Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Sechzehnter Jahrgang 1892.

Cancelled

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1892.

47 34

52169

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. WelMOmec
Coll.
No.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE AND TROPICAL MEDICINE
15 AUG 1957

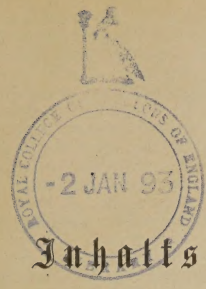

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitäts-Berichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Aachen, Reg.-Bez. s. Bäder, Infektionskrankheiten, Kinderbewahranstalt, Kinderkrippe, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Rinder, Schweine, Schweinefleisch, Sterblichkeit, Thiere (lebende), thierische Erzeugnisse, Wasserversorgung, Witterung.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abessinien s. Cholera.
Abfallstoffe, Beseitigung ders. Reg.-Bez. Arnsberg 326. Paris 5. — Verordn. 2c. Braunschweig 856. Schwarzburg-Rudolstadt 776. S. auch Eisenbahnwesen.
Ablaßfeste. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 773.
Aborte s. Abtritte.
Absperrungsmaßregeln bei Cholera. Verordn. 2c. Deutsches Reich 674. Preußen 651. 931. 957. Reg.-Bezirke Königsberg 894. Marienwerder 735. Posen 589. Bromberg 620. 735. Oppeln 534. 702. 735. Schleswig 620. 711. Bayern 556. 1051. Sachsen 712. Baden 718. Mecklenburg-Schwerin 736. Mecklenburg-Strelitz 718. Anhalt 703. Elsaß-Lothringen 780. 932. Ungarn 704. Dänemark 658. 672. 705. 737. 820. 989. 1004. Rußland 359. 476. Rumänien 493. 548. 781. 782. 859. Serbien 899. Türkei 41. Bulgarien 706. 738. 900. 959. 1004. 1042. 1052. Persien 649. Mexiko 824. Amerika (Central-) 1006. Guatemala 901. 990. Nicaragua 783. Panama 990. Venezuela 936. Columbien 740. 901. 990. 1006. 1064. Peru 936. — Rechtsprechung 1010.
Abtritte. Verordn. 2c. Leipzig 332. Lübeck (Desinfektion) 540. (Bei Choleragefahr.) Deutsches Reich 608. Bayern 653. Sachsen-Meiningen 743. Anhalt 702. 719. Schwarzburg-Rudolstadt 776. Reuß j. L. 745. 746. Schaumburg-Lippe 777.
Abtrittsgruben. Verordn. 2c. Leipzig 333.
Abwässer. Rechtsprechung 200.
Aktinomykose (bei Thieren). Norwegen 978.
Alajuela s. Gelbfieber.
Alemann's vegetable-bathing-prepared, Geheimmittel. Bekanntmach. Berlin 416.
Algier s. Cholera. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Schiffsüberwachung.
Alkoholartige Getränke s. Kongreß.
Alkoholismus. Basel-Stadt 141.
Alkoholkonsum. Amiens 417.
Amerika, Nord- s. Vereinigte Staaten, Ohio, Canada, Mexiko.
—, Central- s. Cuba, Costarica, Dänische Antillen, Guatemala, Haïti, Nicaragua, Panama, Portorico. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln.
—, Süd- s. Argentinien, Brasilien, Columbien, Ecuador, Peru, Surinam, Uruguay, Venezuela.
„Amerikanischer Arzt" 2c. als Bezeichnung. Rechtsprechung 399.
Amiens s. Alkoholkonsum.
Anhalt. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Belehrungen, Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Trink- und Gebrauchswasser.
Animals (Amendment) Order 1892. Großbritannien 128. 408. 424. 802. 1027.
Ansteckende Krankheiten s. Infektionskrankheiten.
Ansteckungsstoffe s. Desinfektion, Eisenbahnwesen.
Anthrax bei Rindern. Verordn. Oesterreich 1010.
Antihydropsin. Bekanntmach. Karlsruhe 979.
Antiseptische Verbandmittel s. Verbandmittel.
Anzeigepflicht s. choleraverdächtige Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Todesfälle. — (Bei Cholera). Bestimmungen. Deutsches Reich 607. 645. Preußen 514. 626. 734. Berlin 702. Reg.-Bezirke Marienwerder 710. Potsdam 709. Bromberg 538. 591. Köslin 566. Erfurt 574. Aurich 854. Sigmaringen 574. Bayern 566. 653. Sachsen 655. Württemberg 621. 713. 715. 716. Baden 670. 680. Hessen 742. Mecklenburg-Schwerin 736. 773. Sachsen-Weimar 817. Oldenburg 655. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 622. 743. Sachsen-Altenburg 774. Anhalt 702. 718. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Waldeck 656. Reuß ä. L. 628. Reuß j. L. 744. 746. Schaumburg-Lippe 777. Lippe 778. Lübeck (bei Brechdurchfall und Cholerine) 596. Hamburg 646. 779. Elsaß-Lothringen 857. Oesterreich 509. 533. 737. Ungarn 510. Italien 897. Schweiz 704. Niederlande 684. S. auch Reisende.
Apotheken. Verordn. 2c. Preußen (Verlegungen) 196. (Vermehrung) 479. (Revisionen) 940. Reg.-Bez. Düsseldorf (Verlegungen) 518. (Revisionen) 828. Sachsen (Nebengeschäfte) 111. (Rezeptjournale, Arzneisignaturen, Handverkauf) 143. Baden (Geschäftsbetrieb) 112. Sachsen-Meiningen (Morphin und Kalomel in —) 794. Lübeck (Morphin in —) 1025. Hamburg (Wohnen außerhalb ders.) 972. Elsaß-Lothringen (Standgefäße) 78. Italien (Besichtigung) 62.
Apothekenfrage. Verhandlung im Reichstage 166, im Preuß. Abgeordnetenhause (Neuregelung) 203.
Apothekergewerbe, Ausübung dess. Verordn. Egypten 97.
Apotheker-Lehrlinge. Verordn. Rußland 917.

Apotheker-Ordnung. Verordn. Schwarzburg-Rudolstadt 46. — Rechtsprechung 299.
Apothekerverein, deutscher. Generalversammlung 632.
Arabien s. Cholera.
Arbeit s. Frauenarbeit, Kinderarbeit.
Arbeiter. Braunschweig (Unterbringung in Arbeiterkasernen 2c.) Gesetzentwurf 233. Gesetz 868. S. auch Krankenversicherung. —, jugendliche. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Kassel 276. Arnsberg 327. — Verordn. (bei Choleragefahr). Reg.-Bezirke Bromberg 735. Oppeln 531. S. auch Cichorienfabriken, Drahtziehereien, Glashütten, Hechelräume, Rohzuckerfabriken, Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke, Zuckerraffinerien.
Arbeiterinnen s. Cichorienfabriken, Drahtziehereien, Glashütten, Kokereien, Rohzuckerfabriken, Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke, Zink- und Bleierzbergwerke, Zuckerraffinerien.
Arbeiterschutz in gewerblichen Anlagen. Verordn. Reuß ä. L. 31.
Arbeiterwohnungen. Preisaufgaben (Kochöfen in —) 301. (Lüftung derf.) 301. Belgien 135. — Gesetze 2c. Reg.-Bez. Potsdam (in landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben) 788. Reg.-Bez. Hildesheim 940. Oesterreich (Neubauten) 445. Großbritannien 146. 162. 182. — Gesetzentwurf. Belgien 469.
Arbeitshäuser. Erlaß. Württemberg (Verhütung von Tuberkulose in —) 750.
Argentinien s. Buenos Ayres. — Verordn. s. Gelbfieber.
Armenpflege. England 57.
Arnsberg, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Arbeiter (jugendliche), Bäder, Drogenhandlungen, Gewerbekrankheit, Kost- und Quartiergängerwesen, Krankenhäuser, Midizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulhygiene, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Begräbnißplätze, Finnen, Schweine, Trichinenschau.
Arsenhaltige Verzinnung. Frankreich 381.
Arzneibuch. Verordn. 2c. Italien 973.
Arzneifabrikate von J. Ad. Richter & Co. Erlaß. Oesterreich 162.
Arzneigläser s. Arzneimittel, stark wirkende.
Arzneimittel. Verordn. Preußen (Aufbewahrungsort) 591. Reg.-Bez. Düsseldorf 410. Mecklenburg-Schwerin 396. Oesterreich (Verschreibung und Dispensation) 466. Rußland (Verzeichniß und Verkauf in Drogenhandlungen) 33. (Einfuhr) 298. — Rechtsprechung (Anpreisen) 1028. (falsche Bezeichnung) 1056. S. auch Patentarzneien.
Arzneimittel, stark wirkende, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Verordn. Reg.-Bez. Sigmaringen 942. Württemberg 43. Sachsen-Wiemar 130. Mecklenburg-Strelitz 44. Oldenburg 44. Sachsen-Koburg-Gotha 130. Anhalt 131. Schwarzburg-Sondershausen 131. Waldeck 44. Schaumburg-Lippe 131. Lippe 347. Hamburg 45.
Arzneisignaturen s. Apotheken.
Arzneitaxe. Verordn. 2c. Preußen 26. Bayern 30. Sachsen 30. Württemberg 61. Hessen 31. Mecklenburg-Schwerin 143. Mecklenburg-Strelitz 61. Sachsen-Altenburg 61. Anhalt 61. Waldeck 61. Lippe 61. Oesterreich 61. Rußland 149.
Ärzte s. ärztliche Atteste, Nachtdienst, Prüfungen. — Verordn. Preußen (Mitwirkung bei Bekämpfung der Cholera) 517. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594. Oberösterreich 62. Egypten (Ausübung der Praxis) 97.
Ärztekammern. Preußen (Disciplinarbefugniß) 83. 203. — Gesetz. Oesterreich 114.
Ärztetag, XX., deutscher 414.
Arzthonorar. Erlaß. Preußen 95.
Ärztliche Atteste. Verordn. Reg.-Bez. Breslau 29.
Ärztliche Gutachten in Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Verordn. Hessen 376.
Ärztliche Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften. Erlaß. Preußen 195.
Ärztliche Standesvertretung. Verordn. Preußen 571.
Ärztliche Ueberwachung s. Reisende.
Assam, Prov. s. Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte.
Augenentzündung, granuläre. Rundschreiben. Belgien 398. — der Neugeborenen. Verordn. Sachsen 971.
Auktionen. Verordn. Lübeck 681. 720.
Aurich, Reg.-Bez. Verordn. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleischschau, Quarantäne, Reisende.
Ausfuhrverbote beim Herrschen der Cholera. Mecklenburg-Strelitz 718. Oesterreich 671. Galizien 989. Ungarn 820. 895. 1003.
Aushängen von Schlachtthieren. Verordn. Sachsen-Koburg-Gotha 577.
Aussätzige. Schweden 375. S. auch Lepra.
Aussig s. Infektionskrankheiten.
Ausstellung, allgemeine russische hygienische 485.
Australien s. Viktoria, Neu-Süd-Wales. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Gelbfieber, Pocken.
Auswanderer. Erlasse 2c. Preußen 495. Bayern 621. 1051. Sachsen 621. Hamburg 491. 589 Frankreich 704. Niederlande 647. Dänemark 705. Rußland 463. Canada 959. Brasilien 861.
Auswanderungswesen. Gesetzentwurf. Deutsches Reich 1011.
Backmehl. Bekanntmach. Stadt Zwickau 364.
Backwaaren. Verordn. Berlin (Verbot der Berührung) 702. Hamburg (desgl.) 670. Belgien 427.
Badeanstalten. Verordn. Bremen 645. Hamburg 622. Rußland 492.
Baden s. Heidelberg, Karlsruhe; s. ferner Bäder, Fleischbeschau, Geisteskranke, Infektionskrankheiten, Medizinalpersonal, Nahrungsmittelgesetz, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wein, Weinbau, Winzervereine. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Apotheken, Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Obst, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schafe, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Thiere (lebende), Wein. — Gesetzentwurf s. Wein. — Rechtsprechung 200.
Baden, sowie Waschen und Spülen von Wäschestücken in den öffentlichen Gewässern. Verordn. Lübeck 629.
Bäder. Schlesien 689. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Danzig 210. Magdeburg 259. Kassel 276. Minden 961. Arnsberg 327. Aachen 344. Württemberg 126. Baden 947. Steiermark 259. 260. Mähren 785. — Gesetze 2c. Oesterreich 630. Galizien 396. S. auch Brausebäder, Dampfbadeanstalten, Sommerfrischen.
Bahia s. Gelbfieber.
Bakterien s. Schwefelwasserstoff.
Bakteriologische Station zu Odessa 883. Buenos Ayres 904.
— Untersuchungen s. chemische Untersuchungen, Choleraunterſuchungen.
Bandwurmmittel (Anbieten). Rechtsprechung 368.
Baracken s. Seuchenbaracken.
Basel-Stadt, Kanton s. Alkoholismus, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bauordnung. (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 560.
Baupolizei. Frankfurt a. M. 422. Dresden (und Wohnungspolizei) 903. — Rechtsprechung 200.
Bauthätigkeit. Reg.-Bez. Magdeburg 259. Prag 962.
Bauverwaltung. Verordn. 2c. Preußen (Choleragefahr) 1020.
Bayern s. München, Nürnberg; s. ferner Beamtengehälter, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Krankheitsverbreitung, Kurpfuscher, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Arzneitaxe, Auswanderer, Beamtengehälter, Belehrungen, Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Dienst-

Anweisung, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Gewerbeordnung, Impfwesen, Insluenza, Milzbrand, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Reisende, Rinder, Schafe, Schafräude, Schiffskontrolstationen, Schulhygiene, Schweine, Staatskommissariate, thierärztliche Grenzkontrole, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen-Statistik, Trink- und Gebrauchswasser, Tuberkulose (bei Thieren), Viehseuchenübereinkommen, Wasserwerke, Zuchtvieh, Zugochsen. — Gesetzentwurf s. Milzbrand.
Beamtengehälter. Bayern (Entwurf und Verordn.) 218. 480.
Begräbnißordnung. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 905.
Begräbnißplätze. Verordn. Preußen 131. 160. 180. 1064. Reg.-Bez. Arnsberg 330. Bromberg 790. 905.
Belehrungen über das Wesen der Cholera, Warnungen 2c. Deutsches Reich 609. 612. 649. 650. 668. 768. Preußen 515. 627. Berlin 532. Reg.-Bezirke Potsdam 532 Schleswig 532. Bayern 555. 654. Sachsen 655. Württemberg 714. Hessen 735. 742. Mecklenburg-Schwerin 567. 736. Braunschweig 622. Sachsen-Meiningen 622. Sachsen-Altenburg 547. Anhalt 702. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Reuß ä. L. 622. Reuß j. L. 736. Schaumburg-Lippe 777. Lippe 778. Lübeck 547. Oesterreich 623. Schweiz 704. Großbritannien 646.
Beleuchtung. Prag 962.
Belgien s. Arbeiterwohnungen, Cholera, Conseil supérieur d'hygiène publique, Desinfektion, Farben, Impfwesen, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pferde, Pferdefleisch, Pocken, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Augenentzündung, Backwaaren, Bierpumpen, Brod, Butter, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Färben, Fleischschau, Gefäße, Hypnotismus, Kaffee, kupfer- und bleihaltige Gefäße, Laboratorien, Maul- und Klauenseuche, Mehl, Nahrungsmittel, Provenienzen, Quarantäne, Rinder, Schafe, Schaffleisch, Schiffsüberwachung, Schlachtthiere, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Volkskrankheiten. — Gesetzentwürfe 2c. s. Arbeiterwohnungen.
„Belgischer Zahnarzt", Beilegung dieses Titels. Rechtsprechung 632.
Bengalen s. Impfwesen, Krankenhäuser.
Berar, Provinz s. Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bergmann'sches Mittel gegen Rheumatismus. Rechtsprechung 429.
Beri-Beri-Krankheit. Niederländisch-Indien 374.
Berlin s. Bodenwärme, Fleischschau, Grundwasserstand, Heimstätten, Kanalisation, Krankenkassenstatistik, Sterblichkeit, Straßenreinigung, Wasserwerke. — Verordn. 2c. s. Alemann's vegetable prepared, Anzeigepflicht, Carbon-Natron-Oefen, Champignons, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Flaschenverschlußkorken, Gast- und Schankwirthschaften, Geheimmittel, Krebse, Lunge und Hals, Maul- und Klauenseuche, Morcheln, Nahrungsmittel, Reisende, Schlachthiere, Schinken, Trinkgefäße.
Berufsgenossenschaften. Erlaß. Preußen (Verhältniß zu den Universitätskliniken) 465. S. auch ärztliche Obergutachten.
Betten. Verordn. s. Desinfektion (bei Cholera).
Beuthen s. Flecktyphus.
Bevölkerung, Bewegung ders. Deutsches Reich 271. 290. 990. Sachsen 92. Italien 962. England 439.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 15. 35. 51. 83. 119. 151. 187. 317. 353. 369. 381. 501. 521. 605. 632. 661. 843. 996. 1057.
Bier. Frankreich (Zusatz von schwefliger Säure und sauren schwefligsauren Salzen) 380. S. auch Jungbier. — Rechtsprechung 43*.
Bierpumpen. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Stade 443. Belgien 351.
Bierschankeinrichtungen. Verordn. Reg.-Bez. Lüneburg 864.
Birstfliege s. Dasselfliege.
Bittermandelwasser s. Morphium hydrochloricum.
Bläschenausschlag. Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Ungarn 76. 277. 978. Dänemark 26. 1043.
Blattern s. Pocken.
Bleierzbergwerke s. Zinkerzbergwerke.
Bleigehalt s. Trinkglasdeckel.
Bleihaltige Gefäße s. Flaschenverschlußkorken, Geschirr, kupfer- und bleihaltige Gefäße.
Blennorrhoea neonatorum. Verordn. Kärnten 364.
Bodenwärme s. Grundwasserstand.
Böhmen. Verordn. s. Cholera, Impfwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Reisende, Santoninzeltchen, Schiffsüberwachung, Trinkglasdeckel.
Bombay, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bonbons, Färbung ders. Frankreich 380.
Borstenvieh. Verordn. Oesterreich 141. 193.
Borstenvieh-Kontumazanstalten. Ungarn 76.
Brandenburg, Prov. Verordn. s. Schweine, Trichinenschau.
Brasilien s. Rio de Janeiro, Santos. — Verordn. s. Auswanderer, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Schiffsüberwachung.
Brasot. Norwegen 193. 946. 978.
Braunschweig s. Insluenza (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Abfallstoffe, Anzeigepflicht, Arbeiter, Belehrungen, Cholera, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Leichenschau, Märkte, Morphium, Nahrungsmittel, Reisende, Sanitätskommissionen, Schlafgänger, Schulhygiene, Sterblichkeit, Trink- und Gebrauchswasser. — Gesetzentwürfe s. Arbeiter, Schlafgänger.
Brausebäder. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 964.
Brechdurchfall. Verordn. Reg.-Bez. Breslau 554. Lübeck 596.
Brechweinstein. Erlaß. Niederösterreich (Verwendung in gewerblichen Betrieben) 992.
Bremen. Verordn. s. Badeanstalten, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Kronsbeeren, Reisende, Schiffer, Thiere (lebende), Trink- und Gebrauchswasser, Vergnügungen.
Breslau, Reg.-Bez. Gesundheitsverhältnisse, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. ärztliche Atteste, Brechdurchfall, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Krankenwärter, Reisende, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende).
Breslau, Stadt s. Infektionskrankheiten, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Brod. Verordn. Belgien 427. 484.
Brodbereitung (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 561.
Bromberg, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Arbeiter, Begräbnißordnung, Begräbnißplätze, Cholera, Choleraktanke, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Diphtherie, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Gastställe, Gepäck- und Güterverkehr, Masern, Pilger, Postverkehr, Reisende, Säuglinge, Scharlach, Schiffer, Schlachthäuser, Schweinefleisch, Seuchenbaracken, Trichinenschau, Trink- und Gebrauchswasser, Wasseruntersuchungen, Wöchnerinnen.
Brustseuche der Pferde. Dänemark 26. 1043. Schweden 293. Norwegen 978. Bulgarien 346. 625.
Brustthee, russischer. Bekanntmach. Karlsruhe 416.
Buenos Ayres s. bakteriologische Station, Cholera, Gelbfieber, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Büffeldruse. Italien 359.

Bukowina. Verordn. s. Cholera, Cretinen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Geburtstabellen, Hebammenwesen, Pellagra, Reisende, Taubstumme, Wasserversorgung.
Bulgarien s. Brustseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafspocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- u. Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Rinderpest, Thiere (lebende), thierische Erzeugnisse.
Burma, Provinz s. Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Butter s. (Kunstbutter, Margarine). Dänemark 369. — Verordn. Belgien 63. 79. Rußland 81. Finland 658. — Gesetzentwurf. Großbritannien 661. — Rechtsprechung 1*.
Canada. Verordn. s. Auswanderer, Cholera.
Carbon-Natron-Oefen. Bekanntmach. Berlin 103.
Centralprovinzen (Ostindien) s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Champignons. Bekanntmach. Berlin 316.
Charlottenburg. Bekanntmach. s. Wildschweine.
Chaux-de-Fonds. Verordn. s. Schulärzte.
Chemikerprüfung. Deutsches Reich 65.
Chemische und bakteriologische Untersuchung. Erlaß. Oesterreich 144.
Cholera. Deutsches Reich 583. 615. 637. 639. 659. 660. 663. 689. 695. 722. 727. 754. 763. 803. 807. 810. 843. 847. 883. 887. 920. 927. 948. 951. 981. 983. 997. 999. 1013. 1015. 1029. 1035. 1045. 1047. 1057. 1059. 1071. Denkschrift 1056. Oesterreich-Ungarn 695. 727. 763. 810. 847. 887. 927. 951. 986. 999. 1015. 1035. 1047. 1059. S. auch Cholerine. Italien 663. Frankreich 586. 615. 639. 663. 695. 727. 763. 810. 847. 890. 927. 951. 986. 999. 1015. 1035. 1047. 1059. S. auch Cholerine. Großbritannien 586. 666. 727. 810. Belgien 586. 639. 695. 730. 811. 850. 890. 986. 999. 1015. 1035. 1047. 1059. Niederlande 586. 666. 698. 730. 763. 812. 850. 890. 930. 951. 986. 999. 1018. 1035. 1050. 1059. Dänemark 639. 666. Rußland 435. 455. 471. 487. 503. 527. 543. 563. 586. 615. 639. 666. 698. 730. 766. 811. 850. 891. 930. 955. 986. 999. 1018. 1035. 1050. 1059. Serbien 930. 955. 986. 1040. Türkei 1062. Kleinasien 546. 587. 667. 699. 731. 766. 891. 930. 986. 1018. 1040. 1050. Arabien 69. 189. 699. 767. 812. 891. 930. 955. 987. 1018. 1050. Syrien 37. 53. 69. 189. 490. 506. S. auch Cholerine. Persien 403. 419. 435. 474. 490. 506. 587. 642. 667. 699. 731. 767. 850. 891. 930. 955. 988. 1040. 1050. 1062. Ostindien 506. 699. 892. Kalkutta 1. 37. 53. 69. 89. 105. 124. 137. 153. 173. 189. 208. 219. 239. 255. 271. 287. 303. 323. 355. 387. 403. 419. 435. 490. 507. 546. 566. 587. 618. 643. 699. 731. 767. 812. 850. 892, 955. 988. 1002. 1018. 1050. 1062. Niederländisch-Indien 53. 153. 374. 1040. Cochinchina 474. Saigon 371. 474. Japan 274. 440. Algier 53. 667. Abessinien 812. Vereinigte Staaten von Amerika 699. 767. 812. 892. Buenos Ayres 587.
Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera. Deutsches Reich 465. 513. 607. 620. 644. 649. 668. 669. 674. 701. 732. 767. 812. 814. 851. 893. 931. 956. 988. 1002. 1020. 1040. 1041. 1051. 1062. S. auch Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Cholerabazillen, Cholerakommission, Cholerakranke, Choleraleichen, Cholerauntersuchungen, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, deutsche Schutzgebiete, Dienstanweisung, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Früchte, Gepäck- und Güterverkehr, Gesundheitskommissionen, Märkte, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Quarantäne, Reichskommissariat, Reisende, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schiffsüberwachung, Schmutzwasser, Schulhygiene, Schutzmaßregeln, Trink- und Gebrauchswasser, Wasserwerke.
Preußen. 514. 515. 588. 620. 626. 627. 645. 651. 652. 669. 674. 678. 701. 708. 734. 769. 814. 853. 893. 931. 957. 988. 1002. 1020. 1041. 1051. 1062. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Ärzte, Bauverwaltung, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Dienstanweisung, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Flüchtlinge, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Karbolsäure, Manöver, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schiffsüberwachung, Seuchenbaracken, Staatskommissariate, Trink- und Gebrauchswasser.
Berlin 531. 532. 652. 702. 708. 815. S. auch Anzeigepflicht, Backwaaren, Belehrungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Nahrungsmittel, Reisende.
Reg.-Bez. Königsberg 509. 894. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Danzig 531. 773. S. auch Schiffe, Schiffsüberwachung.
Reg.-Bez. Marienwerder 509. 531. 710. 735. 740. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Reisende, Schiffsüberwachung.
Reg.-Bez. Potsdam 531. 532. 702. 709. 734. 1041. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffer.
Reg.-Bez. Stettin 531. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Köslin 566. 702. S. auch Anzeigepflicht, Cholerakranke, Desinfektion, Märkte, Nahrungsmittel, Sanitätskommissionen, Trink- und Gebrauchswasser.
Reg.-Bez. Posen 509. 531. 589. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende, Schiffer.
Reg.-Bez. Bromberg 531. 538. 591. 620. 628. 710. 735. 740. 816. 957. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Arbeiter, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Pilger, Postverkehr, Reisende, Schiffer, Trink- und Gebrauchswasser.
Reg.-Bez. Breslau 531. 652. 894. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende.
Reg.-Bez. Oppeln 491. 509. 531. 589. 702. 735. 773. 853. S. auch Ablaßfeste, Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Grenzaufsichts- und Zollbeamte, Pilger, Postverkehr, Reisende, Schiffer, Schiffsüberwachung.
Reg.-Bez. Schleswig 531. 532. 620. 689. 711. 773. S. auch Absperrungsmaßregeln, Belehrungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Postverkehr, Reisende.
Reg.-Bez. Merseburg 894. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Erfurt 574. 894. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Hildesheim 531. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Lüneburg 531. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Reg.-Bez. Aurich 854. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Quarantäne, Reisende.
Reg.-Bez. Sigmaringen 574. 741. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte.

Bayern 532. 555. 566. 621. 653. 654. 711. 741. 773. 816. 855. 894. 931. 958. 989. 1021. 1051. S. auch Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Auswanderer, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Dienstanweisung, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Obst, Postverkehr, Reisende, Schiffskontrolstationen, Schulhygiene, Staatskommissariate, Trink- und Gebrauchswasser, Wasserwerke.

Sachsen 621. 645. 654. 669. 702. 711. 735. 894. 958. S. auch Anzeigepflicht, Absperrungsmaßregeln, Auswanderer, Belehrungen, Choleraleichen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Postverkehr, Reisende, Schiffsüberwachung, Seuchenbaracken.

Württemberg 621. 670. 678. 712. 716. 735. 741. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Grenzverkehr, landwirthschaftliches Hauptfest, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Seuchenbaracken, Trink- und Gebrauchswasser, Wohnplätze.

Baden 567. 670. 680. 716. 717. 816. 855. 931. 989. 1022. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Obst, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schulhygiene.

Hessen 735. 742. 855. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffsüberwachung.

Mecklenburg-Schwerin 509. 567. 621. 735. 742. 773. 816. 855. 895. 932. 1022. 1041. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Nahrungsmittel, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Sedanfestlichkeiten, Trink- und Gebrauchswasser.

Sachsen-Weimar 680. 816. S. auch Anzeigepflicht, Choleraerkrankte, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Postverkehr, Reisende.

Mecklenburg-Strelitz 546. 589. 622. 645. 680. 718. 932. 958. 1002. 1041. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Nahrungsmittel, Obst, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.

Oldenburg 589. 645. 655. 656. 680. 774. 895. 1002. 1041. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Märkte, Schulhygiene.

Braunschweig 622. 856. S. auch Abfallstoffe, Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Märkte, Nahrungsmittel, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser.

Sachsen-Meiningen 622. 742. S. auch Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffer, Trink- und Gebrauchswasser.

Sachsen-Altenburg 547. 774. 958. 1051. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Flüchtlinge, Märkte, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.

Sachsen-Koburg-Gotha 744. S. auch Choleraerkrankte, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Postverkehr, Reisende.

Anhalt 702. 718. 851. S. auch Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Trink- und Gebrauchswasser.

Schwarzburg-Sondershausen 818. 932. 1002. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.

Schwarzburg-Rudolstadt 775. 895. 932. 1002. S. auch Abfallstoffe, Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Herbergen, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser.

Waldeck 656. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen.

Reuß ä. L. 622. 628. 670. 681. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Märkte, Reisende.

Reuß j. L. 736. 744. 857. S. auch Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Märkte, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.

Schaumburg-Lippe 777. S. auch Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion.

Lippe 777. 1041. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Postverkehr, Reisende, Ziegler.

Lübeck 531. 532. 547. 589. 596. 622. 629. 656. 670. 681. 703. 719. 747. 778. 857. 958. S. auch Anzeigepflicht, Auktionen, Baden, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Gewerbebetrieb, Märkte, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Reisende, Schiffsüberwachung, Vergnügungen, Versammlungen.

Bremen 567. 645. 656. 681. 818. 1002. 1042. S. auch Badeanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Kronsbeeren, Reisende, Schiffer, Trink- und Gebrauchswasser, Vergnügungen.

Hamburg 491. 547. 589. 622. 645. 670. 703. 736. 779. 818. 857. 932. 958. 989. 1022. 1042. S. auch Anzeigepflicht, Auswanderer, Backwaaren, Badeanstalten, Choleraerkrankte, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Deutsche Schutzgebiete, Dienstbotenkrankenkasse, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Impfwesen, Märkte, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Quarantäne, Sanitätskommissionen, Schiffe, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser, Vergnügungen, Wohnungen.

Elsaß-Lothringen 532. 703. 720. 737. 780. 819. 857. 895. 932. 989. 1002. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Trink- und Gebrauchswasser.

Österreich 210. 423. 460. 476. 481. 491. 497. 509. 519. 532. 547. 567. 622. 646. 671. 704. 737. 780. 819.

Noch Maßregeln z. Abwehr u. Unterdrückung der Cholera. 895. 932. 958. 989. 1003. 1022. 1042. S. auch Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Belehrungen, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Feldarbeiter, Gefängnisse, Hadern, Heerwesen, Märkte, Nahrungsmittel, Pilger, Postverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser.

Niederösterreich 491. 567. 671. S. auch Leichenhallen, Nahrungsmittel, Reisende, Zwangs- und Korrigendenanstalten.

Böhmen 932. 989. 1022. S. auch Reisende, Schiffsüberwachung.

Schlesien 932. 1003. S. auch Reisende.

Triest 567. S. auch Leichenfrauen.

Galizien 491. 547. 820. 989. S. auch Ausfuhrverbote, Desinfektion, Reisende, Sanitätskommissionen, Trink- und Gebrauchswasser, Wohnungen.

Bukowina 547. 780. S. auch Desinfektion, Eisenbahnwesen, Reisende.

Ungarn 210. 309. 460. 476. 509. 547. 646. 704. 819. 895. 958. 1003. 1042. 1051. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Cholerakranke, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gast- und Schankwirthschaften, Hausirhandel, Heerwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung.

Italien 460. 476. 547. 646. 671. 704. 737. 820. 857. 895. 958. 989. S. auch Anzeigepflicht, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung.

Schweiz 623. 704. 781. 898. 959. 1003. 1051. S. auch Anzeigepflicht, Belehrungen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffsüberwachung.

Frankreich 547. 567. 646. 671. 704. 781. 858. 898. 989. 1003. 1022. S. auch Cholerakranke, Desinfektion, Diarrhée cholériforme, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung, Schulhygiene.

Großbritannien 476. 510. 623. 646. 671. 683. 898. 1003. 1063. S. auch Belehrungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Schiffsüberwachung.

Belgien 460. 510. 533. 547. 623. 647. 672. 704. 781. 858. 934. 959. 989. 1003. 1042. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Niederlande 534. 569. 589. 647. 672. 684. 705. 737. 781. 820. 898. 934. 959. 989. 1003. 1042. 1051. S. auch Anzeigepflicht, Auswanderer, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Heerwesen, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung, Straßenbahnen, Trink- und Gebrauchswasser.

Luxemburg 672. 705. 820. 1022. S. auch Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Haussuchungen.

Dänemark 491. 510. 589. 623 647. 658. 672. 705. 737. 820. 858. 898. 934. 989. 1004. S. auch Absperrungsmaßregeln, Auswanderer, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen. Gepäck- und Güterverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung.

Schweden 460. 476. 491. 533. 589. 599. 647. 672. 705. 738. 820. 899. 935. 1022. S. auch choleraverseuchte Häfen, Dampffährverbindung. Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Norwegen 510. 533. 570. 590. 624. 647. 672. 686. 705 738. 781. 935. 989. 1004. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Rußland 359. 440. 441. 460. 461. 463. 476. 491. 511. 534. 547. 624. 672. 705. 738. 781. 820. S. auch Absperrungsmaßregeln, Auswanderer. Badeanstalten, Choleraleichen, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Nahrungsmittel, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser.

Rumänien 477. 493. 511. 535. 548. 673. 705. 781. 820. 859. 899. 959. 989. 1004. 1023. 1042. 1063. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Schiffer, Schiffsüberwachung.

Serbien 477. 512. 534. 570. 705. 782. 820. 859. 899. 1004. 1052. S. auch Absperrungsmaßregeln, Cholerakranke, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Schiffsüberwachung.

Montenegro 477. S. auch Quarantäne.

Türkei 41. 110. 178 407. 423. 441. 463. 477. 493. 512. 535. 548. 590. 673. 706. 738. 782. 820. 859. 899. 935 959. 990. 1004. 1023. 1063. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung.

Bulgarien 441. 477. 493. 512. 624. 673. 706. 738. 782. 821. 859. 900. 935. 959. 1004. 1023. 1042. 1052. 1063. S. auch Absperrungsmaßregeln, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Quarantäne, Reisende.

Griechenland 7. 345. 441. 463. 477. 493. 512. 535. 548. 590. 624. 647. 673. 706. 739. 782. 821. 859. 936. 990. 1005. 1024. 1042. 1052. 1064. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Postverkehr, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Cypern 707. S. auch Quarantäne.

Malta 533. 570. 648. 674. 707. 1005. 1043. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Spanien 478. 493. 548. 590. 624. 647. 673. 706. 739. 782. 821. 823. 859. 936. 959. 990. 1005. 1024. 1042. 1064. S. auch choleraverseuchte Häfen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung.

Portugal 178. 243. 478. 493. 512. 535. 648. 673. 707. 739. 783. 823. 859. 936. 959. 990. 1005. 1024. 1043. 1052. 1064. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe.

Gibraltar 1024. 1052. S. auch Quarantäne, Schiffe.

Persien 649. S. auch Absperrungsmaßregeln, Leichentransporte, Pilgerfahrten.

Ostindien 441. S. auch Quarantäne.

Niederländisch-Indien 1006. S. auch choleraverseuchte Häfen.

Egypten 59. 75. 178. 193. 210. 260. 407. 423. 463. 493. 512. 535. 624. 707. 739. 783. 824. 860. 900. 936. 959. 1005. 1024. 1043. 1052. S. auch Desinfektion, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Tunis 548. 674. 783. S. auch Desinfektion, Einfuhr, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Algier 674. 739. S. auch Desinfektion, Schiffsüberwachung.

Marokko 707. 860. 900. 936. 1005. 1024. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne.

Oberguinea 901. S. auch choleraverseuchte Häfen, Quarantäne.

Madeira 860. 1052. S. auch Postverkehr.

Vereinigte Staaten von Amerika 549. 590. 624. 649. 707. 824. 860. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Canada 959. S. auch Auswanderer.

Mexiko 824. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion.

Central-Amerika 1006. S. auch Absperrungsmaßregeln.

Dänische Antillen 861. 1024. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne.
Portorico 824. S. auch Provenienzen.
Haïti 860. S. auch Desinfektion, Postverkehr, Quarantäne, Schiffe, Schiffsüberwachung.
Cuba 649. 707. S. auch Quarantäne.
Guatemala 901. 990. S. auch Absperrungsmaßregeln, Quarantäne.
Nicaragua 783. S. auch Absperrungsmaßregeln.
Costa Rica 824. S. auch Quarantäne.
Panama 990. S. auch Absperrungsmaßregeln.
Brasilien 493. 649. 740. 783. 824. 861. 901. 936. 1025. 1043. S. auch Auswanderer, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Schiffsüberwachung.
Surinam 861. S. auch Quarantäne.
Venezuela 936. 1043. S. auch Absperrungsmaßregeln, Quarantäne.
Columbien 740. 901. 990. 1006. 1064. S. auch Absperrungsmaßregeln.
Peru 936. S. auch Absperrungsmaßregeln, choleraverseuchte Häfen, Quarantäne.
Uruguay 674. 783. 824. 901. 936. 1052. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Schiffsüberwachung.
Australien 861. 901. S. auch choleraverseuchte Häfen.
Viktoria 901. S. auch Desinfektion.
Neu-Süd-Wales 861. S. auch Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Choleraausleerungen. Behandlung derf. durch Verbrennung 815.
Cholerabazillen. Verhalten auf frischen Früchten, einigen Genuß- und Nahrungsmitteln. Versuche des Kaiserl. Gesundheitsamtes 812.
Cholerakommission. Errichtung einer solchen im Kaiserl. Gesundheitsamte 649. In Württemberg 621. 679.
Cholerakranke. Isolirung, Unterbringung, Transport 2c. derf. Verordn. 2c. Deutsches Reich 608. Reg.-Bezirke Köslin 566. Bromberg 620. Oppeln 509. Bayern 741. Württemberg 679. 713. 716. Baden 670. 716. Sachsen-Weimar 817. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 743. Sachsen-Altenburg 547. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Anhalt 702. 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. 776. Reuß j. L. 745. Lippe 778. Hamburg 670. Oesterreich 532. Ungarn 509. Italien 897. Frankreich 646. Niederlande 684. 685. Luxemburg 705. Serbien 535.
Choleraleichen. Behandlung, Beerdigung 2c. derf. Verordn. 2c. Deutsches Reich 608. Bayern 653. 654. Sachsen 655. Württemberg 714. Baden 717. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 743. Anhalt 719. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Lippe 778. Lübeck 596. Hamburg 645. 819. Italien 898. Rußland 511.
Cholerauntersuchungen, bakteriologische. Verordn. 2c. Deutsches Reich 674. 956.
Choleraverdächtige Erkrankungen. Anzeigepflicht 2c. Verordn. 2c. Deutsches Reich 514. 611. 956. Preußen 627. 957. Reg.-Bezirke Marienwerder 710. Bromberg 538. 591. 710. 740. Oppeln 531. Aurich 854. Erfurt 574. Sigmaringen 574. Bayern 653. 741. 1021. Württemberg 716. Baden 680. Hessen 742. Mecklenburg-Schwerin 736. Sachsen-Weimar 817. Mecklenburg-Strelitz 680. Oldenburg 655. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 622. 743. Sachsen-Altenburg 547. 774. Anhalt 702. 718. Schwarzburg-Sondershausen 818. 1002. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Waldeck 656. Reuß ä. L. 628. Reuß j. L. 744. 746. Schaumburg-Lippe 777. Lippe 778. Hamburg 646. 779. Elsaß-Lothringen 720. 857. Oesterreich 737. Italien 897. Schweiz 704. Niederlande 684. 685. Luxemburg 705. Spanien 673.
Choleraverdächtige Schiffe f. Provenienzen, Schiffsüberwachung.
Choleraverdächtige Untersuchungsobjekte. Verordn. 2c. Deutsches Reich 649. 651. Preußen 626. 652. Reg.-Bezirke Marienwerder 710. Bromberg 628. Oppeln 773. Sigmaringen 741. Hessen 735. Mecklenburg-Schwerin 736. Ungarn 1051.
Choleraverseuchte oder verdächtige Häfen, Orte 2c. (Erklärung von Häfen 2c. als solche). Verordn. 2c. Niederlande 534. 647. 672. 1004. Schweden 460. 599. 647. 705. 1022. Norwegen 510. 570. 590. 624. 647. 672. 705. 738. 781. 935. 989. Rußland 781. Bulgarien 782. 935. 1004. Spanien 493. 673. 783. 821. 1005. 1042. Portugal 178. 243. 493. 648. 673. 707. 739. 783. 824. 859. 936. 959. 990. 1005. 1024. 1043. 1052. 1064. Niederländisch-Indien 1006. Marokko 860. 900. 936. Oberguinea 901. Brasilien 649. 740. 783. 824. 861. Peru 936. Uruguay 674. 783. 824. 936. Australien 861.
Cholerine. Oesterreich-Ungarn 546. 887. Frankreich 474. 490. 507. 530. 546. 566. 586. Rumänien 490. 531. Syrien 546.
Cichorienfabriken. Bekanntm. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 278.
Cochinchina f. Cholera, Tollwuth.
Columbien f. Absperrungsmaßregeln, Cholera.
Comité consultatif d'hygiène publique de France. Jahresbericht für 1890 379. S. auch arsenhaltige Verzinnung, Bier, Bonbons, Diphtherie, Färben, Geheimmittel, Gifte, Heizung, Kinderspielzeug, Küchengeschirr, Mineralwässer, Nahrungsmittel, Städtereinigung, Unterleibstyphus, Wasserversorgung, Wein, Zinngehalt, Zuckerwerk.
Conseil supérieur d'hygiène publique in Belgien. Jahresbericht 134.
Coorg, Provinz f. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Costa Rica. Verordn. f. Cholera, Quarantäne.
Creolin von Pearson & Co. Bekanntmachung. Karlsruhe 980.
Cretinen f. Taubstumme.
Croup bei Thieren. Dänemark 26. 1043.
Cuba. Verordn. f. Cholera, Quarantäne, Wein.
Cypern. Verordn. f. Cholera, Quarantäne, Volkskrankheiten.

Dalmatien. Verordn. f. Infektionskrankheiten.
Dampfbadeanstalten. Erlaß. Nieder-Oesterreich 11.
Dampfdesinfektionsapparate. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 829.
Dampffährverbindung. Verordn. Schweden 284. 599. 672. 738. 820. 839.
Dänemark f. Kopenhagen; Faröer, Grönland, Island; f. ferner Bläschenausschlag, Brustseuche, Butter, Cholera, Croup (bei Thieren), Diphtherie (bei Thieren), Druse-Erkrankungen, Geheimmittel, Gesundheitskollegium, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Katarrhfieber, Knötchenrothlauf, Lungenentzündung (bei Thieren), Lungenseuche, Maulseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Ringflechte, Rothlauf, Rotz, Rückenmarkstyphus, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Wein, Wildseuche, Witterung. — Gesetze 2c. f. Absperrungsmaßregeln, Auswanderer, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Felle, Gepäck- und Güterverkehr, Häute, Hunde, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Nahrungsmittel, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung, Schweine, Thiere (lebende), Vivisektion, Wolle.
Dänische Antillen. Verordn. f. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne.
Danzig, Reg.-Bez. f. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Ueberschwemmung, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn 2c. f. Schiffe, Schiffsüberwachung.
Dasselfliege (Birstfliege, Rinderbremse). Belehrung. Reg.-Bez. Schleswig 35. 353.
Desinfektion. Oesterreich 15. Prag 407. Belgien 135. — Verordn. 2c. **(bei Cholera).** Deutsches Reich 513. 608. 609. 611. 620. Preußen 516. 588. 627. 701.

814. Berlin 702. Reg.-Bezirke Köslin 566. Bromberg 620. 710. 735. Breslau 531. Oppeln 735. 854. Aurich 854. Bayern 557. 653. 654. 741. 816. Sachsen 621. 894. Württemberg 670. 680. 712. 714. 716. 742. Baden 567. 716. Hessen 735. 742. 855. Mecklenburg-Schwerin 567. 736. 816. Sachsen-Weimar 817. Mecklenburg-Strelitz 622. 645. 718. Oldenburg 656. Braunschweig 622. 856. Sachsen-Meiningen 622. 743. Sachsen-Altenburg 547. Anhalt 702. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. 776. 777. Reuß j. L. 736. 745. 746. Schaumburg-Lippe 777. Lippe 778. Lübeck 589. 670. 703. Hamburg 622. 646. 670. 779. 818. 819. Elsaß-Lothringen 720. 819. Oesterreich 932. Galizien 547. Bukowina 547. Ungarn 509. 819. Italien 704. 737. 858. 898. Schweiz 704. Frankreich 646. 71. Großbritannien 646. Belgien 647. 672. Schweden 899. 935. 1023. Rußland 440. 460. 492. 781. Rumänien 820. Serbien 477. 535. 782. Bulgarien 1063. Malta 570. 707. Spanien 548. 706. Egypten 959. Tunis 783. Algier 674. 740. Marokko 707. 860. 1005. Vereinigte Staaten von Amerika 590. 707. 860. Mexiko 824. Dänische Antillen 861. Haïti 861. Uruguay 824. 901. 1052. Viktoria 901.

Preußen (Viehtransport-, Eisenbahnviehwagen 2c.) 827. 828. Reg.-Bezirke Potsdam (desgl.) 881. Breslau (desgl.) 843. Stralsund (desgl.) 993. 995. Merseburg (desgl.) 801. 828. Erfurt (desgl.) 919. Hildesheim (desgl.) 843 Köln (desgl.) 496. Stuttgart (in Schulen) 1006. Braunschweig (Eisenbahnviehwagen) 560. Sachsen-Meiningen (Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Eisenbahn-Viehtransporten) 9. Sachsen-Altenburg (Eisenbahnviehwagen) 560. Lübeck (Aborte) 540. (bei Infektionskrankheiten) 597. Lothringen (desgl.) 787. Oesterreich (der Personentransportmittel-Einrichtungen) 47. (Einrichtungen) 263. Niederlande (beschmutzter Gegenstände, Gebäude, Wagen 2c.) 366. Niederländisch-Indien (verseuchter Gegenstände, Gebäude 2c.) 468. S. auch Gastställe.

Desinfektionsanstalten. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln 702. Württemberg 679. Hamburg 819. 857.

Desinfektionsapparate. Steiermark 259. — Verordn. 2c. Preußen (in Strafanstalten) 495. Reg.-Bez. Bromberg 905.

Desinfektionsmittel. Verordn. Rußland 1008.

Deutsches Reich s. Apothekenfrage, Aerztetag, Bevölkerung, Bläschenausschlag, Chemikerprüfung. Cholera, Entschädigungen, Futtermittel, Geheimmittel, Gesundheitsamt, Influenza, Krankenkassenstatistik, Krankenversicherung, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Prüfungen, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinefleisch, Sterblichkeit, Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tollwuth, Tuberkulose (beim Rindvieh), Unfallversicherungsgesetz, Wein. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Abtritte, Anzeigepflicht, Baracken, Belehrungen, Cholera, Cholerakommission, Cholerakranke, Choleraleichen, Cholerauntersuchungen, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Cichorienfabriken, Desinfektion, Dienstanweisung, Drahtziehereien, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Gesundheitskommissionen, Glashütten, Handelsvertrag, Hechelräume, Influenza, Kokereien, Märkte, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Quarantäne, Reichskommissariat, Reisende, Rinder, Rohzuckerfabriken, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schiffsüberwachung, Schmutzwasser, Schulhygiene, Schutzmaßregeln, Schweine, Steinkohlenbergwerke, Thiere (lebende), Thierseuchenstatistik, Todesursachenstatistik, Trink- und Gebrauchswasser, Unfallverhütungsvorschriften, Verschnittweine, Walz- und Hammerwerke, Wasserwerke, Wein, Zink- und Bleierzbergwerke, Zuckerraffinerien. — Bundesrathsbeschlüsse s. Verschnittweine. — Gesetzentwürfe s. Auswanderungswesen, Kuppelei, Nahrungsmittelchemiker, Prüfungen, Trunksucht, Wein.

Deutsche Schutzgebiete in Afrika. Abwehr der Cholera von dens. Verordn. Deutsches Reich 769. Hamburg 736.

Deutsch-Ostafrika. Verordn. s. Opium.

Diarrhée cholériforme. Vorbeugungsmaßregeln. Frankreich 567.

Dienstanweisung für die Vorstände der ärztlichen Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe 733. Desgl. des Rheines 852. Desgl. der Oder 770. Desgl. der Weichsel 770. Desgl. der Donau 816.

Dienstanweisung, betr. die Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr. Preußen 674. Bayern 741.

Dienstbotenkrankenkasse. Verordn. Hamburg 622. 932.

Dienstreisen der Amtsthierärzte bei Thierseuchen. Erlaß. Oesterreich 314.

Diphtherie. Frankreich (Verhütung) 381. S. auch Masern.

Diphtherie bei Thieren. Dänemark 26. 1043. Portugal 512.

Dispensation von Arzneien s. Arzneimittel.

Donaustromgebiet s. Dienstanweisung, Schiffskontrolstationen, Staatskommissariat.

Drahtziehereien. Bekanntmach. (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 214.

Dresden s. Bau- und Wohnungspolizei, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlacht- und Viehhof, Städtereinigung, Sterblichkeit, Ueberschwemmung. — Verordn. 2c. s. Schlachtviehversicherung.

Drogenhandlungen. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Arnsberg 328. — Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf (Revisionen) 828. Mecklenburg-Schwerin (desgl.) 295.

Druse. Dänemark 26. Schweden 293. Norwegen 978. — Verordn. Großbritannien 427.

Düsseldorf, Reg.-Bez. Verordn. s. Apotheken, Arzneimittel, Brausebäder, Dampfdesinfektionsapparate, Drogenhandlungen, Erziehungs- und Rettungsanstalten, Fleischschau, Geheimmittel, Getreide, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Kindbettfieber, Pocken, Rinder, Schlachthäuser, Schweinefleisch, Sublimat-Charpie, Thiere (lebende), Turnhallen, Viehmärkte.

Eau de Lienes. Verordn. Triest 980.

Ecuador s. Gelbfieber.

Egypten s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn 2c. s. Apothekergewerbe, Aerzte, Cholera, Desinfektion, Geburten, Gifte, Infektionskrankheiten, Pest, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Schiffsüberwachung, Sterbefälle, Thiere (lebende), Volkskrankheiten.

Ein- und Durchfuhrverbote s. Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende). Aus Anlaß der **Choleragefahr.** Deutsches Reich 513. 668. 732. 893. 931. 988. 1002. Preußen 514. 652. 678. 769. 893. 931. 957. 1020. 1051. 1062. Berlin 652. 708. 815. Reg.-Bezirke Königsberg 509. Marienwerder 509. 740. Potsdam 531. 769. Stettin 531. Posen 509. Bromberg 531. 740. 816. Breslau 894. Oppeln 509. 702. 735. 854. Schleswig 531. 711. Merseburg 894. Erfurt 894. Hildesheim 531. Lüneburg 531. Aurich 854. Bayern 621. 711. 894. 931. 958. 989. Sachsen 712. 894. Württemberg 716. Baden 717. 816. 931. 989. 1022 Hessen 855. Mecklenburg-Schwerin 509. 774. 932. 1041. Sachsen-Weimar 680. Mecklenburg-Strelitz 546. 718. 958. Oldenburg 589. 680. 681. 774. 895. 1002. 1041. Lübeck 629. Sachsen-Meiningen 743. Sachsen-Altenburg 775. 958. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Anhalt 702. 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 777. 895. 932. 1002. Reuß ä. L. 622. 629. 681. Reuß j. L. 746. 857. Lippe 778. 1041. Lübeck 531. 629. 681. 703. 720. 778. 958. Bremen 567. 656. 681. 818. 1002. 1042. Hamburg 547. 670. 737. 958. 989. 1022. Elsaß-Lothringen 532. 704. 819. 989. 1002. Oesterreich 476. 567. 623. 671. 819. 895. 932. 958. 989. Ungarn 509. 547. 646. 958. 1003. Italien 646. 820. 958. Schweiz 623. 704. 781. 898. 959. 1003. 1051. Frankreich 646. 671. 704. 1022. Großbritannien 476. 510. 623. 671. 898. 1003. 1063. Belgien 510. 533. 672. 781. 858. 989. 1042. Nieder-

lande 534. 569. 589. 647. 684. 705. 737. 781. 959. 989. 1004. 1042. 1051. Luxemburg 672. 1022. Dänemark 491. 510. 589. 624. 647. 672. 705. 858. 859. 899. 989. 1004. Schweden 476. 491. 589. 705. 820. 899. 935. 1023. Norwegen 511. 624. 647. 672. 781. 1004. Rußland 441. 463. 491. 511. 534. 738. Rumänien 548. 673. 705. 781. 782. 899. 959. 990. 1023. 1042. Serbien 705. 820. 859. 899. 1004. 1052. Türkei 535. Bulgarien 706. 738. 782. 859. 900. 935. 959. 1042. 1052. 1063. Griechenland 548. 1005. 1024. 1052. Malta 533. 570. 1005. Spanien 548. 590. 624. 647. 706. 859. 959. Portugal 493. 535. 673. 823. 824. 1052. Tunis 783. Marokko 936. 1005. Vereinigte Staaten von Amerika 549. 860. Dänische Antillen 861. Brasilien 740. 783. — Rechtsprechung 1010.

Einstellschweine s. Schweine.

Eis. Bekanntmachung. Berlin. (Mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke) 947. Hamburg (Feilbieten) 703. S. auch Roheis.

Eisenbahnwesen. Verordn. 2c. (Bei **Choleragefahr**). Deutsches Reich 608. 611. 620. 668. 1040. Preußen 627. 669. 674. 678. 734. 1021. Berlin 531. Reg.-Bezirke Potsdam 709. Marienwerder 740. Bromberg 740. Breslau 531. Oppeln 509. 854. Aurich 854. Bayern 621. 653. 711. 741. 958. Sachsen 712. Württemberg 670. Baden 670. 717. Hessen 742. Mecklenburg-Schwerin 621. 736. 816. 932. Sachsen-Weimar 680. 817. Mecklenburg-Strelitz 622. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 742. Sachsen-Altenburg 774. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. 932. Reuß j. L. 746. Lübeck 681. Hamburg 622. 736. 819. Elsaß-Lothringen 532. 704. 737. 1002. Oesterreich 547. 567. 623. 671. 704. 737. 895. 1022. 1042. Bukowina 547. Ungarn 509. 819. Italien 704. 737. Schweiz 704. 898. 1003. Frankreich 646. 671. 989. Belgien 510. 534. Niederlande 570. 647. 685. 686. 934. Luxemburg 672. 820. Dänemark 647. 989. Rußland 359. 477. 492. 547. 548. Serbien 535. 570. 706. 782. Türkei 706. Bulgarien 673. 738. 859. Portugal 535.

Deutsches Reich (Beförderung von fäulnißfähigen thierischen Abfällen) 195. Preußen (Desinfektion von Viehgüterwagen) 827. (Desgl. von Eisenbahnviehwagen 2c.) 828. Reg.-Bezirke Merseburg (desgl.) 828. Köln (desgl.) 496. Sachsen (Plombenverschließung von Eisenbahnviehwagen) 596. Baden (Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen) 497. Braunschweig (Eisenbahnviehwagen) 560. Sachsen-Meiningen (Viehbeförderung) 9. Sachsen-Altenburg (Eisenbahnviehwagen) 560. Oesterreich (Thierbeschauorgane) 992. Niederösterreich (Viehbeförderung) 1026. Belgien (desgl.) 200. S. auch Reisende.

Eiskalte Mineralwässer. Erlaß. Preußen 940.

Elberfeld s. Sterblichkeit.

Elbstromgebiet s. Dienstanweisung, Reichskommissariat, Schiffskontrolstationen.

Elektro-therapeutische Behandlung. Erlaß. Preußen 95.

Elsaß-Lothringen s. Ober-Elsaß, Unter-Elsaß, Lothringen; s. ferner Impfwesen, Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Apotheken, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gast- und Schankwirthschaften, Gepäck- und Güterverkehr, Impfwesen, Märkte, Milch, Postverkehr, Reisende, Rinder, Rohhäute, Sanitätskommissionen, Schafe, Schiffsüberwachung, Schweine, Thiere (lebende), Todesursachenstatistik, Trink- und Gebrauchswasser. — Gesetzentwurf s. Rosinenwein.

Emailüberzüge s. Glasuren.

Empiriker der Thierheilkunde. Erlaß. Oberösterreich (Abgabe von Giften an —) 838.

England s. London; s. ferner Armenpflege, Bevölkerung, Erkrankungen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Local Government Board, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit.

Entbindungen in den Wohnungen der Hebammen. Erlaß. Oesterreich 48.

Entbindungsanstalten s. Hebammenwesen, Privatentbindungsanstalten.

Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere. Deutsches Reich 1026. Großbritannien 60.

Epidemien s. Infektionskrankheiten.

Erfurt, Reg.-Bez. Verordn. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Schinken, Schweine.

Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 139. 155. 175. 191. 207. 221. 241. 257. 273. 289. 305. 325. 341. 357. 373. 389. 405. 421. 437. 457. 473. 489. 505. 529. 545. 565. 585. 617. 641. 665. 697. 729. 765. 809. 849. 889. 929. 953. 985. 1001. 1017. 1037. 1049. 1061. Prag 406. Dänemark 904. S. auch Heerwesen, Infektionskrankheiten.

Ernährung der ärmeren Bevölkerung (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 579.

Erziehungs- und Rettungsanstalten. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 991.

Excelsior, selbstthätiger Desinfekteur. Bekanntmachung. Karlsruhe 416.

Exportvieh, Zurückverweisung verseuchten —. Erlaß. Oesterreich 32.

Fabrikarbeiter. Schweiz 605.

Fabriken und Werkstätten. Gesetz. Großbritannien 483. 497.

Farben. Belgien. Verwendung giftiger bei der Fabrikation von zum Verkauf bestimmter Nahrungsmittel 134.

Färben von Kinderspielzeug. Frankreich 380.

— von Nahrungsmitteln. Frankreich 380. Beschlüsse des Vereins schweizer analytischer Chemiker 415. — Verordn. 2c. Belgien 298. 315. Spanien (mit Kupfersalzen) 875.

Faröer s. Gesundheitsstand, Sterblichkeit.

Faßhähne aus Zinnlegirungen. Erlaß. Preußen 132. Sachsen-Altenburg (zum Abfüllen säurehaltiger Getränke) 596.

Feldarbeiter. Verordn. Oesterreich 509.

Felle. Bekanntmach. Dänemark (Einfuhr) 261. 424.

Ferienkolonien. Reg.-Bez. Minden 961. Stuttgart 1025.

Feuerbestattung. Beschluß des Preuß. Hauses der Abgeordneten 431.

Findelanstalten. Oesterreich 644. Wien 937.

Finland. Verordn. s. Quarantäne, Butter.

Finnen. Verordn. Reg.-Bez. Arnsberg (Untersuchung der Schweine) 392.

Fiume s. Gesundheitsstand.

Flaschenverschlußkorken, bleihaltige. Bekanntmach. Berlin 521.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg 403. 531. 566. 812. Lublinitz (Kreis) 105. 173. 219. 239. 287. 323. Pawonkau 105. 173. 219. 239. Leobschütz (Kreis) 287. 323. 403. Beuthen 173. Reg.-Bez. Magdeburg 438. — Erlaß. Preußen 262.

Fleisch s. Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege 580. Prag 407. — Erlaß. Preußen (von perlsüchtigem Schlachtvieh) 295. Reg.-Bez. Bromberg (sanitätspolizeiliche Behandlung) 591. Hessen (Verkauf von nicht ladenreinem Schlachtvieh) 518. Sachsen-Weimar (von perlsüchtigem Schlachtvieh) 576. Oldenburg (Einfuhr aus choleraverseuchten Plätzen) 680. Italien (Einfuhr) 1044. S. Schaffleisch, Schweinefleisch. — Rechtsprechung 129*.

Fleischbeschauer. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Oppeln (Nachprüfung) 496. Liegnitz 573. Posen 657. Köslin 747. Unter-Elsaß (Dienstanweisung) 292.

Fleischschau. Berlin 187. Baden 947. Sachsen-Weimar 485. Verordn. 2c. Preußen 551. Reg.-Bez. Aurich 362. Norderney 362. Reg.-Bez. Düsseldorf 480

Belgien 429. 446. 630. — Rechtsprechung 299. S. auch Trichinenschau.
Fleischverbrauch 996.
Flöße s. Schiffer.
Flüchtlinge aus Choleraorten. Verordn. 2c. Preußen 627. Sachsen-Altenburg 774.
Flüsse, Selbstreinigung 448.
Flußverunreinigung. Reg.-Bez. Kassel 275.
Frankfurt a. M. (Baupolizei, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Frankfurt a. O. Verordn. 2c. s. Schlachthäuser.
Frankreich s. Seine-Departement, Paris, Amiens; s. ferner Cholera, Cholerine, Comité, Lungen, Darmentzündung, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pferdetyphus, Rauschbrand, Rothlauf, Roß, Schafspocken, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), Wein. — Verordn. 2c. s. Cholera, Cholerakranke, Desinfektion, Diarrhée cholériforme, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gewerbehygiene, Medizin, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Schafe, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Schweine, Schweinefleisch, Thiere (lebende), Wein. — Gesetzentwurf s. Gesundheit.
Frauen. Zulassung zum Universitätsstudium in Preußen 300.
Frauenarbeit. Verordn. s. Gewerbehygiene.
Frauenlatwerge. Bekanntmach. Karlsruhe 980.
Fremdenankünfte. Verordn. (bei Choleragefahr). S. Reisende.
Früchte. Verhalten der Cholerabazillen auf —. Versuche des Kaiserl. Gesundheitsamtes 812.
Futtermittel. Handel mit käuflichen —. Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths 203.

Galizien. Verordn. Ausfuhrverbote, Bäder, Cholera, Desinfektion, Geheimmittel, Gemeinde-Sanitätsdienst, Reisende, Sanitätskommissionen, Spitzer's Sommersprossensalbe, Trink- und Gebrauchswasser, Wasserversorgung, Wohnungen.
Gallenseuche. Niederlande 60. 142. 193. 277. 571.
Gassen- und Kanalreinigung. Prag 962.
Gastställe, Reinigung und Desinfektion ders. Rundschreiben. Reg.-Bez. Bromberg 573.
Gast- und Schankwirthschaften. Verordn. 2c. Berlin 330. Reg.-Bez. Schleswig 593. Elsaß-Lothringen 292. Ungarn 895. 1042.
Gebäranstalten. Oesterreich 644. Wien 937.
Gebrauchsgegenstände (Untersuchungen). Heidelberg 400.
Gebührentarif für chemisch-analytische Untersuchungen. Beschluß des Vereins schweizer analytischer Chemiker 416.
Gebührentaxe. Verordn. Reg.-Bez. Stade (für Hebammen) 791. Sachsen (für Thierärzte) 832.
Geburten s. Sterblichkeit. — Verordn. Egypten 97.
Geburtstabellen. Erlaß. Bukowina 347.
Gefängnisse. Ostindien 57. — Verordn. Preußen (Choleragefahr) 1020. 1041. Sachsen (Cholergefahr) 670. Württemberg (Tuberkulose) 750. Mecklenburg-Schwerin (Choleragefahr) 736. Hamburg (desgl.) 622. Oesterreich (desgl.) 532.
Gefäße (Geräthe) für Nahrungsmittel. Verordn. Belgien 377. 500.
Geflügelcholera. Portugal 60. 512.
Geheimmittel. Regelung im Deutschen Reiche 134. in Preußen 203. Frankreich (Besteuerung) 381. — Verordn. Westpreußen 657. Reg.-Bezirke Düsseldorf 410. 466. Sigmaringen 942. Oesterreich 96. Galizien 416. Tirol und Vorarlberg 416. Triest 980. — Bekanntmach. Berlin 416. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 416. 979. — Rechtsprechung (Ankündigung) 368. 429. 1045.
Geisteskranke. Baden 947. Wien 15. — Verordn. Sachsen-Meiningen 46. Bukowina 364.
Geistige Getränke. Rechtsprechung 299.
Gelbfieber. Genua 189. 271. 566. Vera Cruz 435. 587. Havanna 303. 956. Alajuela 239. Herdia 239. Ecuador 255. Bahia 239. Buenos Ayres 137. Punta Arenas 124. 239. Rio de Janeiro 53. 105. 189. 271. 339. 387. 474. Santos 1. 21. 124. 239. 303. 435. — Verordn. 2c. Großbritannien 110. Italien 260. Portugal 127. 707. 936. 1043. Argentinien 7. Peru 260. Uruguay 7. 25. 141. 478. Australien 391.
Gemeinde-Sanitätsdienst. Verordn. Galizien 364.
Gemeinden. Verordn. s. Reinigung.
General-Sanitätsberichte. Erlaß. Preußen 280.
Genickstarre. Erlaß. Oesterreich 216.
Genua s. Gelbfieber.
Genußmittel s. Cholerabazillen, Nahrungsmittel.
Gepäck- und Güterverkehr. Verordn. 2c. (Bei **Choleragefahr**). Deutsches Reich 608. 768. 814. Preußen 814. 853. Reg.-Bezirke Oppeln 735. Bromberg 741. Schleswig 711. Bayern 711. 894. 931. 958. Sachsen 712. 894. Württemberg 716. Baden 718. 855. Mecklenburg-Schwerin 567. Sachsen-Weimar 680. Sachsen-Meiningen 743. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Anhalt 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. 932. Schwarzburg-Rudolstadt 777. 895. 1002. Lippe 778. Lübeck 681. Hamburg 670. 736. 958. Elsaß-Lothringen 895. Niederlande 569. 589. 647. 685. 1004. Dänemark 491. 510. 589. 624. 647. 858. 899. 1004. Norwegen 624. 647. 672. Rußland 441. 672. Serbien 706.
Geräthe im Nahrungsmittelverkehr s. Gefäße.
Gerichtliche Entscheidungen, Auszüge aus — (Inhaltsverzeichniß zum 1. Bande) 435.
Geschirr mit bleihaltigen Glasuren. Erlaß. Oberösterreich 797.
Gesundheit, öffentliche. Gesetzentwurf. Frankreich 83.
Gesundheitsamt. Etat 49. 1011. Grundstück für ein Dienstgebäude 1011. S. auch Bibliothek, Cholerabazillen, Cholerakommission, Früchte, Schutzmaßregeln.
Gesundheits-Gesetzbuch. Mexiko 840. 876.
Gesundheitskollegium, dänisches. Verhandlungen 661.
Gesundheitskommissionen. Verordn. 2c. (Bei Choleragefahr). Deutsches Reich 609. S. auch Sanitätskommissionen.
Gesundheitspolizei. Württemberg 126. 701.
Gesundheitsstand. Fiume 863. Neapel 508. Faröer 904. Niederländisch-Indien 374. 1025. Japan 274. Lima 824. Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 21. 37. 53. 69. 89. 105. 124. 137. 153. 173. 189. 208. 219. 239. 255. 271. 287. 303. 323. 339. 355. 371. 387. 403. 419. 435. 455. 471. 487. 503. 527. 543. 563. 583. 615. 639. 663. 695. 727. 763. 810. 847. 887. 927. 951. 983. 999. 1015. 1035. 1047. 1059. Monatliche desgl. 4. 73. 222. 396. 371. 438. 507. 618, 731. 892. 1019. S. auch Heerwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Gesundheitsverhältnisse in Breslau 1890. 903.
Getreide, mit Mutterkorn vermischtes. Verordn. Reg. Bez. Düsseldorf 332.
Gewässer, Baden und Waschen in denselben. Verordn. Lübeck 629.
Gewerbebetrieb im Umherziehen. Verordn. Lübeck 656. 778.
Gewerbehygiene. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Kassel 276. Minden 961. — Verordn. 2c. Niederösterreich (Brechweinstein im gewerbl. Betrieb) 992. Frankreich (Kinderarbeit) 974 (ungesunde 2c. Betriebe) 974. Rußland (Arbeit Minderjähriger und Frauen und Schulunterricht minderjähriger Handwerker) 32. S. auch Arbeiterschutz. — Rechtsprechung s. Luftverunreinigung.
Gewerbekrankheit, neue in der Roburit-Fabrik zu Witten. Reg.-Bez. Arnsberg 327.
Gewerbeordnung. Bayern (Vollzug ders.) 332.
Gewerbliche Anlagen s. Arbeiterschutz, Tuberkulose bei Menschen.
Gibraltar s. Cholera, Schiffe.
Gifte. Frankreich 380. 381. — Verordn. Pommern (Verkehr) 864. Oberösterreich (Abgabe) 838. Egypten 98.

Giftige Stoffe s. Gifte.
Glashütten. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 212.
Glasuren und Emaillüberzüge von Thon- und Eisengeschirren, marktpolizeiliche Untersuchung derselben. Erlaß. Oberösterreich 797.
Gotha, Herzogthum. Verordn. s. Leichenschau.
Graue Quecksilbersalbe. Rechtsprechung 501.
Grenzaufsichts- und Zollbeamte. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 589.
Grenzthierärzte. Instruktion. Schweiz 117.
Grenzverkehr. Verordn. Württemberg (bei Choleragefahr) 712.
Griechenland. Verordn. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffsüberwachung.
Grönland s. Sterblichkeit.
Großbritannien s. England, London, Cholera, Cypern, Gibraltar, Malta; s. ferner Cholera, Entschädigungen, Lungenseuche, Marine, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Schafräude, Schweinekrankheiten. Thierseuchen, Thiere (lebende), Tollwuth, Viehbestand. — Verordn. 2c. s. Animals, Arbeiterwohnungen, Belehrungen, Cholera, Desinfektion, Druse, Ein- und Durchfuhrverbote, Fabriken, Gelbfieber, Influenza (bei Thieren), Lungenseuche, Marktordnung, Maul- und Klauenseuche, Medical Act, Rinder, Rotz, Schafe, Schafräude, Schiffsüberwachung, Thiere (lebende), Viehmärkte. — Gesetzentwurf s. Butter.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 40. 124. 208. 258. 326. 406. 474. 530. 642. 850. 956. 1050.
Guatemala. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Quarantäne.
Gumbinnen, Reg.-Bez. Verordn. s. Rinder, Rinderpest, Schweine.
Güterverkehr s. Gepäckverkehr.

Haarbalsam. Verordn. Oesterreich 250.
Haarfärbemittel. Verordn. Oesterreich 96. 162. Triest 980.
Haarwasser. Verordn. Oesterreich 96.
Hadern. Verordn. Oesterreich 671.
Haïti. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Postverkehr, Quarantäne, Schiffe, Schiffsüberwachung.
Halbwassergas s. Wassergas.
Hamburg s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sanirung, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Anzeigepflicht. Apotheken, Arzneimittel (stark wirkende), Auswanderer, Backwaaren, Badeanstalten, Cholera, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, deutsche Schutzgebiete, Dienstbotenkrankenkasse, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Impfwesen, Märkte, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Quarantäne, Rinder, Sanitätskommissionen, Schafe, Schiffe, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Schweine, Thiere (lebende), Trink- und Gebrauchswasser, Vergnügungen, Wohnungen.
Hammerwerke s. Walzwerke.
Handelsvertrag des Deutschen Reichs mit der Schweiz 9. Oesterreich-Ungarns mit Italien 868. 909.
Handverkauf s. Apotheken.
Handwerker. Verordn. s. Gewerbehygiene.
Hannover, Stadt s. Nahrungsmittel.
Hausirhandel. Verordn. Ungarn 895. 1042.
Haussuchungen (bei Choleragefahr). Verordn. Luxemburg 672.
Hausthiere s. Thiere (lebende.)
Häute. Bekanntmachung. Dänemark (Einfuhr) 261. 424.
Havanna s. Gelbfieber.
Hebammenlehrbuch. Erlaß. Preußen 720.
Hebammenwesen. Reg.-Bez. Königsberg 308. — Verordn. 2c. Preußen (Hebammen-Lehrtöchter) 132. Reg.-Bez. Oppeln (Hebammen-Aspirantinnen) 479. (Nachprüfungen) 479. Reg.-Bez. Stade (Beaufsichtigung und Nachprüfung) 722. 748. (Gebührentaxe) 791. Reg.-Bez. Minden (Berufspflichten) 941. Reg.-Bez. Düsseldorf (Nachprüfungen) 409. Sachsen 966. (Hebammenordnung) 967. Hessen (Hebammenschülerinnen an den Entbindungsanstalten) 30. (Hebammen) 31. Sachsen-Meiningen (Hebammen) 31. Schaumburg-Lippe (Instruktion) 444. Oesterreich (Entbindungen) 48. Bukowina (Geburtstabellen) 347.
Hechelräume. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern) 329.
Heerwesen. Gesundheitsstand. Preußen, Sachsen, Württemberg. 73. 342. 387. 936. Bayern 140. Italien 141. 937. Oesterreich-Ungarn 192. 863. 1051. Ostindien 57. S. auch Rekrutirung, Marine. — Verordn. Oesterreich (Choleragefahr) 532. Niederlande 737.
Heidelberg s. Gebrauchsgegenstände, Nahrungsmittel.
Heilanstalten s. Humanitätsanstalten, Tuberkulöse.
Heilgehülfen. Verordn. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594.
Heilmittel s. Arzneimittel.
Heimstätten für Genesende. Berlin 218.
Heizung. Frankreich 380.
Helgoland s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Helsingborg, Helsingör. Dampffährverbindung. Bekanntm. Schweden 599. 839.
Herbergen, Arbeitermassenquartiere 2c. Verordn. Schwarzburg-Rudolstadt 776.
Heredia s. Gelbfieber.
Hessen. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneitaxe, ärztliche Gutachten, Belehrungen, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Entbindungsanstalten, Fleisch, Hebammenwesen, Reisende, Schiffsüberwachung, Schafräude, Sterblichkeit, Todesursachenstatistik, Unterricht. — Gesetzentwurf s. Miethwohnungen und Schlafstellen.
Hessen-Nassau. Gesetzentwürfe und Gesetze s. Schlachtthiere, Viehgesundheitsscheine.
Hildesheim, Reg.-Bez. Verordn. s. Arbeiterwohnungen, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Schweine.
Hochschulen. Statistik. Schweiz 35.
Hühnercholera. Italien 359.
Humanitäts-, Heil- und Kuranstalten, private 2c. Erlaß. Oesterreich 630.
Hunde. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Posen (als Zugthiere) 592. Dänemark (Einfuhr) 212. 278. 425. Cochinchina (Schutzimpfungen) 947. — Rechtsprechung 266.
Hypnotismus. Gesetz. Belgien 446.

Jahrbuch, statistisches. Wien 936. Paris 5.
Jahresbericht des Prager Stadtphysikats 406.
Jahrmärkte s. Märkte.
Japan s. Cholera, Gesundheitsstand, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Johannistrieb (Schrift), Anpreisen. Rechtsprechung 368.
Jugendliche Arbeiter s. Arbeiter.
Jungbier. Rechtsprechung 299.

Immatrikulationsdauer (bei Studirenden der Zahnheilkunde). Verordn. Sachsen 198.
Impfwesen. Preußen (Petitionen über Zwangsimpfungen) 267. Frankfurt a. M. 422. Leipzig 423. Württemberg 701. Stuttgart 1025. Elsaß-Lothringen 290. Oesterreich 644. Mähren 785. Steiermark 259. Prag 406. England 57. Belgien 135. Niederlande 358. Schweden 375. Norwegen 575. Centralprovinzen (Ostindien) 938. Kalkutta (Stadt) 938. Provinzen Coorg 59. Bengalen 74. Bombay 59. 939. Japan 440. Kapkolonie 939. Viktoria 1029. Buenos Ayres 904. — Verordn. 2c. Preußen (Lieferung v. thier. Impfstoff) 261. Reg.-Bez. Erfurt 573. Bayern 262. Mecklenburg-Schwerin 77. Lippe 143. Hamburg (Impfverbot) 622. Elsaß-Lothringen (Impfgeschäft) 296. (Impfärzte) 297. Oesterreich 78. Böhmen 115.

Italien 145. 1065. — Rechtsprechung 64. 99. 336. 687. 752. 880. 979.
Infektionskranke. Erlaß. Niederösterreich 837.
Infektionskrankheiten. Reg.-Bezirke Breslau 903. Posen 108. Kassel 275. Aachen 343. Helgoland 358. Bayern 140. 458. Nürnberg 643. Sachsen 422. Dresden 903. Württemberg 126. 700. Baden 306. 947. Hamburg 109. 306. 962. Oesterreich 342. Steiermark 259. Wien 937. Aussig 390. Italien 937. England (Anzeigepflicht) 57. Dänemark 344. 904. Kopenhagen (Erkrankungsstatistik) 41. Schweden 374. Rußland 192. 242. 255. 274. 290. 306. 339. 355. 406. 475. 507. 963. Moskau 306. Spanien 587. Japan 274. 440. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Bromberg 29. (Anzeigepflicht bei Cholera) 538. Reg.-Bez. Oppeln (Meldewesen) 496. (Verhütung nach Ueberschwemmungen) 496. Reg.-Bez. Erfurt (Schulschluß) 864. Reg.-Bez. Minden (Maßregeln gegen Verbreitung) 906. Reg.-Bez. Düsseldorf (Anzeigepflicht) 518. Württemberg (Maßregeln für die Schulen) 282. Reuß j. L. (Anzeigepflicht) 852. Lübeck (Anzeigepflicht) 9. (Desinfektion) 597. Lothringen (Anzeigepflicht — Verhalten der Schulbehörden) 786. (Desinfektion) 787. Oesterreich (Vorkehrungsmaßregeln) 167. (Anzeigeformulare) 629. (Uebertragung durch den Betrieb von Waschanstalten) 796. Niederösterreich (in Bädern) 377. Dalmatien (Anzeigepflicht) 284. Kanton Waadt (Verhütung bei Schulkindern) 410. Seine-Departement (Vorbeugung) 12. Niederlande (Desinfektion) 368. Dänemark (Vorbeugung) 912. Egypten (Anzeigepflicht) 103. Niederländisch-Indien (Vorbeugung, Bekämpfung, Desinfektion) 447. 467. — Gesetzentwurf. Niederlande 50.
Influenza (bei Menschen) 1. 21. 37. 49. 53. 72. 89. 105. 124. 137. 153. 173. 192. 208. 219. 232. 239. 255. 274. 287. 403. 438. Einfluß auf Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich 1890 301. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 95. Preußen 195. Bayern 143. Mecklenburg-Schwerin 112. Schweiz 62. — Bekanntmach. Karlsruhe (Mohrmann's Broschüre) 979.
Influenza (bei Thieren). Preußen 801. Bayern 328. Braunschweig 801. Sachsen-Koburg-Gotha 801. Dänemark 26. 1043. Norwegen 193. 946. Rußland 159. Portugal 60. — Verordn. Großbritannien 427.
Institut für Infektionskrankheiten, Etat. Preußen 218.
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Verordn. s. ärztliche Gutachten.
Irrenanstalten. Preußen 67. Reg.-Bez. Königsberg 308. Oesterreich 644. Mähren 785. Paris 5. Norwegen 689. Centralprovinzen (Ostindien) 58. Provinzen Assam 939. Bombay 59. Kapkolonie 939. Punjab 59. Viktoria 1012. S. auch Privat-Irrenanstalten.
Irrenwesen. Preußen 218.
Island s. Sterblichkeit, Witterung.
Isolirbaracken. Erlaß. Oesterreich 263.
Italien s. Genua, Neapel; s. ferner Bevölkerung, Büffeldruse, Cholera, Heerwesen, Hühnercholera, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milchmangel, Milzbrand, milzbrandartige Bräune, Pocken (bei Thieren), Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafkrankheiten, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. s. Anzeigepflicht, Apotheken, Arzneibuch, Cholera, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Gelbfieber, Handelsvertrag, Impfwesen, Konserven, Lymphe, Prostitution, Provenienzen, Quarantäne, Reinigung, Reisende, Saccharin, Schiffsüberwachung, Schweinefleisch, thierische Erzeugnisse.

Kaffee. Verordn. Belgien 413.
Kalkutta (Stadt) s. Cholera, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Verbrechen und Vergehen.
Kalkutta (Hafen) s. Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Kalomel, Aufbewahrung und Zubereitung. Verordn. Sachsen-Meiningen 794.
Kanalisation. Berlin 337. Prag 407. 962. Elsaß-Lothringen 784.
Kantonalarztordnung. Ober-Elsaß 10. Unter-Elsaß 10.
Kapkolonie s. Impfwesen, Irrenanstalten, Lepra, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Karbolsäure. Abgabe ders. aus den Lazarethen. Rundschreiben. Preußen 701.
Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath). Bekanntm. s. Antihydropsin, Brustthee, Creolin, Excelsior, Frauenlatwerge, Geheimmittel, Influenza, Schlag- oder Nervenwasser, Urbanuspillen.
Kärnten. Verordn. s. Blennorrhoea neonatorum, Wasserversorgung.
Käse. Rechtsprechung 42*. — Gesetz. Ohio 1008.
Kassel, Reg.-Bez. s. Arbeiter, Bäder, Flußverunreinigungen, Gewerbehygiene, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. s. Thierhaarfabriken, Trichinenschau, Wildschweine.
Katarrhfieber des Rindviehs. Dänemark 26. 1043. Schweden 293. Norwegen 193. 946. 978.
Kindbettfieber. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 331. 829. Sachsen 970.
Kinderarbeit. Verordn. s. Gewerbehygiene.
Kinderbewahranstalten. Reg.-Bezirke Minden 961. Aachen 344.
Kinderkrippe. Reg.-Bez. Aachen 344.
Kinderspielzeug, Färbung dess. mit giftigen Stoffen. Frankreich 380.
Klauenseuche. Italien 359. 674. Schweiz 536. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 142. 346. 549. 708. Norwegen 193. — Verordn. Ungarn 442. Dänemark 550. 571. Schweden 802.
Kleider, alte. Verordn. s. Desinfektion (bei Cholera).
Kleinasien s. Cholera.
Knappschaftsverein, oberschlesischer. Sanitätsbericht 439.
Knötchenrothlauf. Dänemark 26. 1043.
Koblenz, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Medizinalpersonal, Privat-Irrenanstalten, Rezeptare, Viehschlachten.
Kochöfen in Arbeiterwohnungen. Preisaufgabe 301.
Kokereien. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen) 279.
Köln, Reg.-Bez. Verordn. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen.
Köln, Stadt s. Sterblichkeit.
Kongreß, internationaler, gegen den Mißbrauch alkoholartiger Getränke 379.
Kongresse s. Apothekerverein, Aerztetag, Medizinalbeamten-Verein, Nahrungsmittelchemiker, Naturforscherversammlung, Verein.
Königsberg, Reg.-Bez. s. Bäder, Drogenhandlungen, Flecktyphus, Gewerbehygiene, Hebammenwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Ueberschwemmungen, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote.
Königshütte s. Pocken.
Konserven, mit Kupfersalzen grün gefärbte. Erlaß 2c. Italien 133. 335.
Kopenhagen s. Infektionskrankheiten.
Korfu s. Pocken.
Köslin, Reg.-Bez. Verordn. s. Thiere (lebende), Thierseuchen-Statistik, Fleischbeschauer, Maul- und Klauenseuche, Anzeigepflicht, Cholera, Cholerakranke, Desinfektion, Märkte, Nahrungsmittel, Sanitätskommissionen, Trink- und Gebrauchswasser.
Kosten s. Seuchentilgung.
Kost- und Quartiergängerwesen. Reg.-Bez. Arnsberg 326.
Koth- und Schmutzansammlungen, Unschädlichmachung. Verordn. Niederlande 366.
Krakau s. Sterblichkeit.
Krankenanstalten s. Tuberkulose bei Menschen.
Krankenhäuser. Deutsche — des Auslandes 508. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Magdeburg 259. Arnsberg

328. Stuttgart 1025. Oesterreich 619. 644. Paris 5. Steiermark 260. Schweden 375. Kalkutta (Hafen) 57. 938. Centralprovinzen (Ostindien) 58. Provinzen Bengalen 74. Berar 58. Bombay 939. Burma 58. Coorg 59. Madras 75. Punjab 59. Viktoria 1029. 1070. Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 139. 155. 175. 191. 207. 221. 241. 257. 273. 289. 305. 325. 341. 357. 373. 389. 405. 421. 437. 457. 473. 489. 505. 529. 545. 565. 585. 617. 641. 665. 697. 729. 765. 809. 849. 889. 929. 953. 985. 1001. 1017. 1037. 1049. 1061. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Minden (Bauten) 295. S. auch Privat-Krankenanstalten, Tuberkulose.

Krankenkassengesetz, Ausführung dess. Leipzig 449.

Krankenkassenstatistik. Deutsches Reich 267. Berlin 979. Oesterreich 233.

Krankenpfleger. Verordn. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594.

Krankenversicherung der Arbeiter. Verhandl. im Deutschen Reichstage 201. 216.

Krankenwärter. Verordn. Reg.-Bez. Breslau 45.

Krankheitsverbreitung. Bayern 449.

Krebse. Bekanntmach. Berlin 469.

Kriminalstatistik (Deutsches Reich) für 1889 134.

Kronsbeeren. Verordn. Bremen 656.

Krugdeckel s. Trinkglasdeckel.

Küchengeschirr. Frankreich 381.

Kühlräume für Fleisch und andere Nahrungsmittel 448.

Kuhpocken. Schweden 293.

Kunstbutter s. Butter.

Kunstwein s. Wein.

Kupfersalze s. Färben, Konserven.

Kupfer- und bleihaltige Gefäße. Verordn. 2c. Belgien 351.

Kuppelei, Zuhälterthum, Verbreitung unzüchtiger Schriften. Gesetzentwürfe. Deutsches Reich 165. 1011.

Kuranstalten s. Humanitätsanstalten.

Kurorte s. Bäder.

Kurpfuscher. Bayern 41. Sachsen 863.

Laboratorien. Lissa (Bericht über Nahrungsmitteluntersuchungen) 151. — Verordn. Bayern 539. Belgien (für Nahrungsmitteluntersuchung) 364 (staatliche —) 365.

Landwirthschaftliches Hauptfest in Cannstatt, Abbestellung wegen Choleragefahr. Bekanntm. Württemberg 670.

Landwirthschaftsrath, deutscher. Verhandlungen desselben 202. S. auch Futtermittel. Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Tuberkulose (bei Thieren).

Leberkrankheiten (bei Thieren). Niederlande 60. 142. 193. 346.

Leichenfeierlichkeiten. Verordn. Lippe 943.

Leichenfrauen. Verordn. Triest 567.

Leichenhallen. Verordn. Niederösterreich 671.

Leichenobduktionen. Verordn. Oesterreich 250.

Leichenschau. Preußen 217. — Erlaß. Preußen 131. Verordn. Gotha 907. Braunschweig (gerichtsärztl. Berichte) 943.

Leichenschauer. Verordn. Württemberg 77.

Leichentransport. Verordn. Persien 649.

Leipzig s. Impfwesen, Krankenkassengesetz, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Schlacht- und Viehhof, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Aborte, Abtrittsgruben, Ziehkinderwesen.

Leobschütz, Kreis s. Flecktyphus.

Lepra. Kapkolonie 939. S. auch Aussätzige.

Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Fleischbeschauer, Viehseuchenübereinkommen.

Lima s. Gesundheitsstand.

Lippe. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Belehrungen, Cholera, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Impfwesen, Leichenfeierlichkeiten, Lymphe, Postverkehr, Reisende, Ziegler.

Lissa s. Laboratorien, Nahrungsmittel.

Local Government Board. Jahresbericht 57.

London s. Public Health (London) Act.

Londoner Hafen s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Lothringen, Bezirk. Verordn. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten, Rinder, Schafe, Schweine.

Lübeck s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Aborte, Anzeigepflicht, Apotheken, Auktionen, Baden, Belehrungen, Brechdurchfall, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Gewässer, Gewerbebetrieb, Infektionskrankheiten, Märkte, Morphin, Nahrungsmittel, Obst, Postverkehr, Reisende, Rinder, Schafe, Schiffsüberwachung, Schweine, Thiere (lebende), Todesfälle, Verbandmittel, Vergnügungen, Versammlungen.

Lublinitz, Kreis s. Pawonkau; s. ferner Flecktyphus.

Luftverunreinigung durch gesundheitsschädliche Ausdünstungen aus einer Zuckerfabrik. Rechtsprechung 33.

Lumpen. Verordn. s. Desinfektion (bei Cholera), Ein- und Durchfuhrverbote.

Lüneburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Bierschankeinrichtungen, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote.

Lunge und Hals. Dr. Koch. Dr. Liebreich. Dr. Launcelongue, Geheimmittel. Bekanntm. Berlin 416.

Lungen-Darmentzündung. Frankreich 179. 408. 995.

Lungen- (und Luftröhren-) entzündung bei Thieren. Dänemark 26. 1043.

Lungenkranke s. Sanatorien.

Lungenseuche. Deutsches Reich 25. 224. 277. 345. 423. 464. 494. 571. 707. 842. 881. 1009. (Entschädigung) 1026. 1065 Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Ungarn 76. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Schweiz 536. Frankreich 178. 407. 994. Großbritannien 59. 93. 293. 571. 993. Belgien 110. 391. 1009. Dänemark 1043. — Verordn. Oesterreich 832. 870. 944. Böhmen 397. Großbritannien 14. 464. 513. 946. Schweden 26. 95. 159. 478.

Lungensucht s. Tuberkulose (bei Thieren).

Luxemburg. Verordn. s. Cholera, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Haussuchungen.

Lymphe. Verordn. Lippe (Beschaffung) 143. Italien (Aufbewahrung) 145. 1065.

Mädchengymnasium. Errichtung eines solchen. Preußen 300.

Madeira. Verordn. s. Cholera, Postverkehr.

Madenseuche unter den Schafen. Niederlande 571. 1044.

Madras, Präsidentschaft s. Krankenhäuser, Sterblichkeit.

Madrid s. Sterblichkeit.

Magdeburg, Reg.-Bez. s. Bäder, Bauthätigkeit, Flecktyphus, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. s. Schweine.

Magnetisiren. Rechtsprech. 1068.

Mähren s. Bäder, Impfwesen, Irrenanstalten, Medizinal- u. Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit, Thierseuchen, Witterung. — Verordn. s. Pferdefleisch.

Malta. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffsüberwachung, Thiere (lebende), Volkskrankheiten.

Manöver. Verordn. 2c. Preußen (Absagung wegen Choleragefahr) 669.

Margarine s. Butter.

Marienwerder, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Postverkehr, Reisende, Schiffsüberwachung.

Marine. Sanitätsberichte. Großbritannien 24. 863.

Märkte, Messen 2c. Verordn. 2c. (Bei Choleragefahr.) Deutsches Reich 608. Reg.-Bezirke Schleswig 773. Köslin 566. Sachsen 645. 670. 702. Baden 717. Mecklenburg-Schwerin 855. Oldenburg 645. Braunschweig 856. Sachsen-Weimar 743. Sachsen-Altenburg 958. Anhalt 703. 718. Schwarzburg-Sondershausen 818. Reuß ä. L. 670. Reuß j. L. 857. Lübeck 670. Hamburg 646. 819. Elsaß-Lothringen 704. Oesterreich 509. 1042. Rußland 492. 511.

Marktordnung. Verordn. Oesterreich (für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx) 144. Großbritannien 180. 212.
Marktverbot. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 179.
Marokko. Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne.
Masern, Scharlach und Diphtherie. Erlaß. Reg.-Bez. Bromberg 29.
Mastvieh. Verordn. (Einfuhr) Oesterreich 359.
Maturitätsexamen. Zulassung des weibl. Geschlechts. Preußen 300.
Maul- und Klauenseuche. Verhandl. des deutschen Landwirthschaftsraths 202. Deutsches Reich 25. 224. 276. 345. 423. 464. 493. 570. 707. 842. 881. 1009. 1055. 1065. Oesterreich 7. 42. 260 478. 1027. Ungarn 76. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Schweiz 536. 881. Frankreich 179. 408. 995. Großbritannien 570. 993. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 243. 277. 408. 479. 549. 571. 708. 919. 1044. 1067. Schweden 946. Rußland 159. Rumänien 142. 648. 739. Serbien 127. 408. 479. Bulgarien 127. 625. Niederländisch-Indien 375. — Verordn. 2c. Preußen 572. Berlin 788. 946. Reg.-Bezirke Köslin 789. Stralsund 992. 994. Posen 708. Breslau 843. Merseburg 179. Schleswig 995. Trier 512. Sachsen 282. 830. 832. Württemberg 497. Mecklenburg-Schwerin 141. 244. 277. 424. 943. Mecklenburg-Strelitz 992. 1044. Sachsen-Koburg-Gotha 578. Schwarzburg-Rudolstadt 578. Oesterreich 424. 869. Böhmen 397. Tirol und Vorarlberg 424. Ungarn 1044. Großbritannien 159. 180. 194. 212. 225. 347. 409. 411. 425. 946. Belgien 194. 839. Niederlande 212. 560. Schweden 159. — Rechtsprechung 995.
Maulseuche. Dänemark 26. 1043.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Arzneimittel, Arzneitaxe, Belehrungen, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Drogenhandlungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Impfwesen, Influenza, Märkte, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Pferdemärkte, Raumwinkelmesser, Reisende, Schafe, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Sedanfestlichkeiten, Thierseuchen, Trink- und Gebrauchswasser, Unterleibstyphus, Viehmärkte.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Obst, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser, Viehmärkte.
Medical Act. Großbritannien 467.
Medizin, Ausübung ders. Gesetz. Frankreich. 1052.
Medizinalbeamte. Stellung der preußischen 203.
Medizinalbeamten-Verein, preußischer 632.
Medizinal- und Sanitätsberichte. Reg.-Bezirke Königsberg 307. Danzig 210. Posen 108. Magdeburg 258. Kassel 275. Minden 959. Arnsberg 326. Aachen 343. Sigmaringen 242. Frankfurt a. M. 422. Helgoland 355. Bayern 41. 140. Nürnberg 643. Sachsen 422. 862. Dresden 903. Leipzig 422. Württemberg 126. 700. Stuttgart 1025. Lübeck 126. Hamburg 109. 962. Elsaß-Lothringen 290. 784. Oesterreich 643. Steiermark 259. Mähren 784. Wien 936. Prag 406. 962. Schweiz 460. Basel-Stadt 141. Paris 4. England 57. Londoner Hafen 328. Belgien 134. Niederlande 358. Dänemark 344. 903. Schweden 374. Norwegen 475. Rußland 963. Ostindien 57. 938. Kalkutta (Hafen) 57. (Stadt und Hafen) 938. Centralprovinzen (Ostindien) 58. 938. Provinzen Assam 939. Berar 58. 938. Bombay 59. 939. Burma 58. Coorg 58. Punjab 939. Japan 440. Egypten 732. Kapkolonie 292. 939. Ohio 110. Buenos Ayres 904. Viktoria 1028. S. auch Knappschaftsverein.
Medizinalpersonal. Sachsen 863. Leipzig 422. Württemberg 701. Baden 947. Elsaß-Lothringen 784. Oesterreich 644. Mähren 785. Prag 407. Dänemark 344. Schweden 375. Norwegen 475. — Verordn. Reg.-Bezirke Minden 594. Koblenz (Niederlassungs-Anzeigen) 867.
Medizinverwaltung. Sachsen 862.
Medizinalwesen. Preußen. Etat 102.
Mediziner s. Prüfungen.
Medizinischer Doktortitel, ausländischer. Rechtsprechung 579.
Mehl. Verordn. Belgien 427. 484.
Meldepflicht (der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen, Krankenpfleger 2c.) Verordn. Reg.-Bez. Minden 594.
Melkvieh. Verordn. Oesterreich 360.
Merseburg, Reg.-Bez. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Markverbot, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Thierbestand, Thierseuchen.
Messen s. Märkte.
Meßwerkzeuge zur Milchuntersuchung. Bekanntmachung. Sachsen-Weimar 576.
Mexiko. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Gesundheits-Gesetzbuch.
Miethwohnungen. Gesetzentwurf. Hessen 378.
Milch. Erlaß. Elsaß-Lothringen 291. S. auch Meßwerkzeuge. — Rechtsprechung 26*.
Milchmangel (bei Thieren) Italien 359. 946.
Milzbrand (Sibirische Pest). Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Ungarn 75. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Schweiz 535. 536. 881. Frankreich 179. 407. 994. Großbritannien 59. 93. 293. 570. 993. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 60. 142. 193. 277. 346. 408. 549. 571. 708. 919. 1043. 1066. Dänemark 25. 309. 590. 1043. 1067. Schweden 293. Norwegen 193. 946. 977. 978. Rußland 159. 244. 423. 441. 978. 1066. Rumänien 142. 648. 739. Serbien 127. 408. 479. Portugal 60. 512. Bulgarien 127. 346. 625. — Gesetze (Entschädigung). Preußen 330. Bayern 425. 595. Sachsen-Weimar 575. 576. Reuß j. L. 794. 795. — Gesetzentwurf. Preußen (Entschädigung) 118. 253. Bayern (desgl.) 186. — Rechtsprechung (Entschädigung) 201.
Milzbrandartige Bräune. Italien 946.
Milzbrandartige Rose. Dänemark 309. 590. 1067.
Minden, Reg.-Bez. s. Bäder, Ferienkolonien, Gewerbehygiene, Kinderbewahranstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Schulhygiene, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Aerzte, Hebammenwesen, Heilgehülfen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Krankenpfleger, Medizinalpersonal, Thierärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Zahntechniker.
Minderjährige. Verordn. s. Gewerbehygiene.
Mineralwässer. Frankreich (Besteuerung) 381. S. Eiskalte Mineralwässer.
Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten. Berathung des Etats desselben 203.
Molkereiwesen. Schweiz 689.
Montenegro. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Montevideo. Verordn. s. Nahrungsmittel.
Morcheln. Bekanntmach. Berlin 316.
Morphin s. Morphium.
Morphium und seine Salze, Aufbewahrung und Zubereitung. Erlasse 2c. Preußen 45. Braunschweig 410. Sachsen-Meiningen 794. Lübeck 1025.
Morphium hydrochloricum. Erlaß. Preußen (Lösungen in Bittermandelwasser) 465.
Moskau s. Infektionskrankheiten.
Moste s. Verschnittweine.
München s. Bodenwärme, Grundwasserstand, Sterblichkeit.
Mutterkorn s. Getreide.
Myslowitz s. Pocken.

Nachprüfungen s. Fleischbeschauer, Hebammenwesen.
Nachtdienst, ärztlicher. Paris 5.
Nahrungsmittel (und Genußmittel). Verhalten der Cholerabazillen auf einigen —. Versuch des Kaiserl. Gesundheitsamtes 812. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Danzig 210. Posen 109. Magdeburg 259. Kassel 275. Minden 961. Arnsberg 327. Aachen 344. Sigmaringen 243. Helgoland 358. Bayern 539. Nürnberg 643. Sachsen 863. Dresden 903. Württemberg 126. Elsaß-Lothringen 290. 784. Prag 407. England 57. Belgien 135. 484. — Berichte von Untersuchungsanstalten 2c. Hannover 605. Lissa 151. Breslau 416. Bayern 980. Heidelberg 400. Hamburg 316. 962. Paris 5. Frankreich 380. S. Cholerabazillen. — Verordn. 2c. Berlin (mit Eis gekühlte) 947. Bayern 539. Oesterreich 61. Belgien 298. 315. 352. 377. 500. 874. Dänemark 875. Spanien 875. Montevideo 299. Buenos Ayres 904. S. auch Gebührentarif, Laboratorien, Untersuchungsstellen. — (Bei **Choleragefahr**). Deutsches Reich 608. 732. 812. Berlin 702. Reg.-Bez. Köslin 566. 702. Mecklenburg-Schwerin 622. Mecklenburg-Strelitz 622. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 743. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 775. 776. Reuß j. L. 745. Lübeck 703. Hamburg 622. 670. Oesterreich 671. Niederösterreich 671. Rußland 492.
Nahrungsmittelchemiker, Prüfung ders. Entwurf. Deutsches Reich 601. — Versamml. österreichischer — 1057.
Nahrungsmittelgesetz (Aenderung). Baden 150.
Naturforscherversammlung 632.
Naturheilkundige. Rechtsprechung 469.
Neapel s. Gesundheitsstand, Sterblichkeit.
Nervenwasser s. Schlagwasser.
Netzestromgebiet s. Schiffskontrolstationen.
Neu-Süd-Wales. Verordn. s. Cholera, Pferde, Quarantäne, Schiffsüberwachung.
Nicaragua. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera.
Niederlande s. Cholera, Gallenseuche, Impfwesen, Klauenseuche, Leberkrankheiten (bei Thieren), Madenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Trichinose, Tuberkulose (bei Thieren), Zungenblattern. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Auswanderer, Cholera, Choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Heerwesen, Infektionskrankh., Koth, Maul- u. Klauenseuche, Pocken, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffsüberwachung, Schweine, Straßenbahnen, Thiere (lebende), thierische Erzeugnisse, Tollwuth, Trink- und Gebrauchswasser, Vernichtung, Volkskrankheiten. — Gesetzentwurf s. Infektionskrankheiten.
Niederländisch-Indien s. Beri-Beri-Krankheit, Cholera, Gesundheitsstand, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Infektionskrankheiten, Schiffsüberwachung.
Niederösterreich. Verordn. 2c. s. Brechweinstein, Cholera, Dampfbadeanstalten, Eisenbahnwesen, Gewerbehygiene, Infektionskranke, Infektionskrankheiten, Leichenhallen, Nahrungsmittel, Reisende, Schweine, Sommerfrischen, Thierquälerei, Trachom, Ueberschwemmung, Viehpässe, Zwangs- und Korrigendenanstalten.
Nixe, Schiff s. Trichinose.
Norderney. Verordn. s. Fleischschau.
Normegen s. Aktinomykose, Brafot, Brustseuche, Druse, Impfwesen, Insluenza (bei Pferden), Irrenanstalten, Katarrhfieber, Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Pferdetyphus, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr, Pferde, Quarantäne, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Schweine.
Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Sterblichkeit.
Nürnberg s. Infektionskrankheiten, Medizinal- u. Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterung.
Nutzvieh. Erlaß. Sachsen (Einfuhr) 463.

Ober-Elsaß. Verordn. s. Kantonalarztordnung, Thiere (lebende).
Oberguinea. Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Quarantäne.
Oberösterreich. Verordn. s. Aerzte, Empiriker der Thierheilkunde, Geschirr, Gifte, Glasuren- und Emailüberzüge, Wundärzte.
Oberschlesien s. Knappschaftsverein.
Obst. Verordn. Lübeck 629. 747. Hamburg 622. — (Begrifflicher Umfang im Hinblick auf Sperrmaßregeln) Deutsches Reich 931. Bayern 989. Baden 989. Mecklenburg-Strelitz 1002. — S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Oberstromgebiet s. Dienstanweisung, Schiffskontrolstationen, Staatskommissariate.
Odessa s. bakteriologische Stationen, Rückfallsfieber.
Ohio s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Gesetz s. Käse.
Oldenburg. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Fleisch, Thiere (lebende), Viehschlachten, Volkskrankheiten.
Opium und gleichartige Genußmittel. Verordn. Deutsch-Ostafrika 45.
Oppeln, Reg.-Bez. s. Pawonkau; s. ferner Pocken. — Verordn. 2c. s. Ablaßfeste, Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Cholera, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleischbeschauer, Gepäck- und Güterverkehr, Grenzaufsichts- und Zollbeamte, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Pilger, Postverkehr, Reisende, Rinder, Rotz, Schiffer, Schiffsüberwachung, Schlammkrankheit, Schafe, Schweine, Tuberkulose, Ueberschwemmungen.
Orthopädie. Erlaß. Oesterreich 912.
Orthopädische Anstalten (Errichtung solcher). Erlaß. Oesterreich 912.
Osnabrück, Reg.-Bez. Verordn s. Thiere (lebende).
Osterreich s. die einzelnen Kronländer, Aussig, Prag, Krakau, Wien; s. ferner Bläschenausschlag, Cholera, Desinfektion, Findelanstalten, Gebäranstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankh., Irrenanstalten, Krankenhäuser, Krankenkassenstatistik, Lungenseuche, Maul- u. Klauenseuche, Mediz.- u. Sanitätsber., Medizinalpersonal, Milzbrand, Nahrungsmittelchemiker, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Sterblichkeit, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Anthrax, Anzeigepflicht, Arbeiterwohnungen, Arzneifabrikate, Arzneimittel, Arzneitaxe, Aerztekammern, Ausfuhrverbote, Bäder, Belehrungen, Borstenvieh, chemische oder bakteriologische Untersuchungen, Cholera, Choleraskranke, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Dienstreisen der Amtsthierärzte bei Thierseuchen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Entbindungen, Exportvieh, Feldarbeiter, Gefängnisse, Geheimmittel, Genickstarre, Haarbalsam, Haarfärbemittel, Haarwasser, Hadern, Handelsvertrag, Hebammenwesen, Heerwesen, Humanitätsanstalten, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Isolirbaracken, Leichenobduktionen, Lungenseuche, Märkte, Marktordnung, Mastvieh, Maul- und Klauenseuche, Melkvieh, Nahrungsmittel, Orthopädie, orthopädische Anstalten, pharmazeutische und chemische Präparate und Drogen, pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung, Pilger, Pocken (bei Thieren), Postverkehr, Provenienzen, Prüfungen, Quarantäne, Räude, Reisende, Rinder, Rinderpest, Sanitätskommissionen, Schafe, Schafkrankheiten, Schafpocken, Schulhygiene, Schweine, Sperrgebiete, Schweißfieber, Tabaksfabrikarbeiter,

Thermometer, Thiere (lebende), Thierseuchen, Trink- und Gebrauchswasser, Tuberkulose (bei Thieren), Varizellen, Viehmärkte, Viehseuchen-Uebereinkommen, Volkskrankheiten, Waschanstalten, Wasserversorgung, Wein, Weinextrakt, Zahntechnik, Zimmt.
Ostindien s. Kalkutta, Centralprovinzen, Nordwestprovinzen und Oudh, die Provinzen Assam, Bengalen, Berar, Bombay, Burma, Coorg, Madras, Punjab; s. ferner Cholera, Gefängnisse, Heerwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte. — Jahresbericht des Gesundheitsbeamten bei der Regierung von Ostindien 57. — Verordn. 2c. s. Cholera, Pest, Quarantäne, Volkskrankheiten.
Oudh s. Nordwestprovinzen.

Panama. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera.
Pariglina-Syrup. Verordn. Tirol und Vorarlberg 416.
Paris s. Abfallstoffe, Irrenanstalten, Jahrbuch, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nachtdienst, Nahrungsmittel, Rekrutirung, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Patentarzneien 2c. Gesetzentwurf. Vereinigte Staaten von Amerika 501.
Pawonkau, Kreis Lublinitz s. Flecktyphus.
Pellagra. Erlaß. Bukowina 11.
Perlsucht s. Fleisch, Tuberkulose (bei Thieren).
Persien s. Cholera, Pest. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Leichentransport, Pilgerfahrten.
Personalien 21. 53. 121. 153, 205. 219. 271. 287. 303. 323. 403. 527. 663 887. 1059.
Personentransportmittel-Einrichtungen s. Desinfektion.
Peru s. Lima. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, choleraverseuchtige Häfen, Gelbfieber, Quarantäne.
Pest. Rußland 490. Türkei 403. 419. 435. Persien 546. 988. Turkestan 988. — Verordn. Ostindien 441. Egypten 407.
Pferde s. Brustseuche, Rückenmarkstyphus. Belgien (Schlachten) 135. — Verordn. (Einfuhr) Norwegen 244. Neu-Süd-Wales 513.
Pferdefleisch. Belgien 135. — Verordn. Mähren 32.
Pferdemärkte. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 283.
Pferderäude s. Räude.
Pferdeställe. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig (Reinigung) 593.
Pferdetyphus. Frankreich 179. 408. 995. Norwegen 193. 946.
Pharmazeuten s. Prüfungen.
Pharmazeutische Präparate. Verordn. Rußland 298.
Pharmazeutische und chemische Präparate und Drogen. Verordn. Oesterreich 835.
Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung. Oesterreich (Erläuterungen) 96. (Diplomformulare) 796.
Pilger. Verordn. (bei Choleragefahr). Reg.-Bezirke Bromberg 735. Oppeln 531. Oesterreich 509. Rußland 624. Egypten 493. 707. 783.
Pilgerfahrten. Reglement. Türkei 96. Verordn. Persien 649.
Plombenverschließung von Eisenbahnwagen bei Viehtransporten. Verordn. Sachsen 596.
Pocken. Schlesien (Myslowitz, Königshütte 2c.) 239. 287. 323. 387. 403. 435. 455. 490. 507. Reg.-Bez. Oppeln 323. 387. 403. 435. 490. 507. Belgien 303. 419. Niederlande 438. Korfu 37. Polen 219. Smyrna 930. Niederländisch-Indien 374. 1040. Südafrika 812. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Düsseldorf 828. Niederlande 309. 647. Australien 391. Vereinigte Staaten von Amerika 391.
Pocken bei Thieren. Deutsches Reich 25. 224. 464. Oesterreich 260. 479. Ungarn 277. 625. 978. Italien 674. 946. Dänemark 27. 1043. Norwegen 978. — Verordn. Oesterreich 224. 261. 495. 1010.
Polen s. Pocken.
Poliklinik für orthopädische Chirurgie in Berlin, Etat. Preußen 218.
Pommern. Verordn. s. Gifte.
Portorico. Verordn. s. Cholera, Provenienzen.
Portugal s. Diphtherie (bei Thieren), Geflügelcholera, Influenza (bei Thieren), Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gelbfieber, Postverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Posen, Reg.-Bez. s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Ueberschwemmung, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Fleischbeschauer, Hunde, Maul- und Klauenseuche, Reisende, Schiffer, Schweine, Schweinefleisch, Trichinenschau.
Postverkehr. Verordn. 2c. (Bei Choleragefahr). Deutsches Reich 608. 620. 668. 669. 851. Preußen 652. 853. Reg.-Bezirke Oppeln 735. Marienwerder 740. Bromberg 741. Schleswig 711. Bayern 711. 894. 931. 958. Sachsen 712. 894. Württemberg 716. Baden 718. 855. Sachsen-Weimar 680. Sachsen-Meiningen 743. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Anhalt 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 777. 895. 1002. Reuß j. L. 746. Lippe 778. 1041. Lübeck 681. Hamburg 670. 736. 958. Elsaß-Lothringen 895. Oesterreich 491. 780. 895. Niederlande 1051. Türkei 738. Bulgarien 512. 739. 782. 821. 1004. 1063. Griechenland 1052. Portugal 493. 512. 648. 824. 1052. Madeira 860. 1052. Haïti 861.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arbeiterwohnungen, Belehrungen, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende, Rinder, Roheis, Schafe, Schiffer, Schweine, Thiere (lebende).
Prag s. Bauthätigkeit, Beleuchtung, Desinfektion, Erkrankungen, Fleisch, Gassen- und Kanalreinigung, Jahresbericht, Kanalisation, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung.
Preußen s. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Rheinprovinz, die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise Leobschütz, Lublinitz; s. ferner Berlin, Beuthen, Breslau, Charlottenburg, Elberfeld, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Königshütte, Lissa, Myslowitz, Norderney; s. fern. Apothekenfrage, Aerztekammern, Feuerbestattung, Frauen, Geheimmittel, Heerwesen, Impfwesen, Influenza (bei Thieren), Institut für Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Irrenwesen, Leichenschau, Mädchengymnasium, Maturitätsexamen, Medizinalbeamte, Medizinalwesen, Poliklinik, Prüfungen, Rothlauf, Schlachthäuser, Schweinekrankheiten, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, Universitätsstudium, Universitäten, Vivisektion. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Apotheken, Arzneimittel, Arzneitaxe, Arzthonorar, ärztliche Obergutachten, ärztliche Standesvertretung, Auswanderer, Bauverwaltung, Begräbnißplätze, Belehrungen, Berufsgenossenschaften, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, choleraverdächtige Untersuchungsobjekte, Desinfektion, Desinfektionsapparate, Dienstanweisung, Diphtherie, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, eiskalte Mineralwässer, elektro-therapeutische Behandlung, Faßhähne, Flecktyphus, Fleisch, Fleischschau, Flüchtlinge, Gefängnisse, General-Sanitätsberichte, Gepäck- und Güterverkehr, Hebammenlehrbuch, Hebammenwesen, Impfwesen, Influenza, Karbolsäure, Leichenschau, Manöver, Masern, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand (Entschädigung), Morphium, Morphium hydrochloricum, Postverkehr, Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten, Quarantäne, Reisende, Säuglinge, Scharlach, Schiffer, Schiffskontrolstationen, Schiffsüberwachung, Schinken, Schlachtthiere, Seuchenbaracken, Staatskommissariate, Strafanstalten, Thermometer, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchenstatistik, Trichinenschau, Trink- und Gebrauchswasser, Tuberkulose, Tuberkulöse, Turnräume, Universitätskliniken, Viehgesundheitsscheine, Wasser- und Halbwassergas, Wöchnerinnen. — Gesetzentwürfe s. Milzbrand, Schlachtthiere, Viehgesundheitsscheine.

Privat-Irrenanstalten. Anweisung für die Vorsteher. Reg.-Bez. Koblenz 310.
Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten. Erlaß. Preußen 261.
Prostitution. Verordn. Italien 250. 264.
Provenienzen, ärztliche Untersuchung oder Ueberwachung derf. Verordn. 2c. Oesterreich 460. 532. 547. 989. 1042. Ungarn 210. 309. 476. Italien 460. 646. Frankreich 671. Belgien 959. Dänemark 672. Rußland 491. Rumänien 535. Türkei 441. 477. 493. Spanien 590. 624. 900. 990. 1004. 1024. 1042. 1064. Egypten 860. 1005. 1024. 1043. 1052 Marokko 707. 1024. Portorico 824. Brasilien 493.
Prüfungen. Aerztliche Prüfungen im Deutschen Reiche 433. Ort und Zeit des Studiums der im Deutschen Reiche geprüften Kandidaten der Medizin 432. Zahnärztliche Prüfungen im Deutschen Reiche 431. S. auch Chemiker. — In Preußen 1891/92 geprüfte Mediziner und Pharmazeuten 996. — Verordn. 2c. Oesterreich (Pharmazeuten) 96. — Entwurf. Deutsches Reich (Nahrungsmittelchemiker) 601. S. auch Fleischbeschauer, Hebammenwesen.
Public Health (London) Act. 1891. 750. 799.
Punjab, Provinz s. Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Punta Arenas s. Gelbfieber.

Quarantäne. Verordn. 2c. Deutsches Reich 769. Preußen 645. 651. Reg.-Bez. Aurich 854. Anhalt 702. Hamburg 1042. Oesterreich 210. 460. 491. 532. 646. 704. 737. 819. Ungarn 509. Italien 547. 646. 671. 989. Frankreich 646. 671. 704. Belgien 672. 705. 934. 1003. Niederlande 647. Dänemark 589. 624. 658. 672. 705. 820. 858. 898. 899. 935. Schweden 460. 476. 533. 590. 599. 647. 935. 1023. Norwegen 511. 624. 686. 989. Rußland 441. 511. 672. 705. 781. Finland 467. Rumänien 477. 493. 511. 535. 548. 781. 859. 899. 989. 990. 1004. 1023. 1063. Serbien 477. 534. 706 820. 1004. 1052. Montenegro 477. Türkei 41. 110. 178. 407. 423. 441. 463. 477. 493. 535. 548. 590. 673. 706. 738. 782. 820. 859. 899. 935. 959. 990. 1004. 1023. 1063. Bulgarien 441. 477. 493. 512. 624. 706 739. 782. 821. 859. 900. 959. 1004. 1024. 1042. 1052 1063. Griechenland 7. 345. 463. 477. 493. 512. 535. 590. 624. 647. 673. 706. 739. 782. 821. 859. 936. 990. 1005. 1024. 1042. 1064. Cypern 6. 407. 707. Malta 276. 309. 533. 570. 648. 674. 707. 1005. Spanien 493. 548. 624. 648. 673. 706. 739. 782. 783. 822. 823. 859. 936. 1024. Portugal 478. 512. 900. 936. 1005 Gibraltar 1052. Ostindien 441. Egypten 59. 75. 178. 193. 210. 260. 407. 423. 463. 493. 512. 535. 624. 707. 739. 824. 900. 936. 1005. Tunis 548. 783. Marokko 707. 860. 900. 936. 1005. Oberguinea 901. Vereinigte Staaten von Amerika 624. 649. Dänische Antillen 861. 1024. Haïti 861. Cuba 649. 707. Guatemala 901. Costa Rica 824. Brasilien 649. 740. 783. 861. 936. 1025. Surinam 861. 1052. Venezuela 1043. Peru 936 Uruguay 25. 783. 824. 1052. Neu-Süd-Wales 861.
Quartiergängerwesen s. Kostwesen.

Räude. Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. Oesterreich 8. 42. 261. 478. 1027. Ungarn 76. 277. 625. 978. Schweiz 536. 881. Großbritannien 60. Niederlande 549. Dänemark 26. 1043. Schweden 293. Norwegen 978. Rumänien 142 648. 739. Serbien 479. Bulgarien 127. 625. Portugal 60. 512. — Verordn. Oesterreich 1010.
Raumwinkelmesser, Weber's. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 396.
Rauschbrand. Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Italien 359. 674. 946. Schweiz 535. 536. 881. Frankreich 179. 408. 995. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 549. Dänemark 26. 1043. Schweden 293. Norwegen 193. 946. 978.
Rechtsprechung. Kriminalstatistik für 1889. 134. Badischer Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen) 200. Abwässer 200. Absperrungsmaßregeln 1010. „Amerikanischer Arzt" 399. Apotheker-Ordnung 299. Arzneimittel 1028. 1056. Baupolizei 200. „Belgischer Zahnarzt" als Titel 632. Bergmann'sches Mittel gegen Rheumatismus 429. Bier 43*. Butter 1*. Ein- und Durchfuhrverbote 1010. Fleisch 129*. Fleischbeschau 299. Geheimmittel (Anpreisen) 368. 429. 1045. Geistige Getränke 299. Graue Quecksilbersalbe 501. Hunde 266. Impfwesen 64. 99. 336. 687. 752. 880. 979. Jungbier 299. Käse 42*. Luftverunreinigung 33. Magnetisiren 1068. Maul- und Klauenseuche 995. Medizinischer Doktortitel 579. Milch 26*. Milzbrand 201. Naturheilkunde 469. Reibesitzbäder 540. Sake cure (Broschüre) 1045. Schießstände 802. Schweine 266. 802. Spranger's Heilsalbe und Lebensbalsam 429. Thiere (lebende) 995. Thierheilmittel 164. Thierseuchen 266. 995. Trichinenhaltige Schweine 802 Untersuchungsstellen von Nahrungsmitteln 2c. 200. Waarenverkauf auf einem Grundstücke 802. Wein 2c. 230. 74*. Weißmann'sches Schlagwasser 429. Zahnärzte 632. Zahntechniker 917.
Reibesitzbäder. Rechtsprechung 540.
Reichskommissariate für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe und des Rheins. Bekanntm. 649. 669 734. S. auch Schiffskontrolstationen.
Reinigung von Gemeinden. Verordn. Italien 838. S. auch Gastställe, Pferdeställe.
Reisende. Aerztliche Ueberwachung derf. aus Anlaß der Choleragefahr (einschließlich Meldepflicht bei Ankunft aus choleraverseuchten 2c. Orten). Bestimmungen. Deutsches Reich 513. 608. 620. Preußen 651. Berlin 709. Reg.-Bezirke Marienwerder 710. 740. Potsdam 709. Posen 531. Bromberg 740. Breslau 652. Oppeln 491. 509. 735. Schleswig 711. Aurich 854. Bayern 621. 711. 958. Sachsen 655. 711. 958. Württemberg 679. 715. 741. Baden 670. Hessen 735. 855. Mecklenburg-Schwerin 621. 742. 895. Sachsen-Weimar 680. Mecklenb.-Strelitz 622. 718. 932. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 622. 743. Sachsen-Altenburg 774. 775. 1051. Sachsen-Koburg-Gotha 744. Anhalt 703. 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. 1002. Schwarzburg-Rudolstadt 775. 776. 932. Reuß ä. L. 629. Reuß j. L. 746. Lippe 778. Lübeck 622. 681. 857. 958. Bremen 645. Elsaß-Lothringen 703. 1002. Oesterreich 423. 491. 547. 623. 671. 737. 895. 1022. 1051. Niederösterreich 491. Böhmen 932. 989. Schlesien 1003. Galizien 547. Bukowina 547. 780. Ungarn 646. 819. Italien 704. 737. Schweiz 704. Frankreich 671. 704. Niederlande 570. 647. 672. 684. 685. 1004. Dänemark 647. 658. 935. Rußland 463. 476. 477. 491. 547. 672. 781. Rumänien 511. 820. Serbien 535. 570. 705. 782. 820. 859. 1004. Türkei 477. Bulgarien 512. 673. 1042. 1063. Spanien 648. 673. 707. Portugal 535. 673. 824.
Rekrutirung. Paris 5.
Rettungsanstalten s. Erziehungsanstalten.
Reuß ä. L. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arbeiterschutz, Belehrungen, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Ein- und Durchfuhrverbote, Märkte, Reisende.
Reuß j. L. Verordn. s. Abtritte, Anzeigepflicht, Belehrungen, Cholera, Choleraktanke, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Infektionskrankheiten, Märkte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.
Rezeptare. Verordn. Reg.-Bez. Koblenz 376.
Rezeptjournale s. Apotheken.
Rheinprovinz (Rheinland) s. Schweinefleisch Sterblichkeit.
Rheinstromgebiet s. Dienstanweisung, Reichskommissariat, Schiffskontrolstationen.
Rinder. Verordn. (Einfuhr). Deutsches Reich 76. 463. 537. 919. Reg.-Bezirke Potsdam 538. Oppeln 60. 494. 549. Stade 550. Düsseldorf 537. Aachen 1055. Bayern 494. Sachsen 442. Lübeck 1056. Hamburg 1056. Elsaß-Lothringen 1009. Oesterreich 1010. Ungarn 442. Großbritannien 464. 513. Belgien 392. 537. 883. 1010. Spanien 443. (Durchfuhr). Reg.-Bez. Breslau 592. Sachsen 513. Württemberg 801. Elsaß-Lothringen 882. (Verkehr). Lothringen

513. (Treiben). Reg.-Bezirke Potsdam 882. Stralsund 993. (Untersuchung). Bayern 575. (Verladung). Reg.-Bez. Gumbinnen 1044. S. auch Thiere (lebende).
Rinderbremse s. Dasselfliege.
Rinderpest. Rußland 159. 243. 244. 441. 978. 1066. Türkei 159. 193. 211. 346. 375. 674. 802. 1044. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Gumbinnen 478. 1044. Oesterreich 26. 111. 194. 223. 261. 359. 424. 495. 1010. Rumänien 708. Türkei 802. Bulgarien 802.
Rindvieh s. Rinder.
Ringflechte. Dänemark 26. 1043.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber, sanitäre Maßnahmen.
Roheis. Verordn. Reg.-Bez. Potsdam 1025. 1041.
Rohhäute. Verordn. Elsaß-Lothringen 10.
Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Bekanntm. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 278.
Rohrzucker s. Wein.
Rosinenwein. Gesetzentwurf. Elsaß-Lothringen 378.
Rothlauf der Schweine. Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths 203. Preußen 211. Oesterreich 8. 42. 261. 479. 1027. Ungarn 76. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Schweiz 536. 881. Frankreich 179. 408. 995. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 549. 1067. Dänemark 25. 1043. Schweden 293. Norwegen 193. 946. 978. Bulgarien 346. Serbien 408. 479. Portugal 60. 512. S. auch Schwefelwasserstoff.
Rothlaufseuche der Pferde. Schweden 293.
Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 25. 224. 276. 345. 423. 464. 493. 570. 707. 842. 881. 1009. 1065. (Entschädigung) 1026. Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Ungarn 76. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Schweiz 536. 881. Frankreich 178. 408. 994. Großbritannien 60. 93. 293. 570. 993 Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 60. 142. 193. 346. 408. 549. 571. 1044. 1067. Dänemark 26. 309. 1043. 1067. Schweden 293. Rußland 159. Rumänien 142. 648. 739. Serbien 479. Bulgarien 127. 346. 625. Portugal 60. 512. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln 494. Großbritannien 974. Schweden 95. 159. 361. 513. 802.
Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 26. 309. 590. 1043. 1067.
Rückfallsfieber. Odessa 153.
Rumänien s. Cholerine, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rotz, Schafspocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinderpest, Schiffe, Schiffer, Schiffsüberwachung, Thiere (lebende).
Rußland s. Finland; Odessa; s. ferner Ausstellung, Cholera, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Pest, Rinderpest, Rotz, Schafpest, Schafspocken, Sterblichkeit, Thierbestand, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Apotheker-Lehrlinge, Arzneimittel, Arzneitaxe, Auswanderer, Badeanstalten, Butter, Cholera, Choleraleichen, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Desinfektionsmittel, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Gewerbehygiene, Märkte, Nahrungsmittel, pharmazeutische Präparate, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser, Volkskrankheiten.

Saccharin. Verordn. Italien 799.
Sachsen s. Dresden, Leipzig, Zwickau; s. ferner Bevölkerung, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Kurpfuscher, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalverwaltung, Nahrungsmittel, Schulärzte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Absperrungsmaßregeln, Apotheken, Arzneitaxe, Augenentzündung der Neugeborenen, Auswanderer, Belehrungen, Cholera, Choleraleichen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gebührentaxe, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Hebammenwesen, Kindbettfieber, Märkte, Maul- und Klauenseuche, Nutz- und Zuchtvieh, Postverkehr, Reisende, Rinder, Schafe, Schiffsüberwachung, Seuchenbaracken, Schlachtthiere, Schweine, Schweinefleisch, Studirende, Thierarzneitaxe, Thiere (lebende), Trichinenschau, Trichinose, Zuchtvieh.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneitaxe, Belehrungen, Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Maul- und Klauenseuche, Postverkehr, Reisende, Schlachtthiere, Tuberkulose (bei Thieren), Viehhändler, Zuchtbullen.
Sachsen-Meiningen. Verordn. s. Abtritte, Anzeigepflicht, Apotheken, Belehrungen, Cholera, Choleraleichen, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Geisteskranke, Gepäck- und Güterverkehr, Hebammenwesen, Kalomel, Märkte, Morphium, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schiffer, Thiere (lebende), Trink- und Gebrauchswasser, Viehschlachten.
Sachsen-Weimar s. Fleischschau. — Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Cholera, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Gepäck- und Güterverkehr, Meßwerkzeuge, Milzbrand, Postverkehr, Reisende.
Safe cure (Broschüre). Rechtsprechung 1045.
Saigon s. Cholera.
Salz (Zusatz zu Wein). Frankreich 541.
Sanatorien für Lungenkranke 448.
Sandfiltration s. Wasserwerke.
Sanirung der Stadt Hamburg 722.
Sanitäre Maßnahmen in Rio de Janeiro 1045.
Sanitätsberichte s. General-Sanitätsberichte.
Sanitätskommissionen. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Stade (örtliche) 866. (Bei Choleragefahr.) Reg.-Bez. Köslin 566. Württemberg (Bezirks- und Ortskommissionen) 679. 715. Baden 717. Mecklenburg-Schwerin 1022. Braunschweig 857. Sachsen Meiningen 743. Anhalt 702. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Hamburg 703. Elsaß-Lothringen (Ortsausschüsse) 532. Oesterreich 491. Galizien 491. Ungarn 895. Rußland 461. S. auch Gesundheitskommissionen.
Sänitätsverwaltung. Generalbericht. Bayern 41.
Santoninzeltchen. Erlaß. Böhmen 972.
Santos s. Gelbfieber.
Säuglinge und Wöchnerinnen, Regeln für die Pflege derf. Erlaß. Reg.-Bez. Bromberg 29.
Säurehaltige Getränke s. Faßbähne.
Schafe. Verordn. (Einfuhr.) Elsaß-Lothringen 1009. Tirol und Vorarlberg 194. Frankreich 76. 94. 571. 649. 708. Belgien 194. 361. 392. 537. 883. (Durchfuhr.) Reg.-Bezirke Breslau 442. Oppeln 346. Bayern 329. 362. 559. Sachsen 309. Württemberg 362. Baden 539. Mecklenburg-Schwerin 362. Lübeck 1056. Hamburg 1056. Oesterreich 410. (Ausfuhr.) Großbritannien 224. (Verkehr.) Lothringen 513. (Treiben.) Reg.-Bezirke Potsdam 882. Stralsund 993. (Durchfuhr.) Elsaß-Lothringen 882. S. auch Thiere (lebende).
Schaffleisch. Gesetz. Belgien 216.
Schafkrankheiten. Italien 359. — Verordn. Oesterreich 359.
Schafpest. Rußland 159. 423.
Schafspocken. Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. Oesterreich 8. Ungarn 76. Frankreich 179. 408. 995. Schweden 159. 310. 361. Rußland 159. Rumänien 142. 648. 739. Serbien 127. 408. 479. Türkei 674. Bulgarien 127. 346. 625. — Verordn. Oesterreich 26. 111.

Schafräude. Deutsches Reich 25. 224. 277. 345. 423. 464. 494. 571. 707. 842. 881. 1009. 1065. Italien 359. 674. 946. Frankreich 179. 408. 995. Großbritannien 60. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 346. 549. 708. 919. 1044. Dänemark 26. Norwegen 193. 946. 978. Bulgarien 127. 346. 625. — Verordn. Bayern 277. Württemberg 127. Hessen 494. Großbritannien 224. Schweden 26. 159.
Schankwirthschaften s. Gastwirthschaften.
Scharlach s. Masern.
Schaumburg-Lippe. Verordn. s. Abtritte, Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Belehrungen, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Hebammenwesen, Tuberculinum Kochii.
Schießstände in der Nähe von Krankenanstalten. Rechtsprechung 802.
Schiffe. Verbot des Einlaufens. Reg.-Bez. Danzig 531. Hamburg 646. 1042. Rumänien 477. 493. 511. 859. Serbien 535. 859. Portugal 673. 824. Gibraltar 1024. Haïti 860.
Schiffer (Schiffsbevölkerung, Flößer). Verordn. 2c. (Ueberwachung bei Choleragefahr, Warnungen 2c.). Deutsches Reich 608. Preußen 627. 702. 893. Reg.-Bezirke Potsdam 702. 734. Posen 531. 589. Bromberg 710. 957. Oppeln 702. 735. Sachsen-Meiningen 743. Bremen 645. Rumänien 859. (Schutz vor der Cholera) 768. 855.
Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe 2c. 669. 701. 703. 708. 733. 734. 769. 814. 851. 893. 895. 931. 957. 988. 1002. 1020. 1042. Desgl. der Oder und Warthe 734. 769. 815. 853. 893. 931. 988. 1021. Desgl. der Netze 770. Desgl. der Weichsel 770. 773. 815. 853. 893. 931. 957. 1002. 1021. 1041. Desgl. des Rheins 702. 769. 773. 814. 852. 893. 957. 1002. 1020. 1041. 1051. 1062. Desgl. der Donau 816. 958. 1022. S. auch Dienstanweisung, Reichskommissariate, Staatskommissariate.
Schiffsüberwachung, Schiffsuntersuchung. Bestimmungen. Deutsches Reich 644. 669. 701. 768. 814. 931. 988. 1041. Preußen 620. 645. 669. 701. 708. 769. 773. 814. 893. 1002. 1051. 1063. Reg.-Bezirke Danzig 773. Marienwerder 531. Oppeln 509. 735. Bromberg 710. Sachsen 735. Württemberg 670. 735. Baden 670. 717. Hessen 855. Mecklenburg-Schwerin 567. 895. Anhalt 702. 851. Lübeck 656. 719. 779. Hamburg 670. 703. 736. 779. 819. 857. 932. 1042. Elsaß-Lothringen 703. 857. Oesterreich 491. 958. Niederösterreich 1022. Ungarn 460. 509. Italien 476. 704. 820. 898. 989. Schweiz 704. 1003. Frankreich 646. 858. 898. 1022. Großbritannien 646. 671. 683. Belgien 510. 534. 547. 623. 672. 705. 934. 1003. Niederlande 647. 686. 705. 737. 898. 959. 1004. Dänemark 491. 623. 624. 647. 858. 859. 1004. Schweden 533. 590. 599. 647. 672. 738. 935. Norwegen 511. Rußland 359. 440. 463. 477. 511. 534. 548. 672. 673. 738. Rumänien 493. 511. 535. Serbien 899. Türkei 178. 512. 673. 820. 859. 900. 959. 1004. 1023. Griechenland 441. 478. 706. 1042. Malta 1043. Spanien 648. 959. Niederländisch-Indien 468. Egypten 178. 260. 493. Tunis 674. Algier 674. 739. Vereinigte Staaten von Amerika 824. Haïti 861. Brasilien 1043. Uruguay 901. 936. 1052. Neu-Süd-Wales 861.
Schinken und Speckseiten. Verordn. 2c. (Untersuchung) Preußen 572. Berlin 864. Prov. Schlesien 747. Reg.-Bez. Erfurt 574.
Schlachthäuser. Preußen 1070. Reg.-Bezirke Posen 109. Minden 961. Baden 485. Paris 5. — Verordn. Frankfurt a. O. 203. Reg.-Bezirke Bromberg 346. Schleswig 593. Düsseldorf 964.
Schlachthiere, Schlachtvieh. Gesetzentwurf. Preußen (Hessen-Nassau) 119. Gesetz (desgl.) 375. Verordn. Berlin 905. Sachsen 332. Sachsen-Koburg-Gotha (Aushängen) 577. Belgien (Entschädigung) 599. 683. S. auch Fleisch, Thiere (lebende), Tuberkulose (bei Thieren).
Schlacht- und Viehhof. Leipzig 423. Dresden 903.
Schlachtverfahren. Verordn. 2c. s. Viehschlachten.
Schlachtviehtransporte. Erlaß. Württemberg 223.
Schlachtviehversicherung im Schlacht- und Viehhofe. Bestimmungen. Stadt Dresden 657.
Schlafgänger. Braunschweig. Gesetzentwurf 233. Gesetz 867.
Schlafstellen. Gesetzentwurf. Hessen 378.
Schlag- oder Nervenwasser (Hemme). Bekanntmachung. Karlsruhe 980.
Schlammkrankheit. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 681.
Schlesien (Preußisch) s. Oberschlesien; s. ferner Bäder, Pocken. — Verordn. 2c. s. Schinken, Schweine, Schweinefleisch, Trichinenschau.
Schlesien (Oesterreichisch). Verordn. 2c. s. Cholera, Reisende, Ueberschwemmung.
Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Belehrungen, Cholera, Dasselfliege, Ein- und Durchfuhrverbote, Gast- und Schankwirthschaften, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Maul- und Klauenseuche, Pferdeställe, Postverkehr, Reisende, Schlachthäuser, Schweine, Schwindsucht, Thiere (lebende), Viehschlachten.
Schmutzansammlungen s. Koth.
Schmutzwasser. Verordn. 2c. (bei Choleragefahr). Deutsches Reich 608.
Schulärzte in Sachsen 300. — Verordn. Chaux-de-Fonds 838.
Schulhygiene. Reg.-Bezirke Minden 961. Arnsberg 327. — Verordn. s. Insektionskrankheiten. Norwegen (hygienische Untersuchungen) 917. Stuttgart 1006. St. Gallen 945. (Bei Choleragefahr). Deutsches Reich 608. Reg.-Bez. Köslin 702. Bayern 653. Württemberg 713. Baden 717. Mecklenburg-Schwerin 736. Oldenburg 656. Braunschweig 856. Schwarzburg-Rudolstadt 775. Hamburg 622. 779. 818. Oesterreich 780. Frankreich 781. Rußland 547.
Schulspiele 448.
Schulunterricht. Verordn. s. Gewerbehygiene.
Schutzmaßregeln gegen Cholera, zusammengestellt im Kaiserl. Gesundheitsamte 650. 652. 768. S. auch Belehrungen.
Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Belehrungen, Cholera, Cholerakranke, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Märkte, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Trink- und Gebrauchswasser.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Abfallstoffe, Abtritte, Anzeigepflicht, Apotheker-Ordnung, Belehrungen, Cholera, Cholerakranke, Cholera-leichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Herbergen, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Postverkehr, Reisende, Sanitätskommissionen, Schulhygiene, Trink- und Gebrauchswasser.
Schweden s. Stockholm; s. ferner Aussätzige, Brustseuche, Druse, Impfwesen, Insektionskrankheiten, Katarrhfieber, Krankenhäuser, Kuhpocken, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rothlaufseuche, Rotz, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Strahlenpilzerkrankungen, Tuberkulose. — Verordn. 2c s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Dampfsähreverbindung, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Quarantäne, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schiffsüberwachung, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth.
Schwefelsäure s. Wein.
Schwefelwasserstoff. Bildung durch krankheitserregende Bakterien, insbes. bei Rothlauf 119.
Schweflige Säure s. Bier.
Schweine. Verordn. 2c. (Einfuhr). Deutsches Reich 76. 260. 463. 919. Reg.-Bezirke Potsdam 392. Oppeln 60. 61. 179. 223. 359. 423. 494. 590. 740. 801. 978. Posen 674. Magdeburg 328. Merseburg 111. Schleswig 995. Hildesheim 110. Aachen 1055.

Bayern (Einstellschweine) 558. 559. Sachsen 708. Württemberg 223. Lübeck 1056. Hamburg 1056. Elsaß-Lothringen 179. 1009. Oesterreich 26. Frankreich 261. 1044. Niederlande 995. Dänemark 261. 425. Norwegen 244. Tunis 409. (Ausfuhr). Ungarn 1044. Niederlande 995. Dänemark 81. (Untersuchung). Prov. Brandenburg 747. Prov. Schlesien 551. Reg.-Bez. Arnsberg 392. Bayern 575. (Verkehr). Reg.-Bez. Merseburg 801. Lothringen 513. Niederlande 802. (Treiben von Schweinen). Reg.-Bezirke Potsdam 881. Stralsund 992. 995. Posen 674. Breslau 843. Oppeln 590. Merseburg 801. (Transport). Reg.-Bezirke Merseburg 801. Gumbinnen 1044. Erfurt 919. Niederösterreich 1026. (Ueberwachung). Reg.-Bez. Potsdam 882. — Rechtsprechung 266. 802. S. auch Thiere (lebende), Wildschweine.

Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.

Schweinefleisch. Verhandl. im Deutschen Reichstage (Einfuhr) 65. — Verordn. 2c. Prov. Schlesien 747. Rheinprovinz 132. Reg.-Bezirke Posen 443. Bromberg 443. Stade 555. Düsseldorf 594. Aachen 133. Sachsen 95. Frankreich (Eingangszoll) 200. Spanien (Einfuhr) 601. Italien 682. 1044.

Schweinekrankheiten (Schweinediphtherie 2c.) Preußen 211. Italien 359. Großbritannien 60. 93. 293. 570. 993. Dänemark 26. 1043. 1067. Schweden 293. Norwegen 193. 978.

Schweinepest s. Schweinekrankheiten.

Schweißfieber. Erlaß. Oesterreich 216.

Schweiz s. Kantone Basel-Stadt, Waadt, Chaux-de-Fonds, St. Gallen; s. ferner Fabrikarbeiter, Hochschulen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Molkereiwesen, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Selbstmord, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Trunksucht, Verein analytischer Chemiker. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Belehrungen, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Grenztierärzte, Handelsvertrag, Influenza, Reisende, Schiffsüberwachung, Sömmerungsvieh, thierärztl. Gesundheitsscheine, Thiere (lebende), Thierseuchen.

Schwindelmittel. Verordn. Reg.-Bez. Sigmaringen 942.

Schwindsucht. Belehrung. Reg.-Bez. Schleswig 50.

Sedanfestlichkeiten. Verbot wegen Choleragefahr. Mecklenburg-Schwerin 736.

See-Berufsgenossenschaft s. Unfallverhütungsvorschriften.

Seeschiffe s. Schiffsüberwachung.

Seine-Departement. Instruktion s. Infektionskrankheiten.

Selbstmorde. Schweiz 187.

Selbstreinigung s. Flüsse.

Senking'sche Desinfektionsapparate s. Desinfektionsapparate.

Serbien s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Cholerakranke, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gepäck- und Güterverkehr, Quarantäne, Reisende, Schiffe, Schiffsüberwachung, Thiere (lebende).

Seuchenbaracken. Verordn. Deutsches Reich 608. Preußen 588. Reg.-Bez. Bromberg (transportable) 864. Sachsen 655. Württemberg 712. 713. S. auch Cholerakranke (Unterbringung 2c.).

Sibirische Pest s. Milzbrand, Schafpest.

Sigmaringen, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Arzneimittel, Cholera, Cholerauntersuchungen, Geheimmittel, Schwindelmittel.

Smyrna s. Pocken.

Sommerfrischen. Verordn. Niederösterreich 377.

Sömmerungsvieh. Verordn. Schweiz 442.

Spanien s. Madrid; Cuba; s. ferner Infektionskrankheiten, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Färben, Nahrungsmittel, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinder, Schiffsüberwachung, Schweinefleisch, Wein.

Speckseiten s. Schinken.

Sperrgebiete bei Lungenseuche unter den Rindern. Erlaß. Oesterreich 944.

Spitzer's Sommersprossensalbe. Verordn. Galizien 416.

Spranger's Heilsalbe und Lebensbalsam. Rechtsprechung 429.

Spülen s. Baden.

Staatshaushalts-Etat, preußischer, für 1892/93 81. 100.

Staatskommissariate für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder. Bekanntmach. 702. Desgl. der Weichsel 770. Desgl. der Donau 816. — S. auch Schiffskontrolstationen.

Stade, Reg.-Bez. Verordn. s. Bierpumpen, Gebührentaxe, Hebammenwesen, Rinder, Sanitätskommissionen, Schweinefleisch, Trichinenschau.

Städtereinigung. Dresden 903. Frankreich 379.

Standgefäße s. Arzneimittel, stark wirkende. — Verordn. s. Apotheken.

Steiermark s. Bäder, Desinfektionsapparate, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Steinkohlenbergwerke. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern) 278. (Beschäftigung von Arbeiterinnen) 279.

Sterbefälle. Verordn. Egypten 97.

Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 2. 22. 38. 54. 70. 90. 106. 122. 138. 154. 174. 190. 206. 220. 240. 256. 272. 288. 304. 324. 340. 356. 372. 388. 404. 420. 436. 456. 472. 488. 504. 528. 544. 564. 584. 616. 640. 664. 696. 728. 764. 808. 848. 888. 928. 952. 984. 1000. 1016. 1036. 1048. 1060.

Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 16. 84. 168. 234. 318. 382. 450. 522. 633. 758. 922. 1030.

Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 139. 155. 175. 191. 207. 221. 241. 257. 273. 289. 305. 325. 341. 357. 373. 389. 405. 421. 437. 457. 473. 489. 505. 529. 545. 565. 585. 617. 641. 665. 697. 729. 765. 809. 849. 889. 929. 953. 985. 1001. 1017. 1037. 1049. 1061.

Monatliche desgl. 19. 87. 171. 237. 321. 385. 453. 525. 636. 761. 925. 1033.

Im Jahre 1891 (nach Monaten) 390.

— in einzelnen Ländern und Städten. Deutsches Reich 991. Preußen 209. 902. Berlin 156. Westfalen und Rheinland 1038. Reg.-Bezirke Königsberg 307. Danzig 210. Posen 108. Magdeburg 258. 458. Kassel 275. Minden 959. Arnsberg 326. Aachen 343. Sigmaringen 242. Helgoland 355. Städte Aachen 954. Breslau 176. 903. Elberfeld 156. Frankfurt a. M. 422. 954. Köln 954. Bayern 41. 140. München 176. Nürnberg 156. 643. Sachsen 41. 92. 422. 862. Dresden 156. 903. Leipzig 176. 422. Württemberg 126. 700. Stuttgart 243. 1025. Baden 947. 1038. Hessen 1038. Braunschweig 1039. Lübeck 126. Hamburg 109. 176. 962. Elsaß-Lothringen 290. 784. Oesterreich 643. 1039. Wien 937. Steiermark 260. Mähren 784. Krakau 883. Prag 406. Ungarn 1039. Schweiz 460. 1039. Basel-Stadt 141. Italien 962. 963. 1039. Neapel 508. Frankreich 475. 1039. Paris 5. England 57. 440. 1039. Belgien 135. 1039. Niederlande 358. 947. 1039. Dänemark 344. 785. 904. Faröer 904. Island 904. Grönland 904. Schweden 374. Stockholm 358. Norwegen 475. 1039. Rußland 963. Spanien (Städte) 588. Madrid 423. Kalkutta (Stadt) 58. 938. (Hafen) 58. 938 Centralprovinzen (Ostindien) 58. 938. Provinzen Berar 58. 938. Burma 58. Punjab 59. 939. Coorg 58. Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) 574. Präsidentschaften Bombay 59. 939. Madras 75. Japan 440. Egypten 732. Kapkolonie 939. Vereinigte Staaten

von Amerika (Städte) 667. Ohio 110. Buenos Ayres 904. Viktoria 1028.
Stettin, Reg.-Bez. Verordn. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote.
St. Gallen. Verordn. s. Schulhygiene.
Stockholm s. Sterblichkeit.
Strafanstalten, Aufstellung von Desinfektionsapparaten in denselb. Verordn. Preußen 495.
Strafgesetzbuch, Aenderung desselben s. Kuppelei 2c.
Strahlenpilzerkrankungen bei Thieren. Schweden 293.
Stralsund, Reg.-Bez. Verordn. s. Desinfektion, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende).
Straßenbahnen. Verordn. Niederlande 685. 705. 934.
Straßenpolizei. Verordn. Unter-Elsaß 198.
Straßenreinigung. Berlin 15. — Verordn. Unter-Elsaß 198.
Studirende der Zahnheilkunde. Verordn. Sachsen 198.
Stuttgart s. Ferienkolonien, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Desinfektion, Schulhygiene.
Sublimat-Charpie. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 331.
Südafrika s. Pocken.
Surinam. Verordn. s. Cholera, Quarantäne.
Syrien s. Cholera, Cholerine.

Tabakfabriksarbeiter. Erlaß. Oesterreich (ärztliche Untersuchung 2c.) 943.
Taubstumme, Cretinen u. s. w. Verordn. Bukowina 364.
Theerfarbstoffe s. Wein.
Thermometer. Erlasse. Preußen 571. 1064. Oesterreich 480.
Thierarzneitaxe. Verordn. Sachsen 30.
Thierärzte. Verordn. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594.
Thierärztliche Gesundheitszeugnisse. Bekanntmach. Württemberg (Taxe) 182. Schweiz (beim Viehverkehr) 127.
Thierärztliche Grenzkontrole. Erlaß. Bayern 558.
Thierbeschauorgane s. Eisenbahnwesen.
Thierbestand. Rußland 159. — Verordn. Reg.-Bez. Merseburg 392.
Thiere, lebende (Einfuhr). Oesterreich 9. Großbritannien 59. 60. Niederlande (Ein- und Ausfuhr) 549. 802. 995. — Verordn. 2c. (Ein- und Durchfuhr). Deutsches Reich 76. 93. 260. 361. 463. 537. 919. Preußen 361. 409. 537. Reg.-Bezirke Schleswig 995. Köslin 572. Osnabrück 1067. Düsseldorf 1067. Aachen 1055. 1068. Bayern 559. 919. Sachsen 362. 463. Württemberg 882. Baden 333. 335. 539. 1044. 1068. Oldenburg 1068. Lübeck 1056. Bremen 1068. Hamburg 1056. Elsaß-Lothringen 882. 1009. Ober-Elsaß 244. 329. Oesterreich 359. 424. 495. 1010. Tirol und Vorarlberg 424. Frankreich 76. 261. 310. 478. 571. 1044. Großbritannien 128. 194. 408. 424. Malta 261. 674. Belgien 537. 883. Niederlande 485. 995. Dänemark 261. 425. 947. Schweden 95. Rumänien 212. 310. 708. Bulgarien 802. Egypten 537. Tunis 409. — (Beförderung). Reg.-Bezirke Düsseldorf 594. Potsdam 881. Baden 497. Oldenburg 42. 560. Sachsen-Meiningen 9. Elsaß-Lothringen 519. Oesterreich 992. Schweiz 127. Niederlande 802. Schweden 839. — (Ausfuhr). Großbritannien 225. 409. Niederlande 995. Dänemark 625. 947. Schweden 42. — (Verkehr). Großbritannien 212. Schweden 284. 599. (Untersuchung). Oldenburg 560. (Kontrole). Serbien 601. (Treiben). Reg.-Bez. Stralsund 995. S. auch Borstenvieh, Exportvieh, Sömmerungsvieh. — Rechtsprechung (Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen) 995.
Thierhaarfabriken. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 197.
Thierheilmittel. Rechtsprechung. 164.
Thierische Erzeugnisse, Rohstoffe. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bez. Aachen 1068. Italien 224. Niederlande 212. Bulgarien 802.
Thierquälerei (bei Lastfuhren aus Baugruben). Verordn. Niederösterreich 78.
Thierseuchen. Deutsches Reich 25. 224. 276. 345. 423. 464. 493. 570. 707. 842. 881. 1009. 1026. 1043. 1065. Oesterreich 7. 42. 260. 478. 1027. Schweiz 535. 536. 881. Mähren 785. Ungarn 75. 277. 625. 978. Italien 359. 674. 946. Frankreich 178. 407. 994. Großbritannien 59. 93. 293. 570. 993. Belgien 110. 391. 1009. Niederlande 60. 142. 193. 243. 277. 346. 408. 479. 549. 571. 708. 919. 1043. 1066. Dänemark 25. 309. 590. 1043. 1067. Schweden 293. 946. Norwegen 193. 946. 977. Rußland 159. 243. 441. 978. Rumänien 142. 648. 739. Bulgarien 127. 346. 625. Serbien 127. 408. 479. Portugal 60. 512. Türkei 346. 375. 674. 1044. Niederländisch-Indien 375. 1044. — Verordn. 2c. Preußen 330. Reg.-Bez. Merseburg 392. Bayern 425. Mecklenburg-Schwerin 78. 229. 262. 284. Oesterreich-Ungarn 250. 314. 869. Schweiz 250. Belgien (Schutzimpfung) 875. Schweden (Verhütung) 599. — Entschädigungen. Deutsches Reich 1026. Großbritannien 60. — Statistik. Verordn. 2c. Deutsches Reich 227. 248. Preußen 825. Reg.-Bez. Köslin 572. Bayern 250. — Rechtsprechung 266. 995.
Thierseuchenberichte s. Thierseuchen-Statistik.
Tirol und Vorarlberg. Verordn. s. Geheimmittel, Maul- und Klauenseuche, Pariglina-Syrup, Schafe.
Todesfälle. Verordn. Lübeck (Anzeigepflicht) 9.
Todesursachenstatistik. Verordn. 2c. Deutsches Reich 225. Württemberg 225. 244. Hessen 247. Elsaß-Lothringen 786.
Tollwuth. Deutsches Reich 25. 224. 464. 842. 1043. Oesterreich 8. 42. 260. 478. 1027. Ungarn 75. 277. 625. 978. Schweiz 536. 881. Italien 674. Frankreich 179. 408. 994. Großbritannien 60. 93. 293. 570. 993. Belgien 110. 135. 391. 1009. Niederlande 549. Rußland 159. Rumänien 142. 648. 739. Serbien 408. Bulgarien 127. 346. 625. Cochinchina (Schutzimpfungen) 947. — Verordn. 2c. Belgien 15. 118. Niederlande 15. Schweden 160. 478. 537.
Trachom. Erlaß. Niederösterreich 199.
Treiben (von Thieren) s. Thiere (lebende), Schweine 2c.
Trichinenhaltige Schweine. Rechtsprechung 802.
Trichinenschau. Verordn. 2c. Preußen 572. Prov. Brandenburg 747. Prov. Schlesien 551. 747. Reg.-Bezirke Arnsberg 392. Posen 443. Bromberg 443. Stade 555. Kassel (von Wildschweinen) 574. Sachsen 95.
Trichinose. Niederlande 358. Schiff Nixe 73. — Verordn. Sachsen 314.
Trier, Reg.-Bez. Verordn. s. Maul- und Klauenseuche.
Triest. Verordn. s. Cholera, Eau de Lienes, Geheimmittel, Haarfärbemittel, Leichenfrauen.
Trinkgefäße. Spülung derf. in Schank- und Gastwirthschaften. Verordn. Berlin 330.
Trinkglas- oder Krugdeckel mit stärkerem Bleigehalt. Erlaß. Böhmen. 133.
Trink- und Gebrauchswasser. Verordn. 2c. (Bei Cholera-gefahr). Deutsches Reich 608. 767. Preußen 734. 893. Bayern 654. Reg.-Bez. Köslin 702. Reg.-Bez. Bromberg 735. Württemberg 716. 742. Mecklenburg-Schwerin 621. Mecklenburg-Strelitz 622. Braunschweig 856. Sachsen-Meiningen 743. Sachsen-Altenburg 774. Anhalt 702. 719. Schwarzburg-Sondershausen 818. Schwarzburg-Rudolstadt 776. Reuß j. L. 745. Bremen 645. Hamburg 622. 670. 703. 779. 819. Elsaß-Lothringen 703. Oesterreich 958. Galizien 820. Niederlande 737. 820. Rußland 359.
Trunksucht. Schweiz (als Todesursache) 417. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich 65.
Tuberculinum Kochii. Bekanntmach. Schaumburg-Lippe 444.
Tuberkulose bei Menschen (Verhütung). Verordn. 2c. Preußen 537. 1064. Reg.-Bez. Oppeln 721. Württemberg (in Krankenanstalten und gewerbl. Betrieben) 748. Desgl. (in Arbeitshäusern und Gefängnissen) 750.
Tuberkulose bei Thieren. Verhandl. des Deutschen Landwirthschaftsraths (Bekämpfung) 202. Frankreich 179. 408. 995. Niederlande 549. Schweden 293. Norwegen 978. — Erlasse 2c. Bayern 575. Sachsen-Koburg-Gotha 578. Oesterreich 262. S. auch Fleisch.
Tuberkulöse. Erlaß. Preußen (Statistik in den Heilanstalten) 195.
Tunis. Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Einfuhr, Quarantäne, Schiffsüberwachung, Schweine, Thiere (lebende).

Türkei s. Cholera, Pest, Rinderpest, Schafpocken, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Pilgerfahrten, Postverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinderpest, Schiffsüberwachung.
Turkistan s. Pest.
Turnhallen. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 991.
Turnräume. Erlaß. Preußen 111.
Typhöse Krankheiten (bei Thieren). Italien 359. S. auch Pferdetyphus.
Typhus s. Unterleibstyphus.

Ueberschwemmung. Reg.-Bezirke Königsberg 307. Danzig 210. Posen 108. Sachsen 863. Dresden 903. — Erlasse 2c. Schlesien (Oesterr.) 133. Reg.-Bez. Oppeln 496. Niederösterreich 598.
Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft. Deutsches Reich 310.
Unfallversicherungsgesetz, Ausführung 1890. Deutsches Reich 267.
Ungarn s. Bläschenausschlag, Borstenvieh-Kontumazanstalten, Cholerine, Heerwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Zuchtlähme. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Cholera, Cholerakranke, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen. Gast- und Schankwirthschaften, Handelsvertrag, Hausirhandel, Klauenseuche, Maul- und Klauenseuche, Provenienzen, Quarantäne, Reisende, Rinder, Sanitätskommissionen, Schiffsüberwachung, Schweine, Thierseuchen, Volkskrankheiten, Wein.
Universitäten. Preußen. Etat 82. 100.
Universitätskliniken s. Berufsgenossenschaften.
Universitätsstudium. Zulassung der Frauen zu demselben in Preußen 300.
Unter-Elsaß s. Fleischbeschauer, Kantonalarztordnung, Straßenpolizei, Straßenreinigung, Viehschlachten.
Unterleibstyphus. Frankreich (Verhütung) 381. — Verordn. Mecklenburg-Schwerin 1007.
Unterricht für die Hebammenschülerinnen an den Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz. Hessen 30.
Unterrichtswesen. Preußen. Etat 82.
Untersuchungsstellen (Anstalten) von Nahrungsmitteln 2c. Rechtsprechung 200. S. auch Nahrungsmittel.
Unzüchtige Schriften s. Kuppelei.
Urbanuspillen (Hemme). Bekanntmach. Karlsruhe 980.
Uruguay s. Montevideo. — Verordn. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Gelbfieber, Quarantäne, Schiffsüberwachung.

Varizellen. Erlaß. Oesterreich 444.
Venezuela. Verordn. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Quarantäne.
Vera Cruz s. Gelbfieber.
Verbandmittel. Aufbewahrung antiseptischer. Verordn. Lübeck 1026.
Verbrechen und Vergehen. Kalkutta (Stadt) 938.
Verein für öffentliche Gesundheitspflege, deutscher 285. 448. 560. 579. 632.
Verein schweizer analytischer Chemiker. Beschlüsse 414. S. auch Färben, Gebührentarif, Wein.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Cholera, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Pocken, Quarantäne, Schiffsüberwachung. — Gesetzentwurf s. Patentarzneien.
Vergnügungen, Abhaltung öffentlicher. Verordn. Lübeck 629. Bremen 645. Hamburg 622. 819.
Verkehrsbeschränkungen s. Absperrungsmaßregeln, Ein- und Durchfuhrverbote.
Vernichtung enteigneter Gegenstände. Verordn. Niederlande 366.
Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes (Erscheinen ders.) 205.
Versammlungen, Abhaltung öffentl. Verordn. Lübeck 629.
Verschnittweine und Moste. Bestimmungen, betr. Zollbehandlung. Deutsches Reich 128.
Verschreibung von Arzneien s. Arzneimittel.
Vieh s. Thiere (lebende).
Vieh-Ausfuhr, -Beförderung, -Einfuhr, -Durchfuhr, -Verkehr s. Thiere (lebende), Eisenbahnwesen.
Viehbestand. Großbritannien 60.
Viehgesundheitsscheine. Gesetzentwurf. Preußen (Hessen-Nassau) 119. Gesetz (desgl.) 375.
Viehhändler. Verordn. 2c. Sachsen-Koburg-Gotha (Registerführung) 578.
Viehkontrole s. Thiere (lebende).
Viehmärkte. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf 443. Mecklenburg-Schwerin 283. Mecklenburg-Strelitz 1044. Oesterreich 910. Großbritannien 194. 212. 409. S. auch Märkte.
Viehpässe. Verordn. Niederösterreich 1026.
Viehschlachten. Verordn. Reg.-Bezirke Schleswig 1006. Koblenz 574. Oldenburg 113. Sachsen-Meiningen 96. Unter-Elsaß 292.
Viehseuchenübereinkommen. Reg.-Bez. Liegnitz (Rundschreiben) 555. Bayern (Erlaß) 559. Oesterreich-Ungarn (Kündigung) 250. 540. 944.
Viehtransporte s. Thiere (lebende).
Viehtransportwagen. Verordn. s. Desinfektion.
Viktoria, Kolonie s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion.
Vivisektion. Preußen (Petitionen) 337. — Gesetz. Dänemark 48.
Volkskrankheiten s. Gesundheitsstand, Infektionskrankheiten, die einzelnen Infektionskrankheiten. Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben. Oesterreich-Ungarn 127. 193. 293. Niederlande 41. 193. 276. Rußland 309. Cypern 6. 407. Malta 276. 309. Egypten 42. 178. Ostindien 42. S. auch Cholera, Gelbfieber, Pest, Pocken.
Vorarlberg s. Tirol.

Waadt, Kanton. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Waarensendungen s. Ein- und Durchfuhrverbote, Gepäck- und Güterverkehr.
Waarenverkauf auf einem Grundstücke. Rechtsprechung 802.
Wagenladungen s. Eisenbahnwesen.
Waldeck. Verordn. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen.
Wallfahrer s. Pilger.
Walz- und Hammerwerke. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) 329.
Wanderarbeiter s. Arbeiterwohnungen.
Warthestromgebiet s. Schiffskontrolstationen.
Waschanstalten. Erlaß. Oesterreich 796.
Wäsche, schmutzige. Verordn. s. Desinfektion (bei Cholera).
Waschen s. Baden.
Wasser s. Trink- und Gebrauchswasser.
Wasser- und Halbwassergas. Erlaß. Preußen 550.
Wasseruntersuchung. Verf. Reg.-Bez. Bromberg 376.
Wasserscheu (bei Thieren) s. Tollwuth.
Wasservergeudung (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 580.
Wasserversorgung. Reg.-Bezirke Königsberg 308. Danzig 210. Posen 109. Magdeburg 259. Kassel 275. Minden 960. Arnsberg 327. Aachen 344. Sigmaringen 243. Helgoland 358. Elsaß-Lothringen 784. Prag 407. 962. Frankreich 379. Paris 5. — Verordn. 2c. Oesterreich 410. Galizien 182. Kärnten 425. Bukowina 425.
Wasserwerke. Berlin 285. Erfahrungssätze, betr. Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration bei Cholerazeiten (Deutsches Reich) 767. (Bayern) 855.
Weichselstromgebiet s. Dienstanweisung, Schiffskontrolstationen, Staatskommissariate.
Wein (Kunstwein) s. Rosinenwein, Verschnittweine. Regelung der Weinfrage im Deutschen Reich (Petitionskommission des Reichstags) 134. Desgl. in Baden 150. Verhandl. im Bundesrath 201.

Desgl. im Reichstage 232. Frankreich (Zusatz von Schwefelsäure, Rohrzucker, Salz) 380. 541. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker 414. — Gesetze, Verordn. 2c. Deutsches Reich (Gesetz) 294. (Ausführungsbestim.) 294 Baden (Kunstweinbesteuerung) 791. 793. Oesterreich (mit Theerfarbstoffen gefärbte) 658. Ungarn (desgl.) 799. Frankreich (gesalzene Weine) 541. (aus getrockneten Trauben) 1008. Spanien (Herstellung und Verkauf) 352. Cuba 200. — Gesetzentwürfe, Deutsches Reich (Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke) 149. 201. (Begründung) 214. (Uebersicht über Rechtsprechung) 230. 232. Baden (Besteuerung der Kunstweinfabrikation) 150. 167. — Rechtsprechung 230. 74*.
Weinbau, Schutz dess. Baden 186.
Weinextrakt der Firma Pollak. Verordn. Oesterreich 425.
Weißmann'sches Schlagwasser. Rechtsprechung 429.
Werkstätten s. Fabriken.
Westfalen s. Sterblichkeit.
Westpreußen. Verordn. s. Geheimmittel.
Wiederkäuer s. Rinder, Schafe, Thiere (lebende), Ziegen.
Wien s. Findelanstalten, Gebäranstalten, Geisteskranke, Jahrbuch, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Centralviehmarkt.
Wildschweine. Bekanntmach. Charlottenburg 425. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 574.
Wildseuche. Dänemark 26.
Winzervereine, genossenschaftliche. Bildung solcher in Baden 150.
Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 3. 23. 39. 55. 71. 91. 107. 123. 139. 155. 175. 191. 207. 221. 241. 257. 273. 289. 305. 325. 341. 357. 373. 389. 405. 421. 437. 457. 473. 489. 505. 529. 545. 565. 585. 617. 641. 665. 697. 729. 765. 809. 849. 889. 929. 953. 985. 1001. 1017. 1037. 1049. 1061. Reg.-Bezirke Königsberg 307. Danzig 210. Posen 108. Magdeburg 258. Minden 959. Arnsberg 326. Aachen 343. Sigmaringen 242. Nürnberg 643. Hamburg 109. Mähren 784. Prag 406. Paris 4. Dänemark 903. Island 904. Viktoria 1029.
Wöchnerinnen. Verordn. s. Säuglinge.
Wohnplätze. Verordn. 2c. Württemberg (bei Choleragefahr) 679.
Wohnungen. Reg.-Bezirke Königsberg 307. Danzig 210. Posen 109. Kassel 275. Minden 960. Arnsberg 326. Sigmaringen 243. S. auch Miethwohnungen. — Verordn. Hamburg (Besichtigungen) 780. Galizien (Absperrung) 820.
Wohnungspolizei, gesundheitliche 448. S. auch Baupolizei.
Wolle. Bekanntmach. Dänemark (Einfuhr) 424.
Wundärzte. Verordn. Oberösterreich 62. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594.
Wurm s. Rotz.
Wuth s. Tollwuth.
Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Bäder, Gesundheitspolizei, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn 2c. s. Anzeigepflicht, Arbeitshäuser, Arzneimittel (stark wirkende), Arzneitaxe, Cholera, Cholerakommission, Cholerakranke, Choleraleichen, choleraverdächtige Erkrankungen, Desinfektion, Desinfektionsanstalten, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gefängnisse, Gepäck- und Güterverkehr, Grenzverkehr, Infektionskrankheiten, landwirthschaftliches Hauptfest, Leichenschauer, Maul- und Klauenseuche, Postverkehr, Reisende, Rinder, Sanitätskommissionen, Schafe, Schafräude, Schiffsüberwachung, Schlachtviehtransporte, Schulhygiene, Seuchenbaracken, Schweine, thierärztliche Gesundheitszeugnisse, Thiere (lebende), Todesursachenstatistik, Trink- und Gebrauchswasser, Tuberkulose, Wohnplätze.

Zahnärzte s. Prüfungen. Verordn. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594. Rechtsprechung 632.
Zahnheilkunde s. Studirende.
Zahntechnik. Verordn. Oesterreich 466.
Zahntechniker. Verordn. Reg.-Bez. Minden (Meldepflicht) 594. Rechtsprechung 917.
Ziegen. Verordn. s. Thiere, lebende.
Ziegler (Ueberwachung 2c. wegen Choleragefahr). Verordn. Lippe 778. 1042.
Ziehkinderwesen. Verordn. 2c. Leipzig 333.
Zimmer-Kochofen s. Kochöfen.
Zimmt. Verordn. Oesterreich 61.
Zink- und Bleierzbergwerke. Bekanntmach. Deutsches Reich (Beschäftigung von Arbeiterinnen) 279.
Zinngehalt von Legirungen. Frankreich 381.
Zinnlegirungen s. Faßhähne.
Zollbehandlung. Bestimmungen s. Verschnittweine und Moste.
Zuchtbullen. Verordn. 2c. Sachsen-Koburg-Gotha (Untersuchung auf Tuberkulose) 578.
Zuchtlähme. Ungarn 76.
Zuchtvieh (Einfuhr). Erlaß. Bayern 559. Sachsen 463.
Zucker s. Wein.
Zuckerfabrik. Rechtsprechung s. Luftverunreinigung.
Zuckerraffinerien s. Rohzuckerfabriken.
Zuckerwerk, Färbung dess. Frankreich 380.
Zugochsen. Bekanntmach. Bayern 313.
Zugthiere. Verordn. s. Hunde.
Zuhälterthum s. Kuppelei.
Zungenblattern. Niederlande 277. 571. 1043.
Zwangs- und Korrigendenanstalten. Verordn. Niederösterreich 567.
Zwickau, Stadt. Verordn. s. Backmehl.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 5. Januar 1892.** Nr. 1.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 1. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im November. S. 4. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 3. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 3. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 3. — Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris 1888. S. 4. — **Witterung.** S. 3. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Cypern, Griechenland, Argentinien, Uruguay). S. 6. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1889. S. 7. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Handelsvertrag mit der Schweiz. S. 8. — (Sachsen-Meiningen). Viehbeförderung auf Eisenbahnen. S. 9. — (Lübeck). Aerztliche Meldepflicht. S. 9. — (Elsaß-Lothringen). Rohhäute. S. 10. — (Unter-Elsaß). Kantonalarztordnung. S. 10. — (Oesterreich. Nieder-Oesterreich). Dampf-Badeanstalten. S. 11. — (Bukowina). Pellagra. S. 11. — (Frankreich. Seine-Departement). Ansteckende Krankheiten. S. 12. — (Großbritannien). Lungenseuche. S. 14. — (Niederlande-Belgien). Tollwuth. S. 15. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Straßenreinigungswesen 1890/91. S. 15. (Oesterreich). Desinfektions-Einrichtungen. S. 15. — Geisteskranke in Wien. S. 15. — **Geschenkliste.** S. 15. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, November. S. 16. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 19. — **Beilage.** Gerichtl. Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (verdorbenes Fleisch, insbes. Infektionskrankheiten, Blutzersetzung, infektiöse Lähme 2c., Eiterungen und Geschwüre). S. 129*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. (Vgl. 1891 S. 795.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 15. bis 28. November 117 Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Gelbfieber. (Vgl. 1891 S. 763.) Zeitungsnachrichten zufolge ist das Gelbfieber in Santos (Brasilien) in diesem Jahre ungewöhnlich früh aufgetreten und hat besonders unter den Schiffsmannschaften zahlreiche Opfer gefordert.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 5, Odessa, Warschau je 3 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 22 Erkrankungen; **Genickstarre:** Petersburg 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 93 Todesfälle.

Influenza: Nach den Angaben der Zeitungen ist die Influenza zur Zeit in Lübeck, im westlichen Theile von Galizien, in Italien, Antwerpen, Gent und in Neu-Süd-Wales stark verbreitet. Auch in England soll sie noch große Verheerungen anrichten.

Nach den dem Gesundheitsamte zugegangenen Mittheilungen sind in Altona 2 (Vorwoche 5), Braunschweig 4 (5), Charlottenburg 3 (3), Danzig 4 (5), Dresden 2 (1), Frankfurt a. O. 6 (6), Kiel 2 (2), Magdeburg 5 (5), Münster 3 (1), Stettin 2 (9), Edinburg 22 (15), Kopenhagen 68 (62), London 19 (17), Stockholm 3 Todesfälle; in Berlin (2 Krankenhäuser — bei 1 Todesfall) 19 (38), Frankfurt a. O. 169 (288), Reg.-Bez. Posen 40 bei 1 Todesfall, Wien 14 (1), Budapest 87 (44), Kopenhagen 2616 (3518) Erkrankungen an Influenza vorgekommen.

Für die eben erwähnten Orte werden nachstehend die Gesammtsterbeziffer, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht während der Berichtswoche (und der Vorwoche) mitgetheilt:

	Sterblichkeit		Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorgane		Lungenschwindsucht	
Berlin	**24,2**	(23,8)	87	(88)	**112**	(96)
Altona	**26,1**	(23,3)	9	(14)	12	(13)
Braunschweig	19,9	(20,9)	4	(10)	3	(4)
Charlottenburg	21,9	(23,1)	12	(16)	**2**	(0)
Danzig	24,4	(24,4)	7	(7)	4	(5)
Dresden	**21,4**	(20,5)	14	(14)	14	(16)
Frankfurt a. O.	35,3	(35,3)	12	(13)	4	(4)
Kiel	16,1	(24,1)	1	(7)	5	(6)
Magdeburg	20,1	(21,6)	17	(23)	10	(10)
Münster	**31,2**	(21,9)	**12**	(6)	**3**	(2)
Stettin	27,7	(36,1)	10	(18)	**11**	(8)
Budapest	**32,1**	(31,2)	**58**	(57)	**41**	(26)
Edinburg	25,5	(26,9)	**24**	(16)	2	(11)
Kopenhagen	31,3	(35,9)	**105**	(93)	16	(25)
London	**21,9**	(17,9)	**251**	(187)	**204**	(134)
Wien	**24,9**	(23,0)	**125**	(95)	110	(124)

Ferner war die Gesammtsterblichkeit (St.) in Uebereinstimmung mit der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A. oder an Lungenschwindsucht (L.) oder an beiden Krankheitsgruppen gegenüber der Vorwoche eine wesentlich erhöhte in Augsburg (St. 26,5 gegen 19,0, A. 3 gegen 0, L. 3 gegen 2), Duisburg (St. 36,0 gegen 27,4, A. 4 gegen 8, L. 10 gegen 2), M.-Gladbach (St. 33,1 gegen 24,8, A. 3 gegen 10, L. 7 gegen 1), Kassel (St. 37,5 gegen 22,7, A. 7 gegen 5, L. 7 gegen 1), Köln (St. 26,7 gegen 21,1, A. 15 gegen 13, L. 14 gegen 10), Straßburg (St. 23,7 gegen 15,8, A. 9 gegen 6, L. 9 gegen 2); andererseits eine wesentlich verminderte in Bromberg (St. 24,7

Forts. auf S. 4.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 51. Woche vom 20. bis 26. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	76	3	45	12	22,4	26,8	—	—	1	—	1	12	6	2	1	1	21	2
† Altona	145 341	96	2	73	15	26,1	25,9	1	1	1	2	—	12	9	2	1	1	42	3
† Augsburg	76 643	39	—	39	12	26,5	30,5	1	—	4	—	1	3	3	7	—	—	20	—
† Barmen	117 788	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Berlin	1 609 536	930	34	751	234	24,2	26,4	18	8	29	2	1	112	87	46	18	18	435	13
† Bochum	48 416	43	2	26	13	27,9	28,2	—	—	—	—	1	3	7	1	—	—	14	—
† Braunschweig	102 052	74	3	39	7	19,9	24,6	8	—	1	—	—	3	4	—	—	—	23	—
† Bremen	125 703	53	2	37[2]	11	15,3[2]	20,9	—	—	1	1	—	3	5	3	—	—	19	2
† Breslau	339 318	227	8	167[3]	44	25,6[3]	31,3	3	5	14	—	—	24	21	12	—	—	88	3
Bromberg	42 053	15	—	20	3	24,7	24,8	—	—	—	—	—	3	6	1	1	—	10	—
Charlottenburg	80 898	57	1	34	11	21,9	29,3	—	—	1	1	—	2	12	1	—	—	16	1
† Chemnitz	142 238	117	2	84	40	30,7	31,3	—	2	—	—	—	8	4	4	—	—	65	—
† Danzig	121 281	71	—	57	23	24,4	28,4	—	—	2	1	—	4	7	8	8	8	34	1
† Darmstadt	57 599	25	—	13	1	11,7	21,0	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	9	—
Dortmund	90 894	72	3	33	10	18,9	26,7	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	23	—
† Dresden	279 585	181	6	115[4]	27	21,4[4]	24,6	1	—	8	—	—	14	14	2	1	1	72	4
† Düsseldorf	148 126	123	2	52	21	18,3	24,1	—	—	1	—	1	4	9	2	1	1	32	3
† Duisburg	60 672	45	1	42	7	36,0	26,8	—	—	9	—	—	10	4	3	—	—	13	3
† Elberfeld	127 769	78	1	48	10	19,5	23,3	1	—	1	—	—	9	11	—	—	—	24	2
† Elbing	41 963	36	1	23	3	28,5	30,4	—	—	4	—	—	2	1	1	1	1	15	—
† Erfurt	74 003	30	1	28	6	19,7	23,2	—	—	1	—	—	2	1	6	5	5	18	—
† Essen	80 317	48	4	58	11	37,6	28,1	—	—	—	5	—	7	26	1	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	182 804	94	3	63	12	17,9	19,9	—	—	6	—	—	11	6	2	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	55 915	37	1	38	12	35,3	27,1	—	1	4	—	—	4	12	2	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	49 656	25	—	19[5]	3	19,9[5]	25,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Fürth	43 499	24	1	27	11	32,3	27,5	—	—	4	1	—	—	3	2	—	—	17	—
† M.-Gladbach	50 256	44	—	32	8	33,1	26,6	—	—	—	2	—	7	3	—	—	—	19	1
† Görlitz	62 886	53	1	17	7	14,1	27,7	—	—	1	—	—	4	1	2	—	—	8	1
† Halle	103 669	63	1	43[6]	11	21,6[6]	24,8	—	—	4	2	—	4	6	2	—	—	25	—
† Hamburg u. Vororte	582 098	365	9	318	135	28,4	26,3	1	1	4	4	—	33	34	47	14	12	189	5
† Hannover	165 830	77	3	47	8	14,7	21,5	—	—	2	—	—	11	6	1	1	1	26	1
† Karlsruhe	74 945	34	4	16	6	11,1	19,7	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	12	—
† Kassel	73 441	30	2	53	5	37,5	21,7	—	—	3	—	—	7	7	2	—	—	33	1
† Kiel	71 258	45	2	22	4	16,1	22,5	—	2	—	—	—	5	1	1	—	—	9	4
† Köln	286 230	210	7	147	62	26,7	26,5	9	—	12	1	—	14	15	8	2	2	82	6
† Königsberg i. Pr.	162 739	90	3	85	21	27,2	31,1	—	—	2	1	—	5	16	6	—	—	55	—
Krefeld	107 135	70	3	38	17	18,4	25,3	1	—	2	—	—	3	6	—	—	—	25	1
† Leipzig	360 468	276	7	113	30	16,3	22,7	1	—	8	1	—	13	12	5	1	1	70	3
† Liegnitz	47 258	26	2	32	7	35,2	32,1	—	1	3	—	—	—	8	1	—	—	18	1
† Lübeck	64 545	39	—	40	7	32,2	21,9	—	—	4	—	1	1	3	—	—	—	29	2
† Magdeburg	207 202	179	4	80	23	20,1	28,1	2	—	5	—	—	10	17	3	—	—	40	3
† Mainz	73 761	35	2	23	6	16,2	23,3	1	—	2	—	—	2	8	—	—	—	9	1
† Mannheim	81 116	75	1	30	12	19,2	21,8	2	—	1	1	—	1	2	—	—	—	22	1
† Metz	60 908	28	4	26	4	22,2	22,6	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	77 808	37	1	35	10	23,4	.[1]	—	—	3	—	—	6	2	5	5	5	18	1
† München	356 241	254	9	167	54	24,4	31,6	—	5	7	—	1	15	21	17	5	4	97	4
† Münster	49 960	24	1	30	5	31,2	25,7	—	—	1	1	—	3	12	—	—	—	13	—
† Nürnberg	145 616	82	4	51	17	18,2	26,7	1	1	2	—	1	6	6	1	1	1	32	1
† Plauen i. V.	47 491	31	1	27	7	29,6	25,4	—	7	2	—	—	4	3	—	—	—	10	1
† Posen	69 785	34	—	34	8	25,3	29,5	1	—	1	—	—	4	4	1	—	—	23	—
Potsdam	54 527	21	3	25[7]	6	23,8[7]	23,6	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	20	—
Remscheid	41 131	29	2	17	5	21,5	22,5	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	8	1
† Rostock	45 025	22	—	20	5	23,1	20,7	—	—	1	—	—	—	7	1	1	1	11	—
† Spandau	46 925	21	—	22	8	24,4	25,9	1	—	—	—	—	1	3	2	—	—	15	—
† Stettin	118 185	78	2	63	16	27,7	26,1	—	—	1	1	1	11	10	4	—	—	33	2
† Straßburg i. E.	124 896	53	1	57	17	23,7	27,7	1	—	—	1	—	9	9	7	7	6	29	1
† Stuttgart	126 569	71	—	54	18	22,2	21,4	—	—	7	—	—	7	9	2	—	—	27	2
† Wiesbaden	65 771	35	3	17	3	13,4	19,9	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	9	—
† Würzburg	61 523	27	1	24	5	20,3	26,8	—	3	—	—	—	5	3	1	1	1	12	—
† Zwickau	44 783	19	2	19	8	22,1	29,9	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	12	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 36 = 14,9 ‰. — [3]) Desgl. 158 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 103 = 19,2 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 16,5 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. Dezember 1891.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 19. Dezember	417 485	277	22	152	37	18,9	4	—	4	2	1	26	14	9	—	—	90	2
Brünn bis 19. Dezember	95 612	49	2	58	11	31,5	—	2	3	1	—	9	5	7	.	.	31	—
Brüssel bis 19. Dezember	176 026	94	6	86	12	25,4	8	—	1	1	—	8	9	6	.	.	51	2
Budapest bis 19. Dezember	513 010	317	23	316	74	32,1	9	15	21	4	—	41	58	22	—	—	145	1
Christiania	151 130	84	5	43	11	14,8	3	—	1	—	—	9	6	3	.	.	21	—
Dublin	347 518	.	.	226	50	33,9	—	—	—	.	.	.	4	6	.	.	211	5
Edinburg	261 970	136	.	128	28	25,5	—	2	—	—	.	2	24	3	.	.	94	3
Graz bis 19. Dezember	113 538	53	9	94	10	43,1	1	—	5	—	1	16	14	1	.	.	53	3
Kopenhagen	320 000	166	4	204	40	31,3	—	—	13	1	1	16	105	5	.	.	58	5
Krakau bis 19. Dezember	74 631	28	1	44	3	30,7	6	1	6	2	—	6	6	1	—	—	15	1
Lemberg bis 19. Dezember	129 586	76	8	61	14	24,5	—	—	1	1	—	18	13	3	.	.	23	2
Liverpool	517 116	238	.	279	54	28,1	26	2	4	.	.	.	5	2	.	.	225	15
London	4 221 452	1462	.	1771	333	21,9	83	17	30	9	3	204	251	18	—	—	1082	74
Lyon	430 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	506 469	260	.	263	55	27,1	12	2	2	.	.	.	17	1	.	.	216	13
Odessa	295 000	.	9	131	25	23,1	1	1	—	5	1	13	7	8	1	1	88	7
Paris	2 424 705	1147	80	1101	141	25,3	8	2	21	6	3	233	164	46	.	.	599	25
Petersburg bis 19. Dezember	954 400	674	27	487	122	26,5	15	5	8	13	2	100	29	50	—	—	265	.
Prag und Vororte	310 485	164	13	179	44	30,0	6	3	5	1	1	24	24	6	.	.	106	3
Rom bis 21. November	430 262	227	19	193	34	23,3	1	1	5	5	—	23	17	23	.	.	116	2
Stockholm bis 19. Dezember	245 317	164	6	80	11	17,0	—	4	3	2	—	9	14	5	.	.	41	2
Triest	156 190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	159 679	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 19. Dezember	465 272	287	22	213	59	24,5	1	6	24	2	2	26	39	16	.	.	98	5
Wien bis 19. Dezember	1 378 530	823	58	662	178	24,9	23	4	41	8	4	110	125	28	—	—	311	13

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Dezember 1891.[5])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	1	—	—	—	—	3
Scharlach	6	2	4	—	—	—	—	5
Diphtherie	37	1	24	9	3	—	—	19
Croup	2	—	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	3	—	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	5	—	1	—	3	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	47	1	—	1	40	5	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	4	5	1	4	6	2	20
Lungenschwindsucht	20	—	—	—	7	10	3	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	43	—	2	—	14	18	9	12
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	—
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	5	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	10	—	—	1	7	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	11	12	—	—
Verletzungen	51	2	2	2	17	24	4	2
Alle übrigen Krankheiten	318	15	12	17	148	105	21	74
Summe	628	26	53	34	267	201	42	171

Gesammtbestand **war** am 19. Dez. 4775 und **bleibt** am 26. Dez. 4447[5]).

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Kinder berichtsh.
Stadt Berlin: 20./12.-26./12.	15	172	[2])29	270	3
" Breslau: desgl.	—	8	23	12	1
" Frankfurt a. O.: desgl.	—	—	3	10	—
Reg.-Bez. Aachen: desgl.	3	41	3	11	1
" Arnsberg: 13./12.-26./12.	34	350	45	205	2
" Aurich: 20./12.-26./12.	4	3	11	1	—
" Düsseldorf: desgl.	18	122	16	114	1
" Erfurt: desgl.	2	6	3	15	1
" Hannover: desgl.	3	18	6	29	—
" Hildesheim: desgl.	4	263	16	37	—
" Königsberg: . . .	.	.	.	.	.
" Lüneburg: 26./12.-26./12.	—	3	4	18	1
" Marienwerder: desgl.	7	23	3	13	1
" Minden: desgl.	7	191	8	16	6
" Münster: 13./12.-26./12.	5	186	2	22	2
" Osnabrück: 13./12.-19./12.	—	—	—	14	—
" Posen: 20./12.-26./12.	2	1	—	21	—
" Schleswig[3]): desgl.	6	60	54	76	—
" Stade[4]): desgl.	1	2	42	22	—
" Stettin: desgl.	4	3	4	25	2
" Stralsund: desgl.	3	2	8	13	1
" Trier: desgl.	6	47	—	19	1
" Wiesbaden: desgl.	2	—	4	15	—
Stadt München: 13./12.-26./12.	—	52	38	[6])14	3
" Nürnberg: 20./12.-26./12.	3	17	6	[6])25	1
Herzogthum Braunschweig: desgl.	1	1	10	20	1
Fürstenth. Reuß ä. L.: . . .	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe: 20./12.-26./12.	1	—	—	5	—
Stadt Lübeck: desgl.	11	7	2	24	2
" Hamburg und Vororte: desgl.	23	48	56	17	2

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Dezember 1891.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Dezember	— 1,0	— 5,7	776,3	776,6	777,3	91	80	92	—	NNW	1
	21. "	— 1,6	— 5,1	776,5	775,2	774,4	95	92	89	—	NNW	0—1
	22. "	— 0,8	— 5,4	772,6	772,3	772,5	89	90	90	—	WNW	1
	23. "	1,4	— 0,9	771,8	770,7	770,1	90	89	85	0,1	WNW	1
	24. "	— 1,6	— 1,5	768,1	766,2	764,4	80	83	100	—	SSO	2—3
	25. "	— 0,4	— 2,9	761,8	761,9	762,9	90	79	80	—	WSW	2
	26. "	3,9	— 1,2	762,4	762,8	762,8	82	83	89	0,9	SW	2
München	20. Dezember	— 6,3	— 9,4	729,7	728,7	729,4	91	82	91	—	NO	0,8
	21. "	— 8,6	—13,2	728,6	728,3	729,7	92	85	91	—	O	0,7
	22. "	— 8,6	— 11,9	730,1	729,5	729,2	96	91	99	—	NO	0,3
	23. "	— 7,6	—10,9	727,2	725,6	724,7	99	99	99	—	O	0,1
	24. "	— 5,1	— 11,4	723,4	722,1	721,8	99	99	100	—	O	—
	25. "	— 3,3	— 11,9	722,4	721,8	723,1	99	97	99	—	NO	0,2
	26. "	— 2,3	— 7,4	724,0	722,1	720,8	99	89	95	—	N	0,1

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einige Angaben fehlen. — [4]) Scharlach im Kirchspiel Oberndorf (Kreis Neuhaus) epidemisch. — [5]) Die Berichte aus dem Elisabeth-Krankenhause u. aus dem Augusta-Hospital fehlen. — [6]) Einschl. Croup.

gegen 32,1, A. 6 gegen 10, L. 3 gegen 0), Chemnitz (St. 30,7 gegen 38,0, A. 4 gegen 8, L. 8 gegen 8), Dortmund (St. 18,9 gegen 25,2, A. 5 gegen 9, L. 3 gegen 8), Essen (St. 37,6 gegen 54,4, A. 26 gegen 40, L. 7 gegen 14), Görlitz (St. 14,1 gegen 25,6, A. 1 gegen 6, L. 4 gegen 6), Krakau (St. 30,7 gegen 41,1, A. 6 gegen 14, L. 6 gegen 8).

Im Uebrigen starben mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Braunschweig, Krakau; außerdem sind in Berlin 172, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 350, Düsseldorf 122, Minden 191, Münster 186, in Wien 354, Petersburg 131 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%): in Plauen, Würzburg; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Augsburg, Duisburg, Frankfurt a. O., Remscheid, Stuttgart, Zwickau, Krakau, Warschau; aus Berlin wurden 70, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 205, aus Wien 135, aus Kopenhagen 80 Erkrankungen gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Zittau 1, Genua 4, Moskau 10, Bombay 5, Alexandrien 3, Rio de Janeiro 199, Buenos-Ayres 5; **Cholera:** Bombay 18; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 421; **Flecktyphus:** Athen und Piräus, Moskau je 5; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 1; **Genickstarre:** Baltimore 1, Brooklyn 9, Chicago 15, Cincinnati 2, New-Orleans 1, New-York 14, San Franzisko 2; **Tollwuth:** Moskau 1; **Influenza:** Rixdorf 4, Altona 32, Charlottenburg 5, Frankfurt a. O. 7, Gleiwitz 8, Harburg 12, Kiel 6, Magdeburg 1, Münster, Neisse je 2, Stargard 1, Stettin 5, Dresden 2, Oldenburg 8, Braunschweig 3, Bernburg, Cincinnati je 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen demselben 1,31 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Paderborn; an **Masern** (1878/87: 1,26% in allen deutschen Orten): in Barmen Kassel, Ohligs, Quedlinburg, Solingen, höher sogar als ein Fünftel in Neuß; an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Ulm, Plauen (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): in Beuthen, Bielefeld, Bockenheim, Duisburg, Forst, Grünberg, Guben, Hanau, Koblenz, Königshütte, Liegnitz, Linden, Luckenwalde, Naumburg, Osnabrück, Staßfurt, Tilsit, Fürth, Kaiserslautern, Kempten, Dresden, Eßlingen, Gmünd, Reutlingen, Offenbach, höher sogar als ein Fünftel in Burg, Elbing, Lüdenscheid, Mühlheim a. d. R., Remscheid, Siegen, Soest, Stendal, Bamberg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Borbeck, Düren, Geestemünde, Göttingen, Hagen, Hirschberg, Inowrazlaw, Kreuznach, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Rathenow, Thorn, Wiesbaden, Erlangen, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Würzburg, Zittau, Eßlingen, Offenbach, Linz, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Altona, Barmen, Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, Bochum, Bonn, Breslau, Brieg, Charlottenburg, Elberfeld, Eschweiler, Essen, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Gleiwitz, Insterburg, Kattowitz, Meiderich, Neumünster, Oberhausen, Rheydt, Solingen, Stargard, Staßfurt, Erlangen, Rostock, Wismar, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Mühlhausen i. E., mehr sogar als ein Drittel in Lüneburg, Wilhelmshaven;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): in Weißensee, Burg, Oberhausen, Speyer, Pforzheim, Apolda, Alexandrien, Kairo, mehr sogar als ein Drittel in Gera.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 7 unter 221 berichtenden Orten, nämlich Posen 35,4 (1878/87: 29,5), Hirschberg 36,1 (1886/88: 29,5), Weißensee 37,5, Solingen 38,2 (1878/87: 23,8), Rixdorf 39,6, Inowrazlaw 44,9, Langenbielau 46,1. Von diesen Orten zeigten Rixdorf, Hirschberg, Inowrazlaw und Langenbielau schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Weißensee betrug letztere 33,5, in Solingen 28,5, in Posen 23,7‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 48,3 belief, betrug im Berichtsmonat 46,1‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Kolberg 360 (Gesammtsterblichkeit 21,8), Cupen 364 (19,4), Landsberg 386 (33,8), Regensburg 393 (28,9), Graudenz 396 (29,4), Küstrin 435 (23,5), Köslin 462 (27,5), Weißensee 466 (37,5), Solingen 592 (38,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 9 unter 221 berichtenden Orten, nämlich in Konstanz 14,6, in Worms 14,3 (1878/87: 23,4), in Mainz, Dessau je 14,2 (23,3 und 24,0), Darmstadt 13,5 (21,0), Witten 12,6 (24,9), Wesel 12,1 (20,3), Neunkirchen 9,5, Ludwigsburg 6,2 (1882/88: 17,4). In Neunkirchen betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Wesel, Witten, Ludwigshafen, Konstanz, Darmstadt, Mainz zwischen 15,0 und 20,0, in Dessau 21,6 und in Worms 22,7‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit 17,8), Düren (15,3), Neunkirchen (9,5), Paderborn (19,2), Viersen (16,8), Wiesbaden (17,7), Erlangen (24,3), Passau (24,2), Ludwigsburg (6,2), Heidelberg (16,3), Schwerin (18,8), Oldenburg (30,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 43, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten.

Im Ganzen scheint der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben sein, während derjenige der Säuglinge sich wesentlich gebessert hat. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 7 Orten gegen 6 im Oktober, eine solche von weniger als 15,0 in 9 gegen 10 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 44, weniger als 200,0 in 120 gegen 47 im Vormonat.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1888.[1])

Das Jahr 1888 war kalt und arm an Niederschlägen, aber reich an barometrischen Depressionen. Die Jahres-Temperatur war 8,95° d. i. 1,39° unter dem Mittel, die Regenmenge blieb nur 27,5 mm unter dem sonstigen Jahresmittel, dagegen war der barometrische Druck um 26 mm höher als gewöhnlich. Die Untersuchungen der Luft auf ihren Bakteriengehalt im parc de Montsouris und inmitten der Stadt im hôtel de ville ergaben für Februar bezw. Januar die niedrigsten, und für August bezw. September die höchsten Zahlen. Nach dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre fällt für die erstgenannte Oertlichkeit das Minimum in den Februar, und das Maximum in den Juli, für die letztgenannte in den Januar bezw. Mai und August.

[1]) Veröff. 1890. S. 241.

Während der einzelnen Berichtsjahre sind große Unterschiede in der Zahl der Luftkeime gefunden, z. B. 1884 im Kubikmeter Luft 1865 Keime durchschnittlich, 1888 aber 7720. Im Jahre 1888 fiel mit dem Minimum des Bakteriengehaltes der Luft (im Januar und Februar) das Maximum der Sterblichkeit an Erkrankungen der Athmungswerkzeuge, und mit dem Maximum des Bakteriengehaltes (im August und September) die größte Sterblichkeit an „zymotischen" Krankheiten zusammen.

Der Bakteriengehalt der Wässer von Paris wurde ebenfalls regelmäßig festgestellt; am günstigsten war der Zustand des Wasserbehälters der Leitung der Vanne mit durchschnittlich 739 Keimen in einem Kubikcentimeter, am ungünstigsten der Seine bei Chaillot mit durchschnittlich 79 325 Keimen. Die höchste Keimzahl der Flüsse und Leitungen fiel im Allgemeinen in die Monate November und Dezember; eine diesem Maximum nahekommende vorübergehende Steigerung fand sich fast überall im April und Mai.

Die Gesammtlänge der Pariser Wasserleitung betrug Ende 1888: 2081 km, sie hat im genannten Jahre um 13 km zugenommen. Der größte Wasserverbrauch (am 5. Juni) betrug 160019 cbm Quellwasser und 199654 cbm Fluß- und Brunnenwasser.

Die Menge der täglich entfernten Abfallstoffe betrug durchschnittlich 2550 cbm. Die Zahl der Senkgruben (64 707) und der beweglichen Tonnen (17 772) hat sich gegen das Vorjahr etwas vermindert, die der Filtrireinrichtungen (33 818) dagegen zugenommen. In verhältnißmäßig zahlreichen Haushaltungen sind direkte Anschlüsse der Abtritte an die Kanäle eingeführt (1816 gegenüber 1073 des Vorjahrs). Zu Gennevilliers wurden durchschnittlich am Tage etwa 97 ha berieselt; die Gesammtmenge des Rieselwassers belief sich im Jahre 1888 auf fast 28 Millionen Kubikmeter, d. i. etwa 2 Millionen mehr wie im Vorjahre. Es kamen darnach durchschnittlich auf den Hektar eine tägliche Menge von 668 cbm Rieselwasser. Die Gesammtlänge der Drains hat sich auf nahezu 49 000 m vermehrt, d. i. um etwa 10 000 m gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahre 1888 wurden in Paris 60 525 lebende Kinder geboren, darunter 17 033 außereheliche, d. i. etwa 28,2 % der Geborenen. Die Geburtsziffer ist auf 25,95 Promille der Bevölkerungszahl des Jahres 1886 (2 260 945 Einwohner) berechnet, unter Ausschluß der 1850 in Paris geborenen Kinder, deren Eltern außerhalb der Stadt wohnen. Die Zahl der Geburten des Jahres 1888 steht unter dem Durchschnitt der Jahre 1879—1888 (60 843,4). Auf 1000 Ehefrauen im Alter von 15 bis 50 Jahren kamen noch nicht 118 lebende eheliche Kinder.

Todtgeboren wurden 4355 Kinder, d. i. 6,7 % aller Geborenen, darunter 1364 uneheliche Kinder. (Von 1000 als todtgeboren bezeichneten Kindern haben 223 noch geathmet.)

Die Zahl der Todesfälle einschließlich der gestorbenen Soldaten belief sich auf 53 303. Nach Ausschluß der Todesfälle (2073) der Personen, welche nicht in Paris wohnhaft waren, ergiebt sich für das Jahr 1888 eine Sterbeziffer von 22,7 ‰ der Bevölkerung. In den 10 Jahren von 1878—1887 sind durchschnittlich 55 241 Todesfälle vorgekommen; das Jahr 1888 ist somit als ein günstiges zu bezeichnen, da es unter diesem Durchschnitt geblieben ist. 397 Leichen mußten zur Feststellung der Persönlichkeit nach der Morgue gebracht werden. In den Spitälern sind im Ganzen 14 921, in den Gefängnissen 112 Personen gestorben.

Im ersten Lebensjahre starben 9355 Kinder (= 15,5 Prozent der Lebendgeborenen) und zwar 6520 eheliche und 2835 uneheliche.

Unter den Todesursachen sind folgende hervorzuheben. An den Pocken starben 292 Personen (mithin auf je 10 000 Einwohner 1,3), Masern 955 (4,2), Scharlach 206 (0,9), Diphtherie und Croup 1953 (8,6), Unterleibstyphus 847 (3,7), Lungentuberkulose 10 134 (44,8), sonstige Tuberkulose 1338 (5,9), Alkoholismus 185 (0,8), Lungenentzündung 2910 (12,90) Wochenbettsleiden 341 (1,5) Selbstmord 856 (3,8), sonst auf gewaltsame Weise 658 (2,9).

Die Sterblichkeit an Pocken, Masern, Unterleibstyphus und Lungenentzündung hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen, dagegen hat die Sterblichkeitsziffer von Diphtherie und Croup nicht unerheblich zugenommen. Die dem Jahrbuche beigegebenen Uebersichtskarten zeigen u. a., daß die Diphtherie und ebenso der Unterleibstyphus fast über die ganze Stadt gleichmäßig verbreitet waren; nur die im Westen gelegenen Arrondissements (VIII, XVI und XVII) waren augenfällig weniger betroffen. Die Pockentodesfälle kamen vorwiegend im Norden und Nordosten, sowie im Süden der Stadt vor.

Aus den Pariser Krankenhäusern schieden 110 182 Personen aus und starben 13 567 Kranke. Unter den Gestorbenen befanden sich 3243 Kinder. Im Durchschnitt kam auf 8,8 Entlassungen aus den Krankenhäusern ein Todesfall. An den Pocken waren daselbst insgesammt 964 Personen behandelt, von denen 174 starben, an Typhus 1525, von denen 231 starben, an Syphilis 4739, von denen 95 (meist Kinder) starben u. s. w.

Im chemischen Laboratorium der Stadt wurden 21 899 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen untersucht. Es gelangten zur Untersuchung: 7947 Proben von Wein, 823 von Bier, 4727 von Milch, 1081 von Wasser, 562 von Butter und Käse, 696 von Zuckerwaaren und Confituren, 750 von Pfeffer und Gewürz, 1569 von Papier und Tapeten u. s. f. Von den Weinproben wurden nur 3083 für gut befunden, 606 waren „krank" (bitter, sauer, schimmlig u. s. w.), 1266 zu stark gegypst, 1672 zu stark verdünnt, 860 mit Weingeist oder Zucker versetzt, 15 enthielten Salicylsäure oder Borax u. s. f. Von den Papier- und Tapetenproben waren 1194 mit verbotenen Stoffen gefärbt. Dagegen war der größte Theil der Proben von Bier und Milch gut.

In den 4 Schlachthäusern von Paris, von denen das abattoir des Fourneaux ausschließlich der Schweineschlächterei dient, sind im Jahre 1888: 230 668 Ochsen, 17 769 Stiere, 48 940 Kühe, 255 622 Kälber, 1 873 437 Hammel und 280 512 Schweine eingeführt. Insgesammt sind gegen 146 Millionen kg Rind- und Hammelfleisch und gegen 20 Millionen kg Schweinefleisch zum Verbrauch gelangt. Der Verbrauch an Schweinefleisch hat in der Stadt Paris um nahezu 1½ Millionen kg gegenüber dem des Vorjahres zugenommen, dagegen derjenige von Rind- und Hammelfleisch um beinahe ebensoviel abgenommen.

In den 6 Irrenanstalten des Seine-Departements befanden sich am 1. Januar 1888: 5297 Personen, der Zugang betrug 7772, der Abgang 7339, darunter 1236 Todesfälle.

Außerdem befanden sich in denjenigen Provinzialanstalten, mit welchen das Seinedepartement Kontrakte geschlossen hat, am Beginn des Jahres ca. 10 000 Irre, und belief sich der Zugang daselbst auf 8249.

Der durch die Behörden sichergestellte ärztliche Nachtdienst wurde von 506 Aerzten und 455 Hebammen versehen. Es kamen 2369 Männer, 3788 Frauen und 1251 Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren zur Behandlung. Die Hülfeleistung betraf u. a., Gebärmutterblutungen 464 mal, Entbindungen und Aborte 1030 mal, innere und äußerere Blutungen 335 mal, Wunden und Verletzungen 526 mal, Selbstmorde 29 mal. 228 mal war der Tod bei Ankunft des Arztes schon eingetreten.

In dem großen Leihhause Mont-de-Piété sind zum ersten Male die eingelieferten verpfändeten Matratzen und Federbetten (16 236 Stück) in einem Desinfektionsofen der Reinigung unterzogen.

Von den 14 219 jungen Leuten, welche bei der Rekrutirung untersucht wurden, waren 1627 wegen körperlicher Fehler und Krankheiten untauglich zum Dienst; 162 mal waren Unterleibsbrüche die Ursache der Dienstunbrauchbarkeit.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Cypern. Der High Commissioner auf Cypern hat unter dem 30. Oktober 1891 nachstehende Quarantäne-Vorschriften erlassen: (The London Gazette, 1. Dezember 1891. S. 6648 u. f.)

1. Quarantine shall be of two kinds, viz.: — Quarantine of observation and strict quarantine.

2. Quarantine of observation may be imposed for any period not exceeding five days, during which period the vessel will be isolated and will be daily visited by the Health Officer approaching on the windward side within speaking distance to ascertain the state of health on board, and whether proper hygienic measures are being taken on board to secure ventilation and cleanliness.

A vessel undergoing quarantine of observation may be subjected to strict quarantine if a case of infectious or contagious disease appears, or is suspected to have taken place on board.

3. Strict quarantine consists of isolation for such period as the Health Officer (with the approval of the High Commissioner), having regard to the circumstances, shall think fit to impose, together with such measures of purification and disinfection as the Health Officer shall consider necessary.

Passengers.

4. Passengers arriving in Cyprus by any ship which shall be placed in strict quarantine, may be landed at a quarantine station, there to perform quarantine. The duration of such quarantine shall be the same as that which the ship has been ordered to undergo, but quarantine commenced on board ship may be completed in the quarantine station.

5. Passengers who have performed their term of quarantine on board ship shall, before being allowed free pratique, be landed at the quarantine station with their baggage, and their baggage and clothing shall undergo such process of disinfection as the Health Officer shall direct.

6. In the event of a case of cholera, yellow-ever, plague, or small-pox occurring on board a ship undergoing strict quarantine, or in a quarantine station during a term of quarantine, the term shall recommence from that date, and the person attacked by the disease shall be at once isolated and all possible measures shall be taken to prevent the spread of the disease.

Goods.

7. For tbe purposes of quarantine, goods may be divided into three classes, viz.: — Very susceptible, susceptible, and non-susceptible.

1) Very susceptible goods consist of every description of rags, all worn clothing of suspected origin, all effects known to have been in the possession of persons who have died from cholera, yellow fever, plague, or small-pox, and the clothing and effects in use of persons suffering from any of the above diseases.

2) Susceptible goods are the following whether in an unmanufactured state or manufactured or dressed in any way: —

Hides, skins, hair, feathers, wool, flax, hemp, tow, cotton, silk, vegetable fibres, hay, straw, herbs, pressed or in bale, letters, newpapers, paper packets, carpets, and all objects which are mixed, connected, grummed, sewn, or in any way united with susceptible material so that separation cannot take place.

3) Non-susceptible goods are all goods not comprised in the categories of very susceptible and susceptible goods.

8. Very susceptible goods may not be landed from a vessel in quarantine, but must be repelled or burnt.

9. Susceptible goods may be landed from a vessel in quarantine in a quarantine station, and will there undergo such process of disinfection as the Health Officer shall direct.

10. Non-susceptible goods may be landed in such manner as the Health Officer shall direct, and shall be delivered to the owner thereof without disinfection.

Mails.

11. Mails conveyed to Cyprus in vessels arriving from infected ports will be landed at a quarantine station, and will there be subject to such process of disinfection as the Health Officer shall think fit, except mails arriving from noninfected countries and properly protected in tarred bags. Such mails after the removal of the outside covers will be delivered, without any further process, to the Post Office Authorities.

General.

12. No vessel shall be placed in quarantine without a cause being assigned, which shall be communicated to the captain or officer in charge of the vessel.

13. One or more guards shall be placed on board every vessel in quarantine with instructions to prevent communication, and to make such reports to the Health Officer as he shall require.

14. A vessel to which free pratique has been refused may put to sea again before being placed in quarantine, or while undergoing quarantine. In such case the original bill of health shall be returned to the vessel, endorsed by the Health Officer, with a statement clearly showing the fact that the vessel was not admitted to free pratique the length of her stay, and the state of health of those on board.

In such cases passengers whose destination is Cyprus, and cargo for Cyprus or for transhipment at Cyprus, shall be landed at a quarantine station to undergo the quarantine imposed on the vessel.

15. Every person hindering or evading, or attempting to hinder or evade, the carrying out of these regulations shall be deemed to be guilty of an offence under the regulations, within the meaning of clause 32 of the „Quarantine Ordinance 1879."

Sanitary Measures at the Port of Arrival.

1. Immediately on the arrival of a vessel, or as soon after as practicable, a Health Officer shall approach the vessel on the windward side, within speaking distance, and should he find that she carries a foul bill of health or has called at and communicated with a country scheduled as infected with cholera, plague, yellow fever and small-pox, he shall at once order the vessel to proceed to the quarantine ground, there to undergo such quarantine as may have been directed to be imposed on such arrivals. Should the Health Officer find that the vessel carries a clean bill of health, and has not called at and communicated with a country scheduled as infected with cholera, plague, yellow fever, or small-pox, he will enquire as to the health at the port of departure, and any intermediate port at which the vessel may have called, and the state of health of the passengers, if any.

Notice. — All vessels which may enter a port in Cyprus, from whatever port they may arrive, will, before communicating with the shore, or before allowing any boat to approach, have to be admitted to pratique.

2. Should the answers be satisfactory the Health Officer will go alongside, examine the bill of health, and, if this is satisfactory, will board the vessel where he will receive the usual pratique depositions signed by the master and surgeon (if any). Should this deposition be satisfactory, and should the Health

Officer have no reason to doubt its correctness, he will admit the vessel to free pratique.

3. If, on the contrary, the answers or depositions are unsatisfactory, or the Health Officer entertains any doubt respecting the condition of the vessel, he will not admit her to pratique, but will receive the bill of health, &c., in the special receptacle, in the same manner as from a foul vessel; and he will direct the Master to deliver any mails he may have to the Post Quarantine Department and await further instructions. Should the Health Officer employed on this duty be other than the Medical Health Officer of the port or district, he will without delay acquaint the latter of the circumstances and of the preliminary steps taken.

4. The following are the cases in which the provisions of section 3 shall be applied —

(*a.*) When a vessel, though provided with a clean bill of health, has had on board during the voyage ascertained cases of disease.

(*b.*) When a vessel has communicated at sea with anything likely to compromise her sanitary condition.

(*c.*) When a vessel on her arrival presents an infected sanitary condition connected with either her passengers or cargo.

(*d.*) When there exists any doubt as to the truth of the tenor of the bill of health.

(*e.*) When a vessel arrives from any port in Syria or Asia Minor where a British Consul is stationed without having the bill of health endorsed by such Consul, as required by the Orders of His Excellency the High Commissioner contained in Gazette Nos. 83, paragraph 7, of 3rd March, 1882, and 130, paragraph 8, of 1st May, 1884. (This sub-section does not apply to vessels of war.)

(*f.*) When a vessel is without a bill of health, or when the bill of health is irregular or incorrect, or when the vessel has touched at an intermediate port without obtaining the required endorsement.

(*g.*) When a death has occurred on board during the voyage.

(*h.*) When a vessel arrives from an infected port, but has received pratique at an intermediate port without having performed quarantine.

5. When a vessel has been refused pratique, or pratique has been delayed for any of the causes mentioned, the Medical Health Officer of the port or district will, as soo as possible, visit the vessel and act according to circumstances, as follows: —

I. If the vessel has not been allowed pratique for reasons stated in section 4, sub-sections (*b.*), (*c.*) or (*d.*), he will investigate the case and medically inspect the passengers and crew, and, if he finds that the condition of the vessel is such as is stated in any one of those sub-sections, he will order the vessel to proceed to the quarantine ground, and will report the case with full particulars to the Chief Medical Officer, who will recommend to the Government the adoption of such measures as the circumstances of the case may seem to him to render necessary.

II. If the condition of the vessel comes under sub-sections (*a*), (*e*), (*f*), (*g*), or (*h*), he will medically inspect the vessel, and if he finds no suspicion of communicable disease he will allow pratique. The case of vessels arriving without a bill of health or without having the bill of health properly vised, will be dealt with by the imposition of a fine or otherwise as provided by law.

III. If the condition of the vessel comes under sub-sections (*a*), (*e*), (*f*), (*g*) or (*h*), and the Medical Health Officer has any suspicion as regards the health of the vessel he will proceed as in paragraph 5, sub-section I.

6. Except under special circumstances pratique shall not be granted except between the hours of sunrise and sunset.

By His Excellency's Command,
T. M. O'Brien,
Chief Secretary to Government.

Troödos, 30th October, 1891.

Notice. — The penalty for an offence under any of these regulations is a fine not exceeding £ 50, or imprisonment for a period not exceeding three months, or both. (Vide clause 32, Ordinance X of 1879.)

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne gegen die kleinasiatische Küste bis auf Weiteres folgendermaßen festgesetzt:

1) Die von der Küstenstrecke Mersina-Latakieh kommenden Schiffe (den Hafen des erstgenannten Ortes nicht einbegriffen) sind einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, welcher sie sich in allen griechischen Häfen unterziehen können, in denen eine Sanitätsbehörde besteht.

2) Die gegen die ganze syrische Küste verhängt gewesene elftägige Quarantäne ist aufgehoben und nur noch für die Küstenstrecke Latakieh-Jaffa aufrecht erhalten geblieben. (R.-A. Nr. 306.) —

Süd-Amerika. Argentinien. Durch Verfügung des Präsidenten der argentinischen Republik vom 18. November 1891 sind der Hafen von Santos für vom gelben Fieber infizirt und die übrigen Häfen Brasiliens für derselben Krankheit verdächtig erklärt worden. (R.-A. Nr. 307.) —

— **Uruguay.** Die uruguayische Regierung hat den Hafen von Santos als vom gelben Fieber „verseucht", die übrigen brasilianischen Häfen als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt. (R.-A. Nr. 306.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Oesterreich im Jahre 1889.[1]) (Nach dem Veterinärbericht für das Jahr 1889. Bearbeitet von Bernhard Sperk, K. K. Ministerial-Sekretär. Wien 1891.)

Im Berichtsjahre sind im Vergleich zum Vorjahre mehr Erkrankungsfälle gemeldet an Maul- und Klauenseuche bei Rindern 391 235, Schafen 28 958, Ziegen 581, Schweinen 55 550, an Milzbrand unter den Schafen 103, Schweinen 14, an Bläschenausschlag bei Pferden 9, Rindern 80, an Wuth bei 70 Hunden; weniger dagegen an Milzbrand bei Pferden 38, Rindern 51, Ziegen 2, an Rauschbrand 16, Rothlauf 4212, Lungenseuche 234, Roß 16, Pocken 1094 und Räude 2918. Die Beschälseuche und die Rinderpest sind wie im Vorjahre nicht aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche erlangte eine außergewöhnlich große Verbreitung. Die Zahl der erkrankten Thiere (506 150) war über 2,5 mal größer als die entsprechende Zahl (200 902) für den gesammten Zeitraum von 1880 bis einschließlich 1887. Von jener entfallen 82,50% auf Rindvieh. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche in Galizien, Böhmen, Mähren und Niederösterreich, die geringste in Salzburg, Krain und Tirol-Vorarlberg; verschont blieben nur Kärnten, das Küstenland und Dalmatien. In Galizien, wo sie noch vom Vorjahre vorhanden war, verbreitete sie sich schon in den ersten Jahresmonaten durch den inneren Verkehr sowie in Folge von Einschleppungen aus Rußland und Ungarn. Die rege Ausfuhr von Rindvieh und Schweinen gab vielfach Anlaß zur Verschleppung nach anderen Verwaltungsbezirken. Betroffen waren 6 578 Orte (gegen 597 im Vorjahre), 81 332 Höfe 2c. (2860) mit einem Gesammtbestande in den letzteren von 557 667 Stück Rindvieh (53 838), 106 319 Schafen (7210), 3860 Ziegen (1655), 164 003 Schweinen (5774). Als erkrankt gemeldet sind 418 693 Stück Rindvieh einschließl. 504 Stück vom Vorjahre, 29 695 Schafe, 963 Ziegen, 56 799 Schweine. Von dem Gesammtbestand nach der Zählung vom Jahre 1880 erkrankte verhältnißmäßig das meiste Rindvieh

[1]) Veröff. 1890 S. 667.

in Galizien (103,21‰), demnächst Mähren (51,66), Böhmen (50,89), Schlesien (39,64), die meisten Schafe (29,59), Ziegen (4,38) und Schweine (73,63) gleichfalls in Galizien; von je 100 Stück in den verseuchten Höfen erkrankten die meisten Rinder in Schlesien (91,41), dann folgen Steiermark (89,95), Tirol-Vorarlberg (80,69), Böhmen (80,60), die meisten Schafe (51,09) in Steiermark, desgleichen Ziegen (36,76) in Schlesien, Schweine (51,38) in Galizien. Uebertragungen der Seuche auf Menschen sind in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Galizien beobachtet.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Salzburg und Kärnten, aufgetreten. Verseucht waren 299 Orte, 508 Höfe; erkrankt sind 51 Pferde, 696 Rinder, 192 Schafe, 24 Ziegen. 52 Schweine. Außerdem wurden 1454 Einzelfälle bei 110 Pferden, 1130 Rindern, 30 Schafen und 184 Schweinen gemeldet. Verhältnißmäßig die meisten Pferde erkrankten im Küstenland (0,31‰), das meiste Rindvieh in Dalmatien (0,66‰), demnächst der Bukowina (0,45‰), und im Küstenland (0,36‰), die meisten Schafe in Galizien (0,14‰), desgleichen Ziegen in Dalmatien (0,10‰), Schweine in Niederösterreich und Galizien (je 0,05‰). — In Böhmen sind die zahlreichsten Fälle wieder in den den häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzten Niederungen des Bezirkes Podebrad festgestellt worden. Im Bezirke Tetschen kam der Milzbrand in solchen Orten vor, welche auch in früheren Jahren heimgesucht waren. Als Träger des Ansteckungsstoffes werden Thalwiesen beschuldigt, die früher mit thierischen Abfällen gedüngt worden waren. In Krain sind es besonders am Laibacher Moore und in den oft überschwemmten Niederungen der Gurk und Save gelegene Oertlichkeiten, in denen der Milzbrand vorkam. Durch aus Rußland und Ungarn stammende, für Siebfabriken bestimmte Viehhaare wird die Seuche seit nahezu einem halben Jahrhundert in Strazise (Bezirk Krainburg) verschleppt. In Mähren liegen die Seuchengebiete durchweg im Ueberschwemmungsgebiete von Flüssen und Bächen. In Schlesien wird als häufige Ursache des Milzbrandes unreine Stallwirthschaft, in Galizien das Weiden der Thiere in der Nähe von Aasplätzen, in der Bukowina das zur Tränke benutzte Wasser angesehen. Im Bezirke Gurkfeld sind 2 Hunde durch den Genuß von Blut milzbrandkranker Thiere angesteckt worden. Uebertragungen des Milzbrandes auf Menschen sind aus Niederösterreich, Tirol-Vorarlberg und Böhmen berichtet. Schutzimpfungen wurden in einem Gehöfte des Bezirkes Kufstein vorgenommen. Die geimpften Thiere blieben im Berichtsjahre von Milzbrand verschont.

Der Rauschbrand ist bei 344 Rindern gegen 352 im Jahre 1888 festgestellt worden. Verseucht waren 30 Höfe und 226 Weiden von 153 Orten in 31 Bezirken. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf Niederösterreich (84), Oberösterreich (19), Salzburg (120), Steiermark (35), Kärnten (23), Krain (10), Tirol-Vorarlberg (46), Böhmen (7). Außerdem sind in den gemeindlichen Nachweisungen über Viehverluste zahlreiche Einzelfälle aufgeführt, bei welchen ein amtliches Einschreiten nicht stattfand. Geimpft wurden in Niederösterreich 1462, Salzburg 1222, Kärnten 1191, Tirol-Vorarlberg 3882, zusammen 7757 Rinder gegen 8002 im Vorjahre. Insgesammt sind von den 6295 geimpften Thieren der letztgenannten 3 Kronländer 18 Stück oder 0,28%, von 14 938 ungeimpften Weidegenossen derselben 332 Stück oder 2,22% an Rauschbrand verendet. In Niederösterreich erlagen 4 Impflinge der Krankheit.

Der Rothlauf der Schweine gelangte in allen Ländern zur Anzeige. Die Zahl der amtlich erhobenen Fälle betrug 4536 gegen 8748 im Vorjahre. Verseucht waren 1846 Höfe in 620 Orten von 149 Bezirken mit einem Bestand von 9936 Schweinen. Der Gesammtverlust an gefallenen oder getödteten Thieren beläuft sich auf 4154 gegen 7893 im Jahre 1888. Genesen sind 382 Schweine (855). Am meisten von der Seuche heimgesucht waren Galizien, Steiermark und Niederösterreich, am wenigsten Dalmatien und Schlesien.

Die Lungenseuche ist in weniger Fällen als im Vorjahre festgestellt worden. Eine Abnahme fand besonders in Mähren, Galizien und Böhmen statt. In Steiermark und Oberösterreich war dagegen eine Zunahme zu verzeichnen. Am stärksten verbreitet ist die Seuche auch im Jahre 1889 in Böhmen, Mähren und Niederösterreich gewesen. Betroffen waren insgesammt 77 Bezirke, 282 Orte, 461 Höfe mit einem Bestande von 8960 Stück Rindvieh. Erkrankt sind 1794 (einschließlich 53 aus dem Vorjahre), genesen 250, gefallen 63, getödtet als seuchenkrank 1408, als verdächtig 3101 Stück Rindvieh. Von dem Gesammtbestand an solchen nach der Zählung vom Jahre 1880, erkrankten in Böhmen 726 Stück = 0,34‰, Mähren 515 = 0,75‰, Niederösterreich 334 = 0,59‰, Schlesien 93 = 0,48‰, Steiermark 67 = 0,10‰, Galizien 31 = 0,01‰, Oberösterreich 28 = 0,05‰. Die meisten Erkrankungsfälle innerhalb der einzelnen Bezirken wurden gemeldet in Göding in Mähren (115); stark betroffen waren ferner Wien (95), Mistelbach (80), Groß Enzersdorf (59), Hernals (58) in Niederösterrreich, Pettau (67) in Steiermark, Leitmeritz (61), Horowitz (52), Raudnitz (50), Karolinenthal (45), Schlan (44), Bömisch Leipa (41) in Böhmen, Ungarisch-Brod (56), Neutitschein (46) in Mähren. Die Mehrzahl der in Niederösterreich verseuchten Gehöfte waren Meiereien. In Böhmen und Mähren herrschte die Seuche besonders unter den Viehbeständen von Milch- und Mastviehhaltungen sowie von Zuckerfabriken und wurde durch den beständigen Zukauf von krankem und infizirtem Vieh aus anderen Ländern, besonders Ungarn, eingeschleppt.

Die Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Salzburg und Kärnten, vorgekommen. Betroffen waren 179 Höfe von 148 Orten, die Mehrzahl hiervon in Böhmen (47 und 44), demnächst Galizien (38 und 29), Niederösterreich (38 und 26). Die Gesammtzahl der Pferde in den Seuchengehöften betrug 1929. Erkrankt sind 309, gefallen 6, getödtet als erkrankt 303, als verdächtig 35 Pferde. Die Mehrzahl der Erkrankungsfälle kommt auf Wien (22), demnächst die Bezirke Brzezan (Galizien) 19, Weinberge (Böhmen) 15. In Böhmen wurden meist solche Pferde betroffen, welche häufig in fremde, namentlich Gaststallungen, eingestellt worden waren.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen ist bei 19 Hengsten, 168 Stuten, 34 Stieren und 328 Kühen festgestellt worden.

Die Pockenkrankheit herrschte nur unter den Schafen von 61 Höfen in 4 Orten von Galizien. Gefährdet waren 446, erkrankt 288, genesen 158, gefallen 130, getödtet als verdächtig 17 Schafe. 1334 Schafe wurden geimpft, hiervon 147 ohne Erfolg.

Die Wuthkrankheit ist in sämmtlichen Kronländern, ausgenommen Salzburg aufgetreten. Betroffen waren 584 Orte, wovon die Mehrzahl in Böhmen (187), dann folgen Galizien (166), Mähren (62), Niederösterreich (47). Die Zahl der Tollwuthfälle unter den Hunden betrug 863. Die meisten hiervon wurden in Galizien (273), Böhmen (224), Niederösterreich (117) beobachtet. Erkrankt sind ferner 3 Pferde, 51 Rinder, 3 Ziegen, 54 Schweine. Auch erlagen von 318 gebissenen Personen 13 der Wuthkrankheit. Als der Ansteckung verdächtig wurden getödtet 3625 Hunde, 170 Katzen, 45 Stück Geflügel und 7 andere Thiere.

Die Räude (Krätze) ist in allen Kronländern, mit Ausnahme von Oberösterreich, Mähren, Schlesien und dem Küstenland aufgetreten. Betroffen waren 263 Höfe von 94 Orten in 52 Bezirken. Die Stückzahl der gefährdeten Thiere in den Seuchengehöften betrug 590 Pferde, 343 Rinder, 5220 Schafe, 2443 Ziegen. Als erkrankt gemeldet sind 126 Pferde, 57 Rinder, 1734 Schafe, 845 Ziegen. Die meisten räudigen Pferde kommen auf Galizien (35), und hier auf die Bezirke Lisko (45) und Rahatyn (32); desgleichen Rinder (28) auf Lenz, St. Johann i. P. (21); Schafe auf Dalmatien (742), dann Niederösterreich (525); Ziegen auf Dalmatien (541), und hier die Bezirke Benkovac (270) und Cattaro (221).

Die Kosten der Seuchentilgung betrugen im Berichtsjahre 508 559 Gulden 41 Kreuzer; hiervon treffen

auf die Absperrung der Grenze und die Evidenthaltung des Viehkatasters in den Grenzbezirken 356 999 Gulden 41½ Kreuzer, ferner auf die Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 1728 Gulden 49 Kreuzer, auf die amtlichen Erhebungen 145 367 Gulden 78½ Kreuzer und auf sonstige Kosten der Seuchentilgung 4193 Gulden 72 Kreuzer.

Eingeführt wurden über 4 Grenzstationen in Galizien und 3 in der Bukowina 1859 Pferde, 47 697 Schafe und 69 Ziegen, d. s. 1053, 44 387 und 28 weniger als im Jahre 1888. — Seit dem 1. Januar 1882 ist die Einfuhr von Rindern aus Rußland und Rumänien, seit dem Jahre 1885 die Einfuhr von Schweinen aus Rußland und seit 1886 auch die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rumänien verboten. Das im Jahre 1888 gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland erlassene Verbot blieb in der Bukowina das ganze Jahr hindurch in Kraft, während es in Galizien im Dezember 1889 für alle Einbruchsstationen, mit Ausnahme von Szczakowa, aufgehoben wurde.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Handelsvertrag mit der Schweiz. Der am 10. Dezember 1891 mit der Schweiz abgeschlossene Handels- und Zollvertrag beruht im Wesentlichen auf gleichen Grundlagen, wie die mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien vereinbarten Verträge. (Veröff. 1891 S. 786.)

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen besagt Art. 1 Abs. 3 und 4 des Vertrages:

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Ferner Abschnitt I des Schlußprotokolls:

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen: . . .

b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten.

Die Herabsetzungen von Zöllen auf Nahrungs- und Genußmittel entsprechen im Wesentlichen den mit Oesterreich-Ungarn und Italien getroffenen Abreden. Außerdem ist deutscherseits ermäßigt der Zoll für Kindermehl (Nestle-Mehl u. dgl.) auf 50 (früher 60) ℳ, für Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben von mindestens 50 kg auf 15 (20) ℳ für 100 kg; zu erwähnen ist auch, daß für reines Aluminium in rohem Zustande Zollfreiheit, gewalzt ein Zoll von 9 (früher 12) ℳ für 100 kg zugesichert ist. Von schweizerischer Seite sind eine große Zahl von Zollermäßigungen im Vergleich mit dem autonomen Tarife von 1891 gewährt worden, welcher am 1. Februar 1892 in Kraft getreten sein würde, wenn nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen worden wäre. Bei vielen dieser Artikel treten indeß thatsächlich Erhöhungen ein, weil zur Zeit das Deutsche Reich vermöge der Meistbegünstigungsklausel Antheil an solchen Zollermäßigungen hatte, welche die Schweiz anderen Nationen durch ebenfalls ablaufende Handelsverträge gewährt hatte. Im Vergleich mit diesen früheren Begünstigungen sind u. a. herabgesetzt Quell- und Badesalzpastillen in Detailpackung auf 40 (früher 100) ℳ, Anilin- und Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation auf 60 Pf. (früher 1 ℳ).

Für die Einfuhr von Wein u. dgl. aus der Schweiz nach Deutschland gelten die, Oesterreich-Ungarn und Italien gewährten Begünstigungen, für die Einfuhr von Deutschland nach der Schweiz ist ein Zollsatz von 3,50 Franken auf 100 kg „Wein (Naturwein) in Fässern" verabredet und dazu im Schlußprotokoll Folgendes gesagt:

Für neuen Wein werden 6% Abzug gestattet, das heißt 100 kg für blos 94 kg berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von 3,50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. Viehbeförderung auf Eisenbahnen, insbesondere Beseitigung von Ansteckungsstoffen. Vom 17. Oktober 1891. (Samml. d. Ausschr. d. landesherrl. Oberbeh. S. 221.)

Im Anschlusse an das diesseitige Ausschreiben vom 10. September 1888 (Band IX Nr. 46 S. 555 ff.),[1]) betreffend Viehbeförderung auf Eisenbahnen, insbesondere Beseitigung von Ansteckungsstoffen bestimmen wir über die Desinfektion derjenigen zum Viehtransport benützten Eisenbahnwagen, welche mit einer inneren Verschalung versehen sind, Folgendes:

§ 1. Die innere Verschalung der Eisenbahnwagen, welche zum Viehtransport benutzt werden, ist stets in gutem Zustande zu erhalten und in den Fugen auszukitten, erforderlichen Falls auszuspähnen.

§ 2. Wagen, deren Verschalung schadhaft ist, sind zur Beförderung von Thieren nicht zu verwenden.

§ 3. Bei größeren Ausbesserungen an den Wagen ist die Verschalung abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen.

§ 4. In Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion (vergl. II zu Ziffer 4b der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 im Centralblatt S. 200 und abgedruckt im Ausschreiben vom 10. September 1888 Band IX Nr. 46 S. 555 ff.)[2]) ist die Verschalung bei der Reinigung und Desinfektion des Wagens abzunehmen und ebenfalls zu reinigen und zu desinfiziren.

Meiningen, den 17. Oktober 1891.

Herz. Staatsministerium, Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Lübeck. Verordnung, betreffend die Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte. Vom 24. Oktober 1891. (Samml. d. Lübeckischen Verordnungen 2c. Nr. 32.) (Veröffentlicht am 27. Oktober 1891.)

Auf Grund des § 26 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 hat der Senat beschlossen und verordnet hierdurch:

§ 1. Die im Lübeckischen Staatsgebiete praktizirenden Aerzte haben in ihrer Praxis vorkommende Erkrankungen an Cholera, Diphtheritis, epidemischer Genickstarre, Masern, Pocken, Ruhr, Scharlach, Tollwuth, Trichinosis, Typhus (abdominalis, exanthematicus, recurrens), Wochenbettfieber; Verwundungen, Erkrankungen und Todesfälle, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens vorliegt; Todesfälle durch Verunglückung oder Selbstmord sofort nach erlangter Kenntniß dem Medizinalamte zu melden.

§ 2. Die Meldung (§ 1) hat auf einer Meldekarte zu geschehen, zu welcher die Formulare in der Kanzlei des Polizeiamtes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Die einzelnen Rubriken der Karte sind vollständig und deutlich auszufüllen.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 705.
[2]) Veröff. 1886 S. 390.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen, mit Geldstrafe bis 150 ℳ bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Oktober 1891.

Dr. Hasse.
Secretarius.

Elsaß-Lothringen. Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten betr.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern.
Straßburg, den 12. Mai 1891.

Durch verschiedene Wahrnehmungen ist in neuerer Zeit festgestellt worden, daß unter den zur Einfuhr gelangenden rohen Thierhäuten — namentlich soweit dieselben aus Ländern stammen, welche einer geordneten Veterinär-Polizei entbehren — hin und wieder Häute sich befinden, welche von Milzbrand-Kadavern herrühren und den Ansteckungsstoff in Sporenform auf Menschen und Thiere zu verbreiten geeignet sind. In den Jahren 1886 und 1887 hat sich nach der Seuchen-Statistik in 18 Fällen der Ausbruch des Milzbrandes auf überseeische Häute zurückführen lassen. Im Verhältniß zu dem Umfange der Gesammteinfuhr von Häuten ist diese Zahl nicht erheblich genug, um das Bedürfniß zur Anordnung allgemeiner Schutzmaßregeln zu begründen. Dagegen ist es angezeigt, sowohl die Behörden, als auch das Publikum auf die mit der Versendung und Verarbeitung ausländischer Rohhäute verbundenen Gefahren und auf die Mittel zu deren Verhütung aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke hat das Kaiserliche Gesundheitsamt eine Anleitung aufgestellt, welche in Nr. 92 des Reichsanzeigers veröffentlicht worden ist und auch demnächst in der Straßburger Korrespondenz erscheinen wird.

Indem ich 16 Abzüge der fraglichen Anleitung, sowie Abzüge dieser Verfügung anschließe, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in denjenigen Theilen Ihres Amtsbezirkes, in welchen sich Lager- und Arbeitsplätze für ausländische Rohhäute befinden, die zuständigen Polizeibehörden und die Kreisärzte mit entsprechender Belehrung zu versehen.

Der Unterstaatssekretär.
J. A.: (Unterschrift).

An die Herren Bezirkspräsidenten. I. A. 3692.

Folgt die in den Veröff. 1891 S. 260 abgedruckte Belehrung.

Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß. Verordnung, Kantonalarztordnung[1] betr. Vom 15. Juni 1891.

(Central- u. Bez.-Amtsbl. f. Elsaß-Lothringen für 1891 Nr. 26.)

Mit dem 1. Juli 1891 tritt für die Kantonalärzte des Bezirks Unter-Elsaß die nachstehend abgedruckte Kantonalarztordnung in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Präfekturverordnungen vom 26. Dezember 1854, 20. April 1855 und 30. Oktober 1856 sind von dem genannten Tage an aufgehoben.

Straßburg, den 15. Juni 1891.
Der Bezirkspräsident.
Frhr. von Freiberg. VI. 4669.

Kantonalarztordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kantonalärzte werden von dem Bezirkspräsidenten ernannt und stehen unter dessen Oberaufsicht. Ebenso werden die Amtsbezirke, die Wohnsitze und die Gehälter der Kantonalärzte von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

2. Die vorgenannten Bestimmungen sind widerrufliche. Die Kantonalärzte haben keine Pensionsansprüche.

3. Im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Beurlaubung haben die Kantonalärzte die Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu tragen.

Bei einer Abwesenheit bis zu acht Tagen bedarf der Kantonalarzt keines besonderen Urlaubes. Es genügt die Aufstellung eines approbirten Arztes als Stellvertreter und die Anzeige an den Kreisarzt.

Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen ist bei dem Kreisdirektor nachzusuchen, welchem die Genehmigung desselben und der vorgeschlagenen Stellvertretung zusteht.

Urlaub, welcher die Dauer von vier Wochen übersteigt, und die dabei zu stellende Stellvertretung unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Die von dem Bezirkspräsidenten bezw. von dem Kreisdirektor zugelassenen Stellvertreter gelten für die Dauer der Stellvertretung als Kantonalärzte im Sinne gegenwärtiger Verordnung.

4. Der Kantonalarzt ist verpflichtet, die ihm zustehenden dienstlichen Schrift- und Drucksachen, insbesondere auch das Jahrbuch der Medizinalverwaltung so aufzubewahren, daß sie in gutem Zustande dem Amtsnachfolger überliefert werden können.

5. Die Kantonalärzte haben halbjährlich (Anfangs Januar und Anfangs Juli) Bericht über ihre Wahrnehmungen und ihre Thätigkeit nach Maßgabe eines ihnen von dem Bezirkspräsidenten zugehenden Formulars zu erstatten.

Diese Berichte sind bis zum 15. Januar bezw. bis zum 15. Juli dem Kreisdirektor einzureichen.

6. Die Kantonalärzte genießen keine Portofreiheit auf Grund des Aversums 19. Sie können aber die von ihnen verausgabten Portokosten der dienstlichen Korrespondenz mit dem Kreisdirektor und dem Kreisarzte an der Hand eines vorschriftsmäßigen Portokontobuches alljährlich zum 1. April beim Kreisdirektor behufs Erstattung anmelden.

7. Die Obliegenheiten der Kantonalärzte sind:
a) armenärztliche,
b) impfärztliche,
c) medizinalpolizeiliche,
d) gerichtsärztliche.

II. Die Kantonalärzte als Armenärzte.

8. Die Kantonalärzte haben die Armen ihres Amtsbezirkes, sowie die in demselben auf öffentliche Kosten untergebrachten Kinder unentgeltlich zu behandeln.

9. Es kann den Kantonalärzten für Gemeinden, welche von ihrem Wohnsitze sehr entfernt gelegen sind, die Abhaltung bestimmter Sprechtage in genannten Gemeinden von dem Kreisdirektor aufgegeben werden.

10. Besondere Reisen behufs ersten Besuches armer Kranker ist der Kantonalarzt nur verpflichtet auf Verlangen des betreffenden Bürgermeisters oder im Falle offenbarer Dringlichkeit zu machen. Die Wiederholung der Krankenbesuche richtet sich nach Lage des Falles und haben die Kantonalärzte die zur Weiterbehandlung armer Kranker nothwendigen Besuche nach Pflicht und Gewissen auch ohne besondere Berufung durch den Bürgermeister vorzunehmen.

11. Um vor mißbräuchlichen Berufungen sicher zu sein, kann der Kantonalarzt für jede Gemeinde, in welcher dies nicht schon seither vorgeschrieben und üblich war, die Aufstellung einer Armenliste beantragen. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche der Kreisdirektor ernennt und von welcher der Kantonalarzt Mitglied ist.

12. Wegen Lieferung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln an Arme hat sich der Kantonalarzt mit der betreffenden Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen und bei seinen Anwendungen die größte Sparsamkeit walten zu lassen.

III. Die Kantonalärzte als Impfärzte.

13. Die Kantonalärzte sind Impfärzte im Sinne des Impfgesetzes und der Impfordnung. Als soche haben sie die öffentlichen Impfungen nach Maßgabe des Impfgesetzes und der Impfordnung vorzunehmen, die betreffenden Einträge in die Impflisten zu machen, die Impfscheine auszustellen, die Impfstatistik und die Impfberichte nach Vorschrift zu bearbeiten.

---

[1] Die nachstehende Kantonalarztordnung ist auch im Bezirk Ober-Elsaß durch Verordnung vom 2. Juni 1891 mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an eingeführt worden.

14. Die Kantonalärzte haben die Erstimpfungen unentgeltlich vorzunehmen; für die gesetzlichen Wiederimpfungen der Schulinder (§ 1 Abs. 2 und § 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874) erhalten die Kantonalärzte eine Vergütung aus Bezirksmitteln.

15. Die Impfung von Personen, welche dem Impfgesetze nicht unterstehen und sich im Impftermine melden, hat nur dann unentgeltlich zu erfolgen, wenn es sich um Arme handelt, oder wenn die Vornahme unentgeltlicher Impfungen wegen Auftretens der Pockenkrankheit im Impfbezirke von dem Kreisdirektor ausdrücklich angeordnet worden ist. In letzterem Falle hat der Kantonalarzt die vorgeschriebenen unentgeltlichen Schutzimpfungen mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

16. Den Kantonalärzten wird die Impflymphe unentgeltlich von der Landesimpfanstalt zu Straßburg geliefert.

IV. Die Kantonalärzte im Dienste der Medizinalpolizei und öffentlichen Gesundheitspflege.

17. Die Kantonalärzte haben bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Sie sind daher verpflichtet, Aufträge, welche ihnen in dieser Beziehung von dem Kreisdirektor zugehen, auszuführen und Anfragen des Kreisarztes zu beantworten.

18. Die Kantonalärzte haben Verstöße gegen die medizinalpolizeilichen Bestimmungen, z. B. durch Kurpfuschereien, Uebertretung der Apothekengesetze u. s. w., dem Kreisarzte anzuzeigen.

19. Die Kantonalärzte haben über die Durchführung der Hebammenordnung zu wachen und die dazu erforderliche vorschriftsmäßige Mitwirkung zu leisten. Verstöße gegen die Hebammenordnung haben sie dem Kreisarzte anzuzeigen.

20. Die Kantonalärzte sind verpflichtet, die Todesursachen derjenigen Personen, welche sie behandelt haben, nach dem von dem Ministerium vorgeschriebenen Schema anzugeben.

21. Ueber hygienische Mißstände in ihrem Amtsbezirke haben die Kantonalärzte je nach der Dringlichkeit entweder direkt oder in ihrem Jahresberichte Mittheilung zu machen.

22. Von dem Auftreten nachgenannter Krankheiten in größerer Verbreitung — Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, kontagiösen Augenkrankheiten — haben die Kantonalärzte dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten und auf Erfordern zu berichten. Von Pocken und asiatischer Cholera ist jeder Einzelfall dem Kreisdirektor anzuzeigen. Der Kantonalarzt hat ferner den Kreisarzt bei Bekämpfung von Seuchen zu unterstützen, insbesondere die angeordneten Desinfektionsmaßregeln zu leiten.

Im Bedürfnißfalle, bei ausgedehnten Epidemien kann der Kantonalarzt beantragen, daß ihm ein Arzt zur Aushülfe beigegeben werde.

Ueber das Vorkommen von Impetigo contagiosa bei Impflingen und über Todesfälle durch Pocken hat der Kantonalarzt nach Vorschrift zu berichten.

23. Die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in der Irrenanstalt geschieht im öffentlichen Interesse. Die Kantonalärzte haben daher die ihnen zu diesem Behufe durch den Kreisdirektor oder den Bürgermeister zugehenden ärztlichen Fragebogen unentgeltlich auszufüllen.

24. Die Kantonalärzte haben die Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der in ihrem Amtsbezirke auf öffentliche Kosten untergebrachten Kinder und sind verpflichtet, ihnen in dieser Beziehung bekannt werdende Mißstände dem Kreisdirektor anzuzeigen.

Sie haben ferner die für Bezirkspflegekinder ausgestellten Arzneirechnungen zu prüfen und auf ihre Taxmäßigkeit bezw. Angemessenheit zu bescheinigen.

V. Die Kantonalärzte als Gerichtsärzte.

25. Gemäß Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1879 § 17 sind die Kantonalärzte Gerichtsärzte im Sinne der Strafprozeßordnung. Sie sind daher verpflichtet, den Requisitionen der Gerichtsbehörden Folge zu leisten.

26. Bei Leichenöffnungen haben die Kantonalärzte gemäß Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. Juni 1882, betreffend Anweisung für das Verfahren der Aerzte bei gerichtlichen Leichenöffnungen, zu verfahren.

27. Die gerichtsärztliche Thätigkeit der Kantonalärzte ist keine unentgeltliche. Letztere sind vielmehr befugt, nach den bestehenden Kostenordnungen zu liquidiren.

Straßburg, den 15. Juni 1891.

Der Bezirkspräsident.
von Freiberg.

Oesterreich. Erlaß der n.-ö. Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend die für den Betrieb von Dampf-Badeanstalten maßgebenden Grundsätze. Vom 24. April 1891, Z. 63 719. (Oesterr. San.-Wesen S. 157.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von auf Erwerb gerichteten Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampfbäder verabfolgt werden, in Ansehung des Betriebes der letzteren von Fall zu Fall unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfeinströmungen in den Baderäumen so anzubringen, daß die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, daher auch die Regulirungsvorrichtung bei der Dampfeinströmung in der Art herzustellen ist, daß selbe den Badenden nicht zugänglich ist.

Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lufterneuerung auszusprechen haben.

2. Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen.

3. Es ist Vorsorge zu treffen, daß den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie daß im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden könne, und ein ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden sei, und stets in gutem Zustande erhalten werde.

4. Der Badediener ist nach Einvernahme der vorcitirten Fachorgane, allenfalls durch eine hinausgegebene Instruktion über seine Obliegenheiten zu belehren, wohin besonders die Ueberwachung des Befindens der das Dampfbad Benützenden, jener des guten Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen, der zur Benützung der Badegäste vorhandenen Apparate und der vorgeschriebenen Temperatur, die Reinhaltung und Reinigung der zum Bade gehörigen Räumlichkeiten und der darin befindlichen Gebrauchsgegenstände, dann die Sorge für die entsprechende Lüftung der Baderäume gehören. Der Badeinhaber ist für die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften mit verantwortlich zu machen.

5. Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer k. k. Landesregierung an alle Bezirkshauptmannschaften, betreffend Erhebungen über das Vorkommen der Pellagra.
Vom 19. Mai 1891, Z. 6998. (Oesterr. San.-Wesen S. 215.)

Durch die im Bezirke Suczawa und in der Landeskrankenanstalt in Czernowitz seinerzeit angestellten Untersuchungen ist es festgestellt, daß in der Bukowina die Pellagra unter dem Landvolke vorkommt.

Da nun der Zustand der Pellagrösen in den Sommermonaten sich verschlimmert, so ist es leicht, in dieser Zeit, die an Pellagra erkrankten Personen zu ermitteln.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hiemit angewiesen, die k. k. Bezirksärzte und die mit der Durchführung der Sommerimpfung betrauten Aerzte zu beauftragem der Ausbreitung der Pellagra gelegentlich der Vornahme der Sommerimpfung in den einzelnen Gemeinden nachzuforschen, die vorgefundenen Pellagrösen zu untersuchen und den Befund nach dem Muster des beigegebenen Zählblattes aufzunehmen. (Siehe nebenstehendes Formular).

Die ausgefüllten Zählblätter sind sodann bis zum 15. Oktober d. J. anher vorzulegen.

Formulare.

Bezirkshauptmannschaft: Gemeinde:

Pellagra.

Vor- und Zuname, Alter, Stand	
Religion, Nationalität	
Bei Verheiratheten: Anzahl und Alter der Kinder deren Gesundheitszustand	
Vermögensstand unter beiläufiger Angabe des Ausmaßes des Grundbesitzes	
Alkoholismus	
Wird Mais als vorwiegende Nahrung verwendet?	
Dauer der Krankheit (Jahre Monate)	
Ursache der Erkrankung. Ist speziell Genuß verdorbener Maisfrucht nachzuweisen?	
Sind andere Familienmitglieder an Pellagra erkrankt?	
Kommen in der Ortschaft Pellagröse vor? Wie viele?	
Status praesens	
Gastrische Symptome	
Nervöse	Kopfschwindel, Denkfaulheit, Irrsinn
Veränderungen an den Hautdecken	Gesicht Brust, Hände, Füße

Sonstige Bemerkungen auf der Rückseite.

Frankreich. Seine-Departement. Instruktionen des Conseil d'hygiène et de salubrité de la Seine, die Vorbeugung ansteckender Krankheiten betr.

Vom 26. Dezember 1890. (Annal. d'hygiène publ. 1891 S. 186.)

I. *Instruction sur les précautions à prendre contre la variole.* — La variole est une maladie éminemment contagieuse.

La vaccination et la revaccination sont les seuls moyens de prévenir ou d'arrêter les épidémies de variole.

Mesures à pendre dès qu'un cas de variole se produit. — Les cas de variole seront déclarés au commissariat de police du quartier pour la ville de Paris, ou à la mairie dans les communes du ressort de la Préfecture.

L'Administration assurera l'isolement ou le transport du malade et la désinfection du logement contaminé.

A. — Transport du malade.

Si le malade ne peut recevoir à domicile les soins nécessaires, s'il ne peut être isolé, notamment si plusieurs personnes habitent la même chambre, il doit être transporté dans un établissement spécial.

Les chances de guérison sont alors plus grandes et la transmission n'est pas à redouter.

Le transport devra toujours être fait dans une des voitures spéciales mises gratuitement à la disposition du public par l'Administration.

B. — Isolement du malade.

Le malade, s'il n'est pas transporté, sera placé dans une chambre séparée où les personnes appelées à lui donner des soins doivent seules pénétrer.

Son lit sera placé au milieu de la chambre; les tapis, tentures et grands rideaux seront enlevés.

Le malade sera tenu dans un état constant de propreté.

Les personnes appelées à donner des soins à un varioleux devront être revaccinées. Elles se laveront les mains avec une solution de sulfate de cuivre faible (à 12 grammes par litre d'eau), toutes les fois qu'elles auront touché le malade ou les linges souillés. Elles devront aussi se rincer la bouche avec de l'eau bouillie.

Elles ne mangeront jamais dans la chambre du malade.

Elles devront avoir des vêtements spéciaux et les quitter en sortant de la chambre.

C. — Désinfection des objets ayant eté en contact avec le malade, et mesures de précaution à prendre par celui-ci.

Tous les objets (linge, draps, couvertures, objets de toilette, etc.), ayant été en contact avec le malade doivent être désinfectés.

Cette désinfection sera obtenue à l'aide de solutions de sulfate de cuivre. Ces solutions seront de deux sortes, les unes fortes et renfermant 50 grammes de sulfate de cuivre par litre, les autres faibles renfermant 12 grammes par litre. Les solutions fortes serviront à désinfecter les linges souillés; les faibles serviront au lavage des mains et des linges non souillés.

Les commissaires de police tiennent gratuitement à la disposition du public des paquets de 25 grammes destinés à faire les solutions. On mettra deux de ces paquets dans un litre d'eau pour préparer les solutions fortes et un paquet dans deux litres pour les solutions faibles.

Les linges souillés seront trempés et resteront deux heures dans les solutions fortes.

Aucun des linges, souillés ou non, ne doit être lavé dans un cours d'eau.

Les linges non souillés seront plongés dans une solution faible. Les habits, les literies et les couvertures seront portés aux étuves municipales publiques de désinfection.[1])

Le malade ne doit sortir qu'après avoir pris plusieurs bains.

D. — Désinfection des locaux.

La désinfection des locaux est faite gratuitement par des désinfecteurs spéciaux.[2]) Pour obtenir cette désinfection, il suffit de s'adresser, à Paris, au commissaire de police du quartier.[3])

[1]) A Paris, des voitures spéciales viennent chercher à domicile les objets à désinfecter, et elles les rapportent après leur passage à l'étuve municipale. Dans la banlieue, les étuves sont mobiles; elles sont conduites à proximité de l'immeuble où il y a des objets à désinfecter.

[2]) Des instructions spéciales sont données, d'autre part, aux brigades de désinfecteurs, qui doivent se présenter dans les locaux à désinfecter avec le matériel et les produits nécessaires.

[3]) Dans la banlieue, c'est le maire qui doit assurer ce service.

Un médecin délégué est chargé de vérifier l'exécution des mesures prescrites ci-dessus.

II. *Instruction sur les précautions à prendre contre la fièvre typhoïde.* — Le germe de la fièvre typhoïde se trouve dans les déjections des malades.

La contagion se fait à l'aide de l'eau contaminée par ces déjections ou par tout objet souillé par elles.

Mesures préventives. — En temps d'épidémie de fièvre typhoïde, l'eau potable doit être l'objet d'une attention toute particulière; l'eau récemment bouillie donne une sécurité absolue.

Cette eau doit servir à la fabrication du pain et au lavage des légumes.

Avant de manger, il faut se laver les mains avec du savon.

Les habitudes alcooliques, les excès de tous genres, et surtout les excès de fatigue, prédisposent à la maladie.

Mesures à prendre des qu'un cas de fièvre typhoïde se produit. — Les cas de fièvre typhoïde doivent être déclarés au commissariat de police du quartier pour la ville de Paris, et à la mairie dans les communes du ressort de la Préfecture.

L'Administration assurera le transport du malade s'il y a lieu, ainsi que la désinfection du logement et des objets contaminés.

A. — Transport du malade.

Si le malade ne peut recevoir à domicile les soins nécessaires, s'il ne peut être isolé, notamment si plusieurs personnes habitent la même chambre, il doit être transporté dans un établissement spécial.

Les chances de guérison sont alors plus grandes et la transmission n'est pas à redouter.

Le transport devra toujours être fait dans une des voitures spéciales mises gratuitement à la disposition du public par l'Administration.

B. — Isolement du malade.

Le malade, s'il n'est pas transporté, sera placé dans une chambre séparée où les personnes appelées à lui donner des soins doivent seules pénétrer.

Son lit sera placé au milieu de la chambre; les tapis, tentures et grands rideaux seront enlevés.

Cette chambre sera aérée plusieurs fois par jour.

Le malade sera tenu dans un état constant de propreté.

Les personnes qui entourent le malade se laveront les mains avec une solution de sulfate de cuivre faible (à 12 grammes par litre d'eau), toutes les fois qu'elles auront touché le malade ou les linges souillés. Elles devront aussi se rincer la bouche avec de l'eau bouillie.

Elles ne mangeront jamais dans la chambre du malade.

C. — Désinfection des matières.

Il est de la plus haute importance que les déjections du malade ainsi que les objets souillés par elles soient immédiatement désinfectés.

Cette désinfection sera obtenue à l'aide de solutions de sulfate de cuivre. Ces solutions seront de deux sortes, les unes fortes et renfermant 50 grammes de sulfate de cuivre par litre, les autres faibles renfermant 12 grammes par litre. Les solutions fortes serviront à désinfecter les déjections et les linges souillés; les faibles serviront au lavage des mains et des linges non souillés.

Les commissaires de police tiennent gratuitement à la disposition du public des paquets de 25 grammes destinés à faire les solutions. On mettra deux de ces paquets dans un litre d'eau pour préparer les solutions fortes et un paquet dans deux litres pour les solutions faibles.

Pour désinfecter les matières, on versera dans le vase destiné à les recevoir un demi-litre de la solution forte. On lavera avec cette même solution les cabinets d'aisances et tout endroit où ces déjections auraient été jetées et répandues.

Aucun des linges souillés ou non ne doit être lavé dans un cours d'eau.

Les linges souillés seront trempés et resteront deux heures dans les solutions fortes.

Les linges non souillés seront plongés dans une solution faible. Les habits, les literies et les couvertures seront portés aux étuves municipales publiques de désinfection.[1])

D. — Désinfection des locaux.

La désinfection des locaux est faite gratuitement par des désinfecteurs spéciaux. Pour obtenir cette désinfection, il suffit de s'adresser à Paris au commissaire de police du quartier.[2])

Un médecin délégué est chargé de vérifier l'exécution des mesures prescrites ci-dessus.

Son lit sera placé au milieu de la chambre; les tapis, tentures et grands rideaux seront enlevés.

Le malade doit être tenu dans le plus grand état de propreté.

On évitera tout ce qui pourrait provoquer l'excoriation de sa peau: vésicatoires, sinapismes, etc.

Il est indispensable d'éloigner immédiatement toute personne qui ne concourt pas au traitement du malade et surtout les enfants.

Les personnes qui soignent le malade éviteront de l'embrasser, de respirer son haleine, et de se tenir en face de sa bouche pendant les quintes de toux.

Si ces personnes ont des crevasses ou de petites plaies, soit aux mains, soit au visage, elles auront soin de les recouvrir de collodion.

Elles se laveront les mains avec une solution de sulfate de cuivre faible (12 grammes par litre d'eau), toutes les fois qu'elles auront touché le malade ou les linges souillés. Elles devront aussi se rincer la bouche avec de l'eau bouillie.

Elles ne mangeront jamais dans la chambre du malade.

E. — Désinfection des matières expectorées ou vomies.

Il est de la plus haute importance que les matières expectorées ou vomies, ainsi que les objets souillés par elles, soient immédiatement désinfectés.

Cette désinfection sera obtenue à l'aide de solutions de sulfate de cuivre. Ces solutions seront de deux sortes, les unes fortes et renfermant 50 grammes de sulfate de cuivre par litre, les autres faibles renfermant 12 grammes par litre. Les solutions fortes serviront à désinfecter les matières expectorées ou vomies et les linges souillés; les faibles serviront au lavage des linges non souillés.

Les commissaires de police tiennent gratuitement à la disposition du public des paquets de 25 grammes destinés à faire les solutions. On mettra deux de ces paquets dans un litre d'eau pour préparer les solutions fortes et un paquet dans deux litres pour les solutions faibles.

Pour la désinfection des matières expectorées ou vomies, on versera dans le vase qui les reçoit un demi-litre de la solution forte. On lavera avec cette même solution les cabinets d'aisances et tout endroit où ces déjections auraient été jetées et répandues. Aucun des linges souillés ou non ne doit être lavé dans un cours d'eau.

Les linges souillés seront trempés et resteront deux heures dans la solution forte.

---

[1]) A Paris, des voitures spéciales viennent chercher à domicile les objets à désinfecter, et elles les rapportent après leur passage à l'étuve municipale. Dans la banlieue, les étuves sont mobiles; elles sont conduites à proximité de l'immeuble où il y a des objets à désinfecter.

[2]) Dans la banlieue, c'est le maire qui doit assurer ce service.

Les linges non souillés seront plongés dans une solution faible.

Les habits, les literies et les couvertures seront portés aux étuves municipales publiques de désinfection.[1])

Les objets de literie, et en particulier les berceaux, doivent être également portés à l'étuve de désinfection. Les jouets de l'enfant doivent être brûlés.

Les cuillers, tasses, verres, etc., devront, aussitôt après avoir servi au malade, être plongés dans l'eau bouillante.

Pendant la maladie, les poussières du sol de la chambre seront enlevées chaque jour et immédiatement brûlées. Avant le balayage, on projettera sur le plancher de la sciure de bois humectée avec une solution de sulfate de cuivre (12 grammes par litre).

F. — Désinfection des locaux.

La désinfection des locaux est faite gratuitement par des désinfecteurs spéciaux. Pour obtenir cette désinfection, il suffit de s'adresser, a Paris, au commissaire de police du quartier.[2])

Un médecin délégué est chargé de vérifier l'exécution des mesures prescrites ci-dessus.

III. *Instruction sur les précautions à prendre contre la diphtérie.* — La diphtérie est une affection éminemment contagieuse.

Le germe de la diphtérie est contenu dans les fausses membranes et les crachats.

Il se transmet surtout à l'aide des objets souillés par les produits de l'expectoration.

Ces objets, quand ils n'ont pas été désinfectés, conservent pendant des années leur pouvoir infectieux.

Mesures préventives. — L'isolement et la désinfection sont les seules mesures efficaces de préservation.

En temps d'épidémie, tout mal de gorge est suspect, le germe de la diphtérie se développant surtout sur une muqueuse déjà malade: appeler de suite un médecin.

Mesures à prendre dès qu'un cas de diphtérie se produit. — Les cas de diphtérie seront déclarés au commissariat de police du quartier pour la ville de Paris, ou à la mairie dans les communes du ressort de la Préfecture.

L'Administration assurera l'isolement ou le transport du malade et la désinfection du logement contaminé.

A. — Transport du malade.

Si le malade ne peut recevoir à domicile les soins nécessaires, s'il ne peut être isolé, notamment si plusieurs personnes habitent la même chambre, il doit être transporté dans un établissement spécial.

Ce transport doit être effectué à une époque aussi rapprochée que possible du début de la maladie.

Les chances de guérison sont alors plus grandes et la transmission n'est pas à redouter.

Le transport devra toujours être fait dans une des voitures spéciales mises gratuitement à la disposition du public par l'Administration.

B. — Isolement du malade.

Le malade, s'il n'est pas transporté, sera placé dans une chambre séparée où les personnes appelées à lui donner des soins doivent seules pénétrer.

[1]) A Paris, des voitures spéciales viennent chercher a domicile les objets à désinfecter, et elles les rapportent après leur passage à l'étuve municipale. Dans la banlieue, les étuves sont mobiles; elles sont conduites à proximité de l'immeuble où il y a des objets à désinfecter.

[2]) Dans la banlieu, c'est le maire qui doit assurer ce service.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. den Verkehr mit Vieh in dem von der Lungenseuche betroffenen Bezirk Edinburg und Umgegend. Vom 26. Oktober 1891. — (4733.) The Edinburgh (Cow-Sheds) Pleuro-Pneumonia Order. —

Die Verordnung gilt nur in Theilen des Distrikts Edinburg, in der gleichnamigen Stadt und in den Nachbarstädten Leith, Musselburg und Portobello. Sie ist am 23. November in Kraft getreten und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Verboten ist, Rindvieh zwischen 7 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens aus der Besitzung eines Viehhalters zu bewegen (5). Im Uebrigen hängt die Bewegung von Vieh von einem Erlaubnißschein der Ortsbehörde ab, welcher für den Fall der Entfernung aus einer Besitzung nach dem beigegebenen Muster A, für den Fall der Bewegung innerhalb derselben Farm, oder nach einer anderen Farm desselben Eigenthümers, oder auf Weiden und Tränkplätze, die für Rindvieh bestimmt sind, nach Muster B zu erfolgen hat. Letzterer wird jeweilig nur auf einen Monat ausgestellt. Erlaubnißscheine, welche das darin vorgeschriebene Zeugniß des Veterinär-Inspektors nicht enthalten, sind ungültig. Die sonstigen über den Verkehr mit Vieh im Edinburger Seuchenbezirk erlassenen Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt (6). Kadaver oder Theile von solchen dürfen aus den Besitzungen der Viehhalter ohne Erlaubniß der Ortsbehörde nicht ausgeführt und auch nicht vergraben oder vernichtet werden. In beiden Fällen ist die Erlaubniß nur auf Grund eines Zeugnisses des Veterinär-Inspektors zu ertheilen, wonach das betr. Thier nicht mit Lungenseuche behaftet gewesen ist (7 und 8). Kadaver von seuchenkranken Thieren dürfen nur nach der von dem Board of Agriculture besonders vorgeschriebenen Art zerlegt werden. Die in Art. 25 der Verordnung von 1891[1]) enthaltenen Begünstigungen finden auf Kadaver innerhalb des betr. Seuchenbezirks keine Anwendung (9). Die Verbringung eines Stück Rindviehs, eines Kadavers oder Theiles eines solchen auf einen anderen Platz behufs Vergrabens oder Vernichtens ist nur auf vorgängige schriftliche Anzeige an die Ortsbehörde oder einem Beamten derselben gestattet. Die Anzeige muß genaue Angaben über Namen und Wohnort des Besitzers, ferner über das Grundstück und den Führer enthalten. Die Ortsbehörde ist befugt, den Veterinär-Inspektoren zur Besichtigung des Platzes, auf welchem ein Kadaver vergraben oder vernichtet werden soll, abzusenden (10). Die von einem Inspektor des Board of Agriculture oder einen von dieser Behörde besonders ermächtigten Person getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Verkehrs mit Vieh und Kadavern sowie der Vergrabung und Vernichtung der letzteren, werden auch die Bestimmungen nicht berührt (11). Die Ortsbehörde kann den Erlaubnißschein zur Vergrabung oder Vernichtung eines Kadavers verweigern, wenn sie diese oder die Ueberführung für rechtlich unzulässig oder für ungeeignet hält. Es sind ferner diejenigen Fälle aufgeführt, in welchen Erlaubnißscheine ungiltig sind (13). Die Erlaubnißscheine müssen auf Verlangen den hierzu berechtigten Beamten vorgezeigt werden.

Diese sind befugt Abschrift oder Auszug hiervon zu nehmen (14).

Die Ortspolizeibehörde hat sofort nach der Ausstellung eines Erlaubnißscheines Abschrift an den Direktor des Veterinär-Departements im Board of Agriculture einzusenden (15). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden bestraft (16). Angeschlossen ist ein Formular mit den Mustern zu den Erlaubnißscheinen A und B. In diesen muß durch den Veterinär-Inspektor beglaubigt sein, daß das ausgeführte und das übrige Vieh des Bestandes weder seuchenkrank noch der Ansteckung ausgesetzt gewesen ist und die Besitzung selbst nicht in einem verseuchten Platze war (A) und ist (B).

[1])Vgl. Veröffentl. 1891 S. 588.

Niederlande und Belgien.

Zwischen den Regierungen der Niederlande und von Belgien ist am 4. November 1891 folgende Vereinbarung, betr. die Bekämpfung der Tollwuth unter den Hunden in den Grenzbezirken getroffen worden. (Nederlandsche Staatscourant Nr. 290 vom 10. Dezember):

1º. Chaque fois qu'un cas de rage canine aura été constaté dans une commune néerlandaise limitrophe ou située à une distance de moins de quatre kilomètres du Royaume de Belgique, le bourgmestre de cette commune en donnera immédiatement avis aux bourgmestres de chaque commune belge située à une distance de moins de quatre kilomètres des limites de sa commune.

2º. Chaque fois qu'un cas de rage canine aura été constaté dans une commune belge limitrophe ou située à une distance de moins de quatre kilomètres du Royaume des Pays-Bas, le bourgmestre de cette commune en donnera immédiatement avis aux bourgmestres de chaque commune néerlandaise située à une distance de moins de quatre kilomètres des limites de sa commune.

Par les distances mentionnées sub 1 et 2 il est entendu des distances en ligne directe.

3º. Il est bien entendu d'ailleurs que les dispositions législatives en vigueur dans chacun des deux Etats par rapport aux mesures à prendre pour prévenir la rage canine devront être strictement observées dans les communes limitrophes.

L'entrée en vigueur du présent arrangement est fixée au 15 Novembre.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrats über das städtische Straßenreinigungswesen für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 umfaßte das Straßengebiet, welches der regelmäßigen Reinigung unterworfen ist, bei Beginn des Berichtsjahres 8 046 271 qm (4 762 363 qm Fahrdamm und 3283 908 qm Bürgersteig) am Schlusse desselben 8 158 241 qm (4 848 659 qm Fahrdamm und 3 309 582 qm Bürgersteig); hiernach hat sich das Arbeitsgebiet im Laufe des Jahres um 111 970 qm vergrößert. Die täglich zu reinigende Straßenfläche berechnete sich am 1. April 1891 auf 3 156 376 qm.

Im Ganzen wurden im Berichtsjahre 722 Personen beschäftigt: 84 Vorarbeiter, 520 Arbeiter, 90 Arbeitsburschen und 28 Chausseearbeiter; ferner waren noch 42 Kehrmaschinen thätig. Die Leistungen der Kehrmaschinen sind zumeist von der Beschaffenheit des Straßenpflasters abhängig. Die größte Leistung beträgt 8500 qm, die niedrigste etwa 5500 qm stündlich, während die Durchschnittsleistung auf etwa 6400 qm stündlich angenommen werden kann.

Die Abfuhr des Straßenkehrichts ist vertragsmäßig an Unternehmer vergeben, welche jährlich hierfür 378 160 ℳ, ausschließlich der Kosten für die Schneeabfuhr, erhalten. Diese letztere wird besonders und zwar fuhrenweise (für die Fuhre 2,25 bis 2,50 ℳ) in der Art bezahlt, daß von der Gesammtzahl der geleisteten Fuhren der Durchschnitt der Kehrichtfuhren aus den vorausgegangenen schneefreien Monaten abgezogen wird. Die Gesammtzahl aller Fuhren Straßenkehricht hat 96 774 betragen; der für die Schneeabfuhr in Betracht kommende Durchschnitt der Kehrichtfuhren aus den schneefreien Monaten belief sich auf 7731 Fuhren. Die Schneeabfuhr kostete im Berichtsjahre 367 601,75 ℳ.

Die Periode der Straßenbesprengung umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres. Im Sommer 1890 mußte an 173 Tagen gesprengt werden, an 41 Tagen war dies wegen Regenwetter oder aus anderen Verhältnissen nicht erforderlich. Die hierzu nöthige Wassermenge, welche der städtischen Wasserleitung entnommen worden ist, bezifferte sich auf 803 688 cbm. Für Bespannung 2c. der Sprengwagen ist die Pauschalsumme von 224 700 ℳ ausgegeben worden.

Den Einnahmen des Berichtsjahres von 127 720,79 ℳ (meist Beiträge zur Reinigung von Pferdebahnstrecken) stehen die Ausgaben von 2 107 255,61 ℳ gegenüber, so daß die Mehrausgabe 1 979 534,82 ℳ beträgt.

Oesterreich. Desinfektions-Einrichtungen. Das Desinfektionswesen ist in Oesterreich durch eine Reihe von behördlichen Vorschriften (vgl. Veröffentl. 1887 S. 753, 1889 S. 223, 248, 482, 681, 1890 S. 373, 515, 1891 S. 438, 652), in welchen besonderes Gewicht auf die Anwendung des überhitzten strömenden Wasserdampfes gelegt wurde, erheblich gefördert worden.

Am Schlusse des Jahres 1890 bestanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, abgesehen von den in Militärhospitälern und für sonstige Heeresanstalten aufgestellten Apparaten und von den Verkehrsanstalten, 303 Dampfdesinfektions-Apparate und 75 improvisirte oder sonstwie einfache Vorrichtungen für Zwecke der Dampfdesinfektion.

Die Dampfdesinfektions-Apparate vertheilen sich auf 151 von den 361 politischen Bezirken und Städten und auf 193 Ortsgemeinden. Einfache, improvisirte Desinfektions-Einrichtungen bestehen in 39 Bezirken, 72 Gemeinden und Vorkehrungen für Desinfektionszwecke überhaupt in 170 Bezirken und 258 Gemeinden.

Auf die Gemeinden und die Civilbevölkerung bezogen, kam 1 Desinfektions-Apparat auf 8,5 (Istrien) bis 323,3 (Galizien) Gemeinden und auf 28 654 (Salzburg) bis 214 349 (Bukowina) Einwohner, im Durchschnitt auf 74,4 Gemeinden und 62 719 Einwohner.

Von den 303 Dampfdesinfektions-Apparaten waren Eigenthum des Staates 15,5, von Landesfonden 11,6, von Gemeinden 48,5, von Krankenanstalten 16,2, anderer Besitzer 5,9, mehrerer Besitzer 2,3%.

Den Systemen nach sind die Thursfield'schen Dampfdesinfektions-Apparate mit 216 am zahlreichsten vertreten, demnächst die Apparate nach dem System Kurz, Rietschel und Henneberg mit 31 und nach dem System Rychnowki mit 26.

Oesterreich. Geisteskranke in Wien. Die Volkszählung in Wien vom 31. Dezember 1890, mit welcher auch Erhebungen über die nicht vollsinnigen Personen verbunden waren, hat ergeben, daß seit 1880 im ehemaligen Gemeindebezirk die Zahl der Blinden und Taubstummen abgenommen, dagegen die Zahl der Irrsinnigen, Blödsinnigen und Cretins nicht unerheblich zugenommen hat.

Unter 1 341 897 Civilbewohnern Wiens wurden im Ganzen als nicht vollsinnig verzeichnet 3964, davon waren 1627 irrsinnig oder blödsinnig, 374 Cretins, 983 blind und 980 taubstumm. Für den ehemaligen Gemeindebezirk ist eine Zunahme der Geisteskranken einschl. Cretins um 32,29% errechnet; besonders auffällig erschien diese Zunahme beim weiblichen Geschlecht (43%).

In Privatpflege außerhalb der Anstalten befanden sich im ehemaligen Gemeindegebiet nach der neuesten Zählung 358 Blinde, 381 Taubstumme, 287 Irr- oder Blödsinnige und 145 Cretins. Von letzteren waren nur 45 zu häuslichen Arbeiten verwendbar.

(Sedlaczeck. Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung 2c. Wien, 1891.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Reblaus, Bericht über die Verbreitung der — (Phylloxera vastatrix) in Oesterreich 1889. Wien. 1890. 8º.

Reich, Dr. Eduard. Kalte und Schweiß-Füße, deren Verhütung und Heilung. Stuttgart. 1891. 8º.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	104 365	291	7	202	79	23,2	26,8	—	—	—	3	—	28	26	13	7	6	126	6
† Allenstein	20 132	74	2	38	14	22,7	. [2])	—	—	2	—	—	4	10	6	6	5	15	1
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	104	2	55	21	20,2	. [4])	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	40	2
† Altenessen	20 494	95	3	33	14	19,3	. [4])	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	23	1
† Altona	145 341	395	17	350	105	28,9	25,6	—	6	7	7	—	29	86	28	22	19	179	8
† Aschersleben	23 054	83	—	58	22	30,2	26,2	—	—	2	2	—	3	4	5	—	—	40	2[18])
† Barmen	117 788	307	5	218	65	22,2	22,6	30	2	8	—	—	22	46	21	2	1	84	5
† Berlin	1609 536	4204	122	3215	944	24,0	26,4	45	20	126	21	11	253	370	217	58	53	2090	62
Vororte des Standesamtsbez.: Lichtenberg	23 670	81	—	35	19	17,7	. [6])	—	—	1	—	—	2	10	3	—	—	19	—
Vororte des Standesamtsbez.: Rixdorf	37 252	188	5	122	49	39,6	. [6])	2	—	12	—	—	9	30	21	5	5	48	1
Vororte des Standesamtsbez.: Weißensee	21 103	88	4	66	41	37,5	. [6])	—	—	2	—	—	2	3	14	6	6	44	1
Vororte des Standesamtsbez.: Schöneberg	30 857	112	5	49	24	19,4	. [7])	—	—	—	—	—	1	10	3	—	—	34	1
Vororte des Standesamtsbez.: Andere Vororte[1])	83 570	267	5	182	63	26,1	. [8])	1	—	6	1	—	17	37	17	10	9	98	5
† Beuthen O.-Schl.	31 327	101	2	66	24	25,3	33,8	—	—	7	—	—	3	5	7	6	2	44	—
† Bielefeld	40 530	109	—	58	14	17,2	21,7	—	—	7	—	—	11	6	3	3	3	23	8
† Bochum	48 416	161	3	91	28	22,6	28,2	—	—	1	1	—	15	23	8	—	—	40	3
† Bockenheim	18 842	34	2	30	4	19,1	23,2[9])	—	—	6	—	1	5	4	—	—	—	13	1
† Bonn	40 249	132	6	91	23	27,1	26,7	3	—	3	1	—	9	23	7	4	3	45	—
† Borbeck	29 197	105	3	50	14	20,6	. [4])	—	1	2	1	—	13	8	8	2	2	17	—
† Brandenburg a. H.	38 369	102	3	72	24	22,5	27,0	—	—	3	2	—	8	3	4	3	2	52	—
† Breslau	339 318	988	36	[10]) 836	239	29,6[12])	31,3	5	18	29	4	2	104	169	75	8	5	415	15
† Brieg	20 301	44	1	[13]) 55	11	32,5[13])	26,8	—	—	5	—	—	6	12	3	—	—	29	—
Bromberg	42 053	101	1	85	20	24,3	24,8	—	4	1	5	1	9	9	8	3	3	45	3
Burg b. Magdeburg	17 706	51	2	49	13	33,2	26,3	—	2	10	—	—	3	8	11	11	11	13	2
Celle	18 906	52	2	28	5	17,8	21,4	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	23	—
Charlottenburg	80 898	261	7	166	55	24,6	29,3	1	—	12	—	—	8	36	13	2	2	92	4
† Danzig	121 281	334	22	242	88	23,9	28,4	—	2	11	3	1	23	23	28	23	23	147	4
† Dortmund	90 894	297	8	163	44	21,5	26,7	—	—	5	3	—	23	24	7	1	1	95	6
† Düren	21 926	62	—	28	6	15,3	23,8[9])	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	18	1
† Düsseldorf	148 126	497	17	215	70	17,4	24,1	—	1	2	3	—	31	23	18	4	4	134	3
† Duisburg	60 672	211	6	143	46	28,3	26,8	—	—	25	2	1	10	19	12	7	6	71	3
† Eberswalde	16 458	50	1	[17]) 32	12	23,3[17])	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	25	1
† Eisleben	23 987	80	2	42	15	21,0	27,2[9])	—	—	2	3	—	2	7	2	2	2	26	—
† Elberfeld	127 769	355	12	175	50	16,4	23,3	8	—	3	3	—	30	39	12	2	2	76	4
† Elbing	41 963	140	4	97	28	27,7	30,4	—	—	23	—	—	2	3	15	6	6	54	—
† Erfurt	74 003	209	4	131	51	21,2	23,2	—	—	11	—	—	11	9	17	7	7	82	1
† Eschweiler	18 273	63	1	31	7	20,4	24,2[11])	—	—	—	—	—	6	8	2	1	1	15	—
† Essen	80 317	271	12	162	51	24,2	28,1	—	—	3	9	6	21	38	17	2	2	62	6
Eupen	15 431	22	2	25	8	19,4	21,9[9])	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	18	—
† Flensburg	37 286	121	6	90	13	29,0	23,1	1	1	5	—	—	4	15	2	—	—	60	2
† Forst i. L.	24 116	79	4	49	13	24,4	24,1[9])	—	4	8	1	—	7	1	3	3	2	23	2
† Frankfurt a. M.	182 804	392	7	244	51	16,0	19,9	—	1	22	2	2	40	29	17	4	4	125	6
† Frankfurt a. O.	55 915	159	9	147	43	31,5	27,1	—	2	8	2	—	18	30	13	5	4	71	3
Geestemünde	15 625	54	—	32	9	24,6	. [3])	—	—	—	1	—	7	5	4	4	4	14	1
† Gelsenkirchen	28 936	114	5	84	27	34,8	30,9[16])	—	—	8	1	—	15	15	6	—	—	34	5
† M.-Gladbach	50 256	142	5	70	17	16,7	26,6	—	—	—	1	1	13	18	9	3	3	28	—
† Gleiwitz	19 898	54	3	43	8	25,9	20,7[10])	—	—	4	—	—	4	14	2	—	—	16	3
† Glogau	20 542	36	—	28	3	16,4	23,4	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	22	2
† Gnesen	18 357	58	—	47	16	30,7	27,3[11])	—	—	1	—	—	3	5	3	1	1	35	—
† Görlitz	62 886	173	2	115	35	21,9	27,7	—	—	7	—	—	9	21	14	10	10	63	1
† Göttingen	23 955	58	2	[14]) 63	7	31,6[14])	25,3	5	—	5	2	—	13	9	1	1	1	28	—
Grabow a. O.	15 834	63	—	36	14	27,3	. [5])	1	—	3	2	—	3	4	3	3	3	18	2
† Graudenz	20 814	48	4	[15]) 51	19	29,4[15])	30,6	1	—	1	2	—	6	10	5	5	4	25	1
† Greifswald	21 780	61	3	54	14	29,8	28,5	—	—	2	1	—	6	7	5	2	2	31	2
Grünberg i. Schl.	16 288	54	1	36	8	26,5	. [5])	—	—	6	—	1	4	2	1	—	—	22	—
† Guben	29 693	97	3	46	12	18,6	24,9	—	—	6	—	—	—	8	—	—	—	31	1
† Hagen	36 055	119	2	59	13	19,6	26,3	—	—	5	—	—	15	9	3	3	2	24	3
† Halberstadt	36 788	106	1	63	12	20,6	27,2	—	2	6	—	—	10	8	4	1	1	33	—
† Halle a. S.	103 669	306	8	[16]) 184	46	21,3[16])	24,8	1	1	14	1	—	20	24	13	7	7	105	5
† Hamm i. W.	25 187	80	2	34	11	16,2	22,9	—	—	—	1	1	5	3	2	—	—	21	1
† Hanau	25 104	61	1	47	12	22,5	25,0	—	—	8	3	—	8	4	5	1	1	19	—
† Hannover	165 830	445	8	367	86	26,6	21,5	1	—	8	1	1	41	58	13	13	13	239	5
† Harburg	36 123	128	4	98	27	32,6	23,7	—	—	1	1	—	6	13	—	—	—	74	1
† Herford	19 654	52	2	39	8	23,8	22,7[11])	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	28	—
† Hildesheim	33 958	80	—	68	10	24,0	22,2	1	—	3	—	—	8	10	3	2	2	40	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1885/88. — [11]) Desgl. 1886/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 794 = 28,1 ‰. — [13]) Desgl. 50 = 23,6 ‰. — [14]) Desgl. 47 = 28,5 ‰. — [15]) Desgl. 46 = 26,5 ‰. — [16]) Desgl. 154 = 17,8 ‰. — [17]) Ohne die 3 in der Landirren-Anstalt und 1 im Krankenhause verstorbenen Personen 28 = 20,4 ‰. — [18]) 1 Mord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall alter Menschen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 283	43	2	49	13	36,1	29,57)	—	—	—	—	—	10	5	2	1	1	29	3
Hörde	16 550	70	2	31	8	22,5	. 1)	1	—	—	—	—	6	5	2	2	1	16	1
Inowrazlaw	16 847	54	3	63	17	44,9	. 1)	—	—	6	3	4	19	—	4	4	4	27	—
Insterburg	22 391	46	—	42	14	22,5	23,2	—	—	2	2	1	2	11	3	3	3	20	1
† Iserlohn	22 357	57	1	31	11	16,6	23,5	—	—	2	—	1	3	2	2	1	1	21	—
† Kassel	73 441	178	5	115	33	18,8	21,7	15	—	3	—	—	13	10	5	—	—	68	1
† Kattowitz	16 800	57	1	34	14	24,3	. 4)	—	—	2	—	—	3	8	4	2	2	17	—
† Kiel	71 258	228	9	156	45	26,3	22,5	2	1	4	—	—	24	24	12	12	9	88	1
† Koblenz	32 790	65	2	47	7	17,2	22,8	—	—	6	2	—	6	2	—	—	—	29	2
† Köln	286 230	987	30	608	244	25,5	21,5	35	4	26	1	2	73	55	35	12	11	363	14
† Königsberg i. Pr.	162 739	416	15	341	80	25,1	31,1	1	1	7	7	2	24	62	34	14	12	198	5
† Königshütte	36 806	194	3	98	43	32,0	29,7	1	3	13	—	—	5	12	4	4	3	56	4
Köslin	17 893	39	2	41	18	27,5	24,06)	—	—	—	—	2	1	4	—	—	—	34	—
† Kolberg	17 047	50	1	31	18	21,8	24,86)	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	24	—
† Kottbus	35 686	119	1	47	17	15,8	27,5	—	—	4	—	—	5	1	7	7	6	27	3
Krefeld	107 135	321	8	165	52	18,5	25,3	—	—	3	—	1	26	26	5	2	1	101	3
† Kreuznach	18 361	43	4	24	7	15,7	23,56)	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	14	2
† Küstrin	16 848	46	4	33	20	23,5	26,47)	—	—	—	1	—	2	—	2	2	2	27	1
† Landsberg a. W.	28 425	88	4	80	34	33,8	24,6	—	—	5	4	—	11	6	8	3	3	44	2
† Langenbielau	16 410	47	2	63	11	46,1	. 3)	—	3	6	—	—	4	5	—	—	—	45	—
† Liegnitz	47 258	132	7	109	36	27,7	32,1	—	—	12	—	—	12	9	18	4	4	57	1
Linden b. Hannover	28 327	98	8	81[8])	23	34,3[8])	34,87)	—	—	10	—	—	14	11	7	2	1	36	3
Luckenwalde	18 665	55	2	29	10	18,6	28,27)	—	—	3	—	—	5	—	1	1	1	19	1
Lüdenscheid	19 961	61	1	34	8	20,4	23,47)	—	—	9	—	—	2	4	2	—	—	17	—
† Lüneburg	20 835	53	4	51	10	29,4	23,9	—	—	4	—	—	2	18	2	2	2	23	2
† Magdeburg	207 202	624	14	344	113	20,4	28,1	4	—	13	3	1	38	53	29	8	8	195	8
† Malstatt-Burbach	18 778	59	4	30	8	19,2	. 5)	—	2	—	—	—	5	—	—	—	—	23	—
† Meiderich	20 915	80	1	34	11	19,5	. 3)	—	—	2	—	—	6	7	1	—	—	17	1
† Memel	19 344	48	—	37	12	23,0	26,4	—	—	3	2	—	4	6	4	3	2	18	—
† Merseburg	17 767	43	2	37	11	25,0	27,26)	3	—	2	—	—	3	3	—	—	—	25	1
† Minden	20 397	46	1	41	9	24,1	21,3	—	—	—	2	—	4	2	—	—	—	31	2
† Mühlhausen i. Th.	27 820	73	3	41	12	17,7	23,8	—	—	—	2	—	1	4	6	1	1	28	—
Mülheim a. Rh.	31 693	116	4	59	28	22,5	26,6	—	—	—	—	—	15	2	—	—	—	41	1
† Mülheim a. d. R.	28 304	87	3	41	9	17,4	24,6	—	—	10	—	—	4	4	6	1	1	14	3
† Münster	49 960	117	5	90	27	21,6	25,7	—	—	—	1	1	10	18	5	1	1	54	1
† Naumburg a. S.	19 891	36	2	43	10	25,9	23,4	—	—	8	—	—	4	4	4	—	—	23	—
† Neiße	22 517	50	3	49	10	26,1	22,1	—	—	4	—	—	7	9	3	—	—	24	2
† Neumünster (Holst.)	18 008	63	3	37	9	24,7	. 2)	—	1	2	2	—	5	9	2	2	1	15	1
† Neunkirchen	29 098	73	1	23	5	9,5	. 3)	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	13	1
Neu-Ruppin	14 567	46	1	31[9])	8	25,5[9])	. 4)	—	—	—	1	1	6	2	4	3	3	17	—
† Neuß	22 948	63	1	60	13	31,4	26,8	13	—	2	—	—	10	7	3	3	3	22	3
† Neustadt O.-S.	17 756	53	1	33	14	22,3	28,27)	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	25	—
† Nordhausen	26 824	60	5	51	8	22,8	23,7	1	—	1	1	—	6	7	2	1	—	29	4
Oberhausen	25 819	95	3	54	17	25,1	22,7	—	—	2	—	—	4	12	12	5	3	21	3
Ohligs	15 911	39	5	32	7	24,1	. 1)	5	2	2	—	—	2	3	—	—	—	18	—
† Oppeln	19 561	76	—	52	16	31,9	30,27)	—	1	3	—	2	7	6	3	3	3	29	1
† Osnabrück	40 390	101	10	84	12	25,0	23,4	—	—	10	—	—	14	11	6	2	2	41	2
† Paderborn	18 154	46	—	29	3	19,2	22,27)	2	—	1	3	—	3	1	2	—	—	17	—
† Posen	69 785	203	7	206	50	35,4	29,5	1	1	15	3	1	27	37	3	—	—	117	1
† Potsdam	54 527	106	4	90	22	19,8	23,6	1	—	8	1	—	16	4	1	—	—	55	4
† Prenzlau	18 103	54	—	38	13	25,2	26,1	—	—	1	—	—	6	3	6	5	4	21	1
† Quedlinburg	20 933	59	2	40	12	22,9	26,4	5	—	4	1	—	3	6	4	2	2	17	—
Rathenow	16 739	52	2	39	12	28,0	. 1)	—	—	2	—	1	9	1	1	1	1	24	1
† Ratibor	20 869	52	2	47	13	27,0	23,7	—	1	4	—	—	4	6	—	—	—	30	2
† Remscheid	41 131	110	3	63	19	18,4	22,5	—	—	13	2	—	7	3	1	—	—	35	2
† Rheydt	27 322	89	2	44	19	19,3	20,4	1	—	4	—	—	4	9	5	1	1	21	—
† Schleswig	15 128	37	1	29	5	23,0	23,66)	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	3
† Schweidnitz	24 820	64	1	58	11	28,0	30,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	54	—
† Siegen	18 427	48	3	25	7	16,3	20,76)	—	—	7	1	—	2	2	1	1	1	12	—
† Soest	15 101	41	1	33	7	26,2	.	—	—	8	—	—	—	3	1	1	1	21	—
† Solingen	37 078	103	3	118	61	38,2	23,8	22	—	7	—	—	19	31	1	—	—	38	—
† Spandau	46 925	184	6	94	50	24,0	25,9	—	—	1	—	—	8	15	12	4	4	59	1
† Stargard i. P.	23 988	56	2	42	16	21,0	25,9	—	—	—	—	—	4	10	4	3	3	24	—
Staßfurt	19 424	78	1	32	11	19,8	24,27)	—	—	6	—	—	3	8	1	1	1	14	—
† Stendal	18 741	66	4	53	14	33,9	25,17)	—	—	24	—	—	3	5	3	3	3	18	—
† Stettin	118 185	358	8	260	78	26,4	26,1	—	—	13	—	2	30	23	20	12	12	160	12
† Stolp	24 052	73	—	42	14	21,0	28,5	—	—	—	—	1	4	8	—	—	—	29	—
Stralsund	27 689	49	1	45	8	19,5	24,7	—	—	1	2	—	6	6	—	—	—	27	3
† Thorn	27 371	63	—	47	15	20,6	25,6	—	—	2	—	—	12	—	1	1	1	32	—
† Tilsit	24 802	78	—	57	22	27,6	28,7	—	—	11	—	—	2	11	6	4	4	25	2
† Trier	36 526	81	1	51	12	16,8	23,5	—	—	—	—	1	7	1	5	4	3	37	—

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Durchschnitt 1882/88. — [7]) Desgl. 1886/88. — [8]) Ohne Ortsfremde 58 = 24,6 ‰. — [9]) Desgl. 27 = 22,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Viersen**	22 201	58	4	31	5	16,8	23,5	—	1	—	—	—	4	6	—	—	—	20	—
† **Wandsbeck**	20 915	49	2	38	12	21,8	22,7[4])	—	—	1	—	—	6	4	3	2	2	22	2
† **Weißenfels**	24 113	84	6	43	17	21,4	26,6	—	1	1	1	—	3	2	4	2	2	31	—
† **Wesel**	20 743	33	3	21	6	12,1	20,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	16	—
† **Wiesbaden**	65 771	151	2	97	13	17,7	19,9	—	—	3	1	—	20	10	—	—	—	62	1
† **Wilhelmshaven**	15 651	24	2	20	5	15,3	. [2])	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	11	—
Witten	26 601	67	2	287[7])	8	12,6	24,9	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	21	—
† **Zeitz**	21 897	77	1	49	19	26,9	26,7	—	—	4	—	1	2	6	8	—	—	26	2
Bayern.																			
† Amberg	19 483	58	1	29	9	17,9	29,25)	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	—
† Augsburg	76 643	191	6	153	58	24,0	30,5	2	3	6	1	—	22	9	19	1	1	91	—
† Bamberg	35 682	85	3	75	14	25,2	24,1	—	—	17	—	1	8	9	10	6	6	28	2
† Bayreuth	24 455	40	2	45	9	22,1	23,0	—	—	4	—	—	7	3	—	—	—	29	2
† Erlangen	17 768	56	2	368[8])	5	24,3	33,0	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	16	2
† Fürth	43 499	134	4	82	30	22,6	27,5	—	—	11	—	—	9	16	12	7	7	30	4
† Hof	24 814	79	2	45	13	21,8	25,7	—	—	1	2	1	3	8	3	3	3	27	—
† Ingolstadt	17 672	52	1	29	10	19,7	31,3[4])	—	—	—	—	—	3	4	5	—	—	16	1
† Kaiserslautern	37 692	114	4	65	18	20,7	21,5	3	—	8	—	—	15	7	6	3	3	25	1
† Kempten	15 900	38	—	38	8	28,7	. [1])	—	—	4	—	—	5	3	2	1	1	24	—
† Landshut	18 989	46	1	31	10	19,6	26,0[4])	—	1	2	—	—	3	4	5	—	—	15	1
† Ludwigshafen a. R.	29 612	114	4	39	14	15,8	28,3[4])	—	—	3	1	—	10	3	6	3	2	14	2
† München	356 241	1061	27	781	306	26,3	31,6	2	10	42	—	2	94	65	119	24	24	436	11
† Nürnberg	145 616	419	21	277	110	22,8	26,7	—	5	10	1	—	40	30	38	22	18	148	5
† Passau	16 830	33	5	34	3	24,2	28,0[4])	—	—	—	1	—	5	2	3	3	3	21	2
† Pirmasens	21 759	81	3	36	10	19,9	. [3])	—	—	2	—	1	6	2	2	2	1	21	2
† Regensburg	37 742	84	2	91	33	28,9	30,0	—	—	3	1	—	6	11	3	—	—	67	—
† Speyer	17 739	47	—	30	12	20,3	23,1[4])	—	—	—	—	—	6	4	8	7	7	12	—
† Würzburg	61 523	145	5	98	28	19,1	26,8	—	1	2	—	—	20	13	4	3	3	54	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	21 797	58	2	43	10	23,7	22,5[4])	—	—	4	—	—	6	5	1	—	—	24	3
† Chemnitz	142 238	466	13	267	111	22,5	31,3	—	25	10	1	—	23	14	7	2	1	183	4
† Crimmitschau	20 003	70	4	39	17	23,4	32,5	1	—	—	—	—	5	—	1	—	—	32	—
† Dresden	279 585	744	35	430	115	18,5	24,6	—	—	55	5	2	67	33	28	11	11	236	4
† Freiberg	29 169	86	7	58	14	23,9	29,0	—	—	2	—	1	7	8	4	4	2	24	2
† Glauchau	23 600	70	—	35	21	17,8	34,7	—	1	1	—	—	3	2	1	—	—	26	1
† Leipzig	360 468	1138	35	538	157	16,9	22,7	4	6	22	3	2	95	58	57	10	10	274	17
† Meerane	22 478	80	1	41	17	21,9	34,5	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	32	1
† Meißen	18 154	49	1	27	11	17,8	28,1[6])	—	—	—	—	—	1	5	4	1	1	17	—
† Plauen i. V.	47 491	156	5	106	38	26,8	25,4	—	25	5	—	—	6	5	6	1	—	59	—
† Reichenbach	21 869	78	4	31	14	17,0	28,5[4])	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	23	—
Werdau	16 445	55	3	28	11	20,4	. [3])	1	—	—	—	1	4	—	—	—	—	21	1
† Zittau	25 646	61	5	44	10	20,6	26,0	1	—	4	—	—	10	—	1	—	—	25	3
† Zwickau	44 783	158	8	65[9])	32	17,4 [9])	29,9	—	—	4	—	—	4	4	6	1	1	45	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 526	52	—	29	11	17,0	25,2	—	—	2	—	1	2	4	5	1	1	13	2
† Eßlingen	22 310	50	2	34	8	18,3	22,8	—	—	5	1	—	8	4	2	2	2	13	1
† Gmünd	16 979	40	1	29	7	20,5	23,3[6])	—	—	5	—	—	2	5	1	—	—	15	1
† Heilbronn	30 191	72	6	40	10	15,9	23,8	—	3	—	—	—	1	4	2	2	—	28	2
† Ludwigsburg	17 537	28	1	9	1	6,2	17,4[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
† Reutlingen	18 639	43	—	47	14	30,3	24,6	—	—	6	1	—	6	2	5	5	3	27	—
† Stuttgart	126 569	261	12	195	64	18,5	21,4	—	1	12	1	—	18	23	27	21	21	106	7
† Ulm	36 502	67	2	59	22	19,4	24,5	—	7	1	—	—	6	6	6	6	6	33	—
Baden.																			
† Freiburg	49 656	114	5	88[10])	22	21,3 [10])	25,4	1	—	5	1	—	16	5	7	6	6	52	1
† Heidelberg	32 297	86	2	44[11])	8	16,3 [11])	26,8	—	—	1	—	—	7	4	1	1	1	30	1
† Karlsruhe	74 945	174	6	95[12])	23	15,2 [12])	19,7	—	—	5	3	—	14	3	6	1	1	62	2
† Konstanz	16 422	30	1	20	3	14,6	. [3])	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	2
† Mannheim	81 116	224	10	124	52	18,3	21,8	5	—	4	—	—	14	11	13	3	3	75	2
† Pforzheim	30 309	82	1	42	9	16,6	22,6	—	—	2	1	—	5	4	10	5	5	18	2
Hessen.																			
† Darmstadt	57 599	106	11	65	13	13,5	21,0	—	—	3	—	—	11	2	4	—	—	43	2
† Gießen	20 821	53	—	35	7	20,2	23,1[4])	2	—	2	—	—	3	4	1	1	1	23	—
† Mainz	73 761	158	7	87	24	14,2	23,3	—	1	6	2	2	10	9	5	3	3	52	—
† Offenbach	35 574	86	2	58	15	19,6	22,0	—	—	8	—	—	12	7	3	—	—	28	—
† Worms	25 931	78	2	31	11	14,3	23,4	—	—	1	—	1	3	1	3	2	2	19	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	45 025	135	4	100	15	26,7	20,7	—	—	2	1	1	5	30	4	2	2	55	2
† Schwerin	33 889	75	1	53	7	18,8	21,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	43	2
† Wismar	16 906	41	2	26	8	18,5	22,1[4])	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 209	65	3	30	18	17,0	27,0[4])	—	1	1	—	1	4	—	8	6	6	12	3

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1885/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 26 = 11,7 ‰. — [8]) Desgl. 19 = 12,8 ‰. — [9]) Desgl. 64 = 17,1 ‰. — [10]) Desgl. 74 = 17,9 ‰. — [11]) Desgl. 36 = 13,4 ‰. — [12]) Desgl. 90 = 14,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenentzündung	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 578	57	2	32	8	17,8	20,9	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	22	—
† Weimar	24 896	59	1	36	11	17,4	19,2	1	1	—	—	—	4	—	3	3	3	25	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 489	48	1	59	4	30,1	23,5	—	—	—	3	—	6	19	—	—	—	29	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	102 052	296	13	157	48	18,5	24,6	—	—	4	3	—	22	37	13	2	1	75	3
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	31 711	89	7	61[4]	19	23,1[4]	31,2	—	1	1	1	—	8	11	2	1	1	35	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 249	61	4	46	12	18,9	22,3	—	—	—	1	—	3	3	4	3	3	34	1
† Koburg	17 151	29	1	24	3	16,8	21,9	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	18	1
Anhalt.																			
† Bernburg	29 027	100	2	72	16	29,8	23,8	2	—	2	1	—	7	8	5	3	2	42	5
† Cöthen	18 330	62	1	37	12	24,2	20,8[2]	—	—	2	—	—	4	6	4	3	2	19	2
† Dessau	35 479	131	1	42	14	14,2	24,0	—	—	2	1	—	5	6	3	—	—	25	—
† Zerbst	16 316	48	2	28	9	20,6	25,6[2]	2	—	1	—	—	3	3	2	1	1	16	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	20 477	71	2	38	16	22,3	24,9[3]	—	1	3	1	4	1	1	6	6	5	21	—
Reuß j. L.																			
† Gera	39 981	133	6	50	34	15,0	29,3	—	—	—	—	—	3	3	21	2	2	22	1
Lübeck.																			
† Lübeck	64 508	170	2	104	34	19,3	21,9	—	1	3	—	—	12	13	5	1	1	70	—
Bremen.																			
† Bremen	125 703	250	7	195	28	18,6	20,9	1	2	3	1	—	18	59	9	6	6	98	4
† Bremerhaven	17 245	53	—	32	6	22,3	. [1]	2	—	—	—	—	4	2	1	1	1	19	4
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	582 098	1658	51	1423	452	29,3	26,3	4	23	27	23	6	131	316	112	15	13	739	42
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	30 866	74	2	56	15	21,8	28,4	—	—	—	—	2	5	8	7	7	5	32	2
† Metz	60 908	129	7	79	13	15,6	22,6	—	1	1	2	1	8	10	5	—	—	46	5
† Mülhausen	77 808	196	15	116	28	17,9	22,8[2]	—	—	4	1	—	7	25	11	11	11	67	1
† Straßburg	124 896	315	10	204	55	19,6	27,7	—	—	6	1	—	28	22	20	18	17	122	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Sept.	141 820	.	.	223	47	18,9	.	1	—	4	12	2	29	16	35	.	.	114	10
Basel, Oktober	72 799	178	10	108	33	17,8	.	—	—	2	2	—	14	3	5)20	.	.	60	7
Bern, Oktober	46 917	129	6	82	15	21,0	.	—	—	2	1	—	16	4	5) 6	.	.	47	6
Besançon	56 303	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	237 073	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, November	206 000	560	29	533	117	31,0	.	2	2	9	10	—	59	94	35	.	.	322	.
Calais	58 710	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 4./11.-1./12.	65 000	186	.	158	38	31,6	.	1	2	1	4	—	13	31	4	—	—	101	1
Dijon	61 941	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, Oktober	53 080	98	3	56	9	12,7	.	—	—	2	—	—	8	2	5) 8	.	.	34	2
Genua, Oktober	206 033	462	38	290	55	16,9	.	1	—	6	3	—	35	30	24	.	.	186	5
Le Havre	111 267	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	186 172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 1./11.-28./11.	48 262	94	8	100	12	26,9	.	—	5	4	5	—	23	5	3	.	.	54	1
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille	376 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, Oktober	753 469	.	92	1801	482	28,7	.	19	64	53	20	8	315	62	176	.	.	1059	25
Nancy	79 091	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 1./11.-28./11.	51 314	128	7	81	24	20,5	.	—	2	—	—	—	17	7	6	.	.	45	4
Utrecht, Oktober	86 114	257	4	156	50	21,7	.	—	—	2	1	1	15	27	1	—	—	105	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden Okt.	94 955	222	17	115	34	14,5	.	—	—	6	1	1	12	6	5)19	.	.	68	2
Afrika.																			
Alexandrien, 2./-29./10.	231 396	788	39	663	193	37,2	.	—	—	10	5	2	48	14	186	—	—	392	6
Kairo, 2./10.-29./10.	374 838	1525	81	1161	342	40,3	.	—	—	9	21	3	124	36	365	—	—	586	17
Asien.																			
Bombay, 30./9.-3./11.	773 196	1516	115	2325	.	31,3	.	23	.	.	2	.	342	.	142	.	.	1776	40
Amerika.																			
Baltimore, Oktober	455 427	782	83	828	224	21,8	.	—	15	49	29	—	76	94	60	11	.	472	33
Boston, 1./11.-28./11.	448 477	.	.	723	.	21,0	.	—	5	43	15	2	.	124	8	.	.	526	.
Brooklyn, Oktober	862 155	.	.	1622	.	22,6	.	3	16	105	27	.	189	250	118	.	.	879	35
Buenos Ayres, Okt.	548 600	1975	109	1114	396	24,4	.	4	1	57	13	—	64	130	122	.	.	718	5
Chicago, Oktober	1 200 000	.	152	1910	481	19,1	.	3	43	154	171	3	160	208	175	65	.	831	162
Cincinnati, Oktober	300 000	.	28	497	102	19,9	.	1	11	29	21	—	44	36	29	5	4	303	23
Montreal, Oktober	216 650	.	.	444	.	24,6	.	—	—	3	11	1	46	41	83	.	.	239	20
N.-Orleans, 1./11.-28./11.	254 000	.	43	514	127	26,3	.	2	—	7	4	—	62	44	53	22	.	324	18
New-York, Oktober	1 680 796	.	.	3249	.	23,2	.	24	50	176	56	.	414	439	262	.	.	1676	152
Rio de Janeiro, Juni	400 000	.	96	1874	336	56,2	.	1	—	3	7	11	151	178	114	.	.	1382	27
San Franzisko, Okt.	330 000	.	31	554	110	20,1	.	4	1	37	10	1	83	38	37	18	15	311	32
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 58 = 20,1 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Deutsche

Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1890 wurden versichert **169 000 Knaben mit 190 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Der
Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl.
unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.
D. R. P. No. 57349.
Von
Rudolf Henneberg,
Ingenieur.
Preis M. 1,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von
Dr. Max Runge
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 12. Januar 1892. Nr. 2.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 21. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten insb. Influenza. S. 21. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 22. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 23. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 23. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 23. — Gesundheitsstand in der englischen Kriegsflotte 1889. S. 24. — **Witterung.** S. 23 — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Uruguay). S. 25. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche 1891, 3. Vierteljahr. S. 25. — Desgl. in Dänemark 1890. S. 25. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Oesterreich. Schweden). S. 26. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Arzneitaxe. S. 26. — (Reg.-Bez. Bromberg). Pflege von Säuglingen und Wöchnerinnen, Maßregeln bei Masern, Scharlach, Diphtherie. S. 29. — (Reg.-Bez. Breslau). Aerztliche Atteste. S. 29. — (Bayern). Arzneitaxe. S. 30. — (Sachsen). Desgl. und Thierarzneitaxe. S. 30. — (Hessen). Hebammenschülerinnen. S. 30. — Hebammen. S. 31. — Arzneitaxe. S. 31. — (Sachsen-Meiningen). Hebammenordnung. S. 31. — (Reuß ä. L.) Arbeiterschutz. S. 31. — (Oesterreich). Verseuchtes Exportvieh. S. 32. — (Mähren). Pferdefleisch. S. 32. — (Rußland). Arbeit von jugendlichen Arbeitern und Frauen. S. 32. — Arzneimittel. S. 33. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Gesundheitsschädliche Ausdünstungen aus einer Zuckerfabrik. S. 33. — **Vermischtes.** (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig). Dasselfliege. S. 35. — (Schweiz). Hochschulen-Statistik. S. 35. — **Geschenkliste.** S. 35.

Se. Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, das außerordentl. Mitglied des K. Gesundheitsamts, Geheimen Medizinalrath Dr. Moritz Pistor zum vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ernennen.

Dem außerordentlichen Mitgliede des K. Gesundheitsamts, Kgl. Bayerischen Geheimen Rath, Obermedizinalrath und Professor Dr. von Pettenkofer ist das Komthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Gelbfieber. (Vgl. S. 1.) Nach den Zeitungen wüthet das Gelbfieber in Santos mit außerordentlicher Heftigkeit. Seit Ende August sollen 18 Seekapitäne daselbst an Gelbfieber gestorben sein. Auf einigen Schiffen ist, wie es heißt, die ganze Besatzung von der Epidemie weggerafft worden. Den schlechten sanitären Verhältnissen des Hafens wird viel Schuld an der großen Sterblichkeit beigemessen. Auch die Pocken sollen in Santos ausgebrochen sein. An Bord des Dampfers „La Plata", welcher am 5. Januar aus Brasilien in Southampton angekommen ist, waren 2 Gelbfieberfälle tödtlich verlaufen. Da der letzte Todesfall schon Weihnachten vorgekommen war, erhielt das Schiff die Erlaubniß, in das Dock einzulaufen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Prag 3, Warschau 4 Todesfälle; Wien 4, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 180 Todesfälle.

Influenza: Nach den Zeitungen liegen Meldungen aus England, Frankreich, Belgien, Spanien, Italien, Egypten, aus der europäischen Türkei, aus Oesterreich und Ungarn, Schweden, sowie aus verschiedenen Theilen des deutschen Reichs, wie Hessen-Nassau, Bayern, Mecklenburg, über Erkrankungen und Todesfälle an der Influenza vor. Nach den dem Gesundheitsamte zugegangenen Mittheilungen sind solche auch in Schottland und Dänemark vorgekommen. Die Seuche ist daher zur Zeit in fast sämmtlichen Ländern Europas, im Norden wie im Süden, im Westen wie im Osten verbreitet und herrscht theilweise mit erheblicher Heftigkeit.

Von den genannten Ländern scheinen Spanien, Egypten und die Türkei erst neuerdings von der Krankheit befallen zu sein, so daß die weitere Ausbreitung derselben in der Richtung nach Süden erfolgt wäre. Unter den schon früher heimgesuchten Ländern werden zur Zeit England und Italien in besonders hohem Grade heimgesucht. In sämmtlichen englischen Berichtsstädten mit Ausnahme von Edinburg hat die Gesammtsterblichkeit zugenommen. In London betrug dieselbe in der Berichtswoche 42,0 (gegen 21,9 der Vorwoche) bei 37 Todesfällen an Influenza (gegen 19), 482 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (gegen 251) und 258 Todesfällen an Lungenschwindsucht (gegen 204), in Dublin 45,8 (33,9), Liverpool 42,2 (28,1), Manchester 35,6 (27,1). Dagegen ist die Sterblichkeit in Edinburg von 25,5 (bei 22 Todesfällen an Influenza) auf 22,9 (bei 10) in der Berichtswoche herabgegangen. — Ganz Ober-Italien soll von der Seuche heimgesucht sein, insbesondere Mailand, Como, Bergamo, Rovigo, Vicenza, Verona und Venedig.

Soweit die übrigen ausländischen Berichtsstädte

Forts. auf S. 24.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte bezw. über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 27. Dez. 1891 bis 2. Jan. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.,Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	104 365	81	2	52	13	25,9	26,8	—	—	—	—	—	7	9	2	—	—	34	—
† Altona	145 341	106	3	80	16	28,6	25,9	1	2	3	5	—	8	12	5	4	1	38	6
† Augsburg	76 643	39	1	33	19	22,4	30,5	—	—	—	—	—	6	2	3	—	—	22	—
† Barmen	117 788	60	6	55	10	24,3	22,6	4	—	5	—	—	14	9	3	—	—	19	1
† Berlin	1 609 536	988	26	739	214	23,9	26,4	18	5	30	4	2	90	85	46	15	15	439	20
† Bochum	48 416	44	—	25	6	26,9	28,2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	17	—
† Braunschweig	102 052	69	1	53	13	27,0	24,6	1	—	2	1	—	7	14	2	1	1	26	—
† Bremen	125 703	52	—	68[2]	17	28,1[2]	20,9	1	—	7	—	1	9	13	3	3	3	30	4
† Breslau	339 318	240	13	170[3]	51	26,1[3]	31,3	—	2	11	1	1	25	23	14	2	2	92	1
Bromberg	42 053	26	2	24	5	29,7	24,8	—	—	2	—	—	4	6	1	1	1	11	—
Charlottenburg	80 898	48	1	35	7	22,5	29,3	1	—	2	—	—	6	12	1	—	—	12	1
† Chemnitz	142 238	130	7	107	46	39,1	31,3	—	3	.	—	—	14	6	1	—	—	81	1
† Danzig	121 281	104	2	50	21	21,4	28,4	—	1	3	1	—	1	8	3	3	2	32	1
† Darmstadt	57 599	35	5	18	2	16,3	21,0	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
† Dortmund	90 894	85	4	38	9	21,7	26,7	—	1	1	—	—	7	7	2	—	—	17	3
† Dresden	279 585	161	4	123[4]	15	22,9[4]	24,6	—	—	8	—	—	19	12	2	2	2	76	6
† Düsseldorf	148 126	121	6	50	16	17,6	24,1	—	—	—	—	1	9	10	—	—	—	28	2
† Duisburg	60 672	58	2	34	7	29,1	26,8	—	—	2	—	—	2	12	2	1	1	15	1
† Elberfeld	127 769	72	4	35	13	14,2	23,3	—	—	1	—	—	8	5	2	—	—	18	1
† Elbing	41 963	45	—	27	4	33,5	30,4	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	20	—
† Erfurt	74 003	64	—	34	9	23,9	23,2	—	—	2	1	—	4	5	5	2	2	17	—
† Essen	80 317	62	—	65	14	42,1	28,1	—	—	5	5	1	6	28	2	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	182 804	107	2	49	11	13,9	19,9	—	—	5	—	—	11	4	4	—	—	23	2
† Frankfurt a. O.	55 915	38	1	30	9	27,9	27,1	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	17	—
† Freiburg i. B.	49 656	14	1	26[5]	8	27,2[5]	25,4	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	15	—
† Fürth	43 499	23	—	23	6	27,5	27,5	—	—	1	—	—	2	6	2	2	2	11	1
† M.-Gladbach	50 256	39	—	22	9	22,8	26,6	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	13	—
† Görlitz	62 886	37	1	36	9	29,8	27,7	—	—	4	—	—	5	4	4	—	—	19	—
† Halle	103 669	90	2	37[6]	12	18,6[6]	24,8	1	—	3	—	—	4	5	1	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	582 098	444	14	286	110	25,5	26,3	1	2	6	4	—	34	43	34	3	3	157	5
† Hannover	165 830	116	5	65	14	20,4	21,5	2	—	4	—	—	7	5	—	—	—	44	3
† Karlsruhe	74 945	32	2	28	1	19,4	19,7	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	17	—
† Kassel	73 441	47	1	53	7	37,5	21,7	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	39	3
† Kiel	71 258	39	1	30	6	21,9	22,5	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	18	—
† Köln	286 230	217	3	159	53	28,9	26,5	10	—	11	1	—	14	29	4	2	1	84	6
† Königsberg i. Pr.	162 739	57	—	47	7	15,0	31,1	1	—	1	—	—	5	6	3	1	1	31	—
Krefeld	107 135	61	2	46	13	22,3	25,3	—	—	4	—	—	10	3	1	1	1	28	—
† Leipzig	360 468	286	13	162	46	23,4	22,7	2	4	10	2	3	21	14	18	2	1	84	4
† Liegnitz	47 258	28	1	17	6	18,7	32,1	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	11	—
† Lübeck	64 545	36	—	41	11	33,0	21,9	—	1	—	—	—	2	13	—	—	—	25	—
† Magdeburg	207 202	151	6	127	35	31,9	28,1	—	1	4	1	1	11	43	1	—	—	65	—
† Mainz	73 761	39	3	31	8	21,9	23,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	21	—
† Mannheim	81 116	62	1	33	13	21,2	21,8	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	20	1
† Metz	60 908	17	—	33	5	28,2	22,6	—	—	—	—	—	7	9	1	—	—	14	2[8]
† Mülhausen i. E.	77 808	45	4	34	8	22,7	.[1]	—	—	3	—	1	4	4	3	3	3	19	—
† München	356 241	235	5	181	68	26,4	31,6	—	1	7	—	—	21	22	14	—	—	114	2
† Münster	49 960	31	—	43	3	44,8	25,7	—	—	4	—	1	8	15	1	1	1	14	—
† Nürnberg	145 616	93	8	72	24	25,7	26,7	1	2	1	1	1	14	12	2	2	2	35	3
† Plauen i. V.	47 491	34	4	21	7	23,0	25,4	—	3	1	—	—	2	1	—	—	—	13	1
† Posen	69 785	26	—	31	4	23,1	29,5	—	1	3	—	—	6	4	1	—	—	15	1
Potsdam	54 527	23	—	39[7]	4	37,2[7]	23,6	—	—	2	—	—	4	4	1	—	—	27	1
Remscheid	41 131	47	3	19	4	24,0	22,5	—	—	4	1	—	3	4	—	—	—	7	—
† Rostock	45 025	20	1	22	3	25,4	20,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	1
† Spandau	46 925	53	1	24	9	26,6	25,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	20	—
† Stettin	118 185	97	3	58	22	25,5	26,1	—	—	3	—	—	6	12	2	1	1	35	—
† Straßburg i. E.	124 896	72	1	49	.	20,4	27,7	—	—	1	—	1	8	10	4	3	3	24	1
† Stuttgart	126 569	85	1	45	14	18,5	21 1	—	—	7	—	—	6	6	2	1	1	22	2
† Wiesbaden	65 771	33	2	30	4	23,7	19,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	23	1
† Würzburg	61 523	33	1	26	7	22,0	26,8	—	—	—	—	—	4	6	4	4	3	12	—
† Zwickau	44 783	38	—	17	3	19,7	29,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 63 = 26,1 ‰. — [3]) Desgl. 162 = 24,8 ‰. — [4]) Desgl. 108 = 20,1 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 20,9 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 18,1 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 33,4 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Dezember 1891 bis 2. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenentzündung (Lungenschwindsucht)	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Kinder bis 1 Jahr	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 26. Dezember	417 485	275	14	164	57	20,4	5	—	6	—	—	15	30	5	—	—	101	2
Brünn bis 26. Dezember	95 612	71	7	47	8	25,6	1	1	2	—	—	8	7	5	—	—	22	1
Brüssel bis 26. Dezember	176 026	36	5	104	22	30,7	6	—	2	—	—	14	18	6	.	.	56	2
Budapest bis 26. Dezember	513 010	392	22	402	92	40,7	3	20	28	3	2	56	89	19	—	—	180	2
Christiania	151 130	41	—	77	23	26,5	8	—	1	—	—	7	24	6	.	.	31	—
Dublin	347 518	193	.	305	37	45,8	—	—	1	.	.	.	8	2	.	.	285	9
Edinburg	261 970	142	.	115	28	22,9	1	3	8	1	.	7	—	3	.	.	93	4
Graz bis 26. Dezember	113 538	62	4	140	22	64,1	7	—	2	—	—	18	56	—	.	.	53	4
Kopenhagen	320 000	266	6	280	62	45,5	—	—	16	1	1	25	157	6	.	.	74	—
Krakau bis 26. Dezember	74 631	76	2	69	9	48,1	3	3	6	1	—	15	16	3	—	—	20	2
Lemberg bis 26. Dezember	129 536	67	3	67	12	26,9	—	—	—	3	—	13	13	3	—	—	35	—
Liverpool	517 116	412	.	419	88	42,2	13	4	1	.	.	.	7	3	.	.	361	30
London	4 221 452	3181	.	3389	579	42,0	154	14	42	11	9	258	482	35	—	—	2267	127
Lyon bis 19. Dezember	430 000	166	7	166	7	20,1	1	—	10	2	—	26	46	1	—	—	79	1
Manchester	506 469	304	.	346	86	35,6	6	2	3	.	.	.	1	4	.	.	312	18
Odessa	295 000	.	9	136	23	24,0	—	—	3	1	2	26	11	5	—	—	85	3
Paris	2 424 705	1133	87	1161	135	26,7	10	1	26	11	1	202	204	56	.	.	629	27
Petersburg bis 26. Dezember	954 400	416	26	547	153	29,8	15	3	7	15	—	100	34	63	.	.	310	.
Prag und Vororte	310 485	150	9	176	34	29,5	6	2	3	4	1	27	19	2	.	.	111	1
Rom bis 28. November	430 262	218	18	177	19	21,4	2	1	3	7	—	19	23	13	.	.	106	3
Stockholm	245 317	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	156 190	107	7	119	24	39,6	8	—	7	1	—	12	30	2	.	.	58	1
Venedig bis 26. Dezember	159 679	81	6	107	37	34,8	—	—	4	1	—	2	19	8	.	.	64	3
Warschau bis 26. Dezember	465 272	.	15	192	55	21,5	2	6	13	4	1	31	31	12	.	.	90	2
Wien bis 26. Dezember	1 378 530	1043	47	694	196	26,2	26	5	27	2	3	113	137	44	—	—	329	8

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Dez. 1891 bis 2. Jan. 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	9	1	1	3	4	—	—	3
Scharlach	6	—	3	1	2	—	—	—
Diphtherie	40	1	22	12	5	—	—	14
Croup	1	—	—	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Rose	10	1	—	—	4	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	55	8	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	32	3	3	2	13	7	4	12
Lungenschwindsucht	64	—	—	1	31	30	2	36
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	106	2	2	5	40	46	11	9
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	—	3	1	—	1
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	1	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	1	—	10	8	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	31	—	—	—	9	18	4	—
Verletzungen	67	—	2	2	27	27	9	8
Alle übrigen Krankheiten	552	13	19	34	272	175	39	59
Summe	1029	22	53	61	482	341	70	151

Gesammtbestand **war** am 26. Dez. 4578[6]) und **bleibt** am 2. Jan. 4781.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./12.-2./1.	15	209	[2])37	[2])80	3
„ Breslau	desgl.	2	17	9	15	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	3	8	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	20	1	7	—
„ Arnsberg	desgl.	17	97	24	116	1
„ Aurich	desgl.	1	—	5	1	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	154	18	147	12
„ Erfurt	desgl.	5	11	6	20	—
„ Hannover	desgl.	8	18	14	34	—
„ Hildesheim	desgl.	5	167	12	30	—
„ Königsberg	20./12.-2./1.	2	13	21	35	—
„ Lüneburg	27./12.-2./1.	1	4	9	19	—
„ Marienwerder	desgl.	17	3	2	9	—
„ Minden	desgl.	—	47	2	25	—
„ Münster	desgl.	2	45	1	18	—
„ Osnabrück	20./12.-26./12.	8	194	1	4	—
„ Posen	27./12.-2./1.	1	10	2	24	—
„ Schleswig	desgl.	42	133	96	123	3
„ Stade	desgl.	4	7	14	12	1
„ Stettin	desgl.	—	26	4	24	1
„ Stralsund	desgl.	2	—	3	13	—
„ Trier[4])	desgl.	—	—	—	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	10	14	15	87	—
Stadt München	desgl.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	27./12.-2./1.	—	17	10	[3])14	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	8	10	24	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[5])	1./12.-31./12.	22	80	18	28	1
„ Schaumburg-Lippe	27./12.-2./1.	—	—	1	12	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	9	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	23	67	40	25	—

Witterung. Woche vom 27. Dezember 1891 bis 2. Januar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungsort	Beobachtungstag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Dezember	3,3	0,4	760,9	759,6	759,3	96	80	84	0,2	SSO	2
	28. „	3,4	1,9	758,6	759,2	759,8	98	97	100	0,4	SSO—SSW	1
	29. „	3,3	— 1,3	758,1	754,3	748,9	96	88	96	4,9	SSW	2
	30. „	5,3	2,3	748,2	750,1	749,8	96	92	96	4,3	WNW	1—2
	31. „	9,6	2,0	742,4	738,6	738,6	94	94	88	2,7	WSW-WNW	4
	1. Januar	5,7	2,5	740,8	743,8	747,6	84	88	89	15,9	WNW	4
	2. „	3,3	— 1,2	754,8	757,0	755,5	88	89	87	1,4	WNW-WSW	3
München	27. Dezember	— 0,1	— 4,0	718,7	717,6	717,8	96	94	96	—	Stille	0,3
	28. „	2,9	— 2,0	719,1	720,1	720,2	94	87	93	0,5	SW	1,1
	29. „	4,4	— 1,9	718,9	717,2	714,2	87	91	90	9,4	SW	2,9
	30. „	7,4	3,9	712,4	712,1	710,9	92	84	94	13,9	SW	7,4
	31. „	11,4	4,6	710,1	710,4	709,3	88	65	68	17,6	SW	7,4
	1. Januar	4,6	1,8	710,6	711,9	712,8	91	85	85	5,2	SW	3,4
	2. „	2,2	— 0,1	716,6	718,5	720,3	87	74	94	3,9	SW	1,2

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) In Ottweiler herrscht Unterleibstyphus. — [5]) Phys.-Bez. Greiz und Zeulenroda. — [6]) Ausschließlich des Bestandes im Augusta-Hospital.

Influenzafälle melden, hat die Seuche überall zugenommen. In Wien kamen 98 Erkrankungen daran gegen 14 in der Vorwoche (Gesammtsterblichkeit 26,2 gegen 24,9) vor, in Budapest 87 gegen 87 (40,7 gegen 32,1), in Paris 5 Todesfälle gegen 4 (26,7 gegen 25,3), in Kopenhagen 110 Todesfälle und 2288 Erkrankungen gegen 68 und 2616 (45,5 gegen 31,3), in Stockholm 539 Erkrankungen gegen 248. Im Uebrigen war die Sterblichkeit in der Berichtswoche erhöht in Krakau (48,1 gegen 30,7 bei 16 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 6), Graz (64,1 gegen 43,1 und 56 gegen 14), Petersburg (29,8 gegen 26,5 und 34 gegen 29), Christiania (26,5 gegen 14,8 und 24 gegen 6), Amsterdam (20,4 gegen 18,9 und 30 gegen 14), Brüssel (30,7 gegen 25,4 und 18 gegen 9).

Die inländischen Berichtsorte anlangend, sind aus Altona 3 (Vorwoche 2), Braunschweig 5 (4), Charlottenburg 2 (3), Danzig 3 (4), Dresden 3 (2), Dortmund 3, Frankfurt a. O. 4 (6), Magdeburg 12 (5), Münster 6 (3), Stettin 5 (2) Todesfälle; aus Berlin (3 Krankenhäuser) 37 (19), Frankfurt a. O. 154 (169), Nürnberg 36, Reg.-Bez. Posen 90 (40), Erkrankungen gemeldet worden. Nach diesen Angaben würde sich die Verbreitung der Influenza in den genannten Städten, abgesehen von Magdeburg, wo auch die Gesammtsterblichkeit mit 31,9 gegen 20,1 in der Vorwoche erheblich gestiegen ist, Nürnberg (25,7 gegen 18,2) und etwa dem Reg.-Bez. Posen wenig verändert haben. Dem gegenüber sei hervorgehoben, daß die Gesammtsterblichkeit in Braunschweig (27,0 gegen 19,9 bei 14 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 4 und 7 Todesfällen an Lungenschwindsucht gegen 3 in der Vorwoche) und Münster (44,8 gegen 31,2 bei 15 und 8 gegen 12 und 3) erheblich zugenommen hat. Noch in zahlreichen anderen Orten, wie Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz (39,1 gegen 30,7‰), Dortmund, Erfurt, Essen (42,1 gegen 37,6‰), Freiburg (27,2 gegen 19,9‰), Görlitz (29,8 gegen 14,1), Leipzig (23,4 gegen 16,3), Mannheim, München, Potsdam (37,2 gegen 23,8), Remscheid, hat die Gesammtsterblichkeit in Verbindung mit der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane oder an Lungenschwindsucht oder an beiden Krankheitsgruppen gegen die Vorwoche zugenommen. Diese Orte liegen über das ganze Reich hin zerstreut; ebenso sind aber auch diejenigen Orte, welche in der Berichtswoche eine erheblichere Sterblichkeitsabnahme aufwiesen, nämlich Frankfurt a. O. (27,9 gegen 35,3‰), M.-Gladbach (22,8 gegen 33,1), Königsberg (15,0 gegen 27,2, 6 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegen 16), Liegnitz (18,7 gegen 35,2 und 1 gegen 8) und Stuttgart (18,5 gegen 22,2) in den verschiedensten Gegenden gelegen.

Im Uebrigen starben mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Christiania; außerdem sind in Berlin 209, in den Reg. = Bezirken Düsseldorf 154, Osnabrück 194, Schleswig 133, Wien 232, Petersburg 96 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72%): in Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Barmen, Bremen, Elbing, Frankfurt a. M., Görlitz, Remscheid, Stuttgart; aus Berlin wurden 89, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 116, Düsseldorf 147, Schleswig 123, aus Wien 105 Erkrankungen gemeldet.

Der Gesundheitszustand in der englischen Kriegsflotte im Jahre 1889.

(Nach dem Statistical Report of the Health of the Navy for the year 1889).

Der Gesundheitszustand in der englischen Flotte war 1889 günstiger als in den beiden vorangegangenen Jahren (vergl. Veröffentl. 1889. S. 11*). Bei einer Kopfstärke von 50 790 Mann kamen 48 897 Erkrankungen (entsprechend 962,72 ‰ der Kopfstärke) in Zugang. Die Zahl der Invalidisirungen betrug 1 269 (24,98‰), die der Todesfälle 271 (5,33 ‰). Durchschnittlich waren täglich 41,50 ‰ der Kopfstärke durch Krankheit dem Dienst entzogen. Die bezüglichen Durchschnittszahlen der Jahre 1887 und 1888 waren: 1003,11; 27,71; 7,01; 43,01. (Vergleichsweise sei hier eingefügt, daß in der deutschen Marine in den Jahren 1887 und 1888 der durchschnittliche tägliche Krankenbestand 31,0 bezw. 28,0 ‰ war. Auch die Erkrankungsziffer war niedriger).

Unter den verschiedenen Schiffsstationen steht hinsichtlich des Gesundheitszustandes die Heimath mit einer Erkrankungsziffer von 758,06 ‰ am günstigsten da. Die Station im Mittelmeer zeigte eine etwas höhere Erkrankungs- dagegen geringere Sterblichkeitsziffer. Die ostindische, chinesische und westafrikanische Station erwiesen sich als die ungesundesten. Die beiden letztgenannten sind auch für die deutsche Marine die ungünstigsten. Von je 1000 Mannschaften erkrankten auf der ostindischen Station: 1586,93 und starben 7,75, auf der chinesischen 1376,7 bezw. 5,49 und auf der westafrikanischen 1228,7 bezw. 9,25

Von den einzelnen Krankheitsformen kamen die Pocken 5mal zur Beobachtung, nämlich je 2 Fälle im Mittelmeer und in China und ein Fall in Ostindien. Scharlach und Masern kamen vorwiegend in der Heimath vor. Von den 219 gemeldeten Erkrankungen an Denguefieber entfielen 212 auf Ostindien. 1 166 Fälle an Influenza werden erwähnt, darunter 52 auf der Mittelmeerstation. Die 3 Fälle von Gelbfieber kamen an der Küste von Süd-Amerika, bezw. in Westindien vor. Erkrankungen an Cholera, von denen die deutsche Marine in den oben erwähnten Berichtsjahren wiederholt betroffen ist, haben sich nicht ereignet. Von Malariaerkrankungen kamen 1 168 Fälle vor, darunter 11 mit tödtlichem Ausgang. 64mal gaben dieselben den Anlaß zur Invalidisirung. Die höchste Zahl zeigte die Station in Westafrika (einschl. Cap der Guten Hoffnung) mit 575 Erkrankungen, demnächst die chinesische mit 145 Fällen. 8 668 Fälle venerischer Erkrankungen sind berichtet, darunter 3 160 mal primäre und 1 215 mal sekundäre Syphilis. 146 mal erfolgte auf Grund derselben Invalidisirung. Von Erkrankungen an Tuberkulose kamen 47 Fälle zur Behandlung, darunter 8 mit tödtlichem Ausgang. Mit Alkoholismus gingen 70 Kranke zu, von denen 3 starben. Durch Hitzschlag wurden 7 Todesfälle, durch Ertrinken 33 und durch Wunden oder Knochenbrüche 21 Todesfälle bedingt. In Folge klimatischer Einwirkungen erkrankten 362, an parasitären Krankheiten 68 Personen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Südamerika. Uruguay. Zufolge Verordnung der uruguaischen Regierung vom 27. November 1891 werden die von Brasilien kommenden Schiffe, deren Bestimmungsort nicht Montevideo ist, in einem anderen Hafen der Republik nur unter der Bedingung zum Verkehr zugelassen, daß sie vorher in Montevideo dem durch die Gesundheitskommission daselbst angeordneten Quarantäneverfahren unterworfen worden sind und freie Practica erlangt haben. (R.-A. Nr. 3.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im dritten Vierteljahre 1891[1]. (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche (neu betroffenen Gehöfte betrug) Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pockenseuche Schafe	Schafräude Schafe
	Thiere												
Deutsches Reich	842	105	138	286	241	1113	49	71688	66693	806	26366	—	35682
Preußen	432	41	127	241	208	314	46	8197	7955	144	13462	—	22800
Ostpreußen	8	—	49	22	—	67	16	54	163	—	36	—	—
Westpreußen	5	—	1	55	—	—	12	201	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12175	—	—
Brandenburg	36	—	3	21	—	24	—	636	614	—	49	—	—
Pommern	5	—	1	18	30	—	8	—	—	—	—	—	—
Posen	109	—	55	56	—	1	3	1461	33	—	408	—	—
Schlesien	72	—	17	54	3	2	2	1200	6	25	84	—	—
Sachsen	78	1	—	1	117	36	4	1726	968	9	103	—	130
Schleswig-Holstein	6	23	—	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	22	4	—	2	6	—	—	15	—	—	—	—	5277
Westfalen	12	2	1	1	2	3	1	700	3102	12	86	—	5730
Hessen-Nassau	19	2	—	—	—	92	—	950	1659	85	420	—	10166
Rheinprovinz	53	8	—	5	50	61	—	754	1010	13	99	—	497
Hohenzollern	7	1	—	—	—	7	—	416	400	—	8	—	—
Bayern	42	—	1	13	13	104	2	41042	34961	374	9720	—	2480
Sachsen	139	1	9	9	13	17	1	75	—	3	225	—	—
Württemberg	55	22	—	14	—	140	—	14758	16827	157	2283	—	1274
Baden	29	40	—	—	—	22	—	3719	490	23	57	—	9
Hessen	13	—	—	—	—	34	—	832	174	27	271	—	3725
Mecklenburg-Schwerin	22	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	2	—	—	—	—	299	—	311	1255	2	21	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	2	—	—	—	—	1	—	236	13	2	5	—	932
Braunschweig	48	—	—	—	4	—	—	78	818	—	123	—	1441
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	60	—	69	—	1	—	—	—
Sachsen-Altenburg	3	—	—	—	—	13	—	136	55	5	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	6	—	—	4	—	28	—	367	2115	55	99	—	—
Anhalt	—	—	—	—	2	—	—	154	1100	—	24	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	67	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	3	—	—	—	—	—	—	41	400	8	21	—	24
Waldeck	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	36
Reuß ä. L.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	1	—	—	—	—	—	—	33	—	—	35	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2961
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	33	1	1	1	1	12	—	1730	530	5	20	—	—

[1]) Veröff. 1891 S. 611.

Stand der Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1890.[1]) (Nach Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1890. Bearbeitet von Dr. Krabbe. Kopenhagen 1891.)

1. Bösartige ansteckende Krankheiten: Milzbrand in 16 Rindviehbeständen auf Seeland, 2 auf Laaland, 9 auf Fünen, 14 in Jütland; außerdem in 3 Beständen auf Seeland, 1 auf Fünen, 6 in Jütland zugleich auch unter anderen Hausthieren. Ferner in 3 Pferdebeständen auf Seeland, 1 in Jütland; in 2 Schweinebeständen auf Fünen, sowie in 2 Schweine- und 2 Schafbeständen in Jütland. Rothlauf (milzbrandartige Rose) der Schweine in 545 Beständen mit einer Gesammtzahl von 5479 Schweinen in 15 Aemtern. Erkrankt sind 1372, gefallen 923, getödtet 42, geschlachtet 97 Thiere. Die Verluste betrugen 77,3 % der erkrankten Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern kommen auf die Aemter Ringkjöbing (334), Aalborg (202), Holbaek

[1]) Veröff. 1891 S. 74.

(188), Viborg (159), Hjörring (123). Schafräude ist in einer Heerde im Amte Ringkjöbing festgestellt worden. Rotz bei einem Pferde im Amte Kopenhagen. Rückenmarkstyphus 19 Fälle in 12 Pferdebeständen von 6 Aemtern. Chronische Schweinediphtherie in 13 Beständen der Aemter Holbaek (5), Sorö (1), Præstö (3), Maribo (4).

2. Mildere ansteckende Krankheiten: Maulseuche der Pferde 278 Fälle in 138 Beständen; Pocken 420 in 76 Rindviehbeständen und 10 in einem Schweinebestande; Druse 3480 Fälle in 1589 Pferdebeständen; bösartiges katarrhalisches Fieber des Rindviehs 52 in 38, bösartige Brustseuche der Pferde 489 in 153; seuchenartiges Katarrhalfieber (Influenza) bei Pferden 143 Fälle; Knötchenrothlauf bei Schweinen 71 Fälle in 43 Beständen (1 Stück gefallen, 4 getödtet); Bläschenausschlag unter dem Rindvieh 25 in 15; Pferderäude 13 in 10, Rinderräude 3 in 1; Ringflechte 25 Fälle in 9 Pferde-, 419 in 72 Rindviehbeständen und 4 in 1 Schweinebestande; Wildseuche 18 Rinder eines Bestandes im Amte Hjörring (14 gefallen), 8 desgleichen im Amte Randers (7 gefallen, 1 geschlachtet); Rauschbrand 9 Fälle in 5 Rindviehbeständen; Lungen- und Luftröhrenentzündung unter dem Rindvieh 42 Fälle im Amte Kopenhagen (4 gefallen, 2 geschlachtet), 60 im Amt Frederiksborg (10 gefallen); Croup bei Rindern 10 (2 gefallen); Diphtherie bei Kälbern 22 Fälle (10 gefallen, 6 getödtet).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politische Landesbehörden, betr. die im Deutschen Reiche bei der Einfuhr lebender Schweine geforderten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse. Vom 16. Dezember 1891, Z. 25 170. (Oesterr. San.-Wes. S. 437.)

Laut der Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 2. Dezember l. J., Z. 42 007, wurde durch die kais. deutsche Verordnung vom 3. September l. J. (R.-G.-Bl. S. 385) das unter dem 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs für lebende Schweine unbedingt, für Schweinefleisch unter dem Vorbehalte einer gesundheitlichen Kontrole außer Kraft gesetzt und hat der deutsche Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Oktober l. J. beschlossen, die in der Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 92) enthaltenen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 6. März 1883 aufzuheben.

Es entfallen demnach die bisher bei der Einfuhr von Schweinen und Schweineprodukten nach Deutschland allgemein erforderten Ursprungszeugnisse, durch welche der nicht amerikanische Ursprung nachzuweisen war.

Dagegen werden durch diesen Bundesrathsbeschluß die im Verwaltungswege ergangenen Vorschriften, wonach für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus verschiedenen Ländern und darunter auch aus Oesterreich-Ungarn Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen sind, nicht berührt; für diese Zeugnisse sind jedoch mit der Giltigkeit vom 1. Dezember l. J. angefangen die nachstehenden Vorschriften maßgebend:

1. Soweit die Einfuhr von lebenden Schweinen im Wege des Dispenses aus Ländern gestattet ist, denen gegenüber Einfuhrverbote bestehen, sind den Sendungen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizugeben.

Die Zeugnisse sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Ort der Herkunft von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten, oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

2. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzte von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Hiebei wird bemerkt, daß hinsichtlich der Provenienzen aus den Kontumazanstalten in Steinbruch, Biala und Wiener Neustadt in den Gesundheitsatteſten auf einen besonderen Nachweis der Seuchenfreiheit der Nachbargemeinden deutscherseits verzichtet wird.

Die k. k. . . . . wird mithin angewiesen, die vorstehenden Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit der Ursprungs- und Gesundheitsatteste (Viehpäſſe) für die zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Schweine entsprechend zu verlautbaren und den politischen Unterbehörden zu eröffnen.

Desgleichen.[1]) Ueber amtliche Anzeige vom Auftreten der Rinderpest in den Bezirken von Silivri und Bighados des Sandjakates von Tschataldscha hat die k. k. Seebehörde ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen. (Zirk.-Erl. vom 3. Dezember 1891, Z. 10 500.)

— In Folge des Erlöschens der Rinderpest im Orte Jera auf der Insel Mytilene wurden die angeordneten Verkehrsbeschränkungen (Siehe S. 395 d. Bl.[2]) von der k. k. Seebehörde wieder aufgehoben. (Zirk.-Erl. vom 10. Dezember 1891. Z. 10 702.)

— Ueber amtliche Mittheilung vom Ausbruche der Pockenseuche unter dem Kleinhornvieh in den Orten Konia, Anavargos, Murathunda, Tsada, Armon und Messahorio auf der Insel Cypern hat die k. k. Seebehörde ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrsverbot erlassen. (Zirk.-Erl. vom 16. Dezember d. J., Z. 10 903.)

Schweden. (Vergl. Veröffentl. 1891 S. 769.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 11. Dezember wird von demselben der Kreis Segeberg der Provinz Schleswig-Holstein als von Krätze unter den Schafen befallen, und die Lungenseuche in Württemberg für erloschen angesehen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1892 betreffend.[3]) Vom 14. Dezember 1891.

In Folge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben anfertigen lassen.

Für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel sind Preise festgestellt und im Anhange für einige in dem Arzneibuche nicht aufgeführte, gebräuchlichere galenische Mittel Vorschriften hinzugefügt.

Auch sind für die durch den Beschluß des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 zur Verwendung für äußerliche Arzneien vorgeschriebenen sechseckigen Gläser Preise ausgeworfen, sowie endlich einige Aenderungen im Texte der allgemeinen Bestimmungen und der Arbeitspreise zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen der Bestimmungen erforderlich geworden.

[1]) Nach dem Oesterr. San.-wesen 1891 S. 438.

[2]) Veröff. 1891 S. 786.

[3]) Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1892 ist in R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, zu Berlin erschienen.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Ziffern 1—3, 5 und 8 haben denselben Wortlaut wie in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887. (Veröff. 1888 S. 58.)

In Ziff. 4 ist zwischen „Gemeindemitteln" und „oder" eingeschaltet: „sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes". Ziff. 6 und 7 lauten abweichend:

„6. Der in der Taxe für Aqua destillata festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 g Colatur 80 g Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muß dies auf dem Rezepte vermerkt werden.

Die alsdann folgende Zusammenstellung der Arzneimittel mit den für letztere ausgeworfenen Preisen, sowie die Taxe der Arbeiten und Gefäße s. an dem angegebenen Orte.

Anhang.

Arzneimittel, welche in die Arzuei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica editio III) aber keine Vorschriften angegeben sind.

Bei 53 solcher Arzneimittel (Ammonium carbonicum pyro-oleosum, Aqua Petroselini, Extractum Colocynthidis compositum, Extractum Graminis, Ferrum jodatum saccharatum, Linimentum saponato-ammoniatum, Liquor Ammonii succinici, Liquor Stibii chlorati, Oleum Lini sulfuratum, Oleum Terebinthinae sulfuratum, Oxymel simplex, Pulvis aromaticus, Pulvis temperans, Sapo terebinthinatus, Sirupus Citri, ferner die Veröff. 1888 S. 59 genannten Arzneimittel außer Spiritus Menthae piperitae, Sirupus Succi citri, Tinctura Bursae pastoris Rademacheri, Tinctura Chelidonii Rademacheri, Tinctura Euphorbii, Tinctura Guajaci e Resina, Tinctura Kino, Tinctura Macidis, Tinctura Nicotianae Rademacheri, Tinctura Resinae Jalapae, Tinctura Secalis cornuti, Tinctura Stramonii, Tinctura Vanillae) sind die bezüglichen Vorschriften der Pharmac. German. ed. I als maßgebend bezeichnet worden; bei 14 (Acetum Digitalis, Acetum Sabadillae — zu bereiten aus Sabadillfrüchten wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II —, Extractum Aconiti, Extractum Cannabis indicae, Extractum Graminis, Extractum Granati — zu bereiten aus Granatrinde wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II —, Extractum Pimpinellae — zu bereiten aus Bibernellwurzel wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II —, Extractum Quassiae, Extractum Sabinae, Extractum Scillae, Linimentum terebinthinatum, Sirupus Aurantii Florum, Tinctura Cannabis indicae, Tinctura Chinioïdini) desgleichen die Vorschriften der Pharmac. German. Ed. II.

Nach Vorschriften der Pharmac. German. Ed. III sollen bereitet werden Aqua Chamomillae (aus Kamillen wie Aqua Menthae piperitae), Aqua Matico (aus Maticoblättern desgl.), Aqua Melissae (aus Melissenblättern desgl.), Aqua Menthae crispae (aus Krausemünzblättern desgl.), Aqua Salviae (aus Salbeiblättern desgl.), Aqua Sambuci (aus Holunderblüthen desgl.), Aqua Tiliae (aus Lindenblüthen desgl.), Aqua Valerianae (aus Baldrianwurzel desgl.), Extractum Aurantii (aus Pomeranzenschalen wie Extractum Calami, Extractum Centaurii (aus Tausendgüldenkraut wie Extractum Cardui benedicti), Extractum Chamomillae (aus Kamillen wie Extractum Calami), Extractum Chelidonii (aus frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut wie Extractum Belladonnae), Extractum Cinae (aus Wurmsamen wie Extractum Cubebarum), Extractum Colombo (aus Colombowurzel wie Extractum Calami, jedoch werde es zu einem trocknen Extracte eingedampft), Extractum Conii (aus frischem, in Blüthe stehendem Schierling wie Extractum Belladonnae), Extractum Digitalis (aus frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut wie Extractum Belladonnae), Extractum Dulcamarae (aus Bittersüßstengeln wie Extractum Cardui benedicti), Extractum Frangulae (aus Faulbaumrinde desgl.), Extractum Guajaci (aus Guajakholz desgl.), Extractum Helenii (aus Alantwurzel wie Extractum Calami), Extractum Lactucae virosae (aus frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut wie Extractum Belladonnae), Extractum Millefolii (aus Schafgarbenkraut wie Extractum Calami), Extractum Ratanhiae (aus Ratanhiawurzel wie Extractum Opii), Extractum Senegae (aus Senegawurzel wie Extractum Calami, jedoch werde es zu einem trocknen Extrakt eingedampft), Extractum Tormentillae (aus Tormentillwurzel wie Extractum Cardui benedicti), Extractum Valerianae (aus Baldrianwurzel wie Extractum Calami), Oleum Chamomillae infusum (aus Kamillen wie Oleum Hyoscyami), Sirupus Chamomillae (aus Kamillen wie Sirupus Menthae), Sirupus Foeniculi (aus Fenchel desgl.), Sirupus Mori (aus reifen, rothen Maulbeeren wie Sirupus Cerasorum), Sirupus Ribis (aus reifen, rothen Johannisbeeren desgl.), Sirupus Zingiberis (aus Ingwer wie Sirupus Senegae), Spiritus Rosmarini (aus Rosmarinblättern wie Spiritus Juniperi), Spiritus Serpylli (aus Quendel desgl.), Tinctura Aloës (aus Aloë wie Tinctura Benzoës), Tinctura Asae foetidae (aus Stinkasant desgl.), Tinctura Aurantii Fructus immaturi (aus unreifen Pomeranzen wie Tinctura Absinthii), Tinctura Belladonnae (aus frischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut wie Tinctura Digitalis), Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri (aus frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut desgl.), Tinctura Caryophylli (aus Gewürznelken wie Tinctura Absinthii), Tinctura Cascarillae (aus Cascarillrinde desgl.), Tinctura Castorei (aus Bibergeil wie Tinctura Cantharidum), Tinctura Castorei sibirici (aus sibirischem Bibergeil desgl.), Tinctura Chelidonii (aus frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut wie Tinctura Digitalis), Tinctura Coccionellae (aus Cochenille wie Tinctura Aconiti), Tinctura Convallariae (aus frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut wie Tinctura Digitalis), Tinctura Coto (aus Cotorinde wie Tinctura Absinthii), Tinctura Croci (aus Safran wie Tinctura Aconiti), Tinctura Eucalypti (aus Eucalyptusblättern wie Tinctura Absinthii), Tinctura Euphorbii (aus Euphorbium wie Tinctura Cantharidum), Tinctura Gelsemii (aus Gelsemiumwurzel wie Tinctura Aconiti), Tinctura Guajaci Ligni (aus Guajakholz wie Tinctura Absinthii), Tinctura Guajaci Resinae (aus Guajakholz wie Tinctura Benzoës), Tinctura Ipecacuanhae (aus Brechwurzel wie Tinctura Aconiti), Tinctura Jalapae Resinae (aus Jalapenharz wie Tinctura Cantharidum), Tinctura Kino (aus Kino wie Tinctura Benzoës), Tinctura Macidis (aus Macis desgl.), Tinctura Menthae crispae (aus Krauseminzblättern wie Tinctura Absinthii), Tinctura Menthae piperitae (aus Pfefferminzblättern desgl.), Tinctura Nicotianae Rademacheri (aus frischen Tabaksblättern wie Tinctura Digitalis), Tinctura Quebracho (aus Quebrachorinde wie Tinctura Absinthii), Tinctura Secalis cornuti (aus Mutterkorn wie Tinctura Aconiti), Tinctura Stramonii (aus Stechapfelsamen desgl.), Tinctura Thujae (aus frischen Blättern des Lebensbaumes wie Tinctura Digitalis), Tinctura Vanillae (aus Vanille wie Tinctura Absinthii).

Für die folgenden Arzneimittel sind besondere Vorschriften erlassen:

Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil . . . 1
wird mit einem Gemische, bestehend aus:

Einem Theile Weingeist . . . . . 1.
und
Zwölf Theilen Wasser . . . . . 12.
12 Stunden lang digerirt und werden darauf
Acht Theile abdestillirt . . . . . 8.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:
Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . 1.
und
Zwei Theilen gepulvertem Zucker . . . . . 2.
Die Rosenblätter werden mittelst hölzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestoßen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweißpflaster . . 25.
werden mit
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . 25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteteten Masse ein Gemisch, bestehend aus:
Einem Theile gepulvertem Galmei, ... 1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . 1.
und
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . . 1.
hinzugefügt.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk . . . . . 1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit
Zwei Theilen Schwefel . . . . . 2.
und
Zwanzig Theilen Wasser . . . . . 20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange gekocht, daß
Zwölf Theile durchgeseihte und filtrirte Flüssigkeit 12.
erhalten werden.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrod 6.
Vier Theile geschälte Gerste . . . . . 4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen . . . 3.
werden mit
Sechzehn Theilen Brustthee . . . . . 16.
gemischt.

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit . . . . 50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus, ... 70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus . . . . . 70.
und
Ein Theil gepulverter Grünspan . . . . . 1.
werden in einem verschlossenen Gefäße einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus . . . . . 12.
werden mit
Einem Theile Safrantinktur . . . . . 1.
gemischt.

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix, ... 1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe, ... 1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch, . . . 1.
Zwanzig Theile Weingeist . . . . . 20.
und
Zehn Theile Wasser . . . . . 10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf
Zwanzig Theile abdestillirt . . . . . 20.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen, . 5.
Zehn Theile Wasser . . . . . 10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer, ... 2.
Zwei Theile Kampher, ... 2.
Zwei Theile Natriumchlorid, ... 2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit, ... 5.
Achtzig Theile Weingeist . . . . . 80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt
Drei Theile Terpentinöl, ... 3.
Drei Theile Aether . . . . . 3.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:
Einem Theile gepulverter Ambra . . . . . 1.
und
Fünfzig Theilen Aetherweingeist . . . . . 50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:
Drei Theilen gepulverter Ambra, ... 3.
Einem Theile Moschus . . . . . 1.
und
Hundertfünfzig Theilen Aetherweingeist . . . 150.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:
Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, 3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, 1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer, 1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pomeranzen . . . . . 2.
und
Fünfunddreißig Theilen verdünntem Weingeist 35.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:
Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,
Weingeist
und
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:
Sechszehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, ... 16
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, ... 8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, ... 8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, ... 4.
Vier Theilen gequetschtem Anis, ... 4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel, ... 4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, ... 3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren, ... 3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis, . 2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, ... 1.
Hundert Theilen Weingeist . . . . . 100.
und
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser . . . . 100.
Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur
1 Theil versüßter Salpetergeist hinzuzufügen.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat . . . . 24.
und
Dreißig Theile Bleiacetat . . . . . 30.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Hundertsechsunddreißig Theilen Wasser . . . 136.
in einem kupfernen Gefäße einmal aufgekocht und nach dem Erkalten
Hundertvier Theile Weingeist . . . . . 104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem verschlossenen Gefäße unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . 23.
und
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . . 24.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . . 48.
und
Sechsundneunzig Theilen Essig . . . . . 96.
in einem eisernen Gefäße aufgekocht und nach dem Erkalten
Achtzig Theile Weingeist . . . . . 80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefäße unter

öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast zwei Theile Eisenoxyd.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel,	2.
Einem Theile gebranntem Zucker, ...	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Traumaticinum.

Ein Theil Guttaperchapapier	1.
wird in	
Acht Theilen Chloroform	8.
gelöst und darauf filtrirt.	

Unguentum Hydrargyri cinereum cum Lanolino paratum.

Ein Theil Quecksilber	1.
und	
Zwei Theile Lanolin	2.
werden zu einer Salbe verrieben.	

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Regeln für die Pflege von Säuglingen und Wöchnerinnen, sowie Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie betr. Vom 6. Juli 1891.

Ober-Präsident der Provinz Posen.

Posen, den 26. Juni 1891.

Seitens des Vereins der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf sind:

„Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen“ und

„Verhaltungsmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie“

ausgearbeitet, welche eine empfehlenswerthe, kurze, gemeinverständliche Zusammenstellung der für die angegebenen Zwecke zu beachtenden Vorschriften enthalten und geeignet erscheinen, ein wesentliches Hülfsmittel bei der Verhütung und Bekämpfung der hohen Kindersterblichkeit, der Erkrankungen im Wochenbett und der genannten Infektionskrankheiten zu bilden.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren je 15 Exemplare dieser, im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf zum Preise von 1,20 ℳ bezw. 80 Pf. für je 100 Stück käuflicher Blätter übersende, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, auf eine möglichst weite Verbreitung dieser Vorschriften hinzuwirken, wobei vorzugsweise die Betheiligung der Hebammen, Standesbeamten, Frauen-Vereine, Lehrer und Aerzte ins Auge zu fassen sein dürfte.

Der Ober-Präsident.

(gez.) von Wilamowitz.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Tiedemann Hochwohlgeboren zu Bromberg.

6149/91, O. P.

Bromberg, den 6. Juli 1891.

Abschrift sende ich dem Magistrate und der Polizei-Verwaltung unter Beifügung je eines Exemplars der Blätter zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Während der mehrmonatlichen Verwaltung des hiesigen Physikats hat der Regierungs- und Medizinal-Rath die Erfahrung gemacht, daß bei dem Ausbruch von Infektionskrankheiten die Angehörigen über die Art und Weise, wie sie sich und die gesunden Familienmitglieder am besten vor Ansteckung schützen können, im Allgemeinen wenig unterrichtet sind, so daß ein Bedürfniß nach diesbezüglicher Belehrung unzweifelhaft vorliegt.

Vor Allem ist es jedoch die Diphtheritis, die seit Jahren hier endemisch herrscht und jährlich über hundert Kinder zum Opfer fordert, deren Weiterverbreitung nur unter Anwendung der umfassendsten Vorbeugungsmaßregeln zu hindern ist. Es wird sich daher bei strenger Handhabung der Anzeigepflicht empfehlen, daß sofort bei der Feststellung der Krankheit bezw. bei der polizeilichen Meldung dem Familienvorstande die Verhaltungsmaßregeln ausgehändigt werden und daß die Ausführung der Schlußdesinfektion sowie der sonstigen von dem Medizinal-Beamten anzugebenden Vorbeugungsmaßregeln stets polizeilich überwacht wird. Die Beschaffung der erforderlichen Druckexemplare der Verhaltungsmaßregeln ist mit so geringem Kostenaufwande verknüpft, daß die Stadtverwaltung, wie ich hoffe, dazu die Mittel bereitwilligst gewähren wird.

In gleicher Weise empfehle ich bei der außerordentlich hohen Kindersterblichkeit auch die möglichste Verbreitung der Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder 2c. und stelle ergebenst anheim, auf Kommunikation mit dem Medizinal-Beamten die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Ueber das hiernach Veranlaßte sehe ich in 3 Monaten einem eingehenden Berichte ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident.

v. Tiedemann.

An den Magistrat und die städtische Polizei-Verwaltung hier. Nr. 1039. M. Ib.

Bromberg, den 6. Juli 1891.

Abschriften übersende ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung unter Beifügung je eines Exemplars der qu. Blätter.

Es wird namentlich angezeigt sein, bei dem epidemischen Auftreten von Diphtheritis und Scharlach der Bevölkerung die Vorschriften über das Verhalten bei diesen Krankheiten rechtzeitig zugänglich zu machen, zu welchem Zwecke es sich empfiehlt, daß eine hinreichende Zahl von Druckexemplaren stets vorräthig gehalten wird, um erforderlichen Falles sofort zur Vertheilung zu gelangen. Die Bestreitung der Anschaffungskosten aus Kreiskommunalfonds wird bei der Geringfügigkeit derselben und bei dem hohen öffentlichen Gesundheitsinteresse auf Schwierigkeiten kaum stoßen.

Ueber die Art der zweckmäßigsten Verbreitung der Lehren für die Pflege und die Ernährung der Kinder 2c. wollen Euer Hochwohlgeboren nach Kommunikation mit den Medizinalbeamten, an die besondere Verfügung ergangen ist, befinden.

In 3 Monaten sehe ich über das hiernach Veranlaßte einem gefälligen eingehenden Berichte ergebenst entgegen.

Der Regierungs-Präsident.

v. Tiedemann.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks, Nr. 1039. M. Ib.

Bromberg, den 6. Juli 1891.

Abschriften sende ich Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, sich die Förderung der Sache, namentlich auch durch entsprechende Einwirkung auf die Aerzte, Hebammen und Heilgehülfen besonders angelegen sein zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.

v. Tiedemann.

An sämmtliche Königliche Herren Kreis-Physiker des Regierungsbezirks. Nr. 1039. M. Ib.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste. Vom 7. November 1889.

(Amtsbl. S. 396.)

In höherem Auftrage wird wiederholt auf den Cirkularerlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 aufmerksam gemacht, wonach für die amtlichen Atteste der Königl. Medizinalbeamten eine bestimmte Form vorgeschrieben ist und die Atteste jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines

Transportes oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (zu 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (zu 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, dem Amtscharakter des Ausstellers und einem Abdrucke des Dienstsiegels versehen sein.

Indem die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird bemerkt, daß auf ärztliche Atteste, welche in ihrer Form mangelhaft sind und welche der Vorschrift nicht entsprechen, diesseits keine Rücksicht genommen werden wird.

Breslau, den 7. November 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend. Vom 22. Dezember 1891. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1891 S. 422.)

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1890, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 S. 666[1]) — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß die nach § 9 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1891, die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr., — Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 S. 395[2]) — anzuwendenden sechseckigen Gläser den unter Lit. B Ziff. IV der Arzneitaxordnung vom 16. Dezember 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 S. 690 — aufgeführten „starken Gläsern" in der Taxirung gleich zu rechnen sind. Im Uebrigen ist zu Aenderungen in der bezeichneten Arzneitaxordnung gegenwärtig eine hinreichende Veranlassung nicht gegeben.

München, den 22. Dezember 1891.

Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Sachsen. Unter dem 15. Dezember 1891 ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, sowie eine solche, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend, erschienen, deren Wortlaut mit demjenigen der gleichartigen Verordnungen vom 15. Dezember 1887 (s. Veröff. 1888 S. 111 und 112) mit der Maßgabe übereinstimmt, daß im Eingange „Zwölfte Auflage" statt „Elfte Auflage" und „Siebente Auflage" statt „Sechste Auflage" und in § 1 „1892" statt „1888" zu lesen ist. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1891 S. 128 und 129.)

Hessen. Betr. den Unterricht für die Hebammenschülerinnen an den Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J. u. d. Justiz, Abth. f. öff. Gesundheitspfl. Nr. 216.)

Zu Nr. M. J. 11 531. Darmstadt, am 22. April 1891.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Das nachstehende Amtsblatt Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter vom 22. l. Mts. zu Nr. M. J. 11 531 theilen wir Ihnen in Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Jaup. Best.

Darmstadt, am 22. April 1891.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, an die Großherzoglichen Kreisämter.

Die nachstehend abgedruckte, der Großherzoglichen Landesuniversität, und in gleicher Weise auch der Großherzoglichen Provinzialdirektion Rheinhessen zugegangene Verfügung theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und, soweit Sie von dem Inhalt berührt werden, zur Nachachtung mit. Zur Erläuterung fügen wir folgendes bei:

Da nach der Ansicht aller Hebammenlehrer, sowie nach den durch die Kreisärzte gemachten Erfahrungen eine Lehrzeit von vier Monaten für die vollständige Ausbildung der Hebammenschülerinnen nicht hinreichend erscheint, so ist eine Verlängerung des Lehrgangs um 2 Monate für geboten erachtet worden, nicht etwa um den Lehrstoff wesentlich zu erweitern, sondern um das Gebotene besser zu befestigen und dem Gedächtniß der Schülerinnen dauerhafter einzuprägen.

Mit der Ausdehnung der Lehrzeit ist die Abhaltung von jährlich zwei Lehrgängen an der Anstalt zu Mainz, zumal da auch die Einrichtung von Wiederholungskursen bevorsteht, nicht mehr möglich. Die nothwendige Zahl an Gemeindehebammen wird trotzdem, d. h. in jährlich nur zwei statt drei Lehrgängen, ausgebildet werden können, wenn darauf Bedacht genommen wird, die Zulassung von Privathebammenschülerinnen mehr zu beschränken, womit zugleich einer an manchen Orten zu stark hervorgetretenen, der Sache durchaus nicht förderlichen Konkurrenz vorgebeugt werden würde.

Die neuen Einrichtungen haben eine Erhöhung der Leistungen für den Unterricht und die Verpflegung der Hebammenschülerinnen zur Folge gehabt, da ein längerer Aufenthalt der letzteren in den Anstalten selbstverständlich einen größeren Aufwand für die Verköstigung bedingt.

2c. an Großherzogliche Landesuniversität zu Gießen.

Wir sehen uns veranlaßt über den Unterricht der Hebammenschülerinnen in den Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz und über die den Gemeinden beziehungsweise den Privathebammenschülerinnen hierbei zukommenden Leistungen das Nachstehende zu bestimmen:

1. An beiden Entbindungsanstalten wird je ein auf die Dauer von 6 Monaten berechneter Lehrgang, und zwar in Gießen vom 1. Febr. bis 31. Juli, beginnend mit dem 1. Febr. 1892, und in Mainz vom 1. Okt. bis zum 31. März, beginnend am 1. Okt. l. J., abgehalten werden.

2. Sämmtliche auf Gemeindekosten lernende Hebammenschülerinnen der Provinz Oberhessen sind der Unterrichtsanstalt zu Gießen, die der Provinz Starkenburg und Rheinhessen der Anstalt zu Mainz, insofern nicht besondere Dringlichkeit der Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigt, zu überweisen.

3. Die Anmeldungen zu dem Lehrgange in Gießen haben bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres, die für den Lehrgang in Mainz bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu geschehen. Später eintreffende Gesuche können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Schülerinnen handelt, welche mit Tod abgegangene oder dienstunfähig gewordene Hebammen ersetzen sollen und sich den Umständen nach nicht früher anmelden konnten.

4. Der von den Schülerinnen für Unterricht, Wohnung und Verköstigung während eines Lehrgangs zu entrichtende Betrag ist an beiden Unterrichtsanstalten:

a. für die auf Kosten der Gemeinden aufgenommenen Schülerinnen auf 200 ℳ,
b. für Schülerinnen, welche auf eigne Kosten ausgebildet werden, auf 300 ℳ

erhöht worden.

Von dem für Gemeindehebammenschülerinnen geleisteten Betrag erhalten dieselben in Gießen 26 ℳ und in Mainz 32 ℳ als Taschengeld für kleinere Ausgaben, außerdem das Hebammenbuch zugestellt.

5. Bei der Prüfung der Anmeldungen und bei der Ertheilung der Zulassungsgenehmigungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zunächst die von den Gemeinden gewählten und erst in zweiter Linie die auf eigne Kosten lernenden Schülerinnen Aufnahme finden.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 61. — [2]) Ebd. S. 803.

6. Die Zulassung auswärts ausgebildeter Hebammen zu der Hebammenprüfung in einer der beiden diesseitigen Unterrichtsanstalten hat zur Voraussetzung, daß der von dem Prüfling besuchte Lehrgang mindestens die Dauer von 6 Monaten gehabt habe. Eintretenden Falls kann eine Ergänzung der kürzeren Lehrzeit durch beschränkte Theilnahme an einem diesseitigen Lehrgang gestattet werden.

Sie wollen die Direktion der Entbindungsanstalt zu Gießen mit den entsprechenden Weisungen versehen und derselben mittheilen, daß die mit den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehenden früheren Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt sind.

gez. Finger.

Großherzogthum Hessen. Nach einem Ministerial-Ausschreiben vom 21. Juni 1891 an die Großh. Landes-Universität und die Großh. Provinzialdirektion Rheinhessen sind für die Hebammen des Landes kurze Wiederholungslehrgänge an den Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz eingeführt.

Der Lehrgang wiederholt sich für die einzelne Hebamme alle 5 Jahre und dauert in der Regel 8 Tage. Für die Reisekosten der Gemeindehebammen haben die Gemeinden aufzukommen, Privathebammen haben die Reisekosten (falls nicht die Gemeinde für sie eintritt) selbst zu tragen.

Abdruck der Verfügung ist 1) den Großh. Kreisämtern, 2) den Großh. Kreisgesundheitsämtern zugegangen, letzteren mit der Aufgabe, einmal die Theilnehmerinnen an den Lehrgängen in passender Weise auszuwählen und 2) möglichst viele Privathebammen zur Theilnahme zu veranlassen.

Hessen. Arzneitaxe betr. (Vergl. Veröff. 1891 S. 46.)

Durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. November 1891 sind einige Abänderungen und Zusätze zu der Arznei-Taxe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß solche vom 1. Januar 1892 an in Wirksamkeit treten. (Reg.-Bl. 1891 Nr. 32 Beilage.)

Sachsen-Meiningen. Ausführung der Hebammenordnung vom 3. April 1838 betr. Vom 4. Februar 1890.

Nach Vorschrift der Hebammenordnung vom 3. April 1838, Art. 54, sollen Hebammen in Zeiträumen von drei zu drei Jahren einer Nachprüfung unterworfen werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes bestimmt:

1. Der Herzogliche Physikus hat die Nachprüfung, im laufenden Jahre 1890 beginnend, in angemessener Reihenfolge nach einer zwischen ihm und dem Herzoglichen Landrath getroffenen Vereinbarung über den Ort und die Zeit der Prüfung und über die zuzuziehenden Hebammen vorzunehmen, und durch Vermittelung des Herzoglichen Landraths bis zum 1. Oktober jeden Jahres über das Ergebniß der Prüfung unter Vorlegung einer Uebersicht nach dem anliegenden Muster an uns zu berichten. Der Herzogliche Landrath läßt in das Verzeichniß sämmtliche Hebammen des Physikatsbezirks eintragen und solches rechtzeitig dem Herzoglichen Physikus zustellen. Das Verzeichniß wird jeweilig dem Herzoglichen Physikus zu fernerem Gebrauch zurückgegeben werden.

Jüngere Hebammen, welche bis dahin noch nicht drei Jahre im Dienste sich befinden, bleiben von der Nachprüfung im gegenwärtigen Jahre befreit.

Ebenso erstreckt sich die Nachprüfung selbstverständlich nicht auf diejenigen auswärtigen Hebammen, welche in diesseitigen Grenzorten praktiziren.

2. Die Vorladungen zu dem Prüfungstermin geschehen durch den Herzoglichen Landrath unter Androhung einer Geldstrafe und anderweiter Vorladung für den Fall des Ungehorsams.

Hebammen, welche zu der anberaumten Prüfung nicht erschienen, sind anderweit zu der Prüfung in einem anderen Orte zuzuziehen oder wenn dies nicht angeht, für die nächstjährige Prüfung zurückzustellen.

3. Bei der Auswahl der an einem und demselben Tage zu prüfenden Hebammen ist Rücksicht auf die Entfernung zu nehmen, so daß die Prüfung mit dem Hin- und Rückweg in der Regel nicht mehr als einen halben Tag (etwa den vollen Nachmittag) in Anspruch nimmt.

Ebenso ist Fürsorge zu treffen, daß im Falle eintretenden Bedürfnisses in den Bezirken der einzelnen Hebammen eine Stellvertretung leicht stattfinden kann.

4. Die Hebammen erhalten, wenn die Prüfung außerhalb ihres Wohnsitzes erfolgt, eine Vergütung von je zwei Mark für den Tag aus der Staatskasse.

Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt sofort bei der Prüfung durch den Herzoglichen Physikus gegen Quittung nach dem Quittungsformular unter II.

Die Herzoglichen Amtseinnahmen sind ermächtigt worden, dem Herzoglichen Physikus vor jedem Prüfungstag den erforderlichen Vorschuß zu gewähren. Die vollzogenen Empfangsbescheinigungen sind am Tage nach dem Prüfungstermin an die betreffende Herzogliche Amtseinnahme abzugeben.

5. Hinsichtlich der ständigen Beaufsichtigung der Apparate, Tagebücher und Kalender der Hebammen durch die Herzoglichen Physici und Impfärzte verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

(Vergl. Generalreskript vom 29. Januar 1878 zu Nr. 2864 II.)

Meiningen, den 4. Februar 1890.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Nr. 9303 II. Heim.

An die Herzoglichen Physiker.

I. Verzeichniß

über die vorgenommenen Hebammen-Nachprüfungen.

Physikatsbezirk . . . . . .

Der Hebammen		Geburtsjahr der Hebamme	Jahr des Beginns der Praxis	Jahr der Prüfung	Ergebniß	Bemerkungen
Name	Wohnort					
				1890		
				1891		

II. Bescheinigung

über die den nachbezeichneten Hebammen bei der mit ihnen am . . . . . 189 . in . . . . . vorgenommenen Nachprüfung (Art. 54 der Hebammenordnung) ausgezahlten Tagegelder.

Lfd. Nr.	Der Hebamme Vor- und Zuname	Wohnort	Mark	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung zur Ergänzung der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betr. Vom 3. November 1891. (Ges.-Samml. S. 75).

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hiermit das Folgende verordnet:

1. Bei gewerblichen Anlagen muß die Temperatur in den Räumen, in welchen nicht nur vorübergehend Menschen beschäftigt werden, soweit nicht die Art der Beschäftigung ein anderes erheischt, bei Beginn der Arbeitszeit mindestens 10° Réaumur betragen.

2. Wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift finden die Strafbestimmungen in § 24 der angezogenen Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 entsprechende Anwendung.

Greiz, den 3. November 1891.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Mortag. Saupe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Zurückweisung verseuchten Exportviehes an der deutschen Reichsgrenze. Vom 12. September 1891, Z. ad Nr. 17196. (Oesterr. San.-Wesen S. 339.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß von einem k. bayerischen Grenzzollamte Rindvieh wegen Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche von der Einfuhr nach Bayern zurückgewiesen wurde, ohne daß das correspondirende k. k. Grenzzollamt hiervon in Kenntniß gesetzt worden ist. Obwohl dieses letztere den Rücktrieb des betreffenden Viehes vom k. bayerischen Zollamte wahrgenommen hatte, sah es sich doch nicht veranlaßt, in der Angelegenheit zu interveniren und nach Verlauf von fünf Wochen, als die politische Behörde von dem Vorfalle benachrichtigt wurde, war es nicht mehr möglich, den Seuchenherd zu eruiren.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern einerseits die diplomatische Vermittelung bei den angrenzenden deutschen Regierungen zu dem Zwecke in Anspruch genommen, damit in allen jenen Fällen, in welchen Vieh aus irgend einem Grunde von der Einfuhr nach dem Gebiete eines Nachbarstaates zurückgewiesen werden sollte, von den fremden Grenzzollbehörden die bei unserem Exportvieh jeweilig erhobenen Anstände dem korrespondirenden k. k. Grenzzollamte unverweilt mitgetheilt werden, andrerseits auch das k. k. Finanzministerium um die Veranlassung ersucht, daß die Grenzzollämter von solchen Zurückweisungen auch die betreffende Grenzgemeinde und politische Bezirksbehörde im kürzesten womöglich im telegraphischen Wege, in Kenntniß setzen.

Da das k. k. Finanzministerium mit dem zur h. o. Einsicht mitgetheilten Erlasse vom 4. September l. J. Z. 31727, die dortige k. k. Finanz-Landes-Direktion angewiesen hat, die unterstehenden Grenzzollämter in diesem Sinne zu beauftragen, wird auch die k. k. . . . . eingeladen, den Grenzbezirkshauptmannschaften die Weisung zu ertheilen, bei den von k. k. Grenzzollämtern einlangenden Anzeigen über derlei von fremden Zollbehörden verfügte Zurückweisungen von Vieh jederzeit ohne Aufschub das Erforderliche zu veranlassen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 4. September 1891, Z. 31727, an die Finanz- (Landes-) Direktion in Lemberg, Troppau, Prag, Linz, Salzburg, Innsbruck.

Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern wird die k. k. Direktion eingeladen, die Grenzzollämter an der deutschen Reichsgrenze anzuweisen, in allen jenen Fällen, wo sie zur Kenntniß gelangen, daß unser Exportvieh aus irgend einem Grunde von der Einfuhr nach den Gebieten eines Nachbarstaates zurückgewiesen worden sei, die betreffende Grenzgemeinde und die k. k. politische Bezirksbehörde unverweilt von dem Vorfalle in kürzestem Wege (womöglich telegraphisch) in Kenntniß zu setzen und ihnen womöglich auch die Gemeinde, in welche die zurückgewiesenen Thiere abgetrieben werden, bekannt zu geben.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters in Mähren, betr. Beschau des Pferdefleisches. Vom 20. Juli 1891. (Oesterr. San.-Wes. S. 339.)

Im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse findet die Statthalterei den § 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 25, in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu setzen und hat derselbe in Hinkunft zu lauten:

„Nur lebende Pferde dürfen in das Schlachthaus gebracht werden und wird das Einführen von in anderen Orten und Lokalitäten getödteten Pferden in das Schlachthaus aufs Strengste verboten.

Hingegen wird die Ausfuhr von Pferdefleisch in frischem und verarbeitetem Zustande aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde zum Zwecke des weiteren Verkaufes gestattet, wenn sich der Verkäufer mit einem nach dem anliegenden Formulare ausgestellten Zertifikate ausweist."

Rußland. Revidirtes Gesetz über die Arbeit von minderjährigen, jugendlichen Personen und Frauen und über die Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen auf die Handwerksbetriebe. Vom 24. Februar 1890.
(Nach dem Archiv für soziale Gesetzg. und Statistik, 4. Bd., Seite 204.)

I. Zur Abänderung und Vervollständigung der betreffenden Artikel der Gewerbeordnung, Buch I (Gesetzes-Sammlung Bd. XI, 2. Theil nach der Ausgabe des Jahres 1887) werden folgende Regeln erlassen:

1. Mit Beibehaltung der allgemeinen Bestimmung über die Dauer der Arbeit von Kindern, welche im § 144 der Gewerbeordnung enthalten ist, können Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren in den Fabriken, Werken und Manufakturen bis 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, wenn es nach der Art des Betriebes nothwendig erscheint, mit der Bedingung aber daß in solchen Fällen die allgemeine Dauer ihrer (der Minderjährigen) Arbeit nicht 6 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreite. Die Besitzer von Betrieben, in denen die Arbeit von Minderjährigen nach Bestimmung dieses Paragraphen erfolgt, sind verpflichtet, die Fabrik-Inspektion darüber in Kenntniß zu setzen.

2. Als Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 114 und 115 der Gewerbeordnung wird in den Glasfabriken die Beschäftigung von Minderjährigen im vorhergehenden (1) Pharagraphen erwähnten Alters mit nächtlichen Arbeiten bis zur Dauer von 6 Stunden innerhalb 24 Stunden zugelassen, unter der Bedingung aber, daß am folgenden Arbeitstag der Minderjährige nicht eher zur Arbeit zugelassen werden darf, als nachdem 12 Stunden vom Augenblick seiner Befreiung von der in nächtlicher Zeit vorgenommenen Arbeit verflossen waren.

3. Dem Chef der Fabrikinspektion ist es überlassen, auf Vorstellungen der lokalen Organe der Inspektion die Arbeit von Minderjährigen im Alter von 12 bis 15 Jahren auch an den Sonn- und Feiertagen resp. an den Jubeltagen zu gestatten, an denen die Arbeiten in Fabriken, Werken und Manufakturen von erwachsenen Arbeitern verrichtet werden.

4. Jugendliche Arbeiter im Alter von 15 bis 17 Jahren sowie jegliche Personen weiblichen Geschlechts können nicht beschäftigt werden zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh in industriellen Unternehmungen, welche baumwollene, leinene, wollene und gemischte Gewebe sowie Gewebe aus Flachs herstellen. Die Wirkung dieser Beschränkung kann vom Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern auch auf andere, außer den oben genannten industriellen Etablissements ausgedehnt werden, und werden die Fabrikanten darüber vor dem üblichen Termin der Anmietung von Arbeitern in Kenntniß gesetzt.

5. In besonders beachtenswerthen Fällen, als welche sind: nach langem, durch einen Unfall hervorgerufenen Stillstand der Fabrik oder bei vermehrtem Eintreffen von Bestellungen vor den Jahrmärkten können die Fabrikbehörden und, wo solche nicht existieren, die Gouverneure gestatten, daß jugendliche Arbeiter im Alter von 15 bis 17 Jahren und Frauenspersonen auch in denjenigen Betrieben, in denen es diesen Personen verboten ist, mit Nachtarbeiten beschäftigt zu werden, unter der Bedingung aber, daß diese Personen an dem nach der Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr zur Arbeit zugelassen werden. Außerdem können die Fabrikbehörden resp. die Gouverneure jugendlichen Arbeitern und Frauen die Nachtarbeit in oben bezeichneten Etablissements gestatten, wenn die Arbeit gleichzeitig und an einem und demselben Ort mit den Familienhäuptern verrichtet wird.

6. In denjenigen industriellen Unternehmungen, in denen eine ununterbrochene 18stündige Tagesarbeit mit 2 Schichten eingeführt ist, sind die Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, minderjährigen und jugendlichen Arbeitern und Frauen mit folgenden Abweichungen anzuwenden: a) Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren können innerhalb von 24 Stunden 9 Stunden beschäftigt werden, dabei darf ihre Arbeit nicht länger

als 4½ Stunden ununterbrochen dauern, und b) als Nachtzeit, während derer Minderjährige von 12 bis 15 Jahren, jugendliche Arbeiter von 15 bis 17 Jahren und Frauen zu Arbeiten nicht zugelassen werden dürfen, gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh.

II. Der § 1404 I des Strafgesetzbuches (Ausgabe 1885) wird folgendermaßen redigirt:

„Die Leiter (Inhaber oder Verwalter) von Werken, Fabriken, Manufakturen und handwerksmäßigen Betrieben, welche die gesetzlich festgestellten oder rechtmäßig verordneten Bestimmungen über die Arbeit von Minderjährigen, jugendlichen Personen und Frauen in erwähnten gewerblichen Unternehmungen und Werkstätten nicht befolgen, werden mit Haft nicht über 1 Monat oder mit Geldstrafen nicht über 100 Rubel bestraft."

III. Der Finanzminister ist befugt, nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern: 1. Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren, welche bereits in Fabriken, Werken und Manufakturen am Tage beschäftigt sind, in diesen industriellen Unternehmungen zu belassen; vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes aber dürfen Kinder unter 12 Jahren in keinem Falle in Fabriken, Werken und Manufakturen aufgenommen werden. 2. Die Bestimmungen über die Arbeit und den Schulunterricht von Minderjährigen, welche in den §§ 112—126 der Gewerbeordnung (Gesetzes-Sammlung Bd. XI, 2. Theil nach der 1887er Ausgabe), sowie in Titel I dieses Gesetzes enthalten sind, zeitweise, im Lauf von drei Jahren, auf Handwerkerbetriebe anzuwenden, wo es für nützlich befunden werden wird, und 3. vor Ablauf der im vorhergehenden Punkt dieses Titels bestimmten dreijährigen Frist dem Reichsrath ein definitives Urtheil mitzutheilen über die Frage der Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen in Fabriken, Werken und Manufakturen auf handwerksmäßige Betriebe.

IV. Die Bestimmungen, welche im Titel I und in den Punkten 2 und 3 des Titels III dieses Gesetzes enthalten sind, treten in Kraft vom 1. (13.) Oktober 1890, die Anwendung aber der Bestimmungen im Titel II und in Punkt 1 des Titels III beginnt nach der allgemeinen Regel, d. i. vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Rußland. Verzeichniß von Arzneimitteln, deren Verkauf in Drogenhandlungen nicht gestattet ist.

(Russ. Gesetzsammlung Nr. 65 vom $\frac{21. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ 1891, Pos. 685 nach d. Dtsch. Handels-Arch. 1891. S. 945.)

Aceta: Camphoratum, Colchici, Digitalis, Rubi idaei et Scillae. Acida: aceticum aromaticum et hydrocynatum medicale. Adeps suillus benzoatus. Aether phosphoratus. Alumina acetica soluta. Ammonium aceticum solutum. Ammonium benzoicum solutum. Ammonium carbonicum pyrooleosum solutum. Ammonium carbonicum solutum. Antidotum Arsenici. Aquae medicinales, sine aqua triplex florum Aurantii et Rosae. Argentum nitricum bismitigatum. Boletus Laricis praeparatus. Bulbus Scillae pulveratus. Cantharides pulveratae. Castoreum Canadense et Russicum pulveratum. Cataplasma ad decubitum. Cerata omnia, sine Cerato labiali. Chlorum solutum. Collodium cantharidatum. Cortex Aurantii flavedo pulveratus. Cortices Chinae varii cornici et pulverati. Cortices: Granati radicis, Juglandis fructuum et Mezerei concisi et pulverati. Cortex Frangulae concisus et pulveratus. Cuprum aluminatum. Decocta omnia. Elaeo-saccharа omnia. Electuaria omnia. Elixiria: amarum, Aurantii compositum et e Succo Liquiritiae. Emplastra varia, sine Emplastro adhaesivo Anglico. Emulsiones omnes. Extracta omnia, sine extracto Liquiritiae crudo, Ligni campechiani crudo et Pini silvestris. Ferrum aceticum solutum, sesquichloratum solutum, sulfuricum oxydatum solutum. Ferrum carbonicum saccharatum. Ferrum jodatum et jodatum saccharatum. Flores concisi et pulverati. Folia concisa et pulverata. Fomentum Schmuckeri. Fructus concisi et pulverati, sine fructibus Cardamomi minoris pulveratis. Gelatina Caragheen et Lichenis Islandici. Gummi et Gummi-resina, omnia sine Gummi Arabico loto et pulverato. Herbae omnes concisae et pulveratae. Hydrargyrum nitricum oxydulatum solutum. Infusa omnia. Kali: aceticum solutum, carbonicum purum solutum, causticum solutum et hypochlorosum solutum. Lichen islandicus ab amaritie liberatus (elotus). Linimenta omnia. Liquores: Ammonii anisatus, Ammonii causticus spirituosus, Ammonii succinici, Jodatum Kalio jodati, Kali arsenicosi, Natri carbolici. Mel depuratum et rosatum. Mixturae medicinales in usum internum et externum. Mucilago Salep, seminum Cydoniae, seminum lini. Natrum causticum solutum, hypochlorosum solutum. Oleum: Camphoratum, Hyoscyami, Lini sulfuratum, Lini sulfurato-terebinthinatum et phosphoratum. Opium pulveratum. Oxymella omnia. Pasta caustica et Zinci chlorati. Pilulae omnes. Plumbum aceticum solutum. Potio Riveri. Pulpa Tamarindorum depurata. Pulveres compositi, sine pulvere aerophoro. Radices omnes concisae et pulveratae. Ramuli Sabinae concisi. Rhizomata omnia concisa et pulverata, sine rhizoma Curcumae pulverato, rhizoma Iridis florentinae conciso et pulverato. Sapo jalapinus. Saturationes omnes. Secale cornutum pulveratum. Semina omnia concisa et pulverata, sine seminibus Cacao, Lini, Myristicae, Sinapis pulveratis. Sera varia. Sirupi omnes. Solutiones medicinales omnes. Species omnes. Spiritus omnes, sine spiritu ammonii caustici Dzondii. Spongia cerata, spongia compressa. Stibium chloratum solutum. Stipites Dulcamarae concisi. Suppositoria omnia. Tincturae omnes. Trochisci omnes, sine trochiscis Menthae piperitae et Zingiberis. Tubera omnia concisa et pulverata. Unguenta omnia, sine unguento lenienti. Vina medicinalia omnia.

Hierdurch wird die frühere Verordnung hinsichtlich der Berechtigung großer Drogenhandlungen (als Apotheker-Kommissionäre), Lieferungen von Arzneimitteln jeder Art an landschaftliche, städtische und öffentliche Institutionen zu übernehmen, nicht aufgehoben.

Rechtsprechung.

Polizeiliche Untersagung der Verunreinigung der Luft durch gesundheitsschädliche Ausdünstungen aus einer Zuckerfabrik.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1890.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma H., B. & Cie. zu Magdeburg, Klägerin und Berufungsklägerin, wider das Königliche Polizei-Präsidium zu Magdeburg, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1890 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin das Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 19. Oktober 1889 mit der Maßgabe, daß die in der Verfügung des Beklagten vom 24. Mai 1889 enthaltenen Worte „für jeden Tag der Zuwiderhandlung" in Wegfall zu kommen haben, zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ, der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe.

Unter dem 24. Mai 1889 erließ der Polizeipräsident zu Magdeburg an die Herren H., B. & Cie. daselbst nachstehende Verfügung:

„Aus Ihrer, Kastanienstraße 6 hierselbst belegenen Baryt-Zuckerfabrik verbreiten sich, wie amtlich festgestellt worden ist, höchst widerliche, ekelerregende und gesundheitsschädliche Ausdünstungen über die benachbarten Grundstücke.

Im öffentlichen Interesse wird Ihnen auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 zur Vermeidung einer hiermit angedrohten Exekutivstrafe von 100 ℳ eventuell 10 Tagen Haft für jeden Tag der Zuwiderhandlung untersagt, fernerhin durch derartige Ausdünstungen aus Ihrem Fabrik-Etablissement die Luft in der Umgebung desselben zu verunreinigen."

Hiergegen erhob die Firma H., B. & Cie. fristzeitig Klage beim Bezirksausschusse zu Magdeburg mit dem Antrage, die Verfügung beziehungsweise die Strafandrohung aufzuheben.

Der Bezirksausschuß erkannte am 19. Oktober 1889 dahin,

daß die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, derselben die Kosten des Verfahrens einschließlich der baaren Auslagen des Gerichts und der Gegenpartei aufzulegen, und der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ festzusetzen.

Gegen dieses Erkenntniß, auf dessen Sachdarstellung und Begründung Bezug genommen wird, hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dem Klageantrage gemäß zu erkennen,

eventuell aber zu erkennen, daß die angefochtene polizeiliche Verfügung vom 24. Mai 1889 für erledigt erklärt werde, da die inzwischen erfolgte Veränderung der Umstände deren Durchführung entbehrlich mache.

Beklagterseits ist Verwerfung der Berufung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Klägerin behauptet zunächst, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche den Polizeipräsidenten zum Erlasse der Verfügung vom 24. Mai 1889 berechtigt haben würden, nicht vorhanden gewesen seien.

Nach der hier maßgebenden Bestimmung in § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist die Polizei nur zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr einzuschreiten berechtigt. Da im vorliegenden Falle eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Sinne obiger Bestimmung nicht in Frage kommt — daß dem Worte „Ordnung" keine zu weit gehende Bedeutung beigelegt werden darf, ist bereits in einer früheren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Band IX S. 375 ff.) dargelegt —, so handelt es sich darum, ob die Ausdünstungen, deren Verbreitung von der Fabrik der Klägerin ausging und durch die Verfügung vom 24. Mai 1889 untersagt ist, eine Gefahr, und zwar nach Lage der Sache in gesundheitlicher Beziehung, für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben, nicht blos eine Belästigung (Entscheidungen Band IX S. 344 ff.), mit sich brachten.

Bei der Prüfung dieser Frage kommt es nicht nur darauf an, ob die Ausdünstungen geradezu giftig, sondern auch darauf, ob sie mittelbar durch Verunreinigung der Luft die Gesundheit zu schädigen geeignet waren, in welcher Beziehung ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 27. Juli 1886, das der unterzeichnete Gerichtshof in einem ähnlichen Falle eingeholt hatte (Entscheidungen Band XIV S. 326 ff.), sich folgendermaßen ausspricht:

„Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises nicht bedürfende Thatsache, daß anhaltender Mangel reiner Luft nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, und überall ist man bestrebt, in voller Erkenntniß dieses Bedürfnisses den Menschen zur Erhaltung ihrer Gesundheit reine Luft in ausreichender Menge zuzuführen. Allerdings würde daraus, daß an einzelnen Tagen im Jahre, also nur eine verhältnißmäßig sehr kurze Zeit, die Zufuhr reiner Luft behindert ist, noch nicht sofort eine wesentliche Gesundheitsbeschädigung die Folge sein. Aber wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, daß man gezwungen ist, sich dagegen abzuschließen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht mehr um eine einfache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gesundheit handelt. . . . . .

Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche auch unter solchen Verhältnissen keine merkliche Einbuße an ihrer Gesundheit erfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen, denen reichlicher Genuß reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit nothwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden."

Klägerin giebt selbst zu, daß sie im Frühjahr 1889, vor dem 24. Mai, beim Betriebe ihrer Fabrik Schwefelbaryum — wie sie sagt, versuchsweise — verwendet habe. Der Gewerberath Dr. Spr. beschreibt in der von ihm eingeholten Aeußerung das hierbei beobachtete Verfahren auf Grund der ihm von dem Fabrikdirektor gemachten Angaben und kommt zu dem Ergebniß, daß sich dabei giftige Gase, nämlich Schwefelwasserstoff und schweflige Säure, gebildet haben und in die Luft entwichen seien. Klägerin bestreitet dies auch nicht in Bezug auf die von ihr angestellten Versuche. Soweit sich übrigens bei dem Fabrikbetriebe Ausdünstungen entwickelten, war dies, worin die Angaben der Klägerin mit denen des Gewerberaths Dr. Spr. übereinstimmen, eine Folge des Aufbewahrens und des Verbrennens der Schlempe, nach Angabe des letzteren auch des von der Klägerin nicht erwähnten, aber auch nicht in Abrede gestellten Verfahrens, welches angewendet wurde, um den noch in der Schlempe enthaltenen Baryt wieder zu gewinnen. Wofern diese Ausdünstungen auch nicht giftiger Natur, sondern nur widerlich und ekelerregend waren, so gefährdeten sie doch die Gesundheit durch Verunreinigung der Luft, denn eben da sie eine Folge des regelmäßigen Betriebes der Fabrik waren, traten sie, wenn auch etwa nur zu gewissen Zeiten, wie bei schwüler Luft oder wenn die Schlempe nicht unmittelbar zur Düngung verwendet werden konnte, so doch öfter und in den einzelnen Fällen lange genug hervor, um ihre nachtheilige Wirkung äußern zu können. Daß sich aus der Fabrik der Klägerin ein „penetranter, höchst widerlicher, ekelerregender" Geruch über die benachbarten Grundstücke verbreitete, hat ferner der Kreisphysikus, Medizinalrath Dr. B. in seinem Gutachten vom 17. Mai 1889 auf Grund der von ihm am 7. desselben Monats vorgenommenen Feststellung an Ort und Stelle bekundet.

Hiernach mußte das in der angefochtenen Verfügung enthaltene Verbot gerechtfertigt erscheinen, und bedarf es nicht des von der Klägerin für unzulässig erachteten Zurückgehens auf die Aussagen der am 24. Juni 1889 polizeilich vernommenen Personen.

Daß die höchst widerlichen, ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Ausdünstungen sich gerade beziehungsweise noch zur Zeit des Erlasses der Verfügung verbreiteten, war zur Zulässigkeit der letzteren nicht erforderlich. Die Thatsache, daß die Verbreitung früher stattgefunden hatte, wäre, auch wenn diese zeitweilig aufgehört, eine genügende Veranlassung gewesen, gegen eine Wiederkehr des früheren Zustandes einzuschreiten, da die Polizei die Aufgabe hat, Gefahren vom Publikum abzuwenden, also nicht erst abwarten soll, daß die gefährdende Handlung bereits vorgenommen ist.

Zu der Behauptung der Klägerin, daß, wenn die angefochtene Verfügung aufrecht erhalten würde, damit für erwiesen gelte, daß die aus dem regelmäßigen Betriebe ihrer Fabrik entstehenden Ausdünstungen unstatthaft seien, ist zu bemerken, daß allerdings, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, auch das Verbot der bei dem regelmäßigen Betriebe verursachten Ausdünstungen, soweit sie widerlich und ekelerregend sind, aufrecht erhalten wird, daß aber, sofern die Ausdünstungen zur Zeit des Erlasses der Verfügung diese Eigenschaft nicht hatten, nicht darum das Verbot auf solche Ausdünstungen, wie sie damals vorkamen, zu beziehen ist, da eben nur die Verunreinigung der Luft durch widerliche und ekelerregende Ausdünstungen untersagt ist. Wenn eine solche Verunreinigung aber stattfindet, ist es für die Entscheidung der vorliegenden Sache völlig gleichgültig, ob — worauf sich Klägerin beruft — dieselben Ausdünstungen auch beim regelmäßigen Betriebe aller anderen Melasse-Entzuckerungsfabriken und Melasse-Verwerthungsanstalten vorkommen.

Der eventuelle Antrag der Klägerin, die Verfügung vom 24. Mai 1889 für erledigt zu erklären, da alle Maßnahmen getroffen seien, durch welche die Entstehung ekelhafter oder gesundheitsschädlicher Ausdünstungen unmöglich gemacht werde, kann nicht berücksichtigt werden. Durch jene Verfügung ist der Klägerin nicht aufgegeben, gewisse Maßnahmen zu treffen, sondern es ist ihr eine Handlung — die Verbreitung jener Ausdünstungen — untersagt, die Unmöglichkeit aber, diese Handlung vorzunehmen, ist keineswegs durch jene Maßnahmen herbeigeführt, da die Klägerin thatsächlich nicht gehindert ist, jederzeit andere Maßnahmen zu treffen, welche die Verbreitung von Ausdünstungen der fraglichen Art zur Folge haben. Uebrigens würde es, wenn durch die getroffenen Maßnahmen die untersagte Verbreitung von Ausdünstungen wirklich verhindert wird, zur Wahrung des Interesses der Klägerin gar nicht mehr erforderlich sein, daß die Verfügung für erledigt erklärt würde, da sie dann ohnehin schon vor der Gefahr, in Strafe zu verfallen, so lange sie nicht entgegengesetzte Maßnahmen trifft, geschützt ist.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die Strafandrohung sich in Bezug auf die Höhe der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 können die Polizeibehörden in einem Stadtkreise — ein solcher steht hier in Frage — zur Erzwingung einer Unterlassung Geldstrafen bis zu 150 ℳ androhen. Diese Androhung kann im Voraus für jeden einzelnen — nicht blos den ersten — Kontraventionsfall geschehen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV Seite 333). Im vorliegenden Falle aber ist die Strafe nicht nach der Zahl der Zuwiderhandlungen, sondern nach der Zahl der Tage, an welchen solche vorkommen, bestimmt. Eine solche Art der Strafandrohung erscheint unzulässig, da danach die Strafe für eine einzelne Uebertretung, wenn sie sich über mehrere Tage erstreckte, das gesetzliche Maximum übersteigen könnte. Es mußte daher die Strafandrohung entsprechend ermäßigt werden.

Der Einwand der Klägerin, daß die Strafandrohung nicht gegen sie, welche nur Pächterin der Fabrik sei, sondern gegen den Eigenthümer der letzteren hätte gerichtet werden müssen, ist vom Vorderrichter zutreffend zurückgewiesen.

Aus vorstehenden Gründen war das Vorerkenntniß mit der angegebenen Modifikation zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Belehrung, betr. Vertilgung der Dasselfliege (Biestfliege, Rinderbremse).

Vom 20. April 1891. (Amtsblatt S. 161.)

Die von Juni bis September schwärmende Dasselfliege setzt bekantlich das weidende Rindvieh in große Unruhe. Abgesehen davon, daß beim Bersen die Thiere sich Verletzungen zuziehen können, wird sowohl der Fleischansatz als die Milcherzeugung durch jene Unruhe beeinträchtigt. Der Hautreiz, welchen die etwa 9 Monate in der Haut der Thiere sich aufhaltenden Larven verursachen, übt gleichfalls sowohl auf die Ernährung wie auf die Milchabsonderung einen nachtheiligen Einfluß. Endlich wird der Werth der Häute der Thiere durch die in Folge der Ein- und Auswanderung der Larven entstehenden Löcher vermindert. Das einzige Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes ist die allmähliche Ausrottung der Dasselfliege. Zu dem Zwecke ist es nothwendig, auf das Vorkommen von Dasselbeulen sorgfältig zu achten und dieselben zu zerstören. Dieselben sind mit Hülfe eines kleinen Messers auszudrücken und es ist der Inhalt sorgfältig zu vernichten, da aus jeder unvernichtet gebliebenen Larve eine Fliege entstehen kann, welche wiederum durch Eierlegen sich vermehrt. Vor Austrieb des Viehes im Frühjahre muß sämmtliches Rindvieh auf das Vorkommen von Dasselbeulen untersucht und während der Monate Juni bis September mit der Kartätsche thunlichst oft abgeputzt sowie überhaupt sorgfältig rein gehalten werden.

Dieses Verfahren wird zu möglichst ausgiebiger Anwendung empfohlen.

Schleswig, den 20. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Statistik der Hochschulen. Im Sommer 1891 sind an den schweizerischen Universitäten und Akademien 2494 Studirende (darunter 225 weibliche) außerdem 404 (72) Zuhörer gezählt worden, im Ganzen 346 Personen mehr als im Sommer 1890.

Von den Studirenden entfielen 965 (darunter 160 weibliche) auf die medizinische Fakultät unter diesen waren 350 (152) Ausländer. Als Heimath der letzteren war Rußland mit 188 (124), demnächst das Deutsche Reich mit 57 (16) und Bulgarien mit 36 (0) Studirenden der Medizin am stärksten vertreten.

In Bern kamen 71 weibliche auf 205 männliche Studirende der Medizin, in Zürich 44 weibliche auf 236 männliche, in Genf 43 weibliche auf 161 männliche, in Basel und Lausanne nur je 1 weibliche auf 126 bezw. 77 männliche Studirende der Medizin.

In den philosophischen Fakultäten hat die Zahl der weiblichen Studirenden und Zuhörer seit dem Winter 1890/91 von 232 auf 127 abgenommen. (Zeitschr. f. schweiz. Statistik Hft. 3).

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rychna, Josef. Die Salubritätsziffer. Ein Beitrag zur Salubritätstaxation der Städte überhaupt und Prags insbesondere. Prag. 1891. 8°.

Sachsen, Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Königr. — im Jahre 1889. Chemnitz. 1890. 4°.

Scholl, Hermann. Untersuchungen über Choleratoxine. Berlin. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Scholl, H. Ueber die heilende Wirkung der Stoffwechselprodukte von Tuberkelbazillen. Wien. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Derselbe. Ueber Choleragift. Prag. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Schwartz, Dr. Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Reg.-Bzks. Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1886, 1887 und 1888. Trier. 1890. 8°.

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1891. Bremen. 8°.

Trillich, Heinrich. Die Münchener Hochquellenleitung aus dem Mangfallthale. München. 1890. 8°.

Wagner, Dr. O. Bericht über den Stand und die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens des Reg.-Bzks. Wiesbaden in den Jahren 1886—1888. Wiesbaden. 8°.

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner Nebenflüsse im Großherzogth. Baden. Jahrg. 1890. 4°.

Weiß, Dr. Albert. Das öffentl. Gesundheitswesen des Reg.-Bzks. Düsseldorf in den Jahren 1886—88. Düsseldorf. 8°.

Wien, statistisches Jahrbuch der Stadt — für das Jahr 1889. Wien. 1890. 8°.

Wolff, Dr. E. Bericht über das öffentl. Gesundheitswesen des Reg.-Bzks. Merseburg für die Jahre 1886—88. Merseburg. 1890. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Häusliche

Gesundheitsregeln.

Herausgegeben im Auftrage des Berliner Vereins für Häusliche Gesundheitspflege.

In Kartenform. In elegantem Futteral

1. Das Kind im ersten Lebensalter.
2. Erste Hülfe bei Unglücksfällen.
3. Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Preis 50 Pf., 100 Exemplare M. 35,—.

Bei größeren Bezügen treten besondere Ermäßigungen ein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Fünfter Jahrgang. Das Jahr 1890.
Mit sechs Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen.
Preis M. 12,—;
für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 9,60.

Früher erschienen von diesem Jahresbericht:

Erster Jahrgang. Das Jahr 1886.
Mit acht Uebersichtskarten.
Preis M. 10,—.

Zweiter Jahrgang. Das Jahr 1887.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Dritter Jahrgang. Das Jahr 1888.
Mit sieben Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Vierter Jahrgang. Das Jahr 1889.
Mit sechs Uebersichtskarten.
Preis M. 12,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 19. Januar 1892. Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, Influenza siehe auch S. 49. S. 37. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 38. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 39. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 39. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 39. **Witterung.** S. 39. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 40. — Sanitätsverwaltung in Bayern 1887 und 1888. S. 41. — Sterblichkeit in Sachsen 1890. S. 41. — Erkrankungen in Kopenhagen 1890. S. 41. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Niederlande, Türkei, Egypten, Ostindien). S. 41. — **Thierseuchen** in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 42. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Oldenburg, Schweden). S. 42. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. S. 43. — (Deutsch-Ostafrika). Verkauf von Opium 2c. S. 45. — (Preußen). Morphium und Salze desselben. S. 45. — (Reg.-Bez. Breslau). Krankenwärter. S. 45. — (Sachsen-Meiningen). Geisteskranke. S. 46. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Apotheker-Ordnung. S. 46. — (Oesterreich). Desinfektion. S. 47. — Entbindungen in den Wohnungen der Hebammen. S. 48. — (Dänemark). Vivisektion. S. 48. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Etat des Gesundheitsamts 1892/93. S. 49. — Influenza. S. 49. — (Niederlande). Ansteckende Krankheiten. S. 50. — **Vermischtes.** (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig). Schwindsucht. S. 50. — **Geschenkliste.** S. 51. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. Eiterungen und Geschwüre, Hülsenwürmer, Leberegel, Knochenbrüchigkeit, Wasserjucht). S. 137*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Syrien. (Vgl. Veröffentl. 1891 S. 811.) Infolge des Vorkommens von Cholerafällen in einigen Dörfern des zur Provinz Beirut gehörenden Distriktes von Hule im Kreise Merdsch-Ajun, südwestlich von Dasmaskus und südöstlich von Saida sind durch Beschluß des Gesundheitsrathes zu Konstantinopel die beiden Kreise Merdsch-Ajun und Saida für verseucht erklärt worden. In der Stadt Damaskus wurden von 30. November bis 19. Dezember 1891 einschließlich noch 10 Erkrankungen mit 5 Todesfällen an der Seuche gemeldet.

Ostindien. (Vgl. S. 1.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 29. November bis 5. Dezember 1891 67 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Pocken. Amtlichen Nachrichten zufolge brach in Korfu im Juli 1891 eine Pockenepidemie aus, die fast nur die unteren Volksklassen betraf und im Erlöschen zu sein scheint. Vom 16./28. Juli bis 4./16. Dezember v. J. erkrankten im Ganzen 164 Personen, darunter 40 geimpfte und 124 ungeimpfte; von ersteren starben 7, von letzteren 29; 71 sind noch in Behandlung.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 8, Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 4, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 30 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 153 Todesfälle.

Influenza: (S. auch S. 49.) Nach den neuesten Mittheilungen der Zeitungen herrscht die Influenza in den westlichen Staaten Europas: England, Belgien, Frankreich und Portugal, sowie in Italien mit besonderer Heftigkeit. Portugal scheint von der Seuche erst neuerdings befallen zu sein. Nach einem in Brüssel veröffentlichten amtlichen Bericht soll die Influenza in Belgien zur Zeit mehr Opfer fordern als die letzte Choleraepidemie. Nach den dem Gesundheitsamte zugegangenen Angaben ist die Sterblichkeit in Brüssel von 30,7 (auf das Jahr und 1000 Einwohner berechnet) in der Vorwoche auf 37,5, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 18 auf 30 gestiegen. Aus Paris sind 34 Todesfälle an Influenza gegen 5 in der Vorwoche gemeldet worden und auch die Gesammtsterblichkeit und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane hat in Paris (31,5 gegen 26,7‰ und 303 gegen 204), wie in der zweiten französischen Berichtsstadt Lyon (24,8 gegen 20,1‰ und 52 gegen 46), gegenüber der Vorwoche eine Steigerung erfahren. Das Gleiche trifft für Venedig (53,1 gegen 34,8‰ und 56 gegen 19) zu. Dagegen ist die Gesammtsterblichkeit in den meisten englischen Städten bereits wieder in der Abnahme begriffen, so in London (32,8 gegen 42,0‰), Dublin (30,5 gegen 45,8), Liverpool (36,3 gegen 42,2), Manchester (24,0 gegen 35,6), obwohl die Zahl der Todesfälle an Influenza in London von 37 in der Vorwoche auf 95 gestiegen ist. Nur in Edinburg ist die Gesammtsterb-

Forts. auf S. 40.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 3. bis 9. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	69	5	63	17	30,9	25,6	—	—	—	—	—	10	10	1	1	1	41	1
† Altona	148 615	91	6	68	24	23,8	23,7	—	1	—	2	1	9	9	4	2	2	40	2
† Augsburg	78 709	40	3	44	9	29,1	28,2	—	1	1	—	1	6	4	3	1	1	26	2
† Barmen	120 284	83	3	47	13	20,3	21,0	3	1	2	—	—	6	14	1	—	—	20	—
† Berlin	1 662 237	650	17	722	205	22,6	24,1	12	11	38	2	5	91	75	43	14	13	430	15
† Bielefeld	41 540	47	—	29	6	36,3	20,4	—	—	1	2	—	4	6	—	—	—	14	2
† Bochum	49 765	40	—	28	4	29,3	26,3	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	15	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	78	2	44	8	21,6	23,6	2	—	2	2	—	6	9	2	—	—	21	—
† Bremen	127 993	65	2	52[2]	11	21,1[2]	20,2	3	—	1	—	—	3	13	3	1	1	29	—
† Breslau	346 442	219	5	169[3]	43	25,4[3]	29,9	—	1	3	1	—	28	25	5	1	1	100	6
Bromberg	43 016	22	3	21	7	25,4	23,6	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	10	—
Charlottenburg	87 781	65	—	28	6	16,6	24,9	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	16	2
† Chemnitz	147 863	120	1	97	41	34,1	31,2	—	3	2	—	2	4	7	3	—	—	74	2
† Danzig	122 091	83	2	62	15	26,4	27,4	—	—	2	2	—	5	16	4	4	4	31	2
† Darmstadt	58 012	29	1	19	4	17,0	20,5	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	64	3	47	12	26,2	25,0	—	—	—	—	—	6	18	1	—	—	19	3
† Dresden	286 160	189	9	116[4]	19	21,1[4]	23,5	1	2	9	—	—	25	10	1	1	1	64	4
† Düsseldorf	153 968	112	5	64	15	21,6	22,7	—	—	4	—	—	7	9	1	—	—	43	—
† Duisburg	63 010	55	2	39	14	32,2	24,8	—	—	9	—	—	3	10	1	—	—	16	—
† Elberfeld	131 181	127	5	30	8	11,9	21,5	1	—	1	1	—	6	3	3	—	—	15	—
† Elbing	42 621	24	2	26	5	31,7	29,5	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	18	—
† Erfurt	76 785	54	—	33	9	22,3	22,5	—	—	1	—	—	3	4	5	3	3	19	1
† Essen	83 025	80	2	52	14	32,6	25,6	—	—	—	—	1	8	26	4	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	188 050	78	2	67	12	18,5	19,3	—	—	5	—	—	14	13	2	—	—	32	1
† Frankfurt a. O.	56 262	35	1	32	10	29,6	27,0	—	1	2	—	—	4	9	1	1	1	13	2
† Freiburg i. B.	51 306	36	—	14[5]	2	14,2[5]	23,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	1
† Fürth	45 653	31	2	16	4	18,3	27,6	—	—	1	—	—	3	2	2	2	2	8	—
† Gera	41 323	19	3	17	11	21,4	29,0	—	—	2	—	—	—	1	6	—	—	8	—
† M.-Gladbach	51 338	32	2	17	5	17,2	25,0	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	6	—
† Görlitz	64 173	32	1	42	11	34,0	26,3	—	1	2	—	—	5	15	6	6	5	13	—
† Halle	107 551	71	4	45[6]	11	21,8[6]	24,3	—	—	5	—	—	4	9	1	1	1	22	4
† Hamburg u. Vororte	594 273	381	12	324	130	28,4	25,1	1	—	4	2	1	49	36	36	10	10	86	9
† Hannover	171 148	114	5	62	7	18,8	20,9	3	—	3	—	—	8	10	—	—	—	136	2
† Karlsruhe	77 680	35	4	21	6	14,1	19,6	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	13	—
† Kassel	75 135	30	4	51	5	35,3	19,9	1	—	1	—	—	9	13	—	—	—	27	—
† Kiel	74 702	62	1	34	5	23,7	22,8	—	—	1	—	—	3	15	—	—	—	12	3
† Köln	295 059	209	7	166	49	29,3	25,7	12	—	8	—	2	21	27	4	1	1	88	4
† Königsberg i. Pr.	164 996	121	2	87	18	27,4	30,2	—	—	3	—	—	3	23	6	3	3	50	2
Krefeld	110 170	94	1	32	8	15,1	23,9	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	20	1
† Leipzig	375 707	266	10	147	45	20,3	22,7	4	5	11	—	1	13	14	15	2	2	78	6
† Liegnitz	47 990	18	1	28	12	30,3	.	—	—	1	—	—	6	1	4	1	1	15	1
† Lübeck	66 183	40	—	36	5	28,3	21,0	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	23	—
† Magdeburg	215 760	155	2	116	34	28,0	26,5	—	—	1	1	—	8	51	4	1	1	49	2
† Mainz	73 877	33	—	22	4	15,5	22,5	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	15	—
† Mannheim	84 690	60	3	30	.	18,4	21,4	2	1	—	1	—	3	3	—	—	—	18	2
† Metz	62 122	33	4	24	4	20,1	21,4	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	1
† Mülhausen i. E.	79 152	61	4	35	9	23,0	. [1]	—	—	5	—	—	6	10	2	2	2	12	—
† München	370 795	236	10	206	63	28,9	28,2	—	3	8	—	1	24	35	10	—	—	121	4
† Münster	51 012	39	1	32	2	32,6	24,5	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	18	1
† Nürnberg	151 362	89	5	72	21	24,7	26,1	—	1	1	—	—	9	13	2	2	2	45	1
† Osnabrück	41 205	29	3	17	1	21,5	22,0	—	—	4	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Plauen i. V.	48 324	31	—	26	9	28,0	25,2	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	22	—
† Posen	70 042	54	2	31	8	23,0	29,0	—	1	3	—	—	4	3	3	—	—	17	—
† Potsdam	55 154	21	2	40[7]	4	37,7[7]	23,5	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	28	2
† Remscheid	42 393	22	1	19	4	23,3	21,2	—	—	4	—	—	9	1	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	20	1	22	1	24,9	20,4	—	—	—	—	—	3	13	—	—	—	6	—
† Spandau	49 594	39	1	25	8	26,2	23,2	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	14	—
† Stettin	121 512	83	3	64	13	27,4	25,8	—	—	1	—	1	16	11	4	3	3	27	4
† Straßburg i. E.	127 147	75	4	48	9	19,6	25,7	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	31	1
† Stuttgart	129 034	55	3	47	12	18,9	20,1	—	—	9	—	—	1	6	3	—	—	28	—
† Wiesbaden	67 588	34	2	26	5	20,0	19,3	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	18	1 [8]
† Würzburg	62 949	41	2	22	5	18,2	25,4	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	10	1
† Zwickau	45 767	18	1	12	5	13,6	27,7	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	8	1

[1]) Nimmt seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 19,9 ‰. — [3]) Desgl. 161 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 104 = 18,9 ‰. — [5]) Desgl. 11 = 11,1 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 36,8 ‰. — [8]) Kindsmord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	417 485	295	19	243	43	26,5	6	—	6	3	—	14	70	10	—	—	133	1
Brünn bis 2. Januar	95 612	49	5	52	12	28,3	2	—	3	—	—	10	5	6	.	.	26	—
Brüssel bis 2. Januar	176 026	72	6	127	20	37,5	7	—	3	—	—	13	30	7	.	.	65	2
Budapest bis 2. Januar	513 010	329	21	433	101	43,9	1	12	23	4	—	72	109	20	—	—	181	11
Christiania	151 130	62	4	68	16	23,4	6	—	3	—	—	5	18	2	.	.	34	—
Dublin	349 594	162	.	235	.	35,0	—	—	1	.	.	.	10	1	.	.	223	.
Edinburg	264 787	146	.	122	27	24,0	—	1	—	1	.	6	13	4	.	.	97	.
Graz bis 2. Januar	113 538	87	5	152	21	69,6	1	—	—	1	—	14	74	—	.	.	60	2
Kopenhagen	326 000	210	3	249	58	39,7	—	1	11	—	—	20	112	5	.	.	98	2
Krakau bis 2. Januar	74 631	32	2	58	8	40,4	5	4	6	—	—	14	6	3	—	—	18	2
Lemberg bis 2. Januar	129 536	75	9	88	15	35,3	—	—	1	1	1	18	23	5	.	.	37	2
Liverpool	513 790	370	.	358	68	36,3	23	1	—	.	.	.	5	—	.	.	299	30
London	4 263 294	2911	.	2679	493	32,8	82	17	39	3	5	177	499	28	1	1	1750	79
Lyon bis 26. Dezember	430 000	166	10	205	12	24,8	2	—	15	2	3	30	52	4	—	—	95	2
Manchester	510 998	343	.	235	55	24,0	6	3	1	.	.	.	10	2	.	.	202	11
Odessa	295 000	.	9	135	29	23,8	—	—	1	2	3	18	3	3	3	—	103	2
Paris	2 424 705	1233	71	1379	161	31,5	11	4	23	11	5	222	303	55	.	.	699	37
Petersburg bis 2. Januar	954 400	407	24	506	146	27,6	15	8	5	19	2	98	29	50	—	.	280	.
Prag und Vororte	310 485	199	13	195	54	32,7	7	1	4	1	1	23	21	—	.	.	132	5
Rom bis 5. Dezember	430 262	227	22	161	35	19,5	3	—	6	3	—	10	14	13	.	.	107	5
Stockholm bis 2. Januar	245 317	167	7	227	34	48,1	—	5	11	—	—	25	106	6	.	.	71	3
Triest	157 343	116	7	174	30	57,5	7	—	9	—	—	18	55	2	.	.	83	—
Venedig	159 679	81	6	163	36	53,1	—	—	3	—	—	9	56	11	.	.	80	4
Warschau bis 2. Januar	465 272	336	18	310	70	34,6	10	2	22	8	5	35	58	21	.	.	145	4
Wien bis 2. Januar	1 392 660	752	56	812	213	30,3	18	5	53	1	9	125	214	35	—	—	341	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Januar 1892. [4])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	4	2	1	1	—	—	4
Scharlach	6	—	1	1	4	—	—	4
Diphtherie	27	5	11	8	3	—	—	26
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	1	3	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	10	—	1	—	3	6	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	107	—	—	2	90	15	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	36	4	2	1	16	10	3	13
Lungenschwindsucht	82	—	—	2	33	45	2	45
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	119	—	3	1	51	51	13	7
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	1	1	1	4
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	2	7	1	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	17	8	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	46	—	—	1	17	25	3	—
Verletzungen	77	—	—	5	34	33	5	3
Alle übrigen Krankheiten	756	18	33	42	342	272	49	75
Summe	1321	33	54	67	624	467	76	187

Gesammtbestand **war** am 2. Jan. 4658 und **bleibt** am 9. Jan. 4926[4]).

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3./1.-9./1.	5	165	[2])30	[2])83	7
„ Breslau	desgl.	—	17	21	25	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	5	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	31	2	9	—
„ Arnsberg	desgl.	16	131	35	168	2
„ Aurich	desgl.	1	1	2	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	14	169	13	139	8
„ Erfurt	desgl.	5	4	6	14	—
„ Hannover	desgl.	2	12	9	23	1
„ Hildesheim	desgl.	—	107	26	14	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	2	27	7	25	—
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	1	53	17	19	1
„ Münster	desgl.	—	42	4	18	—
„ Osnabrück	27./12.-31./12.	6	8	4	18	—
„ Posen	3./1.-9./1.	3	13	1	23	1
„ Schleswig	desgl.	35	52	88	95	4
„ Stade	desgl.	4	10	7	6	3
„ Stettin	desgl.	6	7	7	29	2
„ Stralsund	desgl.	3	3	4	16	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	11	7	23	67	1
Stadt München	27./12.-2./1.	—	35	13	[3])61	—
„ Nürnberg	3./1.-9./1.	1	15	20	[4])21	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	11	10	12	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	3./1.-9./1.	—	—	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	2	13	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	49	81	53	33	1

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Januar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Januar	5,1	1,0	750,3	748,6	748,9	68	77	69	—	W	6
	4. „	3,2	1,1	748,6	749,6	751,5	75	78	91	0,1	W	4
	5. „	3,3	0,7	753,0	751,7	746,2	87	82	67	0,4	WSW	4
	6. „	3,0	— 0,6	737,0	735,6	736,1	80	75	92	0,3	SW	6
	7. „	1,8	— 1,2	736,7	740,9	741,7	89	92	86	0,4	WSW	5
	8. „	0,4	— 3,3	741,8	744,2	745,8	94	76	94	4,0	SW	2—3
	9. „	0,2	— 1,7	749,2	747,3	744,3	94	83	94	0,8	O	2
München	3. Januar	0,2	— 2,9	719,1	717,6	715,0	85	77	80	—	SW	2,7
	4. „	0,9	— 3,5	713,5	712,3	713,3	80	70	94	2,2	W	0,0
	5. „	— 1,8	— 5,0	714,7	713,4	713,3	93	100	100	—	Stille	0,0
	6. „	3,1	— 5,4	707,9	704,8	703,9	72	54	67	7,5	SW	4,9
	7. „	2,2	— 0,9	705,6	706,5	705,0	92	92	96	8,5	SW	1,2
	8. „	1,5	— 0,9	705,4	705,7	708,1	94	94	94	3,5	SW	0,9
	9. „	— 0,6	— 2,4	708,1	706,8	701,3	96	94	95	2,0	W	0,6

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. —. [4]) Der Bericht aus dem Jüdischen Krankenhause fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1891.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Dezember					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1 .	30,58	30,58	30,58	30,58	—	30,60	30,58	30,58
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,81	30,80	30,77	30,77	—	30,82	30,76	30,79
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,76	31,76	31,66	31,57	—	31,80	31,56	31,70
9	Vor dem Invalidenpark	30,50	30,52	30,53	30,54	—	30,56	30,50	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	514,984	514,984	514,984	514,994	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Dez. Morg. 8 Uhr.						am 15. Dez. Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von °C.	in einer Tiefe von			
		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,3	—	1,5	3,5	6,2	7,8	3,15	—	3,7	4,8	6,3	7,5
München. Hygienisches Institut . .	0,4	0,9	2,2	3,6	6,3	7,8	3,5	3,2	3,0	3,7	5,7	7,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

lichkeit, welche daselbst bereits mehrere Wochen hindurch geringer geworden war, mit 24,0 gegen 22,9‰ wieder angestiegen und auch die Todesfälle an Influenza erhöhten sich dort von 10 auf 12.

Außer den genannten Ländern werden nach den vorliegenden Mittheilungen auch Oesterreich-Ungarn, Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Niederlande von der Influenza noch immer heimgesucht. In weiterer Zunahme begriffen erscheint dieselbe in Wien (Gesammtsterblichkeit [St.] 30,3 gegen 26,2 in der Vorwoche, Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane [A.] 214 gegen 137, Todesfälle an Lungenschwindsucht [L.] 125 gegen 113), Brünn (St. 28,3 gegen 25,6, A. 5 gegen 7, L. 10 gegen 8), Graz (St. 69,6 gegen 64,1, A. 74 gegen 56, L. 14 gegen 18), Lemberg (St. 35,3 gegen 26,9, A. 23 gegen 13, L. 18 gegen 13), Triest (St. 57,5 gegen 39,6, A. 55 gegen 30, L. 18 gegen 12), Budapest (St. 43,9 gegen 40,7, A. 109 gegen 89, L. 72 gegen 56), Warschau (St. 34,6 gegen 21,5, A. 58 gegen 31, L. 35 gegen 31), Stockholm bei 53 Todesfällen und 1129 Erkrankungen an Influenza gegen 21 und 539 (St. 48,1 gegen 37,1, A. 106 gegen 53, L. 25 gegen 19) und in Amsterdam bei 9 Todesfällen an Influenza (St. 26,5 gegen 24,2, A. 70 gegen 45, L. 14 gegen 19). Dagegen lassen Krakau (St. 40,4 gegen 48,1, A. 6 gegen 16, L. 14 gegen 15), Christiania (St. 23,4 gegen 26,5, A. 18 gegen 24, L. 5 gegen 7) und Kopenhagen bei 72 Todesfällen und 1632 Erkrankungen an Influenza gegen 110 und 2288 (St. 39,7 gegen 45,5, A. 112 gegen 157, L. 20 gegen 25) eine Besserung des Gesundheitszustandes erkennen.

Von den deutschen Berichtsorten haben Altona 2 (Vorwoche 3), Braunschweig 3 (5), Charlottenburg 5 (2), Danzig 7 (3), Dortmund 5 (3), Dresden 5 (3), Frankfurt a. O. 5 (4), Görlitz 3, Halle 3, Kiel 5, Magdeburg 29 (12), Münster 3 (6), Stettin 5 (5) Todesfälle; Berlin (4 Krankenhäuser) 31 (37), Frankfurt a. O. 129 (154), Reg.-Bez. Posen 64 (90), Nürnberg 79 (36) Erkrankungen an Influenza gemeldet. Erhöht war hiernach die Sterblichkeit an Influenza gegenüber der Vorwoche besonders in Magdeburg und Danzig. Gleichwohl ist Gesammtsterblichkeit Magdeburgs von 31,9 auf 28,0‰, bei Erhöhung der Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 43 auf 51, heruntergegangen. In Danzig dagegen war sowohl die Gesammtsterblichkeit (26,4 gegen 21,4‰), wie die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (16 gegen 8) und an Lungenschwindsucht (5 gegen 1) wesentlich erhöht. Ferner zeigte die Gesammtsterblichkeit und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane eine namhafte Zunahme in Königsberg (St. 27,4 gegen 15,0‰, A. 23 gegen 6), Kiel (St. 23,7 gegen 21,9‰, A. 15 gegen 7), Görlitz (St. 34,0 gegen 29,8‰, A. 15 gegen 4), Dortmund (St. 26,2 gegen 21,7‰, A. 18 gegen 7), Frankfurt a. M. (St. 18,5 gegen 13,9‰, A. 13 gegen 4), andererseits eine entsprechende Abnahme in Lübeck (St. 28,3 gegen 33,0‰, A. 7 gegen 13), Altona (St. 23,8 gegen 28,6‰, A. 9 gegen 12), Braunschweig (St. 21,6 gegen 27,0‰, A. 9 gegen 14), Charlottenburg (St. 16,6 gegen 22,5‰, A. 8 gegen 12), Chemnitz (St. 34,1 gegen 39,1‰, A. 7 gegen 6, L. 4 gegen 14), Freiburg (St. 14,2 gegen 27,2‰, A. 4 gegen 5), Fürth (St. 18,2 gegen 27,5‰, A. 2 gegen 6), Münster (St. 32,6 gegen 44,8‰, A. 5 gegen 15). Von den vorstehend aufgeführten Orten haben Danzig und Kiel schon in früheren Wochen höhere Sterbeziffern gezeigt, so daß es sich dort möglicherweise um ein Wiederaufflackern der Epidemie handelt.

Im Uebrigen starben in der Berichtswoche mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 4,34‰): in Duisburg, Elbing, Gera, Halle, Osnabrück, Remscheid, Stuttgart, Zwickau und Krakau; außerdem sind in Berlin 83, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 168 und Düsseldorf 139, in Budapest 62, Kopenhagen 85 Erkrankungen gemeldet worden. Ferner sind an **Masern** 165 Er-

krankungen in Berlin, 131 im Reg.-Bez. Arnsberg und 169 im Reg.-Bez. Düsseldorf vorgekommen.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. 1887 und 1888.
(XX. Band. München 1891.) Vgl. für 1886 in den Veröff. 1890 S. 137.

Der Stand der Bevölkerung wurde — auf Grund der durchschnittlichen Zunahme um 0,51 % — auf 5 463 082 (1888: 5 490 166) berechnet. — Die Geburtsziffer ist trotz Zunahme der Eheschließungen seit 1876 mit geringen Unterbrechungen stetig gesunken, sie betrug 36,5 (35,8) pro Mille der Bevölkerung;[1]) am meisten Geburten waren in Niederbayern 40,1 (38,9), am wenigsten in Unterfranken 31,5 (31,0). Außereheliche Kinder gab es am meisten in Oberbayern = 19,8 % (19,8 %) aller geborenen, am wenigsten in der Pfalz = 5,8 % (6,1 %).

Die Sterbeziffer hat sich nicht viel verändert, sie betrug in der Pfalz 21,4 (24,1), im rechtsrheinischen Bayern 28,6 (29,0) %; am ungünstigsten stellten sich wie im Vorjahre wieder Oberpfalz 31,5 (30,8) und Oberbayern 31,2 (31,1); das Maximum der Sterblichkeit lag im März (Februar). — Zwischen Stadt und Land zeigte sich kein wesentlicher Unterschied.

Von den Todesursachen erwies sich der Typhus als in foridauerndem Abnehmen begriffen; dagegen forderten i. J. 1887 Herzkrankheiten, Cholera nostras und Brechdurchfälle mehr Opfer als in den Vorjahren. Seit 1885 sind neue Formulare in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Statistik mit anderen Krankheitsgruppen (z. B. Trennung von Diphtherie und Croup, Ausscheiden der croupösen Lungenentzündung u. s. w.) ausgegeben; die Ziffern für 1888 sind deshalb nicht direkt vergleichbar mit den früheren.

In ärztlicher Behandlung waren nicht ganz 3/5 der Gestorbenen gewesen, auf 100 Gestorbene kamen in Oberbayern 71,2, in Oberpfalz 35,9 ärztlich behandelte. Im Donauthal von Donauwörth bis Regensburg waren i. J. 1888 von 3877 an Lebensschwäche und Darmkatarrh gestorbenen Kindern nur 304 (7,8 %) ärztlich behandelt worden.

Die Kindersterblichkeit der Jahre 1887 und 1888 war, auf je 100 Lebendgeborene berechnet, seit 26 Jahren nicht so günstig gewesen; am geringsten war sie in der Pfalz und der Fichtelgebirgsgegend Wunsiedel 14,1 (87), Hof 13,9 (88), am größten in dem eben erwähnten Abschnitt des Stromgebiets der Donau (Eichstätt 48,8 (87) St. Freising 48,1 (88).

Die Zahl der Selbstmorde betrug 824 (754); am häufigsten wurden sie 1) im 7. Decennium, 2) bei Protestanten und 3) in den Berufsgruppen der Land- und Forstwirthschaft beobachtet; bei den Männern war das Erhängen, bei den Weibern das Ertränken die häufigere Art des Selbstmords. Die Zahl der Selbstmorde war am geringsten im Dezember und stieg in der Zeit vom März bis Juli fast auf das Doppelte. Als häufigstes Motiv wurde Geisteskrankheit, sodann Lebensüberdruß und Kummer angegeben.

Die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten betrug durchschnittlich 2,96 (2,18) % der Bevölkerung gegen 2,93 % (1876—86). Die meisten Opfer forderten 1887 die Masern in Oberbayern 1,26 %[2]) und in der Oberpfalz 1,16 %; ferner die Diphtherie in Mittelfranken 1,91 % und Oberfranken 1,68; beide Infektionskrankheiten sind 1888 zurückgegangen.

Die Sterblichkeit an Typhus sank von 0,27 % (1876—86) auf 0,145 (0,129) %; die an Puerperalfieber ist in den letzten Jahren (seit 1879) wieder auf 27,3 (28,3) % der Gebärenden gestiegen. In Heidenheim (Mittelfranken) ist in den letzten 20 Jahren kein Fall beobachtet worden; in Alpenau (Unterfranken) sind die 4 Frauen eines und desselben Mannes dem Kindbettfieber erlegen. An Grippe starben 31 (56) Personen. Von den Heilbädern waren die besuchtesten Kissingen mit 17 758 (19 304), Reichenhall mit 5815 (6294), Krankenheil-Tölz mit 3231 (3548) Gästen.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler 3113 (1271), nahm langsam ab; mehr als 1/3 traf, wie immer auf die Bader, 1/5 auf Bauern.

Von den in den Blättern angepriesenen Mitteln waren die Schweizer Pillen, Safe cure, Voß'sche Katarrhpillen, Mariazeller Magentropfen und Pain expeller die beliebtesten.

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1888.

[2]) Bei der Masernepidemie in München 1887 betrug die Sterblichkeit im 2. Lebenshalbjahr 64,8 %; im 2. Lebensjahr noch 40,9 %, im 3. 17,1 %.

Königreich Sachsen. Sterblichkeit 1890. Die Zusammenstellung der von den Medizinalbeamten des Kgr. Sachsen bearbeiteten Sterblichkeitstabellen hat (nach Nr. 99 des Dresdener Journal) ergeben, daß die Gesammtzahl der Sterbefälle im Jahre 1890 um 3 643 höher als im Vorjahre war. Es starben im Ganzen 93 635 Personen, entsprechend 26,95 % der Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre war in Folge des ungewöhnlich kühlen Sommers die Sterblichkeit geringer, dagegen machten sich namentlich in den höheren Altersklassen von 30 Jahren und darüber die Folgen der Grippeepidemie bemerkbar. Die erhöhte Sterblichkeit im 2. bis 6. Lebensjahre ist durch ein beträchtliches Anwachsen der Todesfälle an Masern, Scharlach und Keuchhusten (zusammen um 1 298) theilweise zu erklären. Auch die Sterbefälle in Folge von Krebsleiden und Lungenschwindsucht haben, wie schon seit 1887, zugenommen; eine Abnahme der Todesfälle gegenüber dem Vorjahre ist dagegen bei der Diphtherie und dem Unterleibstyphus beobachtet worden.

Dänemark, Kopenhagen. Erkrankungsstatistik. Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes sind während des Jahres 1890 in Kopenhagen seitens der Aerzte 54 142 Fälle von epidemischen Krankheiten und 7 752 sonstige Krankheitsfälle (Krätze, Syphilis 2c.) im Ganzen 171 Erkrankungen auf je 1000 Einwohner angezeigt worden.

Darnach wurden im Jahre ärztlich beobachtet: von Pocken 6 Fälle, Masern 6 129, Scharlach 2 071, Diphtherie 4 086, Croup 332, Unterleibstyphus 318, epid. Genickstarre 25, Keuchhusten 1 901, Kindbettfieber 157, Influenza 5 337 u. s. w. Von Säuferwahnsinn kamen 494 Fälle zur Anzeige, von Brechdurchfall und Darmkatarrh 7 640 Fälle, darunter nur 1 843 bei Kindern des 1. Lebensjahres.

Die am häufigsten angemeldeten Krankheiten waren Luftröhrenentzündung (10 609 Fälle) und Mandelentzündung (8 806).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. Zufolge einer in dem „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1891 ist vom 26. dess. Mts. ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, von gebrauchten Kleidungsstücken und von ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Korfu verboten, während Gepäck, von Reisenden mitgeführt, nicht unter dieses Verbot fällt. (R.-A. Nr. 8.) —

Türkei. Syrien. Aus Beirut wird unterm 19. Dezember 1891 gemeldet, daß die für choleraverseucht erklärten Kreise Merdsch-Ajun und Saida gegen den Libanon durch einen Sanitätskordon abgesperrt worden sind, und die Provenienzen von Saida nach Beirut vom 12. Dezember ab einer 10tägigen Quarantäne unterzogen werden. Die 5tägige Quarantäne gegen die Provenienzen der nordsyrischen Küste von Mersina (nicht einschließlich) bis einschließlich Lattakie in Smyrna bezw. Constantinopel ist seit dem 1. Dezember 1891 aufgehoben. Nur Schiffe mit Auswanderern oder Militär in größerer Anzahl an Bord bleiben einer 5tägigen Quarantäne unterworfen.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des dritten Vierteljahrs 1891.[1])
(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Galizien	11	8	7	10	7	11	15	13	9	5	4	5
Schlesien	1	2	2	—	1	1	1	1	—	—	—	1
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Böhmen	4	6	4	2	1	3	6	1	2	1	3	6
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	2	—	—	1	1	2	2	3	3	2	3	4
Steiermark	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	1	2	1	4	3	5	3	3	3
Küstenland	—	—	3	—	2	2	2	2	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	1	1	—	—	—	2	1	1	—	2
Oberösterreich	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	8	8	4	2	—	3	—	—	—
Niederösterreich.	6	4	3	1	1	—	2	—	—	1	—	1
Kärnten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	6	2	2	8	4	6	3	1	2	2	—	1
Mähren	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—
Böhmen	11	4	9	15	7	6	7	13	7	7	5	6
Krain	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Dalmatien	1	1	1	1	1	1	—	—	—	2	2	2
Küstenland	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	8	8	8	5	6	9	10	9	9	9	10	9
Schlesien	2	3	2	3	4	4	2	2	2	2	2	2
Mähren	3	3	3	3	4	3	3	2	3	3	3	4
Böhmen	10	11	11	14	16	16	12	11	10	10	14	13
Oberösterreich	—	—	1	1	1	2	3	4	4	4	—	—
Niederösterreich.	5	9	9	8	8	7	9	9	9	6	6	4
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2
Kärnten	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Krain	3	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	56	63	61	60	68	62	67	66	67	76	89	88
Schlesien	5	5	3	2	2	3	3	4	2	1	1	1
Mähren	123	121	112	94	89	77	64	66	74	82	92	109
Böhmen	53	51	46	46	48	58	52	60	48	55	45	59
Oberösterreich	9	8	11	8	8	6	3	6	8	17	19	19
Salzburg	7	9	9	12	12	11	9	9	9	10	8	11
Tirol-Vorarlbg.	17	21	55	60	60	57	54	57	41	43	42	26
Niederösterreich.	92	98	98	92	87	77	75	80	80	115	131	145
Steiermark	8	8	6	6	8	12	12	11	24	45	73	87
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3
Krain	68	73	66	68	46	34	26	18	15	15	24	54
Bukowina	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	4	5	6	4	2	2	2	—	—	—	1	3
Lungenseuche.												
Galizien	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	2	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Mähren	28	22	24	19	22	20	22	17	24	26	26	30
Böhmen	17	17	20	22	23	24	25	23	22	26	30	32
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	3
Niederösterreich.	1	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Bläschen-Ausschlag.												
Galizien	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	4	6	—	3	3	2	2	2	2	—	—	—

[1]) Veröff. 1891 S. 487.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Böhmen	5	4	4	1	—	—	1	3	6	5	5	4
Tirol-Vorarlbg.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	3	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Steiermark	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	2	2	2	2	3	3	3	3	—
Räude.												
Galizien	11	12	14	13	13	13	13	13	7	7	6	5
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Salzburg	2	2	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	—	2	3	3	2	2	3	2	2	—	—
Niederösterreich.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	3
Steiermark	3	3	6	6	6	6	4	6	6	4	1	—
Kärnten	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1
Krain	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	5	6	8	5	4	4	4	4	4	4	2	1
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	29	34	32	25	30	34	39	51	53	42	42	36
Schlesien	5	9	9	17	19	18	13	9	4	—	—	—
Mähren	11	10	11	16	22	20	19	15	12	13	13	10
Böhmen	19	23	43	40	50	49	36	42	33	37	32	33
Oberösterreich	5	7	9	7	6	6	3	3	2	1	3	3
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	1	2	5	4	4	4	3
Niederösterreich.	1	3	9	11	6	12	9	13	13	11	9	10
Steiermark	5	5	4	4	1	1	2	3	—	—	—	4
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Bukowina	4	6	7	7	2	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	1	2	3	3	3	1	2	1	1	—

Die Rinderpest ist während des 3. Vierteljahrs 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln gegen Volkskrankheiten.")

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 17. Dezember 1891 beschlossen, die vom 20. dess. Mts. ab die niederländisch-indischen Häfen Kotto Radja und Olehleh auf der Insel Sumatra verlassenden Schiffe zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen.[1]) (R.-A. Nr. 7.) —

Ostindien. Zufolge einer in der „Bombay-Government Gazette" veröffentlichten Verfügung der Regierung zu Bombay vom 16. Dezember 1891 ist die in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste über Provenien von den Häfen der arabischen Küste des Rothen Meeres, und zwar von Yambo bis Leith, verhängte Quarantäne gegen Cholera aufgehoben worden. Schiffe, welche Truppen oder Pilger an Bord haben, sind von dieser Befreiung ausgeschlossen.[2]) (R.-A. Nr. 7.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oldenburg. Bekanntmachungen, betr. Viehtransporte. Vom 7. August 1891.

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1888, betreffend das Ausladen von Kehricht und Abfallstoffen, — Oldenb. Anz. v. 2. Februar 1888 Nr. 28[3]) — wird hiermit aufgehoben.

2. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1888, betreffend die Viehtransporte nach den Nordseehäfen, — Old. Anz. v. 4. Oktober 1888, Nr. 232 — wird dahin abgeändert, daß die für den Schlachthof in Bremen bestimmten Viehsendungen einer thierärztlichen Untersuchung nicht mehr bedürfen.

Staatsministerium, Depart. d. Inn.
Janssen.

Schweden. §§ 1 und 4 der Königl. Verordnung vom 12. Januar 1884, betreffend die Ausfuhr von

[1]) Veröff. 1891 S. 785. — [2]) Ebd. S. 731.
[3]) Veröff. 1888 S. 389.

Thieren, haben nach einer neuerlichen Entschließung folgenden Wortlaut erhalten (Uebersetzung):

§ 1. Die Ausfuhr in's Ausland seewärts von Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferde- und Schweinegeschlechtes darf nicht geschehen, wenn dieselben nicht unmittelbar vor der Einschiffung durch einen zuständigen Thierarzt besichtigt worden sind und Letzterer zur Ausfuhr des Thieres schriftliche Genehmigung ertheilt hat.

§ 4. Die Ausfuhr von Thieren der im § 1 bezeichneten Gattung darf nicht in solchen Seefahrzeugen geschehen, welche bereits Thiere derselben Gattung in Orten des Auslandes — mit Ausnahme von Norwegen — geladen haben; ebensowenig dürfen die Seefahrzeuge, wenn sie während der Reise an den Bestimmungsort ausländische Häfen anlaufen, dort Thiere dieser Gattung laden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.

(Vergl. Veröff. 1891 S. 818.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891. (Reg.-Bl. 1891 S. 303.)

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli 1891 und im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt Seite 9), wird hiemit unter Hinweisung auf § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.-Blatt S. 400), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, was folgt:

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Wundarztes I. Abtheilung, eines nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — in den Apotheken als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden (vergl. übrigens §§ 8 und 12).

An jedem Rezeptirplatz muß das beiliegende Verzeichniß zur unmittelbaren Benützung vorhanden sein.

Die folgenden §§ 2 bis 6, sowie das der Verfügung beigegebene Verzeichniß haben denselben Wortlaut wie in dem in den Veröff. 1891 S. 456 mitgetheilten, S. 604 berichtigten Bundesraths-Entwurf mit der Maßgabe, daß in § 4 Abs. 1 dieser Verfügung „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet ist.

Die folgenden Paragraphen lauten:

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8. Auf das Rezept eines Wundarztes II. Abtheilung dürfen die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen als Heilmittel zur äußerlichen Verwendung in den Apotheken abgegeben werden, wenn in dem Rezept die Art der äußerlichen Verwendung (z. B. zum Einreiben, zum Aufpinseln, Verbandwasser) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Als Verordnungen zur äußerlichen Verwendung sind solche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen, Klystiren oder Suppositorien nicht zu betrachten.

Auch zum Zweck der innerlichen Anwendung ist auf das Rezept eines Wundarztes II. Abtheilung die Abgabe der in dem beiliegenden Verzeichniß mit † bezeichneten Arzneimittel ohne Beschränkung auf Nothfälle, die Abgabe der mit †† bezeichneten Mittel dagegen nur in dem Falle zulässig, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.

Pulvis Ipecacuanhae opiatus und Tinctura Opii simplex dürfen nur für Erwachsene verordnet werden

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch auf die Rezepte der Wundärzte II. Abtheilung Anwendung.

§ 9. Die Apotheker haben sich vor der Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller des Rezeptes eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medizinalperson sei.

Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösenden Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn das Rezept äußerlich den Vorschriften des § 1 dieser Verfügung entspricht, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiabgabe auf Grund späterer Rezepte desselben Verfassers und jede Repetition des erstverordneten insolange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

§ 10. Aerzte, Wundärzte I. Abtheilung, nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirte Zahnärzte und Thierärzte — letztere nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — dürfen einzelne geeignete Arzneimittel behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Derartige Notharzneimittel sind von denselben, und zwar, soweit sie von Aerzten, Wundärzten I. Abtheilung und nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphium, Cocaïn, Tartarus stibiatus in Pulvern, Täfelchen u. s. w.), in dispensirter Form, auf besondere schriftliche Bestellung aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke zu beziehen.

§ 11. Wundärzte II. Abtheilung dürfen, wenn sie nicht am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnen, unter den nachbezeichneten Bedingungen Acidum boricum in Lösungen, Acidum carbolicum in 5proc. Lösung, Aether aceticus, Chloroformium, Extractum Hydrastis fluidum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici, Mixtura sulfurica acida, Tinctura Opii benzoica, Tinctura Opii simplex, Tinctura Secalis cornuti, Vinum Ipecacuanhae und Vinum stibiatum zur Verwendung bei Nothfällen in kleinen Mengen vorräthig halten und gegen Bezahlung an Kranke abgeben, Chloroformium und Tinctura Opii simplex aber nur in ganz dringlichen Fällen.

Denjenigen zu Haltung von Notharzneimitteln nach Vorstehendem überhaupt berechtigten Wundärzten II. Abtheilung, welche bei Behandlung von Kranken sich homöopathischer Arzneimittel bedienen, ist es gestattet, an Stelle der oben bezeichneten Arzneistoffe Akonit, Belladonna, Bryonia, Ipecacuanha, Nux vomica und Veratrum album in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalverdünnung hinausgehen, sowie zu äußerlichen Zwecken Liquor ferri sesquichlorati und Acidum carbolicum in 5proc. Lösung vorräthig zu halten und an Kranke abzugeben.

Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen, als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorräthig gehalten werden dürfen und dem Vorstand der dem Wundarzte resp. Zahnarzte zunächst gelegenen inländischen Apotheke bezw. anerkannten homöopathischen Apotheke oder homöopathischen Dispensatoriums zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen.

Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten.

§ 12. Bezüglich der Rezepte derjenigen Zahnärzte, welche vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigt worden sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Abgabe der in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel auf Rezepte dieser Zahnärzte in soweit statthaft ist, als das Arzneimittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird. Letzteres muß auf dem Rezept durch den

ausdrücklichen Beisatz „Zahnärztliche Verordnung" bestätigt sein.

Außerdem dürfen die genannten Zahnärzte zum Zweck der Ausübung der Zahnheilkunde einzelne Arzneimittel behufs der plötzlichen Hülfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Die §§ 1—5 und § 10 Abs. 2 dieser Verfügung finden auch hier entsprechende Anwendung.

§ 13. Wundärzte III. Abtheilung und Hebammen dürfen bei der Behandlung von Kranken auch in Nothfällen die in dem Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel weder verordnen noch verwenden.

Die Vorschriften der Dienstanweisung für die Hebammen werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Den Medizinalpersonen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 10, 11 und 12 Abs. 2 ertheilten Vorschriften schuldig machen, können, abgesehen von der verwirkten Strafe, die bezüglichen Befugnisse durch die Kreisregierung entzogen werden.

§ 17. Die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken vom 30. Dezember 1875, Reg.-Blatt 1876, S. 13, übrigens mit Ausnahme des § 8 dieser Verfügung, wird hiemit aufgehoben. Ebenso treten andere ältere Vorschriften, insoweit dieselben der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehen, außer Wirkung.

§ 18. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Die §§ 14 und 15 stimmen mit den §§ 8 und 9 des Entwurfs mit der Abweichung überein, daß § 15 am Schluß den Zusatz enthält „Bezüglich der Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken wird auf die schon durch § 11 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885 (Reg.-Blatt S. 305)[1]) gegebenen Vorschriften Bezug genommen."

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung der Landes-Regierung vom 28. Dezember 1891. (Offiz. Anzeig. 1892 S. 1.)

Friedrich Wilhelm u. s. w.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesraths vom 2. Juli d. J. wird hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet:

Die folgenden Vorschriften und die denselben beigegebene Anlage A stimmen, abgesehen von den nachstehenden Abweichungen, mit dem genannten Bundesraths-Entwurf überein:

In § 1 ist „in der Anlage A" statt „in dem beiliegenden Verzeichniß", in § 4 Ziff. 2 „in der Anlage A" statt „im anliegenden Verzeichniß (§ 1)", in § 5 Abs. 1 „in der Anlage A" statt „in der Anlage (§ 1)" zu lesen. In § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)" hinter „Rezept", in § 10 ist am Anfang „1)" eingeschaltet. Die §§ 7, 8, 10 Abs. 2 lauten:

„§ 7. 1) Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

2) Insoweit die Abgabe der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Rezepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten nach dem bestehenden Recht bisher hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Offiz. Anz. Nr. 20) werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt."

(§ 10 Abs. 2.) „2) Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden zwar sogleich nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung, müssen aber bis zum 1. Januar 1897 in allen Apotheken allgemein durchgeführt sein."

[1]) Veröff. 1885 II. S. 76.

§ 11 lautet: „§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 24. April d. J., betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberkulose, wird durch sie nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel."

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1891. (Gesetzbl. 1891 S. 561.)

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

Die folgenden Bestimmungen und das denselben beigefügte Verzeichniß stimmen mit dem genannten Bundesrathsentwurf mit der Maßgabe wörtlich überein, daß in § 4 Abs. 1 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet ist, daß § 7 lautet:

„Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht."

und daß nach dem 1. Absatz des § 10 die folgenden Bestimmungen kommen:

„Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

§ 11. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1879, betreffend die Abgabe stark wirkender Medikamente im Handverkauf und auf ärztliche Rezepte (Gesetzblatt Band 25, Seite 423), sowie der § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1890, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich (Gesetzblatt Band 29, Seite 269) werden aufgehoben.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft."

Waldeck. Vorschriften vom 16. Dezember 1891. (Reg.-Bl. 1891 S. 55.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 werden unter Hinweisung auf § 367, Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches hiermit die folgenden Vorschriften zur Nachachtung erlassen:

Die folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß stimmen mit dem oben erwähnten Bundesraths-Entwurf bis auf §§ 7, 10 Abs. 2, 11 und 12 mit der Maßgabe wörtlich überein, daß in § 4 Abs. 1 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet ist. Die genannten Paragraphen lauten:

„§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht."

(§ 10 Abs. 2.) „Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1890, betreffend die in Gemäßheit des Arzneibuches für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen (Regierungsblatt Seite 97), sind aufgehoben.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft."

Hamburg. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 28. Dezember 1891. (Amtsbl. 1891 S. 406.)

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli 1891 werden mit Genehmigung E. H. Senats die nachfolgenden Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Nachachtung erlassen.

Die folgenden Bestimmungen und das der Bekanntmachung beigegebene Verzeichniß haben mit nachstehenden Abweichungen denselben Wortlaut wie in dem oben erwähnten Bundesraths-Entwurf: In § 4 Abs. 1 ist „§ 1" hinter „Rezept" eingeschaltet, in § 1 und § 4 Ziff. 2 heißt es „nachstehenden Verzeichniß" statt „beiliegenden" bezw. „anliegenden Verzeichniß". § 7 des Entwurfs fällt fort, die §§ 7—9 der Bekanntmachung entsprechen daher den §§ 8—10 des Entwurfs. In § 7 heißt es „§§ 1—6" statt „§§ 1—7"; § 9 Abs. 3 an Stelle von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs lautet:

„Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.",

§§ 10 und 11: „§ 10. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung des Gesundheitsrathes, betreffend Verkauf kleiner Quantitäten Chloroforms, vom 8. Juni 1861, die Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend Verabreichung von Morphium-Lösungen zum Gebrauch als Einspritzung und von Chloralhydrat, vom 31. März 1875, die Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend Verabreichung von Secale cornutum, vom 23 Juni 1880, sind aufgehoben.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatze des § 9 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft."

Deutsch-Ostafrika. Verordnung des Gouverneurs, Verkauf von Opium und gleichartigen Genußmitteln betr. Vom 2. September 1891. (Dtsch. Handels-Arch. S. 1100 nach d. Deutschen Kolonialblatt S. 500.)

§ 1. Wer Opium, Hanf oder Haschisch (Gudjerati: Afina, Ganja, Bhang, Charas; Kisuaheli: Kasumba, Bangi; Arabisch: Afium, Beng, Haschisch) an farbige Soldaten der Kaiserlichen Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserlichen Gouvernements verkauft, wird mit einer Geldstrafe von 1 Rp. bis zu 300 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat tritt, bestraft.

§ 2. Ist der Verkauf in einem offenen Laden, aber nicht durch den Ladeninhaber selbst geschehen, so verfällt Letzterer gleichwohl der Strafe, soweit sie nicht an demjenigen, welcher den Verkauf ausgeführt hat, vollstreckt werden kann.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Preußen. Erlaß, Aufbewahrung und Zubereitung des Morphiums und seiner Salze betr.
Vom 31. Dezember 1891.

Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs Folgendes an.

1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a) eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

3. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker ꝛc. vorräthig zu halten.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft, für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensir-Anstalten haftbar.

5. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Betreffend die Ausbildung weltlicher Krankenwärter. Vom 7. November 1889.
(Amtsbl. 1891 S. 395.)

Bei dem anerkannten Bedürfnisse an geschulten weltlichen Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen ist die Ausbildung solcher Personen, welche sich dem Berufe der Krankenpflege widmen wollen, in nähere Erwägung genommen worden und sind wegen Ausbildung von Pflegern und Pflegerinnen mit den Vorständen derjenigen Krankenanstalten unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen die Mittel zum Unterricht und zur Ausbildung vorhanden sind, die näheren Vereinbarungen diesseits getroffen worden.

Personen, welche den Beruf der Krankenpflege erwählen wollen, müssen körperlich und geistig gesund, nicht jünger als 20 und nicht älter als 40 Jahre alt sein, unbescholtenen Ruf nachweisen können und im Lesen und Schreiben einige Fertigkeit besitzen.

Die Anträge auf Zulassung zum Unterricht in der Krankenpflege sind an die Vorstände der unten bezeichneten Krankenanstalten unter Beifügung

1. eines Gesundheitsattestes,
2. eines ortspolizeilichen Führungsattestes,
3. eines Qualifikations-Zeugnisses, welches letztere der zuständige Kreisphysikus auszustellen haben wird, zu richten und haben sie von dort weitere Bescheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme erfolgen kann, zu gewärtigen.

Die Dauer des Unterrichts in der Krankenpflege, welcher sich auf alle Zweige derselben zu erstrecken hat und auch die Erlernung der niederen Chirurgie und des Desinfektionsverfahrens in sich begreifen muß, umfaßt mindestens sechs Monate. Bei Individuen, welche bereits die Prüfung als Heildiener bestanden haben, kann die Lehrzeit auf drei Monate abgekürzt werden.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Aspirant eine Prüfung vor dem ärztlichen Dirigenten der Krankenanstalt und vor dem zuständigen Kreisphysikus abzulegen. Im Falle, daß der Kreisphysikus zugleich ärztlicher Dirigent der Krankenanstalt sein sollte, ist einer von den am Orte befindlichen Aerzten als zweiter Prüfungs-Kommissarius zuzuziehen.

Die Prüfung hat sich über den ganzen Umfang der Krankenwartung, über das Gebiet der sogenannten niederen Chirurgie und das Desinfektionsverfahren zu erstrecken und ist namentlich zu ermitteln, ob sich der Kandidat auch die zum Krankendienst erforderliche praktische Geschicklichkeit erworben hat.

Ueber den Gang der Prüfung ist von den Kommissarien ein Protokoll aufzunehmen, und uns mit ihrem Votum versehen zur Einsicht vorzulegen, worauf dem Kandidaten im Falle gut bestandener Prüfung ein Prüfungszeugniß ausgestellt werden wird, welches ihm die Berechtigung

ertheilt, sich als geprüfter Krankenwärter (Wärterin) bezeichnen zu dürfen.

Auch werden wir die Namen derjenigen, welche durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Qualifikation als Krankenwärter (Wärterin) nachgewiesen haben, durch unser Amtsblatt veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen, in welchen das Institut der Heilgehülfen zu dem Krankenpflegedienst steht, werden diejenigen Personen, welche die Qualifikation eines geprüften Heildieners zu erwerben beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegen wird, in dem Krankenhause, in welchem sie zur Ausübung der kleinen Chirurgie ausgebildet worden sind, nachträglich noch einen Kursus in der praktischen Krankenpflege durchzumachen, mit der Maßgabe, daß die hierbei erworbenen Kenntnisse zum Gegenstande ihrer Prüfung als Heilgehülfen gemacht werden und daß das Ergebniß dieses Theiles der Prüfung in ihrem Qualifikations-Atteste ebenfalls die geeignete Aufnahme finden wird.

Aspiranten des Krankenwärterdienstes werden unter Vorbehalt einer jedesmaligen Vereinbarung für die Einzelfälle in den nachbenannten Krankenanstalten Aufnahme finden können;

1. In dem Allerheiligen-Hospital zu Breslau.

Seitens des Magistrats ist dem Vorstande des hiesigen vaterländischen Frauenvereins die Zusage ertheilt worden, bei eintretenden Vakanzen im ordentlichen Hospital-Dienstpersonale je 2 Schülerinnen des hier begründeten Kranken-Pflegerinnen-Instituts behufs ihrer Ausbildung in das Allerheiligen-Hospital anzunehmen.

2. In der Kreis-Krankenanstalt zu Baumgarten bei Ohlau.

Der Vorstand dieser Krankenanstalt ist nicht in der Lage, die betreffenden Aspiranten in die Anstalt selbst aufzunehmen und würden letztere für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben.

3. In dem evangel. Krankenhause zu Schweidnitz.

Die Anstalts-Verwaltung ist bereit, je eine Aspirantin für die Krankenpflege gegen eine Pension von monatlich 15 ℳ zur Ausbildung zu übernehmen.

Breslau, den 7. November 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Sachsen-Meiningen. Aufnahme Geisteskranker in die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen betr. Vom 16. Juni 1891.

Anliegend fertigen wir Ihnen 25 Fragebogen zur Aufnahme Geisteskranker in die Herzogliche Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen mit der Veranlassung zu, bei der Verhandlung über die Aufnahme eines Geisteskranken dem behandelnden Arzt einen solchen Bogen zur Beantwortung zuzustellen.

Wenn der Vorrath vergriffen, wolle Nachbestellung erfolgen.

Meiningen, den 16. Juni 1891.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung d. Innern.
gez. M. v. Butler.

An die Herzoglichen Landräthe. Nr. 3701 II.

Aerztlicher Fragebogen zur Aufnahme Geisteskranker in die herzogliche Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen.

1. Wo und wann ist der Kranke geboren? Ehelich oder unehelich? Wie ist sein Temperament, seine Körperkonstitution? Wie verlief seine Erziehung und Entwickelung? Womit hat er sich besonders beschäftigt? Welches ist seine Religion und sein Civilstand?

2. Sind die Eltern unter sich blutsverwandt und inwiefern? Sind Geistesstörungen oder Nervenkrankheiten, Trunksucht oder Selbstmord, auffällige Handlungen (Verbrechen und dergl.), Sonderlinge oder hervorragende einseitige Talente vorgekommen bei Eltern? Großeltern? Onkeln? Tanten? Geschwistern? Kindern? Liegt eine ererbte Disposition zu Krankheiten überhaupt bezw. zu welchen vor?

3. Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit statt? Erschien sie periodisch und in welchen Intervallen? Wie verliefen und wie lange dauerten die einzelnen Anfälle? Wie verhielt sich der Kranke in der Zwischenzeit?

Oder erschien die Krankheit zum erstenmal?

4. Litt der Kranke an Epilepsie und wie lange? Wie war der Verlauf der Anfälle und wie ihr Einfluß auf das psychische Befinden?

5. Welches sind die Gelegenheitsursachen der gegenwärtigen Krankheit?

a) in körperlicher Hinsicht? (Kinder- und Entwickelungskrankheiten? Vorgänge im Geschlechtsleben, im Fortpflanzungsgeschäft? Krankheiten des Nervensystems oder innerer Organe? Akute oder chronische Infektionskrankheiten? Intoxikationen? Erschöpfung durch angreifende Kuren, Nachtwachen 2c.? Excesse in Baccho et Venere? Ausschweifungen anderer Art? Traumatische oder thermische Einwirkungen auf den Schädel u. s. w.?

b) in psychischer Hinsicht (Erziehungsfehler? Ueberbürdung? Heftige akute oder chronische Affekterregungen? Ueberanstrengung durch aufreibende Berufsthätigkeit? Verfehlter Beruf? Haft u. s. w.?)

6. Wie, wann und unter welchen Umständen begann und entwickelte sich die Krankheit? Welche Abweichungen im Benehmen, Fühlen, Reden, Denken, Thun 2c. gegenüber der früheren gesunden Zeit sind zur Beobachtung gelangt?

7. a) Welches ist der gegenwärtige körperliche Zustand des Kranken und derjenige seines Nervenlebens im Allgemeinen, namentlich der Sensibilität und Motilität?

b) Wie verhält sich der gegenwärtige psychische Zustand in Bezug auf Stimmung? (Exaltation oder Depression?) Sind Sinnestäuschungen vorhanden und Wahnideen? Welchen Inhalts? Wie ist der Charakter der Handlungen? Welches der Stand der Intelligenz?

8. Welche Mittel sind bisher gegen die Krankheit angewendet worden? Wie lange? Mit welchem Erfolg?

9. Wie ist der Kranke seitens seiner Umgebung behandelt worden? Sind Zwangsmittel verwendet worden? Mit welchem Erfolg?

10. Gewünscht wird zum Schlusse neben einer kurz gefaßten Aeußerung in diagnostischer und prognostischer Hinsicht noch eine kurze Begründung der Zweckmäßigkeit bezw. der Nothwendigkeit der Aufnahme des Kranken in die Irren-Anstalt.

Die Richtigkeit vorstehenden Gutachtens versichert.

. . . . . ., den ten . . . . . 189 .

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, die Abänderung und bezw. Erweiterung der §§ 14, 15 2c. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 betr. Vom 9. Juni 1891. (Ges.-Samml. S. 69.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) in Abänderung bezw. Erweiterung der §§ 14, 15 2c. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. S. 46) verordnet, was folgt:

§ 1. Sämmtliche Apotheken des Fürstenthums unterliegen einer periodischen Revision (§ 14 der Apotheker-Ordnung). Außerdem ist jede neu errichtete oder verlegte Apotheke vor ihrer Eröffnung zu revidiren, während es dem Ministerium vorbehalten bleibt, im Falle eines Besitzwechsels eine außerordentliche Revision anzuordnen.

§ 2. Die ordentlichen Revisionen einer jeden Apotheke finden innerhalb eines Zeitraumes von je drei Jahren einmal statt.

§ 3. Die Revisionen werden von einer von dem Ministerium ernannten Kommission ausgeführt, welche aus dem Medizinal-Referenten des Ministeriums oder einem Physikus als Vorsitzenden und aus einem eidlich verpflichteten approbirten Apotheker oder Chemiker besteht. — Auch ist, soweit möglich, der Physikus des betreffenden Bezirks zuzuziehen. —

Die Vornahme der Revision erfolgt nach Maßgabe einer besonders ertheilten Instruktion.

§ 4. Die Vorstände der Apotheken, bezw. deren

Vertreter sind verpflichtet der Kommission auf Verlangen vorzulegen:

1. die Apotheker-Ordnung mit den Nachträgen,
2. das zur Zeit geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
3. die neueste Arzneitaxe und taxirte Rezepte des laufenden Jahres,
4. das mit nummerirten Giftscheinen belegte Giftverkaufsbuch,
5. ein Herbarium vivum,
6. die vorhandenen, zur Fortbildung von Gehülfen und Lehrlingen geeigneten fachwissenschaftlichen Werke,
7. den letzten Revisionsbescheid,
8. alle auf die öffentliche Geschäftsführung bezüglichen Gegenstände.

§ 5. Die approbirten Gehülfen haben ihre Approbation, die nicht approbirten ihre sämmtlichen Zeugnisse, die Lehrlinge ihr Befähigungszeugniß nebst den Belägen desselben, ein Herbarium, die neueste Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, sowie das Elaborationsbuch vorzulegen und in einer von dem pharmazeutischen Mitgliede der Kommission in Gegenwart des Vorsitzenden und des Lehrherrn abzuhaltenden Prüfung ihre Kenntnisse in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakognosie und pharmazeutischen Gesetzeskunde nachzuweisen.

§ 6. Ueber den Befund der Revision wird ein Protokoll aufgenommen werden, welches am Schlusse der Revision in seinem vollen Umfange und Wortlaute vorgelesen und von den Kommissarien, sowie von dem Apotheken-Vorstande unterzeichnet werden muß.

§ 7. Erhebt ein Apotheken-Vorstand gegen eine Ausstellung bei der Revision Einspruch, so ist Letzterer unter Anführung der Gründe dem Protokoll beizufügen.

§ 8. Haben sich bei einer Revision erhebliche Mängel und Unordnungen ergeben, so wird nach einer, von dem Ministerium zu bestimmenden Frist eine abermalige vollständige Revision (Nachrevision) abgehalten werden, welche bei dringendem Anlaß wiederholt werden kann, wenn es nicht geboten erscheint, das Apotheken-Privilegium, bezüglich die Konzession zurückzuziehen und die Apotheke zu schließen.

Bei vorgefundenen unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten kann dem betreffenden Bezirksphysikus die Nachschau übertragen werden.

§ 9. Die Kosten der regelmäßigen periodischen Revisionen der Apotheken werden auf die Staatskasse übernommen. Die Kosten einer Revision bei Errichtung und Verlegung einer Apotheke oder beim Besitzwechsel hat der Eigenthümer zu tragen. Ebenso fallen demselben die Kosten der Nachrevision und der Nachschau zur Last.

§ 10. Die Vorschrift in § 15 der Apotheker-Ordnung, nach welcher die Physiker regelmäßig alle zwei Jahre eine Visitation der Apotheken ihres Bezirks vorzunehmen haben, kommt in Wegfall. Im Uebrigen aber verbleibt es bei der Verpflichtung der Physiker, bei der staatlichen Ueberwachung der Apotheken und der Beaufsichtigung der Gehülfen und Lehrlinge mitzuwirken (§ 15 der Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirksphysiker vom 3. Februar 1884).

Rudolstadt, den 9. Juni 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Oesterreich. Erlaß des Handelsministeriums an die Administration der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Prager-Moldau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und an die Sächsisch-Böhmische-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, betr. die Ausdehnung der für die Eisenbahnen erlassenen Bestimmungen über Desinfektion der Personentransportmittel-Einrichtungen auf die größeren Personen-Schiffahrts-Unternehmungen des Binnenlandes. Vom 2. Juli 1891, Z. 30 256.

(Oesterr. San.-Wesen S. 230.)

Im Sinne der vom k. k. Ministerium des Innern im Jahre 1886 bekannt gegebenen „Anleitung zum Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten" müssen auch die in den Personenwaggons der Eisenbahnen und auf den Personenschiffen der Dampfschiffahrts-Unternehmungen verwendeten Teppiche, Vorhänge, sowie die zu den Ueberzügen der Polsterungen, Wände u. s. w. benützten Stoffe nach erfolgter Benützung solcher Waggons, bezw. Schiffe durch mit Infektionskrankheiten behaftete Reisende unter gewissen Umständen mittelst Wasserdampf desinfizirt werden.

Die k. k. General-Direktion der österreichischen Staatsbahnen hat für diesen Zweck einen Dampf-Desinfektionskasten mit 1 cbm Fassungsraum anfertigen lassen, in welchem alle mittelst Dampfes zu desinfizirenden Gegenstände aus Personen- und Schlafwägen untergebracht werden können

Da die mit diesem Apparate angestellten Versuche ein sehr günstiges Ergebniß lieferten, indem der aus einer Lokomotive in denselben mit einer Spannung von einer Atmosphäre eingeleitete Dampf nach Durchdringung der dicht übereinander gelegten Gegenstände (als Teppiche, Kotzen u. dergl.) und Unschädlichmachung der in letztere eingesetzten Proben von Infektionskeimen schon nach blos halbstündiger Einwirkung beim Ausströmen aus dem Apparate noch eine Temperatur von + 102 bis 103° C. zeigte, da ferner die Herstellungskosten dieses Desinfektionskastens sehr geringe sind, derselbe leicht transportirt und auch zur Reinigung der desinfizirten Effekten der Bediensteten der Verkehrsanstalten und ihrer Angehörigen, sowie jener der Reisenden verwendet werden kann, so wurde dessen Einführung bei allen größeren Kommunikationsanstalten in Aussicht genommen.

Demgemäß erging im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem h. o. Erlasse vom 7. März 1889, Z. 4271[1]), zunächst an die Bahnverwaltungen die Einladung zur Anschaffung und Verwendung des besagten Apparates.

Gleichzeitig wurde, da ein sicherer Desinfektionserfolg nur verbürgt werden kann, wenn nach Durchwärmung aller im Desinfektionskasten untergebrachten Gegenstände auf 100° C. der Dampf noch mindestens 15—20 Minuten eingelassen wird, die Beschaffung eines Pyrometers mit elektrischem Läutewerke zu jedem Apparate aufgetragen, indem nur bei dessen Anwendung die erwähnte kurze Desinfektionsdauer als hinreichend angesehen werden könnte.

Mit dem weiteren Erlasse vom 8. Jänner 1890, Z. 50 463 ex 1889[2]), wurde den Bahnverwaltungen die angeschlossene Instruktion für die Handhabung des Dampf-Desinfektionsapparates zur Kenntnißnahme und Darnachachtung übermittelt und ferneres bemerkt, daß auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde gepflogenen Einvernehmens mit Rücksicht auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen von der obligatorischen Anwendung des Pyrometers mit elektrischem Läutewerke bei dem Desinfektionskasten unter der Voraussetzung Umgang genommen werden könne, daß die Dampfeinströmung in den Apparat noch durch mindestens 30 Minuten von dem Augenblicke an gerechnet erfolge, wo der aus dem Kasten austretende Dampf eine Temperatur von 100° C. erreicht hat, und daß die ganze Prozedur von einem vollständig verläßlichen Organe überwacht wird.

Endlich wurden im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung einer sofortigen Aktivirung von eventuell einzuleitenden Maßnahmen an den Auslandsgrenzen, die betheiligten Bahnverwaltungen unterm 29. April 1890, Z. 10 660[3]), eingeladen, die nächst den Auslandsgrenzen, insbesondere die nächst der italienischen, russischen und rumänischen Grenze befindlichen Maschinenstationen, in welchen der zur Desinfektion erforderliche Wasserdampf ohne Störung des Bahnbetriebes einer Maschine entnommen werden kann, für die Dotirung mit Dampf-Desinfektions-Apparaten in erster Linie ins Auge zu fassen.

Unter einem erging an sämmtliche Eisenbahnen die Aufforderung, fortan mit Ende eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand und die Vertheilung der

[1]) Veröff. 1889 S. 482. — [2]) Ebd. 1890 S. 378. — [3]) Ebd. S. 230.

angeschafften Dampf-Desinfektionsapparate auf die einzelnen Stationen des gesellschaftlichen Bahnbereiches dem Handels-Ministerium behufs Mittheilung an das Ministerium des Innern vorzulegen.

Gegenwärtig handelt es sich darum, analoge Einrichtungen auch bei jenen Dampfschifffahrts-Unternehmungen zur Ausführung bringen zu lassen, welche die Personenschifffahrt im Inlande im größeren Maßstabe betreiben.

Demgemäß wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die geehrte . . . . eingeladen, bis längstens Ende Oktober darüber zu berichten, ob und in welcher Anzahl sie in Ausführung ihrer Obliegenheit zur unerläßlichen Desinfektion der Einrichtungsgegenstände jener Schiffe, in denen Infektionskranke befördert wurden, sowie behufs Desinfizirung der Effekten von Schiffsbediensteten und ihrer Angehörigen, dann von Reisenden in jenen Fällen, wo eine solche vorgenommen werden muß, dieselben Dampfdesinfektions-Apparate, wie solche seitens der Eisenbahnunternehmungen bereits angeschafft wurden, zu beschaffen gedenkt, ferner wo diese Apparate zur Aufstellung kommen sollen und was wegen Inbetriebsetzung vorzukehren käme, event. welche anderweitigen Vorkehrungen zur Erreichung des angestrebten Zweckes die geehrte . . . . . in Vorschlag zu bringen gedenkt.

Hierbei bleibt es unbenommen, dem zu erstattenden Berichte auch etwaige Gutachten der eigenen ärztlichen Organe beizuschließen, sowie es der geehrten . . . . . auch anheimgegeben wird, etwa noch vor Erstattung ihres Berichtes sich mit den anderen Dampfschifffahrts-Unternehmungen ins Einvernehmen zu setzen, an welche unter Einem die gleiche Aufforderung ergeht.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle k. k. politischen Landesbehörden mit Ausnahme der k. k. Statthalterei in Prag, betreffend die zu pflegenden Erhebungen hinsichtlich der Aufnahme von Schwangeren zur Entbindung in den Wohnungen der Hebammen.

Vom 9. Juli 1891, Z. 12596. (Oesterr. San.-Wes. S. 229.)

Aus Anlaß des Berichts einer k. k. politischen Landesbehörde über die sanitätswidrigen Verhältnisse, welche durch die immer häufiger werdenden und durch verdächtige Annoncen in den öffentlichen Blättern geförderten Entbindungen in den Behausungen der Hebammen verursacht werden, erachtet das Ministerium des Innern für nothwendig, die diesfälligen Verhältnisse in anderen Verwaltungsgebieten, insbesondere in den größeren Städten, und die Wahrnehmungen, welche diesfalls von den zur Ueberwachung der Hebammen berufenen Organen gemacht wurden, kennen zu lernen.

Von besonderem Interesse in dieser Hinsicht wird es sein, zu eruiren, ob die Hebammen alle in ihren Behausungen stattgefundenen Entbindungen, zu welchen selbstverständlich auch jeder Abortus zu zählen ist, genau in die Geburtstabellen eintragen, und welchen Ausgang die in den Wohnungen der Hebammen stattgefundenen Geburten nach diesen Aufzeichnungen genommen haben.

Die k. k. . . . . wird aufgefordert, ungesäumt die betreffenden Erhebungen anzuordnen, eine Uebersicht über die Ergebnisse dieser Erhebungen verfassen zu lassen und mit dem einzuholenden Gutachten und den Anträgen des Landessanitätsrathes bis Ende Oktober d. J. vorzulegen.

Eine besonders genaue Nachforschung und besonders eingehende Prüfung der Vermerke wird bei solchen Hebammen stattzufinden haben, welche durch Annoncirungen in öffentlichen Blättern zu Entbindungen in ihren Behausungen einladen.

Dänemark. Gesetz über die Vivisektion. Vom 13. März 1891. (Uebersetzung.)

Wir Christian IX. thun kund und zu wissen u. s. w.

§ 1. Nur Lehrer an unserer Universität, an der Königl. Thierarznei- und landwirthschaftlichen Hochschule oder andere fachmännisch ausgebildete Personen, welche dazu von der medizinischen Fakultät der Universität, beziehentlich von dem Lehrerkollegium der Königl. Thierarznei- und landwirthschaftlichen Hochschule ermächtigt sind, dürfen an Thieren mit warmem Blut Versuche anstellen, welche mit Schmerzen für diese Thiere verbunden sind (Vivisektion) und zwar nur in den hierzu bestimmten Räumen der erwähnten wissenschaftlichen Anstalten.

Das Justizministerium kann auf Vorschlag der medizinischen Fakultät der Universität und des Lehrerkollegiums der Königl. Thierarznei- und landwirthschaftlichen Hochschule die Ermächtigung ertheilen, derartige Versuche an anderen Orten als den erwähnten vorzunehmen.

Die zum Anstellen der Versuche berechtigten Personen können mit Zustimmung der Behörde, welche nach Maßgabe obiger Vorschriften ihnen die betreffende Befugniß ertheilt hat, diese Versuche von anderen namhaft zu machenden Personen vornehmen lassen; jedoch so, daß dies unter ihrer Leitung und Verantwortung geschieht.

§ 2. Bei Vornahme der im § 1 erwähnten Versuche ist zu beobachten: nur an Thieren, welche durch Betäubung in gefühllosen Zustand versetzt worden sind, dürfen die Versuche stattfinden, und ist dafür zu sorgen, daß die Betäubung während des Versuchs ununterbrochen andauert. Das Thier muß unmittelbar nach Aufhören der Betäubung getödtet werden, wenn nicht angenommen werden kann, daß der Schmerz vollständig aufgehört hat; sollte der Zweck des Versuches durch Betäubung oder Tödtung des Thieres, nachdem der Versuch beendet ist, unmöglich zu erreichen sein, so kann man sowohl von der Betäubung als auch von der Tödtung des Thieres absehen, doch tritt für diesen Fall die Verpflichtung ein, das Thier zu tödten, sobald der Zweck des Versuchs erfüllt ist.

Versuche als Experimente bei wissenschaftlichen Vorlesungen oder zur Aneignung technischer Fertigkeit dürfen nur an betäubten Thieren vorgenommen werden und außerdem ist das Thier vor dem Aufhören der Betäubung zu tödten.

Vorstehende in diesem Paragraphen enthaltene Regeln haben keine Anwendung auf Stiche oder Schnitte, durch welche eine Krankheit eingeimpft wird, oder auf Versuche, welche mit Aderlässen angestellt werden.

Der Leiter der Versuche ist verflichtet, ein von der die Befugniß ertheilenden Behörde ihm amtlich überwiesenes Journal zu führen, welches über Anzahl und Art der benutzten Thiere, sowie über die mit diesen Thieren vorgenommenen Versuche und deren Zweck Aufschluß geben soll.

§ 3. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 100 bis 500 Kr. geahndet, welche im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Kr. gesteigert werden können.

Sollte eine Person, welche wegen Uebertretung dieses Gesetzes bereits zweimal in Geldstrafe genommen ist, aufs Neue in Strafe für diese Uebertretungen verfallen, so kann durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden, daß dieselbe in Zukunft die Ermächtigung nicht mehr benutzen oder erhalten darf, die hier in Rede stehenden Versuche vorzunehmen. Urtheile dieser Art können ohne Rücksicht auf Höhe der erkannten Geldstrafen den Gegenstand der Appellation an das höchste Gericht bilden.

Rechtssachen, welche sich aus Uebertretungen dieses Gesetzes herleiten, werden wie öffentliche Polizeisachen behandelt; in Kopenhagen bei einer der Strafkammern nach den vor dem Gesetze vom 11. Februar 1863 für öffentliche Polizeisachen geltenden Regeln.

Hiernach haben alle Betheiligten sich zu richten.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Amalienborg am 13. März 1891 unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegel.

gez. Christian R.

(L. S.) gez. J. Kellermann.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Etat für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Reichs-Haushaltsjahr 1892/93, welcher am 15. Januar vom Reichstage in zweiter Lesung genehmigt ist, weist einen Zugang von 20 880 ℳ auf und schließt mit einer Gesammtausgabe von 198 380 ℳ ab. Die Veränderungen sind veranlaßt durch folgende Ausgabeerhöhungen:

Bei Titel 1: Zugang eines neuen Mitgliedes . 5 700 ℳ

Die Erläuterungen besagen: „Die dem Gesundheitsamt obliegenden technischen Arbeiten über Rebenschädlinge, insbesondere zur Bekämpfung der Reblaus, haben von Jahr zu Jahr zugenommen und sind so umfangreich geworden, daß zur Bewältigung derselben eine volle Arbeitskraft in Anspruch genommen wird."

Titel 2: Zugang von 2 Büreaubeamten . . 6 300 ℳ
Zulage für den Büreauvorsteher . . . . 600 „
Besoldungszulage für die Kanzleisekretäre . 150 „

Erläuterungen: „Die vorhandenen Bureaukräfte erweisen sich in Folge des fortdauernden Anwachsens der Geschäfte als nicht mehr ausreichend. Die dem Gesundheitsamt zur dauerden Erledigung in den letzten Jahren überwiesenen Arbeiten beanspruchen ein solches Maß von Arbeitskräften, daß neben den etatsmäßig angestellten acht Büreaubeamten dauernd eine größere Zahl von Hülfsarbeitern beschäftigt ist. Trotzdem sind die Mitglieder des Amts gezwungen, neben ihrer sonstigen umfangreichen wissenschaftlichen Thätigkeit auch solche schriftlichen Arbeiten zu erledigen, welche an sich Aufgabe der Büreaubeamten sind, von diesen aber wegen Arbeitsüberhäufung nicht geleistet werden können. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer nicht durchführbar.

Die Leitung der Büreauarbeiten des Gesundheitsamts ist dem ältesten Büreaubeamten übertragen. Derselbe wird außerdem in erheblichem Maße durch die für die Laboratorien nothwendigen Beschaffungen in Anspruch genommen und ist auch mit der Verwaltung der Büreaukasse beauftragt. Es kommt hinzu, daß außer dem Direktor des Amts, welcher administrativ geschult ist, alle Mitglieder fachwissenschaftlich gebildet und auf die Unterstützung des ersten Büreaubeamten, namentlich bei etwaiger Vertretung oder sonstiger Behinderung des Direktors, mit angewiesen sind. Der erwähnte Büreaubeamte versieht diese Funktionen bereits seit einer Reihe von Jahren. Es ist deshalb nach dem Vorgang anderer Behörden die Bezeichnung „Büreauvorsteher" für diesen Beamten gewählt und eine Funktionszulage für ihn ausgeworfen."

Titel 3: Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse in Folge der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen 1 980 ℳ

Titel 4: Verminderung des Fonds zur Remunerirung von Hilfsleistungen mit Rücksicht auf die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen . . . . . 2 000 ℳ

Erläuterungen: „Eine weitere Verminderung des Fonds auch nach Besetzung der in den Etat aufgenommenen Stellen erscheint nicht angängig, da die Anforderungen an die Hülfskräfte sowohl im Büreaudienst als in den Laboratorien unverändert fortbestehen bleiben."

Titel 5: Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen in Folge des Zugangs der 2 Büreaubeamtenstellen in Titel 2 . . . . mehr 150 ℳ

Titel 6: Zu Amtsbedürfnissen, Tagegeldern, Fuhrkosten und sonstigen Ausgaben, einschl. der Betriebskosten für ein Laboratorium, sowie zu Tagegeldern und Fuhrkosten für außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamts . . . . . mehr 8 000 ℳ.

Erläuterungen: „Der Fonds unter Titel 6 mußte in den Vorjahren erheblich überschritten werden.

Die Ausgaben haben betragen:

im Etatsjahre	1888/89 . .	41 186,47 ℳ
	1889/90 . .	46 499,06 „
	1890/91 . .	54 041,27 „
	zusammen	141 726,80 ℳ

mithin im Durchschnitt 47 242,27 ℳ, es ist daher der Betrag von 47 000 ℳ in den Etat eingestellt worden."

Deutsches Reich. Den Mitgliedern des Reichstags wurden am 15. Januar von Seiten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dessen Beobachtungen über das neuerliche Auftreten der Influenza mitgetheilt. Dieselben sind niedergelegt in einer Denkschrift nebst 3 Tafeln; eine Tafel enthält Diagramme, welche das in zahlreichen Städten des Deutschen Reichs und des Auslandes seit Anfang November 1891 beobachtete Ansteigen der Gesammtsterblichkeit, sowie insbesondere der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (und an Lungenschwindsucht) veranschaulichen. Zum Vergleiche ist eine zweite Tafel mit Diagrammen beigegeben, welche in gleicher Weise die Sterblichkeitsverhältnisse derselben Städte während des Herrschens der Influenza im Winter 1889/90 darstellen; endlich ist eine dritte Tafel mit Kurven vorgelegt, welche die Schwankungen der monatlichen Sterblichkeit von 1889 bis Ende 1891, a) für die Gesammtgruppe der Städte des Deutschen Reiches mit 15000 und mehr Einwohnern[1]), b) für die Stadt Berlin, zeigten. Besonders deutlich lassen die letzteren Kurven den Einfluß der Influenza auf die Sterblichkeit im Winter 1889/90 und am Ende des Jahres 1891 erkennen. Um den Einfluß der sommerlichen Säuglingssterblichkeit auf die Gesammtsterbeziffer nicht störend hervortreten zu lassen, sind den Kurven nur die Sterbefälle der Bevölkerung von 1 Jahr und darüber, also ausschließlich der Säuglinge, zu Grunde gelegt.

Nach den bisherigen Beobachtungen des K. G.-A. entsprach in den größeren Städten des Deutschen Reiches das neuerliche Auftreten der Influenza während der beiden letzten Monate des abgelaufenen Jahres weder an Ausdehnung (Extensität) noch an Heftigkeit (Intensität) dem Auftreten der Seuche vor 2 Jahren. Die Ausdehnung erscheint deshalb eine geringere, weil in einem weit kleineren Theile der Städte das für die frühere Influenza-Epidemie bezeichnende plötzliche Ansteigen der Sterbefälle bemerkbar war; die Heftigkeit der Krankheit erscheint deshalb geringer, weil so hohe Sterblichkeitsziffern wie vor zwei Jahren diesmal nicht erreicht worden sind. Bis Mitte Dezember schienen im Deutschen Reiche hauptsächlich einige Städte des Nordens und des Ostens von der Seuche stark ergriffen gewesen zu sein, während in den Städten Mittel- und Süddeutschlands ein Ansteigen der Sterbeziffer noch nicht zu bemerken war. Insbesondere erschienen die Seehandelsplätze Bremen, Hamburg mit Altona, Kiel, Lübeck, Rostock, Stettin, Danzig, Königsberg, daneben Elbing, Posen, Bromberg, Frankfurt a. O., später auch Liegnitz und Görlitz stark betroffen.

Die Städte des Königreichs Sachsen und Thüringens, ebenso wie diejenigen des übrigen Mitteldeutschlands und der süddeutschen Staaten ließen ein ähnliches Ansteigen der Sterbeziffern nicht erkennen, nur vorübergehend wurde ein solches in Augsburg (während der ersten Dezemberwoche) beobachtet.

Dagegen wurden im Westen des Reiches einzelne Städte von der Seuche ergriffen, namentlich Essen und Münster, später auch in geringerem Grade Cöln, Aachen, Straßburg und Metz.

Von Städten des Auslandes zeigten ein auffallendes Ansteigen der Sterblichkeitsziffer, verbunden mit einer Zunahme der Todesfälle an Krankheiten der Athmungsorgane, seit Ende Oktober Budapest, Lemberg und Krakau, seit Anfang bezw. Mitte November besonders Kopenhagen, Edinburg, Dublin und Liverpool.

Ein Sinken der durch das Auftreten der Influenza plötzlich erhöhten Sterblichkeitsziffer wurde in den meisten, von der Seuche betroffenen Städten des Deutschen Reiches und in vielen Städten des Auslandes bereits in der zweiten Hälfte des Monats Dezember beobachtet, nur einige von der Seuche anscheinend spät erreichte Städte, wie Görlitz, Magdeburg, Braunschweig, Chemnitz, Metz, Kassel und einige anscheinend besonders stark heimgesuchte Orte, wie Essen, Münster, Frankfurt a. O., ferner

[1]) Für den Monat Dezember 1891 vorläufig nach den bis Mitte Januar eingegangenen Monatsausweisen errechnet.

im Auslande Kopenhagen, Dublin, London, Liverpool, Graz, Triest, Krakau haben auch in der vorletzten und letzten Dezemberwoche noch außergewöhnlich viele Todesfälle zu verzeichnen gehabt, von denen, soweit bekannt, ein verhältnißmäßig großer Theil durch akute Erkrankungen der Athmungsorgane und Lungenschwindsucht bedingt war.

In Frankreich, Belgien und den Niederlanden war nach den Ausweisen aus Paris, Lyon, Brüssel, Amsterdam die Zahl der Sterbefälle nicht wesentlich erhöht, ebenso wenig in Stockholm und Christiania, während, wie schon bemerkt, Kopenhagen und diejenigen Städte Großbritanniens und Irlands, aus denen Nachrichten vorliegen, in nicht unbedeutendem Maße von der Seuche heimgesucht erschienen. Im Osten Europas war Petersburg wenig, Odessa anscheinend gar nicht betroffen; auch in Wien und Prag konnte ein auffallendes Ansteigen der betreffenden Sterbeziffern bisher nicht festgestellt werden, dagegen waren Lemberg, Krakau, Triest, weniger Budapest und Warschau, früh ergriffen; in Graz nahm Ende Dezember die Zahl der Sterbefälle auffallend zu, und stieg die Sterblichkeitsziffer in der Woche vom 19. bis 26. Dezember 1891 auf die außerordentliche Höhe von 64,1 ‰. Aus Rom liegen neuere Ausweise noch nicht vor, in Venedig wurde in der vorletzten und letzten Dezemberwoche ein erhebliches Ansteigen der Sterbeziffer bis zu 34,8 bezw. 53,1 ‰ und eine entsprechende Zunahme der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (bis zu 56 in der letzten Berichtswoche) beobachtet. Die bis zum 25. Dezember vorliegenden Nachrichten aus Nordamerika enthalten über ein Auftreten der Influenza daselbst keine Mittheilung. Ob eine für die letzte Berichtswoche (12. bis 19. Dezember) konstatirte Zunahme der Sterbefälle in New-York, Chicago, Boston, St. Louis etwa durch eine höhere Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane bedingt war, entzieht sich der Beurtheilung, da die Zahl der Todesfälle aus letzterer Ursache nicht angegeben wird.

Eine für Berlin veranstaltete Zusammenstellung der Todesfälle nach der Altersklasse der Verstorbenen gestattet ein Urtheil darüber, welche Altersstufen der Bevölkerung vorzugsweise von der Influenza dahingerafft worden sind. Es zeigt sich — nach der dem Reichstage gemachten bez. Vorlage, — daß während des Herrschens der Influenza im Dezember 1889 die Sterblichkeit am stärksten unter den Personen von 40 bis 60 Jahren wuchs (um 103 %), demnächst unter den Personen des 2. und 4. Lebensjahrzehntes (um 94 bezw. 93 %), dagegen am wenigsten unter den Säuglingen (um 25 %) und den anderen Kindern des 1. Lebensjahrzehntes. Zum Vergleich wurde das Mittel aus den entsprechenden Zahlen der influenzafreien Dezembermonate 1888 und 1890 gewählt.

Während des letztbeobachteten Auftretens der Influenza hatten anscheinend bis zum 1. Dezember die im Lebensalter vorgeschrittenen Personen von 60 Jahren und darüber am meisten gelitten, denn im November 1891 wurde das weitaus stärkste Ansteigen der Sterbefälle unter diesen höchsten Altersstufen der Bevölkerung beobachtet.

Niederlande. Mittels Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1890 wurde der zweiten Kammer der Generalstaaten ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher eine Aenderung des Gesetzes zur Abwehr ansteckender Krankheiten vom 4. Dezember 1872 bezweckt.

Nach Art. I des Gesetzentwurfs sollen sich die Vorschriften des erwähnten Gesetzes in Zukunft auch auf Ruhr und Kindbettfieber erstrecken.

Nach Art. VII soll der erste Absatz im § 11 des Gesetzes wie folgt lauten:

Die Leichen der an asiatischer Cholera, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Pocken, Scharlach, Diphtherie oder Ruhr Gestorbenen dürfen nicht nach anderen öffentlichen oder privaten Begräbnißplätzen, als für die Eingesessenen gebräuchlich sind, gebracht werden. Ausnahmen können vom Bürgermeister zugelassen werden, doch sind dann die durch diesen nach Anhörung des beamteten Arztes, bezw. eines in der Gemeinde praktizirenden Arztes gegebenen Vorschriften zu beachten.

Nach Art. X hat jeder Arzt, welcher einen Fall einer ansteckenden Krankheit beobachtet, hiervon binnen 24 Stunden dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Formulare hierzu werden den Aerzten auf Staatskosten durch die Gemeinde geliefert. Der Bürgermeister hat Abschrift der Anzeige unverweilt an den beamteten Arzt zu senden.

Nach Art. XI soll der § 17 des Gesetzes fortan lauten wie folgt:

Lehrer, Lehrerinnen, Zöglinge oder Lehrlinge werden zu den Schulen nicht zugelassen, außer

a) wenn an ihnen nach ärztlichem Zeugniß mehr als eine erfolgreiche Impfung vollzogen ist,
b) wenn sie nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Pocken (variola) überstanden haben,
c) wenn vor dem Bürgermeister der betr. Gemeinde mündlich oder schriftlich erklärt wird, daß gegen die Vornahme, bezw. (falls schon ohne ausreichenden Erfolg geimpft sein sollte) die Wiederholung der Kuhpockenimpfung Einspruch erhoben wird.

Diese Erklärung ist, wenn sie einen Volljährigen betrifft, von diesem selbst, wenn sie einen Minderjährigen betrifft, von dessen Eltern oder Vormund abzugeben, der Bürgermeister muß auf Verlangen des Betreffenden einen schriftlichen Ausweis über die Erklärung geben.

Namentlich die letztere Bestimmung, welche den in den Niederlanden bisher bestehenden, indirekten Impfzwang aufheben würde, hat in der Kommission der Kammer (laut Bericht vom 21. Januar 1891) zu eingehenden Erörterungen geführt und eine ausführliche Rückäußerung des Ministers des Innern veranlaßt.

Zu einer Beschlußfassung über den Gesetzentwurf ist es, soweit bekannt, noch nicht gekommen. (Bijlagen 167 und 33 zu den Handelingen der Staten-Generaal. 1890 bis 1891.)

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Oeffentliche Belehrung, betreffend die Schwindsucht. Vom 24. April 1891. (Amtsbl. S. 159.)

Von der Schwindsucht, welche bei jedem Siebenten der in der hiesigen Provinz Verstorbenen die Todesursache ist, wußte man schon länger, daß sie sich durch Ansteckung verbreiten kann. Nicht einmal die Mehrzahl der Erkrankungen durfte man auf Erbschaft von kranken Eltern zurückführen. Denn von 1946 in den Jahren 1829 bis 1878 bei der Gothaer Lebensversicherungsbank Verstorbenen, deren Eltern schwindsüchtig gewesen waren, erlagen nur 24 vom 100 gleichfalls der Schwindsucht. Auch gelang es, Kinder von schwindsüchtigen Müttern gesund zu erhalten, wenn man ihnen gesunde Milch reichen konnte.

Die Aerzte riethen daher Vorsicht an bei der Benutzung von Kleidern und Betten der Schwindsüchtigen, sie riethen, den Säuglingen nur die Brust von gesunden Müttern oder als Ersatz hinreichend gekochte Milch zu reichen. Sie strebten nach Kräften auf Reinhaltung der Luft und Wohnungen und Werkstätten, weil sie in dem Staube eine die Ansteckung erleichternde Schädlichkeit vermutheten.

Aber erst 1882 wurde der Zusammenhang der Vorkommnisse klar, nachdem Koch einen Pilz, den Tuberkelbazillus, als den Träger der Ansteckung kennen gelehrt hatte. Dieser wächst zwar nur langsam und nur bei Körperwärme, aber er kann sich im Körper unter Umständen rasch vermehren, in die Absonderungen des Köpers übergehen und oft in großen Mengen mit dem Auswurf aus kranken Lungen ausgestoßen werden. In seiner noch nicht bekannten Dauerform kann er dann außerhalb des Körpers sich auch in trockenem Zustande lange keimfähig erhalten, was besonders Dr. Cornet bewiesen hat.

Dieser sammelte den Staub aus Räumen, in welchen sich Schwindsüchtige länger aufgehalten hatten, wobei er solche Stellen, welche der Kranke unmittelbar mit seinem Auswurfe verunreinigt haben könnte, sorgsam vermied. Dieser Staub wurde verflüssigt Thieren eingespritzt und bewirkte je nachdem bei diesen Tuberkulose oder nicht. Es zeigte sich, daß in reichlich 2/3 der von Schwindsüchtigen belegten Räume die Ansteckungskeime vorhanden waren. Das frei und rein gebliebene Drittheil aber beweist, daß es möglich ist, auch die Umgebung von Schwindsüchtigen vor Ansteckungskeimen frei zu halten.

Und das ist es, was auf Anordnung des Herrn Ministers durch die folgenden Rathschläge erreicht werden soll.

Alle Hustenden sollten — weil keiner weiß, ob sein Husten verdächtig oder unverdächtig ist — sorgsam mit ihrem Auswurf umgehen. Man sollte denselben nicht mit Schnupftüchern auffangen, in welchen er eintrocknen und beim Weitergebrauch der Tücher in die Luft verstäuben kann, sondern sollte ihn in Dettweilerschen Spuckfläschchen oder in Näpfen auffangen, aus welchen er in unschädlicher Weise mit oder ohne Desinfektionsmittel weggespült werden kann.

Aufgabe der Aerzte wird es bleiben, durch frühzeitige Erkenntniß des Uebels die Zeit der leichteren Heilbarkeit auszubeuten und durch Belehrung des Kranken, wie auch namentlich der Wärter, dafür zu sorgen, daß alle Ausscheidungen des Kranken unschädlich gemacht werden.

Wie die Familien bisher das Urtheil des Arztes bei der Auswahl von Ammen einzuholen pflegten, werden demnächst ähnliche Beurtheilungen verlangt werden, wo es sich um die Aufnahme von Pflegekräften, Hebammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen, Dienern und Hausgenossen handelt. Vorsicht wird manche Familie vor Unglück bewahren können.

Wenn auch in dem Auswurfe die größte Gefahr belegen zu sein scheint, so würde es doch ein Fehler sein, sich der übrigen Ausscheidungen des Kranken gegenüber gleichgültig zu verhalten. Von der Milch ist die Gefahr, wenn auch vielleicht je nach den Fortschritten der Krankheit verschieden groß, lange bekannt. Aber ebenso gut begründet ist der Rath, mit Betten, Kleidern und dergleichen des Kranken vorsichtig umzugehen und sich bei ihnen einer reichlichen Sonnenlüftung und der Desinfektion in siedendem Dampf zu bedienen.

Regel für alle Krankenräume sollte das Aufnehmen des Staubes mit feuchten Tüchern sein, welche hernach ergiebig in Wasser gespült werden müssen. Das Aufwirbeln des Staubes sollte unter allen Umständen vermieden werden.

An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollte diesen für das Krankenzimmer gegebene Rathschlägen in gleichem Maße entsprochen werden. Es sollte dafür gesorgt sein, daß Spuckenden hinreichend zahlreiche, glatte, weite, genügend hohe Näpfe zur Verfügung stehen, deren Boden etwas mit Wasser bedeckt ist, und welche leicht mit siedendem Wasser in die Abfuhrgeschirre hinein ausgespült werden können.

Die Reinigung solcher Räume sollte häufig und allemal feucht geschehen, was sich selbstredend am leichtesten dort erfüllen läßt, wo man es mit abwaschbaren Wänden und mit glatten, fugenfreien Fußböden zu thun hat.

Da sich im freien Luftraum alle schädlichen Keime so sehr vertheilen, daß man sie schließlich für unschädlich halten darf, sollte an solchen Orten, ebenso regelmäßig wie im Krankenzimmer, für fleißige Lufterneuerung durch ausgiebiges Lüften gesorgt werden.

Wie man in Krankenzimmern die Teppiche, in denen sich der Staub der Schwere nach ansammelt und aus denen es bei jedem Tritt aufwirbelt, lieber vermeiden sollte, so soll dem Staube auch an den genannten Orten, sowie beim Straßenkehren, insoweit Beachtung geschenkt werden, daß man dem Zusammenfegen eine genügende Befeuchtung vorausgehen lasse.

Diese Regeln gelten für alle Schulen, Warteschulen, Kinderhorte, Krippen und Waisenhäuser, für die Kirchen, für Kranken-, Armenhäuser und Gefängnisse, für Eisenbahnwagen, für Fabriken und Werkstätten aller Art, ebenso aber auch für alle anderen Versammlungsräume von Behörden, Vereinen und Gesellschaften, Theater, Musikfäle und Gasthöfe. Letztere namentlich sollten, wie überall, so namentlich an Kurorten und Bädern, in denen sich Skrophulose und Schwindsüchtige zur Kur aufhalten, angehalten werden, den neu ankommenden Gästen nur solche Betten anzuweisen, bei denen die Desinfektion nachgewiesen ist.

Die Forderung der größten Sauberkeit bei allen, welche mit Nahrungsmitteln Handel treiben, erleidet durch das Vorstehende gewisse Verschärfungen. Niemals dürfte der Wohnraum der Familie zugleich den Lagerraum für Waaren abgeben und unzweifelhaft wäre die Polizei berechtigt bei derartigen Vorkommnissen, sobald ansteckende Krankheiten oder Schwindsucht in der Familie ausgebrochen, den Handel zu schließen.

Da sich aus dem Vorgesagten der Nutzen klar ersehen läßt, welchen für viele Familien ein Desinfektionsapparat stiften kann, wird den Gemeinden nicht dringend genug deren Anschaffung zu rathen sein. Wenn bei einem Krankenhause ein solcher fehlen sollte, so kann den Bedürfnissen des flachen Landes durch die neuerdings in großer Vollkommenheit angefertigten fahrbaren Einrichtungen genügend entsprochen werden.

Der Regierungs- und Medizinalrath.

Vorstehende Belehrung des Publikums wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, den 24. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Babes, Victor. Analele institutului de patologie si de bacteriologie. Bucuresci. Fol. Anul 1, 1888/89. Part. 1.

Baltimore, annual report of the health department of the city of —, for the year 1890. Baltimore. 1891. 8°.

Billings, John S. Description of the John Hopkins hospital. Baltimore. 1890. 4°.

Billings, Dr. John S. Public health and municipal government. Philadelphia. 1891. 8°.

Billings, Dr. Frank S. Original research in relating to animal oeconomics a socialistic study. Philadelphia. 1891. 8°.

Bruxelles. Rapport fait au conseil communal en séance du 6 octobre 1890 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles. 1890. 8°.

Celli, Angelo. Annali dell' istituto d'igiene sperimentale dell' università di Roma. Roma. 1890. 4°. Vol. 2. Ser. 1.

van den Corput, Dr. Coup-d'oeil sur les institutions sanitaires et sur l'état actuel de l'hygiène publique dans l'empire d'Allemagne. Bruxelles. 1890. 8°.

Genova, bollettino della r. accademia medica di —. Anno V. 1890. Genova. 1890. 8°.

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Washington. 1890. 4°. Vol. 11.

Lapeer, proceedings and addresses at a sanitary convention held at —, March 27 and 28, 1890. Lansing. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Der
Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl.
unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.
D. R. P. No. 57349.

Von
Rudolf Henneberg,
Ingenieur.

Preis M. 1,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte

bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

28 JAN

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 26. Januar 1892. Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 53. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 53. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 54. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 55. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 55. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 55. — 19. Jahresbericht des Local Government Board 1889/90. S. 57. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 57. — **Witterung.** S. 55. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Egypten). S. 59. — **Thierseuchen** und Viehseinfuhr in Großbritannien 1890. S. 59. — Thierseuchen in Portugal 1891, 1. Vierteljahr. S. 60. — Desgl. in den Niederlanden. S. 60. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). S. 60. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arznei-Taxen. S. 61. — (Oesterreich). Nahrungs- und Genußmittel. S. 61. — Arzneitaxe. S. 61. — (Oberösterreich). Aerzte und Wundärzte. S. 62. — (Italien). Apothekenbeschickungen. S. 62. — (Schweiz). Influenza. S. 62. — (Belgien). Kunstbutter. S. 63. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Hamburg). Wiederholte Nichterfüllung der Impfpflicht. S. 64. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Amerikanisches Schweinefleisch. — Chemikerprüfung. S. 65. — Bekämpfung der Trunksucht. Gesetzentwurf. S. 65. — **Vermischtes.** (Preußen). Irrenanstalten. S. 67.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,

dem Königl. preußischen Geheimen Ober-Medizinal-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Skrzeczka den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und

dem Königl. Geheimen Sanitätsrath Dr. Graf in Elberfeld den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Syrien. (Vgl. S. 37.) Laut amtlich eingegangener Nachricht vom 28. Dezember v. J. kommt die Cholera immer noch sporadisch in der Stadt und im Vilajet Damaskus vor, desgleichen in den Vilajets Beirut (in der Nähe von Sidon) und Bagdad (am Euphrat). In der Stadt Damaskus wurden vom 2./3.—26./27. Dezember v. J. 14 Erkrankungen und 12 Todesfälle an der Seuche gemeldet; desgleichen in 3 Dörfern des Vilajets Beirut vom 6.—18. Dezember v. J. 33 Erkrankungen und 29 Todesfälle. Auch von der arabischen Küste kamen Todesfälle an der Seuche zur Meldung: aus Loheia am 6. Dezember 1, aus Soudj Nuseib am 9. Dezember 41, aus Assyr am 26. November 23 Fälle.

Algier. (Vergl. Veröffentl. 1891 S. 212.) Nach amtlichen Nachrichten fanden am Bord des französischen Truppentransportdampfers „Shamrock", der am 3. Januar d. J. ankam, während der Fahrt von Tonkin 16 Todesfälle an Bord statt, darunter 3 (2 Soldaten, 1 Heizer) an Cholera. In Suez machte das Schiff eine 10tägige Quarantäne durch. In Algier wurden nach ärztlicher Visitation 156 Mann ausgeschifft, worauf die Weiterfahrt nach Toulon erfolgte.

Ostindien. (Vgl. S. 37.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 6. bis 19. Dezember 1891 61 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Niederländisch-Indien. Batavia. (Vergl. Veröffentl. 1891 S. 763.) Amtlichen Nachrichten zufolge hat die Cholera seit dem 5. Dezember v. J. in Kota Radja und Olehleh aufgehört epidemisch zu herrschen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 21). Nach einer Nachricht vom 5. Januar d. J. ist das gelbe Fieber in Rio de Janeiro epidemisch ausgebrochen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Prag 9, Warschau 5 Todesfälle; Wien, Budapest je 2, Prag 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 166 Todesfälle; Wien 88 Erkrankungen.

Influenza: (Vgl. S. 37.) Nach den im Laufe der letzten Woche eingegangenen Mittheilungen scheint die Verbreitung der Seuche in England (und Irland), Frankreich und Italien in weiterer Zunahme begriffen zu sein. In den englischen (und irländischen) Berichtsstädten, deren Gesundheitszustand in der Vor-

Forts. auf S. 56.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 10. bis 16. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	77	4	54	16	26,5	25,6	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	34	1
† Altona	148 615	128	3	79	32	27,6	23,7	—	1	1	1	—	6	17	8	5	5	44	1
† Augsburg	78 709	48	2	45	9	29,7	28,2	1	4	1	—	—	5	8	2	1	1	24	—
† Barmen	120 284	86	6	49	9	21,2	21,0	4	—	3	—	—	8	15	3	—	—	16	—
† Berlin	1 662 237	1319	47	668	193	20,9	24,1	9	11	21	2	—	99	67	36	14	13	417	6
† Bielefeld	41 540	27	1	25	4	31,3	20,4	—	—	2	—	—	5	10	—	—	—	8	—
† Bochum	49 765	42	1	29	7	30,3	26,3	—	—	—	2	1	6	7	1	1	1	11	1
† Bonn	41 013	33	1	23	8	29,2	26,8	2	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
† Braunschweig	106 074	81	6	59	9	28,9	23,6	2	—	1	—	1	6	17	2	1	1	27	3
† Bremen	127 993	55	4	52[2]	5	21,1[2]	20,2	2	—	3	—	1	8	13	1	—	—	23	1
† Breslau	346 442	237	5	169[3]	57	25,4[3]	29,9	1	2	8	—	2	24	18	11	—	—	95	8
Bromberg	43 016	25	2	19	5	23,0	23,6	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	9	1
Charlottenburg	87 781	59	—	25	8	14,8	24,9	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	15	1
† Chemnitz	147 863	111	4	96	43	33,8	31,2	—	6	5	—	—	2	12	3	—	—	67	1
† Danzig	122 091	76	1	51	15	21,7	27,4	—	1	2	—	—	5	14	3	3	2	25	1
† Darmstadt	58 012	28	1	21	3	18,8	20,5	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	91	4	49	11	27,3	25,0	—	—	—	—	—	12	16	—	—	—	20	1[8]
† Dresden	286 160	157	11	141[4]	27	25,6[4]	23,5	—	—	11	—	—	20	27	3	2	2	73	7
† Düsseldorf	153 968	142	7	49	12	16,5	22,7	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	34	—
† Duisburg	63 010	60	1	33	10	27,2	24,8	—	—	5	—	—	6	9	2	—	—	10	1
† Elberfeld	131 181	80	—	50	13	19,8	21,5	—	2	2	—	—	10	8	1	—	—	26	1
† Elbing	42 621	25	—	21	7	25,6	29,5	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	15	—
† Erfurt	76 785	53	—	29	7	19,6	22,5	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	19	—
† Essen	83 025	70	4	38	10	23,8	25,6	—	—	2	1	1	7	10	—	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	188 050	86	2	67	10	18,5	19,3	—	—	5	—	—	17	8	1	—	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 262	43	1	26	5	24,0	27,0	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	11	1
† Freiburg i. B.	51 306	27	—	21[5]	10	21,3[5]	23,9	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	12	—
† Fürth	45 653	30	2	18	5	20,5	27,6	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	4	1
† Gera	41 323	20	3	22	11	27,7	29,0	1	—	1	—	—	3	3	4	—	—	10	—
† M.-Gladbach	51 338	38	3	22	2	22,3	25,0	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	9	1
† Görlitz	64 173	43	2	28	5	22,7	26,3	—	—	1	—	—	4	10	2	1	1	9	2
† Halle	107 551	81	3	42[3]	11	20,3[6]	24,3	—	—	2	—	—	4	11	2	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	391	8	304	121	26,6	25,1	5	—	2	7	—	25	45	29	5	4	184	7
† Hannover	171 148	126	5	68	17	20,7	20,9	1	—	3	—	—	10	8	2	2	2	43	1
† Karlsruhe	77 680	41	—	30	4	20,1	19,6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	24	2
† Kassel	75 135	34	2	58	9	40,1	19,9	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	42	—
† Kiel	74 702	61	2	23	1	16,0	22,8	—	—	1	—	1	2	6	2	—	—	11	—
† Köln	295 059	198	9	180	46	31,7	25,7	16	2	7	1	—	25	26	5	2	2	97	1
† Königsberg i. Pr.	164 996	122	2	82	21	25,8	30,2	—	—	5	—	2	7	13	3	1	1	50	2
Krefeld	110 170	75	2	21	5	9,9	23,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	14	—
† Leipzig	375 707	322	16	135	34	18,7	22,7	1	1	8	—	3	23	25	9	1	1	62	3
† Liegnitz	47 990	30	—	23	6	24,9	.	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	14	2
† Lübeck	66 183	32	1	35	10	27,5	21,0	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	23	—
† Magdeburg	215 760	146	5	119	41	28,7	26,5	1	—	4	—	1	15	34	2	—	—	58	4
† Mainz	73 877	40	—	33	3	23,2	22,5	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	20	1
† Mannheim	84 690	70	5	29	9	17,8	21,4	6	—	1	—	—	5	2	1	—	—	14	—
† Metz	62 122	21	1	25	9	20,9	21,4	—	—	—	—	—	3	10	2	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	79 152	46	3	37	10	24,3	23,9[1]	—	—	1	1	—	8	11	6	6	5	9	1
† München	370 795	250	10	217	83	30,4	28,2	—	1	11	1	—	19	34	22	3	3	128	1
† Münster	51 012	27	2	40	5	40,8	24,5	—	—	4	1	—	4	11	—	—	—	20	—
† Nürnberg	151 362	94	14	77	16	26,5	26,1	—	2	2	1	—	11	7	2	2	2	49	3
† Osnabrück	41 205	30	—	28	7	35,3	22,0	—	—	6	1	—	3	1	—	—	—	16	1[9]
† Plauen i. V.	48 324	40	—	27	12	29,1	25,2	—	5	1	—	—	2	3	—	—	—	15	1
† Posen	70 042	49	2	27	8	20,0	29,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	22	—
† Potsdam	55 154	23	—	32[7]	9	30,2[7]	23,5	—	—	—	1	—	1	9	2	1	1	19	—
† Remscheid	42 393	26	2	8	—	9,8	21,2	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	2	—
† Rostock	46 010	29	—	18	6	20,3	20,4	—	—	—	—	—	—	7	1	1	1	9	1
† Spandau	49 594	49	1	16	11	16,8	23,2	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	11	—
† Stettin	121 512	85	1	50	19	21,4	25,8	—	—	4	—	—	9	8	2	1	1	27	—
† Straßburg i. E.	127 147	59	1	42	9	17,2	25,7	—	—	2	—	—	4	11	4	1	1	21	—
† Stuttgart	129 034	77	3	42	8	16,9	20,1	—	—	6	—	—	13	3	2	1	1	17	1
† Wiesbaden	67 588	30	1	27	3	20,8	19,3	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	17	—
† Würzburg	62 949	28	—	27	5	22,3	25,4	—	—	2	—	—	5	6	2	2	2	11	1
† Zwickau	45 767	25	—	20	9	22,7	27,7	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 158 = 23,7 ‰. — [4]) Desgl. 128 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 20,3 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 17,4 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 29,2 ‰. — [8]) Enthauptung. — [9]) Mord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	284	14	220	50	26,8	4	—	4	—	—	15	71	—	—	—	123	3
Brünn bis 9. Januar	95 612	65	3	82	21	44,6	2	3	5	—	1	15	11	5	.	.	40	—
Brüssel bis 9. Januar	176 138	103	8	130	17	38,4	7	—	2	—	—	10	39	6	.	.	65	1
Budapest bis 9. Januar	526 263	363	15	379	94	40,4	—	9	29	4	—	55	106	16	—	—	152	8
Christiania	151 130	71	3	68	17	23,4	2	1	1	—	—	5	22	2	.	.	35	—
Dublin	349 594	166	.	294	.	43,8	—	—	—	.	.	.	5	3	.	.	286	.
Edinburg	264 787	137	.	104	19	20,5	—	1	1	1	.	9	6	1	1	.	85	.
Graz bis 9. Januar	113 538	74	8	126	12	57,7	1	—	2	—	—	14	58	1	.	.	48	2
Kopenhagen	326 000	183	3	189	42	30,1	—	—	12	1	1	15	91	3	.	.	61	5
Krakau bis 9. Januar	76 116	44	2	51	8	34,8	1	2	2	1	—	13	5	2	—	—	23	2
Lemberg	129 536	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	513 790	329	—	414	87	42,0	18	5	1	.	.	.	9	2	.	.	360	19
London	4 263 294	2680	.	3271	531	40,0	83	9	43	16	10	238	725	42	—	—	2031	74
Lyon bis 2. Januar	430 000	171	17	252	23	30,5	1	2	9	—	—	25	67	3	—	—	144	1
Manchester	510 998	315	.	261	51	26,6	5	3	—	.	.	.	11	1	.	.	235	6
Odessa	295 000	.	9	125	30	22,0	—	1	1	5	—	15	8	5	5	3	85	5
Paris	2 424 705	1127	96	1569	178	35,9	8	6	34	7	5	213	380	33	.	.	830	44
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	317 614	211	10	151	44	29,8	9	1	3	2	—	23	17	7	.	.	117	2
Rom bis 12. Dezember	430 262	257	14	181	31	21,9	4	1	12	4	1	14	18	11	.	.	113	3
Stockholm bis 9. Januar	245 317	137	5	216	35	45,8	—	9	4	—	—	20	112	4	.	.	66	1
Triest	157 343	106	9	130	31	59,5	3	1	5	—	—	20	58	3	.	.	87	3
Venedig	159 679	86	5	286	58	93,2	—	—	2	—	—	14	134	7	.	.	125	4
Warschau bis 9. Januar	465 272	327	17	239	71	26,7	4	6	15	—	1	24	31	18	.	.	136	4
Wien bis 9. Januar	1 406 933	799	51	850	204	31,4	21	4	34	3	—	141	244	43	1	1	355	5

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1892. [6])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	1	2	1	3	—	—	1
Scharlach	8	—	5	1	2	—	—	3
Diphtherie	25	1	13	5	5	1	—	11
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	4	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	85	—	—	—	71	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	3	5	4	11	10	4	17
Lungenschwindsucht	51	—	—	—	20	28	3	35
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	56	1	—	5	26	19	5	3
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	1	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	39	—	—	1	16	21	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	40	—	—	1	14	21	4	—
Verletzungen	70	1	1	2	35	29	2	—
Alle übrigen Krankheiten	487	15	12	27	224	175	34	60
Summe	929	22	39	47	438	329	54	131

Gesammtbestand **war** am 9. Jan. 5054 und **bleibt**[6]) am 16. Jan. 4506[5]).

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	10./1.-16./1.	8	126	[2])27	[2])57	2
" Breslau	desgl.	5	15	15	11	3
" Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	5	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	26	—	3	—
" Arnsberg	desgl.	26	108	18	139	3
" Aurich	desgl.	—	6	3	1	1
" Düsseldorf	desgl.	20	149	37	106	2
" Erfurt	desgl.	3	34	7	13	1
" Hannover	desgl.	4	9	4	21	—
" Hildesheim	desgl.	4	67	22	26	—
" Königsberg	3./1.-16./1.	4	28	50	53	2
" Lüneburg	10./1.-16./1.	2	28	4	40	—
" Marienwerder	3./1.-16./1.	31	45	50	46	2
" Minden	10./1.-16./1.	6	9	12	13	3
" Münster	desgl.	1	36	4	19	—
" Osnabrück	"	.	.	.	.	.
" Posen	10./1.-16./1.	2	6	3	24	1
" Schleswig	desgl.	24	53	77	91	2
" Stade	desgl.	5	4	19	16	—
" Stettin	desgl.	3	37	1	32	1
" Stralsund	desgl.	1	—	4	18	—
" Trier	3./1.-16./1.	67	204	1	19	1
" Wiesbaden	10./1.-16./1.	5	14	20	102	1
Stadt München	3./1.-9./1.	—	42	9	[3])65	3
" Nürnberg	10./1.-16./1.	—	10	14	[4])10	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	6	11	17	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	"	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	10./1.-16./1.	1	—	—	11	—
Stadt Lübeck[4])	desgl.	—	—	3	8	1
" Hamburg und Vororte	desgl.	63	52	42	18	—

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Januar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Januar	— 1,0	— 2,9	741,7	742,5	745,3	96	92	92	1,4	WNW	2
	11. "	— 0,8	— 2,8	748,7	748,9	748,6	87	74	84	—	WSW	3
	12. "	0,4	— 1,9	749,0	750,5	749,4	100	88	86	0,4	WNW	2—3
	13. "	0,2	— 6,3	750,7	751,4	750,7	94	92	100	—	WNW	1
	14. "	— 4,6	— 8,9	747,8	746,6	747,1	97	93	95	0,5	OSO	3
	15. "	— 6,7	— 9,7	747,8	749,5	752,0	97	90	91	0,1	OSO	4
	16. "	— 4,9	— 9,0	754,3	755,2	757,2	91	76	90	—	OSO	4
München	10. Januar	— 1,6	— 5,6	702,7	704,5	706,9	91	73	88	—	SW	0,6
	11. "	— 3,6	—10,7	709,6	709,5	709,4	84	74	89	0,5	NW	0,2
	12. "	— 1,4	— 7,0	711,7	711,1	710,0	92	76	91	3,5	W	0,7
	13. "	— 0,9	—12,3	708,7	705,3	701,6	99	97	95	—	NO	0,5
	14. "	— 4,7	— 9,7	696,3	696,5	698,1	95	94	80	0,6	—	0,0
	15. "	— 0,9	— 5,5	702,8	704,0	705,4	90	76	94	1,9	SW	0,3
	16. "	— 3,6	— 8,4	707,3	708,8	711,1	99	95	96	1,9	NO	0,2

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die von Lübeck für die Woche vom 20.—26. Dezember 1891 auf S. 3 der Veröff. angegebenen Erkrankungen sind wie folgt zu berichtigen: 1 Typhus, 7 Masern, 7 Scharlach, 14 Diphtherie. — [5]) Der Bericht aus dem Krankenhause im Friedrichshain fehlt. — [6]) Einschl. des Bestandes im Krankenhause Friedrichshain.

woche theilweise erheblich besser geworden war, hat die Sterblichkeit während der Berichtswoche wieder zugenommen. In London stieg dieselbe von 32,8 auf auf je 1000 Einwohner in der Berichtswoche auf 40,0, bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der Todesfälle an Influenza von 95 auf 271, derjenigen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 499 auf 725, an, desgleichen in Liverpool von 36,3 auf 42,0, in Manchester von 24,0 auf 26,6, in Dublin von 35,0 auf 43,8‰. Umgekehrt verhält es sich mit Edinburg, wo in der Vorwoche eine Zunahme der Zahl der Todesfälle an Influenza und der Sterblichkeit im Allgemeinen, in der Berichtswoche eine eine entsprechende Abnahme (4 gegen 12 in der Vorwoche und 20,5 gegen 24,0‰) festgestellt wurde. — Frankreich anlangend, melden die Zeitungen ein Umsichgreifen der Influenza in verschiedenen Städten, wie in Lille, Nancy, Brest, Nimes u. s. w. In den Berichtsstädten Paris (bei 60 Todesfällen an Influenza gegen 34 der Vorwoche) und Lyon ist die Gesammtsterblichkeit von 31,5 und 24,8‰ in der Vorwoche auf 35,9 und 30,5, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Atmungsorgane von 303 und 52 auf 380 und 67 gestiegen. — Auch aus verschiedenen Orten Italiens, Livorno, Parma, Modena, Padua, Vicenza, Spezia, Ferrara, Mantua, Bologna wird eine stärkere Verbreitung der Seuche gemeldet. In Genua ist die Influenza, einer amtlichen Mittheilung zufolge, Mitte Dezember vor. Jahres sporadisch, Ende des Monats aber in stark epidemischer Form aufgetreten. Im dortigen städtischen Krankenhause befanden sich am 28. Dezember 74 Influenzakranke, zu denen am folgenden Tage 50 neue hinzukamen. Man beabsichtigt daselbst, ein besonderes Krankenhaus für die Influenzakranken zu eröffnen; die Schließung der Schulen wurde in Aussicht genommen. In Venedig stieg die Gesammtsterblichkeit von 53,1 ‰ in der Vorwoche auf 93,2, die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 56 auf 134. — In Malta soll die Influenza unter den britischen Seeleuten große Verheerungen anrichten. Auch in einzelnen Theilen der Niederlande, besonders in der Provinz Nord-Brabant, soll sich die Seuche mit besonderer Heftigkeit zeigen. Aus der Berichtsstadt Amsterdam sind, wie in der Vorwoche, 9 Todesfälle an Influenza gemeldet worden.

In den mehr östlich gelegenen Staaten des Auslandes scheint sich die Seuche bereits in der Abnahme zu befinden. Dies gilt besonders von Oesterreich-Ungarn, Polen und Dänemark. In Prag hat die Gesammtsterblichkeit (St. 29,8‰ gegen 32,7 in der Vorwoche) und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A. 17 gegen 21) abgenommen, desgleichen in Krakau (St. 34,8 gegen 40,4, A. 5 gegen 6), in Budapest (St. 40,4 gegen 43,9, A. 106 gegen 109), in Warschau (St.26,7 gegen 34,6, A. 31 gegen 58) und Kopenhagen bei 57 Todesfällen und 954 Erkrankungen an Influenza gegen 72 und 1632 (St. 30,1 gegen 39,7, A. 91 gegen 112). Nur in Wien hat die Influenza bei 532 Erkrankungen gegen 311 (St. 31,4 gegen 30,3), A. 244 gegen 214), noch zugenommen. In Stockholm ist zwar eine höhere Zahl von Todesfällen an Influenza (76 gegen 53), aber ein geringerer Zugang an Neuerkrankungen (711 gegen 1129) zu verzeichnen (St. 45,8 gegen 48,1, A. 112 gegen 106).

Von den deutschen Berichtsorten sind aus Braunschweig 7 (3), Danzig 3 (7), Dortmund 3 (5), Dresden 8 (5), Frankfurt a. O. 3 (5), Halle 4 (3), Kiel 1 (5), Magdeburg 11 (29), Münster 5 (3), Stettin 5 (5), Straßburg 2 Todesfälle; aus Berlin (3 Krankenhäuser) 18 (31), Frankfurt a. O. 102 (129), Nürnberg 400 (79), Reg.-Bez. Posen 76 (64) Erkrankungen gemeldet worden. Unter diesen Orten zeigten Kiel, Magdeburg und Danzig gegenüber der Vorwoche eine erheblichere Abnahme, Dresden und Braunschweig eine Zunahme der Todesfälle an Influenza. In den beiden letzteren Orten war eine Sterblichkeit von 25,6 und 28,9‰ gegen 21,1 und 21,6 in der Vorwoche zu verzeichnen (A. 27 und 17 gegen 10 und 9). In Magdeburg hat die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 34 gegen 51 ab-, die Sterbeziffer dagegen (28,7 gegen 28,0) etwas zugenommen; in Kiel (St. 16,0 gegen 23,7, A. 6 gegen 15) und Danzig (St. 21,7 gegen 26,4, A. 14 gegen 16) ist nach beiden Richtungen hin eine Abnahme zu verzeichnen. Von den sonstigen deutschen Berichtsorten war eine Zunahme der Gesammtsterblichkeit und der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane für Altona (St. 27,6 gegen 23,8, A. 17 gegen 9), Elberfeld (St. 19,8 gegen 11,9, A. 8 gegen 3, Mainz (St. 23,2 gegen 15,5, A. 8 gegen 3), Münster (St. 40,8 gegen 32,6, A. 11 gegen 5), Zwickau (St. 22,7 gegen 13,6, A. 3 gegen 0), eine Abnahme für Düsseldorf (St. 16,5 gegen 21,6, A. 7 gegen 9), Elbing (St. 25,6 gegen 31,7, A. 0 gegen 3), Essen (St. 23,8 gegen 32,6, A. 10 gegen 26), Görlitz (St. 22,7 gegen 34,0, A. 10 gegen 15), Krefeld (St. 9,9 gegen 15,1, A. 2 gegen 7), Spandau (St. 16,8 gegen 26,2, A. 2 gegen 8) und Stettin (21,4 gegen 27,4, A. 8 gegen 11) festzustellen. Wesentliche Unterschiede hinsichtlich der geographischen Lage lassen die den eben erwähnten Gruppen angehörigen Städte nicht erkennen.

Im Uebrigen starben in der Berichtswoche mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen an Masern (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Mannheim; außerdem sind in Berlin 126, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 149, Trier 204, Wien 312 Erkrankungen

gemeldet worden; an **Scharlach** (1878/87: 1,72 %): in Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34 %): in Duisburg, Osnabrück, Remscheid, Stuttgart; Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bez. Arnsberg 139, Düsseldorf 106, Wiesbaden 102 und aus Wien 102 gemeldet.

Aus dem XIX. Annual Report of the Local Government Board 1889/90.

Am Ende des Jahres 1889 gab es in England und Wales 1570 Sanitary Districts, 574 ländliche und 996 städtische. In 520 ländlichen und 665 städtischen Distrikten war ein Medical Officer of Health thätig; daneben gab es in 518 ländlichen und 586 städtischen Distrikten Inspectors of Nuisances.

Die Ergebnisse der im Jahre 1889 von den amtlichen Chemikern (Public Analysts) ausgeführten Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln finden sich in der folgenden Tabelle:

Gegenstand der Untersuchung	Anzahl der Proben		Gefälschte Proben Prozente	
	untersucht	gefälscht	1888	1889
Milch	11610	1534	11,9	13,2
Brot	952	21	0,6	2,2
Mehl	395	1	0,5	0,3
Butter	2679	345	10,4	12,9
Kaffee	1397	208	12,0	14,9
Zucker	188	0	—	—
Senf	861	83	9,5	9,6
Zuckerwaaren . . .	394	18	2,4	4,6
Pfeffer	1676	149	7,7	8,9
Thee	443	2	—	0,5
Schweineschmalz . .	1145	42	16,8	3,7
Wein	41	0	4,4	—
Bier	400	10	2,7	2,5
Branntwein[1]) . . .	2556	492	17,9	19,2
Drogen	504	61	7,3	12,1
Andere Gegenstände .	1713	130	5,5	7,6
Summa .	26954	3096	10,8	11,5

Von 886 198 im Jahre 1887 eingetragenen Neugeborenen wurden 733 980 mit Erfolg geimpft; bei 1556 Kindern blieb dreimalige Impfung erfolglos, 27 wurden nicht geimpft, weil sie die Pocken überstanden hatten, 87 827 starben vor der Impfung und bei 10 402 Kindern mußte die Impfung wegen Schwäche oder Krankheit auf Grund ärztlichen Zeugnisses verschoben werden. Für 52 406 Kinder fehlt der Nachweis, daß der Impfpflicht genügt sei. Besonders groß war die Zahl der letzteren in London, nämlich 10 497.

Die Zahl der in Armenpflege befindlichen Personen betrug am 1. Juli 1889 in England und Wales zusammen 757 189; da die Bevölkerung zu demselben Zeitpunkte 29 015 613 Personen betrug, so kamen auf 1000 Einwohner 26,1 Arme. Von den letzteren wurden 175 361 (6 ‰ der Bevölkerung) in Anstalten verpflegt und 581 828 (20,1 ‰ der Bevölkerung) wurden nur unterstützt. Am 1. Januar 1890 war die Zahl der in Armenpflege befindlichen Personen auf 793 246 (27,3 ‰ der Bevölkerung) gestiegen; davon waren 200 482 (6,9 ‰ der Bevölkerung) in Anstalten untergebracht und 592 764 (20,4 ‰ der Bevölkerung) wurden nur unterstützt.

Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten war bis zum 31. März 1890 außer in London in 56 Provinzialstädten gesetzlich eingeführt, ferner in 464 städtischen und 327 ländlichen Sanitätsbezirken; sie galt damals für etwa ¾ der Bevölkerung von England und Wales, außerdem für 17 Hafenbezirke. In 39 Bezirken war seitens der Gesundheitsbehörde die Anzeigepflicht noch auf weitere Krankheiten, als das allgemeine Gesetz vorgesehen hatte, ausgedehnt, 38 mal auf Masern, 13 mal auch auf Keuchhusten u. s. w.

Ein Vergleich der Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle mit der Zahl der gemeldeten Sterbefälle an der betr. Krankheit giebt einen Maßstab über die Vollständigkeit der ergangenen Anzeigen. Mehr Todesfälle als Erkrankungen sind beim Kindbettfieber eingetragen (vergl. die entsprechenden Erfahrungen im Deutschen Reiche: Arb. a. d. K. G. A. Bd. VI S. 232), dagegen stand bei anderen Krankheiten die Zahl der Todesfälle zur Zahl der Erkrankungen in einem Verhältnisse, das auf befriedigende Erfüllung der Anzeigepflicht schließen läßt. Auf 100 gemeldete Fälle von Diphtherie kamen in 44 Provinzialstädten 28,7, in London 30,3 Sterbefälle, beim Scharlach 7,7 bezw. 6,3, beim Unterleibstyphus 19,4 bezw. 22,0 u. s. w. In London kamen (innerhalb 5 Monaten) neben 1776 Diphtheriefällen 294 Croupfälle zur Anzeige, die Zahl der Sterbefälle (627) bezieht sich, wie im Berichte angenommen wird, nicht nur auf Diphtherie, sondern auch auf Croup.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vergl. 1891 S. 242, 256, 279, 296.)

I. Aus dem 26. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1889. (Vergl. Veröff. 1891 S. 230.)

Die Stärke der europäischen Truppen in dem indischen Heere betrug im Berichtsjahre 69 266 Mann. Davon waren durchschnittlich täglich 5969 (86,2 ‰) krank. Es starben während des Berichtsjahres 1150 europäische Soldaten (16,60 ‰); die Todesursache war 479 Mal Fieber, 78 Mal Cholera und 17 Mal Pocken. In die Krankenhäuser wurden 103 758 Mannschaften aufgenommen, von denen 0,96 % starben; Fieber wurde 29 950 Mal, Pocken 153 Mal und Cholera 103 Mal beobachtet.

Die Stärke des aus Eingeborenen gebildeten ostindischen Heeres betrug in demselben Jahre 128 642 Mann. Davon waren im Durchschnitt täglich 4450 (34,6 ‰) krank. Es starben im Ganzen 1665 eingeborene Soldaten (12,94 ‰); als Todesursache ist Fieber 348 Mal, Cholera 87 Mal und Pocken 15 Mal verzeichnet. In die Krankenhäuser wurden 129 005 eingeborene Soldaten aufgenommen, von denen 1,17 % starben; Fieber trat 63 485 Mal, Pocken 192 Mal und Cholera 162 Mal auf.

In den Gefängnissen von Ostindien befanden sich im Jahre 1889 im Mittel 96 121 Personen, von denen durchschnittlich täglich 3684 oder 38,3 ‰ krank waren. Es starben 3514 Gefangene (36,56 ‰), als Todesursache ist Cholera 434 Mal, Fieber 276 Mal und Pocken 56 Mal aufgeführt. In die Krankenhäuser wurden im Berichtsjahre 110 993 Gefangene aufgenommen, von denen 3,04 % starben.

II. Hafen von Kalkutta. (Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1890.)

Im Berichtsjahre 1890 liefen 647 Schiffe, 530 von auswärts und 117 Küstenschiffe in den Hafen von Kalkutta ein; davon waren 445 Dampfer und 202 Segelschiffe. Der Nationalität nach waren 574 britisch, 25 deutsch, 19 französisch, 8 amerikanisch, 8 türkisch, 7 österreichisch, je 2 norwegisch und schwedisch und je 1 dänisch und italienisch. Die Bemannung zählte 35 629 Köpfe, darunter 14 473 Nicht-Asiaten.

In demselben Zeitraum liefen 747 Schiffe, 521 Dampfer und 226 Segelschiffe aus dem Hafen von Kalkutta aus. Der Nationalität nach waren 665 britisch, 32 französisch, 27 deutsch, 10 österreichisch, 4 amerikanisch, je 3 norwegisch und türkisch, 2 schwedisch und 1 dänisch. Unter der Besatzung waren 27 435 Asiaten und 17 358 Nicht-asiaten.

In den Krankenhäusern fanden 1419 europäische Seeleute Aufnahme, von denen 38 starben. Als hauptsächlichste Krankheitsursachen sind zu nennen: Cholera (15 Erkrankungen, 14 Todesfälle), Malariafieber (167 Er-

[1]) Die Verfälschung des Branntweins bestand, wie mit Befriedigung bemerkt wird, fast immer in Verdünnung mit Wasser.

krankungen, 3 Todesfälle), andere Fieber (85 Erkrankungen), Diarrhöe (51 Erkrankungen) und Ruhr (24 Erkrankungen). Außerdem starben 2 europäische Seeleute außerhalb eines Krankenhauses an Hitzschlag.

Von den eingeborenen Seeleuten starben 117, davon 55 an Cholera, 28 an Fieber und 4 an Pocken. Ferner wurden noch 186 Flußschiffer, welche auf dem Hooghly beschäftigt waren, in die Krankenhäuser aufgenommen; von diesen starben 30, darunter 9 an Cholera, 3 an Diarrhöe und 4 an Pocken.

In der folgenden Tabelle ist die Sterblichkeit der Hafenbevölkerung während der letzten 3 Jahre mit derjenigen der Bewohner der Stadt Kalkutta verglichen.

	Todesfälle an:											
	Cholera			Pocken			Fieber			Darmkrankheiten		
	1888	1889	1890	1888	1889	1890	1888	1889	1890	1888	1889	1890
Stadt Kalkutta	1681	1024	910	12	70	678	3156	3307	4112	1045	1313	1302
Hafen Kalkutta	111	98	69	0	0	4	25	15	32	13	15	3
	Auf 1000 Bewohner kommen Todesfälle:											
Stadt Kalkutta	4,18	2,54	2,20	0,02	0,17	1,73	7,80	8,23	10,23	2,30	3,26	3,24
Hafen Kalkutta	3,9	3,46	2,44	0	0	0,14	0,88	0,53	1,13	0,46	0,53	0,10

III. Centralprovinzen.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner). (Vgl. Veröff. 1891 S. 242.)

Die Centralprovinzen hatten nach der Zählung des Jahres 1881 8 817 185 Einwohner; der Flächeninhalt betrug 71 582 englische Quadratmeilen. Geburten wurden 338 644 (38,41 ‰) gemeldet, Todesfälle kamen während des Berichtsjahres 286 754 (32,52 ‰) zur Anzeige; im Durchschnitt der letzten fünf Jahre war die Sterblichkeitsziffer etwas höher = 34,53 ‰ gewesen. Die meisten Todesfälle kamen im April und Mai, die wenigsten im Februar und Juli vor. Unter den Gestorbenen befanden sich 80 127 Kinder unter 1 Jahr und hinsichtlich der Bevölkerungsklassen 9036 Muhamedaner und 206 390 Hindus.

Von den Todesursachen sind hervorzuheben Cholera (4787 Fälle), Pocken (2265 Fälle), Fieber (191 888 Fälle) und Ruhr (17 721 Fälle); an Cholera starben 0,54, an Pocken 0,26, an Fieber 21,76 und an Ruhr 2,01 ‰ der Bevölkerung.

2. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Irrenanstalten. (Notes on the Annual Statements of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces und Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the Year 1890.)

Am 1. Januar 1890 gab es in den Centralprovinzen 104 Krankenanstalten; neu eröffnet wurden im Berichtsjahre 3 Anstalten, so daß die Gesammtzahl derselben am 31. Dezember 1890 107 betrug. In denselben standen 899 Betten zur Verfügung, welche mit 7885 Kranken belegt wurden. Von letzteren wurden 5537 geheilt, 691 gebessert und 794 starben. Im Durchschnitt wurden täglich 344 Kranke verpflegt. Außerdem erhielten noch 867 219 Personen ärztlichen Rath und Arznei in den Anstalten.

Cholera wurde 555 Mal, Pocken 42 Mal, Ruhr 15 586 Mal und Malariafieber 198 603 Mal beobachtet. Ferner wurden 1205 größere Operationen ausgeführt, von denen 998 einen vollständigen Erfolg hatten und 25 tödlich endeten. Unter den im Ganzen Behandelten befanden sich 992 Europäer, 7555 Eurasier, 609 094 Hindus und 195 696 Muhamedaner.

In den 2 Irrenanstalten der Centralprovinzen befanden sich am Beginn des Berichtsjahres 253 Geisteskranke; aufgenommen wurden während des Berichtsjahres 55 Personen, so daß die Zahl der Insassen im Ganzen 308 betrug. Davon wurden 15 geheilt, 13 aus den Anstalten weggebracht und 21 starben, so daß der Bestand am 31. Dezember 1890 259 Personen betrug. Die Zahl der geisteskranken Verbrecher belief sich auf 91, von denen 5 starben und 11 aus den Anstalten entfernt wurden.

Unter den im Berichtsjahre neu aufgenommenen 55 Geisteskranken befanden sich 38 Hindus, 8 Muhamedaner und 2 Christen.

In den Krankenhäusern der Irrenanstalten waren am 1. Januar 1890 18 körperlich kranke Irre, zu welchen im Laufe des Jahres noch 210 dazu kamen. Davon wurden 171 geheilt, 21 starben und 22 blieben am Schluß des Jahres krank. Cholera- und Pockenfälle kamen nicht vor; an Ruhr erkrankten 8 und starb 1 Person, an Fieber erkrankten 12 und starben 2 Personen.

IV. Provinz Berar.

Die Krankenanstalten (Civil Hospitals and Charitable Dispensaries Hyderabad Assigned Districts) im Jahre 1890.
(Vgl. Veröff. 1891 S. 256.)

Für eine Bevölkerung von 2 672 673 Personen bestanden während des Berichtsjahres in den Hyderabad Assigned Districts 44 Krankenanstalten mit 255 Betten. Dieselben wurden mit 3075 Kranken belegt, von denen 2602 geheilt, 82 gebessert wurden und 143 starben. Im Durchschnitt betrug der tägliche Bestand an Kranken 90. Ferner erhielten 274 195 Kranke (im Mittel täglich 1861) in den Anstalten ärztlichen Rath und Arznei. Erkrankungen an Cholera wurden 68, an Pocken 10, an Ruhr 6732, an Malariafieber 32 018 beobachtet. Ferner wurden 144 größere Operationen ausgeführt, von denen 109 vollen Erfolg hatten und 4 tödlich verliefen. Unter den ärztlich Behandelten befanden sich 750 Europäer, 1648 Eurasier, 166 042 Hindus und 97 653 Muhammedaner.

V. Provinz Burma.

Die Krankenanstalten (Civil Dispensaries and Police Hospitals) im Jahre 1890.
(Vergl. Veröff. 1891 S. 257.)

In den vorliegenden englischen Berichten sind die Zahlen für Ober-Burma und Nieder-Burma gesondert mitgetheilt; im Folgenden beziehen sich die eingeklammerten Zahlen auf Ober-Burma, die anderen auf Nieder-Burma.

In den am Ende des Berichtsjahres vorhandenen 35 (39) Krankenanstalten standen 1017 (498) Betten zur Verfügung, welche im Berichtsjahr mit 17 421 (5704) Kranken belegt wurden; im Durchschnitt waren täglich 660 (234) Betten mit Kranken besetzt. Von den Verpflegten wurden 12 920 (4410) geheilt, 1138 (245) gebessert und 1511 (325) starben. Ferner erhielten noch 245 380 (93 708) Kranke in den Anstalten ärztlichen Rath und Arznei. Cholera wurde 143 (21) mal, Pocken 825 (218) mal, Ruhr 5856 (3083) mal und Malariafieber 53 096 (22 086) mal beobachtet. Ferner wurden 294 (90) größere Operationen ausgeführt, von denen 234 (62) vollen Erfolg hatten und 22 (11) tödlich verliefen. Nach Bevölkerungsklassen befanden sich unter den ärztlich Behandelten 2981 (1395) Europäer, 8395 (3674) Eurasier, 41 205 (14 373) Hindus, 50 876 (13 104) Muhamedaner und 129 803 (59 811) Burmanen.

VI. Provinz Coorg.

Aus dem Jahresberichte von 1890 über die Gesundheitsverhältnisse. (Vergl. Veröff. 1891 S. 279.)

Die Bevölkerung der Provinz Coorg betrug nach der Zählung des Jahres 1881 178 302 Personen. Im Berichtsjahre wurden 2719 Geburten (15,25 ‰ der Be-

völkerung) gemeldet. Die Zahl der Todsfälle belief sich auf 4515 (25,32‰). Unter den Gestorbenen befanden sich 253 Muhamedaner und 4189 Hindus; von den Todesursachen sind hervorzuheben: Cholera (5 Fälle), Pocken (34 Fälle), Fieber (3837 Fälle) und Ruhr (233 Fälle).

In den vier Krankenanstalten der Provinz Coorg standen 50 Betten zur Verfügung und wurden während des Berichtsjahres 567 Kranke verpflegt; davon wurden 460 geheilt, 10 gebessert und 92 starben. Außerdem erhielten noch 21 554 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Pocken wurden 9 mal, Ruhr 557 mal und Malariafieber 5393 mal beobachtet; Choleraerkrankungen kamen nicht vor. Größere Operationen wurden 14 ausgeführt, von denen 2 tödtlich verliefen.

Geimpft wurden im Berichtsjahre von 10 Impfern im Ganzen 7652 Personen, und zwar 7587 zum ersten Male und 65 zum zweiten Male. Von den Erstimpfungen waren 93,64% erfolgreich, von den Wiederimpfungen 92,30%. Im Berichtsjahre sind hiernach 40,18‰ der Bevölkerung erfolgreich geimpft worden.

Während des gleichen Zeitraumes wurden in den Krankenanstalten 585 Impfungen vorgenommen, 538 Erstimpfungen (92,56% mit Erfolg) und 47 Wiederimpfungen (76,59% mit Erfolg).

VII. Provinzen Bombay und Punjab.

1. Die Irrenanstalten während des Jahres 1890. (Vgl. Veröff. 1891 S. 281, 297.)

In den Irrenanstalten der Präsidentschaft Bombay befanden sich am 1. Januar 1890 714 Geisteskranke; aufgenommen wurden im Berichtsjahre 292, 114 wurden als geheilt entlassen, 124 anderweitig weggebracht und 78 starben, so daß am 31. Dezember 1890 ein Bestand von 690 Personen verblieb. Im Durchschnitt waren täglich 706 Geisteskranke in den Anstalten, von denen im Mittel 67 körperlich krank waren.

Die Zahl der geisteskranken Verbrecher betrug am Beginn des Jahres 112, dazu kamen im Laufe des Jahres 23 weitere; 12 wurden aus den Anstalten entfernt, 21 starben, so daß am Schluß des Jahres noch 102 verblieben.

Unter den im Berichtsjahre aufgenommenen 292 Geisteskranken befanden sich 136 Hindus, 5 Muhamedaner und 79 Christen.

Körperlich krank waren am Jahresanfang 71 Irre, dazu kamen im Laufe des Berichtsjahres noch 469; geheilt wurden 400, 78 starben und 50 blieben am Schluß des Jahres krank. Cholera kam nur in der Anstalt zu Ahmedabad zur Beobachtung, woselbst 13 Personen erkrankten und 8 starben.

In der Provinz Punjab bestehen zwei Irrenanstalten, eine in Lahore und eine in Delhi. In denselben befanden sich am 1. Januar 333 Geisteskranke, darunter 49 geisteskranke Verbrecher; im Laufe des Jahres wurden 86 Geisteskranke, darunter 18 Verbrecher, aufgenommen. 54 wurden als geheilt entlassen, 14 anderweitig entfernt und 34 starben; Der mittlere tägliche Bestand belief sich auf 327 Pfleglinge, darunter 50 geisteskranke Verbrecher; körperlich krank waren durchschnittlich täglich 27.

Unter den 86 während des Berichtsjahres neu aufgenommenen Geisteskranken befanden sich 49 Hindus, 34 Muhamedaner und 3 Christen.

Von 424 körperlich kranken Irren wurden 363 geheilt, 9 gebessert, 34 starben und 18 waren am Schluß des Jahres noch krank. Cholera und Pocken kamen nicht vor.

2. Die Impfthätigkeit in der Präsidentschaft Bombay während des Jahres 1889/90.
(Report on Vaccination in the Bombay Presidency for the Year 1889/90.

Unter den 25 615 528 Einwohnern der Präsidentschaft Bombay wurden im Jahre 1889/90 947 562 Impfungen von 509 öffentlichen Impfern ausgeführt. Die Zahl der Erstimpfungen betrug 892 963, von denen 846 038 = 94,95% erfolgreich waren; unter den erfolgreich zum ersten Male Geimpften befanden sich 593 345 Kinder unter 1 Jahr und 240 300 Kinder von 1 bis 6 Jahren. Wiedergeimpft wurden 54 599 Personen, davon 33 641 = 61,64% mit Erfolg. Auf 1000 Einwohner kamen im Durchschnitt des Jahres 34,34 erfolgreiche Impfungen gegen 32,55 im Vorjahr. Die Ausgaben für die Ausübung der Impfung beliefen sich auf 291 056 Rupien; die einzelne erfolgreiche Impfung kostete durchschnittlich 5 Annas 4 Pies.

In den Krankenanstalten der Präsidentschaft Bombay wurden im Berichtsjahre 5879 Personen geimpft. Die Zahl der Erstimpfungen betrug 5493, von denen 4800 = 87,61% erfolgreich waren; wiedergeimpft wurden 386 Personen, darunter 225 = 59,21% mit Erfolg.

3. Die Krankenanstalten der Provinz Punjab während des Jahres 1890. (Annual Report of Dispensaries in the Punjab for the Year 1890.)

Am Ende des Jahres 1890 bestanden in der Provinz Punjab (Einwohnerzahl 18 842 264) 216 Krankenanstalten, von denen 7 im Berichtsjahre eröffnet waren. In den Anstalten wurden 2 580 476 Personen ärztlich behandelt, und zwar erhielten 48 147 Kranke hier vollständige Pflege und 2 532 349 nur ärztlichen Rath und Arznei. Von den Krankenhausinsassen wurden 33 071 geheilt und 6612 gebessert, 2625 oder 5,45% starben. Zur Verfügung standen 2917 Betten, die durchschnittliche tägliche Zahl der verpflegten Kranken betrug 1597. Außerhalb der Anstalten wurden im Durchschnitt täglich 14 854 Personen behandelt. Es wurden 201 Fälle von Pocken, 2702 von Cholera, 61 907 von Ruhr, 580 283 von Malariafieber beobachtet. Die Zahl der ausgeführten größeren Operationen betrug 11 419; von denselben führten 9147 zur Heilung, 1121 zur Besserung und 267 zum Tode.

Unter den ärztlich Behandelten befanden sich 2821 Europäer, 6757 Eurasier, 1 032 940 Hindus und 1 390 646 Muhamedaner. Die Einnahmen der Krankenanstalten von Punjab beliefen sich auf 480 041, die Ausgaben auf 465 569 Rupien. (Schluß folgt).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Egypten. Nachdem in dem Hafen Poetjatwangs in der Regentschaft Japara auf der Insel Java die Cholera zum Ausbruch gekommen ist, hat der internationale Quarantänerath zu Alexandrien am 30. Dezember 1891 beschlossen, gegen Schiffe, welche seit dem 18. dess. M. den gedachten Hafen verlassen haben, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 18.)

Thierseuchen.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1890.[1]) (Nach dem Annual Report of the Veterinary Department for the year 1890. Board of Agriculture. London 1891.)

Die Lungenseuche ist 1890 in 36 Grafschaften, wovon 24 in England und 12 in Schottland, aufgetreten. Wales ist wieder verschont geblieben. Bei den 346 neuen Ausbrüchen erwiesen sich 1466 Stück Rindvieh seuchekrank. Von diesen und 2 vom Vorjahr verbliebenen Thieren sind 37 gefallen und 1431 getödtet, und außerdem 5912 der Ansteckung verdächtige Thiere geschlachtet Im Berichtsjahre sind 128 neue Seuchenausbrüche und 180 erkrankte Thiere weniger gemeldet als im Jahre 1889. Die meisten Erkrankungsfälle kommen auf England (950) und hier auf die Grafschaft Lancaster (298), demnächst Cumberland (222); in Schottland (516), auf die Grafschaft Midlothian (232).

Der Milzbrand ist in 48 Grafschaften aufgetreten. Bei den 152 neuen Ausbrüchen sind 543 Thiere erkrankt, nämlich: 7 Pferde, 253 Stück Rindvieh, 72 Schafe, 210 Schweine und 1 Hund. Die größte Zahl Rindviehstücke erkrankte in England (226) und hier in den Grafschaften Norfolk (42), York West Riding (20), Lancaster (14), Notts (13). Wales ist freigeblieben.

[1]) Veröff. 1891 S. 6.

An Räude sind 35 369 Schafe (22 023 im Vorjahre) bei 1506 neuen Ausbrüchen in 75 Grafschaften erkrankt. Hiervon treffen allein auf England 30 329 Schafe, während Wales 3828 und Schottland deren nur 1212 aufweisen. Die meisten hiervon kommen auf Suffolk (2148), demnächst Monmouth (2099), Kent (ex. London) und Somerset (je 1805).

Das Schweinefieber hat im Berichtsjahre an Ausbreitung gewonnen. Gemeldet sind 29 092 Erkrankungsfälle bei 5076 neuen Ausbrüchen in 64 Grafschaften. Im Jahre 1889 wurden 25 885 Erkrankungsfälle bei 4841 Ausbrüchen in 61 Grafschaften ermittelt. Von den erkrankten Schweinen kommen 27 995 auf 47 Grafschaften in England, 668 auf 8 in Wales und 429 auf 9 in Schottland. Getödtet sind 12 844, gefallen 12 785, genesen 2999 erkrankte Schweine. Außerdem sind 9019 Thiere aus verseuchten Gehöften als der Ansteckung verdächtig abgeschlachtet worden. Die meisten Erkrankungsfälle treffen auf York West Riding (2482), demnächst auf Suffolk (2073), Gloucester (1752), Somerset (1387), Wilts (1351), Essex (1340), Stafford (1268), Lancaster (1124), Norfolk (1064), Cambridge (ex. Isle of Ely — 1017), Kent (ex. London — 1003).

Fälle von Rotz sind 947 gemeldet gegen 1210 im Vorjahre und solche von Wurm 861 gegen 1036. Die Zahl der neuen Ausbrüche beträgt 538 und 421 in 23 und 10 Grafschaften. Weitaus die meisten Fälle treffen wieder auf England (900 und 860) und hier auf London (782 und 796).

Die Tollwuth hat sich nur in England gezeigt. Erkrankt sind in 20 Grafschaften 129 Hunde, 2 Pferde, 2 Stück Rindvieh, 1 Schwein, zusammen 134 Thiere gegen 341 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist von York West Riding (36), demnächst London (25), Hants (ex. Isle of Wight — 15) gemeldet.

Maul- und Klauenseuche sowie Pockenseuche der Schafe sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

An Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wurden gezahlt: für lungenseuchekrankes Rindvieh 10 652 L. St. 4 S. 11 P., für ansteckungsverdächtiges Rindvieh 57 575 L. St. 7 S. 5 P., für schweinefieberkranke Thiere 5530 L. St. 7 S. 8 P., für ansteckungsverdächtige Schweine 2799 L. St. 2 S. 3 P.

Die Gesammtzahl des im Juni 1890 in Großbritannien ortsanwesenden Rindviehs betrug 6 508 632 Stück (gegen 6 139 555 im Juni 1889), die der Schafe 27 272 459 (gegen 25 632 020), der Schweine 2 773 609 (gegen 2 510 803), zusammen 36 554 700 Thiere gegen 34 282 378 im Vorjahre.

Die Gesammtzahl der in Großbritannien eingeführten lebenden Thiere (Rindvieh, Schafe, Schweine) betrug 2 877 972 gegen 3 012 576 im Jahre 1889. Hiervon kamen aus Irland 631 698 Stück Rindvieh, 636 981 Schafe und 603 162 Schweine gegen 669 843, 613 687 und 473 551 im Vorjahre. Aus europäischen Ländern, ausgenommen die Kanal-Inseln, wurden eingeführt 134 286 Stück Rindvieh (173 247 im Vorjahr), 290 695 Schafe (600 222), 2950 Schweine (25 384). Von den Kanal-Inseln kamen 2343 Stück Rindvieh (2657). Die Einfuhr aus Kanada betrug 121 326 Stück Rindvieh (84 732) und 42 654 Schafe (55 723), aus den Vereinigten Staaten von Amerika 384 139 Stück Rindvieh (292 653), 3906 Schafe (18 691) und 1087 Schweine. Aus Argentinien wurden 653 Stück Rindvieh (19) und 22 082 Schafe (101) eingeführt. Die Einfuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Kanada hat im Berichtsjahre die höchste Ziffer seit 1875 erreicht. Zurückgegangen dagegen ist die Einfuhr von Thieren aus Dänemark, Schweden und Norwegen, den Niederlanden, Spanien, Portugal und den Kanal-Inseln. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Deutschland (einschl. Schleswig-Holstein), Belgien, Frankreich und Rußland.

Die Verluste während der Ueberfahrt aus Kanada betrugen 1593 Stück Rindvieh und 743 Schafe, welche über Bord geworfen, ferner 158 Stück Rindvieh und 99 Schafe, welche todt gelandet wurden, und 174 Stück Rindvieh und 190 Schafe, welche sogleich nach der Ankunft geschlachtet werden mußten. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommend wurden 6250 Stück Rindvieh, 32 Schafe und 15 Schweine über Bord geworfen, 428 Stück Rindvieh und 7 Schafe todt gelandet, 40 Stück Rindvieh mußten sofort nach der Ankunft geschlachtet werden. Bei der Ueberfahrt aus Argentinien wurden 100 Stück Rindvieh und 938 Schafe über Bord geworfen und 16 bezw. 15 todt gelandet.

Von den eingeführten Thieren waren mit einer ansteckenden Krankheit behaftet 14 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Lungenseuche, 1 Schaf aus den Niederlanden, 2 Schafe aus Kanada, 2447 Schafe aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 3103 Schafe aus Argentinien mit Räude, 44 Schweine aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Schweinefieber. Außer diesen seuchekranken Thieren wurden 8654 Stück Rindvieh, 15 646 Schafe, 1037 Schweine, zusammen 25 337 Thiere, welche mit jenen auf denselben Schiffen sich befunden hatten, bei der Ankunft abgeschlachtet.

Thierseuchen in Portugal während des ersten Vierteljahrs 1891.[1])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
Januar			
Santarem	1	Rothlauf	1 (Schweine)
Lissabon	1	Rotz	3 (Pferde)
Februar			
Vianna	1	=	1 (Pferd
Braga	1	=	2 (Pferde
Porto	1	=	1 (Pferd
Coimbra	1	Milzbrand	30 (Rinder)
Ponta-Delgada	1	=	14 =
Vizeu	1	Geflügelcholera	65 .
März			
Vizeu	2	=	445 .
Funchall	1	Milzbrand	2 (Rinder)
Santarem	1	Rotz	1 (Pferd)
Lissabon	1	=	1 =
=	1	Influenza	17 (Pferde)
Villa Real	1	Räude	30 (Ziegen)
Castello Branco	1	Rothlauf	137 (Schweine)

Niederlande. Von Thierseuchen sind gemeldet Milzbrand unter dem Vieh im Grooten Ypolder (Prov. Nordholland) und unter dem Rindvieh in Sloten (Prov. Nordholland); Rotz unter den Pferden in verschiedenen Theilen der Provinz Friesland; tödtliche Gallenseuche unter den Schafen in Borger (Prov. Drenthe) und tödtliche Leberkrankheit unter derselben Thierart in Over-Betuwe (Prov. Gelderland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 12. Januar 1892. (Amtsbl. S. 18.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Freiburg

[1]) S. Veröff. 1891 S. 469.

i. Schl., Cosel, Münden in Hannover und Weißenfels in Thüringen widerruflich gestattet.

Als Einbruchstationen sind festgesetzt:

a. für die Schweinesendungen nach Freiburg und Cosel: Dziedzitz und Oderberg,
b. für die Schweinesendungen nach Weißenfels und Münden: Bodenbach, Oderberg und Dziedzitz,
c. für Rindviehsendungen nach Cosel: Szczakowa, Oderberg und Dziedzitz,
d. für Rindviehsendungen nach Freiburg: die Zollämter an der schlesisch-österreichischen Landesgrenze.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[1]), für die Einfuhr der Rinder diejenigen meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt Seite 338/339)[2]) maßgebend.

Oppeln, den 12. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 16. Januar 1892.

Der Herr Reichskanzler hat auf Anregung des Senats der freien Hansestadt Bremen die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala, Steinbruch bei Budapest und von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Bremen widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[1]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1892 betr. (Vergl. Veröffentl. S. 26, 30 und 31.)

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890.

Vom 12. Dezember 1891. (Reg.-Bl. 1891 S. 318.)

An der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890 (Reg.-Blatt S. 313) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit 1. Januar 1892 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 12. Dezember 1891.

Rüdinger.

Bezüglich der hierauf folgenden Taxe der Arzneimittel, der homöopathischen Arzneimittel, der Taxe der Arbeiten und Gefäße wird auf das Original verwiesen.

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1892 ist in Wirksamkeit gesetzt worden in:

Mecklenburg-Strelitz durch Bekanntmachung der Landes-Regierung vom 28. Dezember 1891 (Offiz. Anzeig. 1892 S. 11),

Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. des Innern, vom 29. Dezember 1891 (Ges.-Samml. S. 73) mit nachstehender Bestimmung:

„Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4 hier zu Lande nicht in Kraft, es ist vielmehr bei dem Berechnen aller Recepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4. Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den desfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen."

[1]) Veröff. 1891. S. 501.
[2]) Desgl. 1890. S. 826.

Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. d. Innern, vom 24. Dezember 1891 (Staats-Anzeiger No. 303),

Waldeck durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 28. Dezember 1891 (Reg.-Bl. S. 64),

Lippe durch Bekanntmachung der Regierung vom 26. Dezember 1891 (Ges.-Samml. 1892 S. 1) mit nachstehender Bestimmung:

„Hinsichtlich des Rabattes bei Armenrechnungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Physiker haben bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen, daß die Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist."

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politische Landesbehörden, betr. die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere mit Zimmt. Vom 18. Mai 1891, Z. 9233. (Oesterr. San.-Wesen S. 179.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern Kenntniß erlangt, daß Gewürze und insbesondere Zimmt durch Beimengung von vermahlenen Haselnußschalen verfälscht und zu diesem Zwecke große Quantitäten von Haselnußschalen von Triest aus in den Handelsverkehr gebracht werden.

Die k. k. . . . . wird auf dieses Vorkommniß mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Unterbehörden anzuweisen, daß sie den Handel mit Gewürzen, insbesondere im gepulverten Zustande und namentlich jenen mit Zimmt, sowie den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln überhaupt sorgsam und unausgesetzt überwachen und im Falle wahrgenommener derartiger Verfälschungen, sofern dieselben nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Justizbehörden geahndet werden, strenge das Amt handeln.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Arzneitaxe für das Jahr 1892.

Vom 5. Dezember 1891. (R.-G.-Bl. Nr. 170.)

Am 1. Jänner 1892 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1892 zur österreichischen Pharmakopoë vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1892 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191)[1]), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 5, 12 und 13, welche zu lauten haben:

§ 5. Das Rezept muß in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Rezepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Rezepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Rezept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.

§ 12. Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 45) erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des § 13 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt zwei Kreuzer, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur einen Kreuzer.

[1]) Veröff. 1890 S. 188.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergiebt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§ 13. Für Aqua communis bis zur Menge von einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Dekokte oder Infusum verwendet wird, ein Kreuzer angerechnet werden.

Taffe m. p.

Oesterreich. Der Statthalter in Oberösterreich hat am 15. Mai 1891 einen Erlaß, betr. Erhebungen über die Aerzte und Wundärzte, erlassen. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 181.)

Italien. Zirkular, betr. Instruktionen für die Besichtigung der Apotheken und die Entschädigungen für die Ausführung derselben. Vom 28. März 1891.

(Riv. d'igiene e san pubbl. S. 302.)

Ministerium des Innern, Direktion der öffentlichen Gesundheit, Abth. 3.

An die Präfekten des Reichs.

Die Ausführung des Art. 62e des in Geltung befindlichen Gesetzes über die öffentliche Gesundheit und den Art. 75 und 76 des einschlägigen allgemeinen Reglements hat bisher eine gewisse Verzögerung in der Bezahlung der amtlichen Untersucher der Apotheken, der ihnen für die Ausführung des Auftrages zustehenden Entschädigungen herbeigeführt.

Zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten hat dieses Ministerium im Einverständniß mit dem Finanzministerium beschlossen, derartige Entschädigungen sofort, nachdem ihm die betreffenden Liquidationen auf das Gutachten der zuständigen Provinzial-Gesundheits-Räthe hin vorgelegt sind, vorbehaltlich des Rückerstattungsrechts in dem Falle, daß bei der Besichtigung der Apotheke sich Zuwiderhandlungen ergeben haben, im Voraus zu bezahlen.

Behufs Regelung dieses Diestes ergeht an die Herren Präfekten die Bitte, sich genau an die folgenden Instruktionen zu halten:

1. Der Befehl zur Besichtigung einer Apotheke muß immer durch Verfügung des Präfekten erfolgen und bei der Liquidirung vorgewiesen werden;

2. über die Ausführung der Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem hervorgeht, daß die Untersucher ihre Aufmerksamkeit jedem einzelnen der in dem Gesetz und in dem Sanitäts-Reglement vorgesehenen Punkte zugewandt haben; bezüglich desselben wird es gut sein, daß jeder Gesundheitsrath ein maßgebendes Protokoll-Schema aufstellt oder wenigstens besondere Instruktionen, nach denen sich die Apotheken-Untersucher zu richten haben, ertheilt;

3. die Liquidationen für die Besichtigungs-Entschädigungen für die Untersucher, welche den Charakter von Staatsbeamten nicht haben, müssen sorgsam nach Maßgabe der Art. 75, 76 und 119 des allgemeinen Sanitäts-Reglements vom 9 Oktober 1890 aufgestellt werden. Die Provinzial-Aerzte haben gemäß den Kgl. Verordnungen vom 14. September 1862 Nr. 840 und 25. August 1863 Nr. 1446 und 8. Juli 1878 Nr. 4459 für die außerhalb ihres Wohnortes ausgeführten Besichtigungen Anspruch auf Entschädigung;

4. da das Ministerium nicht gewillt ist, aus irgend einem Grunde über die gegebenen Grenzen hinauszugehen, müssen die Untersucher darüber verständigt werden, daß sie nicht berechtigt sind, persönliche Anschaffungen von Reagentien zu machen, wodurch die ihnen zustehende Entschädigung erhöht würde; und daß sie sich bei den zur Untersuchung von Arzneistoffen erforderlichen chemischen Reaktionen der in der zu untersuchenden Apotheke vorhandenen Stoffe zu bedienen haben; wenn Zweifel an der Reinheit eines Präparates bestehen bleiben, haben sie die Stoffe gemäß Art. 64 des genannten Reglements vorläufig mit Beschlag zu belegen und später einer chemischen Analyse in dem Gemeinde-Laboratorium für Hygiene zu unterziehen, während, wenn ein solcher Zweifel nicht besteht, gemäß Art. 72 und 73 entsprechend den dort vorgesehenen Fällen die Vernichtung oder Beschlagnahme der Stoffe vorzunehmen ist;

5. sobald das Untersuchungsprotokoll seitens der Untersucher der Apotheken den Präfekten vorgelegt ist, haben diese eine sofortige Prüfung darüber zu veranlassen, ob eine Zuwiderhandlung vorliegt oder nicht, und während sie dem Ministerium eine beglaubigte Abschrift des Protokolls selbst mit einer Liquidationsnote behufs Vorausbezahlung überreichen, haben sie unter eigener Verantwortung, soweit es sich um die vorgeschriebenen Fristen handelt, die Original-Protokolle und die Original-Liquidationen der Gerichtsbehörde gemäß Art. 73 Abs. 2 des schon erwähnten Reglements zu übersenden und die Aufmerksamkeit derselben Behörde auf die genannte Bestimmung zu lenken, damit im Falle der Verurtheilung auch über die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung nach Art. 62e des schon erwähnten Gesetzes befunden wird.

Das Ministerium hält dafür, daß, wenn solche Instruktionen in Wirksamkeit gesetzt werden, auch die Geschäfte dieses Zweiges des Sanitätsdienstes in Zukunft ihren regelmäßigen Weg gehen können.

Solange die amtliche Pharmakopoe des Reichs nicht veröffentlicht ist und die Verhältnisse des Staatshaushalts nicht derart sind, daß größere Mittel zur Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit aufgewandt werden können, müssen die Herrn Präfekten die Apotheken-Besichtigungen auf die dringend nothwendigen, d. h. auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen der Verdacht einer mißbräuchlichen Ausübung oder von Unregelmäßigkeiten in den Apotheken besteht.

Einer Empfangsbestätigung dieses Zirkulars wird entgegengesehen.

Rom 28. März 1891.

Für den Minister.
Piero Lucca.

Schweiz. Folgendes Rundschreiben betr. Influenza ist unter dem 8. Januar 1892 an sämmtliche Kantonsregierungen gerichtet worden:

Hochgeehrte Herren! Berichte aus dem Auslande, welche das epidemische Auftreten der Influenza an verschiedenen Orten melden, lassen es als möglich erscheinen, daß die uns noch in frischem, wenig erfreulichem Andenken stehende Seuche auch im Schweizerlande wiederum mit größerer, ungewöhnlicher Heftigkeit und in weiterer Ausdehnung auftreten wird.

Sollte diese Befürchtung sich erwahren, so wäre es von hohem wissenschaftlichem und praktischem Werthe, das Auftreten, den Gang und Verlauf der verschiedenen lokalen Epidemien oder der eventuellen Pandemie so genau als möglich von Anfang an zu verfolgen und auch über die bei den einzelnen Erkrankungsfällen gemachten ärztlichen Beobachtungen recht viele Detailangaben zu sammeln.

Da, wie die Erfahrung vor zwei Jahren gelehrt hat, oft kaum 10% sämmtlicher Influenzakranken zur ärztlichen Beobachtung gelangen, so ist die Durchführung einer allgemeiner Erkrankungsstatistik durch die Aerzte unmöglich, es sei denn, daß sie nach Ablauf der Epidemie durch Nachfrage von Haus zu Haus ihre Notizen vervollständigen, was nur unter besonderen Verhältnissen durchführbar und auf alle Fälle eine Aufgabe ist, die man den Aerzten nicht zumuthen darf. Dagegen ist eine brauchbare Morbiditätsstatistik da möglich und durchführbar, wo es sich um bestimmte Gruppen in einer gewissen Zusammengehörigkeit und unter einheitlicher Kontrole stehender Individuen oder um sonstige abgeschlossene Bevölkerungskreise handelt.

Wir laden Sie daher ein, im Falle eines vermehrten Auftretens der Influenza in Ihrem Kantun, den Vorständen von Waisen- und Armenanstalten, Krankenhäusern, Krankenkassen, Fabriken, Schulen, Konvikten, Klöstern, Gefängnissen und Strafanstalten, den Verkehrs-

anstalten u. s. w. Formulare nach dem in Beilage I angegebenen Muster zuzustellen, mit dem Ansuchen, dieselben regelmäßig und pünktlich auszufüllen. Die Formulare würden den Vorständen am besten durch hiezu beauftragte Aerzte (Bezirksärzte) übermittelt werden, welche gleichzeitig die nöthige Anleitung zum Ausfüllen zu geben und auch nachher eine gewisse Kontrole auszuüben hätten.

Für die von den Aerzten zu verlangenden Angaben, welche weniger für die Morbiditätsstatistik, als für das Studium der Krankheit selbst, ihrer Symptome und ihres Ausgangs, der Komplikationen und Folgen von Werth sein werden, empfehlen wir Ihnen dagegen das als Beilage II folgende Formular. Dasselbe gestattet den Aerzten mit geringer Mühe die wesentlichsten hier in Betracht fallenden Beobachtungen aufzuzeichnen.

Nach Ablauf der Epidemie sollen die Aerzte (Bezirksärzte) die gewissenhaft nachgeführten Listen unter Beifügung eines allgemeinen Berichts über den gesammten Verlauf der von ihnen beobachteten Epidemien, über die ungefähre Zahl der davon ergriffenen Individuen (Schätzung in Prozenten der Bevölkerung) und über ihre in ätiologischer, pathologischer und therapeutischer Hinsicht gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, gleichzeitig mit den in ihrem Kreise oder Bezirk wieder eingesammelten und kontrolirten Formularen I an die Sanitätsbehörden einsenden.

Die bei der letzten Influenza-Pandemie gemachte Enquête hat trotz der verspäteten Inscenirung, wenn auch lückenhafte, doch zum Theil sehr interessante Resultate ergeben. Es ist daher zu hoffen, daß zeitig veranstaltete Erhebungen bei einer allfälligen erneuten Invasion der ungebetenen Seuche so vollständige Angaben über das Auftreten und den Verlauf derselben liefern werden, als dies überhaupt bei dem Charakter solcher Epidemien möglich ist.

Indem wir Sie, hochgeachtete Herren, bitten, uns z. Z. Bericht über die von Ihnen veranstalteten Erhebungen geben zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Schweizerisches Depart. des Innern.

Schenk.

Nach dem Muster in Beilage I ist für jede Anstalt (Schule, Krankenkasse 2c.) die Anzahl a. der Erkrankten, b. der Verstorbenen, nach Geschlecht und 7 Altersstufen getrennt, anzugeben; das Muster in Beilage II hat folgenden Vordruck: Nr. — Wohnort — Name — Beruf — Geschlecht, männl., weibl. — Alter, Jahre — War bereits mit folgender Krankheit behaftet — Von Influenza befallen am: — Symptomenkomplex (Fieber, schwach, stark — Nervensystem — Respirationsorgane — Verdauungsorgane) — Hinzugetretene Komplikationen — Krankheitsdauer — Nachkrankheiten — Recidive (Zeit, Form) — Tod infolge von Influenza, Grippe ohne, mit Komplikationen — Nachkrankheiten — früheren Krankheiten unter Mitwirkung der Influenza.

Belgien. Vorschriften über den Verkauf von Kunstbutter. Vom 6. Februar 1891. (Moniteur belge S. 353).

Règlement sur la vente de beurres artificiels.

Circulaire à MM. les gouverneurs.

Bruxelles, le 6 février 1891.

Monsieur le gouverneur,

L'arrêté royal du 10 décembre dernier, concernant la vente des beurres artificiels, édicte les dispositions prises en exécution de la loi du 4 août 1890, relative à la falsification des denrées alimentaires, en vue de mettre obstacle aux fraudes nombreuses dont l'industrie et le commerce du beurre sont l'objet. (Folgen die Bestimmungen der 8 Artikel des Reglements; s. S. 337 des Jahrg. 1891 der Veröff.)

Les mesures adoptées tendent à empêcher que le public ne soit trompé sur la nature de la marchandise qu'il achète en prescrivant, d'une part, que le beurre naturel, c'est-à-dire le beurre qui a été fabriqué exclusivement au moyen du lait, puisse seul être vendu sous ce nom et, d'autre part, que tout produit qui n'est pas du beurre ou qui n'est qu'un mélange de beurre, de margarine, de graisses ou d'huiles ne soit pas vendu comme vrai beurre.

L'expérience dira si les dispositions de l'arrêté sont suffisantes et efficaces, ou si, à l'exemple de certaines législations étrangères il ne sera pas nécessaire de recourir à des moyens plus énergiques tels, par exemple, que l'obligation de colorer tout beurre artificiel en une teinte déterminée, celle de le renfermer dans des récipients de forme et de nature particulières, ou encore l'interdiction pour un même commerçant de vendre dans un même débit du beurre naturel et des produits de la contrefaçon.

La disposition de l'article 1er forme la base de la réglementation. Elle doit avoir pour effet de faciliter l'exécution des prescriptions imposées par les articles suivants.

Elle établit une distinction nettement tranchée entre le commerce du beurre naturel et celui des produits similaires.

Aucune formalité, aucune entrave n'est apportée au commerce du beurre naturel, cette matière grasse extraite du lait ou de la crème par le barattage. Rien ne s'oppose à ce que l'on y ajoute du sel; il n'est pas davantage défendu de le colorer, pourvu, toutefois, que la matière colorante soit inoffensive.

Il en est autrement de la vente des produits de diverse nature imitant le beurre ou mélangés dans n'importe quelle proportion avec du beurre. Toutes ces denrées devront se débiter sous le nom de „margarine", quelle que soit leur nature et leur composition, substance animale ou végétale, margarine proprement dite, oléo-margarine, graisse alimentaire, mélange de beurre, d'huile ou de graisse, etc.

Cette dénomination conventionnelle, qui a l'avantage d'être universellement connue, aura pour but d'empêcher les vendeurs d'affubler leur marchandise de noms pompeux et équivoques. Elle ne met pas obstacle, au surplus, à ce que l'on ajoute sur l'enseigne, sur les étiquettes et les circulaires, sur les factures et les lettres d'envoi, etc., et en guise de sous-titre, une indication complémentaire faisant ressortir l'origine du produit ou les qualités spéciales qui le distinguent, telle par exemple que: „huile de palme", „beurre coupé à 20 p. c. de margarine", etc., mais ce n'est qu'à la condition de n'affaiblir, en quoi que ce soit, la portée de la signification officielle et pour autant qu'il ne puisse en résulter pour l'acheteur de confusion sur la nature de la chose mise en vente.

L'article 2 exige que dans tout endroit où se débite le beurre artificiel, une enseigne soit placée à demeure, parfaitement bien en vue, portant, l'indication suivante: *Vente de margarine* (en flamand: *Verkoop van margarine.*)

Cette prescription concerne les étalages mobiles qui se font dans les marchés, aussi bien que les boutiques et les magasins des marchands.

Elle a cette grande utilité de prévenir le public, de l'empêcher de se tromper lui-même ou de se laisser tromper par de fausses apparences.

Elle est destinée aussi à faciliter la surveillance de la police, en mettant obstacle à toute espèce de contestation sur la nature de la chose vendue. Pas de confusion possible: *Ici,* dit l'inscription, *on vend de la margarine,* c'est-à-dire du beurre qui n'est pas du beurre naturel.

Quelques administrations locales ont, dans ces dernières années, tout en édictant des dispositions analogues, prescrit certaines mesures spéciales en vue de réglementer le poids que peuvent avoir les pièces de beurre offertes en vente et de réserver un emplacement déterminé au commerce de la margarine. Ces prescriptions sont, dans bien des cas, inspirées par des considérations d'usages locaux

dont un règlement général ne peut que difficilement tenir compte. Il a paru préférable de laisser, comme par le passé, aux administrations communales le soin de régler ces questions d'après les coutumes de la localité.

La loi du 4 août 1890 n'a préjudicié en rien aux droits que les lois antérieures confèrent aux autorités communales en vue de s'assurer de la fidélité du débit des denrées alimentaires et de leur salubrité; il suffit que les ordonnances portées par ces autorités ne soient en rien contraires aux règlements d'administration générale.

L'autorité communale pourra donc, moyennant cette restriction et suivant les besoins et les habitudes, compléter les dispositions du règlement général, soit en divisant les emplacements, soit en créant des marchés séparés, soit en imposant d'autres règles en vue d'assurer la fidélité du débit des denrées qui se vendent au poids ou à la mesure ainsi que la salubrité des comestibles exposés en vente publique (loi du 16—24 août 1790, titre XI, art. 3, 4°).

Aux termes de l'article 3, les tonneaux, ou récipients quelconques, dans lesquels la margarine est offerte ou exposée en vente par un commerçant, doivent porter, à un endroit en vue, en caractères distincts et indélébiles, le mot: *margarine*.

Cette obligation fait, jusqu'à un certain point, double emploi avec cette autre injonction de placer dans la boutique un écriteau portant ces mots: *vente de margarine*.

Cependant, elle n'en offre pas moins une incontestable utilité, en ce qu'elle facilite certainement la surveillance et en ce qu'elle est de nature à éveiller plus spécialement l'attention du débitant et à engager par la même, d'une manière plus certaine, la responsabilité de celui-ci.

Le même article, envisageant spécialement dans son deuxième paragraphe le commerce en gros, exige que l'inscription mentionne, à côté du mot: margarine, le nom ou la raison sociale du fabricant.

Cette prescription a pour but de rendre d'une manière permanente le fabricant responsable de son produit et de rendre plus facile la mise en mouvement de l'action répressive dans le cas où l'on arriverait à constater que le beurre artificiel renferme, dans sa composition même, des causes de dangers pour la santé publique.

Elle est obligatoire, pour le fabricant, lors de l'envoi, et, pour les expéditeurs, importateurs, exportateurs, etc., pendant qu'ils détiennent la marchandise et jusqu'à livraison de cette marchandise. Elle l'est, pour le destinataire, marchand en gros ou en détail, dès le moment de la réception et aussi longtemps que la margarine reste enfermée dans le récipient non entamé.

Rien n'empêche un marchand en gros ou en détail d'apposer son nom à côté de celui du fabricant ou même de remplacer l'un par l'autre. Mais, en opérant cette substitution, le négociant prend sur lui la responsabilité qui incombe au fabricant sans toutefois décharger ce dernier du chef des infractions dont la preuve pourrait être administrée contre lui.

L'obligation de placer l'inscription, non pas sur la marchandise même, mais sur les enveloppes ou récipients qui la contiennent, s'explique par la raison qu'une étiquette placée sur des matières grasses pourrait venir à glisser et disparaître sans que le vendeur eût en définitive à se reprocher la moindre faute ou négligence. Nous verrons toutefois, à l'article 6, que si la margarine est mise en vente ou vendue en détail, sous forme de pain en cube, sans être enveloppée, l'empreinte du mot margarine, ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant, devra se trouver sur la margarine même.

Il est à remarquer d'ailleurs qu'il n'y a pas lieu de distinguer entre les récipients, qu'ils appartiennent on qu'ils n'appartiennent pas au vendeur ou au fabricant. Les enveloppes renfermant le beurre artificiel vendu en gros ou offert en vente dans le commerce de détail, doivent toujours porter l'inscription obligatoire.

Il s'agit ici, en résumé, exclusivement, de relations entre le producteur et le débitant ou entre ces intéressés et les commerçants intermédiaires.

Les conditions de livraison de la margarine au public sont déterminées par l'article 4.

Aux termes de cet article, le mot: *margarine* doit figurer, avec le nom ou la raison sociale du vendeur, sur tous les vases, flacons et enveloppes dans lesquels ce produit est livré à l'acheteur par un marchand en détail.

Mais il va de soi que l'acheteur, qui se présente dans un magasin de détail, a le droit de faire placer la margarine qu'il achète dans des récipients qui sont à son usage personnel, sans que l'on puisse exiger que ceux-ci portent une inscription quelconque.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Eine wiederholte Anwendung der Bestimmung im § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 auf einen Fall, in welchem die gesetzwidrige Unterlassung der Impfpflicht feststeht, wird als unzulässig erachtet.

Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 23. Dezember 1889.

In der Strafsache gegen den Makler H. in Hamburg wegen Uebertretung des Impfgesetzes hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer I. des Landgerichts zu Hamburg vom 10. Oktober 1889 eingelegte Revision der Strafsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 23. Dezember 1889 für Recht erkannt:

das angefochtene Urtheil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Die Kosten, einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen, werden der Hamburgischen Staatskasse auferlegt.

Gründe.

Da das angefochtene Urtheil erklärt, was vom Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung in thatsächlicher Beziehung ausgeführt sei, sei demselben ohne Weiteres zu glauben, und da der Angeklagte angegeben hat, er habe als prinzipieller Gegner des Impfgesetzes seine beiden Kinder nicht impfen lassen, ohne durch einen gesetzlichen Grund gehindert zu sein, so ist als thatsächlich festgestellt anzusehen,

daß der Angeklagte ohne gesetzlichen Befreiungsgrund der Impfpflicht seiner Kinder nicht genügt hat.

Nun ist der Revision aber darin beizutreten, daß die Strafbestimmungen der beiden Absätze des § 14 des Impfgesetzes, in welchen

1. das leichtere Delikt des Unterlassens des nach § 12 zu führenden Nachweises im Höchstmaße mit 20 ℳ Geldstrafe,

2. das schwerere Delikt der trotz erfolgter amtlicher Aufforderung und bei dem Mangel eines gesetzlichen Befreiungsgrundes nicht geschehenen Impfung (bezw. nicht erfolgten Gestellung des Impflings) im Höchstmaße mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bedroht ist;

nur dahin verstanden werden können, daß die erstere Uebertretung im Sinne des Gesetzes überall nur dann möglich ist, wenn der gesetzlichen Impfpflicht an sich Genüge geschehen ist, weil es widersinnig sein würde, wenn man von demjenigen, der durch gesetzwidriges Unterlassen der Impfpflicht seiner Angehörigen oder Pflegebefohlenen die schwerere Strafe verwirkt hat, statt dementsprechend auf Grund der Bestimmung des zweiten Absatzes des zitirten Paragraphen gegen ihn vorzugehen, den Nachweis verlangen wollte, daß die — wie fest-

steht — gesetzwidrig unterlassene Impfung trotzdem geschehen sei, bezw. ihn wegen Nichterbringung dieses Nachweises bestrafen wollte. Die wiederholte Anwendung der Bestimmung des ersten Absatzes des § 14 auf einen Fall, in welchem die gesetzwidrige Unterlassung der Impfpflicht feststeht, muß hiernach als unzulässig erachtet werden.

Ob nicht die Strafbestimmung des zweiten Absatzes des § 14 wiederholt angewendet werden könnte, wenn eine in Gemäßheit des § 4 von der zuständigen Behörde gesetzte Frist unbenutzt verstrichen sein würde, steht hier nicht in Frage, da die Strafbefehle lediglich auf die Uebertretung des § 14 Abs. 1 und § 12 des Impfgesetzes begründet sind, St.-P.-O. §§ 453, 456, 264.

Der Revision war demnach Statt zu geben und der Angeklagte nach § 394 St.-P.-O. von der erhobenen Anklage frei zu sprechen. Die Hamburgische Staatskasse ist in die Kosten und nach § 499 St.-P.-O. zur Erstattung der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen zu verurtheilen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. (Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches). Bei den Berathungen des Reichstags über den Etat des Kaiserl. Gesundheitsamts theilte am 15. Januar d. J. der Abgeordnete Singer als Berichterstatter Nachstehendes mit:

„Bei dem Reichsgesundheitsamt hat in der Budgetkommission eine längere Diskussion über das Einfuhrverbot des amerikanischen Schweinefleisches stattgefunden. Von einer Seite der Kommission wurde bedauert, daß das Einfuhrverbot zurückgenommen worden sei; andererseits wurde die Aufhebung des Einfuhrverbots lebhaft vertheidigt. Um der Diskussion im Hause nicht vorzugreifen, lasse ich mir daran genügen, die Erklärung, welche der Herr Staatssekretär des Innern namens der verbündeten Regierungen zu dieser Frage in der Kommission abgegeben hat, zu verlesen. Der Herr Staatssekretär erklärte:

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September d. J. ist das Verbot der Einfuhr Schweinefleisches nicht in seinem ganzen Umfang, sondern nur bezüglich derjenigen Erzeugnisse außer Kraft gesetzt, welche in Amerika amtlich untersucht und mit entsprechenden Zeugnissen versehen sind. In der ersten Zeit nach Aufhebung des Verbots wurden aus Amerika in mißverständlicher Beurtheilung der Tragweite der erwähnten Verordnung nicht unerhebliche Mengen von amerikanischem Schweinefleisch, welche von vorschriftsmäßigen Attesten nicht begleitet waren, zur Einfuhr gebracht. Die unbedingte Zurückweisung dieser Sendung würde den betreffenden, vornehmlich deutschen Geschäftshäusern, für welche dabei zum Theil erhebliche Vermögensobjekte auf dem Spiel standen, große Schädigungen zugefügt haben. Der Reichskanzler sah sich daher veranlaßt, jene Sendungen ausnahmsweise unter der Bedingung zuzulassen, daß die Waarenzufuhr auf Trichinen untersucht und gesund befunden würde. Bei den hiernach angestellten Untersuchungen hat sich ein Theil des betreffenden Fleisches als trichinös erwiesen. Es sind hierüber Ermittelungen bereits eingeleitet. Abschließende amtliche Berichte für den Umfang der Krankheitserscheinungen, insbesondere auch darüber, ob die Trichinen in lebendem Zustande befunden worden sind, liegen noch nicht vor. Zu einer Beunruhigung über die Beschaffenheit des in Amerika amtlich untersuchten Fleisches boten die beregten Vorkommnisse keine Veranlassung. Die Reichsverwaltung ist sich ihrer Verpflichtung, die Bevölkerung vor der Gefahr des Genusses gesundheitnachtheiligen Fleisches, welches vom Auslande etwa eingeht, nach Möglichkeit zu schützen, vollkommen bewußt. Wenngleich es ihr bekannt ist, daß die Züchtung von Schweinen in unseren heimischen Kreisen zur Zeit dadurch Schwierigkeiten begegnet, so ist doch nicht die Rücksicht hierauf, sondern nur die im Interesse der Gesundheitspflege ihr obliegenden Verpflichtungen für ihr Verhalten gegenüber dem zur Einfuhr gelangten Fleisch maßgebend. Sie wird erforderlichenfalls diejenigen Maßregeln treffen, welche nöthig erscheinen, um einer Gefährdung der einheimischen Bevölkerung durch Zufuhr amerikanischen Fleisches in wirksamer Weise vorzubeugen.

Die Kommission hat den Referenten beauftragt, diese Erklärung des Herrn Staatssekretärs zur Kenntniß des Hauses zu bringen, was hiermit geschehen ist."

Desgleichen. (Chemikerprüfung). Bei den bereits erwähnten Reichstagsverhandlungen regte der Abgeordnete Siegle die Einführung eines Staatsexamens für technische Chemiker an. Der Bundesrathsbevollmächtigte Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg erklärte darauf folgendes:

„Ich möchte dem Herrn Vorredner nur antworten, daß auch von der Regierung das Bedürfniß nach einer Regelung eines Nachweises zur Befähigung anerkannt wird, und zwar zunächst und in erster Reihe hat sich dieses Bedürfniß geltend gemacht bezüglich der Nahrungsmittelchemiker. Es ist denn auch ein Gesetz ausgearbeitet worden; wir haben das Gesetz den Bundesstaaten mitgetheilt, und die Bundesstaaten haben sich mit dem Inhalt desselben einverstanden erklärt. Nun besteht aber noch eine formelle Schwierigkeit. Es ist mir unzweifelhaft, daß die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Gewerbeordnung und das Nahrungsmittelgesetz, keine Grundlage dafür bieten, um von Reichswegen eine derartige Regelung in Angriff zu nehmen. Wir müssen uns also die Frage vorlegen, falls ein solcher Titel im Reichsrecht sich nicht findet, ob wir nicht mit den Einzelstaaten uns in Verbindung setzen müssen; wir würden dann eine Uebereinstimmung mit den einzelnen Bundesstaaten herbeizuführen und nach gegenseitiger Verständigung unter gleichmäßigen Gesichtspunkten in den einzelnen Bundesstaaten die Regelung der Frage in Angriff zu nehmen haben. Das bezieht sich nun, wie gesagt, vorläufig nur auf die Nahrungsmittelchemiker; ob wir nachher die Sache ausdehnen werden auf alle Chemiker, ist eine Frage, deren Lösung sich wohl erst dann erreichen läßt, wenn wir auf Grund dieser für die Nahrungsmittelchemiker bestehenden Regelung Erfahrungen gesammelt haben. Die Anforderungen, welche für die Prüfung dieser Nahrungsmittelchemiker in Aussicht genommen sind, sind so gestaltet, daß sie eine ganz umfassende Bildung in allen Zweigen der Chemie bedingen werden. Es ist also anzunehmen, daß die Ablegung einer derartigen Prüfung auch für solche Chemiker von Werth sein wird, welche sich später anderen Zweigen der Chemie zuwenden werden. Ob das Bedürfniß nun besteht, besondere Prüfungen auch für andere Gebiete der Chemie einzuführen oder die jetzt beabsichtigte Prüfung entsprechend umzugestalten und zu erweitern, darüber werden wir erst Erfahrungen sammeln müssen und Ihnen dann darüber Vorschläge zu machen haben."

Deutsches Reich. Am 15. Januar ist dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Trunksucht, nebst Begründung vorgelegt worden.

Der Gesetzentwurf entspricht in wesentlichen Punkten den in den Veröffentl. (1891. S. 549. 550) bereits mitgetheilten „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke", insbesondere sind die §§ 6, 7, 12, 16, 19, 22 des vorgelegten Entwurfs gleichlautend den §§ 8, 9, 13, 16, 20, 23 des früheren Entwurfs.[1])

Die §§ 1—5 lauten, mit veränderter Ueberschrift zu I, nunmehr wie folgt:

---

[1]) Statt der Worte „und gleichzeitig" im § 6 des früheren Entwurfs heißt es im § 8 „auch".

In Folge eines Druckfehlers im § 9 auf S. 549 der Veröffentl. (1891) fehlt in der dritten Reihe hinter „sich" das Wort „nicht".

„I. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

§ 1. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken geistiger Getränke und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist außerdem von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Vor Ertheilung der Erlaubniß sind die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Unter welchen Voraussetzungen der Handel mit Branntwein oder Spiritus als Kleinhandel anzusehen ist, bestimmen die Landesregierungen.

§ 2. Den Kleinhändlern ist verboten, Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als ein viertel Liter abzugeben.

§ 3. Räume, welche zum Ausschänken von Branntwein dienen oder mit solchen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen nicht zum regelmäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes oder Handwerks benutzt werden. Ausgenommen sind solche Gewerbe, zu deren Betrieb die Verabfolgung von Nahrungsmitteln zum Genuß auf der Stelle gehört. Sonstige Ausnahmen können von den höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Die Zentralbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk können die Anforderungen feststellen, welche im polizeilichen Interesse an die zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft bestimmten Räume zu stellen sind.

§ 4. Die Bestimmung des § 75 der Gewerbeordnung findet auf Schwankwirthe entsprechende Anwendung.

§ 5. Gast- und Schankwirthe sind verpflichtet, selbst oder durch eine geeignete andere Person für die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Räumen zu sorgen, und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit gefördert werden können. Nähere Bestimmungen über das in dieser Hinsicht von den Gast- und Schankwirthen zu beobachtende Verhalten können durch Polizeiverordnung getroffen werden.

Die Landesregierungen können Vorschriften über die Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schankwirthschaften erlassen."

Die §§ 8—11 haben folgenden Wortlaut:

„§ 8. Den Gast- und Schankwirthen, sowie den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten, offensichtlich Betrunkenen, sowie solchen Personen geistige Getränke zu verabreichen, von denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre wegen ärgernißerregender Trunkenheit als gewohnheitsmäßige Trinker rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Betreten öffentlicher Schankstätten, oder das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern an den betreffenden Orten untersagt ist.

Gast- und Schankwirthe dürfen einen Betrunkenen, dem sie in ihrem Gewerbetriebe geistige Getränke verabreicht haben, falls sein Zustand eine Hülfe erforderlich macht, aus ihren Räumen nur dann hinausweisen, wenn in hinreichender Weise dafür Sorge getragen ist, daß er nach Hause oder an einen anderen geeigneten Ort geschafft wird. Die den Wirthen erwachsenen nothwendigen Auslagen fallen dem Betrunkenen zur Last.

§ 9. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb dieselben keine Verwendung finden, ist vom Geschäftsbetriebe der Handelsreisenden (§ 44 der Gewerbeordnung) ausgeschlossen.

II. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 10. Gast- und Schankwirthe dürfen geistige Getränke, von Nothfällen abgesehen, zum Genusse auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen.

Als Borg im Sinne vorstehender Bestimmung gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in welchem der Gast die Gast- oder Schankräume verläßt.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die Verabreichung geistiger Getränke seitens der Gastwirthe an ihre zur Beherbergung aufgenommenen Gäste, sowie auf die Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine Anwendung.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder eingeklagt, noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

§ 11. Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt werden.

Der Entmündigte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich. Seine Fähigkeit zu letztwilligen Anordnungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Entmündigte erhält einen Vormund. Auf die Vormundschaft finden die für Altersvormundschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugniß ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch, so kann die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner der im Absatz 1 bezeichneten Gründe mehr vorliegt.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 593 bis 597, 602, 604, 616 bis 619, 620 Absatz 2 und 3, 622 bis 624, 626 Absatz 1, 3 und 4 und 627 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Die Strafbestimmungen (§§ 12—20) sind im Allgemeinen dieselben des früheren Entwurf (§§ 13—21) mit den durch die veränderte Paragraphirung gebotenenen Abänderungen. [Im § 12 heißt es statt § 2 nunmehr: „§ 3"; der Eingang des § 13 lautet: „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 und gegen die auf Grund der §§ 5 und 6 erlassenen Vorschriften 2c."; Im § 15 heißt es statt § 11 Abs. 1—3 nunmehr: „§ 10 Abs. 1—4."

Neu eingefügt ist folgender Paragraph:

„§ 14. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 9 findet die Strafvorschrift des § 148 der Gewerbeordnung Anwendung."

„Im § 17 fallen die Worte des früheren Entwurfs „oder von Feuersgefahr" fort; im § 18 ist die Höhe der Strafe nunmehr auf „sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen" herabgesetzt. Im § 20 (entsprechend § 21 des früheren Entwurfs) lauten die Schlußworte „kann an Stelle der Unterbringung im Arbeitshaus . . . die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt treten".

Von den Schlußbestimmungen ist, wie bemerkt, § 22 gleichlautend mit § 23 des früheren Entwurfs, die übrigen §§ lauten:

„§ 21. Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Be-

trieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 23. Die Landeszentralbehörden bestimmen, von welchen Behörden die nach § 3 den höheren Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse wahrzunehmen und welche Behörden zur Erlassung der im § 5 Absatz 1 und im § 6 vorgesehenen Polizeiverordnungen zuständig sind.

§ 24. Weitergehende zur Bekämpfung der Trunksucht erlassene landesrechtliche Strafbestimmungen, sowie weitergehende gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Berufspflichten der Gast- und Schankwirthe (§§ 144 und 155 Absatz 1 der Gewerbeordnung) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die §§ 17 und 18 finden auf Personen des Soldatenstandes keine Anwendung."

Die umfangreichen Begründungen des Gesetzentwurfs enthalten u. a. aus der Heilanstaltsstatistik des Reiches einige Angaben darüber, wie oft chronischer Alkoholismus bezw. Säuferwahnsinn als besonderes Leiden der Anstaltsinsassen in die statistischen Jahresausweise eingetragen wurde. Den allgemeinen Krankenhäusern im Deutschen Reiche gingen demnach zu

von 1877—1879: 12 863
= 1880—1882: 13 346
= 1883—1885: 26 359
= 1886—1888: 34 767

Kranke mit chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn. Außerdem sind in den Irrenanstalten im Deutschen Reiche zugegangen:

von 1877—1879: 2856
= 1880—1882: 3574
= 1883—1885: 4545

Kranke mit Säuferwahnsinn (delirium potatorum).

Aus den Ergebnissen der preußischen Irrenanstaltsstatistik wird ferner mitgetheilt, daß als Erkrankungsursache daselbst der Alkoholismus von Jahr zu Jahr an Bedeutung zugenommen hat. (Vgl. den nachstehenden Artikel.)

Vermischtes.

Preußen. Die Irrenanstalten im Preußischen Staate. (Preuß. Statistik Heft 111). Während der drei Jahre 1886 bis 1888 wurden in die Irrenanstalten Preußens 32 068 Personen aufgenommen, außerdem kamen durch Uebergang von einer Anstalt in die andere 8008 Geisteskranke in Zugang.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Kranken wurde in den 79 öffentlichen Irrenanstalten verpflegt, nur etwa 18% des Zugangs entfielen auf die 107 Privatanstalten. Am 31. Dezember 1888 befanden sich 29 526 Geisteskranke (darunter 14 149 weibliche Personen) in Anstaltspflege und zwar 21 876 (10 812) in den öffentlichen, 7650 (3337) in privaten Irrenanstalten.

Den Angaben über das Lebensalter der Neuaufgenommenen ist zu entnehmen, daß mehr als die Hälfte aller Geisteskranken im Alter von 30—50 Jahren stand. Von je 1000 neuaufgenommenen Kranken bekannten Alters waren:

42 im Alter bis zu 15 Jahren
254 = = von 15 bis 30 Jahren
507 = = = 30 = 50 =
196 = = = 50 Jahren und darüber.

Die jüngste Altersstufe war überwiegend in den Privatanstalten vertreten; denn von den 1332 Kranken unter 15 Jahren entfielen 1108 auf Privatanstalten.

Von den Formen der Geisteskrankheiten ist die „einfache Seelenstörung" am häufigsten beobachtet, nämlich bei 19 497 Personen (61% des Zugangs), die paralytische Seelenstörung bei 4041 (12,6%), die Seelenstörung mit Epilepsie bei 2023 (6,3%), Imbezillität und Idiotie bei 2563 (8%) und der Säuferwahnsinn bei 3531 (11%), darunter 154 weiblichen Personen. [Im Triennium 1880—1882 waren mit letzterem Leiden nur 2897 Kranke, darunter 150 weibliche Personen in Zugang gekommen].

Von den 3228 an Säuferwahnsinn leidenden männlichen Personen bekannten Alters — bei 149 fehlt die Altersangabe — standen 1817 im Alter bis zu 40 Jahren, 1303 im Alter von 40—60 Jahren und 108 in höherem Lebensalter. Es entfielen somit von der Gesammtzahl dieser Kranken 56,3% auf das jüngere Lebensalter bis zu 40 Jahren. Während der diesjährigen Berichtszeiten von 1880—1882 und 1883—1885 waren 54,6 bezw. 54,7% aller derartigen männlichen Kranken auf die Altersklasse bis zu 40 Jahren entfallen.[1]) Die seitherige Zunahme betrifft also vorwiegend diese jüngeren Personen.

Unter den Erkrankungsursachen wird, abgesehen von Erblichkeit und Familienanlage, nicht nur beim Säuferwahnsinn, sondern bei fast allen Formen der Geisteskrankheit verhältnißmäßig oft der Alkoholismus genannt, insbesondere bei männlichen Kranken. Im Ganzen liegen nähere Angaben über die Erkrankungsursache für 12 288 Geisteskranke (darunter 6982 männliche Personen) vor; bei 2836 derselben (2594 männliche Personen) wurde Alkoholismus als Krankheitsursache ermittelt, und zwar bei 1284 (1232) an Säuferwahnsinn Leidenden und bei 1552 (1362) anderen Geisteskranken.

Für die einzelnen Formen der Geisteskrankheit ergiebt die Statistik der letzten 3 Jahre (1886—1888) Folgendes: Eine bestimmte Erkrankungsursache wurde ermittelt bei 5935 männlichen Geisteskranken (excl. Idioten) und zwar: a. 3118 männlichen Personen mit einfacher Seelenstörung, b. 1114 mit paralytischer Seelenstörung, c. 436 mit epileptischer Seelenstörung, d. 1267 mit Säuferwahnsinn; Alkoholismus war die Erkrankungsursache bei a. 930, b. 273, c. 91, d. 1232, mithin bei a. 30%, b. 25%, c. 21%, d. 97% der Erkrankten. (Es muß hierzu bemerkt werden, daß bei 2196 an Säuferwahnsinn leidenden Kranken die Erkrankungsursache als „unbekannt" oder „nicht angegeben" verzeichnet ist, daß ferner bei 51 dieser Kranken ausdrücklich eine andere Erkrankungsursache als Alkoholismus, z. B. "Kopfverletzung", „Typhus" sich verzeichnet findet.)

Soweit eine bestimmte Erkrankungsursache überhaupt ermittelt ist, waren von je 100 den Preußischen Irrenanstalten zugegangenen männlichen Personen in Folge von Alkoholismus erkrankt:

1886: **34,7**; 1887: **36,2**; 1888: **40**.

Während der vier Jahre von 1880—1883 hatte die entsprechende Prozentziffer zwischen 30 und 31,7 geschwankt.

Schließt man die Personen mit angeborener Geisteskrankheit aus, so sind in den Jahren 1886 bis 1888 von je 100 männlichen Insassen der Irrenanstalten, deren Erkrankungsursache bekannt war, nacheinander 39 — 41 — 44 in Folge von Alkoholismus erkrankt gewesen. (In den Jahren 1880—83: 33 bis 34.)

Läßt man endlich auch die wenigen geistesschwachen Personen (Idioten, Imbezille), bei denen ein angeborenes Leiden nicht vorlag, und die wenigen nicht geisteskranken Personen außer Betracht, welche den Irrenanstalten überwiesen waren, so erhöhen sich die Verhältnißziffern noch ein wenig. Es waren alsdann in den Jahren 1886—1888 von den eigentlich geisteskranken männlichen Insassen der Irrenanstalten, soweit eine Erkrankungsursache überhaupt festgestellt wurde, nacheinander 40,4 — 42,3 — 44,5% in Folge von Alkoholismus erkrankt.

[1]) Vgl. Preuß. Statistik Heft 100.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde
und
ihre chemische Konstitution.
Von
Dr. Amé Pictet,
Privatdocent an der Universität Genf.
In deutscher Bearbeitung
von
Dr. Richard Wolffenstein.
— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 2. Februar 1892. Nr. 5.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 69. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 70. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 71. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 71. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 71. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Dezember. S. 73. — Gesundheitsverhältnisse in der Preuß. Armee 2c. 1891, 1. Halbjahr. S. 73. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. (Schluß). S. 74. — **Witterung.** S. 75. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Egypten). S. 75. — **Thierseuchen** in Ungarn 1890. S. 75. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich. Frankreich). S. 76. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Württemberg). Leichenschauer. S. 77. — (Mecklenburg-Schwerin). Impftermine. S. 77. — Viehseuchen. S. 78. — (Elsaß-Lothringen). Standgefäße in den Apotheken. S. 78. — (Oesterreich). Impfung in den Volksschulen. S. 78. — (Niederösterreich). Thierquälerei. S. 78. — (Belgien). Kunstbutter. (Schluß). S. 79. — (Dänemark). Schweineeinfuhr. S. 81. — (Rußland). Kunstbutter. S. 81. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Staatshaushalts-Etat 1892/93. S. 81. — (Frankreich). Schutz der öffentlichen Gesundheit. S. 83. — **Vermischtes.** (Preußen). Aerztekammern. S. 83. — **Geschenkliste.** S. 83. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Dezember. S. 84. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 87. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. Wassersucht, Erkrankungen durch Trächtigkeit und Gebären). S. 145*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Syrien und Arabien. (Vgl. S. 53.) Laut amtlich eingegangener Nachricht vom 6. Januar d. J. kamen in Damaskus vom 27./28. Dezember v. J. bis 3./4. Januar d. J. 9 Todesfälle und 9 Erkrankungen an der Seuche zur Meldung; desgleichen in Zor (Vilajet Aleppo) vom 29. November bis 18. Dezember v. J. 15 Erkrankungen mit 7 Todesfällen. Laut Nachricht aus Hodeida vom 5. Januar d. J. ist die Seuche in Assyr und Jemen erloschen. Sie wurde nach einem Bericht des Dr. Sachs in Hodeida durch das türkische Transportschiff Djedda eingeschleppt, welches am 28. August (v. J.) Konstantinopel verließ, am 30. August/11. September in Smyrna, am 6./18. September in Beirut, am 20. September in Port Said war mit 104 Mann (Besatzung, Passagiere, Soldaten) an Bord und am 16./28. September in Hodeida eintraf. Wenige Tage nachher kamen im Lager vor der Stadt und im Militärlazareth viele Todesfälle vor. Erst am 9. Oktober stellte Dr Sachs bei einem Wäscher und einem Krankenwärter, die im Militärlazareth beschäftigt waren und an blitzschnell verlaufender Cholera in der Stadt starben, die Seuche fest, worauf die Militärärzte erklärten, daß zahlreiche Fälle der Krankheit im Militärhospital schon seit Ankunft der Djedda vorgekommen seien. Am 17. Oktober war die Cholera in der Stadt allgemein geworden. Nachträglichen Angaben zufolge starben an Bord der Djedda während der Ueberfahrt 5 Soldaten, von denen 2 an Erbrechen und Durchfall litten. Sie waren in Beirut eingeschifft, und kamen aus den syrischen Seuchebezirken. Ein großer Theil der Soldaten ging ins Innere von Jemen; sofort nach ihrer Ankunft in Badje und Maraba brach die Seuche daselbst aus. Seit dem 30. Oktober ist im Militärhospital zu Hodeida kein Cholerafall mehr vorgekommen. Der letzte Fall in der Stadt ereignete sich am 7. November. Die offizielle Statistik giebt 707 Todesfälle an, 460 beim Militär und 247 in der Stadt. Nach der Schätzung des Dr. Sachs beträgt die Gesammtzahl der an Cholera Gestorbenen etwa 3000. Die Seuche soll im Innern in Saná, Táas, Nedjid und Sukelhams noch herrschen.

Ostindien. (Vgl. S. 53.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 20. bis 26. Dezember 1891 26 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 6, Lemberg 2, Liverpool 3, Petersburg 2 Todesfälle; Prag 14 Erkrankungen;

Flecktyphus: Krakau 3 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen;

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 170 Todesfälle; Wien 105 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87 : 4,34 %): in Bielefeld, Gera, Krefeld, Plauen, Posen, Stuttgart; außerdem sind im Reg.-Bez. Arnsberg 129, in Wien 112 Er-

Forts. auf S. 72.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 17. bis 23. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
					im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	87	3	43	12	21,1	25,6	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	32	—	
† Altona	148 615	128	2	79	35	27,6	23,7	—	—	1	1	—	8	11	8	8	8	48	2	
† Augsburg	78 709	61	1	45	9	29,7	28,2	—	—	2	—	—	7	6	3	—	—	26	1	
† Barmen	120 284	66	1	41	11	17,7	21,0	4	—	—	—	—	8	12	—	—	—	17	—	
† Berlin	1 662 237	974	24	637	185	19,9	24,1	12	5	25	1	3	100	66	23	4	4	388	14	
† Bielefeld	41 540	25	2	23	6	28,8	20,4	—	1	4	—	—	1	7	—	—	—	9	—	
† Bochum	49 765	45	—	28	6	29,3	26,3	—	—	—	1	1	4	7	1	—	—	14	—	
† Bonn	41 013	32	6	24	5	30,4	26,8	—	—	2	—	—	1	7	1	1	1	12	1	
† Braunschweig	106 074	83	3	46	5	22,6	23,6	1	—	2	—	1	7	12	—	—	—	21	2	
† Bremen	127 993	71	4	69[2]	13	28,0[2]	20,2	3	—	5	—	—	11	11	6	1	1	32	1	
† Breslau	346 442	232	9	179[3]	42	26,9[3]	29,9	1	—	4	—	—	29	20	14	1	1	107	4	
Bromberg	43 016	19	2	23	2	27,8	23,6	—	1	2	—	1	3	4	3	—	—	9	—	
Charlottenburg	87 781	60	2	41	16	24,3	24,9	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	26	1	
† Chemnitz	147 863	136	6	85	32	29,9	31,2	—	4	3	—	—	3	4	1	—	—	69	1	
† Danzig	122 091	68	6	69	19	29,4	27,4	—	—	2	2	—	3	14	4	2	2	43	1	
† Darmstadt	58 012	27	—	27	8	24,2	20,5	1	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—	
† Dortmund	93 219	60	1	40	10	22,3	25,0	1	—	1	2	—	11	7	2	—	—	16	—	
† Dresden	286 160	170	8	125[4]	37	22,7[4]	23,5	—	1	5	—	—	15	24	6	3	3	72	2	
† Düsseldorf	153 968	121	5	58	11	19,6	22,7	—	1	—	—	—	6	11	2	—	—	36	2	
† Duisburg	63 010	46	2	28	7	23,1	24,8	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	14	1	
† Elberfeld	131 181	96	3	34	11	13,5	21,5	—	—	1	—	—	3	9	1	—	—	20	—	
† Elbing	42 621	31	4	27	7	32,9	29,5	—	—	2	—	—	2	2	5	1	1	16	—	
† Erfurt	76 785	45	1	29	6	19,6	22,5	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	17	2	
† Essen	83 025	49	2	32	10	20,0	25,6	—	—	2	—	—	11	9	3	—	—	7	—	
† Frankfurt a. M.	188 050	105	2	68	15	18,8	19,3	—	—	3	—	—	10	16	3	—	—	33	3	
† Frankfurt a. O.	56 262	42	—	25	10	23,1	27,0	—	1	1	—	—	3	8	1	—	—	10	1	
† Freiburg i. B.	51 306	27	—	25[5]	4	25,3[5]	23,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	—	
† Fürth	45 653	35	1	21	8	23,9	27,6	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	10	—	
† Gera	41 323	32	1	16	6	20,1	29,0	—	—	2	—	—	2	7	1	—	—	4	—	
† M.-Gladbach	51 338	40	2	15	1	15,2	25,0	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	7	—	
† Görlitz	64 173	39	2	23	6	18,6	26,3	—	1	1	—	—	2	9	1	—	—	9	—	
† Halle	107 551	86	—	39[6]	9	18,9[6]	24,3	1	—	2	—	1	4	12	—	—	—	19	—	
† Hamburg u. Vororte	594 273	424	11	254	97	22,2	25,1	4	2	3	7	2	35	36	25	1	—	133	7	
† Hannover	171 148	106	1	65	11	19,7	20,9	1	—	3	—	—	12	12	1	1	1	32	4	
† Karlsruhe	77 680	34	—	21	4	14,1	19,6	—	—	1	1	—	1	5	1	—	—	12	—	
† Kassel	75 135	29	1	35	6	24,2	19,9	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	22	1	
† Kiel	74 702	53	2	28	8	19,5	22,8	1	2	2	—	—	2	6	1	1	1	12	2	
† Köln	295 059	262	4	146	45	25,7	25,7	4	—	14	—	—	14	30	1	—	—	79	4	
† Königsberg i. Pr.	164 996	104	5	77	24	24,3	30,2	—	—	1	1	1	7	18	5	1	—	44	—	
Krefeld	110 170	58	—	35	5	16,5	23,9	—	—	4	—	—	8	5	1	—	—	17	—	
† Leipzig	375 707	322	11	132	32	18,3	22,7	—	3	5	—	—	26	20	2	1	1	75	1	
† Liegnitz	47 990	28	3	28[7]	6	30,3[7]	.	—	—	2	1	—	4	1	—	—	—	20	—	
† Lübeck	66 183	36	3	24	7	18,9	21,0	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	17	1	
† Magdeburg	215 760	151	3	93	27	22,4	26,5	—	1	5	—	—	8	32	4	—	—	41	2	
† Mainz	73 877	48	1	31	9	21,8	22,5	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1	19	1	
† Mannheim	84 690	60	3	33	11	20,3	21,4	2	—	2	—	—	5	4	1	—	—	19	—	
† Metz	62 122	27	—	40	8	33,5	21,4	1	—	1	—	—	1	14	1	—	—	22	—	
† Mülhausen i. E.	79 152	51	4	30	14	19,7	23,9[1]	3	—	3	—	—	3	4	4	4	4	12	1	
† München	370 795	243	11	234	70	32,8	28,2	1	2	10	—	—	23	40	13	2	2	142	3	
† Münster	51 012	27	—	25	9	25,5	24,5	—	—	2	—	—	1	6	—	—	—	16	—	
† Nürnberg	151 362	95	3	81	26	27,8	26,1	1	1	1	—	—	13	11	3	3	3	50	1	
† Osnabrück	41 205	25	1	21	2	26,5	22,0	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	9	1	
† Plauen i. V.	48 324	29	2	17	6	18,3	25,2	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	12	—	
† Posen	70 042	56	2	26	4	19,3	29,0	—	—	4	—	—	6	—	1	—	—	14	1	
† Potsdam	55 154	36	1	29[8]	8	27,3[8]	23,5	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	20	—	
† Remscheid	42 393	25	—	18	4	22,1	21,2	—	—	1	1	—	2	6	1	—	—	7	—	
† Rostock	46 010	27	1	30	8	33,9	20,4	—	—	—	—	—	3	9	2	2	1	15	1	
† Spandau	49 594	31	—	15	5	15,7	23,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1	
† Stettin	121 512	82	5	53	17	22,7	25,8	—	—	1	—	—	7	8	1	—	—	32	4	
† Straßburg i. E.	127 147	59	2	59	15	24,1	25,7	—	—	—	1	1	9	12	6	5	4	29	1	
† Stuttgart	128 826	71	3	46	7	18,6	20,1	—	—	6	—	—	8	10	3	2	2	19	—	
† Wiesbaden	67 588	37	1	28	4	21,5	19,3	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	23	—	
† Würzburg	62 949	28	2	38	6	31,4	25,4	—	—	1	1	1	9	6	3	2	2	17	—	
† Zwickau	45 767	40	—	32	12	36,4	27,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	22	1	

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 67 = 21,2 ‰. — [3]) Desgl. 166 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 115 = 20,9 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 22,3 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 27 = 29,3 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 26,4 ‰. — [9]) Mord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Blutvergiftung, Infektionskrankh.	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 10. bis 16. Januar	426 480	284	14	220	50	26,8	4	—	4	—	—	15	71	5	—	—	118	3
Brünn bis 16. Januar	95 612	37	1	34	10	51,1	—	1	10	—	—	15	18	4	.	.	44	2
Brüssel bis 16. Januar	176 138	74	6	162	25	47,8	2	—	3	1	—	20	50	8	.	.	75	3
Budapest bis 16. Januar	526 263	325	19	284	70	29,6	1	3	12	4	—	35	78	16	—	—	129	10
Christiania	151 130	66	3	71	28	24,4	7	.	—	—	—	7	14	5	.	.	37	—
Dublin	349 594	174	.	363	.	54,1	1	—	2	.	.	.	10	2	.	.	348	.
Edinburg	264 787	156	.	111	.	21,9	2	—	3	1	.	1	13	3	.	.	78	.
Graz bis 16. Januar	113 538	61	8	81	17	37,1	3	—	2	—	1	10	27	—	.	.	37	1
Kopenhagen	326 000	199	5	174	46	27,8	—	—	12	—	1	14	68	1	.	.	73	5
Krakau bis 16. Januar	76 116	80	2	46	6	31,4	—	1	4	1	—	5	8	—	—	—	27	—
Lemberg bis 16. Januar	129 586	56	5	73	11	29,3	—	—	3	—	—	15	16	1	.	.	37	.
Liverpool	513 790	330	.	394	79	40,0	13	4	—	.	.	.	14	3	.	.	339	21
London	4 263 294	2623	.	3761	537	46,0	76	13	30	6	3	228	1000	25	1	1	2313	67
Lyon bis 9. Januar	430 000	146	5	201	17	35,2	4	—	10	—	—	29	101	3	—	—	137	7
Manchester	510 998	344	.	234	51	23,9	3	1	—	.	.	.	10	2	.	.	209	9
Odessa	302 000	.	8	128	28	21,5	—	—	1	2	—	21	2	10	3	2	91	1
Paris	2 424 705	1267	68	1615	191	37,1	7	3	26	14	8	255	393	51	.	.	820	28
Petersburg bis 16. Januar	954 400	536	24	535	126	29,1	11	9	5	8	2	107	26	61	—	—	302	.
Prag und Vororte	317 614	182	4	169	45	27,7	9	3	3	1	—	24	26	6	.	.	95	2
Rom bis 19. Dezember	430 262	249	23	182	38	22,0	2	—	7	2	—	17	19	12	.	.	119	4
Stockholm bis 16. Januar	245 317	159	6	178	20	37,7	—	1	7	—	—	21	91	4	.	.	51	3
Triest	157 343	104	5	150	25	49,6	1	—	3	—	—	16	47	3	.	.	79	1
Venedig	159 679	82	7	194	36	63,2	—	—	2	—	—	5	90	5	.	.	90	1
Warschau bis 16. Januar	465 272	270	14	223	51	24,9	1	6	12	1	1	34	40	11	.	.	114	3
Wien bis 16. Januar	1 406 933	394	62	870	220	32,2	21	4	28	3	2	162	248	28	1	1	366	8

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Januar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	1	4	6	1	—	—	1
Scharlach	11	1	2	6	1	1	—	2
Diphtherie	27	2	12	5	7	1	—	10
Croup	2	—	1	1	—	—	—	2
Unterleibstyphus	5	—	—	—	2	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	—	4	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	70	—	—	—	63	7	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	29	1	2	—	11	13	2	13
Lungenschwindsucht	53	—	—	1	29	21	2	33
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	64	—	—	1	32	25	6	14
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	1	2	—	—	2
Chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	2	5	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	38	—	—	4	24	10	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	39	—	1	—	15	19	4	—
Verletzungen	101	—	3	4	42	48	4	2
Alle übrigen Krankheiten	579	15	17	31	263	210	43	69
Summe	1050	22	42	60	498	367	61	152

Gesammtbestand **war** am 16. Jan. 5137 und **bleibt** am 23. Jan. 5205.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./1.-23./1.	9	83	24	49	4
" Breslau	desgl.	—	9	9	6	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	5	4	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	21	—	4	1
" Arnsberg	desgl.	20	90	9	129	1
" Aurich	desgl.	—	1	1	1	—
" Düsseldorf	desgl.	16	183	18	85	4
" Erfurt	desgl.	—	94	5	25	2
" Hannover	desgl.	3	14	3	19	1
" Hildesheim	desgl.	3	79	24	28	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	17./1.-23./1.	—	64	3	29	1
" Marienwerder	desgl.	11	—	24	16	—
" Minden	desgl.	—	613	8	18	1
" Münster	desgl.	2	142	1	5	1
" Osnabrück	1./1.-9./1.	1	3	3	33	1
" Posen	17./1.-23./1.	3	3	5	20	—
" Schleswig	desgl.	15	18	69	79	2
" Stade	desgl.	—	—	13	5	—
" Stettin	desgl.	12	23	4	13	1
" Stralsund	desgl.	—	—	6	7	—
" Trier	desgl.	57	72	4	8	—
" Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	10./1.-23./1.	3	101	26	[2])124	1
" Nürnberg	17./1.-23./1.	—	20	7	[2])19	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	6	19	23	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	17./1.-23./1.	1	—	—	8	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	9	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	33	45	50	19	2

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Januar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Januar	— 4,9	— 9,1	760,0	761,1	762,4	89	83	97	—	OSO	4
	18. "	— 4,3	— 9,3	765,6	766,9	767,5	95	77	88	—	OSO	5
	19. "	— 6,9	—11,8	767,6	767,2	766,9	97	78	84	—	OSO	4
	20. "	— 8,5	—11,5	765,3	764,0	763,6	94	88	97	—	OSO	3
	21. "	— 9,0	—13,9	762,8	762,1	762,4	100	97	100	0,2	O	1
	22. "	— 2,6	—14,0	761,3	758,9	757,3	100	71	76	—	SSO	2
	23. "	1,8	— 3,4	752,2	752,7	757,4	96	96	94	3,4	WNW	2
München	17. Januar	— 3,3	—10,2	714,6	714,3	714,3	98	91	97	—	NO	0,7
	18. "	— 2,6	— 6,4	715,9	715,6	715,3	100	95	94	0,1	NO	1,1
	19. "	1,1	— 3,8	713,2	712,4	712,7	94	80	75	—	NO	0,8
	20. "	— 3,8	—10,4	713,0	712,6	713,9	68	58	65	—	O	0,2
	21. "	— 8,6	—15,9	716,6	716,7	717,4	89	74	81	—	O	0,0
	22. "	— 1,6	—15,9	718,9	718,7	719,0	90	70	88	—	Stille	0,7
	23. "	4,5	— 1,8	716,5	717,1	718,7	91	93	100	7,4	W	1,4

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) Einschl. Croup.

krankungen gemeldet worden. An Masern kamen in Berlin 83, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 183 und Minden 613, in Wien 276 und in Prag 70 Erkrankungen vor.

Influenza: (Vgl. S. 53.) In Frankreich, Belgien, besonders aber in Großbritannien und Irland scheint die Verbreitung der Seuche noch zuzunehmen, während in den östlicher gelegenen Staaten, Oesterreich, Polen, Dänemark und Schweden, die schon in der Vorwoche festgestellte Abnahme im Allgemeinen fortgeschritten ist. — Von den Berichtsstädten in Großbritannien und Irland ließen nur Liverpool (40,0 gegen 42,0‰) und Manchester (23,9 gegen 26,6) eine Abnahme der Sterblichkeit gegenüber der Vorwoche erkennen. Dagegen erhöhte sich diese in London von 40,0 auf 46,0 ‰ bei 506 Todesfällen an Influenza gegen 271 in der Vorwoche (Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane A. 1000 gegen 725), in Edinburg von 20,5 auf 21,9 bei 11 Todesfällen an Influenza gegen 4 und in Dublin von 43,8 auf 54,1 ‰. In Paris wurde eine Sterblichkeit von 37,1 gegen 35,9 ‰ bei 51 Todesfällen an Influenza gegen 60 in der Vorwoche (A. 393 gegen 380), in Lyon eine solche von 35,2 gegen 30,5 ‰ (A. 101 gegen 67), in Brüssel eine solche von 47,8 gegen 38,4 ‰ (A. 50 gegen 39) beobachtet.

In Christiania und Wien haben sich die einschlägigen Verhältnisse anscheinend nicht wesentlich geändert, denn die Sterblichkeit betrug in Christiania 24,4 gegen 23,4 in der Vorwoche (A. 14 gegen 22), in Wien 32,2 gegen 31,4 bei je 532 Erkrankungen an Influenza in beiden Berichtswochen (A. 248 gegen 244); dagegen hatten von den übrigen nördlichen und östlichen Berichtsorten Stockholm eine Sterblichkeit von 37,7 ‰ gegen 45,8 in der Vorwoche bei 443 Erkrankungen an Influenza gegen 711 in der Vorwoche, Kopenhagen eine solche von 27,8 ‰ gegen 30,1 bei 30 Todesfällen und 620 Erkrankungen an Influenza gegen 57 und 954, Warschau 24,9 gegen 26,7, Krakau 31,4 gegen 34,8, Graz 37,1 gegen 57,7 und Triest 49,6 gegen 59,5 (A. 47 gegen 58) zu verzeichnen. Aus Prag und Budapest wird eine Zunahme der Erkrankungen an Influenza (von 5 auf 104 und von 43 auf 67 gemeldet), in Prag war auch die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (26 gegen 17) erhöht, doch ist die Gesammtsterblichkeit in beiden Orten, in Budapest sogar erheblich (29,6 gegen 40,4 ‰, A. 73 gegen 106) heruntergegangen. Nur in Brünn stieg die Sterblichkeit von 44,6 auf 51,1 ‰ in der Berichtswoche an. Nach den Zeitungen ist die Influenza auch in Bukarest stark verbreitet. Die dortige Offizierschule sei wegen zahlreicher Influenzafälle bis Mitte Februar geschlossen worden.

Im Deutschen Reiche macht sich die Influenza nach den Zeitungen noch in den verschiedensten Gegenden bemerkbar. Unter dem Zugpersonal der bayerischen Staatsbahnen im Ober-Bahnamt München soll sie (R.-A. Nr. 22) so heftig aufgetreten sein, daß Betriebsstörungen nur mit Mühe vermieden werden konnten. An mehreren Orten hat sich die Nothwendigkeit der Schließung von Seminaren ergeben, so in Mettmann, Köslin, Dresden, Grimma, Dschatz und Waldenburg in Sachsen. Im Königreich Sachsen soll die Krankheit weiter um sich greifen. Von den einschlägigen Berichtsorten weist zunächst allerdings nur Zwickau eine erheblich erhöhte Sterblichkeit (36,4‰ gegen 22,7, A. 5 gegen 3) auf. Todesfälle an Influenza sind aus Zwickau 2, von anderen sächsischen und benachbarten Orten aus Dresden 10 (Vorwoche 8), Magdeburg 11 (11), Halle 2 (4), ferner aus Barmen 2, Braunschweig 7 (7), Danzig 4 (3), Frankfurt a. O. 2 (3), Lübeck 3, Münster 1 (5), Stettin 4 (5), aus dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 16; Erkrankungen aus Berlin (4 Krankenhäuser) 27 (18) bei 2 Todesfällen, aus Frankfurt a. O. 76 (102), Nürnberg 530 (400), Reg.-Bez. Düsseldorf 1323, Reg.-Bez. Posen 43 (76) gemeldet worden. Von diesen Orten hatten eine erhebliche Zunahme der Gesammt-Sterblichkeit Danzig (29,4 gegen 21,7 ‰, A. 14 gegen 14), eine entsprechende Abnahme Barmen (17,7 gegen 21,2, A. 12 gegen 15), Braunschweig (22,6 gegen 28,9, A. 12 gegen 17), Lübeck 18,9 gegen 27,5, A. 0 gegen 7), Magdeburg (22,4 gegen 28,7, A. 32 gegen 34) und Münster (25,5 gegen 40,8, A. 6 gegen 11). Unter den übrigen Orten ragten durch eine erhebliche Zunahme der Sterblichkeit und der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane hervor: Charlottenburg (24,3 gegen 14,8, A. 9 gegen 5), Krefeld (16,5 gegen 9,9, A. 5 gegen 2), Metz (33,5 gegen 20,9, A. 14 gegen 10), Remscheid (22,1 gegen 9,8, A. 6 gegen 1), und Rostock (33,9 gegen 20,3, A. 9 gegen 7), durch eine erhebliche Abnahme: Dortmund (22,3 gegen 27,3, A. 7 gegen 16) und Kassel (24,2 gegen 40,1, A. 5 gegen 12).

Was **Amerika** betrifft, so liegen jetzt nähere Nachrichten vom Dezember vor. Nach den aus Michigan beim staatlichen Gesundheitsamte in Lansing von 44 Beobachtern eingegangenen Berichten haben Lungenentzündung und Influenza in der am 19. Dezember endenden Woche zugenommen. Auch in New-Orleans hat sich nach einem auf amtlichem Wege eingegangenen Berichte vom 30. Dezember die Influenza gezeigt, tritt jedoch nicht so heftig wie vor 2 Jahren auf; die wöchentliche Sterbeziffer hatte daselbst noch nicht wesentlich zugenommen.

Nach den wöchentlichen Ausweisen aus New-York und Brooklyn hat in der am 2. Januar endenden Woche die Zahl der Sterbefälle gegenüber der Vorwoche weiter zugenommen, und zwar in

New-York von 889 auf 969 (entsprechend einer Sterblichkeitsziffer von 33,25‰), in Brooklyn von 426 auf 470 (30,31‰). In ersterer Stadt nahmen insbesondere die Todesfälle an Lungenschwindsucht zu. (Abstract of sanitary reports Nr. 1 und 2.

In dem Monat Dezember 1891 sind neueren Nachrichten zufolge an der Influenza gestorben: in Louisville 48, in Cincinnati 101, in Havanna 32 Personen. Aus Baltimore erwähnt bereits der Novemberbericht 109 Todesfälle an der Influenza. (Ebendas. No. 3 vom 15. 1. 92.)

Trichinose. Ueber Erkrankungen an Trichinose unter der Mannschaft des Bremer Vollschiffes „Nixe" im Mai v. J. sind auf amtlichem Wege folgende Nachrichten eingegangen: Am 2. Mai kaufte der Kapitän auf dem Markte zu Iquique (Chili) Schweinefleisch, von welchem der Koch, wie sich 2 Wochen später, nachdem 17 Mann nach und nach erkrankt waren, herausstellte, ohne Wissen und Willen des Kapitäns etwas gehacktes Fleisch roh mit Pfeffer und Zwiebeln zum Frühstück verabreicht hatte. Einige Leute, welche von dem Fleische erst Mittags gekocht und gebraten aßen, blieben gesund.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Athen 1, Dijon 3, Lille 7, Marseille 23, Moskau 16, Bombay 5, Alexandrien 8, Kairo 5, Rio de Janeiro 309, Buenos Ayres 11; **Cholera:** Bombay 5; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 190; **Flecktyphus:** Altenessen 2, Göttingen 1, Athen 6, Moskau 9; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Kiel 1, Baltimore 2, Brooklyn 5, Chicago 21, Cincinnati 1, New-York 11; **Tollwuth:** Rio de Janeiro 2; **Influenza:** Altona 18, Rixdorf 4, Schöneberg 8, Bernburg 10, Beuthen 2, Brandenburg 10, Braunschweig 17, Celle 6, Charlottenburg 12, Danzig 23, Dessau 7, Dortmund 1, Magdeburg 28, Dresden 7, Frankfurt a. O. 27, Gleiwitz 4, Guben 12, Insterburg 12, Kiel 9, Koblenz 2, Langenbielau 4, Linden 1, Lüneburg 9, Münster 9, Neiße 5, Oldenburg 14, Prenzlau 25, Stargard 5, Stettin 38, Stralsund 16.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1878/87 erlagen demselben 1,31 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Minden (sogar höher als ein Fünftel); an **Masern** (1878/87: 1,26% in allen deutschen Orten): in Barmen, Solingen, Reutlingen, Neuß (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1878/87: 1,72% in allen deutschen Orten): in Forst, Plauen (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Elbing, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Grünberg, Koblenz, Neiße, Lüneburg, Meiderich, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Rheydt, Zeitz, Bamberg, Fürth, Pirmasens, Bautzen, Freiberg, Zittau, Ludwigsburg, Stuttgart, Gießen, Offenbach, Worms, Apolda, Cöthen, höher sogar als ein Fünftel in Duisburg, Hanau, Linden, Lüdenscheid, Naumburg, Quedlinburg, Rathenow, Remscheid, Siegen, Soest, Stendal, Ludwigshafen, Cannstatt, Eßlingen, Reutlingen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1878/87: 13,31% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Geestemünde, Kreuznach), Mühlhausen i. Th. Mülheim a. Rh., Nordhausen, Ohligs, Paderborn, Remscheid, Solingen, Thorn, Viersen, Bayreuth, Ingolstadt, Kaiserslautern, Speyer, Reichenberg, Worms, Altendorf (in letzterem Orte sogar mehr als ein Drittel);

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1878/87: 10,53% in allen deutschen Orten): in 67 deutschen und 6 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Altenessen, Essen, Hildesheim, Neu-Ruppin, Prenzlau, Stralsund, Rostock, Wismar;

akuten Darmkrankheiten (1878/87: 9,96% in allen deutschen Orten): Burg, Gera, Le Havre, Lille, Nancy, Alexandrien, Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 21 unter 221 berichtenden Orten, nämlich Rathenow 35,1, Osnabrück 35,1 (1878/87: 23,4), Naumburg (1878/87: 23,4), Langenbielau 35,8, Insterburg 35,9 (23,2), Grünberg 36,1, Staßfurt 36,4 (1886/88: 24,2), Burg, Memel je 36,6 (1878/87: 26,3 und 26,4), Bernburg 36,8 (23,8), Neu-Ruppin 37,1, Hörde 37,7, Solingen 37,9 (23,8), Frankfurt a. O. 38,2 (27,1), Neuß 40,8 (26,8), Neustadt 43,3 (1886/88: 28,2), Grabow 44,0, Essen 45,6 (1878/87: 28,1), Borbeck 46,4, Prenzlau 49,1 (26,1), Stendal 53,1 (1886/88: 25,1). Von diesen Orten zeigten Langenbielau und Solingen schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Burg, Frankfurt a. O., Neuß, Stendal betrug letztere wenigstens über 30,0, in Grabow, Grünberg, Naumburg, Neu-Ruppin, Prenzlau, Rathenow, Bernburg zwischen 25,1 und 30,0, in Borbeck, Essen, Hörde, Insterburg, Memel, Neustadt, Osnabrück zwischen 20,1 und 25,0, in Staßfurt 19,8‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 46,1 belief, betrug im Berichtsmonat 53,1‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Neuß 342 (Gesammtsterblichkeit (40,8), Graudenz 347 (34,6), Memel 359 (36,6), Glauchau 361 (22,4), Burg 362 (36,6), Stendal 372 (53,1), Solingen 383 (37,9), Chemnitz 384 (34,3), Prenzlau 385 (49,1), Neustadt 406 (43,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 7 unter 221 berichtenden Orten, nämlich in Greiz 14,7, (1882/88: 24,9), Hannover, Heilbronn je 14,3 (1878/87: 22,9 und 23,8), Kolberg 14,1 (1882/88: 24,8), Darmstadt 14,0 (1878/87: 21,0), Neunkirchen 10,7, Ludwigsburg 10,3 (1882/88: 17,4). In Neunkirchen, Ludwigsburg, Darmstadt betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Hamm, Heilbronn zwischen 15,1 und 20,0, in Kolberg 21,8, in Greiz 22,3‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit 24,8‰), Gleiwitz (17,5), Göttingen (33,6), Hagen 16,0, Hannover (18,3), Herford (25,6), Malstatt-Burbach (15,3), Meiderich 18,4), Mülheim a. d. R. (22,9), Neunkirchen (10,7), Remscheid (20,1), Siegen (28,7), Soest (33,4), Wiesbaden (16,1), Bautzen (16,0), Eßlingen (16,7), Ludwigsburg (10,3), Darmstadt (14,0), Gießen (26,5), Schwerin (24,1), Oldenburg (30,7), Koburg (18,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 32, weniger als ein Fünftel derselben in 77 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der Säuglinge ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 21 Orten gegen 7 im November, eine solche von weniger als 15,0 in 7 gegen 9 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 131 gegen 120 im Vormonat.

Die Gesundheitsverhältnisse während des ersten Halbjahres 1891 in der Kgl. Preußischen Armee, dem Kgl. Sächsischen und Kgl. Württembergischen Armeekorps. (Nach den amtlichen Generalreporten).

Am Schlusse des Jahres 1890 befanden sich 11 492

Mannschaften in ärztlicher Behandlung, davon 7 755 in den Lazarethen (vgl. Veröff. 1891. S. 373). Hierzu kamen bis Ende Juni 1891 in Lazarethverpflegung 72 382 und in Revierbehandlung 136 252, durchschnittlich an jedem Tage des Februar etwa 1 417, an jedem Tage des Mai nur etwa 902. Die Gesammtsumme der monatlich verpflegten Kranken war am höchsten im Februar (122,8 auf je 1000 der Iststärke) am geringsten im Juni (93,5‰).

Von den 220 126 im Halbjahre militärärztlich behandelten Kranken starben 654; es schieden aus der Behandlung als geheilt 200 092, als invalide 1 425, als dienstunbrauchbar 2 222. Betreffs der Todesursachen der 654 Verstorbenen ist folgendes hervorzuheben. Es starben an Lungenentzündung 185, an Brustfellentzündung 47, an Grippe 6, an Lungenschwindsucht 137, an Unterleibstyphus 44 (einschl. 1 Todesfalls am gastrischen Fieber) an Rückfallfieber 1, an Genickstarre 9, an anderen Hirn- und Hirnhautleiden 43 und an Hitzschlag 2 (im Juni); ferner an Scharlach 8, an Diphtherie 5, an Rose 6, an Blutvergiftung 10, an Hospitalbrand 1, an Tollwuth 1, an Gelenkrheumatismus 6, an Herzleiden 14, an Nierenleiden 19, an bösartigen Geschwülsten 7, an Bauchfellentzündung 28, und an Darmentzündung 7. Den Folgen einer Verunglückung erlagen in militärärztlicher Behandlung 25, den Folgen eines Selbstmordversuches 7.

Außerhalb militärärztlicher Behandlung endeten noch 39 Angehörige der Heerestheile durch Krankheiten (auf Urlaub), 120 durch Selbstmord und 55 durch Unglücksfälle.

Im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ist die Zahl der Erkrankungen geringer, die Zahl der Todesfälle, namentlich an Erkrankungen der Athmungsorgane, höher gewesen. (Vgl. Veröff. 1891. S. 121, 124).

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Schluß.)

VIII. Provinz Bengalen.

1. Die Impfthätigkeit während der Jahre 1887/88 bis 1889/90.

(First Triennial Report of the Sanitary Commissioner for Bengal on the Working of the Vaccination Department in Bengal during the three Years 1887/88, 1888/89 and 1889/90.)

In den drei Berichtsjahren betrug	1887/88	1888/89	1889/90
Die Zahl der Impf-Inspektoren	126	124	145
Die Zahl der Impfer	2392	2564	2530
Die Gesammtzahl der Impfungen	1718655	1846169	1805470
Auf 1 Impfer kamen Impfungen:	718	720	713
Von allen Impfungen waren erfolgreich	1695348 = 98,95%	1823856 = 99,07%	1769525 = 98,81%
Unter den Geimpften befanden sich			
Christen	5114	5992	9184
Hindus	956203	1026903	1102505
Muhamedaner	718751	748497	662007
Angehörige anderer Bevölkerungsklassen	38587	64777	31774
Bezüglich des Alters waren von den Geimpften			
unter 1 Jahr alt	239784 = 14,03%	271216 = 14,78%	287300 = 16,20%
1 bis 6 Jahre alt	1134565 = 66,43%	1296990 = 70,72%	1262426 = 71,25%
über 6 Jahre alt	318605 = 18,65%	252165 = 13,75%	208699 = 11,77%
Die Kosten aller Impfungen beliefen sich auf Rupien	157347	167790	172696

Die einzelne Impfung kostete im Durchschnitt 1 Anna 6 Pies.

Für das Jahr 1889/90 liegen nähere Angaben über die Einzelheiten der Impfthätigkeit vor.

Von den öffentlichen Impfern wurden in diesem Jahr 1 703 288 Personen geimpft; von den 1 685 711 Erstimpfungen waren 1 671 501 = 99,36% erfolgreich. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 17 577, darunter waren 5289 = 32,68% erfolgreich. Von 1000 Einwohnern wurden im Jahre 1889/90 durchschnittlich 28,79 erfolgreich geimpft (im Mittel der fünf vorhergehenden Jahre 25,84). In den Bezirken mit obligatorischer Impfung war die Zahl der Pockentodesfälle im Mittel der letzten 7 Jahre bedeutend geringer als in den Bezirken ohne Impfung.

Von 252 Krankenhaus- und Municipal-Impfern wurden im Jahre 1889/90 102 182 Impfungen vorgenommen, darunter 91 509 Erstimpfungen und 10 673 Wiederimpfungen, von den Erstimpfungen waren 95,72%, von den Wiederimpfungen 64,85% erfolgreich.

2. Die Thätigkeit der Krankenanstalten in den Jahren 1887, 1888 und 1889.

(Triennial Report of the Working of the Charitable Dispensaries under the Government of Bengal for the Years 1887, 1888 and 1889.)

Bei einer Bevölkerung von 69 536 861 Seelen bestanden in der Provinz Bengalen am 31. Dezember 1887 243 Krankenanstalten. Die Zahl derselben stieg bis zu demselben Zeitpunkt des Jahres 1888 auf 250 und betrug Ende 1889 261 mit 2152 Betten. Von denselben nahmen im Jahre 1389 255 an der Statistik, welche sich bezüglich der Einzelheiten nur auf das letzte Berichtsjahr erstreckt, Theil.

In allen Krankenanstalten der Provinz wurden während des Jahres 1889 im Ganzen 1 208 824 Personen behandelt; davon wurden 28 981 in den Anstalten verpflegt und 1 179 843 erhielten nur ärztlichen Rath und Arznei. Von den 28 981 Anstaltsinsassen wurden 15 730 geheilt, 4545 gebessert, und 4030 (13,9 Prozent der Verpflegten) starben. Durchschnittlich waren an jedem Tage des Jahres 1292 Kranke in den Anstalten. Die Zahl der täglich mit ärztlichen Rath und Arznei versehenen Personen betrug im Mittel 8440.

Im Jahre 1889 kamen 148 Fälle von Pocken, 6389 von Cholera, 29 601 von Ruhr, 232 582 von Malariafieber, 53 049 von Rheumatismus, 45 583 von Augenkrankheiten, 55 808 von Ohrenkrankheiten, 118 758 von Hautkrankheiten, 64 565 von Geschwüren sowie 41 849 Verletzungen zur Behandlung; ferner wurden 5336 größere und 60 988 kleinere Operationen ausgeführt.

Unter den 1 208 824 ärztlich Behandelten waren 697 Europäer, 3 135 Eurasier, 373 006 Muhamedaner, 808 959 Hindus und 23 027 Angehörige anderer Bevölkerungsklassen.

Die Einnahmen der Krankenanstalten beliefen sich im Jahre 1889 auf 473 333 Rupien; darunter waren 22 921 Rupien von der Regierung, 61 833 aus örtlichen Fonds und 161 843 aus Municipalfonds. Die Gesammtausgaben für das Jahr 1889 betrugen 437 095 Rupien.

IX. Nordwest-Provinzen und Oudh.

Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1889.

(XXII. Annual Report of the Sanitary Commissioner of the North-Western Provinces and Oudh for the Year ending 31. December 1889.)

Die Bevölkerung der Provinzen betrug nach der Zählung des Jahres 1881 44 107 869 Seelen. Geburten wurden im Berichtsjahre 1 629 210 gemeldet, 856 080 Knaben und 773 130 Mädchen; auf 1 000 Einwohner kommen 36,93 Geburten. Todesfälle kamen 1 372 269 oder 31,11 Promille vor; die Geburtsziffer überstieg daher die Sterbeziffer um 5,82 Promille. Unter den Gestorbenen befanden sich 354 040 Kinder unter 1 Jahr, entsprechend einer Säuglingssterblichkeit von 21,7 % der Lebendgeborenen, und 262 216 Kinder von 1 bis 5 Jahren.

Die Betheiligung der verschiedenen Bevölkerungsklassen an der Einwohnerzahl und den Todesfällen ergiebt sich aus der folgenden Tabelle.

	Bevölkerungszahl	Zahl der Todesfälle	Promille der Todesfälle
Christen	13 255	437	32,96
Muhamedaner	5 922 886	176 850	29,85
Hindus	38 054 352	1 189 241	31,25
Andere Bevölkerungsklassen	117 376	5 741	48,91

An der Cholera starben 48 494 Personen (1,09 ‰ der Bevölkerung), an den Pocken 48 243 (1,09 ‰), am Fieber 1 018 928 (23,10 ‰), an Darmkrankheiten 56 447 (1,28 ‰) und eines gewaltsamen Todes 27 116 Personen (0,61 ‰). [Vgl. Veröffentl. 1889. Erg.-Heft S.24*.]

X. Präsidentschaft Madras.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1889. (Twenty-sixth Annual Report of the Sanitary Commissioner for Madras 1889.)

Die Bevölkerung der Präsidentschaft Madras betrug nach der Volkszählung des Jahres 1881 (mit Ausschluß der Europäer und Eurasier) 30 835 771 Seelen; auf 28 050 087 derselben erstrecken sich die medizinalstatistischen Angaben, von den übrigen waren keine Nachrichten beizubringen. Geburten wurden im Berichtsjahre 867 523 (442 712 Knaben, 424 811 Mädchen) gemeldet; dabei sind die von Europäern und Eurasiern Geborenen, sowie die Todtgeborenen nicht mitgerechnet. Die Geburtsziffer betrug 30,9 Promille der Bevölkerung.

In allen Distrikten der Präsidentschaft kamen (mit Ausschluß der bei den Europäern und Eurasiern vorgekommenen) im Berichtsjahre 661 178 Todesfälle (23,5 Promille der Bevölkerung) zur Anzeige; der Ueberschuß der Geburtsziffer über die Sterbeziffer betrug demnach 7,4 Promille. Unter den Gestorbenen befanden sich 138 680 Kinder unter 1 Jahr und 96 593 Kinder von 1 bis 5 Jahren. Die Vertheilung der Bevölkerung und der Todesfälle auf die einzelnen Bevölkerungsklassen ergiebt sich aus der folgenden Tabelle.

	Bevölkerungszahl	Zahl der Todesfälle	Sterbeziffer
Christliche Eingeborene	616 013	10 333	16,7
Muhamedaner	1 819 676	36 259	19,9
Hindus	25 586 468	614 149	24,0
Andere Bevölkerungsklassen	27 930	437	15,6
Summe	28 050 087	661 178	23,5

In den Städten der Präsidentschaft Madras starben von 1 733 961 Einwohnern im Berichtsjahre 48 706 oder 28,0 Promille gegen 26,1 Promille im Mittel der fünf vorhergehenden Jahre. Von der Gesammtbevölkerung der Präsidentschaft starben an Cholera 76 020 (2,7 ‰ der Bevölkerung), an den Pocken 29 138 (1,0 ‰), an Fieber 230 172 (8,2 ‰), an Darmkrankheiten 29 122 (1,0 ‰) und eines gewaltsamen Todes 11 506 (0,4 ‰).

In der Präsidentschaft lebten im Berichtsjahre 10 836 Europäer und 21 890 Eurasier. Von denselben wurden 267 bezw. 785 Geburten (24,6 bezw. 35,8 Promille) angemeldet. Es starben 210 Europäer (19,3 ‰) und 659 Eurasier (30,1 ‰). An der Cholera starben 15 Europäer und 30 Eurasier, an den Pocken 5 Eurasier, am Fieber 35 Europäer und 123 Eurasier und an Darmkrankheiten 20 Europäer und 87 Eurasier.

2. Die Thätigkeit der Krankenanstalten im Jahre 1889. (Annual Returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the Year 1889.)

Am 31. Dezember 1888 bestanden in der Präsidentschaft Madras 375 Krankenanstalten; während des Jahres 1889 wurden 19 eröffnet und 2 geschlossen, so daß am Schluß des Jahres 1889 392 Anstalten vorhanden waren. Dazu kam noch das Voluntary Venereal Hospital. Die Gesammtzahl der zur Verfügung stehenden Betten betrug 3 629.

Im Ganzen wurden während des Berichtsjahres 2 517 603 Kranke behandelt; davon wurden 46 176 in den Anstalten verpflegt, 2 471 427 erhielten nur ärztlichen Rath und Arznei. Von den 46 176 Krankenhausinsassen wurden 29 256 geheilt, 7 543 gebessert und 3 232 (6,99 Prozent derselben) starben. Der durchschnittliche tägliche Bestand der Anstalten war 2 159,25, nur ärztlichen Rath erhielten durchschnittlich täglich 17 007 Personen.

Pocken wurden in 333 Fällen, Cholera in 15 917, Ruhr in 37 474, Malariafieber in 204 605, Rheumatismus in 116 168, Augenkrankheiten in 284 221, Hautkrankheiten in 234 671, Geschwüre in 250 582 und Verletzungen in 123 728 Fällen behandelt; außerdem wurden 5 123 größere und 81 378 kleinere Operationen ausgeführt.

Unter den ärztlich behandelten Kranken befanden sich 1 259 670 Männer, 536 000 Frauen und 721 933 Kinder; von denselben waren 8 350 Europäer, 50 175 Eurasier, 1 844 802 Hindus, 333 420 Muhamedaner und 280 856 aus anderen Bevölkerungsklassen.

Die Einnahmen der Krankenanstalten beliefen sich auf 1 032 579 Rupien, darunter 356 972 Rupien von der Regierung, 482 619 aus örtlichen Fonds und 141 131 aus Municipalfonds. Die Ausgaben deckten sich mit den Einnahmen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Egypten. Nachdem auch im Bezirk Joeban in der Regentschaft Rembang auf der Insel Java die Cholera ausgebrochen ist, hat der internationale Quarantänerath zu Alexandrien am 12. Januar 1892 beschlossen, gegen Schiffe, die seit dem 31. v. M. einen der Häfen des genannten Bezirks verlassen haben, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 24.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1890.[1] (Aus dem Jahresberichte über das Veterinärwesen in Ungarn. 2. Jahrgang, 1890. Bearbeitet von Professor Dr. F. Hutyra. Budapest 1891.)

Im Laufe des Berichtsjahres sind an den im Gesetzes-Artikel VII vom Jahre 1888 aufgeführten ansteckenden Thierkrankheiten gefallen und aus Anlaß der Bekämpfung derselben getödtet worden: 1018 Pferde, 3688 Rinder, 7347 Schafe und 17 754 Schweine, zusammen 29 807 Thiere gegen 57 192 im Vorjahre. Der Geldwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 535 500 Gulden gegen 724 438 im Jahre 1889.

Der Milzbrand ist in 59 Komitaten, 251 Bezirken und 804 Gemeinden bei 332 Pferden, 2021 Rindern und 4225 Schafen amtlich festgestellt worden. Die Mehrzahl der Erkrankungsfälle weisen die Komitate jenseits der Theiß (2925), demnächst die von jenseits der Donau auf (1518). Im Verhältniß zum gesammten Viehbestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen diesseits der Theiß (3,08 von 10 000), die meisten Rinder jenseits der Donau (5,83) und diesseits der Theiß (5,04), die meisten Schafe jenseits der Theiß (8,78). Als Anlässe zu den Seuchenausbrüchen sind angegeben: das Ausgraben ungenügend verscharrter Kadaver durch Hunde in einer Gemeinde Siebenbürgens, woselbst die Erkrankungsfälle zum größten Theile in den Gehöften der Eigenthümer von Hunden vorgekommen sind; die Infektion durch rohe Thierhäute auf einer Pusta jenseits der Theiß und in 1 Gehöft von Klausenburg; mangelhafte Stalldesinfektion bei mehreren Erkrankungen auf einer Pusta im Csanader Komitate; fehlerhafte Stallungen in einer Wirthschaft in Kun-Agota; unreines Trinkwasser und häufig überschwemmte sowie wasserreiche Weiden in mehreren Bezirken.

An der Tollwuth erkrankt sind 1286 Hunde, 22 Pferde, 59 Rinder, 9 Schafe und 34 Schweine in 600 Gemeinden von 239 Bezirken in 59 Komitaten. Die größte Zahl der tollwuthkranken Hunde sind von dem

[1] Veröff. 1891 S. 27.

Gebiete diesseits der Donau (387), und hier aus dem Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun (283) gemeldet.

Der Rotz herrschte in 59 Komitaten, 140 Bezirken und 265 Gemeinden. Als erkrankt gemeldet sind 610 Pferde. Getödtet wurden 596 als seuchenkrank und 36 als verdächtig; gefallen sind 14 Pferde. Am stärksten betroffen war das Gebiet jenseits der Theiß (302 = 49,51 %); dann folgte dasjenige diesseits der Donau (141 = 23,11 %).

Die Maul- und Klauenseuche ist im Berichtsjahr nachweislich in 3115 Gemeinden von 343 Bezirken in 61 Komitaten bei 561 950 Rindern (118,07 ‰ der vorhandenen), 337 566 Schafen (31,86 ‰) und 343 435 Schweinen (71,49 ‰) festgestellt worden. Die höchsten Erkrankungsziffern weisen die Gebiete jenseits der Theiß auf, woselbst 233 835 Rinder, 139 309 Schafe und 90 877 Schweine in 1104 Gemeinden von 107 Bezirken von der Seuche befallen waren. Diesen folgen hinsichtlich des Grades der Verseuchung die Komitate diesseits der Donau, dann die von jenseits der Donau, diesseits der Theiß, endlich Siebenbürgen. Die Seuche hat von Beginn des Jahres bis in die 2. Hälfte des Monats Mai stetig abgenommen. Von da ab verbreitete sich dieselbe, hauptsächlich in Folge des Viehtriebs auf die Weiden und des damals regen Viehverkehrs, rasch über größere Gebiete, so daß anfangs September bereits 1503, d. i. etwa viermal soviel Gemeinden als im Mai, verseucht waren. Im September und Oktober nahm die Seuche allmählig, im November und Dezember rascher ab und erreichte Ende des Jahres annähernd wieder den Stand vom Mai. Der Verlauf war im Allgemeinen milde. Todesfälle sind fast ausnahmslos nur bei jungen, namentlich säugenden Thieren vorgekommen. Uebertragungen auf Menschen sind in 2 Orten beobachtet. In der staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalt zu Steinbruch herrschte die Seuche das ganze Jahr hindurch mit wechselnder Heftigkeit. Gegen das Jahresende nahm sie ab, und am 25. Mai 1891 wurde der Borstenviehmarkt für seuchenfrei erklärt.

Die Lungenseuche ist in 50 Gemeinden von 27 Bezirken und 13 Komitaten bei 377 Stück Rindvieh festgestellt worden. Gegenüber dem Vorjahre hat die Zahl der verseuchten Bezirke und Oertlichkeiten sowie die der Fälle abgenommen. Wie in den früheren Jahren ist die Seuche durchweg in den an Niederösterreich, Mähren und Galizien grenzenden Komitaten des Distrikts diesseits der Donau und diesseits der Theiß aufgetreten. Die meisten Erkrankungsfälle treffen auf den Bezirk Neutra (123), demnächst Szepes (57). Der Distrikt jenseits der Theiß, wo die Krankheit im Vorjahre in 2 Spiritusfabriken herrschte, war diesmal seuchenfrei.

An der Pockenseuche sind 12 622 Schafe in 33 Gemeinden von 25 Bezirken in 19 Komitaten als erkrankt gemeldet. Von den erkrankten Schafen sind 978 verendet und 132 geschlachtet worden. Der Gesammtverlust beträgt somit 8,76 % der Erkrankten gegen 10,19 % im Vorjahre. Weitaus die meisten Pockenfälle kommen auf den Distrikt diesseits der Theiß (6836 = 53,99 %), und hier auf den Bezirk Szepes (4265).

Die Zuchtlähme wurde in 1 Gemeinde bei 9 Stuten, wovon 2 starben, festgestellt; der Bläschenausschlag in 5 Komitaten, 7 Bezirken, 9 Gemeinden bei 45 Pferden und 36 Rindern.

Die Räude wurde an 2146 Pferden, 1 Stück Rindvieh, 10 665 Schafen in 36 Komitaten, 85 Bezirken, 153 Gemeinden konstatirt. Die Mehrzahl der räudigen Pferde trifft auf Siebenbürgen (1043 = 48,62 %) und den Distrikt jenseits der Theiß (798 = 37,18 %). In mehreren Orten trat die Pferderäude seuchenhaft auf. Von den räudigen Schafen sind die meisten aus dem Distrikte diesseits der Donau (6167 = 57,82 %), demnächst jenseits der Theiß (1772 = 16,62 %) gemeldet.

An Schweinerothlauf sind in 55 Komitaten, 188 Bezirken, 549 Gemeinden, 25 692 Ferkel erkrankt. Im Vergleiche zum Vorjahre wurden 27 175 Erkrankungsfälle und 25 825 Todesfälle weniger gemeldet. Genesen sind 9217, verendet 16 475 Ferkel. Am stärksten verseucht waren die Komitate jenseits der Theiß (10092 = 39,28 %). In einer Gemeinde des Komitats Csongrad trat die Krankheit auf einer Weide mit sumpfiger Umgebung des Brunnens auf, und erlosch, nachdem man die Weide gewechselt hatte. Im Komitat Maros-Torda sind in den meisten Gemeinden nur die Weide-Schweine erkrankt. In einer derselben hörte die Seuche auf, nachdem der Weidegang eingestellt wurde. In mehreren anderen Gemeinden ist der Ansteckungsstoff durch auf Märkten aufgekaufte oder von dort wieder abgetriebene Schweine sowie durch Viehhändler eingeschleppt worden.

In den beiden staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalten sind während der letzten fünf Jahre Schweine aufgetrieben worden:

	im Steinbruch	in Oedenburg	
1886	118 515	—	serbische und rumänische,
1887	86 392	104 656	
1888	99 649	53 589	
1889	152 539	9 448	serbische, im Jahre 1890 außerdem 2507 ungarische Schweine.
1890	101 704	61 537	

Ueber im Berichtsjahre vorgenommene Impfungen liegen folgende Angaben vor: Impfungen von Milzbrand haben an 939 Pferden in 25 Orten, 9356 Stück Rindvieh in 72 Orten und 78 770 Schafen in 59 Wirthschaften stattgefunden. Von den geimpften Pferden sind bis zum Jahresschlusse 3 Stück = 0,31 % an Milzbrand verendet, wovon 2 = 0,21 zwischen der ersten und zweiten Impfung. Von dem Rindvieh sind 13 Stück = 0,13 % nach der ersten, 5 = 0,05 % 12 Tage nach der zweiten Impfung und 18 von da ab bis zum Jahresschlusse an Milzbrand gefallen. Von den Schafen sind nach der ersten Impfung 542 = 0,69 %, nach der zweiten 112 = 0,14 %, in der Folge bis zum Jahresende noch 917 Stück = 1,17 % an Milzbrand zu Grunde gegangen. Mit Rothlauf wurden 119 901 Ferkel geimpft. Hiervon sind 297 Stück = 0,24 % nach der ersten, 134 = 0,11 % innerhalb 12 Tagen nach der zweiten Impfung und 1397 Stück = 1,16 % weiter bis zum Jahresschlusse an Rothlauf verendet. — Rauschbrandimpfungen fanden in einem Stierdepot in Torda an 101 Stieren und in einem Staatsgute in Kolozs an 38 Fersen statt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[1])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt nach Bautzen, Cosel, Freiburg i. Schl., Goldberg, Gotha, Greifswald, Grünberg, Iserlohn, Lübeck, Münden i. Hann., Neumarkt, Reichenbach i. V., Rudolstadt, Schweidnitz, Stolp, Stralsund, Tarnowitz, Tuttlingen und Weißenfels i. Th.

II. von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn (ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort) nach Tarnowitz.

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn nach Bautzen, Cosel, Freiburg i. Schl., Gotha, Schweidnitz und Tarnowitz.

(Die früher gestattete Einfuhr nach Schneeberg i. S. ist wieder verboten worden.)

IV. von Schweinen und Rindern aus Italien nach Frankenberg[2]), Gotha, Meißen[2]), Pirna[2]), Pforzheim[2]) und Sulz (Ober-Elsaß)[2]).

(Die früher gestattete Einfuhr nach Schneeberg i. S. ist wieder verboten worden.)

Frankreich. Verordnung des Ackerbauministers, betr. die Einfuhr von Schafen aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach La Villette in Paris. Vom 21. Januar 1892. (Journ. offic. S. 427.)

Le ministre de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire

---

[1]) Vergl. Veröff. 1891 S. 633. — [2]) Nur von Schweinen.

des animaux et le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu l'arrêté ministériel du 20 novembre 1889[1]), qui a prohibé l'entrée en France des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de l'empire d'Allemagne et de l'empire d'Autriche, à raison d'une épizootie de fièvre aphteuse existant dans ces deux pays;

Vu les arrêtés ministériels des 16 et 25 avril 1889[2]) qui ont fermé notamment tous les bureaux de douane du département de Meurthe-et-Moselle à l'importation des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine;

Vu le règlement du sanatorium établi à Paris aux abattoirs de la Villette, en date du 12 décembre 1890;

Vu l'ordonnance de M. le préfet de police en date du 3 décembre 1890, portant que les animaux de boucherie et de charcuterie introduits dans les abattoirs ne pourront sortir de ces établissements qu'à l'état de bêtes abattues:

Vu l'avis de M. le préfet de la Seine, duquel il résulte que les bâtiments construits au sanatorium des abattoirs de la Villette sont achevés et pourront être affectés à leur destination à partir du 1er février 1892:

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties;

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Arrête:

Art. 1er. — L'arrêté du 20 novembre 1889 ci-dessus visé est rapporté en ce qui concerne les animaux de l'espèce ovine provenant de l'empire d'Allemagne et de l'empire d'Autriche-Hongrie qui sont expédiés à destination du sanatorium établi à Paris dans l'enceinte des abbattoirs de la Villette pour être abattus dans les délais fixés par le règlement de ce sanatorium. Ces animaux devront être accompagnés d'un certificat de vétérinaire constatant qu'ils ont été visités par ce vétérinaire dans la localité de provenance et reconnus sains par lui. La signature en sera légalisée par l'autorité de cette localité, qui attestera que dans ladite localité il n'existait, au moment du départ de ces animaux, et n'avait existé dans les six semaines précédentes, aucune maladie contagieuse sur les animaux de l'espèce.

Art. 2. — L'expédition desdits animaux, du bureau de douane d'admission au sanatorium des abattoirs de la Villette, se fera en wagons plombés dans lesquels les animaux seront embarqués immédiatement après la visite sanitaire faite au moment de l'introduction en France.

Art. 3 — Les animaux de l'espèce ovine dont l'importation est autorisée par l'article 1er du présent arrêté ne pourront être introduits en France que par les bureaux de douane de Jeumont, Anor, Battilly, Avricourt et Delle.

Art. 4. — Les préfets des départements de la Seine, du Nord, de Meurthe-et-Moselle, l'administrateur du territoire de Belfort et le préfet de police sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté qui aura son effet à partir du 1er février 1892.

Fait à Paris, le 21 janvier 1892.

Jules Develle.

Gesetzgebung u. s. w.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Vom 19. Dezember 1891. (Reg.-Bl. 1891 S. 315.)

Die der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882 (Reg.-Blatt S. 41 ff.) als „Beilage B" beigefügte „Krankheitstabelle" (Reg.-Blatt 1882 S. 57 und 58) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1892 an durch die nachstehend abgedruckte Krankheitstabelle ersetzt.

Stuttgart, den 19. Dezember 1891.

Schmid.

Krankheitstabelle.

Todtgeboren. Bildungsfehler (Mißgeburten). Lebensschwäche (darf nur für Kinder im 1. Lebensmonat gebraucht werden). Zehren (Atrophie) von Kindern unter 1 Jahr. Altersschwäche (darf nur für Personen über 60 Jahre gebraucht werden). Masern und deren Folgen (z. B. Lungenentzündung, Auszehrung in Folge von Masern), Rötheln und deren Folgen (desgl.), Keuchhusten und dessen Folgen (desgl.), Scharlach und dessen Folgen (z. B. Scharlachdiphtherie, Scharlachwassersucht). Flecktyphus. Asiatische Cholera. Bösartige (rothe) Ruhr. Milzbrand. Tollwuth. Rotz. Trichinose. Pocken. Nothlauf. Pyämie und Septikämie (Blutvergiftung). Unterleibstyphus (Schleim- oder Nervenfieber). Diphtherie und Croup (Halsbräune) ohne vorausgegangene Ausschlagskrankheiten wie Scharlach und Masern. Lungenschwindsucht (Tuberkulose). Tuberkulose anderer Organe, je mit Angabe des hauptsächlich befallenen Theils: z. B. Kehlkopf- (Halsschwindsucht), Darm (Darmschwindsucht), Knochen (Beinfraß), Gelenke (Gelenkschwamm), Bauchfell, Drüsen (Skropheln), Gehirn (tuberkulöse Hirnhautentzündung, hitzige Hirnwassersucht). Lungenentzündung (croupöse). Brustfellentzündung. Andere hitzige Krankheiten der Athmungsorgane, z. B. Katarrhfieber, Grippe. Langwierige Krankheiten der Athmungsorgane mit Ausnahme der Lungen- und Halsschwindsucht. Lungenblutung (Lungenblutsturz). Hirnschlag. Gehirn- und Gehirnhaut-Entzündung (bei tuberkulöser Entzündung und dem sogenannten Genickkrampf oder Genickstarre ist dies besonders zu benennen). Eclampsie (allgemeine Krämpfe von Erwachsenen, wenn in Folge der Entbindung aufgetreten, so ist dies besonders anzugeben). Kiefersperre und Starrkrampf-Fallsucht. Gichter bei Kindern. Dabei ist stets die Krankheit anzufügen, in deren Gefolge die Gichter aufgetreten sind, wie Masern, Keuchhusten, Lungenentzündung, Zehren, Brechruhr, Durchfall, Magen- und Darmkatarrh, Zahnen u. s. w. Chronische (langwierige) Gehirnkrankheiten. Chronische (langwierige) Rückenmarks-Krankheiten. Herzschlag. Akute (schnellverlaufende) Herzkrankheiten, z. B. Herz- und Herzbeutel-Entzündung. Chronische Herzkrankheiten (Herzerweiterung, Fetthertz, Herzfehler). Brechruhr. Magen- und Darmkatarrh. Sonstige akute (schnellverlaufende) Krankheiten der Verdauungsorgane, z. B. Magen- und Darmentzündung, Magen- und Darmblutungen. Chronische Krankheiten der Verdauungsorgane, z. B. Magen- und Darmgeschwüre. Wenn Tuberkulose oder Krebs vorhanden, so ist dies stets besonders zu benennen. Chronische Leberkrankheiten (wenn Krebs, so ist dies besonders zu benennen). Bauchfellentzündung (Unterleibsentzündung); wenn im Wochenbett aufgetreten, so ist dies besonders zu benennen. Unterleibsbrüche (Leibschäden). Krankheiten der Harnorgane (Tuberkulose und Krebs dieser Organe sind besonders zu benennen), Krankheiten der Geschlechtsorgane (dgl.) Kindbettfieber. Andere Folgen der Entbindung oder einer Fehlgeburt. Krebs (mit Angabe des befallenen Organs, wie Gesicht, Brust, Magen, Darm, Leber, Gebärmutter u. s. w.) Syphilis. Rachitis (englische Krankheit). Allgemeine Wassersucht. Altersbrand. Krankheiten der Knochen, Krankheiten der Gelenke, Krankheiten der Haut (Tuberkulose und Krebs dieser Theile sind besonders namhaft zu machen. Wunden. Unglücksfall mit Angabe der besonderen Art z. B. Ueberfahren, Ertrinken, Fall aus der Höhe, Zerquetschung durch Maschinen, zufällige Vergiftung, Erstickung. Todtschlag. Selbstmord mit Angabe der Art desselben, z. B. Erhängen, Ertränken, Erschießen, Einnahme von Gift. Unbekannt.

Mecklenburg-Schwerin. Revision der Impftermine betr.

Vom 27. April 1891.

Indem das unterzeichnete Ministerium die Bestim-

[1]) Veröff. 1889 S. 718.

[2]) Desgl. S. 281.

mungen unter Ziff. 1, 2 und 3 der Zirkularverordnung vom 9. Mai v. J., betr. das Impfwesen[1]), auch in dem bevorstehenden Impfjahr angewendet wissen will, fordert es die Kreisphysiker hierdurch auf, wenn sie bei den diesjährigen Revisionen der Impftermine erhebliche Verstöße gegen die das Impfwesen betreffenden Vorschriften konstatiren, — unbeschadet der Bestimmung in Abs. 4 der Zirkularverordnung vom 4. Dezember 1888[2]) — hierüber in jedem einzelnen Fall sofort an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Schwerin, den 27. April 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Berichte über den Stand der Viehseuchen betr. Vom 9. September 1891.

Es ist für zweckmäßig befunden, daß vom Kaiserlichen Gesundheitsamt der Stand der Viehseuchen im Deutschen Reich allmonatlich zusammengestellt und veröffentlicht wird. Um für das Großherzogthum das betreffende Material geben zu können, werden deshalb die Bezirksthierärzte hierdurch aufgefordert, künftig sogleich nach dem Ende jedes Monats dem Oberthierarzt unter Benutzung des in 25 Abdrücken anliegenden Formulars über den Stand der Viehseuchen in ihrem Bezirk zu berichten.

Haben während des betreffenden Monats keine Viehseuchen im Bezirk geherrscht, so ist hiervon Anzeige zu machen.

Eine Liquidation über ihren Verlag an Porto hierfür haben die Bezirksthierärzte ihren Vierteljahresberichten an den Oberthierarzt (Zirkular-Verordn. vom 14. Dezember 1885) anzuschließen.

Schwerin, den 9. September 1891.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
Buchka.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Elsaß-Lothringen. Verfügung, betr. die Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken.
Vom 31. Dezember 1891.

Auf Grund der Bestimmung in § 10 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 26. Oktober 1891 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 117)[3]) wird hierdurch als Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der in § 9 der Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken der 31. Dezember 1892 festgesetzt.

Minist. f. Els.-Lothr. Abth. d. Innern.
Der Unterstaatssekretär.
v. Köller. I. A. 11 791.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die Förderung der Impfung in den Volksschulen.
Vom 12. Juli 1891, Z. ad 8509. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 246.)

In Nr. 26 der Zeitschrift „Das Oesterreichische Sanitätswesen" vom 25. Juni 1891 wurde der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni l. J., Z. 9043,[4]) veröffentlicht, in welchem den Landesschulbehörden die erforderlichen Einleitungen aufgetragen werden, damit von den berufenen Schulorganen bei der Aufnahme der Schüler in die Volksschule die Vorlage des Impfzeugnisses abgefordert, über die Nichtgeimpften Verzeichnisse verfaßt und der politischen Behörde vorgelegt, außerdem aber allen von den behördlichen Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder, sowie allen Bestrebungen dieser Organe zur Förderung des Impfwesens überhaupt, jeder mögliche Vorschub geleistet werde.

Sache der politischen Behörden wird es sein, diese Unterstützung in zweckentsprechender Weise in Anspruch zu nehmen.

Sie haben daher darauf zu achten, daß ihnen die Verzeichnisse der gar nicht oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpften Kinder rechtzeitig zukommen, und wegen möglichst baldiger Durchführung der Impfung bei diesen Kindern das Erforderliche zu veranlassen.

Wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und namentlich in Orten, in denen der zuständige Impfarzt seinen Wohnsitz hat, wird die gemeinsame Durchführung der Impfung der in die Schule eintretenden, der Impfung bedürftigen Kinder, d. i. solcher, welche sich mit keinem Impfzeugnisse ausweisen können und mit keinem sichtbaren Zeichen der stattgefundenen Impfung oder des Ueberstehens der natürlichen Blattern behaftet sind, alsbald zu veranlassen.

Insoferne diese Maßregel nicht durchführbar ist, werden die betreffenden Kinder in das Verzeichniß der Impfpflichtigen aufzunehmen und zur nächsten öffentlichen Impfung vorzuführen sein.

Es ist anzustreben, daß bei dieser Gelegenheit auch diejenigen Kinder, bei denen nach der Vornahme ihrer Erstimpfung bereits zehn Jahre verflossen sind, der Revaccination unterzogen werden.

Es wird sich empfehlen, die betreffenden Schulkinder anläßlich der öffentlichen Impfungen abgesondert von anderen Impflingen der gemeinsamen Impfung zuzuführen.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß nicht bloß die in die Schule eintretenden, sondern auch die bereits in der Schule befindlichen Kinder sich des Impfschutzes erfreuen, so ist zu veranlassen, daß auch über die der Impfung noch nicht zugeführten Kinder der Volksschule Verzeichnisse beschafft und hinsichtlich ihrer Impfung in gleicher Weise vorgegangen werde. Ueber die Durchführung dieser, von nun an alljährlich mit der größten Sorgfalt zu handhabenden Impfung der Schulkinder ist in einem besonderen Abschnitte des Jahres-Impfberichtes abzuhandeln und daher auch von den Impfärzten im Impfberichte abgesondert Bericht zu erstatten.

Wegen Beschaffung des zur speziellen Impfung der impfbedürftigen Schulkinder erforderlichen Impfstoffes ist das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen, der umsoweniger ermangeln dürfte, die rasche Durchführung dieser Maßnahme zu fördern, als diese Impfung nur einen Theil der allgemeinen Impfung darstellt.

Das Ministerium des Innern gewärtiget, daß durch das verständnißvolle Zusammenwirken der politischen und der Schulbehörden möglichst bald ein vollkommener Impfschutz aller volksschulpflichtigen Kinder erzielt werden wird.

Oesterreich. Verordnung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wegen Hintanhaltung von Thierquälereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben. Vom 30. April 1891, Z. 773. (Oesterr. San.-Wesen S. 183 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29.)

Mit Rücksicht auf die vielfach beobachteten Mißhandlungen von Zugthieren bei dem Lastenfuhrwerksbetriebe und vor allem bei der Verführung des Erdaushubes bei Erdarbeiten jeder Art, finde ich mich im Grunde der hohen Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, bestimmt, nachstehende Anordnungen zu treffen;

§ 1. Jedes übermäßige und rohe Schlagen von Zugthieren ist verboten.

Das Schlagen und Stoßen derselben auf Kopf, Bauch, Geschlechtstheile oder Füße, ohne Unterschied des Werkzeuges; weiters das Schlagen oder Stoßen derselben mit den Füßen oder Fäusten oder mit harten, spitzen oder scharfen Gegenständen ist verboten.

§ 2. Mit Knöpfen oder Schmissen versehene Peitschen

---

[1]) Veröff. 1890 S. 430.
[2]) Veröff. 1889 S. 258.
[3]) Veröff. 1891 S. 804.
[4]) Veröff. 1891 S. 427.

dürfen nicht verwendet werden, und ist der Gebrauch der Peitsche ohne Nothwendigkeit und in roher Weise untersagt.

§ 3. Verstümmelte, verwundete, sehr alte, kraftlose, hinkende oder kranke Zugthiere dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

§ 4. Die Fuhrwerke mit zu großem Gewichte zu beladen, welches zur Kraft der Zugthiere oder zu dem Zustande des Weges in keinem Verhältnisse steht, sowie jede auffällige Uebermüdung der Zugthiere ist verboten.

§ 5. Thiere, welche große Lasten zu ziehen oder weite Wege zurückzulegen haben, müssen kräftig, ausdauernd und gut genährt sein; auch ist denselben die erforderliche Rast und Ruhe zu gewähren.

§ 6. Die Geschirre der Zugthiere müssen passend angefertigt und gut erhalten sein; die Verwendung schwerer Kummete und von Doppeljochen ist verboten.

§ 7. Kann ein Fahrzeug durch die vorgespannte Zugkraft sichtlich nur mit dem äußersten Kraftaufwande oder gar nicht von der Stelle gebracht werden, so ist ungesäumt und auf Kosten des Fuhrwerkseigenthümers eine Vorspann beizustellen oder die Ladung entsprechend zu vermindern.

§ 8. Alle Lastwagen müssen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, welche leicht zu handhaben sind.

§ 9. Für genügende Schärfung des Hufbeschlages ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Das Anhängen eines Zugthieres an einen anderen vorausfahrenden Wagen, um es zum Ziehen zu zwingen, ist untersagt.

§ 10. Ein umgefallenes Zugthier ist sofort auszuspannen; es ist verboten, dasselbe im eingespannten Zustande zum Aufstehen anzueifern.

§ 11. Bezüglich der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben, bei Kanalbauten, Anlage von Gärten und bei allen ähnlichen Anlässen, sowie bezüglich der Zufuhr von Steinen, Ziegeln u. s. w., für Bauten, insoferne die räumlichen Verhältnisse das Einfahren der Fuhrwerke, beziehungsweise das Herausfahren aus der Baugrube im beladenen Zustande überhaupt gestatten, wird außerdem angeordnet, daß zu diesem Zwecke Rampen hergestellt werden müssen, deren Steigung das Verhältniß 1 : 10 nicht überschreiten darf.

Der Zustand der Rampe muß stets ein solcher sein, daß die Fuhrwerke anstandslos dieselben benützen können; die Fahrbahn ist so fest zu erhalten, daß ein starkes Einsinken der Wagenräder nicht eintreten kann.

§ 12. Auf jedem Bauplatze, wo der Erdaushub in der im § 11 bezeichneten Weise erfolgt, ist für das Vorhandensein von Vorspann zu sorgen, welche gegebenen Falles ungesäumt in Verwendung zu nehmen ist.

§ 13. Für die Befolgung der in den §§ 11 und 12 getroffenen Anordnungen haftet der Bauführer oder dessen Stellvertreter.

§ 14. Erfolgt die Verführung des Erdreiches durch einspännige Fuhrwerke, sogenannte „Cabs", so darf ein Führer nicht mehr als zwei Cabs beaufsichtigen; auch darf das Zugthier des zweiten Cab an das erste Cab nicht angebunden sein.

§ 15. Bewegt sich eine Cabkolonne über die Kreuzung einer belebten Straße, so muß zwischen den Cabs, welche je einem Führer anvertraut sind, ein solcher Abstand gehalten werden, daß der gewöhnliche Straßenverkehr darunter nicht leidet.

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Belgien. Vorschriften über den Verkauf von Kunstbutter.
Vom 6. Februar 1891.
(Schluß.)

Les dispositions que je viens de rappeler obligent les fabricants et marchands de margarine à revêtir d'une inscription déterminée l'enveloppe extérieure de leurs produits. En vertu de l'article 5, il leur est encore prescrit, lors des expéditions, d'indiquer sur les factures, lettres de voiture ou connaissements que la marchandise expédiée est livrée comme margarine. Cette mesure, obligatoire pour chaque envoi individuel, éveillera l'attention du vendeur sur l'importance de la déclaration exigée de lui et celle de l'acheteur sur la nature du produit vendu. Aucune erreur de fait ne pourra donc être prétextée et, en cas d'infraction, la justice aura en mains la preuve toute faite de la culpabilité du négociant malhonnête.

L'article 6 est le complément indispensable de l'article 4. Dans le commerce en détail, la margarine, de même que le beurre n'est pas toujours débitée dans des vases ou récipients quelconques. Lors donc qu'elle sera vendue sous forme de gâteaux ou pains, ceux-ci devront avoir la forme d'un cube et être marqués d'une empreinte portant le mot: *margarine*, ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant, à moins que l'enveloppe extérieure ne port ces indications.

Aucune confusion ne sera donc possible entre les pains ou gâteaux de beurre et les pains ou gâteaux de produits similaires.

L'inexécution des prescriptions que je viens d'analyser donnera lieu à l'application des peines prévues par l'article 6 de la loi du 4 août 1890, ainsi conçu:

„Les infractions aux règlements portés en vertu de l'article 1er et de l'article 4, paragraphe final, seront punies d'une amende de 1 à 25 francs et d'un emprisonnement d'un à sept jours, ou de l'une de ces peines seulement.

„En cas de récidive dans les deux années de la dernière condamnation pour la même infraction, la peine pourra être élevée au double."

Vous remarquerez, monsieur le gouverneur, que la loi du 4 août 1890 ne prévoit pas l'application des circonstances atténuantes, comme le fait l'article 566 du Code pénal pour les contraventions de police, par la raison bien simple que le juge a le droit de n'infliger qu'une amende d'un franc et un emprisonnement d'un jour, ou l'une de ces peines seulement. Par contre, en cas de récidive, endéans les deux années de la condamnation passée en force de chose jugée, pour la même infraction, la peine pourra être portée au double, ce qui peut entrainer cinquante francs d'amende et quatorze jours de prison.

Cette disposition est analogue à celle de l'article 565 du Code pénal, sauf qu'elle n'exige pas que la condamnation antérieure ait été prononcée par le même tribunal et qu'elle fixe à deux ans, au lieu d'une année, l'espace dans lequel la nouvelle infraction devra avoir été commise pour être traitée comme récidive.

Mais les peines prévues par la loi du 4 août 1890, ne sont pas les seules qui peuvent atteindre les commerçants, du chef des tromperies et des falsifications dont ils se rendraient coupables. Elles ne se rapportent, en effet, qu'à l'exécution stricte des obligations diverses prescrites par l'arrêté du 10 décembre 1890. Des peines plus sévères devront, dans certains cas, être appliquées en vertu des dispositions du Code pénal, que je crois utile de reproduire ci-dessous.

Livre II, Titre VIII, Chapitre VI. — De quelques autres délits contre les personnes.

„Art. 454. Celui qui aura mêlé ou fait mêler, soit à des comestibles ou des boissons, soit à des substances ou denrées alimentaires quelconques, destinés à être vendus ou débités, des matières qui sont de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de 200 à 2000 francs.

Art. 455. Sera puni des peines portées à l'article précédent:

Celui qui vendra, débitera ou exposera en vente des comestibles, boissons, substances ou denrées alimentaires quelconques, sachant qu'ils contiennent des matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé:

Celui qui aura vendu ou procuré ces matières, sachant qu'elles devaient servir à falsifier des substances ou denrées alimentaires.

Art. 456. Sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de 100 à 1000 francs, celui qui aura dans son magasin, sa boutique ou en tout autre lieu, des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires destinés à être vendus ou débités, sachant qu'ils contiennent des matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé.

Art. 457. Les comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires mélangés seront saisis, confisqués et mis hors d'usage.

La patente du coupable lui sera retirée; il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de son emprisonnement.

Il pourra, de plus, être condamné à l'inderdiction, conformément à l'article 33.[1])

Le tribunal ordonnera que le jugement soit affiché dans les lieux qu'il désignera et inséré, en entier ou par extrait, dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné."

Titre IX, Chapitre II, Section III. — De l'escroquerie et de la tromperie.

Art. 498. Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et de 50 à 1000 francs, ou d'une de ces peines seulement, celui qui aura trompé l'acheteur:

Sur l'identité de la chose vendue, en livrant frauduleusement une chose autre que l'objet déterminé sur lequel a porté la transaction;

Sur la nature ou l'origine de la chose vendue, en vendant ou en livrant une chose semblable en apparence à celle qu'il a achetée ou qu'il a cru acheter.

Art. 499. Seront condamnés à un emprisonnement de huit jours à un an et à une amende de 26 à 1000 francs ou à une de ces peines seulement, ceux qui, par des manœuvres frauduleuses, auront trompé l'acheteur sur la qualité des choses vendues.

Art. 500. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de 50 à 1000 francs, ou d'une de ces peines seulement:

Ceux qui auront falsifié ou fait falsifier des denrées ou des boissons propres à l'alimentation, et destinées à être vendues ou débitées;

Ceux qui auront vendu, débité ou exposé en vente ces objets, sachant qu'ils étaient falsifiés:

Ceux qui, par affiches ou par avis, imprimés ou non, auront méchamment ou frauduleusement propagé ou révélé des procédés de falsification de ces mêmes objets.

Art. 501. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 26 à 500 francs, ou d'une de ces peines seulement, celui chez lequel seront trouvées des denrées ou boissons propres à l'alimentation et destinées à être vendues ou débitées, et qui sait qu'elles sont falsifiées.

Art. 502. Dans les cas prévus par les deux articles précédents, le tribunal pourra ordonner que le jugement soit affiché dans les lieux qu'il désignera et inséré, en entier ou par extrait, dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

Si le coupable est condamné à un emprisonnement d'au moins six mois, la patente lui sera retirée et il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de sa peine.

Art. 503. Les denrées alimentaires ou boissons falsifiées trouvées en la possession du coupable seront saisies et confisquées.

Sie elles peuvent servir à un usage alimentaire, elles seront mises à la disposition de la commune où le délit aura été commis, avec charge de les remettre aux hospices ou au bureau de bienfaisance, selon les besoins de ces établissements; dans le cas contraire, les objets saisis seront mis hors d'usage."

Titre X, Chapitre III. — Des contraventions de 3. classe.

„Art. 561. Seront punis d'une amende de 10 à 20 francs et d'un emprisonnement d'un jours à cinq jours, ou d'une de ces peines seulement.

1°. . . . . .

2°. Ceux qui auront vendu, débité ou exposé en vente des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires quelconques gâtés, corrompus ou déclarés nuisibles par un règlement de l'administration générale, provinciale ou communale;

3°. Ceux qui, sans l'intention frauduleuse exigée par l'article 500, auront vendu, débité ou exposé en vente des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires quelconques falsifiés ou contrefaits.

Les comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires gâtés, corrompus, nuisibles, falsifiés ou contrefaits, qui seront trouvés en la possession du coupable, seront saisis et confisqués.

S'ils peuvent servir à un usage alimentaire, ils seront mis à la disposition de la commune où le fait aura été commis, avec charge de les remettre aux hospices ou au bureau de bienfaisance, selon les besoins de ces établissements; dans le cas contraire les objets saisis seront mis hors d'usage;

4°. . . . . ."

Les articles 454 à 457 sont relatifs au mélange à des denrées alimentaires destinées à la vente de substances nuisibles de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé. Ils frappent, non seulement le fabricant, mais le vendeur et même le simple détenteur.

Les articles 500 à 503 atteignent ceux qui falsifient ou font falsifier des denrées alimentaires destinées à la vente au moyen de n'importe quelle substance, vendent ou détiennent ces denrées, sachant qu'elles sont falsifiées.

L'article 561 s'occupe de la vente des denrées alimentaires gâtées, corrompues ou nuisibles et punit celui qui vend, expose en vente ou détient des denrées falsifiées ou contrefaites, même lorsqu'il ignore qu'elles le sont.

Un marchand, qui n'a pas obéi aux prescriptions de l'arrêté royal du 10 décembre dernier peut en même temps tomber sous le coup de l'un des articles précités du Code pénal. Le même fait peut donc constituer plusieurs infractions et, dans ce cas, en vertu de l'article 65 du Code pénal, la peine la plus forte sera seule appliquée.

J'appelle encore votre attention sur la confiscation qui doit être prononcée pour toutes les infractions aux dispositions précitées du Code pénal. En outre, les articles 457 et 502 autorisent le juge à appliquer des pénalités des plus rigoureuses: l'affichage du jugement et le retrait de la patente.

Un arrêté royal spécial interviendra prochainement pour organiser le service de surveillance du commerce des denrées alimentaires et pour fixer les règles relatives à la constatation des infractions. Cet arrêté déterminera le mode de fonctionnement des délégués du gouvernement et de l'autorité locale, ainsi que leurs attributions et leurs obligations. Il arrêtera notamment les conditions de

[1]) Il s'agit de l'interdiction, en tout ou en partie, pour un terme de cinq ans à dix ans, de l'exercice de certains droits civils et politiques.

la prise d'échantillons. Il ne sera rien prescrit de particulier, sous ce rapport, quant au commerce des beurres artificiels.

En attendant que le service des laboratoires ait été régulièrement organisé, le gouvernement chargera de l'analyse des échantillons de beurre ou de margarine prélevés par ses agents, les laboratoires agricoles de l'Etat, qui actuellement déjà s'occupent tous, mais accessoirement, d'analyses de denrées alimentaires.

A ce propos, l'on a souvent agité la question de savoir si la science possédait des procédés capables de faire distinguer avec certitude le beurre artificiel du beurre naturel et de fixer la proportion dans laquelle les deux substances pourraient avoir été mélangées.

L'exposé des motifs de la loi allemande répond affirmativement à cette question et l'exposé des motifs du projet de loi présenté le 28 juin 1890, à la Chambre des députés de France, contient, à ce sujet, le passage suivant:

Au point de vue scientifique, des expériences concluantes, faites au laboratoire de l'Institut agronomique, ont démontré que des spécialistes habiles peuvent constater la présence de la margarine ou de l'oléo-margarine dans le beurre, jusqu'à la limite minima de 8 p. c. Dans le cas de mélange au beurre d'huiles de coton, de palme ou autres, la présence de ces huiles peut être constatée jusqu'à un minimum de 1½ p. c.

Les études faites par les chimistes belges confirment cette opininon.

Aussi un praticien distingué, qui a fait de cet objet une étude spéciale, a-t-il pu terminer une conférence donnée à l'occasion du grand concours, en 1888, de la manière suivante:

Comme on le voit, le chimiste est actuellement en mesure de distinguer avec certitude le beurre de la margarine et de reconnaître les mélanges dans lesquels les graisses étrangères n'entrent pas pour une quantité minime.

Des mesures seront prises, monsieur le gouverneur, pour que les laboratoires auxquels les analyses seront confiées soient parfaitement outillés et répondent pleinement à toutes les nécessités de la situation.

Je ne crois pas devoir, dès maintenant, prescrire des dispositions spéciales relatives à la dimension des enseignes, des étiquettes, etc., à la place où elles doivent se trouver, à la couleur qu'elles doivent avoir.

L'expérience permettra de reconnaître ultérieurement s'il est indispensable qu'un arrêté d'administration générale entre dans des semblables détails.

Vous voudrez bien, monsieur le gouverneur, transmettre la présente circulaire aux autorités communales de votre province, en faisant ressortir auprès d'elles la nécessité qu'il y a de lui donner, une large publicité.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Dänemark. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Schweinen aus Dänemark nach Deutschland über Gjedser. Vom 29. Dezember 1891. (Uebersetzung).

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Nr. 76 vom 10. Dezember v. J.[1]), betreffend die Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die in den §§ 2—8 der gedachten Bekanntmachung vorgeschriebene Untersuchung von Schweinen, welche auf dem Seewege zur Ausfuhr nach Deutschland gelangen, soll für diejenigen Thiere nicht erforderlich sein, welche mit der Eisenbahn in Gjedser behufs Ausfuhr nach Deutschland ankommen, wenn die Absendung derselben von einer Station der Staatseisenbahnen, der Lolland-Falsterschen oder der Ostseeländischen Bahn direkt nach Deutschland erfolgt, und im Uebrigen bei der Absendung die Vorschriften in Abschnitt II jener Bekanntmachung beobachtet worden sind. Die Schweine unterliegen jedoch einer neuen Besichtigung, wenn dieselben länger als 24 Stunden in Gjedser am Lande oder auf dem Schiff verbleiben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium des Innern, den 29. Dezember 1891.

Rußland. Fabrikation und Vertrieb von Margarine und Kunstbutter. Vom 8./20. April 1891. (Journal de St. Pétersbourg vom 11./23. Mai 1891. Nr. 125.)

Auf Grund eines, vom Kaiser am 8. April genehmigten Gutachtens des Reichsrathes, sind die bestehenden Gesetze über die Verfälschung der Butter in Betreff der Herstellung und des Verkaufs von Margarine und von Kunstbutter vervollständigt worden, wie folgt:

Unter der Benennung „Margarine", ist im Sinne der Gesetze, das Erzeugniß aus reinem Fleischfett, welchem das Stearin nach dem Verfahren von Mège-Mouriès entzogen worden ist, zu verstehen.

Unter der Bezeichnung „Kunstbutter" ist ein Erzeugniß zu verstehen, welches sich zusammensetzt aus 100, nach dem Verfahren von Mège-Mouriès erhaltenen Theilen Margarine und 100 Theilen Milch oder 10 Theilen Rahm.

Die Herstellung von Margarine und von Kunstbutter ist nur in solchen gewerblichen Anlagen gestattet, welche zu diesem Zwecke besonders eingerichtet sind.

Die genannten Anlagen zur Margarine- und Kunstbutter-Bereitung, sowie die diesen Anlagen das Rohmaterial liefernden Schlachthäuser sind der Ueberwachung durch besondere, vom Finanzminister zu ernennende Inspektoren unterworfen.

Es ist verboten der Margarine oder der Kunstbutter die Farbe echter Butter zu geben und Margarine mit Butter zu mischen um dieses Gemenge unter der Bezeichnung „Butter" in den Handel zu bringen. Margarine und Kunstbutter dürfen an solchen Orten, welche dem Verkaufe von Butter dienen, nicht zum Verkaufe gebracht werden.

Die, Margarine oder Kunstbutter, enthaltenden Gefäße müssen in großen Buchstaben die Aufschrift tragen, welche ihren Inhalt und den Namen der Fabrik angiebt, welche sie in den Verkehr gebracht hat.

Die Geschäfte, welche den Verkauf von Margarine und von Kunstbutter betreiben, müssen mit Schildern versehen sein, welche ihre Spezialität angeben.

Die Einfuhr von, im Auslande aus Margarine bereiteten Erzeugnissen, ist verboten.

Die Personen, welche für schuldig erkannt werden, Margarine oder Kunstbutter mit echter Butter gemischt zu haben oder welche solche Gemische zum Zwecke des Verkaufs in Niederlagen aufbewahren, werden, außer durch Beschlagnahme dieser Waaren, mit Gefängniß von höchstens (au plus) 1 Monat oder mit einer Geldstrafe von höchstens 100 Rubeln bestraft werden.

Diejenigen, welche die sonstigen Vorschriften, betreffend die Bereitung und den Verkauf von Margarine-Produkten nicht beobachten, werden mit einer Geldstrafe von 100 Rubeln bestraft werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1892/93. Gegenüber dem vorjährigen Etat (Vergl. Veröff. 1891 S. 100) enthält der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1892/93 folgende Veränderungen;

[1]) Veröffentl. 1890 S. 830.

I. **Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten** (Anlagen Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 804 803 *M*).

Mehr: „Für das hygienische Institut:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 *M*.
b) zur Remunerirung eines Hülfsdieners 950 *M*.
c) zu sächlichen Ausgaben 2400 *M*."

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 101 000 *M*).

Mehr: „Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde für einen Präparator Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 1740 *M*."

„Für das zweite anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 4500 *M*."

„Für die Irren- und Nervenklinik der Charité zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 650 *M*.

Für das botanische Museum für einen Kustos Gehalt (künftig wegfallend) 3000 *M*.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu:

a) Beim Gehalt des Präparators der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde 1050 *M*.
b) Beim Gehalt des Präparators am ersten anatomischen Institut 80 *M*.
c) Beim Gehalt des Präparators am Hygiene-Laboratorium 1200 *M*.
d) Beim Gehalt des Inspektors am ersten anatomischen Institut 600 *M*.
e) Bei den Remunerationen der Hülfsunterbeamten 480 *M*.

Zusammen 3410 *M*."

Weniger: „Entbehrlicher Wohnungsgeldzuschuß für einen Aufsichtsdiener des Museums für Naturkunde 240 *M*.

Minderbedarf bei den sächlichen Ausgabefonds des Hygiene-Museums 3350 *M*.

Desgl. des zahnärztlichen Instituts 1000 *M*. "

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 288 354 *M*).

Mehr: „Für den botanischen Garten zur Erhöhung des Lohnfonds 500 *M*."

4. Breslau (Gesammtzuschuß 911 350 *M*).

Mehr: „Zur Errichtung zweier Ersatzordinariate in der philosophischen und eines Ersatzordinariats in der medizinischen Fakultät, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 19 380 *M*."

„Zur Remunerirung eines Lektors für Thierheilkunde 1500 *M*.

Zur Bestreitung erhöhter Kosten für Hof- und Straßenreinigung 2c. am Gebäude des physiologischen Instituts 500 *M*.

Zur Gewährung einer Gehaltszulage an den Konservator des zoologischen Museums (künftig wegfallend) 150 *M*.

Desgleichen an den Inspektor der Augenklinik (künftig wegfallend) 200 *M*.

Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds einschließlich 1000 *M* Lohn für einen Heizer (davon 1060 *M* künftig wegfallend) 2460 *M*.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten hinzu:

In Folge Einreihung des Präparators bei den zoologischen Sammlungen in die Besoldungsgemeinschaft der Präparatoren 702 *M*.

Weniger: Erledigte Remuneration eines Assistenten bei der Frauenklinik (künftig wegfallend) 900 *M*."

5. Halle (Gesammtzuschuß 675 108 *M*).

Mehr: „Für das pharmakologische Institut:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 *M*.
b) zur Löhnung eines Hülfsdieners 850 *M*.
c) zu sächlichen Ausgaben 1000 *M*.

Für das landwirthschaftliche Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 18 450 *M*,
wovon aus Stiftungsfonds gedeckt werden 3000 *M*;
verbleiben 15 450 *M*.

Für die klinischen Anstalten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 6000 *M*.

Für die Irren- und Nervenklinik:

a) zur Remunerirung eines Bureaugehülfen unter Mitverwendung bereits verfügbarer 200 *M* noch 1450 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2374 *M*."

6. Kiel (Gesammtzuschuß 570 387 *M*).

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 391 972 *M*).

Mehr: „Für das pharmakologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 *M*.

Für die Augenklinik desgleichen 600 *M*."

Weniger: „Entbehrliches Gehalt für den Portier der vereinigten klinischen Anstalten 1250 *M*.

Entbehrliche Remuneration eines Assistenten des physikalischen Instituts 1200 *M*."

8. Marburg (Gesammtzuschuß 595 632 *M*).

Mehr: „Zur Gewährung einer Gehaltszulage an den Konservator des zoologischen Museums (künftig wegfallend) 150 *M*.

Für die Entbindungsanstalt:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenzarztes 1200 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 *M*.

Für die chirurgische Klinik zur Remunerirung eines Hausverwalters 1800 *M* aus verfügbaren Mitteln der Klinik."

9. Bonn (Gesammtzuschuß 887 327 *M*).

Mehr: „Für den botanischen Garten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 *M*.

Für die medizinische Klinik zur Löhnung und Verpflegung eines Hausdieners 640 *M*."

Weniger: „Minderbedarf bei den klinischen Anstalten 900 *M*."

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Titel 5. „Mehr:

Für die technische Hochschule zu Berlin .		43 000 *M*
= = = = =	Hannover	15 000 =
= = = = =	Aachen .	7 000 =
	zusammen	65 000 *M*

Dieser Ausgabe steht eine entsprechende Einnahme bei Kap. 34 Tit. 3 gegenüber. Die Absicht ist, durch mäßige Erhöhung der bisher sehr niedrigen Honorarsätze an den technischen Hochschulen zu Berlin und Hannover die Mittel zu gewinnen, um daraus den Dozenten durchschnittlich ein Viertel des für ihre Kollegien eingehenden Honorars und bei den ganztägigen Uebungen in den Laboratorien einen Satz von 10 *M* für den Praktikanten und das Semester gewähren zu können. Der Honorarantheil soll aber für keinen Dozenten über 3000 *M* jährlich hinausgehen. Bei der wenig besuchten Anstalt zu Aachen ist von der Erhöhung der Honorarsätze zur Zeit noch abgesehen, für die Dozenten dagegen die Gewährung eines Drittels der bisherigen Honorarsätze in Aussicht genommen. Der hierdurch für die Staatskasse entstehende Ausfall von etwa 7000 *M* wird durch die Mehrerträge gedeckt, welche bei den beiden anderen Anstalten in Folge der eintretenden Honorarerhöhungen entstehen und welche über das den Dozenten dieser Anstalten zuzubilligende Viertel hinausgehen.

Tit. 6. Mehr:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

1. Für ein Kolleg über Baukonstruktionslehre 1800 *M*.

2. Für ein Kolleg über analytische Geometrie 1440 *M*.

Für die überfüllten Kollegien über „allgemeine Baukonstruktionslehre" und „analytische Geometrie" müssen im unterrichtlichen Interesse und zur Entlastung der betreffenden Professoren Parallelkurse, welche von remunerirten Dozenten abzuhalten sind, eingerichtet werden.

3. Für ein Kolleg über „magnetische und elektrische Maßeinheiten und Meßmethoden" 720 *M*.

Der überbürdete etatsmäßige Lehrer der Elektrotechnik ist nicht im Stande, dieses nothwendige Kolleg abzuhalten; es muß von einem zu remunerirenden Dozenten übernommen werden.

Bei der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt:

1. Zur Erhöhung der Remuneration des Vorstehers der Oelprüfungs-Abtheilung von 2400 ℳ auf 2700 ℳ 300 ℳ.

2. Zur Erhöhung der Remunerationen der 6 Assistenten von durchschnittlich 1800 ℳ bis höchstens 2400 ℳ auf durchschnittlich 2100 ℳ bis höchstens 2700 ℳ (vergleiche die entsprechend erhöhte Einnahme bei Kap. 34 Tit. 3) 1800 ℳ.

Die Anstalt leidet unter einem zu häufigen Wechsel des Personals, das den besser dotirten Stellen in Fabrikétablissements 2c. zustrebt. Durch Aufbesserung der Remunerationen werden sich tüchtige und eingeübte Kräfte bei der Anstalt länger erhalten lassen.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

1. Für Zeichenunterricht 1200 ℳ.

Nach Wegfall der etatsmäßigen Lehrerstelle für Freihandzeichnen und Aquarelliren (vergl. Kap. 123 Tit. 2) wird ein Hülfslehrer für den Zeichenunterricht erforderlich.

2. Für den Unterricht in der Elektrotechnik 1000 ℳ.

Der Lehrer der Elektrotechnik ist zu überbürdet, um Spezialvorträge über Telegraphie und Telephonie, elektrotechnische Messungen und Uebungen 2c. abhalten zu können Solche Spezialfächer müssen einem remunerirten Dozenten übertragen werden.

3. Für einen zweiten Assistenten für Elektrotechnik der Durchschnitt mit 1500 ℳ.

Bei dem lebhaften Besuch des elektrotechnischen Laboratoriums muß, wenn die Praktikanten mit Erfolg sollen unterwiesen werden, ein zweiter Assistent angenommen werden.

4. Für einen Sammlungshülfsdiener 950 ℳ.

Die Abtheilungen I und II haben sich bisher gemeinschaftlich mit einem Sammlungsdiener behelfen müssen, der vorzugsweise von dem Geodäten in Anspruch genommen war. Zur Instandhaltung und Ordnung der umfangreichen Sammlungen ist ein zweiter Diener erforderlich.

Zusammen 10 710 ℳ.

Dagegen weniger:

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

1. In Folge Wegfalls des Büreauhülfsarbeiters (vergl. Kap. 123 Tit. 2) 1650 ℳ.

2. Mit der Stelle des Hausmeisters fällt die Stellenzulage für einen solchen weg (vergl. Kap. 123 Tit. 2) 150 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:

In Folge der Errichtung einer neuen etatsmäßigen Lehrerstelle für Bauingenieurwissenschaften (vergl. Kap. 123 Tit. 3) 2300 ℳ,
zusammen 4100 ℳ;
mithin mehr 6610 ℳ.

Tit. 11. Mehr bei der technischen Hochschule zu Hannover:

Zur Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften für die Sammlungen, Laboratorien 2c. übernommen von Kap. 123 Tit. 12 2000 ℳ.

Tit. 12. Mehr bei der technischen Hochschule zu Berlin:

1. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für den Vortrag „Beschreibende Maschinenlehre“ 350 ℳ.

2. Zur Anschaffung von Lehrmitteln für den Vortrag „Abriß des Schiffbaues“ 150 ℳ.

Für diese nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommenen Vorträge fehlt es an den unentbehrlichen Lehrmitteln.

Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für das photochemische Laboratorium 500 ℳ.

Die Verstärkung des Fonds entspricht der erheblich gestiegenen Zahl der Besucher des Laboratoriums.

Bei der mit der technischen Hochschule zu Berlin verbundenen mechanisch-technischen Versuchsanstalt:

Zu sächlichen Ausgaben und für einen Gehülfen, insbesondere zur Bedienung und Instandhaltung der neu beschafften großen Festigkeitsprobirmaschine 2000 ℳ bezw. 1200 ℳ, zusammen 3200 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

1. Für den Unterricht in der Kunstgeschichte 300 ℳ.

Die Lehrerstelle für Kunstgeschichte ist durch den vorigen Etat neu begründet. Es fehlte bisher an den nöthigen Anschauungsmitteln.

2. Für den Unterricht in den Bauingenieurwissenschaften 200 ℳ.

3. Für die Uebungen im chemischen Laboratorium 500 ℳ.

Der bisherige Lehrmittelfonds hat sich als unzulänglich erwiesen. Die Erhöhung desselben entspricht dem Bedürfniß.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen zur Verstärkung mehrerer Lehrmittelfonds 1000 ℳ.

Die Lehrmittel für den Unterricht in der höheren Baukonstruktionslehre, Eisenhüttenkunde 2c. bedürfen der Ergänzung, die sich nur bei Verstärkung der vorhandenen Fonds durchführen läßt.

Zusammen 6200 ℳ.

Dagegen weniger bei der technischen Hochschule zu Hannover zur Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften für die Sammlungen, Laboratorien 2c. übertragen auf Kap. 123 Tit. 11 2000 ℳ.

Mithin mehr 4200 ℳ.“

(Schluß folgt.)

Frankreich. Der Minister des Innern hat der Deputirtenkammer am 3. Dezember 1891 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Gesundheit (projet de loi pour la protection de la santé publique) vorgelegt. Angesichts der geringen Zunahme der französischen Bevölkerung soll auf eine Herabsetzung der Sterblichkeit hingewirkt werden. Zu diesem Zwecke faßt der Entwurf die Herbeiführung gesunder Verhältnisse in den Gemeinden im Allgemeinen und die Bekämpfung der epidemischen Krankheiten insbesondere ins Auge. Um eine wirksame Bekämpfung der letzteren zu ermöglichen, wird die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht bezüglich derselben vorgeschlagen. Von den Einzelbestimmungen sei hervorgehoben, daß die Schutzpockenimpfung im 1., die Wiederimpfung im 10. und 21. Lebensjahre obligatorisch gemacht werden soll.

Vermischtes.

Preußen. Disciplinarbefugniß der Aerztekammern. In ärztlichen Kreisen besteht der lebhafte Wunsch, daß die durch § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung[1]), dem Vorstande der Aerztekammern den Aerzten gegenüber ertheilte Disciplinarbefugniß, welche sich auf dauernde oder zeitweise Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit beschränkt, erweitert werden möge und für die Mitglieder des ärztlichen Standes ähnliche ehrengerichtliche Institutionen eingeführt würden, wie solche für die Rechtsanwälte in den §§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestehen. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat hieraus Veranlassung genommen, die Aerztekammern zu einer gutachtlichen Aeußerung über diese Frage auffordern zu lassen. (R.-A. Nr. 16.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Massachusetts, 48. report to the legislature of — relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth for the year 1889. Boston. 1890. 8°.

Massachusetts, 21. annual report of the State Board of Health of —. Boston. 1890. 8°.

[1]) Veröff. 1887 S. 362.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1891.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in dem Berichts-Monat	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: alter. Personen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	104 365	331	11	201	58	23,1	26,8	—	—	3	2	2	31	33	7	2	2	120	3
† Altenstein	20 132	76	2	54	17	32,2	. [2])	—	—	3	2	—	2	8	8	8	5	29	2
† Altendorf (Rheinprov.)	32 616	136	1	94	35	34,6	. [4])	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—	59	1
† Altenessen	20 494	80	1	56	17	32,8	. [4])	—	—	—	—	—	2	21	2	2	2	29	2
† Altona	145 341	452	18	323	94	26,7	25,6	3	7	6	12	—	50	59	15	13	11	157	14
† Aschersleben	23 054	87	2	56	22	29,1	26,2	—	—	—	—	—	4	12	6	—	—	32	2
† Barmen	117 788	326	14	238	63	24,2	22,6	44	1	9	1	—	34	42	16	1	1	88	3
† Berlin	1609 536	4409	129	3523	997	26,3	26,4	58	28	126	13	12	472	429	177	56	53	241	67
Vororte des Standesamtsbez. Lichtenberg	28 670	122	4	64	28	32,4	. [6])	—	—	2	—	—	8	17	7	1	—	29	1
Vororte des Standesamtsbez. Rixdorf	37 252	174	6	106	45	34,1	. [6])	2	—	13	—	—	13	26	11	4	4	40	1
Vororte des Standesamtsbez. Weißensee	21 103	116	2	54	21	30,7	. [6])	2	—	—	—	—	8	14	3	—	—	24	3
Vororte des Standesamtsbez. Schöneberg	30 357	103	7	60	20	23,7	. [7])	—	—	—	—	1	4	15	3	1	1	36	1
Vororte des Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	83 570	294	7	194	53	27,9	. [8])	—	—	6	—	—	23	34	8	5	5	116	7
† Beuthen O.-Schl.	31 327	108	4	51	20	19,5	33,8	—	2	—	—	—	8	5	1	1	1	35	—
† Bielefeld	40 530	116	8	71	31	21,0	21,7	—	—	6	—	—	10	13	1	1	1	40	1
† Bochum	48 416	165	6	115	34	28,5	28,2	—	—	—	2	1	18	31	3	—	—	57	3
† Bockenheim	18 842	50	4	24	5	15,6	23,2[9])	—	—	2	—	—	6	3	2	—	—	11	—
† Bonn	40 249	141	5	89	25	26,5	26,7	2	—	3	—	—	8	22	3	3	2	50	1
† Borbeck	29 197	139	3	113	23	46,4	. [4])	—	—	5	6	—	12	28	9	—	—	50	3
† Brandenburg a. H.	38 369	117	9	99	31	31,0	27,0	—	—	4	1	—	13	14	3	1	1	61	3
† Breslau	339 318	998	41	[12]) 782	212	27,7[12])	31,3	2	18	43	3	2	117	133	52	3	3	404	8
† Brieg	20 301	44	4	[13]) 50	19	29,6[13])	26,8	—	—	2	—	—	3	16	2	—	—	25	2
Bromberg	42 053	87	6	97	25	27,7	24,8	—	—	2	1	—	10	27	5	4	3	52	—
Burg b. Magdeburg	17 706	47	1	54	17	36,6	26,3	—	1	2	2	—	10	17	14	14	11	7	1
Celle	18 906	45	1	39	4	24,8	21,4	—	—	2	—	1	5	7	—	—	—	24	—
Charlottenburg	80 898	264	5	159	51	23,6	29,3	3	1	6	1	—	8	51	8	2	2	73	8
† Danzig	121 281	377	7	254	75	25,1	28,4	—	1	10	3	—	26	41	20	18	18	146	7
† Dortmund	90 894	324	14	173	52	22,8	26,7	2	1	10	—	—	24	30	4	—	—	93	9
† Düren	21 926	63	1	44	18	24,1	23,8[9])	1	—	3	—	1	4	2	—	—	—	32	1
† Düsseldorf	148 126	520	16	221	76	17,9	24,1	—	—	4	4	2	33	32	6	—	—	132	8
† Duisburg	60 672	218	6	148	36	29,3	26,8	—	—	37	—	—	17	23	6	1	1	58	7
† Eberswalde	16 458	58	2	[16]) 37	10	27,0[16])	. [2])	—	—	2	—	—	3	8	3	3	3	21	—
† Eisleben	23 987	79	2	48	12	24,0	27,2[9])	3	—	2	—	—	4	6	—	—	—	33	—
† Elberfeld	127 769	423	15	191	53	17,9	23,3	6	—	3	1	—	33	24	8	1	1	110	6
† Elbing	41 963	172	4	105	20	30,0	30,4	—	—	12	1	1	5	9	5	3	2	70	2
† Erfurt	74 003	218	1	136	29	22,1	23,2	—	—	9	—	—	15	17	16	2	2	79	—
† Eschweiler	18 273	53	1	30	10	19,7	24,2[11])	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	22	2
† Essen	80 317	293	9	305	63	45,6	28,1	—	—	10	18	1	39	133	11	—	—	89	4
Eupen	15 431	30	1	30	5	23,3	21,99[9])	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	22	—
† Flensburg	37 286	84	6	76	13	24,5	23,1	1	—	—	—	—	4	17	2	1	1	47	5
† Forst i. L.	24 116	69	—	48	11	23,9	24,19[9])	—	9	4	1	—	7	1	—	—	—	25	1
† Frankfurt a. M.	182 804	385	10	238	52	15,6	19,9	—	1	25	—	—	36	29	9	—	—	132	6
† Frankfurt a. O.	55 915	164	3	178	50	38,2	27,1	—	8	14	1	—	22	56	8	3	2	68	1
Geestemünde	15 625	66	—	31	8	23,8	. [3])	—	2	1	—	—	10	1	—	—	—	16	1
† Gelsenkirchen	28 936	135	3	74	19	30,7	30,9[10])	—	—	9	1	—	7	18	6	—	—	27	6
† M.-Gladbach	50 256	168	1	112	40	26,7	26,6	—	—	1	2	—	22	22	5	2	1	58	2
† Gleiwitz	19 898	50	—	29	4	17,5	20,7[10])	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	19	—
† Glogau	20 542	44	2	32	10	18,7	23,4	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	21	1
† Gnesen	18 357	42	1	33	11	21,6	27,3[11])	—	—	2	1	—	3	3	—	—	—	23	1
† Görlitz	62 886	167	3	131	31	25,0	27,7	—	1	9	—	—	18	18	8	6	6	73	4[17])
† Göttingen	23 955	62	3	[14]) 67	5	33,6[14])	25,3	4	—	4	—	—	6	20	—	—	—	33	—
Grabow a. O.	15 834	67	3	58	16	44,0	. [5])	—	—	2	—	—	3	8	1	1	1	43	1
† Graudenz	20 814	49	3	60	17	34,6	30,6	—	—	1	3	1	7	11	4	4	2	33	—
† Greifswald	21 780	60	2	48	13	26,4	28,5	—	—	—	3	—	1	11	1	1	1	32	—
Grünberg i. Schl.	16 288	65	2	49	15	36,1	. [5])	—	—	5	—	—	4	9	2	1	1	29	—
† Guben	29 693	100	3	74	18	29,9	24,9	—	—	1	1	—	—	20	—	—	—	50	2
† Hagen	36 055	120	3	48	11	16,0	26,3	—	—	4	1	—	9	9	1	—	—	22	2
† Halberstadt	36 788	115	3	76	17	24,8	27,2	—	—	2	—	—	7	22	3	2	2	39	3
† Halle a. S.	103 669	344	9	[15]) 182	51	21,1[15])	24,8	1	—	16	2	—	25	26	8	4	4	87	7
† Hamm i. W.	25 187	79	3	30	8	14,3	22,9	—	—	—	3	—	6	5	3	1	1	13	—
† Hanau	25 104	63	1	46	7	22,0	25,0	—	—	15	1	—	4	8	1	—	—	16	1
† Hannover	165 830	486	19	255	47	18,3	21,5	3	—	13	—	—	32	38	3	3	3	153	11
† Harburg	36 123	140	1	59	21	19,6	23,7	—	—	—	—	1	5	1	3	2	2	46	3
† Herford	19 654	78	5	42	7	25,6	22,7[11])	—	—	1	2	—	6	6	1	1	1	26	—
† Hildesheim	33 958	75	3	98	14	34,6	22,2	1	—	3	—	—	5	34	1	—	—	51	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 u. 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden und zwar die in Spalte 2 u. 7 benutzten auf den 1. Juli 1891. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. seit 1888. — [6]) Desgl. seit 1887. — [7]) Desgl. seit 1886. — [8]) Desgl. seit 1886 bezw. 1887. — [9]) Durchschnitt 1882/88. — [10]) Desgl. 1885/88. — [11]) Desgl. 1886/88. — [12]) Ohne Ortsfremde 747 = 26,4 ‰. — [13]) Desgl. 39 = 23,1 ‰. — [14]) Desgl. 58 = 29,1 ‰. — [15]) Desgl. 152 = 17,6 ‰. — [16]) Ohne die 6 in der Landirren-Anstalt und 1 im Krankenhause verstorbenen Personen 30 = 21,9 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1878 bis 1887	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Typhoïde und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akut. Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall älter als 1 Jahr	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Hirschberg	16 283	36	2	33	12	24,3	29,5[7]	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	26	4
Hörde	16 550	57	1	52	17	37,7	. [1]	2	—	2	1	2	7	12	—	—	—	22	4
Inowrazlaw	16 847	57	4	32	6	22,8	. [1]	1	3	1	2	—	5	1	1	1	—	18	—
Insterburg	22 391	64	2	67	11	35,9	23,2	—	—	3	—	1	3	18	2	—	—	37	3
Iserlohn	22 357	72	3	34	12	18,2	23,5	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	22	1
†Kassel	73 441	163	3	162	20	26,5	21,7	5	—	3	—	—	14	17	2	—	—	116	5
†Kattowitz	16 800	61	—	30	9	21,4	. [4]	2	—	2	—	—	2	4	2	2	—	17	1
†Kiel	71 258	224	8	142	33	23,9	22,5	2	2	3	—	—	21	35	5	2	2	68	6
†Koblenz	32 790	85	5	80	16	29,3	22,8	1	—	13	—	—	9	9	—	—	—	47	1
†Köln	286 230	899	25	646	232	27,1	21,5	62	—	42	5	1	54	82	26	5	4	356	18
†Königsberg i. Pr.	162 739	485	16	432	89	31,9	31,1	3	—	11	4	1	39	70	29	13	6	275	—
†Königshütte	36 806	185	4	74	30	24,1	29,7	3	—	4	1	—	12	6	3	3	2	44	1
Köslin	17 893	43	1	27	7	18,1	24,0[6]	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	19	2
†Kolberg	17 047	42	—	20	8	14,1	24,8[6]	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	15	—
†Kottbus	35 686	105	—	81	26	27,2	27,5	—	—	8	—	—	14	9	10	9	8	40	—
Krefeld	107 135	309	13	165	60	18,5	25,3	1	—	9	—	—	27	18	4	2	2	103	3
†Kreuznach	18 361	42	—	34	6	22,2	23,5[6]	—	—	2	—	—	9	1	2	1	1	19	1
†Küstrin	16 848	53	1	45	9	32,1	26,4[7]	—	—	1	1	—	3	6	—	—	—	33	1
†Landsberg a. W.	28 425	81	3	20	23	29,6	24,6	—	—	5	—	—	8	11	5	3	2	39	2[11]
†Langenbielau	16 410	60	3	49	15	35,8	. [3]	—	4	2	—	—	2	5	—	—	—	36	—
†Liegnitz	47 258	107	3	125	35	31,7	32,1	—	2	12	—	—	5	29	8	—	—	67	2
Linden b. Hannover	28 327	128	5	65[8]	15	27,5[8]	34,8[7]	—	—	16	—	—	8	9	1	1	1	25	6
Luckenwalde	18 665	67	6	32	11	20,6	28,2[7]	—	—	3	—	—	6	2	—	—	—	21	—
Lüdenscheid	19 961	68	—	41	8	24,6	23,4[7]	—	—	12	2	—	2	8	1	—	—	16	—
†Lüneburg	20 835	50	—	43	5	24,8	23,9	—	—	6	—	—	4	13	2	2	2	18	—
†Magdeburg	207 202	708	22	417	117	24,2	28,1	3	3	14	1	1	46	117	12	1	1	211	9
†Malstatt-Burbach	18 778	74	3	24	4	15,3	. [5]	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	18	—
†Meiderich	20 915	108	1	32	10	18,4	. [3]	—	—	5	—	—	4	1	—	—	—	20	2
†Memel	19 344	39	2	59	14	36,6	26,4	—	—	1	1	—	8	13	1	1	1	35	—
†Merseburg	17 767	84	3	30	11	20,3	27,2[6]	3	—	1	—	—	2	3	—	—	—	21	—
†Minden	20 397	43	—	33	5	19,4	21,3	—	—	2	9	—	5	1	—	—	—	13	3
†Mühlhausen i. Th.	27 820	80	3	38	10	16,4	23,8	—	—	1	—	1	12	4	4	1	1	14	2
Mülheim a. Rh.	31 693	113	3	62	16	23,5	26,6	—	—	7	1	—	21	2	1	1	1	28	2
†Mülheim a. d. R.	28 304	108	1	54	8	22,9	24,6	—	—	7	1	—	9	13	—	—	—	20	4
†Münster	49 960	130	2	135	14	32,4	25,7	1	—	5	1	1	20	39	1	1	1	65	2
†Naumburg a. S.	19 891	57	1	59	11	35,6	23,4	—	—	17	—	—	3	5	2	—	—	31	1
†Neiße	22 517	52	1	57	13	30,4	22,1	—	—	7	—	—	9	12	2	1	1	26	1
†Neumünster (Holst.)	18 008	60	5	37[9]	8	24,7[9]	. [2]	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	23	1
†Neunkirchen	29 098	84	3	26	7	10,7	. [3]	—	—	4	1	—	3	2	—	—	—	16	—
Neu-Ruppin	14 567	32	1	45[10]	6	37,1[10]	. [4]	—	—	1	—	—	7	16	2	1	1	18	1
†Neuß	22 948	76	2	78	26	40,8	26,8	16	—	3	1	—	7	7	2	2	2	40	2
†Neustadt O.-S.	17 756	64	2	64	26	43,3	28,2[7]	1	—	—	1	—	6	16	—	—	—	40	—
†Nordhausen	26 824	88	5	62	13	27,7	23,7	1	—	—	—	—	14	10	—	—	—	37	—
Oberhausen	25 819	105	3	48	16	22,3	22,7	—	—	3	—	—	—	16	3	1	1	24	1
Ohligs	15 911	44	4	36	8	27,2	. [1]	3	—	3	—	—	8	1	—	—	—	19	2
†Oppeln	19 561	76	1	55	14	33,7	30,2[7]	1	—	4	—	—	10	5	1	1	1	33	1
†Osnabrück	40 390	113	1	118	19	35,1	23,4	—	—	11	—	—	13	25	2	—	—	66	1
†Paderborn	18 154	35	2	43	9	28,4	22,2[7]	3	—	—	1	—	9	7	2	1	1	21	—
†Posen	69 785	174	4	152	31	26,1	29,5	1	1	6	—	—	21	21	6	—	—	93	3
†Potsdam	54 527	105	9	129	25	28,4	23,6	—	—	5	—	—	12	20	6	1	1	81	5
†Prenzlau	18 103	52	2	74	20	49,1	26,1	—	—	1	—	—	6	40	4	4	3	23	—
†Quedlinburg	20 933	81	5	49	17	28,1	26,4	2	—	10	1	—	2	9	1	—	—	20	4
Rathenow	16 739	51	3	49	10	35,1	. [1]	—	—	16	2	2	4	4	—	—	—	21	—
†Ratibor	20 869	57	1	45	9	25,9	23,7	—	—	2	1	—	5	12	1	—	—	21	3
†Remscheid	41 131	142	3	69	14	20,1	22,5	—	—	17	1	—	18	4	3	—	—	25	1
†Rheydt	27 322	72	2	41	10	18,0	20,4	—	—	6	—	—	6	8	1	—	—	19	1
†Schleswig	15 128	34	—	43	5	34,1	23,6[6]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	36	—
†Schweidnitz	24 820	68	1	60	17	29,0	30,2	—	2	3	—	1	2	5	2	—	—	44	1
†Siegen	18 427	55	1	44	3	28,7	20,7[6]	—	—	12	—	—	6	10	—	—	—	16	—
†Soest	15 101	61	—	42	6	33,4	.	—	—	11	—	—	3	1	—	—	—	27	—
†Solingen	37 078	133	4	117	51	37,9	23,8	21	1	4	—	—	25	26	—	—	—	38	2
†Spandau	46 925	172	3	106	40	22,1	25,9	1	—	1	1	—	9	24	5	2	2	63	2
†Stargard i. P.	23 988	70	2	52	11	26,0	25,9	—	—	—	—	—	2	10	1	1	1	38	1
Staßfurt	19 424	79	2	59	25	36,4	24,2[7]	—	—	3	—	—	2	22	3	2	2	29	—
†Stendal	18 741	43	3	83	16	53,1	25,1[7]	—	—	28	2	—	1	7	4	4	4	38	3
†Stettin	118 185	380	11	330	84	33,5	26,1	—	—	9	4	2	40	71	13	4	3	183	8
†Stolp	24 052	82	1	49	15	24,4	28,5	—	—	3	2	—	3	8	1	1	1	30	2
Stralsund	27 689	74	2	73	18	31,6	24,7	—	—	2	1	—	3	25	1	—	—	38	3
†Thorn	27 371	67	2	67	20	29,4	25,6	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	47	3
†Tilsit	24 802	74	3	58	10	28,1	28,7	—	—	5	—	—	6	13	4	3	2	30	—
†Trier	36 526	84	5	82	22	26,9	23,5	—	—	1	—	—	8	9	1	1	1	62	1

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Desgl. seit 1888. — [5]) Desgl. seit 1887. — [6]) Durchschnitt 1882/88. — [7]) Desgl. 1886/88. — [8]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,8 ‰. — [9]) Desgl. 35 = 23,3 ‰. — [10]) Desgl. 41 = 33,8 ‰. — [11]) Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alte übrig. Krankh.	Gewaltsame Todesart
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Viersen**	22 201	53	1	38	13		20,5	23,5	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	26	—
† **Wandsbeck**	20 915	77	1	32	8		18,4	22,7[4])	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	21	—
† Weißenfels	24 113	92	3	39	19		19,4	26,6	—	—	3	—	—	2	1	3	—	—	38	—
† Wesel	20 743	49	1	28	10		16,2	20,3	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	17	—
† Wiesbaden	65 771	147	6	88	13		16,1	19,9	—	—	6	2	—	9	11	—	—	—	57	—
† Wilhelmshaven	15 651	39	—	20	6		15,3	. [2])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	—
Witten	26 601	69	2	37	19		16,7	24,9	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	20	—
† Zeitz	21 897	78	2	36	12		19,7	26,7	—	—	7	—	—	1	5	6	6	6	17	—
Bayern.																				
† Amberg	19 483	70	3	49	17		30,2	29,2[5])	—	—	1	2	—	5	2	3	—	—	36	—
† Augsburg	76 643	192	3	162	62		25,4	30,5	1	2	7	—	1	24	14	16	—	—	93	—
† Bamberg	35 682	77	5	47	12		15,8	24,1	—	—	5	—	—	7	6	1	—	—	26	—
† Bayreuth	24 455	47	3	38	9		18,6	23,0	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	20	—
† Erlangen	17 768	51	1	30[7])	7		20,3 [7])	33,0	—	—	3	—	1	4	6	—	—	—	16	—
† Fürth	43 499	120	4	81	30		22,3	27,5	—	—	11	1	—	7	17	8	1	1	36	—
† Hof	24 814	79	1	46	14		22,2	25,7	—	—	—	—	—	4	8	2	2	2	32	—
† Ingolstadt	17 672	60	2	31	12		21,1	31,3[4])	—	—	2	—	—	7	4	2	—	—	16	—
† Kaiserslautern	37 692	125	8	62	20		19,7	21,5	1	—	5	—	1	14	6	4	1	1	31	—
† Kempten	15 900	34	1	34	7		25,7	. [1])	—	—	1	—	—	5	2	2	1	1	23	—
† Landshut	18 989	41	1	37	12		23,4	26,0[4])	—	—	1	—	—	4	8	6	2	2	17	—
† Ludwigshafen a. R.	29 612	121	3	47	17		19,0	28,3[4])	—	—	11	—	—	7	4	3	—	—	19	—
† München	356 241	1106	45	733	265		24,7	31,6	—	14	30	2	2	84	77	74	9	7	436	1
† Nürnberg	145 616	423	26	265	88		21,8	26,7	1	7	10	1	2	39	42	11	5	5	146	—
† Passau	16 830	37	1	36	8		25,7	28,0[4])	—	—	—	—	—	7	2	4	4	4	22	—
† Pirmasens	21 759	91	6	39	15		21,5	. [3])	—	—	6	—	—	7	4	1	1	1	20	—
† Regensburg	37 742	107	2	87	24		27,7	30,0	—	—	2	—	—	10	13	7	—	—	55	—
† Speyer	17 739	54	2	28	9		18,9	23,1[4])	—	—	2	—	—	7	5	3	—	—	10	—
† Würzburg	61 523	148	4	117	28		22,8	26,8	—	4	2	—	—	19	18	3	2	2	69	—
Königreich Sachsen.																				
† Bautzen	21 797	51	—	29	5		16,0	22,5[4])	—	—	5	—	—	4	1	—	—	—	18	—
† Chemnitz	142 238	515	19	406	198		34,3	31,3	—	13	13	1	—	41	21	13	1	1	300	—
† Crimmitschau	20 003	79	4	34	13		20,4	32,5	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	26	—
† Dresden	279 585	770	29	473[8])	88		20,3 [8])	24,6	1	3	42	2	1	73	47	14	6	6	280	1
† Freiberg	29 169	83	5	52	18		21,4	29,0	—	—	6	1	—	6	3	1	1	1	33	—
† Glauchau	23 600	61	3	44	22		22,4	34,7	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	40	—
† Leipzig	360 468	1225	40	583	175		19,4	22,7	6	10	39	4	5	84	67	57	5	4	295	1
† Meerane	22 478	75	3	44	17		23,5	34,5	—	1	—	1	—	8	—	—	—	—	33	—
† Meißen	18 154	51	1	29	14		19,2	28,1[6])	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	17	—
† Plauen i. V.	47 491	142	6	98	29		25,0	25,4	—	30	4	—	—	7	7	1	—	—	46	—
† Reichenbach	21 869	65	4	32	15		17,6	28,5[4])	—	1	2	—	—	7	—	1	1	1	20	—
Werdau	16 445	54	2	34	14		24,8	. [3])	1	2	3	—	1	6	1	—	—	—	19	—
† Zittau	25 646	62	3	43	8		20,1	26,0	—	—	7	—	—	2	8	1	—	—	25	—
† Zwickau	44 783	119	4	77[9])	27		20,6 [9])	29,9	—	1	5	—	—	12	5	2	—	—	48	—
Württemberg.																				
† Cannstatt	20 526	51	1	34	11		19,9	25,2	—	—	8	—	—	1	3	2	1	1	17	—
† Eßlingen	22 310	53	1	31	3		16,7	22,8	—	—	7	—	—	4	3	1	1	1	16	—
† Gmünd	16 979	45	3	35	11		24,7	23,3[6])	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	23	—
† Heilbronn	30 191	79	2	36	15		14,3	23,8	—	1	—	—	—	3	2	2	1	1	28	—
† Ludwigsburg	17 537	43	2	15	2		10,3	17,4[4])	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Reutlingen	18 639	48	1	36	13		23,2	24,6	6	—	8	—	—	2	3	3	3	3	13	—
† Stuttgart	126 569	310	5	208	69		19,7	21,4	—	—	29	—	—	30	28	11	5	5	106	—
† Ulm	36 502	71	4	68	17		22,4	24,5	—	6	5	1	—	7	2	5	5	5	42	—
Baden.																				
† Freiburg	49 656	107	3	102[10])	30		24,6 [10])	25,4	—	—	—	1	—	15	19	3	3	3	64	—
† Heidelberg	32 297	79	7	54[11])	12		20,1 [11])	26,8	1	—	2	—	1	5	11	3	3	2	28	—
† Karlsruhe	74 945	155	5	107[12])	32		17,1 [12])	19,7	—	—	5	4	—	15	10	1	1	1	72	—
† Konstanz	16 422	27	1	24	7		17,5	. [3])	1	—	—	—	—	2	6	1	1	1	14	—
† Mannheim	81 116	273	9	127	43		18,8	21,8	5	—	2	2	2	16	17	5	2	2	74	—
† Pforzheim	30 309	95	1	47	16		18,6	22,6	—	—	3	1	—	6	6	4	4	3	27	—
Hessen.																				
† Darmstadt	57 599	129	10	67	8		14,0	21,0	—	—	2	1	1	5	6	2	—	—	48	—
† Gießen	20 821	73	2	46	7		26,5	23,1[4])	—	—	9	—	—	7	5	—	—	—	24	—
† Mainz	73 761	163	8	94	30		15,3	23,3	1	—	8	2	—	10	14	1	—	—	57	—
† Offenbach	35 574	85	2	46	9		15,5	22,0	—	—	7	—	—	9	6	3	1	1	19	—
† Worms	25 931	77	1	50	10		23,1	23,4	3	—	7	1	—	11	7	1	1	1	19	—
Mecklenb.-Schwerin.																				
† Rostock	45 025	108	2	105	24		28,0	20,7	—	—	1	—	—	7	42	4	4	4	48	—
† Schwerin	33 889	91	1	68	9		24,1	21,0	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	48	—
† Wismar	16 906	42	1	48	8		34,1	22,1[4])	—	—	1	—	—	1	20	2	2	2	22	—
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	21 209	61	4	33	15		18,7	27,0[4])	—	—	6	—	—	1	3	5	5	5	18	—

[1]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1890. — [3]) Desgl. seit 1889. — [4]) Durchschnitt 1882/88. — [5]) Desgl. 1885/88. — [6]) Desgl. 1886/88. — [7]) Ohne Ortsfremde 18 = 12,2 ‰. — [8]) Desgl. 419 = 18,0 ‰. — [9]) Desgl. 69 = 18,5 ‰. — [10]) Desgl. 84 = 20,3 ‰. — [11]) Desgl. 44 = 16,3 ‰. — [12]) Desgl. 104 = 16,7 ‰. — [13]) 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1878 bis 1887	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Eisenach	21 578	58	1	42	8	23,4	20,9	—	—	—	—	—	7	1	1	1	—	30	3
Weimar	24 896	62	—	34	13	16,4	19,2	1	—	—	—	—	5	3	5	5	5	20	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 489	37	1	60	3	30,7	23,5	—	—	—	—	—	7	18	—	—	—	32	3
Braunschweig.																			
Braunschweig	102 052	315	10	205	46	24,1	24,6	14	1	8	1	—	22	42	8	2	2	103	6
S.-Altenburg.																			
Altenburg	31 711	99	3	664)	18	25,0[4])	31,2	—	4	2	1	2	8	5	1	1	—	42	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
Gotha	29 249	78	—	49	10	20,1	22,3	—	—	—	—	1	6	1	3	1	1	35	3
Koburg	17 151	35	1	26	2	18,2	21,9	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	18	2
Anhalt.																			
Bernburg	29 027	105	5	89	25	36,8	23,8	7	1	4	1	—	5	35	—	—	—	36	—
Cöthen	18 330	55	2	48	13	31,4	20,8[2])	2	—	7	—	—	3	11	1	—	—	24	—
Dessau	35 479	96	3	82	17	27,7	24,0	—	1	5	—	1	6	16	3	—	—	49	1
Zerbst	16 316	47	—	39	7	28,7	25,6[2])	1	—	1	—	—	5	11	—	—	—	20	1
Reuß ä. L.																			
Greiz	20 477	66	4	25	13	14,7	24,9[3])	—	—	2	—	1	2	—	1	1	1	19	—
Reuß j. L.																			
Gera	39 981	141	6	74	35	22,2	29,3	—	—	5	—	—	9	9	20	—	—	31	—
Lübeck.																			
Lübeck	64 508	169	2	175	45	32,5	21,9	1	3	7	—	1	6	42	4	2	2	108	3
Bremen.																			
Bremen	125 703	280	4	212	53	20,2	20,9	4	—	9	2	1	29	38	9	4	4	109	11
Bremerhaven	17 245	36	2	42	12	29,2	. [1])	1	—	—	—	—	3	12	1	1	1	23	2
Hamburg.																			
Hamburg u. Vororte	582 098	1768	50	1272	450	26,2	26,3	7	12	22	21	—	136	225	132	25	22	690	25
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	30 866	95	2	43	13	16,7	28,4	—	—	—	2	—	3	10	2	2	2	23	3
Metz	60 908	124	6	104	22	20,5	22,6	—	—	3	2	—	18	28	1	—	—	49	3
Mülhausen	77 808	233	14	148	40	22,8	22,8[2])	—	—	9	—	1	19	13	17	17	16	88	1
Straßburg	124 896	276	6	205	57	19,7	27,7	1	—	3	1	—	32	33	13	12	11	117	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1891. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus, Nov.	141 820	.	.	239	57	20,2	.	—	—	7	15	5	32	21	32	.	.	121	6
Basel, November	72 799	158	5	96	23	15,8	.	—	—	1	4	—	18	5	5) 14	.	.	48	6
Bern, November	46 917	123	2	96	20	24,6	.	—	—	4	—	—	9	5	5) 2	.	.	74	2
Besançon, August	56 509	83	10	111	30	23,6	.	—	—	—	3	2	22	7	22	.	.	48	7
Bordeaux, August	252 102	431	32	412	80	19,6	.	8	—	3	7	4	65	24	69	.	.	215	17
Bukarest, Dezember	206 000	678	27	649	142	37,8	.	1	1	5	6	1	99	141	19	.	.	376	.
Calais, August	58 710	128	5	116	45	23,7	.	—	—	—	—	1	17	23	15	.	.	60	—
Cherson, 2./12.-29./12.	65 000	152	.	122	24	24,4	.	—	—	3	1	1	20	14	4	—	—	79	—
Dijon, August	64 654	86	10	107	30	19,9	.	1	—	—	1	—	13	8	20	.	.	62	2
Genf, November	53 080	77	5	82	11	18,5	.	—	—	7	—	—	15	3	5) 4	.	.	47	6
Genua, November	206 033	471	25	382	66	22,2	.	—	—	10	3	1	26	80	33	.	.	220	9
Le Havre, August	111 277	303	13	288	104	31,1	.	2	1	4	7	1	39	9	92	.	.	120	13
Lille, August	186 171	489	33	405	155	26,1	.	3	—	7	2	2	47	50	104	.	.	178	12
Linz, 29./11.-2./1.	48 262	126	7	153	28	33,0	.	—	3	2	1	—	28	11	9	.	.	94	5
Lissabon, 4./10.-31./10.	242 297	581	62	630	163	33,8	.	1	1	6	11	10	77	82	5	—	—	425	10
Marseille, August	406 919	1024	52	872	184	25,7	.	20	2	36	48	2	66	57	152	.	.	464	25
Moskau, Novbr.	753 469	.	86	1888	468	30,1	.	31	51	39	14	14	361	90	149	.	.	1119	20
Nancy, August	79 091	161	12	169	45	25,6	.	4	—	1	4	—	26	12	37	.	.	79	6
Sillsen, 29./11.-2./1.	51 314	202	13	97	30	19,7	.	—	1	6	—	3	18	7	13	.	.	46	3
Utrecht, Novbr.	86 114	251	9	181	50	25,2	.	—	—	5	—	—	10	40	3	—	—	120	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden Nov.	94 955	219	9	169	40	21,4	.	5	1	5	—	—	22	10	5) 14	.	.	100	12
Afrika.																			
Alexandrien 30./10.-3./12.	231 396	1090	41	802	218	36,0	.	—	—	18	4	4	59	25	184	—	—	500	8
Cairo, 30./10.-3./12.	374 838	2025	94	1475	428	40,9	.	1	—	8	31	4	143	66	456	—	—	744	22
Asien.																			
Bombay, 4./11.-1./12.	773 196	1227	106	1697	.	28,5	.	17	.	.	3	.	244	.	121	.	.	1289	23
Amerika.																			
Baltimore, Novbr.	455 427	841	54	776	158	20,4	.	3	20	72	17	1	86	136	13	3	.	407	21
Boston, 29./11.-26./12.	448 477	.	.	936	.	27,1	.	—	12	47	16	—	.	234	2	.	.	625	.
Brooklyn, Novbr.	862 155	.	.	1482	.	20,6	.	2	37	112	24	.	167	329	21	.	.	747	43
Buenos Ayres, Nov.	553 007	1928	109	1525	535	33,1	.	10	—	35	17	3	69	255	223	.	.	882	31
Chicago, Novbr.	1 200 000	.	140	1865	423	18,7	.	11	50	182	150	6	154	276	141	15	.	785	110
Cincinnati, Nov.	300 000	.	30	516	96	20,6	.	—	11	46	22	—	62	60	25	2	—	263	27
Montreal, Novbr.	216 650	.	.	360	.	19,9	.	—	1	4	16	1	33	57	20	.	.	210	18
N.-Orleans, 29./11.-26./12.	254 000	.	54	559	97	28,6	.	—	1	9	10	1	58	64	54	3	.	339	10
New-York, Novbr.	1 680 796	.	.	3020	.	21,6	.	14	73	209	51	.	407	638	63	.	.	1430	135
Rio de Janeiro, Juli	400 000	.	84	1900	313	57,0	.	3	1	7	12	3	215	246	103	—	—	1287	23
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/88. — [3]) Durchschnitt 1882/88. — [4]) Ohne Ortsfremde 63 = 23,8 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik
Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO.
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Der
Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl.
unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.
D. R. P. No. 57349.

Von
Rudolf Henneberg,
Ingenieur.

Preis M. 1,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747.
Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 9. Februar 1892.** Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 89. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 90. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 91. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 91. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 91. — Bevölkerungsbewegung in Sachsen 1889. S. 92. — **Witterung.** S. 91. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 5. Juli bis 3. Oktober 1891. S. 93. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich. Frankreich. Schweden). S. 93 — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Influenza. S. 95. — (Preußen). Arzthonorar. S. 95. — (Sachsen). Schweinefleisch-Untersuchungen. S. 95. — (Sachsen-Meiningen). Schlachtverfahren. S. 96. — (Oesterreich). Pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung. S. 96. — Gesundheitsschädliche Haarmittel. S. 96. — (Türkei). Pilgerfahrt. S. 96. — (Egypten). Geburten und Sterbefälle. S. 97. — Aerztliche Praxis. S. 97. — Apothekergewerbe. S. 97. — Gifte. S. 98. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Hamburg). Wiederholte Nichterfüllung der Impfpflicht. S. 99. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Staatshaushalts-Etat 1892/93. (Schluß). S. 100. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Carbon-Natron-Oefen. S. 103. — (Egypten). Anzeigepflicht der Aerzte. S. 103.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 69.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 27. Dezember 1891 bis 2. Januar 1892 14 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 13, Lemberg 2, Warschau 4 Todesfälle; Wien, Budapest je 2, Prag 10, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 36 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 155 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,26%): in Bremen und Gera, — außerdem sind in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 204, Erfurt 163 und Minden 216, in Wien 203, Petersburg 103 Erkrankungen gemeldet worden; — an **Scharlach** (1878/87: 1,72%): in Plauen; — an **Diphtherie und Croup** (1878/87; 4,34%): in Duisburg, Elbing, Krefeld, Mainz, Osnabrück, Plauen, Remscheid, Spandau, Stuttgart, Krakau, — aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf wurden 146 und Wiesbaden 190, aus Wien 105 und Kopenhagen 82 Erkrankungen gemeldet.

Influenza: (Vgl. S. 72.) Im Auslande läßt die Verbreitung der Krankheit den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen und auch den Zeitungsnachrichten zufolge fast überall nach. Von den österreichisch-ungarischen Berichtsstädten wiesen Wien (500 gegen 532) und Budapest (17 : 67) eine geringere Zahl von Erkrankungen an Influenza unter gleichzeitiger Abnahme der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (205 : 248 und 51 : 73) gegenüber der Vorwoche auf. In Prag dagegen hat die Sterblichkeit (St. 40,1 : 27,7 auf je 1000 Einwohner) bei 170 : 104 Erkrankungen an Influenza und 38 Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) : 26, sowie in Krakau (St. 43,0 : 31,4, A. 11 : 8) gegen die Vorwoche erheblich zugenommen. Von den übrigen östlichen und nordöstlichen Städten hat die Sterblichkeit in Warschau (St. 24,4 : 24,9, A. 25 : 40), in Kopenhagen (St. 24,1 : 27,8, A. 50 : 68) bei 19 Todesfällen und 462 Erkrankungen an Influenza gegen 30 und 620 und in Stockholm (St. 25,6 : 37,7, A. 43 : 91) bei 21 Todesfällen und 194 Erkrankungen an Influenza : 61 und 443 abgenommen. Für Christiania ergiebt sich zwar eine Zunahme der Sterblichkeit (St. 27,9 : 24,4, A. 24 : 14), doch ist nicht ersichtlich, ob dieselbe auf die Influenza zurückzuführen ist, — In London (St. 41,0 : 46,0‰ in der Vorwoche, A. 853 : 1000, Todesf. an Influenza 436 : 506), Liverpool (St. 33,1 : 40,0), Dublin (41,5 : 54,1) haben sich die Gesundheitsverhältnisse erheblich gebessert. In Edinburg (St. 22,4 : 21,9‰) und Manchester (St. 27,6 : 23,9) ist die Sterblichkeit zwar etwas gestiegen, doch hat sich wenigstens in Edinburg die Zahl der Todesfälle an Influenza mit

Forts. auf S. 92.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 24. bis 30. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	68	3	54	11	26,5	25,6	—	—	—	—	—	6	12	1	—	—	35	—
† Altona	148 615	116	1	100	49	35,0	23,7	—	—	1	2	—	8	16	26	19	19	46	1
† Augsburg	78 709	31	—	66	11	43,6	28,2	1	2	3	1	—	7	14	—	—	—	38	—
† Barmen	120 284	93	2	51	13	22,0	21,0	3	—	3	—	—	10	8	1	—	—	25	1
† Berlin	1 662 237	998	38	640	212	20,0	24,1	6	5	27	6	2	91	58	25	5	5	404	16
† Bielefeld	41 540	34	—	17	4	21,3	20,4	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	5	—
† Bochum	49 765	44	2	23	7	24,0	26,3	—	—	—	—	1	5	2	1	—	—	13	1
† Bonn	41 013	36	1	14	2	17,8	26,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	7	—
† Braunschweig	106 074	86	—	39	9	19,1	23,6	1	—	3	—	—	8	8	—	—	—	17	2
† Bremen	127 993	55	4	492)	12	19,92)	20,2	5	—	—	—	—	5	5	2	—	—	31	1
† Breslau	346 442	224	3	1493)	37	22,43)	29,9	—	2	—	—	1	19	22	4	1	1	97	4
Bromberg	43 016	26	1	15	4	18,1	23,6	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	9	1
Charlottenburg	87 781	53	—	40	12	23,7	24,9	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	25	2
† Chemnitz	147 863	121	6	91	31	32,0	31,2	—	2	7	—	—	5	7	—	—	—	67	3
† Danzig	122 091	84	4	59	23	25,1	27,4	—	1	2	2	—	3	7	5	4	4	38	1
† Darmstadt	58 012	31	2	13	1	11,7	20,5	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	5	—
† Dortmund	93 219	68	4	58	23	32,4	25,0	1	—	2	2	—	10	16	4	—	—	22	1
† Dresden	286 160	185	8	1404)	31	25,44)	23,5	—	1	10	—	—	21	23	5	2	2	74	6
† Düsseldorf	153 968	117	2	62	15	20,9	22,7	—	—	1	—	1	6	10	2	—	—	40	2
† Duisburg	63 010	49	2	30	9	24,8	24,8	—	—	8	—	—	4	7	1	—	—	10	—
† Elberfeld	131 181	110	3	57	11	22,6	21,5	1	—	1	—	—	10	6	3	—	—	33	3
† Elbing	42 621	42	1	27	6	32,9	29,5	—	—	5	1	—	1	3	1	—	—	16	—
† Erfurt	76 785	45	1	38	4	25,7	22,5	—	—	2	—	1	3	4	—	—	—	26	2
† Essen	83 025	72	5	43	11	26,9	25,6	—	—	3	—	—	4	16	2	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	188 050	103	1	80	13	22,1	19,3	1	—	6	—	1	15	17	—	—	—	37	3
† Frankfurt a. O.	56 262	49	—	29	4	26,8	27,0	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	17	1
† Freiburg i. B.	51 306	31	1	205)	4	20,35)	23,9	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	11	—
† Fürth	45 653	24	1	22	5	25,1	27,6	—	1	2	—	—	4	6	2	—	—	7	—
† Gera	41 323	35	—	19	9	23,9	29,0	2	—	—	—	—	1	2	4	—	—	9	1
† M.-Gladbach	51 338	33	3	27	4	27,3	25,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	17	—
† Görlitz	64 173	26	3	38	12	30,8	26,3	—	—	1	—	—	2	9	2	1	1	22	2
† Halle	107 551	68	2	476)	13	22,76)	24,3	—	—	—	—	2	5	12	—	—	—	28	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	416	11	284	99	24,9	25,1	1	7	2	5	—	42	43	16	3	3	160	8
† Hannover	171 148	100	3	63	14	19,1	20,9	—	—	2	2	1	9	10	1	1	1	37	1
† Karlsruhe	77 680	34	—	33	6	22,1	19,6	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	21	—
† Kassel	75 135	41	3	32	3	22,1	19,9	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	21	—
† Kiel	74 702	59	5	29	10	20,2	22,8	—	—	—	2	—	2	7	—	—	—	17	1
† Köln	295 059	205	3	156	45	27,5	25,7	3	—	2	2	—	33	26	3	—	—	87	—
† Königsberg i. Pr.	164 996	98	6	85	25	26,8	30,2	1	—	3	2	—	7	27	2	—	—	42	1
Krefeld	110 170	69	5	29	10	13,7	23,9	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	17	—
† Leipzig	375 707	283	9	144	35	19,9	22,7	2	3	12	—	3	17	33	7	2	2	64	3
† Liegnitz	47 990	37	4	327)	13	34,77)	30,4	—	—	2	—	—	1	5	4	—	—	20	—
† Lübeck	66 183	49	4	34	13	26,7	21,0	—	1	2	—	—	—	3	2	1	1	26	—
† Magdeburg	215 760	166	8	92	26	22,2	26,5	1	—	6	—	—	13	18	4	—	—	50	—
† Mainz	73 877	52	3	38	8	26,7	22,5	2	—	4	—	—	5	9	2	—	—	15	1
† Mannheim	84 690	66	1	38	9	23,3	21,4	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	20	1
† Metz	62 122	22	—	26	7	21,8	21,4	—	—	—	1	—	3	13	—	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	79 152	.	.	.	.	.	23,91)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	370 795	251	8	221	68	31,0	28,2	1	1	8	1	—	25	46	18	4	4	121	—
† Münster	51 012	29	1	43	8	43,8	24,5	—	—	1	—	1	6	13	3	—	—	19	—
† Nürnberg	151 362	91	8	66	9	22,7	26,1	—	2	1	—	—	12	10	—	—	—	39	2
† Osnabrück	41 205	14	1	21	4	25,5	22,0	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	48 324	26	—	27	9	29,1	25,2	—	5	3	—	—	3	2	—	—	—	14	—
† Posen	70 042	42	1	35	11	26,0	29,0	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	21	—
† Potsdam	55 154	27	1	288)	2	26,48)	23,5	—	—	2	—	1	2	5	—	—	—	17	1
† Remscheid	42 393	25	2	14	5	17,2	21,2	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	8	—
† Rostock	46 010	34	1	28	10	31,6	20,4	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	18	1
† Spandau	49 594	37	3	25	7	26,2	23,2	—	—	3	—	—	3	4	1	—	—	12	2
† Stettin	121 512	79	5	52	16	22,3	25,8	—	—	2	—	—	5	9	—	—	—	34	2
† Straßburg i. E.	127 147	74	3	55	9	22,5	25,7	—	—	—	2	—	5	21	3	1	1	24	—
† Stuttgart	128 826	71	4	47	16	19,0	20,1	—	—	5	—	—	6	5	6	2	2	24	1
† Wiesbaden	67 588	38	—	30	7	23,1	19,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	20	1
† Würzburg	62 949	28	—	37	7	30,6	25,4	—	1	—	1	1	4	8	—	—	—	22	—
† Zwickau	45 767	30	—	26	6	22,7	27,7	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 139 = 20,9 ‰. — [4]) Desgl. 124 = 22,5 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,2 ‰. — [6]) 41 = 19,8 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 33,6 ‰. — [8]) Desgl. 23 = 21,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Januar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 23. Januar	426 480	303	20	235	48	28,7	3	—	3	3	1	25	70	11	—	—	117	2
Brünn bis 23. Januar	95 612	52	5	75	18	40,8	—	2	2	—	—	15	16	10	.	.	27	3
Brüssel bis 23. Januar	176 138	105	5	133	19	39,3	5	1	—	2	—	17	51	8	.	.	48	1
Budapest bis 23. Januar	526 263	331	17	297	62	31,4	2	6	24	5	2	26	51	54	—	—	120	7
Christiania	151 130	70	1	81	24	27,9	4	—	4	—	—	13	24	3	.	.	33	—
Dublin	349 594	178	.	278	.	41,5	—	—	—	.	.	.	5	1	.	.	272	.
Edinburg	264 787	134	.	114	28	22,4	—	—	1	.	.	4	9	2	.	.	96	2
Graz bis 23. Januar	113 538	68	2	90	13	41,2	—	—	1	—	1	16	24	—	.	.	46	2
Kopenhagen	326 000	212	—	151	34	24,1	1	—	13	—	—	16	50	4	.	.	63	4
Krakau bis 23. Januar	76 116	61	5	63	8	43,0	3	—	8	2	1	15	11	1	—	—	22	—
Lemberg bis 23. Januar	129 536	79	4	89	24	35,7	—	1	—	—	—	23	22	3	.	.	37	3
Liverpool	513 790	303	.	326	59	33,1	9	1	—	.	.	.	14	—	.	.	284	18
London	4 263 294	2643	.	3355	573	41,0	60	9	37	4	7	211	853	28	—	—	2078	68
Lyon bis 16. Januar	430 000	186	15	267	19	32,3	1	—	6	1	1	30	124	1	—	—	99	4
Manchester	510 998	340	.	270	61	27,6	3	2	2	.	.	.	12	2	.	.	239	10
Odessa	302 000	.	12	171	46	27,5	1	—	4	—	1	18	1	10	10	8	134	2
Paris	2 424 705	1133	90	1437	197	33,1	17	2	21	4	2	209	378	55	.	.	718	27
Petersburg bis 23. Januar	954 400	481	21	539	135	29,4	11	14	6	10	3	99	32	54	—	—	310	.
Prag und Vororte	317 614	243	12	245	51	40,1	8	5	5	3	3	51	38	2	.	.	129	1
Rom bis 20. Dezember	430 262	266	21	222	47	26,8	2	—	9	2	1	17	23	9	.	.	155	3
Stockholm bis 23. Januar	245 317	127	10	121	18	25,6	—	3	4	1	—	11	43	5	.	.	51	3
Triest	157 343	96	6	147	29	48,8	1	—	—	3	—	17	54	2	.	.	69	1
Venedig	159 679	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 23. Januar	465 272	333	11	218	57	24,4	3	2	16	3	5	24	25	17	.	.	123	—
Wien bis 23. Januar	1 406 933	828	61	778	216	28,7	16	2	44	2	2	142	205	45	—	—	311	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Au gusta-Hospital, Bethanien-, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, La zarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Januar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	—	2	6	2	—	—	4
Scharlach	5	—	3	2	—	—	—	—
Diphtherie	30	1	11	11	5	2	—	9
Croup	2	—	1	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	8	—	—	2	5	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	14	—	—	—	6	7	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	1	—	2	44	8	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	47	3	1	1	16	20	6	20
Lungenschwindsucht	51	—	—	—	25	25	1	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	84	—	2	2	44	30	6	4
Akuter Darmkatarrh	8	—	3	—	2	1	—	3
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	1	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	36	—	—	1	20	15	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	51	—	—	—	21	27	3	—
Verletzungen	77	—	5	7	32	29	4	1
Alle übrigen Krankheiten	602	17	16	33	330	168	38	84
Summe	1110	22	44	68	573	343	60	162

Gesammtbestand war am 23. Jan. 5205 und bleibt am 30. Jan. 5240.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24./1.-30./1.	5	84	[2])22	[2])65	5
= Breslau	desgl.	3	9	14	11	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	—	10	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	25	4	—	—
= Arnsberg	.	.	.	.	.	.
= Aurich	desgl.	—	1	2	1	—
= Düsseldorf	desgl.	15	204	21	[4])46	4
= Erfurt	desgl.	1	163	14	17	4
= Hannover	desgl.	1	8	33	16	1
= Hildesheim	desgl.	7	105	27	22	1
= Königsberg	17./1.-30./1.	8	206	17	26	1
= Lüneburg	24./1.-30./1.	3	22	4	10	1
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Minden	desgl.	2	216	8	15	4
= Münster	desgl.	2	38	4	9	2
= Osnabrück	10./1.-16./1.	—	3	—	5	—
= Posen	24./1.-30./1.	3	5	5	21	—
= Schleswig[4])	desgl.	26	41	91	94	3
= Stade	desgl.	1	9	28	3	1
= Stettin	desgl.	6	58	1	25	1
= Stralsund	desgl.	1	—	4	9	—
= Trier	desgl.	18	80	40	12	—
= Wiesbaden	17./1.-30./1.	10	40	65	190	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	24./1.-30./1.	—	30	12	[3])18	—
Herzogthum Braunschweig[5])	desgl.	—	3	17	17	2
Fürstenth. Reuß ä. L.[6])	1./1.-31./1.	11	11	19	27	1
= Schaumburg-Lippe	24./1.-30./1.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	5	4	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	26	39	50	20	—

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Januar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm[1]): Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft[1]): Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm[1])	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Januar	0,8	— 3,5	760,9	760,0	759,0	95	96	100	2,5	SO	1
	25. =	2,2	— 1,0	759,4	760,0	760,4	94	89	98	0,6	WNW	1
	26. =	1,4	0,4	761,0	761,3	761,5	92	83	92	—	NW	2
	27. =	3,0	0,6	757,4	756,4	752,9	96	96	94	1,8	WNW	2
	28. =	4,1	2,0	749,5	752,8	758,8	94	93	85	6,5	WNW	3
	29. =	7,3	2,0	750,6	748,0	749,3	82	97	96	0,4	WSW-WNW	5—6
	30. =	10,0	6,3	750,3	748,8	749,6	96	68	72	7,3	WNW	6
München	24. Januar	7,5	1,7	720,0	719,5	720,0	100	84	96	3,4	SW	0,3
	25. =	5,0	0,2	719,4	718,5	721,5	92	92	91	0,3	W	0,4
	26. =	0,9	— 1,9	722,6	722,9	723,3	95	83	87	4,6	NW	1,1
	27. =	1,7	— 1,4	719,9	718,6	717,1	90	84	85	3,3	SW	2,1
	28. =	3,1	0,5	714,6	717,9	723,3	94	81	96	9,3	SW	3,2
	29. =	4,5	— 0,5	721,4	717,0	719,2	75	87	82	1,1	SW	6,7
	30. =	9,2	3,2	721,5	720,0	718,9	87	71	69	5,5	SW	6,7

[1]) Die Beobachtungen des Luftdrucks und der relativen Feuchtigkeit der Luft erfolgen in Berlin um 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags, 9 Uhr Abends, in München 8, 2 und 8 Uhr. Die Niederschläge werden in Berlin um 7, in München um 8 Uhr Morgens gemessen und unter dem Datum dieser Messung eingetragen. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Oldenburg fehlt. — [5]) In der Gemeinde Börssum, Kreis Wolfenbüttel, ist Scharlach epidemisch. — [6]) Physikats-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

7 : 11 verringert. — In den französischen und belgischen Berichtsstädten ist gleichfalls eine Abnahme der Gesammtsterblichkeit (Paris St. 33,1 : 37,1, Lyon : 32,3 : 35,2, Brüssel 39,3 : 47,8 ‰) erkennbar. Die Zahl der gemeldeten Todesfälle an Influenza hat allerdings in Paris mit 67 : 51 und diejenige an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Lyon mit 124 : 101 etwas zugenommen. In Amsterdam hat sich die Verbreitung der Seuche mit 16 Todesfällen : 17 in der Vorwoche nicht wesentlich verändert (St. 28,7 : 26,8, A. 70 : 71). Die Influenza scheint in den Niederlanden überhaupt erst mit Beginn des neuen Jahres bezw. seit Ende Dezember größere Ausdehnung gewonnen zu haben. In Nr. 2 des weekblad van het nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde (vom 9. Januar 1892) wird eine Reihe von Orten genannt, die von der Influenza heftig heimgesucht sind. In Herzogenbusch hatte die Krankheit so zugenommen, daß am 30. Dezember eine Gerichtssitzung nicht abgehalten werden konnte; das große Krankenhaus daselbst war überfüllt; die wöchentliche Zahl der Sterbefälle war in der Woche vom 2.—7. Januar höher als zur Zeit der letzten Choleraepidemie. In Dortrecht stieg Anfangs Januar die Sterbeziffer auf das Doppelte, in Amsterdam starben in der Woche vom 3.—9. Januar 236 Personen (einschl. der Todtgeborenen) entsprechend einer jährlichen Sterbeziffer von 29 ‰. 97, d. h. fast 45 % aller Gestorbenen waren Krankheiten der Athmungsorgane erlegen. (In der 4. Dezemberwoche waren nur 51 Todesfälle aus dieser Ursache verzeichnet.)

Nach den neuesten Nachrichten aus Nordamerika ist in der am 16. Januar endenden Woche die Zahl der Sterbefälle in New-York und Brooklyn wieder gesunken; aus dem Staate Connektikut werden 71 Todesfälle an Influenza gemeldet.

Im Deutschen Reiche findet sich besonders im Westen eine Reihe von Orten, in denen die Gesammtsterblichkeit und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gegenüber der Vorwoche größer geworden ist. Deutlich erkennbar hat die Influenza im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 26 Todesfällen und 1963 Erkrankungen gegen (:) 16 und 1323 um sich gegriffen. Ferner hat die Sterblichkeit zugenommen in Essen (St. 26,9 : 20,0, A. 16 : 9), M.-Gladbach (St. 27,3 : 15,2, A. 6 : 2), Münster (St. 43,8 : 25,5, A. 13 : 6), Dortmund (St. 32,4 : 22,3, A. 16 : 7, Todesfälle an Influenza 3), Köln (St. 27,5 : 25,7, A. 26 : 30, Todesfälle an Influenza 5), Aachen (St. 26,5 : 21,1, A. 12 : 5), Mainz (St. 26,7 : 21,8, A. 9 : 5, Todesfälle an Influenza 2), Mannheim (St. 23,3 : 20,3, A. 9 : 4), Karlsruhe (St. 22,1 : 14,1, A. 7 : 5). Von den westlichen Städten hatte Bonn (St. 17,8 : 30,4, A. 3 : 7) eine erhebliche Besserung des Gesundheitsstandes zu verzeichnen. In Bayern hat die Sterblichkeit in Augsburg (St. 43,6 : 29,7, A. 14 : 6) wesentlich zugenommen. Aus Nürnberg wurden 700 Erkrankungen an Influenza gegen 530 in der Vorwoche gemeldet. Im Königreich Sachsen, wo nach dem Reichs-Anzeiger Nr. 26 von den 15 Schullehrer-Seminaren der Influenza wegen zur Zeit 10 geschlossen sind, ist die Sterblichkeit in Plauen von 18,3 auf 29,1, in Chemnitz von 29,9 auf 32,0, in Dresden von 22,7 auf 25,4, bei 10 Todesfällen an Influenza (Vorwoche ebenfalls 10) gestiegen, während in Zwickau eine Abnahme derselben von 36,4 auf 22,7 ‰ bei 2 Todesfällen an Influenza (Vorw. ebenf. 2) stattgefunden hat. Magdeburg hat 6 Todesf. an Infl. : 11 in der Vorw. gemeldet (St. 22,2 : 22,4). Erhöht hat sich die Sterblichkeit noch besonders in Halle (4 Todesfälle an Influenza : 2, St. 22,7 : 18,9), Liegnitz St. 34,7 : 30,3), Görlitz (St. 30,8 : 18,6), Posen (St. 26,0 : 19,3 — im Reg.-Bez. Posen kamen 32 Erkr. an Infl. : 43 in der Vorwoche vor), Frankfurt a. O. (St. 26,8 : 23,1, Erkrankungen an Influenza 60 : 76, Todesfälle in beiden Wochen je 2), Lübeck (St. 26,7 : 18,9, Todesf. an Infl. je 3) und in Altona (St. 35,0 : 27,6, Todesf. an Infl. 3).

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Sachsen während des Jahres 1889. (Nach Dr. Geißler in der Zeitschr. d. Kgl. sächs. stat. Bureaus 1890 S. 161.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 3 410 275 Einw. wurden 142 639 Kinder lebendgeboren (41,83 ‰ der Bev.), die meisten im Reg.-Bez. Zwickau (47,10 ‰), die wenigsten im Reg.-Bez. Bautzen (34,81 ‰). Die Geburtsziffer war fast genau die gleiche wie in den beiden Vorjahren. Die Zahl der todtgeborenen Kinder, welche sich auf 5339 belief, hat im Verhältniß zur Bevölkerung gegenüber den Vorjahren etwas abgenommen. Außerehelich geboren waren 12,61 von je 100 Kindern, die wenigsten (11,6 %) im Reg.-Bez. Zwickau; trotzdem war hier die Säuglingssterblichkeit am höchsten.

Es starben im Ganzen 89 992 Personen oder 26,39 auf je 1000 Einw.; die letztere Ziffer war um 0,43 ‰ höher als die des Vorjahres, aber um 0,52 bezw. 3,49 ‰ niedriger als die der Jahre 1887 und 1886, auch nicht unbeträchtlich niedriger als die des zehnjährigen Durchschnitts von 1876 bis 1885. Die höchste Sterblichkeit (29,01 ‰) ist im Reg.-Bez. Zwickau, die niedrigste (24,2 ‰) im Reg.-Bez. Dresden beobachtet. Die Säuglingssterblichkeit entsprach im allgemeinen der Höhe der Geburtsziffer; auf je 100 Lebendgeborene starben im

Reg.-Bez. Zwickau 31,7, Leipzig 26,3,
" Dresden 28,9, Bautzen 25,0,

im ganzen Königreich 28,35 Kinder des 1. Lebensjahres. (In den beiden Vorjahren 26,8 bezw. 27,0). Nur im Reg.-Bez. Zwickau war die Säuglingssterblichkeit in den Städten höher als in den Dörfern, sonst war das Verhältniß umgekehrt. Während im Königreich Preußen nur der dritte Theil aller Sterbefälle Kinder des 1. Lebensjahres betraf, (vgl. Veröff. 1891 S. 610) hatten im Reg.-Bez. Zwickau mehr als 50 %, in ganz Sachsen 45 % der Gestorbenen das 1. Lebensjahr nicht überschritten.

Nach der Jahreszeit war die Säuglingssterblichkeit am höchsten im Juli, demnächst im August, am niedrigsten im November und Dezember. Für das Alter von 20 bis 40 Jahren war der Monat Mai, für die höheren

Altersklassen von 40—70 Jahren der Dezember derjenige Monat, welcher die meisten Sterbefälle brachte. Dieser Einfluß der im Dezember auftretenden Influenza-Epidemie auf die Höhe der Sterblichkeit läßt sich sowohl in den Städten wie in den Dörfern schon vom 30. Lebensjahre ab erkennen, denn auch für Personen im Alter von 30 bis 40 Jahren war der Dezember besonders reich an Sterbefällen und nächst dem Mai der ungünstigste Monat des Jahres. Der Hochsommer sowie zum Theil der Herbst war für die älteren Erwachsenen am günstigsten

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 5. Juli bis 3. Oktober 1891.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verblie-benen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Juli			August					September				Okt.		
Milzbrand.																
England	2	7	4	6	2	4	3	7	2	3	4	—	1	2	111	21
Schottland . . .	1	—	2	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	1	10	6
Tollwuth.																
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2]) 14	8
Schottland . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[3]) 1	1
Rotz.																
England	8	9	11	12	13	11	16	22	14	20	17	13	12	18	289	13
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Schottland . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	18	3
Wurm.																
England	11	15	16	7	10	8	9	10	13	21	20	15	14	13	315	8
Schottland . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Schweinefieber.																
England	404	165	119	136	133	118	103	96	109	101	77	95	103	90	7707	44
Wales	8	8	8	8	8	6	13	19	7	7	11	16	10	10	724	6
Schottland . . .	8	3	4	2	1	3	2	1	—	—	—	—	1	—	192	7

[1]) Veröff. 1891 S. 664. — [2]) 13 Hunde, 1 nicht näher bezeichnetes Thier. — [3]) Hund.

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien in der Zeit vom 5. Juli bis 3. Oktober 1891.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	
	Juli			August					September				Okt.	
England.														
Cumberland . . .	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	795
Hants (ex. Isle of Wight)	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	103
London	1	5	8	8	11	—	1	—	—	1	3	1	—	345
Middlesex(ex. London)	—	2	—	—	—	—	1	7	—	—	—	1	—	104
Notts	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
Oxford	—	—	1	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	17
Salop	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
Surrey (ex. London)	1	—	1	4	12	8	—	1	1	5	—	—	—	505
York, West Riding .	1	2	7	4	—	1	6	9	—	1	—	—	11	617
" North Riding .	—	—	2	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	186
Schottland.														
Midlothian	—	2	—	—	2	22	2	3	—	4	1	1	6	188

Außerdem: Berks (10 geschlachtete Thiere), Buckingham (1 erkranktes 12.—18. Juli, 74 geschl.), davon (8 geschl.), Essex (40 geschl.), Gloucester (3 geschl.), Hertford (1 erkr. 12.—18. Juli, 7 geschl.), Isle of Wight (11 geschl.), Kent ex. London (1 erkr. 5.—11. Juli, 31 geschl.), Lancaster (4 erkr. 16.—22. August, 58 geschl.), Lincoln, Parts of Lindsey (1 geschl.), Somerset (4 gesch.), Stafford 2 geschl.), Warwick (1 erkr. 5.—11. Juli, 23 geschl.), Westmorland, Worcester (je 2 geschl.), York, East Riding (1 geschl.), Aberdeen (1 erkr. 19.—25. Juli, 142 geschl.), Berwick (1 geschl.), Lanark (13 geschl.), Roxburgh 1 geschl.); zusammen in England 169 erkrankte und 3021 geschlachtete Thiere, in Schottland 44 erkrankte und 345 geschlachtete Thiere.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Uebersicht der Vieheinfuhrbeschränkungen, welche gegen Oesterreich-Ungarn bestehen. (Eisenb.-Verordn.-Bl. Nr. 24 v. 24. Dezember 1891 S. 209.

1. Einfuhrverbote.

A) Die Einfuhr lebenden Rindviehes ist verboten durch Beschluß des Bundesraths vom 27. Juni 1879. Den Regierungen ist jedoch anheimgegeben, hinsichtlich des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh, welches aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken

stammt und nicht für den Handel, sondern zur Weide oder Einstellung innerhalb eines inländischen Grenzkreises bestimmt ist, Ausnahmen von dem Verbote insoweit zuzulassen, als die Sicherheit gegeben ist, daß die Einfuhrbewilligungen nicht mißbraucht werden.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 4. Dezember 1890 sind die Regierungen ferner ermächtigt, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter geeigneten Sicherheitsmaßregeln zu gestatten.

B) Die Einfuhr lebender Schafe ist verboten durch Beschluß des Bundesraths vom 29. Januar 1885. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Durchfuhr.

Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 22. März 1890 können einzelne Thiere zu Zuchtzwecken eingelassen werden.

C) Die Einfuhr lebender Schweine ist verboten durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Ausnahmen können unter bestimmten Maßgaben bewilligt werden.

D) Die Einfuhr des Fleisches von Rindvieh, Schafen und Ziegen ist verboten durch Beschluß des Bundesraths vom 27. Juni 1879.

E) Die Einfuhr lebender Ziegen ist verboten durch Verfügung einzelner Landesregierungen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Durchfuhr, sowie auf die Ein- und Durchfuhr von Ziegen aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn.

II. Ausnahmen von den bestehenden Verboten.

1. Rinder aus Oesterreich-Ungarn dürfen nach den Städten:

(Folgen die Namen der Städte in alphabetischer Reihenfolge wie zu III. in der Uebersicht über die ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande und dem Nachtrag auf den S. 126 ff. und 633 der Veröffentlichungen 1891, mit Ausschluß von Schneeberg und Einschluß von Bautzen, Gotha, Schweidnitz und Tarnowitz.)

unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

Die Thiere müssen:

Folgt der Wortlaut wie in a) bis d) zu III. a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In b) und c) ist je am Schlusse „werden" angefügt. Abs. e) lautet: von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden, wenn bei der grenzamtlichen Untersuchung ein Seuchenfall festgestellt wird; dann heißt es weiter:

2. Schweine aus den amtlich kontrolirten Mastanstalten zu Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt dürfen nach den Städten:

(Folgen die Namen der Städte in alphabetischer Reihenfolge wie zu I. a. a. O.; außerdem sind an den entsprechenden Stellen eingeschaltet: Bautzen, Freiburg i. Schl., Goldberg, Gotha, Greifswald, Grünberg, Iserlohn, Lübeck, Neumarkt, Rudolstadt Schweidnitz, Stolp, Stralsund und Tarnowitz.)

unter folgenden Bedingungen eingeführt worden:

Folgt der Wortlaut wie in a) bis c) zu I. a. a. O., nur fällt in a) nach Steinbruch oder fort und ist hinter Bielitz-Biala „oder Wiener-Neustadt" eingeschaltet; in b) fallen die Worte: nach Maßgabe . . . . bis Seite 92) fort; dann heißt es weiter:

3. Schweine aus Oesterreich-Ungarn (ohne Beschränkung auf die gedachten Mastanstalten) dürfen nach den Städten:

(Folgen die Namen der Städte wie zu II. a. a. O.) unter den zu 2 b und c aufgeführten Bedingungen eingelassen werden.

III. Für die bei der Einfuhr von Schweinen beizubringenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gelten vom 1. Dezember 1891 ab folgende Bestimmungen:

1. Die Ursprungszeugnisse sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Orts- und Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,
   a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
   b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.
2. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.
3. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugniß zu vermerken.

Frankreich. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Rußland. Vom 12. Januar 1892. (Journ. off. v. 13. Januar.)

Le ministre de l'agriculture,

Sur le rapport du conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux, et le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu l'arrêté ministériel du 17 décembre 1888[1]) qui a réglé les mesures propres à prévenir l'invasion de la peste bovine en France;

Vu les arrêtés ministériels des 7 septembre et 27 octobre 1891[2]);

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties,

Arrête:

Art. 1er. — Les animaux vivants de l'espèce ovine provenant de Russie et amenés par voie de mer sont admis à la libre circulation en France: s'ils sont importés par navires français ayant à bord un vétérinaire français diplômé des écoles nationales vétérinaires de France et agréé par le gouvernement français pour surveiller l'état sanitaire des animaux pendant la traversée, qui atteste qu'il ne s'est produit pendant ladite traversée aucun cas de maladie contagieuse dans le chargement, — ou s'ils ont subi une quarantaine de trois jours au port de débarquement.

Dans les deux cas, les animaux devront avoir quitté le port d'embarquement depuis au moins dix jours. Il sera justifié par les papiers de bord que la cargaison est restée à bord du navire pendant ce laps de temps.

Art. 2. — La quarantaine prévue à l'article précédent aura lieu dans les locaux aménagés à cet effet, appartenant soit aux importateurs, soit à des tiers. Ces locaux ne pourront être affectés audit usage qu'après autorisation du ministre de l'agriculture.

La demande en autorisation devra être accompagnée d'un plan de l'emplacement proposé et des installations qu'il comporte.

Art. 3 — Les établissements de quarantaine seront placés sous la surveillance permanente du vétérinaire inspecteur; ils seront entièrement clos et disposés de telle sorte que le vétérinaire inspecteur puisse circuler librement entre les animaux, et que ceux de deux arrivages consécutifs ne puissent être mélangés; la sortie des animaux ne pourra avoir lieu que sur un laisser-passer délivré par le vétérinaire inspecteur. Toute transgression aux ordres de celui-ci entraînera le retrait immédiat de l'autorisation.

Art. 4. — L'admission à l'importation en France dans les conditions prévues à l'article 1er des animaux vivants de l'espèce ovine provenant de la Russie reste subordonnée à la production des certi-

[1]) Veröff. 1889 S. 302. — [2]) Desgl. 1891 S. 597 und 733.

ficats mentionnés à l'article 2 de l'arrêté du 17 décembre 1888 ci-dessus visé (1).

Elle ne pourra en outre être prononcée qu'à la condition que l'expédition aura été faite sans transbordement et qu'il n'aura été chargé sur le même bateau ni animaux vivants ni débris frais d'animaux des espèces bovine, ovine et caprine dans les pays dont les animaux desdites espèces ainsi que leurs débris frais sont frappés de prohibition à l'entrée en France.

Dans le cas d'escale dans l'un des ports desdits pays, il sera justifié par un certificat des autorités locales, visé par le consul de France, que cette dernière prescription a été observée.

Art. 5. — Dès l'entrée du navire dans le port, le vétérinaire inspecteur se transportera à bord pour procéder à un premier examen des animaux et vérifier les certificats et papiers de bord concernant leur état sanitaire.

Si ce vétérinaire a des motifs légitimes de craindre qu'une maladie contagieuse ne se soit manifestée à bord pendant la traversée, le navire sera mis en observation pendant trois jours, à l'expiration desquels la cargaison sera repoussée si la suspicion est confirmée.

Art. 6. — L'arrêté ministériel du 17 décembre 1888, ceux des 7 septembre et 27 octobre 1891 sont et demeurent rapportés en tout ce qu'ils ont de contraire au présent arrêté.

Paris, le 12 janvier 1892.

Jules Develle.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 31. Dezember 1891 wird von demselben die Lungenseuche in Hamburg, der Rotz in Baden, sowie die Krätze unter den Schafen in den Kreisen Apenrade und Hadersleben der Provinz Schleswig-Holstein für erloschen angesehen (Vgl. Veröffentl. S. 26).

Ferner ist durch Bekanntmachung desselben Kollegiums vom 2. Januar d. J. angeordnet, daß die Einfuhr jetwärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie von Thieren des Pferdegeschlechts unverändert über die Städte Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Lulea, Malmö, Stockholm, Sundsvall und Umea stattfinden darf. (Vgl. ebd. 1891 S. 43.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers an sämmtliche Bundesregierungen, betr. Nachrichten über die gegenwärtige Influenza-Epidemie.

Vom 22. Januar 1892.

Aus Anlaß des in jüngster Zeit erfolgten Wiederausbruchs der Influenza hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß seitens der Hohen Bundesregierungen wiederum dem Gesundheitsamte das über die gegenwärtige Epidemie etwa aufgesammelte Material auf der durch mein Rundschreiben vom 10. Januar 1890[1]) aufgestellten Grundlage zugänglich gemacht werden möge.

Das, den, die (Eure) ꝛc. beehre ich mich zu ersuchen, diesem Wunsche gefälligst Rechnung tragen zu wollen.

Der Hauptbericht über die Epidemie von 1889/90 wird in Kürze zur Veröffentlichung gelangen.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Nieberding.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angeleg., Arzthonorar für elektro-therapeutische Behandlung betr. Vom 25. Januar 1892. (R.-A. Nr. 30.)

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung setze ich unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 210) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, daß denselben bei der elektro-therapeutischen Behandlung Kranker zustehen: für die erste Sitzung 2—15 ℳ, für jede folgende Sitzung 1—10 ℳ.

Kgr. Sachsen. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung des amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 22. Januar 1892.

Nachdem eine Reihe von Fällen zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt waren, in denen in aus Amerika eingetroffenen Sendungen von Schweinefleisch (Speckseiten, Schinken) und zwar auch in solchen Sendungen, welche mit der in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1891, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs[1]) erforderten amtlichen Bescheinigung versehen waren, lebende Trichinen vorgefunden worden sind, hat das Ministerium Veranlassung genommen, die Angelegenheit in eingehende Erwägung zu ziehen und ist hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Genuß derartigen Schweinefleisches ohne vorhergegangene Untersuchung im Inlande eine nicht geringe Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in sich schließe, und daß daher eine nochmalige Untersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen durch die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt dringend geboten erscheine.

Der anfänglich auftauchende Zweifel, ob etwa durch den Inhalt der angezogenen Kaiserlichen Verordnung und namentlich durch die im § 2 derselben enthaltene Bestimmung, daß der Reichskanzler ermächtigt sei, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen, die Vorschrift in § 2 der sächsischen Verordnung, daß eingeführtes rohes und verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst u. s. w.) weder feilgehalten noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden dürfe, bevor es durch verpflichtete Trichinenschauer untersucht, oder der Nachweis erbracht worden sei, daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau bestehe, in Bezug auf das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch ganz oder theilweis außer Kraft gesetzt worden sei, hat sich durch Vernehmung mit dem Herrn Reichskanzler erledigt, indem auch dieser sich damit einverstanden erklärt hat, daß durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 ein Einfluß auf die fernere Geltung der in der diesseitigen Verordnung vom 21. Juli 1888[2]) enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeübt werde.

Da nun in Amerika ein Zwang zur Trichinenschau nicht besteht, so gilt hiernach die in dem angezogenen § 2 enthaltene Vorschrift der Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer auch für das aus Amerika eingeführte Schweinefleisch und sind hiernach alle diejenigen Personen, welche amerikanisches Schweinefleisch nach Sachsen einführen, für unbedingt verpflichtet zu erachten, dasselbe nach Maßgabe dieser Vorschrift in Sachsen durch einen verpflichteten Trichinenschauer auf das Vorhandensein von Trichinen untersuchen zu lassen, bevor sie als berechtigt angesehen werden können, dasselbe feilzubieten, oder zur menschlichen Nahrung zu verabreichen beziehentlich zu überlassen.

Personen, welche aus Amerika eingeführtes Schweinefleisch ohne vorherige Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer in Sachsen feilhalten oder zur menschlichen Nahrung verabreichen beziehentlich überlassen, sind daher nach § 11 der Verordnung vom 21. Juni 1888, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, zu bestrafen.

Die Kreishauptmannschaft . . . . . erhält daher Verordnung, die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in den Städten mit revidirter Städteordnung ihres Regierungsbezirkes zur Veranstaltung des hiernach weiter Erforderlichen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Nachdem aber das Reichsamt des Innern das Ersuchen anher gerichtet hat, über das Ergebniß der im Königreiche Sachsen ausgeführten Untersuchungen ameri-

[1]) Veröff. 1890 S. 54.

[1]) Veröff. 1891 S. 543. — [2]) Veröff. 1888 S. 498.

kanischen Schweinefleisches genaue Angaben zu erhalten, und insbesondere darüber unterrichtet zu werden:

„ob und zu welchen Bruchtheilen die untersuchten Sendungen aus Schinken, Speckseiten oder sonstigen Fleischwaaren bestanden, und welche Bruchtheile der einzelnen Sendungen sich als trichinös erwiesen haben"

auch das Ministerium des Innern beschlossen hat, diesem Ersuchen zu entsprechen, erhält die Kreishauptmannschaft . . . . Verordnung, die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe in den Städten mit revidirter Städteordnung ihres Regierungsbezirkes anzuweisen, über das Ergebniß der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorgenommenen Untersuchungen in jedem Falle nach der oben angegebenen Richtung hin Anzeige an die Kreishauptmannschaft zu erstatten. Ueber den Inhalt dieser Anzeigen hat die Kreishauptmannschaft . . . bis auf weitere Anordnung alvierteljährlich Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten. Der ersten Vortragserstattung hierüber sieht Man aber bereits am 1. April dieses Jahres entgegen.

Dresden, am 22. Januar 1892.

Ministerium des Innern.

An die Kreishauptmannschaft . . . .

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend das Verfahren beim Schlachten. Vom 29. Mai 1891. (Samml. d. Ausschreiben d. landesherrl. Oberbehörden. Nr. 25 S. 169.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird über das Verfahren beim Schlachten Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungswerkzeuge stattfinden. Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung und Tödtung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach israelitischem Gebrauche (Schächten) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung (s. § 5).

§ 2. Das Aufhängen des sämmtlichen Schlachtviehs einschließlich der Schafe und Kälber, sowie das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode ist verboten.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; das Schlachten hat auch dann derart zu geschehen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu sehen ist.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren, die der Schule noch nicht entlassen sind, darf beim gewerbsmäßigen Schlachten nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach israelitischem Gebrauche (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden und ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar bezw. fest und geschmeidig sein.
2) Während des Niederlegens muß der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3) Bei dem Niederlegen des Thieres muß der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf das Schächten vornehmen; dasselbe muß schnell und sicher ausgeführt werden.
4) Nicht nur während der Schächtungshandlung, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintritte des Todes muß der Kopf des Thieres festgelegt werden.
5) Das Schächten darf nur durch vom Herzogl. Landrabbiner geprüfte Schächter ausgeführt werden.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieses Ausschreibens ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Dieses Ausschreiben tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Meiningen, den 29. Mai 1891.

Herz. Staatsministerium, Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Oesterreich. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat am 14. Mai 1891 an die Dekanate sämmtlicher medizinischen und philosophischen Fakultäten und an alle politischen Landesbehörden einen Erlaß, betreffend Erläuterungen bezüglich einzelner Bestimmungen der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889 (s. Veröff. 1890 S. 56) gerichtet. Nach demselben bleibt die Frage, inwiefern „eine im Auslande abgelegte Tyrocinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwerthig anerkannt werden kann, der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tyrocinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmazeutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tyrocinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten." (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 179.)

Oesterreich. Nach einer Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1891 sind die Haarfärbemittel: „Aqua amarella von Dr. William Booth und von John Gosnell und Comp.", „Wilhelm Seegers verbesserte Haarfarbe", „amerikanisches Haarwasser von Prof. White" und „Rossteers Hair Restorer" wegen ihres Gehalts an Blei oder anderen unzulässigen Metallverbindungen gesundheitsschädlich, und wird deren Verkauf und Vertrieb im Sinne des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866. R.-G.-Bl. Nr. 154 verboten. (Dtsch. Handels-Arch. 1891 S. 898.)

Türkei. Das von dem Conseil supérieur de santé unter dem 10./22. Dezember 1891 erlassene Spezial-Reglement für die Pilgerfahrt nach dem Hedjaz im Jahre 1892 unterscheidet sich von den früheren alljährlich erschienenen abgesehen von geringfügigeren Aeußerlichkeiten hauptsächlich durch die Neuaufnahme der Artikel 16 und 18. Nach Art. 16 soll jedes Pilgerschiff mit mehr als 100 Pilgern einen von der Behörde des Abfahrtslandes beauftragten Arzt nebst Medikamenten, Desinfizientien und den nöthigen Mitteln zur Krankenpflege an Bord haben. Ein besonderer Platz auf dem Verdeck soll für die Kranken vorbehalten bleiben, deren Behandlung unentgeltlich geschieht. Artikel 18 bestimmt, daß die aus türkischen Häfen auslaufenden Pilgerschiffe mit einer für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere ausreichenden Ausrüstung, insbesondere auch mit dem nöthigen Trinkwasser und Nahrungsmitteln versehen sein sollen. Die türkischen Behörden sollen sich eventuell rückhaltlich an die zuständigen Behörden für fremde Schiffe wenden

Egypten. Khedival-Dekret, betr. die Eintragung der in Egypten vorkommenden Geburten und Sterbefälle.[1])
Vom 9. Juni 1891.

In den 32 Artikeln dieses Dekrets wird u. a. bestimmt:

a) Geburten müssen innerhalb 3 Tagen nach der Entbindung — behufs Eintragung in die Register — den egyptischen Behörden von den zuständigen Personen (Vater, Arzt, Hebamme 2c.) angezeigt werden; die anzeigende Person muß zwei Zeugen mitbringen.

b) Beerdigungen Gestorbener dürfen im Sommer frühestens 8 Stunden, im Winter frühestens 10 Stunden, müssen aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Keine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Gesundheitsbehörde stattfinden, und wird diese Genehmigung nur gegen Vorlegung eines Zeugnisses ertheilt, auf welchem durch einen anerkannten Arzt oder den agent sanitaire des Orts der Todesfall und seine Ursache festgestellt ist.

Behufs Eintragung in die Register muß die mit solchem Zeugniß belegte Todesanzeige spätestens 12 Stunden nach Eintritt des Todes von 2 erwachsenen, männlichen Personen, möglichst Verwandten des Verstorbenen, der egyptischen Behörde erstattet werden.

Betreffs etwaiger gewaltsamer Todesfälle lauten die Bestimmungen wie folgt:

Art. 25. Lorsqu'il y aura des signes ou indices de mort violente, ou d'autres circonstances qui permettront de la soupçonner, l'inhumation ne pourra avoir lieu qu'après une expertise médico-légale ordonnée par le parquet des Tribunaux indigènes, lorsque la victime est de nationalité indigène; s'il s'agit d'un étranger, le permis d'inhumation ne sera délivré qu'après avis donné à l'autorité consulaire, afin que cette autorité puisse prescrire elle-même toutes les vérifications qui lui paraitraient nécessaires.

Lorsqu'un cadavre sera trouvé sur le sol ou dans l'eau, la personne qui l'aura trouvé doit en aviser l'autorité locale. Il est alors procédé conformément à la disposition qui précède.

Desgleichen. Ministerialerlaß, betr. Ausübung der ärztlichen Praxis. Vom 13. Juni 1891.

Art. 1. Nul ne peut exercer la médecine ou l'une de ces branches s'il n'est muni d'un diplôme délivré par une faculté reconnue, et s'il n'a obtenu de l'Administration des Services sanitaires l'autorisation d'exercer sa profession.

Cette autorisation est délivrée sur papier timbré de 30 millièmes, après perception de P. E 200, droits de chancellerie.

Art. 2. Les personnes qui sans en avoir obtenu l'autorisation, exercent actuellement la médecine en Egypte, devront, dans un délai de deux mois à partir de la publication du présent règlement, présenter leurs titres à l'Administration des Services sanitaires et retirer l'autorisation nécessaire.

Art. 3. Tout médecin, oculiste, dentiste, sage-femme, vétérinaire, muni de l'autorisation d'exercer sa profession en Egypte, devra indiquer à l'autorité sanitaire la localité où il compte se fixer.

Art. 4. Il est interdit aux barbiers et à tout individu autorisé à exercer la petite chirurgie, d'ordonner ou de prescrire aucuns médicaments magistraux, de faire aucune opération chirurgicale autre que la circoncision, la vaccination, pose de ventouses, application de sangsues et pansement chirurgical simple.

Art. 5. Les sages-femmes ne sont autorisées qu'à pratiquer les simples accouchements.

Elles ne peuvent délivrer des ordonnances, sauf pour les herbes ordinaires et les purgatifs légers et inoffensifs.

Art. 6. Tous les médecins exerçant en Egypte sont tenus de dénoncer à l'autorité sanitaire sur la formule imprimée que la poste délivre gratis, les cas de maladies contagieuses qu'ils auront constatées et qui seraient de nature à engendrer une épidémie.

Dispositions générales.

Art. 7. Toute contravention quelconque au présent règlement sera punie des peines de simple police, sans préjudice de toutes autres poursuites auxquelles elle peut donner lieu.

Art. 8. La liste officielle des médecins, oculistes, dentistes, sages-femmes, vétérinaires, etc., sera publiée annuellement par les soins de l'autorité sanitaire.

Art. 9. Le présent règlement entrera en vigueur trois mois après sa promulgation.

Fait au Caire, le 13 juin 1891.

Moustapha Fehmy.

Desgleichen. Ministerialerlaß, betr. die Ausübung des Apothekergewerbes. Vom 13. Juni 1891.

Art. 1. Nul ne peut exercer en Egypte la profession de pharmacien, avoir une officine de pharmacie, préparer, vendre et débiter aucun médicament, s'il n'est muni d'un diplôme de pharmacien délivré par une faculté reconnue et s'il n'a obtenu, au préalable, l'autorisation de l'Administration sanitaire.

Cette autorisation est délivrée sur papier timbré de 30 mil., après perception de P. E. 150, droits de chancellerie.

Art. 2. Les personnes qui, sans avoir obtenu l'autorisation, possèdent actuellement une pharmacie ou exercent la profession de pharmacien en Egypte, devront, dans un délai de deux mois à partir de la publication du présent règlement, se présenter à l'autorité sanitaire, produire leurs titres et retirer l'autorisation nécessaire.

Art. 3. L'Administration des Services sanitaires fera imprimer et afficher chaque année la liste des pharmacies établies et des pharmaciens autorisés à exercer en Egypte.

Art. 4. Tout pharmacien établi en Egypte ne délivrera des médicaments magistraux, dont l'usage pouvrait être nuisibible, que sur une prescription écrite et signée par un médecin connu.

Il en sera de même pour la vente des médicaments officinaux, à l'exception toutefois des substances simples dont l'emploi à l'intérieur connue à l'extérieur ne peut en aucun cas produire de fâcheux effets.

Art. 5. Le pharmacien devra s'abstenir d'une manière absolue de vendre des poisons ou toute autre substance reconnue toxique, quelles que puissent être d'ailleurs les raisons invoquées pour l'engager à les délivrer.

Le pharmacien est tenu d'exécuter contre paiement les ordonnances d'un médecin reconnu.

Art. 6. Toutes les substances toxiques devront être mises à part et renfermées par le pharmacien dans une armoire close. La clef de cette armoire sera gardée par lui on par le gérant de la pharmacie. Il n'en permettra l'ouverture qu'en sa présence ou en celle du gérant.

Il lui est également défendu de vendre ou faire vendre sur la voie publique des remèdes secrets, des spécifiques etc., etc.

Art. 7. Les drogues, substances ou médicaments quelconques débités par une pharmacie devront être de bonne qualité. L'Administration des Services sanitaires inspectera périodiquement chaque année les pharmacies civiles établies en Egypte, afin de

[1]) Seit dem 1. Februar 1889 ist die egyptische Regierung (durch Zustimmung der an der Justizreform betheiligten Mächte) in der Lage, unter Zuziehung und Anhörung des gemischten Apellhofs Polizeireglements mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die im Lande befindlichen Fremden zu erlassen.

s'assurer de la bonne qualité des médicaments qui y sont débités au public, ainsi que de ceux qui sont conservés en magasin.

Ces inspections auront lieu plus fréquemment s'il y a urgence. Elles pourront être extraordinaires et partielles dans le cas où l'Administration sanitaire serait informée de quelque infraction au présent règlement.

S'il s'agit d'une pharmacie européenne, l'Administration devra aviser les consulats respectifs du jour et de l'heure fixés pour l'inspection.

L'autorité consulaire ainsi avisée pourra assister à l'inspection; mais en cas d'absence du délégué consulaire, l'on passera outre.

Art. 8. Il est interdit aux droguistes et propriétaires de dépôts pharmaceutiques de vendre aucune composition pharmaceutique au poids médicinal, que ce soit sur ordonnance de médecin ou sans ordonnance.

Dispositions générales.

Art. 9. Toute infraction à l'une quelconque des dispositions du présent règlement sera punie des peines de simple police, et le juge pourra, en outre, ordonner la confiscation des substances faisant l'objet de la contravention et la fermeture de la pharmacie dans les cas où elle serait ouverte sans autorisation, ou que le pharmacien autorisé en aurait confié la gérance à une personne non diplômée.

Art. 10. Le présent règlement entrera en vigueur trois mois après sa promulgation.

Fait au Caire, le 13 juin 1891.

Moustapha Fehmy.

Desgleichen. Ministerialerlaß, betr. die Einfuhr und den Verkauf giftiger Substanzen.

I. Du commerce des substance vénéneuses.

Art. 1. Les substances vénéneuses arrivant en douane seront isolées des autres marchandises et soumises à une surveillance rigoureuse.

Art. 2. Elles ne pourront être livrées qu'aux personnes munies d'une autorisation écrite de l'Administration sanitaire.

Art. 3. Quiconque voudra faire le commerce des substances vénéneuses portées dans le tableau ci-annexé, sera tenu d'en faire la déclaration à l'Administration sanitaire, en indiquant le lieu ou est situé son établissement.

Cette liste pourra en tout temps être complétée par l'Administration sanitaire, qui y ajoutera toutes autres substances ou médicaments quelconques ayant une propriété toxique ou dangereuse.

Dans ce cas l'indication de ces substances ou médicaments sera publiée trois fois dans les Journaux officiels et un mois après la dernière publication, le présent règlement leur sera de plein droit applicable.

Les droguistes et en général toutes personnes qui se livrent à l'industrie et au commerce des substances vénéneuses devront savoir lire et écrire. Ils seront tenus de faire à l'Administration sanitaire la déclaration des substances vénéneuses qu'ils possèdent et de la renouveler dans le cas de déplacement de leur établissement.

Art. 4. Les substances vénéneuses seront renfermées séparément, chacune dans un récipient à part, sur lequel une étiquette sera collée portant son nom avec la mention „substance vénéneuse". Ces substances ne pourront être vendues ou livrées que sur la demande écrite, datée et signée de l'acheteur.

Art. 5. Tous achats et ventes de substances vénéneuses seront inscrits sur un registre spécial coté et paraphé par l'Administration sanitaire. Les inscriptions seront faites sans blancs, lacunes, ni transports en marge, au moment de l'achat ou de la vente; elles indiqueront l'espèce et la quantité des substances vénéneuses achetées ou vendues, ainsi que les noms, professions et domiciles des vendeurs et des acheteurs.

Art. 6. Les chimistes et les industriels employant des substances vénéneuses en surveilleront l'emploi dans leurs établissements, et constateront cet emploi sur un registre visé par l'Administration sanitaire.

Art. 7. L'arsenic et ses composés ne pourront être vendus en dehors des applications médicales, qu'étant mélangés avec l'indigo dans la proportion de 3 %.

Art. 8. Tout commerçant qui vendra de l'arsenic ou ses composés, devra exiger de l'acheteur un certificat délivré par le police, indiquant la quantité à livrer, son usage, le nom et domicile de l'acheteur. Ces indications seront inscrites sur le registre prescrit par l'article 5.

II. De la vente des substances vénéneuses par les pharmaciens.

Art. 9. Tout pharmacien établi dans une ville de l'Egypte ne délivrera de médicaments magistraux, dont l'usage pourrait être nuisible, que sur une prescription écrite et signée par un médecin reconnu ou un vétérinaire diplômé. Cette prescription doit être datée et énoncer le mode l'administration du médicament prescrit.

Il en sera de même pour la vente des médicaments officinaux, à l'exception toutefois des substances simples dont l'emploi à l'intérieur comme à l'extérieur ne peut, en aucun cas, produire de fâcheux effets. Le pharmacieu devra s'abstenir d'une manière absolue de vendre sans prescription médicale de poisons ou toute autre substance reconnue toxique.

Art. 10. Les pharmaciens transcriront les prescriptions médicales sur un registre établi dans la forme déterminée par l'article 5.

Ces transcriptions devront être faites sans blancs, lacunes, ni transports en marge. Les pharmaciens ne rendront la prescription que revêtue de leur cachet et après avoir indiqué le jour où les substances auront été livrées, ainsi que le numéro d'ordre de la transcription sur leur registre. Le dit registre sera conservé dix ans au moins, et devra être présenté à toute réquisition de l'autorité.

Art. 11. Dans le cas où la préparation médicale délivrée serait destinée à l'usage externe, les pharmaciens devront coller sur les récipients contenant ces préparations, une étiquette de couleur rouge-orangé sur laquelle seront imprimés en noir les mots: „médicaments pour l'usage externe", en français est en arabe.

Art. 12. Tout flacon, boîte ou autre récipient contenant une substance vénéneuse vendue ou livrée, devra être muni à l'exterieur d'une étiquette rouge-orangé portant le mot „poison", en français et en arabe.

Art. 13. Ces étiquettes spéciales ne devront point dispenser de l'étiquette ordinaire en papier blanc, portant le nom et l'adresse du pharmacien, la désignation du médicament et toutes les indications nécessaires à son emploi.

Art. 14. La vente du seigle ergoté et de son principe actif, l'ergotine, peut être faite par les pharmacieus sur la prescription écrite d'une sage-femme diplômée.

III. Dispositions générales.

Art. 15. Les substances vénéneuses doivent toujours être tennes par les pharmacieus, commerçants et industriels, dans un endroit sûr et fermé à clef.

Art. 16. L'expédition, l'emballage, la livraison, le transport, l'emmagasinage et l'emploi des substances vénéneuses doivent être effectués par les expéditeurs, voituriers, chameliers, commerçants et industriels, avec les précautions nécessaires pour

prévenir tout accident. Les pots, récipients, vases ou enveloppes ayant servi directement à contenir les substances vénéneuses, ne pourront servir à aucune autre destination.

Art. 17. Des visites dans tous les établissements où se trouvent des substances vénéneuses pourront être faites par les délégués de l'administration sanitaire, assistés, s'il y a lieu, d'un délégué de la police, pour s'assurer de l'execution des dispositions du présent règlement. Ces délégués visiteront les pharmacies, les magasins et les boutiques des commerçants et industriels vendant ou employant les dites substances vénéneuses; ils contrôleront les registres et constateront les contraventions par des procès-verbaux qui seront transmis au parquet. S'il s'agit de commerçants et industriels étrangers, les visites seront faites avec l'intervention de l'autorité consulaire, qui sera avisée du jour et de l'heure fixés pour la visite.

Si l'autorité consulaire, ainsi avisée, n'intervient pas, l'on passera outre.

Art. 18. Toute contravention à ce règlement sera punie des peines de simple police, conformément au Code pénal indigène ou au Code pénal mixte, suivant le cas, et sans préjudice des pénalités pouvant résulter d'un crime ou d'un délit.

Le juge aura, en outre, le droit d'ordonner la confiscation des substances faisant l'objet de la contravention.

Art. 19. Le présent règlement entrera en vigueur trois mois après sa promulgation.

Fait au Caire, le 13 juin 1891.

Moustapha Fehmy.

Tableau des substances vénéneuses annexé à l'arrêté ministériel du 13 juni 1891, réglementant leur vente et leur importation en Egypte.

Acide cyanhydrique (prussique). Acide arsénieux et tous les composés arsénicaux. Acide fluorhydrique. Alcaloides en général et leurs composés. Composés mercuriels, excepté l'onguent. Cyanure des potassium et tous les cyanures. Acide oxalique et oxalates. Coloquinte. Cantharides et leurs dérivés (extrait, teinture). Coque du Levant. Curare. Aconit. Belladone. Ciguë. Digitale. Jusquiame. Datura stramonium. Noix vomique, Fève de Saint-Ignace. Opium. Colchique. Eau destillée de laurier-cerise. Fausse angusture. Seigle ergoté, ergotine. Huile de croton tiglium. Huile et essence de sabine, de rue. Phosphore blanc. Ipéca. Tartre stibié et oxyde d'antimoine. Couleurs d'aniline et tous leurs dérives. Oxyde de plomb (martik-zahabi). Bioxyde de plomb rouge (salakonn). Carbonate de plomb (espidak). Sulfate de cuivre.

Rechtsprechung.

Die gerichtliche Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird durch neuere, vor der rechtskräftigen Aburtheilung der früheren Uebertretung, hinsichtlich desselben Impfpflichtigen erlassene und vollstreckbar gewordene polizeiliche Strafbefehle wegen Nichtbefolgung von amtlichen Aufforderungen zur Impfung nicht ausgeschlossen. Der Grundsatz ne bis in idem findet in einem solchen Falle nicht Anwendung.

Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. November 1890 gegen Ha.

In der Strafsache . . . . . wegen Zuwiderhandelns gegen den § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes hat auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer I des Landgerichts zu Hamburg vom 9. August 1890 eingelegte Revision der Strafsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 6. November 1890 für Recht erkannt:

Das Urtheil der Strafkammer I. des Landgerichts zu Hamburg vom 9. August 1890 wird mit Ausnahme der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe.

Der Angeklagte hat nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils als prinzipieller Gegner des Impfens seine am 23. Dezember 1882 geborene Tochter Elsa und seinen am 2. März 1884 geborenen Sohn Paul bisher ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen. Nachdem deshalb zunächst auf Grund des § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes im Wege polizeilicher Strafverfügungen mehrfach Strafen gegen ihn festgesetzt waren, ist seit dem 14. Februar 1890 gegen den Angeklagten ein anderes Verfahren zur Herbeiführung der Impfung seiner beiden Kinder eingeschlagen. Am genannten Tage hat nämlich das Hamburgische Medizinal-Bureau als die dafür zuständige Behörde den Angeklagten auf Grund des § 4 des Impfgesetzes zum ersten Male aufgefordert, die Impfung der Kinder binnen bestimmter Frist nachzuholen. Der Angeklagte ließ diese Aufforderung aber unbeachtet, ebenso eine zweite und eine dritte Aufforderung derselben Behörde gleichen Inhalts vom 4. März und bezw. 1. April 1890.

Die Polizei-Behörde zu Hamburg hat nun am 3. März 1890 zwei Strafverfügungen auf eine Strafe von je 50 ℳ event. 3 Tagen Haft auf Grund des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes gegen den Angeklagten erlassen, die eine, weil er die Impfung seiner genannten Tochter ohne gesetzlichen Grund und trotz der Aufforderung vom 14. Februar 1890 unterlassen habe, die andere desgleichen unter Bezugnahme auf die Aufforderung von demselben Tage wegen Nichtimpfung seines genannten Sohnes. Am 31. März 1890 erfolgten gegen den Angeklagten auf Grund des § 14 Abs. 2 cit. zwei fernere Strafverfügungen der Polizeibehörde mit gleichen Straffestsetzungen und zwar unter Bezugnahme auf die Nichtbeachtung der Aufforderung vom 4. März 1890, am 16. Mai 1890 desgleichen zwei Strafverfügungen auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmung wegen Nichtbeachtung der dritten Aufforderung vom 1. April.

Gegen die Strafverfügungen vom 3. März, zugestellt am 4. März 1890, hat der Angeklagte ordnungsmäßig den Rechtsweg beschritten. Das Schöffengericht II. Hamburg hat ihn aber durch Urtheil vom 29. Mai 1890 wegen zweimal wiederholten Vergehens gegen das Impfgesetz zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt. Auf seine Berufung ist das angefochtene Urtheil ergangen, wodurch der Angeklagte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils von der Anklage kostenlos freigesprochen ist.

Die Freisprechung ist erfolgt, weil, nachdem der Angeklagte durch die zweit- und drittmaligen Strafverfügungen, die vor Erlaß des schöffengerichtlichen Urtheiles rechtskräftig geworden sind, auf Grund des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes bestraft sei, er wegen desselben Deliktes nach dem Grundsatze „ne bis in idem" nicht zum dritten Male bestraft werden dürfe.

Dem Landgerichte konnte aber nicht zugestimmt werden. Das angefochtene, auf gesetzwidriger Nichtanwendung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes auf einen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegenden Thatbestand, übrigens auch auf einer unrichtigen Anwendung der Rechtsnorm „ne bis in idem" beruhende Urtheil war vielmehr, wiewohl unter Aufrechterhaltung der dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, gemäß § 393 St.-P.-O. aufzuheben und gemäß § 394 eod. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Frage, ob gegen den Verpflichteten, nachdem gegen ihn eine Verurtheilung auf Grund des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes ergangen ist, wegen Fortsetzung des Ungehorsams gegen das Gesetz und die in Gemäßheit desselben ergangenen behördlichen Aufforderungen zur Nachholung der versäumten Impfung weitere Verurtheilungen erfolgen können, steht hier nicht zur Erörterung. Hier liegt die Sache vielmehr so, daß die polizeilichen Strafverfügungen vom 31. März bezw.

16. Mai, wie ihr Inhalt und ihr Nebeneinanderbestehen zeigt, lediglich wegen des Ungehorsams des Angeklagten gegen die am 4. März und am 1. April erlassenen Aufforderungen des Medizinal-Büreaus zur Impfung seiner Kinder erfolgt sind. Die Unterlassung der Impfung der Kinder bis zum Erlasse jener Aufforderungen ist deshalb der Aburtheilung bisher nicht unterworfen, ihr deshalb aber auch nicht entzogen. Und da das in diese Zeit fallende Zuwiderhandeln des Angeklagten gegen das Impfgesetz durch Unterlassung der Impfung seiner Kinder ohne gesetzlichen Grund trotz der amtlichen Aufforderung vom 3./4. März 1890 stattgefunden hat, so erscheint der Angeklagte nach den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes auch soweit der gerichtlichen Bestrafung unterworfen.

Die Nichtanwendung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes auf diesen Thatbestand ist aber eine Gesetzesverletzung, auf welcher das landgerichtliche Urtheil beruht.

Der Satz „ne bis in idem", von welchem es zweifelhaft ist, ob er nur eine nach § 380 St.-P.-O. nicht revisible Rechtsnorm über das Verfahren enthält oder nicht vielmehr einen über das Gebiet des Prozeßrechtes hinausgehenden, gemischten Inhalt hat, kommt hierbei nicht in Frage. Das Landgericht hat die Rechtsnorm aber jedenfalls nicht richtig angewandt. Würde der Angeklagte am 31. März bezw. 16. Mai 1890, statt durch polizeiliche Strafverfügungen, durch gerichtliches Urtheil wegen Uebertretung des § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes bestraft sein, so würde die Strafklage wegen dieser Uebertretung bis zu der Zeit des Urtheilserlasses allerdings verbraucht sein, und also insoweit die Rechtsregel „ne bis in idem" zutreffen, da der über dieses Delikt, ein sogen. Dauerdelikt, aburtheilende Richter die Gesammtheit der That bis zum Erlasse seines Urtheiles zu berücksichtigen und in seinem Urtheile zur Bestrafung zu ziehen hat; §§ 153, 263 St.-P.-O. Es ist aber der Auffassung des Reichsgerichts (Entscheidungen IV. S. 245) zuzustimmen, daß die nothwendige Grundlage für die Anerkennung des Satzes „ne bis in idem" die Befugniß des Richters ist, die ihm zur Aburtheilung vorgelegte That in ihrer wirklichen Gestaltung frei zu ermitteln und nach dem Ergebnisse der ihm zustehenden umfassenden Verhandlung zu beurtheilen, daß daher der Grundsatz naturgemäß auf das eine Hauptverhandlung bietende ordentliche Prozeßverfahren beschränkt ist und nicht auf die besonderen Verfahrensarten ausgedehnt werden kann, welche die Sicherung des öffentlichen Interesses in der fraglichen Beziehung nicht gewährleisten. Eine unanfechtbar gewordene, von der Polizei-Behörde innerhalb der ihr gesetzten Grenzen erlassene Strafverfügung hat somit keine über ihren Inhalt hinaus gehende Bedeutung und wirkt nur in tantum. Im Fragefalle ist aber nicht zweifelhaft, daß die von den polizeilichen Strafverfügungen zum Gegenstande der Bestrafung gemachten Thatbestände und der hier zur Aburtheilung stehende Thatbestand von einander verschieden sind.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1892/93.
(Schluß.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. „Zur Ausführung der durch die Verlegung der mineralogischen Sammmlung bedingten baulichen Aenderungen, sowie zur Herstellung eines Aborts in dem Universitätsgebäude 10 600 ℳ.

Bei den Vorarbeiten für den Neubau des mineralogischen Museums war in Aussicht genommen, die bisherigen Räume des Museums im Universitätsgebäude nach Inbenutzungnahme des Neubaues zur Beschaffung besonderer Seminarräume und zur Vermehrung der Hörsäle zu verwenden. Es sollen nunmehr fünf Seminarräume eingerichtet werden, was einen Kostenaufwand von 7600 ℳ erfordert. In Folge davon, daß jetzt die gedachten Räume für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wird es ferner möglich, einem anderen dringenden Bedürfnisse, dem der Herstellung eines Abortes für die Dozenten, abzuhelfen. Die jetzige Vorrichtung, welche sich in einem dunklen Raume im Erdgeschoß des Gebäudes befindet, ist durchaus ungenügend. Die Kosten dieser Anlage sind auf 3000 ℳ berechnet.

Zum Erweiterungsbau der Frauenklinik, einschließlich der inneren Einrichtung und der Nebenanlagen 61 200 ℳ.

Zu den klinischen Vorträgen wird in der Frauenklinik zu Königsberg ein Raum benutzt, der hierfür ungeeignet ist. Derselbe ist für die Zahl der Studirenden zu klein. Die Vorstellung von Schwangeren und Kranken ist wegen der Beschränktheit des Platzes nur mit den größten Schwierigkeiten möglich. Ueberdies ist die Beleuchtung eine ungenügende. Der besagte Raum hat ferner keinen direkten Zugang für die Studirenden. Die letzteren müssen vielmehr an den Räumen vorübergehen, in denen sich die Schwangeren, die Wöchnerinnen und die Kranken befinden. Einen Operationssaal besitzt die 1873 in Benutzung genommene Anstalt überhaupt nicht. Um diesen Mängeln abzuhelfen, ist die Ausführung eines Anbaues am nördlichen Flügel des Anstaltsgebäudes beabsichtigt. Derselbe soll im I. Stockwerk einen den heutigen Anforderungen entsprechenden großen klinischen Hör- und Operationssaal enthalten. Im Erdgeschoß ist die Garderobe für die Studirenden, eine Wohnung für einen Assistenten und ein Sammlungsraum vorgesehen.

Nach dem superrevidirten Projekte belaufen sich die Kosten auf 61 200 ℳ.

Hiervon entfallen auf:

den Saalbau, einschließlich der Umbauarbeiten	53 600 ℳ,
die Nebenanlagen	2 000 =
die innere Einrichtung	5 600 =

giebt zusammen 61 200 ℳ."

Berlin. „Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik, sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, zweite und letzte Rate 139 000 ℳ.

Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das II. anatomische Institut, zweite und letzte Rate 112 600 ℳ.

Zum Neubau eines Hörsaales für die Frauenklinik 91 400 ℳ.

Der im II. Stockwerk der Frauenklinik gelegene klinische Hörsaal hat sich alsbald nach Inbenutzungnahme des Anstaltsgebäudes als unzureichend erwiesen. Sowohl der für die Zuhörer bestimmte Raum mit seinen amphitheatralisch aufsteigenden Sitzreihen, als auch der für die Vorstellung von Wöchnerinnen und Kranken bestimmte Innenraum ist zu klein. Die hieraus sich ergebenden Mißstände haben sich mit der Zunahme der Zahl der Studirenden und der einheimischen wie fremden Aerzte, welche die Anstalt besuchen, von Jahr zu Jahr in einer unerträglichen Weise gesteigert. Der Anstaltsdirektor hat deshalb zu dem mit den größten Störungen für den Unterricht verknüpften Auskunftsmittel gegriffen, daß er die Klinik zum Theil im genannten Hörsaal, zum Theil in dem im Erdgeschoß gelegenen poliklinischen Abfertigungszimmer, welches zugleich als theoretischer Hörsaal benutzt wird, übrigens aber dieselbe Größe hat wie jener, abhält. Die Zustände sind auf die Dauer nicht haltbar. Eine Abhülfe läßt sich durch eine Erweiterung des einen oder anderen dieser Räume oder durch Verwendung bezw. Zusammenlegung anderer Räume nicht bewirken. Es wird deshalb beabsichtigt, an der Ostseite des Mittelpavillons des Anstaltsgebäudes einen großen klinischen Hörsaal mit den erforderlichen Nebenräumen anzubauen. Die hierdurch erwachsenden Kosten betragen nach dem superrevidirten Projekt ohne diejenigen der inneren Einrichtung 91 400 ℳ.

Zur Ausstattung des II. anatomischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 12 000 ℳ.

Durch die Inbenutzungnahme des neuen Institutsgebäudes wird die Beschaffung wissenschaftlicher Hülfsmittel, wie Instrumente und Apparate, erforderlich, wodurch nach überschläglicher Berechnung ein Kostenaufwand von 12 000 ℳ entstehen wird.

Zur Anschaffung von Instrumenten, Apparaten 2c. für das II. chemische Institut 25 000 *M*.

Der Betrag soll dazu dienen, dem Institut den ihm noch fehlenden Apparat für die Vertretung der physikalischen Chemie zu beschaffen.

Zur Aufstellung und Ordnung der mineralogisch-petrographischen Sammlung des Museums für Naturkunde 5600 *M*."

Greifswald. „Zur Deckung des in Folge außerordentlicher Bauarbeiten bei der Universitätskasse eingetretenen Defizits 11 800 *M*."

Nach den Erläuterungen bezogen sich die Bauarbeiten auf das Gebäude des pharmakologischen Instituts, an dem sich erhebliche Risse gezeigt hatten, auf das Deckengewölbe in den Korridoren des Universitäts-Krankenhauses, an dem sehr erhebliche bauliche Schäden zu Tage getreten waren und auf den einer Erneuerung bedürftigen infizirten Fußboden der bei dem Krankenhause befindlichen sogenannten hölzernen Typhusbaracke.

Breslau. „Zur inneren Einrichtung des neuen pathologischen Instituts 28 000 *M*.

Zum Neubau der dermatologischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, dritte und letzte Rate 79 000 *M*.

Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, vierte und letzte Rate 47 550 *M*.

Zur Instandsetzung des Gewächshauses III und zur Verbesserung der Heizanlagen in den Gewächshäusern I bis III des botanischen Gartens 5500 *M*.

Zur Erwerbung weiterer Bauplätze für Universitätsbauten beim Maxgarten 145 000 *M*.

Im Interesse des medizinischen Unterrichts bezw. der gehörigen Ausbildung der künftigen Aerzte auf der Universität Breslau ist es höchst wünschenswerth, daß die im Innern der Stadt in großer Entfernung von den neuen Kliniken gelegenen medizinischen Institute, welche von den in den klinischen Semestern stehenden Studirenden besucht werden, in die Nähe der im Maxgarten vereinigten neuen Kliniken verlegt werden. Es sind dies die Augenklinik, das hygienische und das pharmakologische Institut. Ueberdies liegt ein dringendes Bedürfniß zur Beschaffung neuer zweckentsprechender Räume für das anatomische Institut vor. Ebenso läßt sich das gleiche Bedürfniß für das chemische und das physikalische Institut auf die Dauer nicht abweisen.

Für die Befriedigung dieser Raumbedürfnisse kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: entweder man verlegt die genannten Institute in die Nähe des Maxgartens oder man beschafft für dieselben, so gut es geht, geeignete Räume auf den Grundstücken in der Stadt, welche z. Zt. für Universitätszwecke benutzt werden, und nur die Augenklinik, das hygienische und das pharmakologische Institut werden nach dem Maxgarten verlegt. Eine nothwendige Folge der Verlegung des anatomischen Instituts nach dem Maxgarten würde die des physiologischen dahin sein, da bei der Entfernung des Maxgartens vom jetzigen Grundstück des physiologischen Instituts der Besuch beider Institute für die Studirenden mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Bei der Verlegung der vorgenannten Institute nach dem Maxgarten werden die jetzt für dieselben benutzten, in der Stadt belegenen Grundstücke zum größten Theile für die Universität entbehrlich und können daher verkauft werden. Andererseits macht diese Verlegung es aber nöthig, daß der fiskalische Grundbesitz beim Maxgarten — vergl. Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1. April 1887/88 Tit. 22 — noch vergrößert wird. Nach der Oertlichkeit kommen für eine solche Vergrößerung nur die Grundstücke des Handelsgärtners Senzky und des Restaurateurs Klose in Betracht kommen. Dieselben liegen mitten im Grundbesitz des Fiskus zwischen dem Maxgarten und dem vormals Sachs'schen Grundstücke der neuen Frauenklinik gegenüber.

Wird entsprechend der erwähnten zweiten Lösung nur die Augenklinik, das hygienische und das pharmakologische Institut nach dem Maxgarten verlegt, so würde es doch einem dringenden Interesse der neuen Kliniken im Maxgarten und namentlich der Frauenklinik entsprechen, die genannten beiden Grundstücke anzukaufen. Wie schon bemerkt, liegen dieselben unmittelbar der Frauenklinik gegenüber, in welcher mehrere große Säle für Wöchnerinnen und Kranke, sowie der klinische Hörsaal an der Seite des Gebäudes nach der Maxstraße zu dergestalt hergestellt sind, daß aus Gebäuden, welche von Privatpersonen auf den gedachten Grundstücken errichtet würden, der freie Einblick in diese Räume möglich wäre. Die Grundstücke würden zur Herstellung von Neubauten für die Augenklinik, das hygienische und das pharmakologische Institut ausreichen. Die erwähnten, 1887 angekauften Grundstücke von Sachs, Alexander und Kabierske würden bei der Wahl der zweiten Lösung im Falle des Ankaufs jener Grundstücke wieder verkauft werden können. Die Steigerung des Aufwandes für Grunderwerb in Folge der Wahl eines anderen Bauplatzes für diese drei Institute wird daher nicht erheblich sein und noch weiter in Folge des Umstandes sich verringern, daß in den letzten Jahren bereits die Preise der Grundstücke zwischen der Stadt Breslau und dem Maxgarten gestiegen sind und voraussichtlich in nicht ferner Zeit noch weiter steigen werden.

Demgemäß wird beabsichtigt, das 7750 qm große Grundstück des Handelsgärtners Senzky und das 3140 qm große Grundstück des Restaurateurs Klose für Zwecke der Universität Breslau anzukaufen. Der Kaufpreis beträgt für das erstere 92 000 *M*, für das letztere 53 000 *M*, somit zusammen 145 000 *M*. Derselbe erscheint mit Rücksicht darauf, daß auf dem einen eine Handelsgärtnerei und auf dem anderen eine Bierwirthschaft betrieben wird, nicht zu hoch. — Die Verhandlungen darüber, ob die Befriedigung der erwähnten Raumbedürfnisse zweckmäßiger auf dem einen oder dem anderen Wege erfolgt, sind noch nicht abgeschlossen."

Halle. „Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für die neue Irrenklinik 3000 *M*.

Zur Instandsetzung der Blocks der chirurgischen Klinik und zur Umänderung der Warmwasserleitung in der letzteren 11 860 *M*.

Die in Fachwerk hergestellten Blocks der Klinik bedürfen zur Herstellung eines ausreichend bausicheren Zustandes einer durchgreifenden Reparatur. Ebenso sind an der vorhandenen Warmwasserleitung der Klinik Umänderungen vorzunehmen, da bei der gegenwärtigen Einrichtung derselben der Dampf an den Entnahmestellen ausströmt, wodurch die Bildung von Rost in den Röhren begünstigt wird. Zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten sind nach den superrevidirten Kostenanschlägen insgesammt 11 860 *M* erforderlich.

Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, zweite und letzte Rate 105 500 *M*.

Zuschuß für bauliche Herstellungen beim landwirthschaftlichen Institut 28 120 *M*.

Zur Einrichtung einer entbehrlichen Dienstwohnung in dem Gebäude des botanischen Instituts zu Zwecken dieses Instituts 7125 *M*.

Zur Verbesserung der Heizungsanlage des anatomischen Instituts 6000 *M*."

Kiel. „Zur Herstellung eines Ersatzbaues für die sogenannte Nothbaracke der medizinischen Klinik und zur Beschaffung eines Desinfektionsapparates für die klinischen Anstalten, einschließlich der Herstellung eines Häuschens zur Unterbringung desselben 19 600 *M*.

Von den zu den akademischen Heilanstalten gehörigen Baracken befindet sich die kleine medizinische Baracke, Nothbaracke genannt, in einem derartig baufälligen Zustande, daß deren Ersetzung durch eine neue Baracke unumgänglich nothwendig ist. Die Kosten des in einfachster Art geplanten Ersatzbaues betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage . . . 16 000 *M*."

Der in den gedachten Heilanstalten vorhandene Desinfektionsofen ist ein solcher älteren Systems, welcher seiner ganzen Anlage nach eher schadet als nützt. Es ist deshalb die Beschaffung eines neuen Desinfektionsapparates beabsichtigt. Die Kosten desselben, einschließlich der Herstellung eines Häuschens zur Unterbringung desselben

stellen sich nach dem superrevidirten Projekt auf . . . . . 4 300 ℳ.
Hiervon werden anderweitig gedeckt 700 =
so daß noch zu beschaffen bleiben 3 600 =
zusammen 19 600 ℳ."

Göttingen. „Zur Ausstattung der für die Augenklinik, das pharmakologische und das hygienische Institut bestimmten Räume im Ernst August-Hospital mit Mobilien, sowie zur instrumentellen Ausstattung des pharmakologischen und des hygienischen Instituts 23 000 ℳ.

In Folge der Verlegung des pharmakologischen und des hygienischen Instituts sowie eines Theils der Augenklinik in das frühere Ernst August-Hospital entstehen außer den Kosten der baulichen Instandsetzung dieses Gebäudes, welche mit 50 000 ℳ durch den Etat für 1. April 1891/92 unter Abschnitt B Kap 14 Tit. 40 bereit gestellt sind, noch einige weitere Ausgaben. Zunächst sind die für die Augenklinik, das pharmakologische und das hygienische Institut bestimmten Räume mit Mobiliar auszustatten, wodurch nach überschläglicher Berechnung neben einem den Ueberschüssen des Hannoverschen Klosterfonds entnommenen Betrage von 6000 ℳ ein Kostenaufwand von . . . . . 14 000 ℳ
entstehen wird. Außerdem sind für die instrumentelle Ausstattung des pharmakologischen Instituts . . . . . 4 000 =
und des hygienischen Instituts . . . . 5 000 =
erforderlich.
zusammen 23 000 ℳ."

Zur Anschaffung von Anstaltskleidung für die Kranken der Augenklinik 1280 ℳ.

In der Augenklinik ist nur ein geringer Bestand an Anstaltskleidern, vornehmlich zum Gebrauch für besonders unreinlich und schmutzig bekleidete Personen und für Kinder vorhanden. Im Uebrigen haben sich die Kranken bisher mit ihren eigenen Kleidern behelfen müssen. Dieser Zustand soll im Interesse der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege beseitigt werden, für welchen Zweck nach überschläglicher Berechnung einmalig 1280 ℳ erforderlich sind."

Marburg. „Zur Aufhöhung, Regulirung und Einfriedigung des Bauplatzes für den Neubau der chirurgischen Klinik, sowie zur Herstellung der längs desselben im städtischen Bebauungsplan vorgesehenen Straße 48 000 ℳ".

Die Erläuterungen besagen, daß das Gebäude der chirurgischen Klinik zu klein sei und daher den Bedürfnissen nicht genüge, so daß man zunächst zu dem Nothbehelf gegriffen habe, Kranke außerhalb der Klinik unterzubringen. Nothdürftig habe man zur Zeit etwa 25 Kranke in einem mehrere Straßen von der Klinik entfernten Gebäude untergebracht, doch sei das auf die Dauer nicht durchführbar. Durch die Ausführung eines Erweiterungsbaues könne den Raumbedürfnissen nicht abgeholfen werden, daher werde beabsichtigt, für die chirurgische Klinik an anderer Stelle einen Neubau herzustellen, für den ein 1889 für die Universität angekauftes Grundstück als Bauplatz zur Verfügung stehe. Das bisherige Gebäude der chirurgischen Klinik sei ohne nennenswerthe Kosten für das hygienische und pharmakologische Institut verwendbar, für welche sonst Neubauten unvermeidlich würden. Für das nächste Jahr handle es sich darum, den Bauplatz für den Neubau der chirurgischen Klinik aufzuhöhen und die anderen vorstehend erwähnten Bauarbeiten auszuführen.

„Zur Anschaffung von Anstaltskleidung für die Kranken und das Wartepersonal der Augenklinik 3000 ℳ.

In der Augenklinik besteht noch die Einrichtung, daß die Kranken dritter Klasse, welche die überwiegende Mehrheit der Patienten bilden, und das Wartepersonal keine Anstaltskleidung tragen, sich vielmehr mit ihren eigenen Kleidungsstücken behelfen müssen. Dieser abnorme Zustand soll im Interesse der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege beseitigt werden, für welchen Zweck nach überschläglicher Berechnung einmalig 3000 ℳ erforderlich sind."

Bonn. „Zur gründlichen Instandsetzung des Poppelsdorfer Schlosses, einschließlich der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate 67 300 ℳ."

Technische Hochschule zu Berlin. „Zur Beschaffung von Modellen, Apparaten, Wandtafeln 2c. für den Unterricht im Dampfmaschinenbau an der technischen Hochschule zu Berlin, erste Rate 4000 ℳ.

Zur Ausrüstung des technologischen Laboratoriums der technischen Hochschule zu Berlin mit Gebrauchsgegenständen und Lehrmitteln 6000 ℳ.

Zur Anschaffung von Maschinen und Apparaten für die mit der technischen Hochschule in Berlin verbundene mechanisch-technische Versuchsanstalt 20 100 ℳ.

Technische Hochschule zu Aachen. „Zur Erweiterung der Räume des physikalischen Instituts der technischen Hochschule zu Aachen 6400 ℳ.

Die engen und ungünstigen Räume des physikalischen Instituts bezw. Laboratoriums reichen für die Zahl der Praktikanten nicht aus und gestatten dem Professor und seinem Assistenten keine Vornahme eigener Arbeiten außer in den Ferien; auch sind die vorhandenen eisernen Säulen von nachtheiliger Wirkung auf die galvanometrischen Messungen. Durch einen kleinen Erweiterungsbau soll den Mißständen abgeholfen werden."

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1. „Mehr: Besoldung für ein neues Mitglied des Provinzial-Medizinalkollegiums zu Hannover 900 ℳ.

Die bisherige Zahl der Mitglieder des Medizinalkollegiums in Hannover, welches allein in Preußen nur 3 ärztliche Mitglieder (2 Räthe und 1 Assessor) besitzt, ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr ausreichend. Seit dem vorigen Jahre ist ein Hülfsarbeiter herangezogen; jedoch ist dieses Verhältniß auf die Dauer nicht haltbar.

Tit. 2. Weniger: 1. Besoldung der Kreiswundarztstelle in Bromberg . . . . . 600 ℳ.
2. Erledigte Aussterbebesoldungen der Kreiswundarztstellen der Kreise Osthavelland (Regierungsbezirk Potsdam), Uelzen (Regierungsbezirk Lüneburg) und Neuhaus (Regierungsbezirk Stade) je 600 ℳ, zusammen . . . . 1 800 =
zusammen 2 400 ℳ.
Mehr: Besoldung für einen Physikus des Stadtkreises Bromberg . . . . . 900 =
bleibt weniger 1 500 ℳ.

Die Anstellung eines besonderen Kreisphysikus für den Stadtkreis Bromberg ist mit Rücksicht auf die räumliche Erweiterung der Stadt Bromberg dringend erforderlich. Die Kreis-Wundarztstelle des Stadt- und Landkreises Bromberg wird in Folge dessen entbehrlich und ist daher die Besoldung der letzteren von 600 ℳ vorstehend abgesetzt worden."

„Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.

Tit. 8. Besoldungen. 1 Direktor mit 20 000 ℳ (einschließlich 8000 ℳ künftig wegfallend); 1 Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung und 1 Vorsteher der Krankenabtheilung mit durchschnittlich 6000 ℳ; 1 Verwaltungssekretär mit 1800 bis 4200 ℳ, im Durchschnitt 3000 ℳ; 1 Stationsbeamter mit 2100 bis 3300 ℳ, im Durchschnitt 2700 ℳ; 1 Portier und 2 Institutsdiener mit 1000 bis 1500 ℳ 41 450 ℳ.

(Der Stationsbeamte und der Portier haben Dienstwohnung.)

Vermerk. Die Besoldungen des Verwaltungssekretärs und des Stationsbeamten übertragen sich mit den Besoldungen der entsprechenden Kategorie von Beamten bei dem Charité-Krankenhause in Berlin (Kap. 125 Tit. 7) innerhalb der Grenzen der Normalsätze.

Tit. 9. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten 4020 ℳ.

Tit. 10. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten und Unterärzten, von wissenschaftlichen Hülfskräften und eines Apothekers 19 150 ℳ.

(3 Unterärzte und der Apotheker haben freie Wohnung.)

Tit. 11. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen 6000 ℳ.

Tit. 12. Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Löhnung des Dienst- und Krankenwartpersonals, Verpflegung desselben und der Kranken, für Medizin, Verbandmaterialien und dergl., Unterhaltung der Wäsche, der Betten und des Inventars, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Schreibmaterialien und Drucksachen, für außerordentliche Hülfskräfte und zu kleinen Unterstützungen für Kranke, zu wissenschaftlichen Untersuchungen) 164 785 ℳ.

Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen des Instituts an Kur- und Verpflegungsgeldern die Summe von 70 000 ℳ übersteigen oder hinter denselben zurückbleiben.

Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Summa Tit. 8 bis 12 235 405 ℳ.

Tit. 7a des vorigen Etats. Bisheriger Zuschuß für das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin 165 000 ℳ.

In Folge des Beschlusses des Hauses der Abgeordneten bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1891/92:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die Kosten für das Institut für Infektionskrankheiten im nächsten Jahre spezialisirt in den Text des Etats aufzunehmen",

sind die Ausgaben des Instituts unter Tit. 8 bis 12 speziell nachgewiesen. Der bisherige Zuschuß für das Institut kommt danach in Wegfall."

Tit. 15. Impfwesen. Persönliche Ausgaben. „Weniger: Heimgefallene Remunerationen der Vorsteher und Impfärzte bei den bisherigen Impfinstituten

in Breslau	1 260	ℳ
= Glogau	450	=
= Hannover	750	=
zusammen	2 460	ℳ."

Tit. 16. Impfwesen. Sächliche Ausgaben. „Weniger: Die im vorigen Etat als künftig wegfallend bezeichneten Ausgaben der früheren Impfinstitute in Breslau, Glogau und Hannover von bezw. 700 ℳ, 150 ℳ und 570 ℳ, zusammen 1420 ℳ."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 63. „Zur Errichtung einer biologischen Anstalt auf Helgoland 103 000 ℳ.

Es sind flüssig zu machen:

für den Ankauf des Botter'schen Hauses an der Jütlanderrasse	55 000	ℳ
= die Aptirung des Hauses und die Beschaffung der Mobilien	10 000	=
= den Bau eines Schuppens	4 000	=
= optische und andere wissenschaftliche Instrumente	6 000	=
= handwerksartige Instrumente . . .	2 000	=
= Aquarien, Durchlüftungsapparate . .	4 000	=
= Fangapparate mit Tauwerk	5 000	=
= Glassachen und Konservirungsgefäße .	1 600	=
= Spiritus und Chemikalien	800	=
zu Einrichtungen für Verpackung u. Versandt	600	=
für die Beschaffung einer Bibliothek . . .	5 000	=
= die Ewerbung von Böten	8 000	=
zu unvorhergesehenen Ausgaben	1 000	=
zusammen	103 000	ℳ."

Tit. 72. „Zur Errichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungs-Medizinalräthe, zweite Rate 20 000 ℳ.

Die Kosten der Einrichtung von Fortbildungskursen 2c. sind im Ganzen auf etwa . . . . . 150 000 ℳ berechnet.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1891/92 sind bewilligt	20 000	=
so daß noch flüssig zu machen sind . . .	130 000	ℳ.

Als zweite Rate sind hiervon in den vorliegenden Etat 20 000 ℳ eingestellt worden."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103. A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr an Besoldungen 3450 ℳ.

Zur Begründung einer 10. Lehrerstelle zur Leitung der Poliklinik.

Tit. 4. „Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, einschließlich einer Funktionszulage von 1500 ℳ für den jeweiligen Rektor der thierärztlichen Hochschule in Berlin." Mehr 700 ℳ (+ 200 Ersparnisse) zur Remunerirung von Vorträgen über die allgemeine Thierzuchtlehre durch einen Fachmann der landwirthschaftlichen Hochschule.

Tit. 6. „Zur Remunerirung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Thierheilkunde und der Thierärzte, zur Remunerirung der Mitglieder der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Lehrer an den thierärztlichen Hochschulen für die Abgabe technischer Gutachten in Rechtsangelegenheiten; zu Entschädigungen für die dabei thätig gewesenen Beamten und zu den bei den Prüfungen und bei der Erstattung von Gutachten vorkommenden sächlichen Ausgaben." Mehr 1030 ℳ.

Tit. 8. „Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Abgaben und Lasten, sowie derjenigen Ausgaben für die Dienstgebäude und Gärten, welche nicht aus Tit. 9 zu bestreiten sind." Mehr 4640 ℳ.

Tit. 9. „Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten" für die Hochschule in Hannover. Mehr 600 ℳ.

B. Veterinärwesen.

Besoldungen. Mehr 2394 ℳ (+ 6 ℳ Ersparnisse) zur Errichtung von 4 neuen Kreis-Thierarztstellen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 12. Tit. 6. Zu Neu- und Umbauten bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin 158 000 ℳ.

„Bei der großen Frequenz der Kliniken der thierärztlichen Hochschule zu Berlin ist es nothwendig geworden, die Krankenställe für Pferde zu erweitern und einen neuen Operationssaal einzurichten. Außerdem entspricht das alte Wohngebäude für die Beamten der Anstalt nicht den hygienischen Anforderungen der Neuzeit und bedarf ebenso wie das baufällige Schmiedegebäude der Erneuerung. Um dem dringenden Baubedürfnisse zu genügen, sind: der Neubau eines Pferdestalles mit Operationssaal und Schmiede, der Neubau eines Kuhstalles und eines Beamtenwohngebäudes, sowie der Umbau des alten Kuhstalles projektirt und veranschlagt. Durch die in der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten superrevidirten Kostenanschläge ist der Betrag der gesammten Baukosten auf 158 000 ℳ festgestellt."

Vermischtes.

Preußen. Der Kgl. Polizeipräsident zu Berlin hat am 25. Januar 1892 eine Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Carbon-Natron-Oefen erlassen, welche mit den früheren Bekanntmachungen gleichen Betreffs (s. Veröffentl. 1888 S. 650, 1889 S. 180, 737, 1890 S. 659) wörtlich übereinstimmt.

Egypten. Anzeigepflicht der Aerzte. Seit dem Monat Oktober d. J. 1891 sind alle in Egypten praktizirenden Aerzte bei Polizeistrafe verpflichtet, der Gesundheitsbehörde — auf einem von der Post unentgeltlich gelieferten Formular — jeden Fall einer ansteckenden Krankheit anzuzeigen, welcher eine Epidemie zur Folge haben könnte. (Vgl. Art. 6 und 9 des Ministerialerlasses vom 13. Juni 1891. Veröffent. S. 97.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde

und

ihre chemische Konstitution.

Von

Dr. Amé Pictet,

Privatdocent an der Universität Genf.

In deutscher Bearbeitung

von

Dr. Richard Wolffenstein.

— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9962)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch

der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen pro ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 16. Februar 1892. Nr. 7.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 105. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 106. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 107. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 107. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 107. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Posen 1886/88. S. 108. — Medizinische Statistik des Hamburgischen Staats 1890. S. 109. — Jahresbericht des staatlichen Gesundheitsamtes von Ohio 1888/89. S. 110. — **Witterung.** S. 107. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Großbritannien. Türkei). S. 110. — **Thierseuchen** in Belgien 1891, 3. Vierteljahr. S. 110. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bezirke Hildesheim, Merseburg; Oesterreich). S. 110. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Turnräume. S. 111. — (Sachsen). Nebengeschäfte in Apotheken. S. 111. — (Baden). Geschäftsbetrieb in den Apotheken. S. 112. — (Mecklenburg-Schwerin). Influenza. S. 112. — (Oldenburg). Schlachtverfahren. S. 113. — (Oesterreich). Aerztekammern. S. 114. — (Böhmen). Impfungen. S. 115. — (Schweiz). Grenzthierärzte. S. 117. — (Belgien). Tollwuth. S. 118 — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 118. — Schlachtvieh-Untersuchung in Hessen-Nassau. S. 119. — **Vermischtes.** Neuere Ermittelungen über die Bildung von Schwefelwasserstoff durch krankheiterregende Bakterien. S. 119. — **Geschenkliste.** S. 119. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. Erkrank. durch Trächtigkeit und Gebären, Verdauungskrankh.) S. 153*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 89.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 3. bis 9. Januar 10 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 53). Auf amtlichem Wege eingegangene Nachrichten vom 8. Januar d. J. bestätigen, daß die Seuche in Rio de Janeiro wieder epidemisch herrscht. In den ersten 6 Tagen des Januar wurden 66 Gelbfiebertodesfälle gemeldet, und annähernd die gleiche Zahl soll in dem jenseits der Stadt gelegenen Gelbfieberhospital vorgekommen sein.

Flecktyphus. Amtlich eingegangenen Nachrichten vom 16. Januar d. J. zu Folge brach in Pawonkau, Kreis Lublinitz der Flecktyphus aus. Bis jetzt wurden 25 Erkrankungen mit 2 Todesfällen ärztlich festgestellt. Behördlicherseits sind die erforderlichen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Seuche sofort getroffen worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 7, Prag 3, Petersburg 7, Warschau 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien 5, Budapest 2, Prag 8, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Odessa 10 Todesfälle; Petersburg 51 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 137 Todesfälle; Wien 94 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller richtsorte für 1878/87: 4,34 %): in Bielefeld, Bonn, Duisburg, Essen, Kiel, Mannheim, Osnabrück, Stuttgart und Krakau, — aus Berlin wurden 72, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 227, Düsseldorf 99 und Schleswig 106, Wien 80, Kopenhagen 73 Erkrankungen gemeldet. Aus Berlin sind 110, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 206, Erfurt 215, Minden 175, aus Wien 270, Petersburg 137 Erkrankungen an Masern gemeldet worden.

Influenza: (Vgl. S. 89.) Nach den dem Gesundheitsamte während der letzten Woche zugegangenen Mittheilungen ist die Abnahme der Epidemie fast eine allgemeine. Nur aus einzelnen Berichtsstädten wird eine höhere Sterblichkeit als in der Vorwoche angegeben. Von den österreichisch-ungarischen Berichtsstädten trifft dies für Lemberg bei einer Gesammtsterblichkeit (St.) von 42,1 auf 1000 Einwohner gegen (:) 35,7 in der Vorwoche zu, allein auch hier hat die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) bei 19 : 22 abgenommen. Erkrankungen an Influenza sind in Wien 300 : 500, in Budapest 4 ; 17, in Prag 174 : 170 bei 4 Todesfällen : 3 in der Vorwoche gemeldet worden. Von den russischen Städten tritt Warschau durch eine erheblich gesteigerte Sterblichkeit (St. 32,6 : 24,4 ‰, A. 39 : 25) hervor, besondere Angaben über Influenza liegen von dort nicht vor. Unter den nordöstlichen Städten weist Christiania (St. 34,1 : 27,9 ‰, A. 30 : 24) eine Erhöhung der

Forts. auf S. 108.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 31. Jan. bis 6. Febr. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene ob bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Entzünd. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	86	2	45	19	22,1	25,6	—	—	—	—	1	3	11	2	—	—	28	—
† Altona	148 615	98	2	111	68	38,8	23,7	2	—	1	1	1	6	12	36	30	30	50	2
† Augsburg	78 709	53	2	60	14	39,6	28,2	—	1	1	—	—	9	7	—	—	—	42	—
† Barmen	120 284	75	1	52	12	22,5	21,0	—	1	—	1	—	10	8	3	1	—	27	2
† Berlin	1 662 237	1091	30	576	182	18,0	24,1	4	—	24	—	6	92	55	34	6	6	335	16
† Bielefeld	41 540	25	—	14	7	17,5	20,4	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	7	—
† Bochum	49 765	51	2	25	6	26,1	26,3	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	13	—
† Bonn	41 013	32	1	21	2	26,6	26,8	—	—	3	—	—	1	5	1	1	—	10	1
† Braunschweig	106 074	83	3	38	7	18,6	23,6	—	—	—	—	—	9	12	1	—	—	16	—
† Bremen	127 993	62	2	482[2]	14	19,5[2]	20,2	1	—	1	—	1	4	13	3	—	—	25	—
† Breslau	346 442	250	8	170[3]	46	25,5[3]	29,9	—	3	9	2	—	30	20	9	—	—	90	7
Bromberg	43 016	26	1	15	5	18,1	23,6	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	12	1
Charlottenburg	87 781	56	—	25	11	14,8	24,9	1	—	—	—	—	3	6	1	—	—	14	—
† Chemnitz	147 863	122	4	85	26	29,9	31,2	—	5	7	—	—	5	8	—	—	—	59	1
† Danzig	122 091	88	1	56	13	23,9	27,4	—	2	2	—	—	10	9	1	1	1	31	1
† Darmstadt	58 012	26	1	12	1	10,8	20,5	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	6	2
† Dortmund	93 219	77	3	44	15	24,5	25,0	—	—	1	2	—	5	6	3	—	—	26	1
† Dresden	286 160	190	9	128[4]	27	23,3[4]	23,5	1	—	9	—	—	13	21	5	2	2	76	3
† Düsseldorf	153 968	118	2	52	19	17,6	22,7	—	—	—	—	—	9	8	3	—	—	32	—
† Duisburg	63 010	62	1	39	10	32,2	24,8	—	—	4	—	—	6	12	1	—	—	15	1
† Elberfeld	131 181	83	6	43	10	17,0	21,5	—	—	—	—	—	11	8	1	—	—	19	4
† Elbing	42 621	27	—	25	8	30,5	29,5	—	—	1	—	—	1	3	4	3	3	16	—
† Erfurt	76 785	50	—	33	9	22,3	22,5	—	—	1	—	—	6	7	2	2	2	17	—
† Essen	83 025	68	2	36	13	22,5	25,6	—	—	4	—	—	4	7	1	—	—	19	1
† Frankfurt a. M.	188 050	111	2	67	11	18,5	19,3	3	—	5	—	1	12	10	2	—	—	31	3
† Frankfurt a. O.	56 262	44	—	23	8	21,3	27,0	1	—	1	—	—	3	3	2	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	45 653	35	—	22	13	25,1	27,6	—	—	1	—	—	4	4	3	2	2	10	—
† Gera	41 323	28	—	16	10	20,1	20,0	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	10	—
† M.-Gladbach	51 338	47	—	18	—	18,2	25,0	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	6	1
† Görlitz	64 173	46	1	36	10	29,2	26,3	—	—	3	—	—	4	10	3	—	—	15	1
† Halle	107 551	84	2	415[5]	12	19,8[5]	24,3	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	28	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	389	18	258	92	22,6	25,1	5	2	1	7	1	30	44	16	3	2	146	6
† Hannover	171 148	126	4	63	20	19,1	20,9	—	1	4	—	—	6	13	1	1	1	37	1
† Karlsruhe	77 680	46	1	31	7	20,8	19,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	23	—
† Kassel	75 135	45	2	25	10	17,3	19,9	—	2	1	—	—	5	3	—	—	—	13	1
† Kiel	74 702	55	1	25	4	17,4	22,8	—	—	4	—	—	2	2	—	—	—	16	1
† Köln	295 059	225	9	151	44	26,6	25,7	5	—	5	2	—	20	30	4	—	—	82	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	117	2	102	40	32,1	30,2	—	—	1	—	1	12	25	4	1	1	57	2
Krefeld	110 170	69	2	34	10	16,0	23,9	—	—	1	—	—	8	8	—	—	—	17	—
† Leipzig	375 707	265	11	145	47	20,1	22,7	1	4	9	1	2	14	32	3	—	—	75	4
† Liegnitz	47 990	34	5	25	10	27,1	30,4	—	—	1	—	—	3	3	5	—	—	13	—
† Lübeck	66 183	34	—	24	6	18,9	21,0	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	16	1
† Magdeburg	215 760	197	2	71	30	17,1	26,5	—	1	3	—	—	7	15	3	1	—	42	—
† Mainz	73 877	47	3	36	6	25,3	22,5	—	—	2	—	—	5	14	—	—	—	14	1
† Mannheim	84 690	72	—	28	9	17,2	21,4	—	—	3	—	—	2	8	—	—	—	13	2
† Metz	62 122	30	—	36	6	30,1	21,4	—	—	—	—	—	5	15	2	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	79 152	57	5	30	7	19,7	23,9[1]	1	—	1	—	—	4	3	1	1	1	20	—
† München	370 795	271	4	221	65	31,0	28,2	—	—	3	—	—	17	48	16	—	—	135	2
† Münster	51 012	35	1	25	9	25,5	24,5	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	13	—
† Nürnberg	151 362	95	5	92	32	31,6	26,1	—	1	3	—	—	12	25	4	2	2	47	—
† Osnabrück	41 205	37	—	15	4	18,9	22,0	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	48 324	39	—	20	11	21,5	25,2	1	2	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
† Posen	70 042	40	—	26	4	19,3	29,0	—	—	2	—	—	7	3	—	—	—	13	1
† Potsdam	55 154	23	—	33[6]	14	31,1[6]	23,5	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	23	1
† Remscheid	42 393	36	1	14	2	17,2	21,2	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	9	—
† Rostock	46 010	20	2	16	8	18,1	20,4	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	8	—
† Spandau	49 594	47	1	18	8	18,9	23,2	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	14	—
† Stettin	121 512	78	4	58	15	24,8	25,8	—	—	1	—	—	8	5	4	1	1	38	2
† Straßburg i. E.	127 147	70	5	62	18	25,4	25,7	—	—	—	—	—	8	24	1	1	—	29	—
† Stuttgart	128 826	49	2	47	10	19,0	20,1	1	—	9	—	—	6	7	3	3	3	18	3
† Wiesbaden	67 588	30	—	31	9	23,9	19,3	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	23	1
† Würzburg	62 949	29	—	32	7	26,4	25,4	—	—	1	—	—	2	8	2	1	1	19	—
† Zwickau	45 767	26	1	31	14	35,2	27,7	—	—	—	1	—	1	8	—	—	—	21	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 18,7 ‰. — [3]) Desgl. 166 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 117 = 21,3 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 28,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 30. Januar	426 480	286	8	274	62	33,4	3	—	5	—	—	24	100	8	—	133	1
Brünn bis 30. Januar	95 612	71	4	75	10	40,8	—	1	—	1	—	17	19	1	.	31	2
Brüssel bis 30. Januar	176 138	98	11	125	23	36,9	1	1	—	1	—	12	44	10	.	55	1
Budapest bis 30. Januar	526 263	345	21	318	75	31,4	2	6	22	5	1	23	60	47	—	146	6
Christiania	151 130	63	6	99	25	34,1	6	1	1	—	—	7	30	1	.	53	—
Dublin	349 594	189	.	225	.	33,6	.	.	.	.	.	.	2	3	.	220	.
Edinburg	264 787	128	.	108	19	21,2	1	—	2	1	.	12	1	1	.	90	.
Glasgow	669 143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graz bis 30. Januar	113 538	67	7	61	12	27,9	2	—	—	—	—	13	14	1	.	32	2
Kopenhagen	326 000	222	10	131	38	20,9	1	1	11	—	—	17	36	4	.	60	1
Krakau bis 30. Januar	76 116	47	2	61	7	41,7	3	2	8	1	—	9	7	2	—	27	2
Lemberg bis 30. Januar	129 536	82	3	105	23	42,1	—	2	—	2	—	26	19	1	.	53	2
Liverpool	513 790	369	.	267	47	27,1	10	—	1	.	.	.	9	2	.	230	15
London	4 263 294	2808	.	2500	469	30,6	39	14	37	6	2	186	675	27	.	1436	78
Lyon bis 23. Januar	416 029	175	9	340	20	42,5	1	—	3	2	—	46	159	4	—	129	2
Manchester	510 998	326	.	237	52	24,2	5	—	2	.	.	.	11	—	.	209	10
New-York bis 23. Januar	1 709 520	976	64	866	162	26,3	8	35	53	5	8	95	199	15	.	424	20
Odessa	302 000	.	10	143	32	24,6	—	—	2	—	—	17	4	1	1	110	8
Paris	2 424 705	1270	91	1199	126	26,6	11	—	25	7	2	188	295	37	.	613	21
Petersburg bis 30. Januar	954 400	473	18	604	182	32,9	23	12	7	13	1	111	36	60	.	347	.
Prag und Vororte	317 614	214	15	211	39	34,5	8	2	5	2	—	39	32	2	.	120	1
Rom bis 2. Januar	430 262	309	27	248	41	30,6	—	—	13	2	—	11	45	11	.	164	2
Stockholm bis 30. Januar	245 317	138	8	123	26	26,1	—	6	9	2	—	11	36	5	.	48	5
Triest	157 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 30. Januar	161 130	99	4	157	28	50,7	—	—	3	—	—	8	54	8	.	82	2
Warschau bis 30. Januar	465 272	375	15	292	75	32,6	7	2	18	2	3	35	39	22	.	161	3
Wien bis 30. Januar	1 406 933	928	50	817	209	30,2	13	3	31	3	—	147	204	51	—	351	14

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	14	2	8	2	2	—	—	2
Scharlach	2	—	—	1	1	—	—	—
Diphtherie	39	1	13	17	7	1	—	15
Croup	2	—	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	—	—	1	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	2	3	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	—	—	5	5	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	86	—	1	—	73	12	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	34	2	1	1	16	12	2	16
Lungenschwindsucht	78	—	—	—	35	43	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	66	—	5	5	22	28	6	10
Akuter Darmkatarrh	7	—	—	2	4	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	2	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	18	7	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	43	—	—	2	24	16	1	—
Verletzungen	91	1	1	4	41	40	4	5
Alle übrigen Krankheiten	620	9	22	37	271	237	44	55
Summe	1138	17	58	72	524	414	58	136

Gesammtbestand **war** am 30. Jan. 5240 und **bleibt** am 6. Febr. 5197.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./1.-6./2.	8	110	[1])18	[1])72	5
„ Breslau	desgl.	3	7	20	17	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	—	3	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	5	4	—	18	1
„ Arnsberg	24./1.-6./2.	29	151	36	227	9
„ Aurich	31./1.-6./2.	—	—	1	1	1
„ Düsseldorf	desgl.	20	206	20	99	3
„ Erfurt	desgl.	3	215	17	28	—
„ Hannover	desgl.	1	7	9	37	1
„ Hildesheim	desgl.	4	74	24	28	1
„ Königsberg	desgl.	2	46	10	8	2
„ Lüneburg	desgl.	4	12	4	59	2
„ Marienwerder[2])	24./1.-30./1.	4	21	20	34	—
„ Minden	31./1.-6./2.	3	175	5	16	3
„ Münster	desgl.	4	62	—	9	1
„ Osnabrück	17./1.-23./1.	—	—	2	25	1
„ Posen	31./1.-6./2.	7	17	—	20	1
„ Schleswig	desgl.	33	52	80	106	8
„ Stade	desgl.	—	—	16	12	—
„ Stettin	desgl.	8	34	3	22	2
„ Stralsund	desgl.	—	—	3	6	1
„ Trier	desgl.	39	17	36	6	1
„ Wiesbaden	desgl.	—	56	12	55	—
Stadt München	24./1.-30./1.	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	31./1.-6./2.	—	26	5	[3])14	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	1	17	13	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	31./1.-6./2.	1	—	—	11	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	6	7	1
„ Hamburg und Vororte	desgl.	34	68	47	18	1

Witterung. Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Januar	6,7	2,5	749,0	749,7	753,0	84	64	77	0,9	NW	5
	1. Februar	6,8	0,5	756,3	750,6	744,9	92	81	86	—	SW	4
	2. „	6,6	3,0	741,4	740,5	740,5	84	59	78	—	WSW	3
	3. „	5,4	1,1	737,6	735,9	735,9	89	66	85	—	SW	4
	4. „	2,6	1,0	739,5	742,4	746,8	94	89	78	0,1	WNW	2
	5. „	3,3	0,2	742,5	739,9	741,1	85	89	93	0,1	SW—W	3
	6. „	4,2	0,3	743,6	744,4	748,1	85	80	78	0,0	NW	3
München	31. Januar	8,0	4,2	717,7	717,3	718,8	34	88	86	11,1	SW	4,3
	1. Februar	11,0	1,6	718,4	712,8	709,9	36	57	75	0,1	Stille	0,6
	2. „	8,1	1,5	705,4	704,3	704,7	76	85	85	0,7	NW	1,1
	3. „	3,7	— 0,4	700,0	698,4	700,4	90	58	91	0,8	SW	2,7
	4. „	1,9	1,0	703,0	705,7	709,2	90	75	90	1,0	SW	3,8
	5. „	4,5	— 2,0	706,8	705,0	707,2	60	80	82	1,7	SW	4,8
	6. „	2,9	0,1	710,8	711,0	711,3	77	87	94	3,7	SW	4,0

Morgens: 7 Uhr. Mittags: 2 Uhr. Abends: 9 Uhr. Niederschlag gemessen: 7 Uhr Morg. 8 Uhr Morg.

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) 31./1.-6./2. 8 Fälle von Typhus, 5 Masern, 7 Scharlach, 29 Diphtherie, 1 Kindbettfieber.

Sterblichkeit auf. In Stockholm wurden 21 Todesfälle und 119 Erkrankungen an Infl. : 21 und 194 in der Vorwoche beobachtet; eine ähnliche Abnahme der Erkrankungen ergiebt sich für Kopenhagen (282 : 462, Todesfälle 15 : 19). In den Berichtsstädten Großbritanniens und Irlands haben sich die Gesundheitsverhältnisse durchgehends gebessert. Die Zahl der in London gemeldeten Todesfälle an Infl. ist von 436 in der Vorwoche auf 314 heruntergegangen. Aus Frankreich ist eine Abnahme der Todesfälle an Infl. in Paris (58 : 67) gemeldet worden. In Lyon ist die Sterblichkeit von 32,3 auf 42,5‰ (A. 159 : 124 in der Vorwoche) gestiegen.

Aus Italien liegen jetzt eingehende Nachweisungen über den Monat Dezember 1891 vor. Im Laufe dieses Monats sind aus italienischen Gemeinden 6461 Fälle von Influenza zur amtlichen Anzeige gelangt. Hauptsächlich war bisher Norditalien betroffen, aus Süditalien liegen nur vereinzelte Anzeigen vor, aus Rom und Neapel wurde Influenza im Dezember noch nicht gemeldet. (Supplemente alla gazzetta ufficiale vom 8. Februar 1892.) Am meisten ergriffen erscheint Piemont (2433 Fälle), demnächst Toscana, Veneto, Ligurien. U. a. wurden gemeldet aus den Gemeinden: Venedig 254, Pegli 156, Bergamo 121, Porcia (Bez. Udine) 200 Fälle, ferner aus den Bezirken: San Remo 375, Bologna 115, Pisa 490, Lucca 855 Fälle u. s. w.

Zeitungsnachrichten zufolge hat sich die Influenza neuerdings in der Kapkolonie gezeigt.

In New-York wurden 64 Todesfälle an Infl. : 69 in der Vorwoche gemeldet (St. 26,3 : 27,6, A. 199 : 237).

Im deutschen Reiche sind die Gesundheitsverhältnisse im Westen größtentheils besser geworden. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind den Meldungen zufolge 1676 Erkrankungen und 30 Todesfälle an Infl. : 1936 und 26 in der Vorwoche vorgekommen. Eine Zunahme der Sterblichkeit wird u. a. aus Duisburg (St. 32,2 : 24,8, A. 12 : 7), Mainz (Todesfälle an Infl. 4 : 2, A. 14 : 9, St. allerdings nur 25,3 : 26,7), Metz (St. 30,1 : 21,8, A. 15 : 13), Straßburg (St. 25,4 : 22,5, A. 24 : 21, Todesfälle an Infl. 2 : 4) gemeldet. In Nürnberg sind 12 Todesfälle und 600 Erkrankungen an Infl. (Vorwoche 700) vorgekommen, die Sterblichkeit hat sich daselbst erhöht (St. 31,6 : 22,7, A. 25 : 10). Von den sächsischen Berichtsstädten weist Zwickau eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (St. 35,2 : 22,7, A. 8 : 7, Infl. 4 : 2), Dresden eine Besserung desselben (St. 23,3 : 25,4, A. 21 : 23 bei je 10 Todesfällen an Infl.) auf.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Posen in den Jahren 1886/88. (Nach dem von dem Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Ludwig Dietrich erstatteten Verwaltungsberichte.) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 422.

Witterung. Nach den Beobachtungen der Station Posen erreichte der Luftdruck 1886 ein Mittel von 755,4 (1887 : 756,3, 1888 : 755,3), sein Maximum betrug 779,1 (777,7 und 774,7), sein Minimum 731,7 (737,8 und 733,7) mm. Das Mittel der Luft-Temperatur stellte sich auf 8,3 (7,9 und 7,3) bei einem Maximum von 30,5 (31,8 und 29,5) und einem Minimum von — 17,1 (— 14,8 und — 21,0) ° C. Die absolute Feuchtigkeit betrug im Mittel 6,6 (6,4 und 4,4) mm, die relative 74 (74 und 77) %. Niederschläge fielen 453,7 (439,8 und 691,8) mm.

Ueberschwemmungen kommen im Bezirk nach dem Bericht wohl in jedem Jahre vor. Eine verheerende Ueberschwemmung im Flußgebiete der Warthe und zum Theil auch ihrer Nebenflüsse trat im Frühjahr 1888 ein und betraf vorzugsweise die Kreise Schrimm, Samter, Pleschen, Schroda, Wreschen, Posen-Ost, Stadt Posen, Obornik, Birnbaum und Schwerin. In der Stadt Posen mußte eine große Zahl von Wohnungen geräumt werden. Epidemien im Gefolge der Ueberschwemmung sind nicht aufgetreten.

Geburten und Todesfälle. Geburten wurden 48 704 (49 046 und 48 069) verzeichnet, darunter 1672 (1664 und 1662) Todtgeburten. Auf je 1000 Einwohner wurden 42,49 (42,80 und 41,92) Kinder lebend, auf je 100 Geborene 3,43 (3,39 und 3,46) todt geboren. Die Zahl der außerehelich geborenen Kinder betrug auf je 100 überhaupt Geborene 7,10 (7,04 und 6,81), von je 100 außerehelich Geborenen kamen 5,00 (4,66 und 4,03) Kinder todt zur Welt. Gestorben sind 28 542 (26 873 und 25 662) Personen oder 25,78 (24,28 und 23,18) von je 1000 Einwohnern. Die Abnahme der Sterbeziffer während der drei Berichtsjahre trat ebensowohl in der städtischen, wie in der ländlichen Bevölkerung hervor. Das erste Lebensjahr war durchschnittlich mit 37,30 % an der Gesammtsterblichkeit betheiligt. Innerhalb des ersten Lebensjahres war besonders stark betheiligt der erste Monat und vorzugsweise die erste Hälfte dieses Monats mit 9,61 %, die zweite Hälfte mit 4,52 %; der zweite Monat zeigte bereits eine wesentlich geringere Sterblichkeit, nämlich 4,59 % und so nahm die Sterblichkeit immer mehr bis 1,83 % im 6. Monat ab. Die zweite Hälfte des ersten Lebensjahres hatte eine Sterblichkeit von 8,5 %; das zweite Lebensjahr zeigte nur noch eine Sterblichkeit von 7,97 %, das dritte von 4,00 %. Vom 20. Jahre an stieg die Sterblichkeit wieder bis zu der Altersstufe von über 65 bis 70 Jahr mit 4,52 %.

Todesursachen. Im Durchschnitt der Berichtszeit starben an angeborener Lebensschwäche 9,11 von je 100 Gestorbenen, an Atrophie der Kinder 2,85, im Kindbett 1,01, an Altersschwäche 10,20, an Pocken 0,04, Scharlach 2,48, Masern und Rötheln 2,25, Diphtherie und Croup 7,83, Keuchhusten 4,77, Unterleibstyphus 1,49, Ruhr 0,49, an einheimischem Brechdurchfall 0,93, Diarrhöe der Kinder 1,12, an akutem Gelenkrheumatismus 0,26, Tuberkulose 9,54, Krebs 1,04, Gehirnschlagfluß 3,42, Lufröhrenentzündung und Lungenkatarrh 0,55, Lungen- und Brustfellentzündung 3,80, durch Selbstmord 0,36, Mord und Todtschlag 0,08, Unglücksfälle 1,60 %.

1886 und 1887 waren die Gesundheitsverhältnisse, außer im Kreise Wreschen, im Allgemeinen sehr günstig, 1888 dagegen blieben der rauhe Winter und die fast den ganzen Sommer hindurch anhaltende kalte und regnerische Witterung nicht ohne Einfluß auf den Gesundheitszustand.

Pocken. Das Jahr 1886 scheint fast ganz frei von Pockeneinschleppungen, welche in der Provinz Posen nicht selten sind, gewesen zu sein. 1887 kamen zweimal kleinere Pocken-Epidemien zur Beobachtung; 1888 trat die Krankheit häufiger, wenn auch immer nur ganz vereinzelt auf.

Die einzelnen Epidemien erloschen nach verhältnißmäßig kurzer Zeit und nachdem nur wenige Personen ergriffen waren.

Auch der Unterleibstyphus ist meist in der Form vereinzelter Erkrankungen oder kleiner Hausepidemien, nur selten in einer größeren, über eine ganze Ortschaft verbreiteten Epidemie aufgetreten. Die Ursache der

Krankheit hat sich bei den zahlreichen Einzelerkrankungen meist nicht feststellen, sondern nur vermuthen lassen. Bei den Haus- und größeren Epidemien konnte nach dem Bericht meist das Trinkwasser irgend eines Brunnens als die Infektionsquelle, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden. Als charakteristisch wird in allen diesen Fällen angegeben, daß mit der polizeilichen Schließung des Brunnens die betreffende Epidemie meist wie abgeschnitten war. Bei einer Epidemie, welche 1886 ein Haus der Kolonie Siedlec betroffen hat, konnte nach dem Bericht das verunreinigte Trinkwasser zweifellos als die veranlassende Ursache angesprochen werden. Die Familie dieses Hauses hatte einen alten, lange nicht benutzten, verschlammten und mit Pflanzen überwucherten Brunnen oberflächlich wiederhergestellt und in Gebrauch genommen; bald darauf traten die ersten Erkrankungen auf. Ferner wird die Unsitte der Krankenbesuche als häufige Ursache der Weiterverbreitung der Krankheit beschuldigt. — Flecktyphus hat nirgends ein epidemisches oder auch nur gehäuftes Auftreten gezeigt.

Fälle von Rückfallfieber sind fast nur aus der Stadt Posen gemeldet, und zwar aus den Krankenhäusern derselben, aus denen in den 3 Jahren 81 (56 und 47) Fälle gemeldet wurden. Nach dem Bericht ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß unter diesen verhältnißmäßig zahlreichen Fällen eine größere oder geringere Zahl von Malaria-Infektionen enthalten sind. — Die Diphtherie ist nicht gerade in ausgebreiteten und sehr bösartigen Epidemien aufgetreten, aber sie ist über den ganzen Bezirk verbreitet gewesen. — Scharlach zeigte sich in den verschiedenen Jahren in verschiedener Verbreitung im Bezirke. Obgleich nur kleinere Epidemien, vielfach sogar vereinzelte Fälle vorkamen, war der Charakter der Krankheit vielfach ein bösartiger und die Sterblichkeit eine hohe. — Auch die Masern hatten keine allgemeine Verbreitung im Bezirk. Wo sie sich aber zeigten, fand meistenstheils eine Durchseuchung der Kinderwelt statt. Die Schulen wurden meist nur dann geschlossen, wenn ein Kind der Lehrerfamilie erkrankt war und nicht hinreichend isolirt werden konnte oder wenn der Unterricht wegen zu zahlreicher Erkrankungen nicht mehr ertheilt werden konnte oder bei besonderer Bösartigkeit der Seuche.

Die Wohnstätten geben im Reg.-Bez. Posen nach dem Bericht vielfach zu Bemängelungen Anlaß; besonders trifft dies für die ländlichen Wohnstätten zu. Die bis dahin gültige Bau-Polizeiordnung, welche noch aus dem Jahre 1847 stammte, ist durch eine neue vom 10. April 1886 ersetzt worden. Dieselbe zerfällt in zwei Hauptttheile, für die Städte ausschließlich Posens, wo besondere Vorschriften erlassen sind, und für das platte Land; auch bezüglich der Beseitigung der unreinen Abgänge, der Abfuhr der Fäkalien, der Abwässer, Schmutzwasserleitungen und Kanäle trifft sie Bestimmung. Das Abfuhrsystem der Stadt Posen beruht noch auf dem alten Grubensystem. Doch ist daselbst zu einer Kanalisation behufs Abführung der Tages- und Haushaltungsabwässer mit Ausschluß der Fäkalien und des Urins 1888 der Anfang gemacht worden.

Wasserversorgung. In Posen ist eine Kunstwasserleitung eingerichtet. Das Wasser wird der Warthe oberhalb ihres Einflusses in die Stadt entnommen, durch Maschinen gehoben und auf Sandfilter geleitet, worauf es nach erfolgter Filtrirung durch Maschinenkraft in das Rohrnetz der Stadt gedrückt wird. Außerdem sind nur die Städte Fraustadt und Lissa mit Wasserleitungen, aber ohne Filtration des Wassers und ohne sonstiges Reinigungsverfahren, versehen. Im Uebrigen wird das Wasser von Brunnen geliefert, welche sich auf dem Lande zum Theil in einem sehr unvollkommenen Zustande befinden.

Nahrungsmittel 2c. Untersuchungs-Aemter und -Kommissionen haben sich bisher nicht gebildet. Von 142 000 (161 451 und 168 488) untersuchten Schweinen sind 577 (781 und 830) in 168 (208 und 213) Gemeinden trichinös und 433 (483 und 400) finnig befunden worden. Daß es im Bezirk erheblich mehr trichinöse Schweine als in anderen Landestheilen giebt, beruht nach dem Bericht wohl vornehmlich darauf, daß die Thiere meist in primitivster Weise untergebracht und daher allen Schädlichkeiten ausgesetzt sind. — Am Schlusse des Jahres 1885 waren in Kempen, Kosten, Mixstadt und Wreschen öffentliche Schlachthäuser vorhanden, in Krotoschin war ein solches im Bau begriffen. Im Laufe der Berichtszeit sind Schlachthäuser in Samter, Ostrowo, Schildberg und Miloslaw errichtet worden, sodaß deren 9 bestehen. — Ausgedehntere Verfälschungen von Milch sind nicht festgestellt worden. Der Handel mit Margarine ist ein beschränkter.

Aus dem Berichte des Medizinal-Inspektorats von 1890 über die med. Statistik des Hamburgischen Staates.

Die Sterblichkeitsziffer der Bevölkerung Hamburgs hat sich seit dem Jahre 1886 ununterbrochen von Jahr zu Jahr verringert; im Jahre 1890 wurde mit 22,3‰ die niedrigste Ziffer seit 20 Jahren beobachtet, dieselbe war um 1,6‰ niedriger als das bisherige, im Vorjahre beobachtete Minimum. Diese Abnahme wurde wesentlich mitbedingt durch eine Abnahme der Kindersterblichkeit in den letzten vier Jahren. Auf je 100 Lebendgeborene starben im Jahre 1890 nur 21,2 Kinder des ersten Lebensjahres, während im Jahre 1886 diese Ziffer sich auf 30,1, im Jahre 1887 auf 28,5% belaufen hatte. Durchfall und Brechdurchfall sind bei Säuglingen eine erheblich seltenere Todesursache als im Vorjahre gewesen, dagegen war die Sterblichkeit an entzündlichen Krankheiten der Brust eine höhere, was muthmaßlich dem kalten Sommer zuzuschreiben ist.

Was die akuten Infektionskrankheiten unter der Bevölkerung Hamburgs betrifft, so kam von Blattern nur 1 Fall bei einer von Portugal zugereisten Frau eines Künstlers vor. Der behandelnde Arzt erkannte die Krankheit erst nach einiger Zeit, was damit erklärt wird, daß die jüngeren deutschen Aerzte so wenig Gelegenheit haben, Blattern zu sehen.

Scharlach war häufiger als in den drei Vorjahren, doch war die Mortalitätsziffer nicht ungünstig; auf 2095 gemeldete Erkrankungsfälle kamen 99 Todesfälle. Der auffallend geringen Verbreitung der Masern während des Jahres 1889, folgte im Mai 1890 eine epidemische Verbreitung dieser Krankheit, deren Verlauf jedoch ebenfalls günstig war. (Auf 100 gemeldete Erkrankungen 3,7 Todesfälle, letztere fast ausschließlich bei Kindern bis zu 5 Jahren). Der Keuchhusten war, anders als in früheren Jahren, hauptsächlich in den Sommermonaten verbreitet, ihm erlagen 146 Kinder bis zu 5 Jahren und 3 ältere Kinder.

Die Zahl der an Diphtherie und Croup erkrankten und gestorbenen Personen hat sich gegenüber den Vorjahren erheblich vermindert; es gelangten 2365 Erkrankungen zur Anzeige (836 weniger als im Jahre 1889) und starben 387 Personen (118 weniger). Von den Gestorbenen hatten 152 nachweislich das erste Kindesalter bis zu 5 Jahren bereits überschritten.

Typhöse Fieber haben ebenfalls an Häufigkeit abgenommen; auf 10 000 Lebende starben von 1886 bis 1890 im Hamburgischen Staate nacheinander: 7, 9, 5, 4, 3 Personen an Typhus, und auch die Zahl der Erkrankungen ist seit 1887 von 6875 auf 1707 gefallen. Die Typhusepidemie der Jahre 1886 und 1887 wird — nach dem Berichte — mit der dreijährigen Trockenheit in Hamburg von 1885, 1886 und 1887 in Verbindung gebracht.

Die Schwindsuchtssterblichkeit war im Jahre 1890 geringer als in den 14 Jahren vorher; auf je 1000 Lebende starben 26 an der Schwindsucht, dagegen in den Jahren 1886 bis 1888 je 31, im Jahre 1884 sogar 35. Der Influenzaepidemie geschieht im Berichte nicht mehr Erwähnung, indessen war die Zahl der monatlichen Sterbefälle am höchsten im Januar, und zwar nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern des ersten Lebensjahres, unter welchen letzteren, also die damals noch herrschende Influenza auch viele Opfer gefordert zu haben scheint.

Ueber die Witterungsverhältnisse des Jahres

1890 wird berichtet: Auffallend waren die niedrigen Temperaturen im Juni und Juli und entsprach denselben eine niedrige Zahl der Sterbefälle an Sommerkrankheiten der Kinder. Der Monat Februar war kälter als gewöhnlich, auch zeichnete sich der Dezember durch starke Kälte aus; die Menge der Niederschläge war im Sommer beträchtlich und höher als in den letzten 10 Jahren.

Nordamerika. Ohio. Nach dem 4. Jahresberichte des staatlichen Gesundheitsamtes von Ohio ist dort ein allmählich vervollkommnetes System wöchentlicher Berichte über vermeidbare Krankheiten eingeführt, von dem man sich eine recht genaue Statistik dieser Erkrankungen unter der städtischen Bevölkerung verspricht.

In dem am 31. Oktober 1889 endenden Berichtsjahre trat u. A. eine kleine Pockenepidemie auf, welche nach Inhalt des Berichts insofern wohlthätig wirkte, als viele Tausend bisher ungeschützter Personen sich impfen ließen. Im Ganzen kamen 46 Pockenfälle zur Beobachtung, von denen, soweit ersichtlich, keiner tödtlich endete. Typhus erlischt nie ganz im Staate, sein Auftreten konnte sehr häufig auf unreines Wasser zurückgeführt werden. Eine Verbesserung der Wasserversorgung hatte, wie es im Berichte heißt, fast immer einen sehr beträchtlichen Rückgang der Typhussterbeziffer zur Folge.

Diphtherie wurde ebenso wie Scharlach, Keuchhusten und Masern während des ganzen Jahres viel beobachtet. Man ist dort zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Diphtherie nicht zu den „filth diseases" gehört, d. h. nicht insalubren, örtlichen Verhältnissen ihre Verbreitung verdankt, sondern gewöhnlich durch persönlichen Verkehr übertragen wird, daß daher nur durch strenge Absonderung der Kranken von den Gesunden und durch sorgfältige Desinfektion der Wohnungen, Kleider u. s. w. eine wirksame Bekämpfung der Krankheit zu erreichen ist.

Eine Statistik der Todesursachen wird aus den Städten Ohios mitgetheilt. Die betr. Städtegruppe umfaßt eine Bevölkerung von 1 197 840 Seelen, die Gesammtzahl der Sterbefälle, ausschließlich der Todtgeburten und der Frühgeburten (premature births) bezifferte sich auf 16 762, sodaß auf je 1000 Bewohner im Berichtsjahre nur 14,16 gestorben sind. Etwa 35 % aller Sterbefälle betrafen Kinder unter 5 Jahren. (In Berlin entfielen im Jahre 1889 mehr als 53 % aller Todesfälle auf dies jugendliche Alter).

Etwa der 4. Theil aller Sterbefälle war durch „zymotische Krankheiten" verursacht, und zwar starben auf je 100 000 Einwohner: 98 an Diphtherie und Croup, 45 an Typhus, 79 an Diarrhöe und Brechdurchfall, 31 an Masern, Scharlach und Keuchhusten. Hiernach war der Typhus dort eine häufigere Todesursache als in den Städten des Deutschen Reiches. Diphtherie war zwar etwas seltener als in letzteren, aber häufiger als in den meisten anderen Städtegruppen Europas[1]).

Todesfälle an Lungenschwindsucht (175 : 100 000 Einwohner) waren ebenso wie die an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane (141) anscheinend seltener als in den europäischen Städtegruppen, dagegen waren gewaltsame Todesfälle (72) dort häufiger. Die Ziffer der Todtgeburten und Frühgeburten (125 : 100 000 Einwohner) entspricht etwa der Todtgeburtenziffer in den Städten des Deutschen Reiches.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Großbritannien. Durch Verfügung des Geheimraths vom 23. Januar d. J. wurden gegen das kürzlich aus Brasilien angekommene Schiff Arawa, an Bord dessen Erkrankungen an Gelbfieber vorgekommen sind, Quarantänemaßregeln angeordnet. Das Schiff sollte bis auf Weiteres bei der Motherbank auf der Insel Wight vor Anker bleiben; die Kranken sollten in das Schiffslazareth Menelaus und die Gesunden an Bord des Edgar verbracht werden.

Türkei. Die zehntägige Quarantäne gegen die von dem syrischen Küstengebiet zwischen Lattakieh und Jaffa, sowie dem südwest-arabischen Küstengebiet zwischen Lith und Bab el Mandeb eintreffenden Schiffe ist auf fünf Tage herabgesetzt worden. (R.-A. Nr. 36.)

[1]) Vgl. Arb. a. d. K.-G.A. Bd. VI. S. 252.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im dritten Vierteljahr 1891.[1])
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand Juli	Aug.	Sept.	Rauschbrand Juli	Aug.	Sept.	Wuth Juli	Aug.	Sept.	Rotz und Wurm Juli	Aug.	Sept.	Maul- und Klauenseuche Juli	Aug.	Sept.	Lungenseuche Juli	Aug.	Sept.	Räude der Schafe Juli	Aug.	Sept.	Klauenseuche der Schafe Juli	Aug.	Sept.	Zahl der vom Schweine-Rothlauf verseuchten Gemeinden[2]) Juli	Aug.	Sept.
Antwerpen	—	—	1	—	—	—	2	—	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	(3883)	73)	33)	—	—	—	20	12	13
Brabant	1	2	1	—	—	1	6	1	—	1	5	—	—	1	—	7	6	5	—	—	—	—	—	—	17	13	15
Westflandern	12	2	7	9	3	7	3	6	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	25	30	20
Ostflandern	4	9	13	—	1	1	9	4	—	—	5	4	—	—	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	25	28	34
Hennegau	1	—	—	1	—	1	1	2	5	7	7	3	1	—	—	12	6	4	—	—	—	—	—	—	6	4	5
Lüttich	20	20	19	6	9	12	—	1	—	3	4	—	—	—	—	15	8	7	—	—	—	—	—	—	140	125	130
Limburg	4	2	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	25	14	9	—	—	—	—	—	—	12	9	8
Luxemburg	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	4	3	—	—	—	19	14	—	9	2	6
Namur	—	2	1	—	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	6	8	2	—	—	—	—	1	—	16	18	8
Im ganzen Königreich	42	37	42	16	16	27	22	15	9	16	24	9	1	1	—	73	47	36	(3883)	73)	33)	20	15	—	270	241	239

Die Lungenseuche herrschte in 32, 30 und 22 Gehöften von 29, 28 und 22 Gemeinden. Lungenseuche verdächtige Thiere wurden 38, 48 und 14 getödtet. — Die 46 Tollwuthfälle vertheilen sich auf 39 Hunde, 6 Katzen, 1 Rind. Als wuthverdächtig sind 49 Hunde und 7 Katzen getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 15, 15 und 3 Personen.

[1]) Vergl. Veröff. 1891 S. 595. — [2]) Die Zahlen weisen die jeweilige Gesammtzahl der Gemeinden nach, in welchen verseuchte Thiere vom Vormonat verblieben und Thiere im Berichtsmonat neu betroffen worden sind. — [3]) Aus Buenos-Ayres nach Antwerpen eingeführte Thiere.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung vom 13. Januar 1892. (Amtsbl. S. 21.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus zu Münden in Hannover unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Folgt Wortlaut wie in Ziff. 1—6 auf S. 8 der Veröffentl. 1891 unter Prov. Sachsen mit nachstehenden

Abweichungen: In Ziff. 1 heißt es statt und Steinbruch: „Steinbruch und Wiener-Neustadt"; in Ziff. 2 statt Oderberg oder Dziedit: „Dziedit, Oderberg und Bodenbach"; und in Ziff. 4 statt die öffentlichen Schlachthäuser zu Torgau und Zeitz: „das öffentliche Schlachthaus zu Münden".

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung vom 21. Januar 1892. (Amtsbl. S. 23.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Weißenfels unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich gestattet:

Folgt Wortlaut wie auf S. 8 der Veröffentl. 1891 unter Prov. Sachsen mit nachstehenden Abweichungen:

In Ziff. 1 fällt aus Oesterreich-Ungarn fort, ferner ist nach dort: „oder von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt" eingeschaltet und hier sowie in Ziff. 4 und 6 jedesmal statt Landesgrenze: „Reichsgrenze" zu lesen. — Ziff. 2 hat folgenden Wortlaut: „die Einfuhr darf nur über Dziedit—Oderberg oder Bodenbach an den für die Schwarzvieh-Einfuhr seitens des Königlichen Regierungspräsidenten zu Oppeln bezw. der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzten und bekannt gemachten Wochentagen erfolgen.

In Ziff. 3 ist nach der eingeklammerten Stelle: „und der später erlassenen Vorschriften" eingeschaltet. In Ziff. 4 ist ferner statt preußischem: „deutschem" und statt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Torgau und Zeitz: „nach dem Bestimmungsorte" endlich in Ziff. 5 an Stelle von der Schlachtanstalt: „dem Schlachthause" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß Ueberwachungs-Vorschriften getroffen werden, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten, und daß die Untersuchung der einzuführenden Schweine in Dziedit durch den Königlichen Grenzthierarzt Gabbey zu Pleß und in Oderberg durch den Königlichen Grenzthierarzt Herrmann zu Leobschütz stattfindet.

Merseburg, den 21. Januar 1892.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.

Oesterreich[1]**.** In Folge des Ausbruches der Rinderpest im Orte Monofazi des Bezirkes Kandia (Creta) auf der gleichnamigen Insel wurde ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Zirk.-Erlaß vom 7. Januar d. J., Z. 101.)

Das am 25. Dezember v. J., sub. Z. 11 168 wegen des Ausbruches der Pockenseuche unter den Schafen in den Orten Imam-Tschausch in Pangii des Sanjakates von Prevesa erlassene Ein- und Durchfuhrverbot wurde wieder aufgehoben. (Zirkular-Erlaß vom 9. Januar d. J., Z. 95.)

Desgleichen wurden wegen Erlöschens der Pockenseuche unter den Schafen und Ziegen in den Orten Konia, Anavargos, Marathunda und Tsada des Distriktes Pafos auf der Insel Cypern die rücksichtlich der genannten Ortschaften bestandenen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. (Zirkular-Erlaß v. 12. Januar d. J., Z. 239.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Lüftung und Reinhaltung der Turnräume. U. III. B. Nr. 4237.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Begründete Klagen, welche über die in manchen Turnhallen herrschende ungesunde Luft immer wieder und von verschiedenen Seiten mit der Bitte um Schutz für die Gesundheit der turnenden Jugend an mich gebracht worden sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß für die nothwendige Lüftung und Reinhaltung der Turnräume mehrfach nicht mit der Regelmäßigkeit und Gründlichkeit gesorgt wird, welcher nach den Ausführungen des Erlasses vom 30. Juli 1883 U. II. 3488 (Centralblatt 1883 Seite 497 ff.) und nach den betreffs der Reinigung und Sauberkeit in den Schulräumen, insbesondere auch in den Turnhallen, von den einzelnen Aufsichtsbehörden getroffenen Bestimmungen erwartet werden dürfen.

Indem ich deßhalb die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden von Neuem auf diesen Punkt lenke, mache ich es Ihnen wiederholt zur Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, daß durch gewissenhafte Ausführung der bereits gegebenen oder in Anlaß dieser Verfügung etwa noch zu gebenden Weisungen ein Zustand der Turnhallen gesichert werde, der zu berechtigten Klagen über gesundheitschädigende Folgen des Aufenthaltes in ihnen auch dann keinen Grund giebt, wenn sie — wie es in den Wintermonaten in der Regel nicht zu vermeiden sein wird — mehrere Stunden hinter einander benutzt werden müssen.

Was zur Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen im Einzelnen zu geschehen hat, findet sich kurz zusammengestellt in der „Schulgesundheitslehre" von Dr. Eulenberg und Dr. Bach (Berlin 1891) S. 515 ff., auf welche ich, wie auch auf die Schrift des Dr. F. A. Schmidt „Die Staubschädigungen bei Hallenturnen und ihre Bekämpfung" (Leipzig 1890. Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für deutsche Turnkunst), ausdrücklich verweise. Nach den gemachten Beobachtungen wird u. a. auch darauf strenger zu halten sein, daß die Matratzen nicht bloß sorgsam gereinigt, sondern auch nicht ohne Noth benutzt und, sobald sie zur Anwendung kommen, weder auf dem Fußboden geschleift noch auf ihn niedergeworfen werden.

Zedlitz.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

Sachsen. Betrieb von Nebengeschäften in Apotheken betr.

Vom 3 März 1891.

Es hat sich im Laufe der Zeit und durch die gemachten Erfahrungen herausgestellt, daß der Betrieb von Nebengeschäften in Apotheken vielfach zu sehr erheblichen Uebelständen geführt hat. Es handelt sich hier offenbar um eine althergebrachte Einrichtung, welche aus früheren Zeiten, wo zum Betriebe derartiger Nebengeschäfte seiten der Apotheker ein Bedürfniß vorhanden sein mochte, ohne Noth in die Gegenwart, in welcher ganz andere Verhältnisse maßgebend sind, mit herüber genommen worden ist.

Bisher ist nun die zur Wahrung der medizinalpolizeilichen Interessen vorbehaltene Genehmigung zum Betriebe derartiger Nebengeschäfte seiten des Ministeriums des Innern beziehentlich seiten der Kreishauptmannschaften in der Regel, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprachen, ertheilt worden.

Das Ministerium des Innern hat jedoch auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Erwägung, daß auf der einen Seite das Vorhandensein eines Bedürfnisses namentlich seiten des verzehrenden und kaufenden Publikums nicht mehr anerkannt werden kann, auf der anderen Seite aber der Betrieb derartiger Nebengeschäfte mit der den Apotheken eingeräumten Ausnahmestellung und mit der Würde des Apothekerstandes kaum in Einklang zu bringen sein dürfte, auch zu medizinalpolizeilichen Bedenken nach verschiedenen Richtungen hin Veranlassung bietet, beschlossen, die Genehmigung zum Betriebe von Nebengeschäften den Inhabern von Apotheken in der Regel nicht mehr, und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses anerkannt werden muß, zu ertheilen.

Es kommt hierbei namentlich in Betracht die Erlaubnißertheilung zum Ausschanke geistiger Getränke, zum Kleinhandel mit Branntwein einschließlich des Verkaufes von denaturirtem Brennspiritus, zum Verkauf von Wein, Likören und Spirituosen aller Art in

[1]) Nach dem Oesterr. San.-Wesen S. 35.

Flaschen, zum Handel mit Material- und Kolonialwaaren u. s. w.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen will man noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Verkauf von Spirituosen einschließlich des denaturirten Spiritus und von Weinen aller Art auf Anordnung des Arztes und zu Heilzwecken (als Medikament) den Apothekern selbstverständlich nach wie vor gestattet bleibt.

In Bezug auf den Weinverkauf hat man vorzugsweise die in neuerer Zeit nicht selten vorgekommenen Fälle im Auge, daß Apotheker geradezu Niederlagen und die Vertretung größerer Weinhäuser übernommen, und auf diese Weise thatsächlich auch Weinhändler geworden sind.

Solche Verhältnisse schließen Uebelstände in sich, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse und auch im Interesse des Standes dringend geboten erscheinen.

Aus der Thatsache, daß in Zukunft neue Genehmigungen zum Betriebe von Nebengeschäften in Apotheken in der Regel nicht mehr ertheilt werden sollen, erwächst naturgemäß die weitere Folge, daß bei Veräußerungen von Apotheken, deren Inhaber zur Zeit im Besitze einer solchen Erlaubniß sich befinden, letztere auf den neuen Erwerber nicht mit übertragen werden kann, vielmehr mit dem Wechsel des Besitzers beziehentlich Konzessionsinhabers von selbst erlischt.

Weiter hält es das Ministerium für in hohem Grade wünschenswerth, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubnißertheilung zum Betriebe von Nebengeschäften überhaupt noch in Frage kommen kann, auf Gesuche von Apothekern um Ertheilung der Konzession zum Ausschank geistiger Getränke beziehentlich zum Kleinhandel mit Branntwein u. s. w. auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung seiten der Amtshauptmannschaften mit dem Bezirksausschusse beziehentlich seiten der Stadträthe erst dann Entschließung gefaßt werde, wenn der Gesuchsteller den Nachweis erbracht hat, daß ihm vom Ministerium des Innern die Genehmigung zum Betriebe von Nebengeschäften in seiner Apotheke wirklich ertheilt worden ist, mithin der Ertheilung der Konzession medizinalpolizeiliche Bedenken nicht mehr entgegenstehen.

Das bisher vielfach in Anwendung gebrachte umgekehrte Verfahren muß zu sehr erheblichen Uebelständen namentlich dann führen, wenn Amtshauptmannschaft oder Stadtrath die gewerbliche Konzession bereits ertheilt haben, nachher aber die Genehmigungsertheilung aus medizinalpolizeilichen Gründen ausgeschlossen oder bedenklich erscheint.

Der Kreishauptmannschaft zu bleibt überlassen, die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte ihres Regierungsbezirkes von dieser Entschließung des Ministeriums des Innern in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und entsprechend anzuweisen, auch dafür Sorge zu tragen, daß, soweit und sobald dies angezeigt erscheinen sollte, die Inhaber von Apotheken über die gegenwärtige Sachlage verständigt werden.

Den Apothekenrevisoren ist Abschrift vorstehender Verordnung zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden.

Dresden, am 3. März 1891.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft zu

Baden. Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. Vom 9. November 1891.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 221.)

Die §§ 17 und 20 der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) — werden durch nachfolgende §§ 17, 20 und 20a ersetzt:

§ 17. Die Apotheker haben die pharmazeutischen Präparate, insbesondere diejenigen, über deren Reinheit und richtige Darstellung kein Nachweis geführt werden kann, in der Regel selbst zu bereiten. Aus anderen Apotheken, Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von dem Apotheker diejenigen Präparate bezogen werden, zu deren Bereitung das Arzneibuch für das Deutsche Reich keine Vorschriften enthält, ferner

solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe am Ort nicht zu beschaffen oder außergewöhnliche für die pharmazeutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erforderlich sind.

In jeder Apotheke ist ein Elaborationsbuch zu führen, in welches sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe des Datums der geschehenen Zubereitung und der Menge einzutragen sind.

§ 20. Finden sich in einem Rezepte Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle a des Anhangs zu dem Arzneibuch), so hat der Apotheker sich mit dem Arzte vor Verabreichung des Arzneimittels zu benehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der vorgesehenen Maximaldosis herabzusetzen, dem Arzte aber unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist in einem Rezept ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben oder ergeben sich gegen die Anfertigung desselben sonstige Anstände, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzt alsbald zur Berichtigung oder Ergänzung zu übersenden und die Anfertigung bis dahin zu unterlassen.

Abänderungen des Rezepts oder Zusätze auf demselben, sofern sie nicht durch die Anfertigung selbst bedingt sind, oder zur näheren Bezeichnung des Arzneiempfängers oder zur Erläuterung der Preisberechnung dienen, sind dem Apotheker verboten. Insbesondere hat derselbe alle auf den Handverkauf bezüglichen Notizen auf dem Rezept zu unterlassen.

§ 20a. Rezepte, deren Verordnung durch Abkürzungen, Zahlen oder sonstige Zeichen nicht allen Apothekern verständlich ist, dürfen nicht angefertigt werden.

Karlsruhe, den 9. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Eckhard.

Mecklenburg-Schwerin. Wiederauftreten der Influenza betr. Vom 13. Januar 1892.

Das unterzeichnete Ministerium theilt den Kreisphysikern hieneben in Abschrift einen Bericht der Medizinal-Kommission vom 11. v. M., betr. die Influenza, unter dem Bemerken mit, daß der Vorstand des Marienfrauenvereins unter dem 7. d. M. die Vorstände seiner Zweigvereine unter Anschluß des Berichts der Medizinal-Kommission aufgefordert hat, sich in dem in diesem Bericht ausgesprochenen Sinne innerhalb ihrer Bezirke zu bethätigen.

Die Kreisphysiker wollen das Unternehmen der Zweigvereine nach Kräften zu unterstützen und zu fördern suchen, und in denjenigen Ortschaften ihres Kreises, für welche solche Zweigvereine nicht bestehen, soweit es nöthig und ausführbar erscheint, thunlichst in Gemeinschaft mit den Ortsobrigkeiten Anregung geben, daß geeignete Personen zusammentreten, um in den Hausständen der Bedürftigen für die Influenzakranken und bezw. deren hülflose Angehörige in ähnlicher Weise, wie die Zweigvereine, pflegend und helfend wirksam zu werden.

Schwerin, den 13. Januar 1892.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Medizinal-Angelegenh.

J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Bericht der Medizinal-Kommission zu Rostock, betr. das Wiederauftreten der Influenza.

An das hohe Großh. Ministerium, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten in Schwerin.

Das hohe Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 3./4. d. Mts. von uns einen beschleunigten Bericht darüber gefordert, ob es zweckmäßig sei, daß der anscheinend sich jetzt wieder im Lande ausbreitenden Influenza gegenüber medizinalpolizeiliche Maßregeln verfügt werden, und ob nicht die Kreisphysiker zu veranlassen seien in den ein-

zelnen Ortschaften die Anregung zu geben, daß sich Pflegevereine bilden oder hilfsbereite Personen zusammentreten, um für die armen Kranken und bezw. deren Angehörige zu sorgen. Wir entsprechen diesem Auftrage im Nachstehenden:

Da es durch die in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen immer wahrscheinlicher geworden ist, daß die Influenza im höchsten Grade ansteckend ist, so würde eine möglichst strenge Absonderung der Erkrankten anscheinend am meisten Aussicht gewähren, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Aber abgesehen von den bekannten Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Maßregel überhaupt und namentlich in beschränkten Wohnungen entgege stellen, ist die Wirksamkeit derselben deßhalb sehr zweifelhaft, weil häufig der Influenza-Kranke andere mit ihm verkehrende Personen schon angesteckt haben wird, ehe seine Absonderung erfolgen kann. Immerhin würde diese Maßregel anzuempfehlen sein, wo Gelegenheit gegeben ist, sie frühzeitig zur Anwendung zu bringen. Dies dürfte auch für öffentliche Anstalten, wie Gefangenhäuser, Korrektionsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalt u. s. w. sowie für größere Pensionate Berücksichtigung verdienen.

Jüngere Kinder, bejahrtere Leute und solche, welche durch ungünstige Lebensverhältnisse oder durch andere Krankheiten geschwächt sind, werden durch die Erkrankung an Influenza in höherem Grade gefährdet. In dem Maße, als es gelingt zu verhüten, daß sie mit Influenza-Kranken in Berührung kommen, wird die Zahl der Todesfälle durch Influenza sich vermindern. Durch medizinalpolizeiliche Maßnahmen dürfte aber in dieser Beziehung kaum etwas zu erreichen sein.

Eher läßt sich vielleicht hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen und der Schwere des Verlaufs im einzelnen Falle ein günstiger Einfluß ausüben, wenn den beiden Erfahrungsthatsachen Rechnung getragen wird, daß Leute, welche den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind, verhältnißmäßig häufiger erkranken und daß im Allgemeinen der Verlauf ein milderer und kürzerer ist, wo gleich von Beginn der Krankheit an die nöthige Schonung, Pflege und Behandlung stattfindet. Hieraus ergeben sich als zweckmäßige Maßnahmen: möglichste Abkürzung des Aufenthalts im Freien bei rauher Witterung für Feld- und Forstarbeiter, Sorge für hinreichend warme Bekleidung bei solchen Personen, welche durch ihren Beruf genöthigt sind, bei jeder Witterung viel im Freien zu sein, Einrichtungen, durch welche auch den Erkrankten aus der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit sich frühzeitig zu schonen und in geeigneter Weise zu pflegen, verschafft wird.

In letzterer Beziehung erscheint die in dem Reskript des hohen Ministerii erwähnte Bildung von Pflegevereinen in den einzelnen Ortschaften sehr wünschenswerth. Nur halten wir es für fraglich, ob gerade die Kreisphysiker häufig in der Lage sein werden, die Bildung solcher Vereine anzuregen. Sollten nicht vielmehr die Ortsobrigkeiten zu veranlassen sein, sofern die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sich als unzulänglich erweisen, geeignete Privatpersonen zur Bildung solcher Vereine aufzufordern? Sollte es nicht auch den Aufgaben, welche der Marien-Frauenverein sich gestellt hat, entsprechen, durch seine Zweigvereine in der in Rede stehenden Angelegenheit helfend mitzuwirken?

Rostock, den 11. Dezember 1891.

(gez.) Uffelmann. Thierfelder. Schatz. Madelung.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. das Verfahren beim Schlachten. Vom 13. November 1891.[1])

(Ges.-Bl. f. d. Herz. Old. S. 557.)

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Schlachten, erlassen:

§ 1. Das Schlachten sämmtlicher Schlachtthiere mit Ausnahme der Schafe und des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder durch Anwendung eines Betäubungsapparates stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§ 2. Das Schlachten von Schafen und Kälbern darf nur auf dem Schragen geschehen und es hat unmittelbar nach dem Niederlegen auf den Schragen bei Schafen die Schlachtung, bei Kälbern der Kopfschlag und darauf die Schlachtung stattzufinden.

§ 3. Auf Nothschlachtungen bei Unglücksfällen und Krankheiten, sowie auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen keine Anwendung.

§ 4. Mit dem Aufhängen, Abhäuten und Abbrühen der Schlachtthiere, sowie mit dem Rupfen des geschlachteten Federviehs darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Thieres eingetreten ist und sämmtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

§ 5. Das gewerbsmäßige Schlachten sämmtlicher Schlachtthiere, einschließlich des Federviehs, darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Das nicht gewerbsmäßige Schlachten darf in Ermangelung geeigneter geschlossener Räume im Freien geschehen; jedoch ist der Schlachtplatz so zu wählen, daß der Anblick des Schlachtens dem auf den öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrend n Publikum entzogen ist.

§ 6. In den Räumen, in welchen gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, darf Kindern unter 14 Jahren während der Schlachtung der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 7. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den in den §§ 4, 5 und 6 dieser Bekanntmachung getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten weeden.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt :werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.

4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.

5. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§ 8. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Bekanntmachung ist sowohl der Eigenthümer des Schlachtthieres, wenn er beim Schlachten zugegen ist, als auch Derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 9. In jedem Raume, in welchem gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen werden, muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wiedergiebt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Oldenburg, 13. November 1891.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen. Siebenbürgen.

---

[1]) Vgl. die ähnliche Polizeiverordn. f. d. Reg.-Bez. Düsseldorf. Veröff. 1889 S. 732.

Oesterreich. Gesetz, betr. die Errichtung von Aerztekammern. Vom 22. Dezember 1891.
(Oesterr. R.-G.-Bl. 1892 S. 39.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zum Zwecke der Vertretung des ärztlichen Standes „Aerztekammern" errichtet.

Die Zahl der Sprengel und der Sitz der Aerztekammern wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 2. Jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im § 15 bezeichneten Personen, untersteht — insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet —, den Bestimmungen dieses Gesetzes, hat sich bei der Aerztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden, einen Domicilwechsel binnen 14 Tagen anzuzeigen, und den aus der Kompetenz der Kammer sich ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

Aerzte, welche zum Zwecke der ärztlichen Praxis auf längere Zeit außerhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen (Badeärzte 2c.), haben dies sowohl ihrer Kammer, als auch jener, in deren Sprengel sie sich begeben, anzuzeigen.

§ 3. Die Aerztekammern sind berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwickelung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, insoweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt, betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, mit den Aerzten des Kammerbezirks sowie mit anderen Aerztekammern in Geschäftsverkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden ihres Vertretungsgebietes zu wenden und im Wege der vorgesetzten politischen Landesbehörde Anträge und Anliegen an die k. k. Regierung einzubringen.

§ 4. Die Aerztekammern sind verpflichtet, in Fragen, welche ihren Wirkungskreis berühren, über Aufforderung der Behörden Aeußerungen und Gutachten zu erstatten — dieselben in der Regelung der sanitären Verhältnisse und insbesondere in Bezug auf die allgemeine Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und die entsprechende Vertheilung der Aerzte zu unterstützen.

Anderseits ist denselben von den Behörden geeignetenfalls Gelegenheit zu geben, sich über in Verhandlung stehende, in den Geschäftskreis der Aerztekammern fallende Angelegenheiten gutächtlich zu äußern.

Den Verhandlungen des Landessanitätsrathes über prinzipielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Aerztekammern berühren, sind von diesen gewählte Delegirte als außerordentliche Mitglieder beizuziehen.

Zu diesem Zwecke sind in dem Falle, wenn in dem betreffenden politischen Verwaltungsgebiete nur eine Aerztekammer besteht, zwei Delegirte und zwei Stellvertreter, wenn jedoch mehrere Aerztekammern bestehen, ist von jeder derselben ein Delegirter und ein Stellvertreter zu wählen und der politischen Landesbehörde unter Vorlage des Wahlprotokolles namhaft zu machen.

§ 5. Jede Aerztekammer besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche von den durch dieselben vertretenen Aerzten gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Kammer ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Zum Zwecke der Wahlen ist das Vertretungsgebiet der Aerztekammer nach Erforderniß in Wahlgruppen einzutheilen, von welchen jede die Aerzte eines oder mehrerer politischer Amtsgebiete, eventuell Gerichts- oder städtischen Bezirke in der Weise umfassen soll, daß unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse jede Gruppe nahezu die gleiche Anzahl von Wählern enthalte.

Die Aerzte jeder Wahlgruppe wählen je ein Mitglied der Aerztekammer und je einen Stellvertreter, mittelst Einsendung von Stimmzetteln, welche von den Wählern zu unterfertigen sind, an die zuständige politische Behörde, welche die Durchführung der Wahlen vermittelt und die gesammelten Stimmzettel an die politische Landesbehörde vorlegt.

Das erste Mal wird von dieser das Wahlresulta verlautbart und die Konstituirung der Aerztekammer veranlaßt, in der Folge wird der Kammervorstand hiemit beauftragt.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder im Sinne des § 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel, beziehungsweise in dem Gruppengebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§ 6. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind;

2. jene, welche seitens der Aerztekammer des aktiven oder passiven Wahlrechtes verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtliche Untersuchung gezogen sind.

§ 7. Die Wahl wird von der k. k. Landesbehörde unter Festsetzung des Wahltages durch die offizielle Landeszeitung ausgeschrieben.

Als gewählt gelten jene, welche die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 8. Die Wahlen dürfen ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden und gelten auf drei Jahre, doch haben die Gewählten auch nach Ablauf dieser Zeit die Geschäfte bis zur Uebernahme durch die an ihre Stelle tretenden Neugewählten fortzuführen.

Die abtretenden Funktionäre sind wieder wählbar, aber für die laufende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Aerzte, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl aus andern Gründen entscheidet der Vorstand, welcher, im Falle des Beharrens bei einer unbegründeten Ablehnung der Wahl, den Verlust des Wahlrechtes aussprechen kann.

§ 9. Der Chef der politischen Landesbehörde bestimmt Tag und Stunde zur Konstituirung der neugewählten Kammer und benennt den Regierungskommissär, unter dessen Intervention die Konstituirung stattzufinden hat.

Die Kammer wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte den Kammervorstand, welcher aus dem Kammerpräsidenten, seinem Stellvertreter und aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern besteht. Die Aerztekammer ist wahl- und beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung an der Theilnahme an einer Versammlung ihre Abwesenheit beim Kammerpräsidenten zu entschuldigen, welcher sodann dessen Stellvertreter einzuberufen hat.

§ 10. Der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Kammer nach außen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Aerztekammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht die ordnungsmäßige Thätigkeit derselben; er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes, die Versammlungen der Aerztekammern und der Aerzte, führt in denselben den Vorsitz und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§ 11. Der Kammervorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte, sorgt für die Evidenzhaltung der im Sprengel wohnhaften und der dort zum Zwecke der Praxis sich aufhaltenden Aerzte, vermittelt den Verkehr mit den Behörden, mit anderen Aerztekammern, den Kammermitgliedern und verwaltet die für die Zwecke der ärztlichen Standesvertretung dienenden Mittel und Einrichtungen. Er ist verpflichtet, der Aerztekammer regelmäßig alle Jahre in einer Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, um dieselbe nach Erforderniß sowie über Begehren der Hälfte der Kammermitglieder zusammentreten zu lassen

und hiefür die nothwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder der Aerztekammer ist ein Ehrenamt.

Ihre Funktionsdauer erstreckt sich bis zur vollzogenen Konstituirung der nächsten Aerztekammer und beziehungsweise des Kammervorstandes.

Die Versammlung des Kammervorstandes ist in Geschäftsangelegenheiten der Kammer beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Von den Mitgliedern des Kammervorstandes müssen wenigstens die Hälfte ihren Wohnort am Sitze der Kammer oder in dessen Nähe haben.

§ 12. Der Kammervorstand fungirt zugleich als Ehrenrath in Fällen von persönlichen Streitigkeiten, Beschwerden und Anklagen der in der Kammer vertretenen Aerzte unter oder gegen einander in allen, der Kompetenz der zuständigen Behörden nicht unterliegenden Angelegenheiten.

Denselben obliegt als solchem auch das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Aerzten des Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Aerzte sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittelung der Kammer anzurufen.

Zur Beschlußfassung als Ehrenrath ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kammervorstandes und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Dieser Ehrenrath ist befugt, gegen in der Kammer vertretene Aerzte, welche sich eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht, oder ihre Pflichten als Angehörige der Aerztekammer verletzt haben, nach Sicherstellung des Thatbestandes durch ordnungsmäßige Erhebung mit Erinnerungen, Verwarnungen, im Wiederholungsfalle mit Rügen, und bei erheblichen Unzukömmlichkeiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit Ordnungsstrafen in Form von Geldbußen bis 200 fl., endlich mit der Entziehung des passiven oder aktiven Wahlrechtes in die Kammer auf Zeit oder dauernd vorzugehen.

Dem Beschuldigten ist vor Fällung des Ausspruches Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und steht demselben gegen die Ertheilung einer Rüge, Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechtes der Rekurs an die politische Landesbehörde zur endgültigen Entscheidung zu.

Die durch Geldbußen eingehenden Beträge fließen in die Kasse der Aerztekammer.

§ 13. Der Aerztekammer ist die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegt, sowie nach Maßgabe derselben die Beschlußfassung über prinzipielle Geschäftsangelegenheiten, über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Aerztekammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen und ihrer Angehörigen, dann über die Bestreitung der Bedürfnisse der Aerztekammer und die Bemessung der Beiträge der durch die Aerztekammern vertretenen Aerzte.

Der Aerztekammer kömmt die Prüfung der Akten über die Wahl ihrer Mitglieder, die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes, die Kontrole seiner Geschäftsgebahrung und die Wahl der Delegirten für den Landessanitätsrath und ihrer Stellvertreter, sowie die Beschlußfassung über die Einberufung einer allgemeinen Versammlung der vertretenen Aerzte zu.

§ 14. Die Oberaufsicht über die Aerztekammer und ihre Thätigkeit wird von der politischen Landesbehörde geübt. Dieselbe ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises derselben oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebahrens auf die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen und erforderlichenfalls die Auflösung der Kammer zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen.

Gegen die Auflösung steht der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern offen.

§ 15. Dieses Gesetz findet auf die im aktiven Dienste stehenden Militärärzte, sowie auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung.

§ 16. Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb des Rahmens der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen.

§ 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Wien, am 22. Dezember 1891.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, betr. die Durchführung der öffentlichen Impfungen. Vom 24. Mai 1891, Z. 48 804.

(Oesterr. San.-Wesen. S. 251.)

Um die entsprechende Durchführung der diesjährigen Hauptimpfung möglichst zu sichern, hat der Landessanitätsrath eine provisorische Instruktion für die Vornahme der Impfungen mit animalem Impfstoffe und eine Belehrung für die Angehörigen der Impflinge, in welcher die Verhaltungsmaßregeln vor und nach vorgenommener Impfung der Kinder angeführt sind, verfaßt.

Im Anschlusse werden dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne die nothwendigen Exemplare[1]) dieser Instruktion und der Verhaltungsmaßregeln mit der Aufforderung übermittelt, die erstere einem jeden Impfarzte ohne Verzug zukommen zu lassen, die letzteren an alle Gemeindevorsteher zu vertheilen, sowie auf die entsprechende Beachtung dieser Weisungen zu dringen.

Hinsich'lich des weiteren bei der diesjährigen Hauptimpfung zu beobachtenden Vorganges findet die Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

1. Der Bedarf an Impfstoff wird allwöchentlich von der durch den Landesausschuß hiezu bestimmten Impfanstalt, welche an dem zurückgestellten Pare des Impfplanes namentlich bezeichnet ist, und zwar genau in der daselbst angeführten Menge für jede Woche im Voraus an die Bezirkshauptmannschaft gelangen, und sind die einlangenden Impfvorräthe sofort zu vertheilen und noch an demselben Tage an die im Impfplane namentlich angeführten Impfärzte abzusenden. Zur entsprechenden Evidenzhaltung über das Einlangen und die Versendung des Impfstoffes sind besondere Ausweise zu führen und mit Schluß jedes Monates die an die einzelnen Impfärzte versendeten Impfstoffmengen her bekannt zu geben.

2. Für den von Aerzten oder Gemeinden im Wege privater Bestellung bezogenen Impfstoff wird kein Ersatz geleistet.

3. Zur Vornahme der Nothimpfung und Revaccination bei Blatternausbrüchen sind die nothwendigen Mengen animalen Impfstoffes wie sonst fallweise durch die Bezirkshauptmannschaft, und zwar jedesmal nur in der subventionirten Impfanstalt des Dr. Lilienfeld in Prag direkt zu bestellen.

4. Um die regelmäßige Lieferung von den Impfinstituten zu ermöglichen, wird die thunlichste Einhaltung des genehmigten Impfplanes dringend empfohlen.

Wenn jedoch aus einem zwingenden Grunde, z. B. wegen Epidemieausbruches, oder bei irgend welcher physischen Unmöglichkeit eine wesentliche Abweichung vom Impfplane nothwendig erscheint, so hat der Impfarzt hierüber sofort an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu berichten, damit diese das betreffende Impfinstitut und den Gemeindevorsteher darüber verständige. Gleiches hat im Falle des Mehrbedarfes an Impfstoff für die Hauptimpfung, oder für Nachimpfungen bei Mißerfolgen stattzufinden; doch sind die letzteren Berichte der Impfärzte zur entsprechenden Veranlassung sofort anher vorzulegen.

5. Der Gemeindevorsteher hat den Tag der Impfung allgemein bekannt zu geben und die Eltern sowie die

---

1) Die provisorische Instruktion ist im Anhange abgedruckt.

Pflegeparteien impfbedürftiger Kinder einzuladen, mit den Kindern zur bestimmten Zeit am Impfsammelplatze zu erscheinen. Ebenso sind die Eltern jener Kinder zur allgemeinen Impfung einzuladen, bei welchen die Impfung im Vorjahre erfolglos war, oder welche aus irgend einem Grunde ungeimpft geblieben sind, ferner die Eltern und Pflegeparteien jener Kinder, welche in Volks- und Bürgerschulen, in Kindergärten und Bewahranstalten von den Gemeinde- oder Distriktsärzten als ungeimpft auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 § 13 der Instruktion der Gemeinde- und Distriktsärzte ermittelt wurden. — Die Gemeindevorsteher oder ihre Stellvertreter sind ferner zufolge des Hofkanzleidekretes vom 9. Juli 1836, Z. 13 192, verlautbart mit dem Gubernialdekrete vom 26. Oktober 1836, Z. 51 581, P.-G.-S. B. 18, Nr. 27, verpflichtet, bei der Impfung zu erscheinen.

Die Eltern jener Impflinge, welche zur Hauptimpfung nicht erscheinen, sind von dem Gemeindevorsteher gegen Empfangsschein einzuladen, am Tage der Nachschau zu erscheinen mit dem Bemerken, daß gegen die Ausgebliebenen wegen Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen das Amt gehandelt und strafweise vorgegangen werden müßte.

6. Die Ortsseelsorger und die Volksschullehrer sind von der politischen Behörde einzuladen, bei der Impfung im Sinne der Gub.-Verordnung vom 12. September 1821, Z. 39 290, P.-G.-S. B. 3, Nr. 105, mitzuwirken. Ebenso sind die Fabriksbesitzer, Leitungen von Industrie-Unternehmungen, Großgrundbesitzer, namentlich solche, welche in gemeinschaftlichen Wohnungen Arbeiter halten, sowie die Vorstände der Krankenkassen zu veranlassen, im eigenen Interesse darauf Einfluß zu nehmen, daß die ungeimpft gebliebenen Mitglieder der Arbeiterfamilien der Impfung zugeführt werden. Desgleichen hat die politische Behörde darauf zu dringen, daß die Familienmitglieder der beim Verkehrswesen, im Postdienste, in Hotels und Einkehrhäuser Beschäftigten, der Hebammen und der zum Hausihandel Berechtigten geimpft werden.

7. Impfungen und Wiederimpfungen sind mit animalem Impfstoffe und unter Beobachtung antiseptischer Cautelen und der in der angeschlossenen Instruktion für die Impfärzte angeführten Vorsichten durchzuführen. Bei der Nachschau sind alle Kinder, bei denen die erste Impfung keinen Erfolg hatte, wieder zu impfen.

8. Diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Einladung zur Impfung nicht erschienen und im Verzeichnisse des Impfarztes als ausgeblieben bezeichnet sind, hat die politische Behörde aufzufordern, sich an den Impfarzt behufs späterer Impfung zu wenden. Falls ihr Ausbleiben durch besondere Nachweise nicht begründet wird, sind sie im Grunde der kais. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, wegen Nichtbefolgung behördlicher Aufträge zur Verantwortung zu ziehen.

9. Die l. f. Bezirksärzte haben der Impfung die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und dieselbe auf jede zulässige Art zu fördern.

Sie haben auf die so nothwendige Hebung des Impfzustandes im Bezirke und namentlich in den Schulen, sowie auf die Ermittelung der Ungeimpften in Städten und Industrieorten auch persönlich hinzuwirken und die Impfärzte mit Rath und That zu unterstützen. Sie haben sich persönlich zu überzeugen, in welcher Art und Weise die Impfung durchgeführt, die Nachschau geübt und die nachträgliche Impfung vorgenommen wird.

Sie haben dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche aus einem nachweislichen Grunde ungeimpft geblieben sind, später der Impfung zugeführt werden, und daß die festgestellten Fristen für die Vorlage der vor und nach der Impfung benöthigten Ausweise genau eingehalten werden.

Sie sind berechtigt selbst die Impfung in einem oder bei zwingender Nothwendigkeit auch in mehreren, jedoch alle Jahre abwechselnd in anderen Impfbezirken vorzunehmen.

10. Die von anderen Aerzten, welche von der politischen Behörde nicht zu Impfärzten bestimmt waren ausgestellten Impfscheine über vorgenommene Impfungen bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Impfarztes.

Provisorische Instruktion für die Impfärzte.

I. Bei der Haupt- und Wiederimpfung ist thierische Lymphe zu verwenden.

II. Die Impfärzte erhalten ihren Gesammtbedarf an Impfstoff durch die politischen Behörden.

III. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Die Lymphe selbst ist derartig zu bezeichnen, daß später über die Herkunft derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Uebelriechende oder sonst merkbar verdorbene Lymphe ist von der Verwendung auszuschließen.

Eine weitere Verdünnung der eingesendeten Originallymphe ist untersagt.

IV. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüßigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Capillarröhren zu geschehen, welche vollständig gefüllt sein sollen. Bei Massenimpfungen, bei denen 50 oder mehr Impfungen zu derselben Zeit von einem und demselben Impfarzte vorgenommen werden, ist die Verwendung von größeren Aufbewahrungsgefäßen für Lymphe zulässig. Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benützt werden.

V. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C., sowie vor direktem Sonnenlichte zu schützen.

VI. Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

VII. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels 5prozentiger Carbollösung oder mindestens sterilisirten Wassers und Abtrocknung gereinigt werden, wobei für vollständige Wiederentfernung des Desinfektionsmittels Sorge zu tragen ist.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur einfache Bruns'sche Watte (Charpie-Baumwolle) verwendet werden.

Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu gebrauchen, ist verboten.

VIII. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. In Fällen zweifelhafter Reinlichkeit des Impflings, welche nicht zu dessen Abweisung genügend erachtet worden ist, ist das Operationsfeld am Arme vor der Impfung jedenfalls örtlich mit Seife gründlich zu waschen. Bei Erstimpfungen genügen 2 bis 4 seichte Schnitte von höchstens 0,5 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 3 bis 5 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme. Die Impfstellen sollen von einander 1½ bis 2 cm entfernt sein.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Es wird empfohlen, die Lymphe zum Gebrauche auf ein reines Uhrschälchen aus dem Capillarrohre vermittelst eines angesetzten Glastubus auszublasen.

Bei größeren Lymphbehältnissen entfällt dieser Vorgang und genügt die Entfernung des Pfropfens.

IX. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Pusteln zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung

mindestens an zwei Stellen stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein auszustellen.

Hat sich gar keine Pustel entwickelt, so ist bei Gelegenheit der Nachschau die sofortige Wiederimpfung auszuführen, zu welchem Zwecke der nachschauende Impfarzt mit der nöthigen Lymphe versehen zu sein hat.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchens, beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Schweiz. Instruktion für die Grenzthierärzte.

Vom 26. März 1891.

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Landwirthschaftsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, im Interesse der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung des einzuführenden Viehes je nach Bedürfniß eine oder mehrere der vom Bundesrathe für die Einfuhr von Vieh bezeichneten Zollstätten vorübergehend zu schließen und wieder zu öffnen.

Das genannte Departement bestimmt die Zeiten, Tage und Stunden, zu welchen diese Zollstätten für die Vieheinfuhr geöffnet sind, und sorgt dafür, daß auf jeder derselben die einzuführenden Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts von einem amtlich hiefür bezeichneten diplomirten Thierarzt untersucht werden. Der gleiche Thierarzt kann abwechselnd auf mehreren Zollstätten funktioniren.

Art. 2. Die Grenzthierärzte werden vom Bundesrathe auf den Vorschlag des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements ernannt. Sie sind wie die übrigen eidg. Angestellten alle drei Jahre der Wahl unterstellt.

Art. 3. Jeder Grenzthierarzt hat dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement einen Stellvertreter in der Person eines diplomirten Thierarztes, welcher ihn im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitiger unvermeidlicher Verhinderung in seinen Funktionen und auf seine Kosten ersetzt, in Vorschlag zu bringen.

Der Stellvertreter darf nur auf bestimmten Auftrag des Grenzthierarztes hin oder des Chefs des Zollbüreaus für welches er bezeichnet ist, seine Funktionen ausüben.

Art. 4. Läßt sich ein Stellvertreter im grenzthierärztlichen Dienste Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, so kann das schweizerische Landwirthschaftsdepartement den Grenzthierarzt dazu anhalten, ihm einen anderen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Die Zollbeamten müssen, bevor sie die Stellvertreter zum Dienste berufen, davon Mittheilung erhalten haben, daß der Grenzthierarzt abwesend oder an der Ausübung seines Dienstes verhindert sein werde.

Eine vom Grenzthierarzte getroffene Verfügung kann in keinem Falle vom Stellvertreter oder von einem anderen Thierarzte aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 5. Die Grenzthierärzte haben über alle ihren Dienst betreffenden Vorfälle direkt dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement Bericht zu erstatten; sie haben sich den Anordnungen dieser Behörde zu unterziehen und die von derselben ausgehenden Weisungen und Instruktionen genau zu befolgen.

Sie sind außerdem verpflichtet:

a) an den Tagen und zu den Stunden, welche für das Einführen von zur Durchfuhr oder zum Importe bestimmtem Vieh festgesetzt worden sind, auf der betreffenden Zollstätte anwesend zu sein, im Verhinderungsfalle haben sie rechtzeitig ihren Stellvertreter, die betreffende Zollstätte und eventuell das schweizerische Landwirthschaftsdepartement zu benachrichtigen;

b) dafür zu sorgen, daß die Telegramme und andere den grenzthierärztlichen Dienst betreffende Korrespondenzen bei ihrer Abwesenheit unverzüglich dem hiefür Befugten zur weiteren Veranlassung eingehändigt werden;

c) einen Passirschein nur dann auszufüllen und vom Talon abzutrennen, wenn die Thiere untersucht und frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten befunden worden sind;

d) eine Desinfektionsflüssigkeit zur Ausführung der Vorschriften des Artikels 96 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 auf ihre Kosten in genügender Menge stets in Bereitschaft zu halten;

e) dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement jeden Monat mit den Talons der ausgestellten Passirscheine einen statistischen Bericht über die Einfuhr der verschiedenen Thiergattungen und deren Durchschnittswerthe einzusenden;

f) den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, dessen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, namentlich hinsichtlich Kapitel II (Artikel 86 bis 101, Viehseuchenpolizei an der Grenze, Durchfuhr, Einfuhr von Fleisch), sowie allen in Kraft bestehenden Vorschriften über Viehseuchenpolizei genau nachzukommen.

Art. 6. Die Entschädigungen für die Grenzthierärzte werden vom Bundesrathe festgesetzt und in zweimonatlichen Raten durch das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ausgerichtet.

Diese Entschädigungen können durch bundesräthlichen Entscheid reduzirt oder erhöht werden; sie werden namentlich reduzirt, wenn eine oder mehrere Einfuhrstationen für kürzere oder längere Zeit für die Einfuhr von Vieh geschlossen werden.

Wird eine Zollstätte für die Einfuhr von Vieh definitiv geschlossen, so fällt von dieser Zeit an die dem Grenzthierarzt ausgesetzte Besoldung vollständig dahin. Der Letztere anerkennt durch die Annahme seiner Ernennung diese Bestimmung zu Recht und verpflichtet sich zum vornherein, auf alle weiteren Ansprüche in diesem Falle zu verzichten.

Art. 7. Die Grenzthierärzte beziehen außer der vom Bundesrathe festgesetzten Entschädigung einen Zuschlag im Betrage von 5 Rp. von jedem ausgestellten Passirscheine. Dieser Betrag wird denselben durch den Zolleinnehmer verabfolgt.

Art. 8. Wenn Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Grenzthierärzte vorkommen, so kann das schweizerische Landwirthschaftsdepartement Bußen im Betrage von Fr. 5 bis Fr. 100 verhängen. Schwere Widerhandlungen haben die sofortige Abberufung des Fehlbaren zur Folge.

Art. 9. Die Hefte mit den Passirscheinen werden den Grenzthierärzten vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement verabfolgt (Art. 92 der Verordnung vom 14. Oktober 1887).

Alle Rubriken der Formulare (Schein und Talon) sind sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Art. 10. Bezüglich der Mitbenutzung der Zollbüreaux für die Ausfertigung der Passirscheine durch die Grenzthierärzte wird Verständigung derselben mit den Zolleinnehmern vorbehalten. Wo diese Mitbenützung gewährt werden kann, soll es unentgeltlich geschehen

Art. 11. Die vom Bundesrathe festgesetzte Taxe für die thierärztliche Untersuchung des zur Durchfuhr oder zur Einfuhr bestimmten Viehes (Art. 16), sowie die für den Passirschein zu entrichtende Taxe wird gleichzeitig mit der Zollgebühr vom Zolleinnehmer eingezogen.

Art. 12. Für Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, und welche aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ist die Taxe für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten. Das Gleiche gilt für Thiere, welche von unregelmäßigen oder durchgestrichene Stellen enthaltenden Gesundheitsscheinen begleitet sind. Jede wegen ansteckender Krankheit oder wegen Verdachts derselben erfolgte Zurückweisung ist dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement, sowie den Grenzthierärzten der der betreffenden Einfuhrstation benachbarten Zollstätten telegraphisch anzuzeigen.

Art. 13. Die Grenzthierärzte haben die aus Auftrag des schweizerischen Militärdepartements gekauften Remontepferde und die vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement importirten Zuchthengste ohne Untersuchung und ohne Passirscheine einführen zu lassen.

Art. 14. Zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmte Thiere haben die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hiefür festgesetzten Zeiten zu passiren.

Immerhin können die Zollbeamten die Vieheinfuhr alle Werktage, von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, gestatten. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Thiere außer den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen eine mäßige Zuschlagstaxe zu entrichten, welche dem Grenzthierarzte verbleibt, der den Betrag derselben auf dem Passirscheine, sowie auf dem dazu gehörenden Talon vormerkt.

Art. 15. Es ist den Grenzthierärzten untersagt, an Sonntagen ihren Dienst auszuüben. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Festtage Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnachten.

Art. 16. Die Taxen, welche für die thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Thiere zu entrichten sind, werden folgendermaßen festgesetzt:

Für jedes über 1 Jahr alte Pferd oder Maulthier	Fr. 1,—
Für jeden Esel und jedes Fohlen unter 1 Jahr	= 0,65
Für jedes Stück Rindvieh über 60 kg Gewicht	= 0,65
Für jedes Stück Rindvieh von 60 kg Gewicht und darunter (Kälber)	= 0,40
Für jedes Schwein von 25 kg Gewicht und darüber	= 0,40
Für jedes Schwein unter 25 kg Gewicht . .	= 0,15
Für jedes Schaf	= 0,15
Für jede Ziege	= 0,15
Für frisches oder geräuchertes Fleisch pro 100 kg	= 1,50
Für Quantitäten unter 100 kg	= 0,50

Für diejenigen einzuführenden Thiere, welche behufs Durchführung der Quarantäne durch Brand, bezw. Stempelung zu kennzeichnen sind, betragen die Taxen per Stück:

a) für Großvieh	Fr. 0,80
b) für Kälber	= 0,50
c) für Schweine über 25 kg	= 0,50
d) für Schafe	= 0,20

Der Zolleinnehmer bezieht außerdem 25 Rp. für jeden ausgestellten Passirschein.

Art. 17. Für die thierärztliche Untersuchung des zur Sömmerung und Winterung eingeführten Viehes sind die im Bundesrathsbeschlusse vom 3. April 1888 vorgesehenen ermäßigten Taxen zu entrichten.

Art. 18. Damit die Untersuchung der einzuführenden Thiere in den an der Grenze gelegenen Bahnhöfen möglichst genau und rasch vor sich gehe, haben die Angestellten der Bahngesellschaften die Grenzthierärzte in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

Wenn die mit der Eisenbahn zur Einfuhr gelangenden Thiere im Bahnwagen nicht mit der nöthigen Sorgfalt untersucht werden können, so kann der Grenzthierarzt die Ausladung aller oder eines Theiles der zu untersuchenden Thiere anordnen.

Zur Erleichterung der thierärztlichen Untersuchung haben die Eisenbahngesellschaften auf allen wichtigen Einfuhrstationen Barrièren zum Anbinden des Großviehs und eingefriedigte Plätze zur Aufnahme des Kleinviehs zu beschaffen.

Art. 19. Die Verwaltungen der Bahngesellschaften treffen die nothwendigen Maßnahmen, damit die Viehtransporte in den Grenzbahnhöfen während der Zeit verweilen, deren der Grenzthierarzt bedarf, um die einzuführenden Thiere sorgfältig zu untersuchen.

Art. 20. Kein mit Vieh beladener Eisenbahnwagen darf ohne die Bewilligung des Grenzthierarztes der Einfuhrstation in's Innere des Landes befördert werden. Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist telegraphisch dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen.

Art. 21. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement kann den Grenzthierärzten die Ueberwachung der Desinfektion der Eisenbahnwagen, Quais, Rampen und der zum Verladen und Ausladen des Viehes dienenden Plätze auf Bahnhöfen übertragen, welche in der Nähe der Grenze liegen.

Art. 22. Den Grenzthierärzten werden das vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement herausgegebene Viehseuchenbülletin, sowie die dieselben interessirenden Bülletins der Nachbarländer zugestellt werden.

Art. 23. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, gutfindenden Falls spezielle Kommissäre zu dem Zwecke zu bezeichnen, auf ein mehr oder weniger ausgedehnten Grenzstrecke den Dienst der Grenzthierärzte zu überwachen und zu kontroliren.

Art. 24. Die Instruktion für die Grenzthierärzte vom 24. Dezember 1886, sowie alle mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Bern, den 26. März 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Belgien. Rundschreiben des Ackerbauministers, betr. die Bekämpfung der Tollwuth in den Gemeinden an der niederländischen Grenze. Vom 9. Januar 1892.

(Moniteur Belge S. 139.)

Monsieur le gouverneur,

Le gouvernement belge et le gouvernement des Pays-Bas se sont mis d'accord pour conclure une entente en vue de combattre la rage canine dans les communes limitrophes des deux pays.

Voici les points arrêtés dans cette convention:

Folgt Wortlaut von 1° bis 3° wie S. 15 der Veröffentl. unter „Niederlande und Belgien". Dann heißt es weiter:

Vous trouverez ci-joint la traduction flamande officielle de ce document (1).

La convention constitue, en réalité, une extension, au delà de la frontière, des disposition contre la rage édictées par le règlement général du 16 juin 1891.

Il résulte de là que toutes les stipulations de ce règlement sont applicables, en cas d'information par les chefs des communes néerlandaises aux bourgmestres des localités belges, comprises dans les limites tracées par l'entente en question.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien transmettre le texte de la convention dont il s'agit aux bourgmestres des communes de votre province, dont le territoire confine à la frontière hollandaise ou dont les limites en sont éloignées de moins de quatre kilomètres. Les chefs des administrations locales interessées devront se conformer scrupuleusement aux prescriptions formulées dans l'arrangement international.

Bruxelles, le 9 janvier 1892.

Léon de Bruyn.

A MM. les gouverneurs des provinces de: Flandre occidentale, Flandre orientale, Anvers, Limbourg et Liège.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Dem Herrenhause ist nachfolgender Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vorgelegt worden:

Wir Wilhelm 2c. verordnen:

Artikel I.

Die Provinzialverbände, der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

Folgt Ziff. 1—4 wie S. 491 der Veröffentl. 1890, nur heißt es in 4 statt des Hohenzollernschen Kommunalverbandes: „der Verbände".

Preußen. Dem Herrenhause ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehs und die Ausstellung von Vieh-Gesundheitsscheinen nebst dem Entwurfe einer neu zu erlassenden Polizeiverordnung hierzu und den Vorschriften zur Ausführung der letzteren zugegangen.

Vermischtes.

Ueber die Bildung von Schwefelwasserstoff durch die krankheiterregenden Bakterien unter besonderer Berücksichtigung des Schweinerothlaufs. Von Dr. R. J. Petri, Regierungsrath und Dr. Albert Maaßen, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Unter dieser Ueberschrift wird seiner Zeit in den als Beiheften zu diesen Veröffentlichungen erscheinenden „Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt" eine ausführlichere Abhandlung veröffentlicht werden, deren Hauptergebnisse voraussichtlich für die gesammte Lehre von den Bakterienkrankheiten von Interesse sind und schon jetzt bekannt gegeben werden, weil die Drucklegung der seit dem vorigen Herbst im Wesentlichen abgeschlossenen Arbeit durch die Folgen des Setzerausstandes eine Verzögerung erleidet.

Das eingehende Studium der Lebenserscheinungen der Bakterien des Schweinerothlaufs, welches zunächst in der Erwägung praktischer Gesichtspunkte auf der bakteriologischen Abtheilung des Kaiserl. Gesundheitsamts wieder aufgenommen wurde, führte zur Entdeckung der Thatsache, daß die Rothlaufstäbchen in gewissen Nährmedien sowohl mit als auch ohne Zutritt des Luftsauerstoffes reichlich Schwefelwasserstoff erzeugen. Die Entwicklung dieses Gases findet zwar auch in den allgemein üblichen Kulturen statt, sie ist jedoch nicht auffällig und wurde deßhalb bisher übersehen. Durch zweckmäßige Einfügung eines Bleipapierstreifens in den zum Verschluß der Kulturgefäße gebräuchlichen Wattepropfen läßt sich der Schwefelwasserstoff auch in den gewöhnlichen Kulturen unschwer nachweisen. Er bildet sich, sobald das Wachsthum der eingebrachten Rothlaufstäbchen beginnt und ist deßhalb in kräftig wachsenden Kulturen gleich zu Anfang in reichlicher Menge nachweisbar und nicht etwa ein erst in späteren Stadien auftretendes Zersetzungsprodukt. Trotzdem ist sein Auftreten nicht als eine einfache Abspaltung aufzufassen, sondern es stellte sich bei zweckentsprechender Abänderung der Versuchsbedingungen heraus, daß seine Entstehung allem Anscheine nach auf eine Bildung von Wasserstoff durch den Lebensprozeß der Rothlaufbakterien zurückzuführen ist. Der Schwefelwasserstoff tritt daher erst an zweiter Stelle im Verlaufe des Bakterienlebens hervor und zwar stets in solchen Nährmedien, welche schwefelhaltige Verbindungen enthalten, deren Schwefel zum Theil oder ganz durch Wasserstoff aus neutraler Quelle im Entstehungszustand herausgenommen werden kann. Die bekannten, als Reduktionsprozesse aufgefaßten Aeußerungen des Bakterienlebens wurden bisher vornehmlich unter Anwendung von Farbstoffen oder von Nitraten studirt, wobei die Bildung von nascirendem Wasserstoff nicht sicher erkannt werden konnte, obgleich schon Nencki u. A. die Vermuthung geäußert haben, daß die Reduktionswirkung gewisser Bakterien auf den nascirenden Wasserstoff zurückzuführen sei. Zwar wurde schon früher nachgewiesen, daß bestimmte, als Reduktionserscheinungen zu bezeichnende Folgen des Bakterienlebens nicht auf den nascirenden Wasserstoff, sondern auf eine andere Ursache zu beziehen sind. Die hier beobachtete Bildung von Wasserstoff läßt sich nun in ungezwungener Weise entweder als eine Folge der Spaltung hoch zusammengesetzter, organischer Verbindungen oder als die Folge eines Oxydationsprozesses gewisser Körper auffassen, unter denen die stickstofffreien Kohlenstoffverbindungen an erster Stelle zu nennen sind, welche dabei für das Wachsthum der Bakterien verwerthbare Stoffe liefern. Die Fähigkeit, Schwefelwasserstoff zu bilden, hat man bekanntlich bei einer Anzahl von Bakterienarten längst erkannt und näher studirt. Auch bei einigen pathogenen Arten wurde gelegentlich ein solcher Befund festgestellt, besonders bei den streng anaëroben Bakterien des malignen Oedems, des Rauschbrands und des Tetanus, sowie bei den Gelegenheitsanaëroben Proteus und Cholera (Buchner). Es wurden alle dem Kaiserl. Gesundheitsamt gerade zur Verfügung stehenden, pathogenen Bakterienarten unter geeigneten aëroben und anaëroben Versuchsbedingungen auf Schwefelwasserstoffbildung untersucht, und es stellte sich die unerwartete Thatsache heraus, daß sie alle, allerdings in nicht unerheblich verschiedenem Maße dieses Gas zu erzeugen im Stande waren. Eine reichliche Schwefelwasserstoffbildung fand sich z. B. vor in Kulturen der Stäbchen der Mäusesepticämie, der von Löffler gefundenen Menschendiphtheriebazillen, sowie der Stäbchen der Taubendiphtherie, der Rotzstäbchen, des Milzbrandbazillus, des von Pfeiffer gefundenen Kapselbazillus, der Bakterien der Hühnercholera und der Frettchenseuche, der Kommabazillen der asiatischen Cholera verschiedener Herkunft, des von Metschnikoff gefundenen Vibrio, der von Finkler und von Miller gefundenen Spirillen, des Typhusbazillus, des bacillus enteritidis von Gärtner; eine etwas geringere Schwefelwasserstoffbildung bekundeten die pathogenen Kokken, z. B. die verschiedenen Staphylokokken aus Eiter, die Streptokokken des Erysipels, der Druse, der von Kurth gezüchtete streptococcus conglomeratus und der von Friedrich bei Influenzafällen gefundene Streptokokkus. Auch die Tuberkelbazillen fehlen nicht in dieser Reihe, und zwar sowohl die der Menschentuberkulose, als auch ganz besonders die Bazillen der Vogeltuberkulose. Da die einer anaëroben Züchtung zugänglichen Bakterien unter solchen Verhältnissen ganz besonders reichlich Schwefelwasserstoff erzeugten, und zwar zum Theil auch aus frisch dem Thierleibe entnommenem Nährmaterial, war die Vermuthung gerechtfertigt, daß dieses giftige Gas bei Bakterienkrankheiten eine bis dahin fast gänzlich verkannte, wichtige Rolle spielt. Daraufhin abzielende, spektroskopische Blutuntersuchungen waren denn auch in mehreren Fällen von Erfolg gekrönt. Ein negativer Befund, sowie die Unmöglichkeit, den Schwefelwasserstoff im Körper nachzuweisen, schließen jedoch, wie aus der Toxikologie des Schwefelwasserstoff bekannt ist und durch besondere Versuche aufs Neue bestätigt wurde, den vermutheten Zusammenhang nicht aus. Auffallenderweise haben des Oefteren die Beobachter von Schwefelwasserstoffvergiftungen auf die große Aehnlichkeit gewisser, dabei auftretender Erscheinungen mit septicämischen Bakterienkrankheiten hingewiesen, und der umgekehrte Vergleich liegt insbesondere beim Schweinerothlauf, bei der Mäusesepticämie und bei vielen anderen Bakterienkrankheiten außerordentlich nahe. Die Reihe der Bakteriengifte erscheint demnach durch ein sehr beachtenswerthes und weit verbreitetes Glied bereichert zu sein, dessen Auffindung wohl berufen sein dürfte nicht nur manche Lücke in unserer Kenntniß über die bei gewissen Bakterienkrankheiten im Körper sich abspielenden Vorgänge auszufüllen, sondern auch eine Aussicht auf etwaige praktische Maßnahmen in Hinblick auf die Heilung oder Verhütung solcher Krankheiten zu eröffnen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Medicinaltaxt for Norge gjaeldende fra 1ste Januar 1891. Christiania. 1890. 8°.

Michigan, laws of the state of — relating to the public health, in force in the year 1890. Lansing. 1889. 8°.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik
Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Der
Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl.
unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.
D. R. P. No. 57349.

Von
Rudolf Henneberg,
Ingenieur.

Preis M. 1,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

E. MERCK, DARMSTADT,
liefert
Garantirt reine Reagentien
den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:
„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit“
(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)
festgestellt hat.
(9262)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 23. Februar 1892. Nr. 8.

Inhalt. Personal-Nachricht S. 121. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 124. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 122. Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 123. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 123. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 123. — Medizinalwesen in Württemberg 1885/87. S. 126. — Jahresbericht des Lübecker Medizinal-Kollegiums 1890. S. 126. — **Witterung.** S. 123. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 124. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich. Portugal). S. 127. — **Thierseuchen** in Serbien, 29. Juni bis 1. Oktober. S. 127. — Desgl. in Bulgarien, 3. Vierteljahr. S. 127. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Württemberg. Schweiz. Großbritannien). S. 127. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste. S. 128. — Abgabe stark wirkender Arzneimittel. S. 130. — (Preußen). Leichenschau. S. 131. — Begräbnißplätze. S. 131. — Faßhähne. S. 132. — Hebammen-Lehrtöchter. S. 132. — (Rheinprovinz). Schweinefleisch. S. 132. — (Oesterreich. Böhmen). Trinkglas- oder Krugdeckel. S. 133. — (Schlesien). Ueberschwemmungen. S. 133. — (Italien). Gefärbte Konserven. S. 133. — **Rechtsprechung.** Kriminalstatistik für 1889. S. 134. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Weinfrage und Geheimmittel. S. 134. — **Vermischtes.** (Belgien). Jahresbericht des Conseil supérieur d'hygiène publique 1890. S. 134.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar d. J. zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheits-Amts auf die Jahre 1892 bis einschließlich 1896 zu berufen:

1. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Skrzeczka,

2. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schönfeld,

3. den Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Pistor,

4. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Höpker, sämmtlich zu Berlin,

5. den Geheimen Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Universität zu Berlin Dr. von Hofmann,

6. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Professor an der Universität zu Berlin Dr. Gerhardt,

7. den Geheimen Medizinalrath und Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten und ordentlichen Honorarprofessor an der Universität zu Berlin Dr. Koch,

8. den Geheimen Medizinalrath, außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin Dr. Lewin,

9. den außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin Dr. Schweninger,

10. den Professor an der thierärztlichen Hochschule zu Berlin Dr. Schütz,

11. den Regierungs- und Geheimen Medizinalrath, außerordentlichen Professor an der Universität zu Kiel Dr. Bockendahl,

12. den ordentlichen Professor an der Universität zu Königsberg Dr. Jaffé,

13. den ordentlichen Professor an der Universität zu Göttingen Dr. Wolffhügel,

14. den ordentlichen Professor an der Universität zu Halle Dr. Renk,

15. den Geheimen Sanitätsrath, Chefarzt der brandenburgischen Landirrenanstalt Dr. Zinn zu Eberswalde,

16. den Geheimen Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld,

17. den Geheimen Sanitätsrath Dr. Lent zu Cöln a. Rh.,

18. den Fabrikdirektor Dr. Holtz zu Charlottenburg,

19. den Königlich bayerischen Geheimen Rath und Ober-Medizinalrath im Staatsministerium des Innern Dr. Ritter von Kerschensteiner zu München,

20. den Königlich bayerischen Geheimen Rath, Ober-Medizinalrath und ordentlichen Universitätsprofessor Dr. von Pettenkofer zu München,

21. den Königlich bayerischen Landesthierarzt, Ober-Regierungsrath im Staatsministerium des Innern Göring zu München,

22. den Präsidenten des Königlich sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Günther zu Dresden,

23. den Königlich sächsischen Geheimen Medizinalrath und Referenten im Ministerium des Innern Dr. Lehmann zu Dresden,

Forts. auf S. 124.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 7. bis 13. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfpocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall an Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	90	—	52	11	25,5	25,6	—	—	—	—	—	10	14	1	1	1	27	—
† Altona	148 615	100	2	109	63	38,1	23,7	1	2	2	3	1	6	10	28	22	21	55	1
† Augsburg	78 709	57	1	43	14	28,4	28,2	—	—	—	—	—	7	3	5	2	2	28	—
† Barmen	120 284	79	4	42	12	18,2	21,0	—	—	3	—	—	6	12	3	1	1	18	—
† Berlin	1 662 237	1036	27	616	193	19,3	24,1	6	1	27	—	3	90	48	45	14	13	380	16
† Bielefeld	41 540	25	—	12	1	15,0	20,4	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	5	1
† Bochum	49 765	36	3	17	5	17,8	26,3	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	10	—
† Bonn	41 013	37	6	26	6	33,0	26,8	—	—	2	—	—	4	6	2	2	2	11	1
† Braunschweig	106 074	74	5	40	9	19,6	23,6	—	—	—	—	—	5	14	3	1	1	17	1
† Bremen	127 993	79	4	60[2]	10	24,4[2]	20,2	2	—	2	—	—	12	14	2	2	1	28	—
† Breslau	346 442	251	8	176[3]	56	26,4[3]	29,9	—	1	2	1	1	40	26	15	2	2	86	4
Bromberg	43 016	25	—	18	3	21,8	23,6	—	—	2	1	—	3	5	—	—	—	7	—
Charlottenburg	87 781	62	3	37	14	21,9	24,9	—	—	5	—	—	2	6	4	1	1	19	1
† Chemnitz	147 863	128	3	65	29	22,9	31,2	—	1	—	1	—	7	1	2	—	—	52	1
† Danzig	122 091	78	1	73	17	31,1	27,4	—	—	4	1	—	9	11	6	6	6	40	2
† Darmstadt	58 012	16	1	18	3	16,1	20,5	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	10	—
† Dortmund	93 219	71	4	53	15	29,6	25,0	—	—	2	4	—	5	15	3	—	—	23	1
† Dresden	286 160	170	5	121[4]	27	22,04[4]	23,5	—	2	18	—	—	11	19	2	1	1	66	3
† Düsseldorf	153 968	138	2	51	14	17,2	22,7	—	—	—	—	—	5	14	2	—	—	30	—
† Duisburg	63 010	55	2	34	10	28,1	24,8	—	—	9	—	—	3	9	2	—	—	10	1
† Elberfeld	131 181	92	3	41	13	16,3	21,5	—	—	—	—	—	5	11	2	—	—	23	—
† Elbing	42 621	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	76 785	56	1	24	7	16,3	22,5	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Essen	83 025	84	1	40	15	25,1	25,6	—	1	1	1	—	4	9	1	—	—	23	—
† Frankfurt a. M.	188 050	102	3	73	14	20,2	19,3	—	—	3	—	1	12	19	—	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	56 262	37	—	25	6	23,1	27,0	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	16	1
† Freiburg i. B.	51 306	33	—	32[5]	8	32,4[5]	23,9	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	24	—
† Fürth	45 653	35	1	18	7	20,5	27,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	12	—
† Gera	41 323	32	1	17	8	21,4	22,0	1	—	1	—	—	—	4	4	—	—	6	1
† M.-Gladbach	51 338	51	—	16	5	16,2	25,0	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	7	—
† Görlitz	64 173	27	5	23	3	18,6	26,3	—	—	1	—	1	4	4	2	—	—	11	—
† Halle	107 551	86	4	42[5]	13	20,3[6]	24,3	—	—	2	1	—	2	12	2	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	406	12	301	124	26,3	25,1	3	5	4	3	—	30	37	37	13	12	167	15
† Hannover	171 148	126	3	66	17	20,1	20,9	—	—	1	—	—	13	12	—	—	—	38	2
† Karlsruhe	77 680	49	1	28	8	18,7	19,6	—	—	2	1	—	6	5	4	4	3	10	—
† Kassel	75 135	52	—	22	4	15,2	19,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	1
† Kiel	74 702	53	1	24	11	16,7	22,8	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	13	3
† Köln	295 059	264	10	160	51	28,2	25,7	4	—	9	—	1	25	29	4	1	—	84	4
† Königsberg i. Pr.	164 996	107	3	82	24	25,8	30,2	—	—	5	1	—	5	10	5	—	—	53	3
Krefeld	110 170	77	6	25	8	11,8	23,9	—	1	2	—	—	2	6	—	—	—	14	—
† Leipzig	375 707	321	6	138	41	19,1	22,7	—	4	7	1	1	24	25	6	—	—	63	7
† Liegnitz	47 990	27	1	27[7]	17	29,3[7]	30,4	—	—	—	—	—	5	2	11	3	3	9	—
† Lübeck	66 183	46	1	31	6	24,4	21,0	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	21	1
† Magdeburg	215 760	.	.	.	.	.	26,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mainz	73 877	48	4	30	5	21,1	22,5	—	—	4	—	—	2	6	—	—	—	16	2
† Mannheim	84 690	64	3	38	10	23,3	21,4	2	—	1	—	—	6	9	—	—	—	20	—
† Metz	62 122	35	1	31	1	25,9	21,4	—	—	1	—	—	5	13	3	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	79 152	46	6	39	12	25,6	23,9[1]	—	—	2	1	—	2	5	2	2	2	26	1
† München[9]	372 418	251	9	211	69	29,5	28,2	4	1	4	1	—	22	35	19	4	3	122	3
† Münster	51 012	27	3	27	2	27,5	24,5	—	—	1	—	—	7	7	1	1	—	11	—
† Nürnberg	151 362	100	4	67	20	23,0	26,1	—	1	—	—	1	11	15	—	—	—	39	—
† Osnabrück	41 205	19	3	18	2	22,7	22,0	—	—	5	—	—	3	2	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	48 324	29	1	31	11	33,4	25,2	—	4	4	—	—	1	7	3	1	1	12	—
† Posen	70 042	47	—	29	8	21,5	29,0	—	—	3	—	—	5	1	—	—	—	19	1
† Potsdam	55 154	24	1	26[8]	5	24,5[8]	23,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	19	1
† Remscheid	42 393	29	3	18	5	22,1	21,2	—	—	3	—	—	2	5	2	—	—	6	—
† Rostock	46 010	38	—	19	1	21,5	20,4	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	10	1
† Spandau	49 594	41	4	22	4	23,1	23,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	11	3
† Stettin	121 512	85	1	46	11	19,7	25,8	—	—	1	1	—	6	8	—	—	—	29	1
† Straßburg i. E.	127 147	70	3	77	22	31,5	25,7	—	1	1	—	—	11	22	2	1	1	40	—
† Stuttgart	128 826	81	5	38	10	15,3	20,1	—	—	3	—	—	3	3	2	2	2	25	2
† Wiesbaden	67 588	43	—	24	3	18,5	19,3	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	15	—
† Würzburg	62 949	43	—	30	6	24,8	25,4	—	—	1	—	1	4	8	1	—	—	14	1
† Zwickau	45 767	27	1	21	7	23,9	27,7	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	12	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 58 = 23,6 ‰. — [3]) Desgl. 171 = 25,7 ‰. — [4]) Desgl. 108 = 19,6 ‰. — [5]) Desgl. 28 = 28,4 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 28,2 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 23,6 ‰. — [9]) Am 1. Januar 1892 ist die Gemeinde Bogenhausen eingemeindet worden.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 6. Februar	426 480	272	14	199	39	24,8	1	—	1	—	—	23	52	9	—	—	105	8
Brünn bis 6. Februar	95 612	56	2	57	10	31,0	—	—	6	—	—	11	9	2	.	.	27	2
Brüssel bis 6. Februar	176 138	116	3	129	32	38,1	4	—	2	—	—	17	41	11	.	.	51	3
Budapest bis 5. Februar	526 263	383	18	262	59	25,8	5	3	15	2	1	49	37	7	—	—	136	7
Christiania	151 130	40	1	72	15	24,8	1	—	2	—	—	13	26	—	.	.	30	—
Dublin	349 594	230	.	213	.	31,8	1	—	—	.	.	.	3	1	.	.	208	.
Edinburg	264 787	138	.	77	20	15,2	—	—	1	—	.	4	3	3	.	.	66	.
Glasgow	669 143	468	.	273	.	21,3	6	2	1	.	.	.	11	4	.	.	249	.
Graz bis 6. Februar	113 588	48	3	58	10	26,6	—	—	3	.	.	9	11	1	.	.	31	3
Kopenhagen	326 000	215	4	145	41	23,1	3	—	5	—	—	21	42	3	.	.	67	4
Krakau bis 6. Februar	76 116	79	3	60	8	41,0	6	—	5	—	—	21	3	3	—	—	22	—
Lemberg bis 6. Februar	129 536	67	8	90	27	36,1	—	—	2	—	—	18	23	5	.	.	42	—
Liverpool	513 730	357	.	237	55	24,1	17	1	—	.	.	.	12	—	.	.	192	15
London	4 263 294	2651	.	2010	434	24,6	29	14	24	3	6	179	433	23	.	.	1236	63
Lyon bis 30. Januar	416 029	168	10	285	20	35,6	1	—	5	1	1	31	127	6	—	.	112	1
Manchester	510 998	317	.	244	54	24,9	5	2	2	.	.	.	6	4	.	.	220	5
New-York bis 30. Januar	1 710 496	927	58	862	166	26,2	7	28	45	3	11	120	198	16	.	.	414	20
Odessa	302 000	.	10	128	35	22,0	—	—	2	—	2	21	2	3	3	2	94	4
Paris	2 424 705	1168	90	1146	142	26,4	11	—	28	11	11	199	215	53	.	.	590	28
Petersburg bis 6. Februar	954 400	445	33	551	138	30,0	12	12	10	9	—	94	29	57	—	—	328	.
Prag und Vororte	317 614	178	9	213	61	34,9	3	—	4	4	1	38	40	3	.	.	118	2
Rom bis 9. Januar	436 179	244	13	253	48	30,2	1	—	6	3	—	19	63	7	.	.	153	4
Stockholm bis 6. Februar	245 317	129	9	97	16	20,6	—	6	8	2	1	10	20	7	.	.	42	1
Triest bis 6. Februar	157 343	116	9	143	27	47,8	—	1	1	2	—	19	41	3	.	.	74	2
Venedig bis 6. Februar	161 130	99	8	123	33	39,7	—	—	3	—	—	14	33	9	.	.	61	3
Warschau bis 6. Februar	465 272	490	22	258	58	28,8	3	1	7	5	—	36	30	12	.	.	162	2
Wien bis 6. Februar	1 406 933	900	48	831	238	30,7	19	2	34	1	1	159	215	44	—	—	349	7

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Februar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	14	2	5	5	2	—	—	4
Scharlach	6	—	—	5	1	—	—	—
Diphtherie	36	2	16	15	2	1	—	13
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	2	—	—	1	1	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	9	—	1	—	5	2	1	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	78	1	—	—	63	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	1	1	—	12	9	1	12
Lungenschwindsucht	56	—	—	—	33	23	—	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	66	1	3	2	29	24	7	9
Akuter Darmkatarrh	7	—	—	—	5	2	—	3
Chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	1	20	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	1	20	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	53	—	—	—	27	23	3	—
Verletzungen	91	—	3	8	39	35	6	2
Alle übrigen Krankheiten	625	21	27	38	257	238	44	64
Summe	1122	29	56	75	500	399	63	144

Gesammtbestand **war** am 6. Febr. 5197 und **bleibt** am 13. Febr. 5191.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./2.-13./2.	5	93	[1])24	[1])61	11
" Breslau	desgl.	5	7	20	12	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	14	9	3	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	12	—	14	—
" Arnsberg	desgl.	21	83	16	121	—
" Aurich	desgl.	1	10	5	2	—
" Düsseldorf	desgl.	11	138	38	95	3
" Erfurt	desgl.	4	64	16	32	—
" Hannover	desgl.	4	23	13	39	—
" Hildesheim	desgl.	5	114	25	24	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	1	17	4	20	3
" Marienwerder	desgl.	7	2	3	18	1
" Minden	desgl.	4	162	16	28	5
" Münster	desgl.	4	100	—	17	—
" Osnabrück	24./1.-30./1.	1	—	1	15	—
" Posen	7./2.-13./2.	3	8	11	21	—
" Schleswig	desgl.	44	48	73	108	4
" Stade	desgl.	1	4	21	8	1
" Stettin	desgl.	4	9	1	24	1
" Stralsund	desgl.	3	—	8	16	—
" Trier	desgl.	2	41	3	4	—
" Wiesbaden	desgl.	6	22	8	74	1
Stadt München	31./1.-6./2.	—	—	—	—	—
" Nürnberg	7./2.-13./2.	—	18	9	[2])17	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	3	16	21	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	7./2.-13./2.	2	1	—	23	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	12	5	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	10	80	45	24	1

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Februar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Februar	2,7	0,0	751,2	751,6	751,4	98	93	98	0,1	WNW	1
	8. "	3,0	— 0,1	744,2	745,1	749,7	96	89	100	2,2	OSO	2
	9. "	0,9	— 3,0	758,5	762,6	766,0	92	71	75	1,1	N	3
	10. "	0,2	— 5,3	7 Uhr 766,8	765,2	9 Uhr 762,2	7 Uhr 91	72	9 Uhr 89	—	SW	2
	11. "	5,1	— 2,3	761,9	762,9	762,7	96	97	93	1,5	WNW	3
	12. "	6,3	4,5	758,2	754,9	750,9	92	91	69	0,8	WNW	5
	13. "	5,3	— 0,7	752,2	751,0	751,5	85	52	86	0,1	NW	5
München	7. Februar	4,0	0,8	2 Uhr 713,3	714,4	714,2	91	2 Uhr 82	98	gemessen 7 Uhr Morg. 2,5	SW	3,6
	8. "	7,0	2,2	707,8	707,7	707,3	88	79	90	5,5	SW	2,1
	9. "	3,4	— 3,1	8 Uhr 712,5	711,9	9 Uhr 721,6	88	74	82	5,0	NO	0,5
	10. "	— 2,0	— 6,9	724,0	723,9	724,1	96	83	82	0,1	O	0,3
	11. "	1,8	— 5,1	8 Uhr 724,4	724,2	8 Uhr 724,2	8 Uhr 85	79	8 Uhr 74	—	Stille	0,0
	12. "	2,9	— 2,0	722,7	721,3	720,7	100	91	89	0,1	SW	1,8
	13. "	3,1	— 0,4	716,7	715,5	715,5	89	73	86	2,2	SW	4,7

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

24. den Königlich sächsischen Medizinalrath, Landesthierarzt und Professor an der thierärztlichen Hochschule Dr. Siedamgrotzky zu Dresden,

25. den Königlich württembergischen Ober-Medizinalrath, ordentliches Mitglied des Medizinal-Kollegiums Dr. v. Koch zu Stuttgart,

26. den Großherzoglich badischen Geheimen Rath und technischen Referenten für Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium des Innern Dr. Battlehner zu Karlsruhe,

27. den Großherzoglich badischen Ober-Regierungsrath und technischen Referenten für Veterinärwesen im Ministerium des Innern Dr. Lydtin zu Karlsruhe,

28. den Großherzoglich hessischen Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt,

29. den ordentlichen Professor an der Universität zu Gießen Dr. Gaffky,

30. den Universitätsapotheker Dr. Brunnengraeber zu Rostock,

31. den Medizinalrath, Mitglied des Hamburgischen Medizinalkollegiums Dr. Kraus zu Hamburg,

32. den Geheimen Medizinalrath und Medizinal-Referenten im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. Krieger zu Straßburg i./E.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Stambrehrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Januar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1 .	30,62	30,65	30,67	30,68	—	30,70	30,60	30,66
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,82	30,84	30,84	30,84	—	30,89	30,81	30,84
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,69	31,71	31,69	31,72	—	31,84	31,64	31,71
9	Vor dem Invalidenpark	30,57	30,60	30,62	30,65	—	30,65	30,56	30,61
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,074	515,224	515,234	515,254	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme									
	am 1. Jan. Morg. 8 Uhr.					am 15. Jan. Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von				bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von			
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,7	—	2,1	3,4	4,1	5,8	9,45	—	6,0	1,8	3,7	5,3
München. Hygienisches Institut . .	7,5	4,7	2,3	2,6	4,0	5,2	- 4,5	- 1,0	0,4	1,5	2,5	4,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 105.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 10. bis 16. Januar 21 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Nach amtlichen Nachrichten aus Nordamerika vom 29. Januar herrscht auch in Punta Arenas (Costa Rika) das Gelbfieber. Aus Santos wurden in der am 12. Dezember endenden Woche 33 Todesfälle an Gelbfieber gemeldet. (Abstr. of. sanit rep. No. 5.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 4, Petersburg und Warschau je 3 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 4, Budapest 6, Prag 14, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg und Odessa je 5 Todesfälle; Petersburg 32 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 104 Todesfälle; Wien 66 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte für 1878/87: 1,72%): in Plauen, — aus Budapest wurden 51 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34%): in Bromberg, Charlottenburg, Dresden, Duisburg, Erfurt, Mainz, Osnabrück, Plauen, Posen, Remscheid und Brünn — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 121 und Schleswig 108, aus Wien 62, Budapest 58, Kopenhagen 100 Erkrankungen gemeldet — an **Unterleibstyphus** (1878/87: 1,31%) in Bochum. Erkrankungen an Masern wurden aus Berlin 93, aus Hamburg 80, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 138, Minden 162, Münster 100, aus Wien 269, Edinburg 92, Petersburg 69 gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 105.) Die Epidemie ist im Auslande fast durchweg weiter zurückgegangen. Todesfälle an Influenza sind aus London 183 gegen (:) 314 in der Vorwoche, aus Amsterdam 13 : 19 gemeldet worden. In Brüssel ist die Gesammtsterblichkeit mit 38,1 auf je 1000 Einwohner gegen 36,9 in der Vorwoche zwar etwas gestiegen, doch hat sich die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (A.) mit 41 : 44 auch dort verringert. In Paris betrug die Zahl der Todesfälle an Influenza 26 : 58 in der Vorwoche. In Lyon war die Sterblichkeit, wenn

auch niedriger als in der Vorwoche, doch verhältnißmäßig hoch (St. 35,6 : 42,5‰, A. 127 : 159). Das Gleiche gilt von Venedig (St. 39,7 : 50,7‰, A. 33 : 54). Lemberg wies unter Abnahme der Gesammtsterblichkeit (St. 36,1 : 42,1‰) eine Zunahme der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (23 : 19) auf. In Wien kamen 263 Erkrankungen an Infl. : 300 zur Meldung, während die Sterblichkeit allerdings gleichzeitig ein wenig stieg. In Prag haben sich die Gesundheitsverhältnisse etwas verschlechtert (Todesf. u. Erkrank. an Infl. 5 u. 181 : 4 u. 174, St. 34,9 : 34,5‰, A. 40 : 32). In Kroatien soll die Influenza Zeitungsnachrichten zufolge eine sehr hohe Sterblichkeit hervorrufen. Ungünstiger lauten die Nachrichten auch aus Kopenhagen, wo die Erkrankungen an Infl. (224 : 282) zwar ab-, die Zahl der Todesfälle (16 : 15), wie die Sterblichkeit überhaupt (St. 23,1 : 20,9‰, A. 42 : 36) aber zugenommen hat. In Stockholm erlagen der Seuche 9 Personen : 21 und erkrankten an derselben 70 : 119.

In den Städten Norwegens kamen nach den nunmehr eingegangenen Monatsausweisen im Dezember v. J. 5917 Erkrankungen (und 57 Todesfälle) an der Influenza zur Anzeige, und zwar in Bergen 1132 (5), in Norwegen 885 (12), in Drammen 987 (11), in Christiania 324 u. s. w.

Die Gesammtzahl der Sterbefälle in den 61 norwegischen Städten stieg von 191 im November auf 322 im Dezember und erreichte damit das Maximum des Jahres 1891.

Aus den Städten Norwegens sind übrigens während des verflossenen Jahres allmonatlich zahlreiche Erkrankungen an Influenza gemeldet worden, z. B. im April 11 640 und im Mai 4588, von denen 64 bezw. 70 tödtlich geendet hatten. In den Monaten August bis Oktober waren 372 Erkrankungen, aber kein Todesfall an Influenza zur Anzeige gelangt, im November 659 Erkrankungen mit 4 Todesfällen. Das nachträglich festgestellte Herrschen der Influenza in Norwegen zu Beginn des Sommers 1891, namentlich während der Monate April und Mai, entspricht dem gleichzeitigen, s. Z. erwähnten, Auftreten der Influenza in Kopenhagen und London. Aus Kopenhagen wurden damals innerhalb eines Vierteljahres (12. April bis 11. Juli 1891) 6243 Erkrankungen an Influenza gemeldet, in London verursachte die Influenza zu gleicher Zeit nicht weniger als 2046 Todesfälle (vgl. Veröff. 1891. Nr. 17—29); ihre Höhe erreichte die Krankheit in beiden Orten Ende Mai (innerh. 14 Tagen 2077 Erkr. bezw. 629 Todesf.)

Im Staate New-York hat die Influenza, wie der jüngst eingegangene Jahresausweis ergiebt, im Dezember v. J. 2000 Todesfälle verursacht, während in den Monaten März, April und Mai 1891 nicht weniger als 8000 Personen der Influenza erlegen waren. (Vgl. auch Veröffentl. 1891. S. 317.)

Die Thatsache, daß während des Sommers 1891 die Influenza u. a. im Staate New-York stark verbreitet war, läßt vermuthen, daß die neuerliche Einschleppung der Seuche nach Deutschland z. Th. dorther auf dem Seewege erfolgt ist. Diese Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die Städte Bremen, Altona, Hamburg schon im Monat Oktober, (welcher sich im Deutschen Reiche sonst durch die Mindestzahl der täglichen Sterbefälle auszeichnet[1]) ein deutliches Anwachsen der Sterbeziffer, namentlich an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, zeigten, und daß diese Städte besonders früh, schon im November, den Höhepunkt der Sterblichkeit erreichten, mithin zuerst von der Influenza-Epidemie betroffen zu sein scheinen.

Es starben im Ganzen (bezw. an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane) während der letzten 5 Monate des Jahres 1891:

	im August	September	Oktober	November	Dezember
in Bremen	173 (17)	202 (26)	**273** (55)	195 (**59**)	212 (38)
= Altona	267 (22)	280 (23)	304 (56)	**359** (**86**)	323 (59)
= Hamburg	1072 (99)	1195 (99)	1247 (137)	**1423** (**316**)	1272 (225)

In den meisten anderen, von der Seuche betroffenen größeren Städten des Deutschen Reiches ist der Höhepunkt der auffallend gestiegenen Sterbeziffer erst im Monat Dezember beobachtet worden. (Ausgenommen namentlich noch Kiel, Breslau, Posen.)

Wenig betroffen von der Seuche scheinen die Städte der Schweiz zu sein. Innerhalb der 6 Wochen vom 27. Dezember bis 6. Februar kamen daselbst unter einer städtischen Bevölkerung von mehr als ½ Million Einwohnern nur 19 Todesfälle in Folge der Influenza zur Anzeige, und sowohl die Gesammtzahl der Sterbefälle (1130), wie auch besonders die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Lunge (139) waren, erstere um 306 bezw. 784, letztere um 39 bezw. 345, geringer als in dem entsprechenden Zeitraume der beiden Vorjahre. (vgl. die Wochenbulletins.)

In der Kapkolonie soll die Influenza nach Zeitungsmittheilungen noch immer stark herrschen und sich neuerdings auch auf dem flachen Lande ausbreiten.

Das Inland anlangend, scheint die Seuche im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 10 Todesfällen und 1261 Erkrankungen : 30 und 1676 erheblich nachgelassen zu haben. Auch in den übrigen Landestheilen sind die Gesundheitsverhältnisse, soweit neben der Gesammtsterblichkeit die Zahl der akuten Er-

[1]) Vgl. die Häufigkeit der Sterbefälle nach Monaten (für die Jahre 187²—1884) im statist. Jahrb. für das Deutsche Reich 1886. S. 14.

krankungen der Athmungsorgane in Betracht kommt, im Allgemeinen besser geworden. Eine Ausnahme hiervon machten u. A. Dortmund (St. 29,6 : 24,5, A. 15 : 6, Todesfälle an Insl. 2 : 1), Darmstadt (St. 16,1 : 10,8 ‰, A. 8 : 1), Mannheim (St. 23,3 : 17,2 ‰, A. 9 : 8), Mülhausen i. E. (St. 25,6 : 19,7 ‰, A. 5 : 3), Straßburg (Todesfälle an Insl. 4 : 2, St. 31,5 : 25,4 ‰), Plauen (Todesfälle an Insl. 2, St. 33,4 : 21,5 ‰, A. 7 : 2), Frankfurt a. O. (46 Erkrank. an Insl. : 38, St. 23,1 : 21,3 ‰), Braunschweig (St. 19,6 : 18,6 ‰, A. 14 : 12, Todesf. an Insl. je 5), Lübeck (St. 24,4 : 18,9 ‰, A. 6 : 4) und Danzig (St. 31,1 : 23,9, A. 11 : 9, Todesfälle an Insl. 2 : 4).

In München gelangten in den drei Wochen vom 17. Januar bis 6. Februar nacheinander 2120, 1800, 1100 Influenzafälle zur Anmeldung (Münch. med. Wochenschr. S. 118), auch hat die Gesammtsterbeziffer in dieser Zeit abgenommen, nur die Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane stiegen von 40 auf 48.

Ueber das Medizinalwesen in Württemberg während der Jahre 1885/87. (Nach dem von Dr. Pfeilsticker bearbeiteten Medizinalberichte Stuttgart 1891). Vergl. Veröff. 1887 S. 721.

Geburten und Sterbefälle. Einschließlich der Todtgeborenen kamen auf je 1000 Einwohner 1885: 37,38 (1886: 37,08, 1887: 36,14) Geborene und 27,98 (26,42 und 24,01) Gestorbene. Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsziffern sind seit 1875 stetig gefallen, doch erfuhr die Sterblichkeitsziffer seit 1884 eine fast doppelt so große Abnahme wie die Geburtsziffer. Auch die Zahlen für die durch

Infektionskrankheiten bedingten Todesfälle waren in den Berichtsjahren verhältnißmäßig klein und stetig abnehmend (3234, 2722 und 2321 gegen 3588 im Jahre 1884 oder in Prozenten der überhaupt Vorstorbenen 5,80, 5,15 und 4,80 gegen 6,39). Es starben an

	Masern.	Scharl.	Diphth.	Typh.	Keuchhusten.	Ruhr.
1885	158	319	1781	315	628	33
1886	57	372	1368	382	525	15
1887	387	300	940	251	423	19

Masern. In den größeren Städten lagen seit 1872 sowohl die Maxima, wie die Minima der Mafernsterblichkeit je 6 bis 7 Jahre auseinander. Nach dem Bericht dürfte diese Erscheinung mit dem Schuleintritt im 6. bis 7. Jahre zusammenhängen. In den Berichtsjahren fielen die Masernepidemien in den größeren Städten hauptsächlich in die Frühjahrs- und Herbstmonate. — Diphtherie. Nachdem die Seuche von 1880 (1751 Todesfälle) bis 1883 (821) abgenommen hatte, machte sich wieder eine rasche Zunahme (1885: 1781) bemerkbar; alsdann folgt wieder eine erhebliche Abnahme (1368 und 940 Todesfälle). — Die Pocken zeigten sich nur in sehr vereinzelten Fällen und traten epidemisch nirgends auf. Nur 1886 erfolgten 2 Todesfälle, während in den beiden anderen Berichtsjahren keine der Erkrankungen (10 und 7) tödtlich endete. In der Mehrzahl der Fälle war die erste Ansteckung durch Bettfedergeschäfte veranlaßt. — Die Typhussterblichkeit erreichte 1887 mit 251 Todesfällen ihren tiefsten Stand seit dem Jahre 1872. Die Krankheit war ziemlich gleichmäßig über das Land verbreitet, veranlaßte aber in keinem Bezirke eine höhere Sterblichkeit als 1,0 ‰. — Der Genickstarre erlagen während der drei Jahre in 16 (7 und 12) Gemeinden 18 (15 und 6) Personen.

48 (49 und 51) % der Verstorbenen sind von approbirten Aerzten behandelt worden, 7 (7 und 6) % von Wundärzten und nicht approbirten Personen. Die Zahl der innerhalb 24 Stunden tödtlich verlaufenen Unglücksfälle betrug 507 (473 und 425). Hiervon waren insgesammt veranlaßt 189 durch Ertrinken, 158 durch Sturz, 79 durch Ueberfahren, 49 durch Verschüttung, 33 durch Verbrennung, Verbrühung, Sonnenstich, 24 durch Blitzschlag u. s. w.

Nahrungsmittel 2c. Von den in außerordentlicher Weise vorgekommenen Untersuchungen kamen auf Brot, Mehl, Getreide 1 (1885), Fleisch und Würste 7 (16 und 8) andere Nahrungsmittel 2 (1 und 2), Schlachthäuser 4 (3 und 16), laufende Brunnen und Wasserleitungen 6 (11 und 9), Pumpbrunnen 24 (27 und 3), Bier 1 (2 und 1), Wein 1 (1885), Branntwein und Spirituosen 1 (1887), Milch 1 (1886) und 6 (1887). In der Gemeinde Schömberg erkrankten 1886: 10 Personen an Wurstvergiftung, von denen 2 starben. Bei der Untersuchung der betreffenden Würste wurden Cholin, Neuridin, Di- und Trimethylamin und Chlorammonium gefunden und 3 Spaltpilze kultivirt.

Bäder. In 91 Heilbädern und Badanstalten befanden sich 11 483 (11 551 und 10 386) Kurgäste und wurden 536 981 (576 504 und 546 733) Bäder abgegeben, Wannen- und Sitzbäder 216 659 (235 296 und 209 684), Douche- Regen- u. s. w. Bäder 8227 (10 560 und 13 204), Dampf- und Heißluft-Bäder 9961 (10 128 und 7858), Bassin- und Vollbäder 198 885 (212 324 und 224 586), künstliche Bäder (Fichtennadel- 2c.) 14 066 (15 527 und 15 400), andere Bäder 89 183 (92 669 und 76 001).

Aerztliche Gesundheitspolizei. Außerordentliche Untersuchungen wurden vorgenommen in Bezug auf Ortsbaupolizei 39 (35 und 33), Orts- und Straßenreinlichkeit 2 (5 und 4), Dungstätten 13 (9 und 8), Abtrittwesen 4 (15 und 7), ungesunde Wohnungen 11 (12 und 11), Kanäle, Sümpfe, Abwässer und Gräben 16 (9 und 21), lästige Gewerbe 78 (86 und 120), Schulen 23 (48 und 57), Armenwesen 82 (64 und 77), Kirchen 1 (4 und 2), Ortsgefängnisse 1 (4 und 0), Begräbnißplätze 50 (53 und 26), Waschplätze 11 (15 und 10), Flußbäder und gewöhnliche Badeanstalten 0 (5 und 2), allgemeine Krankenhäuser 10 (10 und 20), Heil- und Pflegeanstalten für besondere Zwecke 22 (22 und 30)

Lübeck. Nach dem Jahresberichte des Medizinal-Kollegiums von Lübeck für das Jahr 1890 wurde vom Kollegium u. a. der Entwurf einer Verordnung, betr. Leichenschau in Travemünde und den Landbezirken, dem Senate vorgelegt[1]), und ein Gutachten über den Schulunterricht für epileptische Kinder abgegeben.

Die monatlichen Uebersichten über die Geburten und Todesfälle in der Stadt und in den Vorstädten wurden regelmäßig fortgesetzt. Die Zahl der Todesfälle hat gegen das Vorjahr (vgl. Veröff. 1890. S. 424) nicht unerheblich zugenommen, in geringerem Maße auch die Zahl der Geburten.

Die mittlere Einwohnerzahl ist im Hinblick auf die Ergebnisse der neuesten Volkszählung auf 62 874 für die Mitte des Berichtsjahres berechnet. Auf je 1000 Einwohner entfielen darnach 31,6 Lebendgeburten und 21,2 Todesfälle. Außer den 1986 Lebendgeborenen wurden 60 Todtgeborene (kaum 3% der Gesammtzahl) eingetragen.

Unter den Ursachen der 1334 Todesfälle steht in erster Linie die Lungen- und Luftröhrenentzündung (156), den fünfjährigen Durchschnitt beträchtlich übersteigend. Die Lungentuberkulose (104) ist im Vergleich zu den letzten 3 Jahren zurückgegangen. Masern erforderten 76 Opfer, während Diphtherie sich auf 45 beschränkte (ausschl. 1 Todesfalls an Bräune). An Keuchhusten starben 28, an Scharlach 20, am Typhus nur 9 Personen; in 75 Fällen (5,6% der Gesammtzahl) blieb die Todesursache unbekannt, weil keine ärztliche Behandlung stattgefunden hatte.

Die Kindersterblichkeit war im Verhältniß zu anderen deutschen Städten gering, da auf 100 Lebendgeborene 19 Kinder des ersten Lebensjahres starben, verhältnißmäßig etwa ebenso viele als im Jahre vorher (19,3 %).

---

[1]) Vgl. Veröffentl. 1891 S. 683.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Serbien in der Zeit vom 29. Juni bis 1. Oktober 1891.
(Nach den Wochenberichten über den Gesundheitszustand der Hausthiere im Königreich Serbien).

Kreise	Zahl der neuen Seuchenfälle. Milzbrand	Maul- u. Klauenseuche	Pockenseuche der Schafe
Donaukreis	455	—	951
Kragujewatz	99	11	—
Krajna	15	—	35
Kruschewatz	6	1	31
Poscharewatz	41	18	32
Timok	18	83	418
Toplitza	59	120	[2])107
Waljewo	4	—	[2])150
Zusammen	[1])697	233	[2])1 724

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 3. Vierteljahres 1891.[3])
(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie".)

Distrikte.	Zahl der neu verseuchten Ortschaften. Milzbrand	Tollwuth	Maul- und Klauenseuche	Schafpocken
Haskeuy	1	—	—	1
Haskovo	2	—	—	1
Lom	—	—	—	8
Lovetch	1	—	3	1
Plevna	—	—	2	2
Plovdiv	2	—	—	2
Razgrad	3	1	—	1
Rustschuk	1	—	—	—
Schumla	2	—	—	5
Sevlievo	2	—	3	2
Silistria	1	—	—	—
Sistov	—	2	—	5
Sliven	—	—	—	2
Sofia	—	1	—	—
St. Zagora	—	—	—	2
Tirnovo	3	1	—	3
T. Pazardjik	1	—	—	—
Trn	—	—	1	—
Varna	5	—	—	2
Pratza	—	1	—	3
Widdin	—	—	2	7

Außerdem sind in der Berichtszeit gemeldet worden; Rotz (Wurm): Burgas, Schumen je 1 Ortschaft; Pferderäude: Sofia 1; Schafräude: Tirnovo, Varna je 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich. Der österreichische Handelsminister hat, wie die „Wien. Ztg." meldet, mit Rücksicht auf die günstigen Gesundheitsverhältnisse in Hedjaz, einvernehmlich mit dem ungarischen Handelsminister, die Aufhebung der bestehenden siebentägigen Beobachtung gegen Provenienzen von der arabischen Küste zwischen Jambo und Bab-el-Mandeb angeordnet. (R.-A. Nr. 39.)

Portugal. Durch eine im Diario do Governo vom 4. Februar 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Bahia, welcher bisher als des Gelbfiebers „verdächtig" angesehen wurde, für von dieser Krankheit „verseucht" erklärt worden[1]). (R.-A. Nr. 41.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Württemberg. Rundschreiben des Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und an die K. Oberämter, betr. die Bekämpfung der Schafräude. Vom 2. Februar 1892.

Nachdem die Verbreitung der Schafräude im Lande infolge der zur Bekämpfung dieser Seuche ergriffenen Maßregeln eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, sieht man sich veranlaßt, zunächst für das Jahr 1892 von der Anordnung einer thierärztlichen Untersuchung sämtlicher Schafbestände des Landes Umgang zu nehmen und diese Untersuchung auf diejenigen Bezirke zu beschränken, in welchen eine im Frühjahr vorzunehmende periodische thierärztliche Schafschau eingeführt ist. In diesen Bezirken sind bei der Schafschau die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 30. Januar 1891 (Amtsblatt Seite 25) zu beachten, und es hat sich hieran das in diesem Erlasse weiter vorgeschriebene Verfahren anzuschließen. Insbesondere sind die in diesem Erlasse angeordneten Zusammenstellungen über das Ergebniß der Schafschau und des Heilverfahrens dem Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung vorzulegen. Der Termin für die Vorlage der ersteren Zusammenstellung wird übrigens auf den 1. Mai d. J., derjenige für die letztere Zusammenstellung, welche auf den 1. Oktober d. J. abzuschließen ist, auf den 10. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Oberämter derjenigen Bezirke, in denen eine periodische Schafschau durch einen approbierten Thierarzt stattfindet, haben hienach den mit der Vornahme der Schafschau beauftragten Thierarzt, sowie die Ortsbehörden mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

In denjenigen Bezirken, in welchen eine periodische Schafschau für das Frühjahr nicht eingeführt ist, sind die Oberamts-Thierärzte anzuweisen, bei sich bietenden Gelegenheiten auf den Gesundheitszustand der im Bezirk befindlichen Schafbestände zu achten und, wenn sie verdächtige Erscheinungen wahrnehmen, das Erforderliche einzuleiten. Auch ist seitens der Oberämter dieser Bezirke bis zum 10 Oktober d. J. eine Zusammenstellung derjenigen Schafbestände, welche bis zum 1. Oktober von der Räude betroffen waren, unter Benützung des für die Zusammenstellung der Ergebnisse des Heilverfahrens festgesetzten Formulars dem Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, vorzulegen.

Stuttgart, den 2. Februar 1892.

Schmid.

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. An die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter längs der schweizerisch-deutschen Grenze. (Bull. Nr. 1 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere. 1892.)

Bekanntlich sind seit dem 4. März 1891 die deutschen Gesundheits- oder Ursprungsscheine nur dann als gültig anzuerkennen, wenn dieselben von einem patentirten Thierarzt ausgestellt und unterzeichnet sind.

Es scheint seither vorzukommen, daß schweizerische Thierärzte für Transporte, welche ohne die vorgeschriebenen Atteste bis in die Nähe der schweizerischen Grenze geführt werden, unmittelbar vor der Einfuhr die nothwendigen Scheine aushändigen.

Demgegenüber machen wir darauf aufmerksam, daß ein derartiges Vorgehen durchaus unstatthaft ist. Die Untersuchung, gestützt auf welche die Ausstellung der fraglichen Scheine zu erfolgen hat, muß in allen Fällen am Herkunftsorte der Thiere stattfinden, ansonst das

---

[1]) Außerdem Milzbrandfälle in Belgrad Stadt 3, Morava 11, Ptrot 6, Podrina 8, Schabatz 3, Uschitza 10, wodurch die Gesammtzahl sich auf 738 erhöht. — [2]) Außerdem eine unbekannte Anzahl von Fällen. — Gemeldet ist ferner 1 Rotzfall in der Stadt Belgrad.

[3]) Siehe 1891 S. 580.

[1]) Veröff. 1891 S. 321.

Zeugniß, daß in der Herkunftsgegend seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung konstatirt worden ist, ohne allen Werth wäre.

Wir laden Sie ein, genau nach dieser Weisung zu verfahren und Transporte, welche derselben nicht entsprechen, ohne Weiteres von der Einfuhr auszuschließen.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh. (Verbot der Einfuhr aus Dänemark ꝛc.) Vom 4. Februar 1892.

(4789.) The Animals (Amendment) Order of 1892.

The Board . . . . follows: wie auf S. 59 der Veröff. 1891; dann heißt es weiter:

Revocation of Orders.

1. Article four of the Animals (Amendment) Order of 1890, No. 2,[1]) and Article three of the Animals (Amendment) Order of 1891[2]) are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not affect the past operation of the Articles hereby revoked, or invalidate or make unlawful anything done under the said Articles hereby revoked before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Articles hereby revoked before the commencement of this Order.

Animals from Denmark prohibited.

2. — I. Unless and until the Board of Agriculture otherwise order, animals brought from the Kingdom of Denmark shall not be landed in England or Wales or Scotland.

II. The Animals Order of 1886 shall be read and have effect as if the Kingdom of Denmark were included in the List of Prohibited Countries named in Part I of the Fourth Schedule to the Order and were not included in the List of Free Countries named in Part II of the Fifth Schedule to the Order.

Amendment of Article 130 of the Animals Order of 1886.

3. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 130 of the Animals Order of 1886, and shall be deemed to be Article 130 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

130. — I.

Folgt Wortlaut wie in den Veröff. 1886 S. 745 mit nachstehenden Abweichungen:

In *First* und *Third* heißt es nach Schedule; or from a port or place in Malta, or in Belgium, or in Germany, or in Denmark, or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Desgleichen in *Second*, jedoch fallen in dem neuen Nachsatze jedesmal „from“ vor any weg. *Forth* dagegen fällt ganz fort. Dann heißt es weiter:

Amendment of Article 151 of the Animals Order of 1886.

4. The following provisions of this Article shall be read in the place of Article 151 of the said Animals Order of 1886, and shall be deemed to be Article 151 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

151. — I.

Folgt Wortlaut wie a. a. O. S. 748 mit nachstehenden Abweichungen:

In *First* heißt es nach Channel Islands: or in the United States of America (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or in Sweden, or in the Netherlands (provision as to which two countries is made by the third condition of this Article), or in the Isle of Man (provision as to which Isle is made by the fourth condition of this Article).

Second. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in the United States of America.

Third lautet wie *Second* a. a. O., nur heißt es statt Denmark or in Sweden: „in Sweden, or in the Netherlands“.

Fourth. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any cattle exported or carried coastwise from a port or place in the Isle of Man;

Fifth lautet wie *Third*, und *Sixth* wie *Fourth* a. a. O., nur ist nach Channel Islands zu lesen in *Fifth*: or in the United States of America, or in Sweden, or in the Netherlands, or in the Isle of Man.

in *Sixth*: or (subject to the seventh condition of this Article) in Sweden, in the Netherlands, or (subject to the eighth condition of this Article) in the Isle of Man.

Seventh und *Eighth* lauten wie *Fifth* a. a. O., nur heißt es statt Denmark or in Sweden in *Seventh*: „Sweden, or in the Netherlands“, in *Eighth*: „the Isle of Man“.

Die Verordnung ist unmittelbar nach dem 4. Februar in Kraft getreten.

[1]) Veröff. 1891 S. 59. — [2]) Desgl. S. 748.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste.

(Centralbl. f. d. Deutsche Reich XX. Nr. 7. S. 86 ff.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. Februar d. J. die folgenden vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste, nebst einer Anleitung zur Untersuchung derselben, erlassen.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 ℳ. für 100 kg. im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß in Gebinden und unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

Falls das Grenzeingangsamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und Moste auf eine zuständige Zoll- und Steuerstelle abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamt zwar die Befugniß besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.

2. Zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Die deklarirten Verschnitt-Weine und Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

4. Die Prüfung der Verschnitt-Weine und Moste auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Anleitung durch Chemiker, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind. Besteht die Sendung aus zwei oder mehreren Gebinden, so hat sich die Untersuchung wenigstens auf die Hälfte der Gebinde zu erstrecken. Von jedem zu untersuchenden Gebinde ist dem bestellten Chemiker eine entsprechende, amtlich verschlossene Probe zu übersenden. Wenn durch ein seitens des zuständigen deutschen Konsulats beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Ursprungslandes dargethan ist, daß der vorgeführte Wein und

Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften eines Verschnitt-Weins oder Mostes besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle eine probeweise Untersuchung Platz greifen oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden.

Muß nach dem Ergebniß der Untersuchung die Zulassung als Verschnitt-Wein und Most zum begünstigten Zollsatz auch nur für ein einziges Gebinde versagt werden, so sind sämmtliche Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu untersuchen.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat sich zu überzeugen, daß der deklarirte Verschnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verschnitt-Most in Most zu rothem Wein besteht. Ist dies zweifelhaft, so ist auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollinteresse verpflichtet werden oder ein für allemal auf das Zollinteresse vereidigt sein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verschnitt-Weins und Mostes aus dem Ursprungslande sind vom Antragsteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe vorzulegen.

5. Als Verschnitt-Weine und Moste, welche im Fall der vorschriftsmäßigen Verwendung zum Verschneiden Anspruch auf Verzollung zum Satz von 10 ℳ für 100 kg. haben, sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebniß der Untersuchung oder nach dem vorgelegten önotechnischen Atteste mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenschaft als rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, sowie der unmittelbare Eingang aus dem Ursprungslande nicht zweifelhaft ist. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkohol- bezw. Zucker- und Extraktgehalt untersucht worden ist, so ist für die nicht untersuchten Gebinde das Ergebniß der Untersuchung anzunehmen.

Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist von dem betreffenden Chemiker ein schriftliches Befundszeugniß auszustellen, aus welchem für jedes untersuchte Gebinde der Alkohol- bezw. Fruchtzucker- und Extraktgehalt ersehen werden kann. Das Befundszeugniß ist den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszügen beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten önotechnischen Attesten, wenn und insoweit wegen derselben von einer Untersuchung des Verschnitt-Weins und Mostes abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Verschnitt-Weins und Mostes als rother Naturwein und Most zu rothem Wein zu verfahren. Amtsseits ist die in letzter Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verschnitt-Weins und Mostes aus dem Ursprungslande in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnitt-Weine und Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und Mosten, unter amtlicher Kontrole zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Untersuchung der Weine und Moste beauftragten Zoll- und Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß versehenen Zoll- und Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verschneidens kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr bestehenden allgemeinen Bestimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verschneiden hat außer den sonstigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

a) Menge des zu verwendenden Verschnitt-Weins und Mostes in Litern und
b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße sowie Litermenge) des zu verschneidenden Weins.

9. Die mindeste, auf einmal zum Verschneiden zu verwendende Menge von ausländischem Verschnitt-Wein und Most wird auf 100 l festgesetzt.

Der Zusatz von Verschnitt-Wein und Most darf beim Verschnitt von Weißwein nicht mehr als das 1½fache Volumen des zu verschneidenden Weins (60 % des ganzen Gemisches) und beim Verschnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weins (33⅓ % des ganzen Gemisches) betragen. Unbeschadet der Bestimmung über die auf einmal zu verwendende Mindestmenge wird eine untere Grenze für den Zusatz von Verschnitt-Wein und Most zu dem zu verschneidenden Wein nicht gezogen. Ausländischer Verschnitt-Wein und Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht aber auch von Most verwendet werden.

Beim Verschnitt von Weißwein ist lediglich die Menge des letzteren festzusetzen behufs Berechnung der Maximalzusatzmenge von Verschnitt-Wein und Most. Beim Verschnitt von Rothwein ist außerdem die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Wein im Inlande noch nicht verschnitten worden ist. Zu dem Zweck muß das Verschneiden ausländischen Rothweins bewirkt werden, bevor derselbe aus der Zollkontrole tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verschluß lagern, dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesammtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht überschreitet.

Bei der Vorführung von inländischem Rothwein zum Verschnitt ist der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande stammt und daß mit demselben, abgesehen von der am Schluß des vorigen Absatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verschnitt vorgenommen worden ist.

Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten.

10. Die amtliche Feststellung der Litermenge des Verschnitt-Weins und Mostes sowie des zu verschneidenden Weins hat in der Regel durch Vermessung mittelst geaichter Gefäße zu erfolgen. Soweit sich die Flüssigkeit in vollen Fässern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Bruttogewicht in der Weise berechnet werden, daß für 1 kg brutto 0,8547 l in Ansatz gebracht werden. Ebenso kann dieselbe bei nicht vollgefüllten Fässern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weins nach Maßgabe des § 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verschneidenden Weins die Menge des Verschnitt-Weins und Mostes offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximalgrenze zurück, so kann von der Ermittelung der Litermenge des zu verschneidenden Weins abgesehen werden.

11. Für Verschnitt-Wein und Most entsteht der Anspruch auf Verzollung zum vertragsmäßigen Satz von 10 ℳ für 100 kg erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden. Tritt für Verschnitt-Wein und Most aus irgend einem Grunde vor diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, so hat letztere nach dem Satz von 20 ℳ für 100 kg zu erfolgen.

12. Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieselben sind jedoch abgesondert zu lagern.

Innerhalb desselben Theilungslagers können Verschnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden,

ohne daß dadurch der höhere Zollsatz der letzteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Verschnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raum der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers und, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderweiten geeigneten unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I, sowie im Fall seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländischen Verschnitt-Weins und Mostes und anderen ausländischen Faßweins zollpflichtig. Das Gemisch ist im Niederlage-Register unter Anschreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemisch lastet, als „verschnittener Wein" festzuhalten.

13. Für die am 1. Februar d. J. in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Verschnitt-Weine bedarf es des Nachweises des unmittelbaren Eingangs aus den Ursprungslande nicht (Gesetz, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 299 —).

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen für die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weins auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern zu erlassen, sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. w. vorzuschreiben.

15. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrole der Verwendung von Verschnitt-Weinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

Anleitung
für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt.

1. Die Feststellung des Alkoholgehalts im Wein hat nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen (Centr.-B. 1891 S. 341 ff.) zu erfolgen. Dabei ist jedoch davon abzusehen, den Wein vor der Probenahme durchzurühren oder durchzuschütteln. Auch kommt der Zusatz von Salz vor der Destillation in Wegfall, da Ester im Wein nicht in erheblicher Menge vorhanden sind und der in denselben enthaltene Alkohol nicht abzurechnen ist. Dagegen muß, wenn das erste Destillat sauer ausfällt, neutralisirt und nochmals destillirt werden, bevor die Messung vorgenommen wird.

2. Zur Feststellung des Fruchtzuckergehalts im Most ist die entnommene Probe zunächst mittelst Blut- oder Knochen-Kohle zu klären und dann als solche zu polarisiren. Sodann wird die Probe zur Verjagung des Alkohols abgedampft und die Inversions-Polarisation nach Anlage B der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 (Centr.-B. 1888 S. 268 ff.) ausgeführt. Daraus berechnet sich der Gehalt an Saccharose, welche etwa von Natur vorhanden oder zugesetzt sein kann, und mit Hülfe dieser Prozentzahl diejenige Linksdrehung, welche nach der Inversion durch die Saccharose veranlaßt wurde. Durch Subtraktion letzterer Zahl von der nach Clerget (zu vergleichen die Instruktion zur Untersuchung von Chokolade 2c. auf ihren Gehalt an Rohrzucker, Centr.-B. 1889 S. 394 ff.) berechneten ganzen Linksdrehung wird die dem natürlichen Zuckergehalt des Mostes entsprechende Linksdrehung gefunden. Aus dieser läßt sich der Prozentgehalt des Mostes an Zucker berechnen, indem, wenn das Normal-Gewicht in 100 ccm Wasser gelöst wurde, — 32,66 Grad des Polarisations-Instruments gleich 100 Theilen Zucker des Mostes gesetzt werden. Das Aequivalent von Alkohol ist 48,46 für 100 Zucker.

3. Der Gehalt des Weins und Weinmostes an trockenem Extrakt ist entweder in der Weise zu ermitteln, daß 2—3 g Substanz mit viel trockenem ausgeglühten Sand vermischt und in flachen Schalen bei 100 Grad getrocknet werden, bis konstantes Gewicht erreicht ist, oder daß der beim Destilliren (vergl. Ziff. 1) gebliebene Rückstand durch Zusatz von Wasser auf das ursprüngliche Volumen gebracht und unter Berücksichtigung der Temperatur mit Brix'scher Spindel gemessen wird. Bei der Berechnung sind 28 % = 28 Grad Brix, also 28 ‰ = 2,8 Grad Brix zu setzen.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.

(Vergl. Veröff. 1891 S. 818, 1892 S. 43.)

Sachsen-Weimar. Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, Departements des Innern, vom 26. September 1891. (Reg.-Bl. S. 101).

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli d. J. (§ 410 der Protokolle) werden die nachfolgenden Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Anordnung, daß diese Vorschriften vom 1. Januar 1892 ab für das Gebiet des Großherzogthums in Kraft treten.

Die folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß lauten, abgesehen von den nachstehenden Abweichungen, mit dem in den Veröff. 1891 S. 456 mitgetheilten und auf S. 604 berichtigten Bundesraths-Entwurf übereinstimmend: In § 4, Abs. 1 ist „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet.

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen," desgl. § 10 Abs. 2 und § 11:

(§ 10 Abs. 2.) „Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung. Jedenfalls aber ist die Maßregel längstens innerhalb 10 Jahren, also bis zum 1. Januar 1902, durchzuführen.

§ 11. Die den gegenwärtigen Vorschriften entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, — namentlich in § 111 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, in § 14 und 18, Absatz 3 der Verordnung, die Errichtung der Apotheken- und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858, sowie in § 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890, die Einführung der dritten Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich betreffend — sind aufgehoben."

Sachsen-Coburg-Gotha. Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1891. (Ges.-Samml. S. 55).

Die nachstehenden Vorschriften des Bundesraths vom 2. Juli d. J. (§ 410 der Protokolle), welche die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffen, werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen sind (vergleiche § 7 sub 1). Als Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der Maßregel des § 10 wird der 1. Januar 1894 festgesetzt.

Uebrigens treten diese Vorschriften am 1. Januar 1892 in Kraft.

Die denselben entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden von demselben Zeitpunkte an als aufgehoben erklärt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 367, Z. 5, des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft belegt.

Die Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß stimmen mit dem Bundesraths-Entwurf mit der Maßgabe überein, daß in § 4 Abs. 1 „(§ 1)“ hinter „Rezept“ eingeschaltet ist.

Anhalt. Erlaß der Regierung, Abth. des Innern an sämmtliche Apotheken vom 16. August 1891.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli d. J. sollen für die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie für die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken folgende Vorschriften zur Geltung kommen, welche wir als Ergänzung resp. Abänderung der in dieser Beziehung in Ihrer Instruction enthaltenen Bestimmungen zu Ihrer Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung hier beifügen mit der Weisung, daß dieselben für sämmtliche Apotheken des Herzogthums mit dem 1. Januar n. Jahres in Kraft treten.

Die Vorschriften nebst Verzeichniß zeigen von dem Bundesraths-Entwurf folgende Abweichungen:

In § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)“ hinter „Rezept“ eingeschaltet.

§ 7 lautet „Die homöopathischen Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die 3. Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen.

§ 10 Abs. 2 des Entwurfs fällt fort.

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerial-Verordnung vom 14. Dezember 1891. (Ges.-Samml. S. 61).

In Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli d. J. verordnen wir mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hierdurch, daß die nachstehenden Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arneigläser und Standgefäße in den Apotheken mit dem 1. Januar 1892 für das Gebiet des Fürstenthums in Kraft treten.

Die alsdann folgenden Vorschriften und das denselben beigegebene Verzeichniß haben mit nachstehenden Abweichungen denselben Wortlaut wie der Bundesraths-Entwurf:

In § 1 heißt es „im nachstehenden Verzeichniß“ statt „in dem beiliegenden Verzeichniß“, in § 4 Abs. 1 ist „(§ 1)“ hinter „Rezept“ eingeschaltet.

§ 7 lautet: „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1—5 ausgenommen“, desgleichen § 10 Abs. 2 und § 11:

(§ 10 Abs. 2.) „Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung, müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1901 in allen Apotheken des Landes durchgeführt sein.

§ 11. Alle obigen Vorschriften entgegenstehenden früheren Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1892 außer Kraft“

Schaumburg-Lippe. Verordnung der Landesregierung vom 25. November 1891. (Landesverordn. S. 249.)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 2. Juli d. J. werden folgende Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken erlassen.

Die alsdann folgenden Vorschriften nebst Verzeichniß weichen in folgenden Punkten von dem Bundesraths-Entwurf ab:

In § 4 Abs. 1 ist „(1)“ hinter „Rezept“ eingeschaltet.

§ 7 lautet „Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgeschlossen“.

Der zweite Satz von § 10 Abs. 2 des Entwurfs fällt fort. § 11 lautet:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft. Der Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der im § 10 enthaltenen Vorschriften wird bis zum 1. Januar 1893 hinausgeschoben.“

Preußen. Erlaß, obligatorische Leichenschau betr.

Berlin, den 4. September 1891.

Der Ausschuß des Vereins deutscher Lebensversicherungen hat die gesetzliche Einführung der obligatorischen Leichenschau von neuem angeregt und beantragt, zunächst die amtlich approbirten Aerzte zur Ausstellung von Todtenscheinen unter Angabe der Todesursache der in ihrer Behandlung Verstorbenen zu veranlassen, sowie die Standesämter anzuweisen, diese Todesursache zu registriren und erforderlichenfalls Auskunft darüber zu geben. Auch wird empfohlen, diese Aerzte mit der Ausübung der Leichenschau betreffs der nicht in ärztlicher Behandlung Verstorbenen zu beauftragen. Die Einführung einer solchen allgemeinen Leichenschau würde nach Ansicht des Antragstellers einem immer dringender hervortretenden Bedürfnisse im Interesse der Lebensversicherung entsprechen, da es den Lebensversicherungsanstalten zur Zeit oft unmöglich sei, die Todesursache der Blutsverwandten der in die Versicherung Aufzunehmenden zu erfahren, so daß Mangels der erforderlichen Kenntniß der Familien-Sterblichkeit eine Anzahl von Aufnahmegesuchen abgelehnt werden müsse, wodurch nicht sowohl das Interesse der Versicherungs-Gesellschaften als das des Versicherung suchenden Publikums geschädigt werde. Die durch Einführung der Leichenschau entstehenden Kosten seien gering, für Ausstellung des Todtenscheines werde Seitens der behandelnden Aerzte keine Vergütung beansprucht.

Vor weiterer Entschließung über diesen Antrag ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst um gefällige Aeußerung darüber, in wie weit in Folge der in mehreren Städten seit Jahren durchgeführten obligatorischen ärztlichen Leichenschau eine Besserung früherer Mißstände insbesondere in medizinalpolizeilicher Hinsicht eingetreten ist, sowie ob gegen die Ausdehnung dieser für die Gewinnung der Grundlagen zu einer ausreichenden Mortalitäts-Statistik kaum entbehrlichen Einrichtung auch die übrigen Städte mit über 5000 Einwohnern event. auf alle Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern Bedenken, namentlich auch hinsichtlich der Kostenfrage zu erheben sein möchten.

Der Minist. des Innern Herrfurth. Der Minist. d. geistl. 2c. Angeleg. J. A. Kügler.

An sämmtliche Herrn Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Preußen. Runderlaß an die Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Westfalen, ferner zu Stettin, Cöslin, Hildesheim, Aurich und Osnabrück, betr. die Tragung der Kosten für die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke, welche zu nicht kirchlichen Begräbnißplätzen bestimmt sind. Vom 22. Oktober 1891. (Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verw. 1891 S. 231.)

In dem an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu D. gerichteten, in Abschrift dorthin mitgetheilten Erlasse vom 10. September 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1889 S. 163) ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Kosten, welche durch die Prüfung der zu öffentlichen Begräbnißplätzen bestimmten Grundstücke erwachsen, von der Staatskasse zu tragen seien, wenn die Prüfung zu dem Zwecke erfolge, die Entscheidung über die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzubereiten. Zur Begründung dieser Auffassung wurde darauf hingewiesen, daß jene Prüfung über die örtlichen Interessen hinausgehe und hauptsächlich allgemeinen landespolizeilichen Interessen diene.

Nachdem wir aus Anlaß einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts den Runderlaß vom 27. April 1886 (Min.-Bl. 1886 S. 92) unter dem 12. August d. Js. (Min.-Bl. S. 139) dahin abgeändert

haben, daß über die Zulässigkeit der Anlegung und Erweiterung nicht kirchlicher Begräbnißplätze im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts künftig nicht mehr die Landespolizei- sondern die Ortspolizeibehörden zu befinden haben, kann an jenem Grundsatze bezüglich der letzterwähnten Begräbnißplätze nicht mehr festgehalten werden.

Wir bestimmen vielmehr hiermit, daß in diesen Fällen, die durch die gesundheitspolizeiliche Prüfung der Grundstücke entstehenden Kosten von demjenigen zu bestreiten sind, welchem die sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallen.

Hinsichtlich der kirchlichen und der nicht im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts belegenen kommunalen und privaten Begräbnißplätze bewendet es dagegen bei den bisherigen Vorschriften.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach das weiter Erforderliche anordnen.

Berlin, den 22. Oktober 1891.

Der Minist. d. Innern. Herrfurth. Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg. Im Auftrage: Bartsch.

Preußen. Erlaß an die Regierungs-Präsidenten und an den Polizei-Präsidenten in Berlin, betr. Ueberwachung der Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen. Vom 6. November 1891. (Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. 1891, S. 229).

Aus den Berichten, welche auf Grund eines Erlasses vom 21. April d. J., betreffend die Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen,[1]) erstattet worden sind, habe ich ersehen, daß Faßhähne, deren Bleigehalt die durch das Gesetz vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl.-S. 273) für Eß- ꝛc. Geschirr festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, vielfach zum Abfüllen von Getränken benützt werden. Zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch, bietet weder das Nahrungsmittelgesetz noch das erwähnte Gesetz vom 25. Juni 1887 eine geeignete Handhabe. Es ist deshalb die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes in Aussicht genommen, welche jedoch erst bei einer allgemeinen Revision der bezeichneten Reichsgesetze zur Durchführung gelangen wird.

Bis dahin wird den Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Hähne zur Abfüllung von Getränken erwachsen können, durch polizeiliche Maßnahmen entgegenzutreten sein. Zu diesem Behufe bedarf es nicht nothwendig genereller Vorschriften über den Bleigehalt der zum Abfüllen von Getränken zu benützenden Hähne, sondern es wird genügen, daß die Polizeibehörden — insbesondere in größeren Städten — von Zeit zu Zeit Hähne, die in Gewerbebetrieben verwendet werden, einer Untersuchung auf ihren Bleigehalt unterziehen lassen und bei ungünstigem Ergebnisse deren fernere Benützung auf Grund des §. 10. II. 17. A. L.-R. untersagen. Auch wird es nützlich sein, die betheiligten Kreise vor dem Gebrauche stark bleihaltiger Hähne zum Abfüllen von Wein, Bier, Obstwein, Essig, Oel, Branntwein u. dergl. unter Hervorhebung der damit verbundenen Gefahren in geeigneter Form zu warnen.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit ergebenst anheim. Von etwaigen Anordnungen allgemeinerer Art, sowie von wichtigeren Beobachtungen, die innerhalb Ihres Verwaltungsbezirkes in dieser Sache etwa gemacht werden, bitte ich mir gefälligst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 6. November 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. Magdeburg.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ausbildung der Hebammen-Lehrtöchter betr.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Von sachkundiger Seite ist in Anregung gebracht worden, die Hebammen-Lehrtöchter während des Lehrkursus für die Ausübung ihres Berufes, insbesondere für die richtige Erkenntniß und sachgemäße Behandlung schwieriger Geburten durch rechtzeitiges Hinzurufen eines Arztes u. s. w., dadurch besser vorzubereiten, daß dieselben von den Hebammenlehrern in der Stadt-Praxis, wie die Studirenden der Medizin auf den Universitäten, poliklinisch unterrichtet würden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine derartige Ausbildung für den Uebertritt der Hebammen aus der Anstalt in das praktische Leben sehr ersprießlich sein würde. In den Lehranstalten fehlt es, abgesehen davon, daß vielfach die Zahl der zur Hebung während des Unterrichtes gelangenden Geburten eine geringe ist, in erster Linie an Gelegenheit, die Hebamme mit denjenigen Schwierigkeiten und Verlegenheiten thatsächlich bekannt zu machen, welchen sie unmittelbar nach bestandener Prüfung fast ausnahmslos vom ersten Tage ab im Leben begegnen und gewachsen sein sollen; ich meine jene Verlegenheiten, welche bei Ausübung des Berufes im ärmlichen und unsauberen Haushalt der Anfängerin entgegentreten. Hier lernt sie ein geeignetes Lager machen mit dürftigen Betten und dergl., hier lernt sie vor allen Dingen wirklich Reinlichkeit schaffen und praktisch desinfiziren.

Ich würde es daher als einen wesentlichen Fortschritt in der Ausbildung der Hebammen begrüßen, wenn es sich ermöglichen ließe, dieselben sämmtlich auch poliklinisch zu unterrichten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Ausführbarkeit dieser Einrichtung mit der Provinzialverwaltung und den Leitern der Hebammen-Lehranstalten zu erwägen und mir nach Ablauf von 3 Monaten gefälligst eingehenden Bericht zur Sache zu erstatten.

Zusatz für Königsberg, Potsdam, Breslau, Stettin, Schleswig, Kassel:

„Sofern bei der in Aussicht genommenen Neuerung der poliklinische Unterricht der dortigen (für Königsberg und Breslau) Universitäts-Poliklinik für Geburtshülfe (in Berlin, in Greifswald, in Kiel, in Marburg unter Wegfall von „dortigen") berührt wird, dürfte auch der Leiter jener Anstalt zu hören sein."

N. Sr. Exc. (gez.) von Zedlitz.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Preußen. Rheinprovinz. Verfügungen, betr. die Untersuchung amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen.

I. Des Oberpräsidiums der Rheinprovinz J.-Nr. 14 663, vom 4. November 1891.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei Abschrift eines von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. erstatteten Berichtes vom 2. d. Mts., betreffend Einfuhr von trichinösen Speckseiten aus Amerika[1]), zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, — soweit dies nicht schon auf unmittelbare Anregung des genannten Herrn Regierungspräsidenten geschehen sein sollte —, die Aufmerksamkeit der Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden auf den in dem Berichte geschilderten Vorgang gefälligst schleunigst hinzulenken und dieselben zu veranlassen, daß im Falle einer etwa auch in den dortigen Regierungsbezirk erfolgten Einführung jener Fleischwaaren eine Untersuchung der letzteren vorgenommen wird.

Ueber das Ergebniß der hiernach anzustellenden Ermittelungen wollen mir Euer Hochwohlgeboren alsbald berichten.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
gez. Nasse.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn von Hoffmann Hochwohlgeboren zu Aachen.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 529.

[1]) Danach sind von einer größeren Sendung amerikanischer Speckseiten, welche von dem Fleischwaarenhändler B. zu Düsseldorf von der Provision Company in Boston bezogen waren, 2 %, nämlich von 245 Seiten fünf und von 242 Seiten vier Stück bei der auf dem Düsseldorfer Schlachthofe vorgenommenen Untersuchung stark trichinös befunden worden. Die Einfuhr ist auf Grund eines von dem Hauptzollamt in Emmerich zurückbehaltenen Certifikates einer Bostoner Behörde erfolgt.

2. Des Regierungspräsidenten zu Aachen.

a. Vom 9. November 1891.

Abschrift nebst Abschrift der Anlage lasse ich Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. d. Mts. I. 18532 zur gefälligen Kenntnißnahme und sofortigen weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Sache der Ortspolizeibehörden wird es sein, dafür zu sorgen, daß zur Einführung gelangende amerikanische Speckseiten durch geeignete Sachverständige einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterzogen werden, und mache ich dieserhalb auf die maßgebenden Vorschriften, insbesondere § 367 Nr. 7 R.-St.-G.-B. und das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879, namentlich auf § 2 2c., § 10 Nr. 2, § 11—14, und das Gesetz vom 29. Juni 1887 ergebenst aufmerksam.

Die Grenzzollbehörden sind ersucht worden, die Ortspolizeibehörden von der Einfuhr amerikanischer Speckseiten schleunigst zu benachrichtigen.

Einem Berichte, ob und in welchem Maße amerikanische Speckseiten in den dortigen Kreis eingeführt worden sind, und welches Resultat die Untersuchung derselben auf Trichinen gehabt hat, sehe ich binnen 3 Wochen ergebenst entgegen.

Sofern Trichinen in amerikanischen Speckseiten gefunden werden sollten, ist das Erforderliche zu veranlassen und mir sofort zu berichten.

Der Regierungspräsident.
v. Hoffmann.

An den Königlichen Landrath Herrn .....
Hochwohlgeboren.

b. Vom 27. Dezember 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9. v. Mts. 18861 bemerke ich ergebenst, daß eine zuverlässige Untersuchung von Speckseiten auf Trichinen die Entnahme mindestens dreier Proben aus dem Muskelfleische jeder Speckseite und deren mikroskopische Untersuchung erfordert.

Sobald Trichinen in amerikanischen Speckseiten vorgefunden sind, sehe ich einem umgehenden Berichte entgegen.

Der Regierungspräsident.
gez. von Hoffmann.

An die Herren Landräthe 2c.

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der Statthalterei, betr. die Unzulässigkeit eines stärkeren Bleigehaltes von Trinkglas- oder Krugdeckeln. Vom 25. Juli 1891, Z. 81512. (Oesterr. San.-Wesen 1891, S. 260.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Trinkglas- oder Krugdeckel in den Verkehr gebracht werden, bei denen stark bleihaltige Metall-Legirungen zur Verwendung gelangt sind.

Da bei dem Gebrauche solcher Gefäße, insbesondere zum Biergenusse, alle Bedingungen gegeben sind, welche das Gelangen löslicher Bleiverbindungen in das Getränk und so eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des letzteren ermöglichen, sehe ich mich veranlaßt, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung und eventuellen weiteren Veranlassung aufmerksam zu machen, daß die Verwendung von Zinn-Bleilegirungen, welche einen höheren Bleigehalt haben, als dem Verhältnisse von 1 Theil Blei zu 10 Theilen Zinn entspricht, zur Herstellung von Deckeln und Deckelreifen für Trinkgefäße als gesundheitsschädlich zu bezeichnen und im Sinne des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, als strafbar anzusehen ist.

Oesterreich. Schlesien. Erlaß der Landesregierung, betr. sanitäre Maßnahmen aus Anlaß der Ueberschwemmungen. Vom 29. Juli 1891, Nr. 10144. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 261.)

Die in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen zum Theile verheerenden Ueberschwemmungen einzelner Landestheile lassen es geboten erscheinen, zur Hintanhaltung der aus der Durchfeuchtung von Wohnräumen und der Verderbniß des zum menschlichen Genusse dienenden Wassers drohenden sanitären Schäden, namentlich aber zum Zwecke der Verhütung des Auftretens von Infektionskrankheiten, welche durch die Durchfeuchtung der Wohnräume und die Verunreinigung des Trinkwassers entweder hervorgerufen oder mindestens begünstigt werden, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die unterstehenden Behörden werden demgemäß auf die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 30. April 1823, Z. 11368 (Prov.-Ges.-Sammlung, Band 5, Nr. 79) aufmerksam gemacht, deren sinngemäße und dem heutigen Standpunkte der Sanitätsgesetzgebung, der Hygiene und der Technik entsprechende Durchführung zu veranlassen ist.

Zu diesem Zwecke ist in den überschwemmten Gemeinden vor allem der Thatbestand durch eine Kommission festzustellen, welcher ein ärztlicher und technischer Fachmann beizuziehen ist.

In Orten, in denen bereits Sanitätskommissionen eingesetzt sind, obliegt diesen die Aufgabe dieser Vorerhebungen.

Hierbei ist dem Bauzustande der überschwemmten Häuser, dem Füllmateriale der Fußböden, dem Zustande des Mauerwerkes und Bewurfes der Wohnungen, sowie jenem des Kellers und der im Kellergeschosse untergebrachten Wohnräume, nicht minder dem Zustande der öffentlichen und Hauskanäle, den Stallungen und den daselbst aufbewahrten Futtervorräthen die besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Da den Ueberschwemmten für die Dauer der Sanirung ihrer Wohnungen nicht die Benützung gesunder Wohnungstheile zu Gebote steht, ist die zeitweilige Delogirung der Bewohner ins Auge zu fassen und zu diesem Behufe auf die Ermittlung eventuell Errichtung transener Unterkünfte Bedacht zu nehmen.

Mit der Reinigung durchnäßter Wohnungen und verdorbener Brunnen hat die Desinfizirung derselben Hand in Hand zu gehen und ist ihre Wiederbenützung von dem Gutachten der mit den Erhebungen betrauten Kommission abhängig zu machen.

Dem Gesundheitszustande der überschwemmten Orte ist die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf die strikte Durchführung aller die Salubrität des Bodens und der Luft fördernden Maßnahmen zu dringen und die genaue Evidenzhaltung im Inundationsgebiete auftretenden Infektionskrankheiten zu veranlassen.

Die politischen Behörden werden angewiesen, sich von den in der angedeuteten Richtung eingetretenen Folgen der letzten Ueberschwemmungen die Ueberzeugung zu verschaffen, die zur Beseitigung derselben nöthigen Anordnungen zu treffen und deren Durchführung zu überwachen.

Ueber das diesfalls Erhobene und Verfügte ist alsbald anher zu berichten, nach Durchführung der bezüglichen Sanirungsarbeiten aber über die Art derselben und deren Erfolg eingehend Bericht zu erstatten.

Italien. Runderlaß über die mit Kupfersalzen grün gefärbten Konserven. Vom 27. April 1891. (Riv. d'igiene e san. pubbl. 1891 S. 334.)

Zur endgültigen Regelung der Ausführung der in Art. 130 des Reglements vom 3. August 1890[1]) enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Gebrauch von Kupfersalzen zum Färben von Konserven im Verhältniß von 1 Decigramm auf 1 Kilogramm statthaft ist, hat das Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Sektion 1, für gut befunden, anzuordnen,

„1. daß die Wirksamkeit der Vorschrift in Art. 130 des besonderen Reglements, betr. die sanitäre Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke u. s. w., erst von dem Zeitpunkt an beginnt, in welchem sie in die Gesundheitsreglements der einzelnen Gemeinden aufgenommen ist und mit ihnen die gesetzliche Genehmigung erhalten hat, welche zum Vollzuge der örtlichen reglementarischen Bestimmungen erforderlich ist;

2. daß, um die Thätigkeit derjenigen zu erleichtern,

---

[1]) Veröffentl. 1890 S. 707).

welche die Beobachtung der die Gesundheitspflege und die öffentliche Gesundheit betreffenden Vorschriften zu überwachen haben und um jeder Zweideutigkeit in dieser Beziehung zu begegnen, vom 1. August des laufenden Jahres an den Fabrikanten der in Rede stehenden Produkte die Verpflichtung auferlegt wird, an den zum Verbrauch im Königreiche bestimmten Behältern solcher Waaren außen die Aufschrift anzubringen „Zum Gebrauch im Inlande" unter Hinzufügung der Firma des Fabrikanten. Dies ist dahin zu verstehen, daß sie für die genaue Ausführung der mehrfach erwähnten Bestimmung des Art. 130 verantwortlich sind;

3. daß es andererseits den Fabrikanten freisteht, die Fabrikation ihrer für den Verbrauch im Auslande bestimmten Waaren nach den in denjenigen Staaten, mit welchen sie Handelsverbindungen haben, bestehenden Vorschriften einzurichten; unter der Voraussetzung indeß, daß diese Waaren aus der Fabrik direkt nach der Grenze des Bestimmungslandes gesandt werden und die oben erwähnte Aufschrift nicht tragen, falls sie sich nicht in dem Zustande befinden, welcher von den für den Verkehr im Innern erlassenen Reglements verlangt wird."

Rechtsprechung.

Nach der Kriminalstatistik für das Jahr 1889 (Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 52) wurden von deutschen Gerichten verurtheilt:[1])

1. wegen Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel und wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter: 883 Personen (gegen 610 im Vorjahre), darunter 561 evangelische, 305 katholische Christen, 16 Juden und 1 Person unbekannter Religion. Die meisten Verurtheilungen entfielen nach dem Orte der That auf Bayern, nämlich 187 (im Vorjahre 117), und hier wieder auf den Regierungsbezirk Oberbayern: 59 (44), ferner auf Berlin: 121 (35), Württemberg: 105 (142) und auf den Regierungsbezirk Schleswig: 60 (26). In Württemberg entfielen wiederum die meisten Verurtheilungen auf den Neckarkreis: 60 (98), darunter 13 Fälle wegen zwei oder mehrerer Straftaten.
2. Wegen Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wurden 343 Personen (gegen 359 im Vorjahre) verurtheilt. Es waren dies 156 evangelische, 165 katholische Christen und 22 Juden. Am stärksten betheiligt nach dem Thatorte war der Regierungsbezirk Oppeln mit 97 (68) Verurtheilungen, einschl. 10 wegen wiederholter Strafhandlungen und Bayern mit 68 (59), besonders die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern mit je 18 (9 bezw. 4). Im Regierungsbezirk Stettin waren 15 (17), in Berlin 8 (7) Fälle verzeichnet;
3. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern wurden ebenfalls 343 Personen (im Vorjahre 317) verurtheilt, darunter 271 evangelische, 42 katholische Christen, 1 anderer Christ und 29 Juden; verhältnißmäßig viele zur Verurtheilung führende Zuwiderhandlungen kamen vor im Königreich Sachsen: 123 (80), hiervon die meisten in den Kreishauptmannschaften Zwickau: 74 (60) und Leipzig: 39 (12), ferner in Bayern: 54 (19), davon im Regierungsbezirk Mittelfranken: 35 (13), sodann in Berlin: 33 (45);
4. Wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen, insbesondere von Einfuhrverboten zur Abwehr der Rinderpest wurden 825 Personen (gegen 978 im Vorjahre) verurtheilt, darunter 410 evangelische, 393 katholische Christen, 22 Juden. Mehr als 50 rechtskräftige Verurtheilungen wurden bedingt durch Vergehungen ꝛc. in den Regierungsbezirken Königsberg, nämlich 234 (383), Oppeln: 171 (210), Gumbinnen: 117 (147), Marienwerder: 66 (45). In Bayern betrug diese Zahl 113 (52). Von den bayerischen Regierungsbezirken hat die Oberpfalz die meisten Fälle — 30 (gegen 11) — aufzuweisen. Am ungünstigsten stehen wie im Jahre 1888 die obengenannten an Rußland grenzenden Ostbezirke. Wegen angeblicher Verletzung des § 5 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen waren nur im O.-L.-G.-Bez. Breslau 4 Anklagen erfolgt, die jedoch in allen Fällen zur Freisprechung führten.

Wie sich im Uebrigen die Urtheile nach dem Sitze der erkennenden Gerichte auf die Oberlandesgerichtsbezirke vertheilen, macht die Tabelle auf der nebenstehenden Seite anschaulich.

[1]) Veröff. 1889 S. 683 und 1891 S. 183.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Weinfrage und Geheimmittel. Die Petitionskommission des Reichstags hatte sich, wie bereits auf S. 219 des Jahrg. 1891 der Veröff. mitgetheilt ist, am 14. Februar vor. J. mit den auf eine reichsgesetzliche Regelung der Weinfrage bezüglichen Petitionen beschäftigt. Der damas gefaßte Beschluß hatte folgenden Wortlaut (Drucksachen Nr. 349): „Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen, betr. die gesetzliche Regelung der Weinfrage, dem Herrn Reichskanzler als Material zu der in Aussicht gestellten Gesetzgebung zu überweisen". Seitdem ist noch eine große Zahl von Petitionen über denselben Gegenstand eingegangen, welche sich zum Theil auch auf eine ungeschmälerte Forterhaltung der bestehenden Wein- und Traubenzölle bezieht. Mit Rücksicht hierauf beschloß die Kommission am 29. Januar 1892 (Drucks. ad Nr. 349), dem Plenum vorzuschlagen:

„die nach Erstattung des Berichts Nr. 349 der Drucksachen eingegangenen Petitionen, soweit sie die gesetzliche Regelung der Weinfrage betreffen, dem Herrn Reichskanzler als Material zu der in Aussicht gestellten Gesetzgebung zu überweisen; soweit dieselben die ungeschmälerte Forterhaltung der bestehenden Wein- und Traubenzölle betreffen, durch die vom Reichstag genehmigten Handelsverträge für erledigt zu erklären".

In der Reichstags-Sitzung vom 13. Februar d. J. wurden, nachdem nur der Berichterstatter Abgeordneter Münch sich geäußert hatte, beide Anträge der Kommission angenommen.

In derselben Sitzung kamen die Petitionen über die gesetzliche Regelung des Geheimmittelwesens und die öffentliche Anpreisung von Geheim- und Heilmitteln (Drucks. Nr. 369) zur Berathung. Verhandlung und Beschluß der Petitions-Kommission vom 9. Dezember 1890 hierüber sind schon in den Veröff 1891 S. 196 mitgetheilt worden. Der Berichterstatter, Abgeordneter Stephan, verzichtete auf das Wort und der Vorschlag der Kommission, Ueberweisung der Petitionen an den Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme betr., wurde vom Plenum angenommen.

Vermischtes.

Belgien. Jahresbericht des Conseil supérieur d'hygiène publique für 1890. Während des Jahres 1890 kamen in den Sitzungen des Conseil supérieur d'hygiène publique außer verschiedenen Fragen von mehr lokaler Bedeutung (Neu- bezw. Umbau von Krankenhäusern, Einrichtung von Friedhöfen u. s. w.), auch folgende Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zur Erörterung:

1. die Verwendung von giftigen Farben bei der Fabrikation von zum Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln,

Oberlandes-gerichts-Bezirk	§ 327. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.		§ 328. Wissentliche Verletzung von Absperrungsmaßregeln bei Viehseuchen.		§ 146[2] d. Gew.-Ordn., Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen bezw. jugendlichen Arbeitern.		Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote vom 21. 5. 1878.		§ 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879: Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Feilhalten verfälschter oder verdorb. Nahrungs- u. Genußmittel, — § 5 (Abs. 2) des Ges. betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter v. 12. 7. 1887, wiederholte Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz.				§§ 12—14 des Gesetzes vom 14. 5. 1879, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.			
	Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte		Strafbare Handlungen		Angeklagte	
	bezüglich deren im Jahre 1889 Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, lautend auf															
	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.	Verurthl.	Freisprech.
Königsberg	—	—	346	88	—	—	6	—	27	7	28	8	12	2	11	2
Marienwerder	16	4	65	11	1	1	1	1	12	8	12	9	8	11	8	11
Berlin	—	—	—	—	41	9	—	—	148	38	144	38	21	4	21	4
Stettin	—	1	—	—	—	—	—	—	11	4	13	3	18	14	20	13
Posen	7	1	45	20	2	—	3	—	9	6	9	7	21	11	24	11
Breslau	—	2	167	92	3	1	10	—	32	23	27	20	111	41	111	44
Naumburg	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	12	9	7	4	7	7
Kiel	—	—	—	—	—	3	—	—	148	11	60	9	5	2	6	2
Celle	—	—	3	6	6	4	—	—	60	3	26	2	10	3	8	2
Hamm	—	—	3	1	17	1	—	—	18	6	17	7	4	1	3	1
Kassel	—	—	8	6	2	—	—	—	2	6	2	3	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	1	—	12	1	—	—	5	2	4	2	1	—	1	—
Köln	—	1	4	2	15	—	—	—	37	23	35	24	12	17	14	26
München	3	2	12	—	2	—	23	3	66	11	67	10	30	7	36	8
Zweibrücken	—	—	2	1	10	—	—	—	23	6	24	7	1	—	1	—
Bamberg	—	2	27	13	1	—	7	—	32	5	29	6	10	3	12	4
Nürnberg	3	—	16	—	34	6	21	3	26	5	29	2	23	1	17	—
Augsburg	—	—	4	5	6	1	1	1	36	2	40	2	2	2	2	2
Dresden	—	—	4	4	124	13	2	—	18	2	22	2	22	1	25	1
Stuttgart	—	1	27	20	18	1	—	—	109	24	106	27	4	2	3	—
Karlsruhe	—	—	14	—	22	1	—	—	18	4	20	5	6	1	5	3
Darmstadt	—	—	1	—	—	—	—	—	115	13	50	14	1	—	1	—
Rostock	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	7	—	2	2	3	4
Jena	—	—	1	—	15	—	—	—	4	10	4	10	2	—	2	—
Oldenburg	—	—	—	—	7	1	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	1	—	3	1	—	—	66	10	34	32	1	1	1	1
Colmar	—	—	—	—	—	—	—	—	62	19	58	20	1	—	1	—
	29	14	751	269	343	44	74	8	1106	258	883	278	335	130	343	146

2. eine Verordnung, betr. das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch und den aus diesen gewonnenen Fleischwaaren.

3. Maßregeln gegen die Verbreitung der Hundswuth,

4. die Verwendung von Blei, Zink, oder andere gesundheitsschädliche Metalle oder Farben enthaltenden Geräthen und Gegenständen bei der Bereitung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungsmitteln,

5. Desinfektion der in den Handel kommenden Lumpen- und Dampfsdesinfektionsapparate,

6. der Erlaß hygienischer Vorschriften für die Assanirung schon bestehender Arbeiterwohnungen und für den Neubau von solchen.

Weiter ist aus den Jahresberichten der Commissions médicales provinciales für 1889 zu entnehmen, daß die Schutzpockenimpfung in den verschiedenen Provinzen nur unvollständig zur Durchführung gelangt. So erreichte die Zahl der im letzten Jahre in der Provinz Antwerpen geimpften Kinder nicht die Hälfte der Anzahl der Geburten. In der Provinz Lüttich, wo die Pocken wütheten, herrschten ähnliche Zustände. In Verviers waren z. B. 2500 Kinder nie geimpft worden.

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand in den Provinzen im Jahre 1889 ein befriedigender. Von Epidemien traten in größerer Verbreitung die Influenza und die Pocken auf. Erstere dehnte sich über alle Provinzen aus, letztere herrschten besonders in Westflandern, wo in Ostende allein in der Zeit vom Januar bis zum 1. Mai (Tag des Erlöschens der Epidemie) 440 Personen der Krankheit zum Opfer fielen. Die Masern herrschten in mehreren Provinzen, am heftigsten in der Provinz Antwerpen. Von schweren Typhusepidemien blieb das Land im Berichtsjahre verschont. Die kleinen Epidemien, welche beobachtet wurden, hatten ihre Ursache meist in der schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers. Die Diphtherie war sehr verbreitet, wüthete besonders heftig in den Provinzen Limburg, Lüttich und Antwerpen.

Aus dem übrigen Inhalt der Berichte ist noch hervorzuheben, daß nach den Erhebungen, welche die Commission médicale von Brabant über die Todtenschau und die Ermittelung der Todesursachen anstellen ließ, ungefähr 50 %, d. s. 11 bis 12 000 Todesfälle nicht durch sachverständige Personen beglaubigt worden sind. Andere Erhebungen, welche von der Commission médicale der Provinz Luxemburg über die sanitären Verhältnisse der Schulen ausgeführt wurden, deckten hinsichtlich der Aborte derselben viele Mängel auf.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden.
(9882)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde
und
ihre chemische Konstitution.
Von
Dr. Amé Pictet,
Privatdocent an der Universität Genf.
In deutscher Bearbeitung
von
Dr. Richard Wolffenstein.
— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zigs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1892. Nr. 9.

-3 MAR 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 137. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 138. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 139. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 139. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 139. — Gesundheitsverhältnisse der bayerischen Armee 1886/89. S. 140. — Desgl. des italienischen Heeres 1888. S. 141. — Desgl. des Kantons Basel-Stadt 1890. S. 141. — **Witterung.** S. 139. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Süd-Amerika). S. 141. — **Thierseuchen** in Rumänien, 3. Vierteljahr. S. 142. — Desgl. in den Niederlanden. S. 142. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Mecklenburg-Schwerin. Oesterreich). S. 141. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Bayern). Influenza. S. 143. — (Sachsen). Rezeptjournale 2c. in den Apotheken. S. 143. — (Mecklenburg-Schwerin). Arzneitaxe. S. 143. — (Lippe). Lymphebeschaffung. S. 143. — (Oesterreich). Chemische oder bakteriologische Untersuchungen. S. 144. — (Desgl.) Wiener Centralviehmarkt-Ordnung. S. 144. — (Italien). Impfwesen. S. 145. — (Großbritannien). Arbeiter-Wohnungen. S. 146. — (Rußland). Arzneitaxe. S. 149. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Weingesetz. S. 149. — (Baden). Weinfrage. S. 150. — **Vermischtes.** (Preußen. Lissa). Untersuchungslaboratorium 1889/91. S. 151. — **Geschenkliste.** S. 151. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. Verdauungskrankh., Fremdkörper in Magen, Herzbeutel, Herz, Erkrank. d. Lungen, Harnwerkzeuge, andere innere Erkrank.) S. 161*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 124.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 17. bis 23. Januar 23 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Nach amtlich eingegangenen Nachrichten aus Buenos Aires vom 21. Januar d. J. sind auf der Außenrhede des dortigen Hafens Todesfälle an Gelbfieber vorgekommen. Energischen Maßregeln der Behörden gelang es, bis dahin die Stadt vor der Seuche zu schützen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 7 Todesfälle; Wien 4, Prag 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** London 2 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Odessa 11 Todesfälle; Petersburg 45 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 100 Todesfälle; Hamburg 43, Kopenhagen 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1878/87: 1,26‰): in Bremen und Remscheid — aus Berlin wurden 107, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 244, Hildesheim 219, Königsberg 177, aus Wien 256 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1878/87: 1,72‰): in Plauen, an **Diphtherie und Croup** (1878/87: 4,34‰): in Duisburg, Freiburg, Karsruhe, Remscheid, Stuttgart, Kopenhagen — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg sind 150 und Schleswig 108, aus Wien 71, Budapest 72 Erkrankungen gemeldet worden.

Influenza. (Vgl. S. 124.) Bezüglich der Berichtsstädte des Auslandes ist eine Zunahme der Verbreitung der Influenza nur noch in vereinzelten Fällen erkennbar. Dies trifft z. B. für Amsterdam zu, wo neben 13 Todesfällen an Influenza eine erheblich gesteigerte Zahl von Todesfällen an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (66 gegen (:) 52 in der Vorwoche) gemeldet wurde. In London sank die Zahl Todesfälle an Insl. von 183 in der Vorwoche auf 79, in Paris von 26 auf 15. In Rom kamen 14 Todesfälle an Insl. : 8 in der Vorwoche unter gleichzeitiger Steigerung der Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (86 Todesfälle : 63) und der Gesammtsterblichkeit (34,8 : 30,2‰) vor. Allerdings liegen die Berichte aus Rom zeitlich etwas zurück, aber auch in Venedig betrug die Sterblichkeit in der Berichtswoche noch 38,1 (Vorwoche 39,7)‰ und die Zahl der Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorg. 26 (33). Von den österreichischen Städten wies Brünn eine auch gegenüber der Vorwoche verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (St. 35,9 : 31,0‰, A. 11 : 9) auf; Angaben über Influenza liegen von dort nicht vor. In Wien wurden nur 118 Erkrankungen an Insl. : 263 in der Vorwoche, in Prag 2 Todesfälle und 81 Erkrankungen : 5 und 181, desgleichen in Kopenhagen 4 u. 163 : 16 u. 224 festgestellt. Aus Stockholm sind 11 : 9 Todesfälle, aber nur 50 : 70 Er-

Forts. auf S. 140.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 14. bis 20. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	98	4	44	18	21,6	25,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	34	—
† Altona	148 615	128	5	91	52	31,8	23,7	1	—	—	2	—	8	11	19	17	15	48	2
† Augsburg	78 709	43	3	53	18	35,0	28,2	—	—	4	—	—	7	7	3	1	1	31	1
† Barmen	120 284	91	4	57	10	24,6	21,0	1	1	2	1	—	10	15	—	—	—	26	1
† Berlin	1 662 237	980	33	620	221	19,4	24,1	10	2	14	3	3	83	59	57	15	15	367	22
† Bielefeld	41 540	23	—	18	6	22,5	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	13	—
† Bochum	49 765	41	2	16	4	16,7	26,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	8	1
† Bonn	41 013	30	3	27	6	34,2	26,8	—	—	2	—	—	3	6	1	1	1	15	—
† Braunschweig	106 074	71	3	43	11	21,1	23,6	—	—	3	—	—	7	7	3	1	1	22	1
† Bremen	127 993	91	1	532)	14	21,52)	20,2	9	—	1	—	—	7	13	1	—	—	21	1
† Breslau	346 442	251	13	1603)	46	24,03)	29,9	—	—	4	1	—	24	24	15	—	—	90	2
Bromberg	43 016	38	3	15	5	18,1	23,6	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	8	1
Charlottenburg	87 781	58	2	23	8	13,6	24,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	19	1
† Chemnitz	147 863	105	6	85	29	29,9	31,2	—	1	3	—	—	8	7	1	—	—	64	1
† Danzig	122 091	90	2	67	23	28,5	27,4	—	1	2	—	—	5	11	8	6	6	40	—
† Darmstadt	58 012	31	2	26	4	23,3	20,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	15	1
† Dortmund	93 219	84	2	36	9	20,1	25,0	—	—	3	—	—	2	8	3	—	—	19	1
† Dresden	286 160	162	9	1414)	39	25,64)	23,5	—	1	6	—	—	23	16	13	6	6	80	2
† Düsseldorf	153 968	139	2	54	13	18,2	22,7	—	—	3	—	—	7	10	1	—	—	33	—
† Duisburg	63 010	63	3	32	5	26,4	24,8	—	—	4	—	—	9	6	1	—	—	11	1
† Elberfeld	131 181	95	8	53	19	21,0	21,5	—	—	1	—	—	10	10	5	1	1	27	—
† Elbing	42 621	30	—	32	11	39,0	29,5	—	—	3	—	—	—	5	6	3	3	18	—
† Erfurt	76 785	56	—	29	10	19,6	22,5	—	1	1	1	—	2	6	3	3	3	14	1
† Essen	83 025	75	4	39	11	24,4	25,6	—	—	1	1	—	5	9	2	—	—	21	—
† Frankfurt a. M.	188 050	111	5	85	18	23,5	19,3	1	—	8	—	—	18	18	2	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	56 262	30	4	21	10	19,4	27,0	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	28	1	165)	2	16,25)	23,9	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	7	—
† Fürth	45 653	31	1	19	4	21,6	27,6	—	—	1	—	—	4	3	2	2	1	9	—
† Gera	41 323	25	1	22	6	27,7	29,0	1	—	—	1	—	6	6	4	2	2	4	—
† M.-Gladbach	51 338	45	2	34	13	34,4	25,0	—	—	1	—	—	7	7	1	—	—	18	—
† Görlitz	64 173	39	1	19	9	15,4	26,3	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	11	—
† Halle	107 551	96	4	456)	10	21,86)	24,3	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	29	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	404	12	245	84	21,4	25,1	3	3	6	3	—	34	32	19	4	4	138	7
† Hannover	171 148	102	3	65	12	19,7	20,9	—	—	2	—	—	12	6	—	—	—	43	2
† Karlsruhe	77 680	42	1	19	3	12,7	19,6	—	—	2	—	—	2	4	2	1	1	9	—
† Kassel	75 135	38	1	22	3	15,2	19,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	1
† Kiel	74 702	56	1	28	8	19,5	22,8	—	—	2	—	—	6	5	2	—	—	12	1
† Köln	295 059	244	3	156	43	27,5	25,7	1	—	10	—	—	26	17	3	1	1	97	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	103	4	64	14	20,2	30,2	—	—	—	—	—	6	17	2	2	2	39	—
Krefeld	110 170	77	1	37	10	17,5	23,9	—	—	1	—	—	11	6	1	—	—	18	—
† Leipzig	375 707	306	10	142	49	19,7	22,7	2	4	7	—	1	26	21	11	4	4	65	5
† Liegnitz	47 990	41	—	24	10	26,0	30,4	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	17	2
† Lübeck	66 183	43	1	20	4	15,7	21,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
† Magdeburg	215 760	172	4	104	29	25,1	26,5	—	—	6	—	—	7	32	7	3	3	49	3
† Mainz	73 877	37	2	32	9	22,5	22,5	—	—	2	—	—	6	13	—	—	—	9	28)
† Mannheim	84 690	55	3	21	5	12,9	21,4	1	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	—
† Metz	62 122	35	1	19	3	15,9	21,4	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	6	1
† Mülhausen i. E.	79 152	54	3	30	8	19,7	23,91)	—	—	—	1	1	3	10	2	2	2	13	—
† München	372 418	257	13	204	48	28,5	28,2	5	3	7	—	—	32	32	10	—	—	115	—
† Münster	51 012	27	—	23	5	23,4	24,5	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	9	—
† Nürnberg	151 362	106	6	77	28	26,5	26,1	1	—	—	—	—	14	23	1	1	1	38	—
† Osnabrück	41 205	37	1	14	5	17,7	22,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	36	1	27	10	29,1	25,2	—	6	1	—	—	2	5	2	—	—	10	1
† Posen	70 042	57	2	30	8	22,3	29,0	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	20	—
† Potsdam	55 154	30	—	257)	4	23,68)	23,5	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	17	1
† Remscheid	42 393	37	1	27	6	33,1	21,2	5	—	4	1	—	6	3	1	—	—	7	—
† Rostock	46 010	26	—	12	3	13,6	20,4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
† Spandau	49 594	48	—	19	11	19,9	23,2	—	—	—	—	1	—	3	1	1	1	14	—
† Stettin	121 512	83	1	45	12	19,3	25,8	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	52	3
† Straßburg i. E.	127 147	81	3	71	13	29,0	25,7	—	—	4	1	—	7	23	5	3	2	31	—
† Stuttgart	128 826	69	—	62	10	25,0	20,1	—	—	12	—	—	4	7	1	—	—	37	1
† Wiesbaden	67 588	40	—	22	3	16,9	19,3	—	1	2	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	62 949	36	1	22	3	18,2	25,4	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	14	—
† Zwickau	45 767	26	2	21	12	23,9	27,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	19	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 20,3 ‰. — [3]) Desgl. 141 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 128 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,4 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 17,9 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 20,7 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 13. Februar	426 480	282	9	202	48	24,6	1	—	3	—	—	18	66	16	—	—	95	3
Brünn bis 13. Februar	95 612	56	—	66	17	35,9	—	3	2	—	—	14	11	4	.	.	31	1
Brüssel bis 13. Februar	176 188	87	6	111	20	32,8	6	—	1	1	—	17	34	4	.	.	47	1
Budapest bis 13. Februar	526 262	309	16	253	55	25,0	4	5	20	3	—	48	46	15	—	—	102	10
Christiania	151 130	77	1	71	18	24,4	4	2	—	1	—	9	24	3	.	.	28	—
Dublin	349 594	135	.	251	.	37,4	3	2	—	.	.	.	3	4	.	.	239	.
Edinburg	264 787	152	.	87	21	17,1	4	1	1	—	.	12	1	1	.	.	67	.
Glasgow	669 143	395	.	277	.	21,6	5	5	3	.	.	.	10	6	.	.	248	.
Graz bis 13. Februar	113 538	66	6	58	8	26,6	—	—	3	—	—	16	7	—	.	.	31	1
Kopenhagen	326 000	206	—	150	31	23,9	1	—	16	1	—	36	27	3	.	.	61	5
Krakau bis 13. Februar	76 116	75	4	45	8	30,7	4	2	3	—	—	12	8	—	—	—	16	—
Lemberg bis 13. Februar	129 536	80	8	79	17	31,7	—	—	2	1	—	21	22	6	.	.	27	—
Liverpool	513 790	235	.	247	57	25,1	10	1	1	.	.	.	11	3	.	.	204	17
London	4 263 294	2233	.	1693	406	20,7	47	11	26	2	7	157	320	29	—	—	1060	34
Lyon bis 6. Februar	416 029	180	12	271	14	33,9	—	1	11	—	—	30	116	6	—	—	103	4
Manchester	510 998	258	.	231	68	23,6	1	1	2	.	.	.	12	3	.	.	202	10
New-York bis 6. Februar	1 711 472	1047	61	790	167	24,1	16	24	30	4	7	79	163	21	.	.	414	32
Odessa	302 000	.	7	157	43	27,0	—	1	2	3	3	27	8	4	4	3	107	2
Paris	2 424 705	1284	75	1084	154	24,9	17	3	33	8	7	222	168	37	.	.	562	27
Petersburg bis 13. Februar	954 400	611	21	546	149	29,7	12	9	17	14	2	104	39	52	—	—	297	.
Prag und Vororte	317 614	255	12	218	59	35,7	4	3	4	2	1	38	32	1	.	.	132	1
Rom bis 16. Januar	436 179	208	22	292	43	34,8	—	—	6	1	1	25	86	9	.	.	159	5
Stockholm bis 13. Februar	245 317	157	8	99	16	21,6	—	2	8	1	1	17	24	4	.	.	39	3
Triest bis 13. Februar	157 343	98	3	110	25	32,4	—	—	2	4	1	24	29	—	.	.	48	2
Venedig bis 13. Februar	161 130	84	3	118	40	38,1	—	—	3	2	—	9	26	5	.	.	70	3
Warschau bis 13. Februar	465 272	473	14	209	51	23,4	—	4	9	3	2	29	33	15	.	.	113	1
Wien bis 13. Februar	1 406 933	955	74	786	218	29,0	21	7	22	1	1	160	193	52	—	—	321	8

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Februar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	13	3	6	4	—	—	—	3
Scharlach	5	—	3	1	1	—	—	1
Diphtherie	27	—	13	13	1	—	—	12
Croup	3	—	2	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	3	3	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	2	2	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	1	—	—	6	5	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	91	—	2	1	77	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	1	4	—	12	9	2	14
Lungenschwindsucht	44	—	—	—	17	25	2	32
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	50	4	3	3	33	32	5	6
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	—	4	—	—	3
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	1	23	11	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	67	—	1	2	29	32	3	—
Verletzungen	74	—	—	8	37	26	3	2
Alle übrigen Krankheiten	524	14	18	34	242	195	21	52
Summe	1034	25	54	71	486	361	37	131

Gesammtbestand **war** am 13. Febr. 5191 und **bleibt** am 20. Febr. 5237.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14./2.-20./2.	5	107	29	74	3
„ Breslau	desgl.	4	3	15	8	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	5	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	—	1	12	3
„ Arnsberg	desgl.	16	91	18	150	4
„ Aurich	desgl.	3	4	4	4	1
„ Düsseldorf	desgl.	11	245	15	68	7
„ Erfurt	desgl.	5	18	15	29	—
„ Hannover	desgl.	1	6	15	41	—
„ Hildesheim	desgl.	3	219	22	23	1
„ Königsberg	7./2.-20./2.	3	177	30	35	3
„ Lüneburg	14./2.-20./2.	—	8	6	10	—
„ Marienwerder	desgl.	1	45	18	13	2
„ Minden	desgl.	4	42	7	26	3
„ Münster	desgl.	1	36	—	1	—
„ Osnabrück	31./1.-6./2.	5	—	1	12	1
„ Posen	14./2.-20./2.	9	5	5	17	1
„ Schleswig	desgl.	82	37	60	108	4
„ Stade	desgl.	2	16	26	20	1
„ Stettin	desgl.	3	12	1	24	—
„ Stralsund	desgl.	—	—	2	11	—
„ Trier	desgl.	2	15	2	1	1
„ Wiesbaden	desgl.	2	16	25	52	1
Stadt München	„	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	14./2.-20./2.	1	34	7	[1])24	.
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	4	13	15	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	„	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	14./2.-20./2.	—	—	—	9	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	7	5	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	16	53	31	31	1

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Februar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Februar	0,2	— 3,5	754,2	753,1	751,2	80	59	80	0,2	NW	3
	15. „	— 2,0	— 5,3	749,1	749,0	750,5	81	59	84	—	NNO	2
	16. „	— 2,6	— 7,0	749,6	748,2	747,4	93	87	94	—	NNO	1
	17. „	— 4,4	—10,5	742,1	738,9	739,1	100	81	94	1,1	NO	1
	18. „	— 3,7	—10,7	741,2	739,3	737,5	94	64	88	—	SSW	2
	19. „	— 0,1	— 6,0	745,8	743,4	750,5	93	57	81	0,1	SW	3
	20. „	7,5	— 3,6	745,3	746,8	753,3	90	68	85	—	SSO	3
München	14. Februar	— 0,5	— 4,6	715,0	714,3	712,7	84	76	91	3,7	W	1,2
	15. „	0,0	— 4,6	707,3	704,3	704,1	87	90	90	7,8	SW	2,9
	16. „	1,9	— 4,3	701,8	700,7	700,4	100	83	96	12,7	NO	0,1
	17. „	4,0	— 0,2	699,9	691,4	696,2	81	84	93	2,9	SW	1,7
	18. „	— 1,6	—10,5	701,9	699,2	700,7	85	68	65	0,4	SO	0,8
	19. „	2,4	— 7,9	702,0	701,2	701,4	81	64	84	—	SO	0,6
	20. „	12,2	— 1,2	702,0	707,2	709,8	71	56	85	—	SO	0,3

[1]) Einschl. Croup.

krankungen an Infl. gemeldet. In New-York belief sich die Zahl der Todesfälle an Infl. auf 38 : 45.

Innerhalb des Deutschen Reiches hat sich die Zahl der Todesfälle an Infl. im Reg.-Bez. Düsseldorf im Vergleich zur Vorwoche mehr als verdoppelt (22 : 10), während die Zahl der Erkrankungen von 1261 auf 857 herabgegangen ist. Im Einzelnen wiesen daselbst Barmen (St. 24,6 : 18,2‰, A. 15 : 12) und M.-Gladbach (St. 34,4 : 16,2‰, A. 7 : 5) eine Zunahme der Todesf. an ak. Erkr. der Athmungsorg. u. der Gesammttodesfälle auf. Dasselbe war außerhalb des genannten Regierungsbezirks der Fall in Mainz (2 Todesf. an Infl., St. 22,5 : 21,1‰, A. 13 : 6), Stuttgart (St. 25,0 : 15,3‰, A. 7 : 3), Straßburg (6 Todesfälle an Infl. : 4, A. 23 : 22, St. mit 29,0 : 31,5‰ zwar etwas geringer), Augsburg (St. 35,0 : 28,4‰, A. 7 : 3), Nürnberg (St. 26,5 : 23,0‰, A. 23 : 15), Erfurt (St. 19,6 : 16,3‰, A. 6 : 4), Gera (St. 27,7 : 21,4‰, A. 6 : 4), Chemnitz (St. 29,9 : 22,9‰, A. 7 : 1). Ferner ist noch zu erwähnen, daß in Dresden die Zahl der Todesf. an Infl. mit 5 : 9 ab-, in Danzig mit 4 : 2 zugenommen hat.

Aus dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der Königl. bayerischen Armee während des dreijährigen Zeitraums vom 1. April 1886 bis 31. März 1889.

Der Krankenzugang im bayerischen Heere während des vorbezeichneten dreijährigen Zeitraums (147 857 Mann) betrug im Durchschnitt jährlich 1013,6 auf je 1000 Mann der Iststärke, die Morbiditätsziffer hat sich darnach gegen die Vorjahre etwas verringert.

Nicht unwesentlich war im Besonderen die Abnahme der Lazarethkranken, während die Zahl der Revierkranken einen geringen Zuwachs erfuhr. Von je 100 Kranken der Armee waren in der Berichtszeit 27,8 lazarethkrank, während in den 4 Jahren vorher noch 1/3 des Zugangs als lazarethkrank zu verzeichnen war.

Der einzelne Kranke der 3 Berichtsjahre stand durchschnittlich 12,7 Tage in ärztlicher Behandlung; die längste Behandlungsdauer erforderten natürlich die Lazarethkranken, kaum 1/3 dessen die Revierkranken. Jeder einzelne Mann des Heeres war durchschnittlich in jedem Jahre 13,1 Tage durch Krankheit ganz oder theilweise vom Dienst abgehalten.

Was die Form der Erkrankungsfälle betrifft, so entfielen von je 1000 Erkrankungen: auf mechanische Verletzungen 241, Krankheiten der Ernährungsorgane 214, der äußeren Bedeckungen 176, der Athmungsorgane 158, der Bewegungsorgane 48, auf allgemeine Krankheiten 38, auf venerische und auf Augenkrankheiten je 33 u. s. w.

Von Infektionskrankheiten wurden 2210 Mannschaften = 15,2 ‰ der Iststärke befallen; von je 100 Erkrankungen waren 39,4, von je 100 Todesfällen 15,28 durch Infektionskrankheiten bedingt.

Pocken gelangten nicht zur Beobachtung; die Wiederimpfung geschah ausschließlich mit animaler Lymphe, welche sich im allgemeinen vorzüglich bewährte. Bei eingetretenem Mangel an Impfstoff wurde mehrmals Verdünnung der Lymphe mit destillirtem Wasser oder Thymol(=wasser) vorgenommen, ohne daß der Erfolg Eintrag erlitt. Von den sog. Impfkrankheiten kamen in den 3 Jahren neben 17 Fällen von Impfrothlauf, 4 Mal ausgedehnte Zellgewebs- und 1 Mal Vereiterung der Achseldrüsen vor; einmal wurde nach der Impfung ein Bläschenausschlag am ganzen Körper, 2 Mal wurden warzenähnliche Knoten an den Impfstellen beobachtet.

Mit Scharlach kamen 235, mit Masern 205, mit Rose 439 Kranke in Zugang. Von 203 Diphtherie-Fällen endeten nur 3 tödtlich, wirkliches epidemisches Auftreten der Diphtherie wurde aus keiner Garnison berichtet, unter 2 aus Landsberg in Ingolstadt eingerückten Kompagnien kamen jedoch in kurzer Frist 6 Diphtherie-Erkrankungen und 54 verdächtige Mandelentzündungen vor. Ein Fall vom Ausbruch der Krankheit nach dem Abkratzen der Wände eines vor 10 Jahren infizirten Zimmers wird mitgetheilt. Die Typhussterblichkeit sowohl, als auch der sonstige durch diese Krankheit bedingte Verlust an Mannschaften hat stetig abgenommen. An Unterleibstyphus erkrankten im Ganzen 419 = 2,87 ‰ der Iststärke, außerdem 575 an gastrischem Fieber. Während die Hauptwaffengattungen im allgemeinen nur geringe Morbiditätsziffern zeigen, haben beim Warte- und Pflege-Personal der Typhuskranken vielfach Infektionen stattgefunden. 40 Typhusfälle (fast 10 %) betrafen das Lazarethgehülfen- und Krankenwärter-Personal in den Garnisonlazarethen, während außerdem noch 24 Hausinfektionen in den Lazarethen vorkamen. 39 Typhusansteckungen erfolgten ferner in den Manöverquartieren, sodaß die Anzahl der reinen Kasernentyphen für die 3 Jahre auf 281 zusammenschmilzt, wenn man auch die 19 in Bürgerquartieren und die 16 in der Heimath erfolgten Infektionen abrechnet. An epidemischer Genickstarre erkrankten 37 und starben 9 Mannschaften; in Dillingen erkrankten im Sommer 1886 innerhalb etwa 3 Wochen 9 Personen in der Mitte eines Flügels der neuen Kaserne, weitere 6 in der alten Kaserne.

Eine sowohl durch die Häufigkeit ihres Vorkommens als namentlich durch ihre verderblichen Folgen bedeutsame Krankheit für die Armee war der akute Gelenkrheumatismus, mit welchem 2457 Mannschaften neu in Behandlung traten. Die früher konstatirte, stetige Zunahme der Erkrankungsziffer trifft nur für das mittlere der 3 Berichtsjahre zu, die beiden anderen Jahre, namentlich das erste, waren günstiger als die Vorjahre. Gelenkrheumatismus und Lungenentzündung zeigten bezw. ihrer Lokalisation vielfach vollständige Uebereinstimmung; mit wenigen Ausnahmen sind alle bayerischen Garnisonen in der Berichtszeit stärker als in den 13 Jahren vorher von Gelenkrheumatismus betroffen gewesen, dagegen hat derselbe im Vergleich mit den unmittelbar vorangegangenen 4 Jahren vielfach abgenommen. Der Gesammtverlust der Armee durch akuten und chronischen Gelenkrheumatismus, sowie Gicht erreichte während der 3 Jahre die Höhe von 327 Mann = 2,24 ‰ der Iststärke, und zwar starben 13, invalide wurden 66 und dienstunbrauchbar 248.

Durch Krankheiten der Athmungsorgane verlor die Armee zu gleicher Zeit 1566 (= 32,25 ‰ der Iststärke) und zwar 267 durch den Tod, 359 als invalide und 940 als dienstunbrauchbar. Von diesem Gesammtabgang hatten gelitten: 763 an Schwindsucht, 416 an Lungen- und Brustfellentzündung. 263 an chronischem Luftröhren- und Kehlkopfkatarrh, 124 an Asthma und sonstigen Lungen- oder Kehlkopfskrankheiten. Krankheiten der Ernährungsorgane waren in der bayerischen Armee, wie schon erwähnt, nächst den mechanischen Verletzungen die am häufigsten beobachteten Leiden, trotzdem gegen die Vorjahre eine nicht unbeträchtliche Abnahme der Frequenz zu verzeichnen ist. Hauptsächlich die Mandelentzündung (in 15 097 Fällen) und der akute Magen- und Darmkatarrh (in 10 176 Fällen) sind aus dieser Krankheitsgruppe zur Behandlung gekommen. Auch die venerischen Krankheiten haben gegen frühere Berichtsperioden eine nicht unwesentliche Minderung erfahren, namentlich hat die konstitutionelle Syphilis während der 3 Jahre erheblich abgenommen.

Durch Krankheit starben in der Berichtszeit 473 Mann in und 57 außerhalb mil.-ärztl. Behandlung zusammen 530, davon 267 an Krankheiten der Athmungsorgane, 40 an Typhus, ebenso viele an Krankheiten des

Nervensystems, 20 an Herzkrankheiten u. s. w. Während der Typhus früher 1/4 aller Todesfälle lieferte, ist diese Ziffer jetzt auf 7 % herabgegangen.

Als dienstunbrauchbar wurden 4780 Mannschaften entlassen, als halbinvalide 484 (darunter 256 wegen eines Unterleibsbruchs), als ganzinvalide 931, von denen 1/3 der Unteroffizier-Charge angehörte.

Erkrankungen und Sterbefälle in dem italienischen Heere während des Jahres 1889.

(Vgl. Veröff. 1890, S. 728.)

Der Krankenzugang war etwas stärker, der Abgang durch Tod etwas geringer als im Vorjahre. Bei einer durchschnittlichen Iststärke von 218 917 Mann erkrankten im Jahre 164 027 (749 ‰) und starben 1741 (8 ‰); von ersterer Summe entfielen 93 778 (428 ‰) auf den Lazarethzugang. Auf je 1000 Dienstage kamen 34 Krankheitstage, in den beiden Vorjahren nur 33.

Von den einzelnen Krankheitsformen sind die venerischen Krankheiten (in 14 117 Fällen) am häufigsten beobachtet, demnächst sind zu nennen Malariafieber (5891) und Eintagsfieber (3984), akute Bronchitis (7339), akute Lungenentzündung (1251) und Brustfellentzündung (2723), akuter Magen- und Darmkatarrh (5403), Typhus (1058), Masern (1435), Scharlach (81), Diphtherie (10) und Tuberkulose (213).

Unter den Todesursachen nahmen wiederum der Typhus und die Lungentuberkulose die erste Stelle ein, an ersterer starben 278, an letzterer 265 Mannschaften, sonstige Tuberkulose-Fälle verursachten noch 60 mal den Tod. Es starben ferner in Folge von Malarialeiden 39, an Masern 44, Rose 18, Pocken 5, Scharlach 4, an akuter und chronischer Lungenentzündung 195, Brustfellleiden 158, im Ganzen 504 an Krankheiten der Athmungsorgane, 65 an Hirnhautentzündung, 83 durch Selbstmord u. s. w.

Als dienstunfähig (invalide) wurden 2640 (12.1 ‰) entlassen, davon 507 wegen eines Unterleibsbruches, 273 wegen Tuberkulose, 482 wegen sonstiger Krankheiten der Athmungsorgane, 152 wegen Fehler des Sehorgans, 120 wegen Fehler des Herzens oder der großen Gefäße, 123 wegen Geisteskrankheit. Außerdem wurden 6439 als zeitig dienstunbrauchbar entlassen, deren Krankheit oder Fehler vor der Einstellung bestanden hatte.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Die Gesundheitsverhältnisse im schweizerischen Kanton Basel-Stadt waren im Jahre 1890, wie diejenigen der Städte des Deutschen Reiches, durch die zu Beginn des Jahres herrschende Influenza-Epidemie beeinflußt. Von den 1326 Todesfällen in der Stadt Basel waren 61 durch Influenza, 137 durch akute Luftröhren- und Lungenentzündung verursacht, und entfielen von ersteren 56, von letzteren 71 auf die ersten 3 Monate des Jahres. Auch Todesfälle an Lungenschwindsucht und an Herzleiden sind am häufigsten zu Beginn des Jahres, besonders im Januar, beobachtet worden.

Der Influenza ist es ferner zuzuschreiben, daß die Zahl der Sterbefälle unter den Personen von 25 Jahren und darüber weitaus die größte Höhe im Januar erreichte, während Kinder des 1. Lebensjahres am häufigsten im Juni, Kinder des 2. bis 5. Lebensjahres im April, und Personen von 5 bis 25 Jahren am meisten im März starben.

Im 1. Lebensjahre starben während des Berichtsjahres 341 Kinder (17,4 auf 100 Lebendgeborene), davon 160 an Kinderdiarrhöe. Von Infektionskrankheiten sind, außer der Influenza, der Unterleibstyphus mit 42 Todesfällen, Diphtherie und Croup mit 30 Todesfällen (22 + 8) zu nennen. Von 9 gemeldeten Pockenfällen endete keiner tödtlich.

Ebendas. Alkoholismus. Um den Einfluß des Alkoholismus auf die Zahl der Sterbefälle beurtheilen zu können, sind die während der letzten zwölf Jahre nachweislich in Folge oder unter Mitwirkung des Alkoholismus erfolgten 240 Todesfälle, von denen 205 auf männliche Personen entfielen, näher untersucht. Am häufigsten waren solche Todesfälle im Alter von 40 bis 50 Jahren (bei 8,8 % aller gestorbenen Männer) und im Alter von 50 bis 60 Jahren (bei 6,3 %.)

Bemerkenswerth ist, daß nur 53 mal, also nur etwa bei dem fünften Theil dieser Verstorbenen „Alkoholismus" bezw. „Säuferwahnsinn" als Todesursache eingetragen war, bei 29 ist „Leberschrumpfung" (ex abusu spirituosorum), bei 26 Lungenentzündung (mit Säuferwahnsinn 2c.) bei 26 Lungenschwindsucht (mit Säuferwahnsinn 2c.) bei 20 „Herzentartung" bezw. „Herzlähmung" (mit Säuferwahnsinn 2c.) u. s. w. als Todesursache verzeichnet worden.

Die Erhebungen zeigen in beachtenswerther Weise, wie die übliche Statistik der Todesursachen nur einen geringen Theil der thatsächlich durch den Alkoholismus bedingten Todesfälle nachweist.

(Statistische Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Basel. 1891.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Süd-Amerika. Die Regierung von Uruguay hat den Hafen von Rio de Janeiro als vom gelben Fieber „verseucht" erklärt.[1]) (R.-A. Nr. 48.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 18. Februar 1892. (Reg.-Bl. S. 39.)

Da die Maul- und Klauenseuche neuerdings an einzelnen Orten des Landes wieder aufgetreten ist, so nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung auf die landespolizeilichen Verordnungen vom 16. August 1886 (Regierungs-Blatt Nr. 28)[2]) und vom 4. April und 14. November 1889 (Regierungs-Blatt Nr. 28 und Amtliche Beilage Nr. 14)[3]) aufmerksam zu machen.

Nach denselben haben die Ortspolizeibehörden:

1. fortwährend ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Fall der Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche ihrer Kenntniß entzogen wird, zu welchem Zweck namentlich eine verschärfte Ueberwachung des Handelsverkehrs mit Rind-, Schaf- und Borstenvieh, der Treibherden, Viehhöfe, Märkte, Gastwirthschaftsställe, Verladestationen nothwendig erscheint;
2. lautet wie 3., 3. wie 4., 4. wie 1., 6. wie 2. auf S. 566 der Veröffentl. 1886 mit folgenden Abweichungen: Im neuen Abs. 2. ist statt etc.: „u. s. w.", statt und verdächtige: „oder verdächtige", statt Anlage A des Reichsviehseuchengesetzes: „zum Reichsviehseuchengesetz;" in Abs. 4. statt dieser: „der" zu lesen. Abs. 5. lautet: bis auf weiteres . . . . . ff. wie die Bekanntmachung vom 14. November 1889 auf S. 172 der Veröff. 1890, nur sind die Unterabschnitte statt mit 1.—3. mit a)—c) bezeichnet und dementsprechend unter b) die 1 durch a) ersetzt. Dann heißt es weiter:

Ueber die zweckmäßigen Maßregeln zur Abwehr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch die Molkereien sind die Bezirkstierärzte durch den Oberthierarzt instruirt.

Schwerin, am 18. Februar 1892.

Großh. Mecklenb. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.

v. Buchka.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. veterinär-polizeiliche Verfügungen zur Regelung des Verkehres mit galizischem Borstenvieh. Vom 27. Januar 1892. (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 52.)

Im Hinblicke auf die wesentliche Besserung des Gesundheitsstandes des Borstenviehes in Galizien und auf die Fertigstellung einer neuen Confinirungsanstalt für Borstenvieh in Biala findet das Ministerium des Innern

[1]) Veröff. S. 7.
[2]) Veröff. 1886 S. 566. — [3]) Desgl. 1890 S. 172.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1890.[1]

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar. 1891 Nr. 17, 18, 20.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es wurden betroffen im					
	Juli		August		September	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
Milzbrand.						
Argeşu	—	—	—	—	1	5) 8
Covurluiu	—	—	—	—	1	2) 6
Falciu	1	2) 2	—	—	1	2) 10
Jalomita	1	3) 1	—	—	—	—
Muscel	—	—	1	2) 5	—	—
Mehedinti	—	—	1	2) 1	—	—
Roman	1	3) 1	1	2) 18	—	—
Suceava	2	4) 40	2	4) 2	—	—
Vasluiu	—	—	3	2) 16	—	—
Tollwuth.						
Botoşani	1	3) 1	—	—	—	—
Muscel	1	3) 1	—	—	1	2) 3
Olt	—	—	—	—	1	2) 9
Suceava	—	—	1	6) 1	—	—
Tutova	1	3) 1	1	6) 1	—	—
Teleorman	—	—	1	7) 1	—	—
Rotz und Wurm.						
Argeşu	1	2	—	—	—	—
Braila	1	1	1	1	1	1
Constanta	1	1	1	1	1	2
Doljiu	—	—	—	—	1	1
Falciu	1	1	—	—	—	—
Jaşi	—	—	—	—	1	2
Jalomita	1	1	1	1	1	1
Ilfov	1	2	1	5	1	2
Teleorman	—	—	—	—	1	1
Vlasca	1	3	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Dorohoiu	1	2)125	—	—	—	—
Mehedinti	5	2)853	5	2)184	—	—
Schafpocken.						
Constanta	—	—	1	400	4	1705
Dorohoiu	1	90	—	—	2	135
Dambovita	1	9	—	—	1	208
Falciu	1	2	—	—	—	—
Jalomita	2	520	2	65	2	202
Vasluiu	1	148	3	838	4	184
Räude.						
Botoşani	—	—	—	—	1	7) 1
Falciu	1	5) 2	—	—	—	—
Valcea	2	5) 8	—	—	—	—

Anmerkung. Die an Tollwuth, Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet, ebenso die an Milzbrand erkrankten, ausgenommen 9 Thiere, welche genasen.

Niederlande. (Vgl. S. 60). Von Thierseuchen sind gemeldet: Rotz unter den Pferden in Woerden (Prov. Overyssel); Milzbrand unter dem Rindvieh in Albergen, Gemeinde Tubbergen (Ebd.); Weitere Fälle dieser Seuche unter dem Rindvieh in Sloten (Prov. Nordholland); Tödtliche Gallenseuche unter den Schafen in der Provinz Friesland; Tödtliche Leberwurmseuche unter dem Rindvieh in der Umgegend von Kampen (Prov. Overyssel); Klauenseuche unter den Schafen in Edam (Prov. Nordholland).

[1]) Vergl. 1891 S. 700. — [2]) Rinder. — [3]) Rind. — [4]) Schweine. — [5]) Pferde. — [6]) Hund. — [7]) Pferd.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des § 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) bis auf weiteres die folgenden Anordnungen zu treffen.

§ 1. Das in der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188)[1]) enthaltene Verbot der Ausfuhr von galizischem Borstenvieh nach den Ländern der ungarischen Krone und über die Grenzen des Auslandes wird unter den in den §§ 4 und 5 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bedingungen aufgehoben und diese Ausfuhr insbesondere in alle jene Auslandsstaaten gestattet, deren einheimische Gesetze und Vorschriften die Einfuhr österreichisch-ungarischen Borstenviehes zulassen.

§ 2. Die für den Verkehr mit galizischen Schweinen auf dem Centralviehmarkte in Wien mit der Ministerialverordnung vom 13. Mai 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 61)[2]) angeordneten Beschränkungen und Vorsichten werden unter den in den §§ 4 und 5 der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen außer Kraft gesetzt und wird gestattet, daß der Verkehr mit dem aus Galizien auf den Centralviehmarkt in Wien aufgetriebenen Borstenviehe ganz in derselben Weise abgewickelt werde, wie mit dem übrigen auf diesen Markt gelangenden Borstenviehe.

§ 3. Der Auftrieb galizischer Schweine auf den Borstenviehmarkt in Wiener-Neustadt wird unter den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen gestattet und wird das dahin gelangende Borstenvieh aus Galizien dem übrigen auf den Markt in Wiener-Neustadt gelangenden Borstenviehe vollkommen gleichgestellt.

§ 4. Das galizische Borstenvieh, welches zu den in den §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Zwecken außer Land gebracht werden soll, sowie die galizischen Laufer-(Handels-)Schweine, welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 188) ausschließlich von der Confinirungsanstalt in Biala in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur in der galizischen Eisenbahnstation Biala zur Verladung und Weiterbeförderung über die Grenzen des Landes übernommen werden.

§ 5. Die auf den galizischen Eisenbahnstationen zur Verfrachtung nach Biala verladenen Schweine dürfen in der Eisenbahnstation Biala nur an den Montagen und Dienstagen jeder Woche einlangen und müssen an dem betreffenden Tage in die Confinirungsanstalt für Borstenvieh zu Biala übernommen werden.

Die Ausladung der in der Eisenbahnstation Biala einlangenden gesunden Schweine darf nur auf der eigenen Ausladerampe der Confinirungsanstalt, jene der im Zustande der Erkrankung an Maul- und Klauenseuche einlangenden Schweine darf jedoch nicht auf dieser Ausladerampe, sondern nur auf der in unmittelbarer Nähe der Contumazanstalt für Schweine bestehenden Ausladerampe an der Eisenbahnlinie Bielitz-Biala erfolgen.

Die Verladung der aus der Confinirungsanstalt in Biala abgehenden Transporte von gesund befundenem Borstenvieh darf nur auf der Einladerampe der Confinirungsanstalt, und zwar für die am Montage eingelangten Schweine am Freitage und für die am Dienstage eingelangten oder die am Freitage unverkauft gebliebenen Schweine am Samstage derselben Woche stattfinden.

§ 6. Die Abgabe von Schlachtschweinen zu Approvisionirungszwecken aus der Confinirungsanstalt in Biala nach überstandener Confinirung an die Fleischhauer und Fleischselcher der Stadtgemeinde Bielitz in Schlesien bleibt gestattet.

§ 7. Die Eisenbahnstation Szczakowa wird für den Verkehr mit Borstenvieh nach Preußisch-Schlesien gesperrt und hierdurch der § 1 der Ministerialverordnung vom

[1]) Veröff. 1890 S. 37.
[2]) Ebd. 1891 S. 322.

27. September 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 182)[1] außer Kraft gesetzt.

§ 8. Uebertretungen der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, welche nicht unter das Gesetz vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), beziehungsweise unter das Gesetz vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

§ 9. Alle übrigen noch in Kraft bestehenden und mit der gegenwärtigen Ministerialverordnung nicht im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Ministerialverordnungen, durch welche der anderweitige Transport galizischen Borstenviehes über die Grenzen des Landes geregelt wird, bleiben vorläufig bis auf weiteres in Wirksamkeit.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 10. Februar 1892 in Wirksamkeit.

Unterschriften.

Gesetzgebung u. s. w.

Bayern. Erlaß des K. St.-M. d. Innern, betr. die Influenza.

München, den 5. Februar 1892.

Aus Anlaß des in jüngster Zeit erfolgten Wiederausbruches der Influenza ist es erwünscht, auch die während der jetzigen Epidemie gemachten ärztlichen Erfahrungen zu sammeln und zu einem Gesammtberichte zu verarbeiten.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1890 Nr. 1171 gleichen Betreffs[2] wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Fertigung der Berichte dieselben Punkte in Betracht zu kommen haben, wie für die Epidemie des Jahres 1889/90, nämlich:

1. Die Zeit des ersten Auftretens in den verschiedenen Städten und am Lande,
2. die Verbreitungsart unter besonderer Berücksichtigung der Hauptverkehrsstraßen (Eisenbahnen ꝛc.),
3. die verschiedenen Krankheitsformen,
4. die Heftigkeit und Dauer der Epidemie,
5. etwaige Unterschiede, welche in Bezug auf das Befallenwerden einzelner Berufs- und Altersklassen beobachtet worden sind,
6. das Verschontbleiben gewisser Gegenden oder Orte, und
7. Angabe von Vorbeugungsmitteln oder Heilverfahren, welche sich besonders wirksam erwiesen haben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach die Bezirksärzte zur Berichterstattung im Sinne obiger Direktiven zu veranlassen und die einkommenden Materialien mit gutachtlichem Berichte, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses, bis zum 15. April d. Js. anher vorzulegen.

(gez.) Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
v. Nies,
Ministerialrath.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.

Sachsen. Rezeptjournale, Arzneisignaturen und Handverkauf in den Apotheken betr. Vom 19. Dezember 1891.

In Verfolg einer von den Vorsitzenden der pharmazeutischen Kreisvereine an das Ministerium des Innern unmittelbar gerichteten Vorstellung vom 30. vor. Monats erachtete es dasselbe mit Rücksicht darauf, daß durch die Verordnung vom 26. Februar 1889 den sämmtlichen Apothekern im Königreiche Sachsen die Verpflichtung auferlegt worden ist, Rezeptjournale mit Abschriften aller in ihren Offizinen angefertigten ärztlichen Rezepte zu führen, für ausreichend, wenn die Signatur der Arzneien, anstatt der in § 8 des Mandats vom 17. Oktober 1820 vorgeschriebenen Bemerkungen, fernerhin außer der Gebrauchsanweisung nur noch die Nummer des Rezeptjournals, das Datum und den Namen des Kranken, für welchen die Arzneien bestimmt sind, enthalten.

Außerdem tritt im weiteren Verfolg der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken betreffend, vom 5. November 1891, auch die Verordnung vom 22. Mai 1856, den Handverkauf in den Apotheken betreffend, vom 1. Januar 1892 ab außer Wirksamkeit.

Den Kreishauptmannschaften wird anheim gestellt, hiervon die Apotheker ihrer Regierungsbezirke in Kenntniß zu setzen.

Dresden, am 19. Dezember 1891.

Ministerium des Innern.
(Unterschrift.)

An sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Die vorerwähnte Verordnung vom 26. Februar 1889 lautet:

Nach einem auf Grund eines Referates über die Ergebnisse der Apotheken-Revisionen in den letzten drei Jahren vom Landes-Medizinal-Kollegium anher erstatteten gutachtlichen Vortrage hat sich das Bedürfniß herausgestellt, sämmtlichen Apothekern die Verpflichtung aufzulegen, künftighin Rezeptjournale mit Abschriften aller in ihren Offizinen angefertigten ärztlichen Rezepte zu halten.

Ingleichen erweist es sich, behufs Vermeidung gewisser, bei den Apotheken-Revisionen hier und da zu Tage getretenen Mängel und Mißstände, als zweckmäßig, daß die Bezirksärzte angewiesen werden, jeden neuen Käufer einer Apotheke bei seiner Anmeldung darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem Vorbesitzer sich thunlichst nicht nur die Geschäftsbücher (Rezeptjournale, Geschäftsjournale u. s. w.), sondern auch die Arzneitaxe mit deren Nachträgen, sowie die Medizinal-Gesetze und Verordnungen, vor Allem aber die Auszüge aus den Revisionsprotokollen übergeben läßt, für den Fall aber, daß solche, namentlich auch die letzteren, aus irgend einem Grunde vom Vorbesitzer nicht zu erlangen sein sollten, dem Käufer aus dem bezirksärztlichen Archive die bezüglichen Revisionsprotokolle in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Die Kreishauptmannschaften wollen dementsprechend das Erforderliche anordnen.

Dresden, am 26. Februar 1889.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Nostitz-Wallwitz.

An sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die Arznei-Taxe. Vom 18. Januar 1892. (Reg.-Bl. S. 27.)

An Stelle der Arznei-Taxe vom 2. Februar v. J. tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung.

Im Anhang derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arznei-Taxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, am 18. Januar 1892.

Grozherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
v. Buchka.

Die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, Taxe der Arzneimittel, der Arbeiten und Gefäße nebst Anhang haben denselben Wortlaut wie in der Preußischen Arzneitaxe. Es wird daher auf letztere (Veröff. S. 27) verwiesen.

Lippe. Verordnung, die Beschaffung der Lymphe für die öffentlichen Impfungen betreffend.

Vom 27. Juli 1891. (Gesetz-Samml. S. 509).

In Folge der zur Ausführung des § 9 des Reichsimpfgesetzes vom 4. April 1874 und der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe, mit dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen werden die Impfärzte des Landes angewiesen, den für die öffentlichen Impfungen erforderlichen Impfstoff aus der Königlichen Impfanstalt in Hannover

[1] Veröff. 1890 S. 684.
[2] Veröff. 1890 S. 115.

zu beziehen. Ueber die Art, wie dieser in frankirten Briefen von der Anstalt zu erbitten ist und welche Bedingungen dabei gestellt werden, giebt die hierunter abgedruckte betreffende Cirkularverfügung des Preußischen Herrn Cultusministers Auskunft.

Detmold, den 27. Juli 1891.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

(Folgt die in den Veröff. 1888 S. 362 bereits veröffentlichte Cirkularverfügung des Preuß. Cultusministeriums vom 16. April 1888, betr. den Bezug von Thierlymphe aus den staatlichen Anstalten.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Wien (allen übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme, Darnachachtung und gleichmäßigen Veranlassung abschriftlich mitgetheilt), betreffend die Einsendung von Objekten für chemische oder bakteriologische Untersuchungen. Vom 15. September 1891, Z. 17187. (Oesterr. San.-Wesen S. 326.)

Mit dem Berichte vom 14. August d. J., Z. 42538, ist anher die im Anschlusse zurückfolgende Eingabe einer politischen Bezirksbehörde vorgelegt worden, in welcher die Anfrage gestellt wurde, inwieferne zur Deckung der Kosten für die chemische oder bakteriologische Untersuchung der in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 23. April 1891, Z. 5851[1]), dem Obersten Sanitätsrathe eingesendeten Untersuchungs-Objekte die Dotationen für Epidemie- und Epizootie-, beziehungsweise für sonstige Sanitätsauslagen heranzuziehen, eventuell derlei Untersuchungskosten von Parteien oder Gemeinden zu ersetzen wären.

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Erwägung, daß der bezogene Ministerial-Erlaß überhaupt nur solche chemische oder bakteriologische Untersuchungen zum Gegenstande hat, zu welchen sich die politischen Behörden in Ausübung ihres sanitätspolizeilichen Wirkungskreises von amtswegen veranlaßt finden, keineswegs jedoch, um irgend welche Untersuchungen, welche sich bei Verhandlungen über Ansuchen oder im Interesse der Gemeinden oder Parteien ergeben und für welche die letzteren selbstständig aufzukommen haben.

Hiemit entfallen von selbst die Voraussetzungen, nach welchen Gemeinden oder Parteien zur Refundirung der Untersuchungskosten heranzuziehen wären.

Da den politischen Behörden für die von amtswegen vorzunehmenden wissenschaftlichen Ermittlungen die scientifischen Kräfte der Landessanitätsräthe, beziehungsweise subsidiarisch des Obersten Sanitätsrathes zur Verfügung gestellt und die summarische Bestreitung der Kosten für diese wissenschaftlichen Arbeiten auf die für diese Fachräthe bestimmten Dotationen übernommen wurde, entfällt auch die Refundirung derselben aus den für Epidemien und Epizootien, sowie zur Bestreitung sonstiger Sanitätsauslagen bestimmten Mitteln.

Nur die Beschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten der betreffenden Untersuchungsobjekte sind, wie bereits in dem bezogenen Erlasse hervorgehoben wurde, auf Rechnung der nach der Natur des Falles in Betracht kommenden besonderen Dotationen zu übernehmen.

Von der Einsendung an die politische Landesbehörde, beziehungsweise an das Ministerium des Innern behufs Vermittlung der wissenschaftlichen Untersuchung durch Mitglieder des Landes-, beziehungsweise Obersten Sanitätsrathes sind solche Gegenstände auszuschließen, welche wegen rascher Zersetzung oder infektiöser Beschaffenheit einem Zwischenverkehre nicht ausgesetzt werden können und daher stets direkt und im kürzesten Wege unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichten dem betreffenden öffentlichen Institute oder autorisirten Fachmanne zur Untersuchung übermittelt werden müssen, wofür die Kosten von Fall zu Fall von der die Untersuchung ansprechenden Behörde in derselben Weise wie die Transportkosten zu bestreiten sind.

[1]) Veröff. 1891 S. 788.

Die zur Untersuchung der Fachmänner der Landessanitätsräthe einlangenden Untersuchungsobjekte, für deren entsprechende Entnahme und Verpackung die l. f. Amtsärzte Sorge zu tragen haben, sind, wie dies auch beim Obersten Sanitätsrathe eingeleitet ist, genau in Evidenz zu halten und in einem Spezialprotokolle auszuweisen und ist für eine prompte, die rechtzeitige Erlangung eines möglichst vollkommenen Untersuchungsresultates verbürgende Geschäftsgebahrung mit Umgehung überflüssiger Förmlichkeiten Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können die betreffenden Gutachten der zur Untersuchung herangezogenen Fachmänner nur in deren eigenem Namen und unter deren eigenen Verantwortlichkeit abgegeben werden und keineswegs Gegenstand der Beschlußfassung im Landessanitätsrathe sein.

In dem Falle, daß durch die für die Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen in Amtsangelegenheiten der politischen Behörden zu gewährenden Jahresremunerationen die derzeit für die Bedürfnisse des Landessanitätsrathes präliminirten Mittel sich als unzulänglich erweisen sollten, wird unter Vorlage detaillirter Nachweisungen um die Bewilligung etwaiger unvermeidlicher Ueberschreitungen des Präliminares das Ansuchen zu stellen und seinerzeit die Richtigstellung der Präliminaransätze zu bewirken sein.

Ueber die im Obigen behandelte scientifische Thätigkeit der Mitglieder des Landessanitätsrathes ist anläßlich der Vorlage des Jahresberichtes über die Geschäftsgebahrung desselben regelmäßig zu berichten.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues, womit die §§ 2 und 3 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx abgeändert werden. Vom 30. Jänner 1892. (Oesterr. R.-G.-Bl. S. 385.)

Die §§ 2 und 3 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx werden hiemit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§ 2. Der Wiener Centralviehmarkt in St. Marx ist der einzige Markt für den Verkauf von zur Schlachtung bestimmtem Großhornvieh, von Kälbern, Schafen und Schweinen für das auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890 (L.-G.-Bl. Nr. 45) erweiterte Gemeindegebiet der Stadt Wien und folgende Gemeinden der Umgebung Wiens: Hadersdorf, Mauer, Weidlingbach, Weidling, Asparn a. d. Donau, Albern, Klosterneuburg, Floridsdorf, Donaufeld, Groß-Jedlersdorf, Jedlersee, Stadlau, Kagran, Schwechat, Inzersdorf am Wienerberge, Kledering, Ober-Laa, Unter-Laa, Roth-Neusiedl, Alt- und Neu-Erlaa, Atzgersdorf.

Auf diesem Markte darf nach Maßgabe des § 32 auch mit Fleisch, Fettwaren, Wild, Geflügel und für den Consum bestimmten Vögeln gehandelt werden.

Die Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich etwaiger in den aufgezählten Gemeinden zu Recht bestehender Marktrechte bleibt vorbehalten.

§ 3. Die Art der Entrichtung der Verzehrungssteuer auf dem Wiener Centralviehmarkte in St. Marx wird durch die Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 13. Juli 1891, Z. 1149 Pr., zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890 wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (n. ö. L.-G.-Bl. Nr. 41 ex 1891) bestimmt.

Nachdem in Gemäßheit der eben bezogenen Verordnung Vieh der Tarif-Nummern 4, 5 und 6 in lebendem oder geschlachtetem Zustande über die Wiener Verzehrungssteuerlinie auf den Centralviehmarkt in St. Marx ohne Versteuerung gebracht wird und die Verpflichtung zur Zahlung der Verzehrungssteuer für dieses Vieh erst bei dessen Hinwegbringung vom Markte, eventuell bei der Uebernahme zu dem am Marktplatze stattfindenden Consum, eintritt, so hat der Verkauf des vorbezeichneten Viehes auf diesem Markte ohne Einrechnung der Ver-

zehrungssteuer in den Kaufpreis stattzufinden, und sind demgemäß auch die erzielten Preise nur exklusive Verzehrungssteuer zu notieren.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Unterschriften.

Italien. Die Aufbewahrung der Lymphe und die Verpflichtung zur Impfung betr. Vom 18. Juni 1891.

Unter dem 18. Juni 1891 ist in Italien vom Ministerium des Innern, ein Reglement über die Aufbewahrung der Schutzpocken-Lymphe und über die obligatorische Impfung erlassen werden, welches nachstehend in Uebersetzung wiedergegeben wird.

I. Die Aufbewahrung der Lymphe.

Art. 1. Nach Artikel 52 des Gesetzes, betr. den Schutz der Hygiene und des öffentlichen Sanitätswesens, hat die Aufbewahrung der Lymphe unter unmittelbarer Aufsicht der Sanitätsbehörden der Regierung bei dem Provinzialarzte zu geschehen; die daraus erwachsenden Kosten sind auf Rechnung der Provinz zu stellen.

Art. 2. Die thierische wie die humanisirte Lymphe kann von den Provinzialverwaltungen für die Bürgermeister und die freie Praxis ausübenden Aerzte aufbewahrt und besorgt werden.

Art. 3. Die Aufbewahrung der thierischen Lymphe bei dem Provinzialarzte kann entweder in geeigneten Impfinstituten der Provinz oder in schon bestehenden Privatinstituten, welche dann aber von letzteren als Eigenthum übernommen werden müssen, geschehen, — in beiden Fällen unter unmittelbarer Aufsicht des genannten Provinzialarztes — oder auch in einem staatlichen Impfinstitute, welches der Abtheilung für öffentliches Sanitätswesen unmittelbar unterstellt ist.

Art. 4. Die Provinzen, welche ein eigenes Institut zur Aufbewahrung und Bereitung der thierischen Lymphe errichten wollen, müssen dafür Sorge tragen, daß dasselbe geeignete Räume für die Stallungen der Impfthiere, für die Impfung derselben, für die Sammlung, Zubereitung und Aufbewahrung der Lymphe enthält.

Das Institut muß unter der Leitung eines Arztes stehen, welchem ein Thierarzt, sowie das zur Gewinnung der Lymphe nothwendige Assistenten- und Dienstpersonal zugetheilt ist.

Art. 5. Die Provinzen, welche ein schon bestehendes Privatinstitut übernehmen wollen, können dies nur mit schriftlicher Erklärung des Provinzialarztes thun, nach welcher das Institut hinsichtlich der Räumlichkeiten und des Personals den oben gestellten Forderungen entspricht, und im Stande ist, die für die lokalen Bedürfnisse erforderliche Menge an Lymphe von zuverlässiger Beschaffenheit zu liefern.

Art. 6. Eine Dienstvorschrift für den inneren Verkehr, welche vom Präfekten nach Anhörung des Provinzialarztes genehmigt worden ist, wird den Geschäftsgang des Institutes regeln und die technischen und administrativen Bestimmungen für seine Thätigkeit geben, mag das Institut nun Eigenthum der Provinz sein, oder von ihr einfach übernommen worden sein.

Art. 7. Die Provinzen, welche beabsichtigen, humanisirte Lymphe zu verwenden, müssen für das nothwendige Personal, Lokal und Material Sorge tragen, wobei sie sich nach den Vorschriften, welche im gegebenen Falle vom Provinzialarzte ertheilt werden, zu richten haben.

Derselbe Provinzialarzt wird auch darüber wachen und sorgen, daß die zur Impfung bestimmten Thiere unter allen Vorsichtsmaßregeln ausgewählt werden, ebenso wie er sich der Güte der Lymphe und ihrer vollkommenen Verwendbarkeit zu versichern hat.

Art. 8. Die Provinzen, welche ein Privat- oder ein staatliches Impfinstitut zu benutzen gedenken, werden einem besonderen Sanitätsbeamten die Besorgung der erforderlichen Dienste und die Vertheilung der Lymphe je nach dem vorhandenen Bedarfe anvertrauen müssen; ebenso auch im Interesse der Provinz die Kontrole ihres Verbrauches, und die auf Grund der von dem Sanitätsbeamten gelieferten Mittheilungen anzufertigenden statistischen Arbeiten, soweit sie sich auf Impfungen und die in den Gemeinden der Provinz vorkommenden Blatternfälle beziehen.

Art. 9. Dieser von der Provinz für das Impfgeschäft aufgestellte Sanitätsbeamte wird vom Präfekten nach Anhörung des Provinzialgesundheitsrathes ernannt, von der Provinz nach Maßgabe seiner Leistungen besoldet und den Amtsbefugnissen des Provinzialarztes unterstellt.

Art. 10. Die Entnahme der Lymphe aus dem staatlichen Im. finstitute, sowie die Regelung der Kosten, welche von der Provinz an die Staatskasse zu erlegen sind, wird nach den Bestimmungen geschehen, welche von der Abtheilung für das öffentliche Sanitätswesen im Ministerium des Innern erlassen worden sind.

II. Impfung.

Art. 11. Nach dem Artikel 51 und 52 des Gesetzes, betr. den Schutz der Hygiene und des öffentlichen Sanitätswesens, ist es Sache der Gemeindebehörde, dafür zu sorgen, daß in jedem Falle die Impfung an allen Bewohnern im Gemeindegebiet vorgenommen wird, und daß die von genanntem Gesetze bestimmte Verpflichtung zur Vornahme solcher prophylaktischen Maßregeln von Allen pflichtgemäß nach den Erläuterungen gegenwärtiger Verordnung beobachtet wird.

Art. 12. In den lokalen hygienischen Bestimmungen wird die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung den Eltern oder denjenigen Personen aufzuerlegen sein, welche sie bezüglich der Kinder bis zur Mündigkeit derselben in der Gemeinde vertreten.

Art. 13. Impfpflichtig sind erstlich alle Neugeborenen, und zwar spätestens in dem Sonnenhalbjahr, welches auf die Geburt folgt.

Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind:

1. diejenigen Kinder, welche in der Zwischenzeit die Pocken durchgemacht haben,
2. diejenigen, welche laut schriftlichem, ärztlichem Zeugnisse so krank sind, daß sie nicht ohne Gefahr in diesem Lebensalter sich der Operation unterziehen können.

Art. 14. Diejenigen Kinder, welche in Folge einer bestätigten Krankheit im ersten Lebensjahre von der Impfung befreit worden waren, müssen wenigstens im Laufe des zweiten Jahres zu derselben herangezogen werden.

In Fällen, in welchen die mit der Impfung eines Kindes verbundene Gefahr zweifelhaft ist, wird der öffentliche Impfarzt nach Untersuchung des betreffenden Kindes entscheiden.

Art. 15. Die Kinder, welche zum ersten Male erfolglos geimpft wurden, müssen wenigstens im nächsten Jahre ein zweites Mal geimpft werden. In jedem Falle ist die Impfung vom amtlichen Impfarzte zu wiederholen.

Art. 16. Außer in oben genannter Altersperiode muß die Impfung derselben Individuen im Falle der drohenden Verbreitung der Blattern-Krankheit so oft wiederholt werden, als es die Sanitätsbehörde für nothwendig erachtet.

Art. 17. Kein Kind darf zu den öffentlichen oder Privat schulen, oder zu den öffentlichen Prüfungen, oder zu einer Erziehungs- oder Wohlthätigkeitsanstalt, mag sie nun einen öffentlichen oder privaten Charakter tragen, oder in Fabriken, Läden, oder bei irgend welchen anderen industriellen Unternehmungen zugelassen werden, welches nicht über 11 Jahre alt, ein von der Gemeinde ausgestelltes amtliches Zeugniß vorweist, nach welchem es nicht vor dem 8. Lebensjahre geimpft worden ist.

Die Leiter der Schulen, Institute, der Fabriken-Läden, industriellen Unternehmungen, überhaupt alle diejenigen, welche einer Gemeinschaft von Personen vorstehen, in welcher über 11 Jahre alte Kinder aufgenommen werden, sind zur Innehaltung dieser Vorschrift verpflichtet, ebenso auch dazu, die Kinder, welche unter ihrer Leitung bleiben müssen, zwischen dem 10.

und 11. Jahre einer neuen Impfung unterziehen zu lassen.

Sie müssen auf jedesmaliges Verlangen der Behörden die Scheine vorweisen, welche die Revaccination der ihnen anvertrauten Kinder bestätigt.

Art. 18. In jeder Gemeinde müssen wenigstens zwei ordentliche Sitzungen für die öffentliche, unentgeltliche Impfung abgehalten werden, eine in jedem Sonnenhalbjahr zu einer Zeit, welche den Zufluß der Impflinge zu denselben nach Möglichkeit erleichtert.

Außerordentliche Sitzungen werden jedesmal abgehalten werden müssen, wenn es zur genauen Durchführung d.s Gesetzes nothwendig erscheint, oder wenn irgend ein Blatternfall in der Gemeinde vorkommt, welcher eine Gefahr für die weitere Verbreitung der Krankheit darbietet.

Art. 19. Die Gemeindebehörden müssen jedenfalls für die Kosten aufkommen, um Sanitätsbeamte (Aerzte und Wundärzte) in hinreichender Zahl aufstellen zu können für die unentgeltliche Impfung aller der Individuen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, sowie nach besonderen Erlassen der genannten oder einer anderen zuständigen Behörde zu dieser Operation verpflichtet sind.

Art. 20. Alle Geimpften müssen dem Impfarzte zwischen dem 7. und 10. Tage nach der Impfung vorgestellt werden oder sich vorstellen. Ueber alle ausgeführten Impfungen, sowohl über die, welche in den öffentlichen Sitzungen vorgenommen wurden, als auch über solche, welche Privatärzte vollzogen, ferner über deren Erfolg müssen die untersuchenden Aerzte dem Sanitätsbeamten der Gemeinden für die nothwendigen Eintragungen Mittheilung machen.

In diesen Mittheilungen des Impfarztes muß enthalten sein, Name und Vorname des Geimpften, Jahr und Tag der Geburt desselben, auch muß zu ersehen sein, ob durch die Impfung den gesetzlichen Verpflichtungen genüge gethan worden ist, oder ob die Impfung wiederholt werden muß.

Art. 21. Die Sanitätsbeamten müssen am Ende eines jeden Halbjahres nachsehen, ob alle im vorgehenden Halbjahre Geborenen als mit Erfolg geimpft eingetragen sind, um im entgegengesetzten Falle beim Bürgermeister die ihnen zustehenden Maßnahmen zu beantragen.

Art. 22. Derselbe Sanitätsbeamte hat dem Präfekten der Provinz im Januar eines jeden Jahres ein Verzeichniß über die vollzogenen Impfungen einzureichen, in welchem die ersten und die wiederholten Impfungen getrennt aufgeführt sind.

Art. 23. Die Impfscheine müssen vom p. Sanitätsbeamten der Gemeinde umsonst auf Grund der in den Registern gemachten Aufzeichnungen ausgestellt werden.

Art. 24. Gegenwärtige Verordnung, betr. die Regelung der Aufbewahrung der Lymphe in den Provinzen, die Eintragung des Datums und des Erfolges der Impfungen in die Register des Sanitätsbeamten der Gemeinde, ferner die Verpflichtung des letzteren zur unentgeltlichen Ausstellung der Impfscheine, tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Großbritannien. Arbeiter-Wohnungsgesetz.

Vom 18. August 1890.

Chapter 70. An Act to consolidate and amend the Acts relating to Artizans and Labourers Dwellings and the Housing of the Working Classes. (18th August 1890.)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Housing of the Working Classes Act, 1890.

Part I. Unhealthy Areas.

2. In this part of this Act —

The expression „this part of this Act" includes any confirming Act and

The expression „the Acts relating to nuisances" means —

as respects the county of London and city of London, the Nuisances Removal Acts as defined by the Sanitary Act, 1886, and any Act amending these Acts; and

as respects any urban sanitary district in England, the Public Health Acts;

and in the case of the above-mentioned areas, includes any local Act which contains any provisions with respect to nuisances in that area.

3. This part of this Act shall not apply to rural sanitary districts.

Scheme by Local Authority.

4. Where an official representation as hereinafter mentioned is made to the local authority that within a certain area in the district of such authority either —

a.) any houses, courts, or alleys are unfit for human habitation, or

b.) the narrowness, closeness, and bad arrangement, or the bad condition of the streets and houses or groups of houses within such area, or the want of light, air, ventilation, or proper conveniences, or any other sanitary defects, or one or more of such causes, are dangerous or injurious to the health of the inhabitants either of the buildings in the said area or of the neighbouring buildings;

and that the evils connected with such houses, courts, or alleys, and the sanitary defects in such area cannot be effectually remedied otherwise than by an improvement scheme for the rearrangement and reconstruction of the streets and houses within such area, or of some of such streets or houses, the local authority shall take such representation into their consideration, and if satisfied of the truth thereof, and of the sufficiency of their resources, shall pass a resolution to the effect that such area is an unhealthy area, and that an improvement scheme ought to be made in respect of such area, and after passing such resolution they shall forthwith proceed to make a scheme for the improvement of such area.

Provided always, that any number of such areas may be included in one improvement scheme.

5 — (1.) An official representation for the purposes of this part of this Act shall mean a representation made to the local authority by the medical officer of health of that authority, and in London made either by such officer or by any medical officer of health in London.

(2.) A medical officer of health shall make such representation whenever he sees cause to make the same; and if two or more justices of the peace acting within the district for which he acts as medical officer of health, or twelve or more persons liable to be rated to the local rate complain to him of the unhealthiness of any area within such district, it shall be the duty of the medical officer of health forthwith to inspect such area, and to make an official representation stating the facts of the case, and whether in his opinion the said area or any part thereof is an unhealthy area or is not an unhealthy area.

6. — (1.) The improvement scheme of a local authority shall be accompanied by maps, particulars, and estimates, and

a.) may exclude any part of the area in respect of which an official representation is made, or include any neighbouring lands, if the local authority are of opinion that such exclusion is expedient or inclusion is necessary for making

their scheme efficient for sanitary purposes; and

b.) may provide for widening any existing approaches to the unhealthy area or otherwise for opening out the same for the purposes of ventilation or health; and

c.) shall provide such dwelling accommodation, if any for the working classes displaced by the scheme as is required to comply with this Act; and

d.) shall provide for proper sanitary arrangements.

(2.) The scheme shall distinguish the lands proposed to be taken compulsorily.

(3.) The scheme may also provide for the scheme or any part thereof being carried out and effected by the person entitled to the first estate of freehold in any property comprised in the scheme or with the concurrence of such person, under the superintendence and control of the local authority, and upon such terms and conditions to be embodied in the scheme as may be agreed upon between the local authority and such person.

(Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Bestätigung der Verbesserungsvorschläge und ihre etwaige Ausführung.)

Part II. Unhealthy Dwelling-Houses.

Preliminary.

29. In this part of this Act, unless the context otherwise requires —

The expression „street" includes any court, alley, street, square, or row of houses:

The expression „dwelling - house" means any inhabited building, and includes any yard, garden, outhouses, and appurtenances belonging thereto or usually enjoyed therewith, and includes the site of the dwelling-house as so defined.

The expression „owner", in addition to the definition given by the Lands Clauses Acts, includes all lessees or mortgagees of any premises required to be dealt with under this part of this Act, except persons holding or entitled to the rents and profits of such premises for a term of years, of which twenty-one years do not remain unexpired:

The expression „closing order" means an order prohibiting the use of premises for human habitation made under the enactments set out in the Third Schedule in this Act.

Buildings unfit for Human Habitation.

30. It shall be the duty of the medical officer of health of every district to represent to the local authority of that district any dwelling-house which appears to him to be in a state so dangerous or injurious to health as to be unfit for human habitation.

31. — (1.) If in any district any four or more householders living in or near to any street complain in writing to the medical officer of health of that district that any dwelling-house in or near that street is in a condition so dangerous or injurious to health as to be unfit for human habitation, he shall forthwith inspect the same, and transmit to the local authority the said complaint, together with his opinion thereon, and if he is of opinion that the dwelling-house is in the condition aforesaid, shall represent the same to the local authority, but the absence of any such complaint shall not excuse him from inspecting any dwelling - house and making a representation thereon to the local authority.

(2.) If within three months after receiving the said complaint and opinion or representation of the medical officer, the local authority, not being in the administrative county of London, or not being a rural sanitary authority in any other county, declines or neglects to take any proceedings to put this part of this Act in force, the householders who signed such complaint may petition the Local Government Board for an inquiry, and the said Board after causing an inquiry to be held may order the local authority to proceed under this part of this Act, and such order shall be binding on the local authority.

Closing Order and Demolition.

32. — (1.) It shall be the duty of every local authority to cause to be made from time to time inspection of their district, with a view to ascertain whether any dwelling-house therein is in a state so dangerous or injurious to health as to be unfit for human habitation, and, if on the representation of the medical officer, or of any officer of such authority, or information given, any dwelling-house appears to them to be in such state, to forthwith take proceedings against the owner or occupier for closing the dwelling-house under the enactments set out in the Third Schedule to this Act.

(2.) Any such proceedings may be taken for the express purpose of causing the dwelling-house to be closed whether the same be occupied or not, and upon such proceedings the court of summary jurisdiction may impose a penalty not exceeding twenty pounds, and make a closing order, and the forms for the purposes of this section may be those in the Fourth Schedule to this Act, or to the like effect, and the enactments respecting an appeal from a closing order shall apply to the imposition of such penalty as well as to a closing order.

(3.) Where a closing order has been made as respects any dwelling-house, the local authority shall serve notice of the order on every occupying tenant of the dwelling-house, and within such period as is specified in the notice, not being less than seven days after the service of the notice, the order shall be obeyed by him, and he and his family shall cease to inhabit the dwelling-house, and in default he shall be liable to a penalty not exceeding twenty shillings a day during his disobedience to the order. Provided that the local authority may make to every such tenant such reasonable allowance on account of his expenses in removing, as may have been authorised by the court making the closing order, which authority the court is hereby authorised to give, and the amount of the said allowance shall be a civil debt due from the owner of the dwelling-house to the local authority, and shall be recoverable summarily.

33. — (1.) Where a closing order has been made in respect of any dwelling-house, and not been determined by a subsequent order, then the local authority, if of opinion that the dwelling-house has not been rendered fit for human habitation, and that the necessary steps are not being taken with all due diligence to render it so fit, and that the continuance of any building being or being part of the dwelling-house is dangerous or injurious to the health of the public or of the inhabitants of the neighbouring dwelling-houses, shall pass a resolution that it is expedient to order the demolition of the building.

(2.) The local authority shall cause notice of such resolution to be served on the owner of the dwelling-house, and such notice shall specify the time and place appointed by the local authority for the further consideration of the resolution, not being less than one month after the service of the notice, and any owner of the dwelling-house shall be at liberty to attend and state his objections to the demolition.

(3.) If upon the consideration of the resolution and the objections the local authority decide that it is expedient so to do, then, unless an owner undertakes to execute forthwith the works necessary to render the dwelling-house fit for human habi-

tation, the local authority shall order the demolition of the building.

(4.) If an owner undertakes as aforesaid to execute the said works, the local authority may order the execution of the works, within such reasonable time as is specified in the order, and if the works are not completed within that time or any extended time allowed by the local authority or a court of summary jurisdiction, the local authority shall order the demolition of the building.

34. — (1.) Where an order for the demolition of a building has been made, the owner thereof shall within three months after service of the order proceed to take down and remove the building, and if the owner fails therein the local authority shall proceed to take down and remove the building and shall sell the materials, and after deducting the expenses incident to such taking down and removal, pay over the balance of money (if any) to the owner.

(2.) Where a building has been so taken down and removed, no house or other building or erection which will be dangerous or injurious to health shall be erected on all or any part of the site of such building; and if any house, building, or erection is erected contrary to the provisions of this section, the local authority may at any time order the owner thereof to abate the same, and in the event of non-compliance with the order, may at the expense of the owner abate or alter the same.

35. — (1.) Any person aggrieved by an order of the local authority under this part of this Act, may appeal against the same to a court of quarter sessions, and no work shall be done nor proceedings taken under any order until after the appeal is determined or ceases to be prosecuted; and section thirty-one of the Summary Jurisdiction Act, 1879, respecting appeals from courts of summary jurisdiction to courts of quarter sessions shall apply with the necessary modifications as if the order of the local authority were an order of a court of summary jurisdiction.

(2.) Provided that —

a.) Notice of appeal may be given within one month after notice of the order of the local authority has been served on such person;

b.) The court shall, at the request of either party, state the facts specially for the determination of a superior court, in which case the proceedings may be removed into that court.

36. — (1.) Where any owner has completed in respect of any dwelling-house any works required to be executed by an order of a local authority under this part of this Act, he may apply to the local authority for a charging order, and shall produce to the local authority the certificate of their surveyor or engineer that the works have been executed to his satisfaction, and also the accounts of and vouchers for the costs, charges, and expenses of the works, and the local authority, when satisfied that the owner has duly executed such works and of the amount of such costs, charges and expenses, and of the costs of obtaining the charging order which have been properly incurred, shall make an order accordingly, charging on the dwelling-house an annuity to repay the amount.

(2.) The annuity charged shall be a sum of six pounds for every one hundred pounds of the said amount and so in proportion for any less sum, and shall commence from the date of the order, and be payable for a term of thirty years to the owner named in such order, his executors, administrators, or assigns.

(3.) Every such annuity may be recovered by the person for the time being entitled to it by the same means and in the like manner in all respects as if it were a rentcharge granted by deed out of the dwelling-house by the owner thereof.

(4.) Charging orders made under this section shall be made according to the Form marked A. in the Fifth Schedule to this Act, or as near thereto as the circumstances of the case will admit.

37. — (1.) Every charge created by a charging order under this part of this Act shall be a charge on the dwelling-house specified in the order, having priority over all existing and future estates, interests, and incumbrances, with the exception of quitrents and other charges incident to tenure, tithe commutation rentcharge, and any charge created under any Act authorising advances of public money; and where more charges than one are charged under this part of this Act on any dwelling-house such charges shall, as between themselves, take order according to their respective dates.

(2.) A charging order shall be conclusive evidence that all notices, acts, and proceedings by this part of this Act directed with reference to or consequent on the obtaining of such order, or the making of such charge, have been duly served, done, and taken, and that such charge has been duly created, and that it is a valid charge on the dwelling-house declared to be subject thereto.

(3.) Every such charging order, if it relates to a dwelling-house in the area to which the enactments relating to the registration of land in Middlesex apply or to a dwelling-house in Yorkshire, shall be registered in like manner as if the charge were made by deed by the absolute owner of the dwelling-house.

(4.) Copies of the charging order and of the certificate of the surveyor or engineer, and of the accounts as passed by the local authority, certified to be true copies by the clerk of the local authority, shall within six months after the date of the order be deposited with the clerk of the peace of the county in which the dwelling-house is situate, and be by him filed and recorded.

(5.) The benefit of any such charge may be from time to time transferred in like manner as a mortgage or rentcharge may be transferred. Any transfer may be in the Form marked B. in the Fifth Schedule to this Act, or in any other convenient form.

Obstructive Buildings.

38. — (1.) If a medical officer of health finds that any building within his district, although not in itself unfit for human habitation, is so situate that by reason of its proximity to or contact with any other buildings it causes one of the following effects, that is to say, —

a.) It stops ventilation, or otherwise makes or conduces to make such other buildings to be in a condition unfit for human habitation or dangerous or injurious to health; or

b.) It prevents proper measures from being carried into effect for remedying any nuisance injurious to health or other evils complained of in respect of such other buildings;

in any such case, the medical officer of health shall represent to the local authority the particulars relating to such firstmentioned building (in this Act referred to as „an obstructive building") stating that in his opinion it is expedient that the obstructive building should be pulled down.

(2.) Any four or more inhabitant householders of a district may make to the local authority of the district a representation as respects any building to the like effect as that of the medical officer under this section.

(3.) The local authority on receiving any such representation as above in this section mentioned shall cause a report to be made to them respecting

the circumstances of the building and the cost of pulling down the building and acquiring the land, and on receiving such report shall take into consideration the representation and report, and if they decide to proceed, shall cause a copy of both the representation and report to be given to the owner of the lands on which the obstructive building stands, with notice of the time and place appointed by the local authority for the consideration thereof; and such owner shall be at liberty to attend and state his objections, and after hearing such objections the local authority shall make an order either allowing the objection or directing that such obstructive building shall be pulled down, and such order shall be subject to appeal in like manner as an order of demolition of the local authority under the foregoing provisions of this part of this Act.

(4.) Where an order of the local authority for pulling down an obstructive building is made under this section and either no appeal is made against the order, or an appeal is made and either fails or is abandoned, the local authority shall be authorised, to purchase the lands on which the obstructive building is erected in like manner as if they had been authorised by a special Act to purchase the same; and for the purpose of such purchase the provisions of the Lands Clauses Acts, with respect to the purchase and taking of lands otherwise than by agreement shall be deemed to be incorporated in this part of this Act (subject nevertheless to the provisions of this part of this Act), and for the purpose of the provisions of the Lands Clauses Acts this part of this Act shall be deemed to be the special Act, and the local authority to be the promoters of the undertaking, and such lands may be purchased at any time within one year after the date of the order, or if it was appealed against after the date of the confirmation.

(5.) The owner of the lands may within one month after notice to purchase the same is served upon him declare that he desires to retain the site of the obstructive building and undertake either to pull down or to permit the local authority to pull down the obstructive building, and in such case the owner shall retain the site and shall receive compensation from the local authority for the pulling down of the obstructive building.

(6.) The amount of such compensation, and also the amount of any compensation to be paid on the purchase of any lands under this section, shall in case of difference be settled by arbitration in manner provided in this part of this Act.

(7.) Where the local authority is empowered to purchase land compulsorily, it shall not competent for the owner of a house or manufactory to insist on his entire holding being taken, where part only is proposed to be taken as obstructive, and where such part proposed to be taken can, in the opinion of the abitrator to whom the question of disputed compensation is submitted, be severed from the remainder of the house or manufactory without material detriment thereto, provided that compensation may be awarded in respect of the severance of the part so proposed to be taken in addition to the value of that part.

(8.) Where in the opinion of the arbitrator the demolition of an obstructive building adds to the value of such other buildings as are in that behalf mentioned in this section, the arbitrator shall apportion so much of the compensation to be paid for the demolition of the obstructive building as may be equal to the increase in value of the other buildings amongst such other buildings respectively, and the amount apportioned to each such other building in respect of its increase in value by reason of the demolition of such obstructive building shall be deemed to be private improvement expenses incurred by the local authority in respect of such building, and such local authority may, for the purpose of defraying such expenses, make and levy improvement rates on the occupier of such premises accordingly; and the provisions of the Public Health Acts relating to private improvement expenses and to private improvements rates, shall so far as circumstances admit, apply accordingly in the same manner as if such provisions were incorporated in this Act.

(9.) If any dispute arises between the owner or occupier of any building (to which any amount may be apportioned in respect of private improvement expenses) and the arbitrator by whom such apportionment is made, such dispute shall be settled by two justices in manner provided by the Lands Clauses Acts, in cases where the compensation claimed in respect of lands does not exceed fifty pounds.

(10.) Where the owner retains the site or any part thereof, no house or other building or erection which will be dangerous or injurious to health, or which will be an obstructive building within the meaning of this section, shall be erected upon such site or any part thereof; and if any house, building, or erection is erected on the site contrary to the provisions of this section the local authority may at any time order the owner to abate or alter the said house, building, or erection; and in the event of noncompliance with such order may, at the expense of the owner thereof, abate or alter the same.

(11.) Where the lands are purchased by the local authority shall pull down the obstructive building, or such part thereof as may be obstructive within the meaning of this section, and keep as an open space the whole site or such part thereof as may be required to be kept open for the purpose of remedying the nuisance or other evils caused by such obstructive building, and may, with the assent of the Local Government Board, and upon such terms as that Board think expedient, sell such portion of the site as is not required for the purpose of carrying this section into effect.

(12.) A local authority may, where they so think fit, dedicate any land acquired by them under the authority of this section as a highway or other public place.

(Fortsetzung folgt.)

Rußland. Arzneitaxe betr. (St. Petersb. Ztg. vom 13./1. Januar 1892.)

Die neue Apothekertaxe, welche vom Medizinal-Departement am Sonntag in der Nr. 282 des „Praw. Westnik" veröffentlicht wurde, hat nachstehenden Wortlaut: An Stelle der gegenwärtig gültigen Taxe für die Ausführung der Rezepte (III. Abth. der Apothekertaxe, Ausg. v. J. 1881) tritt auf Anordnung des Ministers des Innern nachstehende Taxe (taxa laborum) zur Nachachtung und als Richtschnur zur obligatorischen Beobachtung bei der Verabfolgung von Medikamenten: in St. Petersburg und Moskau — vom 1. Januar 1892, in den Gouvernements-, Gebiets- und Stadthauptmannschafts-Städten — vom 1. Juli 1892, in allen übrigen Ortschaften des Europäischen Rußlands und des Kaukasus — vom 1. Januar 1893 und in Sibirien und dem Transkaspi-Gebiet — vom 1. Juli 1893 ab in Kraft.

(Bezüglich der Taxe selbst wird auf das Original verwiesen.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist am 25. Februar d. J. der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und

weinähnlichen Getränken, zur Beschlußnahme mit Begründung und im Kaiserl. Gesundheitsamt ausgearbeiteten technischen Erläuterungen vorgelegt worden.

Wir Wilhelm 2c.

§ 1. Die nachstehenden Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen gewerbsmäßig weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase u. dgl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquettstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten weinhaltigen und weinähnlichen Getränke dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dgl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8. Ist die in § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des § 3 N. 4

maßgebend sein sollen.

§ 12. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. 189 in Kraft.

Baden. In der Sitzung der badischen Ersten Kammer vom 20. Januar 1892 wurde über folgenden Antrag des Frhrn. v. Hornstein u. Gen. verhandelt.

„Die Großherzogliche Regierung möge mit allen Mitteln anregen und fördern:

a. die Bildung von genossenschaftlichen Winzervereinen, welche von den einzelnen Rebbesitzern die feilen Trauben abnehmen, sachgemäß behandeln, soweit nöthig auch zuckern und verschneiden, — um den Mißbräuchen entgegenzuwirken, die bei der Einfuhr von Trauben noch um so nachtheiliger werden können;
b. den Erlaß eines Reichsgesetzes resp. Aenderung des Nahrungsmittelgesetzes, um Gleichmäßigkeit in Behandlung dieser Frage im ganzen Reiche zu erreichen;
c. ein badisches Gesetz zur Besteuerung und Kontrolle des Kunstweines und thunliche Hinwirkung auf Erlaß eines solchen in anderen Bundesstaaten."

Frhr. von Hornstein betonte zunächst, daß die Abschließung der Handelsverträge die Veranlassung für die zur Verhandlung stehenden Anträge gebildet habe.

Die erwähnten Verträge hätten vielfach die Winzerkreise mehr als nöthig beunruhigt; es sei vielmehr zu erwarten, daß diese Verträge eine Veränderung des Nahrungsmittelgesetzes, sowie steuerliche Erleichterungen zur Folge haben würden. Das Nahrungsmittelgesetz und insbesondere die Art seiner Anwendung im Großherzogthum Baden schädige erheblich sowohl die Konsumenten, wie die Händler und die Produzenten von geringen Weinen, weil es den Verkauf mit Zucker und Wasser verbesserter Weine ohne Deklaration als strafbar erscheinen läßt. Zudem werde dieses Gesetz in den einzelnen deutschen Staaten sehr ungleichmäßig gehandhabt. In Frankreich dagegen brauche ein derartiger Zusatz auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung beim Verkaufe nicht angegeben zu werden. Es sei doch mindestens zu wünschen, daß die ausländischen Weine, welche uns Konkurrenz machen, nicht besser behandelt werden, als das Erzeugniß unserer Winzer. Der Erlaß eines Reichsgesetzes bezw. einer entsprechenden Abänderung des Nahrungsmittelgesetzes erscheine daher angezeigt.

Der Redner betonte ferner die Nothwendigkeit für die Winzer, sich zu Winzervereinen zusammenzuschließen, denn nur solche Vereine wären in der Lage, die schlechten Jahrgänge der Weine zu verbessern und ihnen dadurch Absatz zu verschaffen. Den einzelnen kleinen Winzern fehle es dazu an den erforderlichen Hilfsmitteln. In Frankreich seien es die großen Weinproduzenten, welche im Besitze der erforderlichen Kapitalien, Kellereien und Erfahrungen das Geschäft der Verbesserung des Weines besorgen. In anderen Ländern werde die sachgemäße Behandlung und der Vertrieb des Weines vielfach auf dem genossenschaftlichen Wege, zum Theil sogar mit Unterstützung der betreffenden Regierungen ins Werk gesetzt. Auch in Baden würde sich ein ähnliches Vorgehen empfehlen. Sodann besprach Redner die Besteuerung und Kontrolle des Kunstweins. Diese Sorte Wein habe keine Daseinsberechtigung und müsse daher beseitigt werden. Schließlich wurde noch empfohlen, den niedrigen Rosinenzoll durch die Auflage einer Rosinenaccise unschädlich zu machen.

Der Vertreter der Großh. Regierung, Staatsrath Eisenlohr hob hervor, daß die Ursache des mißlichen Zustandes der Rebbau treibenden Bevölkerung nicht allein in einer Reihe von schlechten Ernten liege, sondern auch in der Unterlassung nothwendiger Verbesserungen in der Rebenkultur und Weinbehandlung und vor allem in dem Kapitalmangel, der unter den Weinbauern herrscht. Die Großh. Regierung werde nicht versäumen um diese Zustände zu bessern.

Nachdem noch die Herren Freiherr von Bodman, Geh. Hofrath Dr. Engler, Geheimrath Dr. von Holst, Freiherr von Göler und Kommerzienrath Diffené sich in zustimmender Weise geäußert, wurde der Antrag von Hornstein ohne Widerspruch angenommen.

Vermischtes.

Preußen. Lissa. Bericht über die Thätigkeit des chemischen und mikroskopischen Untersuchungslaboratoriums von Apotheker F. Hertel zu Lissa i. P. für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1891.

Die Anzahl der Untersuchungen belief sich im Jahre 1889/90 auf 785, im Jahre 1890/91 auf 1161. Die Auftraggeber waren:

	1889/90	1890/91	Summe
Behörden	37	85	122
Genossenschaftsmolkereien	530	868	1398
Apotheker	20	46	66
Andere Private . . .	198	162	360

Die Art der untersuchten Gegenstände und der Ausfall der Untersuchungen ergiebt sich aus der folgenden Tabelle.

Gegenstände der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen		Anzahl der Beanstandungen	
	1889/90	1890/91	1889/90	1890/91
Bier	1	1	—	—
Butter	6	13	4	8
Düngestoffe (Superphosphat, Knochenmehl) . .	23	14	5	2
Fettarten, Oele, Schmiermittel	6	4	1	1
Futtermittel (Kleie, Oelkuchen)	21	22	3	4
Fleisch u. Rauchfischwaaren	4	1	4	1
Gefärbte Gegenstände (Wolle, Spielzeug, Konditorwaaren)	1	3	1	1
Geheimmittel (Patentmedizin)	2	3	1	2
Haarfärbemittel, Kosmetika	7	10	5	7
Gewürze, gepulvert . . .	1	11	1	9
Harn	11	6	8	5
Mehl	2	4	1	1
Milch	592	927	14	19
Petroleum, Benzin . . .	5	2	—	1
Spiritus, Liköre	2	3	1	2
Toxikologische Untersuchungen von Eingeweidetheilen	7	15	4	9
Wasser	84	103	17	19

Außerdem 1889/90 Baumaterialien 4 (Beanstand. 0), Margarine 1 (1), Tapeten 1 (0), Torf 3 (0), 1890/91 Konserven 2 (0), Drogen 1 (0), Letternmetall 3 (0), Sputum 8 (3), Urkunden 1 (1), Zahngebiß 1 (0).

Von den beanstandeten Gegenständen sind folgende hervorzuheben. Butter war ranzig oder mit Quarg, Kartoffeln und Talg vermischt. Futtermittel enthielten fremde Samen und Schmutz. Fleischwaaren waren verdorben. Geheimmittel entsprachen nicht der angegebenen Zusammensetzung oder dem Preise. Haarfärbemittel und gefärbte Sachen enthielten gesundheitsschädliche Bestandtheile. Gestoßene Gewürze waren mit anderen Stoffen gemengt, Mehl milbig und dumpfig, Milch gewässert und entrahmt, Spiritus fuselhaltig, eine Urkunde gefälscht und Wasser stark verunreinigt. Toxikologisch wurde auf Arsen, Phosphor und Strychnin geprüft.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pagliani, Prof. L. Circa i fatti principali riguardanti l'igiene e la sanità pubblica nel regno nei mesi luglio, agosto e settembre del 1890. Roma. 1890. 4°.

Schrevens, Dr. E. Proposition d'une enquête générale sur les modes de contagion de la diphtérie. Rapport. Bruxelles. 8°. Extr.

Statistik, Norges officielle —. Oversigt over sindssygeasylernes virksomhed i aaret 1889. Christiana. 1890, 8°.

Statistique, bulletin de l'institut international de —. Roma. 1890. 8°. Bd. 4. Liefg. 2/3.

Statistica, annali di —. Roma. 1890. 8°. Ser. IV No. 41.

Vaccination, 2. and 3. report of the Royal Commission appointed to inquire into the subject of —; with minutes of evidence and appendices. London. 1890. Fol.

Veterinaer-Medicinaltaxt for Norge gjaeldende fra 1ste Januar 1891. Christiania. 1890.

Yandell, David W. Pioneer surgery in Kentucky: A sketch. Louisville. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die

Malaria der Tropen-Länder.

Gesammelt

von **Dr. L. Martin,**

k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.

Preis M. 1,60.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 5/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL Dresden

(9932)

Winterkur.

Wasserheilanstalt (9957)

Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).

Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

GAEDKE'S CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch

der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,

Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1892. Nr. 10.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 153. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 153. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Januar. S. 158. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 154. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 155. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 155. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 155. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, Elberfeld, Nürnberg, Dresden 1891. S. 156. — **Witterung.** S. 155. — **Thierseuchen** in Rußland 1888. S. 159. — Rinderpest in der Türkei. S. 159. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Großbritannien. Schweden). S. 159. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Begräbnißplätze. S. 160. — (Oesterreich). Haarfärbungsbalsam. S. 162. — Arzneifabrikate von Richter & Co. S. 162. — (Galizien). Haarfärbemittel. S. 162. — (Großbritannien). Arbeiter-Wohnungen. (Fortsetzung). S. 162. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Breslau und Landgericht Brieg). Thierheilmittel. S. 164. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Kuppelei, Zuhälterthum u. s. w. S. 165. — (Desgl.) Apothekenfrage. S. 166. — (Baden.) Kunstweinfabrikation. S. 167. — **Vermischtes.** (Oesterreich.) Infektionskrankheiten. S. 167. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 168. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 171.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamts Kgl. württembergischen Obermedizinalrath Dr. von Koch bei dem Medizinalkollegium zu Stuttgart ist der Titel und Rang eines Kollegialdirektors verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 154, 155, 168 ff. — Anmerk. zu S. 154, 168 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 137.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 24. bis 30. Januar 30 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Niederländisch-Indien. (Vgl. Veröffentl. 1891 S. 779.) Nachrichten vom 20. Januar d. J. zufolge herrschte während des 4. Viertels 1891 in beinahe allen Theilen des Archipels die Cholera in heftigem Maße. Bei Abgang des Berichtes war die Seuche in einigen Gegenden noch nicht erloschen.

Rückfallsfieber. Auf amtlichem Wege eingegangene Nachrichten aus Odessa vom 3. Februar/22. Januar d. J. melden, daß das seit Monaten in der Stadt herrschende Rückfallsfieber einen epidemischen Charakter angenommen hat. Die Anzahl der Kranken betrug in 2 Krankenhäusern am 3. Februar 702. Die Epidemie soll einen gelinden Verlauf zeigen und eine Sterblichkeit von etwa 9 bis 10% der Befallenen aufweisen. In der Berichtswoche kamen daselbst 9 Todesfälle vor.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 4, Lemberg 3, Prag 5, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 4, Wien 4, Budapest 2, Prag 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 69 Todesfälle; Wien 69, Kopenhagen 46 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Braunschweig, Remscheid — aus Hamburg wurden 98, aus den Reg.-Bezirk. Düsseldorf 150, Erfurt 267, aus Wien 299, Budapest 123, Prag 73, Edinburg 79 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Augsburg, Bielefeld, Charlottenburg, Duisburg, Elbing, Erfurt, Krefeld, Mannheim, Posen und Stuttgart — aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf wurden 117 und Schleswig 119, aus Wien 97, Budapest 55, Kopenhagen 69 Erkrankungen angezeigt, — an **Unterleibstyphus** erkrankten im Reg.-Bezirk Schleswig 137 (davon in Altona 116) Personen.

Influenza. (Vgl. S. 137.) Soweit aus dem Auslande direkte Mittheilungen über die Influenza vorliegen, lauten dieselben fast ausnahmslos günstiger als in der Vorwoche, dagegen erhöhte sich in mehreren Städten die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und auch die Gesammtsterblichkeit. So z. B. war dies in Brünn (St. 44,6 gegen (:) 35,9 auf je 1000 Einwohner, A. 15 : 11) der Fall. In Wien war zwar die Gesammtsterblichkeit mit 29,9 : 29,0 ‰ etwas beträchtlicher als in der Vorwoche, aber die Erkrankungen an Influenza betrugen nur 44 zu 118 (A. 186 : 193). Eine ähnliche Verminderung zeigten die

Forts. auf S. 158.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 21. bis 27. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	85	1	47	16	23,1	25,6	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	34	—
† Altona	148 615	118	3	91	36	31,8	23,7	6	1	—	5	—	8	9	12	10	10	49	1
† Augsburg	78 709	62	1	62	24	41,0	28,2	—	4	7	—	—	8	6	2	—	—	35	—
† Barmen	120 284	93	3	41	12	17,7	21,0	—	1	2	—	—	8	7	8	1	—	15	—
† Berlin	1 662 237	987	23	583	194	18,2	24,1	9	3	29	3	1	97	62	48	17	17	315	16
† Bielefeld	41 540	41	4	23	8	28,8	20,4	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	15	—
† Bochum	49 765	49	1	18	5	18,8	26,3	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	9	—
† Bonn	41 013	49	—	24	5	30,4	26,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	14	1
† Braunschweig	106 074	71	3	56	12	27,5	23,6	6	—	1	—	—	10	10	—	—	—	27	2
† Bremen	127 993	89	—	55[2])	15	22,3[2])	20,2	3	—	4	—	—	9	8	3	1	1	27	1
† Breslau	346 442	234	7	160[3])	54	24,0[3])	29,9	—	2	4	2	—	25	16	19	3	3	89	3
Bromberg	43 016	24	4	12	6	14,5	23,6	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	6	—
Charlottenburg	87 781	58	2	34	6	20,1	24,9	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	19	2
† Chemnitz	147 863	129	1	79	32	27,8	31,2	—	3	2	—	—	11	6	3	—	—	54	—
† Danzig	122 091	91	4	55	14	23,4	27,4	—	—	—	—	1	4	7	6	5	4	35	2
† Darmstadt	58 012	23	—	24	4	21,5	20,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	—
† Dortmund	93 219	70	2	30	8	16,7	25,0	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	16	1
† Dresden	286 160	193	7	115[4])	47	20,9[4])	23,5	—	1	8	—	—	19	13	5	5	5	68	1
† Düsseldorf	153 968	126	7	56	16	18,9	22,7	—	—	1	—	—	10	11	1	1	1	31	2
† Duisburg	63 010	76	2	31	6	25,6	24,8	—	1	7	—	—	6	—	—	—	—	17	—
† Elberfeld	131 181	94	1	48	18	19,0	21,5	—	—	1	—	—	5	11	4	—	—	26	1
† Elbing	42 621	30	1	30	7	36,6	29,5	—	—	6	1	—	2	1	6	3	2	14	—
† Erfurt	76 785	36	—	30	4	20,3	22,5	—	—	4	2	—	4	3	—	—	—	16	1
† Essen	83 025	79	7	36	9	22,5	25,6	—	—	1	2	—	7	8	4	1	1	12	2
† Frankfurt a. M.	188 050	100	1	73	12	20,2	19,3	2	1	5	—	—	9	17	1	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	56 262	36	—	25	4	23,1	27,0	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	14	2
† Freiburg i. B.	51 306	23	2	23[5])	5	23,3[5])	23,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	16	—
† Fürth	45 653	28	2	18	4	20,5	27,6	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	9	1
† Gera	41 323	33	3	29	14	36,5	29,0	—	—	—	—	—	5	8	6	—	—	10	—
† M.-Gladbach	51 338	52	2	27	4	27,3	25,0	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	13	—
† Görlitz	64 173	40	4	26	8	21,1	26,3	—	1	—	—	—	5	3	3	2	2	13	1
† Halle	107 551	86	3	51[6])	10	24,7[6])	24,3	—	—	4	—	—	10	4	1	1	1	31	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	418	21	251	83	22,0	25,1	6	2	2	3	—	38	33	19	4	3	135	13
† Hannover	171 148	134	3	58	16	17,6	20,9	—	—	4	—	—	11	10	—	—	—	29	4
† Karlsruhe	77 680	42	—	20	9	13,4	19,6	—	1	—	—	—	5	2	1	1	—	11	—
† Kassel	75 135	38	1	28	9	19,4	19,9	1	—	1	—	—	4	6	—	—	—	16	—
† Kiel	74 702	67	1	42	12	29,2	22,8	—	2	4	—	—	6	8	1	—	—	20	1
† Köln	295 059	230	5	160	46	28,2	25,7	4	1	9	—	—	16	20	—	—	—	108	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	102	1	79	11	24,9	30,2	—	—	—	—	—	7	22	1	—	—	44	5
Krefeld	110 170	91	6	39	7	18,4	23,9	—	—	4	—	—	5	7	—	—	—	23	—
† Leipzig	375 707	325	13	133	51	18,4	22,7	1	—	7	—	1	23	23	11	2	2	64	3
† Liegnitz	47 990	30	—	20	12	21,7	30,4	—	—	—	—	1	—	2	4	1	1	13	—
† Lübeck	66 183	36	—	29	9	22,8	21,0	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	16	3
† Magdeburg	215 760	154	11	80	29	19,3	26,5	1	—	3	1	—	12	15	6	1	1	40	2
† Mainz	73 877	45	3	46	17	32,4	22,5	—	1	4	—	1	8	12	3	1	1	17	—
† Mannheim	84 690	61	3	36	16	22,1	21,4	—	—	4	—	—	6	10	—	—	—	16	—
† Metz	62 122	30	—	27	6	22,6	21,4	1	—	—	—	—	3	13	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	79 152	43	4	49	16	32,2	23,9[1])	—	—	—	—	—	6	9	6	6	6	28	—
† München	372 418	242	3	211	64	29,5	28,2	4	2	7	—	—	32	25	3	3	2	134	4
† Münster	51 012	41	3	18	2	18,3	24,5	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	151 362	105	6	99	32	34,0	26,1	1	3	2	—	—	5	15	5	5	5	66	2
† Osnabrück	41 205	26	3	11	2	13,9	22,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	48 324	41	2	23	8	24,7	25,2	—	1	1	—	—	3	5	—	—	—	13	—
† Posen	70 042	51	—	26	7	19,3	29,0	—	—	3	—	—	4	3	2	—	—	14	—
† Potsdam	55 154	20	2	25[7])	7	23,6[8])	23,5	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	16	1
† Remscheid	42 393	32	2	29	9	35,6	21,2	6	—	2	—	1	5	6	—	—	—	9	—
† Rostock	46 010	27	—	11	2	12,4	20,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	1
† Spandau	49 594	45	3	24	10	25,2	23,2	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	16	2
† Stettin	121 512	101	—	43	12	18,4	25,8	—	—	4	—	—	4	4	2	1	1	29	—
† Straßburg i. E.	127 147	99	4	89	19	36,4	25,7	—	—	—	—	—	9	23	5	5	5	52	—
† Stuttgart	128 826	69	4	47	10	19,0	20,1	1	—	10	—	—	3	5	1	1	1	27	—
† Wiesbaden	67 588	36	3	23	2	17,7	19,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	14	2
† Würzburg	62 949	25	—	27	4	22,3	25,4	—	—	1	1	—	7	10	—	—	—	8	—
† Zwickau	45 767	26	—	19	6	21,6	27,7	—	1	—	—	—	2	5	2	1	—	9	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 53 = 21,5 ‰. — [3]) Desgl. 153 = 23,0 ‰. — [4]) Desgl. 106 = 19,3 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,2 ‰. — [6]) Desgl. 46 = 22,2 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 20,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Februar 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 20 Februar	426 480	288	15	191	51	23,3	1	—	5	—	1	24	47	10	—	—	100	3
Brünn bis 20. Februar	95 612	63	2	82	22	44,6	—	4	5	—	—	17	15	3	.	.	38	—
Brüssel bis 20. Februar	176 138	104	9	90	16	26,5	1	—	—	1	—	4	35	7	.	.	40	2
Budapest bis 20. Februar	526 283	360	15	269	63	26,6	4	2	22	1	4	63	42	10	—	—	114	7
Christiania	151 130	78	3	74	18	25,4	3	—	1	—	—	10	20	1	.	.	39	—
Dublin	349 594	197	.	265	.	39,5	3	2	—	.	.	.	8	2	.	.	250	.
Edinburg	264 787	123	.	95	16	18,7	2	1	4	1	.	9	—	.	.	.	78	.
Glasgow	669 143	447	.	321	.	25,0	14	1	4	.	.	.	14	6	.	.	282	.
Graz bis 20. Februar	113 538	43	4	59	11	27,0	—	—	2	—	—	22	7	—	.	.	27	1
Kopenhagen	326 000	194	5	143	36	22,8	3	—	13	—	—	29	33	3	.	.	56	6
Krakau bis 20. Februar	76 116	56	2	54	7	36,9	2	—	5	—	—	10	6	1	—	—	30	—
Lemberg bis 20. Februar	129 536	82	2	66	15	26,5	—	—	—	—	—	12	13	4	.	.	37	—
Liverpool	530 790	376	.	292	70	29,6	24	—	—	.	.	.	8	1	.	.	251	8
London	4 263 294	2634	.	1829	423	22,4	68	16	47	7	1	189	254	31	—	—	154	62
Lyon bis 13. Februar	416 029	149	9	225	16	28,1	3	—	11	1	—	23	73	3	—	—	100	2
Manchester	510 998	311	.	245	52	25,0	3	2	2	.	.	.	9	4	.	.	216	9
New-York bis 13. Februar	1 712 448	906	62	806	174	24,5	9	30	43	6	8	77	164	23	.	.	406	41
Odessa	302 000	.	3	151	.	25,1	—	—	1	1	—	22	7	4	2	2	115	1
Paris	2 424 705	1288	87	1095	160	23,2	14	5	26	6	8	226	151	54	.	.	576	29
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	317 614	193	5	190	56	31,1	5	2	4	—	1	31	38	2	.	.	103	4
Rom bis 23. Januar	436 179	275	17	315	44	37,6	1	—	14	3	—	33	86	9	.	.	164	5
Stockholm bis 20. Februar	245 317	126	8	112	16	23,7	—	11	5	—	1	23	25	7	.	.	39	1
Triest bis 20. Februar	157 343	97	7	109	24	36,0	—	—	2	—	—	17	21	1	.	.	66	2
Venedig bis 20. Februar	161 130	50	3	93	29	30,0	—	—	1	1	—	5	28	4	.	.	52	2
Warschau bis 20. Februar	465 272	533	21	273	61	30,5	—	4	9	9	2	35	41	14	.	.	155	4
Wien bis 20. Februar	1 406 933	917	55	808	234	29,9	23	11	39	3	1	164	186	49	—	—	328	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien-, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Februar 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	—	4	4	2	—	—	1
Scharlach	8	—	4	1	3	—	—	2
Diphtherie	42	1	14	13	12	2	—	15
Croup	2	1	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	9	—	—	—	6	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	1
Syphilis incl. Conorrhöe	75	2	1	—	62	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	2	4	1	23	6	1	11
Lungenschwindsucht	38	—	—	—	19	17	2	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	64	2	5	1	28	24	4	7
Akuter Darmkatarrh	7	1	1	1	2	2	—	1
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	2	17	5	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	44	—	—	—	22	21	1	—
Verletzungen	98	1	5	9	39	39	5	4
Alle übrigen Krankheiten	567	12	15	34	293	178	35	50
Summe	1043	22	54	66	530	321	50	125

Gesammtbestand **war** am 20. Febr. 5237 und **bleibt** am 27. Febr. 5109.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./2.-27./2.	9	70	[1])25	[1])75	3
" Breslau	desgl.	4	2	12	16	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	6	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	2	—	3	1
" Arnsberg	.	.	.	.	.	.
" Aurich	desgl.	—	6	10	3	—
" Düsseldorf	desgl.	29	150	19	117	5
" Erfurt	desgl.	4	267	23	35	3
" Hannover	desgl.	1	6	4	39	—
" Hildesheim	desgl.	4	55	17	30	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	3	5	4	21	2
" Marienwerder	desgl.	7	1	19	27	—
" Minden	desgl.	2	3	2	16	3
" Münster	desgl.	2	66	—	14	1
" Osnabrück	7./2.-13./2.	4	—	—	22	—
" Posen	21./2.-27./2.	7	65	17	24	—
" Schleswig	desgl.	[4])137	39	71	119	5
" Stade	desgl.	4	4	21	6	—
" Stettin	desgl.	6	28	3	25	1
" Stralsund	desgl.	—	—	1	12	—
" Trier	desgl.	5	52	1	12	—
" Wiesbaden	desgl.	5	10	21	65	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	21./2.-27./2.	—	24	?	[2])13	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	5	8	23	1
Fürstenth. Reuß ä. L. [4])	1./2.-29./2.	2	—	—	2	—
" Schaumburg-Lippe	21./2.-27./2.	—	—	—	6	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	—	11	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	37	98	30	33	1

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Februar 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Februar	6,9	1,6	756,0	754,1	752,6	89	79	93	—	ONO—OSO	1—2
	22. "	9,7	2,5	752,1	753,0	754,4	90	70	83	—	SSO	3—4
	23. "	9,2	2,6	756,2	757,4	758,2	93	62	69	—	SSO	3
	24. "	11,5	2,4	759,0	759,3	760,5	66	43	68	—	SO	4
	25. "	8,5	— 0,5	761,7	762,1	762,8	78	46	77	—	SO	3—4
	26. "	7,4	— 1,0	762,4	761,7	761,4	90	61	75	—	OSO	3—4
	27. "	6,5	— 0,4	761,0	759,7	758,7	89	65	85	—	SO	3
München	21. Februar	7,6	— 0,3	710,5	709,0	709,0	92	70	85	—	NO	0,1
	22. "	15,2	2,6	708,1	708,6	710,6	60	46	71	—	SW	0,3
	23. "	10,1	1,3	711,4	711,6	712,2	81	69	88	—	NO	0,1
	24. "	7,6	— 0,5	712,7	712,2	713,7	94	74	87	—	NO	0,3
	25. "	8,1	1,1	716,0	716,1	715,3	94	78	90	—	NO	0,6
	26. "	5,1	0,3	715,8	716,6	717,2	83	39	94	5,2	NW	0,4
	27. "	7,0	1,8	717,0	715,6	715,0	94	65	96	0,1	O	0,4

Höhe des Niederschlages: 2 Uhr Morgens — 7 Uhr Morgens — 8 Uhr Morgens (gemessen)

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) 116 Typhuserkrankungen in Altona. — [4]) Phys.-Beg. Zeulenroda.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, Dresden, dem Königlichen Standesbeamten zu

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Todesfälle: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin. (1 601 397 Einw.)																				
Januar. . .	2439	2371	4810	147	1342	1214	2556	19,02	591	165	285	20	59	26	56	178	230	440	425	81
Februar . .	2111	2073	4184	128	1442	1202	2644	21,73	923	239	235	22	54	30	44	144	188	374	325	66
März	2319	2199	4518	144	1421	1238	2659	19,72	708	196	275	26	54	26	47	217	225	409	408	68
April	2054	1981	4035	121	1277	1106	2383	18,22	569	161	239	17	40	17	51	189	204	420	413	63
Mai.	2172	2064	4236	124	1304	1176	2480	18,28	634	175	263	22	48	23	43	176	223	454	357	62
Juni	2063	2053	4116	145	1241	1030	2271	17,27	594	179	228	17	49	29	43	166	196	398	319	53
Juli	2245	2131	4376	126	1560	1432	2992	22,00	1258	321	283	27	40	26	39	139	177	330	303	49
August . . .	2331	2119	4450	122	1577	1448	3025	22,23	1290	325	287	23	55	31	41	136	171	354	260	52
September .	2293	2145	4438	114	1605	1380	2985	22,63	1221	312	331	19	60	31	43	114	173	329	299	53
Oktober . . .	2092	2022	4114	135	1424	1232	2656	19,38	848	273	287	25	70	32	38	148	187	379	310	59
November .	2219	1985	4204	122	1639	1578	3217	24,12	741	203	387	32	90	25	53	178	235	541	593	139
Dezember. .	2276	2167	4443	129	1817	1706	3523	25,53	772	225	495	31	88	35	79	204	257	517	680	160
Jahr 1891 . . .	26614	25310	51924	1557	17649	15742	33391	20,85	10149	2774	3595	281	707	331	557	1989	2466	4945	4692	905
dar. eheliche	23272	22149	32,43 ‰ Bev.	1246	52,86	47,14	100,0	Auf 100 Gestorb.:	38,70		11,61		2,12	0,99	1,67	5,96	7,38	14,81	14,05	2,71
Elberfeld. (128 800 Einw.)																				
Januar. . .	203	217	420	17	109	113	222	21,1	55	7	36	2			14		16	15	35	31	11
Februar . .	211	212	423	7	126	112	238	22,6	45	9	35	2			15		17	22	41	43	9
März	224	202	426	7	114	107	221	21,0	48	7	48	2			16		14	14	22	38	12
April	226	191	417	20	109	96	205	19,5	52	4	38	3			17		13	15	30	27	6
Mai.	197	197	394	12	118	86	204	19,4	55	8	36	2			11		15	22	25	23	7
Juni	217	214	431	9	96	81	177	16,5	48	4	40	2			19		7	5	27	22	3
Juli	193	169	362	15	91	97	188	17,5	53	4	49	3			18		8	12	19	16	6
August . . .	192	191	383	7	121	91	212	19,7	70	8	39	5			15		13	12	19	25	6
September .	191	183	374	13	118	102	220	20,5	94	12	36	—			14		12	11	21	14	6
Oktober . . .	186	162	348	13	96	75	171	15,9	49	9	32	2			10		10	6	21	28	4
November .	183	172	355	12	98	77	175	16,3	43	7	28	2			17		10	14	27	23	4
Dezember. .	217	206	423	15	101	90	191	17,8	45	8	28	2			8		12	13	40	30	5
Jahr 1891 . . .	2440	2316	4756	147	1297	1127	2424	18,8	657	87	445	27			174		147	161	327	320	79
dar. eheliche	4567		36,9 ‰ Bev.	3,0 % d. Geb.	53,51	46,49	100,0	Auf 100 Gestorb.:	27,10	3,59	18,36	1,11			7,18		6,07	6,64	13,49	13,20	3,26
Nürnberg. (142 523 Einw.)																				
Januar. . .	264	186	450	29	166	151	317	26,6	81	34		50	7	8		18	22	34	47	16
Februar . .	235	237	472	28	161	123	284	23,9	64	27		46	10	5		17	26	40	40	9
März	271	235	506	19	177	148	325	27,3	80	33		30	7	21		31	24	34	59	6
April	212	225	437	28	141	136	277	23,3	58	30		37	4	8		27	27	45	38	3
Mai.	243	199	442	26	172	138	310	26,1	78	40		34	5	17		17	22	46	43	8
Juni	219	233	452	12	146	127	273	22,9	74	18		19	3	12		20	24	45	46	12
Juli	240	241	481	21	152	124	276	23,2	80	39		37	3	6		12	16	39	35	9
August . . .	254	209	463	18	144	149	293	24,7	103	51		22	5	10		9	8	49	31	5
September .	224	227	451	21	156	137	293	24,5	116	39		26	2	7		16	16	33	34	4
Oktober . . .	203	193	396	17	140	116	256	20,4	77	31		29	6	6		15	12	27	44	9
November .	218	201	419	21	145	132	277	22,2	84	26		48	2	5		9	14	39	39	11
Dezember. .	214	209	423	26	129	136	265	21,2	63	25		45	9	9		20	19	31	37	7
Jahr 1891 . . .	2797	2595	5392	266	1829	1617	3446	23,0	958	393		423	63	114		211	230	462	493	99
dar. eheliche	2228	2100	36,0 ‰ Bev.	4,93 % d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				27,80	11,40		12,27	1,82	3,30		6,12	6,67	13,41	14,30	2,87
Dresden. (280 200 Einw.)																				
Januar. . .	410	425	835	39	201	219	420	17,65	58	17	38	1			12	8	36	40	91	100	18
Februar . .	354	370	724	30	185	192	377	17,53	56	22	31	2			12	4	34	42	86	80	8
März	369	391	760	34	254	234	488	20,50	111	18	42	5			21	10	32	42	83	106	17
April	394	381	775	32	264	221	485	21,06	96	30	44	4			20	5	35	47	96	84	22
Mai.	379	386	765	34	266	255	521	21,90	132	38	53	6			12	12	29	44	85	96	13
Juni	347	327	674	32	218	189	407	17,68	99	24	29	1			14	7	23	37	78	81	13
Juli	397	374	771	30	209	207	416	17,48	116	31	22	2			13	7	31	38	89	57	9
August . . .	407	367	774	33	254	229	483	20,30	179	45	23	1			8	9	26	30	79	68	15
September .	399	360	759	32	245	216	461	20,02	173	45	36	4			10	9	24	23	60	59	18
Oktober . . .	397	345	742	26	221	218	439	18,45	122	33	46	5			10	7	19	24	70	87	16
November .	389	355	744	35	228	202	430	18,67	91	24	61	—			19	8	30	37	74	73	13
Dezember .	399	371	770	29	240	233	473	19,88	69	19	52	4			23	8	29	45	77	119	28
Jahr 1891 . . .	4641	4452	9093	386	2785	2615	5400	19,27	1302	346	477	35	174		94	348	449	968	1010[5]	190
dar. eheliche	.	.	32,5 ‰ Bev.	4,7 % d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				24,11	6,41	8,83	0,65	3,22		1,74	6,44	8,32	17,93	18,70	3,52

[1]) Die Zahlen dieser Spalte beziehen sich für Nürnberg auf akute entzündliche Erkrankungen der Athmungs-Genickstarre, 426 Fälle von Influenza. — [3]) Die 5 im Mai und Juni vorgekommenen Pockentodesfälle betrafen Kinder [5]) Außerdem 7 gestorbene Personen unbekannten Alters. — [6]) Darunter 12 Influenzafälle und 2 Fälle von Kuhpocken.

Berlin, Elberfeld, Nürnberg und Dresden im Jahre 1891.

Elberfeld und dem Königlichen Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Merkel zu Nürnberg aufgestellten Tabellen).

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Scharl.-Diphth.	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- u. Brustfellentzündung	Lungenentzünd. nach Masern	Andere Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglück.	Selbstmord	Todtschlag
—	4	10	4	95	7	36	9	—	5	14	4	9	88	432	227	—	68	64	50	1379	19	32	—
—	1	7	4	97	6	36	7	—	4	6	4	7	71	356	153	—	62	296	166	1301	27	30	3
—	1	7	3	79	7	36	16	1	9	12	3	2	78	450	204	1	64	166	77	1370	34	38	1
—	3	2	—	68	5	24	7	—	6	7	2	2	76	428	195	—	52	111	51	1275	26	41	2
1	—	7	1	69	4	37	9	—	7	10	3	3	95	426	217	1	63	118	117	1218	27	45	2
4	4	9	1	64	3	25	9	—	5	12	3	5	63	361	167	2	35	136	141	1148	28	44	2
1	5	8	—	47	2	34	7	3	7	11	4	6	79	293	155	4	25	349	660	1214	28	48	2
—	12	8	—	61	3	35	20	6	4	7	3	2	70	339	135	—	22	403	636	1175	33	51	—
—	11	9	2	86	10	37	19	1	8	13	8	1	75	276	158	3	36	459	460	1258	30	25	—
—	16	17	3	107	5	30	31	1	10	13	9	6	79	321	175	2	29	337	199	1172	46	46	2
—	30	17	3	121	6	41	20	2	10	12	4	7	94	449	371	15	96	161	58	1633	34	33	—
—	43	22	6	116	10	53	12	—	10	12	5	6	89	473	415	15	112	122	56	1876	28	41	1
[3] 6	130	123	27	1010	68	424	166	14	85	129	52	56	957	4604	2572	43	664	2722	2671	[2] 16019	360	474	15
0,02	0,39	0,37	0,08	3,02	0,20	1,27	0,50	0,04	0,25	0,39	0,16	0,17	2,87	13,79	7,70	0,13	1,99	8,15	8,00	47,97	1,08	1,42	0,04
—	8	—	.	10	2	—	—	3	—	.	—	2	40	16	.	18	4	2	111	4	2	—	
—	7	—	.	6	4	1	—	—	1	.	2	8	44	20	.	20	9	1	110	2	3	—	
—	10	2	.	5	7	—	—	—	1	.	—	8	31	25	.	22	8	1	98	1	2	—	
—	8	—	.	7	7	1	—	1	—	.	1	5	39	20	.	13	1	1	98	2	1	—	
—	3	—	.	1	2	—	—	1	—	.	—	3	37	26	.	14	7	3	99	4	4	—	
—	7	—	.	7	2	—	—	—	1	.	1	5	27	17	.	7	6	3	87	4	2	1	
—	6	—	.	4	10	1	—	—	—	.	—	4	24	15	.	9	10	17	78	5	4	1	
—	15	—	.	7	4	—	—	—	—	.	—	5	28	22	.	4	22	21	79	2	3	—	
—	3	—	.	4	3	—	—	1	—	.	1	3	25	10	.	8	40	41	74	4	3	—	
—	6	2	.	3	—	2	—	2	—	.	—	5	19	10	.	9	21	11	72	5	4	—	
—	8	—	.	3	1	3	—	—	—	.	—	2	30	18	.	21	10	2	73	1	3	—	
—	6	—	.	3	1	1	—	1	—	.	—	7	33	16	.	8	7	1	101	4	2	—	
—	87	4	.	60	43	9	—	9	3	.	5	57	377	215	.	153	145	104	[4] 1086	38	33	2	
—	3,59	0,17	.	2,48	1,77	0,37	—	0,37	0,12	.	0,21	2,35	15,55	8,87	.	6,31	5,98	4,29	44,55	1,57	1,36	0,08	
—	18	4	.	17	—	1	—	.	2	.	—	10	62	57	.	.	18		120	6	1	1	
—	4	8	.	12	—	—	—	.	1	.	1	7	64	56	.	.	11		119	—	1	—	
—	1	2	.	11	1	1	—	.	1	.	2	5	73	58	.	.	20		142	2	6	—	
—	2	4	.	9	3	3	—	.	1	.	1	4	64	42	.	.	16		118	3	7	—	
—	3	2	.	5	2	1	—	.	2	.	—	11	72	44	.	.	17		146	2	3	—	
—	—	1	.	6	1	1	—	.	1	.	2	7	62	32	.	.	36		118	3	2	1	
—	—	1	.	2	3	1	—	.	—	.	1	6	51	39	.	.	65		100	4	3	—	
—	—	7	.	6	—	1	1	.	—	.	—	4	44	16	.	.	86		122	3	3	—	
—	—	2	.	4	3	1	—	.	—	.	—	8	49	27	.	.	101		92	4	2	—	
—	2	4	.	6	5	3	—	.	—	.	1	8	42	24	.	.	54		102	2	2	1	
—	—	5	.	10	22	1	—	.	—	.	2	4	40	30	.	.	38		120	3	2	—	
—	1	7	.	10	25	1	—	.	2	.	—	4	39	42	.	.	11		117	2	3	1	
—	31	47	.	98	65	15	1	.	10	.	10	78	662	467	.	.	473		1416	34	35	4	
—	0,89	1,36	.	2,84	1,88	0,42	0,02	.	0,29	.	0,29	2,26	19,21	13,55	.	.	13,73		41,09	0,98	1,01	0,11	
—	1	1	.	15	2	3	—	.	5	.	—	25	103	32	.	13	1	5	199	9	6	—	
—	—	1	.	19	1	1	—	.	2	.	—	26	68	31	.	19	3	1	191	6	7	1	
—	2	5	.	9	6	3	—	.	4	.	—	23	77	51	.	16	7	8	259	5	13	—	
—	—	1	.	16	5	1	—	.	2	.	—	22	89	50	.	18	8	14	240	11	8	—	
—	1	2	.	20	3	2	—	.	1	.	1	10	78	66	.	21	10	27	269	5	5	—	
—	1	—	.	13	1	2	—	.	1	.	1	17	47	35	.	16	15	24	216	2	15	1	
—	1	3	.	9	3	2	—	.	—	.	1	16	73	22	.	9	17	35	209	4	12	—	
—	1	2	.	9	4	3	—	.	—	.	1	18	48	18	.	15	21	88	238	11	6	—	
—	—	1	.	17	5	3	—	.	—	.	—	14	47	20	.	14	28	92	207	8	5	—	
—	3	2	.	32	6	—	—	.	1	.	1	19	45	28	.	15	29	37	207	5	7	2	
—	—	—	.	55	11	5	2	.	2	.	1	17	66	24	.	14	12	11	206	1	3	—	
—	1	3	.	42	7	2	—	.	1	.	—	23	70	41	.	17	5	10	241	5	5	—	
—	11	21	.	256	54	27	2	.	19	.	6	230	811	418	.	187	156	352	[6] 2682	72	927	[7] 4	
—	0,20	0,39	.	4,74	1,00	0,50	0,04	.	0,35	.	0,11	4,26	15,02	7,74	.	3,46	2,89	6,52	49,67	1,33	1,70	0,08	

organe, und für Dresden auf Lungen- und Luftröhrenentzündung. — [2]) Darunter 2 Fälle von Windpocken, 5 Fälle von polnischer Auswanderer, welche im städtischen Obdach untergebracht waren. — [4]) Darunter 1 Fall von Genickstarre. — — [7]) Kindesmorde.

Erkrankungen an Influenza in Prag mit 62 : 81 (1 Todesfall : 2). In Kopenhagen ging die Zahl der Erkrankungen an Influenza von 163 in der Vorwoche auf 160, in Stockholm von 50 auf 38 herunter, aber in beiden Städten stieg die Sterblichkeit an dieser Krankheit auf 10 : 4 und 12 : 11 Todesfälle (A. 33 : 27 und 25 : 24). In London gelangten 61 Todesfälle an Influenza : 79 zur Anzeige, doch sei bemerkt, daß die Gesammtsterblichkeit in allen Berichtsstädten des Inselreiches anstieg, in London von 20,7 auf 22,4, in Dublin von 37,4 auf 39,5, in Liverpool von 25,1 auf 29,6‰ u. s. w. In Amsterdam wurden 10 Todesfälle an Influenza : 13 in der Vorwoche, in Paris 8 : 15, in New-York 24 : 38 beobachtet.

Im Deutschen Reiche wurden im Reg.-Bez. Düsseldorf 15 Todesfälle und 749 Erkrankungen an Influenza : 22 u. 857 gemeldet. Wie in diesem Bezirke so lauten fast überall die Mittheilungen über die Seuche günstiger, Todesfälle an derselben wurden fast nur noch vereinzelt beobachtet. Eine Zunahme der Gesammtsterblichkeit und der Todesfälle an ak. Erkr. der Athmungsorgane ist für die nachstehenden Orte hervorzuheben: Remscheid (St. 35,6 : 33,1‰, A. 6 : 3), Mainz (St. 32,4 : 22,5‰, A. 12 : 13), Mannheim (St. 22,1 : 12,9‰, A. 10 : 6), Nürnberg (St. 34,0 : 26,5‰, A. nur 15 : 23), Erkr. an Insl. (320 : 400), Würzburg (St. 22,3 : 18,2‰, A. 10 : 4), Kassel (St. 19,4 : 15,2‰, A. 6 : 2), Gera (St. 36,5 : 27,7‰, A. 8 : 6), Charlottenburg (St. 20,1 : 13,6‰, A. 7 : 2), Braunschweig (St. 27,5 : 21,1‰, A. 10 : 7), Kiel (St. 29,2 : 19,5‰, A. 8 : 5), Lübeck (St. 22,8 : 15,7‰, A. 7 : 4). Ferner sei erwähnt, daß in Frankfurt a. O. 15 Erkr. an Insl. : 19, in Magdeburg und Dresden 4 und 6 Todesfälle gegen je 5 in der Vorwoche vorkamen.

(Zur Monatstabelle.)[1] In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Pilsen 1, Lissabon 4, Bordeaux 2, Dijon 7, Lille, Marseille je 10, Moskau 33, Bombay, Alexandrien je 14, Kairo 1, Rio de Janeiro 786; **Cholera:** Bombay 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 106; **Flecktyphus:** Aachen, Hirschberg, Bukarest je 1, Moskau 21, Kairo 2; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 1; **Genickstarre:** Baltimore, Boston je 1, Brooklyn 2, Chicago 20, New-Orleans 11, San Franzisko 2; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Influenza:** Altona 8, Bernburg 3, Braunschweig 20, Celle 11, Danzig 16, Dessau 15, Dortmund 11, Dresden 38, Erfurt 5, Frankfurt a. O. 13, Freiberg 7, Gotha 14, Kiel 10, Koblenz 15, Lüneburg 7, Magdeburg 60, Mainz 6, Meißen, Minden je 3, Mülheim a. d. R. 6, Münster 12, Neiße 5, Oldenburg 4, Stettin 19, Stralsund 35, Straßburg 5, Zittau 6, Zwickau 5, Lissabon 9, Bukarest 13, Alexandrien 6, Kairo 30, Boston 13, Baltimore 109, Chicago 16, Cincinnati 101, New-Orleans 54.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90: erlagen demselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Königshütte, Ingolstadt, Offenbach, Kattowitz (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Langenbielau, Plauen, Gmünd, Ulm; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Kattowitz, Kottbus, Luckenwalde, Mülheim a. d. R., Neunkirchen, Osnabrück, Remscheid, Soest, Solingen, Staßfurt, Zeitz, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Pirmasens, Freiberg, Werdau, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Ulm, Konstanz, Pforzheim, Offenbach, Koburg, Zerbst, Greiz, höher sogar als ein Fünftel in Hanau, Linden, Lüdenscheid, Lüneburg, Naumburg, Siegen, Stendal, Cannstatt, Gießen, Apolda.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Glogau, Hamm, Iserlohn, Mühlhausen i. Th. Mülheim a. Rh., Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Viersen, Wandsbeck, Wesel, Fürth, Speyer, Cannstatt, Heilbronn, Heidelberg, Pforzheim, Oldenburg, Bremerhaven;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 82 deutschen und 13 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Burg, Celle, Essen, Greifswald, Herford, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Paderborn, Prenzlau, Staßfurt, Stralsund, Rostock, Gotha, Metz, Genua, Baltimore;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Besançon, Le Havre, Lille, Nancy, Alexandrien, Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 20 unter 224 berichtenden Orten, nämlich Münster 35,1 (1881/90: 24,5), Mühlheim a. d. R. 35,6 (24,0), Oppeln 35,6 (1886/90: 28,5), Stolp 36,0 (1881/90: 27,2), Burg 36,8 (26,4), Erlangen 38,4 (32,4), Tilsit 38,5 (27,6), Neustadt 39,2 (1886/90: 29,3), Zerbst 39,2 (24,2), Langenbielau 40,0, Hörde 40,5, Regensburg 40,8 (1881/90: 29,9), Köslin 41,4 (1882/90: 23,5), Memel 42,0 (1881/90: 26,1), Zaborze 42,1, Borbeck 42,4, Koblenz 43,7 (21,8), Trier 44,6 (23,6), Stralsund 46,2 (24,7), Greifswald 52,8 (29,3). Von diesen Orten zeigten Borbeck, Burg, Hörde, Langenbielau, Memel, Neustadt schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Oppeln betrug dieselbe 33,7, in Münster 32,4, in Stralsund 31,6, in Köslin 18,1, in den übrigen Orten zwischen 20,1 und 30,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 53,1 belief, betrug im Berichtsmonat 52,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 7 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Passau 351 (Gesammtsterblichkeit 31,8‰), Zerbst 364 (39,2), Meiderich 365 (34,7), Ingolstadt 370 (31,3), Köpenick 377 (33,0), Regensburg 383 (40,8), Stralsund 509 (46,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 unter 224 berichtenden Orten, nämlich in Krefeld 14,9 (1881/90: 23,9), Neumünster 14,7, Hof 14,3 (24,7), Kaiserslautern 14,2 (20,9), Paderborn 13,7 (1886/90: 20,9), Apolda 13,2 (1882/90: 26,8), Wilhelmshaven 11,3, Ludwigsburg 9,4 (17,3). In Ludwigsburg betrug die Sterblichkeit schon im Vormonate unter 15,0, in Krefeld, Kaiserslautern, Apolda zwischen 15,1 und 20,0, in den übrigen Orten zwischen 20,1 und 30,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in M.-Gladbach (Gesammtsterblichkeit 20,1), Lüdenscheid (25,3), Malstatt-Burbach (30,2), Minden (17,9), Paderborn (13,7), Recklinghausen (25,4), Siegen (28,8), Soest (26,2), Stargard (22,2), Wandsbeck (22,9), Kaiserslautern (14,2), Apolda (13,2), Oldenburg (18,3), Cöthen (20,8), Braunschweig (22,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 47, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

[1] Der Bericht aus Bielefeld fehlt.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 20 Orten gegen 21 im Dezember, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 7 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 7 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 138 gegen 131 im Vormonat.

Thierseuchen.

Thierseuchen und Thierbestand in Rußland im Jahre 1888. Nach dem Berichte der Veterinär-Abtheilung des Kaiserl. russischen Ministeriums des Innern für das Jahr 1888. St. Petersburg 1890. (In russischer Sprache.)

Die Zahl der von einer Seuche befallenen Hausthiere, soweit die Fälle zur Anzeige gelangten, betrug im Berichtsjahre 441 345, diejenige der an der Seuche gefallenen oder wegen derselben getödteten Thiere insgesammt 163 639 Stück. Die Rinderpest wurde in etwa 717 Orten des europäischen, in 82 des kaukasischen und in 243 des asiatischen Rußland unter dem Großvieh beobachtet; die Zahl der verendeten und getödteten Thiere betrug 80 251 Stück. Die meisten hiervon kamen im europäischen Rußland auf die Gouvernements und Bezirke Samara (15 645), Astrachan (9273), Orenburg (8368), Kiew (4922), Stauropol im Kaukasus (4000), donisches Kosakengebiet (2489), Saratow (1923) und Cherson (1831); im asiatischen Rußland auf die Gouvernements Irkutsk (8979), Tomsk (7387) und Ural (5270). In 10 Gouvernements und Bezirken des europäischen und in 1 des kaukasischen Rußland wurde die Pest auch unter den Schafen beobachtet, von denen 11 804 Stück verendeten bezw. getödtet wurden. Rotz und Wurm der Pferde kam in 358 Orten des europäischen, in 7 des kaukasischen und in einem Orte des asiatischen Rußland zur Kenntniß der Behörden. Von 1877 an dieser Seuche erkrankten Pferden verendeten bezw. wurden getödtet 1680 Stück. Die Bezirke des europäischen Rußland hatten unter dieser Seuche am meisten zu leiden. Derselben erlagen in den Gouvernements Bessarabien 686, Cherson 146, Moskau 124, Taurien 99, Warschau 53, Kalisch 36, Ufa 34 und in dem asiatischen Gouvernement Tomsk 61 Pferde. Tollwuth wurde in 30 Gouvernements und Bezirken des Reiches, vornehmlich bei Hunden, aber auch bei anderen Hausthieren beobachtet. Von den an dieser Seuche erkrankten Thieren sind gefallen oder getödtet 2720 Hunde, 248 Rinder, 73 Pferde, 25 Schweine und 23 Schafe. Auf den asiatischen Bezirk Jakutsk kamen von wuthkranken Hunden allein 2048, auf die im russischen Polen belegenen Gouvernements Lublin und Warschau 269 und 227. Die größte Zahl der an Tollwuth erkrankten Pferde und Rinder wies das Gouvernement Witebsk auf, nämlich 34 Pferde und 37 Rinder. Erkrankungen von Thieren an sibirischer Pest sind aus 71 Gouvernements und Bezirken gemeldet. Betroffen waren 42 134 Pferde, 10 713 Rinder, 12 699 Schafe und 1152 Schweine; hiervon verendeten an der Seuche 29 257 Pferde, 7405 Rinder, 11 784 Schafe und 999 Schweine. Die meisten Pferde erkrankten in den asiatischen Gouvernements Tobolsk (20 913), Tomsk (6592) und in den europäischen Gouvernements Perm (4045), Orenburg (3314), Wjatka (1457) und Nischny-Nowgorod (1340); die meisten Rinder in Tobolsk (2058), Cherson (1065) und Wjatka (710); Schafe in Taurien (4776), Cherson (4120) und Tomsk (1470), Schweine in Rjäsan (353) und Ufa (334). An Maul- und Klauenseuche erkrankten 326 258 Rinder, 82 038 Schafe und 6763 Schweine; hiervon starben 1450, 514 und 229 Stück. An Pocken erkrankten 27 421 und starben 5027 Schafe; an Influenza 2650 bezw. 618 Pferde.

Was den Bestand an Hausthieren betrifft, so wurden im europäischen Rußland nach den Meldungen der Gouvernementsbehörden und beamteten Thierärzte im Berichtsjahre gezählt: 20 867 678 Pferde, 27 922 657 Rinder, 48 220 119 Schafe und 10 742 074 Schweine. Es trafen auf je 100 Einwohner 22,9 Pferde, 30,6 Stück Rindvieh, 52,9 Schafe und 11,8 Schweine. Auf je 100 Deßjätinen in Benutzung genommenen Acker- Wiesen- u. s. w. Landes (1 Deßjätina = 1,0925 Hektar) kamen 11,7 Pferde, 15,4 Rinder, 26,9 Schafe und 6,0 Schweine; in 14 Gouvernements kamen auf je 100 Deßjätinen Acker- u. s. w. Land bis 10, in 42 Gouvernements 10 bis 20, in 4 Gouvernements über 20 Pferde. Die zum Flächeninhalt des benutzten Landes verhältnißmäßig geringste Zahl von Pferden wiesen das Gouvernement Astrachan (3,2 auf je 100 Deßjätinen) und das donische Kosakengebiet (3,7 auf 100 Deßjätinen) auf; die größte Zahl die Gouvernements Mohilew (24,9) und Wolhynien (22,4 auf 100 Deßjät.). Im Verhältniß zum Flächenraum des in Benutzung befindlichen Landes haben die meisten Rinder die Gouvernements Petrokow (59,5) und Lomscha (44,6 auf 100 Deßjät.); die wenigsten die Gouvernements Orenburg (3,8) und Ufa (8,3 auf 100 Deßjät.).

Während des gedachten Zeitraumes sind auf russischen Eisenbahnen allein etwa 800 000 Stück Rinder transportirt worden. 2362 Personen hatten das Recht zur Ausübung der thierärztlichen Praxis.

Türkei. Amtlichen Nachrichten zufolge hat sich die Rinderpest neuerdings wieder in stärkerem Maße in der Provinz Smyrna gezeigt und in einigen Distrikten den Viehstand sehr geschädigt. Auch die nähere Umgegend von Smyrna ist nicht verschont geblieben, woselbst die durch die Seuche hervorgerufenen Verluste eine Steigerung der Fleischpreise zur Folge gehabt haben

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Viehmarkte zu Islington, London, ist durch Verordnung des Board of Agriculture vom 8. Februar — (4793) The Foot — and — Mouth Disease (Markets) Temporary Order of 1892. — Die Abhaltung von Viehmärkten in London[1]) und Umgegend vorläufig untersagt, und durch Verordnung vom gleichen Tage — (4794). The Animals (Amendment) Order of 1892 Nr. 2. — Die Vieheinfuhr auch aus dem Königreich der Niederlande[2]) bis auf Weiteres verboten worden. Zwei weitere Verordnungen derselben Behörde vom 15. und vom 16. Februar verbieten ferner die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Theilen der Grafschaft Kent — (4802.) The Isle of Sheppey (Foot — and — Mouth Disease) Order of 1892 — und die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten ohne besondere behördliche Erlaubniß in Theilen der Grafschaften Kent und Sussex — (4807.) The Kent and Sussex Markets and Fairs (Foot — and — Mouth Disease) Order of 1892.

Schweden. (Vgl. S. 95.) Nach den Bekanntmachungen des Königl. Kommerzkollegiums wurden von demselben am 8. Februar d. J. folgende deutsche Gebietstheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen: von bösartiger Lungenseuche: die Provinzen Pommern, Hannover, Westfalen, die Regierungsbezirke Posen, Magdeburg, das Königreich Sachsen, der Regierungsbezirk Mittelfranken; von Rotz oder Springwurm: die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiet, die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und die Rheinprovinz, die Kreise Eckernförde, Oldenburg, Schleswig und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein, das Herzogthum Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Württemberg; von Pocken unter den Schafen: die Regierungsbezirke Königsberg, Köslin; von ansteckender Maul- und Klauenseuche: das deutsche Reich; von Krätze unter den Schafen: der Kreis Segeberg der Provinz Schleswig-Holstein, die Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirk Düsseldorf, ferner Sachsen, Wüttemberg, Baden;

[1]) Inzwischen durch Verordnung vom 17. Februar vom 20. desselben Monats ab für den Metropolitan Cattle Markt wieder aufgehoben.

[2]) Vgl. S. 128 betr. Dänemark.

von Wasserscheu: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, das Königreich Sachsen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Begräbnißplätze betr.

Berlin, den 20. Januar 1892.

M. Nr. 9127 G I. G II. G III.

Mittels diesseitigen Erlasses vom 5. März 1891 — M. 116 — ist Ew. Hochwohlgeboren ein Druckexemplar des Berichtes über die Verhandlungen des durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder erweiterten Kollegiums der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 29. Oktober bis 1. November 1890 zur gefälligen Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Den Abschluß dieser Verhandlungen bildete die Feststellung gewisser Grundsätze für die Beurtheilung der Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen, sowie der Begräbnißplatzordnungs-Entwürfe vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Grundsätze sind in der Form von Beschlüssen sammt dem in ihnen in Bezug genommenen Referate dem Berichte einverleibt worden.

Behufs gleichmäßiger und vollständiger Beurtheilung der Projekte und Entwürfe der vorbezeichneten Arten bestimme ich nunmehr, daß dieselbe durchweg unter Beachtung der Beschlüsse der genannten Deputation stattfinden soll. Insbesondere ist fortan zur Prüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisphysikus ꝛc.) hinzuzuziehen und hat die Mitwirkung desselben in der Regel unter eigner örtlichen Prüfung der Verhältnisse zu erfolgen. Ob von der letzteren ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünn bevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserspiegels und nach der dem trockenen Leichenzerfalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbnißzwecken unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, Abstand genommen werden darf, wird Ew. Hochwohlgeboren Entschließung überlassen.

Es sind ferner regelmäßig behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe alle unter C. des Referates angegebenen Erfordernisse der prüfenden Behörde beizubringen, und nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen. In keinem Falle darf versäumt werden, die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes und, falls in geringerer Tiefe Grundwasser angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die erforderlichen Veranlassungen zur Bekanntgebung der vorgedachten Grundsätze an die betheiligten Behörden gefälligst zu treffen, und für ihre Beachtung Sorge zu tragen. Für die Kreis- (Oberamts- ꝛc.) Physiker des dortigen Verwaltungsbezirkes werden hierneben . . . . Abdrücke der Deputationsbeschlüsse sammt den Abschnitten B. und C. des zugehörigen Referates zur gefälligen Vertheilung, sowie für den dortigen Herrn Regierungsmedizinalrath und die dortigen Akten je ein Abdruckexemplar ergebenst beigefügt.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den hiesigen Königlichen Polizei-Präsidenten.

Abschrift nebst zwei Exemplaren des zugehörigen Abdruckes erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und Mittheilung eines der Abdrücke an das Königliche Medizinal-Kollegium der dortigen Provinz.

Zedlitz.

An den Königlichen Ober-Präsidenten . . . Excellenz zu . . . .

Beschlüsse der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890, betreffend Projekte für Anlage und Erweiterung von Begräbnißplätzen und Entwürfe von Begräbnißplatz-Ordnungen.

(Folgen zunächst unter A. die in den Veröff. 1891 S. 270 und 271 unter „Begräbnißwesen" wiedergegebenen Grundsätze.)

Auszug aus dem ersten Referate bei den Verhandlungen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen vom 30. Oktober und 1. November 1890, betreffend Begräbnißplätze.

B. Wenn auch die wissenschaftlichen Forschungen und die allgemeinen Erfahrungen übereinstimmend erweisen, daß von Begräbnißplätzen nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn grobe Mängel in der Beschaffenheit der Plätze obwalten, gesundheitsschädliche Einflüsse ausgehen können, so muß doch die Verhinderung auch solcher seltener Ausnahmen als wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege aufgefaßt werden. Dieselbe ist mit verhältnißmäßig einfachen und geringen Mitteln zu erfüllen; es ist dazu nur nöthig, daß bei der Auswahl und Herrichtung, sowie dem Betriebe der Plätze gewisse Regeln beobachtet werden, wozu nur ein gewöhnliches Maß von Umsicht und Sorgfalt gehört.

Wie schon im Allgemeinen die Vorlage besagt und näher aus der oben gegebenen Darstellung ersichtlich ist, fehlt es an derartigen allgemeingültigen Regeln und werden in den für verschiedene einzelne größere und kleinere Bezirke erlassenen Bestimmungen hygienisch wichtige Punkte garnicht berücksichtigt oder derartig geregelt, daß der Zweck nicht oder — noch häufiger — nur unter unnöthiger Beschränkung und Belastung der zur Anlage bezw. Unterhaltung des Platzes Verpflichteten erreicht wird. Vornehmlich bei der Anlage macht sich letzteres in vielen Gegenden wegen der dichten Besetzung des Landes mit Wohnstätten, des Anwachsens der größeren Städte, der Werthsteigerung des Bodens immer drückender fühlbar, zumal die fortgeschrittene Technik in der Beschaffung guten Trinkwassers und in der Trockenlegung des Bodens auch die Benutzung eines an sich nicht vollkommen geeigneten Grundstückes zu Begräbnißzwecken in vielen Fällen, in denen dies sonst auch den heutigen Anschauungen über die Einwirkungen der Begräbnißplätze entsprechend nicht angängig gewesen wäre, unbedenklich macht. Die Lückenhaftigkeit der hygienischen Bestimmungen aber erschwert den Behörden, welche für das Begräbnißwesen zu sorgen, insbesondere die Projekte zur Neuanlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen und die Entwürfe zu Begräbnißordnungen zu prüfen und zu genehmigen oder zurückzuweisen, sowie die Ausführung derselben zu beaufsichtigen haben, die zweckmäßige Wahrnehmung der Interessen der Gesundheitspflege. Bei den vorgängigen Feststellungen werden wesentliche Verhältnisse übergangen, nöthige Erhebungen mangelhaft ausgeführt, die Ergebnisse unvollkommen dargestellt, und die Beurtheilung der Vorlagen geschieht außerhalb der Zentralinstanz nach ungleichen Anschauungen. Letztere ist aber bei der Beurtheilung der von politischen Gemeinden ausgehenden Vorlagen gewöhnlich nicht betheiligt und schon hieraus ergiebt sich das Bedürfniß, den entscheidenden Behörden für die Prüfung und insbesondere auch für die zu erhebenden mindesten Anforderungen zur Vermeidung der von den Begräbnißplätzen zu besorgenden üblen Folgen gewisse Grundsätze zu geben, welche ihnen auch für die weniger gewöhnlichen Fälle einen möglichst sicheren Anhalt gewähren.

Nach den Erörterungen unter A. wird die Unschädlichkeit eines Begräbnißplatzes hauptsächlich durch diejenigen Eigenschaften bedingt, welche die trockene Verwesung begünstigen, nämlich durch Trockenheit und eine gewisse Porosität des Bodens, welche den ausgiebigen Zutritt des atmosphärischen Sauerstoffes zu den Leichen gestattet, zugleich aber auch dem Boden starke Filtrationskraft giebt, und zwar in einer genügenden Tiefe bis zu,

bezw. Mächtigkeit unterhalb derjenigen Schicht, in welcher die Särge zu stehen kommen. Die Tiefe genügt, wenn sie ein Emporddringen des Fäulnißgeruches, sowie eine Verschleppung von giftigen Leichenzersetzungsprodukten oder Spaltpilzen durch Insekten hindert. Die Mächtigkeit genügt, wenn sie zur vollkommenen Zurückhaltung aller geformten Bestandtheile aus den von den Leichen ausgehenden Flüssigkeiten ausreicht; sie ist je nach der Weite der Bodenporen verschieden zu bemessen und soll bei mittlerer Porosität, wie sie Sand und Grand bis zu einer Korngröße von 2 mm Durchmesser besitzt, etwa 0,5 m — bei weiteren Hohlräumen aber, wie sie gröberer Grand, Kies, Geröll ohne dichte Zwischenfüllung enthält, mehr betragen, während bei dichterer Fügung, wie bei Beimischung von Thon zum Sande (sandigem Lehm, lehmigem Sand) noch eine etwas weniger als 0,5 m dicke Schicht unter der Grabessohle als zur Filtration hinreichend angenommen werden darf. Bei porenarmem Boden, wie fettem Lehm, Thon, ist ein Versickern schädlicher Flüssigkeiten nicht, dagegen sind, wenn diese Bodenart die Decke über den Särgen bildet, die nachtheiligen Wirkungen weiter Hohlräume zu besorgen, welche bei nicht sorgfältiger Zufüllung des Grabes sich leicht bilden, einerseits den Fäulnißgeruch an die Oberfläche und andererseits Tagewasser zur Leiche dringen lassen, ohne daß letzteres einen Abfluß fände, so daß in solchem Boden trotz seiner natürlichen Trockenheit die Fäulniß sich lange halten und Fettwachsbildung eintreten kann. Daher soll bei derartigem Boden die Tiefe bis zur Sarghöhe, welche bei mittlerer Porosität mit 0,9 m ausreichend bemessen ist, größer sein und die gehörige Auflockerung der ausgeworfenen Erdschollen vor der Zufüllung des Grabes besonders streng vorgeschrieben werden.

Auf die Ungleichartigkeit des Bodens eines und desselben Platzes ist zu achten; wenn dieselbe in mehreren, obschon nur kleineren, Partien festgestellt ist, wie z. B. bei Kies- oder Sandadern in Lehm, welche wie Wasserabzugskanäle wirken können, so ist der Boden, wie wenn er die ungünstigeren Eigenschaften durchweg besäße, zu behandeln.

Rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden ist von der Benutzung zu Begräbnißzwecken regelmäßig auszuschließen und nur im Nothfalle zuzulassen, wenn eine Verbindung der Fäulnißflüssigkeiten durch die Klüfte 2c. selbst mit entfernten Wasserentnahmestellen nachgewiesenermaßen unmöglich ist.

Trockenheit des Bodens in so übermäßigem Grade, daß die auch zur Verwesung nöthige geringe Feuchtigkeit fehlt und Mumifikation eintritt, kommt in Preußen kaum vor.

Annähernde Trockenheit muß sich auch nach starken meteorischen Niederschlägen bald wieder herstellen können, wozu erforderlich ist, daß nicht eine undurchlässige Schicht, wie fetter Lehm, Thon, festes Gestein, so nahe unter der Grabessohle liegt, daß sie die weitere Versickerung derjenigen Niederschlagswässer, welche noch die Verwesungszone passiren, hindert und dadurch die Leichenfäulniß begünstigt oder, falls die Oberfläche der undurchlässigen Schicht nach einer Wasserentnahmestelle zu abfällt, die letztere gefährdet. Hinsichtlich des ersteren Nachtheiles sind insbesondere auch subterrane Mulden, denen nicht immer auch gleiche Formen der Erdoberfläche entsprechen, über denen vielmehr häufig ebene Flächen liegen, zu beachten.

Feuchter Boden, namentlich solcher, in welchem das Grundwasser bis in die Verwesungszone hinaufreicht oder auch nur zeitweise aufsteigen kann, soll als der Verwesung nicht günstig, thunlichst vermieden werden: ist die Nässe so stark, daß sie den Boden luftlos macht, daß der Sarg in Grundwasser zu stehen kommen würde, so ist er ganz zu verwerfen. Ebenso ist ein Platz als ungeeignet zu erachten, dessen Boden Quellen im Gräberterrain enthält oder welcher Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, durch welche Fäulnißprodukte fortgeführt werden können. Auch durch ungewöhnlich heftige meteorische Niederschläge ist letzteres möglich, wenn der Platz an einem steilen Abhange liegt, und ist daher eine solche Lage ebenfalls zu vermeiden.

Entspricht der Platz den vorstehenden Anordnungen, so ist im Uebrigen die Lage desselben zu seiner Umgebung in hygienischer Beziehung nebensächlich, insofern, den ordnungsmäßigen Betrieb vorausgesetzt, eine Verunreinigung der Luft in seiner Nähe oder des Wassers naher Brunnen nicht zu befürchten steht, und die Entfernung von 35 m, welche die Düsseldorfer Regierung zwischen anzulegendem Platz und geschlossener Ortschaft im Allgemeinen einzuhalten verordnet, und mit welcher sich bereits das Décret sur les sépultures vom 23. Prairial XII begnügt hat, für mehr als ausreichend zu erachten. Selbst eine noch geringere wird aus hygienischen Gründen nicht beanstandet werden dürfen, wenn der Platz höher als die nächsten Wohnhäuser gelegen oder von denselben durch eine dichte Baumpflanzung oder Mauer geschieden ist derart, daß auch die etwaigen geringen übelriechenden Ausdünstungen aus frischen Gräbern die Wohnräume nicht treffen können, und die Bewegung etwa in Betracht zu ziehenden Grundwassers in einer von den letzteren abgewendeten Richtung statthat.

Die Rücksichten, welche gegen die Anlage von Begräbnißplätzen in der Nähe größerer Wohnungskomplexe, wie ganzer Ortschaften, sprechen, liegen in den weitaus meisten Fällen nicht auf hygienischem Gebiet, sondern beruhen auf Interessen des Verkehrs und der baulichen Ausdehnung der Ortschaften, auf dem Ruhebedürfniß der leidtragenden Besucher der Friedhöfe, der psychischen Abneigung vieler Menschen gegen alle den Tod erinnernden Vorgänge und auf ästhetischen Momenten.

Die Himmelsrichtung, in welcher der Platz zur nächsten Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung. Herrschen überhaupt Winde aus der Richtung eines projektirten Platzes nach der Ortschaft entschieden vor und ist der Platz so gelegen, daß die von ihm abströmende Luft nicht durch Baumanlagen, vermöge der Höhenlage oder anderer Umstände von den Wohnungen abgehalten wird, so mag statt eines solchen Platzes, wenn es angeht, ein anderer von gleich günstiger Bodenbeschaffenheit in günstigerer Lage gewählt werden; ein erhebliches hygienisches Interesse hieran waltet aber nicht ob, vorausgesetzt, daß für die gehörige Zufüllung der Gräber und zweckmäßige Situirung und Einrichtung etwaiger Grüfte gesorgt wird.

Die Lage sei, wenn möglich, sonnig, damit der Pflanzenwuchs und mit ihm der Ablauf der Verwesung begünstigt wird.

Es ist ferner bei der Wahl des Platzes darauf zu achten, daß von den zugehörigen Ortschaften zu ihm nicht zu weite oder schwierige Wege führen, welche seinen Besuch übermäßig anstrengend und für die Gesundheit schwacher oder kränklicher Personen unzuträglich machen; ferner darauf, daß die Wege fahrbar hergestellt werden können, damit das bedenkliche Tragen der Särge thunlichst eingeschränkt werden kann. Wo mehrere Ortschaften an der Benutzung eines Platzes Antheil haben, ist die Lage möglichst so zu wählen, daß die Leichen nicht durch andere Ortschaften gebracht werden müssen, damit nicht mit solchen Gelegenheiten der Verschleppung von Infektionskrankheiten — vornehmlich durch das Leichengefolge — Vorschub geleistet wird.

Schwierigkeiten entstehen für die Wahl, wenn kein Platz mit günstiger Bodenbeschaffenheit zur Verfügung steht, wenn Trockenheit oder Porosität ganz oder in dem zur trockenen Verwesung erforderlichen Grade in der nöthigen Tiefen- und Flächenausdehnung fehlt, und noch mehr, wenn beide Mängel kombinirt erwachsen, Wasser anstatt Luft größere Hohlräume im Boden ausfüllt, in besonderem Maße, wenn das Wasser vermöge der Richtung und Stärke seiner Bewegung und wegen undichten Gefüges des unterirdischen Weges nicht oder schlecht filtrirt eine Wasserentnahmestelle erreichen kann. Es giebt aber nicht wenige Fälle, besonders in gebirgigen und Niederungs-Gegenden, in denen ein Platz

trotz derartiger widriger Verhältnisse zu Begräbnißzwecken genommen werden muß, weil ein günstigerer nicht vorhanden ist.

Weitaus das wichtigste Interesse dabei hat die öffentliche Gesundheitspflege an dem Schutze der Wasserentnahmestellen vor Verunreinigung durch Leichenflüssigkeiten. Derselbe ist gewöhnlich ohne große Schwierigkeiten dadurch zu schaffen, daß für die Wasserentnahme lediglich Röhrenbrunnen benutzt werden, welche das Wasser aus einer tieferen Erdschicht an einer Stelle beziehen, die von der Verwesungszone durch eine genügend mächtige wirksam filtrirende Zwischenschicht getrennt ist. Es genügt hierzu eine Mächtigkeit von wenigen Metern, welche sich nöthigenfalls durch künstliche Umgebung der Brunnenbasis mit geeignetem Filtermaterial schaffen läßt. In anderen Fällen kann der Brunnen durch eine Wasserleitung entbehrlich gemacht werden. Kesselbrunnen sind, da ihre Wandungen auf die Dauer nicht genügend dicht bleiben, um seitliche Einsickerungen unreiner Flüssigkeiten zu verhindern, nicht zu dulden.

Es kann ferner zur Gewinnung unbedenklicher Verhältnisse die Trockenlegung des Platzes durch Einlegung von Drains oder Herstellung von Gräben in Höhe der unteren Grenzebene der Verwesungszone benutzt werden, wenn Gelegenheit zu unschädlicher Ableitung der so dem Platze entzogenen Wässer — am besten zur Bewässerung eines anderen Grundstücks — vorhanden ist. In einzelnen Fällen, in denen eine Versickerung der Tagewässer aus der Verwesungszone hindernde undurchlässige Schicht nur eine geringe Mächtigkeit besitzt, ist Abhülfe auch dadurch möglich, daß diese Schicht nach Ausschachtung des Grabes von dessen Sohle aus an einigen Punkten durchbohrt wird. Endlich läßt sich eine trockene Verwesungszone nicht selten durch künstliche Erhöhung des Platzes herbeiführen, wenn dazu ein Boden von geeignetem Gefüge zu beschaffen ist, da der neu aufgebrachte Boden allmählich zusammensinkt, so ist die Auffüllung zu wiederholen, bis die erforderliche Oberflächenhöhe dauernd erreicht ist.

Die aus zu weiten lufthaltigen Hohlräumen in dem über den Leichen lagernden Boden zu besorgenden Nachtheile sind durch die Art des Betriebes zu vermeiden, indem die Gräber, insoweit das Grundwasser dies gestattet, tiefer angelegt, ferner mit besonderer Sorgfalt zugefüllt und mit höheren und umfänglicheren Hügeln bedeckt werden. Ist der Boden zugleich schlecht durchlassend, so ist außerdem für schnelle Ableitung der Tagewässer von der Oberfläche des Platzes durch Ebenung desselben und dauernd gut zu erhaltende Abzugsrinnen zu sorgen, damit die Wässer möglichst wenig in die frisch angelegten, locker gefüllten Gräber eindringen, bei dem Mangel an Gelegenheit zur Versickerung in denselben stagniren und die feuchte Fäulniß begünstigen können. (Schluß folgt.)

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat die politischen Landesbehörden unter dem 10. Oktober 1891 behufs analogen Vorgehens davon in Kenntniß gesetzt, daß die Statthalterei in Innsbruck einem Gesuche um Bezugsbewilligung des von der Firma Th. Dahmen-Krölys in Köln versandten Haarfärbungsbalsams keine Folge gegeben hat, weil sich das Mittel als bleihaltig herausgestellt hat. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 366.)

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 4. Februar 1892 auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsraths den Vertrieb aller zusammengesetzten Arzneifabrikate der Firma F. Ad. Richter & Co. in Rudolfstadt, Anker-Pain-Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxa-Pillen u. s. w., in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Desgl. Von der galizischen Statthalterei ist der Verkauf des von W. D. Pankowski in Kiew erzeugten und unter der Bezeichnung „Musbrat" in den Verkehr gebrachten Haarfärbemittels, welches sich bei der chemischen Untersuchung als bleihaltig herausgestellt hat, verboten worden. Das Ministerium des Innern hat die politischen Landesbehörden am 27. Januar 1892 hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach Vorschrift zu verfahren, falls dieses Haarfärbemittel oder ähnliche Gebrauchsgegenstände in ihren Verwaltungsgebieten in den Verkehr gebracht werden. (Oest. San.-Wesen. S. 55.)

Großbritannien. Arbeiter-Wohnungsgesetz.

Vom 18. August 1890.

(Fortsetzung.)

Scheme for Reconstruction.

39. — (1.) In any of the following cases, that is to say —

a.) where an order for the demolition of a building has been made in pursuance of this part of this Act, and it appears to the local authority that it would be beneficial to the health of the inhabitants of the neighbouring dwelling-houses if the area of the dwelling-house of which such building forms part were used for all or any of the following purposes, that is to say, either —

I. dedicated as a highway or open space, or

II. appropriated, sold, or lee for the erection of dwellings for the working classes, or

III. exchanged with other neighbouring land which is more suitable for the erection of such dwellings, and on exchange will be appropriated, sold, or let for such erection; or

b.) where it appears to the local authority that the closeness, narrowness, and bad arrangement or bad condition of any buildings, or the want of light, air, ventilation, or proper conveniences, or any other sanitary defect in any buildings is dangerous or prejudicial to the health of the inhabitants either of the said buildings or of the neighbouring buildings, and that the demolition or the reconstruction and re-arrangement of the said buildings or of some of them is necessary to remedy the said evils, and that the area comprising those buildings and the yards, outhouses, and appurtenances thereof, and the site thereof, is too small to be dealt with as an unhealthy area under Part I. of this Act,

the local authority shall pass a resolution to the above effect and direct a scheme to be prepared for the improvement of the said area.

(Ziff. 2 bis 9 betreffen die Ausführung der in Ziff. 1 erwähnten Aenderungsvorschläge.)

40. The Local Government Board shall in any order sanctioning a scheme under this part of this Act require the insertion in the scheme of such provisions (if any) for the dwelling accommodation of persons of the working classes displaced by the scheme as seem to the Board required by the circumstances.

Die §§ 41—44 treffen Bestimmungen über die Entschädigungen und über die Kostenfrage.

Powers of County Councils.

45. — (1.) Where the medical officer of health or any inhabitant householders make a representation or complaint, or give information to any vestry or district board in the administrative county of London or to the local board of Woolwich, or to any rural sanitary authority elsewhere (which vestry, board, or authority is in this Act referred to as the district authority) or to the medical officer of such authority either respecting any dwelling-house being in a state so dangerous or injurious to health as to be unfit for human habitation, or respecting an obstructive building, and also where a closing order has been made as respects any dwelling-house, the district authority shall forthwith forward to the county council of

the county in which the dwelling-house or building is situate, a copy of such representation, complaint, information, or closing order, and shall from time to time report to the council such particulars as the council require respecting any proceedings taken by the authority with reference to such representation, complaint, information, or dwelling-house.

(2.) Where the county council —

a) are of opinion that proceedings for a closing order as respects any dwelling-house ought to be instituted, or that an order ought to be made for the demolition of any buildings forming or forming part of any dwelling-house as to which a closing order has been made, or that an order ought to be made for pulling down an obstructive building specified in any representation under this part of this Act; and

b) after reasonable notice, not being less than one month, of such opinion has been given in writing to the district authority, consider that such authority have failed to institute or properly prosecute proceedings, or to make the order for demolition, or to take steps for pulling down an obstructive building;

the council may pass a resolution to that effect, and thereupon the powers of the district authority as respects the said dwelling-house and building under this part of this Act (otherwise than in respect of a scheme), shall be vested in the county council, and if a closing order or an order for demolition or for pulling down an obstructive building is made, and not disallowed on appeal, the expenses of the council incurred as respects the said dwelling-house and building, including any compensation paid, shall be a simple contract debt to the council from the district authority.

(3.) Any debt to the council under this section shall be defrayed by the district authority as part of their expenses in the execution of this part of this Act.

(4.) The county council and any of their officers shall, for the purposes of this section, have the same right of admission to any premises as any district authority or their officers have for the purpose of the execution of their duties under the enactments relating to public health, and a justice may make the like order for enforcing such admission.

Special Provisions as to London.

46. This part of this Act shall apply tho the administrative county of London with the following modifications: —

(1.) The provisions of the Public Health Acts relating to private improvement expenses and to private improvement rates shall, for the purpose of this part of this Act, extend to the county and to the city of London, and in the construction of the said provisions, as respects the county of London, any local authority in that county, and as respects the city of London the Commissioners of Sewers, shall be deemed to be the urban authority.

(2.) The raising of sums required for purchase money or compensation payable under this part of this Act shall be a purpose for which the London County Council or the Commissioners of Sewers of the city of London, may borrow under Part One of this Act, and a purpose for which a vestry or district board may borrow under the Metropolis Management Act, 1855, and the provisions of Part One of this Act with respect to borrowing, and sections one hundred and eighty-three to one hundred and ninety-one of the Metropolis Management Act, 1855, shall apply and have effect accordingly.

(3.) The London County Council may, if they think fit, lend to a local authority in the administrative county of London the sums borrowed in pursuance of this part of this Act.

(4.) For the purpose of the assent required for the sale of any portion of the site of an obstructive building by a local authority, and of the account to be presented by a local authority of what has been done by them and of moneys received and paid by them during the previous year a Secretary of State shall be substituted for the Local Government Board.

(5.) Where it appears to the county council, whether in the exercise of the powers of a vestry or district board or on the representation of a vestry or district board or otherwise, that a scheme under this part of this Act ought to be made, the council may take proceedings for preparing and obtaining the confirmation of a scheme, and the provisions of this Act respecting the scheme shall apply in like manner as if they were the vestry or district board, and all expenses of and incidental to the scheme and carrying the same into effect shall, save as herein-after mentioned, be borne by the county fund.

(6.) Where the council consider that such expenses, or a contribution in respect of them, ought to be paid or made by a vestry or district board, they may apply to a Secretary of State, and the Secretary of State, if satisfied that, having regard to the size of the area, to the number, position, structure, sanitary condition, and neighbourhood of the buildings to be dealt with, the vestry or district board ought to pay, or make a contribution in respect of the said expenses, the Secretary of State may order such payment or contribution to be made, and the amount thereof shall be a simple contract debt from the vestry or district board to the council.

(7.) The county council may, if they think fit, pay or contribute to the payment of the expenses of carrying into effect a scheme under this part of this Act by a vestry or district board, and if a vestry or district board consider that the expenses of carrying into effect any scheme under this part of this Act, or a contribution in respect of those expenses, ought to be paid or made by the county council, and the county council decline or fail to agree to pay or make the same, the vestry or district board may apply to a Secretary of State, and if the Secretary of State is satisfied that, having regard to the size of the area to the number, position, structure, sanitary condition, and neighbourhood of the buildings to be dealt with, the council ought to pay or make a contribution in respect of the said expenses, he may order such payment or contribution to be made, and the amount thereof shall be a simple contract debt from the council to the vestry or district board.

(8.) In the application of this section to Woolwich, the local board of health shall be deemed to be a district board, but the raising of any sums required for purchase money or compensation payable under this part of this Act shall be a purpose for which they may borrow under the Public Health Acts, and the Public Health Acts shall apply accordingly.

Supplemental.

47. — (1.) Where an owner of any dwelling-house is not the person in receipt of the rents and profits thereof, he may give notice of such ownership to the local authority, and thereupon the local authority shall give such owner notice of any proceedings taken by them in pursuance of this part of this Act in relation to such dwelling-house.

(2.) If it appears to a court of summary jurisdiction on the application of any owner of the

dwelling-house that default is being made in the execution of any works required to be executed on any dwelling-house in respect of which a closing order has been made, or in the demolition of any building or any dwelling-house or in claiming to retain any site, in pursuance of this part of this Act, and that the interests of the applicant will be prejudiced by such default, and that it is just to make the order, the court may make an order empowering the applicant forthwith to enter on the dwelling-house, and within the time fixed by the order to execute the said works, or to demolish the building or to claim to retain the site, as the case may be, and where it seems to the court just so to do, the court may make a like order in favour of any other owner.

(3.) A court of summary jurisdiction may in any case by order enlarge the time allowed under any order for the execution of any works or the demolition of a building, or the time within which a claim may be made to retain the site of a building.

(4.) Before an order is made under this section notice of the application shall be given to the local authority.

48. Nothing in this part of this Act shall prejudice or interfere with the right or remedies of any owner for the breach, non-observance, or non-performance of any covenant or contract entered into by a tenant or lessee in reference to any dwelling-house in respect of which an order is made by a local authority under this part of this Act; and if any owner is obliged to take possession of any dwelling-house in order to comply with any such order, the taking possession shall not affect his right to avail himself of any such breach, non-observance, or non-performance that may have occurred prior to his so taking possession.

49. — (1.) Where the owner of any dwelling-house and his residence or place of business are known to the local authority, it shall be the duty of the clerk of the local authority, if the residence or place of business is within the district of such local authority, to serve any notice by this part of this Act required to be served on the owner, by giving it to him, or for him, to some inmate of his residence or place of business within the district; and in any other case it shall be the duty of the clerk of the local authority to serve the notice by post in a registered letter addressed to the owner at his residence or place of business.

(2.) Where the owner of the dwelling-house or his residence or place of business is not known to, and after diligent inquiry cannot be found by the local authority, then the clerk of the local authority may serve the notice by leaving it, addressed to the owner, with some occupier of the dwelling-house, or if there be not an occupier, then by causing it to be put up on some conspicuous part of the dwelling-house.

(3.) Notice served upon the agent of the owner shall be deemed notice to the owner.

50. Where in any proceedings under this part of this Act it is necessary to refer to the owner of any dwelling-house, it shall be sufficient to designate him as the „owner" thereof without name or further description.

51. — (1.) If any person being the occupier of any dwelling-house prevents the owner thereof, or being the owner or occupier of any dwelling-house prevents the medical officer of health, or the officers, agents, servants, or workmen of such owner officer from carrying into effect with respect to the dwelling-house any of the provisions of this part of this Act, after notice of the intention so to do has been given to such person, any court of summary jurisdiction on proof thereof may order such person to permit to be done on such premises all things requisite for carrying into effect, with respect to such dwelling-house, the provisions of this part of this Act.

(2.) If at the expiration of ten days after the service of such order such person fails to comply therewith, he shall for every day during which the failure continues be liable on summary conviction to a fine not exceeding twenty pounds: Provided that if any such failure is by the occupier, the owner, unless assenting thereto, shall not be liable to such fine.

52. A representation from the medical officer of health of any county submitted to the county council and forwarded by that council to the local authority of any district in the county, not being a borough as defined by the Municipal Corporations Act, 1882, shall, for the purposes of this part of this Act, have the like effect as a representation from the medical officer of health of the district.

(Schluß folgt).

Rechtsprechung.

Die Bestimmungen im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, nach welchen Uebertretungen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, zu bestrafen sind, finden auf Thierheilmittel nicht Anwendung.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 24. April 1891.[1])

In der Strafsache gegen den Drogenhändler Ernst B. zu Thlau, wegen Uebertretung der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Brieg vom 27. Februar 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau in der Sitzung vom 24. April 1891 für Recht erkannt:

das am 27. Februar 1891 verkündete Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Brieg wird sammt den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe.

Der Angeklagte rügt Verletzung des § 367[3] des Reichs-Strafgesetzbuches und der §§ 1—3 der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890.

Zur Begründung der Revision führt er insbesondere an:

es seien unter Arzneien im Sinne des § 367[3] des Reichs-Strafgesetzbuches nur für Menschen bestimmte Heilmittel zu verstehen;

ferner habe der Vorderrichter den Begriff des „Großhandels" im Sinne des § 3 der Kaiserlichen Verordnung verkannt;

endlich ermangele das angefochtene Urtheil der thatsächlichen Feststellung, daß der Verkauf „ohne polizeiliche Erlaubniß" erfolgt sei.

Die Revision ist begründet.

Der Begriff Arznei ist zwar an sich nicht auf Menschen beschränkt. Allein es muß aus der Entstehungsgeschichte des § 367[3] des Strafgesetzbuchs gefolgert werden, daß gerade in dieser Strafvorschrift das Wort „Arznei" nur im Sinne von Heilmitteln von Menschen gebraucht ist. Die Strafbestimmung fand sich nämlich wesentlich gleichlautend schon in § 345 Nr. 2 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welches bekanntlich — namentlich in Ansehung des Abschnittes der Uebertretungen — dem Reichs-Strafgesetzbuch als Grundlage gedient hat.

Der § 345 des Preußischen Strafgesetzbuches steht

[1]) Vgl. das Urtheil des Kgl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 27. Oktober 1890 (Veröff. 1891 S. 268).

aber im III. Titel mit der Ueberschrift „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit"; es kann also darüber kein Zweifel obwalten, daß die preußische Strafvorschrift mit dem Worte „Arzneien" nur solche Heilmittel im Auge hat, welche für Menschen bestimmt sind. Ist nun auch im Reichsstrafgesetzbuch eine Scheidung der Uebertretungen wie in dem System des preußischen Gesetzbuches nicht durchgeführt, so liegt doch kein Grund zu der Annahme vor, daß der deutsche Gesetzgeber bei Aufnahme der im Preußischen Gesetzbuch gebrauchten Worte diesen einen, der Auffassung des preußischen Gesetzgebers nicht entsprechenden Sinn hat beilegen wollen. Hiernach ist der § 367[3] des Reichsstrafgesetzbuches vom Vorderrichter durch unrichtige Anwendung verletzt, und es unterliegt demzufolge das angefochtene Urtheil der Aufhebung, ohne daß auf die Prüfung der übrigen Revisionsrügen einzugehen ist. Da die dem Urtheil zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, so rechtfertigt sich aus § 393, 394 Absatz 2 der Strafprozeß-Ordnung die Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Dem vorstehenden Urtheile entsprechend hat das Landgericht zu Brieg den Angeklagten am 29. Mai 1891 freigesprochen. Aus der Begründung wird Nachstehendes wiedergegeben:

Die Ermittelungen der Hauptverhandlungen ergeben Folgendes:

Der Angeklagte, der in Ohlau ein Drogengeschäft führt, hat in den Monaten August und September 1890 folgende Drogen, chemische Präparate und Zubereitungen als Heilmittel für die Pferde des Husaren-Regiments von Schill verkauft:

1. am 27. August 1890: Jodoform 8 g für 0,32 ℳ, Morphium hydrochl. 1 g für 0,26 ℳ, Eserinum sulph. 2 mal je 0,1 g für zusammen 0,48 ℳ, Jodoform 8 g für 0,32 ℳ, Morphium hydrochl. 1 g für 0,26 ℳ, Eserin. sulphur. 2 mal 0,1 g für 0,84 ℳ,
2. am 28. August 1890: Jodoform 2 mal 8 g à 0,31 ℳ für 8 g, Unguentum cantharid. acre 200 g für 1 ℳ und Emplastrum cantharid. acre 300 g für 1,80 ℳ,
3. am 12. September 1890: Unguentum cantharid. acre 250 g für 1,25 ℳ,
4. am 14. September 1890: Jodoform 20 g für 0,82 ℳ,
5. am 24. September 1890: Emplastrum canth. acre 300 g für 1,80 ℳ und Unguentum canth. acre 200 g für 1 ℳ.

Dies ist durch das glaubhafte Geständniß des Angeklagten erwiesen.

Die vorstehend aufgeführten Drogen und Präparate sind in dem Verzeichniß B. der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 enthalten und dürfen nach § 2 l. c. abgesehen von den Fällen des § 3 daselbst nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob die Behauptung des Angeklagten richtig ist, daß für den vorliegenden Fall erlaubter Engroshandel und damit die Ausnahme des § 3 l. c. anzunehmen sei; jedenfalls kann der Angeklagte, da die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 keinerlei Strafbestimmung enthält, für Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nur insoweit verhaftet sein, als solche Kontraventionen unter die Bestimmungen des § 367[3] Str.-G.-B. fallen.

Da gemäß § 398 Str.-P.-O. für die Entscheidung in dieser Frage die rechtliche Beurtheilung maßgebend ist, welche der Aufhebung des Berufungsurtheils vom 27. Februar 1891 zu Grunde liegt, dieselbe aber dahin geht, daß unter Arzneien im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. nur solche Heilmittel zu verstehen sind, die für Menschen bestimmt sind, eine Zuwiderhandlung gegen diese Strafvorschrift abgesehen von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der polizeilichen Erlaubniß daher auch nur unter dieser Voraussetzung angenommen werden darf, daß Heilmittel für Menschen in Frage stehen, vorliegenden Falls aber feststeht, daß die qu. Drogen und Präparate nicht für Menschen, sondern für Thiere bestimmt waren, so konnte nicht für thatsächlich festgestellt erachtet werden,

daß der Angeklagte im August und September 1890 zu Ohlau in fünf Fällen ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien verkauft hat, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist.

Angeklagter war daher freizusprechen, unter Aufhebung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Ohlau vom 31. Dezember 1890 und waren gemäß §§ 496, 499 St.-P.-O. die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstag ist unterm 29. Februar der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs 2c. vorgelegt worden; derselbe bezweckt, schärfere Vorschriften gegen die Kuppelei, das Zuhälterthum, die Verbreitung unzüchtiger Schriften einzuführen, die Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht zu erleichtern und die öffentliche Mittheilung aus Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, zu erschweren. Hier interessiren besonders die Vorschläge zu den §§ 180, 181, 181a. sowie § 16a des Strafgesetzbuchs; dieselben lauten wie folgt (die Aenderungen sind durch gesperrten Druck gekennzeichnet):

„§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die Vermiethung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, bleibt straflos, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniß des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kinder, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 181a. Eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Weibsperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird wegen Zuhälterei mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Die Bestimmung des § 180 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Weibsperson oder hat der Zuhälter die Weibsperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit dem im § 362 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 16a. Bei der Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe kann, wenn die That von besonderer Rohheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden. Die Verschärfung der Strafe besteht darin, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält. Die Verschärfungen können einzeln oder vereinigt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tag in Wegfall. Auch kann auf eine mildere Vollstreckungsweise erkannt werden.

Die Strafverschärfungen sind auszusetzen, wenn und so lange der körperliche Zustand des Verurtheilten den Vollzug nicht zuläßt.'

Durch eine Aenderung des § 362 soll als zulässig bezeichnet werden, auch bei Verurtheilungen zur Haft auf die Strafschärfungen des § 16a zu erkennen.

Die Begründung zu dem neuen Absatz 2 des § 180 hat nachstehenden Wortlaut:

„Bereits in einem Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Justizwesen vom 13. Dezember 1873, betreffend eine wegen Auslegung des § 180 des Reichs-Strafgesetzbuchs hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, ist ausgeführt, daß der § 180 des Strafgesetzbuchs in seiner jetzigen Fassung die Unstatthaftigkeit des Bestehens sogenannter Bordelle ergebe, und daß dazu der § 361 Nr. 6 insofern im Gegensatz stehe, als er die Prostitution selbst nur dann mit Strafe bedrohe, wenn sie polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben werde. Seit jenem Bericht hat sich die Rechtslage in der angegebenen Beziehung nicht wesentlich geändert. Zwar hat § 361 Nr. 6 durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) eine veränderte Fassung erhalten, so daß jetzt mit Strafe bedroht wird

> „eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt",

während früher die Strafandrohung sich gegen eine Weibsperson richtete,

> „welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treibt".

Dadurch ist aber in dem hervorgehobenen Gegensatze des § 361 Nr. 6 zu § 180 nichts Wesentliches geändert. Vielmehr ist derselbe verschärft worden, nachdem inzwischen das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen — z. B. Entsch. I S. 88. Rechtsp. I S. 291, 402, 680, 828, II S. 362, 447, VI 35 — den Grundsatz aufgestellt hat, daß das Vermiethen von Wohnungen an prostituirte Weibspersonen, oder das Dulden der letzteren in bereits vermietheten Wohnungen, wenn es mit Kenntniß der bezeichneten Eigenschaft der Weibspersonen geschieht, aus § 180 strafbar ist, selbst wenn die Vermiethung mit Genehmigung der Polizeibehörde erfolgt und kein anderer Vortheil als der an sich angemessene Miethszins vorbedungen ist. In Folge dieser Gesetzesauslegung sind zahlreiche Bestrafungen von Hausbesitzern und Zimmervermiethern vorgekommen, welche in den Kreisen der Betroffenen eine gewisse Beunruhigung erzeugt haben. Die Beunruhigung erscheint bei den Schwierigkeiten, die sich für die Hausbesitzer hinsichtlich der Feststellung des unzüchtigen Gewerbes der Miethenden häufig ergeben, nicht ohne Berechtigung. Auf der anderen Seite ist durch diese Bestrafungen eine begreifliche Zurückhaltung der Vermiether hervorgerufen und es so den Prostituirten erschwert worden, Wohnungen zu finden. Daraus hat sich indessen nicht eine Abnahme der Prostitution, sondern nur eine größere räumliche Zerstreuung derselben ergeben. In denjenigen Städten, in welchen den Prostituirten bisher seitens der Polizeibehörde bestimmte Stadtgegenden zur Bewohnung angewiesen waren, ist vielfach eine Ausbreitung derselben über den ganzen Ortsbereich eingetreten, da sie in ihren gewohnten Stadtvierteln vielfach Wohnung nicht mehr erhielten und so gezwungen wurden, solche zu nehmen, wo sie sie immer fanden. In anderen Städten, in welchen eine solche polizeiliche Absonderung der Prostituirten nicht bestand, ist die ohnehin schon bestehende örtliche Zerstreuung der letzteren noch vergrößert worden. Diese Zerstreuung aber hat erhebliche Nachtheile hervortreten lassen. Sie hat vielfach zur Folge gehabt, daß keine Stadtgegend vor dem anstößigen öffentlichen Auftreten der Lohndirnen gesichert ist, deren auffälligem Treiben auf den Straßen zur Nachtzeit und in zahlreichen öffentlichen Lokalen nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann, so lange sie in allen diesen Gegenden ihre Wohnungen und Absteigequartiere besitzen. Aus der Zerstreuung erklärt sich ferner hauptsächlich die gegenwärtige mangelhafte Wirksamkeit der polizeilichen Aufsichtsmaßregeln; denn es bedarf keines Beweises, daß eine Anzahl unzuverlässiger Personen, die über ein weites menschenerfülltes Gebiet zerstreut ist, nur schwer und unvollkommen überwacht werden kann. Aus dieser Schwierigkeit folgt die größere Möglichkeit von Ausschreitungen aller Art und die größere Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten. Aus ihr folgt aber auch die jetzige Verbreitung und Gefährlichkeit des Zuhälterthums. Die vereinzelt wohnenden, mancherlei Angriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzten Dirnen werden durch ein natürliches Schutzbedürfniß darauf hingewiesen, sich eine Stütze zu suchen, welche sie in dem Zuhälter finden. Erzeugt und befördert also die Prostitution gegenwärtig das Zuhälterwesen, so entzieht sie letzteres in gleichem Maße der polizeilichen Beaufsichtigung, da die Zuhälter, selbst wenn sie — was fast die Regel bildet — mit den Prostituirten nicht gemeinsam leben, doch in dem Verkehr mit ihnen ihre räumliche Zerstreuung theilen."

„Da die Erfahrung gezeigt hat, daß eine völlige Ausrottung der Prostitution im Wege der strafrechtlichen und polizeilichen Repression unausführbar ist, so ist die Gesetzgebung genöthigt, mit den in dieser Hinsicht vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen. Es erscheint hiernach in mehrfacher Beziehung nothwendig, durch eine Aenderung des § 180 Abhülfe zu schaffen. Diese Abhülfe soll der vorgeschlagene Zusatz gewähren, welcher die Vermiethung von Wohnungen an die einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Prostituirten für straflos erklärt, sofern sie unter Beobachtung der bezüglichen polizeilichen Vorschriften erfolgt. Die Ausnahme betrifft nur die offene, polizeilich kontrolirte Prostitution, während es hinsichtlich der heimlichen Prostitution bei dem bisherigen Rechte bewenden soll. Auch die letztere einzubegreifen, erschien mit Rücksicht auf den verfolgten Hauptzweck, eine wirksamere Ueberwachung herzustellen, unthunlich. Denn die heimliche Prostitution entzieht sich der Möglichkeit einer örtlichen Beschränkung. Bezüglich der offenen Prostitution aber soll die vorgeschlagene Bestimmung zunächst den Mißstand hinsichtlich der Erlangung von Wohnungen beseitigen und zugleich die Möglichkeit gewähren, an solchen Orten, in denen dies durch die lokalen Verhältnisse geboten erscheint, die Prostituirten durch polizeiliche Anordnungen auf bestimmte Stadttheile zu beschränken, sie auf diese Weise wirksamer zu überwachen und das Zuhälterthum einzudämmen."

Deutsches Reich. Apothekenfrage. Die Abgeordneten Auer und Genossen hatten am 23. Januar (Drucksache Nr. 215) im Reichstage den Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, alsbald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Uebernahme der Verwaltung und des Eigenthums des Apothekenwesens

durch das Reich herbeigeführt wird", und als Motive zu demselben angegeben:

„Der Uebergang des Apothekenwesens in Reichsverwaltung und Reichseigenthum ist die nothwendige Konsequenz der Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Das Reich soll mit der Verwaltung und Besitznahme des Apothekenwesens kein fiskalisches Interesse verfolgen, sondern die Medikamente zum Selbstkostenpreis verabreichen."

Dieser Antrag kam in der Sitzung vom 2. März zur Verhandlung. Nachdem Abgeordneter Bebel u. a. darauf hingewiesen hatte, daß der Antrag sich von ähnlichen Anträgen und Gesetzentwürfen, welche im Laufe der Jahre dem Reichstage zugegangen seien, wesentlich dadurch unterscheide, daß er eine Verstaatlichung des Apothekenwesens im Interesse der Gesammtheit, insbesondere im Interesse des kranken Theils der Bevölkerung und ohne Nutzertrag für das Reich in Vorschlag bringe, äußerte sich der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Bötticher in folgender Weise:

„Ich will mich auf die merita causae des weiteren nicht einlassen, sondern will nur darauf hinweisen, daß die verbündeten Regierungen, wie dies ja auch der Herr Abgeordnete Bebel hervorgehoben hat, bereits im Jahre 1877 mit der Frage der Regelung des Apothekerwesens eingehend sich beschäftigt haben. Damals waren von Seiten der Reichsverwaltung dem Bundesrath zwei verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt, von denen der eine die Regelung des Apothekerwesens auf der Grundlage der persönlichen Konzessionirung und der andere auf Grundlage einer sogenannten Realkonzession in Aussicht nahm. Diese Gesetzentwürfe erregten sehr lebhafte Meinungsverschiedenheiten, und es gelang nicht, sich über eins der beiden vorgeschlagenen Prinzipien zu verständigen; der Erfolg der Berathung war vielmehr der, daß der Bundesrath beschloß, von einer einheitlichen Regulirung der Frage durch ein Reichsgesetz Abstand zu nehmen.

Inzwischen ist die Sache wiederholt zur Erörterung gebracht worden, und es ist insbesondere von Seiten der Reichsverwaltung im Jahre 1888 an die Königlich preußische Regierung, welche damals ihrerseits die lebhaftesten Bedenken hatte, sich den Vorschägen der Reichsregierung anzuschließen, die Anregung gegeben, von neuem die Frage aufzunehmen und wenn möglich, mit Vorschlägen hervorzutreten, welche eine Abhülfe gegen die allseitig anerkannten Uebelstände auf dem Gebiete des Apothekenwesens zu schaffen vermöchten. Die preußische Regierung hat sich auch mit der Materie beschäftigt, aber auch in ihrem Schooße giebt es Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete, die bisher noch nicht zum Austrag gebracht worden sind. Inzwischen habe ich alle Veranlassung zu der Annahme, daß endlich doch einmal, und zwar in nicht zu ferner Zeit, eine Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten möglich werden wird; und ich glaube die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß es jedenfalls nicht mehr so lange dauern wird, wie es bisher gedauert hat, bis wir mit einem Gesetzesvorschlag über die Regelung des Apothekenwesens hervortreten werden. (Heiterkeit.) Ich sollte glauben, daß es dann doch auch für den Reichstag an der Zeit sein wird, dem Gedanken, der in dem Antrage der Herren Abgeordneten Auer und Genossen enthalten ist, dem Gedanken der Verstaatlichung des Apothekenwesens von Seiten des Reichs, die volle Würdigung angedeihen zu lassen. Wollten Sie jetzt den vorliegenden Antrag annehmen, und sollten Sie damit einen neuen Gedanken zur Erörterung im Bundesrath bringen, so würde ich der Meinung sein, wenn ich auch über das Ergebniß der Würdigung dieses Gedankens im Bundesrath keineswegs im Zweifel bin, daß Sie damit die Schwierigkeiten nicht vermindern, sondern eher vermehren würden.

Meine Herren, ich halte die Verstaatlichung des Apothekenwesens in dem Sinne, daß das Reich die Verwaltung der Apotheken oder auch nur die Beaufsichtigung der verstaatlichten Apotheken übernimmt, für kaum durchführbar. Dazu müßten wir Organisationen schaffen, die sehr weit umfassend sind, über die wir jetzt nicht gebieten, und die einzuführen ich dem Reich nicht rathen würde. Also ich glaube, wir lassen jetzt diesen Gedanken bei Seite. Sie können ihn ja wieder aufnehmen, wenn die Frage wegen Regelung des Apothekenwesens demnächst den Reichstag beschäftigen wird. Ich meinerseits verspreche Ihnen, daß ich mich bemühen werde, die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Bundesrath und den Reichstag zu beschleunigen. Mehr kann ich für heute nicht sagen."

Außerdem sprachen noch die Abgeordneten Dr. Witte, Menzer, Wurm.

Von einer Abstimmung mußte Abstand genommen werden, weil die Auszählung durch Namensaufruf ergeben hatte, daß das Haus nicht beschlußfähig war.

Baden. Gesetzentwurf, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. Der badischen zweiten Kammer wurde im Januar d. J. der Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vorgelegt. Danach soll die gewerbsmäßige Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren und von sonstigem künstlichen Wein der Besteuerung nach der Menge des hergestellten Fabrikates in der Weise unterliegen, daß vom hl Kunstwein 6 ℳ Steuer erhoben werden. Als Kunstweindarstellung soll nicht angesehen werden: 1. die Vermischung von Wein zu Wein (Verschnitt); 2. der Zusatz von Stoffen, die lediglich die Haltbarmachung, Klärung oder Schönung des Weines bezwecken (Kellerbehandlung), 3. der Zusatz von kohlensaurem Kalk und Zucker oder von Zuckerwasser zum Wein (Weinverbesserung), 4. die Bereitung von Schaumwein.

Wer Kunstweine gewerbsmäßig darstellen will, hat bei der Steuerbehörde einen Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation zu erwirken. Für diesen Erlaubnißschein ist jährlich eine Gebühr von 50 ℳ zu entrichten. Alle zur Lagerung und zum Transporte des Kunstweins dienenden Fässer müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die Aufschrift „Kunstwein" tragen.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes regeln die Steuererrichtung, die Ueberwachung der Kunstweinfabriken u. s. w.

Vermischtes.

Oesterreich. Nach einer Mittheilung im Oest. San.-Wesen (S. 56) haben die von den öffentlichen Blättern gebrachten übereinstimmenden Nachrichten über Nothstand in ausgedehnten Gebieten Rußlands und in Folge dessen aufgetretene Infektionskrankheiten das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, an die politischen Landesbehörden in Galizien und in der Bukowina Weisungen zu erlassen, um der Gefahr für den Gesundheitszustand der Bevölkerung rechtzeitig zu begegnen. Zu diesem Zwecke wurde denselben empfohlen, jene sanitätspolizeilichen Maßnahmen ins Auge zu fassen und vorzubereiten, welche geeignet sind, die rascheste Entdeckung etwa eingeschleppter Infektionskrankheiten zu sichern und deren Verbreitung in wirksamer Weise hintanzuhalten, daher insbesondere wegen rechtzeitiger Eruirung der ersten Erkrankungsfälle an gefährlichen Infektionskrankheiten in den Bezirken, wegen Bereitung von Isolirlokalitäten und wirksamer Desinfektionsmittel, wegen Sorge für ärztliche Hülfe und entsprechende Krankenpflege das Erforderliche zu veranlassen, endlich zur Sicherung eines im Falle einer Epidemie-Einschleppung allenthalben gleichmäßigen und sachgemäßen Vorgehens sowie wegen Beseitigung sanitärer Uebelstände, welche die Verbreitung von Epidemien begünstigen, nach Einholung der Aeußerung und Anträge des Landes-Sanitätsrathes mit aller Beschleunigung mit den entsprechenden Verfügungen vorzugehen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Berichts-Monats	Todt- geborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersstufen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	353	13	228	62	25,8	25,6	—	—	1	—	—	30	40	3	1	1	152	2
† Allenstein	21 851	60	3	38	10	20,9	. [2]	—	—	2	1	1	3	9	5	—	—	16	1
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	129	3	63	23	22,3	. [4]	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	46	—
† Altenessen	21 018	86	4	37	13	21,1	. [4]	—	—	—	—	—	2	12	1	1	1	21	1
† Altona	148 615	501	10	356	147	28,7	23,7	—	2	3	6	1	32	56	51	38	34	197	8
† Aschersleben	23 291	95	3	58	20	29,9	26,6	—	—	2	—	—	4	9	5	1	1	38	—
† Barmen	120 284	337	10	205	49	20,5	21,0	15	1	10	—	—	36	49	6	1	—	87	1
† Berlin	1662 237	4778	144	2987	868	21,6	24,1	50	32	120	13	10	418	300	139	39	35	1837	68
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	92	—	47	24	22,7	31,6[5])	—	—	—	—	—	7	9	4	—	—	26	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	202	5	89	34	26,8	28,[6])	3	—	10	—	—	13	14	7	2	2	40	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 046	102	7	59	34	33,6	33,5[6])	—	—	1	—	—	5	13	6	1	1	33	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	110	3	45	13	16,5	20,3[5])	—	—	2	—	—	7	5	—	—	—	30	1
Andere Vororte[1])	88 817	367	3	176	48	23,8	[10])	—	—	4	—	1	18	32	2	—	—	114	4
† Beuthen O.-Schl.	40 205	119	6	52	14	15,5	29,7	—	—	3	—	1	7	6	3	3	1	31	1
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	204	6	116	25	28,0	26,3	—	—	3	2	3	19	25	3	—	—	59	2
† Bockenheim	19 061	52	4	37	9	23,3	22,7[8])	—	—	3	—	—	7	7	1	—	—	18	1
† Bonn	41 013	147	12	84	16	24,3	26,8	2	—	4	—	—	9	18	2	1	1	47	2
† Borbeck	30 007	135	2	106	26	42,4	. [4])	—	1	1	—	—	15	33	6	1	—	38	12
† Brandenburg a. H.	39 302	135	3	65	15	19,8	27,0	—	1	—	—	—	11	6	—	—	—	45	2
† Breslau	346 442	1026	27	[11]) 718	194	24,9[11])	29,9	2	6	19	2	4	110	123	36	3	3	397	19
† Brieg	20 551	54	—	[12]) 47	15	27,4[12])	26,1	—	—	2	1	—	2	5	5	2	2	27	5
Bromberg	43 016	106	9	86	18	24,0	23,6	—	1	4	—	1	15	15	4	1	1	44	2
Burg b. Magdeburg	17 939	50	2	55	11	36,8	26,4	—	—	2	—	—	5	21	12	12	9	14	1
Celle	18 939	56	2	52	8	32,9	20,3	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	24	—
Charlottenburg	87 781	259	2	149	44	20,4	24,9	—	—	3	—	—	12	36	4	—	—	89	5
† Danzig	122 091	354	13	263	79	25,8	27,4	—	2	8	6	—	18	54	16	13	12	153	6
† Dortmund	93 219	298	14	210	59	27,0	25,0	2	—	5	6	—	40	58	9	—	—	84	6[17])
† Düren	22 342	66	1	48	13	25,8	23,9[9])	—	—	3	—	1	3	10	—	—	—	31	—
† Düsseldorf	153 968	546	18	257	62	20,0	22,7	—	1	5	—	1	32	44	5	—	—	165	4
† Duisburg	63 010	245	7	146	43	27,8	24,8	—	—	24	—	—	17	44	4	—	—	55	2
† Eberswalde	17 025	55	2	[6]) 38	10	26,8[16])	. [2])	—	—	2	—	—	3	4	3	2	1	26	—
† Eisleben	24 125	89	1	53	13	26,4	27,6[9])	—	2	2	—	—	8	14	1	1	—	26	—
† Elberfeld	131 181	399	12	179	47	16,4	21,5	2	2	5	1	—	30	27	10	—	—	98	4
† Elbing	42 621	140	7	113	28	31,8	29,5	—	—	10	1	—	9	10	9	1	1	74	—
† Erfurt	76 785	216	2	138	30	21,6	22,5	—	—	6	—	1	14	39	17	2	2	56	5
† Eschweiler	18 508	65	—	49	15	31,8	24,2[7])	—	—	—	2	—	3	15	1	1	1	26	2
† Essen	83 025	296	14	189	48	27,3	25,6	—	—	10	1	3	32	72	9	—	—	61	1
Eupen	15 447	41	2	30	6	23,3	21,8[9])	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	24	—
† Flensburg	38 028	103	2	60	12	18,9	23,2	—	1	4	—	1	4	14	1	1	—	33	2
† Forst i. L.	25 091	78	2	49	17	23,4	23,0[9])	—	4	4	—	—	3	4	4	3	3	26	4
† Frankfurt a. M.	188 050	442	7	306	54	19,5	19,3	2	—	21	—	1	64	55	7	—	—	146	10
† Frankfurt a. O.	56 262	180	2	126	32	26,9	27,0	—	2	5	—	—	18	33	3	1	1	63	2
Geestemünde	15 848	45	1	24	10	18,2	. [3])	—	1	—	—	2	3	6	—	—	—	11	1
† Gelsenkirchen	30 518	126	7	84	22	33,0	29,5[8])	—	—	12	2	1	13	16	8	—	—	29	3
† M.-Gladbach	51 338	181	10	86	15	20,1	25,0	—	—	1	—	—	22	24	1	—	—	37	1
† Gleiwitz	20 302	53	2	33	7	19,5	20,5[8])	—	2	—	—	—	5	4	1	—	—	19	2
† Glogau	20 687	42	1	28	6	16,2	22,7	—	—	—	1	—	7	2	—	—	—	18	—
† Gnesen	18 826	59	2	25	9	15,9	27,9[7])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	21	1
† Görlitz	64 173	166	10	136	35	25,4	26,3	—	2	6	—	—	14	44	10	3	—	56	4
† Göttingen	24 364	53	2	[13]) 70	11	34,5[13])	25,5	—	1	4	—	—	5	18	—	—	—	41	1
Grabow a. O.	16 070	66	—	36	18	26,9	29,6[5])	—	—	1	—	—	3	9	2	2	2	20	1
† Graudenz	21 351	68	2	[14]) 56	15	31,5[14])	29,0	—	—	3	1	—	7	10	2	2	—	31	2
† Greifswald	22 029	76	2	97	11	52,8	29,3	—	—	—	—	—	7	51	1	1	1	38	—
Grünberg i. Schl.	16 629	48	1	36	9	26,0	22,8[5])	—	1	2	2	—	5	10	2	1	1	13	1
† Guben	30 036	97	3	63	16	25,2	25,3	—	—	2	1	—	1	10	1	1	—	48	—
† Hagen	37 269	132	2	86	15	27,7	24,6	1	—	4	—	—	12	20	—	—	—	46	3
† Halberstadt	37 660	119	2	93	26	29,6	26,6	—	—	5	—	—	11	25	4	2	2	46	2
† Halle a. S.	107 551	353	9	[15]) 188	44	21,0[15])	24,3	—	1	10	—	3	18	32	4	1	1	114	6
† Hamm i. W.	25 745	85	7	42	10	19,6	22,9	—	—	1	1	—	9	4	—	—	—	27	—
† Hanau	25 235	60	2	55	7	26,2	24,2	—	—	15	—	—	6	6	3	—	—	20	5
† Hannover	171 148	537	15	277	58	19,4	20,9	5	1	12	2	1	41	44	5	5	5	159	7
† Harburg	37 855	124	3	62	24	19,7	21,0	—	—	—	1	—	7	4	4	1	1	44	2
† Herford	20 318	62	2	53	13	31,3	22,8[7])	2	—	1	—	—	3	18	1	1	1	27	1
† Hildesheim	34 778	111	3	90	20	31,1	22,0	1	—	1	—	—	6	23	1	—	—	57	1
† Hirschberg	16 401	39	5	27	11	19,8	27,1[7])	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	16	2
Hörde	16 900	63	3	57	15	40,5	. [2])	2	—	2	2	—	7	18	—	—	—	25	1
Inowrazlaw	17 439	70	4	29	11	20,0	. [2])	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	25	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 675 = 23,4 °/₀₀. — [12]) Desgl. 40 = 23,4 °/₀₀. — [13]) Desgl. 55 = 27,1 °/₀₀. — [14]) Desgl. 53 = 29,8 °/₀₀. — [15]) Desgl. 168 = 18,7 °/₀₀. — [16]) Ohne je 1 in der Landirren-Anstalt und im Krankenhause verstorbenen Personen 36 = 25,4 °/₀₀. — [17]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	62	2	58	13	30,7	23,2	—	—	5	2	—	5	17	1	1	1	27	1
†Iserlohn	22 755	69	2	37	8	19,5	21,9	—	—	1	—	1	9	6	—	—	—	20	—
†Kassel	75 135	172	12	95	34	31,1	19,9	1	—	5	—	—	23	43	—	—	—	121	2
†Kattowitz	17 246	65	2	32	15	22,3	21,45[5]	7	2	4	—	—	2	2	2	—	—	12	1
†Kiel	74 702	239	10	121	26	19,4	22,8	—	2	4	2	1	11	36	3	1	1	58	4
†Koblenz	32 979	76	3	120	18	43,7	21,8	—	—	7	1	—	14	34	—	—	—	60	4
†Köln	295 059	998	26	698	199	28,4	25,7	36	2	31	3	2	98	113	14	3	3	388	11
†Königsberg i. Pr.	164 996	460	16	366	94	26,6	30,2	1	—	16	—	3	30	85	17	5	4	209	5
†Königshütte	37 905	166	6	77	25	24,4	28,3	10	4	5	1	—	7	5	1	1	1	43	1
Köpenick	15 651	61	1	43	23	33,0	. [1]	2	—	—	2	1	3	11	1	—	—	22	1
Köslin	17 980	53	3	62	12	41,4	23,58[5]	—	—	—	—	—	4	14	2	2	2	40	2
†Kolberg	17 138	46	2	49	8	34,3	24,68[5]	—	—	1	—	1	5	7	1	—	—	34	—
†Kottbus	37 019	105	4	68	16	22,0	25,9	—	—	9	—	—	5	16	10	9	8	28	—
Krefeld	110 170	313	12	137	33	14,9	23,9	—	—	12	—	—	22	22	1	—	—	79	1
†Kreuznach	18 691	53	1	41	6	26,3	23,48[5]	—	—	1	1	1	6	6	1	—	—	23	2
†Küstrin	17 167	44	3	32	6	22,4	24,07[5]	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	19	1
†Landsberg a. W.	29 065	116	2	79	20	32,6	25,7	—	—	6	—	—	9	10	1	—	—	53	—
†Langenbielau	16 215	53	8	54	16	40,0	. [4]	—	6	5	1	—	3	7	—	—	—	32	—
Lehe	15 582	63	4	22	9	16,9	. [1]	—	—	2	2	—	1	5	1	1	1	9	2
†Liegnitz	47 990	144	10	120	40	30,0	30,4	—	—	6	1	—	13	10	11	2	2	76	3
Linden b. Hannover	28 816	104	7	74[9]	12	30,8[9]	36,97[5]	—	—	16	—	—	14	11	2	1	1	29	2
Luckenwalde	19 110	53	1	42	13	26,4	25,87[5]	2	1	5	—	—	3	8	3	2	2	20	—
Lüdenscheid	20 847	85	3	44	7	25,3	23,17[5]	—	—	12	1	—	5	4	—	—	—	21	1
†Lüneburg	21 086	45	2	49	6	27,9	23,3	—	—	11	1	—	4	14	—	—	—	18	1
†Magdeburg	215 760	740	18	462	143	25,7	26,5	2	1	17	2	1	48	151	14	1	1	220	6
†Malstatt-Burbach	19 464	104	3	49	7	30,2	19,46[5]	1	—	3	—	—	5	—	—	—	—	39	1
†Meiderich	21 782	85	2	63	31	34,7	. [4]	—	—	2	—	—	4	12	2	—	—	38	5
†Memel	19 451	50	—	68	11	42,0	26,1	1	1	1	—	—	5	17	3	3	3	40	—
†Merseburg	17 935	41	2	32	10	21,4	27,88[5]	1	—	—	—	—	3	3	1	1	—	23	1
†Minden	20 739	35	—	31	2	17,9	20,2	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	22	—
†Mühlhausen i. Th.	28 296	81	2	42	11	17,8	22,8	—	—	—	1	—	10	6	4	—	—	21	—
Mülheim a. Rh.	32 903	123	4	60	19	21,9	26,0	1	—	2	—	—	19	1	—	—	—	34	3
†Mülheim a. d. R.	28 992	132	3	86	17	35,6	24,0	—	—	13	—	—	9	29	2	1	1	31	2
†Münster	51 012	126	4	149	25	35,1	24,5	1	—	11	1	—	21	39	2	—	—	74	—
†Naumburg a. S.	20 010	50	—	52	8	31,2	23,0	—	—	13	1	—	1	6	—	—	—	30	1
†Neiße	22 635	38	1	52	12	27,6	21,9	—	—	3	1	—	7	10	3	—	—	28	—
†Neumünster (Holst.)	18 768	54	2	33	7	14,7	. [3]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	1
†Neunkirchen	29 469	90	1	46	14	18,7	. [4]	—	—	7	2	—	4	6	—	—	—	26	1
†Neuß	23 446	89	4	40	13	20,5	26,4	—	—	1	—	1	6	5	—	—	—	27	—
†Neustadt O.-S.	18 047	53	1	59	17	39,2	29,37[5]	—	—	2	—	—	10	15	—	—	—	32	—
†Nordhausen	26 733	64	5	48	9	21,5	22,3	—	1	—	2	—	6	8	2	1	1	29	—
Oberhausen	26 794	94	5	62	18	27,8	23,0	—	2	1	—	—	4	22	3	—	—	29	1
Ohligs	16 536	43	2	27	10	19,6	. [2]	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	23	—
†Oppeln	20 229	91	3	60	21	35,6	28,57[5]	5	—	2	—	1	8	8	—	—	—	36	—
†Osnabrück	41 205	122	5	95	16	27,7	22,0	—	—	13	1	—	13	18	—	—	—	47	3
†Paderborn	18 416	54	—	21	2	13,7	20,97[5]	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	10	—
†Posen	70 042	198	7	128	33	21,9	29,1	—	1	10	—	—	22	11	4	—	—	79	1
†Potsdam	55 154	117	2	141	24	30,7	23,5	—	—	5	1	1	12	23	2	1	1	94	3
†Prenzlau	18 253	55	1	40	8	26,3	25,5	—	—	1	—	—	3	15	—	—	—	21	—
†Quedlinburg	21 217	60	3	57	8	32,2	26,1	—	—	5	—	—	1	10	—	—	—	38	3
Rathenow	17 392	54	—	40	10	27,6	. [2]	—	—	3	1	—	4	3	—	—	—	28	1
†Ratibor	21 122	45	2	31	8	17,6	24,4	—	—	2	—	—	2	4	2	—	—	20	1
†Recklinghausen	15 573	73	4	33	7	25,4	. [1]	—	—	—	1	1	7	3	2	1	1	19	—
†Remscheid	42 393	108	7	66	14	18,7	21,2	—	—	13	2	—	15	10	1	—	—	25	—
†Rheydt	28 150	91	2	63	22	26,9	20,1	2	—	6	—	—	4	18	2	—	—	31	—
†Schleswig	15 092	24	—	41	5	32,6	23,88[5]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	33	1
†Schweidnitz	25 059	69	2	52	10	24,9	29,7	—	3	1	—	—	10	1	—	—	—	37	—
†Siegen	18 737	60	2	45	3	28,8	21,48[5]	—	—	12	—	—	7	13	—	—	—	12	1
†Soest	15 142	41	1	33	3	26,2	. [2]	—	—	6	—	—	5	5	—	—	—	16	1
†Solingen	38 001	133	—	82	27	25,9	24,5	8	—	9	—	—	17	10	2	—	—	35	1
†Spandau	49 594	179	5	87	35	21,1	23,2	—	—	3	—	—	10	17	4	—	—	50	3
†Stargard i. P.	24 316	95	6	45	9	22,2	25,0	—	—	2	—	—	6	12	2	2	2	21	2
†Staßfurt	19 942	80	2	51	22	30,7	25,37[5]	—	—	7	—	—	3	19	—	—	—	21	1
†Stendal	19 157	58	5	43	10	30,0	24,27[5]	—	—	14	1	—	7	2	4	4	—	20	—
†Stettin	121 512	363	14	239	74	23,6	25,8	—	—	9	—	1	40	39	8	5	5	134	8
†Stolp	24 311	74	1	73	20	36,0	27,2	—	—	1	1	—	2	22	—	—	—	47	—
Stralsund	27 248	53	4	105	27	46,2	24,7	—	—	—	—	—	2	44	3	—	—	56	—
†Thorn	28 003	49	4	49	8	21,0	24,5	1	—	2	—	—	9	—	2	2	2	32	3
†Tilsit	25 218	82	3	81	19	38,5	27,6	—	1	4	—	1	2	22	3	1	1	47	1
†Trier	37 162	102	9	118	23	44,6	23,6	—	—	—	2	—	12	17	2	—	—	105	—
†Viersen	22 183	59	3	36	10	19,5	23,1	—	—	1	—	—	9	8	—	—	—	17	1

[1] Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1891. — [3] Desgl. seit 1890. — [4] Desgl. seit 1889. — [5] Durchschnitt 1888/90. — [6] Desgl. 1887/90. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1882/90. — [9] Ohne Ortsfremde 49 = 20,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	65	2	41	3	22,9	21,7[6]	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	24	—
† Weißenfels	24 411	90	2	45	18	22,1	25,7	—	—	1	—	1	4	3	1	—	—	34	1
† Wesel	20 738	54	—	35	6	20,3	18,9	—	—	—	—	—	11	7	1	—	—	16	—
† Wiesbaden	67 588	148	5	122	21	21,7	19,3	—	—	3	—	—	10	19	—	—	—	87	3[14]
† Wilhelmshaven	15 946	32	—	15	4	11,3	. [3]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Witten	27 079	100	3	538]	13	23,5[8]	22,9	—	2	5	—	—	7	11	—	—	—	26	2
† Zaborze	17 397	125	1	61	32	42,1	. [1]	—	4	5	2	—	—	12	4	2	2	34	—
† Zeitz	22 277	78	3	30	13	16,2	25,9	—	—	5	—	—	3	2	1	1	1	19	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	47	2	57	11	33,9	29,0[6]	1	—	4	1	—	3	14	4	4	4	29	1
† Augsburg	78 709	211	5	216	46	32,9	28,2	2	7	7	1	1	26	35	6	2	1	130	3
† Bamberg	37 175	85	7	86	18	27,8	23,7	—	—	7	—	—	14	15	4	3	3	45	1
† Bayreuth	24 871	49	—	41	7	19,8	22,2	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	30	—
† Erlangen	18 107	53	1	58[9]	12	38,4[9]	32,4	—	—	1	—	—	7	19	1	—	—	29	1
† Fürth	45 653	138	5	94	28	24,7	27,6	—	1	6	—	—	19	21	9	3	3	37	1
† Hof	25 152	79	2	30	10	14,3	24,7	—	—	1	—	1	4	5	1	1	—	17	1
† Ingolstadt	18 045	54	3	47	20	31,3	31,0[7]	5	—	3	—	—	5	5	9	1	1	20	—
† Kaiserslautern	38 820	110	8	46	5	14,2	20,9	—	—	8	—	—	5	8	1	1	1	23	1
† Kempten	16 200	40	—	30	10	22,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	4	1	1	—	19	3
† Landshut	19 176	49	1	53	14	33,2	26,1[7]	—	—	—	—	—	6	14	4	—	—	28	1
† Ludwigshafen a. R.	31 214	130	7	47	21	18,1	26,9[7]	—	—	8	1	—	8	8	2	—	—	19	1
† München	372 418	1105	37	974	313	31,4	28,2	2	7	41	2	1	102	172	72	9	9	567	8
† Nürnberg	151 362	415	28	335	86	26,6	26,1	2	6	7	1	—	51	51	8	8	8	201	8
† Passau	16 965	37	—	45	13	31,8	27,5[7]	—	—	1	—	—	6	11	3	3	3	24	—
† Pirmasens	22 974	87	6	44	14	23,0	. [4]	—	—	9	—	1	2	1	2	2	2	29	—
† Regensburg	38 517	94	3	131	36	40,8	29,9	—	—	1	—	—	7	25	7	2	2	89	2
† Speyer	18 015	51	—	29	12	19,3	23,2[7]	—	—	—	—	—	8	9	4	—	—	8	—
† Würzburg	62 949	127	6	137	30	26,1	25,4	—	2	3	2	3	26	28	7	5	5	66	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	59	—	60	10	32,3	22,3[7]	1	—	4	—	—	4	20	1	—	—	30	—
† Chemnitz	147 863	543	21	408	164	33,1	31,2	—	17	18	—	2	17	34	7	—	—	305	8
† Crimmitschau	20 040	73	3	36	9	21,6	31,4	—	—	—	—	1	6	2	1	1	1	25	1
† Dresden	286 160	789	41	588[10]	128	24,7[10]	23,5	1	4	40	—	—	87	90	18	10	10	327	21
† Freiberg	29 562	68	1	68	20	27,6	28,3	—	1	7	—	—	9	13	2	—	—	36	—
† Glauchau	23 940	65	2	50	18	25,1	31,8	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	36	2
† Leipzig	375 707	1298	51	615	167	19,6	22,7	8	13	40	—	7	85	104	36	5	5	309	13
† Meerane	22 584	69	4	56	23	29,8	33,2	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	45	2
† Meißen	18 635	57	3	26	8	16,7	26,2[5]	—	—	2	—	—	1	8	2	—	—	13	—
† Plauen i. V.	48 324	148	2	110	42	27,3	25,2	—	15	8	—	—	6	7	—	—	—	72	2
† Reichenbach	22 501	98	2	31	13	16,5	28,5[7]	—	—	2	1	—	3	2	1	1	1	22	—
Werdau	16 756	66	3	32	16	22,9	. [4]	—	—	4	—	3	3	2	—	—	—	20	—
† Zittau	26 084	60	3	65	17	29,9	23,9	—	—	4	—	—	8	7	3	1	1	43	—
† Zwickau	45 767	129	2	89[11]	33	23,3[11]	27,7	—	—	2	—	—	7	17	1	—	—	60	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	57	—	37	12	21,2	23,3	—	—	9	—	—	8	3	4	—	—	12	1
† Eßlingen	22 668	68	2	37	11	19,6	21,6	—	1	3	—	—	5	6	3	3	3	19	—
† Gmünd	17 290	48	1	43	9	29,8	23,5[5]	—	7	—	—	—	7	7	4	1	1	19	—
† Heilbronn	30 633	95	2	57	19	22,3	23,1	2	—	1	—	—	12	8	2	2	2	31	1
† Ludwigsburg	17 803	26	—	14	4	9,4	17,3[7]	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	11	—
† Reutlingen	18 930	59	1	52	16	33,0	23,3	2	1	6	1	—	5	6	5	5	3	26	—
† Stuttgart	128 826	282	13	211	50	19,7	20,1	1	—	29	1	—	28	24	16	7	7	107	5
† Ulm	37 008	74	1	69	14	22,4	22,0	—	9	7	1	1	7	5	3	3	3	35	1
Baden.																			
† Freiburg	51 306	126	1	85[12]	22	19,9[12]	23,9	—	—	1	—	—	11	17	2	2	2	53	1
† Heidelberg	33 262	93	6	69[13]	14	24,9[13]	26,0	—	—	5	—	1	17	10	3	3	3	31	2
† Karlsruhe	77 680	171	7	116[14]	20	17,9[14]	19,6	—	—	3	2	—	16	19	2	—	—	72	2
† Konstanz	16 753	43	—	27	10	19,3	. [4]	—	—	4	—	—	1	3	1	1	1	15	3
† Mannheim	84 690	298	11	143	38	20,3	21,4	10	1	6	1	—	20	18	2	—	—	80	5
† Pforzheim	30 870	104	1	57	13	22,2	22,1	—	—	8	1	—	13	8	2	2	2	25	—
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	119	4	87	19	18,0	20,5	1	—	3	1	—	11	18	1	—	—	51	1
† Gießen	21 068	68	2	41	9	23,4	23,9[7]	—	—	9	—	—	5	6	1	1	1	20	—
† Mainz	73 877	203	9	138	26	22,4	22,5	2	—	8	—	—	16	30	4	1	1	75	3
† Offenbach	36 152	119	1	54	12	17,9	21,0	6	—	7	—	—	4	10	2	—	—	23	2
† Worms	26 604	110	4	52	16	23,5	23,0	2	—	1	—	1	5	11	—	—	—	29	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	125	4	103	27	26,9	20,4	—	—	—	—	—	6	37	6	6	6	51	3
† Schwerin	34 313	88	3	88	12	30,8	20,9	—	—	1	1	—	8	20	2	2	1	54	2
† Wismar	17 023	38	—	43	8	30,3	21,7[6]	—	—	—	—	1	1	6	2	1	1	33	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	71	1	24	7	13,2	26,8[7]	—	—	5	—	—	4	1	—	—	—	14	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 50 = 22,2 ‰. — [9]) Desgl. 31 = 20,5‰. — [10]) Desgl. 528 = 22,0‰. — [11]) Desgl. 48 = 22,6 ‰. — [12]) Desgl. 74 = 17,3 ‰. — [13]) Desgl. 53 = 19,1‰. — [14]) Desgl. 103 = 16,7‰. — [15]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Rothlauf, Gesichtsrose	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	71	2	41	16	22,4	20,3	—	1	3	—	1	2	4	3	3	3	27	—
† Weimar	25 490	57	—	39	12	18,4	19,5	1	—	—	—	—	3	7	4	4	1	22	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	44	7	36	4	18,3	22,5	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	22	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	363	11	202	33	22,9	23,6	6	—	8	2	2	31	29	4	1	1	113	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	97	6	66[1])	17	24,6[1])	30,2	—	1	1	—	—	7	12	2	1	1	41	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	67	—	59	11	24,0	21,6	—	—	1	—	—	5	24	—	—	—	29	—
† Koburg	17 389	44	—	38	5	26,2	21,5	—	—	4	—	—	3	6	1	1	1	23	1
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	109	4	83	25	32,7	23,2	8	—	7	—	—	4	24	—	—	—	38	2
† Cöthen	18 449	58	1	32	5	20,8	20,6[2])	—	—	2	1	—	1	5	—	—	—	23	—
† Dessau	36 840	123	4	93	13	30,3	23,9	1	1	5	—	—	12	31	1	1	1	42	—
† Zerbst	16 532	44	2	54	16	39,2	24,22)	2	—	6	—	—	1	16	—	—	—	29	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	21 045	56	3	33	11	18,8	25,13)	—	2	4	1	—	2	—	3	2	2	21	—
Reuß j. L.																			
† Gera	41 323	132	6	82	39	23,8	29,0	4	—	6	—	—	6	14	16	—	—	35	1
Lübeck.																			
† Lübeck	66 183	168	8	139	38	25,2	21,0	—	1	6	—	—	11	18	4	1	1	98	1
Bremen.																			
† Bremen	127 993	283	15	243	47	22,8	20,2	13	—	10	—	3	30	49	13	2	2	122	3
† Bremerhaven	16 894	39	2	32	10	22,7	. [1])	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	18	1
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	594 273	1707	56	1272	487	25,7	25,1	12	9	11	22	3	165	177	117	19	17	723	33
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	89	10	64	14	24,3	27,7	—	—	—	1	—	10	11	9	9	7	33	—
† Metz	62 122	116	5	131	22	25,3	21,4	2	—	1	1	—	16	45	4	—	—	61	1
† Mülhausen	79 152	210	15	140	43	21,2	23,92)	4	—	12	1	—	21	34	16	15	15	50	2
† Straßburg	127 147	302	10	221	51	20,9	25,7	—	—	2	3	2	26	51	17	10	9	118	2

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus Dezbr.	141 820	.	.	309	75	26,1	.	—	—	15	22	1	36	33	22	.	.	172	8
Basel, Dezember	72 799	177	11	103	22	17,0	.	—	—	3	3	2	16	8	5) 7	.	.	59	5
Bern, Dezember	46 917	133	7	90	17	23,0	.	—	—	5	2	—	11	7	5) 4	.	.	57	4
Besançon, Septbr.	56 509	99	7	97	26	20,6	.	—	—	1	2	1	17	3	21	.	.	48	4
Bordeaux, Septbr.	252 102	382	12	488	117	23,2	.	8	—	3	11	4	60	31	97	.	.	262	12
Bukarest, Januar	206 000	483	22	753	168	43,9	.	4	2	3	—	3	95	208	30	.	.	408	.
Calais, September	58 710	135	8	81	27	16,6	.	—	—	1	3	—	11	7	14	.	.	45	—
Cherson, 30./12.-3./2.	65 000	266	.	169	38	27,0	.	—	—	2	5	1	30	15	5	—	—	106	5
Dijon, September	64 656	110	9	90	20	16,7	.	—	—	—	—	1	11	4	17	.	.	51	6
Genf, Dezember	53 080	110	3	160	19	22,6	.	—	1	1	2	—	19	12	5) 5	.	.	58	2
Genua, Dezember	211 790	528	25	982	126	55,6	.	3	2	1	3	1	55	404	31	.	.	473	9
Le Havre, September	111 277	281	17	283	101	30,5	.	1	—	3	11	—	36	17	84	.	.	120	11
Lille, September	200 325	474	32	399	156	23,9	.	2	—	1	2	1	58	41	132	.	.	153	9
Linz, 3./1.-30./1.	48 262	124	4	159	19	42,8	.	—	1	—	1	—	19	39	4	.	.	92	3
Lissabon, 1./11.-5./12.	242 297	736	74	845	173	36,3	.	3	1	6	11	6	90	160	4	—	—	555	9
Mailand, September	412 517	1094	64	678	117	19,7	.	2	—	30	42	3	86	16	80	.	.	402	17
Marseille, September	406 919	954	59	799	202	23,6	.	6	2	40	41	3	59	63	134	.	.	432	19
Moskau, Dezember	753 469	.	90	2030	521	32,3	.	34	68	46	21	5	377	71	148	.	.	1232	28
Nancy, September	79 091	153	8	141	39	21,4	.	1	—	—	12	1	14	11	38	.	.	59	5
Pilsen, 3./1.-30./1.	51 314	109	11	108	29	27,4	.	—	—	2	1	—	20	23	7	.	.	52	3
Utrecht, Januar	87 910	269	15	316	66	43,1	.	—	—	—	—	1	22	100	2	—	.	189	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden Dez.	94 955	202	9	160	33	20,2	.	16	—	9	—	1	22	13	5) 10	.	.	77	12
Afrika.																			
Alexandrien 1./1.-27./1.	231 396	917	23	802	232	45,1	.	—	—	14	—	3	37	41	172	—	.	528	7
Kairo, 1./1.-27./1.	374 838	1660	80	1858	523	64,4	.	—	—	9	40	3	148	169	403	—	.	1074	12
Asien.																			
Bombay, 2./12.-29./12.	773 196	1241	104	1956	.	32,9	.	39	.	.	1	.	257	.	130	.	.	1500	29
Amerika.																			
Baltimore, Dezember	455 427	865	70	1078	198	28,4	.	3	39	56	15	2	99	367	17	—	—	459	21
Boston, Dezember	459 062	.	57	1133	179	29,6	.	—	17	48	16	2	4	243	2	1	1	755	46
Brooklyn, Dezember	862 155	.	.	1855	.	25,8	.	9	46	138	16	.	174	569	21	.	.	827	55
Buenos Ayres, Dez	556 663	1811	105	1345	464	29,0	.	19	—	46	26	—	81	150	232	.	.	785	6
Chicago, Dezember	1 250 000	.	140	2317	591	22,2	.	7	57	164	186	9	182	411	191	17	.	998	112
Cincinnati, Dezember	300 000	.	35	886	112	35,4	.	1	12	56	11	1	89	267	11	1	—	403	35
Montreal, Dezember	216 650	.	.	484	.	26,8	.	2	—	3	6	2	47	122	28	.	.	268	6
N.-Orleans, 27./12.-30./1.	254 000	.	51	891	157	36,5	.	1	1	14	7	4	96	202	43	5	.	493	30
New-York, Dezember	1 680 796	.	.	3734	.	26,7	.	45	125	236	29	.	435	887	54	.	.	1787	136
Rio de Janeiro, Aug.	400 000	.	98	2217	321	66,5	.	12	2	8	9	4	207	237	85	.	.	1634	19
San Franzisko, Dez.	330 000	.	41	800	113	29,1	.	2	2	41	13	2	112	196	16	2	2	387	29

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 61 = 22,7 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

(1966)
Salzbrunner Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1892. Nr. 11.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 173. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 174. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 175. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 175. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 175. — Geburten und Sterbefälle in Breslau, München, Leipzig, Hamburg 1891. S. 176. — **Witterung.** S. 175. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Türkei, Portugal, Egypten). S. 178. — **Thierseuchen** in Frankreich, 3. Vierteljahr 1891. S. 178. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Reg.-Bez. Merseburg, Elsaß-Lothringen, Großbritannien). S. 179. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Begräbnißplätze. (Schluß). S. 180. — (Württemberg). Thierärztliche Gesundheitszeugnisse. S. 182. — (Oesterreich. Galizien). Trinkwasserversorgung. S. 182. — (Großbritannien). Arbeiterwohnungsgesetz (Schluß). S. 182. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Bayern). Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. S. 186. — (Baden). Schutz des Weinbaus. S. 186. — **Vermischtes.** (Berlin). Fleischbeschau. S. 187. — (Schweiz). Selbstmorde. S. 187. — **Geschenkliste.** S. 187. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. andere innere Erkrank., unbekannte Krankheiten, verunglückte und beschädigte Thiere). S. 169*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Ostindien. (Vgl. S. 153.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 31. Januar bis 6. Februar 30 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Flecktyphus (Vgl. S. 105). Von der an der Russisch-Polnischen Grenze gelegenen Ortschaft Pawonkau (Reg.-Bez. Oppeln), wo der Flecktyphus im Januar ausgebrochen war, ist derselbe nach Lublinitz in 2 Familien verschleppt worden. Auch in Cziasnau-Neuhof kam ein Fall vor. Auf amtlichem Wege erhaltenen Nachrichten zufolge herrscht die Seuche, sowie auch die Pocken an verschiedenen Orten jenseits der Grenze. In Beuthen wurde von dorther ein Pockenfall eingeschleppt. Behördlicherseits wird daher der Grenzverkehr überwacht.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien, Lemberg je 3, Prag 5, Lyon 2, Warschau 3, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Wien 4, Budapest 2, Prag 7, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und New-York je 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 4, Odessa 5 Todesfälle; Petersburg 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 67, Christiania 10 Todesfälle; Wien 79 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Remscheid — aus Berlin wurden 99, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 184, Düsseldorf 195, Erfurt 121, Königsberg 128, Minden 144, aus Hamburg 81, Wien 261, Budapest 125, Prag 50, Edinburg 80, Petersburg 103 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Plauen und Stockholm — in Wien kamen 59 Erkrankungen vor; — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Braunschweig, Duisburg, Elbing, Erfurt, Fürth, Posen, Stuttgart — Erkrankungen wurden aus Berlin 83, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 211, Düsseldorf 120, aus Wien 85, Budapest 56, Kopenhagen 75 gemeldet — aus dem Reg.-Bezirk Schleswig sind 101 (davon in Altona 65) Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige gekommen.

Influenza. (Vgl. S. 153.) In den Berichtsstädten des Auslandes hat die Verbreitung der Influenza eine weitere Abnahme erfahren. Nur in New-York wurden 25 Todesfälle an dieser Krankheit gegen (:) 24 in der Vorwoche gemeldet. Gleichzeitig erhöhte sich daselbst die Gesammtsterblichkeit von 24,5 auf je 1000 Einwohner in der Vorwoche auf 27,6 ‰, und die Zahl der Todesfälle an akut. Erkrank. der Athmungsorg. (A.) von 164 auf 178. Auch in Prag kamen 3 Todesfälle an Infl. : 1 zur Anzeige, aber die Erkrankungsziffer betrug daselbst nur 38 : 62. In Wien wurden 17 Erkr. : 44, in Budapest 2 Todesf. : 3 festgestellt. Es sei aber bemerkt, daß in mehreren Städten Oesterreich-Ungarns die Sterblichkeit im Ganzen,

Forts. auf S. 178

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 28. Febr. bis 5. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	81	3	56	22	27,5	25,6	—	—	—	—	—	13	12	2	—	—	27	2
† Altona	148 615	99	2	83	31	28,4	23,7	3	2	1	3	1	6	18	4	3	3	43	2
† Augsburg	78 709	71	1	48	12	31,7	28,2	—	1	3	—	1	3	9	2	1	1	28	1
† Barmen	120 284	95	2	51	14	22,0	21,0	—	—	4	1	—	12	12	1	—	—	20	1
† Berlin	1 662 237	986	31	566	161	17,7	24,1	10	6	25	5	1	94	45	37	11	9	327	16
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	39	1	24	8	25,1	26,3	—	—	—	1	—	5	4	1	—	—	13	—
† Bonn	41 013	39	2	23	7	29,2	26,8	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	12	—
† Braunschweig	106 074	59	1	49	12	24,0	23,6	—	—	5	—	1	7	10	3	1	1	23	—
† Bremen	127 993	69	4	60[2]	10	24,42)	20,2	2	—	1	1	—	10	13	3	1	1	30	—
† Breslau	346 442	261	6	158[3]	55	23,73)	29,9	—	1	1	2	—	24	22	11	1	1	94	3
Bromberg	43 016	30	1	10	4	12,1	23,6	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	6	—
Charlottenburg	87 781	64	—	39	14	23,1	24,9	1	—	3	—	—	4	8	2	—	—	20	1
† Chemnitz	147 863	106	4	70	35	24,6	31,2	—	2	4	—	—	7	2	1	—	—	52	2
† Danzig	122 091	64	2	60	22	25,6	27,4	—	—	—	1	—	9	13	4	4	4	33	—
† Darmstadt	58 012	37	4	27	6	24,2	20,5	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	13	1
† Dortmund	93 219	98	—	37	12	20,6	25,0	—	—	—	—	—	8	12	—	—	—	14	3
† Dresden	286 160	192	11	128[4]	32	23,34)	23,5	—	1	7	—	1	19	14	1	1	1	84	1
† Düsseldorf	153 968	124	10	52	13	17,6	22,7	—	—	1	1	—	5	6	2	—	—	35	2
† Duisburg	63 010	66	1	24	8	19,8	24,8	—	—	3	—	1	4	4	1	1	1	11	—
† Elberfeld	131 181	103	3	55	16	21,8	21,5	—	—	1	—	—	15	7	3	—	—	28	1
† Elbing	42 621	21	—	38	4	46,4	29,5	—	—	11	2	—	4	2	3	1	1	14	2
† Erfurt	76 785	52	—	38	10	25,7	22,5	—	—	5	—	—	7	5	1	1	1	19	1
† Essen	83 025	69	2	39	10	24,4	25,6	—	—	—	2	—	5	11	2	2	2	18	1
† Frankfurt a. M.	188 050	110	3	91	19	25,2	19,3	5	—	6	—	—	15	25	1	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	56 262	45	2	22	6	20,3	27,0	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	35	—	28[5]	6	28,45)	23,9	—	—	1	—	—	9	2	—	—	—	16	—
† Fürth	45 653	29	—	15	3	17,1	27,6	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	2	—
† Gera	41 323	37	3	23	11	28,9	29,0	1	—	—	—	—	2	4	4	—	—	12	—
† M.-Gladbach	51 338	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	64 173	35	2	30	9	24,3	26,3	—	—	1	—	—	1	10	2	1	1	15	1
† Halle	107 551	84	5	27[6]	6	13,16)	24,3	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	16	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	459	11	241	80	21,1	25,1	3	1	7	6	1	32	39	11	4	4	133	8
† Hannover	171 148	113	5	65	20	19,7	20,9	—	—	3	—	—	11	10	—	—	—	39	2
† Karlsruhe	77 680	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	75 135	43	1	22	5	15,2	19,9	—	—	—	—	1	6	2	1	—	—	12	—
† Kiel	74 702	67	1	35	18	24,4	22,8	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	21	1
† Köln	295 059	227	5	163	51	28,7	25,7	1	—	15	1	—	14	26	7	—	—	97	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	99	7	77	19	24,3	30,2	1	—	3	—	1	9	20	9	1	1	33	1
Krefeld	110 170	89	6	40	5	18,9	23,9	—	—	1	1	—	11	8	1	—	—	17	1
† Leipzig	375 707	291	8	134	44	18,5	22,7	1	1	3	1	1	27	28	8	2	2	62	2
† Liegnitz	47 990	20	1	22[7]	3	23,87)	30,4	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	16	1
† Lübeck	66 183	31	1	22	6	17,3	21,0	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	12	1
† Magdeburg	215 760	157	6	84	28	20,2	26,5	—	—	3	—	—	7	16	6	2	2	48	4
† Mainz	73 877	36	3	33	8	23,2	22,5	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	16	—
† Mannheim	84 690	63	1	36	7	22,1	21,4	—	—	1	—	—	9	8	—	—	—	18	—
† Metz	62 122	26	—	34	4	28,5	21,4	1	—	1	—	—	6	11	1	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	79 152	71	3	35	8	23,0	23,91)	—	—	—	1	—	8	4	5	5	5	16	1
† München	372 418	239	11	189	72	26,4	28,2	3	2	5	—	1	23	29	16	3	2	106	4
† Münster	51 012	28	—	34	8	34,7	24,5	2	—	1	—	—	7	5	—	—	—	19	—
† Nürnberg	151 362	108	6	94	34	32,3	26,1	—	3	1	—	1	19	13	5	3	3	52	—
† Osnabrück	41 205	27	—	17	1	21,5	22,0	—	—	2	—	—	1	9	1	—	—	3	1
† Plauen i. V.	48 324	29	2	26	12	28,0	25,2	—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	20	—
† Posen	70 042	47	1	39	13	29,0	29,0	—	—	4	—	—	7	4	2	—	—	21	1
† Potsdam	55 154	30	—	27[8]	8	25,58)	23,5	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	17	—
† Remscheid	42 393	36	4	25	4	30,7	21,2	10	—	—	—	—	6	4	—	—	—	3	2
† Rostock	46 010	36	—	21	5	23,7	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	1
† Spandau	49 594	35	2	17	6	17,8	23,2	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	9	—
† Stettin	121 512	85	3	49	16	21,0	25,8	—	—	4	—	—	4	5	4	—	—	30	2
† Straßburg i. E.	127 147	67	3	72	9	29,4	25,7	—	—	1	—	—	11	27	5	4	4	28	—
† Stuttgart	128 826	63	4	60	16	24,2	20,1	2	—	8	—	1	5	4	6	3	3	32	2
† Wiesbaden	67 588	23	2	25	2	19,2	19,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	—
† Würzburg	62 949	31	—	30	7	24,8	25,4	—	—	—	1	—	4	9	—	—	—	16	—
† Zwickau	45 767	31	—	23	9	26,1	27,7	—	1	—	—	—	2	2	1	—	—	16	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 57 = 23,2 ‰. — [3]) Desgl. 145 = 21,8 ‰. — [4]) Desgl. 119 = 21,6 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 20,3 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 12,1 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 20,6 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 22,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Februar bis 5. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 27. Februar	426 480	311	21	187	47	22,8	1	—	2	1	1	13	48	6	—	—	111	4
Brünn bis 27. Februar	95 612	60	6	58	8	31,5	—	1	4	—	—	11	12	1	.	.	28	1
Brüssel bis 27. Februar	176 138	104	7	103	20	30,4	1	—	—	1	—	10	30	7	.	.	51	3
Budapest bis 27. Februar	526 263	350	20	281	57	27,9	3	7	24	2	—	61	43	18	.	.	112	11
Christiania	151 130	43	4	84	27	28,9	2	—	2	—	—	7	26	4	.	.	43	—
Dublin	349 594	224	.	219	.	32,7	7	—	—	.	.	.	8	2	.	.	202	.
Edinburg	264 787	124	.	88	21	17,3	1	1	2	.	.	7	1	1	.	.	75	.
Glasgow	669 143	428	.	320	.	24,9	10	2	6	.	.	.	7	3	.	.	292	.
Graz bis 27. Februar	113 538	84	5	65	12	29,8	—	—	1	—	—	9	11	1	.	.	39	4
Kopenhagen	326 000	174	1	112	31	17,9	—	—	8	1	—	17	24	2	.	.	54	6
Krakau bis 27. Februar	76 116	79	—	50	6	34,2	1	1	3	1	2	11	11	—	—	—	20	—
Lemberg bis 27. Februar	129 586	76	3	76	13	30,5	—	—	—	4	1	24	9	6	.	.	20	3
Liverpool	513 790	347	.	274	43	27,8	17	—	2	.	.	.	10	1	.	.	227	17
London	4 263 294	2235	.	1545	367	18,9	52	10	36	4	2	158	218	24	1	—	977	64
Lyon bis 20. Februar	416 029	172	17	202	20	25,2	1	—	5	—	—	31	50	9	—	—	105	1
Manchester	510 998	300	.	257	48	26,2	2	2	1	.	.	.	11	3	.	.	223	15
New-York bis 20. Februar	1 713 424	978	69	908	167	27,6	13	39	43	2	11	129	178	22	.	.	433	38
Odessa	302 000	.	6	137	28	22,9	1	—	—	1	—	18	4	3	3	—	105	5
Paris	2 424 705	1247	92	1063	159	24,5	21	6	40	5	3	191	138	58	.	.	565	36
Petersburg bis 27. Februar	954 400	728	27	529	154	28,5	9	11	9	8	2	109	32	44	.	.	305	.
Prag und Vororte	317 614	206	8	206	35	33,7	8	3	4	4	1	33	44	1	.	.	106	2
Rom bis 30. Januar	436 179	268	18	257	40	30,6	—	1	3	1	1	15	80	11	.	.	141	4
Stockholm bis 27. Februar	245 317	129	5	113	20	23,9	—	13	4	1	—	21	23	7	.	.	41	3
Triest bis 27. Februar	157 343	65	5	83	18	27,4	1	—	4	1	—	11	17	1	.	.	46	2
Venedig bis 27. Februar	161 180	81	2	86	22	27,8	—	—	3	—	—	8	19	2	.	.	50	4
Warschau bis 27. Februar	465 272	567	14	244	58	27,3	—	3	11	3	3	29	29	23	.	.	142	1
Wien bis 27. Februar	1 406 933	921	68	810	231	29,9	23	2	37	1	—	162	168	52	—	—	354	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 28. Februar bis 5. März 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	1	2	3	1	—	—	3
Scharlach	6	—	2	3	1	—	—	2
Diphtherie	41	—	18	18	3	2	—	13
Croup	2	—	—	1	1	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	—	4	5	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	9	—	—	1	4	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	79	1	—	1	73	4	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	34	—	2	—	10	15	3	11
Lungenschwindsucht	41	—	2	1	18	20	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	81	2	2	1	21	47	8	8
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	1	1	1	—	2
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	3	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	33	—	—	—	23	10	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	45	—	—	1	19	24	1	1
Verletzungen	78	1	1	1	36	33	3	5
Alle übrigen Krankheiten	587	14	26	29	257	180	31	57
Summe	1019	19	55	61	478	354	52	186

Gesammtbestand **war** am 27. Febr. 5109 und **bleibt** am 5. März 5027.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./2.-5./3.	13	99	[1])22	[1])89	3
" Breslau	desgl.	3	3	13	15	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	5	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	2	2	7	—
" Arnsberg	21./2.-5./3.	53	184	41	211	4
" Aurich	28./2.-5./3.	—	—	2	—	—
" Düsseldorf	desgl.	24	195	20	120	4
" Erfurt	desgl.	1	121	4	24	—
" Hannover	desgl.	1	14	15	43	1
" Hildesheim	desgl.	4	93	33	31	—
" Königsberg	21./2.-27./2.	2	128	13	13	—
" Lüneburg	28./2.-5./3.	5	6	3	17	—
" Marienwerder	.	.	.	.	.	.
" Minden	desgl.	2	144	15	21	6
" Münster	desgl.	—	71	1	21	—
" Osnabrück	14./2.-20./2.	8	20	1	11	—
" Posen	.	.	.	.	.	.
" Schleswig	28./2.-5./3.	[2])101	22	54	89	3
" Stade	desgl.	4	6	24	29	—
" Stettin	desgl.	6	17	2	23	2
" Stralsund	desgl.	1	—	1	11	—
" Trier	desgl.	27	16	2	13	—
" Wiesbaden	desgl.	4	44	13	68	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	28./2.-5./3.	—	24	6	[2])18	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	4	14	23	1
Fürstenth. Reuß ä. L. [4])	1./2.-29./2.	—	7	18	16	1
" Schaumburg-Lippe	28./2.-5./3.	—	—	—	8	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	9	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	[3])	81	37	17	—

Witterung. Woche vom 28. Februar bis 5. März 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Februar	4,3	— 1,2	756,1	755,2	754,8	92	83	85	—	SO	1
	29. "	3,3	0,4	754,2	754,2	754,3	90	82	88	—	OSO	2
	1. März	1,9	— 2,6	7 Uhr 755,5	756,7	9 Uhr 758,6	98	66	59	—	ONO	4
	2. "	— 1,8	— 6,4	750,9	761,1	763,0	7 Uhr 84	58	9 Uhr 71	—	ONO	4
	3. "	— 4,0	— 7,5	7 Uhr 763,0	763,7	9 Uhr 763,8	75	63	76	—	ONO	2
	4. "	— 1,5	—10,1	763,9	762,6	762,9	94	52	77	—	ONO	1—2
	5. "	— 0,2	— 9,2	2 Uhr 763,8	763,1	762,1	91	49	70	—	NO	2—3
München	28. Februar	2,4	— 0,9	712,0	711,7	711,1	45	47	46	0,1	O	0,2
	29. "	3,3	0,3	709,6	709,5	709,2	2 Uhr 92	80	97	0,6	SW	0,4
	1. März	8,4	3,0	8 Uhr 709,0	708,2	708,0	92	61	87	0,3	O	1,6
	2. "	— 1,1	— 5,3	707,8	708,9	8 Uhr 710,8	96	92	85	2,0	NO	3,3
	3. "	— 5,8	— 8,9	8 Uhr 712,1	713,0	8 Uhr 713,8	88	88	8 Uhr 90	1,7	NO	3,1
	4. "	— 6,2	—11,7	713,8	713,8	715,6	89	37	86	0,1	NO	1,5
	5. "	— 9,1	— 9,1	717,2	717,6	717,9	91	72	84	0,5	Stille	0,1

gemessen 7 Uhr Morg. 8 Uhr Morg.

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Davon in Altona 65 Erkrankungen. — [4]) Phys.-Bez. Greiz.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, München,

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau. (339 000 Einw.)																				
Januar . . .	556	543	1099	39	383	375	758	26,4	143	48	100		24	9	17	53	57	124	157	28
Februar . .	502	478	980	33	356	338	694	26,7	190	49	86		19	9	16	36	50	103	121	16
März	506	546	1052	38	421	378	799	27,9	207	68	96		20	15	13	43	57	129	126	29
April	519	467	986	33	381	385	766	27,5	176	64	71		18	9	12	53	63	127	149	24
Mai.	506	491	997	34	386	393	779	27,0	192	70	107		24	8	13	36	63	134	114	17
Juni	514	467	981	37	413	379	792	28,5	208	60	152		21	7	14	47	52	123	96	15
Juli	559	506	1065	34	492	418	910	31,7	324	100	122		12	9	14	28	58	117	113	17
August . . .	581	526	1107	27	474	422	896	31,2	316	119	108		15	12	21	31	50	99	116	11
September .	556	514	1070	24	463	479	942	33,8	294	95	99		20	9	15	43	58	138	141	31
Oktober . .	501	476	977	28	489	432	921	32,1	235	75	106		22	13	12	47	62	154	168	30
November .	504	484	988	36	395	441	836	30,1	192	48	113		20	11	14	45	63	147	158	28
Dezember .	496	501	997	41	382	403	785	27,3	163	50	113		25	12	15	44	61	136	145	24
Jahr 1891 . . .	6300	5999	12299	404	5035	4843	9878	29,2	2640	846	1273		240	123	176	506	694	1531	1604	[3] 270
dar. eheliche	5282	5012	36,3 %₀₀ Bev.	323	5058	4851	[1] 9909													
München. (357 500 Einw.)																				
Januar . . .	634	550	1184	46	352	337	689	23,2	132	78	53	14	33		10	42	49	111	140	27
Februar . .	554	575	1129	36	355	357	712	23,9	149	88	77	11	31		6	42	42	107	124	35
März	558	563	1121	38	480	463	943	31,7	217	103	112	32	26		26	42	58	135	162	30
April	558	527	1085	42	461	416	877	29,5	212	114	87	21	27		15	54	55	132	118	42
Mai.	550	559	1109	36	449	406	855	28,7	254	82	86	25	26		14	50	50	110	138	20
Juni	581	598	1179	33	[5] 433	404	[5] 837	28,1	238	95	75	23	31		10	45	56	120	128	15
Juli	537	571	1108	28	466	440	906	30,5	301	145	78	15	21		15	46	43	123	98	21
August . . .	530	489	1019	22	[5] 462	442	[5] 904	30,4	341	165	70	17	20		12	35	41	89	100	13
September .	590	501	1091	36	430	433	863	29,0	299	170	66	11	20		7	34	46	92	107	11
Oktober . .	520	501	1021	21	391	363	754	25,3	212	117	54	5	36		9	42	34	90	140	15
November .	546	515	1061	27	397	384	781	26,3	221	85	57	22	25		12	37	56	121	119	26
Dezember .	594	512	1106	45	[5] 362	371	[5] 733	24,6	170	[7] 95	59	14	37		15	36	52	96	130	28
Jahr 1891 . . .	6752	6461	13213	410	[6] 5038	4816	[6] 9854	27,6	2746	[7] 1337	874	210	333		151	505	582	1326	1504	[8] 233
dar. eheliche	4593	4484	37,01 %₀₀ Bev.	266	Auf 100 Gestorbene:				27,87	13,57	8,87	2,13	3,38		1,53	5,13	5,91	13,46	15,27	2,87
Leipzig. (360 438 Einw.)																				
Januar . . .	682	651	1333	59	311	282	593	.	129	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar . .	646	568	1214	42	259	218	477	.	132	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	664	591	1255	50	325	259	584	.	158	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	645	596	1241	40	270	217	487	.	119	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai.	656	619	1275	35	342	277	619	.	188	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	644	538	1182	43	285	240	525	.	136	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	614	605	1219	40	419	333	752	.	329	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . . .	618	621	1239	30	503	400	903	.	444	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September .	601	621	1222	26	379	402	781	.	360	104	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober . .	586	577	1163	38	354	296	650	.	249	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November .	582	562	1144	35	284	258	542	.	123	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember .	638	575	1213	40	302	278	580	.	140	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1891 . . .	7576	7124	14700	478	4033	3460	7493	.	2507	682	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg. (576 898 Einw.)																				
Januar . . .	926	879	1805	78	563	518	1081	22,5	252	85	111	7	19	14	23	68	75	176	190	61
Februar . .	893	808	1701	57	531	435	966	20,1	237	82	111	6	12	12	16	54	86	150	160	40
März	970	940	1910	56	536	561	1097	22,8	276	71	121	16	25	10	18	61	83	187	191	38
April	890	813	1703	62	530	507	1037	21,6	265	72	110	19	27	17	22	65	70	158	164	48
Mai.	915	903	1818	58	574	541	1115	23,2	267	66	150	15	28	10	23	73	94	170	171	48
Juni	902	855	1757	50	520	483	1003	20,9	239	64	106	14	23	11	15	70	71	165	181	44
Juli	872	822	1694	52	554	486	1040	21,6	303	91	100	8	23	11	20	58	69	153	169	35
August . . .	893	860	1753	47	592	478	1070	22,3	379	107	90	10	21	12	13	53	65	140	144	36
September .	949	838	1787	48	637	557	1194	24,8	482	120	132	11	23	11	11	57	56	144	118	29
Oktober . .	907	825	1732	46	650	600	1250	26,0	453	112	111	11	23	14	14	70	64	152	184	42
November .	861	838	1699	49	744	683	1427	29,7	350	105	153	18	21	18	26	67	88	218	294	69
Dezember .	925	858	1783	50	649	624	1273	26,5	358	94	155	17	26	15	21	66	76	183	211	51
Jahr 1891 . . .	10903	10239	21142	653	7080	6473	13553	23,5	3861	1069	1450	152	271	155	222	762	897	1996	2177	541
dar. eheliche	9649	9130	36,65 %₀₀ Bev.	522	52,24	47,76	100,0	Auf 100 Gestorb.:	36,38		11,82		2,00	1,14	1,64	5,62	6,62	14,73	16,06	3,99

[1]) Diese Reihe der Angaben ist aus der vorläufigen Hauptübersicht, die darüber stehende aus den Hamburg neben Lungenentzündung und anderen akuten Erkrankungen auch die Luftröhrenentzündung. — [3]) Außerdem unbekannte erhängt aufgefundene Leiche. — [6]) Darunter 3 unbekannte erhängt aufgefundene Leichen. — [7]) Darunter [10]) Darunter 7 Influenzafälle. — [11]) Darunter 1 Kindestödtung. — [12]) Darunter 1 Hinrichtung.

Breslau, München, Leipzig und Hamburg im Jahre 1891.

Leipzig und dem Medizinal-Inspektorate zu Hamburg aufgestellten Tabellen).

Todes-Ursachen.																		
Pocken	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.[2])	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückt.	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	3	26	22	3	4	6	—	4	3	1	27	91	79	29	3	451	4	6	—
—	3	14	20	3	5	1	—	2	2	1	27	76	87	45	9	382	9	9	—
—	8	19	29	6	3	4	—	2	1	—	19	113	104	58	11	408	8	10	—
—	7	8	14	4	2	1	—	2	2	3	24	114	113	36	5	413	4	14	1
—	25	11	23	5	7	2	—	6	3	—	18	93	95	46	5	414	8	18	—
—	47	6	21	7	12	4	—	4	—	3	24	106	89	59	25	358	17	13	—
—	25	4	19	—	7	—	1	4	1	1	23	100	92	145	53	415	10	13	1
—	6	8	12	4	12	5	—	2	—	3	28	81	83	175	72	384	11	12	—
—	3	7	20	5	15	5	—	3	—	—	19	106	92	139	64	445	13	7	—
—	1	10	29	5	10	4	—	1	1	1	23	110	114	81	21	495	11	9	—
—	5	18	23	6	13	4	—	—	2	1	25	86	127	54	8	449	10	8	—
—	2	18	30	13	8	3	—	2	2	1	27	103	101	39	3	423	6	7	—
—	135	149	262	61	98	39	1	32	17	15	284	1179	1176	906	279	[4])5037	111	126	2
—	9	4	33		2	2	—	.	—	3	31	86	74	56	7	375	3	4	—
—	5	5	33		11	3	1	.	3	—	19	90	88	52	8	386	3	5	—
—	9	7	50		13	3	—	.	—	1	31	132	139	98	15	432	2	10	1
—	7	6	13		7	3	—	.	1	—	15	142	135	97	16	417	5	9	4
—	18	8	22		8	2	—	.	2	—	20	110	91	106	25	434	7	1	1
—	22	8	35		8	3	—	.	2	1	24	104	73	115	42	388	4	[5])7	1
—	28	7	10		15	1	—	.	4	—	19	107	56	194	89	366	5	4	1
—	11	9	21		7	1	—	.	2	2	22	70	64	263	80	347	1	[5])4	—
—	2	6	20		14	1	1	.	—	—	21	80	60	199	69	378	6	4	2
—	1	12	31		1	3	—	.	1	1	34	82	42	125	32	379	5	5	—
—	2	10	42		4	—	1	.	2	—	28	94	65	95	24	403	3	7	1
—	—	14	30		14	2	1	.	2	1	29	84	77	65	9	391	8	[5])5	1
—	114	96	340		104	24	4	.	19	9	293	1181	964	1465	416	4696	52	[6])65	12
—	1,16	0,97	3,45		1,06	0,24	0,04	.	0,19	0,09	2,97	11,99	9,78	14,87	4,22	47,66	0,53	0,66	0,12
—	1	12	22		.	5	.	.	6	.	.	90	102	23	9	308	6	9	—
—	—	5	13		.	5	.	.	7	.	.	64	78	22	4	264	3	12	—
—	—	2	26		.	4	.	.	1	.	.	89	109	42	10	293	2	6	—
—	1	4	9		.	6	.	.	3	.	.	90	61	25	7	265	6	10	—
—	—	5	18		.	5	.	.	1	.	.	98	83	59	17	308	14	10	1
1	—	9	14		.	1	.	.	2	.	.	84	77	46	26	249	6	10	—
—	1	5	15		.	6	.	.	—	.	.	69	47	112	152	[9]) 321	10	14	—
—	3	3	9		.	5	.	.	—	.	.	81	51	195	204	335	7	9	1
—	1	6	23		.	6	.	.	2	.	.	63	49	157	138	322	4	10	—
—	—	4	26		.	4	.	.	6	.	.	72	50	116	53	299	8	12	—
—	4	6	22		.	3	.	.	2	.	.	92	61	43	10	280	5	14	—
—	6	10	39		.	4	.	.	5	.	.	79	70	46	4	304	2	11	—
1	17	71	236		.	54	.	.	35	.	.	971	[10])838	886	634	[9])3548	73	127	[11])2
—	1	9	20	3	6	10	—	7	—	—	34	144	148	35	10	620	18	15	1
—	—	4	13	3	8	5	—	3	4	—	23	112	126	44	15	559	19	27	1
—	2	8	17	1	7	9	—	1	6	2	28	156	125	54	11	637	24	9	—
—	—	7	14	2	15	7	—	3	4	2	23	138	147	30	18	584	22	21	—
—	—	4	27	—	12	6	—	2	4	—	46	153	168	26	14	596	33	24	—
—	1	5	7	2	5	4	1	2	3	1	37	141	171	42	17	520	27	17	—
—	3	6	14	2	4	5	—	4	2	1	24	123	128	104	75	504	32	9	—
—	1	16	7	—	12	13	—	—	5	—	36	102	87	125	124	501	25	16	—
—	—	19	15	2	11	7	—	—	2	1	36	106	88	201	147	518	26	15	—
—	1	16	17	1	12	18	1	3	5	—	32	97	126	155	71	652	25	19	—
—	4	23	21	6	11	23	—	4	6	1	45	131	305	97	15	692	18	24	—
—	7	12	19	3	16	21	—	3	—	1	33	136	209	107	25	656	11	14	—
—	20	129	191	25	119	128	2	32	41	9	397	1539	1828	1020	542	7039	280	210	[12])2
—	0,15	0,95	1,41	0,18	0,88	0,94	0,01	0,24	0,30	0,07	2,93	11,36	13,49	7,53	4,00	51,94	2,07	1,55	0,01

Monatsberichten entnommen. — [2]) Diese Spalte umfaßt für München alle Entzündungen der Athmungsorgane, für 6 gestorbene Personen unbekannten Alters. — [4]) Darunter 92 Influenzafälle mit 56 Komplikationen. — [5]) Darunter eine 1 Findling. — [8]) Außerdem 3 unbekannte erhängt aufgefundene Leichen. — [9]) Darunter 1 Fall Rückfalltyphus. —

wie insbesondere an akut. Erkrank. der Athmungsorg. etwas zugenommen hat, so in Budapest, Graz, Prag. In Kopenhagen wurden nur 5 Todesfälle und 134 Erkrankungen an Influenza : 10 und 160, in Stockholm 5 u. 31 : 12 u. 38 gemeldet, desgl. in London 34 Todesfälle an Infl. : 61, in Amsterdam 3 : 10. In Paris kamen, wie in der Vorwoche, 8 Todesfälle zur Meldung. In Lyon kann die Influenza-Epidemie nach dem Lyon méd. vom 28. Febr. d. J. S. 314 als beendet angesehen werden.

Im Deutschen Reiche hat im Reg.-Bez. Düsseldorf die Zahl der Todefälle an Influenza ein wenig zu- (18 : 15), diejenige der Erkrankungen (692 : 749) aber abgenommen. Die Gesammtsterblichkeit und die Zahl der Todesf. an ak. Erkr. der Athmungsorg. hat sich in diesem Bezirk in Barmen (St. 22,0 : 17,7 ‰, A. 12 : 7) u. Essen (St. 24,4 : 22,5 ‰, A. 11 : 8) erhöht. Von den in ähnlicher Lage befindlichen Orten seien ferner hervorgehoben Münster (St. 34,7 : 18,3 ‰, A. 5 : 2), Osnabrück (St. 21,5 : 13,9 ‰, A. 9 : 2), Dortmund (St. 20,6 : 16,7 ‰, A. 12 : 8 bei 2 Todesf. an Infl.), Frankfurt a. M. (St. 25,2 : 20,2 ‰, A. 25 : 17), Darmstadt (24,2 : 21,5 ‰, A. 9 : 4), Straßburg (A. 27 : 23 bei 9 Todesf. an Infl., St. allerdings nur 29,4 : 36,4), Dresden (St. 23,3 : 20,9 ‰, A. 14 : 13 bei 2 Todesf. an Infl. : 6), Görlitz (St. 24,3 : 21,1 ‰, A. 10 : 3), Magdeburg (St. 20,2 : 19,3 ‰, A. 16 : 15 bei 2 Todesf. an Infl. : 4), Frankfurt a. O. (A. 4 : 3 bei 2 Todesf. u. 6 Erkr. an Infl. zu 1 u. 15, St. allerdings nur 20,3 : 23,1) und Danzig (St. 25,6 : 23,4 ‰, A. 13 : 7 bei 2 Todesf. an Infl.). Ferner sei erwähnt, daß in Nürnberg 200 Erkr. an Infl. : 320 gemeldet wurden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère d'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Juli		August		Septbr.	
Norden: Nord (24 51, 18 28, 19 39), Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (17 61, 17 68, 16 61), Seine-et-Marne . .	**69**	171	**54**	155	**55**	136
Nord-Osten: Marne, Meuse, Ardennes	**2**	2	**3**	4	**5**	10
Centrum: Nièvre, Cher, Allier	**1**	8	**4**	11	**3**	6
Osten: Ain	—	—	—	—	**1**	3
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège, Hautes-Pyrénées .	**6**	19	**4**	8	**5**	6
Süd-Osten: Var	**4**	34	**3**	9	**2**	19
Frankreich	**82**	234	**68**	187	**71**	180
Geimpft wurden Rinder	1028		559		473	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

[1]) Veröff. 1891 S. 679.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Türkei. Die fünftägige Quarantäne gegen die von dem syrischen Küstengebiete, zwischen Lattakia und Jaffa, eintreffenden Schiffe ist, abgesehen von solchen Schiffen, welche Truppen oder Auswanderer an Bord haben, aufgehoben und an deren Stelle ein ärztlicher Besuch gesetzt worden.[1]) (R.-A. Nr. 59.) —

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 25. Februar 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen von Portugiesisch-Indien für „rein" von Cholera erklärt.[2]) (R.-A. Nr. 57.) —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 13. Februar 1892 beschlossen, die Quarantäne gegen Ankünfte von Syrien allgemein auf fünf Tage zu ermäßigen und an die Stelle der bisher gegen Ankünfte von dem gesammten Küstenstrich des Yemen, d. h. von Lith im Norden bis südlich zur Meerenge von Bab el Mandeb, bestehenden Cholera-Quarantäne fortan eine ärztliche Besichtigung treten zu lassen; desgl. am 23. Februar 1892 beschlossen, die Ankünfte von Jaffa und der zwischen diesem Hafen und der egyptischen Grenze gelegenen Küste fortan in den egyptischen Häfen zum freien Verkehr zuzulassen und am 24. Februar 1892, an Stelle der gegen Ankünfte von Syrien bisher bestehenden Quarantäne fortan eine ärztliche Besichtigung treten zu lassen.[3]) (R.-A. Nr. 58 bis 62).

2. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Calvados, Mayenne, Ille-et-Vilaine, Sarthe, Orne . .	5	4	4
Norden: Nord, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne, Somme, Seine-Inférieure	15	20	8
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Haute-Marne	9	7	7
Westen: Loire-Infér., Vendée, Charente-Inférieure, Charente, Indre-et-Loire, Vienne, Haute-Vienne . .	11	6	7
Centrum: Indre, Cher, Allier, Tarn	1	3	—
Osten: Doubs, Saône-et-Loire, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère, Haute-Saône, Savoie	16	11	8
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers, Haute-Garonne, Basses-Pyrénées, Landes	12	6	6
Süden: Lot, Aveyron, Tarn-et-Garonne, Tarn, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales	8	2	7
Süd-Osten: Haute-Loire, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Var, Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Drôme . . .	9	2	7
Frankreich	86	61	54
Getödtet wurden Pferde	80	55	51

[1]) Veröff. S. 110.
[2]) Desgl. 1891 S. 715.
[3]) Desgl. 1891 S. 815 und 699.

3. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Morbihan, Orne	2	—	—
Norden: Eure-et-Loir, Aisne, Seine-et-Oise	1	3	1
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle Vosges,	10	3	4
Westen: Deux-Sèvres, Vendée, Charente	—	1	2
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre, Cher, Loiret, Allier . . .	6	2	6
Osten: Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie, Isère, Côte-d'Or	13	7	2
Süd-Westen: Gironde, Landes, Basses-Pyrénées, Ariège, Gers, Haute-Garonne . .	15	27	26
Süden: Corrèze, Aveyron . .	12	3	6
Süd-Osten. Gard	—	1	1
Frankreich	59	47	48

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Nord-Westen: Manche . . .	1	—	—
Norden: Somme, Oise, Seine-et-Oise, Seine (40, 36, 27, davon 23, 21, 18 in Paris), Seine-et-Marne, Aisne, Seine-Inférieure, Eure . .	55	43	37
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges, Belfort, Meurthe-et-Moselle	4	4	7
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vienne, Deux-Sèvres	3	1	3
Centrum: Creuse, Loir-et-Cher, Cher, Loiret, Nièvre	2	4	5
Osten: Haute-Saône, Doubs, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie	47	23	20
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Landes .	11	3	6
Süden: Aveyron, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne, Lot, Cantal	4	9	11
Süd-Osten: Drôme, Gard, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Haute-Loire, Vaucluse, Var	14	12	8
Frankreich	141	99	97

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 100, 59, 72 Gemeinden in 32, 29, 33 Departements. — Außer den Hunden sind noch 6, 4, 4 Katzen und 7, 1, 1 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 50, 24, 29 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt worden im Juli in je 1 Stalle der Departements Charente-Inférieure, Haute-Saône, in 2 von Saône-et-Loire, 18 von Meurthe-et-Moselle; im August in je 1 Stalle von Seine-et-Oise, Indre-et-Loire, Ain.

Die Schafpocken herrschten im Juli in 1 Gemeinde des Departements Meuse, sowie in je 1 Heerde von Aude und Gard, in je 2 von Drôme und Vaucluse, in je 3 von Hérault und Bouches-du-Rhône, in 5 von Hautes-Alpes; im August in je 1 von Cher, Gironde, Gard und Alpes-Maritimes, je 2 von Vaucluse und Bouches-du-Rhône, 3 von Drôme, 4 von Eure, 5 von Hérault, 6 von Hautes-Alpes, 7 von Aude; im September in je 1 Heerde von Seine-et-Oise, Hautes-Alpes und Gard, je 2 von Basses-Alpes und Var, 3 von Bouches-du-Rhône, je 4 von Vaucluse, Aude und Hérault.

Die Schafräude ist gemeldet im Juli von 10 und einigen Heerden in 7 Departements (Morbihan, Oise, Aube, Loir-et-Cher, Loiret, Lot-et-Garonne, Aveyron), im August von 16 und einigen Heerden in 9 Departements (Ardennes, Aube, Meuse, Loir-et-Cher, Cher, Haute-Saône, Gironde, Basses-Alpes und Aveyron), im September von 1 Heerde im Departement Nord und von einigen im Departement Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 46 Ställen von 16 Departements, im August in 54 von 21, im September in 55 von 18.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 16, 23, 19 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen-Darmentzündung der Schweine ist festgestellt im Juli in 19 Beständen der Departements Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Seine, Seine-et-Marne, Marne, Aube, Haute-Savoie, Basses-Pyrénées und Var; im August in 17 von Somme, Seine-Inférieure, Ardennes, Meuse, Vosges, Indre, Nièvre und Lot-et-Garonne; im September in 8 und einigen von Oise, Seine, Ardennes, Rhône, Basses-Pyrénées und Ardèche.

Die Tuberkulose ist gemeldet im Juli in 120, im August in 154, im September in 108 Fällen (davon 90, 114, 30 in Schlachthäusern) von 28, 31, 23 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Juli im Departement Charente, im August in den Departements Oise und Var vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 11, 14, 15 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen für Juli und August von je 1 Departement.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 27. Februar 1892. (Amtsbl. S. 57.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest sowie von dem Borstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Warburg widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt S. 213)[1] maßgebend.

Der Reg.-Präs. von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Marktverbot vom 26. Februar 1892. (Extra-Bl. z. Amtsbl. Ausgegeben 27. Februar.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird zur Bekämpfung der im diesseitigen Regierungsbezirke außerordentlich stark verbreiteten Maul- und Klauenseuche die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausschluß der Pferdemärkte — also auch die Abhaltung von Ferkelmärkten — für den ganzen Regierungsbezirk Merseburg bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Gleichzeitig wird die Ansammlung von Wiederkäuern und Schweinen durch Händler zu Verkaufszwecken an den Markttagen der betreffenden Orte in Ställen, Gehöften 2c. bis auf Weiteres hiermit verboten.

Der Reg.-Präs. v. Dieft.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung vom 5. März 1892.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird unter den in den Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1890, vom 23. Juli und 4. November 1891 (Zentral- und Bezirksamtsblatt,

[1] Veröff. S. 501.

Jahrgang 1890, Seite 299, Jahrgang 1891, Seite 125[1]) und 191[2]) enthaltenen Bedingungen auch für die Stadt Sulz bei Gebweiler widerruflich gestattet.

Straßburg, den 5. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

von Schraut.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche[3]) die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten nunmehr auch in den Grafschaften London, Middlesex, in der Stadt London, den am Metropolitan-Polizei-Distrikt angrenzenden Theilen der Grafschaften Essex, Hertford und Surrey, in der Grafschaft Kent und in einer Anzahl von Städten innerhalb dieser Distrikte durch Verordnung vom 23. Februar — (4811). Infected Districts Markets and Fairs (Foot - and - Mouth Disease) Order of 1892 —, ferner in der Grafschaft Edinburg und den Städten Leith, Musselburg und Portobelle durch Verordnung vom 27. Februar — (4822). Midlothian Markets and Fairs (Foot - and - Mouth Disease) Order of 1892 von besonderer behördlicher Erlaubniß abhängig gemacht. Eine weitere Verordnung — (4812). Metropolitan Market (Marking and Slaughter) Order of 1892 —, vom 23. Februar schreibt die Kennzeichnung der einzelnen Thiere auf dem Metropolitan-Markte, sowie deren Abschlachtung innerhalb 6 Tagen in der Grafschaft oder der Stadt London vor.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Begräbnißplätze betreffend.

(Schluß.)

Aber auch in vielen Fällen, in denen die Bodenverhältnisse bei der Anlage durchaus geeignete sind, liegt die Regelung des Betriebes der Begräbnißplätze im hygienischen Interesse. Denn bei unangemessenem Betriebe kann, wie bereits erwähnt, auch ein von Natur bestgeeigneter Platz untauglich und schädlich werden.

Vor allem ist es von Wichtigkeit, daß die Tiefe der Gräber und zwar durch Bestimmung der Entfernung zwischen dem höchsten Punkte des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche festgesetzt wird. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit ist dieselbe mit 0,9 m hinreichend bemessen, wenn über dem Grabe noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufgeworfen wird. Ist es unmöglich, diese Entfernung einzuhalten, wie etwa wegen hohen Grundwasserstandes oder felsigen Untergrundes, wenn eine allgemeine Aufhöhung des Platzes nicht stattgefunden hat, so ist der Grabhügel demgemäß höher und umfangreicher herzustellen. Für Kinderleichen eine geringere Tiefe zuzulassen, erscheint nicht gerechtfertigt, da von denselben die gleichen Nachtheile, wie von den übrigen Leichen, ausgehen können. Die Herstellung tieferer Gräber für Leichen von Personen, welche an einer Infektionskrankheit gelitten haben, gewährt, wenn die Füllung der Gräber nur eine ordnungsmäßige ist, keine Vortheile und macht die besondere Berücksichtigung der hierdurch möglicherweise veränderten Beziehungen zum Grundwasser erforderlich.

Im Uebrigen ist es Hauptsache, den Betrieb so einzurichten und durchzuführen, daß der Boden nicht verwesungsmüde wird.

Die Leichen dürfen nicht zu eng an einander gelegt werden. In jedes Grab ist nur soviel Leichenmaterial zu bringen, als der Körpermasse eines Erwachsenen entspricht. Massengräber sind vom hygienischen Standpunkt aus verwerflich und in Friedenszeiten garnicht, im Kriege nur als unabweisbare Nothwendigkeit zu dulden. Bei ihrer Herstellung ist womöglich durch Hinzufügung geeigneter Substanzen, wie Kalk, Holzkohle u. a., zu den Leichen eine unschädliche Bindung der Leichenfäulnißprodukte anzustreben und die Verbindung von Grundwasser und Brunnen, sowie die Nähe von Wohnungen mit Umsicht zu vermeiden. — Ferner ist zwischen je zwei Einzelgräbern eine Erdschicht zu belassen, welche genügt, um die von der Leiche seitwärts ausgehenden Zersetzungsstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit genügt eine Dicke von 0,3 m, bei fettem Lehm oder Thon, bei welchem auf eine derartige Mitwirkung des Bodens verzichtet werden muß, und bei kalkhaltigem Boden, welcher vermöge chemischer Bindung von Zersetzungsprodukten den Eintritt der Verwesung besonders günstig beeinflußt, darf eine weniger mächtige Zwischenschicht als zulässig erachtet werden, während bei sehr losem Sande oder Kies technische Schwierigkeiten bei Anfertigung der Gräber eine größere Dicke erforderlich machen können. Die auf einzelnen Begräbnißplätzen bestehende Unsitte, Sarg hart an Sarg zu setzen und nur den zuletzt eingesenkten von dem für den nächsten bestimmten Raum durch Bretter abzuhalten, schafft Uebelstände, ähnlich denen, wie sie von Massengräbern und Grüften ausgehen, und bedarf der Abstellung.

Ferner ist für jeden einzelnen Begräbnißplatz diejenige Zeit, vor deren Ablauf eine schon belegte Grabstelle nicht von Neuem zum Begraben einer anderen Leiche benutzt werden darf, festzusetzen. Diese Frist, der Begräbnißturnus, soll mindestens gleich derjenigen Zeit sein, welche der Zerfall der Leiche eines Erwachsenen oder, wo verschiedene Abtheilungen für mehrere Größen- oder Altersklassen eingerichtet sind, einer Person der entsprechenden Klasse bis auf einzelne geringfügige anorganische Knochenreste längstens dauert. Dieselbe kann bei der Einrichtung eines neuen Platzes nur annähernd aus der Bodenbeschaffenheit erschlossen werden, die definitive Feststellung ist dagegen erst angängig, nachdem thatsächliche Wahrnehmungen im Betreff des Ablaufs der Verwesung bei Wiedereröffnung von Gräbern auf diesem Platze gemacht worden sind.

Zahlreiche Erhebungen, welche hierüber im Königreich Sachsen stattgefunden und auch anderweite Bestätigung erhalten haben, lassen zwar im Allgemeinen annehmen, daß die Verwesung der Leichen Erwachsener in Sandboden in 7, in Lehmboden in 9 Jahren, diejenige von Kinderleichen noch schneller — bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren etwa in der Hälfte bis zwei Dritteln dieser Zeiten — sich vollzieht; aber es kommen von dieser Regel recht zahlreiche Ausnahmen vor, welche sich großentheils nicht voraussehen lassen. So sind in der Provinz Schleswig-Holstein (Gen.-San.-Ber. für 1880) bei den günstigsten Bodenarten, im besten Sandboden, durch von den Kreisphysikern vorgenommene Ausgrabungen derartige Erfahrungen gemacht worden, daß man durchweg dahin gelangte, auf Grund derselben bei den günstigsten Bodenarten 25 Jahre, bei den ungünstigsten 40—50 Jahre als Verwesungsfristen festzusetzen.

Da bei Eintritt von Fettwachsbildung oder Mumifikation der endliche Zerfall der Leichen sich nicht absehen läßt, so kann für einen Platz, auf welchem einer dieser Prozesse in mehreren Fällen beobachtet worden ist, ein Turnus überhaupt nicht aufgestellt werden.

Bei der vorläufigen Annahme des Turnus, welche für die Berechnung der erforderlichen Größe eines anzulegenden Begräbnißplatzes nicht entbehrt werden kann, dürfte es sich im Allgemeinen empfehlen, die Verwesungsfrist etwa doppelt so lang anzunehmen, als nach den Sächsischen Erfahrungen nothwendig erscheint, um später nicht vor die Nothwendigkeit gestellt zu sein, wiederum einen neuen Platz erwerben zu müssen. Eine solche Bemessung dürfte meistens auch den Pietätsrücksichten entsprechen. (Die Berechnung des Gräberterrains ist nicht sowohl von hygienischer, als von ökonomischer Bedeutung. Wird der Platz nicht ausreichend groß beschafft, so können bei geordnetem Betrieb nicht Nachtheile für das Gesundheitswesen eintreten, sondern sind solche für das Vermögen und andere Unzuträglichkeiten für denjenigen zu erwarten, welcher den Platz zur Be-

[1]) Veröff. 1891 S. 488. — [2]) Desgl. S. 732.
[3]) Desgl. 1892 S. 159.

erdigung der Leichen bereit zu stellen hat. Die Berechnung geschieht durch Multiplikation der Ziffer der Turnusjahre mit dem für jedes Grab und die ihm auf einer Längs- und einer Querseite anliegenden Zwischenstücke durchschnittlich bestimmten Flächenraum und der Ziffer der im Jahr zu erwartenden Sterbefälle; die letztere ist unter Zugrundelegung der in einer längeren — etwa 10jährigen — Reihe der letzten Jahre festgestellten Ziffern der Todesfälle, welche in der bezw. den auf den Begräbnißplatz angewiesenen Gemeinden vorgekommen sind, und zwar, falls diese Reihe eine Progression darstellt, unter der Voraussetzung der Fortsetzung der letzteren, nicht aber nach dem aus der Vergangenheit gewonnenen Durchschnitt zu berechnen.)

Um die vorzeitige Wiederbelegung eines Grabes, wie auch um die bei einer Oeffnung desselben aus anderen Gründen — so behufs Verlegung der Leiche oder zu gerichtlichen Zwecken — möglichen Gefahren der Verbreitung einer Infektionskrankheit zu verhüten, bedarf es der auch von nicht hygienischen Gesichtspunkten aus erforderlichen dauerhaften Bezeichnung jeder Grabstelle nebst einer entsprechenden, zweckmäßig mit einem Grundplan versehenen Registerführung, aus welcher sich der Name, das Lebensalter, die Tage des Todes und der Beerdigung des Begrabenen, sowie im Falle der Tod an einer Infektionskrankheit eingetreten ist, die Art der letzteren ergeben.

Besondere Fürsorge erheischen die Grüfte. Dieselben sind thunlichst einzuschränken und von der besonderen Genehmigung im Einzelfalle abhängig zu machen. Letztere erscheint nur zulässig, wenn die Gruft allseitig, also auch nach oben hin, durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Einrichtungen versehen wird, welche die stete Erneuerung der Gruftluft ermöglichen, ohne den Abzug derselben in die Nähe von Wohnungen zu gestatten. Vor dem Betreten einer belegten Gruft ist vorsichtig festzustellen, ob sich in derselben Kohlensäure oder eine andere giftige Gasart in gesundheitsgefährlicher Konzentration angehäuft hat und eventuell dieselbe zu entfernen.

Auf den Begräbnißplätzen empfiehlt es sich, Pflanzenwuchs thunlichst zu fördern, da derselbe zur Verarbeitung der Leichenzersetzungsprodukte beiträgt. Zu vermeiden sind Bäume, welche durch viel Schatten gebendes Laub die Sonne von den Gräbern übermäßig abhalten oder ihre Wurzeln weit ausbreiten und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren; bei feuchtem Boden sind Bäume, welche viel Feuchtigkeit aufzusaugen vermögen, wie Erlen, vorzuziehen.

Handelt es sich um die Frage, ob ein geschlossener Begräbnißplatz zu baulichen oder anderen Zwecken umgegraben werden darf, so ist — ebenso wie auch bei jeder Eröffnung eines Einzelgrabes — vorher festzustellen 1) ob nach der seit der letzten Beerdigung abgelaufenen Zeit anzunehmen ist, daß noch feuchte stinkende Fäulniß angetroffen werden wird, und 2) ob der Tod der Verstorbenen an Infektionskrankheiten erfolgt ist, von deren Keimen der inzwischen erfolgte Untergang nicht mit Bestimmtheit angenommen werden darf. Im bejahenden ersteren Falle hat die anderweitige Benutzung des Platzes einstweilen zu unterbleiben, da das Fäulnißstadium nur eine verhältnißmäßig kurze Dauer hat; im bejahenden zweiten Falle hat die Bloßlegung und Translocirung der Leiche bezw. Leichenreste und das Umgraben des umgebenden Bodens unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln zu geschehen; dieselben bestehen in Desinfektion der verdächtigen Objekte (Leichen, deren Umhüllung, umgebender Boden) unter sachverständiger Aufsicht mit anerkannt wirksamen Mitteln (Schwefelkarbolsäure, Aetzkalklauge), Schutz der Arbeiter vor Insektenstich durch Gesichtsmaske, Stiefel und Handschuhe, Gebrauch von Respiratoren, Enthaltung vom Essen und Trinken, Fernhaltung aller nicht nothwendig betheiligten Personen. —

Außer zum Begraben der Leichen sollten die Begräbnißplätze zweckmäßig auch zur Aufbewahrung derselben vor der Beerdigung benutzt werden können. Die baldige Entfernung der Leichen aus der Umgebung der Lebenden ist für die öffentliche Gesundheitspflege von großer Wichtigkeit — nicht nur wegen der lästigen Luftverunreinigung durch den Leichengeruch, sondern noch mehr, wenn die verstorbene Person an einer ansteckenden Krankheit geliten hat, wegen der Gefahr der Infektion durch die Leiche. Besonders erstrebenswerth ist die Entfernung aus der Sterbewohnung, wenn dieselbe eine so beschränkte ist, daß die Leiche nicht in einem abgesonderten Gelaß für sich verschlossen werden kann, und mit ihr zusammen in einem Raume lebende Personen sich aufhalten oder Nahrungsmittel lagern müssen, noch mehr, wo die Unsitte besteht, in einer solchen Sterbewohnung Besuche zu machen oder — zumal bei offenem Sarge — allerlei Feiern, Gesänge, Schmausereien u. dgl. abzuhalten. Die Fortführung der Leiche geschieht am zweckmäßigsten ohne Zwischenstation nach einem Orte, welcher der Stelle der definitiven Unterbringung der Leiche nahe liegt, d. i. nach einer Leichenhalle auf dem Begräbnißplatz. Zur Ueberführung soll bereits der definitive Sarg benutzt werden. Derselbe soll aus einem Material bestehen, welches genügend fest ist, in der Erde aber nicht zu schwer zerfällt (Tannenholz), dicht gefugt und verschlossen sein. Schwächliche Personen und Kinder sollen, als den Einwirkungen übler Gerüche und ansteckender Krankheitskeime in besonderem Grade unterworfen, zum Tragen des Sarges nicht benutzt werden.

Die Leichenräume der Halle sollen zu verschließen, gut zu lüften, vor dem Zutritt von Insekten möglichst zu schützen, mit leicht zu reinigenden Fußböden und Wänden versehen, zu desinfiziren und kühl zu halten sein. Falls sie auch zur Aufbewahrung von Körpern, deren Tod noch einem Zweifel unterliegt, dienen sollen, müssen sie leicht erwärmt werden können und Einrichtungen besitzen, welche jedes sich äußernde Lebenszeichen einem zuverlässigen Aufseher anzeigen.

C. Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Projekten zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen und von Entwürfen zu Begräbnißplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen in Vorstehendem erörterten Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Angabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandtheile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachtheilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzerfalls und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnißgeruchs oder schädlicher Zerfallsprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu erschließen ist.

Zur vollständigen Klarstellung gehören:

1. Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen u. dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; andernfalls bedarf es weiterreichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwickelung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf dem Begräbnißplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1. angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern, bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3. Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1. einzutragen sind, und welchen die zu 2. angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muß. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserzustände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittelungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1. markirt sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn thunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzutheilen.

4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmäßigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität — mittlere und extreme Größe der kleinsten einzelnen Erdtheilchen [Körnchen bis Geröllstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältniß der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Thonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dgl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).

5. Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.

5 a. Eventuell ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und eventl. Erwärmvorrichtungen. Beschaffenheit der Fußböden und Wände, eventuell auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.

6. In dem Entwurf der Begräbnißordnung: Bestimmungen darüber, daß in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventuell über die Errichtung und Benutzung von Grüften und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Größen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnißturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

Württemberg. Taxe für thierärztliche Gesundheitszeugnisse. Durch Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 31. Juli 1891 ist unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1889 (Veröffentl. 1889 S. 457) eine Taxe für Gesundheitszeugnisse, welche Thierärzte ohne amtlichen Auftrag ausstellen, festgesetzt.

Einige Sätze der a. a. O. mitgetheilten, bisherigen Taxe sind darnach für Rindvieh um 5 bis 10 Pf. bezw. 20 Pf. ermäßigt, die Gesundheitszeugnisse für Schweineheerden sind nach der bisherigen Taxe zu bezahlen.

Der Bekanntmachung ist ein Formular zum thierärztlichen Gesundheitszeugniß beigefügt.

Österreich. Durch Erlaß der Statthalterei in Galizien, betreffend die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden, vom 15. Dezember 1891 sind die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert worden, auf Grund der Berichte der Gemeinde-Vorstände und der anläßlich der periodischen Reisen gesammelten Aufzeichnungen der Bezirksärzte Ausweise über die öffentlichen und Privatbrunnen am Schlusse des Jahres 1891 nach vorgeschriebenem Schema aufzustellen und ein Exemplar davon bis Ende Januar 1892 vorzulegen. Auf Grund dieser Ausweise sollen die Bezirksärzte bei den Bezirkshauptmannschaften beantragen, in welchen Gemeinden sich die größte Nothwendigkeit zur Bohrung von öffentlichen Brunnen ergiebt, worauf die Bezirkshauptmannschaften in Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Weitere zu veranlassen haben. (Österr. San.-wesen S. 33.)

Großbritannien. Arbeiter-Wohnungsgesetz.
Vom 18. August 1890. (Schluß.)

Part III. Working Class Lodging Houses.
Adoption of Part III.

53. — (1.) The expression „lodging houses for the working classes" when used in this part of this Act shall include separate houses or cottages for the working classes, and whether containing one or several tenements, and the purposes of this part of this Act shall include the provision of such houses and cottages.

(2.) The expression „cottage" in this part of this Act may include a garden of not more than half an acre, provided that the estimated annual value of such garden shall not exceed three pounds.

54. This part of this Act may be adopted in the several districts mentioned in the First Schedule to this Act by the local authorities in that behalf in that schedule mentioned: Provided that in the case of any rural sanitary district in England, the adoption shall be only after such certificate and such delay as herein-after mentioned.

55. — (1.) A rural sanitary authority in any district desiring to adopt this part of this Act may apply to the county council of the county in which the area herein-after mentioned is wholly or as to the larger part thereof in extent situate for the certificate required for such adoption, and shall specify in such application the area in which they consider that accommodation is necessary for the housing of the working classes, and thereupon the county council shall direct a local inquiry to be held by a member of the council or any officer or person appointed by the council for the purpose, and if after such local inquiry the person holding the inquiry certifies that accommodation is necessary in such area for the housing of the working classes, and that there is no probability that such accommodation will be provided without the execution of this part of this Act, and that having regard to the liability which will be incurred by the rates, it is under all the circumstances prudent for the said authority to undertake the provision of the said accommodation under the powers of this part of this Act, the county council may if they think fit publish that certificate in one or more local newspapers circulating in the district, and thereupon the sanitary authority may adopt this part of this Act: Provided that —

a.) unless the county council state in publishing such certificate that, by reason of the date of the next ordinary election of members of such authority or otherwise, an emergency renders it necessary to adopt this part of this Act immediately, such adoption in pursuance of the certificate shall not take place before the ordinary election of members of such autho-

rity which is held next after the date of the local inquiry; and

b.) after the end of twelve months from the date of the certificate, this part of this Act shall not be adopted without a fresh certificate; and

c.) no land shall be acquired, nor buildings erected under this part of this Act outside of the area mentioned in the certificate except after a fresh application, inquiry, and certificate.

(2.) Where the rural sanitary authority think it just that the burden of the expenses of the execution of this part of this Act should be borne by some contributory place or places only in their district, instead of by the whole of their district, the authority may in their application to the county council request permission to limit the burden of such expenses to such contributory place or places, and thereupon the justice of such limitation shall be inquired into at the local inquiry, and the county council, if satisfied after the local inquiry that the circumstances of the contributory place or places and of the rest of the district render such limitation just, may make an order to that effect, and thereupon the expenses of the execution of this part of this Act in the area mentioned in the order shall be borne by the contributory place or places named in the order instead of by the whole district. The provisions of this enactment with respect to the burden of the expenses shall apply upon every application for a fresh certificate.

(3.) Any expenses incurred by a county council in holding a local inquiry under this part of this Act shall be a simple contract debt to the council from the rural sanitary authority, and shall be defrayed as part of the expenses of such authority in the execution of this part of this Act.

(Die §§ 56—60 betreffen die Ausführung der Bestimmungen des III. Theils durch die Ortsbehörden.)

Management of Lodging Houses.

61. — (1.) The general management, regulation, and control of the lodging houses established or acquired by a local authority under this part of this Act shall be vested in and exercised by the local authority.

(2.) The local authority may make such reasonable charges for the tenancy or occupation of the lodging houses provided under this part of this Act as they may determine by regulations.

62. — (1.) The local authority may make byelaws for the management, use, and regulation of the lodging houses, and it shall be obligatory on the local authority, except in the case of a lodging house which is occupied as a separate dwelling, by such byelaws to make sufficient provision for the several purposes expressed in the Sixth Schedule to this Act.

(2.) A printed copy or sufficient abstract of the byelaws relating to the management, use, and regulation of the lodging houses shall be put up and at all times kept in every room therein.

63. Any person who, or whose wife or husband, at any time while such person is a tenant or occupier of any such lodging house, or any part of such a lodging house, receives any relief under the Acts relating to the relief of the poor other than relief granted on account only of accident or temporary illness, shall thereupon be disqualified for continuing to be such a tenant or occupier.

64. Whenever any lodging houses established for seven years or upwards under the authority of this part of this Act are determined by the local authority to be unnecessary or too expensive to be kept up, the local authority may, if not a rural sanitary authority with the consent of the Local Government Board, and if a rural sanitary authority with the consent of the county council of the county in which the lodging-houses are situate, sell the same for the best price that can reasonably be obtained for the same, and the local authority shall convey the same accordingly.

(Die §§ 65 und 66 regeln die Kostenfrage.)

Loans to and Powers of Companies, Societies, and Individuals.

67. — (1.) In addition to the powers conferred upon them by any other enactment, the Public Works Loan Commissioners may, out of the funds at their disposal, advance on loan to any such body or proprietor as herein-after mentioned; namely, —

a.) any railway company or dock or harbour company, or any other company, society, or association established for the purpose of constructing or improving, or of facilitating or encouraging the construction or improvement of dwellings for the working classes, or for trading or manufacturing purposes (in the course of whose business, or in the discharge of whose duties persons of the working classes are employed);

b.) any private person entitled to any land for an estate in fee simple, or for any term of years absolute, whereof not less than fifty years shall for the time being remain unexpired;

and any such body or proprietor may borrow from the Public Works Loan Commissioners such money as may be required for the purpose of constructing or improving, or of facilitating or encouraging the construction or improvement of dwellings for the working classes.

(2.) Such loans shall be made in manner provided by the Public Works Loans Act, 1875, subject to the following provisions: —

a.) Any such advance may be made whether the body or proprietor receiving the same has or has not power to borrow on mortgage or otherwise, independently of this Act; but nothing in this Act shall repeal or alter any regulation, statutory or otherwise, whereby any company may be restricted from borrowing until a definite portion of capital is subscribed for, taken, or paid up.

b.) The period for the repayment of the sums advanced shall not exceed forty years.

c.) No money shall be advanced od mortgage of any land or dwellings solely, unless the estate therein proposed to be mortgaged shall be either an estate in fee simple, or an estate for a term of years absolute, whereof not less than fifty years shall be unexpired a the date of the advance.

d.) The money advanced on the security of a mortgage of any land or dwellings solely shall not exceed one moiety of the value, to be ascertained to the satisfaction of the Public Works Loan Commissioners, of the estate or interest in such land or dwelling proposed to be mortgaged; but advances may be made by instalments from time to time as the building of the dwellings on the land mortgaged progresses, so that the total advance do not at any time exceed the amount aforesaid; and a mortgage may be accordingly made to secure such advances so to be made from time to time.

(3.) For the purpose of constructing or improving or facilitating or encouraging the construction or improvement of dwellings for the working classes, every such body as aforesaid is hereby authorised to purchase, take, and hold land, and if not already a body corporate shall, for the purpose of holding such land under this part of this Act, and of suing and being sued in respect

thereof, be nevertheless deemed a body corporate with perpetual succession.

68. Any railway company, or dock or harbour company or any other company, society, or association, established for trading or manufacturing purposes in the course of whose business or in the discharge of whose duties persons of the working class are employed, may and are hereby (notwithstanding any Act of Parliament, or charter, or any rule of law or equity to the contrary) authorised at any time to erect, either on their own land or on any other land (which they are hereby authorised to purchase and hold for the purpose, and to pay for out of any funds at their disposal), dwellings for the accommodation of all or any of the persons of the working class employed by them.

69. Any commissioners of waterworks, trustees of waterworks, water companies, gas companies, and other corporations, bodies, and persons having the management of any waterworks, reservoirs, wells, springs, or streams of water, and gasworks respectively, may, in their discretion, grant and furnish supplies of water or gas for lodging-houses provided under this part of this Act, either without charge or on such other favourable terms as they think fit.

70. A lodging house etablished in any district under this part of this Act, shall be at all times open to the inspection of the local authority of that district or of any officer from time to time authorised by such authority.

71. Any fine for the breach of any byelaw under this part of this Act shall be paid to the credit of the funds out of which the expenses of this part of this Act are defrayed.

Part IV. Supplemental.

72. Where an official representation made to the London county council in pursuance of Part I. of this Act relates to not more than ten houses, the London county council shall not take any proceedings on such representation, but shall direct the medical officer of health making the same to represent the case to the local authority under Part II. of this Act, and it shall be the duty of the local authority to deal with such case in manner provided by that part of this Act.

73. — (1.) In either of the following cases:

a.) Where a medical officer of health has represented to any local authority in the county of London under Part II. of this Act that any dwelling-houses are in a condition so dangerous or injurious to health, as to be unfit for human habitation, or that the pulling down of any obstructive buildings would be expedient, and such authority resolve that the case of such dwelling-houses or buildings is of such general importance to the county of London that it should be dealt with by a scheme under Part I. of this Act; or

b.) Where an official representation as mentioned in Part I. of this Act has been made to the London county council in relation to any houses, courts, or alleys within a certain area, and that council resolve that the case of such houses, courts, or alleys is not of general importance to the county of London and should be dealt with under Part II. of this Act;

such local authority or council may submit such resolution to a Secretary of State, and thereupon the Secretary of State may appoint an arbitrator, and direct him to hold a local inquiry, and such arbitrator shall hold such inquiry, and report to the Secretary of State as to whether, having regard to the size of the area, to the number of houses to be dealt with, to the position, structure, and sanitary condition of such houses, and of the neighbourhood thereof, and to the provisions of Part I. of this Act, the case is either wholly or partially of any and what importance to the county of London, with power to such arbitrator to report that in the event of the case being dealt with under Part II. of this Act, the London county council ought to make a contribution in respect of the expense of dealing with the case.

(2.) The Secretary of State, after considering the report of the arbitrator, may, according as to him seems just, decide that the case shall be dealt with either under Part II. of this Act, or under Part I. of this Act, and the medical officer of health or other proper officer shall forthwith make the representation necessary for proceedings in accordance with such decision.

74. — (1.) The Settled Land Act, 1882, shall be amended as follows: —

a.) Any sale, exchange, or lease of land in pursuance of the said Act, when made for the purpose of the erection on such land of dwellings for the working classes, may be made at such price, or for such consideration, or for such rent, as having regard to the said purpose, and to all the circumstances of the case, is the best that can be reasonably obtained, notwithstanding that a higher price, consideration, or rent might have been obtained if the land were sold, exchanged, or leased for another purpose.

b.) The improvements on which capital money may be expended, enumerated in section twenty-five of the said Act, and referred to in section thirty of the said Act, shall, in addition to cottages for labourers, farm servants, and artizans whether employed on the settled land or not, include any dwellings available for the working classes, the building of which in the opinion of the Court is not injurious to the estate.

(2.) Any body corporate holding land may sell exchange, or lease the land for the purpose of the erection of dwellings for the working classes at such price, or for such consideration, or for such rent as having regard to the said purpose and to all the circumstances of the case is the best that can reasonably be obtained, notwithstanding that a higher price, consideration, or rent might have been obtained if the land were sold, exchanged, or leased for another purpose.

75. In any contract made after the fourteenth day of August one thousand eight hundred and eighty-five for letting for habitation by persons of the working classes a house or part of a house, there shall be implied a condition that the house is at the commencement of the holding in all respects reasonably fit for human habitation. In this section the expression „letting for habitation by persons of the working classes“ means the letting for habitation of a house or part of a house at a rent not exceeding in England the sum named as the limit for the composition of rates by section three of the Poor Rate Assessment and Collection Act, 1869, and in Scotland or Ireland four pounds.

76. — (1.) The London county council may, with the consent of a Secretary of State, at any time appoint one or more legally qualified practitioner or practitioners, with such remuneration as they think fit, for the purpose of carrying into effect any part of this Act.

(2.) Any medical officer of health appointed by the London county council, and any officer appointed under this section by the London county council, shall be deemed to be a medical officer of health of a local authority within the meaning of this Act.

77. Any person authorised by the local autho-

rity may at all reasonable times of the day, on giving twenty-four hours notice in writing to the occupier of his intention so to do, enter any dwelling-house, premises, or building which the local authority are authorised to purchase compulsorily under Part I. or Part II. of this Act for the purpose of surveying and valuing such dwelling-house, premises, or building.

78. Where a building or any part of a building purchased by the local authority in pursuance of a scheme under Part I. or Part II. of this Act is not closed by a closing order, and is occupied by any tenant whose contract of tenancy is for less than a year, the local authority, if they require him to give up possession of such building or part for the purpose of pulling down the building, may make to the said tenant a reasonable allowance on account of his expenses in removing.

79. — (1.) Anything which under Part I. or Part II. of this Act is authorised or required to be done by or to a medical officer of health may be done by or to any person authorised to act temporarily as such medical officer of health.

(2.) Every representation made by a medical officer of health in pursuance of this Act shall be in writing.

80. — (1.) Separate accounts shall be kept by the local authority and their officers of their receipts and expenditure under each part of this Act.

(2.) Such accounts shall be audited in the like manner and with the like power to the officer auditing the same, and with the like incidents and consequences, as the accounts of the local authority are for the time being required to be audited by law.

81. For the purposes of this Act, a local authority acting under this Act may appoint out of their own number so many persons as they may think fit, for any purposes of this Act which in the opinion of such authority would be better regulated and managed by means of a committee: Provided that a committee so appointed shall in no case be authorised to borrow any money, to make any rate, or to enter into any contract, and shall be subject to any regulations and restrictions which may be imposed by the authority that formed it.

82. Where a local authority sell any land acquired by them for any of the purposes of this Act, the proceeds of the sale shall be applied for any purpose, including repayment of borrowed money, for which capital money may be applied, and which is approved by the Local Government Board.

83. Any loan advanced by the Public Works Loan Commissioners in pursuance of this Act or labourers dwellings in pursuance of the Public Works Loans Act, 1875, or any Act amending the same, shall bear such rate of interest not less than three pounds two shillings and sixpence per cent. per annum, as the Treasury may from time to time authorise as being in their opinion sufficient to enable such loans to be made without loss to the Exchequer.

84. With respect to byelaws authorised by this Act to be made —

a.) sections two hundred and two and two hundred and three of the Metropolis Management Act, 1855, where such byelaws are made by the London county council, or any nuisance authority in the administrative county of London; and

b.) the provisions of the Public Health Act, 1875, relating to byelaws, where such byelaws, are made by a sanitary authority,

shall apply to such byelaws, and a fine or penalty under any such byelaw may be recovered on summary conviction.

85. — (1.) For the purposes of the execution of their duties under this Act the Local Government Board may cause such local inquiries to be held as the Board see fit, and the costs incurred in relation to any such local inquiry, and to any local inquiry which any other confirming authority holds or causes to be held, including the salary or remuneration of any inspector or officer of or person employed by the Board or confirming authority engaged in the inquiry not exceeding three guineas a day, shall be paid by the local authorities and persons concerned in the inquiry, or by such of them and in such proportions as the Board or confirming authority may direct, and that Board or authority may certify the amount of the costs incurred, and any sum so certified and directed by that Board or authority to be paid by any local authority or person shall be a debt to the Crown from such local authority or person.

(2.) Sections two hundred and ninety-three to two hundred and ninety-six and section two hundred and ninety-eight of the Public Health Act, 1875, shall apply for the purpose of any order to be made by the Local Government Board or any local inquiry which that Board cause to be held in pursuance of any part of this Act.

86. — (1.) An order in writing made by a local authority under this Act shall be under their seal and authencitated by the signature of their clerk or his lawful deputy.

(2.) A notice, demand, or other written document proceeding from the local authority under this Act shall be signed by their clerk or his lawful deputy.

87. Any notice, summons, writ or other proceeding at law or otherwise required to be served on a local authority in relation to carrying into effect the objects or purposes of this Act, or any of them, may be served upon that authority by delivering the same to their clerk, or leaving the same at his office with some person employed there.

88. — (1.) A person shall not vote as member of a local authority or county council or any committee thereof upon any resolution or question which is proposed or arises in pursuance of Part I. or Part II. of this Act, if it relates to any dwelling-house, building, or land in which he is beneficially interested.

(2.) If any person votes in contravention of this section he shall, on summary conviction, be liable for each offence to a fine not exceeding fifty pounds; but the fact of his giving the vote shall not invalidate any resolution or proceeding of the local authority or county council.

89. Where any person obstructs the medical officer of health, or any officer of the local authority, or of the confirming authority mentioned in Part I. of this Act, in the performance of anything which such officer or authority is by this Act required or authorised to do, such person shall, on summary conviction, be liable to a fine not exceeding twenty pounds.

90. Offences under this Act punishable on summary conviction may be prosecuted and fines recovered in manner provided by the Summary Jurisdiction Acts.

91. All powers given by this Act shall be deemed to be in addition to and not in derogation of any other powers conferred by Act of Parliament, law, or custom, and such other powers may be exercised in the same manner as if this Act had not passed, and nothing in this Act shall exempt any person from any penalty to which he would have been subject if this Act had not passed.

Provided that a local authority shall not, by reason of any local Act relating to a place within

its jurisdiction, be exempted from the performance of any duty or obligation to which such authority are subject under any part of this Act.

92. In this Act, unless the context otherwise requires, „district“, „local authority“, and „local rate“, mean respectively the areas, bodies of persons, and rates specified in the table contained in the First Schedule to this Act, but in Part III. of this Act and in reference to any power given by that part, or any act to be done in pursuance thereof shall mean such area, bodies of persons, and rate only in cases where that part of this Act is adopted or being adopted.

93. In this Act, unless the context otherwise requires —

The expression „land“ includes any right over land:

The expression „sanitary district“ means the district of a sanitary authority:

The expression „sanitary authority“ means an urban sanitary authority or a rural sanitary authority:

The expressions „urban sanitary authority“ and „rural sanitary authority“ and „contributory place“ have respectively the same meanings as in the Public Health Act, 1875:

The expression „superior court“ means the Supreme Court:

The expression „county of London“, except where specified to be the administrative county of London, means the county of London exclusive of the city of London.

(Theil 5 und 6 beziehen sich auf die Anwendung des Gesetzes auf Schottland und Irland, — Theil 7 auf die Aufhebung älterer Bestimmungen. Alsdann folgen noch 7 Anlagen — Schedules.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Bayern. Der Kammer der Abgeordneten ist am 8. Februar d. Js. nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand, vorgelegt worden:

Art. 1. Wird der Milzbrand bei gefallenen oder getödteten Rindern und Pferden festgestellt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung von der Staatskasse zu gewähren.

Art. 2. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit Milzbrand behaftet war.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

Art. 3. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Art. 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1) in den Fällen, in denen nach § 61 Ziff. 1 und § 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, eine Entschädigung nicht geleistet wird,

2) für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind,

3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb vierzehn Tagen der Milzbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach deren Einführung stattgefunden hat,

4) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,

5) im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des erwähnten Reichsgesetzes oder wenn zur Verwendung oder Verwerthung des Fleisches der Thiere mit dem Aushauen desselben, bevor die vorschriftsmäßige Fleischbeschau stattgefunden hat, begonnen worden ist.

Art. 5. Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 4 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, haben in Bezug auf die Feststellung der Seuche, die Abschätzung der Thiere, die Verhandlung und Entscheidung über die Entschädigungen sowie die Kosten des Verfahrens die Bestimmungen in den Art. 4 bis 9 (einschließlich) des Eingangs genannten bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 gleichmäßige Anwendung zu finden.

Im Falle des Art. 6 Abs. 3 dieses letzteren Gesetzes hat jedoch bei Feststellung des Milzbrandes eine Untersuchung darüber, ob das Thier mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war, nicht zu erfolgen.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Baden. Schutz des Weinbaus. In der Sitzung der badischen zweiten Kammer vom 13. Februar d. J. wurde, wie die „Karlsr. Zeitung“ berichtet, über die folgende Interpellation des Abgeordneten Dreher und Genossen verhandelt.

„Welche Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung zum Schutze des badischen Weinbaues zu treffen, um die von einem großen Theile der Weinbau treibenden Bevölkerung unseres Landes befürchteten Folgen der neuen Handelsverträge abzuwenden? Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung ein zu dem in Vorbereitung befindlichen, vom Reiche zu erlassenden Weingesetze?“

Nach Begründung der Anfrage durch den Abg. Dreher beantwortete Staatsrath Eisenlohr dieselbe mit folgender Erklärung:

„Die Großh. Regierung läßt dahingestellt, ob die in den Kreisen der Winzerbevölkerung des Landes bestehenden Befürchtungen über etwaige ungünstige Folgen der in den neuen Handelsverträgen zugestandenen Zollermäßigungen auf Wein und Trauben begründet sind; sie verkennt aber nicht, daß infolge einer Anzahl schlechter Herbste, ferner infolge des verheerenden Auftretens einzelner Rebkrankheiten die ökonomische Lage der Winzerbevölkerung zur Zeit eine sehr gedrückte ist, und sie erachtet daher schon aus diesem Grund und ganz abgesehen von den zur Zeit nicht vorauszusehenden Wirkungen der neuen Handelsverträge auf die Verhältnisse des badischen Weinbaues eine verstärkte staatliche Fürsorge für die Winzerbevölkerung für gerechtfertigt. Als Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, eine allmählige Besserung und Gesundung in den Verhältnissen dieses Theiles der Bevölkerung anzubahnen, werden dabei im Sinne der seither auf diesem Gebiet bethätigten pfleglichen Maßnahmen hauptsächlich in Betracht zu kommen haben:

1. Die Errichtung örtlicher ländlicher Kreditvereine, landwirthschaftlicher Konsumvereine (Einkaufsgenossenschaften) und von Genossenschaften zur besseren Verwerthung der Herbsterträgnisse, 2. die Anlage von Rebschulen zur Ermöglichung rascherer Erneuerung der vielfach zu alten Rebanlagen; 3. die verstärkte Anwendung von Kunstdünger, nöthigenfalls unter Gewährung angemessener Geldbeihilfen; 4. die sorgfältige Erforschung der wirksamsten Bekämpfungsmittel der hauptsächlichsten Rebschädlinge und die Herbeiführung einer planmäßigen Bekämpfung derselben; 5. die Abhaltung von Kellereikursen.

Ueber ihre Stellung zu einem etwaigen Reichsgesetze über die Behandlung des Weins kann zur Zeit die Großh. Regierung eine bestimmte Erklärung nicht abgeben, da der Entwurf eines solchen Gesetzes dem Bundesrath noch nicht zugegangen ist, bisher vielmehr nur vertrauliche Erörterungen über die Grundzüge zu einem solchen Gesetze stattgefunden haben.“

Weiterhin äußerten sich noch die Abg. Blankenhorn, Hug, Klein, Reichert, Marbe, Pfefferle, Birkenmayer und Schumann zur Sache.

Vermischtes.

Berlin. Fleischbeschau[1]) I. In den öffentlichen Schlachthäusern des städtischen Zentral-Schlachthofes sind in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 geschlachtet worden: 124 593 Rinder, 115 431 Kälber, 371 943 Schafe, 472 859 Schweine, zusammen 1 084 826 Thiere gegen 1 142 700 im Vorjahre. Hiervon wurden beanstandet und zurückgewiesen 5 899 ganze Thiere, sowie 89 446 Organe und einzelne Theile von Thieren. Außerdem mußten von der Verwerthung als Nahrungsmittel ausgeschlossen werden 108 Thiere, nämlich 105 Schweine, 2 Schafe und 1 Kalb, welche in den Ställen verendet waren, sowie 1395 ungeborene, beinahe vollkommen entwickelte, und 7272 ungeborene, nur wenig entwickelte Kälber.

Den Grund zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (3318 Fälle), käsige Lungenentzündung (14), Finnen (1409), Trichinen (170), Echinokokken (3), Pfosospermien (16), Strahlenpilze (16), Kalkkonkremente (49), ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches (240), Schweinerothlauf (209), Schweineseuche (2), Wassersucht (182) u. dgl. Von den beanstandeten Organen und einzelnen Theilen von Thieren mußten zurückgewiesen werden wegen Echinokokken 15 470 Lungen und 7732 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen; wegen Egel 5497 Lebern von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen; wegen Fadenwürmern 14 242 Lungen von Rindern, Schafen und Schweinen; wegen veralteter Entzündungszustände 6390 Lungen und 362 Lebern; wegen blutiger Beschaffenheit 1654 kg Fleisch; wegen Fäulniß 215 kg Fleisch, 123 Lungen und 113 Lebern.

Speziell die Tuberkulose hat sich in den verschiedensten Graden gezeigt bei 14 397 Rindern, 91 Kälbern, 18 Schafen, 8513 Schweinen, zusammen 23 019 Thieren gegen 15 735 im Vorjahre. Hiervon wurden zurückgewiesen 3332 Thiere (im Vorjahr 3068) und 16 853 Organe und einzelne Theile von Thieren. Finnen sind bei 263 Rindern, 3 Kälbern, 1143 Schweinen, Strahlenpilze bei 16 Schweinen und 3 Rindern, Kalkkonkremente nur bei Schweinen, Pfosospermien bei 15 Schafen und 1 Schwein, Rothlauf im Ganzen bei 457 Schweinen festgestellt worden.

II. In den städtischen Fleisch-Untersuchungsstationen für das von auswärts eingeführte frische Fleisch sind in derselben Zeit 128 308 Rinderviertel, 133 145 Kälber, 57 235 Schafe, 92 697 Schweine untersucht worden. Davon wurden beanstandet wegen Tuberkulose 208 Rinderviertel, 1 Kalb, 4 Schafe, 25 Schweine, 175 Theile und Organe; wegen Trichinen 7 Schweine; wegen Finnen 45½ Schweine, 22 Rinderviertel und 8 Rinderköpfe; wegen Strahlenpilzerkrankung 4 Schweine, 4 Theile und Organe; wegen Kalkkonkremente 2, Pfosospermien 5, Rothlauf 4 Schweine; wegen Egel 11 Lebern von Rindern und Schafen; wegen Fadenwürmern 61 Schaf- und Schweinelungen; außerdem noch eine größere Zahl Thiere und Organe von solchen wegen wässeriger und ekelerregender Beschaffenheit, Fäulniß, Gelbsucht, Abszesse, Entzündungen ꝛc.

III. Vom Zentral-Viehhofe sind wegen Krankheitsverdacht oder wegen unrichtiger Ursprungsatteste durch die Königl. Veterinärpolizei in das Polizeischlachthaus übergeführt und dort geschlachtet worden: 1542 Rinder, 391 Schweine, 90 Kälber, 684 Schafe, zusammen 2707 Thiere. Von diesen wurden als ungenießbar verworfen: 342 Rinder, 126 Schweine, 75 Kälber, 185 Schafe, zusammen 728 Thiere.

Von den auf dem Transporte oder nach der Ankunft verendeten Thieren sind 1251 Stück, nämlich 6 Rinder, 861 Schweine, 50 Kälber, 334 Schafe auf die Abdeckerei verwiesen worden.

[1]) Aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin 1890/91 Nr. XXVIII. — Vgl. Veröff. 1891 S. 149.

Schweiz. Selbstmorde. In den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz kommen, wie bereits an anderer Stelle[1]) erwähnt worden ist, alljährlich verhältnißmäßig viele gewaltsame Todesfälle, insbesondere Selbstmorde vor. Nach den Veröffentlichungen des eidgen. statist. Bureaus (6. Wochenbulletin 1892) ereigneten sich während des Jahres 1891 in den 15 Städten der Schweiz nicht weniger als 166 Selbstmorde, davon 141 bei Männern und 25 bei Frauen. (In einigen früheren Jahren sind verhältnißmäßig noch mehr Selbstmordfälle festgestellt.) 39 Selbstmörder (31 männl., 8 weibl.) standen im Alter von 20—29 Jahren, 33 (30 m., 3 w.) im Alter von 30—39 Jahren, die übrigen Altersklassen waren weniger vertreten. Tag des Selbstmords war, soweit bekannt, am häufigsten der Montag.

Wie ein Vergleich mit der neuesten bez. Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums (Sanitätsbericht, Berlin 1891) ergiebt, waren in der Schweiz die Selbstmorde nicht unerheblich häufiger als unter den Angehörigen der deutschen Heerestheile.

Die wirkliche Bevölkerung der 15 größeren Städte der Schweiz wird für das Jahr 1891 auf 509 767 beziffert, davon gehörten, entsprechend der Vertheilung der Geschlechter in der Schweiz (statist. Jahrbuch S. 8), 49% d. h. 249 786 dem männlichen Geschlechte an. Von diesen wiederum stehen nach den schweizerischen Volkszählungsergebnissen (ebendas. S. 9) 28,7% oder rund 71 690 im Alter von 20—39 Jahren. Durch Selbstmord endeten in diesem Lebensalter, wie erwähnt, während des letzten Jahres 61 männliche Personen, mithin 8,5 von je 10 000 Lebenden des gleichen Geschlechts und Alters.

In der Preußischen Armee mit dem XII. (Kgl. sächsischen) und XIII. (Kgl. württembergischen) Armeekorps starben aber nach der bezeichneten Quelle (Sanitätsbericht S. 190) im letztbearbeiteten Berichtsjahre (1888/89) — einschl. der zweifelhaften Fälle und der in Lazarethen gestorbenen Selbstmörder — nur 5,6 von je 10 000 der Kopfstärke durch Selbstmord, mithin gab es im deutschen Heere weniger Selbstmörder als unter der gleichaltrigen männlichen Bevölkerung in den Städten der Schweiz. [Hinzuzufügen ist, daß nach demselben Sanitätsberichte auch in den beiden bayerischen Armeekorps 4,0 bezw. 6,6 von je 10 000 der Kopfstärke, also ebenfalls weniger als in der Schweiz, durch Selbstmord endeten.]

[1]) Vgl. Arbeiten a. d. Kaiserl. Gesundh.-Amte, Bd. VI, S. 251.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Basel-Stadt, Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements des Kantons — über das Jahr 1890. Basel. 8°.

Behrens, Dr. med. Th. Ueber die in neuerer Zeit zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose vorgeschlagenen sanitätspolizeilichen Maßregeln. Hildesheim. 1891. 8°.

Berger, Dr. Ueber das virus catarrhale. Vortrag. Düsseldorf. 1891. 8°.

Bergholz, Dr. Paul. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen in Bremen von 1803 bis 1890. Jahrg. 1. Bremen. 4°.

von Bezold, Wilhelm. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1891. (Deutsches meteorol. Jahrbuch für 1891 Heft 1). Berlin. 1891. 4°.

von Bezold, Wilhelm. Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1888. Königreich Preußen. Berlin. 1891. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1892. Nr. 12.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 189. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 190. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 191. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 191. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 191. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres 1891, 2. Halbjahr. S. 192. — **Witterung.** S. 191. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich, Niederlande, Egypten.) S. 193. — **Thierseuchen** in Norwegen 1891, 4. Vierteljahr. S. 193. — Desgl. in den Niederlanden. S. 193. — Rinderpest in der Türkei. S. 193. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Oesterreich, Großbritannien, Belgien.) S. 193. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Beförderung fäulnißfähiger thierischer Abfälle auf Eisenbahnen. S. 195 — (Preußen). Tuberkulose. S. 195. — Influenza. S. 195. — Aerztliche Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften. S. 195. — Apotheken-Verlegungen S. 196. — (Reg.-Bez. Kassel). Thierhaarfabriken. S. 197. — (Sachsen). Studirende der Zahnheilkunde. S. 198. — (Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß). Straßenreinlichkeit. S. 198. — (Niederösterreich). Trachom. S. 199. — (Frankreich). Schweinefleisch-Zoll. S. 200. — (Belgien). Viehbeförderung. S. 200. — (Cyanien, Cuba). Kunstwein. S. 200. — **Rechtsprechung.** (Badisches Verwaltungsgericht). Oeffentliche Gesundheit — Nahrungsmittel 2c. S. 200. — Viehseuchen. S. 200. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Verkehr mit Wein 2c. S. 201. — Aenderung des Krankenkassengesetzes. Dritte Berathung. S. 201. — Beschlüsse des deutschen Landwirthschaftsraths. S. 202. - (Preußen). Apothekenwesen. — Ankündigung von Geheimmitteln. S. 203. — **Vermischtes.** (Frankfurt a. O.) Städtisches Schlachthaus. S. 203.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Syrien und Arabien. (Vgl. S. 69) Auf amtlichem Wege eingegangene Berichte vom 1. März melden, daß die Cholera im Vilajet Beirut vollständig erloschen ist. Der letzte Choleratodesfall in der Stadt Damaskus wurde am 7. Januar festgestellt. Die letzten Meldungen von Choleratodesfällen aus der Umgebung von Damaskus rührten aus der Woche vom 7.—14. Januar her. Seit dem 25. November vor. Jahres hatte sich die Seuche im Vilajet Beirut gezeigt. Aus 5 Ortschaften kamen bis zum 16. Januar 198 Erkrankungen und 112 Todesfälle an der Seuche zur Meldung. nach einer statistischen Zusammenstellung über die Cholera vom 9. Juni 1891 bis zum 7. Januar 1892 beziffert sich die Zahl der Todesfälle an der Seuche in den Vilajets Alep, Hedjaz, Yemen und Damas sowie in dem Mutessarifat von Zhor auf insgesammt **6461**.

Ostindien. (Vgl. S. 173.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 7. bis 13. Februar 20 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Nach Meldungen aus Genua (W. T.-B.) vom 15. und 18. März d. J. hatten 2 daselbst kürzlich aus Brasilien eingetroffene Packetboote während der Ueberfahrt 44 (Colombo) bezw. 10 (Città Genova) Todesfälle an Gelbfieber.

In Rio de Janeiro (vergl. S. 105) kamen im Januar 767 Todesfälle am Gelbfieber, ferner 110 an Accesso pernicioso, 177 an Sumpffieber und 16 an typhösem Fieber vor. In dem in Jurujuba gelegenen Hospital Santa Izabel sind fast ausschließlich an Fieberkrankheiten 260 Personen gegen 231 im Dezember vor. J. gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 4, London, Liverpool je 2, Petersburg 5, Warschau 8, New-York 3 Todesfälle; Breslau (Variolois) 2, Reg.-Bezirke Düsseldorf 2 und Posen (Kreis Kempen) 3, Prag 5, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 4 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Odessa 15 Todesfälle; Petersburg 32 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; Nürnberg und Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 89, Glasgow 19, Christiania 10 Todesfälle; Wien 53 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Remscheid — aus Berlin wurden 77, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 113, Düsseldorf 118, Erfurt 106 und Posen 203, Hamburg 112, Wien 235, Budapest 234, Prag 57, Edinburg 64, Kopenhagen 55, Petersburg 76 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bonn, Darmstadt, Duisburg, Erfurt, Freiburg, Posen, Stuttgart — Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 139, Düsseldorf 129 und Schleswig 107, aus Wien 84, Budapest 77, Kopenhagen 73 gemeldet.

Forts. auf S. 192.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 10. Woche vom 6. bis 12. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	84	2	71	28	34,9	25,6	—	—	—	—	—	7	14	1	—	—	47	2
† Altona	148 615	114	5	77	29	26,9	23,7	—	—	—	4	—	9	21	3	2	2	37	3
† Augsburg	78 709	45	2	50	21	33,0	28,2	1	1	2	—	—	6	3	8	1	1	29	—
† Barmen	120 284	78	4	61	5	26,4	21,0	—	—	1	1	—	14	15	3	—	—	26	1
† Berlin	1 662 237	981	27	637	190	19,9	24,1	7	5	27	3	4	98	57	37	9	9	379	20
† Bielefeld	41 540	20	1	18	5	22,5	20,4	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	8	—
† Bochum	49 765	45	3	23	5	24,0	26,3	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	14	—
† Bonn	41 013	34	—	18	4	22,8	26,8	—	—	3	—	—	6	2	—	—	—	7	—
† Braunschweig	106 074	90	4	36	7	17,6	23,6	1	—	1	—	—	2	7	—	—	—	23	2
† Bremen	127 993	77	3	67[2]	20	27,2[2]	20,2	4	1	—	—	—	12	10	—	—	—	38	2
† Breslau	346 442	233	8	163[3]	54	24,5[3]	29,9	1	4	2	1	—	27	24	15	2	2	83	6
Bromberg	43 016	33	3	10	5	12,1	23,6	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Charlottenburg	87 781	65	1	26	9	15,4	24,9	—	—	1	—	—	3	8	2	—	—	11	1
† Chemnitz	147 863	134	1	88	43	30,9	31,2	—	3	—	—	—	12	9	—	—	—	61	3
† Danzig	122 091	77	1	47	15	20,0	27,4	—	—	1	1	—	8	5	5	3	3	25	2
† Darmstadt	58 012	31	2	20	4	17,9	20,5	—	—	3	—	1	1	7	—	—	—	8	—
† Dortmund	93 219	85	—	49	19	27,3	25,0	—	1	1	—	1	11	14	1	—	—	19	1
† Dresden	286 160	190	6	111[4]	28	20,2[4]	23,5	—	1	10	2	—	19	14	8	5	5	56	1
† Düsseldorf	158 968	122	5	62	19	20,9	22,7	—	1	1	—	—	9	12	2	—	—	35	2
† Duisburg	63 010	56	1	35	9	28,9	24,8	—	—	10	—	—	4	7	—	—	—	14	—
† Elberfeld	131 181	93	3	44	10	17,4	21,5	—	—	2	—	—	10	10	1	1	1	20	1
† Elbing	42 621	30	1	30	8	36,6	29,5	—	—	3	—	—	2	6	2	—	—	17	—
† Erfurt	76 785	35	1	25	10	16,9	22,5	—	—	5	—	—	—	2	2	2	2	16	—
† Essen	83 025	95	—	55	21	34,4	25,6	—	—	4	1	—	8	20	3	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	188 050	87	1	81	15	22,4	19,3	8	—	6	—	2	13	14	1	—	—	34	3
† Frankfurt a. O.	56 262	38	1	25	9	23,1	27,0	—	—	2	—	—	2	3	2	1	1	16	—
† Freiburg i. B.	51 306	31	1	21[5]	6	21,3[5]	23,9	—	—	5	—	—	2	—	3	2	2	11	—
† Fürth	45 653	38	—	16	5	18,2	27,6	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	7	—
† Gera	41 323	33	1	26	6	32,7	29,0	1	—	1	2	—	3	4	2	—	—	13	—
† M.-Gladbach	51 338	40	—	31	10	31,4	25,0	—	—	—	—	—	3	8	2	1	—	18	—
† Görlitz	64 173	42	—	33	9	26,7	26,3	—	—	3	—	—	6	8	2	2	2	14	—
† Halle	107 551	74	2	49[6]	9	23,7[6]	24,3	—	—	3	—	—	6	12	1	—	—	26	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	390	11	236	67	20,7	25,1	3	3	4	6	2	30	43	6	—	—	131	8
† Hannover	171 148	130	4	53	20	16,1	20,9	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	38	—
† Karlsruhe	77 680	45	1	25	2	16,7	19,6	—	—	—	—	1	9	4	2	1	—	9	—
† Kassel	75 135	36	4	22	5	15,2	19,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	14	1
† Kiel	74 702	62	—	41	17	28,5	22,8	—	—	3	—	—	2	15	2	—	—	19	—
† Köln	295 059	240	7	190	54	33,5	25,7	2	—	10	—	—	26	30	3	—	—	116	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	104	3	71	26	22,4	30,2	1	1	1	—	—	2	12	3	—	—	50	1
Krefeld	110 170	83	2	49	19	23,1	23,9	—	—	—	—	1	9	13	—	—	—	26	—
† Leipzig	375 707	292	8	139	49	19,2	22,7	1	3	3	—	2	27	29	7	—	—	64	3
† Liegnitz	47 950	33	—	18	5	19,5	30,4	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	9	1
† Lübeck	66 183	30	2	33	10	25,9	21,0	—	—	3	—	—	1	4	2	1	1	23	—
† Magdeburg	215 760	173	2	97	32	23,4	26,5	1	1	5	—	—	11	18	7	1	1	48	6
† Mainz	73 877	41	4	45	6	31,7	22,5	—	—	2	—	1	7	11	—	—	—	22	2
† Mannheim	84 690	70	3	39	15	23,9	21,4	—	1	1	1	—	1	14	—	—	—	19	2
† Metz	62 122	34	1	31	4	25,9	21,4	—	—	2	1	—	3	6	—	—	—	18	1
† Mülhausen i. E.	79 152	38	4	31	13	20,4	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	5	4	4	4	18	1
† München	372 418	247	6	213	73	29,7	28,2	4	2	4	—	—	23	40	15	2	2	123	2
† Münster	51 012	32	1	41	13	41,8	24,5	2	—	1	—	1	6	4	—	—	—	27	—
† Nürnberg	151 362	88	3	83	29	28,5	26,1	—	2	1	—	—	18	17	2	—	—	43	—
† Osnabrück	41 205	30	—	16	2	20,2	22,0	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	48 324	38	—	25	8	26,9	25,2	—	2	2	—	—	4	2	1	—	—	14	—
† Posen	70 042	40	3	32	7	23,8	29,0	—	—	4	1	—	7	—	3	—	—	17	—
† Potsdam	55 154	26	—	27	5	25,5	23,5	—	—	2	1	—	6	2	—	—	—	16	—
† Remscheid	42 393	36	3	21	5	25,8	21,2	5	—	—	1	—	6	2	—	—	—	7	—
† Rostock	46 010	20	2	21	6	23,7	20,4	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	17	—
† Spandau	49 594	44	2	21	14	22,0	23,2	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	14	—
† Stettin	121 512	70	4	50	20	21,4	25,8	—	—	2	—	—	7	3	2	—	—	35	1
† Straßburg i. E.	127 147	70	5	68	13	27,8	25,7	—	—	1	—	—	9	21	1	—	—	36	—
† Stuttgart	128 826	78	3	60	17	24,2	20,1	—	—	7	—	—	9	7	5	4	4	32	—
† Wiesbaden	67 588	39	2	24	4	18,5	19,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	1
† Würzburg	62 949	38	2	36	5	29,7	25,4	—	—	—	1	—	6	11	2	2	2	15	1
† Zwickau	45 767	25	—	41	19	46,6	27,7	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	29	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 66 = 26,8 ‰. — [3]) Desgl. 154 = 23,1 ‰. — [4]) Desgl. 99 = 18,0 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,2 ‰. — [6]) Desgl. 44 = 21,3 ‰.

In den nächsten Tagen erscheint: № 1214

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

I. Band, Heft 1. Mit 1 Tafel. Preis M. 2,—.

Inhalt: Die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für das Jahr 1889. (Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen.) Hierzu eine Karte (Tafel I). — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1890 nebst Anhang: Ergebnisse amtlicher Erhebungen über die Pockenerkrankungen des Jahres 1890. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts — Die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1886, 1887, 1888. Erster Theil. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Medizinal-statistischen Mittheilungen"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 1,60) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. Juli 1892 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Medizinal-statistische Mittheilungen a. d. Kaiserlichen Gesundheitsamte,**
I. Band, Heft 1.

zum ermässigten Preise von M. 1,60 (statt M. 2,—

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam 5 März	426 480	308	24	190	30	23,2	2	—	10	—	2	26	44	6	—	—	96	4
Brünn bis 5. März	95 612	57	2	58	12	31,5	—	1	2	—	—	12	9	3	.	.	31	—
Brüssel bis 5. März	176 138	101	4	99	11	29,2	2	—	1	—	—	16	22	5	.	.	52	1
Budapest bis 5. März	526 283	363	26	277	61	27,4	6	2	13	10	—	57	44	10	.	.	121	8
Christiania	151 130	75	6	72	20	24,8	3	—	1	—	—	10	18	5	.	.	35	—
Dublin	349 594	207	.	238	.	35,5	12	—	—	—	.	.	6	2	.	.	218	.
Edinburg	264 787	136	.	91	26	17,9	1	—	—	—	.	12	4	1	.	.	73	.
Glasgow	669 143	441	.	331	.	25,8	15	2	6	.	.	.	19	5	.	.	284	.
Graz bis 5. März	113 538	56	7	58	7	26,6	—	—	—	—	—	19	7	.	.	.	32	—
Kopenhagen	326 000	221	2	123	23	19,6	1	—	12	—	2	20	28	4	.	.	53	3
Krakau bis 5. März	76 116	57	3	42	8	28,7	1	1	2	2	1	10	6	1	—	—	18	—
Lemberg bis 5. März	129 536	94	1	84	16	33,7	—	—	2	1	—	21	11	8	.	.	41	—
Liverpool	513 790	297	.	296	58	30,0	20	1	1	.	.	.	5	1	.	.	255	13
London	4 263 294	2510	.	1808	435	22,1	54	4	40	5	4	166	250	29	—	—	1183	73
Lyon	416 029	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	510 998	291	.	267	65	27,2	3	1	3	.	.	.	8	6	.	.	237	9
New-York bis 27. Februar	1 714 400	909	73	910	196	27,6	10	29	46	12	10	110	198	22	.	.	446	27
Odessa	302 000	.	7	172	54	28,9	1	—	1	3	—	14	4	3	3	3	139	7
Paris	2 424 705	1320	108	1168	184	26,9	20	3	36	16	7	224	176	60	.	.	596	30
Petersburg bis 5. März	954 400	585	33	549	138	29,9	12	15	7	9	—	103	31	56	—	—	816	.
Prag und Vororte	317 614	191	11	168	37	27,5	3	1	1	—	1	39	28	1	.	.	90	4
Rom bis 6. Februar	436 179	262	13	311	54	37,1	1	2	6	—	—	34	90	13	.	.	156	9
Stockholm bis 5. März	245 317	137	4	89	18	18,9	—	6	6	1	—	18	16	1	.	.	39	2
Triest bis 5. März	157 343	126	3	87	28	28,8	—	—	7	1	—	11	22	2	.	.	44	—
Venedig bis 5. März	161 130	90	4	79	21	25,5	—	—	4	—	—	7	21	4	.	.	38	5
Warschau bis 5. März	465 272	718	18	276	62	30,8	1	3	9	6	2	35	42	21	.	.	155	4
Wien bis 5. März	1 406 933	828	48	719	192	26,3	16	3	35	—	2	146	139	38	1	1	326	14

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. März 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	14	1	7	3	3	—	—	2
Scharlach	8	—	3	3	2	—	—	2
Diphtherie	30	—	17	5	7	1	—	13
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	—	4	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	96	—	—	2	79	15	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	41	5	5	1	13	14	3	16
Lungenschwindsucht	42	—	—	—	23	19	—	44
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	79	3	3	2	30	28	13	7
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	1	1	—	—	2
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	12	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	—	21	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	30	—	—	—	15	14	1	—
Verletzungen	60	1	—	4	33	24	1	3
Alle übrigen Krankheiten	590	15	19	25	269	213	43	66
Summe	1351	26	56	46	503	357	63	164

Gesammtbestand **war** am 5. März 5027 und **bleibt** am 12. März 4998.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./3.-12./3.	14	77	[1])30	[1])57	3
= Breslau	desgl.	5	1	16	10	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	10	5	2
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	1	3	—
= Arnsberg	desgl.	11	113	21	139	5
= Aurich	desgl.	—	1	2	7	—
= Düsseldorf	desgl.	23	118	7	129	8
= Erfurt	desgl.	3	106	21	20	2
= Hannover	desgl.	1	6	17	40	1
= Hildesheim	desgl.	3	108	30	33	—
= Königsberg	28./2.-12./3.	12	61	18	16	1
= Lüneburg	6./3.-12./3.	1	12	4	16	—
= Marienwerder	28./2.-12./3.	28	2	26	32	1
= Minden	6./3.-12./3.	2	92	3	7	1
= Münster	desgl.	—	21	6	9	—
= Osnabrück	20./2.-26./2.	3	1	—	8	—
= Posen	6./3.-12./3.	15	265	8	22	—
= Schleswig	desgl.	49	33	49	107	4
= Stade	desgl.	1	13	11	9	1
= Stettin	desgl.	3	47	2	49	1
= Stralsund	desgl.	3	—	3	[2])18	2
= Trier	desgl.	6	29	—	18	—
= Wiesbaden	desgl.	2	—	15	83	1
Stadt München	24./1.-5./3.	12	434	71	[2])$\frac{223}{223}$	6
= Nürnberg	6./3.-12./3.	—	27	6	[2])13	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	9	25	25	—
Fürstenth. Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	6./3.-12./3.	1	1	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	7	1
= Hamburg und Vororte	desgl.	28	112	60	31	2

Witterung. Woche vom 6. bis 12. März 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. März	— 1,2	— 4,7	759,4	760,6	760,6	98	76	77	0,7	OSO—ONO	1
	7. =	— 1,3	— 7,9	758,9	757,3	755,8	95	72	83	—	NNO	1
	8. =	— 0,3	— 7,5	755,2	754,2	754,0	100	66	88	—	NW	1
	9. =	2,8	— 4,7	751,0	747,9	748,4	90	58	76	—	S	1
	10. =	5,4	— 4,7	745,2	743,9	744,7	82	49	75	—	SSO	1
	11. =	1,9	— 2,1	745,7	743,0	736,9	94	89	94	—	N	2
	12. =	1,5	— 1,7	734,3	740,4	745,3	96	89	73	5,8	SSW	4
München	6. März	— 4,1	—11,0	714,8	715,5	714,1	89	88	88	0,2	SW	0,1
	7. =	— 3,1	—10,9	711,6	710,8	710,8	86	54	71	—	NO	0,4
	8. =	— 0,3	—10,7	710,6	709,7	709,9	86	65	72	—	NO	0,8
	9. =	5,1	— 7,9	707,0	705,2	705,8	80	59	94	—	SW	0,1
	10. =	3,1	— 2,3	702,7	702,0	705,0	83	64	82	—	SW	1,1
	11. =	— 0,9	— 4,8	703,2	702,1	702,1	84	59	86	1,4	W	1,4
	12. =	0,7	— 4,5	703,6	704,2	705,2	84	52	68	1,4	SW	1,4

Beobachtungen: Berlin 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; München 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Influenza. (Vgl. S. 173.) Die Zahl der aus dem Auslande gemeldeten Fälle von Influenza ist wiederum geringer geworden. Eine Ausnahme davon machte allein Amsterdam mit 5 gegen (:) 3 Todesfällen an Influenza unter gleichzeitigem Sinken der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane von 48 auf 44. In London wurden 30 Todesf. an Infl. : 34 festgestellt, obwohl dort wie auch in allen übrigen Berichtsstädten von Großbritannien und Irland die Gesammtsterblichkeit höher war als in der Vorwoche (London St. 22,1 : 18,9 auf je 1000 Einwohner, Dublin 35,5 : 32,7 ‰ u. s. w.) Auch in Paris waren bei 2 Todesfällen an Infl. : 8 die Sterblichkeitsverhältnisse im Allgemeinen ungünstiger als in der Vorwoche (St. 26,9 : 24,5 ‰, A. 176 : 138). Dasselbe trifft für Kopenhagen zu, wo 4 Todesf. u. 114 Erkrank. an Infl. : 5 u. 134 bei 19,6 : 17,9‰ Gesammttodesfällen u. 28 : 24 Todesf. an ak. Erkr. der Athmungsorgane gemeldet wurden. In Stockholm kamen 3 Todesf. u. 12 Erkr. an Infl. : 5 u. 31, unter gleichzeitiger Verringerung der Gesammtsterblichkeit, vor, desgl. in Wien 8 Erkrank. an Infl. : 17, in Budapest und Prag je 1 Todesfall : 2 u. 3, in letzterem Orte außerdem 10 Erkrankungen : 38 zur Beobachtung.

Nach den aus Italien für den Monat Januar vorliegenden Ausweisen (Supplem. alla gazz. uff. v. 15. 3. 92) hat dort zu Beginn des Jahres die Influenza erheblich an Ausdehnung gewonnen. Während im Dezember 6461 Fälle von Influenza gemeldet worden waren (Veröff. S. 108), sind im Januar 81 904 Erkrankungen an Influenza zur Anzeige gelangt, dabei sind aus 3213 Gemeinden — von 8253 — überhaupt keine Nachrichten eingegangen. Soweit ersichtlich, war die Seuche vorwiegend in Ober-Italien verbreitet, u. a. sind aus Florenz 7800 Influenzafälle gemeldet. Aus Rom, Neapel, Venedig, Genua, Mailand fehlen Zahlenangaben. In Spanien ist nach den für den Monat Dezember vorliegenden Nachrichten (boletin de sanidad t. VIII Nr. 6) die Influenza in fast allen Theilen des Königreichs mehr oder weniger heftig aufgetreten; Zahlenangaben fehlen; in Madrid war die Zahl der Todesfälle sowohl im Ganzen wie auch an Krankheiten der Athmungsorgane geringer als im Dezember 1890.

Nachrichten aus Amerika zufolge (abstract of sanit. rep. Nr. 9 und 10) hat u. a. in Baltimore die Influenza während des Monats Januar 117 Todesfälle verursacht. In Havana soll die „Grippe" nach einer Mittheilung vom 13. Februar abnehmen, nachdem sie 2½ Monate heftig geherrscht und zahlreiche Todesfälle veranlaßt hatte. In New-York kamen in der Berichtswoche 20 Todesfälle an Influenza : 25 in der Vorwoche zur Anzeige. Aus Melbourne werden bereits vom Oktober v. J. 234 Todesfälle an Influenza gemeldet.

Im Deutschen Reiche kommen im Allgemeinen nur noch vereinzelte Fälle an Influenza zur Meldung. Im ganzen Reg.-Bezirk Düsseldorf waren es deren insgesammt 9 Todesfälle und 480 Erkrank. : 18 u. 692 in der Vorwoche.

Aus einer größeren Anzahl von Städten, namentlich des Westens, Südwestens und Südens Deutschlands (Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Mainz, Mannheim, München, Würzburg), ferner Mitteldeutschlands (Halle, Magdeburg, Chemnitz, Zwickau) ist eine größere Gesammtzahl von Todesfällen, sowie besonders solcher an Krankheiten der Athmungsorgane gemeldet worden; indessen ist die Influenza nur ganz vereinzelt oder überhaupt nicht als Todesursache angeführt, sodaß es zweifelhaft erscheint, ob und in wie weit jene Steigerung auf andere Umstände zurückzuführen ist. Noch zu erwähnen sind 2 Todesf. an Infl. (gegen 2 in der Vorwoche) aus Danzig, 3 in Braunschweig, 5 (: 2) in Dresden, 2 in Darmstadt, 5 (: 9) in Straßburg und 126 Erkrank. (: 200) in Nürnberg.

Epidemien in den Nothstandsgebieten Rußlands. Die Zeitungen meldeten seit mehreren Wochen Ausbrüche von ansteckenden Krankheiten in den vom Nothstand betroffenen Gebieten Rußlands. Genauere Angaben fehlen zur Zeit noch. Das Auftreten von **Flecktyphus** wird aus den Gouvernements Saratow, Astrachan, Pensa, Kostroma, Perm (Jekatarinenburg), Nischni-Nowgorod, Samara, Orel und Charkow gemeldet. In Moskau selbst sind vom 20. Januar bis 17. Februar 204 Fälle an Flecktyphus zur Anzeige gekommen (gegen 220 im Vorjahr). In Odessa soll **Rückfallsfieber** epidemisch aufgetreten sein. In den an die oberschlesischen Industriebezirke angrenzenden Theilen von Russisch-Polen herrschen dazu noch die **Pocken** (vgl. S. 173). Auch über ein epidemisches Auftreten von **Darmtyphus** liegen Nachrichten aus den Gouvernements Samara, Saratow vor. Die Behörden und die Nothstandskomités haben an manchen Orten Lazarethe und Krankenhospitäler neu errichtet.

Gesundheitsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im zweiten Halbjahre 1891.[1])

Während der Monate Juli bis Dezember 1891 erkrankten 133 315 Mannschaften, entsprechend monatlich 52 bis 97‰ des Präsenzstandes. Wie alljährlich entfiel der geringste Krankenzugang des Jahres auf den September, der höchste auf den Oktober. Den Sanitätsanstalten wurde etwa ein Drittel der Erkrankten überwiesen.

Von den 133 004 aus der ärztlichen Behandlung in Abgang gekommenen Kranken sind 117 555 genesen und 511 in Folge von Krankheiten gestorben, darunter 135 an Darmtyphus, 92 an Tuberkulose, 72 an Lungen- und Brustfellentzündung, 2 an Influenza (im Dezember) und 1 an Blattern. Außerdem endeten 166 durch Selbstmord, 48 durch Verunglückung.

Die wichtigsten Krankheitsformen bei den in Abgang gekommenen Mannschaften waren Magen- und Darmkatarrhe (bei 16 497), venerische Krankheiten (9664),

[1]) Veröff. 1891 S. 678.

Wechselfieber (5704), letzteres zumeist in den Monaten August bis Oktober, Trachom (1122), Lungenentzündung (775), Darmtyphus (692), Brustfellentzündung (575). Während der Monate November und Dezember kamen 282 bezw. 803 Fälle von Influenza in Abgang, Blattern waren 20 mal, Tuberkulose 385 mal behandelt worden.

Im ganzen Jahre 1891 waren im Heere 264 492 Personen erkrankt, d. h. 30 831 weniger als im Jahre vorher (vgl. Veröff. 1891 S. 310). Auch die Zahl der Todesfälle in Folge von Krankheiten (1142) war um 247 niedriger als im Vorjahre. Zugenommen haben die Erkrankungen und Todesfälle an Typhus, auch die Erkrankungen an venerischen Leiden, Wechselfieber und Skorbut. Von je 1000 Kranken hatten gelitten: am Typhus 4,7, an venerischen Krankheiten 68,7, an Wechselfieber 32,9, an Skorbut 1,8, an Trachom und an Lungenentzündung je rund 8, an Brustfellentzündung 5,1, an Tuberkulose 4,2 u. s. w.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Laut Anordnung der K. u. K. Seebehörde zu Triest ist an die Stelle der Quarantäne von sieben Tagen gegen die Provenienzen der syrischen Küste zwischen Mersina und Jaffa eine strenge ärztliche Besichtigung in der Weise getreten, daß dieselbe auf alle Provenienzen von der Küste von Adalia und Jaffa, diese beiden Häfen inbegriffen, auszudehnen ist. (R.-A. Nr. 69.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 10. März 1892 ist vom 14. dess. Mts. an die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus der Provinz Lüttich (Belgien) verboten. Das Gepäck der Reisenden fällt nicht unter dieses Verbot. (R.-A. Nr. 67.)

Egypten. Die gegen Ankünfte von Madras verhängte Cholera-Quarantäne ist durch Beschluß des internationalen Quarantäneraths zu Alexandrien vom 25. Februar 1892 aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 69).

Thierseuchen.

Norwegen. Stand der Thierseuchen im 4. Vierteljahr 1891.[1])

(Ausgegeben von dem Chef des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Brust (akute Erkrankungen) unter Schafen.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Akerhus	3	3	—	—	—	—	—	—	9	9
Smaalenene	6	6	—	—	—	—	2	2	—	—
Buskerud	3	2	—	—	—	—	5	3	9	7
Jarlsberg u. Laurvik	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Hedemarken	1	1	—	—	—	—	5	5	1	1
Christians	2	2	—	—	—	—	7	7	7	7
Bratsberg	6	6	—	—	—	—	—	—	1	1
Nedenäs	5	4	1	1	—	—	1	1	6	5
Lister und Mandal	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	5	5	—	—	31	31	12	12	1	1
Süd-Bergenhus	11	9	1	1	65	20	6	6	2	2
Bergen	4	4	—	—	2	2	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Romsdal	2	2	—	—	36	17	2	2	—	—
Süd-Drontheim	2	2	—	—	—	—	1	1	2	2
Nord-Drontheim	3	3	—	—	—	—	2	2	2	2
Nordland	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Zusammen	61	57	3	2	134	50	46	43	40	37

[1]) Veröff. 1891 S. 731.

Außerdem sind gemeldet: Influenza, Typhus der Pferde: Christiania und Bratsberg Amt je 1 Fall; Räude der Schafe: Christians Amt 72 Fälle, 22 Ställe; bösartige Klauenseuche der Schafe: Stavanger Amt 18 Fälle, 1 Stall; Schweinepest: Akerhus Amt 1 Fall.

Niederlande. (Vgl. S. 142.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in Amersfoort (Prov. Utrecht), Weldhuizen, Gemeinde Ede und Lunteren (Prov. Gelderland), Slykenburg, West-Stellingwerf, und Scherpenzeel (Prov. Friedland); Rotz unter den Pferden in Bussum (Prov. Nordholland); Tödtliche Leberwurmseuche unter dem Rind- und Schafvieh in den Provinzen Groningen und Nordholland, und unter den Schafen in Haarlemmermeer (Prov. Nordholland); Tödtliche Gallenseuche unter diesen Thieren in Beilen (Prov. Drenthe) und in Zeevenwouden (Prov. Friesland), sowie Ausbreitung dieser Seuche unter den Schafen in der Provinz Drenthe.

Türkei. Nach einem amtlichen Bericht vom 23. Februar ist in Hama (Provinz Damaskus) die Rinderpest aufgetreten; die verseuchten Ortschaften sind durch einen Sanitätskordon abgesperrt worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat (laut Oesterr. San.-Wesen S. 76) in Erläuterung der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Jänner 1892 betreffend, veterinär-polizeiliche Verfügungen zur Regelung des Verkehres mit galizischem Borstenvieh[1]), mit dem Erlasse vom 6. Februar 1892, die Statthalterei für Galizien auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

I. Verkehr von den galizischen Eisenbahnstationen nach Biala.

1. Auf den von der k. k. Statthalterei als für den Verkehr mit Borstenvieh nicht gesperrten galizischen Eisenbahnstationen darf Borstenvieh jeden Alters und jeder Gattung, also sowohl Laufer- (Handels-) Schweine, als auch Schlacht- und Zuchtschweine, falls durch die thierärztliche Beschau der günstige Gesundheitszustand der zu verladenden Thiere konstatirt ist, zur Verladung und zum Transporte in die Eisenbahnstation Biala gelangen.

2. Dieser Eisenbahntransport darf aber nur derart stattfinden, daß wie bisher die Borstenviehtransporte nur an den Montagen und Dienstagen jeder Woche in die Eisenbahnstation Biala eintreffen dürfen.

3. Die bei der thierärztlichen Beschau in der Eisenbahnstation Biala krank oder verdächtig befundenen Transporte sind sofort in die längs der Eisenbahnlinie Biala-Bielitz gelegene Kontumaz-Abtheilung der Konfinirungsanstalt Biala abzutransportiren, die gesund befundenen Transporte sind auf der eigenen Ausladerampe der Konfinirungsanstalt auszuladen.

II. Verkehr von Biala nach auswärts.

1. Für die Laufer- (Handels-) Schweine mit Einschluß der Zuchtschweine ist wie bisher die Versendung von Biala aus in alle für den Verkehr mit Borstenvieh nicht gesperrten Eisenbahnstationen der diesseitigen Reichshälfte gestattet.

2. Außerdem kann nunmehr von der Konfinirungs-Station Biala aus die Versendung aller Gattungen Schweine, ohne Unterschied des Alters und der Gattung,

a) auf den Zentralviehmarkt in Wien (Eisenbahnstation St. Marx),

b) auf den Borstenviehmarkt Wiener-Neustadt, und zwar nach beiden Bestimmungsorten zum vollkommen freien Verkehre nach den für Borstenvieh

[1]) Veröff. S. 141.

anderer Provenienzen auf diesen Märkten bestehenden Normen,

c) in die Länder der ungarischen Krone, insoweit die Einfuhr von galizischem Borstenvieh in dieselben gestattet ist,

d) in alle Auslandsstaaten nach Maßgabe der in denselben für die Einfuhr österreich.-ungar. Borstenviehes bestehenden Normen — stattfinden.

3. Die Versendung aller sub. 1 und 2 (a, b, c, d) aufgezählten Transporte Borstenvieh darf von Biala aus nur mittelst Eisenbahn mit Ausnahme der im § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1892 vorbehaltenen Abgabe von Schlachtschweinen nach Bielitz und nur nachdem die betreffenden Transporte die vorgeschriebene Zeit in der Konfinirungs-Anstalt zugebracht und in derselben vollkommen gesund geblieben sind, daher nur an den Freitagen und Samstagen jeder Woche, an welchen Tagen auch der Markt für das in der Konfinirungs-Anstalt vorhandene Borstenvieh abzuhalten ist, in der Art stattfinden, daß die an Montagen eingelangten Transporte am nächstfolgenden Freitage, die an Dienstagen eingelangten oder die am Freitage nicht verkauften Transporte am nächstfolgenden Samstage zur Verladung kommen dürfen. Die in die Kontumaz-Abtheilung gebrachten oder während der Konfinirung erkrankten Schweine dürfen nach Erlangung der vollständigen Seuchenfreiheit gleichfalls nur an einem Freitage oder Samstage zur Vermarktung und Versendung gebracht werden.

III. Anderwärtiger Verkehr mit galizischem Borstenvieh über die Grenzen des Landes.

1. Der Verkehr mit galizischen (und Bukowinaer) Schweinen über die durch § 7 der Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1892 für den Borstenviehverkehr nach Preußisch-Schlesien gesperrte Eisenbahnstation Szczakowa in das Ausland ist untersagt.

2. Der Verkehr mit galizischen Schlachtschweinen gegen Bestellscheine in bestimmte Eisenbahnstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt nach den bisher für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften, insbesondere nach jenen, welche in der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 188[1]) enthalten sind, aufrecht, ohne daß für diese Bestell-Schlachtschweine der Aufenthalt in der Konfinirungs-Anstalt in Biala vorgezeichnet wäre.

Aus den vorerörterten Gesichtspunkten ergeben sich bezüglich des Transportes von Borstenvieh auf den galizischen Eisenbahnstationen folgende Konsequenzen.:

1. Auf keiner galizischen Eisenbahnstation dürfen Schweine zur Beförderung über Szczakowa in das Ausland übernommen werden.

2. Auf keiner galizischen Eisenbahnstation, mit Ausnahme jener in Biala und auch in dieser nur an Freitagen und Samstagen jeder Woche, dürfen Schweinetransporte zur direkten Beförderung in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) und Wiener-Neustadt, dann nach Ungarn und in die Auslandsstaaten übernommen werden. Alle mit einer solchen Bestimmung zur Aufnahme angebotenen Schweinetransporte müssen entweder zurückgewiesen, oder unter Verständigung des Absenders in die Eisenbahnstation Biala dirigirt werden.

3. Von der Eisenbahnstation Biala aus dürfen Handels- (Laufer-) und Zuchtschweine in alle Eisenbahnstationen der diesseitigen Reichshälfte, dann Borstenvieh überhaupt auf die Eisenbahnstationen Wien (St. Marx) und Wiener-Neustadt, endlich in das Ausland, soweit dasselbe für österr.-ung. Schweine-Import gestattet, verfrachtet werden.

4. Von allen galizischen Eisenbahnstationen dürfen Schlachtschweine, welche mit Bestellscheinen gedeckt sind, wie bisher in alle nach den bisherigen Bestimmungen hiefür festgesetzten Eisenbahnstationen der diesseitigen Reichshälfte unter den in der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 188, enthaltenen Vorschriften verladen werden.

Desgleichen. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, vom 11. Februar 1892.

Angesichts der mit hieramtlicher Kundmachung vom 1. Februar 1892, Z. 2684, veröffentlichten Verfügung des französischen Ackerbau-Ministeriums, wonach die Einfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche gegen Einhaltung bestimmter Vorschriften nach dem Sanatorium von „Vilette" vom 1. Februar 1892 ab gestattet wurde[1]), findet die Statthalterei über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1892, Z. 2858, in theilweiser Abänderung der mittelst Kundmachung vom 29. November 1891, Z. 27 800, angeordneten Ein- und Durchfuhrbeschränkungen für Schlacht- und Stechviehtransporte von nun an bis auf Weiteres den direkten Transitoverkehr mit Schafen aus Oesterreich-Ungarn in plombirten Waggons via Buchs nach Paris (la Villette) ungehindert zu gestatten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Desgleichen. Die k. k. Seebehörde in Triest hat wegen Ausbruchs der Rinderpest unter dem Großhornvieh und einer (nicht näher charakterisirten) Seuche unter den Schafen im Distrikte Canea (Insel Kandia) mittelst Zirkularverordnung vom 11. Februar 1892, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen.

Großbritannien. (Vgl. S. 180.) Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 3. März d. J. — (4828.) Isle of Wight (Movement of Animals) Order of 1892 — festgesetzt, unter welchen Bedingungen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von der Insel Wight in die Grafschaft Southampton und die Städte Portsmouth und Southampton stattfinden kann. Derselbe hat ferner aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche durch Verordnungen vom 5. März bestimmt, daß in der Grafschaft York West Riding, sowie in den schottischen Grafschaften Clackmannan, Dumbarton, Lanark, Renfrew, Stirling und in einer Anzahl dort liegender Städte Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte ohne besondere behördliche Erlaubniß und in der Stadt Glasgow auch Ziegenmärkte überhaupt nicht abgehalten werden dürfen.

Belgien. Verordnung, betr. die Durchfuhr von Schafen aus Deutschland und Luxemburg. Vom 8. Februar. 1892. (Mon. Belge S. 385.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics . . . . .

Arrête:

Art. 1er. Par nouvelle modification de l'arrêté ministériel du 2 mai susvisé, est autorisé le transit direct, par la voie ferrée, des moutons venant de l'Allemagne et du grand-duché de Luxembourg.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le surlendemain de sa publication au Moniteur.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn. Vom 24. Februar 1892. (Sbd. S. 557.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics . . . . .

Arrête:

Art. 1er. Par modification de l'arrêté ministériel susvisé, est autorisé le transit direct, par voie ferrée, des moutons venant de l'Autriche-Hongrie.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le surlendemain de sa publication au Moniteur.

Desgleichen. Ministerial-Erlaß, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 27. Februar 1892. (Monit. Belge S. 578.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics . . . . .

Arrête:

Article unique. A dater du 1er mars prochain et jusqu'à disposition ultérieure, le déchargement des animaux des espèces bovine, ovine et porcine

[1]) Siehe Jahrg. 1889 d. Bl. S. 468.

[1]) Veröff. S. 76.

expédiés par chemin de fer en destination de l'agglomération bruxelloise aura lieu exclusivement sur les voies qui desservent les abattoirs de Cureghem-Anderlecht.

Bruxelles, le 27 février 1892.

Léon de Bruyn.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von fäulnißfähigen thierischen Abfällen in Wagenladungen auf den Eisenbahnen. Vom 3. März 1892.

(Central-Bl. S. 103.)

Auf Grund einer vom Bundesrath durch Beschluß vom heutigen Tage dem Reichs-Eisenbahnamt ertheilten Ermächtigung wird bestimmt, daß die unter XXXII Ziffer 4 der Anlage D zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Gegenstände: frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen vom 15. d. M. ab bei Aufgabe in Wagenladungen versuchsweise auch unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zuzulassen sind:

„Die Gegenstände müssen in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Carbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Carbolsäure getränkt ist, und dieses wiederum mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplan vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Versender zu stellen."

Berlin, den 3. März 1892.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Königlichen Oberpräsidenten, betr. Statistik der Tuberkulösen in den Heilanstalten. Vom 5. Februar 1892.

Bei Durchsicht der in Gemäßheit des Erlasses vom 10. Dezember 1890[1]) eingesandten Nachweisungen über die während der Jahre 1888/90 in den Kranken- und Irren-Anstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen hat sich ergeben, daß für viele Anstalten die Zahlen der Verpflegten und Verstorbenen für den dreijährigen Zeitraum in gleicher Höhe angegeben sind. Diese Zahlen leiden nach einem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen an innerer Unwahrscheinlichkeit; in großen Kranken-Anstalten sterben zumeist nahezu die Hälfte der Tuberkulösen im Jahre ihres Eintritts, in kleinen Anstalten dürften die Ergebnisse günstiger zu erwarten sein. Die wahrscheinlichste Erklärung der auffallenden Erscheinung sei die, daß in jenen Hospitälern und Irrenanstalten nur über die Verstorbenen Buch geführt werde; in manchen Irrenanstalten werden nach den vorliegenden Berichten somatische Krankheiten überhaupt nicht gebucht. Ein derartiges Verfahren mache die meinerseits erforderte Tuberkulösen-Statistik unzuverlässig; die Buchführung müsse in allen Anstalten die eintretenden und verstorbenen Tuberkulösen gesondert und in Irrenanstalten auch die somatischen Krankheiten, namentlich Tuberkulose, berücksichtigen.

Aus den vorliegenden Berichten sei ferner zu schließen, daß in manchen Irrenanstalten eine Untersuchung der Geisteskranken auf Tuberkulose nur selten stattfinde, weil dieselbe oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, zuweilen unmöglich sei. Geisteskranke bedürfen aber eines besonders sorgfältigen Schutzes gegen Tuberkulose, da sie derselben in großer Zahl zum Opfer fallen und nicht, wie andere Menschen, sich selbst davor zu schützen vermögen. Geisteskranke sollten daher von Zeit zu Zeit, wenigstens einige Male im Jahre, auf Tuberkulose der Lungen untersucht werden, damit die sonst übliche Behandlung erforderlichen Falles den Umständen entsprechend geändert und Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der anderen Kranken vor Ansteckung getroffen werden können.

Da aus den vorliegenden Berichten nicht mit Sicherheit erkennbar ist, für welche einzelnen Anstalten insgesammt jene Ausstellungen der Wissenschaftlichen Deputation zutreffend sind, so ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, den Leitern sämmtlicher Kranken- und Irrenanstalten vorstehende Bemerkungen zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Berücksichtigung für die Zukunft gefälligst mitzutheilen und den Eingangs gedachten Erlaß vom 10. Dezember 1890 den Vorständen der Irrenanstalten in Erinnerung zu bringen.

Die Medizinalbeamten wollen Ew. Excellenz gefälligst anweisen lassen, bei Revision der Kranken- und Irrenanstalten in Zukunft ihr Augenmerk auf die Durchführung der gegen Verbreitung der Tuberkulose gerichteten Maßnahmen besonders zu richten.

J. A.: (gez.) Bartsch.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Influenza. Vom 5. Februar 1892.

Aus Anlaß des im laufenden Winter erfolgten Wiederausbruches der Influenza ist seitens des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß demselben auch das über die gegenwärtige Epidemie etwa aufgesammelte Material auf der gleichen Grundlage, wie solche durch die diesseitige Verfügung vom 30. Januar 1890, M. 385, angegeben ist, zugänglich gemacht werde. Diesem Wunsche entsprechend ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, mir das im dortigen Verwaltungsbezirk gewonnene Material über die vorbezeichnete Epidemie mittels zusammenfassenden Berichtes gefälligst bis zum 1. Juli 1892 mitzutheilen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . Hochwohlgeboren zu . . . .

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ärztliche Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften betr.

M. Nr. 483. Berlin, den 19. Februar 1892.

Ew. Excellenz theile ich hierneben Abschrift einer Vorstellung der Westpreußischen Aerztekammer vom 18. Januar d. Js. nebst Motiven, betr. die Beschaffung ärztlicher Obergutachten in Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften, sowie Abschrift des darin erwähnten diesseitigen Erlasses an den Vorstand der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft zu Charlottenburg vom 31. März v. Js. (U. I. 248) unter dem ganz ergebensten Ersuchen mit, auch bei der Aerztekammer ihrer Provinz eine Erörterung dieses Gegenstandes anzuregen und die Aeußerung derselben mittels gefälligen Berichts mir zugehen lassen zu wollen.

Ein Abdruck des Protokolls der zweiten Sitzung der Aerztekammer für die Provinz Westpreußen vom 8. Dezember v. Js. wie solches hier vorgelegt worden ist, wird voraussichtlich von der genannten Kammer direkt zu erlangen sein.

Zedlitz.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn . . . . Excellenz zu . . . .

Der Vorsitzende d. Westpreuß. Aerztekammer.

Journal-Nr. 153. Danzig, den 18. Januar 1892.

Nachdem Euer Excellenz die Vorstellung des Vorstandes der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft in Charlottenburg, vom 30. Januar 1891 „betreffend die Aufnahme eines an die medizinische Klinik zu Göttingen überwiesenen Kranken" unter dem 31. März 1891 ablehnend beschieden haben, ist von dem Ausschuß des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften sowie an die anderen auch an die Westpreußische Aerztekammer das Anliegen gerichtet worden, aus der Mitte der der Aerztekammer zuständigen Aerzte geeignete Persönlichkeiten zur

[1]) Veröff. 1890 S. 829/830.

Abgabe von Obergutachten zu ernennen. In der Sitzung der diesseitigen Aerztekammer am 8. Dezember 1891 ist diese Angelegenheit der Berathung unterzogen worden. Auf Anregung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten Dr. von Goßler ist daselbst folgende Resolution gefaßt worden:

„1. Die Westpreußische Aerztekammer hält die Regelung der Frage:

wie in den Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften die ärztlichen Obergutachten zu beschaffen sind, vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses wie von dem des ärztlichen Standes für durchaus nothwendig und unaufschiebbar."

„2. Die Kammer hält sich dagegen im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887 nicht für befugt, auf Ersuchen des Verbandes der Berufsgenossenschaften Sachverständigen-Kollegien aus Mitgliedern der Kammern oder sonstigen Aerzten einzusetzen und öffentlich namhaft zu machen; vielmehr hält sie zur Beilegung einer solchen Befugniß an die Aerztekammer den Erlaß eines Allerhöchsten Zusatzes zur Verordnung vom 25. Mai 1887 für erforderlich."

„3. Die Kammer hält es im Hinblick auf das Bedürfniß nicht für angezeigt, den Vorstand der Berufsgenossenschaften auf die der Natur der Sache nach zeitraubende Verhandlung mit dem deutschen Aerztevereinsbunde zu verweisen,

vielmehr für nothwendig, daß die Aerztekammern den Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten ersuchen, ungesäumt die Regelung der Frage in die Hand zu nehmen und ihrerseits die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei dieser Regelung auszusprechen."

Auf Grund dieser Resolution, welche in der Kammersitzung mit elf Stimmen angenommen wurde, ist der Vorstand der Aerztekammer beauftragt worden, Euer Excellenz sowohl die Resolution zur Kenntniß zu bringen, als auch gehorsamst darum zu ersuchen, eine Regelung dieser nothwendigen Angelegenheit anbahnen zu wollen.

Motive.

Was zunächst die Nothwendigkeit einer präzisen Regelung der vorerwähnten Verhältnisse anlangt, so ist dieselbe durch die mannigfachen Mißstände, die sich bei der verschiedenartigsten Beurtheilung von Unfallschäden und den daraus resultirenden Graden der Erwerbs-Beeinträchtigung resp. Unfähigkeit an den verschiedensten Orten des Reiches bereits herausgestellt haben, vielfältig nachgewiesen worden.

Aehnliche Konflikte, wie in jenem Göttinger Falle, wenn sie auch nicht in die Oeffentlichkeit gelangten, haben sich auch in unserer Provinz abgespielt. Auch in unseren Kreisen ist daher wiederholt der Wunsch und das Verlangen nach gesetzlicher Regelung des Obergutachten-Wesens verlautbart.

In richtiger Würdigung dieser Zustände haben bereits die Deutschen Berufsgenossenschaften unter dem 15. Juli 1891 in einer gründlich eingehenden Denkschrift hierauf Bezug genommen, und sind, um eine Remedur dieser Mängel zu erzielen, u. A. auch durch ihren Vorstand an die Aerztekammern, als gesetzlich bestehenden, ärztlichen Centralstellen, herangetreten.

Die Aerztekammern waren somit in Anerkennung des faktischen Nothstandes hinsichtlich dieser Frage gezwungen, sich alles Ernstes mit dem genannten Gegenstande zu beschäftigen.

Es wäre nun wohl kaum zu leugnen, daß die Aerztekammern Korporationen darstellen, die sich in vieler Beziehung wohl dazu qualifiziren würden, aus den ihnen hinlänglich bekannten Aerzten der zugehörigen Provinzen die zur Abgabe von Obergutachten ausreichend befähigten Persönlichkeiten herauszufinden, und daß sie einer solchen Aufgabe sich wohl gewachsen zeigen dürften; allein da den Aerztekammern durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887 (§ 2) bis dato nur die Berechtigung verliehen ist, an die Königlichen Preußischen Staatsbehörden Gutachten abzugeben, so sind dieselben nicht in der Lage, dem von den Berufsgenossenschaften gestellten Verlangen nach Bezeichnung von sogenannten Obergutachtern zu entsprechen.

Andererseits ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn den Aerztekammern eine derartige gesetzliche Kompetenz an Allerhöchster Stelle beigelegt würde, ein praktischer Schritt zur schnelleren Erledigung dieser ganzen Frage gethan würde, insofern nämlich, als durch die Schöpfung von derartigen provinziellen Ober-Instanzen, eine nicht unwesentliche Erleichterung des Geschäftsganges durch die geringeren räumlichen Entfernungen und somit auch eine bedeutende Ersparniß an Zeit und, was doch nicht ganz zu vernachlässigen ist, auch an Kosten gewonnen sein dürfte, zumal in allen Provinzen geeignete Anstalten und Kräfte zu finden wären.

Jedenfalls wäre auf diese Weise der Zweck einer rascheren Regelung dieser Angelegenheit eher erreicht, als auf dem in der Denkschrift der Berufsgenossenschaften vorgeschlagenen Wege der Gründung resp. Erbauung von speziellen Berufsgenossenschafts-Kranken- event. Rekonvaleszenten-Häusern, deren Rentabilität noch in Frage steht und deren Besetzung mit zweckmäßigen ärztlichen Leitern auch noch manche Schwierigkeiten bereiten könnte.

In Erwägung aller dieser Umstände glaubte die Westpreußische Aerztekammer den Vorschlag Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten Dr. von Goßler:

„das Königliche Staats-Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten um einen Allerhöchsten Zusatz zu der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 zu ersuchen"

als eine glückliche Lösung der qu. Frage auffassen zu müssen und hat dementsprechend die obige Resolution angenommen.

(gez.) S.-R. Dr. Scheele.
Vorsitzender der Westpreuß. Aerztekammer.

Seiner Excellenz 2c. Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler, Hochgeboren, Berlin.

Minist. der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Berlin, den 31. März 1891.

Auf die Vorstellung vom 30. Januar l. Js. — 5538 —, betreffend die Aufnahme des ehemaligen Pferdeeisenbahn-Kutschers Dernedde in Kreienfsen in die medizinische Klinik der Universität Göttingen, erwiedere ich dem Vorstand unter Rücksendung der Anlagen, daß durch § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 eine Verpflichtung der genannten Klinik zur Aufnahme eines jeden Kranken, der ihr von einer Berufsgenossenschaft überwiesen wird, nicht begründet wird. Auch würden die Universitäts-Kliniken thatsächlich außer Stande sein, einer solchen Verpflichtung zu genügen, da es an Platz hierzu fehlt. Ueberdies aber würden dieselben ihrer Zweckbestimmung, Unterrichtsanstalten zur Ausbildung von Aerzten und Anstalten zur Förderung der medizinischen Wissenschaft zu sein, entfremdet werden. Andererseits bin ich jedoch damit völlig einverstanden, daß die Universitäts-Kliniken den Wünschen der Berufsgenossenschaften wegen Aufnahme von Kranken entgegenkommen, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung irgendwie vereinbar ist. Da letzteres in der vorliegenden Sache nicht der Fall ist, so kann dem Gesuche um Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Anstaltsdirektors nicht entsprochen werden.

(gez.) Graf von Zedlitz.

An den Vorstand der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft in Charlottenburg, Wallstraße 26. — U. I. 248. —

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Apotheken-Verlegungen betr.

M. N. 264. Berlin den 24. Februar 1892.

Nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 21. Juli 1886, betreffend die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers vor Ablauf von 10 Jahren seit Eröffnung einer Apotheke, sind wiederholt bestehende Apotheken verlegt worden, ohne daß dem zeitigen Besitzer mitgetheilt worden ist, daß die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neukonzessionirung gleich zu erachten ist, wie bereits in dem Erlaß vom 22. November 1854 (Horn, das Preußische Mediz. Wesen 1863 Th. II S. 3. 5. 4.) zum Ausdruck gelangt ist, und

daß in Folge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Erlasses betreffs der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstück in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil oder in eine andere Ortschaft verlegt wird.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, behufs Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen seitens der Betheiligten dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß denjenigen Apothekern, welche eine Verlegung ihrer Apotheke nachsuchen, vor Genehmigung derselben eröffnet werde, daß die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit des Erlasses vom 21. Juli 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstück ohne meine Genehmigung nicht gestattet sei.

Zedlitz.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn . . . . Excellenz zu . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizei-Verordnung, betr. die Arbeit in Thierhaarfabriken. Vom 15. Februar 1889. (Amtsbl. S. 37).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 120 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel verordnet, was folgt:

§ 1. Alle ausländischen, sowie alle mit solchen vermischten Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare und amerikanischen Haare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen, oder in einem geeigneten Apparate 1/2 Stunde hindurch Wasserdämpfen von 1/10 Atm. Ueberdruck auszusetzen. Der Apparat muß mit den nöthigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dezember 1888 „über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfkässern" versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfektion in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raume muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100° C. betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. — Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welcher in einer Oeffnung an der höchsten Stelle des Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100° C. zeigt.

Die gedachten Verrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in welchen andere Personen als diejenigen, welche die gedachte Arbeit ausführen, sich nicht aufhalten, auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die von der Fabrik zu liefernden (§ 5) nicht aufbewahrt werden.

§ 2. Zum Eintragen der in § 1 bezeichneten Haarsorten in die Koch- oder Desinfektionsapparate haben die Arbeiter Handschuhe anzuziehen, oder es sind dazu Gabeln oder andere, den gleichen Zweck erfüllende, Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in § 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

§ 3. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§ 4. Alle zur Verarbeitung kommenden Thierhaare, mit Ausnahme derjenigen, welche von vornherein gekocht oder gewaschen werden, sowie der Pferdeschweifhaare müssen in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden; bei den nach § 1 zu desinfizirenden Haaren darf solches erst nach der Desinfektion geschehen. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, zu durchfeuchten.

§ 5. Für diejenigen Arbeiter, welche die im § 1 genannten Haare in die Desinfektionsapparate eintragen (§ 2), sind Respiratoren, Ueberkleider, sowie Kopfbedeckungen zu beschaffen, welche dieselben vor Beginn der Arbeit an- und nach Beendigung derselben (auch während der Eßpausen) abzulegen haben; dieselben dürfen in die Behausungen der Arbeiter nicht mitgenommen werden.

Das Gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes (§ 2 und 4), sowie das Abschneiden der Schweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§ 6. Die Arbeiter sind auf's Strengste anzuhalten, jedesmal, wenn die in § 5 genannten Arbeiten beendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeiten den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen. Die hierzu nöthigen, stets rein zu haltenden Geräthe, sowie Seife und Tücher zum Abtrocknen, letztere in genügender Anzahl, sind den Arbeitern unentgeltlich zu liefern.

§ 7. Beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich, Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen.

§ 9. Den Arbeitern ist ein heizbarer, staubfreier Speiseraum, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§ 10. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesichte, sich Haut-Verletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind. — Die Arbeiter sind bei Strafe eventuell der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik zuziehen, dem Fabrikvorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. —

§ 11. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im § 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfektion unterworfen worden sind. —

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der G.-O.), sowie der zuständigen Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. In jedem Arbeitsraume sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die unter §§ 1 bis 10 getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§ 13. Sobald der Fabrikvorstand Kenntniß von einer, unter seinen Arbeitern eingetretenen Milzbrand-Erkrankung, oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberath und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familien-Namens des Erkrankten, seines Alters und der Art der Beschäftigung Anzeige zu machen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des § 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Kassel, am 15. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Rothe.

Anweisung
für die Arbeiter der Thierhaarfabrik von . . . . . .

Alle ausländischen, so wie alle mit solchen vermischten Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare und amerikanischen Haare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen oder in einem geeigneten Apparate 1/2 Stunde hindurch Wasserdämpfen von 1/10 Atm. Ueberdruck auszusetzen.

Der Apparat muß die für Dampffässer vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände besitzen.

In Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, kann die Desinfektion in einem Apparate geschehen, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird In diesem Apparate muß die Temperatur der Dämpfe überall mindstens 100° C. betragen und während der, wenigstens eine Sunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welcher in eine Oeffnung an der höchsten Stelle des Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100° C. zeigt.

Die vorgedachten Verrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in denen andere Personen als diejenigen, welch die gedachte Arbeit ausführen, sich nicht aufhalten, auch dürfen in denselben andere Bekleidungs-Gegenstände als die von der Fabrik gelieferten (pos. 5) nicht aufbewahrt werden.

2. Zum Eintragen der in pos. 1 bezeichneten Haarsorten in die Koch- oder Desinfektionsapparate haben die Arbeiter Handschuhe anzuziehen oder es sind dazu Gabeln oder andere den gleichen Zweck erfüllende Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich nach dem Befeuchten mit Wasser zu sammeln und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt wird, zuvor, wie in pos. 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle nach Anweisung des Fabrikvorstandes zu verbrennen.

3. Das Hecheln der Haare darf nur in Räumen geschehen, welche von den übrigen Fabrik-Lokalitäten vollkommen getrennt sind.

4. Alle zur Verarbeitung kommenden Haare, mit Ausnahme derjenigen, welche von vornherein gekocht oder gewaschen werden und der Pferdeschweifhaare, müssen in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden; bei den nach pos. 1 zu desinfizirenden Haaren darf solches erst nach der Desinfektion geschehen.

Der dabei abfallende Staub und Schmutz ist in eine Staubkammer zu leiten, und, bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, mit Wasser zu durchfeuchten.

5. Vor dem Abschneiden russischer Pferdeschweifhaare vom Schweifleder, sowie vor dem Hecheln derselben und vor dem Eintragen der in pos. 1 genannten Haare in die Desinfektionsapparate haben die damit beschäftigten Arbeiter Respiratoren, Ueberkleider sowie Kopfbedeckungen, welche von der Fabrik unentgeltlich geliefert werden, an- und nach Beendigung der Arbeit sowie auch während der Eßpausen wieder abzulegen.

Die genannten Bekleidungsgegenstände dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Arbeiter, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Haarstaubes zu besorgen haben.

6. Die Arbeiter, welche die unter 5 genannten Arbeiten verrichten, haben nach Beendigung derselben und ebenso wie die übrigen Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten sich den Mund mit Wasser auszuspülen und Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen. Die hierzu nöthigen Geräthe, sowie Seife und Tücher zum Abtrocknen, letztere in genügender Zahl, werden unentgeltlich geliefert.

7. Die Arbeiter, welche das Desinfiziren sowie das Hecheln besorgen, dürfen während der Dauer der genannten Arbeiten jugendliche Arbeiter in den betreffenden Arbeitsräumen nicht dulden.

8. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich, Wände und Decken derselben wöchentlich mindestens einmal vom Staub und Schmutz von dem (hierfür bestimmten) Arbeiter zu reinigen.

9. Speisen dürfen nicht mit in die Arbeitsräume genommen und sofern es nicht im Freien geschieht, nur in dem hierfür bestimmten staubfreien Speiseraume, in welchem eine Vorrichtung zum Heizen und Erwärmen von Speisen und die nothwendigen Tische und Sitze vorhanden sind, verzehrt werden.

10. Arbeiter oder Arbeiterinnen, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse und im Gesichte sich Haut-Verletzungen zugezogen haben, sind verpflichtet, dieses dem Fabrikvorstande sofort bezw. Morgens vor Beginn der Arbeit anzuzeigen. Dieselben dürfen bis zu ihrer völligen Wiederherstellung bei den Desinfizirungsarbeiten und mit Hecheln nicht beschäftigt werden, auch kann nach Ermessen des Fabrikvorstandes der Ausschluß von anderen Verrichtungen stattfinden.

11. Die vorstehenden Bestimmungen verfolgen den Zweck, nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit thunlichst fern zu halten; Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden deshalb mit einer Geldstrafe von . . . . . oder mit sofortiger Entlassung aus der Arbeit geahndet.

Die Strafgelder fließen in die . . . . . Krankenkasse.

Sachsen. Immatrikulationsdauer der Studirenden der Zahnheilkunde an der Universität Leipzig.

Vom 20. Juni 1891.

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt auf den Vortrag des akademischen Senats zu Leipzig vom 17./19. dieses Monats — Nr. 208 — und in Berücksichtigung der darin angeführten Umstände, daß künftig die Studirenden der Zahnheilkunde auf die Dauer von drei Jahren bei der Universität Leipzig immatrikulirt werden und dem entsprechend dem Schlußsatze in § 20 Absatz 2 der Immatrikulations- und Disziplinarordnung für die Studirenden der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1883 folgende Fassung:

„Studirende der Zahnheilkunde und der Landwirthschaft auf die Dauer von 3 Jahren"

gegeben wird.

Dem akademischen Senat wird anheimgegeben, diese Abänderung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Dresden, am 20. Juni 1891.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
gez. v. Gerber.

An den akademischen Senat zu Leipzig.

Elsaß-Lothringen. Bez. Unter-Elsaß. Polizei-Verordnungen, betr. die Straßen-Polizei und Erhaltung der Reinlichkeit.

In Folge einer Verfügung des Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß vom 3. März 1890 sind für mehrere Gemeinden des Bezirks Polizei-Verordnungen nach folgendem Entwurfe erlassen:[1])

„Auf Grund des Titels XI Art. 3 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790, des Art. 10 Ziffer 1 und Art 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, des § 366 Ziffer 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 50 Absatz 1 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich hiermit für den Bezirk der Gemeinde . . . . ., was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der innerhalb des Ortes gelegenen Gebäude und Gründstücke (und gegebenen Falls deren Stellvertreter) sind verpflichtet, die öffentliche Straße einschließlich der Bürgersteige und Straßenrinnen, soweit diese sich von ihrem Anwesen, Hofe, Garten oder sonstigen Grundstücke hinzieht, wöchentlich . . . mal und zwar . . . . . bis zur Mitte des Fahrdammes, zu

---

[1]) Vgl. Jahrbuch der Med.-Verwaltung in Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1891. S. 121 ff.

kehren und zu säubern, sowie in der Sommerzeit, nämlich in den Monaten . . . . . behufs Dämpfung des Staubes vor dem Kehren auch ausreichend zu begießen. Die Abflußkanäle und Rinnsteine sind hierbei sorgfältig mit Wasser auszuspülen, auch ist jede Stauung des Wassers in ihnen zu beseitigen.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze erfolgt, mit Ausnahme eines . . . Meter breiten Streifens längs der anstoßenden Grundstücke, dessen Reinigung u. s. w. den obengenannten Personen obliegt, durch die Gemeinde.

§ 2. Außer an den in § 1 bezeichneten Tagen hat die Reinigung der Staßen u. s. w. durch die ebendaselbst bezeichneten Personen an jedem Tage vor einem gesetzlichen Feiertage, sowie jedes Mal dann stattzufinden, wenn dies Seitens der Ortspolizeibehörde verlangt wird.

§ 3. Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb zu gelegentlicher Verunreinigung der vor den Betriebslokal belegenen Straßentheile, Bürgersteige, Straßenrinnen oder Abzugsgräben führt, sind verpflichtet, jedesmal nach der Verunreinigung sofort deren gründliche Reinigung, nöthigenfalls durch Abspülen mit Wasser vorzunehmen.

§ 4. Der Straßenkoth und sonstige Unrath ist zu Haufen zusammen zu fegen und Seitens der zur Reinigung Verpflichteten wegzuräumen. Die Wegräumung darf aber nicht in der Weise erfolgen, daß die Kehrichthaufen dem Nachbar zugeschoben werden.

§ 5. Die Ansammlung von Unrath, Schutt und Schmutz in den sogenannten „Schlüpfen" ist untersagt.

Die in § 1 bezeichneten Personen haben daher nach Bedarf mindestens jeden Monat . . . mal die Schlüpfe bei oder zwischen ihren Behausungen zu säubern und nachher gründlich zu reinigen und auszuwaschen. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß sich in den Schlüpfen das Abwasser oder Regenwasser nicht staut.

Der Sohle des Schlupfes ist daher erforderlichen Falles innerhalb einer Frist von . . . . . Monaten das nöthige Gefälle zugeben, auch ist sie binnen gleicher Frist mit einem wasserdichten Pflaster zu versehen.

§ 6. Die in § 1 bezeichneten Personen sind ferner verpflichtet, bei Schneefall (auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde) die Fußsteige, sowie die Straße auf mindestens . . . Meter Breite frei zu machen und bei Glatteis durch Streuen von Asche, Sand oder sonstigen das Ausgleiten verhindernden Stoffen gangbar zu erhalten, sowie das Eis aus den Straßenrinnen zu beseitigen.

§ 7. Bei Schneefall sind die Pferde aller die öffentliche Straße benutzenden (nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden) Fuhrwerke mit Schellen zu versehen.

§ 8. Es ist verboten:

1. auf den Ortsstraßen Eggen, Baumstämme u. s. w. am Boden zu schleifen,
2. abgesehen von der Bestimmung des § 27 Ziff. 2 des Feldpolizeistrafgesetzes die Ortsstraßen mit einem Pfluge, dessen Eisen nicht emporgehoben ist, zu durchfahren,
3. nach eingetretener Dunkelheit innerhalb des Orts ohne Laterne zu fahren.

§ 9. Es ist verboten:

1. Die Jauche aus Ställen oder Düngerstätten, sowie die aus Schlachthäusern oder Abtritten herrührenden Abwasser auf die Straße und deren Zubehörungen — insbesondere in die Straßenrinnen abfließen zu lassen,
2. den freien Abfluß des Wassers in den Straßenrinnen irgend wie zu hindern.

§ 10. Das unbefugte Lagern von Dünger, Mist, gewerblichen oder thierischen Abfällen, von Holz, Baumaterialien u. s. w. auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist untersagt.

Ausnahmen sind nur im Falle eines bestehenden Bedürfnisses oder auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Ebenso dürfen Wagen, Karren, Pflüge und sonstiges Ackergeräth nicht in einer den freien Verkehr hindernden Weise auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen lagernden oder aufgestellten Gegenstände für die ganze Dauer der Nacht mit einer brennenden Laterne versehen werden.

§ 11. Düngerstätten und Aborte dürfen innerhalb der Ortschaften nicht längs der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, sondern nur in einer, im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde (mit Genehmigung des Herrn Kreisdirektors) zu bestimmenden Entfernung vom Straßenrande angelegt werden.

Die Düngerstätten sind in wasserdichter Weise abzuschließen und derart herzustellen, daß die Jauche nicht auf die Straße oder in die Straßenrinnen abfließen kann, sowie daß die Mauern der Wohnungen nicht mit Jauche imprägnirt oder benachbarte Brunnen verunreinigt werden.

Bereits bestehende Düngerstätten, welche den Vorschriften unter Absatz 2 nicht entsprechen, sind innerhalb einer Frist von . . . . . Jahren entsprechend abzuändern.

§ 12. Aborte müssen dergestalt angelegt sein, daß sie von den Ortsstraßen nicht eingesehen werden, und daß Unreinigkeiten aus ihnen nicht in benachbarte Brunnen dringen oder sich in Gräben, Rinnsteine ergießen können.

Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen, nach Bedarf, jedenfalls aber auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu entleeren und auf deren Anordnung auch zu desinfiziren.

Alle zum Entleeren der Abtrittsgruben, sowie zum Wegfahren der Fäkalien und des flüssigen Düngers verwendeten Gefäße müssen wasserdicht und derartig eingerichtet sein, daß bei der Entleerung oder der Fortführung der Düngstoffe keine Verunreinigung der Ortsstraßen stattfindet.

§ 13. Brunnen müssen derart angelegt und eingerichtet werden, daß keine Unreinigkeiten in sie eindringen können. Anderen Falles können sie durch ortspolizeiliche Anordnung geschlossen werden.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 336 des Reichsstrafgesetzbuches und § 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 15. Die nachstehenden Bestimmungen des § 366 Ziffer 2, 3, 5 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

Wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

Wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann."

. . . . . ., den . . . . . .

Der Bürgermeister.

Oesterreich. Die niederösterreichische Statthalterei hält es nach einem Erlaß vom 13. Februar 1892 für angezeigt, auf das Vorkommen von Trachom in Allgemeinen, insbesondere in Versorgungshäusern, Asylen, Konvikten, in den bei den Gerichtsämtern bestehenden Arresten u. s. w. ein wachsames Auge zu haben und

hat daher die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die in diesen Anstalten bestellten ärztlichen Organe zur Aufnahme und Protokollirung des Befundes der Augenbindehaut bei den ihnen zugeführten Personen anzuhalten und durch die Amtsärzte eine regelmäßige Ueberwachung nach dieser Richtung einzuleiten. (Oesterr. San.-Wesen S. 74.)

Frankreich. (Journ. offic. vom 4. Dezember 1891.) Durch Gesetz vom 3. Dezember 1891 ist der Französische Eingangszoll für gesalzenes Schweinefleisch, sowie für Schinken und Speck auf 25 Franken für 100 kg festgesetzt worden.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen. Vom 27. Februar 1892. (Moniteur Belge S. 577.)

Léopold II, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. En cas d'existence d'une maladie contagieuse dans l'intérieur du pays, le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics, d'accord avec le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes, pourra prendre toutes les mesures d'interdiction et de restriction reconnues nécessaires en ce qui concerne le transport par voie ferrée des animaux domestiques, ainsi que des objets susceptibles de servir d'intermédiaire à la propagation de la maladie.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le lendemain de sa publication au Moniteur.

Donné à Bruxelles, le 27 février 1892.

Léopold.

Spanien. Einfuhr, Herstellung und Verkauf von Kunstwein auf Cuba. Vom 7. August 1891. (Dtsch. H.-A. 1892 S. 8 nach d. Bulletin du musée commercial vom 5. Dezember 1891.)

Auf Grund des Artikels 3 der Königlichen Verordnung vom 7. August 1891 ist die Einfuhr, Herstellung und der Verkauf von Kunstwein, sowie der Verkehr mit demselben auf der Insel Cuba verboten.

Gemäß der vorgenannten Verordnung werden als Naturweine Erzeugnisse aus der Gährung des Saftes von frischen Trauben, die Likörweine von Malaga und ähnliche Weine angesehen, welche in Spanien durch solche Verfahren hergestellt werden, die seit langer Zeit bei der Herstellung derselben an ihrem Ursprungsorte in Anwendung sind.

Aus getrockneten Trauben und auf andere Weise als aus frischen Trauben hergestellter Wein wie als Kunstwein angesehen, auch wenn er mit Naturwein vermischt ist.

Rechtsprechung.

Aus der Praxis des Großherzogl. Badischen Verwaltungsgerichtshofes werden nachstehende Entscheidungen (entnommen dem namens des Gerichtshofes von dessen Präsidenten, Dr. Wielandt, herausgegebenen Werke: „Die Rechtsprechung des Großh. Bad. Verw.-Gerichtsh. 1864—1890") mitgetheilt:

1. Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

984. Ableitung des Abwassers aus den innerhalb des Ortsetters gelegenen Gebäuden. (17. März 1886. Verein chem. Fabriken in Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltung[1]).

Für die an der Ortsstraße, also innerhalb Ortsetters gelegenen Gebäulichkeiten entspringt aus dem gemeinsamen Bedürfnisse der geschlossen beisammen befindlichen Häuserbesitzer die ganz natürliche Aufgabe der Ortsverbindung, d. i. der Gemeinde, für entsprechende gemeinsame Ableitung des Abwassers zu sorgen. Diese natürliche Aufgabe ist in § 22 Ziff. 6 Abs. 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 ausdrücklich zu einer Obliegenheit der Gemeinde erklärt.

Anders verhält es sich mit der Ableitung des Abwassers aus Gebäuden, welche außerhalb des Ortsetters vereinzelt und zerstreut in der Gemarkung gelegen sind. Bedarf ein solches Haus einer besonderen Vorkehr zur Ableitung, so ist es nicht Sache der Ortsgemeinde, sondern des Besitzers des Hauses, für dieses besondere Bedürfniß zu sorgen.

Die gegentheilige Behauptung der Klägerin kann weder auf § 5 der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit betr., noch auf Art. 25 Abs. 2 des Straßengesetzes von 1884 gegründet werden.

Der angeführte § 5 setzt selbstverständlich das Dasein einer Rinne oder eines Abzugsgrabens voraus, der dazu bestimmt und geeignet ist, das Abwasser aufzunehmen und abzuleiten, eine Voraussetzung, welche innerhalb des Ortsetters stets vorhanden ist. Oeffentliche Straßengräben außerhalb des Ortsetters haben aber nur die Bestimmung, das Straßenwasser zum Schutz des Straßenkörpers, keineswegs aber, das Abwasser aus etwa anliegenden Häusern fortzuleiten. —

Siehe ferner: über die Schließung eines Privatbrunnens wegen Gesundheitsschädlichkeit 23. April 1890, in Ztschr.[1]) 1890, S. 204.

985. Verweigerung der baupolizeilichen Genehmigung wegen mangelnder Wasserableitung. (15. Jan. 1890. P. Sohm geg. Staatsverwaltungsbehörde.)

Die Vorschrift des § 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, welche untersagt, Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Plätze und Straßen auslaufen zu lassen, und anordnet, daß der Hauseigenthümer das Abwasser aus den Gebäuden in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten muß, gilt ganz allgemein auch für Orte von weniger als 1500 Einwohner.

Wenn der Kläger glaubt, bis zur erwarteten Herstellung eines öffentlichen Abzugskanals, an den er die Entwässerung der Baustelle anzuschließen im Stande wäre, der Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit dadurch zu genügen, daß er das Abwasser in einer gut ausgeführten Grube sammeln und dasselbe durch Verwendung zur Bebauung des umliegenden Gartens und landwirthschaftlichen Geländes nutzbar mache, so ist er auch dabei im Widerstreite mit der allgemeinen und ausdrücklichen Anordnung des mehrerwähnten § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874. Die Anführung von Fällen der Gestattung von Ausnahmen vermag nicht ein Recht des Klägers auf eine gleiche Ausnahme zu begründen.

Das Bezirksamt und beziehungsweise der Bezirksrath haben sonach mit der Versagung der Baugenehmigung wegen mangelnden Nachweises der durch allgemeine Verordnung vorgeschriebenen Abwässerung sich keiner Verletzung des Gesetzes bezw. der Rechte des Klägers schuldig gemacht. —

2. Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28. Febr. 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln ꝛc. betr.

986. (17. Septbr. 1890. Mannheim geg. Großh. Staatsverwaltungsbehörde.)

Die Klägerin ist der Ansicht, durch die Verordnung der Großh. Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28. Febr. 1882, den Verkehr betr. ꝛc. (s. o.) sei den Polizeibehörden bei der Ausübung der örtlichen Gesundheitspolizei eine Schranke in der Auswahl der technischen Hilfsmittel zur Untersuchung des Brunnenwassers und anderer Genuß- und Gebrauchsmittel in der Richtung gezogen worden, daß

[1]) Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.

[1]) Wie nebenstehend.

dann, wenn eine Gemeinde, in der die Untersuchung nöthig fällt, eine zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigte Anstalt selbst besitzt, nur bei dieser die Untersuchung vorgenommen, jedenfalls der Gemeinde durch anderweite Untersuchung kein Kostenaufwand entstehen dürfe. Folgeweise sei § 3 Ziff. 2 der angeführten Verordnung dahin auszulegen, daß auf den Fall, wenn gleichwohl aus irgend welchen Gründen eine Untersuchung durch eine andere Anstalt oder einen andern Sachverständigen vorgenommen werden sollte, die Ersatzpflicht der Gemeinde keine Anwendung finde. Diese Auffassung findet weder in dem Wortlaut noch in dem Zweck und Inhalt der angeführten Verordnung eine Stütze.

Wenn in der Verordnung auch den Gemeinden anheimgegeben ist, eigene Untersuchungsanstalten zu errichten unter Einhaltung der hierzu in § 2 gegebenen Vorschriften, so ist dadurch nur der Kreis der Sachverständigenanstalten, deren sich zu bedienen die Behörden — und zwar sowohl zu gerichtlichen als zu polizeilichen Zwecken — überhaupt ermächtigt sind, mit Rücksicht insbesondere auf die Verhältnisse der größeren Städte erweitert, nicht aber ist damit eine unbedingte Verpflichtung der Polizeibehörde ausgesprochen worden, sich ausnahmslos gerade dieser Gemeindeanstalten für ihre polizeilichen Zwecke zu bedienen.

Die in § 3 Ziff. 2 der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, die Kosten der technischen Untersuchung in dem dort bezeichneten Umfange von der Gemeinde zu ersetzen sind, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, ist überhaupt keine selbständige, dieser Verordnung eigenthümliche. Sie ist lediglich eine Anwendung des aus den §§ 6, 58—61 d. St.-O. und G.-O. sich ergebenden allgemeinen gesetzlichen Grundsatzes, wonach die Aufbringung der Kosten der Ortspolizei als eine der Gemeinde übertragene Aufgabe dieser obliegt, soweit sie nicht nach den hierüber bestehenden Bestimmungen vom Staate übernommen werden, und zwar auch da, wo die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, oder die Staatsbehörde sich sonst zum unmittelbaren Eingreifen in die Ortspolizei veranlaßt sieht.

Was die Sachverständigenwahl betrifft, so kann zwar anerkannt werden, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als nach dem Geiste der mehrangeführten Bestimmungen der Gemeindegesetze die Staatsbehörden allerdings auch den Gemeinden gegenüber im Allgemeinen gehalten sind, bei der Auswahl der zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Mittel — selbstverständlich unbeschadet des zu erreichenden Zweckes — den der Gemeinde entstehenden Aufwand innerhalb der Grenzen des den Umständen Angemessenen zu halten.

Allein innerhalb dieser Grenzen bleibt es Sache der pflichtmäßigen Erwägung der für die Ortspolizei verantwortlichen Staatsbehörde, welches Mittel im einzelnen Falle zu wählen, und ob insbesondere die Wahl des kostspieligeren Mittels geboten ist oder nicht.

3. Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880,

sowie badische Gesetze vom 8. Novbr. 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betr., vom 30. Jan. 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr., vom 6. März 1880, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Vieh betr.

1123. Entschädigung für milzbrandkrankes, aber geschlachtetes Rindvieh.

(26. Febr. 1890. Herbstrieth geg. Staatsverwaltung, Bezirksrath Ettenheim.)

Da ein amtlicher Befehl zur Tödtung des Thieres nicht ergangen war, so ist von vornherein ausgeschlossen, daß ein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Fall auf § 57 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 oder auf die früheren badischen Gesetze vom 30. Jan. 1879 Art 1 und vom 8. Novbr. 1867 Art. 2 gestützt werden kann, die sämmtlich eine polizeiliche Anordnung zur Tödtung, oder doch, wie das erwähnte Reichsgesetz, ein Umstehen des Thieres nach Erlassung einer derartigen Anordnung voraussetzen. Es kann sich daher nur darum handeln, ob der Entschädigungsanspruch des Klägers nicht nach dem badischen Gesetze vom 6. März 1880 begründet erscheinen kann, welches, weitergehend als obige Gesetze, eine Entschädigung schlechthin auch dann zusagt, „wenn Rindvieh an Milzbrand fällt". Allein auch diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die Kuh des Klägers ist nicht an Milzbrand umgestanden, d. h. gefallen, sondern zur Nutzbarmachung ihres Fleisches als Nahrungsmittel von einem Metzger geschlachtet worden. Hätte man die Krankheit der Kuh noch im lebenden Zustande richtig erkannt oder nur den Verdacht gehegt, daß der Fall eines Milzbrandes vorläge, so wäre die Schlachtung schlechthin wegen der damit verbundenen Gefahr der Ansteckung bei Strafe verboten gewesen.

Das Gesetz kann daher nicht gewollt haben, daß die Schlachtung, also ein von Menschenhand bewirkter Eingriff in das Leben des Thieres zum Zwecke der Verwerthung des Fleisches, und das Umstehen desselben, d. h. der natürliche Verlauf einer tödtlichen Krankheit, gleichmäßig hinreichend seien, einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Es erscheint daher von keiner Erheblichkeit, wenn die Klage zu ihrer Begründung geltend machen will, daß die Kuh, auch wenn man sie nicht geschlachtet hätte, doch jedenfalls wenige Stunden später an Milzbrand gefallen sein würde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der auf S. 149, 150 abgedruckte Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ist am 17. März vom Bundesrathe mit nachbezeichneten Aenderungen angenommen worden:

§ 1 Zeile 1 ist statt „nachstehender" gesetzt „nachbenannter";

§ 2 Abs. 1 ist das Wort „gewerbsmäßig" gestrichen;

§ 3 Zeile 1 ist gesagt: „Als Verfälschung oder Nachmachung":

§ 4 Abs. 2 sind die Worte „weinhaltigen und weinähnlichen" gestrichen;

§ 7 Nr. 1 sind die Worte „dieses Gesetzes" gestrichen;

§ 12 ist statt „der Reichskanzler" gesetzt „der Bundesrath";

§ 13 ist als Termin für das Inkrafttreten des § 2 der 1. Oktober 1892 eingesetzt worden.

Der Gesetzentwurf ist inzwischen dem Reichstage zugegangen.

Deutsches Reich. Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. (Vergl. Veröff. 1891 S. 756.)

Zu dem am 15. März zur Berathung gelangten § 6 des Entwurfs (Gewährung der Krankenunterstützung): „Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen"

lagen nachstehende Anträge vor:

a. Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf (Drucksachen Nr. 670): „Als Absatz 2 einzuschalten:

Die Hülfe von Nichtärzten ist von der Kasse zu bezahlen, wenn diese Hülfe in Nothfällen hat angerufen werden müssen. Im Zweifel entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde."

b. Unterantrag Dr. Höffel zu a (Nr. 737): „Zwischen den Worten „ist" und „von" die Worte: „nur dann" einzuschalten."

c. Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): „Dem § 6 Absatz 2 folgenden neuen Satz hinzuzufügen:

„Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

Nachdem der Bundesrathsbevollmächtigte Ministerialdirektor Lohmann sich gegen den Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf ausgesprochen und für den Fall seiner Annahme gebeten hatte, den zweiten Satz „Zu Zweifeln entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde" zu streichen, änderte der genannte Abgeordnete seinen Antrag folgendermaßen ab:

„Als Absatz 2 zu § 6 Folgendes einzuschalten: Die Hülfe von Nichtärzten ist, soweit es sich nicht um Hülfeleistungen untergeordneter Art handelt, nur dann von der Gemeindekrankenkassenversicherung zu bezahlen, wenn diese Hülfe in dringenden Fällen hat angerufen werden müssen oder von dem Arzte angeordnet worden ist."

Abgeordneter Dr. Höffel zog hierauf seinen Unterantrag zurück. Der Antrag von der Schulenburg wurde mit 105 gegen 104 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen angenommen.

Zu § 6a, welcher nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete: „Die Gemeinden sind ermächtigt zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag gegen Zahlung eines besonderen Beitrages die in § 6 Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

wurde beantragt von:

a. Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): „In §. 6a Absatz 1 Ziffer 2 die Worte: „durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit" zu ersetzen durch die Worte:

„durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit"

und daselbst vor den Worten: „das Krankengeld" einzuschieben: „für diese Krankheit";

in §. 6 a Absatz 1 Ziffer 3 Zeile 1 hinter die Worte; „daß Versicherten, welche", einzuschieben die Worte: „von der Gemeinde";

in §. 6 a Absatz 1 die Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

daß Versicherten auf ihren Antrag die in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind."

b. Dr. Hirsch und Dr. Gutfleisch (Nr. 741): „In § 6a Absatz 1 Ziffer 2 die Worte: „oder geschlechtliche Ausschweifungen" zu streichen."

c. Dr. Höffel (Nr. 737): „In § 6a Absatz 1 der Ziffer 4 folgende Fassung zu geben:

„daß Krankengeld schon vom 1. oder 2. Tage nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit sowie für Feiertage zu zahlen ist;„

in § 6a Absatz 1 Ziffer 6 nach den Worten „von dringenden Fällen" einzuschalten:

„und dem Falle, daß die Arbeitsstätte des Versicherten sich außerhalb des Kassenbezirks befindet."

Der Kommissar des Bundesraths Geh. Ober-Regierungsrath v. Woedtke empfahl in der Sitzung vom 16. März den Antrag Dr. Gutfleisch (Nr. 644) anzunehmen, die übrigen Aenderungsanträge aber abzulehnen. Nachdem Dr. Höffel seine beiden Anträge zurückgezogen hatte, wurde der Antrag zu b abgelehnt, derjenige zu a angenommen. (Schluß folgt).

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 20. Plenarversammlung vom 7. bis 12. März d. J. in Berlin über folgende, die Veterinärpolizei berührenden Gegenstände Beschluß gefaßt.

a. Ueber die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh (Antrag Orth): „Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt: dem Herrn Reichskanzler und den deutschen Bundesregierungen die diesjährigen Verhandlungen, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs, zur Kenntnißnahme zu übersenden und die Bitte auszusprechen, zu veranlassen, daß die dazu noch erforderlichen Untersuchungen vollständig durchgeführt und möglichst bald soweit gefördert werden, um praktisch gegen diese verheerende Krankheit unserer Hausthiere vorgehen zu können." Hierzu wurde noch einstimmig der folgende Antrag des Freiherrn von Hammerstein (Metz) genehmigt: „Zur weiteren Abwehr der durch die Tuberkulose und andere Krankheiten des Rindviehs verursachten wirthschaftlichen Schäden ist eine allgemeine Versicherung des Rindviehs in ganz Deutschland dringend wünschenswerth". Endlich wurde noch folgendem Antrag des Prof. Dr. Schütz (Berlin) zugestimmt: „An die Staatsregierung die Bitte zu richten: durch amtliche Versuche feststellen zu lassen, ob das Tuberkulin zur Erkennung der Tuberkulose am lebenden Thiere auch in der Praxis brauchbar ist".

b. Ueber die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Antrag v. Langsdorff):

I. „Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt wiederholt

1. eine Abänderung des § 56 der Reichs-Gewerbeordnung dahin für wünschenswerth, daß die deutschen Landesregierungen ermächtigt werden, bei drohender Gefahr der Einschleppung und bezw. Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche den Verkehr mit Klauenvieh im Umherziehen zu untersagen;

2. die Anwendung der nach dem Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 zulässigen schärferen Maßnahmen unter Verschärfung der durch die Instruktion gegebenen Ausführungsbestimmungen nicht erst bei Ausbruch einer Seuche, sondern als vorbeugendes Mittel schon dann für erforderlich, wenn die Gefahr einer Seucheneinschleppung droht;

3. die möglichst rasche Veröffentlichung von Seuchenausbrüchen unter Bezeichnung des Verbreitungsgebiets der Seuchen, die amtliche Kenntnißgabe hiervon auf dem kürzesten Wege an die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen ein regelmäßiger Viehverkehr aus der verseuchten Gegend stattfindet, sowie die amtliche Veröffentlichung der sich im Seuchenstande vollziehenden Veränderungen in thunlichst kurzen Zeitabschnitten, für unentbehrliche Hülfsmittel zur wirksamen Bekämpfung der Viehseuchen;

4. es ist die Pflicht und Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, in den Kreisen der Landwirthe die Ueberzeugung zu verbreiten, daß die Verheimlichung der Seuche wegen der gefährlichen Folgen dem Schuldigen große Verantwortlichkeit auferlegt und als gewissenloses Verfahren zu bezeichnen ist.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt ferner

5. die Zulässigkeit der Anordnung einer mehrtägigen Beobachtung von Händlervieh unter Stallsperre ist ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Verhinderung der Seuchenverschleppung in Zeiten größerer Ansteckungsgefahr;

6. zur möglichst raschen Veröffentlichung des Ausbruchs und Erlöschens von Seuchen empfiehlt sich die gemeinsame Benutzung eines geeigneten amtlichen Organs durch alle mit der Ueberwachung des Seuchenstands betrauten Behörden des Deutschen Reichs."

Im Anschluß hieran wurde noch folgender Antrag des Domänenraths Rettich (Rosenhagen) angenommen: „Der Deutsche Landwirthschaftsrath richtet an die Reichsregierung die dringende Bitte, sie möge von den in dem Seuchenübereinkommen für Deutschland noch verbliebenen Absperrungsbefugnissen den allerschärfsten Gebrauch machen, so lange die Seuchen in Oesterreich-Ungarn nicht erloschen sind".

c. Ueber die Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine (Antrag v. Below, v. Hövel und Schütz): „Mit Hinblick auf die amtlich festgestellten großen Verluste durch die Rothlaufseuche erscheint nunmehr eine reichsgesetzliche Regelung für unabweisbar, und zwar nach der Richtung, daß a. die Rothlaufseuche der Schweine unter die Anzeigepflicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1880 fällt; b. eine Entschädigung für die am Rothlauf gefallenen, wie auch polizeilich getödteten Thiere dem Eigenthümer gezahlt werde; c. hinsichtlich der Entschädigung die obligatorischen Versicherungsverbände unter voller Schonung der einschlägigen Verhältnisse und Einrichtungen der Einzelstaaten, wie auch besonders von deren Provinzen 2c. ins Leben gerufen werden; d. und um die Inanspruchnahme der beamteten Thierärzte auf ein thunlichst geringes Maß zu begrenzen, die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 auch auf den Rothlauf auszudehnen sind".

d. Ueber die Regelung des Handels mit käuflichen Futtermitteln: „In Anbetracht dessen, daß die Kenntnisse über die giftigen Eigenschaften der zufällig in den Futtermitteln vorkommenden oder zur Verfälschung derselben zugesetzten Bestandtheile sehr wenig geklärt sind, sowie dessen, daß es völlig unbekannt ist, inwiefern gewisse Zusätze oder ein gewisser Zustand (Verdorbenheit, Anwesenheit von Mikroorganismen) die Ausnutzung und Verwerthung solcher Futtermittel beeinträchtigen, beschließt der Deutsche Landwirthschaftsrath, in Anerkennung der Wichtigkeit der Frage darauf hinzuwirken, daß geeigneten Orts Mittel bereit gestellt werden, um durch Zusammenwirken der Veterinär-Institute und des Verbandes der landwirthschaftlichen Versuchsstationen im Deutschen Reich Untersuchungen zur Klärung dieser Frage zu ermöglichen, ferner den deutschen Veterinär-Instituten, sowie dem Verbande der Versuchsstationen im Deutschen Reich von diesem Beschluß Mittheilung zu machen. (R.-A. Nr. 64.)

Preußen. Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten brachte am 16. März d. J. der Abgeordnete Olzem zum Kapitel „Medizinalwesen" die Neuregelung des Apothekenwesens und die Ankündigung von Geheimmitteln in der Presse zur Sprache. Der Regierungskommissar Geh. Medizinalrath Dr. Pistor äußerte sich hierüber folgendermaßen:

„Meine Herren, die Frage der Regelung des Apothekenwesens ist soweit vorgeschritten, daß demnächst eine bereits mitten in der Vorbereitung begriffene Vorlage von dem Herrn Minister gemacht werden kann. Dem Reich wird es dann überlassen bleiben, ob dasselbe auf diese Frage eingehen oder den Landesregierungen anheimstellen will, die Angelegenheit zu ordnen. Es würde die Sache schon mehr gefördert sein, wenn nicht verschiedene Verhältnisse der Vorbereitung hemmend entgegengestanden hätten.

Was das Geheimmittelwesen anbelangt, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Olzem nur erwidern, daß auch diese Sache soweit vorgeschritten ist, daß demnächst eine Vorlage zu erwarten sein wird; ob hier oder im Reich, das ist noch unentschieden."

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung regte der Abgeordnete Dr. Graf die Frage der Besserstellung der Medizinalbeamten an und berührte noch verschiedene andere einschlägige Fragen, wie die Erweiterung der Disziplinargewalt der Aerztekammern und die Mitwirkung der Aerzte bei der Ausführung des Krankenkassengesetzes.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Stadt Frankfurt a. O. Für die Benutzung des städtischen Schlachthauses sind neuerdings besondere Bestimmungen ausgegeben worden (Frankfurt a. O., Druck von Haensch und Pahl), welche außer dem betreffenden Gemeindebeschluß vom 3. Juli 1890 insbesondere noch die Schlachthaus-Ordnung, sowie ein Regulativ für die Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches vom 30. Dezember 1890 nebst Polizeiverordnung vom 19. Mai 1891 als nennenswerth enthält. Danach hat das gewerbsmäßig und das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen und Pferden in der Regel im städtischen Schlachthause stattzufinden. Die Kälber müssen lebend mindestens 35 kg wiegen. Die Thiere sind vor und nach dem Schlachten auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Auswärts geschlachtetes frisches Fleisch darf nur in ganzen Vierteln (Rindvieh) oder Hälften (Kleinvieh) und mit den dazu gehörenden Lebern und Lungen sowie unter Verweis eines Gesundheitsscheines eingeführt werden. Erst nach der Untersuchung (bei Schweinen mikroskopische) desselben im Schlachthause ist die Zubereitung in Gast- und Speisewirthschaften gestattet. Hackfleisch und Schmorwurst einzuführen ist verboten. Auf öffentlichen Märkten und in Privatverkaufsstellen ist das nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete Fleisch von dem in diesem geschlachteten gesondert auszulegen und als solches deutlich zu bezeichnen. Schlächter und Händler haben über jene Kategorie von frischem Fleisch, Gast- und Speisewirthe über das von Außerhalb bezogene ein von der Polizeibehörde abzustempelndes Fleischwaarenbuch nach Muster zu führen. Roßfleisch darf nur an bestimmten Verkaufsstellen, welche mit der Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf" versehen sind, feilgehalten werden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Aerztliche Erfahrungen über die
Malaria der Tropen-Länder.
Gesammelt
von **Dr. L. Martin,**
k. bayer. Hofrath u. approb. Arzt für Deutschland und Niederländisch-Indien.
Preis M. 1,60.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

NEUENAHRER SPRUDEL
(9960) Prospecte gratis.
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde
und
ihre chemische Konstitution.
Von
Dr. Amé Pictet,
Privatdocent an der Universität Genf.
In deutscher Bearbeitung
von
Dr. Richard Wolffenstein.
— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden. Preis M. 10,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1892. Nr. 13.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 205. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 208. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 206. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 207. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 207. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 207. — Sterblichkeit im Preußischen Staate 1889. S. 209. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Danzig 1886/88. S. 210. **Witterung.** S. 207. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar S. 208. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Egypten.) S. 210. — **Thierseuchen.** Schweineseuchen in Preußen, Juli bis September 1891. S. 211. — Rinderpest in der Türkei. S. 211. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Großbritannien, Niederlande, Dänemark, Rumänien.) S. 212. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glashütten. S. 212. — Desgl. in Drahtzieherein. S. 214. — Verkehr mit Wein. S. 214. — (Oesterreich). Genickstarre und Schweißfieber. S. 216. — (Belgien). Schaffleisch. S. 216. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Aenderung des Krankenkassengesetzes. Dritte Berathung. (Schluß). S. 216. — (Preußen). Leichenschau, Disciplinargewalt der Aerztekammern 2c. S. 217. — (Bayern). Beamtengehälter. S. 218. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Heimstätten für Genesende. S. 218. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. verunglückte und beschädigte Thiere, unreife Thiere, aufgeblasenes, mageres, blutiges 2c. Fleisch. S. 177*.

Vom 1. April d. J. ab werden die „Veröffentlichungen", statt am Dienstag, am Mittwoch erscheinen.

Zu Mitgliedern der in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte errichteten ständigen Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs sind für die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1896 ernannt worden:

1. der Königl. preußische Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Gerhardt zu Berlin,

2. der Königl. preußische Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Binz zu Bonn,

3. der ordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Ernst Schmidt zu Marburg,

4. der außerordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Arthur Meyer zu Marburg,

5. der ordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Jaffé zu Königsberg i. Ostpr.,

6. der Königl. preußische Medizinal-Assessor, Mitglied der Königlichen technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten Dr. Schacht zu Berlin,

7. der Professor an der Königlichen thierärztlichen Hochschule Dr. Fröhner zu Berlin,

8. der Fabrikdirektor Dr. Holtz zu Charlottenburg,

9. der Königlich bayerische Hofrath und ordentliche öffentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Hilger zu Erlangen,

10. der Königlich bayerische Medizinalrath und Bezirksarzt I. Klasse Dr. Merkel zu Nürnberg,

11. der Königlich sächsische Geheime Medizinalrath, ordentliches Mitglied des Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Fiedler zu Dresden,

12. der Königlich sächsische Kommerzienrath Dr. Luboldt zu Dresden,

13. der ordentliche Professor an der Königlichen Universität Dr. Bruns zu Tübingen,

14. der Apothekenverwalter bei dem akademischen Krankenhause Dr. Vulpius zu Heidelberg,

15. der Universitäts-Apotheker Dr. Brunnengräber zu Rostock.

Außerdem gehören der Kommission der Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamts (Vorsitzender), zwei Kommissarien der Militärverwaltung und diejenigen außerordentlichen Mitglieder des Gesundheitsamts an, welche eine Stellung in der obersten Medizinalverwaltungsbehörde eines Bundesstaates einnehmen und zwar zur Zeit:

1. der Königl. preußische Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Skrzeczka in Berlin,

2. der Königl. preußische Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Schönfeld in Berlin,

3. der Königl. preußische Geheime Medizinalrath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Pistor in Berlin,

4. der Königl. bayerische Geheime Rath, Ober-Medizinalrath im Königl. bayerischen Staats-Ministerium des Innern, Dr. Ritter von Kerschensteiner zu München,

5. der Königl. sächsische Geheime Medizinal-Rath und Referent im Königl. sächsischen Ministerium des Innern Dr. Lehmann zu Dresden,

6. der Königl. württembergische Ober-Medizinalrath, Direktor im Königl. württembergischen Medizinal-Kollegium Dr. v. Koch zu Stuttgart,

7. der Großherzoglich badische Geheime Rath, technische Referent für Medizinal-Angelegenheiten im

Forts. auf S. 208.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 11. Woche vom 13. bis 19. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	72	1	45	17	22,1	25,6	—	—	—	1	—	6	11	—	—	—	27	—
† Altona	148 615	78	3	68	23	23,8	23,7	—	—	2	2	—	11	11	2	1	1	37	3
† Augsburg	78 709	58	3	53	14	35,0	28,2	2	—	—	—	—	4	8	6	1	1	33	—
† Barmen	120 284	90	5	70	14	30,3	21,0	—	1	4	—	—	9	14	—	—	—	40	2
† Berlin	1 662 237	937	27	659	218	20,6	24,1	12	10	26	4	1	94	47	51	20	20	401	13
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	39	1	25	11	26,1	26,3	—	—	—	1	—	1	4	2	—	—	17	—
† Bonn	41 013	27	4	23	5	29,2	26,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
† Braunschweig	106 074	68	6	55	11	27,0	23,6	—	—	4	—	—	10	12	—	—	—	29	—
† Bremen	127 993	67	3	662)	21	26,82)	20,2	3	—	1	2	—	6	17	2	—	—	35	—
† Breslau	346 442	219	7	1703)	50	25,53)	29,9	—	—	7	2	—	30	24	8	1	1	97	2
Bromberg	43 016	26	—	17	5	20,6	23,6	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	1
Charlottenburg	87 781	69	3	27	9	16,0	24,9	—	—	3	—	—	2	6	2	—	—	13	1
† Chemnitz	147 863	112	5	83	34	29,2	31,2	—	2	3	—	—	12	10	—	—	—	56	—
† Danzig	122 091	81	1	63	15	26,8	27,4	—	—	2	—	—	7	8	4	3	3	41	1
† Darmstadt	58 012	24	1	33	3	29,6	20,5	—	—	—	—	1	8	6	—	—	—	17	1
† Dortmund	93 219	80	3	55	18	30,7	25,0	—	—	1	—	—	8	16	1	—	—	28	1
† Dresden	286 160	180	5	1264)	33	22,94)	23,5	—	—	8	—	—	18	20	4	2	2	68	8
† Düsseldorf	153 968	144	3	74	14	25,0	22,7	—	—	2	—	1	12	15	—	—	—	42	2
† Duisburg	63 010	59	3	39	7	32,2	24,8	—	—	9	—	—	10	3	1	—	—	10	6
† Elberfeld	131 181	81	5	59	11	23,4	21,5	—	—	1	—	—	12	21	—	—	—	23	2
† Elbing	42 621	41	—	19	2	23,2	29,5	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	12	1
† Erfurt	76 785	50	1	34	12	23,0	22,5	—	—	4	1	—	3	5	—	—	—	21	—
† Essen	83 025	76	1	47	17	29,4	25,6	—	1	2	—	1	5	17	3	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	188 050	97	3	111	21	30,7	19,3	6	—	5	1	—	16	29	3	—	—	50	1
† Frankfurt a. O.	56 262	34	—	29	10	26,8	27,0	—	3	—	—	1	4	8	2	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	51 306	36	2	255)	6	25,35)	23,9	—	—	3	1	—	1	2	—	—	—	17	1
† Fürth	45 653	39	—	32	10	36,4	27,6	—	—	1	—	—	6	5	6	1	1	13	1
† Gera	41 323	22	—	15	7	18,9	29,0	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	5	1
† M.-Gladbach	51 338	34	2	27	7	27,3	25,0	—	—	—	—	—	4	12	2	—	—	9	—
† Görlitz	64 173	38	—	26	6	21,1	26,3	—	—	2	—	—	4	4	2	2	2	15	
† Halle	107 551	69	2	435)	9	20,86)	24,3	—	—	3	—	—	5	9	1	—	—	23	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	459	9	240	87	21,0	25,1	5	2	6	6	—	30	39	9	1	1	131	12
† Hannover	171 148	129	3	67	17	20,4	20,9	—	—	—	—	1	8	14	—	—	—	43	1
† Karlsruhe	77 680	32	—	33	5	22,1	19,6	—	—	—	—	—	7	3	4	2	2	19	—
† Kassel	75 135	36	3	24	4	16,6	19,9	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	11	1
† Kiel	74 702	46	—	36	18	25,1	22,8	—	1	1	—	—	2	9	—	—	—	22	1
† Köln	295 059	200	5	191	56	33,7	25,7	5	1	9	—	—	23	32	3	—	—	115	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	102	5	67	16	21,1	30,2	1	—	2	1	—	8	12	3	—	—	37	3
† Krefeld	110 170	82	3	45	14	21,2	23,9	—	—	2	—	1	11	5	1	—	—	24	1
† Leipzig	375 707	253	11	152	45	21,0	22,7	—	4	8	—	—	18	28	4	1	1	87	3
† Liegnitz	47 950	33	—	28	12	30,3	30,4	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	18	—
† Lübeck	66 183	34	—	21	5	16,5	21,0	—	—	—	—	1	2	6	1	—	—	11	—
† Magdeburg	215 760	151	4	87	28	21,0	26,5	2	—	3	—	—	11	19	4	2	2	47	1
† Mainz	73 877	43	1	40	6	28,2	22,5	—	—	—	—	1	4	14	2	2	1	19	—
† Mannheim	84 690	61	—	34	8	20,9	21,4	2	—	2	—	—	10	7	—	—	—	13	—
† Metz	62 122	37	5	20	4	16,7	21,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	79 152	48	9	35	12	23,0	23,91)	—	—	1	—	—	8	9	3	3	3	14	—
† München	372 418	257	7	212	94	29,6	28,2	6	1	9	—	—	26	38	9	2	2	119	4
† Münster	51 012	35	1	30	8	30,6	24,5	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	18	—
† Nürnberg	151 362	94	3	89	30	30,6	26,1	1	1	—	—	—	14	26	2	2	2	43	2
† Osnabrück	41 205	31	1	21	6	26,5	22,0	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	48 324	36	—	23	11	24,7	25,2	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	18	—
† Posen	70 042	39	3	47	16	34,9	29,0	—	—	7	—	—	2	5	—	—	—	32	1
† Potsdam	55 154	25	1	187)	3	17,07)	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	2
† Remscheid	42 393	29	2	24	8	29,4	21,2	6	—	1	—	—	6	4	—	—	—	7	—
† Rostock	46 010	23	2	16	3	18,1	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	—
† Spandau	49 594	37	2	14	6	14,7	23,2	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	9	—
† Stettin	121 512	83	3	43	13	18,4	25,8	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	29	4
† Straßburg i. E.	127 147	72	1	67	10	27,4	25,7	—	—	—	—	2	13	23	6	4	4	23	—
† Stuttgart	128 826	66	4	59	11	23,8	20,1	1	1	5	—	—	4	8	3	1	1	37	—
† Wiesbaden	67 588	31	1	22	—	16,9	19,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	1
† Würzburg	62 949	48	1	33	9	27,3	25,4	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	20	—
† Zwickau	45 767	34	2	26	15	29,5	27,7	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	20	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 65 = 26,4 ‰. — [3]) Desgl. 163 = 24,5 ‰. — [4]) Desgl. 116 = 21,1 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 22,8 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,0 ‰.

den nächsten Tagen erscheint: № 752

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Achter Band, Heft 1. Preis M. 16.—.

Inhalt: Ergebnisse der Versuche mit Tuberkulin an Rindvieh. Hierzu Tafel I—IV. Erster Theil. Versuche in Berlin Berichterstatter: Reg.-Rath Röckl und Professor Dr. Schütz. Zweiter Theil. Versuche in Karlsruhe und Mannheim Berichterstatter: Dr. A. Lydtin. - Vergleichende Untersuchungen über den Vibrio Cholerae asiaticae (Kommabacillus Koch), mit besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Merkmale desselben von Dr. Paul Friedrich. Hierzu Tafel V—VII. — Eine Heizvorrichtung des Mikroskopes zu bakteriologischen Untersuchungen. Von Dr. Paul Friedrich. — Ueber die Zusammensetzung der Branntweine. Von Dr. Karl Windisch. — Ueber die Einwirkung des Ozons auf Bakterien. Von Reg.-Rath Dr. Ohlmüller — Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Geh Reg.-Rath Professor Dr. Sell.) — 15. Chemische Untersuchung mehrerer, neuerdings im Handel vorkommender Konservirungsmittel für Fleisch und Fleischwaaren. Von Dr. E. Polenske.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Arbeiten"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 12,80) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. Juli 1892 direct an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

Buchhandlung von .....

Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band VIII Heft 1**

zum ermässigten Preise von M. 12,80 *(statt M.* 16,—.)

Ort und Datum: Name:

Bücher-Zettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam 12. März	426 480	283	17	217	57	26,5	2	—	6	1	—	19	46	12	—	126	5
Brünn bis 12. März	95 612	61	1	62	6	35,7	—	1	3	—	—	15	9	3	.	30	1
Brüssel bis 12. März	176 138	121	6	108	25	31,3	3	—	3	1	—	10	25	7	.	57	2
Budapest bis 12. März	526 263	345	22	315	85	31,1	5	2	17	5	1	54	59	19	.	149	4
Christiania	151 130	74	—	78	23	26,8	2	—	1	—	—	15	16	2	.	42	—
Dublin	349 594	184	.	247	.	36,8	12	2	—	.	.	.	5	2	.	226	.
Edinburg	264 787	131	.	116	29	22,8	2	1	1	.	.	14	4	6	.	88	.
Glasgow	669 143	458	.	370	.	28,8	13	5	3	.	.	.	15	4	.	330	.
Graz bis 12. März	113 538	59	2	58	11	26,6	1	—	1	—	—	17	6	—	.	31	2
Kopenhagen	326 000	192	7	137	37	21,9	—	—	6	—	—	29	32	8	.	60	2
Krakau bis 12. März	76 116	45	—	64	8	43,7	1	2	2	—	2	7	15	3	—	30	2
Lemberg bis 12. März	129 536	63	2	66	18	26,5	—	—	2	2	—	11	13	—	.	38	—
Liverpool	518 790	320	.	326	57	33,1	23	—	1	.	.	.	9	1	.	275	17
London	4 263 294	2576	.	1983	448	24,3	82	12	35	8	3	181	295	30	—	1270	67
Lyon bis 5. März	416 029	158	13	193	23	24,1	1	—	2	—	1	27	51	6	—	105	—
Manchester	510 998	274	.	288	65	29,4	3	1	5	.	.	.	5	3	.	262	9
New-York bis 5. März	1 715 376	1043	74	921	196	27,9	14	37	48	3	12	103	213	23	.	438	30
Odessa	302 000	.	8	159	54	26,7	—	—	2	1	—	21	3	2	1	129	1
Paris	2 424 705	1223	83	1170	156	26,9	25	4	38	8	6	220	188	47	.	599	35
Petersburg bis 12. März	954 400	454	25	604	146	32,9	11	15	10	15	3	116	37	59	.	338	.
Prag und Vororte	317 614	232	9	195	48	31,9	2	2	4	1	2	26	40	—	.	114	4
Rom bis 13. Februar	436 179	257	15	267	40	31,8	—	—	5	2	—	32	71	9	.	145	3
Stockholm bis 12. März	245 317	157	4	98	20	20,8	—	4	4	—	—	19	14	5	.	51	1
Triest bis 12. März	157 343	99	7	113	35	37,4	—	—	1	—	—	13	33	7	.	59	—
Venedig bis 12. März	161 130	82	8	95	29	30,7	—	—	6	2	—	5	21	6	.	50	5
Warschau bis 12. März	465 272	468	14	294	58	32,9	2	1	17	5	2	48	51	16	.	150	2
Wien bis 12. März	1 406 933	990	76	774	209	28,6	19	6	30	1	2	174	155	44	—	335	8

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 13. bis 19. März 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Typhus	15	1	6	5	3	—	—	6
Scharlach	14	—	8	4	2	—	—	5
Diphtherie	36	1	15	13	7	—	—	16
Croup	2	—	2	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	—	1	1	2	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	2	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	1	—	7	1	2	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	—	1	—	58	4	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	35	2	5	1	11	15	1	17
Lungenschwindsucht	45	—	2	1	23	18	1	26
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	68	2	5	2	21	28	10	8
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	2	3	—	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	4	8	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	12	—	—	1	9	2	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	49	—	—	—	20	25	4	—
Verletzungen	87	—	5	6	35	37	4	3
Alle übrigen Krankheiten	611	20	15	30	363	202	41	69
Summe	1104	28	66	64	538	344	64	155

Gesammtbestand **war** am 12. März 4998 und **bleibt** am 19. März 5065.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	13./3.-19./3.	12	78	[1])47	[1])80	2
" Breslau	desgl.	1	2	14	15	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	7	6	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	29	1	29	2
" Arnsberg	desgl.	18	94	18	152	2
" Aurich	desgl.	2	10	3	5	—
" Düsseldorf	desgl.	10	66	10	108	6
" Erfurt	desgl.	4	44	52	14	2
" Hannover	desgl.	4	37	3	27	2
" Hildesheim	desgl.	3	86	28	39	1
" Königsberg	desgl.	1	44	6	26	—
" Lüneburg	desgl.	1	13	2	46	1
" Marienwerder	13./3.-19./3.	6	14	9	27	2
" Minden	desgl.	4	91	10	34	1
" Münster	desgl.	.	.	.	.	.
" Osnabrück	28./2.-5./3.	11	—	2	12	—
" Posen	13./3.-19./3.	5	67	7	12	2
" Schleswig	desgl.	42	19	42	126	4
" Stade	desgl.	4	2	31	20	1
" Stettin	desgl.	5	58	3	12	—
" Stralsund	desgl.	1	2	6	12	—
" Trier	desgl.	5	53	2	1	—
" Wiesbaden	desgl.	3	5	15	73	1
Stadt München	6./3.-12./3.	2	104	12	[2])55	2
" Nürnberg	13./3.-19./3.	—	36	5	[2])19	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	5	22	31	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	desgl.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	13./3.-19./3.	—	1	—	9	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	16	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	17	101	45	31	2

Witterung. Woche vom 13. bis 19. März 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologisch Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. März	5,9	— 4,5	748,0	747,2	747,1	86	45	71	0,3	SO	3
	14. "	6,6	— 4,4	746,5	745,2	743,3	93	57	85	—	OSO	3
	15. "	4,2	0,2	748,9	753,9	755,3	90	69	85	1,9	WNW	1—2
	16. "	8,7	— 0,5	754,7	756,4	760,6	85	49	76	0,1	WSW—OSO	1
	17. "	9,3	— 0,9	765,5	767,7	770,6	89	55	71	—	OSO—O	1
	18. "	5,8	0,9	773,3	773,6	774,2	90	78	83	—	OSO	2
	19. "	9,7	— 1,1	774,1	773,2	772,8	92	43	59	—	OSO	4
München	13. März	4,2	— 8,0	702,5	700,9	701,6	63	55	78	genossen	O	0,1
	14. "	5,4	— 2,5	700,8	699,4	702,1	83	71	70	4,6	W	1,8
	15. "	3,4	— 1,7	713,3	715,2	715,4	81	65	81	—	SW	1,0
	16. "	4,6	— 5,1	712,6	713,3	717,2	74	76	87	2,3	SW	1,8
	17. "	4,8	1,4	723,5	724,7	725,7	94	81	95	0,3	W	0,3
	18. "	8,0	— 1,7	725,9	724,6	724,4	96	56	81	—	NO	1,9
	19. "	5,1	— 2,3	722,9	721,3	720,6	84	59	67	—	NO	2,4

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Großherzoglich badischen Ministerium des Innern Dr. Battlehner zu Karlsruhe.

8. der Großherzoglich hessische Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer in Darmstadt.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 189.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 14. bis 20. Februar 31 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 10, London 2, Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf 4 und Posen 2, Wien 2, Prag, Petersburg je 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** New-York 2 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 4 Erkrankungen. In Moskau ist die Zahl der Flecktyphusfälle von 55, 50, 40 und 59 in den Vorwochen auf 67 in der Woche vom 17. bis 24. Februar und 64 in derjenigen vom 24. Februar bis 2. März gestiegen; **Rückfallsfieber:** Odessa 7 Todesfälle; Petersburg 46 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 91 Todesfälle; München 53, Wien 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Remscheid — aus Berlin wurden 78, aus dem Reg.-Bezirk Arnsberg 94, aus München 104, Hamburg 101, Wien 267, Budapest 248, Kopenhagen 104 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90 : 1,39 %): in Frankfurt a. O. — an **Diphtherie und Croup** (1881/90 : 4,49 %): in Charlottenburg, Duisburg, Elbing, Erfurt, Posen — Erkrankungen wurden aus Berlin 60, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Düsseldorf 108, Schleswig 126, aus Wien 96, Budapest 50, Kopenhagen 92 gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 192.) Die Verbreitung der Seuche im Auslande ist den eingegangenen Mittheilungen zu Folge nur noch gering, wenngleich die aus einzelnen Orten gemeldeten Fälle etwas zahlreicher waren als in der Vorwoche. In London z. B. erlagen der Seuche 35 Personen gegen (:) 30 in der Vorwoche. Allerdings hat dort und in den übrigen Berichtsstädten von Großbritannien und Irland, wie schon in der Vorwoche, auch in der Berichtswoche die Gesammtsterblichkeit zugenommen (London St. 24,3 auf je 1000 Einw. : 22,1 ‰, Liverpool 33,1 : 30,0 ‰ u. s. w.). In Paris betrug die Zahl der Influenza-Todesfälle wie in der Vorwoche 2, in Amsterdam sogar nur 1 : 5. Eine kleine Steigerung der Verbreitung der Influenza wiesen Wien mit 10 Erkrankungen : 8 und Prag mit 16 Erkr. : 10 bei 1 Todesfall : 1 in der Vorwoche auf. Die Gesammtsterblichkeit und die Zahl der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane war in Wien wie in den meisten übrigen Berichtsorten Oesterreich-Ungarns gegenüber der Vorwoche erhöht. (Wien St. 28,6 : 26,3 ‰, A. 155 : 139, Prag St. 31,9 : 27,5 ‰, A. 40 : 28, Budapest St. 31,1 : 27,4 ‰, A. 59 : 44 u. s. w.). Aehnlich lagen die Verhältnisse in Kopenhagen (Erkr. an Insl. 121 : 114 bei 1 : 4 Todesfällen, St. 21,9 : 19,6 ‰, A. 32 : 28). In Stockholm kamen 1 Todesfall und 9 Erkr. an Insl. : 3 und 12, in New-York 18 Todesfälle : 20 zur Meldung.

Im Deutschen Reiche wurden im Reg.-Bez. Düsseldorf 15 Todesf. u. 400 Erkrank. an Insl. : 9 u. 480 in der Vorwoche, in Nürnberg 110 Erkrank. : 126 beobachtet. Todesfälle an Influenza kommen nur noch ganz vereinzelt vor. Die höchsten Ziffern, welche auf Mainz, Straßburg und Altona entfielen, waren 6, 4 und 3.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Februar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,71	30,73	30,74	30,76	30,79	30,79	30,71	30,74
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,88	30,88	30,92	30,96	31,02	31,02	30,87	30,93
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,84	31,79	31,77	31,75	31,74	31,84	31,74	31,77
9	Vor dem Invalidenpark	30,66	30,71	30,80	30,94	31,09	31,09	30,66	30,83
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,404	515,594	515,604	515,594	515,614	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme									
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr.					am 15. Febr. Morg. 8 Uhr				
	bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von				bei em. Luftwärme von	in einer Tiefe von			
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	0,85	—	1,3	2,15	3,0	4,4	- 4,7	—	0,8	2,1	3,5	4,8
München. Hygienisches Institut . .	2,2	1,6	1,4	1,7	3,0	3,9	- 3,0	0,4	1,2	1,6	3,2	3,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Eine im Vergleich zur Vorwoche größere Gesammtzahl von Todesfällen, sowie besonders solcher an Krankheiten der Athmungsorgane neben vereinzelten Fällen von Influenza oder auch ohne letztere ist wieder aus einer Reihe von Städten, namentlich des Westens und Südens (Düsseldorf, Elberfeld, Osnabrück, Dortmund, Bonn, Frankfurt a. M., Darmstadt, Mülhausen i. E., Nürnberg, Augsburg u. s. w.) gemeldet worden.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1889.

Nach der neuesten, die jährlichen Sterbefälle betreffenden Veröffentlichung des Preußischen statistischen Bureaus (Heft 114) ist die Sterblichkeit im Preußischen Staate während des Jahres 1889 zwar etwas höher als im Jahre vorher (23,1 ‰ gegenüber 22,9 ‰), jedoch immer noch niedriger als in jedem der Jahre 1875—1887 gewesen.

Insbesondere unter der jüngsten Altersklasse bis zum 10 Lebensjahre ist gegenüber dem Vorjahre ein Ansteigen der Sterbeziffer bemerkbar gewesen; vom 10. bis 25. Jahre war dieselbe nur um ein geringes höher, und unter den älteren Personen von 25 Jahren und darüber konnte sogar in allen Altersstufen eine Abnahme der Sterblichkeit festgestellt werden. Es starben (vgl. die entsprechende Tabelle im Jahrg. 1891 der Veröffentlichungen S. 92) im Jahre 1889 (1888):

auf je 1000 Lebende der Altersklasse von	a. männliche Personen	b. weibliche Personen
0 bis 1 Jahr	262,3 (252,6)	221,3 (210,5)
1 = 2 Jahre	62,7 (60,7)	61,1 (58,8)
2 = 3 = ...	30,0 (29,3)	29,2 (28,4)
3 = 5 = ...	17,8 (16,8)	17,7 (16,8)
5 = 10 = ...	7,3 (6,9)	7,6 (7,1)
10 = 25 = ...	4,7 (4,6)	4,4 (4,4)
in allen Altersklassen . . .	24,5 (24,2)	21,9 (21,6)

Was die einzelnen Todesursachen betrifft, so sind in der Preußischen Statistik einige unbestimmte Todesursachen, wie „angeborene Lebensschwäche", „Atrophie der Kinder", „Altersschwäche", „Wassersucht", „andere Lungenkrankheiten", schon seit 1886 bezw. seit noch früherer Zeit, von Jahr zu Jahr seltener verzeichnet worden. Im Uebrigen hat seit 1885 die Zahl der im Kindbett verstorbenen Frauen ununterbrochen abgenommen, dagegen haben einige Infektionskrankheiten, namentlich Typhus, Diphtherie, Scharlach, Masern, deren allmähliche Abnahme bis zum Jahre 1888 festgestellt worden war, neuerdings wieder häufiger zum Tode geführt. Es stieg die Zahl der Todesfälle an

Unterleibstyphus	. von	6 730 (23)	auf	7 093 (24)
Diphtherie u. Croup	=	38 519 (133)	=	40 814 (138)
Masern	=	8 248 (28)	=	9 380 (32)
Scharlach	=	6 691 (23)	=	7 749 (26)

Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Verhältnißziffer auf je 100 000 Bewohner des Staates.

Auch die Zahl der Todesfälle an Alkoholismus und Syphilis, sowie an Herzkrankheiten und Nierenkrankheiten hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Eine stetige Zunahme der Todesfälle, schon seit einer Reihe von Jahren, ist ferner beim Krebs, bei Skrofeln (und Rhachitis), sowie bei der Luftröhrenentzündung (und Lungenkatarrh) beobachtet worden.

Die erheblichste und für das Ansteigen der Gesammtsterblichkeit entscheidende Zunahme der Todesfälle ist aber im Jahre 1889 bei der cholera nostras und der Diarrhöe der Kinder zu Tage getreten. Dieselben Ursachen, welche in den deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einw. während der Monate Juni und Juli des Jahres 1889 ein außerordentliches Ansteigen der Säuglingssterblichkeit bis zu 42,6 und 48,1 % der Lebendgeborenen[1]) veranlaßten, haben jedenfalls auch im Preußischen Staate die Zahl der Todesfälle an cholera nostras, Diarrhöe der Kinder und an „Krämpfen" beträchtlich gesteigert. Neueren Untersuchungen zufolge ist ja die Ursache dieser drei dem ersten Kindesalter so verderblichen Krankheitsformen hauptsächlich auf eine durch unzweckmäßige Pflege, Wartung und Ernährung geförderte Wärmestauung im kindlichen Organismus zurückzuführen, und scheinen die ungewöhnlich heißen Tage des Sommers 1889 für die Entwickelung solcher Wärmestauungen, welche unter choleraähnlichen Erscheinungen zum Tode führen, besonders günstig gewesen zu sein. Ein Vergleich, wie diese Todesursachen einerseits in den Groß- und Mittelstädten, andererseits in den Kleinstädten und Landgemeinden zur Geltung gekommen sind, ergiebt Folgendes.

Von je 1000 gestorbenen Kindern des 1. Lebensjahres sind erlegen:

	dem Brechdurchfall und der Kinderdiarrhöe	den „Krämpfen"
a. in den 12 Großstädten[1])	372	167
b. in den Mittelstädten[1]) .	262	290
c. in den Kleinstädten[1]) .	135	435
d. in den Landgemeinden .	69	424

Den genannten Leiden ist in den städtischen Gemeinden mehr als die Hälfte, in den Landgemeinden fast die Hälfte aller gestorbenen Säuglinge zum Opfer gefallen. Auf je 100 Lebendgeborene starben:

	Säuglinge überhaupt	davon an Brechdurchfall, Diarrhöe und Krämpfen
a. in den Großstädten . .	26,4	14,2
b. in den Mittelstädten .	21,9	12,1
c. in den Kleinstädten . .	21,3	12,1
d. in den Landgemeinden	19,4	9,6

Entsprechend der höheren Säuglingssterblichkeit war in den 12 Großstädten auch die Gesammtsterblichkeit eine höhere als im ganzen Staate, nämlich = 24,5 ‰ der Bevölkerung, wenn man letztere auf rund 3,3 Millionen veranschlagt.

Betreffs der relativen Häufigkeit einiger weiterer Todesursachen, einerseits in den Städten, andererseits auf dem Lande, ist den Ergebnissen der Preußischen Statistik noch Folgendes zu entnehmen. Von je 1000 im Jahre 1889 gestorbenen Personen sind erlegen (a. in den Großstädten, b. in den Mittelstädten 2c.):

	a.	b.	c.	d.
der Tuberkulose	142	137	123	114
den Skrofeln u. der Rhachitis	6,3	5,2	4,1	3,6
der Diphtherie (und Croup) .	37,0	57,7	50,9	67,2
den Masern	13,2	8,7	11,3	15,4
dem Scharlach	9,9	9,7	10,9	12,0
dem Unterleibstyphus . . .	7,7	12,7	11,5	10,2
der Altersschwäche	36,2	57,8	103,0	122,0
den Krebsleiden	30,5	28,6	21,5	14,1
es starben durch Selbstmord .	10,5	9,0	8,1	6,2
= = = Verunglückg.	12,3	18,6	16,6	18,4

Hiernach waren Tuberkulose, Skrofeln, Krebsleiden und Selbstmord in den größeren Städten eine häufigere Todesursache als in kleinen Städten und auf dem Lande, dagegen haben Diphtherie, Scharlach und Masern auf dem Lande öfter als in den Städten zum Tode geführt. Unterleibstyphus ist am meisten in den Mittelstädten, Altersschwäche weitaus am häufigsten auf dem Lande als Todesursache genannt.

[1]) Veröff. 1890 S. 368.

[1]) Als Großstädte sind hier die 12 Städte mit mehr als 100 000 Einw. bezeichnet, als Mittelstädte diejenigen 70 Städte mit über 20 000 bis 100 000 Einw., als Kleinstädte diejenigen 1182 Städte, welche 20000 und weniger Einw. hatten.

Todesfälle im Kindbett waren, wie im Vorjahre, verhältnißmäßig häufiger auf dem Lande als in den größeren Städten, denn auf je 1000 lebend- oder todtgeborene Kinder kamen: a. 3,0 — b. 2,9 — c. 3,7 — d. 4,8 im Kindbett gestorbene Wöchnerinnen, und von je 1000 Todesfällen weiblicher Personen im Alter von 20—50 Jahren waren auf dem Lande 123, in den Städten nur 66 im Wochenbett erfolgt.

Selbstmorde und Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange.

Den besonderen Erhebungen über die Selbstmorde und tödlichen Verunglückungen im Preußischen Staate ist zu entnehmen, daß im Jahre 1889 durch Selbstmord 4430 männliche und 1185 weibliche Personen endeten, darunter 145 Angehörige des Preußischen Heeres und der Marine. Gegen das Vorjahr hat die Zahl der Selbstmorde unter den männlichen Civilpersonen um 185 zugenommen, unter den Militärpersonen um 10 abgenommen. Unter den letzteren war die Zahl der Selbstmorde (auf Preußischem Gebiet) geringer als in jedem der vorhergegangenen 6 Jahre.

Im Verhältniß zur Zahl der Lebenden wuchs die Zahl der Selbstmorde vom 25. Jahre an mit jeder Altersstufe bis zum 80. Jahre; von je 100 000 Lebenden männlichen Geschlechts starben durch Selbstmord im Alter von 25—30 Jahren 26,4, im Alter von 70—80 Jahren 93,0. Was die Motive zum Selbstmord betrifft, so waren 416 Selbstmorde bei männlichen Personen durch Trunkenheit oder Trunksucht, außerdem 99 durch Säuferwahnsinn veranlaßt, bei weiblichen Selbstmördern lag der gleiche Beweggrund in 20 bezw. 6 Fällen vor.

In Folge tödtlicher Verunglückung starben im Berichtsjahre 9615 männliche und 2585 weibliche Personen, zusammen 164 weniger als im Jahre vorher; 3479 Verunglückungen waren durch Ertrinken, 207 durch Blitzschlag bedingt.

Gesundheitsverhältnisse im Regierungs-Bezirk Danzig in den Jahren 1886 bis 1888. (Nach dem von dem Kgl. Regierungs- und Geh. Medizinal-Rathe Dr. Zenschner bearbeiteten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1889 S. 139.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1887 sind aus dem vormaligen Danziger Landkreise die beiden Kreise Danziger Höhe und Danziger Niederung gebildet, aus dem Neustädter Kreise der Kreis Putzig und aus dem Stargarder Kreise der Kreis Dirschau abgezweigt worden, sodaß der Regierungsbezirk jetzt 12 Kreise umfaßt.

Witterung. In den drei Berichtsjahren schwankte den Aufzeichnungen der Normal-Beobachtungsstation Neufahrwasser zufolge der Luftdruck zwischen 785,5 (1887: 784,9, 1888: 781,5) und 736,5 (740,3 und 732,2), die Tageswärmen zwischen 21,9 (22,8 und 20,0) und — 8,0 (—4,2 und — 7,2), die relative Feuchtigkeit im Monatsmittel zwischen 90 (89 und 88) und 70 (68 und 71). Niederschläge fielen 389 (500 und 697) mm.

Geburten und Sterbefälle. Die Zahl der Geborenen betrug bei 578 770 Einwohnern 25 496 (25 729 und 25 479), der Lebendgeborenen 24 477 (24 710 und 24 541), der Todtgeborenen 1019 (1019 und 938). Unter den Lebendgeborenen waren 2438 (2470 und 2337) unehelicher Abkunft, unter den Todtgeborenen 149 (143 und 120). Gestorben sind 17 077 (16 363 und 14 319) Personen oder 29,5 (28,2 und 24,7) auf je 1000 Einwohner, im 1. Lebensjahre 6504 (3087 und 5725).

Ueberschwemmungen erheblicher Art wurden durch den Eisgang des Jahres 1886 in verschiedenen Gebieten des Bezirks hervorgebracht. Auch 1888 wurde ein großer Theil der Niederungen, ferner die Städte Marienburg und Elbing überschwemmt. Abgesehen von diesen Städten betrug das Ueberschwemmungsgebiet etwa 37 550 ha mit 25 730 Einwohnern. Der allgemeine Gesundheitszustand hat durch die Ueberschwemmungen keine Schädigung erfahren.

Todesursachen. Es starben an	1886	1887	1888
Scharlach	630	489	471
Masern und Rötheln	973	200	63
Diphtherie und Croup	1748	1540	937
Keuchhusten	523	454	317
Typhus	249	270	189
Flecktyphus	3	35	2
Ruhr	62	10	25
einheimischem Brechdurchfall	645	558	673
Lungen- u. Brustfellentzündung	694	706	613
Tuberkulose	1060	1053	1028
im Kindbett	211	202	158
Syphilis	12	14	14

Von den Pocken, welche ganz vereinzelt vorgekommen sind, ist nur ein Todesfall verzeichnet. — Von 9 Erkrankungen an Genickstarre verliefen 3 tödtlich. Die Ursache ist in keinem dieser Fälle näher festgestellt worden. — Der Tod durch Kohlenoxydgas-Vergiftung kommt nicht selten im Bezirk vor, weil die Abschaffung der Ofenklappen noch nicht allgemein obligatorisch gemacht ist.

Wohnstätten. Im Allgemeinen wird den hygienischen Erfordernissen bei Neubauten eine größere Beachtung gezollt, immerhin bleibt dem Bericht zufolge, besonders, wo es sich um Bauten der minder gut situirten Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande handelt, viel zu wünschen übrig. Abgesehen von dem wenig befriedigenden Baugrund, dem benutzten Baumaterial, namentlich auch den Zwischendeckenfüllungen entspricht auch der Raum, Luft und Licht solcher Wohnungen nicht immer dem Bedürfniß der künftigen Insassen.

Wasser. Das der Stadt Danzig durch die Prangenauer Quellwasserleitung zugeführte gesammte Wasserquantum betrug 3 680 942 Kubikmeter gegen 3 696 442 im Vorjahre. An die Wasserleitung des Elbinger Stadtkreises sind im Jahre 1886 34 Grundstücke neu angeschlossen worden, sodaß die Gesammtzahl der Privat-Anschlüsse 224 beträgt.

Nahrungsmittel. Von 40 442 (1887: 47 634, 1888: 50 789) untersuchten Schweinen wurden 71 (81 und 61) trichinös, 50 (39 und 40) finnig befunden. 1887 fand man außerdem 6 amerikanische Speckseiten und Schweinefleisch-Präparate trichinös. Oeffentliche Schlachthäuser existiren im Bezirk nicht. Pferdeschlächtereien bestehen im Ganzen 4, davon 2 zu Danzig, woselbst in der Berichtszeit 1977 Pferde geschlachtet wurden. Das Fleisch von 9 Pferden und 253 Lungen wurden dort zur menschlichen Nahrung nicht zugelassen. Die obligatorische Trichinenschau ist durch Polizeiverordnungen eingeführt im Stadtkreise Danzig und in den Kreisen Dirschau, Marienburg (in 3 Städten), Berent (in 2 Städten und 1 Amtsbezirk), Neustadt (in 3 Orten), Pr. Stargard (in der Stadt Stargard und in 14 Amtsbezirken), Danziger Höhe, Carthaus (in 1 Orte).

Bäder. Die Seebäder Brösen, Kahlberg zählten 1887: 300 (1888: 250) und 851 (1013) Besucher, Zoppot deren 5284 (5282), Neufahrwasser mit Westerplatte 1138 (1044) Kurgäste. Außerdem wurden noch die Orte Glettkau, Weichselmünde, Heubude, Bohnsack, Schiewenhorst von Badegästen besucht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Für den Hafen von Fiume ist in Folge des Erlöschens der Cholera in Syrien die seiner Zeit angeordnete siebentägige Quarantäne für Provenienzen von der syrischen Küste zwischen Mersina und Jaffa in strenge ärztliche Untersuchung umgeändert worden. (R.-A. Nr. 75.) —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 7. März 1892 beschlossen, die vom 10. d. M. ab den Hafen Foeban auf der Insel Java verlassenden Schiffe zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen[1]). (Ebd.)

[1]) Veröff. S. 75.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der Rothlaufseuche und ähnlicher Krankheiten der Schweine (Schweineseuche ꝛc.) in Preußen in den Monaten Juli, August und September 1891.

Laufende Nummer	Regierungs-Bezirk	Juli 1891				August 1891				September 1891			
		Anzahl der von der Seuche betroffenen		Zahl der betroffenen Schweinebestände	Zahl der gefallenen oder nothgeschlachteten Schweine	Anzahl der von der Seuche betroffenen		Zahl der betroffenen Schweinebestände	Zahl der gefallenen oder nothgeschlachteten Schweine	Anzahl der von der Seuche betroffenen		Zahl der betroffenen Schweinebestände	Zahl der gefallenen oder nothgeschlachteten Schweine
		Kreise	Gemeinde- (Guts-) Bezirke			Kreise	Gemeinde- (Guts-) Bezirke			Kreise	Gemeinde- (Guts-) Bezirke		
1	Königsberg	20	811	11 903	8 336	20	439	2 098	2 552	18	209	582	1 003
2	Gumbinnen	15	.	.	8 604	16	.		4 703	16	846	13 077	4 722
3	Danzig	11	257	328	1 884	11	281	917	1 808	11	233	748	1 211
4	Marienwerder	15	617	2 491	7 419	15	398	989	3 735	15	377	912	2 177
5	Berlin	1	1	156	167	1	1	119	186	1	1	29	137
6	Potsdam	14	630	2 642	4 191	17	563	2 550	2 429	17	353	1 273	1 632
7	Frankfurt	20	420	1 490	2 210	20	441	1 440	2 234	19	410	1 090	1 608
8	Stettin	12	94	272	478	12	70	263	418	10	37	80	167
9	Köslin	12	65	394	404	12	52	189	232	10	41	93	134
10	Stralsund	3	37	19	6	3	12	22	7	2	8	32	19
11	Posen	27	703	2 600	4 727	26	459	1 213	2 083	25	266	719	1 135
12	Bromberg	13	532	1 874	4 618	13	445	1 321	2 859	13	320	1 017	1 953
13	Breslau	23	648	2 485	2 926	23	500	1 609	1 807	22	347	799	1 102
14	Oppeln	19	674	1 539	5 069	19	322	1 377	1 335	19	214	581	654
15	Liegnitz	19	361	1 108	1 733	16	348	809	1 033	17	240	540	840
16	Magdeburg	13	261	1 690	1 734	14	262	1 113	1 228	14	234	832	1 606
17	Merseburg	14	126	538	1 115	16	227	1 375	1 695	16	259	1 889	1 384
18	Erfurt	10	77	460	565	8	97	380	501	9	85	273	377
29	Schleswig	15	47	87	34	18	71	203	148	15	58	134	160
20	Hannover	11	57	247	278	9	50	142	153	7	56	166	189
21	Hildesheim	15	115	495	967	15	120	453	822	15	97	260	622
22	Lüneburg	10	42	180	273	10	45	261	197	9	71	71	152
23	Stade	7	11	17	26	8	20	53	47	8	19	58	38
24	Osnabrück	7	28	47	88	6	15	44	57	6	13	29	36
25	Aurich	6	20	26	23	5	25	54	57	5	41	167	192
26	Münster	3	8	27	19	5	9	47	68	5	8	43	42
27	Minden	11	60	192	273	11	48	155	190	11	67	170	219
28	Arnsberg	7	17	158	165	7	25	205	236	6	23	206	218
29	Kassel	20	311	625	1 877	21	327	624	1 382	22	318	962	1 577
30	Wiesbaden	11	40	202	191	10	36	106	95	10	27	68	72
31	Koblenz	10	56	137	128	8	43	77	75	9	27	79	94
32	Köln	4	4	4	10	3	3	3	2	1	1	1	3
33	Düsseldorf	8	17	41	37	10	25	149	256	9	23	169	154
34	Trier	8	41	235	230	7	27	115	141	5	23	79	92
35	Aachen	2	4	4	4	1	2	5	[1]).	1	1	1	1
36	Sigmaringen	4	31	90	89	4	27	57	75	4	34	93	95
	Summe	420	7 223	34 803	60 898	420	5 833	20 537	34 846	402	5 387	27 322	25 217

Bemerkungen.

Aus den Nachweisungen für den Regierungsbezirk Gumbinnen pro Juli und August geht nicht hervor, wieviel Gemeinden von der Rothlaufseuche betroffen wurden und in wieviel Beständen dieselbe geherrscht hat. Da die gleichen Angaben auch aus einzelnen Kreisen anderer Regierungsbezirke fehlen, so kann die Gesammtzahl der betroffenen Gemeinden und Bestände nur als annähernd richtig angesehen werden.

Die Zahl der gefallenen und geschlachteten Schweine scheint noch eine größere als die angegebene zu sein, weil es den Ortspolizeibehörden im Hinblick auf die Thatsache, daß der Rothlauf nicht zu denjenigen Seuchen gehört, für welche die Anzeigepflicht vorgeschrieben ist, nicht immer gelingt, sämmtliche Rothlauffälle zu ermitteln.

Die Seuche trat fast ausschließlich unter den Erscheinungen des Stäbchenrothlaufs auf. Die Zahl der Fälle der sog. Schweineseuche, von denen nur wenige von Thierärzten beobachtet worden sind, ist nicht erheblich.

[1]) Nicht angegeben.

Angeblich ist dieselbe aufgetreten in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Köln, Trier, Düsseldorf.

Eine Anzahl der Seuchenfälle wird dem Rothlauf wahrscheinlich nicht angehören, da der Laie nicht immer im Stande ist, andere Schweinekrankheiten z. B. Bräune, Nesselfieber u. s. w., welche ebenfalls in kürzester Zeit tödtlich verlaufen können, von dem Rothlauf zu unterscheiden.

Türkei. Nach einem amtlichen Berichte vom 26. Februar ist die Rinderpest in Hama (Prov. Damaskus)[1]) erloschen, dagegen neuerdings in einem Dorfe des Distrikts Saida (Prov. Beirut) aufgetreten.

[1]) Veröff. S. 193.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche mittelst Verordnung vom 8. März d. Js. — (4845) Metropolitan Market (Marking and Slaughter) Order of 1892, Amendment — bestimmt, daß die Abschlachtung der auf den Metropolitan-Markt verbrachten Rinder, Schafe und Schweine bereits innerhalb 4 Tagen[1]) zu erfolgen habe, und die Thiere zum 2. Male nicht auf den Markt gebracht werden dürfen. Eine weitere Verordnung derselben Behörde vom 10. März — (4848) Metropolitan Market (Movement of Lambs) Order of 1892 — schreibt vor, unter welchen Bedingungen Lämmer auf den Londoner Markt gebracht werden dürfen. Endlich ist durch Verordnungen vom 7. und 10. März der Verkehr mit Vieh und die Abhaltung von Viehmärkten in York West Riding (Amendment)[2]), Westmorland und der Stadt Kendal neu geregelt.

Niederlande. Durch Verfügung des Königlichen Ministers des Innern ist mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Ausland den Kommissaren der Königin in den verschiedenen holländischen Provinzen die Ermächtigung entzogen worden, von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr der in den Königlichen Verordnungen vom 8. Dezember 1870 und 14. August 1888 aufgeführten thierischen Erzeugnisse Dispens zu ertheilen, soweit frische Häute, einschließlich frisch gesalzener Häute, Mist und frische (nicht getrocknete) Klauen und Hörner in Frage kommen. In einzelnen niederländischen Provinzen haben die Kommissare bereits über diese Verordnung hinaus auch für Rinderfett, für frisches und gesalzenes Fleisch, für Wolle und Haar, sowie für alle thierischen Abfälle die etwa ertheilten Ein- und Durchfuhr-Dispense zurückgezogen. (R.-A. Nr. 57.)

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Hunden. Vom 18. März 1892. (Uebersetzung.)

Nachdem die Hundswuth in mehreren auswärtigen Ländern verbreitet ist, wird unter Bezugnahme auf das Gesetz, betr. Vorkehrungen zur Verhütung der Ausbreitung der Hundswuth, vom 30. November 1876, § 2, hiermit angeordnet, daß die Einfuhr von Hunden aus anderen Ländern, auch Schweden und Norwegen, bis auf Weiteres verboten ist, es sei denn, daß die Erlaubniß zur Einfuhr vom Ministerium zuvor ertheilt wurde.

So lange das Verbot in Kraft besteht, müssen Hunde an Bord von Fahrzeugen, welche vom Auslande in einen dänischen Hafen kommen, an Bord zuverlässig angekettet gehalten werden, während das Fahrzeug in den Häfen liegt.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. März 1879, betr. Verbot der Einfuhr von Hunden aus Finland, kommt durch das obenstehende allgemeine Verbot in Wegfall.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben zur Benachrichtigung und Danachachtung allen Betheiligten.

Ingerslew.

Rumänien. Erlaß des Ministeriums des Innern, General-Direktion des Sanitätsdienstes, betr. die Einfuhr von Vieh, deren Rohstoffe und von Futter. Vom 3./15. Februar 1892.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Nachrichten, welche über das Vorhandensein der Maulseuche in vielen bessarabischen und einigen ungarischen, nahe an unserer Landesgrenze gelegenen Gegenden hier eingegangen sind, laut Art. 5 und 6 des thierärztlichen Polizeigesetzes die Einfuhr von Wiederkäuern, deren Rohprodukten und des Futters[3]) von Rußland aus über alle Zugänge und von Ungarn aus über Verciorova bis nach Orlitz hierdurch verboten wird.

[1]) Veröff. S. 180. — [2]) Desgl. S. 194.

[3]) Die für das rumänische Kriegsministerium bestimmten Sendungen von gebundenem und gepreßtem Heu haben, wenn sie aus Siebenbürgen und in geschlossenen Waggons kommen, freien Eintritt in Rumänien, jedoch nur über Predeal. (Dienstordre der General-Direktion der rumänischen Eisenbahnen.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 317.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder

mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

   Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II. und III. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß

Glashütte.

Tabelle über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Nummer der Schicht	Junge Leute						Knaben										Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt
							I. Abtheilung						II. Abtheilung				
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht			Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht			
	Datum	Tagesstelt	Datum	Tagesstelt	Dauer in Minuten	Datum	Tagesstelt		Datum	Tagesstelt	Datum	Tagesstelt	Dauer in Minuten	Datum	Tagesstelt		
1. Schicht	2 Jan.	1 Uhr Nachm.	2/1.	2½—2¾ 5½—6 9—9¾	15 30 15	2/1.	11 Uhr Nachm.		2/1.	1 Uhr Nachm.	2/1.	2½—2¾ 5½—6	15 30	2/1.	7 Uhr Nachm.		
									2/1.	7 Uhr Nachm.	2/1.	9—9¾	15	2/1.	11 Uhr Nachm.		

die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III. bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle muß mindestens über die letzen vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II. bezeichneten Art die Bestimmungen unter II., für Glashütten der unter III. bezeichneten Art die Bestimmungen unter III. wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I. 2. der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 324.)

Auf Grund des § 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (R.-G.-Bl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Tabelle über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Deutsches Reich. Verkehr mit Wein. Dem bereits mehrfach erwähnten, zur Zeit dem Deutschen Reichstage vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ist in der Begründung die nachstehend abgedruckte Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes beigegeben worden:

Eine umfassende Regelung des Verkehrs mit Wein ist seither nur in Frankreich zur Durchführung gelangt. Neben den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften

über die Fälschung von Nahrungsmitteln, enthalten in dem Gesetz vom 27. März 1851, betreffend die Bekämpfung von Unredlichkeiten beim Verkauf von Waaren, kommen vornehmlich die Gesetze vom 14. August 1889 (sog Loi Griffe) und vom 11. Juni 1891 (sog. Loi Brousse) in Betracht. Danach darf unter der Bezeichnung „Wein“ nur das Produkt der Gährung frischer Weintrauben verkauft oder feilgehalten werden. Die Gährungsprodukte von Trestern frischer Trauben mit Wasser, sei es mit oder ohne Zusatz von Zucker, sowie von Rosinen mit Wasser müssen im Verkehr als „Tresterwein“ (vin de marc) oder „Zuckerwein“ (vin de sucre) beziehungsweise als „Rosinenwein“ (vin de raisins secs) bezeichnet werden, ebenso jedes Gemisch eines solchen Erzeugnisses mit Wein. Fässer und Behältnisse, welche derartige Getränke enthalten, sollen entsprechende Aufschriften tragen; für Bücher, Rechnungen, Frachtbriefe 2c. über dieselben ist die Anwendung der nämlichen Bezeichnungen vorgeschrieben. Der Zusatz gewisser Stoffe (Gährungs- oder Destillationserzeugnisse aus Feigen, Johannisbrot, Mowrablumen, Glockenblumen, Reis, Gerste oder anderen zuckerhaltigen Stoffen, ferner Farbstoffe, Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Salicyl-, Borsäure 2c.) zum Wein, gezuckerten Wein, Tresterwein oder Rosinenwein gilt als Verfälschung dieser Getränke im Sinne des Gesetzes vom 27. März 1851. Für gegipsten Wein ist eine Maximalgrenze des Gehalts an Kalium- oder Natriumsulfat vorgesehen, sowie eine bestimmte Aufschrift der Fässer 2c. und der Gebrauch entsprechender Bezeichnungen in den Rechnungen angeordnet. Ferner sind durch Gesetz vom 26. Juli 1890 spezielle Vorschriften über die Fabrikation und Besteuerung des Rosinenweines erlassen. Die Herstellung solchen Weines für den Handel darf nur nach Lösung eines alljährlich zu erneuernden Erlaubnißscheins betrieben werden und unterliegt einer besonderen Abgabe, sowie einer strengen Kontrole bezüglich des verwendeten Rohmaterials und der hergestellten Waare. Für letztere ist außerdem eine nach dem Alkoholgehalt abgestufte Steuer zu entrichten. Auf der anderen Seite genießt der zur Verzuckerung von Wein, Cider und Birnenmost verwendete Zucker einer Steuerermäßigung. Die Menge desselben ist sehr beträchtlich; im Jahre 1890 betrug sie 33 Millionen Kilogramm, womit im Ganzen 962 000 hl Wein, 1 866 000 hl Tresterwein und 90 000 hl Obstwein gezuckert wurden.

In Oesterreich darf nach einem Gesetz vom 21. Juni 1880 die Herstellung weinähnlicher Getränke (Kunstwein) nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden. Dasselbe gilt von der Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch Beimischung anderer Stoffe, sofern letztere nicht lediglich zur Verbesserung des Weines dienen, sondern eine Vermehrung der Menge zur Folge haben. Getränke der vorbezeichneten Art unterliegen derselben Vergährungssteuer, wie der Wein. Die Verwendung von Stärkezucker bei der Herstellung dieser Getränke ist verboten; letztere dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung nicht in den Verkehr gebracht werden. Nach der zu dem Gesetz ergangenen Ausführungsverordnung finden die Bestimmungen derselben insbesondere auf den gallisirten und petiotisirten Wein Anwendung. Der Betrieb des fraglichen Gewerbes ist von polizeilicher Genehmigung abhängig, welche erst ertheilt wird, nachdem das beabsichtigte Verfahren zur Herstellung des Kunstweines 2c. vom Bewerber dargelegt und von der Behörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht als unbedenklich befunden worden ist. Die Betriebsstätte ist der sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich zu halten. Als für Wein übliche Bezeichnungen sind auch solche anzusehen, welche ganz allgemein gehalten sind (z. B. Tischwein oder Bezeichnung nach der Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränks (z. B. Gebirgswein) oder eine bestimmte Qualität (Schiller, Rothwein) angeben sollen.

Für Ungarn sind spezielle Vorschriften über den Verkehr mit Wein seither nicht erlassen; verschiedene von der Regierung aufgestellte Gesetz-Entwürfe sind unerledigt geblieben.

In Italien unterliegt der Wein den allgemeinen, die Getränke und Nahrungsmittel betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst von 22. Dezember 1888. In einem zu diesem Gesetz ergangenen Reglement, welches für die Ausarbeitung der örtlichen Gesundheits-Reglements als Anleitung dienen soll, ist unter Anderm gesagt, daß Wein, welcher durch gewisse Krankheiten (Sauer-, Bitter-, Kahmigwerden) verändert ist, oder welcher mehr Sulfate enthält, als einem Gehalt an schwefelsaurem Kali von 2 g auf den Liter entspricht, nicht verkauft werden darf, und daß der Zusatz gewisser Stoffe (lösliche Barium-, Magnesium-, Aluminium-, Bleisalze, Glycerin, Salicylsäure, Schwefelsäure, unreiner Aethylalkohol, Stärkezucker, Saccharin, künstliche Farbstoffe) zum Wein zu verbieten ist. Bezüglich des Alkoholzusatzes ist durch Verordnung vom 15. Juni 1890 bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Wein für den zur Alkoholisirung desselben verwendeten Sprit die Steuerrückvergütung nur dann erfolgt, wenn der Sprit nicht mehr als zwei Tausendtheile an Verunreinigungen enthält. Ein im Jahre 1888 der Deputirtenkammer vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Weinfälschung ist nicht zur Verabschiedung gelangt. Er unterschied zwei Arten der Verfälschung des Weines, je nach den Stoffen, welche sich im Wein von Natur nicht vorfinden, oder Stoffe, welche zu den natürlichen Bestandtheilen des Weines gehören, in einem bei Naturwein nicht vorkommenden Mengenverhältniß zugesetzt werden, und zwar mit der Wirkung, daß Weine der ersteren Art überhaupt nicht, Weine der letzteren Art nicht mit der Bezeichnung als echte Weine in den Handel gebracht werden dürfen.

In der Schweiz, wo die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Nahrungsmittelverkehrs nicht zur Zuständigkeit der Bundesgewalt gehört, sind für verschiedene Kantone Verordnungen über den Verkehr mit Wein erlassen worden. In diesen Verordnungen ist unter Anderm bestimmt, daß als „Wein“ nur das aus dem Safte frischer Trauben ohne jeden Zusatz durch alkoholische Gährung bereitete Getränk zu betrachten ist. Sind dem Traubensafte irgend welche Zusätze beigemischt, so darf das betreffende Getränk nur unter einer der Herstellungsweise entsprechenden Bezeichnung verkauft werden (Bern, Glarus, Neuenburg, Wallis, Zürich). Dies gilt namentlich auch von gallisirten, chaptalisirten und petiotisirten Weinen, von Tresterwein und von dem aus Rosinen hergestellten Wein. Die Natur des Getränkes muß in der Rechnung angegeben werden; Gastwirthe müssen die Natur der von ihnen verschänkten Getränke in ihrem Lokal an einem sichtbaren Platze anschlagen (Neuenburg). Zur Klärung und Haltbarmachung des Weines dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden (Bern, Zürich); die Verwendung von Alaun, Metallsalzen, Salicylsäure, Borsäure, Borax u. dergl. ist verboten (Bern). Der Zusatz fremder Farbstoffe zum Rothwein ist untersagt (Bern, Zürich). Zum Schwefeln der Fässer darf nur arsenfreier Schwefel verwendet werden (Bern). Gegipste Weine dürfen nicht mehr als 2 g schwefelsaures Kalium im Liter enthalten (Bern, Glarus, Luzern, Zürich). Auf Verlangen muß der Verkäufer dem Käufer angeben, ob der Wein rein oder kupirt ist. Die Gefäße, in welchen Kunstwein verkauft oder versandt wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die richtige Bezeichnung des Inhalts tragen (Zürich).

In Spanien (Real orden vom 23. Februar 1860) ist zur Eröffnung von Betrieben, welche die Verbesserung, Nachahmung oder künstliche Herstellung von Wein zum Zwecke haben, vorherige Erlaubniß der Behörde erforderlich. Stoffe, die nicht als völlig unschädlich für die menschliche Gesundheit zu betrachten sind, dürfen zur Herstellung von Kunstweinen nicht verwendet werden. Mit diesen Einschränkungen ist die Vermehrung oder Verbesserung von Landweinen, die Nachahmung von Weinen anerkannten Rufes, sowie die Herstellung von Kunstweinen ohne Gährung gestattet. Bei den Ankündigungen solcher Getränke und auf den Gefäßen sind

die Stoffe, aus welchen der Wein ꝛc. gewonnen ist, sowie bei Kunstwein die Art der Herstellung anzugeben. Die fraglichen Betriebe unterliegen einer vierteljährlichen Revision durch Sachverständige auf Kosten des Eigenthümers. Durch eine Verordnung vom 9. Dezember 1887 ist die Errichtung von 20 Staatslaboratorien zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol und von Stoffen, welche bei der Weinbereitung verwendet werden, sowie zur Prüfung und Begutachtung aller den Wein betreffenden technischen Fragen angeordnet worden. Die Analysen sollen in allen Laboratorien nach gleichmäßigem, durch besondere Instruktion geregelten Verfahren ausgeführt werden. Mit den Laboratorien sind Niederlagen von Weinproben verbunden. Nach einem Erlaß vom 30. Januar 1888 gilt Wein, welcher einen der nachbezeichneten Stoffe enthält, als verfälscht, nämlich: Unreinen Industrie-Alkohol, Salicylsäure und ähnliche antiseptische Stoffe, fremde Farbstoffe, künstliche Glucose, Stärkezucker, aus Most gewonnenen Zucker, Glycerin. Weinanalysen sollen in möglichst großem Umfang ausgeführt werden, namentlich bezüglich solcher Weine, welche in besonderen Betrieben hergestellt werden, oder welche zum Export oder zum Verkauf in den Weinschänken bestimmt sind. Das Ergebniß der Analysen ist zu veröffentlichen.

In Belgien unterliegt der Wein den allgemeinen Vorschriften über die Verfälschung der Nahrungsmittel. Die Verwendung von Saccharin zur Versüßung von Getränken, einschließlich des Weines, begründet die Verpflichtung, alle Behältnisse, in denen solche Getränke in den Verkehr gebracht werden, mit der Aufschrift „saccharinhaltig“ zu versehen. Auch in den Rechnungen, Frachtbriefen ꝛc. müssen die betreffenden Waaren als saccharinhaltig bezeichnet werden. Die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zur Herstellung von Nahrungsmitteln ist verboten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 23 122, an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Krain, betreffend die Anzeigen über das Auftreten von Genickstarre und Schweißfieber-Epidemien. Vom 27. November 1891. (Oesterr. San.-Wesen 1891, S. 421.)

Der Oberste Sanitätsrath hat beim Ministerium des Innern beantragt, daß hinsichtlich der Ursachen und der Verbreitung der epidemischen Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) wissenschaftliche Forschungen angestellt werden. Die k. k. . . . . wird daher beauftragt, die Unterbehörden anzuweisen, daß sie auf strenge Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Gemeinden auch bei dieser Infektionskrankheit dringen und im Falle des epidemischen Auftretens derselben sofort die Anzeige an die [illegible] erstatten, welcher es obliegt, ungesäumt im telegraphischen Wege anher zu berichten, damit zum Zwecke genauer Untersuchungen zu einer Zeit, wo von solchen Forschungen noch ein positives Resultat zu erwarten ist, eventuell ein Fachmann aus der Mitte des Obersten Sanitätsrathes abgesendet werden kann.

Da von Seite der Landesregierung in Krain in jüngster Zeit über das Auftreten einer Schweißfieber-Epidemie (Morbus miliaris) berichtet wurde, ergeht an die k. k. . . . . auch die Aufforderung zu berichten, ob vielleicht auch im dortigen Verwaltungsgebiete derartige Erkrankungen zur Beobachtung gelangt sind.

Falls solche Fälle in epidemischer Verbreitung vorkommen sollten, ist gleichfalls in der vorgedachten Weise sofort telegraphisch anher die Anzeige zu erstatten und sind demgemäß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Belgien. Gesetz, betr. die Einfuhr von frischem Schaffleisch. Vom 30. Januar 1892. (Monit. Belge S. 287.)

Léopold II. . . . .

Article unique. Est abrogée, en ce qui concerne la viande fraîche de mouton, la disposition de l'article 1er de la loi du 18 juin 1887 en vertu de laquelle les viandes fraîches de boucherie ne peuvent être importées en Belgique qu'à l'état de bêtes entières, demi-bêtes ou quartiers de devant, et à condition que les poumons soient adhérents.

Promulguons . . . . .

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. (Schluß.)

Weiter kamen am 16. und 17. März die §§. 26 a und 55 a, welche sich auf die Frage der Zwangsärzte bezw. der freien Arztwahl beziehen, zur Verhandlung.

§ 26a lautet nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung:

„Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, spätestens am dritten Tage nach der Krankenmeldung andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Lauf der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§ 1—3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bis-

herigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung."

Zu diesem Paragraph beantragten:

a. Dr. Höffel (Nr. 737): „In § 26a den letzten Satz des ersten Absatzes „durch das Kassenstatut ꝛc." zu streichen."

b. Abgeordnete Möller, Merbach, von der Schulenburg-Beetzendorf, von Strombeck (Nr. 665): „den § 26a Absatz 2 Ziffer 1 in der Fassung der Regierungsvorlage, jedoch unter Fortlassung der Worte:

„bei Verlust ihrer Ansprüche an die Kasse"

wiederherzustellen."

c. Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): „In § 26a Absatz 2 Ziffer 2 die Worte: „durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit" zu ersetzen durch die Worte:

„durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit";

ferner daselbst vor den Worten: „das statutenmäßige Krankengeld" einzuschieben: „für diese Krankheit";

ferner in § 26a Absatz 2 die Ziffer 3 zu beginnen wie folgt:

„daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung u. s. w.;"

dem § 26a als neue Ziffer 6 zuzufügen:

6. „daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt".

d. Dr. Hirsch, Dr. Gutfleisch (Nr. 741): „In § 26a Absatz 2 Ziffer 2 die Worte:

„oder geschlechtliche Ausschweifungen"

zu streichen."

e. Grillenberger, Meister, Molkenbuhr, Singer, Förster (Nr. 747): „1) Den § 26a zu streichen. 2) Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages:

a. In § 26a Absatz 1 auf Zeile 5 nach den Worten „durchschnittlichen Tagelohnes" einzuschalten: „um ein Drittel".

b. Und auf derselben Zeile nach dem Worte „würde" folgenden Satz einzuschalten:

„Die Kürzung kommt den sämmtlichen Kassen, in welchen das Kassenmitglied versichert ist, gleichmäßig zu Gute."

Die Anträge zu a und d wurden zurückgezogen, zu e abgelehnt, zu b und c dagegen angenommen.

Zu § 55a, welcher nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete:

„Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig."

lagen folgende Anträge vor:

a. Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): „Den § 55a hinter § 56 als § 56a einzustellen."

b. Antrag von Stumm-Halberg (Nr. 745): „dem § 55a Absatz 1 folgenden Zusatz beizufügen:

„wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist."

c. Antrag Hirsch-Gutfleisch (Nr. 750): „Dem § 55a (nach Nr. 644 ad 42 der Anträge § 56a) als besonderen Absatz hinzuzufügen: Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann bestimmt werden, daß den Versicherten an Stelle der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen der Ersatz der Aufwendungen, welche sie hierfür gemacht haben, in Höhe des Krankengeldes gewährt werde."

d. Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf (Nr. 749): „den jetzigen § 55a, der nach den Anträgen 644 Nr. 42 § 56a werden soll, als § 56b einzustellen und folgenden § 56a einzustellen:

Die Hülfe von Nichtärzten ist nur dann von der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse zu bezahlen, wenn diese Hülfe auf ärztliche Verordnung geleistet oder in dringenden Fällen angerufen worden ist."

Ferner beantragte Abgeordneter Möller, „1. den Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf — Nr. 749 der Drucksachen — wie folgt zu fassen:

Die Hülfe von Nichtärzten darf nur dann von der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse bezahlt werden, wenn diese Hülfe auf ärztliche Verordnung geleistet oder in dringenden Fällen, angerufen worden ist;

2. dem obengenannten Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf auf Schaffung eines neuen § 56a als Absatz 2 des genannten § 56a zuzusetzen oder im Fall der Ablehnung desselben als § 56a aufzunehmen:

Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt auf Grund ärztlicher Bescheinigungen. Bescheinigungen von Nichtärzten sind nur in solchen Fällen zu berücksichtigen, in welchen die Hülfe eines Nichtarztes bezahlt werden muß."

Von allen Anträgen wurde nur der des Abgeordneten Stumm angenommen.

Preußen. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (Schluß.)

Regierungskommissar Ministerialdirektor Dr. Bartsch entgegnete hierauf, daß die Auffassung des Vorredners über die Stellung der Mitglieder des ärztlichen Standes innerhalb der Krankenversicherung (daß unter „Aerzten" nur „approbirte Aerzte" zu verstehen seien) ganz die des Herrn Ministers sei, und daß letzterer auch Anlaß genommen habe, dieser seiner Auffassung gegenüber dem Kgl. Staatsministerium bestimmten Ausdruck zu geben. Bei den Erhebungen über die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse der Aerztekammern handle es sich nur um vorläufige Erörterungen und Informationen. Der Abgeordnete Dr. Langerhans vertrat einen dem Dr. Graf entgegengesetzten Standpunkt hinsichtlich der Disziplinarverhältnisse und fragte an, wie weit die Verhandlungen über die Einführung der obligatorischen Leichenschau gediehen seien. Ministerialdirektor Dr. Bartsch erwiderte:

„Meine Herren, was den letzten Theil der Ausführungen des Herrn Vorredners, die öffentliche Leichenschau betrifft, so bedaure ich, daß ich heute nur eine dilatorische Antwort dahin geben kann, daß die Angelegenheit sich im Stadium der Verhandlungen befindet. Es ist dies ein schwieriges Kapitel, meine Herren, von dem zunächst noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, ob Preußen oder das Reich die Angelegenheit in die Hand nehmen wird. Aber der Herr Minister für die Medizinalangelegenheiten hat seinerseits, um die Angelegenheit zu fördern, eine Umfrage bei den zuständigen Provinzialbehörden gehalten, um gewisse Vorfragen beantworten zu lassen. Ich bin unter diesen Umständen zur Zeit nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung nach der einen oder andern Seite abgeben zu können und darf nur versichern, daß der Herr Minister die Angelegenheit ernstlich im Auge behalten wird".

Weiterhin sprachen sich Dr. Meyer (Berlin) und Dr. Virchow ebenfalls gegen die Auslegung des § 6

des Krankenversicherungsgesetzes aus, welche im Reichstage zu Ungunsten der approbirten Aerzte Tags vorher angenommen war, Dr. Virchow aber auch gegen die Erweiterung der Disziplinargewalt der Aerztekammern. Die Abgeordneten v. Pilgrim und Brandenburg kamen nochmals auf die von Dr. Graf angeregte Besserstellung der beamteten Aerzte zurück und befürworteten eine solche lebhaft. Der Erstere bat für den Fall, daß der finanzielle Punkt in der nächsten Zeit noch nicht sollte geregelt werden können, den Kreisphysikern eine höhere Rangstellung anzuweisen. Wenigstens sollte den älteren Physikern ein Titel, wie etwa Kreismedizinalrath und damit der Rang der Räthe IV. Klasse zuerkannt werden. Abgeordneter Goldschmidt empfahl eine Aenderung der Verhältnisse der Poliklinik für orthopädische Chirurgie zu Berlin, da der jetzige Leiter derselben zu Aufwendungen aus eigener Tasche genöthigt sei. Abgeordneter Dr. Langerhans kam an der Hand eines in den Zeitungen vielfach behandelten Falles auf das preußische Irrenwesen zu sprechen und hielt bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher zur Aufnahme eines Kranken in eine Irrenanstalt das Urtheil eines Physikus vorliegen und nach erfolgter Aufnahme sofort behufs Einleitung einer Untersuchung Anzeige an den Staatsanwalt erfolgen muß, den gegen eine unrechtmäßige Einsperrung in ein Irrenhaus gebotenen Schutz für ausreichend. Gegen die besonders von dem Abgeordneten Stöcker hervorgehobene Unkenntniß der Physiker in der Psychiatrie wiesen Ministerialdirektor Dr. Bartsch und Dr. Virchow darauf hin, daß die Physiker eine besondere Prüfung in der Psychiatrie abzulegen hätten. Dr. Virchow machte sodann auf die Verschiedenheit der Etats für die Charité und für das Institut für Infektionskrankheiten aufmerksam und bat, den ersteren thunlichst auf die Höhe des letzteren zu bringen. Abgeordneter Brömel fragte nach dem zeitigen Stande der Tuberkulinfrage. Regierungskommissar Geh. Oberregierungsrath Dr. Althoff fand die Verschiedenheit der Etats nicht so erheblich, da beispielsweise die Assistenten des Instituts für Infektionskrankheiten im Gegensatz zu denen der Charité Privatpraxis nicht treiben dürften. Andererseits sei das Institut durch das Wohlwollen des Abgeordnetenhauses allerdings reichlich dotirt; sobald die Finanzlage es gestatte, sollten aber auch andere Institute in gleicher Weise ausgestattet werden. Das Tuberkulin werde augenblicklich sehr wenig gebraucht, Berichte über Verwendung desselben seien neuerdings nicht eingefordert worden, weil eine solche Frage sich erst im Laufe eines Jahrzehnts abspiele. Die wissenschaftliche Bedeutung des Mittels sei auch noch in neuster Zeit anerkannt und in Frankreich sei seine diagnostische Anwendung in der Thierheilkunde als unvergleichlich hingestellt worden. Nach dem Abgeordneten Brömel können dem einen aus Frankreich angeführten Beispiel aus den Kreisen der deutschen Wissenschaft vielleicht ein Dutzend und mehr Zeugnisse entgegengestellt werden, welche den Werth des Tuberkulins in jeder Hinsicht vollständig bestreiten.

Bayern. Durch Nachtrags-Etat Nr. 31a werden unter dem 8. Februar d. J. 2 300 000 ℳ zur Aufbesserung der Bezüge der pragmatischen Staatsdiener und 460 000 ℳ zur Aufbesserung der Bezüge des Lehrpersonals an den deutschen Schulen für das Finanzjahr 1892/93 gefordert. Dem Etat ist eine Denkschrift beigegeben, in welcher die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aufbesserung der Beamtengehälter begründet und die Grundsätze, nach denen solche erfolgen soll, dargelegt werden. Die in Beilage IV bis IX mitgetheilten Gehalts-Regulative sehen XII Gehaltsklassen vor, innerhalb deren die Gehälter nach Maßgabe der Dienstzeit steigen. Für das ärztliche und thierärztliche Personal sind die nachstehenden Gehälter vorgeschlagen:

Klasse	Beamten-Kategorien	In den ersten 5 J.	Gehalt Vom 6. bis einschl. 10. J.	Vom 11. bis einschl. 15. J.	Vom 16. bis einschl. 20. J.
II	Der Obermedizinalrath	7020	7380	7740	8100
Vb	Landesthierarzt, Kreismedizinalräthe, Gestütsdirektoren, Direktor der thierärztlichen Hochschule	4920	5280	5640	6000
Vc	Die ordentlichen Professoren der Universitäten u. der technischen Hochschule	4560	4920	5280	5640
VIIa	Landgestütsthierarzt	4080	4440	4800	5160
VIIb	Kreisthierärzte, Fabrikeninspektoren	3900	4260	4620	4980
VIId	Professoren der thierärztlichen Hochschule	3720	4080	4440	4800
VIIe	Hufbeschlaglehrer an der thierärztlichen Hochschule	3360	3720	4080	4440
VII f	Die außerordentl. Professoren d. Universitäten und der technischen Hochschule	3180	3540	3900	4260
XId	Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg, Landgerichtsärzte, Vorstand der Hebammenschule in Bamberg	2340[1] 2707[2]	3060	3240	3420
XIg	Bezirksärzte I. Klasse bei den Strafanstalten, Bezirksärzte I. Klasse, Zentral-Impfarzt	1980[1] 2340[2]	2700	2880	3060
XIk	Bezirksärzte II. Klasse bei den Strafanstalten,	1620[1]			
	Bezirksärzte II. Klasse	1800[2]	1980	2160	2340

[1]) In den ersten 3 Jahren. — [2]) Vom 4. bis einschl. 5. Jahre.

Vom 21. Jahre ab tritt bei sämmtlichen Kategorien nach je 5 Dienstjahren eine Zulage von 180 ℳ ein.

Die Wohnungsgeldzuschüsse werden nach den Gehaltsklassen bemessen und betragen für Klasse I und II 720 ℳ, für Klasse III bis V 540 ℳ, für Klasse VI bis VIII 420 ℳ, für Klasse IX und X 300 ℳ, für Klasse XI und XII 180 ℳ.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin wurden in dem Berichtsjahre vom 1. April 1890 bis zum 31. März 1891 in den beiden städtischen Heimstätten für Genesende Heinersdorf und Blankenburg 518 Männer bezw. 584 Frauen (gegen 548 Männer bezw. 571 Frauen im Vorjahre) zur Verpflegung aufgenommen.

Die Zahl der geleisteten Verpflegungstage betrug im Berichtsjahre für Heinersdorf 15 433 (gegen 15 571 des Vorjahres), für Blankenburg 17 177 (gegen 14 744). Eine Vermehrung der Stellenzahl hat in keiner der beiden Heimstätten stattgefunden; in ersterer standen 60, in letzterer 70 Betten zur Verfügung.

Das Personal der beiden Anstalten bestand aus je 2 Schwestern, von denen eine die Oberleitung hatte, je 1 Köchin, je 1 bis 2 Haus- oder Küchenmädchen und je 1 Hausdiener.

Die Gesammtkosten für den Betrieb betrugen in Heinersdorf 30 057,52 ℳ (gegen 29 320,21 ℳ im Vorjahre), in Blankenburg 32 467,12 ℳ (gegen 24 468,67 ℳ).

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 6. April 1892. Nr. 14.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 219. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 219. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 220. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 221. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 221. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 221. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Februar. S. 222. — **Witterung.** S. 221. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche 1891, 4. Vierteljahr. S. 224. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Württemberg, Oesterreich, Italien, Großbritannien.) S. 223. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Todesursachenstatistik. S. 225. — Thierseuchenstatistik. S. 227. — (Mecklenburg-Schwerin.) Viehseuchen. S. 229. — **Rechtsprechung.** (Deutsches Reich.) Wein. S. 230. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich.) Influenza. S. 232. — Wein. S. 232. — (Braunschweig.) Schlafgänger und Unterbringung von Arbeitern. S. 233. — **Vermischtes.** (Oesterreich.) Krankenkassenstatistik. S. 233. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 234. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 237.

Nachtrag.

Zu denjenigen außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserl. Gesundheitsamts, welche zugleich Mitglieder der ständigen Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs sind, gehört ferner:

9. der Kaiserliche Geheime Medizinalrath und Referent im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. Krieger zu Straßburg i. Els.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 220, 221, 234 ff. — Anmerk. zu S. 220, 234 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 208.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 21. bis 27. Februar 35 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Pocken in Russisch-Polen. Auf amtlichem Wege eingegangenen Nachrichten zufolge sind an einigen Orten des Kreises Bendzin in der Nähe der preußischen Grenze die Pocken ausgebrochen. Nach einem Bericht vom $\frac{21. \text{ Februar}}{4. \text{ März}}$ d. J. waren in Dombrowa Gorna 1 Mann, 2 Frauen und 32 Kinder (ungeimpfte) erkrankt, wovon 1 Mann und 14 Kinder gestorben sind.

Flecktyphus. (Vgl. S. 173.) Im Laufe des Februar kamen in Pawonkau 3 weitere Erkrankungen an Flecktyphus vor, mit bisher günstigem Verlauf. Die Gesammtzahl der bis zum 29. Februar in der Stadt Lublinitz an dieser Seuche Erkrankten beträgt 8, von denen 4 genesen, 2 gestorben und 2 im Bestand verblieben sind. Auch in dem an der österreichischen Grenze gelegenen Ort Moschcznitz ist ein vereinzelter Flecktyphusfall vorgekommen. Das Auftreten vereinzelter Fälle von modifizirten Pocken ist aus Myslowitz, Antonienhütte und Beuthen gemeldet worden; in letzgenanntem Ort kam ein Pockentodesfall vor.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 10, Lemberg, Paris je 2, Petersburg 6, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bezirk Posen 2, Wien 5, Prag 16, Petersburg 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 2, New-York 8 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3, Odessa 4 Todesfälle; Petersburg 57 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; München 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 92 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90 : 1,39 %): in Frankfurt a. O. und Remscheid — an **Diphtherie und Croup** (1881/90 : 4,49 %): in Duisburg, Essen, Kiel, Osnabrück, Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 59, Reg.-Bez. Arnsberg 122, Wien 78, Budapest 57, Kopenhagen 81 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** sind aus Berlin 66, Reg.-Bezirke Arnsberg 129, München 219, Nürnberg 45, Hamburg 133, Wien 240, Budapest 206, Edinburg 51, Kopenhagen 134, Petersburg 98 gemeldet worden.

Influenza. (Vgl. S. 208 und in dieser Nr. S. 232.) Das Abnahmestadium der Seuche scheint sich etwas in die Länge zu ziehen, da noch aus der

Forts. auf S. 222.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 12. Woche vom 20. bis 26. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöser)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh. im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	72	3	52	13	25,5	25,6	—	—	1	1	—	3	16	—	—	—	31	—
† Altona	148 615	107	1	74	26	25,9	23,7	2	—	1	2	—	11	12	6	6	4	38	2
† Augsburg	78 709	61	—	48	22	31,7	28,2	1	—	2	—	—	7	5	3	—	—	29	1
† Barmen	120 284	89	2	68	15	29,4	21,0	—	—	—	—	—	6	25	2	—	—	35	—
† Berlin	1 662 237	940	34	656	206	20,5	24,1	7	3	22	3	4	95	69	51	16	15	382	20
† Bielefeld	41 540	32	—	7	1	8,8	20,4	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	—	—
† Bochum	49 765	42	2	23	9	24,0	26,3	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	—
† Bonn	41 013	41	2	25	5	31,7	26,8	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	15	—
† Braunschweig	106 074	66	2	52	18	25,5	23,6	—	—	4	—	—	5	10	3	1	1	29	1
† Bremen	127 993	72	2	70[2])	20	28,42[2])	20,2	1	—	2	—	—	6	20	—	—	—	39	2
† Breslau	346 442	242	10	135[3])	49	20,33[3])	29,9	—	1	5	1	—	13	17	11	—	—	83	4
Bromberg	43 016	20	—	16	6	19,3	23,6	—	—	1	1	—	3	2	1	—	—	8	—
Charlottenburg	87 781	54	1	41	14	24,5	24,9	1	—	1	1	—	6	7	2	1	1	23	—
† Chemnitz	147 863	120	4	78	30	27,4	31,2	—	5	3	—	—	10	5	—	—	—	54	1
† Danzig	122 091	80	1	56	15	23,9	27,4	—	—	3	1	—	5	11	4	4	4	31	1
† Darmstadt	58 012	34	1	39	9	35,0	20,5	—	—	—	—	—	5	17	—	—	—	16	1
† Dortmund	93 219	80	3	47	17	26,2	25,0	—	—	2	2	—	7	2	—	—	—	33	1[9])
† Dresden	286 160	156	8	126[4])	35	22,94[4])	23,5	—	—	10	1	2	13	18	1	—	—	74	7
† Düsseldorf	153 968	149	5	73	12	24,7	22,7	—	—	3	—	—	9	14	3	—	—	43	1
† Duisburg	63 010	50	—	46	15	38,0	24,8	—	—	9	—	—	3	12	1	—	—	20	1
† Elberfeld	131 181	90	6	74	20	29,3	21,5	—	1	—	1	—	13	21	1	1	1	36	1
† Elbing	42 621	25	1	21	7	25,6	29,5	—	—	2	1	—	—	2	6	3	3	10	—
† Erfurt	76 785	55	—	39	12	26,4	22,5	—	—	—	1	—	9	13	—	—	—	16	—
† Essen	83 025	89	1	41	14	25,7	25,6	—	—	6	—	—	3	10	4	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	188 050	117	3	95	26	26,3	19,3	9	—	2	—	—	11	34	2	—	—	36	1
† Frankfurt a. O.	56 262	38	1	28	8	25,9	27,0	—	3	2	1	—	2	5	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	24	1	34[5])	11	34,55[5])	23,9	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	26	—
† Fürth	45 653	44	1	34	14	38,7	27,6	—	—	1	—	—	2	10	3	1	—	17	1
† Gera	41 323	38	1	18	10	22,7	28,0	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	10	—
† M.-Gladbach	51 338	46	3	28	3	28,4	25,0	—	—	2	—	—	7	10	—	—	—	9	—
† Görlitz	64 173	35	1	33	8	26,7	26,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	22	—
† Halle	107 551	75	2	45[6])	10	21,86[6])	24,3	—	—	3	—	—	5	6	2	2	2	27	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	420	17	254	79	22,2	25,1	4	2	7	5	—	28	36	11	1	1	153	8
† Hannover	171 148	131	3	82	21	24,9	20,9	—	—	3	—	—	13	14	1	1	1	49	2
† Karlsruhe	77 680	40	1	24	7	16,1	19,6	—	—	—	1	—	3	7	1	1	1	12	—
† Kassel	75 135	40	1	35	10	24,2	19,9	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	26	—
† Kiel	74 702	54	1	34	11	23,7	22,8	—	1	4	—	—	2	6	—	—	—	21	—
† Köln	295 059	246	3	184	50	32,4	25,7	—	—	9	1	—	21	35	7	1	—	110	1
† Königsberg i. Pr.	164 996	108	2	63	10	19,9	30,2	—	1	1	—	1	8	15	—	—	—	35	2
Krefeld	110 170	70	2	42	6	19,8	23,9	1	—	1	—	—	13	7	—	—	—	20	—
† Leipzig	375 707	299	9	170	57	23,5	22,7	1	—	8	1	—	19	34	11	4	4	90	6
† Liegnitz	47 990	27	1	25[7])	8	27,17[7])	30,4	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	—
† Lübeck	66 183	46	—	21	7	16,5	21,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	—
† Magdeburg	215 760	138	7	67	18	16,1	26,5	—	2	—	—	—	9	13	4	—	—	37	2
† Mainz	73 877	46	6	48	12	33,8	22,5	—	—	—	—	1	1	23	3	1	1	20	—
† Mannheim	84 690	61	3	49	16	30,1	21,4	1	—	1	—	1	8	14	2	—	—	21	1
† Metz	62 122	25	—	31	4	25,9	21,4	2	—	1	1	—	4	9	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	79 152	55	2	47	7	30,9	23,9[1])	—	—	2	—	—	7	6	4	4	4	27	1
† München	372 418	284	6	221	94	30,9	28,2	4	1	4	—	—	24	38	19	2	2	129	2
† Münster	51 012	33	—	23	2	23,4	24,5	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	15	—
† Nürnberg	151 362	114	8	89	29	30,6	26,1	—	3	2	—	1	20	13	7	2	2	42	1
† Osnabrück	41 205	24	—	18	3	22,7	22,0	—	—	6	—	—	2	4	—	—	—	5	1
† Plauen i. V.	48 324	34	2	27	9	29,1	25,2	—	1	1	—	—	2	5	1	—	—	15	2
† Posen	70 042	40	2	34	7	25,2	29,0	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	17	2
† Potsdam	55 154	30	—	21[8])	4	19,88[8])	23,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	12	1
† Remscheid	42 393	24	3	27	1	33,1	21,2	—	5	3	1	—	8	3	—	—	—	7	—
† Rostock	46 010	22	—	18	5	20,3	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	13	2
† Spandau	49 594	41	2	32	10	33,6	23,2	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	20	2
† Stettin	121 512	87	3	48	19	20,5	25,8	—	—	1	—	—	4	4	2	1	1	37	—
† Straßburg i. E.	127 147	91	3	70	12	28,6	25,7	—	—	2	—	—	9	16	2	1	1	37	4
† Stuttgart	128 826	83	4	76	23	30,7	20,1	1	—	6	—	—	13	9	4	3	3	43	—
† Wiesbaden	67 588	44	1	41	5	31,5	19,3	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	27	1
† Würzburg	62 949	48	1	39	7	32,2	25,4	—	—	2	—	—	4	15	—	—	—	18	—
† Zwickau	45 767	25	2	27	11	30,7	27,7	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	19	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 69 = 28,0 ‰. — [3]) Desgl. 131 = 19,7 ‰. — [4]) Desgl. 120 = 21,8 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 27,4 ‰. — [6]) Desgl. 39 = 18,9 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 24,9 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,0. — [9]) Kindsmord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. März 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	318	18	193	44	25,5	3	—	—	—	—	21	53	6	—	—	107	3
Brünn bis 19. März	95 612	48	2	49	7	26,6	—	—	1	—	—	16	4.	3	.	.	23	2
Brüssel	180 148	103	9	90	17	26,0	—	—	2	2	—	14	16	5	.	.	51	—
Budapest	526 263	345	20	343	90	33,9	4	7	25	1	—	59	79	21	.	.	136	13
Christiania	151 130	78	3	71	25	24,4	1	—	2	—	1	12	17	2	.	.	35	1
Dublin	349 594	220	.	269	.	40,1	22	—	—	.	.	.	5	3	.	.	239	.
Edinburg	264 787	140	.	100	18	19,7	—	—	—	.	.	9	3	1	.	.	87	.
Glasgow	659 059	458	.	337	.	26,8	12	1	3	.	.	.	21	4	.	.	296	.
Graz bis 19. März	113 538	53	6	62	12	28,4	—	—	—	—	—	15	8	2	.	.	35	2
Kopenhagen	326 000	173	4	137	39	21,9	3	—	11	—	1	19	25	8	.	.	65	4
Krakau	76 116	52	2	54	7	36,9	1	1	4	—	—	15	7	2	—	—	22	2
Lemberg bis 19. März	129 536	61	6	82	25	32,9	—	—	1	1	—	14	12	5	.	.	49	—
Liverpool	513 790	330	.	264	63	26,8	14	—	1	.	.	.	8	3	.	.	217	21
London	4 263 294	2437	.	1744	387	21,3	73	13	40	3	1	154	283	26	1	—	1096	55
Lyon bis 12. März	416 029	170	11	221	17	27,6	3	1	7	3	—	28	65	5	—	—	106	3
Manchester	510 998	310	.	286	62	27,5	4	—	3	.	.	.	13	2	.	.	255	9
New-York bis 12. März	1 716 352	941	70	919	202	27,8	18	34	54	—	8	103	182	23	.	.	463	32
Odessa	302 000	.	6	165	60	27,6	—	—	1	1	—	16	2	6	5	137	2	
Paris	2 424 705	1328	80	1160	166	26,7	30	2	30	11	3	236	174	52	.	.	600	22
Petersburg bis 19. März	954 400	603	27	606	171	33,0	9	21	13	4	3	122	48	63	—	—	323	.
Prag und Vororte	317 614	195	10	241	72	39,5	2	—	2	1	1	42	43	4	.	.	140	6
Rom bis 5. März	436 179	265	10	185	31	22,1	2	—	10	2	—	26	34	8	.	.	101	2
Stockholm bis 19. März	245 317	142	—	88	19	18,7	—	4	2	2	1	9	14	4	.	.	49	3
Triest	157 343	95	2	102	19	34,0	—	—	2	1	—	14	25	4	.	.	52	1
Venedig	161 130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau	496 417	455	20	262	72	27,8	1	4	5	—	1	32	39	15	.	.	161	4
Wien	1 406 933	1034	50	740	200	27,3	26	5	30	3	1	185	117	41	—	—	323	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien-, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. März 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	25	3	16	5	1	—	—	3
Scharlach	5	—	2	1	2	—	—	1
Diphtherie	31	2	13	10	5	1	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	2
Unterleibstyphus	5	—	—	1	2	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	5
Wechselfieber	7	—	—	—	5	1	1	—
Rose	14	—	1	1	7	4	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	58	5	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	65	3	4	3	27	27	1	10
Lungenschwindsucht	41	—	—	1	19	20	1	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	87	—	9	3	29	35	11	6
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	1	—	—	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	2	10	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	33	—	—	2	14	20	2	—
Verletzungen	64	—	2	4	29	25	4	—
Alle übrigen Krankheiten	520	9	26	25	241	175	44	69
Summe	1032	17	74	58	453	335	65	149

Gesammtbestand **war** am 19. März 5065 und **bleibt** am 26. März 4957.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./3.-26./3.	8	66	[1])30	[1])59	6
„ Breslau	desgl.	3	1	15	12	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	3	2	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	2	—	10	—
„ Arnsberg	desgl.	15	129	14	122	2
„ Aurich	desgl.	1	13	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	17	33	15	97	6
„ Erfurt	desgl.	1	27	30	22	2
„ Hannover	desgl.	—	11	11	37	—
„ Hildesheim	desgl.	1	36	9	31	1
„ Königsberg	desgl.	3	38	14	8	—
„ Lüneburg	desgl.	3	18	5	35	—
„ Marienwerder	desgl.	6	52	30	5	—
„ Minden	desgl.	2	42	4	24	2
„ Münster	desgl.	2	69	2	18	2
„ Osnabrück	6./3.-12./3.	2	2	—	18	1
„ Posen	20./3.-26./3.	7	69	15	41	—
„ Schleswig	desgl.	55	45	53	82	1
„ Stade	desgl.	10	19	19	10	—
„ Stettin	desgl.	3	26	2	26	1
„ Stralsund	desgl.	—	—	1	17	—
„ Trier	desgl.	4	15	—	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	21	14	64	2
Stadt München	13./3.-26./3.	2	219	16	[2])83	3
„ Nürnberg	20./3.-26./3.	—	45	5	[2])17	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	20	23	28	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	1./3.-31./3.	1	—	—	1	—
„ Schaumburg-Lippe	20./3.-26./3.	—	3	—	16	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	3	1	1
„ Hamburg und Vororte	desgl.	8	133	54	28	1

Witterung. Woche vom 20. bis 26. März 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. März	10,7	— 0,7	770,3	769,6	770,7	76	42	66	—	OSO	4
	21. „	14,0	— 0,4	770,8	769,4	767,5	81	44	58	—	SO	2
	22. „	15,9	1,5	764,7	762,4	761,3	74	40	63	—	SSO-W-WNW	1
	23. „	9,3	— 0,2	761,6	761,2	761,0	83	67	80	—	NW	2
	24. „	4,9	0,1	761,9	761,5	760,1	94	78	87	—	WNW	2
	25. „	8,2	4,0	759,9	759,7	757,8	82	70	86	—	WNW	3
	26. „	17,4	1,2	753,3	750,5	750,6	87	40	76	—	SW	3
München	20. März	10,5	— 2,7	720,1	721,6	722,3	80	51	74	—	NO	1,3
	21. „	11,5	— 1,9	725,0	724,2	724,0	62	54	63	—	Stille	0,1
	22. „	13,0	— 0,5	723,4	721,3	721,6	76	39	73	—	Stille	0,1
	23. „	12,8	1,6	720,9	720,0	719,8	88	42	70	—	NW	0,4
	24. „	9,2	0,3	720,7	719,8	719,0	76	22	58	—	O	0,6
	25. „	13,8	— 1,1	718,6	716,5	715,4	86	40	53	—	NO	0,9
	26. „	18,0	2,1	713,5	711,7	712,9	56	37	68	—	SW	0,9

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physik.-Bez. Zeulenroda.

Mehrzahl derjenigen ausländischen Berichtsorte welche direkte Angaben über dieselbe machen, neue Fälle gemeldet werden. Aus einigen dieser Orte sind sogar etwas höhere Zahlen als in der Vorwoche angegeben. So sind in Kopenhagen 4 Todesfälle an Influenza gegen (:) 1 in der Vorwoche gemeldet worden, bei 115 : 121 Erkrankungen. Aehnlich verhielt es sich in Stockholm. In Amsterdam wurden 5 Todesfälle an Infl. : 4 in der letzten und 1 in der vorletzten Woche beobachtet, auch kamen daselbst 53 Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane : 35 vor. Dagegen verringerte sich die Zahl der Todesfälle an Infl. auf 20 : 35 in der Vorwoche in London. In Wien kamen 5 Erkrankungen an Infl. : 6 in der Vorwoche (Woche vom 6. bis 12. März 10), in Prag 15 : 16 bei je 1 Todesfalle in beiden Wochen zur Anzeige.

Frankreich. In mehreren Großstädten Frankreichs ist während der letzten 3 Monate des Jahres 1891 die Zahl der Sterbefälle, namentlich an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane ebenso erheblich angestiegen wie in einigen deutschen Städten unter dem Einflusse der letzten Influenzaepidemie. Obgleich in den statistischen Ausweisen aus den Städten Frankreichs (statistique sanitaire des villes de France. Melun.) Influenza als Todesursache nicht genannt wird, ist doch auf Grund anderweitiger Nachrichten (vgl. u. a. Veröff. S. 56) sicher anzunehmen, daß auch dort die Seuche geherrscht und zahlreiche Todesfälle im Gefolge gehabt hat.

Es starben während der Monate

	Oktober,	November,	Dezember
in Paris . .	3767	4169 .	4485
= Marseille .	755	844	1099
= Lyon . . .	637	701	831
= Bordeaux .	459	848	631
= Havre . .	288	348	400
= Rouen . .	261	286	388
= St. Etienne	231	217	337

Die auf 1000 Einwohner und ein Jahr errechnete Sterblichkeitsziffer stieg in Bordeaux schon im November auf 42,9, in den übrigen genannten Städten erreichte sie erst im Dezember eine beträchtliche Höhe, und zwar: 43,7 in Rouen, 43,1 in Le Havre, 34,3 in St. Etienne, 35,1 in Marseille, 31,9 in Bordeaux, 24,9 in Lyon, 23,8 in Paris. In anderen Großstädten, z. B. Lille, Toulouse, Nantes ist ein so erhebliches Ansteigen der Sterbefälle nicht beobachtet.

Ganz besonders unter den Personen des höheren Lebensalters hat sich diese Vermehrung der Todesfälle bemerklich gemacht, denn es starben in den genannten Städten während der 3 Monate nacheinander:

1105 — 1034 — 1036 im Alter von 0 bis 1 Jahr,
937 — 999 — 1194 = = = 1 = 19 Jahren,
1196 — 1308 — 1432 = = = 20 = 39 = ,
1504 — 1730 — 1767 = = = 40 = 59 = ,
1656 — 2342 — 2742 = = = 60 Jahren u. darüber.

Was die Todesursachen betrifft, so hat insbesondere die Zahl der Todesfälle an Lungenentzündung zugenommen; derselben erlagen nacheinander:

in Paris 212—425—475, in Marseille 58— 73—160,
= Lyon . 37— 79— 97, = Bordeaux 29—166— 93,
= Havre 10— 38— 52, = Rouen . 8— 23— 44,
und in St. Etienne 9—26—51.

Weniger ausgesprochen war diese Zunahme der Todesfälle bei der Lungenschwindsucht, dagegen deutlich auch bei der akuten und chronischen Bronchitis. So stieg vom Oktober bis Dezember die Zahl der Todesfälle an akuter Bronchitis in Paris von 52 auf 165, in Marseille von 9 auf 39, in Lyon von 6 auf 29, an chronischer Bronchitis in Paris von 116 auf 193, in Marseille von 14 auf 47, in Lyon von 27 auf 74 u. s. w.

Auf je 1000 Einwohner und auf ein Jahr berechnet, starben an den genannten Krankheiten der Athmungsorgane während des Dezember: in Le Havre 14,8, in Rouen 13,3, in St. Etienne 12,1, in Bordeaux 10,5 (im November 16,0), in Marseille 10,2, in Lyon 9,6 und in Paris 9,1. Aus letzterer Stadt wurden nach den Wochenausweisen auch zahlreiche Todesfälle an Influenza gemeldet.

Nordamerika. Nach Nr. 11 der Washingtoner Wochenschrift abstract of sanitary reports starben an der Influenza während des Januar 48 in Louisville, 23 in Buffalo und während des Februar 10 in Louisville, 27 in Cincinnati. Das Anwachsen der Sterblichkeit in Staate New-York — es starben daselbst durchschnittlich an jedem Tage des November 291, des Dezember 362, des Januar 434 — wird der Influenza-Epidemie zugeschrieben, deren dritter Ausbruch im Januar anscheinend den Höhepunkt erreichte. In der Stadt New-York starben in der Berichtswoche 16 Personen an Influenza : 18 in der Vorwoche.

In Melbourne starben nach derselben Quelle im November 58 Personen an der Influenza gegen 234 im Monate vorher. (Veröff. S. 192.)

Innerhalb des Deutschen Reichs ist im Reg.-Bezirk Düsseldorf die Zahl der Erkrankungen an Influenza mit 692 : 400 in der Vorwoche wieder angestiegen; die Todesfälle sind allerdings auf 11 : 15 heruntergegangen. Erheblich erhöht war ferner die Influenzasterblichkeit in Mainz bei 18 Todesfällen : 6 (Gesammtsterblichkeit 33,8 : 28,2‰, Sterblichkeit an Erkrankungen der Athmungs-Organe 23 : 14) und in Darmstadt bei 7 : 1. In Nürnberg wurden 100 Erkrankungen an Influenza : 110 beobachtet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 1, Genua 7, Bordeaux 10, Dijon 6, Lille 9, Marseille 13, Moskau 27, Bombay 51, Alexandrien 18, Kairo 63, Rio de Janeiro 1000; **Cholera**: Bombay 1; **Gelbfieber**: Rio de Janeiro 62; **Flecktyphus**: Bielefeld, Hirschberg je 1, Athen und Piräus 2, Moskau 16, Bukarest 1; **Genickstarre**: Baltimore 3, Boston 2, Brooklyn 8, Cincinnati 1, San Franzisko 5; **Tollwuth**: Moskau 3; **Influenza**: Altona

6, Celle 7, Danzig 12, Dortmund 5, Frankfurt a. O. 1, Guben 2, Hanau 3, Kiel 1, Koblenz 16, Köln, Magdeburg je 15, Linden 1, Minden 4, Mühlhausen i. Th. 7, Münster 6, Neuß, Stargard je 1, Stettin 4, Stralsund 2, Amberg 13, Dresden 30, Freiberg 6, Leipzig 24, Meißen 1, Zwickau 8, Eßlingen 4, Darmstadt 1, Mainz 9, Oldenburg 1, Braunschweig 17, Gotha 7, Bernburg 3, Dessau 5, Straßburg 26, Athen und Piräus 7, Moskau 11, Bukarest 5, Alexandrien 41, Kairo 46, Baltimore 117, Cincinnati 81, New-Orleans 40, San Franzisko 8.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90: erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Remscheid, Zaborze, Offenbach (in den beiden letzteren Orten sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Langenbielau, Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Allenstein, Bielefeld, Bockenheim, Celle, Duisburg, Elbing, Erfurt, Gelsenkirchen, Hanau, Landsberg, Lüneburg, Naumburg, Nordhausen, Osnabrück, Remscheid, Soest, Wilhelmshafen, Zeitz, Speyer, Stuttgart, Gießen, Koburg, Zerbst, höher sogar als ein Fünftel in Linden, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Siegen, Stendal, Cannstatt, Apolda.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Brieg, M.-Gladbach, Herford, Hirschberg, Iserlohn, Lehe, Mülheim a. Rh., Recklinghausen, Solingen, Bayreuth, Gießen, Oldenburg, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 78 deutschen und 10 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Mühlhausen i. Th., Wandsbeck, Wesel, Witten, Bamberg, Bayreuth, Speyer, Rostock, Metz, Straßburg;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Weißensee, Altona, Burg, Liegnitz, Lille, Alexandrien, Kairo.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 10 unter 224 berichtenden Orten, nämlich Oppeln 36,2 (1886/90: 28,5), Regensburg 36,5 (1881/90: 29,9), Landshut 37,5 (1882/90: 26,1), Memel 37,6 (1881/90: 26,1), Kempten 37,8, Passau 38,2 (1882/90: 27,5), Erlangen 38,4 (1881/90: 32,4), Langenbielau 40,0, Zaborze 40,7, Amberg 48,8 (1885/90: 29,0). Von diesen Orten zeigten Langenbielau, Memel, Oppeln, Zaborze, Erlangen, Regensburg schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Amberg betrug dieselbe 33,9, in Landshut 33,2, in Passau 31,8 und in Kempten 22,2‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 52,8 belief, betrug im Berichtsmonat 48,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 13 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Oppeln 338 (Gesammtsterblichkeit 36,2‰), Werdau 365 (25,8), Stendal 372 (28,8), Zwickau 374 (26,5), Passau 375 (38,2), Meerane 405 (29,2), Liegnitz 412 (24,3), Altona 463 (33,0), München 479 (27,9), Lehe 500 (29,3), Ingolstadt 510 (32,6), Memel 513 (37,6), Amberg 560 (48,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 10 unter 224 berichtenden Orten, nämlich in Altenessen 14,8, Weißensels 14,7 (1881/90: 25,7), Rathenow, Wandsbeck (1882/90: 21,7) je 14,5, Iserlohn 14,2 (1881/90: 21,9), Schöneberg 13,9 (1888/90: 20,3), Greiz 13,7 (1882/90: 25,1), Wilhelmshaven 13,5, Wismar 12,0 (1885/90: 21,7), Grünberg 11,5 (1888/90: 22,8). Von diesen Orten zeigte Wilhelmshaven schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle, in Schöneberg, Iserlohn, Greiz betrugen dieselben unter 20,0, in Altenessen, Wandsbeck, Weißensels zwischen 20,1 und 25,0, in Grünberg, Rathenow zwischen 25,1 und 30,0, in Wismar 30,3‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altenessen (Gesammtsterblichkeit 14,8), Grünberg (11,5), Hanau (22,8), Iserlohn (14,2), Kreuznach (22,5), Lüdenscheid (28,2), Mühlhausen i. Th. (18,7), Neumünster (16,0), Ohligs (15,2), Osnabrück (17,8), Paderborn (23,5), Siegen (24,3), Soest (24,6), Wandsbeck (14,5), Erlangen (38,4), Kaiserslautern (25,0), Gotha (16,2), Zerbst (21,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 50, weniger als ein Fünftel derselben in 63 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat etwas verschlechtert, derjenige der älteren Personen dagegen gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 10 Orten gegen 20 im Januar, eine solche von weniger als 15,0 in 10 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 13 Orten gegen 7, weniger als 200,0 in 131 gegen 138 im Vormonat.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 25. März 1892. (Amtsbl. S. 105.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumaz-Anstalten zu Bielitz-Biela und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in die öffentlichen Schlachthäuser zu Bunzlau und Siegen widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[1]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß vom 9. März 1892. (Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 66.)

Um zu verhindern, daß Schlachtviehtransporte, welche aus Oesterreich-Ungarn oder aus Italien eingeführt werden, ohne Vorwissen der Behörden nach einem andern als dem ursprünglich angegebenen Bestimmungsort gebracht und auf diese Weise der zollpolizeilichen Kontrolle über die Einhaltung der für die Einfuhr vorgeschriebenen Bedingungen entzogen werden, ist seitens der K. Eisenbahnverwaltung die Anordnung getroffen worden, daß von den betheiligten Eisenbahnstellen sorgfältig darauf zu achten sei, daß die eingeführten Schlachtviehsendungen auch wirklich an den ursprünglichen Bestimmungsort geführt und dort ausgeladen und abgenommen werden. Die Umleitung oder Weiterleitung derartiger Sendungen an einen andern Bestimmungsort werden die Eisenbahnstellen nur dann zulassen, wenn von dem Versender eine ausdrückliche Zustimmung der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsorts vorgelegt wird.

Indem dies zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird, werden dieselben darauf hingewiesen, daß die vorbezeichnete Zustimmung nur für solche neue Bestimmungsorte, nach welchen die Einfuhr von Schlachtthieren der in Frage stehenden Art gestattet ist, und nur seitens des zuständigen Oberamts ertheilt werden darf. Wird eine solche Zustimmung ausgesprochen, so ist hievon der Polizeibehörde (dem Oberamt) des früheren Bestimmungsorts sofort Mittheilung zu machen, auch ist alsdann die Einhaltung der hinsichtlich der Einfuhr der Thiere ertheilten Vorschriften zu überwachen.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat wegen der Ausbreitung der Rinderpest beinahe über die ganze Insel Kandia (Kreta) am 25. Februar d. J. ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen und

[1]) Veröff. 1891 S. 501.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im vierten Vierteljahre 1891[1]). (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche neu betroffenen Gehöfte betrug: Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pockenseuche: Schafe	Schafräude: Schafe
	Thiere												
Deutsches Reich	731	111	98	198	402	519	45	140589	58149	1104	66126	—	23743
Preußen	373	57	88	161	300	123	38	17938	18600	187	42711	—	14237
Ostpreußen	12	—	15	34	—	—	22	—	—	—	—	—	—
Westpreußen	31	—	5	18	—	—	2	436	—	—	100	—	—
Berlin	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	40541	—	—
Brandenburg	29	—	3	5	—	14	1	272	1000	—	15	—	—
Pommern	4	—	—	13	9	—	—	294	2	—	42	—	—
Posen	85	—	34	35	—	12	10	754	—	—	—	—	—
Schlesien	82	—	30	7	—	13	—	3511	1360	15	404	—	—
Sachsen	28	—	—	16	182	23	1	8355	12625	36	657	—	1373
Schleswig-Holstein	9	37	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	475
Hannover	9	3	—	—	56	—	—	60	—	—	—	—	4097
Westfalen	20	14	1	2	6	13	1	551	650	3	133	—	1319
Hessen-Nassau	11	—	—	—	—	35	—	1778	1827	110	694	—	6978
Rheinprovinz	45	3	—	18	47	5	1	1222	1136	23	125	—	—
Hohenzollern	7	—	—	—	—	6	—	705	—	—	—	—	—
Bayern	43	—	—	13	12	43	5	81955	21384	491	17210	—	1980
Sachsen	151	—	3	9	41	—	—	2993	1088	38	1377	—	—
Württemberg	43	20	—	5	—	106	—	12968	3750	76	1838	—	2011
Baden	36	33	—	—	—	31	—	11156	416	31	52	—	78
Hessen	10	—	—	—	—	32	—	1402	176	65	911	—	756
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	7	—	—	—	1	124	—	445	—	2	56	—	550
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	267
Braunschweig	7	—	—	—	15	—	—	129	6	13	48	—	2527
Sachsen-Meiningen	1	—	—	—	—	16	—	204	153	36	114	—	—
Sachsen-Altenburg	4	—	—	—	—	5	—	52	—	—	10	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	2	—	—	—	—	28	—	131	75	7	53	—	150
Anhalt	27	—	—	1	32	—	—	6384	12418	122	1405	—	700
Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	5
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	227	46	13	91	—	—
Waldeck	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219
Reuß ä. L.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	1	—	—	—	—	2	—	204	—	2	12	—	8
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	18	1	6	1	1	9	—	4397	37	21	238	—	255

[1]) Veröff. S. 25.

mit Rücksicht auf das amtlich gemeldete Erlöschen der Pockenseuche unter dem Kleinhornvieh im Distrikte von Turnovo (Präfektur von Larissa) die im Sommer v. J. angeordneten Verkehrsbeschränkungen am 21. Februar d. J. wieder aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 93.)

Italien. Einfuhr thierischer Rohstoffe. Mit Verordnung vom 23. Dezember 1891 wurde die mit See-Sanitätsverordnung vom 8. Mai 1888 von dem kgl. Ministerium des Innern getroffene Verfügung, wonach ungegerbte Häute, Wolle, Hörner, Klauen, Knochen und andere vom Groß- und Kleinhornvieh stammende thierische Rohstoffe aus den Häfen des Adriatischen Meeres nur dann nach Italien eingeführt werden dürfen, wenn dieselben durch von der Behörde des Einschiffungshafens ausgestellte und von dem königl. Italienischen Konsul oder Konsularagenten daselbst vidimirte Ursprungszeugnisse gedeckt sind, dahin modifizirt, daß von der Beibringung der konsularamtlichen Vidimirung der in österreichischen Häfen des Adriatischen Meeres ausgestellten Ursprungszeugnisse abzusehen ist. (Ebd.)

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat durch Verordnung vom 9. März d. J. — (4846.) The Sheep Scab Movement Order of 1892 — unter Aufhebung der Verordnung vom 30. November 1891[1]) die Ortsbehörden in den Grafschaften Leicester, einschließlich der Stadt Loughbourough, Salop, Worcester und der Städte Leicester, Shrewsbury, Wenlock, Dudley, Kidderminster und Worcester ermächtigt, die Einfuhr von Schafen, behufs Abhaltung und Einschränkung der Schafräude zu verbieten oder geeignet zu regeln.

Desgl. Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 14. März d. J. (4855) und vom

[1]) Veröff. 1891 S. 816.

17 März (4870) die Ausfuhr von Schafen, sowie die Bewegung von solchen in Theilen der Grafschaften Kent, Sussex, Surrey und in der Grafschaft Southampton geregelt. Derselbe hat ferner die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Grafschaft Midlothian und den Städten Edinburgh, Leith, Musselburgh und Portobello durch Verordnung vom 14. März (4856), sowie die Verbringung von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus bestimmten Bezirken der Umgegend von London auf den Metropolitan-Markt behufs Abschlachtens unter gewissen Bedingungen durch Verordnung vom 15. März (4867) gestattet. Ingleichen ist aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche von dem Board durch 5 einzelne Verordnungen vom 14. März (4851 bis 4865) verfügt worden, daß Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine ohne Erlaubniß eines Inspektors des Board oder des Stellvertreters eines solchen nicht ausgeführt werden dürfen aus den Distrikten der Grafschaften Fife, Forfar, Kinroß, Linlithgow, Perth, und durch eine weitere, vom 17. März datirte Verordnung (4872) auch Chester. Endlich hat derselbe die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten ohne besondere behördliche Erlaubniß verboten, und zwar mittelst Verordnung vom 14. März (4866) in den Distrikten von Fife, Forfar, Kinroß, Linlithgow und einer Anzahl von Städten, vom 15. März (4868) in der Grafschaft Middlesex und einigen Städten, sowie in solchen Theilen der Grafschaften Essex, Hertford, Kent und Surrey, welche an den Polizeidistrikt der Metropole grenzen, vom 17. März (4873) in der Grafschaft Chester und einer Anzahl von Stadtdistrikten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Zufolge Auftrags des Herrn Staatssekretärs des Innern haben zu Beginn des Jahres 1891 im Kaiserlichen Gesundheitsamte Verhandlungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Bearbeitung der Sterbefälle im Deutschen Reiche nach Todesursachen und nach den Altersklassen der Gestorbenen stattgefunden. Betheiligt waren Vertreter derjenigen Bundesstaaten, einschließlich der Reichslande, welche bisher schon Erhebungen über die Todesursachen der Verstorbenen veranstaltet und veröffentlicht haben.

Es wurde vereinbart, daß ein im Gesundheitsamte entworfenes Schema der Todesursachen fortan die Grundlage für eine einheitliche Zusammenstellung der Sterbefälle nach Todesursachen und nach den Altersklassen der Gestorbenen bilden sollte, so daß eine gemeinsame Bearbeitung der Ergebnisse im Kaiserlichen Gesundheitsamte ermöglicht würde. Um die Eintragung der Todesursachen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sichern, wurde ferner ein im Kaiserlichen Gesundheitsamte entworfenes alphabetisches Verzeichniß einiger häufig genannten Todesursachen mit Angabe der Nummer des Schemas, zu welcher sie gehören, angenommen. Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden mittelst Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 14. Mai 1891 den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, welche zur Zeit bereits Erhebungen über die Ursachen der Sterbefälle veranstalten, sowie dem Herrn Statthalter der Reichslande mitgetheilt.

Im Anschluß hieran werden die für das Königreich Württemberg und das Großherzogthum Hessen erlassenen Verordnungen hierunter mitgetheilt:

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Erhebung einer Statistik der Todesursachen.

Vom 29. Dezember 1891.

Behufs Erhebung einer fortlaufenden Statistik der Todesursachen wird im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern, beziehungsweise mit dem Justizministerium im Anschluß an die Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882 (Reg.-Blatt S. 33 ff.) und die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer, vom 3. Februar 1882 (Reg.-Blatt S. 41 ff.) und vom 19. Dezember 1891 (Reg.-Blatt S. 315 ff.) Nachstehendes verfügt.

§ 1. Vom 1. Januar 1892 ab sind je nach Umfluß eines Vierteljahres von den Standesbeamten und zwar da, wo ein Standesamtsbezirk den Bezirk einer Gemeinde überschreitet, für jede einzelne Gemeinde, Uebersichten zu fertigen, welche neben der Angabe der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der letzten amtlichen Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung weiterhin auf Grund der Geburts- und Sterberegister für die letztverflossenen drei Monate die Zahl der Lebendgeborenen, der Todtgeborenen und der Gestorbenen (ausschließlich der Todtgeborenen) nach Maßgabe des beigeschlossenen Formulars I (Anlage I) zu enthalten haben.

Da, wo der Ortsvorsteher der Gemeinde nicht zugleich die Geschäfte des Standesbeamten besorgt, hat der letztere dem Ortsvorsteher die gemäß vorstehender Vorschrift gefertigten Uebersichten je spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Vierteljahres zu übermitteln.

§ 2. Die bestellten Leichenschauer einschließlich der mit Vornahme der Leichenschau für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser (zu vergl. § 3 der Königlichen Verordnung, betreffend die Leichenschau 2c., vom 24. Januar 1882 Reg.-Blatt S. 33 ff.) ausnahmsweise betrauten Angestellten dieser Anstalten sind gehalten, je nach Umfluß eines Vierteljahres und zwar spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar einen wortgetreuen Auszug der Einträge ihres Leichenregisters aus dem abgeschlossenen Vierteljahr dem Ortsvorsteher zu übergeben.

§ 3. Der Ortsvorsteher hat diese Auszüge (§ 2), deren rechtzeitige Ablieferung er zu überwachen hat, mit dem standesamtlichen Sterberegister und mit dem Leichenregister des Leichenschauers zu vergleichen, nöthigenfalls richtig zu stellen und nach erfolgter Beurkundung zugleich mit den in § 1 vorgeschriebenen Uebersichten spätestens vier Wochen nach Ablauf des Vierteljahres an das Oberamtsphysikat einzusenden.

§ 4. Den Oberamtsärzten fällt die Aufgabe zu, aus den ihnen übermittelten Gemeinde-Uebersichten und Leichenregister-Auszügen (§§ 1 bis 3) die vierteljährlichen Ausweise über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Oberamtsbezirke nach dem Formular II (Anlage II) zu bearbeiten und diese Ausweise spätestens zwei Monate nach Abfluß des betreffenden Vierteljahres an das Medizinalkollegium in Reinschrift einzusenden, das Konzeptexemplar aber nebst den Gemeinde-Uebersichten und Leichenregister-Auszügen in ihrer Registratur aufzubewahren.

Bei Bearbeitung der vierteljährlichen Ausweise sind die in Anlage III enthaltenen „Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen“ und der Inhalt des in Anlage IV enthaltenen „Alphabetischen Verzeichnisses einiger häufig genannten, in den Grundsätzen (Anlage III) nicht aufgeführten Todesursachen mit Angabe der Nummer, unter welche sie gehören“ auf das Genaueste zu beachten.

Bei den Einträgen in die vierteljährlichen Ausweise (Formular II) sind die einzelnen Gemeinden stets in der im Staatshandbuch angeordneten Reihenfolge aufzuführen.

In jeder Unterabtheilung aller 18 Rubriken ist neben der Hauptzahl der Verstorbenen die Zahl der von einem Arzt oder Wundarzt Behandelten (Leichenregister Ziffer 7a) in Klammern beizufügen.

Die Gesammtzahl der in den einzelnen Unter-Abtheilungen der Rubriken 1 bis 18 der Ausweise eingetragenen Gestorbenen muß mit der Gesammtzahl der Gestorbenen ausschließlich der Todtgeborenen (Rubrik 5 des Formulars I (Anlage I) und deren vier Unterabtheilungen) übereinstimmen.

Auf jeder Seite der Ausweise sind unten alle Zahlen zusammenzuzählen und am Schlusse derselben ist für

alle einzelnen Rubriken und deren Unterabtheilungen die Gesammtsumme für den ganzen Oberamtsbezirk zu berechnen. Die in dem vorhergehenden Absatz verlangte Uebereinstimmung zwischen der Gesammtzahl der Gestorbenen ausschließlich der Todtgeborenen mit der in den 18 Rubriken sammt Unterabtheilungen verzeichneten Gestorbenen wird auch für die Zusammenzählung der einzelnen Seiten und für das summarische Endergebniß des ganzen Oberamtsbezirks gefordert. Unvermeidliche Lücken sind in der Rubrik „Bemerkungen" des Näheren darzulegen.

§ 5. Das Medizinalkollegium hat darüber zu wachen, daß die vierteljährlichen Ausweise (Formular II) von den Oberamtsärzten rechtzeitig zur Vorlage gebracht werden, dieselben zu prüfen, eventuell deren schleunige Ergänzung und Verbesserung durch die Oberamtsärzte zu veranlassen, sodann die vierteljährlichen Ausweise für das ganze Land zusammenzustellen und nach Schluß des Kalenderjahres so zeitig als möglich eine das ganze Jahr umfassende gleichartige Uebersicht kurzer Hand an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu übersenden.

§ 6. Von den Leichenschauern, soweit sie nicht Aerzte oder Wundärzte sind (z. B. in Krankenanstalten ꝛc., zu vergl. § 2), wird bei dem Eintrag der Krankheit oder Todesursache in das Leichenregister nicht verlangt, daß sie sich ausschließlich der in Formular II (Anlage II) und Anlage IV aufgeführten Krankheits-Namen bedienen, für dieselben bleibt vielmehr die in Beilage B zu der Dienstanweisung für die Leichenschauer vorgeschriebene Krankheitstabelle (zu vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891 Reg.-Blatt S. 315) [vgl. Veröff. S. 77] maßgebend.

Stuttgart, den 29. Dezember 1891.

Schmid.

Anlage I.

(Formular I.)

Oberamt ..... Gemeinde .....

Ausweis über die Einwohnerzahl, sowie die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse während des ..... (ersten ꝛc.) Vierteljahrs 18 .....

Namen der Gemeinde	Einwohner nach der Zählung von 18	Zahl der						Zusammen	Bemerkungen
		Lebendgeborenen	Todtgeborenen	Gestorbenen (ausschließlich der Todtgeborenen) im Alter					
				unter 1 Jahr	von 1—15 Jahren	von 15—60 Jahren	von 60 Jahren und darüber		

Anlage II.

(Formular II.)

Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse im Oberamtsbezirk .....

Königreich Württemberg während des ..... Vierteljahrs 189

Namen der Gemeinden nach der Reihenfolge des Staatshandbuchs	Einwohnerzahl nach der Zählung von 18	Zahl der							Es starben an:									
		Lebendgeborenen	Todtgeborenen	Gestorbenen (ausschließlich der Todtgeborenen)					1) Diphtherie einschließlich Croup im Alter					2) Keuchhusten im Alter				
				unter 1 Jahr	von 1 bis 15 Jahren	von 15 bis 60 Jahren	von 60 Jahren und darüber	zusammen	unter 1 Jahr	von 1 bis 15 Jahren	von 15 bis 60 Jahren	von 60 Jahren und darüber	zusammen	unter 1 Jahr	von 1 bis 15 Jahren	von 15 bis 60 Jahren	von 60 Jahren und darüber	zusammen

Hierauf folgen mit denselben Unterabtheilungen die Spalten: 3. Scharlach, 4. Masern, 5. Typhus, 6a. Selteneren gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten P. = Pocken, F. = Flecktyphus, Ch. as. = asiat. Cholera, R. = bösart. Ruhr. 6b. Uebertragbaren Thierkrankheiten Mb. = Milzbrand, W. = Tollwuth, Rz. = Rotz, Tr. = Trichinose, 7a. Tuberkulose der Lungen (Lungenschwindsucht), 7b. Tuberkulose anderer Organe, 8. Lungenentzündung (croupöse), 9) Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane, 10. Magen- und Darmkatarrh und Atrophie (der Kinder), 12. Neubildungen, 15. Verunglückung, 17. Sonstigen benannten Krankheiten, 18. Todesursache nicht angegeben. Die übrigen Spalten lauten folgendermaßen:

Es starben an:											
11a) Kindbettfieber im Alter			11b) anderen Folgen der Entbindung oder des Kindbetts im Alter			13) Angeborener Lebensschwäche im ersten Lebensmonat	14) Altersschwäche im Alter von 60 Jahren und darüber	16) Selbstmord im Alter			
bis 15 Jahre	von 15 Jahren und darüber	zusammen	bis 15 Jahre	von 15 Jahren und darüber	zusammen			bis 15 Jahre	von 15 bis 60 Jahren	von 60 Jahren und darüber	zusammen

(Schluß folgt.)

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), an die Bundesregierungen, betr. die Thierseuchenstatistik. Vom 22. Januar 1892.

Bei der auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Oktober 1885 erfolgten Bearbeitung der Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich haben sich verschiedene Ungleichheiten in den dem Kaiserlichen Gesundheitsamt gelieferten statistischen Aufzeichnungen herausgestellt, welche die Bearbeitung des Materials erschweren und für einen nicht unerheblichen Theil desselben auch die Verwerthbarkeit beeinträchtigen. So werden namentlich die Anmerkungen zu den Formularen 1, 2, 3 und 4 der Anlage A der vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen häufig nicht berücksichtigt.

. . . . . beehre ich mich deshalb unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 1. Dezember 1887 — I. 15 133 — einige im Gesundheitsamt zusammengestellte Erläuterungen zu diesen Bestimmungen beifolgend mit dem Anheimstellen zu übersenden, den in Betracht kommenden Dienststellen die Beachtung derselben gefälligst empfehlen zu wollen.

Der Reichskanzler.
J. A.: Nieberding.

Erläuterungen zu den Bestimmungen, betreffend Ermittelungen über die Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen.

I. Anleitung zum Gebrauch der Formulare für die Vierteljahrsübersichten.

A. Allgemeines.

1. Gemeinden (Gutsbezirke), welche im Laufe eines Vierteljahres mehrmals von einer Seuche derart betroffen werden, daß nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche ein neuer Seuchenausbruch erfolgt, sind nur einmal zu zählen.

2. Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte, welche bei Beginn eines Vierteljahres oder in einem vorhergehenden Vierteljahr desselben Jahrgangs bereits als verseucht geführt waren, sind, sofern sie im Berichtsvierteljahr abermals von derselben Seuche betroffen wurden, anmerkungsweise kenntlich zu machen.

Diese Bestimmung findet nur bei der Maul- und Klauenseuche keine Anwendung.

3. Die zu einem Gemeindeverbande gehörenden Ortschaften, sind nur als eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu zählen.

4. Einem Gehöfte gleich zu erachten ist eine Weide (Alpe), Koppel, ferner eine Wander-, Treib- oder Gemeindeheerde so lange die betreffenden Thiere sich im Heerdenverband befinden, — ingleichen, wenn es sich um Maul- und Klauenseuche handelt, ein Viehmarkt, Schlachtviehhof oder Schlachthaus. Die Zahl der betreffenden Weiden (Alpen), Koppeln, Wander- 2c. Heerden, Viehmärkte u. s. w. ist anmerkungsweise kenntlich zu machen.

5. Eintragungen über seuchenfreie Bestände, welche wegen Verdachtes der Seuche oder der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, haben getrennt von den übrigen stattzufinden. Erfolgt der Ausbruch der Seuche in einem Bestande, welcher wegen Verdachtes der Seuche oder der Ansteckung in die Nachweisung eingetragen war, so ist die betreffende Gemeinde und das Gehöft unter Anführung dieses Umstandes nunmehr als verseucht zu melden.

B. Besonderes.

a. Zu Milzbrand (einschl. Rauschbrand).

1. Die Rauschbrandfälle sind getrennt von den Milzbrandfällen in besonderen Tabellen (Formular für Milzbrand) aufzuführen.

2. Die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenen oder wegen dieser Erkrankung getödteten Thiere sind nicht nur in den Spalten 16 bis 20, sondern auch in den Spalten 11 bis 15 der Tabelle zu führen.

Beispiel für verschiedene Eintragungen.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke (Kreise)	Zahl der vom Milzbrand im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gehöften	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinde (Gutsbez.)	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gehöfte	Thiere. Im Laufe des Vierteljahres sind erkrankt: Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	gefallen oder getödtet: Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1	Obornik . . .	.	.	[1]) 1	1	[1]) 1	1	.	.	.	20	.	.	.	.	20	.	.	.
2	Schroda . . .	1	1	1	[2]) 1	1	[2]) 1	.	.	.	5	.	.	.	.	5	.	.	.
3	Koschmin . . .	.	.	2	3	1	2	1	1	1	10	.	.	.	1	10	.	.	.
	= (Verdacht)	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4	Krotoschin . .	.	.	[3]) 3	4	[3]) 3	4	.	.	1	4	10	.	1	1	4	10	.	1

[1]) War auch im III. Vierteljahr betroffen. — [2]) War bereits bei Beginn des Vierteljahrs betroffen. — [3]) Darunter 1 im I. und 1 im II. Vierteljahr betroffen gewesene Gemeinde.

b. Zu Tollwuth.

1. In Spalte 13 sind nur die im Laufe des Berichtsvierteljahrs neu unter polizeiliche Beobachtung gestellten verdächtigen Hunde aufzunehmen.

2. Die Zahl der erkrankten und gefallenen oder getödteten Katzen sowie anderer, in den Spalten 7 bis 11 nicht benannten Thiere ist anmerkungsweise anzugeben; ingleichen die Zahl der ansteckungsverdächtigen Katzen, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet (Sp. 12) oder unter polizeiliche Beobachtung gestellt (Sp. 13) worden sind; ebenso die der getödteten herrenlosen wuthverdächtigen Katzen (Sp. 14).

3. Die Eintragungen in die Spalten 3 bis 6 haben sich nur auf die von Seuchen- und Verdachtsfällen betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) zu beschränken. Die Zahl der gefährdeten Ortschaften (§ 20 Absatz 3 der Instruktion) ist, soweit angängig, in einer Anmerkung anzugeben.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

c. Zu Rotz (Wurm).

1. In Spalte 13 ist nur die Zahl der an Rotz gefallenen Pferde 2c. einzutragen, dagegen die der an einer andern Krankheit gefallenen Pferde 2c. der unter Sperre oder Beobachtung gestellten Bestände anmerkungsweise anzugeben.

2. In Spalte 14 sind sämmtliche aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) auf polizeiliche

Beispiel.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.)	Zahl der von der Tollwuth im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke). Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche in Gemeinden (Gutsbezirke) erloschen	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht	Thiere. Im Laufe des Vierteljahres sind erkrankt und gefallen oder getödtet: Hunde	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Der Ansteckung verdächtige Hunde: auf polizeiliche Anordnung getödtet	unter polizeiliche Beobachtung gestellt	Außerdem herrenlose wuthverdächtige Hunde getödtet
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	Birnbaum . .	1	[1]) 2	2	[2]) 1	[3]) 3	.	1	.	1	[3]) 12	2	[3]) 1
2	Schubin . . .	.	[4]) 1	[4]) 1	.	2	.	.	.	.	.	.	.
3	Gostyn . . .	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
4	Grätz	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	[3]) 4	.
5	Kosten	.	1	1	.	.	.	.	.	.	10	.	.

[1]) Außerdem Hundesperre in 10 gefährdeten Gemeinden. — [2]) Desgleichen in 3. — [3]) Außerdem 1 Katze. — [4]) War auch im I. Vierteljahr betroffen.

Anordnung getödteten Pferde (seuchenkranke, seuchen- und ansteckungsverdächtige) einzutragen, gleichviel ob dieselben nach der Tödtung rotz- (wurm-) krank befunden wurden oder nicht. Inbegriffen sind die wegen verbotwidriger Benutzung (§ 25 des Gesetzes, § 45 der Instr.), sowie die auf Antrag des Besitzers (§ 42 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 41 Ziffer 3 und 53 der Instr.) polizeilich getödteten Pferde.

3. In Spalte 15 sind sämmtliche nach der freiwilligen Entschließung des Besitzers getödtete seuchenkranke, seuchen- und ansteckungsverdächtige Pferde (§§ 44 und 52 der Instr.) aufzuführen, gleichviel ob dieselben bei der Sektion rotz- (wurm-) krank befunden wurden oder nicht.

4. Wird ein Fall von Rotz (Wurm) an getödteten oder gefallenen Pferden in Pferdeschlächtereien oder Abdeckereien entdeckt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Herkunftsortes (Kreises 2c.) des betreffenden Thieres anmerkungsweise hervorzuheben.

Beispiel.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke (Kreise)	Zahl der von der Rotzseuche in 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Stückzahl des gesammten Pferdebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Vierteljahres sind Pferde: erkrankt	gefallen	auf polizeiliche Anordnung getödtet	auf Veranlassung des Besitzers getödtet
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Löbau	.	.	1	1	1	1	.	.	4	2	[1]) 1	2	.
2	Thorn	1	1	[5]) 4	5	[4]) 2	3	2	3	[2]) 20	[3]) 9	2	[2]) 10	1
	= (Seuchenverdacht)	.	.	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.
	= =	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	1	.
	= (Ansteckungsverdacht)	1	1	1	1	1	1	1	1	12	.	.	.	.
3	Kulm	.	.	1	[4]) 1	1	1	.	.	1	1	1	.	.
4	Tuchel	.	.	[6]) 1	1	.	.	1	1	4	1	.	1	.
5	Konitz =	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.

[1]) Außerdem ein seuchenverdächtiges Pferd an Lungenentzündung gefallen. — [2]) Darunter 2 Esel. — [3]) Darunter 1 Esel. — [5]) War auch im I. Vierteljahr betroffen. — [4]) Abdeckerei. — [5]) Hierunter die bereits bei Beginn des Vierteljahrs verseucht gewesene Gemeinde.

d. Zu Maul- und Klauenseuche.

Wird die Seuche in einem Schlachtviehhof 2c. (Vgl. Nr. 4 unter A Allgemeines) festgestellt, so ist in Spalte 11 bis 14 nur die Gesammtstückzahl des betreffenden verseuchten Bestandes (Transportes) einzutragen.

(Tabelle siehe nebenstehend.)

e. Zu Lungenseuche des Rindviehs.

1. In Spalte 12 sind auch die bei der Abschlachtung von Restbeständen aus Seuchenhöfen in auswärtigen Schlachthäusern seuchenkrank befundenen Thiere unter Angabe dieses Umstandes einzutragen.

2. In Spalte 13 ist nur die Zahl des an Lungenseuche gefallenen Rindviehs einzutragen, dagegen die Zahl des an einer anderen Krankheit gefallenen Rindviehs des unter Sperre oder Beobachtung gestellten Bestandes anmerkungsweise anzugeben.

3. In Spalte 14 ist sämmtliches aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche auf polizeiliche An-

Beispiel.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke (Kreise)	Zahl der von der Maul- und Klauenseuche im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Thiere. Stückzahl des gesammten Bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6) an: Rindern	Schafen	Ziegen	Schweinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	Köln, Stadtkreis . .	.	.	1	[1] 3	1	3	.	.	73	.	.	20
2	Bonn	.	.	4	[2] 26	3	20	1	6	58	250	1	16
3	Rheinbach	1	1	2	2	1	1	2	2	350	.	.	.
4	Euskirchen	1	1	1	1	.	1	1	1	64	10	1	20

[1]) Schlachtviehhof, in 3 verschiedenen Zeiten. — [2]) Darunter 1 mal das Schlachthaus zu Bonn mit 15 Stück Rindvieh und 16 Schweinen.

ordnung getödtetes Rindvieh (seuchenkrankes, seuchen- und ansteckungsverdächtiges) einschließlich desjenigen, welches als ansteckungsverdächtig auf landespolizeiliche Anordnung nach öffentlichen Schlachthäusern zum Abschlachten ausgeführt worden ist, einzutragen, gleichviel ob die Thiere nach der Tödtung beziehungsweise Schlachtung seuchenkrank befunden wurden oder nicht. Inbegriffen sind ferner die wegen verbotswidriger Benutzung (§ 25 des Gesetzes, § 87 der Instr.), sowie die auf Antrag des Besitzers polizeilich getödteten Rinder.

4. In Spalte 15 sind sämmtliche nach der freiwilligen Entschließung des Besitzers getödteten seuchenkranken, seuchen- und ansteckungsverdächtigen Rindviehstücke, somit auch alle diejenigen ansteckungsverdächtigen Thiere einzutragen, welche mit Genehmigung der Polizeibehörde (§ 86 der Instr.) vom Besitzer zur Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser überführt worden sind, gleichviel, ob dieselben bei der Sektion seuchenkrank befunden wurden oder nicht. Die Zahl der nach Abschlachtung von ansteckungsverdächtigen Beständen seuchenkrank befundenen Thiere ist zu den Spalten 12, 14 und 15 anmerkungsweise kenntlich zu machen.

5. Wird ein Fall von Lungenseuche an getödteten, gefallenen oder geschlachteten Thieren in Schlachthäusern oder in Abdeckereien entdeckt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Herkunftsortes (Kreises 2c.) des betreffenden Thieres, anmerkungsweise hervorzuheben.

Beispiel.

Laufende Nummer.	Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.)	Zahl der von der Lungenseuche im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte. Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	ist die Seuche erloschen in: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht: Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Stückzahl des gesammten Rindviehbestandes in den neu betroff. Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Vierteljahrs sind Stück Rindvieh: erkrankt	gefallen	auf polizeiliche Anordnung getödtet	auf Veranlassung des Besitzers
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.
1	Aschersleben . .	.	.	1	2	.	.	1	2	230	[1] 50	.	[2] 40	.
2	Oschersleben . .	1	1	1	[3] 1	1	1	1	1	80	6	[4] .	8	1
3	Kalbe	1	1	1	1	1	1	.	.	.	[5] 12	1	3	[6] 50
	= (Verdacht) .	1	1	1	1	1	1	1	1	20	.	.	.	.
4	Jerichow I = .	.	.	1	1	.	.	1	1	45	.	.	1	.

[1]) Darunter 10 im öffentlichen Schlachthause zu Köln erkrankt befundene Thiere. — [2]) Darunter 30 in das öffentliche Schlachthaus zu Köln überführte Thiere. — [3]) Weide. — [4]) Ein seuchenverdächtiges Rind an Lungenentzündung gefallen. — [5]) Darunter 4 im öffentlichen Schlachthause zu Magdeburg erkrankt befundene Thiere. — [6]) Darunter 45 in das öffentliche Schlachthaus zu Magdeburg überführte Thiere.

(Schluß folgt).

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Kostenrechnungen bei Viehseuchen. Vom 25. August 1891.

Die Ermittelung der in der Grundlage des § 57 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 zu gewährenden Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere geschieht in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 durch den Bezirksthierarzt und zwei Schiedsmänner, und haben die Bezirksthierärzte für dieses Geschäft nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. März 1881, betr. die Remunerationen 2c. der Bezirksthierärzte, zu liquidiren, während nach § 10 Abs. 3 der genannten Ausführungsverordnung die den Schiedsmännern für Zeitversäumniß und Reisekosten zu bewilligende Entschädigung nach Maßgabe der für die

Sachverständigen geltenden Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsges.-Bl. 1878 Nr. 22) festgestellt wird.

Wenn nun die Liquidationen der Schiedsmänner häufig in einer Art aufgemacht sind, daß sich nicht revidiren läßt, ob die Ansätze den Bestimmungen der Reichsgebührenordnung ebenmäßig sind, und insbesondere aus denselben die Dauer der Zeitversäumniß sowie die Entfernung des Wohnorts des Schiedmanns vom Abschätzungsort nicht hervorgeht, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Bezirksthierärzte aufzufordern, daß sie nicht bloß bei den Abschätzungen in entsprechender Weise den Schiedsmännern eine vorschriftsmäßige Liquidation ihrer Entschädigung empfehlen, sondern auch Sorge dafür tragen, daß in der in § 12 der Ausführungsverordnung erwähnten Urkunde die Dauer des Abschätzungsgeschäfts bekundet wird.

Schwerin, den 25. August 1891.

Grozherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

v. Buchka.

Zirkular an die Bezirksthierärzte.

Rechtsprechung.

Deutsches Reich. Dem auf S. 149 abgedruckten Entwurfe eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ist der nachstehende Ueberblick über die auf den Verkehr mit Wein bezügliche Rechtsprechung beigefügt:

Nach § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht.

Die Verfälschung besteht in den meisten Fällen entweder in einer Verschlechterung des Weines oder in der Verleihung des Scheins, aber nicht des Wesens einer besseren Beschaffenheit; in jedem Falle muß eine Aenderung mit der Waare selbst vorgenommen sein, so daß z. B. das bloße Aufkleben der Etikette einer besseren Sorte nicht eine Verfälschung des Weines selbst darstellt. Nachmachung ist Herstellung einer Sache unter Erzeugung des Scheins aber nicht des Wesens und Gehalts einer Sache. Die Nachmachung kann sich nicht blos auf das Getränk „Wein" schlechthin, sondern auch auf einzelne Sorten desselben erstrecken. Man kann z. B. nicht blos französischen Wein an sich, sondern auch bestimmte Unterarten von französischen Weinen nachmachen (Danziger Weinprozeß).

Durch Reichsgerichtsentscheidungen (zwei vom 17. Januar 1881 und eine vom 14. Februar 1889) ist festgestellt, daß eine Verfälschung oder Nachmachung von Wein gemäß § 10 a. a. O. auch dann zu bestrafen ist, wenn der unmittelbare Abnehmer über die Beschaffenheit des Weines aufgeklärt wird oder aufgeklärt werden soll, sofern nur die Verfälschung oder Nachmachung bewußtermaßen dazu dienen soll, daß das aus der Hand des ersten Abnehmers, sei es unmittelbar oder mittelbar, den Wein erwerbende Publikum getäuscht wird. Es ist auch nicht erforderlich, daß bereits ein wirklicher Verkauf seitens des Fabrikanten stattgefunden hat; es genügt vielmehr die bei der Herstellung des Weines befolgte Absicht. Das Vergehen ist durch die Handlung des Verfälschens oder Nachmachens vollendet, ohne daß eine wirkliche Täuschung oder eine auf solche gerichtete Veranstaltung hinzugetreten zu sein braucht (Oberlandesgericht Dresden 28. Mai 1888).

Die im § 10 des Nahrungsmittelgesetzes angedrohte Strafe tritt gemäß Nr. 2 a. a. O. ferner ein, wenn jemand wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Ein Feilhalten ist seitens des Reichsgerichts (10. Februar 1881) z. B. darin nicht erkannt worden, daß (durch Malvenblüthen) rothgefärbter und mit Wasser verdünnter Weiß-) Wein im Keller eines Großweinhändlers lagerte.

Bei der Beurtheilung von Kunstprodukten, zu welchen innerhalb gewisser Grenzen auch der Wein zu rechnen ist, entscheidet die gesetzliche oder herkömmliche Regel, letztere aber nur soweit, als ihr nicht solche Geschäftsgebräuche zu Grunde liegen, welche einem vom Standpunkte des Gesetzes aus nicht berechtigten Zwecke dienen (Danziger Prozeß).

Ueber die im Handel und Verkehr vorausgesetzte Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Weines können in den einzelnen Ländern oder Landestheilen, z. B. in Nord- und Süddeutschland, verschiedene Auffassungen bestehen (Reichsgerichtsurtheil vom 14. Januar 1886).

Als Norm für die Beurtheilung ist seitens vieler deutscher Gerichte[1]) — auch unter Bestätigung des Reichsgerichts angenommen, daß unter den in den Weingegenden Deutschlands gewachsenen Weinen im allgemein gebräuchlichen Sinne nur ein Getränk verstanden wird, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist. In Befolgung dieses Grundsatzes ist denn auch vielfach der Vertrieb von gallisirtem Wein unter Verschweigung der erfolgten Veränderung gemäß § 10 des Nahrungsmittelgesetzes bestraft worden. Allerdings handelte es sich in den meisten Fällen um weitgehende Vermehrungen des Traubensaftes[2]). Allein in einzelnen Fällen ist festgestellt worden, daß selbst an sich rationelle Zusätze von Zucker, dem nur soviel Wasser, als zu seiner Lösung erforderlich, zugefügt war, eine Verfälschung des Weines bedingten[3]). In anderen Fällen ist der bloße Zusatz von Zucker zu geringem Wein als nicht unter den Begriff der Verfälschung fallend bezeichnet worden[4]).

Verurtheilungen wegen Vermischens verschiedener Weinsorten ohne gleichzeitigen Zusatz anderer Stoffe sind nicht bekannt geworden, wohl aber liegen zahlreiche gerichtliche Erkenntnisse vor, welche derartige Verschnitte unter Beifügung von Wasser, auch Sprit, behandeln. Meist sind es Weine, welche demnächst mit fremdländischen Bezeichnungen in den Verkehr kamen. In dem bekannten Danziger Weinprozesse sind 1886/87 Rothweine, welche als St. Estèphe, St. Emilion, St. Julien, Château Léoville in den Handel gebracht und aus Gemischen französischer (auch südfranzösischer, z. B. Narbonne) Weine mit Grüneberger oder Thüringer Weinen, Sprit und Wasser (letzteres bis zu 22½%) zusammengesetzt waren, unter Berücksichtigung der im Nordosten Deutschlands herrschenden Auffassungen unbeanstandet geblieben, weil unter jenen Bezeichnungen nur billige Weine geringer Qualität mit französischem Charakter verstanden würden, auch in den betreffenden Geschäften die Abnehmer darauf hingewiesen zu werden pflegten, daß jene Namen nicht so sehr die Herkunft anzeigten, als Preismarken seien. Andererseits sind in Bremen

---

[1]) Reichsgericht 20. Januar und 14. November 1887 zu den Urtheilen der Landgerichte Landau 16. November 1886 und Neuwied 14. Juli 1887; ferner Landgerichte Bonn 11. Dezember 1886, Konstanz 24. September 1887 (bezw. Reichsgericht 12. Dezember 1887), Koblenz 1. Dezember 1887, Landau 17. April 1888, Hall in Württemberg 29. Mai 1888.

[2]) Z. B. Landgerichte Karlsruhe 11. Mai 1887 (50% Zuckerwasser und Süßholzsaft), Koblenz 8. Juni 1887 (1 bis 3 Ohm Naturwein mit 6 Ohm gallisirtem Wein vermischt, in welch letzterem nur 1/20 Naturwein), Konstanz 24. September 1887 und Reichsgericht 12. Dezember 1887 (bis 50% Zuckerwasser), Landau 29. Mai 1888 (nahezu 50%), Hall i. Württemberg 29. Mai 1888 (bis 20%), Würzburg 10. Juli 1890 (30% Zuckerwasser und Sprit), Frankenthal 14. Oktober 1890 (bis 50% Zuckerwasser), Mülhausen i. E. 12. Januar 1891 (bis 87% Zuckerwasser).

[3]) Landgerichte Koblenz 1. Dezember 1887, Frankenthal 24. Januar 1888, Landau 17. April 1888.

[4]) Landgerichte Koblenz 2. Juni 1888, Bonn 11. Dezember 1886 — auch mit etwas Wasser.

(12. Februar 1883), Mainz (Oberlandesgericht Darmstadt 14. Februar 1885), Hannover (Reichsgericht 26. November 1885), Stade (19. Februar 1887), Lüneburg (9. April 1888) derartige, meist unter französischen Namen feilgehaltene Verschnittweine, welche theilweise allerdings erheblich größere (bis 45%), zum Theil aber auch geringere Wasser- und Spritzusätze aufzuweisen hatten, als gefälscht erkannt und Anlaß zu Verurtheilungen geworden. In Altona (Oberlandesgericht Kiel 13. Juli 1887) hat eine Verurtheilung trotz des bei dem Verkaufe gemachten Zusatzes „verschnitten" stattgefunden; freilich bestand der Verschnitt aus 2/5 Wasser und nur 3/5 Wein mit 7% Sprit. In zwei, vom Reichsgericht bestätigten Urtheilen rheinischer Gerichtshöfe[1]) sind die für französische Weine damals als zulässig erachteten Praktiken für deutsche Weine als nicht ohne Weiteres statthaft bezeichnet worden. Als billige Portweine sind von mehreren Gerichten Wasser- und Spritverschnitte spanischer, portugiesischer und anderer Weine für zulässig erklärt worden (Danziger Prozeß Weine von 1,50 bis 2 ℳ die Flasche, Landgericht Lüneburg 9. April 1888). Das Gleiche gilt von billigem Madeira und Sherry (Danziger Prozeß Preise von 1,50 bis 2 ℳ die Flasche). Durch den Zusatz „Façon" gekennzeichnete Weine, insbesondere Muskatsaçon, sind wiederholt als Kunstprodukte anerkannt worden, für welche ein zum Vergleich geeignetes Naturprodukt nicht existirt (Landgerichte Lüneburg 9. April 1888 und Amberg 20. April 1886); dagegen ist in einem anderen Falle (Landgericht Bremen 12. Februar 1883 — es handelte sich um 2 Posten Malaga und Muskat) bemerkt worden, daß die Bezeichnung „Façon" die Absicht einer Täuschung des Publikums nicht ausschließe.

Was die im § 1 des Entwurfs aufgeführten Stoffe betrifft, so haben bereits wiederholt Verurtheilungen wegen Zusetzung von Glycerin und Salicylsäure stattgefunden, indeß haben die Gerichte diese Mittel weniger vom Standpunkte der Gesundheitsgefährlichkeit als deshalb beanstandet, weil dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit erweckt beziehungsweise Fehler verdeckt werden sollten[2]). Hinsichtlich des Zusatzes von Stärkezucker liegen verschiedene Entscheidungen vor; einzelne nehmen dessen Gesundheitsschädlichkeit an[3]); in anderen Fällen führten die unter sich abweichenden Meinungen der Sachverständigen zu Freisprechungen[4]), oder es wurde eine Verfälschung angenommen[5]). Auch Zusätze von pflanzlichen Farbstoffen[6]) sind, meist allerdings in Verbindung mit anderen, der Weinvermehrung dienenden Zusätzen beanstandet worden. In einem Falle wurde reine arsenige Säure mit einem Farbstoff im Bodensatz einer Flasche aufgefunden; der in der Flasche gewesene Glühwein hatte Erbrechen mit Magenkrampf und darauf folgende mehrtägige Ermattung und Appetitlosigkeit verursacht.[7])

Die gewöhnliche oder übliche Kellerbehandlung: Ausschwefeln der Fässer, Ausspülen derselben mit Wasser, allenfalls mit Sprit, Behandeln des Weines mit Klärmitteln[8]), wie Hausenblase, Gelatine, Tannin, Teint und sogenannter Weinschöne[1]) sind wiederholt als durchaus gestattet bezeichnet; jedoch ist andererseits ein Spritzusatz von 1½ bis 2% als eine stoffliche Veränderung des Weines bezeichnet worden, wodurch der Wein stärker, gehaltvoller und mundgerechter erscheine, mithin den Schein einer besseren als der seinem Wesen entsprechenden Sorte erhalte[2]). Auch ein erheblicher Zusatz von Hollunderfaft zum Rothwein, um demselben stickigen Geschmack zu nehmen (1½ auf 10 Ohm) wurde als Fälschung bestraft. Dagegen wurde von Verurtheilungen wegen zu großen Gehalts an schwefliger Säure und an Dikaliumsulfat wegen Auseinandergehens der Ansichten der Sachverständigen in einzelnen Fällen abgesehen[3]).

Zahlreich sind die Verurtheilungen wegen Verwendung von vergohrenen Zuckerwasseraufgüssen auf bereits ausgepreßte Treſter zur Vermehrung von Wein (Petiotisiren), sowie wegen Verkaufs und Feilhaltens solcher Getränke unter Bezeichnungen, welche die Meinung erwecken konnten, es liege vergohrener reiner Traubensaft vor. Meist bildeten weitgehende Verlängerungen von Wein, wobei dann noch versucht war, die Verwässerung durch andere Zusätze, wie Fliederabkochung, Sprit, Trub oder Hefenwein zu verdecken, den Gegenstand der Verurtheilung. Je nach Lage des Falles wurden Verfälschungen oder Nachmachungen von Wein im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes als vorliegend angenommen[4]).

In ähnlicher Weise sind Hefenweine[5]) und Rosinenweine, sowie Gemische solcher mit Traubensaft, welche als Wein schlechthin verkauft worden waren, beanstandet worden; dagegen haben in solchen Fällen, in welchen Hefenwein für den eigenen Bedarf beziehungsweise als Gesindewein hergestellt oder einem Käufer nach Probe ohne besondere Benennung geliefert war, Freisprechungen stattgefunden[6]). Zusatz von Obstwein zu Traubenwein und Verkauf des Gemisches als Wein oder auch als Weinverschnitt haben in einzelnen Fällen zu Verurtheilungen geführt[7]).

Die empfindlichsten Strafen sind bisher gegen Inhaber von Kunstweinfabriken verhängt worden, welche ihre Produkte, oft in ganz erheblichen Mengen und an eine weitverbreitete Kundschaft unter Verschweigung der wahren Beschaffenheit als „Weine" in

---

[1]) Neuwied und Landau, Reichsgerichtsurtheile vom 14. Januar 1886 und 20. Januar 1887.

[2]) Landgerichte Amberg 20. April 1886, Würzburg 5. Oktober 1889.

[3]) Landgericht Danzig 27. Mai 1886, vergl. auch Colmar 13. März 1890.

[4]) Landgericht Neuwied 14. Juli 1887.

[5]) Landgerichte München I. 22. Mai 1888, Trier 7. Febr. 1889, Colmar 13. März 1890, Schweinfurt 24. April 1891

[6]) Malvenblüthe: Landgericht Koblenz 11. Dezember 1890; Kirschsaft: Landgerichte Bremen 12. Februar 1883, Colmar 3. Oktober 1888; Heidelbeeren: Landgericht Konstanz 24. September und Reichsgericht 12. Dezember 1887, Landgericht Mainz 31. Oktober 1891; teinte bordelaise: Landgericht Mülhausen i. E. 12. Januar 1891; Theerfarbstoff: Landgericht Amberg 20. April 1886.

[7]) Landgericht Würzburg 17. Juni 1889, Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß.

[8]) Landgerichte Bonn 11. Dezember 1886, Neuwied 14. Juli 1887.

[1]) Landgericht Koblenz 2. Juni 1888.

[2]) Landgericht Koblenz 1. Dezember 1887.

[3]) Landgerichte Mülhausen i. E. 3. März 1887, Nürnberg 16. November 1887.

[4]) Reichsgerichtsurtheile vom 14. Januar 1886, 14. November 1887 (Vermehrung bis um das 1½fache des Traubensaftes), 12. Dezember 1887, Landgerichte Metz 2. März 1886, Colmar 30. März (bis 100% Tresterwein zugesetzt) und 7. Oktober 1887, sowie 11. Juni 1888, Frankenthal 10. Mai 1887 (auch Rosinen zugesetzt; es waren nur geringe Mengen Naturwein verwendet worden), 13. März 1888 und 26. Februar 1889 (reine Tresteraufgüsse, nach der Gährung mit schweren Südweinen verschnitten), Landau 27. März, 17. April und 29. Mai 1888, Würzburg 5. Dezember 1888, Dresden 21. Juni (Oberlandesgericht Dresden 17. Dezember 1888) und 26. November 1888 (in letzterem Falle 10 bis 12 hl Trauben- und Trestersaft mit 3 Zentner Zuckerabkochung und 20 hl reinem Wasser vermischt; Revision durch Oberlandesgericht Dresden am 28. Februar 1889 verworfen).

[5]) Landgericht Frankenthal 8. Juni 1889 und 6. Oktober 1890.

[6]) Landgerichte Koblenz 2. Juni 1888, Zabern 8. März 1889; ferner Bestrafung durch Dresden 25. August 1891 (vergohrener Wasseraufguß auf Korinthen als „Tokayer", „griechischer Tischwein" 2c. verkauft).

[7]) Landgericht Konstanz 24. September 1887 beziehungsweise Reichsgericht 12. Dezember 1887, Landgericht München I. 22. Mai 1888 (unter Verschneiden des Weines wird nur eine Vermischung von zwei oder mehreren Traubenweinen verstanden), desgl. vom 29. August 1891 (Apfelmost, mit sehr wenig Wein verschnitten, als Wein verkauft = nachgemachter Wein).

den Verkehr gebracht hatten; hier sind mehrfach Gefängnißstrafen von längerer Dauer neben hohen Geldstrafen verhängt worden. Als Hülfsmittel zur ungebührlichen Vermehrung der geringen Mengen von Traubensaft, sofern solcher überhaupt verwendet war, wurden festgestellt Sprit, Glycerin, Galläpfel und Tannin, auch China, ferner Citronensäure, Tamarinden, Weinsteinsäure, Rosinen, Himbeeren, Johannisbrot, sodann Zucker, Sirup, Bouquetstoffe, Farbstoffe verschiedenen Ursprungs, wie Malvenblüthen, Kirschsaft, alles mit möglichst großen Mengen Wasser vermischt[1]).

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Den Mitgliedern des Reichstags wurde am 30. März von Seiten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes eine nach den wöchentlichen bezw. monatlichen amtlichen Ausweisen bearbeitete Mittheilung über das Auftreten der Influenza im Winter 1891/92 gemacht. Den in Form einer Denkschrift niedergelegten Mittheilungen waren zwei Tafeln mit graphischen Darstellungen beigefügt, welche die wöchentlichen Sterbeziffern während des letzten Herrschens der Influenza — A. in einigen Städten des Deutschen Reiches, B. in einigen Städten des Auslandes — veranschaulichen.

In einem Rückblicke auf die während der Influenza-Epidemie vor 2 Jahren gewonnenen Erfahrungen wird gezeigt, daß die Seuche mit einer beträchtlichen Steigerung der Sterblichkeit, namentlich unter Personen des vorgerückten Lebensalters einhergegangen war, und daß diese erhöhte Sterblichkeit durch eine Vermehrung der Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht verursacht wurde. Gegenüber dem Durchschnitt der influenzafreien Winter vorher und nachher hatte während der damaligen Epidemie die Zahl der Todesfälle aus gedachter Ursache in den deutschen Berichtsorten von 17 791 auf 26 720, d. h. um mehr als 50% zugenommen, man war daher berechtigt, auch während des letzten Winters aus den Schwankungen der betreffenden Sterbeziffern in den von der Influenza wieder heimgesuchten Orten auf eine Zu- und Abnahme dieser Krankheit zu schließen. Die beigegebenen graphischen Darstellungen veranschaulichen dementsprechend nicht nur den Gang der Gesammtsterblichkeit, sondern auch besonders die wechselnde Häufigkeit der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht.

Im Allgemeinen hat die Influenza während ihres letzten Auftretens nicht eine solche (pandemische) Ausbreitung wie 2 Jahre zuvor gehabt. Dies geht namentlich daraus hervor, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der deutschen Berichtsorte während der Monate November 1891 bis einschließlich Februar 1892 eine wesentliche Erhöhung der Durchschnittssterblichkeit mit gleichzeitiger Steigerung der Sterblichkeit an Erkrankungen der Athmungsorgane aufzuweisen hatte.

Von größeren Städten des Deutschen Reiches zeichneten sich durch hohe bez. Sterblichkeitsziffern aus: Frankfurt a. O., Posen, Lübeck, Stettin, Altona, Kiel, Bremen, Rostock, Essen, Münster, Augsburg, Kassel, Metz. Der Zeitpunkt, in welchem die Maxima beobachtet worden sind, ergiebt sich aus den in der Tabelle dargestellten Sterblichkeitskurven. Zuerst waren danach im Osten Posen und Frankfurt a. O., demnächst Rostock, Lübeck, Kiel, Stettin von der Seuche ergriffen, im Westen des Reiches folgten auf Bremen und Altona namentlich Essen, Münster, Kassel und Augsburg.

Von sonstigen Großstädten des Reiches waren Berlin, Dresden, München, auch Breslau, Hamburg, Königsberg wenig betroffen, da die höchste wöchentliche Sterblichkeitsziffer in diesen Orten den zehnjährigen Jahresdurchschnitt nicht in ungewöhnlichem Maße überschritt; nur vorübergehend stieg daselbst, sowie auch in Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Nürnberg die Sterblichkeit an Erkrankungen der Athmungsorgane (und an Lungenschwindsucht) an. Indessen ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch in früheren influenzafreien Jahren während der Wintermonate ein ähnliches, vorübergehendes Ansteigen der betreffenden Sterbefälle zu beobachten war.

Im Auslande wurde, soweit die Nachrichten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes reichen, zuerst in Lemberg und Krakau eine auffallend gesteigerte Sterblichkeit im Ganzen und an Krankheiten der Athmungsorgane beobachtet; auch Odessa, Cherson und Warschau zeigten im November oder Dezember eine etwas erhöhte Zahl der betreffenden Todesfälle. Von russischen Städten, aus denen Nachrichten vorliegen, hatte ferner Wilna schon im Oktober eine ungewöhnlich hohe Sterblichkeit von 47‰ gehabt, doch geht aus den russischen Ausweisen nicht hervor, daß dieselbe durch besonders häufige Sterbefälle an Krankheiten der Athmungsorgane bedingt war.

Hohe wöchentliche Sterblichkeitsziffern wurden außerdem festgestellt — im Süden und Südosten — namentlich in Brünn, Prag, Graz, Triest, Venedig, Rom, auch in Budapest und Wien, — im Norden, Nordwesten und Westen — in Stockholm, Kopenhagen, London, Dublin, Manchester, Edinburg, Liverpool, Christiania, Brüssel, Amsterdam, Lyon, Paris, ferner nach den Monatsausweisen noch in Genua, Utrecht und Bukarest. (Bezüglich sonstiger Ausweise aus Italien, Spanien, Nordamerika vergl. Veröffentl. S. 192, aus Frankreich ebendas. S. 222.)

Die während des letzten Winters in zahlreichen Städten des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns wieder beobachtete Influenza ist hiernach soweit die Sterblichkeitsausweise aus einzelnen Hauptorten ein vorläufiges Urtheil gestatten, außerdem aufgetreten:

1. im Norden, bezw. Nordwesten Europas: in Städten Großbritanniens, Dänemarks, Schwedens und Norwegens,
2. im Westen und Südwesten Europas: in Städten der Niederlande, Frankreichs, Italiens und Spaniens,
3. jenseits des Ozeans in mehreren Großstädten Nordamerikas.

Auch Australien scheint nicht verschont geblieben zu sein, da z. B. aus Melbourne 234 Todesfälle an Influenza bereits vom Oktober 1891 gemeldet worden sind.

Deutsches Reich. Berathung des Entwurfes zu einem Gesetze, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Veröff. S. 149 und 201).

Die erste allgemeine Berathung des Entwurfes zu einem Gesetze, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, fand im Reichstage am 23. März d. J. statt. Zu der zweiten Berathung am 24. März d. J. lagen die folgenden Abänderungs-Anträge vor:

Zu § 3. Antrag Dr. Witte. In Nummer 4 hinzuzufügen: hinter „Invertzucker“: „Dextrose-Zucker (technisch reinem Stärkezucker)“.

Zu § 4. a. Antrag Dr. Bürklin. 1. als Ziffer 6 einzuschalten: „6. von Wasser und Sprit (Mouillage)“; 2. in Absatz 2, Zeile 2, hinter „Getränke“ einzuschalten: „oder Mischungen derselben mit Wein“.

b. Antrag Gröber. Den Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen: „Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke dürfen nur unter einer das Verfahren oder die Beschaffenheit erkennbar machenden und sich von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden“.

[1]) Vergl. die Urtheile der Landgerichte Offenburg vom 24./25. Februar 1882, Mülhausen i. E. vom 2. Dezember 1885, 6. Dezember 1886 und 3. April 1891, Koblenz 17. November 1886, 2. Juni 1888 und 11. Dezember 1890, Konstanz 3./4. Dezember 1886.

Zu § 5. Antrag Gröber. Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein, sowie auf Obstwein und weinähnliche Getränke überhaupt nicht Anwendung"; und Antrag Weiß, welcher den Paragraphen unter Streichung der Worte „§ 4" in folgender Weise fassen will: „Die Vorschriften in dem §| 3 finden auf Schaumwein nicht Anwendung".

Zu § 7. a. Antrag Dr. Bamberger, Dr. Bürklin. Für den Fall der Annahme des § 7: In § 7 Ziffer 2 anstatt der Worte „welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind" zu setzen: „welche besagen".

b. Antrag Gröber. Die Ziffer 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„2. wer wissentlich eine Mischung von Rothwein und Weißwein als Rothwein oder unter einer anderen Bezeichnung feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß eine solche Mischung nicht stattgefunden hat;

„3. wer wissentlich entsäuerten oder mit einem Zuckerzusatz versehenen Wein unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß der Wein nicht entsäuert oder nicht mit einem Zuckerzusatz versehen worden ist".

Von diesen Anträgen gelangte der Antrag Dr. Witte zu § 3 in abgeänderter Fassung zur Annahme, nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen, Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Köhler u. A. darauf hingewiesen hatte, daß in Deutschland zur Zeit technisch reiner Stärkezucker in großem Maßstabe nicht dargestellt werde, und daß daher der Winzer beim Bezuge von Stärkezucker Gefahr laufe, mit dem Gesetze in Konflikt zu gerathen, weil er nicht in der Lage sei, zwischen dem ihm unbekannten technisch reinen (krystallisirten) und unreinen Stärkezucker unterscheiden zu können.

Weiter betonte der Redner, daß unter allen Umständen das Wort „Dextrosezucker" im Antrage gestrichen werden müsse. Würde als Hauptsache Dextrosezucker hingestellt, so würde der Annahme Raum gegeben werden, als ob jeder Dextrosezucker in Deutschland verwendet werden dürfe, und davor müsse gewarnt werden. Dementsprechend beschloß der Reichstag, in § 3 Ziffer 4 hinter Invertzucker die Worte „technisch reinem Stärkezucker" einzuschalten.

Von den Anträgen zu § 4 wurde nur der Antrag Dr. Bürklin Nr. 2 angenommen, sodaß nunmehr in § 4 des Gesetzes hinter „Getränke" die Worte folgen „oder Mischungen derselben mit Wein".

In Betreff der „Mouillage" wies der Vertreter der verbündeten Regierungen, Direktor Dr. Köhler unter Bezugnahme auf zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, daß kein Anlaß vorliege, von dem durch das Nahrungsmittelgesetz geschaffenen Zustande etwas zu ändern und die Deklarationspflicht allgemein, selbst im Falle einer sachlich gerechtfertigten Anwendung dieses Verfahrens einzuführen; solches würde nur dem Auslande zu Gute kommen. Die Anträge zu §§ 5 und 7 des Entwurfes wurden sämmtlich abgelehnt.

Zu der dritten Berathung des Gesetzentwurfes am 30. März d. J. lagen die folgenden Abänderungs-Anträge vor:

Zu § 3. a. Antrag Spahn, Gröber. In § 3 die Nummer 4 von Zeile 3 ab wie folgt zu fassen: „jedoch nur, wenn der Zusatz wässeriger Zuckerlösung vor dem 1. Februar des der Weinlese folgenden Jahres bewirkt ist und durch denselben der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wird".

b. Antrag Lender. Für den Fall der Annahme des § 3 in § 3 Ziffer 4 zuzusetzen: „Außerdem ist der Zusatz beim Verkaufe des Weines namhaft zu machen."

Zu § 4. Antrag Lender. Bei Annahme des § 4 nach Ziffer 5 beizufügen: 6. von Sprit und Wasser (Mouillage).

Zu § 7. a. Antrag Dr. Bamberger. Für den Fall der Annahme des § 7: in § 7 Ziffer 2 anstatt der Worte „welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind" zu setzen: „welche besagen".

b. Antrag Lender. Ebenso im Falle der Annahme des § 7 den Absatz 2 zu fassen, wie folgt: „2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, beim Verkaufe als solchen nicht namhaft macht oder unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist". Ferner beantragte Abgeordneter Gröber, den § 13 „die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft" zu streichen.

Alle diese zu der dritten Berathung gestellten Anträge wurden verworfen. Zum Schluß wurde der Gesetzentwurf mit den beiden oben mitgetheilten Aenderungen in den §§ 3 und 4 mit 130 gegen 109 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen.

Braunschweig. Das Staatsministerium hat unter dem 29. Januar der Landesversammlung zwei Gesetzesentwürfe, betr. das Halten von Schlafgängern und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen und sonstigen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme übersandt. Es wird beabsichtigt, das Halten von Schlafgängern von einer ortspolizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen, welche unter Berücksichtigung der zu verwendenden Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer Größe und Tauglichkeit zu genanntem Zwecke ertheilt werden soll. Zur Kontrole des Wechsels der Schlafgänger ist die Meldepflicht seitens der Vermiether in Aussicht genommen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Arbeitern in Arbeiterkasernen oder anderen derartigen Räumlichkeiten. In beiden letzteren dürfen Familien nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen besondere Wohn- und Schlaf-Räume gewährt werden; die übrigen Bewohner sollen nach Geschlechtern getrennt gehalten werden. Die Größe und Brauchbarkeit der Wohn- und Schlafräume untersteht der polizeibehördlichen Begutachtung. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung 2c. ist in Anwesen, in welchen mehr als 20 Arbeiter zusammenwohnen, die Bestellung eines besonderen Aufsehers in Aussicht genommen.

Vermischtes.

Oesterreich. Krankenkassenstatistik. Am Ende des Jahres 1889 waren in Oesterreich im Ganzen 1 310 379 Personen in 2402 Krankenkassen versichert, aus 56 weiteren Kassen fehlen brauchbare Ausweise. Die Zahl der Erkrankungsfälle im Laufe des Jahres belief sich auf 353 118, es kamen mithin auf je 100 Versicherte etwa 27 Erkrankungen. (Im Deutschen Reiche kamen zu gleicher Zeit auf je 100 Versicherte 33,6 Erkrankungsfälle[1]).

Krankengeld wurde für 4 723 710 Krankheitstage gezahlt, und ist darnach die durchschnittliche Dauer jedes Krankheitsfalls auf 13,4 Tage (ausgezahlte Krankentage) zu veranschlagen. Für die weiblichen Mitglieder betrug die so errechnete Dauer jedes Krankheitsfalls 16,3 Tage.

Es starben im Ganzen 6538 versicherte Personen, entsprechend etwa 5 Promille der Mitglieder, und zwar sind von je 1000 männlichen 4,7, von je 1000 weiblichen Mitgliedern 6,0 gestorben.

Von je 100 fl. der Gesammtausgaben entfielen 56,1 auf Krankengeld, 14,3 auf ärztliche Hülfe, 11,3 auf Arzneien, 3,3 auf Beerdigungskosten. An Krankengeld wurde hiernach erheblich mehr, für ärztliche Behandlung und Arzneien verhältnißmäßig weniger als im Deutschen Reiche ausgegeben. (Die Zahlen für Oesterreich sind einer Mittheilung im sozialpolit. Centralblatt S. 55 entnommen.)

[1]) Veröff. 1891. S. 620, 621.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene des Berichts-Monats	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galler. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrhs. im Ganzen	Akute Darmkrhs. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrhs. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	365	9	201	68	22,8	25,6	—	—	—	—	1	23	43	4	1	1	130	—
† Allenstein	21 851	72	—	28	8	15,4	. [2])	—	—	3	2	—	3	1	4	4	4	14	1
† Altendorf (Rheinprov.)	32 855	109	11	58	28	20,6	. [4])	—	—	1	4	—	11	—	—	—	—	41	1
† Altenessen	21 018	81	6	26	8	14,8	. [4])	—	—	2	2	4	4	—	—	—	—	13	1
† Altona	148 615	482	12	409	223	33,0	23,7	10	3	3	12	2	29	45	92	77	74	207	6
† Aschersleben	23 291	87	2	33	11	17,0	26,6	—	—	1	—	—	7	2	1	1	1	23	—
† Barmen	120 284	379	12	206	50	20,6	21,0	1	3	8	2	—	38	45	14	2	1	92	3
† Berlin	1662 237	4286	119	2494	798	18,0	24,1	27	8	102	8	15	392	237	187	55	53	1444	74
Vororte. Standesamtsbezirke. Lichtenberg	24 800	94	2	34	17	16,5	31,6[5])	1	—	2	1	—	1	3	3	—	—	23	—
Rixdorf	39 792	170	5	64	31	19,3	28,6[6])	1	—	7	—	—	5	14	5	3	3	30	2
Weißensee	21 046	106	—	43	23	24,5	33,5[6])	—	—	1	—	—	7	11	10	3	3	13	1
Schöneberg	32 790	93	4	38	17	13,9	20,8[5])	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	24	—
Andere Vororte[1])	88 817	284	11	137	46	18,5	. [10])	1	—	5	—	1	9	24	5	1	1	89	3
† Beuthen O.-Schl.	40 205	91	5	57	10	17,0	29,7	1	3	3	—	—	1	6	2	2	—	38	3
† Bielefeld	41 540	114	4	68	23	19,6	20,4	—	—	7	—	—	9	9	1	1	1	41	1
† Bochum	49 765	171	7	81	23	19,7	26,3	—	1	1	3	—	15	14	2	—	—	44	1
† Bockenheim	19 061	55	1	32	9	20,1	22,7[8])	—	—	5	—	—	7	6	—	—	—	14	—
† Bonn	41 013	152	9	99	21	29,0	26,8	—	—	8	—	—	11	21	6	6	4	50	3
† Borbeck	30 007	135	3	51	19	20,4	. [4])	—	—	—	1	—	6	12	6	—	—	23	3
† Brandenburg a. H.	39 302	96	5	74	26	22,6	27,0	—	—	3	—	1	7	7	5	2	2	50	1
† Breslau	346 442	1034	36	[1]) 705	213	24,4[11])	29,9	—	5	19	6	1	128	99	63	5	5	371	13
† Brieg	20 551	49	2	[12]) 34	10	19,9[12])	26,1	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	23	—
Bromberg	43 016	118	7	60	19	16,7	23,6	—	—	4	2	2	8	10	1	—	—	32	1
Burg b. Magdeburg	17 939	51	5	34	10	22,7	26,4	—	1	1	1	—	4	10	10	10	9	6	1
Celle	18 939	51	—	37	7	23,4	20,3	—	—	4	—	—	3	12	—	—	—	18	—
Charlottenburg	87 781	251	7	131	47	17,9	24,9	1	—	10	—	—	9	27	4	1	1	75	5
† Danzig	122 091	344	9	253	72	24,9	27,4	—	3	8	1	1	26	39	23	20	19	147	5
† Dortmund	93 219	326	8	172	50	22,1	25,0	—	—	8	4	—	18	40	8	—	—	87	7
† Düren	22 342	66	1	52	16	27,9	23,9[9])	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	39	—
† Düsseldorf	153 968	543	23	225	65	17,5	22,7	—	—	4	1	—	31	43	7	1	1	135	4
† Duisburg	63 010	267	7	138	33	26,3	24,8	—	1	25	—	—	24	23	4	—	—	58	3
† Eberswalde	17 025	63	—	[10]) 32	9	22,6[10])	. [2])	—	—	1	—	—	3	9	2	2	2	17	—
† Eisleben	24 125	99	5	35	10	17,4	27,6[9])	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	24	2
† Elberfeld	131 181	408	16	192	63	17,6	21,5	—	—	3	—	—	31	41	12	1	1	100	5
† Elbing	42 621	116	3	120	34	33,8	29,5	—	—	13	1	—	6	12	19	9	8	69	—
† Erfurt	76 785	230	1	125	33	19,5	22,5	—	—	13	3	—	18	31	6	6	6	51	3
† Eschweiler	18 508	67	2	42	20	27,2	24,2[7])	—	—	—	—	—	6	8	3	3	3	25	—
† Essen	83 025	321	13	160	54	23,1	25,6	—	1	5	4	—	20	37	9	2	2	80	4
Cupen	15 447	51	2	44	12	34,2	21,8[9])	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	38	—
† Flensburg	38 028	111	6	65	13	20,5	23,2	2	—	6	—	—	5	14	—	—	—	37	1
† Forst i. L.	25 091	58	1	59	19	28,2	23,0[9])	1	1	5	—	—	7	11	—	—	—	33	1
† Frankfurt a. M.	188 050	427	12	318	58	20,3	19,3	7	1	24	—	2	53	71	5	—	—	149	6
† Frankfurt a. O.	56 262	159	4	95	27	20,3	27,0	1	—	6	—	—	18	7	4	2	1	56	3
Geestemünde	15 848	47	1	35	12	26,5	. [3])	2	1	1	1	1	4	9	2	2	2	14	—
† Gelsenkirchen	30 518	148	5	69	16	27,1	29,5[8])	—	—	10	2	—	6	16	—	—	—	35	—
† M.-Gladbach	51 338	200	7	104	30	24,3	25,0	—	—	4	—	—	22	26	3	1	1	48	1
† Gleiwitz	20 302	49	—	28	8	16,6	20,5[8])	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	23	—
† Glogau	20 687	50	5	31	8	18,0	22,7	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	18	2
† Gnesen	18 826	63	2	28	10	17,8	27,9[7])	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	18	3[17])
† Görlitz	64 173	156	12	113	32	21,1	26,3	—	1	5	—	1	13	24	10	3	3	57	2
† Göttingen	24 364	60	1	[13]) 47	7	23,1[13])	25,5	—	—	3	2	—	6	6	1	—	—	29	—
Grabow a. O.	16 070	48	2	26	7	19,4	29,6[5])	—	—	—	1	—	3	4	1	1	—	16	1
† Graudenz	21 351	76	2	[14]) 52	18	29,2[14])	29,0	—	—	2	—	—	6	11	—	—	—	33	—
† Greifswald	22 029	64	7	54	10	29,4	29,3	—	—	1	—	—	6	18	—	—	—	29	—
Grünberg i. Schl.	16 629	59	2	16	5	11,5	22,8[5])	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	11	—
† Guben	30 036	95	6	51	17	20,4	25,3	—	—	2	—	—	1	14	—	—	—	34	—
† Hagen	37 269	119	3	76	15	24,5	24,6	—	—	6	1	2	13	20	2	1	1	29	3
† Halberstadt	37 660	111	3	64	16	20,4	26,6	—	—	4	—	—	10	14	—	—	—	32	4
† Halle a. S.	107 551	355	15	[15]) 185	48	20,6[15])	24,3	—	—	10	1	—	19	33	4	1	1	112	6
† Hamm i. W.	25 745	93	3	53	11	24,7	22,9	—	—	2	1	—	10	9	3	—	—	25	3
† Hanau	25 235	69	3	48	6	22,8	24,2	—	—	8	1	—	7	3	—	—	—	27	2
† Hannover	171 148	475	12	267	66	18,7	20,9	—	—	13	—	—	43	42	2	2	2	158	9
† Harburg	37 855	121	3	57	18	18,1	21,0	—	—	3	—	—	9	1	—	—	—	42	2
† Herford	20 318	63	3	33	13	19,5	22,8[7])	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	20	—
† Hildesheim	34 778	88	2	62	11	21,4	22,0	—	—	1	—	1	9	15	—	—	—	35	1
† Hirschberg	16 401	37	2	32	10	23,4	27,1[7])	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	23	—
Hörde	16 900	72	4	32	17	22,7	. [2])	—	—	—	2	1	1	9	2	2	1	17	—
Inowrazlaw	17 439	55	2	28	12	19,3	. [2])	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—	19	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Rankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen-Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 674 = 28,3 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 16,8 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 15,8 ‰. — [14]) Desgl. 49 = 27,5 ‰. — [15]) Desgl. 159 = 17,7 ‰. — [16]) Ohne in der Landirren-Anstalt und 3 im Krankenhause verstorbene Personen 24 = 10,9 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Entz. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	51	1	34	11		18,0	23,2	—	—	2	—	—	1	9	—	—		22	—
†Iserlohn	22 755	82	3	**27**	4		14,2	21,9	—	—	—	—	—	6	4	2	—		15	—
†Kassel	75 135	172	4	97	24		15,5	19,9	1	2	2	—	1	15	10	—	—		63	3
†Kattowitz	17 246	50	—	29	7		20,2	21,45)	1	1	—	—	—	2	3	4	4	3	18	—
†Kiel	74 702	250	5	129	39		20,7	22,8	—	2	10	—	—	17	21	5	3	3	67	7
†Koblenz	32 979	88	4	66	10		24,0	21,8	—	—	2	—	—	6	16	—	—		40	2
†Köln	295 059	993	24	670	200		27,2	25,7	13	1	38	3	1	88	120	13	2	2	381	12
†Königsberg i. Pr.	164 996	447	10	344	87		25,0	30,2	—	—	6	1	1	33	78	14	4	4	201	10
†Königshütte	37 905	166	5	70	31		22,2	28,3	5	5	5	—	1	8	10	—	—		35	1
Köpenick	15 651	64	3	27	15		20,7	. 1)	2	—	—	—	—	1	7	—	—		17	—
Köslin	17 980	41	1	32	9		21,4	23,58)	—	—	—	—	1	—	4	—	—		27	—
†Kolberg	17 138	30	4	31	6		21,7	24,68)	—	—	2	—	—	1	4	2	—		22	—
†Kottbus	37 019	86	2	60	19		19,4	25,9	—	—	1	1	—	8	7	10	7	7	29	4
Krefeld	110 170	346	17	142	35		15,5	23,9	—	1	8	—	—	26	29	2	—		76	—
†Kreuznach	18 691	45	—	35	3		22,5	23,48)	—	—	—	1	—	6	2	—	—		24	2
†Küstrin	17 167	51	2	26	10		18,2	24,07)	—	—	—	1	—	5	2	2	2	1	16	—
†Landsberg a. W.	29 065	97	5	83	20		34,3	25,7	—	—	11	—	—	13	18	4	2	2	37	—
†Langenbielau	16 215	54	5	54	18		40,0	. 4)	—	7	4	—	—	2	7	—	—		34	—
Lehe	15 582	52	1	38	26		29,3	. 1)	—	—	—	—	—	8	9	4	—		17	—
†Liegnitz	47 990	119	5	97[9])	49		24,3[9])	30,4	—	—	1	—	1	8	8	23	5	5	54	2
Linden b. Hannover	28 816	113	7	76[10])	15		31,6[10])	36,97)	—	1	16	—	—	14	17	—	—		27	1
Luckenwalde	19 110	48	2	45	14		28,3	25,87)	—	—	1	—	—	7	10	1	1	1	25	1
Lüdenscheid	20 847	87	1	49	7		28,2	23,17)	—	—	13	1	—	6	9	1	—	—	18	1
†Lüneburg	21 086	39	2	35	6		19,9	23,3	—	—	7	—	—	2	1	—	—		25	—
†Magdeburg	215 760	658	23	360	124		20,0	26,5	1	1	17	1	1	39	83	25	6	4	181	11
†Malstatt-Burbach	19 464	66	3	47	13		29,0	19,46)	—	—	12	—	—	5	—	—	—		28	2
†Meiderich	21 782	93	1	44	14		24,2	. 4)	—	—	3	—	—	7	5	7	—		19	3
†Memel	19 451	39	1	61	20		37,6	26,1	3	1	3	1	1	2	8	—	—		40	2
†Merseburg	17 935	55	—	35	10		23,4	27,88)	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	27	—
†Minden	20 739	63	3	33	8		19,1	20,2	—	—	—	1	1	3	6	—	—		21	1
†Mühlhausen i. Th.	28 296	86	3	44	6		18,7	22,8	—	—	4	—	—	2	17	1	—		19	1
Mülheim a. Rh.	32 903	104	3	70	20		25,5	26,0	3	1	5	2	—	23	—	—	—		34	2
†Mülheim a. d. R.	28 992	87	2	64	18		26,5	24,0	—	—	4	1	1	8	10	3	—		37	—
†Münster	51 012	132	6	99	19		23,3	24,5	2	—	5	—	—	19	22	3	1	—	48	—
†Naumburg a. S.	20 010	43	2	39	6		23,4	23,0	—	—	7	2	—	5	3	—	—		18	4
†Neiße	22 635	47	—	47	11		24,9	21,9	—	—	1	1	—	8	5	2	—	—	29	1
†Neumünster (Holst.)	18 768	72	—	25[11])	6		16,0[11])	. 3)	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	15	—
†Neunkirchen	29 469	51	6	45	7		18,3	. 4)	—	—	2	—	—	4	6	1	—	—	32	—
†Neuß	23 446	74	1	62	21		31,7	26,4	—	—	2	—	—	8	11	—	—	—	41	—
†Neustadt O.-S.	18 047	59	1	41	13		27,3	29,37)	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	25	—
†Nordhausen	26 733	72	2	44	11		19,8	22,3	—	1	5	—	—	2	9	1	1	—	25	1
Oberhausen	26 794	93	4	50	13		22,4	23,0	—	—	4	—	—	8	9	6	—	—	22	1
Ohligs	16 536	55	2	21	5		15,2	. 2)	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	18	—
†Oppeln	20 229	77	3	61	26		36,2	28,57)	2	—	4	—	—	9	8	2	1	1	33	3[12])
†Osnabrück	41 205	113	7	61	11		17,8	22,0	—	—	9	—	—	10	12	3	—	—	26	1
†Paderborn	18 416	46	2	36	3		23,5	20,97)	—	—	1	2	1	6	8	2	1	—	14	2
†Posen	70 042	213	5	119	28		20,4	29,1	—	—	10	—	—	22	10	2	—	—	73	2
†Potsdam	55 154	110	3	115	34		25,0	23,5	—	—	4	1	—	10	17	2	1	1	77	4
†Prenzlau	18 253	55	2	41	14		27,0	25,5	—	—	—	—	—	4	8	3	3	3	22	4
†Quedlinburg	21 217	51	4	37	9		20,9	26,1	—	—	—	—	—	4	7	2	2	2	23	1
Rathenow	17 392	50	8	21	11		14,5	. 2)	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	18	—
†Ratibor	21 122	58	3	41	10		23,3	24,4	—	—	4	—	—	5	6	—	—	—	24	2
†Recklinghausen	15 573	55	3	35	12		27,0	. 1)	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	21	—
†Remscheid	42 393	145	8	96	22		27,2	21,2	16	—	10	2	1	17	16	4	—	—	29	1
†Rheydt	28 150	85	1	47	14		20,0	20,1	—	—	2	—	—	7	12	1	—	—	25	—
†Schleswig	15 092	25	1	30	5		23,9	23,88)	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	21	1
†Schweidnitz	25 059	65	5	50	18		23,9	29,7	—	2	1	—	—	4	1	1	—	—	41	—
†Siegen	18 737	52	—	38	5		24,3	21,48)	—	—	10	1	—	4	7	—	—	—	16	—
†Soest	15 142	55	—	31	4		24,6	. 2)	—	—	6	—	—	3	6	—	—	—	16	—
†Solingen	38 001	120	6	77	22		24,3	24,5	—	—	5	—	—	26	11	—	—	—	34	1
†Spandau	49 594	179	8	84	32		20,3	23,2	—	—	1	2	1	8	12	2	1	1	53	5
†Stargard i. P.	24 316	70	2	40	10		19,7	25,0	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	31	1
†Staßfurt	19 942	66	2	28	8		16,8	25,37)	—	—	1	—	—	—	8	2	—	—	16	1
†Stendal	19 197	43	2	46	16		28,8	24,27)	—	—	14	2	—	2	6	5	3	2	17	—
†Stettin	121 512	366	7	193	52		19,1	25,8	—	—	6	1	—	18	20	10	3	3	132	6
†Stolp	24 311	74	2	51	19		25,2	27,2	—	—	2	—	—	5	16	—	—	—	28	—
Stralsund	27 248	67	1	57	10		25,1	24,7	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	40	2
†Thorn	28 003	59	6	37	18		15,9	24,5	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	28	—
†Tilsit	25 218	64	6	60	14		28,6	27,6	—	—	3	—	—	5	16	1	—	—	32	3
†Trier	37 162	77	2	67	14		21,6	23,6	—	—	1	—	1	3	6	—	—	—	56	—
†Viersen	22 183	53	2	49	14		26,5	23,1	—	2	—	—	—	6	11	—	—	—	30	—

[1]) Nimm. seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 94 = 23,5‰. — [10]) Desgl. 51 = 21,2‰. — [11]) Desgl. 24 = 15,8‰. — [12]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichts-Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in dem Berichts-Monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall aller Altersklassen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	73	—	25	6	14,5	21,7[7])	—	—	1	—	—	4	9	1	—	—	11	—
† Weißenfels	24 411	75	2	30	17	14,7	25,7	—	—	1	—	—	4	2	5	—	—	20	—
† Wesel	20 738	59	2	41	13	23,7	18,9	—	—	—	—	—	8	17	1	1	1	14	1
† Wiesbaden	67 588	151	3	104	18	18,5	19,3	—	1	4	—	—	10	16	—	—	—	70	3
† Wilhelmshaven	15 946	35	1	18	4	13,5	. [3])	—	—	2	—	1	1	3	—	—	—	11	—
Witten	27 079	93	4	52[8])	14	23,0[8])	22,9	—	1	3	—	—	—	21	—	—	—	25	2
† Zaborze	17 397	101	5	59	26	40,7	. [1])	12	3	4	4	—	3	5	1	1	—	27	—
† **Zeitz**	22 277	85	3	60	14	32,3	25,9	—	—	9	—	—	12	7	5	3	3	24	3
Bayern.																			
† Amberg	20 176	50	—	82	28	48,8	29,0[6])	—	—	2	3	—	9	22	3	3	3	42	1
† Augsburg	78 709	229	7	225	71	34,3	28,2	—	5	14	—	—	33	26	11	2	2	135	1
† Bamberg	37 175	88	2	83	14	26,8	23,7	—	—	6	—	—	10	29	1	—	—	37	—
† Bayreuth	24 871	62	—	63	14	30,4	22,2	—	—	—	—	—	14	22	2	—	—	24	1
† Erlangen	18 107	62	2	58[9])	5	38,4[9])	32,4	—	1	—	—	—	10	10	—	—	—	34	3
† Fürth	45 653	130	4	74	24	19,5	27,6	—	—	2	—	—	13	13	6	4	2	39	1
† Hof	25 152	70	2	40	14	19,1	24,7	—	—	—	—	1	7	8	—	—	—	24	—
† Ingolstadt	18 045	49	1	49	25	32,6	31,0[7])	4	—	—	—	1	6	2	7	4	4	29	—
† Kaiserslautern	38 820	125	3	81	3	25,0	20,9	—	—	7	—	—	13	25	1	—	—	34	1
† Kempten	16 200	42	—	51	13	37,8	. [2])	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	40	—
† Landshut	19 176	50	—	60	15	37,5	26,1[7])	—	—	—	—	—	11	16	—	—	—	33	—
† Ludwigshafen a. R.	31 214	118	2	70	26	26,9	26,9[7])	1	—	6	—	—	14	12	8	2	2	27	2
† München	372 418	536	31	863	257	27,8	28,2	13	7	23	1	—	106	138	57	8	6	508	10
† Nürnberg	151 362	427	25	349	116	27,7	26,1	2	6	5	—	1	47	66	13	9	9	207	2
† Passau	16 965	40	1	54	15	38,2	27,5[7])	—	—	1	—	—	3	9	1	1	1	40	—
† Pirmasens	22 974	109	5	44	15	23,0	. [4])	—	—	3	—	—	4	12	—	—	—	25	—
† Regensburg	38 517	115	1	117	34	36,5	29,9	—	2	—	—	—	5	22	3	—	—	85	—
† Speyer	18 015	46	1	42	6	28,0	23,2[7])	—	—	6	—	—	3	15	—	—	—	18	—
† Würzburg	62 949	136	4	116	30	22,1	25,4	—	—	4	2	—	15	33	4	1	1	58	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	49	2	50	13	26,9	22,3[7])	—	—	4	—	—	7	11	1	—	—	26	1
† Chemnitz	147 863	496	13	323	125	26,2	31,2	—	11	11	1	—	32	23	6	—	—	236	3
† Crimmitschau	20 040	78	1	42	19	25,1	31,4	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	34	4
† Dresden	286 160	748	31	525[10])	145	22,0[10])	23,5	1	5	41	—	—	74	70	26	14	14	299	9
† Freiberg	29 562	102	3	78	26	31,7	28,3	—	4	1	—	—	12	15	3	1	1	42	1
† Glauchau	23 940	63	3	41	15	20,6	31,8	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	26	2
† Leipzig	375 707	1273	36	590	195	18,8	22,7	5	11	30	3	7	96	108	35	7	7	274	21
† Meerane	22 584	74	5	55	30	29,2	33,2	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	44	—
† Meißen	18 635	54	2	24	13	15,5	26,2[5])	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	18	—
† Plauen i. V.	48 324	149	6	102	37	25,3	25,2	1	13	6	—	—	9	15	6	2	2	51	1
† Reichenbach	22 501	76	2	36	20	19,2	28,5[7])	—	1	1	—	—	4	2	—	—	—	28	—
Werdau	16 756	52	—	36	19	25,8	. [4])	—	—	1	—	—	5	7	1	1	—	22	—
† Zittau	26 084	58	—	41	12	18,9	23,9	—	—	3	—	—	6	5	2	1	1	25	—
† Zwickau	45 767	115	3	101[11])	43	26,5[11])	27,7	—	1	1	1	—	5	19	3	1	—	68	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	68	3	37	10	21,2	23,3	—	—	8	—	—	4	5	1	—	—	17	2
† Eßlingen	22 668	69	1	36	9	19,1	21,6	—	—	2	—	—	1	7	—	—	—	25	1
† Gmünd	17 290	39	—	31	8	21,5	23,5[5])	—	—	1	—	—	5	4	2	2	2	19	—
† Heilbronn	30 633	95	7	55	12	21,5	23,1	4	—	1	1	—	9	5	2	1	1	31	2
† Ludwigsburg	17 803	32	1	26	5	17,5	17,3[7])	—	—	2	—	—	1	8	—	—	—	13	2
† Reutlingen	18 930	44	2	32	12	20,3	23,3	—	—	3	—	—	2	7	3	3	3	16	1
† Stuttgart	128 826	280	12	198	37	18,4	20,1	1	—	34	—	—	18	21	9	7	7	112	3
† Ulm	37 008	73	3	67	20	21,7	22,0	—	1	1	—	—	4	11	3	2	2	46	1
Baden.																			
† Freiburg	51 306	124	3	105[12])	20	24,6[12])	23,9	—	—	7	1	—	19	12	—	—	—	66	—
† Heidelberg	33 262	88	3	70[13])	13	25,3[13])	26,0	3	—	1	—	—	10	10	—	—	—	45	1
† Karlsruhe	77 680	174	3	101[14])	31	15,6[14])	19,6	—	1	5	1	—	19	16	8	7	7	50	1
† Konstanz	16 753	36	1	29	6	20,8	. [4])	—	—	1	—	—	1	7	2	—	—	18	—
† Mannheim	84 690	248	10	124	40	17,6	21,4	3	—	7	—	—	16	34	—	—	—	64	—
† Pforzheim	30 870	77	2	52	18	20,2	22,1	1	—	2	1	—	5	6	2	2	2	33	2
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	112	8	87	12	18,0	20,5	—	—	3	—	—	10	20	—	—	—	50	4
† Gießen	21 068	79	4	53	8	30,2	23,9[7])	—	—	7	—	—	13	5	—	—	—	27	1
† Mainz	73 877	172	10	147	38	23,9	22,5	—	1	12	—	1	21	46	3	1	1	58	5[15])
† Offenbach	36 152	82	2	67	17	22,2	21,0	15	—	1	—	—	1	13	2	—	—	33	2
† Worms	26 604	88	2	49	93	22,1	23,0	2	—	2	—	—	5	5	—	—	—	33	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	116	1	59	12	15,4	20,4	—	—	—	—	—	6	20	—	—	—	30	3
† Schwerin	34 313	55	4	74	12	25,9	20,9	—	—	—	—	—	5	19	—	—	—	50	—
† Wismar	17 023	36	1	17	4	12,0	21,7[7])	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	60	1	36	10	19,8	26,8[7])	—	1	14	—	—	1	2	4	3	3	14	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 46 = 20,4 ‰. — [9]) Desgl. 36 = 23,9‰. — [10]) Desgl. 478 = 20,0 ‰. — [11]) Desgl. 93 = 24,4 ‰. — [12]) Desgl. 89 = 20,8 ‰. — [13]) Desgl. 59 = 21,3‰. — [14]) Desgl. 97 = 15,0‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	50	3	35	10	19,2	20,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	26	—
† Weimar	25 490	57	2	44	8	20,7	19,5	1	—	1	1	—	6	3	3	3	3	26	3
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	48	—	38	5	19,3	22,5	—	—	2	1	—	10	2	1	1	1	20	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	291	14	180	44	20,4	23,6	6	—	5	—	—	29	45	9	3	3	82	4
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	90	5	50[4]	12	18,6[4]	30,2	—	—	2	1	1	6	3	1	—	—	35	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	69	4	40	4	16,2	21,6	—	—	—	—	—	6	12	1	1	1	20	1
† Koburg	17 389	34	1	39	—	26,9	21,5	—	—	4	—	1	2	11	—	—	—	21	—
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	100	2	56	15	22,1	23,2	3	1	2	1	—	7	11	—	—	—	30	1
† Cöthen	18 449	53	—	30	6	19,5	20,6[2]	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	16	1
† Dessau	36 840	123	4	69	15	22,5	23,9	1	—	4	—	1	6	12	2	1	1	43	—
† Zerbst	16 532	63	2	30	5	21,8	24,2[2]	—	1	4	—	1	1	4	1	—	—	17	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	21 045	86	3	24	10	13,7	25,1[3]	—	1	—	1	—	—	2	2	1	1	18	—
Reuß j. L.																			
† Gera	41 323	134	6	90	40	26,1	29,0	2	—	1	1	—	18	18	17	2	2	32	1
Lübeck.																			
† Lübeck	66 183	156	3	109	23	19,8	21,0	—	—	1	—	1	11	21	1	—	—	69	5
Bremen.																			
† Bremen	127 993	335	7	230	51	21,6	20,2	16	—	8	—	1	35	49	11	4	3	108	2
† Bremerhaven	16 894	35	—	25	7	17,8	. [1]	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	16	—
Hamburg.																			
† Hamburg u. Vororte	594 273	1747	53	1096	391	22,1	25,1	18	13	15	16	1	138	150	93	26	23	606	46
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	87	5	62	26	23,5	27,7	—	—	1	—	—	6	14	6	6	5	34	1
† Metz	62 122	129	2	114	13	22,0	21,4	1	—	1	—	—	17	48	5	—	—	41	1
† Mülhausen	79 152	200	18	148	43	22,4	23,9[2]	1	—	4	2	1	15	27	11	11	11	86	1
† Straßburg	127 147	316	18	318	73	30,0	25,7	—	—	5	—	—	40	186	14	11	9	72	—

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																				
Athen u. Piräus	Jan.	141 820	.	.	371	117	31,4	.	—	—	13	16	8	37	86	19	.	.	184	8
Basel,	Januar	73 958	183	13	103	21	16,7	.	1	1	—	—	2	19	19	5) 3	.	.	53	5
Bern,	Januar	47 270	136	9	92	23	23,4	.	—	1	—	1	—	12	13	5) 10	.	.	50	5
Besançon,	Oktober	56 509	69	12	95	17	20,2	.	—	—	—	3	—	15	9	6	.	.	61	1
Bordeaux,	Oktober	252 102	431	26	459	50	21,8	.	3	1	3	14	1	85	35	46	.	.	255	16
Bukarest,	Februar	206 000	572	28	597	162	34,8	.	4	—	5	2	—	98	169	7	.	.	312	.
Calais,	Oktober	58 710	145	11	96	30	19,6	.	—	—	1	2	1	16	9	15	.	.	50	2
Cherson,	3./2.-2./3.	65 000	223	.	131	40	26,2	.	—	—	1	5	1	25	14	7	.	.	76	2
Dijon,	Oktober	64 656	105	6	121	26	22,5	.	—	—	—	—	—	16	8	20	.	.	73	4
Genf,	Januar	53 480	85	1	105	11	23,6	.	—	—	2	1	—	16	14	5) 3	.	.	66	3
Genua[5]),	Februar	211 790	466	25	459	77	26,0	.	2	1	9	4	1	35	110	11	.	.	276	10
Le Havre,	Oktober	111 277	299	12	288	75	31,1	.	1	—	1	10	—	55	19	50	.	.	141	11
Lille,	Oktober	200 325	463	30	409	139	24,5	.	3	2	3	2	2	63	42	97	.	.	185	10
Linz,	31./1.-27./2.	48 262	103	9	144	25	38,8	.	—	—	—	1	—	36	18	6	.	.	83	—
Lissabon,	6./12.-26./12.	242 297	539	45	489	94	35,0	.	1	—	3	9	6	53	111	—	—	—	301	5
Mailand,	Oktober	413 535	1063	84	811	145	23,5	.	—	—	31	36	1	110	20	65	.	.	535	13
Marseille,	Oktober	406 919	935	60	755	129	22,3	.	4	3	38	45	1	57	67	107	.	.	411	22
Moskau,	Januar	753 469	.	105	2172	645	34,6	.	47	64	55	18	7	365	105	154	.	.	1330	27
Nancy,	Oktober	79 091	146	11	139	27	21,1	.	—	—	—	6	—	24	6	21	.	.	73	9
Pilsen,	31./1.-27./2.	51 314	147	6	121	44	30,7	.	—	—	1	—	—	23	22	12	.	.	63	—
Utrecht,	Februar	87 910	251	11	182	59	24,8	.	—	1	1	1	1	17	48	5	—	—	106	2
Zürich	mit s Ausgemeinden Januar	96 839	228	11	139	38	17,2	.	5	—	8	1	—	20	13	5) 12	.	.	72	8
Afrika.																				
Alexandrien	29./1.-25./2.	231 396	806	32	1015	299	57,0	.	—	—	6	—	2	56	151	230	—	—	552	18
Kairo,	29./1.-25./2.	374 838	1606	72	1582	425	54,9	.	—	—	7	49	4	128	182	331	—	—	862	18
Asien.																				
Bombay,	30./12.-2./2.	821 764	1542	107	2683	.	34,0	.	73	.	.	.	.	334	.	145	.	.	2092	39
Amerika.																				
Baltimore,	Januar	455 427	707	59	1024	178	27,0	.	6	50	69	13	1	114	297	11	1	.	442	21
Boston,	3./1.-30./1.	448 477	.	.	1108	.	32,1	.	1	25	31	2	1	.	363	3	.	.	682	.
Brooklyn,	Januar	862 155	.	.	1826	.	25,4	.	6	64	147	8	.	197	552	9	.	.	805	38
Buenos Ayres,	Jan.	536 222	1829	79	1144	327	25,6	.	11	—	33	29	—	61	96	133	.	.	779	2
Chicago		1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati,	Januar	300 000	.	40	665	110	26,6	.	1	7	46	19	—	54	172	15	.	.	336	15
Montreal		216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans,	31./1.-27./2.	254 000	.	43	636	111	32,6	.	1	—	10	1	2	67	177	26	4	.	331	21
Rio de Janeiro,	Sept.	400 000	.	73	2245	364	67,4	.	13	2	3	5	2	179	151	107	.	.	1763	20
San Franzisko,	Jan.	330 000	.	31	700	91	25,5	.	3	4	26	10	2	91	163	10	2	1	369	22

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 47 = 17,5 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) Die Zahlen auf Seite 171 beziehen sich auf den Januar 1892.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Deutsche

Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1891 wurden versichert **190 000 Knaben mit 216 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte ꝛc. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom **1. Mai** bis Ende **September. Alkalische Quellen ersten Ranges.** Berühmte **Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen** zu allen Preisen. **Heilbewährt** bei **Erkrankungen der Athmungsorgane** und des **Magens,** bei **Scrophulose, Nieren-** und **Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes;** besonders auch angezeigt für **Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601** medicinisch bekannten **Hauptquelle**

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medicin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8⁰. Elegant in Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit“

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. — *Preislisten stehen zu Diensten.* — (9262)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 13. April 1892. Nr. 15.

THE COLLEGE OF PHYSICIANS OF PHILADELPHIA 19 APR 92 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 239. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 240. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 241. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 241. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 241. — Gesundheitsverhältnisse des Reg.-Bez. Sigmaringen 1886/88. S. 242. — Sterblichkeit in Stuttgart 1890. S. 243. — **Witterung.** S. 241. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Portugal.) S. 243. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden. S. 243. — Rinderpest in Rußland 1887/91. S. 243. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland 1891, 3. Vierteljahr. S. 244. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Mecklenburg-Schwerin, Ober-Elsaß, Norwegen.) S. 247. — **Gesetzgebung** etc. (Deutsches Reich.) Todesursachenstatistik. (Schluß). S. 247. — Todesursachenstatistik. (Schluß). S. 248. — (Bayern). Desgl. (Oesterreich, Schweiz). Thierseuchen. S. 250. — (Oesterreich). Apothekenwesen. S. 250. — Obduktionsgebühren. S. 250. — (Italien). Prostitution. S. 250. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 253. — **Beilage.** (Verdorbenes Fleisch, insbes. aufgeblasenes, mageres, blutiges u. s. w., faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch.) S. 185*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 219.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 28. Februar bis 5. März 65 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Nachrichten aus Costa Rika vom 16. März besagen, daß in Punta Arenas, Alajuela und Heredia das Gelbfieber herrscht. Aus Santos wurden in der ersten Februarwoche 83 Todesfälle an Gelbfieber gemeldet, in Bahia sollen seit Beginn des Jahres bis zum 9. Februar nur 6 vereinzelte Erkrankungen und 1 Todesfall vorgekommen sein, aus Rio de Janeiro fehlen Angaben. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 13.)

Pocken. (Vgl. S. 219.) Die aus Russisch-Polen eingeschleppte Seuche hatte bis Mitte März in Myslowitz und Königshütte an Ausdehnung gewonnen. Die Gesammtzahl der in Myslowitz vom 30. Januar bis 13. März an den Pocken Erkrankten betrug 14, in Königshütte vom 20. Februar bis 14. März 19. Einzelne Pockenfälle kamen bis zum 16. März noch vor in Brzezinka (Kreis Kattowitz) und in 3 Ortschaften des Kreises Beuthen. Die erforderlichen Schritte zur Isolirung der Kranken und gegen die Weiterverbreitung der Seuche sind eingeleitet.

Flecktyphus. (Vgl. S. 219.) Auf amtlichem Wege eingegangene Nachrichten vom 16. März d. J. melden, daß die Epidemie (in Pawonkau und Lublinitz) als erloschen anzusehen ist.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 11, Warschau 5, London, New-York je 2 Todesfälle; Hamburg 4, Wien 2, Prag 12, London 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 7, New-York 13 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Odessa 4 Todesfälle; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New-York 6 Todesfälle; Nürnberg 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 80, Glasgow 11, Christiania 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. M., Gera, Metz, Remscheid — aus Berlin sind 82, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 130, Wiesbaden 209, aus Hamburg 94, Budapest 104, Wien, Kopenhagen je 215 Erkrankungen zur Anzeige gekommen; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Freiburg, Osnabrück, Stuttgart — Erkrankungen wurden aus Berlin 84, Reg.-Bez. Arnsberg 109, Wien 99, Kopenhagen 82 gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 219.) Aus sämmtlichen Berichtsorten des Auslandes liegen für die Berichtswoche geringere Ziffern als für die Vorwoche vor. In Wien und Budapest sind überhaupt keine neuen Fälle gemeldet worden. In Prag hat sich die Zahl der Erkrankungen auf 2 gegen (:) 15 in der Vorwoche ermäßigt; Todesfälle sind dort nicht mehr zur Anzeige gebracht worden. Das Letztere gilt auch für Stockholm, wo 3 Erkrankungen : 11 be-

Forts. auf S. 242.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 13. Woche vom 27. März bis 2. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	84	3	63	23	30,9	25,6	—	—	—	1	—	9	16	6	2	2	31	—
† Altona	148 615	112	2	51	21	17,8	23,7	—	—	—	—	—	9	6	4	2	2	30	2
† Augsburg	78 709	63	2	43	10	28,4	28,2	—	1	—	—	—	8	4	3	—	—	27	—
† Barmen	120 284	78	2	46	10	19,9	21,0	—	—	1	—	—	9	13	2	—	—	21	—
† Berlin	1 662 237	959	34	604	216	18,9	24,1	11	11	30	4	5	81	65	46	10	10	335	16
† Bielefeld	41 540	20	1	17	6	21,3	20,4	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	7	1
† Bochum	49 765	48	—	27	8	28,2	26,3	—	—	2	2	—	4	5	—	—	—	14	—
† Bonn	41 013	40	3	20	3	25,4	26,8	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	12	—
† Braunschweig	106 074	83	1	50	14	24,5	23,6	1	—	1	—	1	8	10	1	—	—	26	2
† Bremen	127 993	79	6	65[2]	15	26,42]	20,2	5	—	1	—	—	7	12	1	—	—	37	2
† Breslau	346 442	228	3	180[3]	62	27,08]	29,9	—	—	7	2	—	24	29	17	1	1	99	2
Bromberg	43 016	25	1	16	5	19,3	23,6	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	7	2
Charlottenburg	87 781	65	—	31	13	18,4	24,9	—	—	1	—	—	1	6	2	1	1	20	1
† Chemnitz	147 863	129	4	75	32	26,4	31,2	—	1	4	—	—	10	4	—	—	—	55	1
† Danzig	122 091	93	1	50	14	21,3	27,4	—	1	3	1	—	9	5	9	8	8	18	4
† Darmstadt	58 012	25	1	29	7	26,0	20,5	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	14	—
† Dortmund	93 219	84	1	34	6	19,0	25,0	—	—	2	—	—	6	8	1	—	—	16	1
† Dresden	286 160	190	8	125[4]	27	22,74]	23,5	—	1	10	1	—	17	19	3	3	3	72	2
† Düsseldorf	158 968	114	2	67	17	22,6	22,7	—	—	2	—	—	8	12	1	—	—	43	1
† Duisburg	63 010	60	3	32	11	26,4	24,8	—	—	3	—	—	4	9	1	—	—	15	—
† Elberfeld	131 181	100	4	59	9	23,4	21,5	—	—	—	—	—	13	26	—	—	—	19	1
† Elbing	42 621	33	—	30	17	36,6	29,5	—	—	3	—	—	—	3	6	1	1	18	—
† Erfurt	76 785	66	—	34	13	23,0	22,5	—	—	—	1	—	2	5	3	3	3	20	3
† Essen	83 025	69	2	45	18	28,2	25,6	—	—	1	2	1	6	14	2	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	188 050	91	4	101	26	27,9	19,3	11	1	4	—	1	12	26	3	—	—	38	5
† Frankfurt a. O.	56 262	42	—	22	5	20,3	27,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	51 306	39	—	28[5]	8	28,45]	23,9	—	—	3	—	—	4	5	—	—	—	16	—
† Fürth	45 653	37	1	27	9	30,8	27,6	—	—	—	—	—	4	4	3	1	—	15	1
† Gera	41 323	30	1	11	1	13,8	20,0	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	6	—
† M.-Gladbach	51 338	31	1	23	8	23,3	25,0	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	12	1
† Görlitz	64 173	32	4	40	10	32,4	26,3	—	—	—	—	—	7	6	4	1	1	21	2
† Halle	107 551	89	2	44[6]	16	21,36]	24,3	—	—	4	—	—	5	9	—	—	—	24	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	441	16	244	68	21,4	25,1	7	4	7	3	2	33	45	7	1	1	128	8
† Hannover	171 148	111	6	57	21	17,3	20,9	—	2	3	—	—	8	11	1	1	1	30	2
† Karlsruhe	77 680	30	1	29	4	19,4	19,6	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	18	—
† Kassel	75 135	30	2	23	6	15,9	19,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	1
† Kiel	74 702	60	2	30	6	20,9	22,8	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	15	1
† Köln	295 059	229	12	149	50	26,3	25,7	1	—	14	2	—	15	33	1	—	—	83	—
† Königsberg i. Pr.	164 996	99	2	49	14	15,4	30,2	2	—	2	—	—	5	13	1	—	—	25	1
Krefeld	110 170	85	2	30	4	14,2	23,9	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	16	1
† Leipzig	375 707	255	10	140	54	19,4	22,7	—	5	4	—	1	17	29	9	1	1	74	1
† Liegnitz	47 990	36	1	22[7]	5	23,87]	30,4	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	14	1
† Lübeck	66 183	38	—	25	5	19,6	21,0	—	—	1	—	1	3	4	3	—	—	12	1
† Magdeburg	215 760	144	6	72	30	17,4	26,5	—	—	2	1	—	4	15	4	1	1	46	—
† Mainz	73 877	50	1	44	8	31,0	22,5	4	—	1	1	—	9	10	1	—	—	18	—
† Mannheim	84 690	70	2	55	17	33,8	21,4	1	—	2	—	—	9	19	2	—	—	19	3
† Metz	62 122	19	1	25	5	20,9	21,4	3	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	1
† Mülhausen i. E.	79 152	54	3	38	8	25,0	23,9]	—	—	1	—	—	5	7	2	2	2	23	—
† München	372 418	303	4	170	69	23,7	28,2	—	1	4	—	—	15	31	17	5	5	100	2
† Münster	51 012	41	1	32	8	32,6	24,5	3	—	—	—	—	6	9	—	—	—	14	—
† Nürnberg	151 362	115	12	72	24	24,7	26,1	1	1	—	—	—	9	20	2	—	—	37	2
† Osnabrück	41 205	32	3	17	2	21,5	22,0	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	48 324	31	4	30	15	32,3	25,2	2	2	1	—	—	—	3	—	—	—	22	—
† Posen	70 042	48	3	31	10	23,0	29,0	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	17	—
† Potsdam	55 154	29	—	21[8]	4	19,88]	23,5	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	12	—
† Remscheid	42 393	31	3	17	4	20,9	21,2	2	—	1	—	—	4	3	—	—	—	7	—
† Rostock	46 010	36	—	18	4	20,3	20,4	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	11	1
† Spandau	49 594	50	3	22	11	23,1	23,2	1	—	—	—	—	1	4	1	—	—	15	—
† Stettin	121 512	76	1	46	10	19,7	25,8	—	—	2	—	—	9	4	2	1	1	27	2
† Straßburg i. E.	127 147	77	1	91	27	37,2	25,7	—	—	3	—	—	12	20	3	3	3	50	3
† Stuttgart	128 826	74	—	66	11	26,6	20,1	1	—	8	1	—	3	19	—	—	—	33	1
† Wiesbaden	67 588	42	1	31	6	23,9	19,3	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—	19	—
† Würzburg	62 949	35	1	43	6	35,5	25,4	—	—	1	—	—	3	17	—	—	—	22	—
† Zwickau	45 767	24	1	29	10	32,9	27,7	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	22	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 63 = 25,6 ‰. — [3]) Desgl. 169 = 25,4 ‰. — [4]) Desgl. 118 = 21,4 ‰. — [5]) Desgl. 23 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 18,4 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 22,8 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,0.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. März bis 2. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Bösartige Gesichtsrose	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	271	13	178	38	21,7	1	—	3	1	—	23	37	14	—	—	93	6
Brünn bis 26. März	95 612	41	4	56	10	30,5	—	1	2	—	—	17	12	—	.	.	23	1
Brüssel	180 148	92	1	100	17	28,9	1	—	2	1	—	11	19	5	.	.	59	2
Budapest	526 263	386	24	351	97	34,7	7	8	23	2	1	72	61	24	.	.	145	8
Christiania	151 130	62	4	52	21	18,0	—	—	2	—	—	7	13	2	.	.	27	1
Dublin	349 594	217	.	250	.	37,3	24	—	—	.	.	.	3	2	.	.	221	.
Edinburg	264 787	173	.	94	22	18,5	1	1	2	1	.	6	3	—	.	.	80	.
Glasgow	659 059	457	.	302	.	23,5	13	5	3	.	.	.	11	3	.	.	267	.
Graz bis 26. März	113 538	74	6	72	13	33,0	—	—	—	1	—	13	12	1	.	.	40	5
Kopenhagen	326 000	206	4	147	41	23,4	7	—	11	—	—	21	27	5	.	.	70	6
Krakau	76 116	49	—	55	8	37,6	—	—	3	2	1	11	12	3	—	—	22	1
Lemberg bis 26. März	129 586	76	2	90	20	36,1	—	—	1	1	—	29	9	4	.	.	45	1
Liverpool	513 790	369	.	246	56	25,6	17	2	—	.	.	.	10	3	.	.	200	14
London	4 263 294	2498	.	1753	418	21,4	81	17	23	4	1	170	239	20	—	—	1098	70
Lyon bis 19. März	416 029	177	14	186	18	23,2	—	1	9	—	—	31	33	5	—	—	100	7
Manchester	510 998	316	.	275	58	28,1	2	2	3	.	.	.	11	3	.	.	242	12
New-York bis 19. März	1 717 328	959	65	885	138	26,8	24	25	43	6	6	135	161	30	.	.	430	25
Odessa	302 000	.	10	140	44	23,4	1	3	1	—	—	22	6	5	5	3	98	4
Paris	2 424 705	1125	70	1074	155	24,7	37	3	26	4	3	211	167	41	.	.	548	34
Petersburg	954 400	558	29	604	167	32,9	16	6	7	9	.	102	40	43	.	.	381	.
Prag und Vororte	317 614	228	18	208	54	34,1	2	1	1	1	—	35	32	3	.	.	130	3
Rom bis 12. März	436 179	269	12	177	35	21,1	3	—	5	—	1	27	23	6	.	.	110	2
Stockholm bis 26. März	245 317	136	4	98	21	26,8	—	5	7	1	—	14	13	4	.	.	47	7
Triest	157 343	99	4	104	17	34,4	—	—	1	—	1	14	18	6	.	.	58	6
Venedig	161 130	83	5	59	12	19,0	—	—	2	—	—	6	10	2	.	.	38	1
Warschau	496 417	344	10	277	70	29,4	1	1	6	4	2	27	47	25	.	.	162	2
Wien	1 406 933	842	51	712	184	26,3	17	4	30	3	4	200	117	26	—	—	303	8

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. März bis 2. April 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	2	3	3	—	—	—	4
Scharlach	8	—	4	3	1	—	—	6
Diphtherie	50	—	24	13	12	1	—	20
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	4	1	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	3	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	88	—	—	—	83	5	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	41	—	3	2	17	16	3	17
Lungenschwindsucht	47	—	1	—	20	25	1	39
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	81	10	5	—	29	27	10	5
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	—	2	2	2	4
Chronischer Alkoholismus	7	—	—	—	—	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	1	20	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	41	—	1	1	16	22	1	—
Verletzungen	70	—	2	3	35	29	1	4
Alle übrigen Krankheiten	580	13	19	28	264	215	41	43
Summe	1068	26	62	55	509	357	59	147

Gesammtbestand **war** am 26. März 4957 und **bleibt** am 2. April 4904.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	27./3.-2./4.	2	82	[1])28	[1])34	9
" Breslau	desgl.	5	1	12	11	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	5	5	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	—	4	—
" Arnsberg	desgl.	14	89	12	109	5
" Aurich	desgl.	2	2	4	6	—
" Düsseldorf	desgl.	16	130	40	87	1
" Erfurt	desgl.	4	60	11	23	1
" Hannover	desgl.	1	18	4	32	—
" Hildesheim	desgl.	2	24	23	21	3
" Königsberg	desgl.	2	51	31	10	—
" Lüneburg	desgl.	1	14	2	36	—
" Marienwerder	desgl.	25	3	8	5	—
" Minden	desgl.	5	73	1	11	1
" Münster	desgl.	1	—	—	1	1
" Osnabrück	13./3.-19./3.	—	1	2	14	—
" Posen	27./3.-2./4.	8	82	12	16	1
" Schleswig[2])	desgl.	32	27	59	79	4
" Stade	desgl.	—	14	12	5	—
" Stettin	desgl.	8	32	3	21	1
" Stralsund	desgl.	1	—	1	3	—
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	4	209	15	54	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	27./3.-2./4.	—	37	5	[2])13	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	14	10	10	1
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./3.-31./3.	1	15	16	24	—
" Schaumburg-Lippe	27./3.-2./4.	—	—	—	5	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	2	16	1
" Hamburg und Vororte	desgl.	4	94	46	23	1

Witterung. Woche vom 27. März bis 2. April 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. März	15,9	7,0	751,5	750,5	751,2	88	65	83	—	WSW	2
	28. "	10,5	5,1	751,1	749,1	745,5	94	86	94	6,7	NO	1
	29. "	8,0	1,6	752,6	758,9	764,9	89	74	78	6,5	NNW—NNO	4
	30. "	9,2	— 1,5	769,8	769,9	769,1	86	41	70	—	ONO	1
	31. "	11,4	— 0,2	768,5	768,2	767,0	85	53	78	—	WNW	1
	1. April	12,4	3,4	763,0	761,4	752,0	69	68	89	—	NW	3
	2. "	8,7	5,9	763,1	763,3	761,8	85	83	93	—	WNW	2
München	27. März	18,0	3,9	713,5	712,3	711,6	58	36	56	—	SW	0,0
	28. "	20,3	6,2	709,9	707,8	706,0	61	38	48	—	SW	4,4
	29. "	13,2	0,8	707,9	711,1	714,1	82	85	83	4,6	NW	1,9
	30. "	3,5	— 0,3	717,4	718,5	721,2	89	77	85	6,5	NO	3,6
	31. "	10,0	— 1,4	724,0	724,3	725,3	63	37	59	0,1	NO	1,7
	1. April	15,4	— 1,5	724,1	722,5	721,9	73	39	48	—	Stille	0,0
	2. "	16,5	6,5	721,9	720,5	720,3	64	40	70	—	NO	0,8

Beobachtungszeiten: Berlin 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; München 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abends; gemessen 7 Uhr Morg.

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Die Anzeigen aus dem Bezirk Oldenburg fehlen. — [4]) Physik.-Bez. Greiz. In mehreren Schulen in Greiz herrscht die ägyptische Augenkrankheit.

obachtet sind. In Kopenhagen betrug die Zahl der Todesfälle 2 : 4, der Erkrankungen 101 : 115 in der Vorwoche. In Amsterdam und Paris kamen nur 2 und 1 Todesfälle : 5 und 2 zur Anzeige. Höher war die Zahl derselben noch in London und New-York, wo aber gleichfalls bei 14 und 9 Fällen : 20 und 16 in der Vorwoche ein Nachlaß stattgefunden hat. — Zeitungsnachrichten zufolge ist die Krankheit in der spanischen Provinz Guipuzcoa epidemisch aufgetreten.

Im österreichisch-ungarischen Heere haben von den aus der ärztlichen Behandlung geschiedenen Mannschaften im Februar d. J. 1863 an Influenza gelitten, nachdem die Zahl solcher Influenzakranken im Monat Dezember v. J. 803 und im Januar 5423 betragen hatte. Die Zahl der Sterbefälle an Influenza hat sich in demselben Heere von 2 im Dezember auf 7 im Januar und 10 im Februar erhöht, auch die Sterbefälle an Lungentuberkulose und an Lungenentzündung haben dort gegenüber dem Vormonate im Februar noch um 20 bezw. 11 zugenommen.

Neu-Seeland. Aus den 4 Hauptstädten des Landes sind im Dezember 13, im Januar 30 Todesfälle an Influenza gemeldet worden.

Innerhalb des Deutschen Reiches haben sich die Erkrankungen an Influenza im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 262 : 692 in der Vorwoche erheblich an Zahl verringert, wenngleich die Todesfälle daselbst mit 15 : 11 etwas häufiger waren. Abgesehen von vereinzelten Todesfällen an Influenza in mehreren Orten sind 10 Todesfälle in Köln und 7 : 3 in der Vorwoche in Würzburg hervorzuheben. In Mainz wurden nur 4 Todesfälle : 18 in der Vorwoche beobachtet. In Nürnberg kamen noch 62 Erkrankungen : 100 in der Vorwoche vor.

In München sind, wie bereits erwähnt wurde (S. 126), auch Erkrankungsfälle von Influenza allwöchentlich ärztlicherseits angezeigt worden. Nachdem in den beiden Wochen vom 10. bis 23. Januar noch 4022 Influenzafälle zur Anzeige gekommen waren, sank deren Zahl in der letzten Januarwoche auf 1800 und weiterhin bis zum 19. März nacheinander auf: 1100 — 605 — 369 — 300 — 242 — 150 — 94. (Münch. med. Wochenschr. Nr. 5—13.) Außerdem liegen aus Bayern für den Monat Februar Zahlenangaben über die Erkrankungen an Influenza vor, wonach auf Oberbayern (ausschl. München) 2528, auf Schwaben 960, auf Niederbayern 760, die wenigsten — ca. 200 — Erkrankungen auf die Pfalz und Unterfranken kamen. Gegenüber dem Vormonate war in Oberbayern, ausschl. München, die Zahl der gemeldeten Erkrankungen um 712 im Februar gestiegen. (Ebend. S. 230.)

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands (vergl. S. 192) sind den weiter darüber eingetroffenen Nachrichten zufolge in der Zunahme begriffen. In Pensa wurde ein neues **Typhushospital** errichtet, und in Saratow beschloß eine außerordentliche Kreislandschaftsversammlung Maßnahmen gegen die Verbreitung des **Flecktyphus,** desgleichen entsandte die Medizinalabtheilung vom Ministerium des Innern 10 junge Aerzte in die Nothstandsbezirke und es wurde laut Beschluß der Duma vom 19. Februar in Saratow ein temporäres Spital errichtet. In Kasan soll die Typhusepidemie einen drohenden Charakter angenommen haben. In Nischni-Nowgorod kamen vom 1.—22. Februar in dem Stadttheile am Bazar etwa 300, in den übrigen Stadttheilen etwa 90 Flecktyphusfälle zur Kenntniß; es mußten temporäre Hospitäler errichtet werden; die Zahl der Flecktyphuskranken in sämmtlichen Hospitälern wird für den 22. Februar auf 283 beziffert. Im Kreise Sergatsch ist eine sanitäre Abordnung mit der Bekämpfung der Seuche bethätigt, und für den Kreis Lukojanowsk, in welchem 20 Dörfer vom Flecktyphus ergriffen sind, stand die Entsendung einer Abordnung bevor. Auch in Simbirsk ist der Flecktyphus ausgebrochen, und herrscht besonders unter der ärmeren Bevölkerung. Im Gouvernement Kiew kamen vom September 1891 bis Februar 1892: 83 Fälle von Flecktyphus zur Kenntniß; neuerdings stellte ein in die Ortschaft Machnowka von 6 bis 700 Einwohnern (Kreis Berditschew, Gouv. Kiew) entsandter Arzt fest, daß daselbst von Mitte November vor. J. bis Mitte Februar d. J. etwa 100 Erkrankungen mit 27 Todesfällen vorgekommen sind. Im Gouvernement Kursk (2 561 000 Einwohner) kamen in den Jahren 1890 und 1891: 184 und 203 Fälle von Flecktyphuserkrankungen zur amtlichen Kenntniß. Einer Nachricht aus Samara zufolge sandten die Mitglieder der englischen Gesellschaft der Freunde 20 000 Rubel in die vom Typhus befallenen, deutschen Kolonien.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungs-Bezirks Sigmaringen in den Jahren 1886 bis 1888. (Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath und Oberamtsphysikus Dr. Lauchert erstatteten General-Berichte.) Vgl. Veröffentl. 1888 S. 209.

Witterung. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station Sigmaringen (Vertreter der größten Höhenlage) betrug der mittlere Luftdruck 1886: 709,56, 1887: 711,14, die mittlere Temperatur 14,05 und 11,24° C., nach denen zu Haigerloch (Vertreter der niedrigsten Höhenlage) der mittlere Luftdruck 1886: 736,4, 1887: 738,6, 1888: 736,8, die mittlere Temperatur 1886: 14,07, 1887: 12,8° C.

Geburten und Todesfälle. Im dreijährigen Durchschnitt 1886/88 wurden 2217,3 Kinder geboren, darunter 2036,9 ehelich (1996,6 lebend, 40,3 todt), 180,3 unehelich (178,3 lebend, 2,0 todt), und starben 1625,3 Personen, deren 595,3 im 1. Lebensjahre standen. Auf 1000 zu Ende des Jahres lebende Einwohner kamen 1886: 33,9 Geburten und 26,0 Todesfälle (im preußischen Staate 39,3 und 27,3), 1887: 32,8 und 21,1 (39,4 und 25,2), 1888: 31,2 und 23,1 (38,8 und 24,2), im Durchschnitt 32,6 und 23,4 (39,3 und 25,6). Der Bezirk stand

in allen drei Berichtsjahren und im dreijährigen Durchschnitt unter dem Mittel des Staates. Der Bevölkerungsüberschuß würde ohne Berücksichtigung der Ein- und Auswanderungen im Durchschnitt 629 oder 0,91 gegen 1,35 % im Staate betragen haben.

Todesursachen. Im dreijährigen Durchschnitt starben von je 100 Lebenden im Kindbett 0,06, an Typhus 0,04, an Scharlach 0,02, an Masern 0,04, an Keuchhusten 0,08, an Diphtherie und Croup 0,21, an akutem Rheumatismus 0,02, an Nothlauf 0,007, an Brechdurchfall 0,44, an Entzündung der Luftröhre 0,06, an Entzündung der Lunge und Pleura 0,35, an Entzündung des Magens, Darmes und Bauchfelles 0,12, an Schlagfluß 0,22, durch Selbstmord 0,02, durch Unglücksfälle 0,07.

Die Ursache des Auftretens des Unterleibstyphus in Hettingen, Oberamt Gammertingen, ließ sich nach dem Bericht mit Bestimmtheit auf schlechtes Trinkwasser zurückführen, da dort ein Quellwasser benutzt wurde, welches, bevor es zu Tage tritt, unter mehreren Ställen und Düngerhaufen wegläuft. Auch in Romgendingen, Oberamtsbezirk Hechingen, wo 30 Typhusfälle vorkamen, wurde die Krankheit auf schlechtes Trinkwasser zurückgeführt. In anderen Fällen soll die Uebertragung durch Ansteckung erfolgt sein. — Die Masern traten 1886 im Oberamtsbezirk Gammertingen (Trochtelfingen) epidemisch auf und befielen dort 67 Kinder. Im IV. Quartal 1888 brach im Bezirk Gammertingen eine Masernepidemie aus. Am 10. November waren sämmtliche Kinder bis zu 14 Jahren an den Masern erkrankt; doch erlag kein Kind derselben. — Die Tuberkulose lieferte 1886 im Bezirk Gammertingen die höchste Zahl aller erwachsenen Verstorbenen, 75, im Oberamt Haigerloch die niedrigste 29; das letztere lieferte von jeher die geringste Anzahl von Lungenschwindsüchtigen, vermuthlich in Folge der wärmeren Lage. In den Thälern war nach dem Bericht die Krankheit häufiger zu treffen als auf den Höhen. — Im Ganzen banden sich die Infektionskrankheiten an keine Orte und keine Flußläufe. Der Bezirk Wald zeichnete sich jedoch ohne erkennbare Ursache durch Epidemien und deren lange Dauer aus.

Wohnstätten. Alle Gebäude sind aus Stein gebaut und mit Ziegeldächern versehen. Jede Familie hat ihre eigene Wohnung. Für Fortschaffung menschlicher und thierischer Auswurfstoffe, Haushaltungsabfälle und Abwässer ist jetzt besser gesorgt als früher; die Düngerstätten in den Städten sind aus den Hauptstraßen entfernt, in den Nebenstraßen mit einer Einfriedigung versehen und mit einer Grube für die Flüssigkeiten. Auf dem Lande, wo überall Feldbau getrieben wird, werden die Exkremente nach Leerung der Aborte und Dungstätten unmittelbar auf die Felder geführt.

Wasser. Im Gammertinger Bezirk benutzten die meisten hochgelegenen Orte, wie Feldhausen, Harthausen b. F. Kettenacker u. s. w. in Cisternen aufgesammeltes Regenwasser. Benzingen, Frohnstetten und Harthausen a. Sch. haben gute Wasserleitung. Im Oberamt Hechingen ist die Wasserversorgung eine sehr gute, mit Ausnahme des wasserarmen Bechtoldsweiler. Im Oberamt Haigerloch ist Trillfingen der wärmste Ort.

Nahrungsmittel. In Hechingen werden die Lebensmittel und der Fruchtmarkt polizeilich kontrollirt. Eier, Milch, Butter werden vom Lande hereingebracht, und sind gut. Der Gebrauch der Kunstbutter ist unbekannt. Auf Trichinen wird das Schweinefleisch im Bezirk nicht untersucht, da trichinöse Schweine in Süddeutschland bis jetzt nicht vorgekommen sind. Gerichtliche Untersuchungen wegen Verfälschung von Nahrungsmitteln sind nicht vorgekommen.

Sterblichkeit in Stuttgart 1890.

Der 18. medizinal-statistische Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1890, herausgegeben vom dortigen ärztlichen Verein, enthält wie seine Vorgänger (vgl. Veröff. 1890 S. 740) beachtenswerthe Mittheilungen über das Gesundheitswesen in der durch eine geringe Sterblichkeitsziffer vor den meisten anderen Großstädten des Deutschen Reiches ausgezeichneten Hauptstadt Württembergs. Die letzte Volkszählung hat für Stuttgart ein beträchtlich stärkeres Anwachsen der Bevölkerung ergeben, als nach den früheren Zählungen zu erwarten war; es wurden in der eigentlichen Stadt 125 253 und im Stadtdirektionsbezirk (d. i. einschl. der 3 Parzellen) 139 817 Einw. gezählt. Die mittlere Bevölkerung der Stadt berechnet sich für das Jahr 1890 auf 124 312, für das Vorjahr auf 122 053. Letztere Zahl ist um 2686 höher als bisher angenommen worden, und ist dementsprechend die thatsächliche Sterblichkeitsziffer d. J. 1889 niedriger als bisher errechnet worden. (Veröff. 1890 S. 763.)

Es starben im Berichtsjahre in der eigentlichen Stadt 2523 Personen, d. h. 92 mehr als im Vorjahre. Die Säuglingssterblichkeit war etwas geringer (22,7 : 100 Lebendgeborene), dagegen sind namentlich in den höchsten Altersklassen mehr Personen gestorben. Die ungünstigste Jahreszeit war nicht wie sonst der Frühling, sondern in Folge der Influenzaepidemie der Winter. Was die Todesursachen betrifft, so haben namentlich zugenommen die Todesfälle an Lungenschwindsucht und akuten Krankheiten der Athmungsorgane, an Masern, Diphtherie und akuten Darmkrankheiten; seltener wurden u. a. die an Scharlach, Typhus, Keuchhusten und Kindbettfieber. — Neu ist in dem vorliegenden Jahresbericht der Versuch einer Topographie der Todesfälle nach Stadtbezirken, und ist hierzu ein ausführlicher Plan der Stadt in Buntdruck beigegeben. Der Versuch, eine Statistik der Infektionskrankheiten für Stuttgart in's Werk zu setzen, ist, wie im Berichte bedauert wird, gescheitert.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Portugal. Durch eine im „Diario do Governo" vom 31. März 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die Häfen von Suez und Port Said für „rein" von Cholera erklärt. (R.-A. Nr. 86.)

Thierseuchen.

Niederlande. In der Provinz Friesland ist die Maul- und Klauenseuche aufgetreten.

Rußland[1]). Der russische Regierungs-Anzeiger, Jahrgang 1892, Nr. 29, enthält einen Artikel über das Auftreten der Rinderpest im russischen Reiche während der Jahre 1887 bis 1891. Danach hat die Seuche im europäischen Rußland in den letzten Jahren erheblich nachgelassen und vorwaltend nur noch in den an die asiatischen Gebiete grenzenden Theilen geherrscht. Bis zum Jahre 1887 betrugen die Verluste jährlich 237 bis 350 Tausend Stück. Von dort ab betrugen sie im Jahre 1887 in 30 Gouvernements 76 000 Stück, 1888 in 23 Gouv. 47 000, 1889 in 9 Gouv. 19 000, 1890 in 6 Gouv. 1600, 1891 in 3 Gouv. 2270 Stück. Im letztgenannten Jahre hatte die Seuche trotz der minder strengen Handhabung der veterinär-polizeilichen Maßregeln in Folge der durch den Nothstand bedingten Massenvorschiebung von Vieh und thierischen Erzeugnissen sich nur in dem Samara'schen, Ufa'schen und Orenburg'schen Gouvernement gezeigt. In den nördlichen und mittleren Theilen des europäischen Rußland ist sie seit einer Reihe von Jahren nicht mehr aufgetreten. In den südlichen sind Ausbrüche nicht mehr gemeldet seit 1887 im Tschernigow'schen (September), Poltawa'schen und Kursk'schen (Dezember); seit 1888 im Charkow'schen (Januar), Podolischen (Februar), Taurischen (April), Wolhynischen (Juni), Bessarabischen (März), Cherson'schen (August), Jekaterinoslaw'schen (September) und im Woronesch'schen (Oktober); seit 1889 im Kiew'schen (April); seit 1889 im Saratow'schen (März), Don-Gebiet (Juni) und im Astrachan'schen (September) Gouvernement.

[1]) Veröff. S. 159.

Dagegen ist es bis jetzt nicht gelungen, die Seuche in den an den Kaukasus und Transuralien grenzenden Gegenden zu unterdrücken, da fortwährend neue Einschleppungen aus den benachbarten Gouvernements und Gebieten von Transkaukasien und Sibirien stattfinden und veterinär-polizeiliche Einrichtungen in jenen fast vollständig fehlen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland[1] im 3. Vierteljahr 1891.

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für Juli getödtet	Juli gefallen	August getödtet	August gefallen	September getödtet	September gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Ostrußland.						
(10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Orenburg	—	—	18	96	23	286
Nördlicher Kaukasus.						
(1 Gouv. u. 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	5	479	9	1441	3	149
Kuban	1049	7222	784	4206	813	3329
Terek	67	1470	74	2321	16	1681
Europäisch. Rußland	1121	9171	885	8064	855	5445

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Rinderpest im Juli in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis, Tomsk, Daghestan, Akmolynsk, Ural-Gebiet, im August in den Gouv. 2c. Jelisawetpol, Tiflis, Tomsk, Daghestan, Akmolynsk, Ural-Gebiet, im September in den Gouv. 2c. Tomsk, Daghestan, Akmolynsk; außerdem in allen 3 Monaten im Kreise Sakatal.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Thiere		
Nordrußland . .	3	3	1	—	452	16	—
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	4	3	—	278	38	—
Polen	10	8	10	9	237	223	182
West- oder Weißrußland	8	7	5	3	383	109	58
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	4	4	4	983	1008	295
Südrußland . .	5	5	5	5	394	571	449
Großrußland . .	16	16	16	13	4243	1825	730
Ostrußland . . .	11	11	10	8	5030	1659	372
Nördl. Kaukasus	3	2	1	1	26	29	11
Europ. Rußland	64	60	55	43	12026	4578	2097
Asiat. Rußland .	15	1	1	—	.	.	—
Transkaukasien .	8	1	3	2	.	.	.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 30. März 1892.

Bei der Ausdehnung, welche die Maul- und Klauenseuche in einzelnen Theilen des Landes gewinnt, werden die Bezirksthierärzte unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. v. M. (Reg.-Bl. 1892, Amtl. Beilage Nr. 7)[1] und auf die Verordnung vom 5. d. M. (Reg.-Bl. 1892 Nr. 9) betr. die Behandlung der Milch kranker oder verdächtiger Kühe in Molkereien, sowie auf die Viehmarktsverbote vom 29. v. Mts. und 17. d. Mts. (Reg.-Bl. 1892, Amtl. Beilage Nr. 8 und 10) hierdurch aufgefordert, in ihrem Bezirk mit Energie und äußerster Sorgfalt sich die Bekämpfung der Seuche angelegen sein zu lassen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alles zur Unterdrückung der Seuche zu thun; insbesondere auch die Zirkularverordnung vom 21. April v. J.[2]) und die dort in Abs. 1 genannten Verordnungen zu beachten.

Schwerin, den 30. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Buchka.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Bekanntmachung vom 19. März 1892.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß bis auf Weiteres was folgt:

1. Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf nur bei dem Nebenzollamt I Altmünsterol stattfinden;

2. die Sendungen müssen mit amtlichen Ursprungszeugnissen versehen sein, welche eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere und über den Aufenthalt derselben an einem seuchenfreien Orte des französischen Gebiets während der letzten 30 Tage vor der Einfuhr enthalten;

3. die Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle durch einen beamteten Thierarzt untersucht werden.

Der Bezirkspräsident.

Norwegen. Verbot der Einfuhr von Pferden und Schweinen aus deutschen Häfen. Vom 4. März 1892. (Uebersetzung.)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. diejenigen Vorkehrungen, welche aus Anlaß von bösartigen und ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren erforderlich sind, wird die Einfuhr von lebenden Pferden und Schweinen aus sämmtlichen Häfen des Deutschen Reiches hierdurch verboten.

Christiania, den 4. März 1892.

(gez.) Konow. (gez.) H. Olsen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik. Württemberg. (Schluß.)

Anlage III.

Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen.

I. Für jede der nachbezeichneten Arten oder Gruppen von Todesursachen ist die Zahl der Gestorbenen zu ermitteln.

1. Diphtherie (einschl. Croup).
2. Keuchhusten.
3. Scharlach.
4. Masern.
5. Typhus.
6. Seltenere gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten (P-, F-, Ch. as-, R-);

6a) die übertragbaren Thierkrankheiten (W-, Mb-, Rz-, Tr-).

7. Tuberkulose,
   a) der Lungen (Lungenschwindsucht);
   b) anderer Organe.
8. Lungenentzündung (croupöse).
9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane.

[1]) Veröff. 1891 S. 716.

[1]) Veröff. S. 141. — [2]) Desgl. 1891 S. 470.

10. Magen- und Darmkatarrh und Atrophie (der Kinder).
11a) Kindbettfieber;
b) andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts.
12. Neubildungen.
13. Angeborene Lebensschwäche.
14. Altersschwäche.
15. Verunglückung.
16. Selbstmord.
17. Sonstige benannte Krankheiten.
18. Todesursache nicht angegeben.

Eine Anzahl gebräuchlicher Bezeichnungen von Todesursachen, welche mit den vorstehend angegebenen gleichbedeutend oder den betreffenden Gruppen zuzuzählen sind, ist in Anlage IV. zusammengestellt.

II. Außer den Todesfällen ist die Zahl der in dem gleichen Zeitraum vorgekommenen Geburten, unter Scheidung der lebend und der todt Geborenen, zu ermitteln.

III. Die Gestorbenen sind nach dem Alter in vier Klassen zu sondern, nämlich
1. Kinder unter einem Jahre;
2. Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht unter Nr. 1 aufzuführen sind;
3. Personen unter 60 Jahren mit Ausschluß der Kinder (Nr. 1 und 2);
4. Personen von 60 Jahren und darüber.

Bei den unter I. Nr. 11, 13, 14 und 16 aufgeführten Todesursachen finden die aus dem Erhebungsformular (Anlage II) ersichtlichen Abweichungen statt.

IV. Im Uebrigen sind bei der Erhebung folgende Gesichtspunkte zu beachten.

A. Im Allgemeinen.

1. Ein Todesfall im Verlaufe einer der im Verzeichnisse genannten Infektionskrankheiten ist auch dann unter dieser Todesursache einzutragen, wenn der unmittelbare Anlaß des tödtlichen Ausgangs einer begleitenden oder einer Folgekrankheit zugeschrieben wird. Erfolgte z. B. im Verlaufe einer Erkrankung an Diphtherie der Tod an einer Lungenentzündung, so soll als Todesursache die Diphtherie gelten, da diese als das Hauptleiden (primäre Leiden) anzusehen ist.

2. Ist das Lebensalter einer als verstorben gemeldeten Person nicht festzustellen, so soll der Todesfall nach dem Ergebnisse einer von zuständiger Seite erfolgten Schätzung des Alters eingetragen werden.

B. Betreffend die einzelnen Todesursachen.

1. Diphtherie (einschl. Croup). Ebenso wie die Todesfälle an „Croup" sind die Todesfälle an „Bräune", „Halsbräune" hier mitzuzählen. Wenn aber ausdrücklich nichtdiphtherischer Croup oder nichtdiphtherische Bräune als Todesursache angegeben wird, so ist der Todesfall nicht hier, sondern unter den „sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane" zu zählen.

2. Keuchhusten. Betreffs der Folgekrankheiten, durch welche der tödtliche Ausgang bei Keuchhusten in der Regel bedingt wird, vergl. unter A. 1.

3. Scharlach. Als wichtige Begleit- und Folgekrankheiten des Scharlach, welche hier mitzuzählen sind, seien Scharlachdiphtherie und Scharlachwassersucht besonders genannt.

4. Masern. Etwaige Todesfälle an Rötheln sind als Masern todesfälle mitzuzählen.

5. Typhus. Unter der Bezeichnung Typhus ist der Darmtyphus oder Unterleibstyphus verstanden. Etwaige Todesfälle an typhösem Fieber, Nervenfieber, gastrischem Fieber, Schleimfieber sind hier mitzuzählen.

6. Seltenere gemeingefährliche Ansteckungskrankheiten. Die Zahl etwaiger Todesfälle an echten Pocken ist durch ein daneben gesetztes P, etwaiger Flecktyphusfälle durch ein F, etwaiger Todesfälle an der epidemisch auftretenden asiatischen Cholera zu Cholerazeiten durch ein Ch. as., etwaiger Todesfälle an der epidemisch (endemisch) auftretenden, sogenannten bösartigen Ruhr durch ein R zu bezeichnen.

6a. Uebertragbare Thierkrankheiten. Etwaige Todesfälle an Tollwuth (W), Milzbrand (Mb), Rotz (Rz), Trichinose (Tr) sind hier einzutragen.

7a. Tuberkulose. Die Todesfälle an „Tuberkulose" — ohne nähere Bezeichnung des hauptsächlich erkrankten Organs — sind unter a aufzunehmen. Auch die Todesfälle in Folge von Lungenblutsturz, Bluthusten sind als durch Lungenschwindsucht bedingt anzusehen, mithin unter a zu führen.

Unter 7b sind die durch Tuberkulose anderer Organe als der Lungen — z. B. der Knochen, der Hirnhaut, des Kehlkopfs, des Darms — bedingten Todesfälle einzureihen. Darmschwindsucht (tabes meseraica) soll als gleichbedeutend mit Darmtuberkulose, Kehlkopfsschwindsucht als gleichbedeutend mit Kehlkopfstuberkulose angesehen werden.

8. Lungenentzündung (croupöse). Es kommt darauf an, hauptsächlich die Zahl der Sterbefälle an der sogenannten croupösen Lungenentzündung, welche als selbstständige Krankheit auftritt, zu erfahren. Wo daher die Form der tödtlich verlaufenen Lungenentzündung angegeben ist, sind für diese Spalte nur die gedachten Fälle zu verwerthen. Todesfälle an „Lungenentzündung" ohne nähere Bezeichnung sind hier zu zählen.

9. Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane. Hierunter sind verstanden die entzündlichen Krankheiten des Kehlkopfs, der Luftröhren, des Brustfells (Rippenfells) und der Lungen, ausschließlich der unter 8 und 7a bereits aufgeführten Todesursachen.

10. Magen- und Darmkatarrh: Atrophie der Kinder. Todesfälle an Durchfall, Brechdurchfall, Brechruhr, einheimischer Cholera, sowie an der nicht epidemischen Ruhr sind hier mitzuzählen.

Wird bei Kindern „Atrophie" (Abzehrung) als Todesursache angegeben, so erfolgt ebenfalls die Eintragung unter Nr. 10, da dieses sehr häufig eingetragene Leiden in der Regel durch Magen- und Darmkatarrhe verursacht wird.

11a. Kindbettfieber, b) andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts. Die in Folge einer Fehlgeburt eintretenden Todesfälle sind den in Folge einer rechtzeitig erfolgten Geburt eingetretenen gleich zu achten und unter Nr. 11a bezw. b mitzuzählen.

12. Neubildungen. Die Todesfälle in Folge von Neubildungen an inneren oder äußeren Körpertheilen, namentlich in Folge von Krebs oder krebsartigen Geschwülsten, sind hier zu zählen.

13. Angeborene Lebensschwäche. Nur solche Todesfälle schwächlicher Kinder sind hier zu zählen, welche im ersten Lebensmonate erfolgt sind. Auch die durch angeborene Bildungsfehler bedingten Todesfälle sind als Folge einer Lebensschwäche zu erachten und gehören innerhalb der genannten Altersgrenze zu Nr. 13.

14. Altersschwäche. Diese Todesursache darf nur bei Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben eingetragen werden.

15. Verunglückung. Hierzu gehören die Todesfälle nach einer schweren Verletzung (z. B. Ueberfahren, Fall aus der Höhe u. s. w.), selbst dann, wenn der Tod nicht unmittelbar darauf, sondern erst nach einiger Zeit eintrat, ferner Todesfälle durch Ersticken, Ertrinken u. s. w.

16. Selbstmord. Bestehen erhebliche Zweifel, ob Selbstmord vorliegt, so ist der Sterbefall den Verunglückungen zuzurechnen. Selbstmordversuche, welche nach einiger Zeit den Tod zur Folge haben, sind unter Nr. 16 mitzuzählen.

17. Sonstige benannte Krankheiten. Hierunter sind alle unter vorstehenden Nummern 1 bis 16 nicht einzufügende Todesfälle zu zählen, deren Ursache dem eintragenden Beamten (Standesbeamten ꝛc.) angegeben ist.

18. Nicht angegebene Todesursache. Nur diejenigen Todesfälle, deren Ursache nicht bescheinigt ist oder vom Anmeldenden nicht bezeichnet werden kann, sind in diese letzte Spalte aufzunehmen.

Anlage IV.

Alphabetisches Verzeichniß

einiger häufig genannten, in den Grundsätzen (Anlage III.) nicht aufgeführten Todesursachen mit Angabe der Nummer, unter welche sie gehören.

Abdominaltyphus	5
Abortus (Folgen eines A.)	11b
Abzehrung der Kinder	10
Altersbrand	17
Angina, brandige, croupöse, häutige	1
Bildungsfehler (im 1. Lebensmonate)	13
Bläsucht	10
Blattern	6
= modifizirte	6
= schwarze	6
Blitzschlag	15
Blutgefäßverstopfung im Wochenbette	11b
Bluthusten	7a
Blutung im Wochenbette	11b
Bräune (auch brandige, häutige B.)	1
= nichtdiphtherische	9
Brechdurchfall	10
Brechruhr	10
Bronchitis	9
Bronchialkatarrh	9
Bronchopneumonie	9
Brustfellenzündung	9
Brustkrebs	12
Cholera asiatische	6
= einheimische	10
= epidemische	6
= europäische	10
= indische	6
Cholera infantum	10
- nostras	10
Cholera orientalische	6
= sporadische	10
Cholerine	10
Kolik	10
Darmentzündung	10
Darmkrebs	12
Darmkrämpfe	10
Darmschwindsucht	7b
Darmtyphus	5
Diarrhöe	10
Dickdarmkatarrh und -Entzündung	10
Diphtheritis	1
Dünndarmkatarrh und Entzündung	10
Durchfall	10
Dysenterie echte (epidemische)	6
Embolie im Wochenbette	11b
Endometritis der Wöchnerinnen	11a
Entbindung, Folgen der E.	11b
Entbindungsfieber	11a
Enteritis	10
Enterocolitis	10
Erfrieren	15
Erschöpfung im Wochenbette	11b
Ersticken	15
Ertrinken	15
Fall, Todesfälle durch	15
Fehlgeburt (Folgen einer F.)	11b
Fieber gastrisches	5
= hektisches	7a
= katarrhalisches	9
Fleckfieber	6
Flecktyphus	6
Gastrisches Fieber	5
Gastroenteritis	10
Gebärmutterdiphtherie bei Wöchnerinnen	11a
Gebärmutterentzündung bei Wöchnerinnen	11a
Gebärmutterkrebs, Gebärmutterpolyp	12
Geburt (Folgen der G.) bei Wöchnerinnen	11b
Genickkrampf (in der Rubrik „Bemerkungen“ ist die Zahl der Todesfälle anzugeben)	17
Genickstarre (wie vor)	17
Geschwulst (an äußeren oder inneren Organen)	12
Gichter	17
Glottisödem, Glottiskrampf	9
Greisenbrand	17
Grippe	9
Halsbräune	1
= nichtdiphtherische	9
= bei Scharlach	3
Hinrichtung (nur in der Rubrik „Bemerkungen“ mit Altersangabe aufzuführen)	—
Hitzschlag	15
Hungertyphus	6
Ileotyphus	5
Influenza	9
Kehlkopfbräune	9
Kehlkopfentzündung	9
Kehlkopfsödem	9
Kehlkopfschwindsucht	7b
Kindercholera	10
Kinderdiarrhöe	10
Knochenbruch	15
Knochengeschwulst	12
Kolik	10
Kopfgenickkrampf s. Genickkrampf.	
Krebs, krebsartige Geschwulst	12
Luftröhrenentzündung	9
Luftröhrenkatarrh	9
Lungenabzehrung	7a
Lungenblutsturz	7a
Lungenbrand	9
Lungenbrustfellentzündung	8
Lungenentzündung	8
= chronische	9
= katarrhalische	9
Lungengeschwür	7a
Lungenkatarrh	9
Lungenlähmung	9
Lungensucht	7a
Lungenvereiterung	7a
Lungenverschwärung	7a
Magendarmentzündung	10
Magenentzündung	10
Magenkrebs	12
Mastdarmkrebs	12
Meteorismus	10
Miliartuberkulose	7a
Mißbildung (im 1. Lebensmonate)	13
Morbillen	4
Myxom, Myxosarkom	12
Nervenfieber	5
Osteosarkom	12
Parametritis, Perimetritis, Peritonitis } der Wöchnerinnen	11a
Petechialtyphus	6
Phthise (Phthisis)	7a
Pleuresie	9
Pleuritis	9
Pleuropneumonie	8
Pneumonie s. Lungenentzündung.	
Pocken	6
= falsche	17
= modifizirte	6
= schwarze	6
Pseudocroup	9
Puerperalfieber	11a
Pyämie der Wöchnerinnen	11a
Rachenbräune	1
Rippenfellentzündung	9
Rötheln	4
Rotz, Rotzkrankheit	6a
Rubeolen (Rubeolae)	4
Rückfallsfieber, Rückfallstyphus (Zahl der Todesfälle in der Rubrik „Bemerkungen“ zu nennen	17
Ruhr, echte, epidemische	6
= nicht epidemische	10
Sarkom	12
Schafpocken	17
Scharlachbräune	3

Scharlachdiphtherie	3
Scharlachwassersucht	3
Schleimfieber	5
Schußwunde s. Verletzungen.	
Schwamm (Blutschwamm, Leberschwamm 2c.)	12
Schwämmchen (Aphthen)	10
Schweinspocken	17
Schwindsucht	7a
" galoppirende	7a
Selbstmordversuch (Folgen eines S.)	16
Septicämie der Wöchnerinnen	11a
Sommerdiarrhöe	10
Sonnenstich	15
Spitzblattern, Spitzpocken	17
Steinpocken	17
Stimmritzenkrampf	9
Strahlenpilzkrankheit (Aktinomykosis in einer Anmerkung zu nennen)	17
Syphilis (Zahl der Todesfälle mit Altersangabe in der Rubrik „Bemerkungen" zu nennen)	17
Tod, gewaltsamer (ausschl. Selbstmord)	15
Todtschlag	15
Tollwuth	6a
Trichinose	6a
Trommelsucht	10
Tympanitis	10
Typhoid	5
Typhöses Fieber	5
Typhus exanthematischer	6
Unterleibsentzündung der Wöchnerinnen	11a
Unterleibsschwindsucht	7b
Unterleibstyphus	5
Varicellen	17
Variolois	6
Verbrennen	15
Verbrühen	15
Verdauungsschwäche der Neugeborenen	10
Vergiftung, plötzliche (ausschl. Selbstmord)	15
Verletzungen (unmittelbare Folge von V.)	15
eventuell	16
Wasserpocken	17
Windpocken	17
Wochenbettfieber	11a
Wochenpocken	17
Wuthkrankheit	6a
Zahndurchfall	10
Zahnruhr	10
Zehrfieber, Zehrhusten	7a

Hessen. Rundschreiben aus dem Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, an die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, betr. die **Verwerthung der Sterbefalls-Zählkarten für die Ermittelung des Gesundheitszustandes.**

Vom 29. Februar 1892.

Seitens der Bundesstaaten sind Vereinbarungen über eine einheitliche Bezeichnung der Todesursachen und über eine gleichmäßige Bearbeitung der Statistik der Todesfälle getroffen worden, welche nach anderen als den seither für die diesseitigen Erhebungen maßgebenden Grundsätzen zu erfolgen hat. Die von Ihnen aufzustellenden Monats-Uebersichten über die Todesfälle in den Kreisen und in diesen in den Gemeinden haben deßhalb, vom Beginn des laufenden Jahres an, nach im Sinne der neueren Vereinbarung abgeänderten und auch anderweit vervollständigten Formularen, die an die Stelle der seitherigen treten, zu geschehen; außerdem wird Ihnen die Aufstellung weiterer monatlicher Uebersichten der Todesfälle für den Kreis im Ganzen aufgetragen, in welcher in Gemäßheit des hierfür entworfenen Formulars eine Ausscheidung der durch die in Berücksichtigung kommenden Krankheiten, Krankheitsgruppen und sonstigen Todesursachen erfolgten Sterbefälle nach einzelnen Hauptaltersgruppen stattzufinden hat. Aus den hier beifolgenden als Formular A. und B. bezeichneten Anlagen wollen Sie die Einrichtung derselben entnehmen. Die für Ihren Dienstgebrauch erforderliche Zahl von Formularen wird Ihnen alsbald zugehen.

Indem wir zunächst bemerken, daß die in unserem Ausschreiben vom 12. Februar 1877 (Amtsblatt Nr. 1) enthaltenen Vorschriften im Uebrigen wie seither in Geltung bleiben und daß in der Folge für die monatlichen Uebersichten der Todesfälle in den größeren Gemeinden die bisher in Gebrauch befindlichen einfacheren Formulare zur Verwendung zu kommen haben, ertheilen wir im Nachstehenden weitere Instruktion.

Nach der aus der Anlage zu entnehmenden Einrichtung des Formulars A, das wir Ihnen in drei Exemplaren zum Dienstgebrauche mittheilen, sind in den Spalten 5 und 6 die Todesfälle der Gemeinden bezw. des Kreises, außer in den seither vorgeschriebenen Altersstufen auch in den Gruppen von 15 bis 60 und über 60 Jahren zu unterscheiden.

Für die Einträge der in den einzelnen Spalten des Tabellenkopfes aufgeführten Krankheiten, Krankheitsgruppen und sonstigen Todesursachen sollen die auf der Anlage im Raume der entsprechenden Spalte enthaltenen Erläuterungen maßgebend sein. Es ist dort darauf hingewiesen, welche Krankheitsformen und welche sonstige Todesveranlassungen in den betreffenden Spalten zusammengefaßt werden sollen, damit ein gleichmäßiges Verfahren bei den statistischen Erhebungen erreicht werde.

Während die Spalten 7 bis 12 lediglich einige der häufiger vorkommenden Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Croup, Keuchhusten und Abdominaltyphus berücksichtigen, ist in den Spalten 13 bis 16 Raum zum Eintrage solcher Ansteckungskrankheiten bezw. übertragbaren Thierkrankheiten freigelassen, welche im Ganzen seltener als Todesursachen vorzukommen pflegen. In diesen freien Spalten sollen die für die jeweilige Monats-Uebersicht in Betracht kommenden Krankheiten der genannten Art je nach Bedürfniß im Tabellenkopfe Eintrag finden und bei etwa dann nicht mehr zureichendem Raume die in den Erläuterungen zu Spalte 13 bis 16 der Anlage vorgeschriebenen Abkürzungen mit Beifügung der Zahl der bezüglichen Sterbefälle, also etwa mit V1, E2, G1 2c. in Anwendung kommen. Wie in den Erläuterungen zu den Spalten 7 bis 12 des anliegenden Formulars A. zum Ausdruck gekommen, soll in Berücksichtigung der hohen Bedeutung der Kenntnisse aller Sterbefälle durch Infektionskrankheiten insbesondere der Beachtung empfohlen werden, daß auch dann der Eintrag derartiger Todesfälle in der entsprechenden Spalte erfolge, wenn der unmittelbare Anlaß des tödtlichen Ausganges einer dieser Infektionskrankheiten einer begleitenden oder Folgekrankheit zugeschrieben wird. Die Spalten 17 und 18 sind zur Aufnahme der im Gefolge von Schwangerschaft, Niederkunft bezw. der Fehlgeburt und des Wochenbettes eingetretenen Todesfälle bestimmt und diese im Sinne der Erläuterungen zu jeder der beiden Spalten zu unterscheiden.

In den Spalten 19 und 20 sind die Sterbefälle durch Tuberkulose einzutragen; die erstere soll ausschließlich die durch Lungenschwindsucht veranlaßten umfassen und letztere alle übrigen Todesfälle durch Tuberkulose aufführen; durch akute Miliartuberkulose herbeigeführte Sterbefälle sind in den Zahlen der betreffenden Spalten einzubegreifen, durch in Klammern untergesetzte Ziffern aber für sich ersichtlich zu machen.

In Spalte 21 sollen lediglich die Sterbefälle durch croupöse Lungenentzündung Aufnahme finden und in der folgenden Spalte diejenigen, welche als Folge sonstiger entzündlicher Erkrankungen der Athmungsorgane eintraten und zwar unter Beachtung der in der Spalte selbst beigefügten näheren Erläuterung. Todesfälle, bei welchen Oedema pulmonum oder sogenannte Lungenlähmung als Todesursache angegeben ist, sollen nur unter Berücksichtigung der entzündlichen Natur der Erkrankung in dieser Spalte Verwerthung finden, und sofern diese nicht aus der Angabe in Todeszeugnisse erhellt, ausgeschlossen bleiben.

Was die Einträge in den Spalten 23 bis 29 anlangt, so ist hier auf die erläuternden Bemerkungen im Formular zu verweisen, nur sei darauf aufmerksam gemacht, daß in Spalte 25 die mit vorwiegend akutem

Verlaufe einhergehenden Erkrankungen der Verdauungsorgane zu berücksichtigen sind, während in Spalte 26 solche chronischen Verlaufs Aufnahme finden, es ist jedoch hierbei zu beachten, daß Todesfälle in Folge angeborener Schwäche und mangelhafter Bildung und Entwickelung nicht hierher sondern in die Spalte 27 gehören. Die Spalten 30 und 31 entsprechen den im seither gebräuchlichen Formular vorhandenen Spalten mit ähnlicher Bezeichnung; ebenso die Spalten 32 bis 34, für welche übrigens die beigegebenen Erläuterungen in der Folge Beachtung zu finden haben. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Spalte 35 nur eine summarische Angabe der Todesfälle verlangt, bei welchen die Todesursache ärztlich bestätigt ist; der seither am Schlusse der Tabelle in besonderer Spalte geforderte Eintrag der Todesfälle mit durch Leichenschauer bestätigter Todesursache kommt in Wegfall, wie auch die Sterbefälle an akutem Gelenkrheumatismus in dem neuen Formular nicht mehr Aufnahme gefunden haben.

Für die von Januar l. Js. ab den Kreisgesundheitsämtern aufgetragenen weiteren Monats-Uebersichten über die Kreise im Ganzen, in welchen die Todesfälle durch die im Formular A. aufgeführten Krankheiten, Krankheitsgruppen und anderen Todesursachen nach dem Alter in den vorgeschriebenen vier Altersklassen auszuscheiden sind, ist das Formular B., das wir Ihnen in den Anlagen in zwei Exemplaren mittheilen, maßgebend. Der Vordruck der Tabelle ist für sich zur Instruktion ausreichend und bedarf es einer weiteren Erläuterung nicht; nur sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Ord.-Nr. 22 die Todesfälle durch Tuberculosis miliaris acuta, welche in den beiden vorausgegangen Spalten einbegriffen sind, in besonderer Aufführung nach den Altersgruppen ersichtlich zu machen sind. Bei Ord.-Nr. 31 sind in der Spalte Bemerkungen etwaige Sterbefälle durch Gangräna senilis anzugeben; bei Ord.-Nr. 35 sind ebenda die Selbstmorde im Alter von 15 bis 40 und von 40 bis 60 Jahren zu scheiden. Im Uebrigen bleibt die zweckgemäße Verwendung der Spalte „Bemerkungen" zu erläuternden statistischen oder epidemiologischen Angaben dem Ermessen der Kreisgesundheitsämter überlassen.

Indem wir schließlich die Erwartung aussprechen, daß Sie die Ihnen nach dem Vorstehenden zukommenden Aufgaben, durch welche Ihre Mitwirkung bei den wichtigen Erhebungen über die Sterblichkeitsstatistik in erweitertem Umfange in Anspruch genommen wird, mit besonderer Sorgfalt erledigen, empfehlen wir Ihnen darauf hinzuwirken, daß das in den Todeszeugnissen vorliegende sehr schätzbare Material mehr und mehr an Zuverlässigkeit gewinne, indem Sie es sich angelegen sein lassen, in den Versammlungen der ärztlichen Kreisvereine und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die früheren wie es scheint namentlich den jüngeren Aerzten nicht ausreichend bekannten Vorschriften über die Bezeichnung der Todesursache in den Todeszeugnissen, welche im Wesentlichen in dem Ausschreiben der Großh. Ober-Medizinal-Direktion vom 18. Oktober 1868 (Amtsblatt dieser Behörde Nr. 17. vom Jahre 1868) enthalten sind in Erinnerung zu bringen und auf die bei der Prüfung der ärztlichen Todeszeugnisse von Ihnen bemerkten Mängel und irrthümlichen Auffassungen der gedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

(gez.) Jaup.

Best.

Kreis: ..... Formular B.

Todesfälle im Monat 189

Ord.-Nr.	Krankheiten und Todesursachen	Im Alter von				Insgesammt	Bemerkungen
		unter 1 Jahr	über 1 bis 15 Jahren	über 15 bis 60 Jahren	über 60 Jahren		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Hierunter sind die nachstehenden Todesursachen unter einander aufgeführt:

1. Masern und Rötheln, 2 Scharlach, 3. Diphtherie, 4. Croup, 5. Keuchhusten, 6. Abdominaltyphus, 7. Blattern (Variola, Variolois), 8. Rose (Erysipelas), 9. Flecktyphus, 10. Ruhr (endem. und epidem.), 11. Asiatische Cholera, 12. Genickkrampf (epidem.), 13. Malaria, 14. Syphilis, 15. Milzbrand, 16. Wuth, 17. Rotz, 18. Trich.nose, 19. Kindbettfieber, 20. Andere Folgen der Geburt (Fehlgeburt) oder des Kindbetts, 21. Tuberkulose der Lungen (Lungenschwindsucht), 22. Tuberkulose anderer Organe Tubere. miliaris acuta., 23. Croupöse Lungenentzündung, 24. Sonstige entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane, 25. Apoplexia cerebri (Schlagfluß), 26. Akute und chronische Erkrankungen des Herzens, 27. Darmkatarrh und Brechdurchfall, 28. Atrophie der Kinder, 29. Angeborene Lebensschwäche und Bildungsfehler (im 1. Lebensmonat), 30. Neubildungen, 31. Alterskrankheiten über 60 Jahren mit dem Zusatz unter „Bemerkungen" „darunter an Altersbrand", 32. Sonstige benannte Krankheiten, 33. Nicht angegebene Krankheiten und Todesursachen, 34. Verunglückung, 35. Selbstmord mit dem Zusatz unter „Bemerkungen„ „darunter von 15 bis 40 Jahren, von 40 bis 60 Jahren", 36. Mord und tödtliche Körperverletzung, Todesfälle insgesammt exkl. Todtgeborene.

(Formular A giebt ein entsprechendes Muster für die Uebersicht der Todesfälle nach Gemeinden.)

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), an die Bundesregierungen, betr. die Thierseuchenstatistik. Vom 22. Januar 1892.

(Schluß.)

f. Zu Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Ist der Bläschenausschlag in einem Kreise 2c. bei Pferden und beim Rindvieh aufgetreten, so sind die betreffenden Zahlen in Spalte 3 bis 10 getrennt aufzuführen. (Tabelle siehe nächste Seite.)

g. Zu Räude der Pferde und Schafe.

Die Eintragungen über Pferderäude sind getrennt von denen über Schafräude zu machen.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

II. Anleitung zur Beantwortung der Fragen in der Anlage B für den jährlichen Begleitbericht.

1. Bei der Beantwortung der Fragen zu dem Begleitberichte sind in jedem Falle die zum Verständniß und zur Begründung der Angaben erforderlichen Einzelheiten mitzutheilen. Insbesondere sind anzugeben, die Seuche, um welche es sich handelt, die Art und Zahl der betroffenen Thiere und Bestände; ferner, in den Fällen einer Verschleppung der Seuche, der Ort und Kreis 2c. der Herkunft sowie die Umstände, unter denen die Verschleppung stattgefunden hat. (Alle Orts- und Kreis- 2c. Namen sind richtig und deutlich zu schreiben, sodaß Zweifel hierüber nicht entstehen können.)

2. Zu Frage 3 hat sich die Beantwortung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen ein Seuchenausbruch bei der gemäß § 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen polizeilich angeordneten Revision der sämmtlichen am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere festgestellt worden ist. Es sind hierbei die Seuche, um die es sich handelt,

Beispiel.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der von dem Bläschenausschlag der Pferde und Rinder im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Thiere.	
		Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht		Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht		Im Laufe des Vierteljahrs erkrankten	
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Pferde Stück	Rindvieh Stück
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	Rothenburg a. d. T. . .	.	.	1	2	1	2	.	.	2	.
2	= . .	1	1	.	.	1	1	.	.	.	4
	Schwabach	.	.	[1]) 1	1	1	1	.	.	.	1

[1]) War auch im I. Vierteljahr betroffen.

Beispiel.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der von der Räude der Pferde und Schafe im 4. Vierteljahr 1891 betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte.								Thiere. Stückzahl	
		Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht		Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht		der neu erkrankten Pferde	des gesammten Schafbestandes in den neu von Schafräude betroffenen Gehöften (Sp. 6.)
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	I. Räude der Pferde.										
	Reg.-Bez. Königsberg:										
1	Memel	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.
2	Fischhausen	.	.	1	1	.	.	1	1	4	.
3	Labiau	1	1	[1]) 1	[1]) 1	1	1	.	.	.	.
	II. Räude der Schafe.										
	Reg.-Bez. Kassel:										
1	Fritzlar	.	.	[1]) 13	[2]) 106	8	38	5	68	.	3403
2	Fulda	2	32	51	[3]) 535	46	518	7	49	.	6591
3	Frankenberg	1	2	[5]) 1	[4]) 3	.	2	1	3	.	60

[1]) Hiervon wurden 3 bereits im I. Vierteljahre als verseucht geführt. — [2]) Desgleichen 25. — [3]) Der Bestand von 25 Gehöften hiervon ist zu einer Gemeindeherde vereinigt. — [4]) Darunter 1 Weide. — [5]) Dieselbe Gemeinde, welche bereits bei Beginn des Vierteljahres verseucht war.

der Kreis 2c., die Gemeinde, ferner die Zahl der Gehöfte der erkrankt befundenen und der in den betreffenden Beständen 2c. vorhandenen Thiere anzugeben.

3. Zu Frage 10 haben sich die Angaben über die Inkubationsdauer auf diejenigen einzeln aufzuzählenden Fälle zu beschränken, in denen mit Sicherheit die Art und der Zeitpunkt der Ansteckung, sowie der Zeitpunkt des Auftretens der ersten Krankheitserscheinungen ermittelt werden konnten.

4. Zu Frage 13 sind die Fälle von Pferderäude und Schafräude getrennt zu behandeln. Für die Pferderäude ist, nach Kreisen 2c. geordnet, die Anzahl der räudekranken Pferde, welche der Behandlung unterworfen worden sind, sowie der Erfolg der Behandlung wie bei der Schafräude (s. u.) anzugeben. Für die letztere ist nach Kreisen 2c. geordnet die Anzahl der verseuchten Bestände mit der Stückzahl der Schafe, welche dem Heilverfahren unterworfen wurden, anzugeben, ferner mitzutheilen, ob sämmtliche Thiere der betreffenden verseuchten Bestände oder nur die räudekranken einer Behandlung unterworfen wurden. Weiterhin ist zu berichten, ob eine Schmierkur oder eine einfache oder wiederholte Badekur, oder aber eine Vereinigung beider Heilverfahren, und ob in allen Fällen gleichzeitig eine Desinfektion der Stallungen und sonstigen Aufenthaltsräume stattgefunden hat. Endlich ist unter Angabe der verwendeten Heilmittel mitzutheilen, ob die Behandlung von Erfolg war oder nicht, oder ob dieser noch unbestimmt ist.

5. Zu Frage 15 ist die Gesammtzahl der aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und Stück Rindvieh, sowie die Zahl der bei der Sektion seuchenfrei befundenen Thiere in Uebereinstimmung mit den betreffenden vierteljährlichen tabellarischen Nachweisungen anzugeben.

III. Anleitung zur Aufstellung der Tabelle über die gewährten Entschädigungen.

Die Aufstellung der Tabellen (vgl. Schreiben des Reichskanzlers vom 21. Januar 1888 — I 636 — Anlage I) über die gewährten Entschädigungen hat für diejenigen Staaten, welche in größere Verwaltungs- (Regierungs- 2c.) Bezirke eingetheilt sind, nach diesen größeren Verwaltungsbezirken stattzufinden.

2. Unter den Geldbeträgen ist noch diejenige Summe in Klammer aufzuführen, welche speziell für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere gezahlt wurde.

Bayern. Ministerialentschließung, betr. denselben Gegenstand. Vom 10. Februar 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Staatsminist. d. J. S. 53.)

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Bezirksthierärzte.

Bei der . . . . . (folgt Wortlaut wie in dem vorstehenden Rundschreiben bis Anlage A); dann heißt es weiter: der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885 — M.-A.-Bl. S. 341 u. ff. — häufig nicht berücksichtigt. Es werden daher nachstehend einige Erläuterungen zu den Bestimmungen der erwähnten Ministerialentschließung zur sorgfältigen Beachtung bei den ferneren Berichterstattungen bekannt gegeben.

München, den 10. Februar 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Die Erläuterungen 2c. stimmen mit den weiter oben abgedruckten bis auf folgende Abweichungen wörtlich überein: In I. A. 1., 2., 3., in I. B. b. 3. und in den Beispielen zu a, c, d, e, f, g in den Spalten 3, 5, 7, 9 fällt (Gutsbezirke), bezw. (Gutsbezirk) weg.

In I. B. c. 4. und e. 5., sowie in II. 1 in der Klammer, 2 und 4 (in letzterem 2 mal) ist statt Kreises, Kreisen oder Kreis: „Bezirkes", „Bezirken" oder „Bezirk" zu lesen.

In den Beispielen lautet der Kopf zu Spalte 2: „Distrikts-Verwaltungsbezirke"; ferner sind in den Eintragungen zu dieser Spalte, ausgenommen im Beispiele zu f, sowie in den Anmerkungen im Beispiele zu d die Namen durch bayerische Bezirksnamen, und in denjenigen zu e durch bayerische Ortsnamen ersetzt.

III. 1. hat folgenden Wortlaut:

Die Aufstellung der Tabellen über die gewährten Entschädigungen hat nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 7. Februar 1888 Nr. 1947 Anlage I nach Verwaltungsbezirken stattzufinden.

Oesterreich-Ungarn und Schweiz. Unterm 27. Februar hat die österreichisch-ungarische Regierung das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr, vom 5. Dezember 1890[1]), gekündigt. Das Uebereinkommen wird demnach mit dem 1. März 1893 außer Kraft treten. (Bull. Nr. 5 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere i. d. Schweiz.)

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat unter dem 23. November 1891 an sämmtliche politischen Landesbehörden einen Erlaß, betr. die Einfuhr des von der Firma Hanger und Löber in Berlin vertriebenen bleihaltigen Haarbalsams, gerichtet, in welchem dieselben auf die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai 1866 und des Erlasses vom 10. Oktober 1891 hingewiesen und im Falle der Beanstandung des Haarfärbemittels zur Erstattung einer Anzeige angehalten werden. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 435.)

Oesterreich. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat am 20. September 1891 eine Cirkular-Verordnung, betr. die Gebühren-Ansprüche der Civilärzte für vorgenommene Leichenobduktionen, erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 371.)

---

[1]) Veröff. 1891 S. 232.

Italien. Bestimmungen über die Prostitution. (Regolamento sul meretricio nell' interesse dell' ordine pubblico, della salute pubblica e del buon costume ecc. Roma 1891.)

1. Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1891.

Wir, Humbert I., von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes König von Italien haben verordnet und verordnen

auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit vom 22. Dezember 1888[1]) und desjenigen über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889; auf Vorschlag Unseres Geheimen Staatsministers des Innern und Unseres Siegelbewahrers, Geheimen Staatsministers für die Begnadigungen der Justiz und des Kultus:

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Reglement, welches in Art. 54 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit und in Art. 139 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vorgesehen ist, zu veröffentlichen.

Wir bestimmen, daß diese mit dem Staatssiegel versehene Verordnung und das vorerwähnte Reglement in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werden und verlangen von Jedem, den es angeht, sie zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben Monza, den 21. Oktober 1891.

Humbert.

G. Nicotera. L. Ferraris.

2. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1891.

Der Geheime Staatsminister des Innern verordnet

auf Grund der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1891;

auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit vom 22. Dezember 1888[1]);

auf Grund des Art. 139 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889;

nach Anhörung des Gutachtens des Staatsraths und des Obersten Gesundheitsraths;

nach Befragung des Ministerraths:

Art. 1. Das Reglement vom 29. März 1883 über die Prostitution wird aufgehoben:

Art. 2. Auch die Reglements über die Vorbeugung und Behandlung der syphilitischen Krankheiten vom 29. März 1888 und über die Behandlungs-Anstalten für venerische Kranke vom 10. Juli 1888 werden, soweit sie mit dem neuen Reglement über die Prostitution, welches durch diese Verordnung genehmigt wird, in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 3. Das beiliegende Reglement über die Prostitution im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Wohlfahrt und der guten Sitte wird genehmigt.

Diese Verordnung wird in die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Königreichs Italien aufgenommen werden.

Rom, den 27. Oktober 1891.

Der Minister.
Nicotera.

Reglement über die Prostitution im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Wohlfahrt und der guten Sitte.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die öffentlichen Behörden haben je nach ihren Befugnissen und der von den allgemeinen Gesetzen und diesem Reglement festgestellten Art dafür zu sorgen:

1. daß Verletzungen guter Sitte und des Anstandes an öffentlichen und dem Publikum zugänglichen Orten verhindert werden;
2. daß die als „Hurenwirthschaften (locali di meritricio)" erklärten Orte im allgemeinen Interesse der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit überwacht werden;
3. daß die Mädchen, welche die Hurenwirthschaften zur Erleichterung der Rückkehr zum anständigen Leben verlassen wollen, geschützt werden;

[1]) Veröff. 1889 S. 145*.

4. daß die Behandlung der venerischen Krankheiten überwacht und deren Verbreitung gehindert wird.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und Reglements werden die Befugnisse der öffentlichen Beamten und Angestellten hinsichtlich der oben angegebenen Zwecke, wie folgt, festgestellt und begrenzt.

Titel II. Verletzung der guten Sitte und des öffentlichen Anstandes.

Art. 2. Den Personen beiderlei Geschlechts wird verboten:

a) jede Aufforderung oder Anreizung zur Unzucht an öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orten, auch wenn solche indirekt erfolgt;
b) Personen auf der Straße unter Anlockung zur Unzucht mittelst Handlungen oder Worten zu folgen;
c) an den Fenstern der als Hurenwirthschaften erklärten Häuser zu treten und sich an den Thüren derselben aufzuhalten;
d) öffentlich auf Hurenwirthschaften aufmerksam zu machen oder irgendwie nach denselben hinzulocken.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels werden, falls sie nicht ein Vergehen gegen Art. 338 des Strafgesetzbuchs bilden, mit Geldstrafe bis zu 50 Lire oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. In den schwereren Fällen kann die Haftstrafe bis auf 10 Tage ausgedehnt werden.

Art. 4. Wer bei einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 2 betroffen wird, kann geeignetenfalls zum Zweck der nöthigen Feststellungen auf die öffentliche Sicherheitswache geführt werden.

Die Zuwiderhandlungs-Protokolle werden der zuständigen Gerichtsbehörde übersandt.

Titel III. Hurenwirthschaften (Locali di meritricio).

Art. 5. Unter Hurenwirthschaften werden die Häuser, Wohnungen und jeder andere geschlossene Raum verstanden, wo die Prostitution diesem Reglement gemäß erklärtermaßen gewohnheitsmäßig betrieben wird.

Art. 6. Die Erklärung, daß ein Haus, eine Wohnung oder irgend ein anderer geschlossener Raum eine Hurenwirthschaft ist, erfolgt seitens der öffentlichen Sicherheitsbehörde, wenn eine solche Erklärung dieser Behörde von demjenigen, welcher gedachtes Lokal zu eröffnen beabsichtigt, verlangt wird.

Art. 7. Keine Hurenwirthschaft darf bei Geldstrafe von 50 Lire oder Haft bis zu 10 Tagen in Betrieb genommen werden, bevor die im vorigen Artikel erwähnte Erklärung der öffentlichen Sicherheitsbehörde erfolgt ist.

Art. 8. Wenn der öffentlichen Sicherheitsbehörde aus eigner Kenntniß oder in Folge einer Anzeige oder eines Ersuchens einer betheiligten Person bekannt wird, daß in einem bestimmten Raume die Prostitution gewohnheitsmäßig getrieben wird, soll sie den Besitzer des Raumes kommen lassen und ihm eröffnen, daß sie gegen ihn, bei Fortsetzung einer solchen Benutzung des Raumes, nach Maßgabe dieses Reglements, vorbehaltlich einer Anzeige im zutreffenden Falle, wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 7 vorgehen wird.

Das im vorigen Paragraphen erwähnte Verfahren und die Anzeige wegen Zuwiderhandlung werden ihren Lauf nehmen, wenn der Betreffende trotz Aufforderung ohne hinreichenden Grund nicht erscheint.

Art. 9. Bevor die öffentliche Sicherheitsbehörde daran geht, in einem vorliegenden Falle ein Lokal zu einer Hurenwirthschaft zu erklären, ist sie verpflichtet, das Königliche Gendarmericamt, welches ein schriftliches Gutachten zu erstatten hat, darüber zu befragen. Ein solches Gutachten dient nur als Rath.

Dieselbe Behörde soll mit Hülfe eines Beamten unter Geheimhaltung die von den Betheiligten gestellten oder aus den Anzeigen sich ergebenden Zeugen vernehmen. Erklärungen dieser Art sollen schriftlich gegeben werden.

Art. 10. Die von der Behörde gemäß Art. 6 und 8 abgegebenen Erklärungen sind abschriftlich, auf Veranlassung des städtischen Wachtbrigade-Befehlhabers oder, wo es einen solchen nicht giebt, auf Veranlassung eines ihm untergeordneten Postens oder eines Gemeindebeamten, dem Bewohner oder Vertreter, der an dem zur Hurenwirthschaft erklärten Orte wohnenden Person mitzutheilen.

Der hiermit Beauftragte hat schriftlich, unter Angabe des Tages und der Stunde der Mittheilung, sowie der Person, welcher dieselbe gemacht wurde, Bericht zu erstatten.

Art. 11. Keine Räumlichkeit darf gegen den Willen desjenigen, welcher über das Besitz-, Nutz- oder Miethsrecht derselben verfügt, als Hurenwirthschaft benutzt werden. Auch ist eine solche Benutzung nicht statthaft bei Räumlichkeiten, welche wegen ihrer besonderen Lage und vornehmlich, weil sie sich in der Nachbarschaft von Gebäuden, welche zu Unterrichts-, Erziehungs- oder Kultuszwecken bestimmt sind, oder von Kasernen, Märkten oder anderen öffentlichen Versammlungsorten befinden, nach dem Urtheil der öffentlichen Sicherheitsbehörde zu Aergerniß Anlaß geben können.

Wenn auf ein schon als Hurenwirthschaft erklärtes Lokal einer der vorerwähnten Fälle anwendbar werden sollte, ist die Schließung desselben anzuordnen.

Art. 12. Die in der als Hurenwirthschaft erklärten Oertlichkeit wohnenden Personen und, wenn diese minorenn sind, ihre Eltern oder Verwandten bis zum dritten Grade einschließlich, die Besitzer, Mitbesitzer und die irgend ein Anrecht an derselben habenden Personen, sowie jeder andere Betheiligte können gegen die Verfügung, welche eine solche Erklärung enthält, innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist an die politische Bezirksbehörde zu richten, hat aber keine aufschiebende Kraft.

Art. 13. Die Entscheidung über solche Einsprüche hat eine Kommission, deren Vorsitz der Präfekt oder ein von ihm beauftragter Präfekturrath oder der Unterpräfekt hat und welche aus dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten und einem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei einem Gerichte (tribunale) oder aus dem Richter (pretore), je nach der in Betracht kommenden Oertlichkeit, besteht.

Art. 14. Die Kommission soll schleunig zusammentreten und im geheimen Verfahren die öffentliche Sicherheitsbehörde, die Betheiligten und die von den Parteien gestellten Zeugen befragen, sowie alle sonst geeignet erscheinenden Informationen einholen.

Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit und ihr Urtheil ist auf dem Verwaltungswege einer Nachprüfung entzogen.

Art. 15. Die Erklärung als Hurenwirthschaft kann von amtswegen nur für solche Lokale erfolgen, wo zwei oder mehrere Mädchen zu Prostitutionszwecken vereinigt sind. Sie kann aber auch, falls es sich um ein Lokal mit einem einzigen Mädchen, welches die Prostitution öffentlich treibt, handelt, erfolgen, wenn dieses zuvor wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement bestraft ist oder mit einer auf Andere übertragbaren venerischen Krankheit behaftet ist.

Art. 16. Wer über ein als Hurenwirthschaft zu erklärendes Lokal verfügt, soll zuvor bei der öffentlichen Sicherheitsbehörde eine Eingabe machen, in welcher

1. eine vollständige Beschreibung der zu Prostitutionszwecken bestimmten Räume unter Angabe der Zutrittsöffnung gegeben wird;
2. ein Verzeichniß und die Personalien derjenigen, welche dort Prostitution treiben werden, sowie derjenigen, welche zur Bedienung bestimmt sind, gegeben wird, wobei die Verpflichtung besteht, innerhalb 24 Stunden der öffentlichen Sicherheitsbehörde jede Veränderung des Personals, sowohl die in das Lokal eintretenden, als die dasselbe endgültig Verlassenden, anzuzeigen;
3. er sich verpflichtet, mit ansteckenden Formen venerischer Krankheiten behaftete Mädchen unter keiner Bedingung, auch nicht zeitweilig, zuzulassen oder deren Verbleiben zu gestatten;
4. er sich verpflichtet, für eine sanitäre Beaufsichtigung der in dem Lokal verweilenden oder dasselbe zur Ausübung der Prostitution besuchenden Mädchen

hinsichtlich der venerischen Krankheiten zu sorgen, unter gleichzeitiger Angabe der Mittel, welche er, falls sie venerische Krankheiten mit ansteckenden Formen haben, zu ihrer Behandlung außerhalb des Lokals anzuwenden gedenkt.

Zu diesem Zweck hat er Vor- und Zunamen der Sanitätsperson, welcher eine solche Aufsicht nach Maßgabe der von der Sanitätsbehörde zu ertheilenden Instruktionen anvertraut werden soll, unter Beifügung einer Erklärung derselben, daß sie den Auftrag annimmt, anzugeben.

Art. 17. Vor Genehmigung dieser Eingabe und vor Ausfertigung der Erklärung einer Hurenwirthschaft muß die öffentliche Sicherheitsbehörde

1. das Lokal selbst besichtigen, um sich davon zu überzeugen, ob hinsichtlich seiner Lage gemäß der Bestimmungen in Art. 11 dieses Reglements nichts im Wege steht und die von demselben gegebene Beschreibung zutrifft;
2. feststellen, ob das Lokal je nach seinem Umfange einen oder mehrere Eingänge haben kann, und die Schließung jedes anderen Ausgangs nach außen oder einer Verbindung mit anderen Räumen durch Vermauerung anordnen;
3. der Sanitätsbehörde die geeigneten Angaben hinsichtlich des Lokals, der Zahl der Personen, welche zur Ausübung der Prostitution dort zugelassen werden sollen und der Sanitätsperson, welcher die hygienische Aufsicht anvertraut werden soll, übermitteln, damit diese sich darüber äußern, ob ein solcher Ueberwachungsdienst dem Bedürfniß genügt, oder angebe, was sonst zur besseren Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit zu geschehen habe.

Art. 18. Wenn derjenige, welcher über das Lokal verfügt, sich den von der öffentlichen Sicherheitsbehörde hinsichtlich der Verhältnisse des Lokals und des sanitären Ueberwachungsdienstes gemachten Anordnungen nicht fügen will oder trotz gegenseitiger Versicherung in seinem Gesuch von diesen oder anderen in demselben enthaltenen Verpflichtungen abweicht, ist ihm im ersteren Fall die Erklärung der Hurenwirthschaft vorzuenthalten, in dem anderen ist die Schließung anzuordnen.

Art. 19. Wer über ein als Hurenwirthschaft erklärtes Lokal verfügt und dieses selbst oder seine Eingänge ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Sicherheitsbehörde verändert, ist unter Verpflichtung der Herstellung des früheren Zustandes mit 50 Lire Geldstrafe oder mit Haft bis zu 10 Tagen zu bestrafen.

Art. 20. Der gleichen Strafe ist unterworfen:

1. wer der Verpflichtung, die Veränderungen in dem Bestande des zur Ausübung der Prostitution zugelassenen Personals zu melden, nicht nachkommt, unbeschadet der Bestimmungen des Titels IV des Reglements zur Anwendung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit vom 30. Juni 1889, n. 6144, bezüglich des Dienstes der Einwohner-Meldeämter, dessen Strafbestimmungen auch bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zur Anwendung kommen sollen;
2. wer wissentlich oder aus Nachlässigkeit bei Veranlassung der sanitären Ueberwachung Mädchen, welche an venerischen Krankheiten mit ansteckenden Erkrankungsformen leiden, in seinem Lokal zuläßt oder deren auch nur zeitweiliges Verbleiben darin gestattet.

Titel IV. Beaufsichtigung der Hurenwirthschaften.

Art. 21. Zu jeder Zeit während der nach Art. 23 festgesetzten Stunden und auch außerhalb derselben, wenn schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern, können die Beamten und Angestellten der öffentlichen Sicherheit in die als solche erklärten Hurenwirthschaften eintreten und sämmtliche Räume dort besichtigen.

In der Regel dürfen die Beamten, außer in dringenden Fällen oder bei außerordentlichen Diensterfordernissen, im ersten Falle in die genannten Lokale, bei Androhung disciplinarischer Strafen, nur zu zweien und in Uniform eintreten. Im zweiten Falle dürfen sie sich, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, dorthin nur in Uniform und in Begleitung wenigstens eines höheren Wachbeamten (graduato del Corpo) begeben.

Art. 22. In den Hurenwirthschaften sind verboten:

a) Spiele, Bälle und Feste jeder Art;
b) Verkauf von Speisen und Getränken.

Auch wird verboten, mit Waffen irgend welcher Art dorthin zu kommen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Lire oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Art. 23. Die Hurenwirthschaften dürfen nur während der von der öffentlichen Sicherheitsbehörde für sie festgesetzten Stunden geöffnet bleiben.

Verstöße gegen diese Vorschrift werden mit 50 Lire Geldstrafe oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Art. 24. Wenn sich in einer Hurenwirthschft zu zahlreiche Ansammlungen bilden, welche eine Gefahr für die Ordnung und die öffentliche Sicherheit bilden können, sind die Beamten und Angestellten der öffentlichen Sicherheit befugt, die Räumung desselben anzuordnen.

Art. 25. Außer den in den Artikeln 11 und 18 vorgesehenen Fällen hat die öffentliche Sicherheitsbehörde die Schließung der Hurenwirthschaften anzuordnen:

1. wenn der Bestimmung in Art. 42 entsprechend sich ergiebt, daß das Lokal ein Infektionsherd venerischer Krankheiten geworden ist;
2. wenn von Minderjährigen Prostitution getrieben wird, und zwar unabhängig davon ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht und unbeschadet der die unter 18 Jahre alten Personen betreffenden Vorschrift des Art. 116 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 n. 6144;
3. wenn sich ergiebt, daß Mädchen sich den von der öffentlichen Sicherheitsbehörde gemäß der Bestimmung des Art. 37 ff. angeordneten Untersuchungen entzogen haben oder daß ein krankheitshalber entferntes Mädchen ohne ein die vollständige Heilung bescheinigendes ärztliches Zeugniß wieder in das Lokal aufgenommen ist;
4. wenn den Beamten und Angestellten der öffentlichen Sicherheit der Eintritt oder die Ausübung ihrer Pflichten irgendwie verwehrt oder zu verwehren versucht ist;
5. wenn Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Art. 22 und 23 dieses Reglements sich wiederholt haben;
6. wenn im Allgemeinen Gründe der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit der öffentlichen Sicherheitsbehörde die Ergreifung dieser Maßregel rathsam erscheinen lassen;
7. wenn der Besitzer des Lokals auf Grund eines Eigenthums-, Nutzungs- oder Miethsrechts erklärt, daß er die fernere Benutzung desselben zur Prostitution nicht gestatten will, außer wenn die Erlaubniß zu einer solchen Benutzung des Lokals von demjenigen, welcher über dasselbe verfügen konnte, schriftlich ertheilt ist. — In diesem Falle können weder er noch seine Genehmigungsinhaber die Genehmigung bei einer Festsetzung des Termins vor Ablauf desselben, andernfalls vor Ablauf des nach örtlichem Gewohnheitsrecht bestehenden Termins zurückziehen.

Art. 26. Eine Hurenwirthschafts-Erklärung ist von amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten zurückzuziehen, wenn Prostitution in dem betreffenden Lokal festgestellter Maßen nicht mehr getrieben wird.

Art. 27. Die Schließungs-Verfügung muß dem Inhaber des Lokals und den darin sich aufhaltenden Mädchen von der öffentlichen Sicherheitsbehörde gemäß der in Art. 10 vorgeschriebenen Art und Form mitgetheilt werden.

Art. 28. Gegen die Schließungs-Verfügung ist die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 12 zulässig. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Kraft.

Art. 29. Wenn das Lokal trotz der Schließungs-Verfügung geöffnet bleibt und weiter geführt wird oder ohne vorgängige Zustimmung der öffentlichen Sicherheitsbehörde wieder eröffnet wird, soll der Inhaber desselben

einer Zuwiderhandlung bezichtigt und der Gerichtsbehörde behufs Anwendung des Art. 434 des Strafgesetzbuchs gemeldet werden.

Art. 30. Wenn die Schließungs-Verfügung eines Lokals, welches Prostitutionszwecken gedient hat, ausgesprochen ist, kann die öffentliche Sicherheitsbehörde die Wiedereröffnung desselben innerhalb 3 Monate nach erfolgter Schließungs-Verfügung verhindern; nach Ablauf dieser Frist wird das Lokal von jeder besonderen Fessel frei, unbeschadet neuer Maßregeln in Folge neuer Thatsachen.

Auch vor Ablauf der genannten Frist muß die öffentliche Sicherheitsbehörde die Wiedereröffnung des Lokals gestatten, wenn sie nicht Grund zu der Befürchtung hat, daß derjenige, welcher über das Lokal verfügen wird, selbst oder der neue Bewohner desselben von denjenigen, welche früher das Verfügungsrecht hatten, vorgeschoben sind oder daß sie sich desselben zur Fortsetzung der Prostitution bedienen wollen. Gegen eine solche Entscheidung ist die Beschwerde gemäß Art. 12 zulässig. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Kraft.

Art. 31. Die aus Gründen der Ordnung oder des öffentlichen Wohles nach Maßgabe dieses Reglements verfügten Schließungen begründen für die Besitzer oder Pächter keinerlei Entschädigungsanspruch, vorausgesetzt, daß die öffentlichen Sicherheitsbeamten nicht durch schlechtgläubige oder ungerechtfertigte Handlungen gegen die Strafoder Civilgesetze gefehlt haben. (Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Das Herrenhaus hat am 23. März den Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, (vergl. Veröffentl. S. 118) unverändert angenommen. Der Berichterstatter v. Wiedebach hob hervor, daß beide Häuser des Landtags bereits im Jahre 1890 einen Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere in den Hohenzollern'schen Landen, angenommen hätten, und die Regierung ersucht worden sei, den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die übrigen Provinzialverbände auszudehnen. Wenn auch die Staatsregierung diesem Wunsche gegenüber sich damals ablehnend verhalten, so habe sie dennoch die einzelnen Provinziallandtage darüber gehört. Von 3 Provinzialverbänden sei das Bedürfniß zum alsbaldigen Erlaß eines solchen Gesetzes für ihre Provinz als dringend bezeichnet worden. Der Milzbrand werde zwar nur in einzelnen Gegenden als Kalamität empfunden, veterinär-polizeiliche Gründe machten aber eine möglichst schnelle Beseitigung und Unschädlichmachung der Kadaver erforderlich; es sei zweifellos, daß die meisten Milzbrandfälle nicht zur Anzeige kämen, so lange eine Entschädigung nicht gewährt werde. Am 28. März trat das Abgeordnetenhaus in die 1. und 2., am 30. März in die 3. Berathung des Gegenstandes ein. (Nr. 106.) Der Berichterstatter Frhr. v. Erffa-Wernburg wies auf die Nachtheile hin, welche das Gesetz zur Folge haben könnte, stand demselben etwa mit Rücksicht auf die große Gemeingefährlichkeit der Milzbrandkadaver, welche sich aus den Viehseuchenberichten ergeben habe, wohlwollend gegenüber. Gegen die Form des Entwurfes habe er nichts einzuwenden, woferne die Einführung eine fakultative bleibe und nicht eine obligatorische werde. Der Abgeordnete Knebel trug seine Bedenken gegen die Fassung vor, nach welcher jeder Provinzial- bezw. Kommunalverband einen Entschädigungsbezirk für sich bilden solle und eine Theilung in mehrere Entschädigungsbezirke innerhalb einer Provinz nicht zulasse. Er erläuterte an der Hand der besonderen Verhältnisse in der Rheinprovinz, daß der Entwurf eine Ungerechtigkeit enthalte, wenn bei den Einziehungen der Beiträge die Umlage auf den Kopf erfolge, da dort in der Ebene Milzbrandfälle weit häufiger und die Thiere viel werthvoller seien, als in den kleinbäuerlichen Besitzungen im gebirgigen Theile. Der Abgeordnete sprach ferner den Wunsch aus, daß die Staatsregierung dahin wirken möchte, der Viehversicherung namentlich für kleinbäuerliche Gegenden eine größere Ausdehnung zu geben, als sie im Gesetzentwurfe vorgesehen sei. Regierungs-Kommissar, Geh. Ober-Reg.-Rath Beyer betonte, daß bei der Vorlage des Gesetzentwurfes für die Staatsregierung hauptsächlich bestimmend gewesen sei, daß nach Einführung der Entschädigung fast alle Fälle von Milzbrand angezeigt würden, was in veterinär-polizeilicher Beziehung mit Rücksicht auf die unschädliche Beseitigung der Kadaver, die nicht oder in unzulänglicher Weise erfolge, von großer Bedeutung sei. Die Regierung hoffe bei strenger Durchführung des Gesetzes die Milzbrandbezirke wesentlich einzuschränken. Dem Abgeordneten Knebel gegenüber bemerke er, daß dessen Annahme, wonach nur die Provinzial- bezw. Kommunalverbände für die Gewährung einer Entschädigung befugt wären, zutreffe. Die Verluste von Thieren an Milzbrand seien übrigens so gering, daß es eine schwierige Aufgabe sein und jedenfalls zu sehr subtilen Unterscheidungen führen würde, für die Aufbringung der Entschädigung verschiedene Bezirke herauszuscheiden. Wenn die Gesammtheit die Entschädigung aufzubringen habe, so werde der Einzelne bei den wenigen Milzbrandfällen, die überhaupt vorkommen, nicht schwer belastet. Der Einführung einer allgemeinen Viehversicherung habe die landwirthschaftliche Verwaltung in neuerer Zeit ihr lebhaftes Interesse zugewendet. Es sei dies eine sehr schwierige Sache und die Erwägungen, wie weit es zweckmäßig sein würde, eine obligatorische Viehversicherung einzuführen, ob es sich mehr empfehlen würde, dies der Entschließung der Provinzialverbände zu überlassen, oder ob man besser die Bildung von Viehversicherungen der privaten Initiative und Unternehmung anheim gebe, seien noch nicht abgeschlossen. Die Abgeordneten DDr. Ostrop und Gerlich sowie Sombert und v. Schalscha traten sämmtlich für das Gesetz ein. Letzterer glaubte aber nicht, daß durch die Entschädigung viel erreicht werde, und hielt die Entschädigung zu 4/5 für zu hoch gegriffen. Auf Anfragen des Abgeordneten Knebel erklärte Geh. Ober-Regierungs-Rath Beyer, daß in dem Entwurfe der Rauschbrand mit einbegriffen sei, der auch in Bergkreisen, in manchen Gegenden gar nicht selten, vorkomme. Auch könnten, wie bei der Lungenseuche, Abstufungen der Beiträge je nach der Seuchengefahr beschlossen werden. Die Provinzialbehörden würden aber nicht befugt sein, mehrere Entschädigungsbezirke zu bilden, welche die Entschädigung selbstständig in sich erheben und vertheilen, sowie einen Kreis gänzlich freizulassen. Der hierauf von Knebel gestellte Antrag, die 2. Berathung von der Tagesordnung für den gleichen Tag abzusetzen, damit ein Antrag eingebracht werden könne, der es ermögliche, innerhalb einer Provinz mehrere Entschädigungsbezirke zu bilden, wurde abgelehnt, und der Entwurf bei der 2. Berathung angenommen. Der sodann von Knebel zur 3. Berathung eingebrachte Antrag: im Eingange des Art. 1 hinter den Worten „sowie der Stadtkreis Berlin können" einzuschalten:

„für ihren ganzen Bereich oder für Theile desselben"

(Nr. 116),

weil ein Bedürfniß in solchen Theilen vorliegen könne, wurde von dem Regierungs-Kommissar bekämpft, unter Hinweis darauf, daß alsdann kleine Verbände gebildet werden könnten, ohne daß die Interessenten es wünschten und gehört würden. Der Referent v. Erffa-Wernburg befürwortete die Ablehnung des Antrags. Es sprachen sodann noch die Abgeordneten Roeren, Knebel, Brockmann und v. Schalscha; letzterer unter Hinweis darauf, daß in der Zusage des Regierungskommissars die Beiträge könnten zu verschiedenen Sätzen in den einzelnen Kreisen erhoben werden und auch ganz minim sein, annähernd dasjenige erreicht sei, was der Abgerodnete Knebel erreichen wolle. Der Antrag Knebel wurde sodann abgelehnt und der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9982)

NEUENAHRER SPRUDEL
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
prospecte gratis. (9966)

Salzbrunner Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.
(9964)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 20. April 1892. Nr. 16.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 255. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 256. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 257. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 257. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 257. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Magdeburg 1886/88. S. 258. — Sanitätswesen in Steiermark 1889. S. 259. — **Witterung.** S. 257. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 258. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Italien, Egypten, Peru). S. 260. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1891, 4. Vierteljahr. S. 260. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Oesterreich, Malta, Frankreich, Dänemark). S. 260. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten. S. 261. — Impfstoff. S. 261. — Flecktyphus. S. 262. — (Bayern.) Schutzpockenimpfung 1892. S. 262. — (Mecklenburg-Schwerin.) Thierseuchen-Monatsberichte. S. 262. — (Oesterreich.) Tuberkulose bei Schlachtthieren. S. 262. — Desinfektionseinrichtungen und Isolirbaracken. S. 263. — (Italien.) Prostitution. (Schluß.) S. 264. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht.) Umherlaufen der Hunde bei Viehseuchen. S. 266. — Halten von Schweinen. S. 266. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Zwangsmittel bei der Impfung. S. 267. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Krankenkassenwesen. S. 267. — Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes 1890. S. 267.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. nachweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 239.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 6. bis 12. März 61 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber in Ecuador. Nachrichten aus Guayaquil vom 27. Februar d. J. zufolge ist die Seuche, wie fast in jedem Jahre, so auch 1891/92 sporadisch aufgetreten. Das Bestehen einer Epidemie wird in Abrede gestellt, und die Sanitätskommission ertheilt laut Versammlungsbeschluß vom 20. Februar den von dort ausgehenden Fahrzeugen wieder reine Gesundheitspässe. Das Gelbfieber soll in Guayaquil seit 1842 endemisch sein und beinahe alljährlich am Ende der trockenen Jahreszeit auftreten. Es nahm 1891/92 seinen Anfang im August durch eine von Panama zugereiste Nonne, blieb jedoch vereinzelt und seit Anfang Februar kamen nur wenige, allerdings sehr bösartige Fälle vor.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 11, London 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3, Prag 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Odessa 6 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 9 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 65 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Metz, Remscheid, Dublin — aus Berlin sind 79, München 145, Nürnberg 76, Hamburg 96, Reg.-Bez. Wiesbaden 289, Wien 227 Erkrankungen zur Anzeige gekommen; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Elbing, Fürth, Remscheid, Spandau — Erkrankungen wurden aus Berlin 59, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 116, Düsseldorf 101, aus Wien 118 gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 239.) In der Verbreitung der Krankheit scheint im Auslande eine wesentliche Veränderung während der Berichtswoche nicht eingetreten zu sein. In London sind 13 Todesfälle an derselben gegen (:) 14, in Paris 1 : 1 in der Vorwoche gemeldet worden. In Wien, Prag und Budapest sind Fälle an Influenza überhaupt nicht beobachtet worden. Aus Stockholm, wo in der Vorwoche 3 Erkrankungen ohne Todesfälle vorkamen, werden 2 Todesfälle mitgetheilt; Neuerkrankungen liegen daselbst nicht vor. In Kopenhagen betrug die Zahl der letzteren 51 : 101 bei je 2 Todesfällen. Für New-York belief sich die Zahl der Todesfälle auf 7 : 9 in der Vorwoche.

Das Deutsche Reich anlangend, haben die Erkrankungen an Influenza im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 317 : 262 unter gleichzeitiger Verringerung der Todesfälle auf 8 : 15 an Zahl etwas zugenommen. Im Uebrigen ist hervorzuheben, daß in Köln 6 Todesfälle : 10, in Würzburg 3 : 7, in Darmstadt aber 4 : 2 in der Vorwoche gemeldet sind, während in Mainz und Halle (4 und 2) ebenso viele Todesfälle, in Frankfurt a. O. (3) ebenso viele Erkrankungen wie in der Vorwoche vorgekommen sind.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Ruß-

Forts. auf S. 258.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 14. Woche vom 3. bis 9. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	62	1	53	11	26,0	25,6	—	—	2	—	—	5	15	—	—	—	30	1
† Altona	148 615	97	2	67	23	23,4	23,7	1	—	1	3	—	8	12	4	3	3	36	2
† Augsburg	78 709	58	1	38	13	25,1	28,2	—	—	1	—	—	5	1	7	1	1	24	—
† Barmen	120 284	86	6	56	13	24,2	21,0	—	—	2	1	—	15	8	1	—	—	27	2
† Berlin	1 662 237	911	28	607	185	19,0	24,1	7	3	16	6	1	99	70	37	9	8	343	25
† Bielefeld	41 540	23	2	17	3	21,3	20,4	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	7	—
† Bochum	49 765	50	3	17	7	17,8	26,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
† Bonn	41 013	35	—	23	7	29,1	26,8	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	12	—
† Braunschweig	106 074	72	1	35	9	17,2	23,6	3	—	3	—	—	2	11	2	—	—	14	—
† Bremen	127 993	71	3	54[2])	10	21,9[2])	20,2	3	—	3	—	—	5	12	—	—	—	25	6
† Breslau	346 442	241	6	158[3])	51	23,7[3])	29,9	—	4	1	—	1	22	20	15	2	2	93	2
Bromberg	43 016	22	—	13	3	15,7	23,6	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Charlottenburg	87 781	49	8	26	10	15,4	24,9	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	14	1
† Chemnitz	147 863	109	5	97	44	34,1	31,2	—	1	3	—	—	9	8	1	—	—	71	4
† Danzig	122 091	73	2	71	16	30,2	27,4	—	—	3	1	—	6	8	4	3	3	46	3
† Darmstadt	58 012	34	2	29	4	26,0	20,5	—	—	2	2	—	2	11	1	—	—	10	1
† Dortmund	93 219	77	2	47	17	26,2	25,0	—	—	1	—	—	7	8	1	—	—	30	—
† Dresden	286 160	180	9	108[4])	30	19,6[4])	23,5	—	1	9	—	2	22	7	7	2	2	56	4
† Düsseldorf	158 968	118	4	81	26	27,4	22,7	—	—	1	—	—	15	13	6	2	2	43	3
† Duisburg	63 010	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	131 181	108	5	54	8	21,4	21,5	—	—	2	—	—	5	17	—	—	—	29	1
† Elbing	42 621	25	—	24	6	29,3	29,5	—	—	6	—	—	3	4	2	—	—	9	—
† Erfurt	76 785	54	1	36	14	24,4	22,5	—	—	—	1	—	3	9	—	—	—	22	1
† Essen	83 025	76	3	33	12	20,7	25,6	—	—	3	1	—	2	6	2	—	—	16	3
† Frankfurt a. M.	188 050	84	2	91	18	25,2	19,3	9	1	6	—	—	15	19	2	—	—	36	3
† Frankfurt a. O.	56 262	42	1	24	4	22,2	27,0	—	—	1	—	—	9	2	1	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	51 306	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	45 653	28	—	27	10	30,8	27,6	—	—	3	—	—	4	8	—	—	—	12	—
† Gera	41 323	35	1	29	12	36,5	29,0	—	—	—	—	—	4	5	6	1	1	12	2
† M.-Gladbach	51 338	43	2	16	3	16,2	25,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	6	—
† Görlitz	64 173	37	5	37	11	30,0	26,3	—	—	1	—	—	5	10	2	—	—	17	2
† Halle	107 551	91	2	56[5])	13	27,1[5])	24,3	—	—	4	1	—	6	11	1	1	1	30	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	433	11	243	65	21,3	25,1	4	7	4	4	1	29	36	5	1	1	139	14
† Hannover	171 148	132	6	72	13	21,9	20,9	—	1	4	—	—	7	13	4	4	4	40	3
† Karlsruhe	77 680	43	1	22	6	14,7	19,6	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	7	—
† Kassel	75 135	41	1	20	5	13,8	19,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	14	—
† Kiel	74 702	51	—	31	9	21,6	22,8	—	—	2	—	1	1	7	3	1	1	17	—
† Köln	295 059	223	8	160	47	28,2	25,7	—	1	11	—	—	23	32	3	1	—	89	1
† Königsberg i. Pr.	164 996	107	4	68	20	21,4	30,2	2	—	3	—	—	6	11	7	2	2	37	2
Krefeld	110 170	101	5	40	9	18,9	23,9	—	—	1	1	—	4	9	1	—	—	24	—
† Leipzig	375 707	276	7	150	52	20,8	22,7	2	3	5	—	1	26	39	3	—	—	68	3
† Liegnitz	47 990	33	—	14	4	15,2	30,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	8	—
† Lübeck	66 183	44	2	20	7	15,7	21,0	—	—	—	1	—	3	8	—	—	—	8	—
† Magdeburg	215 760	167	7	88	37	21,2	26,5	—	—	6	—	1	12	21	1	1	1	45	2
† Mainz	73 877	49	1	48	15	33,8	22,5	2	—	1	—	—	5	10	2	2	2	26	2
† Mannheim	84 690	69	2	41	16	25,2	21,4	—	—	2	—	—	5	16	2	—	—	16	—
† Metz	62 122	33	2	26	7	21,8	21,4	3	—	—	—	—	2	6	1	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	79 152	60	7	42	10	27,6	23,9[1])	—	—	2	—	—	4	10	7	7	7	18	1
† München	372 418	253	2	236	86	33,0	28,2	3	2	4	—	—	31	45	20	5	5	128	3
† Münster	51 012	34	1	32	8	32,6	24,5	1	—	2	1	1	5	4	—	—	—	18	—
† Nürnberg	151 362	114	5	72	29	24,7	26,1	—	—	—	—	—	15	19	5	1	1	32	1
† Osnabrück	41 205	30	—	20	8	25,2	22,0	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	8	1
† Plauen i. V.	48 324	35	1	23	14	24,7	25,2	1	—	1	—	—	—	3	1	—	—	17	—
† Posen	70 042	36	1	31	10	23,0	29,0	—	—	1	—	—	4	9	4	—	—	12	1
† Potsdam	55 154	32	—	24[6])	9	22,6[6])	23,5	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	10	1
† Remscheid	42 393	31	3	30	10	36,8	21,2	6	—	4	—	—	4	5	1	—	—	10	—
† Rostock	46 010	27	—	16	3	18,1	20,4	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	14	—
† Spandau	49 594	56	1	19	7	19,9	23,2	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	11	1
† Stettin	121 512	73	4	38	9	16,3	25,8	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	24	3
† Straßburg i. E.	127 147	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	128 826	64	2	55	12	22,2	20,1	—	—	2	—	—	11	18	2	—	—	19	3
† Wiesbaden	67 588	36	1	34	5	26,2	19,3	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	17	2
† Würzburg	62 949	42	—	36	5	29,7	25,4	—	—	1	1	—	7	8	1	1	1	17	1
† Zwickau	45 767	33	—	19	8	21,6	27,7	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 53 = 21,5 ‰. — [3]) Desgl. 150 = 22,5 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 17,8 ‰. — [5]) Desgl. 51 = 24,7 ‰. — [6]) Desgl. 22 = 20,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Bösartige Geschwulstkrankheiten	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewichtsfaktor 1:0
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 2. April	95 612	60	3	54	9	29,4	—	2	3	—	—	1	5	3	.	.	38	—
Brüssel	180 148	103	4	85	14	24,5	3	—	4	5	—	13	19	3	.	.	37	1
Budapest	526 263	438	25	327	84	32,3	4	5	26	—	—	61	64	20	.	.	135	12
Christiania	151 130	42	2	60	13	20,6	—	—	—	—	—	11	13	1	.	.	35	—
Dublin	349 594	199	.	221	.	32,9	23	1	—	.	.	.	3	1	.	.	193	.
Edinburg	264 787	112	.	103	13	20,2	—	1	1	—	.	8	4	1	.	.	88	.
Glasgow	669 059	421	.	356	.	27,7	14	1	1	.	.	.	17	6	.	.	317	.
Graz bis 2. April	113 538	44	3	71	12	52,5	—	—	—	1	—	12	13	—	—	—	37	1
Kopenhagen	326 000	192	6	146	48	23,3	12	—	12	—	—	16	24	3	.	.	73	3
Krakau	76 116	50	2	58	14	39,6	—	1	3	1	1	11	13	5	—	—	23	—
Lemberg bis 2. April	129 536	71	5	73	15	29,3	—	—	—	3	—	21	10	8	.	.	30	1
Liverpool	513 790	314	.	265	58	26,8	16	1	1	.	.	.	4	1	.	.	229	13
London	4 263 294	2448	.	1812	370	22,1	102	19	38	8	5	178	255	24	1	—	1093	90
Lyon bis 26. März	416 029	163	13	191	22	23,9	—	1	7	—	—	25	40	2	—	—	113	3
Manchester	510 998	297	.	304	64	30,9	7	3	1	.	.	.	9	2	.	.	276	6
New-York bis 26. März	1 717 328	938	61	872	191	26,4	15	31	35	4	9	105	218	20	.	.	413	22
Odessa	302 000	.	9	161	45	27,7	—	1	—	—	—	17	8	2	1	1	130	3
Paris	2 424 705	1289	89	1156	179	24,8	34	5	38	10	5	203	166	61	.	.	569	65
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	186	12	193	54	31,2	2	1	5	2	—	38	37	5	.	.	101	2
Rom	436 179	261	19	192	32	22,9	3	1	10	1	—	21	28	5	.	.	117	6
Stockholm bis 2. April	245 317	146	8	105	21	22,3	—	8	1	1	—	17	19	5	.	.	52	2
Triest	157 343	82	6	100	28	33,6	—	—	9	—	—	12	30	2	.	.	46	1
Venedig	161 130	80	6	81	25	26,1	—	—	1	1	—	8	14	10	.	.	45	2
Warschau	496 417	258	12	250	74	26,5	4	2	9	3	4	33	52	16	.	.	123	4
Wien	1 406 933	963	55	753	197	27,8	23	2	49	—	2	187	144	40	—	—	291	15

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. April 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	9	1	4	2	1	1	—	4
Scharlach	10	—	8	1	1	—	—	2
Diphtherie	20	1	15	9	5	—	—	12
Croup	2	—	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	24	—	—	—	17	6	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	—	55	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	43	1	2	5	15	16	4	19
Lungenschwindsucht	50	—	—	—	20	28	2	41
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	77	7	7	3	22	32	6	4
Akuter Darmkatarrh	5	—	1	—	—	3	1	3
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	3	5	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	18	6	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	—	12	18	2	—
Verletzungen	94	1	3	5	41	38	6	6
Alle übrigen Krankheiten	573	17	25	38	239	216	44	59
Summe	1049	28	67	64	454	369	67	152

Gesammtbestand **war** am 2. April 4904 und **bleibt** am 9. April 4880.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	3./4.-9./4.	6	79	31	59	—
„ Breslau	desgl.	—	3	10	10	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	5	7	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	—	1	—	1
„ Arnsberg	desgl.	8	73	20	116	—
„ Aurich	desgl.	2	1	1	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	7	75	19	101	2
„ Erfurt	desgl.	4	13	7	11	2
„ Hannover	desgl.	1	9	3	22	1
„ Hildesheim	desgl.	3	21	11	18	—
„ Königsberg	desgl.	5	40	79	12	—
„ Lüneburg	desgl.	—	2	2	29	—
„ Marienwerder	desgl.	7	2	7	9	—
„ Minden	desgl.	2	75	—	9	1
„ Münster	desgl.	1	4	1	—	—
„ Osnabrück	20./3.-26./3.	—	—	5	7	1
„ Posen	3./4.-9./4.	9	20	13	20	—
„ Schleswig	desgl.	34	50	43	87	2
„ Stade[2])	desgl.	4	15	8	13	1
„ Stettin	desgl.	2	21	1	26	1
„ Stralsund	desgl.	3	2	2	8	—
„ Trier	desgl.	5	69	2	20	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	289	16	91	2
Stadt München	27./3.-2./4.	1	145	12	[1])34	1
„ Nürnberg	3./4.-9./4.	—	76	6	[1])13	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	26	12	10	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	3./4.-9./4.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg und Vororte	desgl.	5	96	45	32	2

Witterung. Woche vom 3. bis 9. April 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. April	17,4	2,4	761,4	761,1	761,3	90	47	60	—	NW	2
	4. „	20,8	3,3	760,4	759,8	759,4	63	35	55	—	W	1
	5. „	2 ,3	5,6	7 Uhr 758,6	756,6	755,6	74	36	9 Uhr 59	—	SSO—SSW	1
	6. „	21,9	7,8	755,7	754,3	9 Uhr 754,0	78	44	60	—	NNW—NO	1
	7. „	19,4	6,6	753,4	752,7	754,9	83	54	71	—	NO-SO-NO	2
	8. „	13,0	2,3	760,3	761,8	763,2	77	55	59	—	ONO—OSO	3—4
	9. „	12,9	0,0	765,2	764,5	763,6	63	29	51	—	OSO	3
München	3. April	18,1	2,9	720,5	719,6	719,4	86	41	50	—	NO	0,4
	4. „	19,4	3,1	719,2	718,2	717,8	68	36	51	—	O	0,6
	5. „	21,2	3,7	716,9	715,1	714,2	72	32	56	—	NO	0,6
	6. „	21,7	4,6	8 Uhr 712,9	711,0	710,6	55	32	8 Uhr 43	—	NO	0,5
	7. „	19,6	5,2	709,0	708,2	8 Uhr 708,1	64	46	57	—	NO	0,6
	8 „	18,8	4,8	710,7	711,2	712,6	61	42	61	—	NO	2,7
	9. „	11,8	0,5	715,4	715,3	715,4	61	26	39	—	NO	2,3

[1]) Einschl. Croup. — [2]) Aus der Vorwoche nachträglich: 3 Fälle von Masern, 1 Scharlach, 6 Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		März					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1 .	30,83	30,89	30,94	30,94	—	30,94	30,79	30,89
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,09	31,15	31,15	31,16	—	31,17	31,03	31,13
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,74	31,73	31,78	31,78	—	31,79	31,73	31,76
9	Vor dem Invalidenpark	31,16	31,12	31,04	30,95	—	31,16	30,91	31,07
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,634	515,614	515,574	515,524	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme									
	am 1. März Morg. 8 Uhr.						am 15. März Morg. 8 Uhr					
	Oberer Luftwärme von	in einer Tiefe von					Oberer Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.	1½ m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	- 0,6	—	1,6	2,4	3,4	4,5	0,75	—	1,5	1,1	2,8	4,2
München. Hygienisches Institut . .	4,0	4,7	3,1	3,1	3,6	3,8	- 1,0	0	6,9	1,1	2,8	3,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

lands (vgl. S. 242) sind weiteren Nachrichten zu Folge noch nicht in der Abnahme begriffen. Der **Flecktyphus** herrscht in den Gouvernements Kostroma, Nischni-Nowgorod, Kasan, Samara, Saratow, Astrachan, Kiew, Charkow, Simbirsk und in Moskau, Orel, Pensa und Perm. Im Gouvernement Tambow herrschen der **Unterleibstyphus** und der **Flecktyphus**. In Kischenew und in anderen Theilen von Bessarabien ist amtlich vom Vorhandensein des Flecktyphus nichts bekannt; nach Zeitungsnachrichten sollen in Cherson bis zum 4. März (a. St.) 8 Flecktyphuserkrankungen vorgekommen sein. Die Zahl der amtlich gemeldeten typhösen Erkrankungen betrug in Moskau vom 17./5. Februar bis 16./4. März d. J. 500, darunter 298 Fälle von **Flecktyphus** (gegen 325 bezw. 204 im voraufgegangenen 4 wöchentlichen Zeitraum). In Alatyr 14—15 000 Einwohner im Gouvernement Simbirsk kamen 4 Flecktyphuserkrankungen zur Meldung: In Saratow sank die Zahl der Typhuskranken laut Nachricht vom 24./12. März von 160 auf 119. Nach der Russkija Wedomosti (17./5. März) wurde auf Betreiben des Fürsten Dolgorukow eine aus 2 Aerzten, 2 Feldscherern und 6 Feldschererinnen bestehende, in Moskau organisirte Sanitätsabtheilung zur Bekämpfung der Typhusepidemien in das Gouvernement Samara entsandt. In der Stadt Charkow herrscht der **Flecktyphus** seit mehreren Monaten epidemisch. Anfangs verliefen viele Fälle tödtlich, in Folge der behördlichen Maßnahmen ist der Krankheitsverlauf weniger bösartig geworden, jedoch war bis zum 19. März noch keine Abnahme bemerkbar. In 2 Spitälern betrug am 28. Februar (a. St.) die Zahl der Flecktyphuskranken 100. Die meisten Fälle kommen in den Nachtasylen vor, und werden aus den Nothstandsgebieten eingeschleppt. Die Stadtverwaltung hat gegen die Verbreitung der Seuche und für die Behandlung der Befallenen in den ärmeren Stadttheilen Aerzte eingemiethet und besondere Kuratoren bestellt, welche Hülfe bringen, für Unterkunft der Kranken und für Desinfektion sorgen, sowie Geldmittel vertheilen sollen. Die schlechte Beschaffenheit der Fleischnahrung soll an dem Umsichgreifen der Seuche Schuld sein; viel billiges Fleisch von halbverhungerten, nothgeschlachteten oder kranken Thieren ist zum Preise von 1,20 bis 1,80 Rubel das Pud (16,38 Kilo) auf den Markt gebracht und in Mengen verkauft worden. In Odessa sind nur vereinzelte Fälle von Flecktyphus vorgekommen, dagegen herrscht daselbst seit Mitte Oktober vorigen Jahres eine Epidemie des **Rückfallsfiebers**, die noch bis zum 21./9. März in Zunahme war, mit einer Mortalität von 5—6 % der Erkrankten. In den 4 Wochen des Februar betrug die Zahl der Todesfälle an der Seuche (302 000 Einwohner) 11, 9, 5 und 16. Die meisten Kranken (etwa 80 %) gehen aus den billigen Nachtasylen (5 Kopeken die Nacht) hervor, deren Desinfektion sich bisher als erfolglos erwies.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Magdeburg in den Jahren 1886 bis 1888.

Nach dem vom Reg.- und Med.-Rath Dr. Voigt erstatteten Generalberichte. (Vergl. Veröff. 1889 S. 110.)

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug 1886: 755,67 (1887: 756,99, 1888: 756,14), die mittlere Temperatur 8,84 (7,95 und 7,80)°, die mittere relative Feuchtigkeit 75,8 (77,9 und 77,6). Niederschläge fielen 472,1 (388,9 und 491,6) mm.

Geburten und Todesfälle. Geboren wurden 39 664 (40 076 und 40 426) Kinder. Auf je 100 Geburten kamen 86,58 (86,43 und 87,03) eheliche und 9,38 (9,43 und 9,13) uneheliche Lebendgeborene, 3,56 (3,72 und 3,40) eheliche, 0,48 (0,42 und 0,44) uneheliche Todtgeborene. Die Sterblichkeit betrug, auf je 1000 Einwohner berechnet, 26,98 (23,28 und 22,71). Im ersten Lebensjahre starben 9413 (7659 und 7960) Kinder oder von 100 insgesammt Gestorbenen 34,88 (32,55 und 34,42). Von 100 im 1. Lebensjahre Gestorbenen waren 14,53 (14,00 und 14,65) unehelich.

Die Gesundheitsverhältnisse waren 1886 am ungünstigsten, 1888 am günstigsten. Den Grund dieser Erscheinung schreibt der Bericht vorwiegend dem Auftreten der epidemischen Krankheiten, namentlich der Diphtherie mit Croup, sowie den Masern und Röthein zu, welche im ersten Berichtsjahre am heftigsten herrichten.

Todesursachen. Todesfälle an Pocken sind 1886: 11, 1887: 3 verzeichnet worden. Bis auf eine aus Magdeburg eingeschleppte Epidemie in dem Dorf Salbke, Kreis Wanzleben, mit 24 Erkrankungen und 7 Todesfällen, sind alle Pockenfälle sporadisch aufgetreten. — Der

Unterleibstyphus zeigte sich meist sporadisch oder in kleinen Hausepidemien und war trotz großer Verbreitung gewöhnlich gutartiger Natur. Es starben daran nur 372 (250 und 263) Personen gegen 543 (503 und 361) in der vorigen Berichtsperiode. Als die Entstehung begünstigend werden die bekannten Ursachen „große Hitze, Sinken des Grundwassers, Verschlechterung des Brunnenwassers, Verunreinigung der Wasserläufe u. s. w." hervorgehoben. In Stendal zeigten sich die Typhusfälle 1886 mit dem Fallen des Grundwasserstandes vorzugsweise in den Straßen, welche in der nächsten Nähe der die Stadt durchfließenden Uchte gelegen sind, sie begannen am Eintritte derselben in die Stadt und breiteten sich, ihrem Laufe folgend, nach und nach in den den Ausfluß derselben begrenzenden Stadttheilen aus. In Magdeburg herrschte von September 1886 bis Februar 1887 eine größere Typhusepidemie (142 Kranke, 14 Todte), welche im sog. von der Schrote durchflossenen Stadtfelde ihre stärkste Verbreitung fand. — Todesfälle in Folge von Flecktyphus sind 1 (2 und 17) gemeldet worden. — Die Diphtherie ist die verbreitetste der akuten Infektionskrankheiten gewesen. Wie aber in der Berichtszeit 1883/85 die Prozentziffer (auf je 100 Todesfälle insgesammt) von 9,26 auf 7,75 und 6,70 herabging, ist ein ähnlicher Abfall — von 9,08 auf 8,91 und 6,09 — für die gegenwärtige Berichtszeit ersichtlich gewesen und hat die Epidemie in gleicher Weise wieder auf dem Lande am verheerendsten geherrscht.

Die Bauthätigkeit ist fast in allen Städten und zum Theil auch auf dem Lande eine sehr rege gewesen. Die Neigung des Baugewerbes, in irrationeller Weise den bemessenen Raum gewinnbringender auszunutzen, hat die Stadt Magdeburg veranlaßt, unter dem 17. Mai 1887 eine neue Bau-Polizei-Ordnung zu erlassen.

Wasser. Im Stadtkreise Magdeburg hat die Zahl der Hauswasserleitungen 1888 gegen das Vorjahr um 3756 zugenommen und das Rohrnetz hat sich um 4597 m vergrößert, sodaß dasselbe Ende 1888 eine Gesammtlänge von 118 961 m hatte. Zur Unschädlichmachung der bisher in die Elbe geleiteten Effluvien durch Ueberführung auf Rieselfelder soll ein Kanal im Westen der Stadt, der zugleich die Entwässerung des Stadtfeldes bewirken wird, und ein zweiter im Osten längs der Elbe gebaut werden. Beide Kanäle sollen sich in einer unterhalb der Neustadt zu errichtenden Pumpstation vereinigen, von welcher ihr Inhalt auf die jenseits der Elbe anzulegenden Rieselfelder gedrückt werden soll.

Nahrungsmittel 2c. In Magdeburg soll in nächster Zeit ein auf 250 000 Einwohner berechnetes und für den Bedarf von 400 000 Einwohnern erweiterungsfähiges Schlachthaus errichtet werden. Von den 1397 alten Fleischbeschauern, welche zur Ablegung der Nachprüfung aufgefordert wurden, haben dieselbe nur 850 bestanden. Neu bestanden 232 Personen die Prüfung. Von 304 025 (1887: 339 335, 1888: 365 419) untersuchten Schweinen wurden 23 (31 und 49) trichinös und 85 (106 und 98) finnig befunden. Die unter Leitung eines Apothekers stehende Station für technische Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel ist 1886 wegen Mangels an Betheiligung des Publikums eingegangen.

Bäder. In Elmen ist der Besuch von Jahr zu Jahr gestiegen. Es waren daselbst 2952 (3420 und 3606) Kurgäste vorhanden und es wurden 37 131 (39 898 und 40 382) Bäder verabreicht. Das Soolbad Suderode zählte 3236 (3364 und 3260), das Bad Süllldorf 256 (225 und 200) Kurgäste.

Krankenhäuser. Das städtische und das alte Kreiskrankenhaus in Salzwedel sind am 1. Oktober 1888 geschlossen und die Kranken in das neu erbaute, zugleich zur Aufnahme der städtischen Kranken bestimmte Kreiskrankenhaus übergeführt worden. Im städtischen Krankenhause zu Magdeburg ist am 1. November 1888 in dem mit dem Volksbade zusammenhängenden Gebäude eine Desinfektionsanstalt eröffnet worden. Da sich die gegenwärtigen Räume des Krankenhauses als nicht mehr ausreichend erwiesen, ist ein im Süden der Stadt gelegenes Bauterrain für die Errichtung einer zweiten Krankenanstalt ausersehen, mit welcher zugleich die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt verbunden werden soll.

Sanitätswesen in Steiermark 1889.

Dem umfänglichen, mit Karten und Diagrammen, reich ausgestatteten Sanitätshauptberichte für das Jahr 1889 (Statistik des Sanitätswesens im Lande Steiermark. Graz 1891) sind folgende Mittheilungen zu entnehmen.

Zu den Lichtseiten des dortigen Sanitätswesens zählen unbestreitbar die Fortschritte des öffentlichen Impfwesens seit Einführung der animalen Vaccination, das Aufblühen der heimischen Kurorte, insbesondere aber die Fürsorge für Kranke, Sieche und Breshafte (Taubstumme und Blinde) durch Errichtung vortrefflicher Heil- und Humanitätsanstalten. Als Schattenseite des Sanitätswesens wird der Mangel der gesetzlichen Regelung des Gemeindesanitätsdienstes hervorgehoben, wodurch angeblich die besten Intentionen der staatlichen Sanitätsbehörden oft vereitelt werden[1]).

Infektionskrankheiten. In Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 13. Dezember 1888 (Veröff. 1889 S. 300) wird einer Statistik der Infektionskrankheiten in allen Gemeinden besondere Sorgfalt gewidmet. Während früher nur für Blattern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Masern, Keuchhusten und Schafblattern statistische Daten vorlagen, sind für 1889 noch für weitere übertragbare Krankheiten Ausweise eingegangen. Wenn auch diese Angaben rücksichtlich der Morbidität nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen, so geben sie doch ein Bild über den Stand der Infektionskrankheiten im Lande und gestatten ganz wesentliche Folgerungen, zumal sie von Jahr zu Jahr an Genauigkeit gewinnen, was für Steiermark aus der stetig abnehmenden „relativen" Mortalität hervorgeht.

Von Blattern gelangten 1589 neue Fälle zur Anzeige und starben von insgesammt 1600 blatternkranken Personen 292.

Der Diphtherie einschl. des Croup erlagen 669 Personen unter 1450 angemeldeten Kranken. Fast die Hälfte aller Diphtheriekranken entfiel auf einen einzigen bereits seit Jahren besonders heimgesuchten Gerichtsbezirk. An Scharlach erkrankten nach den Ausweisen 2691 und starben 743 Personen, an Masern 3711 bezw. 31. Die Anzeigen betr. des Keuchhustens werden als unvollständig bezeichnet; ebenso diejenigen über Kindbettfieber, da mehr als die Hälfte aller Geburten ohne sachverständigen Beistand eines Arztes oder einer Hebamme vor sich geht. An Todesfällen in Folge von Kindbettfieber sind 178 verzeichnet. Der Unterleibstyphus verursachte 1257 Erkrankungen, am häufigsten war er in den Städten Cilli und Judenburg. Die Nachforschung nach den Entstehungsursachen der Krankheit führte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Verunreinigung des Wassers der Brunnen, Wasserleitungen 2c., namentlich wurde in Judenburg die Infektion der städtischen Wasserleitung in ganz zweifelloser Weise bestätigt (S. 98 ff).

Die infektiöse Genickstarre wurde aus Ungarn eingeschleppt und veranlaßte 238 Erkrankungen mit 94 Todesfällen; die ersten Fälle der Influenza im Dezember 1889 werden fast ausschließlich auf Infektionen in Wien zurückgeführt, im Oberlande gehörten die 9 Ersterkrankten dem Eisenbahnpersonal an.

An Tollwuth ist nur 1 Person erkrankt und gestorben, obwohl 46 Menschen von tollen oder wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind. Im Anschlusse an die Nachrichten über Infektionskrankheiten wird mitgetheilt, daß Ende 1889 in Steiermark 19 Dampf-Desinfektionsapparate in Verwendung waren. Das Impfwesen ist, wie bereits erwähnt, in Steiermark im Aufschwunge begriffen, 2 Anstalten zur Gewinnung animalen Impfstoffes zeigten einen sehr bedeutend gesteigerten Betrieb (um 33 599 Impfportionen

[1]) Vgl. jedoch den Erlaß vom 4. Februar 1890. (Veröff. 1890 S. 395, 412.)

gegen das Vorjahr), während der Absatz von humanisirter Lymphe aus den 2 anderen Impfstofferzeugungsanstalten abnahm. Es wurden im Ganzen 37 985 Personen geimpft und 12 405 revaccinirt. Die Zahl der Impfrenitenten wird mit 998 angegeben.

Geburten und Sterbefälle. Unter einer Bevölkerung von 1 204 051 Einwohnern nach der letzten Zählung von 1880 wurden im Berichtsjahre 38 629 Lebendgeborene (32,1 ‰), 1420 Todtgeborene und 32 028 Sterbefälle (26,6 ‰) eingetragen. Trotz der hohen Ziffer der außerehelichen Geburten (im ganzen Lande 25,44 %, in Ober-Steiermark 44,16 % aller Geburten) war die Säuglingssterblichkeit nicht hoch, es starben 8471 Kinder im ersten Lebensjahre (auf 100 Lebendgeborene 21,9), und 37,14 % aller Gestorbenen standen im Alter bis zu 5 Jahren.

Das öffentliche Krankenhauswesen hat in Steiermark angeblich eine Vollkommenheit, wie nicht bald in einem anderen Lande erreicht. Es bestanden dort 13 öffentliche und 59 private Krankenanstalten, denen zusammen 31 649 Kranke zugingen. In der Landesirrenanstalt befanden sich 1243 Geisteskranke, außerdem wurden 1313 Irrsinnige außerhalb der Anstalt nachgewiesen, davon 320 in Versorgungsanstalten und 993 in Privatpflege. Die Idioten und Cretinen sind hierbei nicht mitgezählt. An Findlingen befanden sich 1505 in Steiermark, die Zahl der Pflege- (Halte-) Kinder belief sich auf 4918, darunter 1102 im 1., 3816 im 2.—6. Jahre.

Unter den Kurorten des mit Mineralquellen reichlich gesegneten Landes nehmen Aussee und Gleichenberg der Frequenz nach weitaus die erste Stelle ein.

Ein Abdruck aller i. J. 1889 für Steiermark erlassenen Verordnungen in Sanitäts-Angelegenheiten nebst übersichtlichem Verzeichniß derselben vervollständigt den inhaltreichen Bericht über das Sanitätswesen des Landes.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Italien. Der von Brasilien angekommene Dampfer Città di Genova, an dessen Bord auf der Fahrt von Brasilien nach Genua und in diesem Hafen selbst eine Anzahl von Gelbfieberfällen vorkamen, wurde durch Beschluß des consiglio provinciale sanitario vom 19. März d. J. in Quarantäne erklärt und nach Asinara geschickt. —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat unterm 24. März d. J. beschlossen, die vom 30. dess. M. ab den Hafen Poetjakwangs auf der Insel Java verlassenden Schiffe zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen[1]).

Ferner hat der genannte Quarantänerath die gegen Ankünfte aus Syrien und Caramanien bisher bestandene ärztliche Besichtigung aufgehoben[2]). (R.-A. Nr. 88.)

Peru. In Folge des Auftretens von Gelbfieber in Ecuador sind die von dort kommenden Dampfer laut Nachricht aus Lima vom 15. Februar d. J. mit zehntägiger Quarantäne belegt worden. Die englischen und chilenischen Post- und Passagierdampfer berühren daher Guayaquil zur Zeit nicht, und der Brief- und Personenverkehr erfolgt auf dem Umwege über Panama.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande[3])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt nach Bremen, Bunzlau, Kulmbach, Siegen, Sulz O.-Els. und Warburg.

(bei II., III. und IV. keine Veränderungen.)

[1]) Veröff. S. 59. — [2]) Desgl. S. 178.
[3]) Veröff. S. 76.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des vierten Vierteljahrs 1891.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: 7. Oktober	14. Oktober	21. Oktober	31. Oktober	7. November	14. November	21. November	30. November	7. Dezbr.	14. Dezbr.	21. Dezbr.	31. Dezbr.
Milzbrand.												
Galizien	2	2	2	2	2	3	3	2	—	1	1	3
Schlesien	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Mähren	—	1	1	1	1	1	1	2	—	—	—	—
Böhmen	4	7	1	4	4	4	6	8	—	2	3	2
Oberösterreich	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Dalmatien	3	3	3	2	2	1	1	1	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Böhmen	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Niederösterreich	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	4
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	3	6	3	8	5	5	5	5	3	4	4	3
Dalmatien	—	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	9	8	8	7	7	6	7	5	3	3	2	3
Schlesien	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mähren	3	4	4	4	4	4	5	5	3	2	1	1
Böhmen	12	15	13	11	13	14	11	9	10	9	8	5
Oberösterreich	5	5	5	4	3	1	1	1	1	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg	—	—	1	2	2	2	3	3	3	3	3	3
Niederösterreich	2	3	2	3	3	3	4	5	5	4	3	4
Steiermark	2	2	2	2	—	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	103	113	133	148	148	174	171	156	131	116	89	57
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
Mähren	123	134	148	164	172	172	143	94	80	57	37	26
Böhmen	68	79	98	107	113	120	120	116	120	107	99	83
Oberösterreich	25	25	48	87	112	120	131	110	82	66	46	23
Salzburg	17	25	41	51	58	58	62	53	46	30	30	15
Tirol-Vorarlbg.	29	35	47	90	90	126	113	90	73	72	46	44
Niederösterreich	157	183	194	224	235	225	220	149	105	85	58	39
Steiermark	92	99	99	106	70	65	57	51	47	42	32	30
Kärnten	6	14	21	28	34	38	40	32	30	25	17	16
Krain	73	88	97	81	49	36	31	23	19	18	18	20
Küstenland	3	3	4	5	3	5	5	3	3	3	3	3
Lungenseuche.												
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mähren	30	25	25	38	25	25	22	25	20	22	20	20
Böhmen	30	30	32	32	35	33	32	32	26	25	21	20
Oberösterreich	7	7	7	6	6	7	7	7	8	8	8	8
Niederösterreich	—	—	—	—	1	1	2	5	5	4	4	4
Pockenseuche.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	4	3	3	—	2	1	—	1	1	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—

[1]) Veröff. S. 42.

Krankheits-formen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Oktober				November				Dezbr.			
Räude.												
Galizien	3	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg. . . .	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	2	2	3	4	4	4	4	4	4	4	4
Niederösterreich.	3	2	2	2	2	3	3	3	4	3	3	1
Kärnten	1	—	—	—	—	1	1	2	2	2	3	3
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	17	13	9	10	10	13	10	8	5	4	3	3
Schlesien	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	9	6	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	34	24	—	19	23	22	19	18	13	2	1	—
Oberösterreich .	2	2	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1
Tirol-Vorarlbg.	3	3	3	—	—	1	2	2	1	1	4	2
Niederösterreich.	6	3	3	4	3	3	1	1	—	1	1	4
Steiermark . . .	4	1	1	—	2	5	8	1	1	—	—	1

Die Rinderpest ist während des 4. Vierteljahrs 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

(Fortsetzung der „Veterinär-polizeilichen Maßregeln".)

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat, nachdem die Pockenseuche unter den Schafen und Ziegen in den Orten Messoyi, Armon und Messaharia des Distriktes Pasos auf der Insel Cypern erloschen ist, mittelst (Zirk.-Erl. v. 29. März d. J.) die im Januar d. J. angeordneten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 116.)

Malta. Die Regierung von Malta hat mit Kundmachung vom 8. März l. J. die seit September vorigen Jahres zu Kraft bestehenden Vorsichtsmaßregeln für die Vieheinfuhr aus Syrien dahin abgeändert, daß aus Syrien nur Thiere eingeführt werden dürfen, welche frei von idiopathischem Fieber und ausschließlich für den öffentlichen Gebrauch und zur Schlachtung im Lazarethe bestimmt sind, welche letztere unter den von der Hafenbehörde von Fall zu Fall angeordneten Bestimmungen vorgenommen werden muß. (Ebd.)

Frankreich. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Belgien. Vom 29. März 1892.

Le ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. — L'entrée en France et le transit des animaux vivants des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Belgique sont interdits jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. — Les animaux vivants de espéces bovine, ovine, caprine et porcine provenant de la Hollande et expédiés de ce pays à destination de la France en transitant par la Belgique ne seront admis à l'entrée en France que sous condition que ce transit ait eu lieu par voie ferrée et en wagons plombés par la douane hollandaise.

Les animaux vivants de l'espéce ovine provenant de l'empire d'Allemagne, dont un arrêté du 21 janvier 1892 a autorisé l'entrée en France par certains bureaux de douane à destination directe du sanatorium de la Villette, ne seront admis à l'importation par les bureaux de Jeumont et d'Anor que sous condition qu'ils arriveront dans ces deux gares en wagons plombés par la douane allemande.

Art. 3. — Les préfects des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 29 mars 1892.

sig. Jules Develle.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen und bestimmten Handelserzeugnissen von Hausthieren aus Deutschland, Belgien und Frankreich. Vom 30. März 1892. (Uebersetzung.)

Mit Rücksicht auf die in Deutschland, Belgien und Frankreich aufgetretene Maul- und Klauenseuche, wird unter Bezugnahme auf das Gesetz, betr. ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren, vom 29. Dezember 1857, § 9, hiermit angeordnet, daß lebende Schweine bei der Einfuhr aus einem der obengenannten Staaten hier zu Lande am Eintrittsorte 3 Wochen auf Kosten des Eigenthümers und unter Aufsicht der Veterinärpolizei abgesperrt gehalten werden müssen, und daß die Thiere erst nach Ablauf dieses Zeitraums, und wenn sie bei der Untersuchung durch den Thierarzt gesund befunden wurden, dem Eigenthümer zur freien Verfügung übergeben werden dürfen.

Rohe Häute und Felle von Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, Hörner und Klauen von diesen Thieren, unzubereitete Schweinsborsten, Viehhaare, ungewaschene Wolle sowie Heu und Stroh, soweit diese nicht als eigentliche Emballage benutzt sind, müssen, wenn die Einfuhr dieser Waaren hier zu Lande aus Deutschland, Belgien oder Frankreich stattfindet, nach näherer Anweisung der Veterinärpolizei auf Kosten des Eigenthümers desinfizirt werden.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben zur Benachrichtigung und Danachachtung allen Betheiligten.

Ingerslew.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten. Vom 7. März 1892.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, daß ich zur Verminderung des Schreibwerks von der durch den Erlaß vom 10. Mai 1870 (M. 3084) vorgeschriebenen Anzeige über die stattgehabte Konzessionirung jeder einzelnen Privat-Kranken- und Entbindungs-Anstalt in Zukunft absehen will.

Dafür sehe ich an jedem Jahresschluß einem kurzen Bericht darüber ergebenst entgegen, wie viele derartige Anstalten im Laufe des Jahres neu konzessionirt worden, wie viele eingegangen sind und wie groß der Bestand am Jahresschlusse war. Dabei ist zu bemerken, in welchem Zustande sich jene Anstalten befinden, ob dieselben durch die zuständigen Amtsärzte im Laufe des Berichtsjahres besichtigt worden sind und ob sich etwa Mißstände dabei ergeben haben.

Den Kreismedizinalbeamten ist aufzugeben, derartige Anstalten, soweit sich dieselben an dem Wohnorte des Beamten befinden, jährlich ein- bis zweimal unerwartet zu besichtigen und über das Ergebniß in den Sanitätsberichten Mittheilung zu machen. Die außerhalb des Wohnortes befindlichen Anstalten haben die Amtsärzte gelegentlich anderweiter dienstlicher Anwesenheit zu revidiren.

Endlich mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des § 47 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 die Regierungs-Medizinalräthe die wichtigeren Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren sollen; dahin sind auch größere Privat-Anstalten vorgedachter Art zu rechnen. Die alljährlich widerkehrenden Apotheken-Visitationen bieten dazu, wie auch § 3 der Ministerial-Verfügung vom 13. März 1820 (Eulenberg, Medizinalwesen S. 528 ff.) betont, eine passende Gelegenheit.

In Betreff der Berichterstattung über die Privat-Irrenanstalten bleibt der Erlaß vom 10. Oktober 1888 (M. 8184) auch ferner maßgebend.

J. A.: Bartsch.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. beschleunigte Lieferung von thierischem Impfstoff. Vom 16. März 1892.

Durch die diesseitige Rundverfügung vom 16. April 1888 — M. 3028 — ist angeordnet worden, daß die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes aus den

staatlichen Impfinstituten mindestens 14 Tage, bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei den Anstalts-Dirigenten einzubringen sind. Wird auf dieser Bestellfrist bestanden, so würde in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten sein. Ich bestimme deßhalb hiermit, daß in allen Fällen dieser Art die Lieferung des Impfstoffes ohne Frist und mit möglichst großer Beschleunigung zu erfolgen hat, und daß für die ersten Bedürfnisse ein für etwa tausend Impfungen ausreichender Vorrath von Impfstoff in wirksamem Zustande stets bereit zu halten ist.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Dirigenten der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Abschrift lasse ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und öffentlichen Bekanntmachung ganz ergebenst zugehen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten . . . ., Herrn . . . . Excellenz zu . . . .

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend Einschleppung von Flecktyphus aus den russischen Nothstandsgebieten.

Vom 23. März 1892.

Nach amtlichen Nachrichten herrscht in den Nothstandsbezirken des östlichen und südlichen europäischen Rußland, namentlich in den Gouvernements an der Wolga: Kostroma, Nischni-Nowgorod, Kasan, Samara, Saratow und Astrachan, außerdem in den Gouvernements Moskau, Orel und Pensa, sowie Perm, Flecktyphus und gewinnt die Epidemie in einer auch für für das diesseitige Landesgebiet bedrohlichen Weise an Ausdehnung. Voraussichtlich wird es nicht an Auswanderern und anderen Reisenden aus den verseuchten Gegenden fehlen, welche die preußische Landesgrenze überschreiten werden, wie denn namentlich aus den Wolga-Kolonien während der letzten Monate eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, zum Theil mit Familie, ihre Pässe zum Eintritt in das Deutsche Reich haben visiren lassen. Es steht deshalb die Einschleppung der Krankheit in das diesseitige Landesgebiet zu besorgen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, sich gefälligst über die gesundheitlichen Zustände jenseits der Grenze thunlichst Kenntniß zu verschaffen und dem Personenverkehr an der Grenze, sowie auf denjenigen Bahnhöfen, auf welchen aus Rußland kommende Personen Aufenthalt haben oder zu nehmen pflegen, besonders große Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Des Flecktyphus verdächtige Reisende sind sofort anzuhalten, ärztlich zu untersuchen und, falls sich der Verdacht bestätigt, unverzüglich streng zu isoliren. Zugleich dürfen auch die etwaigen mitreisenden Angehörigen des Kranken zum freien Verkehr nicht zugelassen und müssen dieselben unter genauer Beobachtung gehalten werden. Ihre Kleider und Effekten sind, wie diejenigen der Kranken selbst, einer wirksamen Desinfektion zu unterwerfen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst die hiernach erforderlichen Maßnahmen sogleich treffen und über etwa vorkommende Krankheitsfälle schleunigst an mich berichten.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau und Oppeln.

Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst auch im dortigen Verwaltungsbezirk den aus Rußland zureisenden Personen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und beim Vorkommen von an Flecktyphus kranken oder dessen verdächtigen Personen in der angegebenen Weise zu verfahren.

J. A.: Bartsch.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, mit Ausnahme der zu 1 genannten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Schutzpockenimpfung im Jahre 1892. An die k. Bezirksärzte und an die übrigen öffentlichen Impfärzte. Vom 4. März 1892.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die k. Zentralimpfanstalt beauftragt ist, auch für das diesjährige Impfgeschäft selbstgezüchtete Lymphe abzugeben.

Behufs Bemessung des Bedarfes an Lymphe werden die öffentlichen Impfärzte hiemit angewiesen, bis spätestens zum 10. April l. Js. an die Zentralimpfanstalt zu berichten, für wie viele Impflinge sie Thierlymphe zu beziehen wünschen.

Hinsichtlich der Lympheabsendungstermine von Seite der k. Zentralimpfanstalt wird behufs Sicherstellung der Einhaltung der angemeldeten Termine und zur Geschäftsvereinfachung für Absender und Empfänger auf die in der Veröffentlichung des k. Zentralimpfarztes F. L. Stumpf vom 5. März 1889 in Nr. 10 der Münchener medizinischen Wochenschrift in Vorschlag gebrachte Vereinbarung aufmerksam gemacht.

Die Fortsetzung der selbständigen Züchtung von Thierlymphe durch Impfärzte, wie sie bereits bisher geübt wurde, wird hiemit nicht geändert.

München, den 4. März 1892.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Nies, Ministerialrath.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. monatliche Berichte über das Auftreten von Thierseuchen.

Vom 9. September 1891.

Es ist für zweckmäßig befunden, daß vom Kaiserlichen Gesundheitsamt der Stand der Viehseuchen im Reich allmonatlich zusammengestellt und veröffentlicht wird. Um für das Großherzogthum das betreffende Material geben zu können, werden deshalb die Bezirksärzte hierdurch aufgefordert, künftig sogleich nach dem Ende jedes Monats dem Oberthierarzt unter Benutzung des in 25 Abdrücken anliegenden Formulars über den Stand der Viehseuchen in ihrem Bezirk zu berichten.

Haben während des betreffenden Monats keine Viehseuchen im Bezirk geherrscht, so ist hiervon Anzeige zu machen.

Eine Liquidation über ihren Verlag an Porto hierfür haben die Bezirksthierärzte ihren Vierteljahrsberichten an den Oberthierarzt (Zirkular-Verordn. vom 14. Dezember 1885) anzuschließen.

Schwerin, den 9. September 1891.

Grozherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
v. Buchka.

Zirkular an die Bezirksthierärzte.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche polit. Landesbehörden, betreffend Nachweisungen über das Vorkommen der Tuberkulose bei den geschlachteten Thieren. Vom 23. November 1891.

(Oesterr. San.-Wesen S. 421.)

Mit Rücksicht auf die auffallende Zunahme des Vorkommens der Tuberkulose unter den Schlachtthieren und namentlich unter dem Rindvieh hat der k. k. Oberste Sanitätsrath wegen der konstatirten Wechselbeziehung der Tuberkulose der Rinder zur Tuberkulose der Menschen in der Sitzung vom 11. Oktober v. J. es als wünschenswerth erachtet, daß über das Vorkommen dieser Zoonose von nun an fortlaufende Nachweisungen zu dem Zwecke geliefert werden, damit diese wichtige Frage einem eingehenden Studium unterzogen und die zur Beschränkung und Tilgung der Krankheit unter den Hausthieren zweckdienlichsten Maßnahmen ermittelt werden können.

Die k. k. . . . . wird deshalb angewiesen, dafür zu sorgen, daß aus jenen Gemeinden des unterstehenden Verwaltungsgebietes, in welchen die Vieh- und Fleischbeschau Aerzten, Thierärzten oder Kurschmieden übertragen ist, zunächst über die im Verlaufe des Jahres 1892 und späterhin bis auf Widerruf auch über die im Verlaufe der folgenden Jahre zur Schlachtung gelangten Thiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)

tabellarische Nachweisungen über jene Beschaufunde nach deren Schlachtung verfaßt werden, welche sich auf das Vorhandensein der Tuberkulose (Perlsucht der Rinder) beziehen.

Diese Nachweisungen sind nach dem mitfolgenden Formulare zu verfassen und im Verlaufe der ersten zwei Monate des darauffolgenden Jahres, also vom Jahre 1893 angefangen an die zuständige politische Bezirksbehörde einzusenden.

Die politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistrate) haben die gesammelten Theilberichte dieser Gemeinden mit dem Veterinärberichte für das abgelaufene Jahr, daher den ersten mit dem Veterinärberichte pro 1892 an die vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, damit diese Ergebnisse unter Anführung der betreffenden Bezirke und Gemeinden (Schlachthäuser) in alphabetischer Anordnung in einer Uebersichtstabelle zusammengestellt, dem Veterinärhauptberichte im Abschnitte VII, betreffend Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, bei Ziffer 2. „Vieh- und Fleischbeschau" angefügt und an dieser Stelle in meritorischer Beziehung besprochen werden können.

Kronland: ..... Politischer Bezirk: .....

Ausweis

über das Vorkommen der Tuberkulose im Schlachthause zu ..... im Jahre 189 .....

Geschlachtet wurden		Von den geschlachteten Thieren gehörten zum				Mit Tuberkulose behaftet waren						Von den mit Tuberkulose behafteten Thieren gehörten zum				Tuberkulose war vorhanden							Das Fleisch wurde zum Genusse		Anmerkung
		Fleckvieh der		einfärbigen Vieh d.		im Alter von						Fleckvieh der		einfärbigen Vieh d.		in Organen der			außerhalb der großen Körperhöhlen						
Bezeichnung	Anzahl	Gebirgs-	Niederungs-	Gebirgs-	Niederungs-	mehr als 6 Jahren	3—6 Jahren	1—3 Jahren	6 Wochen bis 1 Jahr	unter 6 Wochen	Zusammen	Gebirgs-	Niederungs-	Gebirgs-	Niederungs-	Brusthöhle all.	Bauchhöhle all.	Brust- u. Bauchh.	im Hoden	im Euter	in d. Lymphdrüs.	in sonst. Organ.	zugelassen	nicht zugelassen	
		Rassen, bezw. Schläge										Rassen, bezw. Schläge													

N. N. Beschauorgan.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 17985, an sämmtliche polit. Landesbehörden[1]), betreffend die Fürsorge für weitere Verbreitung der Desinfektionseinrichtungen, Isolirbaracken und die Berichterstattung hierüber. Vom 30. November 1891. (Oesterr. San.-Wesen 1891 S. 420.)

Mit Nr. 46 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" wurde eine Uebersicht über den Stand der Desinfektions-Einrichtungen in Oesterreich am Schlusse des Jahres 1890[2]) als Beilage versendet.

Diese Uebersicht hat den Zweck, die politischen Unterbehörden und ihre Sanitätsorgane über den mit Ende des Jahres 1890 ermittelten Stand der Desinfektionsapparate authentisch zu informiren und denselben die weitere Evidenzhaltung in dieser Angelegenheit zu erleichtern.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist die Anwendung des Dampf-Desinfektions-Verfahrens leider noch eine verhältnißmäßig sehr beschränkte und entbehren insbesondere zahlreiche Kranken- und Humanitätsanstalten, ferner zahlreiche größere Gemeinden, insbesondere Stadtgemeinden, dieser zur wirksamen Tilgung der Infektionskrankheiten und zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung derselben wichtigen Einrichtungen. Es erscheint daher dringend geboten, den politischen Unterbehörden neuerlich zur Pflicht zu machen, die Verbreitung der in Rede stehenden Apparate im Sinne der h. o. Erlässe vom 16. August 1887, Z. 20 662 ex 1886, und vom 16. März 1888, Z. 1356, auf das Nachhaltigste zu fördern und insbesondere darauf zu dringen, daß jedes Krankenhaus, insbesondere aber jedes öffentliche Krankenhaus mit einem solchen Dampf-Desinfektionsapparate ausgestattet und dessen fortwährend rationelle Anwendung gesichert werde.

Bei diesem Anlasse werden die politischen Unterbehörden ganz besonders darauf aufmerksam zu machen sein, daß die bei den Spitälern am Lande aufgestellten transportablen Dampfdesinfektionsapparate dadurch eine weitere, überaus nützliche Verwendung finden können, wenn dieselben beim Auftreten von Epidemien in der Umgebung dieser Anstalten an die betroffenen Gemeinden, welche derartiger Hülfsmittel zur Infektionstilgung entbehren, gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung ausgeliehen werden und zu ihrer sachgemäßen Bedingung eine im Spitale geschulte Person beigegeben wird.

In ähnlicher Weise würde es für eine rasche und zielbewußte Tilgung von Epidemien außerordentlich förderlich sein, wenn die gedachten Heilanstalten für unvorhergesehene Fälle eine oder mehrere zerleg- und desinfizirbare, transportable Baracken zur Verfügung hätten, da hiedurch die Möglichkeit gegeben wäre, einerseits die in die Spitals-Krankenbehandlung gelangenden sporadischen Fälle von Infektionskrankheiten unter Vermeidung jedweder Verbreitung derselben in der Anstalt einer rationellen Behandlung zuführen zu können, anderseits im Falle des Auftretens von Epidemien in

[1]) Unter Einem hat sich das Ministerium des Innern in Angelegenheit der Verbreitung der Desinfektions-Einrichtungen mit Wasserdampf und der wechselseitigen Unterstützung zur Tilgung von Epidemien auch mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium, dem Unterrichts-, Justiz- und Handelsministerium in Verbindung gesetzt. Das k. k. Justizministerium hat bereits mit dem an alle Oberlandesgerichts-Präsidien ergangenen Erlasse vom 8. Dezember d. J. 23 381, im Hinblicke auf die Wichtigkeit, welche den Dampfdesinfektions-Einrichtungen zur Hintanhaltung der Einschleppung von Infektionskeimen gerade in die Gefängnisse beigemessen werden muß, die thunlichst energische Förderung der obligatorischen Desinfektion entweder durch Anschaffung eines eigenen Desinfektionsapparates oder durch gemeinschaftliche Anschaffung eines solchen mit der Gemeinde, bezw. einem anderen öffentlichen Organe oder durch Sicherstellung der jeweiligen Benützung eines solchen Apparates angeordnet und sich dahin ausgesprochen, daß bei den Gerichtsgefängnissen schon wegen ihres Umfanges in erster Linie die Anschaffung eigener Apparate ins Auge zu fassen wäre, die beiden anderen Desinfektionsmodalitäten aber blos bei den ländlichen Bezirksgerichten in Anwendung zu kommen hätten. — [2]) Veröff. S. 15.

der Umgebung der Anstalten die betroffenen Gemeinden durch leihweise Ueberlassung dieser Baracken in den Stand zu setzen, die Infektionstilgung mit möglichster Raschheit zu bewirken und dadurch auch die Anstalten vor der Ueberfüllung mit Infektionskranken zu schützen.

Insbesondere in jenen Ländern, in welchen die Organisation des Sanitätsdienstes auf Grund von Landesgesetzen und daher eine Sanitätsbezirkseintheilung besteht, könnte durch eine nach obigen Andeutungen organisirte Vorsorge hinsichtlich der Beschaffung der zur wirksamen Tilgung der Infektionskrankheiten und Epidemien erforderlichen Hülfsmittel, nämlich transportabler Desinfektionsapparate und Isolirbaracken unter Sicherstellung der nothwendigen sachkundigen Bedienung ein außerordentlicher Nutzen geschaffen werden.

Auch abgesehen von Spitälern würde durch die von benachbarten Gemeinden gemeinsam in ihrem Hauptorte, oder am Sitze des Gemeindearztes zu bewerkstelligende Einrichtung von Depots dieser Hülfsmittel behufs Benützung derselben im Bedarfsfalle seitens der einzelnen betheiligten Gemeinden diesen die Handhabung der ihnen nach der Bestimmung des § 4 lit. a) des Reichssanitätsgesetzes obliegenden Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten wesentlich erleichtert werden, ohne an ihre finanziellen Mittel übermäßige Anforderungen zu stellen.

Im Falle des Auftretens von Epidemien hingegen würden diese Einrichtungen zur Wiederherstellung eines guten Gesundheitszustandes der Bevölkerung dieser Gemeinden selbst von größtem Nutzen sein.

Das Ministerium des Innern legt daher Werth darauf, daß der Landesausschuß, sowie daß im Einvernehmen mit demselben und unter eifriger Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden und ihrer Sanitätsorgane die Gemeinden und Verwaltungen der Krankenanstalten für die Angelegenheit der Beschaffung von Dampf-Desinfektionsapparaten und transportablen Isolirbaracken möglichst lebhaft interessirt werden.

Ueber etwaige bemerkenswerthe Erfolge in dieser Beziehung ist von Fall zu Fall, sowie am Schlusse des Jahres anläßlich der Vorlage des Jahressanitätsberichtes summarisch zu berichten. Hiebei wird bemerkt, daß die Schlußberichterstattung über den Stand der Desinfektionsapparate in der aus der oberwähnten Beilage der Nummer 46 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" ersichtlichen Form zu erfolgen hat und daß daher auch die politischen Bezirksbehörden anzuweisen sind, durch ihre Amtsärzte die Evidenzhaltung über die Fortschritte der Desinfektions-Einrichtungen in ihren Bezirken in gleicher Weise zu führen und sich über alle Vorkommnisse in dieser Beziehung in steter Kenntniß zu erhalten.

Italien. Bestimmungen über die Prostitution.

(Schluß.)

Titel V. Schutz der Mädchen, welche die Hurenwirthschaften verlassen wollen.

Art. 32. Wer ein Mädchen gegen seinen Willen in einer Hurenwirthschaft zurückhält oder zurückzuhalten versucht, auch wenn dasselbe dort freiwillig eingetreten ist und dort Prostitution getrieben und ein Versprechen geleistet oder eine Verpflichtung übernommen hat, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Lire oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft, falls die Handlung nicht ein Vergehen gegen Art. 146 des Strafgesetzbuchs bildet.

Art. 33. Wenn die öffentliche Sicherheitsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß ein Mädchen in Hurenwirthschaften gegen seinen Willen gehalten wird und die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Prostitution einzustellen, soll sie dasselbe allein zu sich kommen lassen, es in seinem Vorhaben bestärken und ihm die Rückkehr zu einem anständigen Leben erleichtern.

Zu diesem Zweck soll die genannte Behörde bei dem Richter und dem Bürgermeister des Orts, wo die Familie des Mädchens wohnt, Schritte dahin thun, daß sie sich ihrerseits für Hilfe und Aufnahme desselben in der Familie verwenden.

Wo Anstalten oder Gesellschaften bestehen, welche sich die Zurückführung von Mädchen, die sich schlechten Gewohnheiten hingegeben haben, zu einem anständigen Leben und Schutz derselben nach dem Austritt aus Hurenwirthschaften zur Aufgabe gestellt haben, soll sich die öffentliche Sicherheitsbehörde mit diesen in Verbindung setzen.

Wo es derartige Anstalten nicht giebt, werden die Präfekten, die Unterpräfekten, die Quästoren, die Beamten der öffentlichen Sicherheit und die Bürgermeister beauftragt, ihre Begründung zu begünstigen.

Art. 34. Wenn die öffentliche Sicherheitsbehörde erfährt, daß eine Minderjährige sich der Prostitution hingiebt, soll sie für ihre Aufnahme in ein Heimathshaus sorgen und, wenn dies nicht möglich ist und die Minderjährige unter 18 Jahr alt ist, soll sie nach den Vorschriften der Art. 113, 114, 115 und 116 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 n. 6144 verfahren; in jedem Falle unbeschadet der Anzeigen bei der Gerichtsbehörde, falls die Vergehen der Unzucht oder der Verführung (von denen Art. 345 ff. des Strafgesetzbuchs handeln) vorliegen.

Art. 35. Wenn ein Mädchen der öffentlichen Sicherheitsbehörde den Wunsch kundthut, eine Hurenwirthschaft zu verlassen, unter Abgabe der Erklärung, daß sie mißhandelt wird oder mißhandelt zu werden fürchtet oder daß ihrem Willen mit der Drohung, ihre Kleider oder andere ihr gehörige Gegenstände einzubehalten, entgegengetreten wird, soll die Behörde nach bestem Ermessen für den Schutz der Bittstellerin sorgen und auch erforderlichenfalls zwei Angestellte der öffentlichen Sicherheit nach dem Lokal entsenden.

Die Entsendung der Angestellten hat stets zu erfolgen, wenn das Mädchen das Lokal zu verlassen und zu einem anständigen Lebenswandel zurückzukehren beabsichtigt.

Art. 36. Die aus den Hurenwirthschaften herausgehenden Mädchen sind muthmaßliche Eigenthümerinnen der für sie gemachten Kleider und ihrer Leibwäsche.

Entsteht ein Streit über das Eigenthum solcher Kleider und Wäsche oder anderer Gegenstände, welche das Mädchen als ihm gehörig angiebt, oder werden Kreditansprüche an den fraglichen Kleidern, Wäsche oder Gegenständen geltend gemacht, so soll die öffentliche Sicherheitsbehörde die streitenden Parteien zu sich berufen, um einen Ausgleich gemäß Art. 36 des Gesetzes über das Personal der öffentlichen Sicherheit vom 31. Dezember 1890 n. 7321 zu versuchen.

Gelingt ein solcher nicht, so kann das Mädchen die für sie angefertigten Kleider und Wäschestücke, welche nach den oben angegebenen Merkmalen als ihr Eigenthum angesehen werden, mit sich nehmen, ohne daß den Parteien der gerichtliche Austrag der Sache benommen wäre.

Die übrigen Gegenstände können, wenn eine der Parteien es verlangt, von der öffentlichen Sicherheitsbehörde in Aufbewahrung genommen werden.

Titel VI. Von den direkten Mitteln zur Bekämpfung einer Verbreitung der venerischen Krankheiten und zur Erleichterung ihrer Behandlung.

Art. 37. Zur Sicherung der Beobachtung der in den Art. 16 ff. erwähnten Vorschriften, welche demjenigen, der über die als Hurenwirthschaften erklärten Räume verfügt, auferlegt werden, kann die Gesundheitsbehörde von amtswegen oder auf Vorschlag der öffentlichen Sicherheitsbehörde entweder direkt oder mittelst der ihr nachgeordneten Aerzte oder unter Erbittung der Mitwirkung von Militärärzten die Untersuchung der daselbst die Prostitution ausübenden Mädchen vornehmen.

Die Sanitätspersonen, welche gemäß Art. 16 Mädchen in Hurenwirthschaften untersuchen, haben die Verpflichtung, der Gesundheitsbehörde die von venerischen Krankheiten angesteckt befundenen anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Lire, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Gesundheitsbehörde über ihre Thätigkeit, bestraft.

Art. 38. Die in den Hurenwirthschaften verweilenden

oder dort aufgenommenen Mädchen können, auch wenn sie venerischer Ansteckung verdächtig sind, gegen ihren Willen der ärztlichen Untersuchung nicht unterzogen werden, aber in diesem Falle werden sie als angesteckt angesehen und bezüglich der Wirkungen dieses Reglements den Angesteckten gleichgestellt.

Art. 39. Mädchen, welche gelegentlich der oben erwähnten Untersuchungen als mit ansteckenden Formen venerischer Krankheiten angesteckt befunden oder im Sinne des vorhergehenden Artikels als solche angesehen werden, müssen sofort aus der Hurenwirthschaft entfernt und nach den Sälen der Universitätskliniken oder der Gemeinde-Krankenhäuser für syphilitische Kranke gemäß Art. 43 ff. geschickt werden, falls sie nicht erklären, direkt für ihre Behandlung sorgen zu wollen und eine von der Gesundheitsbehörde als solche anerkannte sichere Gewähr dafür bieten, daß sie von der Prostitution bis zu ihrer vollständigen Heilung ablassen.

Die öffentliche Sicherheitsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Absonderung dieser Mädchen eine absolute und vollständige ist, und hat, wenn solche nicht eingehalten wird, gemäß dem folgenden Artikel zu verfahren.

Art. 40. Wenn die angesteckten oder als solche angesehenen Mädchen abgesondert sind, aber die direkte Veranlassung ihrer Behandlung nicht nachweisen können oder keine Gewähr dafür geben, daß sie in der Zwischenzeit die Prostitution aufgeben, so werden sie in die im Art. 43 ff. erwähnten Behandlungsräume geschickt, um dort bis zu ihrer Heilung zu bleiben.

Mädchen, welche den Behandlungsort, mag dieser sich in Privaträumen oder in den im Art. 44 ff. genannten Räumen befinden, vor ihrer Heilung verlassen, verfallen deswegen in eine Geldstrafe bis zu 50 Lire oder in eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen, abgesehen von ihrer zwangsweisen Rücksendung an einen Behandlungsort, welcher eine sichere Gewähr für ihre Absonderung giebt.

Die Bestrafung findet nicht statt, wenn das Mädchen der öffentlichen Sicherheitsbehörde nachweist, daß sie beim Verlassen des Ortes, an den sie geschickt war, gemäß der Vorschrift des Art. 39 dieses Reglements in anderer Weise für ihre Behandlung sorgen kann.

Art. 41. Die Ueberweisung der angesteckten oder als solche angesehenen Mädchen an die in den Artikeln 39 ff. genannten Behandlungsorte erfolgt durch die öffentliche Sicherheitsbehörde mittelst Schreibens an die betreffenden Direktionen, welche ihrerseits der Behörde von dem in Folge Heilung oder Entfernung während der Behandlung stattgehabten Austritte dieser Mädchen Mittheilung zu machen haben.

Auch ist jeder Arzt, welcher ein in einer Hurenwirthschaft verkehrendes oder ein angestecktes Mädchen privatim in Behandlung nimmt, verpflichtet, hiervon der öffentlichen Sicherheitsbehörde Mittheilung zu machen, derselben auch anzuzeigen, wenn dasselbe geheilt oder aus der Behandlung getreten ist.

Art. 42. Wenn in einer Hurenwirthschaft die in Art. 37 erwähnte gesundheitliche Untersuchung dreimal oder öfter hintereinander die Anwesenheit von Mädchen, welche mit ansteckenden Formen venerischer Krankheiten behaftet sind, oder auch nur einmal die Anwesenheit von zwei oder mehr derartig kranken Mädchen ergeben hat, kann das Lokal als Ansteckungsherd erklärt werden und ist die Schließung derselben nach Maßgabe des Art. 25 ff. dieses Reglements anzuordnen.

Art. 43. Mit venerischen Krankheiten behaftetete Personen des einen oder anderen Geschlechts sind in die syphilitischen Kliniken oder in die allgemeinen oder Gemeinde-Krankenhäuser aufzunehmen, wenn, abgesehen von der Bestimmung des Art. 50, ihrer Aufnahme in die allgemeinen oder Gemeinde-Krankenhäuser nicht besondere Statuten entgegenstehen.

Art. 44. Nach Maßgabe von Instruktionen, welche das Ministerium des Innern ertheilen wird, sollen Anstalten (dispensari) eingerichtet werden, in welchen, neben unentgeltlicher Berathung, größere Erleichterungen für die Behandlung venerischer Krankheiten geboten werden.

Solche Anstalten sollen vorzugsweise bei Krankenhäusern errichtet werden.

Art. 45. In den Städten, wo Kliniken oder syphilitische Abtheilungen bestehen, soll mit diesen vorzugsweise der Dienst der venerischen Krankheiten und die besondere Anstalt für Lustseuchen verbunden werden, ohne daß dort, wo die Kliniken oder syphilitischen Abtheilungen für den Dienst nicht ausreichen sollten, weitere geeignete Vorkehrungen unterbleiben sollen.

Art. 46. Auch in den Krankenhäusern, welche nicht zu dem ausschließlichen Zwecke der Behandlung einiger besonderer und bestimmter Krankheiten gegründet sind und in denen besondere Abtheilungen (Dienste, abgetheilte Räume u. s. w.) zur Behandlung venerischer Krankheiten nicht vorhanden sind, kann hierfür Sorge getragen werden.

Die Direktoren oder behandelnden Aerzte solcher Krankenhäuser, welche allgemein und ohne Einschränkung die Verpflichtung zur Behandlung der Kranken haben, müssen die Venerischen ebenso wie die anderen behandeln.

Art. 47. Die Amts- und Armenärzte sind verpflichtet, die venerischen Krankheiten bei solchen, welche im Allgemeinen auf unentgeltliche Behandlung Anspruch haben, unentgeltlich, nöthigenfalls auch im Hause, zu behandeln.

Art. 48. Die Aerzte der Anstalten für Lustseuchen müssen beim Auftreten ansteckender Erscheinungen venerischer Krankheiten unentgeltlich Krankenhausscheine verabfolgen.

Diese Scheine genügen nach vorgängiger Bestätigung der Richtigkeit der Diagnose seitens der Krankenhaus-Direktion für die Aufnahme in diejenigen Krankenhäuser, für welche sie ausgestellt wurden.

Die Bestimmungen über die Verabfolgung von Krankenhausscheinen seitens der beamteten Aerzte verbleiben in Kraft.

Dieselben Aerzte der Anstalten für Lustseuchen haben auch die Verpflichtung, denjenigen Mädchen, welche darum nachsuchen, auf einer Freikarte Gesundheitszeugnisse auszustellen, wenn sie bei ihrer Untersuchung von ansteckenden Formen venerischer Krankheiten frei befunden sind.

Art. 49. Wenn ein angestellter oder ein anderer zur Ausstellung eines Krankenhausscheines befugter Arzt sich armen Leuten gegenüber, welche ansteckende venerische Erscheinungen zeigen, weigert, dies zu thun oder die Ortsbehörde die Unterzeichnung solcher Zeugnisse ablehnt, kann der Präfekt oder der Unterpräfekt auf Antrag des Kranken anordnen, daß derselbe in einem Krankenhause auf Kosten desjenigen, welcher die Veranlassung dazu bietet, behandelt wird.

Art. 50. Bis zur Anordnung neuer Maßregeln können diejenigen Stiftungen, welche die Behandlung der Syphilis in ihren Statuten ausschließen, zur Annahme Syphilitischer behufs ständiger Behandlung nicht verpflichtet werden.

Doch können die behandelnden Aerzte, welche nach den Statuten der frommen Stiftungen die allgemeine Verpflichtung der Rathertheilung an Fremde haben, sich nicht weigern, auch die an syphilitischen oder anderen venerischen Krankheiten Leidenden zu besuchen und zu behandeln.

In schleunigen Fällen und wenn ein venerischer Kranker ohne Gefahr in ein zu seiner Aufnahme bestimmtes Krankenhaus nicht geschickt werden kann, kann der Präfekt, der Unterpräfekt oder der Bürgermeister gemäß Art. 3, 7 und 132 des Provinzial- und Gemeindegesetzes, 79 des Gesetzes über die öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen und 7 des Anhangs E zum Gesetz vom 20. März 1865 die Aufnahme auch in Krankenhäuser anordnen, welche nach ihren Statuten zu einer solchen Aufnahme nicht bestimmt sind.

Eine solche Bestimmung ist besonders bezüglich syphilitischer Kinder anzuwenden.

Art. 51. Wo nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder besonderer Statuten oder Vereinbarungen die Gemeinden oder andere Wohlthätigkeits-Genossenschaften zur Tragung der Krankenhauskosten für Arme, welche

mit ansteckenden venerischen Formen behaftet sind, nicht gehalten sind, sollen diese Kosten zu Lasten des Staates fallen und auf den Etat des Ministeriums des Innern übernommen werden.

Art. 52. Die sachlichen und Personal-Kosten der Dispensiranstalten fallen bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, unbeschadet etwaiger mit dem Gemeindewesen getroffener Vereinbarungen, dem Staat zur Last.

Die Ernennung des Personals selbst erfolgt, immer vorbehaltlich der oben erwähnten Vereinbarungen, seitens der Regierungsbehörde nach Bewerb durch Befähigungsnachweis und zutreffendenfalls durch Prüfung.

Die politische Behörde muß bei der Einrichtung von Anstalten für Lustseuchen darauf bedacht sein, sie mit ähnlichen schon bestehenden Anstalten zu vereinigen und muß dieserhalb die Gemeinde-Verwaltungen und -Behörden befragen.

Schlußtitel. Besondere Bestimmungen.

Art. 53. Der Regel nach sollen die von der Gesundheitsbehörde angeordneten sanitären Untersuchungen, von denen dieses Reglement handelt, von den bei den Anstalten für Lustseuchen angestellten Aerzten ausgeführt werden.

Wo man indeß in Ermangelung solcher die Thätigkeit anderer Aerzte in Anspruch nehmen muß, ist denselben am Jahresschluß eine dem Etat des Ministeriums des Innern zu überweisende Entschädigung nach den besonderen Verträgen zuzubilligen, welche den vom Ministerium zu erlassenden Anordnungen gemäß festzustellen sind.

Art. 54. Den geheilten Mädchen, welche beim Verlassen der Behandlungsorte erklären, daß sie die Prostitution aufgeben wollen, sowie denjenigen, welche, wenn auch gesund, die gleiche Erklärung abgeben, können auf ihr Ansuchen von der öffentlichen Sicherheitsbehörde geschenkweise die Mittel gewährt werden, um im Sinne der Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1876 in ihre Heimath zurückkehren zu können.

Solche Mittel können von den Präfekten auch denjenigen Mädchen gewährt werden, welche nach Aufgabe der Prostitution sich nach einem anderen als dem Ursprungs- oder Wohnorte der Familie begeben wollen, immer aber nur nach Erbringung des Nachweises, daß sie dort, wo sie sich hinzubegeben beabsichtigen, eine sichere anständige Beschäftigung haben.

Art. 55. Zur Ausführung des durch dieses Reglement angeordneten Dienstes müssen die öffentlichen Sicherheitsbehörden die in der Ministerial-Instruktion angegebenen Register führen.

Diese Register sind immer geheim zu halten und sind nur den betreffenden höheren Behörden vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 56. Die am Tage der Veröffentlichung dieses Reglements schon regelrecht als Hurenwirthschaften erklärten Lokale sind, ohne daß es einer neuen Erklärung bedürfte, für die Zwecke dieses Reglements auch weiterhin als solche anzusehen.

Es sollen jedoch von der öffentlichen Sicherheitsbehörde die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden, um die für diese Lokale erlassenen Vorschriften mit denjenigen dieses Reglements in Einklang zu bringen.

Rom, 27. Oktober 1891.

Der Minister.
Nicotera.

Rechtsprechung.

Durch die reichsgesetzliche Vorschrift (Reichsges. vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, § 21; Preuß. Ausführungsges. v. 12. März 1881), nach welcher im Falle des wirklichen Ausbruchs oder des begründeten Verdachts des Ausbruchs einer Viehseuche das freie Umherlaufen der Hunde verboten werden kann, werden die Bezirksregierungen nicht gehindert, noch weitergehende Schutzmaßregeln gegen frei umherlaufende Hunde im Wege der Polizeiverordnung (Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 6 unter a und f, §§ 11 und 12) gültig zu treffen.

Urtheil des Kgl. preußischen Kammergerichts vom 6. März 1890 (Jahrb. f. Entsch. d. Kammerger. in Sachen der nichtstreit. Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsgeg. von Johow. Bd. 10. 1891 S. 163).

Der Angeklagte war in der zweiten Instanz (Strafkammer zu Eisleben) einer Uebertretung der Polizeiverordnung der Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1873 für schuldig erklärt. Die von ihm hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung der in der Polizeiverordnung der Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1873 unter Nr. 1, 4 und 11 enthaltenen Vorschriften rügt, weil diese Vorschriften durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und das dazu erlassene Preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 außer Kraft gesetzt seien, kann für begründet nicht erachtet werden. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, schreibt die auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung vom 13. Mai 1873 zur Verhütung der Tollkrankheit (Hundswuth) und ihrer traurigen Folgen theils allgemeine prophylaktische, theils für den Fall des wirklichen Ausbruchs der Hundswuth zu beobachtende Schutzmaßregeln vor. In ersterer Beziehung wird unter Nr. 1 und 4 angeordnet:

„daß jeder Besitzer eines Hundes dafür zu sorgen habe, daß der Hund nicht außerhalb der Wohnungsräume oder des Gehöftes oder der Gärten des Besitzers ohne Aufsicht herumlaufe, und daß in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht alle Hunde entweder eingesperrt gehalten oder an die Kette gelegt oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen, auch Jagdhunde nur während der Zeit ihres Gebrauchs von diesen Bestimmungen ausgenommen sein sollen".

Der Ansicht des Revidenten, daß diese allgemeinen Vorschriften durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und das Preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 ohne Weiteres aufgehoben seien, kann nicht beigetreten werden. Wenn auch das Reichsgesetz im § 21 Abs. 2 unter den im Fall des wirklichen Ausbruches oder begründeten Verdachtes des Ausbruches einer Seuche zulässigen Schutzmaßregeln speziell das polizeiliche Verbot des freien Umherlaufens der Hunde aufführt, so steht doch in Preußen den Bezirksregierungen auf Grund der §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 6 unter a und f des Gesetzes vom 11. März 1850 unzweifelhaft nach wie vor die Befugniß zu, durch Polizeiverordnungen noch weitergehende Schutzmaßregeln gegen frei umherlaufende Hunde zu treffen. Daß dies auch die wirkliche Absicht der Regierungspolizeiverordnung vom 13. Mai 1873 gewesen ist, ergiebt sich unzweideutig aus der auf das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 ausdrücklich Bezug nehmenden Polizeiverordnung der Regierung zu Merseburg vom 26. Januar 1881. Da nun der Angeklagte nach der ohne ersichtlichen Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters den allgemeinen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1873 unter Nr. 1 und 4 in vier Fällen zuwidergehandelt hat, so ist er mit Recht aus Nr. 11 der Verordnung in Verbindung mit § 78 Str.-G.-B. bestraft worden.

Eine Polizeiverordnung, welche im öffentlichen Gesundheitsinteresse und mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse das Halten von Schweinen nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise in gewissen Stadtgegenden von einer polizeilichen Genehmigung abhängig macht, ist gültig.

Urtheil des Kgl. preußischen Kammergerichts vom 22. Mai 1890. (Jahrb. f. Entscheid. d. Kammerger.

in Sachen der nichtstreit. Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsgeg. von Johow. Bd. 10. 1891 S. 165).

Die Polizeiverordnung vom 9. Februar 1885 bestimmt, daß auf Grundstücken der inneren Stadt oder der Hafenvorstadt von Stralsund Schweine nur mit polizeilicher Genehmigung gehalten werden dürfen. Der Angeklagte, welcher das Mästen von Schweinen als industrielles Nebengewerbe betrieb, war in den Vorinstanzen (Schöffengericht und Strafkammer Stralsund) einer Uebertretung dieser Vorschrift für schuldig erklärt. Die von ihm hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten bestreitet mit Unrecht die gesetzliche Gültigkeit der gegen ihn zur Anwendung gebrachten Ortspolizeiverordnung vom 9. Februar 1885. Diese auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in vorschriftsmäßiger Form erlassene und publizirte Polizeiverordnung findet ihre materielle Begründung in § 6 unter f und i des Gesetzes vom 11. März 1850 und steht weder mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, noch mit Art. 9 der Preußischen Verfassungsurkunde in Widerspruch. Dieselbe macht im öffentlichen Gesundheitsinteresse das Halten von Schweinen nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise auf Grundstücken der inneren Stadt und der Hafenvorstadt mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse der Stadt Stralsund von polizeilicher Erlaubniß abhängig. Sie verbietet also die Schweinezucht ohne polizeiliche Erlaubniß nicht unbedingt, sondern beschränkt die Ausübung derselben nur insoweit, als damit nach sachverständigem Ermessen der Polizeibehörde Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sein würden. Solche Beschränkungen dürfen aber unbeschadet des in § 1 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit auch der gewerbsmäßig betriebenen Schweinezucht auferlegt werden. Denn jener Grundsatz will nur die der Zulassung zum Gewerbebetriebe überhaupt entgegenstehenden Beschränkungen beseitigen, nicht aber Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse die Ausübung der Gewerbe regeln, für unzulässig und rechtsungültig erklären.

Ebensowenig steht der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 9. Februar 1885 der Art. 9 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 entgegen. Denn eine Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums an den zu haltenden Schweinen wird von jener Polizeiverordnung weder beabsichtigt, noch angeordnet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten erstattete der Abgeordnete Dr. Krause in der Sitzung vom 30. März d. J. Bericht über 3 Petitionen um Erlaß eines Verbots der Anwendung körperlicher Zwangsmittel bei der Impfung. Das Haus nahm den Antrag der Petitionskommission (Nr. 95) an, wonach über 2 dieser Petitionen (des Ingenieurs Apel und Genossen in Berlin und des Kaufmanns Köhler und Genossen in Memel) zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petition des Pensionärs Butterbrodt in Hildesheim der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen sei, „ob nicht nach § 18 des Reichsimpfgesetzes Zwangsimpfungen auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen lediglich bei Ausbruch einer Pockenepidemie zulässig seien und bejahendenfalls, ob nicht in Zukunft in epidemiefreien Zeiten von solchen Zwangsimpfungen Abstand zu nehmen sei".

Vermischtes.

Deutsches Reich. Krankenkassenwesen. Dem letzten Jahresberichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig, welche Kasse am 31. Dezember v. J. 8389 Mitglieder (darunter 1218 in Leipzig) zählte, ist zu entnehmen, daß auf je 100 Mitglieder des Jahresdurchschnitts 69 Krankmeldungen kamen, darunter 22 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Erkrankungen. Bei jeder Krankheit wurden durchschnittlich für 21 Tage Krankengeld gezahlt, und zwar im Ganzen ℳ 91 913,55. Außerdem wurden an Arzthonorar ℳ 26 351,37, für Arzneien und Heilmittel ℳ 10 144,28 verausgabt; an Begräbnißgeldern kamen ℳ 5320 zur Auszahlung, die Verwaltungskosten (einschl. für Vertrauensärzte) beliefen sich auf ℳ 22 579,60. Die unbeschränkte Wahl der Aerzte giebt, wie beklagt wird, manchen Mitgliedern Veranlassung zu argem Mißbrauch, indem für kleine Unpäßlichkeiten oft gleich Autoritäten in Anspruch genommen werden, wodurch für einmalige Konsultationen dann nicht selten 10 ℳ bezahlt werden müssen. Das epidemische Auftreten der Influenza im letzten Herbste machte sich lange nicht so fühlbar geltend wie 1889/90 und hat die Auszahlungen der Kasse nicht in früherem Maße beeinflußt. Am häufigsten scheinen Krankheiten der Ernährungsorgane vorgekommen zu sein, wie Magen- und Darmkrankheiten (555), Zahn- und Kieferkrankheiten (341), Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten (441); außerdem kamen häufig zur Behandlung: Blasen- und Harnröhrenleiden (437), welche meist eine längere Behandlung erforderten, und Augenkrankheiten (408). Von den 49 Todesfällen waren 20 durch Lungentuberkulose, 10 durch Selbstmord bedingt.

Deutsches Reich. Den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Gesammtausgabe Jahrg. VIII Nr. 1) sind folgende Angaben über die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Rechnungsjahre 1890 entnommen (Vergl. Veröffentl. 1889 S. 306 und 1891 S. 396.):

Die Zahl der Berufs-Genossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb wie im Vorjahre 112, darunter befanden sich 64 gewerbliche, und 48 landwirthschaftliche B.-G. Bei 5 234 24 (im Jahre 1889: 5 126 044) Betrieben waren 13 015 3703(12 831 246), außerdem bei 316 (285) Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe 604 380 (543 320) versicherte Personen beschäftigt. Für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften fehlen die betr. Angaben. Im Ganzen gelangten 200 001 (174 874) Unfälle zur Anmeldung, während die Anzahl derjenigen neuen Unfälle, für welche im Jahre 1890 Entschädigungen festgestellt wurden, sich auf 42 038 (31 449) belief, einschl. 6 047 (5 260) Unfälle mit tödtlichem Ausgange und 2 708 (2 908) mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Kosten des Heilverfahrens, Renten an Verletzte und Hinterbliebene Getödteter, sowie an Angehörige der in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten, Beerdigungskosten 2c.) betrug ℳ 20 315 319,55 (14 464 303,15), die Summe der Ausgaben für Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen sowie der Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten ℳ 1 436 763,52 (1 118 817,62). An laufenden Verwaltungskosten wurden ℳ 4 835 669,84 (4 354 223,70) verausgabt. Auf je 1000 versicherte Personen kamen bei den gewerblichen Berufs-Genossenschaften rund 30, bei den landwirthschaftlichen B.-G. rund 4 Unfälle bezw. verletzte Personen zur Anzeige, davon bei ersteren 5,36 (im Vorjahre 4,71), bei letzteren 1,55 (0,82) Verletzte, für welche im Laufe des Rechnungsjahres eine Entschädigung festgestellt wurde. Die Ziffern für die landwirthschaftliche Unfallversicherung gewähren nur einen ungefähren Ueberblick, da ihrer Berechnung die aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommene

Zahl der durchschnittlich versicherten Personen zu Grunde gelegt werden mußte. Die Mittheilung aller zur Anzeige gelangten Unfälle an die Berufs-Genossenschaften beruht auf statutarischen Bestimmungen der letzteren. Da aber nicht überall eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht, sind die Angaben nur annähernd zutreffend und bleibt die verzeichnete Zahl von 200 001 Unfällen hinter der Wirklichkeit zurück. Die Verhältnißzahlen in den letzten beiden Spalten der Tabelle lassen zwar erkennen, wie viele der versicherten Personen alljährlich Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden, bieten aber zu Vergleichen unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit in den einzelnen Berufs-Genossenschaften nicht gleich ist. Vergleicht man die Summe der angezeigten Unfälle mit den betreffenden Zahlen des Vorjahres, so ergiebt sich bei den gewerb-

Berufs-Genossenschaften (B.-G.) Reichs- und Staats- 2c. Betriebe, Versicherungs-anstalten der Baugewerks-B.-G.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen	Zahl der Verletzten, für die Unfallanzeigen erstattet wurden	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt wurden	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten	Veranlassung und Art: Bewegte Maschinentheile [1]	Fahrstühle 2c. [2]	Explosion [3]
Knappschafts-B.-G.	398 380	28 879	3 403	435	153	162	190
Steinbruchs-B.-G.	251 400	4 008	1 188	1 851	54	28	88
B.-G. der Feinmechanik	61 182	1 317	179	5	113	3	1
Eisen- und Stahl-B.-G. [10]	582 823	38 528	4 335	672	1 273	218	35
Metallindustrie-B.-G. [11]	107 920	1 779	297	33	187	8	1
B.-G. der Musikinstrumenten-Industrie	22 680	204	50	1	29	2	—
Glas-B.-G.	54 113	736	135	27	29	—	1
Töpferei-B.-G.	58 263	483	102	16	36	2	1
Ziegelei-B.-G.	272 669	2 370	668	205	146	22	5
B.-G. der chemischen Industrie	98 391	4 216	627	235	156	24	23
B.-G. der Gas- und Wasserwerke	24 876	1 065	114	47	10	—	—
Leinen-B.-G.	40 995	536	110	19	79	1	—
Textil-B.-G. [12]	559 117	6 527	1 328	139	839	17	17
Seiden-B.-G.	46 927	254	35	4	22	—	—
Papier-Gewerbe-B.-G. [13]	115 589	2 679	554	120	348	15	8
Lederindustrie-B.-G.	47 339	797	171	25	84	—	2
Holz-B.-G. [14]	213 913	6 680	1 762	245	1 021	23	2
Müllerei-B.-G.	86 343	2 335	721	116	364	29	6
Nahrungsmittel-Industrie-B.-G.	53 425	1 037	269	29	82	5	15
Zucker-B.-G.	99 953	2 446	432	102	113	23	8
Brennerei-B.-G.	43 388	933	217	87	63	1	12
Brauerei- und Mälzerei-B.-G.	70 617	4 693	838	193	113	35	6
Tabak-B.-G.	105 486	238	46	2	17	4	—
Bekleidungs-Industrie-B.-G.	107 171	709	155	6	101	—	—
B.-G. der Schornsteinfegermeister	5 752	79	11	2	—	—	—
Baugewerks-B.-G. [15]	891 040	21 904	5 191	1 246	314	94	28
Buchdrucker-B.-G.	60 404	707	115	17	84	1	1
Privatbahn-B.-G.	25 262	1 046	139	89	1	—	2
Straßenbahn-B.-G.	28 220	870	59	16	3	—	—
Speditions- 2c.-B.-G.	75 436	3 348	734	243	13	29	—
Fuhrwerks-B.-G.	64 607	2 226	671	245	5	3	—
Binnenschifffahrts-B.-G. [16]	55 175	1 479	358	173	11	11	13
See-B.-G.	42 546	1 509	270	208	36	1	2
Tiefbau-B.-G.	155 270	2 571	1 119	221	23	5	40
Gewerbliche B.-G. zusammen	4 926 672	149 188	26 403	7 074	5 922	766	507
Landwirthschaftliche B.-G. [17]	8 088 698	32 186	12 573	3 077	1 756	34	41
Marine-Verwaltung [18]	9 575	228	40	14	4	—	—
Heeres-Verwaltung [19]	40 923	1 385	136	9	49	1	9
Post- und Telegraphen-Verwaltung [20]	12 796	59	28	20	—	—	—
Eisenbahn-Verwaltung [21]	259 744	12 547	1 576	747	32	8	9
Sonstige Staatsbetriebe [22]	255 846	2 973	614	203	9	6	10
Provinzial- und Kommunalbetriebe [23]	25 496	140	50	12	1	—	—
Versicherungsanstalten [24]	.	1 295	618	181	4	9	10

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Unfälle durch Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.

[2]) Unfälle durch Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.

[3]) Unfälle durch Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate, Sprengstoffe.

[4]) Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

[5]) Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.

[6]) Unfälle durch Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.

[7]) Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.), Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.), Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)

[8]) Unfälle durch Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.)

[9]) Unfälle durch Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)

[10]) 8 Berufsgenossenschaften: süddeutsche, sächsisch-thüringische, nordöstliche, schlesische, nordwestliche Eisen- und Stahl-B.-G., südwestdeutsche Eisen-B.-G., rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-B.-G., rheinisch-westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.-G.

lichen Berufs-Genossenschaften eine Zunahme der Verletzungen um 0,86, bei den landwirthschaftlichen B.-G. um 1,55 auf je 1000 versicherte Personen. Innerhalb der einzelnen Genossenschaften oder Genossenschaftsgruppen ist diese Verhältnißziffer meist gewachsen, am stärksten bei den Berufs-Genossenschaften der Straßenbahn (um 7,06‰), Privatbahn (5,10‰) und Brennerei (4,91‰). Eine Abnahme ist 8 Mal beobachtet, hierunter bei der Tiefbau-B.-G. um 2,33‰, bei den Eisen- und Stahl-B.-G. um 2,20‰ und bei der B.-G. der Schornsteinfegermeister um 1,26‰. Die Ziegelei-B.-G. hatte weder Zu-, noch Abnahme zu verzeichnen.

Auch die Zahl der festgesetzten Entschädigungen war nach den bereits erwähnten Ziffern bei beiden Arten von Berufsgenossenschaften höher als im Vorjahre.

der Unfälle, für welche Entschädigungen festgestellt wurden								Folge der Verletzungen				Auf je 1000 versicherte Personen kamen	
								Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Dauernde Erwerbsunfähigkeit				
Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe	Einsturz[4])	Fall in die Tiefe[5])	Auf- und Abladen[6])	Fahrzeuge[7])	Thiere[8]) und beim Reiten	Handwerks-Zeug 2c.[9])	Sonstige		theilweise	völlige	Tod	Verletzungen überhaupt	Verletzungen, für die eine Entschädigung festgesetzt wurde
153	1 330	318	404	397	34	184	78	452	1 647	480	824	72,49	8,54
1	380	172	99	174	13	144	35	170	756	58	204	15,94	4,73
5	11	17	13	—	1	9	6	4	154	14	7	21,53	2,93
332	557	428	435	223	6	518	310	678	3 146	170	341	66,11	7,44
6	9	14	10	8	—	43	11	26	238	14	19	16,48	2,75
—	1	7	3	—	—	6	2	1	45	3	1	8,99	2,20
3	7	6	20	9	2	8	50	34	80	7	14	13,60	2,49
2	7	12	12	13	—	2	15	6	70	18	8	8,29	1,75
13	152	61	8	164	15	21	61	57	435	77	99	8,69	2,45
112	61	75	73	49	5	6	43	26	423	86	92	42,85	6,37
11	16	20	20	8	—	1	28	15	64	20	15	42,81	4,58
1	4	3	7	3	—	2	10	8	91	1	10	13,07	2,68
28	65	139	105	22	8	37	51	169	1 040	35	84	11,67	2,38
—	3	5	1	—	—	2	2	2	31	1	1	5,41	0,75
12	36	39	46	25	—	10	15	97	301	104	52	23,18	4,79
5	5	33	19	1	1	7	14	11	139	5	16	16,84	3,61
9	109	114	266	98	16	57	47	248	1 354	47	113	31,23	8,24
4	14	55	93	106	5	14	31	116	476	30	99	27,04	8,35
3	4	23	37	15	8	63	14	47	202	6	14	19,41	5,04
27	37	44	73	63	1	8	35	50	309	16	57	24,47	4,32
14	9	35	24	38	5	7	9	38	136	8	35	21,50	5,00
9	71	184	42	125	—	—	253	95	560	94	89	66,46	11,87
—	1	7	5	6	—	3	3	7	32	2	5	2,26	0,44
4	7	14	10	2	—	8	9	2	136	11	6	6,62	1,45
1	1	9	—	—	—	—	—	7	1	—	3	13,73	1,91
90	1 251	1 947	654	203	15	317	278	1 579	2 518	387	707	24,58	5,83
4	—	15	4	2	—	4	—	21	83	4	7	11,70	1,90
—	12	29	15	72	—	6	2	22	71	9	37	41,41	5,50
—	3	8	9	20	13	1	2	7	37	10	5	30,83	2,09
7	75	115	276	119	26	12	62	197	414	12	111	44,38	9,73
2	11	16	177	308	105	13	31	87	325	112	147	34,45	10,39
5	37	47	35	177	—	1	21	62	128	12	156	26,81	6,49
2	20	61	30	115	—	3	—	54	120	5	91	35,47	6,35
4	272	72	166	351	9	46	131	433	547	11	128	16,56	7,21
869	4 578	4 144	3 191	2 916	288	1 563	1 659	4 828	16 109	1 869	3 597	30.28	5,36
18	1 027	3 061	634	2 619	1 518	693	1 172	4 854	5 404	438	1 877	3,98	1,55
1	6	10	11	1	—	3	4	3	29	4	4	23,81	4,18
5	5	9	32	9	1	12	4	7	117	7	5	33,84	3,32
—	2	11	3	10	—	—	2	7	10	3	8	4,61	2,19
17	81	196	187	822	—	134	90	205	697	301	373	48,31	6,07
1	259	50	67	45	6	66	95	251	221	54	88	11,62	2,40
—	9	4	4	4	—	13	15	11	28	5	6	5,49	1,96
13	162	202	67	28	1	51	71	212	290	27	89	.	.

11) 2 Berufsgenossenschaften: süd- und norddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.-G.

12) 6 desgl.: nord-, süddeutsche, schlesische, rheinisch-westfälische, sächsische Textil-B.-G., Textil-B.-G. von Elsaß-Lothringen.

13) 2 desgl.: Papiermacher-, Papierverarbeitungs-B.-G.

14) 4 desgl.: sächsische, norddeutsche, südwestdeutsche Holz-B.-G., bayerische Holzindustrie-B.-G.

15) 12 desgl.: hamburgische, nordöstliche, schlesisch-posensche, hannoversche, magdeburgische, sächsische, thüringische, hessen-nassauische, rheinisch-westfälische, württembergische, bayerische, südwestliche Baugewerks-B.-G.

16) 3 Berufsgenossenschaften: west- und ostdeutsche Binnenschifffahrts-B.-G., Elbschifffahrts-B.-G.

17) 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

18) 3 Ausführungsbehörden. — 19) 20 desgl. — 20) 3 desgl. — 21) 20 desgl.

22) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe mit 8, land- und forstwirthschaftliche Verwaltung mit 50, Bauverwaltung mit 42, Seeschifffahrts- u. s. w. Betriebe mit 10 Ausführungsbehörden.

23) 160 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

24) 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufs-Genossenschaften.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

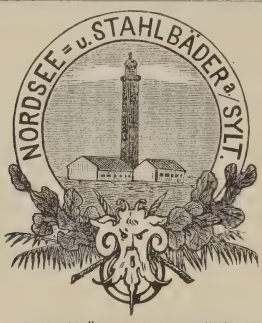

NORDSEEBÄDER
WESTERLAND-
WENNINGSTEDT-
SYLT.

Stärkster Wellenschlag der Westküste.
REICHHALTIGE STAHLQUELLE.
MILCH- UND BRUNNENKUREN.
Bequeme Verbindung auf dem Wasser- und Landwege.
EISENBAHNFAHRT BIS HOYERSCHLEUSE (ANLEGEPLATZ DER DAMPFER).
NEU EINGERICHTET: **DAMPFWASCHANSTALT.**
Sommer- und Rundreise-Fahrkarten auf allen größeren Stationen.
BROSCHÜREN, PROSPECTE, WOHNUNGSNACHWEIS, SOWIE ALLES NÄHERE DURCH DIE
(9967) **SEEBADE-DIREKTION IN WESTERLAND-SYLT.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9932)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.
Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle
Oberbrunnen
durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**
(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 27. April 1892. Nr. 17.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 271. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Influenza. S. 271. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 272. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 273. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 277. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 273. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Cassel 1886/88. S. 275. — **Witterung.** S. 273. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Niederlande, Malta.) S. 276. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, März. S. 276. — Desgl. in Ungarn vom 8 Oktober bis 31. Dezember 1891. S. 277. — Desgl. in den Niederlanden. S. 277. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Dänemark. S. 277. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Gewerbebetrieben. S. 278. — (Preußen.) General-Sanitätsberichte. S. 280. — (Sachsen.) Maul- und Klauenseuche. S. 282. — (Württemberg.) Ansteckende Krankheiten. S. 282. — (Mecklenburg-Schwerin.) Vieh- und Pferdemärkte. S. 283. — Viehseuchen-Anzeigen. S. 284. — (Oesterreich.) Ansteckende Krankheiten. S. 284. — (Schweden.) Viehverkehr. S. 284. — **Kongresse.** (Deutsches Reich.) Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 285. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Wasserwerke 1890/91. S. 285. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insbes. faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch.) S. 193*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den technischen Hülfsarbeiter Dr. Julius Moritz zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts zu ernennen.

Bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sind befördert worden:

der Rechnungsrath Holleufer zum Bureauvorsteher,

die Bureau-Hülfsarbeiter Budras und Lambrecht zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Tabelle über die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1890 wird in dem in nächster Zeit erscheinenden 2. Hefte der Medizinalstatistischen Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte veröffentlicht werden.

Cholera. (Vgl. S. 255.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 13. bis 19. März 119 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. Genua. (Vgl. S. 189.) In den letzten Tagen sind wieder 2 Amerikadampfer mit gelbem Fieber an Bord angekommen und nach Asinara geschickt worden. Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft La Veloce hat beschlossen, daß alle ihre aus Brasilien kommenden Dampfer selbst bei unbedenklichem Gesundheitszustande an Bord zuerst Asinara anlaufen, um dort eine Quarantäne oder Ueberwachungsperiode durchzumachen.

Rio de Janeiro. (Vgl. S. 189.) Auf amtlichem Wege erhaltenen Nachrichten zufolge starben in Rio de Janeiro im Februar d. J. an accesso pernicioso 89, an Gelbfieber 1235, an anderen Fiebern 228, an Typhus 43, an Blattern 54, an anderen Ursachen 993 Personen, so daß die Gesammtsterblichkeit (einschließlich 82 Todtgeburten) sich auf 2724 Personen (1892 männliche, 832 weibliche, bezw. 704 unter und 2020 über 12 Jahren bezw. 1130 Einheimische und 1594 Fremde) belief. Außerdem starben in dem gleichen Monat im Seemannshospital zu Jurujuba weitere 86 Personen an Gelbfieber.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 6, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf 4 und Königsberg 2, München 2, Prag 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 4, Warschau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig, Nürnberg je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 66 Todesfälle; Wien 56 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Metz und Remscheid — aus Berlin wurden 74, Reg.-Bez. Wiesbaden 272, München 275, Nürnberg 64, Hamburg 114, Wien 226, Edinburg 89 Erkrankungen gemeldet; an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Plauen — Erkrankungen wurden aus Hamburg 45, Wien 63 angezeigt; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Darmstadt, Dresden, Duisburg, Elbing,

Forts. auf S. 274.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 15. Woche vom 10. bis 16. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	74	2	40	10	19,6	25,6	—	—	—	1	—	8	12	1	—	—	18	—
† Altona	148 615	108	4	64	24	22,4	23,7	2	1	1	—	—	16	9	2	1	1	29	3
† Augsburg	78 709	60	2	47	15	31,1	28,2	2	—	3	—	—	2	4	7	2	2	29	—
† Barmen	120 284	89	2	44	11	19,0	21,0	—	—	4	—	—	12	8	4	—	—	16	—
† Berlin	1 662 237	924	27	594	187	18,6	24,1	11	4	25	—	5	94	60	46	14	14	339	10
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	48	—	20	8	20,9	26,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	10	2
† Bonn	41 013	30	3	25	5	31,7	26,8	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	10	1
† Braunschweig	106 074	69	3	34	5	16,7	23,6	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	17	2
† Bremen	127 993	83	4	63[2])	17	25,6[2])	20,2	4	—	—	—	—	6	10	2	—	—	39	2
† Breslau	346 442	242	10	148[3])	52	22,2[3])	29,9	—	1	2	1	1	26	23	13	—	—	77	4
Bromberg	43 016	20	—	22	3	26,6	23,6	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	12	1
Charlottenburg	87 781	50	—	38	12	22,5	24,9	—	—	2	—	—	4	10	2	—	—	19	1
† Chemnitz	147 863	132	4	82	43	28,8	31,2	—	4	—	—	—	6	4	—	—	—	67	1
† Danzig	122 091	76	4	33	14	14,1	27,4	—	—	1	—	—	5	1	4	4	4	22	—
† Darmstadt	58 012	29	4	28	1	25,1	20,5	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	85	3	50	18	27,9	25,0	—	—	—	—	—	5	14	—	—	—	28	38)
† Dresden	286 160	179	7	109[4])	27	19,8[4])	23,5	—	—	11	—	—	19	12	4	3	3	58	5
† Düsseldorf	153 968	107	—	79	19	26,7	22,7	—	—	—	1	1	12	15	4	1	—	42	4
† Duisburg	63 010	68	1	34	8	28,1	24,8	—	—	6	—	—	6	6	—	—	—	16	—
† Elberfeld	131 181	104	2	53	11	21,0	21,5	—	—	1	—	—	14	15	—	—	—	21	2
† Elbing	42 621	36	—	31	7	37,8	29,5	—	—	7	—	—	—	1	—	—	—	22	1
† Erfurt	76 785	40	—	22	7	14,9	22,5	—	—	1	—	—	3	1	4	4	4	12	1
† Essen	83 025	65	3	35	13	21,9	25,6	—	—	1	2	—	4	9	3	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	188 050	100	6	113	29	31,2	19,3	9	—	11	—	—	18	31	5	2	1	35	4
† Frankfurt a. O.	56 262	34	2	28	8	25,9	27,0	—	—	3	—	—	3	5	1	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	51 306	22	1	31[5])	6	31,4[5])	23,9	—	—	2	—	1	13	3	1	1	1	11	—
† Fürth	45 653	34	1	25	9	28,5	27,6	—	—	—	—	—	3	10	2	—	—	10	—
† Gera	41 323	31	—	19	7	23,9	29,0	1	—	—	—	—	2	3	3	—	—	10	—
† M.-Gladbach	51 338	33	—	24	6	24,3	25,0	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	14	—
† Görlitz	64 173	32	—	30	8	24,3	26,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	22	3
† Halle	107 551	85	6	39[6])	4	18,9[6])	24,3	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	26	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	405	12	265	73	23,2	25,1	9	2	6	2	—	39	45	7	2	1	148	7
† Hannover	171 148	127	6	74	11	22,5	20,9	—	—	8	1	—	13	10	1	1	1	40	1
† Karlsruhe	77 680	39	1	33	8	22,1	19,6	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	19	—
† Kassel	75 135	34	2	26	3	18,0	19,9	1	—	1	—	1	7	—	—	—	—	16	—
† Kiel	74 702	64	—	27	6	18,8	22,8	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	13	2
† Köln	295 059	242	8	121	26	21,3	25,7	—	3	9	1	1	19	22	4	1	—	60	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	93	2	69	19	21,7	30,2	1	—	2	—	1	8	12	3	1	1	41	1
Krefeld	110 170	76	1	46	13	21,7	23,9	—	—	1	—	—	7	11	2	—	—	24	1
† Leipzig	375 707	286	7	152	55	21,0	22,7	1	1	5	—	—	23	32	9	1	1	77	4
† Liegnitz	47 990	33	3	25	8	27,1	30,4	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	17	—
† Lübeck	66 183	56	1	21	8	16,5	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	16	1
† Magdeburg	215 760	155	5	78	26	18,8	26,5	—	—	4	—	—	6	22	1	—	—	44	1
† Mainz	73 877	52	1	39	9	27,5	22,5	1	—	1	—	—	5	9	1	1	1	20	2
† Mannheim	84 690	47	2	35	11	21,5	21,4	—	—	2	—	—	5	7	2	2	2	17	2
† Metz	62 122	38	3	33	11	27,6	21,4	4	—	—	—	—	3	7	3	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	79 152	60	5	37	7	24,3	23,9[1])	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	24	2
† München	372 418	246	11	220	73	30,7	28,2	7	—	7	—	—	29	30	17	2	2	127	3
† Münster	51 012	38	1	24	11	24,5	24,5	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	13	—
† Nürnberg	151 362	122	5	78	27	26,8	26,1	3	1	1	—	1	16	17	3	1	1	35	1
† Osnabrück	41 205	25	—	14	3	17,7	22,0	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	48 324	33	1	29	14	31,2	25,2	1	3	—	—	—	2	7	—	—	—	16	—
† Posen	70 042	30	2	35	11	26,0	29,0	—	—	1	1	—	5	5	2	—	—	20	1
† Potsdam	55 154	30	1	21[7])	3	19,8[7])	23,5	—	—	—	—	—	6	—	2	—	—	12	1
† Remscheid	42 393	29	5	29	5	35,6	21,2	7	—	—	—	—	6	7	—	—	—	8	1
† Rostock	46 010	26	—	18	1	20,3	20,4	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1
† Spandau	49 594	41	1	14	5	14,7	23,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	9	—
† Stettin	121 512	76	—	50	15	21,4	25,8	—	—	3	—	—	10	2	1	1	1	33	1
† Straßburg i. E.	127 147	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	128 826	79	4	48	12	19,4	20,1	1	—	5	—	—	8	12	2	2	2	20	—
† Wiesbaden	67 588	37	—	27	6	20,8	19,3	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	17	—
† Würzburg	62 949	46	—	32	8	26,4	25,4	—	—	—	1	—	6	5	1	—	—	18	1
† Zwickau	45 767	43	—	22	10	25,0	27,7	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	17	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 61 = 24,8 ‰. — [3]) Desgl. 139 = 20,9 ‰. — [4]) Desgl. 95 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 27,4 ‰. — [6]) Desgl. 31 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,0 ‰. — [8]) Darunter 2 Entbindungen.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Bösartige Neubildungen	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	259	13	167	47	20,4	4	—	2	1	—	22	29	9	—	—	95	5
Brünn bis 9. April	96 186	55	6	53	6	28,7	—	1	4	—	—	2	9	—	.	.	29	1
Brüssel	180 148	104	9	88	18	25,4	2	—	—	1	—	3	18	10	.	.	50	4
Budapest	526 263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	151 130	69	3	55	9	18,9	—	2	—	.	.	10	11	1	.	.	31	—
Dublin	349 594	161	.	205	.	30,6	14	—	2	.	.	.	5	2	.	.	182	.
Edinburg	264 787	140	.	101	21	19,9	1	1	—	1	.	8	1	2	.	.	87	.
Glasgow	669 059	392	.	328	.	25,6	17	1	5	.	.	.	17	3	.	.	285	.
Graz bis 9. April	114 272	56	7	57	17	26,0	—	—	2	—	—	18	7	1	.	.	29	—
Kopenhagen	326 000	177	3	142	36	22,7	8	—	8	—	2	21	32	2	.	.	64	5
Krakau	76 116	62	1	62	15	42,4	—	—	2	1	—	13	15	7	—	—	23	1
Lemberg bis 9. April	130 333	61	4	65	19	25,9	—	—	1	—	—	19	9	7	.	.	27	2
Liverpool	513 790	296	.	277	56	28,1	20	2	—	.	.	.	10	.	.	.	229	15
London	4 263 294	2187	.	1590	333	19,4	133	14	39	4	3	147	244	26	1	—	938	62
Lyon bis 2. April	416 029	164	9	188	16	23,5	1	1	4	2	—	22	45	4	—	—	106	3
Manchester	510 998	316	.	265	59	27,0	—	5	2	.	.	.	19	5	.	.	226	8
New-York bis 2. April	1 719 280	983	54	874	178	26,4	12	32	49	5	10	120	182	25	.	.	408	31
Odessa	302 000	.	10	152	40	25,3	—	—	1	3	—	20	5	—	—	—	118	5
Paris	2 424 705	1303	97	1050	153	22,5	31	5	20	9	2	214	148	56	.	.	520	45
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	211	9	207	55	33,5	3	1	2	2	—	34	36	1	.	.	125	3
Rom bis 26. März	436 179	236	11	185	29	22,1	3	—	9	—	—	26	19	6	.	.	119	3
Stockholm bis 9. April	248 051	153	10	107	18	22,4	—	5	7	1	—	16	19	3	.	.	55	3
Triest	157 343	.	.	104	18	34,4	—	—	5	—	1	.	.	6	—	—	90	2
Venedig	161 130	82	4	75	20	24,2	—	—	3	—	—	3	12	6	.	.	50	1
Warschau	496 417	227	12	250	75	26,5	2	1	12	4	2	37	52	10	.	.	137	3
Wien	1 406 933	789	53	779	194	28,8	26	6	34	4	1	134	140	48	—	—	328	18

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. April 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	16	1	5	4	6	—	—	5
Scharlach	5	—	2	1	2	—	—	3
Diphtherie	31	2	11	10	6	1	1	20
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	3	3	2	—	—
Brechdurchfall incl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	5	—	—	—	4	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	8	—	—	—	4	4	—	1
Syphilis incl. Gonorrhöe	64	2	—	3	53	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	33	—	1	1	12	15	4	15
Lungenschwindsucht	32	—	—	—	16	15	1	37
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	64	5	2	—	21	29	7	6
Akuter Darmkatarrh	8	3	—	—	4	1	—	1
Chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	3	14	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	15	10	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	24	—	—	1	10	11	2	—
Verletzungen	74	—	5	7	30	28	4	2
Alle übrigen Krankheiten	514	22	19	28	228	175	42	86
Summe	932	35	45	59	417	313	63	181

Gesammtbestand **war** am 9. April 4880 und **bleibt** am 16. April 4642.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./4.-16./4.	6	74	26	73	8
„ Breslau	desgl.	5	—	13	11	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	5	3	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	1	—	2	—
„ Arnsberg	desgl.	8	58	28	103	1
„ Aurich	desgl.	—	1	3	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	9	49	20	83	2
„ Erfurt	desgl.	1	60	6	16	1
„ Hannover	desgl.	5	2	5	22	—
„ Hildesheim	desgl.	2	34	9	34	—
„ Königsberg	desgl.	8	36	19	15	1
„ Lüneburg	desgl.	3	3	5	9	2
„ Marienwerder	desgl.	8	2	6	7	—
„ Minden	desgl.	1	25	—	14	1
„ Münster	desgl.	—	1	3	5	—
„ Osnabrück	27./3.-2./4.	—	—	—	8	—
„ Posen	10./4.-16./4.	2	20	4	13	—
„ Schleswig	desgl.	50	73	42	95	1
„ Stade	desgl.	2	12	8	11	2
„ Stettin	desgl.	1	26	2	18	—
„ Stralsund	desgl.	1	—	1	18	—
„ Trier	desgl.	4	35	—	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	272	8	105	1
Stadt München	3./4.-16./4.	2	275	34	81[1])	2
„ Nürnberg	10./4.-16./4.	—	64	3	16[1])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	21	14	11	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	„	—	—	—	—	—
„ Schaumburg-Lippe	10./4.-16./4.	—	—	—	6	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	1	6	6	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	7	114	45	24	—

Witterung. Woche vom 10. bis 16. April 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. April	16,9	1,7	763,1	760,7	758,8	59	36	55	—	SO	2
	11. „	18,2	4,0	756,2	753,0	750,7	62	30	49	—	SSO	1
	12. „	11,4	2,0	748,6	749,1	749,6	87	39	55	—	NW	2
	13. „	10,4	1,3	748,3	745,8	745,3	68	46	54	—	O	1
	14. „	10,4	— 0,5	746,2	746,4	745,8	82	47	69	—	ONO	1
	15. „	6,8	1,6	746,6	750,4	753,5	91	57	73	0,2	NW	2
	16. „	12,2	— 1,4	753,9	750,2	747,2	82	38	66	—	SO	2
München	10. April	14,5	— 0,7	715,3	714,4	714,1	48	32	38	—	NO	0,3
	11. „	17,8	1,2	713,4	711,3	710,7	63	44	57	—	Stille	0,4
	12. „	17,5	7,3	709,4	707,8	706,1	60	42	62	0,1	Stille	0,0
	13. „	14,9	4,6	703,2	702,2	701,7	74	56	83	1,5	W	0,3
	14. „	10,9	3,4	702,7	703,8	705,0	92	74	82	3,0	NW	0,4
	15. „	11,3	3,1	704,8	710,3	712,8	69	57	87	0,5	wechselnd	0,4
	16. „	8,8	— 0,5	707,5	706,0	706,6	78	57	70	0,2	wechselnd	0,0

[1]) Einschl. Croup.

Frankfurt a. O., Hannover, Osnabrück, Stuttgart — aus Berlin wurden 73, Reg.-Bezirke Arnsberg 103, Schleswig 95, Wiesbaden 105, aus Wien 103 Erkrankungen gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 255.) Aus den Berichtsstädten des Auslandes werden Influenzafälle nur noch in geringer Zahl gemeldet. Die höchste absolute Ziffer der Todesfälle, nämlich 9, bezieht sich auf New-York, wo in der Vorwoche 7 Todesfälle festgestellt wurden. In London betrug die Zahl der Todesfälle 7 gegen (:) 13 in der Vorwoche, in Paris 3 : 1, in Amsterdam 2. In Stockholm wurden 1 Todesfall und 1 Erkrankung (gegen 2 und 0), in Kopenhagen 4 und 43 (gegen 2 und 51) festgestellt. Die Berichte der österreichisch-ungarischen Städte lassen vermuthen, daß die Seuche daselbst erloschen ist.

Afrika. Nach einer amtlichen Nachricht aus Sierra Leone vom 22. Februar herrschte dort die Influenza oder Grippe in beunruhigender Ausdehnung. Die ganze Westküste soll unter der Seuche zu leiden haben, namentlich war auch Lagos im Januar betroffen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 15.)

Nordamerika. Im Staate New-York hatte die letzte Influenzaepidemie, welche im Dezember 1891 begann und im Januar ihren Höhepunkt erreichte, im Februar schon wesentlich nachgelassen. Die Zahl der durch die Influenza bedingten Todesfälle wird für Januar auf 4000, für Februar auf 2000 angegeben. Im Vergleich zum Monat Februar 1891 war die Zahl der Todesfälle an akuten Krankheiten der Athmungsorgane noch um 600 höher, an Altersschwäche um 250, an Schwindsucht und Nervenleiden um 200 höher. (Ebendas. S. 156.)

Die innerhalb des Deutschen Reichs aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf gemeldeten Erkrankungen an Influenza haben sich mit 175 : 317 wesentlich an Zahl verringert; Todesfälle kamen daselbst 9 : 8 vor. Im Uebrigen seien 3 Todesfälle : 6 in Köln, 3 : 4 in Mainz und 3 : 1 in Plauen hervorgehoben.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands (vgl. S. 255). Weiteren Nachrichten zufolge ist der **Flecktyphus** in der Stadt Saratow in der Abnahme begriffen. Seit dem Ausbruch der Epidemie im Januar d. J. sind mehr als 600 Typhuskranke in die städtischen Krankenhäuser aufgenommen worden. Anfangs bildeten die aus dem Gouvernement Samara kommenden Deutschen den größten Theil der Typhuskranken, während in der letzten Zeit die Erkrankungen unter den Einheimischen zugenommen haben. Zur Beschränkung der Epidemie sind umfassende Maßregeln ergriffen worden. In den Landkreisen greift die Epidemie rasch um sich, besonders in dem Saratowschen, Atkarskischen und Serdobskischen Kreise. Stadtduma und Landschaft haben bedeutende Summen zur Abwehr der Seuche angewiesen. — In Samara, wo die Erkrankungen an Flecktyphus zunehmen, ist aus Privatmitteln ein Typhushospital mit 100 Betten eingerichtet worden. Das erforderliche ärztliche Personal stammt aus Moskau, von wo bisher 3 Sanitätsabtheilungen in das Gouvernement Samara entsandt wurden. Im Dorfe Patrowka des Kreises Busuluk (Gouv. Samara) nimmt die Typhusepidemie ab, dagegen ist die Krankheit in mehreren Dörfern des Kreises Bulgulma, wo große Noth herrscht, neu aufgetreten. — Auch aus Astrachan wird gemeldet, daß der Flecktyphus mehr und mehr um sich greift. Bis 16./4. März befanden sich in den dortigen Spitälern 42 Flecktyphus-, 8 Unterleibstyphus- und 10 Typhuskranke. Am 4. März ist im Stadttheilshause ein städtisches Hospital mit 20 Betten ausschließlich für Typhuskranke eingerichtet worden. — Im Gouvernement Tambow nimmt der Typhus keinen bedenklichen Charakter an. — Im Gouvernement Cherson ist der Flecktyphus ausgebrochen und hat sich zuerst in deutschen Familien gezeigt, deren etwa 200 im Dezember v. J. aus den Gouvernements Samara und Saratow dort eingetroffen sind. — Unter den 6000 Arbeitern der Meierei Kalatsch bei Nowotscherkask ist der Typhus ausgebrochen und in Rostow am Don greift die Krankheit immer mehr um sich.

In einigen an der russisch-österreichischen Grenze gelegenen Ortschaften des Kreises Olkusz im Gouvernement Kielce ist Anfang April eine Epidemie der **schwarzen Pocken** ausgebrochen, welche trotz der ergriffenen Maßregeln um sich greift und eine erhebliche Sterblichkeit veranlaßt.

Gesundheitsstand in Japan im Jahre 1891. Die Cholera trat um die Mitte des Jahres mit ziemlicher Heftigkeit auf und erlosch erst mit Beginn des Winters. Amtlich gemeldet wurden im Ganzen 11 150 Erkrankungen und 7768 Todesfälle gegen 45 000 und 31 500 im Vorjahre. Im Uebrigen wiesen unter den ansteckenden Krankheiten Ruhr (46 344 Erkr., 11 127 Todesf.) und Unterleibstyphus (43 928 u. 5369) die meisten Fälle auf. Mit dem Eintritt trockener Witterung im Herbst traten die Pocken einmal wieder heftiger auf und verschonten auch die ansässigen Fremden nicht. Bis zum Jahresschluß waren 3612 Erkr., darunter 716 mit tödtlichem Ausgange, zur Kenntniß der Behörden gelangt. Ueber die Verbreitung der Influenza, welche sich auch im laufenden Jahre in Japan bemerklich macht, liegen amtliche Zahlen nicht vor. Doch wird versichert, daß sie in den ersten Monaten des vorigen Jahres in starker Verbreitung geherrscht hat.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Cassel in den Jahren 1886 bis 1888. (Nach dem 3. Jahresbericht des Reg.- u. Geh. Mediz.-R. Dr. C. Rockwitz.) Vergl. Veröffentl. 1889 S. 570.

Geburten und Sterbefälle. Bei einer auf den 1. Januar 1886 berechneten Bevölkerung von 801 199 Seelen wurden in den drei Berichtsjahren 28 088 (1887: 28 285, 1888: 28 189) Kinder geboren, darunter 1167 (1142 und 1232) Todtgeborene und 1868 (1796 und 1870) Uneheliche. Einschließlich der Todtgeborenen starben 19 989 (20 378 und 21 003) Personen, im 1. Lebensjahre 5583 (5083 und 5316), darunter 561 (454 und 535) uneheliche Kinder. Auf je 1000 Einwohner wurden während der ganzen Berichtszeit jährlich in den Städten 31 (auf dem Lande 35) Kinder lebend geboren und starben 24 (26) Personen, von je 1000 Geborenen waren 90 (55) unehelicher Abkunft, von je 1000 ehelich geborenen Kindern starben im 1. Lebensjahre 183 (182), von je 1000 unehelich geborenen 276 (283).

Todesursachen. Im Durchschnitt der Berichtszeit starben von 1000 Lebenden im Kindbett in den Städten 0,442 (auf dem Lande 0,788), an Scharlach 0,442 (0,477), an Masern und Rötheln 1,174 (1,859), an Diphtherie und Croup 5,578 (7,719), an Keuchhusten 0,932 (0,852), an Typhus 0,609 (0,711), an Tuberkulose 9,544 (8,194).

Gesundheitsverhältnisse. Die Zahl der Kranken entsprach 1886, soweit nicht epidemische Kinderkrankheiten, insbesondere Masern, Keuchhusten und Diphtherie, herrschten, im Allgemeinen dem Durchschnittsmaße. 1887 waren die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse weniger günstig als im Vorjahre, denn die Mehrzahl der Kreise hatte einen erhöhten Krankenstand. Das Jahr 1888 erhielt sein Gepräge durch weitverbreitete Masern-, Scharlach- und Diphtherie-Epidemien.

Von Unterleibstyphus war 1886, wie schon in den Jahren zuvor, der Kreis Rotenburg vorzugsweise heimgesucht. Auch in anderen Kreisen, so im Kreise Eschwege, war der Typhus weit verbreitet. In der Stadt Eschwege gruppirten sich die Krankheitsfälle um zwei Herde; der eine war ein Brunnen, dessen mangelhaftes Mauerwerk den Schmutzwassern aus den oberen Bodenschichten Zutritt gestattete; die Personen, welche von hier ihr Trinkwasser bezogen, erkrankten vorzugsweise. Den zweiten Herd bildete die Umgebung der Sammelgruben, welche die unreinen Abgänge aus dem ganzen südlichen Theile der Stadt aufnahmen, zur Hälfte mit Schlamm gefüllt waren und einen argen Gestank verbreiteten. 1887 kam es zu einer Epidemie von einiger Erheblichkeit nur in der Stadt Marburg. Die Untersuchung ergab, daß die Brunnenkammer der Wasserleitung in Weidenhausen vor Verunreinigung nicht gehörig geschützt war, und daß einzelne Pumpbrunnen außerordentlich große Mengen von Salpeter, salpetriger Säure und Ammoniak enthielten. — Die Diphtherie kam in allen Kreisen theils sporadisch, theils epidemisch vor; sie hat an Verbreitung zugenommen, und sich an zahlreichen Orten als stehende Krankheit eingenistet. — Scharlach erlangte im Allgemeinen keine große Verbreitung, meist traten vereinzelte Fälle und kleinere Epidemien auf, größere Epidemien mit schwerem Verlauf waren selten. — Bezüglich der Lungenentzündung ließ sich von neuem erkennen, daß sie eine Krankheit der Winterzeit und des rauhen Vorfrühlings ist und ihren Hauptsitz in den hochgelegenen, gebirgigen und waldreichen Gegenden hat, ohne die anderen Kreise gänzlich zu verschonen. — An Syphilis sind in den Landkrankenhäusern des Bezirks 219 Männer und 188 Frauen behandelt worden, davon 142 und 115 in Beitenhausen. — An Milzbrand erkrankten 17 Personen, 7 derselben in Folge von Insektion in Haarfabriken. — Die Infektion von 15 an Trichinose erkrankten Personen war auf den Genuß des Fleisches von Schweinen zurückzuführen, die untersucht und für trichinenfrei erklärt waren.

Wohnstätten. Der allgemeine Charakter der Wohnungen hat sich nicht wesentlich geändert. Im Kreise Eschwege kam 1887 ein Fall von Kohlenoxydgasvergiftung einer Familie vor, welcher durch einen im Nebenzimmer aufgestellten sog. Grudeherd ohne Abzugsrohr nach außen herbeigeführt war. — Von der Stadt Cassel ist 1888 ein abkömmlich gewordenes größeres Strafanstaltsgebäude, das sog. Stockhaus, aus fiskalischem Besitze käuflich erworben, um dasselbe durch die nöthigen Umbauten zu gesunden und billigen Wohnungen für unbemittelte Familien einzurichten. In Hanau hat sich unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung ein Verein gebildet, welcher die Erbauung gesunder Arbeiterwohnungen als Aufgabe verfolgt. Das in Aussicht genommene Aktienkapital von vorläufig 80 000 ℳ war 1888 fast vollständig zusammengebracht worden. — Der Kanalbau der Stadt Cassel hat seinen ununterbrochenen Fortgang genommen. 1886 wurden 1148, 1887: 703, 1888: 1237 laufende Meter mit einem Kostenaufwand von 105 459 ℳ fertiggestellt; die Herstellung geschah aus Cementstücken in Eiform von 0,60/0,90 m Weite bei 1105 m, aus Thonröhren von 30 bis 40 cm Weite bei 1242 m und aus Klinkermauerwerk von 0,83/1,25 m bei 741 m. Die Kosten für etwa 600 m Thonrohrkanal trugen Private. Wegen ungenügender Entwässerung der in rascher Ausdehnung begriffenen Villenkolonie bei Wilhelmshöhe und daraus hervorgegangener erheblicher Mißstände kam es zu längeren Verhandlungen, welche damit abschlossen, daß für die Fäkalien Tonnen aufgestellt werden müssen und die Abführung der Haus- und Wirthschaftswässer durch ein Kanalsystem geschieht, dessen Inhalt nach vorheriger chemischer und mechanischer Reinigung mittelst des Müller-Nahnsen'schen Verfahrens in den nahen Drusselbach gelangt.

Wasser. Das Wasser zahlreicher Senkbrunnen wurde jährlich untersucht und, wo es sich als gesundheitswidrig herausstellte, wurde die Versorgung der Ortschaften durch Quellwasserleitungen angestrebt. Die Stadt Fulda ist auf einen, der Kosten wegen früher zurückgestellten Plan einer Hochquellenleitung zurückgekommen, man fand Ende 1888 im Rhöngebirge, etwa 24 km von der Stadt entfernt, in dem Giechenbacherthal eine ergiebige Quelle vorzüglichsten Trinkwassers, die alsbald angekauft wurde. Die 1882 angelegte Wasserleitung der Stadt Marburg genügte in den Jahren 1887 und 1888 nicht mehr; in Folge häufigen Wassermangels wurden die öffentlichen Hydranten wiederholt abgestellt und die Einwohner genöthigt, sich der alten Pumpbrunnen zu bedienen, wodurch nach dem Bericht wahrscheinlich die zu damaliger Zeit häufig vorkommenden Erkrankungen an Darmtyphus veranlaßt wurden.

Oeffentliche Wasserläufe. In dem Dorfe Röhrda, Kreis Eschwege, beobachtete man 1886 eine Typhusepidemie in Folge Verunreinigung eines offenen Wasserlaufs. Das in einem engen Thale gelegene Dorf wird von zwei dasselbe in offenem Laufe eilends durchströmenden Quellen mit Wasser versorgt. Die erste Erkrankung kam in einem, am oberen Ende des Dorfes am Laufe des sog. Martinsbrunnens gelegenen Hause vor; die weiteren Erkrankungen traten sämmtlich in Häusern auf, welche abwärts sich anschließen und ihren Bedarf an Wasser dem Bache entnahmen. Die das Wasser des zweiten Bachlaufs benutzenden Häuser blieben verschont.

Nahrungsmittel. Die Untersuchungsanstalt zu Marburg hat in den Berichtsjahren 253 (362 und 188) Untersuchungen vorgenommen; Wasser wurde 159 (220 und 118) mal untersucht, Wein 8 (4 und 9) mal, Bier 6 (9 und 9) mal, Schnaps 6 (22 und 10) mal u. s. w. Pfeffer wurde noch vielfach verfälscht, von den in den 4 letzten Jahren untersuchten 88 Proben waren 15 mit fremden Bestandtheilen vermischt. — Nach dem Vorgange von Bockenheim sind in Marburg, Fulda, Eschwege, Hanau und Cassel sog. Freibänke für den Verkauf minderwerthigen Fleisches unter polizeilicher Kontrole eingerichtet worden. Von insgesammt 721 642 untersuchten Schweinen sind 175 trichinös und 365 finnig befunden worden, ferner trichinös 4 amerikanische Speck-

seiten und Schweinefleischpräparate. — Der Bericht giebt ferner u. a. Mittheilung über die Ergebnisse der Untersuchung von 6 von einem Hauptsteueramtsbeamten in den betreffenden Brennereien selbst entnommenen Branntweinproben mittelst einer für die Bestimmung des Fuselölgehaltes im Branntwein aufgefundenen zu verlässigen Methode, über die Ergebnisse der 1886 bis einschließlich 1888 von der landwirthschaftlichen Versuchsstation Marburg ausgeführten Bieranalysen und der Pfefferuntersuchungen (s. S. 92 bis 95 des Berichts).

Gewerbliche Anlagen. Nachweisung der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter im Regierungsbezirk Cassel.

Jahr	Anzahl									
	der Anlagen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen	der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			der Kinder von 10 bis 14 Jahren			der sämmtlichen jugendlichen Arbeiter		
		männlich	weiblich	Zusammen	männlich	weiblich	Zusammen	männlich	weiblich	Zusammen
1886	417	1329	739	2068	77	52	129	1406	791	2197
1887	437	1443	876	2319	79	61	140	1522	937	2459
1888	444	1696	1110	2806	130	82	212	1826	1192	3018

Erkrankungen an Milzbrand, welche auf Beschäftigung in Roßhaarspinnereien unmittelbar zurückzuführen waren, kamen 1886 und 1888 vor. In ersterem Jahre waren es deren 3, von denen 1 tödtlich verlief. Dieser Fall betraf einen Arbeiter, welcher einen Sack, mit Haardünger gefüllt, auf der Schulter getragen und durch Reibung an der Haut des Halses sich angesteckt hatte. 1888 erkrankte eine Arbeiterin mit Pustel an der Stirn und die achtjährige Tochter eines Arbeiters mit Pustel an der Wange; der letztere selbst, dessen Frau und 3 Kinder sind, während er in einer Haarspinnerei zu Eschwege arbeitete, sämmtlich zu verschiedenen Zeiten an Milzbrand erkrankt.

Verhandlungen, welche wegen des Erlasses einer wirksamen Polizeiverordnung gegen Verbreitung des Milzbrandes durch die Roßhaarspinnereien eingeleitet waren, haben 1888 ihren Abschluß gefunden. Inländische und amerikanische, unvermischte Thier- und Roßschweifhaare wurden von der Desinfektion mittelst Dampf ausgeschlossen, dagegen wurden für das Hecheln der Haare, für die Behandlung des Staubes und das Verhalten der Arbeiter bei den verschiedenen Manipulationen in einer besonderen Verordnung Vorschriften gegeben.

Bäder. Ueber den Besuch der Badeorte des Bezirks und die daselbst verabfolgten Bäder giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Frequenz der Heilbäder.

Jahr	Nenndorf		Salzschlirf		Orb		Sooden		Schmalkalden		Carlshafen		Stolzenberg	
	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder
1886	1506	29054	454	6357	238	4112	1058	10078	1391	5743	100	1215	550	3275
1887	1592	28871	559	7347	290	5070	1337	11683	1019	4893	110	1250	500	4580
1888	1636	27215	572	7487	206	4719	1159	9684	—	—	90	1300	600	2500

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Niederlande. Durch eine im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichte Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 11. April 1892 ist in Grocsbeek, Wychen und Nymegen der Versand von Lumpen verboten. (R.-A. Nr. 96.)

Malta. Der Gouverneur hat unter dem 11. Februar d. J. Abänderungen der Quarantänebestimmungen für alle die Insel anlaufenden Schiffe erlassen, nach welchen Pilgerschiffen sowie solchen, auf denen Cholera oder verdächtige Durchfälle vorkamen, die Erlaubniß zum Anlegen verweigert wird. Schiffe ohne ausreichend beglaubigte Medizinalperson an Bord unterliegen ärztlicher Inspektion oder, wenn sie von Adalia, Jaffa, bezw. der türkisch-asiatischen Küste kommen, einer 7tägigen Quarantäne; die Zulassung erfolgt, wenn das Zeugniß einer beglaubigten Medizinalperson an Bord vorliegt, daß in den vorangegangenen 21 Tagen verdächtige Fälle nicht vorkamen. Schiffe aus arabischen Häfen, denen in Suez und Port-Said die freie Praktik vorenthalten wurde, sollen auch in Malta davon ausgeschlossen bleiben. Schiffe aus arabischen Häfen des rothen Meeres, welche inzwischen andere Häfen anliefen, unterliegen einer 21tägigen Quarantäne. Passagiere aus Egypten, Syrien und Häfen des rothen Meeres dürfen nur landen, wenn sie seit 21 Tagen Arabien verlassen haben. Schmutzige, verdächtige Wäsche darf nur nach der Desinfektion in das Innere gebracht werden. Lumpen, Wolle, Rohseide, Haare und Federn aus den der Quarantäne unterworfenen Häfen dürfen nicht eingeführt werden. Ferner sind von der Einfuhr ausgeschlossen alle aus den Mittelmeerhäfen kommenden Produkte des Wein- und Landbaues, deren Ursprungsort nach eidlicher Versicherung des Schiffers nicht mindestens 200 Yards von dem nächstbelegenen Weinberg entfernt ist, in dem außerdem das Vorhandensein der Phylloxera nicht bekannt ist.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im März 1892. (Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig nur für Maul- und Klauenseuche.)

Wegen Rotz (Wurm) standen Ende März Pferde unter Sperre bez. Beobachtung in je 1 Gehöft in Dresden, in der Amtshauptmannschaft Meißen, in den Oberamtsbezirken Böblingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Neckarsulm, Horb, Nagold, Rottweil, Neresheim, Ravensburg, in dem Amtsbezirk Mülheim, in den Kreisen Dessau, Zabern, in 2 Gehöften im Bezirke Neuburg a. D.

Die Maul- und Klauenseuche war fast über das

ganze Reich verbreitet. In Preußen hat sie besonders in den Regierungsbezirken Potsdam, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Erfurt, Hildesheim, Münster, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden zu-, in 7 Bezirken abgenommen, in 2 Bezirken (Gumbinnen, Cöslin) sich nicht gezeigt. In Sachsen, in den Thüringischen Staaten, den westlichen und östlichen Theilen des rechtsrheinischen Bayern, der Pfalz, dem Neckar- und Schwarzwaldkreise, in Hessen, in Lothringen, in Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig war die Seuche etwas stärker verbreitet als vorher. Speziell in der Kreishauptmannschaft Zwickau und den vorher nicht erwähnten Theilen von Bayern und Württemberg, im südlichen Baden, im Elsaß und in Anhalt ist sie zurückgegangen. Neu ergriffen wurden Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Lübeck, die Regierungsbezirke Stralsund und Sigmaringen, sowie das Herzogthum Oldenburg.

Wegen Lungenseuche befanden sich Ende März noch 8 Bestände in Oberfranken, 2 in der Amtshauptmannschaft Borna, 1 in der Amtshauptmannschaft Oelsnitz, 2 im Kreise Köthen und 35 im Kreise Metz unter Sperre.

Schafräude war Ende März in 15 Gemeinden von Ober-, 3 von Mittel- und 7 von Unterfranken, 1 des Neckar-, 1 des Schwarzwald-, 4 des Jagst- und 5 des Donaukreises, 8 des Landeskommissärbezirkes Freiburg, 2 des Landeskommissärbezirkes Mannheim, 9 von Oberhessen, 1 von Sachsen-Weimar, je 3 vom Herzogthum Oldenburg und Herzogthum Gotha, 2 von Anhalt, sowie in je 1 Gemeinde von Reuß j. L. und des Ober- und Unter-Elsaß vorhanden.

Stand der Thierseuchen in Ungarn während der Zeit vom 8. Oktober bis 31. Dezember 1891.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	Oktober			November				Dezember					
	8.	15.	22.	29.	4.	12.	19.	26.	3.	10.	17.	24.	31.
Milzbrand	187	212	222	235	256	260	259	127	58	80	89	43	39
Wuth	44	53	55	68	67	72	73	24	20	27	34	17	10
Roß und Hautwurm	137	148	143	152	146	139	143	84	55	59	65	58	47
Maul- und Klauenseuche	407	437	473	537	586	546	547	506	365	367	330	226	196
Lungenseuche	51	56	64	72	72	76	80	80	84	86	89	90	90
Blattern	11	12	13	14	16	14	15	17	17	15	17	17	14
Bläschenausschlag	1	2	1	3	2	2	2	1	—	—	—	—	—
Räude	11	10	11	13	11	12	12	10	7	6	7	7	10
Rothlauf der Schweine	251	221	214	202	170	149	126	92	62	53	55	43	36

[1]) Veröff. 1891 S. 786. — Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Niederlande. (Vgl. S. 193.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in Nieuweramstel, Spieringhorn-Sloten, Landsmeer, Weesperkarspel (Prov. Nordholland), Arnhem, Bennekom (Gelderland), Zuidlaren (Drenthe), Gennep (Limburg), Diepeveen (Overyssel); Zungenblattern unter dem Rindvieh in Ridderkerk (Südholland): Roß unter den Pferden in Nieuwenhoorn (Voorne & Putten — Südholland), Naaldwyk und anderen westländischen Gemeinden, (Südholland); Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Appingadand (Groningen), Grübbenoorst (Limburg); Tödtliche Gallenseuche unter den Schafen in Opsterland (Friesland). Außerdem ist über den schlechten Zustand und die verbreitete Erkrankung des Rindviehs in Folge schlechter Ernährung in der Provinz Friesland berichtet.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Bayern. Verfügung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 31. März 1892.

Der Wortlaut der Verfügung ist derselbe wie in der Bestimmung vom 27. Mai 1891[1]) mit nachstehenden Abweichungen:

In Abs. 1 ist statt 14. März: „27. Mai", statt **3661**; „8218", statt der Erfolg ..... entsprochen hat: „bezüglich der Tilgung der Schafräude auch im Jahre 1891 erhebliche Erfolge erzielt worden sind", und das 2. Mal statt Schafräude: „gedachte Krankheit" zu lesen.

In Abs. 5 ist nach deßhalb: „auch heuer wieder" eingeschaltet.

In Abs. 6 fällt Daß am Eingange weg, und ist statt erscheint selbstverständlich: „ist selbstverständlich fortdauernd zu sorgen" zu lesen.

Von Abs. 7 ist der Schlußsatz: Hierbei ..... ff. getrennt und mit dem Abs. 8 vereinigt, dessen Eingang er bildet.

Die Unterschrift lautet:

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

v. Nies, Ministerialrath.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, vom 13. April 1892.

a. An die Großherzoglichen Aemter.

Das Amt wird hierdurch aufgefordert, den Inhalt des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes mit Bezug auf die Maul- und Klauenseuche förderlichst im Amtsanzeiger und in den einzelnen Ortschaften auf übliche Weise zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen, und beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche die betreffenden Vorschriften der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz und die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 18) mit Entschiedenheit zu handhaben und insbesondere die Bestimmungen in § 59 der Instruktion und Ziffer 5 der Bekanntmachung in Bezug auf Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nachdrücklich anzuwenden.

Während die Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk in diesem Frühjahr herrscht, hat das Amt, unbeschadet der Vorschrift in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 von 14 Tagen zu 14 Tagen über den Stand der Seuche und die getroffenen Schutzmaßregeln an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.

J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Großherzoglichen Aemter.

b. An die Magistrate.

Der Magistrat wird hierdurch aufgefordert, den Inhalt des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes mit Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in der Stadt und die städtischen Ortschaften auf übliche Weise und ff. wie vorstehend, nur heißt es im 2. Abs. statt Amtsbezirk: „Verwaltungsbezirk der Stadt", und statt das Amt: „der Magistrat".

Cirkular an die Magistrate.

[1]) Veröff. 1891 S. 376.

Berichtigung. Auf S. 212 unter Dänemark muß es vor Schweden statt auch: „als“ heißen. Demgemäß fällt das vorstehende Komma und das Komma nach Norwegen weg.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers (v. Bötticher), betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gewerbebetrieben. (Vgl. S. 212 und 214.)

1. Betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892. (R.=G.=Bl. S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs=Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs=Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

2. Betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892. (R.=G.=Bl. S. 328.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs=Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

Am Tage vor Sonn= und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr Morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr Abends schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

3. Betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

Vom 24. März 1892. (R.=G.=Bl. S. 334.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs=Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für Zuckerraffinerien kann von der Landes=Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.

2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Die Tagschichten und die Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

4. Betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892. (R.-G.-Bl. S. 331.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I. 1. Arbeiterinnen dürfen auf Steinkohlenbergwerken: beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen, auf Zink- und Bleierzbergwerken: bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung, auf Kokereien: beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen, beim Einstampfen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet, oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen, beim Stellen der Meiler, auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechzig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arberinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichniß der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abtheilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre

1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III. 1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr Abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.

6. Die Gesammtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, General-Sanitätsberichte betr.

M. Nr. 9827. Berlin, den 15. Februar 1892.

Nachdem seit dem Erlaß der Rundverfügung vom 8. Juli 1884 — M. 3359 —, betreffend die Erstattung der General-Sanitätsberichte der Regierungs-Medizinalräthe ꝛc., derartige Berichte ordnungsmäßig eingegangen sind, nehme ich Veranlassung, den Bemerkungen, welche dem für die Benutzung bei den Berichten vorgeschriebenen Schema zur Erläuterung desselben angeschlossen waren, Folgendes hinzuzufügen:

1. Bei der Mittheilung über meteorologische Beobachtungen empfiehlt es sich, nicht weiter auf Einzelnheiten einzugehen, als es der Bedeutung der Witterungsverhältnisse für die Gesundheit und Sterblichkeit entspricht. Insbesondere wird es meistens entbehrlich sein, sämmtliche Beobachtungen mehrerer im Regierungsbezirk etwa vorhandener meteorologischer Stationen wiederzugeben.

Desgleichen ist die Schilderung von Ueberschwemmungen auf das in sanitärer Hinsicht Wichtige zu beschränken.

2. Anlangend die Bewegung der Bevölkerung, so wird der beabsichtigte Nutzen aus den geforderten statistischen Zusammenstellungen nur zu ziehen sein, wenn die Angaben für die einzelnen Regierungsbezirke und ebenso diejenigen für die einzelnen Berichtsjahre desselben Regierungsbezirks unter einander verglichen werden können. Die zu diesem Zwecke nothwendige Gleichmäßigkeit der Berichterstattung bedingt die Benutzung bestimmter Formeln und es sind hierzu die beifolgenden Muster in thunlichster Anlehnung an die von dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Bockendahl in Kiel gemachten Vorschläge entworfen worden.

Für die Benutzung der Formeln sind denselben die erforderlichen Erläuterungen beigefügt.

3. Die am Schlusse der Eingangs erwähnten „Bemerkungen" ertheilte Weisung muß auf's Neue eingeschärft werden.

Einzelnheiten, welche in den Vierteljahrs-Berichten der Physiker eine berechtigte Stelle finden, eignen sich meistens nicht zur unverkürzten Wiedergabe in den General-Sanitätsberichten, welche einen ganzen Regierungsbezirk und den Zeitraum mehrerer Jahre umfassen, wie auch die sich aus den einzelnen Physikatsberichten ergebende Entwicklung der Vorgänge in den Generalberichten der übersichtlichen Zusammenfassung bedarf.

Insbesondere wird die Darstellung des Verlaufes von Epidemien zu weitschweifig und wenig übersichtlich, wenn über jede Infektionskrankheit gesondert für jedes Jahr und jeden Kreis berichtet wird. Die Mittheilung jeder einzelnen Ortschaft eines Kreises, in welcher Fälle einer Infektionskrankheit vorgekommen sind, kann zwar für den Physikatsbericht zweckmäßig sein, dagegen wird es für den Generalbericht ausreichen, wenn in demselben für das flache Land angegeben wird, auf wie viele Ortschaften sich eine gewisse Anzahl von Erkrankungs- oder Todesfällen in einem Kreise vertheilt. Ein näheres Eingehen auf besondere Vorgänge, welche namentlich in ätiologischer Beziehung von Bedeutung sind, soll damit keineswegs ausgeschlossen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen und bei Einsendung der General-Sanitätsberichte des dortigen Regierungs- und Medizinalraths in Zukunft auch darüber sich zu äußern, ob bezw. welche Ausführungen in denselben enthalten sind, die für eine Veröffentlichung durch den Druck nicht geeignet erscheinen.

J. A.: Bartsch.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

1. Zahl der Einwohner.

Formel 1a.

Kreis	Stadt			Land			Kreis-bevölkerung
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	
1. 2. u. s. w.							
Zusammen Reg.-Bez.							

Bemerkungen.

Sind für eines der drei Kalenderjahre, auf welche sich der Bericht bezieht, die Ergebnisse einer in demselben erfolgten Volkszählung bereits festgestellt, so sind diese zu benutzen.

Für andere Berichtsjahre sind die Zahlen derart zu berechnen, daß die Ziffern der zwischen den beiden letzten Volkszählungen stattgefundenen Zu- bezw. Abnahme durch 5 dividirt und der hierbei sich ergebende Quotient, multiplizirt mit der Zahl der auf die letzte dem Berichtsjahr vorangegangene Volkszählung bis einschließlich des Berichtsjahres gefolgten Jahre, zu den Ziffern jener Volkszählung in Addition bezw. Subtraktion gestellt wird. —

Unter Städten sind grundsätzlich zu verstehen, alle mit Stadtrecht begabten Gemeinden und diejenigen Landgemeinden, welche nach der Provinzial- und Kreis-Ordnung im Stande der Städte vertreten sind, — unter Land alle übrigen Gemeinden, namentlich auch solche, welche den Namen „Stadt" lediglich als topographische Bezeichnung führen, ohne Stadtrecht zu besitzen oder im Bereiche der Selbstverwaltung im Stande der Städte vertreten zu sein.

Formel 1 b. Unter 1000 Einwohnern der ortsanwesenden Bevölkerung ohne aktives Militär.

Kreis	Bewohner auf 1 qkm	Kinder unter 1 Jahr	Kinder von 1 bis unter 6 Jahre	Kinder von 6 bis unter 14 Jahr	Personen von über 14 bis 70 Jahre	Personen über 70 Jahre	männlich	weiblich	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden	Von 1000 Frauen stunden im Alter von 15—50 Jahre	Von 1000 Frauen davon waren verheirathet
Zusammen Regier.-Bezirk														
Zusammen d. Staat														

Formel 2b

Geboren im	Jan.	Febr.	März	u. s. w.	Jahr
a. Stadt: . . .					
Tagesdurchschnitt					
b. Land					
Tagesdurchschnitt					

Bemerkung zu Formel 1b.

Diese Zusammenstellung, aus der sich die Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung der Bevölkerung ergiebt, kann nur für ein solches in den Berichtszeitraum fallendes Jahr gemacht werden, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat, deren Ergebnisse bei Abfassung des Berichts bereits festgestellt sind.

Formel 2a

2. Geburten.

Kreis	Lebend geboren: ehelich männlich	ehelich weiblich	unehel. männlich	unehel. weiblich	Todtgeboren: ehelich männlich	ehelich weiblich	unehel. männlich	unehel. weiblich	Mehrgeburten: Zwillinge	Drillinge	sonst	Zahl der Gebärenden	von 100 Geborenen unehelich	Von 100 Geborenen todtgeboren: ehelich	Von 100 Geborenen todtgeboren: unehelich	auf 1000,00 Einw. sind lebend geboren	auf 100,0 Gestorbene sind lebend geboren
a. Städte:																	
b. Land:																	
zusammen c. Regierungs-Bez.																	
d. Staat:																	

Formel 3a

3. Zahl der Gestorbenen.

Kreis	Stadt: es starben m.	es starben w.	davon im I. Lebensjahr ehelich m.	ehelich w.	unehel. m.	unehel. w.	Auf 1000 Einw. sind gestorben	Von je 100 im Jahre Lebendgeborenen starben im I. Lebensjahr: ehelich	unehelich	Land: es starben m.	es starben w.	davon im I. Lebensjahr ehelich m.	ehelich w.	unehel. m.	unehel. w.	Auf 1000 Einw. sind gestorben	Von je 100 im Jahre Lebendgeborenen starben im I. Lebensjahr: ehelich	unehelich
Zusammen Regier.-Bez.																		
im Staate																		

Bemerkung zu Formel 2b.

Die vorstehende Formel schließt die Todtgeborenen mit ein. — Die Mittelzahlen sind in der Weise zu berechnen, daß die Zahl der Geborenen durch die Zahl der Tage des Monats getheilt wird.

Bemerkung zu Formel 2a.

Bei der Berechnung der Geburtsziffern auf 1000 Einwohner ist die Volkszahl zu verwerthen, welche sich aus Formel 1a ergiebt.

Bemerkungen zu Formel 3a.

In die Zahl der Gestorbenen sind die Todtgeborenen nicht einzuschließen.

Zur Berechnung der Sterbeziffer muß unter allen Umständen die Gesammtzahl der Gestorbenen benutzt werden, was jedoch nicht ausschließt, auf besondere die Sterbeziffer ungünstig beeinflussende Umstände — wie das Sterben vieler Ortsfremden in Universitätsstädten mit größeren Krankenanstalten, Hafenplätzen, Strafanstalten u. dgl. — hinzuweisen. Sofern zu diesem Zwecke die Geburts- und Sterbeziffer der eigentlichen ortsangehörigen Bevölkerung berechnet werden soll, genügt es aber nicht, die Ortsfremden nur von der Zahl der Gestorbenen in Abzug zu bringen, vielmehr muß deren Zahl auch von der Volkszahl abgesetzt werden.

Bei der Berechnung der Sterbeziffer auf 1000 Einwohner ist die Volkszahl zu verwerthen, welche sich aus Formel 1a ergiebt.

Wegen „Stadt" und „Land" ist auf die Bemerkung zu Formel 1a zu achten.

Formel 3b

Todes-Ursache	Januar								Februar	u. s. w.	das Jahr							
	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 "	5 " 15 "	15 " 40 "	40 " 50 "	50 " 70 "	über 70 Jahr	Summe	ebenso		bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 "	5 " 15 "	15 " 40 "	40 " 50 "	50 " 70 "	über 70 Jahr	Summe
1.																		1
u. s. w.																		u. s. w.

Bemerkungen.

Die Uebersicht der Gestorbenen nach Monaten ist nur für den ganzen Regierungsbezirk aufzustellen; die Todesursachen sind nach den Bezeichnungen des Königlichen statistischen Bureaus zu geben (Nummer und Name). Eine weitere Zertheilung der von letzterem aufgestellten Gruppen ist nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die jenen Grupen vorangestellten Nennziffern erhalten bleiben und daß die Sterbefallziffern nicht nur für die von dem Berichterstatter gewählten Gruppentheile, sondern auch für jede der Gruppen des statistischen Bureaus im Ganzen angegeben werden.

Kgr. Sachsen. Rundschreiben, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 25. März 1892.

Um dem weiteren Umsichgreifen der im laufenden Jahre besonders stark auftretenden Maul- und Klauenseuche möglichst Einhalt zu thun, wird das Folgende hierdurch zur Nachachtung angeordnet:

1. Die durch die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882 — 174 I. M. — und vom 28. August 1884 — 1141 II. M. — vorgeschriebene Beaufsichtigung der von fremden Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten Rindviehbestände durch den zuständigen Bezirksthierarzt ist auf alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten Rindviehbestände auszudehnen.

2. Die Verordnung, Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend, vom 22. Dezember 1888 — 2001 II. M.[1]) — wird hiermit zur strengen Durchführung in Erinnerung gebracht. Die Polizeibehörden und die Gensdarmerie haben die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen.

3. Die in der Kreishauptmannschaft Leipzig bisher abgehaltenen Viehmärkte mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte werden wegen der erheblichen Verseuchung der preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt, sowie des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welchen Landestheilen her namentlich eine häufigere Seucheneinschleppung zu befürchten ist, bis auf Weiteres hierdurch verboten; auch sind an allen Eisenbahnstationen mit lebhaftem Viehverkehr die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und § 6 b der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Desinfektion der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen, Geräthschaften u. s. w. — Seite 161 des Gesetz- und Verordnungsblattes[2]) — nach jedesmaliger Benutzung zu desinfiziren. Die Bezirksthierärzte sind anzuweisen, hierüber die nöthige Aufsicht zu führen.

Dresden, am 25. März 1892.

Ministerium des Innern.

gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften. 518 II. M.

Wengler.

Württemberg. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. Maßregeln für die Schulen bei ansteckenden Krankheiten. Vom 13. Juli 1891. (Reg.-Bl. f. d. Königr. Württ. S. 238.)

Nachdem bezüglich der bei ansteckenden Krankheiten für die Schulen zu treffenden Maßregeln, namentlich über die Zuständigkeit für solche Anordnungen, Zweifel entstanden sind, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehenden Vorschriften ertheilt, welche auf sämmtliche öffentliche, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nicht unmittelbar unterstellte Unterrichtsanstalten einschließlich der sogenannten Internate Anwendung finden:

1. Zuständig, im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit die Schließung der Schule, nach Umständen einer einzelnen Klasse derselben, zu verfügen, ist auf Grund eines Antrags des Oberamtsarztes oder nach Weisung des K. Medizinalkollegiums das Oberamt, bei Volksschulen auf Antrag des Oberamtsarztes auch die Ortsschulbehörde.

Außerdem steht die Befugniß zur Schulschließung der Oberschulbehörde zu.

2. Ueber gefahrdrohende Krankheitsverhältnisse, unter welchen es sich um die Schließung der Schule handeln kann, haben die Lehrer ihre Wahrnehmungen sofort dem Ortsschulinspektor oder Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Vorstand der Studienkommission mitzutheilen. Die letzteren sind verpflichtet, von solchen zu ihrer Kenntniß gekommenen Verhältnissen unverzüglich die Ortspolizeibehörde und den Oberamtsarzt zu benachrichtigen und zugleich Anzeige an die vorgesetzte Schulbehörde zu erstatten.

3. An Orten, welche nicht der Sitz des Oberamts-

1) Veröff. 1889 S. 440

2) Desgl. 1886 S. 782.

arztes sind, ist die Ortsschulbehörde (Ortsschulbehörde, Studienkommission, Gewerbeschulrath) ermächtigt, ausnahmsweise schon vor dem darauf gerichteten Antrage des Oberamtsarztes die Schule vorläufig zu schließen wenn besondere Umstände, wie der ärztlich festgestellte Ausbruch der Krankheit im Schulhause selbst oder das außerordentlich rasche Umsichgreifen der Krankheit oder ein besonders bösartiges Auftreten derselben, das Abwarten des oberamtsärztlichen Antrags als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung erscheinen lassen. In solchen Fällen hat aber die Ortsschulbehörde alsbald die Schließung der Schule und die ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse dem Oberamtsarzt anzuzeigen. Wenn dieser die getroffene Maßregel vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus nicht für geboten erachtet, ist die Schule sofort wieder zu eröffnen.

4. Die Wiedereröffnung der Schule erfolgt auf Anordnung derjenigen Behörde, welche die Schließung verfügt hat.

Die auf den Antrag oder unter nachträglicher Zustimmung des Oberamtsarztes geschlossene Schule darf jedoch nur nach vorheriger Gutheißung desselben wieder eröffnet werden.

5. Bei Schließung und Wiedereröffnung der Schule ist die betreffende Verfügung stets von der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstand zu vollziehen und hievon durch letztere in allen Fällen, in welchen die Maßregeln nicht von der Oberschulbehörde ausgegangen sind, dieser ungesäumt, bei Volksschulen durch Vermittlung des gemeinschaftlichen Oberamts in Schulsachen, Anzeige zu erstatten.

6. Die Bestimmungen über die Befugniß der Schulbehörde, Ferien zu ertheilen, bleiben unberührt. Doch ist, wenn Ferien anläßlich einer ansteckenden Krankheit angeordnet werden, hievon alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Ober mtsarzt Kenntniß zu geben.

Sofern nach Beendigung der Ferien die fortdauernde Einstellung des Unterrichts wegen ansteckender Krankheit in Frage kommt, ist nach den Vorschriften Ziffer 1 bis 5 zu verfahren.

7. Einzelne Schüler, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

Solche Schüler, welche nach ihrem Aussehen und Verhalten, namentlich durch die ihnen anhaftenden Hautausschläge den Verdacht einer ansteckenden Krankheit erregen, sind vorläufig aus der Schule für einige Tage unter Mittheilung des Grundes an die Angehörigen zu entlassen und, wenn sie sich alsdann mit verdächtigen Krankheitsanzeichen wieder einfinden sollten und ihr Gesundheitszustand nicht nach ärztlichem Zeugniß unbedenklich erscheint, vom Schulbesuch auszuschließen.

8. Ferner sind vom Schulbesuche gesunde Schüler auszuschließen:

a) wenn in dem Hause, in welchem sie wohnen, oder in dem Hausstand, welchem sie angehören, ein Pocken- oder Choleraerkrankter sich befindet;

b) wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, eine Erkrankung an Scharlach, Diphtherie oder Masern vorkommt, es müßte denn in solchem Falle ärztlich bescheinigt sein, daß diese Schüler durch ausreichende Absonderung oder aus sonstigen Gründen vor der Gefahr der Ansteckung geschützt sind;

c) wenn die Schüler außerhalb des Schulorts wohnen und in ihrem Wohnort die Cholera herrscht, der Schulort aber von dieser Krankheit frei ist, oder wenn am Schulort die Cholera aufgetreten ist, der Wohnort der Schüler aber von der Krankheit frei ist.

Bei sehr leichten Masernepidemien kann von der in lit. b vorgeschriebenen Ausschließung gesunder Schüler nach Anhörung des Oberamtsarztes Umgang genommen werden.

9. Schüler, deren Ausschluß vom Schulbesuch gemäß Ziffer 7 und 8 verfügt worden ist, sind zum Schulbesuch erst dann wieder zuzulassen, beziehungsweise anzuhalten, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist oder endlich im Falle der Ziffer 8, lit. c, wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses weggefallen sind und eine erhebliche Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach 6, echter Diphtherie 4 und Masern in der Regel 4 Wochen. Bei sehr leichten Masernepidemien kann der Oberamtsarzt nach Lage der Sache einen früheren Zulassungstermin aufstellen.

Es ist in den Fällen der Ziffer 8, lit. a und b, darauf hinzuwirken, daß vor dem Wiedereintritt in die Schule eine gründliche Reinigung der Schüler und ihrer Kleidungsstücke stattfindet, und hiezu erforderlichenfalls die Ortspolizeibehörde um Unterstützung anzugehen.

10. Für die Beobachtung der unter Ziffer 7 bis 9 gegebenen Vorschriften sind die Lehrer, der Ortsschulinspektor, die Ortsschulbehörde und der Anstaltsvorstand verantwortlich.

Wenn die Ausschließung und Wiederzulassung eines Schülers von einem Lehrer verfügt worden ist, so hat derselbe hievon sofort dem Ortsschulinspektor oder dem Anstaltsvorstand bezw. dem Vorstand der Studienkommission sowie der Ortsschulbehörde Anzeige zu erstatten, welche eine nicht als begründet erkannte Ausschließung oder Widerzulassung aufheben können.

Die Ortspolizeibehörde ist von der angeordneten Ausschließung gleichfalls zu benachrichtigen.

11. Wenn eine im Schulhause wohnende Person in eine ansteckende Krankheit verfällt oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende aber zum Hausstande eines Lehrers oder Schuldieners gehörige Person an Cholera, Pocken, Ruhr (Dysenterie), Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie oder Masern erkrankt, so sind die Lehrer und Schuldiener, welchen solche Krankheitsfälle zunächst bekannt werden, verbunden, hievon sofort den Ortsschulinspektor oder Anstaltsvorstand bezw. den Vorstand der Studienkommission zu benachrichtigen. Dieser hat der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, dringende Maßnahmen, wie die wenn irgend möglich unter Zuziehung eines Arztes zu bewerkstelligende Absonderung des Kranken oder das vorläufige Fernbleiben eines Lehres oder Schuldieners von der Schule, zu veranlassen und wegen aller etwa sonst angezeigter Anordnungen, insbesondere der Schließung der Schule, das Erforderliche (in letztgenannter Beziehung nach Ziffer 2 Satz 2 der Verfügung) einzuleiten.

12. Bezüglich der Schließung von Internaten ist im Falle einer von Außen her durch eine ansteckende Krankheit drohenden Gefahr entsprechend den über die Schließung der Schulen bei Ziffer 1, 2 und 4 bis 6 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Dagegen dürfen während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit die Zöglinge eines Internats, in ihrer Gesammtheit oder einzelne derselben, nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachen ohne Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

13. Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verfügung sind zu betrachten: Pocken, Cholera, Ruhr (Dysenterie), Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, kontagiöse Augenentzündung und Krätze.

14. Den für die Handhabung der Gesundheitspolizei zuständigen Behörden bleibt vorbehalten, nach Bedürfniß im allgemeinen Interesse weitergehende sanitätspolizeiliche Maßnahmen bezüglich der Schulen aus besonderen Anlässen oder durch eine allgemeine Anordnung zu treffen.

Stuttgart, den 13. Juli 1891.

Schmid. Sarwey.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirkstthierärzte, betr. Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte.

Vom 17. Februar 1892.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Bezirksthierärzte darauf aufmerksam zu machen, daß

es ihnen nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes obliegt, alle Vieh- und Pferdemärkte in ihrem Bezirk zu beaufsichtigen, insoweit in einzelnen Fällen vom unterzeichneten Ministerium nicht abändernde Bestimmungen getroffen worden sind.

Die Kosten dieser Beaufsichtigung sind nach § 16 Ziff. 3 der Mecklenburgschen Verordnung vom 23. März 1881 von den Ortsobrigkeiten zu tragen und von den Bezirksthierärzten bei diesen zu liquidiren.

Schwerin, den 17. Februar 1892.

Großh. Mecklenb. Minist.. Abth. f. Med.-Angeleg.

v. Buchka.

Desgl. Rundschreiben, Viehseuchen-Anzeigen betr.

Vom 17. März 1892.

Die Großherzoglichen Aemter werden hierdurch angewiesen, bei Anzeigen auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes stets das Seuchengehöft genau, bezw. durch Angabe der Nummer der Besitzstelle und unter Benennung des Besitzers, sowie auch den Veterinärbezirk anzugeben, in welchem das Gehöft liegt.

Schwerin, den 17. März 1892.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

v. Buchka.

Oesterreich. Kundmachung der Statthalterei in Dalmatien, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten. Vom 14. Oktober 1891, Z. 19 162. (Oesterr. San.-Wesen S. 436.)

(Uebersetzung.)

Um den schädlichen Folgen, welche sich aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten für das öffentliche Gesundheitswohl ergeben, vorzubeugen, findet die Statthalterei die nachstehenden Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Direktionen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten haben jeden einzelnen Fall einer ansteckenden Krankheit, welcher in der Anstalt auftritt oder von Außen in dieselbe gelangt, sowie die eingeleiteten sanitätspolizeilichen Maßnahmen sofort der betreffenden politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

2. Die praktischen Aerzte (Zivil- und Militärärzte) und die Todtenbeschauer haben jeden, sei es im Wohnorte, sei es anderwärts, wohin sie gerufen wurden, von ihnen konstatirten Fall einer ansteckenden Krankheit ohne Verzug der betreffenden Gemeinde zur Kenntniß zu bringen und zwar mittelst Anzeigeblättern, welche ihnen nach dem anliegenden Formulare von den betreffenden Gemeindeverwaltungen zur Verfügung zu stellen sind.

3. Jedes Familienoberhaupt, die Leiter öffentlicher oder von Privatinstituten sind gleichfalls verpflichtet, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit, welcher in seinem Hause, bezw. im Institute auftritt, ungesäumt der Gemeinde anzuzeigen.

In Orten, in welchen die Gemeindevorstehung nicht ihren Sitz hat, ist diese Anzeige dem Ortsvorsteher (Capovilla) zu erstatten, welcher hievon sofort an die vorgesetzte Gemeindevorstehung zu berichten hat.

4. Die Gemeindevorsteher müssen die ihnen angezeigten ersten Fälle ansteckender Krankheiten unverzüglich der betreffenden politischen Bezirksbehörde melden und in der Folge mit Schluß jeder Woche, d. i. von Sonntag bis Samstag, derselben Behörde die Rapportstabellen der Aerzte über den Verlauf jeder einzelnen Krankheit vorlegen.

5. In allen Fällen, wo in einer Familie, in welcher schulpflichtige oder was immer für eine öffentliche oder eine Privatschule besuchende Kinder sind, ansteckende Krankheiten auftreten, ist es Pflicht der Gemeinde, hievon die bezüglichen Schulleitungen zu verständigen.

6. Die Krankheiten, hinsichtlich welcher die Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige besteht, sind: 1. Asiatische Cholera, 2. Blattern, 3. Diphtheritis, 4. Flecktyphus und Typhus recurrens, 5. Abdominaltyphus, 6. epidemische Ruhr, 7. Scharlach, 8. Masern und Rötheln, 9. epidemische Cerebrospinal-Meningitis, 10. Influenza, 11. Keuchhusten, 12. ansteckende Augenentzündung, 13. Skerljevo, 14. Puerperalkrankheiten.

7. Endlich sind auch anzuzeigen die Fälle von a) Erysipel und accidentellen Wundkrankheiten, b) von Anthrax und Rotz, c) von Lungenschwindsucht.

Ist sofort nach Konstatirung des Krankheitsfalles abzutrennen und an die betreffende Gemeinde einzusenden.

Anzeigen über die Fälle ansteckender Krankheiten im öffentlichen hygienischen Interesse.

Fortlaufende Zahl .....

Vor- und Zuname } des Kranken
Alter und Stand
Beschäftigung
Wohnung, Straße, Nr.

Ob und welche Schule der Kranke besucht .....

Ob und welche Schule die Geschwister des Kranken besuchen .....

Art } der
Tag des Beginnes } Krankheit .....

Tag des Beginnes der ärztlichen Behandlung .....

Bemerkungen über den Ursprung der Krankheit, ob der Kranke geimpft, revaccinirt, ungeimpft ist 2c. 2c.

Unterschrift des behandelnden Arztes:

Ist sofort nach erfolgter Genesung oder eingetretenem Tode abzutrennen und an die betreffende Gemeinde einzusenden.

Anzeigen über die Fälle ansteckender Krankheiten im öffentlichen hygienischen Interesse.

Zur fortlaufenden Zahl .....

Vor- und Zuname des Kranken .....

Art der Krankheit .....

Tag } der Genesung
} des Todes

Unterschrift des behandelnden Arztes:

Schweden. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Vieh auf der Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör. Vom 4. Februar 1892. (Svensk Författningssamling Nr. 7. — Auszugsweise Uebersetzung.)

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden thun kund, daß, nachdem Anordnungen zur Einrichtung einer Eisenbahnverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör getroffen worden sind, Wir zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Hausthierkrankheiten durch diesen Verkehrsweg, neben den sonstigen Bestimmungen Folgendes zur einstweiligen Nachachtung in Gnaden zu verordnen für gut befunden haben.

§ 1. Die Einfuhr in das Reich von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen, frischem Fleisch, ungeschmolzenem Talg, frischen Knochen, Eingeweiden und Blut, Wolle, Haaren, Hörnern, Klauen, sowie unbereiteten Häuten und Fellen von wiederkäuenden Thieren, endlich von Lumpen, Heu, Stroh und gebrauchten Kuhstallgeräthschaften darf unter Benutzung der in Rede stehenden Dampffährverbindung nicht stattfinden.

§ 2. Ein in das Ausland abgegangener schwedischer oder norwegischer Eisenbahnwagen, welcher zum

Transport von Thieren der im § 1 angegebenen Art benutzt werden kann, muß, um bei seiner Rückkehr mit der Dampffähre in Helsingborg gelandet werden zu können, in Helsingör unmittelbar vor seinem Abgang nach Helsingborg einer Desinfektion unter Aufsicht eines schwedischen Veterinärs unterzogen worden sein, sofern nicht zuständigerseits bescheinigt wird, daß der Wagen im Auslande zum Transport von Thieren vorerwähnter Art nicht benutzt worden ist.

Ausländische Eisenbahnwagen, welche zum Transport von Thieren obenerwähnter Art benutzt werden können, dürfen bei ihrer Ankunft in Helsingborg nicht gelandet werden, sofern nicht entweder mittels Attest der Eisenbahnverwaltung in Helsingör bescheinigt worden ist, daß sie während der letzten 14 Tage nicht benutzt worden sind, oder auch die Wagen in Helsingör unmittelbar vor ihrem Abgang nach Helsingborg unter Aufsicht eines schwedischen Veterinärs desinfizirt worden sind.

Der Zollverwaltung in Helsingborg steht hierüber die Aufsicht zu.

Ausländische Eisenbahnwagen, welche dieser Paragraph erwähnt, dürfen in Schweden nicht zum Transport von Thieren obengenannter Art benutzt werden, sofern sie nicht unmittelbar vor ihrem Abgang von Helsingör oder auch hier im Reiche einer Desinfektion unter Aufsicht eines schwedischen legitimirten Veterinärs unterworfen worden sind.

§ 3. Wiederkäuende Thiere, sowie Pferde und Schweine, dürfen in Eisenbahnwagen auf der Dampffähre nicht ausgeführt werden, sofern nicht die Thiere in Helsingborg unmittelbar vor der Verladung in den Eisenbahnwagen von dem zuständigen Veterinär besichtigt worden sind und dieser zur Ausfuhr der Thiere schriftliche Genehmigung ertheilt hat.

Solche Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn bei der Besichtigung der Thiere dieselben als mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, oder wenn sich Umstände ergeben, welche den Verdacht einer solchen Krankheit aufkommen lassen, oder auch wenn bei den Thieren Krankheitszeichen gefunden werden, welche voraussichtlich in dem Lande, nach welchem die Ausfuhr bestimmt ist, dieselben als ansteckender Krankheiten verdächtig erscheinen lassen werden.

§ 4. Die bei der Besichtigung zur Ausfuhr verstatteten Thiere sind vor der Verladung in den Eisenbahnwagen mit deutlichen Abzeichen zu versehen, welche am Fell oder an den Hörnern anzubringen sind.

§ 5. Zur Ausfuhr bestimmte Thiere der im § 3 erwähnten Art dürfen nicht in Eisenbahnwagen verladen werden, bevor der zuständige Veterinär mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Wagen zum Viehtransport seine schriftliche Genehmigung ertheilt hat.

Ist zu vermuthen, daß die Wagen vorher zum Transport solcher Thiere benutzt worden sind, so müssen, bevor solche Genehmigung ertheilt werden darf, dieselben durch Fürsorge des Veterinärs desinfizirt werden, sofern nicht mittels Attest eines schwedischen legitimirten Veterinärs bescheinigt wird, daß die Wagen nach dem letzten Gebrauch zu gleichen Zwecken unter seiner Aufsicht bereits einer ausreichenden Desinfektion unterworfen worden sind.

§ 6. Die Medizinalverwaltung erläßt die näheren Vorschriften und Anweisungen für die Betheiligten, welche in Bezug sowohl auf die den Veterinären nach dieser Bekanntmachung zukommende Untersuchung der Thiere und Eisenbahnwagen, als auf das Verfahren der Besichtigung und Desinfektion erforderlich sein können.

§ 7. (Betrifft die Anstellung der Veterinäre.)

§ 8. (Betrifft das Gehalt derselben.)

§ 9. In Betreff der Ausfuhr von Thieren mittels der Dampffähre in anderer Weise als in Eisenbahnwagen kommen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. Januar 1884, betreffend die bei der Viehausfuhr in das Ausland zu beobachtenden Maßregeln zur Anwendung. . . . . (betrifft § 8) . . . . . .

Schloß zu Stockholm, den 4. Februar 1892.

(gez.) Oscar.

(gegz.) V. L. Groll.

Kongresse.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine 18. Versammlung zu Würzburg in den Tagen vom 8. bis 11. September 1892 abhalten.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände

1. Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.), Oberbaurath Professor Baumeister (Karlsruhe).

2. Reformen auf dem Gebiete der Brodfabrikation. Referent: Professor Dr. K. B. Lehmann (Würzburg).

3. Volksernährung. Referenten: Stadtrath Fritz Kalle (Wiesbaden), Privatdozent Dr. Ludwig Pfeiffer (München).

4. Vorbeugungsmaßregeln gegen Wasserverseudung. Referent: Wasserwerkdirektor Kümmel (Altona).

5. Die Verwerthung des wegen seines Aussehens oder in gesundheitlicher Hinsicht zu beanstandenden Fleisches, einschließlich der Kadaver kranker, getödteter oder gefallener Thiere. Referent: Oberregierungsrath Dr. Lydtin (Karlsruhe).

Vermischtes.

Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städtischen Wasserwerke[1]) für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 betrug die Zahl der an das Rohrsystem der Stadt angeschlossenen Grundstücke am 31. März 1891 21 598, deren Bevölkerung sich auf 1 434 778 Personen belief. Während des Jahres 1890/91 waren 560 (2,66 %) Grundstücke hinzugekommen und die Zahl der mit städtischem Leitungswasser versorgten Einwohner um 37 815 (2,71 %) gestiegen. Mit Ausnahme von 130 Beürfnißanstalten erhielten alle Abnehmer das Wasser durch Wassermesser.

Der Gesammtverbrauch der Stadt belief sich auf 35 411 022 cbm Wasser; die größte Massermenge wurde benöthigt im August 1890, nämlich 3 479 273 cbm, die geringste im Februar 1891, nämlich 2 443 773 cbm. Das Werk Charlottenburg hat 69 %, das Werk Stralau 31 % des Gesammtbedarfes gefördert.

Für den eigenen Betrieb wurden 298 842 cbm, unentgeltlich für öffentliche Zwecke 3 998 776 cbm und gegen Zahlung 31 113 404 cbm geliefert. Auf den Kopf und Tag wurden dem Rohrnetze 67,98 l Wasser entnommen gegen 68,61 l des vorhergegangenen Jahres.

Das Rohrsystem ist um 20 003 m Rohr, 194 Schieber und 97 Hydranten vergrößert worden. Das Vertheilungsrohrnetz bestand am 31. März 1891 aus 703 317 m Rohr, 2277 Schiebern, 4640 Hydranten und 27 Luftventilen. Wassermesser waren am Schlusse des Berichtsjahres 21 625 Stück im Betriebe; von diesen sind im Laufe des Jahres 4011 (18,54 %) ausgewechselt und durch andere ersetzt worden.

Die Reineinnahme des Etatsjahres betrug 6 256 196,58 Mark.

[1]) Veröff. 1890 S. 746.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

NEUENAHRER SPRUDEL

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel:, Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9966)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung

tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,

Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

GAEDKE'S CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 4. Mai 1892. Nr. 18.

-6 MAY 92

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 287. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. insb. Influenza. S. 287. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 288. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 289. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 289. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 289. — Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reiche 1890. S. 290. — Gesundheitswesen in Elsaß-Lothringen 1890. S. 290. — Desgl. in der Kapkolonie. S. 292. — **Witterung.** S. 289. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn.) S. 293. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 4. Okt. 1891 bis 2. Jan. 1892. S. 293. — Desgl. in Schweden 1889. S. 293. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Weingesetz. S. 294. — (Preußen.) Fleisch von perlsüchtigem Schlachtvieh. S. 295. — (Reg.-Bez. Minden.) Krankenhausbauten. S. 295. — (Mecklenburg-Schwerin). Drogenhandlungen. S. 295. — (Elsaß-Lothringen.) Impfgeschäft. S. 296. — Impfärzte. S. 297. — (Belgien.) Färben von Nahrungsmitteln. S. 298. — (Rußland.) Pharmaceutische Präparate. S. 298. — (Uruguay. Montevideo.) Nahrungs- und Genußmittel. S. 299. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht.) Fleischbeschau. S. 299. — Geistige Getränke (Jungbier). S. 299. — Apotheker-Ordnung. S. 299. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen.) Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium 2c. S. 300. — (Sachsen.) Schulärzte. S. 300. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Kochofen in Arbeiterwohnungen — Lüftung von Arbeiterwohnungen. S. 301. — Einfluß der Influenza auf die Geburten und Sterbefälle 1890. S. 301.

Der technische Hülfsarbeiter Dr. Heyroth ist in Folge seiner Ernennung zum Königl. preußischen Gewerbe-Inspektor aus dem Reichsdienste ausgeschieden.

Der Chemiker Dr. Polenske ist zum technischen Hülfsarbeiter bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 271.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 20. bis 26. März 111 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Pocken. (Vgl. S. 239.) Laut Nachricht vom 2. April befanden sich im Kreise Pleß 2 Pockenkranke in Genesung; im Kreise Kattowitz ereigneten sich 17 Fälle (3 Todesfälle); zur Zeit sind noch 4 Pockenkranke in Myslowitz, 2 in Rosdzin, 1 in Brzezinka. Die Zahl der Pockenkranken in Königshütte (mit Neu- und Ober-Heiduk, Roßberg und Schwientochlowitz) betrug 36, von denen 2 gestorben und 27 (am 2. April) im Bestand verblieben. In Beuthen kamen weitere 2 Todesfälle an Pocken vor.

Flecktyphus. Auf amtlichem Wege eingetroffenen Nachrichten vom 2. April d. J. zufolge kam auf dem Vorwerk Neuhof (Kreis Lublinitz, vgl. S. 239) noch ein eingeschleppter, inzwischen durch Genesung beendeter Erkrankungsfall an der Seuche vor. Auch in Schönbrunn (Kreis Leobschütz) wurde die Krankheit festgestellt (4 Erkrankungen mit 1 Todesfall).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 10, London 2, Petersburg 4, Warschau 8 Todesfälle; Prag 26, London 15, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Warschau 6, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg und Petersburg je 6 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3, Odessa 2 Todesfälle; Petersburg 49 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 66 Todesfälle; Hamburg und Wien je 57 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. M., Metz, Remscheid und Dublin — aus Berlin sind 74, Reg.-Bez. Posen 95, Stettin 124, Wiesbaden 209, aus Nürnberg 96, Hamburg 192, Wien 246, Kopenhagen 267, Petersburg 81 Erkrankungen gemeldet worden; an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Plauen; an **Diphtherie und Croup** (1881/90:4,49%): in Duisburg, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg und Mannheim — Erkrankungen wurden aus Berlin 65, Wien 109, Kopenhagen 59 gemeldet.

Influenza. (Vgl. S. 274.) In London betrug die Zahl der Todesfälle an Influenza 8 gegen (:) 7, in New-York 6 : 9 in der Vorwoche. Aus Kopenhagen sind 46 Erkrankungen : 43 ohne Todesfälle mitgetheilt.

Innerhalb des Deutschen Reichs hat die Verbreitung der Seuche im Reg.-Bez. Düsseldorf bei 108 Erkrank. u. 6 Todesfällen : 175 u. 9 weiter-

Forts. auf S. 290.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 16. Woche vom 17. bis 23. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	54	—	48	21	23,6	25,6	—	—	—	—	—	4	12	2	—	—	30	—
† Altona	148 615	133	3	72	24	25,2	23,7	4	1	—	2	—	12	10	4	2	2	36	3
† Augsburg	78 709	51	3	46	15	30,4	28,2	3	—	4	—	—	10	3	3	—	—	23	—
† Barmen	120 284	73	1	42	8	18,2	21,0	—	1	—	—	—	6	7	2	—	—	26	—
† Berlin	1 662 237	890	27	592	170	18,5	24,1	5	10	23	2	6	97	55	43	10	9	337	14
† Bielefeld	41 540	30	3	11	3	13,8	20,4	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	4	—
† Bochum	49 765	48	2	18	9	18,8	26,3	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	8	—
† Bonn	41 013	41	—	24	5	30,4	26,8	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	15	—
† Braunschweig	106 074	69	1	44	9	21,6	23,6	1	—	1	—	—	4	12	1	—	—	22	3
† Bremen	127 993	91	2	55[2])	15	22,3[2])	20,2	3	—	5	—	1	8	10	1	—	—	24	3
† Breslau	346 442	227	6	183[3])	69	27,5[3])	29,9	—	1	1	1	—	33	24	16	1	1	103	4
Bromberg	43 016	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	87 781	51	4	35	8	20,7	24,9	—	—	2	1	—	2	7	1	—	—	22	—
† Chemnitz	147 863	131	4	80	48	28,1	31,2	—	1	1	—	—	8	5	2	—	—	62	1
† Danzig	122 091	72	3	53	20	22,6	27,4	—	—	—	—	—	8	8	6	5	5	30	1
† Darmstadt	58 012	32	—	22	2	19,7	20,5	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	89	3	49	15	27,3	25,0	—	—	1	—	—	9	11	3	—	—	22	3
† Dresden	286 160	165	4	118[4])	33	21,4[4])	23,5	—	—	11	1	1	15	10	9	3	3	70	1
† Düsseldorf	153 968	118	2	64	19	21,6	22,7	—	—	1	1	—	5	20	6	1	1	30	1
† Duisburg	63 010	54	3	34	7	28,1	24,8	—	1	6	—	—	7	4	2	—	—	12	2
† Elberfeld	131 181	108	3	52	13	20,6	21,5	—	—	2	—	—	12	8	2	1	1	27	1
† Elbing	42 621	40	1	32	10	39,0	29,5	—	—	5	—	—	—	—	6	—	—	19	2
† Erfurt	76 785	49	—	41	13	27,8	22,5	—	—	3	—	—	5	5	2	2	2	25	1
† Essen	83 025	80	3	32	9	20,0	25,6	—	—	2	—	1	5	3	2	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	188 050	112	1	105	19	29,0	19,3	11	—	15	2	—	4	21	4	—	—	47	1
† Frankfurt a. O.	56 262	44	2	14	3	12,9	27,0	—	1	—	1	—	3	2	1	1	1	4	2
† Freiburg i. B.	51 306	33	1	16[5])	1	16,2[5])	23,9	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	8	—
† Fürth	45 653	37	1	22	7	25,1	27,6	—	—	—	—	—	—	9	4	1	—	9	—
† Gera	41 323	43	—	25	9	31,5	29,0	—	—	1	—	—	7	2	2	—	—	13	—
† M.-Gladbach	51 338	32	1	14	6	14,2	25,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	7	—
† Görlitz	64 173	38	—	31	9	25,1	26,3	—	1	1	—	—	4	5	—	—	—	18	28)
† Halle	107 551	76	—	43[6])	11	20,8[6])	24,3	—	—	1	—	—	9	7	1	1	1	25	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	415	13	261	87	22,8	25,1	10	2	2	3	1	25	45	7	1	1	152	14
† Hannover	171 148	126	5	64	14	19,4	20,9	—	—	5	—	—	15	7	—	—	—	33	4
† Karlsruhe	77 680	46	2	26	7	17,4	19,6	—	—	1	—	1	6	3	—	—	—	14	1
† Kassel	75 135	48	2	20	.	13,8	19,9	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	12	—
† Kiel	74 702	46	2	24	7	16,7	22,8	—	1	2	—	—	—	6	2	—	—	12	1
† Köln	295 059	209	5	137	45	24,1	25,7	—	1	6	—	—	24	18	6	1	1	80	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	89	3	80	21	25,2	30,2	—	1	2	1	—	15	19	4	1	1	38	—
Krefeld	110 170	75	1	33	10	15,6	23,9	—	—	—	—	—	3	11	1	1	1	18	—
† Leipzig	375 707	238	11	154	62	21,3	22,7	3	2	5	—	1	25	30	10	3	3	74	4
† Liegnitz	47 990	34	1	20	5	21,7	30,4	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	10	—
† Lübeck	66 183	38	1	18	5	14,1	21,0	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	16	—
† Magdeburg	215 760	172	7	93	31	22,4	26,5	1	—	5	—	—	10	22	3	1	1	49	3
† Mainz	73 877	41	1	32	6	22,5	22,5	—	—	1	—	—	8	6	1	1	1	15	1
† Mannheim	84 690	63	4	38	17	23,3	21,4	1	—	4	—	1	6	3	1	—	—	22	—
† Metz	62 122	21	1	28	6	23,4	21,4	5	—	—	—	1	5	10	4	—	—	3	—
† Mülhausen i. E.	79 152	44	2	35	7	23,0	23,9[1])	—	—	1	—	—	2	3	4	4	4	24	1
† München	372 418	271	8	191	71	26,7	28,2	4	1	4	—	—	29	34	13	3	3	106	—
† Münster	51 012	25	—	22	9	22,4	24,5	1	—	1	—	—	9	4	2	1	1	5	—
† Nürnberg	151 362	119	4	58	15	19,9	26,1	—	2	1	—	—	16	14	4	3	3	20	1
† Osnabrück	41 205	25	1	15	4	18,9	22,0	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	11	—
† Plauen i. V.	48 324	24	—	21	8	22,6	25,2	1	3	—	—	—	—	4	—	—	—	12	1
† Posen	70 042	48	1	38	12	28,2	29,0	—	—	3	—	—	9	7	3	2	2	16	—
† Potsdam	55 154	27	—	21[7])	6	19,8[7])	23,5	—	1	—	—	—	8	1	2	—	—	8	1
† Remscheid	42 393	29	1	33	3	40,5	21,2	5	—	3	—	—	12	9	1	—	—	3	—
† Rostock	46 010	21	—	21	6	23,7	20,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	14	—
† Spandau	49 594	40	3	24	11	25,2	23,2	2	—	2	—	—	3	4	—	—	—	11	2
† Stettin	121 512	80	1	50	18	21,4	25,8	—	—	5	—	—	7	4	2	2	2	28	4
† Straßburg i. E.	127 147	51	5	66	15	27,0	25,7	—	—	1	—	—	11	14	1	1	1	39	—
† Stuttgart	128 826	81	3	65	19	26,2	20,1	1	—	6	—	—	10	10	3	3	2	35	—
† Wiesbaden	67 588	49	—	27	3	20,8	19,3	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	12	1
† Würzburg	62 949	42	—	25	8	20,7	25,4	—	—	2	—	—	2	7	3	2	1	11	—
† Zwickau	45 767	20	1	19	12	21,6	27,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 21,1 ‰. — [3]) Desgl. 175 = 26,3 ‰. — [4]) Desgl. 108 = 13,8 ‰. — [5]) Desgl. 14 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,2 ‰. — [8]) Enthauptungen.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gesammtsumme 1892
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 16. April	96 186	51	1	49	6	26,5	—	1	4	—	—	14	4	1	.	.	24	1
Brüssel	180 148	97	4	86	22	24,8	2	—	—	2	—	17	13	6	.	.	45	1
Budapest	526 263	378	18	371	102	36,7	4	3	27	2	—	70	70	26	.	.	156	13
Christiania	151 130	45	1	74	23	25,5	1	—	1	1	—	16	15	—	.	.	40	—
Dublin	349 594	176	.	240	.	35,8	33	—	—	.	.	.	10	2	.	.	195	.
Edinburg	264 787	171	.	94	17	18,5	1	—	1	1	.	7	2	1	.	.	78	3
Glasgow	669 059	610	.	334	.	26,0	14	—	3	.	.	.	11	6	.	.	300	.
Graz bis 16. April	114 272	54	4	70	9	31,9	—	—	4	—	—	15	10	1	.	.	39	1
Kopenhagen	326 000	221	6	134	44	21,4	6	2	7	—	1	20	18	5	.	.	70	5
Krakau	76 116	74	1	56	16	38,3	—	—	—	1	—	9	21	7	—	—	18	—
Lemberg bis 16. April	130 333	54	2	77	16	30,7	—	—	1	1	—	21	12	6	.	.	36	—
Liverpool	513 790	352	.	233	60	23,6	16	—	—	.	.	.	5	5	.	.	196	11
London	4 263 294	2494	.	1715	387	21,0	127	17	35	5	4	158	226	38	—	—	1054	53
Lyon bis 9. April	416 029	168	12	188	18	23,5	2	3	8	—	1	37	33	8	—	—	91	5
Manchester	510 998	361	.	253	56	25,8	9	2	2	.	.	.	12	1	.	.	219	8
New-York bis 9. April	1 720 256	873	60	983	226	29,7	32	36	44	5	10	128	181	26	.	.	480	41
Odessa	302 000	.	4	134	32	22,7	2	—	1	—	1	13	5	1	1	—	104	7
Paris	2 424 705	1186	97	1076	168	23,1	31	4	29	9	4	248	220	62	.	.	534	29
Petersburg bis 16. April	954 400	355	27	589	177	31,6	13	3	5	6	—	124	43	51	—	—	329	.
Prag und Vororte	321 167	174	14	202	57	32,7	4	—	8	3	1	39	32	3	.	.	108	4
Rom bis 2. April	437 419	261	13	194	37	23,1	5	—	5	3	—	26	34	7	.	.	111	3
Stockholm bis 16. April	248 051	125	5	95	18	19,9	—	3	6	1	—	13	16	7	.	.	48	1
Triest	157 343	110	10	95	23	31,4	—	1	6	—	—	14	31	5	.	.	37	1
Venedig	131 130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau	490 417	915	9	275	75	29,2	2	—	4	4	3	37	50	21	.	.	150	4
Wien	1 406 933	1025	51	687	181	25,4	22	2	23	1	1	165	130	37	—	—	297	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 17. bis 23. April 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	—	6	3	3	—	—	1
Scharlach	2	—	1	—	1	—	—	4
Diphtherie	37	2	12	13	9	1	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	1	—	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	14	1	—	1	5	3	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	85	—	—	1	73	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	40	1	3	1	19	14	2	10
Lungenschwindsucht	35	—	—	—	16	17	2	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	61	2	6	1	25	20	7	7
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	—	5	1	—	2
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	—	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	1	22	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	—	10	20	2	—
Verletzungen	71	—	5	8	32	24	2	1
Alle übrigen Krankheiten	531	14	24	30	239	177	47	81
Summe	967	22	57	60	463	308	62	153

Gesammtbestand war am 16. April 4642 und bleibt am 23. April 4691.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./4.-23./4.	10	74	32[1])	65[1])	6
" Breslau	desgl.	1	—	14	10	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	2	7	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	—	—	1	1	1
" Arnsberg	desgl.	10	72	32	80	3
" Aurich	desgl.	1	1	1	5	1
" Düsseldorf	desgl.	12	78	29	87	2
" Erfurt	desgl.	2	20	16	19	—
" Hannover	desgl.	.	.	.	.	.
" Hildesheim	desgl.	2	23	13	20	—
" Königsberg	desgl.	9	11	28	16	1
" Lüneburg	desgl.	3	15	1	17	2
" Marienwerder	desgl.	1	11	11	11	—
" Minden	desgl.	4	50	3	13	5
" Münster	desgl.	1	1	1	6	—
" Osnabrück	3./4.-9./4.	1	1	2	10	—
" Posen	17./4.-23./4.	4	95	2	12	—
" Schleswig	desgl.	28	70	48	84	2
" Stade[2])	desgl.	1	31	14	4	1
" Stettin	desgl.	7	124	3	25	—
" Stralsund	desgl.	2	—	6	13	—
" Trier	desgl.	—	24	3	1	—
" Wiesbaden	desgl.	1	209	16	79	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	17./4.-23./4.	—	96	4	14[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	32	8	6	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	17./4.-23./4.	—	1	—	6	1
Stadt Lübeck	desgl.	2	1	—	2	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	10	192	35	24	2

Witterung. Woche vom 17. bis 23. April 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. April	12,0	4,7	748,4	749,8	752,5	63	44	68	—	WNW	1
	18. "	16,4	1,5	755,7	755,3	756,7	73	32	58	—	S—SO	2
	19. "	13,9	3,1	758,6	758,5	761,0	84	24	56	—	NO	3
	20. "	10,2	— 0,9	763,4	763,8	764,1	87	38	84	—	NNW	2
	21. "	12,8	— 0,1	764,5	763,0	763,0	80	57	62	—	WNW	1
	22. "	15,2	3,5	763,8	763,3	761,5	78	58	66	—	WSW	2
	23. "	15,3	7,6	761,6	760,6	761,3	76	37	50	0,3	NW	4
München	17. April	5,5	0,6	709,3	716,5	712,1	91	81	89	9,9	W	0,0
	18. "	9,7	0,7	712,5	711,9	713,0	78	49	82	4,0	NO	1,3
	19. "	5,4	0,5	713,1	714,0	717,3	94	87	96	12,1	NO	0,5
	20. "	6,5	0,9	721,6	722,2	723,3	82	68	89	1,3	NW	0,8
	21. "	8,4	— 1,5	723,3	722,3	722,7	72	39	58	—	SW	1,1
	22. "	9,0	2,8	723,3	724,3	724,8	92	84	93	—	SW	1,0
	23. "	15,2	2,8	724,8	724,0	723,3	76	58	86	—	SW	1,3

Beobachtungs-Ort: Berlin — 7 Uhr Morg. / 2 Uhr gemeinsam / 8 Uhr Abds.; München — 8 Uhr / 8 Uhr / 8 Uhr.

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Aus 2 Kreisen fehlen die Meldungen.

hin nachgelassen. Außerdem sind, abgesehen von vereinzelten Fällen in einigen Berichtsorten nur 3 Todesfälle : 3 aus Plauen und 2 Erkrankungen : 2 aus Frankfurt a. O. gemeldet worden.

Eine regelmäßige wöchentliche Berichterstattung wird, mit Rücksicht darauf, daß die Seuche nur noch vereinzelt auftritt, an dieser Stelle zunächst nicht weiter fortgesetzt werden.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands. Nachrichten vom Anfang April zufolge greift in Odessa der aus den Gouvernements Samara und Saratow eingeschleppte **Flecktyphus** weiter um sich (vgl. S. 258); am 8. April lagen im städtischen Hospital 32 Flecktyphuskranke. Die Zahl der an dieser Seuche Erkrankten bezifferte sich im Januar auf 14, im Februar auf 35 und im März (a. St.) auf 14; etwa 11—12% der erkrankten Personen starben. Auch in anderen Orten des Gouvernements Cherson (Nikolajew, Cherson, Elisabethgrad, Wradiewka und Lubaschewka im Kreise Ananjew) trat die Seuche, durch Arbeiter eingeschleppt, auf. Eine ärztliche Aufsicht der anziehenden Arbeiter ist angeordnet worden. Das **Rückfallsfieber** ist im Rückgang begriffen; die Zahl der daran Erkrankten wird für die Monate Januar, Februar und März d. J. auf 791, 680 und 348 angegeben; die Mortalität stieg von anfangs 3,2 % im Februar auf 5 %.

Deutsches Reich. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1890. Den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Jahrg. 1892 Heft 1.) sind folgende Angaben zu entnehmen. Nach den im Laufe des Jahres 1890 erfolgten Anmeldungen wurden im Gebiete des Deutschen Reiches (bei einer mittleren Bevölkerung von 49 239 000 Einw.) 1 759 253 Kinder lebend geboren, davon 158 652 (9 %) außereheliche. Todtgeboren wurden zu gleicher Zeit 61 011 Kinder, darunter 7020 (11,5 %) außereheliche. Von je 100 geborenen Kindern sind demnach 3,26 eheliche, 4,24 uneheliche als todtgeboren gemeldet. Weitaus die wenigsten Geburten (täglich 4302) entfielen ausnahmsweise auf den Monat Oktober, was der Influenzaepidemie, welche im Dezember und Januar vorher ihren Höhepunkt erreicht hatte, zugeschrieben werden muß. Die meisten Geburten (täglich 5388) kamen im Dezember vor.

Es starben im Jahre (ausschl. der Todtgeborenen) 1 199 006 Personen, und zwar am meisten (täglich ca. 4674) im Influenzamonat Januar, demnächst im Februar (3 555) und März (3547); die wenigsten im Oktober (2836) und November (2858). Der Ueberschuß der Geborenen beläuft sich für das Jahr 1890 auf 560 247.

Auf je 1000 Einwohner kamen während des Berichtsjahres im Deutschen Reiche 35,7 Lebendgeborene, in Frankreich nur 21,9, in Großbritannien 29,6, in Irland 22,5, in Italien 36,0; es starben (ausschl. der Todtgeborenen) auf je 1000 Einw. im Deutschen Reiche 24,3, in Frankreich 22,9, in Großbritannien 19,2, in Irland 18,4, in Italien 26,5. Der Geburtenüberschuß war also am beträchtlichsten im Deutschen Reiche (= 11,4 ‰), demnächst in Großbritannien (10,4), während in Frankreich 38 446 Sterbefälle mehr als Geburten vorkamen.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1890.

Wie der III. Band des Jahrbuches der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen (vgl. Veröff. 1891 S. 109), so enthält auch der vorliegende IV. in den ersten Abschnitten ausführliche Mittheilungen über den Stand des ärztlichen Personals, das Apotheken- und Hebammenwesen, sowie die auf diesen Gebieten erlassenen behördlichen Verordnungen und Verfügungen.[1]) In den Verhandlungen der Gesundheitsräthe der 22 Kreise kamen Fragen von meist lokalem Interesse zur Sprache, wie Anträge zur Regelung der Leichenschau, der Milchkontrole, Fleischbeschau u. s. w.

Dem Abschnitte über Nahrungs- und Genußmittelkontrole ist zu entnehmen, daß am chemischen Laboratorium der Polizeidirektion Straßburg die Stellung eines Assistenten neugeschaffen wurde, um die Untersuchung auf Lebensmittel aus allen Gebieten von Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des Stadtkreises Metz ermöglichen zu können. In letzterem wurde die Ausführung dieser Untersuchungen dem Realschul-Oberlehrer Dr. Eichel übertragen. Im Ganzen wurden vom chemischen Laboratorium der Polizeidirektion Straßburg in der Zeit vom 1. April 1889 bis 1. April 1890 843 Untersuchungen (150 führten zur Beanstandung) vorgenommen, von welchen 67 (25) auf Milch, 407 (39) auf Wein, 24 (16) auf Fleisch und Wurst entfielen. Auf Grund der abgegebenen Gutachten sind 29 mal gerichtliche Verurtheilungen erfolgt. Weiter machte dasselbe Institut in der Zeit vom 1. April 1890 bis zum 1. Januar 1891 889 chemische Untersuchungen auf Lebens- und Genußmittel, welche im Ganzen 217 Beanstandungen zur Folge hatten. In der Stadt Metz wurden im Jahre 1890 72 chemische Untersuchungen ausgeführt. Von diesen entfielen auf Milch 51 Untersuchungen, welche nur in 8 Fällen nicht zu einer Beanstandung Veranlassung boten. Außer den Laboratorien in Straßburg und Metz befaßt sich auch ein chemisch-technisches Laboratorium in Mülhausen mit der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Das Impfwesen wurde in Elsaß-Lothringen im Berichtsjahre neu geregelt, und sind die bezüglichen Verordnungen und Verfügungen ausführlich wiedergegeben. Aus der Statistik der Impfungen ist zu ersehen, daß in Elsaß-Lothringen im Jahre 1889 von 38 608 zum ersten Male Impfpflichtigen 89,6 % mit Erfolg, 1,6 % ohne Erfolg, 0,6 % mit unbekanntem Erfolge geimpft wurden, daß 4,8 % wegen Krankheit, 1,1 % wegen Abwesenheit, 2,3 % wegen vorschriftswidriger Entziehung ungeimpft blieben. Von den Erstimpflingen wurden 2,5 % mit Menschen- und 97,5 % mit Thierlymphe geimpft. Die Zahl der Wiederimpfpflichtigen betrug in genannter Zeit 39 783, davon wurden 83,5 % mit Erfolg, 13,1 % ohne Erfolg, 0,5 % mit unbekanntem Erfolge geimpft. Ungeimpft blieben wegen Krankheit 0,7 %, wegen Abwesenheit und gesetzwidriger Entziehung je 1,1 %. Von den Wiedergeimpften wurden 1,7 % mit Menschen- und 98,3 % mit Thierlymphe geimpft. Die Resultate waren sowohl bei den Erstimpflingen wie bei den Wiederimpflingen günstiger als in den Vorjahren.

Die Pocken wurden im Jahre 1890 im Ganzen sechs mal eingeschleppt (ein mal aus der Schweiz, zwei mal aus Luxemburg, drei mal aus Frankreich). An denselben erkrankten 28 Personen, von welchen 1 (ein fünfjähriges, ungeimpftes Kind) starb.

Einwohnerzahl, Geburten und Sterbefälle. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich im Jahre 1889 bei einer Einwohnerzahl von 1 521 745 Seelen (Volkszählung vom 1. Dezember 1885) auf 47 268 = 31,1 auf 1000 Einwohner. Hieran betheiligt sich Ober-Elsaß mit 14 797 = 32,3, Unter-Elsaß mit 19 038 = 31,9 und Lothringen mit 13 433 = 28,8 Geburten auf 1000 Einwohner. Im ersten Lebensjahre starben 9751 (20,6 %) Kinder. Am höchsten war die Kindersterblichkeit in Ober-Elsaß (23,5 %), am niedrigsten in Lothringen (17,2 %). Ehelich wurden geboren 43 432, unehelich 3886 Kinder, außer-

[1]) S. unter „Gesetzgebung".

dem wurden todtgeboren 1631, darunter 169 uneheliche Kinder.

Die Zahl der Sterbefälle war 1889 in den Reichslanden geringer als in vielen vorhergehenden Jahren. Diese Abnahme muß dem Umstande zugeschrieben werden, daß in diesem Jahre Kinderepidemieen nicht häufig auftraten, und daß die Witterungsverhältnisse günstige waren. Im Ganzen starben 35 961 = 23,6‰ Personen, davon in Ober-Elsaß 11 950 = 26,1‰, in Unter-Elsaß 14 051 = 23,5‰ und in Lothringen 9960 = 21,4‰. Es blieb also die Gesammtsterbeziffer hinter der Geburtsziffer um 7,5‰ zurück.

Unter den Todesursachen sind an erster Stelle zu nennen die Erkrankungen der Athmungsorgane mit 5688 und die Lungenschwindsucht mit 4368 Sterbefällen. An akuten und chronischen Magen- und Darmkatarrhen starben 4090, an Altersschwäche 3977 Personen. Der Typhus verursachte 312 Todesfälle, das Kindbettfieber 121, die Masern 488, Keuchhusten 657, Scharlach 213, Croup und Diphtherie 896 Todesfälle. Unbekannt blieb die Todesursache bei 24 von je 1000 Sterbefällen, am häufigsten im Kreise Gebweiler.

Von behördlichen Kundgebungen auf dem Gebiete der Sanitätspolizei sind folgende aus dem Berichtsjahre zu erwähnen: Durch Ministerial-Erlaß vom 14. März 1890 wurde den Bezirkspräsidenten die Organisation der Milchkontrole in den Städten empfohlen und der Entwurf einer städtischen Polizeiverordnung, betreffend den Handel mit Kuhmilch übersandt.[1])

[1]) Der Erlaß lautet:
Ministerial-Erlaß an die Herren Bezirkspräsidenten vom 14. März 1890, I. A. 80, betr. die Organisation der Milchkontrole.

Die auf die Verfügung vom 31. Dezember 1888, I. A. 14 741 (Jahrb. II. 153) eingegangenen Berichte und gutachtlichen Aeußerungen lassen erkennen, daß eine allgemeine Einführung des durch die erwähnte Verfügung mitgetheilten Entwurfs zu einer Polizeiverordnung für die Stadt Straßburg, betreffend den Handel mit Kuhmilch, wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden nicht angezeigt erscheint. Selbst für die größeren Städte ist das Bedürfniß der dreifachen Unterscheidung zwischen „nicht abgerahmter", „halb abgerahmter" und „ganz abgerahmter" Milch nicht anzuerkennen.

Allseitig wird dagegen die Nothwendigkeit, der zunehmenden Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz in geeigneter Weise vorzubeugen, betont.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß in allen Gemeinden, in welchen der Handel mit Milch in erheblicherem Umfange gewerbsmäßig betrieben wird, also insbesondere in den Städten, den Kantonshauptorten und in Orten mit Fabrikbevölkerung eine systematische Kontrole der Milch auf Fälschung durch Wasserzusatz eingerichtet wird. Die gesetzliche Grundlage hiezu bietet das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879.

Die beste und einfachste Methode der Milchuntersuchung ist die von Dr. Müller in Bern, in dessen Schrift „Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch. Fünfte Auflage, Bern 1883. Verlagshandlung B. F. Haller" bezeichnete. Dieselbe erfordert nicht die Zuziehung von Chemikern; es kann vielmehr jede intelligente Person, auch ohne besondere Vorbildung das betreffende einfache Verfahren erlernen. Jüngere Schutzleute oder Gemeindebedienstete sind ganz geeignet, die Untersuchungen auszuführen. Es wird aber zweckmäßig sein, die betreffenden Beamten, nachdem sie sich den Inhalt der Schrift angeeignet haben, einen Lehrkursus von vier bis fünf Tagen im chemischen Laboratorium der hiesigen Polizeidirektion nehmen zu lassen. Der Leiter dieser Anstalt, Herr Dr. Amthor, hat sich bereit erklärt, die erforderliche Anleitung unentgeltlich zu ertheilen; derselbe wird nach Beendigung des Kursus Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an demselben ausstellen.

Ferner wurden seitens des Ministeriums den zuständigen Behörden im Jahre 1890 die Gesichtspunkte mitgetheilt, nach welchen auf Grund der Gewerbeordnung die Anforderungen an die zum Betriebe der Sache der Gemeinden ist es, für die Bereitstellung eines verschließbaren Zimmers, zur Vornahme der Untersuchungen, für die Beschaffung eines einfachen kleinen Schränkchens (sogenannten Fliegenschrankes) in einem Kellerraum und den Ankauf der erforderlichen technischen Instrumente Sorge zu tragen. Die letzteren bestehen aus zwei bis drei Dichtigkeitsmessern, fünf bis sechs Rahmmessern, einigen Gläsern zur Entnahme von Milchproben, einfachen Waschvorrichtungen, Bürstchen und dergleichen, insgesammt sind sie für etwa 30 ℳ zu beschaffen. Als Bezugsquelle für die Dichtigkeits- und Rahmmesser ist der hiesige Instrumentenmacher Meschenmoser zu empfehlen. Die zu beschaffenden Gefäße müssen geaicht sein.

Zu den bezeichneten Ausgaben kommen die Kosten für den Kursus der mit der Aufsicht zu betrauenden Personen.

Sollten einzelne Gemeinden, in denen eine Milchkontrole noththut, die geringen Kosten der Einrichtung nicht zu tragen vermögen, so wird ausnahmsweise eine Beihülfe aus Landesfonds gewährt werden können.

Sie wollen hiernach die Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden veranlassen, für eine entsprechende Einrichtung baldigst Sorge zu tragen und sich die Durchführung der Kontrole angelegen sein lassen; den Kreisärzten ist aufzugeben, den Gemeinden bei dieser Einrichtung mit ihrem Rathe zu Hülfe zu gehen.

Den größeren städtischen Gemeinden bleibt es überlassen, ob sie neben der vorstehend bezeichneten Kontrole durch besondere Ortspolizeiverordnungen weitere über das Nahrungsmittelgesetz hinausgehende Anforderungen an den Milchverkehr stellen wollen. Es empfiehlt sich aber, nicht eher mit dem Erlaß dieser Verordnungen vorzugehen, bis die Kontrole im Gange ist. Zur Erzielung einheitlicher Bestimmungen in dieser Richtung ist denselben nahe zu legen, weitere Unterscheidungen, als zwischen abgerahmter und nicht abgerahmter Milch nicht aufzustellen und als untere Grenze für den Fettgehalt der nicht abgerahmten Milch 2,5% festzustellen, desgleichen besondere Aufschriften nur für diejenigen Gefäße vorzuschreiben, welche für den gewerbsmäßigen Verkauf der abgerahmten Milch bestimmt sind. Zur Kontrole über die Einhaltung dieser Bestimmungen würde in der Regel eine chemische Untersuchung erforderlich sein.

Das Muster einer derartigen Verordnung ist beigefügt. In Straßburg, Metz und Mülhausen ist die Verordnung vom Polizeidirektor nicht zu erlassen, wenn der Bürgermeister nicht damit einverstanden ist.

Ueber den Erfolg der getroffenen Maßnahmen sehe ich Ihrem Berichte bis zum 1. Oktober d. Js. ergebenst entgegen.

Entwurf zu einer Polizei-Verordnung für die Stadt . . ., betreffend den Handel mit Kuhmilch.

§ 1. Milch, welche in 100 Gewichtstheilen nicht wenigstens 2,5 Gewichtstheile Butterfett enthält, darf nur unter der Bezeichnung „abgerahmte Milch" gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2. Alle Gefäße, in welchen minderwerthige Milch der in § 1 bezeichneten Art von den Verkäufern zu Markt gebracht oder feilgehalten wird, müssen mit der Inschrift „abgerahmte Milch" versehen sein. Die Inschrift muß schwarz auf weißem Grunde sein und aus deutlichen mindestens 2 cm großen Buchstaben bestehen.

§ 3. Milch von Kühen, die innerhalb der letztvergangenen 5 Tage gekalbt haben, ferner Milch kranker Thiere, blaue, rothe, fadenziehende, bittere Milch darf nicht zu Markt gebracht werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht andere Vorschriften, insbesondere jene des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Platz greifen, gemäß § 471 Z. 15 des Code pénal geahndet.

triebe von Wirthschaften bestimmten Räumlichkeiten zu bemessen sind. Die nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen sollen zunächst nur für Neubauten bezw. neueinzurichtende Wirthschaften gelten; bezüglich der Bedürfnißanstalten soll indessen überall den Vorschriften baldigst Genüge geleistet werden.

„1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in Städten wie in Landgemeinden nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen gelegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. Auch muß das Grundstück entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sein oder einen eigenen Brunnen mit reinem und gutem Trinkwasser haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

a) in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind,

b) in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Haushaltungszwecken dienen, in welchen noch andere Gewerbe betrieben werden, oder für welche bereits die Erlaubniß zum Betrieb eines der in § 33 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe ertheilt und nicht wieder erloschen ist (§ 49 der Gewerbeordnung),

c) in Häusern, welche in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Unterrichts- oder Krankenanstalten belegen sind.

2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für die Wirthschaft bestimmten Räumen (einschließlich des Kellers) muß ein gefahrloser und bequemer sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmäler sind, als die Treppen selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schankwirthschafts-Räumen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in den ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit festen Fußböden (von Holz, Cement, Asphalt u. A.), sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht gestatten, nöthigenfalls auch mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht angebracht sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten müssen mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen versehen sein.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schankwirthschaftsräume aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind.

Die Anlage von Fallthüren vor den Zugängen zu den Kellerräumen ist nicht zu gestatten.

4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden. In jeder Gastwirthschaft müssen mindestens drei wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für Gastzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m erfordert.

Die Schlafzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben und so geräumig sein, daß auf ein Bett eine Bodenfläche von mindestens 4 qm kommt.

5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Bedürfnißanstalten vorhanden sein. Dieselben dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Wohn-, Wirthschafts- und Schlafräumen haben und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in Gastzimmern und eine Verunreinigung des Bodens ausgeschlossen ist. Der Boden des Pissoirs muß wasserdicht sein mit genügendem Gefälle nach der Abflußöffnung. Die Abtrittgrube soll mindestens 3 m von jedem Brunnen entfernt gemauert, massiv gewölbt und von innen cementirt sein. Die Einsteigeöffnung ist mit einer Platte von Stein oder Eisen zu decken. Das Abfallrohr muß von Eisen oder Steingut hergestellt sein, es darf nicht Winkel über 40° von der Senkrechten bilden, muß in die Grube hineinreichen und über dem Dach des Abtrittes bezw. des Hauses in die freie Luft münden. Die Mündung soll mit einer Windsaugkappe versehen sein. Von den Abtrittssitzen müssen die Verbindungsrohre spitzwinklig in das Abfallrohr einmünden."

Eine Verfügung des Bezirkspräsidenten des Unterelsaß vom 28. Juni 1889, betr. das Metzgergewerbe und den Fleischhandel (vgl. S. 109 der Veröffentl.), wurde durch eine Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 18. Juli 1890 ergänzt, auch wurde seitens desselben Bezirkspräsidenten am 9. Januar 1890 eine Verordnung, betr. das Viehschlachten nach jüdischem Ritus erlassen.[1])

Entsprechend einem Ministerialerlasse vom 20. Februar 1890 (Jahrb. S. 146) wurden die Kassenärzte aufgefordert, den Polizeibehörden vorkommenden Falls Anzeigen von jeder Erkrankung der Arbeiter zu machen, welche durch die Art der Beschäftigung veranlaßt worden ist. (Auf Grund von Tit. XI. Art. 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790.) Die Kreisärzte wurden aus Anlaß eines Spezialfalls (durch Ministerialerlaß vom 28. Juli 1890) verpflichtet, bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche auf Grund des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes den Gesundheitszustand der beschwerdeführenden Kassenmitglieder zu untersuchen und zu begutachten. Die Gewährung einer Entschädigung hierfür wurde vorbehalten.

Afrika. Dem englischen Berichte über das öffentliche Gesundheitswesen in der Kapkolonie ist zu entnehmen, daß während des Jahres 1890 der Gesundheitszustand in 16 Bezirken recht gut, in 23 gut, in 30 ziemlich, in 6 unbefriedigend und in 2 Bezirken sehr schlecht war. Einer der letzteren beiden Bezirke, Wynberg, war von einer Typhusepidemie betroffen, welche nach Inhalt eines besonderen Berichtes unzweifelhaft auf den Genuß infizirter Milch einer Meierei zurückzuführen war.

---

[1]) Die Verordnung hat nachstehenden Wortlaut:

„Ich ersuche Sie ergebenst, darauf hinzuwirken, daß beim Viehschlachten nach jüdischem Ritus zur Vermeidung unnöthiger Thierquälereien dasjenige Verfahren auch in den dortseitigen Schlachthäusern zur Anwendung gelangt, welches in dem Ihnen mit meiner obenangeführten Verfügung mitgetheilten Cirkular-Erlaß der Königlich Preußischen Ministerien vom 14. Januar 1889 anempfohlen wird. Für den Erlaß förmlicher Polizei-Verordnungen fehlt es dabei allerdings — wenigstens vom Standpunkte der Verhinderung der Thierquälerei aus — an der gesetzlichen Grundlage. Dagegen ist in die Schlachthausordnungen für öffentliche Schlachthäuser die Bestimmung aufzunehmen, daß die Benützung der Schlachträume zum Zwecke des Schächtens von der Beobachtung der in Rede stehenden Vorschriften abhängig sei.

„Auch die Fleischbeschauer wollen Sie veranlassen, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben, sowie die sonstigen polizeilichen Organe anweisen, in Fällen roher Mißhandlung von Thieren bei der Vorbereitung zur Schächtung Strafanzeige auf Grund von § 360 Z. 13 des Strafgesetzbuches zu erstatten.

„Das israelitische Konsistorium ist von mir veranlaßt worden, bei der Durchführung der Anordnungen mitzuwirken, insbesondere nur erprobte Schächter zuzulassen."

Im Ganzen herrschte Typhus in 3 Bezirken epidemisch und war noch in 11 anderen verbreitet. Die Häufigkeit der venerischen Krankheitsformen hat in 40 Bezirken ab-, in 13 zugenommen, in den übrigen war weder Zu- noch Abnahme zu konstatiren.

Die Zahl der Leprakranken in der Kolonie wird auf mindestens 466 beziffert, außerdem befanden sich 105 Leprakranke auf der Robben-Insel. Versuche mit Koch'scher Lymphe wurden zu Beginn des Jahres 1891 bei Leprakranken begonnen. Influenza war während des Jahres 1890 in der Kolonie weit verbreitet; aus 18 Bezirken wurde epidemische Ausbreitung, aus 11 anderen Vorherrschen der Krankheit gemeldet.

(Cape of Good Hope. Reports on public health. Cape-town 1891.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Laut Anordnung der K. u. K. Seebehörde zu Triest ist die für Provenienzen von der syrischen Küste zwischen Adalia und Jaffa bestehende ärztliche Untersuchung aufgehoben worden. Die von der genannten Küste kommenden Schiffe werden nunmehr, sofern sie sich in normalen Verhältnissen befinden, bei ihrer Ankunft zum freien Verkehr zugelassen[1]. (R.-A. Nr. 102.)

[1]) Veröff. S. 193.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1889.

(Medicinal-Styrelsens underdäniga berättelse för år 1889. — Stockholm 1891.)

Milzbrand ist bei 1 Pferd, 46 Stück Rindvieh und 4 Schweinen, wovon 16 Stück Rindvieh und 4 Schweine in der Provinz Södermanlands, Rauschbrand bei 31 Stück Rindvieh, wovon 18 in der Provinz Kalmar, aufgetreten. Von Rotz sind 5, von Kuhpocken 119 Fälle gemeldet. Räude wurde bei 151 Pferden, 90 Stück Rindvieh, 1 Schwein, 12 Schafen, 97 Hunden und 5 Katzen festgestellt. Die meisten Fälle von Pferderäude sind in den Provinzen Vesterbottens (61) und Norrbottens (15), von Rindviehräude in Upsala (29) aufgetreten. Schweinerothlauf wurde bei 520 Thieren beobachtet, wovon die meisten in Södermanlands (78), demnächst Upsala (71). Fälle von Schweinepest sind 17, wovon 12 in der Provinz Stockholm, 4 zweifelhafte in Kristianstads, von Brustseuche der Pferde 201, Rothlaufseuche der Pferde 17, bösartigem Katarrhfieber des Rindvieh 350, Tuberkulose bei 1334 und Strahlenpilzerkrankungen bei 1074 Stück Rindvieh, Drüse der Pferde 9514 gemeldet. Die meisten Drusefälle kamen in den Provinzen Malmöhus (1257) und Stockholm (1129) zur Anzeige.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 4. Oktober 1891 bis 2. Januar 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: Oktober 10.	17.	24.	31.	November 7.	14.	21.	28.	Dezember 5.	12.	19.	26.	Jan. 2.	Zahl der in der Berichtszeit: neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	2	7	5	3	4	3	7	6	5	5	7	3	1	5	91	28
Schottland . . .	1	1	1	2	—	—	1	1	1	1	2	—	1	—	28	7
Rotz.																
England	9	10	14	13	11	13	16	21	10	16	26	14	13	13	317	15
Schottland . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
Wurm.																
England	7	11	13	10	16	10	15	21	12	13	15	7	15	9	305	7
Schweinefieber.																
England	247	79	87	81	57	66	63	71	70	48	45	38	42	37	5489	42
Wales	22	6	9	6	6	4	4	3	5	5	3	8	—	—	284	6
Schottland . . .	2	—	3	—	1	—	—	—	—	1	2	—	2	—	39	6

Außerdem sind 10 Hunde in 7 Grafschaften von England an Tollwuth erkrankt.

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien in der Zeit vom 4. Oktober 1891 bis 2. Jan. 1892.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am: Oktober 10.	17.	24.	31.	November 7.	14.	21.	28.	Dezember 5.	12.	19.	26.	Jan. 2.	Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
England.														
Kent (ex London) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	9
London	—	—	1	—	3	12	—	1	—	1	2	—	6	395
Surrey (ex. London)	7	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121
York, West Riding .	—	—	—	—	1	—	1	16	—	—	—	—	—	318
Schottland.														
Midlothian	7	9	—	7	—	1	3	1	2	3	1	5	—	354

Außerdem: Bedford (6 geschlachtete Thiere), Cumberland 12 geschl.), Hants ex. Isle of Wight (1 erkranktes Thier 4.—10. Oktober, (3 geschl.), Essex (1 geschl.), Hereford (6 geschl.), Middlesex ex. London (1 geschl.), Oxford (3 erkr. 1.—7. November, 13 geschl.), Lanark (27 geschl.), Linlithgow 22 geschl.), zusammen in England 77 erkrankte, 885 geschlachtete Thiere, in Schottland 39 erkrankte, 403 geschlachtete Thiere.

[1]) Veröff. S. 93.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892. (R.-G.-Bl. S. 597.)

Wir Wilhelm, 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase u. dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3. Die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;

4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;

3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;

4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;

5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8. Ist die im § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie

b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des § 3 Nr. 4 maßgebend sein sollen.

§ 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Desgl. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrath beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,

b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g

in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt werden.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. von Boetticher.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. Fleisch von perlsüchtigem Schlachtvieh. Berlin, den 26. März 1892.

Die über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen deshalb unter Aufhebung dieses Erlasses, sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Betheiligten Folgendes an:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

1. die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner thierärztlichen Hochschule und an mehreren Preußischen Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei anderen Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebniß gehabt haben, (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Dezember 1886 Eulenberg's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 47 S. 307 ff.), somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Thieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und mageren ꝛc. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein.

Ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim.

Der Minist. d. Innern. Der Minist. f. Landwirthschaft ꝛc.
Herrfurth. v. Heyden.

Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angel. Der Minist. f. Handel u. Gew.
Bosse. J. V.: Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc. . .

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verordnung betr. Krankenhaus-Neubauten und -Umbauten. Vom 14. Juli 1891.

Die in jüngster Zeit mir zur sanitätspolizeilichen Prüfung vorgelegten Bauentwürfe von Krankenhaus-Neubauten oder von größeren Umbauten schon bestehender Krankenhäuser waren fast ausnahmslos so unvollständig, daß sie weder ein klares Bild von dem beabsichtigten Neu- beziehungsweise Umbau, noch eine genügende Unterlage für die erforderliche, sanitätspolizeiliche Prüfung darboten und in Folge dessen wiederholt zur Ergänzung zurückgeschickt werden mußten. Um künftighin diesen, die geschäftliche Erledigung solcher Vorlagen sehr erschwerenden und unliebsamen, verzögernden Uebelstand zu vermeiden, erlasse ich hiermit über diemir gemäß meiner Verfügung vom 2. Juni 1890 Nr. 527 I. K. bei Neubauten und größeren Umbauten von Krankenanstalten und zwar vor Beginn der Bauausführung vorzulegenden Baupläne und Erläuterungsberichte die in der Anlage enthaltenen, in Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung abgedruckten Vorschriften.

Euer Hoch—Hochwohl—geboren ersuche ich ergebenst, für die genaue Beachtung dieser Vorschriften vorkommenden Falls Sorge zu tragen und insbesondere einen bei Ihnen eingehenden Antrag der in Rede stehenden Art mir nicht eher einzureichen, als bis die geforderten Einlagen vollständig sind, und der Antrag dem Königlichen Kreisphysikus zur Prüfung vorgelegen hat, dessen gutachtlicher Bericht den Vorlagen beizufügen ist. Dabei bemerke ich, daß jeder derartige Antrag als Eilsache zu behandeln und seine Erledigung thunlichst zu beschleunigen ist.

Die Ortspolizeibehörden und Krankenhausvorstände sind mit entsprechender Anweisung zu versehen; die zu diesem Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrücken dieser Verfügung nebst Anlage ist beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) v. Pilgrim.

An sämmtliche Herren Landräthe des Reg.-Bez. und den Herrn Oberbürgermeister zu Bielefeld.

Abschrift an sämmtliche Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Reg.-Bez.

(Die Vorschriften über die bei Neubauten und größeren Umbauten von Krankenanstalten einzureichenden Bauzeichnungen und Erläuterungsberichte sowie über die baulichen und sonstigen Einrichtungen dieser Anstalten sind in einer Extrabeilage zu Nr. 31 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Minden, sowie u. a. in der Zeitschrift für Medizinalbeamte Jahrg. 1891 Nr. 15 abgedruckt.)

Mecklenburg-Schwerin. Revision der Drogenhandlungen betr. Vom 22. August 1891.

Das unterzeichnete Ministerium hat Veranlassung anzunehmen, daß in Drogenhandlungen häufig eine Feilhaltung und Verabfolgung von Drogen, Präparaten und Giften stattfindet, welche nach der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. 1890, Nr. 5; Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamts 1890 S. 82), bezw. nach der Mecklenburgschen Verordnung vom 19. April 1887, betr. den Verkehr mit Giften (Reg.-Bl. 1887, Nr. 15; Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamts 1887 S. 408) nur in Apotheken bezw. konzessionirten Gifthandlungen geschehen darf.

Die Kreisphysiker werden deshalb hierdurch aufgefordert, in Grundlage des Kap. II. § 2 Ziff. 2 der Medizinalordnung und des § 10 der erwähnten Verordnung vom 19. April 1887, thunlichst gelegentlich anderer Dienstreisen, eine unerwartete Revision der Drogenhandlungen ihres Bezirks in der angegebenen Richtung vorzunehmen und nach den Umständen Verfehlungen gegen die bezüglichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Ergebniß der Revisionen ist zu den Kreisphysikatsakten zu verzeichnen, und muß derselben in dem Jahresbericht an die Medizinalkommission Erwähnung gethan werden.

Hat von jetzt ab innerhalb zweier Jahre und künftig nach jeder Revision innerhalb fünf Jahre eine gelegentliche Revision nicht ausgeführt werden können, oder lassen außerordentliche Verhältnisse eine sofortige Revision nothwendig erscheinen, so sind die Kreisphysiker ermächtigt, zur Revision eine besondere Dienstreise zu unternehmen.

In Betreff der Kosten der Revisionen gelten die Bestimmungen in Abs. 4, 5 und 6 der Zirkularverordnung vom 16. September 1890, betr. Trichinenschau.

Gleichzeitig macht das unterzeichnete Ministerium, was die konzessionirten Gifthandlungen anlangt, auf die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 19. April 1887, betr. den Verkehr mit Giften, unter dem Bemerken aufmerksam, daß in Bezug auf die Kreisphysikatsaufsicht über diese Handlungen die Vorschriften in den vorstehenden Absätzen 2, 3, 4 und 5 entsprechende Anwendung finden.

Schwerin, den 22. August 1891.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Buchka.

Zirkular an die Kreisphysiker.

Elsaß-Lothringen. A. **Verordnung, betr. die Ausführung des Impfgeschäfts.** Vom 4. März 1891.

Auf Grund des § 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 18. Juni 1885 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung des Oberpräsidenten vom 6. April 1875, was folgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Feststellung der Impfbezirke und die Ernennung der Impfärzte erfolgt durch die Bezirkspräsidenten.

§ 2. Die Bestimmung der Orte für die Vornahme der Impfung und für die Vorstellung der Impflinge (§ 5 und 6 des Impfgesetzes) erfolgt durch die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren).

Abschnitt II. Aufstellung der Impflisten.

§ 3. Die Bürgermeister haben in den ersten Monaten jedes Kalenderjahres die Listen über die Erstimpfungen nach dem vom Bundesrath festgesetzten Formular V unter Ausfüllung der Spalte 1—5 desselben aufzustellen. In diese Liste sind aufzunehmen:

a) sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres in der Gemeinde geborenen und am Schlusse desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben bereits geimpft worden sind oder nicht,
b) die bis zur Aufstellung der Liste aus anderen Impfbezirken zugezogenen impfpflichtigen Kinder.

Die Listen sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzusenden.

Sind die Eltern eines impfpflichtigen, in der Gemeinde geborenen Kindes nach auswärts verzogen, so ist der Polizeibehörde des betreffenden Ortes, insofern derselbe im Inlande liegt und bekannt ist, Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen (ausgenommen die Sonntags- und Abendschulen) haben jährlich unter Ausfüllung der Spalten 1—5 des vom Bundesrath festgesetzten Formulars VI Listen für die Wiederimpfungen aufzustellen. In diese Listen sind in alphabetischer Reihenfolge sämmtliche Zöglinge aufzunehmen, welche während des Schuljahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzten Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in der bezüglichen Spalte des Listenformulars verzeichnen (§ 10 Abs. 3).

Die Listen für die Wiederimpfungen sind bis zum 15. März dem Bürgermeister mitzutheilen, welcher sie nach Prüfung und Beglaubigung bis zum 1. April dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzuschicken hat.

§ 5. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) läßt die eingesandten Impflisten (§§ 3 und 4) durch Aufnahme der nach den vorjährigen Impflisten (Spalte 26 des Formulars V bezw. Spalte 27 des Formulars VI) zu übertragenden Impfpflichtigen ergänzen und die Kolonne 6 der Impflisten ausfüllen.

Bis zum 15. April sind die Listen den Impfärzten zuzustellen.

Abschnitt III. Vorschriften für die Ortspolizeibehörden.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat die Zeit der öffentlichen Impfungen im Einvernehmen mit dem Impfarzt (§ 7) festzusetzen und mindestens 3 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften nach Anlage 1 erhalten.

Im Uebrigen haben die Ortspolizeibehörden die in der Anlage 2 zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

Abschnitt IV. Vorschriften für den Impfarzt.

§ 7. Der Impfarzt hat der Ortspolizeibehörde wegen Anberaumung des Impftermins wenigstens 8 Tage im Voraus Vorschläge zu machen und sich rechtzeitig mit frischer Lymphe zu versehen.

§ 8. Alle öffentlichen Impfungen sind mit Thierlymphe auszuführen, welche aus den Landesimpfanstalten in Straßburg oder Metz nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 12. März 1885 — I. A. 3202 zu beziehen ist. Falls ausnahmsweise mit Menschenlymphe geimpft werden muß, sind die Gründe, welche die Ausnahme rechtfertigen, im Impfberichte (§ 14) anzugeben.

Im Uebrigen hat der Impfarzt bei der Ausführung des Impfgeschäfts die in Anlage 3 gegebenen Vorschriften zu beachten.

§ 9. In dem Impftermine ist den Angehörigen des Impflings die Zeit der Nachschau, welche frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung stattzufinden hat, unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes bekannt zu geben.

§ 10. Unmittelbar nach der Impfung und der Nachschau sind die Einträge in die Impfliste zu bewerkstelligen und die Impfscheine auszustellen. Sämmtliche freien Spalten der Impflisten (Formular V und VI) sind nach Maßgabe der Spaltenüberschriften auszufüllen. Zum Eintragen der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder ist das Formular VII zu verwenden, zur Ausstellung der Impfscheine die Formulare I und II nach Maßgabe ihrer Bestimmung.

Für die richtige Führung der Impflisten und die richtige Ausstellung der Impfscheine ist der Impfarzt verantwortlich.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§ 2 des Impfgesetzes), hat der Impfarzt zu prüfen und, falls sich keine Bedenken ergeben, nach entsprechendem Vermerk in den Impflisten mit einem nach Formular III bezw. IV auszustellenden Zeugniß zurückgegeben.

§ 11. Ist eine Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so soll in der Regel, wenn die Betheiligten nicht widersprechen, schon bei der Nachschau die im § 3 des Impfgesetzes vorgeschriebene Wiederholung der Impfung vorgenommen werden.

Ausnahmen sind in dem Impfbericht (§ 14) zu begründen.

Die Wiederholung der Impfung ist in der Impfliste unter derselben Nummer als Nachtrag zu der vorhergehenden erfolglosen Impfung einzutragen.

§ 12. Wird ein Impfling nicht zur Nachschau gebracht, so hat der Impfarzt denselben, auch wenn er

krank gemeldet ist, in seiner Behausung zu besuchen. Ausnahmen sind im Impfbericht (§ 14) zu begründen.

§ 13. Der Impfarzt hat darauf hinzuwirken, daß die Vorsteher der Lehranstalt den ihnen durch § 13 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen.

§ 14. Verstöße gegen das Impfgesetz hat der Impfarzt dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) anzuzeigen.

An dieselbe Behörde hat er am Jahresschluß die Impflisten nebst den Uebersichten (Formular VIII und IX) und einen nach Anlage 4 aufzustellenden Impfbericht einzusenden.

Abschnitt V. Vorschriften für Privatimpfungen.

§ 15. Aerzte, welche Privatimpfungen ausführen, haben die in der Anlage 3 unter E gegebenen Vorschriften zu befolgen, Listen nach Formular V und VI über die ausgeführten Impfungen zu führen und dieselben dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) am Jahresschluß einzusenden.

Abschnitt VI. Schlußbestimmungen.

§ 16. Der Kreisarzt hat das Impfgeschäft nach Maßgabe der ihm ertheilten Weisungen zu überwachen; er hat namentlich die von den Impfärzten eingesandten Impflisten zu revidiren, die Privatimpfungen in die Listen der Impfärzte einzutragen, die Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen nach Impfbezirken und Gemeinden (Formular VIII und IX) aufzustellen und mit einem zusammenfassenden Berichte dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzureichen. Dabei hat er insbesondere die wahrgenommenen Verstöße gegen das Impfgesetz und gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern.

§ 17. Der Kreisdirektor stellt bei der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Strafanträge und sendet die Uebersichten nach rechnerischer Prüfung unter Beifügung des Berichtes des Kreisarztes bis zum 1. März an den Bezirkspräsidenten.

§ 18. Der Bezirkspräsident hat bis zum 1. April Hauptübersichten mit Bericht (Anlage 4) dem Ministerium vorzulegen.

Straßburg, den 4. März 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. A. 9056. von Köller.

(Die Anlagen I bis III entsprechen den vom Bundesrath aufgestellten Entwürfen (Veröffentl. 1885 II. S. 46 ff.). Anlage IV enthält das durch Rundschreiben des Reichskanzlers gegebene Schema für die Berichte der Impfärzte.)

B. Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung. Vom 4. März 1891.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Abänderungen, welche die auf die Ausführung des Impfgeschäfts bezügliche Oberpräsidialverordnung vom 6. April 1875 durch die inzwischen ergangenen Beschlüsse des Bundesraths erfahren hat, ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Angelegenheit einer neuen erschöpfenden Regelung zu unterziehen. Die betreffende Verordnung ist in der jüngsten Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts (1891 Nr. 12) veröffentlicht worden.

Die neue Verordnung ist bestrebt, die bisherigen Bestimmungen, insoweit sie sich bewährt haben, möglichst unberührt zu lassen; insbesondere schließen sich Abschnitt I und II den früheren Vorschriften enge an. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, den Bürgermeistern und Schulvorstehern neue Weisungen zu ertheilen. Dagegen wird es sich empfehlen, die Ortspolizeibehörden bei Beginn des Impfgeschäftes auf die Vorschriften des § 6 der Verordnung aufmerksam zu machen. Gleichzeitig sind diese Behörden unter Hinweis auf § 6 Absatz 2 der Verordnung zu veranlassen, daß sie bei der Bekanntmachung des Impftermins den Angehörigen der Impflinge je 1 Exemplar der Verhaltungsvorschriften (Anlage 1), deren Druck Sie veranlassen wollen, zustellen. Auch die Impfärzte und Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) sind unter Hinweis auf § 2 der Vorschriften für die Aerzte (Anlage 3) mit der genügenden Anzahl von Druckexemplaren der Anlage 1 zu versehen.

In Bezug auf die Bekanntmachung des Impftermins (§ 6 Absatz 1 der Verordnung) liegt kein Anlaß vor, von dem bisherigen Verfahren abzugehen. Es ist demnach auch künftig das durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 22. Juni 1875 I. B. 3804 vorgeschriebene Formular (VII) zu benutzen, daß Sie jedoch bei Neudruck zur Vermeidung von Irrthümern als Formular X bezeichnen wollen.

Der Schwerpunkt der neuen Verordnung liegt in den Vorschriften für die Impfärzte. Für diejenigen Impfärzte, welche das Central- und Bezirksamtsblatt nicht von Amtswegen erhalten, sind Separatabdrücke der Verordnung beigefügt Außerdem ist anzuordnen, daß die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) die sämmtlichen Impfärzte ihres Kreises im Beisein des Kreisarztes auf gewissenhafte Erfüllung der Vorschriften durch Handschlag verpflichten und Protokoll hierüber zu den Akten nehmen. Dieselbe Verpflichtung ist auch künftighin bei neuangestellten Impfärzten vor der Uebernahme des Impfgeschäftes unter Einhändigung eines Exemplares der Vorschriften vorzunehmen.

Den Kreisärzten wollen Sie gefälligst unter Hinweis auf § 16 der Verordnung die besondere Weisung ertheilen, daß sie die Impfärzte zu beaufsichtigen und das Impfgeschäft zu überwachen haben. Gemäß dem in der Verordnung angeführten Beschlusse des Bundesraths besteht die Beaufsichtigung in einer, alle drei Jahre an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine. Letztere hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, außerdem aber auch auf die Listenführung, die Auswahl des Impflokals, die Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken. Den Impfärzten wollen Sie gefälligst von dieser Anordnung bei Gelegenheit ihrer Verpflichtung mündliche Mittheilung machen lassen.

Der Kreisarzt hat am Schluß des, gemäß § 16 der Verordnung und nach Anlage 4 auszustellenden Berichts zu erwähnen, welche Impfärzte in dem Geschäftsjahr revidirt worden sind, welches die Ergebnisse waren, welche Verstöße gegen die Bestimmungen des Impfgesetzes und der Verordnung vorgekommen sind und auf welche Weise Abhülfe geschehen ist.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich anheim, diejenigen Kreisärzte, welche gleichzeitig Impfärzte sind, durch Ihren Medizinal-Referenten revidiren zu lassen. Es wird dies jedoch in der Regel nur bei jüngeren Kreisärzten nothwendig sein.

Straßburg, den 4. März 1891.

Der Unterstaatssekretär.
von Köller.

An die Herren Bezirkspräsidenten.
I. A. 9056/90.

Elsaß-Lothringen. Ministerialerlaß, betr. die Ernennung von Impfärzten. Vom 6. März 1891.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, als Impfärzte (§ 6 des Impfgesetzes vom 8. April 1874) künftig nur solche Aerzte anzustellen, welche an einer bestimmten Anzahl von Impfterminen theilgenommen und die erforderlichen Kenntnisse bezüglich der Gewinnung und Konservirung der Lymphe nachzuweisen vermögen.

Von Aerzten, welche die ärztliche Prüfung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 25. April 1887, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung (Jahrbuch der Medizinal-Verwaltung I. S. 35 und 36) abgelegt haben, sind weitere Nachweise ihrer Befähigung nicht zu fordern.

Aeltere Aerzte können den fraglichen Nachweis dadurch führen, daß sie mindestens drei Impfterminen bei einem von Ihnen zu bestimmenden Impfarzte beiwohnen und sich einer von Ihrem Medizinal-Referenten vorzunehmenden Prüfung über die Schutzpocken-Impfung, einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäfts unterziehen.

Belgien. Das Färben von Nahrungsmitteln betr.

a) Erlaß vom 17. Juni 1891. (Moniteur Belge S. 1774.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu l'article 1er de l'arrêté royal du 10 décembre 1890[1]), relatif à la coloration artificielle des denrées alimentaires et spécialement le deuxième alinéa de cet article, ainsi conçu:

„Une liste de matières colorantes inoffensives et une liste de couleurs réputées toxiques seront publiées, à titre de renseignement, par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics";

Vu l'article 2 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires et spécialement la disposition de cet article ainsi conçue:

„Doivent notamment être considérés comme vénéneux ou nuisibles à la santé, dans le sens du présent règlement, . . . les couleurs toxiques visées à l'article 1er de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, concernant l'emploi des matières colorantes."

Vu les avis de l'Académie royale de médecine, du Conseil supérieur d'hygiène publique et des services techniques compétents du département.

Arrête:

Art. 1er. Peuvent être considérées comme inoffensives, les couleurs et matières colorantes énumérées ci-après:

A. — Matières minérales.

Outremer bleu, vert ou violet; bleu de Prusse (de Berlin, de Paris, de Chine, d'acier, Milori).

B. — Couleurs organiques.

Rouges: Fleurs de carthame (safran bâtard, rouge ou rose végétal, rouge d'Espagne), cochenille, et carmin de cochenille, fleurs de coquelicot (pavot rouge), suc frais des fruits de l'épine-vinette, bois de Fernambouc (bois de Brésil, bois rouge), racine de garance, fleurs de pivoine, fleurs de roses, sang-dragon, bois de santal rouge, tournesol rougi par le vinaigre;

Brunes: Caramel ou mélasse caramélisée, bois de châtaignier, jus de réglisse;

Jaunes: Bois jaune des teinturiers, feuilles de bouleau, racine de curcuma (turmeric, terra merita), écorce ou racine d'épine-vinette (berbérine), feuilles de fustet (sumac des teinturiers), gaude, graines d'Avignon et de Perse (stil de grains), pâte de feuilles de pastel (vouède ou guède), écorce de quercitron (chêne jaune), rocou (anate, jaune d'Orléans), fleurs de safran, feuilles de sarrette (serrette, sarelle), teinture de pétales de souci;

Vertes: Chlorophylle, baies d'iris, mélisse citronnée sèche, ortie sèche; mélanges de couleurs jaunes et de couleurs bleues;

Bleues: Bluet des blés, indigo (bleu de Saxe, carmin d'indigo), fleurs de l'iris bleu, teinture ou suc frais de tournesol;

Violettes: Suc de betterave rouge, bois violet, bois de campêche (bois d'Inde), cochenille traitée par un alcali, fleurs de mauve noire, racine d'orcanette (rouge d'alkanna, anchusine), pâte d'orseille, fleurs de rose trémière, violettes;

Noires: Noir de fumée, noir d'ivoire (noir d'os), encre de Chine;

Ainsi qu'extraits et laques alumineuses préparées avec ces matières colorantes, — sucs de légumes, fruits, etc., dont il est fait un usage courant dans l'alimentation (carottes, cerises, choux rouges, épinards, framboises, groseilles, mûres, myrtilles, pruneaux, etc.,) — comme aussi farine, amidon et chicorée torréfiée.

Art. 2. Sont notamment réputées nuisibles à la santé, pour l'application du règlement relatif à la coloration artificielle des denrées alimentaires, les substances mentionnées ci-après:

A. — Couleurs minérales.

Composés d'arsenic: Sulfures (orpiment, jaune orpin, jaune royal, — réalgar), arsénites (arsénite de cuivre, vert minéral, vert de Scheele ou vert suédois, — acéto-arsénite de cuivre, vert de Schweinfurth ou vert de Mitis, arsénite de plomb ou jaune vif, arsénite de cobalt ou rose vif), couleurs diverses arsénifères (smalt, laque de bois de Fernambouc ou rouge de Vienne, certaines fuchsines et autres dérivés du goudron);

Composés de mercure: Iodure (écarlate), sulfure (vermillon, cinabre, rouge de Chine), sulfate basique (turbith minéral, jaune des peintres, jaune paille minéral), chromate, couleurs diverses mercurifères (notamment certains dérivés du goudron);

Composés de plomb: Oxydes (massicot, litharge, minium, mine orange), sulfure (alquifoux), oxychlorure (jaune minéral, de Turner, de Cassel, de Paris, de Vérone), sulfate, antimoniate (jaune de Naples), carbonate (céruse, blanc d'argent, blanc de Krems), chromates (jaune de chrome, jaune de Cologne, orange de chrome, rouge de chrome, vert de chrome ou mélange de chromate de plomb et de bleu de Prusse); couleurs diverses plombifères (violet végétal, laques de géranium et d'éosine, etc.);

Composés de cuivre: Hydroxyde (cendre verte, vert minéral, vert de Brême, de Brunswick ou de montagne, verts de quercitron et de fustet ou mélanges d'hydroxyde de cuivre avec les matières colorantes de ces végétaux), hydrocarbonate (bleu minéral, bleu de Brême, cendre bleue, bleu de montagne, vert malachite), acétate basique (verdet, vert-de-gris); chromates, stannates et phosphates;

Composés d'antimoine: Oxydes, sulfures, etc.;

Composés de zinc: Oxyde (blanc de zinc, blanc de neige), sulfure, laques zincifères, etc.;

Composés de cadmium: sulfure (jaune de cadmium, jaune brillant);

Composés d'étain solubles dans l'eau;

Chromates divers (de potassium, de baryum, etc.);

Carbonate de baryte.

B. — Couleurs organiques.

Gomme-gutte;

Les dérivés de goudron désignés ci-après: Coralline ordinaire du commerce (péonine, acide rosolique); acide picrique (trinitrophénol), jaune ou orange Victoria (jaune d'or, jaune anglais, jaune de dinitrocrésol, orange d'aniline), jaune de Martius (jaune de Manchester, jaune d'or, jaune de dinitronaphtol ou de naphtol).

Art. 3. Pour l'application de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires, seront également considérées comme nuisibles à la santé, les matières colorantes spécifiées à l'article 2, à l'exception des composés de cuivre parfaitement vitrifiés dans la masse, la couverte, la glaçure, l'émail ou le vernis des objets qu'ils décorent, ainsi que du vermillon et des dérivés des principes retirés du goudron.

Bruxelles, le 17 juin 1891.

Léon de Bruyn. (Schluß folgt).

[1]) Veröff. S. 337.

Rußland. Durch Zirkular vom 14. Dezember 1891 ist die Einfuhr der, keine zusammengesetzten Heilmittel darstellenden pharmazeutischen Präparate „Carbonate de lithine effervescent, Chrysarobinum, Citrate de lithine, Resina Jalappae, Lactucarium anglicum et gallicum" gestattet und deren Zollbehandlung bezeichnet worden; ferner sind diejenigen zusammengesetzten Heilmittel, 63 an der Zahl, namhaft gemacht, deren Einfuhr verboten ist. Die Einfuhr der fertigen Heilmittel „Capsules à la térebenthine, Vin

de pepsine Boudault" ist gestattet, während 11 Heilextrakte, als zu den Extracta omnia medicinalia gehörig, von der Einfuhr ausgeschlossen sind, welche für jegliche Heilextrakte überhaupt verboten ist. (Dtsch. Handels-Arch. S. 256.)

Uruguay. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Montevideo. (Dtsch. Handels-Arch. S. 264.)

Die Mittheilung im Handelsarchiv 1891 I. S. 126[1]), betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Montevideo, wird dahin richtig gestellt, daß gemäß Artikel 4 Ziffer 3 der betreffenden Verordnung die geringste Menge Alkohol, welche Bier enthalten muß, um nicht als gefälscht angesehen zu werden, nicht 6, sondern 2 Volumenprozente beträgt.

Rechtsprechung.

Eine Ortspolizeiverordnung, welche für den Gemeindebezirk auch die Ablieferung des bei auswärtigen Gewerbetreibenden bestellten frischen Fleisches nur nach vorgängiger Untersuchung desselben im Gemeinde-Schlachthause und nach Erlegung der dort üblichen tarifmäßigen Gebühr gestattet, ist ungültig.

Urtheil des Kgl. preußischen Kammergerichts vom 12. Juni 1890. (Jahrb. f. Entscheid. d. Kammerger. in Sachen der nichtstreit. Gerichtsbarkeit u. in Strafsachen, hrsgeg. von Johow. Bd. 10. 1891 S. 168.)

Die Angeklagte war vom Schöffengericht und Landgericht Bielefeld einer Uebertretung der Bielefelder Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1886 für nicht schuldig erklärt. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 1 und 5 der Bielefelder Ortspolizeiverordnung vom 23. Dezember 1886 durch Nichtanwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Der § 1 der gedachten Polizeiverordnung, welchem die Angeklagte zuwider gehandelt haben soll, schreibt wörtlich vor:

„Alles frische Fleisch, welches von auswärts in die Stadt Bielefeld eingeführt wird, ist, bevor es hier feilgeboten, verkauft oder nach vorheriger Bestellung abgeliefert wird, einer sachverständigen Untersuchung zu unterwerfen".

Der Berufungsrichter faßt diese Vorschrift in Verbindung mit dem § 2 der Polizeiverordnung ihrem Sinne und Zwecke nach ohne ersichtlichen Rechtsirrthum dahin auf, daß durch dieselbe auswärtige Gewerbetreibende, welche frisches Fleisch, sei es zum Zwecke des Feilbietens, sei es zum Zwecke der Ablieferung an vorherige Besteller, in die Stadt Bielefeld einführen oder einführen lassen, verpflichtet werden sollen, dasselbe vor dem Feilbieten oder vor der Ablieferung einer sachverständigen Untersuchung in dem dortigen städtischen Schlachthause gegen die tarifmäßige, zur Gemeindekasse fließende Gebühr zu unterstellen. Eine so weite Ausdehnung des Schlachthauszwanges steht jedoch mit dem § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881, welcher es nur für zulässig erklärt, durch Gemeindebeschluß anzuordnen, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist, im offenbaren Widerspruche. Im öffentlichen Interesse kann zwar der Gewerbebetrieb mit frischem Fleisch auf Grund des § 6 unter f des Gesetzes vom 11. März 1850 auch durch Polizeiverordnungen einer polizeilichen Kontrole unterworfen werden, der Schlachthauszwang darf jedoch die ihm durch das Gesetz vom 9. März 1881 gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Insofern deshalb die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1886 auch die Ablieferung des bei auswärtigen Gewerbetreibenden bestellten frischen Fleisches an die Bielefelder Besteller nur nach vorgängiger Untersuchung desselben im städtischen Schlachthause und nach Erlegung der dort üblichen tarifmäßigen Gebühr gestattet, kann sie als mit dem § 2 Nr. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 9. März 1881 im Widerspruche stehend, nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 für rechtsgültig nicht erachtet werden. Da nun nach der ohne ersichtlichen Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters die Angeklagte das nach vorheriger Bestellung von auswärts in die Stadt Bielefeld eingeführte und an die dortigen Besteller abgelieferte frische Fleisch jedenfalls im Gemeindebezirk von Bielefeld nicht feilgeboten hat, so ist sie von einer strafbaren Uebertretung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1886 mit Recht freigesprochen worden.

Unter geistigen Getränken sind nicht blos solche zum Trinken bestimmte Flüssigkeiten, welche schon im Augenblicke des Feilbietens alkoholhaltig sind, sondern auch solche zu verstehen, welche in noch unfertigem Zustande verkauft und erst in Folge naturgemäßer Fortentwickelung alkoholhaltig und genußfähig werden.

Urtheil des Kgl. preußischen Kammergerichts vom 3. März 1890. (Jahrb. ꝛc. wie oben S. 174.)

Die in den Vorinstanzen (Schöffengericht Königshütte, Landgericht Beuthen O.-S.) des verbotswidrigen Feilbietens geistiger Getränke für schuldig erklärten Angeklagten legten die Revision ein, welche als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten rügt mit Unrecht Verletzung der §§ 1, 18 und 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 in Verbindung mit § 56 Nr. 1 und § 148 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, sowie unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Der Berufungsrichter hat ohne ersichtlichen Rechtsirrthum gegen beide Angeklagte den Thatbestand einer Uebertretung des § 56 Nr. 1 und des § 148 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 18, 20, 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 festgestellt und insbesondere auch das von dem Angeklagten D., im Auftrage und für Rechnung des Angeklagten Z., umherziehend feilgebotene und verkaufte „Jungbier" mit Recht den „geistigen Getränken" im Sinne des § 56 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung zugezählt. Denn unter „geistigen Getränken" im Sinne des gedachten Paragraphen sind nicht nur solche zu verstehen, welche schon im Augenblicke des Feilbietens alkoholhaltig sind, sondern auch diejenigen zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten, welche in noch unfertigem Zustande verkauft und erst in Folge naturgemäßer Fortentwicklung alkoholhaltig und genußfähig werden. Durch die Ablehnung des darüber angetretenen Beweises, daß das Jungbier im alkoholfreien Zustande verkauft und zu einem alkoholhaltigen und genießbaren Getränke erst durch die Gährung in Flaschen gemacht werde, ist deshalb die Vertheidigung der Angeklagten nicht in unzulässiger Weise beschränkt worden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften in Tit. I § 14, Tit. III § 2 unter k der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 findet gerichtliches Strafverfahren statt.

Urtheil des Kgl. preußischen Kammergerichts vom 18. November 1889. (Jahrb. ꝛc. wie oben S. 179.)

In den Vorinstanzen (Schöffengericht Carthaus, Landgericht Danzig) war das gegen den Angeklagten wegen Uebertretung der Apothekerordnung eingeleitete Verfahren für unzulässig erklärt worden. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

[1]) Veröff. 1891 S. 668.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch Nichtanwendung. Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte im Februar und März 1889 zu drei verschiedenen Malen Arzneien als Heilmittel gegen Krankheiten an darum Nachsuchende ohne ärztliche Ordination verabfolgt hat.

Hierdurch hat derselbe unzweifelhaft ärztliche Praxis ausgeübt. Wenn nun auch die Reichsgewerbeordnung die Medizinalpfuscherei nicht als solche, sondern nach den §§ 56a Nr. 1 und § 147 Nr. 3 nur insofern mit Strafe bedroht, als der dieselbe Betreibende sich als Arzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, oder falls die Heilkunde umherziehend ausgeübt wird, so verbietet doch die Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 im Tit. I § 14 den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Kunst ganz allgemein und im Tit. III. § 2 unter k die Verabfolgung von Medikamenten ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept insbesondere, und zwar bei Vermeidung der im Tit. III § 2 unter l angedrohten Strafen.

Diese Strafbestimmungen sind durch den § 144 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben nur im Disziplinarwege geahndet werden könnten, entbehrt der Begründung. Die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens hat auch bereits das vormalige Obertribunal in dem Erkenntniß vom 5. Dezember 1860, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 1 S. 166, implicite anerkannt. Das im Tit. III. § 2 unter k. der Apothekerordnung ausgesprochene Verbot der Verabreichung von Arzneien ohne ärztliche Ordination ist jedoch durch spätere Ministerialreskripte einigermaßen beschränkt worden. Insbesondere ermächtigt das Ministerialreskript vom 8. März 1870, Ministerialblatt der inneren Verwaltung, S. 101, die Apotheker auch von Nichtärzten verschriebene Rezepte anzufertigen, wenn die verschriebenen Arzneien lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ob die von dem Angeklagten ohne ärztliche Ordination verabreichten Medikamente auf solche Mittel beschränkt geblieben sind, wird noch näher zu prüfen und festzustellen sein. Besonderer Erwägung bleibt es auch überlassen, ob nicht an die Stelle der Strafbestimmungen im Tit. III. § 2 unter l der Apothekerordnung gegenwärtig die Strafbestimmung des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs getreten ist, welcher namentlich auch denjenigen mit Strafe bedroht, der bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Jedenfalls beruht die Entscheidung des Berufungsrichters, insofern sie das gegen den Angeklagten eingeleitete gerichtliche Strafverfahren für unstatthaft erklärt, auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. März d. J. wurde über den Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petitionen des Vorstandes Frauenwohl in Berlin und des Vorstandes des Frauenvereins Reform in Weimar, betr. die Zulassung der Frauen zum medizinischen und philosophischen Universitätsstudium, Erlaubniß zur Errichtung eines Mädchengymnasiums und bis zur Errichtung desselben Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Ablegung des an den bestehenden Gymnasien eingeführten Maturitätsexamens verhandelt. Nachdem sich verschiedene Redner, darunter die Abgeordn. Seyffardt, Rickert, Stöcker im Allgemeinen im bejahenden Sinne zu der Frage geäußert hatten und der Regierungskommissar Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Dr. Schneider hervorgehoben hatte, daß die Sache erwogen werden solle, nahm der Berichterstatter von Kölichen das Schlußwort. Das Haus nahm alsdann den Antrag der Kommission (Nr. 108) an, und beschloß: Ueber die Petitionen II Nr. 154 und II Nr. 3, soweit sie die Errichtung eines Mädchengymnasiums und die Zulassung zum philosophischen Studium betreffen, zur Tagesordnung überzugehen, soweit sie die Zulassung zum medizinischen Studium und die Erlaubniß zur Ablegung des Maturitätsexamens an einem Gymnasium beantragen, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Sachsen. In der Plenar-Sitzung des Landes-Medizinal-Kollegiums am 30. November 1891 kam die Frage der Anstellung von Schulärzten zur Verhandlung. Der Antragsteller Medizinal-Rath Dr. Hesse in Zittau hatte nachstehende Thesen aufgestellt:

„I. Die, wennschon hier und da übertrieben geschilderte, dennoch nicht wegzuleugnende Gesundheitsgefährdung der Kinder durch die Schule macht eine größere Betheiligung der Aerzte an der Einrichtung und Ueberwachung nöthig.

II. Diese Betheiligung würde sich zu erstrecken haben: 1. in Bezug auf die Schulgebäude, und zwar bei Neubauten auf Prüfung des Bauplatzes und Bauplanes, auf die Nachbarschaft, Wasserversorgung 2c.; bei fertig gestellten Schulhäusern auf Untersuchung von deren Trockenheit, Beleuchtung, Ventilation, Beheizung, auf zweckentsprechende Anlage der Turnplätze und Aborte, 2. in Bezug auf die innere Einrichtung der Schulzimmer, auf die Beschaffenheit der Schulbänke, Fenstervorhänge, Ofenschirme, Thermometer 2c. und 3. auf den Gesundheitszustand der Schulkinder mit besonderer Rücksicht auf Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern 2c. und auf Schulstrafen.

III. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, würde der Arzt, wie solches bei uns in Sachsen theilweise schon geschieht, Bauplätze, Baupläne für Schulen zu prüfen, neue Schulen (auf ihre Wandfeuchtigkeit) zu untersuchen, im Gebrauch befindliche Schulen öfters zu revidiren und sich an denjenigen Berathungen der Schulvorstände zu betheiligen haben, in welchen hygienische Fragen erörtert werden.

IV. Als Sachverständige in der Schulhygieine würden zu berufen sein: a) in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern besondere, von den Kommunen zu wählende und zu besoldende Schulärzte und b) für kleinere Ortschaften mit Schulen die Bezirksärzte, jedoch mit weiter (als jetzt) gehender Instruktion und mit der Berechtigung auf Entschädigung für ihre größere Mühewaltung gemäß der Verordnung vom 12. September 1877, die Reisen der Bezirksärzte in Epidemiefällen betreffend.

V. Auf diese Weise würde dem augenblicklichen Bedürfnisse abgeholfen und ein Uebergang angebahnt werden zur Anstellung von besonderen Bezirks-Schulärzten, analog den jetzt bereits bestehenden Gewerbe- und Bezirks-Schulinspektoren."

Derselbe stellte weiter den Antrag:

„Das Landes-Medizinal-Kollegium wolle die Kgl. Ministerien des Innern und des Kultus und Unterrichts ersuchen, sämmtliche Schulen des Landes in der in den Thesen ausgesprochenen Weise unter strenge ärztliche Aufsicht zu stellen."

Ferner beantragte Geh. Med.-R. Dr. Merbach:

„Das Landes-Medizinal-Kollegium wolle sich bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dahin aussprechen, daß, unbeschadet der den Bezirksärzten durch § 18 ihrer Instruktion vom 10. Juli 1884 und sonst in Bezug auf die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen zukommenden Aufgaben, zu deren Unterstützung auf diesem Gebiete ihrer Thätigkeit und insbesondere für die sanitäre Ueberwachung der Schulkinder, den Gemeinden empfohlen werde, an den größeren Volksschulen besondere Schulärzte anzustellen, und daß für dieselben eine Instruktion erlassen werde, welche den

Schulärzten sowie den Schulbehörden als allgemeine Richtschnur in Bezug auf den den Schulärzten zufallenden Wirkungskreis zu dienen habe."

Dr. Reinhard bezog sich auf die nachstehenden Bestimmungen des § 16 der städtischen Schulordnung von Leipzig, wo Schulärzte von 1892 ab wirken sollen:

„Es werden besondere Schulärzte angestellt und jedem derselben mehrere bestimmte Schulen zur ärztlichen Schulaufsicht zugewiesen. Ueber die Art ihrer Thätigkeit erhalten die Schulärzte Anweisung vom Stadtbezirksarzt, welcher mit ihnen in regelmäßigen Zeiträumen Besprechungen abhält.

Der Schularzt hat insbesondere die Baulichkeiten und Einrichtungen der ihm zugewiesenen Schulen und deren Umgebung in periodischer Wiederkehr zu untersuchen.

Ueber das Ergebniß der angestellten Untersuchungen hat er an den Schulausschuß Bericht zu erstatten, welcher letztere eine Abschrift des Berichtes an den Stadtbezirksarzt gelangen läßt.

Inwieweit der Schularzt zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schule mitzuwirken hat, bestimmt § 7 der Schulordnung.

Wenn hervorgetretene Uebelstände eine sofortige Abhilfe erheischen, hat sich der Schularzt mit entsprechenden Anträgen an den Schulausschuß zu wenden, welcher auf dieselben nach Gehör des Direktors und nach Befinden des Stadtbezirksarztes Entschließung faßt.

Auch liegt dem Schularzt ob, bei angeblich durch Krankheit eines Schülers veranlaßten Schulversäumnissen denselben auf Antrag des betreffenden Direktors zu besuchen und Befundsanzeige darüber an Letzteren gelangen zu lassen.

Ein Recht zu selbstständigen Anweisungen an die Direktoren oder Lehrer hat der Schularzt nicht.

Die Anstellung der Schulärzte erfolgt seitens des Schulausschusses und nach Gehör des Stadtbezirkarztes. Die Zahl der anzustellenden Aerzte und die Anstellungsbedingungen werden vom Rathe unter Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt."

und beantragt im Hinblick hierauf:

„Mit der Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge noch ein Jahr zu warten, um die Leipziger Erfahrungen zu verwerthen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Reinhard auf Vertagung abgelehnt und der Antrag Merbach, welchem sich Dr. Hesse unter Verzicht auf den eigenen Antrag angeschlossen hatte, einstimmig angenommen. (Korr.-Bl. d. ärztl. Kr.- u. B.-Ver. i. K. Sachs. Bd. 51 S. 139.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die Preisbewerbung, betr. beste Konstruktion eines in Arbeiterwohnungen zu verwendenden Zimmer-Kochofens, welche der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege und der Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia" vor Jahresfrist ausgeschrieben hatte, hat nunmehr durch den Ausspruch der Preisrichter ihre Entscheidung gefunden. Durch diese ist der ausgesetzte Preis von 1000 ℳ getheilt worden, und hat den I. Preis von 600 ℳ das „Eisenwerk Kaiserslautern" in Kaiserslautern für seinen eisernen Kochofen und den II. Preis der Töpfermeister W. Werneier in Berlin, Brunnenstraße 96, für seinen Kachelofen erhalten. Außerdem hat das Preisgericht eine „lobende Erwähnung" zuerkannt den Oefen von Ferdinand Hansen in Flensburg, „Holter Eisenhütte", Schloß Holte in Westfalen, W. Ernst Haas & Sohn, Neuhoffnungshütte bei Sinn, Hessen-Nassau.

In der Preisbewerbung für die beste Arbeit über Lüftung von Arbeiterwohnungen konnte von dem betr. Preisgericht keiner der 10 eingegangenen Arbeiten der Preis zuerkannt werden, da keine unter ihnen den gestellten Anforderungen entsprach.

Deutsches Reich. Einfluß der Influenza auf die Geburten und Sterbefälle des Jahres 1890. Die vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten Ausweise über die Zahl der Geburten und Sterbefälle während der einzelnen Monate des Jahres 1890 lassen den Einfluß der Influenza-Epidemie im Winter 1889/90 sowohl auf die Sterblichkeit, wie auch auf die Fruchtbarkeit der Bevölkerung genauer abschätzen.

Berechnet man für jeden Monat des Jahres a) die tägliche Zahl der Geborenen (Lebend- und Todtgeborenen), b) die tägliche Zahl der Gestorbenen (ausschl. Todtgeborene), so ergeben sich folgende Reihen:

im Monat	a) Es wurden durchschnittlich an jedem Tage geboren	b) Es starben durchschnittlich an jedem Tage
Januar 1890	5289	**4674**
Februar = ...	5151	**3555**
März = ...	5175	**3547**
April = ...	4923	3228
Mai = ...	4921	3153
Juni = ...	4852	2996
Juli = ...	4967	2948
August = ...	5019	3332
September = ...	4920	3018
Oktober = ...	**4302**	2836
November = ...	4944	2858
Dezember 1890	5388	3268
(Dezember 1889) . . .	(4963)	(3237)

Reihe a) zeigt für den Monat Oktober — neun Monate nach dem Höhepunkte der Influenzaepidemie — ein beträchtliches Sinken der Geburtenzahl, welchem aber schon im Dezember ein für diesen Monat ungewöhnliches Ansteigen der Geburtsziffer folgte. Reihe b) zeigt eine besonders hohe Sterbeziffer für die ersten 3 Monate des Jahres — die Dauer der Influenzaepidemie —, darauf folgte jedoch im Juni und Juli ein für diese Jahreszeit ungewöhnliches Sinken der Sterbeziffer.

Ein gewisser nachträglicher Ausgleich der durch die Influenza bedingten Störungen hinsichtlich der Sterblichkeit und der Fruchtbarkeit der Bevölkerung ist daher nicht zu verkennen, indessen bleibt für das ganze Jahr immerhin je eine beträchtliche Störung nachweisbar.

Im ganzen Jahre wurden 1 820 264 Kinder, mithin bei einer mittleren Bevölkerung von 49,239 Millionen 37,0 Kinder auf je 1000 Einwohner geboren. In den 4 Vorjahren 1886 bis 1889 waren die entsprechenden Geburtsziffern nacheinander: 38,5 — 38,3 — 38,0 — 37,7 gewesen. Selbst wenn man auf eine gleichmäßig weitere Abnahme der Geburtsziffer rechnete, so durfte man doch erwarten, daß im Jahre 1890 mindestens 37,4 Kinder auf je 1000 Einwohner würden geboren werden. Der Geburtenausfall im Jahre 1890 belief sich hiernach auf etwa 0,4‰, d. h. 19 700 Geburten, und, da 3,35% aller Geburten auf Todtgeborene entfielen, entspricht dies einem Ausfalle von 19 040 Lebendgeborenen.[1])

Um den Einfluß der Influenza auf die Zahl der Sterbefälle im Reiche abzuschätzen, empfiehlt es sich — mit Rücksicht auf den Beginn der Epidemie im Dezember 1889 — den Jahreszeitraum vom 1. Dezember 1889 bis 30. November 1890 in Betracht zu ziehen und mit den entsprechenden Zeiten der Vorjahre zu vergleichen. Es starben (ausschl. der Todtgeborenen):

v. 1. Dezbr 1886-30. Novbr. 1887: 1 161 130 = 24,38‰
= 1. = 1887-30. = 1888: 1 143 795 = 23,75 =
= 1. = 1888-30. = 1889: 1 145 638 = 23,52 =
= 1. = 1889-30. = 1890: 1 198 045 = 24,33 =

} i. mittl. Bev.

Nach dem Durchschnitt der drei Vorjahre war zu erwarten, daß vom 1. Dezember 1889 bis 30. November 1890 nur 23,88‰ der Bevölkerung sterben würden, es sind aber 24,33‰ gestorben, mithin belief sich das Mehr an Sterbefällen während dieses Zeitraumes (Influenzajahres) auf 0,45‰ der Bevölkerung oder 22 157 Personen.

[1]) Die Prozentziffer der Todtgeburten war im Jahre 1890 geringer als in den Vorjahren, ebenso die Prozentziffer der unehelichen Geburten.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

NORDSEEBÄDER
WESTERLAND-
WENNINGSTEDT-
SYLT.

Stärkster Wellenschlag der Westküste.
REICHHALTIGE STAHLQUELLE.
MILCH- UND BRUNNENKUREN.
Bequeme Verbindung auf dem Wasser- und Landwege.
EISENBAHNFAHRT BIS HOYERSCHLEUSE (ANLEGEPLATZ DER DAMPFER).
NEU EINGERICHTET: **DAMPFWASCHANSTALT.**
Sommer- und Rundreise-Fahrkarten auf allen größeren Stationen.
BROSCHÜREN, PROSPECTE, WOHNUNGSNACHWEIS, SOWIE ALLES NÄHERE DURCH DIE
SEEBADE-DIREKTION IN WESTERLAND-SYLT.
(9967)

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9968)

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die Pflanzenalkaloïde
und
ihre chemische Konstitution.
Von
Dr. Amé Pictet,
Privatdocent an der Universität Gent.
In deutscher Bearbeitung
von
Dr. Richard Wolffenstein.
— In Leinwand gebunden Preis M. 6,—. —

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 11. Mai 1892.** Nr. 19.

16 MAY 92

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 303. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 303. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 304. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 305. — Erkrankungen in Berliner Krankerhäusern. S. 305. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 305. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau 1891. S. 306. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im März. S. 306. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Königsberg 1886/88. S. 307. — **Witterung.** S. 305. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Malta, Niederlande, Rußland.) S. 309. — **Thierseuchen** in Dänemark 1891, 4. Vierteljahr. S. 309. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Sachsen, Frankreich, Schweden, Rumänien.) S. 309. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft. S. 310. — (Preußen. Reg.-Bez. Koblenz.) Privat-Irrenanstalten. S. 310. — (Bayern.) Zugochsen-Einfuhr. S. 313. — (Sachsen.) Trichinenkrankheit. S. 314. — (Oesterreich.) Thierseuchen. S. 314. — (Belgien.) Färben von Nahrungsmitteln. (Schluß.) S. 315. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Getrocknete Morcheln und Champignons. S. 316. — (Hamburg.) Chemisches Staatslaboratorium 1890. S. 316. — **Geschenkliste.** S. 317. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, März. S. 318. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 321. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insb. faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch.) S. 201.*

Am 5. Mai Abends ist das außerordentliche Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamts, ordentl. Professor an der hiesigen Universität, Kgl. Geheimer Regierungsrath Herr A. W. von Hofmann im 75. Lebensjahre verschieden. Selten ist es einem Menschen vergönnt, in gleicher Weise wie der Entschlafene während eines langen gesegneten Lebens bis zum letzten Augenblicke im Vollbesitz seiner starken und erprobten Geisteskräfte, getragen von der Liebe und Verehrung seiner Angehörigen, Freunde und Schüler, schaffend und lehrend zu wirken. Das Gesundheitsamt betrauert in dem Verstorbenen einen aufrichtigen Freund und Förderer seiner Angelegenheiten, welcher stets bereit war, sein tiefes und umfassendes Wissen in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen. Sein Andenken wird jedem unvergeßlich bleiben, der Gelegenheit gehabt hat, mit dem Verblichenen in persönliche Beziehungen zu treten.

Berlin, den 6. Mai 1892.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheits-Amts.

Gesundheitsstand.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 304, 305, 318 ff. — Anmerk. zu S. 304, 318 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresüberschriften mitgetheilten Angaben berechnet. —

Cholera. (Vgl. S. 287.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 27. März bis 2. April 154 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. In Havanna war während des Monats März von 553 Todesfällen nur 1 durch Gelbfieber veranlaßt. Während sonach Gelbfieber seltener als in irgend einem anderen Monate der letzten 6 Jahre die Todesursache war, hat dort der Unterleibstyphus (34 Todesfälle im März) eine epidemische Verbreitung gewonnen.

Aus Santos wurden in der letzten Februarwoche noch 30 Todesfälle an Gelbfieber gemeldet. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 16.)

Pocken. Belgien. In Gent sind innerhalb 4 Wochen vom 27. März bis 23. April d. J. 17 und in Mecheln (Malines) zu gleicher Zeit 29 Todesfälle an den Pocken vorgekommen. (Bull. hebdomad. de statist. démogr. et sanit.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: München 2, Prag 7, London 2, Warschau 5 Todesfälle; Breslau 3 (darunter 2 Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 7, Wien 2, Prag 20, London 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau, Warschau je 2, Odessa 6 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Odessa 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle; Wien 68 Erkrankungen; **Influenza:** Reg.-Bez. Düsseldorf 7, Würzburg 2, Paris 3, London 8, New-York 9 Todesfälle; Frankfurt a. O. 5, Reg.-Bez. Düsseldorf 92, Kopenhagen 39 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. M., Plauen, Metz, Remscheid, Kopenhagen — aus Berlin sind 68, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 92, Düsseldorf 333, Erfurt 117, Hildesheim 119, Posen 201, Schleswig 105, Stettin 121, Wiesbaden 187, aus München 212, Nürnberg 74, Hamburg 196, Wien 291, Buda-

Forts. auf S. 306.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 17. Woche vom 24. bis 30. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	64	—	45	14	22,1	25,6	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	27	1
† Altona	148 615	99	6	66	17	23,1	23,7	—	1	1	3	—	13	16	—	—	—	29	3
† Augsburg	78 709	41	—	59	25	39,0	28,2	1	1	4	—	—	4	10	9	1	1	29	1
† Barmen	120 284	82	4	35	7	15,1	21,0	—	—	—	—	—	6	8	1	—	—	19	1
† Berlin	1 662 237	917	28	544	155	17,0	24,1	10	6	20	1	4	101	65	33	11	10	291	13
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	38	—	22	8	23,0	26,3	—	—	—	1	—	4	4	1	—	—	11	1
† Bonn	41 013	38	—	30	7	38,0	26,8	—	—	4	1	—	5	2	2	2	2	16	—
† Braunschweig	106 074	75	1	46	9	22,6	23,6	1	—	4	—	—	8	9	2	2	2	21	1
† Bremen	127 993	91	—	59[2]	16	24,0[2]	20,2	2	—	4	—	—	9	12	—	—	—	30	2
† Breslau	346 442	236	9	157[3]	52	23,6[3]	29,9	—	2	5	—	—	22	16	14	2	2	90	8
Bromberg	43 016	16	—	17	3	20,6	23,6	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	6	—
Charlottenburg	87 781	55	1	26	9	15,4	24,9	—	—	—	—	—	4	2	3	1	1	16	1
† Chemnitz	147 863	120	2	109	72	28,3	31,2	—	—	4	—	—	8	3	4	—	—	89	1
† Danzig	122 091	62	4	40	11	17,0	27,4	—	—	—	1	—	4	5	4	2	1	25	1
† Darmstadt	58 012	23	1	23	5	20,6	20,5	—	—	1	—	—	—	7	2	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	76	1	50	18	27,9	25,0	1	—	1	1	—	5	15	1	—	—	26	—
† Dresden	286 160	158	9	109[4]	33	19,84[4]	23,5	—	—	10	—	—	20	7	7	—	—	65	—
† Düsseldorf	158 968	111	4	56	15	18,9	22,7	—	—	—	1	—	3	14	2	—	—	33	3
† Duisburg	63 010	53	2	32	5	26,4	24,8	—	—	10	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Elberfeld	131 181	84	2	44	14	17,4	21,5	—	—	3	—	—	11	7	2	1	1	20	1
† Elbing	42 621	20	1	27	12	32,9	29,5	—	—	3	—	—	3	4	4	1	1	13	—
† Erfurt	76 785	54	—	30	6	20,3	22,5	—	—	2	1	—	5	3	2	1	1	16	1
† Essen	83 025	65	4	31	8	19,4	25,6	—	—	2	2	—	5	5	2	—	—	13	2
† Frankfurt a. M.	188 050	104	1	84	25	23,2	19,3	11	—	9	—	—	11	19	1	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	56 262	38	—	20	5	18,5	27,0	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	11	1
† Freiburg i. B.	51 306	23	2	18	1	18,2	23,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	7	2
† Fürth	45 653	30	1	28	14	31,9	27,6	—	—	1	—	—	5	10	1	—	—	11	—
† Gera	41 323	38	1	22	8	27,7	29,0	1	—	1	1	1	6	2	3	—	—	7	—
† M.-Gladbach	51 338	41	2	26	12	26,3	25,0	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	17	1
† Görlitz	64 173	29	1	30	8	24,3	26,3	—	—	—	—	—	5	6	4	3	3	13	2
† Halle	107 551	77	1	42[5]	9	20,35[5]	24,3	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	27	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	447	19	268	78	23,5	25,1	12	3	1	2	4	47	45	8	3	3	129	17
† Hannover	171 148	136	4	64	16	19,4	20,9	—	—	3	—	—	6	9	1	1	1	44	1
† Karlsruhe	77 680	51	1	22	7	14,7	19,6	1	—	1	—	—	3	3	2	1	1	12	—
† Kassel	75 135	38	—	23	11	15,9	19,9	—	—	—	1	—	3	2	1	—	—	16	—
† Kiel	74 702	56	—	30	15	20,9	22,8	—	1	1	—	—	1	7	1	—	—	19	—
† Köln	295 059	234	8	129	38	22,7	25,7	2	—	14	—	—	17	21	3	—	—	69	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	92	1	81	23	25,5	30,2	1	—	2	1	1	9	12	8	2	2	46	1
Krefeld	110 170	80	2	37	11	17,5	23,9	—	—	2	—	—	3	4	3	2	1	25	—
† Leipzig	375 707	251	5	137	50	19,0	22,7	—	—	5	—	—	23	18	9	1	—	80	2
† Liegnitz	47 990	22	1	24	8	26,0	30,4	—	1	1	—	—	5	4	3	—	—	9	1
† Lübeck	66 183	46	—	25	7	19,6	21,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg	215 760	144	8	83	22	20,0	26,5	3	—	3	—	—	9	16	1	—	—	49	2
† Mainz	73 877	37	3	16	4	11,3	22,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Mannheim	84 690	59	3	37	13	22,7	21,4	—	—	1	—	—	9	12	1	1	1	14	—
† Metz	62 122	34	1	33	6	27,6	21,4	7	—	1	1	—	5	3	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	79 152	48	3	36	5	23,7	23,9[1]	—	—	2	—	—	6	4	2	2	2	22	—
† München	372 418	224	14	191	76	26,7	28,2	6	1	5	—	—	27	27	27	4	3	94	4
† Münster	51 012	33	—	28	5	28,5	24,5	1	—	—	—	—	5	6	—	—	—	16	—
† Nürnberg	151 362	105	6	84	29	28,9	26,1	8	—	2	—	—	18	14	6	5	4	33	3
† Osnabrück	41 205	33	1	18	3	22,7	22,0	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	33	—	29	11	31,2	25,2	4	1	1	—	—	2	6	1	1	1	12	2
† Posen	70 042	44	—	30	12	22,3	29,0	—	—	1	—	—	5	—	5	2	2	19	—
† Potsdam	55 154	26	—	25[6]	2	23,6[6]	23,5	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	19	1
† Remscheid	42 393	28	—	22	2	27,0	21,2	3	—	1	—	—	4	8	—	—	—	6	—
† Rostock	46 010	32	—	14	2	15,8	20,4	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	—
† Spandau	49 594	38	—	14	7	14,7	23,2	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	9	—
† Stettin	121 512	72	2	51	15	21,8	25,8	—	—	2	—	—	5	8	1	—	—	33	2
† Straßburg i. E.	127 147	64	2	57	23	23,3	25,7	—	—	2	—	—	11	9	4	4	4	29	2
† Stuttgart	128 826	61	3	44	10	17,8	20,1	1	—	5	—	1	4	7	3	1	1	21	2
† Wiesbaden	67 588	29	—	26	2	20,0	19,3	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	18	—
† Würzburg	62 949	38	2	41	10	33,9	25,4	—	—	2	—	—	8	14	—	—	—	15	2
† Zwickau	45 767	33	1	23	6	26,1	27,7	—	1	1	—	—	3	2	1	—	—	13	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 55 = 22,3 ‰. — [3]) Desgl. 152 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 94 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 18,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. April 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 23. April	96 186	81	5	56	16	30,3	—	3	—	—	—	10	7	6	.	.	30	—
Brüssel	180 148	94	4	76	16	21,9	—	—	2	1	—	11	11	4	.	.	47	—
Budapest	526 263	357	18	330	96	32,6	4	10	19	1	—	48	75	22	.	.	142	9
Christiania	151 130	74	5	50	10	17,2	—	1	2	—	—	10	10	2	.	.	25	—
Dublin	349 594	246	.	294	.	43,9	20	—	1	.	.	.	11	1	.	.	261	.
Edinburg	264 787	161	.	110	17	21,5	1	1	3	1	.	11	1	—	.	.	92	.
Glasgow	669 059	464	.	306	.	23,8	17	3	2	.	.	.	16	9	.	.	259	4
Graz bis 23. April	114 272	71	2	50	10	22,8	1	—	3	—	—	12	9	—	.	.	24	1
Kopenhagen	326 000	205	3	149	43	23,8	22	—	7	—	2	19	23	3	.	.	70	3
Krakau	76 116	58	—	52	5	35,5	—	—	4	1	2	10	11	4	—	—	20	—
Lemberg bis 23. April	130 333	74	7	78	17	31,1	—	—	1	1	—	24	14	10	.	.	26	2
Liverpool	513 790	356	.	271	60	27,5	21	1	2	.	.	.	8	1	.	.	219	19
London	4 263 294	2614	.	1619	314	19,8	156	19	17	5	4	149	212	24	1	1	953	80
Lyon bis 16. April	416 029	120	20	180	27	22,5	3	1	6	—	1	24	33	10	—	—	95	7
Manchester	510 998	350	.	258	66	26,3	14	5	2	.	.	.	10	1	.	.	223	3
New-York bis 16. April	1 721 252	918	73	937	178	28,3	27	38	64	4	10	112	184	24	.	.	445	29
Odessa	302 000	.	9	109	27	17,9	—	—	—	3	—	16	3	5	5	3	77	5
Paris	2 424 705	1148	104	1066	152	22,9	30	1	26	3	2	240	131	63	.	.	530	40
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	202	12	214	69	34,7	2	3	4	3	1	35	36	8	.	.	119	3
Rom bis 9. April	437 419	224	14	167	24	19,9	5	—	5	3	—	17	32	8	.	.	94	3
Stockholm bis 23. April	248 051	150	8	84	13	17,6	—	—	8	—	—	14	13	5	.	.	41	3
Triest	157 343	81	5	98	19	32,4	—	—	7	—	1	15	23	3	.	.	46	3
Venedig bis 23. April	161 678	86	2	58	16	18,7	—	—	1	—	—	6	4	4	.	.	42	1
Warschau	490 417	448	13	240	82	25,4	4	1	8	6	1	24	43	24	.	.	123	6
Wien	1 406 933	854	53	726	199	26,8	18	3	37	2	1	165	143	51	1	1	294	12

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 24. bis 30. April 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	—	4	1	3	—	—	1
Scharlach	8	1	1	2	2	—	—	3
Diphtherie	30	7	9	7	7	—	—	11
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	—	—	3	1	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	1	7	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	70	—	1	2	55	12	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	32	1	2	4	9	13	3	11
Lungenschwindsucht	47	—	—	3	22	22	—	33
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	65	2	2	3	25	26	7	12
Akuter Darmkatarrh	7	—	1	—	3	3	—	2
Chronischer Alkoholismus	5	—	—	—	—	5	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	34	—	—	—	21	12	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	36	—	—	—	12	22	2	—
Verletzungen	57	—	2	13	37	36	9	2
Alle übrigen Krankheiten	532	22	20	27	230	195	38	59
Summe	987	34	44	66	435	348	60	140

Gesammtbestand **war** am 23. April 4691 und **bleibt** am 30. April 4740.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24./4.-30./4.	3	38	31)	221)	4
" Breslau	desgl.	2	14	22	11	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	7	3	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	1	1	2	4	1
" Arnsberg	desgl.	9	92	22	31	4
" Aurich	desgl.	—	2	—	6	—
" Düsseldorf	desgl.	6	333	5	97	5
" Erfurt	desgl.	3	117	5	13	1
" Hannover	17./4.-23./4.	5	10	6	32	—
" Hildesheim	24./4.-30./4.	2	119	9	18	—
" Königsberg	desgl.	5	21	9	28	—
" Lüneburg	desgl.	2	1	3	22	1
" Marienwerder	desgl.	2	5	20	5	1
" Minden	desgl.	3	20	2	11	1
" Münster	desgl.	—	24	3	11	1
" Osnabrück	10./4.-16./4.	1	—	4	10	—
" Posen	24./4.-30./4.	7	201	7	15	—
" Schleswig	desgl.	23	105	42	93	7
" Stade	desgl.	2	12	6	12	2
" Stettin	desgl.	3	121	1	13	1
" Stralsund	desgl.	2	—	2	14	—
" Trier	desgl.	5	28	4	6	—
" Wiesbaden	desgl.	3	187	14	55	—
Stadt München	17./4.-30./4.	1	396	35	732)	1
" Nürnberg	24./4.-30./4.	—	74	7	162)	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	84	13	19	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	1./4.-30./4.	21	52	3	9	—
" Schaumburg-Lippe	24./4.-30./4.	—	—	—	9	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	—	7	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	13	196	34	27	4

Witterung. Woche vom 24. bis 30. April 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. April	10,7	3,4	758,5	756,7	758,1	71	72	58	—	NW	4
	25. "	13,8	3,2	751,9	753,4	747,5	78	46	60	2,8	SW—SO	3
	26. "	10,2	2,5	747,5	749,3	750,0	82	59	78	1,0	WNW-WSW	4
	27. "	11,3	2,7	751,3	752,5	753,7	76	46	66	0,6	WNW	3
	28. "	16,2	3,2	753,9	752,4	751,7	69	40	69	—	SSW—SO	3
	29. "	13,7	6,2	751,1	752,4	755,2	85	46	57	—	WSW-WNW	3
	30. "	10,8	2,4	758,3	758,0	758,2	85	43	66	0,5	NNO—NO	3
München	24. April	15,0	6,9	721,7	719,7	720,2	66	58	88	—	SW	1,2
	25. "	13,2	4,9	717,0	712,9	710,7	67	72	88	10,1	SW	1,1
	26. "	10,5	3,8	712,4	711,6	711,3	75	50	60	0,2	W	0,6
	27. "	10,6	1,9	711,5	711,5	711,9	68	43	71	—	O	0,1
	28. "	14,4	2,0	711,3	709,5	709,6	74	38	67	4,1	NW	1,4
	29. "	9,3	3,8	713,5	714,0	713,6	80	51	72	8,5	W	1,5
	30. "	6,2	0,5	711,4	710,8	710,9	96	96	98	23,3	NO	1,2

Berlin: 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.

München: 8 Uhr / 2 Uhr / 8 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) In Greiz herrschte die Influenza in größerer Ausbreitung.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau. (Vgl. 1891 S. 564.)

	Pocken.	Masern.	Rötheln.	Scharlach.	Diphtherie.	Croup.	Unterleibstyphus.	Typhöses Fieber.	Flecktyphus.	Rückfallsfieber.	Kindbettfieber.	Rose.	Ruhr.	Keuchhusten.	Lungenentzündung.	Influenza.
Baden																
1891, 2. Vierteljahr	.	.	.	597	973	.	179	.	.	.	91	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	227	237	.	59	.	.	.	28	.	.	.	.	.
1891, 3. Vierteljahr	.	.	.	339	570	.	527	.	.	.	81	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	132	126	.	141	.	.	.	13	.	.	.	.	.
1891, 4. Vierteljahr	.	.	.	450	973	.	480	.	.	.	119	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	137	211	.	190	.	.	.	27	.	.	.	.	.
Im Jahre 1891	.	.	.	1950	3482	.	1424	.	.	.	465	.	.	.	.	.
dar. Städte üb. 4000 E.	.	.	.	667	812	.	430	.	.	.	109	.	.	.	.	.
Hamburg (Staat)																
1891, 5. April b. 4. Juli[1]	—	253	.	520	380	12	113	.	.	.	12	.	3	302	.	.
= 5. Juli b. 3. Oktbr.[2]	3	256	.	827	384	12	176	.	.	.	16	.	9	314	.	.
= 4. Okt. b. 2. Jan. 92[3]	—	497	.	928	418	20	389	.	.	.	20	.	2	389	.	.
Vom 4. Januar 1891 bis 2. Januar 1892[4]	3	1252	.	2888	1631	68	837	.	.	.	71	.	33	1377	.	.
Moskau																
1891, 18. März b. 14. April	5	152	.	131	113	.	144	96	180	5	.	176	23	65	303	231
= 15. April b. 12. Mai	9	159	.	111	97	.	106	68	131	2	.	156	22	41	406	285
= 13. Mai b. 9. Juni	20	247	.	100	97	.	61	83	100	—	.	149	54	51	334	119
= 10. Juni b. 7. Juli	6	202	.	106	79	.	149	133	72	5	.	126	284	84	243	225
= 8. Juli b. 4 August	10	102	.	113	51	.	91	97	18	—	.	108	803	95	244	3997
= 5. August b. 1. Sept.	10	77	.	105	65	.	79	56	15	1	.	90	629	94	171	2382
= 2. Sept. b. 29. Sept.	7	66	.	137	81	.	155	73	12	2	.	102	216	112	124	875
= 30. Sept. b. 27. Okt.	23	139	.	283	106	.	172	91	32	2	.	148	39	122	196	791
= 28. Okt. b. 24. Nov.	18	186	.	283	108	.	105	54	56	1	.	137	21	88	221	847
= 25. Nov. b. 22. Dez.	70	315	.	308	77	.	78	57	134	—	.	159	12	102	240	1214
= 23. Dez. b. 20. Jan. 92	67	415	.	252	104	.	71	62	122	2	.	116	12	128	232	747
Vom 21. Januar 1891 bis 20. Januar 1892	263	2206	.	2314	1206	.	1432	1132	1331	28	.	1824	2155	1078	3392	12571

[1]) Außerdem 19 Fälle von Wechselfieber, 26 Cholerinefälle bei Erwachsenen, 68 bei Kindern.
[2]) = 21 = = = 139 = = = 595 = =
[3]) = 15 = = = 34 = = = 192 = =
[4]) = 85 = = = 213 = = = 912 = =

pest 225, Kopenhagen 231 Erkrankungen gemeldet; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bonn, Duisburg, Elbing, Frankfurt a. M., Köln, Stuttgart — Erkrankungen wurden aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf 97, aus Wien 115, Budapest 54, Kopenhagen 69 gemeldet.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands. Neuen Nachrichten über die **Pockenepidemie** im Kreise Olkusz (Gouvernement Kielce) (vergl. S. 274) kamen bis gegen Ende April im Ganzen 270 Erkrankungsfälle vor, von denen 148 tödtlich verliefen. 90 Personen waren genesen und 32 befanden sich noch in ärztlicher Behandlung. Laut Meldung einer russischen Zeitung vom 20./8. April hat die vom Fürsten P. D. Dolgorukow ausgerüstete, in den Patrowkaschen Distrikt des Kreises Busuluk (Gouvernement Samara) Anfangs März ausgesandte Sanitätsabtheilung (vgl. S. 274) ihre Thätigkeit entfaltet. In den 3 Dörfern Patrowka, Gawrilowka und Nowo-Troitzk belief sich die Zahl der Kranken am 15. März (alt. St.) auf 351; davon entfielen 105 auf **Flecktyphus**, 50 auf **Unterleibstyphus**, 55 auf **Influenza**, 34 auf Typhus in unbestimmter Form, 107 auf **Skorbut**. Im Januar traten 47, im Februar 60 Todesfälle ein. Gegen Ende März stieg die Zahl der Erkrankungen schnell (so in Gawrilowka die Zahl der Flecktyphusfälle vom 15. bis 24. März von 23 auf 56). Obschon die Flecktyphussterblichkeit, wie auch in Samara, nicht bedeutend erscheint, so treten doch bedenkliche Nachkrankheiten (Taubheit, Nervenschmerzen, geistige Schwäche) auf.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Beuthen 2, Königshütte 6, Bordeaux 7, Dijon, Nancy je 1, Lille 18, Marseille 13, Mailand 1, Genua 9, Moskau 35, Bombay 90, Rio de Janeiro 738; **Cholera:** Bombay 2; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 105; **Flecktyphus:** Moskau 31, Bukarest 2; **Genickstarre:** Cincinnati 4, New-Orleans 10, San Franzisko 3, St. Louis 1; **Tollwuth:** Baltimore 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90: erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Beuthen, Remscheid (im letzteren Orten sogar höher als ein Fünftel), Zaborze, Ludwigshafen, Offenbach, Dessau; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Beuthen, Bockenheim, Elbing, Gelsenkirchen, Hildesheim, Insterburg, Königshütte, Kottbus, Landsberg, Linden, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Naumburg, Osnabrück, Posen, Quedlinburg, Siegen, Solingen, Stendal, Amberg, Bamberg, Cannstatt, Gießen; höher sogar als ein Fünftel in Duisburg und Lüdenscheid.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bielefeld, Bockenheim, Elberfeld, Geestemünde, Glogau, Hagen, Hirschberg, Inowrazlaw, Krefeld, Neiße, Ohligs, Rathenow, Remscheid, Solingen, Wesel, Witten, Bayreuth, Erlangen, Landshut, Glauchau, Heilbronn, Reutlingen, Karlsruhe, Oldenburg, Bremerhaven, Linz; mehr sogar als ein Drittel in Mülheim a. Rh.;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 82 deutschen und 7 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in M.-Gladbach, Hamm, Hörde, Neuß, Kaiserslautern, Speyer, Eßlingen, Darmstadt, Mainz, Offenbach, Colmar;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Ingolstadt.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 14, nämlich Werdau 35,1, Memel 35,2 (1881/90: 26,1), Luckenwalde (1886/90: 25,8), Colmar (1881/90: 27,7) je 36,4, Mülheim a. Rh. 36,8 (26,8), Neuß 37,4 (26,4), Greifswald 38,1 (29,3), Hamm (22,9), Neustadt (1886/90: 29,3) je 39,2, Meerane 40,9 (1881/90: 33,2), Gießen 41,0 (1882/90: 23,9), Pirmasens 42,8, Offenbach 48,8 (1881/90: 21,0), Zaborze 57,3. Von diesen Orten zeigten Memel und Zaborze schon im Vormonate eine über 35,0 ‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Neuß betrug dieselbe 31,7, in Gießen 30,2, in Greifswald, Luckenwalde, Neustadt, Mülheim a. Rh., Meerane, Werdau zwischen 25,1 und 30,0, in Hamm, Pirmasens, Offenbach, Colmar zwischen 20,1 und 25,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 48,8 belief, betrug im Berichtsmonat 57,3‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 14 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Hirschberg 341 (Gesammtsterblichkeit 26,3 ‰), Insterburg 343 (27,0), Zaborze 344 (57,3), Köslin 349 (29,4), Freiberg 370 (25,6), Ingolstadt 375 (31,9), Inowrazlaw 377 (28,2), Stendal 393 (33,8), Zwickau 466 (32,8), Meerane 469 (40,9), Werdau 480 (35,1), Memel 488 (35,2), Neustadt 587 (39,2), Luckenwalde 600 (36,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 2 unter 224 berichtenden Orten, nämlich in Hildesheim 13,8 (1881/90: 22,0) und in Schöneberg 14,6 (1888/90: 20,3). Der letztere Orte zeigte schon im Vormonate unter 15,0, Hildesheim 21,4 ‰ Todesfälle.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Eberswalde (Gesammtsterblichkeit 16,2 ‰), Göttingen (21,2), Hildesheim (13,8), Paderborn (20,9), Wesel (17,9), Wiesbaden (22,9), Wilhelmshaven (21,1), Zerbst (16,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 41, weniger als ein Fünftel derselben in 77 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat etwas verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 14 Orten gegen 10 im Februar, eine solche von weniger als 15,0 in 2 gegen 10 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 14 Orten gegen 13, weniger als 200,0 in 126 gegen 132 im Vormonat.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Königsberg in den Jahren 1886 bis 1888.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Rath erstatteten vierten Generalberichte.)

Vergl. Veröffentl. 1888 S. 181.

Witterung. Nach den auf der meteorologischen Station zu Königsberg gemachten Beobachtungen betrug der mittlere Luftdruck 1886: 761,9 (1887: 760,5, 1888: 760,3), die mittlere Temperatur 6,8 (6,8 und 5,4)° C., die Summe der Niederschläge 489 (680 und 710) mm.

Ueberschwemmungen kamen im Jahre 1888 in außerordentlich hohem Grade vor. Am verheerendsten waren sie im Kreise Pr. Holland, in der Stadt Braunsberg und in dem am frischen Haff gelegenen Flecken Brandenburg. Die von den Einwirkungen der Ueberschwemmungen auf den Gesundheitszustand der betroffenen Bewohner gefürchteten Nachtheile sind im Allgemeinen nicht in erheblichem Maße eingetreten.

Geburten und Todesfälle. Geboren wurden 49 468 (1887: 50 584, 1888: 49 956) Kinder oder durchschnittlich jährlich rund 5000 gegen 4900 in der vorigen Berichtsperiode. Die Todtgeburten betrugen insgesammt 3,6, die unehelichen Geburten 11,1% der Gesammtgeburten. Gestorben sind ausschließlich der Todtgeburten 35 734 (31 266 und 28 848) Personen oder 31,3 (26,5 und 24,5) auf je 1000 Einwohner. Die Säuglinge hatten den größten Antheil an der Gesammtsterblichkeit (30,3, 31,9 und 35,9% derselben). Hierauf nahm die Sterblichkeit mit jeder folgenden Altersklasse ab, erreichte ihr Minimum in der Klasse von 15 bis 20 Jahren, wuchs dann bis zur Klasse von 60 bis 70 Jahren und sank wieder.

Todesursachen. Scharlach und Masern traten 1886 häufig und bösartig auf, nahmen aber mit jedem folgenden Berichtsjahre stetig und erheblich ab. Denselben erlagen 1886: 3,5 und 7,1, 1887: 1,8 und 1,5, 1888: 0,8 und 0,5 von je 100 Gestorbenen. Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen belief sich auf 3140 und 15 167, 1198 und 5902, 619 und 1916. Von den Pocken war vorzüglich der Kreis Ortelsburg ergriffen, wo 1887 nach den Meldekarten 38, nach der amtlichen Pockenstatistik 56 Personen erkrankten, 26 oder 28 starben. In diesem Falle ist mit aller Bestimmtheit Einschleppung aus Rußland nachgewiesen worden. Durch schleunige Impfung wurde die Epidemie bald und erfolgreich unterdrückt. — Der Unterleibstyphus hat in allen Kreisen mehr oder weniger zahlreiche Erkrankungen verursacht. In Königsberg herrschte im 2. und 3. Quartal des Jahres 1888 eine Typhusepidemie, wie sie die Stadt selten erlebt hat. Die Zahl der Kranken ist auf 686, die der Todten auf 86 angenommen, mithin betrug die Sterblichkeit 12,5%. Die Ursache der Epidemie ist unaufgeklärt geblieben. — Die Sterblichkeit an Diphtherie, welche im Bezirk sehr verbreitet ist, hat mit 25,0 (28,8 und 29,5)% der Erkrankten mit jedem Jahre zugenommen, ohne indeß an diejenige des Jahres 1885 (37%) oder gar des Jahres 1884 (54,6%) heranzureichen. — An Trichinose erkrankten im Ganzen 100 Personen und starben 10. Das Fleisch der betreffenden Schweine ist, soweit davon nachträglich noch vorgefunden wurde, in allen Fällen unter polizeilicher Aufsicht vernichtet worden. — An Tollwuth verstarb ein Arbeiter 8 Wochen nach der Bißverletzung. In den beiden folgenden Jahren sind 10 Bißverletzungen bei Menschen, sämmtlich nahe der russischen Grenze, festgestellt worden. Der Tod erfolgte bei zehnmonatlicher Kontrole nur in einem Falle.

Wohnstätten. In Königsberg sind 1887: 162 Wohnungen in hygienischer Beziehung beanstandet worden; 39 mußten vollständig geräumt werden, während 123 in bewohnbaren Stand gesetzt wurden. 1888 hat sich die Zahl der vorschriftswidrigen Wohnungen auf 29 vermindert. In Königsberg waren 1888, soweit ermittelt, 4630 Schlafstellenwirthe vorhanden, von denselben beherbergten 2656 nur männliche, 1835 weibliche, 139 männliche und weibliche Personen; bei 127 von letzteren 139 war eine räumliche Trennung nach Geschlechtern durchgeführt, wo dies nicht der Fall war, wurde die Entlassung entweder der männlichen oder weiblichen

Schlafstellen angeordnet. Bei 14 Wirthen (1886: 40, 1887: 30) entsprachen die Wohn- bezw. Schlafräume nicht der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1879; sie wurden durch polizeiliche Verfügung zur Entlassung der Schlafsteller binnen 8 Tage angehalten. Naturalverpflegungsstationen bestehen 52 in 13 Kreisen, 3 mehr als während der vorigen Berichtsperiode. Im Jahre 1886/87 fanden daselbst 37 901 Personen Aufnahme. Die Plage der Landstreicherei, aber auch die Gelegenheit zu Vergehen und Verbrechen, mithin die Zahl der Gefangenen hat sich in Folge dessen vermindert.

Wasser. Verschiedene Städte, wie Osterode, Mohrungen, Saalfeld, leiden unter mißlichen Trinkwasserverhältnissen. Auf dem Lande stehen vielfach die finanziellen Verhältnisse der Anlegung ausreichender Trinkbrunnen mit gutem Wasser im Wege. Doch ist darauf hingewirkt worden, daß wenigstens den Schulen ein gutes Trinkwasser beschafft werden wird. Ueber die Königsberger Wasserverhältnisse s. Veröff. 1888 S. 186. Von April 1888 bis einschl. März 1889 wurden dem Landgraben 1 794 211 cbm Wasser mit einer monatlichen Durchschnittswärme von 0,7—16,0° C. entnommen. Die unbedeckten Filter frieren im Winter nicht selten zu. Die Zahl der Hausanschlüsse war am 1. April 1889 auf 4475 angewachsen. Die Stadtrohrleitung erreichte eine Länge von 76 806 m. Die Entwässerung der Haus- und Straßenwässer von Königsberg erfolgt zur Zeit noch in den Pregel; die Fäkalien werden abgefahren. Der Magistrat ist zur Vorlegung eines generellen Projekts behufs anderweiter der Gesundheitspolizei entsprechender Entwässerung veranlaßt worden.

Nahrungsmittel 2c. Die polizeiliche Kontrole im Regierungsbezirke, abgesehen von Königsberg selbst, wird als unzulänglich und nicht geeignet bezeichnet, abwendbare Uebelstände im Interesse der Gesundheitspolizei wirksam zu beschränken. In der Untersuchungsanstalt zu Braunsberg kam in den beiden ersten Berichtsjahren Fleisch 26 und 39 Mal, Milch 94 und 10 Mal zur Untersuchung. Beim Fleisch fanden sich Tuberkulose 8 und 3 Mal, Finnen 6 und 14, Trichinen 2 und 8 Mal. Die Milch erwies sich 1886 in einem Falle durch Wasserzusatz verfälscht. In der Anstalt zu Königsberg wurden im Ganzen 1955 Proben untersucht und 70 derselben (Milch 36, Fleisch und Fleischwaaren 19 Mal) beanstandet. — Von 106 410 (1887: 121 144, 1888: 135 077) untersuchten Schweinen sind 204 (202 und 176) trichinös und 540 (480 und 331) finnig befunden worden. In Wohlau, Gerdauen und Pr. Holland sind neue Schlachthäuser errichtet worden, sodaß die Zahl derselben 9 beträgt. Nach den Betriebsergebnissen der Schlachthäuser wurden während der Berichtszeit in Allenstein im Jahresdurchschnitte 8575 Thiere (eine Schlachtung auf 1,4—1,6 Einwohner), in Bartenstein 7168 (1,0), in Braunsberg 4008 (2,8), in Rastenburg 8011 (0,9), in Wartenburg 4997 (1,0) geschlachtet.

Die Zahl der in Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate, über deren Revisionen eingehende Mittheilungen gemacht werden, betrug in Königsberg 346, in den übrigen Städten 474, auf dem Lande 92, zusammen 912, davon 649 mit Luftdruck, 263 mit Kohlensäuredruck arbeitend.

Gewerbliche Anlagen. In Kleinhof bei Tapiau ist eine Versuchsmolkerei errichtet worden, zu deren Unterhaltung sowohl die Provinz als auch der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein jährlich namhafte Beihülfen gewähren. Der Aufschwung des Molkereiwesens in Ostpreußen steigt von Jahr zu Jahr und ist u. A. daran zu erkennen, daß der ostpreußische milchwirthschaftliche Verein z. Z. neue Molkereigenossenschaften mit 9112 angemeldeten Kühen zählt.

Krankenhäuser. Aehnlich wie die Kreise haben auch diejenigen Städte, welche kein eigenes Krankenhaus besitzen, gleichwohl aber in der günstigen Lage sind, eine oder die andere in ihrem Weichbilde belegene Kreis-kommunal- oder private Krankenanstalt in Anspruch nehmen zu können, ein diesbezügliches Abkommen getroffen. Mit Ausnahme von Drengfurt ist in allen Städten des Bezirks für Unterbringung der städtischen Kranken gesorgt. In Wartenburg, wo dies bisher nicht der Fall war, ist es gelungen, durch Sammlung freiwilliger Beiträge ein geeignetes, bereits bebautes Grundstück zu erwerben, dessen Haus zu einem Krankenhause eingerichtet und auch schon bezogen ist. Es ist dies also eine Anstalt mit privatem Charakter. In Seeburg ist ein eigenes Krankenhaus erbaut und 1886 eröffnet worden. Das Haus ist massiv, einstöckig, unterkellert und hat 5 Zimmer mit 10 Betten zur Aufnahme von Kranken, auf deren jeden ein Luftraum von 26—38 cbm entfällt. Mit der Anstalt ist zugleich eine kleine Siechenstation verbunden.

Irrenanstalten. Es hat sich die Nothwendigkeit der Einrichtung einer zweiten Provinzial-Irrenanstalt ergeben. Die neue in Kortau errichtete Anstalt ist zur Aufnahme von Geisteskranken aus dem südlichen Theile der Provinz, nämlich aus 13 Kreisen des Reg.-Bez. Königsberg und aus 6 Kreisen des Reg.-Bez. Gumbinnen, bestimmt, während alle übrigen Kreise ihre Kranken nach der Allenberger Anstalt entsenden. Das Gebäude der Kortauer Anstalt liegt südlich der Stadt Allenstein auf einer kleinen Anhöhe des dort im Allgemeinen hügeligen Terrains nach allen Seiten frei.

Bäder. Das fiskalische Seebad Cranz wurde 1886 von 5306, 1887 von 5315, 1888 von 5100 Gästen besucht. 1888 wurden daselbst 57 992 kalte Seebäder, 8854 warme Seebäder, 1338 allgemeine Moorbäder und 30 örtliche Moorbäder genommen.

Drogenhandlungen 2c. In zusammen 48 Städten und 1 Dorfe wurden in den drei Berichtsjahren 361, 380 und 369, insgesammt 1110 Detaildrogen- und Materialwaarengeschäfte revidirt. Gegen die Verordnung vom 4. Januar 1875 kamen 29, gegen § 367³ St.-G. bezw. gegen die Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1883, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften und giftigen Stoffen, 313 Zuwiderhandlungen vor, Bestrafungen erfolgten 126, 58 und 72, insgesammt 256 zu insgesammt 1416 ℳ.

Die Zahl der Hebammen ist von 560 in der Berichtsperiode auf 563 gestiegen. Es kommt hiernach bei 1 171 116 Einwohnern des Regierungsbezirks auf 2080 Einwohner 1 Hebamme. Dieses an sich nicht zu ungünstige Verhältniß ändert sich in einzelnen Kreisen beträchtlich. Am günstigsten war dasselbe im Kreise Pr. Holland (1 Hebamme auf 1471 Einwohner), am ungünstigsten im Kreise Ortelsburg (1 : 4315).

1886 wurden von 243 Stadthebammen 13 392 (12 052 eheliche und 1340 uneheliche) Lebend-, 669 (572 und 97) Todtgeburten, 13 487 (12 158 und 1329) recht-, 357 (273 und 84) früh-, 217 (193 und 24) unzeitige Geburten besorgt;

von 310 Landhebammen 13 752 (12 567 und 1185) Lebend-, 580 (520 und 60) Todtgeburten, 13 965 (12 760 und 1205) recht-, 250 (227 und 23) früh-, 117 (100 und 17) unzeitige Geburten;

1887 von 240 Stadthebammen 13 424 (12 116 und 1308) Lebend- und 705 (608 und 97) Todtgeburten, 13 565 (12 248 und 1317) recht-, 378 (315 und 63) früh-, 186 (158 und 28) unzeitige Geburten;

von 318 Landhebammen 14 887 (13 602 und 1285) Lebend- und 599 (539 und 60) Todtgeburten, 15 136 (13 814 und 1322) recht-, 238 (219 und 19) früh-, 112 (101 und 11) unzeitige Geburten;

1888 von 239 Stadthebammen 14 020 (12 662 und 1358) Lebend- und 615 (551 und 64) Todtgeburten, 14 159 (12 804 und 1355) recht-, 329 (282 und 47) früh-, 147 (136 und 11) unzeitige Geburten;

von 324 Landhebammen 14 978 (13 807 und 1171) Lebend- und 568 (517 und 51) Todtgeburten, 15 233 (14 048 und 1185) recht-, 201 (181 und 20) früh- und 112 (108 und 4) unzeitige Geburten.

Auf je eine Stadthebamme kamen 1886: 56 (1887: 58, 1888: 60), auf je eine Landhebamme 44 (47 und 46) Entbindungen. Ohne Hebammenhülfe wurden 42,6 (41,4 und 39,6) Kinder auf je 100 überhaupt gehobene Geburten geboren. Die wenigsten Geburten erfolgten ohne Hebammenhülfe in Königsberg Stadt (7,3 auf je

100 Gesammtgeburten) und im Kreise Braunsberg (18,7), die zahlreichsten in den Kreisen Neidenburg (77,0) und Ortelsburg (79,9).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Nach einer Mittheilung der Königlich ungarischen Seebehörde zu Fiume ist die seiner Zeit gegen Provenienzen aus Syrien angeordnete strenge ärztliche Untersuchung aufgehoben worden.[1]) (R.-A. Nr. 105.)

Malta. Der Gouverneur hat unter dem 11. April 1892 Quarantäne-Bestimmungen erlassen, welche sich von den früheren (s. Veröff. S. 276) nur durch die Zusatzbestimmung unterscheiden, daß Schiffe, welche aus Rio de Janeiro oder anderen Häfen kommen und Gelbfieberfälle an Bord haben, in den Hafen nicht anders einlaufen dürfen, als um erforderlichenfalls in strenger Quarantäne Kohlen aufzunehmen und nach kürzestem Aufenthalt wieder abzufahren, und daß ferner Schiffe aus Häfen, welche bekanntermaßen von Gelbfieber verseucht sind, 14tägiger Quarantäne und Desinfektion, falls letztere nicht schon inzwischen stattgefunden hat, unterworfen sind.

Niederlande. Durch Königlichen Beschluß vom 11. April d. J. ist wegen epidemischer Verbreitung der Pocken in den Gemeinden Groesbeek und Wychen die Abhaltung der diesjährigen Kirmeßfeier nebst Jahrmarkt auf dem Grundgebiet der Gemeinde Elst (bei Arnhem) desgleichen auch der Transport von Lumpen in diese Gemeinden und in Nymegen verboten worden.

Rußland. Zufolge Beschlusses des Medizinalraths zu St. Petersburg ist die Beobachtung für die aus syrischen Häfen in Odessa eintreffenden Schiffe aufgehoben worden.[2]) (R.-A. Nr. 104.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1891.[3])
(Nach den Monatsberichten für Oktober, November und Dezember.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	1	4	—
Frederiksborg	1	4	—
Holbäk	13	2	3
Sorö	3	1	1
Præstö	—	2	1
Maribo	1	1	—
Odense	1	2	—
Aalborg	9	16	4
Aarhus	2	1	2
Hjörring	21	13	6
Randers	7	6	1
Ribe	9	4	5
Ringkjöbing	31	22	9
Thisted	11	5	6
Veile	1	1	—
Viborg	11	10	5
Milzbrand.			
Holbäk	2	1	3
Sorö	—	2	2
Svendborg	—	3	1
Ringkjöbing	1	1	1
Veile	1	1	—

Außerdem im Oktober: Ribe 1; November: Aarhus 1, Thisted 1; Dezember: Maribo 1, Odense 1, Randers 2, Viborg 1.

[1]) Veröff. S. 210. — [2]) Desgl. 1891 S. 680.
[3]) Veröff. 1891 S. 747.

Rotz: Randers im Oktober 1 Thierbestand.
Rückenmarkstyphus der Pferde: Aalborg im November 1 Thierbestand, Viborg im Dezember 1.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Kgr. Sachsen. Verordnung, die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 25. April 1892.

Von dem Bundesrath des Deutschen Reichs ist am 31. vorigen Monats unter theilweiser Aufhebung des im Jahre 1885 erlassenen, mittelst Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 10. Februar 1885 in Nr. 36 des „Dresdener Journals“ und in Nr. 37 der „Leipziger Zeitung“ von demselben Jahre bekannt gemachten Verbots der Ein- und Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn beschlossen worden, die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn enthalten sind, sowie unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Zur Ausführung dieses Bundesraths-Beschlusses wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn darf nur auf Eisenbahnen und zwar über Zittau, Bodenbach-Tetschen und Voitersreuth erfolgen.

2. Die Einfuhr über Zittau ist auf bestimmte Tage nicht beschränkt, dagegen kann sie über Bodenbach-Tetschen nur an folgenden Wochentagen: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend, und über Voitersreuth nur an Montagen und Donnerstagen stattfinden, dafern nicht auf diese Tage ein Festtag fällt.

3. Die über die genannten Stationen einzuführenden Schaftransporte müssen mindestens 24 Stunden vor der Einfuhrzeit und für eine bestimmte Stunde des betreffenden Einfuhrtages in Zittau und Bodenbach-Tetschen bei den dortigen sächsischen Grenzpolizei-Kommissariaten, in Voitersreuth bei der dortigen sächsischen Grenzpolizei-Inspektion angemeldet werden, damit die bezirksthierärztliche Untersuchung der Thiere rechtzeitig vorgekehrt werden kann.

4. Von Denjenigen, welche Schaftransporte über die genannten Stationen durchführen, sind Ursprungszeugnisse (Pässe) beizubringen, in welchen die zur Einbringung bestimmten Schafe nach Stückzahl und Rasse aufgeführt sein müssen. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes unter Angabe des politischen Bezirkes und des Königreiches, Landes bez. Komitates, welchem der Ursprungsort angehört, ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere versehen sein. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, die Schafpockenseuche und die Räudekrankheit nicht geherrscht hat.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Uebersetzung beizufügen. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage.

5. Der Weitertransport der Thiere von den unter 1 genannten Stationen durch das Königreich Sachsen ist nur dann gestattet, wenn die Thiere auf der betreffenden Station durch den sächsischen Bezirksthierarzt untersucht und ausnahmslos seuchenfrei befunden worden sind.

Transporte, welche den unter 4 angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Schafe, welche vom Bezirksthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Schafe, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren

zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen.

Ist auf Grund der Untersuchung der Weitertransport nicht zu beanstanden, so ist solches vom Bezirksthierarzte, der die Untersuchung vorgenommen hat, zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigung wird dem Einführenden von dem betreffenden Grenzpolizeibeamten der Durchfuhr-Erlaubnißschein ausgestellt.

6. Die Transporte durch das Deutsche Gebiet haben nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt zu erfolgen.

Im Uebrigen ist für die thierärztliche Untersuchung der zur Durchfuhr bestimmten Schafe an den unter 1 genannten Grenzstationen auf Gesundheit und Rasse eine vor der Untersuchung von dem Transporteur an den betreffenden diesseitigen Grenzpolizei-Kommissar bez. Inspektor zu zahlende Gebühr von 5 Pfennigen für jedes Thier bei Transporten bis zu 25 Stück, von 4 Pfennigen für jedes Thier bei Transporten von 25 bis 100 Stück und von 3 Pfennigen für jedes Thier bei Transporten von mehr als 100 Stück bis auf Weiteres zu entrichten.

Ministerium des Innern.

Frankreich. Verbot der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen aus Italien. Vom 12. April 1892. (Journal officiel vom 15. April.)

Le ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. L'importation en France et le transit des animaux vivants des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant du royaume d'Italie sont interdits par les frontières de terre et de mer jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

gez. Jules Develle.

Schweden. (Vgl. S. 159.) Durch Beschluß des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. April wird von demselben der preußische Regierungsbezirk Köslin nunmehr für frei von Pocken unter den Schafen angesehen.

Rumänien. (Vergl. S. 212.) Die Regierung hat nach dem Monitorul oficial Nr. 277 das Verbot der Einfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten ungarischer Provenienz aufgehoben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die vom Reichsversicherungsamte genehmigten Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft, welche mit dem 1. April des Jahres 1891 für alle deutschen Seefahrzeuge in Kraft getreten sind, enthalten betreffs der Gesundheitspflege an Bord und der Hülfsmittel bei Krankheits- und Unglücksfällen folgende Bestimmung:

§ 56. Jedes Schiff muß außerhalb der räumlichen Grenzen der Küstenfahrt ein Exemplar der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen" und außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt[1]) außerdem die in den Listen I, III und IV der Anlage I dieser „Anleitung" angegebenen Arznei-, Verband- und sonstigen Hülfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle an Bord haben, mit der Maßgabe, daß es in europäischer Fahrt hinsichtlich der Mitnahme des in Liste IV angegebenen Biers und Weins bei den landesgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behält.

[1]) Kleine Fahrt ist die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite, im Englischen Kanal, mit Seeschiffen von mehr als 400 cbm Bruttoraumgehalt, soweit diese Fahrt nicht zu der Küstenfahrt gehört. Große Fahrt ist diejenige, welche die für die kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgröße festgesetzten Grenzen überschreitet. Der Europäischen Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist jegliche Fahrt bis zum Cap Verde, sowie im Mittelmeer und Schwarzen Meer, sowie auch die überseeische Küstenfahrt gleichzuachten.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Anweisung für die Vorsteher der Privat-Irrenanstalten im Reg.-Bez. Koblenz. Vom 2. Februar 1891.

I. Aufnahme von Personen.

A. Aufnahme von geisteskranken preußischen Staatsangehörigen.

§ 1. Wenn ein Geisteskranker auf Veranlassung der zuständigen (§ 3) Ortspolizeibehörde in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, so muß dem Schreiben, welches die Aufnahme des Kranken veranlaßt, das Gutachten eines approbirten Arztes beigefügt werden, welches den Zustand des Kranken ausführlich schildert (§ 11) und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig erklärt.

Schreiben (Antrag) und Gutachten sind vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§ 2. Wenn ein Geisteskranker auf Antrag einer Privatperson in einer Privat-Irrenstalt untergebracht werden soll, so ist dem Antrage das Gutachten eines approbirten Arztes beizufügen, welches den Zustand des Kranken ausführlich schildert und seine Aufnahme in eine Irrenanstalt für nothwendig erklärt.

Antrag und Gutachten sind der zuständigen (§ 3) Ortspolizeibehörde einzureichen, welche zu prüfen hat, ob die Persönlichkeit des Gutachters sowie Inhalt und Form des Gutachtens (§ 11) ihr die nöthige Gewähr bieten, um dem Antrage der Privatperson mit Ueberzeugung zustimmen zu können. In letzterem Falle hat die zuständige Ortspolizeibehörde ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme dem Antrage der Privatperson beizufügen.

Die Polizeibehörde darf sich bei Erledigung vorstehender Anordnung nicht auf ein bloßes Hinzusetzen des Wortes „beglaubigt" oder „gesehen" beschränken.

Wenn das ärztliche Gutachten nicht genügend erscheint, hat die zuständige Ortspolizeibehörde den Antragsteller aufzufordern, ein Gutachten des zuständigen (§ 3) Kreisphysikus beizubringen.

Der mit der Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde versehene Antrag ist nebst dem ärztlichen Gutachten vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§ 3. Zuständig sind für den Kranken (§ 1, 2 u. a.) diejenigen Behörden (Ortspolizei-, Gerichtsbehörde, Kreisphysikus), in deren Geschäftskreis der Wohnort des Kranken liegt; zuständig für die Anstalt (§ 4 u. a.) sind diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis die Anstalt liegt.

§ 4. Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnorte abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so hat die Ortspolizeibehörde ihrem Aufnahme-Antrage das Gutachten des für ihren Ort zuständigen Kreisphysikus beizufügen, das die Nothwendigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt erklärt und begründet (§ 11).

§ 5. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken, genügt für seine vorläufige Aufnahme, statt des in § 4 geforderten physikatamtlichen Gutachtens, auch das Gutachten jedes andern approbirten Arztes, jedoch hat dann die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung der Umstände, die sie veranlaßt hat, die Aufnahme des Kranken in die Privat-Irrenanstalt zu beantragen, den für die Anstalt zuständigen (§ 3) Kreisphysikus sofort zu ersuchen, sich über die Nothwendigkeit, daß der Kranke in der Anstalt verbleibe, gutachtlich zu äußern.

Die hierzu erforderliche Untersuchung hat der Kreisphysikus wo möglich binnen 48 Stunden nach Verbringung des Kranken in die Anstalt vorzunehmen und in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen zu wiederholen und binnen 5 Tagen nach der Aufnahme des Kranken ein amtliches Gutachten auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Das Gutachten ist mit der Verfügung, durch welche das Verbleiben des Kranken in der Anstalt oder die Entlassung aus derselben angeordnet wird, seitens der Ortspolizeibehörde dem Vorsteher der Anstalt zu behändigen.

§ 6. Schon wegen Geisteskrankheit Entmündigte können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise, als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

Die gerichtliche Erklärung der Entmündigung und das ärztliche Gutachten, auf Grund dessen jene Erklärung erfolgt ist, sind vor oder bei der Aufnahme des Kranken dem Vorsteher der Anstalt zu übergeben.

§ 7. Werden Kranke, welche in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstande dieser Anstalt einer andern Privat-Irrenanstalt übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein, der zugleich den Zustand des Kranken während seines Aufenthalts in jener Anstalt schildert, sowie eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Zeugnisse bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung vor der Einlieferung des Kranken dem Vorsteher der Privat-Irrenanstalt einzureichen.

B. Aufnahme von geisteskranken, nicht preußischen Staatsangehörigen.

§ 8. Für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in Privat-Irrenanstalten des Regierungsbezirks Koblenz genügt die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen, welche in ihrem Heimathstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten erforderlich sind.

Wenn aber jene Bescheinigungen und Beglaubigungen in einer der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde fremden Sprache abgefaßt sind, oder die Ortspolizeibehörde die Bestimmungen darüber nicht kennt, welche Bescheinigungen in dem Heimathstaate des Kranken für seine Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt erforderlich sind, und unter den Bescheinigungen keine Erklärung der Heimathsbehörde darüber sich befindet, daß die namhaft gemachten Bescheinigungen in dem Heimathstaate des Kranken für seine Aufnahme in eine Privat-Irrenanstalt genügen, oder wenn die Ortspolizeibehörde aus irgend welchen andern Gründen die Bescheinigungen nicht für genügend erachtet, um auf Grund derselben das Verbleiben des Kranken in der Anstalt zu genehmigen, so hat der Vorsteher der Anstalt auf Verlangen der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde den für die Anstalt zuständigen (§ 3) Physikus aufzufordern, den Kranken zu untersuchen und über sein Verbleiben ein amtliches Gutachten der Ortspolizeibehörde einzureichen. Hierfür gelten ebenfalls die im § 5 Abs. 2 und 3 ertheilten Vorschriften.

C. Aufnahme freiwilliger Pensionäre.

§ 9. Für die Aufnahme „freiwilliger Pensionäre" d. h. nicht entschieden Geisteskranker, zu deren Aufnahme eine Privat-Irrenanstalt einer besondern Konzession bedarf, ist erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung (§ 11) der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte;

b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

Diese beiden Schriftstücke hat der Vorsteher der Anstalt der für die Anstalt zuständigen (§ 3) Ortspolizeibehörde innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Aufnahme des Kranken einzureichen.

§ 10. Wenn ein freiwilliger Pensionär in einer Privat-Irrenanstalt in Geisteskrankheit verfällt, so hat der Vorstand der Anstalt bei der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde den Antrag zu stellen, ihn als geisteskrank behandeln und in die betreffende Abtheilung aufnehmen zu dürfen. Dem Antrage ist ein amtliches Gutachten des für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus beizufügen.

D. Die ärztlichen Gutachten behufs Aufnahme von Personen in eine Privat-Irrenanstalt.

§ 11. Für die amtlichen wie nicht amtlichen ärztlichen Gutachten sind folgende Punkte in der angegebenen Reihenfolge zu beobachten:

a) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Gutachtens, — des Zweckes, zu welchem es gebraucht, — und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

b) die Personalien des Kranken: Vor- und Zuname, — Tag und Jahr der Geburt, — Religion, — Stand oder Gewerbe (bei Wittwen und Frauen Stand des Mannes, bei Mädchen und Unmündigen Stand des Vaters);

c) die etwaigen Angaben des Kranken oder seiner Angehörigen: über seinen Zustand, erbliche Anlage, früher überstandene Krankheiten, Entstehung und Verlauf der Geisteskrankheit, Lebensweise, Aufenthalt in andern Anstalten u. s. w.;

d) die Angabe des Gutachters, an welchen Orten, Tagen und Stunden er den Kranken beobachtet und untersucht hat;

e) die von ihm wirklich gefundenen Krankheitserscheinungen;

f) das thatsächlich und wissenschaftlich begründete Urtheil, ob der Untersuchte geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet, und ob seine Aufnahme in die Irrenanstalt nothwendig (§ 1, 9) bezw. zweckmäßig erscheint;

g) das Urtheil, ob der Untersuchte voraussichtlich heilbar — und wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit gefährdet oder gänzlich hilflos ist;

h) die (von beamteten Aerzten dienstleidlich abzugebende) Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen richtig in das Gutachten aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach seinem besten Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Gutachten mit vollständigem Datum und vollständiger Namensunterschrift, — die amtlichen auch mit dem Amtscharakter des Ausstellers, Abdruck des Dienstsiegels und Stempel von 1,50 ℳ versehen sein.

§ 12. Aerztliche Gutachten (§ 2, 9 u. a.) darf die Ortspolizeibehörde nur als gültig anerkennen, wenn sie die im § 11 gegebenen Vorschriften erfüllen; auch darf die letzte Untersuchung, auf Grund deren das ärztliche Gutachten ausgestellt ist, höchstens 14 Tage vor der Aufnahme in die Privat-Irrenanstalt vorgenommen sein.

§ 13. Wenn in einzelnen Fällen es nicht möglich ist, den zuständigen Kreisphysikus in der vorgeschriebenen Zeit mit der Untersuchung des Kranken zu beauftragen, so genügt in den Fällen, wo ein physikatsamtliches Gutachten verlangt wird, (§ 2, 4 u. a.) das Gutachten eines andern Physikus oder eines pro physicatu geprüften Kreiswundarztes, doch hat die Polizeibehörde in dem Schreiben an den Vorsteher der Anstalt, in welchem sie die Aufnahme des Kranken in die Anstalt oder sein Verbleiben in derselben veranlaßt oder genehmigt, dann jedesmal die Gründe anzugeben, warum der zuständige Physikus mit der Sache nicht betraut worden ist.

§ 14. Aerzte, welche Besitzer einer Privat-Irrenanstalt sind oder in irgend einer andern geschäftlichen Stellung sich in ihr befinden, können keine vollgültige Gutachten über Personen erstatten, die in jene Anstalt aufgenommen werden sollen.

E. Anzeigen der erfolgten Aufnahme.

§ 15. Jede Aufnahme einer Person in eine Privat-Irrenanstalt ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage der für die Aufnahme erforderlichen Beläge (Abschnitt A) anzuzeigen.

§ 16. Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag oder Zu-

stimmung der für den Kranken zuständigen (§ 3) Polizeibehörde erfolgt, so muß der Vorsteher der Privat-Irrenanstalt der für den Kranken zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 48 Stunden nach erfolgter Aufnahme unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Papiere sekrete Mittheilung hiervon machen.

Ferner hat der Vorsteher der Anstalt die Aufnahme eines jeden inländischen Geisteskranken (nicht freiwilligen Pensionärs) dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, sekrete Mittheilung zu machen, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Wohnortes des Kranken, der Art seiner Krankheit, sowie darüber, ob die Krankheit voraussichtlich heilbar, oder unheilbar, und auf wessen Antrag der Kranke in die Anstalt aufgenommen ist.

§ 17. Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist sein Wohnort resp. sein Gerichtsstand unbekannt, so hat der Vorstand der Anstalt dem Staatsanwalte des Gerichtes, welches für den Ort der Anstalt zuständig ist von der Aufnahme Anzeige zu machen.

§ 18. Außerdem ist die Aufnahme von Ausländern auch dem Regierungs-Präsidenten zu Koblenz durch die Hand der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muß enthalten: Vor- und Zuname des Aufgenommenen, Stand, Alter, Heimathsland, Wohnort, Tag der Aufnahme, Krankheit, Name und Wohnort des Arztes, der Behörde, der Angehörigen oder sonstigen Personen, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgt ist.

Die für die Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde hat die Anzeige auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls sie ergänzen und berichtigen zu lassen und sie spätestens fünf Tage nach der Aufnahme des Kranken in die Anstalt in vorschriftsmäßiger Weise durch die Hand des Landraths dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

F. Empfangsbescheinigungen.

§ 19. Ueber sämmtliche in den §§ 15—18 vorgeschriebenenen Anzeigen sind Empfangsbestätigungen zu ertheilen.

II. Entlassung von Pfleglingen.

§ 20. Von dem erfolgten Abgange eines Pfleglings aus einer Privat-Irrenanstalt durch Entlassung, Entweichen oder Tod hat der Vorsteher der Anstalt sofort denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme angezeigt war.

§ 21. Die Entlassung der in einer Privat-Irrenanstalt wegen Geisteskrankheit Aufgenommenen muß erfolgen:

a) wenn sie geheilt sind, — oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald ihr rechtlicher Vertreter die Entlassung fordert.

In beiden Fällen jedoch darf sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Polizei- oder Gerichtsbehörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher erfolgen, als bis diese Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§ 22. Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist, und nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

§ 23. Das Verbleiben freiwilliger Pensionäre in der Anstalt darf durch keine über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden.

Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, garnicht, — wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Falle abgelehnt werden, daß der Anstalts-Vorsteher den Pensionär für geisteskrank erklärt und die Vorschriften, welche für die Aufnahme von Geisteskranken gegeben sind (s. o.), erfüllt.

Das ärztliche Gutachten ist in diesem Falle von dem für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus abzugeben (§ 14).

§ 24. Auch über die Abgangsanzeigen sind von den betreffenden Behörden Empfangsbestätigungen zu ertheilen.

III. Andere Schriftführung.

§ 25. Anfragen der sowohl für die Anstalt wie für die Pfleglinge zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden muß der Vorsteher der Anstalt jederzeit durch eingehende Berichterstattung ohne Verzug genügen.

§ 26. Sobald die Unheilbarkeit eines noch nicht entmündigten Geisteskranken mit Sicherheit erkannt ist, hat der Vorsteher der Anstalt dem für den Pfleglingzuständigen Staatsanwalt hiervon Mittheilung zu machen.

§ 27. Von allen in der Anstalt vorkommenden Unglücksfällen ist der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen

§ 28. Ueber jeden Kranken ist ein eigenes Aktenstück anzulegen, in welchem der Aufnahme-Antrag, die ärztlichen Gutachten, die polizeiliche Genehmigung der Aufnahmen, die amtlichen Empfangsbescheinigungen und alle sonstigen, den Kranken betreffenden Schriftstücke aufzubewahren sind.

Hierher gehören auch die Krankenzettel, welche über das Befinden und die Ergebnisse des Kranken in der Anstalt vom Anstaltsarzte zu führen sind.

Sollten die für die Aufnahme von Kranken nöthigen Schriftstücke von Behörden oder Privaten behalten oder zurückverlangt werden, so sind beglaubigte Abschriften bei den Papieren des Kranken zu behalten,

§ 29. Aus allen die Anstalt im Allgemeinen betreffenden amtlichen Schriftstücken, insbesondere der ertheilten Konzession, der Anweisung u. s. w. ist ein eigenes Anstalts-Aktenstück zu bilden.

§ 30. Jeder Geisteskranke ist in das nach folgender Eintheilung zu führende Krankenbuch einzutragen:

a) Fortlaufende Nummer.

Am ersten Januar jedes Kalenderjahres ist der Bestand in der Art aufzunehmen, daß der am längsten in der Anstalt befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Liste geschlossen.

b) Vor- und Zuname des Kranken.

c) Stand oder Gewerbe, — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.

d) Jahr und Tag der Geburt.

e) Religion.

f) Aufenthalt vor der Aufnahme.

g) Tag der Aufnahme

h) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.

i) Durch wen ist der Kranke zur Anstalt gebracht.

k) Datum der Genehmigung der Aufnahme, welche die für die Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde zu ertheilen hat. (§ 15.)

l) Datum der Anzeige an die Staatsanwaltschaft. (§ 1, 6, 17.)

m) Krankheit.

n) Datum der Entmündigung.

o) Tag des Abganges mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.

p) Bemerkungen. (Letzte Krankheit oder sonstige Todesursache u. dgl.)

§ 31. Freiwillige Pensionäre sind in besonderer Liste zu führen, ebenso andere Pfleglinge, die nicht geisteskrank sind.

Auch die Liste der Geisteskranken selbst ist nach den Geschlechtern getrennt zu führen in Anstalten, in denen die Durchschnittszahl der im Jahre Verpflegten über 100 beträgt.

§ 32. Ein Verzeichniß des Beamten-, Wart- und Dienstpersonals muß in laufender Ordnung erhalten werden und ist jeden 1. Januar neu aufzustellen.

Dasselbe muß enthalten: Vor- und Zuname, Amt, Tag und Jahr der Geburt, Heimathsort, Datum des Dienstantritts.

§ 33. Nach Jahresschluß, und zwar spätestens bis 15. Januar sind der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde mit einem kurzen Jahresberichte, der die wichtigsten Ereignisse, welche im abgelaufenen Jahre in der Anstalt vorgekommen sind, erwähnt, folgende 2 Nachweisungen einzureichen:

I. Krankenbewegung im Jahre 18..

	1. 1. 18.. Bestand.			Im Jahre 18.. Zugang.			Der Verpflegten Summa.			Im Jahre 18.. Abgang.			Von den Abgegangenen: Genesen.			Gebessert.			Ungeheilt.			Gestorben.		
	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
A. Geisteskranke																								
B. Freiwillige Pensionäre																								

II. Sterbeliste.

Lfde. No.	Tag des Todes.	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Aufenthaltsort vor der Aufnahme.	Tag der Aufnahme.	Geisteskrankheit.	Letzte Krankheit bezw. Todesursache.	Bemerkungen.

Diese Nachweisungen sind von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen und bis zum 20. Januar dem Landrathe einzureichen, von welchem der Kreisphysikus sie bis 1. Februar erhält, um sie für seinen Jahresbericht zu benutzen und ihm beizufügen.

IV. Aerztliche Leitung und Beaufsichtigung.

§ 34. Falls der Unternehmer der Anstalt nicht selbst Arzt ist, muß er der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde denjenigen Arzt namhaft machen, welchem er die ärztliche Aufsicht der Anstalt und die Behandlung der Kranken übertragen will.

Der Unternehmer (die Unternehmerin) selbst aber bleibt nicht nur für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen, sondern auch für die gesammte Leitung der Anstalt verantwortlich.

§ 35. Falls der Unternehmer die Prüfung der Aufnahme-Anträge und den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Schriftwechsel mit den Behörden dem Anstaltsarzte überträgt, so hat er dies der für seine Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 36. In Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, muß mindestens ein Arzt wohnen, wenn die Anstalt über 20 Betten zählt.

In Krankenanstalten, welche nur unheilbare Irre aufnehmen, wird erst dann zu verlangen sein, daß wenigstens ein Arzt in der Anstalt wohne, wenn die Zahl der Betten 200 übersteigt.

§ 37. Dem Regierungs-Medizinalrathe, dem zuständigen Kreisphysikus, der zuständigen Ortspolizeibehörde, dem zuständigen Staatsanwalt, sowie jeder von dem Regierungs-Präsidenten dazu mit besonderm Auftrage versehenen Person muß der Eintritt in jeden Raum der Anstalt und die Einsicht in die Akten jederzeit unweigerlich gestattet werden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 38. Jede Erweiterung der Anstalt, sowie eine Verlegung derselben in eine andere Räumlichkeit darf nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bezw. des Bezirksausschusses stattfinden.

§ 39. Jedem Kranken muß ein Schlafraum von mindestens 25 Raummeter gewährt werden.

§ 40. Die Kranken sind nach den Geschlechtern zuverlässig abzusondern, unter sorgfältiger Aufsicht zu halten und Zwangsmaßregeln jeder Art nur dann und so lange zu unterwerfen, als es von dem Arzte der Anstalt ausdrücklich angeordnet ist.

§ 41. Ansteckende Kranke (Typhöse, Tuberkulöse u. a.) sind von andern Kranken abzusondern.

§ 42. Alle Kranke, welche an Tuberkulose leiden oder derselben verdächtig sind, müssen streng angehalten werden, lediglich in Spucknäpfe, deren Boden mit wenig Wasser bedeckt ist, den Auswurf zu entleeren. Jene Gefäße sind täglich mindestens einmal mit siedendem Wasser zu reinigen, der Gesammtinhalt ist in die Aborte zu entleeren. Besudelungen des Fußbodens, der Lagerstellen, der Wände 2c. werden, soweit möglich, sofort mit siedendem Wasser oder anderweit in zuverlässiger Weise entfernt, besudelte Gebrauchs- und Bettwäsche wird ausgekocht.

§ 43. Bettstücke, Matratzen, Decken 2c., sowie alle Gebrauchsgegenstände, welche ansteckende Kranke benutzt haben, sind, sofern sie nicht ausgekocht werden können, der Dampfdesinfektion zu unterwerfen.

§ 44. Die Zimmer, in welchen ansteckende Kranke gelegen haben, sind nach dem Ablaufe der Krankheit gründlich zu desinfiziren.

§ 45. Den auf die Sicherstellung der Kranken und auf die Reinlichkeit sich beziehenden medizinalpolizeilichen Anordnungen ist genau Folge zu leisten.

Bayern. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen, betr. die Einfuhr von Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze. Vom 13. März 1892.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 43.)

An die Stelle der §§ 1 mit 7 der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juli 1885 Nr. 10 216 ausgesetzten Betreffs — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 439 — treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Bewohner des Grenzbezirkes (§ 16 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{26. September}}$ 1869), welche gemäß der Anmerkung zu Nummer 39c des Zolltarifes Zugochsen von 2½—5 Jahren zum ermäßigten Zollsatze von 20 ℳ für ein Stück einführen wollen, haben nachzuweisen, daß die einzuführenden Thiere zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind.

Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle der Einfuhr von Zugochsen ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Grenzbewohners bezw. des Ortes des Wirthschaftsbetriebes desselben beizubringen, welches den Namen, Stand und Wohnort bezw. den Ort des Wirthschaftsbetriebes des Grenzbewohners anzugeben hat und die Nothwendigkeit der Einfuhr von Zugochsen zum Wirthschaftsbetriebe, sowie die Anzahl der für den Wirthschaftsbetrieb nothwendig aus dem Auslande einzubringenden Zugochsen in bestimmter Weise ersehen lassen muß.

§ 2. Auf Grund des in § 1 bezeichneten Zeugnisses kann binnen einer Frist von längstens sechs Wochen die in dem Zeugnisse angegebene Zahl von Zugochsen über

ein bayerisches Zollamt zum ermäßigten Zollsatze eingeführt werden.

Der Waarenführer hat das vorerwähnte Zeugniß bei der Einfuhr der Zugochsen dem Zollamte, bei welchem die Abfertigung in den freien Verkehr stattfinden soll, zu übergeben und hiebei den schriftlichen Antrag auf Verzollung zum ermäßigten Zollsatze der Anmerkung zur Nummer 39c des Zolltarifes mit dem Beifügen zu stellen, daß die angemeldeten Viehstücke zur Verwendung als Zugochsen in dem Wirthschaftsbetriebe des im übergebenen Zeugnisse genannten Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt sind.

Das Zeugniß bleibt bei dem abfertigenden Zollamte zurück.

§ 3. Die von der Zollbehörde über die erfolgte Zollentrichtung für jeden Wirthschaftsbesitzer besonders auszufertigende Quittung, in welcher auf das Zeugniß der Ortspolizeibehörde Bezug zu nehmen und Name, Stand und Wohnort des betreffenden Grenzbezirksbewohners anzugeben ist, hat den Transport der zum ermäßigten Zollsatze abgelassenen Zugochsen bis zum Bestimmungsorte zu begleiten; die Quittung dient als Legitimationsschein für den Transport im Grenzbezirke und ist den Organen der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Viehstücke sind vom Orte des Zollamtes, bei welchem die Eingangsverzollung stattgefunden hat, in angemessener Frist an den Ort des Wirthschaftsbetriebes zu verbringen.

§ 4. Die auf Grund der Anmerkung zur Tarifnummer 39c des Zolltarifes zum ermäßigten Zollsatze eingeführten Zugochsen dürfen während eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage der Eingangsverzollung nicht veräußert werden.

Eine frühere Veräußerung ist nur unter der Bedingung der Nachzahlung des für die Entrichtung des vollen tarifmäßigen Eingangszolles noch treffenden Ergänzungsbetrages gestattet. Die Einzahlung dieses Betrages ist binnen 12 Stunden nach der erfolgten Veräußerung bei derjenigen Zollstelle zu bethätigen, von welcher die Eingangsverzollung der veräußerten Viehstücke zum ermäßigten Zollsatze bewirkt wurde.

Ausnahmsweise kann die frühere Veräußerung ohne Nachzahlung des Ergänzungszollbetrages auf Ansuchen von den zuständigen Hauptzollämtern aus erheblichen wirthschaftlichen Gründen (nachträglich sich zeigende Unverwendbarkeit als Arbeitsvieh, Futtermangel, sonstige wirthschaftliche Nothlage) gestattet werden.

Im Falle durch Krankheit, Unglück, Pfändung u dgl. ein Abgang der eingeführten Zugochsen aus dem betreffenden Wirthschaftsbetriebe innerhalb der im Vorstehenden bezeichneten Zeit von drei Monaten eintreten sollte, ist hievon binnen 12 Stunden durch den betreffenden Grenzbezirksbewohner der nächsten Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 5. Bewohner des Grenzbezirkes, welche Zugochsen zum ermäßigten Zollsatze eingeführt haben, sind verpflichtet, während des im § 4 bezeichneten Zeitraumes von drei Monaten den Organen der Zollverwaltung die bezüglichen Viehstücke auf Erfordern jeder Zeit zur Besichtigung vorzuzeigen und zu diesem Zwecke die Stallungen u. dgl., in welchen die fraglichen Zugochsen untergebracht sind, zum Betreten zu öffnen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen in §§ 135 ff. des Vereinszollgesetzes.

§ 7. Durch die gegenwärtigen, sofort in Kraft tretenden Bestimmungen werden die aus seuchenpolizeilichen Gründen, sowie die sonstigen zur Kontrole des Verkehrs mit Vieh im Grenzbezirke und des Grenzverkehrs mit Vieh erlassenen Vorschriften nicht berührt.

München, den 13. März 1892.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Schneider.

Königr. Sachsen. Verfügung, betr. die Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen. Vom 22. Februar 1892.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortragsbeschluß der Kreishauptmannschaft Leipzig vom 28. December vorigen, 5. Januar dieses Jahres, dessen beiverzeichnete Beilagen anbei zurückerfolgen, die Frage, ob auch das Fleisch von Wildschweinen der obligatorischen mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen sei, nach Gehör der Kommission für das Veterinärwesen in anderweite Erwägung gezogen.

Nachdem das Ministerium hierbei auf Grund des abgegebenen Gutachtens und der darin hervorgehobenen Thatsache, daß das Fleisch von Wildschweinen zwar nicht roh, aber doch häufig in nicht völlig und genügend durchgekochtem Zustande zur menschlichen Nahrung verwendet zu werden pflege, zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß in dem Genusse derartigen Fleisches von Wildschweinen eine Gefahr einer Uebertragung der Trichinenkrankheit auf Menschen erblickt werden müsse, hat dasselbe kein Bedenken getragen, anzuerkennen, daß die in der Verordnung vom 21. Juli 1888[1]), Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vorgeschriebene mikroskopische Untersuchung durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen auch bei Wildschweinen einzutreten habe. Es fällt hierbei ins Gewicht, daß § 1 der gedachten Verordnung die Nothwendigkeit dieser Untersuchung für alle Schweine, welche bestimmt sind, zur Nahrung des Menschen zu dienen festsetzt, ohne hierbei einen Unterschied zwischen dem Hausschweine und dem Wildschweine zu machen.

Und wenn der in § 1 gebrauchte Ausdruck: „welche geschlachtet werden" die Annahme zu rechtfertigen scheint, daß das Ministerium bei dem Erlasse der gedachten Verordnung zunächst nur das Hausschwein im Auge gehabt habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck „schlachten" hier nicht in dem engeren gewöhnlichen Sinne des Wortes verstanden zu werden braucht, sondern füglich in dem weiteren Sinne des Tödtens überhaupt aufgefaßt werden kann, sodaß man auch das Erlegen von Wildschweinen auf der Jagd darunter rechnen darf.

Das Ministerium befindet daher, daß die genießbaren Theile eines erlegten Wildschweines nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten, beziehentlich feilgeboten werden dürfen, als bis die Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

Wer daher ein Wildschwein erlegt hat oder dessen Fleisch gewerbsmäßig verkaufen will (Wildprethändler), darf dessen Fleisch nicht eher feilbieten oder zur menschlichen Nahrung verabreichen beziehentlich überlassen, als bis die vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen vorgenommen worden ist. Zuwiderhandlungen fallen unter die Vorschrift in § 11 der Verordnung.

Die in der Verordnung vom 21. Juli 1888 enthaltenen näheren Ausführungsbestimmungen haben auf die Wildschweine entsprechende Anwendung zu finden.

Der Kreishauptmannschaft zu Leipzig bleibt überlassen, den Stadtrath zu Leipzig, sowie die übrigen Stadträthe in Städten mit der revidirten Städteordnung und die Amtshauptmannschaften demgemäß zu bescheiden und anzuweisen, diese Auslegung der Verordnung vom 21. Juli 1888 durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 22. Februar 1892.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft Leipzig.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die beim Auftreten von Thierseuchen zu pflegenden Erhebungen und hiezu nothwendigen Dienstreisen der Amtsthierärzte. Vom 29. Februar 1892. (Oesterr. San.-Wesen S. 92.)

Die bei mehreren politischen Landesbehörden im Verlaufe der letzten drei Jahre vorgekommenen Ueberschreitungen der Dotation für Epidemien und Epizootien

[1]) Veröff. 1888 S. 498.

in einem mitunter sogar die Höhe des präliminirten Betrages erreichenden Maße wurden zumeist mit dem Aufwande an Kommissionskosten im Zwecke der Tilgung der herrschenden Thierseuchen, vorzugsweise der Maul- und Klauenseuche, begründet.

Das Ministerium des Innern hatte jedoch vielfach Gelegenheit, die Wahrnehmung zu machen, daß gerade bei dieser Seuche, bei welcher speziell in den Vollzugsbestimmungen zum § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1886 R.-G.-Bl. Nr. 172) — wie bereits mit h. o. Erlaß vom 8. November 1889, angedeutet worden ist — keine periodischen Nachschauen der Amtsthierärzte vorgeschrieben sind, derlei ganz überflüssige Dienstreisen dennoch vorgenommen werden.

Derartige Dienstreisen zum Zwecke der Nachschau bei dem Bestande der Maul- und Klauenseuche sind daher in Hinkunft gänzlich zu unterlassen.

Ferner wurde aber auch wahrgenommen, daß der Vorgang, welcher bei den ersten amtlichen Erhebungen bei Thierseuchen überhaupt eingehalten wird, den Bedürfnissen nicht entspricht und einer gründlichen Abänderung bedarf.

Die beim Auftreten von Thierseuchen zu pflegenden ersten Erhebungen und dabei in Vollzug zu setzenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der betreffenden Seuchen unter allen Umständen von so ausschlaggebender Bedeutung, daß denselben jederzeit die größte Aufmerksamkeit und Umsicht zugewendet werden sollte; dessenungeachtet werden dieselben häufig nur auf das zur Anzeige gebrachte verseuchte oder seuchenverdächtige Gehöft beschränkt und der übrige Viehstand der betreffenden Ortschaft bleibt dabei gänzlich unbeachtet. Verheimlichte Seuchenherde bleiben deshalb unentdeckt und kann in Folge dessen auch die Provenienz der Seuche nicht immer zutreffend ermittelt werden. Auch die Befolgung der für die verseuchten Ortschaften angeordneten Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen entzieht sich unter solchen Umständen der Kontrole.

Es ist unbedingt nothwendig, daß diesen Erhebungen und ebenso auch den Schlußrevisionen die erforderliche Zeit und Umsicht gewidmet werde. Insbesondere ist der Viehstand der einzelnen Gehöfte durch Begehung derselben noch vor dem Betreten der verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Kommissionsprotokolle anzuschließenden Viehstandregister zu verzeichnen. Bei diesen Stallrevisionen ist der Viehstand rücksichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, nöthigenfalls genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Schlußrevisionen zu beobachten, damit in keinem Falle die Erklärung der Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) erfolge, ohne daß der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infektionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden wäre.

Nur auf diese Art wird es möglich werden, die verheimlichten Seuchenherde und verbotswidrigen Veränderungen im Viehstande der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln und die gesetzmäßige Ahndung solcher verbotswidriger Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

So sehr das Ministerium des Innern darauf Gewicht legt, daß bei der Tilgung von Thierseuchen alle unnöthigen und gesetzlich ungerechtfertigten Reisen hintangehalten werden, so könnte andererseits eine zu weit gehende und den Zweck gefährdende Sparsamkeit, wie sie bisher bei der Konstatirung und bei der Schlußrevision platzgegriffen hat, nicht gut geheißen werden. Auch wäre es nicht zu billigen, daß den Gemeinden oder Parteien die Kosten solcher Dienstesreisen aufgebürdet werden, deren Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Hingegen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß außergewöhnliche Dienstreisen der Amtsthierärzte, zu denen keine gesetzliche Begründung vorhanden ist, und welche über besonders schriftliches oder bei den politischen Bezirksbehörden protokollarisch erklärtes Ansuchen der Gemeindevorstehungen oder Parteien veranlaßt werden, nicht dem Staatsschatze zur Last fallen.

Um eine entsprechende Kontrole über die gedachten Kommissionirungen in meritorischer und buchhalterischer Hinsicht zu ermöglichen, werden von nun an die behördlich ertheilten Aufträge zur Vornahme der gedachten Dienstreisen jederzeit unter Berufung auf die diesbezügliche Gesetzesstelle schriftlich zu ertheilen und werden diese schriftlichen Aufträge bei Vorlage der Reiserechnungen an die Landesbehörde innerhalb 14 Tagen nach der beendeten Reise mit den betreffenden Kommissionsprotokollen und Bezugsakten anzuschließen sein.

Belgien. Das Färben von Nahrungsmitteln betr.

(Schluß.)

b) Rundschreiben vom 17. Juni 1891.

Monsieur le gouverneur,

J'ai l'honneur de vous transmettre des exemplaires d'un arrêté ministériel en date du 17 de ce mois, publiant à titre de renseignement, en exécution de l'article 1er de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif à la coloration artificielle des denrées alimentaires, une liste de matières colorantes qui peuvent être considérées comme inoffensives et une liste de colorants réputés toxiques.

Ces listes, auxquelles je vous prie de vouloir bien donner la plus large publicité, ont été dressées de manière à permettre aisément aux intéressés d'apprendre s'ils peuvent ou non faire usage de la matière colorante qu'ils désirent employer.

Parmi les colorants inoffensifs, faisant l'objet de l'article 1er, on distingue:

A. Les matières minérales tolérées;

B. Les couleurs organiques ramenées à leur type de coloration, les extraits préparés avec ces matières colorantes, etc.

Les matières réputées nuisibles, visées aux articles 2 et 3, sont également divisées en deux groupes:

A. Couleurs minérales;

B. Couleurs organiques.

L'article 3 soustrait à l'application de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif aux ustensiles, vases, etc., employées dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires, les composés de cuivre parfaitement vitrifiés dans la masse, la couverte, la glaçure, l'email ou le vernis des objets qu'ils décorent, ainsi que le vermillon et les dérivés des principes retirés du goudron. Les autres colorants énumérés à l'article 2 figurent donc seuls parmi les matières dont l'arrêté du 10 décembre 1890, relatif aux ustensiles, vases, etc., a voulu interdire l'emploi.

Les listes dont il s'agit ont été conçues en s'inspirant d'idées larges et de manière à y comprendre à peu près toutes les tolérances admises dans d'autres pays. Nos industriels n'y trouveront que des dispositions réglementaires justifiées par le souci de la santé publique.

On pourrait s'étonner de ce que la nomenclature des produits colorants, inoffensifs ou nuisibles, n'ait pas été rendue plus complète. J'ai pensé qu'il valait mieux omettre dans les listes les matières colorantes dont les effets sur l'économie sont variables, incertains ou mal définis. Le règlement du 10 décembre 1890 n'a d'ailleurs prévu que la publication, à titre de renseignement, de listes de matières colorantes inoffensives et de couleurs vénéneuses, et, dans aucun pays où se trouve réglementée la coloration artificielle des denrées alimentaires, on n'a arrêté la nomenclature com-

plète des colorants toxiques, d'une part, et des colorants inoffensifs, d'autre part.

L'avenir nous fournira les enseignements nécessaires pour tenir les listes dont cette circulaire s'occupe, à la hauteur du mouvement scientifique. Mon administration ne ménagera aucun effort pour renseigner à cet égard les industriels.

Certains dérivés du goudron que l'arrêté ministériel ne mentionne pas semblent, d'après l'expérience acquise jusqu'à présent, offrir relativement peu de danger pour la santé. J'ai cru bien faire, monsieur le gouverneur, en publiant le relevé comme annexe à la présente.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Annexe.

Matières colorantes dérivées du goudron dont l'usage à faible dose pour la coloration des denrées alimentaires est autorisé dans certaines parties de la France, de l'Allemagne, etc.

Rouges ou roses: Fuchsine acide ou sulfofuchsine exemptes d'arsenic; Eosine, érythrosine, rose Bengale, phloxine; Rouges de Bordeaux, ponceau, pourpre, rouge de rocelline ou rouge soluble; Coralline rouge (péonine) pure: Alizarine et purpurine artificielles.

Orangées: Orangé ou tropéoline.

Jaunes: Jaune acide, jaune solide, jaune NS, jaune de Martius sulfoné; Coralline jaune (aurine, acide rosolique) pure.

Bleues: Bleu de Lyon, bleu des Paris ou bleu lumière; Bleu Coupier ou bleu marine; Bleu de diphénylamine; Bleu alcalin ou Nicholson.

Vertes: Mélanges de bleu et de jaune ci-dessus; Vert lumière; Vert malachite.

Violettes: Violet de Paris, violet Hofmann ou de diméthylaniline.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Eine auf getrocknete Morcheln und Champignons bezügliche Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten ist mit demselben Wortlaut wie im Vorjahre (vergl. Veröff. 1891 S. 316) unter dem 22. April 1892 veröffentlicht worden.

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg im Jahre 1890 nach dem Berichte des Direktors Dr. F. Wibel. (1889 s. Veröff. 1890 S. 820.)

Die Arbeiten betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung:		
Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.	.	143
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzungen, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.)	17	
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	3	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittel, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w.	11	
		31
III. Verhandlungen vor den Gerichten	.	15
IV. Verhandlungen vor dem Untersuchungsgerichte und damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sectionen und Correspondenz u. s. w.	.	32
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbüreau, Polizei und andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	5	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	117	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	22	
d) Allgemeine sanitäre Untersuchungen	11	
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten	21	
f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	14	
		190
VI. Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.	.	12
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden	.	24
VIII. Untersuchungen aus eigener Initiative	.	40
Zusammen	.	487

Zu II. „Doppelt Malz-Exportbier" und „Kräuter-Malz-Gesundheitsbier" stellte ein Fabrikant aus gewöhnlichem billigem „Braunbier" durch Zusatz von Glycerin, Biercouleur und aromatisirenden Kräuterauszügen — ohne Spur von Malzzusatz — her; sein „Malzextrakt" aus 55,7% Glycerin, Wasser und Biercouleur. — Kaffeebohnen waren mit 11% künstlichen, auf anstandslos angepriesenen Maschinen hergestellten Bohnen gemischt; letztere bestanden aus gebranntem Roggen mit fraglicher Beimengung ächter Kaffeehülsen, vielleicht auch (nach Angabe des Fabrikanten) aus Lupinen, Cichorien, Cassia, Enzian u. s. w. Dem Unfug ist inzwischen die K. Verordn. vom 1. Februar 1891 entgegengetreten. — Bartel's Kaffee besteht aus geröstetem Getreide (wahrscheinlich nur Roggen und Gerste), Zuckercouleur und Cichorienabfud ohne Beimischung von ächtem Kaffee; sein Nährgeldwerth beträgt etwa 15 Pf. das Pfund. — Die Prüfung von Wasserfiltern ergab die nothwendige Reinigung nach jedesmaligem Durchlauf von 90—115 Liter Wasser. — In Bohnen, nach deren Genuß eine ganze Familie erkrankte und zwei Kinder starben, sowie im Erbrochenen, Excrementen und Magen der Kinder konnte nichts Verdächtiges, dagegen in Darm, Leber, Milz und Nieren Kupfer und Zink nachgewiesen werden. — In dem Kräutertheе einer kleinen Krämerei waren Belladonna, Datura u. a. giftige Kräuter enthalten; dadurch hervorgerufene Vergiftung verlief nicht tödtlich. — In dem Magen der Leiche eines 1/4jährigen Knaben konnte Morphin zu 0,0108 g, in den übrigen Leichentheilen qualitativ nachgewiesen werden. — Ein Mordversuch durch Phosphorlatwerge, die auf gewöhnliche „Rundstücke" gestrichen war, scheiterte. — Eine Vergiftung mit Kaliumbichromat, in einer Droguerie als „Rothstein" abgegeben, verlief tödtlich. — 10 Proben als „rein" deklarirtes Baumöl waren mit etwa dem fünfsachen an Baumwollensamenöl verfälscht. — Die beim Abbrennen einer einzelnen sog. Kraterschlange (Quecksilberrhodanid mit Kaliumbichromat) sich verflüchtigende Menge Quecksilber wurde als nicht gesundheitsgefährlich erachtet, wohl aber die durch mehrfaches Abbrennen entwickelte Menge, besonders bei größerer Annäherung des Beobachters. — Die Zündmasse schwedischer Streichhölzer wurde zwar für sich als explodirender Stoff erklärt, nicht aber in der Form fertiger Fabrikate; es könne somit bei Versendung mit der Post Abs. 5 § 367 des Str.-G.-B. nicht in Anwendung kommen; wohl aber seien diese Streichhölzer unter leicht eintretenden Umständen nicht nur „feuergefährlich", sondern sogar „selbstentzündlich", wonach Abs. 6 des genannten Paragraphen in Betracht zu ziehen sei.

Zu V. Bonbons waren mit unschädlichen und nicht verbotenen Eosinfarben (Primerose, Cyaneosin) und arsenfreiem Säure-Fuchsin gefärbt. — Farbe zum Fleischfärben war Carminlösung, frei von Arsen. — Kaffee enthielt viele Holztheile, wenig Extrakt und Kaffeïn, viel Kieselsäure, jedoch normale Mengen Phosphorsäure und war wahrscheinlich sogen. „Bruckkaffee" oder „Sacca-", bez. „Sultanskaffee". Anderer (ungemahlener) Kaffee enthielt 28% künstliche Kaffeebohnen. — Verdächtige Spirituosen enthielten keine gesundheitsschädlichen Bestandtheile und auch nur 0,044—0,1691 Theile Fuselöl auf 100 Theile Alkohol. — Pale-Cognak, als „Deutscher Cognak" verdächtigt, konnte als solcher nicht

chemisch bestätigt werden. — „Feiner alter Portwein“ erschien sehr verdächtig und aus Himbeeren u. s. w. bereitet; ob mit oder ohne Zusatz von Naturwein, blieb unentscheidbar. — Wasser einer vorstädtischen Pumpe war ungeeignet zum Genuß. — Im Trinkwasser eines Schiffes, wahrscheinlich Regenwasser, konnten chemisch keine Anhaltspunkte für die stattgehabten Erkrankungen ermittelt werden. — Die Friedhofswasser von Ohlsdorff zeigten wiederum keine merkliche Verunreinigung durch fortschreitende Belegung des Platzes. — Die Rieselfeldabwässer von Friedrichsberg ergaben für die „alte“, namentlich aber für die „neue Wiese“ erheblich günstigere Zahlenwerthe, als in früheren Sommerperioden. — Gerville's Wasserfilter mit Gegenspülung und Einrichtung zur Entnahme sowohl unfiltrirten als filtrirten Wassers leisteten sehr Befriedigendes. — Das Wasserreinigungsverfahren von Dehne mittelst Soda und Aetznatron erwies sich bei dem am Asia-Quai für die Dampfkesselspeisung erbohrten Brunnenwasser als unzulänglich, ebenso aber auch das Verfahren mit Kalkmilch und Chlorbarynm. — Wolpert's Luftprüfer (Carbacidometer) für Aerzte u. s. w. ergab überraschend gute Resultate, zeigte sich aber für die angepriesene „Geheimentnahme“ von Luft in Krankenzimmern u. s. w. als zu umständlich und umfangreich. — Zu verbrecherischen Zwecken benutzte Salzsäure enthielt 0,00032% Arsen. — 30,4 g Milch enthielten 1,8124 g neutrales Kaliumoxalat, wodurch der Verdacht einer Vergiftung mit den Chemikalien eines Photographen gestützt wurde. — Amerikanische Fliegentödter (Daisy fly Killer) bestehen aus Zucker, organischem Farbstoff und viel Natriumarseniat, sind also auch für Menschen giftig. — Denaturirter Sprit enthielt etwa 30% einer benzinartigen Flüssigkeit, welche seine Feuergefährlichkeit steigert. — Das Email der „Hirschvogelkrüge“ erwies sich als ein Zinnoxyd-Email. — Uebler Geruch von Gardinen und in den betr. Wohnräumen rührte von haften gebliebener Schmierseife her. — Als „undurchlässiger Lehm“ bezeichnete Bodenprobe zu einer Sammelgrube war fast kalkfreier, thonarmer Sand, also unzuträglich. — Anwendung des Pappoleums als Deckmaterial wie Dachpappe zeigte sich ohne Bedenken. — Zwei Schmiermaterialien waren wegen Säuregehalt nicht verwendbar. — Spachtelfarbe, auf deren Selbstentzündung der räthselhafte Ausbruch eines Feuers zurückgeführt wurde, bestand aus feinst gemahlenem, Schwefelkies führendem Tonschiefer mit etwa 15% Kohle, welche vermuthlich durch Tränken des Ersteren mit Fett und Glühen bei Luftabschluß zugeführt war. Solche Masse konnte allerdings nicht zur Selbstentzündung, dagegen durch Aufwerfen eines glimmenden Holzes u. s. w. zu einem äußerlich nicht wahrnehmbaren, langsam fortschreitenden Erglühen gebracht werden. — Auch die ähnliche Selbstentzündung der Verpackungsmasse einer Warmwasserheizung (s. Ber. v. 1889) hat sich wiederholt.

Gutachten und Untersuchungen in Zollsachen bezogen sich auf: Branntwein-Denaturirungsmittel (Holzgeist, Pyridinbasen u. s. w.), Normirung des Fuselgehalts im Branntwein, Denaturirung von Kochsalz mit Nitrophenolnatrium, Renaturirung von Branntwein und verschiedene Tarifirungen.

Zu VIII. Zumeist im Interesse oder auf Anlaß einzelner Verwaltungen wurden u. A. ausgeführt: Monatliche Bestimmungen des Gesammtschwefels im Leuchtgase, Untersuchung der Reinigungsmassen für die Gasfabrikation, über die Probe zur Bestimmung der schmalzartigen Beschaffenheit von Fetten und Bestimmung des Nährgeldwerthes von Roggenbrod.

Die Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 wurde wie bisher durch das chemische Laboratorium und besonders dazu ausgebildete Polizeibeamte (1890 auf 8 erhöht) ausgeübt. Es wurden untersucht Butter 758 (davon beanstandet 282 = 37%), Margarine 5 (0), Schmalz 1 (1), Milch 44 (25 = 57%), Käse 2 (0), Reismehl 1 (1), Weizenmehl 2 (1), Zucker 2 (1), Honig 1 (0), Feigen 1 (1), Kakao 1 (0), Kaffee 27 (17 = 63%), Gewürze 3 (1), Fleischwaren 2 (2). Im Ganzen 850 (332).

Von den 25 beanstandeten Milchproben waren etwa 2/3 mit Wasser versetzt, 1/3 entrahmt; von den 17 Kaffeeproben 14 mit 11—65% künstlichen gebrannten Bohnen versetzt; von den 282 beanstandeten, unter der falschen Bezeichnung „Butter“ verkauften Proben waren 161 = 57% die gesetzlich ganz verbotene Mischbutter, 121 = 43% nur Margarine.

Eine eingehende Kontrole des Verkehrs mit Butter wurde schon seit 1889 systematisch durchgeführt und wurden 1890 dazu 4 Beamte neu ausgebildet. Die Ergebnisse innerhalb der Jahre 1889 bis 15. März 1891 sind vorläufig Folgende: Es wurden untersucht 963 Proben, hiervon beanstandet 349 = 35,9% der Gesammtzahl, und zwar als ungesetzliche „Mischbutter“ 206 Proben = 21,2% der Gesammtzahl (= 59% der beanstandeten Proben), als „Margarine“ 143 Proben = 14,7 (= 41).

Bei den 206 Mischbutterproben wurden Geständnisse der Beschuldigten erzielt bei 126 Proben = 61%, nicht erzielt, bezw. kamen solche nicht zur Kenntniß 80 = 39%.

Es führten zur Bestrafung bezw. Verurtheilung 108 Proben = 52%, zur Freisprechung 8 Proben = 4%, blieben unerledigt oder im Entscheid unbekannt 90 Proben = 44%.

Bei den 143 Margarineproben führten zur Bestrafung bezw. Verurtheilung 77 Proben = 54%, zur Freisprechung 1 Probe = 1%, es blieben unerledigt oder im Entscheid unbekannt 65 Proben = 45%.

Im Ganzen sind also in den 349 beanstandeten Fällen Bestrafung bezw. Verurtheilungen erfolgt 185 = 53%, Freisprechungen 9 = 2,5%, unerledigt oder unbekannt geblieben 155 = 44,5%.

Eine Ausdehnung dieser Kontrole auch auf andere Nahrungs- und Genußmittel, zunächst auf Milch, ist in Aussicht genommen.

Bei der amtlichen Petroleumkontrole wurden getestet: 1890: 717 Proben in 1408 Bestimmungen. Aus Tanks waren entnommen 132 = 18,0%; unter den Proben befand sich Russisches Petroleum 18 mal = 2,5%.

Es zeigten reduzirten Entflammungspunkt von den 717 Proben:

unter 21° C.	9 Proben	=	1,3%,
21—21,9°	129	=	17,9 =
22—22,9°	220	=	30,7 =
23—23,9°	129	=	17,9 =
24—24,9°	40	=	5,6 =
25—25,9°	63	=	8,8 =
30° C. u. mehr	127	=	17,8 =

Es wurden (in Zusammenstellung mit früheren Ergebnissen) minderwerthige, d. h. unter 21° C. entflammbare Proben gefunden:

1885	9 mal = 1,0%,	1888	4 mal = 0,2%,
1886	11 = = 0,5 =	1889	8 = = 0,8 =
1887	7 = = 0,4 =	1890	9 = = 1,3 =

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bitter, Dr. H. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitäts-Wesen im Reg.-Bez. Osnabrück während der Jahre 1886 bis 1888. Osnabrück. 1891. 8°.

Bohata, Dr. Ad. Sanitätsberichte von Görz-Gradisca und Istrien für die Jahre 1885 bis 1889. Triest. 1891. 4°.

Braunschweig, Herzogl. technische Hochschule zu —. Programm f. d. Studienjahr 1891/92. Braunschweig. 1891. 8°.

Dieterich, Eugen. Neues pharmaceutisches Manual. Berlin. 1891. 8°. 4. Aufl.

Dobbert, Dr. Land und Leute von Marokko mit besonderer Berücksichtigung der hygienischen Verhältnisse. Hamburg. 1891. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	330	9	251	94	28,4	25,6	—	—	1	2	—	28	62	9	2	2	145	4
† Allenstein	21 851	59	3	48	8	26,4	. [2]	—	—	4	1	—	4	6	6	6	5	26	1
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	161	3	68	30	24,1	. [4]	—	—	1	—	—	19	—	—	—	—	47	1
† Altenessen	21 018	99	3	36	16	20,6	. [4]	—	—	1	—	—	6	7	1	1	1	21	—
† Altona	148 615	462	13	317	116	25,6	23,7	5	2	4	10	1	40	63	17	14	12	164	11
† Aschersleben	23 291	79	1	47	21	24,2	26,6	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	26	1
† Barmen	120 284	378	17	268	52	26,7	21,0	—	1	9	2	—	43	70	8	1	1	131	4
† Berlin	1662 237	4421	137	2796	868	20,2	24,1	47	30	112	16	14	425	262	183	55	52	1627	80
Vororte, Standesamtsbez.: Lichtenberg	24 800	92	1	48	21	23,2	31,6[5]	2	—	2	—	—	9	8	1	—	—	25	1
Vororte, Standesamtsbez.: Rixdorf	39 792	166	5	65	27	19,6	28,6[6]	—	—	5	—	—	10	10	6	2	2	34	—
Vororte, Standesamtsbez.: Weißensee	21 046	92	2	37	23	21,1	33,5[6]	—	—	—	—	—	3	5	6	—	—	23	—
Vororte, Standesamtsbez.: Schöneberg	32 790	106	4	40	15	14,6	20,8[6]	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	26	—
Vororte, Standesamtsbez.: Andere Vororte[1])	88 817	287	12	176	58	23,8	. [10]	2	1	3	—	—	19	24	10	3	2	167	10
† Beuthen O.-Schl.	40 205	120	4	77	23	23,0	29,7	12	—	10	—	—	5	8	3	1	1	38	1
† Bielefeld	41 540	118	2	68	18	19,6	20,4	—	—	4	—	—	18	21	1	1	1	23	1
† Bochum	49 765	196	7	107	35	25,8	26,3	—	—	1	3	—	13	21	5	—	—	64	—
† Bockenheim	19 061	47	1	39	10	24,6	22,7[8]	—	—	4	—	—	8	11	—	—	—	16	—
† Bonn	41 013	155	9	100	21	29,3	26,8	—	—	4	—	—	18	19	1	1	1	58	—
† Borbeck	30 007	144	3	74	23	29,6	. [4]	—	—	1	—	2	7	11	3	2	2	48	—
† Brandenburg a. H.	39 302	121	4	72	24	22,0	27,0	—	—	1	—	—	11	24	5	—	—	29	4
† Breslau	346 442	1024	29	[11]) 690	229	23,9[11]	29,9	—	6	18	6	—	105	110	51	5	5	377	17
† Brieg	20 551	35	—	[12]) 37	11	21,6[12]	26,1	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	24	—
Bromberg	43 016	116	4	63	23	17,6	23,6	—	—	3	2	—	6	12	3	—	—	34	3
Burg b. Magdeburg	17 939	56	1	42	10	28,1	26,4	—	1	—	—	—	2	14	11	11	9	11	3
Celle	18 939	43	3	39	9	24,7	20,3	—	—	3	1	—	7	10	—	—	—	17	1
Charlottenburg	87 781	271	10	140	45	19,1	24,9	2	—	7	1	—	15	28	9	2	2	74	4
† Danzig	122 091	357	4	247	66	24,3	27,4	—	1	8	4	—	35	40	18	14	14	133	8
† Dortmund	93 219	362	9	200	67	25,7	25,0	—	1	3	2	1	34	50	3	—	—	102	4[17])
† Düren	22 342	69	1	50	9	26,9	23,9[9]	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	34	2
† Düsseldorf	153 968	581	16	291	66	22,7	22,7	—	1	9	—	1	37	55	8	—	—	174	6
† Duisburg	63 010	237	6	162	46	30,9	24,8	—	—	33	—	1	21	35	4	1	1	61	7
† Eberswalde	17 025	43	2	[16]) 23	4	16,2[16]	. [2]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	15	3
† Eisleben	24 125	88	3	44	14	21,9	27,6[9]	—	—	1	1	—	1	11	—	—	—	29	1
† Elberfeld	131 181	414	21	266	60	24,3	21,5	—	1	2	2	—	56	80	5	2	2	114	6
† Elbing	42 621	137	2	124	37	34,9	29,5	—	—	19	2	—	7	11	18	5	5	64	3
† Erfurt	76 785	148	2	150	49	23,4	22,5	—	—	11	—	—	19	43	7	3	2	70	—
† Eschweiler	18 508	71	3	35	14	22,7	24,2[7]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	30	—
† Essen	83 025	355	6	197	69	28,5	25,6	—	1	13	4	2	23	65	13	1	1	75	1
Eupen	15 447	45	—	29	5	22,5	21,8[9]	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	18	—
† Flensburg	38 028	120	1	74	20	23,4	23,2	1	—	4	—	—	6	16	1	1	—	45	1
† Forst i. L.	25 091	57	3	44	14	21,0	23,0[9]	—	3	3	—	—	3	10	1	1	1	24	—
† Frankfurt a. M.	188 050	435	12	408	90	26,0	19,3	33	1	19	1	2	54	107	8	—	—	174	9
† Frankfurt a. O.	56 262	180	4	116	37	24,7	27,0	—	6	7	—	1	11	22	5	1	1	64	—
Gestemünde	15 848	60	1	31	8	23,5	. [3]	1	3	—	—	—	7	6	—	—	—	8	6
† Gelsenkirchen	30 518	149	6	79	16	31,1	29,5[8]	—	—	12	1	—	11	14	7	1	1	29	5
† M.-Gladbach	51 338	175	7	122	23	28,5	25,0	—	—	3	1	—	21	41	6	1	—	50	—
† Gleiwitz	20 302	65	1	29	8	17,1	20,5[8]	—	—	2	—	—	3	7	1	—	—	16	—
† Glogau	20 687	38	—	40	7	23,2	22,7	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	21	2
† Gnesen	18 826	58	2	33	8	21,0	27,9[7]	—	3	—	2	—	3	4	—	—	—	21	—
† Görlitz	64 173	163	6	140	38	26,2	26,3	—	—	5	—	—	24	26	8	5	5	73	4
† Göttingen	24 364	53	3	[13]) 43	2	21,2[13]	25,5	—	1	3	—	—	7	5	—	—	—	27	—
Grabow a. O.	16 070	57	2	37	18	27,6	29,6[5]	—	—	3	1	—	3	6	4	4	3	19	1
† Graudenz	21 351	56	2	50	17	28,1	29,0	—	—	2	2	—	10	7	2	2	2	26	1
† Greifswald	22 029	84	3	[14]) 70	12	38,1[14]	29,3	—	—	—	2	2	8	11	—	—	—	47	—
Grünberg i. Schl.	16 629	54	2	38	9	27,4	22,8[5]	—	—	3	—	—	4	4	3	1	1	20	4
† Guben	30 036	91	—	54	15	21,6	25,3	—	—	1	—	1	—	11	2	—	—	39	—
† Hagen	37 269	133	4	72	22	23,2	24,6	—	—	4	2	—	15	14	1	—	—	36	—
† Halberstadt	37 660	118	3	72	16	22,9	26,6	—	—	4	2	—	12	9	1	—	—	41	3
† Halle a. S.	107 551	348	10	[15]) 192	45	21,4[15]	24,3	—	—	14	—	—	22	31	4	2	2	114	7
† Hamm i. W.	25 745	84	3	84	17	39,2	22,9	—	—	4	1	—	13	30	1	—	—	32	3
† Hanau	25 235	60	2	62	11	29,5	24,2	—	—	6	—	—	11	15	1	—	—	29	—
† Hannover	171 148	553	21	280	89	19,6	20,9	—	1	6	—	1	41	50	2	2	2	172	7
† Harburg	37 855	118	4	53	21	16,8	21,0	—	—	3	—	—	3	4	4	2	2	38	1
† Herford	20 318	67	1	42	19	24,8	22,8[7]	—	—	4	1	—	2	11	—	—	—	23	1
† Hildesheim	34 778	93	5	40	5	13,8	22,0	—	—	7	—	—	2	12	—	—	—	18	1
† Hirschberg	16 401	41	—	36	14	26,3	27,1[7]	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	25	3[18])
Hörde	16 900	70	4	38	7	27,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	22	2
Inowrazlaw	17 439	61	1	41	23	28,2	. [2]	—	1	2	—	—	10	—	3	3	3	23	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borsigwalde-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 651 = 22,5 ‰. — [12]) Desgl. 30 = 17,5 ‰. — [13]) Desgl. 28 = 12,8 ‰. — [14]) Desgl. 50 = 27,2 ‰. — [15]) Desgl. 167 = 18,6 ‰. — [16]) Ohne 5 in der Landarren-Anstalt und 1 im Krankenhause verstorbene Personen 17 = 12,0 ‰. — [17]) Darunter 1 Kindsmord. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entzündungskrankh.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	35	3		51	12	27,0	23,2	—	2	6	—	—	3	15	3	1	1	22	—
† Iserlohn	22 755	88	2		54	17	28,5	21,9	—	—	—	—	—	8	11	2	1	1	33	—
† Kassel	75 135	157	10		113	28	18,0	19,9	—	—	—	—	—	19	20	3	—	—	68	3
† Kattowitz	17 246	52	1		37	15	25,7	21,45[5])	2	1	2	—	—	1	7	1	1	1	23	—
† Kiel	74 702	255	3		159	65	25,5	22,8	—	2	8	—	—	11	42	5	1	1	89	2
† Koblenz	32 979	95	2		49	14	17,8	21,8	—	—	4	1	—	8	4	1	—	—	29	2
† Köln	235 059	1015	34		779	231	31,7	25,7	9	1	49	3	1	85	170	20	1	—	432	9
† Königsberg i. Pr.	164 996	464	17		294	75	21,4	30,2	4	2	9	2	2	28	63	14	1	1	162	8
† Königshütte	37 905	153	3		109	42	34,5	28,3	5	6	12	—	—	2	20	2	1	1	60	2
Köpenick	15 651	68	2		25	12	19,2	. [1])	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	17	—
Köslin	17 980	43	—		44	15	29,4	23,5[8])	—	—	1	—	—	3	12	—	—	—	26	2
† Kolberg	17 138	50	1		29	10	20,3	24,6[8])	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	21	1
† Kottbus	37 019	102	4		79	25	25,6	25,9	—	—	8	1	—	15	7	3	3	2	44	1
Krefeld	110 170	374	12		190	40	20,7	23,9	1	—	5	1	2	47	33	2	—	—	96	3
† Kreuznach	18 691	56	—		52	15	33,4	23,4[8])	—	—	—	—	—	5	13	—	—	—	34	—
† Küstrin	17 167	35	—		27	6	18,9	24,0[7])	—	—	1	1	—	3	5	—	—	—	17	—
† Landsberg a. W.	29 065	86	3		65	21	26,8	25,7	—	—	9	—	—	2	10	2	—	—	40	2
† Langenbielau	16 215	54	4		40	8	29,6	. [4])	—	—	1	—	1	5	5	1	1	1	26	1
Lehe	15 582	55	1		30	10	23,1	. [1])	—	1	—	1	—	1	6	—	—	—	21	—
† Liegnitz	47 990	143	3		101[9])	31	25,3[9])	30,4	—	—	2	—	—	15	15	5	—	—	62	2
Linden b. Hannover	28 816	94	4		75[10])	27	31,2[10])	36,9[7])	—	—	11	—	—	7	18	4	—	—	33	2
Luckenwalde	19 110	50	3		58	30	36,4	25,8[7])	1	—	2	—	—	2	18	2	—	—	31	2
Lüdenscheid	20 847	72	2		52	9	29,9	23,1[7])	—	1	12	—	1	6	10	—	—	—	22	—
† Lüneburg	21 086	50	2		37	6	21,1	23,3	—	—	7	—	—	4	6	—	—	—	20	—
† Magdeburg	215 760	670	24		361	121	20,1	26,5	3	3	12	1	—	39	73	22	6	6	197	11
† Malstatt-Burbach	19 464	93	3		55	14	33,9	19,4[6])	4	—	9	—	—	5	19	—	—	—	17	1
† Meiderich	21 782	100	5		49	18	27,0	. [4])	—	—	4	—	—	8	14	1	—	—	22	—
† Memel	19 451	41	3		57	20	35,2	26,1	2	1	—	—	1	5	17	3	—	—	26	2
† Merseburg	17 935	67	—		41	13	27,4	27,8[8])	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	29	3
† Minden	20 739	61	3		41	7	23,7	20,2	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	32	—
† Mühlhausen i. Th.	28 296	99	3		60	11	25,4	22,8	—	—	1	—	—	6	14	3	—	—	34	2
Mülheim a. Rh.	32 903	144	4		101	27	36,8	26,0	6	1	1	2	1	39	6	—	—	—	45	—
† Mülheim a. d. R.	28 992	122	5		76	27	31,5	24,0	1	—	5	—	—	9	20	6	1	1	34	1
† Münster	51 012	157	4		146	37	34,3	24,5	6	—	4	—	1	24	24	—	—	—	87	—
† Naumburg a. S.	20 010	50	—		30	6	18,0	23,0	—	—	4	—	—	5	3	—	—	—	17	1
† Neiße	22 635	38	1		39	7	20,7	21,9	1	—	1	1	1	8	4	—	—	—	22	1
† Neumünster (Holst.)	18 768	67	3		34[11])	12	21,7[11])	. [3])	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	21	1
† Neunkirchen	29 469	84	4		53	18	21,6	. [4])	—	—	2	1	—	8	14	—	—	—	27	1
† Neuß	23 446	76	—		73	14	37,4	26,4	—	—	1	—	1	13	26	—	—	—	31	1
† Neustadt O.-S.	18 047	46	1		59	27	39,2	29,3[7])	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	41	1
† Nordhausen	26 733	51	3		62	12	27,8	22,3	—	—	2	—	—	5	10	1	—	—	44	—
Oberhausen	26 794	123	4		47	13	21,0	23,0	—	—	2	—	—	6	15	3	—	—	16	5
Ohligs	16 536	60	3		39	12	28,3	. [2])	—	1	—	—	—	9	7	—	—	—	22	—
† Oppeln	20 229	89	1		51	24	30,3	28,5[7])	1	—	2	—	—	2	8	2	—	—	34	2
† Osnabrück	41 205	134	3		89	18	25,9	22,0	—	—	11	—	—	16	24	—	—	—	36	2
† Paderborn	18 416	66	2		32	2	20,9	20,9[7])	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	19	1
† Posen	70 042	177	10		163	48	27,9	29,1	—	—	18	1	—	24	19	6	—	—	91	4
† Potsdam	55 154	123	1		102	19	22,2	23,5	—	—	6	—	—	18	11	—	—	—	64	3
† Prenzlau	18 253	48	—		43	11	28,3	25,5	—	—	1	1	—	5	11	2	1	1	21	2
† Quedlinburg	21 217	66	2		49	12	27,7	26,1	—	—	6	1	1	2	9	2	2	2	27	1
Rathenow	17 392	57	3		27	8	18,6	. [2])	—	—	1	—	—	2	9	1	—	—	28	—
† Ratibor	21 122	64	1		41	21	23,3	24,4	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	19	—
† Recklinghausen	15 573	64	1		35	11	27,0	. [1])	—	—	1	—	—	7	3	2	—	—	28	—
† Remscheid	42 393	137	13		98	19	27,7	21,2	22	—	5	2	—	27	13	—	—	—	20	2
† Rheydt	28 150	87	2		53	20	22,6	20,1	—	—	3	2	—	7	16	2	—	—	28	1
† Schleswig	15 092	34	2		28	5	22,3	23,8[8])	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	22	1
† Schweidnitz	25 059	61	—		61	14	29,2	29,7	—	4	4	—	—	9	2	—	—	—	24	—
† Siegen	18 737	40	—		52	8	33,3	21,4[8])	—	—	10	—	1	8	5	—	—	—	41	1
† Soest	15 142	56	3		32	7	25,4	. [2])	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	28	—
† Solingen	38 001	148	7		103	35	32,5	24,5	—	—	12	—	—	25	17	1	1	1	18	—
† Spandau	49 594	190	9		98	43	23,7	23,2	—	—	1	1	—	11	14	6	1	1	47	1
† Stargard i. P.	24 316	75	1		52	13	25,7	25,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	39	3
Staßfurt	19 942	84	4		36	12	21,7	25,3[7])	—	—	—	—	1	2	10	1	1	—	21	1
† Stendal	19 197	61	4		54	24	33,8	24,2[7])	—	—	7	—	2	3	7	5	3	2	29	1
† Stettin	121 512	348	12		207	72	20,4	25,8	—	—	10	—	—	23	19	8	2	2	140	7
† Stolp	24 311	61	—		56	13	27,6	27,2	—	—	1	—	—	3	13	—	—	—	39	—
Stralsund	27 248	56	—		58	15	25,5	24,7	—	—	—	—	—	6	10	7	4	4	31	4
† Thorn	28 003	57	7		60	15	25,7	24,5	—	—	—	2	—	4	10	2	2	—	41	1
† Tilsit	25 218	82	2		56	20	26,6	27,6	—	1	3	—	—	6	11	4	3	3	31	—
† Trier	37 162	100	3		79	18	25,5	23,6	1	—	1	3	—	12	8	—	—	—	51	3
† Viersen	22 183	56	2		53	11	28,7	23,1	—	—	3	—	—	9	12	—	—	—	26	3

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 98 = 24,5‰. — [10]) Desgl. 54 = 22,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	76	5	30	11	16,8	21,7[7]	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	21	1
† Weißenfels	24 411	88	2	54	22	26,5	25,7	1	1	1	—	—	7	6	1	—	—	36	1
† Wesel	20 738	53	1	31	4	17,9	18,9	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	17	1
† Wiesbaden	67 588	172	7	129	16	22,9	19,3	—	—	3	—	—	25	14	—	—	—	85	2
† Wilhelmshaven	15 946	33	—	28	2	21,1	. [3]	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	14	5
Witten	27 079	90	3	47[8]	12	20,8[8]	22,9	—	—	2	1	—	11	11	—	—	—	18	4
† Zaborze	17 397	96	1	83	33	57,3	. [1]	15	6	2	3	1	4	14	4	3	1	34	—
† **Zeitz**	22 277	78	4	52	14	28,0	25,9	—	—	—	—	—	10	12	2	2	2	27	1
Bayern.																			
† Amberg	20 176	61	3	46	10	27,4	29,0[6]	—	—	6	2	—	8	2	—	—	—	27	1
† Augsburg	78 709	264	7	216	76	32,9	28,2	4	3	5	—	1	23	26	20	3	2	132	2
† Bamberg	37 175	92	6	84	15	27,1	23,7	—	—	10	1	—	11	16	2	1	1	43	1
† Bayreuth	24 871	54	2	43	7	20,7	22,2	—	—	1	—	—	9	9	2	1	1	21	1
† Erlangen	18 107	52	1	48[9]	7	31,8 [9]	32,4	—	—	1	—	—	12	15	—	—	—	20	—
† Fürth	45 653	169	2	112	35	29,4	27,6	—	—	4	—	—	15	28	12	3	1	50	3
† Hof	25 152	70	3	46	15	21,9	24,7	—	—	2	—	—	8	8	—	—	—	27	1
† Ingolstadt	18 045	64	2	48	24	31,9	31,0[7]	—	—	3	—	—	3	5	12	—	—	23	2
† Kaiserslautern	38 820	142	10	88	34	27,2	20,9	—	—	6	—	—	15	37	3	—	—	26	1
† Kempten	16 200	31	3	39	9	28,9	. [2]	—	—	2	1	—	4	3	1	1	—	28	—
† Landshut	19 176	58	7	49	13	30,7	26,1[7]	—	—	—	—	1	15	9	5	—	—	20	—
† Ludwigshafen a. R.	31 214	161	5	75	29	28,8	26,9[7]	14	—	2	1	—	10	13	7	2	2	28	—
† München	372 418	1208	23	907	371	29,2	28,2	17	6	22	—	1	99	158	69	13	12	523	12
† Nürnberg	151 362	449	27	381	134	30,2	26,1	3	9	3	—	2	73	87	16	6	6	184	4
† Passau	16 965	36	1	43	11	30,4	27,5[7]	—	—	1	—	—	6	7	3	3	3	26	—
† Pirmasens	22 974	84	8	82	25	42,8	. [4]	—	—	8	1	—	11	16	1	—	—	45	—
† Regensburg	38 517	129	5	86	30	26,8	29,9	—	—	—	—	1	10	16	1	—	—	58	—
† Speyer	18 015	57	1	51	10	34,0	23,2[7]	—	—	3	—	—	9	19	4	3	3	14	2
† Würzburg	62 949	188	12	163	31	31,2	25,4	—	—	3	2	—	15	48	3	2	2	91	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	56	—	28	6	15,1	22,3[7]	1	—	2	1	—	1	2	—	—	—	21	—
† Chemnitz	147 863	523	17	355	158	28,8	31,2	—	12	13	—	—	46	26	1	—	—	251	6
† Crimmitschau	20 040	64	1	50	20	29,9	31,4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	43	1
† Dresden	286 160	796	33	536[10]	136	22,5 [10]	23,5	—	2	39	4	3	70	76	16	10	10	307	19
† Freiberg	29 562	73	2	63	27	25,6	28,3	—	1	—	1	—	6	18	2	1	1	34	1
† Glauchau	23 940	66	2	56	17	28,1	31,8	—	—	1	—	1	13	5	2	—	—	34	—
† Leipzig	375 707	1152	42	641	224	20,5	22,7	2	12	22	1	3	89	128	36	7	7	335	13
† Meerane	22 584	81	5	77	38	40,9	33,2	—	—	—	—	—	7	13	1	—	—	56	—
† Meißen	18 635	69	2	30	9	19,3	26,2[5]	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	21	—
† Plauen i. V.	48 324	145	6	113	48	28,1	25,2	2	9	7	—	—	8	7	3	—	—	75	2
† Reichenbach	22 501	80	2	38	25	20,3	28,5[7]	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	35	—
Werdau	16 756	50	1	49	24	35,1	. [4]	1	—	1	—	—	4	8	—	—	—	35	—
† Zittau	26 084	66	1	35	8	16,1	23,9	1	—	2	1	—	4	6	2	1	1	19	—
† Zwickau	45 767	118	4	125[11]	55	32,8 [11]	27,7	—	1	—	—	—	13	16	2	—	—	91	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	71	—	48	12	27,5	23,3	—	—	6	—	—	5	14	2	1	1	18	3
† Eßlingen	22 668	66	2	58	11	30,7	21,6	—	—	5	—	—	2	29	—	—	—	21	1
† Gmünd	17 290	55	4	49	14	34,0	23,5[5]	—	—	4	—	—	6	16	2	1	1	21	—
† Heilbronn	30 633	89	2	60	15	23,5	23,1	—	—	—	—	—	14	8	1	—	—	33	4
† Ludwigsburg	17 803	37	—	37	8	34,9	17,3[7]	—	—	1	—	1	3	7	—	—	—	24	1
† Reutlingen	18 930	57	3	31	6	19,7	23,3	—	—	1	—	—	7	—	1	1	1	21	1
† Stuttgart	128 826	319	10	286	74	26,6	20,1	3	1	26	1	1	34	56	16	9	9	146	2
† Ulm	37 008	81	3	78	19	25,3	22,0	—	2	3	—	—	5	7	5	3	2	52	4
Baden.																			
† Freiburg	51 306	153	5	122[12]	35	28,5 [12]	23,9	—	—	11	1	1	13	11	5	2	2	79	1
† Heidelberg	33 262	99	4	96[13]	13	34,6 [13]	26,0	2	—	1	—	1	12	30	2	2	1	45	3
† Karlsruhe	77 680	170	6	121[14]	23	18,7 [14]	19,6	—	—	—	3	1	25	17	6	—	—	69	—
† Konstanz	16 753	39	1	25	5	17,9	. [4]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	17	—
† Mannheim	84 690	295	10	192	59	27,2	21,4	3	1	7	1	1	36	56	4	—	—	77	6
† Pforzheim	30 870	88	3	72	26	28,0	22,1	—	—	2	—	1	10	9	9	9	9	40	1
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	130	6	133	28	27,5	20,5	—	—	4	—	2	19	45	—	—	—	61	2[15]
† Gießen	21 068	60	5	72	11	41,0	23,9[7]	—	—	12	—	—	12	17	—	—	—	29	2
† Mainz	73 877	200	13	187	33	30,4	22,5	2	—	4	1	3	23	66	6	3	2	80	2
† Offenbach	36 152	100	2	147	27	48,8	21,0	21	—	8	—	1	12	52	1	—	—	51	1
† Worms	26 604	81	3	64	19	28,9	23,0	2	—	2	—	—	6	12	7	3	3	32	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	123	3	88	23	23,0	20,4	—	—	—	—	1	3	16	1	1	1	64	3
† Schwerin	34 313	67	2	64	9	22,4	20,9	—	—	1	—	—	7	11	1	1	1	44	—
† Wismar	17 023	44	3	40	6	28,2	21,7[7]	—	—	1	1	—	1	8	2	—	—	27	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	64	—	44	18	24,3	26,8[7]	—	—	1	—	—	5	5	5	4	4	28	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 41 = 18,2 ‰. — [9]) Desgl. 31 = 20,5 ‰. — [10]) Desgl. 498 = 20,8 ‰. — [11]) Desgl. 120 = 31,5 ‰. — [12]) Desgl. 96 = 22,5 ‰. — [13]) Desgl. 82 = 29,6 ‰. — [14]) Desgl. 117 = 18,1 ‰. — [15]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahr 1891 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsk. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	58	—	48	17	26,3	20,3	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	35	1
† Weimar	25 490	57	2	52	9	24,5	19,5	—	—	2	1	—	6	11	3	3	3	28	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	45	2	56	6	28,4	22,5	—	—	—	5	—	12	5	—	—	—	30	4
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	326	14	221	54	25,0	23,6	2	—	14	—	2	32	46	4	1	1	116	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	83	5	74[4])	20	27,6[4])	30,2	—	—	1	1	—	9	10	2	1	1	49	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	71	4	43	10	17,5	21,6	—	—	1	—	—	4	13	—	—	—	24	1
† Koburg	17 389	47	1	28	6	19,3	21,5	1	—	1	—	—	2	—	1	1	1	23	—
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	87	4	60	19	23,7	23,2	—	1	2	—	—	6	15	—	—	—	34	2
† Cöthen	18 449	49	3	29	7	18,9	20,6[2])	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	18	—
† Dessau	36 840	120	1	70	19	22,8	23,9	8	—	3	2	1	7	13	2	—	—	34	—
† Zerbst	16 532	46	1	23	2	16,7	24,2[2])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	19	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	62	5	34	15	19,4	25,1[3])	1	1	2	—	—	1	4	—	—	—	25	—
† Gera	41 323	140	2	82	32	23,8	29,0	2	—	1	2	—	12	13	11	—	—	40	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	174	3	110	31	19,9	21,0	—	—	5	—	2	11	16	7	1	1	67	2
† Bremen	127 993	326	16	292	74	27,4	20,2	14	1	4	3	—	36	65	3	—	—	158	8
† Bremerhaven	16 894	40	3	32	6	22,7	. [1])	—	—	1	—	—	8	1	1	1	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	1832	63	1074	338	21,7	25,1	19	11	27	25	5	136	184	38	5	5	589	40
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	101	3	96	28	36,4	27,7	—	—	2	5	—	5	35	4	4	4	43	2
† Metz	62 122	125	7	125	19	24,1	21,4	6	—	4	2	—	14	29	2	—	—	65	3
† Mülhausen	79 152	266	21	186	51	28,2	23,9[2])	—	—	4	1	—	31	31	18	18	18	98	3
† Straßburg	127 147	348	11	311	61	29,4	25,7	—	—	6	—	2	47	93	14	11	11	143	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Februar	73 958	190	7	113	17	18,3	.	—	—	1	1	—	12	14	5) 3	.	.	78	4
Bern, Februar	47 270	122	7	122	11	31,0	.	—	1	6	—	—	17	24	5) 1	.	.	70	3
Besançon, Dezember	56 303	76	16	93	4	19,8	.	—	—	2	1	2	12	5	2	.	.	67	2
Bordeaux, Dezember	237 073	439	31	631	49	31,9	.	12	—	2	4	2	71	124	10	.	.	397	9
Bukarest, März	206 000	710	29	688	191	40,1	.	9	1	8	5	—	104	162	26	.	.	373	.
Calais, Dezember	58 710	163	4	107	26	21,9	.	—	—	—	1	—	17	27	2	.	.	60	—
Cherson, 3./3.-30./3.	65 000	228	.	135	54	27,0	.	—	—	1	2	—	17	24	4	—	—	85	2
Dijon, Dezember	61 941	118	5	161	14	31,2	.	—	—	1	2	—	13	50	2	.	.	92	1
Genf, Februar	53 480	89	2	85	9	19,1	.	—	2	2	—	1	16	9	5) 3	.	.	50	2
Genua, März	211 790	486	36	510	69	28,9	.	2	2	6	8	—	43	97	23	.	.	320	9
Le Havre, Dezember	111 267	305	14	460	60	43,1	.	1	—	9	9	1	48	62	25	.	.	234	11
Lille, Dezember	186 172	472	52	420	116	27,1	.	5	—	18	1	1	38	62	41	.	.	244	10
Linz, 28./2.-2./4.	48 262	149	1	183	29	39,4	.	—	2	1	1	—	44	40	4	.	.	89	2
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Dezember	424 195	1057	69	1455	216	41,2	.	—	—	52	28	2	104	131	47	.	.	1070	21
Marseille, Dezember	376 143	1037	70	1099	147	35,1	.	10	2	99	39	4	73	199	57	.	.	590	26
Moskau, Februar	753 469	.	101	2012	552	32,0	.	25	59	35	16	5	353	94	154	.	.	1237	34
Nancy, Dezember	79 091	165	11	164	33	24,9	.	4	—	1	7	—	17	20	16	.	.	89	10
Pilsen, 28./2.-2./4.	51 314	175	9	129	37	26,1	.	—	—	4	2	1	25	26	9	.	.	69	2
Utrecht, März	87 910	291	12	202	65	27,6	.	—	—	1	2	—	23	41	2	—	—	118	15
Zürich mit 9 Ausgemeinden Februar	96 839	257	8	201	37	24,9	.	13	1	19	2	1	26	24	5) 5	.	.	105	5
Andere Welttheile.																			
Alexandrien	231 396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baltimore, Februar	821 764	809	69	844	174	22,2	.	9	58	48	9	1	109	178	13	—	—	405	14
Bombay, 3./2.-1./3.	455 427	1152	103	2254	.	35,7	.	133	.	.	1	.	261	.	104	.	.	1733	22
Boston	448 477	.	.	872	.	25,3	.	2	23	39	6	4	.	172	8	.	.	618	.
Brooklyn	862 155	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Buenos Ayres, Febr.	537 650	1918	91	859	251	19,2	.	5	—	19	18	4	57	82	114	.	.	526	34
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Februar	300 000	.	29	583	125	23,3	.	—	5	37	9	2	60	96	14	1	1	346	14
Kairo	374 838	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 28./2.-2./4.	254 000	.	59	691	123	28,3	.	—	—	11	1	3	79	120	33	6	.	422	22
Rio de Janeiro, Okt.	400 000	.	101	2049	340	61,5	.	15	2	7	10	3	186	43	127	.	.	1633	23
San Franzisko, Febr.	330 000	.	48	593	105	21,6	.	8	4	32	8	—	82	82	11	2	2	329	37
St. Louis, Februar	460 000	1118	64	762	156	19,9	.	—	23	14	8	3	88	107	44	.	.	445	30

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 67 = 25,0 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/2 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

NEUENAHRER SPRUDEL

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel:, Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9966)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren Furbach & Strieboll. Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen rc. durch die Fürstliche Brunnen-Inspection.

(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben ist erschienen:

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken

vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe

nebst der

amtlichen Begründung, den Ausführungs-Bestimmungen und den im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten technischen Erläuterungen.

Preis 40 Pf.

Der Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen u. dergl. unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.

D. R. P. No. 57 849.

Von

Rudolf Henneberg,

Ingenieur.

Preis M. 1,—.

GAEDKE'S

CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

LIBRARY 21 MAY 92

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 18. Mai 1892.** Nr. 20.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 323. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 323. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 324. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 325. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 325. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 325. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Arnsberg 1886/88. S. 326. — Berichte des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen 1891. S. 328. — **Witterung.** S. 325. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 326. — **Thierseuchen.** Influenza unter den Pferden in Bayern 1891. S. 328. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg, Bayern, Ober-Elsaß.) S. 328. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gewerbebetrieben. S. 329. — (Preußen.) Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 330. — (Berlin.) Trinkgefäße in Schank- und Gastwirthschaften. S. 330. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Begräbnißplätze. S. 330. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Kindbettfieber. S. 331. — Sublimat-Charpie. S. 331. — Mit Mutterkorn vermischtes Getreide. S. 332. — (Bayern.) Vollzug der Reichsgewerbe-Ordnung. S. 332. — (Sachsen.) Schlachthiere. S. 332. — (Stadt Leipzig.) Abtritte 2c. S. 332. — Ziehkinderwesen. S. 333. — (Baden.) Vieheinfuhr. S. 333. — (Italien.) Konserven. S. 335. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin und Kammergericht.) Wiederholte Bestrafungen von Uebertretungen des Impfgesetzes. S. 336. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Bivisektion. S. 337. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Kanalisationswerke 1890/91. S. 337.

Dem Mitgliede der in Verbindung mit dem Kaiserl. Gesundheitsamte errichteten ständigen Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs, Apothekenverwalter bei dem akademischen Krankenhause Dr. Vulpius in Heidelberg ist der Titel „Medizinalassessor" verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 303.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 3. bis 9. April 122 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Flecktyphus. Nach neueren amtlichen Nachrichten aus dem Preuß. Reg.-Bez. Oppeln hat es den Anschein, als ob die angeblichen Fälle von Flecktyphus in Schönbrunn (vgl. Veröff. S. 287) Darmtyphen mit starkem Exanthem gewesen sind, zumal auch an dem Orte, von dem aus die Einschleppung stattgefunden haben soll, eine Erkrankung an Flecktyphus nicht ermittelt werden konnte.

Pocken. Bis zum 1. April d. J. waren in 14 Ortschaften des Reg.-Bez. Oppeln 90 Pockenfälle zur Anmeldung gelangt, darunter 36 in Königshütte, 14 in Beuthen und 13 in Myslowitz. In der Woche vom 2. bis 9. April wurden hierzu 19 Neuerkrankungen gemeldet, während im Ganzen bis zum 9. April 47 Kranke als genesen in Abgang kamen und 16 gestorben sind. Der Ausbruch der Pocken ist zweifellos auf Einschleppung aus dem angrenzenden russischen Gebiete zurückzuführen, im Besonderen ist dieses nachgewiesen für 5 Erkrankungsfälle in Myslowitz und die ersten Krankheitsfälle in 5 anderen Ortschaften. Echte Pocken sind nur bei ungeimpften Kindern und solchen Erwachsenen aufgetreten, bei denen der Impfzustand ein zweifelhafter war, jedenfalls eine Revaccination nicht stattgefunden hatte; die mit Erfolg geimpften Kinder und revaccinirten Personen sind an der modifizirten (milden) Form der Pocken — Variolois — erkrankt. Von den an den Pocken verstorbenen 16 Personen waren 13 nicht geimpft, bei 2 Erwachsenen war der Impfzustand nicht festzustellen, und nur 1 Todesfall betrifft ein an Variolois erkranktes, angeblich mit Erfolg geimpftes, 3½ Jahre altes Kind. — Oeffentliche, auf Wunsch unentgeltliche Impfungen und Wiederimpfungen sind in den befallenen Kreisen im Gange.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 2, Prag 7, New-York 3 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 3, Prag 18, London 19, Petersburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 21 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; München 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 59 Todesfälle; Kopenhagen 50 Erkrankungen; **Influenza:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Rom 2, London 11, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 82, Kopenhagen 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. M., Münster,

Forts. auf S. 326.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 18. Woche vom 1. bis 7. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfeb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	94	3	46	14	22,6	25,6	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	32	—
† Altona	148 615	115	1	68	18	23,8	23,7	3	1	—	—	—	15	12	—	—	—	37	—
† Augsburg	78 709	50	—	50	13	33,0	28,2	1	—	1	—	—	11	2	5	1	1	29	1
† Barmen	120 284	79	—	39	6	16,9	21,0	—	1	2	—	1	8	6	3	1	1	15	3
† Berlin	1 662 237	922	23	589	195	18,4	24,1	16	6	19	2	2	79	60	41	11	11	351	13
† Bielefeld	41 540	28	—	7	—	8,8	20,4	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	2	—
† Bochum	49 765	47	3	25	10	26,1	26,3	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	13	1
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	76	3	59	10	28,9	23,6	1	—	2	—	—	11	9	1	1	1	32	3
† Bremen	127 993	82	1	54[2])	12	21,9[2])	20,2	1	1	1	—	—	11	6	1	—	—	32	1
† Breslau	346 442	239	9	184[3])	70	27,6[3])	29,9	—	1	8	—	—	34	20	11	—	—	105	5
Bromberg	43 016	18	—	19	7	23,0	23,6	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	14	1
Charlottenburg	87 781	62	2	28	9	16,6	24,9	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	18	1
† Chemnitz	147 863	114	5	98	60	34,5	31,2	—	—	2	—	—	9	5	—	—	—	81	1
† Danzig	122 091	71	4	52	21	22,1	27,4	—	—	—	—	—	8	6	7	5	2	29	2
† Darmstadt	58 012	27	—	27	3	24,2	20,5	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	13	2
† Dortmund	93 219	81	5	32	8	17,9	25,0	—	—	1	1	—	6	7	2	—	—	15	—
† Dresden	286 160	165	9	95[1])	29	17,3[4])	23,5	—	1	5	—	—	11	11	1	—	—	63	3
† Düsseldorf	153 968	116	2	67	16	22,6	22,7	—	—	1	1	—	16	11	4	1	1	34	—
† Duisburg	63 010	53	—	34	8	28,1	24,8	—	—	7	—	—	8	6	1	—	—	11	1
† Elberfeld	131 181	88	3	53	15	21,0	21,5	—	—	1	—	—	7	6	4	—	—	34	1
† Elbing	42 621	34	—	36	13	43,9	29,5	—	—	2	1	—	—	6	5	1	1	21	1
† Erfurt	76 785	46	—	32	9	21,7	22,5	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	—
† Essen	83 025	84	2	41	12	25,7	25,6	—	—	5	—	1	5	6	1	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	188 050	107	4	83	13	23,0	19,3	10	—	7	—	—	10	12	—	—	—	42	2
† Frankfurt a. O.	56 262	38	—	20	4	18,5	27,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	23	3	18[5])	2	18,4[5])	23,9	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	13	1
† Fürth	45 653	36	1	35	13	39,9	27,6	—	—	—	—	—	6	12	1	—	—	16	—
† Gera	41 323	28	—	20	9	25,2	28,0	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	8	1
† M.-Gladbach	51 338	37	—	21	7	21,3	25,0	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	9	—
† Görlitz	64 173	39	3	29	8	23,5	26,3	—	—	2	—	—	5	5	2	1	1	15	—
† Halle	107 551	99	2	36[6])	11	17,4[6])	24,3	—	—	1	—	—	7	13	—	—	—	15	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	425	14	235	59	20,6	25,1	13	5	3	3	3	34	33	11	1	1	117	13
† Hannover	171 148	140	2	70	11	21,3	20,9	—	—	1	—	1	13	9	2	2	2	42	2
† Karlsruhe	77 680	38	2	33	9	22,1	19,6	—	—	3	—	—	3	7	1	1	1	18	1
† Kassel	75 135	36	—	21	3	14,5	19,9	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	11	1
† Kiel	74 702	53	2	28	5	19,5	22,8	—	—	5	—	1	5	2	1	1	1	13	1
† Köln	295 059	191	5	135	36	23,8	25,7	2	1	8	—	3	21	17	4	2	2	78	1
† Königsberg i. Pr.	164 996	87	1	68	24	21,4	30,2	—	—	—	2	—	1	11	7	2	2	42	5
Krefeld	110 170	78	1	29	5	13,7	23,9	—	—	1	—	1	6	5	—	—	—	16	—
† Leipzig	375 707	272	11	146	38	20,2	22,7	2	2	6	—	—	26	18	7	3	3	83	2
† Liegnitz	47 990	27	4	21[7])	10	22,8[7])	30,4	—	—	—	—	—	5	3	4	—	—	7	2
† Lübeck	66 183	38	2	28	6	22,0	21,0	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	20	1
† Magdeburg	215 760	127	4	96	27	23,1	26,5	3	—	2	1	—	10	25	6	2	2	48	1
† Mainz	73 877	57	—	31	8	21,8	22,5	—	—	—	—	—	4	9	4	—	—	13	1
† Mannheim	84 690	70	1	31	9	19,0	21,4	—	—	1	—	—	4	8	4	1	1	13	1
† Metz	62 122	20	1	22	3	18,4	21,4	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	79 152	68	4	26	2	17,1	23,9[1])	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	15	—
† München	372 418	245	11	173	73	24,2	28,2	4	2	3	—	—	29	29	24	6	5	79	3
† Münster	51 012	42	—	26	4	26,5	24,5	6	—	—	—	—	5	7	—	—	—	8	—
† Nürnberg	151 362	120	4	67	30	23,0	26,1	5	—	1	—	—	13	15	8	2	2	21	4
† Osnabrück	41 205	35	2	18	4	22,7	22,0	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	48 324	39	2	27	8	29,1	25,2	—	1	1	—	—	1	4	—	—	—	20	—
† Posen	70 042	33	2	25	8	18,6	29,0	—	—	1	1	—	4	6	1	1	1	12	—
† Potsdam	55 154	27	—	28[8])	11	26,4[8])	23,5	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	17	1
† Remscheid	42 393	33	—	22	3	27,0	21,2	3	—	4	—	—	3	5	—	—	—	6	1
† Rostock	46 010	29	1	13	1	14,7	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	1
† Spandau	49 594	43	4	19	8	19,9	23,2	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	9	—
† Stettin	121 512	91	2	55	24	23,5	25,8	—	—	—	—	—	5	4	4	3	3	42	—
† Straßburg i. E.	127 147	85	2	52	13	21,3	25,7	—	—	—	—	—	6	12	2	2	2	30	2
† Stuttgart	128 826	.	.	.	.	.	20,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Wiesbaden	67 588	44	—	25	6	19,2	19,3	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	16	1[9])
† Würzburg	62 949	39	1	34	7	28,1	25,4	—	1	1	—	—	8	6	—	—	—	17	1
† Zwickau	45 767	30	—	21	5	23,9	27,7	—	—	1	1	—	2	1	2	—	—	13	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 19,9 ‰. — [3]) Desgl. 174 = 26,1 ‰. — [4]) Desgl. 82 = 14,9 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,2 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 16,0 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 21,7 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 22,6 ‰. — [9]) Kindsmord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todesursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 30. April	426 480	248	15	143	30	17,4	2	—	1	1	—	13	23	2	—	—	97	4
Brünn bis 30. April	96 186	41	4	60	14	32,4	—	3	—	—	1	15	7	7	.	.	27	—
Brüssel	180 148	83	4	75	12	21,6	—	—	1	—	—	13	11	—	.	.	46	4
Budapest	526 263	358	14	302	92	29,8	4	5	13	—	1	58	75	27	.	.	108	11
Christiania	151 130	69	2	50	14	17,2	3	—	—	—	.	9	7	—	.	.	30	1
Dublin	349 594	133	.	221	.	33,0	40	—	1	.	.	.	4	2	.	.	174	.
Edinburg	264 787	140	.	88	14	17,3	2	1	—	.	.	8	2	2	.	.	73	.
Glasgow	669 059	511	.	305	.	23,8	21	3	1	.	.	.	24	—	.	.	256	.
Graz bis 30. April	114 272	64	3	49	7	22,3	1	—	2	—	—	11	5	1	.	.	28	1
Kopenhagen	326 000	166	2	133	35	21,2	15	—	7	—	—	26	25	3	.	.	53	4
Krakau	76 116	38	5	69	12	47,1	—	—	1	3	2	6	15	6	—	—	33	2
Lemberg bis 30. April	130 333	81	5	66	16	26,3	—	—	1	2	—	21	6	8	.	.	26	2
Liverpool	513 790	366	.	238	46	24,2	17	3	—	.	.	.	5	1	.	.	195	17
London	4 263 294	2735	.	1549	303	18,9	158	20	34	8	3	173	212	29	—	—	854	58
Lyon bis 23. April	416 029	175	13	185	16	23,1	2	—	12	—	—	28	33	7	—	—	100	3
Manchester	510 998	358	.	229	52	23,4	8	5	4	.	.	.	14	1	.	.	191	6
New-York bis 23. April	1 722 208	836	92	901	196	27,2	23	27	53	2	6	124	170	22	.	.	450	24
Odessa	302 000	.	6	108	32	17,7	1	—	—	1	2	15	2	3	3	—	81	3
Paris	2 424 705	1206	85	1069	143	22,9	30	2	22	10	5	182	128	54	.	.	604	32
Petersburg bis 30. April	954 400	705	25	648	206	35,3	20	14	5	6	2	111	55	90	—	—	345	.
Prag und Vororte	321 167	218	7	207	43	33,5	—	1	—	—	2	45	28	2	.	.	125	4
Rom bis 16. April	437 419	223	13	184	25	21,9	4	—	10	2	—	13	22	5	.	.	124	4
Stockholm bis 30. April	248 051	131	6	93	22	19,5	—	6	3	1	—	19	12	7	.	.	39	6
Triest	157 343	75	6	87	17	28,8	—	1	—	—	—	17	18	5	.	.	43	3
Venedig bis 30. April	161 678	61	4	58	12	18,7	—	—	—	1	—	10	4	7	.	.	31	5
Warschau	496 417	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 406 933	901	53	699	175	25,8	23	6	29	—	2	157	117	40	1	1	316	9

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Mai 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	1	3	1	6	1	—	7
Scharlach	5	—	2	—	3	—	—	2
Diphtherie	35	1	15	12	6	1	—	15
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	2	3	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Rose	16	1	—	—	9	6	—	4
Syphilis inkl. Gonorrhöe	59	1	—	2	51	5	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	46	2	7	4	14	18	1	12
Lungenschwindsucht	43	—	—	—	19	22	2	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	69	3	4	2	16	33	11	6
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	1	1	2	—	—
Chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	2	12	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	3	18	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	28	—	—	1	10	15	2	—
Verletzungen	100	1	4	11	34	45	5	2
Alle übrigen Krankheiten	635	14	19	23	289	239	51	54
Summe	1103	24	54	62	485	408	72	161

Gesammtbestand **war** am 30. April 4740 und **bleibt** am 7. Mai 4794.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine)	Zeitangabe	Unterl.typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./5.-7./5.	3	74	30[1])	45[1])	5
= Breslau	desgl.	3	8	18	14	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	9	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	1	1	8	2
= Arnsberg	.	.	.	.	.	.
= Aurich	desgl.	—	—	1	5	—
= Düsseldorf	desgl.	10	158	17	90	9
= Erfurt	desgl.	2	99	16	21	1
= Hannover	desgl.	—	14	7	16	1
= Hildesheim	desgl.	—	86	8	11	—
= Königsberg	desgl.	2	112	30	13	—
= Lüneburg	desgl.	2	3	1	9	1
= Marienwerder	desgl.	4	30	13	8	1
= Minden	desgl.	5	14	4	19	1
= Münster	desgl.	1	4	2	4	1
= Osnabrück	17./4 -23./4.	1	—	3	16	—
= Posen	1./5.-7./5.	9	38	5	24	1
= Schleswig	desgl.	16	126	60	81	3
= Stade	desgl.	4	41	18	7	1
= Stettin	desgl.	4	40	5	16	—
= Stralsund	desgl.	6	—	6	24	—
= Trier	desgl.	11	21	1	4	4
= Wiesbaden	desgl.	6	171	15	71	—
Stadt München	desgl.	2	191	10	31[2])	1
= Nürnberg	desgl.	—	52	10	12[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	2	28	14	21	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	1./5.-7./5.	—	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	2		2	3	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	10	226	50	36	1

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Mai 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Mai	8,5	3,8	755,7	753,0	752,6	72	80	90	—	NNO	3
	2. =	7,5	3,2	751,0	750,0	748,4	87	89	98	6,2	NNO—NW	1
	3. =	12,3	6,2	749,2	749,8	749,8	94	72	91	9,0	WSW	1
	4. =	16,8	5,5	748,6	747,8	749,8	79	60	80	—	SW—NNW	2
	5. =	12,4	3,1	748,7	745,2	745,0	90	52	97	—	WNW	3
	6. =	5,7	1,5	746,1	750,0	756,0	89	90	72	0,1	SW—N—NO	1
	7. =	10,7	— 0,5	760,7	762,6	763,4	87	45	69	3,7	WNW	1
München	1. Mai	6,5	0,6	709,7	709,6	709,5	79	70	85	3,4	W	0,3
	2. =	9,7	1,7	709,2	708,8	709,3	70	57	76	—	NO	0,5
	3. =	13,8	1,3	709,6	708,3	707,4	72	48	64	—	O	0,4
	4. =	16,2	6,3	708,4	707,3	707,9	72	48	74	—	SW	1,3
	5. =	13,1	6,5	708,9	708,3	708,0	73	59	73	1,4	SW	2,2
	6. =	9,0	1,1	709,1	711,1	714,3	91	62	85	10,7	W	1,3
	7. =	7,6	0,2	717,3	718,3	719,6	80	53	65	0,1	NO	1,3

Hierzu: 7 Uhr Morg. — 1 Uhr Mittag. — 9 Uhr Abend. — gemessen 7 Uhr Morg.

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Institutes zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		April					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elisabethstr. 1.	30,95	30,94	30,92	30,90	—	30,95	30,88	30,92
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,14	31,13	31,14	31,13	—	31,15	31,12	31,14
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,78	31,78	31,77	31,78	—	31,79	31,77	31,78
9	Vor dem Invalidenpark	30,89	30,86	30,79	30,73	—	30,90	30,69	30,81
	München. Hygienisches Institut . .	515,484	515,424	515,374	515,354	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme									
	am 1. April Morg. 8 Uhr.					am 15. April Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von				bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von			
		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.		0 m °C.	¼ m °C.	½ m °C.	1 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,6	—	4,5	5,0	4,8	5,1	2,5	4,5	6,0	7,5	7,1	6,8
München. Hygienisches Institut . .	- 0,5	2,7	4,6	4,8	5,0	4,5	4,0	5,7	7,5	8,3	7,6	6,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Remscheid, London, Dublin und Kopenhagen — aus Berlin sind 74, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 158, Erfurt 99, Königsberg 112, Posen 98, Schleswig 126, Wiesbaden 171, aus München 191, Nürnberg 92, Hamburg, Kopenhagen je 226, Budapest 187 Erkrankungen gemeldet worden; an **Diphtherie und Croup**: (1881/90: 4,49‰): in Duisburg, Essen, Kiel, Remscheid.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Arnsberg während der Jahre 1886, 1887 und 1888.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Tenholt erstatteten dritten Gesammtbericht. Arnsberg 1891). Vergl. Veröffentl. 1889 S. 577.

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug nach den Aufzeichnungen des Kgl. meteorologischen Instituts zu Arnsberg 1886: 741,4 (1887: 743,2) mm, die mittlere Temperatur 8,8 (7,4) °C., die mittlere relative Feuchtigkeit 78 (81) %. Niederschläge fielen im Ganzen 833,4 (679,0) mm.

Geburten und Todesfälle. Auf je 10000 Einwohner kamen in den drei Berichtsjahren 435,4 (427,2 und 426,8) Geburten überhaupt, 431,5 (419,6 und 417,0) in den Städten, 437,9 (432,2 und 433,1) in den Landgemeinden; 14,6 (14,3 und 14,1) Todtgeburten, in den Städten 14,7 (14,9 und 13,8), in den Landgemeinden 14,6 (13,9 und 14,5); 256,2 (237,5 und 223,5) Todesfälle, in den Städten 270,2 (249,2 und 234,2), in den Landgemeinden 247,2 (229,9 und 216,5). Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug im Ganzen 179,2 (189,7 und 203,2), in den Städten 161,3 (170,3 und 182,8), in den Landgemeinden 190,7 (202,3 und 216,6). Im Alter von 0 bis 1 Jahr starben von je 100 ehelich geborenen Kindern 16,2 (14,3 und 13,7), von je 100 unehelich geborenen 27,0 (25,6 und 27,1).

Todesursachen. Von je 100 Gestorbenen erlagen dem Scharlach 2,8 (0,8 und 0,5), Masern 1,3 (2,3 und 0,7), Diphtherie und Croup 3,9 (4,9 und 5,4), Keuchhusten 1,6 (2,1 und 1,2), Typhus 1,8 (1,3 und 1,3), Ruhr 0,16 (0,07 und 0,07), Brechdurchfall 2,2 (1,2 und 1,4), Diarrhöe der Kinder 2,3 (1,8 und 2,1), dem akuten Gelenkrheumatismus je 0,2, Tuberkulose 19,1 (18,4 und 19,7), Luftrährenentzündung und Lungenkatarrh 2,5 (3,2 und 2,7), Lungen- und Brustfellentzündung 10,5 (11,7 und 10,6). An Flecktyphus starben 1886: 2 Personen.

Pocken. Von 3 (8 und 13) Erkrankten starben 1 (1 und 2) oder durchschnittlich 16,6 %. Bei allen Pockenkranken sind die strengsten Maßnahmen bezüglich der Isolirung der Kranken, der Desinfizirung ihrer Effekten und Aufenthaltsräume, sowie betreffs der Schutzimpfung der in ihrer Umgebung befindlichen Personen ins Werk gesetzt worden. — An Unterleibstyphus sind 1886 nach den Uebersichten der Kreisphysiker 217, nach den Ermittelungen des statistischen Bureaus 507 Personen gestorben. Von je 10000 Bewohnern erkrankten in den 3 Berichtsjahren 13,4 (8,4 und 8,7) Personen. 1886 trat der Unterleibstyphus sporadisch im ganzen Regierungsbezirke auf, epidemisch in den Kreisen Gelsenkirchen, Hattingen, Altena, Arnsberg und Soest, das Jahr 1887 gestaltete sich im Allgemeinen etwas günstiger und auch das Jahr 1888 hat schwere Epidemien nicht aufzuweisen gehabt. Die Stadt Gelsenkirchen und Umgegend, durchweg Flachland mit hohem Grundwasserstande, wird als ein anscheinend recht günstiger Boden für die Seuche bezeichnet. Die rapide Ausbreitung der Epidemie soll daselbst mit dem anhaltenden Sinken des Grundwassers zusammengefallen sein. — Die Diphtherie hat während der Berichtszeit sehr erheblich an Verbreitung zugenommen. Von je 10000 Einwohnern erkrankten 24,8 (30,3 und 34,9). Die Mehrzahl der Erkrankungen fiel in die kalte Jahreszeit, den stärksten Zugang an Erkrankungen, wie auch die meisten Todesfälle hatte in allen 3 Jahren der Monat Dezember. — Die Genickstarre ist fast nur sporadisch aufgetreten.

Wohnungen. Seit 5 bis 6 Jahren sind in der Wohnungshygiene ganz erhebliche Fortschritte gemacht worden. Die größeren Städte zeigen in den alten Stadttheilen zwar noch vielfach die altmodigen Häuser mit hohen Dächern und spitzen Giebeln, niederen Geschossen, kleinen Fenstern, engen Hofräumen, allein viele derartige Gebäude haben bereits stattlichen, geräumig bemessenen Neubauten Platz gemacht. Auch die ländlichen Wohnstätten zeigen nicht mehr den ursprünglichen Typus. Das einstöckige altwestfälische Bauernhaus verschwindet nach und nach.

Die Massenwohnungen im Bezirk haben erheblich zugenommen; derselbe ist reich an Arbeiter-Kolonien, Arbeiter-Kasernen, Logir- und Kostanstalten, Asylen und Massenherbergen. Von den größeren Ortschaften des Landkreises Dortmund besitzt nur die Stadt Lünen keine Arbeiter-Kolonie. Die Konsum-Anstalt der Hüstener Gewerkschaft bei Arnsberg führt nicht allein sämmtliche Bedarfsartikel, sondern ist gleichzeitig Logir- und Kostanstalt. Für Kost und Logis wird täglich 1 ℳ bezahlt. Die bedeutendste aller Konsum-Anstalten ist die Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie „Union" zu Dortmund, welche 80 Wohnhäuser hat.

Das Kost- und Quartiergängerwesen ist durch Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1884 geregelt worden. Auf Grund derselben haben 1888: 18481 Kost- und Quartiergeber 38023 Kost- und Quartiergänger und 21950 Räume zur Benutzung für diese angemeldet. Am zahlreichsten waren die Anmeldungen in den Kreisen Bochum Stadt und Land (zusammen 4716 Kost- und Quartiergeber, 10191 Kost- und Quartiergänger, 5507 zur Benutzung angemeldete Räume) und Gelsenkirchen (2487, 7985 und 3750).

Abfallstoffe. Kanalisationen zur Abführung von Schmutzwässern bestanden zu Anfang des Jahres 1886

in 28 Städten des Regierungsbezirks. Seitdem ist auf diesem Gebiete mit erfreulichen Fortschritten weiter gearbeitet worden. Die ausgedehnteste Kanalisation im Regierungsbezirk besitzt die Stadt Dortmund. Auf Grund der Polizeiverordnung vom 7. April 1885, die Anlage von Brunnen, Düngerstätten u. s. w. betr., sind 1886/88 im ganzen Regierungsbezirke 3588 Düngerstätten, 4409 Abtritte, 9103 m und 375 Rinnsteine neu angelegt, 215 Brunnen, 5281 Düngerstätten, 2731 Abtritte, 2748 m und 100 Rinnsteine den maßgebenden Bestimmungen entsprechend abgeändert worden.

Wasser. In der Berichtszeit sind 1606 Brunnen neu angelegt worden, 66 öffentliche und 2987 Privatbrunnen sind in Folge der Anlage von Wasserleitungen eingegangen. 28 neue Wasserwerke für Trinkwasser und 19 Anschlüsse verschiedener Ortschaften an bereits bestehende größere Wasserleitungen sind angelegt bezw. gemacht worden. Ende des Jahres 1885 bestanden 140 Wasserleitungen bezw. Anschlüsse, mithin Ende 1888: 187.

Nahrungs- und Genußmittel. Es bestehen im Bezirk 12 öffentliche Schlachthäuser, von welchen die zu Gelsenkirchen, Witten, Hagen, Siegen und Arnsberg in der Berichtszeit entstanden sind. Von 228 441 (1887: 236 768, 1888: 265 877) untersuchten Schweinen sind 7 (7 und 6) trichinös, 115 (137 und 145) finnig befunden worden. Bei 2354 Untersuchungen von Nahrungsmittelproben sind 448 oder 19 % als zum Genusse bezw. zur Benutzung unzulässig erachtet worden.

Bäder. Unna-Königsborn hatte 1887: 3511 (1888: 3251), Werries 337 (404), Sassendorf 1888: 397 Kurgäste. Bäder wurden verabreicht in Unna-Königsborn während der beiden Jahre 28 234 und 29 040, in Sassendorf 5590 und 4526, in Werries 7818 und 8232.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Nachweisung der Zahl der im Jahre 1888 im Regierungsbezirke Arnsberg beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Gruppe.	Bezeichnung der Industriezweige (Klassifikation der deutschen Gewerbestatistik).	Anzahl der Anlagen.	Anzahl der beschäftigten jugendlichen Leute von 14 bis 16 Jahren.			Anzahl der beschäftigten Kinder von 12—14 Jahren.			Anzahl sämmtlicher jugendlichen Arbeiter.		
			m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.
3	Bergbau, Hütten und Salinenwesen	75	1497	4	1501	8	1	9	1505	5	1510
4	Industrie der Steine und Erde .	52	318	29	347	—	—	—	318	29	347
5	Metallverarbeitung	530	3024	526	3550	171	105	276	3195	631	3826
6	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	131	1095	60	1155	5	—	5	1100	60	1160
7	Chemische Industrie	22	62	1	63	—	—	—	62	1	63
8	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	6	23	1	24	—	—	—	23	1	24
9	Textil-Industrie	75	193	277	470	6	1	7	199	278	477
10	Papier und Leder	69	191	145	336	7	1	8	198	146	344
11	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	32	126	16	142	3	1	4	129	17	146
12	Nahrungs- und Genußmittel . .	60	136	68	204	11	9	20	147	77	224
13	Bekleidung und Reinigung . . .	8	15	27	42	—	—	—	15	27	42
14	Polygraphische Gewerbe	18	45	10	55	1	—	1	46	10	56
	Sonstige Industriezweige	58	185	77	262	5	—	5	190	77	267
	Summa	1136	6910	1241	8151	217	118	335	7127	1359	8486
	Hierzu: Eisenbahnwerkstätten . .	8	98	—	98	—	—	—	98	—	98
	Sämmtliche Industriezweige zusammen	1144	7008	1241	8249	217	118	335	7225	1359	8584

Eine anscheinend neue Gewerbekrankheit wurde in der Roburit-Fabrik zu Witten beobachtet. Roburit ist ein Gemenge von chlorhaltigem Dinitrobenzol und Dinitronaphtalin mit salpetersaurem Ammoniak. Die Stoffe werden unter Erwärmung im Wasserbade mit einander vermengt. Ende 1887 erkrankten die Hälfte bis zwei Drittel aller Arbeiter (70 bis 80) unter heftigen Verdauungsstörungen, verbunden mit asthmatischen Beschwerden, Lähmungserscheinungen in den unteren Extremitäten und Benommenheit des Kopfes. Bei ekelhaft süßem Geschmack im Munde erfolgt häufig Erbrechen schwarzer Massen und Ausleerung übel riechender Stuhlgänge. Die schwersten Formen gingen nach 4 bis 5 Wochen, die übrigen nach 8 bis 14 Tagen in Genesung über.

Schulen. Die früher fehlende Einheitlichkeit der Berichterstattung der Schulärzte ist durch Zirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. September 1887 hergestellt worden. Als Grundlage für die Revision dienen die beiden folgenden Formulare.

Formular I. (Auszunehmen von 5 zu 5 Jahren).

Uebersicht über das Ergebniß der ärztlichen Schulrevision zu . . . . .

evangelische
katholische Schulgemeinde . . . . .
Kreis . . . . .
vorgenommen durch . . . . .
am . . . . .

1. Lage, Umgebung, Beschaffenheit und Größe des Schulgebäudes ꝛc.

2. Lage und Größe des Turn- oder Spielplatzes? Ist derselbe eingefriedigt oder sonst abgeschlossen?

3. Konstruktion des Gebäudes: Massiv oder von Fachwerk, gesichert gegen durchdringenden Schlagregen und aufsteigende Feuchtigkeit — Dachrinnen, Traufpflaster — Unterkellerung — Höhe des Fußbodens über dem Erdboden — wie viel Klassen — Lehrerwohnung — besonderer Eingang für letztere?

4. Gänge und Treppen: Material, Beleuchtung, Steigung, Breite, Geländer?

5. Schulzimmer: Länge — Breite — Höhe — Raumgehalt — Anstrich der Wände und Decken — Schließen der Thüren, nach außen — Zahl und Glasfläche der Fenster, sowie ihre Vertheilung in den Wänden des Schulraums — Stellung des Katheders und der Schulbänke zum Licht — Beschaffenheit der Fußböden, dicht, geölt, oder etwa mit Sand bestreut — Ventilationsvorrichtungen.

Bänke: Zahl, Stellung und Konstruktion — Beschaffenheit und Stellung des Ofens — Schutz gegen strahlende Wärme, Temperatur — Thermometer vorhanden, Stellung der Anschauungsgegenstände und des Katheders zu den Kindern.

Garderobe: Vorhanden — innerhalb oder außerhalb der Zimmer?

Abortsanlanlagen: System — genügende Zahl

— Zustand — Ventilation — Entfernung vom Schulhause — Lage zum Brunnen? Cementirte und bedeckte Gruben? Entleerung wie oft?

Trinkwasser: Leitung oder Brunnen? Güte desselben — Reinlichkeit — Auskömmlichkeit — Trinkeinrichtungen (Becher?) ist dasselbe chemisch und bakteriologisch untersucht? Resultat der Untersuchung.

Formular II. Spezieller Befund (geltend für das Sommer / Winter -Halbjahr).

Uebersicht über das Ergebniß der ärztlichen Schulrevision zu . . . . .

evangelische / katholische Schulgemeinde . . . . .

Kreis . . . . .

vorgenommen durch . . . . .

am . . . . .

1. Schulkasse: Nähere Bezeichnung — Name des Lehrers.

2. Schulkinder: Anzahl der besuchenden Kinder — Zahl der anwesenden — es fehlen — Gründe des Fehlens — Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, allgemeiner Ernährungs- und Gesundheitszustand.

3. Beschaffenheit des Schullokals: Länge, Breite, Höhe, mithin Kubikraum — zu viel oder zu wenig für die vorhandenen Kinder, Beschaffenheit der Luft — Reinlichkeit —?

4. Beschaffenheit der Aborte: Reinlichkeit, Ventilationen, Auskömmlichkeit?

5. Krankheiten: Von den anwesenden Kindern waren mit Krankheiten behaftet? und mit welchen?

Von den anwesenden Kindern waren kurzsichtig oder schwerhörig? Zum Schutze gegen die (ansteckenden) Krankheiten ist erforderlich? Feststellung von Epidemien, die unter den Kindern des Schulbezirks zur Zeit herrschen oder seit der letzten Revision geherrscht haben. —

Besondere Bemerkungen. —

6. Trinkwasser: Güte? Auskömmlichkeit?

Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen. Zu den bisher bestehenden 72 Krankenanstalten sind in der Berichtszeit 4 hinzugekommen. An mehreren Orten sind alte Anstalten vergrößert oder neu aufgebaut worden. Das in Bochum unter dem Namen „Bergmannsheil" von der Märkischen Baugewerkschaftskasse gegründete, ausschließlich für chirurgische Zwecke und für Bergarbeiter bestimmte Krankenhaus wird dem Bericht zu Folge in baulicher Beziehung, wie hinsichtlich der inneren Einrichtung eine wahre Musteranstalt werden. — Die Kgl. Regierung hat mittelst Zirkular-Verfügung vom 2. Mai 1887 bestimmt, daß vor Ertheilung des Baukonsenses von allen neu zu errichtenden Kranken-, Irren-, Pflege- und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche der sanitätspolizeilichen Aufsicht seitens der Kgl. Regierung unterliegen, sowie von wesentlichen Veränderungen und Erweiterungen derselben der Bauplan mit einer genauen Darlegung der inneren Organisation, der Einrichtung und Ausrüstung, des Zwecks und der beabsichtigten Art des Betriebes behufs Prüfung einzureichen sei. Den Vorlagen muß eine genaue Beschreibung der örtlichen Lage und Bodenbeschaffenheit nebst einer motivirten Aeußerung des Kreisphysikus über die Angemessenheit der Baustellen und die Zweckmäßigkeit des ganzen Bauprojekts beigefügt werden.

Am Schlusse des Jahres 1888 befanden sich 56 Drogenhandlungen im Bezirk. 16 Besitzer haben die Erlaubniß zum Handel mit Giften. 13 Geschäfte wurden gelegentlich der Apotheken-Visitationen revidirt und davon bei 3 die Nachrevision angeordnet. Das Uebernehmen der Mängel und der Unzulässigkeiten in den Drogen- und Materialwaarenhandlungen veranlaßte die Kgl. Regierung zum Erlaß der in den Veröff. 1888 S. 406 abgedruckten Verfügung vom 28. Juli 1886.

Großbritannien. Nach den halbjährlich erstatteten Berichten des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen wurden im Jahre 1891 in den Docks und auf dem Flusse selbst im Ganzen 15 341 Schiffe ärztlich besichtigt. In 412 Fällen wurde eine Reinigung oder Tünchung vorgenommen. Gegen 86% der Schiffe waren britische, 929 (etwa 6%) skandinavische, 660 (etwa 4%) deutsche, 225 (etwa 1,5%) dänische; die anderen Nationen waren durch viel geringere Zahlen vertreten. Eine Desinfektion bezw. Vernichtung von Effekten Verstorbener ꝛc. fand 25 Mal statt, 2 Mal wegen Cholera (die Schiffe kamen von Kalkutta bezw. Pasqua Goula), 5 Mal wegen Gelbfieber, 2 Mal wegen Pocken, 3 Mal wegen Typhus, 4 Mal wegen anderer Fieber, 1 Mal wegen Dysenterie; in 8 Fällen war die Ursache unbekannt. 27 Schiffe wurden wegen Verseuchung durch ansteckende Krankheiten ausgeräuchert (8 wegen „enteric fever", 2 wegen Typhus, 6 wegen Pocken, 1 wegen „chicken pox", 4 wegen Masern, 1 wegen Cholera, 1 wegen Darmfieber und Rose, 1 wegen Fieber und Wechselfieber, 2 wegen Diphtherie und 1 wegen Influenza). Auf 313 Schiffen wurden 395 bauliche Verbesserungen ausgeführt, die sich auf die Ventilation, die Wasserversorgung, die Beleuchtung und die Heizung erstreckten. In 60 Fällen wurden verdorbene Nahrungsmittel (zumeist Fleisch aus Neu-Seeland und Australien) beschlagnahmt. (Vergl. Veröff. 1891 S. 689.)

Thierseuchen.

Bayern. Influenza unter den Pferden im Jahre 1891.

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	57	365	6	428	2
Niederbayern . . .	5	4	37	46	4
Pfalz	12	—	—	12	—
Oberpfalz	—	38	7	45	2
Oberfranken	—	452	19	471	3
Mittelfranken	123	109	141	373	—
Unterfranken	1	41	11	53	10
Schwaben	8	1	—	9	3
Summe . . .	206	1010	221	1437	24

Im Ganzen waren 89 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 124 Gemeinden, 175 Gehöfte betroffen, weitaus die Mehrzahl hiervon im ersten Halbjahre.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Bekanntmachung vom 22. März 1892. (Amtsbl. S. 79.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153 ff.) betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestimme ich für den diesseitigen Regierungsbezirk Folgendes:

§ 1. Die zum Handel bestimmten Schweine dürfen bis auf Weiteres auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht getrieben werden, vielmehr ist der Transport derselben nur auf Fuhrwerken gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung. Vom 4. Mai 1892. (G.- u. V.-Bl. S. 111.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. beschlossen, in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 29. Januar 1885 — § 54 der Protokolle — die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt auf das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1887 (G.- u. V.-Bl. S. 13 u. ff.) bekannt gegeben.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß. Bekanntmachung vom 26. April 1892.

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 19 März d. Js. Nr. I. 2412 (Central- und Bezirksamtsblatt — Beiblatt S. 83)[1]) verordne ich bis auf Weiteres was folgt:

Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf unter den in Nr. 2 und 3 genannter Verordnung angegebenen Bedingungen auch bei dem Hauptzollamte Münster und dem Nebenzollamt I. Markirch erfolgen.

Der Bezirkspräsident.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers (v. Bötticher), betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gewerbebetrieben. (Vgl. S. 278 u. ff.)

1. Betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892. (R.-G.-Bl. S. 602.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen;

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;

2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morges bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

2. Betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dgl. Vom 29. April 1892. (R.-G.-Bl. S. 604.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dgl., erlassen:

I. In Hechelräumen, sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes

[1]) Veröff. S. 244.

eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Preußen. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 22. April 1892.[1])
(Ges.-Samml. S. 90.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel I. Die Provinzialverbände, der Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.

2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des § 61 Nr. 1 und 2, § 62 Nr. 2, § 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).

3. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Thielen. Bosse.

[1]) Vergl. Veröff. S. 118 und 253.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften. Vom 11. April 1892.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in, beziehungsweise mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Die Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen von dem Königlichen Polizei-Präsidium als zweckentsprechend befundenen Spül-Apparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4. Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 7. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Einrichtung und Verwaltung der Begräbnißplätze betr.
Vom 15. Januar 1887. (Das öffentl. Ges.-Wes. im Reg.-Bez. Arnsberg 1886/88. Arnsberg 1891 S. 164.)

1. Vor Anlegung und Erweiterung eines kommunalen konfessionellen und Privat-Begräbnißplatzes ist die Genehmigung der Landespolizeibehörde einzuholen.

2. Dem Kreisphysikus sind seitens der betreffenden Gemeindevertretung behufs gutachtlicher Aeußerung über die Zweckmäßigkeit des projektirten Begräbnißplatzes die nöthigen Unterlagen zu verschaffen, die erforderlichen Falls durch eine an Ort und Stelle von dem Kreisphysikus auszuführende Untersuchung ($2^1/_2$ bis 4 m tiefe Ausgrabungen an mindestens 4 verschiedenen Stellen) zu ergänzen sind, damit in der Begutachtung bezüglich der Situation des Platzes, etwaiger benachbarter Wasserläufe und Brunnen und der geognostisch physikalischen Beschaffenheit, Körnigkeit, Porosität, Feuch-

tigkeit, Gehalt an Thon, Kalk, Kies und dgl. des Erdreichs ein klares Bild entworfen werden kann.

3. Im Allgemeinen wird eine Minimalentfernung neu anzulegender Begräbnißplätze von 188 m von Ortschaften zugelassen. Im Einzelnen bleibt jedoch zu entscheiden, ob diese Entfernung oder gar noch eine geringere zulässig ist.

4. Der erforderliche Raum für das Grab eines Erwachsenen, einschl. des nöthigen Zwischenraums, ist auf 2,75 bis 3,90 m zu bemessen, für ein Kind unter 10 Jahren genügt die Hälfte.

5. Bei feuchtem Erdreich sind die dem Erdreich entstammenden Flüssigkeiten durch geeignete Gräben abzuleiten.

6. Jeder Begräbnißplatz muß durch dichtes Buschwerk von mindestens 1 m Höhe oder durch Mauerwerk oder dichten hölzernen Zaun von mindestens 1½ m Höhe eingefriedigt sein.

7. Der Pflanzenwuchs auf den Plätzen ist in geeigneter Weise zu fördern.

8. Für jeden öffentlichen Begräbnißplatz muß von der zuständigen Vertretung eine Begräbnißplatz- und Begräbnißordnung erlassen werden. In derselben müssen unter anderen folgende Bestimmungen enthalten sein:

a. Jedes Grab muß, insofern nicht der unter c. vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, 1,88 m tief, auch so lang und breit sein, daß der Sarg unbehindert eingesenkt werden kann.

b. Das Einsenken einer Leiche in Wasser oder Schlamm ist unzulässig.

c. Da, wo ausnahmsweise das Ausgraben bis zur Tiefe von 1,88 m wegen felsiger Bodenbeschaffenheit unthunlich ist oder in geringerer Tiefe sich Wasser zeigt, ist eine weniger tiefe Beerdigung unter der Bedingung gestattet, daß die obere Kante des Sargdeckels mindestens 1 m unterhalb der Oberfläche des Grabhügels zu liegen kommt.

d. Jedes Grab muß von dem nächsten Grabe durch eine aufrecht stehende, feste, mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.

e. Zwei oder mehrere Leichen dürfen übereinander in einem und demselben Grabe nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde beerdigt werden. Jedoch bleibt in jedem Falle die unter c. gestellte Bedingung auch hier maßgebend. In denjenigen Fällen, in denen zwei gleichzeitig zu bestattende Personen Geschwister im Alter von weniger als 10 Jahren sind oder eine der beiden gleichzeitig zu bestattenden Personen ein weniger als 1 Jahr altes Kind ist, entscheidet die Ortspolizeibehörde allein, in allen übrigen Fällen dieselbe im Einvernehmen mit dem Kreisphysikus, welcher dabei die etwa anzuwendenden Maßregeln, Umgeben der Leichen mit Kalk, Holzkohlen, Gerberlohe u. dgl.) anzugeben hat.

f. Vor Ablauf von 25 Jahren darf eine Grabstelle behufs Beerdigung nicht wieder in Benutzung genommen werden. Es bleibt jedoch der zuständigen Vertretung unbenommen, eine längere Verwesungsfrist festzusetzen.

Die Festsetzung einer kürzeren Verwesungsfrist bedarf der Genehmigung der Landespolizeibehörde. In beiden Fällen muß die Begräbnißordnung den abweichenden Beschluß der Gemeindevertretung enthalten.

g. Wenn sich bei dem Auswerfen eines Grabes einzelne noch nicht ganz zerstörte Leichen- oder Sargtheile vorfinden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden; falls aber noch nicht verweste Leichen angetroffen werden, so ist die angefangene Gruft sogleich wieder zuzuwerfen.

9. Alle Begräbnißplatzordnungen sind den Kreislandräthen, von welchen die Genehmigung nach Benehmen mit dem Kreisphysikus, bezw. nach Anhörung der Ortspolizeibehörde zu ertheilen ist, rechtzeitig vorzulegen.

10. Alle Begräbnißplätze unterstehen der sanitätspolizeilichen Aufsicht einerseits des zuständigen Kreisphysikus bezw. auch des Kreiswundarztes, sowie anderseits der Ortspolizeibehörden, welche letztere event. nach Benehmen mit den vorgenannten Beamten die erforderlichen Maßnahmen in Gemäßheit dieser Anweisung, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (cfr. § 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) durchzuführen haben.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Kindbettfieber betr.

Düsseldorf, den 24. April 1891.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst die demnächst im Amtsblatte erscheinende Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. April d. J., betreffend Kindbettfieber, gefälligst wiederholt, und zwar bis auf Weiteres in halbjährigen Zwischenräumen durch das dortige amtliche Publikationsblatt zu veröffentlichen.

Im Uebrigen wollen Ew. Hochwohlgeboren in Gemeinschaft mit dem Königlichen Kreisphysikus analog den Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 8. Dezember 1888 (Géronne S. 205) verfahren und demgemäß ein Druckexemplar der Polizeiverordnung jeder Bezirks- und freipraktizirenden Hebamme gegen Empfangsbescheinigung zur strengsten Nachachtung und Aufbewahrung bei ihrem Lehrbuch einhändigen.

Die Vorschriften des § 1 Nr. 5 und der §§ 2 und 3 der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 30. November 1883, sowie der Zirkularverfügung vom 14. Januar 1884 (Géronne S. 200/1) werden hierdurch nicht berührt.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Die Herren Kreisphysiker wollen bei den Nachprüfungen die Hebammen jedesmal entsprechend belehren und hierüber in die Prüfungsverhandlungen einen besonderen Vermerk aufnehmen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 2251.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Sublimat-Charpie betr.

Düsseldorf, den 3. August 1891.

In einigen Strafanstalten wird nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 8. Juli d. J. der Bedarf an Sublimat-Charpie, wie folgt, hergestellt und verwendet. Altes, unbrauchbar gewordenes Bettleinen wird ca. ¾ Stunden lang gekocht, dann getrocknet und zu Charpie gepflückt, dann nochmals zwecks erneuter Desinfektion gekocht. Nach abermaliger Trocknung werden die Ballen in einer Lösung von 1 g Sublimat und Kochsalz aa zu 1000 Theilen Wasser für 24 Stunden gelegt, zum Trocknen ausgedrückt und in einem bedeckten Topf aufbewahrt.

Derartiges Verbandmaterial wird zu äußeren Verletzungen, Brandwunden, Fußgeschwüren, Panaritien 2c. zweckmäßig verwendet, zur Behandlung von Verletzungen also, welche häufig vorkommen und bekanntlich ziemlich viel Verbandmaterial erfordern.

Als Verbandmittel bei größeren Operationswunden, Amputationen 2c. und besonders bei Eröffnung innerer Körperhöhlen wird sterilisirte Verbandwatte (im Koch'schen Topf sterilisirt), immer vorzuziehen sein.

Da diese Sublimat-Charpie nach einer gutachtlichen Aeußerung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 17. Juni d. J. in jeder Beziehung als ein zuverlässiges und geeignetes Verbandmaterial angesehen werden muß, so wollen Ew. Hochwolgeboren — Wohlgeboren — gefälligst in Erwägung ziehen, ob es sich etwa empfehle, durch Vermittelung der Krankenhausvorstände Ihres Kreises, für welche Abdrücke beiliegen, darauf hinzuwirken, daß auch in den dortigen Krankenanstalten ebensolche Charpie hergestellt und verwendet werde.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.
I. II. A. 4312.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Mit Mutterkorn vermischtes Getreide betr. Vom 28. August 1891.
(Amtsbl. S. 503.)

Mit Rücksicht darauf, daß in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks in diesem Jahre wiederholt das Mutterkorn im Roggen aufgetreten ist, nehme ich Veranlassung, die diesseitige Verordnung vom 8. August 1856, betreffend das Verbot des Vermahlens, Aufbewahrens, Verbackens und Verkaufs des mit Mutterkorn vermischten Getreides und des daraus gewonnenen Mehles — Amtsblatt 1856, Seite 607 — sowie ferner das Zirkular vom 30. August 1882 — Ministerialblatt 1882 Seite 255 — zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Düsseldorf, den 28. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

I. III. A. 5472.

Bayern. Für das Königreich Bayern ist unterm 29. März 1892 eine Königliche Verordnung, betr. den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung, erlassen worden (G.- u. V.-Bl. S. 61), aus welcher nachstehende Bestimmungen das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berühren.

(§§ 16 bis 25.) § 7. Bezüglich des Verfahrens bei Anträgen auf Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke gelten nachstehende Vorschriften:

f) . . . . . Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen die Erlassung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen kann (§§ 18, 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung), auch der gemäß § 139b zuständige Aufsichtsbeamte um Aeußerung anzugehen.

(Zu § 30 Abs. 1.) § 10. Zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Beschreibungen und Pläne bei Einreichung des Gesuchs vorzulegen.

(Zu § 34 Abs. 3.) § 16. Zum Handel mit Giften ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich.

(Zu § 53.) § 24. Ueber die Zurücknahme der in § 29 der Gewerbeordnung bezeichneten Approbationen entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, dann in zweiter Instanz, soweit nicht die gesetzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greift, das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Vor der Entscheidung der Kreisregierung ist ein Ausschuß der betreffenden Aerztekammer, beziehungsweise des thierärztlichen Kreisvereins oder des Apothekergremiums gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Zwecke haben die einzelnen Aerztekammern, thierärztlichen Kreisvereine und Apothekergremien aus ihrer Mitte alljährlich je einen aus höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Vor der Entscheidung der zweiten Instanz ist der Obermedizinalausschuß gutachtlich zu vernehmen.

Ueber die Zurücknahme der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, sowie der Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs (§ 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§ 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34 daselbst) und der Bestallungen nach § 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebs gemäß § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 170), haben die Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz zu entscheiden.

§ 54. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Gewerbesachen bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich bleiben vorbehalten die besonderen Bestimmungen in Bezug auf c) die Verhältnisse der Bader, d) das Hebammenwesen, h) die Zubereitung und Abgabe von Giften.

Die Regelung der Verhältnisse der gemäß § 139 b der Gewerbeordnung aufgestellten Aufsichtsbeamten erfolgt durch besondere Verordnung.

Kgr. Sachsen. Verordnung, das Betäuben der Schlachtthiere betr. Vom 21. März 1892.
(Ges.- und Verordn.-Bl. S. 19.)

Zur thunlichsten Abschneidung von Quälereien der Thiere beim Schlachten wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehes, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen.

Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und plötzlicher Erkrankungen nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt.

2. Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwickelung des Schädels eine Ausnahme erfordert.

3. Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schafe durch Stirn- oder Genickschlag wird den Schlächtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Bolzenapparat für Schweine und der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schafe empfohlen.

4. Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachtens durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithülfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden.

5. Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu sehen ist.

Beim gewerbsmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischer-Lehrlinge und Gehülfen, verboten.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit tretende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe geahndet.

7. Die Ortspolizeibehörden haben die Schlächter auf die vorstehenden Bestimmungen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Schlachthöfen Gelegenheit haben, die verschiedenen Betäubungsarten und Betäubungsinstrumente kennen zu lernen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Gebhardt.

Kgr. Sachsen. Stadt Leipzig. Bestimmungen über die Anlage von Abtritten und Abtrittsgruben.
Vom 1. Januar 1890.

a) Abtritte.

1. Für jede Wohnung, mindestens aber für je zwei Familienwohnungen, ist ein besonderer Abtritt anzulegen, der sich entweder in demselben Geschoß, wie die Wohnungen, oder ein halbes Geschoß höher bez. tiefer befindet.

2. die Abtritte müssen von anderen Räumen einer Wohnung durch vermauerte und verputzte Wände und bez. Decken getrennt werden.

3. Die Abtritte sind an die Umfassung zu legen und mit direkt ins Freie führenden, leicht zu öffnenden Fenstern zu versehen.

4. Abtritte und Pissoirs dürfen nicht unter Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen, einschließlich der Küchen, liegen.

5. Die Arbeitsschloten sind entweder aus glasirten Thon- bez. Steinzeugröhren von mindestens 2 cm Wandstärke oder aus emaillirtem bez. asphaltirtem Eisen mit mindestens 6 mm Wandstärke herzustellen.

6. Sie müssen möglichst senkrecht über einander stehen; der Winkel zwischen Haupt- und Seitenrohr darf nicht mehr als 30° betragen.

Sie können in die Mauer eingelassen, dürfen aber nicht vermauert werden.

7. Bei Abtritten ohne Wasserspülung müssen in mehrgeschössigen Häusern die Schloten einen lichten Durchmesser von mindestens 20 cm, wenn nicht mehr als eine Wohnung in jedem Geschoß vorhanden ist, sonst aber einen solchen von mindestens 25 cm erhalten. Abtrittsschlote, welche nur Wasserklosets aufzunehmen haben und sich in frostfreier Lage befinden, dürfen einen lichten Durchmesser bis zu 12 cm herab erhalten.

8. Die Abtrittsschlote sind mit unverminderter Weite bis über die Dachfläche aufzuführen.

b) Abtrittsgruben.

9. Die Abtrittsgruben dürfen niemals in der Gebäudegrundfläche, auch nicht in öffentlichen Verkehrsräumen liegen, sondern müssen von der Umfassungsmauer isolirt und mit ihrer Außenfläche mindestens 15 cm davon, von der Nachbargrenze aber 40 cm und von jedem Brunnen mindestens 9 m entfernt sein.

10. Die Umfassungen der Gruben sind mit hartgebrannten Ziegelsteinen 1½ Stein stark in Cement zu mauern, ebenso ist die Sohle herzustellen oder sie hat aus zwei sich kreuzweise deckenden Flachschichten auf 15 cm starker Cementbetonschüttung zu bestehen.

Umfassungen und Sohle sind mit 2 cm starkem geglätteten Cementputz zu versehen.

Ausnahmsweise kann die Baupolizeibehörde eine andere zweckentsprechende Herstellungsweise — wie nach Monierssystem — zulassen.

11. Wenn die Gruben ganz oder theilweise in Kies oder einem anderen durchlässigen Boden zu liegen kommen, so sind sie mit einem 20 cm starken Lettigmantel zu umgeben.

12. Die Gruben haben in der Regel einen regelmäßigen Querschnitt, mit Vermeidung aller kanalartigen Fortsetzungen, Anhängsel und Ausbuchtungen, zu erhalten; auch sind die Winkel abzurunden.

13. Die Tiefe der Gruben darf 3 m vom Hofniveau gemessen (also einschließlich des Grubenhalses) nicht übersteigen.

14. Der Kubikinhalt einer Grube soll ¾ cbm für jede Familienwohnung nicht überschreiten.

15. Die Sohle der Grube ist muldenförmig zu gestalten mit Gefälle nach einem, in 15—20 cm Tiefe anzulegenden, wasserdicht gemauerten Schöpfloche.

16. Die Gruben sind zu überwölben oder mit einem der Ueberwölbung gleich zu achtenden Abschlusse zu versehen.

17. Die Räumungsöffnungen müssen über dem Schöpfloch liegen, in der Regel rund und nicht unter 55 cm weit, sowie mit dichtschließenden Gußeisendeckeln in Stein- oder Eisenzarge bedeckt sein.

Die Räumungsöffnungen müssen ringsum frei gelegen und leicht zugänglich sein und dürfen insbesondere nicht durch Baulichkeiten verengt werden.

18. Die Rutschen sind, wenn sie nicht aus demselben Material wie die Schloten hergestellt werden, durch Cement, Asphalt 2c. zu isoliren und dürfen, wo Wasserspülung nicht vorhanden ist, nicht unter 45° Neigung zum Horizont erhalten.

19. Nach der Fertigstellung einer jeden Abtrittsgrube (also einschließlich der Gruben zu Klär- und Desinfektionsanlagen) aber vor deren Ingebrauchnahme, ist eine baupolizeiliche Revision derselben vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke hat der Bauherr oder der Bauausführende rechtzeitig bezügliche Anzeige schriftlich an das Baupolizeibureau zu erstatten.

Eine gleiche Anzeige ist an den Oberaufseher für den Düngerexport wegen Ausmessung des Grubeninhalts zu erstatten.

20. Die Sammelgruben zu den Klär- und Desinfektionsanlagen müssen mindestens alle zwei Jahre gründlich geräumt werden.

21. Dafern den Bestimmungen unter 1, 4 und 9 nicht entsprochen werden kann oder eine Abweichung von denselben stattfinden soll, ist zunächst bezirksärztliches Gutachten einzuholen, bez. diese Einholung zu beantragen.

Leipzig, am 1. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Kgr. Sachsen. Stadt Leipzig. Bekanntmachung über das Ziehkinderwesen. Vom 1. Juni 1891.

Die Vorschriften, das Ziehkinderwesen betreffend, sind in folgender Weise abgeändert:

1. Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich auf alle gegen Entgelt in Leipzig untergebrachten unehelichen Kinder. Ausgenommen sind nur die bei der Mutter oder deren Eltern untergebrachten Kinder. Sie endigt mit deren Aufnahme in eine Schule.

2. Alle diejenigen Einwohner, welche Kinder der unter 1. gedachten Art in Pflege nehmen, sind verpflichtet (abgesehen von deren polizeilicher Anmeldung, welche dadurch nicht berührt wird), an dem nächsten der vom Armenamte bekannt gegebenen Meldetage, welcher der Inpflegenahme des Kindes folgt, sich zu der für die Anmeldung festgesetzten Zeit und an dem dafür bestimmten Ort einzufinden, die über Alter, Herkunft 2c. des Kindes Nachweis gewährenden Papiere vorzulegen, auch über das sonst Wissensnöthige (insbesondere die Verhältnisse der Mutter und des außerehelichen Vaters), soweit sie dazu in der Lage sind, Auskunft zu ertheilen. Erlaubt es die Witterung und der Gesundheitszustand des Kindes, so ist dasselbe mitzubringen. Auf gleiche Weise ist die Weggabe des Kindes und die Wohnungsveränderung anzumelden.

3. Wer ein Ziehkind in Pflege nimmt, ist verpflichtet, dasselbe auch mindestens 2 Monate, vom Tage der Inpflegenahme ab gerechnet, in seiner Pflege zu behalten, es müßten denn erhebliche Gründe, deren Prüfung man sich vorbehält, eine frühere Abgabe rechtfertigen. Die Zieheltern werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie sich bei der Annahme eines Kindes die Ausgaben für eine mindestens zweimonatliche Pflege desselben sicher stellen lassen.

Wenn in Folge der Verabsäumung dieser Vorschrift die öffentliche Armenpflege mit ihren Mitteln einzutreten genöthigt wird, haben die Betreffenden nicht nur für den dadurch verursachten Schaden Ersatz zu leisten, sondern auch noch überdies eine Ordnungsstrafe bis zu 20 ℳ oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

4. Von den Zieheltern sind die unter A angefügten Vorschriften streng einzuhalten. Eine Uebertretung dieser Vorschriften, wie der Bestimmungen dieser Bekanntmachung wird — falls nicht gerichtliche Ahndung einzutreten hat — mit Geldstrafen bis zu 20 ℳ oder entsprechender Haft geahndet, es kann auch die fernere Annahme und das fernere Halten von Ziehkindern bei Strafe untersagt werden.

Das Armendirektorium.

Der Bekanntmachung ist eine Instruktion für die Zieheltern innerhalb der Stadt Leipzig angefügt, welche ausführliche Bestimmungen über 1. Wohnung, Betten, Kleidung, 2. Nahrung und Erziehung, 3. die Kontrole der Kinder durch den Ziehkinderarzt bezw. die Pflegerinnen enthält.

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betr.

Vom 2. März 1892. (Ges.- u. V.-Bl. S. 33.)

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1890 (Gesetzes- und Ver-

ordnungsblatt Seite 625), vom 15. Juli 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 625) und vom 5. November 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 209) bringen wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen folgende Zusammenstellung sämmtlicher Vorschriften für den Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn und Italien, welche auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Nr. 15 Seite 149) und des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Dezember 1890, beziehungsweise im Anschlusse an die diesseitige Verordnung vom 18. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. Seite 122), im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler erlassen wurden und bis auf Weiteres — bezüglich des Viehverkehrs mit Oesterreich-Ungarn in Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 90 ff) — fortdauernde Geltung haben, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Unter den folgenden Bedingungen ist

a. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien und aus den österreichisch-ungarischen Mast- und Quarantäneanstalten zu Bielitz-Biala, Steinbruch bei Pest und Wiener-Neustadt nach den Schlachthäusern der Städte: Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim — ferner

b. die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien allgemein,

c. die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) nach dem Schlachthause in Karlsruhe und auf besonderes Ansuchen nach anderen Schlachthäusern

gestattet:

1. Die unmittelbare Einfuhr von lebenden Schweinen und lebendem Schlachtvieh aus Oesterreich nach Baden darf nur über den Hafen oder den Bahnhof in Konstanz, die Einfuhr der gleichen Thiergattungen aus Italien nur über den Bahnhof in Singen und den Bahnhof in Basel erfolgen.

2. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

3a. Für die aus Italien eingeführten lebenden Schweine sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Kennzeichen bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind,

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b. daß im Herkunftsorte und den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Ein Gesammtzeugniß genügt für die ganze Sendung.

Die Giltigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von Neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

b. Für die aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten in Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt stammenden Sendungen von Borstenvieh ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarztes versehenes Zeugniß in deutscher Sprache, oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit einer amtlich beglaubigten deutschen Uebersetzung beizubringen.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche unter den Schweinen nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen sein.

c. Für das aus Italien eingeführte lebende Schlachtvieh ist ein von dem zuständigen deutschen Konsul oder der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß zu erbringen, das die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet und welches bescheinigt, daß die Thiere gesund sind und aus einer von auf Wiederkäuer übertragbaren Seuche freien Gemeinde herstammen.

Für jedes Stück ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen.

d. Für das aus Oesterreich-Ungarn einzuführende Schlachtvieh sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu erbringen, welche außer den in 3b erwähnten Angaben noch mit der Bescheinigung darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, kurz eine auf das Rindvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Für jedes Stück Vieh ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere jeder der genannten Gattungen und Herkunftsorte durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Bezirksthierarzt (für Konstanz und Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell und für Basel der Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

Für die bezirksthierärztliche Untersuchung der Schweine, wenn sie in ganzen Wagenladungen eingeführt werden wollen, ist eine Gebühr von 20 Pf. für jedes untersuchte Thier zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich für die im zweiten und folgenden Eisenbahnwagen transportirten Thiere auf 10 Pf., falls ein Transport eines und desselben Unternehmers mehr als eine Eisenbahnwagenladung beträgt.

Die Gebühr für die bezirksthierärztliche Untersuchung des in Wagenladungen einzuführenden Schlachtviehs beträgt 1 ℳ für jedes Stück. Hinsichtlich der Transporte, welche eine ganze Wagenladung nicht erreichen, wird die bezirksthierärztliche Forderung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Sanitätsbeamten berechnet und durch den Bezirksthierarzt direkt von dem einführenden Händler erhoben, während die anderen Gebühren zugleich mit den Zollgebühren zur Erhebung kommen.

5. Thiere, welche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet oder deren Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse mangelhaft sind,

Thiere, die seuchekrank oder seucheverdächtig befunden werden, oder die mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind,

sollen von der Ausfuhr ausgeschlossen werden.

Der untersuchende Bezirksthierarzt hat den Grund der Zurückweisung der Thiere in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hiezu hat die betreffende Grenzzollbehörde ohne Verzug der österreichischen Grenzzollbehörde, sowie der politischen

Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege anzuzeigen.

Die Anzeige ist gleichfalls dem Großherzoglichen Bezirksamte des Eingangsortes und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu erstatten.

6. Falls der Transport oder einzelne Thiere zur Einfuhr zugelassen werden, hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamte, beziehungsweise der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Thiere schleunigst Nachricht von der etwaigen Zeit der Ankunft der Thiere zu geben.

7. Die zur Einfuhr für Konstanz zugelassenen Thiere sind von dem Eintrittsorte unmittelbar in das Schlachthaus, die übrigen unverzüglich mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstiger Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh dem Schlachthause des Bestimmungsortes zuzuführen und dort ohne jede weitere Einstellung in thunlichst kurzer Frist unter polizeilicher Beaufsichtigung abzuschlachten.

In Viehhöfe dürfen die Thiere nicht verbracht werden.

II. Hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen und von Schlachtvieh aus Italien und Oesterreich-Ungarn nach Städten des Deutschen Reiches außerhalb Badens gelten die hiefür von den zuständigen Behörden der betreffenden Bundesstaaten erlassenen, den Zoll- und Eisenbahnbehörden bekannt gegebenen Vorschriften.

Karlsruhe, den 2. März 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Seitz.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 9. März 1892.

An die Großh. Bezirksämter Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim.

Nach einer Erläuterung, welche der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mit Rundschreiben vom 8. Februar l. Js. Nr. 768 I. A. zur Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 90) gegeben hat, ist für den Fall, daß an einem oder an mehreren aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Schlachtthieren (Schweinen oder Rindviehstücken) Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Milzbrand festgestellt werden sollte, nachdem die Thiere die Landesgrenze überschritten, beziehungsweise schon am Bestimmungsorte angelangt sind, hinsichtlich der nach Absatz 2 Artikel 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgeschriebenen protokollarischen Aufnahme des Thatbestandes unter Zuziehung des Großh. Bezirksthierarztes festzustellen:

1. die genaue Beschreibung der Zahl, der Gattung, des Alters, des Geschlechtes, der Farbe und der sonstigen Merkmale
   a) der erkrankten,
   b) der verdächtigen und
   c) der ansteckungsverdächtigen
   Thiere;
2. die genaue Zeit des Uebergangs der Thiere von der österreichischen nach der badischen Grenze, sowie der in Konstanz erfolgten Zollabfertigung und der damit verbundenen thierärztlichen Untersuchung;
3. die Zeit, zu welcher die Thiere am Bestimmungsorte angelangt sind;
4. die Zeit, in welcher die Erkrankung der Thiere festgestellt wurde;
5. der Weg, welchen die Thiere von dem Ort der Absendung bis zu der Zollstation in Konstanz und von da bis an den Bestimmungsort zurückgelegt haben und ob auf diesem Wege einschließlich des Transportes zur Bahn und von der Bahn in den Schlachthof eine Berührung mit anderen Thieren, eventuell mit welchen stattgefunden hat;
6. ob der Eisenbahnwagen, in welchem die Thiere transportirt wurden, vorschriftsmäßig gereinigt, beziehungsweise desinfizirt war;
7. ob vermuthet werden kann, daß die Verladerampen, welche bei der Ein- und Ausladung der Thiere benützt wurden, mit Seuchengift verunreinigt waren;
8. ob angenommen werden kann, daß die Leute, die beim Aus- und Einladen behülflich waren, seuchekrankes Vieh besitzen oder mit solchem in Berührung gekommen waren;
9. ob in Konstanz oder an einem Orte, wo die Thiere unterwegs getränkt oder gefüttert wurden, oder am Bestimmungsorte, insbesondere in den Stallungen des Schlachthofes, wo die Thiere eingestellt sind, die an den Thieren festgestellte Seuche auch an Thieren anderer Herkunft bemerkt wurde oder in der jüngsten Zeit geherrscht hat;
10. ob es ausgeschlossen ist, daß etwa Metzger oder sonstige Personen, welche in den Stallungen des Schlachthauses verkehren, die Seuche verschleppt haben;
11. ob vielleicht die verwendeten Streu- und Futtermittel als Träger des Seuchenstoffes beschuldigt werden können.

Ferner hat der Großherzogl. Bezirksthierarzt sämmtliche Krankheits- und Verdachtserscheinungen am lebenden und am umgestandenen oder geschlachteten Thiere genauestens aufzunehmen und am Schlusse das Gutachten über die Erkrankung der Thiere mit näherer Begründung auch darüber abzugeben, ob die Thiere schon angesteckt an den Bestimmungsort gekommen oder erst nach dem Uebertritt auf das badische Gebiet angesteckt worden sind.

Das Protokoll, welches der Großherzogl. Bezirksthierarzt mitzuunterzeichnen hat, ist unverzüglich anher vorzulegen.

In zweifelhaften Fällen ist telegraphische Anzeige zur Absendung eines thierärztlichen Sachverständigen anher zu machen.

Selbstverständlich sind die eingeführten erkrankten, verdächtigen und der Ansteckung verdächtigen Thiere so rasch als möglich abschlachten zu lassen und im Uebrigen nach den Bestimmungen der Seuchenpolizei (vgl. § 53 bis 56 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880) und der Fleischbeschauordnung zu verfahren.

Eisenlohr.

Eckhard.

Italien. Königliche Verordnung, betr. den Gehalt der Konserven an Kupfer. Vom 7. Februar 1892. (Gazzetta Ufficiale 1892, Nr. 50 S. 861 ff.)

Wir Humbert I. ꝛc. Auf Grund des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheit vom 22. Dezember 1888[1]) Nr. 5849 (Serie 3a); auf Grund des Art. 130[2]) der besonderen, durch Königl. Dekret vom 30. August 1890, Nr. 7045 (Serie 3 a) genehmigten Verordnung über die hygienische Ueberwachung der Nahrungsmittel, der Getränke und der häuslichen Gebrauchsgegenstände; auf Grund des Verzeichnisses der schädlichen Farben, welches vom Ministerium des Innern gemäß Art. 43 des vorgenannten Gesetzes zusammengestellt und durch Rundschreiben vom 8. Juli 1890[3]) den Präfekten des Königreichs mitgetheilt worden ist; in Anbetracht der Nothwendigkeit, die Gefahr verschiedener Auslegungen zu vermeiden und herbeizuführen, daß die Bestimmung der in dem angeführten Verzeichniß enthaltenen Kupfersalze in den Nahrungsmittelkonserven im ganzen Königreiche nach einheitlichen Gesichtspunkten auch in Betreff der strafrechtlichen Wirkungen stattfinde; nach Anhörung des Gutachtens des obersten Gesundheitsrathes; nach Anhörung des Ministerrathes; auf Vorschlag unseres Minister-Staatssekretärs des Innern; haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die in den Nahrungsmittelkonserven enthaltenen Mengen an Kupfersalzen, von welchen in dem oben erwähnten Art. 130 die Rede ist, müssen auf metallisches Kupfer berechnet werden. Nur jene Konserven werden beanstandet werden, welche mehr als ein

---

[1]) Veröff. 1889, Ergänzungsheft S. 145* ff. — [2]) Veröff. 1890 S. 707. — [3]) Desgl. 1890 S. 685. —

Dezigramm metallischen Kupfers auf jedes Kilogramm des Gewichtes enthalten.

Art. 2. Das Verzeichniß der schädlichen Farben ist durch unseren Minister des Innern im letzten Absatz der Tabelle A., in Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Artikel abgeändert worden.

(Es folgt nun das in den Veröffentlichungen 1890, S. 685/86 abgedruckte Verzeichniß der schädlichen Farben mit der erwähnten Abänderung im letzten Absatz der Tabelle A., wo es nunmehr heißt: Kupfersulfat wird in grünen Gemüsekonserven in Mengen von 1 Dezigramm metallischen Kupfers auf das Kilogramm des konservirten Materiales zugelassen.) . . . . .

Wir verordnen, daß gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehenes Dekret veröffentlicht werde in der officiellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien; indem wir Jedem, den es angeht, befehlen, dasselbe zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, den 7. Februar 1892.

Humbert.

G. Nicotera.

Gesehen, der Siegelbewahrer:

V. Chimirri.

Anmerkung d. Ref. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1887[1]), betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln 2c., ist der Gebrauch kupferhaltiger Farben zu dem genannten Zwecke in Deutschland verboten.

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung von Uebertretungen des § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bei demselben Impfpflichtigen ist zulässig.

a. Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts I. zu Berlin vom 6. Mai 1891 gegen Sp.

In der Strafsache gegen den Fabrikdirektor Wilhelm Sp. zu Berlin, geboren den 1. Dezember 1847 zu Aschersleben, wegen wiederholter Uebertretung des Impfgesetzes, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 23. Februar 1891 eingelegte Berufung die Strafkammer VIa. des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin in der Sitzung vom 6. Mai 1891 für Recht erkannt,

daß die Berufung des Angeklagten hinsichtlich seiner Bestrafung wegen Nichtimpfung seiner Söhne Eugen und Gottfried als unbegründet zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe:

Durch das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. hierselbst vom 23. Februar 1891 ist der Angeklagte unter Anderem der Uebertretung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in zwei Fällen schuldig erklärt und deshalb mit je 5 ℳ, im Unvermögensfalle mit je einem Tage Haft bestraft worden, indem für thatsächlich festgestellt erachtet ist, daß der Angeklagte die Vornahme der Impfung bezüglich

a) seines am 27. August 1879 geborenen, also 1880 impfpflichtig gewordenen Sohnes Eugen,
b) seines am 5. November 1881 geborenen, also 1882 impfpflichtig gewordenen Sohnes Gottfried,

nur darum unterlassen hat, weil er Gegner des Impfens ist.

Die hiergegen vom Angeklagten frist- und formgerecht eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben. Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist folgendes:

Der Angeklagte ist Vater eines am 27. August 1879 geborenen Sohnes Eugen und eines am 5. November 1881 geborenen Sohnes Gottfried. Beide noch in seiner väterlichen Gewalt stehenden und in seinem Haushalte lebenden Söhne hat derselbe, ohne daß ein gesetzlicher Grund für den Aufschub oder die bisherige Unterlassung der Impfung vorlag, insbesondere ohne ein ärztliches Zeugniß über eine mit der Impfung verbundene Gefahr für das Leben oder die Gesundheit seiner Söhne beizubringen, und ohne daß sie etwa die natürlichen Blattern überstanden haben, lediglich deshalb bisher noch niemals impfen lassen, weil er Gegner der Zwangsimpfung ist und in jeder Impfung eine Gefahr für die Gesundheit des Impflings erblickt. Der bis zum Oktober 1889 in Magdeburg wohnhaft gewesene Angeklagte war bereits von dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidium unter dem 3. Juni 1889 aufgefordert worden, binnen 4 Wochen hinsichtlich beider Söhne nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei, und da er in beiden Fällen diesen Nachweis unterlassen hatte, war er für jeden Fall in eine Geldstrafe von 3 ℳ genommen worden, welche er bezahlt hat. Nachdem er hierher übergesiedelt war, hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst den Angeklagten am 16. Juli, beziehungsweise 18. Juli 1890 aufgefordert, die Impfung der beiden Söhne oder ihre Befreiung von der Impfung binnen 4 Wochen nachzuweisen, und da er dies unterließ, wurde durch polizeiliche Verfügungen vom 27. August 1890 für jeden Fall eine Strafe von 3 ℳ festgesetzt. Beide Strafverfügungen wurden rechtskräftig, und die Strafen mit 6 ℳ am 5. September 1890 vom Angeklagten bezahlt. Am 29. Oktober 1890 hat demnächst das Königliche Polizei-Präsidium erneute Aufforderungen zum Nachweis der Impfung beider Söhne an den Angeklagten erlassen und, da er die ihm gestellten Fristen verstreichen ließ, durch die beiden Strafverfügungen vom 5. und 10. Dezember 1890, welche den Gegenstand des jetzigen Strafverfahrens bilden, Geldstrafen von 20 ℳ bezw. 10 ℳ gegen ihn festgesetzt.

Bei diesem Sachverhältniß war die erstrichterliche Feststellung im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Beide Söhne des Angeklagten sind nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 längst impfpflichtig geworden, und zwar Eugen im Jahre 1880, Gottfried im Jahre 1882. Von der Impfpflicht vorübergehend befreit, ist nur derjenige, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, und im Zweifel hat der zuständige Impfarzt zu entscheiden, ob diese Gefahr noch fortbesteht. Hieraus folgt von selbst, daß die Unterlassung der Impfung nur durch eine besondere, für das betreffende Individuum wegen seines besonderen Körperzustandes begründete Gefahr, nicht aber durch die von dem Angeklagten als Impfgegner angenommene, für alle Impfpflichtigen von ihm vorausgesetzte, vermeintlich mit der Impfung an sich verbundene Gefahr gerechtfertigt werden kann. Die gegentheilige Annahme würde auf eine Beseitigung der Rechtswirksamkeit des den Impfungszwang entsprechenden und denselben mittelbar durch Strafandrohung möglichst sichernden Gesetzes hinauslaufen. Eine für jene beiden Söhne des Angeklagten begründete besondere Gefahr hat aber der Angeklagte selbst nicht behauptet; sie sind also der Impfpflicht unterworfen und bisher ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben. Für diese Unterlassung ist der Angeklagte als Vater nach § 14 des Gesetzes verantwortlich und strafbar. Die in Betreff derselben beiden Söhne bereits in Magdeburg und hier in Berlin in den Jahren 1889 und 1890 erfolgten Vorbestrafungen stehen keineswegs einer erneuten Bestrafung entgegen, nachdem am 29. Oktober 1890 nach Erledigung der letzten Vorstrafen von Neuem die in Nr. 14 a. a. O. als Voraussetzung der Strafbarkeit angeordneten amtlichen Aufforderungen zur Impfung der beiden Söhne an den Angeklagten erlassen worden sind. Wie der § 4 des Gesetzes ergiebt, kann der Impfpflichtige keineswegs dadurch, daß die wegen der ersten Unterlassung auferlegte Strafe abgebüßt wird, für alle Zukunft der Impfpflicht entzogen werden, vielmehr bleibt diese Impfpflicht nach wie vor bestehen, und die zuständige Behörde hat eine Frist zur Nachholung der Impfung zu stellen. Diese Nachholung vorzunehmen, besteht nach § 4 dieselbe gesetzliche Pflicht, wie sie in § 1 für die regelmäßige Impfung vorgeschrieben ist. Die

[1]) Veröff. 1887 S. 426.

Unterlassung einer in dieser Weise angeordneten Nachholung begründet also eine neue selbstständige Straffthat, und durch jede Bestrafung wird nur die bis zur Rechtskraft der betreffenden Strafverfügung oder des betreffenden Strafurtheils begangene Unterlassung getroffen und abgegolten. Dies gilt wie für die erste Nachholung so für jede fernere in gehöriger Weise angeordnete Nachholung so lange als überhaupt der betreffende nach § 14 des Gesetzes für die Herbeiführung der Impfung verantwortlich bezw. überhaupt als deutscher Reichsangehöriger diesem Gesetze unterworfen bleibt. Der Wortlaut dieses § 14, insbesondere die im Absatz 2 gebrauchten Worte: „entzogen geblieben sind" ergeben keineswegs eine andere Auffassung. Wollte man mit dem Angeklagten aus diesem Ausdrucke folgern, daß nur die dauernde Entziehung des Impflings das Entzogenbleiben unter Strafe gestellt werden sollte, so würde die Möglichkeit einer Bestrafung überhaupt erst dann gegeben sein, wenn die Pflicht der verantwortlichen Personen, für die Impfung des betreffenden Impfpflichtigen zu sorgen, erloschen ist, da erst dann sich entschieden hat, ob die letzteren dauernd der Impfung entzogen geblieben sind, eine solche Bestimmung würde den Zweck des Gesetzes, welches den körperlichen Zwang zur Vornahme der Impfung nicht eingeführt hat, aber an die Stelle desselben einen mittelbaren zur rechtzeitigen Herbeiführung der Impfung setzen wollte, im Wesentlichen vereiteln. Die in Absatz 1 des § 14 getroffene Strafandrohung würde diesem Zwecke nicht genügen, da sie diejenigen Fälle im Auge hat, in welchen thatsächlich die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist und nur die Führung des vorgeschriebenen Nachweises (§§ 10 und 12 des Gesetzes) behufs der erforderlichen ferneren Kontrole (§§ 2 und 3) sichern soll, also bei völliger Unterlassung der Impfung gar nicht zur Anwendung kommen kann. Demgemäß ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu Berlin durch zwei selbstständige Handlungen es herbeigeführt hat, daß seine beiden Söhne Eugen und Gottfried trotz der amtlichen Aufforderungen vom 29. Oktober 1890 zur Nachholung der Impfung ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben sind.

Die Bestrafung des Angeklagten aus § 14 des Gesetzes vom 8. April 1874 in zwei Fällen ist also gerechtfertigt, und da die erkannten, nach §§ 77, 78 Strafgesetzbuchs ihrem Gesammtbetrage nach festzusetzenden Strafen keineswegs zu hoch gegriffen sind, die Berufung in beiden Fällen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung des Kostenpunkts folgt aus § 505 Strafprozeß-Ordnung.

b. Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 6. Juli 1891.

In der Straffache gegen den Fabrikdirektor Wilhelm Sp. zu Berlin wegen wiederholter Uebertretung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 6. Mai 1891 eingelegte Revision der Straffenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 6. Juli 1891 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer VIa des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 6. Mai 1891 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision des Angeklagten scheitert, insofern sie auf Verletzung des prozessualischen Grundsatzes „ne bis in idem" gestützt ist, an dem § 380 Strafprozeß-Ordnung, insofern sie dagegen Verletzung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch unrichtige Anwendung rügt, an den thatsächlichen Feststellungen und zutreffenden rechtlichen Ausführungen des Berufungsrichters, welcher die fortgesetzte Verabsäumung, bezw. Verweigerung der durch die §§ 1, 4 und 12 des Impfgesetzes den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern allgemein auferlegten Impfpflicht ohne ersichtlichen Rechtsirrthum als ein Dauerdelikt aufgefaßt hat.

Die Revision war daher zurückzuweisen und über die Kosten des Rechtsmittels nach § 505 der Strafprozeß-Ordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten erstattete der Abgeordnete Dr. Bachem in der Sitzung vom 27. April d. J. Bericht über die Petitionen des Ernst von Weber in Dresden, sowie des Freiherrn von Rosenberg und des Rentners Böcker-Oberst in Hannover, betr. die Vivisektion. Nach den Ausführungen des Berichterstatters führen beide Petitionen keine Thatsachen an, aus denen eine wesentliche Verschiebung der Frage seit der durch den Erlaß des Kultusminister von Goßler vom Jahre 1885 (vgl. Veröffentl. 1886 S. 266) erfolgten Regelung hervorgeht. Der Antrag der Kommission, über die Petitionen II Nr. 40 und 41, in Erwägung, daß die wissenschaftliche Vivisektion und die Versuche mit lebenden Thieren in genügender Weise von der Regierung überwacht werden, zur Tagesordnung überzugehen (Nr. 117), wurde darauf ohne Widerspruch vom Hause angenommen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke vom 1. April 1890 bis 31. März 1891[1]) betrug die Gesammtlänge der ausgeführten Leitungen rund 43 000 m. Am 24. November wurden die Radialsysteme VIII und IX der Betriebsverwaltung übergeben; es sind daher nunmehr 9 Radialsysteme (mit 10 Pumpstationen einschließlich einer Zwischenstation) im Betriebe; an diese waren am Schlusse des Berichtsjahres 20 307 Grundstücke angeschlossen. Die Flächenausdehnung des zur Berieselung aptirten Landes betrug 3229 ha, auf diese wurden 50859272 cbm Abwasser geleitet, sodaß durchschnittlich auf 1 qm Rieselfläche täglich 4.32 l treffen. In sämmtlichen, während des ganzen Jahres in Betrieb gewesenen Radialsystemen (I bis VII) berechneten sich die Kosten für 1 cbm geförderten Abwassers auf 0,0149 ℳ, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,573 ℳ.

Die Summe der Ausgaben der Kanalisationsverwaltung betrug 6 694 226,76 ℳ die der eigenen Einnahmen 4 660 861,18 ℳ.

Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf den städtischen Rieselgütern wird berichtet, daß die Zahl der infektiösen Krankheiten eine verhältnißmäßig geringe war. Abdominaltyphus kam zwar nicht vor, dagegen sind anderweitige Erkrankungen des Verdauungskanales häufig beobachtet worden. Es erkrankten an

Durchfall	15	Personen,	darunter	13 Kinder
Brechdurchfall . . .	2	„	„	1 Kind
Magenkatarrh . . .	53	„	„	28 Kinder
Magendarmentzündungen	16	„	„	10 „ .

Von diesen 86 Erkrankten starben 2, ein Kind an Durchfall und ein weiteres an Magenkatarrh.

Sämmtliche Fälle von Durchfall und Brechdurchfall traten in den Sommer- und Herbstmonaten (Juli und Oktober) auf, während die Magendarmentzündungen hauptsächlich dem Frühjahr und Sommer (April bis September) und auch die Magenkatarrhe ungefähr derselben Zeit angehörten.

Besondere Beziehungen aller auf den Rieselgütern vorgekommenen Erkrankungsarten zu lokalen Einwirkungen haben sich nirgends herausgestellt.

[1]) Veröff. 1891 S. 327.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747 Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

NORDSEEBÄDER
WESTERLAND-
WENNINGSTEDT-
SYLT.

Stärkster Wellenschlag der Westküste.
REICHHALTIGE STAHLQUELLE.
MILCH- UND BRUNNENKUREN.
Bequeme Verbindung auf dem Wasser- und Landwege.
EISENBAHNFAHRT BIS HOYERSCHLEUSE (ANLEGEPLATZ DER DAMPFER).
NEU EINGERICHTET: **DAMPFWASCHANSTALT.**
Sommer- und Rundreise-Fahrkarten auf allen größeren Stationen.
BROSCHÜREN, PROSPECTE, WOHNUNGSNACHWEIS, SOWIE ALLES NÄHERE DURCH DIE
(9967) **SEEBADE-DIREKTION IN WESTERLAND-SYLT.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9957)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9932)

Salzbrunner Oberbrunnen
(9964)
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Der
Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen und dergl.
unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.
D. R. P. No. 57349.
Von
Rudolf Henneberg,
Ingenieur.
Preis M. 1,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preis von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung [illegible]

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1892. Nr. 21.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS LIBRARY 28 MAY 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 339. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 340. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 341. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 341. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 341. — Infektionskrankheiten in Oesterreich 1891. S. 342. — Sanitätsbericht über die preußische Armee 2c. 1888/89. S. 342. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Aachen 1886/88. S. 343. — Desgl. in Dänemark S. 344. — **Witterung.** S. 341. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Griechenland.) S. 345. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, April. S. 345. — Desgl. in den Niederlanden. S. 346. — Rinderpest in der Türkei S. 346. — Thierseuchen in Bulgarien 1891, 4. Vierteljahr. S. 346. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln.) S. 346. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Bromberg.) Schlachthäuser-Sachverständige. S. 346. — (Lippe.) Stark wirkende Arzneimittel 2c. S. 347. — (Oesterreich. Bukowina.) Geburtstabellen der Hebammen. S. 347. — (Großbritannien.) Maul- und Klauenseuche. S. 347. — (Belgien.) Bierpumpen. S. 351. — Aufsichtspersonal für den Nahrungsmittelverkehr. S. 352. — (Spanien.) Wein. S. 352. — **Vermischtes.** (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig.) Dasselfliege. S. 353. — **Geschenkliste.** S. 353. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Verdorbenes Fleisch, insb. faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch). S. 209.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der ermittelten Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Gelbfieber. Rio de Janeiro. (Vgl. S. 271.) Im März d. J. starben daselbst an accesso pernicioso 197, an Gelbfieber 1357, an anderen Fiebern 382, an Typhus 48, an Blattern 43, im Ganzen einschl. 86 Todtgeburten 3281 Personen, von denen 2319 männlichen, 962 weiblichen Geschlechts, 1400 Einheimische, 1881 Fremde waren. In dem Seemannshospital zu Jurujuba erlagen dem gelben Fieber außerdem noch 116 Personen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 4, London 3, Warschau 8, New-York 5 Todesf.; Berlin, R.-B. Posen je 2, R.-B. Königsberg 5, Prag 14, London 33 Erkrank.; **Flecktyphus:** Odessa 2, Warschau 7 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Odessa 2 Todesfälle; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, New-York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf und Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 66 Todesfälle; **Influenza:** Paris 3, London 10, New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 65, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Frankfurt a. M., Metz, Plauen, Remscheid und Dublin — aus Berlin wurden 74, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 228, Düsseldorf 301, Erfurt 209, Minden 138, Posen 1046, Schleswig 162, Stettin 93, Wiesbaden 184, aus Nürnberg 111, Herzogthum Braunschweig 103, Hamburg 257, Wien 327, Kopenhagen 175 Erkrankungen gemeldet —; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Frankfurt a. M., Gera, Mainz, Mülhausen i. E., Potsdam — aus Berlin sind 72, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 174, Düsseldorf 107, Schleswig 106, aus Wien 106, Kopenhagen 72 Erkrankungen gemeldet worden.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands. (Vgl. S. 290.) Russischen Zeitungsnachrichten zufolge herrscht in Kasan seit vorigem Herbst eine heftige **Typhusepidemie**[1]). Die mittlere Zahl der Kranken, welche täglich den überfüllten Spitälern zugeht, wird auf 20—30 beziffert. Von Seiten der Behörden seien Vorsichtsmaßregeln, insbesondere Desinfektionen, gegen die Seuche ergriffen.

Weiter wird gemeldet, daß in allen 10 Kreisen des Gouvernements Saratow der **Flecktyphus** auftritt, und zwar besonders stark in den Kreisen Atkarsk, Petrowsk, Serdobsk und Saratow. Die Landschaftsärzte konstatirten für die erste Hälfte des März (a. St.) 958 Erkrankungen an **Typhus**, worunter 655 an Flecktyphus. Während derselben Zeit und in denselben Kreisen wurden 748 Fälle von **Skorbut** verzeichnet. Auch sollen **Pocken, Masern** und **Diphtheritis** fast im ganzen Gouvernement Opfer fordern. In der Stadt Saratow selbst ist die Flecktyphusepidemie laut Zeitungsmeldung vom 1. Mai (19. April) in der Abnahme begriffen; vom 24. Januar bis 24. April gingen den Spitälern

[1]) Wahrscheinlich handelt es sich um Flecktyphus, vgl. S. 258.

Forts. auf S. 342.

keit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 19. Woche vom 8. bis 14. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfung	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-biliöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall in Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	80	1	51	24	25,0	25,6	—	—	1	—	—	3	12	2	—	—	30	3
† Altona	148 615	98	5	78	26	27,3	23,7	4	—	2	2	—	10	15	3	2	2	41	1
† Augsburg	78 709	67	1	36	6	23,8	28,2	1	—	—	—	—	6	5	1	—	—	23	—
† Barmen	120 284	61	4	45	7	19,5	21,0	—	—	1	1	—	11	5	5	1	1	21	1
† Berlin	1 662 237	885	29	626	207	19,6	24,1	5	2	19	6	3	108	56	52	26	26	362	13
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	43	1	13	1	13,6	26,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	—
† Bonn	41 013	37	1	20	5	25,4	26,8	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	1
† Braunschweig	106 074	51	4	48	16	23,5	23,6	2	—	—	—	—	7	11	—	—	—	26	2
† Bremen	127 993	76	3	55[2]	17	22,3[2]	20,2	2	—	1	—	—	5	15	2	1	1	30	—
† Breslau	346 442	231	10	153[3]	45	23,0[3]	29,9	—	—	3	1	—	21	22	7	1	1	92	7
Bromberg	43 016	19	—	17	5	20,6	23,6	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
† Charlottenburg	87 781	65	1	28	11	16,6	24,9	—	—	1	—	1	2	3	1	—	—	18	2
† Chemnitz	147 863	110	3	68	38	23,9	31,2	—	1	1	—	1	7	4	—	—	—	53	1
Danzig	122 091	83	1	55	20	23,4	27,4	—	—	3	—	—	2	5	8	6	5	34	3
† Darmstadt	58 012	26	3	28	5	25,1	20,5	1	—	1	—	—	5	4	—	—	—	17	—
† Dortmund	93 219	86	1	32	9	17,9	25,0	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	21	—
† Dresden	286 160	186	7	94[4]	31	17,1[4]	23,5	—	—	7	—	—	13	8	6	3	3	59	1
† Düsseldorf	153 968	113	3	62	16	20,9	22,7	—	—	2	—	—	9	9	1	—	—	41	—
† Duisburg	63 010	58	1	27	8	22,3	24,8	—	1	4	—	1	4	1	1	—	—	13	2
† Elberfeld	131 181	94	2	43	10	17,0	21,5	—	—	1	—	—	8	8	2	1	1	24	—
† Elbing	42 621	30	1	25	7	30,5	29,5	—	—	1	—	—	2	2	3	2	2	15	2
† Erfurt	76 785	48	2	36	21	24,4	22,5	—	—	—	—	—	2	3	11	10	9	20	—
† Essen	83 025	83	4	41	14	25,7	25,6	—	—	3	1	—	4	6	1	—	—	26	—
† Frankfurt a. M.	188 050	97	7	96	18	26,5	19,3	10	—	11	—	—	15	16	2	—	—	40	2
† Frankfurt a. O.	56 262	32	2	27	16	25,0	27,0	—	—	—	—	—	—	7	5	2	2	15	—
† Freiburg i. B.	51 306	31	1	24[5]	4	24,3[5]	23,9	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	10	8
† Fürth	45 653	39	2	16	3	18,2	27,6	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	6	1
† Gera	41 323	31	—	16	9	20,1	22,0	—	—	2	—	—	2	1	5	1	1	6	—
† M.-Gladbach	51 338	53	1	26	8	26,3	25,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	14	1
† Görlitz	64 173	28	2	32	10	25,9	26,3	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	15	1
† Halle	107 551	70	5	36[6]	8	17,4[6]	24,3	—	—	2	—	—	6	4	2	1	1	20	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	402	19	299	108	26,2	25,1	15	3	5	3	—	27	43	15	2	2	176	12
† Hannover	171 148	118	2	67	17	20,4	20,9	—	1	3	—	1	9	5	2	2	2	45	1
† Karlsruhe	77 680	44	1	32	9	21,4	19,6	—	1	1	1	—	12	2	1	1	1	14	—
† Kassel	75 135	41	3	23	6	15,9	19,9	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	15	1
† Kiel	74 702	57	—	22	8	15,3	22,8	—	—	1	—	—	2	4	4	3	3	10	1
† Köln	295 059	219	7	119	51	21,0	25,7	—	—	9	1	—	10	18	7	—	—	71	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	103	1	70	19	22,1	30,2	—	—	3	—	—	5	15	6	3	2	41	—
Krefeld	110 170	68	7	37	6	17,5	23,9	—	—	2	—	—	7	3	3	1	1	14	8
† Leipzig	375 707	267	9	147	43	20,3	22,7	1	2	4	1	—	25	30	4	3	3	72	8
† Liegnitz	47 990	30	—	27	9	29,3	30,4	—	1	2	—	—	—	2	4	—	—	16	2
† Lübeck	66 183	46	2	30	5	23,6	21,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	1
† Magdeburg	215 760	176	5	88	34	21,2	26,5	1	—	2	1	—	6	11	7	2	1	56	4
† Mainz	73 877	32	—	29	8	20,4	22,5	1	—	3	—	—	6	6	—	—	—	11	2
† Mannheim	84 690	62	4	34	13	20,9	21,4	1	—	1	1	—	5	7	—	—	—	18	1
† Metz	62 122	31	1	27	7	22,6	21,4	5	—	1	—	—	1	3	1	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	79 152	54	5	36	7	23,7	23,9[1]	—	—	5	—	—	8	2	3	3	3	18	—
† München	372 418	261	9	181	65	25,1	28,2	6	—	2	—	—	33	24	20	1	1	94	2
† Münster	51 012	30	—	30	8	30,6	24,5	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	12	—
† Nürnberg	151 362	102	3	58	18	19,9	26,1	2	—	—	—	—	10	4	6	4	4	35	1
† Osnabrück	41 205	35	2	18	4	22,7	22,0	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	11	1
† Plauen i. V.	48 324	40	2	31	8	33,4	25,2	4	3	2	—	—	3	5	—	—	—	14	—
† Posen	70 042	39	—	32	10	23,8	29,0	—	—	2	—	—	2	6	2	1	1	19	1
† Potsdam	55 154	27	1	20[7]	4	18,9[7]	23,5	—	—	5	—	—	—	1	1	—	—	13	—
† Remscheid	42 393	21	—	21	6	25,8	21,2	4	—	2	—	—	4	6	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	20	1	14	1	15,8	20,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	—
† Spandau	49 594	34	3	12	6	12,6	23,2	1	—	—	1	—	—	1	2	1	1	7	—
† Stettin	121 512	80	1	57	17	24,4	25,8	—	—	2	1	1	6	9	4	3	3	29	5
† Straßburg i. E.	127 147	72	2	45	15	18,4	25,7	—	—	—	—	—	8	2	3	3	3	32	—
† Stuttgart	128 826	68	1	28	9	11,3	20,1	1	—	2	—	—	3	5	3	2	1	13	1
† Wiesbaden	67 588	33	1	27	6	20,8	19,3	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	1
† Würzburg	62 949	35	1	26	5	21,5	25,4	—	—	1	—	—	6	6	1	1	—	12	—
† Zwickau	45 767	28	1	24	11	27,3	27,7	—	2	—	1	—	2	4	1	—	—	12	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 21,1 ‰. — [3]) Desgl. 143 = 21,5 ‰. — [4]) Desgl. 82 = 14,3 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 22,3 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 12,6 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,1 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 7. Mai	426 480	272	11	156	38	19,0	4	—	3	1	2	16	35	4	—	—	84	7
Brünn bis 7. Mai	96 186	47	2	53	12	28,6	—	4	2	1	—	12	4	4	.	.	25	1
Brüssel	180 148	93	7	96	15	27,7	1	—	3	2	—	7	20	8	.	.	52	3
Budapest	526 263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	151 130	59	2	42	11	14,5	1	1	—	—	—	7	11	2	.	.	20	—
Dublin	349 594	220	.	208	.	31,0	24	—	—	.	.	.	3	1	.	.	180	.
Edinburg	264 787	145	.	107	15	21,1	1	—	1	1	.	6	3	1	.	.	94	.
Glasgow	669 059	482	.	355	.	27,7	31	2	2	.	.	.	14	7	.	.	299	.
Graz bis 7. Mai	114 272	72	3	57	9	25,9	1	—	3	1	2	9	5	—	.	.	36	—
Kopenhagen	326 000	182	6	125	33	19,9	12	2	9	—	—	17	19	8	.	.	53	5
Krakau	76 116	77	1	57	15	33,9	—	—	4	1	1	8	13	8	—	—	21	1
Lemberg bis 7. Mai	130 333	58	4	77	18	30,7	—	—	.	.	—	21	13	4	.	.	37	2
Liverpool	513 790	371	.	242	52	24,6	19	1	1	.	.	.	9	1	.	.	197	14
London	4 263 294	2877	.	1597	351	19,5	136	25	26	7	9	124	223	21	—	—	969	57
Lyon bis 30. April	416 029	169	10	174	9	21,7	2	3	5	1	1	27	30	5	—	—	98	2
Manchester	510 998	412	.	241	49	24,6	15	6	1	.	.	.	9	3	.	.	198	9
New-York bis 12. April	1 816 334	370	63	950	207	27,2	25	26	51	6	11	121	178	37	.	.	462	33
Odessa	302 000	.	7	121	30	19,6	—	—	1	—	1	29	1	9	9	8	76	4
Paris	2 424 705	1294	95	1093	141	23,4	45	3	34	7	9	196	161	60	.	.	552	26
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	266	13	195	56	31,6	3	1	6	—	—	32	23	3	.	.	123	4
Rom bis 23. April	437 419	209	14	152	27	18,8	2	1	5	1	—	26	17	6	.	.	99	1
Stockholm bis 7. Mai	248 051	138	4	78	13	16,4	—	4	3	—	1	11	8	4	.	.	45	2
Triest	157 343	.	.	93	26	30,7	.	.	3	.	.	.	.	5	.	.	83	2
Venedig bis 7. Mai	161 678	73	6	60	8	19,8	—	—	1	—	—	4	9	3	.	.	41	2
Warschau bis 7. Mai	496 417	459	13	252	73	26,7	2	3	9	3	1	28	43	21	.	.	141	1
Wien	1 406 933	951	53	737	207	27,2	21	9	41	—	1	143	142	54	—	—	305	21

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Mai 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	2	—	2	—	—	—
Scharlach	4	—	—	2	1	1	—	1
Diphtherie	33	—	16	9	8	—	—	13
Croup	2	—	1	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	—	—	1	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	1	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	3	—	—	1	1	1	—	—
Rose	10	2	—	—	6	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	1	—	1	63	6	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	40	2	2	1	17	17	1	7
Lungenschwindsucht	52	—	—	—	25	26	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	63	1	4	1	22	26	9	9
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	4	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	33	—	—	—	21	11	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	40	—	—	1	22	14	3	—
Verletzungen	74	—	8	5	27	28	6	2
Alle übrigen Krankheiten	580	18	27	29	251	214	41	63
Summe	1029	24	60	50	472	359	64	124

Gesammtbestand **war** am 7. Mai 4794 und **bleibt** am 14. Mai 4839.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8./5.-14./5.	3	74	23[1])	73[1])	1
= Breslau	desgl.	1	13	14	12	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	11	1	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	—	5	1
= Arnsberg	1./5.-14./5.	19	228	48	174	3
= Aurich	8./5.-14./5.	—	13	3	2	1
= Düsseldorf	desgl.	10	301	16	107	5
= Erfurt	desgl.	2	209	3	15	—
= Hannover	desgl.	6	15	4	12	4
= Hildesheim	desgl.	—	80	7	22	1
= Königsberg	desgl.	4	155	19	9	—
= Lüneburg	desgl.	5	30	4	20	—
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Minden	desgl.	5	138	2	26	2
= Münster	desgl.	1	14	3	11	1
= Osnabrück	24./4.-30./4.	1	—	—	10	—
= Posen	8./5.-14./5.	4	1045	1	16	1
= Schleswig	desgl.	27	162	60	106	4
= Stade	desgl.	11	52	8	14	1
= Stettin	desgl.	11	33	9	14	2
= Stralsund	desgl.	1	—	1	13	—
= Trier	desgl.	5	22	1	13	2
= Wiesbaden[3])	desgl.	—	184	23	56	1
Stadt München	desgl.	—	150	11	31[2])	2
= Nürnberg	desgl.	1	111	7	15[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	103[4])	16	8	2
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	8./5.-14./5.	—	—	1	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	4	2	6	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	9	257	51	26	2

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Im Rheingaukreise herrscht Keuchhusten. — [4]) Masern außerdem epidemisch in Haselfelde, Kreis Blankenburg.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Mai 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Mai	17,7	1,5	763,4	762,4	762,4	64	44	59	—	SSW	1
	9. =	19,9	5,8	763,6	763,0	762,3	64	33	52	—	OSO—ONO	1
	10. =	22,1	6,0	762,7	761,7	762,1	70	33	42	—	ONO	2—3
	11. =	19,4	8,1	763,9	763,8	765,4	61	34	50	0,1	NO	4
	12. =	17,1	4,6	768,0	767,5	767,4	40	22	48	—	NO	4
	13. =	19,8	2,2	767,0	764,6	763,3	65	33	57	—	ONO—OSO	2
	14. =	21,7	3,0	761,5	758,3	755,4	57	39	52	—	SSO	1—2
München	8. Mai	9,9	1,6	719,8	719,6	719,5	69	53	70	—	NO	0,4
	9. =	13,8	5,9	719,5	718,4	718,6	63	51	81	—	NO	0,8
	10. =	13,8	7,1	716,8	716,2	716,5	74	67	78	—	NO	0,8
	11. =	19,6	9,4	716,6	716,6	717,6	91	58	84	—	NO	2,0
	12. =	16,6	8,7	719,4	719,6	719,7	69	67	78	—	NO	1,7
	13. =	16,5	7,6	719,8	718,7	718,5	63	43	56	—	NO	0,9
	14. =	19,6	5,6	718,4	717,3	716,7	72	43	56	—	NO	0,8

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1891.
(Nach dem österreich. Sanitätswesen 1891 S. 108, 124, Beibl. S. 78, 98, 126, 146, 166, 190, 210, 226, 246; 1892 S. 14 und 38.)

Berichtszeiten. (361 bis 362 politische Bezirksbehörden und 27 434 bis 28 1/5 Gemeinden.)	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Fleckfieber		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle															
	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
1. Jan. bis 31. Jan.	2404	1386	181	371	3325	592	2011	797	19774	1013	1837	262	475	57	84	7	107	49
1. Febr. „ 28. Febr.	2484	1504	190	370	2335	404	1954	695	18162	752	1638	222	461	47	29	9	117	57
1. März „ 28. März	2277	1459	193	398	1855	340	1544	603	14128	634	1412	233	440	58	62	13	112	48
29. März „ 25. April	2508	1497	203	359	2099	352	1593	616	14592	603	1833	245	412	49	110	20	115	66
26. April „ 23. Mai	2382	1470	188	408	2004	389	1308	453	17546	725	1492	44	606	67	15	7	102	46
24. Mai „ 20. Juni	1703	841	145	236	2404	415	1196	422	15982	522	1113	170	412	45	72	13	65	32
21. Juni „ 18. Juli	979	494	78	188	2284	460	1161	405	12275	472	885	132	210	17	339	57	68	33
19. Juli „ 15. Aug.	419	276	39	90	2172	433	1223	457	6321	241	1049	146	115	12	2335	327	61	35
16. Aug. „ 12. Sept.	322	190	30	64	2303	603	1309	458	3648	132	1204	165	88	4	6006	795	59	35
13. Sept. „ 10. Okt.	369	214	40	62	3364	676	1936	665	4754	141	1658	232	175	18	7078	1117	63	31
11. Okt. „ 7. Nov.	462	270	57	67	5209	1041	2636	939	9291	301	2042	259	242	24	6313	963	65	32
8. Nov. „ 5. Dez.	808	297	57	94	6014	1337	3392	1260	13308	441	1977	330	197	26	3953	645	91	54
6. Dez. „ 31. Dez.	1091	407	90	97	4912	1177	2971	1168	12217	514	1395	271	127	24	643	140	92	39
Summe	18208	10305	1491	2804	40280	8219	24231	8938	161998	6491	19535	2711	3960	448	27039	4113	1117	557

786 Typhuskranke zu, von denen 40 starben und noch 78 in den Krankenhäusern verblieben. Die Rekonvaleszenten (zur Zeit der Meldung 212) sind in besonderen Sanatorien untergebracht.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Kgl. Sächsische) und das XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps[1]) für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.

Bei einer Kopfstärke von 420 320 Mann kamen im Berichtsjahre 318 978 Kranke in Zugang, d. h. rund 759 von je 1000 der Kopfstärke. Die von Jahr zu Jahr beobachtete Abnahme der Krankenzahl in der Armee (vgl. Veröff. 1891 S. 466) ist auch für das Berichtsjahr zu verzeichnen, und ist mit dieser Verminderung des Krankenzugangs zugleich eine erhebliche Verringerung der Sterblichkeitsziffer Hand in Hand gegangen. Gestorben sind in militärärztlicher Behandlung 937 Personen, davon 897 an Krankheiten, 30 in Folge von Verunglückung, 10 in Folge von Selbstmordversuch; außer militärärztlicher Behandlung starben noch 111 in Folge von Verunglückung, 225 durch Selbstmord und 66 an Krankheiten, sodaß die Armee im Ganzen 1339 Mann (= 3,2‰ der Kopfstärke) durch den Tod verlor.

Die monatliche Krankenbewegung vollzog sich im allgemeinen wie früher, sodaß die größte Krankenzahl in die Monate Januar bis März (täglicher Zugang: 1122 im Januar, 1212 im Februar, 1173 im März), die geringste in den Monat September (496) fiel. Die durchschnittliche Behandlungsdauer jedes Kranken (13,4 Tage) ist um ein Geringes gegen die Vorjahre gestiegen. Was die einzelnen Krankheitsgruppen betrifft, so gingen die meisten Kranken (ca. 27 % der Gesammtzahl) mit „Krankheiten der äußeren Bedeckungen", d. h. Furunkel, Fingergeschwüren, Zellgewebsentzündungen, Hautgeschwüren u. dgl. zu, demnächst war die Gruppe der „mechanischen Verletzungen" (bei ca. 20,8 %) und die Gruppe der Krankheiten der Ernährungsorgane (17,7 %) am stärksten vertreten, doch haben letztere Krankheiten gegen über den Vorjahren am meisten an Häufigkeit abgenommen. Der geringste Zugang entfiel auf Krankheiten des Nervengebiets (6,5 %) und auf Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge (8,6 %).

Die Zahl der Fälle von Infektionskrankheiten ist in den letzten 8 Berichtsjahren stetig heruntergegangen, und zwar von jährlich 38,3 auf 14,2 ‰ der Kopfstärke, was einen bemerkenswerthen Erfolg der seitens der Heeresverwaltungen durchgeführten hygienischen Maßnahmen bedeutet. Von je 1000 Kranken litten im letzten Berichtsjahre 18,7 an Infektionskrankheiten, darunter 6,4 an Typhus und gastr. Fieber, 4,7 an Wechselfieber, 2,4 an Rose, je 1,7 an Scharlach und Masern.

Am häufigsten sind unter den Truppen Infektionskrankheiten beim V, IX. und I. Armeekorps, d. h. in Posen (39,7 ‰ aller Erkrankungen), Schleswig-Holstein einschl. Mecklenburg, Hamburg 2c. (29,6), Ost- und Westpreußen (28,4) beobachtet worden, am seltensten (unter 10,3 ‰) im Kgr. und in der Prov. Sachsen, der Rheinprovinz und Westfalen.

Von den einzelnen Infektionskrankheiten war Unterleibstyphus, einschl. gastrischem Fieber, im Durchschnitt der letzten Jahre am häufigsten in Pommern, namentlich in Stralsund und Kolberg, ferner zeichneten sich einige schlesische Garnisonen (Glatz, Liegnitz, Kosel, Gleiwitz, Neisse) durch zahlreiche Typhusfälle (12,5 bis 24,2 ‰ K.) aus, in Bayern hatten München und Landau, in Sachsen Chemnitz, in Württemberg Stuttgart, in Hessen-Nassau Wiesbaden und an der Nordseeküste Altona-Hamburg die höchste Typhus-Morbidität (von 11,9 und darüber). Unter dem Krankenzugang befanden sich 45 Lazarethgehülfen, 18 Militärkrankenwärter und 10 andere im Lazareth infizirte Mannschaften, außerdem erkrankte und starb in seiner Heimath ein Lazarethgehülfenlehrling am Typhus, welcher vorher bei der Pflege Typhuskranker thätig gewesen war. Als Ursache des Typhus wurde am häufigsten das Trinkwasser beschuldigt, an anderen Orten mangelhafte Unterkunftsräume und siechhafter Boden, endlich lenkte sich in einer

[1]) Auch die Gesundheitsverhältnisse der beiden Kgl. bayerischen Armeekorps finden im Sanitätsberichte vielfach Berücksichtigung.

Reihe von Fällen der Verdacht auf Nahrungsmittel, wie verdorbene Wurst, krankes Schlachtvieh (vgl. San.-Bericht S. 32. ff.).

Diphtherie war am häufigsten im Bereiche des IX. und X. Armeekorps, d. h. in Schleswig-Holstein, Oldenburg, Mecklenburg, Hannover, was mit anderweitigen Ergebnissen der Morbiditätsstatistik übereinstimmt (vgl. Med.-statist. Mittheilungen a. d. K.-G.-A. Bd. I. S. 52), am seltensten in Ostpreußen (I. A.-K.), im östlichen Schlesien (VI. A.-K.) und in der Mark (Garde und III. A.-K.). Von 375 an Diphtherie behandelten Mannschaften starben 14. Scharlach und Masern haben an Häufigkeit in der Armee ein wenig zugenommen, Ansteckung durch Unteroffizierskinder wurde nicht selten beobachtet. Echte Pocken sind ein Mal gemeldet. Der Kranke war 3 Mal ohne Erfolg revacciniert, der Fall verlief ohne schwere Allgemeinerscheinungen in Genesung, das Gesicht blieb frei von Ausschlag, eine Quelle der Infektion war nicht nachweisbar. 21 Fälle von Variolois und Varizellen — davon 12 bei Kadetten — verliefen gutartig.

Rose war seltener als im Durchschnitt der 10 Vorjahre, auch Ruhr war im Vergleich zu einigen früheren Berichtsjahren selten, von epidemischer Genickstarre kamen 22 Fälle fast ausschließlich im Südwesten Deutschlands in Zugang. Der akute Gelenkrheumatismus kam bei 4252 Kranken neu zur Behandlung, am häufigsten im südlichen Bayern, in Württemberg und Sachsen, demnächst im übrigen Bayern und in Baden. (Diese örtliche Vertheilung entspricht wiederum den Ergebnissen der Heilanstaltsstatistik). Ebenso sind auch Erkrankungen des Herzens am meisten in den beiden bayerischen, im Kgl. sächsischen und im Gardekorps beobachtet worden. An Trichinose erkrankten 5 Mannschaften, darunter 1 Dragoner, welcher mit 2 Zivilisten rohes Schweinefleisch aus einer Försterei gegessen hatte, wo die Schweine mit dem Fleische der geschlossenen (erfahrungsgemäß oft trichinösen) Füchse gefüttert waren; die beiden Zivilisten starben, der Dragoner mußte als dienstunbrauchbar entlassen werden.

Krankheiten der Athmungswerkzeuge, insbesondere Bronchialkatarrhe, kamen in den Wintermonaten Januar bis April weit häufiger als in der übrigen Jahreszeit in Zugang (vgl. die graphischen Darstellungen des Berichts). Von den einzelnen Armeekorps war das I. in Ost- und Westpreußen, demnächst das Kgl. württembergische am meisten betroffen. Lungenentzündungen waren am häufigsten (im 8jährigen Durchschnitt) einerseits in einigen Garnisonen des Ostens, andererseits auch in Bayreuth, Nürnberg, Neu-Ulm, Amberg, Landshut. In einzelnen Garnisonen kamen unter den Mannschaften gehäufte Erkrankungen an Lungenentzündung gleichzeitig mit dem Auftreten einer Epidemie von Brustseuche unter den Pferden vor. An Lungenschwindsucht sind im Berichtsjahre 1276 Mannschaften erkrankt und 242 gestorben, am häufigsten wurde das Leiden beim VIII. (rheinischen) Armeekorps, beim Gardekorps und den bayerischen Truppentheilen beobachtet.

Krankheiten der Ernährungsorgane waren — entsprechend den Ergebnissen der Heilanstaltsstatistik — am häufigsten in Bayern und Württemberg, woselbst 17 bis 26 % der Kopfstärke mit derartigen Leiden in Zugang kamen. Fast 40 % dieser Kranken litten an Mandelentzündung, die hier und da epidemisch auftrat, etwa ebenso viele an akutem Magen- oder Darmkatarrh. Die Behandlungsdauer (7,1 Tage) und die Sterblichkeit bei Kranken dieser Gruppe (0,11 %) war gering.

Venerische Krankheiten kamen am häufigsten im Kgl. sächsischen, niederschl.-posenschen (V.) und I. bayerischen Armeekorps in Zugang, am seltensten in Hannover, Württemberg, Hessen und Westfalen (X., XIII.. XI. und VII. A.-K.); im Ganzen kamen von 1000 Mannschaften 26,7 mit solchen Krankheiten in Behandlung — mithin nicht 100 bis 200, wie anderweitig für europäische Berufsarmeen behauptet worden ist.

Die Syphilis hat sich in 5 Armeekorps vermehrt, in den übrigen vermindert oder auf gleicher Höhe erhalten. Von den großstädtischen Garnisonen hatten im Durchschnitt der letzten 10 Berichtsjahre Leipzig, Posen, München, Dresden, Danzig, Chemnitz, Altona-Hamburg und Königsberg die meisten Venerischkranken (über 5 % der Kopfstärke).

Augenkrankheiten waren häufig nur beim I. Armeekorps in Ost- und Westpreußen, woselbst allein auch kontagiöse Augenleiden in nennenswerther Zahl vorkamen (9,5 : 1000 Kopfst.).

Die Zahl der Krankheiten der äußeren Bedeckungen, sowie der mechanischen Verletzungen hat gegenüber den Vorjahren etwas abgenommen.

Ausführlich wird der Verlauf der 225 im Berichtsjahre vorgekommenen Schußverletzungen geschildert, und auch auf allen anderen Gebieten der militärärztlichen Thätigkeit ist der Sanitätsbericht reich an Krankengeschichten, welche in ätiologischer, diagnostischer und therapeutischer Hinsicht für jeden Arzt eine Fülle beachtenswerther Mittheilungen enthalten.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Aachen 1886/88.

(Nach dem General-Berichte des Reg.- und Med.-Raths Dr. Trost) Vergl. Veröffentl. 1888 S. 195.

Witterung. Nach den auf der meteorologischen Station zu Aachen gemachten Beobachtungen betrug der mittlere Barometerstand 1886: 745,0 (1887: 746,7, 1888: 745,2) mm, die mittlere Temperatur 10,0 (9,2 und 9,3)° C., die mittlere absolute Feuchtigkeit 6,9 (6,9 und 7,1) mm, die mittlere relative Feuchtigkeit 71,4 (73,2 und 76,1)%. Niederschläge fielen 858,1 (751,7 und 945,4) mm.

Geburten und Sterbefälle. Bei einer Bevölkerung von 544 568 Seelen (nach dem Stande vom 1. Dezember 1885) wurden in den drei Berichtsjahren 20 391 (20 000 und 19 912) Kinder geboren, deren 542 (461 und 537) unehelicher Abkunft waren und 767 (702 und 623) todt zur Welt kamen. Gestorben sind 14 105 (13 374 und 12 927) Personen, darunter vor Vollendung des 1. Lebensjahres 5061 (4397 und 4399) eheliche und 248 (191 und 231) uneheliche Kinder.

Die Gesundheitsverhältnisse waren 1886 und 1888 im Allgemeinen günstig, besonders im letzteren Jahre, während sich die Berichte aus mehreren Kreisen über das Jahr 1887 ungünstiger äußerten.

Erkrankungen. Nach der Statistik der ansteckenden Krankheiten kamen im Regierungsbezirk 7 (12 und 2) Fälle von Pocken, 335 (284 und 214) von Unterleibstyphus, 14 (4 und 5) von Flecktyphus, 2267 (5432 und 619) von Masern, 528 (353 und 234) von Scharlach, 361 (371 und 254) von Diphtherie, 36 (26 und 24) von Kindbettfieber zur Meldung.

Todesursachen. Die bei Weitem größte Ziffer der Gestorbenen, nämlich 1698 (1875 und 1742) entfiel auf die Tuberkulose. Die Zahl der dieser Krankheit erlegenen Männer verhielt sich zu derjenigen der Frauen wie 14 : 12. Die Ursache hierfür lag dem Berichte zufolge in der Art der Beschäftigung, insofern die Männer vorwiegend in Fabriken und Bergwerken beschäftigt wurden, während die Thätigkeit der Frauen sich im Allgemeinen mehr auf das Haus erstreckte.

An Masern starben 67 (167 und 36), an Scharlach 97 (39 und 22), an Diphtherie 160 (103 und 72), Croup 45 (79 und 36), Keuchhusten 121 (240 und 164), Kindbettfieber 73 (62 und 46), Unterleibstyphus 114 (73 und 94), Flecktyphus 6 (20 und 0), Ruhr 5 (1 und 0), Genickstarre 7 (0 und 0), Lungenentzündung 593 (717 und 797), Darmkatarrh und Brechdurchfall 641 (401 und 370) Personen.

Den Pocken erlag 1887 ein Mann im Kreise Düren. 1886 erkrankten im Kreise Malmedy 2 Personen, welche ein milzbrandkrankes Rind zerlegt hatten, an Milzbrand, genasen aber wieder. Ein Fleckenausschlag (Herpes tonsurans maculosus) wurde 1887 im Kreise Montjoie bei 6 Personen beobachtet, welche angaben, mit hautkrankem Rindvieh verkehrt zu haben.

Trinkwasser. Die Versorgung der Gemeinden mit gutem Trinkwasser ist dem Bericht zufolge in den letzten drei Jahren bedeutend gefördert worden. Insbesondere sind viele bis dahin offene Ziehbrunnen zugedeckt und mit Pumpen versehen worden. In den Orten, wo die Wasserleitung schon eingerichtet war, hat man das Netz der Leitungsrohre wesentlich erweitert. Neue Wasserleitungen sind in Eschweiler, Haaren und Stolberg, im Landkreise Aachen und in Schmidtheim im Kreise Schleiden eingerichtet worden.

Nahrungsmittel. Im Jahre 1887 wurden von 2 bez. 3 Pferdemetzgereien insgesammt 338 Pferde geschlachtet und hiervon 6 als zum menschlichen Genuß nicht geeignet befunden. Im Jahre 1888 wurden in der Stadt Aachen 395 Pferde geschlachtet, von denen 8 dem Abdecker überwiesen wurden.

Einer gerichtlichen Untersuchung wurden unterworfen:

im Kreise Aachen Stadt: Pfeffer 12 mal (Verurtheilung erfolgte 1 mal), Butter 14 mal (11 Verurtheilungen), Fleisch 1 mal (Verurtheilung zu 100 ℳ Geldstrafe), Wurst 25 mal (1 Verurtheilung), Honig 1 mal (Verurtheilung), Milch 19 mal (7 Verurtheilungen);

im Landkreise Aachen: Butter (Verurtheilung) und Bier je 1 mal;

im Kreise Düren: Butter 3 mal (1 Verurtheilung); außerdem erfolgte 4 mal Verurtheilung wegen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel;

im Kreise Eupen: Mehl, Pfeffer, Krautbutter, Kunstbutter, Sardinen je 1 mal;

in den Kreisen Heinsberg und Montjoie: Fleisch 1 bezw. 2 mal.

Bäder. Aachen wurde in der Berichtszeit von 40 923 (40 863 und 46 550) Fremden besucht, unter welchen sich je etwa 4000 Kur- und Badegäste befanden. Die Zahl der die Bäder von Burtscheid besuchenden Kur- und Badegäste belief sich auf 1848 (1710 und 1882). Auf der Höhe der Saison wurden, wie man annimmt, in Aachen täglich etwa 1000, in Burtscheid etwa 400 bis 500 Bäder verabreicht. Der Versandt des Malmedyer Eisenwassers betrug 7500 (8141 und etwa 8000) Flaschen.

Die 10 Abtheilungen der vom Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen unterhaltenen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten wurden durchschnittlich von 900 Kindern besucht. Die gesammten von dem Verein in 11 Orten des Bezirks unterhaltenen und unterstützten Anstalten wurden von 2806 Kindern besucht. — Die Kinderkrippe in Aachen ist bestimmt zur Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren, deren Eltern Hülfsbedürftig und außerhalb des Hauses in Arbeit sind. Sie ist täglich außer an Sonn- und Feiertagen vom Morgens 6 bis Abends 8½ Uhr geöffnet. Gesunde Kinder werden gegen ein Entgelt von 20 Pf. pro Tag aufgenommen und verpflegt. Der Gesundheitszustand während der letzten drei Jahre war ein durchschnittlich befriedigender, nur 1886 mußte die Krippe wegen einer Masernepidemie während 4 Wochen geschlossen werden. Die Kosten der Krippe werden durch das Pflegegeld der Kinder, durch freiwillige Beiträge, durch eine jährliche Beihülfe des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit und durch Zuschüsse des vaterländischen Frauenvereins gedeckt; sie beliefen sich 1886 auf 4599,37 (1887: 4416,61, 1888: 5190,60) ℳ. Die Pflegetage betrugen 1886: 5614 (etwa 20 bis 28 Kinder täglich), 1887: 6272, 1888: 7790.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Dänemark.

(Nach: Denmark, its medical organization, hygiene and demography. Kopenhagen 1891.)

In Dänemark ist das Civil-Medizinalwesen dem Justizminister unterstellt, die oberste ärztliche Behörde ist das Königliche Gesundheitskollegium, welches aus 10 Aerzten als Mitgliedern und 2 Apothekern als Beisitzern besteht. Die Stellung derselben ist bisher eine ehrenamtliche, nur der Vorsitzende bezieht eine Geldentschädigung (etwa 2650 ℳ). Das Kollegium veröffentlicht Jahresberichte über seine Thatigkeit, welche auch Uebersichten über die im Lande verbreitet gewesenen Krankheiten und über die Todesursachen der Gestorbenen enthalten. Dem Kollegium sind 11 „Physiker" unterstellt, welche wiederum Vorgesetzte der 97 Bezirksärzte bezw. Stadtärzte sind. Die Gesammtzahl der staatlich approbirten, wissenschaftlich gebildeten und geprüften Aerzte belief sich (1890) auf 1130, von denen 1020 auf das eigentliche Königreich Dänemark, 50 auf die zu Dänemark gehörigen Länder und Kolonien entfallen, (60 dänische Aerzte sind außerhalb des Landes thätig); 440 lebten in der Hauptstadt Kopenhagen, 580 in Provinzialstädten oder ländlichen Orten. Die auf den Farörn, auf Island und in Grönland lebenden 40 Aerzte sind fast alle von der Regierung angestellt.

Außer den staatlich approbirten, wissenschaftlichen Aerzten können zu einer beschränkten Praxis in Dänemark auch solche Personen zugelassen werden, welche nach behördlichem Zeugniß hervorragende Kenntnisse oder besonderes Geschick in irgend einem Zweige der ärztlichen Kunst oder in der Behandlung einer Krankheit haben und eine Prüfung vor dem Medizinalbeamten des Orts bestanden haben. Solche Erlaubniß zur Praxis wird meist für Behandlung von Knochenbrüchen und Verrenkungen, bisweilen auch von Flechten, Alkoholismus, Asthma oder Bandwurm ertheilt und kann zurückgezogen werden, wenn der Betreffende die ihm ertheilte Befugniß irgendwie überschreitet.

Die Zahl der Bewerber um eine derartige Praxis ist keineswegs gering, aber fast ohne Ausnahme werden dieselben bei der Prüfung so unwissend befunden, daß ihnen die Befugniß zur Behandlung der betr. Kranken nicht ertheilt werden kann. Im ganzen Lande gab es (1890) nur 3 solche Praktiker. Wer ohne behördliche Erlaubniß die Heilkunst ausübt, wird als Kurpfuscher bestraft, auch wenn er nur eine Impfung vollzieht, Zähne zieht, thierischen Magnetismus anwendet oder dergl. treibt.

Dänemark hatte nach der Zählung vom 1. Februar 1890 außer auf Island, Grönland und den westindischen Besitzungen 2 185 159 Einwohner, von denen ca. 375 000 auf Kopenhagen mit seinen Vorstädten entfielen. Die Zahl der Apotheken im Königreich betrug 169, davon waren 21 in Kopenhagen, 5 auf Island, 1 auf den Farörn; an Hebammen gab es 1039, davon waren 116 in Kopenhagen und 739 außerhalb der Hauptstadt als Bezirkshebammmen angestellt. Oeffentliche Heilanstalten gab es 112 mit im Ganzen 2926 Betten.

Nach dem Gesetze vom 20. April 1888, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, besteht Anzeigepflicht der Aerzte für alle ansteckenden Krankheiten und zwar ist jeder Fall von asiatischer Cholera, Gelbfieber, Ruhr, Flecktyphus, Pocken und Pest sofort zu melden, über sonstige epidemische Krankheiten sind wöchentliche Anzeigen dem Medizinalbeamten der Stadt oder des Bezirks einzureichen. Nach diesen Anzeigen sind z. B. im Jahre 1889 in ärztliche Behandlung gekommen: 29 Fälle von Pocken, 2394 von Masern, 3778 von Scharlach, 16 631 von Diphtherie (und Croup), 24 000 von Unterleibstyphus, 4574 von Rose, 1539 von Wechselfieber, 792 von Kindbettfieber u. s. w. Auch auf andere verbreitete Krankheiten, namentlich akute Erkrankungen der Athmungsorgane, akute Magen-Darmkararrhe und rheumatische Fieber haben sich die wöchentlichen Anzeigen der praktischen Aerzte an die Medizinalbeamten zu erstrecken.

Die Todesursachen werden in Kopenhagen und den Provinzialstädten durchweg von Aerzten, in den ländlichen Bezirken von Leichenbeschauern ohne berufsmäßige Vorbildung festgestellt, doch ist hierzu auch auf dem Lande, wenn der Todesfall bis zu 2 km vom Wohnorte eines Arztes sich ereignete, der Arzt heranzuziehen (Leichenschaugesetz vom 2. Januar 1871 nebst Ergänzung vom 4. Mai 1875). Außerdem muß in allen Fällen von Mord, Selbstmord oder Verunglückung die Leiche von einem Arzte, zusammen mit dem obersten Polizeibeamten des Ortes, besichtigt werden. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach auf dem Lande nur Leichenschauer (je 2 bei einem Todesfall) die Ursache des Todes

bestimmen, erstreckt sich die amtliche Statistik der Todesursachen ausschließlich auf die Städte des Königreichs. Dieselbe umfaßt (seit 1876) 113 gesonderte Todesursachen und je nach dem Alter der gestorbenen Personen 21 Unterabtheilungen (1. Lebensmonat, 2. und 3. Lebensmonat, 4. bis 12. Lebensmonat 2c.). Den Mittheilungen über das Ergebniß dieser Statistik ist Folgendes zu entnehmen.

Während des Jahrzehntes von 1876 bis 1885 starben im Alter von 5 bis 65 Jahren (die in Klammern stehenden Ziffern sind auf ein Jahr und auf je 100 000 Lebende des gleichen Alters berechnet):

an Diphtherie (einschl. Croup)	1 277	(28)
= Unterleibstyphus	1 781	(39)
= Tuberkulose und Skrophulose	13 776	(301)
= Lungenentzündung (croupöse)	2 823	(62)
= Krebsleiden	3 702	(81)
= Alkoholismus	1 317	(29)
= Leberleiden	305	(7)
= Herzleiden	2 736	(60)
= chronischen Nierenleiden	1 623	(35)
= Hirn- und Hirnhautleiden	1 668	(36)
= Gehirnschlag	1 290	(28)
eines gewaltsamen Todes	1 464	(32)
durch Selbstmord	1 430	(31)
aus unbekannter Ursache	1 413	(31)

Im höheren Lebensalter von 65 Jahren und darüber waren die häufigsten Todesursachen:

Krebsleiden	bei 2096	(773)
Herzleiden	= 1832	(677)
Lungenentzündung	= 1767	(652)
chronische Lungenkrankheiten	= 1370	(506)
Gehirnschlag	= 1294	(477)
Altersschwäche	= 4951	(1827)
Tuberkulose	= 1140	(421)
chronische Nierenleiden	= 528	(195)
Hirn- und Rückenmarksleiden	= 1125	(415)
unbekannte Krankheiten	= 904	(334)

Im jüngsten Lebensalter bis zu 5 Jahren waren folgende Todesursachen von 1880 bis 1889 am häufigsten verzeichnet (die in Klammern stehenden Ziffern beziehen sich auf je 10 000 Lebendgeborene):

Kinderdiarrhöe und akuter Darmkatarrh	bei 7875	(350)
Atrophie	= 6490	(289)
Krämpfe	= 4200	(186)
Hirnhautentzündung	= 3859	(171)
Angeborene Schwäche u. Mißbildungen	= 4440	(197)
akute Krankheiten der Athmungsorgane	= 7236	(322)
Diphtherie einschl. Croup	= 3443	(153)
Keuchhusten	= 2526	(112)
Masern	= 2270	(100)
Scharlach	= 916	(40)
Syphilis	= 431	(19)
unbekannte Leiden	= 3349	(159)
Tuberkulose	= 1985	(88)

Im ganzen Lande starben im 1. Lebensjahre 39 713 Kinder (17,67% der Lebendgeborenen) und in den vier folgenden Lebensjahren 16 020 (7,13%). Lebend geboren wurden in den Städten jährlich im Mittel 22 490 Kinder, im ganzen Lande 66 240 = 32‰ der Bevölkerung.

Die Tuberkulose, insbesondere die Lungenschwindsucht, (welche fast 87% aller Tuberkulosefälle umfaßt) führte am häufigsten im Alter von 25 bis 35 Jahren zum Tode. Von je 100 Sterbefällen waren im letzten Jahrfünft durch Tuberkulose bedingt:

im Alter von	5	bis	15 Jahren	20,4
= = =	15	=	25	=	42,0
= = =	25	=	35	=	44,0
= = =	35	=	45	=	35,8
= = =	45	=	55	=	22,0
= = =	55	=	65	=	14,0

Der Alkoholismus scheint in Dänemark recht verbreitet zu sein. Von männlichen Personen im Alter von 45 Jahren und darüber starben daran innerhalb zehn Jahren 853 oder jährlich 165 auf 100 000 Lebende. Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus verursachten unter der männlichen Bevölkerung von 25 Jahren und darüber mehr Todesfälle als alle epidemischen Krankheiten zusammen, und im Alter von 35—45 Jahren war jeder 12. Todesfall dadurch bedingt. Die Häufigkeit der Selbstmorde und der Geisteskrankheiten in Dänemark spricht ebenfalls für die Verbreitung des Alkoholismus. Im Jahre 1880 waren im Lande 3263 Geisteskranke oder 165,7 auf je 100 000 Bewohner gezählt worden, und hat letztere Ziffer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich zugenommen.

Die Pocken traten in Dänemark sehr selten auf, da seit 1810 Impfzwang besteht, Wiederimpfung ist jedoch nur für die zum Heere oder zur Flotte ausgehobenen Mannschaften obligatorisch. Nach dem letzten Impfgesetze vom 4. Februar 1871 muß jedes Kind bis zum Alter von 7 Jahren geimpft sein. Im letzten Jahrzehnte (1880 bis 1889) sind 50 Pockentodesfälle in den Städten Dänemarks festgestellt, während der letzten 4 Jahre (1886 bis 1889) nur 3.

Syphilis und die verwandten Krankheitsformen, welche in Dänemark ebenfalls zu den anzeigepflichtigen Krankheiten gehören, scheinen nach den hierüber vorliegenden Ausweisen seit 1886 seltener geworden zu sein. Die Gesammtzahl der zur Anzeige gelangten Fälle hat von 11 529 (im Jahre 1886) auf 8081 (im Jahre 1889) stetig sich verringert. Ein Gesetz vom 10. April 1874 bestimmt, daß alle mit venerischen Leiden behafteten Personen — ganz abgesehen von ihrer Zahlungsfähigkeit — unentgeltlich auf öffentliche Kosten behandelt werden und zwangsweise der Behandlung unterworfen werden können.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welche über die von dem syrischen Gestade zwischen Mersina und Jaffa kommenden Provenienzen seiner Zeit verhängt worden war, seit dem 9./21. April 1892 aufgehoben.[1]) (R.-A. Nr. 115.)

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im April 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig nur für Maul- und Klauenseuche.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind vorgekommen in je 1 Gehöfte der Städte München, Passau und Straubing, im Bezirke Passau, in der Amtshauptmannschaft Plauen und in Hamburg.

Die Maul- und Klauenseuche war über einen großen Theil des Reiches verbreitet; verschont geblieben sind nur Schaumburg-Lippe, die oldenburgischen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie die preußischen Regierungsbezirke Gumbinnen, Berlin, Stralsund und Aurich. Speziell in Preußen hat die Seuche, besonders in dem Regierungsbezirke Breslau zu-, dagegen in den Bezirken Frankfurt, Merseburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Aachen abgenommen. In Sachsen, den Thüringischen Staaten, in Mittelfranken, der Pfalz, im Schwarzwald- und Donaukreise, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen hatte die Seuche etwas zugenommen. In den übrigen Theilen von Bayern, Württemberg und Hessen, ferner in Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck ist sie dagegen zum Theil nicht unerheblich zurückgegangen. Neu ergriffen wurde der Regierungsbezirk Köslin.

Fälle von Lungenseuche wurden festgestellt in je einem Rindviehbestande von Oberfranken und des Landkreises Metz, sowie in 2 Rindviehbeständen der Amtshauptmannschaft Oelsnitz.

Ausbrüche der Schafräude sind gemeldet aus 6 Gemeinden von Oberfranken, je 1 von Schwaben, der Kreishauptmannschaft Zwickau und des Schwarzwaldkreises, 2 des Jagst-, 3 des Donaukreises, 3 des Landes-

[1]) Veröff. S. 7.

kommissärbezirkes Freiburg und 1 des Landeskommissärbezirkes Mannheim, 11 von Oberhessen, je 1 von Anhalt und Lippe.

Niederlande. (Vgl. S. 277.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in Delft (Prov. Südholland), Landsmeer (Nordholland), Lobith (Gelderland), Loosdrecht (Utrecht), Oss (Nordbrabant); weitere Fälle von Rotz unter den Pferden in Naalwyk und Umgegend (Südholland), Giethmen, Gemeinde Ambt Ommen (Overyssel); Klauenfäule unter den Schafen in Waardpolder zu Kolhoon (Nordholland); Räude unter den Schafen op den Amsteldyk (Nordholland); Hunderte von Sterbefällen an Leberwurmseuche unter den Schafen und auch solche unter dem Rindvieh in der Beemster (Nordholland).

Türkei. (Vgl. S. 211). Nach einem amtlichen Berichte aus Beirut vom 23. April ist die Rinderpest im Distrikt von Saida seit Ende März erloschen.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 4. Vierteljahrs 1891.[1])

(Aus den „Tableaux hebdomadaires des maladies épizootiques constatées en Bulgarie."

In nachstehenden Distrikten ist die bei jedem einzelnen angegebene Zahl von Ortschaften als von ansteckenden Thierkrankheiten befallen gemeldet worden:

Milzbrand: Widdin 2; Tollwuth: Sofia 2, T. Pazardjik 2; Rotz: Burgas 2, Schumen 1, Tirnowo 1; Schafpocken: Haskeuy 1, Lom 1, Plewna 1, Razgrad 2, Rustschuk 5, Schumen 6, Sistow 4, St. Zagora 2, Sliven 4, Tirnowo 11, T. Pazardjik 1, Praza 3, Varna 3, Widdin 7; Räude der Schafe: Plovdiv 1, Sistow 1; Rothlauf der Schweine: T. Pazardjik 1; Brustseuche der Pferde: Schumen 1.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung betreffend die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das Deutsche Staatsgebiet. Vom 13. Mai 1892. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 20.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 31. März d. J., in theilweiser Abänderung seines Einfuhrverbotes vom 29. Januar 1885 die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland, unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche im Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember v. J., enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich bemerke ich, daß für den nunmehr gestatteten Durchfuhrverkehr folgende Bestimmungen Platz greifen:

1. Die zur Durchfuhr bestimmten Schafe müssen am Grenzübergange mit Ursprungszeugnissen (Pässen) versehen sein, in welchen die Anzahl der Schafe angegeben ist.

2. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt sein und haben die Bescheinigung eines Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, bezw. Königlich Ungarischen beamteten Thierarztes oder eines hierzu von der zuständigen Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen bezw. Königlich Ungarischen Staatsbehörde besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu enthalten, daß die zur Durchfuhr bestimmten Schafe mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie, daß am Herkunftsorte der Schafe und in den Nachbargemeinden desselben innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der Schafe die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf Schafe übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

3. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

4. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die einzuführenden Thiere in gleicher Weise von Neuem untersucht werden, wie dies unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist. Das Ergebniß des Befundes ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt werden.

6. Die Einfuhr der aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet durchzuführenden Schafe findet über die Eisenbahnstationen Oesterreichisch-Oderberg und Myslowitz statt. Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres der Dienstag und Freitag jeder Woche festgesetzt.

7. Die Untersuchung der Transporte findet in Oesterreichisch-Oderberg durch den Königlichen Grenzthierarzt Herrmann aus Leobschütz und in Myslowitz durch den Königlichen Grenzthierarzt Graßnik aus Kattowitz, bezw. deren Vertretern statt.

Sendungen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, ferner Thiere, welche von dem preußischen Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Durchfuhr durch deutsches Gebiet auszuschließen.

Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Ursprungszeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Ist von den in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Thieren nur ein Theil zurückgewiesen, so ist dies auf den Zeugnissen in entsprechender Weise zu vermerken, gleichzeitig jedoch über die Zurückweisung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Oppeln, den 13. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die Anstellung von Sachverständigen in öffentlichen Schlachthäusern. Vom 27. August 1891.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß einzelne Magistrate in Gemäßheit des § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1868
9. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, als Sachverständige solche Personen angestellt haben, die weder durch ihre frühere Beschäftigung noch durch später erworbene Kenntniß eine Gewähr dafür bieten, daß der Zweck des vorbezeichneten Gesetzes erfüllt wird.

Ich bestimme demnach, daß als Sachverständige im Sinne des vorbezeichneten Gesetzes in der Regel nur approbirte Thierärzte zu erachten sind.

Erscheint es bei öffentlichen Schlachthäusern kleinerer Städte indeß nothwendig aus Kostenersparniß oder sonstigen Gründen Jemanden anzustellen, der nicht als Thierarzt geprüft ist, so hängt unter Vorbehalt meiner Genehmigung dessen Anstellung in erster Linie von dem Nachweise der für diese Stellung erforderlichen technischen Kenntnisse ab.

Dieser Nachweis ist durch eine vor dem Departementsthierarzt des Bezirks abzulegende Prüfung zu liefern.

In derselben hat der Bewerber darzuthun:

1. daß er die Symptome der wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere des Milzbrandes, der

[1]) Vgl. S. 127.

Tollwuth, der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche vor und nach dem Tode der Schlachtthiere kennt;

2. daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Tode sowie die der einzelnen Organe kennt;

3. daß er die Krankheitssymptome der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;

4. daß er die auf die Fleischschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen kennt.

Ueber den Ausfall dieser Prüfung hat der Departementsthierarzt ein Zeugniß auszustellen.

Für den Bewerber dürfte es vor Ablegung der Prüfung von Vortheil sein, einen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthause zu absolviren.

Rücksichtlich der bis jetzt angestellten Personen, soweit sie nicht approbirte Thierärzte sind, sehe ich einem gefälligen Berichte darüber entgegen, in welcher Weise sie die erforderlichen Kenntnisse zur Verwaltung dieses Amtes nachgewiesen haben.

Der Regierungs-Präsident.
v. Tiedemann. Schrader.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . Hochwohlgeboren. Nr. 1423. T. I. b

---

Lippe. Die Fürstlich Lippische Regierung hat am 16. April 1892 (Ges.-Samml. S. 53) eine Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, erlassen, welche mit dem in den Veröff. 1891 S. 456 mitgetheilten und S. 604 berichtigten Bundesrathsentwurf mit der Maßgabe wörtlich übereinstimmt, daß es in § 1 „solche Drogen und Präparate" statt „solche Drogen oder Präparate" heißt und in § 4 Abs. 1 „(§ 1)" hinter „Rezept" eingeschaltet ist.

Oesterreich. Die Bukowinaer Landesregierung hat mittelst Erlasses vom 30. November 1891 die Unterbehörden angewiesen, die des Schreibens kundigen Hebammen an die ihnen durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881 auferlegte Verpflichtung, jede in ihrer Praxis vorkommende Geburt in die Geburtstabellen einzutragen, zu erinnern und die Gemeindeärzte aufzufordern, die schreibkundigen Hebammen in der Führung der Geburtstabellen zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Die Bezirksärzte sollen angewiesen werden bei ihren Dienstreisen und sonstigen Gelegenheiten die genaue Führung der Geburtstabellen durch die schreibkundigen Hebammen zu überwachen. (Oesterr. San.Wesen S. 17.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 23. Februar 1892. — (4810.) The Foot — and — Mouth Disease Order of 1892.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Board of Agriculture Act, 1889, and the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Short Title.

1. This Order may be cited as The Foot-and-Mouth Disease Order of 1892.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twenty-sixth day of February, one thousand eight hundred and ninety-two.

Interpretation.

4. In this Order —

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Acts of 1878 to 1886 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886:

Animals means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Carcase means the carcase of an animal, and includes part of such a carcase, and the lungs, meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Article means, except where it is otherwise expressed, Article of this Order:

Other terms have the same meaning and scope as in the Animals Order of 1886.

Revocation of Orders.

5. The Orders of the Privy Council and of the Board of Agriculture described in the First Schedule to this Order, to the extent described in the said Schedule, are hereby, from and after the commencement of this Order, revoked: Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the parts of Orders hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder, before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said parts of Orders hereby revoked before the commencement of this Order.

Notice of Disease.

6. — (1.) Every person having in his possession or under his charge an animal affected with foot-and-mouth disease is required by section thirty-one of the Act of 1878 with all practicable speed to give notice of the animal being so affected to a constable of the police etablishment for the police district or area, county, borough, town, or place wherein the animal so affected is.

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(3.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

7., 8. — (1.) und 9. mit den betreffenden Ueberschriften lauten wie 24., 25. und 26. auf S. 698 der Veröffentl. 1886, nur ist in 8. — (1.) statt of Council: „thereunder" zu lesen. (2.) und (3.) zu 8. lauten:

(2.) Where the Inspector has made and signed a declaration of the existence of foot-and-mouth disease under section twenty-two of the Act of 1878, he shall serve, or cause to be served, a Notice (in the Form set forth in the Second Schedule to this Order, or to the like effect), signed by him, on the occupiers of all lands and buildings on or in which there are any cattle, sheep, goats, or swine, and any part whereof, in his judgment, is situate within a quarter of a mile from the Foot-and-Mouth Disease Infected Place, requiring that all cattle, sheep, goats, or swine in or on such land or buildings shall be detained, and thereupon it shall not be lawful for any person, (until such Notice be withdrawn by the Inspector or by the Local Authority,) except with the licence of an Inspector of the Local Authority or of a person authorized by the Local Authority to grant the same, and in accordance with the conditions of such licence, to move any cattle, sheep, goats, or swine out of or from such lands or buildings.

(3.) The Inspector shall forthwith report to

the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W., the information received by him, and his proceedings thereon.

Rules for Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

10. In addition to the Rules contained in the Fourth Schedule to the Act of 1878, the following Additional Rules shall have effect in relation to a Foot-and-Mouth Disease Infected Place:

Rule 1. No animal shall be moved into a Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

Rule 2. No animal shall be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place except that where the slaughter of animals in the Infected Place is impracticable or would be highly inconvenient, any such animals may be moved out of the Infected Place on a highway or thoroughfare for the purpose of being slaughtered in manner and under the conditions following, and not otherwise:

(I.), (II.) und (III.) lauten wie (a.), (b.) und (c.) unter 29. auf S. 706 a. a. O., nur fällt in (I.) und (II.) diseased or suspected weg, und ist in (III.) nach use noch: „under this Rule", nach officer: „as follows:" zu lesen; dann heißt es weiter:

(IV.) The floor of the float or cattle-van and all other parts thereof with which the animals, or their droppings, have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(V.) The same parts of the float or cattle-van shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(VI.) The same parts of the float or cattle-van shall have applied to them a coating of limewash:

(VII.) The scrapings and sweepings of the float or cattle-van, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom, shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals:

(VIII.) Nothing in this Rule shall be deemed to authorize the movement of an animal into the District of another Local Authority, without the previous consent in writing of that other Local Authority.

Rule 3. bis 7. lauten wie Rule 1. bis 5. unter 27. auf S. 698 a. a. O.

11. — (1.) und (2.) mit Ueberschrift lautet wie 36. — (1.) und (2.) auf S. 709 a. a. O., nur fällt in (1.) from time to time, sowie der Schlußsatz nach Scotland, in (2.) dieser nach Authority fort.

Regulations of Local Authority as to Movement within their District.

12. Any Local Authority may, with a view to the prevention of the spreading of foot-and-mouth disease, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, goats, or swine, in the whole of their District or in any part or parts thereof.

Limitation as to Regulations of Local Authorities.

13. — (1.) lautet wie unter 37 — (2.) S. 710 a. a. O., nur heißt es statt the Authority of this Article: „either of the last two preceding Articles"; (a.) bis (f.) lauten wie a. a. O., nur fällt in (c.) or Circle or Area weg.

(2.) No such Regulation shall be deemed to apply to the movement of animals by Railway through the District or part of the District of any Local Authority without untrucking within such District or such part.

Power to make Regulations not to be deputed.

14. The power to make Regulations under this Order as to movement of cattle, sheep, goats, or swine shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

Prohibition of Movement of Animals by Inspector of Board.

15. — (1.) Where the Board of Agriculture have given Notice in writing to the owner or person in charge of any cattle, sheep, goats, or swine, requiring that such cattle, sheep, goats, or swine be detained in or on any farm, field, shed or other place, it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn, —

(a.) bis (d.) lauten wie unter 18. auf S. 779 der Veröffentl. 1890, nur ist nach cattle jedesmal: „sheep, goats, or swine", und vor field jedesmal „farm" zu lesen.

(2.) Any Notice under this Article, or withdrawal of such Notice, may be given by an Inspector of the Board or by a person authorized by the Board to give or withdraw the same.

Foot-and-Mouth Disease found in a Market, Railway Station, Grazing Park, or other like Place, or during Transit.

16. — (1.) lautet wie 87. auf S. 739 der Veröffentl. 1886, nur fällt pleuro-pneumonia or und or swine-fever fort; dann heißt es weiter:

(Regulation A. — Seizure of Animals.)

(I.) The Local Authority shall cause to be seized all the animals affected with foot-and-mouth disease, and also all animals being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other such place as aforesaid, and shall forthwith transmit the information by telegraph or other rapid means to the Director, Veterinary Department, Board of Agriculture, 4, Whitehall-place, London, S.W.

(II.) The Local Authority shall cause all such animals so seized to be detained at the place where they were seized, or they may be moved to some convenient and isolated place and shall be there detained.

(III.) The Local Authority shall cause as far as practicable all the animals affected with foot-and-mouth disease to be kept separate during such movement and detention from animals not so affected.

(IV.) The animals so seized and detained shall not be moved from the place of detention except with the permission of the Board of Agriculture.

(V.) Provided that any animal seized under this Article may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof either at the place where it is seized or detained or at the nearest available slaughter-house; in which latter case they may be moved for the purpose of being there slaughtered with a Licence of an Inspector; and that Licence shall be available for twelve hours and no longer, and shall specify the slaughter house to which the animals are to be moved for slaughter.

(Regulation B. — Declaration of Infected Place by Board of Agriculture only.)

(VI.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landig-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid, or any part thereof, in or on which an animal affected with foot-and-mouth disease is found in any case in which this Article applies shall not by reason thereof be declared to be a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or part of such an Infected Place except by the Board of Agriculture.

(Regulation C. — Desinfection in these Cases.)

(VII.) In case of an animal being found to be affected with foot-and-mouth disease in or on a market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid, it shall not be lawful for the Market Authority or the owner or occupier of any such other place or any person to again use or allow to be used for animals that portion of the market or other place aforesaid where the diseased animal was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

(Regulation D. — Reports.)

(VIII.) The Inspector of the Local Authority acting under this Article shall forthwith report to the Local Authority the proceedings taken by him thereunder, and the Local Authority shall forthwith report the same to the Board of Agriculture.

(Regulation E. — Expenses.)

(IX.) The Local Authority may recover the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Article from the owner of the animals seized, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner summarily.

(2.) Nothing in this Article shall apply to a Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-place for foreign animals.

Prohibition to Expose or Move Animals affected with or suspected of Foot-and-Mouth Disease.

17. — (1.) It shall not be lawful for any person —

(*a.*) To expose an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where animals are commonly exposed for sale.

(*b.*) To place an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where animals are commonly placed before exposure for sale.

(*c.*) To send or carry, or cause to be sent or carried, an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel.

(*d.*) To carry, lead, or drive, or cause, to be carried, led, or driven, an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease on a highway or thoroughfare.

(*e.*) To keep or place an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that animals therein cannot in any manner come in contact with animals passing along that highway or grazing on the sides thereof.

(*f.*) To graze an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease on pasture being on the sides of a highway.

(*g.*) To allow an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof or on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced.

(2.) But this Article shall operate subject to Rule 2 of Article ten and to the provisions of Article sixteen providing for or directing the movement of animals affected with footh-and-mouth disease in cases therein mentioned.

(3.) The Regulations contained in the last preceding Article shall apply in the case of any animal exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

Food and Water during Detention.

18. An Inspector, officer, or constable detaining an animal under this Order shall cause it to be supplied with requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered from the person having charge of the animal, or from its owner, summarily.

19. — (1.) bis (4.) mit der Ueberſchrift lautet wie 40. — (1.) bis (4.) auf S. 710 a. a. O., nur iſt in (3.) ſtatt place as aforesaid: „yard or other place of that nature“ zu leſen, und in (4.) nach 111: „of the Animals Order of 1886“ eingeſchaltet.

(5.) The occupier of any cow-shed or other place to which this Article applies shall give all reasonable facilities to an Inspector or other person appointed by the Local Authority for the cleansing and desinfection of such cow-shed or other place.

Carcases of Animals Dying of Disease.

20. — (1.) The carcase of every animal that has died of foot-and-mouth disease shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(I.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant, and with not less than six feet of earth;

(II.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence from the Board of Agriculture cause the carcase to be destroyed, under the inspection of the Local Authority, in the mode following: The carcase shall be disinfected, and shall then be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's-yard approved for the purpose by the Board, or other place so approved, and shall be there destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents.

(2.) With a view to the execution of the foregoing provisions of this Article the Local Authority may make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the removal of any carcase or for securing the burial or destruction of the same.

(3.) Where under this Article a Local Authority cause a carcase to be buried, they shall first cause its skin to be so slashed as to be useless.

(4.) A Local Authority may cause or allow a carcase to be taken into the District of another Local Authority to be buried or destroyed, with the previous consent of that Local Authority or with a Licence in that behalf of the Board of Agriculture, but not otherwise.

Regulations of Local Authority as to Hides, &c.

21. — (1.) A Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes:

For requiring the desinfection of any hide, hoof, offal, or other part of a carcase found in a slaughter-house or other place in any case where a Veterinary Inspector shall have certified in writing that such hide, hoof, offal, or other part has formed part of an animal that was, when slaughtered, affected with foot-and-mouth disease, and that in his opinion such hide, hoof, offal, or other part is likely to spread foot-and-mouth disease.

For prescribing the mode in which such disinfection is to be effected.

(2.) The expenses incurred in carrying into effect the provisions of any Regulation made under this Article shall be defrayed by the Local Authority.

22. nebſt Ueberſchrift lautet wie 96. auf S. 742

a. a. O., nur ist statt Privy Council: „Board of Agriculture“ zu lesen; auch fällt horse, ass or mule fort.

Declaration of Slaughter-House an Infected Place by Board only.

23. Notwithstanding anything in the Act of 1878, or this Order, a slaughter-house in which an animal affected with foot-and-mouth disease or the carcase of an animal that was affected with foot-and-mouth disease is found, shall not, by reason thereof, be declared to be a Foot-and-Mouth Disease Infected Place, except by the Board of Agriculture.

Removal of Dung or other Things.

24. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be sent or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or on a highway or thoroughfare, any dung, fodder, or litter that has been in a Foot-and-Mouth Disease Infected Place, or that has been in any place in contact with or used about an animal affected with foot-and-mouth disease except with a Licence of the Local Authority for the District in which such place is situate, granted on a certificate of an Inspector of the Local Authority certifying that the thing moved has been, as far as practicable, disinfected, or with a Licence of an Inspector of the Board of Agriculture or other person authorized by the Board to act in that behalf.

Slaughter in Foot-and-Mouth Disease and Compensation.

25. — (1.) A Local Authority may, and when required by the Board of Agriculture shall, cause to be slaughtered —

(*a.*) all cattle, sheep, goats, or swine affected with foot-and-mouth disease or suspected of being so affected;

(*b.*) all cattle, sheep, goats, or swine being or having been in the same field, shed, or other place or in the same herd or flock or otherwise in contact with animals affected with foot-and-mouth disease, or being or having been in the opinion of the Board in any way exposed to the infection of foot-and-mouth disease.

(2.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for cattle, sheep, goats, and swine slaughtered under this Article —

(*a.*) where the animal slaughtered was affected with foot-and-mouth disease the compensation shall be its value immediately before it became so affected;

(*b.*) in every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

Record of Slaughter.

26. Every Local Authority shall keep, in the form given in the Second Schedule to the Animals Order of 1886, or a form to the like effect, a record relative to animals slaughtered by their order under this Order, stating the particulars indicated in the form given in that Schedule, with such variations as circumstances require.

Withholding of Compensation.

27. A Local Authority before determining, under paragraph (7) of section thirty of the Act of 1878, to withhold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of an animal slaughterd by their order, shall give to the owner of the animal an opportunity of making representations to them respecting the facts and circumstances of the case, and shall consider the same.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

28. Where in England or Wales an animal is slaughtered by order of a Local Authority under the provisions of this Order, the value of the animal for compensation shall be ascertained as follows:

(I.) The Local Authority shall within fourteen days after the slaughter give to the owner of the animal notice in writing of the valuation thereof made by them.

(II.) If the owner does not within six days after the receipt of that notice give to the Local Authority or their Inspector or other officer a counter-notice in writing stating to the effect that he disputes the valuation made by the Local Authority, the compensation shall be paid on that valution.

(III.) If the Local Authority fail to give such a notice, or if the owner gives such a counter-notice, as aforesaid, then the question of the value of the animal shall by virtue of this Order stand reffered to the arbitration of a single arbitrator, who shall make his award ready for delivery within seven days after he is appointed, and the provisions of the Arbitration Act, 1889, shall apply to the reference and arbitration, as if the same were pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(IV.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation made by the Local Authority, then the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay the costs of the reference and award, and all costs of the owner with reference thereto, otherwise the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay onehalf of the costs of the reference and award and their costs with respect thereto. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid by tbe Local Authority under this Article.

(V.) All such expenses and costs paid by the Local Authority shall be part of their expenses under the Act of 1878.

29. mit Ueberschrift lautet wie 28. auf S. 798 der Veröffentl. 1890, nur heißt es im 1. Absatz statt the Act of 1890: „this Order“, ferner jedesmal statt head of cattle: „animal“, statt Board: „Local Authority“, und nach Sheriff: „for the purposes of the Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-Pneumonia) Act 1890“. (II.) bis (IV.) entsprechen (III.) bis (V.) a. a. O., nur ist in (V.) hinter Board (jetzt Authority) statt will zu lesen „shall“. Der neue Unterabschnitt (V.) lautet:

(V.) All such expenses and costs paid by the Local Authority shall be part of their expenses under the Act of 1878.

Forms.

30. The Forms for use by a Local Authority and by an Inspector given in the Schedules to the Animals Order of 1886, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of the Acts of 1878 to 1886 and of this Order.

Granting of Movement Licences.

31. — (1.) An Inspector of the Board of Agriculture or a person authorized by the Board to grant Licences, or a Local Authority may, if they think fit, withhold a Licence in any case where the movement of the animals or things proposed to be moved would be in their judgment inexpedient or improper.

(2.) lautet wie in 83. auf S. 739 der Veröffentl. 1886, nur heißt es statt Part: „Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order“.

32. und 33. nebst Ueberschriften lauten wie 84. und 85. a. a. O., nur heißt es unter 32. in (1.) und (2.), und unter 33. in (1.) jedesmal statt Part: „Order“; auch ist in letzterem Unterabschnitt nach officer: „of the Board of Agriculture or“ eingeschaltet.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

34. — (1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every

Regulation made by them under the provisions of this Order.

(2.) If the Board of Agriculture are satisfied on inquiry, with respect to any Notice served or any Regulation made by a Local Authority under this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

35. — (1.) nebſt Ueberſchrift lautet wie 39. — (1.) auf S. 799 der Veröffentl. 1890, nur fällt the provisions of fort, ferner iſt hier wie in (2), welches wie (3.) a. a. O. lautet, ſtatt head of cattle: „animal“ zu leſen. (3.) hat folgenden Wortlaut:

(3.) If an animal is not slaughtered as required by this Order, or by a Regulation made by a Local Authority under this Order, or by the conditions of a Movement Licence thereunder, the person to whom the movement Licence is granted, and the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) lautet wie (7.) S. 800 a. a. O., indeß heißt es dort ſtatt any Regulation: „a Regulation“, auch fällt the provisions of weg und iſt das 1. 2. und 3. Mal ſtatt moved: „removed“, ferner ſtatt movement: „removal“ und ſtatt moving: „removing“ zu leſen.

In (5.), lautend wie (9.) a. a. O., iſt nach Order eingeſchaltet: „or of any Regulation made by a Local Authority under this Order“.

Im Schlußſatze heißt es ſtatt twenty-first day of August: „twenty-third day of February“.

Nach der beigegebenen First Schedule ſind durch vorſtehende Verordnung aufgehoben:

1.) Von The Animals Order of 1886 (3446), vom 16. September 1886 Chapter 3[1]), 8[2]), 11[3]), 12[4]), 13[5]), 14[5]) und 15[5]), ſoweit ſie ſich auf die Maul- und Klauenſeuche beziehen.

2.) Von The Animals (Amendment) Order of 1887 (3513), vom 23. März 1887, Art. 1[6]), ſoweit er ſich auf die Maul- und Klauenſeuche bezieht.

Second Schedule bildet ein Muſter zu 8. — (2.) der Verordnung.

Belgien. Rundſchreiben, die Verwendung von kupfer- und bleihaltigen Gefäßen zu Bierpumpen betr.

Vom 15. Juni 1891. (Moniteur belge S. 1775.)

Emploi de vases et ustensiles en cuivre ainsi que de tuyaux en plomb étamé pour pompes à bière.

Circulaire interprétative du règlement du 10 décembre 1890.

Bruxelles, le 15 juin 1891.

Monsieur le gouverneur,

Les articles 1er et 2 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890[7]), relatif aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires, interdisent, entre autres, l'emploi du plomb et des alliages, etc., contenant ce métal.

La circulaire, que j'ai eu l'honneur de vous adresser le 3 avril dernier, a appelé spécialement votre attention sur les dangers graves que présente, pour le débit de la bière, l'usage de pompes avec tuyaux en plomb. Cette circulaire insistait pour que l'exécution des prescriptions réglementaires nouvelles fût assurrée, à cet égard, dès les premiers jours de leur mise en vigueur, c'est-à-dire le 1er octobre prochain.

Les nombreuses plaintes que l'emploi des pompes de l'espèce a provoquées au point vue de la santé publique recevront ainsi une légitime satisfaction.

Il ne sera peut-être pas inutile de faire observer tout spécialement que l'arrêté susvisé interdit non seulement l'usage du plomb, mais aussi des alliages, étamages, soudures, etc., contenant ce métal. Parfots on vend sous le nom d'étain des alliages renfermant des proportions variables de plomb. Pour l'application du règlement, il faut entendre par étain l'étain fin, c'est-à-dire l'étain commercial le plus pur, contenant aux maximum 1 p. c. de plomb.

On m'a demandé, monsieur le gouverneur, si les dispositions prohibitives du règlement visaient les tuyaux en plomb étamés. J'estime qu'il y a lieu de résoudre cette question négativement.

L'arrêté du 10 décembre 1890 n'interdit que l'emploi, pour la préparation, la conservation, l'emballage ou le débit des denrées alimentaires, de vases, ustensiles, récipients ou objets divers dont les parties, mises en contact avec les dites denrées, sont constituées par des matières vénéneuses ou nuisibles à la santé, ou renferment de ces matières.

L'étain métallique n'étant pas, dans l'état actuel de la science, considéré comme un corps dont le contact avec les denrées alimentaires puisse donner lieu à une altération nuisible de celles-ci, l'emploi de tuyaux en plomb étamés à l'étain fin n'est pas défendu.

Il est à remarquer toutefois qu'on se sert fréquemment pour l'étamage d'étain plombifère; que, dans l'étamage des tuyaux en plomb, ce métal reste souvent à nu en maints endroits et, en d'autres points, ne reçoit qu'une couche d'étain extrêmement mince, résistant peu à l'usure. De plus, le mouvements de flexion et de courbure imprimés aux tuyaux lors de leur manipulation, du montage des pompes et de leur adaptation aux tonneaux sont de nature à provoquer des solutions de continuité dans la couche d'étain intérieure, relativement peu ductile.

En outre, les soudures practiquées à un tuyau en plomb étamé, soit pour l'adapter à un robinet ou à un corps de pompe, soit pour y effectuer une réparation, occasionneront dans la généralité des cas la fusion de la couche d'étain, en laissant à nu le plomb vis-à-vis de l'endroit où la soudure a été opérée. Cette particularité s'explique par le fait que le plomb ne fond qu'à 335°, tandis que le point de fusion de l'étain est de 100° de moins.

On a observé d'ailleurs que, dans les objets étamés servant à la manipulation des liquides, une fois lé métal subjacent découvert en un point, il se produit des actions galvaniques dont l'effet est de hâter considérablement la corrosion et la disparition de la couche d'étain.

Le système de canalisation en plomb étamé pour pompes à bière peut donc être considéré comme offrant, en général, peu de garantie d'innocuité et il devra faire l'objet d'une surveillance constante de la part de l'autorité administrative. D'autre part, comme celle-ci ne pourra, vu le faible diamètre des tuyaux, s'assurer de la nature et de l'état de leur paroi intérieure, sans mettre temporairement la pompe hors d'usage, les débitants qui se serviront de ces appareils seront tout au moins exposés au désagrément de devoir fréquemment en interrompre l'emploi.

Les tuyaux, quels qu'ils soient (par exemple, les tuyaux en étain fin, en verre, en porcelaine ou en caoutchouc durci), ne contenant pas de matières vénéneuses ou nuisibles à la santé, sont donc préférables à tous égards.

On m'a également demandé, monsieur le gouverneur, si les pompes en cuivre pour le débit de la bière sont comprises parmi les ustensiles nuisi-

---

[1]) Veröff. 1886 S. 698. — [2]) Desgl. S. 738. — [3]) Desgl. S. 739. — [4]) Desgl. S. 741. — [5]) Desgl. S. 742. — [6]) Desgl. 1887 S. 351.

[7]) Veröff. S. 338.

bles ou dangereux visés par l'arrêté royal du 10 décembre 1890.

C'est à dessein qu'on a omis dé citer ce métal dans le règlement, l'action du cuivre dans l'économie laissant encore, comme vous le avez, monsieur le gouverneur, quelques doutes que la science n'a pu, jusqu'à présent, suffisamment éclaircir.

Mais il importe de remarquer que, aux termes des articles 1er et 2 de l'arrête, il est défendu d'employer pour la préparation, la conservation ou l'emballage des denrées alimentaires destinées à la vente ou pour le débit de ces denrées des vases, ustensiles, récipients ou objets divers dont les parties mises en contact avec les dites denrées sont constituées par du plomb, du zinc, des alliages ou des composés de ces métaux, d'arsenic ou d'antimoine, ou encore des couleurs toxiques, parmi lesquelles il faut ranger divers composés de cuivre, tels que le vert-de-gris, l'hydrocarbonate, etc.

Le cuivre pur (cuivre rouge) ou un alliage de cuivre avec un métal réputé non dangereux, exempts de tout composé nuisible à la santé, peuvent donc seuls être envisagés comme tolérés par les règlements.

On doit tenir pour prohibé l'emploi d'ustensiles en alliage de cuivre avec un métal toxique, par exemple avec le zinc (laiton ou cuivre jaune, maillechort, packfung, alfénide, etc), à moins qu'ils ne soient étamés à l'étain fin et constamment entretenus en parfait état d'étamage.

L'emploi d'ustensiles en cuivre rouge, tels que robinets, corps de pompe, tuyaux, etc., dont toutes les parties mises en contact avec la denrée alimentaire ne pourraient être facilement visitées et nettoyées, de façon à empêcher la présence à leur surface de quantités notables de vert-de-gris, est également interdit.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien donner à cette circulaire la plus large publicité possible.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Belgien. Reglement, das zur Beaufsichtigung der Fabrikation und des Handels mit Nahrungsmitteln stehende Personal betr. Vom 22. Juni 1891.
(Moniteur belge S. 1795.)

Règlement organique du personnel de l'inspection de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu l'article 2 de la loi du 4 août 1890[1]), relative à la falsification des denrées alimentaires;

Considérant qu'il y a lieu de compléter l'arrêté royal du 28 février 1891, relatif au mode d'inspection du commerce des denrées alimentaires, en organisant le personnel qui sera chargé de cette inspection;

Voulant en même temps, en exécution de l'article 11 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif au service vétérinaire, déterminer les attributions de l'inspecteur vétérinaire attaché à l'administration centrale pour la part qui lui incombe dans la surveillance du commerce des denrées alimentaires;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. M. André (J.-B.), inspecteur des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, est délégué par le gouvernement pour exercer la haute surveillance de la fabrication, de la préparation, du commerce, de la vente et du débit des denrées et substances alimentaires quelconques.

Il portera le titre d'inspecteur de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires. Il aura, en cette qualité, tous les pouvoirs d'inspection, de visite, de saisie et de constatation des infractions qui sont réglés par l'arrêté royal du 4 février 1891 susvisé.

Art. 2. M. l'inspecteur vétérinaire attaché à l'administration centrale, exercera, concurremment avec les inspecteurs vétérinaires provinciaux, les mêmes attributions en ce qui concerne la vente et le débit des viandes, ainsi que la fabrication et la préparation des produits alimentaires au moyen de viandes et la vente de ces produits. Il surveillera, en outre, le commerce du poisson.

Art. 3. M. l'inspecteur général du service de santé civil et de l'hygiène pourra également, conformément aux dispositions de l'arrêté royal du 4 février 1891, rechercher et constater les infractions aux dispositions légales et réglementaires sur la vente et la fabrication des denrées alimentaires, en tant qu'elles ont été prises dans l'intérêt de la santé publique.

Art. 4. Des délégués, désignés à raison soit de la nature de leurs fonctions ou profession, soit de leur compétence spéciale, pourront être nommés à l'effet de venir en aide à l'inspection centrale instituée par l'article 1er. Les traitements ou indemnités de ces délégués du gouvernement seront fixés par leur arrêté de nomination.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 22 juin 1891.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Spanien. Königliches Dekret, betr. die Herstellung und den Verkauf von Wein. Vom 11. März 1892.
(Gaceta de Madrid 12. Marzo 1892. Num. 72. p. 766.)

Art. 1. Es ist verboten, irgend ein anderes Erzeugniß mit dem Namen Wein zu bezeichnen, als diejenige Flüssigkeit, welche aus dem Safte der Weintrauben durch Gährung entsteht, ohne Zusatz von Stoffen, die nicht Bestandtheile der Weintraube sind.

Art. 2 Zum Zwecke der Bereitung und Haltbarmachung der Weine sind nur die folgenden Verrichtungen erlaubt:

1. Der Verschnitt mit anderen natürlichen und reinen Weinen zur Erzielung handelsüblicher Gattungen und Typen.

2. Der Verschnitt mit Alkohol, vorausgesetzt, daß derselbe aus Wein oder Weintrestern gewonnen und gehörig rektifizirt und gereinigt ist.

3. Die Klärung vermittelst Hausenblase oder Albumin; letzteres kann von Eiern oder Blut herstammen, darf aber keine Veränderung erlitten haben.

4. Das Schwefeln der bei der Weinbereitung benutzten Fässer und Gefäße.

5. Auf physikalischer Grundlage beruhende Konservirungsverfahren, bei welchen fremde Stoffe in den Wein nicht eingeführt werden.

6. Der Zusatz von Kochsalz bis zur Grenze von 2 g pro Liter.

7. Der Zusatz von Kaliumbitartrat oder Weinstein.

8. Das Gypsen, vorausgesetzt, daß der erzielte Wein nicht mehr als 2 g Kaliumsulfat pro Liter enthält.

9. Der Zusatz von vollkommen reinem Rohrzucker.

Art. 3. Es ist unbedingt verboten, die nachstehend bezeichneten Stoffe bei der Herstellung von geistigen Getränken überhaupt, sowie als Zusatz zum Wein zu verwenden:

1. Die Industrie-Alkohole, worunter alle diejenigen Alkohole zu verstehen sind, welche nicht von der

[1]) Veröff. 1890 S. 719.

Destillation von Nebenprodukten herstammen. 2. Alle Farbstoffe, gleichgültig welcher Herkunft. 3. Salicylsäure. 4. Borsäure. 5. Glycerin. 6. Die Alkalikarbonate. 7. Bleiglätte. 8. Alle Metallsalze. 9. Künstlicher Traubenzucker oder Stärkezucker bei Mosten. 10. Säuren. 11. Bouquetstoffe, Aether und irgend welche Essenzen. 12. Jede andere, dem Weine zugesetzte Substanz, welche unter den im Art. 2 aufgezählten Stoffen nicht enthalten ist.

Art. 4. Die Weine und geistigen Getränke, welche irgend einen der im vorausgehenden Artikel genannten Stoffe enthalten, sind als gefälscht und gesundheitsschädlich anzusehen, und die Fabrikanten und Verkäufer sind nach Art. 356 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Art. 5. Es ist ausdrücklich verboten, irgend eine Flüssigkeit oder ein Erzeugniß, welche nicht den in den Artikeln 1 und 2 dieses Kgl. Dekretes ausgedrückten Bedingungen entsprechen, unter der Bezeichnung als Wein herzustellen und zu verkaufen, auch wenn bei der Herstellung gesundheitsschädliche Stoffe nicht verwendet worden sind. Von diesem Verbote sind die Zubereitungen zu medizinischen Zwecken ausgenommen.

Art. 6. Die Civilgouverneure und ihre Vertreter (delegado) werden die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen überwachen und anordnen, wann die der Bereitung und dem Verkaufe von Weinen und alkoholischen Getränken gewidmeten Geschäfte besichtigt werden sollen, vorausgesetzt, daß dieselben im Verdacht stehen, die erwähnten Bestimmungen übertreten zu haben. Diese Besichtigungen werden ausgeführt werden durch die Ingenieur-Agronomen, durch die Gewerbe-Ingenieure aus der Klasse der Chemiker, durch die pharmazeutischen und medizinischen Subdelegirten und bei einem Mangel an diesen durch Personen, welche nach Ansicht des Gouverneurs der Provinz für diesen Zweck geeignet sind.

Art. 7. Die Sachverständigen, auf welche sich die vorstehende Bestimmung bezieht, haben für jede ausgeführte Besichtigung ein Honorar von 25 Pesetas zu beanspruchen, außer den Reisekosten von ihrem Wohnorte nach den zu besichtigenden Geschäften. Die Zahlung dieser Gebühren erfolgt auf Rechnung des Geschäftsinhabers, wenn die Besichtigung eine Uebertretung der in diesem Kgl. Dekret enthaltenen Bestimmungen nachgewiesen hat.

Art. 8. Bei der Ausführung der in Art. 6 erwähnten Besichtigung wird der dieselbe bewirkende Vertreter der Behörde in Gegenwart des Geschäftsinhabers (dueño del establecimiento) oder eines seiner Stellvertreter und von zwei Zeugen drei Proben der einer Nachahmung oder Verfälschung verdächtigen Flüssigkeit mitnehmen und zwar in einer Menge von höchstens je einem Liter. Die Gefäße, welche die genannten Proben enthalten, müssen mit dem gleichen Siegel und Bande (precinto) gesiegelt und gebunden (precintarse) sein. Eine Probe verbleibt dem Interessenten, während die beiden anderen Proben an den Gouverneur der Provinz gesandt werden. Ueber diese Maßregeln wird ein doppeltes Protokoll aufgenommen werden, von welchem ein Exemplar dem Geschäftsinhaber übergeben werden wird, während das andere Exemplar im Besitze des Vertreters der Behörde verbleibt, damit derselbe von dem betreffenden Aktenstück den angemessenen Gebrauch macht.

Art. 9. Ohne Beeinträchtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, welche die Art. 356 und 547 des Strafgesetzbuches festsetzen, wird die Uebertretung der in gegenwärtigem Kgl. Dekrete enthaltenen Verbote polizeilich geahndet (gubernativamente) mit einer Geldstrafe, welche 500 Pesetas nicht überschreiten soll, und mit Schluß des Geschäftes, in welchem gefälschte Weine oder alkoholische Getränke bereitet werden. Und zwar soll eine derartige Geldstrafe beim ersten Male, im Rückfalle aber eine Geldstrafe und der Schluß des Geschäftes eintreten, wenn es sich um solche Geschäfte handelt, welche ausschließlich für den Verkauf der genannten Flüssigkeiten bestimmt sind.

Die Verhängung der Geldstrafe und die Schließung des Geschäftes gehören zu den Befugnissen der Civilgouverneure, nachdem zuvor ein geeignetes Protokoll aufgenommen und eine Analyse des Weines oder des verdächtigen alkoholischen Getränkes ausgeführt worden ist. Zu letzterem Zwecke ist eine der Proben zu verwenden, welche von denjenigen Vertretern der Behörde entnommen worden sind, welche die in Art. 6 vorgesehenen Besichtigungen auszuführen haben.

Art. 10. Gegen die von den Gouverneuren der Provinzen auf Grund des vorhergehenden Artikels erlassenen Verfügungen kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen Berufung an das Fomento-Ministerium eingelegt werden. Dieses wird entscheiden auf Grund einer im Laboratorium der önologischen Centralversuchsstation der Ackerbau-Anstalt von Alfonso XII. ausgeführten Analyse des verdächtigen Weines oder alkoholischen Getränkes. Zu diesem Zwecke wird der Gouverneur bei der Erhebung des Protokolles, in welchem die beanstandete Verfügung wieder angeführt sein soll, eine bei der Besichtigung entnommene Probe mit einem Begleitschreiben versehen, wie es Art. 8 bestimmt. Der Interessent soll mit seiner Berufung die für ihn bei der Besichtigung zurückbehaltene Probe einreichen, wobei in seiner Gegenwart durch einen Beamten der Zustand der Siegel und Bänder festgestellt werden soll. Wenn dieselben beschädigt erscheinen oder Merkmale eines Bruches zeigen, so wird für die Schlußfolgerungen des Gutachtens einzig und allein das Ergebniß der Analyse der vom Gouverneur eingesandten Probe Berücksichtigung finden.

Art. 11. Die Königl. Verordnung vom 23. Februar 1860, sowie alle anderen, den Anordnungen des gegenwärtigen Königl. Dekrets zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben im Palast am 11. März 1892.

Maria Cristina.

Der Fomento-Minister.

Aureliano Linares Rivas.

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Der Regierungspräsident hat die auf S. 35 veröffentlichte Belehrung über die Vertilgung der Dasselfliege (Birstliege, Rinderbremse) am 26. April d. J. abermals bekannt gegeben (Amtsbl. S. 179).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Danksagung.)

Ehmer, Dr. Jakob und Dr. August Schneditz. Statistik des Sanitätswesens im Lande Steiermark für das Jahr 1889. Graz. 1891. 4°.

Gesundheitspflege, 9. u. 10. Jahresbericht des Vereins für öffentl. — in Hamburg. Hamburg. 1890/91. 8°.

Goeldner, M. Anleitung zur Wohnungs-Desinfektion in Frage und Antwort. Berlin. 1891. 8°.

Guttstadt, Prof. Dr. A. Klinisches Jahrbuch. Berlin. 1891. 8°. Bd. 3.

van Hamel Roos, Dr. P. F. Zinnvergiftungen durch in Blechdosen konservirte Lebensmittel und deren Verhütung. Hamburg. 1891. 8°.

Hüppe, Dr. Ferd. Ueber Milchsterilisirung und über bittere Milch mit besonderer Rücksicht auf die Kinderernährung. Berlin. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Jehle, Ludwig. Ein Beitrag zur Trinkwasserfrage. Die Trinkwasser-Verhältnisse und der Boden der Stadt Prerau. Olmütz. 1890. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9982)

NEUENAHRER SPRUDEL

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis. (9966)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Nationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 156/9.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben ist erschienen:

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken

vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe

nebst der

amtlichen Begründung, den Ausführungs-Bestimmungen und den im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten technischen Erläuterungen.

Preis 40 Pf.

Der Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen u. dergl. unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.

D. R. P No. 57 349.

Von

Rudolf Henneberg,

Ingenieur.

Preis M. 1,—.

GAEDKE'S

CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Hierzu eine Beilage von **Schülke & Mayr,** Lysol-Fabrik, **Hamburg.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen uns ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 1. Juni 1892. Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 355. — Gesundheitswesen Helgolands, insb. 1886/89. S. 355. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 356. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 357. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 357. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 357. — Niederländischer Sanitätsbericht 1889. S. 358 — Sterblichkeit in Stockholm 1890. S. 358. — **Witterung.** S. 357. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Rußland). S. 359. — **Thierseuchen** in Italien, 4. Oktober 1891 bis 2. Jan. 1892. S. 359. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Oesterreich, Belgien, Schweden). S. 359. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Vieh-Ein- und Durchfuhr aus Oesterreich-Ungarn. S. 361. — (Preußen. Reg.-Bez. Aurich). Fleischschau in Norderney. S. 362. — (Sachsen. Stadt Zwickau). Backmehl. S. 364. — (Oesterreich. Galizien). Gemeinde-Sanitätsdienst. S. 364. — (Kärnten). Blennorrhoea neonatorum S. 364. — (Bukowina). Taubstumme, Irre 2c. S. 364. (Belgien). Laboratorien für Nahrungsmitteluntersuchung. S. 364. — Staatliche Laboratorien S. 365. — (Niederlande). Desinfektion. S. 366. **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Ankündigung von Geheimmitteln in der Rheinprovinz. S. 368. — **Vermischtes.** (Dänemark). Kunstbutter. S. 369. — **Geschenkliste.** S. 369.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 323.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 10. bis 23. April 160 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 9, London 4, Petersburg, Odessa je 2, Warschau 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 5, Prag 12, London 33, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3, Warschau 9, New-York 4 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 19 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New-York 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Arnsberg 2, Düsseldorf 3, Marienwerder 2 und Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; Wien 66 Erkrankungen; **Influenza:** Darmstadt 2, London 4, Kopenhagen 3, New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 33, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Altona, Remscheid, Dublin, Kopenhagen — aus Berlin wurden 68, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 183, Düsseldorf 365, Hildesheim 179, Posen 255, Schleswig 261, Wiesbaden 128, aus Nürnberg 110, Hamburg 385, Wien 343, Budapest 266, Kopenhagen 211, Petersburg 98 Erkrankungen gemeldet —: an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Plauen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Darmstadt, Duisburg, Elbing, Osnabrück und Stuttgart — Erkrankungen wurden aus Berlin 69, Wien 103, Budapest und Kopenhagen je 81 gemeldet.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands. (Vgl. S. 339.) Weiteren Nachrichten zufolge tritt in der südlichen Hälfte des Kreises Ostrogoschsk (Gouv. Woronesch) der **Skorbut** heftig auf. Die Krankheit äußert sich vielfach in Hornhautgeschwüren, die zum Verlust des Auges führen. Ferner wurden bei einer ärztlichen Inspektionsreise Anfangs April d. J. in 7 Dörfern des Kreises Lukujanow (Gouv. Nischni-Nowgorod) 100 an **Flecktyphus** und **Unterleibstyphus** Erkrankte vorgefunden. Auch in Simbirsk ist das Vorhandensein einer **Flecktyphus**-Epidemie amtlich bestätigt worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen Helgolands.

(Aus der Denkschrift über das öffentl. Gesundheitswesen Helgolands von Dr. E. Lindemann. Berlin. 1891.)

Die vorgenannte Denkschrift enthält eine möglichst erschöpfende Schilderung aller auf das Gesundheitswesen der deutschen Nordseeinsel bezüglichen Verhältnisse, insbesondere auch Näheres über den Gesundheitszustand daselbst während der 4 Jahre 1886—1889.

Nach Schilderung der geographischen Lage, der Boden- und Bevölkerungsverhältnisse wird die Bedeutung Helgolands als Seebad und Luftkurort eingehend erörtert, wobei die Witterungsverhältnisse durch Tabellen und Kurven dargestellt worden sind. Die Einwohnerzahl belief sich am 1. Dezember 1890 auf 2086, darunter 953 männliche Personen. Die Geburtsziffer war eine niedrige, durchschnittlich = 23,05 ‰ einschl. der Todtgeburten; eine gewisse Blutarmuth und Schwächlichkeit der Bevölkerung wie auch häufiges Heirathen in der Verwandtschaft scheinen nicht ohne Einfluß auf diese niedrige Geburtsziffer zu sein. Auch die Sterblichkeit ist gering namentlich unter den Kindern und jüngeren Personen; auf 110 Gestorbene kamen in der vierjährigen

Forts. auf S. 358.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 20. Woche vom 15. bis 21. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Alters-Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	75	2	42	15	20,6	25,6	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	25	—
† Altona	148 615	91	4	70	23	24,5	23,7	10	—	1	—	2	10	8	1	1	1	33	5
† Augsburg	78 709	45	1	53	22	35,0	28,2	1	—	1	—	1	11	6	5	—	—	28	—
† Barmen	120 284	78	1	39	8	16,9	21,0	—	—	2	—	—	9	9	2	—	—	17	—
† Berlin	1 662 237	904	25	652	245	20,4	24,1	9	8	28	3	2	89	62	96	51	50	335	20
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	45	—	18	3	18,8	26,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	7	2
† Bonn	41 013	47	3	20	1	25,4	26,8	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	13	1
† Braunschweig	106 074	74	2	42	9	20,6	23,6	2	—	4	—	—	6	5	3	1	1	21	1
† Bremen	127 993	65	1	63	23	25,6	20,2	2	—	1	—	—	7	12	1	1	1	36	4
† Breslau	346 442	232	10	149[2]	47	22,4[2]	29,9	—	—	1	2	—	18	20	19	1	1	82	7
Bromberg	43 016	29	1	18	7	21,8	23,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	1
† Charlottenburg	87 781	62	1	30	8	17,8	24,9	—	2	1	—	—	3	5	—	—	—	19	—
† Chemnitz	147 863	110	10	81	31	28,5	31,2	—	—	1	1	—	14	8	3	—	—	53	1
Danzig	122 091	59	2	45	18	19,2	27,4	—	—	3	—	—	5	9	7	5	5	20	1
† Darmstadt	58 012	22	1	29	5	26,0	20,5	—	—	4	—	1	3	7	—	—	—	13	1
† Dortmund	93 219	73	7	38	11	21,2	25,0	—	—	1	—	—	10	6	2	—	—	18	1
† Dresden	286 160	184	8	126[3]	39	22,9[3]	23,5	—	—	10	—	1	19	12	6	2	2	71	7
† Düsseldorf	153 968	117	4	43	12	14,5	22,7	—	—	—	2	—	2	4	6	2	2	28	1
† Duisburg	63 010	57	1	24	4	19,8	24,8	—	—	4	—	—	3	4	1	1	1	11	1
† Elberfeld	131 181	77	—	45	12	17,8	21,5	—	1	2	—	1	2	5	1	—	—	30	3
† Elbing	42 621	26	1	30	14	36,6	29,5	—	—	4	—	—	1	—	5	2	2	18	2
† Erfurt	76 785	49	1	27	14	18,3	22,5	—	—	—	—	—	2	3	6	6	6	16	—
† Essen	83 025	61	4	36	10	22,5	25,6	—	—	2	—	—	5	7	4	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	188 050	104	2	81	20	22,4	19,3	2	—	2	—	—	12	20	1	—	—	42	2
† Frankfurt a. O.	56 262	34	1	22	8	20,3	27,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	51 306	28	—	29[4]	6	29,4[4]	23,9	—	1	—	—	1	8	2	2	2	2	15	—
† Fürth	45 653	33	1	27	9	30,8	27,6	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	14	—
† Gera	41 323	26	1	12	6	15,1	20,0	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	8	1
† M.-Gladbach	51 338	39	1	32	7	32,4	25,0	—	—	—	—	—	8	7	2	—	—	14	1
† Görlitz	64 173	41	3	32	10	25,9	26,3	—	2	—	—	—	4	2	4	4	4	20	—
† Halle	107 551	74	—	36[5]	8	17,4[5]	24,3	—	—	1	—	—	7	6	1	1	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	415	10	276	72	24,2	25,1	16	4	9	2	3	42	38	9	4	3	141	12
† Hannover	171 148	120	1	43	10	13,1	20,9	—	—	1	—	—	2	8	1	1	1	28	3
† Karlsruhe	77 680	41	—	22	9	14,7	19,6	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	15	1
† Kassel	75 135	34	4	27	3	18,7	19,9	1	—	1	—	—	6	4	2	—	—	11	2
† Kiel	74 702	51	1	28	11	19,5	22,8	—	—	1	—	—	2	4	3	2	2	17	1
† Köln	295 059	197	7	119	34	21,0	25,7	3	—	8	1	1	13	19	4	2	2	67	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	105	2	65	25	20,5	30,2	1	—	3	1	—	4	12	4	2	2	38	2
Krefeld	110 170	67	—	36	6	17,0	23,9	—	—	1	—	—	10	7	1	—	—	17	—
† Leipzig	375 707	297	13	131	41	18,1	22,7	4	1	9	—	1	23	16	15	5	5	58	4
† Liegnitz	47 990	29	1	27[6]	12	29,3[6]	30,4	—	1	1	—	—	—	5	6	2	2	13	1
† Lübeck	66 183	32	1	23	5	18,1	21,0	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	11	—
† Magdeburg	215 760	130	4	86	28	20,7	26,5	—	—	2	1	—	11	14	8	3	2	49	1
† Mainz	73 877	48	5	30	7	21,1	22,5	2	—	2	—	—	5	3	1	1	—	17	—
† Mannheim	84 690	87	—	36	14	22,1	21,4	—	—	—	—	—	4	10	4	—	—	17	1
† Metz	62 122	34	—	35	9	29,3	21,4	5	—	2	—	—	2	7	—	—	—	18	1
† Mülhausen i. E.	79 152	48	3	27	6	17,7	23,9[1]	—	—	2	—	—	3	8	3	3	3	10	1
† München	372 418	281	10	203	.	28,3	28,2	10	3	2	—	—	21	30	31	5	4	104	2
† Münster	51 012	36	—	31	6	31,6	24,5	3	—	—	—	—	5	8	—	—	—	15	—
† Nürnberg	151 362	112	4	66	20	22,7	26,1	4	2	1	—	—	10	9	2	1	1	35	3
† Osnabrück	41 205	29	—	17	—	21,5	22,0	—	—	3	—	—	—	6	—	—	—	7	1
† Plauen i. V.	48 324	47	4	35	9	37,7	25,2	2	4	1	—	—	4	6	—	—	—	18	—
† Posen	70 042	41	1	40	14	29,7	29,0	1	2	3	—	—	8	4	2	—	—	20	—
† Potsdam	55 154	22	—	21[7]	4	19,8[7]	23,5	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	8	2
† Remscheid	42 393	21	1	28	6	34,3	21,2	6	—	2	—	—	7	4	—	—	—	9	—
† Rostock	46 010	31	1	18	2	20,3	20,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	1
† Spandau	49 594	35	4	15	8	15,7	23,2	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	9	1
† Stettin	121 512	77	2	47	16	20,1	25,8	—	—	2	1	—	6	5	—	—	—	29	3
† Straßburg i. E.	127 147	91	—	45	11	18,4	25,7	—	—	—	—	—	10	6	4	3	2	25	—
† Stuttgart	128 826	81	3	53	17	21,4	20,1	—	—	14	—	—	3	4	3	3	3	28	1
† Wiesbaden	67 588	27	—	28	6	21,5	19,3	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	15	2
† Würzburg	62 949	37	1	30	5	24,8	25,4	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	20	—
† Zwickau	45 767	31	1	18	4	20,5	27,7	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	14	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 136 = 20,4 ‰. — [3]) Desgl. 113 = 20,5 ‰. — [4]) Desgl. 25 = 25,3 ‰. — [5]) Desgl. 32 = 15,5 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 27,1 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	284	21	163	41	19,9	3	—	—	—	—	13	34	7	—	—	102	4
Brünn bis 14. Mai	96 186	66	9	53	11	28,7	—	—	3	1	—	12	8	5	.	.	24	—
Brüssel	180 148	82	5	73	16	21,1	—	—	—	2	—	10	16	7	.	.	35	3
Budapest bis 14. Mai	526 263	383	22	291	73	28,7	8	5	19	2	1	55	61	23	.	.	107	10
Christiania	151 130	82	5	57	13	19,6	2	1	—	—	—	13	12	2	.	.	27	—
Dublin	349 594	181	.	232	.	34,6	28	—	—	.	.	.	3	5	.	.	196	.
Edinburg	264 787	120	.	71	12	14,0	—	2	—	.	.	4	2	—	.	.	63	.
Glasgow	669 059	440	.	345	.	26,9	32	7	2	.	.	.	16	4	.	.	284	.
Graz bis 14. Mai	114 272	56	3	53	6	24,1	3	—	1	1	—	12	5	—	.	.	31	—
Kopenhagen	326 000	196	7	135	44	21,5	14	1	9	—	—	21	18	4	.	.	61	7
Krakau	76 116	62	1	47	10	32,1	—	—	4	2	1	10	9	3	—	—	18	—
Lemberg bis 14. Mai	130 333	57	3	58	5	23,1	—	—	—	—	—	15	18	4	.	.	20	1
Liverpool	513 790	348	.	222	53	22,5	10	1	2	.	.	.	6	—	.	.	197	6
London	4 263 294	2600	.	1588	303	19,4	140	13	46	10	6	169	183	29	—	—	911	81
Lyon bis 7. Mai	416 029	147	16	159	18	19,9	4	—	7	—	—	20	26	2	—	—	98	2
Manchester	510 998	332	.	242	54	24,7	16	2	4	.	.	.	8	2	.	.	208	8
New-York bis 7. Mai	1 818 115	976	76	1602	201	28,7	47	46	61	7	5	108	217	35	.	.	425	51
Odessa	302 000	.	4	112	.	18,4	—	—	—	—	2	21	—	9	9	7	78	2
Paris	2 424 705	1188	94	979	126	21,0	24	1	34	9	3	186	135	45	.	.	514	23
Petersburg bis 14. Mai	954 400	535	20	682	229	37,2	29	9	14	10	1	91	40	82	—	—	406	.
Prag und Vororte	321 167	216	11	191	56	30,9	6	2	6	3	—	31	23	2	.	.	109	9
Rom bis 30. April	437 419	282	12	156	24	18,5	—	1	8	2	1	25	20	5	.	.	92	2
Stockholm bis 14. Mai	248 051	139	3	95	14	19,9	—	7	8	1	1	16	14	3	.	.	40	5
Triest	157 343	80	5	92	19	30,4	—	1	1	—	—	7	22	6	.	.	51	4
Venedig bis 14. Mai	161 678	77	6	68	17	21,9	—	—	1	1	1	4	13	4	.	.	43	1
Warschau bis 14. Mai	496 417	432	17	255	86	27,9	2	—	11	1	1	39	37	24	.	.	138	2
Wien	1 406 933	982	49	751	234	27,8	26	4	27	—	7	169	126	72	—	—	302	18

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Mai 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	1	1	2	1	—	—	3
Scharlach	8	—	4	2	1	1	—	5
Diphtherie	26	2	12	15	5	2	—	16
Croup	1	—	—	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	1	—	—	2	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	2	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Rose	11	—	—	—	7	3	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	62	—	—	1	58	3	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	37	—	1	6	13	15	2	20
Lungenschwindsucht	40	—	1	3	23	12	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	68	6	7	5	24	22	4	5
Akuter Darmkatarrh	6	—	1	—	4	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	13	1	—
Akuter Gelenkrhe umatismus	27	—	—	1	20	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	45	—	—	1	25	15	4	1
Verletzungen	34	—	6	9	33	37	9	6
Alle übrigen Krankheiten	629	25	25	42	288	203	46	67
Summe	1098	36	59	88	511	336	68	153

Gesammtbestand **war** am 14. Mai 4839 und **bleibt** am 21. Mai 4866.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./5.-21./5.	2	68	44[1])	69[1])	5
= Breslau	desgl.	—	11	19	16	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	—	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	1	—	2	—
= Arnsberg	desgl.	4	183	43	74	3
= Aurich	desgl.	1	14	3	13	—
= Düsseldorf	desgl.	8	365	23	86	8
= Erfurt	desgl.	2	84	8	36	—
= Hannover	desgl.	4	22	—	19	—
= Hildesheim	desgl.	1	179	10	29	—
= Königsberg	desgl.	3	79	29	21	—
= Lüneburg	desgl.	4	20	1	17	2
= Marienwerder	8./5.-21./5.	17	51	38	20	—
= Minden	15./5.-21./5.	4	50	3	30	3
= Münster	desgl.	1	2	6	5	1
= Osnabrück	1./5.-7./5.	4	—	2	6	—
= Posen	15./5.-21./5.	2	255	10	29	—
= Schleswig[2])	desgl.	30	261	53	66	3
= Stade[4])	desgl.	1	67	6	6	—
= Stettin	desgl.	3	11	10	19	—
= Stralsund	desgl.	6	—	1	13	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	1	128	34	60	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	1	110	7	14[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	1	50	24	16	2
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	15./5.-21./5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	7	4	11	1
= Hamburg und Vororte	desgl.	8	385	54	19	2

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Mai 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Mai	20,0	11,1	755,0	755,2	753,6	93	37	59	0,2	WNW	3
	16. =	17,1	9,2	751,3	749,3	749,1	80	74	86	2,7	W—NW	2
	17. =	17,2	7,0	7 Uhr 743,6	747,8	9 Uhr 751,8	72	47	79	2,3	WSW-WNW	3
	18. =	13,7	4,7	756,9	759,5	761,2	72	64	67	1,5	WNW	3
	19. =	15,1	5,6	758,2	755,4	754,4	82	78	91	0,1	SW—NW	2
	20. =	13,3	6,0	756,3	754,1	749,6	78	79	94	9,0	WSW—SW	3
	21. =	10,8	5,7	748,2	749,8	752,8	89	78	93	5,9	WNW	4
München	15. Mai	18,8	10,6	716,7	716,9	715,3	54	47	73	0,9	W	0,3
	16. =	19,5	11,3	714,8	712,4	711,6	76	40	66	0,5	SW	2,0
	17. =	14,5	7,1	712,0	713,0	715,6	79	61	86	5,2	SW	2,4
	18. =	13,9	5,6	720,1	720,3	721,3	79	61	67	1,6	SW	0,7
	19. =	17,5	5,1	8 Uhr 720,4	718,9	8 Uhr 717,6	8 Uhr 55	41	73	—	SW	2,9
	20. =	16,9	6,7	712,3	716,1	714,7	57	36	62	2,3	SW	2,6
	21. =	16,2	8,4	714,7	714,9	716,4	74	34	62	—	W	2,2

[1]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Pinneberg fehlt. — [4]) Masern epidemisch in der Stadt Verden.

Berichtszeit nur 9 Kinder des ersten Lebensjahres und im Ganzen 17 Personen bis zu 20 Jahren. Weitaus die meisten Menschen starben auf Helgoland in hohem Alter, das Durchschnittsalter der Gestorbenen betrug 59,2 Jahre.

Infektionskrankheiten sind selten, so ist während der 4 Jahre kein Fall von Scharlach, Masern oder Diphtherie vorgekommen, wie Verf. als einziger Arzt der Insel mit Sicherheit behaupten kann. Einige Typhusfälle wurden angeblich durch die mangelhaften Abfuhrverhältnisse verursacht, wenigstens zeigten sie sich am meisten in der Nähe der Ausgußröhren des Schmutzwassers am Nordoststrande. Häufig traten Lungenentzündungen auf, verliefen jedoch meist gutartig, auf 141 zur ärztlichen Behandlung gelangte Fälle von Lungen- und Brustfellentzündung kamen 12 Todesfälle. Nicht selten waren Geisteskrankheiten, und auch chronischer Alkoholismus wurde 12 Mal beobachtet. Die Impfung wird angeblich schon seit 1780 ausgeübt, von Pocken sind demgemäß die Helgoländer seit langer Zeit verschont geblieben. Die häufigsten Todesursachen waren der Schlagfluß und die Altersschwäche, letztere bei einem Durchschnittsalter von 80½ Jahren.

Als Trinkwasser wird auf Helgoland vorwiegend Regenwasser benutzt, das in cementirten Cisternen gesammelt wird, die Hauptnahrung besteht aus Fisch und Kartoffeln, unter den Genußmitteln der Bevölkerung ist neben Kaffee und Thee der Alkohol hervorzuheben. An Hummern wurden jährlich 25—30 000 Stück im Werthe von 48—50 000 ℳ, an Fischen 2—300 000 Stück im Werthe von 60—90 000 ℳ von Helgoland nach dem deutschen Festlande ausgeführt.

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1889. (Verslag van de bevindigen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1889. s'Gravenhage 1890.) Vergl. Veröffentl. 1890 S. 488.

Bei einer Bevölkerung von 4 505 932 Einwohnern wurden 1889: 150 529 Kinder oder 33,4 auf je 1000 Einwohner (gegen 33,9 im Vorjahre) lebend, 7443 oder 4,7 auf je 100 überhaupt Geborene (gegen 4,9) todt geboren.

Ausschließlich der Todtgeborenen starben im Berichtsjahre 91 134 Personen oder 20,2 auf je 1000 Einwohner (gegen 20,5), darunter 5238 ohne vorangegangene ärztliche Behandlung. In 4851 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Innerhalb des 1. Lebensjahres starben 26 583 Personen oder 17,7 von je 100 Lebendgeborenen, 29,2 von je 100 insgesammt Gestorbenen (gegen 17,3 und 28,7), im Alter von 1 bis 5 Jahren 12 137 oder 13,3 (18,5)% der Gestorbenen, im Alter von 5 bis 14 Jahren 4138 oder 4,5 (4,6), im Alter von mehr als 65 Jahren 21 341 oder 23,4 (23,8)%.

Die niedrigste Sterbeziffer wurde in den Provinzen Limburg (16,5‰), Groningen (18,7), Friesland (18,9), Zeeland (19,8), die höchste in Utrecht (23,0) und Südholland (23,6) beobachtet.

Die wichtigsten Todesursachen waren folgende:

Es starben an:		auf je 1000 Einw.
Lungenschwindsucht	8 899	1,97
akuten Krankh. der Athmungsorgane	10 760	2,39
chronischen " " "	5 203	1,15
Krebs	3 411	0,76
Typhus	622[1])	0,14
Malaria	179	0,039
Pocken	10	0,002
Scharlach	98	0,02
Masern	1 620	0,36
Diphtherie	658	0,15
Croup	948	0,21
Keuchhusten	1 273	0,28
Herzkrankheiten	4 476	0,99
Diarrhöe	2 034	0,45
Ruhr	41	0,009
Cholera nostras	151	0,03
auf gewaltsame Weise	1 862	0,41

[1]) Außerdem starben 526 Personen an febris continua.

An Kindbettkrankheiten starben 530 Wöchnerinnen = 3,39 auf je 1000 Geburten, davon 175 an Kindbettfieber.

Erkrankungen an Pocken (Variola oder Variolois) wurden aus Nordbrabant 34, aus Zeeland 11, aus Limburg 2, aus Gelderland, Südholland und Nordholland je 1 gemeldet. Die übrigen Provinzen blieben von Pockenfällen verschont.

Die Reichsunterstützungen für Impfeinrichtungen und die für die Reichs-Impfanstalt bei der Thierarzneischule zu Utrecht betrugen zusammen 8400 Gulden. Die Wirksamkeit der Impfinstitute erstreckte sich auf die Ausführung von 19 322 Impfungen und 4390 Wiederimpfungen; außerdem wurden von denselben 18 238 Röhren und Gläser abgegeben. Soweit Meldungen vorliegen, sind im Berichtsjahre 96 656 Impfungen und Wiederimpfungen vorgenommen worden, darunter in Südholland 23 278 in Nordholland 20 432. Von den Geimpften standen im Alter von 0 bis 1 Jahr 11 391, von 1 bis 3 Jahren 37 095, von 3 bis 6 Jahren 37 174, von 6 bis 12 Jahren 8646, von 12 Jahren und darüber 1570.

An Tollwuth ist ein am 3. September gebissener 12jähriger Knabe am 3. Dezember gestorben. Ferner sind vier Personen am 30. November von einem tollen Hunde gebissen worden, von denen zwei, welche an unbedeckten Körperstellen gebissen waren, nach 2 bis 3 Monaten angeblich an Bronchitis und Pneumonie verstorben sind. Impfungen zu Paris sind an den Gebissenen nicht vorgenommen worden. Ein Erwachsener, welcher an einer mit einem sehr dicken Kleidungsstücke bedeckten Stelle gebissen war, blieb gesund.

Die Influenza hat sich im Laufe des Monats Dezember in Overyssel und Drenthe stark verbreitet.

In Goes und Kapelle sind einige Fälle von Trichinose nach dem Genuß von nicht gar gekochtem Fleisch vorgekommen.

Sterblichkeitsverhältnisse in Stockholm 1890.
(Dr. K. Linroth. Berättelse om allmänna helsotillständet i Stockholm.)

Die Stadt Stockholm erfreute sich im Jahre 1890 einer etwas geringeren Sterblichkeitsziffer als in den drei Jahren vorher (vgl. Veröff. 1889 S. 18*, 1890 S. 560). Bei einer mittleren Bevölkerung von 240 833 Einwohnern sind 4699 Sterbefälle (19,51‰) beobachtet, darunter 1169 bei Kindern des 1. Lebensjahres und im Ganzen 2050 bei Kindern bis zu 5 Jahren. Auf diese letzte Altersklasse entfielen mithin nur 43,6% aller Todesfälle, während in Berlin 52,79% der Gestorbenen Kinder bis zu 5 Jahren waren. Insbesondere im 1. Lebensjahre war die Sterblichkeit in Stockholm niedriger als in Berlin, denn auf 100 Lebendgeborene starben dort 15,95, in Berlin 25,54 Kinder des ersten Lebensjahres. Dabei war in Stockholm die Geburtsziffer (30,43‰ der Bevölkerung) fast ebenso hoch und die Verhältnißziffer der außerehelich geborenen Kinder (= 25,5% aller Lebendgeborenen) doppelt so hoch wie in Berlin. (Vgl. Veröff. 1891 S. 276.)

Die größte Zahl der Sterbefälle fiel wie im Vorjahre auf den Monat Dezember, welcher zugleich der kälteste Monat des Jahres für Stockholm war. Die Säuglingssterblichkeit war zwar, wie anderwärts so auch in Stockholm, im Monat August am beträchtlichsten, indessen hatte die Säuglingssterblichkeit hier keinen maßgebenden Einfluß auf die Sterbeziffer der Gesammtbevölkerung. Sowohl für Kinder von 1—10 Jahren, wie auch für Personen von 20—40 Jahren war der Dezember der gefährlichste Monat, während denjenigen Personen, welche das 40. Lebensjahr überschritten hatten, der Januar — der Monat der Influenzaepidemie — am verderblichsten war, und jugendliche Personen von 10—20 Jahren am häufigsten im Februar starben.

Die wenigsten Sterbefälle entfielen für die Gesammtbevölkerung und für die meisten Altersstufen auf den Juli und August, nur Säuglinge starben, wie auch anderwärts am wenigsten in den kalten Wintermonaten, namentlich im Januar und November. Der Einfluß der Jahreszeit auf die Sterblichkeit war, wenn man jede Altersklasse für sich betrachtet, in Stockholm nicht wesentlich anders als in Berlin. Hier wie dort sind Juli und August zwar für das Säuglingsalter die gefährlichsten Monate, aber vom vollendeten 5. Lebensjahre ab starben mehr Personen in den Wintermonaten als im Hochsommer. Nur der überwiegende Einfluß der Kindersterblichkeit verursacht in Berlin die hohe allgemeine Sterbeziffer des Monats August; aus der Altersklasse von 30—40 Jahren starben wie in Stockholm so auch in Berlin (nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre) die wenigsten Menschen während des August und Juli.

Unter den Todesursachen steht die Schwindsucht obenan. Ihr erlagen in Stockholm 683 Personen, und zwar von allen im Alter von 21—60 Jahren Gestorbenen mehr als der dritte Theil (497 von 1426). Außerdem sind 130 Todesfälle an tuberkulöser Gehirnhautentzündung verzeichnet. Von den Säuglingen starb mehr als ein Drittel (ca. 38%) an Darmkatarrh, Diarrhöe und Brechdurchfall, welchen Krankheiten im Ganzen 519 Personen erlagen. Ferner starben an Typhus 44, Scharlach 339, Masern 73, Diphtherie und Croup 117 und 79, an Kindbettfieber 13, akuter Lungen- und Brustfellentzündung 405, durch Selbstmord 93 u. s. w. Auffällig tritt die größere Langlebigkeit des weiblichen Geschlechts insofern zu Tage, als von je 100 männlichen Gestorbenen nur 12,5, von je 100 weiblichen Gestorbenen bekannten Alters 24 das 60. Lebensjahr überschritten hatten. Auch ergab die Volkszählung vom 1. Januar 1890, daß unter je 100 in Stockholm lebenden Personen von 60 Jahren und darüber 71 bis 72 auf das weibliche Geschlecht entfielen, während im Ganzen nur 54,8% der Bevölkerung dem weiblichen Geschlechte angehörten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Rußland. Auf amtlichem Wege eingegangenen Nachrichten aus Petersburg vom 14. Mai d. J. zu Folge hat eine aus Vertretern der Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern zusammengesetzte Kommission über Maßnahmen zur Sicherung des Transkaspi-Gebietes bezw. des russischen Reiches gegen die in Afghanistan ausgebrochene **Cholera** berathen. Die Kommission befürwortete die Anlage von Wasserzisternen und ergänzte die bestehenden Sanitätsverordnungen (im Wesentlichen Ueberwachung der Transkaspi-Bahn durch Bestimmungen, welche die Errichtung von Hülfskomitees, eine Kontrole der die Grenze überschreitenden Reisenden und die eventuelle Bereitschaft von Hospitälern mit einer Gesammtzahl von 840 Betten ins Auge fassen. Fernerhin beschloß die genannte Kommission: 1. einen Bakteriologen nach Herat abzukommandiren, 2. desgleichen zwei Aerzte nach den bedeutenderen Handelspunkten, 3. die Ueberwachung der in Duschak und Aschabad ankommenden Reisenden zu verstärken, 4. rechtzeitig Aerzte für die von der Cholera bedrohten Ortschaften zu designiren, 5. an der Grenze von Afghanistan und Persien Kordons einzurichten, bezw. die schon bestehenden zu verstärken, 6. bei dem Ausbruch der Cholera in Chorassan die Küstenwache am Kaspischen Meer zu verstärken, 7. desgleichen auch die Ueberwachung der Transkaspi-Bahn und bei den Stationen Räume für Cholerakranke zu errichten, 8. die Pilgerfahrten nach Mesched zu untersagen, 9. für die allgemeine Hebung der sanitären Verhältnisse Sorge zu tragen und 10. die Assignirung der nöthigen Summen zur Ausführung der vorstehend angeführten Maßnahmen bei den Ministerien des Innern und der Finanzen zu beantragen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 4. Oktober 1891 bis 2. Januar 1892.[1])
(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.						
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine
Piemont	38	7	3	13	1	—	3
Lombardei	21	2	9	[2])203	1	—	6
Venetien	27	3	4	20	—	—	3
Ligurien	—	—	1	—	—	—	—
Emilia	29	12	5	47	1	—	65
Marken und Umbrien	8	2	—	2	—	2	1
Toskana	2	1	4	4	—	—	5
Lazium	1	—	1	4	—	2	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer .	8	—	2	2	—	1	2
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer .	24	1	1	6	—	—	4
Sizilien	2	—	2	—	—	—	—
Sardinien	3	—	—	3	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Südliche Provinzen am Adriatischen und Mittelländischen Meer je 1; Typhöses Fieber bei Rindern: Piemont 1; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Adriatischen Meer 1, Südl. Provinzen am Mittelländischen Meer 2; Klauenseuche (Hinke) der Schafe: Venetien 1; desgleichen der Rinder: Lombardei 2; Hühnercholera: Lazium 1; Schweinediphtherie: Marken und Umbrien 1; unbestimmte Seuche unter Schafen: Südl. Provinzen am Mittelländischen Meer 3; desgleichen unter Schweinen: Südl. Provinzen am Mittelländischen Meer 4.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 17. Mai 1892. (Amtsbl. S. 163.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Wittenberge widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[3]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Laut einer amtlichen Meldung ist die Rinderpest in den Orten Kessjabine, Jonar el Bakar und Zahar Barakat des Distriktes Lattakié, und eine Viehseuche unter den Schafen im Gebirge Hauran (Distrikt Sallt) in Syrien mit so großer Heftigkeit aufgetreten, daß innerhalb weniger Tage an 3000 Schafe der Seuche erlegen sind. In Folge dessen hat die k. k. Seebehörde mit Erlaß vom 4. April d. J., Z. 3133, ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 133.)

Desgleichen. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Mastvieh aus mehreren Komitaten Ungarns. Vom 1. Mai 1892. (Oesterr. San.-Wesen S. 161.)

Vom königl. ungar. Ackerbau-Ministerium ist die

[1]) Veröff. 1891 S. 815. — [2]) Außerdem eine unbekannte Anzahl von Gemeinden.
[3]) Veröff. 1891 S. 501.

Mittheilung eingelangt, daß zum Schutze gegen die Verschleppung der Lungenseuche aus den gegenwärtig verseuchten Komitaten seinerseits die Verfügung getroffen wurde, daß diese Komitate (Trencsin, Arva, Liptó, Turócz, Zólyon [Sohl], Bars, Hont, Nógrád, Gömör, Szepes [Zips] und Sáros, sowie die Städte Selmecz und Bélabánya) als ein zusammenhängendes Sperrgebiet zu betrachten seien, in welchem zwar der freie Verkehr mit Rindvieh aus von einer Sperre nicht betroffenen Gemeinden, Gehöften oder Stallungen ꝛc., im Innern dieses Gebietes statthaft sein soll, aus welchem jedoch eine Ausfuhr nur von Mastvieh, und zwar nur mit behördlicher Bewilligung und unter bestimmten Kautelen, ausschließlich mittelst der Eisenbahn erfolgen darf, wenn dasselbe zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist, dagegen weder der Abtrieb noch die Abfuhr von Rindvieh mittelst der Eisenbahn nach anderen Kommitaten statthaft sei, wenn dasselbe für andere Zwecke bestimmt wäre.

Laut einer späteren Mittheilung des königl. ungar. Ackerbau-Ministeriums wurde die weitere Anordnung getroffen, daß aus diesem großen Sperrgebiete die Abfuhr von Mastvieh zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in österreichischen Konsumorten nur gegen behördliche Bewilligung und Benützung direkter Eisenbahntransporte für solche Mastställungen gestattet wird, in welchen im Verlaufe der letzten drei Monate ein Fall der Lungenseuche nicht vorgekommen ist und welche überdies auch im Gebiete von Gemeinden liegen, welche im Verlaufe derselben Zeit von einem solchen Erkrankungsfalle vollkommen frei geblieben sind, welche Umstände aber vorerst durch eine genaue und stückweise Untersuchung der Thiere der betreffenden Mastställungen und Gemeinden durch Staatsthierärzte sichergestellt werden müssen.

Da nun das k. k. Ministerium des Innern in dieser Maßnahme eine beruhigende Sicherstellung gegen die Einschleppung der Lungenseuche aus Ungarn gegeben findet, wird die Einfuhr von Mastvieh aus den Mastställungen der Komitate Arva Bars, Gömör, Szepes (Zips), Hont, Liptó, Nógrád, Sáros, Trencsin (Trentschin), Turócz, Zólyom (Sohl), in solange gestattet, als kein Fall der Lungenseuche durch einen verbotwidrigen Verkehr eingeschleppt wird.

Die Einfuhr dieser Mastrinder bleibt jedoch auf den direkten Eisenbahnverkehr beschränkt und darf nur nach solchen diesseitigen Eisenbahnstationen erfolgen, in welchen die Viehbeschau durch einen Thierarzt besorgt wird, und wo deren alsbaldige Schlachtung im öffentlichen Schlachthause möglich ist, oder wo ein unter amtsthierärztlicher Ueberwachung gestellter Schlachtviehmarkt abgehalten wird, der über eine solche Einrichtung verfügt, daß die betreffenden Mastrinder vollständig isolirt vom einheimischen Rindvieh aufgestellt werden können.

Die auf solchen Märkten abverkauften Mastrinder aus dem ungar. Sperrgebiete dürfen nur mittelst der Eisenbahn auf ebenso eingerichtete Schlachtviehmärkte und nach solchen einheimischen Konsumorten verfrachtet werden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, und die Beschau durch einen Thierarzt besorgt wird.

Diese Märkte und Konsumorte sind von der politischen Landesbehörde in der zu erlassenden Kundmachung zu bezeichnen.

Jeder anders geartete Verkehr mit solchen Rindern ist bei Vermeidung der Straffolgen nach § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes zu untersagen.

Das königl. ungar. Ackerbau-Ministerium hat überdies noch die folgenden Verfügungen getroffen:

1. Der Rindviehstand derjenigen Mastviehstallungen in dem Eingangs erwähnten ungarischen Sperrgebiete, aus welchen die Abfuhr von Mastvieh nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erfolgen soll, muß von den Staatsthierärzten in Evidenz gehalten werden;

2. jede Neueinstellung von Rindvieh muß so lange unterbleiben, als eine Abfuhr von Mastvieh nach Oesterreich stattfinden soll;

3. den zur Abfuhr nach dem diesseitigen Gebiete bestimmten Mastrindern müssen auf der linken Hüfte (Croupe) mittelst einer Maschinscheere die Haare vollkommen kurz abgeschoren werden.

In der Mitte dieser geschorenen Fläche muß mittelst methyl-violetter Anilinfarbe ein römisches „T“ in der Höhe von mindestens 10 cm und einer Strichbreite von ca. 2 cm aufgestrichen werden, damit die betreffenden Masthiere für Jedermann auffällig genug gekennzeichnet bleiben.

4. Dieser Haarschnitt sammt dem Buchstaben „T“ muß in dem für jedes einzelne Mastviehstück beizubringenden Viehpaß vermerkt werden.

Aus dem Vorangelassenen ergiebt sich, daß Transporte von anderem Rindvieh als Mastvieh aus dem bezeichneten ungarischen Sperrgebiete, dann, daß Mastviehtransporte, welche aus dem bezeichneten Sperrgebiete ohne die erwähnte Markirung oder nicht im direkten Eisenbahnverkehre in irgend einer diesseitigen Eisenbahnstation einlangen, zu keinem anderen Zwecke zur Ausladung zugelassen werden dürfen, als um unter den gebotenen Vorsichten nach dem nächsten Schlachthause überführt und bis zur weiteren Entscheidung dortselbst wie überhaupt seuchenverdächtige Thiere verwahrt zu werden.

Ueber einen solchen Vorfall ist der politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege die Anzeige zu erstatten und nach Vorschrift des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes beschleunigt vorzugehen.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, mit der Erlassung dieser Maßnahme unter Behebung der gegenwärtig geltenden Vorschriften für die Einfuhr von Rindvieh aus den wegen Lungenseuchetilgung in das ungarische Sperrgebiet einbezogenen Komitaten Ungarns, sowie unter Bezeichnung jener Eisenbahnstationen und Marktorte, nach welchen Mastvieh aus den Mastanstalten dieser Komitate verfrachtet, beziehungsweise in welchen solches Vieh geschlachtet werden darf, sofort vorzugehen.

Auch sind die unterstehenden Gemeinden und insbesondere die k. k. Gendarmerieposten-Kommanden zur strengen Ueberwachung heranzuziehen und soll zur Vermeidung von diese Ueberwachung störenden Abweichungen in der Behandlung dieser Provenienzen die Ertheilung von Spezialbewilligungen zur Einfuhr von Rindvieh in anderer Weise oder zu anderen Zwecken grundsätzlich unterlassen werden.

Bezüglich der Provenienzen aus den Komitaten Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg) sind vorläufig die bisherigen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, bis nicht eine Abänderung von Seite des k. k. Ministeriums des Innern, welches in dieser Beziehung in Verhandlung mit dem königl. ungar. Ackerbau-Ministerium steht, angeordnet werden wird.[1])

Desgleichen. Erlaß, betr. die Frage, ob Melkvieh zur Approvisionirung dienend anzusehen ist Vom 30. April 1892. (Ebd. S. 162.)

Wegen bestandener größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in einigen Verwaltungsgebieten hat eine Landesbehörde die Einfuhr und den Eintrieb von Klauenthieren aus denselben nach ihrem Verwaltungsgebiete untersagt, zugleich aber die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, von Fall zu Fall aus seuchenfreien Orten der betreffenden Länder die Einfuhr gesunder Klauenthiere mittelst der Eisenbahnen und den Abtrieb derselben von der Ausladestation nach vorausgegangener thierärztlicher Beschau bis zu ihrem Bestimmungsorte dann zu gestatten, wenn der Bedarf derselben zur Approvisionirung für größere Konsumorte nachgewiesen wird.

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums wurde jedoch dieses Zugeständniß dahin interpretirt, daß auch „Melkkühe“ zur Approvisionirung mit Milch dienen

---

[1]) In Folge einer späteren Verfügung des k. k. Ministeriums des Innern finden die gegenüber dem in diesem Erlasse bezeichneten Sperrgebiete getroffenen Anordnungen nunmehr auch auf die Provenienzen aus den Komitaten Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg) Anwendung.

und demnach gleich den Schlachtthieren aus den gesperrten Gebieten zur Einfuhr nach größeren Konsumorten zugelassen werden können; dieser Auffassung gemäß wurden auch thatsächlich Melkkühe aus den wegen der größeren Verbreitung der erwähnten Seuche abgesperrten Ländern zur Einfuhr zugelassen.

Im Allgemeinen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zum Zwecke der Approvisionirung auch melkende Kühe (Melkkühe) erforderlich sind und insbesondere in solchen Konsumorten nicht entbehrt werden können, in welchen die Milch aus den lokalen Milchmeiereien bezogen und nicht ausschließlich aus Landgemeinden zugeführt wird.

Ein Verbot der Einfuhr von Vieh nach einer Gemeinde kann jedoch nur dann erlassen werden, wenn in derselben eine Viehseuche zum Ausbruche gekommen ist und es sich darum handelt, daß der Bestand der Seuche nicht durch den Zuzug neuer Viehstücke in die Länge gezogen wird. Dies wäre insbesondere beim Herrschen der Rinderpest zu besorgen; es darf deshalb nach § 23 des Rinderpestgesetzes lit. k. eine Zufuhr von Rindern, Schafen und Ziegen nach verseuchten Orten nur dann stattfinden, wenn derlei Thiere zur Verproviantirung nothwendig sind. Bei anderen Seuchenfällen beschränkt sich „das Verbot des Einbringens neuen für die Ansteckung empfänglichen Viehes" nach § 20 Absatz 2 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Thierseuchengesetz nur auf die unter „Stallsperre" gestellten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Vieh, eventuell auf die betreffenden Gehöfte.

Da nach § 23 Absatz 5 der Durchführungsverordnung zum Rinderpestgesetz die in den Seuchenort eingebrachten Thiere baldigst der Schlachtung unterzogen werden müssen und demnach Nutzthiere der Gattung Wiederkäuer von der Einfuhr absolut ausgeschlossen sind, kann die Zufuhr von Melkkühen nicht unter die Einfuhr von Vieh „zu Zwecken der Approvisionirung" der zur Zeit verseuchten Gemeinden einbezogen werden.

Im Falle der vorangedeuteten Verfügung handelt es sich jedoch nicht um die Einfuhr von Schlachtthieren nach verseuchten Gemeinden oder Konsumorten zum Zwecke der Approvisionirung, sondern um die Einfuhr von Klauenthieren aus stark verseuchten Ländern nach dem durch die Maßnahme zu schützenden Lande, somit um ein Verhältniß von wesentlich größerer Bedeutung.

Während des Herrschens der Maul- und Klauenseuche ist es zwar statthaft (§ 26 der Vollzugsverordnung zum allgemeinen Thierseuchengesetze lit. a), der Ansteckung verdächtige Thiere aus verseuchten, daher gesperrten Gehöften, zum Zwecke der sofortigen Schlachtung nach anderen Gemeinden oder Bezirken unter gewissen Vorsichten zu transportiren; zu anderen Zwecken hingegen ist die Ueberführung von Klauenthieren weder ans gesperrten Gehöften, noch Gemeinden, Bezirken oder Ländern zulässig — es wäre denn in ganz ausnahmsweisen Fällen und unter besonderen Kautelen.

Nach diesem Stande der Veterinärgesetzgebung kann daher Melk-, i. e. Nutzvieh — wenngleich es in gewissem Sinne zur Approvisionirung der Konsumorte mit Milch dient — dem Schlachtvieh in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt werden. Schlachtvieh aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten oder Gegenden darf nach den in Anwendung gelangenden Kautelen am Bestimmungsorte nicht mit Nutzvieh eingestallt werden, sondern ist sofort der Schlachtung zu unterstellen; dasselbe bringt daher die relativ geringste Seuchengefahr — was bei Nutzvieh keineswegs zutrifft, weil dasselbe am Leben bleibt, mit anderem Nutzvieh sogar eingestallt und gepflegt wird und daher leicht die Seuche einschleppen kann.

Eine entgegengesetzte Praxis müßte nothwendigerweise zur Umgehung der erlassenen Verbote gegen die Einfuhr von Vieh aus verseuchten Gebieten führen; eine solche Konsequenz steht aber im offenen Widerspruche mit dem Sinne und Wortlaute der geltenden Thierseuchengesetze und muß deshalb unter allen Umständen hintangehalten werden.

Die k. k. . . . . wird daher angewiesen, die politischen Unterbehörden in diesem Sinne zu instruiren und bei Erlassung veterinärpolizeilicher Verfügungen dementsprechend präzise vorzugehen.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn.

Vom 4. Mai 1892. (Mon. Belge S. 1360.)

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. Par nouvelle modification à l'arrêté ministériel du 28 mars 1885 est autorisée, sous les conditions ci-après déterminées, l'importation en Belgique des moutons provenant de l'Autriche-Hongrie:

Tout envoi de moutons originaires de ce pays sera accompagné d'un certificat sanitaire délivré par un médecin vétérinaire du lieu de provenance, indiquant le nombre et la race des animaux, ainsi que la marque du vendeur.

La signature du médecin vétérinaire sera légalisée par l'autorité du lieu d'où viennent les animaux, laquelle attestera que, depuis un mois au moins, il n'y a été constaté aucun cas de maladie contagieuse parmi les moutons.

Le certificat en question ne sera valable que pour dix jours francs et sera remis entre les mains des agents des douanes.

L'importation aura lieu exclusivement par la voie ferrée.

Lors de leur introduction dans le pays, les animaux devront être visités par un médecin vétérinaire aux frais des importateurs.

Lorsque le médecin vétérinaire reconnaît que tous les animaux sont indemnes de symptômes d'une maladie contagieuse, il constate le fait par un certificat conforme en tous points au modèle ci-joint et déclare, s'il y a lieu, que le troupeau peut être dirigé vers le lieu de sa destination.

Art. 2. Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas au transit direct, par voie ferrée, lequel a été autorisé par l'arrêté du 24 février dernier.

Art. 3. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 9 mai 1892.

Ein Formular zu dem Gesundheitszeugniß ist als Anhang beigegeben.

Schweden. (Vergl. S. 310). Durch Beschluß des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 4. d. M. wird von demselben nunmehr die Stadt Hamburg und deren Gebiet, die Kreise Eckernförde, Oldenburg, Schleswig und Stormarn der Provinz Schleswig-Holstein sowie das Herzogthum Lauenburg für frei von Rotz oder Springwurm, und der preußische Regierungsbezirk Königsberg für frei von Pocken unter den Schafen angesehen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betr.

Preußen. Erlaß vom 30. April 1892.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 21. Oktober v. J. (I. 19 795), betreffend Benachrichtigung der österreichischen Grenz-Zollstellen von jedem Falle der Feststellung einer Seucheninfektion unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren, und mit Bezug auf meinen Erlaß vom 17. Februar cr. (I. 2961) übersende ich Eurer Hochwohlgeboren in der Anlage Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 8. Februar d. J., welches einige Gesichtspunkte über die Durchführung der am 1. Februar d. J. in Kraft getretenen Seuchen-Konvention mit Oesterreich-Ungarn enthält, zu Ihrer gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, die bei der Vieheinfuhr betheiligten

Grenzbehörden und Beamten danach mit geeigneter Instruktion zu versehen, soweit dies für den Bereich der dienstlichen Funktionen dieser Beamten erforderlich erscheint. Insbesondere wollen Sie die mit den Viehuntersuchungen auf den Einbruchsstationen betrauten beamteten Thierärzte darauf aufmerksam machen, daß sie nach Artikel 3 der Konvention verpflichtet sind, den Grund der Zurückweisung eines Viehtransports in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit ihrer Unterschrift zu versehen. Ferner sind dieselben und alle übrigen beamteten Thierärzte des Verwaltungsbezirks anzuweisen, über die Feststellung eines erst nach dem Grenzübertritt wahrgenommenen Seuchenfalles ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches neben den Angaben über die äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles hauptsächlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen hat, welche auf Zeit und Art der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten. Abschrift der Protokolle ist gegebenen Falls dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und mir mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Ueber jeden Fall der Zurückweisung eines Viehtransports aus Oesterreich-Ungarn, sowie über jede Einfuhrbeschränkung, die auf Grund eines Einschleppungsfalles von Eurer Hochwohlgeboren etwa verhängt werden sollte, erwarte ich Ihre schleunige Berichterstattung.

Als Sperrbezirke nach Maßgabe der Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu dem Viehseuchen-Uebereinkommen gelten nach einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar cr. in Preußen die Regierungsbezirke, in Bayern die Regierungsbezirke, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Württemberg die Kreise, in Baden die Landeskommissärbezirke und in Elsaß-Lothringen die Bezirke, womit sich die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung einverstanden erklärt hat.

Von dem Verzeichniß der deutscherseits anerkannten Sperrgebiete in den österreichischen Ländern Oesterreich unter der Ens, Mähren, Böhmen und Galizien liegt ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die betreffenden Behörden und Beamten an der Landesgrenze bei.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die Ursprungs- und Gesundheitskontrole (einschließlich der thierärztlichen Untersuchung) sich nur auf Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken hat, also auf andere Thiergattungen und gewisse Arten thierischer Erzeugnisse, welche aus Oesterreich-Ungarn zur Einfuhr gelangen, vorläufig nicht auszudehnen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Heyden.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Kgr. Sachsen. Verordnung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1892.

Nach den Bestimmungen im Artikel 3 des zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen, im Reichsgesetzblatte vom laufenden Jahre Seite 90 ff. veröffentlichten Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 haben die mit der Untersuchung des zur Einfuhr über die sächsisch-böhmische Grenze bestimmten Viehes aus Oesterreich-Ungarn an den betreffenden Grenzstationen beauftragten Bezirksthierärzte in denjenigen Fällen, in welchen die Sendungen den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, oder wenn Thiere mit einer ansteckenden Krankheit behaftet beziehentlich einer solchen verdächtig befunden werden, endlich wenn Thiere mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind und hiernach der Transport an der Grenzstation zurückzuweisen ist, den Grund hierzu in das Ursprungszeugniß einzutragen und diesen Eintrag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, von den Grenzkontrolbehörden aber ist die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu sofort der politischen Behörde des Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, auf kürzestem Wege mitzutheilen.

Hiernächst ist in dem angezogenen Artikel 3 des Uebereinkommens weiter bestimmt, daß bei Wahrnehmung einer ansteckenden Krankheit an eingeführten Thieren nach erfolgtem Grenzübertritt der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festgestellt und Abschrift des Protokolles, in welchem neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen sind, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten, an die betreffende Behörde des Ursprungslandes unverweilt abgesendet werden soll.

Nachdem dies, soweit nöthig, den betreffenden Grenzkontrolbehörden von hier aus unmittelbar zur Nachachtung eröffnet, und die Kommission für das Veterinärwesen beauftragt worden ist, die zuständigen Bezirksthierärzte mit Anweisung zu versehen, ergeht an die Kreishauptmannschaften andurch Verordnung, die Verwaltungsbehörden ihrer Bezirke anzuweisen, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit an eingeführten Thieren aus Oesterreich-Ungarn nach der vorstehend angegebenen Bestimmung des Viehseuchen-Uebereinkommens zu verfahren.

Im Uebrigen wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß durch das in Kraft getretene Viehseuchen-Uebereinkommen eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen, nach welchen die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh an Rindern für die Wirthschaftsbesitzer in den Grenzortschaften, ingleichen die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh an Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach den Schlachthäusern größerer Städte Deutschlands unter den bekannten Bedingungen gestattet, dagegen die Einfuhr lebenden Borstenviehes aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn, sowie von Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, dessen Hinterländern und aus Rußland verboten ist, für jetzt und bis auf Weiteres nicht eintreten soll.

Die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist nach Maßgabe der Verordnung vom 25. vorigen Monats gestattet.

gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Durch Bekanntmachung des Kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 111), des Kgl. württemb. Ministeriums des Innern vom 26. April (Reg.-Bl. S. 142) und des Großherzogl. Mecklenburgischen Minister., Abth. f. Mediz.-Angeleg., zu Schwerin vom 16. Mai d. Js. (Reg.-Bl. S. 103) ist auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 31. März die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn auf der Eisenbahn unter den in dem Viehseuchen-Uebereinkommen (Veröffentl. 1891 S. 816) enthaltenen Bedingungen gestattet worden.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizeiverordnung, betr. die Einführung einer amtlichen Fleischschau im Gemeindebezirk Norderney. Vom 13. Juni 1891.
(Ostfries. Courier Nr. 76.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu Norderney und unter Zustimmung des Regierungspräsidenten in Aurich für den Bezirk der Inselgemeinde Norderney Folgendes verordnet.

§ 1. Das Schlachten und der Verkauf von Fleisch innerhalb des Gemeindebezirks Norderney unterliegt der polizeilichen und thierärztlichen Beaufsichtigung.

Es darf auf Norderney kein Stück Rindvieh, Pferd, Schaf, Ziege oder Schwein ohne vorgängige Anzeige geschlachtet, und über das Fleisch und die Eingeweide nicht eher verfügt werden, bis der mit der Fleischbeschau beauftragte, seitens der Gemeinde Norderney angestellte und eidlich verpflichtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die Besichtigung vorgenommen und die

Bescheinigung über die Gesundheit und Gestattung des Verkaufs des Fleisches zum Genusse für Menschen ausgestellt hat.

Ebenso muß jede Fleischart von außerhalb der Insel Norderney geschlachtetem Vieh der im vorigen Absatz benannten Arten, welche zum Verkauf eingeführt wird, dem mit der Fleischbeschau beauftragten Thierarzte, oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, zur Untersuchung vorgelegt werden und muß von diesem die Erlaubniß zum Verkaufe und zum Verbrauche ertheilt werden.

§ 2. Die Schlächter und Händler mit Fleischwaaren haben zur Ausführung des § 1 ein Kontrolbuch nach folgenden Spalten zu halten:

1. Laufende Nummer,
2. Bezeichnung des zu schlachtenden Stücks Vieh nach Geschlecht, Farbe und Alter, oder des zu verkaufenden Stücks Fleisch nach Art, Gewicht und Körpertheil,
3. Angabe des Bezugsortes,
4. Tag des Schlachtens,
5. Tag der Untersuchung,
6. Bescheinigung des Thierarztes über das Ergebniß der Untersuchung,
7. Besichtigungsvermerk der Behörden und des Thierarztes.

In dieses Buch ist das zum Schlachten in Aussicht genommene Stück Vieh spätestens am Tage des Schlachtens, aber vor dem Tödten, und das zu verkaufende Fleisch beim Eintritt in das Gebiet der Gemeinde Norderney einzutragen. Das Kontrolbuch ist in den Spalten 1, 2, 3 und 4 ausgefüllt dem Thierarzt bei der Untersuchung vorzulegen. Derselbe hat das Ergebniß der Untersuchung unter Beisetzung seiner Namensunterschrift und des Tags der Untersuchung sofort in die Spalten 5 und 6 einzutragen.

Jedes Kontrolbuch ist vom Tage des letzten unter 7 vorgeschriebenen Besichtigungsvermerks noch drei Monate lang aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten und dem Thierarzte auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 3. Die Festsetzung regelmäßiger Schlachttage findet nicht statt, es soll aber der Gemeindevorstand von Norderney befugt sein, solche je nach Bedürfniß anzuordnen.

Jedes Stück Schlachtvieh und das von außerhalb eingeführte Fleisch muß beim Thierarzte schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muß nach einem vom Gemeindevorstande vorgeschriebenen Muster erfolgen.

Eine frühere Besichtigung des Schlachtviehes als am Schlachttage ist unzulässig. Der mit der Fleischbeschau beauftragte Thierarzt hat das Vieh lebend und im ausgeschlachteten Zustande zu besichtigen.

Bei der Fleischbeschau hat der Beamte das Recht, die nöthigen Einschnitte am geschlachteten Thiere zu machen, um sich von dem wahren Zustand des Fleisches überzeugen zu können.

Die Schlächter haben die Organe (Leber, Lunge, Herz, Nieren) der Thiere in oder an denselben zu belassen. Sie haben sich in dieser Beziehung nach den ihnen vom Thierarzte ertheilten Anweisungen zu richten.

§ 4. Die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches findet je nach dem Eintreffen der Schiffe statt.

Zeit und Ort für diese Beschau wird vom Gemeindevorstande auf Norderney bekannt gegeben.

Auch für diese Fleischbeschau kann in der im § 3 gedachten Weise vorherige Anmeldung beim Thierarzt angeordnet werden.

Fleisch und Fleischwaaren, welche von außerhalb eingeführt werden, unterliegen der Fleischbeschau nicht, wenn in glaubhafter Weise nachgewiesen werden kann, daß die Sachen aus einem Orte zum Versand kommen, in welchem sich ein öffentliches Schlachthaus befindet oder in dem eine behördlich geregelte Fleischbeschau ausgeübt wird.

§ 5. Wird ein Stück Vieh bei der Untersuchung nicht für gesund und zum Schlachten nicht für geeignet befunden, oder wird bereits ausgeschlachtetes Fleisch für genießbar nicht anerkannt, so hat der Thierarzt davon sofort dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen, welcher der Polizeibehörde zum Erlaß weiterer Anordnung Mittheilung macht.

Außer genießbarem und ungenießbarem Fleische wird in polizeilicher Hinsicht bei Gewerbetreibenden noch unterschieden zwischen bankmäßigem und nicht bankmäßigem Fleische. Die Eigenschaft bestimmt der Thierarzt nach seiner gewissenhaften, wissenschaftlichen Ueberzeugung.

Perlsüchtiges Rindvieh ist unter allen Umständen als unbankmäßig zu erklären.

Fleisch, welches für nicht bankmäßig erklärt worden ist, darf nicht mehr als vollwerthige Handelswaare verkauft werden, sondern muß in Stücken nicht über 2½ kg öffentlich mit Erwähnung der unbankmäßigen Beschaffenheit zum Verkaufe an einer polizeilich zu bestimmenden Stelle ausgeboten werden.

§ 6. Wird das untersuchte Thier für gesund befunden, so ist dasselbe mit Kontrolstempeln zu versehen. Die Genießbarkeit der von außerhalb eingeführten einzelnen Stücke Fleisch wird ebenfalls durch Abstempelung bestätigt. Die Zahl der Kontrolstempel beträgt bei Großvieh mindestens 12, bei Schweinen mindestens 6, bei Kleinvieh mindestens 4.

Von dem für unbankmäßig erklärten Fleisch ist jedes Stück mit einem Stempel zu versehen. Der Stempel muß von demjenigen, welcher bei dem für gesund befundenen Thiere gebräuchlich ist, in Gestalt und Farbe verschieden und mit der Inschrift „unbankmäßig“ versehen sein.

Für ungenießbar erklärtes Fleisch ist unter amtlicher Kontrole zu beseitigen. Die Schlächter haben den zu diesem Zwecke von dem Fleischbeschauer gemachten Anordnungen Folge zu geben.

§ 7. Bei Verhinderung des mit der Fleischbeschau in Gemäßheit dieser Polizeiverordnung beauftragten Thierarztes wird die Fleischbeschau von dem für ihn auf seinen Vorschlag vom Gemeindevorstande bestellten, eidlich zu verpflichtenden Stellvertreter wahrgenommen, der, wenn irgend möglich, thierärztliche Bildung haben muß.

§ 8 Für das Schlachten der Thiere wird besonders noch Folgendes bestimmt:

a) das Schlachten erhitzter und ermüdeter Thiere ist verboten. Das Schlachten muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei geschehen;

b) Das Schlachten des Viehs darf nur nach vorangegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt. Auf das Schlachten nach jüdischem Gebrauche (Schächten) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

c) das Aufhängen des Viehs vor eingetretenem Tode ist verboten.

§ 9. Für das Schlachten nach jüdischem Gebrauche (Schächten) gelten außer den vorstehend getroffenen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. das Niederlegen von Großvieh darf nur mittelst dazu angebrachter Vorrichtungen bewirkt werden;
2. Während des Niederlegens des Großviehs soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird;
3. bei dem Niederlegen soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die schnell und sicher auszuführende Schächtung vornehmen;
4. nicht nur während der Schächtung, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintritt des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden;
5. die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

§ 10. Das Aufblasen des Fleisches ist verboten.

§ 11. Fleischer und Fleischergesellen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krankheitsverdächtig finden, haben hiervon sofort dem Thierarzt Anzeige zu machen und dessen weitere Anordnung abzuwarten.

§ 12. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in dazu bereit zu haltenden Gefäßen aufgefangen werden. Nur das Blut von Schweinen darf zum menschlichen Genusse verwendet werden.

§ 13. Das Fortschaffen von Fleisch auf Wagen oder Karren darf nur erfolgen, wenn die Fahrzeuge entweder mit Verschluß versehen oder das Fleisch mit reinen weißen Tüchern bedeckt ist.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nach den Reichs- oder Landesgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Die Gewerbetreibenden haften für die von ihren Stellvertretern, Gesellen und Gehülfen begangenen Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen.

§ 15. Die Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei in Aurich vom 31. Dezember 1879 über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen wird hierdurch nicht berührt.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1891 in Kraft.

Norden, den 13. Juni 1891.

Der kommissarische Landrath.
Schulze-Pelkum, Regierungs-Assessor.

Sachsen. Stadt Zwickau. Bekanntmachung, Aufbewahrung des Backmehles betr. Vom 17. September 1891.

Das zum Backen bestimmte Mehl wird in Bäckereien und Mehlhandlungen nicht selten in Säcken auf Hausfluren, Gängen und Treppen, auch wohl in unsauberen Hofräumen aufgestellt.

Da derartig aufbewahrtes Mehl der Gefahr ausgesetzt ist, durch Staub oder auf andere Weise verunreinigt zu werden und der Genuß der von so verunreinigtem Mehle hergestellten Backwaaren unter Umständen gesundheitsschädlich wirken kann, so wird die gedachte Aufbewahrungsart des Backmehles verboten, es hat vielmehr in Bäckereien und Mehlhandlungen die Aufbewahrung des Backmehles fernerhin in nur sauber gehaltenen, gut verschließbaren Räumlichkeiten zu geschehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft geahndet.

Der Rath der Stadt Zwickau, Polizei-Abth.
Urban.

Oesterreich. In Galizien ist eine Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten vom 2. Februar 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 17, Veröff. 1891 S. 701) durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Sinne des § 21 dieses Gesetzes erlassen worden. Der Verordnung ist als Beilage A eine Dienstinstruktion für Gemeinde- und Distriktsärzte mit Ausnahme jener in den Städten Lemberg und Krakau, erlassen auf Grund des § 14 des genannten Gesetzes, und als Beilage B ein Statut für die ständigen Gesundheitskommissionen mit Ausnahme jener in Lemberg und Krakau beigegeben. (Oesterr. San.-Wesen 1892 S. 21 nach dem L.-G.- u. V.-Bl. 1891 Nr. 82—84.)

Oesterreich. Die Landesregierung in Kärnten hat mittelst Erlasses vom 24. Februar 1892, betreffend Maßnahmen gegen die Blennorrhoea neonatorum, diese Krankheit als eine der Anzeigepflicht unterliegende Infektionskrankheit erklärt. Die Anzeigepflicht liegt sowohl den Aerzten, als den Hebammen ob. (Oesterr. San.-Wesen S. 100.)

Oesterreich. Die Bukowinaer Landesregierung hat durch Erlaß vom 14. Februar 1892, betr. die Evidenthaltung der Bresthaften seitens der Gemeinden, die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die Gemeinden zur genauen und sachgemäßen Verzeichnung der Taubstummen, Irren, Cretinen 2c. anzuhalten. Besonderes Gewicht soll auf die Differenzirung der Cretinen von Irren und Taubstummen gelegt werden. Für die Aufnahme der Cretinen ist dem Erlaß eine besondere ausführliche Zählkarte beigegeben worden. (Ebd.)

Belgien. Kgl. Verordnung, Einrichtung und Thätigkeit der Laboratorien für Nahrungsmitteluntersuchung betr. Vom 22. Juni 1891. (Moniteur belge S. 1793.)

Règlement concernant l'organisation et le fonctionnement des laboratoires pour l'analyse des denrées alimentaires et des médicaments.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890[1]), relative à la falsification des denrées alimentaires et spécialement l'article 3 de cette loi, ainsi conçu:

„Le mode ou les conditions de la prise d'échantillons, de même que l'organisation et le fonctionnement des laboratoires d'analyses seront réglés par arrêté royal";

Vu l'arrêté royal du 28 février 1891, relatif à l'inspection du commerce des denrées alimentaires et au mode de prise d'échantillons;

Considérant qu'il importe de tracer, d'une manière générale, le programme des conditions d'administration, de direction, d'installation et de fonctionnement des laboratoires chargés de l'analyse des denrées alimentaires et des médicaments, en vue d'assurer l'exécution de ces analyses avec toute l'impartialité, la précision, la célérité et l'économie désirables;

Vu les avis des commissions médicales provinciales et des services techniques compétents de Notre département de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les analyses des échantillons de denrées et de substances alimentaires ou de matières quelconques utilisées dans la fabrication et la préparation de ces denrées et substances, ainsi que des échantillons de médicaments ou de substances médicamenteuses, prélevés en exécution de la loi et des règlements relatifs au commerce des denrées alimentaires et des médicaments, seront confiées à des laboratoires satisfaisant aux conditions ci-après:

1° Ne dépendre, en aucune façon de personnes engagées dans un commerce ou état ayant rapport avec la vente de ces denrées ou substances;

2° Etre dirigés par un analyste offrant les garanties voulues de compétence, à savoir: d'une part, la possession de diplômés ou certificats faisant foi de connaissances scientifiques suffisamment approfondies; d'autre part, la justification d'une pratique de plusieurs années d'analyse de denrées alimentaires ou de médicaments;

3° Posséder les installations et l'outillage qui seront jugés nécessaires par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et de travaux publics.

Art. 2. Les laboratoires agricoles de l'Etat seront réorganisés conformément aux dispositions de l'article précédent en vue de leur participation à ce service.

Cette réorganisation fera l'objet d'un arrêté royal spécial.

Art. 3. Indépendamment des laboratoires de l'Etat, Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est autorisé à agréer pour

---

[1]) Veröff. 1890 S. 719.

les analyses de denrées alimentaires et de médicaments des laboratoires provinciaux, communaux ou privés remplissant les conditions indiquées à l'article 1er.

Art. 4. L'agréation pourra être donnée soit d'une manière générale pour toutes analyses de denrées alimentaires ou de médicaments, soit pour certaines catégories seulement de ces substances ou pour certains procédés de vérification.

L'arrêté d'agréation sera toujours révocable. L'agréation est notamment subordonnée au maintien du laboratoire dans les conditions indiquées à l'article 1er. Elle viendra à cesser par suite du changement de directeur.

Art. 5. Les laboratoires agréés pour l'analyse des denrées alimentaires seront soumis à l'inspection du délégué du gouvernement chargé de la haute surveillance de la fabrication et du commerce de ces denrées.

Les laboratoires agréés pour les analyses de médicaments seront inspectés par un délégué de la commission médicale provinciale.

Art. 6. Les laboratoires agréés seront à la disposition du gouvernement pour toutes les analyses de denrées alimentaires ou de médicaments appartenant aux catégories prévues par l'arrêté d'agréation.

Les directeurs des laboratoires tiendront un registre d'analyse des échantillons de denrées alimentaires ou de médicaments qui leur seront envoyés par les agents du gouvernement.

Ils consigneront notamment sur ce registre les indications prescrites pour les rapports prévus par l'article 13 de l'arrêté royal du 28 février 1891.

Ils enverront à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics un double de tous rapports adressés aux parquets, en exécution de l'article 15 de l'arrêté susvisé.

Art. 7. Le gouvernement rémunérera les laboratoires agréés pour les analyses qu'il leur confiera d'après un tarif qui sera arrêté par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

A cet effet, les propriétaires des laboratoires remettront, chaque trimestre, s'il y a lieu, au Ministre, un état d'indemnités mentionnant les divers essais pratiqués.

Art. 8. Les directeurs des laboratoires de l'Etat et des laboratoires agréés pourront être réunis à l'effet de discuter, avec le concours de spécialistes désignés par le Ministre, le perfectionnement et l'unification des méthodes de vérification des diverses denrées alimentaires et des substances médicamenteuses, comme aussi les modifications à apporter éventuellement aux tarifs.

Art. 9. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 22 juin 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Belgien. Kgl. Verordnung, Neugestaltung der staatlichen Laboratorien betr. Vom 22. Juni 1891. (Moniteur belge S. 1794.)

Réorganisation des laboratoires d'analyses de l'Etat.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 29 décembre 1887, sur la falsification des engrais, et l'arrêté royal du 30 de ce mois, réglant l'exécution de cette loi;

Vu la loi du 4 août 1890[1]), relatif à la falsification des denrées alimentaires;

Vu le règlement du 28 février 1891, relatif à l'inspection du commerce des denrées alimentaires et au mode de prise d'échantillons;

Vu l'arrêté royal en date de ce jour, relatif à l'organisation et au fonctionnement des laboratoires pour l'analyse des denrées et substances alimentaires et de médicaments et spécialement l'article 2, qui stipule que les laboratoires agricoles de l'Etat seront réorganisés en vue de leur participation à ce service d'analyses;

Revu l'arrêté royal du 30 décembre 1883, portant organisation des laboratoires agricoles de l'Etat,

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les laboratoires d'analyses établis par le gouvernement sont affectés: 1° à l'analyse des terres, des matières fertilisantes et des produits agricoles, ainsi qu'à l'essai des semences; 2° à l'analyse des denrées et des substances servant à l'alimentation de l'homme et des animaux, ainsi que de matières quelconques utilisées dans la fabrication et dans la préparation de ces denrées et substances.

Art. 2. Les laboratoires de l'Etat sont placés sous la haute surveillance d'une commission spéciale, ayant pour mission: 1° d'inspecter les laboratoires en se conformant aux instructions qui lui seront données à ce sujet par le Ministre; 2° de déterminer et d'unifier le plus possible les méthodes d'analyse et 3° d'examiner les questions qui lui seront soumises par le Ministre, notamment en ce qui concerne le points suivants:

Elaboration des projets de contrats avec les fabricants et marchands de denrées alimentaires et de matières fertilisantes;

Elaboration des tarifs d'analyse;

Propositions relatives au personnel;

Agréation de laboratoires provinciaux, communaux ou privés.

Le président, les membres et le secrétaire de la commission des laboratoires de l'Etat sont nommés par Nous.

La commission choisit dans son sein un vice-président. Elle arrête, sous l'approbation du Ministre, un règlement d'ordre intérieur, prévoyant la division de la commission en deux sections, qui seront réunies lorsqu'il s'agira de la marche générale des laboratoires de l'Etat ou travailleront séparément lorsqu'il s'agira d'intérêts exclusivement agricoles ou de questions intéressant uniquement le commerce des denrées servant à l'alimentation de l'homme.

Art. 3. Chaque laboratoire est placé sous la surveillance immédiate d'une commission administrative composée d'un délégué de la députation permanente, d'un délégué de la société provinciale d'agriculture, désigné conformément à l'article 21 de l'arrêté royal du 18 octobre 1889, d'un délégué de la commission médicale et de deux membres désignés par le Ministre.

Les membres des commissions administratives sont nommés pour le terme de quatre ans.

Leur mandat peut être renouvelé.

Les commissions désignent elles-mêmes leur président et leur secrétaire.

Art. 4. Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics arrête le règlement d'administration des laboratoires et il détermine les attributions détaillées des commissions administratives.

Il arrête également, de concert avec le Ministre des finances, les dispositions réglementaires concernant la comptabilité de ces établissements.

Art. 5. L'Etat n'assume aucune responsabilité quant à l'exactitude des opérations chimiques exécutées dans les laboratoires. Cette responsabilité incombe entièrement aux directeurs.

Art. 6. Les analyses faites par les laboratoires

[1]) Veröff. 1890 S. 719.

sont payées d'après un tarif arrêté par Notre Ministre.

Des conditions spéciales pourront être accordées aux administrations communales pour l'analyse d'échantillons prélevés en exécution des règlements relatifs à la falsification des denrées alimentaires.

Le Ministre pourra passer avec les fabricants et marchands de denrées alimentaires et de matières fertilisantes des contrats d'abonnement et conventions assurant aux acheteurs le contrôle gratuit de la marchandise fournie.

Art. 7. Le personnel de chaque laboratoire comprend un directeur, un ou deux chefs de travaux, un ou plusieurs préparateurs, un ou deux garçons de laboratoire.

L'un des chefs de travaux ou des préparateurs sera chargé des fonctions de comptable.

Les directeurs et les chefs de travaux sont nommés par Nous et leurs traitements fixés par l'arrêté de nomination, dans les limites ci-dessous:

Directeurs, de 3570 à 4500 francs;

Chefs de travaux, de 3000 à 3500 francs.

Les traitements peuvent être portés respectivement aux taux moyen et maximum après quatre et huit années de traitement minimum.

Ils peuvent, en outre, après six années au moins de traitemet maximum, être augmentés d'un dixième, si la situation de crédits le permet et si l'importance de service rendus justifie une telle mesure.

Le Ministre agrée les préparateurs et nomme les garçons de laboratoire; il fixe l'indemnité allouée aux premiers et le salaire des seconds.

Art. 8. Les directeurs des laboratoires sont logés dans les locaux de l'établissement ou reçoivent une indemnité de logement à fixer par Notre Ministre.

Art. 9. Les membres du personnel des laboratoires ne peuvent, sans l'autorisation du Ministre, accepter un mandat électif, être chargés d'autres fonctions salariées ou exercer, soit par eux-mêmes, soit par personne interposée, aucune espèce de commerce.

Art. 10. L'arrêté royal du 30 décembre 1883 est rapporté.

La station agronomique de l'Etat à Gembloux fait l'objet d'un règlement spécial.

Art. 11. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 22 juin 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Niederlande. Verordnung, betr. das Verbrennen oder Vernichten enteigneter Gegenstände, die Desinfektion beschmutzter Gegenstände, Gebäude, Wagen und Fahrzeuge, sowie der Unschädlichmachung von Koth und anderen Schmutzansammlungen. Vom 24. Juli 1891. (Nederlandsche Staatscourant No. 189 vom 14. August.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Im Namen Ihrer Majestät der Königin Wilhelmina u. s. w.

Wir Emma, Königin-Wittwe und Regentin u. s. w. haben für gut befunden und beschlossen:

Zu bestimmen daß die in Art. 1 der Kgl. Verordnung vom 26. Juli 1885 (Staatsblatt Nr. 167) enthaltenen Vorschriften über die Verbrennung oder Vernichtung von enteigneten Gegenständen, Desinfektion von verunreinigten Gegenständen, Gebäuden, Wagen und Fahrzeugen und Unschädlichmachung von Koth und anderen Schmutzansammlungen ersetzt werden durch folgende Vorschriften, welche auch in Fällen von Art. 5 der genannten Verordnung anzuwenden sind.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung der Verordnung beauftragt, welche in das Staatsblatt aufgenommen wird und wovon der Staatsrath Abschrift erhält.

Gegeben zu Loo, den 24 Juli 1891.

Emma.

Der Minister des Innern.

De Savornin Lohman.

Ausgegeben den 6. August 1891.

Der Justizminister.

Ruys van Beerenbroek.

Vollzugsvorschriften von gleichem Datum (Ebd.).

Die in diese Vorschriften aufgenommenen Desinfektions-Mittel sind:

1. Gesättigter Dampf von Atmosphärendruck oder darüber.

2. Kochendes Wasser.

3. Auflösung von Sublimat in Salzsäure. Dies ist eine Auflösung von 1 Theil Sublimat in 1000 Theilen Wasser, dem 5 Theile Salzsäure zugesetzt sind. Für den Gebrauch müssen die Flaschen durch einen Apotheker oder einen anderen Sachverständigen mit der von ihm selbst bereiteten Lösung gefüllt werden. Die Flaschen müssen versiegelt und mit der Aufschrift: Gift versehen in einem verschließbaren Kasten aufbewahrt werden.

Die Sublimatlösung kann auch frisch bereitet werden aus 1 Theil Sublimat und 1 Theil Kochsalz in 1000 Theilen Wasser.

4. Auflösung von Phenol mit Salzsäure. Die Lösung wird bereitet aus 10 Theilen Phenol in 200 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure.

5. Creolin. Hierunter wird ein Steinkohlentheerpräparat verstanden, das aus gereinigten hochkonstituirten Phenolen besteht, welche zwischen 200—300° C. überdestilliren, aber keine Karbolsäure enthalten und durch einen besonderen Prozeß in einen Zustand gebracht sind, worin sie mit Wasser eine sehr feine Mischung geben. Diese Mischung muß sich sofort bilden und dann bestehen bleiben.

6. Creolin-Gemisch aus 3 Theilen Creolin und 100 Theilen Wasser.

7. Kalkmilch. Zur Herstellung nehme man 100 Gewichtstheile ungelöschten Kalk und gieße darauf langsam 60 Gewichtstheile Wasser, um den Kalk zu löschen. Das entstandene Pulver wird mit 4 Raumtheilen Wasser zu Kalkmilch angerührt und sofort in Flaschen gefüllt, die, sobald sie ganz voll sind, gut verschlossen werden müssen.

8. Chlorkalk in Pulverform. Dieser muß mindestens 20% wirksames Chlor enthalten und in gut geschlossenen, dunklen Flaschen aufbewahrt werden.

§ 1. Allgemeine Vorschriften.

Die Verbrennung oder Vernichtung enteigneter Gegenstände geschieht auf einem oder mehreren vom Bürgermeister dazu angewiesenen Plätzen in der Art, daß der öffentliche Gesundheitszustand darunter nicht leidet und keine Feuersgefahr entstehen kann.

Wo es einen öffentlichen Platz zur Ablagerung von Mist und anderem Schmutz entfernt von den bewohnten Gegenden giebt, kann die Verbrennung oder Vernichtung hier vorgenommen werden. Auch Begräbnißplätze können zu diesem Zwecke dienen.

Die Desinfektion von verunreinigten oder dieserhalb verdächtigen Gegenständen (Staatsblatt Nr. 134 vom 4. Dezember 1872) von Leichen, Gebäuden oder Zimmern, von Wagen und Fahrzeugen geschieht unter unmittelbarer Aufsicht des Bürgermeisters durch Leute, die er damit beauftragt und bei besonderen Gelegenheiten durch dazu angestellte Sachverständige, welche soviel als möglich in diesen Vorschriften unterrichtet und unterwiesen werden müssen. Diese Desinfektoren geben eine Erklärung ab, daß die Desinfektion den Vorschriften gemäß ausgeführt ist.

Diese Erklärung kann auch abgegeben werden von einem Arzt, wenn die Desinfektion unter seiner unmittelbaren und fortdauernden Aufsicht vor sich gegangen ist; ferner von den Bürgermeistern, Polizeikommissären,

sowie den Direktoren von Krankenhäusern, Militärgebäuden und Gefängnissen und Kapitänen von Seeschiffen.

Ohne diese Erklärung wird eine etwaige Desinfektion für nicht stattgefunden betrachtet und hat keine gesetzliche Gültigkeit.

Wegen der giftigen Eigenschaften des Sublimat muß mit der Sublimatlösung sehr vorsichtig umgegangen werden.

Die Desinfektion geschieht, was bewegliche Gegenstände anbetrifft, abgesehen von den später noch besonders angegebenen Ausnahmen auf einem durch den Bürgermeister dazu angewiesenen Platz, so daß der öffentliche Gesundheitszustand hierdurch nicht gefährdet wird. Sie kann jedoch mit Genehmigung des Bürgermeisters auch im Hause oder auf dem Grundstück, wo die zu desinfizirenden Gegenstände gerade sind, stattfinden.

Gegenstände, die nach einem Desinfektionsofen gebracht werden, müssen vorsichtig (d. h. ohne viel daran zu rühren oder zu klopfen) in mit Sublimatlösung oder, falls solche nicht vorhanden, in mit Wasser befeuchtete Tücher und dann in gut verschlossene Kisten gepackt werden. Man trage dabei Sorge, daß Gegenstände, die mit Blut oder Fäkalien beschmutzt sind, naß gemacht werden mit 1 Theil Bleichwasser (Unterchlorigsaures Natron) auf 8 Theilen Wasser und in besonders gekennzeichnete Tücher gewickelt werden, daß das ganze zweckmäßig ausgerollt werde; ferner überzeuge man sich, daß keine Gegenstände in den Taschen der Kleidungsstücke sich befinden.

§ 2. Vorschriften über die Desinfektion von verunreinigten oder der Verunreinigung verdächtigen Gegenständen.

Kleidungsstücke, Bettzeug, Betten, Matratzen, Teppiche und alles dieser Art, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist oder von ihm in seiner Krankheit gebraucht wurde, wird im Desinfektionsofen durch gesättigten Dampf von Atmosphärendruck oder darüber desinfizirt.

Die Zeit, während welcher die Gegenstände im Desinfektionsofen bleiben müssen, hängt ab von ihrem Umfang, ihrer Dicke, Dichtigkeit und von der größeren oder geringeren Leichtigkeit, womit sie sich von dem Dampf durchdringen lassen, sowie von der Konstruktion des Ofens, und soll deshalb schwanken zwischen ½ Stunde bis zu 2 Stunden.

So soll z. B. für die Einwirkung von Dampf auf Leinen oder Katunstoffe und Unterkleider ½ Stunde genügen, während Kleider aus anderen Stoffen u. s. w. ¾ Stunden und Betten, Matratzen und Teppiche zuweilen 2 Stunden nöthig haben.

Bei der Desinfektion mittelst Dampf sorge man stets, daß die Gegenstände so lose über einander liegen, daß der Dampf zu allen Theilen dringen kann.

Alles was nicht in dem Ofen desinfizirt werden kann, wie Leder, Pelz, Kautschuck, gebundene Bücher müssen mit Sublimat- oder Phenollösung oder mit Creolin-Mischung abgewaschen werden. Gewachstes Bettzeug muß besonders desinfizirt werden, während der Inhalt in einen Sack gegossen und desinfizirt wird.

Stoffe, die ohne Schaden Siedehitze ertragen können, wie Leinwand, Kattun u. s. w., können auch während ½ Stunde in einem großen mit einem Deckel versehenen, emaillirten eisernen Topf gekocht werden mit Wasser, dem man ein paar Hände voll Kochsalz beigefügt hat, oder 3 Stunden lang in Sublimatlösung oder 24 Stunden in Creolinmischung oder Phenollösung eingelegt werden.

Stoffe, die nicht gekocht, aber gewaschen werden können, wie Wolle, Flanell, Federn, Baumwolle, Pferdehaar können auch ½ Stunde in Sublimatlösung oder 24 Stunden in Creolin-Mischung oder Phenollösung eingelegt und dann gewaschen und getrocknet werden. Die mit Creolin behandelten Stoffe müssen sehr sorgfältig mit Seife gewaschen und gut getrocknet werden. Die Bett-Füllungen von geringem oder keinem Werth, wie Stroh, Daunen, Seegras, Farne, Hülsen, Verbandstoffe u. dergl. werden verbrannt. Falls dazu keine Gelegenheit ist, werden sie in mit Sublimatlösung befeuchteten Tüchern nach dem vom Bürgermeister angewiesenen Platz gebracht und verbrannt.

Sprungfedermatratzen werden mit Sublimatlösung sehr sorgfältig abgewaschen.

Möbel, Hausrath u. dergl. Gegenstände werden mit Sublimatlösung sorgfältig abgewaschen und mit Lappen abgerieben, welche hernach verbrannt werden.

Gegenstände, welche für diese Behandlung nicht geeignet sind, wie solche von Metall, werden mit Creolin-Mischung oder Phenollösung behandelt.

Chirurgische, anatomische und geburtshülfliche Werkzeuge und andere Geräthschaften werden, wenn sie von Metall sind, durch sorgfältiges Reinigen und halbstündigem Aufkochen desinfizirt; man kann sie auch einige Male durch eine Flamme ziehen. Ist dies nicht angängig, so werden sie durch Auflösung von Phenol desinfizirt.

Gegenstände aus Kautschuck werden 1 Stunde in Sublimatlösung gelegt und dann mit reinem Wasser abgewaschen.

Gegenstände, die bei Leichen in Gebrauch waren, der Schragen und Träger werden mit Sublimat abgewaschen, die Decken und Trauermäntel sofort nach der Beerdigung auf dem Begräbnißplatz mit Sublimatlösung abgewaschen, dann getrocknet, ausgeklopft und abgebürstet.

§ 3. Vorschriften über das Unschädlichmachen von Leichen.

Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen werden ganz in mit Sublimatlösung getränkte Laken eingewickelt, so schnell als möglich in einen Sarg gelegt, dessen Boden mit einer einige Centimeter dicken Lage von Sägespähnen, Torf oder Gartenerde bedeckt ist und so schnell als möglich aus der Wohnung nach dem Leichenhaus geschafft. Die Aufstellung von einer offenen Schüssel mit Chlorkalk im Leichenhaus verdient angeordnet zu werden.

§. 4. Vorschriften über die Desinfektion von Gebäuden oder Zimmern und von Wagen und Fahrzeugen.

Nachdem aus dem zu desinfizirenden Krankenzimmer Alles entfernt und auf die angegebene Weise desinfizirt ist, schneidet man, entsprechend der Größe des Desinfektionsapparats, den Bodenteppich los, sodaß man ihn aufrollen kann; dann wäscht man, um das Zerstäuben zu vermeiden, den Boden mit Creolin-Mischung, Sublimat- oder Phenollösung auf; hierauf wird die Tapete je nach ihrer Art desinfizirt, entweder mittelst großer Stücke frischen und gut durchgebackenen Brodes, womit die Tapete abgerieben wird, oder mittelst eines Zerstäubungsapparates mit Sublimatlösung oder Creolinmischung.

Wenn Sublimat gebraucht wurde, muß mit einer Lösung von 1 Theil Soda auf 100 Theilen Wasser nachgespült werden, bei Creolin mit gemöhlichem Wasser.

Glatte Tapeten oder Holztäfelung können mit Sublimatlösung abgespült werden. Gekalkte Mauern in Speichern werden neu getüncht. Die gebrauchten Lappen und Brodkrumen werden verbrannt.

Der Boden wird aufgefegt und mit Sublimat- oder Phenollösung oder Creolin-Mischung gewaschen.

Holzwerk und Boden, die mit Sublimat behandelt wurden, müssen mit einer Auflösung von 1 Theil Soda in 100 Theilen Wasser nachgespült werden.

Auf gleiche Weise, wie mit Zimmern in Häusern, wird bei Kajüten und anderen Schiffsräumlichkeiten verfahren, in denen sich ein an einer ansteckenden Krankheit Leidender oder Gestorbener befand.

Das Kielwasser eines solchen Schiffes wird desinfizirt durch Zugießen von soviel Sublimatlösung, daß sich ungefähr ein Verhältniß von 1 : 3000 ergiebt. Nach 1 Stunde wird dieses ausgepumpt, dann Wasser eingelassen und wieder ausgepumpt. Wagen, Karren, Schubkarren, Schlitten, Tragbahren, wie auch Kisten und Korbwaaren, die beim Transport eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden oder Gestorbenen oder von verunreinigten Sachen gebraucht waren, werden nach

jedem derartigen Transport innen mit Sublimat gut abgewaschen und dann gut gereinigt.

Gepolsterte Sitze werden mit Sublimatlösung besprengt und nach dem Trocknen ausgeklopft; lederne Sitze werden damit abgewaschen.

§ 5. Vorschriften über die Unschädlichmachung von durch Kranke auf verschiedenen Wegen entleerten Stoffen.

A. Bei asiatischer Cholera-, Darmtyphus- und Ruhrkranken.

In die Töpfe oder Flaschen, worin die Darmausleerungen, das Gebrochene oder der Urin aufgefangen wurde, werden zuerst 200 g (ein Bierglas) Kalkmilch oder 80 g (ein Weinglas) Creolinmischung gethan. Wenn dann die Töpfe oder Flaschen ausgebraucht und geleert sind, werden sie mit Kalkmilch oder Creolingemisch ausgespült.

Waren durch die Fürsorge der Behörde besondere Tonnen zur Aufnahme von Auswürfen der Kranken beschafft worden, so wird der Inhalt der Töpfe oder Flaschen und die Kalkmilch oder das Creolingemisch, womit sie ausgespült wurden, in diese geleert. In die Tonnen kommt von vornherein 500 g Kalkmilch. Sie müssen, ehe sie nach ihrer Ausleerung wieder an ein Haus besorgt werden, mit Kalkmilch ausgespült werden.

Waren keine solche Tonnen beschafft, dann kann der Inhalt der Flaschen in einen Abort geleert werden; dieser muß täglich auf die in § 6 angegebene Weise desinfizirt werden.

B. Bei Scharlach- oder Diphtheriekranken.

Sind die aus Nase oder Kehlkopf abgeschiedenen Stoffe in Lappen oder Taschentüchern aufgefangen, dann werden die ersteren verbrannt und die Taschentücher jedesmal wenn sie gereinigt sind, 24 Stunden in eine Phenollösung oder Creolinmischung gelegt.

Sind die Stoffe in Töpfen, Spuckgläsern u. dergl. aufgefangen worden, dann wird damit, wie mit den Ausleerungen unter A. verfahren.

§ 6. Vorschriften über die Unschädlichmachung von Waschwasser, das zur Desinfektion gebraucht wurde und von Schmutzansammlungen, sowie über Desinfektion von Aborten und Pissoirs.

Waschwasser wird nach § 5 behandelt.

Schmutzansammlungen. Wenn während einer Epidemie von asiatischer Cholera, Typhus oder Ruhr noch nicht beseitigte Ansammlungen von Koth und anderem Schmutz entdeckt werden, wird nach sorgfältigem Abtragen der Boden wo sie lagen je nach der Ausdehnung mit einigen Eimern Kalkmilch oder Creolinmischung begossen und mit Chlorkalk desinfizirt. Wenn die Abräumung nicht möglich oder rathsam ist, bedecke man den Fäulnißherd mit einer Lage Holzkohle, Torf, Erde oder gut mit Rasen.

Gossen und andere Wasserläufe, von denen man vermuthen kann, daß darin Ausleerungen von Kranken mit asiatischer Cholera, Darmtyphus oder Ruhr geworfen wurden, werden wie Aborte desinfizirt.

Aborte. Allgemeine Aborte und Pissoirs, sowie solche in Wohnungen oder Wirthschaften, in Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden und im allgemeinen alle Aborte, die nicht ausschließlich von Personen aus einem und demselben Haus benützt werden, ebenso die Aborte und Pissoirs, welche zwar allein für die Mitglieder eines Hauses bestimmt sind, in die aber Ausleerungen von asiatischer Cholera-, Darmtyphus- oder Ruhrkranken geworfen werden, werden täglich durch eine genügende Menge Kalkmilch, Chlorkalk oder Creolinmischung desinfizirt. Auch die Trichter werden mit einer entsprechenden Menge begossen. Die Sitze der Aborte werden mit Sublimatlösung oder mit Creolinmischung abgewaschen.

Bei der Desinfektion von Aborten wird als Maßstab angenommen, daß 10 Liter Kalkmilch, 5 kg Chlorkalk oder 5 Liter Creolinmischung genügen für 1 cbm Fäkalien. Beim Entleeren von Aborten empfiehlt es sich, in diese von vornherein Chorkalk hineinzuwerfen.

Schmutz auf Straßen, Stegen, Gassen, Gängen oder Thoren wird weggeräumt und nach den Vorschriften für Fäulnißherde behandelt. Danach werden die Stellen, wo der Schmutz gelegen hatte, mit Kalkmilch oder Creolinmischung begossen und gescheuert.

Wenn Gräber oder Begräbnißplätze zu desinfiziren sind, bedecke man sie mit einer mindestens 1 cm dicken Lage Kohle, Torf oder Asche, worüber Erde geworfen oder Rasen gelegt wird.

Wenn Erde gebraucht wurde, besäe man sie mit einem schnellwachsenden Gras.

Gehört zur Königlichen Verordnung vom 24. Juli 1891 (Staatsblatt Nr. 153.)

Mir bekannt.

Der Minister des Innern.

De Savornin Lohman.

Rechtsprechung.

Oeffentliche Ankündigung von Geheimmitteln in der Rheinprovinz vom Standpunkte der Gesetze vom 21. Germinal XI und 29. Pluviose XIII.[1])

(Anbieten schmerzloser Beseitigung des Bandwurms 2c., Anpreisen der Schrift „Johannistrieb".)

Urtheil des preuß. Kammergerichts vom 26. Februar 1891.

In der Strafsache gegen 1. die verwittwete Frau Dr. von G. zu Köln, 2. den Heilkünstler Richard M. zu Berlin, 3. den Kaufmann Richard Schr. zu Charlottenburg, wegen öffentlicher Ankündigung von Geheimmitteln, Vergehens gegen Artikel 36 des Gesetzes vom 21. germinal XI und das Gesetz vom 29. pluviose XIII, sowie § 20 des Preßgesetzes, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten M. gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 20. November 1890 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 26. Februar 1891 für Recht erkannt:

daß I. die Revision des Angeklagten M. gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 20. November 1890 auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen;

II. auf die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft das gedachte Urtheil insoweit, als durch dasselbe die Angeklagten von der Beschuldigung, durch die Ankündigung und Empfehlung der Mohrmann'schen Broschüre, betitelt „Johannistrieb" u. s. w. in dem Kölner Generalanzeiger den Gesetzen vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII zuwider gehandelt zu haben, freigesprochen sind, aufzuheben, und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das gedachte Landgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Gegen das Berufungsurtheil ist, insofern durch dasselbe alle drei Angeklagten von der öffentlichen Ankündigung eines Geheimmittels im Sinne der Gesetze vom 21. germinal XI und vom 29. pluviose XIII in einem Falle freigesprochen sind, seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft, insoweit dieselben dagegen in einem zweiten Falle wegen Vergehens gegen die gedachten Gesetze bestraft worden sind, seitens des Angeklagten M. die Revision rechtzeitig und formgerecht eingelegt worden.

I. Die Revision des Angeklagten M., welche Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden. Der Berufungsrichter hat in der durch den Kölner Generalanzeiger Nr. 26 de 1890 veröffentlichten Ankündigung, mittelst welcher sich Revident „zur gefahr- und schmerzlosen Beseitigung des Bandwurms und sonstiger Eingeweidewürmer" erbietet, ohne ersichtlichen Rechtsirrthum den Thatbestand einer öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln im Sinne der Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII gefunden. Die Ansicht des Revidenten, daß diese Gesetze nur auf Apo-

[1]) Vergl. auch Veröff. 1891 S. 603.

theker anwendbar seien, findet weder in dem Wortlaute noch in dem legislatorischen Zwecke derselben eine Unterstützung.

Auch den gesetzlichen Begriff eines Geheimmittels hat der Berufungsrichter keineswegs verkannt. Denn das Erbieten: „Bandwürmer und andere Eingeweidewürmer gefahr- und schmerzlos zu beseitigen", schließt die Ankündigung wirksamer zur Beseitigung der Wurmplage geeigneter Heilmittel, deren Natur und Zusammensetzung nicht erkennbar gemacht ist, in sich.

Das von M. eingelegte Rechtsmittel war demnach, wie geschehen, als unbegründet, und zwar nach § 505 der Straf-Prozeß-Ordnung auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen.

II. Dagegen erachtet die Königliche Staatsanwaltschaft die Gesetze vom 21. germinal XI und 29. pluviose XIII durch Nichtanwendung mit Recht insofern für verletzt, als der Berufungsrichter die Angeklagten von der Beschuldigung, durch öffentliche Ankündigung und Empfehlung der Mohrmann'schen Broschüre, betitelt: „Johannistrieb, ein goldenes Buch für Alle, welche durch Jugendverirrungen den Keim des Todes in sich tragen. Preis 1 ℳ in Briefmarken" den gedachten Gesetzen zuwidergehandelt zu haben, freigesprochen hat. Denn die empfohlene Broschüre enthält nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, blos Rathschläge für das Verhalten gewisser Krankheiten, sondern durch die Bezugnahme auf die ihr beigedruckten Anerkennungsschreiben angeblich geheilter Kranker auch eine indirekte Anpreisung der von dem Angeklagten M. seinen Patienten mit angeblich günstigem Heilerfolge verabreichten Arzneien, unter welchen namentlich Pillen und Einreibungen ohne nähere Bezeichnung ihrer Natur und Zusammensetzung hervorgehoben werden. Ob die Broschüre nicht wenigstens in dieser Beziehung gegen die mehrgedachten Gesetze verstößt, wird nochmals eingehend zu prüfen sein. Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft war daher das angefochtene Urtheil insoweit bezüglich aller drei Angeklagten aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Königliche Landgericht zurückzuverweisen.

Vermischtes.

Dänemark. Herstellung und Verbrauch von Kunstbutter in Dänemark während der Zeit vom 1. Mai 1888 bis zum 31. März 1891.

Zur Ausführung der Gesetze vom 5. April 1888 und 1. April 1891, betreffend die Herstellung von Margarine und den Handel damit, ist Dänemark in drei Kontrolbezirke: Kopenhagen mit Vorstädten, die Inselstifte und Jütland eingetheilt, und jeder derselben einem staatlich angestellten Inspektor unterstellt worden, welcher jährlich über seine Thätigkeit und die Entwickelung der Margarineherstellung u. s. w. an den Minister des Innern zu berichten hat.

Die Zahl der dänischen Magarinefabriken ist von 6 am 31. März 1890 auf 14 im folgenden Jahre gestiegen. Hergestellt wurden in den Jahren (1888 vom 1. Mai sonst vom 1. April bis 1. April):

im Kontrolbezirk	1888/89	1889/90	1890/91
	Kilogramm Margarine		
Kopenhagen . . .	257 432,5	602 668	609 215,5
der Inselstifte . .	4 630	61 352	913 522
Jütland	798 636,5	2 466 715	3 613 288
in ganz Dänemark	1 060 699	3 130 735	5 136 025,5

Der Gehalt der Margarine an Butterfett schwankte für 12 Fabriken nach deren Ankündigungen zwischen 0 und 2%, für 2 kleinere Fabriken zwischen 6 und 7%. In ganz Dänemark ist nur eine Oleomargarinfabrik (in Kopenhagen); das zur Herstellung der Margarine verwandte Oleomargarin wird meist aus dem Ausland eingeführt.

Die Ausfuhr von Margarine aus Dänemark ist nur in sehr geringem Umfange nach England und Norwegen versucht worden; der Versuch scheiterte indeß, da die dänische Margarine wegen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen hellen Farbe gegenüber anderer dunkel gefärbter Waare unverkäuflich blieb.

Dagegen ist die Einfuhr von Margarine aus Deutschland, Norwegen und den Niederlanden nach Dänemark eine sehr beträchtliche. Sie betrug in den Jahren:

	1888/89	1889/90	1890/91
	Kilogramm Margarine		
nach Kopenhagen .	595 197	1 336 145	696 674
= den Inselstiften	63 852	160 274	110 193,5
= Jütland. . .	150 186,5	344 504	233 341,5
nach ganz Dänemark	809 235,5	1 840 923	1 040 209

Die Zahl der mit dem Absatz der Margarine besaßten Personen hat in den Berichtsjahren stetig zugenommen. Sie betrug am 31. März:

	1889	1890	1891
in Kopenhagen mit Vorstädten . .	1032	1303	1328
= den Inselstiften	etwa 1030	etwa 2350	etwa 2800
= Jütland . . .	= 1650	= 2600	= 2900
in ganz Dänemark	etwa 3712	etwa 6253	etwa 7028

Was die Thätigkeit der Margarine-Inspektoren anlangt, so wurden in den Städten alle Händler jährlich mindestens einmal und

	1889/90		1890/91	
	Händler in	Dörfern	Händler in	Dörfern
in den Inselstiften	432	272	216	141
= Jütland . . .	248	176	222	120

unerwartet inspizirt. Die dabei entnommenen Proben hatten im Jahre 1889/90 stets, im Jahre 1890/91 mit Ausnahme von 2 Fällen mindestens den angekündigten Gehalt an Butterfett. Die Zahl der von den Inspektoren zur Anzeige gebrachten Uebertretungen des Margarinegesetzes betrug:

1888/89	1889/90	1890/91
176	81	36

Die Uebertretungen bestanden hauptsächlich in Nichtbenutzung der vorgeschriebenen Margarinebehälter und Unterlassung des Aushangs eines Exemplars des Margarinegesetzes in den Herstellungs- und Verkaufsräumlichkeiten.

Die einzige dänische Oleomargarinefabrik (in Kopenhagen) stellte im Jahre 1889/90 247 519 kg Margarine her und verkaufte 246 134 kg; im Jahre 1890/91 sind die Zahlen 234 727 kg bezw. 170 878,5 kg. Die verkauften Mengen Oleomargarin vertheilen sich folgendermaßen:

	1889/90	1890/91
an Margarinefabriken . . .	84 089,5	22 588
zur Käsefabrikation	65 764,5	19 418,5
zur Ausfuhr.	96 204,5	128 872
zu technischer Verwendung . .	75,5	—
	246 134	170 878,5

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kalender u. statistisches Jahrbuch für das Königr. Sachsen auf das Jahr 1892. Dresden. 1891. 8°.

Katalog der Bibliothek der deutschen Seewarte zu Hamburg. Hamburg. 1890. 8°.

von Kerschensteiner, Dr. Reform des Bayerischen Mittelschulwesens vom ärztl. Standpunkte aus. München. 1891. 8°.

Krankenhaus, ärztlicher Bericht des k. k. allgem. —es zu Wien vom Jahre 1889. Wien. 1891. 8°.

Krankenhaus, ärztlicher Bericht des k. k. allgem. —es zu Prag vom Jahre 1889. Prag. 1891. 8°.

Kundt, Prof. Dr. Die neuere Entwickelung der Elektrizitäts-Lehre. Rede. Berlin. 1891. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

NORDSEEBÄDER
WESTERLAND-WENNINGSTEDT- **SYLT.**

Stärkster Wellenschlag der Westküste.
REICHHALTIGE STAHLQUELLE.
MILCH- UND BRUNNENKUREN.
Bequeme Verbindung auf dem Wasser- und Landwege.
EISENBAHNFAHRT BIS HOYERSCHLEUSE (ANLEGEPLATZ DER DAMPFER).
NEU EINGERICHTET: **DAMPFWASCHANSTALT.**
Sommer- und Rundreise-Fahrkarten auf allen größeren Stationen.
BROSCHÜREN, PROSPECTE, WOHNUNGSNACHWEIS, SOWIE ALLES NÄHERE DURCH DIE
SEEBADE-DIREKTION IN WESTERLAND-SYLT.
(9967)

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9983)

(9964)
Salzbrunner Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen Autor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1892. Nr. 23.

10 JUN 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 371. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im April. S. 371. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 372. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes S. 373. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 373. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 373. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 374. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden 1889. S. 374. — **Witterung.** S. 373. — **Thierseuchen.** Rinderpest in der Türkei 1891, 2. Halbjahr. S. 375. — Maul- und Klauenseuche in Niederländisch-Indien, 1. Vierteljahr. S. 375. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Schlachtvieh- 2c. in Hessen-Nassau. S. 375. — (Reg.-Bez. Bromberg). Wasseruntersuchung. S. 376. — (Reg.-Bez. Koblenz). Rezeptare. S. 376. — (Hessen). Aerztliche Gutachten betr. Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 376. — (Oesterreich. Niederösterreich). Infektionskrankheiten in Sommerfrischen. S. 377. — (Belgien). Geräthe für Nahrungsmittel 2c. S. 377. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Hessen). Miethwohnungen und Schlafstellen. S. 378. — (Elsaß-Lothringen). Rosinenwein. S. 378. — 4. internationaler Kongreß gegen den Mißbrauch alkoholischer Getränke. S. 379. — **Vermischtes.** (Frankreich). Hygienische Tagesfragen. S. 379. — **Geschenkliste.** S. 381. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern S. 382. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 385. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Verdorbenes Fleisch, insb. faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch). S. 217*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 372, 373, 382 ff. — Anmerk. zu S. 372, 382 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Auf amtlichem Wege eingetroffenen Nachrichten vom 24. April d. J. aus Saigon melden, daß daselbst unter der einheimischen Bevölkerung die Cholera aufgetreten ist und auch einige Fälle unter der europäischen Mannschaft eines Kriegsschiffes vorgekommen sind; von dort abgehenden Schiffen wird ein reiner Gesundheitspaß nicht mehr ertheilt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 9, Petersburg 2, Warschau 5, New-York 2 Todesfälle; Budapest 2, Prag 23, London 32, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 11 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 20 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New-York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; **Influenza:** London 3, Kopenhagen 2, New-York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 24, Kopenhagen 27 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Plauen, Remscheid, Dublin — aus Berlin wurden 92, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 305, Düsseldorf 423, Erfurt 115, Posen 133, Schleswig 327, Stettin 105, Wiesbaden 258, aus München 185, Nürnberg 145, Hamburg 489, Budapest 195, Kopenhagen 150, Petersburg 99 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Görlitz und Liegnitz — aus Budapest wurden 72 Erkrankungen angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Posen — Erkrankungen sind aus Berlin 78, Reg.-Bez. Schleswig 105, Budapest 61, Kopenhagen 66 gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Beuthen 2, Breslau 1, Königsberg 1, Königshütte 5, München 2, Basel 2, Bordeaux 4, Genua 8, Le Havre 1, Lille 35, Marseille 9, Moskau 32, Nancy 1, Pilsen 1, Alexandrien 30, Bombay 209, Kairo 13; **Cholera:** Bombay 1; **Flecktyphus:** Düsseldorf, Hildesheim je 1, Straßburg 3, Bukarest 1, Moskau 43, Cherson 2, Alexandrien 1; **Rückfallsfieber:** Moskau 3, Alexandrien (einschl. biliösen Typhoids) 2; **Genickstarre:** Moskau, Boston je 1, Brooklyn 8, Cincinnati 3, New-Orleans 2, San Franzisko 1; **Tollwuth:** Bukarest 3.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90: erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Frankfurt a. M., Remscheid, Dessau, Metz; höher sogar als ein Fünftel in Beuthen und Ludwigshafen; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Forst, Geestemünde; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Duisburg, Elbing, Hanau, Kolberg, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Naumburg, Oberhausen, Rheydt, Siegen, Soest, Cannstatt, Gmünd, Stuttgart; höher sogar als ein Fünftel in Bockenheim, Linden, Wilhelmshaven.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Barmen, Bonn, Elberfeld, Frankfurt a. O., Glogau, Hamm, Hirschberg, Inowrazlaw, Kreuznach, Lehe, Min-

Forts. auf S. 374.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 21. Woche vom 22. bis 28. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	65	6	39	16	19,1	25,6	—	—	2	—	—	3	3	3	3	1	27	1
† Altona	148 615	124	3	113	53	39,5	23,7	12	—	2	1	—	15	20	3	2	2	59	1
† Augsburg	78 709	41	1	33	15	21,8	28,2	—	—	—	—	—	7	3	6	—	—	17	—
† Barmen	120 284	57	1	41	15	17,7	21,0	—	—	—	—	—	5	7	4	—	—	25	—
† Berlin	1 662 237	853	28	772	367	24,2	24,1	11	3	21	1	4	79	65	144	80	80	434	10
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	31	1	28	15	29,3	26,3	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	18	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	76	—	51	18	25,0	23,6	2	—	—	—	—	7	8	3	—	—	30	1
† Bremen	127 993	78	2	68[2]	18	27,6[2]	20,2	5	—	1	—	—	11	14	1	—	—	34	2
† Breslau	346 442	208	6	212[3]	77	31,8[3]	29,9	—	1	5	1	—	31	29	20	5	5	121	4
Bromberg	43 016	18	1	14	8	16,9	23,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
† Charlottenburg	87 781	68	—	38	15	22,5	24,9	—	—	—	—	—	2	6	4	2	1	24	2
† Chemnitz	147 863	129	2	111	65	39,0	31,2	—	—	5	—	—	9	8	1	—	—	86	2
Danzig	122 091	74	2	67	20	28,5	27,4	—	—	2	1	—	5	10	9	7	7	36	4
† Darmstadt	58 012	30	—	33	5	29,6	20,5	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	16	2
† Dortmund	93 219	78	2	46	21	25,7	25,0	—	—	1	—	—	8	14	3	—	—	20	—
† Dresden	286 160	169	7	137[4]	49	24,9[4]	23,5	—	1	8	—	—	17	10	12	5	5	85	4
† Düsseldorf	153 968	112	3	55	21	18,6	22,7	—	—	—	—	1	7	5	2	—	—	38	2
† Duisburg	63 010	52	1	33	10	27,2	24,8	—	—	3	—	—	2	8	—	—	—	19	1
† Elberfeld	131 181	100	3	39	6	15,5	21,5	—	2	1	—	1	10	1	—	—	—	24	—
† Elbing	42 621	25	1	24	12	29,3	29,5	—	—	1	—	—	1	3	8	5	5	11	—
† Erfurt	76 785	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Essen	83 025	70	2	58	24	36,3	25,6	—	—	3	1	—	5	18	5	—	—	24	2
† Frankfurt a. M.	188 050	110	—	67	14	18,5	19,3	6	—	5	—	—	13	12	1	1	1	29	1
† Frankfurt a. O.	56 262	39	1	23	9	21,3	27,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	14	2
† Freiburg i. B.	51 306	20	—	27[5]	9	27,4[5]	23,9	—	—	—	—	1	2	4	4	3	3	16	—
† Fürth	45 653	37	2	23	11	26,2	27,6	—	—	—	—	—	4	6	3	3	3	10	—
† Gera	41 323	37	1	21	10	26,4	29,0	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	11	1
† M.-Gladbach	51 338	33	2	14	6	14,2	25,0	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	6	—
† Görlitz	64 173	37	1	28	5	22,7	26,3	—	5	1	—	—	3	3	1	—	—	15	—
† Halle	107 551	72	2	51[6]	14	24,7[6]	24,3	—	—	—	1	—	9	12	2	1	1	24	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	362	15	362	145	31,7	25,1	27	5	7	1	3	40	64	27	8	5	172	16
† Hannover	171 148	121	5	72	23	21,9	20,9	—	—	1	—	—	15	4	1	1	1	50	1
† Karlsruhe	77 680	35	2	30	2	20,1	19,6	—	—	3	—	—	2	1	2	1	1	21	1
† Kassel	75 135	30	—	29	8	20,1	19,9	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	15	3
† Kiel	74 702	51	—	31	12	21,6	22,8	—	—	2	—	1	2	—	—	—	—	26	—
† Köln	295 059	197	8	149	47	26,3	25,7	4	—	10	1	—	15	12	7	3	3	99	1
† Königsberg i. Pr.	164 996	85	4	70	17	22,1	30,2	4	—	1	2	—	5	18	5	—	—	35	—
Krefeld	110 170	74	1	38	6	17,9	23,9	—	—	1	—	—	7	3	1	1	—	25	1
† Leipzig	375 707	272	5	162	60	22,4	22,7	4	1	5	—	—	32	25	10	3	3	82	3
† Liegnitz	47 950	33	1	29[7]	13	31,4[7]	30,4	—	3	—	—	—	5	—	4	1	1	17	—
† Lübeck	66 183	44	1	34	14	26,7	21,0	—	—	1	—	1	4	3	2	2	2	21	2
† Magdeburg	215 760	135	1	91	41	21,9	26,5	1	—	2	—	1	7	22	6	1	1	51	1
† Mainz	73 877	45	2	34	11	23,9	22,5	2	—	—	—	—	8	2	1	—	—	18	3
† Mannheim	84 690	61	2	45	20	27,6	21,4	—	—	1	—	—	8	8	4	—	—	20	4
† Metz	62 122	26	1	20	4	16,7	21,4	1	—	—	—	—	4	3	1	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	79 152	61	6	36	16	23,7	23,9[1]	—	—	1	—	—	4	4	6	6	5	18	3
† München	372 418	292	11	205	94	28,6	28,2	5	1	2	1	—	32	27	26	4	3	107	4
† Münster	51 012	33	—	21	5	21,4	24,5	—	—	1	—	—	3	4	2	2	2	11	—
† Nürnberg	151 362	109	9	84	29	28,9	26,1	4	1	1	—	—	16	13	7	5	4	40	2
† Osnabrück	41 205	31	—	15	3	18,9	22,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	7	—
† Plauen i. V.	48 324	45	1	35	18	37,7	25,2	4	1	—	—	—	2	3	4	—	—	21	—
† Posen	70 042	39	—	36[8]	14	26,7[8]	29,0	1	1	4	—	—	3	8	2	—	—	17	—
† Potsdam	55 154	33	—	20	7	18,9	23,5	—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	13	1
† Remscheid	42 393	35	1	22	4	27,0	21,2	7	—	2	—	—	7	1	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	31	1	20	3	22,6	20,4	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
† Spandau	49 594	34	—	27	7	28,3	23,2	1	—	—	—	—	3	5	2	2	2	14	2
† Stettin	121 512	72	2	55	20	23,5	25,8	—	1	1	—	—	8	6	2	2	2	35	2
† Straßburg i. E.	127 147	67	2	58	19	23,7	25,7	—	—	2	—	—	8	9	8	8	6	30	1
† Stuttgart	128 826	77	1	60	20	24,2	20,1	2	—	4	—	—	6	12	1	—	—	32	3
† Wiesbaden	67 588	45	1	26	8	20,0	19,3	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	20	—
† Würzburg	62 949	33	—	27	7	22,3	25,4	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	16	—
† Zwickau	45 767	29	3	20	14	22,7	27,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 61 = 24,8 ‰. — [3]) Desgl. 199 = 29,9 ‰. — [4]) Desgl. 127 = 23,1 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 22,3 ‰. — [6]) Desgl. 47 = 22,7 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 30,3 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Mai 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 21. Mai	96 186	61	4	66	10	35,7	—	1	1	2	—	14	9	6	.	.	33	—
Brüssel	180 148	97	6	71	12	20,5	—	—	—	1	—	9	10	3	.	.	42	6
Budapest bis 21. Mai	526 283	378	23	290	79	28,6	5	7	15	5	—	49	60	31	.	.	109	9
Christiania	151 130	83	—	42	7	14,5	1	3	—	—	—	10	3	2	.	.	23	—
Dublin	349 594	214	.	195	.	29,1	28	—	—	.	.	.	6	—	.	.	166	.
Edinburg	264 787	132	.	87	13	17,1	—	1	1	.	.	15	4	2	.	.	64	.
Glasgow	669 059	465	.	341	.	26,6	32	4	1	.	.	.	18	6	.	.	280	.
Graz bis 21. Mai	114 272	56	6	44	6	20,0	3	—	—	1	—	7	4	1	.	.	28	—
Kopenhagen	326 000	192	1	156	41	24,9	10	2	6	—	1	30	21	10	.	.	76	6
Krakau	76 116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 21. Mai	130 333	88	9	83	20	33,1	—	1	3	1	—	24	15	2	.	.	36	1
Liverpool	518 790	336	.	241	58	24,8	16	3	1	.	.	.	4	1	.	.	206	13
London	4 263 294	2508	.	1534	393	18,8	122	23	45	6	5	160	169	25	—	—	912	67
Lyon bis 14. Mai	416 029	165	18	176	13	22,0	—	1	11	1	—	28	33	3	—	—	98	1
Manchester	510 998	366	.	247	60	25,2	16	6	1	.	.	.	8	3	.	.	204	9
New-York bis 14. Mai	1 819 296	941	71	897	172	25,6	36	26	32	2	5	102	203	24	.	.	427	40
Odessa	302 000	.	6	137	55	19,6	—	—	3	2	1	18	—	18	13	3	97	3
Paris	2 424 705	1193	86	1213	224	26,0	45	7	39	11	5	212	160	92	.	.	605	37
Petersburg bis 21. Mai	954 400	572	16	636	217	34,7	30	5	9	8	2	99	45	67	.	.	371	.
Prag und Vororte	321 167	222	13	203	44	32,9	2	2	3	1	2	33	28	—	.	.	128	4
Rom bis 7. Mai	437 419	229	13	182	29	21,6	1	2	7	1	—	28	20	7	.	.	119	2
Stockholm bis 21. Mai	248 051	146	3	104	22	21,8	—	3	9	—	—	22	9	4	.	.	54	3
Triest	157 343	85	5	90	22	29,7	—	2	3	4	—	7	24	2	.	.	45	3
Venedig bis 21. Mai	161 678	91	1	55	14	17,7	—	—	1	3	—	4	10	6	.	.	30	1
Warschau bis 21. Mai	496 417	414	14	215	56	22,8	4	4	6	1	2	35	35	16	.	.	109	3
Wien	1 406 933	1025	48	802	258	29,6	21	7	42	1	1	168	130	93	1	1	320	19

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Mai 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	10	—	7	2	1	—	—	3
Scharlach	4	—	1	3	—	—	—	1
Diphtherie	40	1	23	11	5	—	—	17
Croup	2	—	1	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	1	2	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	—	—	—	7	5	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	51	2	—	—	46	3	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	2	1	2	9	8	—	11
Lungenschwindsucht	37	—	1	1	16	18	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	54	3	6	3	16	17	9	5
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	1	3	1	1	3
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	3	16	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	30	—	—	2	15	13	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	34	—	—	—	21	13	—	—
Verletzungen	103	—	7	10	45	36	4	7
Alle übrigen Krankheiten	626	21	28	35	300	206	36	70
Summe	1054	29	75	72	491	336	51	149

Gesammtbestand **war** am 21. Mai 4866 und **bleibt** am 28. Mai 4805.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	22./5.-28./5.	7	92	29[1])	78[1])	8
„ Breslau	desgl.	3	3	12	10	—
„ Frankfurt a. O.	„	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	—	—	12	—
„ Arnsberg	desgl.	9	305	20	71	—
„ Aurich	desgl.	1	34	1	2	2
„ Düsseldorf	desgl.	12	423	14	63	3
„ Erfurt	desgl.	1	115	2	10	1
„ Hannover	desgl.	1	13	7	22	—
„ Hildesheim	desgl.	5	101	5	14	—
„ Königsberg	desgl.	13	89	23	14	—
„ Lüneburg	desgl.	4	41	1	27	—
„ Marienwerder	„	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	7	85	4	22	3
„ Münster	desgl.	2	5	4	4	1
„ Osnabrück	8./5.-14./5.	—	—	2	4	1
„ Posen	22./5.-28./5.	2	133	10	48	—
„ Schleswig	desgl.	52	327	47	105	2
„ Stade	desgl.	4	47	7	4	—
„ Stettin	desgl.	3	105	4	17	—
„ Stralsund	desgl.	8	1	—	11	—
„ Trier	desgl.	2	13	1	50	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	258	23	35	1
Stadt München	15./5.-21./5.	—	135	16	39[2])	2
„ Nürnberg	22./5.-28./5.	—	145	8	17[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	72	16	13	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./5.-31./5.	4	—	—	1	—
„ Schaumburg-Lippe	22./5.-28./5.	—	—	1	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	7	3	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	14	489	43	22	4

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Mai 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Mai	13,3	2,6	754,6	753,0	756,7	80	67	62	4,9	WSW—NW	4
	23. „	19,8	2,3	760,2	759,7	759,2	79	33	64	1,4	SW	1
	24. „	23,9	9,7	7 Uhr 753,0	758,5	9 Uhr 759,3	7 Uhr 68	42	9 Uhr 61	7 Uhr Morg. —	NNW	2
	25. „	29,7	13,1	760,2	758,6	758,2	66	38	50	—	SSO	2
	26. „	32,0	15,3	7 Uhr 758,4	757,4	9 Uhr 756,7	7 Uhr 67	32	9 Uhr 53	—	S	2
	27. „	35,7	13,1	757,4	756,9	756,9	68	29	51	—	SSW	2
	28. „	36,1	18,6	757,2	755,8	755,1	62	30	47	—	SW	1
München	22. Mai	18,8	4,6	716,8	716,1	716,5	58	34	54	—	SW	1,0
	23. „	21,9	6,7	718,0	716,6	718,4	60	45	92	4,0	NO	0,6
	24. „	21,9	12,0	719,5	718,9	718,5	63	45	68	1,5	Stille	0,2
	25. „	25,6	10,4	718,2	717,1	716,6	63	34	70	—	NO	0,9
	26. „	27,7	12,7	8 Uhr 717,9	717,2	8 Uhr 717,1	8 Uhr 42	33	8 Uhr 39	8 Uhr Morg. —	Stille	0,6
	27. „	29,3	14,0	718,2	717,7	717,1	54	26	49	—	Stille	0,7
	28. „	29,3	13,4	717,7	716,5	715,6	32	25	77	—	NO	0,9

[1]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physik.-Bez. Zeulenroda.

den, Neunkirchen, Ohligs, Paderborn, Potsdam, Remscheid, Soest, Solingen, Trier, Wesel, Witten, Bayreuth, Erlangen, Kaiserslautern, Nürnberg, Passau, Pirmasens, Gmünd, Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Bernburg, Genf, Linz; mehr sogar als ein Drittel in Bielefeld, Geestemünde, Mülheim a. Rh., Recklinghausen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 70 deutschen und 7 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Borbeck, Mühlhausen i. Th., Fürth;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Burg, Alexandrien, Kairo.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 6, nämlich Ingolstadt 35,2 (1882/90: 31,0), Neustadt 35,9 (1886/90: 29,3), Langenbielau 37,7, Ludwigshafen 38,8 (1882/90: 26,9), Erlangen 39,8 (1881/90: 32,4), Zaborze 44,3. Von diesen Orten zeigten Neustadt und Zaborze schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Ingolstadt betrug dieselbe 31,9, in Erlangen 31,8, in Langenbielau 29,6 und in Ludwigshafen 28,8‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 57,3 belief, betrug im Berichtsmonat 44,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 21 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Regensburg 337 (Gesammtsterblichkeit 34,3‰), Kattowitz, Meerane je 342 (19,5 und 31,9), Ludwigshafen 344 (38,8), Köpenick 346 (29,1), Glogau 359 (24,9), Schweidnitz 362 (32,1), Crimmitschau 367 (31,7), Memel, Neiße 368 (32,7 und 23,3), Greiz 370 (31,4), Plauen 374 (28.1), Langenbielau 388 (37,7), Worms 394 (32,5), Chemnitz 400 (31,7), Werdau 417 (26,5), Reichenbach 424 (30,4), Ingolstadt 439 (35,2), Flensburg 500 (18,3), Kolberg 517 (25,2), Speyer 537 (31,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 6 unter 224 berichtenden Orten, nämlich in Oberhausen 14,8 (1881/90: 23,0), Schöneberg 12,1 (1888/90: 20,3), Thorn 12,0 (1881/90: 24,5), Konstanz 11,5, Nordhausen 11,2 (22,3), Wilhelmshaven 9,8. Schöneberg zeigte schon im Vormonate unter 15,0‰ Todesfälle, in Konstanz betrugen dieselben 17,9, in den übrigen Orten zwischen 20,0 und 29,9‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bockenheim (Gesammtsterblichkeit 28,3), Celle (16,5), Eschweiler (19,5), Geestemünde (16,7), Göttingen (18,2), Hirschberg (17,6), Lüneburg (22,2), Malstatt (32,7), Neumünster (21,1), Oberhausen (14,8), Soest (18,2), Staßfurt (20,5), Thorn (12,0), Viersen (20,0), Wesel (16,2), Wilhelmshaven (9,8), Darmstadt (22,5), Gießen (30,8), Koburg (20,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 42, weniger als ein Fünftel derselben in 63 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat ein wenig verschlechtert, derjenige der übrigen Altersklassen aber gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 6 Orten gegen 14 im März, eine solche von weniger als 15,0 in 6 gegen 2 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 21 Orten gegen 14, weniger als 200,0 in 124 gegen 126 im Vormonat.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. (Vgl. S. 153.)

Der Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien war während des ersten Vierteljahres 1892 kein günstiger. Die **Cholera** hat in fast allen Theilen des Archipels, und zwar in einigen Strecken der Residentschaften Rembang, Japara und Preanger (Java) epidemisch geherrscht. In den Militärplätzen von Atjeh brach die **Beri-Beri**-Krankheit wieder aus und viele Gegenden Javas wurden von **Fieberepidemieen** und **Pocken** heimgesucht.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1889.[1])

(Medicinal-styrelsens berättelse för år 1889.)

In 91 Städten des Königreichs Schweden mit zusammen 871 975 Einwohnern wurden während des Berichtsjahres 26 024 Kinder (29,8 auf 1000 Bewohner) geboren; die Zahl der Sterbefälle betrug nach den Angaben des statistischen Centralbureaus 16 097 = 18,46 auf 1000 Bewohner (etwa ebensoviel wie im Jahre 1888), ärztliche Anzeigen über die Todesursachen waren 15 435 Mal erstattet. Von den Gestorbenen standen im ersten Lebensjahre 3459 (13,3 von je 100 Geborenen), im Alter von 1 bis 5 Jahren 2021 Kinder, sodaß im Ganzen 35,5 % sämmtlicher Todesfälle auf Kinder der ersten 5 Lebensjahre entfielen. Es starben an angeborenen Fehlern 2c. 693 (im Vorjahr 582), an Altersschwäche 805 (775), Infektionskrankheiten 1503 (1554), an Lungenschwindsucht 2542 (2537), Krebs, konstitutionellen und Vergiftungskrankheiten 1152 (1076), Krankheiten der Athmungsorgane ausschl. Lungenschwindsucht 2711 (2899), Krankheiten der Verdauungsorgane ausschl. Brechdurchfall 2033 (1622), Gehirn-, Nerven- und Geisteskrankheiten 1638 (1613), Krankheiten der Kreislaufsorgane 881 (875) u. s. w. Gewaltsame Todesursachen sind 527 (526) Mal verzeichnet, darunter Selbstmord 157 (177) Mal. Was die Infektionskrankheiten betrifft, so sind in den Städten Todesfälle an Pocken und Flecktyphus nicht beobachtet. Dem Scharlach erlagen 373, der Diphtherie (ausschl. Croup) 350, dem Unterleibstyphus 200, dem Keuchhusten 164, dem Brechdurchfall 114, den Masern 79, der Syphilis 22 und dem Kindbettfieber 52 Personen.

Von den an Lungenschwindsucht gestorbenen 2542 Personen (16,5 % der Todesfälle), standen im Alter von 20 bis 40 Jahren 958, von 40 bis 60 Jahren 695. Etwa 43 % aller im Alter von 20 bis 40 Jahren Gestorbenen sind der Lungenschwindsucht erlegen. Die akute Lungen- und Brustfellentzündung verursachte 1581 Todesfälle, der Croup 200 (sämmtlich bei Kindern bis zu 10 Jahren), der Darmkatarrh (ausschl. Brechdurchfall) 1577 (darunter 1231 bei Kindern des ersten Lebensjahres), der Krebs 900 (fast ausschließlich bei mehr als 40 Jahre alten Personen). Chronischer Alkoholismus und Säuferwahnsinn wurden in 59 Fällen als Todesursache angegeben. Zugenommen hat die Zahl der Todesfälle gegen das Vorjahr namentlich bei der Diphtherie (um 129), beim Darmtyphus (62), Brechdurchfall (46), Darmkatarrh (400) und Krebs (97), während dem Keuchhusten 97, den Masern 186 und der akuten Lungen- und Brustfellentzündung 144 Personen weniger erlagen.

Die Gesundheitsverhältnisse im ganzen Königreich Schweden scheinen insofern ungünstiger als im Vorjahre gewesen zu sein, als die Zahl der angezeigten Erkrankungen von 162 698 auf 166 076 gestiegen ist. Von diesen Erkrankungen führten im Berichtsjahre aber nur 7533, im Vorjahre 8110 zum Tode.

Es wurden gemeldet im Jahre 1889 (1888):

	Erkrankungen	
an Unterleibstyphus	6 866	(3 736)
= gastrischem Fieber	9 644	(8 028)
= Diphtherie	4 424	(4 173)
= Diarrhöe, Darmkatarrh . . .	36 985	(30 213)
= epidemischer Genickstarre . .	196	(117)

An Kindbettfieber erkrankten nach den Anzeigen 343 Wöchnerinnen (gegen 308 im Vorjahre) und starben 140 (151), von Scharlach und katarrhalischen Leiden der Athmungsorgane kamen 6991 bezw. 66 569 (6084 bezw. 64 135) Erkrankungen und 779 bezw. 654 (820 bezw. 858) Todesfälle zur Anzeige. Verringert zu haben scheinen sich seit dem Vorjahre die Erkrankungen (und Todesfälle): an Flecktyphus (10 Erkrankungen und 3 Todesfälle gemeldet), an Croup, an Keuchhusten,

[1]) Veröff. 1891 S. 278.

an Pocken (21 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet), an Masern und an Lungen- und Brustfellentzündung. Auch Fälle von Wechselfieber wurden seltener angezeigt.

Unterleibstyphus wurde in den Monaten Juli und August, Masern, Scharlach und Diphtherie (einschl. Croup) wurden im November und Dezember am häufigsten angezeigt, die Erkrankungen der Athmungsorgane waren am Schlusse des Jahres anscheinend außerordentlich zahlreich, denn von 81 846 angemeldeten Erkrankungen entfielen 22 539 auf den Monat Dezember (Einfluß der Influenzaepidemie). Noch im November war das Mittel aus den vorhergegangenen 11 Monaten nur wenig überschritten, und im Vorjahre war die höchste Zahl (10 266) im Februar beobachtet. Lungen- und Brustfellentzündung allein schien im April, Keuchhusten im November, Diarrhöe einschl. Darmkatarrh und Brechdurchfall im Juli am verbreitetsten zu sein.

Den Krankenhäusern gingen 29 636 Kranke zu, und starben in denselben 1550 Personen.

Aussätzige sind während des Jahres 20 in Zu-, 14 in Abgang gekommen, davon 12 durch den Tod; am Schlusse des Jahres waren noch 71 im Bestande. Nähere Angaben sind nur über 67 — darunter 44 männliche Personen — gemacht worden; 32 Kranke entstammten dem Bauern- 2c., 16 dem Arbeiterstande; im Alter unter 20 Jahr standen 2, zwischen 21 bis 30 6, 31 bis 40 11, 41 bis 50 9, 51 bis 60 15, 61 bis 70 21, über 70 Jahr 3 Personen. Verheirathet waren mit Nichtaussätzigen 49, unverheirathet 18 Kranke. Die sämmtlichen von Aussätzigen stammenden Kinder waren aussatzfrei.

Auf 136 451 im Jahre 1888 in Schweden lebendgeborene Kinder kamen im Berichtsjahre 107 878 mit Erfolg geimpfte Kinder. Die 16 vorhandenen Impfstoffniederlagen lieferten 4301 Portionen Lymphe.

Die Zahl der vorhandenen Aerzte betrug 751, sodaß 1 auf je 6357 Einwohner entfiel. Die Zahl der Apotheken war 257 (je eine auf 18 577 Einwohner).

Thierseuchen.

Die Rinderpest in der Türkei im 2. Halbjahr 1891.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr. des Bulletins	Datum	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte.	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten 2c. (In den mit * bezeichneten Orten ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.)
8	4. August	Rhodus	20. Juli	Catavia*, Lahania*, Tchair*
9	17. "	Buyukdere	4. August	Zekerya-Keny*, Scombrukeny*
10	25. "	Monastir	22. "	Nahie von Ebradje (Caza von Ohri)
11	8. Septbr.	Chio	26. "	Einige Orte der Insel
13	22. "	Erzerum	1. Septbr.	2 an Erzerum grenzende Ebenen
"	22. "	Trapezunt	8. "	Kelkit* (Caza von Sumuch-Hané, 40 Stunden von Trapezunt
14	29. "	"	19. "	Erzinghian*, Terdjan, Baiburt*, Cheriana*, (36 bis 150 Stunden von Trapezunt)
15	6. Oktober	"	27. "	Mahora*, Kurai-Tepe* (Distrikt Lazistan)
16	13. "	Motelin	8. Oktober	Jera*
18	27. "	Samsun	20. "	Samsun und Umgegend
20	24. Novbr.	Siliwria	19. Novbr.	Bezirke Siliwria und Bighados

Erloschen ist die Rinderpest außerdem zufolge Meldung aus Trapezunt in Kurai-Tape und Umgegend, Distrikt Rizeh.

[1]) Veröff. 1891 S. 595.

In Niederländisch-Indien, namentlich in den Residentschaften Batavia und Bantam (West-Java), sowie auf der Insel Madura und im Gouvernement Makassar (Celebes) traten während des 1. Viertels des Jahres 1892 Viehseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche, auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen.[1]) Vom 9. Mai 1892. (Ges.-Samml. S. 94.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. 1) Der § 97 Ziffer 2 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 — Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen Jahr 1830 S. 29 —,

2) die Herzoglich Nassauische Verordnung vom 5. April 1809, den Beschau des geschlachteten Viehes betreffend — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I S. 158 —,

3) die Artikel 313 bis 319 des Großherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1855 S. 449 —,

4) die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6. Juni 1865, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1865 S. 597 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 6. Juni 1865 — ebendaselbst S. 599 —,

5) die Landgräflich Hessische Verordnung vom 31. Mai 1843, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen (1816 bis 1866) S. 392 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 13. Juni 1843 — ebendaselbst S. 394 —,

6) der § 4 der Fürstlich Nassauischen Verordnung vom 24. Oktober 1791 über die Eingehung der Viehhändel u. s. w — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I. S. 65 — werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

[1]) Vgl. S. 119.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. bakteriologische Wasseruntersuchung. Vom 26. Oktober 1891.

Bromberg, den 26. Oktober 1891.

Auf die gefällige Anfrage vom 10. d. M., betreffend die bakteriologische Wasseruntersuchung in Okollo 2c. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß ich mir von einer derartigen Untersuchung bei dem Auftreten von Unterleibstyphus einen praktischen Nutzen zur Zeit nicht versprechen kann, da es bisher nur ganz vereinzelt gelungen ist, den Typhusbazillus im Wasser aufzufinden. Die bisher zur Anwendung gekommenen Methoden sind noch verhältnißmäßig unvollkommen, erfordern sichere und erprobte Kenntnisse in der bakterioskopischen Technik und setzen ein vollständiges Beherrschen der bis jetzt in der Bakteriologie festgestellten Thatsachen voraus. Schon hieraus geht hervor, daß bakterioskopische Wasseruntersuchungen bei Ausbruch von Infektionskrankheiten wegen des Mangels an zur Vornahme solcher Untersuchungen geeigneten Personen zur Zeit nur ganz vereinzelt zur Ausführung gelangen können. Eine etwa beabsichtigte Untersuchung durch Apotheker ist vollständig verfehlt, nur ein die Technik vollständig beherrschender und in der Bakteriologie geschulter Arzt wird dazu geeignet sein können.

Bei dem Auftreten von Typhuserkrankungen wird eine Lokaluntersuchung der Wasserbehälter in den meisten Fällen darüber Aufschluß geben können, ob und in wie weit die Möglichkeit einer Verunreinigung, namentlich mit den Abfällen des Haushalts, vorliegt. Selbst eine rein chemische Wasseruntersuchung wird sich in der Regel erübrigen, da diese zur Zeit von Epidemien über die Unschädlichkeit des Wassers keineswegs sichere Anhaltspunkte liefert, insofern die Typhusbazillen 2c. auch in einem chemisch vollständig unverdächtigen Wasser vorhanden sein können. Wenn nach Lage und Konstruktion der Brunnen eine Verunreinigung durch die Umgebung, vor allem durch die Abgänge eines infizirten Hauses, möglich oder gar wahrscheinlich ist, so sind die Wasserbehälter bis auf Weiteres polizeilich zu schließen und nicht früher wieder zu eröffnen, ehe nicht eine Reinigung und Assanirung des Brunnens und seiner Umgebung stattgefunden hat.

Chemische Wasseruntersuchungen der Brunnen werden ihren Zweck nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie wiederholt, zu verschiedenen Jahreszeiten, bei trockener und nasser Witterung, vorgenommen werden, da die Beschaffenheit der Brunnenwässer, namentlich, wenn es sich um Flachbrunnen handelt, keineswegs konstant ist, sondern von den erwähnten Faktoren beeinflußt wird. In ihr volles Recht tritt die chemische Untersuchung, deren Ausführung dem Apotheker übertragen werden kann, besonders bei einer beabsichtigten Neuanlage eines Brunnens. Hier giebt sie Aufschluß über die Genießbarkeit und Brauchbarkeit des Wassers, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß durch die Anlage und Konstruktion des Brunnenbehälters die Möglichkeit einer Verunreinigung ausgeschlossen wird.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst nach diesen Gesichtspunkten in Zukunft gefälligst zu verfahren.

Ueberdruckexemplare dieser Verfügung für die Ortspolizeibehörden und den Kreisphysikus sind beigefügt.

An den Königlichen Landrath Herrn von Unruh Hochwohlgeboren hier.

Abschrift sende ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Beachtung unter Beifügung von Ueberdruckexemplaren für die Ortspolizeibehörden und den Kreisphysikus.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.
Nr. 1553. M I b.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Namenangabe der Rezeptare betr. Vom 17. Juni 1891.
(Amtsbl. S. 223.)

Bei den Apothekenvisitationen, sowie bei der Prüfung der Rezepte und Rezeptbücher für Staatsanstalten 2c., ist sehr häufig der Name des Rezeptars vermißt worden.

Um den Rezeptarius bei der Anfertigung von Rezepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt und etwa einen Fehler begangen hat, zu erfahren, hat der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten unterm 2. August 1872 bestimmt, daß der Rezeptar stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Rezept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Bei einer Wiederholung hat der Rezeptar seinem Namen den Tag der Anfertigung hinzuzufügen, z. B. Reit. 12./7. 1891 Müller.

Indem ich die Herrn Apotheker, auch diejenigen, welche ohne Gehülfen arbeiten, an die strenge Beobachtung dieser Vorschrift erinnere, ersuche ich die Herrn Kreismedizinalbeamten, Distrikts- und Kassenärzte, jedes Rezept, das sie ohne den Namen des Rezeptars finden, der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, damit der betreffende Rezeptar gemäß § 367 Nr. 5 des St.-G.-B. bestraft werde.

Koblenz, den 17. Juni 1891.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Koch.

Hessen. Betr. die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier die Abgabe ärztlicher Gutachten. (Amtsbl. des Großh. Minist. d. J. u. d. Justiz., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 221.)

Darmstadt, am 29. Januar 1892.

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

In Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird in Zukunft die Mitwirkung der Aerzte in mehrfacher Hinsicht in Anspruch genommen werden. Der Vorstand der Versicherungsanstalt für das Großherzogthum Hessen hat sich insbesondere für gewisse Arten von Gutachten die Heranziehung der beamteten Aerzte vorbehalten.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, theilen wir Ihnen nachstehend die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes, durch welche das Wesen der Invalidenrente sowie der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne eine nähere Erläuterung findet, mit, und lassen im weiteren das von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigte Formular für die ärztlichen Gutachten folgen. Für letztere werden Sie in der Regel dieses Formular zu benutzen haben, womit jedoch nicht ausgeschlossen sein soll, daß Sie, die präzise Beantwortung der gestellten Fragen vorausgesetzt, auch über den Rahmen des Formulars hinaus sich aussprechen können, falls zur Aufklärung bestehender Bedenken eingehendere Erörterungen für nothwendig gehalten werden.

Zur Vermeidung unnöthigen Kostenaufwands wird Werth darauf gelegt, daß die Untersuchung des betreffenden Antragstellers, insofern die gesundheitlichen Verhältnisse desselben es gestatten, in dem Wohnorte des Kreisarztes oder, falls ein im Kreise ansässiger Kreisassistenzarzt leichter zu erreichen ist, von diesem vorgenommen werde.

Die Untersuchung und Begutachtung der hier in Betracht kommenden Personen gehört zu den zahlbaren Pflichtgeschäften und die Gebühren hierfür regeln sich nach B. III. a. 8 der Medizinaltaxe von 1865. Insofern die Zahlung für die auf Requisition des Vorstandes der Versicherungsanstalt erstatteten Gutachten aus einem öffentlichen Fond zu leisten ist, kann nur der Minimalsatz in Anwendung kommen, welcher auf 3 ℳ abzurunden ist und neben welchem weitere Gebühren für die Untersuchung des Begutachteten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Falls die Nothwendigkeit eines auswärtigen Besuchs vorliegt, dürfen neben den Gebühren für das Gutachten auch Tagegelder berechnet werden. Die be-

züglichen Liquidationen sind mit den etwaigen Transportkostenaufstellungen in die vierteljährlich einzureichenden Diäten- und Transportkostenverzeichnisse aufzunehmen.

Jaup. Best.

(Folgen die §§ 9—11 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.)

Aerztliches Gutachten.

Fragen.	Antworten.
1. Ist Ihnen Antragsteller bereits von früher bekannt, haben Sie über dessen Gesundheitsverhältnisse eigene Wahrnehmungen gemacht und welche?	
2. Inwieweit ist Antragsteller noch erwerbsfähig, insbesondere wie viel kann er etwa nach Ihrer Schätzung unter Einrechnung des Geldwerthes allenfallsiger Naturalbezüge, z. B. der Verköstigung, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit noch verdienen?	
3. Welche Leiden oder welche Art von Gebrechlichkeit machen den Antragsteller zum Verdienste eines höheren als des nach Ziffer 2 geschätzten Lohnbetrages unfähig? Ist diese Unfähigkeit für immer oder auf welche bestimmte Zeit anzunehmen? Ist sie nicht vorsätzlich herbeigeführt?	

..... den ..... 189 .

Der untersuchende Arzt

.....

Oesterreich. Die niederösterreichische Statthalterei hat unter dem 16. April 1892 den Erlaß vom 6. April 1889, betreffend Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in Sommerfrischorten, (Veröff. 1889 S. 682) in Erinnerung gebracht und gleichzeitig die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, zu veranlassen, daß dort, wo Sommerwohnungen vermiethet zu werden pflegen, unverzüglich Tabellen angelegt werden, welche das Verzeichniß aller jener Häuser enthalten, in denen sich seit dem 1. Januar 1892 „anzeigepflichtige Infektionskrankheiten" ergeben haben, aus welchen auch die Art der Krankheit und die Anzahl der Fälle zu entnehmen ist, und daß den Wohnungen suchenden Parteien Gelegenheit gegeben werde, in dem Gemeindeamte Einsicht in die bezüglichen Aufzeichnungen zu nehmen. Ueber das sonach Verfügte ist bis 30. April 1892 zu berichten. (Oesterr. San.-Wesen S. 160.)

Belgien. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 4. August 1890[1]), betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln. (Moniteur belge vom 19. Septbr. 1891.)

Ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires. — Modification à l'arrêté royal du 10 décembre 1890.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890 relative à la falsification des denrées alimentaires;

Vu les observations qui ont été transmises à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics au sujet de certaines dispositions de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatives à l'emploi, dans l'industrie et le commerce des susdites denrées, d'ustensiles, vases, etc., en alliages de zinc ou d'antimoine;

Vu l'avis du conseil supérieur d'hygiène publique;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les dispositions de l'arrêté royal du 10 décembre 1890 interdisant la mise en contact de denrées alimentaires destinées à la vente avec des alliages contenant du zinc ou de l'antimoine, ne sont pas applicables en ce qui concerne:

1° Les alliages de zinc et cuivre avec ou sans nickel, fer ou étain (maillechort, alfénide, nouvel argent, argentan, pack-fong, métal-delta, laiton-bronze ou kalchoïde, laiton ordinaire ou cuivre jaune, etc.), ainsi que les alliages d'antimoine et étain avec ou sans cuivre et bismuth (métal anglais ou métal Britannia, métal d'Alger, pewter, métal blanc, etc.), employés à la fabrication d'objets, tels que couverts, cafetières, théières, sucriers et brocs d'estaminets, au contact desquels les denrées alimentaires ne séjournent que momentanément;

2° Les alliages d'antimoine et étain, avec ou sans cuivre et bismuth, contenant au maximum 15 p. c. d'antimoine et employés à la confection de têtes de siphons pour eaux gazeuses ordinaires.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 15 septembre 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Denrées alimentaires. — Emploi de vases et ustensiles en alliages de zinc ou d'antimoine, de pompes à bière avec tuyaux en plomb doublé d'étain etc. — Circulaire interprétative des arrêtés royaux du 10 décembre 1890 et du 15 septembre 1891.

Bruxelles, le 17 septembre 1891.

Monsieur le gouverneur,

J'ai l'honneur de vous transmettre des exemplaires d'un arrêté royal en date du 15 septembre courant, apportant certains tempéraments aux dispositions de l'arrêté royal du 10 décembre 1890[1]), qui interdisait d'une manière absolue la mise en contact de denrées alimentaires destinées à la vente avec des alliages contenant du zinc ou de l'antimoine.

De l'avis du conseil supérieur d'hygiène publique, les inconvénients de l'emploi de ces alliages pour la confection d'objets servant à la manipulation des denrées alimentaires peuvent être considérés comme négligeables, si le contact du métal avec la denrée n'est que de courte durée et si ces objets sont toujours, après l'emploi, nettoyés avec soin. Il ressort, d'autre part, d'expériences pratiquées par le conseil sur des échantillons de métal anglais contenant 8 à 10 p. c. d'antimoine, que cet alliage ne cède aucune des ses parties constituantes aux eaux gazeuses ordinaires, même par un contact prolongé, et que, par conséquent, il peut être employé impunément à la fabrication des têtes des siphons destinés à contenir ces eaux.

La tolérance formulée au 1° de l'article 1er de l'arrêté royal en date du 15 courant ne saurait être étendue aux ustensiles, tels que robinets, tuyaux ou corps de pompe en laiton (cuivre jaune), qui, après fonctionnement, restent remplis ou tout au moins recouverts de la denrée. En ce qui concerne les corps de pompe en laiton, il faut noter, en outre, que le frottement du piston a pour effet d'enlever et de mélanger aux liquides débités les composés den zinc et de cuivre formés sur les parois internes.

Aucune disposition exceptionelle ne peut non plus être admise en faveur des alliages d'antimoine et étain destinés à un séjour prolongé au contact

[1]) Veröff. 1890 S. 719.

[1]) Veröff. 1891 S. 398.

de denrées autres que les eaux gazeuses ordinaires, par exemple, au contact de limonades ou de bières.

Il reste, d'ailleurs, bien entendu que dans aucun cas n'est autorisée la mise en contact de denrées alimentaires avec des alliages contenant du plomb en quantité dépassant 1 p. c. Certaines variétés de maillechort, d'argentan, de pack-fong, de métal englais, de métal d'Alger, de pewter, de métal blanc, etc.. doivent être écartées de ce chef.

Pour ce qui regarde spécialement les pompes, tuyaux et robinets destinés au transvasement de la bière, je vous confirme les indications contenues dans mes circulaires du 3 avril et du 15 juin[1]) dernier. Les parties de ces objets mises en contact avec la bière ne peuvent être en plomb, ni en zinc, ni en alliage contenant du plomb au-delà de 1 p. c. (étain impur du commerce), du zinc (laiton ou cuivre jaune) ou de l'antimoine (métal anglais, métal blanc, etc.). Ces parties d'ustensiles ne peuvent, d'autre part, être en étain ordinaire du commerce, en cuivre rouge, en bronze, en caoutchouc, etc., que sous certaines conditions, savoir:

Etain du commerce: il ne contiendra pas plus de 1 p. c. de plomb et il sera exempt d'antimoine;

Cuivre rouge ou alliages de cuivre avec d'autres métaux non prohibés par les règlements, tels que les alliages de cuivre et d'étain (bronzes): l'objet devra être disposé de façon à rendre très faciles la visite et le nettoyage complets de la partie en contact avec la denrée;

Caoutchouc, verre, porcelaine, grès, etc.: ces substances seront exemptes de tous corps nuisibles, notamment de composés de plomb, de zinc, d'antimoine ou d'arsenic, ainsi que de matières colorantes dangereuses.

Ces observations sont applicables, non seulement aux pompes à bière ordinaires, mais aussi aux pompes à pression d'air qui, en cas de fonctionnement défectueux, ne sont pas entièrement à l'abri du contact de ce liquide.

L'emploi pour les pompes à bière de tuyaux en plomb recouverts d'étain, soit simplement étamés, soit doublés d'étain sur une épaisseur plus ou moins forte, par les procédés de fabrication actuellement en usage n'offre pas les garanties nécessaires pour la santé publique. L'étain est attaqué par la bière et, par suite de cette attaque, au bout d'un temps plus ou moins long suivant l'épaisseur du revêtement, le plomb est inévitablement mis à nu en certains endroits. L'usure de l'étain n'est pas le seul danger à craindre lorsqu'il s'agit de tuyaux doublés. L'étain n'étant pas soudé au plomb, mais simplement juxtaposé, et l'épaisseur de la paroi d'étain n'étant pas régulière dans toute sa longueur, on ne peut jamais être certain qu'il n'y a pas contact de la bière avec le plomb.

J'ose espérer, monsieur le gouverneur, que ces explications, auxquelles vous voudrez bien donner la plus large publicité, suffiront à dissiper toute incertitude et à vaincre-toute hésitation relativement à l'application du règlement.

Il ne sera peut-être pas inutile de rappeler, en terminant, qu'aux termes de l'article 6 de l'arrêté royal du 10 décembre 1890, tout objet dont les parties mises en contact avec des denrées alimentaires dans une fabrique ou un débit de ces denrées contiennent de l'étain, des alliages métalliques, des émaux on des matières colorantes, devra porter, en caractères bien lisibles, le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du fabricant.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

[1]) Veröff. 1892 S. 351.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Hessen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat unter dem 23. April d. J. der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums den Entwurf eines Gesetzes, die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Elsaß-Lothringen. Besteuerung des Rosinenweins. In der Sitzung des Landesausschusses vom 8. März 1892 wurde über einen von dem Baron Zorn von Bulach und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation und des Kunstweins, in erster Lesung berathen. Dieser Entwurf zerfiel in drei Abschnitte, von welchen der erste von der Steuer auf die Herstellung von Kunstwein, der zweite von der Weinsteuer auf Kunstwein und der dritte von allgemeinen Bestimmungen handelte.

§ 1 lautete: „Wer gewerbsmäßig Wein aus getrockneten Weinbeeren, aus Trestern oder Hefe herstellt, hat neben der Patentsteuer eine weitere Gewerbesteuer nach der Menge des hergestellten Fabrikates zu entrichten. Als Wein aus Trestern gilt nicht der erste Aufguß von Wasser ohne Spritzusatz auf die zur Erzeugung von Weißwein (Claret) verwendeten Treste von rothen Trauben. Die Gewerbesteuer beträgt 3 ℳ vom Hektoliter Kunstwein". § 2. „Als gewerbsmäßig ist die Herstellung von Kunstwein dann nicht zu betrachten, wenn der Wein ausschließlich zum Gebrauche in dem eigenen Hausstand des Herstellers dienen soll". Die §§ 3 bis 9 handeln von der Art und Weise, wie die Versteuerung stattzufinden hat und von der Beaufsichtigung der Kunstweinfabriken durch die Steuerverwaltung. Die §§ 10 bis 16 enthalten auf die Strafen bezügliche Bestimmungen. § 17. „Für den Kunstwein (§ 1) wird die Weinsteuer auf 6 ℳ festgesetzt. Der gleiche Steuersatz kommt in Anwendung auf Naturwein, welcher mit Kunstwein vermischt ist". § 18. „In den durch § 10 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 vorgeschriebenen Anmeldungen ist bei der Versendung von Kunstwein diese Gattung des Weines ausdrücklich anzugeben. Die zum Transport von Kunstwein bestimmten Gefäße (Fässer, Flaschen u. s. w.) müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunstwein" tragen. Die Fässer müssen mit deutschen Aichzeichen versehen sein". Die §§ 19 bis 23 handeln von den Bedingungen, welchen der Verkehr mit Kunstwein in einzelnen Fällen in Betreff der Besteuerung unterliegt, sowie von Strafbestimmungen. Die §§ 24 und 25 enthalten die allgemeinen und Schlußbestimmungen.

In der Begründung betonte der Abg. Baron Zorn von Bulach, daß die Erörterung der Frage der Kunstweinbesteuerung zur Zeit sehr am Platze sei, weil die Weinproduzenten durch die Herabsetzung der Zölle sich in ihren Interessen sehr geschädigt glauben. In Frankreich sei durch das Gesetz vom 26. Juli 1890 der aus Rosinen hergestellte Kunstwein einer Besteuerung unterworfen worden, die nicht verfehlt habe, sofort ihre Wirkung zu äußern. Nach der amtlichen Statistik betrug die Fabrikation des Rosinenweins in Frankreich im Jahre 1890 4 292 000 hl. Nach der Einführung des Gesetzes vom 26. Juli sei sie 1891 auf 1 700 000 hl heruntergegangen. In Bayern sei der Rosinenwein schon seit 1881 mit 10 ℳ auf den hl nebst einer festen Fabrikationsabgabe besteuert worden, und dort habe die Fabrikation des Kunstweins beinahe vollständig aufgehört. Auch in den badischen Kammern sei diese Frage in Anregung gebracht worden. Redner hebt die großen Schwierigkeiten hervor, mit welchen der Weinbau im Vergleich zur Weinfabrikation zu kämpfen habe, und bezeichnet die Besteuerung des Kunstweins als eine Sache der Gerechtigkeit. Der Gesetzentwurf wolle nur die Besteuerung des gewerbsmäßig hergestellten Kunstweins, nicht desjenigen,

welcher zum eigenen Gebrauche hergestellt wird. Der zweite Satz des § 1 sei im Elsaß auf Widerstand gestoßen. Man habe gesagt, warum soll dort, wo Claret erzeugt wird, derjenige, der seine Rückstände nach ausnutzen will, besser behandelt werden, als derjenige, der seine ausgepreßten Trester wieder mit Wasser und Zucker versetzt? Die Antwort sei einfach; es habe sich in den letzten Jahren in Lothringen die Champagnerfabrikation entwickelt, und es sei sehr zu wünschen, daß diese neue Industrie gedeihe. Das würde geschehen, wenn man den Weinbauern erlaubte, die Trester, welche nach der Gewinnung des Clarets noch etwa 30 % Wein enthalten, wieder mit Wasser und Zucker zu versetzen, um dadurch wieder einen Trinkwein zu gewinnen.

Abgeordneter Köchlin sprach sich gegen die Höhe der vorgeschlagenen Besteuerung aus, indem er davon eine Vermehrung des Schnapsverbrauchs befürchtete. Zudem wisse man noch nicht, was nach der Annahme des dem Bundesrathe zur Zeit vorliegenden Weingesetzentwurfes als Kunstwein werde angesehen werden müssen. Nachdem noch mehrere Redner für, andere gegen die Vorlage gesprochen, wurde dieselbe an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern überwiesen.

Aus dieser Kommission ging die Vorlage in wesentlich veränderter Gestalt hervor.

Es wurde nunmehr in derselben von den aus Trestern oder Hefe hergestellten Weinen abgesehen und in Folge dessen dem Entwurfe die Ueberschrift gegeben: „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein". Demzufolge ist in dem ganzen Entwurfe auch nur noch von Rosinenwein die Rede und es lauten die §§ 1, 2 und 7 desselben, welche prinzipiell wichtig sind, folgendermaßen:

„§ 1. Die Weinsteuer wird für den unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein (Rosinenwein) auf 6 ℳ für das Hektoliter erhöht. Der gleiche Steuersatz kommt in Anwendung für Wein, welcher mit Rosinenwein vermischt ist. Ausgeschlossen von der Erhöhung ist die erste Einlagerung von Rosinenwein, welcher zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als den Fabrikanten (§ 7) hergestellt wird. Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, giebt nicht Anlaß zur Anwendung des Steuersatzes für Rosinenwein.

§ 2. In den durch § 10 des Weinsteuergesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. S. 51) vorgeschriebenen Anmeldungen ist bei der Versendung von Rosinenwein diese Gattung des Weins ausdrücklich anzugeben. Die zum Transport von Rosinenwein bestimmten Gefäße (Fässer, Flaschen u. s. w.) müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche Aufschrift „Rosinenwein" tragen. Die Fässer müssen mit deutschen Aichzeichen versehen sein."

„§ 7. Wer Rosinenwein gewerbsmäßig herstellen will, hat vor Beginn des Betriebes einen Erlaubnißschein (Lizenzschein) für Rosinenweinfabrikation bei der Steuerbehörde zu erwirken. Die zu entrichtende Gebühr ist die gleiche wie für den Großhandel mit Getränken. Die Großhandelsgebühr kommt neben derselben zur Erhebung, sofern nicht der Gewerbetreibende den Großhandel auf den Verkauf seines eigenen Erzeugnisses an Rosinenwein beschränkt. Auf die Zahlung und Einziehung der Gebühr finden die bestehenden Vorschriften über die Lizenzgebühr für Getränkegroßhandel Anwendung.

In der am 5. April d. J. stattgehabten zweiten Lesung hob der Abgeordnete Ruhland bei der Begründung des Kommissionsentwurfes hervor, daß derselbe von dem früheren Entwurfe wesentlich dadurch sich unterscheide, daß von den aus Trestern hergestellten Weinen abgesehen und daß blos die Zirkulationssteuer anstatt einer Gewerbesteuer neben der Zirkulationssteuer eingeführt worden sein.

Es sei anerkannt worden, daß der gefährlichste Konkurrent der Naturweine immer der Rosinenwein bleibe, weil dieser in unbegrenzter Menge herstellbar sei, während der Tresterwein eine gewisse Grenze, wenn auch eine weite, in sich selbst besitze, insofern in jedem Jahre eben nur eine gewisse Menge von Rohmaterial gewonnen werde. Auf die Gewerbesteuer habe man verzichtet, da durch dieselbe die ausländischen Produkte nicht getroffen würden, während die Zirkulationssteuer sowohl das inländische als das ausländische Produkt treffe. Bezüglich des Steuersatzes für die Zirkulationssteuer seien verschiedene Vorschläge gemacht worden; die Mehrheit der Kommission habe sich aber für den Satz von 6 ℳ für das Hektoliter entschieden. — Nach einer eingehenden Verhandlung gelangte der Gesetzentwurf in zweiter Lesung in der Fassung der Kommission zur Annahme. Am 27. April d. J. wurde der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Lesung in dritter Lesung ohne Debatte angenommen.

Der 4. internationale Kongreß gegen den Mißbrauch alkoholartiger Getränke, welcher nach dem am 5. September 1890 in Christiania geäußerten Wunsche des 3. Kongresses in den Niederlanden stattfinden soll, wird im Haag am Donnerstag den 8. September d. J. und an den beiden folgenden Tagen abgehalten werden. Zur Vorbereitung desselben hat sich eine Organisationskommission gebildet, welche beabsichtigt, die Verhandlungen nach den folgenden drei Gesichtspunkten zu gruppiren:

1. der Alkoholismus in moralischer, hygienischer und medizinischer Hinsicht;

2. die in Anwendung gebrachten präventiven und Ueberzeugungsmittel zur Bekämpfung des Mißbrauches alkoholhaltiger Getränke: die Vereine, die Versammlungen, die Presse, die Volksluftbarkeiten;

3. die Zwangsmittel, die den Gesetzgebern und Magistraten zu Gebote stehen, zur Bekämpfung oder Ausrottung der Trunkenheit.

Ein bestimmtes Programm ist noch nicht festgestellt worden. (Mitth. d. dtsch. Ver. gegen d. Mißbr. geist. Getr. S. 17.)

Vermischtes.

Frankreich. Hygienische Tagesfragen 1890. (Bergl. Veröff. 1891 S. 519.) Nach dem neusten Jahresberichte über die Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France sind im Jahre 1890 u. a. folgende Gegenstände zur Verhandlung gekommen:

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Städtereinigung. Das Komité hatte sich mit der Frage der Reinigung von Barcelonnette (Basses-Alpes), Bourg (Ain), Marseille, Rouen und Toulon zu beschäftigen. Bezüglich Marseille's, Toulon's und Rouen's handelte es sich bereits um die Begutachtung fertiger Pläne.

Ferner lag ein Plan zur Reinhaltung des Kirchhofs der Stadt Saint-Nazaire (Loire-Inférieure) zur Begutachtung vor.

Wasser. Im Laufe des Berichtsjahres wurden dem Komité die Pläne zur Wasserversorgung von 54 in 28 verschiedenen Departements gelegenen Ortschaften zur Prüfung unterbreitet. Nur in 4 Fällen lautete das Urtheil des Komité's ungünstig.

Anläßlich der Frage der Verunreinigung des Trinkwassers von Cherbourg sprach das Komité am 17. März 1890 den Satz aus:

„Le Comité, considérant les preuves chaque jour plus nombreuses de la propagation des maladies transmissibles par les eaux potables, appelle l'attention de M. le ministre de l'intérieur sur la nécessité et l'urgence d'obtenir du Parlement le vote de dispositions légales permettant de préserver de toute souillure directe ou indirecte les eaux destinées à l'alimentation des villes et des campagnes, afin d'assurer leur pureté aussi grande que possible

depuis la prise d'eau jusqu'au domicile du consommateur."

Ueber die Heizung von Wohnräumen mittelst Oefen mit langsamer Verbrennung, welche mehrere Fälle von akuter oder chronischer Kohlenoxydvergiftung veranlaßt hatte, äußerte sich das Komité am 3. November 1890 folgendermaßen:

„1. qu'il y a lieu de signaler particulièrement le danger de la mobilité des poêles à combustion lente; 2. que l'installation d'un poêle à combustion lente dans une pièce doit être précédée d'une enquête faite par l'architecte du locataire ou du propriétaire de la maison pour s'assurer que la ventilation de la pièce est suffisante; que le coffre de la cheminée ne communique pas avec celui d'autres cheminées voisines, enfin que des ouvertures telles que celles des ventelles dites de ventilation ne permettent pas aux gaz toxiques contenus dans le coffre de la cheminée de refluer dans la chambre.

Les bases sur lesquelles devra reposer cette réglementation seront sans doute un peu difficiles à établir; mais cette difficulté mérite d'être surmontée pour deux raisons principales, parce qu'en cas d'accidents les responsabilités seront nettement précisées et parce que la protection de la vie et de la santé publiques ne peut être écartée par des soucis d'agrément ou d'économie."

B. Nahrungs-, Genußmittel, Gebrauchsgegenstände.

Den größten Theil der Arbeiten des Laboratoriums des Komité bildeten Wasseranalysen, deren über 100 ausgeführt wurden. In seinem hierüber erstatteten Berichte betonte G. Pouchet, welche erheblichen Schwierigkeiten bestehen, die Wasserproben in einem besonders für die bakteriologische Untersuchung geeigneten Zustande zu erhalten.

Den Zusatz von schwefliger Säure und sauren schwefligsauren Salzen zum Bier beurtheilte das Komité am 10. Februar 1890 folgendermaßen:

„L'addition d'acide sulfureux ou de bisulfites à la bière n'est pas sans présenter quelques inconvénients; et il est à désirer que l'industrie de la bière soit bientôt en possession de procédés qui permettent d'éviter complètement l'emploi de ces substances.

Toutefois, les inconvénients de l'acide sulfureux et des bisulfites paraissent moindres que ceux que présenteraient la plupart des autres substances qui pourraient être employées pour les mêmes usages; et nous ne connaissons pas d'exemples bien démontrés d'accidents survenus à la suite d'ingestion de bières modérément additionnées d'acide sulfureux.

Dans ces conditions, le Comité ne croit pas qu'il soit utile, quant à présent, de provoquer des mesures spéciales tendant à proscrire l'emploi de l'acide sulfureux et des bisulfites dans la bière."

Eine Anfrage der Handelskammer zu Auxerre über die Statthaftigkeit des Zusatzes von 10 bis 12 kg Rohrzucker zu 140 l Most von Weißweinen und des Verkaufs der so hergestellten Weine als Weine aus frischen Trauben wurde, obwohl die loi Griffe Fälle dieser Art nicht besonders erwähne, am 20. Januar 1890, als im Einklang mit dem Geiste dieses Gesetzes und den eigenen früheren Aeußerungen stehend, verneint; es entspreche mehr dem zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze, eine an den Ursprung solcher Weine erinnernde Bezeichnung, wie z. B. durch Zuckerung aufgebesserte Traubenweine (vins de raisins remontés par sucrage), zu wählen.

Ueber den Zusatz von Schwefelsäure zum Wein äußerte sich das Komité am 8. Dezember 1890:

„1. L'addition d'acide sulfurique au vin, quelle qu'en soit la proportion, est nuisible à la santé du consommateur;

2. Il importe de faire une distinction absolue entre le sulfate de potasse produit par le plâtrage et le sulfate de potasse produit par addition directe au vin d'acide sulfurique; ce dernier est constitué par du sulfate acide de potassium;

3. Il est possible de démontrer, par une analyse complète des sels du vin, que le sulfate de potasse provient de l'addition directe d'acide sulfurique au vin et non du plâtrage;

4. Le Comité est d'avis qu'il y a lieu d'interdire, dès à présent, l'addition directe d'une quantité quelconque d'acide sulfurique au vin, ainsi que la circulation et la vente des vins ainsi falsifiés."

Ueber Färbung von Bonbons, Zuckerwerk u. s. w. beschloß das Komité am 28. Juli 1890:

„1. Il est enterdit d'employer les matières colorantes artificielles mentionnées dans l'ordonnance du Préfet de police de Paris en date de 21 mai 1885 pour colorer les substances vraiment alimentaires entrant dans la consommation journalière de l'individu;[1])

2. A titre exceptionnel, la coloration obtenue à l'aide des couleurs dérivées des goudrons de houille et figurant dans la liste ci-après sera tolérée pour les bonbons, les pastillages, les sucreries, les glaces, les pâtes de fruits, certaines liqueurs non colorées naturellement, comme la menthe verte, en raison de leur emploi restreint et de la très minime quantité de substances colorantes que ces produits renferment.

Les substances colorantes qui pourront être employées sont les suivantes:

Couleurs roses: Eosine (tétrabromofluorescéine), érythrosine (dérivés méthylés et éthylés de l'éosine), rose bengale, phloxine (dérivés iodés et brômés de la fluorescéine chlorée).

Rouge de Bordeaux, ponceau (résultant de l'action des dérivés sulfoconjugués du naphtol sur les diazoxylènes), fuchsine acide (sans arsenic, préparée par le procédé Coupier).

Couleurs bleues: Bleu de Lyon, bleu lumière, bleu Coupier, etc., dérivés de la rosaniline triphénylée ou de la diphénylamine).

Couleurs jaunes: Jaune acide, jaune d'or, etc. (dérivés sulfoconjugués du naphtol).

Couleurs vertes: Mélanges de bleu et de jaune ci-dessus.

Vert malachite (éther chlorhydrique du tétraméthyldiamidotriphénylcarbinol).

Couleur violette: Violet de Paris ou de méthylaniline."

Bezüglich der Färbung von Kinderspielzeug mit giftigen Stoffen faßte das Komité am 9. Juni 1890 den Beschluß:

„1. Le Comité estime que la présence de traces de plomb existant à l'état d'impuretés accidentelles dans le blanc de zinc employée à la coloration des jouets ne constitue pas un danger sérieux; et qu'il n'y a lieu d'exercer des poursuites que si les quantités de plomb trouvées à l'analyse sont notables;

2. Le Comité exprime de nouveau le voeu suivant et prie M. le Ministre de l'intérieur de le transmettre à M. le Ministre de la justice:

Il y a lieu de demander à M. le Ministre de la justice que les poursuites, en cas de contravention, soient autant que possible dirigées contre le fabri-

---

[1]) Die Liste dieser Farbstoffe ist zusätzlich der nachstehenden dieselbe, wie die in den Veröff. 1891 S. 520 rechte Spalte angegebene:

Sulfure de mercure: vermillon.

Matières colorantes dérivées des goudrons de houille, telles que fuchsine, bleu de Lyon, flavaniline, bleu de méthylène; — phtaléines et leurs dérivés substitués; — éosine, érythrosine.

Matières colorantes renfermant au nombre de leurs éléments la vapeur nitreuse, telles que jaune de naphthol, jaune Victoria.

Matières colorantes préparées à l'aide de composés diazoïques, telles que tropéolines rouges de xylidine.

cant de jouets plutôt que contre le détaillant, et qu'en tous cas ce dernier soit à l'abri de toute poursuite lorsqu'il pourra fournir une attestation écrite du fabricant constatant que les objets livrés ont été préparés dans les conditions réglementaires."

Ueber den Zinngehalt von Legirungen, welche zu Geräthen für Nahrungsmittelzwecke verwandt werden, beschloß das Komité am 27. Januar 1890:

„I. L'expression „étain fin", devant s'appliquer logiquement à une étain d'un pureté qu'il peut être difficile d'obtenir dans le commerce, ne doit plus être employée dorénavant dans les ordonnances et arrêtés;

II. Partout où cette expression est employée dans les ordonnances anciennes, on devra l'interpréter dans les conditions prescrites par notre 3. conclusion;

III. L'étain employé pour les bains d'étamage ou de rétamage doit contenir au moins 97 pour 100 d'étain dosé à l'état d'acide métastannique. Il ne doit pas renfermer plus de 1/2 pour 100 de plomb (0,50 pour 100 grammes) et un dix-millième d'arsenic (1 centigramme pour 100 grammes)."

Anläßlich eines Falles, in welchem der Gebrauch von Küchengeschirr mit arsenhaltiger Verzinnung zu Erkrankungen Veranlassung gegeben hatte, beschloß das Komité am 12. Mai 1890:

„1. La nécessité de surveiller les étains commerciaux destinés à l'étamage et à la fabrication des ustensiles culinaires, ainsi qu'à la soudure des boîtes de conserves, au point de vue de la présence de l'arsenic;

2. Le bien fondé de la résolution adoptée dernièrement par votre commission, fixant à un dix-millième (0,01 pour 100) au maximum, la proportion d'arsenic que peut contenir l'étain destiné aux usages précédents."

C. Gifte, Geheimmittel, Mineralwässer.

Die Frage des Verkehrs mit Giften gab dem Komité am 19. Mai 1890 zu den Beschlüssen Anlaß:

„1. Le Comité exprime le désir que l'emploi, le transport, la conservation et la vente des substances vénéneuses usitées dans l'industrie soient l'objet d'une réglementation spéciale et entièrement disjointe de tout ce qui touche à la pharmacie et à la médecine: qu'une commission mixte prise parmi les membres des Comités consultatifs des arts et manufactures et d'hygiène publique soit chargée de cette réglementation;

2. Il est indispensable que la revision des ordonnances, décrets et circulaires applicables à la pratique de la pharmacie vienne comme une conséquence immédiate et nécessaire de la nouvelle loi sur l'exercice de la pharmacie prochainement soumise aux délibérations du Parlement.

Dès maintenant, sans attendre le vote de la nouvelle loi, nous demandons la création immédiate de la commission permanente déjà réclamée par la dernière commission du Codex."

In Gemäßheit eines auf Veranlassung des Finanzministers an das Komité gerichteten Erlasses des Ministers des Innern, betr. die Besteuerung der Geheimmittel und Mineralwässer, beschloß dasselbe am 21. Oktober 1890 vorzuschlagen:

Qu'il y a lieu d'accepter la taxe sur les spécialités pharmaceutiques.

Les eaux minérales dites artificielles seront soumises à une taxe comme les spécialités pharmaceutiques."

Dagegen wurde eine Besteuerung der natürlichen Mineralwässer abgelehnt.

D. Seuchen.

Gelegentlich eines von L. H. Thoinot gehaltenen Vortrages über die Ursachen und Verhütung des Unterleibstyphus in Frankreich nahm das Komité am 22. Dezember 1890 die Thesen an:

„I. L'eau est le véhicule principal de la fièvre typhoïde; eau souillé et fièvre typhoïde sont deux termes qui s'enchaînent pour une ville.

II. L'assainissement d'une ville contre la fièvre typhoïde se résume dans un terme majeur: la pureté de l'eau, et sa protection contre toute souillure; tous les autres termes sont secondaires et indirects.

III. Une ville n'est vraiment assainie contre la fièvre typhoïde que lorsque toutes ses parties sans exception reçoivent toujours et en tout temps de l'eau pure, lorsque toutes les eaux suspectes sont radicalement supprimées, et qu'il n'entre plus une seule goutte de ces eaux dans la consommation.

IV. Les villes foyers de fièvre typhoïde sont un danger national, un danger pour l'ensemble du territoire;"

desgleichen am 10. November 1890 nach einem Vortrage J. Grancher's über die Verhütung der Diphtherie: Transport und Isolirung Diphtherischer in den Krankenhäusern:

„1. Il n'y a pas lieu de créer hors de Paris un hôpital de diphthériques;

2. Il y a des réformes importantes à apporter dans les services hopitaliers où sont recueillis les diphthériques;

3. Des mesures doivent être prises pour empêcher le transport des diphtériques dans les voitures publiques ou, au cas où ce transport n'aurait pu être empêché, pour rendre les voitures inoffensives;

4. Il y a lieu de recommander la création en dehors de Paris d'un service d'enfants diphtériques convalescents."

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lehmann, Prof. Dr. K. B. Kritische und experimentelle Studien über die hygienische Bedeutung des Kupfers. München. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Lexis, Prof. Dr. W. Denkschrift über die dem Bedarf Preußens entsprechende Normalzahl der Studirenden der verschiedenen Fakultäten. 2. Bearbeitung. 8°.

Mehlhausen, Dr. Charité-Annalen. 16. Jahrg. Berlin. 1891. 8°.

Mueller, Dr. Traug. Bericht über die Verhandlungen der 19. Versammlung des deutschen Landwirthschaftsraths vom 2. bis 6. Februar 1891. Berlin. 1891. 8°.

Ortschafts-Verzeichniß des Herzogthums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Braunschweig. 1891. 8°.

Schallmayer, Dr. W. Ueber die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes. Berlin u. Neuwied. 1891. 8°.

Schmitz, Dr. L. Wie kann der Arbeiter sich vor den mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsgefahren schützen? Freising. 1891. 8°.

Derselbe. Gesundheitsspiegel für Jedermann. Freising. 1891. 8°.

Schubarth, E. O. Ueber Holzpflaster insbesondere über die mit denselben in Berlin gemachten Erfahrungen. Berlin. 1891. 8°.

Schuchardt, Dr. Bernh. Die Kolanuß. 2. Aufl. Rostock. 1891. 8°.

Siedamgrotzky u. Johne. Versuche über die diagnostische Bedeutung des Tuberculinum Kochii bei Rindern. Dresden. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Statistik. Beiträge zur — des Großherzogthums Baden. Neue Folge Heft 3 u. 4. Karlsruhe. 1890. 4°.

Topographie, ärztliche, des Großherzogthums Baden. 4. Ausgabe. Karlsruhe. 1891. 8°.

Tuberkulose. Belehrung über die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der —, insbesondere der tuberkulösen Lungenschwindsucht. Dresden. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen														
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.			Alte übrige Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	308	5	203	59	23,0	25,6	—	—	2	2	—	30	51	3	—	—	113	2
† Allenstein	21 851	66	—	38	10	20,9	. [2])	—	2	1	—	—	4	2	6	4	4	22	1
† Altendorf (Rheinprov.)	32 855	132	3	59	27	20,9	. [4])	—	—	—	1	—	15	—	—	—	—	43	—
† Altenessen	21 018	96	2	35	12	20,0	. [4])	—	—	4	2	—	—	7	1	1	1	20	1
† Altona	148 615	479	14	287	97	23,2	23,7	7	3	3	9	—	54	47	12	6	6	140	12
† Aschersleben	23 291	81	1	53	24	27,3	26,6	—	—	1	—	—	7	7	5	1	1	30	3
† Barmen	120 284	345	9	190	41	19,0	21,0	—	1	6	1	—	42	37	8	—	—	92	3
† Berlin	1662 237	4133	110	2553	741	18,4	24,1	36	25	114	9	16	429	270	180	50	47	1406	68
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	95	—	33	19	16,0	31,[6])	—	—	1	—	—	4	8	7	—	—	13	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	154	8	77	33	23,3	28,[6])	—	—	6	—	—	6	12	8	2	2	44	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 046	95	1	54	28	30,8	33,[6])	—	2	—	—	—	7	6	7	3	3	32	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	121	4	33	14	12,1	20,[8])	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	21	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	88 817	284	9	154	43	20,8	[10])	—	—	4	—	1	19	28	15	3	3	76	11
† Beuthen O.-Schl.	40 205	109	1	104	27	31,0	29,7	30	2	5	—	1	4	15	1	—	—	45	1
† Bielefeld	41 540	124	6	62	15	17,9	20,4	—	—	1	—	—	22	7	1	1	—	29	2
† Bochum	49 765	195	6	84	35	20,3	26,3	—	—	1	2	—	15	18	2	—	—	43	3
† Bockenheim	19 661	69	2	45	6	28,3	22,7[8])	—	—	13	—	—	6	6	2	—	—	18	—
† Bonn	41 013	160	4	106	25	31,0	26,8	—	—	7	1	—	22	16	3	3	3	56	1
† Borbeck	30 007	129	4	61	22	24,4	. [4])	—	—	1	—	—	10	24	5	1	—	18	3
† Brandenburg a. H.	39 302	117	3	75	30	22,9	27,0	—	—	2	—	—	13	7	7	6	6	44	2
† Breslau	346 442	1013	35	[11]) 700	245	24,2[11])	29,9	—	8	11	3	2	115	90	65	6	6	387	19
† Brieg	20 551	34	3	[12]) 45	8	26,3[12])	26,1	—	—	3	—	—	4	5	2	—	—	28	3
Bromberg	43 016	90	3	63	11	17,6	23,6	—	—	3	—	—	11	10	3	—	—	34	2
Burg b. Magdeburg	17 939	56	2	43	13	28,8	26,4	—	—	3	—	1	3	9	12	12	12	14	1
Celle	18 939	51	2	26	2	16,5	20,3	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	13	1
Charlottenburg	87 781	236	10	139	47	19,0	24,9	—	—	7	1	—	15	25	7	1	1	78	6
† Danzig	122 091	295	14	215	70	21,1	27,4	—	—	5	2	—	26	23	25	21	20	129	5
† Dortmund	93 219	357	13	203	68	26,1	25,0	1	—	4	1	—	28	48	5	—	—	110	6
† Düren	22 342	67	3	43	12	23,1	23,9[9])	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	30	—
† Düsseldorf	153 968	481	9	296	85	23,1	22,7	—	—	2	2	1	37	65	18	4	4	160	11
† Duisburg	63 010	241	7	140	30	26,7	24,8	—	1	27	—	—	22	21	2	—	—	64	3
† Eberswalde	17 025	49	2	[7]) 47	14	33,1[7])	. [2])	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	34	1
† Eisleben	24 125	89	3	45	17	22,4	27,6[9])	—	1	1	—	—	4	9	2	2	2	26	2
† Elberfeld	131 181	418	11	221	49	20,2	21,5	—	—	8	—	—	48	52	4	2	2	104	5
† Elbing	42 621	130	2	118	37	33,2	29,5	—	—	22	—	—	6	9	12	1	1	66	3
† Erfurt	76 785	201	1	140	41	21,9	22,5	—	—	6	2	—	14	36	13	5	5	62	7
† Eschweiler	18 508	66	2	30	4	19,5	24,2[7])	—	—	—	—	2	3	5	3	2	1	17	—
† Essen	83 025	318	13	146	47	21,1	25,6	—	—	8	6	1	19	26	9	—	—	71	6
Eupen	15 447	36	2	22	5	17,1	21,8[9])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	—
† Flensburg	38 028	88	5	58	44	18,3	23,2	—	—	3	1	—	7	11	1	1	1	33	2
† Forst i. L.	25 091	55	2	39	14	13,7	23,0[9])	—	4	2	—	—	6	6	—	—	—	21	—
† Frankfurt a. M.	188 050	443	13	432	103	27,6	19,3	44	1	43	2	1	55	101	14	2	1	158	13
† Frankfurt a. O.	56 262	165	5	93	20	19,8	27,0	—	1	5	1	—	20	13	3	1	1	48	2
Geestemünde	15 848	49	2	22	4	16,7	[3])	—	3	1	—	—	9	1	—	—	—	7	1
† Gelsenkirchen	30 518	154	3	70	33	27,5	29,5[8])	—	—	3	—	—	8	14	7	1	1	36	2
† M.-Gladbach	51 338	149	5	89	32	20,8	25,0	—	—	1	—	—	16	20	—	—	—	50	2
† Gleiwitz	20 302	53	—	41	12	24,2	20,5[8])	—	—	3	—	—	4	8	2	1	1	22	2
† Glogau	20 687	39	2	43	14	24,9	22,7	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	25	2
† Gnesen	18 826	46	1	36	11	22,9	27,9[7])	—	2	1	1	—	3	3	1	—	—	25	—
† Görlitz	64 173	147	7	139	37	26,0	26,3	—	1	2	—	—	17	29	8	6	4	73	9[18])
† Göttingen	24 364	59	1	[13]) 37	4	18,2[13])	25,5	—	1	—	—	—	6	9	—	—	—	18	3
Grabow a. O.	16 070	48	3	29	6	21,7	29,6[5])	—	—	—	1	1	3	2	1	1	—	19	2
† Graudenz	21 351	55	2	[14]) 38	9	21,4[14])	29,0	—	—	2	—	1	3	3	—	—	—	27	2
† Greifswald	22 029	59	1	[15]) 53	14	28,9[15])	29,3	—	—	—	—	—	4	5	3	2	2	41	—
Grünberg i. Schl.	16 629	50	3	34	11	24,5	22,8[5])	—	—	2	—	—	4	3	2	1	1	23	—
† Guben	30 036	95	1	51	23	20,4	25,3	—	—	4	—	—	—	9	3	—	—	33	2
† Hagen	37 269	126	10	79	26	25,4	24,6	—	—	5	—	—	14	25	—	—	—	30	5
† Halberstadt	37 660	103	5	60	20	19,1	26,6	—	—	5	3	1	5	11	1	1	1	33	1
† Halle a. S.	107 551	367	10	[16]) 186	48	20,8[16])	24,3	—	—	6	1	—	27	32	3	2	2	113	4
† Hamm i. W.	25 745	93	3	53	11	24,7	22,9	—	—	4	—	—	11	16	1	—	—	20	1
† Hanau	25 235	74	3	55	9	26,2	24,2	—	—	8	—	—	9	10	1	—	—	26	1
† Hannover	171 148	565	21	295	60	20,7	20,9	—	2	22	1	—	44	40	6	6	6	169	11
† Harburg	37 855	136	5	63	18	20,0	21,0	—	—	2	—	—	4	11	2	1	1	41	3
† Herford	20 318	60	1	29	9	17,1	22,8[7])	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	20	—
† Hildesheim	34 778	88	1	58	12	20,0	22,0	—	—	2	—	—	10	11	2	2	2	33	—
† Hirschberg	16 401	47	3	24	4	17,6	27,1[7])	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	17	1
Hörde	16 900	66	1	34	12	24,1	. [2])	—	—	1	1	—	3	9	—	—	—	19	1
Inowrazlaw	17 439	62	1	25	11	17,2	. [2])	—	1	—	—	1	6	—	3	3	—	14	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1892/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 668 = 23,1 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 23,4 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 12,8 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 20,8 ‰. — [15]) Desgl. 39 = 21,2 ‰. — [16]) Desgl. 157 = 17,5 ‰. — [17]) Ohne 9 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 38 = 26,7 ‰. — [18]) Darunter 2 Enthauptungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet im Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	48	1	39	12	20,7	23,2	—	1	1	—	—	3	7	4	4	4	22	1
† Iserlohn	22 755	77	3	**44**	11	23,2	21,9	—	—	3	1	—	7	10	—	—	—	23	—
† Kassel	75 135	170	6	96	25	15,3	19,9	1	—	2	1	1	14	16	1	—	—	60	—
† Kattowitz	17 246	38	3	28	13	19,5	21,45)	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	21	—
† Kiel	74 702	230	3	113	34	18,2	22,8	—	1	7	—	2	5	26	10	1	1	59	3
† Koblenz	32 979	108	2	61	16	22,2	21,8	—	—	4	—	1	9	9	—	—	—	33	5
† Köln	295 059	935	26	591	172	24,0	25,7	2	5	43	1	2	86	101	16	3	2	327	8
† Königsberg i. Pr.	164 996	412	12	314	84	22,8	30,2	5	1	9	2	2	39	58	22	6	6	172	4
† Königshütte	37 905	155	3	95	41	30,1	28,3	2	1	1	1	1	8	26	2	2	2	50	3
Köpenick	15 651	52	2	38	18	29,1	. 1)	—	—	—	—	1	4	7	4	4	4	20	2
Köslin	17 980	40	—	31	4	20,7	23,58)	—	1	—	—	—	2	9	—	—	—	19	—
† Kolberg	17 138	29	—	36	15	25,2	24,68)	—	—	4	—	—	5	3	3	1	1	20	1
† Kottbus	37 019	110	4	71	25	23,0	25,9	—	—	3	1	—	13	17	3	1	1	32	2
Krefeld	110 170	327	7	160	44	17,4	23,9	—	—	4	1	—	18	36	7	3	2	93	1
† Kreuznach	18 691	62	—	40	12	25,7	23,48)	—	—	1	—	—	10	13	1	1	1	14	1
† Küstrin	17 167	31	—	24	9	16,8	24,07)	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	18	—
† Landsberg a. W.	29 065	74	2	57	19	23,5	25,7	—	—	3	—	1	3	10	—	—	—	39	1
† Langenbielau	16 215	49	4	51	19	37,7	. 4)	—	2	1	—	—	5	6	1	1	1	35	1
Lehe	15 582	68	3	32	12	24,6	. 1)	3	—	—	1	—	10	7	—	—	—	11	—
† Liegnitz	47 990	124	9	91	26	22,8	30,4	—	1	5	—	—	17	11	6	1	1	49	2
Linden b. Hannover	28 816	107	2	81[9]	26	33,7[9]	36,97)	—	—	20	—	—	11	13	1	1	1	32	4
Luckenwalde	19 110	63	1	34	14	21,4	25,87)	—	—	—	—	—	6	8	3	—	—	16	1
Lüdenscheid	20 847	68	1	55	19	31,7	23,17)	—	2	4	—	—	6	8	—	—	—	35	—
† Lüneburg	21 086	54	4	39	4	22,2	23,3	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	25	1
† Magdeburg	215 760	647	26	365	121	20,3	26,5	4	—	18	—	1	40	89	6	2	2	200	7
† Malstatt-Burbach	19 464	87	2	53	1	32,7	19,46)	3	4	7	—	—	3	13	1	—	—	22	—
† Meiderich	21 782	92	6	53	23	29,2	. 4)	—	—	4	—	—	7	14	3	2	2	25	—
† Memel	19 451	38	2	53	14	32,7	26,1	—	—	2	3	1	6	9	3	3	3	28	1
† Merseburg	17 935	47	—	35	8	23,4	27,88)	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	28	1
† Minden	20 739	50	2	40	8	23,1	20,2	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	26	—
† Mühlhausen i. Th.	28 296	85	—	50	12	21,2	22,8	—	—	3	1	—	3	17	—	—	—	25	1
Mülheim a. Rh.	32 903	110	9	82	25	29,9	26,0	6	—	3	1	—	32	—	—	—	—	39	1
† Mülheim a. d. R.	28 992	122	3	50	14	20,7	24,0	1	—	3	—	—	4	15	5	—	—	22	—
† Münster	51 012	146	1	110	33	25,9	24,5	3	—	5	1	1	19	26	2	1	1	53	—
† Naumburg a. S.	20 010	56	3	49	10	29,4	23,0	—	—	7	—	—	7	8	—	—	—	26	1
† Neiße	22 635	38	—	44	14	23,3	21,9	3	—	1	—	—	5	10	2	1	1	21	2
† Neumünster (Holst.)	18 768	71	2	33	4	21,1	. 3)	—	1	2	—	—	5	1	—	—	—	23	1
† Neunkirchen	29 469	72	5	42	12	17,1	. 4)	—	—	—	—	—	9	9	1	—	—	22	1
† Neuß	23 446	89	2	66	19	33,8	26,4	—	—	3	—	—	9	7	—	—	—	46	1
† Neustadt O.-S.	18 047	51	1	54	15	35,9	29,37)	2	—	1	1	1	8	8	—	—	—	32	1
† Nordhausen	26 733	56	4	25	8	11,2	22,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	19	1
Oberhausen	26 794	120	2	33	7	14,8	23,0	—	—	4	—	—	5	10	1	—	—	9	4
Ohligs	16 536	50	4	28	6	20,3	. 2)	—	1	1	—	—	9	1	—	—	—	15	1
† Oppeln	20 229	62	—	49	17	29,1	28,57)	—	—	—	—	—	8	5	7	6	6	28	1
† Osnabrück	41 205	121	3	72	21	21,0	22,0	—	—	4	—	—	11	17	1	—	—	36	3
† Paderborn	18 416	63	—	38	7	24,8	20,97)	—	—	—	1	—	10	5	2	1	1	17	3
† Posen	70 042	170	5	146	49	25,0	29,1	—	—	6	1	—	26	24	14	4	4	73	2
† Potsdam	55 154	122	1	95	20	20,7	23,5	—	1	2	—	—	21	8	6	—	—	52	5
† Prenzlau	18 253	56	3	50	15	32,9	25,5	—	—	—	—	—	9	7	5	3	3	29	—
† Quedlinburg	21 217	66	1	41	12	23,2	26,1	—	—	—	—	—	4	10	1	—	—	23	3
Rathenow	17 392	60	5	23	13	15,9	. 2)	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	18	1
† Ratibor	21 122	42	3	31	9	17,6	24,4	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	19	—
† Recklinghausen	15 573	80	—	40	10	30,8	. 1)	—	—	—	—	—	14	4	—	—	—	21	1
† Remscheid	42 393	126	10	121	19	34,3	21,2	22	—	8	—	—	28	32	2	1	1	28	1
† Rheydt	28 150	100	1	41	15	17,5	20,1	—	—	5	—	—	8	6	1	—	—	21	—
† Schleswig	15 092	34	1	29	6	23,1	23,88)	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	19	—
† Schweidnitz	25 059	69	1	67	25	32,1	29,7	—	3	—	—	—	4	6	—	—	—	52	2
† Siegen	18 737	68	1	44	9	28,2	21,48)	—	—	7	1	2	7	12	—	—	—	12	3
† Soest	15 142	36	1	23	3	18,2	. 2)	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	10	—
† Solingen	38 001	133	1	59	19	18,6	24,5	1	—	3	—	—	16	3	—	—	—	35	1
† Spandau	49 594	186	7	75	32	18,1	23,2	3	—	4	—	—	9	11	3	2	2	42	3
† Stargard i. P.	24 316	52	3	37	11	18,3	25,0	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	25	2
Staßfurt	19 942	76	3	34	7	20,5	25,37)	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	18	4
† Stendal	19 197	68	4	34	10	21,3	24,27)	—	—	3	—	—	2	4	2	1	1	22	1
† Stettin	121 512	337	8	207	60	20,4	25,8	—	—	14	—	—	31	19	5	3	3	128	10
† Stolp	24 311	62	2	51	18	25,2	27,2	—	—	4	—	—	7	6	1	1	—	32	1
Stralsund	27 248	49	2	43	7	18,9	24,7	—	—	1	—	—	5	3	3	1	1	29	2
† Thorn	28 003	63	5	28	6	12,0	24,5	—	—	—	—	—	3	7	2	2	—	14	2
† Tilsit	25 218	73	4	58	16	27,6	27,6	1	—	4	—	1	1	12	3	2	1	34	2
† Trier	37 162	81	5	68	14	22,0	23,6	—	—	—	1	—	14	4	2	1	1	47	—
† Viersen	22 183	66	—	37	6	20,0	23,1	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	23	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 54 = 22,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbeck	21 461	67	1	31	7	17,3	21,7[7]	—	—	1	1	—	3	6	—	—	—	17	3
† Weißenfels	24 411	70	2	39	14	19,2	25,7	—	—	1	—	—	4	3	3	—	—	28	—
† Wesel	20 738	47	2	28	3	16,2	18,9	—	—	1	—	—	9	3	—	—	—	14	1
† Wiesbaden	67 588	165	1	120	18	21,3	19,3	—	—	6	—	—	18	26	—	—	—	67	3
† Wilhelmshaven	15 946	37	1	13	1	9,8	. [3]	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Witten	27 079	86	5	47[8]	9	20,8[8]	22,9	—	—	2	1	—	13	7	1	1	1	20	3
† Zaborze	17 397	100	3	65	28	44,8	. [1]	2	1	2	1	1	9	11	2	2	2	36	—
† Zeitz	22 277	78	5	40	10	21,5	25,9	—	—	—	—	—	4	13	3	3	3	20	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	48	—	49	9	29,1	29,0[6]	—	—	2	—	—	7	9	3	2	2	28	—
† Augsburg	78 709	208	5	202	69	30,8	28,2	6	1	12	—	—	25	18	26	4	4	113	1
† Bamberg	37 175	100	4	60	11	19,4	23,7	—	—	1	—	—	12	10	—	—	—	35	2
† Bayreuth	24 871	54	4	57	16	27,5	22,2	—	—	3	—	—	13	11	—	—	—	28	2
† Erlangen	18 107	52	3	60[9]	16	39,8[9]	32,4	—	—	2	—	—	16	6	1	1	1	33	2
† Fürth	45 653	145	4	111	46	29,2	27,6	—	—	4	—	—	14	40	9	1	—	44	—
† Hof	25 152	76	1	47	17	22,4	24,7	—	—	1	—	—	5	11	—	—	—	30	—
† Ingolstadt	18 045	66	2	53	29	35,2	31,0[7]	—	—	2	—	—	7	—	4	—	—	35	5
† Kaiserslautern	38 820	137	4	74	20	22,9	20,9	—	—	5	—	—	19	19	2	—	—	28	1
† Kempten	16 200	36	—	41	12	30,4	. [2]	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	28	—
† Landshut	19 176	48	4	34	12	21,3	26,1[7]	—	—	—	—	—	4	11	4	1	1	14	1
† Ludwigshafen a. R.	31 214	122	4	101	42	38,8	26,9[7]	23	—	4	1	—	7	32	9	3	2	25	—
† München	372 418	1042	43	888	324	28,6	28,2	20	4	22	—	—	119	145	82	14	13	485	11
† Nürnberg	151 362	501	20	307	107	24,3	26,1	—	8	7	—	1	65	69	19	10	9	131	7
† Passau	16 965	36	1	39	4	27,6	27,5[7]	—	—	—	—	—	11	5	2	2	2	21	—
† Pirmasens	22 974	82	4	34	9	17,8	. [4]	1	—	2	—	1	11	8	—	—	—	11	—
† Regensburg	38 517	104	4	110	35	34,3	29,9	1	3	—	1	—	11	15	4	—	—	73	2
† Speyer	18 015	41	—	47	22	31,3	23,2[7]	—	—	4	—	—	9	9	8	5	5	17	—
† Würzburg	62 949	179	9	151	36	28,8	25,4	—	—	5	2	—	25	32	4	3	2	80	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	59	2	32	10	17,2	22,3[7]	—	—	1	1	2	4	5	—	—	—	19	—
† Chemnitz	147 863	535	17	390	214	31,7	31,2	—	6	9	—	—	35	22	7	—	—	303	8
† Crimmitschau	20 040	60	—	53	22	31,7	31,4	—	1	—	1	1	6	5	1	—	—	36	2
† Dresden	286 160	708	31	485[10]	130	20,3[10]	23,5	—	1	45	1	3	85	44	27	5	5	268	11
† Freiberg	29 562	78	5	47	18	19,1	28,3	—	—	—	—	—	4	11	2	—	—	29	1
† Glauchau	23 940	74	3	44	17	22,1	31,8	—	—	3	—	1	6	6	—	—	—	25	3
† Leipzig	375 707	1196	36	636	230	20,3	22,7	6	8	23	—	2	106	123	36	7	6	318	14
† Meerane	22 584	76	3	60	26	31,9	33,2	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—	44	2
† Meißen	18 635	47	3	29	12	18,7	26,2[5]	—	—	—	—	1	4	2	1	—	—	21	—
† Plauen i. V.	48 324	139	4	113	52	28,1	25,2	7	7	2	—	—	4	23	3	1	1	64	3
† Reichenbach	22 501	66	2	57	28	30,4	28,5[7]	—	—	—	—	—	2	10	2	2	2	43	—
† Werdau	16 756	60	3	37	25	26,5	. [4]	—	—	1	—	—	4	4	1	1	—	26	1
† Zittau	26 084	66	1	41	9	18,9	23,9	—	—	1	2	—	5	3	3	—	—	25	2
Zwickau	45 767	141	3	93[11]	40	24,4[11]	27,7	—	2	2	—	—	8	13	4	—	—	61	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	64	1	45	14	25,7	23,3	—	—	7	—	—	6	9	3	1	1	20	—
† Eßlingen	22 668	46	—	37	7	19,6	21,6	—	—	—	1	—	4	6	2	2	2	24	—
† Gmünd	17 290	37	3	34	10	23,6	23,5[5]	—	1	4	1	—	7	5	2	2	2	10	4
† Heilbronn	30 633	80	1	67	24	26,2	23,1	—	—	1	—	—	6	12	6	4	4	36	6
† Ludwigsburg	17 803	28	1	28	5	18,9	17,3[7]	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	19	2
† Reutlingen	18 930	45	2	46	12	29,2	23,3	—	—	2	1	—	7	5	3	3	3	28	—
† Stuttgart	128 826	329	13	226	50	21,1	20,1	3	—	23	—	1	30	46	10	7	6	107	6
† Ulm	37 008	76	1	80	14	25,9	22,0	—	5	3	—	1	9	9	3	3	3	48	2
Baden.																			
† Freiburg	51 306	111	8	88[12]	15	20,6[12]	23,9	—	—	7	1	1	23	12	1	1	1	40	3
† Heidelberg	33 262	87	2	88	15	31,7	26,0	3	—	—	—	—	16	19	1	1	1	45	4
† Karlsruhe	77 680	183	5	113[13]	29	17,5[13]	19,6	1	—	2	—	1	27	24	3	1	1	54	1
† Konstanz	16 753	37	—	16	4	11,5	. [4]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
† Mannheim	84 690	259	10	165	61	23,4	21,4	2	—	9	—	1	26	43	6	2	2	76	2
† Pforzheim	30 870	84	3	63	19	24,5	22,1	—	—	1	1	—	12	11	8	8	8	29	1
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	121	6	109[14]	12	22,5[14]	20,5	—	2	7	—	—	13	29	4	—	—	53	1
† Gießen	21 068	65	3	54	6	30,8	23,9[7]	—	—	1	—	—	10	12	—	—	—	27	4
† Mainz	73 877	202	7	150	38	24,4	22,5	5	—	3	—	—	23	30	3	3	3	81	5
† Offenbach	36 152	114	—	69	17	22,9	21,0	6	—	—	—	—	7	20	—	—	—	36	—
† Worms	26 604	66	1	72	26	32,5	23,0	1	—	—	1	1	10	19	4	4	4	34	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	116	1	73	12	19,0	20,4	1	—	3	—	—	5	15	—	—	—	48	1
† Schwerin	34 313	87	—	59	11	20,6	20,9	—	—	—	—	—	4	14	3	1	1	38	—
† Wismar	17 023	36	—	27	8	19,0	21,7[7]	—	—	1	2	—	2	3	—	—	—	18	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	64	3	46	11	25,4	26,8[7]	—	1	3	—	—	6	5	7	7	7	23	1

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 40 = 17,7 ‰ — [9]) Desgl. 37 = 24,5 ‰ — [10]) Desgl. 481 = 18,1 ‰ — [11]) Desgl. 88 = 23,1 ‰ — [12]) Desgl. 74 = 17,3 ‰ — [13]) Desgl. 109 = 16,8 ‰ — [14]) Desgl. 105 = 21,7 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenentzündung	Akute Gehirnentzündung	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	65	3	39	8	21,3	20,3	—	—	2	—	—	7	9	—	—	—	19	2
† Weimar	25 490	46	3	41	10	19,3	19,5	—	—	3	2	—	5	5	3	3	3	23	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	52	1	41	6	20,8	22,5	—	—	2	1	—	7	2	—	—	—	29	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	312	6	171	35	19,3	23,6	5	—	9	—	—	20	43	6	2	2	82	6
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	86	2	63[4])	14	23,5[4])	30,2	—	—	—	—	—	8	11	1	1	1	43	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	71	3	39	8	15,8	21,6	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	29	—
† Koburg	17 389	36	1	30	2	20,7	21,5	2	—	2	1	—	4	4	—	—	—	16	1
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	113	1	46	18	18,1	23,2	—	—	2	—	—	10	10	—	—	—	24	—
† Cöthen	18 449	43	1	30	5	19,5	20,6[2])	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	21	2
† Dessau	36 840	110	8	84	23	27,4	23,9	9	—	2	—	—	10	15	5	—	—	43	—
† Zerbst	16 532	49	1	30	11	21,8	24,2[2])	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	26	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	73	2	55	27	31,4	25,1[3])	5	—	1	—	—	6	14	3	2	2	26	—
† Gera	41 323	151	3	101	37	29,3	29,0	4	—	2	1	1	19	12	14	1	1	46	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	192	5	87	28	15,8	21,0	—	—	1	1	1	16	14	1	—	—	58	1
† Bremen	127 993	387	10	249	69	23,3	20,2	12	1	12	—	1	31	47	3	—	—	131	11
† Bremerhaven	16 894	42	1	29	11	20,6	[1])	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	16	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	1832	59	1101	326	22,2	25,1	36	14	15	11	7	147	179	29	6	5	609	54
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	106	2	65	16	24,7	27,7	—	—	—	2	1	6	13	4	4	4	38	1
† Metz	62 122	125	7	127	31	24,5	21,4	20	—	1	1	1	16	27	8	—	—	53	—
† Mülhausen	79 152	212	17	150	29	22,7	23,9[2])	—	—	6	—	—	16	21	15	15	15	88	4
† Straßburg	127 147	278	16	283	66	26,7	25,7	—	—	7	4	—	46	53	12	11	11	156	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																				
Athen u. Piräus, März		141 820	.	.	260	72	22,0	.	—	—	5	10	5	34	17	17	.	.	164	8
Basel, März		73 958	183	7	136	27	22,1	.	—	—	5	—	—	17	21	[5]) 5	.	.	80	8
Bern, März		47 270	151	5	143	21	36,3	.	1	—	4	1	—	25	30	[5]) 5	.	.	73	4
Besançon, Januar		56 509	96	5	123	10	26,1	.	—	—	1	1	—	21	18	2	.	.	78	2
Bordeaux, Januar		252 102	476	31	588	61	28,0	.	21	3	4	10	5	69	108	15	.	.	343	10
Bukarest, April		206 000	555	26	512	98	29,8	.	3	—	1	1	1	87	85	25	.	.	309	.
Calais, Januar		56 949	153	5	198	48	41,7	.	—	—	1	1	—	16	65	4	.	.	106	5
Cherson, 31./3.-5./5.		65 000	255	.	180	47	28,8	.	—	—	—	3	—	33	24	10	—	—	104	6
Dijon, Januar		64 656	127	10	139	12	25,8	.	—	—	—	2	—	12	37	4	.	.	82	2
Genf, März		53 480	104	4	85	3	19,1	.	—	—	—	1	—	20	7	[5]) 1	.	.	52	4
Genua, April		211 790	459	25	392	75	22,2	.	—	1	6	3	1	47	75	15	.	.	233	11
Le Havre, Januar		116 302	307	14	318	56	32,8	.	1	—	6	5	1	55	54	22	.	.	164	10
Lille, Januar		200 325	510	49	736	120	44,1	.	8	1	14	1	2	72	163	33	.	.	433	9
Linz, 3./4.-30./4.		48 565	102	7	121	22	32,4	.	—	3	—	1	—	25	16	5	.	.	69	2
Lissabon		242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Februar		414 814	996	79	933	152	27,0	.	—	—	47	10	—	106	80	34	.	.	639	17
Marseille, Januar		406 919	1045	90	1722	205	50,8	.	9	1	52	17	9	76	570	50	.	.	911	27
Moskau, März		753 469	.	88	2321	679	37,0	.	68	48	54	19	6	366	492	216	.	.	1026	26
Nancy, Januar		86 959	174	14	283	45	39,1	.	2	2	3	11	1	24	50	19	.	.	164	7
Pilsen, 3./4.-30./4.		51 860	157	5	116	49	29,1	.	—	—	—	—	1	23	18	16	.	.	56	2
Utrecht, April		87 910	298	13	183	58	25,0	.	—	—	2	1	—	17	36	1	.	.	123	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden	März	96 839	274	17	182	27	22,6	.	2	2	10	1	2	23	15	[5]) 6	.	.	114	7
Andere Welttheile.																				
Alexandrien, 26./2.-31./3.		231 396	1078	23	971	264	43,6	.	2	—	9	4	—	68	88	202	.	.	579	19
Baltimore, März		455 427	869	58	895	174	23,6	.	11	57	51	8	—	112	168	11	1	.	440	37
Bombay, 2./3.-5./4.		821 764	1341	147	2801	.	35,4	.	178	.	.	.	.	303	.	138	.	.	2141	41
Boston, 3./4.—30./4.		448 477	.	.	864	.	25,0	.	1	23	51	6	4	.	152	5	.	.	622	.
Brooklyn, März		862 155	.	.	1761	.	24,5	.	14	68	132	7	.	217	448	9	.	.	818	48
Buenos Ayres, März		539 216	2053	105	829	238	18,4	.	4	1	30	25	3	68	63	96	.	.	497	42
Chicago		1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, März		300 000	.	34	552	116	22,1	.	—	5	41	8	—	56	102	9	—	—	314	17
Kairo, 26./2.—31./3.		374 838	2060	88	1463	383	40,6	.	1	—	7	37	8	144	95	350	.	.	796	25
Montreal		216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 3./4.-30./4.		254 000	.	34	584	168	29,9	.	2	—	7	2	1	64	68	76	28	.	306	30
Rio de Janeiro		400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, März		330 000	.	35	579	97	21,1	.	5	10	19	9	1	92	57	20	1	1	335	31
St. Louis		460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 61 = 22,7 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreff. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige. (9960)

HARTWIG & VOGEL

Dresden

NEUENAHRER SPRUDEL

(9966) Prospecte gratis.

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Eisenbahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen etc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken

vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe

nebst der

amtlichen Begründung, den Ausführungs-Bestimmungen und den im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten technischen Erläuterungen.

Preis 40 Pf.

Der Kafill-Desinfector.

Apparat zum Sterilisiren und Austrocknen von Thierleichen, Fleischabfällen u. dergl. unter Gewinnung von Fett, Leim und Dungpulver.

D. R. P. No. 57 349.

Von

Rudolf Henneberg,

Ingenieur.

Preis M. 1,—.

GAEDKE'S CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1892. Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 387. — Erkrankungen und Sterbefälle in der preußischen Armee 2c. 1891. S. 387. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 388. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 389. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 389. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 389. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern 1891 (nach Monaten.) S. 390. — Ansteckende Krankheiten in Aufsig 1885/90. S. 390. — **Witterung.** S. 389. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Vereinigte Staaten von Amerika, Australien.) S. 391. — **Thierseuchen** in Belgien 1891, 4. Vierteljahr. S. 391. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Potsdam, Belgien.) S. 392. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg.) Thierseuchen. S. 392. — (Reg.-Bez. Arnsberg.) Untersuchung geschlachteter Schweine. S. 392. — (Mecklenburg-Schwerin.) Arzneimittel. S. 396. — Weber's Raumwinkelmesser. S. 396. — (Oesterreich.) Kurorte in Galizien und Krakau. S. 396. — (Böhmen.) Maul- und Klauenseuche und Lungenseuche. S. 397. — (Belgien.) Granuläre Augenentzündung. S. 398. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Braunschweig.) Strafbarkeit der Bezeichnung „Amerikanischer Arzt" u. ähnl. S. 399. — **Vermischtes.** (Baden. Heidelberg.) Chemisches Laboratorium 1886/90. S. 400.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 355.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 24. bis 30. April 89 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 339.) In Rio de Janairo starben im April d. J. an accesso pernicioso 43, an Gelbfieber 400, an anderen Fiebern 107, an Typhus 9, an Blattern 11, im Ganzen einschl. 101 Todtgeburten 1741 Personen, von denen 1173 männlichen, 568 weiblichen Geschlechts, 995 Einheimische, 746 Fremde waren. In dem Seemanns-Hospital zu Jurujuba erlagen dem gelben Fieber 28 Personen.

Pocken. Reg.-Bez. Oppeln. Im Anschluß an die Mittheilungen auf S. 323 der Veröff. ist zu bemerken, daß nach amtlichen Ausweisen in den drei Wochen vom 9. bis 29. April d. J. weitere 52 Personen an den Pocken erkrankt sind, darunter 18 in Königshütte, je 3 in Beuthen und Myslowitz. Mehrfach wird erwähnt, daß die Krankheit in milder Form auftrat, und Genesung sicher zu erwarten steht. 5 Personen sind in den drei Wochen an den Pocken verstorben, 3 in Königshütte, je 1 in Beuthen und Imielin (Kr. Pleß); als genesen kamen 40 Personen in Abgang. Der Gesammtbestand an Pockenkranken in den 7 betroffenen Kreisen (Kattowitz, Beuthen-Land, Beuthen-Stadt, Lublinitz, Pleß, Tarnowitz, Zabrze) belief sich am Schlusse der Berichtswochen auf 53, in den Kreisen Tarnowitz und Zabrze war bisher nur 1 Person erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Königsberg 2, Krakau, Lemberg je 2, Prag 10, London, Petersburg je 3, Odessa 4, Warschau 5 Todesf.; Frankfurt a. O. (Variolois) 2, Prag 23, London 20 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 5 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 8 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 34 Todesfälle; Wien 53, Kopenhagen 57 Erkrankungen; **Influenza:** London 7, New-York 4 Todesfälle; Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Metz, Stuttgart, Dublin und Glasgow — aus Berlin wurden 88, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 515, Düsseldorf 272, Hildesheim 108, Lüneburg 144, Marienwerder 128, Posen 121, Schleswig 287, Trier 117, Wiesbaden 373, aus München 209, Nürnberg 160, Hamburg 502, Wien 362, Budapest 192, Kopenhagen 166 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Darmstadt, Duisburg, Münster, Stuttgart, Stockholm — Erkrankungen sind aus Berlin 59, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 112, Schleswig 214, aus Wien 105, Budapest 50, Kopenhagen 80 gemeldet worden.

Die Erkrankungen und Sterbefälle in der Königl. Preußischen Armee, dem XII. (Kgl. sächsischen) und XIII. (Kgl. württemb.) Armeekorps während des Jahres 1891. (Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Ende Juni (vergl. S. 73) befanden sich 12197 kranke Mannschaften, etwa 2,7% der damaligen Iststärke in ärztlicher Behandlung; hierzu kamen bis Ende Dezember 57290 in Lazarethverpflegung und 90957 in re-

Forts. auf S. 390.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 22. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	65	—	36	6	17,7	25,6	1	—	3	—	—	7	2	1	—	—	20	2
† Altona	148 615	122	1	91	39	31,8	23,7	13	1	3	—	—	11	8	7	6	6	45	3
† Augsburg	78 709	53	5	66	26	43,6	28,2	—	2	5	—	1	8	8	2	—	—	40	—
† Barmen	120 284	75	3	40	9	17,3	21,0	—	—	—	—	—	10	5	3	2	1	20	2
† Berlin	1 662 237	916	28	691	307	21,6	24,1	8	5	14	7	3	56	60	124	69	66	395	19
† Bielefeld	41 540	34	—	8	3	10,0	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	—
† Bochum	49 765	46	—	22	10	23,0	26,3	—	—	—	—	—	4	5	4	—	—	9	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	66	1	62	20	30,4	23,6	4	—	2	—	—	8	13	6	2	1	28	1
† Bremen	127 993	77	1	64[2])	17	26,0[2])	20,2	2	—	4	1	—	8	9	1	—	—	35	4
† Breslau	346 442	237	5	221[3])	98	33,2[3])	29,9	—	2	1	—	—	34	28	35	5	5	114	7
Bromberg	43 016	25	—	11	5	13,3	23,6	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	6	—
† Charlottenburg	87 781	65	—	30	6	17,8	24,9	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	18	4
† Chemnitz	147 863	133	2	83	46	29,2	31,2	—	1	3	—	—	9	—	2	1	—	65	3
Danzig	122 091	66	7	60	24	25,6	27,4	—	1	1	—	1	7	10	7	7	7	32	1
† Darmstadt	58 012	23	1	29	6	26,0	20,5	—	—	3	—	—	1	1	5	2	2	19	—
† Dortmund	93 219	77	4	45	14	25,1	25,0	1	—	1	1	—	7	8	1	—	—	26	—
† Dresden	286 160	193	10	140[4])	52	25,4[4])	23,5	—	2	4	—	—	18	10	21	11	11	81	4
† Düsseldorf	153 968	131	1	66	25	22,3	22,7	—	—	1	—	—	9	7	8	2	2	38	3
† Duisburg	63 010	60	3	27	9	22,3	24,8	—	—	4	—	—	3	6	—	—	—	13	1
† Elberfeld	131 181	83	3	38	12	15,1	21,5	—	—	2	1	—	8	2	1	—	—	23[9])	1
† Elbing	42 621	21	—	23	6	28,1	29,5	—	—	2	—	—	1	2	6	1	1	12[9])	—
† Erfurt	76 785	55	—	27	13	18,3	22,5	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	19	2
† Essen	83 025	71	—	32	18	20,0	25,6	—	—	2	—	—	2	7	9	4	4	10	2
† Frankfurt a. M.	188 050	102	2	94	27	26,0	19,3	5	—	7	—	—	15	16	5	1	1	38	8
† Frankfurt a. O.	56 262	33	1	29	15	26,8	27,0	—	—	—	—	—	3	3	5	3	2	17	1
† Freiburg i. B.	51 306	32	1	23[5])	2	23,3[5])	23,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	1
† Fürth	45 653	29	1	35	16	39,9	27,6	—	—	—	—	—	7	8	4	2	2	16	—
† Gera	41 323	24	1	24	11	30,2	29,0	—	—	1	—	—	1	2	8	2	2	11	1
† M.-Gladbach	51 338	39	1	11	5	11,1	25,0	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	7	—
† Görlitz	64 173	34	—	41	16	33,2	26,3	—	1	2	—	1	6	8	9	2	2	13	1
† Halle	107 551	69	2	56[6])	20	27,1[6])	24,3	—	—	—	1	—	4	16	4	1	1	31	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	458	11	386	166	33,8	25,1	24	1	3	3	—	30	68	40	14	11	200	17
† Hannover	171 148	114	2	81	21	24,6	20,9	4	—	2	—	—	14	10	4	4	4	44	3
† Karlsruhe	77 680	39	—	18	4	12,1	19,6	—	—	1	—	1	5	1	3	3	2	7	—
† Kassel	75 135	48	4	28	8	19,4	19,9	—	—	2	1	—	5	4	—	—	—	15	1
† Kiel	74 702	51	2	47	18	32,7	22,8	—	—	2	—	1	4	3	4	2	2	29	4
† Köln	295 059	193	7	134	48	23,6	25,7	3	—	12	—	3	11	20	8	3	3	74	5
† Königsberg i. Pr.	164 996	98	2	96	30	30,3	30,2	4	—	1	—	—	9	12	8	2	2	57	5
Krefeld	110 170	88	4	37	11	17,5	23,9	—	—	1	—	—	8	2	2	2	2	23	1
† Leipzig	375 707	303	16	181	76	25,1	22,7	4	1	6	—	1	23	19	24	3	1	94	9
† Liegnitz	47 990	31	—	32[7])	16	34,7[7])	30,4	—	2	1	—	—	3	—	5	—	—	21	—
† Lübeck	66 183	52	—	29	12	22,8	21,0	—	—	1	—	1	—	2	3	—	—	22	—
† Magdeburg	215 760	152	6	88	35	21,2	26,5	3	—	5	—	—	8	9	10	3	3	48	5
† Mainz	73 877	39	1	31	9	21,8	22,5	—	—	2	—	—	4	7	2	1	1	14	2
† Mannheim	84 690	73	4	44	18	27,0	21,4	—	—	1	—	—	8	8	5	3	3	22	—
† Metz	62 122	23	2	36	9	30,1	21,4	5	—	1	—	—	4	3	2	1	1	20	1
† Mülhausen i. E.	79 152	46	2	29	9	19,1	23,9[1])	—	—	—	—	—	3	8	3	3	3	14	1
† München	372 418	284	12	193	89	26,9	28,2	6	2	5	1	1	20	14	44	9	9	92	8
† Münster	51 012	26	1	22	8	22,4	24,5	1	—	3	—	—	3	3	1	—	—	10	1
† Nürnberg	151 362	132	8	76	33	26,1	26,1	5	1	3	—	—	9	12	5	3	2	41	—
† Osnabrück	41 205	30	—	19	9	24,0	22,0	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	9	1
† Plauen i. V.	48 324	43	2	36	17	38,7	25,2	2	2	1	—	—	4	1	1	—	—	24	1
† Posen	70 042	41	2	40	16	29,7	29,0	1	—	3	—	—	3	3	—	—	—	30	—
† Potsdam	55 154	30	1	26[8])	8	24,5[8])	23,5	1	—	—	1	—	2	—	2	—	—	20	—
† Remscheid	42 393	29	1	21	8	25,8	21,2	2	—	1	—	—	6	1	—	—	—	11	—
† Rostock	46 010	34	1	25	6	28,3	20,4	—	—	1	—	—	—	4	1	1	1	18	1
† Spandau	49 594	45	—	34	15	35,6	23,2	3	—	1	—	—	4	4	4	1	1	17	1
† Stettin	121 512	119	2	70	28	30,0	25,8	—	1	1	—	—	5	5	8	5	5	49	1
† Straßburg i. E.	127 147	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	128 826	94	—	36	13	14,5	20,1	6	—	5	—	—	1	4	3	3	2	15	2
† Wiesbaden	67 588	40	1	40	4	30,8	19,3	1	—	—	—	—	6	6	2	—	—	24	1
† Würzburg	62 949	46	—	27	9	22,3	25,4	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	17	1
† Zwickau	45 767	41	2	25	10	28,4	27,7	—	1	—	—	—	2	1	3	—	—	18	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 57 = 23,2 ‰. — [3]) Desgl. 204 = 30,6 ‰. — [4]) Desgl. 128 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 21 = 21,3 ‰. — [6]) Desgl. 48 = 23,2 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 33,6 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 23,6 ‰. — [9]) Darunter 1 Fall von Sonnenstich.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 28. Mai	96 186	52	2	57	15	30,8	—	2	2	—	—	9	8	6	.	.	29	1
Brüssel	180 148	95	5	77	15	22,2	1	—	—	—	—	8	19	5	.	.	43	1
Budapest bis 28. Mai	526 283	364	16	346	100	33,4	4	7	29	1	—	53	64	31	.	.	139	18
Christiania	158 535	57	—	50	10	16,3	—	1	1	1	—	11	5	1	.	.	30	—
Dublin	349 594	236	.	192	.	28,6	21	—	—	.	.	.	3	1	.	.	167	.
Edinburg	264 787	130	.	94	18	18,5	2	1	1	.	.	14	3	1	.	.	72	.
Glasgow	669 059	452	.	307	.	23,9	31	5	1	.	.	.	15	2	.	.	253	.
Graz bis 28. Mai	114 272	64	4	64	11	29,1	3	—	2	—	—	12	10	—	.	.	36	1
Kopenhagen	326 000	190	6	170	52	27,1	6	1	7	—	1	16	23	16	.	.	94	6
Krakau	76 116	64	2	53	11	36,2	—	—	—	3	—	13	15	6	—	—	16	—
Lemberg bis 28. Mai	130 333	54	5	58	13	23,1	—	1	—	—	—	20	13	4	.	.	19	1
Liverpool	513 790	337	.	216	46	21,9	9	2	1	.	.	.	5	3	.	.	183	13
London	4 263 294	2563	.	1419	306	17,4	120	12	48	8	3	130	166	34	2	1	834	69
Lyon bis 21. Mai	416 029	166	16	185	21	23,1	4	1	11	1	—	30	25	7	—	—	102	4
Manchester	510 998	345	.	237	51	24,2	14	3	1	.	.	.	10	1	.	.	197	11
New-York bis 21. Mai	1 820 477	302	63	854	182	24,4	38	27	46	6	6	93	163	25	.	.	410	40
Odessa	302 000	.	7	151	.	24,6	.	.	1	4	1	12	4	24	24	20	104	1
Paris	2 424 705	1217	86	1009	189	21,6	37	5	17	10	7	187	108	111	.	.	491	36
Petersburg bis 4. Juni	954 400	439	27	596	200	32,5	37	4	11	9	2	92	34	60	.	.	347	.
Prag und Vororte	321 167	219	9	209	66	33,8	4	4	4	4	1	38	21	9	.	.	122	2
Rom	437 419	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 28. Mai	248 051	125	5	103	17	21,6	—	7	11	2	—	14	21	8	.	.	37	3
Triest	157 343	92	5	61	15	20,2	—	—	—	—	—	10	13	3	.	.	32	3
Venedig	161 678	99	3	63	16	20,3	—	—	—	2	—	6	6	8	.	.	38	3
Warschau bis 28. Mai	496 417	336	17	216	68	22,9	3	6	1	8	1	30	38	22	.	.	105	2
Wien	1 406 933	897	47	731	237	27,0	26	9	42	4	4	167	116	81	—	—	268	14

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1892.[5])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	2	6	4	—	—	—	—
Scharlach	12	—	3	4	5	—	—	1
Diphtherie	20	1	19	6	3	1	—	14
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	—	3	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	2	—	1	2	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	14	—	—	1	6	6	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	64	1	—	1	50	12	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	40	—	4	8	10	16	2	16
Lungenschwindsucht	49	1	2	1	20	23	2	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	58	2	7	2	22	21	4	10
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	1	1	—	1
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	4	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	47	—	—	2	34	9	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	33	—	—	—	12	20	1	—
Verletzungen	78	—	3	7	27	31	5	7
Alle übrigen Krankheiten	599	22	25	31	250	224	47	58
Summe	1063	32	69	68	451	379	64	135

Gesammtbestand **war** am 28. Mai 4652 und **bleibt** am 4. Juni 4572.[5])

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./5.-4./6.	6	88	37[1])	59[1])	6
„ Breslau	desgl.	6	9	12	5	2
„ Frankfurt a. O.	22./5.-4./6.	2	2	13	5	1
Reg.-Bez. Aachen	29./5.-4./6.	5	1	—	6	—
„ Arnsberg	desgl.	9	515	48	112	3
„ Aurich	desgl.	—	3	5	9	1
„ Düsseldorf	desgl.	5	272	16	81	1
„ Erfurt	desgl.	—	135	3	14	—
„ Hannover	desgl.	3	35	9	22	—
„ Hildesheim	desgl.	2	108	9	26	1
„ Königsberg	desgl.	12	162	56	15	—
„ Lüneburg	desgl.	—	144	2	16	—
„ Marienwerder	22./5.-4./6.	8	132	20	6	—
„ Minden	29./5.-4./6.	3	50	5	26	—
„ Münster	desgl.	1	3	—	2	—
„ Osnabrück	15./5.-21./5.	1	—	2	4	1
„ Posen	29./5.-4./6.	5	121	15	52	—
„ Schleswig	desgl.	38	287	40	214	1
„ Stade[3])	desgl.	4	83	9	6	2
„ Stettin	desgl.	1	32	1	14	1
„ Stralsund	desgl.	4	2	5	10	—
„ Trier	desgl.	4	117	4	6	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	373	14	72	—
Stadt München	22./5.-28./5.	1	209	12	37[2])	—
„ Nürnberg	29./5.-4./6.	2	160	9	14[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	50	4	8	1
Fürstenth. Reuß ä. L.[4])	1./5.-31./5.	—	30	10	12	—
„ Schaumburg-Lippe	29./5.-4./6.	—	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	—	5	2
„ Hamburg und Vororte	desgl.	11	502	37	27	4

Witterung. Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Mai	27,9	18,1	754,9	757,4	760,7	59	44	66		WNW	3
	30. „	26,9	12,7	763,4	762,8	762,4	68	41	54		NW	1
	31. „	29,3	15,5	762,3	759,7	757,3	53	40	56		OSO	2—3
	1. Juni	29,1	15,9	754,2	751,7	754,7	59	43	91		OSO—NW	2—3
	2. „	25,0	12,2	758,5	757,9	759,5	72	41	55		NW—SSO	2
	3. „	25,4	15,5	755,7	754,7	757,0	83	56	89		SW	2
	4. „	21,4	12,1	760,1	759,2	758,4	80	55	54		N	1
München	29. Mai	26,1	16,7	720,3	719,6	719,1	51	43	57		SW	1,2
	30. „	24,2	14,2	722,1	720,4	719,5	71	51	67		NO	1,2
	31. „	25,3	14,7	717,3	715,0	713,6	74	55	66		NO	1,2
	1. Juni	19,4	13,8	715,2	715,9	717,5	75	71	93		SW	2,6
	2. „	23,8	11,8	718,9	717,7	717,0	62	47	62		SW	0,2
	3. „	24,9	13,9	717,6	717,2	718,0	74	61	75		SW	0,4
	4. „	19,7	13,3	716,9	716,0	717,7	77	70	92		W	1,2

Höhe des Niederschlages gemessen 7 Uhr Morg.: Berlin 12,2 mm; 2 Uhr 1,0 mm; 8 Uhr 2,6 mm. München 6,2 mm; 8 Uhr Morg. 0,1 mm; 8 Uhr 12,6 mm.

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) In Verden Masernepidemie. — [4]) Physikat-Bez. Greiz. — [5]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Krankenhaus fehlt.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene,

Monate. [234 Orte[1]), 12 362 234 Einwohner.	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene exkl. Todtgeborene													
					im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken		Masern		Scharlach		Diphtherie und Croup	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Januar . . .	39539	38,9	1356	1,3	23160	22,7	6543	16,5	16617	16,3	—	—	188	0,2	208	0,2	1109	1,7
Februar . . .	36190	35,3	1230	1,2	21658	21,1	6956	19,2	14702	14,4	1	0,001	101	0,1	152	0,1	978	1,6
März	38557	37,5	1270	1,2	24188	23,5	7350	19,1	16838	16,4	5	0,005	124	0,1	171	0,2	1057	1,6
April	36913	35,9	1256	1,2	22420	21,8	6741	18,3	15679	15,2	3	0,003	108	0,1	120	0,1	836	0,8
Mai	37031	36,0	1199	1,2	22924	22,3	7326	19,8	15598	15,2	[2])4	0,004	170	0,2	139	0,1	725	0,7
Juni	35901	34,9	1158	1,1	21114	20,5	7027	19,6	14087	13,7	[2])6	0,006	223	0,2	131	0,1	607	0,6
Juli	36826	35,8	1147	1,1	23964	23,3	**10763**	**29,2**	13201	12,8	3	0,003	172	0,2	103	0,1	516	0,5
August	36818	35,7	1102	1,1	24383	23,7	**11855**	**32,2**	12528	12,2	3	0,003	123	0,1	140	0,1	526	0,5
September .	36670	35,6	1038	1,0	24722	24,0	**12426**	**33,9**	12296	11,9	3	0,003	82	0,1	159	0,2	688	0,7
Oktober . . .	35364	34,3	1087	1,1	23030	22,4	9750	27,6	13280	12,9	—	—	102	0,1	180	0,2	934	0,9
November . .	34844	33,8	1121	1,1	23593	22,9	7176	20,6	16417	15,9	—	—	253	0,2	209	0,2	1168	1,1
Dezember . .	36638	35,6	1178	1,1	**25512**	**24,8**	7214	19,7	18298	17,8	—	—	344	0,3	220	0,2	1340	1,3
Summa 1891	441291	35,8	14142	1,1	280668	22 8	10127	22,9	179541	14,6	28	0,002	1990	0,2	1932	0,2	10484	0,8
= 1890	410122	36,1	13395	1,2	279078	24,6	97389	23,7	181689	16,0	30	0,003	3838	0,3	2387	0,2	11915	1,0
= 1889	397029	36,1	14224	1 3	268571	24,4	97940	24,7	170631	15,5	54	0,005	2874	0,3	2617	0,2	11919	1,1
= 1888	369756	35,2	13621	1,3	244147	23,2	84836	22,9	159311	15,1	46	0,004	2819	0,3	2246	0,2	10142	1,0
= 1887	355522	34,8	13722	1,3	243094	23,8	83275	23,4	159819	15,7	50	0,005	3676	0,4	2488	0,2	10990	1,1

[1]) Diese Zahlen beziehen sich auf die Monate August bis einschl. Dezember. In den ersten 3 Monaten betrug Juli 233 Orte mit 12 345 684 Einwohnern. Bei der Berechnung dieser Einwohnerzahlen sind ausschließlich die endvorgekommene Pockentodesfälle betrafen Kinder polnischer Auswanderer, welche im städtischen Obdach unter-

vierärztliche Behandlung, also zusammen 60 397 Kranke weniger als im 1. Halbjahre.

Die geringste Krankenzahl, einschl. des Bestandes (61,2 bezw. 73,1‰ der jeweiligen Kopfstärke) wurde, wie gewöhnlich, im September und Oktober, demnächst im August (75,9‰) beobachtet, im November und im Dezember stieg die Krankenziffer, blieb aber niedriger als in den ersten 5 Monaten des Jahres.

Von den 160 434 im zweiten Halbjahre behandelten Kranken starben 399, es schieden aus 140 295 als geheilt, 2012 als invalide, 2444 als dienstunbrauchbar, 4590 anderweitig (Uebertritt zur Reserve 2c.). Von den 399 in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen hatten gelitten an Unterleibstyphus 77 (dazu 2 an gastr. Fieber), an Lungenschwindsucht 74 (dazu 1 an Lungenblutung), an Lungenentzündung 54, an Brustfellentzündung 18, an Hirn- und Hirnhautentzündung 28, an Bauchfellentzündung 20, an Herz- und Nierenleiden 8 bezw. 10, an Grippe 6 (2 im November, 4 im Dezember), an Diphtherie 3, an Blutvergiftung 7, an Scharlach, Ruhr, Genickstarre und Karbunkel je 1, an Gelenkrheumatismus und an Rose je 2, an bösartigen Geschwülsten 4. Den Folgen einer Verunglückung erlagen 17, eines Selbstmordversuchs 8. Außerdem starben außerhalb militärärztlicher Behandlung durch Krankheit 18, durch Selbstmord 89 und durch Verunglückung 58.

Im ganzen Jahre 1891 kamen 356 871 Kranke (d. i. weniger als im Jahre vorher, vgl. Veröff. 1891 S. 376) in Zugang, von denen 129 672 in die Lazarethe aufgenommen wurden. In Abgang kamen 340 387 als geheilt, 3437 als invalide, 4666 als unbrauchbar und starben 1053; der Bestand am Schlusse des Jahres belief sich auf 10 694, d. h. 24,5‰ der damaligen Iststärke. Trotz des geringeren Krankenzuganges ist die Zahl der in militärärztlicher Behandlung erfolgten Todesfälle etwas höher als im Vorjahre gewesen. Durch Selbstmord starben im Ganzen 3 mehr als im Jahre vorher[1]), dafür starben jedoch 26 weniger an Verunglückung bezw. in Folge eines Unglücksfalles. Von tödtlich verlaufenen Krankheiten ist namentlich Lungen- und Brustfellentzündung (um 69 bezw. 15 Fälle) häufiger als im Vorjahre beobachtet, auch Todesfälle an Typhus und Lungenschwindsucht waren etwas zahlreicher, dagegen sind Scharlach- und Diphtheritodesfälle seltener gewesen.

[1]) Im ganzen Jahre 1891 starben 225 Mannschaften des Heeres durch Selbstmord, bezw. in Folge von Selbstmordversuch, also 0,5 von je 1000 Mannschaften.

Aussig. Erkrankungen und Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten.

Unter den Städten des dem Deutschen Reiche benachbarten Auslandes, welche dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Wochen- bezw. Monatsausweise über die Sterblichkeitsvorgänge einsenden, zeichnet sich u. a. Aussig dadurch aus, daß auch jährliche Berichte über die demographischen und sanitären Verhältnisse der Stadt zur Veröffentlichung gelangen. Aussig, dessen Einwohnerzahl Ende Dezember 1890 sich auf 23 646 belief, hatte in den Jahren 1885 bis 1889 auf je 1000 Einwohner durchschnittlich 45,9 Geburten und 34 Sterbefälle gehabt, im Jahre 1890 betrugen die Ziffern 41,5 bezw. 34,7‰; im ersten Lebensjahre starben 33,1% von der Zahl der Lebendgeborenen.

Der Anzeigepflicht wird anscheinend in befriedigendem Maße genügt, wie aus dem Verhältniß der gemeldeten zu den tödtlich abgelaufenen Erkrankungen zu entnehmen ist. In den 4 Jahren von 1887 bis 1890 wurden gemeldet (bezw. endeten nach den Sterblichkeitsausweisen mit dem Tode): 124 (19) Fälle von Pocken, 761 (56) Fälle von Masern, 374 (55) von Scharlach, 195 (45) von Diphtherie, 186 (34) von Unterleibstyphus, 2672 (8) von Influenza. Am häufigsten tödtlich verliefen sonach die Diphtherie (in 23,1% der Fälle) und der Unterleibstyphus (18,3%), am seltensten, abgesehen von der Influenza, die Masern (7,4%).

Von deutschen Handlungsgehülfen sind, soweit bekannt, zu gleicher Zeit verhältnißmäßig mehr als doppelt so viele durch Selbstmord gestorben, nämlich von durchschnittlich 7938 Mitgliedern des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen 10, d. h. 1,3‰. (Vgl. Veröff. S. 267.)

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1891.

alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet werden.

Todes-Ursachen																Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
Unterleibstyphus		Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr					
11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
159	0,2	2	0,002	86	0,1	3247	3,2	3422	3.4	858	0,8	264	0,3	236	0,2	13329	13,1	552	0,5
140	0,1	4	0,004	94	0,1	3048	3,0	2990	2,9	1334	1,3	489	0,5	451	0,4	12291	12,0	525	0,5
182	0,2	2	0,002	107	0,1	3640	3,5	3416	3,3	1310	1,3	477	0,5	437	0,4	13645	13,3	529	0,5
149	0,1	—	—	87	0,1	3480	3,4	3008	2,9	1162	1,1	450	0,4	425	0,4	12855	12,5	612	0,6
118	0,1	—	—	68	0,1	3445	3,3	2883	2,8	1626	1,6	751	0,7	695	0,7	13032	12,7	714	0,7
132	0,1	3	0,003	73	0,1	2986	2,9	2261	2,2	1967	1,9	981	1,0	902	0,9	12011	11,7	714	0,7
150	0,1	—	—	56	0,1	2772	2,7	1851	1,8	**5483**	**5,3**	**3424**	**3,3**	**3178**	**3,1**	12068	11,7	790	0,8
192	0,2	2	0,002	44	0,04	2474	2,4	1556	1,5	**6461**	**6,3**	**3956**	**3,8**	**3594**	**3,5**	12221	11,9	641	0,6
186	0,2	7	0,01	53	0,1	2347	2,3	1581	1,5	**6680**	**6,5**	**4013**	**3,9**	**3654**	**3,5**	12289	11,9	647	0,6
261	0,3	2	0,002	67	0,1	2565	2,5	1962	1,9	**4075**	**4,0**	**2150**	**2,1**	**1867**	**1,8**	12283	11,9	599	0,6
214	0,2	—	—	83	0,1	2652	2,6	3205	3,1	1817	1,8	709	0,7	642	0,6	13467	13,1	525	0,5
208	0,2	3	0,003	66	0,1	3122	3,0	**4110**	**4,0**	1246	1,2	430	0,4	382	0,4	14275	13,9	578	0,6
2091	0,2	25	0,002	884	0,1	35778	2,9	32245	2,6	34019	2,8	18094	1,5	16463	1,3	153766	12,5	7426	0,6
960	0,2	8	0,001	850	0,07	35556	3,1	36716	3,2	30296	2,7	15943	1,4	14496	1,3	148530	13,1	6988	0,6
2546	0,2	12	0,001	843	0,08	34381	3,1	28644	2,6	34439	3,1	18582	1,7	16995	1,5	143604	13,0	6638	0,6
2480	0,2	32	0,003	925	0,09	32612	3,1	27375	2,6	23097	2,1	11700	1,1	11412	1,1	136271	13,0	6102	0,6
2394	0,2	49	0,005	893	0,09	31527	3,1	26626	2,7	23948	2,3	12531	1,2	12638	1,2	133123	13,0	6203	0,6

die Zahl der Orte 225, 229 und 231, die Einwohnerzahl 12 226 758, 12 291 766 und 12 328 745, vom April bis einschl. gültigen Ergebnisse der letzten Volkszählung berücksichtigt worden. — [2]) 5 in den Monaten Mai und Juni in Berlin gebracht waren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einem Rundschreiben des Sekretärs des Treasury Department in Washington vom 12. Mai d. J.[1]) werden anläßlich des Auftretens der Pocken in Gent nur solche Lumpen aus dieser Stadt Belgiens zur Einfuhr zugelassen, welche nach einem Atteste des dortigen amerikanischen Konsuls oder nach Bescheinigung eines ärztlichen Beamten vom Marine-Hospitaldienste oder eines Quarantänebeamten vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

[1]) Abstract of sanitary reports Nr. 22, S. 231.

(Bezüglich der Art der vorschriftsmäßigen Desinfektion vgl. Veröff. 1891, S. 715.)

Australien. Zufolge Bekanntmachung des Gouverneurs zu Sydney vom 8. April 1892 sollen die von der Ostküste Süd-Amerikas unmittelbar oder über Zwischenhäfen kommenden Schiffe, ferner diejenigen Schiffe, welche Passagiere oder Ladung von dort an Bord führen, aus Anlaß der in Santos und Rio de Janeiro vorgekommenen Pocken- und Gelbfieberfälle bei ihrer Ankunft in der Kolonie Neu-Süd-Wales so lange in Quarantäne gehalten werden, bis sie von dem zuständigen Gesundheitsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden. (R.-A. Nr. 134.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im vierten Vierteljahr 1891.[1])
(Nach den monatlichen Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																								Zahl der vom Schweine-Rothlauf verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe					
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen .	3	2	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	3
Brabant . .	4	1	—	—	—	—	1	—	1	7	6	9	—	—	—	15	15	12	—	1	—	12	—	—	13	6	6
Westflandern	15	13	10	11	6	9	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	25	10	1
Ostflandern	7	5	5	—	—	2	4	2	1	2	5	2	1	1	—	2	3	2	—	—	—	—	—	—	40	25	14
Hennegau .	2	—	—	1	—	—	1	1	5	5	5	3	1	—	3	5	7	8	—	—	—	—	—	—	7	1	.
Lüttich . . .	12	9	18	8	15	7	—	2	1	2	2	—	—	—	—	7	3	11	—	—	—	—	—	—	160	130	120
Limburg . .	3	1	3	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	12	—	—	—	—	—	—	3	—	5
Luxemburg.	2	—	—	1	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	1	7	6	4	—	—	—	—	3	5	5	2	—
Namur . . .	—	—	—	3	7	2	5	3	—	4	1	1	1	1	—	2	1	2	—	—	—	5	—	—	15	6	1
Im ganzen Königreich	48	31	42	26	30	27	12	8	9	21	20	17	3	2	4	47	44	51	—	1	—	17	3	5	283	186	150

Die Lungenseuche herrschte in 27, 23 und 21 Gehöften von 25, 20 und 20 Gemeinden. Lungenseucheverdächtige Thiere wurden 23, 17 und 38 getödtet. Die 29 Tollwuthfälle betrafen 22 Hunde und 7 Rinder. Als wuthverdächtig sind 27 Hunde und 3 Katzen getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 5, 2, 2 Personen. — [1]) Veröff. S. 110.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung vom 23. Mai 1892. (Amtsbl. S. 214.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dzieditz, Oderberg und Bodenbach in das öffentliche Schlachthaus zu Wittenberge widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend:

1. Die Schweine müssen in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sein.

Ziff. 2., 3, 5. u. 6. lauten wie in den Veröffentl. 1891 S. 501 unter „Oppeln" mit nachstehenden Abweichungen: In 2. ist statt oder Dzieditz: „Dzieditz und Bodenbach", u. statt Schwarzvieheinfuhr diesseits: „Einfuhr" zu lesen. 4. lautet wie folgt:

Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze durch einen preußischen beamteten Thierarzt, welcher von dem Eintreffen . . . . . u. ff. wie a. a. O., nur ist statt sind: „ist" zu lesen.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Frankreich. Vom 26 Mai 1892. (Monit. Belge S. 1552.)

Le ministre de l'agriculture . . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'entrée et le transit des animaux des espèces bovine et ovine provenant de la France.

Cette interdiction n'est pas applicable aux animaux en question expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. Par modification de l'arrêté ministériel du 23 février 1888, le transit des porcs provenant de la France est autorisé dans les conditions stipulées au § 2 de l'article précédent.

Art. 3. Le présent arrêté sera obligatoire le 29 de ce mois.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Regierungs-Bezirk Merseburg. Rundschreiben, betr. die Untersuchung von Thierbeständen bei Seuchenausbrüchen. Vom 7. November 1891.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche durch das von einem Viehhändler im diesseitigen Bezirk verkaufte Rindvieh in mehrere Gehöfte verschleppt worden war, wurde der beamtete Thierarzt polizeilicherseits beauftragt, das in dem Gehöft dieses Händlers zum Verkauf aufgestellte Rindvieh auf die gedachte Seuche zu untersuchen. Derselbe beschränkte sich auf die Untersuchung des gesunden Viehs eines Stalles und unterließ es, in die übrigen ihm bekannten Ställe des Gehöfts zu gehen, von denen einer, wie 4 Tage später festgestellt wurde, mit maul- und klauenseuchekranken Rindvieh besetzt war. Es liegt auf der Hand, daß durch ein derartiges Verfahren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird.

Ich nehme hieraus Veranlassung, Ew. Wohlgeboren unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 24. November v. Js.[1]) — 69811d — ergebenst zu ersuchen, bei jeder amtlichen Untersuchung von Viehbeständen sämmtliche Ställe des betreffenden Gehöfts auf das Vorhandensein von Vieh zu besichtigen, was namentlich bezüglich der Ställe der Viehhändler erforderlich ist, von denen, wie der obige Fall beweist, zuweilen versucht wird, das verseuchte Vieh durch Einstellen in besondere abgelegene Ställe der amtlichen Untersuchung zu entziehen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Böttticher.

An die Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Regierungs-Bezirks. Nr. 71211d.

[1]) Veröff. 1891 S. 323.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen. Vom 23. Oktober 1891. (Amtsbl. S. 338.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 226) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird, unter Aufhebung der Regierungspolizeiverordnungen vom 29. Oktober 1876 (Amtsbl. S. 397) und 19. Januar 1880 (Amtsbl. S. 41) nebst den zugehörigen Reglements, unter Hinweis auf den § 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Arnsberg Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Besitzer eines geschlachteten Schweines, sowie eines erlegten Wildschweines ist verpflichtet, dasselbe vor weiterer Zerlegung durch einen öffentlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Er hat zu diesem Zwecke dem Fleischbeschauer rechtzeitig anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und wo die Schlachtung bezw. Zerlegung stattfinden soll.

Es ist zulässig, die Eingeweide vor der Untersuchung herauszunehmen und mit der Hand von dem Fette zu befreien.

Eingeweide und Fett müssen jedoch so aufbewahrt werden, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist.

§ 2. Erst wenn durch vorschriftsmäßige Untersuchung festgestellt worden ist, daß in dem Schweine weder Trichinen noch Finnen vorhanden sind und dasselbe zu diesem Zwecke von dem Fleischbeschauer mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmäßig (Art. 8 der Ausführungsbestimmungen) bezeichnet worden ist, darf das Schwein oder Wildschwein zerlegt und das Fleisch desselben zum Genuß für Menschen verkauft, zubereitet oder an Andere überlassen werden.

§ 3. Wer von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg Speckseiten, Schweinefleisch und daraus bereitete Fleischwaaren einführt, bezw. einführen läßt, darf dieselben nur verbrauchen oder an Andere überlassen, wenn er den Nachweis führen kann, daß die Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

Dieser Nachweis ist zu führen:

a. entweder durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungs- oder Absendungsortes der Waaren, des Inhalts, daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden sind,
b. oder durch Abstempelung der Fleischwaaren selbst zur Beglaubigung der vorschriftsmäßig erfolgten Untersuchung.

Beim Mangel eines solchen Nachweises oder wenn begründete Bedenken gegen die Echtheit oder die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise oder auch gegen die Identität des Fleisches obwalten, hat der Einbringer das Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nach Anleitung dieser Verordnung zu unterwerfen.

Bei Schweinefleischwaaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutsches Reiches liegt, kann der obige Nachweis nur durch die Abstempelung Seitens eines für den Verkaufsort bestellten Fleischbeschauers geführt werden.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, welcher Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikant, Schmalzer u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach Schema I (zu vergl. Art. 13 der Ausführungsbestimmungen) zu führen.

Dieses Schlachtbuch, in welches über jedes geschlachtete Schwein am Tage der Untersuchung eine Eintragung erfolgen muß, ist dem Fleischbeschauer bei der Untersuchung — und zwar in den ersten vier Rubriken ausgefüllt — vorzulegen, und hat dieser sein Attest über das Ergebniß der Untersuchung in die fünfte und

sechste Rubrik unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, sowie des Ortes und Tages der Untersuchung einzutragen.

Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind von der Führung des Schlachtbuches entbunden, haben sich jedoch vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche die im Schema I Nr. 2 bis einschließlich 6 angegebenen Notizen enthalten muß.

§ 5. Kaufleute, Händler und dergleichen Gewerbetreibende, welche Speckseiten, Schweinefleisch oder Zubereitungen desselben von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg einführen, haben über alle von ihnen bezogenen Schweinefleischwaaren ein Fleischwaarenbuch nach Schema II (zu vergl. Art. 13 der Ausführungsbestimmungen) zu führen.

In dieses Buch ist jeder Bezug derartiger Waaren spätestens 24 Stunden nach deren Eingange nach Maßgabe der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen: „Kolonne 5 und 6 sind nur dann auszufüllen, wenn in Folge mangelhafter oder zweifelhafter Abstempelung die Untersuchung durch einen zuständigen Fleischbeschauer im diesseitigen Bezirke nothwendig wird (letzter Absatz des § 3)".

Die im § 3a bezeichneten Bescheinigungen sind dem Fleischwaarenbuche als Anlagen beizufügen; desgleichen die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine, welche übereinstimmend mit den laufenden Nummern des Fleischwaarenbuches zu nummeriren sind.

§ 6. Die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Bücher und Bescheinigungen müssen nebst den Anlagen mindestens 2 Jahre lang nach der letzten Eintragung bezw. nach der Ausstellung aufbewahrt und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Organen auf Erfordern eingereicht oder vorgelegt werden.

§ 7. Werden bei der nach § 1 vorgenommenen Untersuchung Trichinen oder Finnen vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer sowohl dem Besitzer als auch der Ortspolizeibehörde hiervon ohne Verzug Anzeige zu machen und mindestens 2 trichinen- bezw. finnenhaltige Präparate, sowie den Rest der entnommenen Fleischproben dem zuständigen Kreisphysikus behufs Nachrevision zu übersenden.

Dieser Nachrevision unterliegen nicht die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, in welchen ein approbirter Thierarzt als Schlachthausinspektor angestellt ist, es sei denn, daß der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§ 8. Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die im § 7 bezeichnete Mittheilung gemacht worden, sich jeder weiteren Verfügung über dasselbe zu enthalten, vielmehr lediglich für die sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen, die Anordnung der Ortspolizeibehörde abzuwarten und derselben unbedingte Folge zu leisten.

§ 9. Erklärt der Kreisphysikus (§ 7) das Schwein für trichinen- oder finnenfrei, so hat die Ortspolizeibehörde dasselbe zur Verfügung freizugeben.

§ 10. Sowohl rohes, als auch verarbeitetes Schweinefleisch, welches trichinen- oder finnenhaltig befunden wird, ist nebst den zugehörigen ausgeweideten Theilen nach Maßgabe der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen unter polizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

Ebenso sind die Abgänge des betreffenden Schweines, sowie die Stallung, in welcher dasselbe gestanden hat, vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

§ 11. Sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, eine härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 3, 8 und 10 dieser Verordnung mit Geldstrafe von 10 bis 60 ℳ für jeden Uebertretungsfall und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 und 6 mit Geldstrafe von 1 bis 60 ℳ bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Haft.

§ 12. In Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft, verfallen — unbeschadet des von der zuständigen Behörde etwa auszusprechenden Widerrufs der Anstellung — öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

Einer gleichen Strafe unterliegt, sofern nicht eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist, derjenige, welcher sich unbefugt als angestellter oder amtlich konzessionirter Fleischbeschauer bezeichnet.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Arnsberg, den 23. Oktober 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hagen.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizeiverordnung.

Art. 1. Prüfung und amtliche Bestellung der Fleischbeschauer.

Die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizeiverordnung) dürfen nur solche Personen ausüben, welche von der zuständigen Behörde amtlich bestellt worden sind.

Wer die Qualifikation behufs Anstellung als Fleischbeschauer erlangen will, hat außer dem Nachweise der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit (Führungsattest) und der körperlichen Befähigung (Besitz hinreichender Sehkraft) sich einer theoretischen und praktischen Prüfung vor dem zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen.

Ueber die mit Erfolg bestandene Prüfung wird von demselben ein Prüfungszeugniß als Fleischbeschauer ausgefertigt, zu welchem ein Stempel von 1½ ℳ zu verwenden ist.

Auf Grund desselben ertheilt die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfalle dem Geprüften auf seinen Antrag die Anstellung als amtlicher Fleischbeschauer nach Maßgabe des § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und verpflichtet denselben auf den Sachverständigeneid.

Ueber die Anstellung, welche unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt, erhält der bestellte Fleischbeschauer eine unter Siegel und Unterschrift von der Ortspolizeibehörde kostenfrei, aber stempelpflichtig zu ertheilende Anstellungsurkunde und erlangt damit die Befugniß zur Vornahme der in den §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung bezeichneten Untersuchungen.

In den ländlichen Gemeinde-, bezw. Guts- und den Amtsbezirken, sowie in den Städten unter 10 000 Einwohnern darf die Anstellung nur unter vorher einzuholender Genehmigung des Kreislandraths erfolgen.

Die Namen der öffentlich bestellten Fleischbeschauer nebst den ihnen zugewiesenen Schaubezirken (Art. 5) werden von der Anstellungsbehörde unter Angabe des Wohnortes, in Städten auch der Wohnung, in den Kreisblättern oder den sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der darauf bezüglichen Aenderungen.

Uebrigens haben die amtlich bestellten Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde von jeder Wohnortsveränderung, sowie, falls sie ihr Geschäft als Fleischbeschauer etwa niederzulegen beabsichtigen, vor der Niederlegung Nachricht zu geben.

Die Ortspolizeibehörde hat den Kreisphysikus hiervon zu benachrichtigen.

Art. 2. Befreit von der Prüfung und ohne Weiteres für befähigt zu erachten sind:

a. alle innerhalb des Deutschen Reichs approbirten Aerzte und Apotheker, sowie die beamteten Thierärzte;
b. diejenigen approbirten Thierärzte, welche die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prü-

fungs-Reglements vom 25. September 1869 bezw. 27. März 1878 oder der an Stelle derselben tretenden Bestimmungen bestanden oder schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Sachen Gutachten abzugeben und bei Maßregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken.

Für diese Personen bedarf es zur Ausübung der amtlichen Trichinen- und Finnenschau nur der Meldung bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben im Falle bezw. vor ihrer Anstellung als Fleischbeschauer durch Handschlag zu Protokoll in Pflicht nimmt.

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hausschlächter, Wirthe und alle diejenigen, welche den Verkauf von Schweinefleisch oder dessen Zubereitungen gewerbsmäßig betreiben, sowie Personen, welche im Dienste von Fleischern oder Fleischhändlern stehen; ebenso die Exekutivbeamten der Polizeibehörde und die Agenten von Versicherungsgesellschaften gegen Trichinen- und Finnenschaden.

Art. 3. Die Kreisphysiker sind zur Ertheilung des theoretisch-praktischen Unterrichts an die in ihrem Amtsbezirke öffentlich anzustellenden Fleischbeschauer berechtigt und verpflichtet und haben für die Beschaffung des nöthigen Lehrmaterials Sorge zu tragen.

Für den ertheilten Unterricht einschließlich des Prüfungszeugnisses (Art. 1) ist — neben dem für Letzteres zu verwendenden Stempel von 1,50 ℳ — ein Honorar von 10 ℳ, für die Prüfung ohne Unterrichtsertheilung ein solches von 3 ℳ zu entrichten.

Art. 4. Mikroskop und sonstige Geräthschaften der Fleischbeschauer.

Die Beschaffung des zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen nothwendigen Mikroskops und der übrigen hierzu erforderlichen Geräthschaften bleibt dem anzustellenden Sachverständigen überlassen; doch müssen die Instrumente vor ihrer amtlichen Benutzung von dem zuständigen Kreisphysikus geprüft und durch schriftliche Bescheinigung als für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau tauglich erklärt werden.

In derselben ist der Name des Verfertigers und die Nummer des Instruments anzugeben; oder wenn solche nicht vorliegen, ist das Mikroskop derartig (durch angehängtes Dienstsiegel, gestempelte Marke und dergleichen) zu bezeichnen, daß die stattgehabte Prüfung des Mikroskops dauernd nachweisbar ist.

Art. 5. Schaubezirke.

Zum Zwecke der Ausführung der Trichinen- und Finnenschau werden Schaubezirke gebildet.

Der Kreislandrath — bezw. in den Stadtkreisen der mit den landräthlichen Funktionen beauftragte Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister — bestimmt, ob eine Ortschaft einen oder mehrere Schaubezirke bilden soll, oder ob mehrere Ortschaften zu einem Schaubezirke zu vereinigen sind.

In den Gemeinden, in welchen nach Bestimmung des Kreislandraths mehrere Schaubezirke zu bilden sind, erfolgt die Begrenzung derselben durch die Ortspolizeibehörde.

Maßgebender Grundsatz ist, daß in jedem Schaubezirke in der Regel mindestens zwei Fleischbeschauer anzustellen sind, und daß überall für geeignete Stellvertretung in Behinderungsfällen Sorge zu tragen ist.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auf die ihnen überwiesenen Schaubezirke zu beschränken, es sei denn, daß ein Fleischbeschauer von einer auswärtigen Polizeibehörde zu einer Untersuchung aufgefordert wird.

Art. 6. Beaufsichtigung der Fleischbeschauer.

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker unterworfen.

Diese haben deren Thätigkeit fortwährend, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, zu überwachen und etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, welche im Falle nachgewiesener Pflichtverletzung, insbesondere grober Fahrlässigkeit bei der Untersuchung, die sofortige Entlassung des Fleischbeschauers nach Maßgabe der unten gegebenen Vorschrift aussprechen kann.

Nachprüfungen.

Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle drei Jahre einmal eine Nachprüfung sämmtlicher amtlich bestellten Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Oktober jeden Jahres durch das Königliche Landrathsamt dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Die Nachprüfungen finden am Wohnorte des Kreisphysikus im Laufe der Sommermonate statt, falls nicht von Letzterem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderer Ort festgesetzt wird.

Die Fleischbeschauer haben dabei vorzulegen:

1. das Mikroskop nebst den zugehörigen Geräthschaften,
2. den Farbenstempel, welcher den Ort der Untersuchung bezw. Schaubezirk, sowie den Namen des Fleischbeschauers ersehen lassen muß,
3. das Prüfungszeugniß nebst Anstellungsurkunde,
4. das seit der letzten Nachprüfung, oder falls eine solche noch nicht stattgehabt hat, seit der Anstellung geführte Fleischbeschaubuch (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen),
5. ein gedrucktes Lehrbuch für die Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen,
6. die in Rede stehende Polizeiverordnung nebst den Ausführungsbestimmungen.

Die etwa fehlenden Gegenstände sind dem Kreisphysikus nachträglich vorzulegen.

Werden hierbei erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer — abgesehen von der im § 12 der Polizeiverordnung vorgesehenen Bestrafung — für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen und sich außerdem einer Wiederholung der Nachprüfung zu unterwerfen.

In diesem Falle hat sich der Fleischbeschauer in der Zwischenzeit jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Bei abermaligem ungenügenden Ausfall der Nachprüfung ist der Fleischbeschauer ohne Weiteres aus seiner Funktion durch die Ortspolizeibehörde zu entlassen.

Die Vorschrift des Art. 1 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen findet hier, wie im Falle des Art. 6 Absatz 2 hinsichtlich der Genehmigung des Kreislandraths wegen der Entlassung entsprechende Anwendung.

Die Entlassung des Fleischbeschauers aus seiner amtlichen Funktion ist von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen (Art. 1 Abs. 7).

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers einschließlich der Nachrevision eines Mikroskops beträgt 2 ℳ.

Diese Gebühr ist als eine Ausgabe der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden beziehungsweise Amtsverbänden zu tragen.

Art. 7. Art der Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

Der Fleischbeschauer hat die von ihm erforderte Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen stets sobald als möglich und zwar mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.

Keiner derselben darf an einem Tage mehr als zehn Schweine untersuchen.

Dieser Bestimmung unterliegen jedoch die in öffentlichen Schlachthäusern unter Aufsicht eines Schlachthausinspektors vorzunehmenden Untersuchungen nicht.

Die für die Untersuchung erforderlichen Fleischproben hat der Fleischbeschauer dem Schweine oder der Fleischwaare selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

Bei gleichzeitiger Entnahme von Proben mehrerer Schweine sind zur Verhütung einer Verwechselung die

Fleischproben eines jeden Schweines für sich zu verpacken und deutlich zu bezeichnen.

Die zur Untersuchung eines unzerlegten Schweines erforderlichen Fleischproben sind zu je zwei Stücken zu entnehmen den Muskeln: des Zwergfells — der Rippen — der Bauch- und Lendengegend — des Kehlkopfes — der Zungenwurzel — den Kau- und Augenmuskeln.

Der Fleischbeschauer hat also mindestens 16 Präparate anzufertigen.

Bei Untersuchung einzelner Fleischstücke, Schinken oder Speckseiten u. s. w. müssen von verschiedenen Stellen, mindestens jedoch drei fettfreie Fleischproben entnommen werden.

Bei Untersuchung von Würsten werden von verschiedenen Stellen, und zwar mindestens drei Fleischproben entnommen.

Bei größeren Vorräthen derselben Art von Würsten sind Stichproben in der Weise zulässig, daß von je 100 Gewichtstheilen mindestens 5 Gewichtstheile der Untersuchung unterzogen werden. Hierbei ist behufs Schonung der Waare die Benutzung einer Harpune gestattet.

Art. 8. Verfahren mit trichinen- und finnenfreien Schweinen und Fleischwaaren.

Werden die untersuchten Proben trichinen- und finnenfrei befunden, so erfolgt ungesäumt die Abstempelung des betreffenden Schweines oder der Fleischwaare durch den Fleischbeschauer mittels des amtlichen Farbenstempels (§ 2 der Polizeiverordnung).

Diese hat bei nicht zerlegten Schweinen sechsfach und zwar an den Schulterblättern, den beiden Hinterschinken und den beiden Rippenseiten zu geschehen.

Untersuchte Fleischwaaren sind je nach ihrer Größe ein oder mehrere Male mit dem Farbenstempel zu bezeichnen.

Jeder Stempel muß deutlich und haltbar ausgeprägt sein.

Zur Abstempelung dürfen nur unschädliche Farbenstoffe verwendet werden.

Art. 9. Fleischschaubuch (Schema III).

Der Fleischbeschauer hat über die von ihm ausgeführten Untersuchungen ein Fleischschaubuch mit den unten angegebenen Rubriken zu führen, und dasselbe der Ortspolizeibehörde und deren Organen oder dem amtlichen Revisor auf Erfordern jederzeit vorzulegen. In dieses Fleischschaubuch, welches mindestens drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist, müssen die Eintragungen sofort nach Ausführung jeder einzelnen Untersuchung geschehen.

Dasselbe — Schema III muß folgende Rubriken enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Fleischwaaren,
3. Gegenstand der Untersuchung (Schwein nach Geschlecht und Race, Speckseite, Schinken, Fleischwaaren),
4. Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung,
5. Ergebniß der Untersuchung (ob trichinös oder finnig),
6. Hinweis auf die entsprechende Nummer des Schlacht- oder Fleischwaarenbuches,
7. Bemerkungen.

Art. 10. Gebühren.

Die Gebühr für jede vorschriftsmäßige Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen und Finnen mit Einschluß der Stempelung des Untersuchungsobjektes beziehungsweise der Ausstellung eines Attestes hierüber beträgt eine Mark. Dieselbe ist von dem Besitzer des Schweines zu entrichten.

Die Gebühr für die Untersuchung einzelner Fleischstücke oder Fleischwaaren beträgt dreißig Pfennige.

Waren zur Entnahme der Fleischtheile Wege in der Entfernung von mehr als zwei Kilometern von dem Wohnhause des Fleischbeschauers nothwendig, so erhält derselbe bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und für jedes Kilometer der Rückreise fünf Pfennige, bei Reisen auf Landwegen für jedes Kilometer der Hinbeziehungsweise Rückreise dreißig Pfennige, sowie als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag eine Mark, für den ganzen Tag zwei Mark und außerdem für eine etwa nothwendige Uebernachtung drei Mark.

In allen zweifelhaften Fällen, sowie wenn die Betheiligten sich nicht einigen können, werden die den Fleischbeschauern zustehenden Gebühren nach Maßgabe des § 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich durch die für den Fleischbeschauer zuständige Ortspolizeibehörde besonders festgesetzt.

Art. 11. Vernichtung trichinöser oder finniger Schweine und Fleischwaaren.

Trichinös oder finnig befundene Schweine oder dergleichen Fleischwaaren müssen, sofern von der nach Nachstehendem zulässigen Ausnutzung kein Gebrauch gemacht wird, durch Verbrennen unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde beziehungsweise der von ihr hierzu beauftragten Organe beseitigt werden.

Nur folgende — gleichfalls unter polizeilicher Aufsicht zu bewirkende — Benutzungsweisen sind gestattet:

a. das Abhäuten des betreffenden Schweines und die beliebige Verwendung der Haut und der Borsten;
b. das Ausschmelzen des Fettes zur beliebigen Verwendung;
c. die Verwendung geeigneter Theile zur Seifen- und Leimbereitung;
d. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers des betreffenden Schweines, sowie der Fleischwaaren.

Art. 12. Desinfektion.

Die Abgänge des trichinösen Schweines sind mit siedendem Wasser, Chlorkalk oder 5prozentiger Karbolsäure zu desinfiziren.

Der Stall, in welchem dasselbe gestanden hat, ist nach Beseitigung des Düngers, auf der Sohle und an den Wänden in gleicher Weise mit Chlorkalkwasser oder 5 prozentiger Karbolsäure oder mit siedendem Wasser gründlich abzuspülen.

Diese Arbeiten hat der Stallbesitzer auf seine Kosten auszuführen.

Art. 13. Schlachtbuch (Schema I).

Das im § 4 der Polizeiverordnung vorgeschriebene Schlachtbuch muß folgende Rubriken enthalten — Schema I:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Alter, Geschlecht, Race und besondere Kennzeichen des Schweines,
4. Name und Wohnort des bisherigen Besitzers,
5. Tag der mikroskopischen Untersuchung,
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung,
7. Bemerkungen.

Fleischwaarenbuch (Schema II).

Für das nach § 5 ebenda zu führende Fleischwaarenbuch werden folgende Rubriken vorgeschrieben (Schema II):

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eingangs,
3. Benennung der bezogenen Waaren nach Art und Gewicht,
4. Name und Wohnort des Lieferanten, von welchem die Waare bezogen ist,
5. Angabe über Ort und Tag der vorgenommenen Untersuchung,
6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.
7. Bemerkungen.

Art. 14. Revision der Schlacht- und Fleischwaarenbücher.

Die vorstehend (Art. 13) bezeichneten Bücher sind mindestens alljährlich einmal von der Ortspolizeibehörde oder den von ihr beauftragten Organen zu revidiren, auf ihre ordnungsmäßige Führung zu prüfen, und mit

einem Vermerke über die stattgehabte Revision zu versehen.

In gleicher Weise haben die Kreisphysiker gelegentlich der Nachprüfungen der Fleischbeschauer die Fleischschaubücher der letzteren zu revidiren und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Art. 15. Uebergangsbestimmung.

Insoweit nicht auf Grund vorstehender Ausführungsbestimmungen von der zuständigen Behörde Aenderungen angeordnet werden, sind die bisherigen amtlich bestellten Fleischbeschauer befugt, ihre Thätigkeit in den ihnen zugewiesenen Schaubezirken fortzusetzen.

Arnsberg, den 23. Oktober 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hagen.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel. Vom 26. Juli 1891. (Reg.-Bl. 1891 S 161.)

Friedrich Franz u. s. w.

Wir bestimmen hierdurch unter Aufhebung der Verordnung vom 10. November 1883, betreffend die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel, daß in sämmtlichen Apotheken Unseres Landes die in dem nachstehenden Verzeichniß genannten Arzneimittel zu jeder Zeit vorräthig sein müssen.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 26. Juli 1891.

Friedrich Franz.
A. v. Bülow. v. Buchka. v. Bülow.

Verzeichniß
der Arzneimittel, welche in den Mecklenburg-Schwerinschen Apotheken vorräthig gehalten werden sollen:

Acetanilidum, Acetum, Acidum aceticum dilutum, Ac. arsenicosum, Ac. benzoicum, Ac. boricum, Ac. carbolicum, Ac. carb. liquefactum. Ac. hydrochloricum, Ac. nitricum, Ac. phosphoricum, Ac. salicylicum, Ac sulfuricum dilutum, Ac. tannicum, Ac. tartaricum, Adeps suillus, Aether, Ae. aceticus, Ae. bromatus, Aloë, Alumen, Ammonium bromatum, Amm. chloratum, Amygdalae amarae, Am. dulces, Amylium nitrosum, Amylum Tritici, Antipyrinum, Apomorphinum hydrochloricum, Aqua Amygdalarum amararum, A. Calcariae, A. chlorata, A. destillata, Argentum nitricum, Atropinum sulfuricum, Balsamum Copaïvae, Bals. peruvianum, Bismutum subnitricum, Calcaria chlorata, Calcium sulfuricum ustum, Camphora, Cantharides, Cera flava, Charta sinapisata, Chininum hydrochloricum, Chin. sulfuricum, Chloralum hydratum, Chloroformium, Cocaïnum hydrochloricum, Codeinum phosphoricum, Collodium, Cortex Aurantii Fructus, C. Chinae, C. Frangulae, C. Granati, Crocus, Cubebae, Cuprum sulfuricum, Elixir Aurantiorum compositum, El. e Succo Liquiritiae, Emplastrum adhaesivum, Emp. Cerussae, Emp. Cantharidum ordinarium, Emp. Canth perpetuum, Emp. Hydrargyri, Emp. Lithargyri, Emp. Lith. compositum, Emp. saponatum, Extractum Absinthii, Extr. Aloës, Extr. Belladonnae, Extr. Cascarillae, Extr. Chinae aquosum, Extr. Chin. spirituosum, Extr. Colocynthidis, Extr. Ferri pomatum, Extr. Filicis, Extr. Gentianae, Extr. Hydrastis fluidum, Extr. Hyoscyami, Extr. Opii, Extr. Rhei, Extr. Rhei compositum, Extract. Secalis cornuti, Extr. Strychni, Extr. Trifolii fibrini, Ferrum lacticum, F. oxydatum saccharatum, F. pulveratum, F. sulfuricum, Flores Arnicae, Fl. Chamomillae, Fl. Chinae, Fl. Koso, Fl. Sambuci, Folia Belladonnae, Fol. Digitalis, Fol. Menthae piperitae, Fol. Salviae, Fol. Sennae, Fructus Anisi, Fr. Colocynthidis, Glycerinum, Gossypium depuratum, Gummi arabicum, Herba Absinthii, H. Hyoscyami, Hirudines, Hydrargyrum, Hydr. bichloratum, Hydr. bijodatum, Hydr. chloratum, Hydr. oxydatum, Hydr. praecipitatum album, Jodoformium, Kalium bicarbonicum, Kal. bromatum, Kal. carbonicum, Kal. chloricum, Kal. dichromicum, Kal. jodatum, Kal. permanganicum, Kreosotum, Lichen islandicus, Linimentum ammoniatum, Lin. saponatocamphoratum, Liquor Ammonii anisatus, Liq. Amm. caustici, Liq. Ferri sesquichlorati, Liq. Kalii acetici, Liq. Kal. arsenicosi, Liq. Plumbi subacetici, Lycopodium, Magnesia usta, Magnesium carbonicum, Magn. sulfuricum, Mentholum, Mixtura sulfurica acida, Morphinum hydrochloratum, Moschus, Natrium bicarbonicum, Na. bromatum, Na. nitricum, Na. salicylicum, Na. sulfuricum, Oleum Amygdalarum, Ol. Crotonis, Ol. Foeniculi, Ol. Hyoscyami, Ol. Jecoris Aselli, Ol. Lini, Ol Menthae piperitae, Ol. Olivarum, Ol. Ricini, Ol. Sinapis, Ol. Thymi, Opium, Paraffinum liquidum, Par. solidum, Phenacetinum, Physostigminum salicylicum, Pilocarpinum hydrochloricum, Plumbum aceticum, Pulpa Tamarindorum depurata, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Pu. Liquiritiae compositus, Pu. Magnesiae cum Rheo, Radix Althaeae, R. Gentianae, R. Ipecacuanhae, R. Liquiritiae, R. Rhei, R. Sarsaparillae, R. Senegae, R. Valerianae, Resina Jalapae, Rhizoma Calami, Rh. Iridis, Rh. Zingiberis, Santoninum, Saccharum, Sacch. Lactis, Sapo medicatus, Secale cornutum, Semen Sinapis, Sirupus Althaeae, Sir. Aurantii Corticis, Sir. Liquiritiae, Sir. Rhei, Sir. Rubi Idaei, Sir. Sennae, Sir. simplex, Species laxantes, Sp. pectorales, Spiritus, Spir. aethereus, Spir. camphoratus, Spir. Melissae compositus, Spir. saponatus, Spir. Sinapis, Stibium sulfuratum aurantiacum, Strychninum nitricum, Succus Liquiritiae depuratus, Sulfur depuratum, Tartarus depuratus, Tart. natronatus, Tart. stibiatus, Terebinthina, Thymolum, Tinctura amara, T. Arnicae, T. aromatica, T. Aurantii, T. Cantharidum, T. Chinae composita, T. Colchici, T. Digitalis, T. Ferri pomata, T. Jodi, T. Myrrhae, T. Opii benzoica, T. Opii crocata, T. Opii simplex, T. Rhei aquosa, T. Rhei vinosa, T. Valerianae, T. Val. aetherea, Tubera Salep, Unguentum acidi borici, Ung. diachylon, Ung. cereum, Ung. Hydrargyri cinereum, Ung. Paraffini, Ung. Plumbi, Ung. Zinci, Veratrinum, Vinum Colchici, Vin. stibiatum, Zincum oxydatum, Z. sulfuricum, Reagentien und volumetrische Lösungen.

Mecklenburg-Schwerin. Weber's Raumwinkelmesser betr. Vom 4. Dezember 1891.

Von der Großherzoglichen Medizinal-Kommission werden die Großherzoglichen Kreisphysikate Güstrow, Rostock und Schwerin alsbald je einen Raumwinkelmesser des Professors L. Weber nebst Behälter empfangen. Das Instrument wird Eigenthum der betreffenden Dienststelle, dient aber zum Gebrauch für alle Kreisphysikate, welche ihren Sitz in demselben Landgerichtsbezirk haben, und werden die hiernach an der Nutzung des Instruments theilnehmenden Kreisphysiker sich in dieser Beziehung untereinander zu verständigen wissen.

Schwerin, den 4. Dezember 1891.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Oesterreich. Gesetz, womit die Verhältnisse der Kurorte und der klimatischen Kurorte im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau geregelt werden. Vom 4. November 1891. (Oesterr. San.-Wesen S. 42 nach dem L.-G. und V.-Bl. 1891 Nr. 80.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Jeder Kurort oder klimatische Kurort (klimatische Station), welcher für den öffentlichen Gebrauch auf Grund der Bewilligung der Staatsverwaltung eröffnet wird, muß ein eigenes Statut haben.

Das Statut wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen.

§ 2. Das Statut bestimmt die territorialen Grenzen und normirt die Organisation der Anstalt.

§ 3. Organe der Anstalt sind:

a) Die Brunnen- oder die Kur-Kommission;

b) die Anstaltsverwaltung;

c) der Brunnenarzt oder der Arzt der klimatischen Station.

§ 4. Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

einem Delegirten der k. k. Statthalterei;

einem Delegirten des Landesausschusses, dem Anstaltseigenthümer oder dessen Stellvertreter;

dem Brunnenarzte oder dem Arzte der klimatischen Station, dem Gemeinde- und Gutsgebietsvorsteher event. auch dem Inspektor (§ 11).

Ob außer den Obgenannten auch noch andere Delegirte, sei es aus der Mitte der Kurgäste oder der ordinirenden Aerzte, oder der in der Anstalt ansässigen Realitäteneigenthümer in die Kommission zu berufen sind, wird durch das Statut bestimmt.

§ 5. Der Delegirte der k. k. Statthalterei ist Vorsitzender der Kommission. Den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Schriftführer und Kassirer wählt die Kommission.

Die Funktionsdauer der Kommission wird durch das Statut bestimmt.

§ 6. Aufgabe der Kommission ist im Allgemeinen die Obsorge für die möglichst gedeihliche Entwicklung der Anstalt, für die Bequemlichkeiten und Unterhaltungen der Kurgäste sowie die Ueberwachung, daß die Anstalt von keiner Seite einen Schaden erleide.

Insbesondere:

verwaltet die Kommission den Kursond innerhalb der Grenzen der Bestimmungen dieses Fondes;

bemißt und hebt ein die Taxen und Abgaben innerhalb der von den zuständigen Behörden festgestellten Grenzen, namentlich: Kurtaxen, Musiktaxen, Abgaben von Unternehmungen, Unterhaltungen, Konzerten, Theatervorstellungen, Schaustellungen, sowie von den auf Kosten des Kursondes erhaltenen Einrichtungen;

befreit in einzelnen der Berücksichtigung würdigen Fällen von der Pflicht der Entrichtung der Taxen und Abgaben;

stellt Anträge bezüglich der Festsetzung, der Aenderung der Höhe der Taxen und Abgaben, bezüglich der Wohnungs-Miethordnung, bezüglich der Erhaltung der Wege und Fußsteige, der Badeordnung, der Preise der Wohnungen und überhaupt der Preislisten;

wendet sich um Abhülfe an die zuständigen Behörden, wenn der Anstalt von irgend einer Seite ein Schaden oder Einbuße drohen würde;

mit Schluß eines jeden Jahres hat die Kommission über die Gebahrung mit dem Kursonde Rechnung zu legen und dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Die Kommission bestellt, innerhalb des ihr Kraft dieses Gesetzes zustehenden Wirkungskreises, ihre Administrationsorgane und vollzieht ihre Beschlüsse, insoferne dieselben Privatrechte nicht berühren.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Kommission steht das Recht der Berufung an die k. k. Statthalterei binnen 14 Tagen offen.

§ 8. Die Entscheidung über die von der Kommission gestellten Anträge steht, dem Gegenstande gemäß, entweder dem Anstaltseigenthümer oder der, Kraft der Gesetze berufenen Behörde zu.

§ 9. Der Anstaltseigenthümer hat einen für die Befolgung der bestehenden Vorschriften vor den Behörden verantwortlichen Verwalter zu bestellen.

§ 10. Der Brunnenarzt (der Arzt der klimatischen Station) besorgt die sanitären Angelegenheiten der Anstalt.

Den Arzt ernennt derjenige, der ihn bezahlt, somit entweder der Anstaltseigenthümer oder die Kommission, oder endlich der Anstaltseigenthümer im Einvernehmen mit der Kommission, wenn sie gemeinschaftlich den Arzt bezahlen, was näher im Statute festgestellt wird.

Die von der k. k. Statthalterei erlassene Instruktion bezeichnet die erforderliche Qualifikation und die Pflichten des Arztes.

Die Disziplinargewalt über den Arzt übt derjenige aus, der ihn bezahlt. In den Fällen einer Uebertretung der Instruktion übt die k. k. Statthalterei die Disziplinargewalt aus.

§ 11. In zahlreicher frequentirten Anstalten steht der k. k. Statthalterei das Recht zu, einen Inspektor zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei zu bestellen.

§ 12. Der Kursond wird gebildet:

a) aus den Kur- und Musiktaxen;

b) aus den Abgaben, welche von Unternehmungen, Schaustellungen, Unterhaltungen, Konzerten u. s. w. eingehoben werden;

c) aus den für die Benützung der auf Kosten des Kursondes erhaltenen Einrichtungen eingehobenen Gebühren;

d) aus den etwa dem Kursonde zugewendeten Strafgeldern, endlich

e) aus Spenden und Vermächtnissen.

Der Kursond ist zur Verschönerung der Anstalt, für Einrichtungen, welche zur Verannehmlichung des Aufenthaltes der Kurgäste dienen, zur Bezahlung der Musik und eventuell zur Bezahlung des Arztes, der Beamten und Diener der Kommission zu verwenden.

§ 13. Die Höhe der im § 12 lit. a) und b) bezeichneten Taxen und Abgaben wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt.

Eventuelle privatrechtliche Ansprüche aus Anlaß der bisherigen Einhebung der Taxen und Abgaben, sind vor der Erlassung des Statutes zu regeln.

§ 14. Ueber die Zuerkennung des Schutzrayons für einen Kurort erkennen die k. k. Bergbehörden auf Grund der bestehenden Gesetze.

§ 15. Die Entscheidung darüber, ob die Enteignung auf Grund des § 365 des B.-R. zu Gunsten des Eigenthümers der Anstalt, beziehungsweise zu Gunsten des Kursondes stattzufinden habe, gehört zur Kompetenz der k. k. politischen Behörden.

§ 16 Durch dieses Gesetz wird die der Staatsverwaltung zustehende Oberaufsicht über die Kurorte und klimatischen Kurorte nicht berührt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt in 30 Tagen nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.

Wien, 4. November 1891.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen, an alle unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. die thierärztlichen Amtshandlungen bei Maul- und Klauenseuche, sowie bei Lungenseuche.

Vom 12. Januar 1892. (Oesterr. San.-Wesen S. 51.)

In Folge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner l. J., Z. 34 136 ai. 1891, werden dem k. k. Bezirkshauptmanne anläßlich der beanständeten Reisekostenaufrechnung eines l. f. Bezirksthierarztes folgende Belehrungen über die diesfälligen Verhältnisse und über die Verpflichtungen der Amtsthierärzte zur strengen Darnachachtung für die Zukunft bekannt gegeben:

Der erwähnte Bezirksthierarzt sagte in seiner Rechtfertigung, daß die Fristen für die periodischen Nachschauen (in den Seuchenorten) in der Durchführungsverordnung zu den einzelnen Paragraphen des Thierseuchengesetzes festgesetzt sind und deduzirt daraus eine Ueberanstrengung im Dienste und wenn auch nicht wörtlich, so doch verständlich genug, die Nothwendigkeit einer flüchtigen Amtshandlung. Dabei hat er jedoch übersehen, daß im § 26 dieser Durchführungsverordnung eine solche Bestimmung überhaupt nicht besteht.

Aus der vorgelegten Rechnung und dem dazu gehörigen Aktenmateriale hat das h. Ministerium jedoch entnommen, daß die ganz unzutreffende Interpretirung

der thierseuchen-gesetzlichen Bestimmungen vielfach den Anlaß zur Ueberbürdung des amtsthierärztlichen Personales mit Dienstreisen giebt und in Folge davon die eigentlichen Dienstgeschäfte in bedauerlicher Oberflächlichkeit besorgt werden.

Derartigen falschen Auffassungen der gesetzlichen Bestimmungen muß ernstlich entgegengetreten werden.

Weder im § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, noch auch in der zugehörigen Durchführungsverordnung ist die Vornahme von periodischen Nachschauen in den von Maul- und Klauenseuche heimgesuchten Ortschaften angeordnet. Dieselben sind auch — abgesehen von den enormen Kosten — überflüssig und rauben dem amtsthierärztlichen Personale in unverantwortlicher Weise die kostbare Zeit, welche weit ersprießlicher zur eingehenden Revision des Viehstandes der verseuchten Ortschaften sowohl am Tage der Konstatirung der Seuche, als auch am Tage der Schlußrevision und zur Sicherstellung der Provenienz der Seuche verwendet werden könnte.

Bei dieser Seuche genügt demnach je eine Reise zur Konstatirung und zur Schlußrevision nach der betreffenden Gemeinde.

Um jedoch über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Seuchenorten Kenntniß zu erlangen und die Veränderungen im Seuchenstande in den Wochenrapporten nachweisen zu können, haben die Gemeindevorsteher verseuchter Ortschaften jeweilig vor der Abfassung des Wochenausweises den Bericht über die Anzahl der verseuchten Höfe und über den Vieh- und Krankenstand zu erstatten. Auch ist von dem l. f. Bezirksthierarzte am Schlusse eines jeden Monats behufs der Abfassung der dem hohen Ministerium vorzulegenden Monatstabelle der auf Grund der Gemeindeberichte verfaßte tabellarische Ausweis über die im Amtsbezirke bestehende Seuche und zwar bei genauer Fristeinhaltung bis zum 5. eines jeden Monats vorzulegen.

Ferner ist schon bei der Seuchenerhebung der Gemeindevorsteher über das nach dem Erlöschen der Seuche vorzunehmende Desinfektionsverfahren eingehend zu belehren und ist ihm dasselbe in Gemäßheit der zu § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes erlassenen Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 172) nebst den sonstigen Anordnungen mit dem Bedeuten schriftlich bekannt zu geben, daß die Desinfektion in den einzelnen Seuchenhöfen sofort nach erfolgter Genesung der Thiere vorzunehmen und nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche und durchgehends vollzogener Desinfektion die Anzeige ungesäumt zu erstatten ist.

Die Desinfektion ist stets vorschriftsgemäß durchzuführen, widrigens eine nochmalige Schlußrevision des Amtsthierarztes auf Kosten der Partei stattfinden würde.

Ferner kommt es außerordentlich häufig vor, daß Amtsthierärzte jeden 3. bis 4. Tag auf Staatskosten nach einer Ortschaft reisen, in welcher die Lungenseuche herrscht. Die Anlässe hiezu sind Schlachtungen, Nothschlachtungen, Abtriebe von Rindern aus den verseuchten Gehöften zur Schlachtung nach anderen Gemeinden und in regelmäßiger Aufeinanderfolge dann noch überdies die periodischen Nachschauen. Daß diese häufigen Reisen der öffentlichen Veterinärpflege sogar abträglich sind und von den Parteien billiger Weise auf Grund des § 28 Punkt 7, lit. d der Durchführungsverordnung zum allgemeinen Thierseuchengesetze (Gesetz vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171) auch nicht beansprucht werden können, liegt auf der Hand. Aehnliche Wahrnehmungen sind bisher auch in anderen Verwaltungsgebieten als in Böhmen nicht gemacht worden.

Den Besitzern verseuchter Gehöfte ist eben hinlänglich Gelegenheit zu geben, die Schlachtung oder die Abfuhr von Vieh nach anderen Gemeinden zur Schlachtung so einzurichten, daß dem Staate daraus nicht überflüssige Kosten erwachsen. Ausnahmsweise dringlichen Umständen jedoch kann immerhin durch eine ausnahmsweise entsprechende Abkürzung der betreffenden Periode für die Nachschau entgegen gekommen werden; dagegen werden muthwillige Anforderungen nach dieser Richtung unterbleiben, wenn gleich bei der Verfügung der veterinärpolizeilichen Maßregeln den Interessenten die Belehrung ertheilt wird, daß die amtsthierärztliche Intervention bei der eventuellen Ueberführung von Rindvieh zur sofortigen Schlachtung nach anderen Gemeinden in allen jenen Fällen auf Staatskosten erfolgt, in welchen diese Ueberführung oder die Schlachtung des kontumazirten Viehstandes im Seuchenorte auf die Zeit der periodischen Nachschauen verlegt wird, anderen Falles jedoch diese Kosten der Partei zur Last fallen und daß auch der Abverkauf und die Ueberführung einzelner Rinder zur Schlachtung aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht zugelassen werden darf.

Belgien. Rundschreiben, die granuläre Augenentzündung betr. Vom 9. März 1892. (Moniteur belge S. 783.)

Monsieur le président,

L'ophtalmie granuleuse est confinée aujourd'hui presqu'exclusivement dans l'élément civil, où elle fait de grands ravages en certaines localités.

Les renseignements donnés à ce sujet à l'Académie royale de médecine, par M. le docteur De Neffe, professeur à l'université de Gand, ont démontré l'étendue du mal: ces renseignements ont été confirmés par d'autres membres de la compagnie. L'un d'eux a évalué à 9000 le nombre des granulés en Belgique, et ce chiffre est considéré comme bien inférieur à la réalité.

Or, l'ophtalmie granuleuse est une de ces affections qu'il est possible de combattre avec succès et d'extirper définitivement du cadre nosologique: on a pu dire à l'Académie que si les mesures nécessaires étaient prises, la conjontivite granuleuse pourra, un jour, n'être plus qu'un souvenir.

Les mesures préconisées par le premier corps savant du pays et adoptées par lui à l'unanimité, dans sa séance du 25 avril dernier, „pour combattre la maladie et arrêter sa propagation", sont les suivantes:

1º Recensement de la population granuleuse;

2º Isolement, à tout prix, des individus atteints, surtout s'ils appartiennent à la classe nécessiteuse et ouvrière, comme c'est l'ordinaire. Les faire admettre dans des instituts ou dispensaires ophtalmiques, là où ces établissements existent;

3º Dans les localités qui en sont dépourvues et où ils seront reconnus nécessaires, on aura recours à des installations temporaires: baraquements, dispensaires pour les granulés traités à domicile;

4º Visite périodique de maisons et quartiers habités par la classe ouvrière, les indigents: visites des filatures, des orphelinats, écoles publiques, etc.; en un mot, des établissements publics où habitent un grand nombre de personnes. Ces visites se feront dans le double but de s'assurer de l'état des yeux de ceux qui y séjournent et des conditions hygiéniques de ces habitations;

5º Amélioration des habitations ouvrières et des quartiers pauvres; création de cités ouvrières, là surtout où la maladie est endémique;

6º Enfin, création d'un asile pour les victimes de l'ophtalmie granuleuse.

La première de ces mesures, — le recensement de la population granuleuse, — doit précéder toutes les autres.

Il faut, avant d'agir, savoir où existe le mal, en connaître l'étendue, déterminer aussi exactement que possible le nombre de personnes atteintes dans les différentes localités ainsi que le degré de gravité de l'affection.

L'exécution de cette mesure incombe à mon département; le recensement en question ne peut, d'autre part, être mieux confié qu'aux commissions médicales provinciales.

Une expérience récente a prouvé combien le gouvernement a eu raison de compter sur le concours efficace de ces collèges et des praticiens formant l'organisation sanitaire qu'ils dirigent dans les provinces.

Ce concours ne lui fera pas défaut aujourd'hui qu'il s'agit de venir en aide à un nombre considérable de malheureux, dont l'affection — outre qu'elle peut détruire leur vue — est de nature à contaminer presque fatalement les personnes qui vivent autour d'eux.

C'est donc un but essentiellement humanitaire que le gouvernement va poursuivre, avec le concours dévoué des commissions médicales provinciales et locales et de leurs membres correspondants.

Vous trouverez ci-joint, monsieur le président, des exemplaires du questionnaire qui a été rédigé sous forme de tableau, afin de faciliter le recensement dont il s'agit

Vous voudrez bien le transmettre aux commissions locales et aux membres correspondants de votre ressort, en leur faisant connaître ce qui précède.

Il sera nécessaire aussi que vous en remettiez des exemplaires aux praticiens connus pour s'occuper plus particulièrement d'ophtalmologie, ainsi qu'aux chefs des services spéciaux de l'espèce et aux médecins des établissements charitables: hôpitaux, hospices, orphélinats, etc., dans votre province.

Il faut, en effet, que l'on arrive à obtenir une statistique aussi complète que possible.

Afin d'éviter tout double emploi, les commissions médicales locales, les correspondants et les praticiens auxquels vous croirez devoir vous adresser, devront s'assurer que les malades ne sont recensés qu'une fois.

On a inséré à la première page du questionnaire une note résumant les symptômes et la marche de l'ophtalmie contagieuse.

Les questionnaires devront vous être renvoyés, munis des renseignements demandés, dans un délai maximum de deux mois.

Vous voudrez bien, monsieur le président, me faire parvenir, avant le 1er juin prochain, les documents qui vous seront aussi transmis, avec les observations du bureau de votre collège, s'il y a lieu.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Die Bezeichnung „Amerikanischer Arzt" u. ähnl. ist nach § 147 Nr. 3 der D. Gew.-Ord. strafbar.

Der Dr. T., wegen Vergehens gegen § 147 Nr. 3 der D. Gew.-Ord. angeklagt, war vom Herzogl. Braunschweig'schen Schöffengericht A. freigesprochen, auf die seitens der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision aber vom Herzogl. Landgerichte Braunschweig am 15. Mai 1891 verurtheilt worden.

Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten verfolgte Revision wurde vom Strafsenate des Herzogl. Oberlandesgerichts Braunschweig der Ztschr. f. Rechtspflege im Herzogth. Braunschweig 1891 S. 141 zufolge durch Urtheil vom 11. Juli 1891 aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen.

„Im angefochtenen Urtheile ist in thatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Angeklagte in Nordamerika den Doktortitel und damit die Berechtigung, dort die ärztliche Praxis auszuüben, erlangt habe, im Jahre 1883 nach Deutschland gekommen sei, vom August 1890 an in D. gewohnt, hier und in anderen Dörfern Kranke behandelt und seit seiner Uebersiedelung nach dem gedachten Orte sich auf Visitenkarten „Dr. A. T., in Amerika approbirter Arzt", auf einer Rechnung „Dr. A. T., im Auslande approbirt", in einer öffentlichen Bekanntmachung in den Braunschw. Anzeigen vom 10. August 1890, die Anzeige der Verlegung des Wohnsitzes nach D. betr., „T., amerikanischer Arzt", auf einem Anschlage an seiner Thür in D. „in Nordamerika, nicht in Deutschland approbirter Arzt" genannt habe, daß die gewählten Bezeichnungen geeignet seien, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson, daß derselbe diese Geeignetheit als möglich erkannt habe und mit dem Erfolge, wenn er eingetreten, einverstanden gewesen sei. H. Landgericht hat sodann, von der Annahme ausgehend, daß die erste Alternative des § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung das absolute Verbot enthalte, ohne eine staatliche Approbation in Deutschland erlangt zu haben, sich als Arzt zu bezeichnen, es daher gleichgiltig sei, welche Zusätze einer derartigen Benennung hinzugefügt würden, einen Verstoß gegen den angeführten Paragraphen schon darin, daß der Angeklagte sich überhaupt Arzt genannt habe, gefunden, aber auch die zweite Alternative jener Bestimmung für zutreffend gehalten.

Die erstgedachte Annahme ist sowohl seitens des Angeklagten, als auch von H. Staatsanwaltschaft mit Recht als fehlsam bezeichnet.

Durch § 29 der G.-O. ist die Ausübung der Heilkunde im Allgemeinen freigegeben, jedoch verboten, sich ohne staatliche Approbation als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel zu bezeichnen. Der Zweck dieses, durch § 147 Ziff. 3 unter Strafe gestellten Verbots ist der, das Publikum gegen die Täuschung zu schützen, als habe man es mit einer nach Maßgabe der Gewerbeordnung geprüften Medizinalperson zu thun, und der Unterschied zwischen den in jener Bestimmung enthaltenen Alternativen besteht lediglich darin, daß die Bezeichnung als Arzt, weil sie unmittelbar auf eine stattgefundene Approbation hindeutet, ohne Weiteres, die Beilegung eines ähnlichen Titels aber nur bei der Feststellung, daß derselbe geeignet sei, den Glauben an die Approbation zu erwecken, die Strafbarkeit herbeiführen soll. Wenn daher die Umstände, unter welchen die Bezeichnung als Arzt stattgefunden hat, insbesondere derselben beigefügte Zusätze, die Annahme, der Betreffende sei eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson, garnicht aufkommen lassen, kann auch die Beilegung dieses Titels eine Strafbarkeit nicht begründen (Marcinowski Gewerbeordnung 4. Aufl. S. 138 Anm. 14; Goltdammer Arch. Bd. 26, S. 73 u. 458; Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. 1, S. 30). Nun ist aber im angefochtenen Urtheile angenommen, die für die Oeffentlichkeit und das Publikum bestimmte Bezeichnung „amerikanischer Arzt" sei zweideutig und daher geeignet, jene Annahme zu erwecken. Diese Feststellung läßt die Beurtheilung des Angeklagten als gerechtfertigt erscheinen und ist wegen ihrer thatsächlichen Natur der Revision nicht zugänglich. Ebenso unangreifbar ist die Annahme, daß der mehrgedachte Glaube durch die Benennung „Dr. A. T." auf den Visitenkarten und der Rechnung habe erregt werden können, bezw. daß selbst die Bezeichnung an der Thür des Angeklagten einen Irrthum der fragl. Art nicht ausschließe. Auch diese Annahme ist auf Erwägungen, die sich lediglich auf thatsächlichem Gebiete bewegen, nämlich darauf gestützt, daß im gewöhnlichen Leben auf dem Lande im Herzogthum Braunschweig unter einem Doktor, der Leute kuriren wolle, ein staatlich geprüfter Arzt, bezw. daß auf dem Lande das Wort „approbirt" nur von Wenigen verstanden werde.

Mit Unrecht hat der Angeklagte sich ferner darauf berufen, daß aus der Erlangung des Doktortitels in Nordamerika und aus der dadurch erworbenen Berechtigung, dort die ärztliche Praxis auszuüben, seine Befugniß hervorgehe, sich Doktor und amerikanischer Arzt zu nennen. Das Verbot ist nicht gegen die unberechtigte Annahme eines derartigen Titels als solche gerichtet, sondern will — wie oben bemerkt ist — eine Täuschung des Publikums verhüten, welche durch den Gebrauch solcher Titel über die Quali-

fikation Jemandes, der sich mit Ausübung der Heilkunde befaßt, hervorgerufen werden kann. Sobald sie geeignet ist, dieser Täuschung Vorschub zu leisten, zieht auch die an sich berechtigte Bezeichnung, die im § 147 Ziff. 3 angedrohte Strafe nach sich (Meves bei Bezold die Gesetzgebung des Deutschen Reiches 3. Theil 1. Bd. S. 628 ff.; Stenglein Zeitschr. N. F. Bd. 4 S. 84, Bd. 5 S. 199; Goltdammer Arch. Bd. 24 S. 55, Bd. 25 S. 574). Unbegründet ist auch die Behauptung des Angeklagten, seine Verurtheilung auf Grund der zweiten Alternative dieses Paragraphen hätte nur bei der Feststellung erfolgen dürfen, daß die von ihm gewählten Bezeichnungen objektiv bei Jedermann den Glauben erweckten, er sei im Inlande approbirt. Es genügt vielmehr, daß festgestellt ist, dieselben seien den Umständen nach geeignet, diesen Glauben zu erregen (Meves a. a. O. S. 625 ff.; Hartmann Zeitschr. Bd. 2 S. 507; Goltdammer Arch. Bd. 26 S. 350; Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. 25 S. 69; Entsch. des Reichsgerichts Bd. 1 S. 126). In subjektiver Beziehung ist endlich die Verurtheilung des Angeklagten durch die Feststellung gerechtfertigt, daß derselbe erkannt habe, die gewählten Bezeichnungen vermöchten den fragl. Glauben zu erwecken. Denn da das Gesetz eine auf Täuschung gerichtete Absicht nicht verlangt, so ist nach allgemeinen Grundsätzen nur erforderlich, daß er sich der Tragweite jener Bezeichnungen bewußt gewesen sei. Ueberdies ist aber auch festgestellt, der Angeklagte sei mit dem Erfolge, wenn er eingetreten, einverstanden gewesen.

Aus den vorstehenden Gründen muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden".

Vermischtes.

Baden. Heidelberg. Die Thätigkeit des städtischen chemischen Laboratoriums zu Heidelberg in der Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1890 nach dem gedruckten Berichte des Vorstehers Dr. A. Buecher.

Das seit 5 Jahren bestehende Laboratorium erweiterte seine Thätigkeit fortwährend. Näheres ergiebt sich aus der auf S. 401 befindlichen Uebersicht.

Bemerkungen.

Außerdem sind zu erwähnen 1886: Biertreber 1 (Beanstandungen 0), Conserven 2 (0), eingemachte Gurken 2 (2), Milchzucker 1 (0), Mundwasser 1 (0), gemahlener Pfeffer 8 (3), Schinken 1 (0), Wasser zu technischen Zwecken 2 (0); 1887: Backwaaren 1 (0), Kesselstein 1 (0), Leim 1 (0), gemahlener Piment 1 (0); 1888: Cacao 2 (0), Fastenbretzel 3 (0), Fleischbrühe 1 (0), Gips 2 (0), Haarfärbemittel 7 (4), Kalk 1 (0), Malaga 1 (0), Margarin 2 (0), Mörtel 1 (0), Oleïn 1 (0), grüne Stoffe 1 (0), Topfglasur 2 (1), Wandverputz 6 (4); 1889: Antikaglien 12 (0), gefärbtes Band 1 (0), Baumaterialien 16 (0), künstliche Blätter 10 (0), Butterfett 3 (0), Christbaumutensilien 45 (0), Kognak 1 (0), Erze 3 (0), künstliche Früchte 10 (0), Getreide 1 (1), Gewürze 6 (0), Hutfedern 11 (0), Kunstdünger 4 (0), Mageninhalt von Thieren 4 (0), Malkasten 1 (0), Schinken 1 (0), Tabakextrakt 1 (0), Waschpulver 1 (0); 1890: Christbaumbehang 1 (0), Compot 1 (0), Eichenrinde 1 (0), Flaschenverschlüsse 2 (0), Gips 4 (0), Kupfer 2 (0), Mais 1 (0), Manganerz 1 (0), Politur 1 (0), Saugflaschen-Mundstücke 7 (0), künstliches Selterswasser 2 (0), Schnupftabak 1 (0), Spielwaaren 8 (0), Terpentin 1 (0), Weinstein 1 (0).

Bemerkungen. a) Zu Nahrungsmitteln: Das Bier der kleineren Brauereien gab mitunter Anlaß zu Klagen, 4 Proben waren sauer und durch Hefe getrübt. — Bei der Brotbereitung wäre größere Sorgfalt erwünscht; 2 Proben waren mit Pilzen durchsetzt, 1 enthielt 0,0104 % Phosphor. Das Brot für die städt. Armenanstalten war oftmals nicht ausgebacken, von sehr geringer Qualität und mitunter von Mindergewicht; es enthielt oft 56 % (gegen 40—45 % normal) Wasser; 100 kg Mehl haben danach 191 kg Brot geliefert (gegen 100 : 136 normal); 153 Laibe Armenbrot wurden als gänzlich ungeeignet polizeilich eingezogen. — Kartoffeln wurden mehrmals unreif, zu wasserreich und stärkearm befunden und angehalten. — Bei Kuhbutter konnten fremde Fette nicht nachgewiesen werden, wohl aber zu hoher Wassergehalt (23—50 % gegen 20 %), mehrere Proben waren verdorben, schleimig, sauer, 1 mit Tuchfäden durchsetzt. — Zu Kuhmilch: Die beanstandeten Proben haben sich in den letzten 2 Jahren erheblich verringert. Bei der Beurtheilung der Marktfähigkeit der sog. Vollmilch waren seit dem Bestehen des Amtes 3 % Fett, nach der Minist.-Verordn. vom 17. Juni 1884 nur ein Mindestgehalt von 2,4 % festgestellt. Nach 65 Analysen des Amtes beträgt der Gehalt in dortiger Stadt und Gegend im Mittel 3,64 % und dürften 2,4 % selbst für einen großen Theil des übrigen Deutschland zu niedrig gegriffen sein. (In New-York sind 3 % geboten und Erhöhung auf 3,5 % vorgeschlagen; in Dresden wurden 3 % gefordert, in Breslau 2,8 %, doch auch hier 3 % für entsprechender gehalten.) — Wünschenswerthe ortspolizeiliche Vorschriften über den Mindestgehalt des Rahms an Fett bestehen in den meisten größeren badischen Städten noch nicht; im Einverständniß mit dem Heidelberger Stadtrath wurden 25 % als Norm festgesetzt. — Sog. „garantirt rein gemahlener natureller schwarzer Pfeffer" enthielt 9—11 % Mineralstoffe, Pfefferstaub und -schaalen; die betroffene Firma hatte vom Juni 1887 bis Januar 1888 1166 kg Pfefferabfälle auf 5210 kg Pfeffer verwendet. — Vergiftungen durch schädliche Pilze haben sich auffallend vermehrt (Berlin, Breslau, München, Wien); die Schutzleute in H. wurden daher mit den eßbaren und schädlichen Pilzen bekannt gemacht. Getrocknete angebliche „Morcheln" waren oft Gemische verschiedener Lorchelarten, bes. der an sich auch im trockenen Zustande verdächtigen Speiselorchel (Helvella esculenta) und der Bischofsmütze (H. infula). [Der Trockenprozeß bietet bei keinem Pilze völlige Sicherheit vor möglicher Gesundheitsschädigung.] Unter getrockneten, zerschnittenen Champignons fanden sich zahlreiche Stücke des eßbaren Steinpilzes, aber auch einige des giftigen Hexenpilzes (Boletus luridus), unter desgl. Trüffeln der schädliche Kartoffelbovist (Scleroderma vulgare). Behördliche Aufsicht erscheint besonders in Gegenden, wo Pilze zum Konserviren gesammelt werden, geboten. — Die Analysen des Wassers sind theils regelmäßig wiederkehrende, theils gelegentlich von Behörden und Privaten geforderte. Das städtische Leitungswasser (Quellwasser) wurde früher nur von Zeit zu Zeit, wird jetzt aber auf Ansuchen des Stadtrathes vom 22. Oktober 1890 monatlich 1 mal analysirt; es erwies sich chemisch als ganz vorzüglich und nur von geringen Schwankungen. Mehrere andere im Auftrage der Behörde oder Privater untersuchte Wasser waren untauglich zu Trinkzwecken. — In 20 Weinen aus Griechenland wurde nur sehr wenig Kaliumsulphat gefunden, sodaß das anderwärts übliche Gypsen dort ausgeschlossen erscheint. — 9 Proben Wurst waren verdorben, 2 nicht gar gekocht, 1 mit schädlichem Farbstoffe, 4 mit größeren Mengen Stärke versetzt. Letzteres ist nach der Verord. d. Großh. Minist. vom 26. April 1881 gänzlich verboten, wogegen nach den Metzgern keine gute Wurst ohne Bindemittel (Stärke, Abschabsel von Thierhäuten, gewöhnlicher Leim) hergestellt werden kann. (Die Strafkammer zu Lübeck hat den Zusatz von Stärkemehl zu sog. Bierwürsten nicht nur als zulässig, sondern sogar als Fortschritt bezeichnet.)

b) Zu Gebrauchsgegenständen: Flüssigkeitsmaaße und Trichter enthielten mehrmals über 40 % Blei (gegen die nach dem Ges. vom 25. Juni 1887 zulässigen 10 %), doch kann nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. März 1890 gegen die gewerbsmäßige Verwendung solcher Gefäße auf Grund obigen Gesetzes nicht vorgegangen werden. — Von 7 untersuchten Haarfärbemitteln wurden 4 (Eau capillaire progressive, Eau de Zénobie,

Rosetter's und Cleopatra's Haarregenerator) als bleihaltig, beanstandet, entspr. dem Reichsges. vom 5. Juli 1887, § 3. — Lampenschirme waren stark arsenikhaltig entgegen dem § 7 dess. Gesetzes. — Töpferwaaren entsprachen nicht dem § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, da sie nach halbstündigem Kochen mit 4 prozentigem Essig Blei an denselben abgaben; 118 irdene Töpfe wurden polizeilich beschlagnahmt. — Wachskerzen (für Christbäume) waren mit Schweinfurter Grün gefärbt (100 g enthielten 0,3205 g arsenige Säure); 1710 Stück wurden eingezogen und vernichtet.

	1886			1887			1888			1889			1890		
	für Behörden	für Private	Beanstandet	für Behörden	für Private	Beanstandet	für Behörden	für Private	Beanstandet	für Behörden	für Private	Beanstandet	für Behörden	für Private	Beanstandet
Baumwolle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—
Bier	—	3	—	3	1	1	—	1	—	7	—	3	1	—	—
Bilderbogen	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	17	—	—
Brot	—	—	—	1	1	2	108	—	106	1	—	1	47	—	47
Cichorie	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
Eierfarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eis	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	—	—
Essig	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	9	—	—
Fische und Fischwaaren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Flüssigkeitsmaaße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	29	66	—	41
Gebrauchsgegenstände	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geheimmittel	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Geschirr, irdenes	—	—	—	30	5	33	—	2	—	43	9	37	3	2	2
Honig	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Käse	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Kaffee	—	—	—	9	—	—	3	1	1	15	—	—	—	—	—
Kainit	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	1	21	3	16
„ neue	—	—	—	—	—	—	31	—	29	—	—	—	—	—	—
Kinderspielwaaren	—	—	—	—	—	—	1	—	—	31	—	1	—	—	—
Kuchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	—	—
Kuhbutter	97	4	8	108	2	15	113	1	10	154	—	13	103	1	11
Kuhmilch	29	3	4	29	—	8	71	—	20	35	—	6	34	3	3
Lampenschirme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	7	6	—	2
Legirungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	1	—	—
Limonaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—
Masken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	8	—	—
Mehl	10	—	—	22	—	—	—	—	—	23	—	—	18	—	—
Möbelstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Mohnöl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Nelken	—	—	—	1[1]	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
Oblaten	—	—	—	—	—	—	8[2]	—	—	14	—	—	—	—	—
Obst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	2	—	2
Obstwein	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Petroleum	14	2	1	27	—	—	30	1	2	23	—	—	40	—	—
Pfeffer	8[1]	—	3[1]	8	—	—	45	4	19	8	2	4	17	4	9
Pilze	—	—	—	—	—	—	21	7	3	9	—	—	45[3]	—	5[2]
Rahm	—	—	—	—	—	—	11	—	10	3	—	2	15	—	11
Schweinefett (=schmalz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	12	—	1
Tapeten	—	1	—	—	—	—	25	2	1	—	2	—	11	1	—
Teigwaaren	—	—	—	17	—	—	5	—	—	14	—	—	—	—	—
Thomasphosphat	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—
Traubenmost	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traubenwein	1	7	—	2	38	2	—	9	1	—	6	—	—	6	—
Trinkwasser	32	21	27	18	11	18	18	14	10	8	13	8	9	14	13
Ungarwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Wachskerzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	140	—	16
Wolle	—	—	—	—	—	—	2[2]	—	—	2	—	—	8	—	—
Wurst	377	—	6	362	1	2	494	1	3	456	—	5	525	2	—
Ziegenmilch	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Zimmt	—	—	—	1[1]	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—
Zinngeräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	1	—	—	26	—	—	12	—	—
Zuckerwaaren, gefärbte	—	—	—	—	—	—	27	—	—	42	—	—	9	—	—
Im Ganzen untersucht	574	53	51	641	73	82	1062	58	224	1186	72	131	1219	62	179
Gesammtzahl im Jahr	627			714			1120			1258			1281		

[1]) Gemahlen. — [2]) Gefärbte. — [3]) Etwa 35 frische, 10 trockene, beanstandet 3 bez. 2.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

NORDSEEBÄDER

WESTERLAND-

WENNINGSTEDT-

SYLT.

Stärkster Wellenschlag der Westküste.

REICHHALTIGE STAHLQUELLE.

MILCH- UND BRUNNENKUREN.

Bequeme Verbindung auf dem Wasser- und Landwege.

EISENBAHNFAHRT BIS HOYERSCHLEUSE (ANLEGEPLATZ DER DAMPFER).

NEU EINGERICHTET: DAMPFWASCHANSTALT.

Sommer- und Rundreise-Fahrkarten auf allen größeren Stationen.

BROSCHÜREN, PROSPECTE, WOHNUNGSNACHWEIS, SOWIE ALLES NÄHERE DURCH DIE

(9967) SEEBADE-DIREKTION IN WESTERLAND-SYLT.

Von Hamburg in 6 Stunden zu erreichen.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Siehe Graphische Rundschau pro 1895.

Oberbrunnen

durch die Herren Furbach & Strieboll. Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen etc. durch die (9965) Fürstliche Brunnen-Inspection.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge.

Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9966)

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. — *Preislisten stehen zu Diensten.* — (9962)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 24 JUN 92

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 22. Juni 1892. Nr. 25.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 403. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 403. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 404. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 405. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 405. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 405. — Gesundheitsverhältnisse in Prag 1888 und 1889. S. 406. — **Witterung.** S. 405. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai. S. 406. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Cypern, Türkei, Egypten.) S. 407. — **Thierseuchen** in Frankreich 1891, 4. Vierteljahr. S. 407. — Desgl. in Serbien, 1. Okt. bis 29. Dez. 1891. S. 408. — Desgl. in den Niederlanden. S. 408. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Großbritannien, Dunis.) S. 408. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Viehseuche. S. 409. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Hebammen-Nachkurse. S. 409. — Heil- und Geheimmittel. S. 410. — (Braunschweig.) Morphin. S. 410. — (Oesterreich.) Schafe-Durchfuhr. S. 410. — Wasserversorgung. S. 410. — (Schweiz. Kanton Waadt.) Ansteckende Krankheiten bei Schulkindern. S. 410. — (Großbritannien.) Maul- und Klauenseuche. S. 411. — (Belgien.) Kaffee. S. 413. — **Verhandlungen von Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich.) 20. deutscher Aerztetag. S 414. — (Schweiz.) Beschlüsse des Vereins analytischer Chemiker betr. Wein, Farben und Gebühren für chemisch-analytische Untersuchungen. S. 414. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin. — Baden. Karlsruhe. — Oesterreich.) Geheimmittel. S. 416. — (Breslau.) Chemisches Untersuchungsamt 1890/91. S. 416. — (Schweiz.) Trunksucht als Todesursache. S. 417. — (Frankreich. Amiens.) Alkoholkonsum. S. 417. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. Titelblatt zur Beilage und Inhaltsverzeichniß zu den in der Beilage und in den Jahrg. 1885 bis einschl. 1891 der „Veröffentlichungen" enthaltenen Entscheidungen.

Der im Kaiserlichen Gesundheitsamte beschäftigte Chemiker Dr. Robert Heise ist zum technischen Hülfsarbeiter ernannt und bestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 387.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 1. bis 7. Mai 96 Todesfälle an Cholera vorgekommen. — In Persien beschränkte sich die Cholera laut Nachricht bis zum 25. Mai aus Teheran bis dahin auf die Ortschaft Türbe Scheich Djami (in der letzten Woche 180 Fälle mit 60 Todten) und die Dörfer auf der ersten Hälfte der Straße nach Mesched; in den letzten 3 Tagen wurde eine rasche Abnahme der Seuche bemerkt.

Pest. Türkei. Die Pest ist nach neueren Nachrichten Anfang Mai unter den Montefik-Beduinen bei Kalar-Sikar (in der Nähe von Haï, Gouv. Bassora) ausgebrochen. Isolirungsmaßregeln sind angeordnet.

Pocken. (Vgl. S. 387.) Im Reg.-Bez. Oppeln waren vom 29. April bis 7. Mai d. J. noch 18 Personen an den Pocken erkrankt, 9 kamen als genesen in Abgang, 1 ist nach außerhalb verzogen und ein achtmonatliches Kind erlag der Krankheit.

Fecktyphus. Die Gesammtzahl der bis zum 17. Mai d. J. in Schönbrunn (vgl. S. 323) an der Seuche erkrankten Personen beträgt 6 mit 2 Todesfällen. Auch im Reg.-Bez. Königsberg und zwar in den Ortschaften Warglitten und Thierberg (Kreis Osterode) ist laut Nachricht vom 2. Mai die Seuche (wahrscheinlich eingeschleppt) vorgekommen. In beiden Orten erkrankten 6 Personen

Influenza. Im Monat April sind nach dem Monatsausweise für den Staat New-York noch etwa 500 Personen der Influenza erlegen, die Gesammtzahl der Todesfälle aus dieser Ursache seit Beginn der gegenwärtigen Epidemie wurde dort bis zum 1. Mai d. J. auf 12000 geschätzt. Im Ganzen hat die Sterblichkeit im Staate New-York seit dem Februar d. J. allmählich abgenommen, namentlich auch an akuten Krankheiten der Athmungsorgane. (Abstr. of sanit. rep. S. 244.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Prag 10, Warschau, New-York je 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Prag 16, London 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 11 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; Kopenhagen 53 Erkrankungen; **Influenza:** London 7 Todesfälle; Kopenhagen 16 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Plauen, Metz, Dublin — aus Berlin wurden 70, aus den Reg.-Bezirken Aurich 127, Düsseldorf 274, Königsberg 166, Posen 159, Schleswig 209, Wiesbaden 258, aus München 456, Nürnberg 162, Hamburg 494, Budapest 190, Edinburg 163, Kopenhagen 184 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Görlitz — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Frankfurt a. M.,

Forts. auf S. 406.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 23. Woche vom 5. bis 11. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	58	2	46	22	22,6	25,6	—	—	—	—	—	7	3	7	5	5	28	1
† Altona	148 615	115	3	65	27	22,7	23,7	9	—	2	—	—	9	6	7	7	7	28	4
† Augsburg	78 709	43	2	51	20	33,7	28,2	—	1	—	—	—	9	4	12	1	1	23	2
† Barmen	120 284	72	—	42	10	18,2	21,0	—	—	—	1	—	8	5	5	—	—	22	1
† Berlin	1 662 237	956	32	657	301	20,6	24,1	4	9	28	6	4	78	46	148	98	95	318	16
† Bielefeld	41 540	28	1	8	2	10,0	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—
† Bochum	49 765	40	1	11	4	11,5	26,3	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	6	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	74	4	50	18	24,5	23,6	4	—	1	—	—	5	10	5	1	1	22	3
† Bremen	127 993	83	1	43[2]	12	17,5[2]	20,2	1	2	1	—	—	5	5	2	—	—	25	2
† Breslau	346 442	243	11	166[3]	66	24,9[3]	29,9	1	1	4	1	—	25	15	32	7	6	78	9
Bromberg	43 016	19	2	11	5	13,3	23,6	—	—	—	—	—	—	1	5	3	2	5	—
† Charlottenburg	87 781	73	1	20	4	11,8	24,9	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	12	—
† Chemnitz	147 863	120	6	70	28	24,6	31,2	—	2	1	—	1	6	3	1	1	—	53	3
Danzig	122 091	61	1	54	21	23,0	27,4	—	—	2	—	—	3	10	13	10	10	23	3
† Darmstadt	58 012	27	3	23	2	20,6	20,5	—	—	—	—	—	3	5	1	1	—	12	2
† Dortmund	93 219	78	—	33	13	18,4	25,0	—	—	2	1	—	4	5	4	1	1	17	—
† Dresden	286 160	173	6	122[4]	40	22,2[4]	23,5	—	2	6	—	—	14	11	16	7	7	67	6
† Düsseldorf	153 968	100	3	59	24	19,9	22,7	—	—	1	—	—	5	10	13	5	5	29	1
† Duisburg	63 010	51	—	29	7	23,9	24,8	—	—	3	—	—	2	3	5	2	1	13	3
† Elberfeld	131 181	100	6	30	8	11,9	21,5	—	—	1	—	—	8	3	2	—	—	16	—
† Elbing	42 621	26	—	29	18	35,4	29,5	—	—	1	—	—	—	2	11	3	3	15	—
† Erfurt	76 785	64	1	25	.	16,9	22,5	—	—	—	1	—	4	3	3	2	2	13	1
† Essen	83 025	76	3	38	18	23,8	25,6	—	—	—	—	—	5	8	8	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	188 050	118	5	67	12	18,5	19,3	2	—	12	—	—	10	7	4	—	—	28	4
† Frankfurt a. O.	56 262	32	1	26	8	24,0	27,0	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	16	1
† Freiburg i. B.	51 306	34	—	19[5]	6	19,3[5]	23,9	—	—	—	1	—	1	3	4	4	4	9	1
† Fürth	45 653	38	—	18	7	20,5	27,6	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	10	—
† Gera	41 323	27	1	25	7	31,5	28,0	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	17	—
† M.-Gladbach	51 338	37	1	19	7	19,2	25,0	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	9	—
† Görlitz	64 173	35	1	31	5	25,1	26,3	—	5	1	—	—	6	4	1	1	1	13	1
† Halle	107 551	65	1	42[6]	18	20,3[6]	24,3	—	1	4	—	—	6	5	8	4	4	17	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	429	16	306	101	26,8	25,1	29	3	7	2	8	32	39	32	12	11	137	17
† Hannover	171 148	128	5	56	13	17,0	20,9	1	—	1	—	—	13	1	5	2	2	35	—
† Karlsruhe	77 680	42	1	35	20	23,4	19,6	—	—	—	—	—	3	4	10	9	9	16	2
† Kassel	75 135	34	—	19	4	13,1	19,9	—	—	1	—	—	3	1	3	1	1	11	—
† Kiel	74 702	72	1	28	.	19,5	22,8	—	—	8	—	—	4	4	2	1	1	10	—
† Köln	295 059	229	6	131	56	23,1	25,7	3	—	5	—	1	11	22	14	10	9	71	4
† Königsberg i. Pr.	164 996	93	4	71	26	22,4	30,2	5	—	—	2	—	11	9	9	5	5	33	2
Krefeld	110 170	59	1	36	8	17,0	23,9	—	—	—	—	—	10	7	3	3	2	15	1
† Leipzig	375 707	268	13	141	57	19,5	22,7	12	3	4	—	1	14	14	17	7	7	71	5
† Liegnitz	47 990	27	—	16[7]	6	17,3[7]	30,4	1	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
† Lübeck	66 183	38	—	28	10	22,0	21,0	—	—	—	—	—	3	3	3	2	2	18	1
† Magdeburg	215 760	126	6	79	25	19,0	26,5	3	—	6	—	—	10	7	5	—	—	45	3
† Mainz	73 877	43	1	28	5	19,7	22,5	1	—	—	—	—	5	4	2	—	—	15	1
† Mannheim	84 690	61	2	52	23	31,9	21,4	—	—	1	—	1	9	5	5	1	1	30	1
† Metz	62 122	20	1	19	2	15,9	21,4	2	—	—	—	—	4	—	1	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	79 152	41	4	27	11	17,7	23,9[1]	—	—	—	—	1	1	4	8	8	8	12	1
† München	372 418	288	9	205	94	28,6	28,2	8	1	5	2	—	21	21	37	7	7	107	3
† Münster	51 012	29	1	20	8	20,4	24,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
† Nürnberg	151 362	108	6	73	27	25,1	26,1	3	3	1	—	—	15	6	5	4	4	38	2
† Osnabrück	41 205	17	—	10	1	12,6	22,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	48 324	37	4	25	13	26,9	25,2	3	—	—	—	—	4	2	1	—	—	15	—
† Posen	70 042	54	1	34	15	25,2	29,0	1	1	3	1	—	6	—	5	5	5	17	—
† Potsdam	55 154	23	—	18[8]	4	17,0[8]	23,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	14	1
† Remscheid	42 393	35	—	24	5	29,4	21,2	—	—	2	—	—	8	5	—	—	—	8	1
† Rostock	46 010	26	1	20	1	22,6	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	—
† Spandau	49 594	47	—	25	13	26,2	23,2	—	—	1	—	—	2	7	7	4	4	8	—
† Stettin	121 512	90	—	62	33	26,6	25,8	—	—	2	—	—	6	1	16	14	14	33	4
† Straßburg i. E.	127 147	63	6	53	19	21,7	25,7	—	—	—	—	—	12	5	11	11	11	25	—
† Stuttgart	128 826	78	5	60	11	24,2	20,1	6	2	8	—	—	7	6	5	3	3	23	3
† Wiesbaden	67 588	37	—	24	9	18,5	19,3	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	17	—
† Würzburg	62 949	47	—	27	8	22,3	25,4	—	—	—	1	—	1	5	1	1	1	17	2
† Zwickau	45 767	34	—	27	9	30,7	27,7	—	—	2	—	—	3	1	3	—	—	17	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 15,8 ‰. — [3]) Desgl. 158 = 23,7 ‰. — [4]) Desgl. 114 = 20,7 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,2 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 17,4 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 15,2 ‰. — [8]) Desgl. 14 = 13,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Tode
Amsterdam	426 480	231	13	132	52	16,1	6	—	1	—	2	11	16	22	—	—	70	4
Brünn bis 4. Juni	96 186	69	4	58	15	31,4	—	—	1	—	—	15	7	6	.	.	30	—
Brüssel	180 148	93	7	70	10	20,2	3	—	1	1	—	3	12	8	.	.	39	3
Budapest bis 4. Juni	526 283	365	17	341	114	33,7	3	4	22	3	—	44	63	43	.	.	152	7
Christiania	156 535	66	—	56	14	18,6	—	—	1	—	1	14	10	1	.	.	29	—
Dublin	349 594	158	.	161	.	24,0	25	—	—	.	.	.	1	1	.	.	134	.
Edinburg	264 787	174	.	93	15	18,3	—	2	2	1	.	14	3	3	.	.	68	.
Glasgow	669 059	507	.	292	.	22,8	27	2	1	.	.	.	20	5	.	.	237	.
Graz bis 4. Juni	114 272	65	8	64	14	29,1	—	—	2	—	1	16	5	—	.	.	37	3
Kopenhagen	326 000	195	3	129	41	20,6	11	—	6	—	—	12	14	10	.	.	68	8
Krakau	76 116	52	1	52	9	35,5	—	1	1	1	—	7	10	3	—	—	27	2
Lemberg bis 4. Juni	130 333	34	4	64	10	25,5	—	—	—	—	—	18	6	1	.	.	36	3
Liverpool	513 790	305	.	211	56	21,4	10	3	1	.	.	.	3	7	.	.	173	14
London	4 268 294	2422	.	1428	321	17,5	132	21	39	4	3	147	156	42	1	1	812	72
Lyon bis 28. Mai	416 029	163	12	176	25	22,0	1	2	5	—	2	29	23	10	—	—	100	4
Manchester	510 998	220	.	232	51	23,7	13	2	—	.	.	.	6	2	.	.	203	6
New-York bis 28. Mai	1 821 658	886	75	845	191	24,1	36	33	50	8	7	111	143	24	.	.	388	45
Odessa	302 000	.	7	202	112	34,3	—	—	1	2	2	14	3	59	59	49	112	9
Paris	2 424 705	1147	93	1048	233	22,5	36	5	26	15	8	187	90	148	.	.	500	33
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	215	18	176	50	28,5	3	2	5	3	2	31	18	2	.	.	107	3
Rom bis 14. Mai	437 419	192	10	133	26	15,8	2	1	3	4	—	19	14	8	.	.	80	2
Stockholm bis 4. Juni	248 051	158	5	78	14	16,4	—	5	4	2	—	13	7	5	.	.	37	5
Triest	157 343	95	2	64	15	21,2	—	—	—	2	—	10	11	6	.	.	32	2
Venedig	161 678	84	6	57	17	18,3	—	—	1	—	—	4	13	7	.	.	30	2
Warschau bis 4. Juni	496 417	288	16	238	87	36,5	5	6	9	3	—	36	37	44	.	.	144	4
Wien	1 406 933	951	58	650	196	23,9	21	7	29	1	1	157	89	61	—	—	271	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Juni 1892.[4])

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	1	1	1	—	—	—	2
Scharlach	4	—	—	3	1	—	—	2
Diphtherie	42	1	21	15	4	1	—	17
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	1	4	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	2	1	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	4	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	72	2	—	—	62	8	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	31	2	4	3	9	11	2	13
Lungenschwindsucht	40	—	—	2	16	21	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	—	5	4	15	23	6	12
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	1	—	1	2
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	11	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	4	19	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	36	—	—	1	15	16	4	—
Verletzungen	81	1	5	9	26	34	6	3
Alle übrigen Krankheiten	611	15	32	34	249	228	53	62
Summe	1035	24	70	78	427	363	73	139

Gesammtbestand **war** am 4. Juni 4346 und **bleibt** am 11. Juni 4468.[4])

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Milzbrand, Beitfieb.
Stadt Berlin	5./6.-11./6.	6	70	25[1])	61[1])	3
„ Breslau	desgl.	5	9	18	12	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	5	4	—
Reg.-Bez. Aachen	.	.	.	.	.	.
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	1	127	11	7	—
„ Düsseldorf	desgl.	9	274	16	73	2
„ Erfurt	desgl.	8	52	8	18	1
„ Hannover	desgl.	2	33	4	28	1
„ Hildesheim	desgl.	1	94	10	15	1
„ Königsberg	desgl.	14	166	20	35	1
„ Lüneburg	desgl.	3	86	2	23	1
„ Marienwerder	desgl.	10	6	6	11	—
„ Minden	desgl.	3	—	2	16	1
„ Münster	desgl.	—	22	1	—	—
„ Osnabrück	22./5.-28./5.	3	—	6	12	—
„ Posen	5./6.-11./6.	6	159	14	13	—
„ Schleswig	desgl.	23	209	46	195	1
„ Stade	desgl.	4	46	11	7	—
„ Stettin	desgl.	9	64	5	9	3
„ Stralsund	desgl.	4	—	2	16	—
„ Trier	desgl.	8	4	—	13	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	258	17	47	2
Stadt München	29./5.-11./6.	2	455	21	50[2])	3
„ Nürnberg	5./6.-11./6.	—	162	7	2[2])	—
Herzogthum Braunschweig[3])	desgl.	4	58	4	6	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	5./6.-11./6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	3	2	4	1
„ Hamburg und Vororte	desgl.	14	491	40	29	5

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Juni 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. Juni	22,9	11,7	757,2	753,6	752,8	62	40	89	2,1	SSW	1
	6. „	19,1	12,8	754,2	756,0	758,9	83	55	91	0,5	NO—NW	2
	7. „	19,8	9,7	760,8	760,8	762,6	74	27	52	—	NNW—NNO	3—4
	8. „	24,7	8,4	762,7	761,4	761,8	54	36	75	—	N	3
	9. „	27,5	10,8	761,6	759,5	757,8	52	50	63	—	NNW	1
	10. „	25,7	14,5	755,8	753,8	753,6	76	46	66	—	NW	1—2
	11. „	25,5	14,0	752,9	750,8	748,8	73	70	82	—	ONO—SSW	1
München	5. Juni	19,6	11,7	716,8	715,0	714,0	70	58	88	18,9	W	2,2
	6. „	14,3	9,1	715,6	717,2	718,9	77	75	88	18,3	SW	2,1
	7. „	16,5	9,4	720,3	720,0	720,8	86	58	89	12,6	NO	1,0
	8. „	13,5	8,1	719,5	720,1	719,8	87	83	84	1,4	SW	1,3
	9. „	20,4	7,7	717,8	719,0	718,3	79	49	76	—	NO	0,1
	10. „	22,6	11,0	716,7	715,2	714,9	80	50	73	—	NW	0,1
	11. „	26,4	11,6	713,9	712,6	711,9	53	47	61	0,1	NO	0,4

[1]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Masern epidemisch in Dullenstadt, Kreis Braunschweig und Heimburg, Kreis Blankenburg. — [4]) Der Bericht aus dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Stand-rohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Mai					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elisasserstr. 1 .	30,88	30,87	30,85	30,84	30,81	30,88	30,81	30,85
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,12	31,08	31,07	31,06	31,04	31,12	31,04	31,07
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,78	31,78	31,78	31,78	31,77	31,79	31,77	31,78
9	Vor dem Invalidenpark	30,68	30,66	30,62	30,60	30,57	30,69	30,56	30,63
	München. Hygienisches Institut . .	515,354	515,344	515,324	515,284	515,244	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Mai Morg. 8 Uhr.						am 15. Mai Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	6,25	7,5	8,2	8,7	7,85	7,5	12,5	13,75	12,75	11,6	9,2	8,2
München. Hygienisches Institut . .	2,0	3,7	7,6	7,7	7,1	6,6	12,5	11,9	11,5	10,5	8,6	7,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Fürth, Kiel, Stuttgart — Erkrankungen sind aus Berlin 61, aus dem Reg.-Bezirk Schleswig 198, Budapest 66, Kopenhagen 82 gemeldet worden.

Die Epidemieen in den Nothstandsgebieten Rußlands. (Vgl. S. 355.) Weiteren Nachrichten aus Odessa vom 31./19. Mai d. J. zufolge haben die Epidemieen an **Flecktyphus** und an **Rückfallsfieber** den Höhepunkt überschritten. (Vgl. S. 290.) Die Civilbevölkerung der Stadt wird auf 286 000 Seelen und das Militär zu 16 000 Mann angenommen. Die Zahl der vom 10. Januar bis 28. Mai (n. St.) an Flecktyphus erkrankten Männer wird auf 213, der Frauen auf 64, der daran gestorbenen Männer auf 22, der Frauen auf 5 angegeben. Die Höhe der Epidemie fällt in die Zeit vom 27. März bis 16. April. An Rückfallsfieber erkrankten vom 10. Januar bis 28. Mai 1652 Männer und 253 Frauen; es starben daran 91 Männer und 9 Frauen. Die Höhe dieser Epidemie fällt auf die Zeit vom 24. Januar bis 6. Februar.

Auch die Flecktyphusepidemie in der Stadt Samara (vgl. S. 274) ist laut Nachricht vom 3. Juni / 22. Mai in Abnahme begriffen, sodaß die Krankenaufnahme im Spital der „Gesellschaft der Freunde" eingestellt werden konnte; in den Kreisen des gleichnamigen Gouvernements greift die Seuche weiter um sich.

Vom Nothstandskomité in St. Petersburg sind 60 000 Rubel zu Sanitätszwecken angewiesen worden zur Bekämpfung des **Typhus** und des **Skorbuts**, welcher letztere in allen Dörfern aufgetreten ist.

Aus dem 7. und 8. Jahresberichte des Stadtphysikates über die Gesundheitsverhältnisse der Kgl. Hauptstadt Prag für 1888 und 1889.

(Erstattet von Dr. H. Zahor. Prag 1891.) Vergl. Veröff. 1891 S. 110.

Witterung. Die mittlere Temperatur betrug 1888: 8,2 (1889: 8,7) ° C., der mittlere Luftdruck 743,88 (744,1) mm., die relative Feuchtigkeit 74,7 (74,5) %, die Niederschläge 544,9 (533,7) mm.

Geburten wurden 7180 (7039) verzeichnet, von denen 5,21 (5,87) % Todtgeburten waren. Unehelicher Abkunft waren 45,75 (45,42) % aller Neugeborenen.

Erkrankungen. Die Zahl der Krankheiten, besonders der infektiösen, war 1888 größer als in früheren Jahren. Stark verbreitet waren die Pocken mit 1383 Erkrankungen, welche im Februar (178 Fälle) ihren Höhepunkt erreichten. In demselben Monat traten auch die Masern auf, deren höchste Erkrankungsziffern auf den Mai (541) und Juni (651) fielen. Die Gesammtzahl der Fälle betrug 2137. Die Erkrankungshäufigkeit an Unterleibstyphus überragte mit 406 Fällen den Durchschnitt (400), außerdem kamen noch 207 Fälle von Flecktyphus vor. Im Ganzen wurde 1888 eine Erkrankungshäufigkeit der Einheimischen an Infektionskrankheiten von 27,21 auf je 1000 Einwohner gegen 11,17 ‰ im Vorjahre beobachtet. 1889 trat mit 18,00 ‰ Fällen infolge des theilweisen Erlöschens der Pocken und Masern und des gänzlichen Aufhörens des Flecktyphus eine wesentliche Besserung ein.

Gestorben sind 1888: 5300 (1889: 4506) Personen oder 29,53 (24,83) von je 1000 Einwohnern, unter Zurechnung der Ortsfremden 38,8 (32,45) ‰. Auf das Säuglingsalter kamen 23,60 (23,35) % aller Fälle, auf die Altersklasse von 1 bis 5 Jahren 16,42 (13,88) %. Am geringsten war die Sterblichkeit in der Altersklasse von 10 bis 15 Jahren.

Todesursachen. Die höhere Sterblichkeit des 1. Berichtsjahres wurde hauptsächlich durch die Infektionskrankheiten bedingt, welche 1383 Todesfälle gegen 883 im Jahre 1889 veranlaßten. Auch die Sterblichkeit an Tuberkulose war 1888 höher (1501 gegen 1208 Todesfälle). An den Pocken starben in den beiden Berichtsjahren 414 und 208, darunter 367 und 189 Einheimische oder 2,05 und 1,04 ‰ der Einwohner. Von je 100 an Pocken Gestorbenen waren 10,39 und 10,58 % geimpft, 76,57 und 84,13 % ungeimpft, bezüglich der übrigen Personen fehlten Impfangaben. Die Sterblichkeit der Einheimischen an Scharlach betrug 1888: 0,38 (1889: 0,31), an Diphtherie und Croup 1,10 (1,01), an Masern 1,16 (0,33), an Unterleibstyphus 0,31 (0,34) auf je 1000 Einwohner. Krankheiten der Athmungsorgane einschl. der Tuberkulose erlagen 2302 (1883) Personen oder 33,06 (31,97) von je 100 aller Gestorbenen, Krankheiten der Entwickelung und Ernährung 1253 (1196), Krankheiten der Nerven und Sinnesorgane 603 (664), Krankheiten der Verdauungsorgane 512 (461), Krankheiten des Gefäßsystems 337 (296), der Harn- und Geschlechtsorgane 226 (199); eines gewaltsamen Todes starben 174 (160) Personen, darunter 84 (87) durch Selbstmord.

Geimpft wurden 3308 (3052), wiedergeimpft 399 (148) Personen. Vorwiegend wurde mit animaler Lymphe geimpft, mit trockenem Impfstoff 42 (50) Personen. Erfolgreich waren die Impfungen in 64,27 (79,9) % der Fälle, die Wiederimpfungen in 28,82 (34,46) %. Laut besonderer Feststellung war die Mehrzahl der Kinder in Prag geimpft, ungeimpft waren von etwa 43 700 bis zu 15 Jahre alten Kindern nur 7288 (5553). Von der Gesammtzahl der geimpften Kinder erkrankten an Pocken 99 (121) oder 2,72 (3,17) ‰, ungeimpfte dagegen 22,09 (147,48) ‰.

Sanitätspersonal. Am Ende der Berichtsjahre gab es in Prag 334 (322) Doktoren der Medizin, 4 (6) Chirurgen, 2 (3) Thierärzte, 1 (2) Kurschmiede, 18 (18) Apotheker, 256 (268) Hebammen. Im Dienste des Staates standen 151 (155), im Dienste der Gemeinde oder des Landes 29 (28), im Dienste von Korporationen oder Privaten 19 (17) Sanitätspersonen.

Nahrungsmittel ꝛc. Im Ganzen wurden 49 Nahrungsmittel wie auch Arzneimittel aus verschiedenen Geschäften untersucht, deren 20, darunter in 15 Fällen Schwämme, beanstandet wurden. Beschlagnahmt wurden u. a. auf dem Viehmarkte 1888: 2000 (1889: 1350) kg Rindfleisch, auf dem Bahnhof der Staatsbahn 2035 (1074) kg Rindfleisch, 805 (673) kg geselchtes Fleisch, auf dem Geflügel-, Gemüse- und Obstmarkte 1410 (1342) schädliche Schwämme, 9 (4) kg faule, schimmlige und bittere Schwämme, 10 (90) Krebse. Bezüglich des Verkaufs von Schwämmen auf den Märkten sind die Marktaufseher beauftragt worden, darauf zu achten, daß auf den Märkten keine Schwämme verkauft werden, welche in dünne Scheiben zerschnitten sind, sodaß man nicht erkennen kann, ob es sich um eßbare oder schädliche Schwämme handelt.

Wasserversorgung. Die Frage der Trinkwasserversorgung Prags ist bisher nicht gelöst, aber die Vorbereitungsarbeiten sind sehr vorgeschritten. Das Wasser von Lahovic, dessen Hauptzufluß aus dem Radotiner Thale stammt, eignet sich seinen geologischen, chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Ergebnissen nach sehr gut als Trinkwasser. Die Menge des aus dem Thale des Radotiner Baches entspringenden Quellwassers beträgt auf Grund geologischer Studien und ombrometischer Beobachtungen per Tag fast 8000 cbm. Die Anlage von Filtrir-Galerien quer durch das Radotiner Gebiet dürfte zu einer Ergiebigkeit bis zu 16 000 cbm führen. Weitere Versuche sind noch nothwendig. Solche müssen nach dem Bericht auch in der Ebene zwischen der Iser und der Elbe in Angriff genommen werden, da das Erdreich im Wassergebiete des Radotiner Baches leicht vertragen und verunreinigt werden kann und das Gebiet von Radotin-Lahovic der Ueberschwemmung ausgesetzt ist.

Die Fleischzufuhr betrug 1885: 9 776 950 kg, 1886: 10 111 769, 1887: 10638512, 1888: 11316762 kg, der Auftrieb und die Zufuhr von Vieh in Stücken betrug in den genannten Jahren an Rindvieh 14 774, 13 929, 13 716, 14 013, an Kälbern bis zu 1 Jahr 41 257, 41 829, 40 419, 42 497, an Schöpsen, Schafen, Widdern u. s. w. 34 213, 33 856, 33 422, 28 576, an Lämmern, Zicklein, Saugferkeln 18 250, 17 249, 21 390, 20 837, an Ferkeln und Schweinen 10 608, 11 117, 10 003, 9 314.

Kanalisation. Nach Beendigung der Nivellirungsarbeiten und Durchführung der Messung und Prüfung des Grundwassers und Moldauwassers wurde 1889 die Ausarbeitung des Kanalisationsprojekts für Prag dem Baurath Hobrecht und dem Ingenieur Kastan gemeinschaftlich übertragen.

Desinfektion. In den beiden Berichtsjahren wurden 5564 (4576) Gegenstände von 532 (440) Parteien desinfizirt, außerdem aus Vorstädten und unbekannten Wohnungen 39 (128). Darunter befanden sich 1535 (1035) Polster, 465 (490) Federbetten, 316 (336) Matratzen u. s. w.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Cypern. Auf Cypern wird über Schiffe, welche von Afrika, und zwar aus dem Landstrich zwischen Guardafui und Massowah, und von Arabien, zwischen Bab el Mandeb und Aden, kommen, eine zehntägige Quarantäne verhängt. (R.-A. Nr. 138.)

Türkei. Infolge des Auftretens der Cholera in Abessinien werden die Provenienzen von Zeilah (Golf von Aden) von der afrikanischen Küste, und zwar vom Kap Guardafui bis Suakim, mit Einschluß letzterer Stadt, und endlich die Provenienzen von der arabischen Küste, und zwar von Aden (diese Stadt mit einbegriffen) bis zur Meerenge von Bab el Mandeb, einer zehntägigen Quarantäne unterzogen. (R.-A. Nr. 142.)

Egypten. Zufolge Beschluß des internationalen Quarantänerath zu Alexandrien vom 20. Mai d. J. ist gegen alle Provenienzen von Zeilah (Ostküste von Afrika), woselbst die Cholera ausgebrochen ist, eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden. Ferner hat der Quarantänerath unter dem 30. Mai bezw. 2. Juni beschlossen, bis auf Weiteres gegen Ankünfte aus Madras das zur Verhütung der Einschleppung von Cholera, gegen Ankünfte aus Bassorah das zur Verhütung der Einschleppung von Pest gültige Reglement in Kraft zu setzen, desgleichen am 1. Juni, gegen

1. die Ankünfte von der afrikanischen Küste zwischen Kap Guardafui und Suakim, jedoch ausschließlich der Häfen Suakim, Massowah und Assah,
2. die Ankünfte von der arabischen Küste des Rothen Meeres zwischen der Meerenge von Bab el Mandeb und Aden, jedoch letztgenannten Hafen ausgenommen,

das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Quarantäne-Reglement in Kraft zu setzen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1891.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère d'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Oktober		Novbr.		Dezbr.	
Norden: Nord (18 28, 16 26, 17 32), Pas-de-Calais, Somme, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (12 62, 19 83, 14 56), Seine-et-Marne . .	53	138	51	140	49	12
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse	5	9	7	17	10	17
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire	—	—	2	2	—	—
Centrum: Indre, Allier, Yonne, Nièvre, Puy-de-Dôme . .	2	8	6	17	8	38
Osten: Ain	1	1	—	—	1	2
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	5	11	2	5	6	10
Süd-Osten: Var	2	6	—	—	1	1
Frankreich	68	173	68	181	75	189
Geimpft wurden Rinder	466		506		915	

Anmerkung: Die kleineren Zahlen beziehen sich auf geschlachtete Rinder.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Eure-et-Loir, Seine-Inférieure	2	3	4
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Ardennes, Vosges, Meuse	5	4	3
Westen: Vendée	2	—	—
Centrum: Nièvre, Allier, Puy-de-Dôme, Yonne	3	2	—
Osten: Haute-Saône, Loire, Haute-Savoie, Côte-d'Or, Savoie	5	6	4
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Gers . .	21	14	16
Süden: Hérault, Aveyron, Aude	1	2	—
Süd-Osten: Alpes-Maritimes	1	—	—
Frankreich	40	31	27

[1]) Veröff. S. 178.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Manche, Orne, Sarthe . .	6	5	—
Norden: Pas-de-Calais, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Somme, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Nord, Seine-et-Marne	13	9	9
Nord-Osten: Marne, Haute-Marne, Vosges, Ardennes, Aube, Meuse, Meurthe-et-Moselle	3	5	15
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Charente, Vienne . .	11	13	4
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre	—	3	1
Osten: Haute-Saône, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Doubs, Saône-et-Loire . .	7	6	5
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Gironde, Dordogne, Landes, Hautes-Pyrénées, Ariège .	3	11	2
Süden: Tarn-et-Garonne, Hérault, Aude, Corrèze, Lot .	5	10	6
Süd-Osten: Ardèche, Drôme, Vaucluse, Gard, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes	7	7	7
Frankreich	55	69	49
Getödtet wurden Pferde	50	65	45

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados . .	1	—	—
Norden: Nord, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine (55, 46, 42, davon 36, 29, 24 in Paris), Seine-et-Marne, Somme	71	64	59
Nord-Osten: Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	—	2	3
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Charente	1	3	3
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre	5	2	3
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Loire, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Rhône . .	17	13	22
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Landes, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Gironde Ariège .	7	10	7
Süden: Lot, Aveyron, Hérault, Aude, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne	7	3	4
Süd-Osten: Drôme, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var	14	5	7
Frankreich	123	102	108

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 81, 66, 68 Gemeinden in 30, 28, 29 Departements. — Außer den Hunden sind noch je 3 Katzen und 2, 10, 2 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 54, 25, 23 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im November in je 2 Stallungen der Departements Meuse und Vosges und in 1 vom Hérault, im Dezember in 2 von Vosges aufgetreten.

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 40, im November in 34, im Dezember in 22 Heerden und 1 Gemeinde von 7, 9 und 7 Departements (Seine-et-Marne, Gironde, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Haute-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var).

Die Schafräude ist gemeldet im Oktober in 35 und einigen Heerden in 7 Departements (Seine-Inférieure, Eure-et-Loire, Meurthe-et-Moselle, Nièvre, Basses-Pyrénées, Aveyron, Vaucluse), im November von 2 und einigen Heerden in 4 Departements (Eure-et-Loir, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aveyron), im Dezember von 5 und einigen in 6 Departements (Eure, Indre, Cher, Basses-Pyrénées, Ariège, Aveyron).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 76 Ställen von 20 Departements, im November in 89 von 25, im Dezember in 70 von 20.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 13, 19, 12 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 6, 19, 15 Beständen von 3, 5, 5 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 138, im November in 121, im Dezember in 110 Fällen (davon 100, 79, 67 in Schlachthäusern) von 32, 31, 28 Departements.

Der Pferdetyphus kam im November und Dezember in je 1 Departement (Meurthe-et-Moselle bezw. Nord) vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 11, 11, 15 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 1, 4 Departements.

Thierseuchen in Serbien vom 1. Oktober bis 29. Dezember 1891.[1]) (Nach den 7tägigen Berichten über den Stand der Gesundheit der Hausthiere im Königreich Serbien.)

In nachstehenden Kreisen ist die angegebene Zahl von Thieren als erkrankt gemeldet worden:

Milzbrand: Donaukreis 3 Rinder, 4 Schafe, 31 Schweine; Waljewo 2 Rinder, 34 Schweine; Stadt Belgrad 1 Rind. Wuth: Uziza 1 Hund, 1 Schwein; Maul- und Klauenseuche: Kragujewatz 8 Rinder; Rudnik 3 Rinder, 1 Schwein, Uziza 152 Rinder 63 Schafe, 76 Schweine. Pockenseuche der Schafe Donaukreis 316, Pirot 2, Podrina 15, Timok 369 Waljewo 73. Schweinerothlauf: Morawa 9.

Niederlande. (Vgl. S. 346.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Rotz unter den Pferden in Vaasen, Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in der Bürgermeisterei Grielhuisen (beide Prov. Gelderland), Milzbrand unter dem Rindvieh bei Venlo (Prov. Limburg).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 22. März d. J. — (4875.) The Animals (Amendment) Order of 1892, No. 3 — sind die Verordnung vom 16. November 1886 (3475)[2]), sowie die Art. 3 u. 4 der Verordnung vom 8. Februar 1892 (4794.)[3]) aufgehoben, und die Landung von Vieh aus Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal und Island in England, Wales und Schottland verboten.

Durch Verordnung vom 31. März — (4901.) The Animals (Amendment) Order of 1892 No. 4 — ist sodann Art. 4 der vorgenannten Verordnung (4875.), sowie die Verordnung vom 30. Oktober 1891 (4739.) aufgehoben und die Einfuhr von Vieh aus der Insel Man gestattet. Endlich ist durch Verordnung vom 6. Mai — (4947.) The Animals (Amendment) Order

[1]) Veröff. S. 127.
[2]) Veröff. 1887 S. 68. — [3]) Desgl. 1892 S. 159.

of 1892 No. 5 — die Einfuhr von Vieh aus Island wieder gestattet und dementsprechend unter Art. 3 u. 4 die Art. 130[1]) und 151[2]) der Animals Order of 1886 abgeändert.

Der Board of Agriculture hat ferner aus Anlaß der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Verordnung vom 24. März — (4880.) Westmorland (Foot-and-Mouth Disease) Movement Order of 1892, Amendment — die Grenzen des verseuchten Bezirkes in der Grafschaft Westmorland geändert[3]); vom 24. März — (4884.) Essex and Herts (Movement and Sales) Order of 1892 die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den verseuchten Bezirken der Grafschaften Essex und Hertford, sowie die Abhaltung öffentlicher und privater Märkte von solchen Thieren verboten bezw. von besonderer behördlicher Erlaubniß und der Einhaltung bestimmter Vorschriften abhängig gemacht.

Dieselben Vorschriften sind durch Verordnung vom 14. Mai — (4954.) The Kent (Movement and Sales) Order of 1892 — für den verseuchten Bezirk in der Grafschaft Kent gegeben worden.

Durch Verordnung vom 28. März — (4893.) Lancashire (Foot-and-Mouth Disease) Movement Order of 1892 — ist die Ausfuhr von Thieren der bezeichneten Arten aus dem Seuchenbezirk der Grafschaft Lancashire ohne vorgängige Erlaubniß des Inspektors des Board of Agriculture verboten; desgleichen — (4894.) Lancashire Markets and Fairs (Foot-and-Mouth Disease) Order of 1882 — die Abhaltung von öffentlichen und privaten Viehmärkten wie in den Grafschaften Essex und Hertford verboten; ebensolche Bestimmungen sind für den verseuchten Bezirk in der Grafschaft Perth[4]) durch Verordnung vom 7. April — (4911.) Perthshire (Movement and Sales) Order of 1892 — getroffen. Durch Verordnung vom 26. März — (4890.) Metropolitan Market (Movement of Lambs) Order of 1892, Amendment — ist die Verordnung über den Verkauf von Lämmern, vom 10. März[5]) auch auf Schafe ausgedehnt; vom 14. April — (4929.) Movement from Metropolitan Market Order of 1882 — ist jedes auf den Markt zu Islington gebrachte Stück Rindvieh, Schaf und Schwein innerhalb 4 Tagen dortselbst abzuschlachten und die Ausfuhr aus dem Markte und der Grafschaft London nach der Grafschaft Middlesex und 4 Städten in Middlesex, sowie nach solchen Theilen der Grafschaften Essex, Hertford, Kent und Surray, welche an den Metropoliten-Polizeidistrikt angrenzen, nur behufs Schlachtens und mit einer Licenz gestattet[6]); vom 25. April — (4935.) The Prohibition of Movement from Edinburgh and Leith Order of 1892 — ist die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus den Städten Edinburgh und Leith und vom 19. April — (4930.) The Isle of Sheppey (Foot-and-Mouth Disease) Order of 1892, No. 2 — desgleichen aus dem verseuchten Bezirk der Grafschaft Kent ohne Licenz des Inspektors des Board of Agriculture verboten;[7]) vom 26. März — (4889.) Movement of Sheep (Scotland) Order of 1892 — die Bewegung von Schafen zu Zwecken der Zucht und der Fütterung aus dem verseuchten Distrikt von Fife, Kinroß und Perth nach einem anderen Platz in Schottland unter bestimmten Bedingungen gestattet[8]).

Tunis. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien. Vom 5. Mai 1892. (Journ. offic. tunisien vom 12. Mai.)

Le général de division Mohamed El Aziz Bou Attour, premier ministre de S. A. le Bey. . . . .

Arrête;

Article 1er. — L'importation en Tunisie et le transit des animaux vivants des espèces bovine, ovine, caprine, et porcine provenant du Royaume d'Italie, sont interdits par les frontières de terre et de mer.

Art. 2. — Le Directeur des Douanes est chargé de l'exécution du présent arrêté.

[1]) Veröff. 1886 S. 745. — [2]) Desgl. S. 748. — [3]) Desgl. 1892 S. 212. — [4]) Desgl. S. 225. — [5]) Desgl. S. 212. — [6]) Desgl. — [7]) Desgl S. 159. — [8]) Desgl. S. 225.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.[1]) Erlaß vom 16. Mai 1892.

Nach der Vorschrift in Artikel 3, Absatz 3 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90) ist für den Fall der Wahrnehmung einer Seucheninfektion unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen und diesseits Abschrift des Protokolles der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung mitzutheilen.

Um eine Rücksendung solcher Protokolle zur Vervollständigung zu vermeiden, ist es nothwendig, daß in denselben neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles vornehmlich diejenigen Thatsachen klar dargelegt werden, welche auf Zeit und Ort der Infizirung der Thiere mit der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Euere Hoch . . . . ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und beamteten Thierärzte unter Hinweis auf die aus dem Artikel 6 a. a. O. sich ergebende Wichtigkeit der einwandsfreien Feststellung einer Seucheneinschleppung hiernach mit Instruktion zu versehen und gegebenen Falls beglaubigte Abschrift der obigen Anforderungen entsprechenden Protokolle dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und mir mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Der Minister f. Landw., Dom. u. Forsten.
J. V.: v. Marcard.

An sämmtliche Kgl. Reg.-Präsidenten — mit Ausschl. der in Schlesien — und an den Kgl. Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Hebammen-Nachkurse betr. Düsseldorf, den 6. November 1891.

Erfreulicherweise hat in Verfolg der Rundverfügung vom 29. September v. J.[2]) I. II. A. 4639 die überwiegende Mehrzahl (20) der Kreisvertretungen behufs Betheiligung von Hebammen an einen vierwöchentlichen Nachkursus in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln eine Beihülfe aus Kreismitteln theils zur Verfügung, theils in Aussicht gestellt und diese Beihülfe zumeist so bemessen, daß die Hebammen aus ihr die sämmtlichen Kosten voraussichtlich werden bestreiten können. Dessenungeachtet haben sich aus 7 Kreisen im Ganzen nur 13 Hebammen bereit erklärt, an dem diesjährigen, im Oktober stattgefundenen Nachkursus theilzunehmen.

Mit Rücksicht auf die geringe Betheiligung und andererseits auf die große Bedeutung, welche einer gehörigen Ausbildung der Hebammen beizulegen ist, muß auf zahlreicheren Besuch des Nachkursus hingewirkt werden. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, gegebenenfalls einer in ihren Leistungen nicht genügenden Hebamme, welcher die nothwendigen Mittel zur Deckung der durch den Nachkursus entstehenden Kosten aus öffentlichen Mitteln ganz oder doch zum größten Theil zur Verfügung gestellt werden, welche aber trotzdem die Theilnahme an dem Nachkursus verweigert, protokollarisch eröffnen zu lassen, daß sie unter Umständen die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Prüfungszeugnisses zu gewärtigen habe. Die Einleitung dieses Verfahrens werde nämlich unfehlbar angeordnet werden, falls

1. eine solche Hebamme die (dreijährige) repititorische Nachprüfung und deren erste Wiederholung (nach einem Vierteljahre) nicht bestehe, ferner

2. ungeachtet des Gutachtens des Königlichen Kreisphysikus, daß sie wegen mangelnder Kenntnisse eines

[1]) Veröff. S. 361.
[2]) Veröff. 1890 S. 796.

Nachkursus bedürfe, den Besuch des Nachkursus verweigere und endlich

3. nach einem weiteren Vierteljahre die für Ausübung des Berufs als Hebamme unbedingt erforderlichen Kenntnisse nachweislich sich nicht erworben habe.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, unter Mitwirkung der Herren Kreisphysiker und Bürgermeister, für welche Abdrücke beiliegen, das Erforderliche, insbesondere auch zur event. rechtzeitigen Anmeldung der betreffenden Hebammen beim Herrn Landesdirektor gefälligst zu veranlassen.

Bei Bemessung der Beihülfe erscheint es billig, thunlichst in Berücksichtigung zu ziehen, daß die betreffende Hebamme wochenlang ihren Haushalt und ihren Wirkungskreis verlassen und infolge der Besorgung ihres Haushalts durch fremde Personen sowie durch Nichtausübung ihres Berufs relativ erhebliche Vermögensnachtheile erleiden muß.

Die Herren Kreisphysiker wollen mir bei Einreichung der Nachprüfungsverhandlungen alljährlich über das nach dieser Richtung hin etwa Geschehene oder Erforderliche gefälligst Bericht erstatten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 3669.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Anpreisung von Heil- und Geheimmitteln betr.

Düsseldorf, den 14. November 1891.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888[1]) (Amtsbl. S. 219), betreffend Anpreisung von Heil- und Geheimmitteln, bringe ich zur genauesten Nachachtung die Rundverfügung vom selben Tage (I. II. A. 5964 II) hiermit in Erinnerung, wonach für Ausführung obiger Polizeiverordnung Sorge zu tragen ist. Indessen ist nicht, wie bisher von jeder rechtskräftig gewordenen Bestrafung oder Freisprechung unter ur- oder abschriftlicher Beifügung des Urtheils ꝛc. hierher zu berichten, sondern es genügt, wenn alljährlich zum 1. April eine Nachweisung der im Laufe des Jahres erfolgten Bestrafungen nebst den betreffenden Erkenntnissen hier eingereicht wird.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 5583.

Braunschweig. Aufbewahrung von Morphin in Apotheken betr. Vom 11. Februar 1892.

Nachdem wir beschlossen haben, dem § 11 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[2]), die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betr., folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Morphin und dessen Salze sind in dem Verkaufsraume in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren Schränkchen, welches von dem Aufstellungsplatze der anderen Mittel der Tab. C. des Deutschen Arzneibuches entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren"

so veranlassen wir Sie, den Apothekern Ihres Bezirkes solches mit dem Bemerken zu eröffnen, daß die fragl. Bestimmung am 1. April d. J. in Kraft tritt und dafür Sorge zu tragen, daß der in . . . Exemplaren beigefügte Nachtrag dem Erlasse unten auf der 11. Seite eingeklebt wird.

Braunschweig, den 11. Februar 1892.
Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

An den Herrn Physikus . . . .

Oesterreich. Durch Erlaß des Minister. d. Innern vom 24. Mai 1892 sind die politischen Landesbehörden davon verständigt worden, daß laut einer Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern die kais. Deutsche Botschaft den Beschluß des Deutschen Bundesrathes mitgetheilt hat, wonach die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn über Deutschland nach Frankreich und Belgien „unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet wird, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden". (Oesterr. San.-Wesen S. 193.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle polit. Landesbörden mit Ausnahme jener in Galizien, betr. Erhebungen über den Stand der Wasserversorgung in den Gemeinden.

Vom 20. Januar 1892, Z. 63. (Oesterr. San.-Wes. S. 42.)

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat im Einvernehmen mit dem galizischen Landesausschusse mit dem Zirkular-Classe vom 15. Dezember 1891, Z. 94 512, welcher im „Oesterreichischen Sanitätswesen", IV. Jahrgang Nr. 4, publizirt werden wird, die k. k. Bezirkshauptmannschaften des unterstehenden Verwaltungsgebietes auf den in vielen Gemeinden herrschenden Mangel an gutem Trinkwasser aufmerksam gemacht und dieselben angewiesen, Verzeichnisse über die Anzahl und Beschaffenheit der öffentlichen und privaten Brunnen in den Gemeinden verfassen zu lassen und auf Grund derselben im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen jene Gemeinden, in welchen der Mangel an gutem Trinkwasser erwiesen ist, zur Beschaffung guten Trinkwassers, eventuell durch Errichtung der erforderlichen Zahl der sanitären Anforderungen entsprechender öffentlicher Brunnen zu verhalten.

Da auch in manchen Gegenden des der k. k. . . . . unterstehenden Verwaltungsgebietes ähnliche mißliche Verhältnisse hinsichlich der Wasserversorgung der Gemeinden bestehen und daher analoge Maßregeln sich empfehlen dürften, wird die k. k. . . . . auf diesen Erlaß der k. k Statthalterei in Lemberg hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Schweiz. Kanton Waadt. Verhütung ansteckender Krankheiten bei Schulkindern.

Nach einem Beschlusse des Staatsraths des Kanton Waadt vom 3. September 1891 wird im Anschlusse an das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 (Veröffentl. 1886 S. 460) bestimmt, daß aus der Schule jedes Kind zurückzuschicken ist, welches von Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Mumps, Rötheln oder Windpocken ergriffen scheint, ebenso jedes von einer ansteckenden Hautkrankheit (affection parasitaire) befallene Kind. Die Dauer der Ausschließung wird für Scharlach und für Diphtherie (Croup) auf 6 Wochen seit Beginn der Krankheit festgesetzt, für Masern und Mumps auf 3 Wochen, für Rötheln und Windpocken auf 2, für Keuchhusten allgemein auf 6 Wochen, jedenfalls aber bis zum Verschwinden der Anfälle. Hat es sich um Scharlach oder Diphtherie gehandelt, dürfen die Kinder erst in die Schule kommen, wenn sie ein ärztliches Zeugniß beibringen können, daß dem Gesetze entsprechend die Desinfektion ausgeführt ist.

Art. 2 lautet:

Les frères et sœurs sont renvoyés de la classe en même temps que le malade ou dès que le personnel enseignant a connaissance d'un cas de maladie contagieuse dans la famille.

Le renvoi de la classe s'applique également aux écoliers demeurant dans le voisinage immédiat de l'élève malade, ainsi qu'à ceux dans le voisinage ou dans la famille desquels existe un cas de maladie transmissible. C'est à la commission scolaire qu'il appartient de décider des cas dans lesquels le voisinage offre des dangers.

Les maîtres ne reçoivent en classe les élèves exclus en vertu du présent article que lorsqu'il est établi par un certificat délivré par un médecin ou par la commission scolaire que les relations de voisinage qui ont motivé le renvoi ont cessé d'exister.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 378. — [2]) Desgl. 1889 S. 72*.

La réadmission de ces élèves ne saurait toutefois avoir lieu en cas de:

Scarlatine, qu'après 12 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Diphthérie, qu'après 10 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Oreillons, qu'après 7 jours d'exclusion;

Coqueluche et rougeole, qu'après 15 jours d'exclusion et en l'absence de phénomènes catarrhaux.

Parasitäre Krankheiten, wie die der behaarten Haut, die Krätze 2c. haben die sofortige Entfernung des Kranken aus der Schule zur Folge. Liegt eine grindartige Hautkrankheit (teigne) vor, so läßt die Schulkommission die Klasse durch einen Arzt besuchen. Kinder, welche alsdann nach Hause geschickt werden, dürfen nur mit einem ärztlichen Zeugnisse, welches ihre Heilung bestätigt, zur Schule wieder zugelassen werden.

Die Klasse wird geschlossen, sobald mehrere Fälle übertragbarer Krankheiten gleichzeitig auftreten, oder mehrere Fälle einer Krankheit einander rasch folgen.

Das Lehrerpersonal empfängt vom Departement des Innern weitere Vorschriften und hat den Schülern bezw. den Eltern derselben über die Hygiene und die Verhütung der übertragbaren Krankheiten Anweisungen zu geben.

Die Eltern der Schulkinder und deren Vertreter sind gehalten, der Schulkommission Kenntniß von jedem Fall einer ansteckenden Krankheit, der in ihrer Wohnung festgestellt wird, Kenntniß zu geben.

Uebertretungen werden vom Präfekten mit einer Geldstrafe bis zu 20 Fr. gestraft. (40. Wochenbulletin des eidg. statist. Bureau S. 318.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Maul- und Klauenseuche.

Vom 6. April 1892. (4909.) Foot-and-Mouth Disease Order of 1892 No. 2.

Der Eingang sowie Art. 1 bis 4 lauten wie in der Verordnung auf S. 347 der Veröffentlichungen mit nachstehenden Abweichungen:

In 1. ist am Schlusse „No. 2" angefügt, in 3. statt twenty-sixth day of February: „thirteenth day of April" zu lesen, in 4. vor dem Absatz Animals means ... als neuer Absatz: „Infected Place means a Place for the time being a Place infected with foot-and-mouth disease under the Act af 1878:" und vor dem Absatz Article means .... folgender neuer Abschnitt eingeschaltet:

Fat cattle, or fat sheep, or fat swine, means cattle, sheep, or swine intended for slaughter:

Store cattle, or store sheep, or store swine, means cattle, sheep, or swine other than fat cattle, or fat sheep or fat swine:

Public sale includes a market or fair, and any sale, whether conducted by auction or not, which is open to the public, whether on payment of entrance-money or other payment or not, whether it is held in a public place or not, and whether animals of different owners are exposed thereat or not; and includes also an exhibition:

Private sale means any sale (not being a public sale) where fat or store animals of two or more owners are sold or exposed, or where two or more persons purchase, or offer to purchase, or are invited to purchase, animals, fat or store:

Expose means expose for sale or in any manner put up or offer for sale, or exhibit at an exhibition:

Farm or premises includes two or more adjoining farms or premises in the same occupation:

Endlich fallen in Art. 4 in dem Absatze Animals means .... die Worte: „and all other ruminating animals" weg. Dann heißt es weiter:

Revocation of Orders.

5. The Orders described in the First Schedule to this Order are hereby, from and after the commencement of this Order, revoked: Provided that such revocation shall not revive any part of any Order revoked by or otherwise affect the past operation of either of the Orders hereby revoked, or invalidate or make unlawful anything done under either of the Orders hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, either of the said Orders hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

6 Any Regulation made by a Local Authority under either of the Orders by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall, unless altered or revoked by such Local Authority, remain in force for such time and in such manner as if this Order had not been made, and for the purposes of this Order shall be deemed to have been made under this Order.

Art. 7. bis 10. und deren Ueberschriften lauten wie Art. 6., 8. bis 10. nebst Ueberschriften a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In Art. 8. (1.) sind die Worte: „conferred and imposed on him as Inspector" nach duties eingeschaltet und fallen demgemäß am Schlusse des Absatzes weg; in (2.) ist statt a quarter of a mile from the Foot-and-Mouth Disease Infected Place: „half a mile, or such further distance as may be directed by the Local Authority, from the Infected Place", ferner in der zweiten Klammer nach Authority: „or until the Infected Place is declared to be free from foot-and-mouth disease" zu lesen. auch fällt beide Male „goats" nach sheep weg.

In Art. 9. ist am Schlusse angefügt: Every such Veterinary Inspector or person shall on leaving any premisess where disease exists adopt means to disinfect his boots and his clothes.

Zu Art. 10. fällt in der Ueberschrift „*Foot-and-Mouth Disease*" weg; im Uebrigen lautet derselbe wie folgt:

In addition to the Rules contained in the Fourth Schedule to the Act of 1878, the following Additional Rules shall have effect in relation to an Infected Place:

Rule 1. No cattle, sheep, or swine shall be moved into an Infected Place otherwise than with a Licence of an Inspector of the Board of Agriculture or of a person authorized by the Board to grant the same.

Rule 2. No cattle, sheep, or swine shall be moved out of an Infected Place except to a specified slaughter-house for the purpose of being there slaugtered, or to a specified place for any special purpose, with a Licence of an Inspector of the Board of Agriculture or of a person authorized by the Board to grant the same, which Licence will only be granted where the slaughter of animals in the Infected Place is impracticable or the circumstances are such as to make movement absolutely necessary.

Rule 3. bis 7. lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In jeder derselben ist statt a Foot-and-Mouth Disease Infected Place: „an Infected Place", in Rule 3., 4. und 7. außerdem statt an animal: „a head of cattle or a sheep or a pig" zu lesen; ferner ist in Rule 3. und 5. nach with: „or suspected of" und außerdem in Rule 3. nach kept: „or has recently been kept" eingeschaltet.

Rule 8. The owner or the person in charge of a head of cattle or a sheep or a pig affected with foot-and-mouth disease shall not allow any dog or goat to enter or to leave any cow-shed, field or other place situate within Infected Place in which a head of cattle or a sheep or a pig affected with or suspected of foot-and-mouth dissase is kept or has recently been kept.

Infected Zones.

11. For the purposes of this Order an Infected Zone means a district or area declared by Special Order of the Board of Agriculture to be a Foot-and-Mouth Disease Infected Zone, which Zone may include the whole or part of the District of a Local Authority or the Districts or parts of the Districts of two or more Local Authorities.

Public and Private Sales in Infected Zone.

12. — (1.) No public or private sale of cattle, sheep, or swine, fat or store, shall be held in an Infected Zone otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Public Sale of Fat Animals by Licence of Local Authority.)

(2.) A public sale of fat cattle, sheep, or swine may be held in an Infected Zone with a Licence of the Local Authority on the following conditions (namely):

(I.) Every animal exposed at the public sale so licensed shall forthwith after its arrival thereat be marked by and at the expense of the owner as follows:

Cattle. — By the clipping of a broad arrow about six inches long on the left hind quarter of each of the cattle and by the clipping of the hair off the end of the tail.

Sheep. — By the clipping of a broad arrow on the forehead of each of the sheep, and by the painting or stamping of the letter M, about six inches long, on both sides of each of the sheep with the following composition, namely: — Rosin, five parts; oil of turpentine, two parts; and blue or red ochre, one part; melted and used warm: or with some other adhesive composition of a blue or red colour.

Swine. — By the painting or stamping of the letter M, about six inches long, on both sides of each of the swine with the composition above-mentioned.

(II.) Every animal that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within four days after and exclusive of the day on which the sale is held, and shall not be moved from the place where the sale is held except in accordance with the following provisions:

(III.) For the movement from the place of sale to any other place, whether within the Infected Zone or not there shall be a Movement Licence of the Local Authority, which Licence shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted and the name of the place of destination to which the animals are to be moved.

(IV.) In the place of destination is in the District of another Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Article twenty-two as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the animals are moved into the District of that other Local Authority.

(V.) The animals while being so moved shall so far as practicable be kept separte from all other animals.

(VI.) The Local Authority of the District in which the place of destination is situate shall take such steps as are necessary to insure that the animals are moved to the said place and are slaughtered there within four days after their arrival thereat.

(3.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat cattle, sheep, or swine under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(4.) The Licence for a public sale of fat animals under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(5.) A Local Authority shall not grant a Licence for a public sale of fat animals under this Article unless they are satisfied that the place where the sale is to be held is capable of being cleansed and disinfected in accordance with Regulation B of this Article.

(6.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every Licence granted by them for the holding of a public sale of fat animals under this Article.

(7.) If the Board of Agriculture are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat animals under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

(Regulation B. — Cleansing and Disinfection of Markets in Infected Zones.)

(8.) Every market, fair-ground, and sale-yard in which a public sale of fat cattle, sheep, or swine is held under Regulation A of this Article, shall as soon as practicable after the sale, and in any case before it is again used for animals, be cleansed and disinfected as follows:

(I.) All parts of the market, fair-ground, or sale-yard that have been used for animals shall be thoroughly swept and scraped, and all dung, saw-dust, litter, or other matter effectually removed therefrom; then

(II.) the same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(III.) the same parts shall be dinsinfected in such manner as the Local Authority may direct; and

(IV.) the sweepings and scrapings shall be well mixed with quicklime and effectually removed from contact with animals.

(Regulation C. — Public or Private Sales, Fat or Store, without Licence of Local Authority.)

(9.) A public or private sale of fat cattle, sheep, or swine, fat or store, may be held in an Infected Zone without a Licence of the Local Authority in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(I.) that the sale is held on a farm or permises not in an Infected Place; and

(II.) that no animal on the farm or premises is affected with foot-and-mouth disease; and

(III.) that each animal exposed at the sale has been on the farm or premises for a period of not less than fourteen clear days immediately before the day on which the sale is held; and

(IV.) that no animal on the farm or premises has during that period in any way been exposed to the infection of foot-and-mouth disease.

(10.) Cattle, sheep, or swine exposed at any sale under this Regulation shall not be moved out of an Infected Zone except as specially authorized by this Order.

(Regulation D. — Sale by Licence of Board of Agriculture.)

(11.) Without prejudice to the foregoing provisions of this Article and in addition thereto a public or private sale of cattle, sheep, or swine, fat or store, may be held in an Infected Zone with a Licence of the Board of Agriculture, which Licence will only be granted where the Board after inquiry are satisfied that exceptional circumstances render such sale necessary or expedient.

(Regulation E. — Attendance at Sales.)

(12.) A Veterinary Inspector of the Local Authority shall attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Article.

(13.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Article, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Movement Licenses as are reqnired under this Article.

(14.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any public sale licensed under or authorized by this Article (other than a market or fair) or any private sale authorized or licensed under this Article, attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Movement Licences are required under this Article.

(Regulation F. — Saving.)

(15.) Nothing in this Article shall apply to —

(I.) any sale of cattle, sheep, or swine in any Foreign Animals Wharf or Foreign Animals Quarantine Station or Landing-place for foreign animals; or

(II.) any sale of swine in any Swine-Fever Infected Area (or which Area provision is made as regards public and private sales of swine by the Animals Order of 1886).

Movement within Infected Zone.

13. Movement of cattle, sheep, or swine within an Infected Zone is subject to any Regulation made under this Order by any Local Authority whose District or part of whose District is situate within the Zone, prohibiting or regulating the movement of any such animals into or in the District of the Local Authority making the Regulation and for the time being in force.

Movement into Infected Zone.

14. Cattle, sheep, or swine shall not be moved into an Infected Zone otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(*a.*) Cattle, sheep, or swine may be moved into an Infected Zone with a Movement Licence of the Local Authority of each District within the Zone into which they are to be moved, which Licence shall be obtained before the animals are so moved.

(*b.*) A Movement Licence under this Article may contain such conditions, if any, as the Local Authority granting the Licence think expedient.

Movement out of Infected Zone.

15. — (1.) Except as specially authorized by this Order, cattle, sheep, or swine shall not be moved out of an Infected Zone otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. Movement out of one Infected Zone into another Infected Zone.)

(2.) Cattle, sheep, or swine, may be moved from a place in one Infected Zone to a place in any other Infected Zone with a Movement Licence of the Local Authority of the District in which the last-mentioned place is situate.

(3.) A Licence for movement under this Regulation shall not authorize the movement of cattle, sheep, or swine through the District or part of the District of any Local Authority not being within one or other of the aforesaid Infected Zones otherwise than by railway and in that case without unnecessary delay and without the animals being untrucked or re-booked within such District or part.

(4.) A Movement Licence under this Regulation may contain such conditions, if any, as the Local Authority ganting the Licence think expedient.

(Regulation B. — Movement out of Infected Zone to a place not in Infected Zone for slaughter.)

(5.) Fat cattle, sheep, or swine which have not been on the same farm or premises for fourteen days may be moved from premises in an Infected Zone to a place not in an Infected Zone with a Movement Licence of the Local Authority of the District in which the premises are situate for the purpose of being there slaughtered in manner and under the conditions following —

(I.) The Licence shall be specify the name and address of the person to whom the Licence is given and the name of the place to which the animals are to be moved for slaughter.

(II.) The animals moved under this Regulation shall be slaughtered within four days after their arrival at the place specified in the Licence; and the Local Authority of the District in or into which the animals are moved shall take such steps as are necessary to insure that the animals are moved to the specified place and are slaughtered there within such four days.

(III.) If the animals are to be moved into the District of another Local Authority there shall also be a further Movement Licence of that other Local Autority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Article twenty-two as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the animals are moved into the District of that other Local Authority.

(IV.) The animals while being moved under this Regulation and until they are slaughtered shall so far as practicable be kept separate from all other animals.

(V.) All animals before being moved under this Regulation shall be marked in manner prescribed by Regulation A of Article twelve. (Schluß folgt).

Belgien. Verkauf von Kaffee betr. Vom 28. September 1891. (Moniteur belge 1891 S. 2971.)

Règlement sur le commerce des cafés.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890, relative à la falsification des denrées alimentaires;

Vu les articles 454 à 457, 498, 500 à 503 et 561, 2° et 3°, du Code pénal relatifs au même objet;

Considérant que des fraudes préjudiciables à l'honnêteté commerciale et à la santé publique se produisent dans la préparation et la vente des cafés;

Vu les avis des services techniques compétents de Notre ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, sous le nom de café, tout produit autre que la graine décortiquée du caféier, soit simplement desséchée (café vert), soit torréfiée, soit réduite en poudre après torréfaction.

Art. 2. Il est notamment interdit de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou transporter pour la vente, sous la dénomination de café:

1º Du café additionné d'eau (mouillé) ou privé d'une partie de ses principes constituants;

2º Des substances diverses, autres que le café, mélangées ou non avec du café ou avec des éléments constitutifs de celui-ci et se trouvant soit en poudre, soit en grains d'aspect semblable à celui de cette denrée.

Art. 3. Le café mouillé ou partiellement épuisé, qu'il soit mélangé ou non avec du café non travaillé, ne pourra être vendu, exposé en vente, détenu ou transporté pour la vente que sous une dénomination qui rappelle clairement la manipulation pratiquée. Sera considéré comme café mouillé le café torréfié perdant, à 100º C., plus de 5 p. c. de son poids.

Les succédanés du café, tels que la chicorée, les graines de céréales et de légumineuses, les figues, les glands, les dattes, etc., ou les mélanges de café avec ses succédanés ou avec des matières étrangères quelconques, ne pourront être vendus, exposés en vente, détenus ou transportés pour la vente que sous une dénomination dans laquelle n'entrent pas le mot café, ni ses dérivés, composés ou homonymes, ni les noms des lieux d'origine du café naturel. Si ces produits sont moulés en grains, ceux-ci devront affecter la forme cylindrique.

Art. 4. Les dénominations prévues à l'article précédent devront être inscrites en caractères bien lisibles et de dimensions uniformes sur les tonneaux, sacs et récipients dans lesquels les cafés travaillés, contrefaits ou mélangés sont vendus, mis en vente, détenus ou transportés pour la vente.

Art. 5. Lors de l'expédition des produits dont il est question à l'article 3, les factures et lettres de voiture ou connaissements devront indiquer, pour chaque envoi individuel, que la marchandise expédiée est vendue, non comme café naturel et véritable, mais comme tel ou tel produit dénommé conformément aux dispositions de l'article 3.

Art. 6. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies des peines comminées par les articles 6 et 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 7. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera mis en vigueur à partir du 1er novembre 1891.

Donné à Ciergnon, le 28 septembre 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Verhandlungen von Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der XX. deutsche Aerztetag wird am 27. und 28. Juni d. J. in Leipzig abgehalten werden.

Die vorläufige Tagesordnung umfaßt u. a folgende Gegenstände:

1. Das Verhältniß der Aerzte zu der Unfallversicherung (cf. das Protokoll über die gemeinsame Sitzung der Vertreter des Deutschen Aerztevereinsbundes und des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften in Nr. 240 des Aerztl. Vereinsblattes). Ref. Dr. Busch-Crefeld.

2. Das Verhältniß der Aerzte zu der Invaliditätsversicherung. Ref. Dr. Brauser-Regensburg.

3. Einführung einer besonderen Prüfung für Spezialärzte. Ref. Dr. Stimmel-Leipzig.

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweiz. analytischer Chemiker vom 25. und 26. September 1891[1]).

1. Revision der Beschlüsse über die Analyse und Beurtheilung des Weines. (Vgl. Veröffentl. 1891 S. 459.)

I. Bezeichnung und Berechnung der Bestandtheile des Weines.

Für die Angabe des Weingeistgehaltes ist der Ausdruck „Alkohol" zu gebrauchen (wie bisher). Die Summe des durch Eindampfen und Trocknen (siehe unten) erhaltenen Rückstandes ist, da der früher dafür empfohlene Ausdruck „Trockenrückstand" sich wenig Eingang verschaffen konnte, nach allgemeinem Usus als „Extrakt" zu bezeichnen. Für die Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines ist die Bezeichnung „Acidität" (oder Gesammtsäure als Weinsäure berechnet) anzuwenden.

Der Alkoholgehalt soll dem kommerziellen Usus entsprechend in Volumprozenten angegeben werden; je nach Wunsch sind die Gewichtsprozente beizufügen. Die Zahlenwerthe für die übrigen Bestandtheile oder Bestandtheilgruppen sind in Grammen per Liter anzugeben (wie bisher).

II. Vorzunehmende Prüfungen und quantitative Bestimmungen.

1. Prüfungen und Bestimmungen, die unerläßlich sind: Alkohol, Extrakt, Acidität, Mineralbestandtheile (Gesammt-), Schwefelsäure (Phätrage), Farbstoff bei Rothweinen (wie bisher). Ferner Prüfung auf Geruch, Geschmack, Farbe und Klarheit.

2. Prüfungen und Bestimmungen, welche zu einer eingehenden Analyse außerdem erforderlich sind: Spezifisches Gewicht, Zucker, Weinstein (wenn der Alkoholgehalt weniger als 12 Vol.-% beträgt), flüchtige Säuren, Glycerin, schweflige Säure bei Weißweinen und Polarisation bei Süßweinen. Bei Trübung mikroskopische Untersuchung.

3. Prüfungen und Bestimmungen, die nur in besonderen Fällen oder auf besonderen Wunsch auszuführen sind: Freie Weinsäure, Gerbstoff, Salizylsäure, Saccharin (qualitativ), einzelne Mineralbestandtheile, Bernsteinsäure, Zitronensäure, Aepfelsäure, Gummi, Mannit, Stickstoff.

III. Analytische Methoden.

Spezifisches Gewicht. Bestimmung mittelst des Piknometers oder der Westphal'schen Waage bei 15º C. — eventuell nach Befreiung des Weines von vorhandener Kohlensäure.

Alkohol. Der Alkohol ist durch Destillation in einem gläsernen Apparate zu bestimmen. Die Bestimmung des spezifischen Gewichtes im Destillat kann mit dem Piknometer, der Westphal'schen Waage oder einem genau kontrolirten Aräometer ausgeführt werden. Als Piknometer ist dasjenige mit eingeschliffenem Thermometer und mit Kapillarverschluß zu empfehlen. Berechnung nach der Tabelle von O. Hehner.

Extrakt. Zur Bestimmung des Extraktes ist die gewichtsanalytische Methode anzuwenden. 50 ccm Wein[1]) (bei Süßweinen 10 ccm) werden in einer Platinschale mit flachem Boden (sog. deutschen Normalschale) auf dem Wasserbade eingedampft, bis der Rückstand nicht mehr fließt und hierauf 2½ Stunden im Wassertrockenschrank getrocknet.

Acidität. Dieselbe ist als Weinsäure zu berechnen und mit 1/10 Normallauge zu bestimmen. Als Indikator wird Lakmustinktur und zur Feststellung des Neutralisationspunktes neutrales Lakmuspapier empfohlen (wie bisher). Erheblichere Mengen Kohlensäure sind vorher durch Schütteln zu entfernen.

Die flüchtigen Säuren sind durch Destillation mit Wasserdampf zu bestimmen und als Essigsäure auszudrücken.

Weinstein und freie Weinsäure. Die zur Bestimmung der freien Weinsäure zu verwendende Kaliacetatlösung soll 10% Alkohol enthalten.

[1]) Nach Sonderabdrücken der Schweiz. Wochenschr. f. Pharmazie.

[1]) Weine mit mehr als 50 g Zucker im Liter.

Es wird zur Bestimmung des Weinsteins der Berthelot-Fleurieu'schen Methode der Vorzug gegeben mit dem Zusatze, daß die Probe wenigstens 24 Stunden im Eisschrank oder doch in einer 10° C. nicht übersteigenden Temperatur aufzustellen sei (wie bisher).

Gerbstoff. Die annähernde Bestimmung nach Neßler und Barth wird als hinreichend genau angenommen (wie bisher).

Die Bestimmung der schwefligen Säure geschieht durch Destillation des mit Phosphorsäure versetzten Weines im Kohlensäurestrome. Zur Aufnahme des Destillates wird Jodlösung vorgelegt, welche 5 g Jod und 7,5 g Jodkalium im Liter enthält. Das Destillat, das einen Ueberschuß von Jod enthalten muß, wird mit Salzsäure angesäuert, erhitzt und hierauf mit Chlorbaryum ausgefällt.

Glycerin. Dasselbe ist nach den von den deutschen Chemikern vereinbarten Methoden zu bestimmen. Eine Korrektur für die Verdunstung des Glycerins ist nicht anzubringen (A. Hilger, Vereinbarungen S. 206).

Die Bestimmung des Zuckers hat nach der Fehling'schen Methode unter Berücksichtigung der Soxhlet'schen oder Allihn'schen Modifikation zu geschehen. Rothweine sind vorerst mit Bleiessig zu entfärben. Der Ueberschuß an Bleiessig wird mit kalzinirter Soda entfernt.

Polarisation. Die Prüfung des optischen Verhaltens kann insbesondere bei Süßweinen von Werth sein. Es wird das von Trillich (Anleitung zu hygienischen Untersuchungen, S. 256 ff.) beschriebene Verfahren empfohlen.

Farbstoffe. Die vom Verein am 6. August 1887 in Zürich vereinbarten Methoden werden auch fernerhin empfohlen.

Dieselben lauten folgendermaßen:

1. Pflanzenfarbstoffe.

Zur Prüfung des Weines auf Färbung mit natürlichen Farbstoffen können die bisherigen Methoden beibehalten werden, ein entscheidender Werth kann denselben jedoch mit Ausnahme in Betreff des Cochenille-Farbstoffes nicht beigemessen werden.

2. Rosanilinfarbstoffe, Fuchsin, Cerise (basische Farbstoffe).

Es werden die bisher üblichen Methoden zur Prüfung des Weines auf diese Farbstoffe beibehalten.

3. Farbstoffe, welche die Sulfon-Gruppe enthalten. Säure-Fuchsin, Säure-Cerise 2c., sowie Azofarben (Bordeaux-roth, Ponceau, Congo 2c.). —

Als einfachste Methode zum Nachweis dieser Farbstoffe wird das folgende von Cazeneuve vorgeschlagene Verfahren empfohlen.

Zu 10 ccm Wein wird eine kleine Messerspitze voll (0,2 g) gelbes Quecksilberoxyd im Probirzylinder zugesetzt und wenigstens ½ Minute lang tüchtig umgeschüttelt oder aber nach dem ersten Schütteln bis zum Sieden erwärmt und hierauf durch ein doppeltes Filter abfiltrirt. Besteht der Weinfarbstoff ganz oder theilweise aus Säurefuchsin oder einem der gebräuchlichen Azofarbstoffe, so bleibt das Filtrat roth, während der natürliche Weinfarbstoff zerstört wird. — Die Wirkung des gelben Quecksilberoxyds ist hier nicht eine oxydirende, sondern dasselbe wirkt auf den Weinfarbstoff lackbildend. — Bei sehr gerbstoffreichen Naturweinen ist das Filtrat bisweilen schwach grau. — Die Empfindlichkeit dieser Methode ist für die Azofarbstoffe etwas weniger groß, als für die Säurefuchsine. — Das rothe Quecksilberoxyd kann zu diesem Zweck nicht verwendet werden.

Zur Unterscheidung der einzelnen Farbstoffe dieser Art oder wenigstens der Gruppe, welcher diese angehören, hat Herr Professor H. Wolff in Winterthur folgende Methode ausgearbeitet:

10 ccm Wein werden mit 10 ccm einer kaltgesättigten Quecksilberchloridlösung geschüttelt, sodann mit 10 Tropfen Kalilauge (spezif. Gewicht 1,27) versetzt, wieder geschüttelt und durch ein trockenes Filter filtrirt.

Das Filtrat kann sein:

1. schwach gelblich (auch bei natürlichem Weinfarbstoffe): Man versetzt die Essigsäure bis zur sauren Reaktion. Das gelbliche Filtrat wird schön rosa: Säurefuchsin;

2. gelbroth — rosa — rothviolett. Das Filtrat wird mit Salzsäure angesäuert.

a) Die Farbe bleibt unverändert oder wird nur rosa: Oxyazofarben, wie Bordeaux, Ponceau 2c. (Man dampft das Filtrat im Wasserbade ein und bestätigt die Gegenwart der Oxyazofarben durch die Reaktion mit konzentrirter Schwefelsäure.

b) Die Farbe geht von gelbroth über in blauroth bis blauviolett: Amidoazofarben (Congo Benzopurpurin, Methylorange 2c.). Alkali im Ueberschuß färbt wieder gelbroth.

Anmerkung. Geht die ursprüngliche blaurothe Farbe des mit Salzsäure angesäuerten Filtrates über in gelbroth, um mit Ammoniak wieder hergestellt zu werden, so ist der Farbstoff Cochenille oder Orseille, welche beide aber nur nachweisbar werden, wenn sie in ziemlicher Menge vorhanden sind.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen und Nachweise wird auf die im Jahre 1890 am internationalen Kongresse in Wien gefaßten Beschlüsse (Chemiker Zeitung XV. 12, S. 180 und A. Hilger, Vereinbarungen, S. 208 ff.) verwiesen.

IV. Beurtheilung der Weine.

Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der frischen Trauben ohne jeden Zusatz bereitete Getränk. Diesem allein kommt der Name Naturwein zu.

Für die Beurtheilung der einzelnen Weinsorten, die von bestimmten Lagen und Jahrgängen stammen, können nur die Analysen von Weinsorten genau derselben Herkunft, gleichen Alters und nach nämlicher Bereitungsart hergestellt, maßgebend sein.

Rothweine, deren Extraktgehalt (nach Abzug des Zuckers) weniger als 15 g per Liter beträgt und Weißweine mit weniger als 14 g sind zu beanstanden, so lange nicht nachgewiesen wird, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges mit so geringen Extraktmengen vorkommen (Chemiker Zeitung XV. 12, Seite 181).

Der Gehalt an Mineralstoffen beträgt in Naturweinen gewöhnlich wenig mehr oder weniger als 10 % des zuckerfreien Extraktgehaltes. Eine wesentliche Abweichung von diesem Verhältnisse erscheint auffällig, berechtigt jedoch für sich einzig noch nicht zur Beanstandung.

Die Trockenbeerweine zeichnen sich aus durch außergewöhnliche Verhältnisse in ihrer Zusammensetzung, namentlich durch einen relativ hohen Gehalt an Zucker und an flüchtigen Säuren. Ihre Mineralstoffe enthalten meistens mehr Chloride, Calcium und Eisen, als die der Naturweine. Die Trockenbeerweine sind als Kunstweine zu betrachten (wie bisher).

Weine, welche mehr als 0,92 g Schwefelsäure (SO_3) entsprechend 2 g neutralem Kaliumsulfat per Liter enthalten, sind als übermäßig gegipst zu beanstanden.

Der Gehalt an schwefliger Säure im Weine darf nicht mehr als höchstens 80 mg per Liter betragen.

Medizinalweine dürfen keine schwefelige Säure und nicht mehr als 1 g Kaliumsulfat per Liter enthalten. Im Uebrigen finden obige Bestimmungen auf Medizinalweine, Süßweine und Schaumweine keine Anwendung.

Der Präsident: Dr. G. Ambühl.
Der Aktuar: A. Laubi.

---

2) Verwendung von Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

I. Als gesundheitsschädliche Farben sind zu betrachten:

a) Farbstoffe, zu deren Herstellung Verbindungen der folgenden Metalle verwendet worden sind: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Kupfer, Chrom, Quecksilber, Zink, Zinn.

b) Gummigutti, Berberin.

c) von den Theerfarben[1]):

---

[1]) Die Anträge der Kommission betr. die Theerfarben, fußen namentlich auf den Ergebnissen der toxi-

Pikrinsäure.

Dinitrokresol (Synonyme: Safransurrogat, Goldgelb, Viktoriagelb, Viktoriaorange, Anilinorange).

Martiusgelb, Dinitro-Alpha-Naphtol (Syn. Naphtolgelb, Naphtalingelb, Manschestergelb, Safrangelb Jaune d'or).

Aurantia, Natron- oder Ammoniaksalz von Hexanitrodiphenylamin. (Syn. Kaisergelb.)

Orange II, Sulfanilsäure-Azo-Beta-Naphtol (Syn. Orange Nr. 2, Beta-Naphtol-Orange, Trovacolin 000 Nr. 2, Mandarin Goldorange, Mandarin G extra, Chrysaurin).

Metanilgelb, Natronsalz der M. Amidobenzolmonosulfosäure-Azo-Diphenylamin.

Safranin, (Pink, Rosein, Anilinrosa).

Methylenblau und Aethylenblau.

II. Bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln, bei welchen eine künstliche Färbung überhaupt gestattet ist, dürfen die unter I bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

III. Bei der Herstellung von Gefäßen und Umhüllungen, welche zum Aufbewahren oder Verpacken von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln dienen sollen, dürfen von den unter I bezeichneten Farben nur verwendet werden:

Die schwerlöslichen Verbindungen:

Schwefelsaures Baryum, Barytfarblacke (die von kohlensaurem Baryum frei sind), Chromoxyd, Zinnober, Zinnoxyd;

Schwefelzinn als Musivgold;

Kupfer, Zink und Zinn und deren Legirungen als Metallfarben (mit Oel aufgetragen).

Die übrigen Farben dürfen nur in Glasuren oder Email eingebrannt oder als äußerer Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen Verwendung finden.

IV. Bei der Herstellung von Kinderspielwaaren, sowie Kinderwagendecken und Polster dürfen von den unter I bezeichneten Farben nur verwendet werden:

Die unter III genannten schwerlöslichen Verbindungen:

Chromsaures Blei (Chromgelb) als Oel- oder Lackfarbe,

Bleioxyd in Firniß (Bleioxyd an eine Fett- oder Harzsäure gebunden, in einem fetten Oel gelöst).

Bleiweiß, zum Färben des Wachsgusses, der Gehalt des Wachsgusses an Bleiweiß darf aber 1 % nicht übersteigen.

Schwefelantimon, zum Färben von Gummimasse, in Wasser unlösliche Zinkverbindungen, bei Gummiwaaren aber nur als Färbemittel der Gummimasse, nicht als Anstrichfarbe.

V. Bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege und Färbung der Haut, des Haares, oder der Mundhöhle) dürfen von den unter 1 bezeichneten Farben nur verwendet werden:

Schwefelsaures Baryum, Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Puder.

VI. Bekleidungsgegenstände, wie Gespinnste, Gewebe, Papierwäsche u. s. w., Tapeten, Teppiche, Gardinen, Rouleaux, farbige Papiere und aus solchen angefertigte Gegenstände müssen frei sein von Arsen und dessen Verbindungen.

Bekleidungsgegenstände dürfen nicht mit den unter I genannten Theerfarben gefärbt werden.

Der Präsident: Dr. G. Ambühl.

Der Aktuar: A. Laubi.

---

3) Durch Beschluß des Vereins vom 26. September 1891 ist ein Gebühren-Tarif für chemisch-analytische Untersuchungen aufgestellt worden. Derselbe bezieht sich A. auf Untersuchung von Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsgegenständen, B. auf physiologische Untersuchungen, C. auf landwirthschaftliche Untersuchungen, D. auf Untersuchungen von Berg- und Hüttenprodukten, E. auf toxikologische Untersuchungen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. — Baden. Karlsruhe. Warnungen vor Geheimmitteln und Anpreisungen sind erlassen in

a. Berlin durch den Kgl. Polizei-Präsidenten am 9. Februar 1892: der unter dem Namen „Homerianathee" feilgehaltene, neuerdings unter der Aufschrift „Lunge und Hals. Dr. Koch. Dr. Liebreich. Dr. Lannelongue" als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. a.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesene und in Päckchen von 60 g Inhalt zum Preise von 1 ℳ — reeller Werth 5 bis 6 Pf. — verkaufte Brustthee besteht aus einfachem Vogelknöterich und hat keine spezifische Heilwirkung;

Desgl. am 4. April 1892: H. Alemann's vegetable — bathing — prepared, als Mittel gegen Gicht und Rheumatismus zur Herstellung von Bädern für einzelne Körpertheile und von Umschlägen angepriesen; besteht aus gepulverten Schoten des spanischen Pfeffers und wird in Päckchen zu 3 ℳ bei thatsächlichem Werth von etwa 40 Pf. feilgehalten;

b. Karlsruhe durch den Ortsgesundheitsrath am 17. Oktober 1891: „Excelsior, selbstthätiger Desinfekteur", wird als unentbehrliches Schutzmittel gegen Cholera, Diphtheritis, Typhus, Scharlach, Keuchhusten, Schwindsucht u. s. w., durch dessen Gebrauch alle anderen Desinfektionsmittel überflüssig werden, verkauft. Der Apparat, welcher aus einer mit 40 g rohem Naphthalin gefüllten Pappschachtel besteht und 75 Pf. kostet, ist völlig erfolglos, da bei dem vorgeschriebenen Gebrauch desselben (Aufhängen oder Hinlegen mit geöffnetem Deckel) Ansteckungsstoffe irgendwelcher Art wirksam nicht bekämpft werden können;

Desgl. am 30. Januar 1892: Russischer Brustthee, identisch mit dem früher angepriesenen Homerianathee. (S. oben die Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Februar 1892).

Oesterreich. Bestimmungen über Geheimmittel 2c.

a. Tirol und Vorarlberg. Durch Erlaß der Statthalterei vom 10. Dezember 1891 ist der gegen allerlei Krankheiten in verschiederen Zeitungsblättern in marktschreierischer Weise angepriesene, vom Chem. Dr. Mazzolini in Rom erzeugte „Pariglina-Syrup" wegen Nichtvorhandensein einer präzisen Vereinigungsvorschrift im Sinne des § 1 Alinea 2 der Minist.-Verordn. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom Verkaufe in Apotheken selbst über ärztliche Verschreibung und in allen Geschäften ausgeschlossen.

Die küstenländische Statthalterei hat bereits unterm 29. Juni 1890, Z. 9894, hinsichtlich des Verkaufes dieses Pariglina-Syrups die entsprechenden Weisungen an die Unterbehörden erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 16.)

b. Galizien. Durch Erlaß der Statthalterei vom 24. November 1891 sind die politischen Behörden aufgefordert worden, den Verkauf von „Spitzer's Sommersprossen-Salbe", welche nach einer im Laboratorium des Landes-Sanitätsrathes angestellten chemischen Analyse gesundheitsschädliche Bestandtheile, nämlich Quecksilberoxyd- und Quecksilberoxydul-Salze enthält, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 zu verbieten. (Ebd.)

Preußen. Stadt Breslau. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Im Auftrage des Kuratoriums erstattet von Dr. B. Fischer, A. Sartori und G. Runschke. (Vgl. Veröff. 1891 S. 271.)

Zur Untersuchung gelangten 2188 Proben von Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen, Geheimmitteln, Leichentheilen und Ueberführungsstücken, davon 1369 im Auftrage des Königl. Polizei-Präsidiums und zwar: Milch 206, Butter 126, Wurst 75, Eier 62, Bier 61, Schweinefett bezw. Schmalz 45, Margarine, Pfeffer je 39, Mehl 31; Wachsstöcke 119, Stoffproben 55, Petroleum 25, Tapeten 22 Proben u. s. w. Als verdorben oder verfälscht wurden 269 Proben beanstandet. Butter enthielt zuviel Wasser oder Kochsalz oder beides zugleich, oder war verdorben. In 5 Fällen war Margarine bezw. Mischungen derselben mit Butter als Milchbutter verkauft worden. Chokolade enthielt starken Mehlzusatz. Eier waren verdorben. Essig hatte, weil mit Essigälchen durchsetzt, ein ekelerregendes Aussehen. Fische befanden sich im Zustande der beginnenden Verwesung, waren daher verdorben. Graupe war zum großen Theile durchlöchert und ausgefressen. Käse war mit lebenden Maden durchsetzt. Milch war entweder entrahmt oder mit Wasser versetzt, oder es hatte beides stattgefunden; in einem Falle war sie aufgekocht. Es wurden rund 20% der eingelieferten Milchproben beanstandet. Pfeffer war mit Palmkernmehl, Paprika, Getreidemehl, Maisgries und dergleichen verfälscht, oder verunreinigt durch Fasern und Schalen. Rindfleisch war verdorben. Schweinefett war mit Baumwollensamenöl vermischt und in einem Falle als in rohem Zustande ungenießbar zu bezeichnen. Wasser war ungeeignet zu Trinkzwecken bezw. überhaupt zu Genußzwecken. Zucker enthielt 4,07% Kochsalz. Bierkussen enthielten im Deckel mehr als 10% Blei. Fliegenpapier war stark arsenhaltig. Insektenpulver war mit chromsaurem Blei gefärbt. Puppenkopf und Tuschfarben waren durch bleihaltige Farben (Mennige, Bleiweiß, chromsaures Blei) gefärbt. Wachsstöcke enthielten eine arsenhaltige Kupferfarbe (Schweinfurter Grün).

Seitens der Gerichte eingelieferte Leichentheile und Ueberführungsgegenstände enthielten in je 2 Fällen Arsen und Alkohol, in 3 Fällen Schwefelsäure, in 1 Falle Phosphor. Im Ganzen wurden im Auftrage der Gerichte und anderen Behörden 70, im Auftrage des Magistrats 704, im Auftrage von Privaten 45 Untersuchungen ausgeführt.

Aus dem speziellen Theile ist Folgendes von besonderem Interesse.

Im vorigen Jahresberichte wurde ausgesprochen, daß ein Kupfergehalt des Bieres nicht sowohl dem Brauprozesse selbst, sondern der später folgenden kellermäßigen Behandlung, wahrscheinlich auch der Berührung mit den sogenannten Bierdruckapparaten entstamme. Zahlreiche Untersuchungen bestätigten diese Angabe. Die im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen ergaben bezüglich der Instandhaltung der Bierdruckapparate, abgesehen von den größeren Etablissements, wenig erfreuliche Resultate.

Bei der Untersuchung der Butter wurden die bisher befolgten Grundsätze beibehalten. Von 133 Proben wurden 46 beanstandet und zwar in der Mehrzahl der Fälle in Folge zu hohen Kochsalzgehaltes (über 3%). Die allgemeine Gültigkeit der Reichert-Meißl-Wollny'schen Methode hat zu begründeten Bedenken Anlaß gegeben. Die über Brot und Semmel erhaltenen Resultate bestätigen die schon im Vorjahre hervorgehobene Thatsache, daß der mittlere Wassergehalt des in den städtischen Anstalten verbrauchten Roggenbrotes etwa 40% beträgt. Bei den Semmeln würde sich, durch die Feststellung des Trockenrückstandes, falls nicht der Zufall eine Rolle spielt, die eingetretene Preissteigerung des Mehles durch das Sinken des Gewichtes einer Semmel von 62 auf 51 g bemerkbar machen. Beimengungen bezw. Verunreinigungen mit Kupfersalzen, Alaun, Mutterkorn, Raden oder Wicken konnten niemals nachgewiesen werden. Von Gewürzen gaben Piment und Zimmt in keinem Falle zur Beanstandung Veranlassung. Bei Pfeffer kamen Palmkernmehl, Mais und Getreidemehl als Verfälschungen vor. Margarine hatte in keinem Falle einen unerlaubt hohen Gehalt an Kuhbutter. Bei der Untersuchung der Milch wurde an Stelle der Marchand'schen Fettbestimmung die Soxhlet'sche Methode als Orientirungsprobe eingeführt. Leuchtgas wurde im März an verschiedenen Tagen zweimal, vor und nach dem Eintritt des höheren Gasdruckes, geprüft. Die Qualität des Gases blieb unverändert. Die Untersuchung der eingelieferten Petroleumsorten beschränkte sich wie bisher auf die Angabe des spezifischen Gewichtes und des Entflammungspunktes. Zur Explosionsgefahr der Petroleumlampen wird mitgetheilt, daß an Thermometern, die während des ganzen Winters in den Petroleumbehältern der Arbeitslampen des Instituts gehalten wurden, nach mehrstündigem Brennen Temperaturen bis zu 27°, in einem Falle sogar 29° beobachtet wurden. Das Wasser der Breslauer Leitung erwies sich vom chemischen Standpunkte aus als gutes Nutzwasser. Die bakteriologische Untersuchung ergab eine im Allgemeinen niedrige Zahl von entwicklungsfähigen Keimen. Proben des Leitungswassers wurden bakteriologisch täglich, chemisch vierteljährlich untersucht. Außerdem wird etwa viermal im Jahre festgestellt, in welcher Weise, vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, das städtische Wasserwerk und dessen einzelne Theile funktioniren. Als Hauptergebniß der Untersuchungen von 329 Gebrauchsgegenständen wird angeführt, daß diejenigen Gegenstände, welche in großen Betrieben hergestellt werden, zu Ausstellungen nur ausnahmsweise Veranlassung boten. Dagegen mußten die im Kleinbetriebe hergestellten Zinnwaren, Tuschfarben und Wachsstöcke wiederholt beanstandet werden. Forensische Untersuchungen beschäftigten das Amt während des Berichtsjahres in 17 Fällen.

Die Einnahmen beliefen sich auf 6568,80 ℳ, die Ausgaben auf 15 276,92 ℳ.

Schweiz. Trunksucht als Todesursache. Nach den aus 15 größeren Städten der Schweiz vorliegenden amtlichen Sterbekarten ist im Jahre 1891 bei 425 Personen im Alter von 20 Jahren und darüber Trunksucht als mittelbare oder unmittelbare Ursache des Todes angegeben, und zwar bei 366 (von insgesammt 3409) verstorbenen Männern und bei 59 (von insgesammt 3476) verstorbenen Frauen dieses Alters.

Auf je 100 gestorbene männliche Personen kamen im Alter von 20 bis 39 Jahren 11,6, im Alter von 40 bis 59 Jahren 14,8 Todesfälle an Trunksucht und deren Folgen.

Von den einzelnen Berufsarten waren am häufigsten die Handwerker und Fabrikarbeiter (139 Mal), demnächst die Wirthe (46 Mal) unter jenen 366 Gestorbenen vertreten. (Schweiz. Wochenbulletins S. 94, 95). Vgl. auch Veröffentl. 1891 S. 611.

Frankreich. Amiens. Alkoholkonsum. Die Stadt Amiens ist nach dem 7. Jahresberichte des dortigen bureau d'hygiène diejenige Stadt Frankreichs, welche nächst Rouen am meisten Alkohol verbraucht.

Auf jeden Einwohner von Amiens kamen im Jahre

1886:	8,86 l	Alkohol	entspr.	25,00 l	Branntwein
1887:	9,00 "	"	"	27,00 "	"
1888:	9,03 "	"	"	27,10 "	"
1889:	9,01 "	"	"	27,05 "	"
1890:	9,23 "	"	"	27,66 "	"

Als beklagenswerthe Thatsache wird hierzu hervorgehoben, daß der Verbrauch „hygienischer Getränke", wie Wein und Cider, merklich abnimmt, ohne daß der Verbrauch von Bier ernstlich zunehme. Der Berichterstatter bemerkt im Anschlusse hieran: il n'est pas surprenant que la population des maisons d'aliénés s'accroisse d'année en année.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige. (9960)
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

NEUENAHRER SPRUDEL
Prospecte gratis. (9961)
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:
Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1892. Nr. 26.

-1 JUL 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 419. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 420. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 421. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 421. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 421. — Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1890. S. 422. — Desgl. in Sachsen 1891. S. 422. — Desgl. in Leipzig 1889. S. 422. — Sterblichkeit in Madrid 1891. S. 423. — **Witterung.** S. 421. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Türkei, Egypten.) S. 423. — **Thierseuchen** im Deutschen Reich, Mai. S. 423. — Sibirische Pest in Rußland, Februar. S. 423. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Großbritannien, Dänemark.) S. 423. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Charlottenburg.) Wildschweine. S. 425. — (Bayern.) Entschädigung für Viehverluste durch Milzbrand. S. 425. — (Oesterreich.) Weinextrakt. S. 425. — (Kärnten und Bukowina.) Trinkwasserversorgung. S. 425. — (Großbritannien.) Maul- und Klauenseuche. (Schluß.) S. 425. — Influenza und Druse S. 427. — (Belgien.) Mehl, Brod 2c. S. 427. — Fleischuntersuchung. S. 429. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg und Reichsgericht.) Anpreisen von Geheimmitteln. S. 429. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen.) Feuerbestattung. S. 431. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich.) Zahnärztliche Prüfungen 1890/91. S. 431. — Ort und Zeit des Studiums der 1890/91 geprüften Kandidaten der Medizin. S. 432. — Aerztliche Prüfungen 1890/91. S. 433.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 403.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 8. bis 14. Mai 93 Todesfälle an Cholera vorgekommen. — Nach weiteren Nachrichten über das Auftreten der Seuche in Persien war dieselbe am 7. Juni in der Umgebung von Türbe Scheich Djami und Mesched in der Abnahme begriffen. Die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle wurde für die Stadt Mesched unter dem 1. Juni auf etwa 20 bezw. 5 bis 8 täglich, die Zahl der Todesfälle unter dem 2. Juni für die letzten 21 Stunden auf 110 und unter dem 7. Juni für die vorangegangenen 3 Tage auf 190 angegeben.

Pest. Türkei. (Vgl. S. 403.) Weitere ärztliche Berichte vom 28. Mai aus Bagdad, vom 31. Mai, 2., 3. und 4. Juni aus Kut und vom 6. Juni aus Nasrié bestätigen das Vorhandensein der Seuche. Die Sterblichkeit wird von den nach Haï entsandten Militärärzten auf 50 % beziffert. Unter den beiden Stämmen von Eldennan und Ferichan verbreitet sich die Seuche von Wohnung zu Wohnung. Die Zahl der Erkrankten wurde am 2. Juni auf etwa 50 angegeben; am 3. Juni wurden 6 weitere Erkrankungen und 3 Todesfälle, am 4. Juni 4 weitere Todesfälle konstatirt. Durch Verbrennen der Kleider der Verstorbenen und von 2 Hütten suchte man die Ausbreitung der Seuche einzuschränken; auch die Zelte und Effekten der Stämme von Hadjam und Koureïchan wurden verbrannt.

Pocken. Belgien (vgl. S. 303). Innerhalb der 6 Wochen vom 1. Mai bis 11. Juni d. J. wurden aus Gent weitere 10, aus Mecheln noch 27 Pockentodesfälle gemeldet. Außerdem sind in dem Fabrikorte Seraing zu derselben Zeit 46 und in der Hauptstadt des betr. Bezirks, in Lüttich, 23 Personen den Pocken erlegen. Aus dem nahe der Preußischen Grenze gelegenen Verviers kamen in der Zeit vom 25. bis 28. Mai 3 und Anfangs Juni noch 2 Pockentodesfälle zur Anzeige.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Hamburg 2, Prag 9, Warschau 3, New-York 4 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 2, Prag 29, London 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2, Warschau 9 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; Wien 69, Kopenhagen 57 Erkrankungen; **Influenza:** London 5 Todesfälle; Kopenhagen 12 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Plauen, Dublin — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 768, Düsseldorf 265, Erfurt 121, Königsberg 172, Münster 118, Posen 179, Schleswig 206, Wiesbaden 201, aus Nürnberg 136 und Hamburg 463, Wien 318, Budapest 135, Edinburg 76, Kopenhagen 140 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Liegnitz — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Kiel, Magdeburg,

Forts. auf S. 422.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 24. Woche vom 12. bis 18. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Entzünd. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	75	3	40	22	19,6	25,6	—	—	—	—	—	3	6	8	7	7	21	2
† Altona	148 615	117	3	63	27	22,0	23,7	8	—	2	1	—	11	10	7	7	7	22	2
† Augsburg	78 709	39	4	54	20	35,7	28,2	—	3	—	—	1	5	11	9	1	1	25	—
† Barmen	120 284	79	—	24	8	10,4	21,0	1	—	—	—	—	3	5	5	1	—	10	—
† Berlin	1 662 237	867	36	546	241	17,1	24,1	6	3	16	2	—	77	39	125	62	61	270	8
† Bielefeld	41 540	24	—	13	3	16,2	20,4	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	8	—
† Bochum	49 765	37	1	21	7	21,9	26,3	—	—	—	—	—	5	2	4	1	1	8	2
† Bonn	41 013	28	1	18	8	22,8	26,8	—	—	1	—	—	—	1	3	2	2	12	1
† Braunschweig	106 074	74	1	43	9	21,1	23,6	3	—	2	—	—	7	13	4	2	—	13	1
† Bremen	127 993	76	1	432)	14	17,52)	20,2	—	—	1	1	—	7	6	2	—	—	24	2
† Breslau	346 442	230	4	1423)	48	21,33)	29,9	—	—	3	3	—	20	12	18	7	7	82	4
Bromberg	43 016	13	1	9	2	10,9	23,6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	—
† Charlottenburg	87 781	56	1	27	13	16,0	24,9	—	—	—	—	—	4	5	8	1	1	8	2
† Chemnitz	147 863	119	5	76	42	26,7	31,2	—	1	6	—	1	3	—	3	—	—	60	2
Danzig	122 091	76	1	54	19	23,0	27,4	—	—	1	—	—	4	5	9	9	8	31	4
† Darmstadt	58 012	26	1	15	2	13,4	20,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	9	18)
† Dortmund	93 219	76	1	32	11	17,9	25,0	—	—	1	—	—	7	6	2	1	1	16	—
† Dresden	286 160	195	11	1031)	30	18,74)	23,5	—	1	10	1	—	12	13	8	5	5	53	5
† Düsseldorf	153 968	120	3	59	23	19,9	22,7	—	—	—	—	—	10	7	13	4	4	26	3
† Duisburg	63 010	66	1	22	8	18,2	24,8	—	—	2	—	—	—	2	4	1	—	13	1
† Elberfeld	131 181	81	4	39	8	15,5	21,5	1	—	1	—	—	7	4	4	2	2	21	1
† Elbing	42 621	26	1	27	6	32,9	29,5	—	—	1	—	—	1	—	4	4	4	19	2
† Erfurt	76 785	44	—	28	15	19,0	22,5	—	—	—	—	—	5	2	7	7	7	13	1
† Essen	83 025	62	2	28	12	17,5	25,6	1	—	2	—	—	7	3	8	2	2	6	1
† Frankfurt a. M.	188 050	85	4	66	14	18,3	19,3	2	—	4	—	—	10	10	7	1	—	31	2
† Frankfurt a. O.	56 262	30	1	23	9	21,3	27,0	—	—	1	—	—	—	1	4	1	1	14	3
† Freiburg i. B.	51 306	32	1	185)	4	18,25)	23,9	—	—	1	—	—	1	—	3	2	2	11	2
† Fürth	45 653	32	5	12	3	13,7	27,6	—	—	—	—	1	3	—	3	3	1	5	—
† Gera	41 323	23	—	11	4	13,8	20,0	—	—	—	—	—	—	2	4	1	1	4	1
† M.-Gladbach	51 338	39	1	21	9	21,3	25,0	1	—	—	—	—	2	8	2	—	—	8	—
† Görlitz	64 173	33	1	27	10	21,9	26,3	—	1	—	—	—	6	3	4	3	2	12	1
† Halle	107 551	77	2	466)	18	22,26)	24,3	—	—	1	—	—	6	6	10	8	7	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	378	18	252	103	22,1	25,1	25	2	4	2	3	16	35	28	10	8	131	6
† Hannover	171 148	99	2	54	17	16,4	20,9	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	39	3
† Karlsruhe	77 680	37	1	23	9	15,4	19,6	—	—	1	1	1	2	2	6	—	—	10	—
† Kassel	75 135	32	4	30	5	20,8	19,9	2	—	2	—	—	4	—	2	1	1	20	—
† Kiel	74 702	59	2	29	7	20,2	22,8	—	—	9	—	—	2	4	—	—	—	11	3
† Köln	295 059	217	5	111	51	19,6	25,7	3	—	3	—	1	10	13	20	12	11	59	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	81	2	78	33	24,6	30,2	5	—	1	—	—	6	8	17	7	6	37	4
Krefeld	110 170	71	2	29	12	13,7	23,9	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	17	—
† Leipzig	375 707	304	6	131	58	18,1	22,7	6	1	3	1	—	20	10	27	9	7	60	3
† Liegnitz	47 990	35	—	26	12	28,2	30,4	—	3	1	—	—	1	4	4	1	1	13	—
† Lübeck	66 183	44	—	20	4	15,7	21,0	—	—	—	—	2	4	1	1	1	1	12	—
† Magdeburg	215 760	129	9	72	24	17,4	26,5	1	—	9	—	—	9	10	7	1	1	34	2
† Mainz	73 877	31	4	32	8	22,5	22,5	1	—	3	—	1	8	1	2	1	1	15	1
† Mannheim	84 690	66	1	30	15	18,4	21,4	—	—	—	—	—	3	8	8	3	3	11	—
† Metz	62 122	22	1	11	3	9,2	21,4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	5	1
† Mülhausen i. E.	79 152	61	3	31	14	20,4	23,97)	—	—	1	—	—	1	4	8	8	8	16	1
† München	372 418	233	6	189	75	26,4	28,2	7	2	6	—	—	23	23	33	9	9	91	4
† Münster	51 012	21	—	19	6	19,4	24,5	1	—	—	—	—	7	3	2	2	2	6	—
† Nürnberg	151 362	101	7	63	16	21,6	26,1	4	1	4	—	—	14	7	4	1	1	29	—
† Osnabrück	41 205	29	1	10	3	12,6	22,0	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	48 324	28	—	18	5	19,4	25,2	2	—	1	—	—	3	—	1	—	—	10	1
† Posen	70 042	51	—	42	23	31,2	29,0	—	—	3	—	—	4	5	2	2	2	26	2
† Potsdam	55 154	18	—	217)	5	19,87)	23,5	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	10	1
† Remscheid	42 393	30	—	22	2	27,0	21,2	1	—	6	—	—	5	2	—	—	—	8	—
† Rostock	46 010	22	1	13	2	14,7	20,4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	—
† Spandau	49 594	31	1	28	14	29,4	23,2	—	—	—	—	—	4	2	8	8	7	13	1
† Stettin	121 512	78	2	72	40	30,8	25,8	—	—	2	—	—	5	3	30	23	23	26	6
† Straßburg i. E.	127 147	75	3	47	17	19,2	25,7	—	—	1	—	—	5	8	8	8	8	24	1
† Stuttgart	128 826	61	2	39	11	15,7	20,1	1	—	10	—	—	3	2	6	5	5	16	1
† Wiesbaden	67 588	35	1	20	6	15,4	19,3	—	—	3	—	—	2	—	3	1	1	12	—
† Würzburg	62 949	31	1	31	6	25,6	25,4	—	—	—	—	—	5	—	4	2	2	22	—
† Zwickau	45 767	29	1	18	5	20,5	27,7	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	15	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 15,4 ‰. — [3]) Desgl. 131 = 19,7 ‰. — [4]) Desgl. 91 = 16,5 ‰. — [5]) Desgl. 13 = 13,2 ‰. — [6]) Desgl. 43 = 20,8 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,1 ‰. — [8]) Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 11. Juni	96 186	53	2	64	13	34,6	—	1	2	—	—	17	12	6	.	.	26	—
Brüssel	180 148	83	6	84	15	24,2	3	—	1	—	—	12	13	9	.	.	40	6
Budapest bis 11. Juni	526 263	327	17	266	78	26,3	6	4	13	2	1	48	40	33	.	.	111	8
Christiania	156 535	63	4	53	8	17,8	2	—	4	—	—	12	6	2	.	.	27	—
Dublin	349 594	217	.	212	.	31,6	27	—	2	.	.	.	5	1	.	.	179	.
Edinburg	264 787	158	.	57	9	11,2	—	—	—	.	.	10	3	—	.	.	44	.
Glasgow	669 059	464	.	273	.	21,3	27	4	2	.	.	.	18	2	.	.	220	.
Graz bis 11. Juni	114 272	76	3	44	7	20,0	—	1	—	1	—	9	3	—	.	.	27	—
Kopenhagen	326 000	192	6	96	21	15,3	5	—	7	1	—	17	17	3	.	.	42	4
Krakau	76 116	48	—	53	13	36,2	—	1	8	—	1	6	6	8	—	—	22	1
Lemberg bis 11. Juni	130 333	60	6	63	19	25,1	—	—	—	—	—	21	6	9	.	.	27	—
Liverpool	513 790	431	.	226	53	22,9	10	1	2	.	.	.	4	6	.	.	188	15
London	4 263 294	2803	.	1402	323	17,1	111	29	39	8	—	131	128	53	3	—	832	71
Lyon bis 4. Juni	438 077	147	13	187	19	22,2	1	2	9	2	—	27	31	8	—	—	102	5
Manchester	510 998	437	.	210	60	21,4	6	3	2	.	.	.	7	2	.	.	182	8
New-York bis 4. Juni	1 822 839	772	74	868	202	24,3	38	20	33	2	7	101	135	27	.	.	457	42
Odessa	302 000	.	5	211	123	36,2	—	—	2	—	2	13	2	71	74	57	116	5
Paris	2 424 705	1153	83	941	187	20,2	27	4	24	17	1	201	81	134	.	.	427	25
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	195	10	178	43	28,8	7	—	6	1	—	35	16	2	.	.	108	3
Rom bis 21. Mai	437 419	173	9	139	17	16,5	2	—	5	—	3	19	12	5	.	.	87	6
Stockholm bis 11. Juni	248 051	146	6	87	22	18,2	—	3	10	—	1	17	5	5	.	.	43	3
Triest	157 343	109	7	69	16	22,8	—	1	3	1	—	18	11	3	.	.	26	6
Venedig	161 678	93	4	63	14	26,3	—	1	—	—	—	7	7	6	.	.	39	3
Warschau bis 11. Juni	436 417	616	11	241	73	25,6	2	10	12	3	—	21	32	27	.	.	132	2
Wien	1 406 933	1001	50	595	188	22,0	18	3	25	2	1	142	76	71	—	—	242	15

Aus Berliner Krankenhäusern. Für die Woche vom 12. bis 18. Juni 1892.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	—	5	1	—	—	—	1
Scharlach	6	—	4	—	2	—	—	2
Diphtherie	28	—	13	12	3	—	—	9
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	2	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	2	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	5	—	—	1	2	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	1	—	1	50	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	29	—	1	2	12	14	—	11
Lungenschwindsucht	42	—	—	3	12	27	—	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	49	1	2	2	24	17	3	5
Akuter Darmkatarrh	6	—	—	1	2	3	—	3
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	13	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	—	27	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	33	—	—	—	19	13	1	—
Verletzungen	101	—	4	8	49	35	5	2
Alle übrigen Krankheiten	647	22	32	48	246	239	60	65
Summe	1078	26	61	79	453	383	71	135

Gesammtbestand **war** am 11. Juni 4835 und **bleibt** am 18. Juni 4808.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie, Kindbettfieb.	
Stadt Berlin	12./6.-18./6.	6	52	32[1])	57[1])	3
= Breslau	desgl.	3	9	12	5	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	7	5	—
Reg.-Bez. Aachen	5./5.-18./6.	14	—	2	8	—
= Arnsberg	desgl.	21	758	60	156	2
= Aurich	12./6.-18./6.	—	69	1	—	—
= Düsseldorf	desgl.	13	265	16	102	7
= Erfurt	desgl.	1	121	5	20	2
= Hannover	desgl.	6	40	5	7	—
= Hildesheim	desgl.	2	69	9	19	—
= Königsberg	desgl.	10	172	7	20	1
= Lüneburg	desgl.	7	88	3	13	—
= Marienwerder	desgl.	8	3	11	1	—
= Minden	desgl.	5	3	—	16	1
= Münster	desgl.	6	118	5	5	1
= Osnabrück	29./5.-4./6.	2	1	2	8	2
= Posen	12./6.-18./6.	3	179	15	22	3
= Schleswig	desgl.	52	206	47	176	2
= Stade	desgl.	6	20	10	4	—
= Stettin	desgl.	4	41	1	24	—
= Stralsund	desgl.	10	—	—	13	—
= Trier	desgl.	2	5	—	7	—
= Wiesbaden	desgl.	5	201	29	49	—
= Schaumburg-Lippe	12./6.-18./6.	—	—	—	—	—
Stadt München	desgl.	—	—	—	—	—
= Nürnberg	12./6.-18./6.	—	136	3	21[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	50	15	12	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	desgl.	.	.	.	.	.
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	1	6	1
= Hamburg und Vororte	desgl.	23	463	24	24	—

[1]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Juni 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Juni	19,8	13,5	749,8	752,6	754,3	70	52	69	2,8	WNW	2—3
	13. =	21,6	9,9	752,8	750,3	754,1	66	66	73	—	SO—NW	2—3
	14. =	18,5	7,4	757,3	757,5	755,9	76	41	52	1,2	WNW	2
	15. =	16,7	10,7	753,2	753,0	753,2	72	64	80	—	S	1
	16. =	20,7	7,0	755,4	755,5	755,9	69	47	54	0,4	WNW-WSW	1
	17. =	23,4	10,6	756,6	755,4	755,1	58	46	61	—	SW—S	1
	18. =	19,3	11,8	754,3	754,8	755,4	74	56	76	—	W—NW	1—2
München	12. Juni	23,1	14,8	713,0	714,0	713,2	70	62	76	0,1	W	1,1
	13. =	21,6	13,0	712,6	712,6	714,0	63	63	83	1,1	SW	1,3
	14. =	18,4	10,2	716,1	713,3	712,2	69	55	80	4,9	NO	1,0
	15. =	17,5	11,8	711,4	711,7	710,9	81	78	84	8,1	—	0,3
	16. =	16,6	11,2	712,2	712,5	714,0	93	77	94	2,0	NO	1,2
	17. =	17,3	10,3	716,8	716,7	717,0	78	61	81	27,3	W	0,2
	18. =	17,5	9,7	716,9	715,7	715,8	78	60	95	0,1	NW	0,0

Remscheid, Stuttgart, Wiesbaden, Krakau, Stockholm — Erkrankungen sind aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 156, Düsseldorf 102, Schleswig 170, Wien 66, Kopenhagen 99 gemeldet worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1890. (Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresberichte.) Vergl. Veröff. 1891 S. 24.

Die Zahl der in Frankfurt a. M. 1890 lebendgeborenen Kinder betrug 4603, die der todtgeborenen 138, insgesammt 4741 oder 26,7 auf je 1000 Lebende. Von 4213 ehelich Geborenen kamen 4094 lebend, 119 todt zur Welt, von 528 unehelich Geborenen entsprechend 509 und 19.

Die Todesfälle beliefen sich auf 3305 oder 18,6 auf je 1000 Lebende; innerhalb des 1. Lebensjahres starben 741 Personen, vom 1. bis 5. Lebensjahre 473, vom 5. bis 10. 139, vom 10. bis 15. 63, vom 15. bis 20. 91, vom 20. bis 30. 245, vom 30. bis 40. 282, vom 40. bis 50. 322, vom 50. bis 60. 302, vom 60. bis 70. 287, vom 70. bis 80. 257, vom 80. bis 90. 101, im Alter von 90 Jahren und darüber 2. Die meisten Todesfälle kamen im Januar (404), die wenigsten im November (190) vor.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Ganzen sehr günstige, nachdem die zu Anfang des Jahres herrschende Influenza-Epidemie mit ihren Folgen vorüber war. Die Influenza hatte einen sehr großen Theil der Bevölkerung ergriffen, Mitte Februar war ihr epidemisches Auftreten als erloschen anzusehen. Von den übrigen Infektionskrankheiten war nur Diphtherie in gleicher Weise, wie in den Vorjahren verbreitet, zu Ende des Jahres nahm sie sogar eine bisher nie beobachtete Ausdehnung an. Auch Keuchhusten und Scharlach waren etwas verbreiteter als im Vorjahr, während Typhus in der letzten Zeit sehr selten war und andere Infektionskrankheiten gänzlich fehlten. Das günstige Gesammtergebniß war wesentlich die Folge davon, daß die im Winter vorherrschenden Krankheiten der Athmungsorgane früher als sonst zurückgingen und die Krankheiten der Verdauungsorgane bei der sehr kühlen Witterung der Sommermonate wesentlich weniger verbreitet waren, als in anderen Jahren.

Masern veranlaßten 1 Todesfall, Scharlach 43, Diphtherie 279, Keuchhusten 62, Croup 6, Typhus 14, Influenza 50, Kindbettfieber 6, Rose 9, Genickstarre 5, akuter Gelenkrheumatismus 8, Lungenschwindsucht 618, Lungenentzündung 246, Darmkatarrh 220. 57 Personen starben durch Unglücksfälle, 64 durch Selbstmord, 10 durch Mord und Todtschlag.

Die Zahl der im Stadtkreise zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder betrug 6081. Von diesen sind im Laufe des Jahres 286 ungeimpft gestorben, 603 ungeimpft nach auswärts verzogen und 71 waren bereits im Vorjahr mit Erfolg geimpft worden. Von den 5121 hiernach impfpflichtig gebliebenen Kindern sind 3009 oder 58,8 % geimpft worden, mit Erfolg 2909 oder 96,7 %. Von 4156 wiederimpfpflichtigen Kindern wurden 3535 oder 85,1 % wiedergeimpft, davon 2523 oder 71,4 % mit Erfolg. Als Impflymphe wurde fast ausnahmslos Thierlymphe angewandt.

Infolge eines Schreibens des Kgl. Polizeipräsidiums vom 22. November 1890, betreffend die enge Bebauung der Grundstücke in Frankfurt a. M., forderte der Magistrat den städtischen Gesundheitsrath zur Abgabe eines Gutachtens auf. Der letztere erklärte in seiner Antwort 1. die Aenderung einer Anzahl der Bestimmungen der Bauordnung von 1884 und deren Verbesserung in sanitärer Hinsicht und 2. eine regelmäßige Revision mindestens sämmtlicher kleinerer Wohnungen durch mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Organe für dringend erforderlich.

Gesundheitsverhältnisse des Jahres 1891 im Königreich Sachsen.

Nach einer vorläufigen Mittheilung (in Nr. 115 des Dresdener Journal) ist die Sterbeziffer des Jahres 1891 in Sachsen eine sehr günstige gewesen.

Es starben daselbst 89 795 Personen, d. h. 3644 weniger als im Jahre vorher, und war namentlich das jüngere Kindesalter bis zum 6. Lebensjahre weniger gefährdet. Von epidemischen Krankheiten haben der Typhus und der Keuchhusten, demnächst auch die Diphtherie weniger Todesfälle verursacht, als in jedem der beiden Jahre vorher, zugenommen hat nur die Zahl der Scharlachtodesfälle. Krebs scheint im Allgemeinen von Jahr zu Jahr größere Verbreitung zu finden, während die Zahl der Todesfälle an Lungenschwindsucht (7610 = 21,6 auf je 10 000 Bewohner) gegenüber dem Vorjahre abgenommen hat.

Auch die Erhebungen über die Verbreitung der epidemischen Krankheiten in den einzelnen Gegenden Sachsens haben bez. der Masern, des Keuchhustens, des Unterleibstyphus und der Diphtherie für das Jahr 1891 ein im Ganzen erfreuliches Ergebniß geliefert.

Aus dem Verwaltungsberichte des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1889. (Vgl. Veröff. 1891 S. 124.)

Mit dem Jahre 1889 begann in Leipzig die Verschmelzung der vorstädtischen mit der städtischen Bevölkerung, welche 1890 zu einer Verdoppelung der Einwohnerzahl der Stadt seit der vorletzten Volkszählung geführt hat. (354 899 Einwohner am 1. Dezbr. 1890.) Für die Mitte des Berichtsjahres wurde die Bevölkerung von Leipzig auf 219 493 Bewohner berechnet, von welchen 33 918 auf die beiden neu einverleibten Vororte und 185 575 auf Alt-Leipzig entfielen. Lebend geboren wurden 6969 Kinder, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 4506, so daß eine natürliche Vermehrung der Bevölkerung um 2463 stattfand. Die Fruchtbarkeitsziffer betrug für Alt-Leipzig 28,50‰, für Neu-Leipzig (die beiden einverleibten Vororte) 49,50‰. Die letztere, beträchtlich höhere Ziffer ist durch die wesentlich andere Zusammensetzung der Bevölkerung, d. h. das Ueberwiegen verheiratheter kinderreicher Arbeiter — wie in allen Vororten — bedingt. Dies Ueberwiegen der kindlichen Altersklassen in den neu einverleibten Stadttheilen hatte eine Steigerung der Sterblichkeitsziffer für Gesammt-Leipzig zur Folge, zumal auch die Säuglingssterblichkeit in Neu-Leipzig eine höhere als in Alt-Leipzig war. Auf je 100 Lebendgeborene starben dort 22,98, hier 20,45 Kinder des ersten Lebensjahres. Die allgemeine Sterbeziffer betrug für Alt-Leipzig 20,20‰, für Neu-Leipzig 22,31‰; auffallend niedrig blieb trotz einer gegen die Vorjahre etwas gesteigerten Säuglingssterblichkeit die Sterblichkeit der jüngeren Altersklasse von 0—10 Jahren. Pocken fehlten ganz, Masern verursachten nur 10, Scharlach 48 Todesfälle, auch Keuchhusten war nur schwach verbreitet (34 Todesfälle), dagegen erlagen der Diphtherie (einschl. Croup) in ganz Leipzig 213 Personen, in Alt-Leipzig 23 mehr als im Vorjahre. Mit Ausnahme von 4 gehörten diese Todesfälle dem Kindesalter an. Der Unterleibstyphus war wenig stärker als im Vorjahre verbreitet, bemerkenswerth ist, daß 11 Wärterinnen des Jakobshospitals, welche mit der Pflege von Typhuskranken beschäftigt waren, am Typhus erkrankten, ebenso eine anderweitig kranke Person desselben Spitals. (Betreffs der Uebelstände, welche diese Infektionen erklären können, vgl. den Bericht S. 475.) Genickstarre kam bei 5 Personen zur Beobachtung, von denen eine starb, die Fälle waren ohne jeden Zusammenhang mit einander und ohne erfindliche ursächliche Grundlage; Desinfektionen wurden jedesmal angeordnet und durchgeführt. Im Wochenbette sind 46 Todesfälle vorgekommen, von denen 19 dem eigentlichen Kindbettfieber angehörten, 15 durch abnormen Geburtsverlauf (Verblutung, Eklampsie 2c.) bedingt und 12 durch andere mit dem Geburtsverlauf nicht zusammenhängende Krankheiten verursacht waren. Außer den 19 zum Tode führenden Kindbettfiebern wurden noch 27 derartige Erkrankungen von den Hebammen gemeldet.

Die Gesammtzahl der Civilärzte Leipzigs (einschl. von 5 Wundärzten und 10 Zahnärzten) betrug am Jahresschluß 239, von denen 98 als Kassenärzte bei der

Ortskrankenkasse thätig waren, d. h. den Kassenmitgliedern zur freien Wahl zur Verfügung standen. Die Honorirung der Leistungen dieser Aerzte wird als eine in hohem Grade minderwerthige bezeichnet. Die von den Aerzten nach den Minimalsätzen der Medizinaltaxe berechneten Honorare mußten um 42,6% reduzirt werden, da das zur Bezahlung der Aerzte verfügbare Pauschquantum (pro Kopf und Jahr ℳ 3,60) zur entsprechenden Honorirung bei weitem nicht ausreichte. Was die Kurpfuscherei betrifft, so wird nur eines polizeilichen Einschreitens gegen den Erfinder der Reibesitzbäder, früheren Werkzeugfabrikanten Kuhne erwähnt, dessen „unsittliches, gemeingefährliches Verfahren" näher geschildert wird.

Die Impfungen wurden auch von Privatärzten ausnahmslos mit animaler Lymphe ausgeführt; die Zahl der Fehlimpfungen war größer als im Vorjahre. Pflichtwidrige Entziehungen kamen bei Schulkindern gar nicht, bei Erstimpflingen 26 Mal vor.

Der Verkehr auf dem neuen Schlacht- und Viehhofe Leipzigs hat seit Einführung des Schlachtzwangs in den einverleibten Vororten beträchtlich zugenommen. Von den 17 879 geschlachteten Rindern wurden etwa 15% tuberkulös befunden, von den 56 066 Schweinen 1,1%, von 49 063 Kälbern nur 2. Die Trichinenschau wurde von 36 Fleischschauern ausgeführt, bei 8 Schweinen konnten Trichinen nachgewiesen werden. Der Freibank wurde das Fleisch von 1526 Thieren überwiesen, dasselbe war minderwerthig von 848, bankwürdig von 678 Thieren. Von Viehseuchen wurde die Maul- und Klauenseuche sehr oft nach dem Leipziger Viehhofe eingeschleppt u. A. 7 Mal vom Berliner Centralviehhofe.

Sterblichkeit in Madrid. (Vgl. Veröff. 1891 S. 784.) Die Gesundheitsverhältnisse in Madrid sind während des Jahres 1891 günstigere als in den beiden Vorjahren gewesen, die Zahl der Geburten ist gestiegen, und die Zahl der Todesfälle hat erheblich abgenommen. Während in den Jahren 1889 und 1890 die Zahl der Gestorbenen um 2533 bezw. 4811 höher war als die Zahl der lebendgeborenen Kinder, betrug diese Differenz im letztabgelaufenen Jahre nur 56.

Geboren wurden 17 507 Kinder, darunter 4586 (26,2%) außereheliche, es starben 17 563 Personen, mit Einschluß der 1243 bereits im Mutterleibe abgestorbenen Früchte, so daß, da man letztere außer Ansatz lassen muß, die Bevölkerung nunmehr zugenommen hat. Trotz der hohen Ziffer unehelicher Geburten war die Kindersterblichkeit nicht hoch, es starben 7054 Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, darunter 2979 innerhalb der ersten 5 Lebensmonate und sind unter diesen Zahlen die Todtgeborenen einbegriffen.

Was die Todesursachen betrifft, so hat die Zahl der Pockentodesfälle von 2712 (im Jahre vorher) auf 490 abgenommen, an Diphtherie starben 494, an Typhus 352, Scharlach 129, Masern 234. Insbesondere hat auch die Zahl der Todesfälle an Lungenentzündung, Tuberkulose und anderen Erkrankungen der Athmungsorgane im Vergleich mit dem Influenzajahre 1890 abgenommen. Es starben an Tuberkulose 1573, an Lungenentzündung 1734, an Bronchitis 2047 Personen. Wie im Vorjahre war ein außergewöhnlich großer Theil der Todesfälle (16,3%) durch Krankheiten des Nervengebiets — 955 durch Hirnhautentzündung — bedingt. (Boletin de sanidad IX. I. S. 14.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Laut Anordnung der k. k. Seebehörde zu Triest ist die gegen Provenienzen aus den spanischen Mittelmeerhäfen, den zwischen Gibraltar und der portugiesischen Grenze gelegenen Seeplätzen sowie von den Balearischen Inseln bestehende ärztliche Visite aufgehoben worden. Die aus den genannten Häfen kommenden Schiffe werden fortan, sofern sie sich in normalen Verhältnissen befinden, bei ihrer Ankunft zum freien Verkehr zugelassen[1]). (R.-A. Nr. 148.)

[1]) Veröff. 1891 S. 6.

Türkei. Die Provenienzen von Bassora sind bei ihrer Ankunft in Arabien einer zehntägigen Quarantäne unterworfen. (R.-A. Nr. 145.)

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 6. Juni 1892 beschlossen, die Ankünfte von Obok und Djibouti zum freien Verkehr zuzulassen. (R.-A. Nr. 148.)

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Mai 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind vorgekommen in je 1 Gehöft der Bezirke Traunstein, Pirmasens, Lohr, Illertissen, Neuburg a. D., der Amtshauptmannschaft Rochlitz und des Oberamtsbezirks Böblingen.

Die Maul- und Klauenseuche war noch über einen großen Theil des Reiches verbreitet; verschont geblieben sind nur, wie im Vormonat, die preußischen Regierungsbezirke Gumbinnen, Berlin, Stralsund, Aurich, ferner Schaumburg-Lippe und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck; außerdem Mecklenburg-Strelitz, Reuß ä. L. und Hamburg. Die Seuche ist jedoch fast überall mit geringerer Heftigkeit aufgetreten als im April. Sie hat etwas zugenommen in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg und einigen anderen preußischen Bezirken, ferner in Rheinhessen, im Neckar- und Schwarzwaldkreise. Neu betroffen wurde das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld. Im nördlichen und mittleren Deutschland waren verhältnißmäßig noch stark heimgesucht die Bezirke Potsdam, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Kassel, Leipzig, das Herzogthum Braunschweig und die Thüringischen Staaten; im südlichen Deutschland die Pfalz, der Neckarkreis Rheinhessen und Elsaß-Lothringen.

Fälle von Lungenseuche sind vorgekommen in 7 Gehöften des Landkreises Metz.

Ausbrüche der Schafräude sind gemeldet aus 1 Gemeinde von Oberbayern, je 2 von Oberfranken und Schwaben, 1 des Jagst-, je 2 des Schwarzwald- und des Donaukreises, 10 von Oberhessen, 1 von Mecklenburg-Schwerin und 2 von Oldenburg.

Rußland. Amtlichen Nachrichten aus Odessa zufolge sind im Februar d. Js. im Taurischen Gouvernement, Kreis Dnieprowski, etwa 200 Werst westlich von Cherson bei einem Großgrundbesitzer 3000 Schafe an der Sibirischen Pest gefallen. Plötzliches Auftreten und Verschwinden der Seuche in den größeren Schafbeständen soll dort überhaupt nicht selten sein. Schutzimpfungen, welche wegen der schlimmen Erfahrungen, die damit gemacht wurden, seit einigen Jahren unterblieben zu sein scheinen, sollen nunmehr von Charkow aus wieder aufgenommen und demnächst im Taurischen Gouvernement an 80 000 Schafen eines Züchters ausgeführt werden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 21. Juni 1892. (Amtsbl. S. 194.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten Steinbruch bei Budapest, Bielitz-Biala und Wiener Neustadt nach allen denjenigen Städten bezw. Schlachthäusern auch über Oderberg und Dziedzitz gestattet, welche bereits die Genehmigung zur Einfuhr von Schweinen aus den genannten Anstalten über anderweitige, nicht im diesseitigen Regierungsbezirke belegene Einbruchstationen erhalten haben.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bestimmungen

meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt S. 213)[1]) maßgebend.

An Nachstehendem bringe ich das Verzeichniß aller derjenigen Städte bezw. Schlachthäuser, welche für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumaz-Anstalten Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener Neustadt geöffnet sind, zur Kenntniß:

Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Ballenstedt, Bautzen, Berlin, Bernburg, Bielefeld, Bochum, Braudenburg a. H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Celle, Coblenz, Coburg, Colmar, Cosel, Cöln, Crefeld, Dortmund, Döbeln, Düsseldorf, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Eßlingen, Forst i. L., Frankenberg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg (Breisgau), Freiburg i. Schl., Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gmünd, Gnesen, Goldberg, Gotha, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Greifswald, Grünberg, Hagen i. W., Hagenau, Halberstadt, Hannover-Linden, Hannau, Heidenheim, Heilbronn, Herford, Hersfeld, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Inowrazlaw, Iserlohn, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Konstanz, Koschmin, Kosten, Kottbus, Krotoschin, Kulm, Kulmbach, Landeshut, Landsberg a. W., Landshut, Lauban, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lippstadt, Lissa i. P., Ludwigsburg, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Meerane, Meiningen, Meißen, Memmingen, Metz, Minden, Mülhausen i. E., München-Gladbach, Münden i. Hann., Münster i. W., Naumburg a. S., Neisse, Neumarkt, Neurode, Neustadt O.-S., Neuwied, Oberglogau, Osterode a. Harz, Ostrowo, Paderborn, Pirna, Prenzlau, Regensburg, Reichenbach i. V., Reichenbach u. d. Eule, Remscheid, Reutlingen, Rudolstadt, Saalfeld a. S., Saarbrücken, Sagan, Samter, Schneeberg i. S., Schneidemühl, Schweidnitz, Siegen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spremberg, Sprottau, Staßfurt, Stendal, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Striegau, Suhl, Sulz O.-Els., Tarnowitz, Thorn, Torgau, Tuttlingen, Waldenburg, Warburg, Weißenfels i. Th., Witten a. R., Wittenberge, Wunsiedel, Würzburg, Zeitz.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben vom 18. Juni 1892.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich in Bezug auf die Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

Bricht in einem Ort die Maul- und Klauenseuche aus, so kommt es darauf an, dieselbe schnell zu unterdrücken und zu verhindern, daß der Ansteckungsstoff sich weiter verbreitet. Die Schutzmaßregeln sind deshalb ohne Verzug und mit äußerstem Nachdruck in Gemäßheit der §§ 57 ff. der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz, sowie der landespolizeilichen Verordnungen vom 18. Februar[2]) und 5. März d. J. (Reg.-Bl. 1892 Nr. 7, Amtl. Beilagen und Nr. 9) zur Anwendung zu bringen. Namentlich müssen die kranken und verdächtigen Wiederkäuer und Schweine sogleich der Gehöftssperre nach Vorschrift des § 59 der Instruktion unterworfen werden, und ist sorgfältig Vorkehrung zu treffen, daß die gesperrten Thiere auf der Weide nicht mit Vieh aus anderen Gehöften in Berührung kommen, und daß die kranken Thiere keine Wege und Weiden betreten, welche von gesunden Thieren aus anderen Gehöften benutzt werden.

Gelingt es trotzdem nicht, die Seuche zu begrenzen, hat dieselbe vielmehr einen größeren Umfang im Ort angenommen, so erscheint es in der Regel richtig, die Sperrmaßregeln zu Gunsten der seuchenfreien Gehöfte des Orts in dem bisherigen Umfang nicht aufrecht zu erhalten, weil bei der Fortdauer der Beschränkungen bezüglich des Weideganges und der Feldarbeit der gesperrten Thiere die versuchten Gehöfte allmählich übermäßigen wirthschaftlichen Schaden erleiden und vor allem die Seuche in die Länge gezogen, der Ansteckungsstoff fortwährend im Ort erhalten und so die Gefahr begründet wird, daß sich die Seuche im Lauf der Zeit auf die benachbarten Ortschaften überträgt. Aus diesen Erwägungen bestimmt der § 64 der Instruktion, daß, wenn die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung gewonnen hat, die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen kann, daß die Ausführung von Thieren dieser Art aus dem Seuchenort und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. In diesem Fall hören innerhalb der Ortschaft die Beschränkungen des § 59 der Instruktion hinsichtlich des Weideganges und der Feldarbeit der kranken und verdächtigen Thiere auf, und sind dagegen in dieser Beziehung nach § 64 Abs. 3 der Instruktion solche Beschränkungen anzuordnen, welche sich vernothwendigen, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Im Uebrigen wollen die Ortspolizeibehörden dem unterzeichneten Ministerium sofort anzeigen, wenn in einer Ortschaft ihres Bezirks die Maul- und Klauenseuche eine größere und allgemeine Verbreitung erlangt hat, so daß es von Bedeutung wird, die polizeilichen Maßregeln hauptsächlich nach dem Gesichtspunkt des Schutzes der umliegenden Ortschaften zu bestimmen, und für die Sperrung des Orts und seiner Feldmark mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes Vorschläge wegen der näheren Modalitäten und der angemessenen Ueberwachung bezw. der Dauer der Sperre machen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

An die Großherzgl. Aemter, Klosterämter u. Magistrate.

Oesterreich. Tirol. Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat kundgemacht, daß angesichts der bestehenden Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch aus den angrenzenden lombardischen Provinzen zur Einfuhr und zum Eintriebe gelangendes Vieh im Grunde der Bestimmungen des § 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) die bedrohte Grenzstrecke von Riva bis inklusive Vermiglio gegen die Einfuhr und den Eintrieb von Schafen, Schweinen und Ziegen bis auf weiteres abgesperrt, dagegen längst der abgesperrten Grenzstrecke die Einfuhr solcher Weiderinder gestattet ist, welche bestimmt sind, auf innerhalb des Grenzgerichtsbezirks gelegene Alpen gebracht zu werden, falls den bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften in sonstiger Beziehung entsprochen wird. (Kundmachung vom 22. Mai 1892, Z. 13 013. — Oesterr. San.-Wesen S. 188.)

Desgleichen. Da laut amtlicher Mittheilung die Rinderpest auf der Insel Candia sich gegenwärtig nur auf den Distrikt von Retymo beschränkt, hat die k. k. Seebehörde in Triest dementsprechend das bestehende allgemeine Einfuhrsverbot nur auf den genannten Distrikt beschränkt. (Zirkular-Erlaß vom 28. Mai d. J., Z. 4728.)

Wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern in der Provinz Cadix wurden zur Hinanhaltung der Seucheneinschleppung auf dem Seewege die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angeordnet. (Zirkular-Erlaß vom 28. Mai d. J., Z. 4828. — Ebendas.)

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 31. Mai d. Js. — (4963) The Animals (Amendment) Order of 1892, No. 6 — ist die Landung von Vieh aus dem Kaiserreich Marokko in England, Wales und Schottland verboten.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von rohen Häuten und Fellen, sowie von ungewaschener Wolle aus Deutschland, Belgien und Frankreich. Vom 31. Mai 1892. (Uebersetzung.)

In Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. März d. Js., betr. die Einfuhr von Schweinen und bestimmten Handelserzeugnissen von Hausthieren aus Deutschland, Belgien und Frankreich[1]), wird hiermit Folgendes festgesetzt:

[1]) Veröff. 1891 S. 501. — [2]) Veröff. S. 141.

[1]) Veröff. S. 261.

1. Es soll gestattet sein, von den genannten Ländern einzuführen rohe Häute und Felle — sowohl getrocknete als gesalzene — ohne Vornahme der durch Bekanntmachung vom 30. März d. J. vorgeschriebenen Desinfektion, wenn es von der Veterinärpolizei gutgeheißen wird, und die Häute und Felle überseeisch sind und nur im Transitverkehr eines von den obengenannten Ländern passirt haben.

2. Es soll gestattet sein, von den genannten Ländern einzuführen ungewaschene Wolle ohne Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektion, wenn die Wolle unmittelbar von dem Einfuhrorte unter veterinärpolizeilicher Aufsicht zu den Fabriken oder Werkstätten der Empfänger behufs gründlicher Reinigung oder Verarbeitung gebracht wird, und der Empfänger sich der Veterinärpolizei gegenüber schriftlich verpflichtet, daß kein Theil des Eingeführten im ungereinigten oder unverarbeiteten Zustande von dem Orte fortgebracht wird.

3. Wenn die in der Bekanntmachung vom 30. März d. Js. bezeichneten thierischen Rohstoffe aus den genannten Ländern als Transitgüter eintreffen, so soll gestattet sein, die Waare ohne Desinfektion von Schiff zu Schiff zu bringen, oder im Hafen zeitweilig in einem verschlossenen Prahm oder einem anderen, von der Veterinärpolizei für geeignet bezeichneten Raume zu lagern; jedoch soll die Umladung und Lagerung unter der erforderlichen Zoll- oder Polizeiaufsicht geschehen.

4. Die bei Transporten oder Umladungen und Lagerungen der bezeichneten Waaren benutzten Transportmittel oder Geräthe sind zu desinfiziren, wenn dies von der Veterinärpolizei für nothwendig erachtet wird. Die hieraus erwachsenden Unkosten und Ausgaben für die Polizei- und Zollaufsicht sollen von den betheiligten Empfängern getragen werden.

Die Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben zur Benachrichtigung und Danachachtung allen Betheiligten.

gez. Ingerslew.

Desgleichen. Die Verbote der Einfuhr von Hornvieh und Schweinen u. s. w.[1]) aus Deutschland, Belgien und Frankreich, sowie von Hunden aus dem Auslande überhaupt[2]), sind durch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 13. April d. Js. auch auf die Farinseln und letzteres Verbot durch Bekanntmachung vom gleichen Tage auch auf Island ausgedehnt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Stadt Charlottenburg. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine. Vom 22. März 1892. (Amtsbl. S. 219.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Folgendes verordnet.

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft, noch zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trichinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch die Polizeiverordnung vom 17. März 1886 und das Reglement von demselben Tage vorgeschrieben ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 13 der angeführten Polizeiverordnung angedrohten Strafen.

Königliche Polizeidirektion.
von Saldern.

Bayern. Gesetz, betr. die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. Vom 26. Mai 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 142.)

Im Namen . . . . .
Luitpold, ...
Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Erweiterung des Gesetzes vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 S. 123 ff. — beschlossen und verordnen, was folgt.:

Art. 1. bis 5. lauten wie in dem Entwurfe auf S. 186 der Veröffentl., nur hat Art. 4, Ziff. 5 folgenden weiteren Absatz erhalten:

Die Ziff. 3 findet auf Rinder und Pferde keine Anwendung, welche zeitweise auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete sich befanden und an den im Landesgebiete gelegenen Betriebssitz des Besitzers der Thiere zurückverbracht werden.

Dann heißt es weiter:

Art. 6. Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Besitzern jener Rinder und Pferde, welche zu einem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Betriebe gehören, sich zeitweise auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete befunden und welche dortselbst nachweislich in Folge von Milzbrand gefallen sind oder getödtet wurden, auf Ansuchen eine theilweise Vergütung des hiedurch entstandenen Schadens aus der Staatskasse zu gewähren.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Gegeben zu München, den 26. Mai 1892.

Luitpold
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Leonrod. v. Safferling.
Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels, betreffend das Verbot des von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Extrakt". Vom 2. Mai 1892. (Reichsgesetzbl. S. 489.)

Da der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte „Wein-Extrakt" nach dem Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes wegen seiner nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane sich als gesundheitsschädlich darstellt, wird dessen Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54)[1]) allgemein verboten.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

Oesterreich. Die Landesregierungen in Kärnten und in der Bukowina haben auf Grund der durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1892[2]) gegebenen Anregung, betr. Erhebungen über den Stand der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden, die politischen Behörden mit Weisungen versehen und denselben den Wasserversorgungsverhältnissen der betreffenden Länder entsprechende Berichtsformulare zugehen lassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 65.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Maul- und Klauenseuche.
(Schluß.)

(Regulation C. — Movement out of Infected Zone to a place not in an Infected Zone of Animals which have been fourteen days on premises for any purpose.)

(6.) Cattle, sheep, or swine may be moved from premises in an Infected Zone to a place not in an Infected Zone with a Movement Licence of the Local Authority of the District in which the premises are situate, which Licence shall specify the place

[1]) Veröff. S. 261. — [2]) Desgl. S. 212.

[1]) Veröff. 1887 S. 351. — [2]) Veröff. S. 410.

to which the animals are to be moved and shall only be granted on a Declaration of the owner of the animals as hereinafter provided, as to the correctness of which Declaration the Local Authority shall satisfy themselves bevore granting the Licence.

(7.) The Declaration shall be to the effect:

(*a.*) That the animals to be moved have been exclusively grazed or otherwise fed on the premises from which they are to be moved for a period of at least fourteen days immediately before the granting of the Licence; and

(*b*) That the animals have not during that period been exposed for sale in any market or public sale of fat animals held by Licence of a Local Authority under Regulation A of Article twelve; and

(*c.*) That the animals are not affected with foot-and-mouth disease, and have not during the period of fourteen days as aforesaid been in any way exposed to the infection of foot-and-mouth disease.

(8.) If the movement is to be into or through the District of another Local Authority there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the prvisions of Article twenty-two as to agreements between Local Authorities respecting movement), which second Licence must be granted before the animals are moved into or trough the District of that other Local Authority.

(9.) The animals shall be moved to the specified place by a route to be prescribed in the Licence. The animals after they are received at the specified place shall be kept for fourteen days under the supervision of the Local Authority, and shall not be moved from that place until after the expiration of that period: Provided that the animals may at any time during such period of fourteen days be moved with a Movement Licence of the Local Authority to a specified slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered.

(10.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every Licence granted by them under this Regulation.

Movement into or out of Infected Zone by Licence of Board of Agriculture.

16. Notwithstanding anything in this Order or in any Regulation of a Local Authority thereunder, cattle, sheep, or swine may be moved in any circumstances into or out of an Infected Zone, or into or out of a District of a Local Authority, with a Licence of an Inspector of the Board of Agriculture or of a person authorized by the Board to grant the same, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

17. — (1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the introduction of foot-and-mouth disease into their District, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, or swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the proviaions of this Article prohibiting the movement of cattle, sheep, or swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any animal so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority.

Art. 18., 19. und 21. mit den Ueberſchriften lauten wie Art. 12., 13. — (1.) u. 14. a. a. O., nur fällt in Art. 18. u. 21. „goats“ nach sheep weg, und iſt in Art. 19. unter (b.) ſtatt Area: „Scheduled District“ zu leſen.

As to Movement by Railway trough Zone or District without unstrucking.

20. For the purposes of this Order or of any Regulation of a Local Authority thereunder, animals shall not be deemed to be moved into, in, or out of an Infected Zone, or into, in, or out of the District of a Local Authority where they are moved throug such Zone or District by railway from a place outside such Zone or District to another place outside such Zone or District without unnecessary delay and without the animals being untrucked or re-booked within such Zone or District.

Agrements between Local Authorities respecting Movement.

22. — (1.) With respect to the movement of animals out of an Infected Zone under this Crder from a place in the District of one Local Authority, whether such last-mentioned place is in a Infected Zone or not, those Local Authorities may, if they think fit, from time to time, notwithstanding anything in this Order, agree that movement from a public sale of fat animals licensed under this Order to a specified slaughterhouse, or movement in any other case specified in the agreement, or movement in all cases, may be made without a Movement Licence of the secondly mentioned Local Authority indorsed on or referring to the Movement Licence of the firstmentioned Local Authority.

(2.) Where an Infected Zone comprises the whole or parts of the Districts of two or more Local Authorities, then, notwithstanding anything in this Order, those Local Authorities, or any two of them, may, if they think fit, from time to time, agree that animals may be moved out of the District of one of those Local Authorities agreeing, into the District of another of those Local Authorities agreeing, without a Movement Licence of that other Local Authority.

(3.) Every agreement under this Article shall be expressed to be, and shall be deemed to constitute, a Licence for movement in each case to which it relates.

(4.) Every such agreement shall be in writing signed by the respective clerks of the Local Authorities, by special direction of the respective Local Authorities, and may be at any time revoked by either of the Local Authorities parties thereto, and every such agreement or revocation shall be published in such manner as the respective Local Authorities consider best fitted to insure publicity for the same.

(5.) Notice in writing of every such agreement shall be given by the Local Authorites agreeing to every railway company having a railway in the District of either of those Local Authorities, and no railway company shall be bound to have regard to any agreement of which notice is not so given.

(6.) Notice of the revocation or determination of any such agreement shall be given in like manner to every such railway company; and every agreement of which notice is so given shall, as regards each railway company be treated as in force until notice of the revocation or determination thereof is so given.

(7.) If at any time the Board of Agriculture are satisfied with respect to any such agreement that the same is objectionable in any particular, and

direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Art. 23. bis 42. mit den Ueberschriften lauten wie Art. 15. bis 34. nebst Ueberschriften a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

Zu Art. 23. (15. d. a. Verordn.) ist der Ueberschrift am Schlusse „or Local Authority“ angefügt, und in (1.) nach Agriculture, in (2.) beidesmal nach Board: „or a Local Authority“ eingeschaltet; in (1.) und (a.) bis (d.) fällt ferner jedesmal „goats“ nach sheep weg, und in (a.) bis (c.) folgt jedemal am Schlusse „or“.

In 24. (16. d. a. V.) (1.) und (V.) ist statt animals ase: „animal is“, in (V.) ferner statt they: „the animal“ zu lesen und nach Inspector: „of the Local Authority“ eingeschaltet; in (VII.) und (VII.) ist vor other: „such“ und nach place: „as“ eingeschaltet, und in (VI.) statt a Foot-and-Mouth Disease Infected Place: „an Infected Place“ zu lesen.

In Art. 25. (17. d. a. V.) — (1.) sind die Absätze (a.) bis (f.) statt durch Punkte durch Strichpunkte, denen jedesmal ein „or“ folgt, geschlossen; in (2.) heißt es statt sixteen: „twenty-four“.

In Art. 27. (19. d. a. V.) sind in (b.) hinter shall be die Worte: as far as practicable,“ fortgefallen, und in — (3.) ist vor dem zweiten place: „yard or“ eingeschaltet. In Art. 28. (20. d. a. V.) — (4.) sind nach Authority die Worte bis but not otherwise weggefallen.

In Art. 31. und 32. (23. und 24. d. a. V.) ist statt a Foot-and-Mouth Disease Infected Place: „an Infected Place“ zu lesen. In Art. 33. (25. d. a. V.) fällt unter (1.), (a.) und (b.) sowie unter (2.) goats vor sheep weg, und ist am Schlusse von (1.) (a.) und (2.) (a.) „and“ angefügt. In Art. 35. (27. d. a. V.) ist statt paragraph (7.): „sub-section seven“ zu lesen, und nach order: „under this Order“ eingeschaltet. In Art. 36. und 37. (28. und 29. d. a. V.) fällt in Abs. 1 „the provisions of“ nach under weg. In Art. 37. ist ferner unter (1.) von vaner: „official“, unter (2.) nach select: „or if they fail to agree the Sheriff s all select“, unter (IV.) nach otherwise: „one half of“, in Art. 39. (31. d. a. V.) — (1.) nach Licences „under this Order“ eingeschaltet. In Art. 42 — (34. d. a. V.) fällt „the provisions of“ nach under weg. Dann heißt es weiter:

Offences.

43. (1.) If a pub ic or private sale of an animal or animals, fat or store, is held in contravention of this Order or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board of Agriculture thereunder, the person holding the sale, and the occupier of the place or farm or premises where the sale is held, and the owner or consignee of each animal exposed thereat, and the person exposing the same thereat, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, and the person, if any, taking, entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any animal, such last-mentioned person or such purchaser knowing the sale to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If an animal is not marked as required by this Order, or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board of Agriculture thereunder, the owner, consignee, or other person exposing the same, and the person for the time being in charge thereof, and the purchaser thereof, and the person holding the sale, and the auctionee, if any, or other person conducting the sale, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attemps to take out, efface, or obliterate, any mark clipped, painted, or stamped on any animal, as required by this Order, or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board of Agriculture thereunder, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878,

(5.) bis (9.) lauten wie Abs. (1.) bis (5.) von Art. 35. d. a. V. auf S. 351, nur heißt es in (7.) und (8.) statt a Regulation: „any Regulation“, in (7.) ferner statt. of a Movement Licence thereunder, the person to whom the Movement Licence is granted: „of a Licence of a Local Authority or of the Board of Agriculture thereunder, the person to whom the Licence is granted“.

Im Schlußsatz ist statt twenty-third day of February: „sixth day of April“ zu lesen.

Nach der beigegebenen First Schedu'e sind durch vorstehende Verordnung aufgehoben: 4810. The Foot-and-Mouth Disease Order of 1892 (Veröffentl. S. 347) und 4811. The Iefected Districts Markets and Faires (Foot-and-Mouth Disease) Order of 1892 (Veröffentl. S. 180), beide vom 23. Februar d. J.

Second Schedule bildet ein Muster zu 8. — (2.) der Verordnung.

Desgleichen. Der Board of Agriculture hat ferner am 13. April d. J. 2 Verordnungen zur Bekämpfung der Influenza und der Druse der Pferde, Esel und Maulthiere in der Grafschaft Orkney erlassen: (4937.) The Orkney (Influenza) Order of 1892 und (4938.) The Orkney (Strangles) Order of 1892. — Beide Verordnungen stimmen sonst im Wortlaut überein. Sie schreiben die Anwendung der Sektionen 30, 31, 32, 50, 51 des Gesetzes von 1878 und Sektion 6 des Gesetzes von 1886 (in Art. 5), ferner die Anzeige beim Ausbruch und den Verdacht der betreffenden Seuchen (6.) vor, und gestatten der Ortspolizeibehörde eine öffentliche Warnung und Belehrung ergehen (8.), endlich die kranken und verdächtigen Thiere tödten zu lassen (9.). Woferne seitens der Eigenthümer Einspruch gegen die Tödtung erhoben wird, darf diese nicht ohne besondere Erlaubniß des Board erfolgen (9.).

Für die behördlich getödteten Thiere ist der volle Werth zu entschädigen, den diese unmittelbar vor der Tödtung hatten (10.).

Die Ortsbehörde kann außerdem zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuchen ein Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pferden 2c. in dem verseuchten Distrikt, ferner von kranken und verdächtigen Pferden 2c. und giftfangenden Gegenständen aus verseuchten Gehöften erlassen oder geeignet regeln (11.), sowie die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Plätze vorschreiben.

Belgien. Herstellung und Verkauf von Mehl, Brod und sonstigen Backwaaren betr. Vom 28. Septbr. 1891. (Moniteur belge 1891 S. 2970.)

Règlement sur la préparation et le commerce des farines, du pain et des autres denrées alimentaires dérivées des farines.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 4 août 1890 par laquelle le gouvernement est autorisé à réglementer le commerce,

la vente et le débit des denrées alimentaires, ainsi qu'à surveiller la fabrication ou la préparation de ces denrées et à interdire l'usage de matières, ustensiles, appareils ou objets nuisibles ou dangereux;

Vu les articles 454 à 457, 498, 500 à 503 et 561, 2° et 3°, du Code pénal, relatifs aux falsifications et contrefaçons des denrées alimentaires destinées à la vente, ainsi qu'à la vente, à la mise en vente ou à la détention pour la vente de denrées falsifiées, contrefaites, altérées ou nuisibles;

Considérant que la préparation et le commerce des farines, du pain et des autres denrées alimentaires dérivées des farines donne lieu à des abus préjudiciables à la santé publique et à la loyauté commerciale;

Vu les observations et les renseignements qui ont été communiqués à ce sujet à Notre département de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics;

Vu les avis du conseil supérieur d'hygiène publique et de l'inspecteur de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

La préparation des farines, la vente des farines, la fabrication du pain, la vente du pain, ainsi que la fabrication et la vente des pâtes alimentaires, du pain d'épice et des produits divers de la boulangerie et de la pâtisserie, en tant que ces denrées sont destinées à l'alimentation de l'homme, seront désormais régies par les dispositions spéciales ci-après, indépendamment de celles des lois et arrêtés relatifs à la fabrication et au commerce des denrées alimentaires en général et à la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, ainsi que de celles des règlements de police sur la matière portés par les communes dans les limites de l'article 78 de la loi communale.

§ 1er. — Préparation des farines.

Art. 1er. Il est interdit, d'une manière absolue, d'ajouter, en si minime proportion que ce puisse être, aux farines destinées à l'alimentation publique, aucune matière minérale, notamment: terre de pipe, chinaclay, craie, os calcinés, sulfate de baryte, sulfate de chaux, alun, sulfate de cuivre, sulfate de zinc, carbonates ou bicarbonates de potasse ou de soude, hydrocarbonate de magnésie, etc.

Art. 2. Il est également interdit de transformer en farine destinée à la vente pour l'alimentation de l'homme:

1° Des grains non débarrassés autant que possible de toutes matières terreuses et de tous produits nuisibles;

2° Des grains altérés ou avariés, par exemple, des grains contenant de l'ergot.

§ 2. — Vente des farines.

Art. 3. Pour l'application des dispositions qui suivent, on entend par farine le produit de la mouture du grain de froment.

Toute farine autre que celle du froment devra porter le nom du végétal dont elle provient (farine de seigle, d'orge, d'avoine, de féveroles, de pois, de fèves, de haricots, de riz, de maïs, de pomme de terre, etc.).

Tout mélange de farines devra porter un nom spécial qui en rappelle la composition (farine de méteil), ou le nom propre à chacun des composants.

Art. 4. Il est interdit de vendre, d'exposer en vente, de détenir, d'importer ou de transporter pour la vente:

1° Des farines de froment ou autres, préparées contrairement aux dispositions des articles 1er et 2;

2° Des farines altérées par quelque cause que ce soit.

Art. 5. Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente sous le nom de farine (farine de froment), de farine de seigle, de farine d'orge, etc., une farine qui ne contiendrait pas tous les éléments constituants des grains ou substances dont elle porte le nom, abstraction faite du son, ou qui contiendrait des substances étrangères.

En ce qui concerne spécialement la farine ordinaire ou farine de froment, la farine blutée ne pourra perdre, à 100° C., plus de 18 p. c. de son poids, et, séchée à cette température, elle ne pourra contenir plus de 1 p. c. de matières minérales (cendres) ni moins de 8. 5 p. c. de gluten sec.

Art. 6. Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente, pour l'alimentation de l'homme, sans en avertir clairement l'acheteur ou le public, de la farine d'une céréale déterminée mélangée avec de la farine d'une autre céréale ou avec une autre substance végétale.

En conséquence, les sacs ou récipients dans lesquels sont mises en vente des farines ainsi mélangées ou qui sont employés par les fabricants, marchands en gros ou demi-gros, importateurs, exportateurs, expéditeurs ou consignataires de ces farines mélangées, doivent porter en caractères distincts et indélébiles l'indication de la farine ou de la substance au moyen de laquelle le mélange a été opéré.

De plus, si la farine mélangée, destinée à la vente, est renfermée dans des sacs ou récipients non entamés, l'inscription mentionnera le nom ou la raison sociale du fabricant ou du vendeur.

Art. 7. Lors des expéditions, les fabricants, marchands, expéditeurs ou consignataires de farines mélangées devront indiquer, sur les factures et lettres de voiture ou connaissements, pour chaque envoi individuel, que la marchandise est vendue comme farine mélangée à telle substance.

§ 3. — Fabrication du pain.

Art. 8. Il est défendu d'employer à la fabrication du pain et des produits similaires destinés à la vente des farines préparées en contravention des articles 1er et 2 du présent arrêté ou des farines altérées.

Art. 9. Il est interdit, d'une manière absolue, d'introduire dans le pain et dans les produits similaires destinés à la vente, en si minime proportion que ce puisse être, aucune matière minérale autre que le sel ordinaire (chlorure sodique) et l'eau.

Il est notamment défendu d'y mêler d'alun, du sulfate de cuivre, du sulfate de zinc, des carbonates ou bicarbonates alcalins ou alcalino-terreux, du savon, de l'eau de chaux.

Art. 10. Sont également interdits dans la fabrication du pain et des produits similaires destinés à la vente:

1° L'emploi de levure falsifiée;

2° L'usage d'ustensiles confectionnés en contravention aux dispositions du règlement du 10 décembre 1890, concernant l'emploi d'ustensiles ou objets dangereux;

3° L'emploi, pour le chauffage des fours, de bois peints à l'aide de couleurs plombifères ou arsénifères.

§ 4. — Vente du pain.

Art. 11. Le mot pain, dans le sens du présent règlement, s'applique exclusivement au pain fabriqué avec de la farine de froment.

Tout produit similaire confectionné avec de la farine autre que celle du froment devra porter le nom de la farine dont il provient (pain de seigle, de méteil, etc.).

Les pains dans lesquels il entre d'autres substances que les farines, la levure ou le levain, l'eau et le sel, s'appellent pain de fantaisie, de

choix, de luxe, ou de tel autre nom usité dans le commerce.

Art. 12. Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente, sous le nom de pain de froment, ou simplement de pain, de pain de seigle, etc., tout produit qui renfermerait une matière étrangère à ses éléments constituants normaux: farine, levure ou levain, sel et eau.

Art. 13. Tout pain d'au moins un demi-kilogramme vendu, exposé en vente, transporté ou détenu pour la vente, comme pain de froment, devra être marqué d'une empreinte indiquant les initiales du nom et du prénom du boulanger.

Le pain mélangé ou fait d'une autre farine portera, outre l'empreinte des initiales du nom et du prénom du boulanger, une marque spéciale consistant en une étoile.

Art. 14. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de transporter ou de détenir pour la vente:

1° Du pain ou des produits similaires fabriqués en contravention des dispositions des articles 8, 9 et 10;

2° Du pain altéré.

§ 5. — Fabrication et vente des pâtes alimentaires, du pain d'épices et des produits divers de la boulangerie et de la pâtisserie.

Art. 15. Il est défendu d'employer à la fabrication des pâtes alimentaires, du pain d'épices et des produits divers de la boulangerie et de la pâtisserie, des farines préparées en contravention aux dispositions des articles 1er et 2 du présent règlement, ainsi que des matières premières altérées ou des matières nuisibles.

Art. 16. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir et de transporter pour la vente aucune denrée de l'espèce fabriquée en contravention aux dispositions de l'article précédent ou en mauvais état de conservation.

Art. 17. Les sacs, enveloppes ou récipients non entamés, dans lesquels seront renfermés pour la vente en gros ou en demi-gros, les pâtes alimentaires, les pains d'épices et les produits divers de la boulangerie et de la pâtisserie, devront porter le nom ou la raison sociale du fabricant ou du vendeur.

§ 6. — Dispositions générales.

Art. 18. Les contraventions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par les articles 6 et 7 de la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 19. Le présent arrêté sera mis en vigueur le 1er janvier prochain.

Art. 20. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ciergnon, le 28 septembre 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Belgien. Fleischuntersuchung betr. Vom 20. Dezember 1891. (Moniteur belge 1892 S. 132.)

Inspection des viandes. — Tarif des contre-expertises

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu l'arrêté royal du 9 février 1891 [1]), portant règlement sur le commerce des viandes, et spécialement l'article 10 de cet arrêté, relatif aux frais d'expertise et de contre-expertise;

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Les frais de contre-expertise, dans les communes où le gouvernement organise le service d'inspection des viandes, sont fixés, pour l'expert appelé en contre-expertise sur réquisitoire du bourgmestre, au taux suivant, d'après l'espèce à laquelle appartient l'animal visité:

Chevaux, ânes ou mulets, par tête . . .	fr. 4
Taureaux, boeufs, vaches ou génisses, id .	- 3
Veaux, porcs, moutons, id	- 1
Agneaux, chèvres ou cochons de lait, id .	- 0,50
Viandes étrangères par 100 kilogrammes .	- 2

Des frais de déplacement de 25 centimes au kilomètre, aller et retour, et calculés de clocher à clocher, seront, en outre, alloués au médecin vétérinaire lorsque celui-ci ne réside pas dans la localité où se fait l'expertise.

Les frais de contre-expertise devront être consignés par l'intéressé, préalablement à l'envoi du réquisitoire du bourgmestre.

Art. 2. Les mêmes indemnités seront payées par le gouvernement à l'expert choisi par l'intéressé, lorsque la décision du premier expert est infirmée.

Art. 3. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 20 décembre 1891.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Anpreisung von Geheimmitteln (Weißmann'sches Schlagwasser, Bergmann'sches Mittel gegen Rheumatismus, Spranger's Heilsalbe und Lebensbalsam) durch Zeitungsannoncen sind in Hamburg auf Grund § 99[1]) der Medizinalordnung strafbar.

a) Urtheile des Landgerichts zu Hamburg vom 30. Januar 1892 gegen S., Dr. O. M., G., B., M., Th. P. verw. Spr. und C. Spr.

Die Angeklagten werden wegen Vergehens gegen § 99 Medizinalordnung und zwar S. wegen wiederholten Vergehens zu einer Geldstrafe von 200 ℳ event. 20 Tage Gefängniß, die Angeklagten M., G., Frau P. und Spr. wegen je eines Vergehens zu einer Geldstrafe von je 30 ℳ event. 3 Tage Gefängniß, jeder auch in den ihn betreffenden Kostentheil verurtheilt.

Gründe:

Die Verhandlung hatte folgendes Ergebniß.

Es sind in folgenden Nummern der hiesigen periodischen Zeitung „Hamburg-Altonaer Tribüne", deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte S. ist, Nr. 135 vom 9. November 1890 . . . . . Annoncen erschienen, welche gleichlautend sind mit dem Abdruck Bl. 10 der

[1]) Der § 99 lautet: Unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln und solche Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten, wie auch das Herumtragen von gedruckten Zetteln, worauf einzelne Mittel angepriesen werden; ferner jede Aufschrift an dem Hause oder Laden des Verkäufers, die ein einzelnes oder mehrere Mittel und die Krankheiten benennt, wogegen sie helfen sollen; sowie auch das Anpreisen von geheimen Mitteln, unter welcher Maske es auch geschehe, und überhaupt alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, wird auf das Strengste verboten, und soll gegen die Kontravenienten, außer der Verantwortlichkeit für allen gestifteten Nachtheil, auf erfolgten Bericht des Gesundheits-Rathes mit Geld, Gefängniß, Konfiskations- und selbst schärferer Strafe verfahren werden.

Akten. Es wird in den Annoncen das sog. Weißmann'sche Schlagwasser empfohlen.

Eine gleichlautende Annonce ist erschienen in Nr. 32 der hiesigen periodischen Zeitung „Hamb Correspondent", deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte O. M., und in Nr 276 der hiesigen periodischen Zeitung „General-Anzeiger" vom 23. November 1890, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte G. ist.

Es sind ferner in folgenden Nummern der Tribüne Nr. 141 vom 23. November 1890, ... Annoncen erschienen, welche gleichlautend sind mit dem Abdruck Bl. 27, ferner in Nr. 141 der Tribüne vom 23. November 1890 eine Annonce gleichlautend mit dem Abdruck Bl. 48, und schließlich in Nr. 141 der Tribüne vom 23. November 1891 eine Annonce gleichlautend mit dem Abdruck Bl. 47.

Es ist in den letzten drei Annoncen ein Mittel gegen Rheumatismus, Sprangers Heilsalbe und Lebensbalsam, empfohlen.

Diese Annoncen weisen die Thatbestandsmerkmale des § 99 Medizinalordnung auf.

1. Es sind prahlerische Ankündigungen. Das „Prahlerische" ergiebt sich

a) bei der Ankündigung des Schlagwassers aus der weitschweifigen Form der Annonce, in welcher mit übertreibenden Ausdrücken das Schlagwasser als einziges Mittel gegen Schlagfluß unter Reprobirung anderer Methoden hingestellt und ihm eine Einwirkung auf das Nervensystem vindizirt wird — obgleich Schlagflüsse nicht durch das Nervensystem hervorgerufen werden;

b) bei der Ankündigung des Bergmann'schen Mittels aus der Verheißung sicherer Hülfe unter Garantie des Erfolges gegen Rheumatismus und Gicht, trotzdem es sichere Hülfe gegen diese Leiden nicht giebt;

c) bei der Ankündigung der Heilsalbe aus dem wiederholten, betonten Gebrauch der Ausdrücke bestwirkendes Flußwasser, vortreffliches Heilpflaster, ausgezeichnetes Zugpflaster und der Verheißung eines Erfolges in den verschieden gestalteten Fällen;

d) bei der Ankündigung des Lebensbalsams aus dem Ausdrucke unübertroffenes Mittel und der Verheißung eines Erfolges in noch verschiedenartigeren Fällen.

2. Aus diesem prahlerischen Hervorheben von Uebertreibungen und Unwahrheiten ergiebt sich ohne Weiteres, daß diese Ankündigungen im Sinne des Gesetzes unbefugt sind.

3. Die angekündigten Mittel sind Arzneimittel. Das Schlagwasser soll durch die Poren der Haut Fremdstoffe in den menschlichen Körper einführen. Das Bergmann'sche Mittel soll innerlich genommen werden. Die Heilsalbe und der Lebensbalsam sollen durch Bestreichen und Einreibung des erkrankten Körpers oder erkrankter Körperstellen Heilung bringen. Alle 4 Mittel bestehen aus solchen Stoffen, denen spezifisch medikamentöse Wirkungen zukommen.

4. Die Mittel sind geheime Mittel. Geheime Mittel sind solche Mittel, deren qualitative und quantitative Zusammensetzung dem kaufenden Publikum nicht bekannt ist, noch bekannt gegeben wird, und die auch in wissenschaftlichen Kreisen nach den angegebenen Richtungen hin nicht bekannt sind. Dies trifft bei allen vier Mitteln zu. Die quantitative Zusammensetzung — die bei Medikamenten offenbar von größter Wichtigkeit ist — ist von keinem bekannt. Nicht in Betracht kommt, daß aus Anlaß von Strafverfahren die Mittel untersucht sind, und dabei ihre qualitative Zusammensetzung herausgefunden ist.

5. Die Ankündigung fällt auch unter die Rubrik: Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat. „Absicht" ist hier nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs gebraucht. Dies erhellt aufs Klarste daraus, daß die „Absicht" nicht Personen, sondern gewissen Veranstaltungen oder Maßnahmen beigelegt wird, und daß die Sprache älterer Hamburgischer Gesetze insofern eine freiere ist, als nicht ein für alle Mal einem Worte ein bestimmter juristischer Sinn angewiesen ist, sondern dieser jedes Mal aus dem Zwecke und Sinne der ganzen Gesetzesbestimmung entnommen werden muß. Hier kann Absicht nichts weiter bedeuten, als Folge (wobei dann zur Strafbarkeit das Bewußtsein des Thäters von der Folge zu fordern ist). Nun hat freilich die Verhandlung ergeben, daß die vier Mittel, wenn sie so gebraucht werden, wie die Vorschrift der Verfertiger anweist, einen schädlichen Einfluß auszuüben nicht im Stande sind. Das Schlagwasser besteht aus einem alkoholischen Extrakt von Arnikablüthen, das Bergmann'sche Mittel aus einer schwachen Lösung von Jodkali und Bromkali, die Heilsalbe aus Harz, Wachs, Olivenöl, Mennige und Kampfer und der Lebensbalsam aus einer Lösung von Perubalsam und ätherischen Oelen in Aetherweingeist. Alle diese Körper sind bei vorgeschriebenem Gebrauch nicht gesundheitsschädlich. Das hindert jedoch nicht, daß durch die inkriminirten Annoncen eine gefährliche Quacksalberei gefördert wird. Denn wenn auch die Quacksalberei keine gefährlichen Mittel anwenden mag, so ist sie doch insofern gefährlich, als sie den Patienten bewegt, sich auf die Wirksamkeit der dargereichten unwirksamen Mittel zu verlassen, anstatt sachverständige ärztliche Hülfe anzurufen, und dadurch eine Verschleppung und Verschlimmerung der Leiden herbeiführen kann.

Demnach stellen sich die Annoncen dar

1. als unbefugte und prahlerische Ankündigungen von Arzneimitteln,

2. als Anpreisung von geheimen Mitteln,

3. als etwas, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat.

Die Vertheidigung hat geltend gemacht, der Relativsatz: „Alles, was . . . . . zur Absicht hat" beziehe sich auf die vorhergehenden Substantive „Ankündigungen" und „das Anpreisen".

Das Gericht ist der Meinung, daß sich aus der Konstruktion des Satzes klar das Gegentheil ergiebt. Es ist übrigens im Vorstehenden ausgeführt, daß auch das in dem Relativsatze enthaltene Postulat auf die inkriminirten Annoncen zutrifft.

Aus der Verhandlung hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß nach Bildungsgrad und Beruf der Angeklagten, welche sämmtlich die Annoncen gelesen resp. verfaßt haben, sie das Bewußtsein des Vorliegens der oben bezeichneten Thatbestandsmerkmale gehabt haben.

Bezüglich der Angeklagten P. wurde vorgebracht, daß sie mit dem Vertriebe des Mittels selbst nichts zu thun habe, denselben vielmehr durch ihren Sohn besorgen lasse. Demgegenüber stellt das Gericht auf Grund ihres glaubwürdigen Geständnisses bei ihrer kommissarischen Vernehmung fest, daß sie das Mittel in Nr. 141 der Tribüne annoncirt hat.

In gleicher Weise gesteht der Angeklagte Spr. zu, die Annoncirung des Lebensbalsams vorgenommen zu haben.

Daß die hamburgische Medizinalordnung endlich in dem § 99 durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Gewerbeordnung und das Preßgesetz, nicht berührt ist, ist in konstanter Judikatur anerkannt. Die Annahme der Thäterschaft der verantwortlichen Redakteure ist nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen (§ 20 des Preßgesetzes).

Der Angeklagte S. hat den Auftrag, zur einfachen Annoncirung des Schlagwassers und des Bergmann'schen Mittels je auf ein Mal erhalten und den Entschluß zu der mehrfachen Annoncirung je auf ein Mal gefaßt. Demnach sind soviel selbstständige Handlungen angenommen worden, als verschiedenlautende Annoncen vorlagen, also vier.

Demnach ist der Angeklagte S. vier Vergehen und jeder der übrigen Angeklagten je eines Vergehens gegen die oben bezeichneten Verbotsbestimmungen des § 99 Medizinalordnung schuldig.

Strafschärfend kamen für S., M. und G. die Vorstrafen in Betracht, desgleichen für die Angeklagte P. die zweimalige Vorstrafe wegen desselben Vergehens und

für Spr. der Umstand, daß er das von ihm annonzirte Mittel gewerbsmäßig vertreibt.

Danach erschien für jedes Vergehen des S. eine Geldstafe von 50 ℳ und für Jeden der übrigen Angeklagten eine Geldstrafe von 30 ℳ angemessen. Da das Delikt sich als Vergehen darstellt, sind für je 10 ℳ ein Tag Gefängniß substituirt.

Es kamen zur Anwendung § 99 der hamburg. Medizinal-Ordnung, § 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, § 74, 78 des Strafgesetzbuchs.

Die Kostenfrage regeln §§ 496 ff. Stc.-P.-O.

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 4. April 1892.

In der Strafsache gegen 1. den Redakteur S. zu H., 2. Frau Theophanie P. geb. A. in Groß-L., 3. Chemiker Curt Spr. in G. wegen Vergehens gegen die Hamburger Medizinalordnung, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 4. April 1892 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten S., P. und Spr. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 30. Januar 1892 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision ist unbegründet.

Die Art, wie das angefochtene Urtheil den objektiven wie subjektiven Thatbestand des im § 99 der Hamburger Medizinalordnung vom Jahre 1818 vorgesehenen Vergehens zur Feststellung gebracht, läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen und entspricht im Wesentlichen wiederholt vom Reichsgericht gebilligten Rechtsgrundsätzen. Daß sämmtliche Beschwerdeführer mit voller Kenntniß aller vom Delikt vorausgesetzten Thatbestandsmerkmale, also mit strafbarem Bewußtsein gehandelt haben, hebt das Urtheil ausdrücklich als erwiesen hervor. Der Begriff eines Geheimmittels ist nicht lediglich in der Unbekanntschaft des kaufenden Laienpublikums bezüglich seiner Stofftheile, sondern in der überhaupt, auch in „wissenschaftlichen Kreisen", bestehenden Dunkelheit über die chemische Zusammensetzung der fr. Heilmittel gefunden worden.

Ebensowenig giebt die vorinstanzliche Begriffsbestimmung der Merkmale des „unbefugten" und „prahlerischen", des „gefährlichen und schädlichen", sowie der solche Quacksalberei bewirkenden „Absicht" zu rechtlicher Beanstandung Anlaß.

Hiernach und da das Urtheil auch in prozessualer Beziehung — § 266 Strafprozeßordnung — den gesetzlichen Anforderungen genügt, mußte, wie geschehen, die Revision verworfen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Feuerbestattung. In der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses gelangte am 25. Mai d. J. eine von 14 911 Personen unterzeichnete Petition zur Erörterung, in welcher das Haus ersucht wird, seinen Einfluß geltend zu machen, daß möglichst in ganz Deutschland, jedenfalls aber in Preußen neben der Beerdigung die Feuerbestattung erlaubt wird.

Seitens der Bittsteller waren einerseits hygienische und wirthschaftliche Gründe gegen die zeitige Bestattung der Todten durch Begraben vorgebracht, andererseits war versucht worden, die auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und die von religiöser Seite geltend gemachten Bedenken gegen die Feuerbestattung zu entkräften.

Von dem Vertreter des Ministers der Medizinalangelegenheiten wurde ein Bedürfniß, die Feuerbestattung aus hygienischen Rücksichten einzuführen, nicht an-

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1890—91.

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1890/91 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																													bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Oldenburg	Braunschweig	Anhalt	Bremen	Hamburg	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	1	5	4	6	4	—	4	3	2	4	—	3	3	—	39	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	4	50	19	30	1
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Breslau . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	3	—
Göttingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Halle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	1	2
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Marburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Erlangen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	7	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	8	—
München . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Würzburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1
Leipzig	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	1	—	—	5	—	4	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	13	—	11	2
Heidelberg . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Im Ganzen .	2	5	4	6	5	1	6	7	4	7	3	9	6	1	66	3	5	2	4	1	3	2	1	2	1	1	5[1])	96	25	65	6

[1]) Von den Ausländern stammten 1 aus Oesterreich-Ungarn, 2 aus Rußland, je 1 aus China und Südafrika.

erkannt, vielmehr erklärt, daß vom Standpunkte der Hygiene und Sanitätspolizei weder Gründe für, noch Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung in irgendwie erheblichem Grade vorlägen. Dagegen schilderte derselbe die auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin vorliegenden nicht geringen Bedenken gegen die Feuerbestattung, denen der Vertreter des Justizministers vom kriminalistischen Standpunkte beitrat, indem er ausdrücklich erklärte, daß auch dann, wenn man für die Fälle der Leichenverbrennung eine vorherige ärztliche oder richterliche Leichenschau oder sogar die Sektion obligatorisch mache, hierdurch die vom kriminalistischen Standpunkte aus zu erhebenden Bedenken nicht völlig entkräftet werden würden. Hinsichtlich der Rechtslage betonte der Vertreter des Ministers des Innern, daß die Staatsregierung der Ansicht sei, auch wenn man nur die fakultative Leichenverbrennung zulassen wollte, könne die vorgängige gesetzliche Regelung der Sache nicht entbehrt werden; ein Bedürfniß, deshalb den Weg der Gesetzgebung zu betreten, habe sich bisher jedoch nicht geltend gemacht.

Nach längeren Erörterungen, bei denen auch die religiöse Seite der Angelegenheit zur Sprache kam, entschied sich die Kommission mit elf gegen fünf Stimmen dahin, dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1890/91 geprüften Kandidaten der Medizin.[1])

Prüfungs-Kommission	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1890/91 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)										studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)							
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	1	1	5	5	16	5	4	3	6	85	16	117	21	9	—	—	—	1	2	3	4	4	12	80	19
Bonn	1	4	15	21	14	8	2	2	1	11	3	68	7	7	—	—	1	1	1	9	6	9	22	24	9
Breslau	—	1	3	1	5	1	1	—	2	16	10	22	14	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	21	14
Göttingen	—	1	7	7	8	2	2	3	1	3	1	24	5	6	—	—	—	—	1	1	4	6	7	5	4
Greifswald	1	5	23	8	8	7	3	2	5	19	8	61	19	10	—	—	—	1	4	2	3	7	9	39	20
Halle	—	—	12	12	17	11	3	—	2	5	—	40	13	10	-	—	—	—	2	3	3	5	10	15	10
Kiel	1	14	28	26	7	4	5	—	—	1	—	46	24	17	—	1	1	2	7	9	11	8	7	9	10
Königsberg	—	3	6	3	6	4	—	2	2	14	14	25	10	19	—	—	—	—	1	1	1	2	4	21	21
Marburg	—	1	18	11	1	2	—	1	—	1	2	29	5	5	—	—	—	—	—	2	2	6	14	6	3
Erlangen	4	10	10	10	6	6	4	—	3	6	—	36	10	13	4	—	—	2	2	5	4	2	5	—	1
München	1	15	26	26	16	12	4	4	6	27	31	90	52	28	7	9	14	9	7	5	9	1	5	1	1
Würzburg	5	24	71	38	20	17	9	6	1	16	6	138	43	32	15	11	18	13	21	12	11	10	3	2	5
Leipzig	16	19	30	25	27	7	1	1	5	36	19	126	36	34	15	6	4	5	7	10	10	8	5	7	5
Tübingen	—	1	12	7	8	5	1	—	—	1	—	13	12	10	2	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—
Freiburg	2	3	20	16	1	4	1	1	2	5	—	39	12	4	2	6	2	3	3	3	3	2	3	—	—
Heidelberg	1	4	4	16	5	7	1	—	1	4	—	24	17	2	4	3	2	1	4	—	—	1	1	1	—
Gießen	1	1	4	2	2	1	—	1	—	3	2	13	2	2	—	1	2	—	—	1	1	1	—	—	1
Jena	1	4	9	10	4	3	—	1	1	1	—	24	8	2	5	—	5	—	—	4	1	1	—	—	—
Straßburg i. E.	1	8	15	19	11	4	2	—	1	4	8	44	23	6	15	7	7	1	2	6	3	7	—	—	—
Im Ganzen	36	119	318	263	182	110	43	27	39	258	120	979	333	220	69	45	57	39	64	78	76	81	111	231	123

[1]) Soweit Angaben darüber dem Gesundheitsamte vorlagen. Für die in Rostock Geprüften war dies durchweg, für andere theilweise nicht der Fall.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaats) aus						
	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg[1])	Elsaß-Lothringen
0	3	6	9	6	17	8	9	—
1	—	3	3	4	1	—	2	—
2	2	4 (1)	4	3	—	3	1	—
3	2	3 (1)	4 (1)	1	4 (1)	2	1	—
4	4	3	4 (1)	1	3 (1)	3	6 (1)	—
5	1 (1)	5 (1)	5 (2)	3	—	—	1 (1)	—
6	10 (9)	8 (6)	2 (2)	4 (4)	—	1	1	—
7	10 (10)	9 (6)	3 (3)	4 (4)	—	—	2 (1)	—
8	18 (16)	9 (9)	4 (4)	5 (5)	2 (2)	1	3 (2)	2 (2)
9	58 (58)	37 (37)	3 (3)	13 (13)	3 (3)	—	1 (1)	1 (1)
10 u. mehr	49 (49)	17 (16)	2 (2)	3 (3)	—	—	—	—

[1]) Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha

[1]) Angaben über Ort und Zeit des Studiums der in Rostock geprüften Kandidaten lagen nicht vor.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1890—91.

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1890/91 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																																							bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	6	7	16	26	9	12	17	11	2	3	8	3	6	—	126	1	1	3	—	2	2	2	1	1	—	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	148	44	104	—
Bonn	1	1	1	3	—	1	—	1	—	—	12	2	60	—	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	7	69	6
Breslau	2	3	—	1	—	5	28	—	—	—	1	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	16	22	2
Göttingen	—	—	1	1	1	—	—	—	—	24	1	—	—	—	28	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	35	14	19	2
Greifswald	2	7	7	4	23	10	15	3	—	—	9	—	5	—	85	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	27	58	5
Halle	1	—	5	2	5	3	5	24	—	1	4	1	—	—	51	—	3	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	65	28	34	3
Kiel	3	—	5	1	2	—	4	9	13	14	10	4	—	—	65	4	1	1	1	1	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	—	1	87	12	72	3
Königsberg	32	11	—	—	2	2	2	1	—	—	—	1	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	54	19	34	1
Marburg	—	—	5	—	1	—	—	2	1	3	9	9	5	—	35	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	39	9	22	8
Erlangen	1	2	4	1	1	1	7	1	—	1	3	2	1	—	25	26	1	—	3	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59	20	33	6
München	3	2	1	2	3	1	12	4	2	8	10	10	11	1	70	71	3	9	4	1	1	1	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	171	50	102	19
Würzburg	5	6	1	1	6	11	24	4	2	12	20	7	22	—	121	47	8	6	5	6	1	—	3	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	6	213	91	117	5
Leipzig	5	4	10	3	1	12	21	15	2	7	9	1	3	—	93	2	77	—	—	—	4	3	—	1	2	—	1	1	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	5	196	18	164	14
Tübingen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	6	1	1	18	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	35	2	31	2
Freiburg	2	—	2	4	1	—	5	2	2	2	1	2	4	—	27	—	4	1	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	55	11	40	4
Heidelberg	—	—	—	—	1	—	1	2	4	1	—	3	2	3	—	17	2	—	—	13	4	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	43	10	29	4
Gießen	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5	—	8	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	6	9	3
Rostock	—	1	6	1	3	1	—	3	1	—	1	—	—	—	17	1	1	—	—	—	11	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	34	9	24	1
Jena	—	—	1	1	1	1	1	4	1	2	2	1	1	—	16	—	2	—	1	1	—	2	—	—	—	1	3	—	1	1	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	2	34	7	20	7
Straßburg i. E.	1	—	3	5	5	3	2	5	1	3	4	7	9	—	48	2	—	4	4	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	73	11	53	9
Im Ganzen	64	44	70	57	65	64	146	93	29	80	108	54	136	1	1011	159	103	43	48	30	26	11	4	6	11	6	7	4	11	10	3	3	—	1	—	3	3	8	16	3	41[1]	1571	411	1056	104

[1]) Von den Ausländern stammten 6 aus Oesterreich-Ungarn, 1 aus der Schweiz, 4 aus Frankreich, je 1 aus Irland und Belgien, 18 aus Rußland, je 1 aus Griechenland und Niederländisch-Indien, 2 aus Afrika, 4 aus Nord- und 2 aus Süd-Amerika.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9960)

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

(9964)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren Furbach & Strieboll. Alles Nähere. Nachweis von Wohnungen etc. durch die Fürstliche Brunnen-Inspection.
(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von

Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 20 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen jedoch ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 6. Juli 1892. Nr. 27.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND -9 JUL 92 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 435. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Mai. S. 438. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 436. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 437. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 437. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 437. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins 1890. S. 439. — Bewegung der Bevölkerung in England 1889. S. 439. — Japanischer Sanitätsbericht 1888 und 1889. S. 440. — **Witterung.** S. 437. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Rußland, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Ostindien.) S. 440. — **Thierseuchen.** Rinderpest und fürische Pest in Rußland 1891, 4. Vierteljahr. S. 441. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Breslau, Sachsen, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Spanien.) S. 442. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Posen.) Schweinefleisch-Untersuchung. S. 443. — (Reg.-Bez. Bromberg.) Desgl. S. 443. — (Reg.-Bez. Stade.) Bierdruckapparate. S. 443. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Viehmärkte. S. 443. — (Schaumburg-Lippe.) Hebammenwesen. S. 444. — Tuberculinum Kochii. S. 444. — (Oesterreich.) Variszellen. S. 444. — Arbeiterwohnungen. S. 445. — (Belgien.) Fleischuntersuchung. S. 446. — Hypnotismus. S. 446. — (Niederländisch-Indien.) Ansteckende Krankheiten. S. 447. — **Verhandlungen von Vereinen, Kongressen.** (Deutsches Reich.) 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 448. — **Vermischtes.** (Bayern.) Verbreitung einiger Krankheiten. S. 449. — (Sachsen. Leipzig.) Ausführung des Krankenkassengesetzes. S. 449. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 450. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 453. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Butter, Zusatz fremder Fette.) S. 1*.

Nachdem mit Nr. 25 der Veröffentlichungen Titel und Inhaltsverzeichniß zum 1. Bande der „Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen ꝛc." versandt worden sind, beginnt mit der Anlage der heutigen Nummer der 2. Band dieses Sammelwerkes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 436, 437, 450 ff. — Anmerk. zu S. 436, 450 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresüberschriften mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Rußland. Auf amtlichem Wege eingegangenen Nachrichten vom 21. Juni d. J. zufolge tritt in Baku die Seuche in erheblichem Umfange auf. Nach den Angaben der Zeitungen erkrankten daselbst vom 6. bis 12. Juni 164 Personen an der Cholera und 70 starben daran. Die Regierung hat gegen die Verbreitung der Seuche die umfassendsten und strengsten Maßregeln getroffen.

Persien. Weiteren Nachrichten zufolge stammt die in Türbet i Scheich Djami (vgl. S. 419) ausgebrochene Seuche aus Herat, woselbst sie im Mai stark herrschte und von wo sie durch afghanische Nomaden verschleppt sei. Die Seuche ergriff viele an der ersten Hälfte der Straße Türbet-Mesched gelegene Ortschaften. In dem Hauptorte Djam wurden bei 180 Erkrankungen im Durchschnitt 60 Todesfälle täglich festgestellt. Am 26. Mai wurden in Mesched 46 Erkrankungen gemeldet. Am 9. Juni trat die Seuche in den Dörfern bei Mesched auf dem Wege nach Nischapur auf; vom 5. bis 11. Juni kamen in Schehzevar 503 Todesfälle zur Kenntniß. Der Leichentransport nach Kerbela soll untersagt werden.

Ostindien. (Vgl. S. 419.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 15. bis 28. Mai 136 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Gelbfieber. In Santos war die Seuche zu Beginn des Monats Mai noch nicht erloschen. Während der zweiten Hälfte des April waren 423 Erkrankungen und 26 Todesfälle an Gelbfieber zur Anzeige gelangt. In Vera Cruz war bis zum 1. Juni eine Gelbfieber-Epidemie nicht festgestellt worden, die Zahl der wöchentlichen Todesfälle war in den letzten Monaten nicht höher als 6 gewesen. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 25.)

Pest. Türkei. (Vgl. S. 419.) Weiteren Nachrichten zufolge kamen zur Anzeige in Kut am 5. Juni 8 neue Erkrankungen mit 2 Todesfällen, am 7. Juni 2 Todesfälle, am 8. Juni 2 Todesfälle von früher Erkrankten, desgleichen am 9. Juni 5 Todesfälle und 1 Neuerkrankung. Die Beduinen wurden dislozirt und ihre Hütten verbrannt. Durch gleiche Maßnahmen wurde auch die Seuche in Haschem bekämpft, woselbst vom 7. bis 8. Juni 4 Todesfälle von früher Erkrankten vorkamen.

Pocken. Regierungsbezirk Oppeln. (Vgl. S. 403.) Vom 7. bis 28. Mai d. J. kamen 65 weitere Pockenfälle vor. Von denselben entfielen auf die Kreise Kattowitz 6 (3 in Rosdzin), Beuthen 24 (8 in Deutsch-Piekar, 6 in Königshütte, je 3 in Ober-Heiduck und Roßberg), Zabrze 10 (6 in Dorotheendorf), Lublinitz 20 (in Babinitz-Pfaar), Pleß 5 (3 in Imilien). 9 Personen sind während der 3 Wochen an den Pocken verstorben, je 2 in

Forts. auf S. 438.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 25. Woche vom 19. bis 25. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen: Brechdurchfall	Akute Darmkrkh. Kinder bis 1. Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	63	3	24	8	11,8	25,6	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	18	2
† Altona	148 615	89	1	52	14	18,2	23,7	11	—	1	1	—	2	4	2	2	1	29	2
† Augsburg	78 709	54	2	34	11	22,5	28,2	—	1	—	—	—	10	1	4	—	—	18	—
† Barmen	120 284	94	—	26	9	11,2	21,0	—	—	—	—	—	4	3	5	2	2	13	1
† Berlin	1 662 237	864	26	570	221	17,8	24,1	8	5	21	1	2	75	38	96	60	56	307	17
† Bielefeld	41 540	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bochum	49 765	33	—	21	4	21,9	26,3	—	—	2	1	1	3	5	2	1	1	7	—
† Bonn	41 013	36	2	11	1	13,9	26,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	5	—
† Braunschweig	106 074	72	—	56	20	27,5	23,6	3	—	3	—	1	7	11	8	2	2	23	—
† Bremen	127 993	61	5	34[2]	7	13,8[2]	20,2	—	1	4	1	—	5	5	3	2	2	14	1
† Breslau	346 442	208	4	161[3]	53	24,2[3]	29,9	—	—	8	—	—	30	10	18	2	1	89	6
Bromberg	43 016	21	1	7	5	8,5	23,6	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	3	—
† Charlottenburg	87 781	53	1	33	14	19,5	24,9	—	—	—	—	—	4	1	10	7	7	17	1
† Chemnitz	147 863	129	5	75	36	26,4	31,2	—	—	2	—	—	6	3	2	1	1	59	3
Danzig	122 091	68	2	49	22	20,9	27,4	—	—	—	—	—	6	6	10	10	10	22	5
† Darmstadt	58 012	26	1	25	4	22,4	20,5	2	—	1	—	—	6	2	2	—	—	12	—
† Dortmund	93 219	84	3	38	8	21,2	25,0	—	—	2	1	—	12	2	3	—	—	16	2
† Dresden	286 160	151	2	105[4]	29	19,1[4]	23,5	—	1	5	—	—	17	10	9	3	3	59	4
† Düsseldorf	153 968	114	4	61	26	20,6	22,7	—	—	—	—	—	8	4	12	3	3	36	1
† Duisburg	63 010	50	1	28	10	23,1	24,8	—	—	1	—	—	2	4	3	—	—	17	1
† Elberfeld	131 181	89	3	40	17	15,9	21,5	1	—	—	—	—	6	5	4	—	—	24	—
† Elbing	42 621	28	2	18	6	22,0	29,5	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	14	1
† Erfurt	76 785	38	—	28	15	19,0	22,5	—	—	1	—	—	2	2	11	11	11	12	—
† Essen	83 025	72	2	33	13	20,7	25,6	—	—	—	2	—	2	5	7	3	3	17	—
† Frankfurt a. M.	188 050	105	1	73	14	20,2	19,3	4	1	6	—	—	10	15	2	—	—	33	2
† Frankfurt a. O.	56 262	34	—	17	8	15,7	27,0	—	—	2	—	—	—	—	5	5	5	10	—
† Freiburg i. B.	51 306	37	5	16	3	14,3	23,9	—	—	1	—	—	5	—	1	1	1	9	—
† Fürth	45 653	39	2	22	11	25,1	27,6	—	—	1	—	—	7	1	2	1	—	10	1
† Gera	41 323	36	—	19	12	23,9	20,0	—	—	—	—	—	1	3	7	1	1	8	—
† M.-Gladbach	51 338	43	—	13	5	13,2	25,0	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	5	1
† Görlitz	64 173	39	—	33	11	26,7	26,3	—	1	4	—	—	5	3	4	3	3	15	1
† Halle	107 551	59	3	47[5]	18	22,7[5]	24,3	—	—	1	—	—	6	8	9	5	4	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	403	15	280	95	24,5	25,1	37	1	6	1	—	23	55	23	8	8	120	14
† Hannover	171 148	115	3	57	21	17,3	20,9	—	1	—	—	—	7	6	4	4	4	34	5
† Karlsruhe	77 680	31	1	25	8	16,7	19,6	—	1	—	—	—	4	1	1	—	—	16	2
† Kassel	75 135	41	—	24	7	16,6	19,9	1	—	—	1	—	3	—	2	—	—	16	1
† Kiel	74 702	50	1	32	7	22,3	22,8	—	—	12	—	—	4	3	1	1	1	12	—
† Köln	295 059	202	5	106	37	18,7	25,7	6	—	7	1	—	8	5	15	4	4	62	2
† Königsberg i. Pr.	164 996	119	—	81	34	25,5	30,2	5	—	4	—	—	5	9	15	6	6	40	3
Krefeld	110 170	84	2	34	14	16,0	23,9	—	—	1	—	—	3	2	5	4	3	23	—
† Leipzig	375 707	267	5	139	56	19,2	22,7	5	—	7	—	2	22	13	18	5	5	66	6
† Liegnitz	47 990	30	—	32[6]	12	34,7[6]	30,4	—	4	2	1	—	2	3	3	1	—	16	1
† Lübeck	66 183	51	1	23	8	18,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	12	1
† Magdeburg	215 760	138	3	98	29	23,6	26,5	1	1	5	—	1	8	12	14	4	4	51	5
† Mainz	73 877	45	5	22	6	15,5	22,5	—	—	1	—	1	1	—	3	2	2	16	—
† Mannheim	84 690	68	2	28	13	17,2	21,4	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	20	1
† Metz	62 122	21	2	20	5	16,7	21,4	1	—	—	—	—	3	1	4	3	2	10	1
† Mülhausen i. E.	79 152	46	3	27	9	17,7	23,9[1]	—	—	1	—	1	7	—	7	7	6	11	—
† München	372 418	262	6	195	79	27,2	28,2	5	—	5	—	2	29	20	35	6	6	97	2
† Münster	51 012	20	—	25	4	25,5	24,5	2	—	—	—	—	5	6	2	1	1	10	—
† Nürnberg	151 362	103	11	69	24	23,7	26,1	8	3	5	1	—	10	5	10	7	7	25	2
† Osnabrück	41 205	33	—	12	2	15,1	22,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	32	—	25	11	26,9	25,2	2	1	—	—	—	2	5	1	1	—	13	1
† Posen	70 042	35	1	60	30	44,5	29,0	—	—	4	—	—	6	1	14	11	11	34	1
† Potsdam	55 154	25	2	22[7]	8	20,7[7]	23,5	1	2	1	—	—	1	2	3	3	3	12	—
† Remscheid	42 393	29	2	10	3	12,3	21,2	2	—	2	—	—	2	—	—	—	—	4	—
† Rostock	46 010	33	—	10	3	11,3	20,4	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	6	1
† Spandau	49 594	40	2	33	21	34,6	23,2	—	—	1	—	—	1	6	6	4	3	17	2
† Stettin	121 512	63	5	72	35	30,8	25,8	—	—	3	—	—	1	6	25	20	17	33	4
† Straßburg i. E.	127 147	72	1	48	20	19,6	25,7	—	—	3	—	—	5	4	11	11	11	25	—
† Stuttgart	128 826	69	1	45	14	18,2	20,1	2	1	5	—	—	7	1	6	4	4	23	—
† Wiesbaden	67 588	29	2	26	8	20,0	19,3	—	—	1	—	—	6	—	3	3	3	15	1
† Würzburg	62 949	37	—	31	7	25,6	25,4	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	21	2
† Zwickau	45 767	44	—	13	6	14,8	27,7	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	4	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 154 = 23,1 ‰. — [4]) Desgl. 97 = 17,6 ‰. — [5]) Desgl. 39 = 18,9 ‰. — [6]) Desgl. 31 = 33,6 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 18,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. Juni 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 18. Juni	426 480	258	12	162	66	19,8	5	—	2	—	—	15	26	26	—	85	3
Brünn bis 18. Juni	96 186	58	1	48	10	26,6	—	—	1	—	—	10	8	6	.	23	—
Brüssel	180 148	86	3	62	14	17,9	—	—	—	1	.	5	5	8	.	41	2
Budapest bis 18. Juni	526 262	380	19	312	81	30,8	6	4	16	3	—	58	47	32	.	131	15
Christiania	156 535	41	3	41	8	13,6	—	—	—	—	—	5	5	3	.	28	—
Dublin	349 594	204	.	184	.	27,4	24	—	—	.	.	.	5	—	.	155	.
Edinburg	264 787	155	.	89	12	17,5	3	—	3	—	.	11	3	1	.	68	.
Glasgow	669 059	480	.	271	.	21,1	31	2	2	.	.	.	22	4	.	210	.
Graz bis 18. Juni	114 272	57	4	53	12	24,1	3	—	2	—	—	10	9	—	—	28	1
Kopenhagen	326 000	201	3	119	32	19,0	6	—	12	2	—	24	13	6	.	52	4
Krakau	76 116	41	2	55	12	37,6	—	1	5	1	—	6	8	6	—	26	2
Lemberg bis 18. Juni	130 333	59	4	75	25	29,9	—	1	3	1	—	18	3	10	.	31	4
Liverpool	513 790	390	.	189	50	26,1	1	4	—	.	.	.	4	6	.	175	9
London	4 262 294	2654	.	1415	324	17,3	100	28	40	5	4	167	102	62	2	860	47
Lyon bis 11. Juni	438 077	148	18	152	11	18,0	—	—	3	—	2	25	15	8	—	87	3
Manchester	510 998	391	.	207	52	21,1	12	2	4	.	.	.	8	1	.	175	5
New-York bis 11. Juni	1 822 839	885	59	767	183	21,9	54	21	35	7	5	80	150	41	.	324	49
Odessa	302 000	.	4	242	121	41,7	—	2	1	—	—	21	1	87	68	120	10
Paris	2 424 705	1081	81	930	165	19,9	21	3	31	16	6	168	94	102	.	444	45
Petersburg bis 18. Juni	954 400	493	32	535	162	29,1	41	6	3	10	4	100	27	44	—	300	.
Prag und Vororte	321 167	204	17	177	52	28,7	4	2	3	4	1	31	11	2	.	116	3
Rom bis 28. Mai	437 419	223	13	149	24	17,7	—	—	3	3	—	21	12	7	.	98	5
Stockholm bis 18. Juni	248 051	150	4	93	30	19,5	—	3	7	—	—	13	8	14	.	46	2
Triest	157 343	96	3	70	13	23,1	—	1	—	1	—	13	15	4	.	35	1
Venedig	161 678	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 18. Juni	436 417	494	7	287	78	25,1	4	7	9	3	—	26	25	33	.	125	5
Wien	1 406 933	786	47	616	190	22,3	23	6	22	2	—	141	73	77	1	261	11

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Juni 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	2	2	—	—	—	—	4
Scharlach	8	—	—	3	5	—	—	1
Diphtherie	38	1	15	17	5	—	—	12
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	1	4	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	84	2	1	1	66	14	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	36	—	3	4	14	15	—	8
Lungenschwindsucht	49	—	—	1	29	25	—	30
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	43	—	3	4	20	20	1	4
Akuter Darmkatarrh	9	1	—	3	2	3	—	—
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	—	10	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	30	—	—	1	12	17	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	34	—	—	1	19	14	—	—
Verletzungen	85	—	4	8	40	31	2	3
Alle übrigen Krankheiten	626	9	35	36	271	239	36	71
Summe	1078	16	64	80	485	394	39	138

Gesammtbestand **war** am 18. Juni 4808 und **bleibt** am 25. Juni 4759.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber.
Stadt Berlin	19./6.–25./6.	7	58	33[1])	76[1])	3
= Breslau	desgl.	1	19	16	18	—
= Frankfurt a. O.	=	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Aachen	19./6.–25./6.	3	3	—	4	2
= Arnsberg	desgl.	11	430	39	77	2
= Aurich	desgl.	—	99	1	2	1
= Düsseldorf	desgl.	16	292	18	61	1
= Erfurt	desgl.	1	394	6	12	1
= Hannover	desgl.	3	35	5	11	1
= Hildesheim	desgl.	5	45	16	13	—
= Königsberg	desgl.	10	174	16	17	1
= Lüneburg	desgl.	2	67	2	8	1
= Marienwerder	desgl.	4	—	5	5	—
= Minden	desgl.	8	3	2	18	3
= Münster	desgl.	—	9	—	2	—
= Osnabrück	5./6.–11./6.	2	—	2	8	1
= Posen	19./6.–25./6.	10	257	28	47	1
= Schleswig	desgl.	41	174	41	82	2
= Stade	desgl.	9	28	17	20	—
= Stettin	desgl.	9	31	2	16	1
= Stralsund	desgl.	19	2	—	11	—
= Trier	desgl.	8	—	3	4	—
= Wiesbaden	desgl.	3	164	55	29	2
Stadt München	12./6.–25./6.	4	407	31	86[2])	3
= Nürnberg	19./6.–25./6.	1	104	10	13[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	51[3])	6	18	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[4])	Juni	—	82	10	15	—
= Schaumburg-Lippe	19./6.–25./6.	—	—	1	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	1	3	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	13	36[3])	35	22	—

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Juni 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. Juni	21,7	7,7	757,2	756,2	755,7	69	42	53	0,2	SW	1
	20. =	21,1	12,0	755,2	755,1	756,3	79	43	69	—	SW—NW	1
	21. =	21,5	12,1	756,3	755,1	755,8	76	61	89	0,5	WSW	2
	22. =	22,5	10,1	7 Uhr 756,8	758,4	756,5	75	42	57	7,7	NW	2
	23. =	23,9	12,9	752,9	749,0	9 Uhr 745,6	7 Uhr 85	75	9 Uhr 73	1,3	SO—SW	3
	24. =	20,0	13,0	746,6	750,6	756,0	63	70	66	5,8	W	7–8
	25. =	23,6	9,0	758,1	757,3	756,2	72	46	69	0,2	W	2—3
München	19. Juni	16,1	10,3	716,3	715,4	715,6	74	66	81	gemessen 0,1	SW	0,0
	20. =	19,8	8,5	716,1	715,4	715,5	65	51	75	1,5	NO	0,0
	21. =	21,6	10,6	718,2	717,5	717,6	70	42	52	0,3	SW	0,5
	22. =	24,1	13,1	8 Uhr 719,6	717,8	8 Uhr 716,6	59	42	8 Uhr 66	—	NW	0,0
	23. =	29,1	13,6	718,0	710,5	712,4	57	31	76	4,9	SW	1,1
	24. =	21,3	12,3	717,4	717,7	718,0	71	45	56	8 Uhr Morg. —	SW	0,5
	25. =	20,2	12,2	718,3	718,0	717,7	70	55	79	6,7	NO	0,2

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch. — [4]) Physik.-Bez. Greiz.

Rosdzin, Kattowitz und Königshütte, je 1 in Roßberg, Anhalt und Zaborze; als genesen kamen 63 Personen in Abgang; im Bestand verblieben in den 5 Kreisen Kattowitz, Beuthen, Lublinitz, Pleß und Zabrze 46 Pockenkranke. Von 5 Todesfällen, über welche nähere Nachrichten vorliegen, betrafen 4 ungeimpfte Kinder. Mehrfach wurde beobachtet, daß bei Nichtgeimpften bezw. bei Personen mit fraglichem Impfzustand die Erkrankung eine schwerere war.

Niederlande. (Vgl. S. 309.) Die in den drei Gemeinden Groesbeek, Wychen und Nymegen aufgetretene Pockenkrankheit hat laut Bekanntmachung des niederländischen Ministers des Innern vom 8. Juni d. J. ihren epidemischen Charakter verloren. Das Verbot des Lumpenversandes aus jenen Gemeinden besteht einstweilen weiter.

Flecktyphus. In Knoblauchshof bei Loburg im Regierungsbezirk Magdeburg ist unter den sogen. Sachsengängern aus Russisch-Polen die von dort verschleppte Seuche ausgebrochen. Bis Ende Mai d. J. waren 4 Personen (1 Mann und 3 Mädchen) erkrankt. Die Erkrankten wurden unter Verschluß in einem gesonderten Gebäude behandelt; die gesunden Arbeiter (39) sind in einer entfernt liegenden Schäferei untergebracht bezw. in ihre Heimath zurückgeschickt worden.

Influenza. In Italien scheint die diesjährige Seuche lange angedauert zu haben, denn im April gelangten noch 7687 betr. Erkrankungsfälle zur Anzeige, darunter 2573 aus Umbrien, 1710 aus Sardinien, 765 aus Calabrien, 1051 aus Toskana, 451 aus der Lombardei, aber nur wenige oder gar keine aus dem Anfangs stark betroffenen Veneto und Ligurien. Während der ersten 3 Monate des Jahres waren 167 861 Fälle von Influenza zur Anmeldung gelangt, von denen mehr als die Hälfte auf den Monat Januar entfiel. — England. Dem Gesundheitsberichte der Stadt Birmingham für 1891 ist die beachtenswerthe Thatsache zu entnehmen, daß die Influenza dort nur im Mai und Juni v. J., d. h. zu einer Zeit, als das Deutsche Reich frei von der Seuche schien, geherrscht hat. Vom 2. Mai bis 6. Juni stieg die Zahl der Todesfälle an Influenza von Woche zu Woche und nahm dann bis Ende Juni wieder ab. Im ganzen 2. Quartal starben 204, im 3. Quartal 9 und im letzten Quartal ist nur 1 Person der Seuche erlegen. In dem Influenza-Quartal (April bis Juni) stieg dort auch die Zahl der Todesfälle an Bronchitis und Pneumonie im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren auf mehr als das Doppelte an. Der Influenza sowohl, wie den letztgenannten beiden Krankheiten erlagen damals vorwiegend ältere Personen im Alter von 40 Jahren und darüber.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Königsberg 2, Lemberg 9, Krakau 2, Prag 10, Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 8, Budapest 3, Prag 20, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 7 Todesfälle; Petersburg 14 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New-York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 26, Glasgow 22 Todesfälle; Hamburg 39, Wien 54, Kopenhagen 61 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Hamburg, Nürnberg, Remscheid, Dublin, Glasgow — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 430, Düsseldorf 292, Erfurt 394, Königsberg 177, Posen 257, Schleswig 174, Wiesbaden 164, aus München 407, Nürnberg 104, Hamburg 361, Wien 295, Budapest 150, Kopenhagen 126, Petersburg 252 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Liegnitz — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bremen, Frankfurt a. O., Görlitz, Kiel, Remscheid, Stuttgart, Kopenhagen — Erkrankungen sind aus Berlin 76, Wien 69, Budapest 60, Kopenhagen 74 gemeldet worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Beuthen 2, Kattowitz, Königsberg je 1, Königshütte 4, Zaborze, Rostock je 1, Greiz 7, Bordeaux 7, Le Havre 1, Lille 17, Mailand 1, Marseille 11, Moskau 35, Nancy 1, Alexandrien 36, Kairo 8, Bombay 95, Buenos Ayres 6; **Cholera:** Bombay 13; **Flecktyphus:** Moskau 36; **Rückfallsfieber:** Moskau 3, Alexandrien (einschl. biliösen Fiebers) 2, Kairo (desgl.) 6; **Genickstarre:** Elberfeld 1, Brooklyn 15, Cincinnati, San Franzisko je 2.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90: erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Ludwigshafen, Heidelberg, Metz; höher sogar als ein Fünftel in Beuthen, Malstatt-Burbach, Remscheid; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Burg, Duisburg, Gelsenkirchen, Landsberg, Linden, Lüdenscheid, Mühlhausen i. Th., Oberhausen, Siegen, Wilhelmshaven, Kaiserslautern, Pirmasens, Stuttgart, Eisenach, Weimar; höher sogar als ein Fünftel in Naumburg, Neunkirchen, Nordhausen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Barmen, Lichtenberg, M.-Gladbach, Hildesheim, Hörde, Inowrazlaw, Kolberg, Krefeld, Lüdenscheid, Meiderich, Neiße, Oppeln, Remscheid, Solingen, Viersen, Witten, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Landshut, Pirmasens, Speyer, Zittau, Gmünd, Worms, Oldenburg, Bremerhaven, Basel, Bern, Linz, Pilsen; mehr sogar als ein Drittel in Geestemünde, Mülheim a. Rh., Cannstatt; **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 46 deutschen und 3 ausländischen Orten, darunter mehr als ein Drittel in Borbeck, Oberhausen;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32‰ in allen deutschen Orten): in Burg, Zeitz, Ingolstadt, Gera, Alexandrien, Kairo, New Orleans.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 11, nämlich Elbing 35,5 (1881/90: 29,5), Malstatt-Burbach 35,8 (1887/90: 19,4), Plauen 36,3 (1881/90: 25,2), Erlangen 38,4 (32,4), Königshütte 38,6 (28,3), Ingolstadt 41,2 (1882/90: 31,0), Langenbielau 43,7, Neustadt 43,9 (1886/90: 29,3), Schweidnitz 45,0 (1881/90: 29,7), Zaborze 47,6, Crimmitschau 52,7 (31,4). Von diesen Orten zeigten Langenbielau, Neustadt, Zaborze, Erlangen, Ingolstadt schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Elbing betrug dieselbe 33,2, in Malstatt-Burbach 32,7, in Schweidnitz 32,1, in Crimmitschau 31,7, in Königshütte 30,1, in Plauen 28,1‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 44,8 belief, betrug im Berichtsmonat 52,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 24 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Worms 338 (Gesammtsterblichkeit 31,1‰), Hirschberg, Ratibor je 340 (27,8 und 23,3), Reichenbach 341 (32,0), Neustadt 351 (43,9), Grünberg 354 (32,5), Aschersleben 355 (27,8), Regensburg 368 (34,6), Tilsit 369 (30,9), Zittau 370 (23,5), Grabow 375 (23,1), Königshütte 388 (38,6), Liegnitz 403 (30,5), Elbing 408 (35,5), Zaborze 411 (47,6), Schleswig 412 (32,6), Chemnitz 414 (32,3), Werdau 431 (32,9), Langenbielau 444 (43,7), Köpenick 446 (33,0), Allenstein 460 (22,0), Ingolstadt 483 (41,2), Schweidnitz 544 (45,0), Crimmitschau 561 (52,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 unter 224 berichtenden Orten, nämlich in Meißen 14,8 (1886/90: 26,2), Glogau (1881/90: 22,7), Ohligs je 14,5, Eschweiler 14,3 (1886/90: 24,2), Weimar 13,7 (1881/90: 19,5), Herford 13,6 (1886/90: 22,8), Minden 9,8 (20,2), Neunkirchen 8,1. Von diesen Orten zeigten Eschweiler, Herford, Neunkirchen, Meißen, Weimar im Vormonat zwischen 15,0 und 19,9, Ohligs 20,3, Minden 23,1, Glogau 24,9 ‰ Todesfälle.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Eschweiler (Gesammtsterblichkeit 14,3), Geestemünde (15,1), Hildesheim (16,2), Krefeld (17,8), Lüneburg (17,6), Minden (9,8), Neunkirchen (8,1), Siegen (26,3), Wesel (20,3), Schwerin (17,5), Oldenburg (24,9), Rostock (19,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 32, weniger als ein Fünftel derselben in 62 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 11 Orten gegen 6 im April, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 6 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 24 Orten gegen 21, weniger als 200,0 in 106 gegen 124 im Vormonat.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1890. (Vgl. Veröffentl. 1891, S. 434.)

Wie im Vorjahre, so befand sich auch im Jahre 1890 die oberschlesische Montan-Industrie in einer günstigen Lage, besonders war die Kohlenindustrie in fortschreitender Entwickelung begriffen. Am Jahresschlusse gehörten dem Knappschaftsvereine 69 149 auf Vereinswerken beschäftigte Mitglieder, darunter 8628 weibliche an, hierzu treten noch 5787 Invaliden, welchen der Verein freie ärztliche Behandlung und Arznei, event. Lazarethverpflegung und Krankengeld gewährt.

Dem bergmännischen Berufe gehörten 63 084, dem hüttenmännischen 6065 Mitglieder an. Der Knappschaftsverein besitzt 9 eigene Lazarethe, welche 1278 Kranke aufzunehmen vermögen. Den Familienmitgliedern wird nur freie ärztliche Behandlung, Arznei dagegen nicht gewährt.

Der allgemeine Gesundheitszustand war ein günstiger, der Vereinsbezirk blieb von Epidemien verschont, die Verbreitung der Influenza war geringer als in anderen Theilen des Reiches, und der Charakter der Krankheit ein durchaus günstiger. Erkrankt sind im Laufe des Jahres 14 186 Vereinsmitglieder (und 1541 Invaliden), beim Hüttenbetrieb etwa 47, beim Bergbaubetrieb 18 % der dabei Beschäftigten.

Unter den Infektionskrankheiten waren neben vereinzelten Fällen von Scharlach und Masern bemerkenswerth: 136 Fälle von Unterleibstyphus, 6 von Flecktyphus, 2 von Rückfallfieber, 96 von Wechselfieber, 51 von Rose und 31 von Diphtherie. An Syphilis und Gonorrhöe sind 147 Mitglieder erkrankt gewesen, Vergiftungen durch Gase kamen 109 Mal und zwar stets durch Bleigase vor.

Den wesentlichsten Antheil an der Krankheitsstatistik hatten wie in den Vorjahren neben Rheumatismus (2000 Erkrankungen) die Krankheiten der Verdauungs- und Athmungsorgane, sowie die mechanischen Verletzungen. An den Athmungsorganen waren 2071 Mitglieder erkrankt, davon litten mehr als die Hälfte an akuten Katarrhen, 121 an Lungenschwindsucht, 487 an Lungen- und Brustfellentzündung. Mechanische Verletzungen hatten 3853 Personen erlitten und zwar 46,6 von je 1000 beim Bergbaubetriebe, 9,1 von je 1000 beim Hüttenbetriebe.

Es starben in Folge von Unfällen 53, in Folge von Krankheiten 262 Vereinsmitglieder, darunter 74 an Lungenentzündung, 67 an Lungenschwindsucht, 17 am Typhus.

Hinsichtlich der Erkrankungsziffer waren die Monate Januar, Februar und März, wie im Vorjahre, die ungünstigsten, die Monate Juni, September, Oktober, wie im Vorjahre, die günstigsten.

Der Gesundheitszustand der auf den Vereinswerken beschäftigten 8628 weiblichen Arbeiter war ein verhältnißmäßig guter.

Sämmtliche Kranke erforderten zu ihrer Heilung 304 059 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 18,4, jeder Lazarethkranke aber 21,3 Tage. Die Gesammtkosten der Krankenpflege, einschl. Krankengeld betrugen 616 793,05 ℳ, d. h. auf jeden Kranken kamen ℳ 37,325 und auf jeden Lazarethkranken einschl. Krankengeld ℳ 43,225. Von der Gesammtsumme wurden rund ℳ 121 224 (ca. 20 %) für Krankengelder, 29 419 (ca. 4,8 %) an Aerztegehalt und rund 66 480 (10,8 %) für Arzneien, Verbandstoffe und sonstige Behandlung, ausschl. Lazarethverpflegungskosten verausgabt.

Bewegung der Bevölkerung in England im Jahre 1889. (Nach dem 52. Annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England. 1890.)

Die bei der Zählung vom April 1881 für England und Wales festgestellte Bevölkerung von 25 974 439 Personen hat sich, bei alleiniger Berücksichtigung der Geburten und Todesfälle, bis zur Mitte des Berichtsjahres um 3 067 314 Seelen vergrößert, sodaß sie zu dieser Zeit 29 041 753 betragen haben würde. Unter Berücksichtigung der während der letzten Volkszählungen ermittelten Zunahmen ist die Einwohnerzahl aber, in Voraussetzung einer gleichen weiteren Vergrößerung, nur auf 29 015 613 (14 119 824 Männer und 14 895 789 Frauen) geschätzt worden.

Geburten wurden im Berichtsjahre 885 944 oder 30,5 auf je 1000 Einwohner gezählt. Seit 1876 (36,3 ‰) hat die Geburtsziffer beständig abgenommen. Im Einzelnen schwankte die Geburtsziffer 1889 zwischen 24,7 in Rutlandshire, 24,8 in Nord-Wales, 25,0 in Sussex, 26,1 in Herefordshire, 26,9 in Surrey und 33,2 in Südwales, 33,8 in Staffordshire, 33,9 in Durham, 35,0 in Essex, 36,8 in Monmouthshire. Die meisten der letzteren Bezirke betreiben Bergbau. Das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Geburten betrug 1038 zu 1000. Unehelich wurden 40 627 Kinder oder 1,4 ‰ der Bevölkerung, 46 ‰ der Geburten geboren. Am höchsten war

die Ziffer der unehelichen Geburten, wie gewöhnlich, in Norfolk, Herefordshire, Shropshire, Cumberland, Westmorland und Nordwales.

Gestorben sind 518 353 Personen oder 17,9 auf je 1000 Einwohner gegen 17,8 im Vorjahre. Die Sterbeziffer schwankte zwischen 13,7 ‰ in Sussex und 21,0 in Lankashire. Mit Ausnahme von Northumberland und Westmorland war sie in sämmtlichen Grafschaften geringer als im vorangehenden zehnjährigen Durchschnitt. Für das männliche Geschlecht betrug sie 18,8, für das weibliche 16,9 ‰ oder 8,3 und 7,7 % weniger als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Auf 1000 Todesfälle unter den Frauen kamen 1113 unter den Männern. Im ersten Lebensjahre starben 127 198 Kinder oder 144 auf je 1000 Geborene; darunter in den ersten drei Monaten 61 202, vom 4. bis 6. Monat 26 024. Am höchsten war die Säuglingssterblichkeit dort, wo sich eine starke städtische und gewerbliche Bevölkerung befindet, besonders in Lankashire und Leicestershire im Gegensatz zu den hauptsächlich ländlichen Grafschaften in den Südost- und Südwestbezirken.

Todesursachen. An den besonders vermeidbaren zymotischen Krankheiten starben im Ganzen 69 776 Personen oder 2405 auf 1 Million Einwohner. Den Pocken erlagen nur 23 Personen oder über zehnmal weniger als in einem der früheren Jahre. Es wird aber als sehr wahrscheinlich bezeichnet, daß die Mehrzahl der angeblichen 88 Todesfälle von Windpocken modifizirte Pocken gewesen sind. An Masern starben 14 732, an Scharlach 6698, an Diphtherie 5368, an Keuchhusten 12 225 Personen. Während die Sterblichkeit an den meisten Krankheiten in den letzten Jahren abgenommen hat, ist diejenige an Masern seit 1874, abgesehen von 1885 und 1887, im Berichtsjahre am höchsten gewesen. Aehnlich verhielt es sich mit der Diphtheriesterblichkeit (185 auf eine Million Einwohner), welche wie gewöhnlich im Südosten Englands am höchsten war. Dagegen war die Sterblichkeit an Scharlach (231 auf 1 Million Einwohner) und an Keuchhusten (421), ebenso wie diejenige an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane verhältnißmäßig gering. Weniger Personen als in früheren Jahren erlagen ferner dem Flecktyphus (137) und den einfachen und schlecht begrenzten Fieberformen (413). Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus war mit 173 auf eine Million Einwohner etwas höher als im Vorjahre, allein die Durchschnittsziffer der Jahre 1885/89 war mit 176 niedriger als je zuvor (mindestens 212). An Diarrhöe einschließlich Ruhr starben 18 434 Personen, an Kindbettfieber 1852, an Tollwuth 30, darunter 15 allein in Lankashire, West Riding und Cheshire. In der Gruppe „Konstitutionelle Krankheiten" sind 91 667 Todesfälle (oder 3158 auf 1 Million Einwohner) aufgeführt, ungefähr ebenso viele wie in den beiden vorhergehenden Jahren, aber erheblich weniger als früher. Die Sterblichkeit an rheumatischem Fieber und an Lungenschwindsucht ist auf ihren niedrigsten Stand angelangt (letztere mit 1542 auf 1 Million Einwohner). Eines gewaltsamen Todes starben 17 497 Personen, darunter durch Selbstmord 2170 oder beträchtlich weniger als in den 3 vorhergehenden Jahren, durch Hinrichtung 12, durch Mord 172 einschließlich 74 Kinder im Alter von weniger als 1 Jahr.

Aus dem japanischen Sanitätsberichte für 1888 und 1889. (A summary of the annual reports of the central sanitary bureau etc. for 1888 and 1889. Tokyo. 1891.)

In den Berichtsjahren ist Japan von verheerenden epidemischen Krankheiten verschont geblieben, während im Jahre 1886 eine heftige Choleraepidemie das Land heimgesucht hatte, und in den Jahren 1886 und 1887 von den Pocken eine große Anzahl von Menschen hingerafft worden war. Angeblich waren im Jahre 1886 der Cholera 108 405, und den Pocken während der beiden genannten Jahre 28 643 Personen erlegen.

Die Bevölkerung Japans wird für das Jahr 1889 auf 40 105 479 beziffert, Geburts- und Sterblichkeitsziffern lassen auf ein ziemlich rasches, natürliches Wachsthum derselben schließen. Auf je 1000 Einwohner wurden in den Berichtsjahren 29,6 bezw. 30,17 Kinder lebend geboren, und starben 19,14 bezw. 20,36 Personen. Von den Lebendgeborenen waren 5,4 bis 5,7 % außerehelichen Ursprungs, auf 100 Geburten kamen 6.2 bis 6,6 Todtgeburten, sodaß einschl. der letzteren die Geburtsziffer des Jahres 1889 sich auf 32,3 erhöht. Von den Todesursachen entfallen etwa 6% auf ansteckende Krankheiten und 5,2% auf die Schwindsucht (consumption); nur 1,5% aller Todesfälle waren aus unbekannter Ursache erfolgt.

Es starben während des Jahres 1889 (1888) im Ganzen 816 427 (756 357), davon an Schwindsucht 42 647 (39 687), Cholera 431 (460), Pocken 328 (853), Diphtherie 1495 (1450), Flecktyphus 88 (207), Unterleibstyphus 8623 (9211), Ruhr 5970 (6576), aus unbekannter Ursache 12 029 (12 331). Zugenommen haben hiernach besonders die Todesfälle an der Schwindsucht, welcher im letzten Berichtsjahre mehr als 1 Promille der Bevölkerung erlag; an Krankheiten der Athmungsorgane einschl. der Schwindsucht starben damals 135 130 Personen oder 33,7 von je 10 000 Lebenden. Daß die Influenza die Höhe dieser Ziffer zum Theil bedingt habe, wird nicht erwähnt.

Die Zahl der Impfungen hat gegen die Vorjahre (in denen die Pocken stärker verbreitet waren) abgenommen. Von Kindern bis zu 15 Jahren wurden im ersten Berichtsjahre 2 068 877, im zweiten 1 704 229 geimpft; 1 854 335 Kinder blieben während der 2 Jahre wegen Krankheit oder aus anderer Ursache ungeimpft, von älteren Personen wurden 340 264 geimpft. Der Erfolg der Impfungen war im Ganzen gering, nur bei Kindern der ersten Lebensjahre allenfalls befriedigend; erfolglos blieben (1889) im Ganzen 37,5 % aller Impfungen, bei Kindern des 1. Lebensjahres fast 10 %, im 2. Lebensjahre 17 % u. s. w.; von Erstimpfungen überhaupt waren etwa 12 %, von Wiederimpfungen 66 % erfolglos. In der staatlich beaufsichtigten Impfstoffgewinnungsanstalt (vaccine farm) wurden 56 Kälber benutzt und 47 360 Röhren mit Lymphe gewonnen.

Durch die Cholera-Epidemien der Jahre 1885 und 1886 war in Japan die allgemeine Aufmerksamkeit auf sanitäre Maßnahmen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gelenkt. Die Abwehrmaßregeln gegen die Ende Juni 1888 in Hongkong und Amoy herrschende Cholera (Inspektion der Schiffe 2c.) waren erfolgreich. Für Desinfektion 2c. waren jedes Mal einige 100 000 Yen (1 Y. = ca. 4⅓ ℳ) ausgegeben, daneben wurde die Anlage von Wasserwerken, von Kanälen zur Entwässerung und Ableitung der Abwässer in Angriff genommen, und im Gesundheitsbureau des Ministeriums des Innern (Home Department) ein Gesundheitsingenieur angestellt, um derartige Anlagen zu entwerfen, Entwürfe zu prüfen und die Arbeiten zu beaufsichtigen. Zu erwähnen ist ferner, daß Maßregeln zur Kontrole der Arzneimittel ergriffen wurden, daß im Gesetz, betr. den Verkauf und die Kontrole der Heilmittel im März 1889 erschien, und gleichzeitig Verfügungen, betr. die Prüfung der Apotheker und die Beaufsichtigung der Apotheken ergingen. Die Zahl der Lebensmitteluntersuchungen hat gegen die Vorjahre beträchtlich zugenommen, während die Zahl der Prüfungen von eingeführten Heilmitteln abnahm. Die Zahl der Aerzte stieg auf 41 405, die Heilanstalten auf 573, darunter 222 öffentliche, auch die Zahl der Hebammen und der Apotheker hat sich gegen die Vorjahre vermehrt (vgl. Veröff. 1891, S. 57).

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Rußland. (Vgl. S. 359.) Das Ministerium des Innern hat unter dem 11. Juni d. J. gegen die Verschleppung der **Cholera** aus Persien Bestimmungen veröffentlicht, von denen die wesentlichsten Punkte die folgenden sind:

a. Sobald sich die Cholera in der Nähe der persischen Kaspiküste zeigt, werden den örtlichen russischen Konsuln Aerzte zugetheilt, denen die sanitäre Kontrole der nach Rußland gehenden Schiffe obliegt. b. Die Schiffe selbst sind vor ihrer Beladung einer Kontrole zu unterziehen und nöthigenfalls zu desinfiziren, bezw.

nach ihrer Ankunft in einem russischen Hafen der Quarantäne zu unterwerfen. c. Die auf den Schiffen erkrankten Personen sind in die Choleraabtheilungen, welche in allen Häfen eröffnet werden, unterzubringen. d. Passagiere dürfen nur auf solchen Schiffen befördert werden, welche Aerzte an Bord haben. e. In dem Wolga-Delta wird eine bakteriologische Kontrolstation errichtet. f. Desgleichen eine Kontrolstation in Ujun-Ada für die mit der Eisenbahn anlangenden Reisenden. g. Ueber die Einfuhr von Wolle, Lumpen, Lebensmittel u. s. w. sind von dem Medizinalrath die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Desgl. (Uebersetzung aus dem St. Petersburger Herold vom 18./6. Juni d. J., Nr. 158.) Im Regierungsanzeiger vom 17. Juni (Nr. 120) sind die nachstehenden Anleitungen zur Desinfizirung von über Quarantäne-Inspektionsstationen gehenden Waaren veröffentlicht:

1. Waaren, welche aus Gegenden herkommen, in welchen noch Choleraerkrankungen nicht genau festgestellt wurden, bezw. in welchen die Choleraepidemie noch nicht aufgetreten war, die aber gleichwohl durch Gegenden passiren, welche von der Regierung als epidemisch gefährlich erklärt worden sind, bezw. aus Orten stammen, die in als choleragefährlich geltenden Rayons gelegen sind, unterliegen den gleichen Desinfektionsmaßregeln, wie die aus von der Epidemie betroffenen Gegenden herkommenden.

2. Die die Grenze passirenden Waaren unterliegen einer Eintheilung in zwei Kategorien:

a) Waaren, deren Einfuhr nach erfolgter Desinfektion ihrer Verpackungsumhüllungen statthaft ist;

b) Waaren, welche nur nach vorheriger Auspackung und Desinfektion ausschließlich mit überhitztem Dampfstrom in besonders dazu eingerichteten Kammern eingeführt werden dürfen.

Zu der Kategorie der unter b verstandenen Waaren gehören: Kleidungsstücke, Lumpen, Bettzubehör.

Die Einfuhr solcher Waaren über Grenzpunkte, wo keinerlei Vorrichtungen zur obigen Dampfdesinfektion bestehen, ist verboten.

3. Wolle und Baumwolle, die in Ballen ohne Außenhüllen befördert wird, muß ebenso desinfizirt werden, als wenn sie in Hüllen verpackt wäre, d. i. es wird ihre äußere Schicht desinfizirt.

4. Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bettzubehör, Teppiche, Kissen- und Federdeckenbezüge, welche persönliches Gepäck einer Karawane oder einzelner Reisenden sind, unterliegen der rigorösesten Desinfektion, sowie der Austrocknung. Die Administration der betr. Grenzpunkte hat strengstens darüber zu wachen, daß derlei Gegenstände von den Reisenden nur in der unbedingt nothwendigen Stückzahl mitgeführt werden.

(Schluß folgt.)

Bulgarien. Der Gesundheitsrath ordnete laut Meldung des „W. T. B." eine zehntägige Quarantäne in Burgas, Varna und Baltschik an für Provenienzen aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres von Suchumkale bis zur türkischen Grenze. (R.-A. Nr. 152.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat eine Quarantäne von zehn Tagen gegen alle seit dem 25. Juni d. J. aus Häfen von Suchumkale bis zur türkischen Grenze ausgelaufenen Schiffe, eine Beobachtung von fünf Tagen gegen Provenienzen, welche in der Zeit vom 21. bis 24. Juni von dort ausgelaufen sind, sowie eine Visite gegen diejenigen Schiffe angeordnet, welche von Bulgarien, Rumänien und Rußland über Trapezunt in türkische Häfen eintreffen. (R.-A. Nr. 152.) —

Griechenland. Das Departement des Innern hat unterm $\frac{30. \text{ April}}{12. \text{ Mai}}$ d. J. die Nomarchen und Exarchen in Folge des Auftretens der Cholera im Auslande auf die strikte Befolgung der Königlichen Verordnung vom 28. August 1867 hingewiesen, wonach alle Segel- und Dampfschiffe aus auslandischen Häfen mit einem Zeugniß oder Visa der betreffenden griechischen Konsulatsbehörden oder, wo solche nicht vorhanden sind, der Konsulate anderer europäischer Mächte versehen sein müssen.

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat mittelst Verfügungen vom 2. und 6. Juni 1892 in den Häfen von Aden, Perim und der Somali-Küste Quarantäne gegen Cholera über Provenienzen von der arabischen Küste zwischen Aden und Babelmandeb und von der afrikanischen Küste zwischen Suakim und Guardafui, sowie gegen Pest über Provenienzen von Bassora vom 30. Mai bezw. 3. Juni d. J. ab bis auf Weiteres verhängt. (R.-A. Nr. 153.)

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland[1]) im 4. Vierteljahr 1891.

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für Oktober getödtet	Oktober gefallen	November getödtet	November gefallen	Dezember getödtet	Dezember gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Ostrußland. (10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Orenburg	—	16	5	243	10	106
Ufa	13	252	—	—	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv. u. 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	2	175	7	149	36	357
Kuban	429	2921	236	2600	275	1959
Terek	44	879	331	308	207	28
Europäisch. Rußland	488	4243	579	3300	528	2450

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Rinderpest in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Tiflis, Daghestan, Tomsk, Akmolynsk; außerdem nur im Oktober im Kreise Sakatal, im Oktober und November im Gouvernement Irkutsk, im November und Dezember im Gouvernement Jelisawetpol und im Dezember im Gouvernement ꝛc. Tobolsk und Turgai.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Viehes		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	2	—	—	6	—	—
Polen	10	5	3	5	42	20	41
West- oder Weißrußland	8	3	2	1	40	3	4
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	4	2	3	58	11	42
Südrußland . .	5	4	5	4	203	113	54
Großrußland . .	16	10	9	3	309	123	27
Ostrußland . . .	11	7	5	4	128	56	25
Nördl. Kaukasus	3	1	1	1	50	14	5
Europ. Rußland	64	36	27	21	836	340	198
Asiat. Rußland .	15	1	1	—	.	.	.
Transkaukasien .	8	—	—	—	—	—	—

[1]) Veröff. S. 244.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung vom 8. Juni 1892. (Amtsbl. S. 230.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 31. März d. Js., in theilweiser Abänderung seines Einfuhrverbotes vom 29. Januar 1885, die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche im Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember v. Js., enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich bemerke ich, daß für den nunmehr gestatteten Durchfuhrverkehr folgende Bestimmungen Platz greifen:

1. Die zur Durchfuhr bestimmten Schafe müssen am Grenzübergange mit Ursprungszeugnissen (Pässen) versehen sein, in welchen die Anzahl der Schafe angegeben ist.

2. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt sein und haben die Bescheinigung eines Kaiserlich Königl. österreichischen bezw. Königl. ungarischen beamteten Thierarztes oder eines hierzu von der zuständigen Kaiserlich Königl. österreichischen bezw. Königl. ungarischen Staatsbehörde besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu enthalten, daß die zur Durchfuhr bestimmten Schafe mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie, daß am Herkunftsorte der Schafe und in den Nachbargemeinden desselben innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der Schafe die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf Schafe übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

3. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

4. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die einzuführenden Thiere in gleicher Weise von Neuem untersucht werden, wie dies unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist. Das Ergebniß des Befundes ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt werden.

6. Die Einfuhr der aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet durchzuführenden Schafe findet über die Eisenbahn-Stationen Halbstadt und Mittelwalde statt. Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres der Montag und Donnerstag jeder Woche festgesetzt.

7. Die Untersuchung der Transporte findet in Halbstadt durch den Kreisthierarzt Wittenbrink aus Waldenburg und in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst statt. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Schaftransporte bis spätestens 8 Uhr des Abends des der Ankunft vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Sendungen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, ferner Thiere, welche von dem preußischen Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Durchfuhr durch deutsches Gebiet auszuschließen.

Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Ursprungszeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Ist von den in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Thieren nur ein Theil zurückgewiesen, so ist dies auf den Zeugnissen in entsprechender Weise zu vermerken, gleichzeitig jedoch über die Zurückweisung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung. Vom 23. Juni 1892.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, wie es nach der Bekanntmachung vom 22. September 1885 für die Einfuhr von Schweinen und von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken über die Grenzstation Bodenbach-Tetschen vorgeschrieben ist, so auch vom 1. August dieses Jahres an, die laut der Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1891 [1]) und vom 13. November 1891 [2]) neuerdings unter gewissen Bedingungen gestattete Einfuhr von Schlachtrindern aus Oesterreich-Ungarn und aus Italien auf die Dienstage, Donnerstage, Freitage und Sonnabende zu beschränken.

Oesterreich-Ungarn. Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat in Folge des Ausbruchs der Klauenseuche unter den Rindern in der Provinz Cadix Folgendes angeordnet:

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, deren Abfällen und Produkten ist nur aus seuchefreien Gegenden der Provinz Cadix und unter den Bedingungen des Gesetzes XX vom Jahre 1874 (vgl. Veröff. 1888 S. 519) gestattet.

Ueber die Herkunft der betreffenden thierischen Abfälle und Produkte müssen Ursprungsatteste beigebracht werden, für die Thiere selbst ist außerdem der Beweis zu liefern, daß sie nicht durch infizirte Gebiete transportirt sind. Anderenfalls unterliegen die Thiere ꝛc. den sanitären Vorschriften im Seelazareth zu Martinschizza.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Landwirthschafts-Departements an die Grenzthierärzte und deren Stellvertreter, betr. die Einfuhr von Sömmerungsvieh. (Bull. Nr. 10.)

a) Einfuhr aus Italien vom 25. Mai 1892.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Eintrieb des italienischen Sömmerungsviehs machen wir Sie auf die Vorschriften aufmerksam, welchen dieses Vieh, um zur Einfuhr auf schweiz. Gebiet zugelassen zu werden, laut den Abmachungen der Konferenz zu Mailand, unterworfen ist:

1. Vieh italienischer Herkunft, welches für die Sömmerung auf schweizerischen Alpen bestimmt ist, muß bei der Präfektur der Provinz angemeldet und eingeschrieben werden.

2. Vor der Abreise ist das Vieh durch einen hiezu von der Präfektur ermächtigten Thierarzt zu untersuchen, welcher den Gesundheitsschein zu unterzeichnen hat und damit bezeugt:

a) daß sämmtliche Thiere gesund sind;
b) daß dieselben seit wenigstens 20 Tagen weder mit infektiösen noch kontagiösen Krankheiten behaftet waren;
c) daß dieselben aus Ortschaften herkommen, in denen seit wenigstens 20 Tagen keine derartige Krankheit aufgetreten ist.

Die Thiere einer gesund befundenen Heerde sind am Ohr mittelst einer Kerbzange zu zeichnen und dieses Zeichen ist mittelst des nämlichen Instrumentes auf dem Gesundheitsschein anzubringen.

3. Das vorstehend erwähnte Zeugniß ist vom Präfekten der Provinz oder von einem von diesem bezeichneten Beamten zu visiren.

4. Die italienische Sanitätsbehörde hat in jedem Falle den Weg zu bezeichnen, welchen die Heerde vom Herkunftsort an bis zur schweizerischen Grenze einzuschlagen hat.

5. Das Alpvieh, welches über die Zollstätten Splügen, Castasegna, Campocologno, Vernetz und St. Maria eingeführt werden will, wird vor dem Uebertritt auf schweizerisches Gebiet in Colico und Bormio auf Kosten der Eidgenossenschaft durch eidg. Thierärzte untersucht.

6. Die infizirt befundenen Heerden sind am Untersuchungsort auf italienischem Gebiete während 10 Tagen

[1]) Veröff. 1891 S. 9. — [2]) Desgl. S. 768.

abzusperren. Diejenigen, welche nach Ablauf dieser Frist seuchenfrei befunden werden, können zum Grenzübertritte zugelassen werden.

b) Einfuhr aus Oesterreich-Unugarn vom 31. Mai 1892.

Bezüglich der Einfuhr von Sömmerungsvieh aus Oesterreich-Ungarn gelten folgende Regeln:

1. Die Einfuhr nach den Kantonen Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh. und St. Gallen ist ausnahmslos verboten;

2. nach den übrigen Kantonen darf Sömmerungsvieh österreichischen Ursprungs nur gestützt auf eine ausdrückliche Bewilligung des schweiz. Landwirthschafts-Departements und unter strengster Einhaltung der für jeden einzelnen Fall aufgestellten Bedingungen zur Einfuhr zugelassen werden.

Spanien. Die Generaldirektion des Gesundheitswesens hat am 8. Juni die Einfuhr von lebendem Rindvieh sowie von Fleisch und Fett dieser Thiere aus dem Kaiserreich Marokko wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Tanger und anderen Orten Marokkos bis auf Weiteres verboten. (Gaceta de Madrid vom 9. d. Mts.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verordnung, betr. die Untersuchung von amerikanischem Schweinefleisch auf Trichinen. Vom 9. Juni 1892. (Amtsbl. S. 190.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 6. Februar d. Js., betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen (Amtsblatt für 1892 S. 109 und 110), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß eingeführte amerikanische Würste, sowie von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebene amerikanische Fleischwaaren einer Nachuntersuchung bezw. Abstempelung durch deutsche Fleischbeschauer nicht unterworfen zu werden brauchen. — Dagegen sind die aus Amerika eingehenden gepökelten Schweinezungen und das Schweinepökelfleisch, sowie die in den einheimischen Groß- und Kleinhandel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten ohne Ausnahme der Nachuntersuchung zu unterziehen, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
Himly.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Rundschreiben, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. Vom 8. Dezember 1891.

1. An die städtische Polizeiverwaltung zu Bromberg.

Bei der Anstellung von Fleischbeschauern im hiesigen städtischen Schlachthause hat sich der Uebelstand herausgestellt, daß ein Theil der Fleischbeschauer den zu stellenden Anforderungen nicht genügte. Die Ursache hiervon ist unter anderem in dem Umstande zu suchen, daß seit dem Nachweis der technischen Befähigung bis zur Anstellung häufig ein langer Zwischenraum, 6 bis 12 Monate, lag, in welchem wegen der mangelnden Uebung in Fleischuntersuchungen und in der Handhabung des Mikroskops die erlangten Kenntnisse und Fertigkeit zum Theil wieder verloren gegangen waren.

Behufs Beseitigung dieses Mißstandes ersuche ich die Polizeiverwaltung ergebenst, das nach § 2 der Polizeiverordnung vom 28. September 1886[1]) erforderliche Führungsattest nur solchen Personen zu ertheilen, deren unmittelbare Anstellung als Fleischbeschauer im hiesigen Schlachthause nach bestandener Prüfung vor dem Kreisphysikus von Seiten des Magistrats beabsichtigt wird. Sache des letzteren wird es sein, vor Abgabe einer darauf gerichteten Zusage sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob die betreffende Person ihrer Lebensstellung 2c. nach auch geeignet ist, den besonderen Anforderungen zu entsprechen, welche bei der Uebernahme des Amtes als Fleischbeschauer in dem Schlachthause nothwendig erscheinen.

2. An den Königlichen Landrath Herrn . . . . .

Abschrift sende ich Euer Hochwohlgeboren zur entsprechenden Beachtung mit dem ergebenen Ersuchen, gefälligst dahin Anordnungen zu treffen, daß bei Neuanstellung von Fleischbeschauern stets eine Nachprüfung der Kandidaten durch den zuständigen Medizinalbeamten herbeigeführt werde, falls seit Ablegung der Prüfung ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten verstrichen ist. Ueberdruckexemplare für die Magistrate und die Distriktskommissarien sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

3. An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . .

Abschriften sende ich Euer Wohlgeboren mit dem ergebenen Ersuchen, bei der Prüfung und sämmtlichen Nachprüfungen der Fleischbeschauer der Zusammensetzung und Handhabung des Mikroskops, sowie der Erkennung und Auffindung von Trichinen unter Benutzung trichinösen Fleisches stets eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben. Schrader.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bierdruckapparate betr. Vom 10. Februar 1892. (Amtsbl. S. 36.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und unter Bezugnahme auf den § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses wegen Einrichtung der in Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate das Nachstehende:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung über die Einrichtung und Handhabung der in Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate vom 27. November 1888 (Amtsblatt pro 1888 S. 318) erhält eine, im § 1 derselben zwischen Nr. 7 und 8 unter der neuen Nummer 7a einzuschiebende, Zusatzbestimmung folgenden Inhalts:

„7a. Die Anbringung einer Vorrichtung der sub Nr. 7 beschriebenen Art — eines Kontrolhahns — an den Bierdruckapparaten, bezw. Leitungen ist nicht erforderlich, wenn beim Bierausschank die von dem Schankwirth H. Denecke in Hannover erfundene Bierleitungseinrichtung oder eine ähnliche Einrichtung zur Verwendung gelangt, nach welcher das Leitungsrohr von durchweg gleichem Kaliber ist und in seiner ganzen Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden kann."

Stade, den 10. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Naumann.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnungen, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte. Vom 14. November 1891.

I. Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, des § 7 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

§ 1. Alles Großvieh, welches zu den öffentlichen Viehmärkten aufgetrieben wird, ist auf dem von der Ortspolizeibehörde hierzu bestimmten Marktplatze dem beamteten Thierarzt oder, wenn ein besonderer Marktthierarzt angestellt ist, diesem zur thierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

§ 2. Großvieh, welches zu den Viehmärkten aufgetrieben, aber nicht unmittelbar auf den obrigkeitlich

[1]) Veröff. 1887 S. 611.

bestimmten Marktplatz überführt wird, ist an dem Orte, wo es zunächst untergebracht wird, durch den beamteten Thierarzt bezw. den Marktthierarzt einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Von dem Eintreffen dieses Viehs ist innerhalb dreier Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit dieselbe den Thierarzt rechtzeitig mit der Vornahme der Untersuchung beauftragen kann.

§ 3. Die zur Abhaltung der Viehmärkte bestimmten Plätze sind nach der jedesmaligen Benutzung gründlich zu reinigen. Die Abfälle sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4. Sämmtliche Stallungen, welche zur Unterbringung des im § 2 bezeichneten Viehs Benutzung gefunden haben, sind nach jedesmaligem Gebrauch spätestens innerhalb 2 Tagen nach dem Markttage folgendermaßen zu reinigen:

a. Die Stallungen sind nach Entfernung der Streu mit Chlorkalkmilch (bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wasser und durch tüchtiges Umschütteln) welche mittelst einer Gießkanne oder in sonst geeigneter Weise über den Fußboden des Stalles und die Wände desselben bis zur Höhe von 1½ m, die benutzten Krippen, Tröge und Barren zu verbreiten ist, zu desinfiziren.

b. Die Streu muß nach vorheriger Begießung mit einer gleich starken Chlorkalkmilch aus dem Stalle entfernt und darf weder in diesem noch in anderen Ställen wieder benutzt werden.

§ 5. Stallungen, welche zur vorübergehenden Unterbringung derartigen Marktviehs gewerbsmäßig benutzt werden, dürfen nicht über die von der Ortspolizeibehörde für jeden einzelnen Stall festzustellende Belegungsfähigkeit ausgenutzt werden.

§ 6. Der Regierungspräsident kann durch besondere öffentliche Bekanntmachung anordnen, daß die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung auf einzelnen Thierschauen, Viehausstellungen und auf Ställe, in welchen in größerem Umfange gewerbsmäßig Viehhandel betrieben wird, sowie auf Gastställe gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

Der Regierungspräsident kann das Inkrafttreten derselben oder einzelner ihrer Bestimmungen für einzelne Viehmärkte bis auf weiteres suspendiren.

Düsseldorf, den 14. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von der Recke.

II. Der Eingang lautet wie zu I., nur ist vor „des § 137“ ff. eingeschaltet: des § 65 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. / 1. Juli 1883.

§ 1. Außerhalb der von der Ortspolizeibehörde zur Abhaltung der Viehmärkte bestimmten Plätze und außer an den obrigkeitlich genehmigten Markttagen darf ein Marktverkehr mit Großvieh nicht stattfinden. Unter diesem Verkehr, zu welchem die sogenannten Vormärkte zu rechnen sind, ist im Sinne dieser Polizeiverordnung jeder Handelsverkehr mit Großvieh zu verstehen, bei welchem auf Straßen oder Plätzen, in Ställen, auf Weiden oder sonstwo aus verschiedenen Beständen zum Zwecke des Verkaufs zusammengebrachte Thiere für eine unbegrenzte Anzahl von Personen zum freihändigen Verkauf gestellt werden.

§ 2. Wer an diesem verbotenen Verkehr als Veranstalter oder durch Angebot, Ausstellung, Handel, Handelsvermittelung oder in anderer Weise theilnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Schaumburg-Lippe. Höhere Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Instruktion für die Hebammen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Vom 3. April 1891.

(Schaumb.-Lippische Landesverordn. 1891 S. 240.)

Die unter dem 23. Februar 1888[1]) erlassene Instruktion für die Hebammen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe wird unter gleichzeitiger Wiederaufhebung der höheren Bekanntmachung vom 21. November 1890 (L.-V. Bd. XVI. S. 213)[2]) dahin abgeändert, daß statt des 4prozentigen Karbolöls zum Einölen der Finger und Instrumente in Zukunft Paraffinsalbe (Unguentum Paraffini des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) anzuwenden ist. Die entgegenstehenden Bestimmungen der obengedachten Instruktion in § 17 Nr. 7 und in § 22 werden hiermit aufgehoben.

Bückeburg, den 3. April 1891.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.
Spring.

Schaumburg-Lippe. Höhere Bekanntmachung, die Führung des Tuberculinum Kochii in den Apotheken betr. Vom 10. April 1891.

(Schaumb.-Lippische Landesverordn. 1891 S. 241.)

Nach den Veröffentlichungen des Geheimen Medizinalraths, Professors Dr. Koch in Berlin, über die Herstellung des von ihm erfundenen Mittels gegen die Tuberkulose und über die Form seiner Zubereitung haben auf dieses Mittel die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend — R.-G.-Bl. 1890 S. 9 — Anwendung zu finden.

Dasselbe darf deshalb fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken werden hiermit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Das Tuberculinum Kochii ist in den Apotheken in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung des Giftschrankes aufzubewahren.

Die §§ 2 bis 5 haben denselben Wortlaut, wie in dem auf S. 178 des Jahrg. 1891 der Veröffentl. abgedruckten gleichartigen preußischen Erlaß mit der Abweichung, daß in § 4 der Schlußsatz: „Derartige Fläschchen . . . .“ fortfällt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen gegen Varizellen.

Vom 21. Januar 1892, Z. 26342 ex 1891.

(Oesterr. San.-Wesen S. 41.)

Das Ministerium des Innern hat aus den periodischen Berichten über Infektionskrankheiten entnommen, daß die Erkrankungen an Varizellen (Feucht- oder Windpocken, Schafblattern) vielfach als Blatternerkrankungen (Variola und Variolois) angesehen und als solche in die Blatternrapporte aufgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Anschauungen über diese Infektionskrankheiten, nach welchen die Varizellen als eine besondere, von der Blatternkrankheit wesentlich verschiedene Krankheitsform zu betrachten sind, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes, welches in der Beilage zu Nr. 1 des „Oesterreichischen Sanitätswesen“, Jahrgang 1892, veröffentlicht worden ist, zu bestimmen, daß die in diesem Gutachten dargelegten Gesichtspunkte fortan bei der Evidenzhaltung und sanitätspolizeilichen Intervention im Falle des Auftretens dieser Erkrankungen allgemein zur Richtschnur genommen werden.

Es wird demnach in Hinkunft über die Erkrankungen an Varizellen, als einer eigenen infektiösen Krankheitsform, abgesondert von der Berichterstattung über Blattern, einschließlich die als Variolois bezeichnete mildere Form derselben zu berichten sein.

Die lf. Bezirksärzte sind anzuweisen, sich mit den im oberwähnten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes an-

---

[1]) Veröff. 1889 S. 174. — [2]) Veröff. 1891 S. 143.

gegebenen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Varizellen und Blattern genauestens vertraut zu machen, und ist allen Distrikts-, Gemeinde- und praktischen Aerzten die vom Obersten Sanitätsrathe gegebene Charakteristik der Varizellen bekannt zu geben.

Unter Varizella ist zu verstehen:

„Ein akutes kontagiöses Exanthem, charakterisirt durch eine meist plötzliche, von keinem oder fast ausnahmslos kurz dauerndem, geringem Fieber begleitete Eruption von meist reichlichen wasserhellen, herpesähnlichen, oberflächlich sitzenden, aus Roseolaflecken, nicht aus harten Knötchen sich entwickelnden Bläschen, die nach kurzer, etwa 24 Stunden langer Dauer von der Mitte aus zu kleinen Krüstchen eintrocknen, welche nach wenigen Tagen abfallen und nur an einzelnen Stellen eine minimal vertiefte, weiche Narbe zurücklassen."

„Diesem Exantheme ist eigenthümlich das Fehlen eines Prodromalstadiums — ein schubweises Nachrücken neuer Efflorescenzen in den ersten Tagen unter sehr mäßigem Fieber — am Schlusse der Eruption der gleichzeitige Befund von Efflorescenzen in allen Stadien der Entwicklung und Rückbildung — an den sichtbaren Schleimhäuten, besonders im Munde, nur einzelne schlaffe Bläschen von kurzer Dauer — während des ganzen Verlaufes kaum nennenswerthe Störung des Allgemeinbefindens, völlige Heilung beiläufig nach acht Tagen."

„Das Exanthem befällt nur selten Individuen jenseits der Grenzen des Kindesalters. Sein Auftreten ist theils sporadisch, theils in kleinen Epidemien. Die Varizella besitzt volle Unabhängigkeit gegenüber der Impfung."

Desgleichen haben im Sinne der Anträge des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen bei Ausbruch der Varizellen nachstehende Maßnahmen zur allgemeinen Durchführung zu kommen.

1. Varizellenkranke sind von allen an Blattern, auch von den an der leichtesten Form derselben (Variolois) erkrankten Personen sorgfältigst isolirt unterzubringen und zu pflegen. Ueberhaupt dürfen unter keinerlei Umständen an einem Bläschenausschlag erkrankte Personen, wenn die Natur desselben als Blatternausschlag nicht sichergestellt ist, in direkter oder indirekter Gemeinschaft mit Blatternkranken verpflegt werden, und sind auch alle zweifelhaften Blatternerkrankungen in separirte Verpflegung zu stellen.

2. Da an Varizellen zumeist nur Kinder erkranken, haben sich die Isolirmaßregeln insbesondere auf diese zu erstrecken, und ist hier wie bei anderen Infektionskrankheiten die unmittelbare oder mittelbare Einschleppung der Krankheit in Schulen, Kindergärten, Erziehungs- und Pflegestätten, sowie Zusammenkunftsorte der Kinder überhaupt, desgleichen die Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Gemeinschaften hintanzuhalten.

3. Insoferne sich in einem besonderen Falle der Verdacht ergiebt, daß es sich nicht um Varizellen, sondern um eine milde Form von Blattern handeln könnte, ist vorsichtshalber auf die Impfung bezw. Revaccination der in der nächsten Umgebung des Kranken verkehrenden Personen Bedacht zu nehmen.

4. Hingegen ist bei konstatirtem Charakter der Krankheit als Varizella von der Durchführung der Nothimpfung, welche bei dem konstatirten Auftreten von Blattern niemals außer Acht gelassen werden darf, abzusehen.

5. Varizellen sind ebenso wie Blattern in genauer Evidenz zu halten, und ist bei beiden, um die bisherigen Erfahrungen über das Verhalten derselben zum Impfschutze näher kennen zu lernen, der Impfzustand der Kranken wahrheitsgemäß zu konstatiren und in der ärztlichen Infektionskrankheitsanzeige sowohl über Blattern als über Varizellen genau anzugeben, ob die erkrankte Person geimpft sei, und wie viele sichtbare Impfnarben die Impfung zurückgelassen habe, event. ob und wann sie wieder geimpft worden ist.

6. Die Desinfektionsmaßregeln bei Varizella haben sich insbesondere auf die mit dem kranken Körper in Berührung gekommenen Effekten, namentlich Leib- und Bettwäsche, in welcher Beziehung Auskochen in Seifenwasser genügt, sowie auf gründliche Reinigung und Lüftung der vom Kranken bewohnten Lokalität, Verbrennung des Kehrichts aus derselben zu erstrecken.

Da Erkrankungen an Varizellen manchmal schwer von Varioloiden oder modifizirten Blattern zu unterscheiden sind, ein Verkennen dieser beiden heterogenen Krankheitsformen aber von schwerwiegenden Folgen begleitet sein könnte, werden bei dem Auftreten von Varizellen die l. Bezirksärzte, soweit es sich um die Erhebung und Einleitung sanitätspolizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit handelt, in eben derselben Weise, wie beim Vorkommen von Blattern, persönlich zu interveniren haben.

Oesterreich. Gesetz, betr. Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen. Vom 9. Februar 1892. (R.-G.-Bl. Nr. 37.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Von der auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer sowie von der nach § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 17) von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermiethet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche:

a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter;

b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder;

c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

§ 2. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes.

§ 3. Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§ 4. Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelaß enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 qm, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 qm betragen.

Von den in den §§ 3 und 4 vorgezeichneten speziellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführungen in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 5. Der jährliche Miethzins für 1 qm bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen:

a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W.;

b) in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W.;

c) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W.

§ 6. Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 außer Acht gelassen werden oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten.

Im Falle der eingeforderte Miethzins die im § 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermiether bei dem erstmaligen Ueberschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zuviel eingehobenen Zinses beträgt, tritt der Fall einer solchen Ueberschreitung jedoch zum

dritten Male ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen.

§ 7. Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertiggestellt sind.

§ 8. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten unverändert in Geltung und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend.

Die Verhängung der im § 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 28) zu.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonds derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind.

Die im § 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 9. Februar 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Steinbach m. p.

Belgien. Verordnung des Ministers für Ackerbau ꝛc., betr. die Untersuchung des Fleisches auf Grund Art. 3 und 8 des Reglements vom 9. Februar 1891[1]). Vom 28. April 1891. (Bull. mens. d. Malad. contag. d. anim. domest. 1892 S. 11.)

Arrête:

Art. 1er. Les cas anormaux dans lesquels l'expert-inspecteur qui ne possède pas le diplôme de médecin vétérinaire peut exercer ses fonctions, sans le secours d'un médecin vétérinaire, sont les suivants:

1° Contusions et blessures;

2° Abcès;

3° Kystes;

4° Calculs, vers, corps étrangers dans les organes;

5° Altération chronique d'un organe viscéral;

6° Adhérences ou soudures entre des organes naturellement séparés.

Les parties affectées seront déclarées impropres à la consommation.

Art. 2. Dans tous les autres cas anormaux, l'expert non vétérinaire devra provoquer l'intervention d'un médecin vétérinaire.

Il tiendra particulièrement compte, à cet effet, des remarques consignées dans l'annexe A du présent arrêté.

Il aura recours encore au médecin vétérinaire dans les cas suivants:

1° Quand, avant l'abatage, il reconnaîtra que l'animal est malade;

2° Quand l'abatage d'urgence aura été déterminé à l'occasion d'une maladie;

3° Quand il s'agira de l'expertise de la viande de cheval.

Art. 3. Les issues et les viandes seront toujours déclarées insalubres et seront dénaturées dans les cas spécifiés à l'annexe B du présent arrêté.

Bruxelles, le 28 avril 1891.

Le Ministre,
Léon de Bruyn.

Die Anl. A. u. B. zu vorstehender Verordnung enthalten nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen ein Thierarzt beizuziehen ist, und das Fleisch und die Eingeweide als unrein zu bezeichnen sind.

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

Desgleichen. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau ꝛc. an die Gouverneure der Provinzen, betr. die Untersuchung des Fleisches. Vom 10. Januar 1892. (Ebd. S. 18.)

Le règlement du 9 février 1891[1]), sur le commerce des viandes, est actuellement en vigueur dans un très grand nombre de communes et il le sera prochainement dans tout le royaume

Je crois nécessaire, à ce propos, d'appeler votre attention sur l'exécution qui sera donnée aux prescriptions réglementaires.

L'inspection des viandes, avant leur mise en vente, est une mesure qui a rencontré l'approbation unanime. Mais si l'on ne veut aller au devant de mécomptes, il importe de veiller attentivement à ce que l'organisation du service ne donne lieu à aucune plainte fondée.

Or, il m'a été signalé, à ce propos, que certains experts-inspecteurs n'observent pas ponctuellement les prescriptions les plus élémentaires du règlement du 9 février 1891. D'autres, au contraire, feraient preuve, dans leurs jugements, d'une sévérité vraiment exagérée et n'hésiteraient pas par exemple, à déclarer l'animal tout entier impropre à la consommation, alors que certains organes seuls devraient être rejetés.

L'arrêté du 28 avril 1891 détermine les cas dans lesquels les viandes et les issues doivent être rejetées de la consommation. Le tableau y annexé indique d'une façon détaillée au sujet de la tuberculose, que l'on découvre fréquemment à l'abatage de nos animaux de boucherie, quelles sont les lésions qui entraînent le rejet total de la viande. *En dehors de ces cas, les parties malades seules doivent être déclarées impropres à la consommation.*

Il est également stipulé que les animaux atteints *de charbon, sous ces deux formes* et ceux *morts naturellement* seront écartés de l'alimentation publique.

Il m'est revenu, d'autre part, que des experts auraient exigé des interesses une rémunération autre que celle payée au receveur communal, conformément aux tarifs approuvés par l'autorité supérieure. Il est désirable de prescrire aux autorités communales la publication de ces tarifs par voie d'affichage, etc., aux endroits réservés à cet usage.

Afin d'éviter autant qu'il est possible les inconvénients et les abus auxquels le service d'inspection des viandes pourrait donner lieu, je chargerai MM. les inspecteurs vétérinaires d'exercer une surveillance constante dans leurs ressorts respectifs et de m'adresser mensuellement un rapport sur les faits constatés par eux.

D'autre part, vous voudrez bien prier les bourgmestres de signaler à ces fonctionnaires et de vous faire connaître les plaintes légitimes que leurs administrés auraient à faire valoir, ainsi que les abus qu'ils auraient été à même de découvrir, en ayant soin de renseigner également dans chaque cas l'évaluation du dommage qui aurait été causé.

Grâce à cette surveillance incessante exercée tant par les inspecteurs-vétérinaires que par les chefs des administrations communales, le gouvernement espère donner satisfaction aux réclamations des cultivateurs, tout en ne négligeant aucunement les intérêts de la santé publique.

Vous voudrez bien, monsieur le gouverneur, faire insérer la présente circulaire au *Mémorial administratif* et y donner la plus grande publicité.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Leon de Bruyn.

Belgien. Gesetz, betr. den Hypnotismus. Vom 30. Mai 1892. (Moniteur belge Nr. 156 S. 132.)

Léopold II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1er. Quiconque aura donné en spectacle une personne hypnotisée par lui-même ou par autrui, sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à mille francs.

Art. 2. Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de vingt-six francs à mille francs, quiconque aura hypnotisé une personne n'ayant pas atteint l'âge de vingt et un ans accomplis ou n'étant pas saine d'esprit, s'il n'est docteur en médecine ou muni d'une autorisation du gouvernement.

L'autorisation ne sera valable que pour une année; elle sera révocable et pourra, toujours, être suspendue.

En cas de concours avec les infractions punies par les dispositions légales concernant l'art de guérir, la peine prononcée par le présent article sera seule appliquée.

Art. 3. Sera puni de la réclusion quiconque aura, avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, fait écrire ou signer par une personne hypnotisée un acte ou une pièce énonçant une convention, des dispositions, un engagement, une décharge ou une déclaration. La même peine sera appliquée à celui qui aura fait usage de l'acte ou de la pièce.

Art. 4. Les dispositions du chapitre VII du livre 1 , et l'article 85 du Code pénal sont applicables aux infractions prévues par la présente loi.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 30 mai 1892.

Léopold.

Niederländisch-Indien. Die Regierung hat in der Nr. 16 des offiziellen Blattes „Javasche Courant" vom 23. Februar d. J. 4 Erlasse, betr. sanitäre Maßnahmen zum Schutze des Landes gegen Infektionskrankheiten, bekannt gegeben, deren Inhalt hier auszüglich folgt:

1. Verordnung, betr. Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten über See nach Niederländisch-Indien. Vom 11. Februar 1892.

I. Die Verordnung gilt zunächst nur für Pest, Gelbfieber, Cholera und Pocken, kann jedoch vom General-Gouverneur auch auf andere Seuchen ausgedehnt werden.

II. Der Vorstand der Ortsbehörde hat den Ausbruch einer solchen Seuche, event. nach Anhörung einer ärztlichen Autorität, durch Vermittelung der Provinzialregierung dem Direktor für Unterricht, Kultus und Gewerbe womöglich telegraphisch zu melden, welcher alsdann nach Benehmen mit dem Chef des Sanitätswesens den betreffenden Ort in dem „Javasche Courant" als verseucht erklärt. Beim Fehlen einer telegraphischen Verbindung kann der Vorstand der Provinzialregierung diese Erklärung abgeben unter gleichzeitiger Mittheilung an die Behörden der vermuthlich in Betracht kommenden Seeplätze. Der Generalgouverneur bestimmt, welche Länder und Seeplätze außerhalb des Niederländisch-Indischen Archipels als verseucht zu gelten haben, und der Direktor für Unterricht ꝛc. macht dies bekannt; die Aufhebung der Seuchenerklärung erfolgt in derselben Weise.

III. Den Führern derjenigen Schiffe, welche von einem verseuchten Ort in Niederländisch-Indien nach einem anderen Ort des Landes in See gehen, oder an deren Bord eine ansteckende Seuche herrscht, bezw. die noch verseucht sind, muß der Hafenmeister einen unreinen Gesundheitspaß in vorgeschriebener Form (holländisch, malayisch) ausstellen. Schiffe, welche aus einen niederländisch-indischen Hafen in das Ausland fahren, erhalten auf Verlangen ebenfalls einen Gesundheitspaß. Diese Pässe werden kostenfrei ertheilt. Von außerhalb kommende Schiffsführer müssen beim Anlaufen eines niederländisch-indischen Hafens dem Kommandanten des Wachtschiffes bezw. der befugten Person einen gehörig beglaubigten Gesundheitspaß vorweisen, welcher 48 Stunden vor ihrer Abfahrt von dem niederländischen Konsul des Ausgangsortes (desgleichen unterwegs angelaufener Häfen) bezw. der Ortsbehörde visirt sein muß. Bei Fahrten zwischen Singapore, Penang und einigen Häfen in Niederländisch-Indien sind solche Pässe nur dann erforderlich, wenn die betr. Orte verseucht sind.

IV. Die Verordnung erstreckt sich nicht auf Fischerboote, Polizeiboote, Lootsenboote u. a. kleine Schiffe unter 1 Last, sowie nicht auf stationäre Wachtschiffe. Die weiteren Bestimmungen finden auch in dem Falle keine Anwendung, wenn nach dem Zeugniß des Hafenmeisters an dem Bestimmungsorte dieselbe Seuche herrscht, bezw. der Ort mit anderen ebenso verseuchten Orten über Land in naher Verbindung steht. Abgesehen von diesen Ausnahmen, gilt die Verordnung für alle von außerhalb kommenden Schiffe, welche unterwegs Ortschaften berührt haben bezw. von solchen in See gingen, die während der Reise an einer der erwähnten Seuchen als verseucht erklärt wurden; desgleichen, wenn auf der letzten Fahrt bezw. im Hafen ein solcher Krankheitsfall an Bord vorkam. Die Schiffsführer sind für die genaue Befolgung der Verfügung verantwortlich, bezw. haben sich in Ausnahmefällen den Befehlen der Behörden und den anderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Dasselbe gilt auch für Kriegsschiffe, gleichviel welcher Nationalität.

V. Schiffe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als verseucht gelten, müssen bei Tage eine gelbe Flagge hissen und bei Nacht am Vortop 2 brennende Laternen untereinander führen. Sie dürfen weder mit dem Land, noch mit anderen Fahrzeugen in Verkehr treten und müssen auf der ihnen angewiesenen Stelle verbleiben. Noch vor dem Einlaufen in den Hafen muß die gelbe Flagge aufgezogen bezw. die Ankunft des Schiffes durch ein Boot mit gelber Flagge der Hafenbehörde signalisirt werden. Der Kommandant des Wachtschiffes bezw. der Hafenmeister und ausnahmsweise der betr. Arzt können die Erlaubniß zum Niederholen dieser Flagge ertheilen. Die Mannschaft von Lootsenschiffen darf (mit Ausnahme des Lootsen) an Bord von Schiffen mit gelber Flagge nicht verkehren. Die als verseucht geltenden Schiffe darf Niemand verlassen und außer den dazu befugten Personen Niemand betreten. Von der Ladung darf nichts gelöscht werden und außer Lebensmitteln bezw. Gegenständen zur Krankenpflege nichts an Bord gebracht werden. Die Kleider der Personen, denen der Verkehr an Bord zusteht, müssen sofort nach Vorschrift desinfizirt werden. Personen, die ohne Berechtigung an Bord gehen, verfallen, abgesehen von Bestrafung, den Bestimmungen für die an Bord befindlichen Personen.

VI. Die verseuchten Schiffe werden gesundheitlich untersucht. Dies geschieht bei Anwesenheit eines Wachtschiffes durch dessen Sanitätsoffizier. Beim Fehlen desselben durch den Sanitätsoffizier eines etwa vorhandenen Kriegsschiffes zusammen mit dem Hafenmeister. Falls beide Aerzte fehlen, tritt der dazu bestellte Ortsarzt bezw. ein von der Behörde damit betrauter Arzt ein. Mangels europäischer Aerzte hat der Hafenmeister event. unter Beistand eines behördlich autorisirten, einheimischen Arztes (dokter-djawa) die Untersuchung vorzunehmen. Der Schiffer muß die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß beantworten; auf Kriegsschiffen kann die Untersuchung sich auf eine schriftliche Beantwortung der Fragen beschränken. Erweist sich das Schiff als unverdächtig, so kann der Gesundheitsbeamte sofort die gelbe Flagge niederholen lassen. Andererseits ertheilt er die Vorschriften zur Entseuchung des Schiffes. Will

der Schiffer diesem nicht nachkommen, so steht es ihm frei, wieder in See zu gehen. Der Gesundheitsbeamte ist berechtigt, die Ortsbehörde zur Ergreifung von Maßregeln zum Schutz der öffentlichen Gesundheit anzuregen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Provinzialregierung. Die verseuchten Schiffe werden nach Beschluß des Gesundheitsbeamten entweder sofort oder nach einiger Zeit ganz oder theilweise desinfizirt. Letzteres geschieht nach den dafür geltenden Vorschriften. Kaufmannsgüter der Ladung werden an Land zugelassen, falls nicht ihr Zustand oder der des Schiffes eine Desinfektion benöthigt. Kleider, Betten u. a. Gegenstände, die mit den Kranken oder Leichen in Berührung waren, werden desinfizirt oder (nach Enteignung) vernichtet. Erst nach Erledigung dieser bezw. der folgenden Vorschriften darf die gelbe Flagge niedergeholt werden. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung bezw. der daraus erfolgten Maßnahmen fallen dem Land zur Last, in Uebertretungsfällen bezw. nach unnöthigem Aufhissen der gelben Flagge, dem Schiffe; letzteres bezw. die Passagiere haben auch die Kosten für Verpflegung und Begräbnisse zu tragen.

VII. Personen, welche an keiner ansteckenden Krankheit leiden, werden von dem Sanitätsbeamten, event. nach Entseuchung, an Land zugelassen, dürfen aber nicht an Bord zurück, bevor das Schiff für den Verkehr frei ist. An ansteckenden Seuchen leidende oder verdächtige Personen werden nach den dafür bestehenden Vorschriften isolirt solange verpflegt, bis der Sanitätsbeamte ihren Zustand für unbedenklich erklärt. Kranken, welche am Ort wohnen, kann die Ortsbehörde die Verbringung in ihre Wohnung erlauben. Für alle derartige Transporte dürfen nur die von der Behörde angewiesenen und vorschriftsmäßig zu desinfizirenden Transportmittel benützt werden. Leichen werden nach den im Staatsblatt 1892 Nr. 45 erlassenen Bestimmungen begraben.

VIII. Enthält die für Uebertretungen festgesetzten Strafbestimmungen, welche in Gefängniß (für Europäer) oder Zwangsarbeit (für Eingeborene) und in Geldbußen bestehen; für letztere haftet Schiff und Ladung. Der Vorstand der Ortsbehörde bezw. die von demselben beauftragten Personen dürfen jederzeit auch ohne Zustimmung des Schiffers an Bord gehen. Die Behörde kann, wenn nöthig, die Hülfe des Militärs oder der Marine anrufen. Der Inspekteur des Zivil-Medizinalwesens für Java und Madura, sowie die ersten Sanitätsoffiziere der Provinzialregierungen überwachen die Ausführung der Verordnung und berichten darüber an den Chef des Sanitätswesens.

IX. Die früheren Bestimmungen werden aufgehoben und die vorliegende tritt 6 Monate nach der Bekanntgebung in Kraft. (Staatsblatt für Niederländisch-Indien Nr. 44.)

(Schluß folgt).

Verhandlungen von Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die 17. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche am 17. bis 19. September vor. J. in Leipzig tagte, hat nach dem Ausschußberichte (Vierteljahrsschrift f. ö. Gesundheitspfl. 1892 Heft 1) die in den Veröff. 1891 S. 533 bereits mitgetheilten Berathungsgegenstände in etwas veränderter Reihenfolge erledigt und die nachstehenden Beschlüsse gefaßt.

Zu II. Sanatorien für Lungenkranke wurde der Antrag des Referenten Dr. Moritz „Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege empfiehlt die Bildung von Vereinen, welche sich die Gründung von Heilstätten für bedürftige Lungenkranke zur Aufgabe machen“ einstimmig angenommen. Die nicht zur Abstimmung bestimmten Schlußsätze des Referenten sind bereits in den Veröff. 1891 S. 535 mitgetheilt worden. Dasselbe gilt von den Schlußsätzen des Referenten Prof. Dr. Hofmann-Leipzig zu dem Berathungsgegenstande III. Kühlräume für Fleisch und andere Nahrungsmittel, zu welchem ein Beschluß nicht gefaßt wurde.

Zu IV. Handhabung der gesundheitlichen Wohnungspolizei (vgl. a. a. O. S. 533) wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

„Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege spricht sich dahin aus, daß die gesetzgeberische oder polizeiliche Regelung der Wohnungsbenutzung eine sanitäre Nothwendigkeit ist; er empfiehlt zur Handhabung der sanitären Wohnungspolizei die Errichtung örtlicher Wohnungsämter mit näher abzugrenzenden Kompetenzen.“

Zu V. Systematische Untersuchungen über die Selbstreinigung der Flüsse. Der Antrag des Referenten Oberingenieur F. Andreas Meyer (s. ebd. S. 533) wurde vom Referenten selbst, wie folgt, abgeändert:

„Der Verein möge beschließen, bei dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf die Eingaben des Vereins vom 15. Oktober 1876 und 3. April 1878, und in Anbetracht der neueren von Pettenkofer und vom Reichsgesundheitsamt angestellten Untersuchungen über die Selbstreinigung der Flüsse, nunmehr in dringlicher Weise vorstellig zu werden, daß die systematischen Untersuchungen auf alle diejenigen Flüsse des Deutschen Reiches ausgedehnt werden, welche für die Aufnahme städtischer Abwässer in Betracht kommen, um möglichst bald exakte Normen über deren zulässige Verunreinigung zu gewinnen.

„Besondere Reinigungsanlagen für diese Abwässer vor der Einleitung in den Fluß sind nur dann zu fordern, wenn durch spezielle örtliche Untersuchungen ermittelt ist, daß die selbstreinigende Kraft des Flusses nicht ausreicht.“

und in dieser Fassung mit dem von Prof. Hofmann vorgeschlagenen Zusatz „und öffentlichen Wässer“ zwischen „Flüsse“ und „des Deutschen Reiches“ einstimmig angenommen.

Zu VI. die Schulspiele der deutschen Jugend (vergl. ebd. S. 535) beschloß die Versammlung ebenfalls einstimmig:

„Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege empfiehlt den deutschen Städten eine kräftige Förderung der Jugend- und der Volksspiele und freut sich der Bildung eines deutschen Centralausschusses, der zur Förderung dieser Zwecke jetzt zusammengetreten ist.“

Die Schlußsätze des Referenten Prof. Dr. Soxhlet zu dem I. Berathungsgegenstande „Ueber die Anforderungen der Gesundheitspflege an die Beschaffenheit der Milch“, zu welchem Beschlüsse nicht gefaßt wurden, lauteten:

„Abgesehen von den wenigen Fällen, in welchen ein schlechter Geschmack der Milch aus dem Futter direkt abzuleiten ist oder Giftstoffe aus dem Futter in die Milch gelangen, besteht nur ein indirekter Einfluß des Futters auf die Gedeihlichkeit der Milch.

„Bei völliger Ausschließung jeglicher Verunreinigung durch Futter- oder Koththeile würde der in der Praxis sich thatsächlich geltend machende Einfluß überhaupt nicht zu konstatiren sein.

„Es kommt in erster Linie auf die reinliche Gewinnung der Milch an; eine unreinlich gewonnene Milch bei Heufütterung kann weniger gedeihlich sein, als eine reinlich gewonnene Milch bei Schlempefütterung.

„Die prinzipielle Bevorzugung der sogenannten Trockenfütterung und die prinzipielle Ausschließung gewerblicher Abfälle oder Handelsfuttermittel hat keine Berechtigung.

„An die Stelle der jetzt üblichen, weit gehenden Beschränkung in der Auswahl der Futtermittel, zum Nachtheile einer billigen Produktion, an die Stelle der Stallkontrole, kurz, an die Stelle der Kontrole des Produzenten soll die Kontrole des Produkts treten, nämlich die Prüfung der Milch auf ihren Nährgehalt und auf ihre Gedeihlichkeit nach den hier aufgestellten Prinzipien.“

Vermischtes.

Bayern. Verbreitung einiger Krankheiten im Lande. Die für das Jahr 1890 veröffentlichten Ergebnisse der Heilanstaltsstatistik in Bayern (Zeitschr. des Kgl. b. statist. Bureau. 1891. Nr. 3) geben von der Verbreitung der Diphtherie, des Typhus, der Lungenschwindsucht und der Herzkrankheiten in den einzelnen Regierungsbezirken etwa dasselbe Bild wie die Ergebnisse des Vorjahres (vgl. Veröffentl. 1891 S. 526).

Die Diphtherie wurde wiederum weitaus am häufigsten in den fränkischen Regierungsbezirken, namentlich in Oberfranken, beobachtet, am seltensten in Niederbayern und neuerdings in Schwaben. Wie im ganzen Lande hat sie namentlich in Schwaben an Häufigkeit abgenommen, nur in der Pfalz und in Niederbayern kamen 1890 mehr Diphtheriefälle in Zugang. — Unterleibstyphus (und gastrisches Fieber) sind wie im Vorjahre am meisten in den Heilanstalten Niederbayerns, am wenigsten in denjenigen Oberfrankens beobachtet; die Lungenschwindsucht kam wiederum am häufigsten in der dichtbevölkerten Pfalz, demnächst in Unter- und Mittelfranken zur Behandlung, sehr viel seltener namentlich in Niederbayern. Herzkrankheiten waren wie im Jahre vorher auffallend häufig in Oberbayern, während akuter Gelenkrheumatismus und Gicht wiederum in Oberfranken noch etwas mehr als selbst in Oberbayern beobachtet worden sind.

Eine Krankheitsform, welche in Folge der Influenzaepidemie des Winters 1889/90 neuerdings ganz besonders, auch in den Heilanstalten, in den Vordergrund trat, ist die sonst viel seltenere, im Schema als Katarrhfieber (Grippe) bezeichnete, Krankheit. Fast der achte Theil aller im Jahre 1890 den bayerischen allgemeinen Krankenhäusern zugegangenen Krankheitsfälle entfiel auf „Katarrhfieber", welches nach den Anstaltsausweisen am stärksten in Schwaben, Niederbayern und der Pfalz, am wenigsten in den fränkischen Regierungsbezirken verbreitet gewesen ist. Mit dem Tode haben 62 Fälle dieser Krankheit geendet (außerdem 11 in den Zuchthäusern und Gefangenenanstalten), während 15 481 (1166) anderweitig in Abgang gekommen sind; die Letalität in den Anstalten wäre hiernach nur auf 0,4 (0,9) Prozent zu beziffern. Mit Lungenentzündung sind im Jahre 1890 weniger Kranke als im Vorjahre in Anstaltsbehandlung getreten (2320, im Vorjahre 2554).

In der nachstehenden Tabelle geben die fett gedruckten Ziffern an, wie viele von je 1000 im Ganzen den Krankenhäusern zugegangenen Krankheitsfällen auf Diphtherie 2c. entfallen sind, die in gewöhnlichem Druck beigefügten Zahlen bezeichnen den wirklichen Zugang an Krankheitsfällen.

Krankenzugang in den Heilanstalten[1]) Bayerns während des Jahres 1890

Reg.-Bez.	Gesammt-Krankenzugang	Diphtherie	Unterleibstyphus und gastr. Fieber	Lungenschwindsucht (einschl. Lungenblutung)	Herzkrankheiten	akuter Gelenkrheumatismus und Gicht	Katarrhfieber (Grippe)
Oberbayern . .	44 326	**9** 392	**19** 130 + 692	**27** 1184	**26** 1153	**31** 1141 + 254	**116** 5 153
Niederbayern . .	15 884	**5** 82	**26** 68 + 346	**9** 148	**16** 252	**25** 301 + 99	**159** 2 533
Pfalz	5 211	**15** 76	**16** 74 + 7	**42** 219	**8** 42	**23** 115 + 6	**157** 818
Oberpfalz	8 519	**8** 69	**12** 53 + 52	**16** 140	**14** 123	**19** 127 + 32	**130** 1 110
Oberfranken . .	4 852	**26** 128	**6** 26 + 3	**11** 52	**15** 71	**35** 145 + 25	**104** 507
Mittelfranken . .	17 129	**20** 341	**12** 135 + 74	**35** 600	**15** 251	**22** 349 + 34	**74** 1 260
Unterfranken . .	8 523	**22** 185	**15** 85 + 44	**37** 319	**15** 127	**25** 191 + 22	**90** 765
Schwaben . . .	12 121	**6** 78	**16** 98 + 95	**20** 245	**13** 154	**27** 290 + 43	**160** 1 934
Kgr. Bayern . .	116 565	**12** 1351	**17** 669 + 1313	**25** 2907	**19** 2173	**27** 2659 + 515	**121** 14 080

[1]) Die Krankenabtheilungen der Zuchthäuser und Gefangenenanstalten sind in diesem Auszuge nicht berücksichtigt.

Sachsen. Leipzig. Krankenkassengesetz. (Vergl. S. 422). Ueber die Ausführung des Krankenkassengesetzes in Leipzig im Jahre 1889 ist folgendes zu bemerken:

	Orts-	Betriebs-	Eingeschrieb.	Auf landesrechtl. Vorschriften beruhende	Summa
	Krankenkassen		Hülfskassen		
Zahl der Kassen	1	16	22	18	57
Durchschnittliche Mitgliederzahl	68 880	4 728	24 465	13 035	111 108
Krankheitsfälle	33 630	2 305	8 219	3 558	47 712
in % der Mitgliederzahl	48,82	48,75	33,59	25,75	42,94
Durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles und Tages	17	13	20	28	18
Sterbefälle	607	45	248	175	1 075
Einnahmen . . . . . ℳ	1 847 720,29	97 691,40	482 178,08	266 105,64	2 693 695,41
davon aus Beiträgen . . . . ℳ	1 568 710,20	77 205,65	413 274,74	190 978,59	2 250 169,18
Vermögensbestand Ende 1889 . . . ℳ	670 125,26	122 162,99	341 249,94	639 653,35	1 773 196,54
Ausgaben . . . . . ℳ	1 730 917,05	93 160,59	458 920,69	252 408,81	2 535 407,14
darunter					
für ärztliche Behandlung . . . . ℳ	279 540,67	13 509,40	12 355,63	19 562,50	324 968,20
= Arznei und sonstige Heilmittel . . ℳ	176 106,94	9 203,41	7 001,17	1 892,92	194 204,44
Krankengelder[1]) . . . . . ℳ	350 927,87	43 740,97	322 680,19	163 147 98	1 379 897,01
Verwaltungskosten . . . . . ℳ	107 627,19	131,30	41 082,97	25 398,24	174 239,70

[1]) Einschl. Sterbegelder, Unterstützungen an Wöchnerinnen, Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten, Ersatzleistungen an Dritte für Krankenunterstützung.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 1* bis 8*.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	309	11	191	70	21,6	25,6	—	—	5	—	—	23	31	6	3	3	121	5
† Allenstein	21 851	50	2	40	23	22,0	. [2])	—	2	2	1	—	6	2	8	8	8	16	3
† Altendorf (Rheinprov.)	32 855	138	3	72	25	25,5	. [4])	—	—	2	1	—	23	—	—	—	—	45	1
† Altenessen	21 018	97	6	44	19	25,1	. [4])	1	—	2	—	—	4	9	2	2	2	23	3
† Altona	148 615	497	13	381	150	30,8	23,7	35	2	6	3	2	56	60	13	11	11	195	9
† Aschersleben	23 291	76	2	54	27	27,8	26,6	—	—	—	—	1	5	11	1	1	1	33	3
† Barmen	120 284	294	9	179	41	17,9	21,0	—	1	5	1	1	36	27	15	2	2	87	6
† Berlin	1662 237	4222	125	2970	1153	21,4	24,1	47	19	88	14	13	382	274	378	196	192	1680	75
Vororte, Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	97	1	57	31	27,6	31,6[8])	—	—	—	—	—	13	6	11	1	1	27	—
Vororte, Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	177	9	64	25	19,3	28,6[8])	—	1	—	—	—	8	16	5	2	1	32	2
Vororte, Standesamtsbez. Weißensee	21 046	112	4	44	24	25,1	33,5[8])	—	—	—	—	—	6	6	5	2	2	24	3
Vororte, Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	94	2	49	26	17,9	20,3[8])	—	—	—	—	—	4	9	3	—	—	28	5
Andere Vororte[1])	88 817	299	9	196	70	26,5	[10])	2	—	1	—	—	32	23	11	5	5	120	7
† Beuthen O.-Schl.	40 205	107	2	73	20	21,8	29,7	20	4	3	—	—	1	7	1	1	1	36	1
† Bielefeld	41 540	111	3	56	17	16,2	20,4	1	—	2	3	—	3	6	3	3	3	37	1
† Bochum	49 765	178	3	94	34	22,7	26,3	—	—	2	—	—	18	20	3	—	—	48	3
† Bockenheim	19 661	54	5	39	15	24,6	22,7[8])	—	—	7	—	—	6	4	1	—	—	21	—
† Bonn	41 013	150	11	96	24	28,1	26,8	—	—	3	—	—	6	20	1	1	1	63	3
† Borbeck	30 007	139	5	68	20	27,2	. [4])	—	—	—	1	—	9	24	6	1	—	26	2
† Brandenburg a. H.	39 302	115	2	77	28	23,5	27,0	—	1	3	1	—	10	4	5	4	4	46	7
† Breslau	346 442	1015	37	[11]) 795	290	27,5[11])	29,9	—	4	17	4	—	114	107	76	9	9	446	27
† Brieg	20 551	44	2	[12]) 56	12	32,7[12])	26,1	—	—	—	1	—	10	9	5	—	—	31	—
Bromberg	43 016	101	2	72	29	20,1	23,6	—	—	5	—	—	11	10	3	1	1	46	2
Burg b. Magdeburg	17 939	61	—	41	11	27,4	26,4	—	—	—	—	—	2	11	9	9	9	11	3
Celle	18 939	44	3	40	7	25,3	20,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	30	—
Charlottenburg	87 781	297	3	139	46	19,0	24,9	—	2	2	—	1	12	18	8	3	2	88	8
† Danzig	122 091	324	12	249	91	24,5	27,4	—	—	9	1	1	24	34	33	25	21	136	11
† Dortmund	93 219	350	12	171	57	22,2	25,0	—	—	4	1	—	28	40	7	—	—	90	1
† Düren	22 342	88	1	49	17	26,3	23,9[9])	—	—	1	1	1	4	9	—	—	—	32	1
† Düsseldorf	153 968	521	13	256	73	20,0	22,7	—	—	3	3	1	38	34	16	3	3	156	5
† Duisburg	63 010	247	6	132	36	25,1	24,8	—	1	21	—	1	19	20	3	1	1	61	6
† Eberswalde	17 025	64	1	[7]) 38	17	26,8[17])	. [2])	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	30	2
† Eisleben	24 125	91	3	44	20	21,9	27,6[9])	—	—	—	—	—	3	13	1	1	—	27	—
† Elberfeld	131 181	397	11	198	48	18,1	21,5	—	3	6	1	2	30	22	7	1	1	123	4
† Elbing	42 621	120	3	126	49	35,5	29,5	—	—	10	1	—	6	13	23	10	9	68	5
† Erfurt	76 785	225	3	137	60	21,4	22,5	—	—	1	—	—	16	29	21	9	9	65	5
† Eschweiler	18 508	66	1	22	4	14,3	24,2[7])	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	15	2
† Essen	83 025	309	11	190	67	27,5	25,6	—	—	14	2	1	20	42	14	2	2	92	5
Eupen	15 447	49	—	20	5	15,5	21,8[9])	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Flensburg	38 028	100	5	76	13	24,0	23,2	2	—	7	1	—	6	13	3	1	—	37	7
† Forst i. L.	25 091	68	3	44	15	21,0	23,0[9])	—	2	1	1	—	1	10	2	2	2	26	1
† Frankfurt a. M.	188 050	460	15	377	77	24,1	19,3	30	—	28	—	—	58	71	6	3	2	172	12
† Frankfurt a. O.	56 262	155	4	108	43	23,0	27,0	—	—	—	—	—	11	13	12	3	2	71	1
Geestemünde	15 848	62	2	20	5	15,1	. [3])	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	7	3
† Gelsenkirchen	30 518	154	3	87	29	34,2	29,58[9])	—	—	11	4	—	11	10	3	2	2	44	4
† M.-Gladbach	51 338	182	5	95	32	22,2	25,0	—	—	—	—	—	23	21	4	1	1	45	2
† Gleiwitz	20 302	64	3	46	17	27,2	20,58[9])	2	2	1	—	—	4	5	2	—	—	29	1
† Glogau	20 687	35	3	25	8	14,5	22,7	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	18	1
† Gnesen	18 826	37	3	29	10	18,5	27,9[7])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	24	—
† Görlitz	64 173	155	9	142	42	26,6	26,3	—	7	4	—	—	22	21	14	6	6	73	1
† Göttingen	24 364	61	2	[13]) 46	8	22,7[13])	25,5	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	33	2
Grabow a. O.	16 070	48	2	31	18	23,1	29,6[5])	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	24	1
† Graudenz	21 351	48	3	[14]) 27	6	15,2[14])	29,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	3
† Greifswald	22 029	64	—	[15]) 51	10	27,8[15])	29,3	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	33	2
Grünberg i. Schl.	16 629	48	1	45	17	32,5	22,8[5])	—	—	1	—	—	4	8	3	1	1	27	2
† Guben	30 036	97	1	60	22	24,0	25,3	—	—	1	—	—	1	11	—	—	—	46	1
† Hagen	37 269	153	2	61	16	19,6	24,6	—	—	4	1	—	12	13	1	—	—	27	3
† Halberstadt	37 660	102	3	79	24	25,2	26,6	—	—	1	—	—	14	22	2	2	2	37	3
† Halle a. S.	107 551	309	8	[16]) 186	51	20,8[16])	24,3	—	—	4	2	—	31	42	7	4	4	94	6
† Hamm i. W.	25 745	79	3	49	19	22,8	22,9	—	—	1	—	1	5	11	4	1	—	[18])27	—
† Hanau	25 235	46	4	43	12	20,4	24,2	—	—	4	—	—	6	3	1	—	—	28	1
† Hannover	171 148	542	11	291	73	20,4	20,9	1	1	7	—	2	47	30	9	9	9	187	7
† Harburg	37 855	145	2	91	35	28,8	21,0	—	—	1	1	—	5	1	3	1	1	76	4
† Herford	20 318	59	1	23	6	13,6	22,8[7])	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	11	2
† Hildesheim	34 778	99	4	47	6	16,2	22,0	—	—	2	—	—	10	6	—	—	—	27	2
† Hirschberg	16 401	47	5	38	16	27,8	27,1[7])	—	—	—	—	2	—	4	1	1	1	31	—
Hörde	16 900	62	5	31	9	22,0	. [2])	—	—	1	—	—	9	—	1	—	—	17	3
Inowrazlaw	17 439	42	1	37	14	25,5	. [2])	—	4	2	1	2	10	1	1	1	1	13	3

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 734 = 25,4 ‰. — [12]) Desgl. 48 = 28,0 ‰. — [13]) Desgl. 35 = 17,2 ‰. — [14]) Desgl. 25 = 14,1 ‰. — [15]) Desgl. 36 = 19,6 ‰. — [16]) Desgl. 161 = 18,0 ‰. — [17]) Ohne 16 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 28 = 19,7 ‰. — [18]) Darunter 1 Hitzschlag.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthlen	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	55	—	49	15	26,0	23,2	—	2	1	—	—	4	9	4	3	3	27	2
† Iserlohn	22 755	52	1	55	10	29,0	21,9	—	—	—	1	—	7	3	3	3	3	37	4
† Kassel	75 135	167	8	113	25	18,0	19,9	1	—	4	—	1	20	14	5	—	—	60	8
† Kattowitz	17 246	67	2	34	15	23,7	21,45[5])	—	2	—	—	—	1	—	1	1	—	30	—
† Kiel	74 702	230	4	140	53	22,5	22,8	—	—	9	—	2	11	13	14	8	8	86	5
† Koblenz	32 979	88	2	60	9	21,8	21,8	—	—	—	2	—	9	4	—	—	—	43	2
† Köln	235 059	908	32	586	193	23,8	25,7	8	1	37	3	5	63	76	27	10	10	354	12
† Königsberg i. Pr.	164 996	414	8	306	97	22,3	30,2	6	—	7	6	1	19	58	23	7	6	178	8
† Königshütte	37 905	139	3	122	54	38,6	28,3	6	2	6	—	—	8	20	12	12	8	66	2
Köpenick	15 651	56	1	43	25	33,0	. [1])	1	—	—	—	—	2	6	6	6	5	27	1
Köslin	17 980	50	2	33	11	22,0	23,58[6])	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	25	—
† Kolberg	17 138	49	1	30	8	21,0	24,68[6])	—	—	—	—	—	9	5	2	1	1	14	—
† Kottbus	37 019	103	2	64	26	20,7	25,9	—	—	1	—	—	7	15	11	10	8	24	6
Krefeld	110 170	339	9	163	30	17,8	23,9	—	—	5	—	1	35	20	4	2	1	89	9
† Kreuznach	18 691	44	1	36	7	23,1	23,48[6])	—	—	—	—	—	5	10	2	1	1	19	—
† Küstrin	17 167	46	2	36	15	25,2	24,07[6])	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	25	2
† Landsberg a. W.	29 065	91	—	68	22	28,1	25,7	—	—	8	4	1	8	5	4	4	4	35	3
† Langenbielau	16 215	54	4	59	24	43,7	. [4])	—	3	—	—	1	4	11	—	—	—	40	—
Lehe	15 582	50	3	26	7	20,0	. [1])	1	—	—	—	—	1	3	2	—	—	19	—
† Liegnitz	47 990	134	2	122[9])	54	30,5[9])	30,4	—	5	3	—	—	11	10	22	3	3	66	5
Linden b. Hannover	28 816	93	3	67[10])	18	27,9[10])	36,97[6])	—	—	8	—	—	8	10	2	1	1	39	—
Luckenwalde	19 110	69	2	40	17	25,1	25,87[6])	1	—	3	—	1	3	7	4	—	—	20	1
Lüdenscheid	20 847	88	—	53	16	30,5	23,17[6])	—	—	6	—	—	13	7	—	—	—	25	2
† Lüneburg	21 086	66	1	31	6	17,6	23,3	—	—	1	—	1	2	5	1	1	1	19	2
† Magdeburg	215 760	640	18	403	147	22,4	26,5	8	—	11	3	1	37	75	32	9	7	226	10
† Malstatt-Burbach	19 464	81	3	58	19	35,8	19,46[6])	12	—	2	1	—	6	18	—	—	—	17	2
† Meiderich	21 782	89	4	46	20	25,3	. [4])	—	—	—	—	—	13	12	1	—	—	18	2
† Memel	19 451	52	1	45	10	27,8	26,1	1	—	—	1	—	3	10	2	1	1	23	5
† Merseburg	17 935	60	1	32	10	21,4	27,88[6])	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	22	3
† Minden	20 739	56	—	17	4	9,8	20,2	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Mühlhausen i. Th.	28 296	91	4	56	13	23,7	22,8	—	1	8	—	—	6	13	—	—	—	22	6
Mülheim a. Rh.	32 903	119	4	57	13	20,8	26,0	1	—	2	—	1	23	—	—	—	—	30	—
† Mülheim a. d. R.	28 992	110	3	76	18	31,5	24,0	3	—	3	—	—	12	20	2	—	—	32	4
† Münster	51 012	135	2	120	28	28,2	24,5	10	—	2	—	—	19	31	5	2	2	52	1
† Naumburg a. S.	20 010	44	1	41	5	24,6	23,0	—	—	9	1	—	—	4	1	—	—	22	4
† Neiße	22 635	54	—	31	13	16,4	21,9	—	—	—	—	—	7	9	2	—	—	12	1
† Neumünster (Holst.)	18 768	66	3	32	9	20,5	. [3])	—	—	2	—	—	4	8	—	—	—	18	—
† Neunkirchen	29 469	79	5	20	4	8,1	. [4])	—	—	5	—	—	1	2	—	—	—	9	3
† Neuß	23 446	82	2	39	14	20,0	26,4	—	—	—	1	—	6	3	2	2	2	25	2
† Neustadt O.-S.	18 047	57	—	66	20	43,9	29,37[6])	2	—	—	—	—	12	10	—	—	—	42	—
† Nordhausen	26 733	69	1	55	8	24,7	22,3	1	1	12	—	—	6	6	1	—	—	24	4
Oberhausen	26 794	102	6	54	16	24,2	23,0	—	—	6	2	1	4	19	2	—	—	19	1
Ohligs	16 536	58	3	20	8	14,5	. [2])	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	15	1
† Oppeln	20 229	77	1	53	24	31,4	28,57[6])	—	—	—	—	—	11	1	5	4	3	34	2
† Osnabrück	41 205	135	4	69	21	20,1	22,0	—	—	5	1	—	12	16	1	—	—	33	1
† Paderborn	18 416	47	2	36	8	23,5	20,97[6])	—	—	—	1	—	6	8	—	—	—	19	2
† Posen	70 042	179	3	145	50	24,8	29,1	2	3	12	1	—	19	24	7	2	2	76	1
† Potsdam	55 154	123	2	106	34	23,1	23,5	1	—	8	1	—	9	14	6	—	—	64	3
† Prenzlau	18 253	43	1	32	9	21,0	25,5	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	16	3
† Quedlinburg	21 217	60	2	43	17	24,3	26,1	—	—	3	—	1	5	4	4	1	1	26	—
Rathenow	17 392	51	4	28	11	19,3	. [2])	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	22	—
† Ratibor	21 122	53	2	41	18	23,3	24,4	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	30	—
† Recklinghausen	15 573	70	2	32	13	24,7	. [1])	—	—	1	—	—	11	4	—	—	—	15	1
† Remscheid	42 393	126	3	103	25	29,2	21,2	22	—	10	—	—	25	15	1	—	—	29	1
† Rheydt	28 150	91	1	47	13	20,0	20,1	—	—	—	1	—	8	6	3	—	—	28	1
† Schleswig	15 092	34	2	41	14	32,6	23,88[6])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	35	—
† Schweidnitz	25 059	68	3	94	37	45,0	29,7	—	1	1	—	—	12	—	—	—	—	78	2
† Siegen	18 737	63	—	41	4	26,3	21,48[6])	—	—	7	—	—	8	10	—	—	—	15	1
† Soest	15 142	36	1	22	6	17,4	. [2])	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	15	1
† Solingen	38 001	95	5	67	25	21,2	24,5	—	—	3	—	—	16	12	1	1	1	34	1
† Spandau	49 594	163	11	90	40	21,8	23,2	4	—	1	—	—	11	13	7	5	5	50	4
† Stargard i. P.	24 316	59	—	42	16	20,7	25,0	—	—	—	—	—	6	7	5	3	3	23	1
Staßfurt	19 942	78	4	31	17	18,7	25,37[6])	—	—	—	—	—	1	19	2	—	—	18	—
† Stendal	19 197	58	3	34	15	21,3	24,27[7])	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	20	1
† Stettin	121 512	363	7	242	89	23,9	25,8	—	2	6	2	1	26	27	14	10	10	153	11
† Stolp	24 311	61	3	55	11	27,1	27,2	—	—	3	1	—	2	10	—	—	—	38	1
Stralsund	27 248	70	1	56	15	24,7	24,7	—	—	—	2	—	2	5	1	1	1	45	1
† Thorn	28 603	64	3	38	15	16,3	24,5	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	28	1
† Tilsit	25 218	65	—	65	24	30,9	27,6	—	4	5	—	—	5	12	6	5	5	28	5[11])
† Trier	37 162	78	2	77	12	24,9	23,6	—	1	2	—	—	12	3	3	2	2	56	—
† Viersen	22 183	63	4	42	10	22,7	23,1	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	23	1

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 116 = 29,0‰. — [10]) Desgl. 53 = 25,5 ‰. — [11]) Darunter 2 Enthauptungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Eingeweidefränkh.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmerkr. im Ganzen	Akute Darmerkr. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmerkr. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	65	1	35	15	19,6	21,7[7]	—	—	1	1	—	3	5	—	—	—	24	1
† Weißenfels	24 411	78	7	31	14	15,2	25,7	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	25	—
† Wesel	20 738	47	2	35	2	20,3	18,9	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	20	1
† Wiesbaden	67 588	163	3	127	30	22,5	19,3	—	—	3	—	—	18	18	—	—	—	84	4
† Wilhelmshaven	15 946	44	—	24	6	18,1	. [3]	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Witten	27 079	98	7	49[8]	14	21,7[8]	22,9	—	—	2	1	—	10	6	1	1	1	27	2
† Zaborze	17 397	107	5	69	44	47,6	. [1]	2	—	1	—	—	8	12	1	1	1	43	2
† Zeitz	22 277	72	2	47	20	25,3	25,9	—	—	—	—	—	7	9	11	1	1	20	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	55	1	45	17	26,8	29,0[6]	—	—	3	—	—	6	6	2	1	1	28	—
† Augsburg	78 709	220	9	204	66	31,1	28,2	3	2	4	—	1	40	19	17	1	1	117	1
† Bamberg	37 175	83	3	65	17	21,0	23,7	—	—	1	—	—	15	13	8	5	4	28	2
† Bayreuth	24 871	69	1	47	10	22,7	22,2	4	—	1	—	—	7	14	—	—	—	21	—
† Erlangen	18 107	64	1	58[9]	17	38,4[9]	32,4	—	—	2	—	—	15	3	1	1	1	36	1
† Fürth	45 653	153	6	113	41	29,7	27,6	—	—	—	—	—	28	26	9	6	6	49	1
† Hof	25 152	76	4	47	15	22,4	24,7	—	—	2	—	1	3	8	1	1	1	32	—
† Ingolstadt	18 045	58	—	62	28	41,2	31,0[7]	—	—	1	—	—	16	1	14	2	—	29	1
† Kaiserslautern	38 820	129	2	65	14	20,1	20,9	—	—	10	—	—	13	10	—	—	—	32	—
† Kempten	16 200	50	1	40	11	29,6	. [2]	—	—	3	—	—	8	6	1	1	1	22	—
† Landshut	19 176	36	3	42	11	26,3	26,1[7]	—	1	—	—	—	13	—	5	—	—	22	1
† Ludwigshafen a. R.	31 214	118	8	76	35	29,2	26,9[7]	14	—	3	—	1	5	18	14	4	4	19	2
† München	372 418	1253	50	834	354	26,9	28,2	27	6	12	1	1	121	113	119	20	17	419	15
† Nürnberg	151 362	505	26	319	114	25,3	26,1	18	3	4	—	—	59	49	26	14	12	150	10
† Passau	16 965	40	1	39	10	27,6	27,5[7]	—	—	1	—	—	7	5	5	5	5	21	—
† Pirmasens	22 974	86	4	44	22	23,0	. [4]	—	—	5	—	—	9	9	4	3	3	17	—
† Regensburg	38 517	114	3	111	42	34,6	29,9	—	—	—	—	—	8	6	15	2	1	81	1
† Speyer	18 015	60	1	42	14	28,0	23,2[7]	—	—	3	—	—	11	2	6	4	4	19	1
† Würzburg	62 949	175	3	132	29	25,2	25,4	—	1	2	—	—	22	23	7	4	4	74	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	67	1	34	8	18,3	22,3[7]	—	—	3	1	1	5	6	1	—	—	16	1
† Chemnitz	147 863	529	19	398	219	32,3	31,2	—	2	10	1	1	43	25	5	—	—	304	7
† Crimmitschau	20 040	82	1	88	46	52,7	31,4	—	—	—	1	—	5	12	—	—	—	69	1
† Dresden	286 160	810	34	528[10]	176	23,8[10]	23,5	—	4	33	—	1	67	45	36	17	17	323	19
† Freiberg	29 562	95	—	51	17	20,7	28,3	—	1	4	—	—	7	7	—	—	—	32	—
† Glauchau	23 940	76	1	44	18	22,1	31,8	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	31	2
† Leipzig	375 707	1234	49	671	222	21,4	22,7	13	7	24	1	2	113	98	49	14	13	339	25
† Meerane	22 584	97	2	50	32	26,6	33,2	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	40	—
† Meißen	18 635	54	—	23	10	14,8	26,2[5]	—	—	—	—	—	1	6	2	1	1	14	—
† Plauen i. V.	48 324	195	13	146	50	36,5	25,2	11	9	4	—	—	10	20	4	—	—	87	1
† Reichenbach	22 501	91	7	60	31	32,0	28,5[7]	—	—	1	—	—	7	8	—	—	—	43	1
† Werdau	16 756	58	—	46	25	32,9	. [4]	—	—	2	—	—	6	2	1	1	—	32	3
† Zittau	26 084	54	1	51	20	23,5	23,9	—	—	1	—	—	11	8	2	—	—	29	—
† Zwickau	45 767	136	6	99[11]	43	26,0[11]	27,7	—	3	1	2	—	7	10	5	—	—	68	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	57	2	44	7	25,2	23,3	1	1	4	—	—	15	3	3	—	—	15	2
† Eßlingen	22 668	62	2	51	8	27,0	21,6	—	—	1	—	—	9	8	2	2	2	27	4
† Gmünd	17 290	44	1	30	14	20,8	23,5[5]	—	—	1	—	—	7	4	5	2	2	13	—
† Heilbronn	30 633	83	1	44	9	17,2	23,1	—	—	1	—	—	7	8	1	1	1	25	2
† Ludwigsburg	17 803	34	1	24	5	16,2	17,3[7]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	16	3
† Reutlingen	18 930	48	4	35	13	22,2	23,3	—	—	1	2	—	5	5	5	5	5	15	2
† Stuttgart	128 826	348	7	204	59	19,0	20,1	8	1	24	—	—	16	23	7	5	4	117	8
† Ulm	37 008	88	4	61	25	19,8	22,0	—	—	3	—	—	5	4	10	5	4	36	3
Baden.																			
† Freiburg	51 306	126	3	107[12]	21	25,0[12]	23,9	—	1	1	—	2	15	11	7	6	6	61	9
† Heidelberg	33 262	86	2	85[13]	16	30,7[13]	26,0	11	—	2	—	—	11	13	2	2	2	43	3
† Karlsruhe	77 680	186	5	125[14]	30	19,3[14]	19,6	—	1	8	1	—	18	14	6	2	1	73	4
† Konstanz	16 753	35	—	25	6	17,9	. [4]	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	16	1
† Mannheim	84 690	291	13	168	64	23,8	21,4	1	—	3	1	—	24	36	15	3	3	81	7
† Pforzheim	30 870	100	3	70	21	27,2	22,1	2	—	1	—	1	10	11	3	3	3	42	—
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	111	5	130	19	26,9	20,5	1	—	10	—	1	18	25	1	—	—	69	5
† Gießen	21 068	70	7	58	8	33,0	23,9[7]	—	—	5	—	1	7	9	—	—	—	35	1
† Mainz	73 877	182	8	137	38	22,3	22,5	5	—	6	—	1	25	25	8	2	1	61	6
† Offenbach	36 152	84	1	62	19	20,6	21,0	2	—	4	—	—	9	9	4	—	—	33	1
† Worms	26 604	80	1	69	27	31,1	23,0	—	—	1	—	1	14	12	10	5	5	30	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	120	7	75	10	19,6	20,4	—	—	—	—	—	8	12	1	1	1	52	2
† Schwerin	34 313	67	1	50	5	17,5	20,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	39	1
† Wismar	17 023	41	—	32	7	22,6	21,7[7]	—	—	1	2	—	1	8	—	—	—	18	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	76	5	46	17	25,4	26,8[7]	—	1	4	2	—	4	5	2	2	2	27	1

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 41 = 18,2 ‰. — [9]) Desgl. 34 = 22,5‰. — [10]) Desgl. 472 = 21,3 ‰. — [11]) Desgl. 93 = 24,4 ‰. — [12]) Desgl. 93 = 21,8 ‰. — [13]) Desgl. 99 = 24,9 ‰. — [14]) Desgl. 120 = 18,5‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt-	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	53	3	38	6	20,8	20,3	—	—	4	—	—	—	5	1	1	1	28	—
† Weimar	25 490	61	2	29	8	13,7	19,5	—	—	3	—	—	3	5	—	—	—	18	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	42	—	49	4	24,9	22,5	—	—	2	—	—	11	5	1	—	—	29	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	299	9	228	63	25,8	23,6	7	—	8	—	—	35	39	9	2	2	123	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	90	4	584)	21	21,6[4]	30,2	—	1	3	—	—	5	13	3	2	1	32	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	75	2	48	8	19,5	21,6	—	—	2	—	—	5	10	1	1	1	29	1
† Koburg	17 389	41	5	38	8	26,2	21,5	2	—	—	1	—	4	3	—	—	—	27	1
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	100	5	58	18	22,9	23,2	1	—	1	—	—	6	9	5	5	4	35	1
† Cöthen	18 449	51	1	25	7	16,3	20,6[2]	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	16	—
† Dessau	36 840	109	3	67	13	21,8	23,9	6	—	5	—	—	10	11	—	—	—	35	—
† Zerbst	16 532	43	—	36	5	26,1	24,2[2]	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	34	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	67	3	50	20	28,5	25,1[3]	—	—	1	—	—	4	7	2	2	2	34	2
† Gera	41 323	125	3	79	40	22,9	29,0	—	—	3	—	—	7	6	24	2	2	35	4
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	187	5	127	32	23,0	21,0	—	—	3	—	2	16	18	3	3	3	81	4
† Bremen	127 993	336	7	269	78	25,2	20,2	11	—	6	1	—	37	52	6	2	2	146	10
† Bremerhaven	16 894	45	—	32	9	22,7	. [1]	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	19	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	1734	63	1407	493	28,4	25,1	88	18	25	11	9	160	215	82	20	15	735	64
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	92	4	65	18	24,7	27,7	—	—	—	—	1	4	9	6	6	5	43	2
† Metz	62 122	120	5	126	29	24,3	21,4	17	—	4	—	—	13	16	5	1	1	67	4
† Mülhausen	79 152	231	25	125	30	19,0	23,9[2]	—	—	9	—	—	20	19	12	12	11	61	4
† Straßburg	127 147	356	9	237	60	22,4	25,7	—	—	3	2	—	40	36	22	19	15	128	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, April	73 958	178	9	115	23	18,7	.	—	—	2	—	—	27	17	5) 6	.	.	60	3
Bern, April	47 270	128	8	107	16	27,2	.	1	1	4	—	—	24	20	5) 1	.	.	51	5
Besançon, Februar	56 509	103	12	112	14	23,8	.	—	—	3	3	—	12	17	5	.	.	70	2
Bordeaux, Februar	252 102	459	20	515	57	24,5	.	30	1	7	3	6	61	91	11	.	.	297	8
Bukarest, Mai	206 000	504	27	404	94	23,5	.	6	3	2	3	1	73	76	28	.	.	212	.
Calais, Februar	56 949	155	8	110	26	23,2	.	—	—	3	—	—	15	21	—	.	.	68	3
Cherson, 6./5.-2./6.	65 000	184	.	161	64	32,2	.	1	—	—	—	—	30	16	23	—	—	89	2
Dijon, Februar	64 656	116	11	105	9	19,5	.	—	—	1	—	—	19	14	4	.	.	64	3
Genf, April	53 480	93	2	95	2	21,3	.	—	—	3	1	—	15	14	5) 2	.	.	58	2
Genua	211 790	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Februar	116 302	324	12	276	57	28,5	.	—	2	9	2	—	41	41	18	.	.	152	11
Lille, Februar	200 325	540	31	517	108	31,0	.	5	3	16	—	6	65	118	44	.	.	249	11
Linz, 1./5.-28./5.	48 565	113	7	108	22	28,9	.	—	1	3	1	—	34	7	6	.	.	53	3
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, März	415 138	1166	55	1358	164	39,3	.	1	4	50	11	1	135	101	34	.	.	1034	17
Marseille, Februar	406 919	1005	61	1101	174	32,5	.	12	1	71	17	3	81	269	50	.	.	580	17
Moskau, April	753 469	.	88	2308	755	36,8	.	56	39	62	22	6	357	105	257	.	.	1376	28
Nancy, Februar	86 959	163	12	197	26	27,2	.	—	—	2	8	1	29	39	12	.	.	100	6
Pilsen, 1./5.-28./5.	51 860	150	5	104	29	26,1	.	1	1	2	2	—	26	12	10	.	.	48	2
Utrecht, Mai	87 910	248	15	145	36	19,8	.	4	—	1	1	2	15	14	1	1	.	104	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden April	96 839	222	13	196	38	24,3	.	1	2	5	1	—	21	23	5) 8	.	.	128	7
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 1./4.-28./4.	231 396	779	24	707	158	39,7	.	2	—	11	3	—	49	43	165	.	.	430	4
Baltimore, April	455 427	735	52	829	156	21,8	.	15	45	36	9	3	95	152	8	1	.	437	29
Bombay, 6./4.-3./5.	821 764	1154	119	2412	.	38,2	.	134	.	.	1	.	269	.	140	.	.	1835	33
Boston	448 477	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brooklyn, April	862 155	.	.	1643	.	22,9	.	12	48	97	7	23	175	438	16	.	.	788	39
Buenos Ayres, April	540 525	1953	96	982	265	21,8	.	6	—	40	33	4	61	87	92	.	.	631	28
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, April	300 000	.	38	511	97	20,4	.	2	1	28	4	1	65	64	15	—	—	309	22
Kairo, 1./4.—28./4.	374 838	1567	77	1164	312	40,4	.	—	—	—	35	7	110	60	322	.	.	597	33
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 1./5.-28./5.	254 000	.	43	647	189	33,1	.	1	—	8	2	1	70	46	135	.	.	362	22
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, April	330 000	.	29	486	85	17,7	.	4	4	20	8	—	82	45	11	3	1	287	25
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 55 = 20,5 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1891 wurden versichert **190 000 Knaben mit 216 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

GAEDKE'S CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

NEUENAHRER SPRUDEL
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Prospecte gratis. (9966)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antiseptikum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)
Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.
Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen Muster ein Probestück hier einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 15 JUL 92 LIBRARY

XVI. Jahrgang. Berlin, den 13. Juli 1892. Nr. 28.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten. S. 455. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 456. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 457. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 457. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 457. — Infektionskrankheiten in Bayern 1891. S. 458. — Sterblichkeit in Magdeburg 1889 und 1890. S. 458. — Schweizerisches Gesundheitswesen 1888. S. 460. — **Bitterung.** S. 457. — **Zwei wichtige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Schweden, Rußland, Türkei, Griechenland, Egypten.) S. 460. — **Thierseuchen** im deutschen Reiche 1892, 1. Vierteljahr. S. 464. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Sachsen, Großbritannien.) S. 463. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich.) Cholera. S. 465. — (Preußen.) Verhältniß der Berufsgenossenschaften und Universitäts-Kliniken. S. 465. — Lösungen von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser. S. 465. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Geheimmittel. S. 466. — (Oesterreich.) Arzneien. S. 466. — Gewerbe der Zahntechnik. S. 466. — (Großbritannien.) Medical Act 1886. S. 467. — (Rußland. Finland.) Quarantäne. S. 467. — (Niederländisch-Indien.) Ansteckende Krankheiten. (Schluß.) S. 467. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Naumburg.) Führung eines unberechtigten Titels seitens eines Naturheilkundigen. S. 469. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Belgien.) Arbeiterwohnungen. S. 469. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin.) Krebse. S. 469.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. (Vgl. S. 435.) Rußland. Weiteren Nachrichten bis zum 27./15. Juni zufolge tritt die Cholera in Baku in starker Weise auf; die Zahl der täglichen Todesfälle wurde am 4.—9. Juli auf 8 bis 12 beziffert; auch in Tiflis kamen Todesfälle an der Seuche zur Kenntniß. 6 Aerzte sind von Tiflis nach Baku gesandt worden.

Nach offiziellen Angaben in der St. Petersburger Zeitung vom 27./15. Juni d. J. kam die erste Nachricht über das Auftreten der Seuche am 28. Februar aus Herat. Späterhin brach die Seuche in Mesched und im Aul Kaachka, nahe der Transkaspibahn, aus.

Aus St. Petersburg meldet das W.-T.-B. folgenden amtlichen Cholerabericht: In Kasan starb am 25. Juni (a. St.), wahrscheinlich an der asiatischen Cholera, ein Kondukteur der Pferdeeisenbahn; andere Krankheitsfälle sind daselbst nicht vorgekommen. Alle Vorsichtsmaßregeln sind getroffen. In Saratow sind an demselben Tage 5 Personen neuerdings erkrankt, 3 genesen und 11 gestorben; es bleiben mithin noch 40 Kranke. In Simbirsk giebt es keine Cholerakranken. In Astrachan waren am 25. in den Spitälern 38 und auf der Rhede 74 Kranke. In Baku sind am 24. Juni in den Spitälern 37 Kranke neu aufgenommen worden. Genesen sind 6 und gestorben 18 Personen. Der Krankenbestand beziffert sich mithin noch auf 179. Außerhalb der Spitäler starben 94. In Tiflis starben in dem Cholerahospital 2 Personen; es verbleiben daselbst noch sieben. Einzelne Fälle sind auch in anderen Städten des Kaukasus vorgekommen.

Pocken. Im Reg.-Bez. Oppeln scheint seit Anfang Juni die Seuche nachgelassen zu haben; in der Woche vom 29. Mai bis 4. Juni waren noch 19 Personen der einheimischen Bevölkerung als neu erkrankt und 3 zugezogene Personen als pockenkrank gemeldet, während vom 5. bis 11. Juni nur 3 Personen aus dem Kreise Pleß und 1 aus dem Kreise Lublinitz als neu erkrankt gemeldet wurden. In der ersteren Woche starben 5, in der letzteren Niemand mehr an den Pocken; als genesen kamen 36 in Abgang, der Bestand an Pockenkranken belief sich am 11. Juni in den Kreisen Beuthen-Stadt und -Land, Pleß, Zabrze und Lublinitz auf 23.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 9, Paris 2, London 4, Warschau 3, New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4, Prag 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2, Warschau 7, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 29 Todesfälle; Hamburg 40, Wien 71 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Hamburg, Dublin, Glasgow — aus Berlin wurden 66, den Reg.-Bezirken Aurich 183, Düsseldorf 364, Erfurt 229, Königsberg 116, Posen 163, Schleswig 167, Wies-

Forts. auf S. 458.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 26. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	49	—	50	19	24,5	25,6	—	—	1	—	—	6	6	4	3	3	31	2
† Altona	148 615	106	3	79	20	27,2	23,7	10	—	3	1	1	12	11	4	3	2	36	1
† Augsburg	78 709	53	3	33	14	21,8	28,2	—	—	—	—	1	2	3	10	—	—	16	1
† Barmen	120 284	74	4	30	17	13,0	21,0	—	—	—	—	—	5	3	6	—	—	16	—
† Berlin	1 662 237	889	29	612	273	19,1	24,1	6	13	13	4	3	57	51	136	73	71	312	17
† Bielefeld	41 540	31	1	8	4	10,0	20,4	—	—	2	—	—	1	—	2	2	2	3	—
† Bochum	49 765	41	—	15	6	15,7	26,3	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	7	1
† Bonn	41 013	31	2	19	7	24,1	26,8	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	1
† Braunschweig	106 074	67	6	51	15	25,0	23,6	1	1	1	1	—	8	7	7	1	1	25	—
† Bremen	127 993	53	2	37[2]	8	15,0[2]	20,2	—	—	3	1	—	4	2	3	2	1	22	2
† Breslau	346 442	230	3	160[3]	68	24,0[3]	29,9	—	—	4	3	—	25	14	29	8	8	81	4
Bromberg	43 016	19	—	12	8	14,5	23,6	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	7	—
† Charlottenburg	87 781	57	3	32	19	19,0	24,9	—	—	—	—	—	1	4	10	6	4	16	1
† Chemnitz	147 863	126	5	78	39	27,4	31,2	—	2	4	—	1	3	3	2	—	—	60	3
Danzig	122 091	81	3	56	21	23,9	27,4	—	—	—	1	—	6	5	11	10	10	30	3
† Darmstadt	58 012	31	—	24	9	21,5	20,5	1	—	—	—	—	5	1	4	—	—	13	—
† Dortmund	93 219	79	3	41	12	22,9	25,0	—	—	3	—	—	3	13	3	1	—	18	1
† Dresden	286 160	185	7	109[4]	36	19,8[4]	23,5	—	—	5	—	1	20	6	20	13	12	54	3
† Düsseldorf	153 968	111	5	49	26	16,5	22,7	—	—	—	3	—	7	3	8	2	2	27	1
† Duisburg	63 010	47	1	30	4	24,8	24,8	1	1	1	1	—	5	2	4	1	1	15	—
† Elberfeld	131 181	89	3	41	14	16,3	21,5	—	—	1	—	—	8	4	4	1	1	23	1
† Elbing	42 621	28	1	19	8	23,2	29,5	—	—	1	—	—	1	—	6	4	4	11	—
† Erfurt	76 785	52	2	28	13	19,0	22,5	—	—	1	—	—	1	3	9	8	8	14	—
† Essen	83 025	77	3	34	11	21,3	25,6	—	—	—	—	—	6	4	9	2	2	15	—
† Frankfurt a. M.	188 050	89	1	57	11	15,8	19,3	2	—	5	2	—	9	5	4	—	—	25	5
† Frankfurt a. O.	56 262	23	—	26	11	24,0	27,0	—	—	3	—	—	1	3	4	4	4	14	1
† Freiburg i. B.	51 306	21	—	29[5]	10	29,4[5]	23,9	—	—	2	1	—	3	2	3	3	3	18	—
† Fürth	45 653	30	—	12	7	13,7	27,6	—	—	—	—	—	1	1	4	3	3	6	—
† Gera	41 323	27	2	16	9	20,1	28,0	—	—	—	—	—	3	1	8	6	6	4	—
† M.-Gladbach	51 338	37	1	21	7	21,3	25,0	1	—	1	—	—	3	5	3	1	1	8	—
† Görlitz	64 173	28	2	23	8	18,6	26,3	—	1	—	—	—	3	3	5	3	3	9	2
† Halle	107 551	87	—	56[6]	25	27,1[6]	24,3	—	—	1	—	1	3	4	20	15	13	24	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	388	11	277	98	24,2	25,1	34	2	3	1	3	27	41	31	7	7	127	8
† Hannover	171 148	129	8	70	29	21,3	20,9	—	1	1	—	—	12	7	11	11	11	36	2
† Karlsruhe	77 680	59	4	24	5	16,1	19,6	—	1	1	—	—	6	1	4	—	—	10	1
† Kassel	75 135	37	2	28	6	19,4	19,9	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	22	1
† Kiel	74 702	59	2	22	4	15,3	22,8	—	—	4	—	—	3	1	2	2	2	12	—
† Köln	295 059	222	6	121	56	21,3	25,7	4	—	2	—	—	15	11	26	17	16	60	3
† Königsberg i. Pr.	164 996	115	1	80	31	25,2	30,2	3	—	1	2	—	4	11	18	11	10	37	4
Krefeld	110 170	64	2	32	13	15,1	23,9	3	—	1	—	—	4	3	1	1	1	19	1
† Leipzig	375 707	280	15	170	70	23,5	22,7	10	2	7	—	—	14	13	39	13	11	83	2
† Liegnitz	47 990	28	1	23	12	24,9	30,4	—	1	2	—	—	1	—	4	—	—	14	1
† Lübeck	66 183	39	1	24	6	18,9	21,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	2
† Magdeburg	215 760	166	6	78	39	18,8	26,5	4	—	5	—	—	1	11	20	7	6	34	3
† Mainz	73 877	47	3	32	6	22,5	22,5	1	—	2	—	1	5	1	3	1	1	18	1
† Mannheim	84 690	78	2	30	13	18,4	21,4	—	—	1	—	—	2	3	8	3	3	14	2
† Metz	62 122	30	1	14	2	11,7	21,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	79 152	35	4	28	13	18,4	23,9[1]	—	—	2	—	—	3	3	7	7	7	13	—
† München	372 418	255	10	190	79	26,5	28,2	5	2	8	—	1	23	12	42	9	9	87	10
† Münster	51 012	33	3	16	9	16,3	24,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	—
† Nürnberg	151 362	105	2	59	23	20,3	26,1	3	—	3	—	—	12	6	8	2	2	27	—
† Osnabrück	41 205	29	—	11	4	13,9	22,0	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	6	—
† Plauen i. V.	48 324	29	2	21	9	22,6	25,2	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	11	—
† Posen	70 042	39	—	55	36	40,8	29,0	—	—	5	—	—	2	1	13	11	11	32	2[8]
† Potsdam	55 154	34	—	24[7]	5	22,6[7]	23,5	—	—	2	—	—	5	1	4	1	1	11	1
† Remscheid	42 393	31	1	12	2	14,7	21,2	1	—	—	—	—	3	1	1	—	—	5	1
† Rostock	46 010	33	2	12	4	13,6	20,4	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	7	1
† Spandau	49 594	38	5	39	23	40,9	23,2	1	—	—	—	—	4	2	10	8	8	21	1
† Stettin	121 512	84	1	74	43	31,6	25,8	1	—	—	1	1	5	6	29	21	20	28	3
† Straßburg i. E.	127 147	70	6	47	23	19,2	25,7	—	—	—	—	1	7	3	13	12	11	21	2
† Stuttgart	128 826	75	4	64	23	25,8	20,1	4	—	7	—	—	9	5	12	9	9	27	—
† Wiesbaden	67 588	41	—	27	12	20,8	19,3	—	—	1	1	1	3	3	5	2	2	12	1
† Würzburg	62 949	41	—	24	6	19,8	25,4	—	—	—	—	—	6	—	2	2	2	14	2
† Zwickau	45 767	31	1	21	11	23,9	27,7	—	1	1	—	—	1	—	2	—	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 153 = 23,0 ‰. — [4]) Desgl. 100 = 18,2 ‰. — [5]) Desgl. 28 = 28,4 ‰. — [6]) Desgl. 50 = 24,2 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 17,9 ‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	unter 1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	297	23	157	51	19,1	1	—	2	2	1	20	28	11	—	—	85	7
Brünn bis 25. Juni	96 186	77	3	43	9	23,2	—	—	2	—	—	12	2	6	.	.	21	—
Brüssel	180 148	90	4	75	18	21,6	2	—	1	—	—	11	5	11	.	.	44	1
Budapest bis 25. Juni	526 283	307	12	269	75	26,6	9	5	18	2	.	53	30	49	.	.	91	12
Christiania	158 535	85	1	39	7	13,0	1	2	3	.	—	6	—	4	.	.	23	—
Dublin	349 594	220	.	165	.	24,5	20	—	—	.	.	.	.	1	.	.	143	.
Edinburg	264 787	141	.	82	10	16,1	3	3	1	1	.	4	2	1	.	.	67	.
Glasgow	669 059	449	.	281	.	20,3	27	5	5	.	.	.	19	5	.	.	200	.
Graz bis 25. Juni	114 272	50	4	59	14	26,8	1	—	—	1	—	11	10	1	.	.	33	2
Kopenhagen	326 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau	76 116	46	4	54	16	36,9	—	—	1	—	—	11	9	11	—	—	20	2
Lemberg bis 25. Juni	130 333	49	3	56	13	22,3	—	—	—	—	—	15	4	7	.	.	29	1
Liverpool	513 790	344	.	195	50	19,7	3	4	—	.	.	.	2	5	.	.	165	16
London	4 263 294	2489	.	1377	343	16,8	93	21	39	5	6	153	115	71	—	—	807	67
Lyon bis 18. Juni	438 077	158	9	168	19	19,9	3	3	9	1	—	28	22	15	.	.	88	4
Manchester	510 998	364	.	215	64	21,9	8	3	1	.	.	.	7	8	.	.	184	4
New-York bis 18. Juni	1 825 201	844	61	863	256	24,8	37	30	31	5	4	81	112	83	.	.	427	53
Odessa	302 000	.	12	183	96	31,5	1	—	3	—	—	14	2	75	75	55	86	2
Paris	2 424 705	1215	84	921	192	19,8	36	7	19	16	5	154	96	113	.	.	445	30
Petersburg	954 400	536	24	510	167	27,8	48	8	5	5	—	69	19	58	.	.	298	.
Prag und Vororte	321 167	196	20	174	46	28,2	3	2	4	1	3	18	16	1	.	.	121	5
Rom bis 4. Juni	437 419	254	13	159	24	18,9	1	1	6	—	—	17	21	5	.	.	99	9
Stockholm bis 25. Juni	248 051	126	3	79	21	16,6	—	5	5	2	—	9	3	9	.	.	40	6
Triest	157 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	161 678	94	—	66	17	21,1	—	—	1	2	—	5	5	10	.	.	38	7
Warschau bis 25. Juni	496 417	378	20	247	74	26,2	5	3	9	4	2	23	32	33	.	.	122	4
Wien	1 406 933	1073	63	551	170	20,4	22	4	34	1	3	85	77	70	3	3	235	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	14	—	5	3	6	—	—	1
Scharlach	5	—	1	2	2	—	—	1
Diphtherie	29	1	13	7	8	—	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	—	6	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	5	2	2	—	1	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	13	—	1	—	8	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	55	—	—	1	49	5	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	40	—	5	8	14	8	3	6
Lungenschwindsucht	44	—	—	—	23	21	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	33	1	3	3	15	10	—	2
Akuter Darmkatarrh	8	—	—	—	5	3	—	1
Chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	1	18	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	16	7	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	37	—	1	—	23	11	2	—
Verletzungen	101	—	5	7	47	38	4	3
Alle übrigen Krankheiten	570	20	28	22	259	206	35	75
Summe	1014	24	66	54	485	339	46	138

Gesammtbestand **war** am 25. Juni 4759 und **bleibt** am 2. Juli 4694.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./6.-2./7.	14	66	29[1])	47[1])	3
„ Breslau	desgl.	4	25	13	13	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	26./6.-2./7.	10	62	—	4	1
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	2	183	—	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	23	364	18	63	2
„ Erfurt	desgl.	8	229	5	17	—
„ Hannover	desgl.	5	73	8	26	1
„ Hildesheim	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg	desgl.	3	116	41	15	—
„ Lüneburg	desgl.	4	71	2	25	—
„ Marienwerder	desgl.	14	3	12	7	—
„ Minden	desgl.	3	5	4	11	1
„ Münster	desgl.	7	18	6	18	1
„ Osnabrück	12./6.-18./6.	4	—	1	2	—
„ Posen	26./6.-2./7.	4	163	21	47	—
„ Schleswig	desgl.	54	167	43	129	3
„ Stade	desgl.	9	43	11	10	2
„ Stettin	desgl.	6	31	1	12	2
„ Stralsund	desgl.	15	—	—	7	—
„ Trier	desgl.	4	10	—	8	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	137	18	44	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	26./6.-2./7.	1	96	3	15[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	7	43[3])	14	12	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[4])	Juni	4	—	—	1	—
„ Schaumburg-Lippe	26./6.-2./7.	—	—	3	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	4	1	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	16	350	29	29	1

Witterung. Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. Juni	21,8	13,5	756,3	757,6	759,1	74	63	73	—	WNW	1
	27. „	26,9	14,9	761,5	762,3	762,1	84	65	71	—	WNW-WSW	1
	28. „	30,6	15,5	762,7	761,7	760,8	80	50	62	—	WSW—NW	1
	29. „	32,7	17,6	758,4	754,1	753,1	87	39	88	—	SW—W	3
	30. „	21,2	11,4	755,2	755,4	756,7	66	66	89	1,9	W	5
	1. Juli	19,4	9,6	761,0	761,1	760,0	84	49	74	3,0	WNW	2—3
	2. „	20,4	10,5	761,2	760,6	760,4	78	53	70	0,1	NW	2
München	26. Juni	20,6	13,4	717,8	718,6	719,8	84	73	88	2,1	SW	0,5
	27. „	22,9	12,6	723,2	722,9	722,9	76	44	66	—	NW	0,0
	28. „	25,0	12,8	722,9	721,7	720,8	67	44	64	—	NO	0,8
	29. „	30,1	14,4	718,8	717,4	716,7	62	37	65	—	NW	0,3
	30. „	23,8	13,8	720,7	721,4	722,2	66	55	63	—	NW	0,5
	1. Juli	19,9	8,6	723,3	722,1	721,7	55	40	54	—	NO	0,0
	2. „	20,8	7,7	721,6	720,7	719,8	60	36	52	—	NO	0,1

Beobachtungszeiten: Berlin: 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abds. — München: 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abds. — Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin) bzw. 8 Uhr Morg. (München).

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in 3 Gemeinden epidemisch. — [4]) Physik.-Bez. Zeulenroda.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Bayern im I.
(Nach der Münch. med. Wchschr. 1891 S. 182, 246, 318.

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	471	1103	2697	1153	1480	1047	1021	2097	404	429	295	381	129	116	72	127	66	59	45	76
Niederbayern	70	78	124	360	144	131	90	507	36	19	32	163	36	36	26	103	8	9	11	37
Pfalz	78	272	1059	486	711	470	385	673	199	206	104	125	55	63	55	38	74	40	15	31
Oberpfalz	27	63	132	131	78	91	52	336	31	49	24	86	17	21	5	41	8	10	3	11
Oberfranken	57	137	373	194	611	264	255	663	140	126	69	115	56	47	31	23	34	13	5	23
Mittelfranken	109	332	821	386	970	559	464	1151	219	201	110	251	77	79	33	69	37	28	21	25
Unterfranken	80	157	462	266	1293	637	445	805	177	138	84	163	14	18	7	14	28	25	7	18
Schwaben	109	178	446	338	468	284	249	504	189	180	100	180	56	54	16	52	57	40	18	31
Summa	1001	2320	6114	3314	5755	3483	2961	6736	1395	1348	818	1464	440	434	245	467	312	224	125	262
Augsburg	1	7	31	5	45	30	20	70	22	7	6	13	2	6	2	1	1	4	—	2
Bamberg	6	25	99	29	128	68	46	154	37	25	7	17	22	18	6	10	6	4	—	2
Fürth	1	13	19	27	34	18	44	111	10	9	7	12	1	—	—	2	4	1	5	2
Kaiserslautern	13	32	105	34	120	79	44	103	17	9	4	10	—	4	3	—	5	1	—	3
München[1]	218	497	1537	387	735	568	482	793	204	235	123	140	52	35	17	24	22	29	27	28
Nürnberg	54	184	467	125	355	235	176	295	96	98	50	82	55	46	27	37	8	10	6	8
Regensburg[2] [3]	8	19	10	14	9	27	8	52	8	11	4	10	4	6	1	5	1	—	—	1
Würzburg	21	49	123	68	146	73	57	157	23	24	18	20	2	5	2	4	—	3	—	1
Summa[3]	322	826	2391	689	1572	1098	877	1735	417	418	219	304	138	120	58	83	47	52	38	47

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Ak. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus				Windpocken			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	771	771	485	686	7	19	27	13	440	517	460	547	995	1280	1258	1359	70	111	196	102	245	146	142	626
Niederbayern	58	41	25	287	—	—	2	11	86	134	65	345	81	196	217	488	53	19	14	112	9	5	3	75
Pfalz	286	259	99	167	4	10	13	4	157	124	66	105	237	301	378	303	50	63	139	220	49	47	42	89
Oberpfalz	64	63	29	117	1	—	—	—	11	8	5	205	90	131	154	307	10	122	70	80	29	8	4	53
Oberfranken	227	184	109	126	2	5	8	1	51	28	12	66	89	244	441	374	15	39	58	73	36	43	28	63
Mittelfranken	392	316	143	389	—	—	11	5	372	322	179	263	105	84	274	771	38	50	39	68	151	59	27	343
Unterfranken	184	201	63	156	2	—	2	—	215	123	60	189	339	304	198	188	63	40	95	134	57	50	17	87
Schwaben	345	324	140	292	5	1	6	8	251	141	78	129	369	323	460	513	82	63	66	73	50	32	23	74
Summa	2327	2159	1093	2220	21	45	69	42	1583	1397	925	1849	2305	2863	3380	4303	381	507	677	862	626	390	286	1410
Augsburg	58	35	6	44	—	5	—	—	20	13	12	25	25	18	10	18	3	1	2	—	17	2	1	10
Bamberg	66	51	25	17	1	2	2	1	17	4	2	25	33	21	19	38	—	4	32	17	12	10	6	12
Fürth	20	21	10	37	—	—	—	—	11	6	10	18	—	—	4	17	3	1	—	1	6	1	—	30
Kaiserslautern	24	17	4	6	2	1	1	—	18	9	5	20	12	1	6	14	1	5	6	1	6	3	2	8
München	458	429	244	281	2	6	2	1	325	314	251	301	565	506	425	396	30	18	33	14	188	81	106	476
Nürnberg	188	143	62	125	—	—	2	—	144	143	86	114	51	62	178	527	16	27	17	17	124	47	18	219
Regensburg	9	14	4	16	—	—	—	—	4	1	—	10	13	8	1	31	—	2	2	5	2	4	—	27
Würzburg	21	16	4	22	—	—	—	—	39	47	12	77	28	3	11	17	3	2	15	19	30	28	7	38
Summa	844	726	359	548	5	14	7	2	578	537	378	590	727	619	654	1058	56	60	107	74	385	176	140	820

[1]) Für München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen vier Zeiträume nicht nach Monaten,
[2]) Einschl. Stadtamhof.
[3]) Für Juli und August fehlen die Berichte aus Regensburg einschl. Stadtamhof.

baden 137, aus Nürnberg 96, Hamburg 350, Wien 319, Budapest 112, Edinburg 92 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Frankfurt a. O., Kiel, Stuttgart — Erkrankungen sind aus Berlin 47, Reg.-Bez. Schleswig 129, Wien 93, Budapest 51 gemeldet worden.

Magdeburg. Sterblichkeitsverhätnisse in den Jahren 1889 und 1890. Im Vereine für öffentliche Gesundheitspflege zu Magdeburg hat der Direktor des statistischen Amtes der Stadt einige bemerkenswerthe Erläuterungen zur Beurtheilung der Sterblichkeitsziffern der Jahre 1889 und 1890 gegeben. Die Gesammtzahl der Sterbefälle hatte sich dort trotz Zunahme der Bevölkerung im letzteren Jahre zwar um 314 vermindert, indessen zeigte es sich, daß nur für die Kinder der ersten

bis **IV. Vierteljahr 1891.** Vergl. Veröffentl. 1891 S. 389. 382, 466, 602, 660, 752, 788, 852, 902, 1892 S. 82, 178).

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
13	17	9	19	1101	1783	896	1324	81	89	94	106	180	121	105	173	1539	1203	426	813	10	27	16	15
—	—	—	13	4	3	5	107	5	2	4	24	3	14	9	44	212	170	48	518	—	4	5	11
9	13	5	3	1439	540	294	217	10	4	6	9	33	6	6	9	1024	819	285	425	8	5	6	1
—	—	—	4	185	227	70	353	1	2	—	13	8	2	—	10	296	215	57	425	2	3	3	5
10	12	5	4	418	498	95	17	6	8	8	6	20	7	1	8	702	713	259	459	2	4	1	3
4	6	4	2	1170	782	132	200	9	6	3	14	17	20	19	140	1293	964	337	891	6	3	8	5
10	11	4	5	551	354	84	60	1	3	6	5	36	38	28	47	904	825	214	453	6	2	3	10
12	7	1	10	757	439	352	859	9	20	11	23	10	32	—	20	1023	756	221	550	11	7	6	15
58	66	28	60	5625	4626	1928	3137	122	134	132	200	307	240	168	451	6993	5665	1847	4534	45	55	48	75
—	—	—	—	31	25	1	34	1	—	3	9	2	—	—	4	68	40	4	17	—	—	—	1
1	1	1	1	39	7	4	3	1	2	1	1	10	—	—	2	67	74	25	44	—	1	1	—
—	—	—	1	33	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	52	35	16	59	—	—	—	1
—	—	—	—	2	58	160	68	1	1	—	1	—	—	—	—	29	40	23	13	1	—	2	—
—	5	—	1	528	1277	665	297	65	61	66	63	80	74	50	58	483	331	130	243	2	10	4	4
3	2	—	—	372	46	10	65	1	—	—	—	2	1	7	109	302	231	100	106	—	—	3	—
—	—	—	—	—	4	1	—	—	1	—	2	4	—	—	2	35	31	3	23	—	—	—	—
—	1	—	2	18	5	4	25	—	—	1	2	2	8	—	1	53	77	28	51	—	—	—	3
4	9	1	5	1023	1424	845	494	69	65	71	80	100	83	57	176	1089	859	329	556	3	11	10	9

Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte											
I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezember
—	—	1	8	609	422	444	451	440	451	436	458	459	457	477	475	486
—	—	—	1	155	26	24	28	28	27	23	24	27	26	97	104	104
—	1	—	—	211	115	118	116	109	104	113	95	107	112	111	115	108
—	—	—	—	113	30	30	34	33	32	34	25	23	13	79	77	73
11	4	—	—	160	97	91	89	83	92	93	85	84	84	97	92	86
1	—	—	—	253	178	191	119	182	189	172	104	162	126	200	199	194
1	—	—	1	260	157	153	165	156	141	149	139	129	151	151	134	130
1	3	—	—	248	144	149	144	143	146	144	141	131	129	139	145	135
14	8	1	10	2009	1169	1200	1146	1174	1182	1164	1071	1122	1098	1351	1341	1316
				Einschl. der Nachträge:	.	.	1223	1181	1199	1179	1174	1123	1125	1375	1361	1324
—	1	—	—	55	8	12	10	10	10	9	7	6	8	9	11	10
—	—	—	—	33	20	15	15	15	14	16	12	16	17	17	15	16
—	—	—	—	21	.	7	8	5	7	6	6	6	6	5	11	9
—	—	—	—	12	9	10	10	10	10	10	.	10	10	10	10	10
—	—	1	—	350	300	300	300	300	300	300	320	320	320	320	320	325
—	—	—	—	79	75	75	.	75	70	75	.	60	75	80	75	80
—	—	—	—	31	8	9	14	10	9	10	.	.	.	17	14	12
—	—	—	—	64	24	24	24	23	23	25	25	23	24	24	24	24
—	1	1	—	645	.	452	.	448	443	451	.	.	.	482	480	486

ondern mit der 13., 26., 40. und 53. Woche abschließen.

5 Lebensjahre eine Abnahme der Sterblichkeitsziffer eingetreten war, während unter der übrigen Bevölkerung die Sterblichkeit sogar zugenommen hatte. Im Jahre 1889 waren die meisten Todesfälle auf die Monate Juli und Juni entfallen und hatten zumeist das in diesen Monaten besonders gefährdete Säuglingsalter betroffen, im Jahre 1890 entfielen die meisten Todesfälle auf den August und Januar, welch' letzterer Monat gerade für ältere Personen gefährlicher ist.

Das Ansteigen der Todesfälle zeigte sich 1890 besonders bei der Schwindsucht und den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (von zusammen 1041 auf 1207), was als eine Wirkung der Influenzaepidemie des Januar 1890 anzusehen ist. Während im Januar 1889 an Entzündungskrankheiten der Athmungsorgane 51 und an Schwindsucht 43 Personen gestorben waren, erhöhten diese Zahlen sich im Januar 1890 auf 116 bezw. 69 und von letzteren sind

27 Schwindsuchtstodesfälle nach ausdrücklicher Angabe der Influenza zuzuschreiben gewesen. Auch die Monate Februar und März 1890 standen noch unter dem Einflusse der Influenza, erst nach Ablauf des ersten Quartals scheinen die Nachwehen der Epidemie überwunden. (Verh. u. Mitth. d. Vereins für öff. Gesundhpfl. in Magd. 18. Jahresbericht.)

Das Schweizerische Gesundheitswesen im Jahre 1888. Dem unter vorstehendem Titel in amtlichem Auftrage vom eidg. Sanitätsreferenten Dr. F. Schmid herausgegebenen Werke (Bern, 1891) sind folgende Angaben zu entnehmen.

Nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 hatte die Schweiz 2 933 334 Bewohner, von denen etwa der 6. Theil (486 510 Bew.) in den 15 größeren Städten des Landes lebte.

Die Zahl der Geburten hat in der Schweiz während der letzten Jahre abgenommen; im Zeitraum von 1876 bis 1880 wurden auf je 1000 Bewohner 32,5, im Zeitraum von 1881 bis 1885 noch 29,6, im Jahre 1888 nur 28,7 Kinder geboren. Von der Gesammtzahl der im letzteren Jahre geborenen 84 444 Kinder waren 81 098 lebend, 3346 (ca. 4%) todt geboren; außerehelichen Ursprungs waren 4061 Kinder, mithin 4,8 von je 100.

Die Sterbeziffer hat seit 1876 ebenfalls abgenommen und zwar von 23,1‰ der Bevölkerung (im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1880) auf 19,8‰ im Jahre 1888. Bei 53 321 von 58 229 Sterbefällen, mithin bei 91,6% derselben, war im Jahre 1888 die Todesursache ärztlich oder amtlich bescheinigt, am seltensten war dies der Fall in den Kantonen Wallis, Graubündten, Freiburg und Waadt.

Mehr als der fünfte Theil der Gestorbenen befand sich im Säuglingsalter, es starben 12 410 Kinder des ersten Lebensjahres, d. h. 15,3 auf je 100 Lebendgeborene.

Von den bemerkenswerthen Todesursachen haben Typhus und Diphtherie (einschl. Croup) von 1884 bis 1887 bezw. 1888 stetig abgenommen, Kindbettfieber und Lungenschwindsucht waren im Jahre 1888 häufigere Todesursachen als im Vorjahre, dagegen hat die Zahl der Todesfälle an „Kinderdiarrhöe" sich vermindert und im Jahre 1888 sogar die unterste Grenze seit 1876 erreicht.

Es starben während des Jahres 1888 in absoluter Zahl (bezw. auf je 100 000 Bewohner):

an Pocken	17	(0,6)
= Masern	249	(8)
= Scharlach	270	(9)
= Diphtherie und Croup	818	(28)
= Keuchhusten	499	(17)
= Typhus	450	(15)
= infekt. Kindbettkrankheiten	385	(13)
= Lungenschwindsucht	6 204	(211)
= akuten Erkr. der Athmungsorgane	6 773	(231)
= Kinderdiarrhöe	2 955	(101)
= Herzkrankheiten	2 675	(91)
= Schlagfluß	2 411	(82)
durch Selbstmord	609	(21)
= Verunglückung	1 603	(55)

Vergleicht man die vorstehenden Verhältnißziffern mit den gleichzeitig (1888) im etwa 10 Mal stärker bevölkerten Königreich Preußen festgestellten Ziffern, so ergiebt sich, daß alle Infektionskrankheiten des Kindesalters — mit Ausnahme der Pocken — in der Schweiz viel weniger Todesfälle als in Preußen verursacht haben, auch Typhus, Lungenschwindsucht, Schlagfluß scheinen dort seltener als in Preußen zum Tode geführt zu haben, dagegen sind die Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, an Kinderdiarrhöe, sowie die Selbstmorde und tödtlichen Unglücksfälle in der Schweiz häufiger als in Preußen gewesen. (Vergl. die entsprechenden Ergebnisse der schweizerischen Städtestatistik in Bd. VI der Arbeiten a. d. K. G.-A. S. 252.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Der oberste Sanitätsrath hat sich nach einer Mittheilung des „W.-T.-B." dahin ausgesprochen, daß schon jetzt unter Aufwendung außerordentlicher Mittel weitgehende sanitäre Maßnahmen für den Fall des Ausbruchs der Cholera in Galizien und der Bukowina ins Auge zu fassen seien.

— Die Seebehörde zu Triest hat wegen des Auftretens der Cholera im südlichen Rußland eine siebentägige Quarantäne gegen Provenienzen aus den russischen Häfen des Schwarzen und des Asow'schen Meeres, sowie eine strenge ärztliche Untersuchung aller Provenienzen aus den türkischen Häfen des Schwarzen Meeres verfügt.

— Wegen Ausbruchs der Cholera in Akka hat die Seebehörde zu Triest eine strenge ärztliche Untersuchung der Provenienzen aus den syrischen Häfen von Beiruth bis Jaffa angeordnet.

— Der Kgl. ungarische Handelsminister hat laut Meldung des „W.-T.-B." für Schiffe, die aus den russischen Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres kommen, eine siebentägige Beobachtung und ferner eine strenge ärztliche Untersuchung für Schiffe aus den türkischen Häfen angeordnet. (R.-A. Nr. 156, 157 und 158.)

Italien. Eine ministerielle Verordnung hat nach einer Meldung des „W.-T.-B." die ärztliche Untersuchung und Desinfektion aller persönlichen Effekten für Provenienzen aus dem Schwarzen Meere verfügt. (R.-A. N. 159.) —

Belgien. Die Hafenpolizei zu Antwerpen hat die umfassendsten Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera getroffen. (Neue Preuß. Ztg. Nr. 315.) —

Schweden. Durch eine Bekanntmachung des Kammerkollegiums wurde, wie „D.-B.-H." meldet, das russische Gouvernement Astrachan für von der Cholera angesteckt erklärt und wurden die nöthigen Quarantäne-Maßnahmen angeordnet. (R.-A. Nr. 156.) —

Rußland. Desinfizirung von über Quarantäneinspektionsstationen gehenden Waaren.

(Schluß.)

5. Je nach dem Dafürhalten der mit der Desinfektion betrauten Aerzte werden Kleidungsstücke, welche nach stattgehabter Desinfektionsbehandlung keine volle Sicherheit der Sterilisirung der Infektionsstoffe gewähren, auf dem Grenzpunkte zurückbehalten und darauf entweder vernichtet oder aber einer wiederholten Desinfektion für längere Zeit unterworfen; in solchen Fällen versorgt die Administration des Grenzpunktes den Besitzer der konfiszirten Kleidungsstücke mit solchen aus dem an dem Punkte vorhandenen Vorrathsbestande.

6. Lebensmittel, die sowohl für Menschen wie für das Vieh unterwegs nothwendig sind, unterliegen der Medizinalrevision; die dieselben enthaltenden Säcke, Kisten, Taschen u. a. m. unterliegen der Desinfektion.

Anmerkung. Milch und Butter dürfen gar nicht eingeführt werden

7. Mittel für die Desinfektion:

a) 4proz. Lösung von Chlorkalk.

b) Heiße wässerige Lösung von ungereinigter 100proz. Karbolsäure und grüner Seife im Verhältniß von 3 Gewichtstheilen Karbolsäure und 5 Gewichtstheilen Seife auf 92 Gewichtstheile Wasser.

c) Eine Mischung von 3 Theilen roher 50proz. Karbolsäure mit 1 Theil Schwefelsäure.

d) Neutrale Sulfophenol-Lösung aus derselben Mischung wie die vorige bestehend, jedoch unter Zugabe einer dem Schwefelsäuregehalt an Gewicht gleichen Menge Kreide bezw. 7/8 des Schwefelsäuregewichts betragenden Menge gelöschtem Kalk.

e) Kalkmilch.

f) 1/10proz. Sublimatlösung, Behandlung mit freiem Chlorgas u. a. m. können gleichfalls in Anwendung kommen, doch ist den unter den drei ersten Punkten angegebenen Mitteln der Vorzug zu geben.

g) Ueberhitzter Wasserdampfstrom in Quarantäne-Beobachtungspunkten, wo in Folge der örtlichen Ver-

hältnisse die Anlage einfacher Desinfektionskammern sich als möglich erweisen sollte.

8. Von sämmtlichen oben bezeichneten Mitteln muß zur Desinfizirung von Waaren-Umschlägen der Behandlung mit Kalkmilch bezw. 4proz. Chlorkalklösung als der einfachsten und zweckmäßigsten der Vorzug eingeräumt werden.

9. Kleidungsstücke, Leibwäsche, Teppiche und anderes Handgepäck der über die Grenze Reisenden unterliegen, falls sie aus irgend welchem Grunde nicht mit Kalkmilch oder Chlorkalk desinfizirt worden, einer successiven Desinfektion mit Sublimat-, dann Karbolsäureseifen-Lösung mit darauffolgendem Ausspülen in Wasser.

10. Von den Verfahren zur Darstellung der in den obigen Punkten berührten Desinfektions-Lösungen müssen die am 23. Oktober 1891 von der besonderen Kommission beim Medizinalrath ausgearbeiteten angewandt werden.

Desgl. Das Medizinal-Departement hat unter dem 21./9. Juni d. J. im Regierungsanzeiger Nr. 123 gegen die Verbreitung der Cholera nachstehende Maßnahmen empfohlen. (Uebersetzung.)

Um die Ansteckungsgefahr der Cholera und deren Verbreitung zu verhüten, sind in den Gouvernements und Kreisstädten bei jedesmaliger Bestätigung durch den Minister des Innern nachstehende Maßnahmen zu ergreifen:

1. In allen Städten nebst den zu diesen gehörigen Kreisen werden bei den Regierungs- bezw. Gemeindebehörden, welchen die Ueberwachung der allgemeinen Hygiene obliegt, sanitäre Exekutiv-Behörden gegründet, deren Zweck und Aufgabe darin besteht, Vorsichtsmaßnahmen gegen die Cholera vorzubereiten und in Ausführung zu bringen.

2. Zur Kommission gehören einige im Staats- oder Kommunaldienst stehende Aerzte.

3. Die Sanitätskommission muß sich vor Allem — sowohl für den Fall, daß die Epidemie nur erwartet wird, oder daß sie thatsächlich eintritt — den genauen Plan klar darlegen, in welcher Weise die Krankheit zu bekämpfen sei. Hierzu hat die Kommission hauptsächlich die nöthigen diesbezüglichen Maßnahmen zu treffen und alle nothwendigen Beziehungen anzuknüpfen.

4. Die Kommission prüft und projektirt alle Entwürfe bezüglich sanitärer Kontrole und solcher Maßnahmen, welche zur Verhütung der Epidemie und im Falle des Erscheinens derselben zu ergreifen sind.

5. Die Kommission hat für den Fall des Auftretens der Epidemie für die nothwendige Anzahl des Medizinal-Personals Sorge zu tragen und alle diesbezüglichen Eingaben zu machen.

6. Die Kommission hat im Voraus die Zahl der Betten festzusetzen, welche in den bestehenden Krankenhäusern für Choleraktanke angewiesen werden können, desgleichen auch im Falle der Nothwendigkeit eine gewisse Anzahl von Räumen oder Häusern festzusetzen, in denen beim Auftreten der Epidemie Choleralazarethe einzurichten sind. Die Kommission hat alle diesbezüglichen Beziehungen mit den Hausbesitzern anzuknüpfen und für die Organisation der Lazarethe das nöthige Personal, das Inventar und Mittel zum Transport von Choleraktanken Sorge zu tragen.

7. Die Kommission hat Maßnahmen zu treffen, welche für das schnelle Eingreifen der ersten medizinischen Hülfe, namentlich bei den unbemittelten Klassen Gewähr leisten und im Falle der Nothwendigkeit das Diesbezügliche anzuordnen.

8. Die Kommission hat Alles zu veranlassen, was sich auf Desinfektionsmaßnahmen bezieht; sie hat für die nöthige Menge Desinfektionsmittel zu sorgen, ferner dafür, wie diese Mittel zu beziehen und in die verschiedenen Punkte des Bezirks zu versenden sind. Die Kommission hat die Desinfektionsmaßnahmen in Ausführung zu bringen und hierfür genaue Bestimmungen festzusetzen, desgleichen auch die Ausführung, wie diese auf Grund der diesbezüglich erlassenen Instruktion erfolgt, zu überwachen.

9. Die wesentlichste Aufgabe der Kommission bilden die Maßnahmen, welche die Assanirung der der Kommission unterstellten Ortschaften und die Sicherstellung der noch seuchenfreien Gegenden gegen die Verschleppung der Cholera bezwecken. Zu diesem Zwecke unterzieht die Kommission durch aus ihrem Bestande abgeordnete Personen und unter Mitwirkung der lokalen Polizeibehörde sämmtliche sanitären Verhältnisse der bewohnten Ortschaften des ihr unterstellten Bezirks einer detaillirten Untersuchung, bestimmt die sofort in Angriff zu nehmenden Arbeiten für die Assanirung, überwacht die rechtzeitige Ausführung derselben seitens der Bewohner, zieht diese im Falle der Nichterfüllung der sanitätspolizeilichen Forderungen der Behörde zur gesetzlichen Verantwortung und kann, falls die Hausbesitzer sich diesen Anforderungen entziehen, selbst Anordnungen zur Ausführung der nothwendigen sanitären Arbeiten für Rechnung der zu ihrer Disposition stehenden Mittel treffen und hiernach die dadurch veranlaßten Kosten auf gerichtlichem Wege von den Hausbesitzern beitreiben. Im Falle thatsächlichen Unvermögens der Hauseigenthümer kann die Kommission die nothwendigen Arbeiten zur sanitären Verbesserung ihrer Häuser und Grundstücke für Rechnung der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel bewerkstelligen lassen.

10. Die besonderen Aufgaben der Sanitätskommission bezüglich der Maßnahmen zur Assanirung bewohnter Ortschaften und der Ueberwachung der sanitären Verhältnisse können je nach Lage der örtlichen Verhältnisse überaus verschieden sein. Im Allgemeinen haben diese Maßnahmen in Folgendem zu bestehen:

a) Die Austrocknung des Bodens in der Umgebung von Wohnstätten und eine möglichst vollständige und schnelle Abführung jeglichen Schmutzwassers von den Ortschaften müssen den Gegenstand der beständigen Aufmerksamkeit bilden. Leitungen, welche zur Abführung von Schmutzwasser dienen, müssen in vollkommener Ordnung gehalten und so häufig wie möglich mit reinem Wasser ausgespült werden. Die Ableitung schmutzigen Wassers in Flüsse, Bäche und Teiche, desgleichen in Senkgruben von Abtritten ist unbedingt zu vermeiden.

Die Straßen, Plätze und Höfe müssen rein gehalten werden und es ist eine Verunreinigung derselben mit faulendem oder fäulnißfähigem Material nicht zulässig. Das Ausgießen von Spül- und schmutzigem Wasser, desgleichen das Wegwerfen jeglicher Wirthschaftsabfälle und von Schutt auf die Straßen, Höfe oder in die Straßenkanäle ist verboten.

Die Abfall- und Mistgruben müssen so konstruirt sein, daß sie keine Feuchtigkeit durchlassen und dürfen sich nicht in der Nähe von Brunnen oder anderen Wasserbehältern befinden, damit ihr Inhalt nicht den Boden und das Wasser verunreinigt.

Die Senkgruben der Abtritte müssen den Anforderungen der Kommission gemäß bereits vor Erscheinen der Epidemie sorgfältig gereinigt worden. Wenn eine Reinigung während der Cholerazeit unumgänglich nothwendig ist, so muß sie mit besonderer Vorsicht und nur nach vorhergegangener Desinfektion vorgenommen werden. Die in sanitärer Hinsicht als unbefriedigend befundenen Abtritte und Senkgruben, bei denen ein Durchsickern von Flüssigkeiten möglich sein könnte, müssen ausgebessert oder neu gemacht werden. Während der Dauer der Epidemie muß die Reinigung von Senkgruben und die Abfuhr von Unrath aus denselben nach Möglichkeit vermieden werden. Die Desinfektion von Abtritten an verschiedenen öffentlichen Orten, welche besonders häufig von Anreisenden besucht werden (Eisenbahnstationen, Gasthäuser u. s. w.) muß regelrecht auch vor dem Auftreten der Cholera vorgenommen werden, sobald nur die Möglichkeit des Auftretens der Epidemie naheliegt.

Die Reinigung verunreinigter und versumpfter Gräben, Kanäle u. s. w. sowie von Wasserbehältern muß gleichfalls früher, d. h. vor Auftreten der Krankheit bewerkstelligt werden.

b) Eine beständige Obacht ist auf die Reinheit von Quellen mit Trinkwasser und deren Schutz gegen jegliche Verunreinigung zu verwenden.

An Orten, an denen Wasserleitungen existiren, ist der Gebrauch von Wasser zum Trinken und für Wirth-

schaftszwecke aus Brunnen, welche durch Grundwasser genährt werden, nach Möglichkeit auszuschließen.

An Orten, an denen Brunnenwasser gebraucht wird, muß nachgesehen werden, ob die Brunnen nicht irgendwie dem Eintritt von Unreinlichkeiten ausgesetzt sind. Verschmutzte Brunnen oder Brunnen, deren Wasser in Folge der Nähe von Abtritten, Abzugskanälen oder Abfallgruben als nicht ganz ungefährlich für den Gebrauch erscheint, müssen geschlossen werden. Sehr zu empfehlen ist die Anlage sogenannter abyssinischer Brunnen.

Es wird verboten, Unreinlichkeiten jeder Art in Flüsse oder Bäche zu werfen bezw. hineinfließen zu lassen, desgleichen in diesen Gewässern Flachs und Häute zu weichen. Das Baden und Wäschewaschen ist sowohl an den Stellen des Flußlaufes untersagt, an denen sich die Bevölkerung mit Wasser versorgt, als auch oberhalb dieser Plätze.

c) Die sanitärpolizeiliche Kontrole über den Verkauf von Lebensmitteln jeglicher Art ist zu verstärken, während der Verkauf von schlechten oder verdorbenen Vorräthen mit aller Strenge verfolgt werden muß.

d) Die Reinhaltung von Wohnräumen und die ordnungsmäßige Entfernung jeglicher Wirthschaftsabfälle aus denselben ist streng zu überwachen, auch ist, soweit dies alles seitens der Sanitätspolizei möglich ist, eine Ueberfüllung der Wohnräume nicht zuzulassen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf Räume wie: Asylen, Asyle, Gasthäuser, Fuhrmannshöfe, Krüge, auf Wohnungen von Arbeitsgenossenschaften, Fabrikarbeitern und überhaupt auf solche Räumlichkeiten zu verwenden, welche von den unbemittelten Klassen bewohnt werden.

Wohnräume, welche der Gesundheit ihrer Einwohner offenbar schädlich sind, müssen ganz geschlossen werden, wenn die sanitären Mängel nicht beseitigt werden können.

Diese Maßnahmen sind insbesondere für solche Häuser und Wohnungen unerläßlich, welche in früheren Choleraepidemien schwer zu leiden gehabt haben.

e) Wenn für eine Ortschaft die Gefahr der Verschleppung der Cholera möglich erscheint, muß in Betracht gezogen werden, inwieweit periodische Anhäufungen der Bevölkerung in Anlaß von Jahrmärkten, Bazaren, Kirchenfesten u. s. w. bei den bestehenden Lokalverhältnissen der Verschleppung und Weiterverbreitung der Epidemie Vorschub leisten könnten und inwieweit es angeht, solche Ansammlungen zu verbieten, bezw. einzuschränken, ohne hierdurch die ökonomischen Interessen zu schädigen und der Bevölkerung Abbruch zu thun.

f) Um eine Verbreitung der Epidemie zu verhüten, muß es untersagt werden, daß Schulen, welche sich in gesunden Ortschaften befinden, von Kindern aus verseuchten Gegenden besucht werden, andererseits dürfen wiederum nicht Kinder aus gesunden Gegenden solche Schulen besuchen, welche sich in verseuchten Ortschaften befinden. Falls es nöthig erscheint, müssen die Schulen an Orten, an denen die Epidemie herrscht, geschlossen werden.

g) Bei unmittelbar drohender Gefahr, sowie während der Epidemie hat die Sanitätskommission außer auf die vorerwähnten noch auf nachstehende Punkte zu achten:

Ueber Reisende, welche aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, kommen, muß der Sanitätspolizei sofort durch die Haus- und Quartierinhaber Bericht erstattet werden. Es muß auf die Gesundheit solcher Reisenden Acht gegeben werden, ohne indeß ihre persönliche Freiheit zu beschränken.

Bei dem ersten, bezw. bei den ersten Fällen von Cholera oder einer ähnlichen Krankheit ist es nöthig: a) durch die Sanitätspolizei der betreffenden vorgesetzten Behörde sofort zu berichten; b) die Krankheit ihrem Wesen nach zu erforschen; c) sofort die nöthigen Maßnahmen bezüglich der Isolation und Desinfektion zu ergreifen.

Bei dem weiteren Verlauf der Epidemie sind die Meldungen über den Verlauf der Cholera und über Erkrankungen und Todesfälle nach einem bestimmten Schema[1]) zu machen.

Die Isolirung der Cholerakranken erfolgt entweder in den Häusern, in denen sie von der Krankheit befallen worden sind oder durch Entfernung der Kranken aus den Wohnungen in die Hospitale. Letzteres ist namentlich bei Erkrankungen in den unbemittelten Klassen erforderlich. In einigen Fällen ist es vorzuziehen, die Kranken im Hause zu belassen, die gesunden Einwohner hingegen aus demselben zu entfernen. Zur Unterbringung letzterer sind vorzugsweise solche Gegenden und Häuser zu wählen, welche sich während früherer Epidemien als in sanitärer Hinsicht günstig erwiesen haben.

Um Cholerakranke in das Hospital zu befördern, dürfen keine öffentlichen Fuhrwerke gebraucht werden. Sollte dies doch vorgekommen sein, so sind sorgfältige Desinfektionsmaßnahmen in Anwendung zu bringen.

Die Leichname von Cholerakranken dürfen nicht gewaschen, sondern sollen in ein Laken eingewickelt werden, welches mit einer Desinfektionsflüssigkeit getränkt ist. Die Einsargung hat möglichst bald zu erfolgen; der Sarg muß fest verschlossen werden.

Todtenämter in der Kirche, die Versammlung von Leidtragenden im Hause des Verstorbenen, eine zahlreiche Begleitung der Prozession und Todtenschmausereien (no munku) im Hause des Verstorbenen sind nicht gestattet.

Bezüglich der Beerdigung von Choleraleichen ist nach der Bestimmung des § 917 des Medizinalstatuts von 1887 zu verfahren.

In Ortschaften, welche keine eigenen Kirchhöfe haben, müssen solche an einer abgelegenen und zweckentsprechenden Stelle angelegt werden.

Es sind beständig Nachrichten über den Gesundheitszustand der Bevölkerung einzuziehen.

Die Häuser, in denen Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen sind, müssen unbedingt und unverzüglich von Personen aus dem Bestande der Kommission besucht werden, damit dieselben Anordnungen und Anleitungen bezüglich der Desinfektion des Auswurfs, der Kleider, Wäsche, Betten und Wohnräume der Kranken bezw. Verstorbenen treffen. Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten und zwar am besten durch Verbrennen.

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn der Schaden, welcher der Habe armer Leute durch das Desinfiziren zugefügt wird, aus Kommunalmitteln ersetzt werden würde.

Das Waschen der Wäsche von Cholerakranken, sowie von Gefäßen, welche zum Sammeln der Exkremente gedient haben, ist bei den Brunnen und Flüssen unbedingt untersagt.

Es ist verboten, aus Räumen, in denen sich Cholerakranke aufhalten, deren Exkremente oder irgend welche hiermit beschmutzten Sachen fortzubringen, bevor sie nicht gründlich desinfizirt sind. (Ausgenommen sind Sachen, wenn solche in die allgemeinen Desinfektionsanstalten befördert werden.)

Während der Epidemie und in einem Zeitraum von 6 Wochen nach Erlöschen derselben ist die Ausfuhr und der Verkauf von Lumpen, Bettfedern, Haaren, alter Wäsche, von Kleidern und Bettzubehör nicht anders gestattet, als in verschlossenen und mit den angeordneten Zeichen versehenen Packen und mit der Beglaubigung der Sanitätspolizei-Behörde, daß die betreffenden Gegenstände vorher der gesetzlich angeordneten Desinfektion unterzogen worden sind.

Bei der Ausführung sämmtlicher vorstehend angeführter Verordnungen ist nach Möglichkeit Alles zu vermeiden, was eine Erregung oder den Unwillen der Bevölkerung verursachen könnte. Es ist von großer Wichtigkeit, allen Bevölkerungsklassen die Ueberzeugung einzuflößen, daß sich die Behörden bei ihrer Aufgabe der größten Aufmerksamkeit und des größten Eifers befleißigen und daß alle ihre Bemühungen nur auf das Wohl der Bevölkerung gerichtet sind.

[1]) Veröffentlicht im Reg.-Anzeiger Nr. 123.

Es muß der Bevölkerung ferner die Ueberzeugung eingeflößt werden, daß Personen, welche die Anordnungen der Obrigkeit befolgen und sich der Ruhe, Mäßigung und Reinlichkeit an ihrem Körper und in ihrem Leben befleißigen, die sich ferner unverzüglich an die ärztliche Hülfe wenden, namentlich bei Erkrankung der Verdauungsorgane, nicht nur sich selbst hierdurch gegen die Cholera sichern, sondern auch die Behörden wesentlich in ihrem auf das Wohl der Bevölkerung gerichteten Bestrebungen unterstützen.

Zur genauen Orientirung über den Gang der Cholera hat die Kommission möglichst häufig Bulletins über die Anzahl der an der Cholera erkrankten und verstorbenen Personen herauszugeben.

Es ist sehr wünschenswerth, daß die Sanitätskommissionen den im Falle einer Choleraepidemie für das Publikum erlassenen Bestimmungen eine möglichst weite Verbreitung zu geben suchen.

Eine ausgedehnte Betheiligung der Sanitätskommission in Angelegenheiten der Wohlthätigkeit für die leidende Bevölkerung, wie die Verabfolgung von billiger und gesunder Nahrung, Versorgung mit Kleidung u. s. w., sowie das Bemühen der Kommission, die begüterte und gebildete Klasse der Bevölkerung hierzu heranzuziehen, würden nicht wenig zum Erfolg ihrer Gesammtthätigkeit, sowie zur Erwerbung von Vertrauen und Dankbarkeit seitens der Bevölkerung beitragen.

Desgl. Für den eröffneten Spezialkredit wurden Maßnahmen ergriffen zur Organisation einer Besichtigung der Schiffe und Passagiere in den Häfen von Baku und Astara, sowie der über die Landgrenze in Belassuwar, Dshulfa und Dshebrail aus Persien eintreffenden Reisenden mit Isolirung und Behandlung der Kranken und Desinfizirung der verdächtigen Schiffe und Bagage. An die Observationspunkte wurden Aerzte und Feldscher mit den nothwendigen Instrumenten delegirt und den Gouverneuren der Grenzprovinzen die nothwendigen Geldmittel zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Cholera angewiesen.

Zum Schutz der Küstengegend des Kaspischen Meeres wurde die Zollaufsicht bedeutend verstärkt und werden Brandwachen in Aschur-Ada, Ufun-Ada, Baku, Petrowsk und auf der zwölf Fuß tiefen Rhede von Astrachan errichtet.

Die Aerzte der Brandwachen sind mit der sanitären Aufsicht über die eintreffenden Schiffe und Passagiere, der Prüfung verdächtiger Erkrankungen und der ärztlichen Hilfeleistung an Choleraranke betraut.

In Astrachan sind alle Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung und der Ausdehnung der Cholera ergriffen, welche in letzter Zeit im „Prawitelstwenny Westnik“ veröffentlicht wurden.

Im Ural-Gebiet wurden zum Zwecke der Verhinderung des Eindringens der Epidemie in Gurjew und Temira ärztliche Observations-Punkte errichtet und in der an der Grenze von Chiwa liegenden Stadt Kungrad wird die ärztliche Aufsicht über die durchziehenden Karawanen verschärft.

Im Gouvernement Orenburg ist man mit der Herrichtung des betreffenden Inventars für die beabsichtigte Eröffnung der Krankenstationen und ärztlichen Observationspunkte für den Fall der Annäherung der Epidemie beschäftigt und ist dem Chef des genannten Gouvernements zu diesem Zweck ein besonderer Kredit eröffnet.

Ebenso sind im Steppen-Gebiet alle nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen ergriffen und gleichzeitig Vorbereitungen zur Errichtung von sechs ärztlichen Observationspunkten getroffen. Außerdem ist in Omsk ein besonderes Komité aus Aerzten und gebietskundigen Personen organisirt.

Die im „Prawitelstw. Westn.“ veröffentlichten Maßnahmen, welche in den von der Cholera bedrohten Gegenden zu ergreifen sind, werden in den Gouvernements Astrachan, Sfaratow, Taurien, im Ural-Gebiet, im Kaukasus und ebenso in unseren Schwarzmeer-Häfen in Ausführung gebracht.

Das Ziehen der Auswanderer nach dem Transkaspi-Gebiet und nach Turkestan über Astrachan, Baku und Orenburg ist verboten; ebenso auch die Einfuhr unbearbeiteter Felle aus den persischen Häfen über Astrachan. (St. Petersburger Zeitung vom 27./15. Juni 1892 Nr. 167.)

Türkei. Die Quarantäne gegen Cholera auf Provenienzen aus allen türkischen Häfen des Schwarzen Meeres ist laut Meldung des „W.-T.-B.“ ausgedehnt. Gegen Provenienzen aus syrischen Häfen von Beirut bis Jaffa wegen verdächtiger Krankheit in St. Jean d'Acre ist Observation und nach Mittheilung vom 7. Juli eine zehntägige Quarantäne angeordnet worden. (R.-A. Nr. 155 u. Neue Preuß. Ztg. Nr. 312.) —

Griechenland. Die Regierung hat auf der Insel Delos für Herkünfte aus Syrien eine elftägige Quarantäne angeordnet. (R.-A. Nr. 160.) —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 20. Juni 1892 beschlossen, gegen Ankünfte aus Djibouti (bei Obock) die Quarantänemaßregeln wiederum in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 158.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[1])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt:
nach Wittenberge.

II. von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn:
(ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ursprungsort) nach Konstanz, Laufen und Mannheim.

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn:
nach Konstanz und Mannheim.
(bei IV keine Veränderung.)

Königr. Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen. Vom 25. Juni 1892.

Das Ministerium des Innern hat auf den Vortragsbeschluß der Kreishauptmannschaft Zwickau vom 30. April dieses Jahres — zu Nr. 436, VII — nach Vernehmung mit dem Finanzministerium beschlossen, dem Gesuche des landwirthschaftlichen Vereins für Eichigt und Umgegend entsprechend die Einführung von Rindern aus Böhmen zu Nutz- und Zuchtzwecken über das seit dem Jahre 1887 für den Viehverkehr geschlossen gewesene Nebenzollamt Ebmath für die Wirthschaftsbesitzer der Amtshauptmannschaft Oelsnitz unter den in den Verordnungen vom 26. Juli 1884 und 4. Dezember 1886 vorgeschriebenen Beschränkungen und Bedingungen bez. nach näherer Anleitung der Verordnung vom 1. Mai 1885 für zwei Tage im Monat und zwar jeden 1. und 3. Sonnabend vom Monat Juli dieses Jahres an versuchsweise wieder zu gestatten.

Die Anmeldung des einzuführenden Viehes hat, wie vor Schließung der Einbruchsstation Ebmath, bei dem dortigen Nebenzollamte unter Beobachtung der dafür festgesetzten Frist von 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Tagesstunde, ingleichen die Untersuchung der Thiere durch einen Bezirksthierarzt in Oelsnitz zu erfolgen, während die polizeiliche Kontrole, Journalführung und Gebühreneinnahme ꝛc. bei der Vieheinfuhr dem Gensdarm zu Untertriebel zu übertragen ist. Den letzterwähnten beiden Beamten wird über den Eingang von Anmeldungen und die für das Eintreffen des Viehes bestimmte Tagesstunde durch das Nebenzollamt Ebmath telegraphische Mittheilung gemacht werden.

Hinsichtlich der Gebührenerhebung für die thierärztliche Untersuchung des einzuführenden Viehes, der Journalführung und Gewährung von Tagegeldern und Vergütungen an die erwähnten beiden Beamten ist den Bestimmungen nachzugehen, welche neuerdings mittels der in je einem Exemplare für die Einfuhrstation Ebmath beifolgenden Verordnungen vom 4. und 24. l. M. getroffen worden sind.

[1]) Veröff. S. 260.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im ersten Vierteljahre 1892[1]). (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche neu betroffenen Gehöfte betrug: Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Pockenseuche: Schafe	Schafräude: Schafe
	Thiere												
Deutsches Reich	664	54	134	189	479	1381	315	187507	18458	989	70323	—	16219
Preußen	323	11	123	157	328	386	284	131778	14618?	423	50831	—	9051
Ostpreußen	3	—	43	43	—	10	139	1694	1876	1	540	—	—
Westpreußen	12	—	7	13	—	—	9	1004	3830	1	233	—	—
Berlin	—	—	1	8	—	—	—	19519	2922	1	32858	—	—
Brandenburg	28	—	1	2	—	54	14	9982	21607	18	2212	—	160
Pommern	16	—	—	7	—	5	29	1001	455	1	166	—	—
Posen	74	—	33	16	—	—	11	5443	4742	9	584	—	—
Schlesien	63	—	35	34	—	25	26	1528	11774	34	2391	—	—
Sachsen	23	—	3	5	323	36	5	59339	81020	153	7643	—	775
Schleswig-Holstein	3	3	—	—	—	86	—	1898	679	1	217	—	400
Hannover	9	1	—	5	3	8	13	4189	9956	37	2065	—	4138
Westfalen	16	3	—	20	—	15	4	3074	2649	6	414	—	570
Hessen-Nassau	10	1	—	—	—	118	1	2243	2929	70	828	—	2567
Rheinprovinz	53	3	—	3	2	25	3	6573	1728	91	650	—	100
Hohenzollern	13	—	—	1	—	4	—	31	—	—	—	—	391
Bayern	35	—	6	9	25	272	24	6781	2168	52	945	—	1821
Sachsen	92	2	2	11	65	45	—	9257	2245	107	12444	—	26
Württemberg	55	26	—	2	—	204	—	3760	245	18	409	—	1242
Baden	37	12	—	1	—	161	—	2590	—	17	49	—	264
Hessen	4	—	—	—	—	85	—	2531	748	105	1059	—	357
Mecklenburg-Schwerin	6	—	—	7	—	—	—	2773	2704	2	104	—	—
Sachsen-Weimar	6	—	—	1	—	115	—	1744	1333	46	367	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	314	715	2	104	—	—
Oldenburg	—	—	1	—	—	2	—	140	—	—	2	—	164
Braunschweig	67	—	—	—	21	—	—	7419	8018	21	511	—	1850
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	13	—	449	45	20	7	—	15
Sachsen-Altenburg	2	—	—	—	—	—	—	1415	242	67	551	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	—	—	—	—	—	6	—	905	1254	28	565	—	433
Anhalt	7	—	—	—	19	—	—	12637	15381	58	1827	—	550
Schwarzburg-Sondershausen	1	—	—	—	—	31	—	273	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	15	2	70	450	2	50	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	3	—	78	150	—	20	—	—
Reuß ä. L.	4	—	—	—	—	—	—	99	32	4	53	—	—
Reuß j. L.	3	—	—	—	—	29	—	291	303	13	13	—	26
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	5	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	563	—	—	1	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	274	92	1	171	—	—
Elsaß-Lothringen	22	3	1	1	21	14	5	1328	146	3	235	—	271

[1]) Veröff. S. 224.

Für die schriftlichen Expeditionen des Bezirksthierarztes und Gensdarmen sind vom Finanzministerium wiederum die Büreaulokalitäten des Nebenzollamtes Ebmath zur Verfügung gestellt worden.

Im Uebrigen hat dem Antrage auf Herabsetzung der für alle Viehein fuhrstationen gleichmäßig mit Rücksicht auf den Seuchenstand in Böhmen vorgeschriebenen Beobachtungszeit von 60 Tagen für das über Ebmath eingeführte Vieh schon der Konsequenzen wegen nicht stattgegeben werden können.

Von der in Frage gestellten Versetzung des Gensdarm von Untertriebel nach Ebmath kann unter den obwaltenden Umständen abgesehen werden.

Die Anträge bezüglich der Uebernahme der Kosten für den Bezirksthierarzt auf die Staatskasse haben sich durch die Verordnung vom 4. dieses Monats thatsächlich erledigt.

Zu Bewilligung einer höheren Vergütung für die Reise des Bezirksthierarztes nach Ebmath liegt nach derselben Verordnung eine gegründete Veranlassung nicht vor.

Die Kreishauptmannschaft wird nun bei Rückgabe der eingereichten Unterlagen veranlaßt, Vorstehendem entsprechend das weiter Erforderliche zu verfügen und Einleitung zu treffen, daß die Wiedereröffnung der Einfuhrstation Ebmath in den betheiligten Kreisen bekannt gemacht wird. Auch ist hiervon die K. K. Statthalterei zu Prag in Kenntniß zu setzen.

Das Nebenzollamt Ebmath wird durch das Finanzministerium mit entsprechender Anweisung versehen werden, während der Bezirksthierarzt Dr. Noack in Oelsnitz durch die Veterinärkommission die erforderliche Weisung erhalten wird.

An die Kreishauptmannschaft zu Zwickau.

Großbritannien. Eine Verordnung des Board of Agriculture vom 13. Juni d. Js. — (4974.) The

Pleuro-Pneumonia (Supplemental) Order of 1892 — gestattet auf Grund des Art 12 der Pleuro-Pneumonia Order of 1891[1]) die Einfuhr von Rindvieh aus Orkney und Schottland in einen von dem Board näher bezeichneten Seuchenbezirk im Hafen von Leith behufs Ueberführung in einen anderen Distrikt unter bestimmten Bedingungen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutschland. Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betr. Cholera in Rußland und Persien. Vom 6. Juli 1892.

Nach den hier eingegangenen amtlichen Meldungen tritt in der Stadt Baku am Kaspischen Meere die Cholera seit Kurzem mit großer Heftigkeit auf. Von dort aus hat sie sich neuerdings nach Astrachan, Tiflis und anderen Orten verbreitet, so daß die Gefahr der Verschleppung nach den Küsten des schwarzen Meeres nahe gelegt ist.

Ferner herrscht die Cholera seit einiger Zeit in Persien, wo sie nach den neuesten Berichten weitere Fortschritte macht. Auch die Küsten des Persischen Golfes sind daher von der Seuche bedroht.

Wenngleich nach den im Jahre 1883 zwischen den hohen Regierungen der Bundesstaaten vereinbarten Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, die aus den Häfen des Schwarzen Meeres und des Persischen Meerbusens kommenden Schiffe in den deutschen Häfen stets als verdächtig gelten und der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegen, so scheint es mir doch nützlich zu sein, die zuständigen Behörden von dem Ausbruche der Seuche in den bezeichneten Gebieten in Kenntniß zu setzen und ihnen eine besonders sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes auf den von dort kommenden Schiffen zur Pflicht zu machen.

Ew. (Tit.) beehre ich mich hiernach die gefällige weitere Veranlassung anheimzustellen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung. v. Boetticher.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Verhältniß der Berufsgenossenschaften zu den Universitäts-Kliniken betr.

U. I. Nr. 1794/91.
M. Nr. 3327.

Berlin, den 22. April 1892.

Seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 sind zwischen den Direktoren der Universitäts-Kliniken und den Berufsgenossenschaften vielfach Verträge abgeschlossen worden, denen zufolge bei Betriebsunfällen, von denen die Genossenschaftsmitglieder betroffen werden, die letzteren in den Kliniken auf Kosten der Genossenschaft verpflegt werden. In diesen Verträgen findet sich häufig die weitere Vereinbarung, daß diese Verpflegung gegen Zahlung eines ermäßigten Verpflegungssatzes stattfindet. An einigen Universitäten wird, soviel hier bekannt, in derselben Weise verfahren, wenn schon ein förmlicher Vertrag nicht abgeschlossen worden ist. Die Direktoren der Kliniken haben sich hierbei hauptsächlich von der Erwägung leiten lassen, daß es für die Kliniken sehr erwünscht ist, die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter für den klinischen Unterricht sowie für wissenschaftliche Untersuchungen nutzbar zu machen. Bei einzelnen mag auch der Gesichtspunkt mitbestimmend gewesen sein, daß es sich empfiehlt, die angehenden Aerzte in die praktischen Fragen einzuführen, welche im Leben zufolge der Unfallversicherungsgesetzgebung an den Arzt herantreten. Die Berufsgenossenschaften andererseits waren, da sie eigne Krankenhäuser nicht besaßen, hinsichtlich der Verpflegung ihrer von Betriebsunfällen betroffenen Mitglieder thatsächlich auf die vorhandenen Krankenanstalten angewiesen. Unter diesen haben sie den Universitätskliniken vielfach den Vorzug gegeben, da sie Werth darauf legen mußten, die ihnen event. zur Last fallenden Verletzten möglichst bald unter sorgfältige Behandlung zu stellen, und da überdies hiermit der Vortheil verbunden war, daß an Stelle der seitherigen ungleichmäßigen häufig von den verschiedensten Aerzten abgegebenen und sich widersprechenden Gutachten eine gleichmäßigere Beurtheilung hervorragender Sachverständiger trat. Der Umstand, daß die Berufsgenossenschaften eigene Krankenhäuser nicht besaßen und daß andererseits es in vielen Fällen für sie schwierig war, für ihre von Betriebsunfällen betroffenen Mitglieder Aufnahme in ein Krankenhaus zu erlangen, so z. B. wenn es sich um langwierige und sorgfältige Beobachtungen eines Kranken handelt, um festzustellen, ob derselbe Simulant sei, hat in einem hier bekannt gewordenen Falle bei einer Berufsgenossenschaft sogar die Auffassung entstehen lassen, daß die Universitätskliniken, weil Staatsanstalten, zufolge der Bestimmung im § 101 des Unfallversicherungsgesetzes zur Aufnahme eines jeden Kranken verpflichtet seien, der ihnen von einer Berufsgenossenschaft überwiesen wird. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wie auch das Reichsversicherungsamt wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Hieran ist umsomehr festzuhalten, als andernfalls die Gefahr bestehen würde, daß die Universitätskliniken ihrer Zweckbestimmung, Unterrichtsanstalten zur Ausbildung von Aerzten und Anstalten zur Förderung der medizinischen Wissenschaft zu sein, entfremdet werden. Die Aufnahme von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften in den Kliniken kann nur soweit stattfinden, als dieselbe mit der Zweckbestimmung der letzteren vereinbar ist, da ohnehin in Folge derartiger Aufnahmen den Kliniken, insbesondere dem ärztlichen Personal derselben, auf Grund der gedachten Bestimmung des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes Verpflichtungen erwachsen, deren Erfüllung über das klinische Interesse hinausgeht.

Es ist mir erwünscht, Auskunft darüber zu erhalten, wie sich inzwischen das Verhältniß der Berufsgenossenschaften zu den Universitätskliniken thatsächlich gestaltet hat und welche Beobachtungen in dieser Beziehung an den einzelnen Universitäten gemacht worden sind. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst, die Direktoren der in Betracht kommenden Kliniken der dortigen Universität gefälligst zu einer Aeußerung hierüber in den vorstehend angedeuteten Richtungen zu veranlassen und bei Vorlage der Berichte derselben Sich Selbst zur Sache zu äußern.

J. V.: Weyrauch.

An den Königlichen Universitätskurator . . . . Hochwohlgeboren zu . . . .

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Lösungen von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser.

M. Nr. 4898. Berlin, den 13. Juni 1892.

Euer Excellenz lasse ich beifolgend eine Ergänzung meines Erlasses vom 31. Dezember 1891, M. 9164, zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn . . . . . Excellenz zu . . . .

Berlin, den 13. Juni 1892.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Mai d. Js., Pr. II. 5/9. 5. 92, erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß auch eine Lösung von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser (aqua amygdalarum amararum) im Verhältniß von einem Theile Salz in 49 Theilen Flüssigkeit unter den in dem Erlaß vom 31. Dezember 1891 (M. 9164) enthaltenen Bedingungen in dem für Morphium ꝛc. vorgeschriebenen Schränkchen vorräthig gehalten werden darf.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die Apothekenvorstände und die Medizinalbeamten Ihres Bezirkes hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen

(Unterschrift.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Clairon d'Haussonville Hochgeboren zu Köslin.

[1]) Veröff. 1891 S. 588.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen weiteren Veranlassung.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . Hochwohlgeboren zu . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Anpreisung von Geheimmitteln betr.

Düsseldorf, den 21. November 1891.

Seitens der Geheimmittel-Fabrikanten, wie beispielsweise R. Brandt, Schaffhausen, werden neuerdings sogar Polizeibeamte, Gemeindevorsteher und Bürgermeister um Vermittelung bei Verbreitung von Empfehlungszetteln (also öffentlichen Anpreisungen) ihres Fabrikates von Haus zu Haus brieflich oder durch Postkarten angegangen.

Unter Hinweis auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888 (Amtsbl. S. 219) ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gegebenen Falls dahin zu wirken, daß einem derartigen Ansinnen nirgends stattgegeben und der beabsichtigten Verbreitung der Anpreisungen thunlichst entgegengetreten werde.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 5638

Düsseldorf, den 8. Januar 1892.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 (Amtsbl. S. 219)[1] und meine Zirkularverfügung vom 3. Februar 1889 I. II. A. 6042) mache ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß neuerdings wieder verschiedene Drucksachen, wie „Dottor Eisenbart, Humoristischer Hauskalender 1892“ und „der Gesellschafter, Volkskalender 1892“, welche Anpreisungen von Geheimmitteln 2c. enthalten, im Wege des Hausirhandels verbreitet werden und zwar soweit festgestellt wurde von einer Person Namens Swertz aus Köln, wahrscheinlich aber auch von anderen Personen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, vorkommenden Falls das Weitere veranlassen zu wollen.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche betheiligten Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 6379.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die genaue Beobachtung der Vorschriften über Verschreibung und Dispensation von Arzneien.

Vom 12. Februar 1892, Nr. 27 167 ex 1891.

(Oesterr. San.-Wesen S. 64.)

Anläßlich des Todesfalles, welcher sich in Folge der in einer Apotheke zu Rovigno stattgefundenen Verabreichung einer als Klysma verordneten Lösung einer übermäßigen Dosis von Morphium nach einem vorschriftswidrig und irrthümlich verfaßten ärztlichen Rezepte ergeben hat, wurde der Antrag gestellt, daß auch in Betreff der Verschreibung und Verabreichung stark wirkender Arzneien zu Klysmen, Suppositorien, Augenwässern, subkutanen Injektionen u. dgl. Maximaldosen im Wege einer allgemeinen Verordnung festgesetzt werden mögen.

Bei diesem Antrage ist übersehen worden, daß in der im Anhange zur Oest. Pharmakopöe Ed. VII angeführten Maximaldosen-Tabelle III bei Verschreibung stark wirkender Arzneien für den innerlichen Gebrauch allgemeine Anhaltspunkte gegeben sind, welche bei jedweder Einführung von Medikamenten in das Innere des Körpers wohl zu beachten sind und selbst bei äußerlicher Applikation von solchen Arzneien nach Maßgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Organe in Bezug auf die einverleibten Mittel von Seite des Arztes, dem diese Umstände genau bekannt sein müssen, zur Richtschnur genommen werden sollen.

[1]) Veröff. 1888 S. 378. — [2]) Desgl. 1889 S. 173.

Ueberdies bildet die gedachte Maximaldosen-Tabelle nicht die einzige Vorschrift in Betreff der Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel.

Sowohl der Arzt als auch der Apotheker sind verpflichtet, die Bestimmungen der zur Pharmakopöe Ed. VII, bezw. zur Arzneitaxe erlassenen Verordnungen über die Verschreibung und Dispensation von Arzneien sich eigen zu machen und genau zu beobachten.

Nach § 4 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, bezw. vom 5. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 170, ist der Arzt verpflichtet, bei jeder Verschreibung der in der Maximaldosen-Tabelle enthaltenen Arzneimittel, sei die Anwendungsweise, welche immer, den ziffermäßigen Quantitätsansatz in Worten zu wiederholen und falls dieser Ansatz die Einzelgabe, beziehungsweise Tagesdosis der Maximaldosen-Tabelle überschreitet, die beabsichtigte Ueberschreitung durch ein Ausrufungszeichen (!) zu bekräftigen. Der Apotheker aber darf kein Rezept dispensiren, falls dasselbe nicht in dieser Weise verfaßt ist und hat darauf zu achten, daß auch undeutliche und unleserliche Rezepte nicht dispensirt werden.

In Anbetracht dieser bestimmten Vorschriften, sowie nach dem hierüber eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes bedarf es keineswegs einer Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Verordnungen, sondern lediglich der genauen und gewissenhaften Beobachtung derselben seitens der Aerzte und Apotheker, um Unglücksfälle in Folge unvorsichtiger Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel zu vermeiden.

Die k. k. Statthalterei wird demnach aufgefordert, unter Hinweis auf den durch Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften stattgefundenen bedauerlichen Vorfall allen Aerzten und Apothekern die genaueste Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften einzuschärfen.

Oesterreich. Durch Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 429) ist das Gewerbe der Zahntechnik, insofern dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarzneikunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die konzessionirten Gewerbe eingereiht worden. (§ 1.)

„§ 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbsmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandtheilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbstständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgend welche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Konserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen.

§ 3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbstständigen Betrieb jedes konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe gefordert, welcher durch das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß erbracht wird.“

Nach § 4 beträgt die Lehrzeit drei Jahre; nach § 5 hat das Arbeitszeugniß eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehülfe darzuthun.

„§ 8. Den auf Grund dieser Verordnung konzessionirten Zahntechnikern, sowie den schon bisher auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publikum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist.

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler“, als „Zahnartist“, dann jene als „Dentist“.“

Großbritannien. Durch eine order in council vom 9 Mai 1892 ist der zweite Theil der Medical Act 1886 (Veröff. 1886 S. 539) vom 1. Juli d. J. ab für Indien in Kraft gesetzt worden. (London Gazette May 13. 1892.)

Rußland. Finland. Schreiben des Senats für Finland, betreffend neue Fassung verschiedener, bereits früher veränderter Bestimmungen über Quarantäne für Schiffe, welche nach Finischen Häfen und Fahrwassern bestimmt sind. (Uebersetzung.) Helsingfors, den 3. Mai 1892.

Nachdem durch Schreiben vom 14. November 1871 gnädige Verordnung ergangen bezüglich verschiedener Aenderungen in der Kundmachung vom 2. Mai 1865, betreffend Aenderung in den Bestimmungen über Quarantäne für Fahrzeuge, welche nach Finischen Häfen und Fahrwassern bestimmt sind, wird in Folge vorgekommenen Anlasses, unter Aufhebung der Punkte 9 und 11 der erwähnten Verordnung, hierdurch bestimmt, daß die Punkte 2, 3, und 4, sowie 12 und 13 in der erwähnten Kundmachung bezw. dem erwähnten Schreiben folgende mit den im Kaiserreich geltenden Bestimmungen genauer übereinstimmende Fassung erhalten sollen nämlich:

Punkt 2. Ein nach einem Finischen Hafen bestimmtes Fahrzeug muß, wenn es aus den Barbaresken-Staaten, Egypten oder einer anderen Türkischen Besitzung an den Küsten des Mittelländischen oder des Schwarzen Meeres kommt, mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein, welches am Abgangsort ausgestellt und vom Russischen Konsul oder Agenten beglaubigt ist, oder falls solche am Platze nicht angestellt sind, von einem Schwedischen Konsul, oder falls auch ein solcher daselbst nicht vorhanden ist, von einem andern Konsul nach Wahl und Bestimmung des Auswärtigen Ministeriums im Kaiserreich.

Punkt 3. In jedem innerhalb der erwähnten Länder belegenen Hafen, welchen das Schiff während der Reise angelaufen hat, wird vom Russischen Konsul oder Agenten oder einer anderen, dazu verordneten Person, der Reihe nach, auf dem gedachten Zeugniß ein Vermerk gemacht darüber, ob der (betreffende) Platz von der Seuche frei ist oder nicht.

Punkt 4. Wenn die Ansicht besteht, daß nirgends Pest herrsche, was durch Kundmachung der Schwedischen Regierung bestimmt wird, so darf ein Fahrzeug, von welchem Platz es auch gekommen sein möge, mit Ausnahme der vorstehend in Punkt 2 aufgeführten, falls solches sonst laut der Schwedischen Quarantänebestimmungen bezüglich eines Schwedischen Hafens gestattet ist, direkt nach einem Finischen Hafen gehen und daselbst ungehindert einlaufen. Dagegen darf ein Fahrzeug, welches von einem der in den erwähnten Punkten angeführten Häfen kommt, oder einen solchen während der Reise angelaufen hat, in einen Finischen Hafen, Schärengewässer oder Fahrwasser nur einlaufen nach (erfolgter) Vorzeigung des in den Punkten 2 und 3 erwähnten Gesundheitszeugnisses oder auch einer von der Quarantäneverwaltung auf Kansö ausgefertigten Bescheinigung darüber, daß es daselbst der für Fahrzeuge mit Bestimmung nach einem Schwedischen Hafen vorgeschriebenen Quarantäne-Behandlung unterworfen worden ist und keine Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand mit sich bringt.

Bemerkung. Der Führer eines nach der Ostsee bestimmten Fahrzeugs ist verpflichtet, ein Exemplar der in Schweden geltenden Quarantäne-Verordnung anzuschaffen und auf dem Schiffe zu haben.

Punkt 12. Wenn die Richtigkeit des Gesundheitszeugnisses bezweifelt wird, so soll der Befehlshaber des Wachtschiffs, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, der Lootse das Zeugniß nebst den übrigen Schiffspapieren unverzüglich nach dem betreffenden Hafen oder an die Polizeibehörde der nächsten Stadt senden und die Entscheidung dieser Behörde abwarten, aber inzwischen das Fahrzeug in Entfernung vom Lande halten und jede Berührung mit demselben verbieten. Von dem das Fahrzeug betreffenden Verdacht soll der Befehlshaber des Wachtschiffs oder der Lootse auch der Zollkammer des Distrikts und der eigenen Polizeibehörde des Orts Bericht erstatten, sofern diese nicht in administrativer Beziehung der erwähnten Stadt untersteht.

Punkt 13. Nachdem ein Fahrzeug, welches verpflichtet ist, ein Gesundheits-Zeugniß mitzuhaben, an seinen Bestimmungsort gelangt ist, soll dieses Zeugniß der betreffenden Zollbehörde behufs Vernichtung eingereicht werden.

Niederländisch-Indien. (Vergl. S. 447. — Schluß).

2. Verordnung, betr. Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Epidemien in Niederländisch-Indien. Vom 11. Februar 1892.

I. In Uebereinstimmung mit dem Reglement für den Zivilsanitätsdienst vom 30. März 1882 (Staatsblatt Nr. 97) wird eine ärztliche Aufsicht ausgeübt. Unter Aerzten werden verstanden: 1. Die mit der Aufsicht betrauten ärztlichen Beamten. 2. Die Ortschaftsärzte (einschl. der Sanitätsoffiziere), welche mit dem Zivilsanitätsdienst betraut sind. 3. Ausnahmsweise andere Aerzte. Die Befugniß der von der Regierung angestellten „dokters djawa" erstreckt sich nur soweit dies die Vorstände der Behörden wünschen. Abgesehen von diesem ärztlichen Aufsichtsdienst, überwachen der Inspekteur des Zivilsanitätswesens für Java und Madura und die ersten Sanitätsoffiziere der Provinzialregierungen die Ausführung dieser Bestimmungen und berichten darüber an den Chef des Medizinalwesens. Die Ortsbehörde kann im Bedarfsfall telegraphisch oder schriftlich aus der Provinzialhauptstadt oder aus den 3 Hauptorten Javas den 1. Stabsarzt, den Ortsarzt oder den nächsten mit dem Zivilsanitätsdienst betrauten Militärarzt requiriren. Kann die Mitwirkung eines dieser Aerzte nicht abgewartet werden, so ordnet die Behörde selbstständig das Nöthige an. Die Befragung des Arztes geschieht nach Bedarf. Die Ortsbehörde setzt die Provinzialregierung und den zuständigen Arzt von den getroffenen Maßnahmen in Kenntniß. Der Vorstand der Ortsbehörde kann allein oder in Begleitung der von ihm beliebten Personen jederzeit alle Wohnungen der Einwohner inspiziren; die gleiche Befugniß steht den ärztlichen Beamten zu, sobald sie dazu schriftlich von der Ortsbehörde ermächtigt sind. Der Befund einer Untersuchung ist sofort den Ortsbehörden anzuzeigen. Weigert sich die Ortsbehörde die letzterwähnte Ermächtigung auszustellen, so hat der Vorstand dies mit seinen Gründen dem Direktor für Unterricht u. s. w. mitzutheilen.

II. Die Verfügung erstreckt sich auf die 3 Seuchen Cholera, Pocken und Diphtherie, jedoch können die Vorstände der Provinzialregierungen dieselben ganz oder zum Theil auch auf andere ansteckende Krankheiten ausdehnen, wovon der Direktor für Unterricht u. s. w. womöglich telegraphisch zu benachrichten ist. Die Ortsbehörde meldet nach Benehmen mit dem ärztlichen Beamten den event. Ausbruch der Epidemien den Vorstand der Provinzialregierung, und der ärztliche Beamte an den Direktor für Unterricht u. s. w, und zwar womöglich telegraphisch. Der Direktor für Unterricht u. s. w. veröffentlicht den Ausbruch der Epidemie durch den Javasche Courant unter womöglich telegraphischer Mittheilung an den Vorstand der Provinzialregierung. Von da ab hat der letztere dem Direktor für Unterricht u. s. w. alle 10 Tage einen Bericht über die Anzahl der an der Seuche amtlich als erkrankt bezw. gestorben bekannt gewordenen Personen einzureichen. Das Ende der Epidemie wird in gleicher Weise bekannt gemacht. Fehlt die telegraphische Verbindung, so kann die Provinzialregierung das Vorhandensein bezw. Aufhören einer Epidemie erklären, mit nachträglicher Genehmigung Seitens des Direktors für Unterricht u. s. w. Die Haushaltungsvorstände, die Inhaber von Schlafstellen, Kosthäusern, Herbergen, Quartieren, die Schiffer der am Ort weilenden Fahrzeuge, die Leiter von Wohlthätigkeitsstiften, von Gefangenhäusern, von Zwangsarbeiterquartieren, von Armen- und Irrenhäusern, müssen das Auftreten der vorerwähnten 3 Krankheiten binnen 24 Stunden dem Vorstand der Ortsbehörde anzeigen. Das gleiche gilt für militärische Befehlshaber, sowie für

die Anführer der eingeborenen Milizen und für die Schiffskommandanten. Die Meldungen von Eingeborenen gehen durch die betreffende inländische Behörde. Die Schlafstellen, Kosthäuser, Quartiere, in denen eine der Seuchen herrscht, werden auf Landesunkosten durch Zeichen mit dem Namen der Seuche kenntlich gemacht, die nur auf behördliche Anordnung entfernt werden dürfen. Besteht über die Fortnahme der Zeichen zwischen dem Arzt und der Ortsbehörde eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet die Provinzialbehörde. Diese Seuchenzeichen können nach Bedarf auch an den anderen Unterkunftsorten angebracht werden.

III. Ansteckende Kranke aus Schlafstellen, Kosthäusern und Herbergen können mit ärztlicher Genehmigung in öffentliche Verpflegung überbracht werden, event. auf Staatskosten. Widerstand von Seiten der betreffenden Quartierhalter kann mit Schließung der Unterkünfte bestraft werden. Beim Ausbrechen einer Epidemie kann die Provinzialregierung an geeigneten Stellen leichte, billige Isolirbaracken aufführen lassen, in denen die Kranken von der Ortsbehörde verpflegt werden. Im Vermögensfall zahlen die Angehörigen nach dem vom Direktor für Unterricht u. s. w. aufgestellten Tarif. Der Transport ansteckender Kranker geschieht nur mit obrigkeitlicher Bewilligung. Gegenstände, die mit den Kranken bezw. Leichen in Berührung waren, dürfen nur nach vorausgegangener Desinfektion transportirt bezw. anderweitig in Gebrauch genommen werden. Ueberhaupt ist es verboten, unvorsichtig und achtlos Andere in Ansteckungsgefahr zu bringen. Transporte von Militär, Zwangsarbeitern, Geisteskranken und Gefangenen von verseuchten Orten nach unverseuchten sind thunlichst zu beschränken, und bedürfen ärztlicher Ueberwachung. Für den Transport ansteckender Kranken sind die behördlichen Vorschriften maßgebend. Die Benutzung von Eisenbahn, Pferdebahn, Dampfschiff u. s. w. geschieht nur nach obrigkeitlicher Bewilligung. Desgleichen müssen die Bestimmungen für den Transport verseuchter Gegenstände inne gehalten werden. Die Ueberführung ansteckender Leichen nach Begräbnißplätzen außerhalb des Sterbeortes geschieht nur mit Erlaubniß der Ortsbehörde in Uebereinstimmung mit § 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1864 (Staatsblatt Nr. 196). Ansteckende Leichen müssen innerhalb 24 Stunden nach dem Tode, bezw. auf ärztliches Verlangen noch früher und wenn nöthig auf Staatskosten beerdigt werden. Einwohner verseuchter Aufenthaltsorte dürfen erst 8 Tage nach ärztlich bezw. behördlicherseits festgestellter Entseuchung des Aufenthaltes wieder Schulen besuchen.

IV. Die Ortsbehörde ordnet für die vorerwähnten Aufenthaltsorte die Entseuchungsmaßregeln, sowie auch andere gegen die Seuche gerichtete, hygienische Maßregeln an. Widerstand hat Schließung der betr. Wohnung zur Folge. Die Ortsbehörde ist befugt, Aufenthaltsorte, welche Seuchenherde sind, ganz oder theilweise auf Staatsunkosten zu entseuchen, desgleichen auch verseuchte Gegenstände, welche event. zu vernichten sind. Diese Vernichtung geschieht entweder nach Entschädigung der Eigenthümer auf Grund eines Abkommens, oder ohne ein solches nach vorausgegangenem Enteignungsverfahren. Nach Ablauf der Epidemie werden die errichteten Nothbaracken verbrannt. Transportmittel, welche ansteckende Leichen geführt haben, dürfen erst nach der Desinfektion zum Personentransport wieder benutzt werden. Die Vorschriften zur Entseuchung und zur Vernichtung von verseuchten Gegenständen ergehen vom Direktor für Unterricht u. s. w.

V. Der Abschnitt enthält die Strafbestimmungen. Die Strafen bestehen in Geldbußen, Gefängniß bezw. für Eingeborene Zwangsarbeit. Die Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Bekanntgebung in Kraft. (Staatsblatt Nr. 45.)

3. Beschluß des Generalgouverneurs, betr. Dienstanweisung für den mit der vorerwähnten Gesundheitsuntersuchung von Schiffen zu betrauenden Arzt. Vom 11. Februar 1892. (Staatsblatt Nr. 46.)

Der Arzt begiebt sich baldmöglichst an Bord des zu untersuchenden Fahrzeuges und stellt nach Einsicht der Musterrolle, sowie der im Staatsblatt 1892 Nr. 44 bezeichneten Papiere die von ihm für nöthig erachteten Fragen. Insbesondere darüber, ob am Ausgangshafen eine Seuche herrschte, ob unterwegs verseuchte Häfen oder Fahrzeuge berührt wurden, und welche Seuchen in Betracht kamen; ob zur Zeit Kranke an Bord sind, und woran diese leiden; ob unterwegs Pest, Gelbfieber, Cholera oder Pocken an Bord vorgekommen, und event. wie viele Fälle bezw. mit welchem Ausgang; ob und wie die Kleider und Betten in solchen Fällen desinfizirt bezw. vernichtet worden sind; ob und wie die Mitfahrenden vor der Ansteckung geschützt wurden. Die Antworten werden zusammen mit einem ausgefüllten, vorgeschriebenen Verzeichniß über die Personen des Schiffes dem Vorstand der Ortsbehörde eingereicht. Der Arzt muß alle Personen an Bord sehen und event. auf ihren Gesundheitszustand prüfen. Im Verdachtsfall erstreckt sich die Untersuchung auch auf den Zustand des Schiffes (Quartiere, Bilge, Trinkwasser u. s. w.). Unverdächtige Schiffe erhalten ein Gesundheitszeugniß. Erweist sich das Schiff als verseucht, so reicht der Arzt die von ihm in Vorschlag gebrachten Schutzmaßnahmen ein (vergl. Verordnung im Staatsblatt 1892 Nr. 44). Für seine Bemühung darf der Arzt nur die ihm gesetzlich zustehende Bezahlung nehmen. Die gleichen Bestimmungen gelten event. auch für den Hafenmeister.

4. Beschluß des Direktors des Unterrichts-, Kultus- und Gewerbewesens in Niederländisch-Indien, betr. die Desinfektion verseuchter Gegenstände, Gebäude, Fuhr- oder Fahrzeuge, Aborte, Rinnsale und sonstiger Sammelplätze von Abfällen, sowie das Verbrennen bezw. die anderweitige Vernichtung von Gegenständen zufolge der Bestimmungen vom 11. Februar 1892. (Staatsblatt Nr. 44 und 45.)

Vom 19. Februar 1892.

Als Desinfektionsmittel kommen zur Anwendung: 1. Dampfdesinfektionsapparate, 2. Sublimatlösungen (1 auf 1000 mit Zusatz von 2 ccm Salzsäure oder 5 g Weinsäure oder 1 g Kochsalz), 3. Lösung von reiner Karbolsäure (1 Theil zu 18 Theilen Wasser), 4. Mischung von roher Karbolsäure mit Wasser in gleichem Verhältniß, 5. Ungelöschter Kalk und Kalkmilch (100 frisch gelöschter Kalk auf 1000 Wasser). Behälter mit Sublimat und seinen Lösungen müssen mit „Gift“ gekennzeichnet sein. Diese Desinfektionsmittel finden bestimmungsgemäße Anwendung; daneben werden Reinlichkeit, Luft und Sonnenlicht als beste Desinfektionsmittel empfohlen.

Die Desinfektion von infizirten bezw. verdächtigen Gegenständen (Leichen, Gebäuden, Fahrzeugen u. s. w.) geschieht unter behördlicher Aufsicht von den damit betrauten Personen, womöglich auf dem verseuchten Grundstück selbst oder auf der von der Behörde dazu bestimmten Stelle ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit.

Beim Transport infizirter Gegenstände ist die Staubentwickelung durch Benutzung von Hüllen, die mit Sublimat- oder Karbolsäurelösung getränkt sind, hintanzuhalten. Kleider und Betten werden im Dampfapparat oder durch 20 Minuten langes Auskochen in Salzwasser desinfizirt; Bekleidungsgegenstände, welche dies nicht vertragen, werden mit Sublimat- und Karbolsäurelösung desinfizirt, abgeseift, gespült und getrocknet. Der Inhalt von Matratzen und Kissen, der nicht im Dampfapparat behandelt werden kann, wird verbrannt und die Hülle ausgekocht. Möbel, Hausrath und ähnliche Gegenstände werden mit der Sublimatlösung und eine halbe Stunde darauf bezw. später mit Wasser behandelt und trocken gerieben. Die Lappen werden verbrannt. Metallgegenstände und andere, denen der Sublimat schadet, werden mit der Karbolsäurelösung behandelt, Glas und Porzellan mit kochendem Wasser gereinigt. Gegenstände, für die alle diese Behandlungsweisen nicht passen, werden so lang als möglich der Sonne ausgesetzt oder kunstgerecht mit trockener Hitze behandelt.

In Gebäuden aus Holz und Stein werden nach Entfernung der Inwohner zunächst alle losen Gegenstände

mit der desinfizirenden Lösung befeuchtet bezw. in Laken 2c. eingehüllt und behufs der zuvor angegebenen Desinfektion entfernt. Mauern, Decken, Fußböden, Wände u. s. w. werden alsdann unter fortwährender ausgiebiger Befeuchtung mit der Sublimatlösung abgekratzt, gereinigt und gebürstet. Sind alle Oberflächen und insbesondere auch aller Unrath mit Sublimatlösung getränkt, dann wird nach Verlauf von einer Stunde mit Wasser nachgewaschen und nach dem Trocknen neu geweißt bezw. getheert, worauf die inzwischen ebenfalls desinfizirten Gegenstände wieder eingestellt werden können. Die Unterkünfte der Eingeborenen aus Bambus bezw. mit Rohr und ähnlichem Stoff gedeckt, eignen sich für eine solche Desinfektion nicht. Sie werden event. nach Entfernung eines Theiles der Wand oder des Daches dem Einfluß der Sonne und der Luft preisgeben; die Abfälle werden verbrannt, die verseuchten Gegenstände und Kleider thunlichst mit kochendem Wasser gereinigt. Verseuchte Kajüten und Schiffsräume werden wie die Wohnungen aus Stein und Holz desinfizirt. Wenn der Arzt es für nöthig hält, wird das Bilgewasser mit soviel salzsaurer Sublimatlösung versetzt, daß 1 Theil Sublimat auf 2000 Theile kommt. Nach einer Stunde wird lenz gepumpt und das neu eingelassene Wasser nochmals entfernt. Wagen, Karren, Tragen u. a. m., die zum Transport verseuchter Personen, Leichen oder Gegenstände benutzt worden sind, werden gereinigt und mit Sublimat- oder Karbolsäurelösung desinfizirt.

Aborte, Pissoirs, Tonnen und andere Ansammlungsstellen von Abfall, Rinnsteine und Gossen, welche im Verdacht der Verseuchung stehen bezw. verseucht sind, werden ebenfalls desinfizirt. Der Inhalt von öffentlichen Aborten und Pissoirs (auch solche in Kosthäusern, Quartieren, Schulen u. s. w.) wird mindestens 2 Mal täglich mit einigen Eimern der rohen Karbolsäure-Mischung oder in deren Ermangelung mit ungelöschtem Kalk oder Kalkmilch versetzt oder vermengt. Die Trichter, Wände und Fußböden werden gereinigt und geweißt bezw. getheert. In gleicher Weise werden die Aborte und Pissoirs von Privaten behandelt, wenn dieselben infizirt sind. Tonnen und Gefäße, in denen die Abgänge von ansteckenden Kranken gewesen sind, werden mit der Karbolsäuremischung desinfizirt. Es empfiehlt sich, in diese Gefäße schon vor der Aufnahme von Cholera-entleerungen eine hinreichende Menge der reinen oder rohen Karbolsäure zu thun. Auch die Abgänge von anderen ansteckenden Krankheiten sollen, falls der Ansteckungsstoff vermuthlich an ihnen haftet, so behandelt werden. Die gleichen Vorschriften gelten für Rinnsale, Gossen und Leitungen, in welchen seuchenverdächtige Abgänge abgeführt werden.

Rechtsprechung.

Verurtheilung eines Naturheilkundigen wegen Führens eines Titels, welcher den Glauben erweckt, sein Träger sei eine geprüfte Medizinalperson. § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg a. Saale vom 21. Januar 1892.

In der Strafsache gegen den Vertreter der Naturheilkunde Guido P. zu Halle a. S. wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 19. Juni 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in der Sitzung vom 21. Januar 1892 für Recht erkannt,

daß die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 19. Juni 1891 eingelegte Revision zu verwerfen und der Angeklagte gehalten, die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Gründe.

In Uebereinstimmung mit dem von dem Angeklagten mittelst Berufung angefochtenen Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Halle a. S. vom 19. Juni 1891 hat das Königl. Landgericht in dem Berufungsurtheil vom 17. September 1891 thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im März 1891 zu Halle a. S., ohne dazu approbirt zu sein, sich einen Titel beigelegt hat, durch welchen der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Berufung des Angeklagten ist deshalb kostenpflichtig verworfen. In den Gründen wird ausgeführt, daß der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 147[3] R.-G.-O. dadurch schuldig gemacht habe, daß er am 25. März 1891 in Nr. 71 des „Halle'schen Tageblatts" folgende Annonce habe einrücken lassen:

„Guido P., praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise, Gr. Steinstraße 41 II. Behandlung Kranker jeder Art nach den Grundsätzen der giftfreien Heilweise 2c."

Die Bezeichnung „praktizirender Vertreter der arzneilosen Heilweise" klinge an den Titel „praktizirender Arzt" an und sei geeignet, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei ein solcher. Dadurch, daß der Angeklagte sich außerdem als „geprüft" bezeichne, werde die Vermuthung hervorgerufen, er sei durch eine staatlich eingesetzte Kommission für Medizinalwesen geprüft. Ob derselbe in Wirklichkeit durch eine „Privatkommission" geprüft worden, sei unerheblich. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte frist- und formgerecht die Revision eingelegt mit dem Antrage, ihn unter Aufhebung des Urtheils freizusprechen.

Er hat diesen Antrag frist- und formgerecht folgendermaßen begründet: Der § 147[3] R.-G.-O. sei nicht richtig angewendet. Der Inhalt der Annonce sei nicht derartig, daß durch denselben das Publikum als solches, jedenfalls nicht in einem urtheilsfähigen Prozentsatze und höchstens einzelne Persönlichkeiten zu dem Glauben veranlaßt würden, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson. Unerheblich sei, ob der Angeklagte diesen Glauben habe erwecken wollen; die Möglichkeit sei nicht entscheidend, sondern die Thatsache, daß in Wirklichkeit dieser Glaube erweckt werde.

Die Revision war unbegründet und daher zu verwerfen.

Die Bezeichnung in der von dem Angeklagten geständlich erlassenen Anzeige: „praktizirender und geprüfter Vertreter der arzneilosen Heilweise" ist ein Titel, der den Glauben erweckt und erwecken muß, der Angeklagte sei eine nicht von einer unzuständigen Privatperson oder von einem unberufenen Vereine etwa geprüfter Arzt, sondern eine staatlich geprüfte und zugelassene Medizinalperson.

Eine Verstärkung erhält diese offenbar auf Täuschung des Publikums berechnete Annonce durch den Zusatz „Behandlung Kranker jeder Art nach den Grundsätzen der giftfreien Heilweise".

Ein Rechtsirrthum des Berufungsgerichts bei Feststellung des dem § 147[3] G.-O. entsprechenden Thatbestandes ist in keiner Weise erkennbar, und an dieser thatsächlichen Feststellung scheitert der Angriff der Revision.

Der Kostenpunkt erledigt sich nach § 505 der Str.-Pr.-O.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Belgien. Die Regierung hat der Kammer der Abgeordneten am 22. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes, Arbeiterwohnungen betr., vorgelegt.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 5. Juli 1892 eine Bekanntmachung, betr. den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse, erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 17. August 1891 (s. Veröff. 1891 S. 535) mit der Abweichung wörtlich übereinstimmt, daß es im Eingange „mehrfach" statt „hier kürzlich mehrere" heißt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9966)

Salzbrunner Oberbrunnen
(9964)
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS 23 JUL 92 LIBRARY

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 20. Juli 1892. Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankh., insb. Cholera. S. 471. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 472. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 473. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 473. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 473. — Gesundheitswesen in Norwegen 1889. S. 475. — Desgl. in französischen Städten 1890. S. 475. — Ansteckende Krankheiten in Rußland 1891. S. 475. — **Witterung.** S. 473. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 474. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Oesterreich = Ungarn, Italien, Großbritannien, Schweden, Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Montenegro, Türkei, Griechenland, Spanien, Portugal, Uruguay). S. 476. — **Thierseuchen** in Oesterreich 1892, 1. Vierteljahr. S. 478. — Desgl. in Serbien. S. 479. — Desgl. in den Niederlanden. S. 479. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen. Frankreich. Schweden.) S. 478. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Apothekenvermehrungen. S. 479. — (Reg.-Bez. Oppeln.) Hebammen-Aspirantinnen. S. 479. — Hebammen S. 479. — (Reg.-Bez. Düsseldorf.) Fleischbeschau. S. 480. — (Bayern.) Beamtengehälter. S. 480. — (Oesterreich.) Thermometer. S. 480. — Cholera. S. 481. — (Großbritannien.) Fabriken und Werkstätten. S 483. — (Belgien.) Mehl, Brod 2c. S. 484. — (Niederlande.) Vieh- Ein- und Durchfuhr. S. 485. — **Vermischtes.** (Baden.) Schlachthäuser. S. 485. — (Sachsen-Weimar.) Fleischschau. S. 485. — (Rußland.) Hygienische Ausstellung. S. 485. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Butter.) S. 9*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Rußland. Nach den nunmehr vorliegenden ausführlicheren Nachrichten ist der Hafenort Baku der Ausgangspunkt für die Verbreitung der Seuche im europäischen Rußland. Von Baku, welches den mittelst der transkaspischen Eisenbahn aus Persien kommenden Verkehr über das Kaspische Meer hin aufnimmt, besteht reger Verkehr nach der Nordwestküste dieses Meeres (Häfen Petrowsk, Astrachan u. s. w.) einerseits und mittelst der transkaukasischen Bahn über Tiflis nach dem Ostufer des Schwarzen Meeres (Hafenort Batum) und weiter bis nach Odessa andererseits. Nach Baku selbst wird die Seuche andauernd durch zahlreiche Flüchtlinge eingeschleppt und breitet sich dort auch unter der Einwohnerschaft aus. Die Zahl der Todesfälle steigt daselbst andauernd. Von Baku aus verbreiten sich die Fliehenden in den beiden oben genannten Richtungen des Hauptverkehrs. Auf diese Weise ist die Landstrecke längs der Eisenbahn bis Tiflis bereits an vielen Orten verseucht. In den Häfen von Petrowsk und Astrachan sind Fälle auf den Schiffen festgestellt und auch die Einwohnerschaft dieser Orte ist bereits betroffen. Von Astrachan aus geht die Seuche, wohl mittelst des Schiffsverkehrs, sprungweise längs der Wolga hinauf und hat vielleicht schon Kasan erreicht.

Gemäß den in der St. Petersburger Zeitung (Nr. 169 bis 172 und Nr. 174 bis 176) täglich veröffentlichten amtlichen Berichten, welche aus dem „Praw. Westn." entnommen werden, sind im Turkestangebiet in den Tagen vom 6. bis 10. Juni (a. St.) 203 und vom 11. bis 15. Juni 385 Todesfälle, im Transkaspischen Gebiet in der Zeit vom 12. bis 17. Juni 51 Erkrankungen und 31 Todesfälle zur Kenntniß gekommen. In Baku sind in den Tagen vom 13. bis 16. und 18. bis 20. Juni (a. St.) innerhalb der Hospitäler 294 Erkrankungen und 200 Todesfälle, außerdem in der Stadt noch 218 Todesfälle vorgekommen. (Für den 17. wird nach Mittheilung des Regierungsanzeigers vom $\frac{\text{2. Juli}}{\text{20. Juni}}$ Nr. 133 die Zahl der in die Hospitäler aufgenommenen Kranken und der dort Gestorbenen auf 46 bezw. 20, die der außerhalb der Hospitäler Gestorbenen auf 25 angegeben.) Die Zahl der täglichen Todesfälle in Baku stieg von 24 am 13. Juni fast stetig bis auf 84 am 20. Juni. Die überwiegende Mehrheit der Fälle betrifft die Zugewanderten. (Nach Angabe der amtlichen Zeitung zu Tiflis haben zu Baku in der Zeit vom 17. bis 24. Juni [a. St.] 130 Erkrankungen und 61 Todesfälle stattgefunden.)

In Jelisawetpol ereignete sich am 19. Juni (a. St.) ein Todesfall eines Zugewanderten. In der Stadt Schuscha und Umgegend sind vom 13. bis einschl. 20. Juni 23 Erkrankungen und 10 Todesfälle, in Balachany 29 bezw. 21, in Bjely Gorodok 22 bezw. 6, in Tiflis 16 bezw. 3, in Petrowsk 7 bezw. 2 (nach dem Regierungsanzeiger Nr. 133 sind dort im Hafen 16 bezw. 7 Fälle vorgekommen), in Astrachan 50 bezw. 8 und in Saratow 20 bezw. 8 verzeichnet. In letzterer Stadt sollen sämmtliche

Forts. auf S. 474.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 27. Woche vom 3. bis 9. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	83	3	62	41	30,4	25,6	—	—	—	2	—	5	—	16	14	13	39	—
† Altona	148 615	112	4	71	32	24,8	23,7	10	—	1	2	—	10	10	12	12	12	25	1
† Augsburg	78 709	39	3	43	20	28,4	28,2	—	—	—	—	—	2	1	12	2	2	26	2
† Barmen	120 284	93	2	42	20	18,2	21,0	1	—	1	1	—	7	2	13	7	6	15	2
† Berlin	1 662 237	940	25	633	276	19,8	24,1	3	5	17	2	6	70	43	175	105	97	284	28
† Bielefeld	41 540	22	—	6	3	7,5	20,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	—
† Bochum	49 765	34	1	25	9	26,1	26,3	—	—	—	—	—	3	5	6	6	6	11	—
† Bonn	41 013	34	—	27	11	34,2	26,8	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	18	—
† Braunschweig	106 074	76	3	49	18	24,0	23,6	3	—	—	—	—	5	12	7	5	4	20	2
† Bremen	127 993	53	1	38[2])	9	15,42)	20,2	1	—	2	—	—	8	2	2	1	1	21	2
† Breslau	346 442	212	6	169[3])	55	25,43)	29,9	2	1	2	—	—	19	15	31	8	8	93	6
Bromberg	43 016	27	—	19	8	23,0	23,6	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	9	1
† Charlottenburg	87 781	50	3	51	31	30,2	24,9	—	—	—	—	—	6	2	21	11	11	21	1
† Chemnitz	147 863	124	4	96	61	33,8	31,2	—	—	2	—	1	6	1	2	1	1	80	4
Danzig	122 091	65	2	52	25	22,1	27,4	—	1	—	—	—	3	6	17	15	15	22	3
† Darmstadt	58 012	33	—	33	12	29,6	20,5	4	—	1	—	—	3	—	5	1	—	18	2
† Dortmund	93 219	79	3	48	19	26,8	25,0	—	—	—	3	—	7	10	5	1	—	22	1
† Dresden	286 160	224	13	122[4])	44	22,24)	23,5	—	1	1	—	—	14	5	16	6	6	80	5
† Düsseldorf	153 968	106	2	61	26	20,6	22,7	—	—	1	—	—	12	3	16	6	5	25	4
† Duisburg	63 010	43	1	40	21	33,0	24,8	1	—	1	—	—	2	4	16	9	7	13	3
† Elberfeld	131 181	74	3	34	10	13,5	21,5	—	—	—	—	—	5	3	5	2	2	18	3
† Elbing	42 621	27	1	24	11	29,3	29,5	—	—	2	—	—	2	1	5	1	1	13	1
† Erfurt	76 785	37	1	30	19	20,3	22,5	—	—	—	—	—	1	1	17	16	16	11	—
† Essen	83 025	60	1	47	12	29,4	25,6	2	—	3	4	1	2	5	5	2	2	24	1
† Frankfurt a. M.	188 050	84	2	60	21	16,6	19,3	3	—	2	—	—	8	9	10	2	2	26	2
† Frankfurt a. O.	56 262	26	—	32	14	29,6	27,0	—	—	—	1	—	1	5	12	10	10	12	1
† Freiburg i. B.	51 306	25	2	24[5])	7	24,35)	23,9	—	—	—	—	1	3	—	2	2	2	18	—
† Fürth	45 653	37	2	11	4	12,5	27,6	—	—	2	—	—	4	1	3	—	—	1	—
† Gera	41 323	27	1	18	8	22,7	29,0	—	1	1	—	—	5	1	6	4	4	4	—
† M.-Gladbach	51 338	41	1	22	5	22,3	25,0	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	11	1
† Görlitz	64 173	46	—	22	11	17,8	26,3	—	—	—	—	—	4	2	6	4	4	8	2
† Halle	107 551	96	—	56[6])	26	27,16)	24,3	—	1	—	—	—	4	—	18	15	15	32	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	382	19	332	142	29,1	25,1	32	1	5	—	—	17	50	57	20	18	154	16
† Hannover	171 148	91	4	69	28	21,0	20,9	2	—	1	—	—	14	3	10	10	10	37	2
† Karlsruhe	77 680	35	2	35	16	23,4	19,6	—	—	1	—	—	5	2	4	2	2	23	—
† Kassel	75 135	34	1	14	7	9,7	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
† Kiel	74 702	50	—	14	5	9,7	22,8	—	1	3	—	—	2	1	1	1	1	6	—
† Köln	295 059	239	7	139	69	24,5	25,7	8	—	11	—	—	12	10	41	28	27	53	4
† Königsberg i. Pr.	164 996	107	—	92	37	29,0	30,2	4	—	4	—	—	4	7	18	9	9	50	5
Krefeld	110 170	72	1	40	9	18,9	23,9	3	—	—	1	—	6	4	2	—	—	24	—
† Leipzig	375 707	309	6	189	94	26,2	22,7	9	1	6	3	2	20	16	63	24	23	63	6
† Liegnitz	47 990	27	—	29	10	31,4	30,4	—	1	—	—	—	4	3	2	—	—	17	2
† Lübeck	66 183	30	1	16	2	12,6	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Magdeburg	215 760	168	7	114	63	27,5	26,5	—	—	4	—	—	4	13	47	22	20	39	7
† Mainz	73 877	36	3	26	10	18,3	22,5	—	—	—	—	1	4	2	4	4	4	14	1
† Mannheim	84 690	57	1	40	24	24,6	21,4	1	—	—	—	—	1	3	10	7	7	24	1
† Metz	62 122	20	—	18	6	10,0	21,4	1	—	—	—	—	5	—	6	6	5	5	1
† Mülhausen i. E.	79 152	54	2	25	7	16,4	23,91)	—	—	2	—	—	5	4	2	2	2	12	—
† München	372 418	242	11	195	90	27,2	28,2	10	1	5	—	1	19	15	41	9	8	101	2
† Münster	51 012	41	2	11	5	11,2	24,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	7	—
† Nürnberg	151 362	91	2	61	26	21,0	26,1	2	—	4	—	—	14	9	15	9	9	14	3
† Osnabrück	41 205	25	1	13	4	16,4	22,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
† Plauen i. V.	48 324	36	3	18	5	19 4	25,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Posen	70 042	31	—	42	18	31 2	29,0	4	—	2	—	—	4	2	10	7	7	17	3
† Potsdam	55 154	16	1	29[7])	7	27,37)	23,5	—	—	2	—	1	4	—	1	—	—	21	—
† Remscheid	42 393	29	—	12	1	14,7	21,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	6	1
† Rostock	46 010	24	2	19	4	21,5	20,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	12	1
† Spandau	49 594	50	3	39	21	40,9	23,2	1	—	—	1	—	3	6	15	12	12	13	—
† Stettin	121 512	81	2	87	61	37,2	25,8	—	—	1	2	—	5	3	42	33	32	30	4
† Straßburg i. E.	127 147	64	3	54	22	22,1	25,7	—	—	—	—	—	4	3	21	20	18	24	2
† Stuttgart	128 826	86	3	60	21	24,2	20,1	3	—	6	1	—	6	7	12	12	12	21	4
† Wiesbaden	67 588	32	—	22	11	16,9	19,3	1	—	—	—	—	1	4	4	4	4	10	2
† Würzburg	62 949	37	1	25	7	20,7	25,4	—	—	1	—	—	5	2	7	7	7	10	—
† Zwickau	45 767	33	2	25	13	28,4	27,7	—	1	—	1	—	1	2	4	—	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 36 = 14,6 ‰. — [3]) Desgl. 155 = 23,3 ‰. — [4]) Desgl. 111 = 20,2 ‰. — [5]) Desgl. 21 = 21,3 ‰. — [6]) Desgl. 52 = 25,1 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 24,5 ‰.

In den nächsten Tagen erscheint:

№ 711

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Achter Band. Heft 2. Preis M. 9,—.

Inhalt: Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Zweite Mittheilung. Von Dr. Karl Windisch. — Ueber das Vorkommen von Streptokokken bei Impetigo contagiosa. Von Stabsarzt Dr. H. Kurth. — Mittheilungen aus dem bakteriologischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Reg.-Rath Dr. Petri). 1. Ueber die Bereitung der Nährbouillon für bakteriologische Zwecke. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. 2. Ein bequemes Verfahren für die anaërobe Züchtung der Bakterien in Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. 3. Eine Flasche zur Sterilisation und zur keimfreien Entnahme von Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — Beiträge zur Biologie der krankheitserregenden Bakterien, insbesondere über die Bildung von Schwefelwasserstoff durch dieselben unter vornehmlicher Berücksichtigung des Schweinerothlaufs. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — Beiträge zur Desinfektionslehre und zur Kenntniß der Kresole. Von Dr. F. Buttersack (Hierzu Tafeln VIII und IX). — Untersuchungen über die Verwendbarkeit des Aluminiums zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren. Von Reg.-Rath Dr. W. Ohmüller und Dr. R. Heise. (Hierzu Tafel X).

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“** erhalten die **„Arbeiten“** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 7,20), **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. Oktober 1892 direct an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band VIII Heft 2**

zum ermässigten Preise von M. 7,20 (statt M. 9,—.)

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	426 480	264	16	147	49	17,9	4	—	3	—	1	19	30	14	.	.	72	4
Brünn bis 2. Juli	96 186	48	—	50	13	27,0	1	1	1	—	—	11	7	4	.	.	24	1
Brüssel	180 148	93	6	57	19	16,4	—	—	—	—	.	4	12	10	.	.	30	1
Budapest bis 2. Juli	526 263	330	12	285	79	28,1	7	6	19	—	—	48	29	50	.	.	111	15
Christiania	158 535	67	3	31	8	10,8	—	—	1	—	—	3	1	3	.	.	18	—
Dublin	349 594	171	.	146	.	21,7	13	—	1	.	.	.	2	3	.	.	127	.
Edinburg	264 787	148	.	75	8	14,7	1	2	1	—	.	16	1	—	.	.	54	.
Glasgow	669 059	460	.	235	.	20,6	20	3	2	.	.	.	19	3	.	.	218	.
Graz bis 2. Juli	114 272	55	—	58	13	26,4	1	—	1	—	—	15	7	—	.	.	31	3
Kopenhagen	326 000	191	4	114	23	18,2	2	2	13	—	—	22	12	7	.	.	51	5
Krakau	76 116	74	—	50	9	34,2	—	1	3	—	—	9	7	5	—	—	24	1
Lemberg bis 2. Juli	130 333	58	5	64	17	25,5	—	—	—	2	—	15	7	5	.	.	34	1
Liverpool	513 790	364	.	218	61	22,1	4	5	—	.	.	.	6	11	.	.	179	13
London	4 263 294	2564	.	1405	393	17,1	83	21	36	6	4	124	106	138	3	1	829	58
Lyon bis 2. Juni	438 077	179	8	149	15	17,7	—	2	3	4	—	20	16	9	.	.	90	2
Manchester	510 998	329	.	207	53	21,1	9	2	1	.	.	.	11	3	.	.	177	4
New-York bis 25. Juni	1 826 382	921	79	815	284	23,2	25	19	29	3	2	86	116	107	.	.	379	49
Odessa	302 000	.	9	225	126	38,7	2	—	1	2	—	13	3	94	94	76	109	1
Paris	2 424 705	1219	74	1021	235	21,9	23	3	29	24	6	177	76	174	.	.	458	51
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	175	16	166	45	26,9	2	—	8	—	—	30	19	1	.	.	103	3
Rom bis 11. Juni	437 419	167	14	160	35	19,0	—	1	3	3	—	17	12	20	.	.	99	5
Stockholm bis 2. Juli	248 051	146	2	125	36	26,2	—	2	9	2	—	16	13	12	.	.	64	7
Triest	157 348	99	8	68	18	22,5	—	1	1	2	—	15	6	12	.	.	29	2
Venedig	161 678	77	2	65	22	20,9	—	—	—	2	—	7	5	8	.	.	40	3
Warschau bis 2. Juni	496 417	431	10	252	39	26,7	3	4	3	—	1	23	37	49	.	.	124	8
Wien	1 406 933	826	63	623	209	23,0	26	3	27	—	4	121	79	80	—	—	280	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeths-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Juli 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	—	4	—	2	—	—	—
Scharlach	7	—	3	2	2	—	—	1
Diphtherie	29	1	10	13	5	—	—	14
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	12	—	—	3	6	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	4	1	—	1	1	—	1	5
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Rose	18	—	—	2	7	7	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	1	—	—	45	7	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	33	1	4	7	11	8	2	11
Lungenschwindsucht	50	—	—	—	27	21	2	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	50	—	6	2	18	17	7	4
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	2	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	1	19	9	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	34	—	—	—	12	22	—	—
Verletzungen	94	—	5	7	34	40	8	5
Alle übrigen Krankheiten	582	16	22	36	260	210	38	66
Summe	1017	20	55	74	458	355	60	137

Gesammtbestand **war** am 2. Juli 4694 und **bleibt** am 9. Juli 4697.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	3./7.-9./7.	6	33	27[1])	46[1])	11
= Breslau	desgl.	4	20	5	12	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	3./7.-9./7.	17	11	—	2	1
= Arnsberg	26./6.-2./7.	19	426	23	71	2
= Aurich	3./7.-9./7.	1	171	—	7	—
= Düsseldorf	desgl.	27	616	21	77	1
= Erfurt	desgl.	15	126	2	4	1
= Hannover	desgl.	3	50	5	26	1
= Hildesheim	26./6.-9./7.	9	139	32	42	2
= Königsberg	3./7.-9./7.	12	185	31	7	—
= Lüneburg	desgl.	4	42	5	16	1
= Marienwerder	desgl.	1	6	20	9	1
= Minden	desgl.	—	—	4	11	—
= Münster	desgl.	1	4	—	3	—
= Osnabrück	19./6.-25./6.	1	—	1	1	—
= Posen	3./7.-9./7.	6	131	32	30	—
= Schleswig	desgl.	66	180	64	77	2
= Stade	desgl.	7	23	35	14	1
= Stettin	desgl.	12	6	2	25	—
= Stralsund	desgl.	16	—	3	5	—
= Trier	desgl.	9	4	4	2	—
= Wiesbaden	desgl.	13	75	10	27	2
Stadt München	26./6.-2./7.	2	136	16	38[2])	3
= Nürnberg	3./7.-9./7.	2	71	5	13[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	7	38	8	15	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	3./7.-9./7.	—	—	1	3	—
Stadt Lübeck	.	.	.	.	.	.
= Hamburg und Vororte	desgl.	17	271	33	29	1

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Juli 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Juli	26,5	12,0	760,6	759,3	757,8	62	44	56	—	ONO—OSO	1
	4. =	26,8	15,1	756,3	756,7	756,0	67	75	91	—	SW	1
	5. =	26,7	16,4	757,7	756,8	756,0	74	47	70	1,2	WNW	2
	6. =	25,0	14,9	753,2	751,1	754,8	74	56	89	—	SW—NW	2
	7. =	25,2	11,1	753,2	749,8	750,1	85	48	55	9,3	SW	4
	8. =	21,2	13,5	752,2	755,3	757,6	73	61	65	5,1	WNW	4
	9. =	22,2	11,0	759,7	759,9	759,2	66	41	63	0,2	WNW	3
München	3. Juli	25,3	9,7	719,2	718,7	717,2	50	38	59	—	NO	0,0
	4. =	28,9	13,8	717,7	717,2	718,4	53	42	83	17,8	SW	0,5
	5. =	20,5	14,6	720,2	720,5	719,0	91	78	81	16,6	SW	0,4
	6. =	20,2	13,3	716,5	717,4	718,3	66	80	81	3,5	SW	1,9
	7. =	25,7	11,5	718,1	716,3	715,5	60	38	61	0,4	SW	2,3
	8. =	26,7	15,0	718,0	717,8	717,8	53	49	66	—	W	1,0
	9. =	24,7	16,2	721,8	720,5	719,2	64	53	67	—	NO	0,2

Beobachtungen: Berlin 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; München gemessen 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abends.

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Juni					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,79	30,77	30,75	30,72	—	30,81	30,71	30,76
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,02	31,04	31,02	31,01	—	31,04	31,01	31,03
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,78	31,79	31,77	31,79	—	31,80	31,77	31,78
9	Vor dem Invalidenpark	30,55	30,53	30,51	30,50	—	30,56	30,49	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,234	515,279	515,334	515,354	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme									
	am 1. Juni Morg. 8 Uhr.						am 15. Juni Morg. 8 Uhr			
	bei en. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von					bei en. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von				
	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	23,25	21,5	18,5	17,7	13,6	11,0	14,0	15,0	15,35	15,4	14,0	12,5
München. Hygienisches Institut . .	16,2	17,7	16,7	15,4	11,9	9,7	15,0	14,7	13,4	12,9	11,3	10,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Fälle Einwohner betroffen haben und der Ursprung der Seuche nicht zu erklären sein. Ebendieses betont auch ein amtlicher Bericht vom $\frac{5.\text{ Juli}}{23.\text{ Juni}}$; darnach könne es sich vielleicht nur um Cholera nostras handeln.

Eine Nachricht vom 11. Juli (n. St.) meldet, daß in Batum 5 Cholerafälle amtlich konstatirt sind unter russischen Arbeitern, die aus Baku gekommen waren.

Am 27./15. Juni ist zu Odessa ein Matrose eines im Hafen am Quai liegenden russischen Dampfschiffs, welches von Sebastopol gekommen war, an Brechruhr mit choleraartigen Erscheinungen erkrankt. Das Schiff wird von den Quarantäne-Behörden überwacht.

Nachrichten aus Rostoff vom 7. Juli (a. St.) zufolge sind auch in Ciskaukasien an der Bahnlinie Wladikawkas-Rostoff und zwar in dem Orte Stanitza Prochladnaja einige Choleratodesfälle vorgekommen.

Aus St. Petersburg meldet das W. T.-B. folgenden amtlichen Cholerabericht: Am 8. Juli betrug die Anzahl der Erkrankten in Astrachan 191, von denen 32 starben; in Samara waren 8 Cholerakranke, 1 Person starb; in Saratow 63 Kranke und 16 Todesfälle; in Zarizyn 9 Kranke; in Baku befanden sich in den Spitälern 180 Personen, außerhalb der Spitäler starben 37; in Tiflis starben in den Spitälern 3, außerhalb ebenfalls 3 Personen. (R.-A. Nr. 161.)

Frankreich. Amtlichen Nachrichten aus Paris vom 10. Juli zufolge ist die choleraähnliche Krankheit, welche sich seit längerer Zeit in den Vororten gezeigt hat, am 9. Juli auch in der Stadt Paris selbst in 7 Fällen, die sich auf 5 verschiedene Arrondissements vertheilen, aufgetreten.

Das W. T.-B. meldet aus Paris, daß am 10. und 11. Juli in Paris 8 Erkrankungen an Cholerine zur Anzeige kamen. Im Umkreise kamen gleichfalls mehrere Cholerinefälle, darunter einer mit tödtlichem Ausgang vor. Am 12. Juli sind in Aubervilliers 5 Personen an einer choleraartigen Krankheit gestorben. Aus St. Ouen meldet das W. T.-B., daß am 15. Juli daselbst 5 neue choleraähnliche Fälle vorgekommen und 2 Kinder gestorben sind. Die Zahl der Kranken daselbst betrage 25. (R.-A. Nr. 162, 163, 166.)

Persien. (Vgl. S. 435.) Amtlichen Nachrichten vom 8. Juni zufolge ist die Seuche bis jetzt nicht über Mesched hinausgegangen. In dieser etwa 90 000 Einwohner zählenden Stadt soll die tägliche Zahl der Todesfälle in der letzten Woche bis auf 90 gestiegen sein.

Cochinchina. (Vgl. S. 371.) Die Choleraepidemie zu Saigon ist, amtlichen Nachrichten vom 3. Juni zufolge, seit dem 24. Mai als erloschen anzusehen. Von dort abgehende Schiffe erhalten wieder reinen Gesundheitspaß.

Gelbfieber. (Vgl. S. 387.) In Rio de Janeiro starben im Mai d. J. an accesso pernicioso 21, an Gelbfieber 148, an anderen Fiebern 75, an Blattern 12, im Ganzen einschl. 66 Todtgeburten 1421 Personen, von denen 890 männlichen, 531 weiblichen Geschlechts, 957 Einheimische, 464 Fremde waren. In dem Seemannshospital zu Jurujuba erlagen dem gelben Fieber 13 Personen. Es ist eine erhebliche Abnahme der Gelbfieberepidemie festzustellen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg, Prag je 6, Odessa 2, Warschau 9, New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg, Prag je 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; München 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 24 Todesfälle; Hamburg 32, Wien 86, Kopenhagen 45 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Darmstadt — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 426, Aurich 171,

Düsseldorf 616, Erfurt 126, Hildesheim 139, Königsberg 185, Posen 131, Schleswig 180, aus München 136, Nürnberg 71, Hamburg 271, Wien 231, Budapest 85, Edinburg 76, Kopenhagen 115 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49‰): in Fürth, Kiel, Kopenhagen — Erkrankungen sind aus Berlin 40, Wien 69, Budapest 40, Kopenhagen 60 gemeldet worden.

Bericht über den Gesundheitszustand und das Medizinalwesen in Norwegen im Jahre 1889.

(Vgl. für 1888 in Veröff. 1891 S. 214.)

Das Berichtsjahr war wie das vorhergehende ein recht günstiges; es starben bei einer Bevölkerung von 1 980 000 34 704, d. i. 17,53 ‰ gegen 17,03 im Vorjahr; lebendgeboren wurden 59 188, todtgeboren 1615.

Am häufigsten kamen vor Erkrankungen der Luftwege, demnächst Magenaffektionen, dann Masern, Diphtherie, Lungenentzündung und Keuchhusten; erkrankt sind an Infektionskrankheiten 85,9 ‰ gegen 82,3 ‰ im Vorjahr.

Unter den Todesursachen steht die Lungenschwindsucht mit 14,9 % aller Gestorbenen obenan; dann folgt Diphtherie mit 9,4 % und Lungenentzündung mit 8,6 %; den letzten Platz nimmt Puerperalfieber ein mit 0,9 % (0,6 % in den Städten, 1,2 % auf dem Lande) trotz zahlreicher operativer geburtshülflicher Eingriffe. Die Diphtherie hauste am heftigsten in Hedemackens Amt, dort kamen 1443 Erkrankungen und 339 Todesfälle bei 120 800 Einwohnern vor; darnach in Christiania (Stadt) 1248 Erkrankte und 313 Todte bei 140 600 Einwohnern. Die Sterblichkeit in den Städten ist sich im Allgemeinen ziemlich gleichgeblieben.

Luxationen kamen 497 zur Behandlung. Geburtshülfliche Operationen wurden in 1209 Fällen vorgenommen, 869 Mal Zange, 129 Mal Wendung, 24 Mal Embryotomie. Das Resultat war für die Mütter günstiger als für die Kinder; von den 869 Zangenkindern starben 112, d. i. 12,9 % und von den mittelst Wendung geborenen Kindern sogar 55,8 %.

Forensische Todesfälle kamen 262 vor; darunter 6 Selbstmorde, 31 Unglücksfälle durch Ertrinken, 7 Vergiftungen.

Geimpft sind seit 1887 im ganzen Land 60 458, mithin 76,4 % der Bevölkerung, 1889 wurden 46 186 geimpft.

Im ganzen Land gab es im Berichtsjahr 664 Aerzte, 883 Hebammen, 86 Zahnärzte, 664 Impfgehülfen, 96 Apotheker; die Zahl der Krankenhäuser betrug 49.

Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten Frankreichs während des Jahres 1890.

(Verglichen mit den betr. Ausweisen aus den Städten des Deutschen Reiches.)

Aus 142 Städten des europäischen Frankreich mit 15 000 und mehr Einwohnern enthält die vom Ministerium des Innern veröffentlichte Statistique sanitaire des villes de France (Mélun 1891) Nachrichten über die Zahl der Sterbefälle und die Häufigkeit einiger Todesursachen während des Jahres 1890. Die Summen gestatten wiederum einen Vergleich mit den Ausweisen

Nachrichten über die Todesfälle an ansteckenden Krankheiten in Rußland im Jahre 1891.

a. Gouvernements, wo eine Registrirung nach den Geburts- und Todes-Registern (Kirchenbüchern) eingeführt ist.

Monate	Einwohner am 1./1. 1890	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallfieber	Unbestimmter Typhus	Brechdurchfall	Diarrhöe der Kinder	Sibirische Pest	Wasserscheu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Januar . . .	79 334 000	11 042	9 401	11 505	8 079	7 315	656	1 866	526	7 938	454	3 967	341	57
Februar . . .	79 344 000	9 844	6 481	7 900	6 836	5 727	366	1 584	344	6 691	421	2 752	233	40
März	79 184 000	7 284	5 909	6 285	8 766	5 265	663	1 565	420	6 510	385	3 102	219	36
April	84 318 000	7 719	4 748	5 331	11 198	5 368	722	1 646	433	6 431	458	3 480	186	48
Mai	87 563 000	8 785	4 462	4 735	9 536	4 551	597	1 378	337	6 325	644	5 861	192	26
Juni	88 147 000	7 406	4 658	4 415	7 285	4 259	115	1 067	233	4 753	3 915	21 624	237	43
Juli	90 662 000	4 731	5 394	5 367	5 836	5 633	348	1 299	267	5 375	11 550	62 391	571	56
August . . .	91 367 000	3 904	6 741	6 810	3 888	5 798	427	1 708	260	5 838	9 247	47 343	424	44
September .	95 675 000	4 344	8 798	9 378	2 791	5 443	470	1 842	363	6 462	4 323	19 784	364	42
Oktober . . .	95 675 000	7 061	11 964	14 289	3 969	5 685	468	2 462	547	9 176	1 760	9 538	306	34
November .	95 675 000	8 986	11 910	15 435	5 882	5 708	612	2 475	622	11 127	859	6 718	267	31
Dezember . .	95 675 000	10 516	10 200	13 134	7 727	5 448	617	2 118	515	9 089	805	5 384	255	33
Zusammen .	88 551 000	91 622	90 666	104 634	81 793	66 200	6 061	21 010	4 867	85 715	34 821	191 944	3 595	490

b. Gouvernements und Gebiete, wo die Registrirung nach den Geburts- und Todes-Registern (Kirchenbüchern) nicht eingeführt ist.

											Ruhr		
Januar . . .	34 487 000	483	247	688	244	22	36	127	47	67	14	—	2
Februar . . .	39 450 000	584	251	652	416	22	59	136	14	37	7	4	1
März	29 361 000	585	342	343	351	53	44	103	15	85	14	4	2
April	28 443 000	464	137	182	278	69	40	100	22	113	44	—	1
Mai	24 238 000	279	75	133	165	23	38	55	5	52	7	2	1
Juni	21 233 000	297	120	137	115	4	47	56	3	47	43	5	2
Juli	21 723 000	453	103	93	95	18	22	45	9	28	227	6	—
August . . .	21 008 000	404	113	89	96	19	23	46	3	20	458	4	—
September .	16 679 000	376	88	90	75	10	27	41	9	9	181	3	1
Oktober . . .	16 679 000	396	83	95	91	2	60	83	6	9	76	—	—
November .	16 679 000	349	59	95	105	13	47	150	19	13	41	—	—
Dezember . .	16 679 000	366	50	124	76	8	49	119	3	14	23	—	—
Zusammen .	24 139 000	5 036	1 668	2 721	2 107	263	492	1 061	155	494	1 135	28	10

für die entsprechend bevölkerten Städte des Deutschen Reiches. (Vgl. die Gegenüberstellung der für 1889 ermittelten Zahlen im Jahrg. 1891 der Veröffentl. S. 527.)

Läßt man diejenigen 6 französischen Städte, welche besonders unvollständige Angaben lieferten[1]), außer Ansatz, so ergiebt sich, daß in 136 Städten Frankreichs mit einer Gesammtbevölkerung von 8 677 307 Einwohnern während des Jahres 1890 im Ganzen 212 055 Sterbefälle vorgekommen sind. Von diesen waren verursacht: 1146 durch Pocken, 5177 durch Masern, 526 durch Scharlach, 1515 durch Keuchhusten, 5305 durch Diphtherie, 3770 durch Unterleibstyphus (fièvre typhoide), 17 460 durch „diarrhée", 26 851 durch Schwindsucht, 5458 durch andere tuberkulöse Leiden, 22 452 durch Lungenentzündung, 16 549 durch akute und chronische Bronchitis, 4605 durch unbekannte Leiden. Letztere Zahl hat gegen das Vorjahr beträchtlich abgenommen.

Vergleicht man hiermit die Zahl der Todesfälle in den entsprechend großen 229 Orten des Deutschen Reiches, deren Gesammteinwohnerzahl sich auf 11 349 568 belief (Veröffentl. 1891 S. 422 bezw. 798), so ergiebt sich Folgendes.

Auf je 1 000 000 Einwohner starben:

	in den Städten des Deutschen Reiches	Frankreichs
insgesammt	24 589	24 438
an den Pocken	3	132
= Unterleibstyphus	173	434
= Masern	338	597
= Scharlach	210	61
= Diphtherie (und Croup)	1 050	611
= Keuchhusten	.	175
= Lungenschwindsucht (phthisie)	3 133	3 094
= anderen tuberkulösen Leiden	.	629
= akuten Darmkrankheiten bezw. diarrhée	2 669	2 012
= akuten Erkrank. der Athmungsorgane (bezw. pneumonie und bronchite)	3 235	4 495

Hiernach sind, wie im Vorjahre, namentlich Pocken, Typhus und Masern in den Städten Frankreichs eine häufigere Todesursache wie in denen des Deutschen Reiches gewesen, wogegen Scharlach und Diphtherie, anscheinend auch akute Darmkrankheiten; dort seltener zum Tode geführt haben. Letztere sind übrigens gegenüber dem Vorjahre in den deutschen Städten eine seltenere, in den französischen Städten eine etwas häufigere Todesursache geworden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Die Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerk, sowie gebrauchter Leibwäsche und Bettzeuge aus Rußland ist laut Meldung des „W. T.-B." vom 17. Juli aus Wien durch Ministerialverordnung im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung verboten werden. (R.-A. Nr. 167.) —

— Der Königlich ungarische Handels-Minister hat eine strenge ärztliche Untersuchung der Herkünfte der syrischen Küste, von Jaffa bis Beirut, beide Häfen einbegriffen, angeordnet. (R.-A. Nr. 162.) —

Italien. Laut sesanitätspolizeilicher Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1892 sind alle aus den Häfen des Rothen Meeres nach italienischen Häfen kommenden Schiffe einer strengen ärztlichen Durchsuchung zu unterziehen. (R.-A. Nr. 163.) —

Desgl. Die auf S. 460 erwähnte ministerielle Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Alle Schiffe, welche aus den Häfen des schwarzen Meeres kommen, müssen einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Art. 2. Von genannten Schiffen ist die Ausbarkirung von Wäsche- und Wollsachen, ferner von solchen, welche zum persönlichen oder häuslichen Gebrauche dienen, untersagt, sofern dieselben nicht vollständig gereinigt oder vorher desinficirt sind.

Art. 3. Die Hafenbeamten haben, so oft als sie an Bord der Schiffe schmutzige Wäsche- und Wollstücke antreffen, Sorge zu tragen, daß dieselben vor der Ausbarkirung in geeigneter Weise desinfizirt werden, entweder in geeigneten Wasser-Dampfapparaten, oder wenn das Schiff oder der Hafen mit solchen nicht versehen ist, durch mindestens zehn Minuten langes Eintauchen in siedendes Wasser oder in eine 2‰ Aetzsublimatlösung, welche 5‰ Salzsäure enthält.

Art. 4. Die Herren Sanitätsbeamten, welche mit der Besichtigung der Schiffe betraut sind, haben in den einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob auch die Kleidungsstücke der Reisenden oder der Schiffsbemannung einer Desinfektion zu unterwerfen sind.

Art. 5. Die Schiffe, auf welchen während der Fahrt Fälle von Cholera festgestellt wurden, oder welche bei der Ankunft dieser Krankheit verdächtige Fälle zeigen, müssen nach der nächsten Gesundheitsstation, entweder der Insel Asinara oder der Insel Poveglia geschickt werden, um sich dort jenen Quarantäne-Maßregeln zu unterziehen, welche vom Ministerium von Fall zu Fall bestimmt werden.

Die Schiffe, welche sich in einer solchen Lage wissen, können auch direkt die genannten Stationen aufsuchen, bevor sie einen andern Hafen benutzen.

Die Herren Präfekten der Seeprovinzen des Königreiches, die Seeämter und die Hafenbeamten sind mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Rom, den 7. Juli 1892.

Der Minister
Giolitti.

Großbritannien. Eine amtliche Verordnung verbietet laut Meldung des „W. T.-B." vom 15. d. M. ab die Einfuhr von Lumpen, die von Frankreich, aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres sowie aus den Häfen des asiatischen Türkei kommen; ausgenommen sind die zur sofortigen Wiederausfuhr bestimmten Lumpen. (R.-A. Nr. 164). —

Schweden. Von dem Minister des Innern zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob und im bejahenden Falle welche besonderen Maßnahmen zu ergreifen sein dürften, im Falle in oder in der Nähe von Häfen an der Ostsee Cholerafälle eintreffen sollten, haben das Königliche Kommerzkollegium und die Königliche Medizinalverwaltung vorgeschlagen, daß schon jetzt Stationen errichtet würden, nach welchen erforderlichenfalls aus finländischen, russischen oder deutschen Ostseehäfen ankommende Schiffe behufs ärztlicher Besichtigung, Desinfektion u. s. w. verwiesen werden könnten. Die Quarantäne-Anstalt auf Känsö sei zu entfernt gelegen, um zu diesem Zweck geeignet zu sein; als Quarantänestationen werden daher in Vorschlag gebracht: Umea Sundswall, die Stockholmer Scheeren, Gothland (Slite oder Faröfund) und Karlskrona. Schließlich wurde das Verbot der Einfuhr von Lumpen aus Finland, Rußland und Deutschland empfohlen. Letztere Maßnahme ist schon gestern durch eine Königliche Verordnung verfügt worden. (R.-A. Nr. 165). —

Rußland. Die Behörden in Kleinasien sind angewiesen worden, keinem Reisenden aus der Türkei mehr Pässe zu visiren. Jeder Fremde, der über die Grenze kommt, wird desinfizirt und sofort zurückbefördert. Briefe aus Baku werden in Sechantschal einer gründlichen Desinfektion unterzogen.

— Amtlicher Nachricht vom 9. Juni zu Folge hat die russische Regierung mit Rücksicht auf das Bestehen der Cholera in Persien, das Ueberschreiten der Grenze nur an den 3 Orten Belossuwar, Dshulfa und Dshelrail gestattet.

— Amtlichen Nachrichten aus Petersburg vom 2. Juli (n. St.) zufolge ist durch Ministerialverfügung vom

[1]) In diesen 6 Städten waren mehr als 92% der Sterbefälle aus „unbekannter Ursache" erfolgt; die Sterblichkeitsziffer war daselbst durchschnittlich hoch, im Mittel = 26,9‰.

selben Tage beschlossen worden, den Verkehr aller aus Astrachan flußaufwärts gehenden Schiffe zeitweilig zu sistiren. Nur die Abfahrt solcher Schiffe soll fernerhin gestattet werden, auf denen alle für Cholerazeiten angeordneten Maßnahmen gründlich getroffen worden sind.

Auch ist der Dampfschiffpassagier-Verkehr zwischen Baku und Astrachan bis auf weiteres sistirt, sowie die Ueberwachung der von Baku kommenden Landreisenden verstärkt worden.

— Einer Mittheilung der St. Petersb. Zeitg. Nr. 176 zufolge verkehren vom 21. Juni (a. St.) ab die Passagier-Dampfer der Wolga nur bis Zarizyn. Sämmtliche von Astrachan stromaufwärts unterwegs befindlichen Dampfer sind angehalten und unterliegen in Tschernyy Jar, 200 Werst von Astrachan, einer Quarantäne.

— Im Hafen von Odessa werden seit dem 22. Juni (a. St.) die aus kaukasischen Häfen einlaufenden Schiffe einer genauen ärztlichen Visite unterzogen.

— Nachrichten aus Odessa vom 3. Juli (22. Juni) zufolge ist die Sanitätskommission der Duma (Stadtverordnetenversammlung) von Odessa in Wirksamkeit getreten und wendet sich in einem Aufruf an die Bevölkerung Odessas, ihre Zwecke zu fördern.

Auch die Direktion der Südwestbahn hat auf Veranlassung des Verkehrsministers Anordnungen hinsichtlich der Desinfektion der Aborte, der Waggons 2c. 2c. sowie strenge Befehle erlassen, daß zweifelhafte Erkrankungen umgehend zur Kenntniß der Distriktsärzte gelangen und daß Erkrankungen an der Cholera telegraphisch sämmtlichen Vorgesetzten gemeldet werden.

— Durch Tagesbefehl des Oberpolizeimeisters zu Warschau vom 15. Juli sind die umfassendsten Vorsichtsmaßregeln gegen Einschleppung der Epidemie verfügt worden. (Neue Preuß. Ztg. Nr. 326). —

Rumänien. Der oberste Gesundheitsrath in Bukarest hat unterm 5. Juli 1892 folgende Anordnungen getroffen: 1. die Häfen von Constantza und Mangalia sind zu schließen; 2. im Hafen von Sulina haben alle aus Häfen des Schwarzen Meeres kommenden Schiffe eine elftägige Quarantäne abzuhalten, wovon nur die aus russischen Häfen zwischen Suchumkale und der türkischen Grenze kommenden Fahrzeuge ausgenommen sind.

— Die für in der Sulinamündung ankommenden Schiffe angeordnete ärztliche Untersuchung ist durch eine fünftägige Quarantäne ersetzt worden. (R.-A. Nr. 163 und 165.) --

Serbien. Die serbische Regierung hat, nach einer Meldung des „W. T.-B.", für alle aus Rußland über Bulgarien und Rumänien nach Serbien kommenden Reisenden und Provenienzen eine siebentägige Quarantäne angeordnet. Außerdem wurde, obwohl die Meldung von einem Cholerafall in Korabia (Rumänien) amtlich als unrichtig bezeichnet worden ist, die jüngst verfügte vierundzwanzigstündige Quarantäne und die Desinfizirung des aus Rumänien kommenden Gepäcks auf die aus diesem Lande kommenden Personen, besonders die Arbeiter, ausgedehnt. (R.-A. Nr. 167.) —

Bulgarien. Schiffe, welche von der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Suchum-Kale und Trébisonde (Trapezunt) kommen, unterliegen einer zehntägigen, solche, welche von der übrigen kleinasiatischen, russischen oder rumänischen Küste des Schwarzen Meeres — einschließlich der Donauhäfen — kommen, einer fünftägigen Quarantäne. Ferner erleiden Schiffe, welche von der syrischen Küste zwischen Beirut und Jaffa — diese beiden Städte nicht mit einbegriffen — herkommen, eine zehntägige Quarantäne.

— Der bulgarische Gesundheitsrath hat die getroffenen Quarantänemaßregeln, wie folgt, ergänzt:

Alle bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres, außer Varna und Burgas, sind für Provenienzen der russischen Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meres, wie für solche der türkischen Häfen zwischen Batum und Trapezunt verschlossen. Diese Provenienzen unterliegen in den Häfen von Varna und Burgas einer elftägigen Quarantäne.

Die Provenienzen der russischen und der rumänischen Donauhäfen, wie auch die Reisenden, welche über die Dobrudschagrenze anlangen, sind einer Quarantäne von fünf Tagen unterworfen. (R.-A. Nr. 164 und 166.) —

Montenegro. Längs der montenegrinischen Grenze ist, wie „W. T. B." berichtet, eine siebentägige Quarantäne für Provenienzen aus den Häfen des Schwarzen Meeres angeordnet. (R.-A. Nr. 161.) —

Türkei. (Vgl. S. 463.) Der internationale Gesundheitsrath zu Constantinopel hat unter dem 27. Juni beschlossen, daß 1. alle Provenienzen der Küste von Transkaukasien (Sukumkalé bis zur türkischen Grenze), deren Abfahrt vom 25. Juni an (incl.) datirt, einer Quarantäne von zehn Tagen in dem Lazareth von Kawak zu unterwerfen sind. Die Provenienzen vom 21. Juni bis 24. Juni (excl.) sind fünf Tagen zu unterwerfen. 2. Alle Provenienzen der russischen Häfen von Sukumkalé an bis zur rumänischen Grenze, der rumelischen, bulgarischen und ostrumelischen Häfen, sowie von Trapezunt und Rizé unterliegen einer ärztlichen Visite. 3. Die Küstenfahrer (Segelschiffe) sollen ihre Contumaz in den zu errichtenden Stationen von Platana und Sinope durchmachen. In allen übrigen Häfen der Türkei werden sie zurückgewiesen. 4. Die Dampfer haben ihre Quarantäne im Lazareth von Kawak zu überstehen. Etwaige Kranke werden auf die beiden Pontons (im Hafen von Bajuk Simun) ausgeschifft. Wenn keine Cholerafälle an Bord vorgekommen sind, dürfen die Passagiere 2c. an Bord bleiben und das Schiff auf der Rhede von Omur Yeri ankern. Sämmtliche Effekten 2c. werden in dem Genest'schen Dampfapparat desinficirt. 5. Die Reisenden aus Transkaukasien sind auch an der Landgrenze einer Quarantäne von 10 Tagen unterworfen. Die Vilajets von Trapezunt und Erzerum sollen überall an der Landgrenze Observationsposten errichten, welche die Reisenden und Waaren auf eine oder zwei Lazarethstationen zu dirigiren haben, welche eingerichtet werden sollen. 6. Schiffe, welche von den verdächtigen Häfen nach anderen nicht türkischen Häfen bestimmt sind, dürfen die Meerengen in Quarantäne, ohne zu kommuniziren, passiren, nachdem sie in Kawak zwei Guardiana an Bord genommen.

Nachrichten vom 2. Juli zufolge hat der Gesundheitsrath ferner beschlossen, daß auch die Provenienzen aus türkischen Häfen von Anatolien und Rumelien demselben Regime zu unterwerfen sind, wie die Ankünfte aus den russischen, rumänischen und bulgarischen Häfen. Die Quantäne von 10 Tagen gegen die zu Lande eintreffenden Reisenden aus Transkaukasien wird auch auf die Reisenden aus Persien bis zur Südgrenze des Vilajets von Van ausgedehnt.

Zur Untersuchung der verdächtigen Krankheit zu St. Jean d'Acre ist ein Arzt entsendet. Alle Provenienzen aus den Häfen der syrischen Küste von Beirut (nicht einbegriffen) bis Jaffa (nicht einbegriffen) und allen türkischen Häfen des Mittelmeeres werden nach den Lazarethen von Klazomene und Beirut gewiesen, um dort bis auf Weiteres observirt zu werden.

Der internationale Gesundheitsrath beschloß unter dem 2. Juli ferner, daß alle Ankünfte aus den rumänischen Häfen und den russischen Häfen von Odessa bis Sukumkalé (excl.) einer Quarantäne von 5 Tagen zu unterwerfen sind, daß die lazische Küste von der Grenze bis Trapezunt ebenfalls mit 5tägiger Quarantäne belegt wird und daß die türkischen Häfen von Trapezunt bis zum Bosporus der ärztlichen Visite unterliegen.

Der Sanitätsrath ordnete nach einer Meldung der „Agence de Constantinople" die Errichtung eines Lazareths in Sinope an zur Ueberwachung der aus Rußland kommenden Personen und Gegenstände. (R.-A. No. 161.) —

Griechenland. Durch Königliches Dekret vom 5. Juli 1892 sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

1) Die seit dem 17./29. Juni d. J. aus dem Schwarzen Meere, und zwar von Batum bis Suchum-Kale — beide Orte einbegriffen — kommenden Schiffe, welche den Bosporus passirt haben, ohne die dort von der türkischen Regierung verordnete zehntägige Quarantäne durchgemacht zu haben, werden einer elftägigen, in der

Quarantänestation der Insel Delos zu absolvirenden Quarantäne unterworfen. Die Zeit der Fahrt wird dabei nicht in Anrechnung gebracht.

2) Die seit dem 17./29. Juni d. J. aus den nördlichen Häfen des Schwarzen Meeres von Suchum-Kale (dieses nicht inbegriffen) bis Kustendje (dieses inbegriffen) kommenden Schiffe, welche die von der türkischen Regierung verordnete fünftägige Beobachtungsquarantäne in der Türkei nicht absolvirt haben, werden einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterzogen. Dieselbe kann in jedem griechischen Hafen abgehaltenwerden, in welchem sich eine Sanitätsbehörde befindet.

Die seit dem 20. Juni/2. Juli d. J. von der zwischen Beirut (inbegriffen) und Joppe (nicht inbegriffen) belegenen Küste kommenden Schiffe haben sich einer ärztlichen Revision zu unterziehen. (R.-A. Nr. 164.) —

Spanien. Die Regierung hat umfassende Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera an der französischen Grenze angeordnet, nachdem die spanischen Aerzte erklärt haben, daß die in Paris auftretende Krankheit asiatische Cholera sei. (Neue Preuß. Ztg. Nr. 328). —

Portugal. Durch eine im Diario do Governo vom 2. Juli d. J. veröffentlichte Verfügung des Portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Pernambuco seit dem 15. Mai d. J. vom Gelbfieber verseucht erklärt worden.

Alle russischen Schiffe werden in den portugiesischen Häfen einer Quarantäne unterworfen. Für die Einfuhr aus Frankreich ist Sanitätskontrole angeordnet. (Neue Preuß. Ztg. Nr. 324.) —

Süd-Amerika. Die bisher für vom gelben Fieber verseucht oder desselben verdächtig erklärten Häfen Brasiliens sind durch Verordnung der Regierung von Uruguay vom 4. Juni 1892 für rein erklärt worden. (R.-A. Nr. 164.)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Rinderpest. Vom 19. April 1892. (R.-A. Nr. 118.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, bestimme ich hierdurch im Anschlusse an meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsblatt Seite 76) Folgendes:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan bis auf Weiteres auch auf der Station Heinrichswalde der Eisenbahnstrecke Königsberg-Tilsit gestattet.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatte des Kreises Niederung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai (Reichs-Gesetzbl. S. 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsbl. S. 151).

Der Regierungs-Präsident.

Frankreich. Durch Verordnung des Ackerbauministers vom 12. Mai ist die am 12. April d. Js.[1]) verbotene Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien nach der Schweiz über Modena in Savoyen unter der Bedingung gestattet, daß der Transport in plombirten Wagen erfolgt. (Journ. offic. S. 2421.)

Schweden. (Vgl. S. 361.) Laut Beschluß des Königlichen Kommerzkollegiums vom 25. Juni wird von demselben nunmehr die Provinz Pommern als frei von Lungenseuche und Wasserscheu angesehen.

[1]) Veröff. S. 310.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des ersten Vierteljahrs 1892.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	29.	7.	14.	21.	31.
	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Galizien	2	2	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	2	2	2	5	2	1	3	3	1	1	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	—	1	—	1	1	1	—	4	2	2	2	3
Steiermark	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bukowina	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Galizien	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wuth.												
Galizien	—	—	—	2	2	3	4	1	2	3	2	2
Schlesien	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Mähren	—	3	1	—	—	—	—	1	2	1	1	—
Böhmen	7	1	3	3	5	9	10	6	5	4	5	5
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	3	6	5	—	1	1
Krain	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	2
Rotz und Wurm.												
Galizien	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	4	5
Schlesien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1
Böhmen	2	2	3	3	3	2	3	2	4	5	5	4
Oberösterreich	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	3	3	3	3	3	2	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich.	2	2	6	3	4	4	3	3	3	4	2	2
Steiermark	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	36	28	24	16	12	9	5	3	2	2	2	3
Schlesien	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1
Mähren	19	15	14	8	7	4	3	4	5	6	8	6
Böhmen	72	59	55	32	19	21	15	10	8	8	7	6
Oberösterreich	19	14	15	12	8	9	9	6	9	9	10	10
Salzburg	8	4	6	5	2	3	1	—	1	1	2	1
Tirol-Vorarlbg.	29	20	20	12	10	12	17	18	12	9	3	2
Niederösterreich.	11	11	12	14	17	14	16	16	10	9	5	4
Steiermark	21	14	12	15	11	7	6	5	4	4	2	1
Kärnten	12	8	5	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Krain	18	13	12	10	2	2	2	—	—	—	2	2
Küstenland	3	1	1	1	2	2	2	1	1	—	—	—
Lungenseuche.												
Schlesien	1	1	1	1	—	1	1	2	2	2	2	1
Mähren	29	31	29	29	32	33	30	36	27	30	35	56
Böhmen	17	16	15	16	16	14	13	15	15	16	15	20
Oberösterreich	8	8	7	7	7	7	7	7	7	7	6	6
Niederösterreich.	3	4	4	3	2	2	2	2	4	4	5	5
Bläschen-Ausschlag.												
Mähren	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	4
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3	3
Niederösterreich.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Räude.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Schlesien	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Salzburg	1	—	—	—	1	1	1	1	3	5	5	7
Tirol-Vorarlbg.	4	4	4	3	4	4	5	5	5	6	6	4
Niederösterreich.	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

[1]) Vgl. Veröff. S. 260.

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	29.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Januar				Februar				März			
Kärnten	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	5	6
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	2	1	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Niederösterreich.	—	3	2	2	3	2	—	—	2	2	—	—
Steiermark . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Pockenkrankheit.												
Niederösterreich.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Rinderpest ist während des 1. Vierteljahrs 1892 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Serbien.[1]) Zahl der Thierseuchenfälle in der Zeit vom 29. Dezember 1891 bis 28. März 1892. Milzbrand: Kreis Kruschewatz 4 Pferde, 1 Rind, Kragujewatz 6 Rinder, Pozarewatz 1 Rind, Belgrad 1 Pferd; Rotz der Pferde: Belgrad 2, Kruschewatz 1; Maul- und Klauenseuche: Donaukreis 4 Rinder; Schafpocken: Donaukreis 52, Waljewo 103, Timok 37, Kruschewatz 41; Rothlauf der Schweine: Podrina 30, Kragujewatz 2; Räude der Pferde: Uziza 2.

Niederlande. (Vgl. S. 408.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Valkenburg, Maastricht, Oud-Valkenburg, Wylré, Hulsberg, Voerendaal und Heer, sämmtlich in der Provinz Limburg.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Vermehrung der Apotheken betr. Vom 27. Juni 1892.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, einen zuverlässigeren Ueberblick, als bisher, darüber zu gewinnen, wie die Vermehrung der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken jährlich ziffermäßig sich gestaltet, und wie viele Besitzwechsel im Laufe jedes Jahres stattgefunden haben. Falls der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu ermitteln ist, wird derselbe für jeden Einzelfall anzugeben sein.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorerwähnten Punkte in dem Jahresbericht über die Apotheken-Besichtigungen in Zukunft zu berücksichtigen und dabei auch gefälligst zu bemerken, an welchen Orten des Bezirks Filial-Krankenhaus- und ärztliche Haus-Apotheken bestehen.

Berlin, den 27. Juni 1892.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
Bosse.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Prüfung der Hebammen-Aspirantinnen betr. Vom 29. Januar 1891.

Der Direktor der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Oppeln hat auch in diesem Jahre sich genöthigt gesehen, sechs auf Grund des beigebrachten Kreisphysikatsattestes zum Lehrkursus zugelassene Lehrtöchter beim Beginn resp. nach kurzer Theilnahme an dem Unterrichte wegen mangelnder geistiger Befähigung zu entlassen und für eine weitere Zahl ist es noch zweifelhaft, ob sie mit Erfolg an dem Lehrkursus theilnehmen wird. Hierdurch erwachsen einerseits den Kommunen bezw. den betreffenden Frauen erhebliche unnütze Aufwendungen, andererseits wird der Unterricht durch solche ungeeignete Elemente erschwert und werden die besseren Schülerinnen in ihren Fortschritten aufgehalten.

Um in Zukunft diese Nachtheile zu vermeiden, wollen Euer Wohlgeboren bei der Prüfung der zur Erlernung der Hebammenkunst sich meldenden Personen mit der erforderlichen Strenge verfahren und um es dem Direktor der Hebammenlehranstalt zu ermöglichen, sich ein genaues Urtheil über die Befähigung der angemeldeten Schülerinnen zu bilden, demnächst sich in den gemäß § 3 der Ministerial-Anweisung vom 6. August 1883 und gemäß § 2 des Reglements für die Provinzial-Lehranstalten vom 13. Mai 1876 bezw. Nachtrag vom 10. Dezember 1883 auszustellenden Zeugnissen nicht auf die allgemeine Bezeugung der körperlichen und geistigen Befähigung der Aspirantinnen beschränken, sondern sich über die einzelnen in Betracht kommenden Punkte besonders äußern.

Zu diesem Zwecke ist hinsichtlich der köperlichen Befähigung der Antragstellerin das Ergebniß der vorzunehmenden Untersuchung in seinen Einzelheiten kurz mitzutheilen, auch stets ein Vermerk darüber zu machen, daß die Untersuchte für den Hebammenberuf geeignete Hände hat und Anzeichen von bestehender Schwangerschaft bei ihr nicht vorhanden sind.

Um ein sicheres Urtheil über die geistige Befähigung zu erlangen, empfiehlt es sich, bei der Prüfung

1. einen Absatz aus dem Hebammenlehrbuch oder sonst leicht faßlichen Buche vorlesen,
2. den Inhalt des Vorgelesenen von ihr kurz mündlich wiedergeben,
3. einige einfache Rechen-Aufgaben im Kopfe rechnen,
4. etwas nach Diktat niederschreiben zu lassen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist nach den einzelnen angeführten Punkten in dem Zeugnisse zu verzeichnen und eine Schriftprobe der betreffenden Person beizufügen.

In jedem Falle hat die Antragstellerin dem Kreisphysikus vor der Prüfung vorzulegen: Führungsattest von der Ortspolizeibehörde, Geburts- und Revaccinationsschein. Daß dies geschehen, ist in dem Atteste anzugeben.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks. J. IX. VI. 345 a.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Nachprüfung der Hebammen betr. Vom 9. Februar 1891.

Die Verschiedenartigkeit, welche bei den mir in Befolgung meiner Verfügung vom 5. Januar 1889 — J. IX. 2307 a — durch Vermittelung des Königlichen Landraths alljährlich bis zum 1. Dezember erstatteten Berichten, betreffend das Desinfektionsverfahren der Hebammen, sowie bei den mir am Jahresschlusse eingereichten Protokollen über die Nachprüfungen der Hebammen obwaltet und die Verwerthung der Mittheilungen erschwert, veranlaßt mich zwecks einheitlicher Regelung und gleichmäßiger Durchführung der Hebammen-Nachprüfungen den Herren Medizinalbeamten die beifolgende Anweisung zur Nachachtung zuzustellen.

Die vorerwähnten bisher erstatteten Berichte kommen hierdurch in Wegfall.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

An sämmtliche Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks. J. IX. VI. 409 a.

Vorschriften für das Verhalten der Hebamme vor der Geburt, bei der Geburt und beim Wochenbett.

Nach dem Lehrbuche von 1878 und der Ministerial-Anweisung vom 22. November 1888 zusammengestellt.

I. Allgemeine Verhaltungs-Vorschriften.

1. Jede Berührung meiden: mit eitrigen, faulenden oder stinkenden Sachen (Geschwüre, altes Blut, übelriechender Wochenfluß, Leichen. Eiter bei Tripper, Schanker, Syphilis.) Keine Leichenreinigung vornehmen.

[1]) Vgl. S. 408.

Hat Berührung stattgefunden: sofort Hände und Vorderarme waschen, 5 Minuten lang desinfiziren, Instrumente auskochen, desinfiziren. Beschmutzte Kleider wechseln. Vorher keine geburtshülfliche Thätigkeit ausüben.

2. Jeden Verkehr meiden mit Personen, welche an Kindbettfieber, Eiterfieber, Unterleibsentzündung, Rose, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, Flecktyphus, Ruhr oder anderen ansteckenden Krankheiten leiden. Keine Krankenpflege übernehmen!

Hat Verkehr stattgefunden: Hände und Vorderarme waschen, 5 Minuten lang desinfiziren. Reinigung des Körpers mittelst Bad oder vollständiger Waschung. Kleider wechseln. Gebrauchte auskochen, desinfiziren. Kreisphysikus benachrichtigen und Verhaltungsvorschriften abwarten. Bis dahin jede berufliche Thätigkeit unterlassen, lediglich äußerste Nothfälle ausgenommen.

3. Die Schwangere zu veranlassen, wenn irgend möglich zur Geburt zu beschaffen: Spülkanne mit Schlauch, Mutter- und Klystirrohr, reine Wäsche, insbesondere reine wasserdichte Unterlagen, Bettschüssel, Karbollösung und Wundwatte.

II. Wird die Hebamme zur Geburt gerufen:

1. Hände und Vorderarme mit Wasser, Seife und Bürste reinigen, Nägel kurz und rund schneiden.

2. Reine Kleidung anlegen.

3. Hebammentasche mit vorgeschriebenem Inhalt (Karbolsäure! reine Schürze!) und Tagebuch mitnehmen.

III. Bei der Gebärenden angekommen:

1. Aermel zurückschlagen, Hände und Vorderarme mit Wasser, Seife und Bürste reinigen.

2. Klystier setzen.

3. Reine Schürze anlegen.

4. 2 l 3% Karbolwasser in einer Flasche oder Schüssel bereiten. Tüchtig umrühren.

Anmerkung. Wo kein Karbol oder nicht genügend vorräthig, hat die Hebamme in jedem Falle von ihrem Vorrathe die fehlende Karbolsäuremenge zu entnehmen.

5. 1/3 in die Spülkanne. Mutterrohr, Nabelschnurscheere, Katheter einlegen. Uebrige Menge Karbolwasser auf 2 Schüsseln (Nr. I. und Nr. II.) zu vertheilen.

6. Geburtshülfliche Erkundigung anstellen und daneben Bett (reine Wäsche, Unterlage) und Gebärende (reine Leibwäsche, Haare einflechten) besorgen.

7. Aeußere geburtshülfliche Untersuchung.

8. Aeußere Geschlechtstheile mit Seife waschen. Keinen Schwamm gebrauchen.

9. Hände und Vorderarme waschen, Nägel reinigen, Hände in Karbolschüssel I. desinfiziren und ohne Abtrocknen oder etwas anzurühren.

10. Direkt innerlich untersuchen.

11. Darauf Hände und Vorderarme waschen, abspülen und in der noch nicht benutzten Karbolschüssel II. desinfiziren.

Anmerkung. Dieselbe Karbollösung wird zu jeder weiteren Desinfektion vor und nach jeder inneren Untersuchung —! thunlichst wenig innerlich untersuchen! — aufbewahrt bis sie trübe wird, alsdann durch frische zu ersetzen.

12. Zimmer vorschriftsmäßig herrichten und Alles für Kind und Mutter bei der Geburt Erforderliche vorbereiten.

Sind schon Druckwehen da, so muß nach Waschung der Geschlechtstheile der Kreißenden und Desinfektion der Hände gleich die innere Untersuchung vorgenommen werden.

IV. Nach der Geburt.

1. Aeußere Geschlechtstheile abspülen und abtrocknen. — Niemals Schwamm.

2. Reine Unterlage für die Entbundene.

3. Nachgeburt genau besichtigen.

4. Die benutzten Instrumente mit Wasser und Seife waschen, desinfiziren.

5. Eintragung ins Tagebuch.

V. Pflege im Wochenbett.

1. Nach dem ersten ruhigen Schlaf Kind anlegen.

2. Für reine, frische Luft im Wochenzimmer sorgen.

3. Den Stand der Gebärmutter, Urinentleerung und Verhalten des Wochenflusses genau beachten.

4. In den ersten Tagen zweimal, später einmal täglich die Geschlechtstheile waschen — bei übelriechendem Wochenfluß nicht selbst — und reine Unterlagen geben.

5. Keine schmutzige Wochenwäsche waschen.

6. Bei Verunreinigung mit Wochenfluß Hände und Vorderarme waschen und desinfiziren. Beschmutzte Instrumente eine Stunde in Karbollösung legen.

7. Zweiten oder dritten Tag Klystier setzen.

8. Wöchnerin nicht vor dem zehnten Tage aufstehen lassen.

9. Die ersten fünf Tage früh und Abends Temperatur messen. Bei 38,5° in der Achselhöhle und darüber den Arzt rufen.

10. Jeden verdächtigen oder wirklichen Fall von Kindbettfieber oder Unterleibsentzündung sowie jeden Todesfall im Wochenbett und eitrige Augenentzündung der Neugeborenen dem Kreisphysikus melden.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Fleischbeschau betr.

Düsseldorf, den 15. Januar 1892.

In Anbetracht des Umstandes, daß in letzter Zeit wiederholt amerikanische Schweinefleischwaaren, welche von amtlichen Fleischeschauern des diesseitigen Regierungsbezirks auf Grund stattgehabter Untersuchung als trichinen- und finnenfrei erklärt und als solche abgestempelt worden sind, bei der später von einem anderen Orte vorgenommenen, nochmaligen Untersuchung mehr oder weniger stark trichinös befunden wurden, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, den Ihnen unterstellten Fleischbeschauern die größte Gewissenhaftigkeit bei Vornahme der Untersuchung anzuempfehlen. Jede Pflichtwidrigkeit der Fleischbeschauer, die zu Euer Hochwohlgeboren Kenntniß gelangt, wollen Euer Hochwohlgeboren mit Strenge ahnden und eventuell die sofortige Entlassung anordnen. Auch sonst wollen Euer Hochwohlgeboren die Thätigkeit der Fleischbeschauer in geeigneter Weise kontroliren lassen und etwa sich herausstellenden Mißständen sofort abhelfen.

In Ergänzung der Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Fleischbeschauer (Anlage B zur Polizeiverordnung vom 19. Juli 1887) ordne ich gleichzeitig an, daß alle untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine und Fabrikate aus denselben mit einem deutlichen und sichtbaren Stempel abzustempeln sind, welcher den Namen und den Wohnort des Fleischbeschauers bezw. bei Fleischschauämtern die Ordnungsnummer des Fleischbeschauers und den Namen des Fleischschauamtes enthält.

Abdrücke für die Bürgermeister sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister, sowie Kreisphysiker des Bezirks. I. II. A. 29.

Bayern. Unter dem 11. Juni 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 209) ist eine Kgl. Verordnung, betr. die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener erlassen worden. Die Gehälter, welche in den als Anlagen beigefügten Regulativen aufgestellt sind, bemessen sich, soweit das ärztliche und thierärztliche Personal in Betracht kommt, nach den auf S. 218 der Veröffentl. mitgetheilten Stufen. Nur sind, unter Wegfall der Abtheilung VII d, die ordentlichen Professoren der thierärztlichen Hochschule unter V c, die außerordentlichen Professoren unter VII f einzureihen. In Abtheilung XI d ist „2700" statt „2707" zu lesen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden, betr. die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Thermometern.

Vom 23. Februar 1892, Z. 3603. (Oesterr. San.-Wesen S. 81.)

Laut Kundmachung des k. k. Handels-Ministeriums vom 2. Dezember 1891, R.-G.-B. 169, hat die k. k. Normal-Aichungs-Kommission Thermometer aller Art (neue sowie auch bereits im Gebrauche befindliche) zur amtlichen Ueberprüfung und Beglaubigung zugelassen und findet

die Einreichung von Thermometern zur amtlichen Behandlung bereits seit 1. Jänner 1892 bei der Normal-Aichungs-Kommission statt.

Vom Standpunkte des gedachten Ministeriums verfolgte diese Maßregel in erster Linie den Zweck, nach dem in anderen Staaten, insbesondere dem Deutschen Reiche, gegebenen Beispiele durch die Möglichkeit der amtlichen Beglaubigung den Werth der im Inlande erzeugten Thermometer und damit ihre Absatz- bezw. Konkurrenzfähigkeit den ausländischen Produkten gegenüber zu erhöhen.

Bei der Wichtigkeit, welche eine solche Beglaubigung der Genauigkeit und Richtigkeit von Wärmeangaben für Messungen insbesondere auch auf medizinischem Gebiete besitzt, erscheint es geboten, die ärztlichen Fachkreise auf obige Verfügung aufmerksam zu machen und wird die k. k. . . . . daher aufgefordert, in dieser Beziehung das Geeignete zu veranlassen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an alle politischen Landesbehörden, betreffend Vorkehrungen gegen Cholera. Vom 8. Juli 1892, Z. 14 192.

(Oesterr. San.-Wesen S. 226.)

Durch das heftige Auftreten der Cholera in Baku, Tiflis und Astrachan, sowie durch das bereits konstatirte sprungweise Fortschreiten derselben, zunächst aufwärts des Wolgastromes ist die Gefahr nahe gerückt, daß diese Seuche im Wege des Eisenbahn- und Schifffahrtverkehres nach Westen und Südwesten des russischen Reiches sich verbreiten und hiedurch auch das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedrohen könnte. Hiedurch ist die dringende Nothwendigkeit gegeben, schon gegenwärtig mit aller Umsicht die geeigneten Maßnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung und der Verbreitung dieser Infektionskrankheit vorzukehren.

Für Galizien und Bukowina.

Da das dortige Verwaltungsgebiet von einer eventuellen Cholerainvasion zunächst bedroht ist, fällt der politischen Verwaltung dortselbst die verantwortungsvolle Aufgabe zu, das Vordringen dieser Infektionskrankheit über die Grenze wirksam abzuwehren. Zu dem Zwecke sind nach dem diesfalls eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zunächst jene Maßnahmen, welche bereits anläßlich der Ausbreitung des Flecktyphus und der Blattern in den russischen Nothstandsgebieten mit dem hierortigen Erlasse vom 17. April l. J., Z. 7304, sowie in Betreff der Verkehrsanstalten über hierortige Anregung mit den Erlässen des k. k. Handelsministeriums vom 21. und 26. April l. J., Z. 19230 und 19795, dann in Betreff der Cholera mit dem Erlasse des letztgedachten Ministeriums vom 27. Juni l. J., Z. 31273, verfügt worden sind und sich auf die genaue Evidenzhaltung der Infektionskrankheiten im Lande überhaupt, insbesondere in den Grenzbezirken, auf die Beobachtung des Gesundheitszustandes der aus Rußland in den Grenzstationen einlangenden Reisenden durch das Zugsbegleitungspersonal, auf die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung solcher Reisenden, welche verdächtige Krankheitssymptome wahrnehmen lassen, auf die Beschaffung und Instandhaltung geeigneter Revisionslokale in den Einbruchsstationen, auf die Beistellung von Dampfdesinfektionsapparaten, sowie auf die Fürsorge für die eventuell erforderliche isolirte Unterbringung der betreffenden kranken Personen beziehen, in ihrer präzisen Durchführung strengstens zu überwachen und durch die nachstehenden Maßnahmen zu ergänzen.

Die Vorkehrungen, welche in der im Landesgesetzblatte verlautbarten Cholerainstruktion vom 5. August 1886, Z. 14067, Abschnitt A., in Aussicht genommen sind, werden im Einvernehmen mit den betreffenden Landes-, Finanz- und Postbehörden, sowie Eisenbahnbetriebsdirektionen, wegen deren entsprechender Mitwirkung unter Einem die Vermittelung der betreffenden Ressortministerien in Anspruch genommen wird, ehestens in der Weise in Wirksamkeit zu setzen sein, daß in den Einbruchstationen mit Eisenbahnanschluß gegen Rußland

für Galizien:

und zwar vorläufig in Podwoloczyska und Brody

für beide:

zum Zwecke der sanitären Revision der aus Rußland einlangenden Reisenden und ihrer Effekten einschließlich des unter Raumverschluß direkt einlangenden Reisegepäckes aus Rußland verläßliche, mit den erforderlichen pathologischen Kenntnissen ausgerüstete Aerzte bestellt werden, welche zugleich für die beständige Aufrechterhaltung eines guten hygienischen Zustandes in den betreffenden Eisenbahnstationen, die entsprechende Instandhaltung der Revisions- und Isolirlokalitäten, dann der Dampfdesinfektionsapparate, sowie für die gehörige Unterweisung des diese Apparate bedienenden Hülfspersonales zu sorgen haben werden.

Diesen Revisionsärzten kommt es zu, hinsichtlich aller einer Infektionskrankheit verdächtigen oder mit solchen behafteten Reisenden und hinsichtlich der Behandlung ihrer Effekten sofort die nothwendigen Maßnahmen anzuordnen, insbesondere die isolirte Beobachtung der der Krankheit verdächtigen, bezw. die isolirte Behandlung der erkrankten Reisenden, sowie die verläßliche Desinfektion besudelter Wäsche zu veranlassen. Dieselben sind anzuweisen, bei Verdacht der Cholerainfektion eines Reisenden sofort telegraphisch einen ihnen namhaft zu machenden, mit der bakteriologischen Untersuchung vollkommen vertrauten Fachmann zur Sicherstellung der Diagnose zu berufen und hievon telegraphisch der Landesbehörde die Anzeige zu erstatten. Mit Rücksicht hierauf wolle die k. k. . . . . sofort wegen Gewinnung der gedachten Fachmänner das Erforderliche veranlassen und dieselben einladen, über telegraphische Berufung sofort mit den erforderlichen Behelfen an Ort und Stelle sich zu begeben.

Für geeignete Revisions- und Isolirlokalitäten, vollkommen verläßliche Desinfektionsapparate und die Mittel zur isolirten Wartung und Behandlung Infektionskranker muß daher in den Revisionsstationen bestens gesorgt sein, und ist mit Beschleunigung und abgesondert zu berichten, wie es hiemit in den

für Galizien:

genannten Einbruchstationen und weiterhin in allen übrigen eventuell zur Revision heranzuziehenden Eisenbahngrenzstationen;

für die Bukowina:

in Betracht kommenden Einbruchsstationen

für beide:

bestellt ist.

Sollten in den betreffenden Einbruchsstationen selbst geeignete Aerzte für die gedachte Dienstleistung nicht zu Gebote stehen, so werden andere geeignete Revisionsärzte daselbst zu exponiren sein, in welcher Beziehung insbesondere auf die k. k. Sanitätsassistenten Bedacht zu nehmen sein wird. Wegen der diesen Revisionsärzten zuzuerkennenden Gebühren werden die Anträge gewärtigt.

Für Galizien:

Im Falle des Vorrückens der Cholera gegen die Grenze des Reiches wird auch in Szczakowa und in den Eisenbahngrenzstationen ohne Anschluß in gleicher Weise vorzugehen sein.

Für beide:

Die der Revision unterzogenen Reisenden aus Rußland sind auch weiterhin während der Reise, sowie während ihres Aufenthaltes im Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch 5 Tage vom Tage des Eintreffens aus Rußland unter persönlicher Nachschau des zur Handhabung des Sanitätsdienstes bestellten oder anzuweisenden Arztes in sanitätspolizeilicher Aufsicht zu halten.

Die genaue Beobachtung der Meldungsvorschriften über das Eintreffen von Reisenden aus Rußland überhaupt seitens der Besitzer von Beherbergungslokalitäten jeder Art ist allgemein sicherzustellen.

Um für den Fall, daß derlei Reisende während der Eisenbahnfahrt von Cholera befallen werden sollten, die entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können, sind im Sinne des hierortigen Erlasses vom 5. August 1886,

Z. 14150, und im Einvernehmen mit den Eisenbahnverwaltungen sofort jene Stationen zu ermitteln und festzustellen, in welchen deren Uebergabe in zuverlässlich isolirte Krankenbehandlung erfolgen kann. Wegen Herstellung und Instandhaltung der geeigneten Isolirlokalitäten in diesen Stationen, sowie plannäßiger Vorbereitung des ärztlichen Dienstes und Beistellung geschulten Wartepersonales ist ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen. Auch ist bei allfälliger Inanspruchnahme solcher Stationen für die vorherige telegraphische Einleitung der erforderlichen Vorbereitungen Vorsorge zu treffen.

Desgleichen ist auch hinsichtlich aller anderen, insbesondere größeren Gemeinden auf die plannäßige Ermittelung von eventuell zu Nothspitälern geeigneten Räumlichkeiten und auf die Vorbereitung aller zur Inbetriebsetzung derselben erforderlichen Maßnahmen Bedacht zu nehmen und in möglichst großem Umfange dafür zu sorgen, daß im Bedarfsfalle instruirte Krankenwärter und Desinfektionsdiener zur Verfügung stehen. Ebenso wird neuerdings auf die besondere Wichtigkeit der Beschaffung transportabler Spitalsbaracken, insbesondere im Anschlusse an öffentliche Krankenhäuser aufmerksam gemacht. Es wird sich empfehlen, daß sowohl in dieser Hinsicht als auch in Bezug auf die Durchführung der nothwendigen sanitären Vorkehrungen in den Gemeinden überhaupt mit dem Landesausschusse ein rasches Einvernehmen hergestellt werde.

Es wird vorausgesetzt, daß in allen wichtigen, die Cholera betreffenden Angelegenheiten stets im kürzesten, eventuell telegraphischen Wege unter Hintansetzung jedes dem Zwecke abträglichen Formalismus vorgegangen werde.

Desgleichen hat das schon bei früheren Anlässen als nothwendig hervorgehobene wechselseitige Einvernehmen mit den k. und k. Militärbehörden jederzeit einzutreten.

Abgesehen von obigen speziell in Galizien und der Bukowina einzuleitenden Maßnahmen ist auch im Sinne der Cholerainstruktion Alles vorzukehren, was die Disposition der Bevölkerung für Erkrankungen an Cholera zu vermindern geeignet ist, in welch letzterer Beziehung unter einem auch die entsprechenden Weisungen an sämmtliche übrigen politischen Landesbehörden ergehen und möge die bestehende Choleragefahr der k. k. . . . . zur dringenden Veranlassung dienen, die fortgesetzte Reinhaltung und Assanirung der Gemeinden, soweit dieselbe mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse erreichbar ist, mit aller Energie anzustreben.

An die Landesbehörden außer Galizien und Bukowina.

Hinsichtlich der zur Abwehr der Cholerainvasion aus dem Osten zunächst bedrohten Länder Galizien und der Bukowina sind die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet worden. Es ist jedoch erforderlich, daß auch in allen übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern schon gegenwärtig im Sinne des Abschnittes A., Punkt 17 der Cholerainstruktion vom Jahre 1886 dem Gesundheitszustande der etwa direkt aus dem östlichen oder nordöstlichen Rußland eintreffenden Reisenden in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte während der ersten 5 Aufenthaltstage eine besondere Aufmerksamkeit unter sanitätsärztlicher Nachschau zugewendet, die genaue Beobachtung der Meldungsvorschriften seitens der Besitzer von Beherbergungslokalitäten jeder Art hinsichtlich solcher Reisenden sichergestellt und im Sinne des Abschnittes B. der gedachten Instruktion Alles vorgekehrt werde, was die Disposition der Bevölkerung für Erkrankungen an Cholera zu vermindern geeignet ist.

An Alle.

In dieser Beziehung wird auf Grund der Anträge des Obersten Sanitätsrathes angeordnet, daß insbesondere im Wege der lokalkommissionellen Erhebung vor Allem solche Uebelstände in den Gemeinden mit möglichster Beschleunigung behoben werden, welche geeignet sind, den Grund und Boden mit zersetzungsfähigen Stoffen zu verunreinigen oder Trink- und Nutzwasser direkt oder indirekt zu infiziren, daher die mit der Beseitigung menschlicher und thierischer Abfallstoffe verbundenen Uebelstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden. Weiters werden die Hintanhaltung der Ueberfüllung von Wohnungen, insbesondere von Massenquartieren die Sicherstellung einer gewissenhaften Marktpolizei, die rechtzeitige Bereithaltung von Isolirlokalitäten in größeren Gemeinden nebst der Vorsorge für eventuelle Wartung und Behandlung erkrankter Personen, die möglichste Verbreitung gutfunktionirender Dampfdesinfektionsapparate und die Sicherstellung einer geordneten Sanitätsverwaltung Gegenstand der besonderen Fürsorge der Behörden sein müssen.

Selbstverständlich ist dem Gesundheitszustande der Bevölkerung fortan die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß von nun an auch das Auftreten von Fällen einheimischen Brechdurchfalles (Cholera nostras) angezeigt und daß in allen Fällen von infektiösen Darmerkrankungen durch die bei denselben intervenirenden Aerzte auf die Beobachtung der Vorschrift, daß die Desekte vor deren Beseitigung nach Maßgabe der Desinfektionsvorschrift vom Jahre 1887 zu desinfiziren und in keinem Falle auf offene Düngerstätten abgelagert werden dürfen, gedrungen werde.

Damit die Beseitigung sanitärer Uebelstände sowie die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen zur Hintanhaltung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere der Cholera auch zuverlässlich und in einer die Erreichung des Zweckes sichernden Weise stattfinden, ist es unerlässlich, daß die Thätigkeit der Gemeinden durch entsprechende sachgemäße Inspektionen und persönliche Intervention der l. f. Bezirksärzte und weiterhin durch fallweise unvermuthete Nachschau der von der politischen Landesbehörde zu entsendenden Sanitätsorgane überwacht und beim Vorkommen von Indolenz und Pflichtversäumniß mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorgegangen werde.

An die Landesbehörden außer Galizien und Bukowina.

Um für den Fall, daß Reisende während der Fahrt auf Eisenbahnen von Cholera befallen werden sollten, die entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können, sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 5. August 1886, Z. 14150, im Einvernehmen mit den Eisenbahnverwaltungen jene Stationen zu ermitteln und festzustellen, in welchen deren Uebergabe in zuverlässig isolirte Krankenbehandlung erfolgen kann, und ist die ordentliche Bereithaltung der Desinfektionsapparate und Isolirlokalitäten in solchen Stationen durch entsprechende Nachschau der Amtsärzte sicher zu stellen. Ueberhaupt wird ein besonderes Gewicht darauf zu legen sein, daß alle in den Gemeinden für den eventuellen Bedarf bestehenden Desinfektions- und Isolirvorkehrungen sich in einem die Anwendung jederzeit ermöglichenden Zustande befinden.

An Alle.

Da in dem Falle des Auftretens der Cholera im Reichsgebiete insbesondere für zureichende ärztliche Hülfe in den bedrohten Orten vorgesorgt werden muß, wird die k. k. . . . . aufgefordert, durch die politischen Unterbehörden und im Wege der ärztlichen Vereine an die Aerzte des Landes eine Umfrage zu richten, welche derselben bereit wären, im Bedarfsfalle in von ihrem Domizile entfernten Orten

An alle außer Galizien und Bukowina:

sei es des eigenen Landes, sei es außer dem Lande im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, eventuell im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie

An Alle.

ihre Dienste unter den mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886, Z. 5093, bekannt gegebenen Bedingungen,[1]) welche

---

[1]) Den Aerzten und Wundärzten, welche außerhalb ihres Wohnortes bei der Choleraepidemie in Verwendung stehen, würde nebst der Vergütung der Reisekosten und

denselben neuerlich mitzutheilen sind, zur Verfügung zu stellen.

Hierbei reflektirt das Ministerium des Innern insbesondere auf jene Aerzte, welche eine stabile Thätigkeit in einem bestimmten Domizile noch nicht angetreten haben und wird daher vorzugsweise an die Sekundarärzte, Aspiranten und sonstigen Hülfsärzte der öffentlichen Spitäler unter besonderer Begrüßung jedes einzelnen die Einladung zu richten sein.

An alle außer Galizien und Bukowina.

Desgleichen wolle die . . . . . bei den l. f. Bezirksärzten und Sanitätsassistenten Umfrage halten, welche derselben bereit wären, gegen Zuerkennung der den Privatärzten zugestandenen Remunerationen zu ihren ständigen Bezügen sich außer Landes verwenden lassen.

An Alle.

Der Berichterstattung hierüber wird längstens bis 30. Juli l. J. entgegengesehen.

Ueber alle wichtigen einschlägigen Vorkommnisse, sowie über die von der k. k. . . . . getroffenen allgemeinen Vorkehrungen ist abgesondert zu berichten.

Großbritannien. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über Fabriken und Werkstätten. Vom 5. August 1891.

Chapter 75. An Act to amend the Law relating to Factories and Workshops. (5th August 1891.)

Whereas it is expedient to amend the Factory and Workshop Act, 1878 (herein-after referred to as the principal Act):

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Sanitary Provisions.

1. — (1.) If the Secretary of State is satisfied that the provisions of the law relating to public health as to effluvia arising from any drain, privy, or other nuisance, or with respect to cleanliness, ventilation, overcrowding, or limewashing are not observed in any workshops or class of workshops (including workshops conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) or laundries, he may, if he thinks fit, by order, authorise and direct an inspector or inspectors under the principal Act to take, during such period as may be mentioned in the order, such steps as appear necessary or proper for enforcing the said provisions.

(2.) An inspector authorised in pursuance of this section shall, for the purpose of his duties, have the same powers with respect to workshops and laundries to which this section applies, as he has under the principal Act as amended by this Act with respect to factories, and may for the same purpose take the like proceedings for punishing or remedying any default in compliance with the said provisions of the law relating to public health as might be taken by the sanitary authority of the district in which the workshops or laundries are situate, and shall be entitled to recover from that sanitary authority all such expenses in and about any proceedings in respect of such workshops or laundries as he may incur and are not recovered from any other person, and have not been incurred in any unsuccessful proceedings.

2. — (1.) Section four of the principal Act shall apply to workshops conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein, and to laundries.

(2.) Where notice of an act, neglect, or default is given by an inspector under the said section four, as amended by this Act, to a sanitary authority, and proceedings are not taken within a reasonable time for punishing or remedying the act, neglect, or default, the inspector may take the like proceedings for punishing or remedying the same as the sanitary authority might have taken, and shall be entitled to recover from the sanitary authority all such expenses in and about the proceedings as the inspector incurs and are not recovered from any other person, and have not been incurred in any unsuccessful proceedings.

3. — (1.) Sections three and thirty-three of the Factory and Workshop Act, 1878 (which relate to cleanliness, ventilation, and overcrowding in and limewashing of, factories and workshops), shall cease to apply to workshops.

(2.) For the purpose of their duties with respect to workshops (not being workshops to which the Public Health (London) Act, 1891, applies), a sanitary authority and their officers shall, without prejudice to their other powers, have all such powers of entry, inspection, taking legal proceedings or otherwise, as an inspector under the principal Act.

(3.) If any child, young person, or woman, is employed in a workshop, and the medical officer of the sanitary authority becomes aware thereof, he shall forthwith give written notice thereof to the factory inspector of the district.

4. — (1.) Every workshop as defined by the principal Act (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein), and every workplace within the meaning of the Public Health Act, 1875, shall be kept free from effluvia arising from any drain, water closet, earth closet, privy, urinal, or other nuisance, and unless so kept shall be deemed to be a nuisance liable to be dealt with summarily under the law relating to public health.

(2.) Where on the certificate of a medical officer of health or inspector of nuisances it appears to any sanitary authority that the limewashing, cleansing, or purifying of any such workshop, or of any part thereof, is necessary for the health of the persons employed therein, the sanitary authority shall give notice in writing to the owner or occupier of the workshop to limewash, cleanse, or purify the same or part thereof, as the case may require.

(3.) If the person to whom notice is so given fails to comply therewith within the time therein specified, he shall be liable to a fine not exceeding ten shillings for every day during which he continues to make default, and the sanitary authority may, if they think fit, cause the workshop or part to be limewashed, cleansed, or purified, and may recover in a summary manner the expenses incurred by them in so doing from the person in default.

(4.) This section shall not apply to any workshop or workplace to which the Public Health (London) Act, 1891, applies.

5. In section three of the principal Act, for the word „privy", shall be substituted the words „water closet, earth closet, privy, urinal", and for the words „injurious to the health of the persons employed therein" shall be substituted the words „dangerous or injurious to the health of the persons employed therein."

Safety.

6. — (1.) The words „near to which any person is liable to pass or to be employed" in sub-section (1) of section five of the principal Act are hereby repealed.

---

freien Wohnung in dem ihnen als Amtssitz angewiesenen Orte ein Taggeld von 10 fl., welches nach den Lokalverhältnissen bis zum Betrage von 15 fl. erhöht werden kann, ferner bei Bewerbungen um Anstellungen im staatlichen Sanitätsdienste unter übrigens gleichen Voraussetzungen eine vorzugsweise Berücksichtigung zugesichert.

(2.) In sub-section three of the same section before the words „every part“ shall be inserted the words „all dangerous parts of the machinery and.“

7. — (1.) Every factory of which the construction is commenced after the first day of January one thousand eight hundred and ninety-two, and in which more than forty persons are employed, shall be furnished with a certificate from the sanitary authority of the district in which the factory is situate that the factory is provided on the storeys above the ground floor with such means of escape in case of fire for the persons employed therein as can reasonably be required under the circumstances of each case, and a factory not so furnished shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act, and it shall be the duty of the sanitary authority to examine every such factory, and on being satisfied that the factory is so provided to give such a certificate as aforesaid.

(2.) With respect to all factories to which the foregoing provisions of this section do not apply, and in which more than forty persons are employed, it shall be the duty of the sanitary authority of every district, as soon as may be after the passing of this Act, and afterwards from time to time, to ascertain whether all such factories within their district are provided with such means of escape as aforesaid, and, in the case of any factory which is not so provided, to serve on the person being within the meaning of the Public Health Act, 1875, the owner of the factory a notice in writing specifying the measures necessary for providing such means of escape as aforesaid, and requiring him to carry out the same before a specified date, and thereupon such owner shall, nothwithstanding any agreement with the occupier, have power to take such steps as are necessary for complying with the requirements, and, unless such requirements are so complied with, such owner shall be liable to a fine not exceeding one pound for every day that such non-compliance continues. In case of a difference of opinion between the owner of the factory and the sanitary authority, the difference shall, on the application of either party, be referred to arbitration, and thereupon the provisions of the First Schedule to this Act shall have effet, except that the parties to the arbitration shall be the sanitary authority on the one hand and the owner on the other, and the award on the arbitration shall be binding on the parties thereto. If the owner alleges that the occupier of the factory ought to bear or contribute to the expenses of complying with the requirement, he may apply to the county court having jurisdiction where the factory is situate, and thereupon the county court, after hearing the occupier, may make such order as appears to the court just and equitable under all the circumstances of the case.

(3.) All expenses incurred by a sanitary authority in the execution of this section shall be defrayed —

(*a.*) in the case of an authority of an urban district, as part of their expenses of the general execution of the Public Health Act, 1875; and

(*b.*) in the case of an authority of a rural district, as special expenses incurred in the execution of the Public Health Act, 1875; and such expenses shall be charged to the contributory place in which the factory is situate.

(4.) In the application of this section to the administrative county of London, the London County Council shall take the place of the sanitary authority, and their expenses in the execution of this section shall be defrayed as part of their expenses in the management of the Metropolitan Building Act, 1855, and the Acts amending the same. (Schluß folgt).

Belgien. Mehl, Brod u. s. w. betr. Vom 24. Dezember 1891. (Moniteur belge 1891 S. 3782.)

Denrées alimentaires. — Arrêtés royaux du 10 décembre 1890 et du 28 septembre 1891[1]). — Farines, pains, levures, etc.

Circulaire à MM. les gouverneurs des provinces.

Bruxelles, le 24 décembre 1891.

Monsieur le gouverneur,

Le règlement du 28 septembre 1891 est relatif à la préparation et au commerce des farines, du pain et des autres denrées alimentaires dérivées des farines.

D'autre part, l'arrêté royal du 10 décembre 1890 s'occupe des appareils, ustensiles, etc., qui peuvent être employés, entre autres, pour la préparation, etc. des denrées alimentaires destinées à la vente ou pour le débit de ces denrées.

Certaines parties de cette réglementation spéciale ont provoqué des demandes d'explications sur la solution desquelles je désire appeler votre attention, ainsi que j'ai déjà eu l'honneur de le faire, monsieur le gouverneur, par d'autres circulaires pour quelques-uns des règlements sur la falsification des denrées alimentaires.

A. L'emploi en boulangerie de pétrins recouverts en zinc est interdit, pour les raisons suivantes:

Le zinc est facilement attaquable par les acides et ses sels sont doués de propriétés toxiques. Or, la farine, la levure et le levain présentent toujours, quoique dans des proportions différentes, un certain degré d'acidité qui s'accroît au cours de la fermentation panaire. Le sel ordinaire, ajouté aux pâtes à l'état de solution aqueuse, est également susceptible d'attaquer le zinc.

Il est à remarquer que si, dans un but de propreté, il est reconnu préférable de recouvrir les pétrins d'une matière plus facile à nettoyer que le bois, on peut choisir, à cet effet, une substance non prohibée par les règlements.

B. On peut tolérer dans la farine d'une céréale la présence d'une faible quantité (2 ou 3 p. c.) de farines d'autres grains ne renfermant aucun principe nuisible à la santé.

En effet, certaines espèces de froments contiennent une proportion plus ou moins grande de céréales étrangères (seigle, orge, avoine, etc.) et de certaines légumineuses que les procédés de nettoyage les plus perfectionnés ne parviennent pas à éliminer complètement: la farine qu'on en tire est donc nécessairement mélangée d'une légère proportion de ces éléments étrangers. C'est ce qui justifie la tolérance admise plus haut.

C. L'article 1er du règlement du 28 septembre 1891 défend d'une manière absolue d'ajouter, en si minime proportion que ce puisse être, toute matière minérale quelconque aux farines destinées à l'alimentation publique.

L'article 15 du même règlement défend d'employer à la fabrication des pâtes alimentaires, du pain d'épices et des produits divers de la boulangerie et de la pâtisserie des farines préparées contrairement aux dispositions de l'article 1er, mais il ne défend pas de faire usage de certaines substances minérales pour la fabrication des produits que je viens d'énumérer. Cet article se borne, en effet, à proscrire l'emploi de matières nuisibles.

Il appartient aux intéressés d'apprécier, et aux tribunaux de juger, quelles matières minérales doivent être considérées comme nuisibles. A cet égard, rien n'est changé à l'ancien état de choses.

D. On entend par levure falsifiée toute levure ayant été mélangée à des matières étrangères à sa nature.

Toutefois, pour l'application des dispositions du

[1]) Veröff. 1891 S. 338 und 1892 S. 427.

règlement relatives à la fabrication du pain, on admettra, comme corollaire de la tolérance professée à l'égard des impuretés éventuellement apportées à cette denrée par les farines, la présence dans le pain d'une faible proportion de matières amylacées étrangères, y introduites avec la levure, à la condition que cette introduction n'élève pas la teneur totale du pain en principes farineux et féculents étrangers au-dessus de 2 ou 3 p. c.

Il est à remarquer, monsieur le gouverneur, que, sous littéra D de cette circulaire, il n'est point question du commerce de la levure même.

Mon administration étudie en ce moment les dispositions réglementaires auxquelles ce produit devra donner lieu, notamment en ce qui concerne les informations à donner aux acheteurs en cas d'addition aux levures de fécule ou d'amidon.

Des explications dans le sens de ce qui précède sont données aujourd'hui au personnel attaché au service de l'inspection de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires, conformément à ce qui a été fait pour la circulaire du 12 de ce mois.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Niederlande. Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh ꝛc. Vom 3./6. Mai 1892.
(Nederlandsche Staatscourant vom 14. Mai. Uebersetzung.)

Hinsichtlich der Ertheilung von Dispens von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh ꝛc., sollen künftig folgende Regeln gelten:

1. Auf Anträge wegen Erlaubniß zur Einfuhr der von Vieh herrührenden Waaren, benannt in den Kgl. Beschlüssen vom 8. Dezember 1870 und 14. August 1888, beschließt, wenn der Platz der Bestimmung dabei angegeben wird, der Kommissar der Königin (insofern er mit Ermächtigung dazu versehen ist) in derjenigen Provinz, in welcher der Bestimmungsort der einzuführenden Waaren liegt.

In der betr. Entschließung des Kommissars der Königin wird der Bestimmungsort angegeben;

2. wird der Bestimmungsort bei dem Antrage nicht angegeben, so beschließt auf letzteren der Kommissar der Königin in der Provinz, in welcher der Antragsteller (Person oder Gesellschaft, direkter Interessent oder nicht) seinen Wohnsitz hat;

3. hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so muß beim Antrage stets der Bestimmungsort angegeben werden, damit darauf Entschließung gefaßt werde in Gemäßheit des unter Nr. 1 Bestimmten;

4. ergiebt sich bei der Einfuhr aus den Begleitpapieren, daß die Waaren zur Einfuhr in eine andere Provinz bestimmt sind, als diejenige, deren Kommissar der Königin die Erlaubniß ertheilt hat, so wird diese Erlaubniß als ungültig angesehen;

5. auf Anträge wegen Erlaubniß zur Durchfuhr obiger Waaren beschließt der Kommissar der Königin in derjenigen Provinz, in welcher das Eingangszollamt liegt. Anträge auf Erlaubniß nach Maßgabe des Vorstehenden können gestellt werden durch Personen oder Gesellschaften (direkte Interessenten bei der Ein- bezw. Durchfuhr, oder nicht) und können auf ungestempeltem Papier eingereicht werden.

Frühere Bestimmungen über einen der obigen Punkte werden, insoweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch sind, aufgehoben.

Vermischtes.

Baden. Die Zahl der öffentlichen und privatgewerblichen Schlachthäuser in Baden betrug der „Karlsr. Ztg." zufolge im Jahre 1890 im Kreise Konstanz bei 220 Gemeinden 131 (9 öffentliche und 122 Privatschlachthäuser), im Kreise Villingen mit 91 Gemeinden 70 (3 öffentliche, 67 private), im Kreise Waldshut 168 Gemeinden 84 (3, 81), im Kreise Freiburg 211 Gemeinden 140 (106, 34), im Kreise Lörrach 129 Gemeinden 119 (2, 117), im Kreise Offenburg 141 Gemeinden 156 (7, 149, wobei aus dem Amtsbezirk Lahr die Angaben fehlen und für den Amtsbezirk Oberkirch die Zahl der Privatschlachthäuser nicht bekannt gegeben ist), im Kreise Baden 100 Gemeinden 134 (3, 131), im Kreise Karlsruhe 149 Gemeinden 226 (5, 221, für den Amtsbezirk Ettlingen fehlen Angaben), im Kreise Mannheim 40 Gemeinden 115 (1, 114), im Kreise Heidelberg 107 Gemeinden 175 (1, 174), im Kreise Mosbach 252 Gemeinden 99 (4, 95, wobei für die Amtsbezirke Adelsheim und Tauberbischofsheim Angaben noch ausstehen). Es befanden sich somit im Jahre 1890 in 1608 Gemeinden des Großherzogthums 1449 Schlachthäuser, von denen 44 Gemeinde- und 1405 Privatschlachthäuser waren, was gegen 1889 bei einer Anzahl von 1605 Gemeinden eine Verminderung um 204 Schlachthäuser (12 Gemeinde- und 192 Privatschlachthäuser ergiebt. (R.-A. Nr. 156.)

Sachsen-Weimar. Ergebnisse der Fleischschau in Weimar 1891. Im Innungsschlachthause zu Weimar sind im genannten Berichtsjahre 1502 Stück Rindvieh, 8246 Schweine, 8081 Stück Kleinvieh einschließlich der Kälber, 61 Pferde, zusammen 17890 Thiere geschlachtet worden. Hiervon wurden 228 Thiere bei der Fleischbeschau wegen verschiedener Krankheiten beanstandet, wovon 83 Stück Rindvieh und 3 Schweine mit Tuberkulose, 30 Stück Rindvieh, 23 Schweine und 18 Hammel mit Hülsenwürmern, 12 Stück Rindvieh mit Leberabszessen, 2 Stück Rindvieh und 4 Hammel mit der Egelkrankheit, je 2 Schweine mit Finnen und Rothlauf und 9 Hammel mit parasitärer Lungenverhärtung. Ganz ausgeschlossen von der Verwendung zur menschlichen Nahrung wurden 27 Thiere, wovon 16 Stück Rindvieh wegen Tuberkulose und 1 desgleichen wegen vielfacher Abszesse in der Bauchhöhle. 2 Stück Rindvieh wurden an Maul- und Klauenseuche erkrankt befunden. („Deutschland" vom 24. Januar 1892. — Vgl. Veröff. 1891 S. 119.)

Rußland. Die Russische Gesellschaft zur Wahrung der Volksgesundheit, welche unter dem Ehrenpräsidium S. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Paul Alexandrowitsch steht, wird in St. Petersburg im Frühjahre 1893 die Erste Allgemeine Russische Hygienische Ausstellung veranstalten. Auf derselben sind, entsprechend den Sektionen der Gesellschaft für Wahrung der Volksgesundheit, folgende fünf Abtheilungen in Aussicht genommen:

Erste Abtheilung: Biologische Sektion.

Zweite Abtheilung: Medizinische und Sanitätsstatistik, Epidemiologie und medizinische Geographie.

Dritte Abtheilung: Hygiene der bewohnten Ortschaften, der öffentlichen und Privatbauten und industriellen Anlagen; Hygiene der Wegekommunikation; Ernährungs-Hygiene; Hygiene der Bekleidung; Reinlichkeitspflege und Desinfektion; Krankenpflege; professionelle Hygiene; Staatsprophylaktik.

Vierte Abtheilung: Erziehungs-Hygiene.

Fünfte Abtheilung: Geologie, Klimatologie und balneologische Hygiene.

Es können die Gegenstände selbst, wie auch Abdrücke, Modelle, Photographien, Zeichnungen, Beschreibungen, Pläne, Tabellen, Diagramme, Kartogramme, wissenschaftliche Arbeiten, Naturprodukte und Kollektionen von Gegenständen und Produkten, die mit der Hygiene im Zusammenhange stehen, eingeliefert werden. Anmeldungen sind dem Bureau bis spätestens zum 1./13. September 1892 zu übersenden.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 9* bis 16*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

NEUENAHRER SPRUDEL
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel:, Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Prospecte gratis. (9966)

Kurort Salzbrunn, Schlesien.
Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle
Oberbrunnen
durch die Herren Furbach & Strieboll. Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen ꝛc. durch die
(9965) **Fürstliche Brunnen-Inspection.**
Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 27. Juli 1892.** Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera bezw. Cholerine. S. 487. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 488. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 489. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 489. — Desgl. in deutschen Städte- und Landbezirken. S. 489. — **Witterung.** S. 489. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Hamburg, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Spanien, Portugal, Egypten, Brasilien). S. 491. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juni. S. 493. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Bayern, Hessen, Oesterreich). S. 494. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Senking'sche Desinfektionsapparate. S. 495. — Russische Auswanderer. S. 495. — (Reg.-Bez. Oppeln). Krankheiten nach Ueberschwemmungen. S. 496. — Ansteckende Krankheiten. S. 496. — Fleischbeschauer. S. 496. — (Reg.-Bez. Köln). Eisenbahnviehwagen. S. 496. — (Württemberg). Maul- und Klauenseuche. S. 497. — (Baden). Viehbeförderung auf Eisenbahnen. S. 497. — (Oesterreich). Cholera. S. 497. — (Großbritannien). Fabriken und Werkstätten. (Schluß). S. 497. — (Belgien). Geräthe für Nahrungsmittel. S. 500. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Abgabe grauer Quecksilbersalbe durch einen Drogisten. S. 501. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Vereinigte Staaten von Amerika). Patentanzeigen 2c. S. 501. — **Geschenkliste.** S. 501.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Rußland. (Vgl. S. 471 und 455.) Nach den eingegangenen Nachrichten scheint es, daß nach dem ersten explosionsartigen Auftreten der Seuche kurz hintereinander an weit entfernten Orten nunmehr die Verbreitung langsamer vor sich geht. Der in der Vorwoche erreichte nördlichste Punkt Kasan ist nicht überschritten, dagegen ist ein bedeutsamer Sprung nach Westen hin zu verzeichnen, insofern die Eisenbahnlinie Rostow-Woronesch-Roslow, bezw. der Unterlauf des Don an mehreren Stellen betroffen ist. Wahrscheinlich ist die Verbreitung von Rostow aus erfolgt, welch letzterer Hafen ebenso wie der noch westlicher gelegene von Taganrog zu Schiffe von Batum aus infizirt ist. Gleichfalls von Rostow aus dürfte das bereits berichtete Auftreten der Seuche im Nordwesten des Kaukasus an der Bahnlinie Rostow-Wladikawkas zu erklären sein. An allen Orten, wo die Krankheit sich zeigt, ist die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle noch im Steigen. In Baku selbst ist zwar eine Abnahme eingetreten, doch dürfte diese wohl durch die massenhafte Auswanderung, welche mindestens die Hälfte der Einwohner (110 000 Einw.) betragen soll, sich erklären. Transkaukasien kann als völlig verseucht bezeichnet werden.

Gemäß den in der St. Petersburger Zeitung (Nr. 177 bis 181) täglich veröffentlichten amtlichen Berichten, welche aus dem „Praw. Westn." entnommen werden, sind im Turkestangebiet in den Tagen vom 16. bis 20. Juni (a. St.) 558 Todesfälle, im Transkaspischen Gebiet vom 18. bis 22. Juni 55 Erkrankungen und 30 Todesfälle zur Kenntniß gekommen. In Baku sind vom 21. bis einschl. 25. Juni innerhalb der Hospitäler 206 Erkrankungen und 91 Todesfälle, außerdem in der Stadt noch 368 Todesfälle vorgekommen. Am 24. war die Gesammtzahl der täglichen Todesfälle, 114, am höchsten; für den 25. sind nur 62 angegeben. In Jelisawetpol ereigneten sich vom 21. bis 23. Juni 6 Erkrankungen und 2 Todesfälle, in Schuscha vom 21. bis 26. 31 bezw. 12, in Tiflis 11 bezw. 13, in Petrowsk 5 bezw. 3, im übrigen in Trans- und Ciskaukasien (Gouvernements Baku, Tiflis, Jelisawetpol, Batum, Bezirke Sakataly, Ssamur, Kyrynsk und Dargo) vom 19. bis 26. Juni 174 bezw. 99. An der Bahnlinie Wladikawkas—Rostow kamen auf der Station Prochladnaja vom 18. bis 24. Juni 28 Erkrankungen und 5 Todesfälle, in Pribliſhnaja 8 bezw. 3 vor, in Saratow und Umgebung vom 22. bis 26. Juni 77 bezw. 56, davon 72 bezw. 55 in der Stadt selbst; in Samara und Umgebung 16 bezw. 12, davon 15 bezw. 8 in der Stadt selbst. In Simbirsk und Chwalinsk kamen am 24. Juni je 2 Kranke auf Dampfern von Süden her an.

Nach den aus St. Petersburg vom „W. T.-B." gemeldeten amtlichen Berichten (R.-A. Nr. 167 bis 172) ereigneten sich in den Tagen vom 13. bis einschl. 20. Juli in Astrachan 1488 Erkrankungen und 1198 Todesfälle; in Saratow 608 bezw. 382; in Zarizyn vom 13. bis 19. Juli 355 bezw. 262; in Samara 418 bezw. 231; in Kasan, woselbst bis zum 14. Juli 6 Kranke und 5 Todte gemeldet waren, vom 15. bis 20. Juli 29 bezw. 20; in Rostow, wo-

Forts. auf S. 490.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 28. Woche vom 10. bis 16. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	57	4	60	44	29,5	25,6	—	—	—	—	—	4	2	24	24	23	29	1
† Altona	148 615	92	2	62	26	21,7	23,7	4	—	1	—	1	9	5	10	9	8	26	6
† Augsburg	78 709	46	3	43	19	28,4	28,2	—	1	1	—	—	2	3	12	2	2	22	2[9])
† Barmen	120 284	65	2	30	11	13,0	21,0	—	—	1	—	—	4	3	7	3	2	13	2
† Berlin	1 662 237	950	21	608	320	19,0	24,1	3	3	19	1	3	53	36	204	126	119	261	25
† Bielefeld	41 540	33	1	13	5	16,3	20,4	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	9	—
† Bochum	49 765	45	—	18	13	29,3	26,3	—	—	1	—	—	4	2	6	2	2	15	—
† Bonn	41 013	37	2	24	13	30,4	26,8	—	—	—	1	—	3	2	6	5	5	11	1
† Braunschweig	106 074	79	4	59	26	28,9	23,6	4	—	—	2	—	7	11	14	7	6	21	—
† Bremen	127 993	84	—	392[2])	9	15,8[2])	20,2	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	29	1
† Breslau	346 442	252	6	172[3])	67	25,8[3])	29,9	—	1	2	1	—	19	15	36	12	10	91	7
Bromberg	43 016	19	—	16	4	19,3	23,6	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	8	1
† Charlottenburg	87 781	62	1	43	28	25,5	24,9	—	—	—	—	—	2	3	18	10	10	19	1
† Chemnitz	147 863	138	6	84	61	29,5	31,2	—	—	2	—	—	6	—	2	1	—	71	3
Danzig	122 091	74	1	42	16	17,9	27,4	—	—	—	—	1	3	5	11	11	8	20	2
† Darmstadt	58 012	33	1	32	13	28,7	20,5	3	—	2	—	—	4	3	7	4	2	11	2
† Dortmund	93 219	75	4	44	17	24,5	25,0	1	—	—	1	—	8	4	6	2	2	23	1
† Dresden	286 160	171	7	107[4])	49	19,4[4])	23,5	—	1	2	—	1	11	4	22	10	10	64	2
† Düsseldorf	153 968	107	2	74	46	25,0	22,7	—	—	1	—	—	7	5	35	19	18	26	—
† Duisburg	63 010	52	2	35	15	28,9	24,8	2	—	7	—	—	1	2	8	1	1	15	—
† Elberfeld	131 181	77	2	38	12	15,1	21,5	1	—	1	—	—	5	4	3	3	3	23	1
† Elbing	42 621	31	—	17	8	20,7	29,5	—	—	1	—	—	1	2	3	2	2	10	—
† Erfurt	76 785	51	1	44	30	29,8	22,5	—	—	1	—	—	3	—	23	23	23	17	—
† Essen	83 025	57	2	38	12	23,8	25,6	2	—	1	3	—	5	3	7	1	1	13	4
† Frankfurt a. M.	188 050	97	3	60	20	16,6	19,3	—	—	7	—	—	7	2	11	2	2	30	3
† Frankfurt a. O.	56 262	38	—	21	12	19,4	27,0	—	—	—	—	—	1	1	6	4	4	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	23	—	21[5])	5	21,3[5])	23,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	14	—
† Fürth	45 653	34	1	21	7	23,9	27,6	—	—	2	—	—	4	1	1	1	1	13	—
† Gera	41 323	32	2	14	10	17,6	29,0	1	—	—	—	—	—	—	7	7	7	6	—
† M.-Gladbach	51 338	34	1	20	.	20,3	25,0	1	—	—	—	—	3	4	3	2	2	9	—
† Görlitz	64 173	34	1	33	16	26,7	26,3	—	1	1	—	—	—	5	10	7	7	16	—
† Halle	107 551	70	2	74[6])	47	35,8[6])	24,3	—	—	1	1	—	5	2	30	29	28	32	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	336	17	305	127	26,7	25,1	38	2	8	9	1	25	33	49	16	16	131	9
† Hannover	171 148	165	4	92	45	28,0	20,9	2	—	1	—	—	16	5	17	17	17	51	—
† Karlsruhe	77 680	40	—	26	9	17,4	19,6	—	1	—	—	—	3	—	6	3	2	14	2
† Kassel	75 135	38	—	32	13	22,1	19,9	3	—	1	—	—	3	2	4	2	2	19	—
† Kiel	74 702	58	2	36	9	25,1	22,8	—	—	3	—	—	5	2	4	2	2	21	1
† Köln	295 059	208	7	132	74	23,3	25,7	5	—	3	—	—	11	7	44	28	26	57	5
† Königsberg i. Pr.	164 996	106	3	69	29	21,7	30,2	1	—	2	1	—	2	11	12	4	3	37	3
Krefeld	110 170	74	1	38	15	17,9	23,9	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	24	—
† Leipzig	375 707	290	10	211	122	29,2	22,7	4	1	4	—	1	11	15	85	46	44	85	5
† Liegnitz	47 990	21	2	38[7])	15	41,2[7])	30,4	—	—	4	—	—	6	—	4	2	2	22	2
† Lübeck	66 183	35	5	19	6	14,9	21,0	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	12	1
† Magdeburg	215 760	164	4	127	85	30,6	26,5	2	1	2	1	—	7	12	52	29	27	49	1
† Mainz	73 877	45	—	33	13	23,2	22,5	—	—	—	—	1	5	3	8	4	4	15	1
† Mannheim	84 690	53	2	41	24	25,2	21,4	2	—	—	—	—	4	1	18	8	8	13	3
† Metz	62 122	17	1	16	4	13,4	21,4	—	—	—	1	—	2	2	3	3	3	8	—
† Mülhausen i. E.	79 152	59	4	16	4	10,5	23,9[1])	—	—	—	—	—	6	—	3	3	3	6	1
† München	372 418	252	6	164	77	22,9	28,2	1	2	2	—	—	21	9	36	10	7	91	2
† Münster	51 012	20	1	16	5	16,3	24,5	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	11	1
† Nürnberg	151 362	78	3	65	25	22,3	26,1	2	—	1	1	—	11	5	17	8	8	28	—
† Osnabrück	41 205	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Plauen i. V.	48 324	31	2	18	8	19,4	25,2	1	2	1	—	—	—	1	2	—	—	11	—
† Posen	70 042	45	—	52	20	38,6	29,0	4	1	3	2	—	10	6	8	8	5	18	—
† Potsdam	55 154	32	—	21[8])	6	19,8[8])	23,5	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	12	1
† Remscheid	42 393	40	—	17	5	20,9	21,2	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	12	1
† Rostock	46 010	37	2	13	2	14,7	20,4	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	7	1
† Spandau	49 594	33	1	44	35	46,1	23,2	1	—	—	—	—	1	2	21	18	18	19	—
† Stettin	121 512	93	1	95	57	40,7	25,8	1	1	4	—	—	7	2	41	36	35	37	2
† Straßburg i. E.	127 147	85	1	42	18	17,2	25,7	—	—	—	—	—	4	2	15	14	13	21	—
† Stuttgart	128 826	66	—	48	21	19,4	20,1	1	—	4	—	—	4	3	14	14	14	20	2
† Wiesbaden	67 588	36	—	23	11	17,7	19,3	1	—	—	1	—	—	3	5	3	3	11	2
† Würzburg	62 949	38	1	35	15	28,9	25,4	—	—	1	—	—	4	5	6	6	6	19	—
† Zwickau	45 767	52	—	30	17	34,1	27,7	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	26	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 37 = 15,0 ‰. — [3]) Desgl. 155 = 23,3 ‰. — [4]) Desgl. 102 = 18,5 ‰. — [5]) Desgl. 14 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 66 = 31,9 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 40,1 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 16,0 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	275	16	139	42	16,9	3	—	5	4	2	9	17	12	—	—	89	7
Brünn bis 9. Juli	96 186	78	3	64	19	34,6	—	2	3	1	—	17	5	11	.	.	25	—
Brüssel	180 148	98	3	68	22	19,6	3	—	—	—	.	4	6	10	.	.	44	1
Budapest bis 9. Juli	526 262	362	21	277	103	27,4	2	6	12	2	—	35	30	57	.	.	120	12
Christiania	156 535	65	2	62	19	20,6	1	—	—	—	.	11	9	10	.	.	30	1
Dublin	349 594	180	.	162	.	24,1	9	—	—	—	.	.	—	—	.	.	153	.
Edinburg	264 787	120	.	72	11	14,1	4	—	—	—	.	13	2	—	.	.	53	.
Glasgow	669 059	429	.	235	.	18,3	9	6	4	.	.	.	9	7	.	.	200	.
Graz bis 9. Juli	114 272	57	2	56	15	25,5	1	—	—	—	1	16	5	3	.	.	28	2
Kopenhagen	326 000	188	7	90	23	14,4	3	—	5	—	—	11	7	10	.	.	49	5
Krakau	76 116	47	—	41	9	28,0	—	—	—	1	—	14	5	6	—	—	15	—
Lemberg bis 9. Juli	130 333	37	5	43	13	17,1	—	—	—	2	—	12	3	8	.	.	14	1
Liverpool	513 790	374	.	212	61	21,5	5	4	2	.	.	.	8	11	.	.	173	11
London	4 263 294	2545	.	1546	516	18,9	74	23	48	8	3	126	114	218	9	6	887	45
Lyon bis 2. Juli	438 077	158	9	162	22	19,2	—	—	8	3	—	27	13	16	.	.	92	3
Manchester	510 998	400	.	173	44	17,6	8	1	1	.	.	.	4	6	.	.	143	10
New-York bis 2. Juli	1 827 571	933	68	845	328	24,0	28	14	21	10	9	85	86	179	.	.	382	31
Odessa	302 000	.	6	182	86	31,3	—	1	1	—	1	12	1	69	69	52	96	1
Paris[4]	2 424 705	1162	76	925	226	19,8	24	3	15	19	4	151	83	176	.	.	426	30
Petersburg	954 400	465	11	496	167	27,0	24	7	2	14	—	72	20	83	.	.	274	.
Prag und Vororte	321 167	168	13	156	51	25,3	2	—	5	4	1	25	17	1	.	.	95	6
Rom bis 18. Juni	437 419	184	5	177	35	21,0	2	1	5	4	.	18	15	20	.	.	107	5
Stockholm bis 9. Juli	248 051	122	3	93	16	19,5	—	3	7	1	—	10	8	8	.	.	53	3
Triest	157 343	.	.	77	22	25,4	—	—	2	2	—	.	.	15	.	.	56	2
Venedig	152 664	86	2	68	15	21,7	—	—	1	3	—	5	6	6	.	.	46	1
Warschau bis 9. Juli	490 417	370	13	280	106	29,7	5	5	8	4	4	23	35	63	.	.	127	6
Wien	1 406 933	881	56	636	229	23,5	9	5	22	2	1	119	93	102	1	1	275	8

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Juli 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	2	1	1	—	—	2
Scharlach	3	—	—	—	3	—	—	1
Diphtherie	25	—	12	10	2	1	—	10
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	1	4	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	6	4	1	—	—	1	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	11	—	—	—	5	5	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	1	—	—	74	8	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	—	—	2	10	10	—	3
Lungenschwindsucht	36	1	—	—	20	14	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	41	1	3	2	20	10	5	3
Akuter Darmkatarrh	10	2	—	—	3	4	1	1
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	1	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	9	15	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	35	—	—	1	17	15	2	—
Verletzungen	77	—	3	5	33	33	3	6
Alle übrigen Krankheiten	566	16	23	35	235	220	37	53
Summe	970	25	45	57	438	354	51	113

Gesammtbestand **war** am 9. Juli 4697 und **bleibt** am 16. Juli 4813.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10./7.-16./7.	7	33	20[1])	60[1])	2
= Breslau	desgl.	2	23	8	6	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Aachen	10./7.-16./7.	6	—	—	—	1
= Arnsberg	3./7.-16./7.	20	894	47	146	—
= Aurich	10./7.-16./7.	1	149	—	3	—
= Düsseldorf	desgl.	31	403	35	60	3
= Erfurt	desgl.	8	68	4	5	—
= Hannover	desgl.	1	41	3	20	—
= Hildesheim	desgl.	4	63	22	16	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	3	21	2	6	—
= Marienwerder	desgl.	7	11	11	11	—
= Minden	desgl.	2	432	2	17	2
= Münster	desgl.	1	59	1	5	—
= Osnabrück	26./6.-2./7.	—	—	11	12	—
= Posen	10./7.-16./7.	11	59	6	27	—
= Schleswig[4])	desgl.	42	165	39	89	1
= Stade	desgl.	4	18	19	13	—
= Stettin	desgl.	11	20	4	23	—
= Stralsund	desgl.	15	1	1	9	—
= Trier	desgl.	4	2	1	6	2
= Wiesbaden	desgl.	4	110	11	40	—
Stadt München	3./7.-9./7.	—	85	19	47[2])	5
= Nürnberg	10./7.-16./7.	—	56	4	12[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	6	35[3])	7	7	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	10./7.-16./7.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	5	6	4	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	16	217	27	20	1

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Juli 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Juli	27,3	12,6	758,2	755,4	754,2	70	39	79	0,5	WSW	1
	11. =	21,8	13,1	754,9	754,3	753,1	81	42	62	0,3	NW	2
	12. =	24,4	11,7	752,7	750,7	749,1	77	47	52	—	NW	1
	13. =	25,7	13,9	747,9	747,0	748,0	68	50	90	—	OSO	1—2
	14. =	24,2	13,5	747,8	747,7	748,3	96	50	70	18,4	NW	1
	15. =	18,7	12,9	750,7	752,0	754,0	96	76	80	—	WNW	2
	16. =	16,5	11,4	755,0	755,4	754,8	78	58	67	1,7	WNW	2
München	10. Juli	27,7	14,1	717,9	716,1	715,1	70	41	62	10,3	W	0,9
	11. =	24,6	14,5	715,3	713,5	711,9	71	54	64	—	SW	0,2
	12. =	25,9	12,7	709,9	707,8	710,2	69	50	89	6,0	NO	0,8
	13. =	19,5	14,7	710,1	710,1	710,0	74	80	80	1,5	W	1,1
	14. =	18,5	12,4	710,1	710,3	711,8	65	56	74	5,2	SW	3,0
	15. =	17,6	11,3	715,0	715,3	716,4	75	64	86	8,4	W	1,3
	16. =	26,8	10,1	715,5	713,6	712,6	75	54	66	—	NO	0,1

Beobachtungen gemessen: Berlin 7 Uhr Morg. 2 Uhr Mittags 9 Uhr Abends; München 8 Uhr Morg. 8 Uhr Mittags 8 Uhr Abends.

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [4]) Der Bericht aus Husum fehlt.

selbst bis zum 11. Juli die Zahl der Kranken 48, die der Todten 13 betrug, vom 12. bis 19. Juli zusammen 216 bezw. 81, in Asow, woselbst bis zum 11. Juli 60 Kranke und 18 Todte verzeichnet waren, vom 12. bis 19. Juli 147 bezw. 65; in Baku vom 18. bis 20. Juli 83 bezw. 58; in Woronesch, woselbst bis zum 18. Juli 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet waren, vom 18. bis 20. Juli 7 bezw. 4; in Taganrog am 18. und 19. Juli 13 bezw. 5; in Simbirsk bis zum 20. Juli 69 bezw. 16; auf den Stationen der Bahnlinie Woronesch-Rostow bis zum 18. Juli 36 bezw. 20; im Kubangebiet am 18. Juli etwa 6 Todesfälle; im Dagestangebiet am 13. Juli 25 und in Tiflis 3 Todesfälle. Nachrichten aus Moskau vom 9. Juli zufolge sollen auch in dem wichtigen Eisenbahnknotenpunkte Roslow, nördlich von Woronesch, Erkrankungen vorgekommen sein. — Nach Mittheilung des W. T.-B. aus St. Petersburg vom 23. Juli sind in Sjarapul im Gouvernement Wjatka 4 Todesfälle gemeldet.

Nachrichten aus Tiflis vom 5. und 9. Juli (a. St.) zufolge soll die Zahl der Todesfälle zu Baku sehr viel zahlreicher sein, als die Behörden zugeben wollen. Viele Särge harren mangels von Trägern tagelang auf Fortschaffung. Die Tartaren und Perser waschen ihre Todten am Ufer des Meeres innerhalb der Stadt und befolgen auch sonst nicht die sanitären Anordnungen. Die Mehrzahl der Erkrankungen soll die sogen. schwarze Stadt, d. i. den Rayon der Petroleumraffinerien, betreffen, während im Rayon der Naphta-Bohrthürme (Balachany) nur vereinzelte Fälle vorkommen und zwar bei Leuten, welche sich Tags über in der Stadt aufgehalten hatten. Unter den aus Baku Ausgewanderten soll namentlich der Arbeiterstand stark vertreten sein, sodaß ein großer Theil der Fabriken die Arbeit einstellen mußte.

In Odessa sind zahlreiche Todesfälle an akutem Darmkatarrh (darunter Brechruhr und Cholera nostras) eingetreten. In der Woche vom 3. bis 9. Juli a. St. betrugen sie z. B. 94, darunter 76 Kinder bis zu 1 Jahr. Die Sterblichkeitsziffer für denselben Zeitraum betrug 38,05 o/oo.

Indessen haben wiederholte bakteriologische Untersuchungen an schweren Krankheits- und bei Todesfällen jedesmal nur die Diagnose Cholera nostras ergeben. Bis zum 13. Juli ist noch kein sicher beglaubigter Fall von Cholera daselbst vorgekommen.

Syrien. (Vgl. S. 477). Nachrichten aus Konstantinopel vom 12. Juli zufolge konstatirte man am 8. Juli in St. Jean d'Acre 1 Todesfall, am 10. Juli 3 neue Erkrankungen und 1 Todesfall. Es ist bisher noch nicht sicher festgestellt, ob asiatische Cholera vorliegt. Nachrichten aus Konstantinopel vom 4. Juli zufolge soll es sich um Cholera nostras handeln.

Persien. (Vgl. S. 474.) Nachrichten aus Teheran vom 8. Juli zufolge starben vom 27. Juni bis 3. Juli in Mesched 67, Nischapur 187, Sebzewar 140, Mezinan 7, Damegan 3, Enzeli 15, zusammen 419.

Ostindien. (Vgl. S. 435.) In Kalkutta sind in der Zeit vom 29. Mai bis 18. Juni 146 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Cholerine. Frankreich. Nach einer Mittheilung des W. T.-B. aus Paris vom 18. Juli wurde laut Meldung des „Figaro" bei der Leichenschau eines im Hospital Tenon unter choleraartigen Erscheinungen gestorbenen Mannes in den Organen keine Spur des Koch'schen Kommabazillus gefunden (R.-A. No. 167). Nachrichten aus Paris vom 20. Juli zufolge ist die Cholera im Norddepartement in Saint-Martin, ferner auch in Arras und zwar mit tödtlichem Ausgange aufgetreten. Unter dem 22. Juli wird über das Auftreten in Gentilly und zwei Todesfälle in Saint Denis berichtet. (Neue Pr.-Ztg. Nr. 334 und 338). In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 12. Juli wurde vom Minister des Innern die Erklärung abgegeben, daß alle bisher bekannten Fälle zur „Diarrhée cholériforme" gehörten. Die ersten Fälle, darunter auch einige mit tödtlichem Ausgang, seien im April im Dépôt de Nanterre unter alten Leuten aufgetreten. Nachrichten aus Paris vom 13. Juli zufolge sollen die Todesfälle an choleraähnlichen Erkrankungen seit Monat März im ganzen Département de la Seine die Zahl von 300 nicht überstiegen haben.

Rumänien. Amtlicher Nachricht aus Jassy vom 2. Juli zufolge macht sich in Botuschan die Cholerine in scharfer Art bemerkbar. Todesfälle kamen unter den Erscheinungen der echten Cholera vor. Am 26. Juni z. B. wurden in einer Gegend der Stadt ca. 50 Anfälle bekannt und leichtere Fälle kamen fast in jedem Hause daselbst vor. Weiteren Nachrichten vom 13. Juli zufolge liegt bis jetzt keine Veranlassung vor, die Krankheit als asiatische Cholera anzusehen.

Pest. Rußland. Nachrichten (aus Tiflis) vom 30./18. Juni und $\frac{6. \text{ Juli}}{24. \text{ Juni}}$ zufolge soll bei Olti im Gouvernement Kars, aus der Türkei eingeschleppt, die asiatische Pest ausgebrochen sein. Auch in der Umgegend von Batum soll die Seuche innerhalb der dortigen muhamedanischen Bevölkerung ausgebrochen sein.

Pocken. Reg.-Bez. Oppeln. (Vgl. S. 455.) Die Krankheit scheint dem Erlöschen nahe zu sein. In der Woche vom 12. bis 18. Juni belief sich die Zahl der Neuerkrankten auf 11, in der Woche vom 19. bis 25. Juni auf 4 Personen der einheimischen Bevölkerung, während ein Krankenzugang von außerhalb nicht mehr beobachtet wurde. Während der Berichtszeit starb im Ganzen 1 Person; als genesen

kamen 11 und 7 in Abgang. Am 25. Juni betrug der Bestand in den Kreisen Beuthen-Land, Lublinitz, Kattowitz, Pleß 27.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 4, Odessa 2, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 14, Prag 7, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Todesfälle und 4 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; Hamburg 30, Wien 68, Kopenhagen 58 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Hamburg — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 894, Aurich 149, Düsseldorf 403, Minden 432, Schleswig 165, Wiesbaden 110, aus München 85, Nürnberg 56, Hamburg 217, Wien 206, Budapest 70, Edinburg 127, Kopenhagen 101, Petersburg 162 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Plauen — aus Wien sind 44, aus Edinburg 38 Erkrankungen angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Frankfurt a. M., Liegnitz — Erkrankungen sind aus Berlin 60, dem Reg.-Bez. Arnsberg 146, Wien 83, Budapest 39, Kopenhagen 49 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Der Kgl. Regierungs-Präsident zu Oppeln hat durch Zirkularverfügung vom 21. Juli die Landräthe der oberschlesischen Grenzkreise angewiesen, im Bedarfsfalle die geplante sanitätspolizeiliche Untersuchung der aus Rußland ankommenden Reisenden vornehmen zu lassen. Die Untersuchung findet in den Orten Pleß, Myslowitz, Schoppinitz, Lublinitz, Ratibor und Kreuzburg statt. Ferner soll erwogen werden, ob anderweitige Maßnahmen bezüglich des Grenzverkehrs bei Prozessionen und beim Einkauf von Nahrungsmitteln behufs Verhütung der Einschleppung der Cholera erforderlich seien. Die Landräthe werden aufgefordert, über die vorstehenden Maßregeln nach Rücksprache mit den Kreisphysicis alsbald zu berichten. Auch die Eisenbahnverwaltung ist um ihre Mitwirkung bei diesen Maßnahmen, soweit sie ihr Ressort betreffen, ersucht worden. (R.-A. Nr. 171.) —

Hamburg. Das Aussteigen der Zwischendecks-Auswanderer auf den hiesigen Bahnhöfen ist laut Meldung des „W. T.-B." zur Verhütung der Einschleppung von Epidemien polizeilich verboten worden. Die Auswanderer werden direkt in die Nähe der Auswandererschiffe gefahren und bleiben bis zur Einschiffung in besonders eingerichteten Baracken am Amerikaquai. (R.-A. Nr. 170.) —

Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich ist für Herkünfte aus allen russischen Donauhäfen eine siebentägige Quarantäne, sowie strenge ärztliche Untersuchung der aus den rumänischen Donauhäfen und den rumänischen Häfen des Schwarzen Meeres kommenden Seeschiffe angeordnet worden. (R.-A. Nr. 170 bis 172).

— Die Revision der aus Rußland kommenden Reisenden und ihres Gepäckes wegen der Gefahr der Einschleppung der Cholera auf den Stationen Szczakowa, Brody, Podwoloczyska und Nowosielica ist bereits in Wirksamkeit getreten.

— Wegen der Quarantänemaßregeln und der Choleragefahr hat das österreichische Postamt in Konstantinopel am 16. Juli den Dienst über Varna und Rustschuck eingestellt.

— Die amtliche „Gazeta Lwowska" meldet, wegen der Choleragefahr seien in allen Orten Galiziens Sanitätskommissionen gebildet; in die Grenzorte Brody, Podwoloczyska und Szczakowa seien Aerzte entsendet. Aus den Berichten der Grenzbehörden gehe hervor, daß die Einwanderung aus den verseuchten Gegenden äußerst gering und zu Befürchtungen kein Anlaß sei.

— Der Wiener Magistrat verständigte die Hoteliers und Gastwirthe davon, daß sie von der Ankunft und Aufnahme von Reisenden aus Rußland sofort dem betreffenden städtischen Arzte Mittheilung zu machen haben. Der Arzt hat derartige Personen sofort auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und sie fünf Tage der ärztlichen Beobachtung zu unterziehen. Der Handelsminister ordnete für Reisende aus den russischen Donauhäfen eine siebentägige Beobachtung an. Die Reisenden, welche aus den rumänischen Donauhäfen und aus den Häfen des Schwarzen Meeres mit Seeschiffen anlangen, sollen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. (Neue Preuß. Ztg. Nr. 333—336.) —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justizministeriums vom 12. Juli 1892 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber denjenigen Schiffen in Kraft gesetzt worden, welche aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres kommen oder mit aus solchen Hafenplätzen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören), ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen aus den genannten Häfen nach Dänemark verboten worden. Für die aus denselben als Reisegut eingeführte, gebrauchte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeuge hat eine Reinigung unter öffentlicher Kontrole stattzufinden. (R.-A. Nr. 168.) —

Schweden. Durch Königliche Bekanntmachung vom 11. Juli 1892 ist angeordnet worden, daß Lumpen bis auf weiteres nur von Norwegen und Dänemark zur Einfuhr zugelassen sind; jedoch soll die Einfuhr nur dann gestattet werden, wenn durch Zeugniß einer schwedischen und norwegischen Gesandtschaft oder eines solchen Konsuls oder Vicekonsuls und, wenn solche am Abgangsorte nicht angestellt sind, der zuständigen Behörde bescheinigt wird, daß die Waare von keinem anderen Land als einem der obengenannten herstammt. Ein solches Zeugniß darf auch von einer Persönlichkeit ausgestellt sein, deren Glaubwürdigkeit von einer der vorgenannten Behörden bezeugt wird.

Vorstehende Bestimmungen sollen im übrigen nicht die Anwendung derjenigen Verbote verhindern, welche in anderer Veranlassung etwa gegen die Einfuhr von Lumpen aus den vorbezeichneten Ländern erlassen worden sind. (R.-A. Nr. 168.) —

Rußland. Nach einem Kaiserlichen Erlaß, betr. die Einfuhr aus Zentralasien, müssen, wie „W. T.-B." berichtet, Baumwolle, Wolle, sowie andere Waaren und Gegenstände an der Grenze desinfizirt werden, während die Einfuhr roher Häute, Därme und roher Früchte (Limonen und Granaten ausgenommen) überhaupt verboten wird. Reisende, die aus Zentralasien kommen, unterliegen einer siebentägigen Beobachtung. (R.-A. Nr. 169.) —

— Zu Odessa ist Nachrichten von dort unter dem 12. und 15. Juli n. St. zu Folge gegen die Provenienzen aus Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meeres die ärztliche Visite, gegen Ankünfte aus dem Hafen von Batum aber eine 3 bezw. 6tägige Observation (je nachdem ein Arzt an Bord ist oder nicht) angeordnet. Infolge dessen läßt die russische Gesellschaft für Handel und Schifffahrt die direkten Dampfer zwischen Odessa und Batum nicht mehr abgehen. Die Messageries mari-

times, sowie der Oesterreichische Lloyd haben die regelmäßigen Fahrten nach dem Schwarzen Meere eingestellt. Die Italienische Gesellschaft Florio und Rubatino wird folgen.

— In Moskau haben die Behörden ihr besonderes Augenmerk auf die sanitären Zustände der öffentlichen Badestuben gerichtet, welche angeblich viel zu wünschen übrig lassen. Es findet ferner eine scharfe Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trakteure statt. Die Polizei giebt Kontrolbücher für Haus-, Werkstätten- und Fabrikbesitzer, für Gasthäuser, Eßwaarengeschäfte u. s. w. aus, in welchen diejenigen sanitären Maßregeln vermerkt werden, welche in den betr. Häusern und Werkstätten durchgeführt werden müssen. Für den Eisenbahnverkehr nach Moskau sind umfangreiche gesundheitliche Vorkehrungen getroffen (Deutsche Mosk. Ztg. vom $\frac{28. \text{ Juni}}{10. \text{ Juli}}$).

Sämmtliche nach Moskau gehenden Züge einiger der dort einmündenden Bahnen, ausgenommen die Güter- und Taschenzüge, werden gegenwärtig bis nach Pawlowski Possad (Nishnyer Bahn), Kolomna (Kasaner Bahn), Serpuchow (Kurskr Bahn) und Puschkino, sowie Sergijewo Possad (Jaroßlawer Bahn) von Aerzten begleitet. Jeder in einem der Züge unter cholera-verdächtigen Symptomen erkrankte Passagier wird in den, dem Zuge beigegebenen, mit allem Nöthigen ausgerüsteten Krankenwaggon gebracht. Erfolgt die Erkrankung vor den vorbezeichneten Stationen und hat der Erkrankte nicht in Moskau seinen ständigen Wohnsitz, so muß der Kranke auf der betreffenden Station der jeweiligen Bahn den Zug verlassen, um ins Krankenhaus übergeführt zu werden. Tritt die Erkrankung aber zwischen den bezeichneten Stationen und Moskau ein, so wird der Kranke nach Moskau mitgenommen und vom Nischegoroder, resp. Moskau-Kurskr Bahnhof ins Jauskische, vom Moskau-Kasaner, resp. Moskau-Jaroßlawer Bahnhof ins Baßmannische Krankenhaus gebracht. Bei der Ankunft derartiger Kranken auf den Bahnhöfen muß das respektive Krankenhaus sofort telephonisch benachrichtigt werden, damit eine Equipage mit der nöthigen Begleitung zur Empfangnahme des Kranken geschickt werde behufs Ueberführung ins Krankenhaus, oder in seine hiesige Wohnung. In letzterem Falle hat der Eisenbahnarzt, dem alle bezüglichen Anordnungen obliegen, die Adresse des Kranken unverzüglich der Medizinalverwaltung und dem Stadtamt mitzutheilen. Auf den Moskauer Bahnhöfen darf nur Wasser aus der städtischen Wasserleitung zum Trinken gebraucht werden.

Die Moskau-Kasaner Bahn hat nach dem „M. L." seit 26. Juni (a. St.) den direkten Verkehr ohne Umsteigen für die Passagierzüge in der Richtung nach Tambow-Sjaratow, Sjamara-Orenburg, Orsäjy-Zarizyn, Koslow-Woronesch-Rostow und Wladikawkas eingestellt.

— Um eine Einschleppung der Cholera über Rostow in das Donezgebiet zu verhindern, sind in dieser Stadt Beobachtungsstationen mit einer besonderen Abtheilung für Desinfizirung der Waggons und des Passagiergutes, sowie ein Lazareth errichtet. (N.-A. Nr. 167.)

— Der St. Petersburger Herold Nr. 181 theilt nachstehende Veröffentlichung aus der „Now. Wremja" mit über Maßregeln, welche zu Nishni-Nowgorod zur Vorbeugung der Einschleppung der Cholera getroffen werden.

Eine ganze Reihe von Häusern, welche den Arbeitern als Nachtherberge gedient, wurde angesichts der Unmöglichkeit ihrer befriedigenden Desinfektion geschlossen und zugenagelt; andere ähnliche Häuser werden auf das Sorgfältigste gereinigt und desinfizirt. Die Märkte und Bazare werden gut gereinigt; einige Keller sind ganz geschlossen worden. Die städtische Verwaltung ist aufgefordert worden, sofort zur Errichtung von Baracken für eine Zahl von 1500 Schwarzarbeitern zu schreiten.

Die wesentlichsten Maßnahmen zur Beschirmung des Jahrmarktes vor der Choleragefahr bestehen in Folgendem:

1. Das Saugrohr der Wasserleitung wird von der Bucht des Okaflusses abgenommen und in die Wolga in einer Entfernung von 18 Faden vom Ufer versenkt. Das ist eine sehr wesentliche Maßregel, da die Bucht der Oka, woraus das Leitungswasser genommen wurde, eine wahre Cloake ist, in welche während Jahrzehnten alle Unreinlichkeiten des Jahrmarktsverkehres abflossen.

2. Es werden Baracken für 9000 Schwarzarbeiter errichtet. Bisher hauste die Arbeiterbevölkerung in den Kellern verschiedener Gebäude, die regelmäßig alljährlich während des Hochwassers auf der Wolga überschwemmt wurden. Diese Räumlichkeiten haben weder Dielen noch Fenster, sind ganz feucht und 3—3½ Arschin hoch.

3. Die Zahl der öffentlichen Speisehäuser und Theehallen (gegenwärtig bestehen nur zwei solche Speiseanstalten) soll beträchtlich vermehrt werden.

4. Es wird eine größere Zahl von Siedeapparaten aufgestellt werden, um die Bevölkerung unentgeltlich mit gekochtem und dann abgekühltem Wasser zu versorgen. Es wird bei der Aufstellung der betr. Apparate vorgesehen, daß die Menge des gelieferten Wassers den Bedarf der Bevölkerung mit Ueberschuß deckt. Die Siedeapparate sind bereits in Bestellung gegeben und werden noch vor Eröffnung des Jahrmarktes fertig.

5. Bislang waren auf dem Jahrmarkte außer den im Mittelpunkte eingerichteten sog. Betancourtschen Gallerien keine öffentlichen Retiraden vorhanden; diese sollen nunmehr in genügender Anzahl eingerichtet werden.

6. Der Jahrmarkt wird mit einem Assainisationspark nebst aufs Beste eingerichteten hermetisch verschließbaren Transportfässern versehen.

7. Sämmtliche Unreinlichkeiten der Betancourtschen Gallerien sowie Retiraden werden alltäglich mit einer großen Menge Spülwasser in besonders eingerichtete Bargen hinabgeflößt, desinfizirt und hinausgebracht.

8. Der Umgürtungskanal, ein wahres Kernübel des Jahrmarktes, dessen Zuschüttung der Gouverneur wiederholt beantragt hatte, wird von dem stagnirenden Wasser befreit und mit frischem Wasser angefüllt, da sonst nichts in dieser Hinsicht unternommen werden kann.

9. Es wird ein schwimmendes Lazareth für 220 Kranke und 50 verdächtige Kranke eingerichtet. Dasselbe dürfte schon in der allernächsten Zeit fertiggestellt werden. Bei dessen Einrichtung werden alle möglichen Sanitätsmomente in Berücksichtigung gezogen. Die Unreinlichkeiten werden auf der Stelle verbrannt, es wird eine Wasserbeheizung angelegt, eine gute Ventilation, viel Licht, Badewannen, bequeme Vorrichtungen behufs Zustellung der Desinfektionslösung an irgend eine beliebige Stelle der gewaltigen Barge, eine Dampfküche, elektrische Beleuchtung u. a. m. sollten der Einrichtung zu Gute kommen. Das Lazareth wird am gegenüberliegenden Ufer der Wolga aufgebaut. Den Verkehr zwischen dem Lazareth und dem Ufer wird ein besonderer Dampfer vermitteln. Ueberdies wird die Kamenskij-Datsche — etwa eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, — zum Krankenhause für 25 Personen eingerichtet.

10. Anstatt des einstigen bestehenden Krankenempfangszimmers werden zunächst sieben mit je zwei Betten eingerichtet, alle mit Apotheken und Vorrath von Desinfektionsmitteln.

11. Es wird eine Centralniederlage von zum Gebrauch vollständig fertig vorbereiteten Desinfektionsmitteln eingerichtet.

12. Es wird eine große Zahl von kleinen Apotheken eingerichtet, die für einen geringen Preis an Ladeninhaber vergeben werden.

13. Sämmtliche Hausbesitzer und Miethswirthe werden strengstens verpflichtet, selbst über die leichtesten Erkrankungsfälle der nächsten Polizeistelle Anzeige zu machen.

14. Es werden Desinfektionskommandos gegründet.

15. Rohe Früchte und Gemüse, die in rohem Zustande genossen werden, dürfen nicht zum Verkauf zugelassen werden.

16. Ueberhaupt wird die polizei-sanitäre Aufsicht bedeutend verstärkt.

17. Der ganze Jahrmarktsplatz wird gründlich gereinigt; die Retiradegruben werden in Ordnung gebracht.

18. Sämmtliche auf dem Jahrmarkt angewandte

Sanitätsmaßregeln erstrecken sich auf den Makarjewschen Stadttheil, sowie auf das zum Jahrmarktsgebiete gehörende Gordejewka.

19. Das Sanitätspersonal (nicht weniger als 25 Aerzte, 40 Studenten und entsprechende Zahl von Dienern) wird auf die den Verhältnissen entsprechende Stärke gebracht.

Alle obigen Maßnahmen wurden von dem Gouvernementskomité für öffentliche Gesundheit und der Versammlung des Jahrmarktsausschusses genehmigt.

Rumänien. Der oberste Gesundheitsrath in Bukarest hat beschlossen:

1. die Häfen von Constantza, Mangalia, Kilia-Vekie und St. Georges Neuf für die Einfuhr aus allen übrigen Häfen des Schwarzen Meeres von Sukum-Kaleh an bis an die türkische Grenze zu sperren und für die Einfuhr aus anderen Häfen des Schwarzen Meeres eine ärztliche Untersuchung eintreten zu lassen;

2. in dem Hafen von Sulina eine elftägige Observationsquarantäne für die Einfuhr aus den Häfen des Schwarzen Meeres von Sukum-Kaleh bis an die türkische Grenze einzurichten, während für die Einfuhr aus anderen Häfen des Schwarzen Meeres im Hafen von Sulina, sowie für die Provenienzen aus russischen Donauhäfen in Sulina, Tulcea, Galatz oder Braïla eine ärztliche Untersuchung vorgesehen ist[1]);

3. in Ungheni, Tulcea, Galatz und Braïla eine ärztliche Untersuchung einzurichten, während im übrigen die Pruthgrenze für Reisende und Waaren vollständig gesperrt werden soll;

4. die Fahrzeuge, welche in Sulina der ärztlichen Untersuchung unterworfen worden sind, in den Häfen von Tulcea, Galatz und Braïla, sofern sie dieselben anlaufen, einer nochmaligen solchen Untersuchung zu unterwerfen[2]).

— Als weitere Maßnahme gegen die Einschleppung der Cholera hat nach einer Meldung des „W. T.-B." die Regierung für aus Rußland kommende Personen und Sachen eine fünftägige Quarantäne längs der russischen Grenze angeordnet; nur die Bahnstation Itzkany bleibt von der Quarantäne ausgeschlossen. Ferner sind sämmtliche rumänische Häfen für Herkünfte aus allen russischen Donauhäfen geschlossen. (R.-A. Nr. 168 u. 170.) —

Bulgarien. Die fünftägige Quarantäne für Provenienzen aus Rumänien ist nach einer Mittheilung des „W. T.-B." aufgehoben und durch eine eintägige ärztliche Beobachtung ersetzt worden. (R.-A. Nr. 170.) —

Türkei. Wegen Ausbruchs der Cholera in Taganrog hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel 10 Tage Quarantäne gegen die russische Küste von Kertsch bis Suchumkale und 5 Tage gegen Odessa verfügt.

— An Stelle der für die Provenienzen aus rumänischen Häfen angeordnet gewesenen fünftägigen Quarantäne tritt fortan eine ärztliche Besichtigung.[2]) (R.-A. Nr. 171 und 172).

— Die Kommission zur Einrichtung des neuen Lazareths von Sinope ist am 11. Juli abgereist. Im Lazareth von Monastir Agri ist man mit dem Bau einer Spitalsbaracke beschäftigt.

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die von der syrischen Küstenstrecke zwischen Beirut (inbegriffen) und Joppe (nicht inbegriffen) kommenden Schiffe, welche sich früher nur einer einfachen ärztlichen Revision zu unterziehen hatten, nunmehr einer 11tägigen, in der Quarantänestation der Insel Delos abzuhaltenden Quarantäne unterworfen.[3]) (R.-A. Nr. 168.) —

Spanien. Laut Königlicher Verordnung vom 11. Juli 1892 sind Provenienzen aus den russischen und türkischen Häfen des Schwarzen Meeres als verseucht zu betrachten, ferner sind gegen Provenienzen aus den übrigen Häfen des Schwarzen Meeres und dem persischen Golf bis Oman Beobachtungsmaßregeln zu veranlassen.

— Ueber die französische Grenze sind, wie „D. B.-H." meldet, strenge Quarantänemaßregeln verhängt worden. Der Minister des Innern ordnete die umfassendsten Hygienemaßregeln, besonders für die Hafenstädte, an. Für San Sebastian ist eine ganz besonders strenge Sanitätsüberwachung eingerichtet. (R.-A. Nr. 168.) —

Portugal. I. Durch eine in Nr. 154 des „Diario do Governo" vom 13. Juli 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden sämmtliche Häfen Rußlands für von Cholera „verseucht" erklärt.

II. Ferner werden durch eine in Nr. 155 des „Diario do Governo" vom 14. Juli 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern die Häfen des Schwarzen Meeres für von Cholera „verseucht" und sämmtliche Häfen Frankreichs als derselben Krankheit „verdächtig" bezeichnet.

Außerdem wird die Einfuhr von Früchten, frischen Gemüsen, Lumpen und Bettzeug aus Frankreich ganz untersagt, aus Spanien wird die Einfuhr nur mit begleitendem Ursprungszeugniß für zulässig erklärt. Ebenso wird den aus Frankreich kommenden Postpacketen und Mustersendungen der Eintritt in Portugal verwehrt, und für die Zulassung der durch Frankreich in Transit kommenden Postsendungen die Verpackung in getheerten oder mit Karbolsäure getränkten Umhüllungen zur Bedingung gemacht. (R.-A. Nr. 169.) —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 2. Juli 1892 beschlossen, diejenigen Ankünfte aus Djibouti, welche diesen Hafen seit dem 1. Juli d. J. verlassen haben, wiederum zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen[1]), dagegen gegen Ankünfte von der russischen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Batum und Suchumkale, diese beiden Häfen einschließlich, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen und Ankünfte von allen übrigen Hafenplätzen des Schwarzen Meeres einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen; desgleichen am 6. Juli, gegen die Ankünfte von der syrischen Küste zwischen Beirut und Jaffa, diese beiden Häfen ausgeschlossen, das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen.

Einem ferneren Beschlusse des Quarantänerath gemäß ist am 29. Juni 1892 gegenüber den arabischen Hafenplätzen des Rothen Meeres das für die Zeit der Rückkehr der Mekka-Pilger maßgebende Reglement in Wirksamkeit getreten. (R.-A. Nr. 169 u. 171.) —

Brasilien. Die brasilianische Regierung hat nach einer Meldung des „W. T.-B." für die Provenienzen aus Frankreich, Rußland, Afrika und den Ländern am Mittelländischen Meer eine mehrtägige Beobachtung angeordnet. (R.-A. Nr. 168.)

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Juni 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor. Von Sachsen-Weimar ist ein Bericht nicht eingegangen.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind vorgekommen in je 1 Gehöfte der Bezirke Aichach, Augsburg, Neuburg a. D., Ravensburg, sowie des Kreises Hildburghausen; ferner in 2 Gehöften des Veterinärbezirks Parchim.

Die Maul- und Klauenseuche ist räumlich etwas zurückgegangen, immerhin aber noch stark verbreitet. Verschont geblieben sind wie im Vormonat die preußischen Regierungsbezirke Gumbinnen, Stralsund, Aurich, ferner Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L. und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck; außerdem Schwarzburg-Rudolstadt und das Lübeckische Staatsgebiet. Zu-

[1]) Nach Nr. 170 des R.-A. ist in dem Hafen von Sulina eine fünftägige Quarantäne für Provenienzen aus den auf der asiatischen Seite belegenen russischen und türkischen Häfen des Schwarzen Meeres eingerichtet werden.

[2]) Veröff. S. 477. — [3]) Desgl. S. 478.

[1]) Veröff. S. 463.

genommen hat die Seuche besonders in den Regierungsbezirken Königsberg, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Münster, Minden, Wiesbaden, ferner in Waldeck und Lippe, bemerkenswerth abgenommen in den Regierungsbezirken Breslau, Oppeln, Erfurt, Hannover, Düsseldorf, Köln, Pfalz, Mittelfranken, ferner in Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Elsaß-Lothringen. Am Schlusse des Monats Juni waren nachweislich noch stärker betroffen die Regierungs- 2c. Bezirke Danzig, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Minden, Arnsberg, Kassel, Pfalz, Unterfranken, Neckarkreis, Mannheim, ferner Braunschweig und Elsaß-Lothringen.

Die Lungenseuche ist in 1 Gehöfte der Amtshauptmannschaft Plauen festgestellt worden.

Ausbrüche von Schafräude sind gemeldet worden aus 2 Gemeinden von Oberfranken, aus je 1 Gemeinde der Oberpfalz, von Mittelfranken, des Donaukreises, aus 11 Gemeinden von Oberhessen, aus 2 Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, aus 3 Gemeinden des Herzogthums Gotha, aus 1 Gemeinde von Lothringen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 9. Juli 1892. (Amtsblatt S. 214.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft. Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr

1. von lebenden Schweinen aus Rußland über Sosnowice,
2. von lebenden Schweinen aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Oderberg und Dziditz,
3. von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn über Oderberg, Dziditz und Szakowa

in das öffentliche Schlachthaus zu Kattowitz versuchsweise widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsbl. S. 213), für die Einfuhr der Rinder diejenigen meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt S. 338/339) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Desgleichen. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland. Vom gleichen Tage. (Ebd.)

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsbl. Nr. 37[1]), auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit Folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem von dem zuständigen preußischen Grenzthierarzte ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler u. s. w., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugniß in die durch Ober-Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsbl. 1886 S. 15 Nr. 48, vorgeschriebenen Kontrolbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie der § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Unterschrift wie oben.

[1]) Veröff. 1887 S. 582.

Bayern. Bekanntmachung, die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend. Vom 18. Juli 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 557.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bundesrath hat unterm 7. Juli l. Js. in Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879 (§ 396 der Protokolle) beschlossen, die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Zur Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses wird in Abänderung der §§ 1 und 4 der Bekanntmachung vom 22. Januar 1887 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 13 u. ff.) Folgendes bestimmt:

1. Die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist auf Eisenbahnen über die Grenzeingangsstellen Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein und Lindau gestattet.

2. Von denjenigen, welche Rindviehtransporte über die genannten Stationen durchführen wollen, sind für die einzelnen Rindviehstücke Ursprungszeugnisse (Einzelpässe) beizubringen, welche von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen sind. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf Rinder übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdigs untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Der Weitertransport der Thiere von den unter 1 genannten Eintrittsstationen ist nur dann gestattet, wenn die Thiere auf der betreffenden Station durch den bayerischen Kontrolthierarzt untersucht und ausnahmslos seuchefrei und unverdächtig befunden worden sind.

4. Thiere, die von dem Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5. Die Transporte durch das deutsche Gebiet haben nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt zu erfolgen.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hessen. Maßregeln zur Tilgung der Schafräude. Vom 25. Juni 1892.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz

a) an die Großherzogl. Kreisämter der Provinz Oberhessen.

Nachdem neuerdings Seitens des Reichskanzlers die Fortsetzung des Tilgungsverfahrens gegen die Schafräude auch für das laufende Jahr wieder in Anregung gebracht worden ist, empfehlen wir Ihnen mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 7. Mai 1890 zu Nr. M. J. 11 792, in derselben Weise, wie seither, eine

Revision sämmtlicher Schafbestände und die sonstigen zur Unterdrückung der Schafräude erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und über das Ergebniß bis zum 1. Dezember unter Beobachtung der in oben erwähnten Ausschreiben enthaltene Fragen an uns zu berichten.

Finger. Schliephake.

b) an die Großherzogl. Kreisveterinärämter der Provinz Oberhessen.

Das anliegende Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Oberhessen theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und zu Ihrem Bemessen mit.

Jaup.

Oesterreich. Ueber amtliche Meldung vom Erlöschen der Rinderpest in den Distrikten Silivri und Bighados bei Konstantinopel[1]) hat die k. k. Seebehörde in Triest mit Zirkulare vom 17. Mai d. J., Z. 4422, und mit Rücksicht auf das gänzliche Erlöschen der Rinderpest und des Anthrax auf der Insel Candia[2]) mit Zirk.-Erlaß vom 21. Juni d. J., Z. 5439, die bestandenen Verkehrsbeschränkungen außer Kraft gesetzt, dagegen wegen des Auftretens der Pockenseuche im Distrikte Pafos auf der Insel Cypern mit Zirk.-Erlaß vom 5. Juli d. J., Z. 5881, ein diesbezügliches Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Oesterr. San.-Wesen S. 236.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Zirkular des Kgl. Ministers des Innern an die betheiligten Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin, betr. die Aufstellung Senking'scher Desinfektionsapparate in den Strafanstalten. Vom 6 Mai 1892.

(Ministerialbl. f. d. ges. i. Verw. S. 211)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 18. Juli v. J benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß die fortgesetzten Versuche mit dem in der Hildesheimer Sparherdfabrik von A. Senking hergestellten Desinfektionsapparate auch in den Strafanstalten zu Fordon, Cronthal und Herford durchweg zu einem günstigen Ergebnisse geführt haben.

Ich bestimme daher, daß für die Straf- 2c. Anstalten des dortigen Bezirks im Bedarfsfalle ein solcher Apparat beschafft werde.

Die entstehenden Kosten würden auf den Anstaltsfonds zu übernehmen und — soweit erforderlich — über den Etat zu verrechnen sein.

Berlin, den 6. Mai 1892.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der öffentlichen Arbeiten, russische Auswanderer betr.

Berlin, den 18. Juli 1892.

Von berufener Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die Gefahr der Einschleppung der Cholera durch die Massenbeförderung russischer Auswanderer durch Deutschland vorliegt. Um dieser Gefahr nach Möglichkeit vorzubeugen, wird seitens der zuständigen Herren Ressort-Minister auf den Grenzübergangsstationen nach Preußen sowie in Breslau und Schneidemühl eine ärztliche Beobachtung der russischen Auswanderer eingerichtet werden, und thunlichst die Zurückhaltung und Isolirung krankheitsverdächtiger und erkrankter Personen angestrebt werden. Diese Einrichtunuen werden nach Maßgabe der durch den Erlaß vom 26. September 1886 (II. l. T. 5596) mitgetheilten Anordnungen erfolgen, und haben die Königlichen Eisenbahn-Direktionen oas Nothwendige im Benehmen mit dtn Landespolizeibehörden sogleich ins Werk zu setzen.

Es wird namentlich darauf Werth gelegt, daß die Auswandererertransporte mit dem sonstigen Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und daß die allgemeinen Einrichtungen sowohl für die Einnahme von Speisen und Getränken als für die Verrichtung von Leibesbedürfnissen dem Auswandererpublikum thunlichst unzugänglich bleiben. Es wird daher das Folgende angeordnet:

1. Die russischen Auswandererertransporte sind thunlichst nur mit Sonderzügen zu befördern, welchen unterwegs ein Aufenthalt nur an Stationen zu geben ist, wo dies aus betrieblichen Gründen nöthig ist. Um die Beförderung nur in Sonderzügen zu erreichen, haben die Direktionen sich mit den Auswandererkomités in Verbindung zu setzen. Fahrpreisermäßigungen sind bei der Beförderung in fahrplanmäßigen Zügen nicht zu gewähren.

2. Auf den Aufenthaltsstationen ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die Auswanderer die Züge nicht verlassen, daß sie mit dem anderen Publikum nicht in Berührung kommen, daß sie die Restaurationen und die allgemeinen Aborte nicht benutzen. Es ist Einrichtung zu treffen, daß die Auswandererzüge mit den erforderlichen Retirade-Einrichtungen versehen werden.

3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen und darüber binnen vier Tagen zu berichten, daß auf einer oder der anderen geeigneten Station der Bezirke Bromberg und Breslau Speisungen der Auswanderer in abgesonderten, thunlichst mit Retirade versehenen Lokalitäten eingerichtet werden.

4. Den Auswandererzügen ist ein Aufenthalt auf einer Berliner Station nicht zu geben; vielmehr sind dieselben direkt nach Ruhleben durchzuführen. Hierselbst wird eine erweiterte ärztliche Kontrole eingeführt.

5. Sofern der Transport russischer Auswanderer nicht durchgängig mit Sonderzügen erfolgen kann, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Auswanderer bestimmte, von anderen Reisenden nicht zu benutzende Wagen erhalten, und daß sie auch bei Beförderung in fahrplanmäßigen Zügen — soweit dies angängig ist — von anderem Publikum abgesondert und auf den Aufenthaltsstationen von dem Betreten der Wartesäle, Restaurationen und Aborte abgehalten werden. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Auswanderer auf den Stationen Berlins nicht heimlich die Züge verlassen. Die Auswandererwagen der fahrplanmäßigen Züge sind schleunigst nach Ruhleben weiter zu führen.

6. Die Auswandererwagen sind nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig zu reinigen, zu lüften und einschließlich der Retiraden in den Zügen zu desinfiziren. Desgleichen wird eine tägliche Desinfizirung der öffentlichen Retiraden auf den Stationen angeordnet, auf welchen Züge mit Auswanderern halten. Ueber die Art, wie die Desinfizirung vorgenommen werden soll, wird besondere Verfügung erfolgen.

7. Die Auswandererertransporte sind unterwegs von dem Zugbegleitungspersonal zu beobachten. Sofern krankheitsverdächtige Erscheinungen unterwegs wahrgenommen werden, ist durch die betreffende Station eine telegraphische Benachrichtigung der nächsten Station, auf welcher eine Sanitätskontrole eingerichtet ist, vorzunehmen und die Sanitätsbehörde hier in Kenntniß zu setzen. Auf dieser Station hat die Evakuirung der krankheitsverdächtigen Person nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu erfolgen.

8. An den Hafenstationen werden Einrichtungen getroffen werden, daß die Auswanderer einer nochmaligen ärztlichen Beobachtung unterworfen werden. Die Senate der freien Hansestädte Hamburg und Bremen werden entsprechend ersucht werden. Es ist auf den Hafenstationen dafür Sorge zu tragen, daß die Auswanderer von dem übrigen Publikum thunlichst getrennt gehalten werden.

9. Sofern Auswandererertrupps in fahrplanmäßigen Zügen Beförderung finden, sind die Stationen Schneidemühl und Breslau hiervon telegraphisch zu benachrichtigen.

[1]) Veröff. S. 26. — [2]) Ebd. S. 424.

Die letzteren Stationen haben der hier eingerichteten Sanitätskontrole sogleich von dem Eintreffen der Auswanderer Mittheilung zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Bromberg, Berlin, Altona, Hannover, Magdeburg.
V. II. 5499.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verhütung von Krankheiten nach Ueberschwemmungen betr.

Oppeln, den 21. März 1891.

Die Ueberschwemmung, von welcher verschiedene Kreise des Regierungsbezirks in diesem Monate heimgesucht worden sind, wird an einzelnen Stellen vorbeugende Maßregeln zur Vermeidung von Krankheiten in Folge des vorzeitigen Bewohnens von nassen Wohnungen, sowie in Folge des Genusses von Wasser aus überschwemmt gewesenen Brunnen erforderlich machen.

Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen einer von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 9. April 1888 erlassenen Zirkular-Verfügung.

Hiernach dürfen Wohnräume, welche unter Wasser gestanden haben, wo sich dies irgend vermeiden läßt, nicht eher wieder in Gebrauch genommen und namentlich als Schlafräume nicht eher benutzt werden, bis sie genügend gereinigt, ausgetrocknet und nach Bedarf desinfizirt sind.

Das Wasser der überfluthteten bezw. durch außergewöhnlichen Hochstand des Grundwassers verunreinigten Brunnen ist zum Trinken, Kochen und zum sonstigen häuslichen Gebrauche, wenn es in Folge obwaltender Nothlage benutzt werden muß, nur zu verwenden, nachdem es vorher aufgekocht worden. Die verunreinigten Brunnen sind zu entleeren, zu reinigen und nach Bedarf mit Kalk zu desinfiziren.

Damit die Behörden für die auf die Ueberschwemmung folgende Zeit über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den überschwemmten Distrikten genügend unterrichtet werden, um namentlich beim Auftreten ansteckender Krankheiten oder sonstigen Epidemien rechtzeitig eingreifen zu können, werden die wegen Anmeldung derartiger Krankheiten bestehenden Vorschriften einzuschärfen sein.

Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung der Typhus, die Ruhr und die Diphtherie.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das nach Lage der örtlichen Verhältnisse Erforderliche unter Zuziehung des Königlichen Kreisphysikus, sowie unter eventueller Inanspruchnahme der Sanitätskommissionen baldigst anzuordnen.

An den Königlichen Landrath Herrn

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . . Wohlgeboren.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Meldewesen bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 1. August 1891.

Aus den mir erstatteten Berichten und Nachweisungen über ansteckende Krankheiten habe ich ersehen, daß das ärztliche Meldewesen vielfach nicht so geregelt ist und daß demselben an manchen Stellen nicht diejenige Aufmerksamkeit zugewendet wird, welche demselben wegen seiner Wichtigkeit hinsichtlich der Feststellung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten unbestritten gebührt. Die Ursache, daß Seitens mancher Aerzte die nothwendige Anzeige von ansteckenden insbesondere zweifelhaften Krankheitsfällen zum Schaden für das Gemeinwohl unterlassen wird, ist erfahrungsgemäß unter anderen auch darin zu suchen, daß den Aerzten durch die Erstattung der Anzeige Portoauslagen erwachsen, welche von ihnen als eine unbillige Steuer neben der sonstigen Unbequemlichkeit der Anzeigepflicht empfunden werden.

Da jedoch die polizeiliche Ueberwachung der ansteckenden Krankheiten im Wesentlichen von der pünktlichen Anzeige Seitens der Herren Aerzten abhängig ist, so empfiehlt es sich dringend, den Herren Aerzten die Anzeigepflicht in der Weise zu erleichtern, daß ihnen mit Freimarken versehene Meldekarten zugestellt werden. Allgemeine staatliche Fonds stehen leider für diesen Zweck nicht zur Verfügung, ich glaube jedoch hoffen zu dürfen, daß in Anbetracht der Geringfügigkeit der aufzuwendenden Kosten und des außerordentlichen Nutzens, welcher allen Kreiseingesessenen aus der rechtzeitigen Unterdrückung ansteckender Krankheiten und Verhütung von Epidemien erwächst, die Kreise sich bereit finden lassen werden, neben den Kosten für die Karten auch die für das Porto aus ihren Mitteln zu decken, wie dieses in anderen Bezirken bereits vielfach geschieht.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst, in diesem Sinne Ihren Einfluß geltend zu machen und mir über das Ergebniß innerhalb drei Monaten zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. Buck.

An sämmtliche Landräthe des Bezirks und den Ersten Bürgermeister zu Beuthen O.-S. J. IX. 2041a.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Nachprüfung der Fleischbeschauer betr. Vom 9. September 1891.

Mit Rücksicht auf den mir angezeigten ungünstigen Ausfall der Fleischbeschauer-Nachprüfungen in einigen Kreisen, bestimme ich hiermit, daß die qu. Prüfungen nicht, wie durch meine Verfügung vom 16. Februar d. J. — J. IX. 51a — vorgeschrieben, in diesem Jahre auf den dritten Theil der Fleischbeschauer zu beschränken, sondern auf sämmtliche, unter die gedachten Bestimmungen fallenden Fleischbeschauer auszudehnen und daher nach Möglichkeit zu beschleunigen sind.

Zur Sicherung einer schnellen Durchführung dieser Maßnahme haben die Herren Kreisphysiker, wo die Zuziehung des Kreiswundarztes durch räumliche Entfernung Schwierigkeiten bietet, mit den Königlichen Kreisthierärzten in Verbindung zu treten und im Behinderungsfalle eine Vertretung durch diese bei dem Prüfungsgeschäft zu sichern.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst schleunigst das Weitere zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Fleischbeschauer, welche die Prüfung nicht bestehen, alsbald so lange ihres Amtes enthoben werden, bis sie ihre Qualifikation in erneuter Prüfung nachgewiesen haben. Daß die Prüfungen auch auf die Instrumente auszudehnen sind, darf ich nicht besonders hervorheben.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

An sämmtliche Königliche Landräthe des Bezirks und den Herrn Ersten Bürgermeister zu Beuthen O.-S.
J. IX. XII. 2294a.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Rundschreiben, betr. die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen.
Vom 19. April 1892.

Auf Grund eines mit den in Betracht kommenden Königlichen Eisenbahndirektionen erzielten Einvernehmens ersuche ich Ew. Wohlgeboren mit Bezug auf den infolge meiner Rundverfügung vom 12. Februar d. J. A. 3001 erstatteten Bericht, jeden Fall wirklicher oder muthmaßlicher Einschleppung übertragbarer Viehkrankheiten durch Eisenbahntransporte ohne Verzug zur Kenntniß der Vorstände der betreffenden Stationen und Güter-Abfertigungsstellen zu bringen. Dieselben sind seitens der betreffenden Eisenbahndirektionen für solche Fälle zu verschärfter Desinfektion der Eisenbahnwagen und benutzten Geräthschaften, wie Vieh-Einlade- und Auslade-plätze allgemein angewiesen. Von jeder derartigen Mittheilung ist mir gleichzeitig durch die Hand des Herrn Landraths 2c. Anzeige zu machen.

An sämmtliche Königliche Kreisthierärzte des Bezirks.

Abschrift überserde ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Regierungs-Präsident.
v. Sydow.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . Hochwohlgeboren. A. 8421.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 14. Juni 1892. (Reg.-Bl. S. 194.)

Da die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehstand des Landes einen sehr erheblichen Rückgang erfahren hat und die Seuche in der Hauptsache nur mehr in vereinzelten Gehöften sich zeigt, werden der § 3 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 309)[1], sowie die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverfügung vom 26. Januar 1889 (Reg.-Bl. S. 10)[2], durch welche für die Rindviehtransporte der Viehhändler thierärztliche Gesundheitszeugnisse und ortspolizeiliche Bescheinigungen vorgeschrieben worden sind, hiermit außer Kraft gesetzt.

Schmid.

Baden. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend. Vom 12. April 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 114.)

Die in obigem Betreff ergangene Verordnung vom 19. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 533)[3] erleidet mit sofortiger Wirksamkeit die nachstehenden Aenderungen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Uebergangsstationen gegen die Schweiz haben dafür zu sorgen, daß die Desinfektion jener zur Viehbeförderung benützten Wagen, deren Entladung im Auslande stattgefunden hat, nach deren Rückkehr vorgenommen wird.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat zu diesem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzstation zurückkehren, über welche sie ausgegangen sind.

Auf die zur Viehbeförderung nach Oesterreich-Ungarn verwendeten Wagen finden vorstehende Bestimmungen für die Dauer des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn — Artikel 9 — (Reichsgesetzblatt für 1892 Seite 90)[4] keine Anwendung."

An Stelle des ersten Absatzes von § 14 tritt Folgendes:

„Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieser Verordnung durch die Eisenbahnverwaltung auszuführen sind, ist den Stationsvorstehern oder mit Genehmigung des Finanzministeriums anderen hiezu geeigneten Stationsbeamten unter Oberaufsicht der Stationsvorsteher übertragen."

§ 16 wird durch Folgendes ersetzt:

„Welche Gebühren für die Desinfektion der Wagen zur Erhebung zu kommen haben, wird durch den Deutschen Eisenbahngütertarif, Theil I., bestimmt."

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Diefenbacher.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend Vorkehrungen gegen Cholera. Vom 15. Juli 1892, Z. 15 596.

(Oesterr. San.-Wesen S. 234.)

Mit Rücksicht auf das Näherrücken der Choleragefahr wird die k. k. . . . . aufgefordert, ungesäumt die Bestimmungen der mit dem h. o. Erlasse vom 5. August 1886, Z. 14 067, hinausgegebenen Cholerainstruktion im Landesgesetz- und Verordnungsblatte zu republiziren und dafür Sorge zu tragen, daß Separatabdrücke in hinreichender Zahl den Spitalverwaltungen, Aerzten, Stationsvorstehungen der Eisenbahnen und den Gemeindevorstehungen zur genauen Durchsicht und Darnachachtung, sowie auch den Pfarrämtern und Schulbehörden zur Unterstützung der behördlichen Maßnahmen und Verbreitung der in dieser Instruktion enthaltenen Grundsätze in der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Ferner wolle es sich die k. k. . . . . angelegen sein lassen, die zur Lieferung von Desinfektionsmitteln, insbesondere roher und krystallisirter Karbolsäure berufenen Apotheker und sonstigen Gewerbsleute, die ersteren auch hinsichtlich der Bevorräthigung von Salzsäure und der zur Cholerabehandlung erforderlichen Medikamente zu erinnern, daß dieselben für die Bereithaltung hinreichender Mengen der vorgeschriebenen Desinfektions- bezw. Arzneimittel rechtzeitig Vorsorge treffen.

Mit Rücksicht auf den durch die große Verbreitung der Cholera im Auslande gefährdeten Gesundheitszustand und die, mit dem h. o. Erlasse vom 8. Juli l. J., Nr. 14 192[1], angeordnete Ueberwachung der raschen und präzisen Durchführung aller zur Abwehr der Cholera dienenden sanitären Maßnahmen durch die k. k. Sanitätsorgane ergiebt es sich von selbst, daß eine Beurlaubung dieser Organe nur in außerordentlichen, durch die Umstände unbedingt gebotenen Fällen Platz greifen dürfe.

Zusatz für Oesterreich, Salzburg, Tirol und Böhmen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Verbreitung der Brechruhr von Westen her wird die k. k. . . . . aufgefordert, sich von der vollständigen Brauchbarkeit der an den westlichen Einbruchsstationen vorhandenen Dampf-Desinfektionsapparate die Ueberzeugung zu verschaffen und schon gegenwärtig über die Beschaffung der Lokalitäten zur sanitären Revision der einlangenden Reisenden und ihrer Effekten, sowie event. zur Isolirung Kranker und zur Vornahme der Desinfektion im Einvernehmen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen die Erhebungen zu pflegen und die Organisirung des ärztlichen Dienstes in diesen Einbruchsstationen im Vorhinein ins Auge zu fassen, damit im Bedarfsfalle jederzeit über besondere h. o. Weisung die Grenzrevision aktivirt werden könne.

Großbritannien. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über Fabriken und Werkstätten. Vom 5. August 1891.

(Schluß.)

Special Rules and Requirements.

8. — (1.) Where the Secretary of State certifies that in his opinion any machinery or process or particular description of manual labour used in a factory or workshop (other than a domestic workshop) is dangerous or injurious to health or dangerous to life or limb, either generally or in the case of women, children, or any other class of persons, or that the provision for the admission of fresh air is not sufficient, or that the quantity of dust generated or inhaled in any factory or workshop is dangerous or injurious to health, the chief inspector may serve on the occupier of the factory or workshop a notice in writing, either proposing such special rules or requiring the adoption of such special measures as appear to the chief inspector to be reasonably practicable and to meet the necessities of the case.

(2.) Unless within twenty-one days after receipt of the notice the occupier serves on the chief inspector a notice in writing that he objects to the rules or requirement, the rules shall be established, or, as the case may be, the requirement shall be observed.

(3.) If the notice of objection suggests any modification of the rules or requirement, the Secretary of State shall consider the suggestion and may assent thereto with or without any further

---

[1] Veröff. 1889 S. 115. — [2] Desgl. S. 349.
[3] Desgl. 1887 S. 54. — [4] Desgl. 1891 S. 816.

[1] Veröff. S. 481.

modification which may be agreed on between the Secretary of State and the occupier, and thereupon the rules shall be established, or, as the case may be, the requirement shall be observed, subject to such modification.

(4.) If the Secretary of State does not assent to any objection or modification suggested as aforesaid by the occupier, the matter in difference between the Secretary of State and the occupier shall be referred to arbitration under this Act, and the date of the receipt of the notice of objection by the Secretary of State shall be deemed to be the date of the reference, and the rules shall be established, or the requisition shall have effect, as settled by an award on arbitration.

(5.) Any notice under this section may be served by post.

(6.) With respect to arbitrations under this Act the provisions in the First Schedule to this Act shall have effect.

(7.) No person shall be precluded by any agreement from doing, or be liable under any agreement to any penalty or forfeiture for doing, such acts as may be necessary in order to comply with the provisions of this section.

9. — (1.) If any person who is bound to observe any special rules established for any factory or workshop under this Act acts in contravention of, or fails to comply with, any such special rule, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding two pounds; and the occupier of the factory or workshop shall also be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds, unless he proves that he had taken all reasonable means, by publishing, and to the best of his power enforcing, the rules to prevent the contravention or noncompliance.

(2.) A factory or workshop in which there is a contravention of any requirement made under this Act shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act.

10. — (1.) After special rules are established under this Act in any factory or workshop, the Secretary of State may from time to time propose to the occupier of the factory or workshop any amendment of the rules or any new rules; and the provisions of this Act with respect to the original rules shall apply to all such amendments and new rules in like manner, as nearly as may be, as they apply to the original rules.

(2.) The occupier of any factory or workshop in which special rules are established may from time to time propose in writing to the chief inspector, with the approval of the Secretary of State, any amendment of the rules or any new rules, and the provisions of this Act with respect to a suggestion of an occupier for modifying the special rules proposed by a chief inspector shall apply to all such amendments and new rules in like manner, as nearly as may be, as they apply to such a suggestion.

11. — (1.) Printed copies of all special rules for the time being in force under this Act in any factory or workshop shall be kept posted up in legible characters in conspicuous places in the factory or workshop where they may be conveniently read by the persons employed. In a factory or workshop in Wales or Monmouthshire the rules shall be posted up in the Welsh language also.

(2.) A printed copy of all such rules shall be given by the occupier to any person affected thereby on his or her application.

(3.) If the occupier of any factory or workshop fails to comply with any provision of this section, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds.

(4.) Every person who pulls down, injures, or defaces any special rules when posted up in pursuance of this Act, or any notice posted up in pursuance of the special rules, shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding five pounds.

12. An inspector shall, when required, certify a copy which is shown to his satisfaction to be a true copy of any special rules for the time being established under this Act for any factory or workshop, and a copy so certified shall be evidence (but not to the exclusion of other proof) of those special rules, and of the fact that they are duly established under this Act.

Period of Employment.

13. — (1.) For subsection (2) of section fifteen of the principal Act the following subsection shall be substituted, namely: —

(2.) In a workshop which is conducted on the system of not employing therein either children or young persons, and the occupier of which has served on an inspector notice of his intention to conduct his workshop on that system —

(*a.*) The period of employment for a woman shall, except on Saturday, be a specified period of twelve hours taken between six o'clock in the morning and ten o'clock in the evening, and shall on Saturday be a specified period of eight hours, taken between six o'clock in the morning and four o'clock in the afternoon; and

(*b.*) There shall be allowed to a woman for meals and absence from work during the period of employment, a specified period not less except on Saturday, than one hour and a half, and on Saturday than half an hour.

14. — (1.) The report required by section sixty-six of the principal Act respecting the employment of a child, young person, or woman in pursuance of an exception relating to employment overtime, must be sent to an inspector not later than eight o'clock in the evening on which the child, young person, or woman is employed in pursuance of the exception.

(2.) Where, under the said section sixty-six, the occupier of a factory or workshop is required to make an entry and report respecting the employment overtime of a child, young person, or woman in the factory or workshop, he shall cause a notice containing the prescribed particulars respecting the employment to be kept affixed in the factory or workshop during the prescribed time, and in default of so doing shall be liable, on summary conviction, to a fine not exceeding five pounds.

15. For section eighteen of the principal Act the following section shall be substituted, namely, —

In a non-textile factory or workshop where a young person or woman has not been actually employed for more than eight hours on any day in a week, and notice of such non-employment has been affixed in the factory or workshop and served on the inspector, the period of employment on Saturday in that week for that young person or woman may be from six o'clock in the morning to four o'clock in the afternoon, with an interval of not less than two hours for meals.

Holidays.

16. For subsection (4) of section twenty-two of the principal Act the following subsection shall be substituted, namely: —

(4.) Cessation from work shall not be deemed to be a half holiday or whole holiday, unless a notice of the half holiday or whole holiday has been affixed in the factory or workshop during the first week in January, and a copy thereof has on the same day been forwarded to the inspector of the district: Provided that any such notice may be changed by a subsequent notice affixed and sent

in like manner not less than fourteen days before the holiday or half holiday to which it applies.

Conditions of Employment.

17. An occupier of a factory or workshop shall not knowingly allow a woman to be employed therein within four weeks after she has given birth to a child.

18. On and after the first day of January one thousand eight hundred and ninety-three no child under the age of eleven years shall be employed in a factory or workshop.

Provided always, that any child lawfully employed under the principal Act, or any Act relating to the employment of children, at the time that the provisions of this section come into operation shall be exempt from its provisions.

19. Every certifying surgeon acting under this or the principal Act shall in each year make at the prescribed time a report in the prescribed form to the Secretary of State as to the persons inspected during the year, and the results of the inspection.

20. Where the age of any child or young person under the age of sixteen years is required to be ascertained or proved for the purposes of this Act, or for any purpose connected with the elementary education or employment in labour of such child or young person, any person shall, on presenting a written requisition, in such form, and containing such particulars as may be from time to time prescribed by the Local Government Board, and on payment of a fee of sixpence, be entitled to obtain a certified copy under the hand of a registrar or superintendent registrar of the entry in the register, under the Births and Deaths Registration Acts, 1836 to 1874, of the birth of that child or young person; and such form of requisition shall on request be supplied without charge by every superintendent registrar and registrar of births, deaths, and marriages.

21. There shall be repealed so much of section sixty-one of the principal Act as enacts that the provisions therein mentioned shall not apply to a workshop which is conducted on the system of not employing children or young persons therein, and the occupier of which has served on an inspector notice of his intention to conduct his workshop on that system.

Miscellaneous.

22. — (1.) In section thirty-one of the principal Act for the words „and is of such a nature as to prevent the person injured by it from returning to his work in the factory or workshop within forty-eight hours after the occurrence of the accident" shall be substituted the words „and is of such a nature as to prevent the person injured by it from returning to his work in the factory or workshop and doing five hours work on any day during the next three days after the occurrence of the accident".

(2.) The notice required under that section shall, where the person killed or injured is not removed to his own residence, state both his residence and the place to which he has been removed.

(3.) Where a death has occurred by accident in any factory or workshop, the coroner shall forthwith advise the district inspector under this Act of the time and place of the holding of the inquest, and at such inquest any relative of any person whose death may have been caused by the accident with respect to which the inquest is being held, and any inspector under the principal Act, and the occupier of the factory or workshop in which the accident occurred, and any person appointed by the order in writing of the majority of the workpeople employed in the said factory or workshop shall be at liberty to attend and examine any witness either in person or by his counsel, solicitor or agent, subject nevertheless to the order of the coroner.

23. In the appointment of inspectors of factories in Wales and Monmouthshire, among candidates otherwise equally qualified, persons having a knowledge of the Welsh language shall be preferred.

24. Every person who is engaged as a weaver in the cotton, worsted, or woollen, or linen or jute trade, or as a winder, weaver, or reeler in the cotton trade, and is paid by the piece, in or in connexion with any factory or workshop, shall have supplied to him with his work sufficient particulars to enable him to ascertain the rate of wages at which he is entitled to be paid for the work, and the occupier of the factory or workshop shall supply him with such particulars accordingly.

If the occupier of any factory or workshop fails to supply such particulars then, unless he proves that he has given the best information in his power with respect to such particulars, he shall be liable for each offence to a fine not exceeding ten pounds, and in the case of a second or subsequent conviction for the same offence within two years from the last conviction for that offence not less than one pound.

Provided always, that in the event of anyone who is engaged as an operative in any factory or workshop receiving such particulars, and subsequently disclosing the same with a fraudulent object or for the purpose of gain, whether they be furnished directly to him or to a fellow workman, he shall be liable for each offence to a fine not exceeding ten pounds.

Provided also, that anyone who shall solicit or procure a person so engaged in any factory to disclose such particulars with the object or purpose aforesaid, or shall pay or reward such person, or shall cause such person to be paid or rewarded, for so disclosing such particulars, shall be guilty of an offence, and shall be liable for each offence to a fine not exceeding ten pounds.

25. The powers of entry conferred by section sixty-eight of the principal Act on an inspector under that Act may be exercised without the authority or warrant required in certain cases by section sixty-nine of that Act.

26. — (1.) Section seventy-five of the principal Act (which requires notice to be given of the occupation of a factory) shall apply to a workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) in like manner as it applies to a factory.

(2.) Where an inspector receives notice in pursuance of this section with respect to a workshop, he shall forthwith forward the notice to the sanitary authority of the district in which the workshop is situate.

27. — (1.) The occupier of every factory and workshop (including any workshop conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein) and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop shall, if so required by the Secretary of State by an Order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and subject to any exceptions mentioned in the Order, keep in the prescribed form and with the prescribed particulars lists showing the names of all persons directly employed by him, either as workman or as contractor, in the business of the factory or workshop, outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and every such list shall be open to inspection by any inspector under the principal Act or by any officer of a sanitary authority.

(2.) In the event of a contravention of this section by the occupier of a factory or workshop, or by a contractor, the occupier or contractor shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

28. The fine imposed on a conviction under sections sixty-eight, eighty-one, eighty-two, or eighty-three of the principal Act, for any offence in relation to a factory, shall, in case of a second or subsequent conviction for the same offence within two years from the last conviction for that offence, be not less than one pound for each offence.

29. In summary proceedings for offences and fines under the principal Act as amended by any subsequent Act, an information may be laid within three months after the date at which the offence comes to the knowledge of a factory inspector, or in case of an inquest being held in relation to the offence, then within two months after the conclusion of the inquest, so, however, that it shall not be laid after the expiration of six months from the commission of the offence.

30. Section ninety-two of the principal Act shall apply to a workshop in like manner as it applies to a factory.

31. In section ninety-three of the principal Act for the words „a place solely used as a dwelling shall not be deemed to form part of the factory or workshop for the purposes of this Act," shall be substituted the words" a room solely used for the purpose of sleeping therein shall not be deemed to form part of the factory or workshop for the purposes of this Act."

32. Nothing in the principal Act as amended by this Act shall apply to the process of cleaning and preparing fruit so far as is necessary to prevent the spoiling of the fruit on its arrival at a factory or workshop during the months of June, July, August, and September.

§ 33 bezieht sich auf die Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland, § 34 betrifft Aenderungen des Hauptgesetzes bezüglich der Feiertage in Irland.

35. The fee to be charged in pursuance of section one hundred and four of the principal Act shall not exceed sixpence, and that section shall apply in the case of a young person under the age of sixteen years in like manner as it applies in the case of a child.

36. The expression „retail bakehouse" in the Factory and Workshops Act, 1883, shall not include any place which is a factory within the meaning of the principal Act.

37. — (1.) For the purposes of the principal Act and this Act the expression „machinery" shall include any driving strap or band, and the expression „process" shall include the use of any locomotive.

(2.) In this Act the expression „domestic workshop" means a workshop to which section sixteen of the principal Act applies.

38. There shall be added in line three, subsection (3), of the Fourth Schedule of the principal Act, after „earthenware", the words „or china".

39. The enactments specified in the Second Schedule to this Act are hereby repealed to the extent mentioned in the third column of that schedule.

Provided that any special rules or requirements made under any enactment repealed by this Act shall continue to have effect as if made under this Act, and the provisions of this Act shall apply thereto accordingly.

40. This Act shall, except where it is otherwise expressed, come into operation on the first day of January one thousand eight hundred and ninety-two.

41. — (1.) This Act may be cited as the Factory and Workshop Act, 1891, and shall be construed as one with the Factory and Workshop Act, 1878.

(2.) The Factory and Workshop Act, 1878, the Factory and Workshop Act, 1883, and the Cotton Cloth Factories Act. 1889, may, together with this Act, be cited collectively as the Factory and Workshops Act, 1878 to 1891.

(Es folgen 2 Anlagen — Schedules.)

Belgien. Die im Nahrungsmittel-Gewerbe und -Handel gebrauchten Geräthe betr. Vom 12. Dezember 1891. (Moniteur belge 1891 S. 3667.)

Denrées alimentaires. — Interprétation des arrêtés royaux du 10 décembre 1890 et du 15 septembre 1891[1]).

Circulaire à MM. les gouverneurs des provinces.

Bruxelles, le 12 décembre 1891.

Monsieur le gouverneur,

L'arrêté royal du 10 décembre 1890, modifié par celui du 15 septembre 1891, est relatif aux ustensiles, vases, etc., employés dans l'industrie et le commerce des denrées alimentaires.

L'application de ces dispositions réglementaires nouvelles soulève, dans la pratique, de la part des autorités et du public, certaines demandes de renseignements sur la solution desquelles je désire appeler votre attention, afin que vous puissiez, à l'occasion, éclairer vous-même les intéressés et assurer ainsi aux textes des arrêtés royaux une interprétation uniforme.

Déjà, par mes circulaires des 3 avril, 15 juin et 17 septembre 1891, j'ai eu l'honneur de vous faire connaître comment l'application du règlement devait être poursuivie notamment en ce qui concerne les pompes à bière. Les renseignements qui suivent, M. le gouverneur, vous mettront au courant des décisions qui sont intervenues dans ces derniers temps.

On m'a demandé si le fer galvanisé pouvait être employé dans la construction des appareils de brassage.

Le fer galvanisé étant du fer recouvert d'un enduit de zinc ne peut être employé.

Toutefois, en matière de brasserie, on peut tolérer que les brasseurs possédant des ustensiles en tôle galvanisée continuent à employer ceux-ci à la condition que, à la suite d'un usage suffisant, la partie qui subit le contact du moût de bière soit débarrassée de la couche superficielle de zinc ou recouverte d'une couche de matière insoluble déposée par le moût.

A la rigueur même, on peut admettre l'emploi d'appareils en tôle galvanisée mis récemment en usage, et dont les parties en contact avec le moût sont encore enduites de zinc, à la condition que cette couche de zinc soit enlevée ou qu'elle soit revêtue d'un vernis spécial analogue à celui qui est utilisé pour les tonneaux et les foudres.

Il est entendu que cette tolérance ne s'étend ni aux exploitations nouvelles ni même au renouvellement ni à l'appropriation d'anciens appareils.

Aucune tolérance ne peut être admise pour la tôle de zinc.

Voici les réponses qui ont été faites à diverses nouvelles demandes d'explication relatives aux pompes à bière ainsi qu'à d'autres appareils et ustensiles visés dans la réglementation:

A. Dans la fabrication des pompes à bière, l'emploi des tuyaux en caoutchouc contenant du sulfure d'antimoine est formellement interdit;

B. Les tuyaux des pompes à bière peuvent être fabriqués en fer;

C. L'arrêté royal du 15 septembre 1891 autorise l'emploi des alliages de zinc et de cuivre avec ou sans nickel, fer ou étain, ainsi que des alliages d'antimoine et étain, avec ou sans cuivre et bismuth, dans la fabrication des objets tels que couverts, cafetières, théières, sucriers et brocs

[1]) Veröff. 1891 S. 338 u. 1892 S. 377.

d'estaminets au contact desquels les denrées alimentaires ne séjournent que momentanément, à la condition que les appareils subissent, pendant les moments de non-emploi, un nettoyage complet et soigné. Peuvent encore être considérés comme ne se trouvant qu'en contact momentané avec la denrée alimentaire les ustensiles (robinets, tuyaux, bacs, cuves, chaudières, etc.), employés en brasserie. Ces ustensiles peuvent donc être en laiton ou en tout autre alliage de zinc et cuivre ou d'antimoine et étain.

Les robinets plongeurs des pompes à pression pour le débit de la bière (extrémité du tuyau de refoulement d'air se vissant sur le fût), peuvent également être assimilés aux objets au contact desquels les denrées alimentaires ne séjournent que momentanément, à la condition que ces robinets plongeurs soient lavés soigneusement chaque fois qu'on les retire des fûts.

Quant aux organes des pompes à pression d'air proprement dites, ceux-ci n'étant guère susceptibles de subir fréquemment un nettoyage complet, ils ne peuvent être en laiton s'ils ne sont construits et entretenus de façon à prévenir toute introduction de bière à leur intérieur. Les tubes plongeurs, qui amènent la bière du fond du tonneau au buffet de débit, étant constamment remplis pendant la vidange d'un fût et ne pouvant d'ailleurs être facilement nettoyées d'une manière complète à l'intérieur, doivent être confectionnés de telle sorte que la bière n'y soit jamais en contact avec un alliage de zinc tel que le laiton.

Il en est de même des divers organes des pompes à bière ordinaires, ainsi que des robinets de débit.

Il est bon que vous sachiez, M. le gouverneur, que j'ai donné les instructions nécessaires au personnel attaché au service de l'inspection de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires pour qu'une visite soit faite, par ses soins, dans les principales localités du pays à l'effet de s'assurer de la manière dont les règlements sur les falsifications des denrées alimentaires sont observés et de donner, au besoin, aux autorités communales, aux industriels et négociants intéressés les éclaircissements qu'ils pourraient désirer sur les prescriptions édictées en vertu de la loi du 4 août 1890, et sur les obligations que ces prescriptions créent pour chacun d'eux.

Une circulaire vous fera prochainement connaître le résultat de ces visites et commentera les dispositions réglementaires sur la matière, qui pourraient devoir donner lieu à d'autres explications.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Abgabe von grauer Quecksilbersalbe durch einen Drogisten ist gemäß § 1 der Kais. Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 367 Nr. 3 St.-G.-B. nur dann strafbar, wenn die Salbe als Heilmittel verkauft worden ist.

Urtheil des Reichsgerichts vom 3. November 1891.

In der Strafsache gegen den Drogisten Kr. zu Sw., jetzt zu Pr., hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 3. November 1891 für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Stettin vom 7. Juli 1891 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision rügt mit Grund Verletzung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B.

In Frage steht der Verkauf von Merkurialsalbe (unguentum hydrargyri cinereum mercuriale). Der erste Richter nimmt an, daß der Vertrieb dieser Salbe nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 9) und Nr. 10 des der Verordnung beigefügten Verzeichnisses A den Drogisten verboten sei, und stützt auf diese Annahme die Anwendung der Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. Hierbei ist jedoch übersehen, daß § 1 der erwähnten Verordnung den Apothekern das Feilhalten und den Verkauf der im angeführten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit vorbehält, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Insoweit Salben nicht als Heilmittel, sondern in anderer Beziehung in Frage kommen, ist der Handel mit denselben den Drogisten freigegeben, also § 367 Nr. 3 St.-G.-B. auf sie nicht anwendbar.

Daß dieser Irrthum die Entscheidung der Schuldfrage beeinflußt haben kann, läßt sich nicht in Abrede stellen. Das angefochtene Urtheil besagt zwar, daß der Schuhmacher S. die Salbe als Heilmittel gegen Filzläuse gekauft und gebraucht habe. Es ist ferner im Urtheil aus rechtlich nicht anfechtbaren Gründen dargelegt, daß das Behaftetsein des Menschen mit solchen Läusen als eine Krankheit anzusehen sei, und daß Merkurialsalbe zur Beseitigung oder doch Milderung dieser Krankheit diene. Aus der Zweckbestimmung des Käufers folgt aber noch nicht, daß auch der Verkäufer, der Angeklagte, die Salbe als Heilmittel verkauft habe. Der erste Richter stellt nicht fest, daß die Merkurialsalbe nur als Heilmittel in Betracht kommen könne. Im Urtheil ist ferner dargelegt, daß bei dem Abschlusse des Kaufgeschäfts nicht davon die Rede gewesen sei, zu welchem Zwecke die Salbe gebraucht werden solle; dagegen ist nicht erwähnt, daß Verkäufer den Verbrauch gegen Filzläuse als selbstverständlich vorausgesetzt habe, oder daß der Verkäufer bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der § 367 Nr. 3 hat ein Verschulden (dolus oder culpa) zur Voraussetzung. Die Frage aber, ob der Angeklagte die Salbe als Heilmittel verkauft hat, ist im Urtheile nicht bejaht, und die vom Angeklagten bestrittene Frage der Verschuldung nicht erörtert.

Die Strafe ist zwar aus § 230 Abs. 2 St.-G.-B. bemessen. Da aber Idealkonkurrenz der Uebertretung des § 367 Nr. 3 mit dem Vergehen gegen § 230 St.-G.-B. für vorliegend erachtet ist, mußte nach dem Prinzip der Untheilbarkeit der Schuldfrage die Aufhebung des angefochtenen Urtheils sammt der zu Grunde liegenden Feststellung erfolgen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Vereinigte Staaten von Amerika. Mr. Meredith hat dem Repräsentantenhause am 6. Mai 1892 einen Gesetzentwurf (a bill to increase the revenue and improve the public health and for other purposes) vorgelegt, welcher eine Ueberwachung der Fabrikation und des Verkaufs, sowie eine Besteuerung von patentirten und im Privatbesitz befindlichen Arzneien (patent and proprietary medicines) vorsieht.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Werner, Ernst. Die Centralheizungen mit besonderer Berücksichtigung der Niederdruck-Dampfheizung mit Syphonregulirung. Vortrag. Hamburg. 1891. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9966)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschien:
Die
Fleischbeschau-Gesetzgebung
in den sämmtlichen Bundesstaaten
des
Deutschen Reiches
zum Gebrauche für Staats- und städtische Behörden, Polizei- und thierärztliche Beamte und Thierärzte
von
Dr. Wilhelm Schlampp,
an der thierärztlichen Hochschule in München.
gr. 8. geh. Preis 12 Mark. (9970)

Salzbrunner Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.
(9964)

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Soeben erschien:
Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Achter Band.
Zweites Heft. — Mit 3 Tafeln. — Preis M. 9,—.
(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 7,20.)

Inhalt:

1. Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Zweite Mittheilung. Von Dr. Karl Windisch.
2. Ueber das Vorkommen von Streptokokken bei Impetigo contagiosa. Von Stabsarzt Dr. H. Kurth.
3. Mittheilungen aus dem bakteriologischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Reg.-Rath Dr. Petri.) — 1. Ueber die Bereitung der Nährbouillon für bakteriologische Zwecke. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — 2. Ein bequemes Verfahren für die anaërobe Züchtung der Bakterien in Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — 3. Eine Flasche zur Sterilisation und zur keimfreien Entnahme von Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen.
4. Beiträge zur Biologie der krankheitserregenden Bakterien insbesondere über die Bildung von Schwefelwasserstoff durch dieselben unter vornehmlicher Berücksichtigung des Schweinerothlaufs. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen.
5. Beiträge zur Desinfectionslehre und zur Kenntniß der Kresole. Von Dr. F. Buttersack. Hierzu Tafel VIII. u. IX.
6. Untersuchungen über die Verwendbarkeit des Aluminiums zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren. Von Reg.-Rath Dr. W. Ohlmüller und Dr. R. Heise. Hierzu Tafel X.

☛ **Bestellkarte war voriger Nummer beigefügt.** ☚

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzureichen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 3. August 1892. Nr. 31.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera bezw. Cholerine. S. 503. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 504. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 505. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 505. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 505. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Juni. S. 507. — Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes 1891/92. S. 508. — Gesundheitsverhältnisse in Neapel. 1881/92. S. 508. — **Witterung.** S. 505. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Königsberg, Marienwerder, Posen, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Belgien, Dänemark, Norwegen, Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Portugal, Egypten). S. 569. — **Thierseuchen** in Portugal, 2. Vierteljahr. S. 512. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Trier, Sachsen, Lothringen, Großbritannien, Schweden, Nord-Süd-Wales). S. 512. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich. Cholera. S. 513. — (Preußen). Ein- und Durchfuhr gebrauchter Betten und Bettwäsche 2c. S. 514. — Cholera. S. 514. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Ansteckende Krankheiten. S. 518. — Apotheken-Verlegungen. S. 518. — (Hessen). Fleischverkauf. S. 518. — (Elsaß-Lothringen). Viehtransporte. S. 519. — (Oesterreich). Cholera. S. 519. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Bleihaltige Flaschenverschlußkorken. S. 521. — **Geschenkliste.** S. 521. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Juni, S. 522. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 525. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Butter.) S. 17*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 504, 505, 522 ff. — Anmerk. zu S. 504, 522 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. **Rußland.** (Vgl. S. 487.) Die Seuche ist in stetiger Ausbreitung begriffen. Ein Nachlassen an den zuerst ergriffenen Orten ist dabei mit Sicherheit noch nicht festzustellen. Während für das Vorschreiten nach Westen zu hauptsächlich die Eisenbahnlinien den Weg bilden, ist es nach Norden, Nordosten und Osten das Stromgebiet der Wolga und ihrer Zuflüsse, welches nunmehr nördlich bis Nischnij-Nowgorod und östlich, bei Perm, bis nahe an das Uralgebirge heran betroffen ist. Der Stromlauf des Ural ist bei Gurjew und Orenburg berührt. Eine ganze Anzahl von großen Städten sind nunmehr zu umfangreichen Krankheitsherden geworden, welche durch den von ihnen ausgehenden Strom der Fliehenden die noch unberührten Gegenden anstecken. Dies sind insbesondere außer Baku die Städte Astrachan, Zarizyn, Saratow, Samara, Simbirsk und der unlängst ergriffene Hafen Rostow, welcher eine besonders günstige Brutstätte zu sein scheint. Nach Westen zu ist die Eisenbahnlinie Rostow-Charkow-Kursk ergriffen und, nach Poltawa zu, überschritten; ja, es sollen schon jenseit Kiew auf der Bahn nach Wolotschiska zu 2 Fälle unter den Bahnbeamten vorgekommen sein. In dem Gebiet, welches durch die Linien Moskau-Rostow-Wladikawkas-Astrachan-Samara-Moskau begrenzt wird, kommen auf allen Eisenbahnen täglich Fälle vor. Folgende Orte sind neuerdings verseucht: Poltawa, Charkow, Odessa, Kertsch, Feodosia, Noworossijsk, Pensa, Tambow, Nischnij-Nowgorod, Wjatka, Perm, Orenburg, Gurjew, Ssolominka.

Nachträglich ist noch zu berichten, daß am 27. Juni / 9. Juli in Saratow 26 Erkrankungen und 15 Todesfälle, in Samara 33 bezw. 4, in Tiflis 2 bezw. 2, in Astrachan 74 bezw. 43, in Balachany (bei Baku) 6 Erkrankungen und in Petrowsk 8 Kranke im Spital verzeichnet wurden.

Nach den aus St. Petersburg vom W. T.-B. gemeldeten amtlichen Berichten ereigneten sich am 22. Juli in Taschkent 174 und in Samarkand 10 Todesfälle, am 27. Juli im Dagestangebiet 372 Erkrankungen und 184 Todesfälle, im Kubangebiet 86 bezw. 24, im Tergebiet 383 bezw. 206, in Baku 190 bezw. 141, am 28. Juli in Stadt und Gouvernement Baku 202 bezw. 68; bis zum 26. Juli in Gurjew 7, in Ssolominka 28 und im Quarantänelazareth zu Kertsch und Feodosia 3 Todesfälle; am 26. und 27. in Astrachan 85 Erkrankungen und 68 Todesfälle, in Woronesch 28 bezw. 13, in Kasan 52 bezw. 27; vom 26. bis 28. Juli auf Stationen der Eisenbahnlinie Woronesch-Rostow 47 bezw. 21, in Samara 359 bezw. 215, in Simbirsk 160 bezw. 91, in Rostow 383 bezw. 173; am 26. und 28. Juli in Saratow 167 bezw. 117, im Gouvernement Charkow 30 bezw. 4, am 26. Juli zu Taganrog 5 bezw. 4, vom 25. bis 27. Juli in Zarizyn 112 bezw. 71, in Orenburg bis zum 29. Juli 19 bezw. 12, am 28. Juli in Tambow 32 bezw. 26, am 29. Juli in Wjatka 18 bezw. 23, in Pensa bis zum 27. Juli 7 Todesfälle. In der Landgemeinde Orenburg starben neuerdings 10, in Dörfern des Kreises Poltawa und auf

Forts. auf S. 506.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 29. Woche vom 17. bis 23. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses F.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	82	1	54	24	26,5	25,6	—	—	—	—	—	7	3	10	10	10	34	—
† Altona	148 615	80	3	54	32	18,9	23,7	4	—	—	—	—	6	5	13	13	13	25	1
† Augsburg	78 709	53	3	41	25	27,1	28,2	—	—	—	—	—	4	2	13	5	5	21	1
† Barmen	120 284	72	2	36	18	15,6	21,0	—	—	—	—	—	5	2	13	4	3	16	—
† Berlin	1 662 237	869	31	612	262	19,2	24,1	6	5	25	2	3	69	32	157	97	91	301	12
† Bielefeld	41 540	29	2	6	1	7,5	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	4	—
† Bochum	49 765	37	2	11	4	11,5	26,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	4	—
† Bonn	41 013	28	—	25	10	31,7	26,8	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	17	—
† Braunschweig	106 074	87	2	52	22	25,5	23,6	4	—	2	—	—	4	6	18	8	6	16	2
† Bremen	127 993	66	2	38[2]	4	15,4[2]	20,2	1	—	2	—	—	7	5	1	1	1	18	4
† Breslau	346 442	244	9	172[3]	73	25,8[3]	29,9	—	—	1	—	—	21	19	50	14	12	75	6
Bromberg	43 016	25	—	13	7	15,7	23,6	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	8	—
† Charlottenburg	87 781	59	2	42	29	24,9	24,9	—	—	—	—	—	4	3	18	11	10	17	—
† Chemnitz	147 863	117	1	98	65	34,5	31,2	—	—	3	1	—	4	3	2	1	—	83	2
Danzig	122 091	64	—	45	18	19,2	27,4	—	—	1	—	—	2	5	13	10	10	20	4
† Darmstadt	58 012	21	—	29	14	26,0	20,5	4	—	—	—	—	3	1	11	3	1	10	—
† Dortmund	93 219	69	—	37	16	20,6	25,0	1	—	—	1	—	3	4	7	2	2	16	5
† Dresden[9]	297 870	192	5	113[4]	45	19,7[4]	23,5	—	3	7	1	—	12	7	25	8	8	55	3
† Düsseldorf	153 968	102	3	71	38	24,0	22,7	2	—	—	1	—	3	2	29	17	14	33	1
† Duisburg	63 010	53	2	33	16	27,2	24,8	—	—	5	—	—	5	2	8	3	3	10	3
† Elberfeld	131 181	79	1	49	22	19,4	21,5	—	—	—	1	—	5	3	13	5	5	27	—
† Elbing	42 621	36	1	20	8	24,4	29,5	—	—	4	—	—	2	—	2	2	2	11	1
† Erfurt	76 785	66	—	28	18	19,0	22,5	—	—	—	—	—	2	1	11	11	11	14	—
† Essen	83 025	66	2	32	12	20,0	25,6	1	—	1	2	1	3	4	6	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	188 050	95	6	65	17	18,0	19,3	1	—	5	—	1	12	5	6	2	2	34	1
† Frankfurt a. O.	56 262	37	2	35	19	32,3	27,0	—	—	1	—	—	1	6	9	9	9	17	1
† Freiburg i. B.	51 306	27	—	25[5]	8	25,3[5]	23,9	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	20	—
† Fürth	45 653	35	—	21	9	23,9	27,6	—	—	—	—	—	2	2	5	4	4	11	1
† Gera	41 323	33	2	18	7	22,7	29,0	—	—	1	—	—	4	1	6	3	3	6	—
† M.-Gladbach	51 338	35	—	15	6	15,2	25,0	—	—	—	—	—	—	3	4	2	2	8	—
† Görlitz	64 173	45	3	17	5	13,8	26,3	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	13	—
† Halle	107 551	82	3	61[6]	45	29,5[6]	24,3	—	—	—	1	—	4	4	25	16	14	26	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	378	6	271	127	23,7	25,1	11	1	4	7	1	22	46	60	24	23	110	9
† Hannover	171 148	117	4	89	30	27,0	20,9	—	—	1	—	—	13	3	27	27	27	43	2
† Karlsruhe	77 680	36	3	22	7	14,7	19,6	—	—	—	—	—	4	2	4	—	—	10	2
† Kassel	75 135	37	—	20	8	13,8	19,9	—	—	2	—	—	3	1	2	—	—	11	1
† Kiel	74 702	54	1	22	7	15,3	22,8	—	—	1	—	—	1	2	5	5	4	13	—
† Köln	295 059	250	5	136	81	24,0	25,7	4	—	5	1	—	8	9	33	13	12	72	4
† Königsberg i. Pr.	164 996	115	3	80	36	25,2	30,2	1	—	—	1	—	6	5	22	14	14	41	4
Krefeld	110 170	83	5	44	20	20,8	23,9	3	—	—	—	—	6	2	8	8	8	25	—
† Leipzig	375 707	265	7	211	141	29,2	22,7	11	1	6	—	1	10	5	99	55	50	72	6
† Liegnitz	47 990	26	2	28[7]	9	30,3[7]	30,4	—	1	—	—	—	1	3	6	1	—	15	2
† Lübeck	66 183	37	—	12	3	9,4	21,0	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	7	1
† Magdeburg	215 760	140	4	139	82	33,5	26,5	—	1	4	1	—	15	8	62	33	29	52	1
† Mainz	73 877	56	1	24	9	16,9	22,5	—	—	—	—	1	3	2	5	1	1	10	3
† Mannheim	84 690	66	—	34	20	20,9	21,4	—	—	—	—	—	3	3	14	4	4	14	—
† Metz	62 122	14	—	14	4	11,7	21,4	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	9	1
† Mülhausen i. E.	79 152	36	5	28	14	18,4	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	3	9	9	9	11	1
† München	372 418	243	4	164	72	22,9	28,2	2	1	5	—	—	20	12	41	12	12	82	1
† Münster	51 012	35	2	19	10	19,4	24,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	14	1
† Nürnberg	151 362	95	4	67	29	23,0	26,1	4	—	1	—	—	14	3	9	8	6	33	3
† Osnabrück	41 205	19	—	12	4	15,1	22,0	—	—	—	1	—	1	—	3	1	1	6	1
† Plauen i. V.	48 324	36	—	20	9	21,5	25,2	1	1	—	—	—	1	1	2	—	—	14	—
† Posen	70 042	23	—	45	25	33,4	29,0	2	—	4	—	—	6	5	11	11	9	16	1
† Potsdam	55 154	23	—	32[8]	13	30,2[8]	23,5	—	—	—	—	—	7	2	8	6	6	14	1
† Remscheid	42 393	29	—	13	3	15,9	21,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	6	1
† Rostock	46 010	16	1	17	5	19,2	20,4	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	6	2
† Spandau	49 594	44	—	37	24	38,8	23,2	1	—	1	—	—	1	4	18	14	14	12	—
† Stettin	121 512	82	2	81	46	34,7	25,8	—	—	2	3	—	3	3	35	24	22	34	1
† Straßburg i. E.	127 147	59	3	61	26	24,9	25,7	—	—	3	—	—	6	3	16	16	15	29	4
† Stuttgart	128 826	56	3	52	24	21,0	20,1	—	—	5	—	—	7	4	12	12	12	24	—
† Wiesbaden	67 588	40	1	20	10	15,4	19,3	—	—	1	—	—	1	1	7	4	4	10	—
† Würzburg	62 949	33	—	22	6	18,2	25,4	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	14	—
† Zwickau	45 767	47	—	23	9	26,1	27,7	—	—	—	1	1	2	3	3	2	2	13	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 14,2 ‰. — [3]) Desgl. 166 = 24,9 ‰. — [4]) Desgl. 103 = 18,0 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 17,2 ‰. — [6]) Desgl. 56 = 27,1 ‰. — [7]) Desgl. 27 = 29,3 ‰. — [8]) Desgl. 27 = 25,5 ‰. — [9]) Seit dem 1. Juli d. J. ist das Stadtgebiet Dresden um die Landgemeinde Striesen vergrößert worden. Unter Zugrundelegung der neuen Einwohnerzahl berechnet sich die Zahl der in der Woche vom 3. bis 9. und 10. bis 16. Juli Gestorbenen auf 21,3 (ohne Ortsfremde 19,4) und 18,7 (17,8) ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	264	19	124	37	15,1	6	—	4	1	1	12	11	13	—	—	72	4
Brünn bis 16. Juli	96 186	55	6	47	4	25,4	1	1	2	1	—	8	8	3	.	.	21	2
Brüssel	180 148	89	7	67	23	19,3	3	—	—	—	—	8	3	15	.	.	35	2
Budapest bis 16. Juli	526 263	333	12	237	83	23,9	3	—	12	3	1	43	33	40	.	.	88	5
Christiania	156 535	64	3	66	22	21,9	1	1	2	—	—	7	10	19	.	.	26	—
Dublin	349 594	183	.	133	.	19,8	7	—	—	.	.	.	2	4	.	.	120	.
Edinburg	264 787	122	.	102	11	20,1	2	2	—	1	.	12	4	3	.	.	78	.
Glasgow	669 059	477	.	243	.	18,9	25	2	3	.	.	.	6	3	.	.	201	.
Graz bis 16. Juli	114 272	60	2	31	11	27,3	1	—	—	—	—	19	9	—	.	.	31	1
Kopenhagen	326 000	192	5	103	26	16,4	1	—	7	1	—	17	18	7	.	.	48	4
Krakau	76 116	46	2	40	13	27,3	—	—	5	—	—	7	4	6	—	—	18	—
Lemberg bis 16. Juli	130 333	62	4	76	21	30,3	1	1	2	1	—	15	6	8	.	.	37	3
Liverpool	513 790	313	.	163	60	16,5	4	2	2	.	.	.	2	12	.	.	127	14
London	4 263 294	2541	.	1554	535	19,0	77	20	39	6	6	128	111	233	5	3	890	44
Lyon bis 9. Juli	438 077	161	12	167	29	19,8	1	2	2	4	—	17	18	19	.	.	102	2
Manchester	510 998	323	.	184	50	18,8	5	1	4	.	.	.	5	3	.	.	156	10
New-York bis 9. Juli	1 828 797	996	76	1032	485	29,3	23	7	30	8	3	95	112	372	.	.	341	41
Odessa	302 000	.	6	159	75	27,4	—	—	1	1	1	8	2	51	51	37	93	2
Paris	2 424 705	1169	87	876	193	18,8	9	5	19	14	6	154	64	147	.	.	431	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	181	17	170	59	27,5	5	2	3	2	1	23	15	4	.	.	107	3
Rom bis 25. Juni	437 419	197	10	150	33	17,8	1	—	5	3	—	16	16	19	.	.	86	4
Stockholm bis 16. Juli	248 051	120	4	91	33	19,1	—	3	5	—	—	6	15	13	.	.	45	4
Triest	157 343	73	8	83	30	27,4	—	—	1	1	—	12	11	23	.	.	34	1
Venedig	132 664	73	4	58	15	18,5	—	—	2	1	—	3	11	4	.	.	35	2
Warschau bis 16. Juli	496 417	317	16	277	103	29,4	3	9	10	4	3	23	38	48	.	.	134	5
Wien	1 406 933	839	45	562	185	20,9	9	3	19	1	2	109	70	97	1	1	243	9

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	—	—	1	—	—	3
Scharlach	5	—	1	3	1	—	—	—
Diphtherie	25	2	15	5	2	1	—	16
Croup	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	10	—	—	2	7	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	6	1	1	—	1	4	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	2	—	—	1	—	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	93	—	1	2	80	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	30	4	5	2	10	7	2	3
Lungenschwindsucht	32	—	—	1	14	16	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	36	2	1	1	13	16	3	3
Akuter Darmkatarrh	9	1	—	—	6	2	—	1
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	2	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	1	12	4	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	40	—	—	—	16	20	4	—
Verletzungen	91	—	6	10	35	38	2	—
Alle übrigen Krankheiten	571	16	32	41	219	221	42	71
Summe	986	31	62	70	419	348	56	138

Gesammtbestand **war** am 16. Juli 4613 und **bleibt** am 23. Juli 4573.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./7.-23./7.	10	31	29[1])	55[1])	4
" Breslau	desgl.	3	15	6	7	—
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	—
Reg.-Bez. Aachen	17./7.-23./7.	3	6	1	5	1
" Arnsberg	desgl.	14	374	30	87	3
" Aurich	desgl.	1	78	3	2	—
" Düsseldorf	desgl.	31	559	24	69	3
" Erfurt	desgl.	12	198	8	7	1
" Hannover	desgl.	1	43	6	15	1
" Hildesheim	desgl.	4	61	7	16	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	7	77	1	8	—
" Marienwerder	desgl.	8	20	35	3	—
" Minden	desgl.	4	—	3	19	—
" Münster	desgl.	5	62	5	6	—
" Osnabrück	3./7.-9./7.	—	—	—	1	—
" Posen	17./7.-23./7.	8	16	5	14	—
" Schleswig	desgl.	73	183	39	87	—
" Stade	desgl.	2	6	5	4	1
" Stettin	desgl.	13	27	1	7	—
" Stralsund	desgl.	18	—	1	3	1
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	desgl.	4	87	17	19	—
Stadt München	10./7.-23./7.	1	123	22	66[2])	6
" Nürnberg	17./7.-23./7.	—	45	1	9[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	27	9	8	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	17./7.-23./7.	2	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	5	1	—	1
" Hamburg und Vororte	desgl.	13	150	28	17	—

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Juli 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Juli	20,8	10,5	753,0	750,8	748,8	64	54	82	—	SSO	1—2
	18. "	20,2	13,3	747,7	750,3	754,0	84	60	87	2,4	NW	4
	19. "	20,2	8,0	755,1	754,1	753,4	80	33	58	0,6	WNW—NW	3
	20. "	20,9	12,2	752,1	752,0	753,1	72	51	62	—	OSO—NO	3
	21. "	22,5	11,3	754,9	755,6	757,2	72	35	56	—	NNW	3
	22. "	19,6	9,9	760,0	760,9	761,0	77	45	69	—	WNW	2—3
	23. "	18,2	11,4	762,5	762,3	762,8	83	64	68	—	NW	1
München	17. Juli	18,6	12,4	711,3	711,0	710,9	76	77	94	3,6	W	0,2
	18. "	14,3	12,8	710,6	712,5	715,9	93	85	86	22,2	SW	1,5
	19. "	19,7	10,4	715,5	712,6	713,4	78	52	90	2,8	SW	1,2
	20. "	14,9	9,2	711,5	710,8	710,5	73	78	86	1,1	SO	0,6
	21. "	15,9	9,6	711,3	713,0	715,0	95	80	97	31,3	NO	0,3
	22. "	19,4	10,3	718,3	718,3	719,1	85	57	86	3,1	Stille	0,1
	23. "	19,7	9,8	720,1	720,0	720,5	90	52	71	—	NO	0,3

Berlin: 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr Abends. München: 8 Uhr Morg. / 2 Uhr / 8 Uhr Abends. Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Stationen der Eisenbahn Kursk-Charkow-Asow 30 Personen. In Nischnij-Nowgorod, woselbst am 27. Juli die große Messe eröffnet ist, sind am 18. Juli n. St. die ersten Fälle an Zugewanderten festgestellt. Bis zum 22. Juli waren 9 Erkrankungen und 4 Todesfälle, bis zum 23. Juli 29 Erkrankungen verzeichnet. Am 28. Juli sind daselbst 74 Erkrankungen und 30 Todesfälle, am 29. Juli 91 bezw. 38 festgestellt.

Bezüglich der Stadt Baku melden Nachrichten, daß dort die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Während am 29./17. Juni noch 112 Todesfälle vorkamen — angesichts der fast auf ein Viertel der ursprünglichen Höhe zusammengeschmolzenen Einwohnerzahl eine recht bedeutende Ziffer — ereigneten sich am 7. und 8. Juli n. St. 61 bezw. 73. Nachrichten aus Kiew vom 25. Juli zufolge starben zu Poltawa 5 aus dem Kaukasus gekommene Arbeiter und wurden ferner 7 kranke Arbeiter auf der Eisenbahnfahrt von Rostow nach Charkow in Merefa angehalten. 2 derselben starben gleich darauf.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 22. Juli zufolge waren am 10. und 11. Juli im Kaukasus 308 Erkrankungen und 250 Todesfälle, am 12. und 13. Juli im südlichen Kaukasus 253 bezw. 290 gemeldet.

Nachrichten aus Odessa vom 23. Juli zufolge ist daselbst vor einigen Tagen im städtischen Hospital ein zugereister Matrose an asiatischer Cholera gestorben. Die stattgehabte Untersuchung hat das Vorhandensein des Koch'schen Kommabazillus ergeben.

Zur Geschichte der Ausbreitung der Seuche ist nachzutragen, daß der erste Fall in Kasan am 25. Juni / 7. Juli, in Rostow und Asow und auf der Bahnlinie Woronesch-Rostow am 13./1. Juli und in Woronesch am 14./2. Juli vorgekommen ist. Nach bis zum 22. Juli reichenden Nachrichten ist in Moskau, welches in 12 Stunden Schnellzugsentfernung von Nischnij-Nowgorod gelegen ist, noch kein Fall bekannt geworden.

Nachrichten aus Tiflis vom 15. Juli n. St. zufolge findet auch dort eine bedenkliche Auswanderung des gemeinen Volkes statt, welches nach seinen heimathlichen Dörfern wandert.

Nachrichten aus Rostow vom 14./2. Juli melden über die dortigen sanitären Verhältnisse Folgendes: Die Stadt, welche auf einem hohen Ufer des Don, 35 km von der Mündung entfernt, liegt, hat keine Kanalisation, aller Unrath wird in nächster Nähe der Stadt abgelagert. In der Hauptsache aber wird die Bekämpfung der Seuche durch die Lebensgewohnheiten der ärmeren Bevölkerung erschwert. Das Hauptnahrungsmittel der großen Masse sind getrocknete Fische und frische Gurken, später noch die Wassermelone. Das Volk hat keine Mittel für andere Nahrung und ist an die genannten so gewöhnt, daß es fast unmöglich ist, den Genuß derselben zu verbieten. Außerdem sind die Leute sehr unwissend, wollen sich nicht belehren lassen und beruhigen sich dabei, daß man dem Tode nicht entgeht, halten daher Vorsichtsmaßregeln für überflüssig.

Zu Odessa, wo die Desinfektion der Häuser und Höfe jetzt zwangsweise durchgeführt wird, fanden sich in einem Hofe etwa 400 Fuder Mist. In einem anderen weitläufigen Gebäude, welches von 500 Personen bewohnt wird, war nur ein Abort im Hofe.

Persien. (Vgl. S. 490.) Nachrichten aus Teheran vom 12., 13. und 19. Juli zufolge starben vom 3. bis 10. Juli in Mesched 28, Damghân 2, Enzeli 2, Resch 2, Mezinan 16, Nichapur 62, Sebzewar 101; vom 10. bis 18. Juli in Mesched 26, Enzeli 14, Resch 17, Sebzewar 25, Nischapur 13, Bujnurd 71, Kuchan 10, Dereghes 6 und in Erdebil an der türkischen Grenze (Provinz Azerbeidjan) 70. Ferner ist die Seuche in Semnân, an der Straße von Mesched nach Teheran, aufgetreten; daselbst ereigneten sich 10 Erkrankungen und 4 Todesfälle. Auch sind Fälle aus Ardecan und Meibad im Norden von Yezd berichtet.

Syrien. Zu Beyrut ereignete sich am 12. Juli eine Erkrankung, kein Todesfall, am 17. Juli 2 bezw. 1; in Acca vom 12. bis 16. Juli 2 bezw. 1.

Ostindien. (Afghanistan, Persien, Kaschmir.) Nachrichten aus Simla vom 28. Juni berichten über die diesjährige Choleraepidemie in dem nördlichen Theil von Ostindien Folgendes:

Im Frühling d. J. ist in Indien eine Choleraepidemie in außerordentlich heftiger Form ausgebrochen und hat von dort aus Kaschmir, Afghanistan und Persien ergriffen. Die bis jetzt aus einzelnen Bezirken vorliegenden Nachrichten ergaben, daß, mit Ausschluß Kaschmirs, in Britisch-Indien mindestens 20 000 Personen der Epidemie zum Opfer gefallen sind.

Mitte März d. J. begann in Hurdwar — Nordwest-Provinz, Saharanpur-Distrikt — eine mit einem Jahrmarkt verbundene religiöse Wallfahrt der Hindus. Jedem Hindu gilt es als Gewissenspflicht, zu bestimmten Zeiten an dieser Stelle, wo der Ganges aus dem Gebirge in die Ebene hervortritt, einmal gebadet zu haben. Der Ort ist als Entstehungspunkt für Epidemien berüchtigt. In den Jahren 1867 und 1879, wo sich über eine halbe Million Menschen zu besonders heilig erachteten astronomischen Konstellationen (Kumbh) in Hurdwar versammelten, verbreiteten sich von dort verheerende Choleraepidemien.

Bei dem im Jahre 1891 stattgefundenen großen Jahrmarkt waren ca. 250 000 Personen versammelt und es gelang, den Ausbruch einer Epidemie zu verhüten. Bei dem in diesem Jahre abgehaltenen Jahrmarkt sollen nur ca. 70 000 Personen in Hurdwar gewesen sein, als die Epidemie ausbrach. Als ein

wesentlich ungünstiger Umstand wird erwähnt, daß bei der diesjährigen Dürre die Badestelle der Pilger wenig fließendes Wasser enthalten hat, und eine stagnirende Pfütze gewesen ist. Die Wirkungen hiervon lassen sich ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sterbende Hindus noch im letzten Momente in jenes Wasser getaucht werden, da, wenn sie darin ihre Seele aufgeben, sie des Einzuges in das Paradies vergewissert gehalten werden.

Am 22. März d. J. traten die ersten Cholerafälle in Hurdwar auf und am 25. d. M. wurde in Folge dessen der Jahrmarkt durch die Polizei geschlossen. Am Orte selbst sollen im Ganzen nicht über 100 Todesfälle vorgekommen sein.

Im Gefolge der aus Hurdwar heimkehrenden Pilger hat sich die Epidemie nun über Indien verbreitet, zunächst an den Hurdwar benachbarten Eisenbahnstationen der durch den Punjab führenden Nordwestbahn. In Delhi wurden, um ein Beispiel anzuführen, am 30. März 11 cholerakranke Pilger aus dem aus Hurdwar anlangenden Bahnzuge gehoben. Am 2. April starben 6 Personen in Delhi an der Cholera, die nicht in Hurdwar gewesen waren, und 4 Tage darauf hatte die Epidemie 110 Erkrankungen mit 73 Todesfälle verursacht. Am 18. April war die Epidemie weiter nach Westen nach Lahore vorgedrungen; bis zum 11. Juni waren in Lahore und Umgegend 2000 Erkrankungen an der Cholera mit 1100 Todesfällen verzeichnet worden. Im Hissar-Distrikte im Punjab, der 504 000 Einwohner zählt, starben seit Beginn der Epidemie bis Anfang Juni 3500 Menschen.

Am 15. April wurde gemeldet, daß die Cholera nach Afghanistan hinübergegangen sei. Vom 19. bis zum 29. April starben in Kabul 5575 Personen an der Cholera. Ebenso wurde aus Herat berichtet, daß die Cholera in heftiger Form dort ausgebrochen sei und daß gegen 2000 Personen daran gestorben sind. Dieser Bericht läßt übrigens die Epidemie in Herat bereits von Ende Februar an beginnen.

Der britische Agent in Meshed meldete, daß der erste Cholerafall dort am 23. Mai vorgekommen ist.

In der Hauptstadt Kaschmirs, in Srinagar, begann die Epidemie am 7. Mai mit 35 Fällen, am 15. Mai war die Tageszahl der Erkrankungen auf 162 gestiegen und am 23. Mai kamen 499 neue Erkrankungen mit 233 Todesfällen vor. Nach einem Berichte aus Kaschmir sind vom 7. Mai bis zum 23. Juni 8863 Personen in Srinagar an der Cholera erkrankt, von denen 5720 gestorben sind.

In Kalkutta (vgl. S. 490) sind in der Zeit vom 19. bis 25. Juni 24 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Cholerine. Frankreich. Einer Meldung des W. T.-B. aus Chartres (Paris, den 25. Juli) zufolge soll in der dortigen Irrenanstalt die Cholera nostras aufgetreten sein. Von 42 vorgekommenen Fällen sollen 20 einen tödtlichen Verlauf genommen haben. Die übrige Bevölkerung des Orts sei bisher von der Epidemie nicht betroffen. Weiteren Nachrichten (vom 26. Juli) zufolge ist die Epidemie in der Abnahme begriffen. (R.-A. Nr. 174 und 175.)

Pocken. Reg.-Bez. Oppeln. (Vgl. S. 490.) In der Woche vom 26. Juni bis 2. Juli d. J. sind nur noch 3 Neuerkrankungen im Kreise Beuthen-Land und 1 im Kreise Zabrze, sowie je 1 Todesfall in den Kreisen Beuthen-Land und Kattowitz vorgekommen. Von weiterer Berichterstattung wird daher zunächst abgesehen.

Flecktyphus und **Rückfallsfieber.** Rußland. (Vgl. S. 406.) Nachrichten aus Odessa vom 15./3. Juli d. J. zufolge scheinen die Epidemien der beiden Krankheiten im Erlöschen zu sein. Vom 29. Mai bis 9. Juli (n. St.) erkrankten daran 58 bezw. 69 Personen und starben 5 bezw. 3. Seit dem 26. Juni ereigneten sich nur noch 6 bezw. 7 Erkrankungen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Königsberg 2, Lemberg 5, Prag 7, London 4, Warschau 6, New-York 2 Todesfälle; Prag 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 26 Todesfälle; Kopenhagen 59 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt und Glasgow — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 374, Düsseldorf 659, Erfurt 198, Schleswig 183, aus München 123, Nürnberg 45, Hamburg 150, Wien 135, Budapest 49, Edinburg 69, Kopenhagen 54, Christiania 69 Erkrankungen gemeldet — in London wurden 382 an **Scharlach** Erkrankte (bei 20 Todesfällen in der ganzen Stadt) gegen 301 und 323 in den beiden vorhergehenden Wochen in die Krankenhäuser aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg und Elbing — Erkrankungen sind aus Berlin 55, München 66, Wien 57, Budapest 56, Edinburg 46, Kopenhagen 50 gemeldet worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 5, Hamburg, Basel je 2, Bordeaux 26, Genua 7, Lille 29, Marseille 13, Nancy, Mailand je 1, Moskau 33, Brooklyn 1, Bombay 57, Buenos Ayres 3, Alexandrien 23, Kairo 15; **Cholera:** Bombay 12; **Flecktyphus:** Bromberg 1, Dortmund 2, Moskau 27, Kairo 2; **Rückfallsfieber:** Moskau 2, Alexandrien (einschl. biliöses Fiebers) 2, Kairo (desgl.) 9; **Genickstarre:** Beuthen, Elberfeld, Moskau je 1, Baltimore 3, Boston 1, Brooklyn 13, Cincinnati 3, New Orleans 5, San Franzisko 1; **Tollwuth:** Moskau 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben

eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1881/90 erlagen denselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altenstein, Gnesen (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Masern** (1881/90: 1,30% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Altona, Beuthen, Eberswalde, Gelsenkirchen, Pforzheim, Greiz, Hamburg, Utrecht; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Altenstein, Altenburg; höher sogar als ein Fünftel in Inowrazlaw; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Frankfurt a. M., Hanau, Kottbus, Lüneburg, Mülheim a. d. R., Neumünster, Remscheid, Soest, Stendal, Tilsit, Hof, Kempten, Reutlingen, Stuttgart; höher sogar als ein Fünftel in Flensburg, Kiel, Lüdenscheid, Naumburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Bielefeld, Borbeck, Celle, Elberfeld, Forst, Geestemünde, Halberstadt, Hörde, Lüdenscheid, Meiderich, Mülheim a. Rh. (mehr sogar als ein Drittel), Münster, Neiße, Neunkirchen, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Witten, Amberg, Erlangen, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Passau (mehr sogar als ein Drittel), Bautzen, Cannstadt, Konstanz, Bremerhaven, Genf, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Burg, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Grünberg, Herford, Insterburg, Königshütte, Kolberg, Lehe, Luckenwalde, Malstatt-Burbach, Meiderich, Memel, Münster, Oberhausen, Rheydt, Siegen (mehr sogar als ein Drittel), Soest, Stolp, Wilhelmshaven, Schwerin, Braunschweig, Dijon, Marseille, Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Berlin, Altenstein, Weißensee, Beuthen, Brandenburg, Charlottenburg, Elbing, Erfurt, Essen, Halle, Hanau, Köpenick, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Spandau, Stettin, Zeitz, Ingolstadt, Ludwigsburg, Reutlingen, Ulm, Greiz, Gera, Mülhausen i. E., Straßburg, Bukarest, Alexandrien, Kairo; mehr sogar als ein Drittel in Lichtenberg, Rixdorf, Burg, Grabow, Ludwigshafen, Speyer, Apolda.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 7, nämlich Schweidnitz 35,4 (1881/90: 29,7), Posen 35,6 (29,1), Langenbielau 40,7, Königshütte 41,5 (28,3), Zaborze 43,5, Lichtenberg 44,0 (1887/90: 31,6), Neustadt 53,2 (1886/90: 29,3). Von diesen Orten zeigten Königshütte, Langenbielau, Neustadt, Schweidnitz, Zaborze schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit; in Lichtenberg betrug dieselbe 27,6, in Posen 24,8‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 52,7 belief, betrug im Berichtsmonat 53,2‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 34 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Ludwigshafen 348 (Gesammtsterblichkeit 27,3‰), Plauen 349 (26,1), „anderen Vororten" Berlin's, Crimmitschau, Greiz je 355 (28,7, 32,3, 21,7), Liegnitz, Ingolstadt je 357 (26,3 und 32,6), Passau 359 (26,2), Königshütte, Gmünd je 362 (41,5 und 22,9), Elbing 366 (27,0), Oppeln 375 (26,1), Grabow 377 (23,1), Neiße 381 (27,0), Augsburg 386 (29,9), Spandau 402 (32,2), Meerane, Neustadt je 408 (23,4 und 53,2), Weißensee, Regensburg je 409 (30,8 und 31,5), Schweidnitz 426 (35,4), Staßfurt 432 (24,7), Langenbielau 435 (40,7), Znowrazlaw 439 (33,7), Ulm 451 (20,8), Rixdorf 452 (29,9), Stettin 470 (30,0), Brandenburg 473 (27,5), Graudenz 500 (26,4), Merseburg 512 (28,8), Posen 533 (35,6), Hirschberg 588 (32,2), Speyer 606 (26,0), Lichtenberg 830 (44,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 28 unter 224 Orten, nämlich in Neumünster 14,7, Osnabrück 14,6 (1881/90: 22,0), Elberfeld, (21, 5) Wandsbeck (1882/90: 21,7) je 14,5, Nordhausen 14,4 (22,3), Paderborn 14,3 (1886/90: 20,9), Bremerhaven 14,2, Siegen 14,1 (1882/90: 21,4), Metz 13,9 (1881/90: 21,4), Barmen (21,0), Insterburg (23,2), Apolda (1882/90: 26,8) je 13,8, Cöthen 13,7 (1886/90: 20,6), Köslin (1882/90: 23,5), Thorn (1881/90: 24,5) je 13,3, Mühlhausen i. Th. 12,7 (22,8), Bromberg (23,6), Küstrin (1886/90: 24,0) je 12,6, Weimar 12,2 (1881/90: 19,5), Bielefeld (20,4), Iserlohn (21,9) je 12,1, Rheydt 11,9 (20,1), Bamberg 11,6 (23,7), Ludwigsburg (1882/90: 17,3), Schwerin (1881/90: 20,9) je 11,5, Neunkirchen 10,2, Lehe 10,0, Lüneburg 8,5 (23,3). Von diesen Orten zeigten im Vormonat nur Neunkirchen und Weimar eine geringere Sterblichkeit als 15,0, während letztere, in Insterburg, Iserlohn, Küstrin, Siegen, Apolda noch über 25,0‰ betrug.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 12,1), Celle (15,8), Flensburg (16,1), Göttingen (23,1), Iserlohn (12,1), Köslin (13,3), Lüdenscheid (19,6), Lüneburg (8,5), Neunkirchen (10,2), Siegen (14,1), Erlangen (26,5), Hof (21,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 31, weniger als ein Fünftel derselben in 49 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über ein Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat gebessert, derjenige der Säuglinge dagegen verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 7 Orten gegen 11 im Mai, eine solche von weniger als 15,0 in 28 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 34 Orten gegen 24, weniger als 200,0 in 92 gegen 106 im Vormonat.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vergl. Veröff. 1891 S. 643.)

In der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 wurden im Deutschen Krankenhause zu Konstantinopel 1848 Kranke behandelt, davon 1283 auf der inneren, 565 auf der chirurgischen Abtheilung. Von den ersteren Kranken litten 85 an Tuberkulose, 69 an Unterleibstyphus 57 an Malaria, 47 an Influenza, 30 an Lungenentzündung, 28 an Diphtherie, 28 an Dysenterie, 23 an Herzleiden, 5 an Flecktyphus u. s. w., außerdem 77 an venerischen Krankheiten. Die im Vergleich zum Vorjahre erhebliche Vermehrung der Todesfälle auf der inneren Abtheilung, 97 = 7,6% der Behandelten, ist vorwiegend durch eine besonders bösartige Diphtherie-Epidemie und ebenso durch den ungünstigen Ausgang der Lungenentzündungen während des Bestehens der Influenza bedingt. Es starben an Tuberkulose 24, Diphtherie 11, Lungenentzündung 10, Unterleibs- resp. Flecktyphus 7. Auf der chirurgischen Abtheilung wurden 327 größere und kleinere Operationen vorgenommen und ereigneten sich insgesammt 23 Todesfälle, darunter je 3 an Lungenschwindsucht und Lungenentzündung, 2 an Diphtheritis. Die übrigen waren zumeist durch die von vornherein bestehende Schwere des Leidens bedingt.

Unter den 565 Kranken der chirurgischen Abtheilung befanden sich 38 Deutsche, 16 Oesterreicher und Ungarn, 13 Italiener, 7 Norweger und Schweden, je 4 Schweizer und Dänen, je 2 Engländer und Franzosen, 1 Russe, hauptsächlich aber Griechen (232), Armenier (130) und Türken (70).

Gesundheitsverhältnisse in Neapel 1891/92. Nach Nr. 5 der Riv. internaz. d'igiene haben sich die Gesundheitsverhältnisse Neapels gebessert, seitdem 1885 die Versorgung der Stadt mit gesundem Trinkwasser in Betrieb gesetzt worden ist. Während 1881/83 durchschnittlich 30,9 von je 1000 Einwohnern starben, betrug die Sterblichkeit 1885/91 nur 28,7‰. Die Zahl der Todesfälle an Typhus ist von 395 im Durchschnitt der Jahre 1881/83 auf 110 im Jahre 1891 heruntergegangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnungen, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Cholera. Vom 26. und 30. Juli 1892. (Amtsbl. Stück 30 und 31 Extrabl.).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Oppeln Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischen Gemüsen, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland ist bis auf Weiteres verboten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben die von Reisenden mitgeführten Kleider und deren Wäsche.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß § 327 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 26. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. Hüpeden.

Auf Grund 2c. (wie oben.)

Das unter dem 26. Juli d. Js. erlassene und im Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblattes abgedruckte Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Rußland wird hiermit auch auf gebrauchte Kleider, mit Ausnahme der Kleider der Reisenden, ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 30. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

Der Regierungs-Präsident in Oppeln hat ferner verfügt, daß die mit der Eisenbahn Reisenden außer in den Grenzstationen auch an den Hauptknotenpunkten einer sanitätspolizeilichen Untersuchung unterzogen werden sollen, ebenso wie auf den österreichischen Grenzstationen. Außerdem sollen die Flußschifffahrt und der Flößereiverkehr der Ueberwachung der Sanitätspolizei unterstehen. Russischen Auswanderern gegenüber sind ganz besondere Kontrolmaßregeln anzuwenden. (R.-A. Nr. 174.)

Nach Mittheilung des W. T.-B. vom 30. Juli hat der Regierungs-Präsident von Oppeln im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion und der Polizeiverwaltung verfügt, daß die gesundheitspolizeiliche Kontrole auf den Bahnstationen Kattowitz, Schoppinitz, Myslowitz, Pleß und Ratibor unverzüglich in Wirksamkeit treten soll. Für die Unterbringung sichtlich oder muthmaßlich kranker Reisenden sind Personenwagen vierter Klasse zur Verfügung gestellt und mit der nöthigen Ausrüstung versehen worden. Ferner wurde die Aufstellung von Baracken und die Einrichtung anderer, für die Aufnahme von Kranken geeigneter Räumlichkeiten eingeleitet. Bezüglich des Transports und der Desinfektion sind die schärfsten Bestimmungen ergangen. (R.-A. Nr. 178.) —

— **Reg.-Bez. Königsberg.** In einem am 27. Juli ausgegebenen Extrablatt des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg ist das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Kleidern, Hadern, Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und weichem Käse aus Rußland bekannt gemacht worden.

Gleiche Verbote sind von den Reg.-Präsidenten zu Marienwerder und zu Posen, sowie von der Regierung des Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin erlassen worden. (R.-A. Nr. 175, 176 und 178.) —

Oesterreich-Ungarn. Das k. k. österreichische Ministerium des Innern hat, wie „W. T.-B." meldet, die Landesbehörden von Lemberg und Czernowitz angewiesen, während der Dauer der Cholera-Epidemie in Rußland den Uebertritt von Feldarbeitern auf russisches Gebiet und den Besuch russischer Märkte, sowie Wallfahrten nach Rußland zu untersagen. Ferner ist von dem Minister angeordnet worden, gegen die Massenzuzüge russischer Israeliten zu den sogenannten Wunderrabbinern in Galizien und der Bukowina Maßnahmen zu ergreifen.

Wegen gemeinsamen Vorgehens der Civil- und Militärbehörden bei Maßnahmen gegen die Cholera haben laut Meldung des „W. T.-B." vom 28. Juli das Ministerium des Innern und das Kriegsministerium die erforderlichen Weisungen erlassen. Insbesondere ist den Gemeindevorstehern eingeschärft worden, den ersten Cholerafall sofort der zuständigen Militärbehörde anzuzeigen. (R.-A. Nr. 177.)

Durch Verordnung des Königlich ungarischen Handels-Ministeriums ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidern, gebrauchter Leib- und Bettwäsche und altem Tauwerk strengstens verboten, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind.

Sollten Schiffe irgend welcher Nationalität mit benannten Artikeln einen Hafen im ungarisch-kroatischen Litorale anlaufen, so sind die Gegenstände in das Seelazareth Martinschizza zu liefern; falls deren Weiterbeförderung in einem bestimmten Termin nicht erfolgt, fallen dieselben der Zerstörung anheim. (R.-A. Nr. 173 und 174.)

Ferner hat der Königlich ungarische Handelsminister die siebentägige Quarantäne auch auf die aus den russischen Donauhäfen kommenden Schiffe ausgedehnt und angeordnet, daß die aus den rumänischen Donauhäfen anlangenden Schiffe ärztlich untersucht werden. —

Vom ungarischen Ministerium des Innern erging am 4. Juli l. J. ein Erlaß an sämmtliche Dampfschifffahrts-Gesellschaften, mit welchem dieselben zu erhöhter Sorgfalt, bezüglich der Reinlichkeit und Desinfektion verhalten werden. Bei Beendigung einer jeden Fahrt ist das gesammte Schiffs-Mobiliar, die Betten u. s. w. zu reinigen und zu lüften, die Fußböden, Wände zu waschen, das Sodwasser zu entleeren und der Sodraum zu lüften.

Die auf den Schiffen und in den Stationen vom Publikum benützten Aborte sind mit heißer Lauge auszuspülen und mit einer aus Karbolsäure und 2procentiger Eisenvitriollösung bestehenden Mischung zu desinfiziren.

In Orsova, Bázias, Semlin ist der Gesundheitszustand der Reisenden mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen, zu welchem Behufe die Stationsärzte zum häufigeren Besuche der anlangenden Schiffe angewiesen wurden.

Besonderes Augenmerk ist den von und nach Osten verkehrenden Schiffen zu widmen. Eine ähnliche Verordnung erging am 31. Juli an sämmtliche mit Dampfkraft verkehrende Eisenbahnverwaltungen und wurden in beiden Erlässen die Vorstände der betreffenden Kommunikations-Anstalten persönlich für den pünktlichen Vollzug der angeordneten Vorkehrungen verantwortlich gemacht.

Dasselbe Ministerium hat ferner angeordnet, daß die z. Z. unbesetzten Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarztstellen in kürzester Zeit thunlichst besetzt werden sollen. Es soll auch dafür Sorge getragen werden, daß die usuellen Desinfektionsmittel jederzeit in genügender Weise vorhanden seien. Auch sollen die Behörden ein ganz besonderes Augenmerk darauf richten, daß zur Aufnahme von Cholerakranken geeignete Spitalszimmer zur Verfügung stehen, wo man die Kranken möglichst absondern könne. Die während der Reise von der Cholera befallenen Passagiere sind bei der nächsten Eisenbahnstation in Pflege zu nehmen. Auf die Erhaltung vorhandener Eisvorräthe ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Ebenso ist für gutes Trinkwasser in genügender Menge zu sorgen. Diejenigen Aerzte, die geneigt wären, sich als Cholera-Aerzte anstellen zu lassen, sind durch die Munizipien in Evidenz zu halten und ihre Namen beim Ministerium des Innern anzumelden. Der Oberphysikus eines jeden Munizipiums ist gehalten, das Gebiet seines ganzen Munizipiums unter persönlicher Verantwortung zu bereisen, um sich von der pünktlichen Einhaltung der

getroffenen ministeriellen Verfügungen zu überzeugen und ist derselbe ferner verpflichtet, über die event. konstirten Mängel sowie über jeden einzelnen Cholera-erkrankungsfall an den Minister des Innern sofort Bericht zu erstatten.

Der Minister behält sich vor, sich von der Durchführung dieses Erlasses durch die Entsendung eines Sanitätsinspektors oder eines anderen Bevollmächtigten zu überzeugen.

Großbritannien. Der Local Government Board zu London hat eine Sendung aus Paris eingeführter Lumpen im Hafen zu Folkestone wegen des Bestehens der Cholera bei Paris anhalten lassen und über die Einfuhr von Lumpen aus Frankreich nachstehende Verordnung erlassen:

Order of the Local Government Board prescribing Cholera Regulations. — (Rags from France.) General: —

To all Port Sanitary Authorities; —

To all Urban and Rural Sanitary Authorities; —

To all Medical Officers of Health of the Sanitary Authorities aforesaid; —

To all Officers of Customs; —

To all Masters of Ships; —

And to all others whom it may concern.

Whereas cases of an Infections Disease alleged to be Cholera now exist in certain parts of France, and it is expedient that Regulations should be made, as hereinafter mentioned, with reference to Ships having on board bales of Rags from that Country;

And whereas the Commissioners of Her Majesty's Customs have signified their consent to the Regulations herein contained so far as the same apply to the Officers of Customs;

Now, therefore, We, the Local Government Board, do, by this Our Order, and in exercise of the power conferred on Us by Section 130 of the Public Health Act, 1875, by the Public Health Act, 1889, by Section 113 of the Public Health (London) Act, 1891, and every other power enabling Us in this behalf, make the following Regulations, and beclare that they shall be enforced and executed by the Authority or Authorities hereinafter specified: —

Article 1. — In this Order —

The term „Sanitary Authority" means Port Sanitary Authority, Urban Sanitary Authority, or Rural Sanitary Authority;

The term „Ships" includes vessel or boat;

The term „Officer of Customs" includes any person acting under the authority of the Commissioners of Her Majesty's Customs;

The term „Master" includes the officer, pilot, or other person for the time being in charge or command of a ship.

Article 2. — From and after the twelfth day of July, one thousand eight hundred and ninety-two, and until We shall, by Order, otherwise direct, no rags from France shall be delivered overside, except for the purpose of export, nor landed in any port or place in England or Wales.

Article 3. — If any rags shall be delivered overside or landed in contravention of this Order, they shall, unless forthwith exported, be destroyed by the person having control over the same, with such precautions as may be directed by the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority within whose jurisdiction or district the same may be found.

Article 4. — All masters of ships, consignees, and other persons having control over any rags prohibited under this Order from being delivered overside, except for the purpose of export, or landed, are required to obey these regulations.

Article 5. — All Officers of Customs are empowered to prevent the delivery overside or landing of rags in contravention of this Order.

Article 6. — It shall be the duty of the Sanitary Authority to take proceedings against masters of ships, consignees, or other persons having control over any rags, who shall wilfully neglect or refuse to obey or carry out, or shall obstruct the execution of any of these regulations.

Given under the Seal of Office of the Local Government Board, this eleventh day of July, in the year one thousand eight hundred and ninety-two.

L. S. Chas. T. Ritchie, President.

S. B. Provis, Assistant Secretary.

Notice. — The Public Health Act, 1875, provides by Section 130 that any person wilfully neglecting, or refusing to obey or carry out, or obstructing the execution of any regulation made under that Section shall be liable to a penalty not exceeding £ 50.

Belgien. Maßnahmen gegen die Cholera betr. Vom 19. Juli 1892. (Moniteur belge S. 2177.)

Léopold II, Roi des Belges etc.

Art. 1er. L'importation et le transit par les frontières de terre et de mer des chiffons, drilles, hardes, objets de literie, linge porté, vieux habits (sauf les bagages), venant de pays où l'existence de choléra épidémique est constatée ou suspectée sont interdits.

Art. 2. L'importation et le transit des objets indiqués à l'article 1er et venant d'autres pays, peuvent être soumis à des justifications de provenance, à la satisfaction de l'administration des douanes.

Art. 3. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et de travaux publics désignera, par des arrêtés, les pays à l'égard desquels le régime prévu par l'article 1er sera rendu applicable en tout ou en partie et réglera la mise en exécution des mesures qui précèdent.

Art. 4. Les navires provenant des pays infectés ou suspects de choléra seront soumis à une visite médicale en suite de laquelle les autorités sanitaires appliqueront, s'il y a lieu, les mesures d'isolement, de quarantaine et de désinfection jugées nécessaires.

Des mesures analogues pourront être appliquées aux frontières de terre par Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics avec le concours de Notre Ministre de chemins de fer, postes et télégraphes, à l'égard des voyageurs, des bagages et des marchandises susceptibles, venant de pays voisins, infectés ou suspects de de choléra.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur aux dates fixées par les arrêtés ministériels d'exécution.

Dänemark. Ein am 26. Juli veröffentlichter Erlaß des Justizministers verbietet nach einer Meldung des „W. T.-B." die Einfuhr von Lumpen und Hadern aus dem ganzen russischen Reich.

Die Bestimmungen in Art. I, Abschn. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten, werden gegenüber folgenden Orten in Wirksamkeit treten: Marseille, sämmtliche Hafenstädte in Egypten, die Häfen in Tongking und Conchinchina sowie in Ostindien, darunter die niederländisch-ostindischen Kolonien, die Häfen am Rothen Meer, Japan, Lissabon, die Häfen in Syrien, Rio de Janeiro und die Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere. Verboten wird aus sämmtlichen genannten Orten die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, insofern diese Gegenstände nicht zum Reisegepäck von Personen gehören, ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen. Außerdem wird unter öffentlicher Aufsicht die Reinigung von Leinwand, Kleidungsstücken und Betten vorgenommen werden, welche als Reisegepäck aus irgend einem der genannten Orte mitgebracht werden. (R.-A. Nr. 175 und 177.) —

Norwegen. Durch Verfügung des Königlich norwegischen Justiz- und Polizei-Departements vom 14. Juni 1892 sind folgende Häfen bis auf weiteres als von Cholera verseucht erklärt worden: die Häfen am Kas-

pischen und am Rothen Meere, ferner diejenigen in der asiatischen Türkei, Ostindien, den Philippinen, Cochinchina, Tongking, China, Japan, Uruguay und Argentinien.

Fahrzeuge, welche Cholerakranke an Bord haben, sollen, ehe sie norwegische Häfen anlaufen, vom Lootsen auf die Quarantäneeinrichtung in Christiansand hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie beim Anlaufen anderer Häfen Gefahr laufen, die Kranken an Bord behalten und bis zu deren Genesung in Quarantäne bleiben zu müssen.

Ferner ist unter dem 15. Juli 1892 ein Verbot der Einfuhr von Lumpen und Lappen aus Rußland erlassen und sind die Zollämter angewiesen worden, auch die Einfuhr dieser Artikel über andere Länder zu verhindern. (R.-A. Nr. 173.) —

— Die städtische Gesundheitskommission zu Christiania hat folgende am 23. Juli 1892 in Kraft getretene Bekanntmachung zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera in Christiania erlassen.

Jedes Schiff, welches aus einem französischen Hafen oder einem russischen Ostseehafen nach Christiania kommt, soll bei seinem Einlaufen in den inneren Hafen und bevor es am Hafenquai anlegt oder in anderer Weise mit dem Lande in Verbindung tritt, von einem zu diesem Zwecke angestellten Hafenarzt untersucht werden. Das Schiff hat auf Anordnung der Hafenpolizei beizudrehen, die Ankunft des Arztes abzuwarten und, falls ein verdächtiger Krankheitsfall an Bord vorgekommen ist, den ärztlichen Vorschriften nachzukommen. Diese Bestimmung hat auch für solche Schiffe Gültigkeit, welche bereits unterwegs einen anderen norwegischen Hafen angelaufen haben. (R.-A. Nr. 178).

Rußland. Der Minister des Innern hat, wie „W. T.-B." berichtet, die Erlaubniß ertheilt, daß eine kirchliche Beerdigung der an der Cholera gestorbenen Personen unter Theilnahme der Angehörigen der Verstorbenen stattfinden darf, wenn gewisse sanitäre Vorschriften erfüllt werden. Zur Ertheilung dieser Erlaubniß hat der Umstand Anlaß gegeben, daß die Bevölkerung der von der Cholera betroffenen Gegenden durch das Verbot des Geleits der Verstorbenen durch die Angehörigen in Aufregung gerathen war. (R.-A. Nr. 173.) —

— Der Kaiserliche Erlaß vom 29. Juni über die Einfuhr aus Centralasien (vergl. S. 491) hat folgenden Wortlaut (Journ. de St. Petersbourg 17./5. Juli Nr. 178).

„1. Autoriser l'importation en balles fortement comprimées du coton et de la laine, après les avoir désinfectées à l'extérieur en employant un des moyens indiqués à cet effet par le conseil de médecine.

2. Les chiffons, les objets de literie et les vêtements usés ne peuvent être importés qu'après avoir subi au préalable, étant entièrement défaits, la désinfection au moyen de jets à vapeur. On n'admettra d'exception dans ce cas que pour les bagages personnels des caravanes et des voyageurs, qui pourront être soumis à une désinfection spéciale (à l'action de l'eau bouillante ou bien lavés avec du savon pheniqué, etc.), conformément aux indications du conseil de médecine.

3. Est absolument interdite l'importation: des peaux non apprêtées, des boyaux et de fruits crus, à l'exception des citrons et des grenades.

4. Toutes les autres marchandises, étoffes, tapis, peaux apprêtées ou non apprêtées, etc., peuvent être importées dans des emballages strictement clos et après désinfection.

5. La désinfection des emballages sera faite autant que possible au lieu même de l'expédition des marchandises et, dans ce cas, elle devra être certifiée par les autorités locales. Ces marchandises seront amenées jusqu'au lieu de transbordement dans des wagons ou dans des cales de bateaux plombées.

6. Des délégués spéciaux des ministères des finances et de l'intérieur seront envoyés dans les ports de la Caspienne pour veiller à la stricte observation des conditions de désinfection.

7. Si les marchandises sont expédiées sans avoir été désinfectées, on leur fera subir la désinfection à l'endroit de leur chargement définitif pour être expédiées à l'intérieur de l'Empire.

8. Les balles de laine et de coton empaquetées dans le courant de la présente année et venant de la Perse ou du territoire du Turkestan, seront soumises non seulement à la désinfection de leur emballage, mais à une désinfection totale au lieu de leur destination définitive (aux fabriques).

9. Toutes les dépenses occasionnées par la désinfection des marchandises sont faites par les autorités compétentes aux frais des propriétaires de ces marchandises d'après une taxe approuvée par le ministre des finances.

10. Les voyageurs, ainsi que les individus, qui accompagnent les marchandises sont soumis à une observation de sept jours au moins depuis la date de leur contact avec une localité (ou un wagon ou un bateau) où des cas de choléra ont été constatés."

— Ueber Nishnij-Nowgorod nebst den Kreisen Nishnij-Nowgorod, Balachna, Scheménow und Gorbatow ist auf Grund Kaiserlichen Befehls vom 19. Juni/1. Juli für die Dauer der Kaufmesse vom 1./13. Juli bis 10./22. September d. J. der Zustand des verstärkten Schutzes verhängt worden.

— Nachrichten aus Baku vom 9. Juli n. St. zufolge werden sowohl die ankommenden Schiffe transkaspischer, und seit ein paar Tagen auch persischer Provenienz in Baku und die ausgehenden Schiffe in Astrachan einer Quarantäne unterworfen, die Dauer derselben schwankt zwischen 3 und 14 Tagen, je nachdem Kranke an Bord sind oder nicht.

Die Passagierbeförderung von Baku nach Astrachan ist in der letzten Zeit und namentlich für die dritte und theils auch zweite Klasse fast ganz eingestellt, da eine ministerielle Verfügung bestimmt daß ein jeder Passagierdampfer einen Arzt an Bord haben soll, und es an Aerzten für diesen Zweck noch immer fast gänzlich mangelt.

Rumänien. Die früher angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera sind unter dem 9./21. Juli 1892 folgendermaßen ergänzt worden:

1. Fahrzeugen, welche von den russischen Donauhäfen kommen, ist das Landen in den rumänischen Donauhäfen verboten.

2. In Ungheni — der Grenzstation der Jassy-Odessaer Eisenbahn —, wo bisher nur eine Sanitätsrevision abgehalten wurde, tritt an die Stelle der letzteren eine fünftägige Quarantäne. —

Nach Bestimmung vom 19. Juli sind alle Fahrzeuge, welche in Sulina mit den dort in Quarantäne liegenden Fahrzeugen in Verbindung getreten sind, gleichfalls der Quarantäne unterworfen.

— Nach Nr. 178 des R.-A. vom 30. Juli haben laut Verfügung des obersten Gesundheitsraths zu Bukarest alle aus russischen Donauhäfen kommenden Schiffe, welche rumänische Donauhäfen anlaufen wollen, sich zunächst nach Sulina zu begeben, um daselbst eine fünftägige Quarantäne durchzumachen.

Außerdem müssen alle Fahrzeuge, welche Sulina verlassen, um flußaufwärts zu fahren und alle Fahrzeuge, welche Braïla, Galatz oder Tulcea auf dem Wege nach Sulina verlassen, einen Sanitätsbeamten an Bord nehmen, welcher darüber zu wachen hat, daß diese Fahrzeuge nicht russisches Ufer anlaufen.

— Der oberste Gesundheitsrath in Bukarest hat bestimmt, daß Reisende aus Bessarabien beim Uebertritt nach Rumänien einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen sei sollen, sofern sie nachweisen können, daß sie seit zwanzig Tagen in keiner verseuchten Gegend sich aufgehalten haben, während sie andernfalls nach Sulina

dirigirt werden sollen, um dort die Quarantäne durchzumachen. —

Serbien. Der Minister des Innern hat unter dem 28. Juni d. J. die strenge Ausführung der Bestimmungen des Circulars vom 25. Juni 1883 angeordnet. Hiernach sind die öffentlichen Orte, sowie Schiffe und Privatwässer in größter Reinlichkeit zu halten. Die Gemeinde- und Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß der Schmutz sofort beseitigt, die Schlachthäuser sehr sauber gehalten, die Abtritte und Abflußröhren gereinigt und desinficirt werden und daß die Getränke und Nahrungsmittel in den Café's, Restaurationen und Herbergen gesund und gut beschaffen sind. Einfuhr von unreifen Früchten in die Städte und Verkauf solcher haben sie zu verbieten. Die Abtritte müssen mindestens wöchentlich einmal desinficirt werden, wozu am besten Eisenvitriol (1 Kilogramm auf 10 Liter Wasser) oder Karbolsäure in demselben Verhältniß benutzt werden. —

Bulgarien. Der bulgarische Gesundheitsrath hat mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Odessa folgende Anordnungen getroffen:

1. Die aus rumänischen Häfen kommenden Reisenden unterliegen einer fünftägigen Quarantäne;

2. die Reisenden, welche aus russischen Donauhäfen kommen auf Schiffen, die direkt anlangen, ohne in irgend einem Hafen Quarantäne gehalten zu haben, sind einer elftägigen Quarantäne unterworfen;

3. die Reisenden, welche aus österreichisch-ungarischen Donauhäfen eintreffen, unterliegen einer strengen ärztlichen Besichtigung, wenn die Schiffe keinen rumänischen Hafen berührt haben;

4. die Provenienzen der von der Seuche heimgesuchten russischen Häfen des Schwarzen Meeres, wie auch diejenigen der ottomanischen Häfen zwischen der russischen Grenze und Trapezunt bleiben wie bisher einer elftägigen Quarantäne unterworfen;

5. die Provenienzen der rumänischen Häfen des Schwarzen Meeres und die Reisenden, welche über die Dobrudscha-Grenze ankommen, unterliegen einer fünftägigen Quarantäne;

6. die aus Konstantinopel eintreffenden Reisenden, wie auch diejenigen, welche aus Orten kommen, gegen welche die Quarantäne nicht verhängt ist, unterliegen, selbst wenn sie irgendwo die Quarantäne durchgemacht haben, einer strengen ärztlichen Besichtigung;

7. die Postsendungen und die Packete werden desinfizirt.

— Nachdem jedoch Rumänien in Ungheni eine fünftägige Quarantäne gegen die russischen Provenienzen angeordnet und die ganze sonstige Landgrenze und die untere Donau für solche Provenienzen verschlossen hat, hat der bulgarische Gesundheitsrath die früheren Quarantänemaßregeln (s. oben) gegen die Provenienzen aus rumänischen Häfen der Donau und des Schwarzen Meeres und gegen Reisende, welche auf dem Landwege aus der Dobrudscha kommen, aufgehoben und durch 24stündige ärztliche Beobachtung ersetzt. —

Türkei. Alle Schiffe, welche seit dem 15. Juli d. J. aus rumänischen Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau kommen, unterliegen einer Beobachtung von 24 Stunden, wenn sie Passagiere an Bord haben, dagegen nur einer Beobachtung von 12 Stunden, wenn Passagiere nicht vorhanden sind. Diese Beobachtung, welche eine ärztliche Besichtigung in sich schließt, wird nur in Cavak abgehalten.[1]) (R.-A. Nr. 175.)

— Die vom Hedjas eintreffenden Pilgerschiffe unterliegen einer 24stündigen, mit strenger ärztlicher Besichtigung verbundenen Observation, welche im nächstgelegenen Quarantänehafen vorzunehmen ist. (R.-A. Nr. 178.) —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die von der Küstenstrecke Batum—Trapezunt — letzteres nicht inbegriffen — kommenden Schiffe einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne vom 21. Juni/3 Juli 1892 ab unterworfen. Diese Quarantäne kann in allen griechischen Häfen, in welchen sich Sanitätsbehörden befinden, abgehalten werden.

Auf die Provenienzen von Batum selbst findet diese Bestimmung keine Anwendung, da dieselben einer elftägigen Effektiv-Quarantäne unterworfen sind. —

— Nach Mittheilung des W. T.-B. vom 29. Juli ist für die Provenienzen aus den Häfen des Schwarzen Meeres bis Suchum-Kaleh von neuem eine elftägige Quarantäne angeordnet. (R.-A. Nr 177.) —

Portugal. Das von Bordeaux kommende und nach dem Senegal bestimmte Packetboot „Congo" ist, wie „W. T.-B." meldet, unter siebentägige Quarantäne gestellt worden.

— Durch eine unter dem 18. Juli 1892 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen General-Postdirektors ist das Verbot des Eingangs von Postpacketen und Mustern nunmehr bis auf weiteres auch auf die durch Frankreich in Transit kommenden Sendungen ausgedehnt worden.[1]) (R.-A. Nr. 173 und 174.) —

Egypten. Gegen Ankünfte aus Djibouti (bei Obock am Rothen Meer) ist das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmte Reglement durch Beschluß des internationalen Quarantänerath zu Alexandrien vom 8. Juli 1892 wiederum in Kraft gesetzt worden. (R.-A. Nr. 175.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Portugal während des zweiten Vierteljahrs 1891.[2])

(Nach dem monatlichen Boletim da direcção geral de agricultura aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie.)

Distrikt	Zahl der verseuchten Gemeinden	Seuche	Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere
April			
Funchall	1	Milzbrand	1 (Rind)
Vizeu	1	Geflügelcholera	160 .
Castello Branco	1	Räude	700 (Schafe)
Villa Real	1	Rothlauf	90 (Schweine)
Mai			
"	1	"	12 "
Portalegre	1	"	4 "
Funchall	1	"	3 "
Villa Real	1	Geflügelcholera	18 .
Vizeu	2	"	59 .
Lissabon	1	Milzbrand	1 (Rind)
"	1	Rotz	1 (Pferd)
Juni			
"	1	"	"
Vizeu	1	Diphtherie	20 (Schweine)
Funchall	1	Milzbrand	6 (Rinder)

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 26. Februar 1892.

In mehrfachen Fällen ist es bei den in dem Regierungs-Bezirke noch immer herrschenden Viehseuchen festgestellt worden, daß die Ansteckung durch Menschen, insbesondere durch gewerbsmäßige Händler vermittelt ist, welche durch ihr Geschäft in die Ställe anderer Viehbesitzer gelangt sind. Wiederholt ist auf diese Weise die Maul- und Klauenseuche von einem Stalle zum andern verschleppt worden. Die Viehbesitzer werden hierauf besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen dringend empfohlen wird, den Zutritt von Personen zu ihren Ställen genau zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zulassung fremder Personen, wo sie nothwendig ist, nur unter Vorsichtsmaßregeln — etwa

[1]) Veröff. S. 493.

[1]) Veröff. S. 493. — [2]) Vgl. S. 60.

nach Säuberung der Kleider und Waschen der Hände — geschieht. . . . . .

An die Redaktion des Amtsblatts.

Abschrift vorstehender Amtsblatt = Bekanntmachung lasse ich Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, für deren kostenlosen Abdruck in den Kreis= und sonstigen geeigneten Blättern Ihres Bezirkes Sorge tragen zu wollen, damit es endlich gelingt, die von den Viehhändlern stets wieder weiter geschleppten Seuchen zu unterdrücken.

Der Regierungs=Präsident.

An die Herren Königlichen Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier. (Mit Ausnahme des Landr. zu Saarbrücken).

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich=Ungarn betreffend. Vom 12. Juli 1892.

Vom Bundesrathe des Deutschen Reiches ist, nachdem bereits im Jahre 1890 die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich = Ungarn in größere mit öffentlichen Schlachthäusern versehene Städte bedingungsweise gestattet worden ist, unter dem 7. dieses Monats eine weitere Erleichterung des im Jahre 1879 erlassenen Verbotes der Ein= und Durchfuhr lebenden Rindviehes aus Oesterreich = Ungarn dahin beschlossen worden, daß die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich = Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen = Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich = Ungarn enthalten sind, und unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Hiernach kann von jetzt an die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich = Ungarn auf den Eisenbahnen über Bodenbach=Tetschen, Zittau und Voitersreuth an den für jede dieser Grenzstationen bestimmten Tagen, sowie unter den in der in Nr. 96 des „Dresdener Journals“ und der „Leipziger Zeitung“ vom 27. April dieses Jahres abgedruckten Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 25. desselben Monats, die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich = Ungarn betreffend, angegebenen Beschränkungen und Bedingungen, welche den obenerwähnten Kontrolbestimmungen in dem Viehseuchenübereinkommen entsprechen, erfolgen.

Solches wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die thierärztliche Untersuchung der betreffenden Viehtransporte an den genannten Grenzstationen eine Gebühr von 2 ℳ 50 Pf. für je ein Rind an den für die Vieheinfuhr als Regel bestimmten Tagen, und von 5 ℳ — Pf. für je ein Rind, falls die Untersuchung ausnahmsweise an einem anderen Tage stattfindet, erhoben wird, während Beiträge zu den Reisekosten ꝛc. der betreffenden Bezirksthierärzte von den Viehtransporteuren nicht zu bezahlen sind.

Ministerium des Innern.

Elsaß = Lothringen. Lothringen. Verordnung des Bezirkspräsidenten, betr. den Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen im Kreise Saarburg. Vom 24. Juni 1892.

In Folge des Auftretens der Maul= und Klauenseuche in mehreren Gemeinden des Kreises Saarburg verordne ich auf Grund der Ministerial = Verordnung vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central= und Bezirksamtsblatt für 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Saarburg was folgt.

§ 1. Führer von wandernden Schaf= und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines, von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§ 2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in die andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem, von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Wörtlich übereinstimmende Verordnungen sind am 5. und 22. Dezember 1891 und 2. April 1892 auch für die Kreise Bolchen, Metz und Diedenhofen ergangen.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 8. Juli 1892 — (4987.) The Orkney Pleuro-Pneumonia Movement Order of 1892 — die Einfuhr von Rindvieh in die Grafschaft Orkney behufs Abhaltung der Lungenseuche neu geregelt und die bisher geltende Verordnung 4411 vom 5. März 1891 aufgehoben.

Schweden. (Vgl. S. 478). Laut Beschluß des Königlichen Kommerz = Kollegiums vom 6. Juli wird von demselben die Provinz Schleswig=Holstein als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Australien. Neu=Süd=Wales. In Folge der Nachricht von dem Auftreten der Druse unter den Pferden in Kalifornien ist die Einfuhr von Pferden, Futter und Stallutensilien aus Kalifornien nach der Kolonie Neu=Süd=Wales für ein Jahr verboten worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Cholera. Der Reichsanzeiger schreibt in Nr. 174 vom 26. Juli: „Die Ausbreitung der Cholera in Rußland wird von der preußischen Staatsregierung mit aller Aufmerksamkeit verfolgt und hat seit der zweiten Woche des Juli schrittweise zu verschiedenen wichtigen Maßnahmen und Vorbereitungen geführt. Dabei ist stets Fühlung mit dem Reichsamt des Innern gehalten und sind den Anordnungen eingehende Konferenzen der Referenten der betheiligten Ressorts mit Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Geheimen Medizinalrath Dr. Koch u. a., vorausgegangen. Die Richtung, in der sich die Anordnungen bewegen, ist dieselbe, welche in dem Erlasse über Maßnahmen gegen die Cholera vom 14. Juli 1884 inne gehalten ist. Für die aus dem Schwarzen Meer und den russischen Ostseehäfen kommenden Seeschiffe sowie die aus Rußland anlangenden Eisenbahnreisenden ist eine strenge ärztliche Ueberwachung in den Seehäfen bezw. auf den Grenzeisenbahnstationen angeordnet. In Trupps reisende Auswanderer werden außerdem noch einer gleichen Kontrole in Schneidemühl, Breslau, Ruhleben bei Spandau und Stettin unterworfen und dabei von dem übrigen Publikum möglichst abgesondert gehalten.[1]) Eine sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Reisenden an den wichtigen Eisenbahnknotenpunkten des Flußschifffahrts= und Flößereiverkehrs wird in den Grenzprovinzen in allen Einzelheiten vorbereitet, sodaß dieselbe gegebenenfalls sofort in Vollzug gesetzt werden kann. Auch an der westlichen Landesgrenze sind Vorbereitungen zu ähnlichen Maßnahmen, wie an der russischen, getroffen.

Ferner sind die Regierungspräsidenten angewiesen, ein Verbot[2]) der Ein= und Durchfuhr gebrauchter Leib= und Bettwäsche, gebrauchter Kleider — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden —, von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse zu erlassen, auch eine warnende Belehrung über das Verhalten gegenüber solchen aus Rußland eintreffenden Gegenständen zu veröffentlichen, bei welchen die Gefahr der Einschleppung der Krankheit gleichfalls vorliegt, ohne daß sie doch in das Einfuhrverbot haben eingeschlossen werden können.

Des weiteren steht eine den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft Rechnung tragende Anleitung zur Desinfektion bei Cholera, bei welcher ein Schwerpunkt auf leichte Beschaffung und Anwendung der Mittel gelegt wird, unmittelbar vor der Vollendung und wird alsbald nebst einer populären Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während ihres Herrschens veröffentlicht werden.[3]) Gleichzeitig werden den Aerzten Rathschläge zur zweckmäßigen freiwilligen Mitwirkung an der eventuellen Bekämpfung der Seuche er-

---

[1]) Vergl. Veröff S. 495. — [2]) Desgl. S. 514. — [3]) Desgl. S. 515.

theilt und wird die Anzeigepflicht auch für alle der Cholera verdächtigen Krankheitsfälle eingeführt werden. Außerdem besteht die Absicht, den Kreisphysikern die Befugniß zu größerer selbstständiger Initiative zur sofortigen Feststellung derartiger Fälle und Instituirung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ertheilen, um der Verschleppung der Krankheit bei ihrem ersten Auftreten unverzüglich mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Hinsichtlich der Betheiligung der Sanitätskommissionen an den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, deren Erfüllung gerade bei der Bekämpfung der Cholera von höchster Wichtigkeit ist, hat sich der oben bezeichnete Erlaß bereits so erschöpfend und zutreffend ausgesprochen, daß in dieser Beziehung seine Befolgung nur nochmals eingeschärft werden kann."

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus Rußland betr.

M. Nr. 6605. Berlin, den 25. Juli 1892.

Ew. Excellenz beehre ich mich Abschrift einer unterm heutigen Tage erlassenen Rundverfügung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus Rußland, zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zu übersenden.

In Vertretung. (Unterschrift).

An den Königlichen Ober-Präsidenten Excellenz zu . . . . .

Berlin, den 25. Juli 1892.

Zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums aus Anlaß der Cholera-Gefahr ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für ihren Bezirk die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenannten Weichkäse aus Rußland sofort zu verbieten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamen Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinfizirt worden sind.

Es ist daher ebenfalls sofort eine Warnung an alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und an deren Personal, vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen zu richten.

Die Wäsche- und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort und zwar, wo möglich, in einer öffentlichen Dampfdesinfektions-Anstalt zu desinfiziren. Die Personen, welche die noch nicht desinfizirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich danach unverzüglich die Hände zu desinfiziren und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen. Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinfizirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfstoffe Cholerakranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen ist eindringlich zu warnen. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderm Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern soll sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden, und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinfiziren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Abschrift des hiernach Verfügten ist mir einzureichen.

Schließlich bemerke ich ergebenst, daß eine Anleitung zur Desinfektion bei Cholera binnen Kurzen nachfolgen wird.

In Vertretung.
gez. von Weyrauch.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußen. Cholera betreffend.

1. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. Juli 1892.
M. No. 6610.

Behufs Bekämpfung der Cholera ist es von größter Wichtigkeit, an jedem Ort den ersten vorkommenden Fall oder die ersten gleichzeitigen Fälle der Krankheit mit möglichst großer Beschleunigung und Sicherheit sachverständig festzustellen, damit sofort die zur Verhütung der Verbreitung der Seuche erforderlichen Maßregeln ergriffen werden können. Um hierbei eine unnöthige Verzögerung, welche schon binnen Stunden verhängnißvoll werden kann, zu vermeiden, erscheint es geboten, daß die durch §§ 9 und 25 des Regulativs für das sanitätspolizeiliche Verfahren gegen ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) verordnete Anzeige bei Cholera nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Kreisphysikus des betreffenden Kreises erstattet und daß die Anzeigepflicht auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt wird. Unfrankirte Anzeigen dürfen von den Kreisphysikern nicht zurückgewiesen werden; letztere haben vielmehr die Portokosten auszulegen und später behufs Rückerstattung bei Ew. Hochwohlgeboren zu liquidiren.

Erhält der Kreisphysikus Kenntniß von einem Falle der gedachten Art, so hat derselbe unverzüglich unter gleichzeitigem Bericht an den Landrath sich an den Ort des Vorkommens zu begeben, um zunächst die Natur der Krankheit festzustellen und, sobald sich dieselbe vorläufig auch nur mit Wahrscheinlichkeit als asiatische Cholera erweist, sofort dieselben Maßregeln zu ergreifen, wie wenn dieses Ergebniß ein völlig sicheres wäre. Diese Maßregeln würden erst dann wieder aufzuheben sein, wenn sich bei weiterer Nachforschung definitiv die Unrichtigkeit der ersten Diagnose herausgestellt haben sollte. Das sicherste Mittel zur endgiltigen Feststellung ist die bakteriologische Untersuchung der Stuhlentleerungen und zwar nicht bloß mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens, eine Methode, in welcher ein namhafter Theil der Kreisphysiker unterwiesen worden ist. Bei einem anderen großen Theil derselben ist dies jedoch nicht anzunehmen und wird es daher voraussichtlich in manchen Fällen nöthig sein, daß außer dem zuständigen Kreisphysikus ein anderer in der Anwendung der erwähnten Methode geübter und auch sonst geeigneter Arzt mit der Aufklärung der Natur der Krankheit befaßt wird. Es ist mir von Wichtigkeit, einen Ueberblick über diejenigen Medizinalbeamten und sonstigen Aerzte, unter denen vorzugsweise die an Universitäten und größeren Krankenanstalten thätigen jüngeren Kräfte in Betracht kommen werden, zu gewinnen, welche zuverlässig geeignet und bereit sind, die in Rede stehenden Untersuchungen auf Erfordern auszuführen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst hierüber sofort Erhebungen anzustellen und mir ein Verzeichniß der betreffenden Sachverständigen des dortigen Verwaltungsbezirks binnen 10 Tagen einzureichen.

Was die von den Kreisphysikern sofort zu ergreifenden Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera

von den ersten Krankheitsfällen aus anbetrifft, so sind insbesondere eingehende und umsichtige Nachforschungen nach der Krankheitsquelle anzustellen und ist letztere möglichst schnell und gründlich zu vernichten; ferner sind die Auswurfsstoffe des Kranken und zwar auch diejenigen, welche bereits vor Ankunft des Medizinalbeamten entleert worden sind, und alle durch solche Stoffe auch nur spurenweise verunreinigten Gegenstände, wie Wäsche und andere Effekten, Nahrungsmittel, Brunnen oder sonstige Wasserentnahmestellen vollständig zu desinficiren oder, wo dies nach der Natur der Gegenstände unmöglich ist, von jeder weiteren Benutzung auszuschließen, bezw. zu vernichten, auch die nöthigen Einrichtungen zur Absonderung und Verpflegung des Kranken zu treffen. Ueber diese gesammte Thätigkeit hat der Kreisphysikus ohne Verzug dem Landrath einen Bericht zu erstatten, welcher von letzterem sofort Kenntniß zu nehmen, und demselben demnächst Ew. Hochwohlgeboren einzureichen hat.

Die Reichsverwaltung legt, wie gleichermaßen ich selbst, Werth darauf, beim Auftreten der Cholera sowohl von dem erfolgten Ausbruch als auch demnächst von der weiteren Entwickelung der Seuche ohne Verzögerung Kenntniß zu erhalten. Von jedem ersten Auftreten der Seuche in irgend einer Ortschaft ist mir und, falls es sich um eine Stadt handelt, gleichzeitig auch dem Herrn Reichskanzler telegraphische Mittheilung zu machen; ferner ist über das etwaige Fortschreiten der Krankheit in den einzelnen Ortschaften unter zahlenmäßigen Angaben an mich in kurzen Zeiträumen zu berichten und, insofern die Seuche in Städten vorhanden ist, jeder dieser Berichte gleichzeitig abschriftlich auch dem Herrn Reichskanzler direkt mitzutheilen.

Für das Kaiserliche Gesundheitsamt kann es unter Umständen sich als wünschenswerth erweisen, einen Arzt zum Zwecke der Information an einen von der Seuche befallenen Ort zu senden. Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst den betreffenden Beamten bei Erfüllung ihrer Aufgaben in solchen Fällen thunlichste Unterstützung zu Theil werden lassen und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Ueber die hiernach getroffenen Veranlassungen ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst gefälligst binnen 10 Tagen zu berichten.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst.

In Vertretung
Weyrauch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn . . . . Excellenz zu

---

2. Bekanntmachung des Königl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Juli 1892. (R.-A. Nr. 176).

Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr sind in meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern

1. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und
3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera

ausgearbeitet worden.

Dieselben werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Berlin, den 28. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. A.: Löwenberg.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiterverbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen,

zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit den Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfiziren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps ꝛc.) abgerathen.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 kl zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nachdem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100proc. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf ½ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inszirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Karbolsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I,4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (I, 1 bis 5) eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh sind zu verbrennen.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch[1]) demzuständigen Kreismedizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden 2c.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krunkenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Orts-Polizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werth ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bakteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bakteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bakteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkulturverfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebniß ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten Mittheilung machen.

[1]) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.

Düsseldorf, den 20. November 1891.

In Verfolg meiner Anregung durch Rundverfügung vom 19. Oktober v. Js.[1]) I. II. A. 5322 wurden nunmehr in sämmtlichen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks außer Lennep, Burg und Wermelskirchen (Kreis Lennep), Gahlen und Götterswickerhamm (Kreis Ruhrort) und Velbert (Kreis Mettmann) den dortigen Herren Aerzten Postkartenformulare mit Vordruck zur Erstattung der Anzeigen über ansteckende Krankheiten, und, soweit erforderlich, auch mit Freimarken, aus Kreis- oder Gemeindemitteln kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unter dem Ausdrucke meiner Befriedigung über diesen wesentlichen Fortschritt empfehle ich hiermit als das für die Erstattung von Anzeigen am besten geeignete Formular die von der Reichsdruckerei in Berlin zum Preise von 25 ℳ für 10 000 Stück auf der Rückseite mit nachstehendem Inhalte bedruckten Postkarten:

. . . . . (Ort), den . . ten . . . 189 .

I. Cholera. II. Variola. III. Typhus abd. IV. Typhus pet. V. Morbilli. VI. Scarlatina. VII. Diphtheria. VIII.* Febr. puerperal. IX. Mening. cerebro-spinalis epid. (Die zutreffende Krankheit ist zu unterstreichen, event. falls die Krankheitsart nicht aufgeführt ist, hierunter anzugeben.)

1. Vor- und Zuname : . . 2. Alter de. Erkrankten: . .
3. Verheirathet? . . Unverheirathet? . . Verwittwet? . .
4. Beruf oder Beschäftigung: . . 5. Ort (Sekt.), Straße, Nr. . . 6. Name des Wohnungsinhabers: . . 7. Datum der Erkrankung bezw. der angefangenen Beobachtung: . .
8. Welchem Krankenhause überwiesen? . . 9. Ist Ansteckung nachgewiesen. Wodurch? . .

* Bei VIII. ist Name und Wohnung der Hebamme und Tag der Entbindung anzugeben.

10.** Zahl der schulpflichtigen Kinder bezw. Geschwister: . .
11.** Sind die gesunden Geschwister vom Schulbesuch zurückgehalten und die Schulen von den Eltern benachrichtigt? . .

Behandelnder Arzt: . . Wohnung: . .

** Die Beantwortung dieser Fragen ist in den Fällen II., V., VI. und VII. und auch für Kinder aus Spielschulen, Kindergärten u. s. w. nothwendig.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 5619.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Apotheken-Verlegungen betr. Vom 16. Januar 1892.

Minist. d. geistl. 2c. Angeleg. M. Nr. 9099.

Berlin, den 24. November 1891.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. d. Mts. — Nr. 13 983 —, betreffend Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1886 auf die Verlegung bestehender Apotheken, ganz ergebenst, daß unter dieselbe auch alle diejenigen Apotheken-Verlegungen fallen, welche auf Antrag des Besitzers genehmigt werden. Welche Deutung in solchen Fällen dem Begriffe „anderer Stadttheil" zu geben ist, wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in jedem Einzelfalle zu entscheiden sein. Wo die Apotheken nahe bei einander liegen, wie mehrfach in alten Stadttheilen großer Städte, kann die Verschiebung einer Apotheke in derselben Straße oder um eine Straßenecke gegen die nächstgelegene Apotheke der Verlegung von einem Stadttheil in einen anderen durchaus gleich kommen und wird demgemäß zu beurtheilen sein.

Der Apotheker N. zu N. ist daher nicht berechtigt, vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten, im Jahre 1890 stattgehabten Verlegung seiner Apotheke eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge ohne meine besondere Genehmigung zu präsentiren.

gez. Zedlitz.

An den Königl. Oberpräsidenten Herrn Nasse, Excellenz zu Koblenz.

Düsseldorf, den 16. Januar 1892.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren — Wohlgeboren — zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, in denjenigen Fällen, in welchen die Verlegung einer Apotheke stattgefunden hat, und vor Ablauf von 10 Jahren, von der Neukonzessionirung abgerechnet, die Apotheke verkauft werden soll, die Ausstellung des erforderlichen Attestes über den Zustand der Apotheke zu beanstanden. In zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks. I. II. A. 187.

Hessen. Verkauf des Fleisches von nicht ladenreinem Schlachtvieh. Vom 22. Februar 1892.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzogl. Kreisämter.

Um eine möglichst gleichförmige und sachgemäße Handhabung der Bestimmungen des Art. 318 des Polizeistrafgesetzes zu ermöglichen und gleichzeitig, soweit als Inhalt und Absicht dieser Gesetzesstelle gestatten, eine Erleichterung im Verkauf des nicht ladenreinen Fleisches, wie sie im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung gelegen und von den Organen derselben angestrebt worden ist, zu gewähren, empfehlen wir Ihnen den Erlaß von Kreisregulativen nach Anleitung des beigegebenen Entwurfs auf Grund des § 78 der Kreisordnung.

Da, wo bereits durch Lokalreglements Bestimmungen über den Verkauf von nicht ladenreinem Fleisch getroffen sind, wären dieselben dem zu erlassenden Kreisregulativ anzupassen bezw. nach demselben zu ändern.

Finger. Best.

Entwurf einer Polizeiverordnung für den Kreis . . . . . den Verkauf des nicht ladenrein befundenen Fleisches betreffend.

Zur Ausführung des Art. 318 des Polizeistrafgesetzes wird mit Genehmigung 2c. 2c. das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Alles Fleisch von Thieren, welche bei der Fleischbeschau zwar noch für genießbar, aber nicht für ladenrein erkannt worden sind, sowie alle sonstigen Theile von solchen dürfen nur mit Angabe der Eigenschaft an die Konsumenten feilgeboten und verkauft werden. Der Verkauf darf außer in öffentlichen Schlachthäusern nur noch in besonders hierzu bestimmten öffentlichen Verkaufsstellen, Freibänken, stattfinden.

§ 2. Jede Gemeinde hat, sobald das Bedürfniß hierzu hervortritt, ein passendes der Zahl des konsumirenden Publikums entsprechendes Lokal für den Verkauf des nicht ladenreinen Fleisches bereit zu halten und die Benutzung desselben zu dem gedachten Zwecke jedem Metzger oder Viehbesitzer gegen Entrichtung einer durch Regulativ näher zu bestimmenden Gebühr jederzeit zu überlassen.

Den landwirthschaftlichen Genossenschaften, Viehversicherungsvereinen oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigungen sowie Metzgerinnungen ist die Errichtung von Freibankstellen gestattet.

§ 3. Der Verkauf des nicht ladenreinen Fleisches oder sonstiger Theile von nicht ladenreinem Schlachtvieh unterliegt in allen Fällen der unentgeltlichen Kontrole durch die Ortspolizei. Zu diesem Zweck ist derselben stets unter Vorlage des betreffenden Befundscheins Anzeige zu machen, wenn Fleisch in einem Freibankladen feilgehalten werden soll.

§ 4. Die Verbringung eines nicht ladenrein befundenen Schlachtviehs oder von Theilen desselben von einem Ort in einen anderen behufs Verkauf in einem Freibankladen ist von der Polizeibehörde des Schlachtorts zu gestatten,

a. wenn sich der Eigenthümer des Schlachtthieres

[1]) Veröff. 1891 S. 142.

darüber ausweisen kann, an welcher Freibankstelle ihm der Verkauf des fraglichen Fleisches zugesagt worden ist, und

b. wenn die Besichtigung des betreffenden Schlachtthieres durch einen hierzu ermächtigten Thierarzt oder den Kreisveterinärarzt vorgenommen worden und bescheinigt ist.

§ 5. Wird von einer Polizeibehörde die Verbringung eines für nicht ladenrein erklärten Schlachtviehs oder von Theilen eines solchen nach einem anderen Orte gestattet, so ist vorher das Gewicht der zu transportirenden Stücke einzeln festzustellen und das Ergebniß dieser Feststellung der Polizeibehörde des Orts, in welchem der Verkauf stattfinden soll, gleichzeitig mit dem thierärztlichen Befundschein oder einer beglaubigten Abschrift desselben durch die die Verbringung gestattende Behörde zu übersenden.

Demjenigen, der den Transport begleitet, ist eine Bescheinigung über die ertheilte Erlaubniß einzuhändigen, in welcher die einzelnen zu transportirenden Theile, denen je ein amtliches Siegel anzuheften ist, näher bezeichnet sein müssen. Die Bescheinigung hat der Begleiter mit sich zu führen.

§ 6. An jeder Verkaufsstelle für nicht ladenreines Fleisch ist über dem Eingang eine Tafel mit der deutlichen Inschrift: „Freibank“ anzubringen. Im Innern des Verkaufslokals muß an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Druckschrift zu lesen sein: „Es wird empfohlen, das hier gekaufte Fleisch nur in vollständig gar gekochtem Zustande zu genießen.“ Außerdem muß beim Verkauf von Fleisch oder sonstigen Theilen in dem Freibankladen sowohl der festgesetzte Preis, als auch derjenige Umstand bezw. diejenige Krankheit, wegen deren das betreffende Schlachtvieh als nicht ladenrein erkannt wurde, für jeden Käufer sichtbar angeschrieben sein.

§ 7. Schweinefleisch, welches nicht stark mit Finnen durchsetzt ist, darf auf der Freibank, jedoch nur in gar gekochtem Zustande und unter der Bezeichnung „finniges Fleisch“ feilgehalten werden, desgleichen unter entsprechender Bezeichnung das ausgelassene Fett finniger und trichinöser Schweine.

§ 8. Die Bestimmung des Preises für das auf der Freibank feilzuhaltende Fleisch oder für sonstige Theile von nicht ladenreinen Schlachtthieren steht dem Eigenthümer zu, falls dieser nicht vorzieht, die Preisbestimmung der betreffenden Ortsbehörde zu überlassen. Muß wegen Abwesenheit des Eigenthümers der Verkauf des Fleisches ohne denselben stattfinden, so ist die Ortsbehörde verpflichtet, für eine entsprechende Verwerthung Sorge zu tragen.

§ 9. Auf der Freibank dürfen Fleisch und sonstige Theile von nicht ladenreinem Schlachtvieh an Wiederverkäufer nicht abgegeben werden, auch ist es Metzgern und Fleischverkäufern untersagt, Fleisch oder sonstige Gegenstände auf der Freibank zu erwerben oder durch andere Personen erwerben zu lassen.

Derselben Vorschrift unterliegen alle Wirthe und Garköche, denen nicht die Erlaubniß zur Erwerbung von nicht ladenreinem Fleisch von der Ortspolizeibehörde ertheilt ist. Wird diese Erlaubniß ertheilt, so ist für die Dauer derselben in jedem zu der betreffenden Wirthschaft gehörigen Lokal eine Tafel mit der deutlichen Inschrift „hier werden Fleischspeisen von nicht ladenreinem Fleisch verabfolgt“ an einer geeigneten Stelle anzubringen. Es dürfen überdies in solchen Wirthschaften Fleischspeisen nur in völlig gar gekochtem Zustand abgegeben werden.

§ 10. Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Polizeiverordnung werden, sofern nicht der Artikel 318 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, betr. die Beaufsichtigung der Viehtransporte aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 23. April 1892.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist es wiederholt vorgekommen, daß Händler Viehtransporte, welche sie aus Oesterreich-Ungarn eingeführt hatten, ohne Vorwissen der Behörden nach einem anderen, als den ursprünglich angegebenen Bestimmungsort geleitet und sich auf diese Weise der polizeilichen Kontrole über die Innehaltung der für die Einfuhr vorgeschriebenen Bedingungen entzogen haben. Zur Verhütung der hieraus möglicherweise entstehenden Unzuträglichkeiten hat die Generaldirektion der Eisenbahnen hierselbst die bei der Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betheiligten Dienststellen angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß die eingeführten Sendungen auch wirklich an den ursprünglichen Bestimmungsort geführt und hier ausgeladen und abgenommen werden, sowie, daß eine Umleitung oder Weiterleitung derartiger Sendungen an einen anderen Bestimmungsort nur dann gestattet werde, wenn der Viehversender eine ausdrückliche Zustimmung der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes vorlegt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die betheiligten Polizeibehörden zu verständigen und dieselben anzuweisen, vorkommenden Falls von der ertheilten Zustimmung zur Weiterleitung eines Transportes der Polizeibehörde des früheren Bestimmungsortes Nachricht zu geben.

Die Kosten der im Interesse eines Viehversenders telegraphisch erlassenen Verfügungen fallen dem Eigenthümer des Viehs zur Last.

Der Unterstaatssekretär.

An die Herrn Bezirkspräsidenten (einzeln).

Abschrift einer unter dem Heutigen an die Bezirkspräsidenten erlassenen Verfügung beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 5. d. Mts. A. 6970 ganz ergebenst zu übersenden.

Der Unterstaatssekretär.

An die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen III. A 1335. hier.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an den k. k. Statthalter für Galizien, betr. Vorkehrungen gegen Cholera. Vom 22. Juli 1892, Z. 16 090.

(Oesterr. San.-Wesen S. 246.)

Die Invasion eines Landes durch die Cholera-Epidemie muß als eine der größten Kalamitäten betrachtet werden, von denen dasselbe betroffen werden kann.

Denn in der Regel sind damit große Verluste an Menschenleben, manche sich aus der Cholera entwickelnde fatale Folgekrankheiten, die Zerstörung vieler Familienverbände, gefolgt von der Preisgebung dem Elende zahlreicher Wittwen und Waisen, die Verminderung der Arbeitsfähigkeit und des Erwerbes der von der Krankheit getroffenen Familien, mehrfache nothwendig werdende Behinderung des Verkehres, die durch alle diese Umstände herbeigeführte tiefe Schädigung des Volkswohlstandes, sowie der Steuerkraft, endlich die gleichfalls eintretende Verminderung der Wehrkraft verbunden.

In erhöhtem Maße muß diese Kalamität in einem Lande, wie das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau fühlbar werden, welches — nach längerem beklagenswerthen Stillstande — sich seit den letzten Dezennien eines sichtlichen moralischen und materiellen Fortschrittes zu erfreuen beginnt, welcher durch die Verheerungen einer Cholera-Invasion zum Stillstande, ja zum Rückschritte gebracht werden könnte.

Wenn daher im Allgemeinen es als eine unzweifelhafte Aufgabe der dazu berufenen Faktoren betrachtet werden muß, die Cholera von den Grenzen eines Landes abzuhalten, und wenn sie dieselben überschritten hat, in ihren verderblichen Wirkungen soweit, als es irgend möglich ist, einzuschränken, so ist diese Aufgabe eine um so unabweislichere in Bezug auf das Königreich Galizien u. zw. in erster Linie aus dem oben angeführten, dann aber auch aus dem weiteren Gesichtspunkte, daß diesem Lande in seiner gegenwärtigen Bedrohung von Norden und Nordosten her neuerdings, wie in so vielen Perioden seiner Geschichte die schöne, wenn auch nicht beneidenswerthe Aufgabe zu Theil geworden ist, als

Schutzwall für die übrigen Königreiche und Länder der diesseitigen Reichshälfte, aber auch für die Länder der ungarischen Krone und mittelbar für das übrige Europa zu dienen.

Die Aufgabe, welche hiernach den zur Administration des mehrerwähnten Landes berufenen Faktoren obliegt, ist nach dem Vorangeschickten eine sehr verantwortungsvolle und schwierige. Es versteht sich von selbst, daß, während der Regierung in Wien und speziell dem Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde pflichtgemäß die oberste Leitung, die Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die gespannteste Aufmerksamkeit gegenüber den maßgebenden Erscheinungen im Auslande obliegt, der schwierigste und wichtigste Theil der Aufgabe, nämlich die Executive im Lande, die Erlassung der nöthigen lokalen Verfügungen, die unausgesetzte Beobachtung aller bemerkenswerthen Vorkommnisse auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, die Ableitung der richtigen Konsequenzen aus derselben in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen, die schleunigste und energischeste Durchführung derselben, das permanente Vorausdenken und Voraussehen der zu erwartenden Geschehnisse 2c. in den Pflichtenkreis Eurer Excellenz und der Hochdenselben unterstehenden politischen Behörden fällt.

Ich zweifle nicht, daß das rege Pflichtgefühl, die Umsicht, die Energie und der Patriotismus Eurer Excellenz, welche Eigenschaften Ihnen gewiß gelingen wird, auch den Ihnen unterstehenden Beamten aller Kategorien, insbesondere für die in Frage stehende Aufgabe einzuflößen, Euer Excellenz in dem Kampfe stählen werden, welchen gegen das Eindringen der Epidemie in das Königreich auf Grund der bereits erflossenen Ministerial-Verordnungen zu führen, das schon jetzt bemerkbare Heranrücken der Cholera an die Reichsgrenzen auferlegt.

Leider kann ich die Besorgniß nicht verhehlen, daß bei der lang gestreckten, großentheils trockenen Grenze gegen den Nachbarstaat, bei dem Umstande, daß diese Grenze von ungewöhnlich starken ausländischen Truppenansammlungen umlagert ist, bei dem Schmuggel, der von einem Theile der Grenzbevölkerung Galiziens betrieben werden soll, und bei der Beschaffenheit, der Grenzbevölkerung überhaupt, welche bisher in ihrer Mehrheit der Epidemie gegenüber sich apathisch zu verhalten pflegte, während ein anderer Theil, dessen nähere Bezeichnung nicht nothwendig ist, sich in ebenso schädlichem Schrecken gegenüber der Gefahr verhielt, trotz allen unter allen Umständen mit Anspannung aller Kräfte fortzusetzenden Anstrengungen der Administration das Eindringen der Krankheit in das Land sich kaum wird gänzlich aufhalten lassen.

Bei dem Eintritte dieses Falles wird an die Administration die noch weit wichtigere und schwierigere Aufgabe herantreten, die Cholera im Lande aufzuhalten, ihre Ausbreitung möglichst zu verhindern, ihre Angriffe in den einzelnen Gemeinden auf das Aeußerste einzudämmen.

In den Euer Excellenz zugegangenen Ministerialverordnungen sind eine Reihe von Maßnahmen vorgezeichnet, welche für diesen Fall in Anwendung zu bringen wären, und sind andere sehr beachtenswerthe Andeutungen in der Cholerainstruktion vom Jahre 1886 und in der Desinfektionsvorschrift vom Jahre 1887 enthalten.

Jedoch auch, wenn von Seite der Administrativbehörden mit der größten Opferwilligkeit versucht wird, alle diese Vorschriften im vollen Umfange in Anwendung zu bringen, wird ihre Kraft allein nicht genügen zur Erreichung des von ihr so sehr gewünschten und für das Königreich so dringend nothwendigen Zieles. Die territoriale Ausdehnung der einzelnen politischen Bezirke, die große Zahl der Gemeinden und Gutsgebiete, sowie der Bevölkerung, die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Administrativbeamten, deren nicht immer ausreichende Kenntniß der Lokal- und Personalverhältnisse, der Mangel der Durchführung der Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, die unzureichende Verwendbarkeit zahlreicher Gemeindevorsteher bilden ebenso viele Hemmnisse in der Erfüllung der den Administrativbeamten in diesem schwierigen und verantwortlichen Kampfe obliegenden Aufgaben.

In erster Linie gilt dies bezüglich der vom Ministerium des Innern bereits angeordneten, den vorbereitenden Theil der Aktion bildenden möglichsten Assanirung der einzelnen Gemeinden und Gutsgebiete des Landes. Bei der Schnelligkeit, mit der die Konstatirung der vorhandenen Uebelstände erfolgen und die Anordnungen wegen Beseitigung derselben innerhalb der Grenzen der Möglichkeit erlassen werden sollen, werden die Kräfte der Bezirkshauptmannschaften allein hiezu nicht ausreichen. Da ferner die vor dem Vorhandensein der Epidemie zu erlassenden Weisungen großentheils in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden und Gutsgebiete fallen, würde eine Theilung dieser Aktion unvermeidlich sein, wodurch schwerwiegende Verzögerungen, bisweilen auch in einem solchen Momente doppelt fatale Konflikte herbeigeführt werden könnten, die doch um so leichter vermeidbar sein werden, als ja die autonomen Behörden höherer Ordnung: Landesausschuß und Bezirksvertretungen, sobald denselben die Situation, nämlich die dringende Gefahr, die zu besorgenden schweren Nachtheile für das Land, und die daraus sich ergebende dringende Nothwendigkeit eines raschen und einmüthigen Vorgehens durch Eure Excellenz klar gemacht sein wird, gewiß zu einer ersprießlichen Cooperation mit den kaiserlichen Behörden sehr geneigt und alsbald ebenso wie ich von der Ueberzeugung durchdrungen sein werden, daß es sich bei der gegebenen Situation nicht immer um den starren Buchstaben des Gesetzes, um die strikte Wahrung der Kompetenz, um die Form, sondern lediglich und ausschließlich um die schnelle und richtige Aktion im Interesse der guten Sache zum Wohle der von schwerem Unglücke bedrohten Menschheit, zum Wohle des Landes und des Staates handeln wird.

Ich zweifle nicht, daß der galizische Landesausschuß über Ersuchen Euerer Excellenz seinen ganzen maßgebenden Einfluß auf die so viele ausgezeichnete Persönlichkeiten in ihrer Mitte zählenden Präses der Bezirksvertretungen und auf diese selbst in Anwendung bringen wird, um dieselben zu bestimmen, sich bei der ersten und dringendsten Arbeit, nämlich der Feststellung der schwersten sanitären Uebelstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsgebieten mit den Bezirkshauptmannschaften in die Arbeit zu theilen, etwa in der Weise, daß die Bezirksvertretung in einer gewissen Zahl von Gemeinden und Gutsgebieten, die Bezirkshauptmannschaft in dem anderen Theile der Gemeinden und Gutsgebiete in gründlichster und zielbewußter Weise die Konstatirungen der Uebelstände vornimmt und daß dann die entsprechenden nothwendigen Verfügungen zur Assanirung durch gemeinsame Erlässe der Chefs der autonomen und der staatlichen Bezirksautorität nach Anhörung des Bezirksarztes, insoferne derselbe nicht ohnehin den Erhebungen zugezogen wurde, hinausgegeben werden. Daß diese gemeinsamen Konstatirungen und Verfügungen sich auch in den einzelnen Gemeinden und Gutsgebieten mit der Feststellung von Isolirlokalitäten zu befassen hätten, in welchen im Falle der Einschleppung der Krankheit die Erstbefallenen unterzubringen wären, um die Weiterverbreitung der Seuche hintanzuhalten, und daß dieser Theil der Aktion als einer der wichtigsten angesehen werden muß, glaube ich als selbstverständlich bezeichnen zu können.

Aber auch die — wie ich zuversichtlich hoffe, noch so aufopfernde und mühevolle Cooperation der administrativen und staatlichen Bezirksbehörden wird nicht immer ausreichen, um das anzustrebende Ziel, nämlich die Behinderung der Verbreitung der Cholera, zuverlässig zu erreichen.

Es ist hiezu auch die verständnißvolle Mitwirkung der Bevölkerung selbst innerhalb gewisser Grenzen dringend nothwendig. Eine solche Mitwirkung ist allerdings bereits durch Punkt 31 der Cholerainstruktion vom Jahre 1886 in Aussicht genommen, indem durch dieselbe die Bildung von Sanitätskommissionen in den einzelnen Gemeinden empfohlen wird. Allein diese Maß-

regel unter den dort angegebenen Voraussetzungen dürfte in sehr vielen Gemeinden Galiziens wohl kaum mit Erfolg durchführbar sein. Es dürfte an der zur Bildung einer Kommission erforderlichen Anzahl von Personen, welche die nöthigen Qualitäten besitzen, mangeln und es dürfte sich auch nicht immer empfehlen, die Gemeindevorsteher, denen zumeist das richtige Verständniß für die Cholera und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln mangelt, mit der Leitung solcher Kommissionen, bezw. mit der eigentlichen Exekutive im Namen derselben zu betrauen.

Es wird sich also in jenen Gemeinden, in denen die erfolgreiche Thätigkeit einer Kommission nicht erwartet werden kann, die Nothwendigkeit der Verwendung einzelner Persönlichkeiten in jeder Gemeinde, einer Art von Sanitätswehr „obrona sanitarna“ als nothwendig herausstellen, welche sich bereit finden lassen, die Bemühungen der Administration sowohl bei der Beseitigung der sanitären Mißstände, als auch bei der Bekämpfung der Krankheit in ihren ersten Ausbrüchen zu unterstützen.

Ich zweifle nicht, daß es den vereinten Bemühungen der Herren Bezirkspräsese und Bezirkshauptmänner gelingen wird, womöglich in allen Landgemeinden einen oder zwei das nöthige Verständniß, die nöthige Menschenliebe und die nöthige Vaterlandsliebe und das Vertrauen und die Achtung der Bevölkerung besitzende Männer zu finden, welche sich damit befassen, vor Allem die exakte und rascheste Durchführung der behördlichen Assanirungsverfügungen zu überwachen, auf den Gemeindevorsteher in dieser Beziehung belehrend und anregend einzuwirken, und bei etwaiger Pflichtversäumniß Seitens desselben der politischen Behörde behufs sofortiger Abhülfe die Anzeige zu erstatten, welche ferner bei Ermangelung eines Arztes die sanitäre Ueberwachung der in die Gemeinde kommenden Reisenden oder Flüchtlinge in der Richtung übernehmen, daß sie sich durch mindestens 5 Tage von ihrem guten Gesundheitsstande überzeugen und im Falle verdächtiger Krankheit oder Unwohlseins sofort die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erstatten, welche endlich auf sich nehmen, dafür zu sorgen, daß — was das allerwichtigste ist — der erste Cholerafall sofort telegraphisch oder mittelst reitender Boten der Bezirkshauptmannschaft angezeigt und falls kein Arzt in der Gemeinde oder der nächsten Nachbarschaft in kürzester Zeit zu beschaffen ist, die Uebertragung des Cholerakranken in das Isolirlokal und die Beistellung eines Wärters, dann die gründlichste Desinfektion der im Ausbruchsorte inficirten Wäsche und Gegenstände durchgeführt werde.

Da bei richtigem und zeitgemäßem Vorgehen einer solchen Persönlichkeit die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß hiedurch die weitere Verbreitung der Cholera in der genannten Gemeinde behindert wird, wird sich eine zu solcher Verwendung sich bereit findende und derselben mit vollster Gewissenhaftigkeit obliegende Persönlichkeit ein wahres und großes Verdienst um seine Mitbürger und um sein Land erwerben und wird sein Name noch nach Jahren segnend in seiner Gemeinde genannt werden.

Da es sich hier wirklich um edle Handlungen einzelner Personen handelt, glaube ich mich der sicheren Hoffnung hingeben zu dürfen, daß sich in jeder Gemeinde aus den Kreisen der katholischen Geistlichkeit beider Riten, der protestantischen Pfarrer, der Schullehrer, der Beamten, Förster, Jäger, der Gutsherrschaft, vielleicht aus männlichen und selbst weiblichen Mitgliedern der gutsherrlichen Familie, aus ausgedienten Gendarmen oder Soldaten Menschenfreunde finden werden, die sich bereit erklären, die erwähnte Aufgabe auf sich zu nehmen und mit Gewissenhaftigkeit zu vollziehen.

In Städten und Märkten könnten zur Unterstützung der Sanitäts-Komissionen eventuell auch Mitglieder von Vereinen, insbesondere Feuerwehr-, Veteranen-, Turn-Vereinen herangezogen werden.

In der Erwartung, daß Euer Excellenz die Richtigkeit und Ausführbarkeit dieser vor einigen Tagen mit mehreren Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus Galizien besprochenen Gesichtspunkte anerkennen werden, beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, sich mit möglichster Beschleunigung in das Benehmen mit dem galizischen Landesausschusse zu setzen und denselben im Falle seiner Zustimmung zur möglichst beschleunigten Einwirkung auf die Bezirksvertretungen zu veranlassen, selbst aber die entsprechenden Weisungen an die Bezirkshauptmänner zu richten und gleichzeitig auch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate beider Riten, die evangelische Superintendenz und alle sonst betheiligten Faktoren, insbesondere auch die Presse zur Mitwirkung in eindringlichster Weise einzuladen, wobei ich Euerer Excellenz anheim gebe, von dem vorstehenden Erlasse im weitesten Umfange Gebrauch zu machen.

Zugleich beehre ich mich Euere Excellenz zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Statthalterei und die unterstehenden Behörden bei Behandlung der Cholera-angelegenheiten von bureaukratischem Formalismus möglichst absehen und überhaupt die Form weniger als die Sache ins Auge fassen. Ich zweifle nicht, daß das in dieser Beziehung von den politischen Behörden gegebene Beispiel auch von Seite der autonomen Verwaltung zweckförderliche Nachahmung finden wird.

Ueber das von Euerer Excellenz in Folge dieses Schreibens Veranlaßte sehe ich der baldigen Mittheilung entgegen.

Das Ministerium des Innern hat die politischen Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz angewiesen, auf die Dauer des Herrschens der Cholera in Rußland den Uebertritt von Feldarbeitern nach Rußland, dann den Besuch von Wallfahrten, Märkten u. dgl. in Rußland zu untersagen.

Auch wurde angeordnet, daß die Massenzuzüge russischer Israeliten zu den sogenannten Wunderrabbinern in Galizien und in der Bukowina hintanzuhalten sind und wurden verschärfte Bestimmungen bezüglich der Handhabung der Todtenbeschau in beiden Ländern erlassen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Reg.-Präsid., bleihaltige Flaschenverschlußkorken betr. Vom 12. Juli 1892.

Vielfach werden hier Flaschenverschlußkorken aus bleihaltigen Zinnlegierungen im hiesigen Gewerbebetriebe feilgehalten, deren Bleigehalt auf die in Flaschen mit derartigen Verschlüssen aufbewahrten flüssigen Nahrungs- oder Genußmittel schädlich einwirken kann, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist.

Es wird daher vor diesen Verschlüssen hiermit öffentlich gewarnt.

Berlin, den 12. Juli 1892.

Der Polizeipräsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Veterinär-Kalender für das Jahr 1892. Abthlg. 2. Berlin. 1892. 12°.

Veterinärwesen, Bericht über das — im Kgr. Sachsen für das Jahr 1890. Dresden. 1891. 8°.

Wibel, Dr. F. Chemisches Staats-Laboratorium in Hamburg. Bericht für das Jahr 1888 u. 1890. Hamburg. 8°.

Zeitschrift des K. sächsischen statistischen Büreaus. Supplem. zu 1884. Dresden. 1885. 4°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 17* bis 24*.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881/90	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Grz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	280	9	168	70	19,0	25,6	1	—	2	—	—	20	16	20	16	15	102	7
† Allenstein	21 851	45	—	37	12	20,3	. [2])	—	4	—	4	—	—	2	10	5	5	12	5
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	128	4	74	32	26,2	. [4])	1	—	3	2	—	15	—	10	1	1	42	1
† Altenessen	21 018	80	1	37	22	21,1	. [4])	5	1	—	—	—	3	11	—	—	—	17	—
† Altona	148 615	442	14	277	98	22,4	23,7	40	—	9	2	—	36	31	20	18	17	130	9
† Aschersleben	23 291	70	1	43	17	22,2	26,6	—	—	1	—	—	4	4	5	4	4	24	5
† Barmen	120 284	362	12	138	43	13,8	21,0	—	1	—	1	—	25	20	21	5	3	68	2
† Berlin	1662 237	4030	129	2606	1082	18,8	24,1	26	23	80	13	8	310	218	553	313	300	1305	70
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	88	2	91	73	44,0	31,6[3])	—	—	—	—	—	4	7	55	24	24	24	1
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	166	3	99	75	29,9	28,6[3])	—	—	3	1	—	3	8	36	25	24	42	3
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	21 046	93	2	54	38	30,8	33,2[3])	—	—	1	—	—	1	3	14	14	14	34	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	97	2	45	19	16,5	20,8[3])	1	—	—	—	—	4	3	6	6	6	28	3
Vororte Andere Vororte[1])	88 817	279	3	212	99	28,7	. [10])	1	—	4	1	1	18	28	56	24	23	91	12
† Beuthen O.-Schl.	40 205	110	2	86	27	25,7	29,7	11	—	1	—	—	5	8	21	20	14	39	1
† Bielefeld	49 541	137	1	42	13	12,1	20,4	—	—	3	—	1	9	4	3	3	2	22	—
† Bochum	49 765	162	2	75	25	18,1	26,3	—	—	4	1	1	12	13	10	—	—	31	3
† Bockenheim	19 061	62	2	31	10	19,5	22,7[8])	1	—	4	—	1	3	4	4	1	1	14	—
† Bonn	41 013	141	5	77	26	22,5	26,8	—	—	2	—	—	10	12	8	6	6	41	4
† Borbeck	30 007	118	3	55	12	22,0	. [4])	—	—	2	1	—	15	7	8	—	—	17	5
† Brandenburg a. H.	39 302	112	4	90	53	27,5	27,0	—	—	1	—	—	5	3	27	23	23	52	2
† Breslau	346 442	961	21	[11]) 704	254	24,4[11])	29,9	1	1	19	5	—	125	63	103	26	24	362	25
† Brieg	20 551	42	1	[12]) 39	11	22,8[12])	26,1	—	—	—	—	—	6	3	8	1	1	18	4
Bromberg	43 016	76	4	45	22	12,6	23,6	—	—	—	1	1	4	5	8	6	5	25	1
Burg b. Magdeburg	17 939	66	—	32	15	27,4	26,4	—	—	2	—	—	1	8	17	17	15	2	2
Celle	18 939	56	1	25	4	15,8	20,3	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	14	—
Charlottenburg	87 781	245	8	124	53	17,0	24,9	—	—	—	—	—	14	15	31	15	13	58	6
† Danzig	122 091	304	10	227	91	22,3	27,4	—	1	3	—	—	22	31	44	41	40	113	13
† Dortmund	93 219	339	8	160	49	20,6	25,0	1	—	7	3	—	28	27	12	3	2	79	3
† Düren	22 342	69	2	38	17	20,4	23,9[8])	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	28	1
† Düsseldorf	153 968	482	15	250	107	19,5	22,7	—	—	2	2	—	35	25	49	16	16	130	7
† Duisburg	63 010	222	3	112	32	21,3	24,8	1	1	8	1	—	10	16	14	4	2	56	5
† Eberswalde	17 025	50	2	[7]) 28	5	19,7[7])	. [2])	4	—	1	—	—	2	5	1	—	—	13	2
† Eisleben	24 125	97	3	50	23	24,9	27,6[9])	—	—	—	1	—	5	5	2	2	2	36	1
† Elberfeld	131 181	371	16	159	49	14,5	21,5	2	—	4	—	—	32	14	13	3	3	91	3
† Elbing	42 621	112	3	96	41	27,0	29,5	—	—	3	—	—	2	6	26	13	12	56	3
† Erfurt	76 785	208	3	109	52	17,0	22,5	—	—	1	—	—	10	16	32	19	18	48	2
† Eschweiler	18 508	52	1	24	8	15,6	24,2[7])	—	—	—	—	—	3	4	3	2	1	14	—
† Essen	83 025	306	13	141	62	20,4	25,6	1	—	3	2	—	20	21	36	8	8	55	3
Eupen	15 447	38	1	25	8	19,4	21,8[9])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	20	—
† Flensburg	38 028	117	3	51	8	16,1	23,2	—	—	11	—	—	7	6	2	2	2	24	1
† Forst i. L.	25 091	58	4	43	16	20,6	23,0[9])	—	—	4	—	—	10	7	1	1	1	21	—
† Frankfurt a. M.	188 050	415	9	293	63	18,7	19,3	13	1	31	2	—	45	42	18	1	—	128	13
† Frankfurt a. O.	56 262	127	3	97	42	20,7	27,0	—	—	3	—	—	5	9	19	15	15	55	6
Geestemünde	15 848	54	1	22	6	16,7	. [3])	1	—	1	—	—	5	1	—	—	—	11	3
† Gelsenkirchen	30 518	125	2	65	19	25,6	29,5[8])	8	—	5	—	—	13	15	3	3	3	19	2
† M.-Gladbach	51 338	168	3	76	29	17,8	25,0	2	—	1	—	1	9	21	9	3	3	32	1
† Gleiwitz	20 302	71	1	26	12	15,4	20,5[8])	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	18	—
† Glogau	20 687	48	2	33	8	19,1	22,7	2	—	—	—	—	4	2	2	2	2	20	3
† Gnesen	18 826	40	2	29	11	18,5	27,9[7])	—	—	1	6	—	2	5	—	—	—	14	1
† Görlitz	64 173	162	3	127	38	23,7	26,3	—	9	6	—	1	22	15	15	9	9	53	6
† Göttingen	24 364	50	4	[13]) 47	4	23,1[13])	25,5	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	34	2
Grabow a. O.	16 070	61	1	31	23	23,1	29,6[5])	—	—	1	—	—	—	3	12	12	11	15	—
† Graudenz	21 351	44	7	[14]) 47	22	26,4[14])	29,0	—	4	2	—	—	3	7	6	6	6	21	4[18])
† Greifswald	22 029	52	—	[15]) 39	8	21,2[15])	29,3	—	—	—	—	—	6	4	5	1	1	21	3
Grünberg i. Schl.	16 629	38	5	25	7	18,0	22,8[5])	—	—	—	—	—	4	6	5	—	—	10	—
† Guben	30 036	88	3	56	28	22,4	25,3	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	43	3
† Hagen	37 269	120	2	57	27	18,4	24,6	1	—	—	—	1	7	9	—	—	—	38	1
† Halberstadt	37 660	98	4	61	23	19,4	26,6	—	1	3	—	—	18	5	7	5	4	26	1
† Halle a. S.	107 551	331	6	[16]) 204	81	22,8[16])	24,3	—	1	7	—	1	22	27	44	27	24	94	8
† Hamm i. W.	25 745	88	3	49	19	22,8	22,9	—	—	1	—	2	4	4	7	6	6	27	4
† Hanau	25 235	63	1	58	16	27,6	24,2	1	—	6	—	—	8	6	12	4	3	25	—
† Hannover	171 148	496	18	276	88	19,4	20,9	4	2	8	—	—	43	34	22	22	22	151	12
† Harburg	37 855	135	2	70	34	22,2	21,0	—	—	1	1	—	5	5	10	8	8	47	1
† Herford	20 318	62	3	29	11	17,1	22,8[7])	—	—	2	—	—	5	6	1	1	1	15	—
† Hildesheim	34 778	91	2	58	15	20,0	22,0	—	—	2	—	—	7	8	6	4	4	32	3
† Hirschberg	16 401	34	3	44	20	32,2	27,1[7])	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	31	4
Hörde	16 900	80	3	33	9	23,4	. [2])	—	—	1	—	—	8	—	3	3	3	20	1
Inowrazlaw	17 439	41	2	49	18	33,7	. [2])	—	10	3	—	2	6	1	2	2	2	24	1

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohenschönhausen, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 667 = 23,1 ‰. — [12]) Desgl. 34 = 19,9 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 15,8 ‰. — [14]) Desgl. 16 = 25,9 ‰. — [15]) Desgl. 27 = 14,7 ‰. — [16]) Desgl 181 = 20,2 ‰. — [17]) Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 23 = 16,2 ‰. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Insterburg	22 644	49	1	26	5	13,8	23,2	—	1	—	1	—	2	6	—	—	—	13	3
† Iserlohn	22 755	69	4	23	4	12,1	21,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Kassel	75 135	156	8	109	26	17,4	19,9	4	—	4	2	—	15	5	8	2	2	69	2
† Kattowitz	17 246	68	4	34	19	23,7	21,45)	1	—	1	—	—	1	2	1	1	1	28	—
† Kiel	74 702	250	7	118	28	19,0	22,8	—	—	35	—	—	17	13	5	5	5	44	4
† Koblenz	32 979	92	4	50	15	18,2	21,8	—	—	5	1	—	7	4	2	—	—	30	1
† Köln	235 659	936	25	510	209	20,7	25,7	19	—	26	1	4	45	56	71	36	33	276	12
† Königsberg i. Pr.	164 996	432	8	343	131	24,9	30,2	20	—	6	4	—	31	40	59	26	24	166	17
† Königshütte	37 905	152	3	131	55	41,5	28,3	11	6	5	—	2	10	32	6	6	6	55	4
Köpenick	15 651	67	1	32	20	24,5	. 1)	—	—	2	—	—	1	4	7	7	6	17	1
Köslin	17 980	39	4	20	2	13,3	23,58)	—	—	—	2	—	2	1	1	1	1	14	—
† Kolberg	17 138	37	1	24	11	16,8	24,68)	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	16	—
† Kottbus	37 019	127	3	68	21	22,0	25,9	—	1	13	1	—	9	6	12	9	8	26	—
Krefeld	110 170	301	8	138	50	15,0	23,9	2	—	3	—	—	23	16	11	10	8	80	3
† Kreuznach	18 691	51	—	29	8	18,6	23,48)	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	19	1
† Küstrin	17 167	39	1	18	4	12,6	24,07)	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	15	—
† Landsberg a. W.	29 065	73	2	61	14	25,2	25,7	—	—	6	2	—	10	3	3	3	3	34	3
† Langenbielau	16 215	62	1	55	27	40,7	. 4)	—	—	—	2	—	6	7	1	1	1	39	—
Lehe	15 582	51	1	13	6	10,0	. 1)	—	—	—	1	—	—	4	2	2	2	6	—
† Liegnitz	47 990	129	1	105[9])	46	26,39)	30,4	—	10	5	1	—	6	9	13	2	1	59	2
Linden b. Hannover	28 816	115	2	63[10])	24	26,2[10])	36,97)	—	1	6	1	—	6	9	5	4	4	32	3
Luckenwalde	19 110	46	1	28	12	17,6	25,87)	—	—	1	1	1	1	8	—	—	—	13	3
Lüdenscheid	20 847	68	4	34	6	19,6	23,17)	—	1	7	—	—	8	3	2	2	2	13	—
† Lüneburg	21 086	58	1	15	4	8,5	23,3	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	10	—
† Magdeburg	215 760	644	26	349	123	19,4	26,5	7	1	27	—	1	31	41	45	11	10	178	18
† Malstatt-Burbach	19 464	70	1	55	23	33,9	19,46)	1	1	4	—	1	5	14	2	1	—	27	—
† Meiderich	21 782	79	4	43	16	23,7	. 4)	—	—	—	—	—	13	9	—	—	—	21	—
† Memel	19 451	44	—	38	13	23,4	26,1	1	—	1	—	1	2	8	2	1	1	22	1
† Merseburg	17 935	43	1	43	22	28,8	27,88)	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	29	2
† Minden	20 739	41	2	29	6	16,8	20,2	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	20	—
† Mühlhausen i. Th.	28 296	96	1	30	10	12,7	22,8	—	—	1	—	—	1	6	5	3	2	17	—
Mülheim a. Rh.	32 903	110	6	61	24	22,2	26,0	1	—	1	3	1	23	—	—	—	—	31	1
† Mülheim a. d. R.	28 992	100	4	67	24	27,7	24,0	5	—	7	—	1	5	7	16	5	5	26	—
† Münster	51 012	129	5	90	30	21,2	24,5	1	—	—	—	—	21	19	4	3	3	45	—
† Naumburg a. S.	20 010	44	4	51	8	30,6	23,0	—	—	14	—	1	3	7	5	2	2	19	2
† Neiße	22 635	42	—	51	16	27,0	21,9	—	—	2	—	—	11	4	3	—	—	30	1
† Neumünster (Holst.)	18 768	64	1	23	9	14,7	. 3)	—	—	3	—	—	3	1	3	1	1	12	1
† Neunkirchen	29 469	74	4	25	5	10,2	. 4)	—	—	2	—	—	6	2	1	1	1	14	—
† Neuß	23 446	64	—	46	18	23,5	26,4	—	—	—	—	—	6	6	3	3	3	31	—
† Neustadt O.-S.	18 047	71	1	80	29	53,2	29,37)	2	—	1	5	—	12	12	—	—	—	46	2
† Nordhausen	26 733	61	2	32	11	14,4	22,3	—	—	2	—	—	3	3	4	1	1	19	1
Oberhausen	26 794	101	—	53	18	23,7	23,0	—	1	3	—	—	5	12	11	2	2	20	1
Ohligs	16 536	52	1	28	11	20,3	. 2)	—	—	1	1	—	3	—	2	—	—	21	—
† Oppeln	20 229	64	5	44	24	26,1	28,57)	2	—	—	—	—	4	3	4	4	4	29	2
† Osnabrück	41 205	118	1	50	13	14,6	22,0	—	—	3	—	—	9	5	2	1	1	29	2
† Paderborn	18 416	37	—	22	8	14,3	20,97)	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	12	—
† Posen	70 042	182	2	280	97	35,6	29,1	2	1	16	1	—	19	9	30	25	25	125	5[11])
† Potsdam	55 154	106	2	90	22	19,6	23,5	1	2	4	—	—	12	4	8	5	5	56	3
† Prenzlau	18 253	55	1	31	12	20,4	25,5	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	16	4
† Quedlinburg	21 217	53	1	41	13	23,2	26,1	—	—	4	—	—	4	4	1	—	—	25	3
Rathenow	17 392	56	3	30	15	20,7	. 2)	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	19	2
† Ratibor	21 122	53	1	32	7	18,2	24,4	1	—	1	—	—	4	2	—	—	—	24	—
† Recklinghausen	15 573	52	4	29	11	22,3	. 1)	—	—	2	—	—	8	2	—	—	—	17	—
† Remscheid	42 393	134	3	75	14	21,2	21,2	4	—	11	—	—	19	8	1	—	—	30	2
† Rheydt	28 150	93	1	28	15	11,9	20,1	—	—	—	—	—	3	8	4	1	1	13	—
† Schleswig	15 092	29	—	27	5	21,5	23,88)	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	21	3
† Schweidnitz	25 059	61	1	74	26	35,4	29,7	—	1	1	—	—	7	—	1	—	—	59	5
† Siegen	18 737	56	2	22	5	14,1	21,48)	—	—	2	—	—	1	8	—	—	—	10	1
† Soest	15 142	39	—	28	4	22,2	. 2)	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	15	—
† Solingen	38 001	118	2	59	15	18,6	24,5	—	—	3	1	—	14	4	2	1	1	32	3
† Spandau	49 594	174	8	133	70	32,2	23,2	2	—	3	—	—	13	19	33	24	22	59	4
† Stargard i. P.	24 316	61	1	34	14	16,8	25,0	—	—	1	1	—	3	5	5	2	2	19	—
Staßfurt	19 942	44	1	41	19	24,7	25,37)	1	—	2	—	—	2	7	7	6	4	22	—
† Stendal	19 197	52	2	29	10	18,1	24,27)	—	—	4	1	—	5	3	3	1	—	12	1
† Stettin	121 512	332	10	304	156	30,0	25,8	1	—	8	—	1	20	16	97	82	78	144	17
† Stolp	24 311	59	1	34	12	16,8	27,2	—	—	1	1	—	1	7	1	—	—	23	—
Stralsund	27 248	52	2	61	14	26,9	24,7	—	—	2	1	—	6	5	3	1	1	42	2
† Thorn	28 003	46	3	31	14	13,3	24,5	—	1	—	1	—	2	4	4	3	3	17	2
† Tilsit	25 218	55	4	46	13	21,9	27,6	—	1	6	—	—	1	7	8	7	7	21	2
† Trier	37 162	89	7	51	16	16,5	23,6	—	—	—	—	—	9	4	6	5	5	32	—
† Viersen	22 183	57	3	28	8	15,1	23,1	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	18	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 102 = 25,5‰. — [10]) Desgl. 42 = 17,5 ‰. — [11]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	67	—	26	13	14,5	21,77)	—	—	1	—	—	5	4	2	2	2	13	1
† Weißenfels	24 411	67	2	41	14	20,2	25,7	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	26	2
† Wesel	20 738	40	1	26	7	15,0	18,9	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	19	—
† Wiesbaden	67 588	146	3	105	37	18,6	19,3	1	—	6	—	1	17	3	14	9	7	60	3
† Wilhelmshaven	15 946	35	4	27	7	20,3	. 3)	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	14	3
Witten	27 079	85	7	418)	12	18,28)	22,9	—	3	2	—	—	9	5	—	—	—	21	1
† Zaborze	17 397	106	—	63	33	43,5	1)	2	3	—	—	2	3	7	9	7	5	32	5
† Zeitz	22 277	81	2	34	17	18,3	25,9	—	—	—	—	—	3	2	7	7	5	22	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	64	—	54	14	32,1	29,06)	—	—	1	3	—	11	5	4	4	3	30	—
† Augsburg	78 709	202	12	196	78	29,9	28,2	—	5	3	—	2	26	26	35	2	2	96	3
† Bamberg	37 175	92	4	36	10	11,6	23,7	1	—	2	1	1	6	2	7	6	6	15	1
† Bayreuth	24 871	49	1	38	11	18,3	22,2	2	—	—	—	—	5	6	2	2	2	23	—
† Erlangen	18 107	55	3	409)	4	26,5 9)	32,4	—	—	1	—	—	11	4	1	1	—	20	3
† Fürth	45 653	149	8	85	37	22,3	27,6	—	—	3	—	1	17	9	11	8	5	43	1
† Hof	25 152	81	3	45	8	21,5	24,7	—	—	9	—	—	4	5	—	—	—	25	2
† Ingolstadt	18 045	56	1	49	20	32,6	31,07)	—	2	1	—	—	11	2	11	3	3	21	1
† Kaiserslautern	38 820	126	5	54	16	16,7	20,9	—	—	3	—	1	18	1	3	3	3	25	3
† Kempten	16 200	42	—	40	7	29,6	. 2)	—	—	7	—	—	9	3	2	2	2	19	—
† Landshut	19 176	51	—	37	12	23,2	26,17)	—	2	1	—	1	5	2	6	1	1	20	—
† Ludwigshafen a. R.	31 214	112	1	71	39	27,3	26,97)	4	—	5	—	1	10	2	34	23	22	15	2
† München	372 418	1092	32	855	360	27,5	28,2	27	6	26	3	3	103	86	162	35	35	418	21
† Nürnberg	151 362	432	26	283	101	22,4	26,1	20	8	15	1	—	48	28	30	15	15	129	4
† Passau	16 965	39	—	37	14	26,2	27,57)	—	—	—	—	—	15	2	7	7	7	13	—
† Pirmasens	22 974	89	4	45	24	23,5	. 4)	—	—	1	1	2	5	3	6	5	5	27	—
† Regensburg	38 517	93	4	101	38	31,5	29,9	—	—	—	—	—	8	7	8	1	1	78	—
† Speyer	18 015	33	2	39	20	26,0	23,27)	—	—	2	—	—	7	2	17	15	15	10	1
† Würzburg	62 949	160	4	123	31	23,4	25,4	—	—	—	1	—	18	8	12	9	3	78	6
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	49	1	33	12	17,8	22,37)	—	—	2	1	—	7	—	2	1	1	20	1
† Chemnitz	147 863	539	22	325	157	26,4	31,2	—	5	14	—	3	23	8	9	3	2	251	12
† Crimmitschau	20 040	93	2	54	33	32,3	31,4	—	—	—	—	—	5	5	6	6	5	38	—
† Dresden	286 160	789	36	47910)	151	20,1 10)	23,5	—	4	26	1	—	70	44	57	28	27	257	20
† Freiberg	29 562	84	2	43	13	17,5	28,3	—	1	3	—	—	8	4	1	1	1	26	—
† Glauchau	23 940	83	2	51	22	25,6	31,8	—	—	—	—	—	7	2	4	1	1	34	4
† Leipzig	375 707	1178	32	631	259	20,2	22,7	33	7	23	1	3	80	61	95	29	26	310	18
† Meerane	22 584	71	4	44	29	23,4	33,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	42	—
† Meißen	18 635	57	4	40	17	25,8	26,25)	—	—	—	—	1	6	3	2	1	1	28	—
† Plauen i. V.	48 324	129	5	105	45	26,1	25,2	8	3	3	—	—	12	13	4	—	—	60	2
† Reichenbach	22 501	73	3	33	16	17,6	28,57)	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	26	—
† Werdau	16 756	68	3	38	21	27,2	. 4)	—	1	—	—	—	6	4	2	1	1	24	1
† Zittau	26 084	67	2	45	9	20,7	23,9	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	32	2
† Zwickau	45 767	154	3	8211)	28	21,5 11)	27,7	—	2	2	1	—	8	5	11	—	—	52	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	43	—	34	10	19,5	23,3	—	—	1	—	—	9	2	5	3	3	15	2
† Eßlingen	22 668	74	2	36	15	19,1	21,6	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	27	—
† Gmünd	17 290	47	2	33	17	22,9	23,55)	—	—	1	—	—	6	3	5	5	5	17	1
† Heilbronn	30 633	57	9	47	18	18,4	23,1	1	1	—	1	—	5	3	6	3	3	28	2
† Ludwigsburg	17 803	38	—	17	8	11,5	17,37)	—	1	—	—	—	—	2	5	5	5	9	—
† Reutlingen	18 930	46	2	33	14	20,9	23,3	—	—	5	—	—	4	3	8	8	8	11	2
† Stuttgart	128 826	308	12	209	63	19,5	20,1	13	3	29	—	—	27	17	27	17	17	89	4
† Ulm	37 008	51	4	64	23	20,8	22,0	—	—	2	—	1	2	8	14	3	3	35	2
Baden.																			
† Freiburg	51 306	126	8	9112)	24	21,3 12)	23,9	—	—	4	2	—	12	5	10	9	9	54	4
† Heidelberg	33 262	89	2	8313)	25	29,9 13)	26,0	5	—	3	—	1	15	4	12	12	12	39	4
† Karlsruhe	77 680	165	4	11014)	45	17,0 14)	19,6	—	2	2	1	2	16	9	20	8	8	53	5
† Konstanz	16 753	34	—	23	7	16,5	. 4)	—	—	—	—	—	5	2	3	3	3	11	2
† Mannheim	84 690	290	6	156	70	22,1	21,4	—	—	3	—	1	20	20	23	5	5	85	4
† Pforzheim	30 870	93	4	61	19	23,7	22,1	11	—	2	—	1	5	9	2	2	2	30	1
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	121	4	93	18	19,2	20,5	2	—	3	—	—	15	10	12	3	2	48	315
† Gießen	21 068	71	4	50	9	28,5	23,97)	—	—	4	1	1	9	7	1	1	1	23	4
† Mainz	73 877	170	16	127	28	20,6	22,5	3	—	7	—	3	21	10	8	4	4	72	3
† Offenbach	36 152	87	1	76	23	25,2	21,0	1	—	3	—	—	8	9	11	—	—	39	5
† Worms	26 604	86	3	54	23	24,4	23,0	—	—	1	—	—	2	6	10	7	7	33	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	118	5	67	13	17,5	20,4	1	—	2	1	—	2	12	1	—	—	45	3
† Schwerin	34 313	68	2	33	11	11,5	20,9	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	24	—
† Wismar	17 023	34	—	23	9	16,2	21,77)	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	87	1	25	12	13,8	26,87)	—	—	1	—	1	2	1	12	11	11	8	—

1) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1891. — 3) Desgl. seit 1890. — 4) Desgl. seit 1889. — 5) Desgl. 1886/90. — 6) Desgl. 1885/90. — 7) Desgl. 1882/90. — 8) Ohne Ortsfremde 38 = 16,8 ‰. — 9) Desgl. 26 = 17,2 ‰. — 10) Desgl. 436 = 18,3 ‰. — 11) Desgl. 75 = 19,9 ‰. — 12) Desgl. 81 = 18,9 ‰. — 13) Desgl. 62 = 22,4 ‰. — 14) Desgl. 108 = 16,7 ‰. — 15) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	71	—	34	12	18,6	20,3	—	—	—	1	—	3	1	1	1	—	24	4
† Weimar	25 490	63	3	26	7	12,2	19,5	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	18	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	45	—	45	6	22,8	22,5	—	—	2	1	—	9	1	1	1	1	28	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	310	11	223	68	25,2	23,6	14	—	7	1	1	30	47	27	8	5	91	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	106	6	744)	23	27,64)	30,2	—	8	—	—	—	4	9	6	3	2	46	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	71	4	40	12	16,2	21,6	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	28	2
† Koburg	17 389	51	—	32	9	22,1	21,5	2	—	1	—	—	—	2	1	1	1	23	3
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	104	1	49	13	19,3	23,2	—	1	—	—	—	6	5	3	3	2	29	5
† Cöthen	18 449	50	—	21	5	13,7	20,62)	1	—	1	—	—	2	—	2	2	2	15	—
† Dessau	36 840	117	1	71	35	23,1	23,9	2	—	4	—	1	6	9	9	9	7	39	1
† Zerbst	16 532	42	—	32	12	23,2	24,22)	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2	27	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	62	4	38	22	21,7	25,13)	6	1	1	—	—	2	1	8	3	3	19	—
† Gera	41 323	127	3	78	37	22,7	29,0	—	—	—	—	—	7	9	22	10	10	39	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	183	3	106	35	19,2	21,0	—	—	2	—	2	12	8	11	5	5	67	4
† Bremen	127 993	271	9	184	48	17,3	20,2	2	3	11	3	—	26	21	10	4	3	100	8
† Bremerhaven	16 894	35	2	20	4	14,2	. 1)	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	10	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	1662	67	1193	430	24,1	25,1	122	8	21	7	14	99	194	125	44	39	553	50
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	70	3	44	11	16,7	27,7	—	—	1	1	1	3	6	3	3	3	27	2
† Metz	62 122	104	4	72	13	13,9	21,4	3	—	—	—	—	11	4	10	3	2	39	5
† Mülhausen	79 152	229	16	142	56	21,5	23,52)	—	—	4	—	2	15	19	33	33	32	66	3
† Straßburg	127 147	306	18	213	85	20,1	25,7	—	1	4	1	1	27	20	48	47	47	108	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen u. Piräus	141 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Mai	73 958	204	5	115	26	18,7	.	—	1	2	1	—	19	12	5) 8	.	.	61	11
Bern, Mai	47 270	160	7	111	13	28,2	.	1	—	5	2	1	16	9	5) 4	.	.	70	3
Besançon, März	56 509	101	6	113	15	24,0	.	—	—	2	1	—	22	17	1	.	.	65	5
Bordeaux, März	252 102	460	33	554	59	26,4	.	26	1	6	3	2	46	89	13	.	.	350	18
Bukarest, Juni	206 000	590	54	599	204	34,9	.	9	3	5	3	—	77	74	126	.	.	302	.
Calais, März	56 949	167	4	96	24	20,2	.	—	1	—	—	—	15	15	2	.	.	62	1
Cherson, 3./6.-30./6.	65 000	175	.	209	104	41,8	.	—	—	—	4	—	31	8	30	—	—	132	4
Dijon, März	64 656	126	11	111	17	20,6	.	—	—	—	2	—	12	24	6	.	.	66	1
Genf, Mai	53 480	114	6	94	15	21,1	.	—	—	—	—	—	22	9	5) 7	.	.	50	6
Genua, Juni	211 790	428	26	363	85	20,6	.	4	—	3	2	—	37	36	30	.	.	237	14
Le Havre, März	116 302	357	14	316	62	32,6	.	—	—	8	3	1	45	49	23	.	.	168	19
Lille, März	200 325	577	40	504	116	30,2	.	1	—	14	1	2	74	86	36	.	.	276	14
Linz, 29./5.-2./7.	48 565	153	10	135	35	28,9	.	—	—	1	1	1	24	9	20	.	.	77	2
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Mai	416 153	1094	82	841	148	24,3	.	6	—	48	9	1	116	72	34	.	.	537	18
Marseille, März	406 919	973	85	1012	162	29,8	.	13	1	46	13	3	86	222	48	.	.	555	25
Moskau, Mai	753 469	.	98	2351	928	37,4	.	57	45	54	16	10	301	76	433	.	.	1333	26
Nancy, März	86 959	181	13	188	27	25,9	.	—	4	—	4	—	30	27	6	.	.	113	4
Pilsen, 29./5.-2./7.	51 860	182	6	104	29	20,9	.	2	—	2	—	—	26	7	12	.	.	54	1
Utrecht, Juni	87 910	254	15	171	52	23,3	.	20	—	3	2	3	11	13	1	—	—	110	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden Mai	96 839	235	10	206	42	25,5	.	—	2	5	—	—	29	29	5) 7	.	.	121	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 29./4-2./6.	231 396	924	27	817	250	36,7	.	4	—	12	9	2	59	40	204	—	—	477	10
Baltimore, Mai	455 427	776	65	752	136	19,8	.	31	23	34	11	1	89	75	14	5	.	449	25
Bombay, 4./5.-31./5.	821 764	1016	99	2110	.	33,4	.	86	.	.	1	.	213	.	138	.	.	1642	30
Boston, 29./5.-25./6.	448 477	.	.	743	.	21,5	.	2	19	28	8	2	94	4	12	.	.	574	.
Brooklyn, Mai	957 163	.	.	1617	.	20,3	.	26	37	98	3	.	203	363	11	.	.	824	52
Buenos Ayres, Mai	541 441	1960	109	999	358	22,1	.	7	—	51	24	4	58	172	56	.	.	602	25
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Mai	305 000	.	29	448	99	17,6	.	—	7	22	4	2	55	49	22	—	—	265	22
Kairo, 29./4.—2./6.	374 838	1818	94	1679	529	46,6	.	—	—	4	84	7	152	66	443	—	—	900	23
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 29./5.-2./7.	254 000	.	57	774	223	31,7	.	—	—	11	6	1	84	40	151	63	.	447	34
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Mai	330 000	.	28	530	89	19,3	.	1	9	23	5	.	81	47	27	10	6	315	22
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — 1) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — 2) Durchschnitt 1886/90. — 3) Durchschnitt 1882/90. — 4) Ohne Ortsfremde 66 = 24,6 ‰. — 5) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige. (9966)

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Flüssige

Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.

Dresdenerstr. 42.

GAEDKE'S CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Monbijouplatz 3.

Soeben erschien:

Ueber das Wesen der Cholera

und das

während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,

sowie

Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera,

nebst

Rathschlägen an praktische Aerzte

wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

(Sonderabdruck der Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juli 1892.)

Preis 25 Pfg.; 50 Exemplare M. 10,—; 100 Exemplare M. 15, —.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pfennig die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 10. August 1892. Nr. 32.

12 AUG 92 ROYAL ENGINEERS LIBRARY

Inhalt. Personalnachricht. S. 527. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 527. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 528. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 529. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 529. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 529. — **Witterung.** S. 529. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli. S. 530. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 531. — **Thierseuchen** in der Schweiz, 4. Vierteljahr 1891 und Jahresbericht. S. 535. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich: Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf, Belgien, Schweden, Egypten). S. 537. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Verhütung der Tuberkulose. S. 537. — (Reg.-Bez. Potsdam). Einfuhr von Rindvieh. S. 538. — (Reg.-Bez. Bromberg). Anzeigepflicht bei Cholera. S. 538. — (Bayern). Untersuchungsanstalten. S. 539. — (Baden). Viehbeförderung. S. 539. — (Lübeck). Desinfektion der Aborte. S. 540. — (Oesterreich-Ungarn). Viehseuchenkonvention. S. 540. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Reibesitzbäder. S. 540. — **Vermischtes.** (Frankreich). Gefälschte Weine. S. 541.

Der Königlich preußische Stabsarzt Dr. Wutzdorff, Bataillonsarzt des II. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 ist als ärztlicher Hülfsarbeiter zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. **Rußland.** (Vgl. S. 503.) Wenngleich die Seuche durch ihre Verbreitung nach Jekaterinoslaw (erste Erkrankung am 28. Juli) den Stromlauf des Dnjepr sich erschlossen hat, ist ein weiteres Fortschreiten nach Westen nicht zu bemerken gewesen. Längs der Eisenbahn Rostow-Woronesch-Koslow-Moskau ist sie nach Rjäsan und Moskau gelangt. Im Osten hat sie Tobolsk und Tomsk ergriffen. Den hauptsächlichsten Krankheitsheerd bildet gegenwärtig das Dongebiet, während in demjenigen der Wolga eine Abnahme der Cholera sich bereits bemerkbar macht. In Nishni-Nowgorod scheint die Seuche eine größere Verbreitung nicht erlangt zu haben. In den transkaukasischen Bezirken ist alles, was östlich vom Gouvernement Tiflis liegt, abgesehen vom Gouvernement Eriwan, stark infizirt, in dem westlich von Tiflis gelegenen Gelände sind dagegen bisher Krankheitsfälle nur vereinzelt aufgetreten, z. B. in Batum, Kutais. Von den ciskaukasischen Bezirken ist, abgesehen von Dagestan, auch das Terekgebiet stark infizirt.

Neuerdings sind folgende Orte verseucht: Jekaterinodar im Kubangebiet, Nachitschewan am Araxes, Poti, Jekaterinoslaw, Jeletz, Rjasan, Moskau, Ssysran, Tobolsk, Tomsk. Auf der Eisenbahnlinie Moskau-Kasan sind am 4. August 3 Erkrankungen mit 2 Todesfällen gemeldet. Das Gerücht, daß in Warschau und in Sosnowice Cholerafälle sich ereignet hätten, bestätigt sich bis jetzt nicht.

Nach dem Cholerabulletin des „Praw. Westn." (St Petersburger Zeitung Nr. 183 bis 198), sowie nach den vom „W. T.-B." aus St. Petersburg gemeldeten amtlichen Berichten ereigneten sich im Transkaspigebiet vom 11. bis 21 Juli 385 Erkrankungen und 213 Todesfälle, in der Stadt Baku am 20. Juli 26 Todesfälle, am 30. Juli 6 Erkrankungen mit 6 Todesfällen, im Gouvernement Baku am 20. Juli 233 bezw. 150, am 30. Juli 122 bezw. 51, in der Stadt Jelissawetpol am 23. Juli 31 bezw. 11, im gleichnamigen Gouvernement 160 bezw. 87, und in der Zeit vom 18. bis 23. Juli (ausschließlich des 22. Juli, für welchen die Nachrichten fehlen) 158 bezw. 62 in der Stadt, 454 bezw. 310 im Gouvernement. Die ersten Erkrankungen in Nachitschewan im Gouvernement Eriwan traten am 19. Juli in der Zahl von 8 mit 2 Todesfällen auf, vom 19. bis 24. Juli mehrten sie sich auf 76 bezw. 27. In Tiflis erkrankten vom 14. bis 22. Juli 89 und starben 47, in Poti kamen am 30. Juli 6 Todesfälle vor. Aus Dagestan und dem Terekgebiet liegen neuere Nachrichten nicht vor. In Novorossizk im Kubangebiet ereigneten sich am 19. Juli die ersten Krankheitsfälle; bis zum 24. Juli waren es insgesammt 7 mit 4 Todesfällen. Astrachan hatte am 29. Juli nur noch 30 Erkrankungen mit 23 Todesfällen, am 30. Juli 23 bezw. 15, sonst im Gouvernement 194 bezw. 144, Zarizyn am

Forts. auf S. 530.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 30. Woche vom 24. bis 30. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf 1 Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bei 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	67	—	48	23	23,6	25,6	—	—	—	—	—	4	3	14	12	11	25	2
† Altona	148 615	120	6	63	21	22,0	23,7	3	—	4	3	—	7	6	5	3	3	32	3
† Augsburg	78 709	48	—	51	23	33,7	28,2	—	—	1	—	—	4	4	12	4	4	28	2
† Barmen	120 284	60	2	32	12	13,8	21,0	—	—	1	—	—	8	2	9	3	2	12	—
† Berlin	1 662 237	919	34	597	299	18,7	24,1	8	2	17	3	2	66	34	170	110	109	285	10
† Bielefeld	41 540	24	—	12	2	15,0	20,4	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	7	—
† Bochum	49 765	38	1	18	4	18,8	26,3	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	10	—
† Bonn	41 013	19	3	19	5	24,1	26,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Braunschweig	106 074	75	.	52	30	25,5	23,6	1	—	1	—	—	4	2	19	15	14	24	1
† Bremen	127 993	88	4	43[2])	16	17,5[2])	20,2	—	—	—	1	—	9	2	7	5	4	22	2
† Breslau	346 442	211	11	176[3])	77	26,4[3])	29,9	—	—	1	1	—	21	12	45	12	12	94	2
Bromberg	43 016	21	2	12	4	14,5	23,6	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	6	—
† Charlottenburg	87 781	46	—	32	19	19,0	24,9	—	—	—	—	—	2	1	10	3	3	19	—
† Chemnitz	147 863	119	5	71	42	25,0	31,2	—	1	3	—	—	2	1	2	1	1	61	1
Danzig	122 091	68	—	39	18	16,6	27,4	—	—	2	1	—	2	4	6	6	6	21	3
† Darmstadt	58 012	28	3	35	19	31,4	20,5	3	—	1	—	—	2	4	9	—	—	16	—
† Dortmund	93 219	69	3	31	13	17,3	25,0	—	—	1	—	—	3	5	6	1	1	15	1
† Dresden[7])	297 870	172	8	133	74	23,2	23,5	—	2	4	1	—	11	4	27	15	15	82	2
† Düsseldorf	153 968	112	5	86	52	29,0	22,7	—	—	—	—	—	5	1	34	19	19	44	2
† Duisburg	63 010	58	—	35	16	28,9	24,8	4	—	4	—	—	5	1	10	1	1	9	2
† Elberfeld	131 181	81	1	45	20	17,8	21,5	—	—	5	—	—	6	1	8	4	4	25	—
† Elbing	42 621	28	1	20	7	24,4	29,5	—	—	2	1	—	5	1	3	2	2	8	—
† Erfurt	76 785	46	—	29	18	19,6	22,5	1	—	—	—	—	2	3	13	13	12	10	—
† Essen	83 025	53	3	29	19	18,2	25,6	1	—	—	3	—	1	7	5	1	1	11	1
† Frankfurt a. M.	188 050	97	5	63	20	17,4	19,3	1	—	6	2	—	8	—	10	2	—	34	2
† Frankfurt a. O.	56 262	36	1	38	19	35,1	27,0	—	1	—	—	—	3	4	8	7	7	21	1
† Freiburg i. B.	51 306	34	2	12[4])	5	12,2[4])	23,9	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	6	—
† Fürth	45 653	32	1	16	6	18,2	27,6	—	—	1	—	—	1	2	7	5	5	4	1
† Gera	41 323	26	—	14	7	17,6	20,0	—	—	2	—	—	1	1	7	4	4	3	—
† M.-Gladbach	51 338	44	1	30	9	30,4	25,0	1	—	1	1	—	5	11	2	2	2	9	—
† Görlitz	64 173	42	—	37	12	30,0	26,3	—	1	1	—	—	3	9	7	5	5	15	1
† Halle	107 551	76	1	52[5])	24	25,1[5])	24,3	—	—	—	1	—	4	4	12	9	9	30	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	402	14	295	156	25,8	25,1	10	3	4	—	2	26	35	67	29	28	136	12
† Hannover	171 148	118	4	80	40	24,3	20,9	1	—	2	—	—	10	6	20	20	20	40	1
† Karlsruhe	77 680	35	2	27	12	18,1	19,6	—	—	4	1	—	4	2	7	4	3	8	1
† Kassel	75 135	34	2	21	5	14,5	19,9	—	1	—	—	—	1	5	1	1	1	13	—
† Kiel	74 702	54	1	16	8	11,1	22,8	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	10	—
† Köln	295 059	216	2	170	77	30,0	25,7	8	—	4	—	2	16	11	35	19	18	86	3
Königsberg i. Pr.	164 996	100	3	77	38	24,3	30,2	2	—	—	2	—	2	2	22	17	17	44	3
† Krefeld	110 170	67	2	38	11	17,9	23,9	1	—	1	—	1	5	7	4	3	3	19	—
† Leipzig	375 707	255	7	227	136	31,4	22,7	8	—	5	1	2	21	8	88	48	45	93	1
† Liegnitz	47 990	27	—	27	7	29,3	30,4	—	4	1	—	—	4	2	3	—	—	13	—
† Lübeck	66 183	44	2	30	5	23,6	21,0	—	—	1	—	1	3	5	2	—	—	18	—
† Magdeburg	215 760	143	4	136	84	32,8	26,5	1	—	6	—	—	8	10	57	31	30	52	2
† Mainz	73 877	47	—	38	12	26,7	22,5	—	—	—	—	—	7	2	6	2	2	21	2
† Mannheim	84 690	72	3	38	27	23,3	21,4	2	—	—	—	—	6	2	12	3	3	15	1
† Metz	62 122	23	1	24	8	20,1	21,4	—	—	—	—	—	3	2	5	2	2	14	—
† Mülhausen i. E.	79 152	52	1	22	10	14,4	23,9[1])	—	—	—	—	—	3	1	7	7	7	11	—
† München	372 418	251	7	169	86	23,6	28,2	3	1	4	—	1	19	10	40	15	14	89	2
† Münster	51 012	31	1	16	9	16,3	24,5	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	12	—
† Nürnberg	151 362	106	4	60	25	20,6	26,1	—	1	—	—	—	8	3	17	8	6	31	—
† Osnabrück	41 205	29	—	13	1	16,4	22,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	48 324	32	3	18	8	19,4	25,2	—	—	1	—	—	—	6	1	—	—	10	—
† Posen	70 042	48	1	46	18	34,2	29,0	2	—	3	—	—	5	6	6	5	4	23	1
† Potsdam	55 154	31	—	29[6])	10	27,3[6])	23,5	—	—	2	—	—	5	—	6	5	5	14	2
† Remscheid	42 393	27	2	13	2	15,9	21,2	1	—	1	—	—	5	2	—	—	—	4	—
† Rostock	46 010	23	—	22	1	24,9	20,4	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Spandau	49 594	36	1	35	27	36,7	23,2	1	—	1	—	1	—	5	18	12	12	9	—
† Stettin	121 512	91	1	86	57	36,8	25,8	—	—	1	—	—	4	13	37	29	27	31	—
† Straßburg i. E.	127 147	77	2	53	23	21,7	25,7	—	—	—	—	—	4	4	16	16	15	24	5
† Stuttgart	128 826	67	1	37	17	14,9	20,1	2	—	2	—	—	1	2	9	9	9	19	2
† Wiesbaden	67 588	30	—	19	6	14,6	19,3	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	—
† Würzburg	62 949	39	1	34	10	28,1	25,4	1	—	—	—	—	7	4	7	7	7	14	1
† Zwickau	45 767	49	1	14	3	15,9	27,7	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	10	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 165 = 24,8 ‰. — [4]) Desgl. 10 = 10,1 ‰. — [5]) Desgl. 46 = 22,2 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 23,6 ‰. — [7]) Seit dem 1. Juli d. J. ist das Stadtgebiet Dresden um die Landgemeinde Striesen vergrößert worden.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Juli 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	289	8	125	44	15,2	1	—	—	—	—	9	23	18	—	—	71	3
Brünn bis 23. Juli	96 186	41	5	58	24	31,4	—	5	2	2	1	8	6	12	.	.	22	—
Brüssel	180 148	101	3	75	20	21,6	2	—	1	—	—	15	8	14	.	.	35	—
Budapest bis 23. Juli	526 263	304	12	241	88	23,8	2	4	6	2	1	30	23	52	.	.	114	—
Christiania	156 535	47	1	81	38	26,9	2	—	1	—	—	7	6	34	.	.	31	—
Dublin	349 594	191	.	190	.	28,3	8	—	—	.	.	.	1	3	.	.	178	.
Edinburg	264 785	147	.	83	15	16,3	2	1	2	1	.	10	—	1	.	.	66	.
Glasgow	669 059	409	.	249	.	19,4	11	2	—	.	.	.	11	7	.	.	218	.
Graz bis 23. Juli	114 272	59	7	45	13	20,5	1	—	—	1	—	13	8	3	.	.	17	2
Kopenhagen	326 000	174	2	99	24	15,8	1	1	5	—	—	14	13	5	.	.	53	6
Krakau	76 116	42	—	42	11	28,7	—	1	1	—	1	16	8	5	—	—	16	—
Lemberg bis 23. Juli	130 333	62	3	51	13	20,3	—	1	—	—	—	14	6	8	.	.	20	2
Liverpool	513 790	365	.	255	86	25,9	8	2	3	.	.	.	3	22	.	.	202	15
London	1 263 294	2720	.	1431	454	17,5	67	24	27	5	4	133	97	190	6	5	825	59
Lyon bis 16. Juli	438 077	144	12	162	27	19,2	1	2	6	—	3	18	18	26	—	—	84	3
Manchester	510 998	361	.	171	52	17,4	2	2	2	.	.	.	6	4	.	.	152	3
New-York bis 16. Juli	1 830 023	899	68	1335	650	38,0	23	3	32	8	3	104	114	567	.	.	426	51
Odessa	302 000	.	4	153	66	25,3	—	—	—	2	—	12	4	52	52	31	79	4
Paris	2 424 705	1298	77	956	201	20,5	23	2	25	16	15	156	76	140	.	.	470	33
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	143	14	152	37	24,6	—	1	1	1	—	23	15	2	.	.	97	7
Rom bis 2. Juli	438 123	202	14	155	28	18,4	1	1	5	1	1	19	14	15	.	.	92	6
Stockholm bis 23. Juli	248 051	159	1	76	23	15,9	—	5	1	—	—	10	10	9	.	.	39	2
Triest	157 343	85	7	90	24	29,7	—	—	—	1	—	20	7	8	.	.	54	—
Venedig	132 664	87	2	65	18	20,8	—	—	—	1	—	8	9	9	.	.	38	—
Warschau bis 23. Juli	496 417	354	12	258	101	27,2	1	14	7	4	4	25	38	60	.	.	105	—
Wien	1 406 933	821	56	558	189	20,6	9	5	19	3	—	123	70	83	—	—	231	15

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Juli 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Geborene
Masern	7	—	5	—	2	—	—	9
Scharlach	5	—	1	2	2	—	—	2
Diphtherie	27	1	8	13	5	—	—	12
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	—	5	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	8	6	—	1	—	1	—	3
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	13	—	—	1	7	4	2	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	1	66	8	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	—	3	1	5	11	2	5
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	15	24	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	47	2	2	2	17	22	2	3
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	1	2	3	—	1
Chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	—	10	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	2	8	8	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	28	—	—	—	9	17	2	—
Verletzungen	94	—	6	8	32	48	—	8
Alle übrigen Krankheiten	547	13	23	27	242	197	45	61
Summe	956	23	48	58	418	355	54	132

Gesammtbestand **war** am 23. Juli 4573 und **bleibt** am 30. Juli 4591.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Typhus	Milzbrand bestimmt
Stadt Berlin	24./7.-30./7.	9	23	26	46	3
„ Breslau	desgl.	5	12	13	5	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	40[1])	11	7	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	2	—	—	—
„ Arnsberg	desgl.	21	111	10	75	5
„ Aurich	desgl.	—	37	—	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	23	547	32	74	3
„ Erfurt	desgl.	5	130	8	8	1
„ Hannover	desgl.	3	54	8	21	1
„ Hildesheim	desgl.	5	116	12	14	—
„ Königsberg	10./7.-23./7.	18	212	97	39	—
„ Lüneburg	24./7.-30./7.	5	36	7	8	—
„ Marienwerder	desgl.	7	77	17	4	—
„ Minden	desgl.	5	45	1	24	2
„ Münster	desgl.	16	31	1	6	—
„ Osnabrück	10./7.-16./7.	2	—	5	5	—
„ Posen	24./7.-30./7.	8	63	9	18	1
„ Schleswig	desgl.	72	151	29	113	4
„ Stade	desgl.	10	19	12	2	2
„ Stettin	desgl.	14	9	4	23	—
„ Stralsund	desgl.	14	—	2	14	—
„ Trier	desgl.	8	3	—	11	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	188	20	39	1
Stadt München	„	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	24./7.-30./7.	2	38	2	5[2])	.
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	26	9	9	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./7.-31./7.	4	19	4	13	2
„ Schaumburg-Lippe	24./7.-30./7.	2	1	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	4	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	19	105	27	33	1

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Juli 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Juli	19,3	13,2	763,0	761,9	761,9	84	55	76	—	NW	1
	25. „	22,0	12,1	762,2	760,9	761,5	75	38	69	—	NNO	2–3
	26. „	25,4	9,6	761,6	760,4	760,9	68	31	48	—	NNO	2
	27. „	24,9	11,2	762,3	762,1	762,4	77	43	56	—	NNW	1
	28. „	28,7	12,9	763,1	762,5	762,4	75	41	44	—	NO	1
	29. „	30,0	15,6	762,4	761,3	760,8	64	40	52	—	OSO	1
	30. „	32,2	17,1	760,5	758,6	756,7	62	46	51	—	S	1
München	24. Juli	20,4	10,0	721,1	720,4	720,7	70	51	74	—	NW	0,3
	25. „	19,5	11,0	719,7	718,7	718,4	65	46	75	—	NO	0,6
	26. „	20,1	9,3	718,8	718,7	718,8	63	43	58	—	NO	0,7
	27. „	22,1	8,5	719,8	719,9	719,7	71	42	58	—	NO	0,9
	28. „	24,0	10,3	719,9	720,0	719,6	73	56	65	—	NO	0,4
	29. „	26,2	13,2	720,2	719,8	719,5	71	45	61	—	NO	0,2
	30. „	27,2	14,1	719,2	718,6	717,5	70	46	67	—	NO	0,1

Beobachtungszeiten: Berlin 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abds.; München 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abds.; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.

[1]) Davon 37 in der Stadt Neppen. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirke Zeulenroda und Greiz.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Straßenkarte	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4.	am 11.	am 18.	am 25.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Juli					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,76	30,68	30,67	30,65	—	30,71	30,64	30,67
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,01	30,99	31,01	31,00	—	31,02	30,99	31,01
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,77	31,78	31,77	31,75	—	31,79	31,74	31,77
9	Vor dem Invalidenpark	30,48	30,46	30,46	30,45	—	30,49	30,44	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,364	515,354	515,354	515,529	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Juli Morg. 8 Uhr.						am 15. Juli Morg. 8 Uhr					
	bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	12,5	13,0	14,1	16,0	15,0	12,9	15,0	15,0	16,6	16,9	15,3	13,6
München. Hygienisches Institut . .	12,8	14,2	14,9	14,8	13,0	11,9	13,5	17,5	16,0	15,6	14,4	13,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

28. Juli 30 bezw. 24, am 29. Juli 26 bezw. 18 (gegenüber 84 bezw. 54 am 18. Juli), Saratow am 30. Juli 76 bezw. 35 (gegenüber 119 bezw. 68 am 21. Juli). Ssysran zählte vom 13. bis 16. Juli 9 Erkrankungen mit 4 Todesfällen, am 21. Juli 4 bezw. 2, am 24. Juli 6 bezw. 3, Samara am 30. Juli 110 bezw. 34, Simbirsk am 29. Juli 81 bezw. 27, am 30. Juli 55 bezw. 19, Kasan am 30. Juli 35 bezw. 22 und im gleichnamigen Gouvernement 91 bezw. 60. Aus Nishni-Nowgorod wurden für den 31. Juli nur 19 Erkrankungen mit 7 Todesfällen gemeldet, aus Wjatka, wo die ersten verdächtigen Fälle am 17. Juli bemerkt wurden, für den 30. Juli 9 bezw. 5, aus Orenburg für den 30. Juli 34 bezw. 14. Ssarapal hatte bis zum 22. Juli insgesammt 88 Erkrankungen mit 42 Todesfällen. Aus dem Gouvernement Tobolsk, welches im letzten Drittel des Juli ergriffen wurde, fehlen noch nähere Zahlenangaben. Nach einer Meldung vom 29. Juli aus Tomsk erkrankten daselbst 10 Gefangene, von welchen 8 starben. Rostow, Nachitschewan und Asow gehören zu den meist verseuchten Städten am Don, in dessen Gebiet am 30. Juli 860 Erkrankungen und 385 Todesfälle, am 31. Juli 1055 bezw. 447 vorkamen. Woronesch hatte am 29. Juli 30 Erkrankungen und 8 Todesfälle, am 30. Juli 47 bezw. 9. Die Zahlenangaben aus Moskau und dem in seiner Nähe gelegenen Dorfe Perowo, aus Rjäsan, aus Jelez, welches Ende Juli einige Erkrankungen aufzuweisen hatte, stehen noch aus. In Charkow starben am 29. Juli 4 Eisenbahnreisende, von der Bevölkerung der Stadt erkrankten am 30. Juli 8 und starben 3, des Gouvernements 79 bezw. 27.

Aus Odessa wird unter dem 23. Juli berichtet, wie die Seuche nach Feodosia eingeschleppt worden ist: In Batum war ein Arbeitertrupp von 759 Köpfen, der aus Baku kam und 4 Choleraerkrankungen unterwegs gehabt hatte, angehalten, isolirt und nach 7tägiger Beobachtung in fernere Quarantäne nach Feodosia befördert worden. Hier traf er am 16. Juli ein. Am 18. Juli starb von den Arbeitern 1 an der Cholera und es erkrankten 2. Insgesammt sind, soweit die Nachrichten reichen, bisher 7 erkrankt, davon 3 gestorben. Der Trupp steht unter strenger Aufsicht und ist vollständig isolirt. In den Städten Feodosia und Kertsch hat die Cholera bisher keine Fortschritte gemacht.

Cholerine. Frankreich. Le Bulletin médicale vom 24. Juli 1892, Nr. 59, giebt (S. 1098) eine Uebersicht aller bis zum 20. Juli d. J. stattgehabten Erkrankungen und Todesfälle: Aubervilliers 242 (84), Saint-Denis 58 (36), Saint Ouen 54 (33), Courbevoie 32 (30), Asnières 25 (20), Colombes 21 (13), Suresnes 19 (12), Levallois 18 (12), Puteaux 18 (15), Clichy 15 (12), La Courneuve 10 (5), Neuilly 10 (9), Pantin 10 (3), Gennevilliers 8 (5), Nanterre 6 (5), Boulogne 5 (3), Ivry 5 (0), Ile Saint-Denis 3 (3), Le Bourget 3 (3), Arcueil 2 (2), Dugny 2 (1), Enghien 2 (2), Epinay 2 (1), Gentilly 2 (2), Maisons-Alfort 2 (2), Saint-Maur 2 (2), Bagnolet 1 (1), Bourg-la-Reine 1 (1), Fontenay-aux-Roses 1 (0), Issy 1 (1), Malakoff 1 (1), Montreuil 1 (1), Pierrefite 1 (0), Pré-Saint-Gervais 1 (1), Vanves 1 (1), Villejuif 1 (0), Villemonble 1 (1). Im Ganzen 587 Erkrankungen mit 323 Todesfällen, ungerechnet die 48 Todesfälle, welche in der Irrenanstalt zu Nanterre vorgekommen sind. Nachrichten aus Paris vom 28. Juli melden, daß am 24. Juli 18 Erkrankungen in der Stadt und 25 in der Umgegend, am 25. Juli 10 in der Stadt und 34 in den Vororten stattgehabt haben. Die Todesfälle werden für diese beiden Tage auf 18 angegeben, von welchen 4 in der Stadt und 14 in der Umgegend. Die weitaus größte Zahl der Erkrankungen bezieht sich auf die Vororte im Norden von Paris, welche in der durch die Seine zwischen St. Cloud und Nanterre gebildeten Schleife gelegen, zum Theil auf das in Paris infizirte Seinewasser angewiesen sind. Auch sollen in der Regel nur ganz arme oder sonst geschwächte Leute von der Krankheit ergriffen werden. In den letzten Tagen des Juli sind in Gonesse jenseits St. Denis 4 Todesfälle, sowie in Auneau bei Chartres einige choleraverdächtige Fälle vorgekommen. Um dieselbe Zeit starb auch in Rouen eine Frau und deren 2 Töchter an Cholerine.

(R.-A. Nr. 179.) Ein Fall, welcher in Nancy zu Choleragerüchten Anlaß gegeben hatte, wird von amtlicher Seite entschieden als nicht choleraverdächtig bezeichnet. Nach den den Behörden vorliegenden Nachrichten soll neuerdings im Gesundheitszustand in der Umgebung von Paris eine fortschreitende Besserung wahrzunehmen sein, ausgenommen in Argenteuil, wo in der letzten Woche etwa 100 Todesfälle infolge von choleraartigem Durchfall und typhösem Fieber vorgekommen sind. (R.-A. Nr. 183.)

Rumänien. In Botuschan hat sich seit der letzten Berichterstattung der Charakter der Krankheit nicht geändert. Es kommen wöchentlich bis 5 Todesfälle vor und zwar zum größten Theil nur in den Stadttheilen der armen jüdischen Bevölkerung. Dem Genuß verdorbener Fische wird die Entstehung der ersten Erkrankungen Schuld gegeben. Zufolge amtlicher Nachrichten vom 24. Juli mehren sich neuerdings in Giurgewo choleraverdächtige Fälle mit raschem Krankheitsverlauf und tödtlichem Ausgange. Seitens der Behörden werden die Erkrankungen in Botuschan sowohl wie in Giurgewo als Cholerine bezeichnet.

Flecktyphus. Amtlicher Nachricht aus Königsberg vom 7. Juli zufolge sind daselbst 2 Erkrankungen an Flecktyphus gemeldet; davon betrifft der eine Fall eine Krankenwärterin des städtischen Krankenhauses. Eine Einschleppung der Krankheit ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Die vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßregeln sind getroffen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 3, Odessa 2, Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 7, Prag 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 13 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 23 Todesfälle; Hamburg 56, Wien 51, Kopenhagen 63 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Essen — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Duisburg — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 411, Düsseldorf 647, Erfurt 130, Hildesheim 116, Königsberg 212, Schleswig 151 und Wiesbaden 188, aus Hamburg 105, Wien 103, Budapest 66, Edinburg 115, Kopenhagen 46 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Liegnitz — in London wurden 382 an Scharlach Erkrankte in die Krankenhäuser aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Elberfeld, Gera und Karlsruhe — aus Berlin wurden 46, aus dem Reg.-Bez. Schleswig 113, aus Hamburg 33, Wien 61, Budapest 40, Kopenhagen 43 Erkrankungen gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Gleich den Regierungen zu Oppeln und Königsberg (Veröff. S. 509) haben auch die Regierungspräsidenten zu Potsdam, Bromberg, Lüneburg, Hildesheim, Stettin, Schleswig, der Polizeipräsident von Berlin, sowie der Senat zu Lübeck Verbote der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Kleidern, Hadern, Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und weißem Käse aus Rußland bis auf Weiteres erlassen.

— Durch Verfügung des Regierungspräsidenten von Marienwerder vom 31. Juli ist bei dem Dorfe Schillno im Kreise Thorn zur Verhütung des Einschleppens der Cholera eine Revisionsanstalt für die aus Polen kommenden Traftenführer, Flösser, Schiffsbesatzungen und Schiffspassagiere errichtet worden. (R.-A. Nr. 180.)

— Danzig. (W. T.-B.) Der Regierungspräsident hat, wie die „Danziger Zeitung" meldet, soeben ein Verbot erlassen gegen das Einlaufen von Seeschiffen aus den russischen Häfen der Ostsee, den Häfen des Schwarzen Meeres, sowie denen des Persischen Meerbusens in die Weichselmündung von Neufähr. (R.-A. Nr 187.)

— Posen. Auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten in Posen sind jetzt an allen wesentlichen Grenzübergängen (Eisenbahn-, Zoll- und Wasserstraßen) des Regierungs-Bezirks ärztliche Untersuchungsstationen für die aus Rußland kommenden Reisenden eingerichtet. Die auf der Warthe kommenden Flösser und Schiffer aus Rußland werden in Pogorzelice (Grenze) und in Starolenka (Eichwaldstation bei Posen) auf ihren Gesundheitszustand durch Aerzte revidirt. (R.-A. Nr. 181.)

— Das Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Schneidemühl macht bekannt: Vom 31. Juli d. J. ab läuft der Schlafwagen im Schnellzuge 61 (ab Friedrichstraße 11 Uhr 36 Min. Abends) wegen der Choleragefahr nur bis Alexandrowo.

— Die Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau hat bis auf Weiteres auch den Durchgangsverkehr von Personenwagen über Kattowitz und Schoppinitz nach Sosnovice eingestellt. Der Personenverkehr wird auf dieser Strecke durch einen besonderen Wagenpark vermittelt, welcher fortwährenden gründlichen Desinfektionen unterworfen wird. (R.-A. Nr. 182.)

— Breslau. Mit Rücksicht auf die weitere Ausbreitung der Cholera in Rußland ist es, wie die „Schles. Ztg." mittheilt, für nothwendig erachtet worden, die Vorbereitungen zu einer bereits auf einer Anzahl von Stationen des Regierungsbezirks Oppeln eingeführten gesundheitlichen Kontrole der aus Rußland kommenden Eisenbahn-Reisenden auch für die Hauptknotenpunkte der Eisenbahnen zu treffen. Als solche Punkte sind die Bahnhöfe zu Oppeln und Kosel ins Auge gefaßt und demgemäß die zuständigen Behörden veranlaßt worden, mit einem, bezw. falls erforderlich mit mehreren geeigneten Aerzten eine Vereinbarung wegen der eventuellen Uebernahme der Revisionen zu treffen, auch die erforderlichen Maßnahmen zur etwaigen Unterbringung cholerakranker oder der Krankheit verdächtiger Personen auszuführen. (R.-A. Nr. 181.)

— Der Regierungpräsident in Oppeln hat mit Rücksicht auf mehrere angeblich unweit der Landesgrenze vorgekomme Cholerafälle nunmehr auch für den Landverkehr mit Rußland sehr strenge Maßnahmen angeordnet und die Landräthe der Grenzkreise ersucht, die Ertheilung von Halbpässen auf das Nothwendigste zu beschränken, Pässe nach den Choleragegenden unter keinen Umständen zu ertheilen, Personen, Sachen und Viehtransporte auf das Strengste bewachen und Wallfahrer zurückweisen zu lassen. Der Zuzug russischer Arbeiter nach dem Inlande behufs Beschäftigung soll verboten, den sanitären Verhältnissen in den Grenzkreisen erhöhte Sorgfalt zugewendet und die Diagnose aller verdächtigen Krankheitsfälle durch mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen auf Cholera-

bazillen seitens der Medizinalbeamten sichergestellt werden. (R.-A. Nr. 181 nach W. T.-B.)

— Der Polizeipräsident von Berlin, die Regierungspräsidenten der Bezirke Potsdam und Schleswig, sowie der Senat zu Lübeck haben Warnungen behufs Abwehr der Cholera erlassen.

Bayern. Das Amtsblatt des bayerischen Ministeriums des Innern veröffentlicht eine an die Regierungen, Kammern des Innern, Distriktpolizeibehörden und Bezirksärzte gerichtete Verfügung des Ministers über Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. (R.-A. Nr. 180.) —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat, da die in und bei Paris herrschende Seuche unzweifelhaft als asiatische Cholera zu betrachten ist, verfügt, daß der Personenverkehr in den Grenzstationen Altmünsterol, Avricourt, Chambrey, Novéant, Amanweiler und Zentsch ärztlich überwacht und daß Isolirräume für Unterbringung erkrankter Reisender daselbst errichtet werden.

Ferner ist die Bildung von Ortsausschüssen in allen größeren Gemeinden angeordnet worden, denen die Aufgabe gestellt ist, in Verbindung mit den Gesundheitsräthen, den Kommissionen für ungesunde Wohnungen, den Medizinalbeamten und den Polizeibehörden für die allgemeinen Reinigungsmaßregeln, die Schließung von verdächtigen Brunnen, die Herstellung und Einrichtung von Isolirräumen u. s. w. Sorge zu tragen. Im „Central- und Bezirksamtsblatt" werden Belehrungen über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, Anweisungen zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, sowie Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera veröffentlicht und zur Beachtung empfohlen.

Das Ministerium hat endlich mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr angeordnet, daß bis auf Weiteres gewisse Frachtgüter über die deutsch-französische Grenze nicht eingeführt werden dürfen. Das Verbot erstreckt sich auf Lumpen, alte Kleider, gebrauchtes Bettzeug und gebrauchte Leib- und Bettwäsche. Das Verbot erstreckt sich aber nicht auf Kleider, Wäsche u. s. w., welche als Reisegepäck eingehen. (R.-A. Nr. 181.) —

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde zu Triest hat für Provenienzen aus türkischen Häfen des Schwarzen Meeres von der russischen Grenze bis zum Kap Jeros-Burun eine siebentägige Quarantäne angeordnet.

— Wien. Das Reichs-Kriegs-Ministerium hat nach einer Meldung des „W. T.-B.", um einer Einschleppung der Cholera-Epidemie aus Rußland vorzubeugen, die zur Zeit in Rußland sich aufhaltenden Angehörigen des österreichisch-ungarischen Heeres von dem Einrücken zu den diesjährigen Waffenübungen sowie von der Theilnahme an den Hauptrapporten und Kontrolversammlungen entbunden. Der Handels-Minister hat gegen die Herkünfte aus den türkischen Häfen des Schwarzen Meeres zwischen der russischen Grenze und Kap Jeros-Burun eine siebentägige Beobachtung angeordnet. (R.-A. Nr. 181 und 182.)

— Erlaß des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht. Vom 19. Juli 1892.

Laut Zuschrift des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1892, Z. 15 596, hat sich dieses Ministerium mit Rücksicht auf die von mehreren Seiten drohende Choleragefahr zu den weitgehenden Maßnahmen behufs Abwehr der gedachten Krankheit veranlaßt gesehen.

Auch hat das genannte Ministerium die Conscription derjenigen Aerzte veranlaßt, welche sich der Staatsverwaltung eventuell als Cholera-Epidemie-Aerzte zur Verfügung stellen und erscheint es nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle des Auftretens und der Verbreitung der Cholera-Epidemie im Reichsgebiete selbst absolvirte Mediziner, insbesondere solche, welche das II. medizinische Rigorosum bereits abgelegt haben, zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der Cholera werden herangezogen werden müssen.

Desgleichen hat das Ministerium des Innern das Ersuchen anher gerichtet, dasselbe auch in Beziehung auf die Mitwirkung der Schulbehörden in Absicht auf die wirksame Bekämpfung der Cholera unterstützen zu wollen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß im Falle des thatsächlichen Auftretens von Cholera-Epidemien nicht blos die moralische Mitwirkung der gedachten Behörden, sondern auch im Sinne der bestehenden Epidemiegesetze die Ueberlassung der während der Ferienmonate nicht verwendeten Schulgebäude zum Zwecke der Etablierung von Nothspitälern von der Sanitätsverwaltung beansprucht werden müßte.

Ich beehre mich, Eure . . . . . als Vorsitzenden des Landesschulrathes hiervon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, gegebenen Falles den Intentionen des Ministeriums des Innern nach Möglichkeit zu entsprechen und Sorge zu tragen, daß die Bestrebungen desselben zur wirksamen Bekämpfung der Epidemie auch seitens der Schulbehörden, soweit deren Mitwirkung in Frage kommt, thunlichst gefördert werden.

— Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1892.

Das k. k. Justizministerium hat aus Anlaß der drohenden Choleragefahr unterm 19. d. M. Z. 14. 565 an sämmtliche Oberlandsgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Durch das heftige Auftreten der Cholera in Baku-Tiflis und Astrachan sowie durch das bereits constatierte sprungweise Auftreten derselben zunächst aufwärts des Wolga-Stromes ist die Gefahr näher gerückt, daß diese Seuche auch das Gebiet der Monarchie bedrohen könnte. Hierdurch ist die dringende Nothwendigkeit gegeben, schon gegenwärtig mit aller Umsicht und Energie die geeigneten Maßnahmen zur Hintanhaltung des Auftretens und der Verbreitung dieser Infektionskrankheit vorzukehren.

Das Justizministerium sieht sich daher veranlaßt, den Obergerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften den Erlaß vom 17. Juli 1884, Z. 12 201 in Erinnerung zu bringen und dieselben dringend zu ersuchen, unverzüglich den unterstehenden Organen die strengste Handhabung der Reinlichkeit und die unausgesetzt tägliche Fürsorge für eine ausgiebige Desinfektion zur Pflicht zu machen. Wegen der besonderen Nothwendigkeit einer intensiven Desinfizirung der Häftlings-Effekten muß das Justizministerium neuerdings die Wichtigkeit der Anschaffung von Desinfektionsapparaten, wo solche noch nicht existiren, betonen.

Es ist selbstverständlich, daß die neu eingelieferten Häftlinge einer besonders sorgfältigen Beobachtung unterzogen werden und daß solche Uebelstände sofort behoben werden müssen, welche geeignet sind, den Grund und Boden mit zersetzungsfähigen Stoffen zu verunreinigen, oder Trink- und Nutzwasser direkt oder indirekt zu infiziren, daher die mit der Beseitigung von Abfallstoffen verbundenen Uebelstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden.

Nicht minder ist die Hintanhaltung der Ueberfüllung von Hafträumen dringend geboten.

Dem Gesundheitszustande der Häftlinge ist daher fortan eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist insbesondere dafür zu sorgen, daß in allen Fällen von infektiösen Darmerkrankungen durch die bei denselben intervenirenden Aerzte auf die Beobachtung der Vorschrift, daß die Dejekte vor deren Beseitigung nach Maßgabe der Desinfektionsvorschrift vom Jahre 1887 desinfizirt und in keinem Falle auf offene Düngerstätten abgelagert werden dürfen, gedrungen werde.

Liegt auch gegenwärtig nur die Veranlassung vor, auf die Einhaltung prophylaktischer Maßnahmen sorgfältig bedacht zu sein, so giebt sich doch das Justizministerium der Erwartung hin, daß auch gegenwärtig schon Seitens der Amts- und Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit den maßgebenden Sanitätsorganen jene Verfügungen ins Auge gefaßt und vorbereitet werden, welche in dem Falle des Auftretens der Cholera noch weiter getroffen werden müßten."

Von diesem Erlasse des k. k. Justizministeriums sind die politischen Unterbehörden zur Kenntnißnahme und

entsprechendem sachgemäßen Zusammenwirken mit den Gerichtsbehörden zu verständigen.

gez. Erb.

An die K. K. Statthalterei in . . . . .

— Das K. k. Ministerium des Innern hat allen politischen Landesbehörden laut Erlaß vom 27. Juli d. J. zur strengsten Pflicht gemacht, von jeder in der Civilbevölkerung vorkommenden Erkrankung an Cholera der zunächst befindlichen Militärbehörde sofort auf dem kürzesten Wege Anzeige zu machen. (Oesterr. San.-Wes. S. 253.)

Schweden. Aus Anlaß der in Rußland vorgekommenen Cholerafälle hat die Königliche Regierung die Medizinalverwaltung ermächtigt:

1. an passenden Orten der schwedischen Ostküste 6 Beobachtungsstationen für Schiffe, welche von cholerabefallenen Orten ankommen, zu errichten, nämlich in der Nähe von Carlskrona, Slite, Sundsvall und Umeå sowie am südlichen und nördlichen Einlauf nach Stockholm in der Gegend von Sandhamn und vor Furusund bei der Insel Jeian in der Nähe von Tjockö, ferner an einer der beiden Beobachtungsstationen an den Einläufen nach Stockholm eine zweckmäßige Quarantäneanstalt zu errichten und endlich vorbereitende Maßregeln zu treffen, sodaß noch 2 der genannten Beobachtungsstationen, falls erforderlich, schleunigst zu provisorischen Quarantäneanstalten eingerichtet werden können und zwar eine im Bottnischen Meerbusen und eine an der Ostsee.

2. Die für diese Stationen und Anstalten erforderlichen Aerzte und Bedienungsmannschaften anzustellen und alles sonst Erforderliche zu veranlassen.

— Christiania. Aus Anlaß der Choleragefahr hat die Gesundheitskommission allen Hausbesitzern aufgegeben, sofort eine sorgfältige Reinigung der Ställe, Aborte u. s. w. vorzunehmen. Die Gesundheitskommission wird nach kurzer Zeit alle Häuser der Stadt untersuchen. Die Stadtbehörden haben 10 000 Kronen zur Ausspülung der öffentlichen Kloaken bewilligt. (R.-A. Nr. 180.) —

Malta. Quarantäne- und Einfuhr-Bestimmungen. Vom 6. Juli 1892.

His Excellency the Governor, having heard the opinion of the Board of Health, has been pleased to direct that Government Notice No. 62 of the 11. April 1892 is to be modified with reference to paragraph 4, and that, the other provisions therein as to quarantine and Medical inspection remaining in force, the following regulations are to be observed, viz:

1. Vessels with Pilgrims from the East, or having had cases of Cholera on board, as well as all Vessels having, or having had, on board cases of Diarrhœa, which in the opinion of the Quarantine Medical Officer may be presumed to indicate cholera, shall not be permitted to enter this Harbour.

Vessels coming from Rio Janeiro or other ports, when cases of Yellow Fever have taken place on board, shall not be permitted to enter this Harbour, except, if necessary, to coal in strict quarantine, and on condition that they leave afterwards with the least possible delay.

Vessels coming from Ports known to be infected with Yellow Fever are to be subjected to fourteen days quarantine and to be disinfected unless they have been disinfected at an intermediate port.

2. Vessels not provided with duly authorized Medical Officers, shall undergo strict Medical Inspection on arrival from any Ports of Southern Europe (from Cape St. Vincent Eastwards), of Turkey in Asia, and of Northern Africa east of Tangiers.

3. Vessels arriving from the Persian Gulf after 21 days from their departure, are to be admitted to pratique — Vessels arriving within a shorter period are to complete 21 days quarantine reckoned from the date of their departure from the above mentioned Ports.

4. Vessels, not provided with a qualified Medical Officer, arriving direct from Adalia and Jaffa and from the coast of Turkey in Asia between those Ports are to undergo 7 days quarantine. Vessels arriving from the above places and which are provided with a qualified Medical Officer, will be admitted to pratique if the qualified Medical Officer on board can certify that 21 days previous to arrival at Malta there has not been any case of illness on board which might give rise to suspicions of the possible importation thereby of germs of cholera. Vessels arriving from the above places, but which have been admitted to pratique at intermediate ports, are to be admitted to pratique in these islands.

Vessels arriving from the Russian coast in the Black Sea, from Sukumkaleh to Batoum inclusively, are to undergo 7 days quarantine.

5. Vessels arriving from Arabian Ports in the Red Sea which have not been admitted to free pratique at Suez and Port Said, will not be allowed to enter the Harbours of Malta.

6. Vessels from Arabian Ports in the Red Sea, touching at intermediate Ports before arrival in this Island, are to undergo a period of 21 days quarantine, to be reckoned from the day of their departure from the first Port at which they were admitted to pratique.

7. Passengers arriving from Egypt, Syria, and Ports in the Red Sea, will not be permitted to land at Malta, unless they produce evidence satisfactory to the port Authority that they have not resided or been in Arabia for the 21 days previous to their departure.

8. Soiled linen and wearing apparel shall not be allowed to be landed from any ship wich may be under any suspicion of having had recently on board a case of contagious or infectious disease, or from any ship arriving through the Suez Canal, or from Syria, Karamania and Spain, except after disinfection at the Lazaretto or at such other places as may be appointed by the Port Authority.

9. The importation of susceptible goods as hereunder specified from any of the ports subjected to quarantine is prohibited, viz:

Rags, Cotton and Cotton seed, raw silk, hair and feathers.

10. The importation of Rags from Egypt is prohibited.

11. The importation is prohibited from any Port of the Mediterranean, of vines, vine shoots, leaves, roots or any part of the vine plant, poles or supports of any kind used in the cultivation of vines; also of vegetable earth, vegetable or mixed manure, or of vegetable produce, if it contain any part or fragment of the vine plant and unless it be accompanied by a sworn declaration, made by the shipper before the competent Authority of the place of its origin, to the effect that it does not contain vines or any parts thereof, that its contents come from nurseries, hothouses, fields or gardens in which there are no vines, in which no vines or any parts of vines have been stored, which are at least 200 yards distant from the nearest vines or vineyards, and in which, moreover, the Phylloxera is not known to exist.

Palace, Valletta, July 6, 1892.

By command,
Emilio de Petri.
Acting Chief Secretary to Government.

Belgien. Eine Königliche Verordnung vom 19. Juli 1892, betreffend Schutzmaßregeln gegen den Einbruch der Cholera, lautet wie folgt:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Hadern, Lumpen, Kleidungsstücken, Betten, getragener Wäsche, alten Kleidern (mit Ausnahme von Reisegepäck) aus Ländern, in denen das Vorhandensein der epidemischen Cholera festgestellt ist oder welche als choleraverdächtig angesehen werden, über die Land- und Seegrenzen wird untersagt.

Art. 2. Die Ein- und Durchfuhr der in Artikel 1 bezeichneten Gegenstände, welche aus anderen Ländern kommen, kann im Interesse der Zollverwaltung von dem Nachweis der Herkunft abhängig gemacht werden.

Art. 3. Der Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten wird die Länder bezeichnen, auf welche die im Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen ganz oder theilweise anzuwenden sind, auch die Ausführung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen regeln.

Art. 4. Die aus verseuchten oder choleraverdächtigen Ländern ankommenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, nach welcher die Sanitätsbehörden gegebenen Falls die erforderlichen Isolirungs-, Quarantäne- und Desinfektionsmaßregeln zu treffen haben.

Aehnliche Maßnahmen können an den Landgrenzen durch den Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten, unter Mitwirkung des Ministers für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, in Rücksicht auf Reisende, Reisegepäck und empfängliche Waaren, welche aus verseuchten oder choleraverdächtigen Nachbarländern kommen, angeordnet werden.

Art. 5. Der Minister für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche an den durch die ministeriellen Ausführungsverordnungen festgesetzten Zeitpunkten in Kraft treten wird, beauftragt. (R.-A. Nr. 184.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1892 ist vom 2. August d. J. an die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rußland und aus der asiatischen Türkei verboten. Das von Reisenden mitgeführte Gepäck fällt unter dieses Verbot nur, insoweit es aus ungewaschener Leib- und Bettwäsche besteht.

Durch eine im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichte Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 29. Juli 1892 werden alle Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere und die Häfen an der Donau von der Mündung bis einschließlich Braila sowie Beyrut und Jaffa und alle zwischen diesen beiden Orten an der syrischen Küste gelegenen Häfen für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt. (R.-A. Nr. 183.) —

Rußland. Infolge des Auftretens der Cholera im Nordosten Persiens hat die Kaiserlich russische Regierung in Usun Ada die Einfuhr persischer Waaren mit Ausnahme von Baumwolle verboten. Schiffe, welche aus den Häfen der persischen Küste in Usun Ada anlaufen, haben eine siebentägige Quarantäne durchzumachen. (R.-A. Nr. 183.)

— Erlaß des Kaiserlichen Senats für Finland vom 23. Juni 1892. (Uebersetzung.)

I. Ein Schiff, sei es Passagier- oder Frachtschiff, welches aus einem Lande, in dem die Cholera ausgebrochen ist, oder aus einem choleradurchseuchten Ort innerhalb des Landes nach einem Finnischen Hafen kommt, sei es unmittelbar oder nach Anlaufen eines anderen Finnischen Hafens, soll nicht mit dem Lande in Verkehr treten, bevor es von dem zuständigen Arzt besichtigt worden ist.

Wenn während der Reise kein verdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorgekommen ist, soll, wenn der Gesundheitszustand an Bord für gut befunden worden ist, dem Schiff freier Verkehr mit dem Lande gestattet werden.

Ist dagegen ein Fall von Cholera oder einer der Cholera verdächtigen Krankheit auf dem Schiffe vorgekommen, so soll dasselbe, wenn es sich dem Hafen nähert, Quarantäneflagge führen (gelbe Flagge am Vortopp) und im Hafen, frei vom Land, den Besichtigungsarzt erwarten. Diesem obliegt es dann, die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen, sowohl hinsichtlich Verbringung der an der Cholera erkrankten oder mit verdächtigen Symptomen behafteten Personen an Land, sowie betreffs der nöthigen Desinfizirung des Schiffs, besonders der von den Kranken benutzten Kleider und Lagerstätten, als auch bezüglich der Bedingungen, unter welchen im Uebrigen der Verkehr mit dem Lande gestattet werden kann, wobei der Schiffsführer für strenge Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen verpflichtet ist.

Ist an dem von einem solchen Schiffe angelaufenen Hafenplatz ein Arzt nicht vorhanden, so soll eine Untersuchung des Gesundheitszustandes auf dem Schiffe unverzüglich seitens der zuständigen Polizeibehörde des Orts vorgenommen werden, und es soll dabei, falls ein verdächtiger Krankheitsfall vorliegt, jede Berührung mit dem Lande verboten werden, bis der nächstwohnende Arzt hinzugezogen und die von diesem bei der Besichtigung des Schiffs vorgeschriebenen erforderlichen Maßregeln ergriffen worden sind.

II. Ein Schiff, auf welchem zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes an Bord ein zu diesem Zwecke von der Medizinalverwaltung besonders verordneter Arzt beständig mitfährt, soll, wenn ein verdächtiger Erkrankungsfall während der Reise nicht vorgekommen ist, bei der Ankunft im Hafen von der Untersuchung befreit sein. Im Uebrigen soll dasselbe doch allen in dieser Materie ergangenen Vorschriften unterworfen sein.

III. Auf allen Schiffen, welche den Verkehr, sowohl innerhalb des Landes als mit dem Auslande, vermitteln, sollen die Klosette und Pissoirs wenigstens zweimal am Tage gereinigt und mit einer Karbollösung oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel gespült und wasserdichte Unterlagen in Bereitschaft gehalten werden, um bei Vorkommen eines verdächtigen Erkrankungsfalls, wie z. B. Diarrhoe, über die Lagerstätte des Kranken gebreitet zu werden; fragliche Unterlage soll nach dem Gebrauch unbedingt verbrannt werden.

Außerdem sollen Anstalten dahin getroffen werden, daß Personen, welche während der Reise unter verdächtigen Krankheitssymptomen erkrankt sind, von anderen an Bord befindlichen vollständig isolirt werden können.

IV. Versäumt der Schiffsführer, die bei der Besichtigung ertheilten Vorschriften zu befolgen oder sonst hiermit vorgeschriebenen nachzukommen, verfällt derselbe in eine Strafe von 200 bis 400 F. M. — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

IX. Kommen Fälle von Cholera oder einer gleichartigen Krankheit auf einem Schiffe vor, welches nicht ein Land besucht hat, wo Cholera ausgebrochen ist, noch einen choleradurchseuchten Platz innerhalb des Landes, so soll das Schiff den Vorschriften des Punkt I unterliegen und muß in der darin vorgeschriebenen Weise besichtigt werden.

Im Uebertretungsfalle verfällt der Schiffsführer in die Strafe des Punkt IV.

— Der Kaiserliche Senat für Finland hat unter dem 18 d. M. eine Reihe von Maßregeln beschlossen, welche gestern Abend in der amtlichen Zeitung veröffentlicht worden sind.

Dieselben beziehen sich auf die Anstellung von Choleraärzten, auf die Einrichtung von Cholerakrankenhäusern, die Desinfizirung der Eisenbahnzüge, besonders der zwischen St. Petersburg und Helsingfors verkehrenden, die Unterbringung der auf dieser Bahn, sowie auf der Landstraße von Rußland kommenden und erkrankten Reisenden, auf die Ergreifung von entsprechenden Vorsichtsmaßregeln im ganzen Lande, sowohl in den Städten wie auf dem platten Lande u. s. w.

Ein Passus in dieser Verordnung lautet dahin, daß der Kaiserliche Senat, unter dem 14. d. M. die Einfuhr von Lumpen und benutzten unreinen Kleidungsstücken verboten hat, während eine Anzahl von Punkten sich auf den Schiffsverkehr in den finnischen Häfen bezieht. Von diesen letzteren, deren Kenntniß für die deutschen Verkehrsinteressenten event. erwünscht ist, beehre ich mich eine Uebersetzung ebenmäßig hier anzuschließen.

Serbien. Die gegen die Provenienzen aus rumänischen Häfen verfügte Quarantäne von sieben Tagen ist auf drei Tage herabgesetzt worden. Den Pro-

venienzen aus russischen Häfen bleibt der Eintritt in die serbischen Donau- und Savehäfen untersagt. (R.-A. Nr. 179.)

— Alle auf der Eisenbahn aus Bulgarien und der Türkei ankommenden Reisenden werden auf den Grenzstationen seitens der Departementsärzte einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Jeder Reisende, welcher Anzeichen der Cholera-Erkrankung aufweist, wird zurückgehalten und isolirt; seine sämmtlichen Kleidungsstücke sowie sein Gepäck werden desinfizirt. (R.-A. Nr. 183.)

— Die serbische Regierung hat in Cholera-Angelegenheiten weiter beschlossen, ein Hospital für ansteckende Krankheiten und eine Central-Anstalt für Desinfektion anzulegen, sowie bewegliche Baracken anzuschaffen. Ein Kredit von 150 000 frcs. ist dafür angewiesen worden.

Rumänien. Durch Königlichen Erlaß vom 16./28. Juli 1892 ist Folgendes angeordnet worden:

Die elftägige Quarantäne wird auf alle See-Provenienzen von der asiatisch-türkischen bis zur rumänischen Grenze ausgedehnt.

Eine fünftägige Quarantäne kommt bei allen See-Provenienzen aus den asiatisch-türkischen Häfen des Schwarzen Meeres zur Anwendung.

Die Häfen Constanza und Mangalia bleiben für die Provenienzen aus den russischen Häfen des Schwarzen und des Asowschen Meeres, sowie für diejenigen aus den türkisch-asiatischen Häfen des Schwarzen Meeres vollständig geschlossen.

Der Hafen von Constanza bleibt offen nur für die Postdampfer der Gesellschaften Fraissinet und Lloyd und derjenigen anderen Seegesellschaften, welche in Konstantinopel Quarantäne abgehalten und darauf keinen Hafen des Schwarzen Meeres an der russischen oder asiatisch-türkischen Küste berührt haben. Aber auch diese Fahrzeuge sind in Constanza und Sulina einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Im Hafen von Constanza dürfen diejenigen Schiffe landen, welche von den europäisch-türkischen und bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres kommen; dieselben haben sich jedoch vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Fahrzeuge, welche von Sulina mit der Bestimmung nach einem rumänischen Donauhafen auslaufen oder welche von einem rumänischen Donauhafen nach einem anderen rumänischen Donauhafen gehen, müssen von beeideten Wächtern begleitet sein.

Gegen die russischen Festlands-Provenienzen kommt in Ungheni eine achttägige Quarantäne zur Anwendung. (R.-A. Nr. 183.)

Türkei. In Ergänzung der Mittheilung auf S. 512 der Veröff. ist zu erwähnen, daß zufolge Cirkulars des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 20. Juli d. J. angeordnet ist, daß die zehntägige Quarantäne für Schiffe aus dem Distrikt zwischen Suchum-Kale bis zur russisch-türkischen Grenze eine weitere Ausdehnung auf die nach dem 19. Juli aus Häfen der Nordostküste des Schwarzen Meeres bis nach Kertsch und des Asowschen Meeres abgegangenen Fahrzeuge erfährt, und daß die Einfuhr gebrauchter Effekten, Kleidungsstücke, von Lumpen und anderen derartigen Gegenständen aus in Quarantäne befindlichen Gegenden untersagt ist.

— Gegen Ankünfte aus dem Vilajet Trapezunt ist eine zehntägige Quarantäne angeordnet worden. (R.-A. Nr. 179.)

Griechenland. Das Königlich griechische Departement des Innern hat eine Quarantäne von 11 Tagen, und zwar vom 19. Juli 1892 ab, für alle Dampf- und Segelschiffe, welche aus den zwischen Suchum-Kale und Kerteli gelegenen Häfen, oder aus letzterem kommen, angeordnet.

Die Eingänge aus dem Hafen von Suchum-Kale bleiben einer Quarantäne von 11 Tagen und diejenigen aus den zwischen Kerteli und den russisch-rumänischen Grenzen gelegenen Häfen einer Quarantäne von fünf Tagen unterworfen.

Die fünftägige Beobachtungs-Quarantäne für die Eingänge aus den rumänischen Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau (Sulina-Küstendje) ist aufgehoben. Die Dampf- und Segelschiffe, welche aus den genannten Häfen kommen, dürfen künftig nach einer ärztlichen Visitation frei passiren. (R.-A. Nr. 183.)

Portugal. Durch eine in Nr. 501 des „Diario do Governo" veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern wird die unmittelbare oder mittelbare Einfuhr ungewaschener Wolle aus Frankreich auf dem Seewege verboten.

Die zur See ankommende gewaschene Wolle derselben Herkunft wird der Desinfektion in der Quarantänestation unterworfen.

Die Einfuhr auf dem Landwege durch Spanien wird für alle aus Frankreich kommende Wolle untersagt, während spanische Wolle von einem konsularischen Ursprungszeugniß begleitet sein muß, um zugelassen zu werden.

Für die mit den Eisenbahnen über die Grenzstationen von Barca d'Alva, Villar Formoso und Castello de Vide eintreffenden Reisenden wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet, welche auch über die Zulassung der unter dem Gepäck befindlichen unreinen Wäsche zu entscheiden hat. (R.-A. Nr. 183.)

— Eine im „Diario do Governo" Nr. 167 veröffentlichte Verfügung ergänzt die Schutzmaßregeln gegen die Cholera durch die Vorschrift, daß die die Landesgrenze überschreitenden Reisenden 5 Tage lang einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden sollen. —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandria hat am 21. Juli 1892 beschlossen, die Wirksamkeit des zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestimmten Reglements auf die Ankünfte von allen Küstenplätzen zwischen Suchum-Kale im Südosten und einschließlich Kertsch im Westen sowie von allen Häfen des Asowschen Meeres auszudehnen. (R.-A. Nr. 183.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im vierten Vierteljahr 1891.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19—24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich . . .	1	1	2	2	2	2
Bern . . .	12	14	4	4	4	4
Zug . . .	—	—	1	3	—	—
Freiburg . .	3	3	2	2	—	—
Solothurn . .	2	2	1	1	1	1
Basel-Landschaft	1	1	—	—	1	1
Waadt . . .	1	1	2	2	—	—

Außerdem im Oktober: Luzern 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Glarus 1 Stück Vieh; Dezember: Aargau und Thurgau je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern . . .	11	14	8	9	3	4
Glarus . . .	3	3	2	2	1	1
Freiburg . .	3	4	—	—	3	3
Graubünden .	1	1	—	—	1	1
Waadt . . .	2	2	1	2	2	2

Außerdem im Oktober: Aargau und Neuenburg je 1 Stück Vieh; im November: Unterwalden n. d. W. Basel-Landschaft je 1 Stück Vieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 800. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 123 abgeschlachtet worden und 1 gefallen.

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Oktober: Gemeinden	Oktober: Stück Vieh[2])	November: Gemeinden	November: Stück Vieh[2])	Dezember: Gemeinden	Dezember: Stück Vieh[2])
Wuth.						
Genf	—	—	1	[1]) 1	2	[2]) 3

Rotz und Hautwurm.

Im Oktober: St. Gallen, Graubünden und Thurgau, im November: Luzern je 1 Pferd; Dezember: Luzern 2 Pferde in 1 Gemeinde, Waadt 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	2	55	6	126	3	18
Bern	1	7	2	9	4	29
Luzern	—	—	1	23	2	50
Schwyz	—	—	1	26	2	15
Zug	—	—	1	36	—	—
Basel-Stadt	—	—	1	4	1	2
Appenzell a. Rh.	7	95	5	68	1	6
Appenzell i. Rh.	2	14	1	7	—	—
St. Gallen	13	395	8	84	3	47
Graubünden	33	4186	40	1835	25	1029
Aargau	—	—	—	—	1	5
Thurgau	3	47	12	235	9	122
Tessin	7	567	12	686	3	44
Waadt	—	—	2	7	2	30
Neuenburg	1	12	2	20	—	—
Genf	—	—	2	8	—	—

Lungenseuche.

Waadt im Dezember 1 Rind.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	9	13	9	17	2	4
Bern	6	36	6	31	1	1
Luzern	3	9	—	—	1	2
Freiburg	11	51	8	14	4	12
Schaffhausen	5	6	3	5	2	2
St. Gallen	2	2	—	—	1	4
Tessin	3	9	1	2	—	—
Waadt	11	29	12	19	6	9
Wallis	1	8	—	—	—	—
Genf	4	11	—	—	—	—

Außerdem im Oktober: Neuenburg 1 Schwein; November: Aargau 2 Schweine in 1 Gemeinde; Dezember: Schwyz 3 Schweine in 1 Gemeinde, Thurgau 1 Schwein.

Räude.						
Freiburg	—	—	1	[4]) 22	1	[4]) 22
Waadt	—	—	—	—	4	[4]) 518

[1]) Hund. — [2]) Hunde. — [3]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien und Oesterreich, sowie aus Frankreich, Bayern und Sigmaringen stammendes Vieh eingeschleppt. — [4]) Schafe.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1891.[1])
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1891.

Kanton	Rauschbrand: Umgestanden und abgethan	Milzbrand: Umgestanden und abgethan	Maul- und Klauenseuche: Großvieh: Geschlachtet und umgestanden	Großvieh: Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Kleinvieh: Geschlachtet und umgestanden	Kleinvieh: Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Rotz und Hautwurm: Umgestanden und abgethan	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine: Umgestanden und abgethan
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	1	26	38	834	13	120	4	138
Bern	144	99	28	1260	62	146	3	165
Luzern	3	13	3	107	72	109	4	91
Uri	—	2	—	—	—	—	—	—
Schwyz	4	2	2	461	—	34	1	8
Unterwalden o. d. W.	13	—	—	—	—	—	—	3
Glarus	43	7	—	26	—	6	—	1
Zug	2	6	3	119	—	4	—	6
Freiburg	33	29	1	137	—	6	3	260
Solothurn	2	28	1	238	—	6	—	—
Basel-Stadt	—	—	14	81	—	20	—	—
Basel-Landschaft	3	7	6	157	—	3	—	—
Schaffhausen	—	1	1	104	—	11	—	76
Appenzell a. Rh.	—	—	—	512	—	121	—	8
Appenzell i. Rh.	—	—	—	795	—	467	—	—
St. Gallen	6	7	250	1709	70	316	2	71
Graubünden	5	1	42	8893	—	8325	5	6
Aargau	1	3	—	77	—	17	—	51
Thurgau	—	16	9	874	2	155	4	23
Tessin	1	3	—	721	—	—	—	18
Waadt	113	14	3	260	17	87	4	212
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	8
Neuenburg	2	1	2	327	—	69	—	6
Genf	—	—	5	72	6	3	10	27
Total	376	265	408	17 764	242	10 025	40	1178
				28 439				

Außerdem sind wegen Lungenseuche getödtet bezw. an dieser Krankheit gefallen in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt je 1 Thier; desgleichen an Tollwuth in den Kantonen Neuenburg 5, Genf 4, Tessin 3, Bern 2, Waadt 1 Thier, zusammen 15, und als verdächtig getödtet 49 Thiere. An Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig waren in den Kantonen Waadt 538, Graubünden 50, Freiburg 23, Tessin 6, zusammen 617 Thiere.

[1]) Veröff. 1891 S. 140.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung, betr. Rindvieheinfuhr aus Holland. Vom 4. Juli 1892.

In Abänderung meiner Bekanntmachungen vom 1. Juli 1884 bezw. 15. Juli 1885 Amtsblatt von 1884 Seite 211 und 1885 Seite 223, bestimme ich hiermit, daß vom 20. Juli d. Js. ab Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus Holland nicht mehr unmittelbar an mich einzureichen sind, sondern vor den zuständigen Bürgermeistern persönlich zu Protokoll zu erklären und von diesen auf dem vorschriftsmäßigen Wege an mich weiter zu reichen sind.

Unmittelbar hier angebrachte Gesuche werden diesseits nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus den Niederlanden.

Das Ministerium für Landwirthschaft 2c. hat am 7. Juni d. J. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus den Niederlanden bis auf Weiteres verboten (Moniteur Belge No. 160), dieses Verbot aber am 28. Juni bezüglich der Schafe und Ziegen wieder aufgehoben. (Ebd. Nr. 184.)

Schweden. (Vergl. S. 513.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 14. Juli wird von demselben die Provinz Pommern als von Wasserscheu befallen angesehen.

Egypten. Verordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern aus Syrien. Vom 20. Juni 1892.

Ministère de l'intérieur.

En raison de l'apparition du typhus bovin en Syrie, les mesures suivantes ont été décidées:

Les bestiaux, moutons et chèvres venant d'un port de Syrie ou d'un pays infecté seront abattus en quarantaine.

Les chameaux, bestiaux, moutons et chèvres débarquant aux mêmes endroits quelles animaux provenant d'un pays infecté, seront abattus en quarantaine.

Les bestiaux, moutons et chèvres ne pourront pénétrer en Egypte par la frontière de Syrie. Les chameaux arrivant par cette frontière subiront une quarantaine de dix jours.

Les marchés d'Alexandrie, de Port-Saïd et de Suez, ainsi que ceux des villes où arriveraient des animaux provenant d'un pays infecté ou suspect, seront tenus aux conditions suivantes:

Les bestiaux, moutons et chèvres entrant sur ces marchés seront conduits à l'abattoir et abattus.

Propositions faites par la Direction des services sanitaires et d'Hygiène Publique au sujet des moutons arrivant de Syrie en Egypte.

1. Interdiction de laisser traverser le pays au bétail, aux moutons et chèvres qui seront abattus dans les abattoirs des ports de débarquement.

2. Le débarquement du bétail, des chèvres et moutons n'est permis que dans les ports d'Alexandrie, de Port-Saïd et de Suez.

3. Quarantaine de 10 jours imposée aux chameaux venant de Syrie par la voie de Kantara; ceux arrivant à Alexandrie, à Port-Saïd on à Suez seront dirigés sur les abattoirs et abattus.

4. Les marchés de moutons et chèvres d'Alexandrie de Port-Saïd et de Suez ne pourront être tenus qu'aux conditions suivantes:

Tous les animaux, moutons et chèvres mis en vente devront être envoyés à l'abattoir pour y être abattus; les moutons et chèvres entrant dans les villes d'Alexandrie, Port-Saïd, et Suez seront dirigés sur les marchés et de là sur l'abattoir.

5. Si le Conseil quarantenaire permettait le débarquement du bétail, des moutons et chèvres dans d'autres ports que ceux indiqués ci-dessus, les mêmes mesures devraient y être appliquées.

Alexandrie, le 15 juin 1892.

Le président p. i.

D. Ardouin.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Minister. der geistlichen, 2c. Angelegenheiten, betr. die Verhütung der Tuberkulose. Vom 20. Mai 1892.

Ew. Excellenz lasse ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Dezember 1890 [1]) M. 9395, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose, in der Anlage auszugsweise Abschrift des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 4. Mai 1892, in welchem gewisse Unzuträglichkeiten bei dem Gebrauche Wasser enthaltender Näpfe zur Aufnahme des Auswurfes Hustender und die Mittel zur Abstellung der zur Sprache gebrachten Mißstände erörtert worden sind, zur gefälligen Kenntnißnahme, sowie eventuellen Berücksichtigung des Schlußsatzes des Gutachtens ganz ergebenst zugehen.

J. A.: Bartsch.

An den Kgl. Oberpräsidenten Herrn . . . . Excellenz zu . . . .

Berlin, den 4. März 1892.

Das Aktenstück enthält die Begründung der Annahme, daß die von der Wissenschaftlichen Deputation empfohlene Füllung der Spucknäpfe mit Wasser, welche einen Theil der Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose bilden soll, zahlreiche Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Solche Uebelstände sind:

1. Im Sommer Verdunsten des Wassers und Austrocknen des Auswurfes.

2. Im Winter Gefrieren des Wassers und Zugrundegehen der Spucknäpfe.

3. Verschütten des Inhaltes beim Anstoßen und namentlich beim Umstoßen der Spucknäpfe.

4. Genuß des Inhaltes der Spucknäpfe durch Katzen, Hunde und Hühner.

Füllung der Spucknäpfe mit angefeuchteten Sägespähnen haben diese Nachtheile nicht und können leicht durch Verbrennen zerstört werden.

Gutachten: Die thatsächliche Berechtigung dieser sämmtlichen Einwände gegen die Füllung der Spucknäpfe mit Wasser muß vollkommen zugestanden werden. Die einzelnen gerügten Unzuträglichkeiten könnten wohl in verschiedener Weise abgestellt werden. Es ist von vorneherein kaum anzunehmen, daß durch ein und dasselbe Mittel das Gefrieren und das Umgestoßenwerden der Spucknäpfe verhütet werden könnte. Somit wird eine Betrachtung der einzelnen Unzuträglichkeiten und das Mittel zu ihrer Verhütung am Platze sein.

1. Das Austrocknen im Sommer würde verhütet werden können:

Durch häufiges Ausleeren und wieder Anfüllen der Gefäße oder durch Verwendung tieferer suppenschüsselähnlicher Gefäße (wie solche z. B. in Obersalzbrunn in den Anlagen aufgestellt sind) oder durch Zusatz von etwa 5 % Chlorkalcium zum Wasser.

2. Das Gefrieren im Winter wird z. Th. durch die Wahl passender Orte für die Aufstellung, sowohl gleichfalls durch Zusatz von Chlorkalcium oder von Kochsalz zu dem Wasser verhütet.

3. Das Anstoßen und Umstoßen der Gefäße, namentlich in Schulen wird zu verhindern sein dadurch, daß man sie an geschützten Stellen, in Fensternischen, in Ecken anbringt, oder durch Befestigung mit zwei drch-

[1]) Veröff. 1890 S. 827.

baren Klammern oder einer ähnlichen Vorrichtung am Boden.

4. Um Hausthiere von den Spucknäpfen abzuhalten, würde ein übelschmeckender Zusatz geeignet sein, so wiederum Chlorkalcium oder (wie in Obersalzbrunn) Kreolin, dies natürlich nur dort, wo dieser Punkt wirklich in Frage kommt. — Ersatz des Wassers durch befeuchtete Sägespähne, wie er in dem vorliegenden Schriftstücke vorgeschlagen wird, würde sich wahrscheinlich des Beifalls vieler Betheiligter erfreuen, da er weit bequemer zu handhaben wäre.

Er würde jedoch nur theilweise die gerügten Uebelstände beseitigen und voraussichtlich andere zur Folge haben.

Das Austrocknen der Füllung der Spucknäpfe im Sommer würde noch viel leichter erfolgen, da die Verdunstungsfläche um ein Vielfaches größer ware. Man würde im Hochsommer und in heißen Zimmern meistens Spucknäpfen mit einer Trockenfüllung begegnen, die die Zerstäubung des Auswurfes besonders begünstigte.

Das Gefrieren im Winter würde sich natürlich an feuchten Sägespähnen gleichfalls vollziehen und würde, wenn die Anfeuchtung genügend reichlich wäre, ebenfalls die Gefäße schädigen, ganz besonders aber die Erneuerung der Füllung mehr erschweren als gefrorenes Wasser.

Die Nachtheile des Anstoßens würden zwar vermieden, die des Umstoßens würden jedoch fortbestehen.

Katzen, Hunde und Hühner würden allerdings dabei nicht in Versuchung kommen, sich an den Spucknäpfen zu schaffen zu machen.

Dagegen wäre zu fürchten, daß viele Leute die Sägespähne weit lieber in trockenem, als in wirklich nassem Zustande verbrennen würden und dadurch würde der Nutzen der ganzen Maßregel wieder in Frage gestellt werden.

Wir würden demnach in Verwerthung der gegebenen Anregung nur empfehlen können, daß späteren Vervielfältigungen des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation vom 5. November 1890 am Schlusse des Absatzes II 1 beigefügt werde:

Wo nöthig, kann dem Austrocknen, Gefrieren, Verschütten des Inhaltes der Gefäße, dem Trinken von Hausthieren daraus vorgebeugt werden durch Zusatz von Chlorcalcium oder Kochsalz zum Wasser, durch besondere Befestigung oder Form der Gefäße.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Rundschreiben, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 23. Dezember 1891.

Seitens der Herren Landräthe ist bisher hinsichtlich der Untersuchung durch den Kreisthierarzt und der Ueberwachung des aus den Niederlanden zu Zuchtzwecken eingeführten Rindviehs verschieden verfahren, insbesondere haben Zweifel bestanden, ob neben den Vorschriften der Ministerialerlasse vom 21. Juni 1884 — I. 9835 — und vom 10. Juli 1885 — I. 9790 — (Amtsblatt 1884 Seite 279/80 vom 13. Juli 1884 — I. 428/7 — und Amtsblatt 1885 Seite 302 vom 28. Juli 1885 — I. 1220/7 —) noch die des Erlasses vom 24. Oktober 1879 — I. 16130 — (Amtsblatt 1879 Seite 484/6 vom 3. November 1879) in Geltung sind.

Nach Mittheilung des Herrn Ministers ist der Erlaß vom 24. Oktober 1879 durch den — hier nicht eingegangenen und deshalb auch den Herrn Landräthen unbekannt gebliebenen — Erlaß vom 19. Oktober 1880 — I. 14911 — aufgehoben, da das im Jahre 1876 erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden am 1. November 1880 außer Kraft trat. Im Jahre 1883 ist sodann gegen die Niederlande das noch jetzt bestehende Rindvieh-Einfuhrverbot mit den in den Erlassen vom 21. Juni 1884 und 10. Juli 1885 enthaltenen Einschränkungen aufs Neue erlassen.

Anläßlich eines Sonderfalles hat der Herr Minister ferner entschieden, daß für die Einfuhr nur die in dem Erlasse vom 21. Juni 1884 vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend sind.

Danach ist eine Untersuchung der eingeführten Thiere bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte und nach Ablauf der sechsmonatlichen Ueberwachung durch den beamteten Thierarzt nicht vorgeschrieben. Eine solche Untersuchung kann jedoch in besonderen Fällen im veterinärpolizeilichen Interresse wünschenswerth sein, was nur aus den in dem einzelnen Falle obwaltenden Umständen zu beurtheilen ist. Sie wird deshalb nur dann anzuordnen sein, wenn Umstände vorliegen, welche die eingeführten Thiere als krankheitsverdächtig erscheinen lassen.

In diesen Fällen sind die Kosten der Untersuchung von der Staatskasse zu tragen.

Alle mit Vorstehendem nicht in Einklang befindlichen Einzel-Verfügungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere die einigen der Herren Landräthe zugegangene Verfügung vom 20. März 1889 — I. 2168/2 —.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Grf. Hue de Grais.
An die Herren Landräthe.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Anzeigepflicht bei Cholera betr. Vom 29. Juli 1892.

Unter Bezugnahme auf der in einer Extra-Ausgabe des Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 29. Juli d. J. betreffend die Anzeigepflicht bei Cholera und der Cholera verdächtiger Krankheiten ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, nach erhaltener Anzeige oder auf anderem Wege erlangter Kenntniß von einem ersten Erkrankungsfall der gedachten Art an einem Orte, sich unverzüglich unter gleichzeitigem Bericht an den Landrath an den Ort des Vorkommens zu begeben, um zunächst die Natur der Krankheit festzustellen und, sobald sich dieselbe vorläufig auch nur mit Wahrscheinlichkeit als asiatische Cholera erweist, sofort dieselben Maßregeln zu ergreifen, wie wenn dies Ergebniß ein völlig sicheres wäre. Diese Maßregeln würden erst dann wieder aufzuheben sein, wenn sich bei weiterer Nachforschung definitiv die Unrichtigkeit der ersten Diagnose herausgestellt haben sollte.

Das sicherste Mittel zur endgiltigen Feststellung ist die bakteriologische Untersuchung der Stuhlentleerungen und zwar nicht blos mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens. Für den Fall, daß Sie in der erwähnten Methode geübt und bereit sind, die in Rede stehenden Untersuchungen auszuführen, ersuche ich um Bericht in spätestens 3 Tagen.

Was die von den Kreisphysikern sofort zu ergreifenden Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera von den ersten Krankheitsfällen aus anbetrifft, so sind insbesondere eingehende umsichtige Nachforschungen nach der Krankheitsquelle anzustellen, welche möglichst schnell und gründlich zu vernichten ist. Die Auswurfstoffe des Kranken und zwar auch diejenigen, welche bereits vor Ankunft des Medizinal-Beamten entleert worden sind, ebenso auch alle durch solche Stoffe auch nur spurenweise verunreinigten Gegenstände, wie Wäsche und andere Effekten, Nahrungsmittel, Brunnen oder sonstige Wasserentnahmestellen sind vollständig zu desinficiren oder, wo dies nach der Natur der Gegenstände unmöglich ist, von jeder weiteren Benutzung auszuschließen, bezw. zu vernichten.

Die nöthigen Einrichtungen zur Absonderung und Verpflegung der Kranken sind gleichfalls sofort zu treffen.

Ueber diese gesammte Thätigkeit ersuche ich in jedem Falle ohne Verzug dem Landrath einen Bericht zu erstatten, der mir demnächst sofort eingereicht werden wird.

Noch bemerke ich, daß unfrankirte Anzeigen über Cholera-Erkrankungen von Ihnen nicht zurückgewiesen werden dürfen. Sie wollen die Portokosten auslegen

und später zur Rückerstattung unter Beachtung der darüber bestehenden Bestimmungen bei mir liquidiren.

An die sämmtlichen Königlichen Herrn Kreisphysiker des Bezirks Nr. 1273 M. 1 b.

Der Regierungs-Präsident. v. Tiedemann

Bayern. Kgl. Allerhöchste Verordnung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

Vom 5. Juli 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 435.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der §§ 6, 7, 8 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, — Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1884 S. 43 ff. — zu verordnen, was folgt:

§ 1. Der jeweilige Vorstand des Hygienischen Institutes der Universität zu München, des Laboratoriums für angewandte Chemie an der Universität zu Erlangen und des Technologischen Attributes der Universität zu Würzburg ist unter dem Titel „Direktor der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel" zugleich Vorstand der damit verbundenen Untersuchungsanstalt und bekleidet diese Stelle als Nebenfunktion gegen Bezug einer von dem k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmenden jährlichen Remuneration.

Jeder Anstalt wird ein Inspektor und die erforderliche Anzahl von Assistenten beigegeben.

Die Inspektoren werden unter Einreihung in die Klasse XI Lit. b des mit Allerhöchster Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) bekannt gegebenen Gehaltsregulativs Anlage C von Uns ernannt, die Assistenten auf Vorschlag des Akademischen Senates der betreffenden Universität durch das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegen Bezug eines Jahresgehaltes, jedoch ohne Anspruch auf Pension oder Sustentation in widerruflicher Weise aufgestellt werden.

§ 2. Die Direktoren, die Inspektoren und die Assistenten werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Außerdem haben dieselben den Verfassungseid (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde) sowie den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt Seite 241) vorgeschriebenen Eid, soweit sie diese Eide noch nicht geleistet haben, zu leisten.

§ 3. Die Direktoren der Untersuchungsanstalten werden im Falle der Verhinderung durch die Inspektoren vertreten; außerdem sind dieselben befugt, nach Gutbefinden den Inspektor oder einen der Assistenten zur Vertretung der Anstalt in einzelnen Angelegenheiten vor Gerichten oder Behörden abzuordnen.

§ 4. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) finden auf die Beamten der Untersuchungsanstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Direktoren der Untersuchungsanstalten unter § 6 Lit. b, die Inspektoren unter § 6 Lit. c und die Assistenten unter § 6 Lit. d dortselbst einzureihen sind.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die §§ 6, 7, 8 und 12 der Eingangs genannten Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884 aufgehoben werden, tritt mit 1. Juli 1892 in Kraft.

München, den 5. Juli 1892.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.
Frhr. v. Leonrod. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Vom 18. Mai 1892.

An die Großh. Zolldirektion und Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen:

Nach Bundesrathsbeschluß vom 31. März l. J. ist die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn unter Kontrolen und unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1. Die unmittelbar aus Oesterreich-Ungarn kommenden zur Durchfuhr bestimmten Schaftransporte dürfen nur über den Hafen oder den Bahnhof in Konstanz geleitet und von hier ab nur auf der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt weiter befördert werden.

2. Für die durchzuführenden Schafe sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, welche die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse) und Farbe bezeichnen, von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder eines von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sind:

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß im Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine auf die Schafe übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß in deutscher Sprache ausgefertigt, andernfalls demselben eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse wieder 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf das Zeugniß zu vermerken.

Ferner ist in dem Zeugniß der Nachweis erforderlich, daß die Schafe unmittelbar vor der Verladung in die Eisenbahnwagen durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hiezu ermächtigten Thierarzt untersucht und seuche- sowie seuchenverdachtsfrei befunden worden sind.

3. Bei der Ankunft an der Zollstelle in Konstanz hat eine Untersuchung der Schafe durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Bezirksthierarzt in Radolfzell stattzufinden.

Für die bezirksthierärztliche Untersuchung der Schafe, welche in ganzen Wagenladungen durchgeführt werden wollen, ist eine Gebühr von 20 Pf. für jedes untersuchte Thier zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich für die im zweiten und in den folgenden Wagen transportirten Thiere auf 10 Pf., falls ein Transport eines und desselben Unternehmers mehr als eine Eisenbahnwagenladung beträgt.

Hinsichtlich der Transporte, welche eine ganze Wagenladung nicht erreichen, wird die bezirksthierärztliche Forderung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Sanitätsbeamten berechnet und durch den Bezirksthierarzt direkt von dem Unternehmer erhoben, während die andern Gebühren zugleich mit den Zollgebühren zur Erhebung kommen.

4. Sendungen von Schafen, welche nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet werden oder deren Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse mangelhaft sind, oder Schafe, die seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden werden, oder die mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, sollen von der Durchfuhr ausgeschlossen werden.

Der untersuchende Bezirksthierarzt hat den Grund der Zurückweisung der Thiere in das Ursprungs-

zeugniß einzutragen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Die erfolgte Zurückweisung und den Anlaß hiezu hat die Grenzzollbehörde in Konstanz ohne Verzug der österreichischen Grenzzollbehörde, sowie der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem der Viehtransport kam, auf dem kürzesten Wege anzuzeigen.

Die Anzeige ist gleichfalls dem Großh. Bezirksamt Konstanz und dem Ministerium des Innern zu erstatten.

gez. Eisenlohr.

Lübeck betreffend Desinfection der Aborte.

Unter Aufhebung der vom Medicinal-Amte am 16. Juni 1885 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Desinfection der Aborte, verordnet das Polizei-Amt hierdurch:

In allen öffentlichen Anstalten in allen Schulen, in sämmtlichen Wirthshäusern, in Fabriken, sowie überhaupt in allen Häusern, in welchen eine größere Anzahl von Personen zu verkehren pflegt, ist fortan eine tägliche durchgreifende Desinficirung der Aborte (mit Einschluß der Wasserklosets), der Pissoirs und Sumpfkasten mit geeigneten Mitteln (aufgelöstem Eisenvitriol, Carbolsäure, Kalkmilch, Chlorkalk) vorzunehmen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Zugleich ergeht an sämmtliche Bewohner des Staatsgebietes die Aufforderung, auch in ihren Häusern und Wohnungen für eine tägliche und durchgreifende Desinfection der obgedachten Oertlichkeiten Sorge zu tragen.

Daneben wird darauf hingewiesen, daß nach der Bekantmachungu des Medicinal-Amtel vom 10. Juli 1884 die Eigner der zum Abtragen bestimmten Privateimer in Stadt und Vorstädten verpflichtet sind, dieselben nach jedesmaliger Entleerung tuchtig mit Wasser umzuspülen und zu reinigen, auch nach solcher Reinigung bei starker Wärme mit geeigneten Mitteln zu desinfiziren.

Lübeck, den 1. August 1892.

Das Polizei-Amt.

Oesterreich-Ungarn. Die gleichzeitig mit dem Handelsvertrage mit der Schweiz im Jahre 1888 abgeschlossene Viehseuchenkonvention[1]) ist vor einigen Wochen seitens der österreichisch-ungarischen Regierung gekündigt worden und erlischt mit 1. März 1893. (R.-A. Nr. 179.) Gelegentlich des Abschlusses des Handelsvertrags mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 wurden, wie das „Frdbl." bemerkt, bezüglich der Gültigkeitsdauer dieser Viehseuchenkonvention keine weiteren Vereinbarungen getroffen und der neue Handelsvertrag von jener Konvention unabhängig gemacht. „Der Gründe, warum von Seiten Oesterreich-Ungarns diese Viehseuchenkonvention gekündigt wurde, gab es mancherlei. Der Export von Vieh nach der Schweiz umfaßt zwei Arten, die des Schlacht- und jene des Nutz- und Zugviehs. Während ersterer anstandslos vor sich ging, wurden dem Export von Nutz- und Zugvieh derartige Erschwernisse bereitet, daß die Grenzländer Tirol und Vorarlberg großen Schaden erlitten und man den Export, ungeachtet zahlreicher Reklamationen, nahezu einzustellen gezwungen war. Unter diesen Umständen verlor die obgenannte Viehseuchenkonvention jedes Interesse für Oesterreich-Ungarn und dürfte der mit 1. März eintretende vertragslose Zustand auch eine Aenderung in den bisherigen Exportverhältnissen nicht herbeiführen. Bis jetzt sind noch von keiner Seite Anstalten getroffen worden, um Verhandlungen behufs Abschlusses einer neuen Viehseuchenkonvention einzuleiten."

[1]) Veröff. 1891 S. 232.

Rechtsprechung.

Der XII. Band der „Annalen des Kgl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden" enthält nachstehende in medizinalpolizeilicher Hinsicht interessante Entscheidungen.

(Vergl. auch Veröff. 1891 S. 268).

„Reibesitzbäder". Eine verwaltungsrechtliche Strafnorm muß die verbotene Handlung deutlich und allgemeinverständlich bezeichnen. Urtheil vom 12. Januar 1891.

Die in zwei Instanzen erfolgte Bestrafung des Angeklagten stützt sich auf eine polizeiliche Vorschrift, welche in der Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig vom 12. September 1889, wovon Bl. — des Beilagsfaszikels sich ein Abdruck vorfindet, enthalten ist. In dieser wird zunächst vor dem Gebrauch der sogenannten „Reibesitzbäder" wegen der vom sittlichen Standpunkte aus dagegen sich ergebenden Bedenken gewarnt, alsdann aber, zu Vermeidung von Geld- und eventuell Haftstrafen verboten, die bei jenen Bädern üblichen Manipulationen (das Reiben „gewisser Körpertheile" mit einem feuchten groben Tuch) bei Anderen anzuwenden, Anderen bei eigener Vornahme derselben behülflich zu sein oder Andere in deren Anwendung zu unterrichten.

Die Vertheidigung des Beschuldigten, der nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurtheiles im Januar 1890 den Zigarrenarbeiter R. in Leipzig den Gebrauch eines Reibesitzbades gezeigt hat, ist der Anklage an erster Stelle mit dem Einwande entgegengetreten, daß die gedachte stadträthliche Bekanntmachung wegen zu unbestimmter Bezeichnung der unter Strafe gestellten Handlung keinen Anspruch auf Gültigkeit als Strafrechtsnorm machen könne, und sie hält hieran auch bei Begründung der von ihr gegen das Berufungsurtheil eingewendeten Revision fest.

Die von den beiden Vorinstanzen mit gleichen Gründen belegte Ansicht, daß dieser Einwand unberechtigt sei, ist nicht frei von Bedenken. Zunächst liegt auf der Hand, daß der Ausdruck „Reibesitzbad" an und für sich eine präzise Vorstellung von der Art des fraglichen Kurmittels nicht zu schaffen vermag; das Reiben, worin offenbar das Unterscheidungsmerkmal im Vergleich zu den bekannten gewöhnlichen Sitzbädern liegen muß, wird nun zwar dahin erklärt, daß bei dieser Art von Bädern „gewisse Körpertheile" mit einem feuchten groben Tuche gerieben werden. Aber auch so ist es unmöglich, sich ein klares Bild von dem fraglichen Badeverfahren zu machen, da bei den der Reibung auszusetzenden Körpertheilen ebensogut an den After, den Rücken, die Schenkel 2c. wie an die Geschlechtstheile des Menschen gedacht werden kann. Dieser Unbestimmtheit wird auch durch den Hinweis auf den sittlichen Standpunkt und die hieraus gegen die Reibesitzbäder sich ergebenden Bedenken nicht abgeholfen. Denn, daß nunmehr unter „der Reibung gewisser Körpertheile" eine Reibung der Geschlechtstheile verstanden werden müßte, wäre nur dann richtig, wenn allgemein die Abreibung dieser Theile mit einem feuchten Tuch als etwas Unzüchtiges, dem Sittengesetz Zuwiderlaufendes angesehen würde, was um so weniger der Fall ist, als im Gegentheil Waschungen der Organe und die dann schon für das Abtrocknen unentbehrliche Reibung derselben mit einem Tuch bei allen Kulturvölkern als ein Postulat vernünftiger Gesundheitspflege gilt.

Darauf aber, daß bei den Reibesitzbädern der Zweck verfolgt würde, auf unnatürlichem Wege eine Befriedigung oder auch nur Anregung des Geschlechtstriebes zu schaffen, was offenbar unsittlich wäre, deutet auch nicht eine Silbe des stadträthlichen Erlasses hin. Hinzu kommt, daß dort der Badeanstaltsbesitzer Louis K., von welchem nach dem Inhalte des Berufungsurtheiles Bl.— die fragliche Heilmethode erdacht und zuerst angewendet worden ist, garnicht genannt ist, sodaß also nicht einmal Veröffentlichungen des 2c. K. oder etwaige stadtkundig gewordene Vorgänge in seiner Badeanstalt herangezogen werden könnten, um, wenn Jemand, auf

Grund der Rathsbekanntmachung verantwortlich gemacht, vorschützt, er habe auf seine Handlung das Verbot nicht bezogen, diesem Einwande zu begegnen.

Obschon nach alledem dieses Polizeiverbot und die damit verknüpfte Strafandrohung dem ersten Erfordernisse einer Strafbestimmung, nämlich dem der Deutlichkeit und Allgemeinverständlichkeit nicht Genüge thut, liegt die Sache immerhin noch nicht so, daß ausnahmslos eine Bestrafung auf Grund der Rathsbekanntmachung unmöglich erschiene.

Auf der einen Seite kann der Richter, wenn er hinzunimmt, was nach Ausweis der Beilagsakten unter K. 21 im Verwaltungswege *vorausgegangen* ist, klarstellen, was die Polizeibehörde mit ihrer verbietenden Kundgebung vom 12. September 1889 gewollt und gemeint hat. Die Königl. Kreishauptmannschaft schildert in ihrer Bl.— jener Akten anzutreffenden Verordnung vom 22. August 1889 das Verfahren bei den K.'schen Reibesitzbädern so, daß bei Männern und Knaben die sogenannte Eichel des männlichen Gliedes, nach *Zurückziehung* der Vorhaut, bei Frauen und Mädchen aber die inneren und äußeren Geschlechtstheile mit einem in kaltes Wasser getauchten groben Leinentuche etwa 5 Minuten *anhaltend und kräftig gerieben* werden. Und der Stadtbezirksarzt von L. hat in seinem Gutachten vom 11. April 1889 gesagt, es werde bei Männern und Knaben die Vorhaut *vorgezogen* und *deren* Spitze selbst mit einem in kaltes Wasser *getauchten* groben Leinentuche gerieben, was, da hierdurch ein sinnlicher Reiz hervorgerufen werden könne, nicht unbedenklich sei. Sieht man nun auch ab von der Verschiedenheit der Darstellung hinsichtlich der Behandlung des *männlichen* Gliedes (eine Divergenz, über welche Aufschluß zu gewinnen noch dadurch erschwert ist, daß die Verordnung der oberen Verwaltungsbehörde ausdrücklich auf das erwähnte Gutachten des Stadtbezirksarztes Bezug nimmt, vergl. Bl.—), so ergiebt sich doch soviel, daß mit der späteren Bekanntmachung vom 12. September 1889 hat verboten werden sollen: das bei Gelegenheit eines Sitzbades *außerhalb des Badewassers* vorzunehmende *anhaltende und kräftige Reiben* (also das Frottiren) der Geschlechtstheile mit einem groben, von Zeit zu Zeit in das Wasser eingetauchten Tuche, wobei der Gedanke leitend war, es müßte im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes Alles vermieden werden, was einen unnatürlichen Reiz der Geschlechtslust hervorzurufen geeignet sei.

Auf der anderen Seite werden diejenigen, welche von K. selbst oder doch von seinem Personal in der erwähnten Methode unterrichtet worden und diese nun bei anderen anwenden wollen, gegen sich gelten lassen müssen, daß für sie die Rathsbekanntmachung vom 12. September 1889 verständlich war, namentlich deshalb, weil darin der technische Ausdruck, welcher in K.'s Badeanstalt der übliche ist („Reibesitzbäder") gebraucht ist. Alles dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß ihnen gerade dasjenige gelehrt worden ist, was das *charakteristische Merkmal der vom Stadtrathe verbotenen Manipulationen* bildet, nämlich: das anhaltende und kräftige Reiben, d. h. das Frottiren, der Geschlechtstheile außerhalb des Badewassers.

Im vorliegenden Falle nun hat der Beschuldigte B. nach der Beweisannahme der Strafkammer Bl.— bei dem erkrankten Zigarrenmacher R. ein Bad in folgender Weise angewendet: er hat den Patienten auf einem in einer mit kaltem Wasser gefüllten Wanne angebrachten Sitzbrett, welches trocken blieb, niedersetzen, dessen männliches Glied in das Wasser hineinhängen und nun unter dem kalten Wasser die Spitze der über die Eichel vorgezogenen und zusammengehaltenen Vorhaut mit einem groben Leinentuche leise waschen lassen.

Zwischen diesem Vorgange nun und demjenigen, was die Rathsbekanntmachung im Auge gehabt haben muß, bestehen offenbar bedeutsame Verschiedenheiten. Von einem Bearbeiten des männlichen Gliedes *außerhalb* des Badewassers ist überhaupt keine Rede, und daß ein *leises Abwaschen* der über die Eichel vorgezogenen Vorhaut *im kalten Wasser* nicht gleichbedeutend ist mit einem solchen *Reiben* des Gliedes, wodurch ein geschlechtlicher Reiz erzeugt werden könnte, bedarf keiner ausführlichen Darlegung.

Bei dieser Sachlage ist es für die Entscheidung irrelevant, daß, wie aus den thatsächlichen Feststellungen der „Strafkammer Bl.— hervorgeht, B. hinsichtlich der K.'schen Heilmethode zu den „Eingeweihten" zählt, indem er durch längere Praxis in jener Anstalt und eigenen Gebrauch von „Reibesitzbädern" das Verfahren genau kennen gelernt hat. Es kann auch darauf Etwas nicht ankommen, ob das von ihm im konkreten Falle angewendete Verfahren identisch ist mit dem in K.'s Badeanstalt zur Anwendung gelangenden, oder ob etwa dort eine Methode gelehrt wird, welche nach der Rathsbekanntmachung vom 12. September 1889 nicht gestattet sein soll. Durchschlagend ist, daß der Thatbestand der dort verbotenen Handlung durch die unter Anklage gestellte That des Beschuldigten, wie solche nach der Beweiserhebung und Feststellung der Strafkammer darstellt, *nicht* gedeckt wird.

Unter diesen Umständen ist das angefochtene Urtheil aufzuheben und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die thatsächlichen Erörterungen erschöpft sind, auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen (§ 394 der St.-P.-O.).

Vermischtes.

Frankreich. *Die Beschlagnahme der gesalzenen Weine.* (La vigne française 1892, Nr. 5 S. 75.)

Der Justizminister hat an die Gerichte das folgende Rundschreiben erlassen:

Paris, den 16. Januar 1892.

Herr General-Prokurator!

Das „Comité consultatif d'hygiène publique de France" hat in der Sitzung vom Oktober vorigen Jahres sich dahin ausgesprochen, daß die Hinzufügung des Chlornatriums zum Wein der Gesundheit der Konsumenten nicht schädlich ist und daß diese Zugabe allein die Wirkung hat, die chemische Zusammensetzung des Getränkes zu ändern; das Letztere erscheint dadurch verfälscht, weil es nicht mehr die Eigenschaften des natürlichen Weines zeigt. Hieraus folgt, daß die Beschlagnahme des mit Chlornatrium versetzten Weines nur im Anschlusse an eine Verurtheilung erfolgen kann, gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes (Urtheil vom 12. Juli 1860).

Falls bei dieser Sachlage mehr als ein Gramm Salz im Liter enthaltende Weine verkauft werden, müssen die Gerichte mit der größten Aufmerksamkeit prüfen, ob es nicht am Platze ist, eine Verfolgung eintreten zu lassen, nicht nur gegen den Verkäufer (détenteur), sondern auch gegen den Absender (expéditeur), selbst dann, wenn der Letztere im Auslande wohnen sollte.

Eine strafrichterliche Handlung (action correctionnelle) wird in der That am häufigsten mit Erfolg ausgeübt werden können gegen den Händler (vendeur), welcher nach Frankreich ein Erzeugniß einführt, von welchem er weiß, daß es verfälscht und dessen Verfälschung leicht nachzuweisen ist. Die Verurtheilung des ausländischen Versenders (expéditeur) wird die Beschlagnahme selbst dann zur Folge haben, wenn der Verkäufer (détenteur) nicht verfolgt werden kann, weil er in gutem Glauben gehandelt hat. Ich erinnere daran, daß die im Auslande wohnhaften Beschuldigten vorgeladen werden müssen gemäß den Vorschriften des Artikels 69 § 9 des „Code de procédure civile" und des Rundschreibens vom 6. Dezember 1850.

Ich ersuche Sie, Herr General-Prokurator, die vorstehenden Instruktionen zur Kenntniß Ihrer Amtsgehülfen (substituts) zu bringen und mir den Empfang anzuzeigen.

Empfangen Sie 2c.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9966)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

NEUENAHRER SPRUDEL

(9966)

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Prospecte gratis.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Monbijouplatz 3.

Soeben erschien:

Ueber das Wesen der Cholera

und das

während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,

sowie

Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera,

nebst

Rathschlägen an praktische Aerzte

wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

(Sonderabdruck der Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juli 1892.)

Preis 25 Pfg.; 50 Exemplare M. 10,—; 100 Exemplare M. 15, —.

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat.

Preislisten stehen zu Diensten.

(9962)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 17. August 1892. Nr. 33.

COLLECTION OF PUBLIC HEALTH AND MEDICINE LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 543. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 544. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 545. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 545. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 545. — **Witterung.** S. 545. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 546. — **Thierseuchen** in den Niederlanden 1890. S. 549. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln, Stade, Dänemark). S. 549. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Wassergas. S. 550. — Fleischschau. S. 551. — (Prov. Schlesien). Trichinenschau. S. 551. — (Reg.-Bez. Breslau). Anzeigepflicht bei Brechdurchfällen. S. 554. — (Reg.-Bez. Liegnitz). Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. S. 555. — (Reg.-Bez. Stade). Schweinefleischuntersuchung. S. 555. — (Bayern). Maßnahmen gegen die Cholera. S. 555. — Einfuhr von Einstellschweinen. S. 558. — Grenzkontrole. S. 558. — Schweineeinfuhr. S. 558. — Viehseuchenübereinkunft mit Oesterreich-Ungarn. S. 559. — Einfuhr von Zuchtvieh. S. 559. — Durchfuhr von Schafen. S. 559. — (Oldenburg). Viehuntersuchung. S. 560. — (Braunschweig). Desinfektion von Viehwagen. S. 560. — (Sachsen-Altenburg). Desinfektion von Eisenbahnen. S. 560. — (Niederlande). Maul- und Klauenseuche. S. 560. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 18. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 560. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Butter, Milch.) S. 25*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Rußland. (Vgl. S. 527.) Die Seuche hat, wenn man von den in St. Petersburg vorgekommenen Erkrankungen absieht, den Umkreis ihres bisherigen Heerdes nicht überschritten. Innerhalb dieses Heerdes aber befällt sie nach und nach die kleineren Ortschaften der Gouvernements, in welche Flüchtlinge, Reisende oder transportirte Gefangene, den Krankheitskeim aus den verseuchten Städten verschleppt haben. Eine der ersten Erkrankungen in St. Petersburg betraf einen aus dem choleradurchseuchten Samara angekommenen Soldaten.

Im Ganzen ist eine Abnahme der Erkrankungen noch nicht zu erkennen. Am meisten sind die ciskaukasischen Gebiete Dagestan, der Terek- und neuerdings auch der Kubanbezirk betroffen. An der Wolga weisen Saratow und Samara immer noch zahlreiche Krankheitsfälle auf. Im Dongebiet soll die Seuche in der bisherigen Weise auftreten; den bezüglichen Meldungen sind indeß Zahlen nicht beigefügt.

In Orenburg ist die tägliche Erkrankungsziffer in der Zunahme begriffen.

Die täglichen Cholerabulletins des „Praw. Westn." vom 28. Juli bis zum 3. August einschließlich (St. Petersburger Ztg. Nr. 199 bis 205) berechnen die Erkrankungen im Transkaspigebiet vom 22. bis 27. Juli (mit Ausschluß des 25. Juli, für welchen die Nachrichten fehlen) auf 178 mit 85 Todesfällen. Die Stadt Baku hatte am 31. Juli 9 Erkrankungen und 15 Todesfälle, das Gouvernement Baku 187 bezw. 105, Stadt und Gouvernement Jelissawetpol vom 24. bis 29. Juli (Zahlenangabe für den 28. Juli fehlt) 1042 bezw. 571, Nachitschewan am Araxes vom 27. bis 30. Juli sammt den übrigen Ortschaften von Eriwan 159 bezw. 117. In der Stadt Tiflis erkrankten vom 23. bis 29. Juli 73, es starben 33, im Gouvernement während der genannten Zeit 35 bezw. 18, im Karsgebiet bis zum 1. August 30 bezw. 13. Poti hatte am 31. Juli 2 Erkrankungen, Kutais vom 26. bis 28. Juli 1 Todesfall, das Dagestangebiet vom 29. bis 31. Juli 1621 Erkrankungen und 782 Todesfälle, das Terekgebiet vom 28. bis 31. Juli 3099 bezw. 1500. Im Kubangebiet traten vom 26. bis 31. Juli 821 Erkrankungs- und 360 Todesfälle auf. Aus Astrachan werden für den 31. Juli 17 Erkrankungen, 12 Todesfälle gemeldet, aus dem ganzen Gouvernement 111 bezw. 93, aus Saratow 97 bezw. 61; das ganze Gouvernement Saratow zählte am 29. Juli 226 Erkrankungen, 131 Todesfälle. Die Stadt Samara hatte am 31. Juli 139 Erkrankungen und 59 Todesfälle, das Gouvernement vom 29. bis 31. Juli insgesammt 1094 bezw. 496, das Gouvernement Simbirsk (ausschließlich der Stadt) am 30. Juli 141 bezw. 75, die Stadt Kasan am 31. Juli 13 bezw. 8, das Gouvernement sonst noch 31 bezw. 19. Der Krankenzugang für Nishni-Nowgorod am 31. Juli wird nunmehr (vgl. S. 430) auf 81 mit 39 Todesfällen angegeben, für den 1. August auf 75 bezw. 43, im Gouvernement an jenen Tagen auf 52 bezw. 29 und

Forts. auf S. 546.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 31. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
		der vorangegangenen Woche		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankt. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gesammtzahl der Todt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	73	4	58	27	28,5	25,6	—	—	1	—	—	5	4	15	14	13	32	1
† Altona	148 615	102	6	58	28	20,3	23,7	3	—	2	—	—	5	2	7	5	5	35	4
† Augsburg	78 709	37	3	33	12	21,8	28,2	—	—	1	—	—	6	—	7	1	—	19	—
† Barmen	120 284	77	2	33	16	14,3	21,0	—	—	6	—	—	5	4	9	5	5	9	—
† Berlin	1 662 237	925	27	656	330	20,5	24,1	6	6	16	2	3	56	37	199	117	112	311	20
† Bielefeld	41 540	28	—	11	1	13,8	20,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	7	1
† Bochum	49 765	45	—	14	2	14,6	26,3	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	9	—
† Bonn	41 013	25	—	20	10	25,4	26,8	—	—	—	—	—	3	1	5	3	2	10	1
† Braunschweig	106 074	79	—	49	30	24,0	23,6	2	—	1	—	—	3	—	30	20	18	13	—
† Bremen	127 993	85	3	29[2])	9	11,8[2])	20,2	—	—	—	—	1	2	2	6	4	4	16	2
† Breslau	346 442	213	8	180[3])	86	27,0[3])	29,9	—	1	4	1	—	17	11	53	10	9	82	11
Bromberg	43 016	25	—	15	5	18,1	23,6	—	—	—	—	—	2	2	4	3	3	7	—
† Charlottenburg	87 781	57	—	44	27	26,1	24,9	—	—	—	—	—	6	2	10	7	7	24	2
† Chemnitz	147 863	118	3	76	57	26,7	31,2	—	1	—	—	—	5	2	1	1	1	66	1
Danzig	122 091	91	1	38	11	16,2	27,4	—	1	—	—	—	2	4	6	4	3	23	2
† Darmstadt	58 012	27	—	27	12	24,2	20,5	3	—	1	—	—	2	2	8	—	—	10	1
† Dortmund	93 219	74	4	38	17	21,2	25,0	—	—	—	—	—	4	6	10	1	1	16	2
† Dresden[7])	297 870	193	9	133	58	23,2	23,5	—	—	2	—	1	17	6	32	17	15	71	4
† Düsseldorf	153 968	123	3	63	35	21,3	22,7	—	—	2	2	—	4	5	25	18	16	25	—
† Duisburg	63 010	45	1	36	21	29,7	24,8	5	—	2	—	—	5	—	10	1	1	13	1
† Elberfeld	131 181	93	2	37	16	14,7	21,5	—	—	—	—	—	4	4	8	5	4	19	2
† Elbing	42 621	32	1	17	9	20,7	29,5	—	—	2	—	—	1	—	6	4	4	7	1
† Erfurt	76 785	55	1	30	18	20,3	22,5	—	—	1	—	—	—	—	11	9	9	17	1
† Essen	83 025	83	—	36	17	22,5	25,6	3	—	1	1	—	2	6	10	2	2	10	3
† Frankfurt a. M.	188 050	100	.	60	21	16,6	19,3	1	1	2	—	—	9	4	11	5	5	27	5
† Frankfurt a. O.	56 262	37	1	29	14	26,8	27,0	—	2	—	—	—	1	—	10	9	8	16	—
† Freiburg i. B.	51 306	21	1	14[4])	3	14,2[4])	23,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	1
† Fürth	45 653	33	—	15	7	17,1	27,6	—	—	1	—	—	2	1	5	5	4	4	2
† Gera	41 323	19	—	15	6	18,9	28,0	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	6	1
† M.-Gladbach	51 338	37	1	21	8	21,3	25,0	1	—	—	—	—	2	3	4	4	4	11	—
† Görlitz	64 173	50	—	38	19	30,8	26,3	—	1	3	—	—	5	—	9	5	5	20	—
† Halle	107 551	70	1	56[5])	32	27,1[5])	24,3	1	—	—	—	1	3	3	24	18	18	22	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	375	17	295	152	25,8	25,1	8	—	4	1	—	17	46	77	29	27	132	10
† Hannover	171 148	127	5	99	59	30,1	20,9	1	—	2	—	1	4	2	37	37	37	46	6
† Karlsruhe	77 680	38	3	25	9	16,7	19,6	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	16	—
† Kassel	75 135	35	2	19	10	13,1	19,9	1	—	2	—	—	1	—	3	2	2	11	1
† Kiel	74 702	54	1	20	9	13,9	22,8	—	—	2	—	—	3	1	8	4	4	6	—
† Köln	295 059	229	3	137	70	24,1	25,7	4	—	7	—	—	9	11	34	17	16	68	4
Königsberg i. Pr.	164 996	110	1	81	30	25,5	30,2	1	—	—	2	—	11	13	20	9	9	29	5
† Krefeld	110 170	61	4	46	20	21,7	23,9	1	—	1	—	—	3	9	8	6	5	23	1
† Leipzig	375 707	303	5	250	162	34,6	22,7	6	—	6	—	2	15	10	124	52	51	84	3
† Liegnitz	47 990	28	—	30	10	32,5	30,4	—	2	—	—	—	3	2	9	3	2	10	4
† Lübeck	66 183	33	—	13	8	10,2	21,0	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	10	1
† Magdeburg	215 760	161	4	130	84	31,3	26,5	—	—	2	1	—	2	11	57	28	27	55	2
† Mainz	73 877	34	3	27	10	19,0	22,5	—	—	3	—	—	4	1	6	4	4	13	—
† Mannheim	84 690	55	1	31	23	19,0	21,4	—	—	—	—	—	3	2	18	5	5	7	1
† Metz	62 122	25	2	13	5	10,9	21,4	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	8	—
† Mülhausen i. E.	79 152	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	372 418	282	7	179	91	25,0	28,2	1	—	3	—	—	21	7	50	11	10	94	3
† Münster	51 012	30	2	20	10	20,4	24,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	15	—
† Nürnberg	151 362	89	3	47	20	16,1	26,1	—	1	1	—	—	10	4	9	6	6	22	—
† Osnabrück	41 205	30	—	13	3	16,4	22,0	—	—	1	—	—	3	1	3	1	1	5	—
† Plauen i. V.	48 324	45	2	27	14	29,1	25,2	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	19	—
† Posen	70 042	40	—	38	20	28,2	29,0	3	—	4	1	1	4	5	4	4	4	16	—
† Potsdam	55 154	22	—	25[6])	9	23,6[6])	23,5	1	1	—	—	—	2	—	9	4	4	10	2
† Remscheid	42 393	29	—	15	6	18,4	21,2	1	—	—	—	—	3	2	1	1	—	8	—
† Rostock	46 010	18	—	20	7	22,6	20,4	—	—	3	1	—	—	4	4	4	3	7	1
† Spandau	49 594	32	1	40	29	41,9	23,2	—	—	1	1	—	1	3	15	13	13	19	—
† Stettin	121 512	78	3	82	54	35,1	25,8	—	—	1	—	—	4	5	48	33	31	20	4
† Straßburg i. E.	127 147	78	1	46	20	18,8	25,7	—	—	—	1	—	7	5	12	12	.	20	1
† Stuttgart	128 826	65	4	51	26	20,6	20,1	1	—	2	—	—	8	1	12	11	10	27	—
† Wiesbaden	67 588	41	—	28	12	21,5	19,3	—	—	2	—	—	2	4	2	2	2	17	1
† Würzburg	62 949	24	1	20	6	16,5	25,4	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	15	—
† Zwickau	45 767	33	—	22	13	25,0	27,7	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	15	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 26 = 10,6 ‰. — [3]) Desgl. 176 = 26,4 ‰. — [4]) Desgl. 11 = 11,1 ‰. — [5]) Desgl. 51 = 24,7 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 19,8 ‰. — [7]) Seit dem 1. Juli d. J. ist das Stadtgebiet Dresden um die Landgemeinde Striesen vergrößert worden.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 30. Juli	96 186	67	2	46	20	24,9	—	—	2	—	—	8	3	6	.	.	27	—
Brüssel	180 148	104	4	80	17	23,1	2	—	—	1	—	16	8	13	.	.	41	—
Budapest bis 30. Juli	526 262	347	19	292	77	28,9	5	3	35	3	—	44	24	60	.	.	108	10
Christiania	156 535	52	1	103	59	34,5	3	1	2	—	—	8	2	54	.	.	33	—
Dublin	349 594	205	.	144	.	21,5	6	—	—	.	.	.	2	5	.	.	131	.
Edinburg	264 787	119	.	83	13	16,3	4	2	1	1	.	3	1	1	.	.	70	.
Glasgow	669 059	435	.	256	.	20,0	16	5	3	.	.	.	7	16	.	.	209	.
Graz bis 30. Juli	114 272	40	3	56	12	25,5	—	—	1	—	—	10	7	—	.	.	35	3
Kopenhagen	326 000	177	5	119	33	19,0	3	—	5	1	—	19	12	13	.	.	59	7
Krakau	76 116	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 30. Juli	130 333	52	5	81	24	32,3	—	3	1	2	—	13	6	11	.	.	41	2
Liverpool	513 790	283	.	248	80	25,2	5	4	1	.	.	.	2	31	.	.	192	13
London	4 263 294	2376	.	1409	454	17,2	64	33	45	6	6	143	86	163	4	1	802	61
Lyon bis 23. Juli	488 077	144	8	151	36	17,9	1	1	2	1	—	17	15	30	—	—	79	1
Manchester	510 998	365	.	194	52	19,8	4	6	—	.	.	.	4	16	.	.	161	3
New-York bis 23. Juli	1 831 249	892	62	1081	456	30,7	21	7	48	14	1	80	102	400	.	.	371	37
Odessa	302 000	.	10	160	62	27,5	—	—	—	5	—	10	—	44	44	26	96	5
Paris	2 424 705	1062	63	886	209	18,6	22	3	21	13	5	161	71	154	.	.	380	36
Petersburg bis 30. Juli	954 400	475	19	498	206	27,1	14	5	4	11	2	73	16	111	—	—	262	.
Prag und Vororte	321 167	182	9	123	29	19,9	1	—	2	2	—	24	7	4	.	.	82	1
Rom bis 9. Juli	438 123	212	16	180	47	21,4	1	2	3	3	2	18	16	27	.	.	105	1
Stockholm bis 30. Juli	248 051	133	4	95	22	19,9	—	2	8	2	—	11	11	7	.	.	46	8
Triest	157 343	84	5	62	25	20,5	—	—	1	—	—	8	2	17	.	.	31	3
Venedig	152 664	97	5	52	20	16,6	—	—	—	3	—	3	7	13	.	.	25	1
Warschau bis 30. Juli	496 417	374	13	243	89	25,8	3	7	6	4	6	19	33	44	.	.	117	4
Wien	1 406 933	794	51	543	185	20,1	6	5	27	3	3	105	59	82	—	—	243	16

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 31. Juli bis 6. August 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	1	1	—	—	—	—
Scharlach	7	—	2	2	3	—	—	3
Diphtherie	40	1	13	17	7	2	—	9
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	1	6	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	2	3	—	2	2	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	4	—	—	57	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	25	1	2	3	7	11	1	5
Lungenschwindsucht	33	—	—	1	17	14	1	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	46	2	6	1	11	23	3	7
Akuter Darmkatarrh	20	4	1	—	8	7	—	2
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	2	10	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	—	18	4	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	29	—	—	—	13	14	2	—
Verletzungen	107	—	4	7	38	49	9	1
Alle übrigen Krankheiten	594	15	21	42	241	228	47	65
Summe	1034	29	53	74	437	377	64	119

Gesammtbestand **war** am 30. Juli 4591 und **bleibt** am 6. August 4590.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl. typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./7.-6./8	13	33	24[1])	62[1])	3
= Breslau	desgl.	4	13	10	17	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	13[2])	17	4	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	25	30	—	4	—
= Arnsberg	.	.	.	.	.	.
= Aurich	desgl.	—	31	1	4	—
= Düsseldorf	desgl.	24	665	30	87	5
= Erfurt	desgl.	18	108	9	33	2
= Hannover	desgl.	1	40	5	15	3
= Hildesheim	desgl.	11	125	28	29	2
= Königsberg	24./7.-6./8.	41	193	50	14	1
= Lüneburg	31./7.-6./8.	5	46	2	9	—
= Marienwerder	desgl.	10	4	14	6	2
= Minden	desgl.	16	2	2	24	2
= Münster	desgl.	12	63	3	12	1
= Osnabrück	17./7.-23./7.	15	1	4	3	—
= Posen	31./7.-6./8.	12	41	11	30	1
= Schleswig	desgl.	63	143	40	112	2
= Stade	.	.	.	.	.	.
= Stettin	desgl.	11	19	4	12	1
= Stralsund	desgl.	8	1	—	9	—
= Trier	desgl.	27	2	—	8	1
= Wiesbaden	desgl.	7	215	6	33	1
Stadt München	24./7.-30./7.	2	42	4	39[3])	2
= Nürnberg	31./7.-6./8.	1	23	4	8[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	12	13	11	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	31./7.-6./8.	—	1	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	5	8	9	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	12	83	20	18	2

Witterung. Woche vom 31. Juli bis 6. August 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Juli	27,1	16,0	754,6	753,6	752,7	67	51	87	—	WNW—N	2
	1. August	23,7	14,2	752,8	751,2	749,9	82	51	67	6,2	NW	1
	2. =	21,2	14,5	748,8	749,5	750,6	93	68	84	5,8	WNW	2
	3. =	20,2	14,0	7 Uhr 752,9	754,5	9 Uhr 755,6	80	45	75	3,8	NNW	3
	4. =	20,2	12,2	754,9	753,9	754,9	91	84	90	0,3	SW—NW	2
	5. =	17,8	9,0	757,2	758,8	759,7	77	57	85	2,4	NW	2—3
	6. =	26,0	8,6	759,7	757,0	756,1	75	36	74	1,0	SW	2
München	31. Juli	26,3	15,6	2 Uhr 716,5	715,2	715,8	55	46	65	—	W	1,4
	1. August	23,2	13,2	715,3	713,1	712,4	65	50	68	5,1	SW	1,5
	2. =	18,9	13,4	712,5	712,6	713,6	87	61	77	3,8	NW	1,8
	3. =	14,6	10,3	8 Uhr 715,8	716,5	8 Uhr 717,6	84	85	95	1,1	W	1,4
	4. =	19,4	10,7	8 717,1	716,5	8 717,0	8 73	50	8 74	—	W	0,3
	5. =	20,7	10,0	718,6	718,7	718,8	69	53	69	—	NO	0,2
	6. =	23,2	9,2	718,3	717,5	717,7	75	46	75	0,6	SW	0,5

Uhr Morg. 7 Uhr Abends 2 Uhr gemessen 8 Uhr Morg.

[1]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Aus Reppen. — [3]) Einschl. Croup.

auf 34 bezw. 10. Im Kreise Menselinsk traten am 30. und 31. Juli 4 Erkrankungen mit 3 Todesfällen auf, in der Stadt Wjatka am 31. Juli 8 bezw. 5, sonst im Gouvernement gleichen Namens 6 bezw. 2. Nach Perm war die Seuche durch einen Arrestanten aus Nishni-Nowgorod, welcher am 18. Juli starb, verschleppt worden; am 23. Juli ereigneten sich in der Stadt 2 Todesfälle. Die Erkrankungszahl stieg in Orenburg am 31. Juli auf 51 mit 15 Todesfällen. Die Stadt Gurjew und ihre Umgebung hatten vom 27. bis 30. Juli zusammen 223 Erkrankungen und 183 Todesfälle. Aus dem südlichen Dongebiet sind weitere Zahlenangaben bisher nicht eingetroffen. Woronesch hatte am 31. Juli 35 Erkrankungen, 8 Todesfälle, das Gouvernement 50 bezw. 19, das Gouvernement Pensa vom 27. bis 31. Juli 31 bezw. 14, Jelez vom 29. Juli, wo die ersten Fälle auftraten, bis zum 31. Juli 3 ohne Todesfall. In Rjasan kamen vom 22. bis 28. Juli 9 Erkrankungen, 2 Todesfälle vor, im Gouvernement 34 bezw. 14, in Moskau wurden vom 28. Juli bis 3. August 24 Krankheitsfälle angemeldet. In St. Petersburg starben gegen Ende der 1. Augustwoche 3 Personen im Obuchowhospital. Wie der „Regierungsbote" meldet, sind in den St. Peterburger Hospitälern in der Zeit vom 1. bis 12. August insgesammt 154 choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen; von denselben sind 31 tödtlich verlaufen. 28 Fälle sind unzweifelhaft auf Cholera zurückzuführen. (R.-A. Nr. 190.) In Charkow erkrankten am 30. Juli 21, es starben 3, im Gouvernement 36 bezw. 12, auf den Stationen der Eisenbahn Kursk-Charkow-Asow vom 25. bis 29. Juli 16 bezw. 6, in Petrowka (Gouv. Poltawa) vom 27. bis 30. Juli 19 bezw. 7. In der Quarantäne zu Kertsch starben am 29. Juli 2, in derjenigen zu Feodosia ereigneten sich vom 23. bis 29. Juli 2 Erkrankungen; die Stadtbevölkerung war cholerafrei.

Im Turkestangebiet starben vom 23. bis 25. Juli 436 Personen.

Kleinasien. Am 5. August kamen im Hospital zu Platana 2 Choleratodesfälle vor.

In Kalkutta (vgl. S. 507) sind in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 22 und in der Woche vom 2. bis 9. Juli 31 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Cholerine. Oesterreich-Ungarn. Aus verschiedenen Gegenden des Landes sind an das K. Ungarische Ministerium des Innern Nachrichten über choleraähnliche Erkrankungen gelangt, demzufolge sich das genannte Ministerium veranlaßt sah, auf die bezeichneten Orte Sanitätsinspektoren zu entsenden. Nach Angabe der letzteren war bis Anfang August noch nirgends ein Fall von asiatischer Cholera aufgetreten. Die verschiedentlich vorgekommenen choleraähnlichen Erkrankungen werden auf den übermäßigen Genuß schlechten Obstes und Trinkwassers zurückgeführt.

Frankreich. An der „diarrhée cholériforme" sind am 2. August 11 Erkrankungen in Paris, 3 in den Vororten, am 3. August 6 in Paris, 5 in den Vororten vorgekommen. In der rue St. Maur (quartier du Temple) starben 4 Personen aus einer einzigen Familie; die Einschleppung der Krankheit soll von außen erfolgt sein. Am 5. August wurden in Paris 16, im Weichbilde der Stadt 7 neue Erkrankungen festgestellt. Der Nachricht, daß im Lager von Chalons die Krankheit neuerdings ausgebrochen sei, wird amtlich widersprochen.

Syrien. Die nach Akka zur Begutachtung der dort vorgekommenen choleraverdächtigen Todesfälle abgesandte Kommission ist zurückgekehrt und hält daran fest, daß die bisher gemeldeten 36 Erkrankungen (darunter weniger als die Hälfte mit tödtlichem Ausgange) durch Cholera nostras verursacht worden seien. Seit dem 23. Juli, wo noch 1 Fall (mit tödtlichem Ausgange) sich zutrug, sind weitere Erkrankungen nicht bekannt geworden.

Pest. Persien. Zufolge einer aus Tiflis am 25. Juli d. J. abgesandten Meldung herrscht in Astarabad die Pest. In Folge dessen sei ein Kosakenkordon an der russischen Grenze gezogen worden, welcher jedoch in Anbetracht der vielfachen Grenzübergänge als hinreichend nicht anzusehen sei.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 5, Prag 4, Paris 2, Petersburg 4, Odessa 2, Warschau 7, New-York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 6, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle; **Keuchhusten:** Wien 49, Kopenhagen 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt und Duisburg — Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 665, Erfurt 108, Hildesheim 125, Königsberg 193, Schleswig 143 und Wiesbaden 215, aus München 42, Hamburg 83, Wien 133, Edinburg 83, Kopenhagen 41, Petersburg 132 gemeldet — an **Scharlach** sind in London 346 Erkrankte in die Krankenhäuser aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Elbing, Kassel, Mainz, Posen, Rostock und Budapest — aus Berlin sind 62, aus dem Reg.-Bez. Schleswig 112, aus München 39, Wien 53, Budapest 43, Kopenhagen 64 Erkrankungen gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Mecklenburg-Strelitz. Ein Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchter

Kleider (mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden), von Federn, Lumpen, Obst, frischem Gemüse und Weichkäse aus Rußland ist am 3. August erlassen worden. (Offiz. Anzeiger S. 342.)

Sachsen-Altenburg. In der Gesetzsammlung S. 1355 u. f. sind mittelst Bekanntmachung des Ministeriums Abth. des Innern vom 30. Juli d. J. gleiche Belehrungen, Desinfektionsanweisungen 2c. publizirt worden, wie auf Veranlassung des Reichskanzlers in Preußen geschehen. (S. 515 der Veröff.) Auch macht das Ministerium unterm 27. Juli auf die Maßnahmen aufmerksam, welche in seiner früheren Verordnung vom 23. Juli 1884 enthalten und bei einem etwaigen Ausbruch der Cholera zu ergreifen sind; insbesondere sind Isolirräume zeitig bereit zu halten und bei verdächtigen Fällen sofort bakteriosкopische Untersuchungen anzustellen.

Lübeck. Der Senat hat am 1. August eine vom Medizinalkollegium verfaßte, in der Sache dem oben bezeichneten Muster entsprechende, Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Choleraзeit zu beobachtende Verhalten, sowie eine von dem Medizinalamt verfaßte Warnung vor der mit der Berührung choleraverdächtiger Gegenstände verbundenen Gefahr veröffentlicht. Die Warnung bezieht sich insbesondere auf Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden, sowie auf Stroh, Heu und ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren, z. B. von Eiern, gedient hat.

Eine gleiche Warnung ist auch Seitens des Polizeipräsidenten von Berlin am 3. August, sowie von dem Regierungspräsidenten in Merseburg am 31. Juli erlassen worden.

Hamburg. Zur Verhütung der Einschleppung der Cholera wird hierdurch die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland für das hamburgische Staatsgebiet unter Hinweis auf § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs bis auf weiteres verboten.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 12. August 1892.

Oesterreich-Ungarn. Die Verwaltung der Kaiser Ferdinand-Nordbahn macht bekannt, daß die Schlafwagen anstatt wie bisher zwischen Wien und Warschau, von jetzt ab bis auf Weiteres nur zwischen Wien und Trzebinia verkehren. Auch der direkte Uebergang der aus Rußland kommenden Waggons auf österreichisches Gebiet, sowie der direkte Wagenverkehr mit Konstantinopel ist eingestellt worden. —

— Das Ministerium des Innern hat nunmehr bestimmt, daß sämmtliche aus Rußland kommende Reisende ohne Rücksicht auf den Stand und den bisherigen Aufenthaltsort, an der Grenze einer strengen Desinfektion zu unterziehen sind.

— Einer Meldung aus Budapest zufolge vom 7. August verbietet eine, im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und der österreichischen Regierung erlassenen Verordnnng des ungarischen Handelsministeriums die Ein- und Durchfuhr von Obst, Gemüse, Kaviar, Fischen, Thierfellen, sowie anderen thierischen Produkten aus Rußland. (R.-A. Nr. 185.)

— Infolge Ausbruchs der Cholera im Lazareth von Platana bei Trapezunt hat die k. k. Seebehörde in Triest unter dem 29. Juli folgendes angeordnet: Provenienzen aus den türkischen Häfen des schwarzen Meeres von der russischen Grenze bis zum Kap Jeros Burun sind beim Landen einer siebentägigen Beobachtung zu unterwerfen. Die zum Gebrauch von Personen dienenden Effekten sind in der vorgeschriebenen Weise zu desinfiziren. Eine solche Behandlung hat stets dann stattzufinden, wenn die Fahrzeuge die Reise ohne Krankheitsfall zurückgelegt haben und sich in vollständig normalen Verhältnissen befinden; im abweichenden Falle wird die weitere Behandlung von der Seebehörde festgesetzt werden. Gegen Provenienzen aus den anderen türkischen Häfen des schwarzen Meeres bleibt die am 1. Juli d. J. angeordnete strenge ärztliche Untersuchung in Kraft. (R.-A. Nr. 190.)

— In den Eisenbahnstationen der Grenzen Galiziens und der Bukowina findet jetzt neben der Untersuchung der Reisenden eine Desinfektion verunreinigter Wäsche durch fünfstündiges Einlegen in 5% Karbolsäurelösung und nachfolgendes Uebergießen mit siedendem Wasser statt. Erkrankte Personen werden in besonderen Räumen untergebracht. Kommt eine Erkrankung während der Eisenbahnfahrt vor, so ist die betreffende Person auf der nächsten Station, bei welcher sich ein Krankenhaus befindet, dem Stationsvorstande zu übergeben. Die Mitreisenden sind aus der Wagenabtheilung sofort zu entfernen und hat der Zug erforderlichenfalls deshalb auf freier Strecke zu halten. Die Klosets der Wagen und die Aborte der Stationen sind regelmäßig zu desinfiziren. Die Errichtung von Baracken und Nothspitälern wird eifrig betrieben. —

Italien. Der englische Dampfer „Albany", an dessen Bord sich 2 Todesfälle an der Cholera auf der Reise von Taganrog nach Malta ereignet hatten, versuchte in den Hafen von Torre Annunziata bei Neapel zur Einnahme von Kohlen einzulaufen. Da indessen die Hafenbehörde davon benachrichtigt war, daß man dem „Albany" bereits in Malta die Kohleneinnahme verweigert hatte, ließ man denselben außerhalb des Hafens vor Anker liegen, versah ihn dort unter Beobachtung der üblichen Vorsichtsmaßregeln mit Kohlen und sandte ihn dann nach Asinara (Sardinien) unter Quarantäne. —

Frankreich. Gegen die Verbreitung der „diarrhée choléríforme" hat der Gesundheitsrath des Seine-Departements Vorbeugungsmaßregeln und Desinfektionsvorschriften erlassen, welche in der nächsten Nummer dieser Veröffentlichungen eine ausführlichere Erwähnung finden sollen.

Belgien. Laut Verfügung des Königlich Belgischen Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 21. Juli 1892 finden die in Art. 1 und 4, al. 1 der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1892 enthaltenen Bestimmungen (abgedruckt S. 510) auf Persien, die asiatische Türkei und Rußland vom 24. Juli ab Anwendung. (R.-A. Nr. 187.)

Rußland. Das Ministerium der Volksaufklärung hat, um die Ausbreitung der Cholera in den ihm unterstellten Lehranstalten zu verhüten, die Kuratoren der Lehrbezirke angewiesen, sämmtliche Anstalten unter Hinzuziehung eines Arztes einer kommissarischen Untersuchung zu unterwerfen und erforderliche Abänderungen sofort vornehmen zu lassen. Der Gesundheitszustand der Zöglinge, sowie des gesammten Anstaltspersonals, die Räumlichkeiten der Anstalt, der Speisezettel sind täglich einer ärztlichen Prüfung zu unterziehen. Angeordnet wurde weiter die Verabreichung abgekochten Wassers als Trinkwasser, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln an die Zöglinge, die sofortige Entfernung der Erkrankten, die Desinfektion der Wohnung und der Wäsche, die Verabreichung von Leibbinden an die Gesunden u. s. w.

Der direkte Eisenbahnverkehr auf verschiedenen Linien ist zeitweilig eingestellt: Die Waggons der einen Bahn dürfen nicht auf die Linien der anderen Bahnen übergeführt werden. Die Personenwagen unterliegen nach jeder Fahrt einer Desinfektion. Auf den Stationen ist ausschließlich gekochtes Wasser zum Trinken vorräthig zu halten, der Verkauf von Lebensmitteln zu überwachen; Die Aborte sind täglich zu desinfiziren.

In die von der Cholera ergriffenen Gegenden wurden vor dem 12. Juli 30 Aerzte, 22 Studenten und 10 Krankenwärter nach Maßgabe des Bedarfs abgesandt, späterhin noch 20 Aerzte und 27 Krankenwärter.

Alle Reisenden, welche aus Choleraorten des Wolgagebietes sich fortbegeben wollen, haben vor der Abfahrt einer ärztlichen Besichtigung sich zu unterwerfen und einen Medizinalpaß ausfertigen zu lassen, widrigenfalls man sie nicht passiren läßt.

— Aus Astrachan werden die Schutzmaßregeln

die auf der Wolga gegen die Verschleppung der Cholera getroffen sind, beschrieben wie folgt: Jedes Passagierschiff wird jetzt von einem Arzt (meist allerdings von einem Studenten) begleitet und ist mit einer kleinen Isolirabtheilung, sowie mit einer Apotheke versehen. Erkrankt unterwegs ein Passagier, so muß das Schiff eine gelbe Flagge aufziehen und darf nicht landen; ein Arzt oder auch ein Polizeibeamter kommt dann an Bord und nimmt den betreffenden Kranken ab, die benutzten Räume werden desinfizirt und die übrigen Personen unter Aufsicht gestellt. Zieht das Schiff keine gelbe Flagge auf, sondern landet einfach, so wird der Schiffsarzt, noch bevor die Passagiere aussteigen, um den Gesundheitszustand befragt. Frachtdampfer dagegen scheinen ziemlich ungehindert zu passiren. Eine eigentliche Quarantäne ist nur auf der Rhede vor Astrachan eingerichtet.

In Kiew wurde durch Beschluß vom 14. Juli die Errichtung von Choleralazarethen auf im Ganzen 24 Stationen der Südwestbahnen (mit insgesammt 110 Lagerstätten) vorgesehen; es sollen ferner 50 Sanitätswaggons bereit gestellt und jedem Personenzug ein solcher Waggon beigegeben werden. Diese Waggons sind mit weißer Farbe anzustreichen. Alle weichen Möbel der 1. und 2. Wagenklasse sollen mit Segeltuchüberzügen versehen und alle wollenen Vorhänge an den Waggonfenstern durch Segeltuchvorhänge ersetzt werden. —

— Der Stadtgouverneur von Odessa hat durch Erlaß vom 26. Juli diejenigen, welche durch Verkrittelung der gegen die Cholera verfügten, sanitätspolizeilichen Maßregeln Mißtrauen in die Bevölkerung tragen oder unrichtige Gerüchte über die Choleraverbreitung ausstreuen, mit Arreststrafe bis zu 3 Monaten bedroht.

— In Odessa sind die Vorsichtsmaßregeln gegen die Choleraeinschleppung noch vermehrt worden durch die regelmäßige Untersuchung und weitere Beobachtung der anlangenden Reisenden, insbesondere solcher, welche zu Schiff von Nikolajew oder Cherson eintreffen.

In Nishni-Nowgorod ist ein Theil des Gouvernementsgebäudes (für angeblich 500 Kranke), sowie die Patscherski-Kaserne zu Choleralazarethen umgewandelt worden. —

Rumänien. Zur Abwehr der Cholera ist im letzten Drittel des Juli ein Militärkordon längs der russischen Grenze aufgestellt worden. Die Reisenden mit ihren Sachen und lebende Thiere werden in Ungheni einer 5tägigen Quarantäne unterzogen und dürfen alsdann nach erfolgter Desinfektion weiterziehen.

— Die 5tägige Quarantäne (S. 535), welche für alle Provenienzen aus türkisch-asiatischen Häfen des Schwarzen Meeres angeordnet worden war, ist (Moniteur officiel Nr. 86) angesichts der in Platana aufgetretenen Cholera in eine 11tägige umgewandelt worden.

Die den Pruth herunterkommenden Schiffe, Schlepper und Flöße haben gegenüber der Pruthmündung in einer am rechten Donauufer gelegenen Bucht Cotul Pisici unter der Aufsicht des Hafenkapitäns von Galatz, eines Arztes und eines rumänischen Flotillenschiffes die Quarantäne zu halten.

— Aus Bukarest wird am 5. August gemeldet, daß die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rußland und — falls die asiatische Cholera auch in einem anderen Lande ausbrechen sollte — die Einfuhr derselben auf von dorther zwecks Abhaltung der Seuche in Rumänien verboten worden ist:

a) Getragene und nicht gewaschene Leib- und Bettwäsche als Handelsartikel.

b) Getragene Kleidungsstücke, alte Fetzen und Lumpen aus Webstoffen, Papierschnitzel.

c) Pelze, Pelzwaaren, Leder und Lederwaaren jedweder Gattung und Form.

d) Filz, unbearbeitete Wolle, gebleicht oder nicht, Ochsen-, Pferde- und Kameelhaare, Schweinsborsten, Federn, Flaumfedern und Baumwolle.

e) Frische oder getrocknete Blasen und Därme und eingesalzene Därme.

f) Kaviar, getrocknete, geräucherte, gesalzene und in Oel zubereitete Fische und frische Butter.

g) Waarenmuster. (Monitorul Oficial Nr. 90.) —

Türkei. Auf Beschluß des obersten Gesundheitsrathes ist in Anbetracht der in Platana bei Trapezunt aufgetretenen Cholera eine 10tägige Quarantäne für Alles, was vom Gestade des Schwarzen Meeres zwischen der türkisch-russischen Grenze bis einschließlich Ordu ankommt, eingerichtet worden. Den Quarantäneort bildet Kawak seit dem 27. Juli.

Die zehntägige Quarantäne, welche allen Provenienzen vom arabischen Gestade (von Aden einschließlich bis zur Meerenge von Bab-el-Mandeb) und von der afrikanischen Küste (von Suakim bis Obok eingerechnet) auferlegt worden war, ist erlassen worden. Eine solche Quarantäne bleibt indeß bestehen für Alles, was aus Afrika — jenseits Obok bis zum Kap Guardafui kommt.

Griechenland. Durch Cirkular des Ministeriums des Innern wurde die Einfuhr von rohen Häuten, Lumpen u. s. w., welche aus choleraverseuchten oder choleraverdächtigen Ländern kommen, bis auf Weiteres verboten.

Spanien. Der Generaldirektor für das Gesundheitswesen veröffentlicht in der Gaceta de Madrid am 31. Juli eine Verfügung, nach welcher Provenienzen aus allen Häfen des Schwarzen Meeres als verseucht zu betrachten und dementsprechend Quarantäne-Maßnahmen anzuordnen sind.

— Die „Gaceta de Madrid“ vom 5. August veröffentlicht eine Kgl. Verordnung vom 4. August d. J., durch welche Nachstehendes über die sanitätspolizeiliche Behandlung von Waaren aus Rußland bestimmt wird: Die Einführung von gebrauchter Bettwäsche, behaarten Häuten oder Fellen, ungegerbt und gepreßt, gegerbten Fellen, Federn und Haaren von Thieren, Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen und Hanf, welche unpräparirt sind, Lumpen, Papier, Vögel, Wollvieh, Ziegen und Schweinen, Früchten und Gemüsen, die auf dem Boden oder nicht viel über demselben wachsen, aus Rußland in Spanien auf dem Landwege ist verboten. Getreide und Waaren derselben Herkunft sind nach geeigneter Untersuchung einem Ventilations-, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches die ärztliche Untersuchungsbehörde je nach dem Zustande und der Art derselben anordnen wird.

In Betreff der Einführung solcher Artikel auf dem Seewege wird den Lazareth-Direktoren eine sanitarische Behandlung derselben entsprechend den Art. 41 und 42 des Sanitäts-Gesetzes in Erinnerung gebracht und deren Anwendung anempfohlen, auch wird besonders auf die Zeit aufmerksam gemacht, zu welcher die Hauptmengen an Getreide aus Rußland eingeführt werden; die Umschaufelung des Weizens und der sonstigen Getreidesorten, welche geschüttet gehandelt werden, hat in sorgfältigster Weise zu geschehen, die Leinen- oder sonstigen Hüllen, in welchen die Getreidesorten verpackt sind, müssen gut desinfizirt werden, auch ist die Ventilirung, Reinigung der Getreidesorten durch die nöthige Anzahl von Aufwärtern für Rechnung und unter Ueberwachung des Consignatärs oder Kapitäns des einführenden Schiffes zu veranlassen.

Nach einer Meldung aus Paris hat die Spanische Regierung einen vom 8. August ab in Thätigkeit getretenen Sanitätsdienst an der Ostgrenze in Port-Bou eingerichtet. Die Reisenden haben sich beim Ueberschreiten der Grenze einem Arzt vorzustellen und ihre Personalien, sowie ihr Reiseziel anzugeben. Nach letzterem wird sodann telegraphirt, und es werden dort die betreffenden Reisenden mehrere Tage lang nach ihrer Ankunft ärztlich kontrolirt. Schmutzige Wäsche, welche sich im Reisegepäck vorfindet, wird desinfizirt.

Tunis. Eine im „Journal officiel tunesien“ vom 28. Juli d. J. mitgetheilte Verordnung vom 23. Juli setzt eine 10tägige Beobachtungsquarantäne fest für die Provenienzen

1. der afrikanischen Küste zwischen Quardafui und Massauah mit Einschluß der genannten beiden Punkte,
2. der arabischen Küste zwischen Bab-el-Mandeb und Aden, mit Einschluß dieser beiden Punkte,
3. der syrischen Küste zwischen Beirut und Jaffa, mit Ausschluß dieser beiden Häfen.

Nordamerika. Die Zollämter von Portland, Boston, New-York, Philadelphia und Baltimore sind unter dem 26. Juli telegraphisch angewiesen, die Einfuhr von Lumpen aus Frankreich bis auf Weiteres zu verhindern. (abstr. of sanit. reports No. 31. S. 353.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1890.[1])
(Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1890. Te 's Gravenhage 1891.)

Von den in dem Königl. Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken, sowie die Trichinenkrankheit im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

An der Maul- und Klauenseuche erkrankten 16 Stück Rindvieh und 1 Schwein in einer Gemeinde der Provinz Limburg. Sonst ist die Seuche nirgends weiter beobachtet worden.

Von Rotz und Wurm sind 34 Fälle in 19 Gemeinden von 8 Provinzen gemeldet. Die Mehrzahl hiervon kommt auf Südholland (16), demnächst Nordholland (7), Nordbrabant, Overijssel (je 3). Frei geblieben sind Seeland, Drenthe und Gelderland. Im Jahre 1889 sind 41 Fälle festgestellt worden.

Die Räude unter den Einhufern ist bei 6 Pferden und 2 Eseln in 7 Gemeinden von 5 Provinzen aufgetreten, und zwar je 2 Fälle in Nordholland, Südholland und Utrecht, je 1 Fall in Overijssel und Gelderland. Im Vorjahre sind 31 Fälle gemeldet worden.

Schafräude wurde in 44 Gemeinden von 6 Provinzen bei 581 Thieren in 58 Beständen ermittelt, gegen 958 Fälle in 98 Beständen von 66 Gemeinden in 10 Provinzen im Vorjahre. Die Mehrzahl trifft wieder auf Nordholland, woselbst in 15 Gemeinden 21 Bestände betroffen und 239 Thiere erkrankt waren. Dann folgen Südholland (7, 8 und 146), Friesland (13, 23 und 142); frei geblieben sind Seeland, Overijssel, Utrecht, Nordbrabant und Limburg.

Schweinerothlauf ist in sämmtlichen Provinzen gemeldet. Betroffen wurden 213 Gemeinden, erkrankt sind 1919 Thiere. Die höchsten Ziffern kommen auf Seeland (30 Gemeinden und 813 erkrankte Schweine); demnächst Nordholland (28 und 250), Gelderland (33 und 228), Friesland (19 und 189), Südholland (34 und 133), Nordbrabant (26 und 119). Die weitaus meisten Erkrankungsfälle wurden im Monat August gemeldet. Im Jahre 1889 sind 9463 Fälle in 370 Gemeinden festgestellt worden. — Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in 10 Gemeinden bei 38 Thieren gezeigt, und zwar in Gelderland (16), Friesland (10), Südholland (9), Nordholland, Drenthe und Utrecht (je 1).

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen, ausgenommen Seeland und Drenthe, aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 151 Stück Rindvieh in 93 Gemeinden, 5 Pferde in 5, 5 Schweine in 2 Gemeinden, zusammen 161 Thiere gegen 227 im Vorjahre. Die Mehrzahl des erkrankten Rindviehs trifft auf Nordbrabant (31), dann folgen Friesland (23), Overijssel (20).

Die Tollwuth wurde in 30 Gemeinden bei 44 Hunden (gegen 29 im Vorjahre) festgestellt in Nordbrabant (30), Nordholland (7), Südholland (4) und Limburg (3). Andere Thiere sind nicht erkrankt. Als verdächtig getödtet sind 204 Hunde und 33 Katzen. 27 Personen wurden von muthkranken Hunden gebissen.

Die Klauenseuche der Schafe ist in 17 Gemeinden von 5 Provinzen bei 658 Thieren beobachtet worden, wovon allein 445 Schafe in 4 Beständen auf der Insel Texel (Nordholland).

Von den in dem erwähnten Königl. Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist u. A. der Rauschbrand (kwartier-, bil-, bout- of krampvuur) in Nordbrabant, dem westlichen Theile von Gelderland und in Utrecht, Südholland südlich der Maas und Lek, Nordholland, Groningen und Limburg aufgetreten und über Perlsucht von allen Provinzen, ausgenommen Friesland und Drenthe, berichtet. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden von 13 575 geschlachteten Rindern 478 = 3,5 %, von 6415 geschlachteten Kälbern 3 = 0,04 %, von 1620 geschlachteten Pferden 2 = 0,12 %, von 17 329 geschlachteten Schweinen 40 = 0,23 %, und im Schlachthause zu Amsterdam 42 Thiere tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind nur in der Provinz Limburg in 7 Beständen von 4 Gemeinden bei 75 Stück Rindvieh, 10 Pferden, 5 Schafen und 1 Ziege vorgenommen worden. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft; bei allen sind leichte Anschwellungen an den Impfstellen eingetreten.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland, Groningen und Overijssel in 55 Gemeinden bei 1829 Schweinen ausgeführt worden. Von den 1829 Schweinen wurden 1704 zweimal, die übrigen nur einmal geimpft. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 3 Wochen und 8 Monaten, betrug indeß meistens 8 bis 16 Wochen. Nach der ersten (schwachen) Impfung sind 46 Schweine, wovon 4 (von 649 geimpften Schweinen) in ebensoviel Beständen von Friesland, 41 (von 1172) in 23 von Groningen und 1 (von 8) in Overijssel in Folge der Impfung gestorben. Bei mehreren Impflingen trat leichte Röthung am Bauch, an der Brust, den Ohren oder an inneren Stellen der Hinterbeine, ferner leichte Schwellung der Impfstelle, Steifheit der Hinterbeine, verringerte Eßlust oder sonstige Verdauungsstörungen, hohe Temperatur sowie Theilnahmslosigkeit ein; andere bekamen blaue Flecke an den Ohren und am Bauch; bei der Mehrzahl der Impflinge trat indeß keine Reaktion ein. Nach der zweiten (starken) Impfung ist 1 Schwein (Groningen) verendet. Bei einigen Thieren haben sich Reaktionserscheinungen wie nach der ersten Impfung eingestellt. Eine Anzahl geimpfter Thiere hat in Folge der Impfung eine Werthverminderung erlitten. Speziell in Friesland war das Ergebniß der Impfung günstiger als im Jahre 1889. Es sind dort von 649 geimpften Thieren diesmal nur 30 = 4,6 % (13,8 % im Vorjahre) an Rothlauf zu Grunde gegangen und 25 = 3,8 % (6,9 %) haben eine Werthverminderung erlitten, während 594 = 91,5 % (79,2 %) gesund geblieben sind. In Groningen gingen von 1172 Impflingen 53 = 4,5 % an Rothlauf zu Grunde, 17 = 1,4 % erlitten eine Werthverminderung und 1102 = 94,0 % blieben gesund. Im Vorjahre wurden in Groningen 111 Schweine geimpft, wovon nur 1 Thier dadurch an Werth einbüßte. In Overijssel war das Ergebniß der Impfung ein sehr ungünstiges. Von den 8 geimpften Schweinen erkrankten 3 Schweine eines Besitzers nach der ersten Impfung im heftigen Grade an Rothlauf; eins davon starb, zwei mußten getödtet werden.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 9832 Pferde, 63 Stück Rindvieh, 106 Schafe, 9 Schweine, zusammen 10 010 Thiere, gegen 7965 im Jahre 1889. Aus Deutschland wurden eingeführt 3431 Pferde aus Preußen und 1 Stück Rindvieh aus Hamburg.

Die Ausfuhr an lebendem Vieh betrug 9482 Pferde, 108 837 Stück Rindvieh, 158 933 Schafe, 532 Ziegen, 320 338 Schweine, zusammen 598 122 Thiere, gegen 467 924 im Vorjahre. Speziell nach Deutschland wurden ausgeführt 5479 Pferde, 22 676 Stück Rindvieh, 12 Ziegen, 314 806 Schweine nach Preußen.

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 682.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet. Vom 26. Juli 1892. (Amtsbl. S. 232.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 7. d. M. in Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879, die Durchfuhr von lebenden Rindern durch Deutschland unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. J. enthalten sind und unter der

Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich bemerke ich, daß für den nunmehr gestatteten Durchgangsverkehr die für die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn in der Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. Amtsbl. St. 20 Nr. 413, erlassenen Bestimmungen Platz greifen.

Die Einfuhr der aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet durchzuführenden Rinder findet über die Eisenbahnstationen Oesterr.-Oderberg und Myslowitz statt.

Als Einfuhrtag wird bis auf Weiteres der Freitag jeder Woche festgesetzt.

Die Untersuchung der zur Durchfuhr bestimmten Rinder findet auf Kosten der Versender in Oesterreich-Oderberg durch den Königlichen Grenzthierarzt Herrmann aus Ratibor, in Myslowitz durch den Königlichen Grenzthierarzt Grasnik aus Kattowitz, bezw. deren Vertreter statt.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Verordnung betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Spanien und Portugal, vom 18. Juli 1882. (Amtsblatt S. 217.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bestimme ich hierdurch, daß Rindvieh, welches aus Spanien und Portugal in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführt wird, and dem Landungsplatze in einer, von dem Verkehr mit inländischen Vieh isolirten Räumlichkeit einer vierwöchentlichen Beobachtung durch einen beamteten Thierarzt zu unterwerfen und nur dann zum freien Verkehr zugelassen ist, wenn der beamtete Tierarzt die Thiere für frei von ansteckenden Krankheiten erklärt hat.

Stade, den 18. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

Dänemark. Wegen der in Malmö bei Schafen aufgetretenen Klauenseuche hat der Minister des Innern am 3. August eine zehntägige Quarantäne für Hausthiere aus Schweden angeordnet. (R.-A. Nr. 182.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Ministerial-Erlaß, Wasser- und Halbwassergas betr.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Auf Grund der im Jahr 1889/90 angestellten Erhebungen sind die in Abschrift beiliegenden Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind, hier ausgearbeitet worden. Indem wir dieselben Euer geboren zur technischen Richtschnur und allgemeinen warnenden Belehrung des Publikums ergebenst übersenden, geben wir anheim, davon im Falle eines thatsächlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Der Minist. f. Handel u. Gewerbe.
J. V.: gez. Lohmann.
Der Minist. der geistl. 2c. Angeleg.
J. A. gez. Löwenberg.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten, sowie an den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

C. 4304. M. f. H. 2c. M. 5597. M. d. g. 2c. A.

Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases zu beobachten sind.

Wassergas und Halbwassergas (Misch-, Dowson-, Wilson-, Motor-, Generator-Wassergas) wirken bei Geruchlosigkeit wegen ihres hohen Kohlenoxydgasgehalts von 35—42 und beziehentlich 21—27 Volumprocent gesundheitsschädlich. Die Schädlichkeitsgrenze wird auf etwa 0,3 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft angegeben.

Im Gemisch mit gewissen Mengen Luft sind die Gase auch explosiv.

Als Sicherheitsmaßregeln zur thunlichsten Verhütung von Gefahren sind nachstehende zu empfehlen.

1) Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung der Gase sind in reichlich gelüfteten Räumen, am sichersten in seitlich offenen Schuppen aufzustellen, in denen sich die Arbeiter nicht länger, als zur Bedienung der Vorrichtungen erforderlich ist, aufhalten dürfen. Keinesfalls dürfen darin die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen. Ein Zusammenhang jener Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.

2) Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluß zu versehen.

3) Auf die Herstellung gasdichter Leitungsröhren und auf deren Erhaltung in diesem Zustande ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Dieselben sind auf 1—1½ Atmosphären Ueberdruck zu prüfen. Soweit möglich, ist zu verhüten, daß die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4) Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, daß der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5) Zur zeitweiligen Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit können dienen:

a. für Hausleitungen der neben dem Gasmesser anzubringende Muchallsche Gaskontroleur;

b. für andere zugängige Leitungen das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c. für nicht zugängige, unterirdische längere Leitungen:

a. die Kontrole mittelst des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;

b. die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhren müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Straßenpflasters, der Fabrikfohle u. dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, welches durch Schwärzung von Palladiumpapier oder, wenn dem Gase Riechstoffe zugesetzt waren, durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6) Es zu verhüten, daß die Verbrennungsprodukte der Gase, die noch Kohlenoxydgas enthalten können, sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Fabrikräumen beimischen. Darum sind letztere stets ausgiebig zu lüften.

7) Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht bestimmt sind, aufgestellt werden.

8) Kleinere Gasbehälter für Einzelbetrieb sind außerhalb des Gaserzeugungsraumes an einem reichlich gelüfteten Orte, am besten im Freien aufzustellen. Größere Gasbehälter können im Freien oder in besonderen Gebäuden, die nicht zugleich anderen Zwecken dienen, untergebracht werden. Stehen sie im Freien, so ist ihre Entfernung von benachbarten Gebäuden derartig zu bemessen, daß sie möglichst geschützt sind, und daß sie von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können. Auch muß rings um den Behälter noch ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschgeräthschaften genügender Raum bleiben. Gasbehälter-Gebäude sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen, die von Außen gehandhabt werden können, zu versehen und dürfen nur mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden.

Anmerkungen.

1) Der Muchallsche Kontrolapparat besteht aus einem theilweise mit Wasser gefüllten, neben dem Gasmesser anzubringenden verschlossenen Glasklobchen. In die Wasserfüllung ist ein vor dem Haupthahn mit der Leitung

verbundenes Röhrchen eingesenkt. Ein anderes Röhrchen ist hinter dem Haupthahn mit der Hausleitung verbunden und reicht in den wasserfreien Theil des erwähnten Glaskölbchens. Entweicht nach dem Schließen des Haupthahns infolge von Röhren-Undichtigkeit Gas aus der Hausleitung, so tritt wegen der alsdann stattfindenden Druckverminderung Gas durch das eingesenkte Röhrchen vor dem Haupthahn in das Kölbchen, und Blasen steigen in dem Wasser auf.

Der Muchallsche Apparat ist unter Anderem von der Firma S. Elster in Berlin (NO., Neue Königsstraße 68) und Mainz (Rheinallee) sowie von der Firma Schmitz und Morf in Zürich zu beziehen.

2) Es ist empfohlen worden, die Gase an ihrem Darstellungsorte und bei längeren Röhrenleitungen auch an ihrem Verbrauchsorte durch Beimischung eines Riechstoffes bemerklich zu machen. Für diesen Zweck ist mehrfach eine 5—10procentige weingeistige Lösung von Merkaptan, durch welche das Gas am besten in einem Glasgefäße geleitet wird, in Anwendung gebracht; jedoch ist das Merkaptan wegen seiner Oxydirbarkeit im Erdreiche und wegen seiner Verdichtbarkeit in feuchtwandigen Röhren nicht immer bewährt gefunden worden. Nach Lange muß dem Wassergas wegen seines hohen Kohlenoxydgasgehalts ein mindestens fünfmal so starker Geruch bleibend anhaften, als dem gewöhnlichen Steinkohlengas, welches, stark und eigenthümlich riechend, nur 4 bis 10 Volumprocent Kohlenoxydgas enthält. Das Merkaptan giebt bei der vollständigen Verbrennung keinen üblen Geruch, stinkt aber, wenn es sich der Verbrennung entzieht, ungemein und kann dadurch erheblich belästigen.

3) Das zur Erkennung von Kohlenoxydgas dienende Palladiumpapier läßt sich dadurch herstellen, daß man dünne Streifen von feinem Filtrirpapier durch eine neutrale Lösung von 0,2 g Palladiumchlorür in 100 ccm Wasser zieht und die Lösung in stets feucht gehaltenem Zustande zur Anwendung bringt. Palladiumchlorür, Papier enthaltende passend geformte Glasröhrchen, welche innerhalb der Fabrikräume aufgehängt und in die unter Nr. 5 c b erwähnten Röhrchen unter dem Straßenpflaster eingeführt werden können, fertigt der Chemiker Seyboldt in der Fabrik der Frankfurter Gasgesellschaft zu Frankfurt a. M. an; auch sind solche Glasröhrchen von der erwähnten Firma Elster zu beziehen.

Bei Anwesenheit von Kohlenoxydgas färbt sich das Palladiumpapier durch Reduktion von Palladium je nach der Gasmenge braun oder schwarz. Nach Fodor erzeugen 1,5 Theile Kohlenoxydgas in 1000 Theilen Luft auf dem Papier nach einigen Minuten ein schwarzes glänzendes Häutchen; 0,1 Theil nach 2—4 Stunden und 0.05 Theile nach 12—24 Stunden.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Berichterstattung über die Ergebnisse der Fleischschau. Vom 27. Juni 1892.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 15. Juni 1876 (M. 2943) betreffend die Berichterstattung über die Ergebnisse der Fleischschau, bestimme ich hierdurch, daß mir in Zukunft alljährlich im Monat März eine summarische Nachweisung der Ergebnisse ohne Angabe der Kreise ꝛc. nach anliegendem Muster und zwar unter Briefumschlag ohne Begleitbericht vorzulegen ist.

1	2	3	4	5	6
Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten und Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Bemerkungen.

Nur wenn besondere Verhältnisse im Bezirk vorgelegen haben, bezw. Trichinose-Erkrankungen bei den Menschen vorgekommen sein sollten, welche in der Nachweisung nicht ersichtlich gemacht werden können, sehe ich einem gefälligen Berichte ergebenst entgegen.

Im Auftrage.
Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Provinz Schlesien. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen. Vom 21. Mai 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Breslau S. 224.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestallten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei ist“ und wenn das letztere mittels eines amtlichen Stempels, welcher den Namen des Fleischschaubezirks und die Buchstaben F. S. resp. Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch feilgeboten, verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Zum Abstempeln des untersuchten Fleisches darf ein Brennstempel oder ein Metallstempel benützt werden, zur Abstempelung mittels des Letzteren ist entweder Farbe aus chemisch reinem Indigokarmin oder die von C. Krawutschke in Breslau hergestellte Stempelfarbe für Fleischwaaren — Deutsches Reichspatent Nr. 62 046 — zu verwenden.

§ 2. Die amtliche Bestallung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Ortspolizeibehörde nach dem Bedürfniß für einen bestimmten Bezirk auf Widerruf ertheilt; Personen, welche weder als Arzt noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben dabei durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellendes Physikatsattest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der mikroskopischen Fleischschau geeigneten, eine 200 fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Dem Ansuchen ist ein Führungsattest der zuständigen Ortspolizeibehörde beizufügen.

Amtlich bestallte Fleischbeschauer dürfen nicht Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinenschaden sein.

Ausgenommen hiervon sind die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Die Bestallungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Ortspolizeibehörde zu versehen, und, abgesehen von dem Stempel, kostenfrei auszufertigen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem eine 200 fache Vergrößerung gestattenden Mikroskop von einem Fleischbeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ist.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schwein persönlich entnehmen.

Kein Fleischbeschauer darf an demselben Tage Fleisch von mehr als acht Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Ausnahmen hiervon dürfen für öffentliche Schlachthäuser seitens der Königlichen Regierungs-Präsidenten insoweit gestattet werden, daß einzelne besonders tüchtige Fleischbeschauer unter spezieller Kontrole eines beamteten oder des Schlachthaus-Thierarztes und mit Beobachtung entsprechender Arbeitspausen dann mit der Untersuchung des Fleisches von einer größeren Anzahl von Schweinen

betraut werden, wenn sich aus der Aufschiebung der mikroskopischen Untersuchung bis zum folgenden Tage Unzuträglichkeiten ergeben. Auch in diesen Ausnahmefällen darf kein Fleischbeschauer an demselben Tage Fleisch von mehr als 12 Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch nach folgenden Rubriken selbst zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter.	Name und Wohnort des auf die Fleischschau Antragenden resp. dessen Auftraggebers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.	Bemerkungen.

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde das trichinenhaltige Präparat als solches zu bezeichnen und zu übergeben.

Die zulässigen Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind folgende:

1. das Thier darf abgehäutet, die Haut und die Borsten dürfen verwerthet werden;
2. das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden;
3. die geeigneten Theile können zur Bereitung von Seife oder Leim Verwendung finden;
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Thieres zu Dungstoff ist zulässig.

Die vorerwähnten Verwendungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutzung trichinösen Fleisches (Nr. 1—4) zugelassen ist, hat die Vernichtung unter polizeilicher Aufsicht in der Weise zu erfolgen, daß das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und in 2 m tiefen Gruben, nachdem dasselbe zuvor mit ungelöschtem Kalk bedeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbetreibende, wie Fleischer, Schmelzer und dergl. mehr haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter.	Angabe des Orts, aus welchem das Schwein herstammt und Namen des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.	Bemerkungen.
					Muß mit 6 des Schaubuchs (§ 3 am Ende) wörtlich übereinstimmen.	

In diesem Fleischbuch haben sie die ersten vier Rubriken hinsichtlich jedes ausgeschlachteten Schweines am Tage des Schlachtens auszufüllen, dasselbe sodann einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, welcher sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seines Namens, des Ortes und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nichtgewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Herstammung event. des früheren Eigenthümers und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Kontrole auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals eher als vier Monate nach der letzten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feilhalten, ausgenommen diejenigen, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß dieselben mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

§ 7. Sie müssen ein Kontrolbuch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

a. Laufende Nummer,
b. Tag des Eingangs,
c. Benennung der bezogenen Waaren,
d. Gewicht,
e. Ort, woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f. Angabe über Vornahme, event. Ort und Zeit der Untersuchung,
g. Resultat der Untersuchung,
h. Bemerkungen.

Dieses Kontrolbuch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie den Käufern auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8. Spätestens drei Tage nach dem Eingang der Waare muß der Kaufmann ꝛc. im Besitz eines Nachweises darüber sein, daß dieselbe auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden ist.

§ 9. Dieser Nachweis wird erbracht:

a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes dahingehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;
b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde resp. eines bestallten als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsorts, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind;
c. oder durch ein gleiches Attest eines bestallten Sachverständigen am Verkaufsort.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Kontrolbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.

§ 11. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die

Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen Einer Reichsmark zu zahlen.

§ 12. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in der Anlage A ein Reglement entworfen.

§ 13. Damit die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, ist in der Anlage B eine Instruktion für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu Sechszig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 15. Bestallte Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung oder gegen die Instruktion (Anlage B) zu Schulden kommen lassen oder welche sich sonst irgendwie als unzuverläßig zeigen, haben außer der Bestrafung nach § 14 sofortigen Widerruf der Bestallung zu gewärtigen.

§ 16. Diese Verordnung gilt für jeden Fleischschaubezirk, für welchen ein Fleischbeschauer bestallt und die erfolgte Bestallung nebst den Namen der bestallten Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde publizirt worden ist.

§ 17. Die in der Provinz Schlesien bisher bestandenen, die amtliche Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen betreffenden Polizeiverordnungen sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Mai 189.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. V.: gez. Baurschmidt.

A. Reglement
für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestallt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, eine Prüfung vor dem Königlichen Kreisphysikus abzulegen.

In Betreff dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Meldung, welche bei dem Königlichen Kreisphysikus selbst einzureichen ist, sind beizulegen:

a. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Führungsatteſt, in welchem der Zweck der Ausstellung desselben angegeben sein muß;
b. die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikroskops befinde.

§ 2. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden. Der jedesmalige Prüfungstermin wird vom Königlichen Kreisphysikus festgesetzt.

An einem Termine dürfen höchstens drei Kandidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den theoretischen und B. den praktischen Theil und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungsabschnitt ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit der Genesis, dem Vorkommen und der Entwickelungsweise der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, der Generationswechsel der Trichinen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einkapselungsprozeß, den Unterschied der Darm- von Muskeltrichinen, die weitere Umwandlung derselben in ihrem späteren Verlaufe kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskelparthien sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht aber auch mit dem Aussehen und dem Vorkommen der Zinnen, der sogenannten Rainey'schen Körper (Psorospermien-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung dieser Prüfung naturgetreue, im vergrößerten Maßstabe dargestellte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu demonstriren haben wird, zu benutzen.

§ 5. In dem praktischen Abschnitt, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des Königlichen Kreisphysikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objekte aufzulegen.

Nächstdem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens acht Präparate und zwar je eines aus trichinenfreiem und je drei aus trichinenhaltigem frischen und trockenem Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstriren. Das Fleisch zu den Präparaten wird von dem Königlichen Kreisphysikus geliefert.

§ 6. Den Schluß der Prüfung bildet die Musterung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Mikroskops. Nur ganz brauchbare, nicht defekte Mikroskope mit mindestens 200facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbar anzusehen.

§ 7. Diejenigen, welche in der vorbeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Befähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen, guten Mikroskops von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage gedachte Physikatsatteſt ausgestellt.

§ 8. Für die Prüfung hat der zu Prüfende eine Gebühr von drei Mark zu erlegen. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnorts des Königlichen Kreisphysikus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden zu entrichten.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

B. Instruktion
für die amtlich bestallten Fleischbeschauer.

I. Die amtlich bestallten Fleischbeschauer haben Aufforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Vornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar sobald als möglich zu entsprechen und event. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestallten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung des Mikroskops.

Die Mikroskopröhre ist vor dem Gebrauch jedesmal zu kontroliren, ob etwa ein fremder Körper hineingerathen ist, oder eine der darin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch auszuziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linsenverbindungen, sowie die Beleuchtungsspiegel sind mit einem trockenen Haarpinsel oder mit ganz weichem Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Bei Beleuchtung mit Unterlicht ist immer darauf zu achten, daß dieses so horizontal als möglich auf den Spiegel falle, man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft; Doppelfenster sind beim Untersuchen hinderlich.

Nur ausnahmsweise ist bei Lampenlicht zu untersuchen, und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleumlampe mit einer Glocke, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes, weißes Glas geschlossen ist.

Wer mit niederen Systemen im Oberlicht untersuchen will, der muß das Mikroskop dem Fenster nahe bringen, um möglichst viel auffallendes Licht zu erhalten.

Man wähle zur Untersuchung die hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster.

Man verfahre bei Befestigung des gewählten Systems am Tubus mit größter Sorgfalt und vergewissere sich, daß der Tubus genau zentrirt ist. Eine besondere Beachtung erfordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Systemen sind die Brennweiten viel größer, als bei den höheren Objektivlinsenverbindungen und es wird daher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat erfordern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von dem Deckglase bedeckt, so auf den Objektivtisch gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tische zu liegen kommt. Darunter ist die größte Blendöffnung anzubringen und mit dem Spiegel volles, grades Licht in den Tubus zu werfen. Während das Auge möglichst nahe am Okular nach dem Präparate blickt, wird der Tubus behutsam auf- und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint.

III. Bereitung des Präparats.

Man trägt mit einem ganz scharfen Messer (Rasir- oder Präparirmesser) ein sehr feines kleines Scheibchen von dem zu untersuchenden Fleischstück ab und sehe zu, daß es möglichst reine Muskelfaser ist.

Zellgewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszusondern; das so erhaltene sehr dünne feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objektträger) vorsichtig aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites, möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, drückt dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Eine vollkommen ausgewachsene Muskeltrichine stellt sich bei einer ausreichenden Vergrößerung unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurm vergleichbaren Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes zugespitztes Ende, an welchem sich die Mundöffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speiseröhre ab, welche in dem einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist soweit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zweck der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat sich bei Auffindung der Trichinen und Feststellung des Befundes im Allgemeinen folgendes zu vergegenwärtigen:

Die eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern des Muskels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende einkrümmt und wie eine Uhrfeder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil der Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Vergrößerung wie eine helle kugelige oder eiförmige Masse, in welcher man das Thier deutlich wahrnimmt.

Nach längerer Zeit geschehen weitere Veränderungen an der Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kalksätze ablagern und die Kapseln verkreiden. Sie sehen dann unter dem Mikroskop schattig und mehr oder weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Mikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

Hat man das Fleischschnittchen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bedeckt, so übe man auf das letztere einen mäßigen Druck aus; derselbe wird genügen, die Kapsel zu zersprengen und die Trichine aus der Kapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinefleisch werden freie, nicht eingekapselte oder auch eingekapselte Trichinen angetroffen werden, nur eingekapselte vorzugsweise dagegen in längerer Zeit aufbewahrtem Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mikroskopische Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn sie zuverlässig sein soll, mehrere Gegenstände des Schweinekörpers umfassen, namentlich sind bei jedem zur mikroskopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal:

Theile der Lendenmuskeln,
Muskeltheile des Zwerchfelles,
Muskeltheile des Kehlkopfes,
Theile der Zungenmuskeln und
Theile der Bauchmuskel

genau zu prüfen, von jeder der bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindestens 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Verwechselungen zu vermeiden, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von diesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung derartiger Marken und markirter Gefäße liegt den Fleischbeschauern auf eigene Kosten ob.

Das in Anwendung genommene Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Vergrößerung gestatten.

Bei jedem verdächtigen Befunde verdoppele man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Vergrößerung, um die Sache aufzuhellen.

Man vergegenwärtige sich die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechselungen (Rainey'sche Körper, Psorospermienschläuche).

Bei Prüfung konservirten Fleisches, Schinken und dergl. wähle man mehrere auseinanderliegende Stückchen zur Untersuchung und hole dieselben möglichst aus der Tiefe.

Die Anfertigung der Präparate erfordert bei getrocknetem Fleisch größere Sorgfalt als bei frischem, weil letzteres um vieles weicher ist und sich unter dem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trockenen Fleischtheilen weniger der Fall ist.

Man merke sich, daß die Enden der Muskel, d. h. diejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansatz an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein pflegen, daher bei Untersuchungen von zweifelhaftem Resultat behufs Aufhellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Würste und alle gemengten Fleischwaaren können bei einer Untersuchung durch das Mikroskop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein vollkommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit feststeht, daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herstammen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzmuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinenhaltig gefunden worden ist.

Hat der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Prüfung der durch ihn persönlich entnommenen Fleischtheile mittels des Mikroskops in den untersuchten Präparaten Trichinen nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V. Im Uebrigen ergeben sich die Pflichten des amtlich bestallten Fleischbeschauers aus der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizei-Verordnung betr. die Anzeige von Todesfällen in Folge von Brechdurchfällen. Vom 29. Juli 1892 (Amtsblatt S. 305.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S.

S. 265 — der § 137, Absatz 2 und des § 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — wird mit Rücksicht auf die vorliegende Unaufschieblichkeit hierdurch Nachstehendes zu sofortiger Ausführung bestimmt.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, in Folge von Brechdurchfall eingetretenen Todesfällen, sofern dieselben nicht bei Kindern unter zwei Jahren vorkommen, ungesäumt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten.

§ 2. In gleicher Weise (§ 1.) ist auch von allen der Cholera verdächtigen Fällen und von Brechdurchfällen aus unbekannten Ursachen (mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Unterlassung der Anzeige (§ 1 und 2) wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Königl. Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Rundschreiben, betr. die Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Juli 1892.

Nachdem das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetzbl. S. 90) am 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist, habe ich dasselbe durch das Amtsblatt (Nr. 22) unter dem 16. Mai d. J. veröffentlicht.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, von demselben gefälligst Kenntniß zu nehmen und die Polizeibehörden sowie den beamteten Thierarzt des Kreises in meinem Auftrage hierauf aufmerksam zu machen.

Die mit den Viehuntersuchungen auf den Einbruchstationen (im diesseitigen Regierungsbezirke Liebau und Seidenberg) betrauten beamteten Thierärzte sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie nach Artikel 3 der Konvention verpflichtet sind, den Grund der Zurückweisung eines Viehtransports in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit ihrer Unterschrift zu versehen. Ferner sind dieselben, sowie alle übrigen beamteten Thierärzte des Regierungsbezirks anzuweisen, über die Feststellung eines erst nach dem Grenzübertritt wahrgenommenen Seuchenfalles ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches neben den Angaben über die äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles hauptsächlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen hat, welche auf Zeit und Art der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Abschrift der Protokolle ist gegebenen Falles mit thunlichster Beschleunigung mir behufs weiterer Veranlassung einzureichen.

Als Sperrbezirke nach Maßgabe der Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu dem Viehseuchenübereinkommen gelten in Preußen die Regierungsbezirke.

Das Verzeichniß der deutscherseits anerkannten Sperrgebiete in den österreichischen Ländern wird den betreffenden Behörden und Beamten an der Landesgrenze mitgetheilt werden.

Im Uebrigen ist höheren Orts bestimmt worden, daß die Ursprungs- und Gesundheitskontrole (einschließlich der thierärztlichen Untersuchung) sich nur auf Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken hat, also auf andere Thiergattungen und gewisse Arten thierischer Erzeugnisse, welche aus Oesterreich-Ungarn zur Einfuhr gelangen, vorläufig nicht auszudehnen ist.

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. Vom 4. Mai 1892.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1891 eingeführten Schweinefleischwaaren amerikanischen Ursprungs im hiesigen Regierungsbezirke auf Trichinen zu untersuchen seien. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die amtliche Bescheinigung der amerikanischen Behörden darüber, daß das Fleisch untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist, nur die Erlaubniß zur Einführung der Waaren nach Deutschland bedingt, daß aber die Bestimmungen im § 2 der Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei vom 12. Dezember 1877, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen dadurch nicht hinfällig geworden sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ergebenst, den Betheiligten diese Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung gefälligst in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung derselben zu achten.

Der Regierungs-Präsident.

An die Königlichen Landräthe, die Magistrate der selbstständigen Städte und die Medizinalbeamten des Regierungsbezirks.

Bayern. Verordnung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. Vom 30. Juli 1892.

(Amtsbl. vom Mai d. J. S. 319.)

Die seitherigen Nachrichten über das Auftreten und die Ausbreitung der asiatischen Cholera lassen zwar noch keine unmittelbare Gefahr erkennen, daß die Cholera sich nach Deutschland und insbesondere Bayern verbreiten werde; gleichwohl hat das k. Staatsministerium des Innern vorsorglich Veranlassung genommen, die mit Entschließung vom 6. August 1883 Nr. 10 377 im Ministerialamtsblatte S. 286 bekannt gegebenen „Allgemeinen Grundsätze“ in Bezug auf die Maßregeln zum Schutze gegen Eintritt und Verbreitung der asiatischen Cholera einer erneuerten Durchsicht und Prüfung zu unterstellen und den k. Obermedizinalausschuß darüber einzuvernehmen.

Nach dessen Gutachten wurden die im Jahre 1883 veröffentlichten Grundsätze im Wesentlichen auch gegenwärtig noch als zutreffend erklärt und sind hienach nur einige wenige Aenderungen und Ergänzungen angezeigt.

Das k. Staatsministerium des Innern hält es hienach für angemessen, diese revidirten und theilweise ergänzten Grundsätze nebst der Anweisung zur Vornahme der Desinfektion im gegenwärtigen Zeitpunkte neuerlich bekannt zu geben, damit die mit dem Vollzuge betrauten Stellen und Behörden, wie auch die Bevölkerung sich darüber eingehendst zu informiren und die etwa dazu erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen in der Lage sind.

Die Oberpolizeilichen Vorschriften in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. November 1872 — Regierungsblatt S. 2523 — haben auch fernerhin in Kraft zu verbleiben und sind lediglich für die Anzeigepflicht des ärztlichen Personales an die Orts- und Distriktspolizeibehörden (§ 1 Abs. 2) nunmehr die Bestimmungen der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1891 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229 — maßgebend.

München, den 30. Juli 1892.

Frhr. v. Feilitzsch. Thelemann.

Allgemeine Grundsätze bezüglich der Maßregeln zum Schutze gegen Eintritt und Verbreitung der asiatischen Cholera.

Die Cholera hängt in ihrer Verbreitung sowohl von dem durch persönlichen und sachlichen Verkehr mittheilbaren spezifischen Infektionsstoffe (Choleracim), als auch von der örtlichen und zeitlichen Disposition der Gegenden und Orte ab, wohin der Keim durch den Verkehr gebracht wird. Außerdem wird die Häufigkeit der Fälle in einem von Cholera epidemisch ergriffenen Orte noch ganz wesentlich durch die persönliche Empfänglichkeit für den Infektionsstoff, durch die individuelle Disposition beeinflußt. Ist einer dieser drei Faktoren nicht gegeben, so entwickelt sich keine Choleraepidemie. Maßregeln können daher in diesen drei Richtungen (Verkehr, örtliche und zeitliche Dis-

position, dann individuelle Disposition) zur Anwendung kommen.

A. Mittel gegen die Verbreitung des Cholerakeimes durch den Verkehr.

1. Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber noch für einen Theil des Inlandes getroffen werden, da sich dieselben, wo und so oft sie versucht worden sind, als wirkungslos gezeigt haben.

2. Hingegen empfiehlt es sich, den Besuch von Orten, wo die Cholera epidemisch herrscht, möglichst zu vermeiden.

3. Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, an Orten, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, die Abhaltung von Jahrmärkten einzustellen.

4. Wegen zeitlicher Einstellung des Schulbesuches an Orten, in welchen die Cholera aufgetreten ist, wird gegebenenfalls das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die erforderlichen Anordnungen treffen. Keinesfalls dürfen Kinder aus cholerafreien Orten zur Schule an einem Orte zugelassen werden, an welchem die Cholera herrscht.

5. Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und andere zur Verbreitung des Infektionsstoffes geeignete Gegenstände aus epidemisch ergriffenen Ortschaften sollen bei ihrer Ankunft an einem cholerafreien Orte desinfizirt werden; ebenso ist die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche sogleich nach ihrer Abnahme zu desinfiziren und darf erst darnach mit anderer Wäsche gewaschen oder aus dem Hause gegeben werden. Die Polizeibehörden haben zu diesem Behufe auf Grund des Art. 67 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 das Erforderliche anzuordnen.

Die Desinfektion hat nach Maßgabe der als Beilage folgenden Instruktion zu geschehen.

6. Bei Leichenbegängnissen von an Cholera gestorbenen Personen ist den Leidtragenden vom Besuche des Sterbehauses, da dieses eine infizirende Choleralokalität sein kann, dringend abzurathen.

B. Mittel gegen die örtliche und zeitliche Disposition.

1. Es ist eine allgemeine, durch die Geschichte der Cholera fest begründete Erfahrung, daß die Krankheit am heftigsten in Orten und Ortstheilen auftritt, deren Boden von den Abfällen des menschlichen Haushaltes, namentlich durch Abtritt- und Versitzgruben sehr verunreinigt und mangelhaft entwässert ist.

Rasche Entfernung sämmtlicher Schmutzwässer und sonstigen Unrathes aus der Nähe der Wohnhäuser ist daher überall nach Möglichkeit anzustreben, und dies um so mehr, je größer ein Ort, je dichter bewohnt ein Boden ist. Alle Städte, in welchen gute Kanalisation und Wasserversorgung besteht, haben an ihrer Empfänglichkeit für die Cholera nachweisbar verloren.

Dahin zielende Einrichtungen dürfen aber, wenn sie von Erfolg begleitet sein sollen, nicht erst bei Ausbruch der Cholera in Angriff genommen werden, sondern müssen schon vorher durchgeführt sein.

2. An mehreren Orten, welche von Cholera befallen waren, hat es sich als nützlich bewährt, die Bewohner schlecht gelegener oder besonders unreinlicher Gebäude, sobald die ersten Cholerafälle unter denselben vorkommen, möglichst schnell in hygienisch bessere oder besser gelegene Lokale zu übersiedeln, solche ungesunde Lokale zu evakuiren. Am besten eignen sich hiefür disponible Gebäude oder Baracken auf frei und höher liegenden Punkten. An Orten, welche schon früher von Choleraepidemien heimgesucht waren, läßt man sich bei Auswahl der Oertlichkeiten für diesen Zweck am besten von der Erfahrung leiten, an welchen Punkten die früheren Epidemien entweder gar nicht oder am schwächsten aufgetreten sind. Lagen in Mulden, unmittelbar am Fuße von Abhängen (Steilrändern) sind zu vermeiden; die Lage auf dem Kamme zwischen Mulden oder auf der Höhe eines Steilrandes ist vorzuziehen. Ebenso ist kompakter Felsengrund, überhaupt ein für Wasser und Luft nicht oder nur sehr wenig durchgängiger Boden porösem Gesteine oder Boden vorzuziehen. Wo Geröll- oder Sandboden von einer mehrere Fuß mächtigen Thonschichte überlagert ist, wähle man zur Uebersiedlung solchen Thonboden, da derselbe nach den bisherigen Erfahrungen der Entwicklung von Choleraepidemien sehr ungünstig ist.

3. Die zeitliche Disposition der Lokalitäten hängt wesentlich von atmosphärischen Einflüssen ab, gegen welche wenig zu unternehmen ist; aber wenn die örtliche Disposition getilgt ist, so ist es auch die zeitliche.

C. Mittel gegen die individuelle Disposition.

Zur Erkrankung überhaupt, insbesondere aber zur Zeit einer Choleraepidemie disponirt alles, was die Gesundheit überhaupt schwächt, schlechte Luft, schlechtes Wasser, schlechte Nahrung und Getränke, mangelhafte Ernährung, unzweckmäßige Bekleidung, Unreinlichkeit, Ausschweifungen und Exzesse jeder Art, selbst psychische Affekte, insbesondere solche deprimirenden Charakters, vorzüglich aber alles, was Diarrhöe verursacht. In diesen Dingen hat zunächst jeder Einzelne für sich und die Seinigen, unterstützt von ärztlichem Rathe, zu sorgen, aber in vielen Beziehungen haben auch die Organe der öffentlichen Gesundspflege mitzuwirken.

1. Eine hochgradige Verunreinigung der Wohnungs- und Straßenluft geht oft von den Abtritten aus. Diese sollen zur Cholerazeit noch sorgfältiger als sonst rein gehalten werden. Wenn sie nicht so eingerichtet sind, daß ohnehin eine Verunreinigung der Luft und des Bodens ausgeschlossen ist, so sollen sie nach Anleitung der bereits erwähnten Instruktion mit Mitteln behandelt werden, welche die gasförmigen Emanationen aus Gruben, Fässern, Röhren u. s. w. wesentlich beschränken. Darauf ist nicht nur in Privatwohnungen, sondern insbesondere auch in allen öffentlichen Anstalten, die von vielen Menschen besucht werden, zu sehen, z. B. auf allen Eisenbahnstationen, in Theatern, Spitälern, Kranken- und Armenhäusern, in Schulen, Kasernen und Gefängnissen, in Gasthäusern und Wirthschaften.

2. Nicht mindere Fürsorge erfordert die Beschaffung reinen Wassers in der nöthigen Menge und die Reinhaltung der Brunnen, Quellen und Wasserleitungen.

3. Der Viktualienpolizei, insbesondere bezüglich gefälschter, ekelhafter, verdorbener oder sonst der Gesundheit schädlicher Nahrungs- und Genußmittel ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; die vorgeschriebenen Visitationen sind zu diesem Zwecke mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Dabei ist übrigens nicht gemeint, daß der Verkauf irgend eines Nahrungsmittels, welches nicht seinem Zustande nach überhaupt der Gesundheit schädlich ist, der Cholera wegen verboten werden soll.

4. Von der größten Wichtigkeit ist die umsichtige Anregung und Leitung der Thätigkeit der Gemeinden und Armenpflegen bezüglich erhöhter Fürsorge für die Armen überhaupt und insbesondere für arme Kranke. Namentlich sind

a) Suppen- und Wärmeanstalten zu fördern und nach den örtlichen Bedürfnissen ins Leben zu rufen; ferner sind,

b) um im Bedürfnißfalle sofort Hülfe leisten zu können, angemessene Vorräthe von wollenen Decken, Bett- und Leibwäsche und dergl. bereit zu stellen.

5. So schwer es der ärztlichen Wissenschaft ist, gegen hochgradig entwickelte Choleraerkrankungen anzukämpfen, so erfolgreich werden von ihr die Anfangsstadien der Krankheit, Diarrhöe und Cholerinen, behandelt. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher, falls die Gefahr einer Cholerainvasion näher rücken sollte, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um im Bedarfsfalle über das nöthige ärztliche Personal verfügen zu können.

6. Von besonderer Bedeutung ist bei dem Auftreten einer Choleraepidemie die Eröffnung von ärztlichen Besuchsanstalten, deren Anordnungen den Kreisregierungen, Kammern des Innern anheimgegeben wird.

7. Die Pflege der Cholerakranken wirkt zwar nicht ansteckend auf die Pfleger, aber viele Kranke finden schwer hinreichende Pflege im Hause und in der Familie.

Es ist daher vorzusorgen, daß allenthalben im Bedarfsfalle besondere, mit den nöthigen Einrichtungen versehene Lokale zur Aufnahme von Cholerakranken eröffnet werden können.

Wo die Bereitstellung solcher besonderen Lokale nicht ermöglicht werden kann und die Unterbringung von Cholerakranken in den allgemeinen Krankenhäusern geschehen muß, sind diese Kranken wenigstens in eigenen abgesonderten Zimmern oder besonderen Abtheilungen unterzubringen, um anderen Kranken den Anblick von Cholerakranken zu ersparen. Die Aufnahme von an anderen Leiden Erkrankten in die besonderen Choleraabtheilungen oder Choleraspitäler ist zu vermeiden.

8. Für das Vorhandensein eines verlässigen Wartpersonals in der entsprechenden Zahl ist Vorsehung zu treffen.

Für den Fall außergewöhnlicher dienstlicher Inanspruchnahme des ärztlichen Hilfs- und Wartepersonales in öffentlichen Lokalen für Cholerakranke ist anzurathen, dieses Personal durch außerordentliche Verpflegszulagen dienstfähig und dienstwillig zu erhalten.

9. Damit Cholerakranke bequem und rasch in die Choleraspitäler oder -Abtheilungen gebracht werden können, sind zweckmäßige, für solchen Transport zu verwendende Tragbahren rechtzeitig bereitzustellen.

10. Die Apotheker sind rechtzeitig zu veranlassen, sich im Benehmen mit den Aerzten mit den nöthigen Vorräthen der geeigneten Arzneimittel zu versehen; außerdem ist gegebenenfalls zu erwägen, wo und wie die Aufstellung von Filialdepots zur Abgabe von Arzneien ausgeführt werden soll.

Dabei ist namentlich zu beachten, daß die Anwendung von Eis in Cholerafällen vielfach in Gebrauch gekommen und daher die Bereitstellung von Eisvorräthen von besonderer Wichtigkeit ist. Es sind daher diejenigen Apotheker, welche eigene Eiskeller besitzen, zur regelmäßigen Einfüllung dieser Keller rechtzeitig anzuhalten, außerdem aber sind die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß sie Eiskeller herstellen und dadurch auch für ihre Krankenanstalten überhaupt Eis bereit halten können.

11. Wo Leichenhäuser fehlen oder nicht ausreichen, haben die Gemeinden nach Bedarf zu sorgen, daß besondere Lokale zur Aufnahme der Choleraleichen bereit gestellt werden. Die Verbringung der Leichen in die Leichenhäuser darf nicht verzögert werden. Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

Zugleich ist Sorge zu tragen, daß bei der Leichenverbringung alles vermieden werde, was die Bevölkerung unnöthig ängstigen oder ihr religiöses Gefühl verletzen könnte.

12. Die polizeiliche Bewilligung zur Verbringung von Choleraleichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung darf während der Dauer einer Choleraepidemie nicht ertheilt werden.

13. Hinsichtlich der Mitwirkung der bestehenden oder zu bildenden Gesundheitskommissionen wird auf die Ministerialentschließung vom 15. Juni 1875, die Aufstellung von Gesundheitskommissionen betr. (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1875, S. 299 ff.), verwiesen.

Instruktion zur Vornahme der Desinfektion.

I. Desinfektion von aus Choleralokalitäten oder von Cholerakranken stammenden Gegenständen.

1. Infizirte oder verdächtige Kleider, Wäsche und sonstige Effekten sind, soweit nicht ihre Vernichtung durch Feuer angeordnet wird, mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln.

Als hiefür geeignete Apparate können nur diejenigen angesehen werden, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hiebei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100° C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittels einer Röhre in den Desinfektionsraum oben eingeleitet, um ihn unten durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen.

2. Falls genügende Apparate zur Desinfektion mit heißen Wasserdämpfen nicht zur Verfügung stehen, sind die bezeichneten Gegenstände eine Stunde lang in kochendem Wasser zu halten oder aber während der Dauer von 48 Stunden in 5prozentige Karbolsäure oder 5prozentige Lysollösung einzuweichen und darauf mit Wasser zu spülen.

3. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

II. Behandlung der Ausleerungen und der Abtritte.

1. Die Darmentleerungen der Cholerakranken sind mit Kalkmilch zu desinfiziren und dürfen nur in desinfizirtem Zustande in Abtrittanlagen geschüttet werden.

Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerten reinen Kalks, s. g. Fettkalks, mit 4 Liter Wasser gemischt in der Weise, daß von dem Wasser etwa ¾ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt wird; nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt; diese ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

Wo Abrittanlagen sind, welche die Luft im Abtritte selbst und die Luft im Hause verunreinigen, hat man sich nicht nur der größtmöglichsten Reinlichkeit in den Abtritten zu befleißigen und mittels der Abtrittfenster zu lüften, sondern man kann auch dem in faulige Zersetzung übergehenden Inhalt der Abtrittröhren, -Gruben oder Fässer Stoffe beimischen, welche deren gasförmige Emanationen wesentlich beschränken. Am besten eignen sich dafür billige Metallsalze, wie Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul), wie er als krystallinisches Pulver im Handel vorkommt, und Manganchlorür, wie es in den Chlorkalkfabriken als Flüssigkeit abfällt. Von beiden ist so viel anzuwenden, daß der Inhalt der Abtritt-Röhren, -Gruben und -Fässer stets sauer reagirt, was durch blaues Lakmuspapier konstatirt werden kann, welches von entnommenen Proben geröthet werden muß.

Man kann annehmen, daß 25 Gramm Eisenvitriol, in der zehnfachen Menge (1/4 Liter) Wasser gelöst, für die täglichen Exkremente einer Person hinreichen, um die sauere Reaktion zu erhalten. Sind aber bereits in alkalische Zersetzung übergegangene Exkremente in den Gruben oder Fässern vorhanden, was durch Curcumapapier, welches dabei gebräunt wird, konstatirt werden kann, so muß ihrer Menge entsprechend Eisenvitriollösung

oder Manganchlorürlösung so lange zugesetzt werden, bis die alkalische Reaktion verschwindet und die saure Reaktion eintritt.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseife (sog. Schmier-. grüner oder schwarzer Seife) — 1 Kilo auf 40 Liter heißen Wassers — gereinigt.

Bayern. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Einfuhr von Einstellschweinen aus Oesterreich in den Bayerischen Wald. Vom 16. Juli 1892.

Auf Anregung der k. b. Staatsregierung hat der Reichskanzler mit Rücksicht auf die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse des Bayerischen Waldes den Landwirthen der dortigen Grenzgemeinden die Einfuhr der zu ihrem Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Schweine aus Oesterreich-Ungarn unter den in dem Viehseuchen-Uebereinkommen vorgesehenen Bedingungen und unter der weiteren Auflage gestattet, daß die eingeführten Thiere vor Ablauf von dreißig Tagen von dem Orte der ersten Einstellung nicht entfernt werden.

Der Reichskanzler hat sich hiebei mit Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Grenzstriche vorbehalten, die ertheilte Zustimmung zur Einfuhr von Schweinen in den bayerischen Wald zurückzunehmen, falls die vorgedachten Bedingungen nicht strenge eingehalten werden.

Es ergeht daher der Auftrag:

1. den betheiligten Gemeindeverwaltungen und Landwirthen von dem erfolgten Dispens und den Bedingungen, unter welchen die Einfuhr von österreichischen Schweinen zum Wirthschaftsbedarf der Landwirthe in den den Grenzgemeinden des Bayerischen Waldes erfolgen darf, in geeigneter Weise — ohne Bekanntmachung in öffentlichen Blättern — Kenntniß zu geben;

2. die in dem Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 185), bezw. in der zum Vollzuge des Uebereinkommens ergangenen Ministerialentschließung vom 23. Februar l. J. Nr. 2623 angeordneten Schutz- und Kontrolmaßregeln auf die hier in Frage stehenden Einfuhren in Anwendung bringen, und

3. den prompten Vollzug der angeordneten Maßregeln behufs Vermeidung von Mißbrauch wirksam überwachen zu lassen.

Hienach ist unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 29. April l. J. das Geeignete zu verfügen.

Bayern. Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. thierärztliche Grenzkontrole.
Vom 5. September 1891.

Die k. k. österr. Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten die k. b. Zollbehörden angewiesen werden, im Falle veterinärpolizeilicher Zurückweisung österreichischen Viehes das korrespondirende k. k. österr. Zollamt hievon unverzüglich unter Bekanntgabe der relevanten Daten aus dem Viehpasse des beanstandeten Thieres in Kenntniß zu setzen.

Diesem Wunsche hat das k. Staatsministerium der Finanzen durch eine an die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern unterm 30. August l. Js. ergangenen Entschließung entsprochen.

Es ergeht nun der Auftrag, die Kontrolthierärzte unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 und 4 der Dienstesinstruktion für Kontrolthierärzte (Minist.-Entschl. vom 11. April 1880, Nr. 6244 — M.-A.-Bl. 1880, Nr. 14 S. 159 u. ff. —) und bezw. auf die Ministerialentschließung vom 23. Februar 1889, Nr. 2714, „Maßregeln gegen Viehseuchen betr.“, anzuweisen, von allen Fällen veterinärpolizeilicher Zurückweisung österreichischen Viehes der einschlägigen k. b. Zollbehörde unter Bekanntgabe der relevanten Daten aus dem österreichischen Viehpasse sofort Kenntniß zu geben.

Soweit in solchen Fällen bisher seitens der kgl. Regierung noch direkt eine Verständigung der k. k. österr. Landesregierungen oder beziehungsweise Statthaltereien erfolgte, hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

An die k. Regierung, K. d. J., 1. von Oberbayern, 2. Niederbayern, 3. der Oberpfalz und von Regensburg, 4. von Oberfranken, 5. von Schwaben und Neuburg.

Bayern. Betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und Italien.
Vom 10. November 1891.

Die ausnahmsweise gestattete Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien ist nach den bisherigen Normen unter Anderem an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Sendungen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1883 — Centralbl. S. 92 — von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen, in welchen auch der Gesundheitszustand der Thiere bescheinigt ist.

Der Bundesrath hat nun in der Sitzung vom 29. v. Mts. beschlossen, daß die in der gedachten Bekanntmachung vom 12. April 1883 enthaltenen Ausführungsvorschriften zu der kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs, ganz außer Anwendung treten sollen. In der bezüglichen Vorlage vom 6. v. Mts. ist jedoch bemerkt, daß durch die Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 diejenigen Vorschriften nicht als beseitigt gelten dürfen, welche für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Rußland und Italien Ursprungs- und Gesundheitsatteste in der durch jene Bekanntmachung eingeführten Form erfordern.

In Rücksicht auf den Seuchenstand jener Länder ist die Beibringung solcher Zeugnisse auch fernerhin geboten. Es erscheint jedoch mit den veterinärpolizeilichen Rücksichten wohl vereinbar und im Verkehrsinteresse erwünscht, die Zeugnisse durch Ausscheidung derjenigen Nachweise, welche lediglich darauf berechnet waren, Umgehungen des nunmehr aufgehobenen Verbots der Einfuhr von Schweinen amerikanischen Ursprungs zu verhindern. Gleichzeitig sind aber — was bisher nicht geschehen — die Erfordernisse der mit den Ursprungsatteſten zu verbindenden Gesundheitsbescheinigungen näher festzustellen.

Nach diesen Gesichtspunkten werden im Einverständnisse mit dem Reichamte des Innern mit der Wirkung vom 1. Dezember l. Js. an, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Soweit die Einfuhr von lebenden Schweinen im Wege des Dispenses aus Ländern gestattet ist, denen gegenüber Einfuhr-Verbote bestehen, sind den Sendungen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizugeben.

Die Zeugnisse sind unter Bezeichnung der Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen und nach dem Orte der Herkunft von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu versehen,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf Borstenvieh übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

2. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

3. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf acht Tage.

Läuft diese Frist während des Tranportes ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von Neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Die sonstigen für die Einfuhr festgesetzten Bedingungen (z. B. die Beschränkung der Einfuhrerlaubniß auf gewisse ausländische Mast- und Quarantäne-Anstalten, die Untersuchung an dem deutschen Grenzeingangsorte, die Verpflichtung zur Abschlachtung der Thiere am Bestimmungsorte), bleiben von der Aenderung der auf die Ursprungs- und Gesundheitsatteste bezüglichen Vorschriften unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften sind in erster Linie dazu bestimmt, eine derjenigen Bedingungen neu zu

regeln von welchen Ausnahmen von dem durch Kaiserliche Verordnung erlassenen Verbote der Einfuhr lebender Schweine aus Rußland und Oesterreich-Ungarn zur Zeit abhängig gemacht werden; im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Grenzkontrole erschien es aber geboten, jene Vorschriften auch für die Einfuhr von Italien her, welche nach Maßgabe landespolizeilicher Anordnungen unter den für die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn festgesetzten Bedingungen ausnahmsweise gestattet wird, zur Anwendung zu bringen.

Es ergeht nunmehr der Auftrag, den Stadtmagistraten derjenigen Städte, in welche die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien im Wege des Dispenses gestattet ist, sowie den einschlägigen Geschäftsinteressenten daselbst von den Vorschriften über die Einrichtung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, welche den Sendungen von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien vom 1. Dezember l. Js. an beizugeben sind, Kenntniß zu geben. Zugleich sind die einschlägigen Grenzämter und Grenzkontrolthierärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Grenzzollbehörden werden von hier verständigt werden.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Desgleichen. Betr. denselben Gegenstand.
Vom 27. November 1891.

Im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 10. d. Mts., Nr. 17 183, bezüglich der Vorschriften über die den Vorstenviehsendungen aus Oesterreich-Ungarn und Italien beizugebenden Zeugnisse ergeht die weitere Mittheilung, daß in den Zeugnissen, welche den aus den Kontumazanstalten in Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener Neustadt stammenden Sendungen von lebenden Schweinen beigegeben sind, ein die Seuchenfreiheit der Nachbargemeinden bescheinigender Vormerk nicht enthalten zu sein braucht.

Die Grenzämter und die Grenzkontrolthierärzte sind hievon entsprechend zu verständigen.

An die k. Regierung, K. d. J., 1. von Oberbayern, 2. von Niederbayern, 3. der Oberpfalz, 4. von Oberfranken, 5. von Schwaben.

Bayern. Betr. das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Februar 1892.

Zum Vollzuge des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 90) wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund einer Mittheilung des Reichsamts des Innern Nachstehendes eröffnet:

1. Die zur Zeit noch bestehenden Vorschrifien über die Einfuhr lebenden Viehes und frischen Fleisches aus Oesterreich-Ungarn bleiben in Anwendung der Bestimmung in Abs. 2 des Art. 12 der Konvention bis auf Weiteres unverändert in Geltung.

2. Bei der auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung erfolgenden Einfuhr von Rindern, Schweinen und Schafen ist die vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitskontrole (einschließlich der Untersuchung an der Grenz-Eingangsstelle) mit voller Strenge durchzuführen.

3. Form und Inhalt der beizubringenden Ursprungszeugnisse bemessen sich nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften, welche durch die Ministerialentschließung vom 10. November v. Js., Nr. 17 183, dem Artikel 2 der Konvention angepaßt sind.

4. Auch die genaue Beachtung der neuen Bestimmung, daß der Grenzthierarzt den Grund der Zurückweisung eines Transportes in das Ursprungszeugniß einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat, sind die Kontrolthierärzte besonders hinzuweisen.

5. Bezüglich der Kommunikation zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden, wie solche für den Fall der Rückweisung eines Transportes der 2. Absatz des Artikel 3 vorsieht, wird auf die Ministerialentschließung vom 5. September v. Js., Nr. 13 706 verwiesen.

6. Das in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Protokoll über die Feststellung eines erst nach dem Grenzübertritte wahrgenommenen Seuchenfalles hat neben den äußeren Erscheinungen der Krankheit vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Ein Einschleppungsfall ist schon dann für gegeben zu erachten, wenn an eingeführten Thieren — sei es bei der Grenzuntersuchung, sei es in einem späteren Zeitpunkte — eine übertragbare Krankheit festgestellt ist. Der Nachweis, daß eine Uebertragung der Krankheit von dem eingeführten Thiere auf andere Thiere stattgefunden hat, erscheint hiebei nicht erforderlich.

Von jedem Falle der Einschleppung einer Seuche ist unter Mitvorlage einer Abschrift des gedachten Protokolls mit thunlichster Beschleunigung dem k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Zusendung der Abschrift des Protokolls an die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung erfolgt von hier aus.

7. Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft und aus diesem Grunde unstatthaft.

8. Die erleichternden Vorschriften des Abkommens über den Weideverkehr und über den Verkehr mit landwirthschaftlichen Gespannen sind für einzelne Grenzgebiete von solcher Wichtigkeit, daß es veranlaßt erscheint, die Vorschriften in Art. 10 und 11 Abs. 1 in den einschlägigen Bezirks-Amtsblättern den Grenzbewohnern noch besonders zur Kenntniß bringen zu lassen.

Von den Vorschriften in Artikel 11 Abs. 2 ist bis auf Weiteres kein Gebrauch zu machen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Bayern. Betr. Einfuhr österreichischen Zuchtviehes in bayerische Bezirke. Vom 2. Mai 1892.

Auf die anruhend zurückfolgenden Raudberichte vom 26. Februar und 14. März d. Js., sowie auf ein Namens des Bezirkskomites Pfaffenhofen durch den Herrn Landtagsabgeordneten A. hierorts vorgebrachtes mündliches Gesuch wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes den Bezirkskomites der landwirthschaftlichen Vereine in Bruck, Friedberg und Pfaffenhofen die erbetene Erlaubniß zur Einfuhr von Zuchtvieh (Bullen und Kalbinnen) des pinzgauer Schlages über die Eintrittsstationen Kufstein und Salzburg in die Bezirke Bruck, Friedberg und Pfaffenhofen zur Abgabe an die Vereinsmitglieder behufs Verbesserung des einheimischen Landviehes hiemit ertheilt.

Die Zahl der einzuführenden Viehstücke (Bullen und Kalbinnen) bemißt sich nach dem Bedarf der Vereinsmitglieder für die eigene Wirthschaft.

Der Ankauf des Zuchtviehes hat durch Vertrauensmänner der Vereine in notorisch seuchenfreien österreichischen Alpengegenden zu erfolgen.

Form und Inhalt der beizubringenden Ursprungszeugnisse bemessen sich nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Das zur Einfuhr bestimmte Zuchtvieh unterliegt an der Eintrittsstation der für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die Grenzbezirke vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitskontrole.

Es ist darüber zu wachen, daß das den Vereinsmitgliedern überwiesene Vieh thatsächlich zur Zucht und nicht für den weiteren Handel verwendet wird.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen und den betheiligten Bezirkskomites ist mit thunlichster Beschleunigung von der ertheilten Bewilligung Kenntniß zu geben.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Bayern. Betr. die Durchfuhr von lebenden Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland.
Vom 5. Mai 1892.

Anruhend folgen . . . Exemplare der Nr. 21 des Ges.- und Verordn.-Blattes vom 4. d. M. zur Vertheilung an die Kontrolthierärzte, sowie an die Bezirksthierärzte in den Grenzbezirken mit dem weiteren Auftrage, anläßlich

der nunmehr in Aussicht stehenden Durchfuhr österreichischer Schafe die Distriktspolizeibehörden und die Kontrolthierärzte an den Grenzbahnhöfen bezüglich der Anwendung der Kontrolbestimmungen im Sinne der Art. 2 und 3 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. S. 90) entsprechend anzuweisen.

Hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren für die thierärztliche Besichtigung der transitirenden Schafe an den Grenzbahnhöfen wird auf die Ministerialbekanntmachung vom 22. Mai 1882 (Ges.- und V.-Bl. S. 311) verwiesen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

An die k. Regierung, K. d. J., 1. von Oberbayern, 2. von Niederbayern, 3. der Oberpfalz 2c., 4. von Oberfranken, 5. von Schwaben 2c.

Oldenburg. Bekanntmachung der Großherzogl. Eisenbahndirektion, betr. die thierärztliche Untersuchung des von auswärts eingeführten Viehes. Vom 1. März 1892. (Oldenburgische Anzeigen vom 3. März 1892, Nr. 53.)

Auf Anordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird in Anlaß des vermehrten Auftretens der Maul- und Klauenseuche die Bekanntmachung vom 3. Juli 1891[1]) aufgehoben und tritt an deren Stelle die Bekanntmachung vom 18. Februar 1891 wieder in Kraft.

Es dürfen demnach Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, welche von außerhalb des Herzogthums Oldenburg belegenen Orten eingeführt werden, von dem Bahnhofsterrain der im Herzogthum belegenen Eisenbahnstationen erst dann abgetrieben werden, nachdem ein beamteter, oder für denselben approbirter Thierarzt dem diensthuenden Stationsbeamten die Gesundheit der Thiere mündlich oder schriftlich bestätigt hat.

Die Kosten der Untersuchung, sowie etwaige Nebenkosten fallen den Eigenthümern der Thiere zur Last.

Braunschweig. Erlaß an das Ober-Sanitäts-Kollegium, betr. die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen.
Vom 16. Oktober 1891.

Dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium lassen wir mit Bezug auf unser Reskript vom 21. Februar 1887 Nr. 780, betreffend Vorschriften wegen der von den Kreisthierärzten zu übenden Kontrole über die Durchführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 und der dazu getroffenen neuen Ausführungsbestimmungen, Abschrift eines Schreibens des Reichskanzlers — Reichsamts des Innern — vom 12. d. Mts., betreffend die Desinfektion derjenigen zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen, welche mit einer inneren Verschalung versehen sind, sammt Abschrift der Anlage jenes Schreibens, mit dem Bemerken, daß die der diesseitigen Staatsaufsicht nnterstehenden Bahnverwaltungen, die Direktionen der Halberstadt-Blankenburger und der Braunschweigischen Landes-Eisenbahngesellschaft durch Herzogliches Eisenbahn-Kommissariat hieselbst entsprechend werden angewiesen werden, und mit dem Auftrage hierneben zugehen, die mit der Kontrole der Desinfektionsmaßregeln betrauten beamteten Thierärzte mit Nachricht 2c. zu versehen.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen und Herzogliche Polizei-Direktion hieselbst sind hierneben benachrichtigt.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

Sachsen-Altenburg. Nachtrag zu der Verordnung, betr. die Desinfektion von Eisenbahnwagen.
Vom 17. Oktober 1891.
Einziger Paragraph.

Zum Transporte von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen benutzte Eisenbahnwagen, welche mit einer inneren Verschalung versehen sind, unterliegen außer den Bestimmungen unserer Verordnung vom 18. November 1886 den folgenden Vorschriften:

1. Die Verschalung ist stets im guten Zustande zu erhalten und in den Fugen auszukitten, erforderlichen Falls auszuspähnen;

[1]) Veröff. 1891 S. 487.

2. Wagen, deren Verschalung defekt ist, sind zur Beförderung von Thieren nicht zu verwenden;

3. bei größeren Reparaturen an den Wagen ist die Verschalung abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen;

4. in Fällen einer wirklichen Infektion durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion ist die Verschalung bei der Reinigung und Desinfektion des Wagens abzunehmen und ebenfalls zu reinigen und zu desinfiziren.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Niederlande. Königl. Beschluß, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 27. Juni 1892. (Staatsblad Nr. 167.)
(Uebersetzung.)

Wir Emma, Königin Wittwe, Regentin des Königreichs . . . . .

Art. 1. Es ist verboten, aus den durch den Minister des Innern angewiesenen Bezirken auszuführen:

Wiederkäuer und Schweine, ebenso wie die, durch den genannten Minister näher zu bezeichnenden Gegenstände des Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131).

Art. 2. Das Abhalten von Märkten, Verkäufen, Ausstellungen, sowie anderen Ansammlungen von Wiederkäuern und Schweinen ist verboten in Gemeinden oder Theilen davon, welche der Minister des Innern anweisen wird.

Art. 3. Die Anweisungen nach Maßgabe der Art. 1 und 2 werden durch Aufnahme in den Staatscourant und, wenn thunlich in eines oder mehrere Lokalblätter zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Dabei werden gleichzeitig Bestimmungen getroffen über Ausnahmen, welche beim erlassenen Verbote zugelassen werden sollen.

Einziehung der Abänderung der Anweisungen nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 wird in gleicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß tritt in Kraft am 5. Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Zu der am 8. bis 11. September d. J. zu Würzburg stattfindenden 18. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind folgende 5 Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

I. Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnung für das Innere, die Außenbezirke und die Umgebung von Städten. — II. Reformen auf dem Gebiete der Brotbereitung. — III. Die Grundsätze richtiger Ernährung und die Mittel, ihnen bei der ärmeren Bevölkerung Geltung zu verschaffen. — IV. Vorbeugungsmaßregeln gegen Wasservergeudung. — V. Die Verwendung des wegen seines Aussehens oder in gesundheitlicher Hinsicht zu beanstandenden Fleisches, einschließlich der Kadaver kranker, getödteter oder gefallener Thiere.

Von den Referenten sind zu den Berathungsgegenständen folgende Sätze aufgestellt worden:

Zu I. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.) und Oberbaurath Professor Baumeister (Karlsruhe).

Leitsätze.

1. Die rasche Bevölkerungszunahme der meisten, namentlich der größeren deutschen Städte, und die außerordentliche Bedeutung guter Wohnverhältnisse für die gesammte soziale Entwickelung lassen eine zweckentsprechende bauliche Anlage der neuen Stadttheile als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit erscheinen.

2. Die für die meist engbebauten älteren Stadttheile erlassenen oder zu erlassenden baupolizeilichen Bestimmungen können naturgemäß wegen der

nothwendigen Rücksichtnahme auf die einmal vorhandenen hohen Grundwerthe den Anforderungen der Gesundheitspflege und Sozialpolitik nur in sehr beschränkter und bedingter Weise gerecht werden und sind daher an sich nicht geeignet, auf die neuen Stadttheile Anwendung zu finden, in denen es sich zum größten Theil noch um reines Ackerland oder unfertiges Baugelände, im Uebrigen aber um dünner bebaute Grundstücke handelt.

3. Die diesen Erwägungen zuwiderlaufende, aber in fast allen Städten herrschende gleiche Behandlung der Altstadt und der neuen Stadttheile hat zugleich mit einer weit über das sozialpolitisch zulässige Maß hinausgehenden Zusammendrängung der Bevölkerung die äußerste Ausnutzung des Baugeländes und — da die Bodenpreise wesentlich durch das polizeilich zugelassene Maß der baulichen Ausnutzung mitbestimmt werden — eine durchaus ungesunde Steigerung der Bodenpreise zur Folge gehabt, welche alle Versuche einer im allgemeinen Interesse dringend zu fordernden, weiträumigeren Gestaltung der neuen Bauquartiere auf das Aeußerste erschwert. Außerdem wird durch die einfache Uebertragung der altstädtischen Bestimmungen eine den verschiedenen Anbaubedürfnissen (größere und kleinere Wohnungen, Fabriken und kleinere gewerbliche Anlagen) entsprechende Eintheilung und Ausgestaltung der neuen Stadttheile gehindert.

4. Die an manchen Orten sich findenden Sonderbestimmungen über a) sehr dicht bebaute ältere Grundstücke, b) vereinzelte Baulichkeiten in der Umgebung, c) bisher schon bebaute Plätze im Vergleich zu leeren, d) Fabrikbezirke, e) Bezirke mit offener Bauweise, genügen nicht, um der Bevölkerung der neuen Stadttheile, namentlich den Unbemittelten, gute Wohnungsverhältnisse zu sichern; vielmehr bedarf es umfassender, zu einem einheitlichen Ganzen verbundener Sonderbestimmungen für die neuen Stadttheile, um durch dieselben im Anschluß an die Bebauungspläne und die von der Stadterweiterung nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu lösenden Aufgaben, allen Bevölkerungsklassen ein weiträumiges und gesundes Wohnen zu sichern, und den verschiedenen Anbaubedürfnissen — soweit die Verhältnisse dies gestatten — in fest abgegrenzten Bezirken (Wohn-, Fabrik-, gemischten Vierteln) Rechnung zu tragen.

5 Insbesondere bedarf es energischer Vorschriften zur dauernden Verhinderung der übermäßigen Ausnutzung der Baugrundstücke, sowohl durch angemessene Beschränkung der Gebäudehöhen, als durch Festhaltung genügender freier Hofräume und unter Umständen freier Räume zwischen Gebäuden (Bauwich), und zwar sollte der Umfang der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile nicht auf ein allgemein bestimmtes Maß — 1/4, 1/3, 1/2 u. s. w. — festgesetzt, sondern von der Zahl und Beschaffenheit der auf dem Grundstück anzulegenden Wohnungen abhängig gemacht werden, wobei unter Umständen Vorgärten und auch Theile breiterer Straßen mit zur Anrechnung gebracht werden könnten.

6. Die durch die Verhältnisse gebotenen Unterschiede in Bezug auf den Grad der zulässigen Baudichtigkeit lassen sich in der Regel nur mittelst fester Grenzen zwischen bestimmten Zonen oder Bezirken sichern, wobei nach Umständen Uebergangsbestimmungen für gewisse schon in die Bebauung hineingezogene Grundstücke vorzusehen sind.

7. Bei rationeller Gestaltung der Vorschriften über Feuersicherheit und konstruktive Festigkeit bedarf es keiner Abstufungen derselben für die einzelnen Stadttheile; es ergeben sich eben von selbst auf weiträumiger bebautem Gelände mannigfache Verbilligungen beim Bauen.

8. Zweckmäßig sind Unterschiede in der Breite und Befestigung der Straßen, in der Behandlung von Vorräumen, sowie in der Konstruktion etlicher Baugegenstände an und vor den Häusern. Desfallsige Anordnungen sind aber nicht nach Stadttheilen zu gliedern, sondern nach dem Charakter der einzelnen Straßen und Blöcke.

9. Unter neuen Stadttheilen im Sinne dieser Leitsätze (vergl. 2. 3. 4.) ist nicht nur das augenblicklich zur städtischen Gemarkung gehörige Gelände zu verstehen; vielmehr müßte alsbald das gesammte, in absehbarer Zeit in städtische Verhältnisse eintretende Gebiet von einheitlichen Gesichtspunkten aus, und zwar, insoweit eine entsprechende Erweiterung der städtischen Gemarkung unthunlich ist, vermittelst Zusammenwirkens aller zuständigen Behörden, den vorerwähnten baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen werden.

10. Außer den baupolizeilichen Vorschriften sind vielfach privatrechtliche Vereinbarungen und Bestimmungen über Bebauung und Benutzung bestimmter Bezirke oder Baublöcke empfehlenswerth, weil dieselben eine größere, den Bedürfnissen genau angepaßte Individualisirung und weitergehende Beschränkungen (z. B. Ausschluß von Etagenwohnungen, von Wirthschaften u. a. m.) gestatten.

11. Die hier geforderten Sonderbestimmungen für die neuen Stadttheile sind nach Maßgabe des Landesrechtes durch Gesetz, Verordnung oder Ortsstatut herbeizuführen.

Landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung (§ 233) würden zwar in einigen Beziehungen den Erlaß von Vorschriften über Fabrikviertel erleichtern, sind aber keine Vorbedingung für Einführung dieser Sonderbestimmungen durch Polizei-Verordnung.

12. Zur leichteren Erschließung von Baugelände ist der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Durchführung von Bebauungsplänen, unter zweckmäßiger Zusammenlegung der Grundstücke, auch gegen den Willen Einzelner ermöglicht wird, dringend erwünscht.

Zu II. Referent: Prof. Dr. Lehmann (Würzburg).

Schlußsätze.

1. Der Zustand des Brotes ist, von Hungerjahren und besonders armen Gegenden abgesehen, in den meisten Theilen von Deutschland als ein leidlicher, in den meisten Städten als ein guter zu bezeichnen, nur in den Schrotbrot verzehrenden Gegenden herrschen vielfach noch sehr schlechte Verhältnisse. Die Fehler des Schwarzbrotes sind am häufigsten: 1. Herstellung aus ungenügend gereinigtem Getreide; 2. Ungenügende Zermahlung des Getreides; 3. Ungenügende Abscheidung der Kleie; 4. Zu starke Säuerung des Brotteigs; der Nachtheil der starken Säuerung ist allerdings vielfach überschätzt, und es muß zugegeben werden, daß die Nachtheile der Säuerung zum Theil von bisher nicht gewürdigten Vortheilen mehr als ausgeglichen werden können.

2. Die Vermeidung der erwähnten Fehler ist leicht:

a. Bei einiger Sorgfalt lassen sich die Unkräuter selbst auf Landmühlen annähernd vollständig entfernen, dieselben sind nicht werthlos, sondern geröstet ein gutes Viehfutter. Der Handel mit den abgeschiedenen Unkräutern bedarf staatlicher Aufsicht.

b. und c. Mit Hülfe des Uhlhorn'schen Dekortikationsverfahrens läßt sich eine Entfernung der verholzten Kleie und damit eine höchst wesentliche Verbesserung der Appetitlichkeit und Ausnutzbarkeit des Brotes aus ganzem Korn erzielen, ein gutes Zermahlen befördert die Ausnutzbarkeit weiter.

d. Die zu starke Säuerung ist einfach durch kürzere Gährungsdauer zu verhüten.

3. Von weiteren Vorschlägen zur Verbesserung oder Verbilligung des deutschen Brotes verdienen namentlich folgende Beachtung: 1. Der Anbau stickstoffreicher Getreidesorten; 2. Die Verwendung von Mais; 3. Die Verwendung von Aleuronat nach Hundhausen.

4. Am leichtesten werden kapitalkräftige Brotfabriken bahnbrechend auf dem Gebiete der Brotverbesserung vorgehen und eingebürgerten Mißbrauch beseitigen können. Die Hygiene hat also ein großes Interesse an ihrem Entstehen. (Schluß folgt.)

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 25* bis 32*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per ½ 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

GAEDKE'S
CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Achter Band.
Zweites Heft. — Mit 3 Tafeln. — Preis M. 9,—.
(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 7,20.)

Inhalt:

1. Ueber die Zusammensetzung der Trinkbranntweine. Zweite Mittheilung. Von Dr. Karl Windisch.
2. Ueber das Vorkommen von Streptokokken bei Impetigo contagiosa. Von Stabsarzt Dr. H. Kurth.
3. Mittheilungen aus dem bakteriologischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. (Vorstand: Reg.-Rath Dr. Petri.) — 1. Ueber die Bereitung der Nährbouillon für bakteriologische Zwecke. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — 2. Ein bequemes Verfahren für die anaërobe Züchtung der Bakterien in Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen. — 3. Eine Flasche zur Sterilisation und zur keimfreien Entnahme von Flüssigkeiten. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen.
4. Beiträge zur Biologie der krankheitserregenden Bakterien insbesondere über die Bildung von Schwefelwasserstoff durch dieselben unter vornehmlicher Berücksichtigung des Schweinerothlaufs. Von Reg.-Rath Dr. R. J. Petri und Dr. Albert Maaßen.
5. Beiträge zur Desinfektionslehre und zur Kenntniß der Kresole. Von Dr. F. Buttersack. Hierzu Tafel VIII. u. IX.
6. Untersuchungen über die Verwendbarkeit des Aluminiums zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren. Von Reg.-Rath Dr. W. Ohlmüller und Dr. R. Heise. Hierzu Tafel X.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 24. August 1892. Nr. 34.

28 AUG 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 563. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 564. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 565. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 565. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 565. — **Witterung.** S. 565. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 566. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Juli 1892. S. 570. — Thierseuchen in Großbritannien, 1. Vierteljahr 1892. S. 570. — Niederlande. Thierseuchen. S. 571. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** Frankreich. Dänemark. S. 571. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Aerztekammern. S. 571. — Eichführung des 100theil. Thermometers. S. 571. — Maul- und Klauenseuche. S. 572. — Amerikanisches Schweinefleisch. S. 572. — (Reg.-Bez. Köslin). Monatliche Thierseuchenberichte. S. 572. — Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn. S. 572. — (Reg.-Bez. Bromberg). Desinfektion von Gastställen. S. 573. — (Reg.-Bez. Liegnitz). Nachprüfung von Fleischbeschauern. S. 573. — (Reg.-Bez. Erfurt). Impfwesen. S. 573. — Amerikanisches Schweinefleisch. S. 574. — Anzeige von Brechdurchfall. S. 574. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). Desgl. S. 574. — (Reg.-Bez. Koblenz). Untersuchung von Wildschweinen. S. 574. — (Reg.-Bez. Koblenz). Schlachtverfahren. S. 574. — (Bayern). Tuberkulose der Rinder und Schweine. S. 575. — (Sachsen-Weimar). Milzbrand-Entschädigung. S. 575. — Verwerthung von perlsüchtigem Schlachtvieh. S. 576. — Meßwerkzeuge zur Milchuntersuchung. S. 576. — (Sachsen-Koburg-Gotha). Das Aushängen geschlachteter Thiere. S. 577. — Registerführung der Viehhändler. S. 578. — Maul- und Klauenseuche. S. 578. — Tuberkulose der Zuchtbullen. S. 578. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Maul- und Klauenseuche. S. 578. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Annahme eines ausländischen medizinischen Doktortitels. S. 579. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** 18. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. (Schluß). S. 579.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Rußland. (Vgl. S. 543.) Die Ausbreitung der Cholera hat große Fortschritte nicht gemacht. Nach Westen zu hat sie im Gouvernement Jekaterinoslaw etwas mehr um sich gegriffen; im Norden beginnt sie, mit der Durchseuchung der Gouvernements Wladimir, Jaroslaw und Kostroma auf den bisher verschonten, zwischen den infizirten Städten St. Petersburg, Moskau und Wjatka gelegenen Landesabschnitt überzugehen. Im Osten scheint sie durch Gefangenentransporte nach Sibirien verschleppt zu sein.

In Moskau haben sich die ersten Fälle unter den Insassen des Sergei-Jelissawetski-Asyls beim Zentraltransportgefängniß gezeigt; es waren dies Familien aus Woronesch und Nowotscherkask, welche ihren zur Verschickung nach Sibirien verurtheilten Angehörigen freiwillig dorthin folgten.

Daß die Seuche an Heftigkeit im Ganzen noch nicht abgenommen hat, zeigen die amtlichen Nachrichten des „Praw. Westn." vom 4. bis 10. August (St. Petersburger Ztg. Nr. 206 bis 212). Danach erkrankten im Transkaspigebiet am 3. August 72, es starben 24, in der Stadt Baku am 7. August 6 bezw. 9, außerdem im Gouvernement 83 bezw. 69, in Stadt und Gouvernement Jelissawetpol am 6. August 275 bezw. 226, im Bezirk Sakatala 22 bezw. 9, in ganz Eriwan 104 bezw. 69. Die Stadt Tiflis hatte am 5. August 13 Neuerkrankungen und 7 Todesfälle, das Gouvernement außerdem 72 bezw. 35, das Karsgebiet am 7. August 43 bezw. 26, das Gouvernement Kutais 3 bezw. 3, Dagestan 693 bezw. 327, das Terekgebiet am 5. August 1497 bezw. 655, das Kubangebiet am 7. August 708 bezw. 321. In Astrachan wurden am 7. August 15 Erkrankungen und 8 Todesfälle gemeldet, im Gouvernement außerdem 275 bezw. 205, in Stadt Saratow 87 bezw. 39, im ganzen Gouvernement am 6. August 355 bezw. 195, in Stadt Samara am 7. August 86 bezw. 28, im ganzen Gouvernement am 6. August 426 bezw. 231, in Stadt Simbirsk am 7. August 20 bezw. 12, im Gouvernement außerdem 259 bezw. 92, in Kasan 18 bezw. 7, im Gouvernement noch 103 bezw. 53. Nishni-Nowgorod hatte am 8. August 60 Erkrankungen mit 27 Todesfällen, das Gouvernement außerdem 71 bezw. 26, das Gouvernement Wjatka am 7. August 72 bezw. 37, desgleichen Perm 37 bezw. 25. In der Stadt Ufa kamen vom 4. bis 6. August 4 Erkrankungen mit 2 Todesfällen vor, im Kreise Birsk bis zum 2. August 21 bezw. 7, im Kreise Menselinsk vom 31. Juli bis 3. August 27 bezw. 15. Die Stadt Orenburg hatte am 7. August einen Krankenzugang von 180 mit 63 Todesfällen, Gurjew am 6. August 4 bezw. 12, das Uralgebiet (einschließlich der Stadt Uralsk) 25 bezw. 12. In Tobolsk erkrankten vom 30. Juli bis 7. August (ausschließlich des 4. August, für den die Angaben fehlen) 280, es starben 155, in Tomsk vom 1. bis 6. August 119 bezw. 59, in Petropawlowsk und Omsk vom 26. bis 31. Juli 17 bezw. 5; im Turkestan starben vom 26. Juli bis 3. August 479. Die Stadt Rostow

Forts. auf S. 566.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 32. Woche vom 7. bis 13. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Todtgeborene				Todes-Ursachen												
				ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	81	1	58	28	28,5	25,6	—	—	—	—	—	10	4	23	19	18	21	—
† Altona	148 615	93	6	60	25	21,0	23,7	—	—	1	1	—	9	10	12	12	11	25	2
† Augsburg	78 709	50	—	42	21	27,7	28,2	—	—	—	—	—	9	1	15	3	3	17	—
† Barmen	120 284	71	—	39	14	16,9	21,0	—	1	1	—	—	9	2	10	1	—	15	1
† Berlin	1 662 237	876	27	673	342	21,1	24,1	3	5	16	2	3	65	27	231	141	135	298	21
† Bielefeld	41 540	26	—	7	2	8,8	20,4	2	—	1	—	1	—	—	2	—	—	1	—
† Bochum	49 765	42	2	9	9	19,9	26,3	—	—	1	—	—	3	3	3	1	1	8	1
† Bonn	41 013	29	—	25	15	31,7	26,8	—	—	—	—	—	—	2	6	6	5	17	—
† Braunschweig	106 074	63	5	80	51	39,2	23,6	—	—	1	1	—	7	1	39	28	24	29	2
† Bremen	127 993	80	2	35[2])	7	14,22[2])	20,2	—	—	—	—	—	4	4	4	1	1	23	—
† Breslau	346 442	224	9	164[3])	83	24,6[3])	29,9	—	4	3	—	—	21	11	46	11	11	72	7
Bromberg	43 016	30	3	16	7	19,3	23,6	—	1	—	—	—	1	2	6	5	3	6	—
† Charlottenburg	87 781	64	2	47	25	27,8	24,9	—	—	—	—	1	1	4	16	9	8	21	4
† Chemnitz	147 863	128	1	99	55	34,8	31,2	—	—	4	—	—	3	6	2	2	—	82	2
Danzig	122 091	92	3	48	22	20,4	27,4	—	—	1	1	—	1	6	12	12	11	25	2
† Darmstadt	58 012	25	—	28	11	25,1	20,5	2	—	—	—	—	2	1	5	5	5	16	2
† Dortmund	93 219	60	1	56	30	31.2	25,0	—	—	—	1	—	4	4	14	4	4	31	2
† Dresden	297 870	186	4	111[4])	51	19,44[4])	23,5	—	—	5	—	—	10	8	20	11	9	66	2
† Düsseldorf	153 968	105	4	76	41	25,7	22,7	—	—	2	—	—	4	4	36	13	12	27	3
† Duisburg	63 010	45	2	44	20	36,3	24,8	2	—	3	—	—	1	4	12	4	4	21	1
† Elberfeld	131 181	91	4	43	19	17,0	21,5	—	1	1	—	—	7	5	14	6	6	14	1
† Elbing	42 621	31	1	17	8	20,7	29,5	—	—	3	1	—	—	1	6	3	3	6	—
† Erfurt	76 785	44	1	27	18	18,3	22,5	—	—	—	—	—	2	—	14	8	6	11	—
† Essen	83 025	64	—	39	16	24,4	25,6	2	—	2	—	—	5	5	4	1	1	19	2
† Frankfurt a. M.	188 059	103	—	58	20	16,0	19,3	—	—	4	1	—	8	6	13	3	3	23	3
† Frankfurt a. O.	56 262	47	1	32	14	29,6	27,0	—	—	1	—	—	2	—	15	9	9	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	27	1	12[5])	4	12,2[5])	23,9	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	6	—
† Fürth	45 653	26	—	18	13	20,5	27,6	—	—	—	—	—	—	2	9	9	8	6	1
† Gera	41 323	35	—	14	8	17,6	29,0	—	—	—	—	—	3	—	7	5	5	4	—
† M.-Gladbach	51 338	45	1	26	13	26,3	25,0	—	—	—	—	—	2	10	4	3	3	10	—
† Görlitz	64 173	38	1	34	19	27,6	26,3	—	—	1	—	—	5	1	15	11	11	12	—
† Halle	107 551	79	—	55[6])	28	26,6[6])	24,3	—	—	1	—	—	6	4	19	11	11	25	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	361	19	278	145	24,3	25,1	5	1	4	3	—	20	32	73	37	34	132	8
† Hannover	171 148	98	1	92	55	28,0	20,9	—	—	—	—	—	12	5	41	41	41	34	—
† Karlsruhe	77 680	41	2	22	11	14,4	19,6	—	—	1	1	—	2	—	8	6	6	9	1
† Kassel	75 135	33	2	26	10	18,0	19,9	1	—	—	1	—	2	3	5	2	2	14	—
† Kiel	74 702	56	1	27	14	18,8	22,8	—	1	—	—	—	—	1	9	9	7	12	4
† Köln	295 059	190	6	143	82	25,2	25,7	5	—	3	1	—	6	11	38	24	24	76	3
Königsberg i. Pr.	164 996	88	4	81	36	25,5	30,2	1	—	2	1	—	2	11	24	9	9	38	2
† Krefeld	110 170	56	1	48	23	22,7	23,9	2	—	2	—	—	9	3	5	5	5	27	—
† Leipzig	375 707	268	11	232	149	32,1	22,7	2	3	5	1	—	16	10	117	51	47	75	3
† Liegnitz	47 990	36	2	26[7])	6	28,2[7])	30,4	—	2	2	1	—	5	1	5	1	1	10	—
† Lübeck	66 183	35	1	22	.	17,3	21,0	—	1	—	—	—	2	1	2	2	2	16	—
† Magdeburg	215 760	144	6	131	87	31,6	26,5	1	1	1	2	—	2	14	55	23	21	53	2
† Mainz	73 877	47	1	35	24	24,6	22,5	—	—	—	—	—	3	1	17	12	11	14	—
† Mannheim	84 690	78	2	38	20	23,3	21,4	—	—	—	—	—	4	3	12	9	8	18	1
† Metz	62 122	20	2	16	6	13,4	21,4	—	—	—	—	—	1	1	7	2	2	7	—
† Mülhausen i. E.	79 152	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	372 418	238	10	172	83	24,0	28,2	—	—	3	—	—	24	5	44	10	8	92	4
† Münster	51 012	30	—	22	10	22,4	24,5	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2	13	—
† Nürnberg	151 362	113	5	51	24	17,5	26,1	—	—	1	—	—	13	4	15	8	7	18	—
† Osnabrück	41 205	29	1	16	5	20,2	22,0	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	7	2
† Plauen i. V.	48 324	32	—	31	14	33,4	25,2	2	—	—	—	—	1	7	5	1	1	16	—
† Posen	70 042	42	2	32	15	23,8	29,0	2	1	5	—	—	5	3	1	1	1	14	1
† Potsdam	55 154	29	1	36[8])	16	33,9[8])	23,5	—	1	4	—	—	2	1	8	3	3	19	1
† Remscheid	42 393	31	1	10	4	12,3	21,2	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	3	1
† Rostock	46 010	32	—	11	4	12,4	20,4	—	—	—	2	—	—	1	1	1	1	7	—
† Spandau	49 594	40	1	48	38	50,3	23,2	—	—	—	—	—	—	3	31	20	19	13	1
† Stettin	121 512	76	2	77	48	33,0	25,8	—	—	1	—	—	3	1	40	32	31	29	3
† Straßburg i. E.	127 147	66	4	49	28	20,0	25,7	—	1	1	—	—	7	3	20	20	20	16	1
† Stuttgart	128 826	77	4	37	11	14,9	20,1	—	—	1	—	1	3	2	5	4	4	25	—
† Wiesbaden	67 588	27	—	40	16	30,8	19,3	1	—	—	1	—	8	2	7	1	1	21	—
† Würzburg	62 949	37	—	22	6	18,2	25,4	1	—	1	—	—	2	5	3	3	3	10	—
† Zwickau	45 767	27	—	22	10	25,0	27,7	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	13	2

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 156 = 23,4 ‰. — [4]) Desgl. 134 = 18,2 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 10,1 ‰. — [6]) Desgl. 48 = 23,2 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 27,1 ‰. — [8]) Desgl. 31 = 29,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern u. Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 6. August	96 186	57	2	49	22	26,5	1	2	1	—	—	4	1	10	.	.	30	1
Brüssel	180 148	80	3	80	13	23,1	2	—	2	—	—	7	8	13	.	.	46	2
Budapest bis 6. August	526 263	339	17	251	85	24,8	3	1	13	1	.	35	26	57	.	.	103	12
Christiania	156 535	63	4	68	28	22,6	1	—	—	1	—	4	4	31	.	.	27	—
Dublin	349 594	201	.	145	.	21,6	5	—	—	.	.	.	2	6	.	.	132	.
Edinburg	264 787	109	.	76	14	15,0	5	1	—	1	.	10	3	3	.	.	53	.
Glasgow	669 059	385	.	240	.	18,7	13	11	3	.	.	.	9	20	.	.	184	.
Graz bis 6. August	114 272	56	3	39	7	17,7	—	—	—	—	—	9	7	—	.	.	22	1
Kopenhagen	326 000	221	2	81	24	12,9	2	—	3	—	—	11	5	5	.	.	53	2
Krakau bis 6. August	76 116	74	4	48	13	32,8	—	—	3	—	1	7	11	10	—	—	15	1
Lemberg bis 6. August	130 333	50	2	46	13	18,3	—	3	1	—	—	11	6	7	.	.	16	2
Liverpool	513 790	352	.	230	86	23,3	2	5	1	.	.	.	5	43	.	.	156	18
London	4 263 294	2755	.	1421	429	17,4	56	21	41	10	6	126	85	158	1	—	845	69
Lyon bis 30. Juli	438 077	176	11	176	26	23,9	—	3	4	1	—	27	21	23	.	.	92	5
Manchester	510 998	346	.	223	76	22,8	10	2	3	.	.	.	4	16	.	.	182	6
New-York bis 30. Juli	1 832 475	822	88	1434	563	40,7	22	8	37	17	7	95	108	497	.	.	506	137
Odessa	302 000	.	5	151	.	25,3	1	2	2	—	—	10	2	45	45	31	87	2
Paris	2 424 705	1136	74	957	205	20,5	17	4	23	21	5	165	60	165	.	.	461	32
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	136	14	112	28	18,1	2	3	3	2	—	22	6	—	.	.	73	1
Rom bis 16. Juli	438 123	195	8	171	36	20,3	2	1	—	3	—	19	14	27	.	.	101	4
Stockholm bis 6. August	248 051	138	5	95	27	19,9	—	6	5	2	—	10	7	20	.	.	34	11
Triest	157 343	59	10	70	21	23,1	—	—	2	1	—	10	5	25	—	.	27	—
Venedig	152 664	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. August	496 417	334	14	249	83	26,6	3	14	4	1	—	20	39	61	.	.	107	—
Wien	1 406 933	857	56	519	168	19,2	10	15	14	2	2	99	48	85	—	—	234	16

Aus Berliner Krankenhäusern.[2])

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 7. bis 13. August 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	—	3	1	—	—	1
Scharlach	7	—	3	2	2	—	—	1
Diphtherie	31	2	14	12	2	1	—	11
Croup	3	—	3	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	5	—	—	1	3	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	12	7	—	1	3	1	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	16	—	1	2	7	6	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	1	—	2	56	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	—	—	1	14	6	3	4
Lungenschwindsucht	41	—	—	—	20	21	—	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	52	1	7	2	25	13	4	3
Akuter Darmkatarrh	13	8	—	4	4	2	—	4
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	1	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	1	7	7	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	28	—	—	1	15	12	—	—
Verletzungen	79	—	1	8	31	37	2	5
Alle übrigen Krankheiten	584	17	22	33	251	212	49	66
Summe	938	31	51	73	442	342	59	119

Gesammtbestand **war** am 6. Aug. 4590 und **bleibt** am 13. Aug. 4497.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	7./8.-13./8.	9	22	22	56	7
" Breslau	desgl.	2	16	8	14	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	7	2	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl	6	2	1	1	—
" Arnsberg	.	.	.	.	.	.
" Aurich	desgl.	3	20	—	11	—
" Düsseldorf	desgl.	23	316	37	87	3
" Erfurt	desgl.	3	34	7	20	—
" Hannover	desgl.	2	40	5	13	2
" Hildesheim	desgl.	14	109	17	17	—
" Königsberg	desgl.	22	85	46	56	—
" Lüneburg	desgl.	4	32	4	4	1
" Marienwerder	desgl.	13	1	6	8	2
" Minden	desgl.	9	6	6	15	3
" Münster	desgl.	3	85	3	3	1
" Osnabrück	24./7.-30./7.	6	1	2	9	—
" Posen	7./8.-13./8.	18	18	10	34	—
" Schleswig	desgl.	41	86	41	92	—
" Stade	desgl.	3	19	2	—	1
" Stettin	desgl.	17	32	—	16	1
" Stralsund	desgl.	8	9	7	5	—
" Trier	desgl.	8	10	2	4	—
" Wiesbaden	desgl.	13	185	11	46	—
Stadt München	31./7.-6./8.	2	27	10	28[1])	—
" Nürnberg	7./8.-13./8.	2	14	—	7[1])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	7	32	8	8	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	desgl.	—	1	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	—	5	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	17	62	11	23	2

Witterung. Woche vom 7. bis 13. August 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. August	22,2	13,1	756,3	756,4	756,5	83	60	77	1,1	W	1—2
	8. "	23,9	10,3	758,2	757,4	756,4	83	45	55	3,3	WNW	1
	9. "	26,7	14,4	753,0	752,2	753,5	74	52	90	—	SW	2
	10. "	18,2	9,6	755,3	758,1	759,3	90	55	63	1,8	WNW	2
	11. "	18,3	7,5	761,5	761,8	761,9	88	57	83	2,8	WNW	1
	12. "	22,5	11,0	761,4	760,7	760,6	85	54	68	—	WNW	1
	13. "	29,2	12,0	760,0	757,5	754,7	70	37	53	—	SW	2
München	7. August	24,3	11,7	719,6	718,4	718,5	64	35	70	—	W	0,5
	8. "	26,0	11,3	718,4	716,9	715,7	61	44	71	—	NO	0,1
	9. "	22,0	14,8	715,0	713,7	715,8	61	77	80	7,8	SW	0,5
	10. "	22,7	14,5	717,8	717,4	718,5	82	53	90	6,2	W	0,6
	11. "	19,0	11,7	719,6	719,1	719,2	90	65	73	—	NO	0,3
	12. "	22,1	10,6	720,2	719,8	719,9	84	43	63	—	W	0,0
	13. "	25,4	10,5	718,9	717,6	716,9	71	40	66	—	S	0,1

[1]) Einschl. Croup. — [2]) Die Nachweisung aus dem Elisabeth Kinder Hospital fehlt.

mit Nachitschewan zählte am 7. August 138 Neuerkrankungen, 58 Todesfälle, das Dongebiet 911 bezw. 478, das Gouvernement Jekaterinoslaw sonst noch 27 bezw. 10, Charkow 2 bezw. 4, außerdem das Gouvernement 156 bezw. 68, die Gouvernements Poltawa am 6. August 13 bezw. 6, Kursk am 7. August 26 bezw. 10, Woronesch 84 bezw. 33, Tambow 194 bezw. 107, Pensa 9 bezw. 2, Rjasan 35 bezw. 13, Wladimir vom 31. Juli bis 6. August 34 bezw. 16, Kostroma am 6. August 5 bezw. 5, Stadt Jaroslaw am 7. August 13 bezw. 3, der Bezirk 3 bezw. 3, Rybinsk am 6. August 2 bezw. 2. In Moskau sind bis einschließlich 8. August 98 Erkrankungen und 43 Todesfälle vorgekommen. In St. Petersburg starben am 13. August 13, am 14. August 12, am 16. erkrankten 70, starben 5, am 17. 60 bezw. 22. Vom 18. August Mittags 12 Uhr bis ebendahin am 19. August erkrankten 92 und starben 13. Im Landkreise von St. Petersburg erkrankten am 17. August 7 Personen. (R.-A. Nr. 191, 193 bis 196.)

Aus Kronstadt wurde am 17. August ein tödtlich verlaufener Fall asiatischer Cholera gemeldet. Aus Nikolajew traf die amtliche Mittheilung ein, daß bei dem aus Cherson zum Manöver angekommenen Samorskoe-Regiment 4 Cholerafälle, wovon 2 mit tödtlichem Ausgang, sich ereignet haben.

Kalkutta. Nach dem Bericht des Gesundheitsamts der Stadt Kalkutta für das 1. Quartal 1892 sind in der Stadt selbst an Choleratodesfällen vorgekommen im Januar 57, Februar 85, März 278, zusammen 420, in der Vorstadt im Januar 35, Februar 40, März 173, zusammen 248; insgesammt also 648.

Cholerine. Frankreich. Aus Havre wurde am 18. August gemeldet, daß daselbst 12 Fälle choleraartigen Durchfalls, darunter einige mit tödtlichem Ausgange vorgekommen seien (R.-A. Nr. 194 u. 195).

Flecktyphus. (Vgl. S. 531.) Aus Königsberg i. Pr. wird amtlich mitgetheilt, daß daselbst ein am 13. Juni aus Pommern zugereister Arbeiter am 3. Juli an Flecktyphus erkrankte, nachdem er kurze Zeit in demselben Hause Wohnung gehabt hatte, in welchem der eine der beiden berichteten Fälle sich ereignete. Die vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sind getroffen.

Gelbfieber. Aus Genua kam eine Meldung vom 1. August, daß der aus Brasilien eingelaufene italienische Dampfer „Mentana" am 31. Juli zur Quarantäne nach Asinara geschickt worden ist, weil auf ihm unterwegs mehrere Todesfälle am Gelbfieber vorgekommen waren und ein am Gelbfieber erkrankter Passagier noch an Bord sich befand.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 2, Warschau 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 57, Wien 51, Kopenhagen 38 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld — aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf wurden 616, Hildesheim 109 und Wiesbaden 185, aus Hamburg 62, Wien 102, Budapest 32, Edinburg 65, Kopenhagen 33 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** sind aus Wien 49, Budapest 31, Edinburg 34 Erkrankungen gemeldet und 376 Erkrankte in die Krankenhäuser Londons aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Elbing, Osnabrück, Posen, Potsdam — aus Berlin sind 56, Wien 55, Budapest 43, Kopenhagen 45 Erkrankungen gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Der Regierungspräsident hat unterm 27. Juli d. J. eine Verfügung an die Landräthe und Polizeiverwaltungen erlassen, in welcher vor der Berührung der aus Rußland stammenden verunreinigten Wäsche, Kleidungsstücke, Packmaterialien gewarnt und die Desinfektion empfohlen wird. In den Ortschaften sind Isolirräume (Baracken), Krankentransportmittel, erforderlichenfalls provisorische Leichenhallen rechtzeitig bereit zu stellen, Desinfektionsmittel vorräthig zu halten. Die Sanitätskommissionen haben die hygienischen Verhältnisse ihrer Wirkungskreise sorgfältig zu überwachen, insbesondere betreffs der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfälle u. s. w. Die Marktpolizei ist streng zu handhaben. Choleraerkrankungen oder verdächtige Fälle sind sofort telegraphisch zu melden.

Laut Verfügung vom 29. Juli ist seitens der Landräthe bezw. Polizeiverwaltungen dem Kreisphysikus über jede verdächtige Erkrankung sofort Meldung zu erstatten. Derselbe wird sich zur Begutachtung des Falles unverzüglich an Ort und Stelle begeben. Bakteriologische Untersuchung ist anzuwenden. Auf die Isolirung der Erkrankten, auf die Desinfektion der Ausleerungen, Bekleidungsstücke, Betten und Räumlichkeiten, auf zweckmäßige Beförderung und Beerdigung der Leichen wird aufmerksam gemacht und eine Anleitung für die Desinfektion gegeben. Für den Fall, daß das Kaiserliche Gesundheits-Amt Aerzte in von der Seuche befallene Orte senden sollte, ist den betreffenden Beamten bei Erfüllung ihrer Aufgaben thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen. —

Bayern. Erlaß des Staatsmin. d. Innern an die Regierungen. Vom 11. August 1892.

Mit Rücksicht auf die in Rußland und Frankreich herrschende Cholera erscheint es veranlaßt, gleichwie dies in der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. Juli 1884 (Minist.-A.-Bl. S. 179) geschehen ist, die Distriktspolizeibehörden vorsorglich anzuweisen, im Benehmen mit dem Amtsarzte von jedem Cholerafall sofort der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, und ebenso dem K. Staatsministerium des Innern, welches seinerseits das Reichsamt des Innern verständigen wird, direkt telegraphische Anzeige zu erstatten und im Falle der weiteren Verbreitung der Krankheit hierüber in kurzen Zwischenräumen unter zahlenmäßigen Angaben fortlaufend schriftlich zu berichten.

Zugleich sind die vorbezeichneten Behörden zu verständigen, daß sie den Kommissären des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin, welche im Falle des Auftretens der Seuche die davon befallenen Orte etwa behufs In-

formation besuchen sollten, bei Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung angedeihen lassen.

Von der Erlassung eines öffentlichen Ausschreibens an die unterstellten Aemter ist zur Vermeidung einer Beunruhigung des Publikums, für welche z. Z. kein Anlaß besteht, Umgang zu nehmen.

J. V.: Der kgl. Staatsrath.
gez. v. Neumayr.

Baden. Verordnung, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend. Vom 2. August 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 431.)

Die in § 4 Absatz 2 bis 4 und § 10 Absatz 5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juli 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) enthaltenen Bestimmungen über die Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektion von Ausleerungen der Kranken, Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w., sowie die der Verordnung unter Anlage II. beigegebene Anleitung zur Desinfektion bei Cholera werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Die nun folgenden Vorschriften sind wörtlich die auf S. 516 und 517 der Veröff. wiedergegebenen.

Die Maßnahmen, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vorbereitet hat, um die Einschleppung der Seuche zu verhüten, sind folgende: In Basel, Waldshut, Konstanz und Singen werden die Reisenden ärztlich beobachtet, erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und in besonderen geeigneten Räumen untergebracht. Verunreinigte Wagen sollen ausgeschaltet und desinfizirt werden. Einer Desinfektion sind gleichfalls zu unterwerfen alle Bahnhofs- und Wagenabtritte. Von jedem Erkrankungs- und verdächtigen Falle ist unverweilt dem Ministerium des Innern telegraphische Anzeige zu machen. Auf bakterioskopische Untersuchung ist bei verdächtigen Erkrankungen Bedacht zu nehmen. —

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 3. August 1892. (Reg.-Bl. S. 149.)

Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 25. Juli d. J.[1]) bezieht sich das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern und Wäsche, welche aus Rußland kommen, nicht auf Kleider und Wäsche von Reisenden. Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamem Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinfizirt worden sind.

Es werden daher alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere die Gastwirthe und deren Personal, vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen hierdurch gewarnt.

Die Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort und zwar, wo möglich, in einer öffentlichen Dampfdesinfektionsanstalt zu desinfiziren. Die Personen, welche die noch nicht desinfizirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich danach die Hände zu desinfiziren und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen. Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinfizirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr wie solche Wäsche in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfsstoffe Cholerakranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen wird eindringlich gewarnt. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderm Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern soll sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden, und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinfiziren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Schwerin, den 3. August 1892.
Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

— Im Regierungsblatt S. 155 wird durch Ministerial-Verordnung, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, vom 3. August eine mit der auf S. 515 u. f. der Veröffentl. befindlichen im Wesentlichen gleichlautende Belehrung, sowie eine Desinfektionsanweisung als Abänderung der Anlagen A. und B. der revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886[1]) erlassen.

Die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der aus den Häfen des Schwarzen Meeres und des Persischen Meerbusens einlaufenden Schiffe, welche laut Verordnung vom 23. Juli 1883 bereits ausgeübt wird, ist den Hafenbehörden nochmals zur Pflicht gemacht worden.

Bremen hat am 7. August ein gleiches Ein- und Durchfuhrverbot wie andere Deutsche Staaten erlassen.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen. Vom 8. August 1892.

Wegen der Gefahr der Einschleppung der Cholera wird im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung[2]) die Ein- und Durchfuhr von Obst und Gemüse, dann von Caviar und frischen, getrockneten, geräucherten und gesalzenen Fischen, sowie von thierischen Häuten und sonstigen thierischen Produkten aus Rußland verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Sesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit. —

— Das K. K. Handelsministerium hat unterm 5. August bestimmt, daß die in den Grenzstationen aus Rußland anlangenden und aus den Waggons der russischen Bahnen in die Wagen der österreichischen Eisenbahnzüge übersteigenden Reisenden in abgesonderten Waggons, welche mit Klosteinrichtung und mit Desinfektionsmitteln versehen sein müssen, weiterbefördert, und daß während der Weiterfahrt in diese Waggons andere Reisende nicht zugelassen werden. Auch soll das Gepäck der Reisenden aus Rußland von jenem der einheimischen Reisenden gesondert untergebracht werden,

Laut Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 10. August sollen Kranke und körperlich herabgekommene Personen in die Zwangsarbeits- und Korrigendenanstalten nicht abgegeben werden, um die Gefahr des Ausbruchs einer Epidemie in solchen Anstalten nicht noch zu vergrößern.

Die Statthalterei von Triest hat unterm 3. August den Leichenfrauen verboten, Wäsche und Kleider der Verstorbenen an sich zu nehmen.

Die Bukowinaer Landesregierung hat am 25. Juli ein Verbot der Leichenschmäuse erlassen. —

Frankreich. Maßnahmen gegen die diarrhée cholériforme, erlassen vom Conseil d'hygiène puplique et de salubrité du Département de la Seine. Juli 1892.

Précautions à prendre en cas d'Epidémie de diarrhée cholériforme. Le germe de la diarrhée cholériforme est contenu dans les déjections des malades (matières fécales et vomissements). Il se transmet surtout par l'eau, les linges et les vêtements. Il ne se transmet pas par l'air.

Mesures Préventives.

L'eau potable doit être l'objet d'une attention

[1]) Veröff. S. 509.

[1]) Veröff. 1886 S. 506. — [2]) Desgl. S. 547.

toute particulière; l'eau récemment bouillie donne une sécurité absolue.

Cette eau doit seule servir à la fabrication du pain et au lavage des légumes.

Il faut se laver au savon les mains avant de manger.

Les excès de tous genres, notamment les excès alcooliques, sont dangereux.

Les refroidissements doivent être évités avec le plus grand soin.

Toute diarrhée et tout trouble intestinal sont suspects : appeler de suite un médecin.

Mesures à prendre dès qu'un cas de diarrhée cholériforme se produit.

Dès qu'un cas de diarrhée cholériforme se produit, il faut en faire la déclaration, soit à la Préfecture de Police (Service des épidémies), soit au commissariat de police du quartier pour la ville de Paris, et à la mairie dans les communes du ressort de la Préfecture.

L'Administration assurera l'isolement ou le transport du malade ainsi que la désinfection des objets et du logement contaminés.

A. Transport du malade.

Si le malade ne peut recevoir à domicile les soins nécessaires, s'il ne peut être isolé, notamment si plusieurs personnes habitent la même chambre, il doit être transporté dans une service spécial.

Les chances de guérison sont alors plus grandes et la transmission n'est pas à redouter.

Le transport devra toujours être fait dans une des voitures spéciales mises *gratuitement* à la disposition du public. A Paris, l'envoi de la voiture sera demandé soit dans les commissariats ou les postes de police, soit à la Préfecture de Police (Service des épidémies), soit rue de Chaligny, 21, soit rue de Staël, 6. La Préfecture de Police (Service des épidémies) et les stations de voitures de la rue de Chaligny et de la rue de Staël sont reliées au réseau téléphonique public. Le service est assuré jour et nuit.

B. Isolement du malade.

Le malade, s'il n'est pas transporté, sera placé dans une chambre séparée où les personnes appelées à lui donner des soins doivent seules pénétrer.

Son lit sera placé au milieu de la chambre; les tapis, tentures et grands rideaux seront enlevés.

Les personnes qui entourent le malade se laveront les mains avec une solution de sulfate de cuivre faible (à 12 grammes par litre d'eau), toutes les fois qu'elles auront touché le malade ou les linges souillés.

Elles devront aussi se rincer la bouche avec de l'eau bouillie.

Elles ne mangeront jamais dans la chambre du malade.

C. Désinfection.

Il est de la plus haute importance que les déjections du malade (matières fécales et matières vomies), ainsi que les objets souillés par elles, soient immédiatement désinfectés.

La désinfection des déjections sera obtenue à l'aide d'une solution de sulfate de cuivre, renfermant 50 grammes de sulfate de cuivre par litre

Les Commissaires de police tiennent *gratuitement* à la disposition du public des paquets des 25 grammes destinés à faire les solutions. On mettra deux de ces paquets dans un litre d'eau pour préparer les solutions destinées à la désinfection des selles et des cabinets d'aisance. Un demi-paquet dans un litre d'eau suffit pour la désinfections des mains.

Pour désinfecter les matières, on versera dans le vase qui les reçoit un demi-litre de la solution. On lavera avec cette même solution les cabinets d'aisance et tout endroit où ces déjections auraient été jetées et répandues.

Aucun des linges souillés ou non ne doit être lavé dans un cours d'eau.

Le petit linge sera désinfecté par une immersion pendant 10 à 15 minutes dans l'eau bouillante; cette immersion sera précédée, s'il y a des taches de sang ou de pus, d'un trempage dans une solution de potasse.

Pour les grands linges, on devra réclamer leur passage à l'étuve; — il en sera de même pour les habits, les tapis, la literie et les couvertures.

Instructions relatives aux désinfections à effectuer à domicile par les équipes de désinfecteurs des communes de la Seine.

I. L'équipe de désinfection comprend, outre le mécanicien, deux aides-désinfecteurs.

Le personnel de l'équipe sera revêtu d'une blouse de toile fermant bien aux poignets et au col.

La tenue sera complétée par un pantalon et une calotte de toile.

Le personnel prendra la tenue au début des opérations et la quittera celles-ci terminées. En aucun cas les désinfecteurs ne devront retourner en tenue à leur domicile: ils se dévêtiront de ces effets réglementaires pour prendre leurs repas et quand ils cesseront le service les opérations achevées.

Il leur est recommandé de se laver soigneusement les mains et les ongles avant de prendre leurs repas, et de se désinfecter les mains par une immersion dans la solution de sublimé dont la formule sera donnée ci-dessous. Ils devront faire de même avant et après chaque opération de désinfection.

Le mécanicien tiendra un registre indiquant les dates, heures et durée de toutes les opérations effectuées, le domicile où s'est fait la désinfection, et la nature de la maladie pour laquelle l'intervention a été réclamée.

II. Le matériel nécessaire aux opérations comportera avec l'étuve:

Un pulvérisateur;

Trois ou quatre toiles d'emballage de deux à trois mètres carrés;

Des tréteaux démontables;

Deux brocs en bois d'une contenance de quinze litres;

Des brosses et des badigeons.

III. Les substances désinfectantes seront le bichlorure de mercure et le sulfate de cuivre.

Le bichlorure de mercure sera renfermé dans des paquets cachetés munis d'une étiquette mentionnant la nature du contenu.

Les paquets renfermeront chacun le mélange suivant:

Bichlorure de mercure . . .	7 gr. 50
Acide tartrique	30 gr.

Cet paquets seront renfermés dans une boîte en bois fermant à clef ou au cadenas.

Le sulfate de cuivre sera réparti en paquets contenant chacun 50 grammes de substance en poudre; ces paquets seront également renfermés dans une boîte fermant bien.

Le mécanicien sera responsable des substances désinfectantes à lui confiées. Il devra les remettre lui-même aux désinfecteurs. Il serait rendu responsable de tout accident survenu par suite d'un manque de surveillance ou par la distribution aux personnes étrangères des substances toxiques dont il a la garde.

IV. Lorsque l'équipe devra procéder à une désinfection les aides-désinfecteurs revêtus de la tenue réglementaire pénètreront dans le logement contaminé.

Ils prendront tous les effets qui ont été à l'usage du malade, tout le linge sale, les draps et toute la literie, les rideaux, tentures et tapis de la chambre.

Les effets seront soigneusement pliés pour éviter tout dommage.

Les effets, les linges, les draps, etc. seront ensuite disposés dans les toiles d'emballage et il en sera fait des paquets *hermétiquement* clos.

Il est interdit de transporter sans les avoir enveloppés tous ces objets contaminés.

Les matelas et les paquets ainsi apprêtés seront apportés à l'étuve immédiatement et la désinfection commencera par les matelas pour continuer sans interruption jusqu'à épuisement des objets contaminés. Les toiles d'emballage seront désinfectées en même temps que les objets contaminés.

Il est recommandé aux désinfecteurs d'apporter le plus grand soin à bien disposer dans l'étuve sans les friper, sans fair de surcharge, tous les objets contaminés. Les effets d'habillement doivent être particulièrement l'objet de tous les soins. Il est préférable de fair une ou deux opérations à l'étuve de plus au lieu de chercher à entasser les objets à la hâte et sans précaution.

Certains objets ne supportent pas le passage à l'étuve: tels les chaussures, les casquettes et d'une façon générale tous les objets de cuir; ces objets seront désinfectés par un pulvérisateur avec la solution de sublimé.

Au sortir de l'étuve et en attendant leur réintégration dans le logement, les objets désinfectés seront disposés sur les tréteaux; on ne devra jamais les placer à terre.

Pendant que la désinfection s'opère à l'étuve, les désinfecteurs devront procéder à la désinfection de la chambre ou des pièces infectées. Il importe qu'aucun objet contaminé devant passer à l'étuve ne soit laissé dans les pièces qui vont être désinfectées, et aucun objet désinfecté ne doit être réingtégré dans les pièces contaminées avant leur désinfection complète.

La désinfection des locaux se fait avec la pulvérisation de bichlorure de mercure.

A cet effet, un des brocs en bois qui entrent dans la composition du matériel, sera rempli à moitié d'eau; on y versera alors un des paquets de bichlorure de mercure, on achèvera de remplir d'eau, et on agitera le mélange pour achever la dissolution parfaite.

Le contenu du broc sera alors versé dans le pulvérisateur.

La pulvérisation doit se faire sur les murs, les meubles, le sol. Elle doit être méthodique. C'est ainsi que sur les murs, on devra promener le jet toujours dans le même sens de haut en bas, en désinfectant *tranche par tranche*.

Le sol peut aussi être désinfectés par un lavage avec la solution de sublimé. On répandra dans ce cas sur le sol le contenu d'un ou plusieurs brocs préparé comme il a été dit ci-dessus.

La désinfection des locaux étant achevée, on peut remettre les effets désinfectés en place et seulement alors. A ce moment les désinfecteurs se lavent les mains, les plongent dans la solution désinfectante, et, déposant les blouses et pantalons souillés par la désinfection qui vient d'être terminée, revêtent des blouses et des pantalons désinfectés. En agissant ainsi ils ne risquent pas de contaminer pendant le transport les ocjets désinfectés. Un jeu de deux blouses, et deux pantalons est donc indispensable à chaque homme pendant les tournées de désinfection. Les effets contaminés seront désinfectés à la première occasion, par exemple avec la première fournée de désinfection de l'operation qui suivra.

Les déjections des malades et les cabinets doivent être l'objet d'une attention particulière.

Le désinfectant à employer ici est le sulfate de cuivre.

A cet effet, on remplira un des brocs à moitié d'eau; on projettera dans le broc quinze paquets de sulfate de cuivre; on achèvera de remplir, et la solutions désinfectante ainsi préparée sera jetée dans la fosse et aussi sur le sol des cabinets d'aisance s'il y a lieu.

Si quelque déjection — en cas de fièvre typhoïde ou de choléra — était trouvée au domicile du malade par les désinfecteurs, la désinfection en serait faite en projetant la solution de sulfate de cuivre largement dans les vases qui contiennent les déjections.

Il est interdit de laisser pénétrer dans les locaux pendant la désinfection aucune personne étrangère. Il est interdit de même de laisser manipuler les objets à désinfecter à l'étuve par aucun étranger.

V. En attendant les désinfecteurs, la désinfection du *petit linge* peut être opérée à domicile par immersion dans l'eau bouillante, avec séjour de dix à quinze minutes.

Si les linges sont tachés de sang ou de pus, il faut au prélable pour éviter l'impression des taches déterminée par la température de l'eau bouillante, les passer dans une solution de permanganate de potasse à 1 p. 1000, ou simplement dans une solution de potasse.

Pour les grands linges souillés au cours de la maladie, on devra toujours réclamer l'intervention de l'étuve.

Les selles des malades — cholériques ou typhoïdiques — ainsi que les cabinets seront désinfectés au cours de la maladie par la solution de sulfate de cuivre.

Le Commissaire de police tiendra à la disposition du public des paquets de sulfate de cuivre en poudre de 25 grammes Deux de ces paquets seront versés dans un litre d'eau pour la désinfection des selles ou des cacinets. Il suffira de la moitié d'un paquet dans un litre d'eau pour faire une solution désinfectante pour les mains, qui devront, après l'immersion dans cette solution, être lavées à grande eau et savonnées soigneusement.

Juillet 1892.

Drs Dubief et L. Thoinot,
Médecins-Inspecteurs du Service des épidémies de la Seine.

Niederlande. Verordnung vom 9. August 1892.

Mit Bezug auf ihre Verfügungen vom 12. August, 10. Oktober und 22. Dezember 1891, 10. März, 11. April und 28. Juli 1892, wodurch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Marseille, Rio de Janeiro, Korfu, der Provinz Lüttich (Belgien), Rußland und der asiatischen Türkei, sowie der Versand von Lumpen in den Gemeinden Groesbeek, Wychen und Nymwegen verboten ist;

In Erwägung, daß der Königliche Beschluß vom 28. Juli 1891 [1]) am 12. August 1892 nicht mehr in Kraft ist und ersetzt ist durch den Königlichen Beschluß vom 13. Juli 1892, mithin oben aufgeführte Verfügungen alsdann hinfällig sind;

Bringen zu allgemeiner Kenntniß, daß Kraft des Königlichen Beschlusses vom 13. Juli 1892, vom 13. August 1892 ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Marseille, Rio de Janeiro, Korfu, der Provinz Lüttich (Belgien), Rußland und der asiatischen Türkei, sowie der Versand von Lumpen in den Gemeinden Groesbeek, Wychen und Nymegen verboten ist.

Soweit Marseille in Frage kommt, sind in das Verbot einbegriffen auch Güter, unter vorgenannte Artikel fallend, die, obwohl nicht aus Marseille stammend, doch daselbst ein- oder umgeladen sind; ausgenommen von diesem Verbote sind, für den Fall, daß sie gehörig verpackt sind, diejenigen Güter, welche zwar über Marseille angebracht sind, aber bei der Ein- oder Durchfuhr deutlich erkennen lassen, daß sie anders woher stammen und in Marseille weder ein- noch umgeladen sind.

Gepäckstücke, von Reisenden mitgeführt, fallen nicht unter das Verbot; Gepäckstücke, welche von Reisenden mittels Postdampfers in Marseille angebracht und von dort direkt auf besonderem Wege nach den Niederlanden

[1]) Veröff. S. 534.

weitergesandt werden, werden den von Reisenden mitgeführten Gepäckstücken gleichgestellt und sind daher in das Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Marseille nicht einbegriffen.

Soweit es sich um Rio de Janeiro, Korfu und die Provinz Lüttich (Belgien) handelt, sind Gepäckstücke, von Reisenden mitgeführt, in das Verbot nicht einbegriffen.

Bezüglich Rußlands und der asiatischen Türkei sind Gepäckstücke, von Reisenden mitgeführt, nur insofern in das Verbot einbegriffen, als es sich um ungewaschene Leib- und Bettwäsche handelt.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Tak van Poortvliet. Pierson.

— Die Staats-Eisenbahn-Gesellschaft wurde vom Minister beauftragt, als Maßregel gegen die Cholera, unter Vermeidung von Verkehrsstörungen, auf die von der belgischen Seite mit der Eisenbahn auf den Grenzstationen ankommenden Reisenden zu achten und weiterhin mit dem Aufsichtsbeamten der staatlichen Medizinal-Aufsichtsbehörde für Friesland und Groningen Maßregeln zu dem Zwecke zu treffen, daß eine Einschleppung der Cholera durch russische Auswanderer verhindert werde. —

Norwegen. Auch die Häfen des Asowschen Meeres, die russischen und rumänischen Häfen des schwarzen Meeres und der Donau, sowie die russischen Häfen der Ostsee sind nunmehr für verseucht erklärt worden. (Vgl. S. 510.) —

Serbien. Laut Anordnung vom 9. Juli 1892 werden alle Reisende, welche mit der Eisenbahn aus Bulgarien und aus der Türkei anlangen, an den Grenzstationen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Wer Choleraanzeichen darbietet, wird zurückbehalten und sofort isolirt; seine Sachen und sein Gepäck werden desinfizirt. Dem Minister des Innern wird telegraphische Meldung gemacht. Jeder Reisende, der aus der Türkei oder aus Bulgarien nach Serbien mit der Eisenbahn oder anders wie ankommt, um im Lande zu verweilen, hat sich einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. —

Malta. (Vergl. S. 533.) Eine weitere Verordnung des Gouverneurs vom 14. Juli bestimmt, daß alle direkten Schiffsankünfte von Adalia, Jaffa und der dazwischen liegenden Küste eine 10tägige Quarantäne abhalten müssen und ferner, daß die Ankünfte von anderen Theilen der Küste des schwarzen Meeres, ausschließlich der Küsten des Asowschen Meeres einer 24stündigen Beobachtung im großen Hafen sich unterziehen müssen. Auch müssen, abgesehen von den von der Einfuhr ausgeschlossenen Gütern (Lumpen, Baumwolle, rohe Seide, Haare und Federn) die anderen, krankheitsfangenden Güter, sofern sie aus einem der Quarantäne unterliegenden Hafen stammen, gründlich desinfizirt werden.

Eine Verfügung vom 16. Juli ordnet auch für die Ankünfte aus dem Asowschen Meere die 7tägige Quarantäne an und unter dem 21. Juli endlich wird bestimmt, daß Ankünfte von der ganzen russischen Küste am schwarzen und Asowschen Meere 7tägiger Quarantäne unterliegen. Auch sollen in Quarantäne befindliche Schiffe, nach Ablauf der Frist, erst dann zugelassen werden, wenn eine gründliche Desinfektion derselben stattgefunden hat.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Juli 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor. Aus Reuß j. L. ist ein Bericht nicht eingegangen.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöfte der Bezirke Augsburg, Donauwörth und des Veterinärbezirks Parchim.

Die Maul- und Klauenseuche hat an Verbreitung erheblich zugenommen, sowohl in geographischer als örtlicher Beziehung. Verschont geblieben sind, wie im Vormonat, der preußische Regierungsbezirk Gumbinnen, ferner Mecklenburg-Strelitz, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L. und das Lübeckische Staatsgebiet; außerdem der Regierungsbezirk Sigmaringen und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld. — Bemerkenswerth zugenommen hat die Seuche in den Regierungs- 2c. Bezirken Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Minden, Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken, Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau, Schwarzwaldkreis, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Starkenburg, Oberhessen, Sachsen-Meiningen, Herzogthum Gotha,

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. Januar bis 2. April 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	5.	12.	19.	26.	2.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Januar				Februar				März				April		
Milzbrand.																
England	5	2	4	2	4	3	2	7	4	3	7	2	3	7	97	24
Schottland	—	1	4	3	3	3	—	—	1	2	—	—	—	2	38	10
Tollwuth.																
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2]) 5	5
Rotz.																
England	9	17	12	17	20	16	24	8	24	10	18	18	8	22	367	15
Wales	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Schottland	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	3	1	—	1	31	1
Wurm.																
England	8	12	21	16	12	16	17	13	16	13	8	12	6	12	319	7
Wales	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.																
England	—	—	—	—	—	3	5	8	7	7	6	5	3	7	2255	11
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	5	3	1	517	4
Schweinefieber.																
England	139	20	28	27	27	28	28	34	18	33	27	31	42	51	2169	40
Wales	8	2	1	—	—	2	1	1	1	1	2	3	6	2	75	6
Schottland	—	1	1	1	2	1	1	3	1	2	—	1	—	1	319	6

[1]) Veröff. S. 293. — [2]) Hunde.

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. Januar bis 2. April 1892.

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	5.	12.	19.	26.	2.	
	Januar				Februar				März				April	
England.														
Essex	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	98
London	3	11	1	3	—	—	6	—	—	—	—	11	3	196
York, West Riding .	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	64
Schottland.														
Midlothian	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	95

Außerdem: Durham (9 geschlachtete Thiere), Hertford (1 geschl.), Lancaster (1 erkranktes 3.—9. Januar, 44 geschl.), Middlesex ex. London (9 geschl.), Northumberland (1 geschl.), Surrey ex. London (2 erkr. 27. März bis 2. April), Westmorland (1 geschl), York, North Riding (53 geschl.), Lanark (4 geschl.), Dumfries (47 geschl.), zusammen in England 56 erkrankte und 476 geschlachtete Thiere, in Schottland 4 erkrankte und 146 geschlachtete Thiere.

(Fortsetzung der Thierseuchen „Deutsches Reich").

Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Unter-Elsaß, Ober-Elsaß. Eine erhebliche Abnahme weisen noch die Regierungs- 2c. Bezirke Oppeln, Schleswig, Hildesheim, Osnabrück, Köln, Oberbayern, Jagstkreis, Rheinhessen, Lothringen. — Am Schlusse des Berichtsmonats waren noch stark betroffen die Regierungs- 2c. Bezirke Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Koblenz, Düsseldorf, Aachen, Unterfranken, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Starkenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Herzogthum Gotha, Unter-Elsaß, Ober-Elsaß, Lothringen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in je 1 Gehöfte der Kreishauptmannschaft Zwickau und des Regierungsbezirks Niederbayern.

Ausbrüche von Schafräude sind gemeldet worden aus 2 Gemeinden von Oberfranken, 8 Gemeinden von Oberhessen und 3 Gemeinden von Sachsen-Koburg-Gotha.

Niederlande. (Vgl. S. 479.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Große Sterblichkeit nach Gallenseuche unter den Schafen in der Provinz Drenthe, Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in den Gemeinden Heugem—Grousfeld, Vaals, Vylen, Schinveld, Holzet-Vaals, Epen-Wittem, Sleenaken, Beek, sämmtliche in der Provinz Limburg; ferner Rotz unter den Pferden in Joure und mehreren anderen Orten der Provinz Friesland, in Delft (Südholland); Milzbrand unter dem Rindvieh in Uiterwaard und Grebbewaard bei Renen (Prov. Utrecht), in Wageningen und Gorsel (Prov. Gelderland), in Bezooien (Prov. Nord-Brabant); Madenseuche unter den Schafen im nordöstlichen Theil der Provinz Groningen und in Oostergoo, einem Theile der Provinz Friesland; Zungenblattern unter dem Rindvieh in Giesendam (Prov. Südholland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Der Landwirthschaftsminister hat die Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen aus Rußland auf dem Seewege, vom 12. Januar d. J. (vgl. S. 94.) durch Verfügung vom 23. Juli d. J. (Journ. offic. vom 14. Juli) dahin abgeändert, daß die auf französischen Schiffen eingeführten Thiere schon nach einem Seetransport von 7tägiger Dauer zum freien Verkehr zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Transportschiffe einen von der französischen Regierung anerkannten Thierarzt an Bord hatten, und unterwegs ein Verkehr mit Zwischenhäfen nicht stattgefunden hat.

Dänemark. Die zehntägige Quarantäne für klauenkrankende Thiere aus Schweden (vgl. Veröffentl. S. 550) ist am 5. August wieder aufgehoben worden, nachdem es sich herausgestellt hat, daß die in Malmö bei Schafen aufgetretene Krankheit nicht die Maul- und Klauenseuche ist.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

Vom 21. Juli 1892. (Ges.-Samml. S. 222.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung des ersten Absatzes des § 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 169), was folgt:

Zu den Sitzungen der Provinzialmedizinalkollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als außerordentliche Mitglieder mit voller Stimme zuzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord meiner Yacht „Kaiseradler", Drontheim, den 21. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Unterschriften.

Preußen. Erlaß, betr. die Einführung des 100theil. Thermometers nach Celsius. Vom 19. Juli 1892.

Das Königliche Staatsministerium hat die Einführung des für wissenschaftliche Zwecke seit längerer Zeit allein angewendeten 100theiligen Thermometers nach Celsius an Stelle des noch gebräuchlichen 80theiligen nach Réaumur beschlossen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen unterstellten, dem diesseitigen Ressort angehörenden Behörden und Beamten gefälligst anzuweisen, bezw. dahin zu wirken, daß im Bedarfsfalle nur noch 100theilige Thermometer beschafft, und daß künftighin im amtlichen Verkehre Temperaturangaben ausschließlich nach diesem Thermometer gemacht werden.

Für die Uebergangszeit sind von der physikalisch-technischen Reichsanstalt zwei Tafeln zur Umwandlung von Graden Réaumur in solche der 100theiligen Thermometerskala entworfen worden, von denen ich je ein Exemplar in Abschrift beifüge. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Die kleinere wird für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreichen.

Wenn bis zur Durchführung der beschlossenen Aenderung auch eine Reihe von Jahren vergehen wird, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß schon nach wenigen Jahren die Bevölkerung selbst sich dem Gebrauche des

100theiligen Thermometers zuwenden und so die Aenderung fördern wird.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.
An die Königl. Reg.-Präsidenten.

Erlaß, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 15. August 1892. (R.-A. Nr. 193.)

Ich darf voraussetzen, daß die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in dem Reichsseuchengesetz und der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 — §§ 57 bis 69 — enthaltenen Anordnungen bereits bisher von den berufenen Behörden streng gehandhabt sind, daß namentlich ein Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Schweinen auf die Wochenmärkte in allen den Kreisen rechtzeitig stattgefunden hat, in denen die Seuche nicht bloß vereinzelt aufgetreten ist.

Trotzdem hat die Seuche nach dem Stande Ende Juli so erheblich an Verbreitung zugenommen, daß weitergehende Schutzmaßregeln nicht zu umgehen sind.

Demgemäß ermächtige ich die Herren Regierungspräsidenten auf Grund des § 20 des Seuchengesetzes und des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881,

1. für ihre Bezirke resp. für Theile derselben das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus bis zum Ablauf dieses Jahres durch polizeiliche Anordnung unter Hinweis auf § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu verbieten,

2. für alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Fuhrwerks nach jedesmaligem Gebr auch vorzuschreiben.

Sofern für einzelne Bezirke wegen außergewöhnlich starker Verbreitung der Seuche auch das Verbot des Treibens von Schafen auf öffentlichen Wegen nothwendig erscheint, erwarte ich dieserhalb die erforderlichen Anträge. Von jeder auf Grund vorstehender Ermächtigung ergehenden Anordnung ist mir Anzeige und den Präsidenten beziehungsweise Landräthen der benachbarten Bezirke zwecks weiterer Bekanntmachung eine entsprechende Mittheilung zu machen. Die betreffenden Anordnungen sind wieder außer Kraft zu setzen, wenn die Seuche im Bezirk oder in größeren Theilen desselben erloschen ist.

Der Min. f. Landw., Dom. u. Forsten.
von Heyden.
An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Preußen. Cirkular an sämmtliche Kgl. Reg.-Präsidenten und an den Kgl. Pol.-Präs. in Berlin, betr. die Untersuchung auf Trichinen der aus Amerika importirten Schinken und Speckseiten. Vom 21. Mai 1892. (M.-Bl. f. d. i. V. S. 227.)

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (R.-G.-Bl. S. 385) ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs für lebende Schweine unbedingt, für Schweinefleisch und Würste insoweit außer Kraft gesetzt worden, als diese Erzeugnisse mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß man sie im Ursprungslande nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden hat.

Bald nach dem Erlasse der Verordnung wurden von verschiedenen Seiten Zweifel aufgeworfen, ob sich nicht unter den aus Amerika eingehenden Sendungen von Schweinefleisch, wenn sie auch von vorschriftsmäßigen Bescheinigungen begleitet seien, dennoch manche nicht untersuchte Stücke befinden möchten, und ob außerdem die amerikanischen Zeugnisse stets auf volle Zuverlässigkeit Anspruch machen könnten. Die in Folge dessen an manchen Orten ausgeführten Nachuntersuchungen haben diese Zweifel als begründet erwiesen, in zahlreichen Fällen hat man hierbei amerikanische Speckseiten und Schinken mit Trichinen durchsetzt gefunden, die zum großen Theile noch lebensfähig waren.

Unter diesen Umständen haben wir im Interesse der Gesundheitspolizei Ermittelungen über die Durchführbarkeit einer Nachuntersuchung des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches u. s. w. angeordnet und sind dadurch zu folgendem Ergebnisse gelangt.

Von der Nachuntersuchung amerikanischer Würste wird abzusehen sein; sie ist mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft, und hat überdies, selbst wenn sie mit der größten Sorgfalt erfolgt, nur geringen Werth zu beanspruchen. Ferner wird man von der Nachuntersuchung der etwa von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen amerikanischen Fleischwaaren, und zwar schon aus dem Grunde Abstand zu nehmen haben, weil hiermit eine zu große Belästigung des Publikums verknüpft sein würde. Endlich könnte man allenfalls auch auf die Nachuntersuchung des aus Amerika der Regel nach in Fässern eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen verzichten, da diese Waaren nur in abgekochtem Zustande verzehrt zu werden pflegen.

Dagegen erscheint es allgemein durchführbar und empfiehlt sich dringend, die in den einheimischen Groß- und Kleinhandel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten ohne Ausnahme der Nachuntersuchung zu unterwerfen, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden. Zu diesem Zwecke werden dort, wo die Untersuchung des Schweinefleisches durch Polizeiverordnung geregelt ist, deren Bestimmungen auf die in Rede stehenden amerikanischen Erzeugnisse anzuwenden oder deswegen in geeigneter Weise zu ergänzen sein. In denjenigen Regierungsbezirken, wo es an solchen Polizeiverordnungen fehlt, wird man zu erwägen haben, ob es für angezeigt zu erachten ist, sie demnächst, vielleicht in der Beschränkung auf amerikanische Schinken und Speckseiten, zu erlassen, oder ob die Nachuntersuchung dieser Gegenstände auf anderem Wege gesichert werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das hiernach Erforderliche, wenn und soweit es noch nicht geschehen sein sollte, gefälligst veranlassen.

Der Min. d. Innern.
Herrfurth.
Der Min. f. Landw., Dom. und Forsten.
von Heyden.
Der Min. der geistl., Unterr. u. Med.-Ang.
J. A.: Bartsch.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Rundschreiben, betr. Erstattung monatlicher Thierseuchenberichte. Vom 7. November 1891.

Im veterinär-polizeilichen Interesse ordne ich hierdurch an, daß die Kreisthierärzte zum letzten Tage jeden Monats einen Bericht über die im Kreise befindlichen Seuchenfälle an den Departementsthierarzt hierselbst unerinnert einzureichen haben. — Einer Vacat-Anzeige bedarf es nicht. — Ferner ist von jeder ausbrechenden Seuche und ebenfalls von jeder Veränderung im Seuchenfall dem Departementsthierarzt binnen 24 Stunden Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident.
An die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Desgleichen. Rundschreiben, betr. die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 27. Mai 1892.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks

Nach der Vorschrift in Art. 3, Absatz 3 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 90) ist für den Fall der Wahrnehmung einer Seuchenineffektion unter den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen und diesseits Abschrift des Protokolls der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung mitzutheilen.

Um eine Rücksendung solcher Protokolle zur Vervollständigung zu vermeiden, ist es nothwendig, daß in

denselben neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalles vornehmlich diejenigen Thatsachen klar dargelegt werden, welche auf Zeit und Ort der Infizirung der Thiere mit der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Euer . . . ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden des Kreises mit entsprechender Weisung zu versehen und denselben die strengste Nachachtung vorstehender Gesichtspunkte zur Pflicht zu machen.

Einliegende Verfügung wollen Euer . . . . . dem Adressaten aushändigen lassen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Rundschreiben, betr. die Reinigung und Desinfektion von Gastställen.

Vom 18. Juni 1892.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. Dezember v. Js. (Nr. 2246 T. Ib) genehmige ich, daß die Kreisthierärzte zum Zwecke der Kontrole der durch § 4 der dortigen Polizeiverordnung vom 28. August 1885 vorgeschriebenen Reinigung der Gasthausstallungen alljährlich zweimal Rundreisen machen in solche Gegenden ihres Amtsbezirks, in welchen sie bei Gelegenheit anderer Dienstreisen die Gastställe nicht besichtigen konnten. Die Dauer jeder Rundreise darf zwei Tage nicht überschreiten.

Es erscheint nothwendig, eine solche Grenze zu bestimmen, um zu verhüten, daß die Kreisthierärzte die Bereisungen weiter ausdehnen, als mit dem Interesse der Staatskasse vereinbar ist.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die erforderlichen Anordnungen treffen und in geeigneter Weise durch den Departementsthierarzt kontroliren lassen, ob die Kreisthierärzte auch ferner außer diesen Rundreisen noch Revisionen der Gastställe bei anderen Dienstreisen regelmäßig vornehmen.

Berlin, den 17. Februar 1882.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Abschrift übersende ich Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen, auf Ihren Dienstreisen die Desinfektionskontrole der Gasthausstallungen gemäß des obigen Ministerial-Erlasses vom 17. Februar d. Js. vorzunehmen. Neben der Kontrole über die geschehene Ausführung wird es Ihre Aufgabe sein, auch zweckmäßige Anordnung zur wirksamen Desinfektion nach Lage der örtlichen Einrichtung im Einzelfalle zu treffen. Um diese Anordnungen zur Kenntniß der zuständigen Polizeiorgane zu bringen, sind sie erforderlichenfalls in das Kontrolbuch (§ 5 der Polizeiverordnung vom 28. August 1885 Amtsblatt S. 279) einzutragen.

Die gelegentlich anderer Dienstreisen ausgeführten Besichtigungen sind in das Tagebuch aufzuzeichnen.

Für den Fall, daß Aenderungen der Polizeiverordnung vom 28. August 1885, Amtsblatt S. 279 und der Polizeiverordnung vom 22. August 1888 Amtsblatt S. 294 sich als nothwendig herausgestellt haben, ersuche ich, Vorschläge innerhalb 14 Tagen an den Herrn Landrath einzureichen.

Bromberg, den 18. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Kreisthierärzte des Bezirks. Nr. 326 T. Ib.

Preußen. Reg. - Bez. Liegnitz. Rundschreiben des Regierungs-Präsidenten, betr. die Nachprüfung der Fleischbeschauer. Vom 23. April 1892.

a. An sämmtliche Landräthe des Regierungsbezirks.

Die im Jahre 1888 (mittelst Rundverfügung vom 7. Juni) von mir angeordnete Nachprüfung der Fleischbeschauer und ihrer Mikroskope hat sich als sehr angezeigt und nützlich erwiesen, denn es sind bei diesen Prüfungen zahlreiche Mängel zu Tage getreten, so daß 21 Fleischbeschauer unmittelbar nach der Prüfung ihr Amt freiwillig niederlegten oder desselben enthoben wurden und mehr als 80 nochmals unterrichtet werden mußten. Von den untersuchten Mikroskopen aber wurden gegen 90 stark verunreinigt oder sonst unbrauchbar gefunden.

Ich ordne daher hierdurch an, daß sämmtliche Fleischbeschauer des Regierungs - Bezirks und ihre Mikroskope im laufenden Jahre und zwar bis zum 1. Oktober von neuem durch die Kreis-Physici geprüft werden.

In Betreff der dadurch entstehenden Kosten nehme ich Bezug auf meine Rundverfügung vom 7. Juni 1888 (P. IV. 7258) und bemerke nur noch, daß die Prüfungen, um unnöthige Kosten zu vermeiden, am Wohnorte des Kreis-Physikus abzuhalten sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen der Anordnung der Prüfungen im dortigen Kreise sich mit dem Königlichen Kreis-Physikus, welcher von mir mit besonderer Anweisung versehen worden ist, gefälligst ins Benehmen zu setzen und über die Erledigung der Angelegenheit mir bis zum Schlusse des laufenden Jahres unter Beifügung der von dem Medizinalbeamten zusammengestellten Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.

b. An sämmtliche Kreis - Physiker des Regierungs-Bezirks.

Abschrift übermittele ich Ew. Wohlgeboren zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, die fraglichen Nachprüfungen und Untersuchungen wiederum mit Sorgfalt vorzunehmen und die Durchführung dieser wichtigen sanitätspolizeilichen Maßregel nicht, wie es im Jahre 1888 in einem Kreise geschehen ist, durch zu hoch bemessene Forderungen zu erschweren.

Bei der Prüfung der Fleischbeschauer wollen Sie Sich u. a. vergewissern, daß dieselben praktisch hinreichend geübt sind, die zu untersuchenden Fleischproben selbst von den Schweinen abzulösen, denn bei einem Fleischbeschauer im Kreise Glogau, welcher in Folge nachlässiger Untersuchung den Tod zweier Menschen und bei mehreren anderen eine Körperverletzung verschuldet hat und deswegen mit 1 Jahr Gefängniß bestraft worden ist, stellte sich heraus, daß der ihm ertheilte Unterricht in der angegebenen Beziehung unzureichend gewesen ist.

Ew. Wohlgeboren wollen zugleich jedem Fleischbeschauer bei Gelegenheit der Prüfung die größte Gewissenhaftigkeit einschärfen und dabei auf die in den Kreisen Glogau und Lüben im Jahre 1891 durch die Nachlässigkeit einzelner Fleischbeschauer herbeigeführten Unglücksfälle, sowie auf die harte Strafe für solche Pflichtverletzungen hinweisen.

Das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Glogau in der Strafsache gegen den Fleischbeschauer Z. zu P. habe ich durch das Amtsblatt (Nr. 11 d. Js.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht und füge 1 Exemplar desselben zur Mittheilung des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses an die Fleischbeschauer anliegend bei.

Unterschrift.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Impfwesen betr.

Vom 26. Juli 1892. (Amtsbl. S. 179.)

Es ist in den letzten öffentlichen Impfterminen wiederholt vorgekommen, daß die Eltern impfpflichtiger Kinder vom Impfarzt vor der Impfung die Unterzeichnung eines Scheines verlangt haben, worin die Befolgung der Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes und meiner Verordnung vom 27. April 1886[1]) 2c. gewährleistet wird.

Ein solches Ansinnen ist durchaus unstatthaft, weil jeder Impfarzt durch die Behörden zu diesem Amt ausersehen ist und demgemäß bei ihm die gewissenhafte Ausführung der gesetzlichen Vorschriften ohne Weiteres vorausgesetzt werden muß.

Ich habe die Impfärzte meines Bezirkes angewiesen, die Unterzeichnung solcher Scheine in allen Fällen abzulehnen und mache darauf aufmerksam, daß diejenigen Eltern, welche in Folge dessen ihre Kinder der Impfung entziehen, straffällig sind.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Die angezogene Verordnung vom 27. April 1886 ist eine Wiedergabe des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 (S. 45 d. Veröffentl. 1885, Thl. II) und der Ausführungsbestimmungen für Preußen vom 6. April 1886. (S. 296 d. Veröff. 1886.)

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung amerikanischer Schinken und Speckseiten. Vom 13. Juli 1892.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich in Ergänzung des § 2 der Polizeiverordnung, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches 2c. betreffend, vom 8. Mai 1889 (Amtsblatt S. 90) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, was folgt:

§ 1. Die in den Handel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten unterliegen ohne Ausnahme vor dem Vertrieb der mikroskopischen Untersuchung gemäß den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift werden, vorbehaltlich sonstiger, aus gesetzlichen oder anderweiten Bestimmungen verwirkten Strafen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Tzschoppe.

Preußen. Polizeiverordnungen, die Anzeige von der Cholera und der Cholera verdächtigen Krankheitsfälle betr.

a) Reg.-Bez. Erfurt vom 5. August 1892. (Amtsbl. S. 179.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich, und zwar bei der Dringlichkeit der Sache vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Verfolg der Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1886 was folgt:

§ 1. Die Aerzte, sowie alle diejenigen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten gewerbs- oder berufsmäßig befassen, desgleichen die Familienhäupter, die Haus- und Gastwirthe sind verpflichtet, von jedem auch der Cholera nur verdächtigen Falle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache, mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige von Cholera und der Cholera verdächtigen Fällen hat sofort, nachdem die Verpflichteten von dem Krankheitsfalle Kenntniß erhalten, schriftlich oder mündlich nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Kreisphysikus zu erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sogleich nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

---

b) Reg.-Bez. Sigmaringen vom 3. August 1892. (Amtsblatt S. 207.)

Auf Grund des § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die allgemeine Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich für den Umfang der Hohenzollernschen Lande folgende ergänzende Polizeiverordnungen.

§ 1. Die nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 20. Dezember 1884 (Amtsblatt 1884 Stück 52) allen Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen und Medizinalpersonen obliegende Pflicht der sofortigen Anzeige von jedem Erkrankungsfall an asiatischer Cholera wird hierdurch auch auf alle der choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle (heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache — mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) ausgedehnt.

§ 2. Die sofortige schriftliche oder mündliche Anzeige ist nicht nur an die Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Oberamts-Physikus des betreffenden Oberamtes zu erstatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von Wildschweinen auf Trichinen. Vom 5. Mai 1892. (Amtsbl. S. 122.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel Folgendes verordnet:

§. 1. Wildschweine, welche im hiesigen Regierungsbezirk erlegt werden, sind in derselben Weise, wie dies durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. August 1879 (Amtsblatt S. 403) und das Regulativ vom 22. August 1879 (Amtsblatt S. 404) 9. Mai 1892 (Amtsblatt S. 100) für zahme Schweine vorgeschrieben ist, zur mikroskopischen Untersuchung zu bringen.

§ 2. Kaufleute, Händler 2c., welche Fleisch von Wildschweinen oder solches enthaltende Waaren feilhalten, haben der Polizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß das Fleisch mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden ist.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Gegenständen betreiben, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Auf trichinenhaltig befundene Wildschweine finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Polizeiverordnung vom 22. August 1879 Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 6 der Polizeiverordnung vom 22. August 1879 angedrohten Strafen, soweit nicht nach § 367 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, betr. das Verfahren beim Schlachten.

Vom 23. September 1891. (Amtsbl. S. 310.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1851 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Koblenz:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung herbeiführt.

Bei Rindvieh kann anstatt des Kopfschlages auch der Genickstich angewandt werden.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode ist verboten.

§ 3. Das Schlachten sämmtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten nach vorher eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer dem vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.

4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.

5. Die Schächtung soll nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Demnach hat jeder Schächter sein von dem zuständigen Rabbiner auszustellendes Fähigkeitszeugniß der Ortspolizeibehörde und dem Kreisthierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage Ihrer Verkündigung in Kraft.

Bayern. Oberpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf die Beschau der mit Erscheinungen von Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) behafteten Rinder und Schweine. Vom 25. Juni 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 277.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden nach Einvernahme und gutachtlicher Aeußerung des k. Obermedizinalausschusses in Bezug auf die Beschau jener zur menschlichen Nahrung bestimmten Rinder und Schweine, welche Erscheinungen von Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) zeigen, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Findet sich bei der Schlachtung von Rindern und Schweinen die Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) lokalisirt und im ersten Stadium der Entwickelung und zeigt sich das geschlachtete Thier dabei in einem guten Ernährungszustande, so ist das Fleisch solcher Thiere, sobald die kranken Organe entfernt und beseitigt sind, dem freien Verkehr zu überlassen und darf dasselbe zum menschlichen Genusse verkauft werden.

§ 2. Das Fleisch von Rindern und Schweinen, die an allgemeiner (generalisirter) und vorgeschrittener Tuberkulose (Perlsucht, Lungensucht) leiden und dabei gleichzeitig Abmagerung zeigen, dann solches Fleisch, welches selbst tuberkulöse Herde enthält, ist als gesundheitsschädlich zu erachten und vom menschlichen Genusse auszuschließen; dasselbe darf zu diesem Zwecke weder feilgeboten noch verkauft werden.

Ist im Falle des § 2 der Fleischbeschauer nicht selbst Thierarzt, so kann gegen dessen Ausspruch Nachbeschau durch einen approbirten Thierarzt verlangt werden.

§ 3. In zweifelhaften Fällen (Tuberkulose der Organe einer oder mehrerer Körperhöhlen, Uebergangsformen zwischen lokaler und allgemeiner Tuberkulose) ist die Entscheidung eines approbirten Thierarztes zu erholen.

Findet dieser den Fall des § 1 oder 2 nicht gegeben, so kann je nach Ausbreitung, Stadium und Intensität der Krankheitserscheinungen und je nach dem allgemeinen Ernährungszustande des Thieres das Fleisch unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen dem Verkehr überlassen und zum menschlichen Genusse verkauft werden.

§ 4. Durch vorstehende Bestimmungen werden die ortspolizeilichen Vorschriften, welche auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf des Fleisches in den öffentlichen Fleischbänken und außerhalb derselben bestehen oder erlassen werden, nicht berührt.

§ 5. Die auf Grund des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches von den k. Regierungen, Kammern des Innern, erlassenen Fleischbeschauordnungen und Dienstanweisungen (Instruktionen) für die Fleischbeschauer werden, insoweit sie mit den gegenwärtigen Vorschriften in Widerspruch stehen, aufgehoben; in allen übrigen Beziehungen dagegen bleiben dieselben aufrechterhalten.

Sachsen-Weimar. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Rinder. Vom 30. März 1892. (Reg.-Bl. S. 77.)

Wir Carl Alexander, ꝛc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1. Der Bezirksausschuß kann beschließen, daß für an Milzbrand gefallene Rinder innerhalb des Verwaltungsbezirks auch dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn nicht eine Tödtung auf polizeiliche Anordnung stattgefunden hat (§ 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880).

Eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist alsdann auch für diejenigen auf polizeiliche Anordnung getödteten Rinder zu gewähren, für welche nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 in Verbindung mit § 62 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen festgestellten Milzbrandes eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht stattfindet.

§ 2. Die nach § 1 zu gewährende Entschädigung beträgt vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten Werthes der Thiere, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln in Anrechnung gebracht.

§ 3. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 bis 19 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 — Regierungs-Blatt Seite 79 —.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn einer der in den §§ 61 Ziffer 1 und 2, 62 Ziffer 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5. Die nach § 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährende Entschädigung wird vorschußweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlt (§§ 28, 36 des Gesetzes vom 17. April 1889).

§ 6. Die während eines Jahres auf Grund des § 5 gezahlten Beträge werden im nächstfolgenden Jahre von den Rindviehbesitzern desjenigen Verwaltungsbezirks, welchem die Entschädigungsberechtigten angehört haben, gleichzeitig mit der nach § 28 des Gesetzes vom 17. April 1889 geordneten Abgabe nach der Stückzahl des Rindviehbestandes, im Uebrigen unter Anwendung der Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes, wieder beigezogen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 30. März 1892.

(L. S.) Carl Alexander.

v. Groß. Vollert. v. Borberg.

Desgleichen. Ausführungsverordnung hierzu.
Vom 18. Juni 1892. (Ebd. S. 117.)

1. Zur endgültigen Bestreitung von Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber) ist für die Rindviehbesitzer in den Ortschaften eines jeden Verwaltungsbezirks, für welchen der zuständige Bezirksausschuß die Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1892 — Regierungsblatt S. 77 — beschlossen hat, eine besondere Kasse zu bilden, welche von dem Rechnungsführer der Verbandskasse der Rindviehbesitzer mit zu führen ist.

2. Die Einnahmen dieser Kassen bestehen aus denjenigen Beiträgen, welche von den Rindviehbesitzern zur Deckung der im vorhergehenden Jahre für vorgekommene, aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums vorschußweise bezahlte Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Rindvieh zu erheben sind.

Die Höhe dieser Abgabe für das Stück bestimmt das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, nach dem Bedürfnisse unter Abrundung auf volle Pfennige.

3. Die Erhebung der Abgabe, deren Ausschreibung jedesmal für einen der nach dem Gesetze vom 17. April 1889 zur Erhebung von Viehabgabe zu bestimmenden Fälligkeitstage zu erfolgen hat, geschieht durch die Ortssteuereinnehmer auf Grund der ihnen zugefertigten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 aufgestellten Viehstandsverzeichnisse in der Weise, daß von jedem Rindviehbesitzer der ausgeschriebene Abgabebetrag für das Stück soviel mal erhoben wird, als in dem Viehstandsverzeichnisse die auf seinen Namen eingetragene Rindviehstückzahl ausmacht.

Die Ortssteuereinnehmer haben diese Abgabe mit der nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 erhobenen Abgabe gemeinschaftlich an das zuständige Rechnungsamt ihres Bezirks abzuliefern und erhalten für ihre Bemühung von dem Betrag der Abgabe die im § 34 des vorgedachten Gesetzes geordnete Hebegebühr von 2,5 %.

4. Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben von den Ortssteuereinnehmern die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1892 erhobenen Abgaben anzunehmen und an die Verbandskasse der Rindviehbesitzer abzuliefern.

Dabei haben die Großherzoglichen Rechnungsämter diese Abgabe in Spalte 17 der ortsweisen Zusammenstellung (Anlage B der Verordnung vom 28. August 1889, Regierungsblatt Seite 185), getrennt von der nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 erhobenen Abgabe, auf besonderem Stande einzustellen. Zu diesem Zwecke sind in der genannten Zusammenstellung für jeden Ort zwei Zeilen freizulassen, auf deren erster die Abgabe, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 und auf deren zweiter die Abgabe, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1892 zu erheben ist, eingetragen wird.

Für ihre Bemühungen beziehen die Großherzoglichen Rechnungsämter eine Oberhebegebühr von 1,2 % von dem Betrage der Abgabe.

5. Hat der Bezirksausschuß die Anwendung des Gesetzes vom 30. März d. J. für den Verwaltungsbezirk beschlossen, so ist dieses vom Bezirksdirektor öffentlich bekannt zu machen, auch von den Gemeindevorständen innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke in ortsüblicher Weise zu verkündigen.

Weimar, den 18. Juni 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Desgleichen, betr. Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh. Vom 10. Juni 1892. (Ebd. S. 114.)

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche durch einen Ministerialerlaß für das Königreich Preußen vom 26. März d. J. über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassen worden sind, wird vom unterzeichneten Staatsministerium für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch Folgendes verordnet:

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

1. die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Fleisch, welches nach Vorstehendem als genießbar anzusehen ist, ist dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen hat hierüber die Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirksthierarztes oder bei Behinderung desselben eines anderen approbirten Thierarztes unter Vorbehalt des Instanzenzugs zu entscheiden.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Ministerial-Bekanntmachung, betr. amtliche Prüfung von gläsernen Meßwerkzeugen zur Untersuchung von Milch. Vom 1. April 1892. (Ebd. S. 79.)

Nachdem bei der Großherzoglichen Prüfungsanstalt für Thermometer in Ilmenau neuerdings die Einrichtungen für eine amtliche Prüfung von gläsernen Meßwerkzeugen zur Untersuchung der Milch getroffen worden sind, werden die bis auf Weiteres hierfür maßgebenden Vorschriften nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Prüfungsscheine über die in Rede stehenden Prüfungen mit der Unterschrift: Großherzoglich Sächsische Prüfungsanstalt für Glasinstrumente in Ilmenau ausgefertigt werden.

Großherzogliches Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Vorschriften für die amtliche Prüfung von gläsernen Meßwerkzeugen zur Untersuchung der Milch.

Es werden zur Prüfung zugelassen:

I. Aräometer zur Bestimmung der Dichte von Milch (Milchprober, Milchwaage, Laktodensimeter) und ätherischen Milchfettlösungen (Aräometer zur Fettbestimmung nach Professor Dr. Soxhlet).
II. Meßgläser zur Milchfettbestimmung, wie Cremometer und Laktobutyrometer, Büretten und Pipetten zur Milchuntersuchung.

I.

Für die aräometrischen Meßwerkzeuge gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Es sind zulässig Aräometer und Thermo-Aräometer, welche bei der Temperatur 15° der hunderttheiligen Skale die Dichte der Milch oder Milchfettlösung, bezogen auf reines Wasser größter Dichte, an einer nach halben oder ganzen Einheiten der dritten Dezimale fortschreitenden Skaleneintheilung angeben.

Die Thermometer der Thermo-Aräometer sollen die Temperatur in Graden der hunderttheiligen Skale anzeigen.

§ 2. Bis auf Weiteres werden auch solche Aräometerskalen zugelassen, deren Graduirung zwar nach Angaben des spezifischen Gewichts ausgeführt, jedoch nach der Hälfte der Einheiten der dritten Dezimale[1]) bezziffert ist, wie beim Berliner polizeilichen Milchprober.

§ 3. Die Aräometertheilung soll bei den Milchprobern wenigstens von 1,022 = 22 = 11 der Berliner Skale bis 1,037 = 37 = 18,5 der Berliner Skale, bei den Milchfettprobern wenigstens von 0,722 = 22 bis 0,745 = 45 und von 0,743 = 43 bis 0,766 = 66 reichen.

[1]) d. i. nach der Hälfte der Einheiten der dritten Dezimale vom Unterschiede des spezifischen Gewichts der Milch gegen das des reinen Wassers größter Dichte.

Die Thermometertheilung soll wenigstens reichen bei den Milchprobern von 0—25°, bei den Milchfettprobern von 10—25°.

§ 4. 1. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zur Achse symmetrischen Verlauf haben, so daß die Spindel in einer Flüssigkeit schwimmend sich lothrecht einstellt.

2. Der äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers darf nicht mehr als 34 mm, der des Stempels der Milchprober nur zwischen 3,5 und 7, der des Stempels der Milchfettprober nur zwischen 2 und 3,5 mm betragen.

Bei flachen Stempeln wird hier das Mittel aus dem größten und kleinsten Durchmesser als mittlerer Durchmesser angenommen.

3. Die Skalen sollen durch dauerhafte Bindemittel an der Glaswand befestigt sein. Die Aräometerskale soll sich gut an die innere Wand des Stempels anlegen, die Thermometerskale an die thermometrische Kapillarröhre. Tarirungsmittel zur letzten Ausgleichung sind an der Innenseite der Skalen unverrückbar anzubringen.

4. Es ist bis auf Weiteres zulässig, bei den Thermo-Aräometern die Kapillarröhre des Thermometers, welche gewöhnlich im unteren Glaskörper endigt, bis in den oberen Theil des Stempels reichen zu lassen und die Thermometerskale oberhalb der Aräometerskale anzubringen.

5. Der obere Rand der Papierskale im Stempel soll wenigstens 10 mm unterhalb der Kuppe, der untere Rand am unteren Ende des Stempels sich befinden, doch dürfen Skalenstriche nur soweit aufgetragen sein, als der Stempel noch vollständig cylindrisch ist. Der obere Rand der Papierskale im unteren Glaskörper soll wenigstens 15 mm unterhalb der Stelle endigen, an welcher die Verjüngung beginnt.

6. Die Skaleneintheilung soll ohne augenfällige Fehler ausgeführt sein; benachbarte Intervalle dürfen höchstens um den vierten Theil ihrer Länge von einander abweichen. Die kürzesten Theilstriche der Aräometertheilung sollen wenigstens über ein Viertel des Stempelumfangs sich erstrecken.

7. Auf der Aräometerskale darf die Entfernung von zwei Theilstrichen, welche aufeinander folgenden Einheiten der dritten Dezimale des spezifischen Gewichts entsprechen, nicht weniger als 2 und nicht mehr als 6 mm betragen. Die Eintheilung der Thermometerskale soll so ausgeführt sein, daß ein zehntel Grad noch geschätzt werden kann.

8. Jedes Instrument soll in unzweideutiger Weise als Aräometer für Milch oder Milchfettlösung und jede Thermometerskale im Besonderen als hundertheilig gekennzeichnet sein.

§ 5. Ergiebt die Prüfung, daß die Fehler der Aräometerskale 0,001 = 1 = 0,5 der Berliner Skale und die der Thermometerskale

bei Theilung in ganze oder halbe Grade 0,4°,
" " " fünftel " 0,2°

nicht übersteigen, so wird über das Prüfungsergebniß ein Prüfungsschein ausgestellt, welcher die ermittelten Fehler der aräometrischen Angaben

bei Theilung nach Einheiten der dritten Dezimale in Fünfteln,
" " " halben Einheiten der dritten Dezimale in Zehnteln der dritten Dezimale

und die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in zehntel Graden angiebt.

Am Aräometer sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche entsprechen.

Als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung wird außerdem auf jedes Instrument eine laufende Nummer, der Stempel der Großherzoglich Sächsischen Prüfungsanstalt für Glasinstrumente zu Ilmenau und das Gewicht des Instrumentes in Milligramm aufgeätzt. Ferner wird an den obersten Theilstrichen der Aräometer- und Thermometerskale je ein Aetzstrich aufgebracht und die Spindelkuppe durch einen kleinen Aetzstempel geschützt.

§ 6. an Gebühren werden erhoben:

Für die Prüfung und Prüfungsbescheinigung, sowie Stempelung eines Aräometers ohne Thermometer (bei Theilung in 0,001) .	= 1,00 ℳ
Für desgleichen (bei Theilung in 0,0005) .	= 1,25 "
Für desgleichen mit Thermometer (bei aräometrischer Theilung in 0,001)	= 1,50 "
Für desgleichen mit Thermometer (bei aräometrischer Theilung in 0,0005)	= 2,00 "
Für die aräometrische Prüfung an einer Skalenstelle.	= 0,25 "
Für die thermometrische Prüfung an einer Skalenstelle.	= 0,15 "

II.

Für die Meßgläser (Meßflaschen), Meßröhren, Meßcylinder (mit Fuß), Büretten und Pipetten gelten, soweit diese Meßgeräthe nicht unter die Bestimmungen der Aichordnung fallen, folgende Vorschriften:

§ 1. Zulässig sind Meßgefäße, welche bei 15° der hunderttheiligen Skale den Raumgehalt von Flüssigkeitsmengen nach den in der Aichordnung vorgeschriebenen Maßeinheiten zu messen gestatten.

§ 2. Die durchsichtigen Wandflächen sollen einen gleichmäßigen zur Achse symmetrischen Verlauf haben und schliergnfrei sein. Die Begrenzung der Flüssigkeitsstände solle durch aufgeätzte oder eingeschliffene Strichmarken geschehen, welche zur Achse des Meßgefäßes senkrecht stehen und wenigstens ein Viertel des Umfanges der Glaswand an der betreffenden Stelle umfassen. Zumessungen von Flüssigkeitsmengen, welche der in § 5 angegebenen Fehlergrenze entsprechen, sollen an jeder Ablesungsmarke noch deutlich erkennbar sein.

§ 3. Fortlaufende Dezimaleintheilung ist nur an cylindrischen Flächen anzubringen und es dürfen hierbei die Abstände zweier benachbarter Flüssigkeitsmarken an Meßcylindern nicht weniger als 1,5, an Meßröhren und Büretten nicht weniger als 0,7 mm betragen.

§ 4. Die Bezeichnung der Flüssigkeitsmarken soll je nach der Maßgröße in dezimalen Bruchtheilen des Liters (Abkürzung: l), nach Kubikcentimetern (Abkürzung: ccm) und deren Bruchtheilen in deutlicher Weise ausgeführt sein. An der obersten Ablesungsmarke oder an anderer deutlich erkennbarer Stelle ist der Raumgehaltsbezeichnung hinzuzufügen: „bei 15 Grad C." (15° C.)

§ 5. Die Prüfung erfolgt im Allgemeinen bei den Meßcylindern, Meßröhren und Meßflaschen durch Zulauf, bei den Büretten und Pipetten durch Ablauf.

Ergiebt die Prüfung, daß die Fehler 1/250 der Raumgehaltsangabe der obersten Flüssigkeitsmarke nicht überschreiten, so wird ein Prüfungsschein ausgefertigt, welcher die ermittelten Fehler in Kubikzentimetern oder in zehntel Kubikzentimetern angiebt.

Ferner werden als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung auf jedes Meßgefäß eine laufende Nummer und der Stempel der Großherzoglich Sächsischen Prüfungsanstalt für Glasinstrumente zu Ilmenau aufgeätzt.

Pipetten erhalten keinen Prüfungsschein, sondern werden nur an der Flüssigkeitsmarke gestempelt.

§ 6. An Gebühren werden erhoben:

Für die Prüfung und Prüfungsbescheinigung einer Meßflasche	0,50 ℳ
Für desgleichen eines Meßcylinders (Cremometers)	0,60 "
Für desgleichen einer Meßröhre (Butyrometers)	0,60 "
Für desgleichen einer Bürette	0,75 "
Für desgleichen einer Pipette	0,20 "
Außerdem für jede Prüfung an einer Ablesungsmarke	0,15 "

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg. Verordnung, das Aushängen von geschlachteten Thieren ꝛc. betr. Vom 22. Dezember 1891. (Ges.-Samml. für das Herzogth. Koburg S. 90.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Aushängen von geschlachteten Thieren, Fett, Därmen, ungegerbten Fellen und dergleichen vor den Häusern und an den Hausthüren ist verboten.

§ 2. Bei Beförderung der im § 1 bezeichneten Gü-

genstände auf den Straßen, sind dieselben mit einer reinen Decke vollständig zu bedecken.

§ 3 Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ, an deren Stelle im Fall ihrer Nichtbeiziehbarkeit entsprechende Haft tritt.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerialverfügung, betreffend Registerführung der Viehhändler.

Vom 31. August/16. September 1891.

Dem ꝛc. wird hierdurch der Auftrag ertheilt, Anordnung dahin zu treffen, daß die Viehhändler Register über ihre Viehbestände zu führen haben, welche von den Viehhändlern stets auf dem Laufenden zu erhalten sind. Diese Register müssen über das Geschlecht, die Rasse, äußere Kennzeichen (Farbe) und das Alter der einzelnen Stücke, sowie darüber Auskunft geben, von wem sie erworben und wann sie thierärztlich untersucht worden sind.

Das Register ist auf Verlangen jeder Zeit den Polizeibehörden und den Thierärzten vorzulegen. Letztere haben bei Vornahme der angeordneten Revisionen den erforderlichen Prüfungsvermerk unter Bezeichnung der vorgefundenen und untersuchten Stücke in dem Register zu machen.

In der an die Viehhändler zu erlassenden Verfügung ist eine entsprechende Strafandrohung einzufügen.

Gotha, den 31. August 1891.

Herzogl. S. Staatsministerium, Dep. II.

Koburg, den 16. September 1891.

An die landräthlichen Behörden beider Herzogthümer.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerialverfügung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 27. März 1892.

Wie die Erfahrung zeigt, haben die bisher gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche angewendeten Maßregeln den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Es muß deshalb darauf Bedacht genommen werden, weitere Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, im Zusammenwirken mit den bisherigen Maßnahmen dem vorhandenen Mißstand wirksamer als bisher zu begegnen.

In diesem Sinne sind folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1. Neuangeschaffte Viehstücke (Wiederkäuer und Schweine) sind — wenn irgend thunlich — fünf Tage lang von den bereits vorhandenen Viehbeständen getrennt (in besonderem Stall) zu halten.

2. Nach erfolgtem Seuchenausbruch sind die Seuchenställe täglich nach spezieller Vorschrift des Bezirksthierarztes zu desinfiziren.

3. Während der Seuche ist der Verkehr auf dem Gehöft thunlichst einzuschränken, vor Allem ist Nachbarn und sonstigen fremden Personen der Zutritt zu dem Gehöft und Stall zu versagen.

4. Die Behandlung der seuchenkranken Stücke ist thunlichst von nur einer Person zu besorgen.

5. Im Seuchenstall ist ein Waschbecken mit 2prozent. Karbollösung aufzustellen. Jede Person, welche aus dem Stall hinausgeht, hat vorher die Hände zu waschen auch das Schuhwerk von Stroh, Dünger ꝛc. rein zu machen.

6. Personen, welche im Seuchengehöft wohnen, haben sich des Verkehrs außerhalb desselben thunlichst zu enthalten. Vor dem Verlassen des Gehöfts sind — wenn irgend thunlich — die Kleider zu wechseln.

7. Während der Seuche ist das Hinausbringen von Stroh und Rauhfutter aus dem Seuchengehöft zu vermeiden.

8. Nach dem Erlöschen der Seuche ist der gesammte im Seuchenstall anfällig gewordene Dünger nach vorschriftsmäßiger, gründlicher Desinfektion unter Uebung der nöthigen Vorsicht auf das Land auszufahren.

9. Zugleich mit der Schlußdesinfektion sind diejenigen Kleider, welche von Personen in dem Seuchenstall getragen worden sind, gründlich zu reinigen, wenn thunlich auszukochen (insbesondere die Beinkleider).

Das (Der) ꝛc. wird veranlaßt, für thunlichste Verbreitung dieser Vorschriften in den betheiligten Kreisen und für gehörige Belehrung und Verständigung der Landwirthe im Sinne dieser Maßnahmen Sorge zu tragen.

Für den Bezirksthierarzt und jeden Gemeindevorstand des Bezirkes liegt ein Ueberdruck dieser Verfügung bei.

Gotha, den 27. März 1892.

Herzogl. S. Staatsministerium, Departement II.

Strenge.

An die landräthlichen Behörden beider Herzogthümer.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerialverfügung, betr. die Untersuchung der Zuchtbullen auf Tuberkulose.

Vom 27. März/4. April 1892.

Für die Rindviehzucht ist es von größter Wichtigkeit, daß mit Tuberkulose behaftete Zuchtbullen zur Zucht nicht benutzt bezw. schleunigst getödtet werden.

Es wird deshalb angeordnet, daß bei dem bevorstehenden Körgeschäft die vorgeführten Bullen von den den Kommissionen angehörenden Bezirksthierärzten — mit welchen dieserhalb bereits mündlich verhandelt worden ist — in sorgfältiger Weise auf Tuberkulose untersucht werden.

Ueber jeden Fall, in welchem das Vorhandensein erwähnter Krankheit festgestellt wird, ist schleunigst Bericht zu erstatten.

Gotha, den 27. März 1892.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement II.

Strenge.

Koburg, den 4. April 1892.

Herzogl. Staatsministerium.

gez. v. Wittken.

An das Herzogl. Landrathsamt.

Schwarzburg-Rudolstadt. Erlaß des Fürstl. Ministeriums an die Landrathsämter, betr. die Anzeige bei der Maul- und Klauenseuche. Vom 13. Februar 1892.

Zur möglichst beschleunigten Verbreitung der Kenntniß von dem Ausbruch von Viehseuchen und zur Verhütung des Umsichgreifens derselben ist zwischen mehreren thüringischen Staatsbehörden die Vereinbarung getroffen, daß in jedem Falle eines Seuchenausbruches außer den vorgeschriebenen Mittheilungen und Bekanntmachungen auch an die Vorstände der an dem Seuchenorte angrenzenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirke, auch wenn dieselben einem Nachbarstaate angehören, eine sofortige kurze Nachricht ergeht.

Wir haben beschlossen, dieser Uebereinkunft für das Fürstenthum beizutreten und bestimmen demgemäß Folgendes:

Ist der Ausbruch einer Viehseuche durch den Bezirksthierarzt amtlich festgestellt, so hat derselbe nicht nur alsbald an das vorgesetzte Landrathsamt zu berichten und den Ortsvorstand des Seuchenortes sofort zu benachrichtigen, sondern er ist auch gehalten, an die Vorstände der sämmtlichen an den Bezirk des Seuchenorts unmittelbar angrenzenden Gemeinde- (Guts-) Bezirke, mögen dieselben dem Fürstenthum angehören oder nicht, eine sofortige kurze Mittheilung ergehen zu lassen. Für die angrenzenden Preußischen Landestheile genügt es, wenn die Mittheilung an den zuständigen Amtsvorsteher erfolgt.

Zur Erleichterung der hierdurch für ihn entstehenden Korrespondenz hat der Bezirksthierarzt sich der Postkarten zu bedienen, von denen er stets eine entsprechende Anzahl bei sich führen soll.

Indem wir dem Fürstlichen Landrathsamt anliegend . . . . Stück mit Vordruck versehene Postkarten zufertigen, veranlassen wir dasselbe, dem Bezirksthierarzt unter Aushändigung der mit Freimarken auszustattenden Postkarten mit entsprechender Instruktion zu versehen und denselben noch besonders anzuweisen, in dem Berichte an das Fürstliche Landrathsamt diejenigen Stellen namentlich zu bezeichnen, an welche Nachricht durch Postkarte ergangen ist.

Rechtsprechung.

Annahme eines ausländischen medizinischen Doktortitels. § 360 Ziff. 8 St.-G.-B.

Urtheil des Oberlandesgericht zu Dresden. Vom 12. Januar 1891.

Die Bl.— von dem Schöffengerichte zu Ch. auf Grund von § 360 Z. 8 des St.-G.-B.'s ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten, des dortigen Zahnarztes Julius F. ist trotz der von dem letzteren Bl.— eingelegten Berufung in zweiter Instanz aufrecht erhalten worden. Das Berufungsurtheil stützt sich diesfalls in der Hauptsache auf folgende Feststellungen:

Der Angeklagte ist preußischer Staatsangehöriger und 1881 im Gebiete des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbirt worden. Nachdem ihm im Jahre 1883 von dem Pennsylvania College zu Philadelphia, einer zum Unterrichte in der Zahnheilkunde bestimmten und zufolge Konsularbeglaubigung zur Verleihung der Würde eines Doktors der zahnärztlichen Chirurgie, Doctor of dental surgery, befugten Anstalt, diese Würde verliehen worden war, hat er seit dem Frühjahr 1889 in Ch. die zahnärztliche Praxis betrieben, an seiner dortigen Wohnung ein Schild mit der Aufschrift „Dr. F., Zahnarzt" angebracht und auf Geschäfts- wie Visitenkarten, nicht minder bei den Ankündigungen seines Gewerbebetriebes in öffentlichen Blättern sich als „Dr. Julius F., in Deutschland und Amerika approb. Zahnarzt" gezeichnet, einen auf die Eigenart und Beschränkung seiner Doktorwürde hindeutenden Zusatz aber nicht beigefügt.

Wenn nun auf Grund dieser Beweisannahmen die Vorinstanz weiter ausführt, daß dem Angeklagten die Doktorwürde von einer ausländischen Unterrichtsanstalt lediglich für das Gebiet der Zahnheilkunde verliehen worden sei und er diese Beschränkung der von ihm erlangten Doktorwürde um deswillen, weil der Gebrauch des zusatzlosen Doktortitels in Deutschland auf die Promotion in einer der daselbst anerkannten Fakultäten hinweise, durch einen an das Wort Dr. sich unmittelbar anschließenden Zusatz kenntlich zu machen gehabt, jedoch dies unterlassen und, indem er sich als rite promovirter Doktor einer auch in Deutschland anerkannten Fakultät gerirt, die Doktorwürde in einem ihm nicht verliehen gewesenen Umfange angenommen habe, — so stellen sich diese Darlegungen als rechtlich einwandsfrei dar.

Es mag nicht bezweifelt werden, daß, sofern der Angeklagte nach dem Gesetze des Deutschen Bundesstaates, welchem er angehört, — des Königreichs Preußen — zur Gebrauchmachung von der ihm seitens der obengenannten ausländischen Anstalt verliehenen Würde eines doctor of dental surgery einer ausdrücklichen staatlichen Genehmigung nicht bedarf, für ihn auch keine Verpflichtung besteht, bei dem Königl. Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts um die Erlaubniß nachzusuchen, daß er sich innerhalb des Königreichs Sachsen als doctor of dental surgery bezeichnen dürfe. Andererseits kann ihm aber nicht die Befugniß zugesprochen werden, von der ihm in beschränktem Umfange ertheilten Doktorwürde in einer Weise Gebrauch zu machen, daß der Anschein erweckt wird, diese Würde sei ihm nicht blos unter der fraglichen Beschränkung, sondern von einer in Deutschland anerkannten medizinischen Universitätsfakultät auf dem Gebiete der allgemeinen menschlichen Heilkunde ertheilt worden. Mit Recht bezieht sich diesfalls die Vorinstanz Bl.— auf die in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 5 S. 81 flg. abgedruckte, von dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Königl. Sächs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Jahre 1883 erlassene Verordnung, nach welcher von einem im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden und gewerblich thätigen Nichtsachsen ein ausländischer medizinischer Doktortitel nur in der Form, wie er verliehen worden ist, nichtber a in einer nach dem Sprachgebrauche als etwas Mehreres geltenden Weise geführt werden darf. Bezeichnet sich der Angeklagte auf seinem Wohnungsschilde, seinen Geschäfts- und Visitenkarten, wie bei den in öffentlichen Blättern erscheinenden Ankündigungen seines Gewerbebetriebes schlechthin als „Dr.", so nimmt er eine Würde für sich in Anspruch, welche, wie das Berufungsurtheil ausführt, mehr als die ihm von dem Pennsylvania College ertheilte Würde bedeutet und ihm nicht zukommt: nämlich diejenige einer von einer in Deutschland anerkannten medizinischen Universitätsfakultät auf dem Gebiete der allgemeinen menschlichen Heilkunde approbirten und im Anschluß hieran als doctor medicinae promovirten Medizinalperson.

Hiergegen kann auch von dem Angeklagten nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß in Deutschland diejenigen Personen, welche von einer deutschen Fakultät die Doktorwürde verliehen erhalten haben, zumeist schlechthin als Doktor bezeichnet zu werden und auch selbst sich in der Regel durchweg — ohne einen auf die beziehentlich theologische, juristische, medizinische, philosophische Fakultät, welche sie promovirt hat, hinweisenden Zusatz — als Doktor zu bezeichnen pflegen. Denn dieser Sprachgebrauch geht einerseits von der Annahme aus, daß ein die betreffende Fakultät angebender Zusatz nur dann erforderlich sei, wenn auf die Hervorhebung der betreffenden Fakultät im Einzelfalle etwas ankommt, und beruht andererseits mit darauf, daß die an den deutschen Universitäten bestehenden Fakultäten bei Ertheilung der Doktorwürde Beschränkungen, wie deren eine gegenwärtig in Frage steht, nicht kennen, vielmehr jede Fakultät nur für ihr gesammtes wissenschaftliches Gebiet die Doktorwürde zu verleihen pflegt.

Ferner ist aber auch dem Berufungsurtheile insofern beizupflichten, als es die Frage der subjektiven Verschuldung des Angeklagten bejaht. Nach der bezüglichen Ausführung Bl.— hat der Angeklagte, indem er unbefugt eine ihm nicht verliehene Würde annahm, eine Rechtsverletzung herbeigeführt, welche er bei seinem Vorgehen zunächst nicht beabsichtigt haben mag, welche er aber für den Fall, daß dieselbe nach dem Gesetz in seiner Handlungsweise zu erblicken wäre, doch immerhin als seine That mitgewollt hat.

Hiernach allenthalben war die von dem Angeklagten gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

18. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. (Schluß.)

Zu III. Referent: Privatdozent Dr. Ludwig Pfeiffer (München), Korreferent: Stadtrath Fritz Kalle (Wiesbaden).

Als Mittel, die Ernährung der ärmeren Bevölkerung, welche vielfach, besonders in den Industriestädten, den natürlichen Anforderungen nicht entspricht und deshalb zu schweren Schäden führt, rationeller zu gestalten, empfehlen sich folgende Maßregeln:

1. Verbesserung der Kost derjenigen Personen, welchen diese geliefert wird, also besonders der Soldaten, der Insassen geschlossener Anstalten verschiedener Art und der Kostgänger von Arbeiter-Menagen, Volksküchen u. s. w.;

2. Erleichterung und Verbilligung der Beschaffung von gesunden, nährkräftigen Lebensmitteln, insbesondere von Seefischen, Produkten der Milchwirthschaft und leichtverdaulichen proteinreichen vegetabilischen Nahrungsmitteln;

3. Belehrung und Anregung zur Selbsthülfe. Hierbei ist ins Auge zu fassen:

a) Mündliche Belehrung durch Arbeitgeber, Aerzte und andere Vertrauenspersonen, sowie die Abhaltung von Vorträgen in Volksbildungs- und ähnlichen Vereinen;

b) Verbreitung leichtverständlicher kleiner Druckschriften;

c) Einrichtung von Kochschulen für arme Mädchen, in

welchen neben praktischem auch theoretischer Unterricht ertheilt wird;

d) Weckung des Verständnisses für die Bedeutung richtiger Ernährung durch den Volksschulunterricht. Und zwar kann dies geschehen, ohne daß man genöthigt wäre, die Ernährungslehre als besonderes Unterrichtsfach zu behandeln, indem man die sich bei dem Unterricht in den jetzt eingeführten Fächern darbietenden Gelegenheiten benutzt, die Kinder über das Nährstoffbedürfniß des Menschen und den Nährstoffgehalt der wichtigsten Volksnahrungsmittel, sowie deren Preise aufzuklären.

Zu IV. Referent: Wasserwerkdirektor Kümmel (Altona).

1. Die meisten Wasserwerke erleiden große Verluste durch Vergeudung von Wasser, veranlaßt durch Sorglosigkeit und Mißbrauch der Abnehmer insbesondere durch Brüche und Undichtigkeiten der Leitungen und Versorgungsanlagen in den Grundstücken der Abnehmer.

Diese Vergeudung ist ein reiner Verlust, sie gefährdet bei knappem Wasserzufluß die ausreichende Versorgung und erhöht in vielen Fällen den Preis des Wassers, ohne dem Einzelnen oder der Gesammtheit irgendwie zu nützen.

2. Die Vergeudung ist dort am größten, wo das Wasser nicht nach Maß, sondern auf Grund einer Schätzung den Abnehmern nach deren freiem Ermessen geliefert wird.

3. Es ist deshalb den Wasserwerken zu empfehlen, neben einer verschärften Kontrole der häuslichen Wasseranlagen zur Lieferung nach Maß überzugehen, trotz der Bedenken, die vom Standpunkte der Gesundheitspflege wegen der hierdurch möglicherweise herbeigeführten Beschränkung des Wasserverbrauches erhoben werden müssen, und trotz der Mängel, die den Meßapparaten noch anhaften. Die Bedenken der Gesundheitspflege lassen sich im Wesentlichen beseitigen durch die Feststellung eines unter allen Umständen zu bezahlenden Mindestverbrauches, der nach einem Erfahrungssatze zu ermitteln und als feste Wasserabgabe ohne Rücksicht auf den wirklichen Verbrauch zu erheben sein würde.

Zu V. Referent: Oberregierungsrath Dr. Lydtin (Karlsruhe).

Thesen.

Im Anschluß an die von der XVI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Braunschweig am 12. September 1890 angenommenen Thesen (I—V) „Ueber die wirksame Bekämpfung der aus dem Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches entstehenden Gefahren" erklärt es die Versammlung für zweckmäßig, daß bei der Einrichtung der allgemeinen obligatorischen Fleischbeschau hinsichtlich der Verwerthung des zum freien Verkehr nicht zulässigen Fleisches nachstehende Grundsätze zur Geltung kommen:

I. 1. Zur Erhaltung der beträchtlichen Menge des minderwerthigen und von kranken Thieren herrührenden, aber nicht gesundheitsschädlichen Fleisches für die Volksernährung einerseits, andererseits zum Schutze gegen Störung der Gesundheit einzelner besonders zu Verdauungsleiden veranlagter Personen (Kinder, Wöchnerinnen, Kranke, Rekonvaleszenten, Schwächlinge und zu Ekel geneigte), sowie zum Schutze gegen Vermögensschädigung der Allgemeinheit der Fleischverbraucher ist es angezeigt, das Feilhalten und den Verkauf des nach Herkunft und Beschaffenheit untadelhaften Speisefleisches von dem Feilhalten und Verkaufe des die genannte Eigenschaft nicht besitzenden, aber zum menschlichen Genusse nicht ungeeigneten Fleisches in der Weise zu sondern, daß das Letztere in ordentlichen Fleischbänken nicht, und nur unter Bekanntgabe der Herkunft und der Beschaffenheit feilgehalten und verkauft werden darf.

In den Gemeinden sind kommunale Einrichtungen, sog. „Freibänke", zum Verkauf derartigen Fleisches herzustellen.

a) An der Freibank darf das Feilhalten des gedachten Fleisches im rohen Zustande nur durch Polizeiorgane oder durch den Eigenthümer des Fleisches oder dessen Vertreter unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

Ein weitergehendes Inverkehrbringen des Fleisches ist zu verbieten oder darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß derjenige, welcher das Fleisch abgiebt, den Empfänger desselben über die Herkunft und Beschaffenheit desselben unterrichtet.

Metzger, Wurstler, Fleischwaarenfabrikanten oder -Händler, Gastwirthe oder Kostgeber dürfen derartiges Fleisch nur dann zum Hausgebrauche oder zur Abgabe an Andere verwenden, wenn sie durch leicht sichtbaren Anschlag am Hause, im Verkaufsladen, in den Vorrathsräumen, im Gast- oder Speisezimmer anzeigen, daß sie Fleisch von der angegebenen Beschaffenheit führen und an die Kunden abgeben.

b) Wo in größeren Kommunen die Ueberwachung des Verkehrs hinsichtlich dieses Fleisches erheblichen Schwierigkeiten begegnet, ist es zweckmäßig, dasselbe unter polizeilicher Aufsicht im Schlachthofe abzukochen und nur in abgekochtem Zustande auf der Freibank zum Verkauf bringen zu lassen.

c) Für sehr volkreiche (Haupt- und Verkehrs-) Städte mit starkem Fleischverbrauch empfiehlt sich die Errichtung einer in kommunaler Regie betriebenen Speiseanstalt oder nach Bedarf mehrerer solcher Anstalten, in welchen das gedachte Fleisch unmittelbar an die Konsumenten als fertig zubereitetes Speisefleisch abgegeben bezw. von letzteren genossen wird.

2. Es ist zulässig, auch das zum menschlichen Genuß ungeeignete Fleisch, sofern dies nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung verboten ist, als Speisewaare zu verwenden, wenn ein Bedürfniß im Interesse der Volksernährung hierfür vorliegt und soweit das Fleisch in Folge einer Zubereitung die Gebrauchsfähigkeit als Speisefleisch erlangt hat.

Die Gebrauchsfähigkeit als Speisewaare erlangt das Fleisch, wenn es durch die Zubereitung vollkommen unschädlich geworden ist und dabei auch die etwa anhaftenden Eigenschaften der Verderbniß und des Ekelerregens verloren hat.

a) In allen Fällen ist das zum menschlichen Genuß ungeeignete Fleisch, welches die Gebrauchsfähigkeit als Speisefleisch erlangen soll, in einer kommunalen, besonderen Anstalt unter polizeilicher Aufsicht einem entsprechenden Zubereitungsverfahren zu unterwerfen.

Die Anstalt soll sich, wenn irgend thunlich, im Schlachthaus selbst befinden.

b) Das gedachte Fleisch darf nur in gekochtem Zustande und nur unter Bekanntgabe der Herkunft und der früheren Beschaffenheit (auf der Freibank oder in dem kommunalen Speisehaus) feilgeboten oder verkauft werden.

3. Alles übrige, für den menschlichen Genuß ungeeignete Fleisch ist von der Polizei als Speisewaare unbrauchbar zu machen. (Vergl. auch These II, Ziffer 8 und 9.)

Können aus dem Fleische einzelne Theile, welche unschädlich sind, durch Kochen oder auf einem anderen Wege ausgezogen werden, so empfiehlt sich dies, wenn thunlich, im Schlachthofe, jedenfalls aber unter polizeilicher Aufsicht auszuführen und die gedachten Stoffe zur geeigneten Verwendung abzugeben.

II. Nachdem mit der Kontrole des aus den gewerbsmäßigen Schlachtungen hervorgehenden Fleisches keineswegs sämmtliche Gefahren beseitigt sind, welche der Genuß des Fleisches der mit Infektionskrankheiten behafteten Thiere mit sich bringt, — weil durch diese Kontrole nur der kleinere und minder gefährliche Theil des zum menschlichen Genusse weniger oder nicht geeigneten Fleisches getroffen wird, der größere und gefährliche Theil desselben, der aus den in Nothfällen getödteten und aus den verendeten Thieren herrührt, aber in vielen Gegenden des Reiches zur freien Verfügung des Besitzers bleibt und daraus nachgewiesenermaßen eine Bedrohung der menschlichen Gesundheit sich herleitet, — hält die Versammlung es für

zweckmäßig, daß neben der bereits in der 16. Versammlung empfohlenen Beschau der wegen Krankheit nothgeschlachteten Thiere durch thierärztliche Sachverständige auch die polizeiliche Behandlung der wegen Krankheit getödteten oder umgestandenen Thiere allgemein geregelt werde und zwar nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

1. Von dem Nothschlachten oder dem Umstehen eines Thieres muß die Ortspolizeibehörde alsbald Kenntniß erhalten und hierauf sofort das Geeignete verfügen.

2. Die thierärztliche Besichtigung nothgeschlachteter oder umgestandener Thiere ist erforderlich:

a) wenn die reichs- oder landesseuchegesetzlichen Bestimmungen es vorschreiben;

b) wenn das Thier überhaupt mit einer infektiösen Krankheit behaftet oder derselben verdächtig war,

c) wenn das Fleisch des Thieres als Speisefleisch in Verkehr gebracht werden soll.

3. Im Uebrigen sind die Kadaver nothgeschlachteter oder umgestandener Thiere,

a) soweit die reichs- und landesseuchegesetzlichen Vorschriften hierüber verfügen, nach diesen,

b) sofern die Verwerthung des Fleisches als Speisewaare beabsichtigt ist, nach Maßgabe der in Kraft stehenden Gesetze, der Fleischschauordnung der einzelnen Staaten und der für die Verwerthung des Fleisches hier niedergelegten Grundsätze zu behandeln.

c) Bleiben dem Besitzer der Kadaver oder einzelne seiner Theile zur Verfügung, so sind dieselben binnen 48 Stunden nach erfolgter Schlachtung und 24 Stunden nach erfolgtem natürlichen Tode entweder von der Wohnung von Menschen und von dem Aufenthalt von Thieren in unschädlicher und nicht belästigender Weise zu entfernen oder einem Konservirungsverfahren zu unterziehen, welches die Schädigung oder die Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft ausschließt.

Eine anderweitige Verwendung der Kadavertheile kann nur Personen gestattet werden, welche nach Maßgabe der §§ 16 bis 25 der deutschen Gewerbeordnung die Konzession zum Betriebe des Abdeckereigewerbes erlangt haben.

Das Liegenlassen von Kadavern auf Straßen, öffentlichen Plätzen, auf dem freien Felde oder im Walde, sowie das Einwerfen solcher Gegenstände in Gewässer ist, weil in hohem Grade belästigend und gefährlich, mit Strafe zu bedrohen.

Mit polizeilicher Genehmigung kann jedoch das Einwerfen von Kadavertheilen und Blut in öffentliche Gewässer zu Fischereizwecken stattfinden.

4. Zur unschädlichen und nicht belästigenden Beseitigung von Thierkadavern oder Kadavertheilen sind entsprechende Transportmittel, geeignete Begräbnißplätze (Wasen) oder Verbrennungsöfen oder Einrichtungen zur Verarbeitung der Kadaver zu landwirthschaftlich oder industriell nutzbaren Stoffen (Abdeckereien, chemische Fabriken, Leimsiedereien ꝛc.) erforderlich und Leute (Wasenmeister oder Abdecker), welche die Beseitigung der Kadaver bezw. ihre Verarbeitung besorgen.

Es liegt im Interesse sowohl der Thierbesitzer als der Gemeinden, daß die Anstalten zur Beseitigung der Thierkadaver Gemeindeanstalten sind und als solche verwaltet oder verpachtet werden.

Wasenmeister oder Abdecker müssen als im öffentlichen Dienst stehende Personen verpflichtet sein.

5. Für kleinere Gemeinden in dünn bevölkerten Landstrichen genügt die Erstellung eines Wasenplatzes, d. h. eines geeigneten Feld- oder Waldstückes zur Verscharrung der Kadaver.

Die Anlage von Wasenplätzen ist der Begutachtung von Organen der öffentlichen Gesundheitspflege hinsichtlich der Lage, der Elevation, der Bodenbeschaffenheit, der Entfernung von menschlichen Wohnungen, Stallungen und Weiden, des Vorhandenseins von ober- und unterirdischen Wasserläufen, des Abflusses der Meteor- und Ablaufwasser, der Größe, der Einfriedigung, der Verwerthung der Pflanzenprodukte auf denselben zu unterstellen.

Es ist besondere Verfügung darüber zu erlassen, wie tief die Kadaver zu vergraben sind und wann eine Grube wieder aufgedeckt und ihr Inhalt entnommen werden darf.

Die Verlochung von Kadavern außerhalb des Wasenplatzes ist nur nach besonderer polizeilicher Genehmigung zu gestatten.

6. Es ist zweckmäßig, auf dem Wasenplatze eine Einrichtung herzustellen, um Thiere abhäuten, ausnehmen oder seziren zu können.

7. Verbrennungsöfen zur Zerstörung ganzer Thierkadaver, z. B. der von milzbrand- und rauschbrandkranken Thieren und rothlaufkranken Schweinen herrührenden und von Eingeweidetheilen anderer infektiös erkrankter Thiere durch Feuer sind in Seuchenbezirken erwünscht.

8. Für größere Kommunen sind zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver, der Schlachtabfälle und des als Speisewaare ungeeigneten Fleisches Anstalten erforderlich, welche gewisse werthvolle Stoffe aus den Kadavern (z. B. Fett sinniger oder trichinöser Schweine) ausziehen, und mit Ausschluß der nicht anderweitig verwendeten Kadavertheile (nämlich Haut, Knochen, Klauen, Hörner, Haare, Hufe), oder auch diese mit, wenn es sich um Kadaver milzkranker, rauschbrandkranker Thiere handelt, zu unschädlichen, landwirthschaftlich oder industriell verwerthbaren, als Speisewaare aber nicht mehr tauglichen Stoffen verarbeiten.

9. Derartige Anstalten müssen mit Apparaten ausgestattet sein, welche die zugeführten Thierleichen alsbald zu verarbeiten vermögen, infektiöse Kadaver, nöthigenfalls unzerlegt, und Fleischstücke sicher sterilisiren, weder übelriechende Gase oder Dämpfe in die Luft, noch übelriechende oder sonst schädliche Flüssigkeiten in den Boden oder in die Wasserläufe entweichen lassen und in möglichst kurzer Zeit bei dem geringst möglichen Aufwand von Betriebsmitteln den höchsten Ertrag an verwerthbaren Stoffen liefern.

10. Die Errichtung derartiger Anstalten empfiehlt sich auch als Ersatz für Wasenplätze und Verbrennungsöfen kleinerer Gemeinden, welche sich untereinander vereinigen, ebenso für Ortsvieh versicherungs- und Schlachtviehversicherungsanstalten und endlich für Schlachthöfe, welche in Fristen von 3—4 Tagen hinreichende Mengen von nicht zum menschlichen Genuß geeignetem Fleisch und anderem Material zur Verarbeitung liefern.

11. Wünschenswerth erscheint es, die Konzession für die Errichtung einer Abdeckerei in Hinkunft daran zu knüpfen, daß der Betrieb den unter II. Ziff. 9 genannten Forderungen entspreche.

12. Da die Beschaffenheit des Betriebes der Abdeckereien wesentlich von der Ertragsfähigkeit derselben und die Letztere wieder in erster Reihe von der Menge des verarbeiteten Rohmaterials abhängig ist, erscheint es zweckmäßig, die Zahl der Abdeckereien nicht ohne dringende Gründe zu vermehren.

13. Die allgemeine Versicherung der Hausthierbestände gegen Verluste durch Krankheiten und Unglücksfälle ist auch vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus empfehlenswerth, weil diese Maßregel die unschädliche Verwendung des minderwerthigen, sowie des von kranken Thieren herrührenden, für den menschlichen Genuß geeigneten und ungeeigneten Fleisches erleichtert.

14. Die Unterstützung der Versicherung der Hausthierbestände aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt sich daraus, daß die Versicherung den Vollzug der Maßregeln zur Verhütung der Gefahren, welche die menschliche Gesundheit durch den Genuß schädlichen Fleisches bedrohen, unterstützt.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9966)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

NEUENAHRER SPRUDEL

(9966) Prospecte gratis.

Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. **Saison** vom **1. Mai** bis Ende **September. Alkalische Quellen ersten Ranges.** Berühmte **Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen** zu allen Preisen. **Heilbewährt** bei **Erkrankungen der Athmungsorgane** und des **Magens,** bei **Scrophulose, Nieren-** und **Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden** und **Diabetes;** besonders auch angezeigt für **Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle**

Oberbrunnen

durch die Herren **Furbach & Strieboll.** Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen rc. durch die **Fürstliche Brunnen-Inspection.**

(9965)

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Monbijouplatz 3.

Ueber das Wesen der Cholera

und das

während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,

sowie

Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera,

nebst

Rathschlägen an praktische Aerzte

wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

(Sonderabdruck der Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juli 1892.)

Preis 25 Pfg.; 50 Exemplare M. 10,—; 100 Exemplare M. 15, —.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zum Abdruck 100 Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 31. August 1892.** Nr. 35.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 583. — Infektionskrankheiten in Spanien. S. 587. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 584. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 585. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 585. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 585. — **Witterung.** S. 585. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 588. — **Thierseuchen** in Dänemark, 1. Vierteljahr 1892. S. 590. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln). S. 590. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Aufbewahrungsort von Heilmitteln. S. 591. — (Reg.-Bez. Bromberg). Anzeigepflicht bei Cholera und Brechdurchfällen. S. 591. — Sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches. S. 591. — (Reg.-Bez. Posen). Benutzung der Hunde als Zugthiere. S. 592. — (Reg.-Bez. Breslau). Viehdurchfuhr aus Oesterreich-Ungarn. S. 592. — (Reg.-Bez. Schleswig). Bedingungen für Schlächtereianlagen. S. 593. — Reinigung der Pferdeställe in Gastwirthschaften. S. 593. — (Reg.-Bez. Minden). Anzeigepflicht der Aerzte. S. 594. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Untersuchung eingeführten Schweinefleisches. S. 594. — Viehtransport. S. 594. — (Bayern). Entschädigung für Viehverluste nach Milzbrand. S. 595. — (Sachsen). Plombenverschluß von Viehwagen mit österreichisch-ungarischem Vieh. S. 596. — (Sachsen-Altenburg). Zinnerne Faßzähne. S. 596. — (Lübeck). Anzeigepflicht bei Brechdurchfällen. S. 596. — Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 597. — (Oesterreich). Maßnahmen nach Ueberschwemmungen. S. 598. — (Belgien). Entschädigung für geschlachtete Thiere. S. 599. — (Schweden). Verhütung der Einschleppung der Cholera. S. 599. — Desinfektion beim Viehverkehr auf Dampffähren. S. 599. — (Serbien). Viehkontrole. S. 601. — (Spanien). Amerikanisches Schweinefleisch. S. 601. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 601. — **Vermischtes.** (Hannover). Lebensmitteluntersuchung. S. 605. — (Schweiz). Fabrikarbeiter. S. 605. — **Geschenkliste.** S. 605. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Milch). S. 33*.

Auf die besondere Beilage, betreffend Cholera-Maßregeln, wird aufmerksam gemacht.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Hamburg, woselbst die Cholera neuerdings ausgebrochen ist, lassen sich die ersten Erkrankungen bis zum 16. August verfolgen und betrafen fast ausschließlich solche Personen, welche am Hafen beschäftigt waren oder auf der Elbe verkehrten. Die Seuche ist höchst wahrscheinlich durch Auswanderer aus Rußland verschleppt worden und zwar in der Weise, daß aus der für diese Auswanderer erbauten Baracke die Schmutzwässer, welche von der Reinigung der Wäsche u. s. w. herrührten, sowie die sämmtlichen Fäkalien der Auswanderer undesinfizirt in den nahen Elbarm gelangten, was um so gefährlicher war, als in nicht erheblicher Entfernung die Wasserentnahme für die Wasserleitung der Stadt Hamburg stattfindet. Die geschilderte Einschleppungsart der Cholera ist durch die an Ort und Stelle im Auftrage des Kaiserl. Gesundheitsamts von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch und Regierungsrath Dr. Raths gemachten Beobachtungen fast zur Sicherheit geworden.

Die Gesammtzahl der bis zum 26. August gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle betrug 1028 bezw. 358; am 27. August wurden 128 Erkrankungen mit 55, am 28. August 445 bezw. 162 Todesfällen verzeichnet.

In Verbindung mit dem Ausbruch in Hamburg sind in verschiedenen Orten des Deutschen Reiches Cholerafälle vorgekommen:

In Altona sind am 19. August die ersten beiden verdächtigen Fälle beobachtet worden. Am 23. August erkrankten 11, es starben 4, am 24. August 6 bezw. 1, am 25. August 19 bezw. 5, am 26. August 28 bezw. 12, am 27. August 22 bezw. 11, am 28. August von Mittag bis Mitternacht 17 bezw. 9.

Im Uebrigen kamen im Regierungsbezirk Schleswig noch folgende Erkrankungen bezw. Todesfälle vor: am 26. August in Pinneberg 2, in Wandsbeck 4 bezw. 1, am 27. August in Blankenese 1 Erkrankung, in Kiel, Elsdorf und Elmshorn je 1 Erkrankung mit tödtlichem Ausgang, am 28. August (vom Mittag bis Mitternacht) in Hemme 1 Erkrankung.

In Lauenburg erkrankten am 28. August 4, es starb 1, in Schwarzenbeck kam ein verdächtiger Todesfall vor.

Im Reg.-Bez. Lüneburg traten in Altenwerder vom 26. August ab mehrere Erkrankungen mit 3 Todesfällen auf, am 27. August in Ehestorf und in Uelzen je 1 Erkrankung, am 28. August in Harburg 2, davon 1 mit tödtlichem Ausgang. Im Reg.-Bez. Potsdam erkrankte ein Reisender am 27. August

Forts. auf S. 586.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 33. Woche vom 14. bis 20. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	72	—	74	44	36,3	25,6	—	—	1	1	—	11	1	26	22	22	34	—
† Altona	148 615	100	1	67	23	23,4	23,7	1	—	2	—	—	10	7	13	10	9	30	4
† Augsburg	78 709	52	1	53	26	35,0	28,2	—	—	—	—	—	5	2	19	3	2	27	—
† Barmen	120 284	65	2	46	23	19,9	21,0	—	—	1	—	—	5	2	20	8	7	17	1
† Berlin	1 662 237	827	21	758	439	23,7	24,1	4	6	25	5	1	61	39	276	182	174	320	21
† Bielefeld	41 540	43	2	10	5	12,5	20,4	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	6	—
† Bochum	49 765	44	1	27	10	28,2	26,3	—	—	—	3	—	1	2	2	1	1	18	1
† Bonn	41 013	39	2	34	17	43,1	26,8	—	—	1	1	—	4	3	9	9	9	16	—
† Braunschweig	106 074	56	2	90	51	44,1	23,6	—	—	1	—	—	9	1	52	31	26	25	2
† Bremen	127 993	65	1	46	9	18,7	20,2	—	—	5	—	—	5	2	5	4	4	24	5
† Breslau	346 442	219	8	258[2]	161	38,7[2]	29,9	1	—	3	1	—	14	8	102	20	18	119	10
Bromberg	43 016	22	2	15	10	18,1	23,6	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	5	—
† Charlottenburg	87 781	67	—	60	37	35,5	24,9	—	1	2	1	—	4	2	25	13	11	23	2
† Chemnitz	147 863	113	1	133	91	46,8	31,2	—	1	—	—	1	11	1	4	2	2	113	2
Danzig	122 091	77	1	63	36	26,8	27,4	—	1	1	1	—	4	4	16	16	16	35	1
† Darmstadt	58 012	28	1	47	23	42,1	20,5	1	1	1	1	—	—	4	17	17	12	22	—
† Dortmund	93 219	75	—	53	32	29,6	25,0	1	—	2	—	1	4	5	12	6	6	27	1
† Dresden	297 870	190	3	192[3]	109	33,5[3]	23,5	—	1	4	1	—	12	6	58	31	31	109	1
† Düsseldorf	153 968	93	7	86	51	29,0	22,7	—	—	—	1	1	3	5	34	17	15	40	2
† Duisburg	63 010	41	—	48	24	39,6	24,8	2	—	2	—	—	5	5	10	4	4	23	1
† Elberfeld	131 181	84	3	49	22	19,4	21,5	—	—	—	—	—	6	1	14	3	3	26	2
† Elbing	42 621	30	1	15	5	18,3	29,5	—	—	1	—	—	2	—	4	3	3	7	1
† Erfurt	76 785	55	1	33	23	22,3	22,5	—	—	—	—	—	1	1	14	7	6	16	1
† Essen	83 025	53	5	49	22	30,7	25,6	3	—	1	2	—	3	8	14	3	3	15	3
† Frankfurt a. M.	188 050	87	4	102	42	28,2	19,3	—	—	6	—	—	11	5	28	10	10	48	4
† Frankfurt a. O.	56 262	21	1	31	21	28,7	27,0	—	2	—	—	—	2	2	12	9	9	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	38	1	17[4]	3	17,2[4]	23,9	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	10	—
† Fürth	45 653	28	1	36	27	41,0	27,6	—	—	—	—	—	—	3	17	11	11	12	4
† Gera	41 323	28	—	24	12	30,2	29,0	—	—	2	—	—	2	—	13	6	6	6	1
† M.-Gladbach	51 338	40	—	17	8	17,2	25,0	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	11	—
† Görlitz	64 173	35	4	44	19	35,7	26,3	—	2	3	—	—	6	2	14	6	6	17	—
† Halle	107 551	76	5	61[5]	33	29,5[5]	24,3	1	—	1	—	—	4	4	23	10	10	25	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	389	12	374	194	32,7	25,1	4	4	6	4	—	20	47	110	41	35	169	10
† Hannover	171 148	112	2	99	62	30,1	20,9	—	—	2	1	1	6	9	37	37	37	42	1
† Karlsruhe	77 680	32	3	41	20	27,4	19,6	—	1	—	—	—	2	1	16	11	11	19	2
† Kassel	75 135	37	4	29	8	20,1	19,9	1	—	1	1	—	1	2	5	3	3	16	2
† Kiel	74 702	46	1	31	13	21,6	22,8	—	—	2	1	—	3	1	11	6	6	12	1
† Köln	295 059	205	5	210	129	37,0	25,7	11	—	7	—	2	8	13	75	33	29	90	4
Königsberg i. Pr.	164 996	95	2	76	30	24,0	30,2	1	—	—	1	—	2	7	14	8	7	44	7
† Krefeld	110 170	62	—	66	37	31,2	23,9	2	—	2	—	—	3	4	29	25	21	26	—
† Leipzig	375 707	267	15	252	173	34,9	22,7	1	—	2	2	—	12	7	133	53	47	87	8
† Liegnitz	47 990	35	3	46[6]	23	49,8[2]	30,4	—	1	1	—	—	1	3	8	6	5	31	1
† Lübeck	66 183	39	—	20	7	15,7	21,0	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	17	1
† Magdeburg	215 760	159	3	117	77	28,2	26,5	—	—	1	—	1	6	10	46	26	26	52	1
† Mainz	73 877	63	1	37	20	26,0	22,5	1	—	1	—	—	3	3	11	8	6	18	—
† Mannheim	84 690	55	1	52	29	31,9	21,4	2	—	1	—	—	—	2	14	8	8	29	4
† Metz	62 122	19	—	30	17	25,1	21,4	—	—	—	—	—	1	3	14	5	5	11	1
† Mülhausen i. E.	79 152	44	3	33	15	21,7	23,9[1]	—	—	1	1	—	1	3	13	13	11	14	—
† München	372 418	248	5	213	113	29,7	28,2	1	1	4	—	—	21	13	75	20	18	92	6
† Münster	51 012	39	2	27	9	27,5	24,5	—	—	—	—	1	4	1	8	8	7	12	1
† Nürnberg	151 362	115	3	91	56	31,3	26,1	1	—	—	—	—	7	7	49	28	25	25	2
† Osnabrück	41 205	19	—	14	6	17,7	22,0	—	—	—	—	—	1	1	4	3	3	6	2
† Plauen i. V.	48 324	24	2	28	19	30,1	25,2	—	1	—	—	—	—	1	3	2	2	23	—
† Posen	70 042	35	—	39	21	29,0	29,0	4	1	4	—	—	6	4	3	3	3	16	1
† Potsdam	55 154	22	2	36[7]	12	33,9[7]	23,5	—	—	—	—	—	3	2	6	5	5	25	—
† Remscheid	42 393	31	—	17	7	20,9	21,2	1	—	2	—	—	3	3	1	1	1	6	1
† Rostock	46 010	21	1	14	5	15,8	20,4	—	—	1	—	—	2	1	4	3	3	6	—
† Spandau	49 594	48	2	41	29	43,0	23,2	2	—	—	1	—	3	3	18	12	12	12	2
† Stettin	121 512	79	1	68	38	29,1	25,8	—	—	2	—	—	4	2	15	10	10	43	2
† Straßburg i. E.	127 147	66	2	65	36	26,6	25,7	—	—	1	—	—	7	6	26	26	25	24	1
† Stuttgart	128 826	52	3	62	25	25,0	20,1	—	—	3	—	—	7	3	18	16	15	26	5
† Wiesbaden	67 588	23	1	37	17	28,5	19,3	3	—	—	—	—	3	2	6	3	3	22	1
† Würzburg	62 949	39	—	28	13	23,1	25,4	—	—	—	—	—	2	5	5	5	3	15	1
† Zwickau	45 767	22	1	34	18	38,6	27,7	—	4	—	1	—	2	1	6	3	3	19	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 248 = 37,2 ‰. — [3]) Desgl. 180 = 31,4 ‰. — [4]) Desgl. 15 = 15,2 ‰. — [5]) Desgl. 52 = 25,1 ‰. — [6]) Desgl. 45 = 45,8 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 29,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 13. August	426 480	269	20	129	45	15,7	2	—	2	2	2	12	19	9	—	75	6
Brünn bis 13. August	96 186	51	4	51	20	27,6	—	2	4	—	—	5	6	15	.	19	—
Brüssel	180 148	91	3	73	25	21,1	1	—	—	1	—	10	7	17	.	36	1
Budapest bis 13. August	526 283	323	14	208	62	20,6	—	2	14	4	—	33	20	37	.	91	7
Christiania	158 535	58	4	49	20	16,3	—	—	1	—	—	7	2	16	.	23	—
Dublin	349 594	203	.	131	.	19,5	3	1	1	.	.	.	1	12	.	113	.
Edinburg	264 787	157	.	85	18	16,7	4	2	1	—	.	7	—	2	.	69	.
Glasgow	669 059	381	.	236	.	18,4	11	12	4	.	.	.	6	16	.	187	.
Graz bis 13. August	114 272	65	5	37	6	16,8	—	—	2	—	—	10	5	—	.	18	2
Kopenhagen	326 000	189	3	95	27	15,2	4	—	8	—	2	15	8	11	.	43	4
Krakau bis 13. August	76 116	53	3	48	14	32,8	—	—	2	—	1	9	4	11	—	20	1
Lemberg bis 13. August	130 333	53	1	69	25	27,5	1	1	2	—	—	7	7	10	.	36	5
Liverpool	513 790	319	.	229	84	23,2	2	4	1	.	.	.	—	28	.	184	10
London	4 263 294	2436	.	1407	465	17,2	36	33	41	7	9	120	69	173	7	849	70
Lyon bis 6. August	438 077	159	8	142	18	17,9	—	1	4	3	1	20	12	22	—	76	4
Manchester	510 998	335	.	187	74	19,1	6	2	3	.	.	.	—	25	.	140	11
New-York bis 6. August	1 833 701	1144	64	1181	351	33,5	15	3	33	9	5	72	113	309	.	419	203
Odessa	302 000	.	9	164	63	27,6	1	1	—	4	—	18	1	44	44	29	94	1
Paris	2 424 705	1044	102	1077	296	23,1	20	2	22	19	5	174	66	240	.	487	42
Petersburg bis 13. August	954 400	443	29	537	187	29,3	12	4	7	7	1	66	16	180	—	244	.
Prag und Vororte	321 167	229	13	224	90	36,3	—	—	3	5	—	36	18	19	.	137	6
Rom bis 23. Juli	438 123	186	11	137	32	16,3	—	1	2	1	2	17	11	15	.	82	6
Stockholm bis 13. August	248 051	144	2	77	27	16,1	—	6	3	2	—	8	6	18	.	32	2
Triest	157 343	109	4	78	18	25,1	—	3	3	1	—	7	7	11	.	40	4
Venedig bis 13. August	132 664	93	8	55	15	17,6	—	—	1	1	—	7	7	6	.	31	2
Warschau bis 13. August	496 417	337	23	306	108	32,4	3	10	7	3	1	28	45	68	.	139	2
Wien	1 406 933	877	51	804	364	29,7	6	9	29	2	1	99	92	204	3	347	15

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 14. bis 20. August 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	—	4	—	1	—	—	—
Scharlach	9	—	6	—	3	—	—	2
Diphtherie	42	2	22	15	3	—	—	19
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	12	—	—	3	7	2	—	4
Brechdurchfall incl. Ruhr	21	3	2	1	10	4	1	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	2	3	1	1	—
Syphilis incl. Gonorrhöe	74	—	—	—	67	7	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	1	1	3	9	13	1	12
Lungenschwindsucht	55	4	—	1	18	31	1	25
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	43	3	2	1	12	23	2	6
Akuter Darmkatarrh	15	4	1	2	5	2	1	3
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	—	8	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	20	—	—	1	15	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	30	—	—	—	15	15	—	—
Verletzungen	97	—	4	5	45	40	3	5
Alle übrigen Krankheiten	599	11	16	37	278	226	31	67
Summe	1066	28	58	71	491	377	41	147

Gesammtbestand war am 13. Aug. 4497 und bleibt am 20. Aug. 4624.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14./8.-20./8.	12	31	29[1])	71[1])	2
„ Breslau	desgl.	3	21	3	14	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	—	7	—	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	19	4	2	8	—
„ Arnsberg	7./8.-20./8.	40	796	65	190	8
„ Aurich	14./8.-20./8.	—	11	1	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	22	577	28	93	4
„ Erfurt	desgl.	4	63	6	10	2
„ Hannover	desgl.	3	41	3	27	1
„ Hildesheim	desgl.	8	198	25	20	3
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	5	43	2	19	1
„ Marienwerder	desgl.	12	4	24	14	2
„ Minden	desgl.	8	7	1	18	5
„ Münster	desgl.	2	145	6	10	2
„ Osnabrück	7./8.-13./8.	2	2	4	9	—
„ Posen	14./8.-20./8.	20	23	19	46	2
„ Schleswig[2])	desgl.	54	136	46	105	1
„ Stade	desgl.	12	18	3	2	1
„ Stettin	desgl.	23	14	2	11	—
„ Stralsund	desgl.	20	8	4	3	—
„ Trier	desgl.	11	8	—	13	—
„ Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	7./8.-20./8.	7	28	11	61[2])	3
„ Nürnberg	14./8.-20./8.	1	7	1	14[2])	2
Herzogthum Braunschweig	desgl.	5	40	6	10	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	16	3	10	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	24	48	31	23	—

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Aus Wandsbeck fehlen die Meldungen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. August 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. August	26,9	16,4	754,2	756,0	757,1	65	48	71	—	WNW	1—2
	15. „	29,2	17,4	756,2	755,4	757,4	70	49	56	—	WNW	2
	16. „	27,2	16,0	761,2	761,4	761,0	72	37	55	—	WNW	1
	17. „	26,2	18,1	757,4	754,3	754,1	56	36	48	0,1	WNW	2
	18. „	28,4	16,3	758,8	757,9	755,5	84	47	63	—	O	2—3
	19. „	24,9	14,6	751,8	749,1	750,6	67	37	74	—	SO-SW-NW	2
	20. „	30,4	20,5	753,1	755,4	758,4	64	41	57	—	NW	2
München	14. August	29,0	14,0	718,2	718,2	718,3	53	38	68	—	SW	0,3
	15. „	30,1	15,0	719,5	719,1	719,6	66	32	60	—	SW	0,2
	16. „	30,7	16,3	721,9	721,2	721,5	55	34	58	—	NW	0,1
	17. „	25,3	18,4	721,0	720,0	719,3	48	45	57	—	W	0,5
	18. „	25,2	18,2	718,1	715,1	713,8	55	32	43	—	NO	0,4
	19. „	22,9	19,2	713,6	712,0	711,5	46	30	50	—	NO	0,3
	20. „	27,1	17,6	717,4	717,1	718,6	61	44	64	—	W	0,1

während der Reise und starb in Wittenberge. Im Reg.-Bez. Magdeburg erkrankte zu Perver (Kreis Salzwedel) 1 Person am 28. August. In Berlin kam an diesem Tage 1 Erkrankung vor.

Im Großherzogthum Oldenburg starben zu Delmenhorst am 28. August 2 Personen. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkrankte zu Neustadt 1 Mann am 29. August an der Cholera. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz kam am 28. August ein Todesfall in Priegert vor. Nahezu in allen diesen Fällen ist Verschleppung aus Hamburg-Altona nachgewiesen und auch in den übrigen Fälle so gut wie sicher.

Großbritannien. Am 19. August verstarb an Cholera in Grangemouth ein deutscher Heizer, welcher am Abend vorher aus Hamburg angelangt war. Auch in Gravesand starben (laut Meldung des W. T.-B. vom 26. und 27. August) 3 Personen, welche mit einem Hamburger Dampfer dortselbst angekommen waren.

Belgien. Der amtliche „Moniteur belge" schreibt, daß nach einem ministeriellen Rundschreiben vom 18. August die Cholera in keiner belgischen Ortschaft einen epidemischen Charakter trage. Der Gesundheitszustand sei nicht beeinträchtigt, namentlich auch nicht in Amtwerpen. Allerdings seien an Bord von Dampfern aus Havre und Hamburg einige choleraverdächtige Fälle vorgekommen, die in Antwerpen einen tödtlichen Ausgang nahmen. — In Jumet kam 1 Choleratodesfall vor, auch aus Chatelineau wird ein solcher gemeldet. In Antwerpen wurden am 27. August bis zum Mittag 4 Cholerakranke in das Krankenhaus eingeliefert.

Niederlande. In Rotterdam kam am 26. August ein Choleratodesfall vor.

Frankreich. (Vgl. S. 566.) Zufolge einer aus Havre am 18. August abgesandten Meldung sind die ersten Erkrankungen dortselbst gegen Ende Juli vorgekommen; der Gesammtkrankenzugang an „Cholerine" beträgt etwa 36. Die Zahl der Todesfälle wurde bis zum 23. August auf 35 angegeben. Seit dem 23. August Mittags wurden von der Gesundheitsbehörde zu Havre nur noch unreine Gesundheitspässe ertheilt; alle von Havre ausgehenden Schiffe wurden ärztlich untersucht, alle gebrauchte Wäsche desinfizirt, bevor sie an Bord gebracht wurde. Am 25. August sind 48 Personen erkrankt und 21 gestorben.

In der amtlichen Statistik werden für den 16. August in Paris 4, in den Vororten 2, und für den 17. August in Paris 4, in den Vororten 10 Krankheitsfälle angegeben. Am 18. August wurde von der Agence Havas ein Fall von „diarrhée cholériforme" mit tödtlichem Ausgang aus Châlons s. M., vermuthlich aus dem Lager, gemeldet.

Rußland. (Vgl. S. 563.) Die Abgrenzung des von der Cholera ergriffenen Landesabschnitts hat sich in so fern verändert, als die Krankheit sich nunmehr auch in Polen und zwar in Biskupica (Gouv. Lublin) gezeigt hat. In Sibirien ist das Turgaigebiet neuerdings durchseucht. Die Heftigkeit der Seuche scheint noch nicht im Abnehmen begriffen zu sein, im Kaukasus ist zum Theil sogar eine Zunahme der Erkrankungen bemerkbar.

Die amtlichen, von der St. Petersburger Zeitung Nr. 213 bis 217 dem „Praw. Westn" entnommenen Bulletins geben folgende Zahlen: In den Gouvernements Baku erkrankten am 12. August 153 Personen, es starben 98, Jelissawetpol 190 bezw. 114, Sakatala 28 bezw. 12, Eriwan am 11 August 460 bezw. 275, in der Stadt Tiflis 10 bezw. 6, im gleichnamigen Gouvernement am 9. August 172 bezw. 76, im Karsgebiet am 11. August 112 bezw. 70 und im Bezirk Kutais am 12. August 13 bezw. 4. In Ciskaukasien hatte das Gouvernement Dagestan am 12. August 984 Erkrankungen und 422 Todesfälle, das Terekgebiet am 11. August 1762 bezw. 949, das Kubangebiet 966 bezw 630, an der Wolga die Gouvernements Astrachan am 12. August 327 bezw. 151, Saratow am 11. August 917 bezw. 472, Samara am 12. August 743 bezw. 295, Simbirsk 613 bezw. 188, Kasan 41 bezw. 33, die Stadt Nishni-Nowgorod am 13. August 46 bezw. 20, das Gouvernement 61 bezw. 21. In den Gouvernements Wjatka kamen am 12. August 547 Erkrankungen mit 172 Todesfällen vor, Perm 41 bezw. 21, Ufa am 11. August 8 (Todesfälle wurden nicht gemeldet), in der Stadt Orenburg am 12. August 130 bezw. 61, im Uralskgebiete die gleichnamige Stadt vom 12. zum 13. August 29 bezw. 8, Gurjew am 13. August 26 bezw. 13, das übrige Gebiet am 12. August 52 bezw. 12. Im Turgaigebiet erkrankten vom 5. bis 11. August 28, es starben 14, in Tobolsk am 12. August 15 bezw. 11; der mittlere tägliche Kranken- und Todtenzugang für Tjumen vom 6. bis 13. August betrug 62 bezw. 50, das übrige Gebiet hatte während der genannten Tage insgesammt 594 bezw. 275. In Tomsk starben am 12. August 44 Personen, im Gebiet sonst 13 bei 60 Erkrankungen. Omsk hatte am 12. August 17 Krankenzugänge mit 7 Todesfällen, das sonstige Gebiet vom 1. bis 11. August (ausschließlich Omsk) 45 bezw. 19. Im Turkestan starben am 8. August 173. Die Stadt Rostow mit Nachitschewan zählte am 12. August 85 Neuerkrankungen mit 39 Todesfällen, das Dongebiet außerdem 716 bezw. 389, das Gouvernement Jekaterinoslaw sonst noch 77 bezw. 34, die Gouvernements Charkow 144 bezw. 76, Poltawa am 11. August 7 bezw. 7, Kursk am 12. August 77 bezw. 37, Woronesch 165 bezw. 70, Tambow am 13. August 125 bezw. 63, Pensa am 12. August 70 bezw. 38, Rjäsan 8 bezw. 3, Wladimir 9 bezw. 7, Kostroma am 11. August 12 bezw. 3, Jaroslaw und Rybinsk am 12. August zusammen 18 bezw. 4. Stadt und Kreis

Jelez hatten vom 11. zum 12. August 18 Zugänge mit 2 Todten, die Stadt Moskau am 14. August 15 bezw. 6. Aus St. Petersburg fehlen neuere Zahlenangaben. In Kronstadt erkrankten vom 18. bis 26. August 15 Personen, es starben 6. (W. T.-B.)

Kleinasien. Ueber die Cholera in Platana bei Trapezunt wird amtlich Folgendes gemeldet: Im Hafen von Platana liegen 80 Küstenfahrer; in dem 2 km von der Stadt entfernten Lazareth, welches auf einer Fläche von 1 qkm 37 Baracken enthält, werden 1600 Personen überwacht. Von diesem Lazareth 20 Minuten entfernt befindet sich das eigentliche Hospital, aus 2 Baracken und 40 Zelten bestehend. Vom 26. Juli bis 13. August sind 180 Erkrankungen mit 86 Todesfällen vorgekommen. Am 4. August brach die Cholera in der Stadt Platana aus: Vom 4. bis 13. August zählte man 16 Erkrankungen und 8 Todesfälle.

Persien. Vom 24. Juli bis 2. August starben an Cholera in Mesched 7, Sebzewar 2, Damegan 2, Semnun 10, Resht 73, Lahingian 36, Enzeli 31, Menzil 10. In Asterabad sind 100 Todesfälle vorgekommen. Choleraerkrankungen ereigneten sich ferner in Tabris und Awanikeïf, sowie in Ahmed Abad; am 1. August 3 verdächtige Fälle in Teheran. Seitdem hat die Epidemie aber gewaltig um sich gegriffen: Am 6. August hatte Teheran 24 Todesfälle. In Tebriz kamen 200 Erkrankungen mit 100 Todesfällen vor, in Resht und Asterabad starben täglich 50 Personen an Cholera. Vom 13. bis 15. August zählte man in Teheran 750 Erkrankungen, 450 Todesfälle, in Tebriz 800, bezw. 380. Auch in Meragha und in Sooutch Bulak hat sich die Cholera gezeigt.

Kalkutta. In den beiden Wochen vom 10. bis 23. Juli starben 59 Personen in Kalkutta an der Cholera.

Südamerika. Nach einem, dem Gesundheitsamte von Louisiana zugegangenen Telegramm, soll in Buenos Ayres die Cholera aufgetreten sein. (Abstr. of sanit. rep. S. 377.)

Gelbfieber. In Vera Cruz herrschte nach einer Nachricht vom 22. Juli das Gelbfieber fortgesetzt mit hoher Sterblichkeit, insbesondere unter der Fremdenkolonie. Vom 16. bis 22. Juli starben daselbst 22 Personen an der Seuche, in der folgenden Woche nur noch 8. (Abstr. of sanit. rep.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 5, Prag 11, Petersburg 3, Warschau 13 Todesfälle; Prag 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Rückfallsfieber:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** Hamburg 55, Wien 40, Kopenhagen 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Bochum — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Posen — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg sind 796, Düsseldorf 577, Hildesheim 198, Münster 145, Schleswig 136, aus Wien 59, Edinburg 85, Petersburg 87 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Zwickau — Erkrankungen wurden 50 aus Wien gemeldet und 376 sind in den Krankenhäusern Londons aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bremen, Posen, Remscheid — aus Berlin sind 71, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 190, Schleswig 105, aus Wien 62, Budapest 42, Kopenhagen 63 Erkrankungen gemeldet worden.

Infektionskrankheiten in Spanien. 1890.

Die in den boletins de sanidad monatlich veröffentlichten Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung und einige Ursachen der Todesfälle in den spanischen Provinzen, geben wiederum ein beachtenswerthes Bild von der Verbreitung der Infektionskrankheiten im europäischen Spanien (vgl. Veröff. 1891. S. 56).

Von den 49 Provinzen, in die das Land, einschl. der dazu gehörigen beiden Inselgruppen, zerfällt, sind allerdings 7 an den Ausweisen nicht betheiligt gewesen (Alikante, Cuenca, Gerona, Granada, León, Orense, Valladolid) und aus 5 weiteren Provinzen (Jaén, Logroño, Salamanka, Valencia, Zamora) liegen die Nachrichten so unvollständig vor, daß eine Jahreszusammenstellung unterbleiben mußte, indessen sind immerhin für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die Ausweise verwerthbar.

In nachstehender Uebersicht sind aus 37 Provinzen (einschl. der kanarischen und balearischen Inselgruppe), mithin — nach den Census von 1887 — für rund 13 Millionen Einwohner Spaniens, die Todesfälle im Ganzen, sowie für einige Infektionskrankheiten zusammengestellt; ans den mit *) bezeichneten Provinzen fehlen für je einen Monat, ans den mit **) bezeichneten für je 2 Monate die bezüglichen Ausweise.

Es zeigt sich, daß in Spanien verhältnißmäßig viele Todesfälle durch Pocken, Typhus, Kindbettfieber verursacht waren. Von 371 162 Gestorbenen (einschl. der Todtgeborenen) waren 6183 den Pocken, 7203 dem Typhus, 2783 dem Kindbettfieber erlegen, mithin kamen auf je 1000 Sterbefälle 17 an Pocken, 19 an Typhus und 7 an Kindbettfieber. [In den Städten des Deutschen Reiches kamen zu derselben Zeit auf je 1000 Sterbefälle einschl. der Todtgeb. nur 0,1 an Pocken, 7 an Typhus und 3 an Kindbettfieber]. Die Diphtherie (angina y laryngitis difteritica) führte in 17 403 Fällen zum Tode, d. h. in 47 von je 1000 Todesfällen etwas häufiger als Diptherie und Croup in den Städten des Deutschen Reiches (41‰). In Stadt- und Landgemeinden des Königreichs Preußen waren im Jahre 1889 Diptherie und Croup bei 56 Promille der Gestorbenen (einschl. Todtgeb.) Todesursache gewesen.

Auf je 10000 Einwohner starben in den 37 spanischen Provinzen — wenn man für die fehlenden Monate die Zahlen nach dem Jahresdurchschnitt ergänzt — an Pocken 4,87, an Typhus 5,59, an Kindbettfieber 2,17, mitthin ebenfalls erheblich mehr, als in den Städten des Deutschen Reiches (1,03 — 1,73 — 0,75), auch war die Sterbeziffer an Diphtherie und Croup in letzteren (10,50 : 1000 Einw.) niedriger als die an Diphtherie in Spanien (13,51). Die Pocken verursachten verhältnißmäßig die meisten Todesfälle in den Provinzen Cordoba, Madrid, Teruel (7,1—6,4% der Todesfälle), die Diphtherie in Murcia, Badajoz, Cordoba und Madrid (10,5—7,0 %), der Typhus in Murcia, Barcelona und Almeria (4,0—3,2 % der Todesfälle).

Zahl der Todesfälle (1890)	Alava	Albacete	Almeria	Avila	Badajoz	Balearen	Barcelona	Burgos	Cáceres	Cadiz	Canarien[1])	Castellón	Ciudad Real	Córdoba[2])	Coruña	Guadajalara	Guipúzcoa	Huelva
im Ganzen . . .	2770	8145	9861	6964	19046	6471	25881	12266	12630	15033	3859	10506	10478	12339	14823	6790	4227	5957
an Pocken	104	100	233	25	89	155	238	46	232	181	82	59	83	878	201	133	9	25
= Masern . . .	33	113	57	59	866	29	412	326	249	123	8	1148	166	225	269	22	25	186
= Scharlach . .	6	104	82	15	82	34	258	22	38	11	39	42	50	86	24	57	5	58
= Diphtherie .	19	543	669	421	1814	314	829	615	396	629	73	437	439	937	175	385	46	238
= Keuchhusten .	1	89	106	74	164	64	247	99	74	70	23	64	50	118	122	86	49	68
= Typhus . . .	24	120	315	120	298	94	883	145	188	261	95	128	192	294	169	52	66	179
= Kindbettfieber	7	39	74	55	179	55	135	70	237	113	25	57	73	123	71	10	24	110

Zahl der Todesfälle (1890)	Huesca	Lérida	Lugo	Madrid	Málaga	Murcia	Navarra	Oviedo	Palencia[1])	Pontevedra	Santander	Segovia	Sevilla	Soria	Tarragona	Teruel	Toledo	Vizcaya	Zaragoza
im Ganzen . . .	5978	4223	11971	6943	16185	16887	8013	15195	6925	8453	7437	5739	18536	2915	9775	7536	13562	7739	9104
an Pocken	35	14	112	463	534	275	5	643	90	82	39	87	106	10	121	484	141	59	10
= Masern . . .	27	85	245	147	199	364	164	272	123	90	122	33	226	7	218	528	315	219	115
= Scharlach . .	17	60	7	41	53	124	49	100	58	16	18	23	111	14	68	348	57	21	39
= Diphtherie .	175	239	214	489	795	1779	159	435	477	69	120	322	1192	115	557	497	398	228	164
= Keuchhusten .	30	23	192	58	157	194	50	426	164	108	80	49	149	6	90	31	82	50	42
= Typhus . . .	92	101	63	80	383	682	85	350	103	166	155	57	438	15	226	106	186	163	129
= Kindbettfieber	58	28	42	27	144	205	37	102	85	88	61	22	125	17	63	16	112	56	38

Spanische Städte. Aus den größeren Städten Spaniens (u. a. Madrid, Barcelona, Malaga, Murcia, Zaragoza, Cartagena) bringen die boletins de sanidad vollständige Sterblichkeitsausweise für das Jahr 1890, aus einer der größten Provinzial-Hauptstädte (Sevilla) wenigstens für 10 Monate des Jahres. Bemerkenswerth ist, daß, wie in Madrid (vgl. Veröff. 1891 S. 784), so auch in 4 anderen der genannten Städte die Zahl der Gestorbenen höher als die Zahl der Lebendgeborenen war, so daß eine natürliche Abnahme der Bevölkerung stattfand. Nächst Madrid hatte Murcia die höchste Sterblichkeitsziffer, insbesondere auch eine relativ hohe Kindersterblichkeit, da 47 % der Gestorbenen in den ersten 3 Lebensjahren standen. Murcia war stark von den Pocken, Masern und Diphtherie heimgesucht, während die höchste Typhussterblichkeit (1,8 ‰ der Bevölkerung) in Barcelona beobachtet wurde.

Näheres ergiebt sich aus nachstehender Tabelle; hinzuzufügen ist, daß in Madrid, Barcelona, Zaragoza, Malaga, Cartagena, Sevilla weitaus die meisten Todesfälle auf den Monat Januar fielen, und daß die niedrigste Geburtenzahl in den meisten Städten auf den September fiel. Beide Erscheinungen dürften dem Auftreten der Influenza zuzuschreiben sein.

	Einwohnerzahl[1])	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene davon unehel.	Todtgeborene	Gestorbene incl. T. im Ganzen	Gestorbene incl. T. in den ersten 3 Jahren	Todesursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten	Typhus	Kindbettfieber
Madrid	482816	16835	4411	1229	21646	8076	2712	291	89	680	41	349	53
Barcelona . .	272481	7232	728	656	9474	2647	71	246	55	392	51	479	92
Sevilla[2]) . . .	143182	3715	706	218	4537	1443	4	13	7	260	22	68	18
Malaga . . .	134016	3931	491	.	4238	1650	10	3	1	139	19	75	27
Murcia	98538	3334	136	.	3912	1744	229	226	9	310	21	141	41
Zaragoza . .	92407	2967	439	.	2956	1005	2	34	1	120	9	165	10
Cartagena . .	75900	3024	186	.	2780	860	31	8	60	372	61	86	37

[1]) Die Einwohnerzahlen entsprechen dem Census von Ende 1887, für Cartagena dem von 1877. — [2]) Für Mai und Juni fehlen die Ausweise aus Sevilla.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Preußen. Das Kriegsministerium hat unterm 6. August Vorschriften gegen die Verbreitung der Cholera, nebst einer Anweisung zur Desinfektion und zur Einrichtung von Seuchenlazarethen erlassen. An der Hand der Vorschriften sollen die für jede Garnison nothwendigen Maßnahmen festgestellt und vorbereitet werden; insbesondere ist der Bedarf an transportablen Baracken und sonstigen Hülfsmitteln anzumelden. Auch sind Uebersichten der für die einzelnen Garnisonen geplanten Unterbringung cholerakranker Mannschaften, sowie der von dieser Krankheit befallenen Angehörigen kasernirter Unteroffiziere und Beamten aufzustellen und einzureichen.

Die vorbezeichneten Maßregeln gegen die Cholera erstrecken sich auf die Sorge um Reinlichkeit auf den Kasernengrundstücken und in deren Umgebung, in den Unterkunftsräumen einschl. der darin befindlichen Geräthschaften, auf die Regelung der Ernährung, der Trinkwasserversorgung und der dienstlichen und außerdienstlichen Lebensverhältnisse der Mannschaften, auf die Sorge für reinliche Kleidung und Wäsche, für ordnungsmäßige Beschaffenheit der Latrinen, auf die Abhaltung

von außergewöhnlichen Gesundheitsbesichtigungen, auf Unterweisungen der Mannschaften über das Wesen der Cholera und das während des Herrschens derselben zu beobachtende Verhalten, auf die Auswahl geeigneter Unterkunftsräume für Cholerakranke und die Sicherung von Krankentransportmitteln, auf den Unterricht der Lazarethgehülfen und Militärkrankenwärter über die im Verkehr mit Cholerakranken zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, endlich auf die Regelung rechtzeitiger dienstlicher Entsendung von bakteriologisch ausgebildeten Sanitätsoffizieren zur Feststellung der ersten verdächtigen Erkrankungen.

Als Maßregeln beim bezw. nach dem Ausbruch der Cholera kommen in Betracht: die Gewährung des außergewöhnlichen Verpflegungszuschusses, das Verbot bezw. die thunlichste Einschränkung des außerdienstlichen Besuchs von Stadtgegenden und Häusern, in denen Choleraerkrankungen vorgekommen sind, sowie von Räumen, in denen eine größere Zusammenhäufung von Menschen stattzufinden pflegt (Tanz- und Bierlokale), möglichst seltene Abfuhr des Latrineninhalts nach dem Ausbruch der Cholera, Desinfektion der infizirten Räume, Betten, Wäsche, Kleider und sonstigen Sachen, zweckmäßige Beerdigung der Choleraleichen, schnelle Meldung der Choleraerkrankungen an die vorgesetzten Behörden, sowie die Aufrechterhaltung eines dauernden Einvernehmens mit den örtlichen Sanitätskommissionen in den einzelnen Garnisonen.

Im Anhange 1 werden die Desinfektionsmittel aufgezählt, ihre Verwendung je nach der Natur der zu desinfizirenden Sachen, sowie das Desinfektionsverfahren vorgeschrieben.

Anhang 2 behandelt die Einrichtung völlig selbstständiger militärischer Seuchenlazarethe, die Abzweigung und Absperrung hinreichend gesondert gelegener Gebäude eines größeren Garnisonslazarethes zur Einrichtung einer Cholerastation, die Aufstellung einzelner Baracken im Anschluß an ein vorhandenes Lazareth und die Einräumung des vorhandenen Garnisonlazarethgebäudes zur Aufnahme der Cholerakranken unter Verlegung der anderen Kranken.

Anhang 3 enthält eine Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten (wörtlich wie S. 515 und 516 der Veröffentl.).

Im Regierungsbezirk Posen hat der Regierungspräsident die Zulassung russisch-polnischer Flößer auf der Warthe in preußisches Gebiet verboten. Die Weiterführung der Flöße von der Grenzstation Pogorzelice darf nur durch solche inländischen Mannschaften erfolgen, welche sich durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes über ihre Person und ihren Aufenthalt während der letzten 4 Wochen ausweisen, und die bei der ärztlichen Untersuchung in Pogorzelice als unverdächtig befunden sind. (R.-A. 192). —

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Nach einer Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 24. August sind den Grenzaufsichts- und Zollbeamten zu Landsberg O.-S. und Myslowitz behufs Durchführung der auf die Abwehr der Cholera gerichteten Maßregeln die Befugnisse polizeilicher Beamten im Umfange der den Königlichen Gensdarmen zustehenden Befugnisse beigelegt worden. (Amtsblatt S. 262.)

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung vom 25. August 1892. Auf Grund des § 8 der revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886[1]) wird hierdurch verfügt, daß die in den §§ 1 bis 7 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften von heute ab für das ganze Land zur Ausführung zu bringen sind.

Großh. Meckl. Landes-Reg.

Oldenburg. Wie auf Veranlassung des Reichskanzlers in Preußen, so ist auch in Oldenburg ein Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland erlassen; auch sind die gleichen Belehrungen und Anweisungen amtlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht und der Beachtung empfohlen worden. —

Lübeck hat am 25. August eine vom Medizinalamt (im Sinne der auf S. 516 und 517 veröffentlichten) verfaßte Anleitung zur Desinfektion bei Cholera ausgegeben.

Hamburg. Ein Bericht der Polizeibehörde vom 29. Juli schildert die Maßnahmen, welche man in Hamburg mit Rücksicht auf die Gefahren getroffen hatte, die der Durchzug der russischen Auswanderer befürchten ließ:

Während früher die Auswanderer sich an den Bahnhöfen in der Stadt vertheilt hatten, wurden dieselben, nachdem das Auswandereralsyl von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft erbaut und am 20. Juli d. J. unter Aufsicht der Polizeibehörde in Betrieb genommen worden war, nach Maßgabe der mit der k. Eisenbahn-Direktion Altona geführten Verhandlungen vom Berliner und Hannoverschen Bahnhofe ohne Wagenwechsel in das linkselbische Freihafengebiet über die Weddel nach dem Amerikaquai befördert. Gleichzeitig war seitens der Polizeibehörde eine Bekanntmachung erlassen worden, welche allen mit der Eisenbahn eintreffenden Auswanderern, welche die 4. Wagenklasse bezw. von Hamburg aus das Zwischendeck benutzen, das Aussteigen an dem Berliner, Hannoverschen und Lübecker Bahnhof verbot.

Die Verhandlungen mit der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft hatten zu einem bestimmten Ergebniß noch nicht geführt, da der Transport der Auswanderer vom Lübecker Bahnhof nach dem Amerikaquai wegen technischer Schwierigkeiten nicht ausführbar ist. Die Fernhaltung dieser Auswanderer vom Weichbilde der Stadt sollte jedoch in der Weise geschehen, daß dieselben unter polizeilicher Bewachung in geschlossenen Trupps zu Wagen nach den Auswanderer-Baracken geführt werden.

Nach ihrer Ankunft in den Baracken im Amerikaquai wurden die Auswanderer zunächst in drei von einander getrennten Räumen isolirt und alsbald auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersucht. Erst dann, wenn festgestellt worden war, daß die Auswanderer frei von ansteckenden Krankheiten waren, erfolgte ihre Ueberführung in die getrennten Schlafsäle, von denen ein jeder mit 140 Betten besetzt ist. —

Niederlande. Folgender Nachtrag vom 16. August ist zur Verordnung vom 9. August 1892 (vgl. S. 569) veröffentlicht worden:

„Soweit Rußland und die asiatische Türkei in Betracht kommen, sind Gepäckstücke, von Reisenden mitgeführt, nur insoweit in das Verbot einbegriffen, als es sich um ungewaschene Leib- und Bettwäsche handelt, welche nur ein- und durchgeführt werden darf, nachdem sie in der vom Inspecteur der medizinalen Staatsaufsicht vorzuschreibenden Weise gereinigt und desinfizirt ist." —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königl. dänischen Justizministeriums vom 15 August ist Quarantäne für diejenigen Schiffe angeordnet worden, die aus russischen Häfen der Ostsee und des finnischen Meerbusens sowie aus finnischen Hafenplätzen kommen oder mit aus solchen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen, Haar, Häuten, Obst, Grüngewächsen und Blumen, ferner von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören) aus den bezeichneten Häfen nach Dänemark verboten worden. Für die aus denselben als Reisegut eingeführte gebrauchte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeuge hat eine Reinigung unter öffentlicher Kontrole stattzufinden. Die in ungewaschenem Zustande vorgefundene Leibwäsche, Bettzeuge und wollenen Kleidungsstücke sind, sofern sie nicht auf der Stelle zurückgeschickt werden, zu verbrennen.

Schweden. Am 5. August 1892 wurde ein Verbot der Einfuhr gebrauchter Betten und Kleider bekannt gemacht. Dasselbe ist mit dem Verbot der Lumpeneinfuhr (abgesehen von dem Gegenstande der Einfuhr) inhaltlich gleichlautend. (Vgl. S. 491).

[1]) Veröff. 1886 S. 506, 585.

— Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums, Beobachtungs- und Quarantäne-Plätze an den Schwedischen Küsten betr. vom 9. August 1892.

Nach dem gnädigen Reskript vom 5. d. M.[1]) an das Königliche Kommerz-Kollegium hat die Königliche Regierung unter Ausfertigung einer Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in das Reich, für gut befunden, in Bezug auf die Lage der in der erwähnten Bekanntmachung genannten Beobachtungs- und Quarantäne-Plätze nähere Vorschriften zu erlassen und in Folge dessen bestimmt:

Daß von diesen Beobachtungsplätzen eingerichtet werden sollen: je einer auf der Insel Inlängan bei Carlskrona, einer bei Enholmen vor Slite, Provinz Gotland, einer bei Inniskären vor Sundsvall, einer bei Bredvik vor Umeå, einer an dem Sunde zwischen Harön und Hasselön bei Sandharnn an der Einfahrt nach Stockholm und einer bei der Insel Fejan in der Gegend von Tjockö vor Jurusund an der nördlichen Einfahrt nach Stockholm sowie

daß der Beobachtungsplatz bei der Insel Fejan auch als Quarantäneplatz eingerichtet werden soll.

Gleichzeitig hat die Königliche Regierung verordnet:

daß Känsö vor Gothenburg auch als Beobachtungs- und Quarantäneplatz für Cholera benutzt werden soll, sowie

daß von den genannten Beobachtungs- und Quarantäneanstalten diejenige bei Känsö sofort und die übrigen nach dem Eintreffen eines Cholerafalles in einem Ostseehafen oder in der Nähe eines solchen in Wirksamkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch von dem K. Kommerz-Kollegium in Folge der Vorschrift des erwähnten Königlichen Reskriptes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. —

Norwegen. Zufolge Verordnung des Kgl. Norwegischen Justiz- und Polizei-Depart. vom 16. August werden außer den bereits früher gemeldeten Hafenplätzen nunmehr sämmtliche Häfen Rußlands und Finlands als infizirt erachtet. (Vgl. S. 570). —

Türkei. In Folge Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes ist die 10tägige Quarantäne, welche am 5. Juli den Provenienzen von der Küste Syriens, von Beirut bis Jaffa (mit Ausschluß beider Orte) auferlegt worden war, vom 9. August auf 5 Tage herabgesetzt worden und soll in den Lazarethen von Beirut oder Klazomene abgehalten werden. Den Provenienzen vom Schwarzen Meer, von Kertsch (nicht inbegriffen) bis zur rumänischen Grenze steht es frei, sich zum Lazareth von Kawak oder von Sinope zu begeben. —

Griechenland. Zufolge amtlicher Mittheilung vom 10. August hat das Departement des Innern auf ärztliches Gutachten die für die Provenienzen aus Beirut und Jaffa verhängte elftägige Quarantäne aufgehoben. Dieselbe wird jedoch aufrecht erhalten für die Dampf- und Segelschiffe, welche die Häfen zwischen Beirut und Jaffa seit dem 3. August verlassen haben. (Vgl. S. 493). —

— Das Departement des Innern hat eine im Lazareth von Delos abzuhaltende elftägige Quarantäne vom 27. Juli ab für alle Dampf- und Segelschiffe eingerichtet, welche aus den zwischen Batum und Ordu gelegenen Häfen — letztere mit einbegriffen — kommen. Eine gleiche Quarantäne trifft die Provenienzen aus Trapezunt und Tireboli am Schwarzen Meer. —

Spanien. Durch eine Kgl. Verordnung vom 13. August 1892 wurde die durch Kgl. Verordnung vom 4. August gegen Provenienzen aus Rußland verfügten Sanitäts-Maßnahmen, bezw. das auf den Landweg bezügliche Einfuhrverbot auf die Provenienzen aus allen Küstenländern des Schwarzen Meeres ausgedehnt.

Der General-Direktor für das Gesundheitswesen hat durch eine Verfügung vom 15. August gegen die Provenienzen aus dem Finländer Meerbusen die Anwendung des Art. 36 des Sanitätsgesetzes angeordnet. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Bundesregierung hat befohlen, daß nach dem 10. September kein Schiff, das persönliche Effekten, Bettzeug, Kleider ꝛc. an Bord hat, welche Auswanderern aus Rußland oder aus einem anderen von der Cholera heimgesuchten Lande gehören, in einem Hafen der Vereinigten Staaten löschen darf, ohne eine Bescheinigung von dem amerikanischen Konsul des Ausfahrtshafens zu haben, daß die ausgeführten Artikel gründlich mittels Dampfs oder Carbollösung desinfizirt sind. (R.-A. Nr. 196).

[1]) S. Gesetzgebung S. 599.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1892.[1])
(Nach den Monatsberichten für Januar, Februar und März.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen	2	1	—
Holbäk	—	3	2
Sorö	1	1	1
Prästö	1	—	2
Svendborg	—	2	2

Außerdem im Januar: Maribo 1, Randers 1; Februar: Veile 1; März: Odense 1, Aarhus 1, Ringkjöbing 1, Thisted 1, Viborg 2.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen	1	1	1
Holbäk	1	2	1
Aalborg	3	1	2
Hjörring	1	2	2
Randers	2	2	1
Ribe	2	2	—
Ringkjöbing	4	4	1
Thisted	2	—	2
Veile	2	2	—
Viborg	—	2	1

Außerdem im Januar: Odense 2; Februar: Maribo 2; März: Prästo 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Aarhus im Januar 1 Thierbestand, Thisted, Veile, Viborg im März je 1.

[1]) Vgl. S. 309. —

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr lebender Schweine. Vom 25. August 1892. (Amtsblatt S. 262.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Vorstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Kreuzburg O. S. widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt S. 213)[2]) maßgebend.

Oppeln, den 25. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Bekanntmachung betr. das Verbot des Treibens von Schweinen.

Mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit die Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat, wird zur Verhinderung einer weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153), und des § 1 der Bundesraths-Instruction zu diesem Gesetze vom 24. Fe-

[2]) Veröff. 1891 S. 501.

bruar 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

1) Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks, beziehungsweise der Feldmark hinaus ist verboten.

2) Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benützte Fuhrwerk ist von dem Besitzer nach dem jedesmaligen Gebrauche zu reinigen und zu desinfiziren.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Oppeln, den 24. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß an den Reg.-Präs. in N. betr. die Aufbewahrungsart von Heilmitteln. Vom 13. Juni 1892. (Min.-Bl. f. d. ges. i. V. S. 224.)

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Mai d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß auch eine Lösung von Morphium hydrochloricum in Bittermandelwasser (aqua amygdalarum amararum) im Verhältniß von einem Theile Salz in 49 Theilen Flüssigkeit unter den in dem Erlaß vom 31. Dezember 1891 (Min.-Bl. 1892, S. 35) enthaltenen Bedingungen in dem für Morphium 2c. vorgeschriebenen Schränkchen vorräthig gehalten werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Apothekenvorstände und die Medizinalbeamten Ihres Bezirkes hiervon gefälligst in Kentniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Bartsch.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, Anzeige von Choleraerkrankungen betr.
Vom 29. Juli 1892. (Extrabl. zum Amtsbl. Nr. 30 S. 2.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 159 bezw. 108) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Aerzte, sowie andere Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, jeden bei Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungsfall an Cholera ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig auch direkt dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens, Alters, Standes und Wohnung des Erkrankten, sowie des Tages seiner Erkrankung.

Die gleiche Anzeige ist auch in allen der Cholera verdächtigen Fällen (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) zu erstatten.

§ 2. Ist zu den im § 1 genannten Erkrankungsfällen ein Arzt oder eine andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Person nicht zugezogen, so hat der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, die im § 1 vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den Kreisphysikus mündlich oder schriftlich innerhalb der vorgesehenen Frist mit den erforderlichen Angaben zu erstatten.

§ 3. Jeder Todesfall in Folge einer der im § 1 genannten Krankheiten ist von den nach den §§ 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Personen innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist der Ortspolizeibehörde und dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder den durch diese Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe bereits vorgesehen oder eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Rundschreiben an die Magistrate, betr. die sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches. Vom 30. Dezember 1891.

Die Hauptaufgabe der öffentlichen Schlachthäuser, neben der Gesundheitspflege auch das volkswirthschaftliche Interesse zu wahren, scheint vielfach nicht genügend beachtet zu werden. Während in einzelnen Schlachthäusern unter sehr zahlreichen Schlachtthieren kaum Beanstandungen vorgenommen sind, wie die Anlage ergiebt, ist in andern mit der Beanstandung von Fleisch in umfangreicherer Weise vorgegangen. Daß die bei den Schlachtthieren auftretenden Krankheiten dieses ungleiche Verhältniß bedingen, ist nicht wahrscheinlich, denn das allgemeine prozentuale Verhältniß der kranken zu den gesunden Schlachtthieren steht dem entgegen; vielmehr scheint dieser Umstand in erster Linie auf die Auffassung des jeweiligen Leiters des Schlachthauses zurückzuführen zu sein.

Eine weitere Ursache der umfangreicheren Beanstandung von Fleisch ist darin zu suchen, daß dasselbe nur in vollwerthiges und gesundheitsschädliches unterschieden wird, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese beiden Deklarationen nicht ausreichen, um den obengenannten Aufgaben Rechnung zu tragen. Es kann eine dritte Deklaration nicht entbehrt werden, welche dasjenige Fleisch umfaßt, dessen Herkunft nicht tadelsfrei ist, oder dem durch besondere Präparation die gesundheitsschädlichen Eigenschaften genommen sind, ohne den Nährwerth zu beeinträchtigen. Es ist dieses das sogenannte minderwerthige Fleisch, dessen Verkauf in einigen Schlachthäusern unter polizeilicher Aufsicht (Freibank) geschieht. Ich erkenne an, daß dieses Verfahren, wenn es auch nicht völlig einwandfrei ist, doch einen Ausweg schafft, um das volkswirthschaftliche Interesse neben dem hygienischen zu wahren.

Wie die Anlage II ergiebt, sind die mit dem Dr. Rohrbeck'schen[1]) Apparate angestellten Sterilisationsversuche mit Fleisch auf dem Zentralschlachthofe zu Berlin sehr günstig ausgefallen.

Mittelst dieses Apparates ist es möglich, Fleischtheile selbst in größeren Stücken derart auch im Innern zu erhitzen, daß nicht nur alle thierischen Parasiten, sondern auch alle Infektionskeime organischer Natur zerstört werden, ohne daß der Nährwerth oder der Geschmack des Fleisches leidet und ohne daß ein Verlust (selbst der Brühe) eintritt. Ein großer Theil desjenigen Fleisches, welches demnach nur bedingungsweise zum Konsum zugelassen werden kann oder welches ohne besondere Präparation gesundheitsschädlich wirkt (Parasiten z. B.) wird durch die Behandlung mit dem Rohrbeck'schen Apparate der menschlichen Nahrung erhalten.

Auch dem gesundheitsschädlichen Fleische kann durch die Behandlung mit dem Rohrbeck'schen Apparate die gesundheitsschädliche Eigenschaft genommen werden, sodaß dasselbe unbedingt zu technischen Zwecken oder Düngemitteln verwerthet werden kann.

Ich ersuche demnach den Magistrat ergebenst, neben der Fürsorge für die Gesundheitspflege auch die Aus-

[1]) Der Apparat wird von der Firma Luhme & Co. Berlin NW., Karlstraße 24 hergestellt. Der Betrieb ist im Anschluß an die Dampfleitung eines vorhandenen Dampfkessel herzustellen, oder durch einen hierzu gelieferten besonderen kleinen Dampfkessel.

Die Firma ertheilt auf Wunsch jede Auskunft.

Die Deutsche Fleischerzeitung vom 17. November 1891 enthält in Beilage II einen bezüglichen Bericht.

beute der fleischigen Nahrungsmittel zu fördern und solche Einrichtungen zu treffen, welche beiden Bedingungen Rechnung tragen. Die Benutzung des Rohrbeck'schen Apparates in Verbindung mit einer Freibank dürfte dem Zwecke am meisten entsprechen.

Einem Berichte hierüber sehe ich innerhalb 8 Wochen entgegen und ersuche ein Exemplar der Uebersicht (Anlage I) der Schlachthausverwaltung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Tiedemann. Schrader.

An den Magistrat zu . . . Nr. 2041 T. G. M. I.

Anl. 1 enthält eine Uebersicht der Resultate des Betriebs der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien im Reg.-Bez. Bromberg in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891, welche in der Zusammenstellung unter Preußen auf S. 723 der Veröff. 1891 bereits mit berücksichtigt ist. Anl. 2 ist ein Schreiben des Polizeipräsidenten zu Berlin über den Rohrbeck'schen Desinfektionsapparat.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. die Benutzung der Hunde als Zugthiere.
Vom 4. Februar 1892. (Amtsbl. S. 43.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen hierdurch Folgendes:

Thierärztliches Attest.

§ 1. Wer im Regierungsbezirk Posen einen Hund zum Ziehen benutzen will, bedarf dazu eines thierärztlichen Zeugnisses dahin, daß der Hund, der Wagen und das Geschirr den Anforderungen dieser Polizeiverordnung entsprechen; der Hund ist in dem Zeugnisse nach Geschlecht, Alter, Größe, Haarfarbe und Abzeichen zu beschreiben, auch das Gewicht des Wagens anzugeben.

§ 2. Der Führer des Hundefuhrwerks hat das thierärztliche Attest (§ 1) stets bei sich zu führen und jedem Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 3. Die Polizeibehörden sind befugt, von dem Besitzer des Hundefuhrwerks zu jederzeit die Beibringung eines neuen eventl. kreisthierärztlichen Attestes über die Tauglichkeit des Hundes als Ziehhund (§ 1) zu beanspruchen.

§ 4. Sobald sich herausstellt, daß in irgend einem Punkte gegen die vorliegende Polizeiverordnung verstoßen wird, kann die Weiterbenutzung des Hundefuhrwerks von der Polizeibehörde verboten werden.

Dasselbe kann geschehen bei schlechter Behandlung der Hunde, oder bei Nichtgewährung einer angemessenen, namentlich gegen die Witterung nicht genügend geschützten Unterkunft.

Beschaffenheit der Hunde.

§ 5. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie körperlich vollkommen ausgebildet, gesund und wenigstens ein Jahr alt sind, sowie wenn sie in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrüst mindestens 50 cm messen.

§ 6. Hunde, welche in Folge von Krankheit oder äußeren Verletzungen vorübergehend zum Ziehen untauglich sind, desgleichen hochträchtige, hitzige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

§ 7. Das Geschirr des Hundes muß ein aus einem breiten Bruststück und zwei mindestens je 4 cm breiten Tragriemen bestehendes Sielengeschirr sein. Hintergeschirr ist verboten.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§ 8. An zweibäumigen Deichseln (Scheeren, Gabeln) oder zweirädrigen Karren dürfen Hunde nicht angespannt werden.

Die einbäumigen Deichseln müssen bei vierrädrigen Wagen mit dem Fehrwerk des Vorderwagens derart verbunden sei, daß dieselben sich über die wagerechte Richtung hinaus nicht nach unten bewegen können.

§ 9. Das Gewicht eines einspännigen leeren Wagens darf 50 kg, das eines zweispännigen 75 kg nicht übersteigen.

Das Gewicht der Ladung darf nicht so groß sein, daß die Kräfte des Hundes überanstrengt werden.

Benutzung der Hundefuhrwerke.

§ 10. Hundefuhrwerk darf zum Transport von Personen nicht benutzt werden. Auch darf der Führer eines Hundefuhrwerks sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden.

§ 11. Maulkörbe dürfen mit dem Halsband oder Geschirr nicht verbunden werden und müssen so eingerichtet sein, daß sie zwar das Beißen verhindern, aber das freie Athmen und das Abkühlen der Zunge gestatten.

§ 12. Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, stets ein Trinkgefäß und für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April auch eine Strohmatte zur Unterlage für die Ziehhunde, sowie eine Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen.

Strohmatte und Decke sind während des Stillhaltens des Fuhrwerks zu benutzen.

§ 13. Die Führer der Hundefuhrwerke haben während der Fahrt die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbande mittelst einer Schlaufe oder eines leichten Ringes zu befestigen ist. Diese Leine darf nicht mit ihrem anderen Ende am Wagen befestigt und von dem Führer dazu benutzt werden, den Hunden ziehen zu helfen.

Bei dem mit nur einem Hunde bespannten Wagen hat der Führer des Hundefuhrwerks während der Fahrt die Deichsel in der Hand zu halten.

Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne die Hunde abzustrengen und festzulegen.

§ 14. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen oder Reitern bis zum äußersten Rande des Weges ausweichen.

§ 15. Die über die Bezeichnung und Beleuchtung von Fuhrwerken, sowie über das Befahren der Gräben, Böschungen und Bankette der Chausseen erlassenen Bestimmungen finden auch auf Hundefuhrwerke sinngemäße Anwendung.

§ 16. Die mit Hunden bespannten Fuhrwerke dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Gefährte angehängt werden.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches, eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet. Vom 26. Juli 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 27. Juni 1879 die Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch Deutschland unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember v. J. enthalten sind, und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

Vorstehendes bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich bemerke ich, daß für den nunmehr gestatteten Durchfuhrverkehr folgende Bestimmungen Platz greifen:

1. Jedes zur Durchfuhr bestimmte Thier muß am Grenzübergange mit einem Ursprungszeugniß (Paß) versehen sein.

2. Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt sein und haben die Bescheinigung eines Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bezw. Königlich Ungarischen beamteten Thierarztes oder eines hierzu von der zuständigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bezw. Königl. Ungarischen Staatsbehörde besonders ermächtigten Thierarztes darüber enthalten, daß das zur Durchfuhr bestimmte Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist, sowie, daß am Herkunftsorte desselben und in dessen Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung des Thieres die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und auf das Thier übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

3. Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

4. Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die einzuführenden Thiere in gleicher Weise von Neuem untersucht werden, wie dies unter Ziffer 2 vorgeschrieben ist. Das Ergebniß des Befundes ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

5. Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt werden.

6. Die Einfuhr des aus Oesterreich-Ungarn durch das deutsche Staatsgebiet durchzuführenden Rindviehs findet über die Eisenbahnstationen Halbstadt und Mittelwalde statt. Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres der Montag und Donnerstag jeder Woche festgesetzt.

7. Die Untersuchung der Transporte hat auf Kosten der Versender zu erfolgen. Dieselbe findet in Halbstadt durch den Kreisthierarzt Wittenbrink aus Waldenburg und in Mittelwalde durch den Grenzthierarzt Lange daselbst statt. Die genannten Thierärzte sind von dem Eintreffen der Transporte bis spätestestens 8 Uhr des Abends des der Ankunft vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Sendungen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, ferner Thiere, welche von dem preußischen Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Durchfuhr durch deutsches Gebiet auszuschließen.

Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Ursprungszeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Ist von den in den Ursprungszeugnissen bezeichneten Thieren nur ein Theil zurückgewiesen, so ist dies auf den Zeugnissen in entsprechender Weise zu vermerken, gleichzeitig jedoch über die Zurückweisung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Der Kgl. Regierungspräsident hat am 8. März 1892 einige Bestimmungen über die am 19. Juli 1884 erlassene Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und im Anschlusse hieran diejenigen speziellen Bedingungen bekannt gemacht, welche für Schlachtereianlagen gestellt sind. Die letzteren lauten (Amtsbl. S. 79):

1. Der Weg von der Straße bis zum Schlachthause ist in einer Breite von wenigsten 2 m und der Hof in der Umgebung des Schlachthauses in mindestens gleicher Breite zu pflastern; 2. Die Fenster sind an der Straßenseite so einzurichten, daß von außen nicht in dieselben hineingesehen werden kann. Die Unterkante der Fenster des Schlachthauses muß sich mindestens 1,70 m über dem Hofpflaster befinden; 3. Thüren, welche von der Straße aus direkt in den Schlachtraum führen, sind für gewöhnlich geschlossen zu halten und nur solange zu öffnen, als Transportzwecke dies erforderlich machen; 4. Zwischen dem Schlachtraum und den Wohn- bezw. Wirthschaftsräumen, wie Ställen, Küche, Waschküche 2c. darf keine Verbindungsthür sein. — (Vorhandene sind eventuell zu vermauern); — 5. Die Wände des Schlachtraumes sind auf mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden mit Zement glatt zu putzen und mit Oelfarbe zu streichen; 6. Die Eingangsthür zum Schlachthause soll mindestens 1,1 m breit und 2 m hoch sein; 7. Der Fußboden im Schlachthause, welcher nach der Abflußstelle ein hinreichendes Gefälle haben muß, ist mit einem wenigstens 2 cm starken Zementstrich zu versehen; 8. Die Benutzung der über Schlachträumen belegenen Räume zu Wohnzwecken ist nicht gestattet; 9. Zur Decke ist Gyps nicht zu verwenden, während Steinkalk zulässig ist; 10. Die Grube für die flüssigen Abgänge soll in Zementmörtel wasserdicht gemauert und höchstens 0,8 m tief sein und von allen Seiten auch unter dem Boden mit einer mindestens 0,30 m starken Schicht von gestampften Lehm umgeben und dicht abgedeckt sein; 11. Die Leitung vom Schlachthause bis zu dieser Grube ist wasserdicht herzustellen; 12. Für die festen Abfälle ist eine dichte, dicht bedeckte Tonne oberirdisch aufzustellen; 13. Die in der Schlachterei entstandenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen gemeinschaftlich aufbewahrt werden; 14. Die Grube sowie die Tonne sind im Sommer sofort nach jedem Schlachttage, im Winter wenigstens zweimal wöchentlich zu entleeren und zu reinigen. Der Inhalt ist durch Abfahren zu beseitigen; 15. Die Abfälle sind, wenn nöthig, sowie auf Erfordern der Polizeibehörde, zu desinfiziren; 16. Arbeiten, bei welchen flüssige oder halbflüssige Abgänge entstehen können, dürfen nur innerhalb des Schlachtraumes vorgenommen werden; 17. Spülwasser und sonstiges riechendes oder gefärbtes Wasser darf nicht in Gräben oder Rinnsteine geleitet werden; 18. Im Schlachtraume oder auf dem Hofe ist ein Brunnen mit reichlichem Wasser herzustellen; 19. Die Räucherkammer ist nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung anzulegen; 20. Der Schornstein muß die First des höchsten Nachbargebäudes mindestens 1,5 m überragen; 21. Zur genügenden Lüftung des Schlachtraumes ist in zwei einander gegenüberliegenden Wänden eine Einrichtung zu treffen, daß eine Fläche von mindestens je 1 qm geöffnet werden kann, oder es ist ein zum Dache hinausführender getheilter Luftschacht von wenigstens 0,4 m im Quadrat herzustellen; 22. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang für das Vieh eine Breite von mindestens 1,1 m an der schmalsten Stelle erhält; 23. Der Schlachtraum muß in jeder Richtung, Länge, Breite, Höhe, mindestens 3 m im Lichten weit sein; 24. Die Kessel dürfen nicht zur Talgschmelzerei, sondern nur zu den im Schlachtergewerbe gebräuchlichen Arbeiten benutzt werden; 25. Beim Schlachten von Pferden sind die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 7. September 1878 (A.-Bl. 1878 S. 277) zu beachten.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Polizeiverordnung, betr. Reinigung der Pferdeställe 2c. in Gast- und Schankwirthschaften. Vom 14. März 1892. (Amtsbl. S. 90.)

Zur Verhütung der Verbreitung des Rotzes und anderer ansteckender Pferdekrankheiten verordne ich auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Durchfahrten, Pferdeställe und sonstigen zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirthschaften.

§ 2. Das Holzwerk in den Ställen u. s. w., namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Thüren, Krippen, Raufen, sowie die Vorsetzkrippen und Tränkeeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte, zu wirksamer Reinigung geeignete Flächen haben.

§ 3. Die Ställe 2c. müssen gut gepflastert sein.

§ 4. Täglich am Abend oder früh Morgens ist der Dünger aus den Ställen 2c. vollständig zu entfernen.

§ 5. Wöchentlich am Sonnabend oder dem von der Ortspolizeibehörde anderweitig bestimmten Tage sind:

1) die Ställe 2c. mittelst scharfer Besen gründlich zu reinigen, mit Wasser abzuschwemmen und alsdann mit frischem Sande auszustreuen, die Spinngewebe zu entfernen und die Fenster abzuwaschen;
2) die Krippen, Raufen, das Rickwerk vor dem Hause zum Anbinden der Pferde, Vorsetzkrippen und Tränkeimer mit heißer Sodalauge (1 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) inwendig und auswendig gründlich abzuwaschen.

§ 6. An den Tagen vor und nach Wochen-, Vieh-, Krammärkten, Thierschauen und anderen Veranlassungen, die einen vermehrten Verkehr mit Fuhrwerken bedingen, ist eine der wöchentlichen (§ 5) gleichkommende Reinigung vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß die wöchentliche Reinigung in solchen Fällen wegfällig wird, wenn dieselbe auf einen der nächsten 3 Tage fallen würde.

§ 7. Alljährlich in den letzten 8 Tagen des Monats Mai ist das gesammte Innere der Ställe 2c., die Decke einbegriffen, nach voraufgegangener Reinigung mit einem Anstriche von Kalkmilch zu versehen.

Dasselbe gilt von dem Rickwerk vor den Wirthshäusern zum Anbinden der Pferde, den Vorsetzkrippen und Tränkeimern, welche letzteren in- und auswendig mit einem solchen Anstrich zu versehen sind. An die Stelle des Anstrichs mit Kalkmilch kann ein Anstrich mit Oelfarbe treten.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Thierärzte, der Zahntechniker, Heilgehülfen, Krankenpfleger und aller nicht approbirten mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigenden Personen. Vom 10. August 1891. (Amtsbl. S. 211.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die sich behufs Ausübung ihrer Berufsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks niederlassen, haben dies binnen acht Tagen nach der Niederlassung dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer Approbation oder einer beglaubigten Abschrift derselben, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer persönlichen Verhältnisse (Geburtsjahr, Religion, Datum und Ort ihrer Promotion, Militärverhältnisse, Besitz von Titeln u. s. w.) mündlich oder schriftlich zu melden.

Ebenso sind die vorgenannten Medizinalpersonen verpflichtet, den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit dem Königlichen Kreisphysikus innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritte dieser Veränderung anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen.

§ 2. Der gleichen Meldepflicht unterliegen die Thierärzte nur mit dem Unterschiede, daß die in § 1 angeordneten An- und Abmeldungen bei dem Königlichen Kreisthierarzte zu machen sind.

§ 3. Zahntechniker, Heilgehülfen, gewerbsmäßige Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, sowie alle nicht approbirten, mit der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigenden Personen, die ihre Erwerbsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks ausüben, haben dies binnen 8 Tagen dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer etwaigen Zeugnisse und unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich anzuzeigen, sowie den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die etwaige Aufgabe ihrer Erwerbsthätigkeit unter Angabe, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen, in gleicher Weise zu melden.

Auf die den kirchlichen oder weltlichen Genossenschaften angehörenden Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (Diakonissen, Brüder, barmherzige Schwestern, Schwestern vom rothen Kreuz u. s. w.) finden die vorstehend gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

§ 4. Die zur Zeit bereits im Regierungsbezirke wohnhaften, in § 3 aufgeführten Personen haben sich binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei dem Königlichen Kreisphysikus in der vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§ 5. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die bestehenden Vorschriften über die An- und Abmeldung bei den Ortspolizeibehörden (Polizeiverordnung vom 25. Juli 1874, Amtsblatt S. 171) nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkte ab aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1875, betreffend die Meldepflicht der Medizinalpersonen (Amtsblatt 1876 S. 15).

Der Regierungs-Präsident.
v. Pilgrim.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Betreffend die Untersuchung des vom Auslande eingeführten Schweinefleisches. Vom 11. Februar 1892.

Auf Grund der §§ 137, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf Folgendes:

§ 1. Fleisch von Schweinen, welche im Auslande geschlachtet sind, sowie aus solchem Fleische bereitete Waaren dürfen im Regierungsbezirke Düsseldorf erst dann gewerbsmäßig vertrieben, verabreicht und sonst an andere überlassen, sowie verarbeitet werden, wenn diese Waaren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt sind.

§ 2. Wer Waaren der vorbezeichneten Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche im Regierungsbezirke stattfindet, im anderen Falle binnen 24 Stunden nach Empfang, im ersteren Falle bei der Ortspolizeibehörde des Verzollungsorts, im zweiten Falle bei derjenigen des Empfangsorts zur Untersuchung anzumelden. Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß § 1 und die Weiterversendung derselben gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehender Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die §§ 3, 4 der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1887 (Amtsbl. S. 311) werden, soweit sie dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 17. Februar 1892 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen, betr. den Transport von Vieh. Vom 14. Juni 1892.

Auf Grund des § 137 L.-V.-G. und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnungen vom 14. August 1874 (Amtsblatt S. 372 Nr. 1114) und vom 21. Oktober 1879 (Amtsblatt S. 418

Nr. 1263) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf hierdurch Folgendes:

§ 1. Allgemeine Vorschriften.

Bei dem Transporte von Vieh ist jede Thierquälerei, insbesondere das Prügeln mit Knitteln, das Stoßen mit Füßen oder Fäusten, das heftige Ziehen an den Leitseilen verboten.

Der Transport hat ohne unnöthigen Aufenthalt vor sich zu gehen, darf andererseits aber nicht in übermäßiger, den Thieren Qualen verursachender Weise beschleunigt werden.

Für den Transport dürfen Bürgersteige und Banketts der öffentlichen Wege nicht benutzt werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Transport von Vieh verboten. Eine Ausnahme findet hinsichtlich des mit der Eisenbahn ankommenden oder zu verladenden Viehs, jedoch nur für die Stunden vor 8 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends statt. Weitere Ausnahmen kann in dringenden Nothfällen die Ortspolizeibehörde mittelst schriftlicher Genehmigung zulassen.

§ 2. Transport auf Wagen.

Die zum Transport benutzten Wagen, Karren, Schlitten 2c. müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

Im Allgemeinen muß für 2 Kälber oder 3 Schafe mindestens je 1 Quadratmeter, für 3 Mastschweine mindestens 2 Quadratmeter Raum vorhanden sein. Im sogenannten Schiffchen ist der Transport von Kleinvieh überhaupt verboten.

Der Boden der Transportwagen ist mit einer starken Unterlage von Stroh oder von anderem weichen Material zu bedecken.

Sind die Seiten- oder Rückenwände nicht ausreichend hoch, um ein Entweichen der transportirten Thiere zu verhindern, so müssen die Wagen mit einer Decke von Flechtwerk oder mit Holzgitter oder Netzen bedeckt sein.

Verboten ist das Knebeln bei Schweinen, Kälbern und Schafen; andere Thiere dürfen nur dann geknebelt werden, wenn sie wegen ihrer offenbaren Bösartigkeit die allgemeine Sicherheit gefährden können. Es ist ferner verboten, beim Transport die Köpfe der Thiere von dem Fuhrwerk herabhängen, insbesondere auf die Erde schleifen zu lassen.

Beim Ein- und Ausladen dürfen die Thiere nicht geworfen werden.

§ 3. Viehtreiben.

Größere Thiere (Pferde, Rindvieh, Schweine) außer Saugfohlen dürfen in geschlossenen Ortschaften nicht frei getrieben werden, sondern müssen beim Transport so gefesselt sein, daß der Führer sie jederzeit in der Gewalt hat.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Weidevieh während des Treibens vor und nach der Weide. Bullen, welche bereits einmal die Milchaugenzähne gewechselt haben, müssen bei allen Transporten an den Füßen oder an Nasenringen in üblicher Weise gefesselt sein, sofern sie nicht in sicherer Weise hinter einem von Pferden gezogenen Wagen angebunden sind. Beim Fußtransport müssen für jeden Bullen zwei Männer als Treiber gestellt werden.

Beim Treiben der Kälber ist das Hetzen mit Hunden, sowie das Drehen des Schwanzes verboten.

Zum Treiben anderer Thiere dürfen nur Hunde verwendet werden, welche mit Maulkörben versehen sind.

Auf das Treiben von Schafheerden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 4. Transport von Geflügel.

Beim Transport von Geflügel sind außer den vorstehenden noch folgende Vorschriften zu beobachten:

Geflügel aller Art darf außer auf Wagen nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden.

In denselben dürfen die Thiere nicht übereinander liegen.

Das Zusammenbinden einzelner Thiere, der Transport in Säcken, sowie das Tragen des Federviehs an den Füßen ist untersagt.

§ 6. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Verordnung, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr.

Vom 10. Juni 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 268.)

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Mai 1892[1]), die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1881, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881, — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129 — wird aufgehoben.

§ 2. Die Bestimmungen in den §§ 6 und 13 der bezeichneten Verordnung vom 23. März 1881 haben zum Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 gleichmäßig Anwendung zu finden.

Luitpold .....

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.

Vom 15. Juni 1892. (Ebd. S. 269.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend, und der Königlich Allerhöchsten Verordnung hiezu vom 10. Juni 1892 werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Unter dem Milzbrande im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1892 ist auch der Rauschbrand und die sogenannte Wildseuche zu verstehen, wobei noch bemerkt wird, daß für diese Krankheitsformen in manchen Gegenden noch verschiedene andere volksthümliche Bezeichnungen im Gebrauche sind.

2. Nach § 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen müssen die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere sofort unschädlich beseitigt werden und ist die Abhäutung derselben verboten.

Bei Untersuchung von Thieren auf Milzbrand nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1892 ist deshalb eine Zerlegung des Kadavers thunlichst zu vermeiden und das Verfahren in Bezug auf die Feststellung der Seuche wie auf die Abschätzung der Thiere möglichst zu beschleunigen, was um so leichter sein wird, als eine Untersuchung der an Milzbrand zu Grunde gegangenen Thiere auf andere ihrer Art oder dem Grade nach unheilbare und unbedingt tödtliche Krankheiten, sowie auch eine Rückschätzung etwaiger dem Besitzer zur Verfügung bleibender Theile des Kadavers dabei nicht stattfindet.

3. Sind in einer Stallung bereits ein oder mehrere Viehstücke an Milzbrand gefallen, so ist es nicht ausgeschlossen, mit den ersten Abschätzungen solcher Thiere vorsorglich und unter entsprechender Verzeichnung auch die Schätzung der übrigen noch gesund oder nur verdächtig erscheinenden Thiere zu verbinden; soferne dann in kürzerem Zeitraume das eine und das andere dieser vorgeschätzten Thiere an Milzbrand verloren gehen sollte, kann von einer weiteren Schätzung abgesehen werden; doch empfiehlt es sich in solchem Falle, den

[1]) Veröff. S. 245.

Berechtigten bei Anmeldung seines Entschädigungsanspruches mit seiner etwaigen Erinnerung dagegen einzuvernehmen.

4. Für die Bezeichnung bürgerlicher Sachverständiger zu den Schätzungskommissionen in den unmittelbaren Städten und in den Distriktsgemeinden sowie für die Auswahl unter diesen Sachverständigen im Einzelfalle haben die Vorschriften in Ziff. 2 der zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes ergangenen Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134 — im Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1892 gleichmäßig Anwendung zu finden.

Selbstverständlich können die zu den Schätzungen in Fällen von Rotz oder Lungenseuche aufgestellten Sachverständigen auch für die Schätzungen in Milzbrandfällen gewählt und bestimmt werden.

5. In Bezug auf die Vergütung für die bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission, die Gebührenansprüche des thierärztlichen Mitgliedes, die Wahrnehmung der Interessen der Staatskasse sowie die Zahlungsanweisung der Entschädigungen und die Feststellung der Kosten haben die Vorschriften in Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 der angeführten Bekanntmachung vom 24. März 1881 auch für den Vollzug der Art. 1 bis 5 (einschließlich) des Gesetzes vom 26. Mai 1892 entsprechend maßzugeben.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Plombenverschließung von Eisenbahnwagen, in denen österr.-ungar. Vieh verladen ist. Vom 15. Februar 1892.

Um vorgekommenen Unzuträglichkeiten in Zukunft vorzubeugen, wird nach einer Mittheilung des Finanzministeriums die Staatseisenbahnverwaltung dafür die Kontrole übernehmen, daß die Eisenbahnwagen, welche Vieh aus Oesterreich-Ungarn nach inländischen Bestimmungsorten bringen, bei Eintritt in sächsisches Gebiet ordnungsmäßig mit Plomben verschlossen und die Letzteren während des Transports nach dem sächsischen Bestimmungsorte nicht verletzt werden.

Es sollen daher die Eisenbahndienststellen mit folgender Weisung von der General-Direktion der Staatseisenbahnen versehen werden:

1. Sämmtliche Zugänge und auch die Unterkästen der mit ausländischen Rinder- oder Schweinesendungen eingehenden Wagen sind auf den sächsischen Grenzstationen zu plombiren, soweit dies nicht schon von der Nachbarbahn bewirkt worden ist.

2. Sämmtliche an den einzelnen Wagen befindlichen Plomben sind in der Begleitkarte (auf deren Rückseite) anzugeben.

3. Der Zugführer hat sich vom Vorhandensein der Plombenverschlüsse vor der Abfahrt des Zuges zu überzeugen und auf unverzügliche Beseitigung etwaiger Mängel zu dringen.

4. Jede während der Beförderung eintretende Aenderung der Plombenverschlüsse, insbesondere jede Verletzung derselben, ist durch den Zugführer oder einen Beamten einer Unterwegsstation unter kurzer Angabe der Ursache und Namensunterschrift zu bestätigen.

5. Auf der Bestimmungsstation ist bahnseits in geeigneter Weise festzustellen, ob die Plombenverschlüsse vollständig und unverletzt sind.

Da aber die Abnahme der Plomben von den Wagen seiten der Bahnverwaltung nur auf solchen Bestimmungsstationen übernommen werden kann, welche keine Gleisverbindung nach dem Schlachthofe besitzen, so ist die Plombenabnahme und deren Notirung in Schlachthöfen mit eigener Gleisverbindung durch Organe der Sanitätspolizei, d. h. durch städtische Wohlfahrtspolizeibeamte zu bewirken, welche die abgenommenen Plomben alsbald an die Bahnverwaltung abzugeben, beziehentlich etwaige Anstände ihr mitzutheilen haben.

Dem Vorstehenden gemäß sind die betreffenden Stadträthe mit Weisung zu versehen.

Ministerium des Innern.

An die Kreishauptmannschaften.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, betr. den Gebrauch zinnerner Faßhähne zum Abfüllen säurehaltiger Getränke. Vom 3. November 1891.

Wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, werden verschiedentlich zinnerne Faßhähne, deren Bleigehalt die in dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (R.-G.-Bl. 1887 S. 273), festgesetzten Grenzen überschreitet, in großer Menge hergestellt und in den Verkehr gebracht.

Hiernach dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß derartige Hähne vielfach auch zum Abfüllen von Getränken benutzt werden.

Da nun nach angestellten Untersuchungen Zinnbleilegirungen bei Berührung mit säurehaltigen Flüssigkeiten Blei an letztere abgeben und zwar um so mehr, je höher der Bleigehalt der Legirungen ist, so sind zweifellos mit dem Gebrauche von Faßhähnen aus stark bleihaltigen Zinnlegirungen zum Abfüllen säurehaltiger, für den Genuß bestimmter Flüssigkeiten in gesundheitlicher Beziehung Gefahren verbunden.

Weder das Nahrungsmittelgesetz, noch das Gesetz vom 25. Juni 1887 bieten eine geeignete Handhabe, um der Fabrikation und dem Vertriebe derartiger Hähne entgegenzutreten. Deshalb muß bis zu entsprechender Abänderung der geltenden Gesetzgebung, durch welche allein ein vollwirksamer Schutz gegen die mit der Verwendung bleihaltiger Hähne verbundenen Gefahren geschaffen werden kann, den beregten Gefahren durch geeignete polizeiliche Maßregeln entgegengewirkt werden.

Zu diesem Zwecke haben wir mittelst Bekanntmachung vom heutigen Tage im Amts- und Nachrichtsblatte die betheiligten Kreise vor dem Gebrauche zinnerner Faßhähne mit einem die oben angegebene Grenze überschreitenden Bleigehalte zum Abfüllen von Wein, Bier, Obstwein, Essig, Branntwein und anderen säurehaltigen genießbaren Flüssigkeiten ausdrücklich gewarnt.

Des Weiteren geben wir den uns unterstellten Polizeibehörden hierdurch auf, solchem mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbundenen Gebrauche in geeigneter Weise thunlichst entgegenzuwirken und wichtigere Beobachtungen, welche in der beregten Angelegenheit künftig gemacht werden, berichtlich zu unserer Kenntniß zu bringen.

Die Bezirksärzte des Landes sind bei Zufertigung einer Abschrift dieses Erlasses angewiesen worden, über ihnen bekannt werdende Fälle, in denen die Verwendung bleihaltiger Hähne zu Gesundheitsschädigungen geführt hat, der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung alsbald ausführlichen Bericht zu erstatten.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abtheilung des Innern.

An die beiden Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Lübeck. Verordnung, betr. Anzeigepflicht von Erkrankungen an Brechdurchfall bei Erwachsenen und an Cholerine. Vom 25. August 1892.

Das Polizeiamt verordnet hiedurch:

§ 1. Von allen Erkrankungen an Brechdurchfall bei Erwachsenen und an Cholerine ist sofort dem Polizeiamte mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Verpflichtet zur Anzeige ist der behandelnde Arzt, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Haushaltungsvorstand, in dessen Haushalt, Wohnung oder Behausung die Erkrankung stattgefunden hat.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt,

mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Lübeck. Das Polizei-Amt hat nachstehende Verordnung, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, erlassen.

Das Polizei-Amt verordnet hierdurch unter Aufhebung seiner Verordnung gleichen Inhaltes vom 26. November 1887

1. Februar 1890

§ 1. Die Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.) sind verpflichtet, bei in ihrem Haushalte sich ereignenden Krankheits- oder Sterbefällen an asiatischer Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus unbedingt, bei Scharlach, Masern, Ruhr, Keuchhusten und Lungenschwindsucht auf Anordnung des Polizei-Amtes die von den Kranken benutzten Effekten und Räumlichkeiten, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der nachstehenden Anweisung zu desinfiziren oder desinfiziren zu lassen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch härtere Strafen androht, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 3. Wer die vorschriftsmäßige Desinfektion unterläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselbe auf seine Kosten durch das Polizei-Amt beschafft wird.

Lübeck, den 1. August 1892.

Anweisung der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Krankheiten werden zu diesem Zweck eingetheilt in solche:

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen: 1) Asiatische Cholera, 2) Pocken, 3) Diphtheritis, 4) Typhus;

B. bei welchen die Desinfektion dringend empfohlen wird und auf besondere polizeiliche Anordnung stattfinden muß: 5) Scharlach, 6) Masern, 7) Ruhr, 8) Keuchhusten, 9) Lungenschwindsucht.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet: durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Leichen, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche u. dergl.), durch mit den Kranken oder Leichen verkehrende Personen, durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfektion gehört:

1) peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt;

2) ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;

3) schleunige Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthlosen Gegenstände.

§ 5. Ausführung der Desinfektion.

1) Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger (wenn möglich täglicher) Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel beschmutzter Wäsche, tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche sofort nach dem Gebrauche eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2) Lüftung des Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters, erzielt.

3) Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:

a) Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sog. Fettkalks, mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise: Es werden von dem Wasser etwa ¾ Liter in ein Gefäß gegossen und dann der Kalk zugesetzt; nachdem dieser das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch ist, wenn sie nicht alsbald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

b) Chlorkalk. Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Seine gute Beschaffenheit ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruche zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch gewonnen, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

c) Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife, grüne oder schwarze Seife). Drei Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 0,5 kg Seife in 17 Liter Wasser).

d) Carbolsäurelösung. Eine fünfprozentige Carbolsäurelösung wird aus der käuflichen sog. „hundertprozentigen" Carbolsäure hergestellt, indem man unter fortwährendem Umrühren 1 Theil Carbolsäure in 20 Theile des zu c bezeichneten heißen Seifenwassers eingießt.

Eine zweiprozentige Carbolsäurelösung wird durch Auflösen von einem Theil hundertprozentiger Carbolsäure in 45 Theilen Seifenwasser gewonnen.

(Zur Herstellung der Lösungen aus wirklich reiner „destillirter" Carbolsäure genügt einfaches Wasser.)

e) Siedehitze. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden eine halbe Stunde lang in Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollständig bedecken.

f) Dampfapparate. Geeignet sind sowohl Apparate mit strömendem Wasserdampf von 100° C. als auch solche, bei denen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/16 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

g) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in eine Kranken-Anstalt gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen.

In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen die zur Zeit dort befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art in der Regel verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor ihrem ferneren Gebrauche nach Inhalt dieser Vorschriften zu desinfiziren.

Alle von Kranken während der Erkrankung benutzten Stücke der Leib- und Bettwäsche, alle zum täglichen Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände weiche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in zweiprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) mindestens 24 Stunden lang ein, koche dieselben dann eine halbe Stunde lang im Wasser und wasche sie darauf in Kali-Seifenlauge (§ 5, 3 c) aus.

§ 7. Alle Absonderungen von Cholera-, Diphtheritis-, Typhus-, Scharlach- und Ruhr-Kranken fange man in Gefäßen auf, welche zu einem Viertel mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) oder Kalkmilch (§ 5, 3 a) gefüllt sind und entleere dieselben, nachdem sie eine Stunde lang zugedeckt gestanden haben, in den Abtritt.

In Abtritte ist täglich in jede Sitzöffnung 1 Liter Kalkmilch zu gießen. Tonnen, Kübel und dergleichen Gefäße, welche zum Auffangen der Kothe in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren außen und innen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Die Sitzbretter sind durch Abwaschen mit Seifenwasser zu reinigen.

In Betracht kommen:

bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin;
bei Diphtheritis und Scharlach: Auswurf, Nasenschleim und Urin;
bei Typhus: Stuhlgang und Urin;
bei Ruhr: Stuhlgang.

Kranke vorgedachter Art dürfen Abtritte oder Closets nicht benützen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so reinige man die Sitzbretter und Trichter der Abtritte sofort durch Abschäuern mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung und spüle die Trichter durch Eingießen von reichlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

Durch die genannten Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Carbolsäurelösung oder Kalkmilch desinfizirt.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von anderen Personen als den Kranken genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, Instrumente in fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) zu reinigen.

§ 10. Ueble Gerüche beseitigt man lediglich durch Entfernen der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke 2c.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung.

Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion; sie verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Beendigung der Krankheit lasse man alle benutzten nicht waschbaren Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, Polstermöbel (ohne fournirtes äußeres Holzgestell) wenn möglich im Dampfapparat desinfiziren. Andernfalls sind dieselben wenigstens sechs Tage lang außer Gebrauch zu setzen, vorsichtig, d. h. ohne sie viel zu rühren, zu schütteln oder auszuklopfen, in ein mit zweiprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) angefeuchtetes Leinentuch eingebunden ins Freie zu bringen und an einem warmen, vor Regen geschützten, möglichst der Sonne ausgesetzten Orte gründlich zu lüften und durch sorgfältiges Ausklopfen, Ausbürsten und Besprühen mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) zu desinfiziren.

Besudelte Ledersachen (Schuhwerk) sind mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung oder mit Chlorkalklösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Wäsche und Kleider u. dergl.) sind zu verbrennen.

Geschieht solches im Heiz- oder Kochherd, so darf derselbe zur Zeit nicht mit Speisen und Getränken besetzt sein.

Für das Verbrennen größerer Gegenstände (große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke u. dergl.) wird im Bureau des Polizei-Amtes, bezw. von den Schutzleuten in den Landbezirken, ein Platz angewiesen.

§ 13. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunstgegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit Carbolsäurelösung oder Seifenwasser besuchtet sind. Diejenigen Wände und Holztheile, welche eine solche Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch getüncht. Tapeten und angestrichene Wände werden mit trockenem Brot scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) stark angefeuchtet ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten, bezw. der Anstrich, nach Besprühen mit der angegebenen Carbolsäurelösung, durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur sind nach Cholera, Pocken, Diphtheritis und Typhus entweder mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) sorgfältig abzuscheuern (die Desinfektionsflüssigkeiten läßt man in etwaige Fugen einziehen und wäscht die gereinigten Flächen mit warmem Wasser nach), oder sie werden mit Kalkmilch desinfizirt, welche frühestens nach zwei Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

Das zum Abreiben verwendete Brot, beziehungsweise die Lappen sind zu verbrennen; etwa noch brauchbare Tücher sind in zweiprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) 24 Stunden lang einzuweichen, dann in Wasser zu kochen und in heißer Kali-Seifenlauge (§ 5, 3 c) zu waschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand im ehemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren vorschriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Zimmer noch 24 Stunden hindurch.

§ 15. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und desinfizirte oder in der Krankheit nicht benutzte Kleider anzulegen.

§ 16. Alle Personen, welche mit an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d), oder mit Chlorkalklösung (§ 5, 3 b), Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht und die Haare sorgfältig zu reinigen. Die letztgenannten Personen haben überdies auch Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 17. Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtheritis, Typhus, Scharlach oder Ruhr Verstorbenen sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein mit fünfprozentiger Carbolsäurelösung (§ 5, 3 d) getauchtes Leichentuch gehüllt einzusargen, und, wo dies angängig ist, thunlichst bald mittelst eines Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenkammer überzuführen.

Oesterreich. Erlaß der n.-ö. Statthalterei an den k. k. Bezirkshauptmann in Groß-Enzersdorf [1]), betreffend Maßnahmen in Folge der Ueberschwemmung.

Vom 27. Juni 1892, Z. 37 690. (Oesterr. San.-Wesen S. 249.)

Die in der letzten Zeit über große Strecken von Nieder-Oesterreich, insbesondere über den Amtsbezirk Groß-Enzersdorf hereingebrochene Ueberschwemmung hat Verhältnisse geschaffen, welche sich von den bei früheren ähnlichen Anlässen beobachteten sehr wesentlich unterschieden, während sich nämlich die früheren Inundationen vorwaltend durch die herbeigeführten Veränderungen in den Wohnstätten der Bevölkerung, in den Stallungen der Hausthiere, wie in der Verderbniß des Brunnenwassers kundgaben, sind es diesmal vor Allem die sanitären Gefahren, welche der behinderte Abfluß des aus seinem Bette getretenen Wassers und die Verwesung der massenhaft angesammelten zerstörten Feldfrüchte, wie des Ueberschwemmungsschlammes mit sich bringt.

Es läßt sich nicht verkennen, daß hier eine schleunige Abhülfe dringend geboten ist, damit nicht schwere Fieber oder gar typhöse Erkrankungen in den überschwemmt gewesenen Gegenden auftreten.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden sonach aufgefordert, vor allem und mit aller Energie auf die Beförderung des Ablaufs des Wassers, wo solches noch angesammelt ist, und auf die baldigste Einackerung der erwähnten Pflanzenmassen hinzuwirken.

Rücksichtlich der etwa dort oder da nothwendig erscheinenden lokalen Erhebungen und Verfügungen werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann auf den in Abschrift beiliegenden, in einigen Punkten abgeänderten h. o. Erlaß vom 23. Februar 1871, Z. 5241 behufs sinngemäßer Anwendung verwiesen.

---

[1]) In Abschrift den übrigen k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnißnahme und eventuell zur Darnachachtung mitgetheilt.

Belgien. Kgl. Verordnung, betr. Entschädigung für geschlachtete Thiere. Vom 2. April 1892.

Léopold II, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Article premier. — Les articles 5 et 7 du règlement relatif au fonds d'agriculture sont remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 5. — Les taux de l'indemnité est fixé comme il suit:

Un tiers de la valeur des bêtes bovines, des moutons, des chèvres, de porcs et des chevaux, ainsi des autres solipèdes employés exclusivement à l'agriculture;

Un cinquième de la valeur des chevaux et des autres solipèdes employés à tout autre usage.

Toutefois, l'indemnité ne peut, en aucun cas, dépasser les sommes suivantes:

300 francs pour un cheval employé exclusivement à l'agriculture;
200 - pour une bête bovine;
180 - pour un cheval employé à tout autre usage, pour un mulet ou un bardot;
50 - pour un âne;
10 - pour un mouton, une chèvre ou un porc.

Le maximum de l'indemnité pour la bête bovine est fixé à la somme de 100 francs, lorsqu'il s'agit d'animaux appartenant à des établissements industriels, tels que distilleries, sucreries, etc.

La moyenne de l'estimation des experts et du médecin vétérinaire agréé sert de base pour déterminer la valeur des animaux abattus.

Cependant, lorsque l'estimation paraît exagérée, le taux de l'indemnité peut, s'il y a lieu, être réduit par le Ministre, après nouvelle information, et en proportion de la valeur réelle des animaux.

Art. 7. L'indemnité allouée en cas d'abatage d'animaux suspects ordonné en vertu du § 1er de l'article 11 de l'arrêté royal du 20 septembre 1883, modifié par arrêté royal du 6 juillet 1887, est fixée à la moitié de la valeur des ces animaux. Elle ne pourra, toutefois, dépasser la somme de 300 francs pour les bêtes bovines et de 450 francs pour les chevaux.

L'indemnité sera réglée de la même manière si, à l'autopsie des chevaux abattus en vertu du § 3 de l'article 11 précité, la présence de la morve ou du farcin n'est pas reconnue. Dans le cas contraire, le taux de l'indemnité sera fixé conformément à l'article 5.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in das Reich betr. Vom 5. August 1892.

Die Bekanntmachung vom 12. Juni 1885, betreffend Quarantänevorschriften, wird aufgehoben.

§ 1. Beim Eintreffen eines Cholerafalles in einem europäischen Hafen oder in der Nähe eines solchen hat das Kommerz-Kollegium die betr. Landestheile als von Cholera befallen zu erklären.

Diese Erklärung bleibt in Kraft bis das Kommerz-Kollegium dieselbe ausdrücklich aufhebt.

Auch wenn die bezügliche Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums noch nicht veröffentlicht worden ist, gilt ein europäischer Hafen als von Cholera befallen, sobald zuverlässige Nachrichten eintreffen, daß daselbst ein Cholerafall vorgekommen ist.

Die genannten Bekanntmachungen sind sofort zu veröffentlichen und auch den Zoll-, Medizinal- und Lootsenverwaltungen sowie den Provinzialregierungen zu übersenden. Früher von Cholera befallen erklärte Gebiete sind in jeder Bekanntmachung wieder mit aufzuführen.

§ 2. Schiffe, welche von Choleraorten abgegangen sind, solche angelaufen oder sonstige Berührung mit ihnen gehabt haben, ferner Schiffe, welche mit anderen Schiffen in Berührung gekommen sind, die Cholerakranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord haben, müssen vor der Berührung mit dem Lande zum Zwecke ärztlicher Untersuchung einen der Beobachtungsplätze anlaufen; an anderen Plätzen ankommende Schiffe sind nach solchen zu verweisen.

Hat ein vom Auslande ankommendes Schiff Cholerakranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord, so soll das Schiff unmittelbar nach dem Quarantäneplatz abgehen.

§ 3. Das Kommerz-Kollegium hat die Beobachtungs- und Quarantäneplätze bekannt zu machen.

§ 4. Die am Beobachtungsorte ankommenden Schiffe müssen daselbst mit Besatzung, Passagieren und Ladung 48 Stunden zwecks ärztlicher Untersuchung verbleiben.

Ergiebt sich in dieser Zeit nichts Verdächtiges, so darf nach schriftlicher Genehmigung des Arztes die Reise fortgesetzt werden.

Ergiebt sich, daß das Schiff während der Reise Cholerakranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord gehabt hat oder zeigt sich die Krankheit an Bord während des Aufenthaltes am Beobachtungsorte oder befinden sich an Bord Kleider oder Betten oder andere ähnliche Waaren oder Effekten, durch welche möglicherweise Ansteckungsstoff eingeführt werden kann, so ist das Schiff unverzüglich nach dem Quarantäneplatz zu verweisen.

§ 5. Die am Quarantäneplatz ankommenden Schiffe müssen daselbst mit Besatzung, Passagieren und Ladung sechs Tage und Nächte, von der Zeit an gerechnet, zu welcher die Ankunft geschah oder zu welcher der letzte Kranke oder Todte das Schiff verließ, zubringen.

Schiffe, welche in Quarantäne liegen, sowie deren Waaren und Effekten, durch welche möglicherweise Ansteckungsstoff eingeführt werden kann, müssen am Quarantäneplatz gereinigt und desinfizirt werden. Dies geschieht nach Inhalt besonders zu veranlassender Instruktionen.

Nach Reinigung und Desinfektion und nach Ablauf der Quarantänezeit darf die Reise auf schriftliche Genehmigung des Arztes fortgesetzt werden.

§ 6. Die zu zahlenden Abgaben bestimmen sich nach dem Reglement für die Quarantäneeinrichtung auf Känsö.

§ 7. Die Medizinal-Verwaltung erläßt die Instruktionen 2c. für die Aerzte und deren Personal.

§ 8. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Einwohnern des Reiches nach wie vor in Gültigkeit bleiben.

Schweden. Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung, betr. nähere Vorschriften und Anweisungen zur Verhütung ansteckender Hausthierkrankheiten beim Verkehr mit Vieh auf der Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör. Vom 28. März 1892.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Besichtigung von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen und von Eisenbahnwagen, sowie die Desinfektion derselben geschieht in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit den in der Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung vom 12. März 1884 gegebenen Vorschriften, betr. die Ausfuhr seewärts von Thieren der genannten Art, und unter sorgfältiger Beachtung der Bestimmungen der Königl. Bekanntmachung vom 4. Februar 1892[1]) über die Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör sowie der nachstehenden Vorschriften.

Ueber die Besichtigung der Thiere und über den Inhalt des darauf gegründeten Attestes.

§ 2. Die Verzeichnisse über zur Ausfuhr mit der Dampffähre von Helsingborg nach Helsingör bestimmte wiederkäuende Thiere, sowie Pferde und Schweine sind nach dem Formular Anlage I dieser Bekanntmachung abzufassen und durch Vermittelung des Betriebschefs der Schoonen-Hallands-Eisenbahn rechtzeitig dem zuständigen Besichtigungsveterinär zuzustellen.

§ 3. In Eisenbahnwagen in Helsingborg angelangte

[1]) Veröff. S. 284.

Thiere dürfen erst 4 Stunden nach dem Verlassen der Eisenbahnwagen besichtigt werden. Bei der Besichtigung sind die Thiere umherzuführen, sodaß deren Benehmen dabei von den Besichtigungsveterinären genau beobachtet werden kann. Im Uebrigen sind dabei alle Bestimmungen der Bekanntmachung der Königl. Medizinalverwaltung vom 12. März 1884 sorgfältig zu befolgen.

§ 4. Nach der Besichtigung giebt der Besichtigungsveterinär das im § 2 erwähnte Anmeldungsverzeichniß an den genannten Betriebschef zurück und gleichzeitig ein Attest über sämmtliche zur Ausfuhr zugelassene Thiere mit Angaben über Bestimmungsort, Anzahl, Geschlecht, Farbe und andere deutliche Erkennungszeichen für jede besondere Art der besichtigten Thiere nebst einem in Uebereinstimmung mit dem Formular Anlage II dieser Bekanntmachung abgefaßten Attest über den Gesundheitszustand derselben.

Ueber die Besichtigung der Eisenbahnwagen.

§ 5. Bei der Beurtheilung, ob ein Eisenbahnwagen zur Ausfuhr von Thieren vorerwähnter Art zweckmäßig ist, hat der Besichtigungsveterinär sich davon zu überzeugen, daß die in der Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung vom 12. März 1884 in Betreff der Zweckmäßigkeit von Schiffen gegebenen Vorschriften in ihren anwendbaren Theilen vollständig zur Ausführung kommen und daß nicht mehr Thiere in denselben Eisenbahnwagen geladen werden, als der Raum desselben und die zum Schutze der Thiere während des Transports getroffenen Maßregeln dies gestatten. Die Besichtigungsveterinäre haben die Verladung der Thiere in die Eisenbahnwagen persönlich zu übermachen.

§ 6. Thiere der im § 1 erwähnten Art dürfen nicht in Eisenbahnwagen verladen werden, bevor alle in der Königl. Bekanntmachung vom 4. Februar 1892 gegebenen Bedingungen sorgfältig erfüllt worden sind. Ist zu vermuthen, daß Eisenbahnwagen vorher zum Transport solcher Thiere benutzt worden sind, so sind diese Wagen als der Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten verdächtig anzusehen und dürfen in Folge dessen nur dann verwandt werden, wenn die im Absatz 2 des § 5 der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen in allen Theilen erfüllt worden sind.

Ausländische Eisenbahnwagen, welche zum Transport von Thieren obengenannter Art benutzt werden können, dürfen nicht, in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift im letzten Absatz des § 2 derselben Bekanntmachung, in Schweden zum Transport solcher Thiere benutzt werden, sofern nicht die Wagen unmittelbar vor ihrem Abgang von Helsingör oder auch hier im Reiche in Anwesenheit eines schwedischen legitimirten Veterinärs einer Desinfektion unterworfen worden sind.

Ueber die Desinfektion von Eisenbahnwagen und die dazu gehörigen Geräthschaften.

§ 7. Da gefährliche ansteckende Hausthierkrankheiten in Europa selten oder niemals fehlen, ist jeder außerhalb Schwedens benutzte Eisenbahnwagen als verdächtig der Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten anzusehen und zwar in noch höherem Grade, sofern der Wagen außerhalb Schwedens und Norwegens zum Transport von Vieh obenerwähnter Art benutzt worden ist. Mit der Dampffähre ankommende Eisenbahnwagen dürfen deshalb nicht in Helsingborg gelandet oder innerhalb Schwedens benutzt werden, sofern nicht die in der erwähnten Königl. Bekanntmachung vom 4. Februar 1892 gegebenen Vorschriften sorgfältig beobachtet und die daselbst bedingungsweise vorgeschriebene Desinfektion ordentlich ausgeführt worden ist.

§ 8. Bei der Desinfektion von Eisenbahnwagen nebst den zum Viehtransport bestimmten und dabei benutzten Geräthschaften und anderen Gegenständen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung vom 12. März 1884 über Desinfektion von Schiffen sinngemäße Anwendung. Die Besichtigungsveterinäre haben die sorgfältige Ausführung der Desinfektion persönlich zu überwachen und zu leiten, ohne Berücksichtigung von etwa damit verbundenem Zeitverlust, Mühe und Kosten. Handelt es sich um Eisenbahnwagen, welche außerhalb Schwedens und Norwegens benutzt worden sind, so ist hierbei noch sorgfältiger zu verfahren, wenn die Wagen kurz vorher zum Transport solcher Thiere benutzt worden sind.

§ 9. Da es sich beim Reinigen und bei der Desinfektion von Eisenbahnwagen nicht vermeiden läßt, daß der Boden durch Exkremente und andere Unreinlichkeiten und auch durch das beim Reinigen und Desinfiziren der Wagen benutzte Wasser verunreinigt wird, so muß die Desinfektion an einem besonderen, nur hierzu bestimmten, passenden und gut eingehegten Orte stattfinden. Solche Desinfektionsorte dürfen nicht von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen betreten oder zur Aufbewahrung von Gütern, Geräthschaften und anderen Eisenbahnwagen benutzt werden, sofern diese nicht dahin gebracht worden sind, um desinfizirt zu werden.

§ 10. Ist die Desinfektion von mit der Dampffähre ankommenden Eisenbahnwagen erforderlich, so sind diese unmittelbar nach ihrer Landung und ohne Berührung mit Thieren der im § 1 erwähnten Art nach dem Desinfektionsorte zu transportiren, um daselbst, sobald es geschehen kann, sorgfältig gereinigt und desinfizirt zu werden.

Ist die Desinfektion von Eisenbahnwagen erforderlich, welche mit der Eisenbahn in Helsingborg ankommen, ohne mit der Dampffähre von Helsingör überführt worden zu sein, so hat die Desinfektion an dem dazu bestimmten Orte und zu einer für die Betheiligten passenden Zeit zu geschehen. Desinfizirte Wagen sind mit einer Aufschrift über die geschehene Desinfektion und dem Tag der Beendigung derselben zu versehen und unmittelbar nach beendeter Desinfektion von dem Desinfektionsorte zu entfernen.

§ 11. Bei der Desinfektion von Eisenbahnwagen nebst deren Zubehör und anderen in den Wagen befindlichen Geräthschaften ist im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung vom 12. März 1884, betreffend Desinfektion von Schiffen, zu verfahren, wobei zu beachten ist, daß die Wagen 2c. zuerst sorgfältig mit harten Bürsten und heißem Wasser gescheuert, darauf mit Sublimatlösung (1 : 1000) gespült, wozu eine gewöhnliche Handspritze mit plattem Mundstück vortheilhaft zu verwenden ist, und endlich nach Verlauf einiger Stunden von Neuem mit heißem Wasser gewaschen und gebürstet werden.

Bei der Desinfektion, welche nicht in Helsingborg, jedoch unter Aufsicht eines schwedischen legitimirten Veterinärs stattfindet, wird ebenso wie oben erwähnt verfahren.

Bei der Desinfektion übrig gebliebene Exkremente und andere Unreinlichkeiten sind in der in der vorerwähnten Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung angegebenen Weise unschädlich zu machen.

Sämmtliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßregeln müssen von dem Besichtigungsveterinär persönlich überwacht und geleitet werden.

§ 12. Desinfektionsmittel sowie zur Ausführung der Desinfektion erforderliche Geräthe und anderes Material nebst den nöthigen Mannschaften werden dem Besichtigungsveterinär vom vorgenannten Betriebschef geliefert. Die Schoonen-Halland-Eisenbahn-Aktiengesellschaft ist nach § 8 der Bekanntmachung vom 4. Februar 1892 für die Zahlung der Entschädigung oder Gebühr sowie der Kosten der Desinfektion haftbar.

§ 13. Die von der Königl. Provinzial-Regierung in Malmö ernannten Besichtigungsveterinäre haben der Königl. Medizinal-Verwaltung über die Zeit des Antritts, sowie auch über die Zeit des Abganges ohne Aufschub schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 14. Sollten sich den Besichtigungsveterinären bei der Ausführung ihres Berufes Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg stellen, so müssen dieselben sowohl der Königl. Provinzial-Regierung in Malmö als der Königl. Medizinal-Verwaltung unverzüglich schriftlichen Bericht erstatten und dabei über die Art der Schwierigkeiten oder Hindernisse und die Beseitigung derselben sich

äußern. Sind die Hindernisse von solcher Art, daß eine Gefahr der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit nahe liegt, so darf ein Attest nicht ausgestellt werden.

§ 15. In Betreff der Ausfuhr von Thieren mittelst der Dampffähre in anderer Weise als in Eisenbahnwagen kommen die bezüglichen Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung vom 4. Februar 1892 zur Anwendung.

Stockholm, den 28. März 1892.

(gez.) Aug. Almén. Ed. Edholm. D. M. Pontin. G. Bolling. R. A. Wawrinsky. A. J. Bruzelius.

Anmeldung. Anlage I.

Der Unterzeichnete beabsichtigt am . . . . nach . . . . folgende Hausthiere auszuführen:

Pferde . . . . . Stück
Rinder über ½ Jahr alt . . . . . =
Kälber unter ½ = = ... =
Schafe . . . . . =
Schweine . . . . . =

Die Thiere kommen voraussichtlich am . . . um . . . Uhr . . . von[1] . . . . . in Helsingborg an und sind zur Besichtigung durch den Veterinär bereit . . . straße Nr. . . Die Thiere sollen in Eisenbahnwagen verladen werden, um baldmöglichst mittelst der Dampffähre nach Helsingör und weiter nach . . . . . befördert zu werden.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(Name des Absenders.)
(Wohnung desselben.)

Veterinärattest. Anlage II.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Königl. Bekanntmachungen vom 12. Januar 1884 und 4. Februar 1892 sowie mit den von der Königl. Medizinal-Verwaltung, aus Anlaß derselben unter dem 28. März 1892 erlassenen näheren Vorschriften und Anweisungen für die Ausführung derselben hat der Unterzeichnete heute die nachstehend erwähnten Thiere, welche in Eisenbahnwagen auf der Dampffähre von Helsingborg nach Helsingör und weiter nach . . . . . befördert werden sollen, besichtigt.

. . . . . .

Sämmtliche Thiere sind gezeichnet . . . . . und sind Eigenthum von . . . . . .

Daß bei diesen Thieren keine Zeichen einer ansteckenden Krankheit vorgekommen und auch keine Verhältnisse bekannt sind, welche dieselben einer solchen Krankheit verdächtig machen, wird hiermit unter amtlicher Verantwortlichkeit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(Name.)
Besichtigungsveterinär.

Serbien. Erlaß des Ministers des Innern, betr. die Viehkontrole. Vom 27./29. Mai 1892.

Sämmtlichen Kreis-Natschalnikaten und den Präfekturen von Nisch und Belgrad.

Zum Zwecke einer um so schnelleren Durchführung der Viehkontrole, damit der Viehhandel erleichtert werde, ordne ich hiermit an:

1. Jeder Kaufmann oder deren mehrere — wären sie im Orte, wo sich ein Kreis- oder Bezirksnatschalnik befindet oder in einem Dorfe — welche, um die Thiere weiter transportiren zu können, die Viehkontrole durch einen Thierarzt auf dem Viehofe wünschen, sind verpflichtet, sich dieserhalb beim Kreis- oder Bezirksnatschalnik zu melden.

4. Die Stations-Chefs im Allgemeinen dürfen unter keiner Bedingung die Viehverladung weder für den innern noch äußeren Verkehr zulassen, bevor der Thierarzt die Viehpässe auf der Bahnstation kontrolirt und bestätigt hat, daß sie in Ordnung seien und auch das zum Weitertransport bestimmte Vieh gesund sei.

6. Den Thierärzten befehle ich die Viehpässe, nachdem sie die Thiere durchgesehen, nur in der Gemeinde- resp. Bahnstations-Kanzlei, bei Jahrmärkten auf dem Marktplatze, zu unterschreiben und zu stempeln, und bei Ausfolgung von Pässen an Kaufleute, sowie auch bei der Einwaggonirung und Einschiffung der Thiere stets persönlich zugegen zu sein. Zum Beweis seiner Gegenwart hat der Thierarzt das Unikat zu unterschreiben und zu stempeln.

gez. Milossawljevits.

Spanien. Königliches Dekret, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 20. Mai 1892.

(Gaceta de Madrid vom 21. Mai. Uebersetzung.)

1. Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika ist von der mikroskopischen Untersuchung und der Zahlung der in Regel 2 der Verordnung vom 9. November 1887 festgesetzten Gebühren befreit, wenn die, die besagte Waare enthaltenden Kisten von dem Ursprungszeugniß und der in Gemäßheit des Gesetzes der Vereinigten Staaten vom 3. März 1891 ausgefertigten Bescheinigung über die Untersuchung begleitet sind. In diesen Urkunden ist nachzuweisen, daß das Schweinefleisch weder Trichinen, noch andere für die Gesundheit der Konsumenten schädliche Substanzen enthält.

2. Schweinefleischsendungen erwähnter Provenienz, welchen die oben erwähnte Untersuchungsbescheinigung nicht beigefügt ist, bleiben fortgesetzt der in Regel 2 der Verordnung vom 9. November 1887 angeordneten Vorschrift unterworfen. Die Aerzte und Direktoren der Seegesundheitsbehörden, ebenso die bei den Zollämtern angestellten Untersuchungsbeamten müssen der Generaldirektion für das Gesundheitswesen monatlich über die Anzahl der untersuchten Kisten, die Art des Inhalts und die Herkunft derselben, das einführende Schiff, den Konsignator, und das Resultat der Untersuchung Bericht erstatten.

3. Die Einführung von Schmalz aus den Vereinigten Staaten ist verboten in Gemäßheit der in Kraft bleibenden Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juli 1880. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nur auf solches Schmalz, das nicht auf dem Wege des Fusionsverfahrens gewonnen wird, dagegen ist auf dem Fusionswege gewonnenes Schmalz ebenso wie Speck ohne Muskeltheile von der Untersuchung und der Beifügung einer Untersuchungsbescheinigung vom Herkunftsorte befreit.

4. Von der Generaldirektion für das Gesundheitswesen wird den in Betracht kommenden Beamten das Gesetz und Reglement der Vereinigten Staaten, auf welche sich diese Verordnung bezieht, bekannt gegeben werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist vom Reichskanzler unterm 28. Juni d. J. der hierunter abgedruckte Entwurf von Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, mit dem Antrage vorgelegt worden:

Der Bundesrath wolle

1. den Bundesregierungen anheimstellen, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und Technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden;

2. die Bundesregierungen ersuchen, für den Fall der Errichtung solcher Prüfungskommissionen den Prüfungen die beiliegenden Bestimmungen zu Grunde zu legen, die Entscheidung über die Zulassung der im § 5 Nr. 1 und 2 derselben vorgesehenen Ausnahmen aber nur im Einvernehmen mit dem Reichskanzler zu treffen und den als reif befundenen Prüflingen auf Grund dieser Bestimmungen Befähigungsausweise zu ertheilen;

3. den Bundesregierungen empfehlen, eine vorzugsweise Berücksichtigung, und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbe-

---

[1]) Ort und Stelle, woselbst die Thiere sich befanden, bevor sie zum Export abgeführt wurden.

ordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes),

denjenigen Chemikern zu Theil werden zu lassen, welche den Befähigungsausweis erworben haben.

Was die Stellung der bei Erlaß der Vorschriften bereits im Studium befindlichen, ausgebildeten aber praktisch thätigen Sachverständigen betrifft, so wird vorgeschlagen, daß der Bundesrath den Bundesregierungen für den Zeitraum eines Jahres nach Durchführung der anliegenden Bestimmungen empfehlen wolle, den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen zu lassen, sofern diese Sachverständigen mit ihrem Einkommen nicht ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind; anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen zu lassen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die anliegenden Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen wird empfohlen, die Maßnahmen so zu treffen, daß die neuen Prüfungseinrichtungen mit dem 1. April 1893 in das Leben treten können. Die in Vorschlag gebrachten Uebergangsbestimmungen würden demgemäß bis Ende März 1894 anwendbar sein.

Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§ 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus je einem Lehrer der Chemie, der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie

Botanik, Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar ausschließlich mit „gut“ oder „genügend“ oder „ungenügend“.

§ 9. Eine Wiederholungsprüfung erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird „gut“ ertheilt, wenn für Chemie und ein zweites Fach die Zensur „gut“ lautet, andernfalls ist die Schlußzensur genügend.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen.

Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 ℳ zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem Vertreter der angewandten Chemie, welcher auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln praktisch geschult und thätig ist, einem Vertreter der chemischen Industrie und einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, des im § 5 Nr. 3 vorgesehenen Nachweises sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zu technischen Untersuchung von Nahrungs und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung der Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem den Anforderungen der angewandten Chemie entsprechenden Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hülfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;

2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittelchemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittelchemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „gut“, „genügend“, „ungenügend“ ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend“ gegeben werden würde, „ungenügend“ lauten.

§ 25. Eine Wiederholungsprüfung darf erst mindestens nach drei Monaten und höchstens nach einem Jahre stattfinden, sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von 4 Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, sodaß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „gut“ ist nur zulässig, wenn mindestens sieben Einzelzensuren auf „gut“ lauten. In allen übrigen Fällen ist die Schlußzensur „genügend“.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als als Nahrungsmittelchemiker (§ 1) ertheilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin oder im § 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Absatz 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 ℳ zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 ℳ, für den vierten Theil 15 ℳ,
II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 ℳ,
III. auf allgemeine Kosten 60 ℳ.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 ℳ zu zahlen.

§ 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . . aus . . . . . wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln,

Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der . . . . . Prüfungskommission zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . .

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Vermischtes.

Hannover. Bericht über die Thätigkeit des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Jahr 1891.

Es wurden folgende 978 Proben eingesandt. 1. Nahrungs- und Genußmittel: Butter 26, Trinkwasser 108, Milch 55, Wein 51, Käse 1, Ochsenfleisch 1, Himbeersaft 2, Kieler Sprotten 1, Kuchen 5, Mehlklümpchen 1, Pflanzenbutter 1, Senf 1, Gewürzextrakt 1, Bohnenkonserven 1, Liköre 2, Korn = Genever 1, Schinken 1, Bier 8, Topfsülze 1, Hafersuppe 1, Mehlrückstand 1, Citrone 1, Cognak 4, Honig 2, Kornbranntwein 1, Kartoffeln 2, Bierextrakt 1, Muttermilch 1, gemahlene Macisblüthe 1, Mehl 10, Essigessenz 1, Essig 20, Hummer 1, Brot 4, Zwieback 2, Honigkuchen 2, Pferdemett 1, Gries 1.

2. Gebrauchsgegenstände: Hefe 21, Kesselspeisewasser 2, Petroleum 1, Tapete 1, Kernseife 2.

3. Futtermittel: Kleie 1, Erdnußmehl 1, Reisfuttermehl 1.

4. Gegenstände auf dem Gebiete der Hygiene: Flußwasser 3, Abwässer 7,

5. Gegenstände auf dem Gebiete der physiolog. Chemie, Bakteriologie und Pharmazie: Urin 84, Ferr. reduct. 2, Kalkwasser 1, Höllenstein 1, Pflanzenblätter 8, Haarfärbemittel 1.

6. Steueramtliche Untersuchungen: Weißer Zucker 244, Rohzucker 93, Denat. Spiritus 10, Abraumsalz 1, Denaturirungsmittel 55, Kondensirtes Knochenfett 4, Syrup 43, Farinzucker 2.

7. Technische Produkte u. s. w.: Pottasche 1, Farbe 7, Salzgemisch 1, Legierungen 3, Glasröhren 2, Kalksteine 1, Magnesialösung 1, Gips mit Oel durchtränkt 1, Leder 1, Buchenholz 3, Kohlenstab 1, Retortenkohle 1, Kohle 1, Leim 1, Sozolith 1, Mineral 1, Asphalt 2, Schwarze Masse 1, Braunsteinerz 3, Härtepulver 1, Kalk 2, Sand 4, Flint 1, Schmieröl 4, Wagenfett 1, Thon 14, Bienenwachs 1, Superphosphat 1, Mergel 3, Conserv. Eigelb 1, Stearin 1, Metallpulver 1, Conservirungspulver 1, Firniß 1, Wärmeschutzmasse 1, Feuerlöschmasse 1, Auslaugewasser aus Sammelbassins 1, Zahn- (Bor) -füllung 1.

Den Einsendern nach vertheilen sich die Proben folgendermaßen: Magistrat von Hannover 51. Untersuchungsamt Hannover 26. Kgl. Haupt-Steueramt Hannover 63. Desgl Hildesheim 10. Kgl. Zuckersteuer-Stelle II. Hameln 253. Desgl. Elze 16. Desgl. Münden 1. Desgl. I. Hildesheim 28. Zollabfertigungs-Stelle Harburg 67. Militärbehörde Metz 2. Landgericht Hannover 1. Kgl. Saatsanwaltschaft Halle a. S. 2. Steuer-Kontrole Elze 1. Polizei-Direktion Hannover 27. Henriettenstift Hannover 3 2. Comp. des Train-Bataillons Hannover 1. Magistrat Neustadt a. R. 1. Desgl. Lehe 3. Desgl. Hameln 2. Desgl. Stadthagen 5. Bahnpostamt Hannover 1. Landrath des Kreises Gifhorn 3. Hülfsbeamter des Landraths Elbingerode 1. Obersteuerkontrole Goslar 1. Landrathsamt Linden 4. Bürgermeisteramt Rodenberg 2. Kgl. Regierung Hannover 1. Private 404.

Untersucht wurden 959 Proben. Hiervon waren 132 Proben zu beanstanden. 41 Wasser waren schlecht bezw. als Trinkwasser nicht verwendbar. 3 Butter waren mit fremden Fetten verfälscht. 1 desgl. bestand nur aus Margarine. 1 desgl. enthielt viele kleine Würmer. 2 desgl. waren im hohen Grade ranzig, davon enthielt 1 außerdem viel Käsestoff. 1 desgl. enthielt sehr viel Käsestoff. 24 Milchen waren abgerahmt bezw. gewässert. 1 Probe Schnittbohnen war verdorben. 1 Käse war voller Schimmelpilze und Maden. 20 Weine waren Kunstprodukte bezw. mit Zucker, Alkohol oder Wasser versetzt. 1 Süßwein hatte Essigstich. 1 gemahl. Macisblüthe enthielt Bombaymacis. 1 Schinken, welcher aus Westfalen stammte und mit dem Stempel des Fleischbeschauers versehen war, enthielt zahlreiche Finnen. 2 Proben Pferdemett waren völlig ungenießbar. 1 Weißbrod und 1 Kuchen enthielten große Mengen Zinkweiß und Zinkkarbonat. Ob die Beimengung absichtlich oder zufällig war, konnte nicht festgestellt werden. 1 Weizenbier enthielt Stärkezucker. 1 Citronenschale war künstlich gefärbt. 1 Probe Ochsenfleisch war ungenießbar. 1 Hafersuppe enthielt arsenige Säure. 2 Proben Cognak waren Kunstprodukte. 1 Probe Hummer war verdorben. 1 Gries enthielt Sand. 1 Gewürzextrakt enthielt künstl. Bittermandelöl. 1 Probe Kieler Sprotten zeigte Schimmelbildung. 1 Petroleum enthielt zuviel Schweröl. 1 Farbe hatte Säuregehalt. 1 Kornbranntwein war Kunstprodukt. 1 Reisfuttermehl war in hohem Grade sauer. 1 Fabrikabwasser war ungenügend geklärt. 1 Wachs war kein reines Bienenwachs. 1 Maschinenöl hatte starken Harzgehalt. 1 Wagenfett desgl. 1 Leinölfirniß enthielt Harz- und Paraffinöl. 4 Proben Pflanzenblätter hatten einen höheren Schwefelsäuregehalt als die zum Vergleich herangezogenen Proben. Ein Kesselspeisewasser war als solches nicht zu verwenden. 1 Zahnfüllung zeigte einen so geringen Borgehalt, daß sie als Bor-Zahnfüllung nicht bezeichnet werden konnte. Aus der Untersuchung einer Anzahl Essigproben, die das Untersuchungsamt entnommen hatte, ging hervor, daß sowohl in dem Gehalte an Essigsäure als auch im Preise erhebliche Schwankungen vorhanden sind. Berechnet man sämmtliche Proben auf 100% Essigsäure, so schwankt der Preis eines Liters zwischen ℳ 1,00 und ℳ 4,19.

Schweiz. Fabrikarbeiter. Einer beachtenswerthen Arbeit in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (27. Jahrg. S. 395—421) ist zu entnehmen, daß in der schweizerischen Fabrikindustrie 45,6 % der Arbeiter dem weiblichen Geschlechte angehören, und daß 14,3 % der gesammten Fabrikarbeiterschaft in dem jugendlichen Alter unter 18 Jahren sich befinden. Besonders stark ist das weibliche Geschlecht in der Seidenindustrie vertreten, welche mehr als den sechsten Theil der schweizerischen Fabrikarbeiter beschäftigt; jugendliche Arbeiter fanden besonders häufig in der Schuhfabrikation, demnächst bei der Seidenspinnerei Verwendung. (Vgl. auch statist. Jahrbuch der Schweiz S. 82—92.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Italien. Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVIII 1889. Roma. 1891. 8°.

Læger, fortegnelse over autoriserede —, tandlæger og dyrlæger i Norge i aaret 1891. Christiania. 1891. 8°.

Maine, 6. annual report of the State Board of Health of the State of —, for 1890. Augusta. 1891. 8°.

Massachusetts, 8.—12. annual report of the Board of Health of lunacy and charity of —. 1886—1890. Boston. 8°.

— Report on water supply and sewerage Part. I. u. II. Boston. 1890. 8°.

Minneapolis, annual report of the Department of Health of the City of —. For the year 1890. Minneapolis. 1891. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 33* bis 40*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreher in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Kurort Salzbrunn, Schlesien.

Bahnstation, 407 Mtr. Seehöhe, mildes Gebirgsklima. Saison vom 1. Mai bis Ende September. Alkalische Quellen ersten Ranges. Berühmte Molkenanstalt. Rationelle Milchsterilisirungs- und Desinfections-Einrichtungen. Badeanstalten. Massage. Großartige Anlagen. Wohnungen zu allen Preisen. Heilbewährt bei Erkrankungen der Athmungsorgane und des Magens, bei Scrophulose, Nieren- und Blasenleiden, Gicht, Hämorrhoidalbeschwerden und Diabetes; besonders auch angezeigt für Blutarme und Reconvalescenten. Versendung der seit 1601 medicinisch bekannten Hauptquelle

Oberbrunnen

durch die Herren Furbach & Strieboll. Alles Nähere, Nachweis von Wohnungen etc. durch die (9965) Fürstliche Brunnen-Inspection.

Siehe Europäische Wanderbilder No. 158/9.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9966)

GAEDKE'S
CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Ueber das Wesen der Cholera
und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera,
nebst
Rathschlägen an praktische Aerzte
wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.
(Sonderabdruck der Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juli 1892.)

Preis 25 Pfg.; 50 Exemplare M. 10,—; 100 Exemplare M. 15,—.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1892, Nr. 35.

Maßnahmen gegen die Cholera.

Die Bundesregierungen sind bekanntlich schon vor einigen Wochen durch den Reichskanzler ersucht worden, für den Fall des Ausbruchs der Cholera innerhalb des Reichsgebiets mit denjenigen Maßnahmen vorzugehen, welche für diesen Fall in früheren Jahren aus Anlaß drohender Choleragefahr unter ihnen vereinbart worden waren und welche im Laufe dieses Sommers nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision in einzelnen Punkten unterworfen worden sind. Das ungewöhnlich heftige Auftreten der Seuche in Hamburg und in seiner Nachbarschaft hat aber sowohl bei der Reichsverwaltung als auch bei den hauptbetheiligten Bundesregierungen das Bedürfniß hervortreten lassen, im Wege mündlicher Verständigung die gleichmäßige und schleunigste Durchführung aller jetzt unvermeidlich gewordenen Schutzmaßregeln nach jeder Richtung hin sicher zu stellen. Zu dem Behufe ist am Sonnabend, 27. d. M., Abends, auf Einladung des Reichskanzlers im Reichsamt des Innern eine Kommission zusammengetreten, welcher Vertreter des Auswärtigen Amts, des Reichs-Eisenbahnamts, der Königlich preußischen Militär-Medizinalverwaltung, der betheiligten preußischen Ministerien und der Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Elsaß-Lothringen beiwohnten. Für das Kaiserliche Gesundheitsamt waren außer dem Director die von Reichswegen nach Hamburg entsendeten Sachverständigen, Geheimer Medizinal-Rath Dr. R. Koch und Regierungs-Rath Dr. Rahts erschienen. Die Beschlüsse dieser Kommission haben mehrfach zu einer Ergänzung der früher vereinbarten Maßnahmen geführt und eine erfreuliche Uebereinstimmung in allen, weiterhin zu treffenden Maßnahmen hervortreten lassen. Die Bevölkerung darf sich mit der Gewißheit beruhigen, daß vermöge des auf diesem Wege festgestellten Einverständnisses der hauptbetheiligten Regierungen nunmehr aller Orten mit der größten Energie gegen die Seuche und ihre weitere Verbreitung vorgegangen werden wird. Die Ergebnisse der Kommissionsberathungen werden hierunter mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die wenigen Aenderungen, welche die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion und die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten erfahren haben, durch lateinische Typen kenntlich gemacht sind. Die Bestimmungen erhalten in den einzelnen Bundesstaaten, soweit sie etwa von den daselbst schon erlassenen Vorschriften abweichen, erst durch die bezüglichen Publikationen der zuständigen Landesbehörden bindende Kraft.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizei-Behörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniß gesetzt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Namentlich sind auch die Führer der Flußfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen[1]) haben die Ortspolizei-Behörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfalle in einer Stadt das Reichsamt des Innern und von dem weiteren Verlaufe

[1]) Zur Benutzung für Aerzte, Polizeibeamte 2c. ist die Anlage I mit Formular zu einer Zählkarte beigefügt.

der Epidemie in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Anleitung des im Jahre 1879 zwischen den deutschen Regierungen vereinbarten, hier als Anlage II beigegebenen Formulars Kenntniß gegeben wird.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschl. gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, solange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts erlassen werden.

4. Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs ist das Zugbegleitungs- und Bahnhofspersonal, wegen Ausschließung offenbar choleakranker Reisenden von der Weiterreise mit Anweisung nach Maßgabe der anliegenden Grundsätze (Anlage III) zu versehen.

Auf den der Verbreitung der Epidemie entsprechend auszuwählenden Stationen des Eisenbahn-Verkehrs ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher Hülfe und Unterbringung in geeignete isolirte Räumlichkeiten, wegen Ausrangiren und Desinfiziren (Nr. 15) der von solchen Passagieren benutzten Waggons das Erforderliche zu veranlassen. Die Landesregierungen haben Anordnung zu treffen, daß an denjenigen Eisenbahnstations-Orten, an welchen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Die schmutzige Wäsche derjenigen Schlafwagen, welche aus Choleraorten kommen oder in solchen Reisende aufgenommen haben, ist auf den Zielstationen zu desinfiziren.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderertransporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, kann es rathsam sein, eingehende ärztliche Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäcks, event. auch Desinfektion des letzteren eintreten zu lassen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinfiziren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

6. Auf die Bevölkerung solcher Flußfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebniß weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfektion der Effekten 2c.)

7. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) sendungen, sowie des Gepäck- und Güterverkehrs nicht anzurathen.

8. Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern, womöglich kostenlos, untergebracht und verpflegt werden.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Aufstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

Für Ortschaften, welche einen eigenen Begräbnißplatz nicht besitzen, ist ein solcher erforderlichen Falls einzurichten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich Entschädigung zu gewähren.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltungsabfälle, ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage IV) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittgruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlicher Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektions-Anstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage V auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

1. Die Cholerakranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden, betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch sorgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.

6. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhülfe zu sorgen.

(Anlagen I. bis V. Seite 610 bis 613.)

Anlage I.

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	3. Familien-Name	4. Geschlecht		5. Alter	6. Stand oder Gewerbe	7. Stelle der Beschäftigung	8. Tag der Erkrankung	9. Tag des Todes	10. Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
		des Erkrankten	männlich	weiblich						

Zu Anlage I.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . . .
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):
. . . . . .
Des Erkrankten
Familienname: . . . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . . . .
. . . . . .
Tag der Erkrankung: . . . . . .
Tag des Todes: . . . . . .

Bemerkungen
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
. . . . . .
. . . . . .

Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusenden.

Nachweisung

über den Stand der Cholera in . . . . . am . . . ten 1892

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom . . . . ten	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage III.

Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen.

1. Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine geeignete Krankenunterkunft bietet[1]), zu übergeben. Diese Station ist, wenn thunlich, vorher telegraphisch zu benachrichtigen.

4. Auf der Fahrt bis zu der Uebergabestation ist der Erkrankte thunlichst, eventuell mit seinen Angehörigen zu isoliren. Die übrigen Mitreisenden, soweit sie vom Ansteckungsstoff frei geblieben, sind in einem anderen Wagen bezw. Wagenabtheil unterzubringen.

5. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffenden Wagen untersteht.

6. Der Zugführer ist mit einem etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aether oder ähnlicher Arzneien enthaltenden Tropfsläschchen zu versehen, woraus Erkrankten 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können.

7. Das Zugpersonal hat sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften — Anlage IV. der Maßnahmen — genau bekannt zu machen und dieselben zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen.

Anlage IV.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1,2 kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proc. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100proc. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäss in grösserer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I., Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I., Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I., Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I., Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I., Nr. 3) oder Karbolsäure (I., Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I., Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Handtiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II., Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

[1]) Dem Zugführer sind die entsprechend ausgerüsteten Stationen seiner Strecken zu bezeichnen.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I., 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I., 4) oder Chlorkalklösung (I., 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I., 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I., 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I., 1) desinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Massnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I, 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu giessen. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I., 1) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I., 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der grössten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber von einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

Anlage V.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andrerseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind dz von daher kommenden Personen als solche anzusehen e welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen

sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II., 3 und 4) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfiziren. (II., 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die fünfgespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 7. September 1892. Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 615 u. 637. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 616. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 617. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 617. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 617. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Juli. S. 618. — Erkrankungen in den österreichischen Krankenhäusern 1891. S. 619. — **Witterung.** S. 617. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 620. — **Thierseuchen** in Ungarn, 1. Vierteljahr. S. 625. — Desgl. in Bulgarien. S. 625. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Dänemark). S. 625. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Cholera-untersuchungen. S. 626. — Maßnahmen gegen Cholera. S. 626. — Desgl. auf Eisenbahnen. S. 627. — (Reg.-Bez. Bromberg). Cholera-untersuchungen. S. 628. — (Reuß ä. L.) Anzeigepflicht bei Cholera. S. 628. — (Lübeck). Maßnahmen gegen Cholera. S. 629. — (Oesterreich). Infektionskrankheiten. S. 629. — Private Humanitäts-, Heil- und Kuranstalten 2c. S. 630. — (Belgien). Fleischschau. S. 630. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Braunschweig). Beilegung des Titels „Belgischer Zahnarzt". S. 632. — **Kongresse.** (Deutsches Reich). Ausfall diesjähriger Vereinsversammlungen. S. 632. — (Hamburg). Deutscher Apotheker-Verein. S. 632. — **Geschenkliste.** S. 632. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 633. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 636.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 616, 617, 633 ff. — Anmerk. zu S. 616, 633 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 583.) Aus den Wochennachweisen, welche entsprechend den Beschlüssen der am 27. und 28. August vereinigt gewesenen Kommission (Maßnahmen gegen die Cholera A. 1. Absatz 3 S. 608) eingegangen sind, ist eine auf der letzten Seite dieser Nummer abgedruckte Zusammenstellung gefertigt worden. Es fehlen allerdings noch die Berichte aus mehreren betroffenen preußischen Regierungsbezirken und muß deren nachträgliche Mittheilung vorbehalten bleiben. Die sonst täglich im Gesundheitsamte einlaufenden Nachrichten wurden täglich zusammengestellt und dem Reichsanzeiger zur Veröffentlichung übergeben, doch können dieselben auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, auch kam es vor, daß Meldungen nachträglich berichtigt wurden.

Es mag hier nur bemerkt werden, daß bisher außer Berlin in den Reg.-Bezirken Schleswig 58 Orte, Stade 22, Lüneburg 18, Hannover 1, Hildesheim 4, Minden, Koblenz je 1, Oppeln 2, Posen 1, Potsdam 7, Magdeburg 5, Stralsund 1, ferner in Mecklenburg-Schwerin 18, Mecklenburg-Strelitz 4, Oldenburg, Braunschweig, Kgr. Sachsen, Sachsen-Altenburg je 1 Ort, sowie Lübeck, Bremen und Hamburg Choleraerkrankungen bezw. Todesfälle aufzuweisen haben. Fast durchweg sind bisher die Fälle auf Hamburg zurückgeführt und nur an vereinzelten Stellen scheinen neue Herde sich entwickelt zu haben.

Frankreich. (Vgl. S. 586.) In Havre sind zufolge den amtlichen Veröffentlichungen vom 30. Juli bis 24. August 365 Erkrankungen mit 104 Todesfällen an Cholera vorgekommen. Am 25. August erkrankten 48, es starben 21, am 26. August 45 bezw. 18, am 27. August 71 bezw. 25, am 28. August 60 bezw. 24.

In Paris selber sind vom 4. bis 17. August 16, in den Vororten 33 Todesfälle eingetreten gegen 34 bezw. 72 in der Zeit vom 21. Juli bis 3. August.

Rußland. (Vgl. S. 586.) Das von der Seuche ergriffene Gebiet ist durch den Hinzutritt der Gouvernements Tula, Twer, Taurien und der Bezirke Semipalatinsk und Semiretschje in Sibirien größer geworden. In Odessa wurde in der letzten Woche ein Choleratodesfall festgestellt, auch in 2 weiteren Orten des Gouvernements Lublin: in Sestrzitow und Jastschow zeigten sich Choleraerkrankungen. Die Heftigkeit der Seuche beginnt in einzelnen Gegenden abzunehmen, wie die nachfolgenden, von der St. Petersburger Zeitung Nr. 218 bis 225 veröffentlichten Bulletins nachzuweisen:

In den Gouvernements Baku erkrankten am 20 August 152 Personen und starben 100, Jelissawetpol 119 bezw. 67, Sakatala 36 bezw. 15, Eriwan am 19. August 371 bezw. 144, Tiflis 258 bezw. 139, im Karsgebiet am 19. und 20. August insgesammt 181 bezw. 66 und im Bezirk Kutais am 20. August 11 bezw. 8. In Ciskaukasien hatte das Gouvernement Dagestan am 20. August 531 Er-

Forts. auf S. 618.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 34. Woche vom 21. bis 27. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	74	2	68	41	33,4	25,6	—	—	1	—	—	2	1	32	29	25	32	—
† Altona	148 615	109	3	105	34	36,7	23,7	1	—	3	—	—	10	7	10	7	6	73	1
† Augsburg	78 709	54	2	38	19	25,1	28,2	—	—	2	—	—	3	1	15	7	5	17	—
† Barmen	120 284	61	—	37	20	16,0	21,0	—	1	—	—	—	7	1	15	5	5	12	1
† Berlin	1 662 237	966	31	886	510	27,7	24,1	2	6	18	2	—	56	44	351	199	182	390	17
† Bielefeld	41 540	21	—	14	7	17,5	20,4	1	—	2	—	—	—	—	1	1	1	9	1
† Bochum	49 765	48	1	21	7	21,9	26,3	—	1	—	1	—	2	2	5	1	—	10	—
† Bonn	41 013	35	2	38	18	48,2	26,8	—	—	2	1	—	3	4	18	18	17	9	1
† Braunschweig	106 074	97	3	103	62	50,5	23,6	—	—	1	1	—	6	3	57	39	36	31	4
† Bremen	127 993	74	3	63[2]	24	25,6[2]	20,2	—	—	2	—	—	5	5	20	11	11	26	5
† Breslau	346 442	277	8	295[3]	169	44,3[3]	29,9	1	—	2	—	—	20	23	104	29	26	142	3
Bromberg	43 016	31	2	17	10	20,6	23,6	—	—	—	—	—	—	4	5	5	5	8	—
† Charlottenburg	87 781	70	—	59	38	35,0	24,9	—	—	3	1	—	1	2	27	15	10	23	2
† Chemnitz	147 863	123	1	148	118	52,0	31,2	—	—	3	1	—	3	2	9	8	7	128	2
Danzig	122 091	80	1	79	45	33,6	27,4	—	—	1	—	—	6	5	27	27	26	38	2
† Darmstadt	58 012	23	—	31	13	27,8	20,5	4	—	—	1	—	1	1	8	1	1	14	2
† Dortmund	93 219	74	3	58	28	32,4	25,0	1	—	3	—	1	7	5	20	8	6	20	1
† Dresden	297 870	209	5	207[4]	120	36,1[4]	23,5	—	—	1	—	—	18	2	78	51	46	100	8
† Düsseldorf	153 968	106	1	91	61	30,7	22,7	—	—	1	1	—	2	4	48	30	24	34	1
† Duisburg	63 010	56	—	44	24	36,3	24,8	1	—	5	—	—	3	3	17	3	3	15	—
† Elberfeld	131 181	71	4	52	22	20,6	21,5	—	—	1	1	—	8	1	13	8	8	27	1
† Elbing	42 621	26	1	25	18	30,5	29,5	—	—	2	—	—	—	1	14	9	9	8	—
† Erfurt	76 785	44	—	51	27	34,5	22,5	1	—	—	1	—	1	3	18	11	10	25	2
† Essen	83 025	67	2	51	25	31,9	25,6	6	—	—	1	—	2	4	21	7	5	17	—
† Frankfurt a. M.	188 050	119	3	80	51	22,1	19,3	—	—	1	1	—	8	3	30	11	11	33	4
† Frankfurt a. O.	56 262	30	3	52	32	48,1	27,0	—	1	—	1	—	3	—	26	15	14	19	2
† Freiburg i. B.	51 306	27	2	30[5]	13	30,4[5]	23,9	—	—	2	—	—	8	—	10	10	10	10	—
† Fürth	45 653	35	—	26	15	29,6	27,6	—	—	—	—	—	6	2	11	8	8	7	—
† Gera	41 323	29	1	23	16	28,9	29,0	—	—	1	1	—	2	—	13	4	4	6	—
† M.-Gladbach	51 338	39	2	35	18	35,5	25,0	—	—	—	—	1	4	5	13	10	10	12	—
† Görlitz	64 173	47	1	54	28	43,8	26,3	—	1	4	—	—	3	3	14	7	6	28	1
† Halle	107 551	75	3	43[6]	25	20,8[6]	24,3	—	—	—	—	—	3	2	11	8	8	26	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	465	23	715	426	150,0	25,1	7	4	4	3	—	19	50	361	257	174	251	16
† Hannover	171 148	108	4	112	58	34,0	20,9	—	—	2	—	—	11	2	39	39	39	56	2
† Karlsruhe	77 680	41	—	31	21	20,8	19,6	—	—	—	—	—	1	1	18	5	5	11	—
† Kassel	75 135	40	—	30	14	20,8	19,9	1	—	—	—	—	1	2	9	9	7	17	—
† Kiel	74 702	55	3	44	19	30,6	22,8	—	—	—	1	—	3	1	14	13	13	22	3
† Köln	295 059	229	5	197	112	34,7	25,7	6	—	2	1	—	9	17	72	46	41	85	5
Königsberg i. Pr.	164 996	93	1	109	54	34,4	30,2	—	—	2	—	—	7	10	33	18	16	52	5
† Krefeld	110 170	81	3	69	48	32,6	23,9	4	—	—	—	—	2	8	31	31	28	24	—
† Leipzig	375 707	281	10	347	251	48,0	22,7	1	—	5	—	1	18	16	175	76	72	128	3
† Liegnitz	47 990	35	3	49	35	53,1	30,4	—	—	1	—	—	3	3	14	4	3	27	1
† Lübeck	66 183	54	1	25	16	19,6	21,0	—	—	—	—	—	1	3	11	8	8	10	—
† Magdeburg	215 760	176	4	152	90	36,6	26,5	1	—	—	2	—	8	12	59	32	27	68	2
† Mainz	73 877	45	1	27	12	19,0	22,5	—	—	2	—	—	3	4	8	6	4	10	—
† Mannheim	84 690	64	3	42	24	25,8	21,4	—	—	1	—	—	4	3	16	7	.	15	3
† Metz	62 122	25	1	15	6	12,6	21,4	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	10	—
† Mülhausen i. E.	79 152	57	1	32	14	21,0	23,9[1])	—	—	—	1	—	2	5	9	9	9	10	5
† München	372 418	256	7	199	107	27,8	28,2	—	2	4	1	—	11	10	75	24	22	92	4
† Münster	51 012	28	5	24	13	24,5	24,5	—	—	—	—	1	1	—	7	7	7	15	—
† Nürnberg	151 362	90	4	85	54	29,2	26,1	—	1	—	1	—	7	4	38	32	31	31	3
† Osnabrück	41 205	19	—	12	11	15,1	22,0	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	3	—
† Plauen i. V.	48 324	32	—	37	26	39,8	25,2	—	—	—	—	—	4	—	5	2	2	27	1
† Posen	70 042	39	—	46	24	34,2	29,0	—	—	2	—	—	4	4	3	2	1	31	2
† Potsdam	55 154	33	3	40[7])	19	37,7[7])	23,5	—	—	1	—	—	2	—	18	10	10	17	2
† Remscheid	42 393	27	1	21	9	25,8	21,2	—	—	2	—	—	2	4	4	2	2	9	—
† Rostock	46 010	36	3	34	10	38,4	20,4	—	—	1	1	—	2	4	6	3	3	19	1
† Spandau	49 594	50	—	51	40	53,5	23,2	—	—	—	—	—	—	—	38	32	29	12	1
† Stettin	121 512	79	2	81	45	34,7	25,8	—	—	3	4	—	5	3	27	21	19	37	2
† Straßburg i. E.	127 147	67	1	60	29	24,5	25,7	—	—	1	—	—	5	2	27	27	25	24	1
† Stuttgart	128 826	70	—	53	27	21,4	20,1	—	—	5	—	1	2	1	23	19	18	16	5
† Wiesbaden	67 588	44	—	54	21	41,5	19,3	—	—	1	—	—	5	9	11	5	5	26	2
† Würzburg	62 949	40	—	21	9	17,3	25,4	—	—	—	—	—	1	1	6	6	5	13	—
† Zwickau	45 767	26	—	28	20	31,8	27,7	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	24	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 60 = 24,4 ‰. — [3]) Desgl. 284 = 42,6 ‰. — [4]) Desgl. 197 = 34,4 ‰. — [5]) Desgl. 25 = 25,3 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 34,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. August 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmerkr. Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: 0—1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsame Todesart
Amsterdam bis 20. August	426 480	275	15	142	42	17,3	1	—	2	1	—	7	27	11	—	89	4
Brünn bis 20. August	96 186	45	6	68	17	36,8	—	3	2	—	—	9	7	16	.	28	1
Brüssel	180 148	70	6	74	27	21,4	3	—	—	—	—	9	10	15	.	37	1
Budapest bis 20. August	526 263	379	8	275	106	27,2	—	2	12	5	—	37	16	62	.	132	3
Christiania	156 500	63	1	65	27	21,6	—	—	3	—	—	5	3	26	.	.	2
Dublin	349 594	179	.	161	.	24,0	2	—	—	.	.	.	—	9	.	150	.
Edinburg	264 787	117	.	89	23	17,5	5	1	1	.	.	7	3	1	.	71	.
Glasgow	669 059	409	.	212	.	16,5	6	4	3	.	.	.	5	9	.	185	.
Graz bis 20. August	114 272	44	7	49	15	22,3	—	—	—	—	1	7	1	5	.	34	1
Kopenhagen	326 000	215	7	113	44	18,0	—	—	4	—	1	11	5	17	.	70	5
Krakau bis 20. August	76 116	45	2	49	10	33,5	—	1	1	1	—	11	3	8	—	24	—
Lemberg bis 20. August	130 333	39	6	60	26	32,9	—	1	1	—	—	9	5	16	.	27	1
Liverpool	513 790	332	.	209	71	21,2	1	6	1	.	.	.	4	26	.	163	8
London	4 263 294	2495	.	1406	447	17,2	42	28	40	8	14	130	86	196	3	815	47
Lyon bis 13. August	438 077	159	15	169	34	20,1	1	1	3	2	1	24	13	34	—	86	4
Manchester	510 998	344	.	205	71	20,9	3	2	2	.	.	.	2	46	.	142	8
New-York bis 13. August	1 834 927	932	61	853	285	24,2	7	10	22	12	5	85	80	233	.	343	56
Odessa	302 000	.	7	137	57	22,2	1	2	.	3	—	13	2	32	32	81	3
Paris	2 424 705	1124	89	1068	237	22,9	10	5	26	11	7	165	59	299	98	447	39
Petersburg	944 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.
Prag und Vororte	321 167	191	12	191	65	30,9	1	2	4	5	1	25	11	16	.	115	11
Rom bis 30. Juli	438 123	208	12	152	32	18,0	—	—	3	3	—	21	7	17	.	94	7
Stockholm bis 20. August	248 051	131	2	86	28	18,0	—	3	5	1	—	8	6	13	.	45	5
Triest	157 343	86	5	84	28	27,8	—	—	1	1	—	6	3	20	.	46	7
Venedig bis 20. August	162 664	81	3	61	15	19,5	—	—	—	1	—	5	6	8	.	39	2
Warschau bis 20. August	490 417	435	14	300	109	31,8	6	18	12	4	2	27	36	67	.	123	5
Wien	1 406 933	842	45	748	401	28,6	6	5	20	3	1	100	88	245	3	270	10

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.-u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 21. bis 27. August 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	2	—	1	—	—	1
Scharlach	8	—	4	1	3	—	—	3
Diphtherie	36	2	15	15	4	—	—	12
Croup	1	—	1	—	—	—	—	2
Unterleibstyphus	15	—	—	—	14	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	31	4	1	1	15	10	—	5
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	12	—	—	2	5	3	2	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	—	—	1	46	11	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	25	1	5	3	6	9	1	12
Lungenschwindsucht	36	1	—	1	14	20	—	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	40	2	2	4	13	17	2	3
Akuter Darmkatarrh	58	3	4	1	24	24	2	3
Chronischer Alkoholismus	13	—	—	—	—	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	1	19	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	15	—	—	—	6	9	—	—
Verletzungen	108	—	4	3	57	42	2	4
Alle übrigen Krankheiten	661	8	24	42	322	217	48	68
Summe	1149	21	62	75	551	382	58	143

Gesammtbestand **war** am 20. Aug. 4624 und **bleibt** am 27. Aug. 4615.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	21./8.-27./8.	15	21	36[1])	58[1])	—
„ Breslau	desgl.	6	18	11	17	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	6	—	7	4	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	2	—	6	—
„ Arnsberg	desgl.	48	317	56	84	2
„ Aurich	desgl.	1	13	—	6	—
„ Düsseldorf	desgl.	34	487	15	106	2
„ Erfurt	desgl.	13	66	10	9	—
„ Hannover	desgl.	8	105	12	26	3
„ Hildesheim	desgl.	8	104	24	32	—
„ Königsberg	14./8.-27./8.	29	60	70	35	1
„ Lüneburg	21./8.-27./8.	6	28	2	8	—
„ Marienwerder	desgl.	5	1	11	11	1
„ Minden	desgl.	26	—	7	27	6
„ Münster	desgl.	8	113	2	20	1
„ Osnabrück	14./8.-20./8.	5	1	—	12	—
„ Posen	21./8.-27./8.	21	64	8	89	—
„ Schleswig	desgl.	94	98	60	90	3
„ Sigmaringen	1./7.-31./7.	7	15	5	8[2])	2
„ Stade	21./8.-27./8.	11	10	16	11	—
„ Stettin	desgl.	35	89	2	26	—
„ Stralsund	desgl.	18	36	8	13	—
„ Trier	desgl.	5	2	3	3	—
„ Wiesbaden	desgl.	9	81	12	33	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	21./8.-27./8.	—	7	1	8[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	7	38	8	15	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./8.-31./8.	4	25	4	9	1
„ Schaumburg-Lippe	21./8.-27./8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	5	1	2	7	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	11	20	17	23	2

[1] 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physik.-Bez. Greiz und Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. August 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. August	27,9	17,0	762,4	762,5	762,7	78	48	69	—	NW—NNO	2
	22. „	29,7	15,1	762,1	760,2	758,0	76	44	51	—	O	2
	23. „	33,7	18,0	756,6	755,4	754,8	70	40	37	—	SO	3
	24. „	35,4	21,3	754,1	753,4	752,7	62	36	31	—	SSO—SSW	1—2
	25. „	34,3	21,1	751,2	749,5	749,3	64	39	48	—	SSO—WSW	2
	26. „	24,7	15,2	752,8	755,1	756,8	90	58	87	11,1	W	2—3
	27. „	21,8	14,0	758,4	757,2	754,7	81	51	68	0,7	SW	1
München	21. August	27,3	15,7	720,0	718,9	718,7	67	54	47	—	O	0,0
	22. „	28,3	15,8	717,2	715,9	715,4	75	34	55	9,7	O	0,1
	23. „	29,2	16,1	715,0	714,2	714,3	60	37	59	—	O	0,0
	24. „	30,5	16,2	714,9	713,2	712,3	54	28	49	—	NO	0,0
	25. „	27,0	13,3	714,6	716,7	716,0	67	51	87	0,1	W	1,9
	26. „	19,6	12,7	717,7	718,6	719,9	70	68	72	2,4	W	1,5
	27. „	21,6	10,3	719,8	717,8	716,9	64	37	69	—	W	0,6

krankungen, 287 Todesfälle, das Terekgebiet 283 bezw. 181, das Kubangebiet eine durchschnittliche Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer von 1221 bezw. 755, das Gouvernement Stawropol am 18. und 19. August insgesammt 168 bezw. 63, an der Wolga die Gouvernements Astrachan am 20. August 87 bezw. 12, Saratow am 19. August 518 bezw. 222, Samara am 20. August 185 bezw. 97, Simbirsk 357 bezw. 173, Kasan 113 bezw. 49, die Stadt Nishni-Nowgorod am 21. August 19 bezw. 7, sonst im Gouvernement 33 bezw. 11. In dem Gouvernement Wjatka (ausschließlich der Stadt, die am 20. August 4 Erkrankungen, 1 Todesfall hatte), betrug vom 14. bis 20. August die tägliche Durchschnittszahl an Erkrankungen und Todesfällen 377 bezw. 128. Die Gouvernements Perm hatten am 20. August 13 Erkrankungen, 9 Todesfälle, Ufa am 17. August 68 bezw. 25, die Stadt Orenburg am 18. August 40 bezw. 25, sonst das Gouvernement 31 bezw. 21, das Uralskgebiet am 19 August 161 bezw. 85, die Stadt Tobolsk am 19. August 8 bezw. 2, die Stadt Tjumen hatte vom 13. bis 20. August eine tägliche Durchschnittszahl an Erkrankungen und Todesfällen von 26 bezw. 13; im Bezirk erkrankten und starben während der genannten Zeit insgesammt 669 bezw. 334, in der Stadt Tomsk am 19. August 53 bezw. 24, im übrigen Gouvernement 149 bezw. 58, in der Stadt Omsk am 20. August 75 bezw. 37, in Pawlodar 13 bezw. 14, sonst in den Bezirken Akmolinsk, Semiretschi und Semipalatinsk am 13. August 43 bezw. 28. Im Transkaspigebiet erkrankten am 17. August 20, es starben 4, in Turkestan starben am 18. August 276. Die Stadt Rostow mit Nachitschewan zählte am 20. August 39 Erkrankungen und 13 Todesfälle, das Dongebiet außerdem 979 bezw. 472, das Gouvernement Jekaterinoslaw sonst noch 96 bezw. 37, die Gouvernements Charkow 198 bezw. 88, Poltawa am 19. August 24 bezw. 8, Kursk 36 bezw. 33, Woronesch am 20. August 176 bezw. 71, Tambow am 21. August 128 bezw. 47, Pensa am 20. August 69 bezw. 27, Rjäsan am 19. August 19 bezw. 9, Wladimir am 20. August 3 bezw. 2, Kostroma am 19. August 4 bezw. 3, Jaroßlaw am 20. August 39 bezw. 11, Twer am 17. August 6 bezw. 2, Orel am 18. und 19. August im Ganzen 39 bezw. 7, Tula am 14. August 13 bezw. 4. Im Gouvernement Taurien erkrankten vom 18. bis 21. August 11, es starben 3, in den Orten Biskupice, Sestrzitow und Jastschow des Gouvernements Lublin bis zum 23. August im Ganzen 93 bezw. 29. In St. Petersburg erkrankten am 25. August 103, es starben 24 vom Beginn der Epidemie bis zum 26. August Mittags 1134 bezw. 302, im Gouvernement 108 bezw. 39, in Kronstadt vom 18. bis 25. August 15 bezw. 6, in Moskau am 20. August 11 bezw. 12, im Gouvernement 1 bezw. 1.

Kalkutta. In der Woche vom 24. bis 30. Juli starben 15 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Paris 2, Warschau 5, New-York 7 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg und Marienwerder je 2, Prag 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** Wien 46, Kopenhagen 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt und Essen — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 317, Düsseldorf 487, Hannover 105, Münster 113, Wien 57, Edinburg 62 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** wurden in den Krankenhäusern Londons 367 Personen aufgenommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld und Duisburg — aus Berlin sind 58, aus dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 106, aus Wien 58, Budapest 36, Kopenhagen 66 Erkrankungen gemeldet worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 2, Beuthen 1, Basel 3, Genua 5, Lissabon 2, Moskau 10, Alexandrien 6, Bombay 27, Buenos Ayres 8, Kairo 11, Rio de Janeiro 54; **Cholera:** Bombay 10; **Flecktyphus:** Hörde, Athen, Alexandrien je 1, Kairo 2, Moskau 36; **Genickstarre:** Meiderich und Cincinnati je 1, Moskau und Boston je 2, Brooklyn und San Franzisko je 5; **Tollwuth:** Moskau 2; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1290.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1881/90 erlagen denselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Forst i. L.; an **Masern** (1881/90: 1,30% in allen deutschen Orten): in Gelsenkirchen, Mülheim a. Rh., Darmstadt, Bernburg; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Inowrazlaw, Insterburg; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Duisburg, Gelsenkirchen, Hanau, Herford, Inowrazlaw, Malstatt-Burbach, Siegen, Tilsit, Hof, Reutlingen, Stuttgart; höher sogar als ein Fünftel in Naumburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Brieg, Hagen, Halberstadt, Hamm, Luckenwalde, Neunkirchen, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Erlangen, Ingolstadt, Passau, Pforzheim, Oldenburg, Dessau;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Geestemünde, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Grabow a. O., Köslin, Kolberg, Lehe, Meiderich, Neuß, mehr sogar als ein Drittel in Stolp;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Aachen, Altendorf, Aschersleben, Barmen, Berlin, Weißensee, Beuthen O.-S., Breslau, Danzig, Duisburg, Eberswalde, Frankfurt a. O., Görlitz, Hannover, Harburg, Inowrazlaw, Köln, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Linden, Mülheim a. d. R., Naumburg, Oberhausen, Prenzlau, Quedlinburg, Soest, Stargard i. P., Stendal, Stralsund, Thorn, Wandsbeck, Zeitz, Kempten, München, Nürnberg, Meerane, Eßlingen, Gmünd, Reutlingen, Stuttgart, Pforzheim, Darmstadt, Mainz, Worms, Weimar, Braun-

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1891.

(Nach dem „Oesterreich. Sanitätswesen 1891 S. 92, 116, Beiblatt S. 82, 102, 130, 194, 214, 230, 250; 1892 S. 18, 42.“)

Oesterreich	Anzahl der Betten in		Gesammt-Kranken-stand	Aufgenommen		Entlassen		Gestorben		Verblieben		Sterblichkeits-Prozent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen										Sterbefälle
	öffentlichen	privaten	Kranken-Anfällen	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.		Pocken	Scharlach	Croup, Typhus-ähnliche	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Vernal.	Pyämie, Septikämie	Febris intermittens	Tuberkulose	Syphilis und venerische Krankheiten	
Januar	17 726	2129	36 237	12823	7197	10743	5752	999	801	10481	7445	5,0	174	47	134	235	14	155	1191	71	1209	1700	3571
Februar	17 726	2129	36 739	11759	7074	10929	5873	950	845	10342	7790	4,9	205	43	141	168	10	120	1105	46	1249	1616	2430
März	17 726	2129	35 521	11193	7186	11434	7054	1119	838	8992	7044	5,5	213	50	163	224	9	158	1018	118	1480	1845	2528
April	17 726	2129	35 223	11648	7573	10436	6412	1052	903	9136	7286	5,6	198	43	133	219	11	123	942	109	1466	1729	2388
Mai	17 726	2129	35 331	11223	7695	10700	7194	1098	835	8562	6826	5,5	196	51	125	251	6	162	906	136	1608	1721	2267
Juni	17 726	2129	33 144	10519	7263	10074	6662	984	781	8055	6712	5,3	136	56	136	212	8	149	831	141	1417	1631	1788
Juli	17 726	2129	31 949	10165	7099	9712	6636	908	774	8477	7064	5,3	133	46	151	212	7	99	748	146	1373	1696	1550
August	17 726	2129	29 427	9421	6271	9003	6044	849	686	7103	5901	5,2	72	72	135	185	34	93	634	212	1183	1785	1256
September	17 726	2129	28 068	8939	6186	8316	5597	763	650	6916	5814	5,0	33	50	138	240	65	102	528	276	1004	1679	1049
Oktober	17 726	2129	29 185	9933	6863	8217	5441	759	717	7738	6452	5,1	44	57	156	215	43	119	533	228	912	1803	1183
November	17 626	2129	32 561	11044	7372	9111	5928	942	896	8788	6992	5,5	48	67	169	183	32	163	763	169	955	1734	1650
Dezember	17 626	2129	34 677	11933	7006	10225	6223	981	912	9409	6916	5,5	114	63	203	208	23	150	935	154	1035	1948	2232
Summe (bezw. Durchschnitt)	(17 709)	(2129)	(33 171)	130600	84785	118900	74816	11404	9578	(8667)	(6854)	5,3	1566	645	1764	2552	262	1613	10134	1806	14891	20887	22692

Oesterreich	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen										Sterbefälle
	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Vernal.	Pyämie, Septikämie	Febris intermittens	Tuberkulose	Syphilis und venerische Krankheiten	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Athmungsorgane	Verletzungen	
Januar	235	14	155	1191	71	1209	1700	3571	1457	1487	
Februar	168	10	120	1105	46	1249	1616	2430	1429	1287	
März	224	9	158	1018	118	1480	1845	2528	1487	1293	
April	219	11	123	942	109	1466	1729	2388	1334	1152	
Mai	251	6	162	906	136	1608	1721	2267	1534	1217	
Juni	212	8	149	831	141	1417	1631	1788	1541	1137	
Juli	212	7	99	748	146	1373	1696	1550	1516	1191	
August	185	34	93	634	212	1183	1785	1256	1550	1304	
September	240	65	102	528	276	1004	1679	1049	1468	1182	
Oktober	215	43	119	533	228	912	1803	1183	1344	1207	
November	183	32	163	763	169	955	1734	1650	1360	1090	
Dezember	208	23	150	935	154	1035	1948	2232	1479	1149	
Summe (bezw. Durchschnitt)	2552	262	1613	10134	1806	14891	20887	22692	17509	14696	

schweig, Greiz, Kolmar, Metz, Straßburg, Bukarest, Moskau, Boston; mehr sogar als ein Drittel in Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, „anderen Vororten“ Berlins, Brandenburg a. H., Burg, Charlottenburg, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Kattowitz, Koblenz, Köpenick, Kottbus, Magdeburg, Neumünster, Spandau, Stettin, Augsburg, Ingolstadt, Ludwigshafen, Pirmasens, Speyer, Leipzig, Meißen, Kannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Mannheim, Offenbach, Apolda, Gera.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 20, nämlich: Grabow 35,1 (1888/90: 29,6), Brandenburg 35,4 (1881/90: 27,0), Beuthen O.-S. 35,5 (1881/90: 29,7), Malstatt-Burbach 35,8 (1887/90: 19,4), Neuß 36,3 (1881/90: 26,4), Crimmitschau 36,5 (1881/90: 31,4), Linden 37,1 (1886/90: 36,9), Gelsenkirchen 37,7 (1885/90: 29,5), Inowrazlaw 37,8, Stettin 37,8 (1881/90: 25,8), Neustadt O.-S. 39,9 (1886: 29,3), Lichtenberg 42,1 (1887/90: 31,6), Spandau 43,1 (1881/90: 23,2), Schweidnitz 43,6 (1881/90: 29,7), Königshütte 44,6 (1881/90: 28,3), Rixdorf 44,9 (1887/90: 28,6), Langenbielau 45,1, Köpenick 46,0, Zabrze 52,4, Weißensee 53,0 (1887/90: 33,9). Von diesen Orten hatten Lichtenberg, Königshütte, Langenbielau, Neustadt, Schweidnitz und Zaborze schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 53,2 belief, betrug im Berichtsmonat 53,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 65 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400 und mehr betrug sie auf je 1000 Lebendgeborene: in Langenbielau 406 (Gesammtsterblichkeit 45,1), Leipzig 410 (29,5), Stendal 413 (31,3), Graudenz 415 (29,8), Frankfurt a. O. und Neuß je 419 (29,4 bezw. 36,3), Ingolstadt und Crimmitschau je 420 (27,9 bezw. 36,5), Beuthen und Heilbronn je 425 (35,5 bezw. 22,7), Merseburg 429 (20,7), Halle 430 (29,9) Speyer 436 (24,0), Koblenz 439 (23,7), Eisleben 443 (26,9), Aachen und Augsburg 451 (28,3 bezw. 29,4), Charlottenburg 456 (24,3), Chemnitz 457 (30,6), Meerane 460 (29,8), Mülheim a. Rh. 485 (34,3), Prenzlau 489 (24,3), Königshütte 490 (44,6), Grabow 500 (35,1), Darmstadt 504 (29,4), Linden 505 (37,1), Schweidnitz 507 (43,6), Ludwigshafen 509 (34,2), Inowrazlaw 513 (37,8), „anderen Vororten“ Berlin's 520 (32,6), Werdau 522 (32,9), Magdeburg 526 (31,8), Posen 527 (33,6), Eberswalde 543 (31,7), Altenburg 558 (29,1), Kattowitz 580 (32,7), Hirschberg 585 (24,9), Meißen 604 (32,8), Rixdorf 605 (44,9), Stettin 633 (37,8), Lichtenberg 660 (42,1), Brandenburg 713 (35,4), Köpenick 769 (46,0), Spandau 780 (43,1) und Weißensee 906 (53,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 18 Orten, nämlich in Barmen und Bremerhaven je 14,9 (Gesammtsterblichkeit in Barmen 1881/90: 21,0), Flensburg und Ludwigsburg je 14,8 (23,2 bezw. (1882/90: 17,3), Geestemünde 14,4, Eisenach 14,2 (1881/90: 20,3), Wismar 14,1 (1882/90: 21,7), Mülhausen i. E. 13,8 (1886/90: 23,9), Solingen und Wesel je 13,3 (1881/90: 24,5 bezw. 18,9), Schwerin i. M. 12,2 (1881/90: 20,9), Ohligs 12,3, Rheydt 12,4 (1881/90: 20,1), Bielefeld, Köslin und Wilhelmshaven je 11,3 (Gesammtsterblichkeit in Bielefeld 1881/90: 20,4, Köslin 1882/90: 23,5, Viersen 10,3 (1881/90: 23,1), Neunkirchen 9,8. Von diesen Orten zeigten auch im Vormonat Barmen, Bielefeld, Köslin, Neunkirchen, Rheydt, Ludwigsburg, Schwerin und Bremerhaven eine geringere Sterblichkeit als 15,0.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Flensburg (Gesammtsterblichkeit 14,8), Geestemünde (14,4), Göttingen (18,7), Lüdenscheid (15,0), Viersen (10,3), Wilhelmshaven (11,3), Gießen (21,6), Schwerin i. M. (12,2), Wismar (14,1), Bremerhaven (14,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 22, weniger als ein Fünftel derselben in 33 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über ein Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat gebessert, derjenige der Säuglinge dagegen verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 20 Orten gegen 7 im Juni, eine solche von weniger als 15,0 in 18 gegen 28 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 65 Orten gegen 34, weniger als 200 in 62 gegen 92 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Anläßlich des neuerlichen Auftretens der Cholera im Deutschen Reiche wird von einem Theile des Publikums immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht durch allgemeine strenge Ueberwachung des Personen- und des Postverkehrs eine Verbreitung der Seuche von Ort zu Ort in wirksamer Weise sich verhüten lasse. Diese Frage ist von den Reichs- und Landes-Behörden im Verein mit den berufensten medizinischen Sachverständigen schon früher und auch neuerdings eingehend erörtert worden, und sind für die zu treffenden Maßnahmen folgende Erwägungen als entscheidend anerkannt. — Die einmalige ärztliche Untersuchung einer Person beim Besteigen oder Verlassen des Eisenbahnwagens oder Dampfschiffes u. s. w. kann nur höchst selten darüber Gewißheit verschaffen, ob die Person Träger des Ansteckungsstoffes der Cholera ist oder nicht. Derjenige, welcher cholerakrank, aber noch reisefähig ist, wird alles daran setzen, dem untersuchenden Arzte sein Leiden zu verheimlichen, um nicht von seinem Reiseziel abgebracht zu werden, und der Arzt hat, zumal bei lebhaftem Andrange ungeduldiger Reisenden, kein Mittel in der Hand, den Kranken alsbald zu überführen. Eine Verschleppung der Seuche ist auch weit weniger durch solche Personen zu fürchten, welche in erkennbarer Weise choleraktank sind, als vielmehr durch solche, welche entweder erst von einer leichten, selbst dem argwöhnischen Arzte unschwer zu verbergenden Form der Krankheit befallen sind oder durch solche, welche eben genesen sind, aber den übertragungsfähigen Krankheitskeim in ihren Wäsche- und Kleidungsstücken u. s. w. noch mit sich führen. — Die Wahrscheinlichkeit, eine an einer leichten, das Reisen gestattenden Form der Cholera leidende Person als krank zu erkennen, wächst erheblich, wenn eine längere Beobachtung derselben möglich ist. Eine solche Beobachtung kann sicherer unterwegs seitens der Mitreisenden und seitens des Zugpersonals stattfinden, deshalb ist behördlicherseits, abgesehen von dem Grenzverkehr und sonst besonders gearteten Fällen, in welchen eventuell eingehende ärztliche Beschtigungen einzutreten haben, das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Eisenbahnschaffner in nicht belästigender Weise ihr Augenmerk auf choleraverdächtige Reisende richten und gegebenen Falls die Weiterbeförderung derselben verhindern. Thatsächlich scheinen auch den durch die Presse verbreiteten Nachrichten zufolge wiederholentlich in den letzten Tagen durch umsichtige Schaffner choleraverdächtige Reisende von der Weiterreise ausgeschlossen worden zu sein. — Die andere Frage, ob eine Desinfection des Gepäcks aller aus Choleraorten kommenden Personen Aussicht biete, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, ist ebenfalls in verneinendem Sinn entschieden worden. Soll die Desinfection wirksam sein, so muß unbedingt eine Oeffnung der Gepäckstücke stattfinden, und der Inhalt der Einwirkung eines desinficirenden Agens, etwa strömenden Wasserdampfs, längere Zeit ausgesetzt werden, was eine erhebliche Beschädigung mancher Gegenstände zur Folge haben kann, ohne daß die Gewähr für eine ausnahmslose Vernichtung des etwa anhaftenden Krankheitskeims gewonnen würde. Eine Sicherheit gegen die Verschleppung des letzteren wird aber auch bei umfangreichster Desinfection der Gepäckstücke nicht erreicht, da die am Körper der Reisenden befindlichen, möglicherweise inficirten Wäsche- und Kleidungsstücke einer Erfolg versprechenden Desinfection nicht unterzogen werden können. — Die gleichen Bedenken, welche gegen eine ausreichende Desinfection der Gepäckstücke geltend gemacht werden müssen, haben dazu geführt, von einer ähnlichen Behandlung der Post- und Frachtstücke Abstand zu nehmen. Die seitens der Post- und Eisenbahnbehörden vorgeschriebene Art der Verpackung solcher Sendungen schließt eine Gefahr für das mit der Beförderung derselben betraute Personal im allgemeinen aus, eine Gefahr für den Empfänger läßt sich aber nur dann mit einiger Wahrscheinlichkeit verhüten, wenn eine Oeffnung und eingreifende Behandlung des Inhalts aller Sendungen öffentlich stattfände. Derartige Maßnahmen sind bei dem Umfange, welchen der Verkehr heutzutage erreicht hat, undurchführbar. Auch läßt sich ein so schwerer Eingriff in die Rechte des Absenders und Empfängers durch die über die Verbreitungsart der Cholera bisher vorliegenden Erfahrungen nicht rechtfertigen. — Eine Desinfection von Briefschaften anzuordnen, ist unnöthig und unzulässig, da 1) eine Verschleppung des Choleraheims durch Briefe noch nie festgestellt ist, 2) eine wirksame Desinfection den Inhalt der Schriftstücke unleserlich machen würde, mithin einer Vernichtung der letzteren gleichkäme. (Nordd. Allg. Ztg.)

Preußen. Am 26. August wurde von dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten die Ausdehnung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Schiffe auf alle von der Elbe unterhalb Hamburg kommenden Fahrzeuge, sowie die Ueberwachung der aus Havre kommenden Schiffe angeordnet. Am 28. August wurde eine strenge sanitätspolizeiliche Kontrole der von Hamburg im linkseitigen Fahrwasser der Elbe ankommenden Fahrzeuge bei Artlenburg einzurichten angeordnet.

Der Regierungspräsident zu Schleswig hat sich mit dem Antrage aus Helgoland, die Insel gegen die Choleraeinschleppung aus Hamburg abzusperren, einverstanden erklärt. Der Dampfschiffsverkehr ist bereits eingestellt.

Der Regierungspräsident zu Bromberg hat unterm 30. August 1892 Folgendes angeordnet:

1. An die Landräthe.

Bei dem weiteren Umsichgreifen der Cholera erscheint es nothwendig, daß schon jetzt in allen Orten Vorbereitungen zur Unterbringung Choleraktanker und zur Ausführung der erforderlichen Desinfektionen getroffen werden. Zu diesem Zwecke ordne ich hiermit an:

1. Die nach Maßgabe der Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera (Extrabeilage zu Nr. 31 des Amtsblattes per 1892) erforderlichen Desinfektionsstoffe wie Kalk, Chlorkalk, Karbolsäure, grüne Seife sind sofort für jede Gemeinde in angemessenen Quantitäten zu beschaffen und von der Ortsbehörde unter Verschluß aufzubewahren.

2. In jeder Ortschaft sind geeignete Personen ausfindig zu machen, die bei Ausbruch der Seuche die nöthigen Desinfektionsmittel zu bereiten und eventuell die Ausführung der Desinfektionen zu übernehmen im Stande sind, nachdem ihnen von dem Medizinal-Beamten bei Gelegenheit der Konstatirung der Krankheit etwa noch erforderliche Anleitungen dazu gegeben sind.

3. Den Polizei-Exekutiv-Beamten (Polizeidiener, Gendarmen, Polizei-Sergeanten), Heildienern und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten muß Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Zubereitung der Desinfektionsmittel und der Ausführung der Desinfektion nach Maßgabe der von den Medizinal-Beamten und Aerzten zu gebenden praktischen Demonstrationen und Anleitungen vollständig vertraut zu machen.

4. Falls dem Haushaltungsvorstande aus irgend welchen Gründen die Ausführung der Desinfektion nicht belassen werden kann, hat die Ortspolizeibehörde bezw. der Gemeindevorsteher sie durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen.

5. In jeder Ortschaft sind schon jetzt Räume zur eventuellen Aufnahme solcher Choleraktanken zu beschaffen, die in der eigenen Häuslichkeit nicht verpflegt werden können. Auch sind Vorkehrungen zu treffen, daß etwaige Choleraleichen nicht nach Begräbnißplätzen anderer Ortschaften transportirt werden. Gemeinden, die keinen eigenen Begräbnißplatz besitzen, sind anzu-

weisen, einen Platz zur eventuellen Beerdigung von Choleraleichen bereit zu stellen.

Um bei der Bevölkerung das Verständniß für ein hygienisches Verhalten und für die Ausführung von Desinfektionen zu fördern, wird es sich empfehlen, daß die im Kultusministerium ausgearbeitete Belehrung über das Wesen der Cholera sowie die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion (Extrablatt des Amtsblatts vom 5. August cr. Nr. 31) durch Druck vervielfältigt und jedem Gemeindevorsteher eine entsprechende Zahl von Druckexemplaren ausgehändigt wird, um bei Ausbruch der Seuche in dem Orte oder auch schon jetzt an die Haushaltungsvorstände zur Vertheilung zu gelangen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. Mai d. J. Nr. 762 mache ich noch besonders auf die Beschaffung von fahrbaren Desinfektionskammern, namentlich für kleinere Städte und ländliche Ortschaften wiederholt aufmerksam. Falls die Desinfektionsapparate für Krankenhäuser unter besonderen Umständen zeitweilig zur Desinfektion der von außerhalb des Krankenhauses eingelieferten Gegenstände dienen sollen, ist auf das Strengste dafür Sorge zu tragen, daß durch den Transport der Effekten jede Möglichkeit einer Verschleppung der Krankheitskeime ausgeschlossen wird.

Ueberdruckexemplare dieser Verfügung für die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Distrikts-Kommissare sind beigefügt.

2. An die Kreisphysiker.

Abschrift sende ich Euer Wohlgeboren zur genausten Beachtung. Ich spreche die Erwartung aus, daß Sie Sich die Ausbildung von geeigneten Personen zur Ausbildung von Desinfektionen besonders angelegen sein lassen werden.

Bei der Konstatirung der Cholera in einem Orte dürfen Sie die Heimreise nicht früher antreten, als die geeigneten Vorkehrungen zur Unterbringung, Wartung und Pflege des Erkrankten, sowie zur Ausführung der Desinfektion durch die Ortsbehörde unter Ihrer Mitwirkung getroffen sind.

Der Regierungs-Präsident.
Tiedemann.

An demselben Tage wurde noch nachstehende landespolizeiliche Anordnung getroffen:

Zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Rußland ordne ich hiermit an, daß russische Auswanderer an der Grenze des Regierungsbezirks Bromberg zurückzuweisen sind.

Ihnen ist zu bedeuten, daß sie nur an den Eisenbahn-Grenzstationen preußisches Gebiet betreten dürfen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat unterm 20. August ein gleiches Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland, wie die andern deutschen Regierungen erlassen (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 603), desgleichen eine Warnung vor der Berührung choleraverdächtiger Sachen (Amtsbl. S. 369).

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Hamburg und Altona ist die ärztliche Ueberwachung des Reiseverkehrs an den Hauptknotenpunkten sowohl der bayerischen Staatsbahnen als der pfälzischen Bahnen (München, Nürnberg, Regensburg, Hof, Lichtenfels, Schweinfurt, Gemünden, Aschaffenburg und Würzburg, dann Kaiserslautern, Neustadt a. H. und Ludwigshafen), sowie an den Grenzstationen Lindau, Kufstein, Eichenstein, Furth i. W., Salzburg, Simbach und Passau, endlich auch in Asch und Eger in Vollzug gesetzt worden.

Auf den Bahnhöfen sind neben den Bahnärzten noch besondere Aerzte mit der Beaufsichtigung des Publikums beauftragt; im Stationsgebäude wird für die erste Hülfeleistung ein besonderer mit Matratze, Tragbahre, Medikamenten ausgestatteter Raum bereit gehalten, von welchem aus die Ueberführung in das Krankenhaus vorgenommen wird. Die Aerzte mit dem Abzeichen des rothen Kreuzes zu versehen und das erforderliche Trägerpersonal aus der freiwilligen Sanitätskolonne zu gewinnen, wird als zweckmäßig empfohlen. Auf die russischen Auswanderer ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. —

Königreich Sachsen. Die Kgl. Sächsische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß die von russischen Auswanderern benutzten Eisenbahnwagen und Stationsaborte einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen sind. —

Württemberg. Der Staats-Anzeiger für Württemberg, S. 1323, enthält folgende Verfügung des Departements des Innern an die Stadtdirektion und das Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, sowie an die Oberämter und Oberamtsphysikate und an die Gemeindebehörden vom 25. August 1892:

„Infolge des Auftretens der asiatischen Cholera in Hamburg werden die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart sowie die K. Oberämter und Oberamtsphysikate und die Gemeindebehörden angewiesen, ohne Verzug die in § 8 der Min.-Verf. vom 2. August 1884, betreffend Maßregeln wider die Cholera (Reg.-Bl. S. 157), vorgesehenen Maßregeln zu treffen und außerdem den Aerzten und dem Publikum die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bestehende Anzeigepflicht (§ 33 der Min.-Verf. vom 2. August 1884) durch öffentliche Bekanntmachung einzuschärfen. Seitens der Bezirksbehörden ist die Beachtung dieser Anordnungen noch durch besondere Weisung an die Gemeindebehörden zu sichern.

Zugleich wird zur Kenntniß der Bezirksbehörden gebracht, daß gemäß § 2 der Min.-Verf. vom 2. August 1884 behufs oberster Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffender Maßregeln bei dem Ministerium des Innern die Cholerakommission niedergesetzt worden ist.

Die mit Erlaß vom 12. d. M. wegen der telegraphischen Anzeige jedes Falls von asiatischer Cholera oder vom Verdacht dieser Krankeit getroffene Anordnung bleibt in Kraft." —

Mecklenburg-Schwerin. Im Regierungsblatt S. 159 wird laut Ministerial-Verordnung, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, vom 25. August in Anbetracht der von Hamburg aus drohenden Choleragefahr auf Grund des § 8 der Verordnung vom 21. Juli 1886[1]), betr. die asiatische Cholera, bestimmt, daß die Vorschriften unter Ziffer I. und II. (§ 1—7) dieser Verordnung ohne Verzug für das ganze Land in Ausführung zu bringen sind. Auf den Eisenbahnstationen Hagenow, Ludwigslust, Dömitz und Kleinen ist die Errichtung ärztlicher Beobachtungsstellen angeordnet.

— Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera, vom 29. August 1892. (Reg.-Bl. S. 161.)

Wegen der drohenden Choleragefahr

1. wird hierdurch landespolizeilich verboten, die Stellen, von welchen Wasser zum Trinken oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächste Umgebung zu verunreinigen und an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe Gefäße oder Wäsche zu spülen;

2. wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß, soweit solches ausführbar ist, diejenigen Personen, welche aus einem von der asiatischen Cholera befallenen Ort kommen, an demjenigen Ort, wo sie Wohnung oder Unterkommen nehmen, in einer sie thunlichst wenig belästigenden Weise durch die Ortspolizeibehörde während der ersten sechs Tage von Zeit zu Zeit ärztlich beobachtet werden und insbesondere ihre gebrauchte Wäsche und ihr benutztes Bettzeug desinfizirt wird. (S. die Desinfektionsordnung, Anl. B. Reg.-Bl. 1892, Nr. 24.)

Jeder, welcher einer solchen Person Wohnung oder Unterkommen seit dem 25. d. M. gegeben hat bezw. künftig giebt, hat hiervon ohne Verzug der Ortspolizeibehörde, bezw. auf den Dörfern und Höfen, wo Ortsvorsteher sind, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen;

3. wird hierdurch die Errichtung einer ärztlichen Beobachtungsstelle an der Eisenbahnstation Boizenburg angeordnet;

4. werden die Ortspolizeibehörden aufgefordert, in Gemäßheit des § 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 21. Juli

[1]) Veröff. 1886 S. 506.

1886 die Markt- und Viktualienpolizei mit Nachdruck zu handhaben. —

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
v. Buchka.

Mecklenburg-Strelitz. Der offizielle Anzeiger (S. 363) enthält eine mit der oben abgedruckten gleichlautende Bekanntmachung der Landesregierung vom 30. August 1892; nur lautet Satz 3.: „ist die Errichtung von ärztlichen Beobachtungsstellen an den Eisenbahnstationen Neustrelitz und Neubrandenburg angeordnet"; die Desinfektionsordnung, auf welche Satz 2 hinweist, enthält der offizielle Anzeiger 1892, Nr. 36. —

Braunschweig. Das Staatsministerium hat am 24. August eine Anweisung für die praktischen Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, eine Bekanntmachung, betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verfahren (gleichlautend mit S. 515 ff. der Veröffentl.), sowie eine Warnung vor der Berührung choleraverdächtiger Gegenstände erlassen. (Braunschw. Anz. S. 2060 und 2068.) —

Herzogthum Sachsen-Meiningen. Das Regierungsblatt bringt (S. 741) unterm 2. August 1892 eine inhaltlich mit der auf S. 514 der Veröff. abgedruckten Warnung des preuß. Medizinalministeriums übereinstimmende Warnung vor der Berührung choleraverdächtiger Sachen.

— Erlaß vom 26. August 1892. (Reg.-Bl. S. 803.)

Das Auftreten der Cholera in Hamburg macht es erforderlich, daß einer etwaigen Verschleppung der Krankheit nach dem Herzogthume, insbesondere nach den Badeorten, Sommerfrischen und verkehrsreichen Städten desselben seitens der Polizeibehörden sowohl als seitens des Publikums volle und sorgfältige Beachtung geschenkt werde.

Die Herzogl. Landräthe und die Ortspolizeibehörden wollen insbesondere dafür Sorge tragen, daß jede verdächtige Krankheitserscheinung bei aus Hamburg beziehungsweise aus anderen Orten, in denen das Auftreten der Cholera festgestellt werden sollte, zureisenden oder in der letzten Zeit zugereisten Personen sofort, wo nöthig, telegraphisch, zur Kenntniß des betr. Herzogl. Physikus gebracht werde, und daß die Effekten insbesondere die Wäschestücke solcher Personen gesondert und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln verwahrt und gereinigt werden.

Herzogl. Staatsmin., Abth. d. Innern.

— Bekanntmachung vom 27. August 1892. (Reg.-Bl. S. 813.)

Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr bringen wir nachstehend

1. eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten,
2. eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und
3. Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera

zur allgemeinenen Kenntniß.

Die unter 2 erwähnte Anweisung tritt für alle diejenigen Fälle, in denen Cholera oder Choleraverdacht im Herzogthume vorkommen sollte, bis auf Weiteres an Stelle der unter dem 30. Januar 1885 den Herzoglichen Landräthen und Physikern sowie den praktischen Aerzten mitgetheilten „Bestimmungen über das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren und ansteckenden Krankheiten" (abgedruckt im nichtamtlichen Theil des Regierungsblatts vom 13. Februar 1885, Nr. 25).

Nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 der Verordnung vom 9 November 1836, die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeinschädliche ansteckende Krankheiten der Menschen betreffend, sind alle Familienhäupter und Haus- und Gastwirthe, sowie alle ausübenden Medizinalpersonen verbunden „jeden Fall der bösartigen epidemischen Cholera", jeden Krankheitsfall, welcher den Verdacht der genannten Krankheit erregt, sowie jeden verdächtigen Todesfall ungesäumt bei den Ortsvorständen zur Anzeige zu bringen.

Bis auf Weiteres und so lange die Cholera nicht amtlich in dem betreffenden Orte bereits festgestellt ist, haben die Ortsvorstände von jeder solchen Anzeige zunächst dem betreffenden Physikus und demnächst dem betreffenden Landrathe auf schnellstem und wo nöthig telegraphischem Wege Kenntniß zu geben.

Den praktischen Aerzten werden die Telegraphengebühren für ihrerseits im Sinne von Ziffer 1 der „Rathschläge" erstatteten Anzeigen auf Verlangen aus der Staatskasse ersetzt werden.

Meiningen, den 27. August 1892.

Herzogl. Staatsmin., Abth. d. Innern.

Die Belehrung, die Anweisung und die Rathschläge entsprechen dem auf S. 515 der Veröff. wiedergegebenen Muster.

In einem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. d. Innern, vom 29. August 1892 an die Landräthe und Kreisphysiker wird die Wichtigkeit möglichst schnellen und sicheren Erkennens der Cholera betont; sofort nach dem Eintreffen einer Cholerameldung hat sich der Physikus an Ort und Stelle zu begeben und selbst in verdächtigen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, als wenn es sich um sicher festgestellte Cholera handelte. Die bakteriologische Untersuchung ist anzuwenden und nach der Krankheitsquelle zu forschen. Eine gründliche Desinfektion aller verdächtigen bezw. verunreinigten Sachen ist vorzunehmen. Zur Aufnahme von Kranken sind passende Lokale vorzubereiten. Choleraerkrankungen oder verdächtige Fälle sind sofort dem Ministerium zu melden.

Reuß ä. L. Gleiche Anweisungen, Belehrungen und Warnungen wie Braunschweig und Sachsen-Meiningen, desgleichen ein Ein- und Durchfuhrverbot von Lumpen 2c. aus Rußland sind von der Landesregierung von Reuß ä. L. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 658, 677) am 29. Juli bezw. 3. August 1892 erlassen worden.

Lübeck. Das Polizeiamt hat zur Beruhigung der Bevölkerung eine Bekanntmachung am 1. Septbr. erlassen, in welcher der Werth der namentlich von der Presse vielfach geforderten ärztlichen Untersuchung aller Reisenden auf den Bahnhöfen auf das richtige Maß zurückgeführt wird. „Kein Arzt und überhaupt kein Mensch ist im Stande, einem dem äußern Anscheine nach gesunden Menschen anzusehen, ob er etwa im Laufe der nächsten 6 Tage an der Cholera erkrankt." Eine Quarantäne im Landverkehr ist unausführbar. Es wird gleichzeitig auf den Schutz hingewiesen, den ein geeignetes Verhalten und die richtige Anwendung der Desinfektion bringen.

Hamburg. Am 25. August sind sämmtliche Badeanstalten auf der Elbe geschlossen und ist der Obstverkauf an öffentlichen Orten verboten. Von der Polizeibehörde ist die Bevölkerung vor dem Genuß ungekochten Elbwassers gewarnt worden. Trinkgelegenheiten von abgekochtem, angesäuertem Wasser sind in den Häfen und an den Quais eingerichtet. Straßenweise wurden die Häuser revidirt, von eigens dafür gebildeten Kolonnen gereinigt und desinfizirt. Die Mitglieder der Dienstbotenkasse erhielten die Berechtigung, auf Rechnung der Kasse sich auch von Aerzten, die nicht Kassenärzte sind, behandeln zu lassen. Auf eine Vermehrung der Desinfektionsvorrichtungen ist Bedacht genommen und eine Anleitung zur Desinfektion bei Cholerakranken veröffentlicht.

Die Schulen sind geschlossen worden, öffentliche Impfungen finden zur Zeit nicht statt; Tanzlustbarkeiten sind verboten, auch ist der Besuch der Gefangenen in sämmtlichen Hamburgischen Gefängnissen, sowie der Insassen des Kurhauses und des Werk- und Armenhauses den Angehörigen derselben untersagt worden. Vor dem Genuß ungekochter Speisen, namentlich ungekochten Elb- und Leitungswassers und ungekochter Milch wird öffentlich gewarnt.

Eine Drahtnachricht vom 2. September besagt, daß eine ärztliche Revision der abfahrenden Passagiere auf den Hamburger Staatsbahnhöfen eingerichtet wird. Eine Desinfektion des Gepäcks findet jedoch nicht statt.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Hamburg und Altona vom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 151.

Wegen der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Einvernehmen mit der kgl. ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeuge, dann von frischem Obst und Gemüse, sowie von nicht in Blechbüchsen konservirten Fischen und rohen thierischen Produkten aus Hamburg und Altona verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Sanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

— Laut Erlaß des Ministeriums des Innern an die politischen Landesbehörden vom 25. August soll die polizeiliche Anzeige jeder Ankunft eines Reisenden aus Deutschland behufs 5tägiger ärztlicher Beobachtung allen denjenigen zur Pflicht gemacht werden, in deren Behausung ein solcher Reisender Unterkunft gefunden hat.

Ein Erlaß vom 29 August ordnete diese Anzeige auch betreffs der Reisenden aus Frankreich an.

Eine im Auftrage des Ministeriums des Innern gefaßte „gemeinverständliche Belehrung über Cholera und Choleramaßnahmen" wurde am 26. August vom gedachten Ministerium der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen.

Der direkte Eisenbahnwagenverkehr zwischen Wien und Hamburg, auch mit anderen norddeutschen Staaten wurde unterbrochen. An den wichtigsten Eisenbahnstationen der Grenze werden die Reisenden aus Deutschland ärztlich untersucht und verdächtige Reisegepäckstücke mittels Wasserdampf desinfizirt. Die Reisenden aus Hamburg werden abgesondert von den übrigen weiter befördert. —

Schweiz. Der schweizerische Bundesrath hat in der Sitzung am 23. August 1892 in Anwendung von Artikel 7 al. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Ein- und Durchfuhr von aus Rußland und Frankreich kommenden Hadern und Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche, mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden, ist bis auf Weiteres untersagt.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft." —

Großbritannien. Verbot der Einfuhr von Lumpen. Vom 11. August 1892.

General Order of the Local Government Board: Cholera Regulations: Rags, &c., from certain Ports on the Baltic and on the North Sea: —

To all Port Sanitary Authorities; —

To all Urban and Rural Sanitary Authorities: —

To all Medical Officers of Health of the Sanitary Authorities aforesaid; —

To all officers of Customs; —

To all Masters of Ships; —

And to all others whom it may concern.

Whereas Cholera is now prevalent in certain parts of Northern and Central Europe, and Rags are imported and large numbers of emigrants from Russia are brought to this Country by Ships from Baltic or North Sea Ports, and it is expedient that Regulations should be made, as hereinafter mentioned, with reference to Ships from such Ports having on board bales of Rags, or bedding, or disused or filthy clothing, whether belonging to emigrants or otherwise;

And whereas the Commissioners of Her Majesty's Customs have signified their consent to the Regulations herein contained so far as the same apply to the Officers of Customs;

Now, therefore, We, the Local Government Board, do, by this Our Order, and in exercise of the power conferred on Us by Section 130 of the public Health Act, 1875, by the public Health Act, 1889, and by Section 113 of the public Health (London) Act, 1891, and of every other power enabling Us in this behalf, make the following Regulations, and declare that they shall be enforced and executed by the Authority or Authorities hereinafter specified: —

Article 1. — In this Order —

The term „Sanitary Authority" means Port Sanitary Authority, Urban Sanitary Authority, or Rural Sanitary Authority;

The term „Ship" includes vessel or boat;

The term „Officers of Customs" includes any person acting under the authority of the Commissioners of Her Majesty's Customs;

The term „Master" includes the officer, pilot, or other person for the time being in charge or command of a ship.

Article 2. — From and after the nineteenth day of August, one thousand eight hundred and ninety-two, and until We shall, by Order, otherwise direct, no rags, bedding, or disused or filthy clothing, whether belonging to emigrants or otherwise, from any foreign Port in Europe north of Dunkirk, other than Ports of Norway, Sweden and Denmark, shall be delivered overside, except for the purpose of export, nor landed in any port or place in England or Wales.

Article 3. — If any such rags, bedding or clothing shall be delivered overside or landed in contravention of this Order, they shall, unless forthwith exported, be destroyed by the person having control over the same, with such precautions as may be directed by the Medical Officer of Health of the Sanitary Authority within whose jurisdiction or district the same may be found.

Article 4. — All masters of ships, consignees, and other persons having control over any rags, bedding, or clothing prohibited under this Order from being delivered overside, except for the purpose of export, or landed, are required to obey these regulations.

Article 5. — All Officers of Customs are empowered to prevent the delivery overside or landing of rags, bedding, or clothing in contravention of this Order.

Article 6. — It shall be the duty of the Sanitary Authority to take proceedings against masters of ships, consignees, or other persons having control over any such rags, bedding, or clothing, who shall wilfully neglect or refuse to obey or carry out, or shall obstruct the execution of any of these regulations.

Given under the Seal of Office of the Local Government Board, this eleventh day of August, in the year one thousand eight hundred and ninety-two.

Belgien. Die Provinzial-Regierung von Antwerpen hat folgende Bestimmungen erlassen: Von Hamburg hier ankommende Schiffe werden am Doel ärztlich untersucht. Schiffe von Hamburg, welche nicht sieben Tage unterwegs gewesen, unterliegen, selbst wenn an Bord Alles wohl, einer sanitätspolizeilichen Beobachtung bis Ablauf des siebenten Tages von Reiseantritt, sowie der Desinfizirung. Schiffe, auf welchen während der Reise Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen oder bei Ankunft am Doel Kranke an Bord sind, unterliegen ohne Rücksicht auf Reisedauer der Beobachtung bis auf weitere Bestimmung der Sanitätskommission. Vom Rhein kommende Binnenschiffe müssen von belgischen Konsuln visirte Bescheinigung vorzeigen, daß keine giftfangenden Waaren an Bord, andernfalls tritt Beobachtung für eine von der Sanitätskommission zu bestimmende Dauer ein. (Meldung vom 25. August 1892.) —

Dänemark. Das Ministerium für Island hat am 16. August bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung auch gegenüber allen aus Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres, russischen Häfen der Ostsee und des finnischen Meerbusens, sowie finnischen Hafenplätzen nach Island

kommenden Schiffen in Kraft gesetzt worden sind. Ein Einfuhrverbot für Lumpen 2c. (S. 589) ist nun auch für Island erlassen worden.

Für die nach den Faröer-Inseln kommenden Schiffe ist eine gesundheitspolizeiliche Untersuchung in gleicher Weise unterm 16. August 1892 angeordnet.

Am 24. August ist vom Justizministerium eine Quarantäne über alle Schiffe verhängt worden, welche aus Elbhäfen kommen, oder mit aus diesen Häfen kommenden Schiffen verkehrt haben.

Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug (soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören), ferner von Haar und Häuten aus den in Rede stehenden Häfen verboten worden. Für die als Reisegut eingeführte gebrauchte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeuge hat eine Reinigung unter öffentlicher Kontrolle stattzufinden. Die in ungewaschenem Zustand vorgefundene Leibwäsche, Bettzeuge und wollene Kleidungsstücke sind, sofern sie nicht auf der Stelle zurückgeschickt werden, zu verbrennen.

Außerdem ist die Einfuhr von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, sowie von Obst, Grüngewächsen und Blumen aus dem Deutschen Reiche und aus Frankreich nach Dänemark verboten worden.

Durch die gleiche Bekanntmachung sind die gesetzlichen Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber denjenigen Schiffen in Kraft gesetzt worden, die aus deutschen Häfen zwischen Warnemünde einschließlich und der dänischen Grenze, sowie denjenigen der Norsee wischen der dänischen und holländischen Grenze kommen, oder mit aus diesen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben. Auch ist die Einfuhr in gleicher Weise wie betreffs der Elbhäfen, jedoch ausschließlich der Haare und Häute beschränkt worden.

Norwegen. Rundschreiben des Justiz- und Polizeidepartements, betreffend die mit Cholera verseuchten Plätze. Vom 24. August 1892.

Die folgenden Plätze sind bis auf Weiteres als mit Cholera verseucht anzusehen: die Häfen des Deutschen Reichs und außer diesen zufolge früherer Verordnungen: die russischen und finnischen Häfen, die rumänischen Häfen am Schwarzen Meere und an der Donau, die asiatische Türkei, die Häfen am Rothen Meere, Ostindien, die Philippinen, Cochinchina, Tonkin, China, Japan, Uruguay, Argentinien.

Schiffe, welche Cholerakranke an Bord haben und für norwegische Schiffe bestimmt sind, müssen von den Lootsen an das Quarantäne-Institut in Christiansand gewiesen werden; in anderen Häfen setzen sich die Schiffer dem aus, die Kranken an Bord behalten und mittlerweile in Quarantäne liegen zu müssen.

— Cirkular des Justiz- und Polizeidepartements, Einfuhrverbot von gebrauchter Wäsche 2c. betreffend, vom 24. August 1892.

Durch höchste Resolution vom heutigen Tage ist ein Plakat folgenden Inhalts ausgefertigt worden:

„Zufolge § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1887, betreffend Zusätze zum Gesetze über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848, wird hiermit verboten, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Lappen und Lumpen, gebrauchte Watte, Haare und Flock- (Kratz-) Wolle aus Deutschland in das Reich einzuführen."

„Diese Verordnung tritt sofort in Kraft."

Es wird hierzu bemerkt, daß eine Uebertretung dieser Bestimmungen nach § 21 des Quarantänegesetzes vom 12. Juli 1848 bestraft wird. Auch sollen diejenigen Sachen, die mit Umgehung dieses Verbotes eingeführt werden, oder deren Einführung versucht wird, zum Vortheile der Staatskasse konfiscirt oder vernichtet werden.

Es wird ferner bemerkt, daß diese Verordnung keine Anwendung auf diejenigen Wäsche- und Bekleidungsgegenstände findet, welche Jemand zum eignen Gebrauch mit sich führt.

Die norwegischen Zollämter haben genau darauf zu achten, daß die in dieser Verordnung aufgeführten Waaren auch nicht über andere Länder aus Deutschland eingeführt werden.

Rußland. Um eine weitere Verschleppung der Cholera zu verhüten, hat der Warschauer General-Gouverneur die zeitweilige Einstellung der Pilgerfahrten nach Czenstochau angeordnet, wo sich zum 8. September (Mariä Geburt) jährlich gegen 100 000 Menschen versammeln. Der General-Gouverneur hat auch die Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit zur Einstellung der Pilgerfahrten erbeten.

Bulgarien. Für Schiffe, welche von der russischen Küste des Schwarzen Meeres von Kertsch bis zur rumänischen Küste herkommen, ist die Quarantäne — laut Meldung aus Varna — von 5 auf 10 Tage verlängert worden. —

Griechenland. Zufolge Königlicher Ordonnanz vom 15. August 1892 soll ein provisorisches Lazareth in St. Georges (Rhede von Salamis) eingerichtet werden. Dort sollen die Dampf- und Segelschiffe, welche aus choleraverdächtigen Gegenden kommen, wenn nachweislich kein Cholerafall während der Ueberfahrt vorgekommen ist, eine 5tägige Quarantäne durchmachen. Andernfalls werden dieselben zur Desinfektion ins Lazareth von Delos geschickt. —

Spanien. Der Generaldirektor für das Gesundheitswesen hat durch Verfügung vom 20 August 1892 gegen Provenienzen von Wiborg (Finland) die Anwendung des Artikel 35 des Sanitätsgesetzes angeordnet. Ferner sind die Schiffe aus St. Petersburg, welche nach dem 15. August in spanische Häfen einlaufen, außer Verbindung mit dem Lande zu lassen, und von dem Geschehenen ist der Generaldirektion Anzeige zu erstatten.

Am 24. August veröffentlichte der Minister des Innern:

1. eine Cirkular-Verordnung vom 21. d. M., gemäß welcher diejenigen Provenienzen aus Havre, die laut dem von dem Spanischen Konsul daselbst visirten Gesundheitspatent den Vermerk des Vorkommens von Fällen choleraartiger Diarrhoe oder einer sonst verdächtigen Krankheit tragen, einer Beobachtungs-Quarantäne von 3 Tagen zu unterwerfen sind.

2. eine Cirkular-Verordnung vom 23. d. M., gemäß welcher gegen die Provenienzen aus Hamburg die Maßregeln der in den Artikel 30, 35 und 36 des Sanitätsgesetzes und die in Regel 12 der Königlichen Verordnung vom 6. Juni 1860 gegebenen Vorschriften angeordnet werden.

3. eine Cirkular-Verordnung vom 23. d. M., gemäß welcher diejenigen Provenienzen aus Antwerpen, die laut einem von dem Spanischen Konsul daselbst visirten Gesundheitspatent den Vermerk des Vorkommens der Cholera nostras, ansteckender Cholerine oder einer sonst verdächtigen Krankheit tragen, einer Beobachtungs-Quarantäne von 3 Tagen zu unterwerfen sind.

Der Minister des Innern veröffentlichte in der Gaceta vom 25. August 1892 eine Verordnung von demselben Tage, nach welcher die Einführung von Lumpen, gebrauchten Stoffen, Matratzen, Bettwäsche, ungegerbten Fellen, Bodenfrüchten und Gemüsen nach Spanien über die spanisch-französische Grenze in Anbetracht des sanitären Zustandes einiger Städte Frankreichs verboten wird. Die übrigen Waaren, mit Ausnahme der industriellen Erzeugnisse, sollen entsprechend ventilirt, gereinigt und desinfizirt werden, ehe sie eingeführt werden.

Egypten. Nach einer Meldung aus Alexandrien ist das Reglement gegen Cholera-Einschleppung gegenüber den Provenienzen aus Hamburg in Kraft gesetzt worden, auch gegen Antwerpen provisorisch.

Vereinigte Staaten von Amerika. Eine Zurückweisung der auf deutschen Schiffen hier eintreffenden Auswanderer hat bisher nicht stattgefunden. Dagegen werden, wenn Cholera an Bord ist oder während der Reise gewesen ist, Schiffe und Passagiere ohne Rücksicht auf Ausgangshafen während wenigstens 7 Tagen in Quarantäne gehalten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	Januar				Februar				März					
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	3.	10.	17.	24.	31.
Milzbrand	38	44	45	45	53	51	41	49	57	55	63	80	87
Wuth	9	14	17	18	21	19	31	28	31	37	36	42	45
Rotz und Hautwurm	37	42	39	40	45	45	38	47	47	61	66	70	71
Maul- und Klauenseuche	152	129	116	94	79	74	34	24	24	26	18	24	24
Lungenseuche	85	89	90	92	91	85	89	90	88	87	85	87	83
Blattern	15	15	16	15	14	14	14	14	14	12	11	10	8
Räude	11	10	11	12	12	15	15	17	23	25	23	31	39
Rothlauf der Schweine	34	20	20	20	16	15	2	2	2	4	4	4	4

In Kroatien und Slavonien wurden in der Zeit vom 22. Januar bis 10. März von Milzbrand 3, Wuth 5, Rotz und Hautwurm 2, Maul- und Klauenseuche 42 Orte, von Räude 1 Ort betroffen.

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 277.

Stand der Thierseuchen in Bulgarien während des 1. Vierteljahres 1892.[1])

(Aus den „Tabl. hebd. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.")

In nachstehenden Distrikten ist die bei jedem einzelnen angegebene Zahl von Ortschaften als von ansteckenden Thierkrankheiten befallen gemeldet worden:

Milzbrand: Widdin, Sofia je 1; Tollwuth: Sofia, Haskeuy je 1; Rotz: Bourgas, Sofia, Sistow, Plovdiv je 1; Maul- und Klauenseuche: Plovdiv 1; Schafpocken: Bratza 5, Sistow, Tirnowo je 3, Bourgas 2, Ratzgrad, Roussé, Slivno, Sliven, Schoumen, Rustschuk je 1; Schafräude: Rustschuk 2, Sistow, Varna, Sliven, Pléven, Silistria, Tirnowo je 1; Pferderäude: Rustschuk 5; Brustseuche der Pferde: Schumla, Plovdiv, Sliven je 1.

[1]) Vgl. S. 346.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Dänemark. Bekanntmachung des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. Ausfuhr von Hausthieren nach Belgien. Vom 3. August 1892.

Mit Bezug auf die der Regierung durch Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Hausthieren aus Dänemark, ertheilte Ermächtigung wird wegen der Ausfuhr von Vieh nach Belgien zur Nachachtung Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Die Einschiffung von Vieh geschieht unter Aufsicht der Veterinärpolizei.

§ 2. Jedes Stück Vieh (Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und andere klauentragende Thiere), welches zu Schiff nach Belgien ausgeführt werden soll, ist durch einen vom Ministerium des Innern angestellten Thierarzt auf Kosten des Absenders zu untersuchen. Die Bezahlung, welche dem Thierarzte auch für solche Thiere, welche abgewiesen werden, zu leisten ist, wird vom Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 3. Wenn das Vieh nicht vier Stunden vor der zur Vieheinschiffung von der Rhederei bestimmten Zeit zur Untersuchung angemeldet worden, ist der Thierarzt nicht verpflichtet, beim Export an diesem Tage sich zur Viehuntersuchung bereit zu halten.

Die Untersuchung des Viehs soll an Land und bei Tageslicht geschehen.

Soweit thunlich, sollen die verschiedenen Viehbestände so von einander abgesondert gehalten werden, daß eine Uebertragung von möglicherweise vorhandenen ansteckenden Krankheiten von einem Bestand auf den andern nicht stattfinden kann.

Wo besondere Aufstallungslokalitäten vorhanden sind oder eingerichtet werden können, ist der Thierarzt berechtigt, zu fordern, daß die betreffenden Thiere (mit Ausnahme von Pferden und Schafen) spätestens zwei Stunden, bevor die endliche Untersuchung stattfindet, in diesen untergebracht werden. Der Viehabsender ist verpflichtet, sein Vieh während des Aufenthalts im Beobachtungsstall zu füttern und wenigstens ein Mal mit Wasser zu versehen.

Der Thierarzt ist, wo solches als nothwendig erachtet wird, dazu berechtigt, zu fordern, daß Schafe und Schweine in Hürden oder anderer Umzäunung zur Untersuchung vorgeführt werden, um sich von der Beschaffenheit der Bewegung der Thiere zu überzeugen.

Dem Viehabsender liegt es ob, dem Thierarzte zur Ausführung der Untersuchung die nöthige Mithülfe an Arbeitskräften zu leisten.

§ 4. Steht das Vieh, welches untersucht worden, mehr als 24 Stunden an Land oder im Schiff, bevor die Abreise vor sich geht, so soll dasselbe einer neuen Untersuchung unterworfen werden, für welche, insofern die Verzögerung ohne Schuld des Absenders erfolgt, keine Gebühr erlegt wird.

§ 5. Der Thierarzt muß bei der Untersuchung, bei welcher jedes einzelne Thier besonders vorgeführt wird, hauptsächlich seine Aufmerksamkeit darauf richten, ob das Thier kränklich ist, und ein elendes und schlechtes Aussehen hat, ob dasselbe mit harter, festliegender Haut und schlechter Haarlage versehen ist, ob Fieber, Kälteschauern, häufiges und anstrengendes Athemholen, Husten, abnorme Athemlaute, kränkliche und veränderte Hautfarbe, Absonderungen und Entleerungen, als starker Ausfluß aus Augen und Nase, blutiger Urin, blutige Exkremente und ähnliches, Hautausschlag, wie Finnen, Blasen oder Pusteln, Hautentblößung oder Wunden, wie Oberhautabstoßung oder andere Beschädigung der Haut oder Schleimhautbedeckung, Wollverlust mit Wunden, Schuppen- oder Krustenbildung in hervortretendem Grade, schmerzhafter oder lahmender Gang u. s. w. vorhanden sind.

Hierzu wird es namentlich nothwendig sein, eine genaue Untersuchung der Lippen und Maulhöhle, der Euter und der Zitzen, der Klauenspalten, der Kronen und Ballen, des Wollpelzes und der Haut, der Nase und der zugänglichen Lymphdrüsen, je nach der Art des vorgeführten Thieres, vorzunehmen.

§ 6. In allen solchen Fällen, in denen die obgedachten krankhaften Erscheinungen oder andere, denen eine gleiche Bedeutung beigelegt werden kann und in Folge ihrer Beschaffenheit entweder die Existenz einer ansteckenden Krankheit vermuthen oder befürchten lassen, daß in Belgien die Vermuthung in Betreff der Existenz einer solchen erweckt werden kann, namentlich der Rinderpest, der bösartigen Lungenseuche der Ochsen, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken, Schafräude, milzbrandigen Rose, Schweinediphtheritis, Tuberkulose und Rotz, wird das Gesundheitsattest für das betreffende Thier ver-

weigert und die Ausfuhr des ersteren nach Belgien von der Polizei verboten. Kuhpocken und Flechtenausschlag in geringem Grade bedingt noch nicht die Abweisung des Thieres.

Inwieweit das Vorhandensein eines einzelnen, mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres unter einem zur Absendung bestimmten Bestande bewirken kann, daß das Gesundheitsattest für den ganzen Bestand oder eventuell für die ganze Ladung verweigert wird, ist in jedem einzelnen Falle von der Veterinärpolizei zu bestimmen.

Der Thierarzt ist berechtigt, die zur Untersuchung vorgeführten Thiere abzuweisen, wenn er Grund hat, anzunehmen, daß sie, obgleich sie keine erkennbare Krankheiten darbieten, doch angesteckt sein können; ebenso können Thiere, deren Futterzustand oder deren ganzes Aussehen sie unfähig machen, die Seereise zu vertragen, oder welche verdächtig sind, an Tuberkulose oder einer anderen Krankheit zu leiden, abgewiesen werden, selbst wenn auch bei solchen Thieren eine bestimmte Krankheit nicht nachgewiesen werden kann.

§ 7. Nach vorgenommener Untersuchung hat der Thierarzt:

1. ein Gesundheitsattest für die von ihm zur Ausfuhr bestimmten Thiere auszustellen; in diesem Attest wird das Abzeichen und das Geschlecht der Thiere angeführt;

2. einen Bericht an den Polizeimeister darüber zu erstatten, welche Thiere (Abzeichen und Geschlecht) zurückgewiesen sind. In dem Bericht muß angegeben sein, aus welchem Grunde die Abweisung stattgefunden hat, sowie welche Maßnahmen in dieser Hinsicht getroffen worden sind.

Dieser Bericht ist ohne Aufenthalt von dem Polizeimeister direkt an das Ministerium des Innern einzusenden.

Welches hierdurch für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern, den 3. August 1892.

gez. Jngersleb. gez. L. E. Wulff.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, Untersuchung und Versendung cholera-verdächtiger Gegenstände betr. Vom 25. August 1892.

In den infolge meiner Verfügung vom 27. Juli d. J. — *M* 6610 — eingegangenen Ueberichten über die zu bakteriologischen Untersuchungen auf Cholera in Aussicht genommenen medizinischen Sachverständigen findet sich eine große Anzahl von Personen aufgeführt, welche nur mit der Mikroskopie, nicht aber mit dem Plattenkultur-Verfahren vertraut sind, oder welche nicht die zu den Kulturen erforderlichen Mittel und Geräthschaften, theilweise nicht einmal ein geeignetes Mikroskop oder eine zweckdienliche Räumlichkeit zur gefahrlosen Anstellung der Untersuchungen besitzen, theilweise auch nur unter gewissen anspruchsvollen Bedingungen bereit oder nicht Aerzte sind. Bei diesen Personen ist im Allgemeinen die nur durch fortlaufende Uebung zu erhaltende nothwendige technische Sicherheit weder in dem Umgange mit den gefährlichen Untersuchungsobjekten noch in der Anstellung der Untersuchungen und der Beurtheilung ihrer Ergebnisse anzunehmen, dieselben können somit als zuverlässig geeignet und bereit im Sinne der oben bezeichneten Verfügung nicht gelten, und es ist von ihrer Heranziehung zu den gedachten Feststellungen abzusehen.

Insofern es hiernach in dem dortigen Verwaltungsbezirk an einem Sachverständigen fehlen sollte, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gegebenen Falls den Direktor des am schnellsten erreichbaren unter den hygienischen Universitäts-Instituten, welche in Berlin, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg i. Pr. und Marburg bestehen, oder den Direktor des hiesigen Universitäts-Instituts für Infektionskrankheiten wegen der Vornahme der bakteriologischen Untersuchungen anzugehen oder, falls letztere auf diesem Wege nicht herbeizuführen sein sollten, bei mir wegen Benennung eines Sachverständigen telegraphisch vorstellig zu werden.

Wenn es sich auch vorzugsweise empfiehlt, die Einleitung der Untersuchungen durch den mit der Feststellung beauftragten Sachverständigen selbst am Orte des Vorkommens des Krankheitsfalles vornehmen zu lassen, so steht doch in den Fällen, in denen dies nur mit größerem Zeitverlust oder mit Schwierigkeiten ausführbar erscheint, nichts dem entgegen, daß die Untersuchungsobjekte von dem betreffenden Kreisphysikus oder einem andern von Ew. Hochwohlgeboren hiermit besonders zu betrauenden Arzte in Behältern, welche gegen Zerbrechen, sonstiges Undichtwerden oder unbefugtes Oeffnen vollständig gesichert sind, verpackt und durch die Post an den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen verschickt werden. Dagegen ist die Versendung derartiger Objekte von anderen oder an andere Personen, wie etwa selbst eines lediglich wissenschaftlichen Interesses wegen, unzulässig, da ein Transport von Cholerakeimen so vollständig, als nur irgend möglich, vermieden werden muß und nur dann statthaft erscheint, wenn durch diejenigen Personen, zwischen denen er erfolgt, jede Gefahr dabei ausgeschlossen wird und die Feststellung der Natur der Untersuchungsgegenstände nothwendig und ohne den Transport nicht angängig ist. Insbesondere ist auch eine Versendung von Choleraculturen zu bloßen Studienzwecken an Aerzte, welche nicht an hygienischen oder medizinischen Universitäts-Instituten angestellt sind, oder an Privatlaboratorien, Apotheker oder andere Nichtärzte durchaus unstatthaft. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für den Erlaß eines entsprechenden Verbotes gefälligst Sorge zu tragen und mir über das Veranlaßte binnen 14 Tagen zu berichten.

J. V.: Weyrauch.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, etwaigen behördlichen Aufträgen zur Feststellung der Natur cholera-verdächtiger Gegenstände soweit, als nur irgend thunlich, und mit größter Beschleunigung gefälligst zu entsprechen, mir auch über das Ergebniß der Untersuchung in jedem Fall telegraphisch Mittheilung zu machen.

An den Direktor des hygienischen Universitäts-Instituts, Herrn Professor Dr. . . . Hochwohlgeboren . . . .

Preußen. Erlaß, Maßnahmen gegen die Cholera betreffend. Vom 1. September 1892.

Die gefahrdrohende Ausdehnung, welche die Cholera in Hamburg angenommen hat, erheischt es gebieterisch, daß der Weiterverbreitung der Seuche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten wird.

Um volle Sicherheit über die Durchführung der für diesen Fall schon früher vereinbarten Maßnahmen zu gewinnen und diese Maßnahmen selbst an der Hand der jüngst gemachten Erfahrungen nochmals zu revidiren, hat eine Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden am 27. und 28. d. Mts. im Reichsamt des Innern getagt.

Die Grundsätze, welche bereits im Jahre 1884 für die Bekämpfung der Cholera im Falle ihres Auftretens in Deutschland festgestellt worden sind, wurden in diesen Verhandlungen wiederholt als noch zutreffend anerkannt und nur in Einzelheiten einer Abänderung unterzogen. In der hier beifolgenden neuen Bearbeitung dieser Grundsätze sind die wesentlichen sachlichen Abweichungen von den früheren Vereinbarungen durch lateinische Schriftzeichen erkennbar gemacht. Zu dem Inhalte im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

1. Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die rechtzeitige Anzeige von Cholerafällen verzögert wird, weil die meldepflichtigen Personen über den Inhalt der zu erstattenden Anzeige im Zweifel waren, ist das Formular einer Zählkarte entworfen worden, von welchem an jedem von der Cholera befallenen Orte ein entsprechender Vorrath den Aerzten zur Verfügung gestellt und den sonstigen anmeldepflichtigen Personen zur unentgeltlichen Entnahme bei der Polizeibehörde hinterlegt werden soll. Den Haushaltungsvorständen wird indeß

die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht durch obligatorische Einführung der Zählkarten zu erschweren sein; vielmehr werden die in ihren Nachrichten fehlenden Angaben eventuell nachträglich durch die Organe der Polizei-Verwaltung zu beschaffen sein. Das bisherige Schema für die Zusammenstellung der Cholerafälle durch die Polizeibehörden hat in einigen Punkten eine Aenderung erfahren, auch die Termine zur Einsendung der für das Kaiserliche Gesundheitsamt bestimmten Wochenanzeigen sind anders geregelt und pünktlich einzuhalten.

2. Noch mehr als früher ist in der Gegenwart die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs von Wichtigkeit. Die früher gehandhabte strenge ärztliche Ueberwachung der Reisenden kann, abgesehen von den Verhältnissen an Grenzübergangsstationen, als wirksame Maßregel gegen die Weiterverbreitung der Cholera nach übereinstimmender Anschauung der Sachverständigen nicht mehr gelten. Es erscheint deshalb angemessen, daß die auf den Eisenbahnstationen befindlichen Aerzte sich in der Regel darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hülfe Seitens erkrankter Passagiere beansprucht wird oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle zugeht. Dagegen muß von dem Eisenbahnzugpersonale erwartet werden, daß es auf choleraverdächtige Erkrankungen der Passagiere achte, nöthigenfalls die erste Hülfe gewähre und für Ueberführung der Leidenden in ein Krankenhaus auf der nächsten geeigneten Station sorge. Um den einzelnen Eisenbahnverwaltungen einen Anhalt für die zu erlassenden Anweisungen zu geben, sind in der Anlage III die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt worden. Bei den preußischen Eisenbahnen gelangt eine entsprechende Anweisung demnächst zur Einführung.

Die Bereitstellung von Unterbringungsräumen für erkrankte Passagiere erscheint auf Eisenbahnstationen in der Regel nur dann zweckmäßig, wenn ein geeignetes Krankenhaus, in welchem die Leidenden Aufnahme finden, am Orte verfügbar ist. Insoweit die Anstaltsverwaltungen nicht ohne Weiteres verpflichtet sind, Kranke der vorbezeichneten Art von den Eisenbahnverwaltungen zu übernehmen, ist es nothwendig, durch entsprechende Weisungen die alsbaldige Aufnahme der eventuell provisorisch auf den Eisenbahnstationen untergebrachten Cholerakranken sicher zu stellen. Es ist vorausgesetzt, daß die Zugführer durch alsbaldige telegraphische Benachrichtigung möglichst die unmittelbare Abnahme der Kranken aus dem Zuge selbst seitens der Krankenhausverwaltung oder der Polizei- bezw. Medizinalbehörde an dem Ausladungsorte vorbereiten.

Um zu verhindern, daß choleraverdächtige Personen die Züge auf anderen Stationen, als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, verlassen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren, für den Erlaß einer Polizei-Verordnung Sorge zu tragen, durch welche jedes derartige Vorkommniß verboten wird.

3. Eine besondere Ueberwachung hat bei Flüchtlingen aus Choleraorten einzutreten, wenn diese in bisher nicht inficirten Orten sich niederlassen. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Reisenden kann bei diesen Personen eine Desinfektion des mitgebrachten Gepäcks sowie eine ärztliche Ueberwachung auf die Dauer der Ansteckungsgefahr am Platze sein.

4. Besondere Achtsamkeit ist für den Verkehr auf den Flüssen erforderlich. Die bei der Flußschifffahrt beschäftigte Bevölkerung wird nicht selten das von ihr selbst verunreinigte Flußwasser in unfiltrirtem Zustande als Trink- und Gebrauchswasser benutzen. Hierdurch ist sie der Infektionsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt und für die Verschleppung des Infektionsstoffes sehr geeignet. Die hiergegen empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen bilden das Mindestmaß dessen, was zur Abwendung der von dieser Bevölkerungsklasse drohenden Choleragefahr nothwendig ist; Ew. Hochwohlgeboren wollen nöthig erscheinende weitergehende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen gegebenenfalls bei uns in Vorschlag bringen.

5. Mit Nachdruck wird den örtlichen Sanitätsbehörden wiederholt einzuschärfen sein, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben. Nach sachverständiger Meinung kann durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

6. Eine vollständige Neubearbeitung gegenüber den älteren Grundsätzen hat die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera auf Grund der Fortschritte, welche seit dem Jahre 1884 in dieser Richtung gemacht sind, erfahren. Bereits bei der jüngst erfolgten Aufstellung einer neuen Anweisung zur Desinfektion bei Cholera (Runderlaß vom 28. Juli d. J. — *M* 6682 —) ist diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen worden. Die anliegende im Kaiserlichen Reichsamt des Innern nochmals durchgesehene Anweisung, sowie die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholera zu beobachtende Verhalten schließen sich diesem Vorgange eng an und sind bei fernerer Veröffentlichung in der neuen Fassung bekannt zu geben. Inzwischen sind nur die neuen, von der bisherigen Fassung abweichenden Einzelheiten, welche diese Anlagen enthalten, nachträglich zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen. Hervorgehoben wird hierbei, daß die in der Anweisung unter 1—4 aufgezählten Desinfektionsmittel hinsichtlich der Wirksamkeit im Allgemeinen gleichstehen, so daß, falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eins der anderen zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt es keinem Bedenken, weitere, nicht besonders genannte Desinfektionsmittel zuzulassen, sofern deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten ist.

7. Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfektionsmittel sowie unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, ist es von Wichtigkeit, die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der Anlage IV besonders hinzuweisen.

8. Zur Beruhigung der Bevölkerung, sowie zur Erhöhung des persönlichen Schutzes des Einzelnen gegen die Empfänglichkeit für Choleraninfektion dient die Massenverbreitung einer kurz gefaßten und leicht verständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie. Ein Entwurf dafür wird zur Zeit im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet und demnächst Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen zugehen, denselben in einer den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem lokalen Sprachgebrauche angepaßten Form unter die breiten Massen des Volkes zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Nach der Ueberzeugung der Reichsverwaltung sowohl als auch nach dem allseitigen Einverständnisse der zu den oben erwähnten Berathungen versammelt gewesenen Fachmänner läßt sich die über Deutschland hereingebrochene Seuche wirksam nur dann bekämpfen, wenn die vereinbarten Grundsätze den bezüglichen Maßregeln überall gleichmäßig zur Richtschnur dienen und dadurch ein einheitliches, zielbewußtes Vorgehen an allen Orten ermöglicht wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort treffen und uns über das Veranlaßte unter Beifügung von je 2 Abdrücken der erlassenen Verfügungen, Bekanntmachungen 2c. binnen 14 Tagen berichten.

Der Minister des Innern.
Grf. Eulenburg.

Der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schönfeld.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

An den Kgl. Ober-Präsidenten . . . . .

Der Inhalt der Anlagen entspricht wörtlich den auf S. 607 u. ff. der Veröff. wiedergegebenen Entwürfen.

Preußen. Erlaß, Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen betr.

Vom 1. September 1892.

In der Anlage erhält die Königliche Eisenbahn-

Direktion Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt mit dem Auftrage, dieselben sofort allen Fahrbeamten der Züge, welche der Personenbeförderung dienen, sowie sämmtlichen Stationen zur genauesten Beachtung einen Abdruck zustellen zu lassen. Diese Verhaltungsmaßregeln entsprechen im Wesentlichen dem schon jetzt auf den diesseitigen Bahnen angeordneten Verfahren und werden nunmehr allgemein und gleichmäßig auf allen deutschen Bahnen in Geltung treten. Die zu 3) der Verhaltungsmaßregeln bezeichneten Krankenübergabestationen werden den Königlichen Eisenbahn-Direktionen durch die Herren Ober-Präsidenten namhaft gemacht werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Den zuständigen Sanitätsbehörden für die außerhalb Preußens gelegenen Eisenbahnstrecken ist sofort eine Abschrift dieses Erlasses und der Anlage desselben mit dem Ersuchen um eine gleichmäßige Mittheilung zu übersenden

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.

An sämmtliche Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist, und eine genügende Krankenunterkunft bietet, zu übergeben; berührt der Zug vor Ankunft auf dieser Station eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen auf der letzteren dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen, damit dieser die telegraphische Meldung an die Uebergabestation ungesäumt bewirke. Die Stationen, auf welchen eine Uebergabe Erkrankter erfolgen kann, werden dem Zugführer bezeichnet.

Will der Erkrankte auf einer früheren Station den Zug verlassen, gleichviel ob diese das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier seine Reise zu unterbrechen beabsichtigt, so ist, falls dortselbst eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zu überlassen, andernfalls ist der Erkrankte — so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt — am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe bleiben will, (wo er möglichst zu isoliren ist), Namen, Wohnort und Absteigequartier des Erkrankten feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6. Der Zugführer eines jeden zur Beförderung von Personen dienenden Zuges ist mit einem Abtropffläschen versehen, welches etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Wasser enthält, woraus Erkrankten 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können.

7. Die Zugbeamten haben sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen, damit sie sich, wenn sie oder ihre Kleider mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, vor Ansteckung schützen können; auch sind Reisende, welche mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Die Desinfektionsvorschriften sind den Stationen in einer besonderen Anweisung mitgetheilt; die Angaben über die Desinfektion von Händen und sonstigen Körpertheilen, Wäsche und Kleidungsstücken finden sich unter II Nr. 2 und 3 der Anweisung. Die Desinfektion ist der Regel nach auf der nächsten Station zu bewirken; damit sie jedoch auch während der Fahrt bei Zügen, welche längere Strecken ohne Aufenthalt durchfahren, erfolgen kann, werden die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife ausgerüstet.

Preußen. Reg.-Reg. Bromberg. Polizeiverordnung, Versendung und Untersuchung choleraverdächtiger Gegenstände betr. Vom 29. August 1892.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 159 bezw. 108) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Eine Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte und der daraus hergestellten Kulturen durch die Post ist lediglich zum Zwecke der Feststellung der Untersuchungsgegenstände gestattet und darf nur in Behältern erfolgen, welche gegen Zerbrechen, sonstiges Undichtwerden oder unbefugtes Oeffnen vollständig gesichert sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Versendung darf nicht erfolgen an Aerzte, welche nicht an hygienischen oder medizinischen Universitätsinstituten angestellt sind, ebensowenig an Privatlaboratorien, Apotheker oder andere Nichtärzte.

§ 3. Aerzte, welche bei choleraverdächtigen Erkrankungen Theile von Dejektionen beschmutzter Wäsche oder sonstige Untersuchungsobjekte zum Zwecke der bakteriologischen Untersuchung oder unmittelbaren Abgabe an den Medizinalbeamten an sich nehmen, haben dafür zu sorgen, daß jede Gefahr der Ansteckung dadurch ausgeschlossen wird.

§ 4. Bakteriologische Cholerauntersuchungen sind nur in zweckentsprechenden Räumen gestattet, die durch ihre Lage und Einrichtung jede Gefahr einer Verschleppung und Uebertragung der Krankheitskeime ausschließen.

§ 5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
Tiedemann.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betreffend Anzeigepflicht von Erkrankungen an Cholera. Vom 31. August 1892. (Amts- und Verordnungsbl. S. 741.)

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird aus Anlaß der drohenden Cholera-Gefahr im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1884, betreffend Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, verordnet was folgt:

§ 1. Von jedem Erkrankungs- und auch von jedem Todesfalle an Cholera oder choleraverdächtigen Krank-

heiten (namentlich auch choleraverdächtigen Brechdurchfällen) ist der Ortspolizeiverwaltung, also dem Gemeindevorstande des Orts, oder des Domanial- oder selbstständigen Gutsbezirks sofort Anzeige zu machen.

Verpflichtet zur Anzeige sind die Personen, welche den Erkrankten oder Gestorbenen ärztlich behandelt haben, und, wenn eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, die Haushaltungsvorstände oder Hauswirthe.

§ 2. Aerzte haben außer bei der Ortspolizeiverwaltung auch bei dem zuständigen Physikus unmittelbar, eventuell telegraphisch Anzeige zu machen.

Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten werden ihnen von dem Fürstlichen Physikus erstattet werden.

§ 3. Aerzte haben sich bei der Anzeige an den Gemeindevorstand (§ 1.) einer Zählkarte nach dem Muster der Anlage I zu bedienen und können diese Zählkarte auch bei den Anzeigen an den Physikus benutzen.

§ 4. Die Ortspolizeiverwaltungen haben von jeder Anzeige, welche nicht von einem approbirten Arzte gemacht wird, umgehend schriftlich unter Benutzung einer Zählkarte nach Anlage I, eventuell telegraphisch dem zuständigen Physikus Kenntniß zu geben und auf Grund der eingegangenen Anmeldungen Zusammenstellungen nach dem in Beilage II abgedruckten Schema fortdauernd anzufertigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 geordnete Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 ℳ, oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

Die beigefügten Muster der Zählkarte und der Liste der Cholerafälle entsprechen dem auf S. 610 der Veröffentl. gegebenen Schema.

Regierungs = Bekanntmachung. Maßnahmen gegen Choleraeinschleppung betr. Vom 31. August 1892.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Cholera in Hamburg und Altona und auf die Gefahr der Verschleppung der Cholera von dort wird folgendes verfügt:

I. Die Polizeibehörden haben ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen Reisenden zu richten, welche aus Hamburg oder anderen verseuchten Orten kommen, oder kurz vorher in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen sind, und dieselben eventuell einer ärztlichen Beobachtung zu unterstellen.

II. Alle, welche solche zugereisten Personen aufnehmen, insbesondere Gastwirthe und deren Personal, werden darauf hingewiesen, daß die mitgebrachten Gebrauchsgegenstände, namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke, den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamem Zustande enthalten können, und daß denjenigen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen, oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinfizirt worden sind, die Gefahr der Ansteckung droht.

Vor einem unvorsichtigen Umgehen mit vorerwähnten Gegenständen wird deshalb gewarnt.

Hinsichtlich der Ausführung der Desinfektion wird auf die in Nr. 90 des Amts- und Verordnungsblattes bekannt gegebene Anweisung verwiesen.

III. Um die Ueberwachung der Reisenden zu ermöglichen, ist erforderlich, daß die Bestimmungen über das Meldewesen (Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878 und Ortsstatut für Greiz vom 6. Februar 1888) streng beobachtet werden.

Für die Dauer der Cholera-Gefahr wird in Ergänzung dieser Bestimmungen Folgendes angeordnet:

Gastwirthe und Herbergswirthe, bei denen Fremde zum Uebernachten einkehren, haben sich unverzüglich darüber zu vergewissern, woher dieselben zugereist sind, und falls sie aus einem von der Cholera heimgesuchten Orte kommen, oder in einem solchen Orte kurz vorher gewesen sind, der Polizeibehörde umgehend Anzeige zu erstatten.

Gleiche Anzeige haben Haushaltungsvorstände, bei denen Familienangehörige oder Fremde aus Orten, welche von der Cholera betroffen sind, zureisen, unverzüglich zu machen.

Die Polizeibehörden haben alsdann die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anweldungsvorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ bestraft.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

IV. Vor der Einfuhr von Gegenständen, durch welche die Cholera verschleppt werden kann, aus Hamburg, oder anderen verseuchten Orten wird gewarnt.

Sind dennoch Waaren von dort eingeführt, so darf das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung der Waaren gedient hat, nicht etwa zu anderm Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zweck verwendet, sondern soll sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden, und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ihre Hände desinfiziren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Lübeck. Polizei-Verordnungen des Polizeiamts.

a) Betr. das Baden, sowie das Waschen und Spülen von Wäschestücken in den öffentlichen Gewässern. Vom 29. August 1892.

§ 1. Das Baden, sowie das Waschen und Spülen von Kleidungs- und Wäschestücken und sonstigen Gebrauchsgegenständen in den öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

b) Betr. den Verkauf von frischem Obst. Vom 30. August 1892.

§ 1. Der Verkauf von frischem Obst auf dem Markte, sowie auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

§ 2 Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis 14 Tagen bestraft.

c) Betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Hamburg und Altona. Vom 31. August 1892.

Die Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Fischen, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Hamburg und Altona wird verboten.

Zuwiderhandlnngen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Vergnügungen und Versammlungen. Vom 1. September 1892.

§ 1. Die Abhaltung von öffentlichen Vergnügungen, Tanzlustbarkeiten und sonstigen öffentlichen festlichen Veranstaltungen, sowie von öffentlichen Versammlungen wird bis auf weiteres untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

e) Betr. Beschränkung der Einfuhr aus Hamburg und Altona. Vom 2. September 1892.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Schmalz und Margarine aus Hamburg und Altona und den in einem Umkreise von 15 km von jeder dieser Städte belegenen Fabriken wird verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch in Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 9. April 1892, betr. die Einführung eines einheitlichen Formulares für die Anzeigen über Infektionskrankheiten (Oesterr. San.-Wesen S. 129), zur Erleichterung und Vereinfachung der Anzeigeerstattung über Infektionskrankheiten Anzeige-

formularien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei auflegen lassen, mittelst welcher die Erst-Anzeige vom Auftreten einer Infektionskrankheit in Form eines, blos am gummirten Längsrande zu schließenden Kartenbriefes und die Nachtrags-Anzeige über den Ausgang derselben in Form einer Korrespondenzkarte erfolgen kann, auf welch' letzterer der Name des betreffenden Kranken nicht angeführt zu werden braucht, da der Kartenbrief und die Korrespondenzkarte bereits mit einer vorgedruckten Nummer versehen sind. Dieselbe Nummer trägt auch ein nach Abtrennung der vorgedachten Blätter zurückbleibendes Vormerkblatt, welches bestimmt ist, dem anzeigerstattenden Gemeindevorsteher oder Arzte die Evidenzhaltung des betreffenden Krankheitsfalles und der erstatteten Anzeigen zu ermöglichen.

Diesen Anzeigen kommt die Portofreiheit im Verkehre mit den im Art. II, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-B. Nr. 108, angeführten k. k. Behörden, Aemtern und Korporationen außerhalb des Stadtpostverkehres zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob die gedachten Anzeigen von Aerzten oder von Gemeinden erstattet werden. Im Stadtpostverkehre unterliegen zwar die Infektionskrankheits-Anzeigen der Portopflicht, jedoch hat das k. k. Handelsministerium sich bereit erklärt, bezüglich der Entrichtung der Portogebühren für diese Anzeigen die weitgehendsten Erleichterungen eintreten zu lassen und dementsprechend allen darum ansuchenden Gemeinde vorstehungen die Begünstigung der pauschalweisen Entrichtung der Portogebühren für die Beförderung der an sie gerichteten (offenen) ärztlichen Anzeigen über Infektionskrankheiten zuzugestehen, wie solche Begünstigungen beispielsweise bereits dem Magistrate der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien und den Stadtgemeinden Linz, Prag u. a. zugestanden worden sind.

Ehe das Ministerium des Innern bezüglich der vorläufig fakultativen Einführung dieser Anzeigeblätter weitere Weisungen ergehen läßt, wird den politischen Landesbehörden unter Uebermittelung eines Probeexemplares Gelegenheit gegeben, sich über diese Angelegenheit von ihrem Standpunkte zu äußern und etwaige Wünsche in einem motivirten Berichte bis längstens 15. Mai l. J. bekannt zu geben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die bei Bewilligungen zur Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Kuranstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen aller Art festzuhaltenden Grundsätze.

Vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891. (Oesterr. San.-Wesen S. 82.)

In Folge der lebhaften Reklame, welche in neuerer Zeit für die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode gemacht wurde, hat sich in mehreren Königreichen und Ländern das Bestreben gezeigt, Heilanstalten zu gründen, um deren Konzessionirung nicht selten Personen eingeschritten sind, welchen die entsprechende ärztliche Befähigung vollständig mangelte.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß die hinsichtlich der Errichtung von Heil- und Humanitäts-, sowie Kuranstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch seitens der politischen Behörden nicht immer genau beobachtet und richtig angewendet worden sind.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 festgesetzten Wirkungskreises der politischen Behörden, sowie im Grunde des § 2 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-B. Nr. 68, nur den politischen Landesbehörden zusteht, die Bewilligung zur Errichtung von derartigen zu Heilzwecken bestimmten Privatanstalten jeder Art zu ertheilen.

Um in dieser Beziehung für die Zukunft ein einheitliches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vorgehen zu sichern, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes jene Grundsätze bekannt zu geben, an welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Privatanstalten der gedachten Art vorzugehen und an welchen unter allen Umständen festzuhalten ist.

1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Kuranstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art ist an eine behördliche Konzession gebunden. Die Ertheilung solcher Konzessionen steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des vorzitirten Reichs-Sanitätsgesetzes vorher das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes einzuholen hat.

2. Nur solche Anstalten dürfen konzessionirt werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter Anderen an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Konzessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschrierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anläßlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

Belgien. Fleischschau betr. Vom 1. u. 4. März 1892. (Moniteur belge S. 665.)

Inspection des viandes.

Nomination des agents inspecteurs.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Revu l'arrêté royal du 9 février 1891[1]), pris en exécution de la loi du 4 août 1890[2]), et portant règlement sur le commerce des viandes;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. L'article 1er du règlement du 9 février 1891, sur le commerce des viandes, est remplacé par la disposition suivante:

„Les animaux de boucherie, y compris le porc, dont la viande, les issues, la graisse et le sang sont destinés à l'alimentation publique, seront examinés après l'abatage par l'expert-inspecteur désigné soit par le conseil communal, sous l'agréation du Ministre, soit, à défaut de la commune, par le Roi.

Le mandat des experts-inspecteurs désignés par le conseil communal antérieurement ou postérieurement à la mise en vigueur du présent arrêté peut leur être retiré, soit momentanément, soit définitivement, par le conseil communal. Il peut l'être également d'office, par le Roi, l'expert et le conseil communal préalablement entendus".

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 1er mars 1892.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Inspection des viandes. — Organisation du service. Instruction générale.

Circulaire aux gouverneurs provinciaux.

Bruxelles, le 4 mars 1892.

Monsieur le gouverneur,

J'ai pu constater, par les délibérations des conseils communaux relatives à l'organisation du

---

[1]) Veröff. 1891 S. 618. — [2]) Ebd. 1890 S. 719.

service d'inspection des viandes, qui m'ont été transmises pour approbation, que l'ensemble des dispositions réglementaires qui régissent la matière n'a pas toujours été bien compris par les administrations locales.

Il en est, par exemple, qui ont cru nécessaire de refaire une réglementation complète à ce sujet, en reproduisant, dans un ordre nouveau et souvent avec des erreurs importantes, tout ou partie des prescriptions des règlements généraux sur le commerce des viandes.

J'ai jugé utile, M. le gouverneur, de résumer dans cette instruction les quelques règles qui doivent guider les administrations locales pour l'organisation du service.

En vertu de l'article 1er de la loi du 4 août 1890, les viandes de boucherie ne peuvent être débitées, ni exposées en vente que si elles ont été reconnues propres à l'alimentation à la suite d'une expertise.

Les animaux de boucherie abattus en Belgique et dont la viande, les issues, la graisse ou le sang sont destinés à l'alimentation publique doivent donc être examinés après l'abatage par un expert-inspecteur (arrêté du 9 février 1891, art. 1er).

Les viandes de boucherie importées de l'étranger doivent, de même, être visitées par l'expert-inspecteur, soit à la frontière, soit dans toute autre localité désignée par l'importateur (même règlement, art. 13, 14 et 20).

Les administrations communales ont donc, en premier lieu, à procéder à la désignation d'un expert-inspecteur.

Leur choix est limité par l'article 2 de l'arrêté royal du 9 février 1891.

Elles peuvent, tout d'abord, recourir aux services d'un médecin vétérinaire.

Si le candidat de la commune n'est pas médecin vétérinaire, il doit, au préalable, avoir subi avec succès l'examen dont la matière est réglée par l'arrêté ministériel du 25 février 1891.

Il est nécessaire, en outre, dans ce cas, de désigner un médecin vétérinaire, qui a pour mission d'aider l'expert ordinaire dans les cas exceptionnels déterminés, conformément à l'article 3 du règlement du 9 février 1891, par l'arrêté ministériel du 28 avril suivant.

Le Moniteur de ce jour publie un arrêté du 1er de ce mois, modifiant l'article 1er du règlement sur le commerce des viandes. Aux termes de cet arrêté, les experts ne pourront dorénavant être désignés par les communes que sous l'agréation de mon département.

En ce qui concerne les titulaires actuellement en fonctions, le gouvernement s'est réservé le pouvoir de leur retirer leur mandat.

Ce droit, qui est le corollaire de la responsabilité incombant au gouvernement du chef de l'organisation du service, ne s'exercera, du reste, pas sans garantie, puisque l'intéressé et le conseil communal devront être préalablement entendus.

Les communes doivent s'entendre avec les experts qu'elles ont désignés pour convenir du taux de la rémunération qui leur sera payée.

Elles sont entièrement libres à cet égard. Elles ne sont nullement obligées de suivre les indications données par la circulaire du 25 février 1891, ni d'adopter le tarif arrêté par le gouvernement pour les localités où il organise lui-même le service.

Aucune règle ne leur est, d'autre part, imposée pour le choix des experts, et, si elles trouvent les prétentions de tel candidat trop élevées, il leur est loisible de recourir aux services de tout autre praticien.

Les rémunérations dues aux experts, vétérinaires ou non, doivent leur être payées non par le propriétaire des animaux abattus, mais par l'administration communale elle-même.

Les experts ne peuvent, dans aucun cas, exiger des intéressés une indemnité quelconque, soit pour frais de déplacement, soit pour tout autre motif. Les abus de l'espèce qui seraient constatés devraient m'être immédiatement signalés, conformement aux désirs exprimés dans ma circulaire du 10 janvier dernier.

Pour se couvrir de cette dépense, ainsi que des menus frais résultant de l'organisation du service, tels que denier de recettes, achat de registres, fournitures d'imprimés, etc., les communes peuvent établir des droits d'expertise dont le tarif doit être approuvé par arrêté royal.

En général, il convient de les fixer par tête pour les animaux abattus en Belgique et par poids pour les viandes importées de l'étranger.

Le tarif peut, d'ailleurs, varier suivant l'espèce et le degré de croissance des animaux expertisés, mais il doit être le même pour tous les cas, que l'animal soit sain ou malade, que les lésions constatées exigent ou non l'intervention du médecin vétérinaire désigné pour prêter son concours dans les cas exceptionnels prévus par le règlement du 28 avril 1891.

Les taxes d'expertise doivent être établies de manière que leur produit n'excède pas le coût du service. La disposition de la loi du 4 août 1890 est formelle sur ce point. J'avais eu soin, dans ma circulaire du 25 février 1891, d'y attirer l'attention des administrations communales.

Afin de les guider dans la fixation du tarif de ces taxes, j'avais donné, à titre d'exemple, les chiffres maxima et minima adoptés, dans les communes du royaume qui possèdent un abattoir public, pour les droits d'abatage et d'expertise réunis.

J'avais eu soin d'ajouter que les seuls droits d'expertise n'atteindraient pas, le plus souvent, les taux minima que je venais d'indiquer.

Certaines administrations communales ont néanmoins mal interprété mes intentions et ont pensé que les chiffres cités étaient des minima audessous desquels il ne leur était pas permis de descendre pour la fixation des taxes d'expertise.

Les désirs du gouvernement, qui étaient de voir fixer ces taxes aux plus bas chiffres possible, ont donc été méconnus. Mon département ne s'est jamais opposé à admettre un tarif inférieur à celui renseigné dans la circulaire précitée. Son intervention s'est bornée à ne pas approuver un tarif qui lui paraissait trop élevé.

D'après ce qui m'a été rapporté, un certain nombre des communes auraient été disposées à prendre sur elles les frais du service d'inspection des viandes, mais elles ont cru que la loi leur imposait l'obligation de recouvrer ces frais au moyen d'une imposition mise à charge des intéressés. La loi du 4 août 1890 n'édicte aucune obligation de ce genre; elle se borne à permettre aux communes de prélever un droit qui n'excède pas le coût des frais d'inspection.

Quelques conseils communaux ont mieux compris les prescriptions légales et ont gratuitement organisé le service. Un grand nombre d'autres ont décidé de supporter une partie des dépenses. Les unes ont établi des taxes dont le produit était manifestement insuffisant pour couvrir les frais du service; d'autres, situées à une certaine distance de la résidence de l'expert, ont pris à leur charge le payement des frais de déplacement de ce dernier; d'autres enfin, qui possèdent un expert porteur du certificat requis et un expert vétérinaire, se sont contentées d'imposer aux intéressés le payement des indemnités dues au premier de ces praticiens, laissant à la caisse communale le payement de la rémunération due à l'expert vétérinaire.

On ne peut que donner son entière approbation à ces résolutions. Il est désirable que toutes les

administrations locales entrent dans cette voie. Ce serait répondre aux sacrifices imposés au trésor par l'augmentation considérable des crédits mis à la disposition du gouvernement en vue de permettre l'allocation d'indemnités aux intéressés dont les animaux sont, en tout ou en partie déclarés impropres à la consommation. Des voeux ont été exprimés dans cet ordre d'idées au sein de la Chambre des représentants.

Je vous prie, M. le gouverneur, d'user de toute votre influence auprès des administrations communales pour que leurs délibérations antérieures soient modifiées dans le sens que je viens d'indiquer.

Certaines d'entre elles croiront peut-être ne pouvoir céder à vos instances, parce que leurs tarifs ont été approuvés pour un délai allant, en général, jusqu'au 31 décembre 1895.

Mais rien n'empêche les conseils communaux dont les délibérations ont été approuvées par le gouvernement de modifier celles-ci, moyennant la même approbation.

Mon département s'empressera de donner suite aux résolutions des conseils communaux qui auraient pour conséquence d'amener un abaissement des taxes d'expertise.

Quant à celles, au contraire, qui auraient pour effet de relever le tarif de ces taxes, il ne sera statué à leur égard que si elles ont été précédées d'une information conformément à l'article 75 de la loi communale.

Vous voudrez bien, M. le gouverneur, faire insérer la présente au Mémorial administratif.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Die öffentliche Beilegung des Titels „Belgischer Zahnarzt" seitens eines in Belgien behufs Ausübung der Profession als Dentist für die Provinz Luxemburg geprüften Zahnheilkünstlers ist gemäß § 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung strafbar.

Urtheil des Braunschw. Oberlandesgerichts zu Braunschweig vom 22. Dezember 1891 gegen den Dentisten Sch. aus Einbeck.

Das Urtheil lautet auf kostenpflichtige Zurückweisung der von dem Angeklagten Sch. gegen das Urtheil der II. Strafkammer Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig vom 27. Oktober 1891 eingelegten Revision.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte vor der Medizinal-Kommission des Königreichs Belgien für die Provinz Luxemburg ein Examen abgelegt, nach welchem er für befugt erachtet worden ist, die Profession als Dentist auszuüben; sodann hat sich der Angeklagte behufs Ausübung der Zahnheilkunde in Einbeck niedergelassen, von wo aus er in regelmäßigen Zwischenräumen nach Gandersheim zu reisen pflegt, um auch hier in einer etwa seit August 1891 zu diesem Zwecke besonders gemietheten Wohnung sein Gewerbe auszuüben und nennt sich der Angeklagte insbesondere auch auf einem in seiner Wohnung in Gandersheim angebrachten Schilde „Belgischer Zahnarzt".

Ferner ist vom Berufungsrichter festgestellt, daß sich der Angeklagte eine solche Bezeichnung beigelegt habe, wodurch der Glaube erweckt werde, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson, daß also die zweite Alternative des § 147 Nr. 3 der R.-G.-O. bei dem Angeklagten zutreffe, und dieser sich auch bewußt gewesen sei, die von ihm gewählte Bezeichnung „Belgischer Zahnarzt" sei geeignet, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson.

Nach der hier in Betracht kommenden zweiten Alternative des § 147 Nr. 3 der R.-G.-O. wird die Strafbarkeit begründet, wenn sich jemand, welcher nicht zu den nach Maßgabe des § 29 der R.-G.-O. staatlich approbirten Medizinalpersonen gehört, einen ärztähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson. Lassen dagegen die Umstände, unter denen die fr. Bezeichnung stattgefunden, insbesondere derselben beigefügte Zusätze die Annahme, der Betreffende sei eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson, gar nicht aufkommen, so kann auch die Beilegung eines ärztähnlichen Titels eine Strafbarkeit nicht begründen. (Marcinowsky, R.-G.-O. 4. Aufl. S. 138. Anm. 14. Goltdammer Archiv Bd. 26. S. 73 und 458.) Daß sich der Angeklagte einen dem Arzte ähnlichen Titel beigelegt habe, wird aber von demselben nicht bestritten und ist insbesondere durch Hinzufügung des Zusatzes „Belgischer Zahnarzt" ebenso wie durch die des Zusatzes „Amerikanischer Zahnarzt" die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen. Vgl. Kayser R.-G.-O. Anm. 37 zu § 147. In dem angefochtenen Urtheile ist aber ferner angenommen, daß die für die Oeffentlichkeit und das Publikum bestimmte Bezeichnung „Belgischer Zahnarzt" zweideutig und daher geeignet sei, die Annahme zu erwecken, der Angeklagte sei eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson.

Durch diese Feststellung erscheint die Verurtheilung des Angeklagten gerechtfertigt, und kann solche Feststellung, da sie auf thatsächlichem Gebiete beruht und nicht ersichtlich ist, daß derselben ein Rechtsirrthum zum Grunde liege, mit der Revision nicht angegriffen werden.

Wenn der Angeklagte endlich behauptet, es habe ihm nichts ferner gelegen, als durch die fr. Bezeichnung das Publikum zu täuschen, so ist auch die auf thatsächlichen Grundlagen beruhende Feststellung, der Angeklagte sei sich der Erweckung jenes Glaubens, daß er eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson sei, bewußt gewesen, der Nachprüfung in der Revisions-Instanz entzogen. Vgl. auch Urtheil des Strafsenats Herzogl. Oberlandesgerichts vom 11. Juli 1891 in U. S. c. Toepfer wegen Gewerbevergehens.

Der § 147 Nr. 3 der R.-G.-O. ist demnach mit Recht gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht und erscheint die Revision des Angeklagten unbegründet, weshalb demselben nach § 505 der St.-P.-O. die Kosten dieser Instanz zur Last fallen.

Kongresse.

Deutsches Reich. Der Choleragefahr wegen werden die Naturforscherversammlung, sowie die Versammlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und des preußischen Medizinalbeamten-Vereins in diesem Jahre ausfallen.

Hamburg, 23. August. (Deutscher Reichs-Anz. Nr. 199.) Die 21. Generalversammlung des deutschen Apothekervereins nahm die folgenden beiden Anträge des Vorstandes an: 1. „Die Generalversammlung wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, sich durch Mitglieder, welche auf Vorschlag aus den einzelnen Staaten berufen werden, zu verstärken, um in Bezug auf die weitere Entwickelung unserer Gewerbefrage den deutschen Apothekerstand zu vertreten"; und 2. „die Generalversammlung wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, bei dem kgl. preußischen Herrn Minister für die geistl. 2c. Angelegenheiten dahin vorstellig zu werden, daß an der Universität der Reichshauptstadt für die Ausbildung in den pharmazeutischen Wissenschaften spezielle Lehrkräfte angestellt werden".

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

New-York, annual report of the Board of Health of the Health Department of the City of —, for 1890. New-York. 1891. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Typhus, Typhoid u. Gruppe	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Puerperalfieber	Akute Entzündungskrankh.	Akute Krankh. des Athmungsapp.	Akute: im Ganzen	Darmkrankh.: im Ganzen	Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganz.	Darmkrankh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	317	9	250	143	28,3	25,6	—	—	1	2	—	22	10	65	61	58	145	5
† Allenstein	21 851	68	3	42	16	23,1	. [2]	1	8	2	—	—	2	1	8	8	8	20	—
† Altendorf (Rheinprov.)	32 855	138	1	61	15	21,6	. [4]	6	1	3	1	—	5	—	13	—	—	32	—
† Altenessen	21 018	98	2	40	15	22,8	. [4]	2	—	1	2	—	1	11	2	1	1	20	1
† Altona	148 615	451	18	285	121	23,0	23,7	27	—	7	6	2	35	29	42	39	38	125	12
† Aschersleben	23 291	88	—	62	27	31,9	26,6	1	—	1	—	—	2	4	19	15	13	32	3
† Barmen	120 284	301	9	149	66	14,9	21,0	1	—	3	1	—	26	10	44	17	13	60	4
† Berlin	1662 237	4278	125	2744	1282	19,8	24,1	19	17	88	10	15	301	197	756	469	444	1259	82
Vororte. Standesamtsbezirke: Lichtenberg	24 800	103	4	87	68	42,1	31,6[5]	—	—	1	—	—	7	2	50	17	16	26	1
Rixdorf	39 792	185	3	149	112	44,9	28,6[6]	3	—	4	—	—	7	15	82	49	46	36	2
Weißensee	21 046	85	3	93	77	53,0	33,9[6]	—	—	1	—	—	2	8	29	29	29	53	—
Schöneberg	32 790	122	2	56	32	20,5	20,3[5]	—	—	1	—	—	3	5	19	16	16	26	2
Andere Vororte[1])	88 817	273	15	241	142	32,6	[10])	1	—	1	1	—	15	21	92	69	67	100	10
† Beuthen O.-Schl.	40 205	106	4	119	45	35,5	29,7	5	1	1	2	—	9	8	25	16	7	68	—
† Bielefeld	41 540	118	4	39	12	11,3	20,4	—	—	2	—	2	5	5	1	1	1	24	—
† Bochum	49 765	180	4	87	31	21,0	26,3	—	—	1	—	—	15	14	14	—	—	43	—
† Bockenheim	19 061	53	2	33	13	20,8	22,7[8])	—	—	3	—	—	6	5	6	2	2	13	—
† Bonn	41 013	122	5	100	41	29,3	26,8	—	—	2	1	—	17	6	9	8	8	63	2
† Borbeck	30 007	113	4	67	26	26,8	. [4]	2	4	1	1	—	6	13	9	3	3	27	4
† Brandenburg a. H.	39 302	108	2	116	77	35,4	27,0	1	1	1	2	—	4	1	54	44	44	49	3
† Breslau	346 442	1010	36	[11]) 761	314	26,4[11])	29,9	2	2	7	4	—	90	65	189	53	47	379	23
† Brieg	20 551	64	1	[12]) 33	9	19,3[12])	26,1	—	—	3	—	—	8	3	2	—	—	17	—
Bromberg	43 016	103	2	61	25	17,0	23,6	—	—	2	1	—	7	8	9	5	5	33	1
Burg b. Magdeburg	17 939	65	—	49	21	32,8	26,4	—	—	1	—	—	8	3	20	20	15	14	3
Celle	18 939	47	1	24	9	15,2	20,3	—	—	1	—	1	2	2	3	3	3	15	—
Charlottenburg	87 781	250	3	178	114	24,3	24,9	—	—	—	—	—	15	9	68	36	35	84	2
† Danzig	122 091	315	4	200	82	19,7	27,4	—	1	3	2	1	10	20	52	46	42	97	14
† Dortmund	93 219	319	12	176	71	22,7	25,0	2	—	2	5	—	24	28	26	7	6	80	9
† Düren	22 342	64	—	31	17	16,7	23,9[9])	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	24	—
† Düsseldorf	153 968	478	13	313	174	24,4	22,7	2	—	2	3	—	25	12	120	63	58	142	7
† Duisburg	63 010	226	8	159	76	30,3	24,8	7	—	18	—	—	14	9	47	15	13	56	8
† Eberswalde	17 025	46	—	[17]) 45	25	31,7[17])	. [2]	3	—	—	1	—	3	3	11	10	10	26	4
† Eisleben	24 125	70	3	54	31	26,9	27,6[9])	—	—	—	—	—	2	1	5	5	3	44	2
† Elberfeld	131 181	349	6	177	69	16,2	21,5	1	—	6	1	—	22	14	31	14	14	98	4
† Elbing	42 621	133	5	90	36	25,3	29,5	—	—	9	1	—	10	5	14	7	7	49	2
† Erfurt	76 785	245	2	148	89	23,1	22,5	1	—	4	—	—	9	13	65	50	45	56	—
† Eschweiler	18 508	57	2	36	6	23,3	24,2[9])	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	21	5
† Essen	83 025	284	11	165	61	23,8	25,6	7	—	5	12	2	14	23	28	6	6	66	8
Eupen	15 447	43	—	26	13	20,2	21,8[9])	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	20	—
† Flensburg	38 028	102	2	47	6	14,8	23,2	1	—	4	—	—	9	2	5	5	3	26	—
† Forst i. L.	25 091	62	1	36	12	17,2	23,0[9])	—	—	3	4	—	4	4	1	1	1	20	—
† Frankfurt a. M.	188 050	423	14	269	84	17,2	19,3	5	—	20	2	1	37	18	41	10	8	133	12
† Frankfurt a. O.	56 262	160	3	138	67	29,4	27,0	—	1	3	1	—	6	17	35	30	30	72	3
Geestemünde	15 848	53	2	19	5	14,4	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	3	3	2	8	1
† Gelsenkirchen	30 518	121	2	96	28	37,7	29,5[8])	19	1	14	1	—	6	24	5	—	—	22	4
† M.-Gladbach	51 338	167	4	91	29	21,3	25,0	2	—	1	1	—	15	22	10	6	6	39	1
† Gleiwitz	20 302	53	1	41	14	24,2	20,5[8])	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	29	5
† Glogau	20 687	33	1	29	8	16,8	22,7	2	—	—	—	—	2	4	2	2	2	17	2
† Gnesen	18 826	35	2	25	10	15,9	27,9[7])	—	—	1	—	—	—	1	2	2	2	20	1
† Görlitz	64 173	188	4	123	56	23,0	26,3	—	2	2	—	—	11	17	29	20	18	59	3
† Göttingen	24 364	61	2	[13]) 38	6	18,7[18])	25,5	—	—	1	—	—	2	4	4	4	4	23	4
Grabow a. O.	16 070	48	2	47	24	35,1	29,6[5])	—	—	1	—	—	—	11	8	8	8	27	—
† Graudenz	21 351	65	3	[14]) 53	27	29,8[14])	29,0	—	—	1	1	—	5	4	9	9	6	32	1
† Greifswald	22 029	64	1	[15]) 51	9	27,8[15])	29,3	—	—	—	—	—	9	4	4	2	1	30	4
Grünberg i. Schl.	16 629	32	—	27	9	19,5	22,8[5])	—	—	—	—	1	4	1	3	1	1	14	4
† Guben	30 036	77	3	60	22	24,0	25,3	—	—	1	2	—	9	9	5	5	.	33	1
† Hagen	37 269	137	5	61	21	19,6	24,6	1	—	4	—	—	14	5	5	2	2	32	—
† Halberstadt	37 660	111	7	80	33	25,5	26,6	—	—	2	—	—	18	11	14	14	14	34	1
† Halle a. S.	107 551	337	8	[16]) 268	145	29,9[16])	24,3	—	1	1	3	—	19	11	94	76	73	133	6
† Hamm i. W.	25 745	77	5	34	15	15,8	22,9	1	—	—	—	—	7	4	6	4	4	16	—
† Hanau	25 235	60	5	49	15	23,3	24,2	3	—	6	—	—	6	3	6	1	1	25	—
† Hannover	171 148	536	16	359	162	25,2	20,9	5	—	6	—	—	56	20	83	83	83	180	9
† Harburg	37 855	129	5	81	45	25,7	21,0	1	—	2	—	1	5	4	21	21	21	45	2
† Herford	20 318	58	2	30	9	17,7	22,8[7])	—	—	5	—	—	3	3	4	—	—	15	—
† Hildesheim	34 778	75	5	67	28	23,1	22,0	1	—	—	—	—	9	10	11	10	10	35	1
† Hirschberg	16 401	41	1	34	24	24,9	27,1[7])	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	25	1
Hörde	16 900	76	3	31	9	22,0	. [2]	—	1	—	—	—	4	5	1	—	—	19	1
Inowrazlaw	17 439	39	5	55	20	37,8	. [2]	—	10	6	—	1	1	—	13	13	12	22	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 712 = 24,7 ‰. — [12]) Desgl. 26 = 15,2 ‰. — [13]) Desgl. 23 = 11,3 ‰. — [14]) Desgl. 52 = 29,2 ‰. — [15]) Desgl. 34 = 18,5 ‰. — [16]) Desgl. 243 = 27,1 ‰. — [17]) Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 43 = 30,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1885/1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entzündung. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsc. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	61	3	35	13	18,5	23,2	1	4	3	—	—	—	3	3	3	3	20	1
† Iserlohn	22 755	63	3	29	8	15,3	21,9	—	—	—	—	—	3	2	3	2	1	21	—
† Kassel	75 135	156	5	97	38	15,5	19,9	4	1	3	—	—	7	10	7	3	3	64	1
† Kattowitz	17 246	50	1	47	29	32,7	21,4[5]	1	1	1	—	—	1	—	16	16	10	27	—
† Kiel	74 702	240	5	96	33	15,4	22,8	—	1	9	—	—	10	6	16	11	10	53	1
† Koblenz	32 979	82	2	65	36	23,7	21,8	—	—	2	—	—	3	6	24	—	—	28	2
† Köln	295 659	992	19	629	311	25,6	25,7	21	—	26	1	3	54	39	165	94	89	300	20
† Königsberg i. Pr.	164 996	468	10	358	151	24,6	30,2	9	—	6	4	—	14	32	82	49	48	176	15
† Königshütte	37 905	153	3	141	75	44,6	28,3	10	6	11	2	—	8	26	28	28	16	49	1
Köpenick	15 651	65	2	60	50	46,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	32	26	26	24	2
Köslin	17 980	39	2	17	4	11,3	23,5[8]	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	10	1
† Kolberg	17 138	39	3	24	13	16,8	24,6[8]	—	—	1	—	—	1	5	2	1	1	15	—
† Kottbus	37 019	115	2	85	37	27,6	25,9	—	1	8	2	1	7	9	31	27	20	24	2
Krefeld	110 170	318	12	185	68	20,2	23,9	8	—	3	2	1	26	22	19	15	15	103	1
† Kreuznach	18 691	48	2	35	18	22,5	23,4[8]	—	—	—	1	—	5	3	3	3	3	23	—
† Küstrin	17 167	45	4	22	8	15,4	24,0[7]	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	13	3
† Landsberg a. W.	29 065	88	3	80	32	33,0	25,7	—	1	5	2	—	5	6	18	12	12	40	3
† Langenbielau	16 215	64	6	61	26	45,1	. [4]	—	—	1	2	—	12	1	10	—	—	33	2
Lehe	15 582	47	2	26	12	20,0	. [1]	—	—	2	—	—	3	7	4	1	1	8	2
† Liegnitz	47 990	116	4	134[9]	44	33,5[9]	30,4	—	7	6	—	—	16	8	16	3	3	73	8
Linden b. Hannover	28 816	95	2	89[10]	48	37,1[10]	36,9[7]	—	—	6	—	—	8	7	21	14	13	43	4
Luckenwalde	19 110	68	1	31	9	19,5	25,8[7]	—	—	1	—	1	7	4	4	3	2	14	—
Lüdenscheid	20 847	79	3	26	7	15,0	23,1[7]	—	—	1	—	—	1	4	4	3	2	14	2
† Lüneburg	21 086	61	4	35	14	19,9	23,3	—	—	1	—	—	7	3	3	2	1	19	2
† Magdeburg	215 760	661	20	572	348	31,8	26,5	5	2	16	3	—	30	49	241	127	118	212	14
† Malstatt-Burbach	19 464	78	1	58	30	35,8	19,4[6]	5	—	6	—	—	2	9	1	—	—	35	—
† Meiderich	21 782	86	3	39	22	21,5	. [4]	1	—	—	—	—	5	8	3	3	3	20	2
† Memel	19 451	45	2	37	12	22,8	26,1	—	—	—	2	—	—	7	2	—	—	23	3
† Merseburg	17 935	42	—	31	18	20,7	27,8[8]	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	26	—
† Minden	20 739	51	2	29	6	16,8	20,2	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	3
† Mühlhausen i. Th.	28 296	97	1	47	12	19,9	22,8	1	—	—	3	—	8	3	2	—	—	27	3
Mülheim a. Rh.	32 903	103	3	94	50	34,3	26,0	1	—	—	3	—	15	3	7	7	6	60	5
† Mülheim a. d. R.	28 992	88	—	54	21	22,4	24,0	8	1	1	—	1	2	8	12	2	2	20	1
† Münster	51 012	132	5	69	33	16,2	24,5	—	1	—	—	—	10	2	6	6	6	48	2
† Naumburg a. S.	20 010	61	1	42	11	25,2	23,0	1	—	9	—	—	3	5	13	4	4	11	—
† Neisse	22 635	50	3	40	12	21,2	21,9	3	—	1	1	—	2	1	7	3	3	22	3[12]
† Neumünster (Holst.)	18 768	57	3	32[11]	13	20,5[11]	. [3]	—	—	—	—	—	4	11	7	3	16	—	—
† Neunkirchen	29 469	80	2	24	9	9,8	. [4]	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	16	—
† Neuß	23 446	74	2	71	31	36,3	26,4	—	—	—	—	—	8	21	14	14	13	27	1
† Neustadt O.-S.	18 047	66	2	60	24	39,9	29,3[7]	—	—	—	4	1	8	5	—	—	—	41	1
† Nordhausen	26 733	75	2	44	11	19,8	22,3	—	—	1	—	—	1	4	7	3	1	30	1
Oberhausen	26 794	104	4	58	25	26,0	23,0	—	—	1	—	—	2	11	17	4	4	21	6
Ohligs	16 536	40	1	17	7	12,3	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	12	—
† Oppeln	20 229	75	—	50	16	29,7	28,5[7]	—	—	—	3	—	6	4	4	—	—	31	2
† Osnabrück	41 205	117	4	60	18	17,5	22,0	—	—	1	—	—	7	6	7	7	6	35	4
† Paderborn	18 416	49	2	24	7	15,6	20,9[7]	—	—	1	1	—	8	1	4	2	1	9	—
† Posen	70 042	165	1	196	87	33,6	29,1	12	1	12	4	—	25	20	46	32	28	71	5
† Potsdam	55 154	117	1	122	38	26,5	23,5	1	—	4	—	1	21	6	19	13	13	64	6
† Prenzlau	18 253	45	2	37	22	24,3	25,5	—	—	1	—	—	2	3	9	8	8	19	3
† Quedlinburg	21 217	56	4	48	15	27,1	26,1	—	—	1	—	—	8	1	12	9	8	25	1
Rathenow	17 392	61	—	25	12	17,2	. [2]	—	—	—	1	—	1	1	3	2	2	17	2
† Ratibor	21 122	48	1	35	9	19,9	24,4	—	1	3	1	—	5	3	3	2	2	18	1
† Recklinghausen	15 573	85	—	28	14	21,6	. [1]	2	—	—	—	—	7	—	1	1	1	18	—
† Remscheid	42 393	137	2	64	15	18,1	21,2	1	—	2	2	1	17	6	2	—	—	30	3
† Rheydt	28 150	75	1	29	12	12,4	20,1	1	—	1	2	—	3	4	2	1	—	16	—
† Schleswig	15 092	34	1	33	5	26,2	23,8[8]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	27	2
† Schweidnitz	25 059	69	2	91	35	43,6	29,7	—	2	—	—	—	5	3	4	—	—	73	4
† Siegen	18 737	46	5	27	9	16,7	21,4[8]	—	—	4	—	—	3	2	5	1	1	11	1
† Soest	15 142	43	1	24	9	19,0	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	6	6	6	12	1
† Solingen	38 001	109	2	42	15	13,3	24,5	—	—	4	—	—	7	1	1	—	—	28	1
† Spandau	49 594	164	6	178	128	43,1	23,2	3	—	3	1	2	6	18	79	61	61	66	—
† Stargard i. P.	24 316	84	1	49	26	24,2	25,0	—	—	1	2	—	—	3	12	10	10	31	—
Staßfurt	19 942	76	—	44	25	26,5	25,3[7]	—	—	1	—	1	5	7	8	6	6	20	2
† Stendal	19 197	63	2	50	26	31,3	24,2[7]	—	—	2	1	—	1	6	13	10	9	27	—
† Stettin	121 512	384	7	383	243	37,8	25,8	1	1	8	6	—	22	24	170	132	126	142	9
† Stolp	24 311	65	2	36	7	17,8	27,2	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—	21	—
Stralsund	27 248	57	2	51	17	22,5	24,7	—	—	—	3	—	3	3	12	8	8	29	1
† Thorn	28 003	63	1	42	19	18,0	24,5	—	—	—	—	—	3	4	10	9	8	22	3
† Tilsit	25 218	76	2	66	21	28,6	27,6	—	4	9	—	—	1	9	8	8	8	26	3
† Trier	37 162	82	2	56	27	18,1	23,6	—	—	1	1	—	8	2	10	9	9	33	1
† Viersen	22 183	45	2	19	3	10,3	23,1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	1

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 132 = 33,0‰. — [10]) Desgl. 71 = 29,6 ‰. — [11]) Desgl. 31 = 19,8 ‰. — [12]) Darunter 1 Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet im Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entzündungskrankh. der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† **Wandsbeck**	21 461	70	2	31	15	17,3	21,7[7]	—	—	—	—	—	2	6	7	5	5	16	—
† Weißenfels	24 411	91	2	52	23	25,6	25,7	—	—	1	—	—	7	6	9	4	4	29	—
† Wesel	20 738	39	2	23	5	13,3	18,9	1	—	—	—	—	3	4	4	4	4	10	1
† Wiesbaden	67 588	164	1	98	43	17,4	19,3	3	—	2	2	—	9	12	16	10	10	51	3
† Wilhelmshaven	15 946	52	3	15	1	11,3	. [3]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	7	2
Witten	27 079	74	3	37[8]	11	16,4[8]	22,9	—	1	1	1	—	3	4	5	5	5	17	5
† Zaborze	17 397	113	1	76	41	52,4	. [1]	2	1	5	—	—	2	14	12	9	7	38	2
† Zeitz	22 277	101	3	48	18	25,9	25,9	—	—	1	1	1	4	2	14	14	14	21	4
Bayern.																			
† Amberg	20 176	54	2	31	12	18,4	29,0[6]	—	—	—	2	—	6	3	4	3	2	15	1
† Augsburg	78 709	204	9	193	92	29,4	28,2	—	1	3	—	1	14	12	77	26	13	77	8[14]
† Bamberg	37 175	93	1	48	12	15,5	23,7	—	—	2	—	1	8	7	6	4	4	23	1
† Bayreuth	24 871	45	2	36	9	17,4	22,2	2	—	1	—	—	6	1	6	1	1	16	4
† Erlangen	18 107	51	1	40[9]	6	26,5[9]	32,4	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	22	—
† Fürth	45 653	148	3	75	29	19,7	27,6	—	—	4	—	—	10	6	15	10	10	37	3
† Hof	25 152	59	2	34	11	16,2	24,7	—	—	6	—	—	3	3	3	3	3	19	—
† Ingolstadt	18 045	50	1	42	21	27,9	31,0[7]	—	2	—	—	—	11	1	15	9	8	11	2
† Kaiserslautern	38 820	124	6	58	25	17,9	20,9	—	—	3	—	—	5	9	11	6	6	27	3
† Kempten	16 200	42	—	43	15	31,9	. [2]	—	—	4	—	—	4	5	9	3	2	21	—
† Landshut	19 176	42	1	35	16	21,9	26,1[7]	—	—	—	—	—	5	1	7	1	1	20	2
† Ludwigshafen a. R.	31 214	110	5	89	56	34,2	26,9[7]	2	1	5	—	—	15	2	42	29	25	21	3
† München	372 418	1126	31	761	356	24,5	28,2	18	6	17	—	3	85	48	184	47	42	388	12
† Nürnberg	151 362	417	15	274	114	21,7	26,1	10	1	4	1	—	52	26	61	36	31	113	6
† Passau	16 965	39	2	35	13	24,8	27,5[7]	—	—	—	1	—	9	—	6	6	6	18	1
† Pirmasens	22 974	82	3	50	32	26,1	. [4]	—	—	1	—	—	8	6	18	13	13	15	2
† Regensburg	38 517	108	2	87	30	27,1	29,9	—	—	—	—	—	8	4	16	6	3	59	—
† Speyer	18 015	39	1	36	17	24,0	23,2[7]	—	—	1	—	—	4	3	16	13	13	11	1
† Würzburg	62 949	144	7	128	41	24,4	25,4	1	—	2	—	—	21	14	15	15	15	73	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	51	4	33	11	17,8	22,3[7]	1	—	—	—	—	3	5	4	1	1	19	1
† Chemnitz	147 863	543	16	377	248	30,6	31,2	—	1	11	1	1	18	6	8	2	2	321	10
† Crimmitschau	20 040	81	4	61	34	36,5	31,4	—	1	—	1	1	2	4	4	3	3	47	1
† Dresden[15]	297 870	804	31	514[10]	227	20,7[10]	23,5	—	7	15	3	3	53	26	100	44	43	294	13
† Freiberg	29 562	85	2	49	21	19,9	28,3	—	—	2	1	1	4	3	7	7	6	27	4
† Glauchau	23 940	103	2	56	35	28,1	31,8	—	—	—	—	—	7	1	3	—	—	45	—
† Leipzig	375 707	1326	34	925	544	29,5	22,7	32	3	25	4	8	69	48	369	187	175	347	20
† Meerane	22 584	87	1	56	40	29,8	33,2	—	—	—	—	—	6	1	14	7	6	34	1
† Meißen	18 635	53	1	51	32	32,8	26,2[5]	—	—	1	—	—	4	3	21	10	10	19	3
† Plauen i. V.	48 324	163	7	82	34	20,4	25,2	2	3	3	—	—	4	9	6	—	—	55	—
† Reichenbach	22 501	91	3	52	36	27,7	28,5[7]	—	—	3	—	—	2	3	8	8	8	36	—
† Werdau	16 756	67	—	46	35	32,9	. [4]	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	42	1
† Zittau	26 084	57	1	42	17	19,3	23,9	—	—	—	—	—	6	5	4	2	2	25	2
† Zwickau	45 767	170	3	101[11]	48	26,5[11]	27,7	—	1	2	3	1	4	7	9	2	2	72	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	53	2	36	13	20,6	23,3	—	—	2	—	—	6	1	14	9	9	9	4
† Eßlingen	22 668	59	3	34	14	18,0	21,6	—	—	2	—	—	1	—	10	10	10	17	4
† Gmünd	17 290	40	2	28	10	19,4	23,5[5]	—	—	1	—	—	5	2	6	6	5	14	—
† Heilbronn	30 633	73	4	58	31	22,7	23,1	1	—	—	—	—	10	5	24	16	15	17	1
† Ludwigsburg	17 803	33	2	22	12	14,8	17,3[7]	—	—	—	—	—	2	—	8	8	8	11	1
† Reutlingen	18 930	42	1	31	14	19,7	23,3	—	—	4	1	—	1	4	10	10	9	10	1
† Stuttgart	128 826	285	9	222	95	20,7	20,1	9	—	24	1	—	17	21	51	41	39	92	7
† Ulm	37 008	72	1	57	24	18,5	22,0	—	1	—	—	—	4	3	9	9	9	38	2
Baden.																			
† Freiburg	51 306	100	3	87[12]	26	20,3[12]	23,9	—	—	—	—	1	13	3	11	11	11	59	—
† Heidelberg	33 262	107	6	81	26	29,2	26,0	4	—	1	—	—	9	3	16	16	16	47	1
† Karlsruhe	77 680	163	10	119[13]	45	18,4[13]	19,6	—	1	5	1	—	20	5	22	9	8	60	5
† Konstanz	16 753	34	2	27	5	19,3	. [4]	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	15	3
† Mannheim	84 690	278	6	165	100	23,4	21,4	5	—	—	—	—	15	12	60	26	26	67	6
† Pforzheim	30 870	89	3	58	25	22,5	22,1	4	—	—	—	1	12	4	13	13	13	24	—
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	127	4	142	64	29,4	20,5	15	—	4	—	—	14	8	35	8	3	62	4
† Gießen	21 068	59	1	38	5	21,6	23,9[7]	—	—	3	—	—	7	2	3	3	2	19	4
† Mainz	73 877	199	5	130	49	21,1	22,5	—	—	—	—	3	20	9	27	12	12	63	8
† Offenbach	36 152	93	—	52	28	17,3	21,0	—	—	1	—	—	2	3	22	—	—	20	4
† Worms	26 604	69	—	50	22	22,6	23,0	—	—	—	—	—	5	6	14	14	14	19	6
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	112	3	75	13	19,6	20,4	—	—	1	1	1	10	12	3	3	3	43	4
† Schwerin	34 313	67	1	35	6	12,2	20,9	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	22	3
† Wismar	17 023	32	1	20	3	14,1	21,7[7]	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	15	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	65	2	41	17	22,6	26,8[7]	—	—	—	—	—	1	2	15	14	14	21	2

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1884/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 30 = 13,3‰. — [9]) Desgl. 24 = 15,9‰. — [10]) Desgl. 474 = 19,1‰. — [11]) Desgl. 97 = 25,1‰. — [12]) Desgl. 67 = 15,7‰. — [13]) Desgl. 114 = 17,6‰. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung. — [15]) Seit dem 1. Juli d. J. ist das Stadtgebiet Dresden um die Landgemeinde Striesen vergrößert worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Orts-Krankheiten	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	54	2	26	9	14,2	20,3	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	19	1
† Weimar	25 490	61	3	41	13	19,3	19,5	—	—	2	1	—	1	2	10	10	10	25	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	39	2	40	6	20,3	22,5	—	—	1	2	—	9	2	2	1	1	22	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	350	10	229	103	25,9	23,6	13	1	3	2	—	21	32	63	36	30	89	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	86	3	78[4])	48	29,1[4])	30,2	—	—	—	—	—	4	4	11	6	6	56	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	69	6	47	21	19,1	21,6	—	—	1	—	—	3	4	6	6	6	33	—
† Koburg	17 389	34	2	24	6	16,6	21,5	—	—	—	—	1	3	3	3	1	1	14	—
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	101	—	69	24	27,2	23,2	7	—	2	—	—	3	10	10	10	8	33	4
† Cöthen	18 449	49	—	34	11	22,1	20,6[2])	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	23	1
† Dessau	36 840	121	6	63	29	20,5	23,9	—	—	4	—	—	13	3	11	11	11	30	2
† Zerbst	16 532	48	1	30	14	21,8	24,2[2])	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	21	2
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	80	2	28	14	16,0	25,1[3])	—	—	1	—	—	1	4	9	7	7	13	—
† Gera	41 323	124	5	69	34	20,0	29,0	1	1	4	—	—	11	4	27	19	19	20	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	166	7	88	22	16,0	21,0	—	—	3	—	1	7	9	5	1	1	60	3
† Bremen	127 993	359	9	170	42	15,9	20,2	2	—	5	1	1	29	14	12	9	8	97	9
† Bremerhaven	16 894	34	1	21	2	14,9	. [1])	—	—	1	—	—	2	2	2	2	1	11	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	1611	64	1334	612	26,9	25,1	103	7	24	17	4	103	186	256	96	92	585	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	88	3	56	24	21,3	27,7	—	—	1	—	—	6	6	16	16	14	27	—
† Metz	62 122	86	3	78	23	15,1	21,4	1	—	—	1	—	11	5	17	13	12	41	2
† Mülhausen	79 152	201	12	91	35	13,8	23,9[2])	—	—	2	—	—	18	11	18	18	18	40	2
† Straßburg	127 147	321	10	227	97	21,4	25,7	—	—	3	—	—	22	10	72	71	70	108	12

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Juni	107 251	.	.	189	81	21,1	.	—	—	6	15	2	23	9	40	.	.	88	6
Basel, Juni	73 958	199	6	110	26	17,8	.	—	1	4	1	1	15	11	5) 13	.	.	59	5
Bern, Juni	47 270	114	4	93	13	23,6	.	5	1	—	1	1	22	8	5) 4	.	.	47	4
Besançon	56 509	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, Juli	206 000	490	20	447	146	26,0	.	2	8	4	4	—	54	51	115	.	.	209	.
Calais	56 949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 1./7.-28./7.	65 000	179	.	177	89	35,4	.	—	—	—	1	—	14	9	29	.	.	120	4
Dijon	64 656	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, Juni	53 480	98	4	63	14	14,1	.	—	—	—	1	—	7	5	5) 8	.	.	40	2
Genua, Juli	211 790	509	28	402	103	22,8	.	2	3	1	5	—	39	31	62	.	.	250	9
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	200 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 3./7.-30./7.	48 565	125	6	120	34	32,1	.	—	1	2	1	1	26	8	16	.	.	64	1
Lissabon, 3./1.-30./1.	242 297	670	48	740	190	39,7	.	—	3	10	12	1	76	148	—	.	.	482	8
Mailand, Juni	416 627	993	75	767	155	22,1	.	11	—	29	16	—	98	52	61	.	.	481	19
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau, Juni	753 469	.	75	3375	1824	53,8	.	49	27	28	15	2	301	77	153	.	.	1325	38
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 3./7.-30./7.	51 860	146	4	92	38	23,1	.	—	1	—	—	1	11	19	11	.	.	45	4
Utrecht, Juli	87 910	241	13	182	55	24,8	.	20	—	1	4	—	11	22	2	—	—	119	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden Juni	96 839	248	14	141	29	17,5	.	—	2	6	—	1	21	10	5) 13	.	.	76	12
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 3./6.-30./6.	231 396	743	29	685	276	38,5	.	2	—	7	7	2	44	41	203	—	—	370	9
Baltimore, Juni	455 427	771	78	848	306	22,3	.	19	5	26	8	1	69	70	164	110	.	450	36
Bombay, 1./6.-28./6.	821 764	1134	112	1687	.	26,7	.	33	.	.	1	.	263	.	113	.	.	1248	29
Boston, 26./6.-30./7.	469 645	.	.	1156	.	25,6	.	1	9	20	7	1	140	1	283	.	.	694	.
Brooklyn, Juni	957 163	.	.	1518	.	19,0	.	44	23	66	5	.	145	197	152	.	.	826	60
Buenos Ayres, Juni	541 885	2018	103	1796	406	39,8	.	10	—	45	23	4	68	737	46	.	.	819	44
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Juni	305 000	.	47	425	107	16,7	.	—	3	15	7	—	47	30	16	5	3	269	38
Kairo, 3./6.—30./6.	374 838	1474	49	1324	467	45,9	.	1	—	2	48	7	120	51	399	—	—	668	28
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans	254 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de Janeiro, Febr.	400 000	.	85	2647	280	79,4	.	1	—	1	20	6	158	30	105	.	.	2297	29
San Franzisko, Juni	330 000	.	29	526	121	19,1	.	1	10	18	1	1	64	45	47	21	16	311	28
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 74 = 27,6 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom . . . . ten	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Stralsund.										
Greifswald (Kr. Greifswald)	21 624	31. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Oppeln.										
Suchau (Gr. Strelitz) .	418	27./28. August	—	1	1	2	1	—	1	—
Deutsch-Neukirch (Leobschütz)	1 152	27./28. August	—	—	1	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Minden.										
Bielefeld, Stadtbezirk .	39 950	2. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Mecklenburg-Schwerin.										
Neustadt, Stadt	1 743	25. August	—	—	2	2	—	—	—	2
Altendorf, Kämmereidorf Boizenburg	—	26. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Boizenburg, Stadt . .	3 672	26. "	—	6	6	12	1	—	6	5
Wendisch-Wehningen (Amt Dömitz)	—	27. "	—	2	2	4	—	—	—	4
Alt-Krenzlin (Amt Hagenow)	—	27. "	—	3	1	4	—	—	1	3
Loosen (desgl.)	—	27. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Gr. Krams (desgl.) . .	—	3. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Rostock, Stadt	44 409	27. August	—	1	1	2	—	—	1	1
Doberan, Stadt . . .	4 349	28. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Malchin, "	7 298	30. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Ludwigslust, "	6 500	30. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Neu-Gülze (Amt Boizenburg)	—	29. "	—	—	2	2	—	—	—	2
Dömitz, Stadt	2 611	1. Septbr.	—	5	—	5	—	—	4	1
Wismar, "	16 787	2. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Tessin, "	2 474	2. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Brüel, "	2 103	2. "	—	—	2	2	—	—	—	2
Güstrow, "	14 568	3. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Bützow, "	5 226	3. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Mecklenburg-Strelitz.										
Priepert, Dorf (Amt Strelitz)	401	27. August	—	—	1 Am 24./8. von Hamburg abgereist.	1	—	—	1	—
Neubrandenburg, Stadt	9 323	30. "	—	5	—	5	—	—	—	5
Schönberg, Stadt (Fürstenth. Ratzeburg)	2 846	26. "	—	—	1 Am 26./8. von Hamburg abgereist.	1	—	—	1	—
Wesenberg, Stadt . . .	1 621	1. Septbr.	—	—	1 Am 29./8. von Hamburg abgereist.	1	—	—	—	1
Braunschweig.										
Jerxheim (Kreis Helmstedt).	1 866	31. August 1. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck.	63 590	31. August	—	4	—	4	—	—	1	3
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	584 416	18. "	—	5 541	19	5 560	245	1	2 501	2 813
Landgebiet	53 270	20. "	—	51	12	63	3	—	17	43

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9968)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9966)

NEUENAHRER SPRUDEL
Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein.
Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.
Prospecte gratis. (9946)

Salzbrunner Oberbrunnen
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.
(9964)

Soeben erschien:

Die neuesten

vom Deutschen Reich mit den Bundesregierungen vereinbarten

Maßregeln gegen die Cholera.

Nach den

Bestimmungen der Cholera-Kommission vom 27. und 28. August 1892.

Preis 10 Pf.; bei portofreier Zusendung **15 Pf.**
(50 Exempl. M. 4,50; 100 Exempl. M. 8,—; 1000 Exempl. M. 70,—.)

Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Preis 5 Pf.; bei portofreier Zusendung **10 Pf.**
(100 Exemplare M. 3,—; 1000 Exemplare M. 25,—.)

Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge kann die Lieferung ausnahmslos nur gegen vorherige Einsendung des Betrages erfolgen.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreispaltige Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung ausgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 14. September 1892. Nr. 37.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 639, 659 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 640. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 641. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 641. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 641. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Nürnberg 1889 und 1890. S. 643. — Sanitätswesen in Oesterreich 1888. S. 643. — **Witterung.** S. 641. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August S. 642. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 644. — **Thierseuchen** in Rumänien 1891, 4. Vierteljahr. S. 648. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Frankreich). S. 649. — **Gesetzgebung u. s. w.** Berichtigung. S. 649. — (Deutsches Reich). Reichskommissariat 2c. im Stromgebiet der Elbe. S. 649. — Errichtung einer Cholerakommission. S. 649. — Cholerauntersuchungen. S. 649. — Cholerabekämpfung. S. 651. — (Prov. Westpreußen). Geheimmittel. S. 657. — (Reg.-Bez. Posen). Fleischbeschauer. S. 657. — (Sachsen. Stadt Dresden). Viehversicherung. S. 657. — (Oesterreich). Gefärbte Weine. S. 658. — (Rußland). Margarine S. 658. — (Dänemark). Cholerabekämpfung. S. 658. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Großbritannien). Kunstbutter-Gesetzentwurf S. 661. — (Dänemark). Verhandlungen des Gesundheitskollegiums 1890. S. 661. — **Geschenkliste.** S. 661. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Milch, Käse, Bier). S. 41*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 615.) Die am Schlusse dieser Nummer beigegebene Zusammenstellung der eingelaufenen Wochennachweise läßt am deutlichsten den Stand der Cholera erkennen. Die Epidemie in Hamburg ist im Rückgange begriffen, nachdem sie vom 27. bis 30. August ihren Höhepunkt erreicht hatte. Die Zahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle betrug am 27. August 1101 bezw. 456, am 28. August 1036 bezw. 428, am 29. August 982 bezw. 394, am 30. August 1086 bezw. 484. Bei dieser Gelegenheit muß darauf hingewiesen werden, daß die aus Hamburg neuerdings gemeldeten Ziffern nicht unwesentlich von den früheren, welche die in den Krankenhäusern untergebrachten Fälle nur zum Theil berücksichtigten, abweichen. Aus diesem Grunde wird die Erkrankungszahl Hamburgs in der Wochenübersicht bis zum 3. September nochmals aufgeführt. Die Zahl der im Verlaufe jeder Woche Genesenen hat sich in Hamburg selbst annähernd genau nicht feststellen lassen, da die durch die Krankenbehandlung übervoll in Anspruch genommenen Aerzte die entsprechende Spalte auf den täglichen Meldeformularen meist nicht ausfüllten. Nur für die Krankenhäuser ist eine Angabe nach dieser Richtung möglich. In den allgemeinen Krankenhäusern war der Bestand an Cholerakranken am 4. September Morgens 2083, vom 4. bis 10. September wurden aufgenommen 1232, es genasen 718, starben 849, sonach verblieb am 10. September Abends ein Bestand von 1748.

Frankreich. In Paris sind am 28., 29. und 30. August 78 bezw. 34 und 52 choleraverdächtige Kranke in die öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen worden. Die tägliche Sterbeziffer bewegte sich zwischen 20 und 30. Gleichzeitig wurde auch in einigen Orten der engeren und weiteren Umgebung der Stadt Paris eine Zunahme der Erkrankungen wahrgenommen, so namentlich in der Gemeinde Sarcelles bei Pontoise. In Rouen und Umgebung sind vereinzelte Fälle vorgekommen. In Havre ereigneten sich durchschnittlich täglich 60 Erkrankungsfälle, darunter 20 mit tödtlichem Ausgange.

Die Nachrichten über die Ausbreitung der „choleraähnlichen" Seuche in Frankreich sind unvollkommen, weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung bisher nicht bestand.

Belgien. In Antwerpen sind bis zum 28. August 21 Choleraerkrankungen mit 9 Todesfällen festgestellt. (R.-A. Nr. 203.) Die Medizinalkommission vertritt die Ansicht, daß die Krankheit durch das Schiff „St. Paul" aus Havre eingeschleppt worden sei. Am 31. August wurden 6 Cholerakranke in das Hospital eingeliefert. (R.-A. Nr. 207.)

Dänemark. Zufolge einer Meldung vom 1. September sind in Aarhus 2 Todesfälle an asiatischer Cholera vorgekommen. Der zuerst Erkrankte war 2 Tage vorher aus Hamburg, wo er übernachtet hatte, angekommen; der andere Fall betraf den Sargträger, der bei dem Leichnam des ersteren thätig gewesen war.

Rußland. (Vgl. S. 615.) Sowohl nach Osten als nach Westen hat die Seuche weiter um sich ge-

Forts. auf S. 642.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 35. Woche vom 28. Aug. bis 3. Sept. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Ungenauf Schwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	62	1	64	39	31,4	25,6	—	—	—	1	—	4	4	27	24	23	27	1
† Altona	148 615	91	3	142	30	49,7	23,7	—	—	1	—	—	7	4	15	9	6	115	—
† Augsburg	78 709	37	2	58	42	38,3	28,2	—	—	1	—	—	1	2	26	7	7	28	—
† Barmen	120 284	74	4	47	33	20,3	21,0	—	—	—	—	—	3	4	21	6	6	18	1
† Berlin	1 662 237	906	34	776	427	24,3	24,1	4	6	19	9	2	63	36	313	167	147	300	24
† Bielefeld	41 540	27	2	23	10	28,8	20,4	—	—	1	1	1	—	—	6	6	5	14	—
† Bochum	49 765	35	1	19	7	19,9	26,3	—	—	—	1	—	1	5	1	1	—	11	—
† Bonn	41 013	30	—	18	10	22,8	26,8	—	—	—	—	—	1	—	5	2	2	12	—
† Braunschweig	106 074	68	1	75	53	36,8	23,6	1	—	1	—	—	3	5	42	22	19	23	—
† Bremen	127 993	76	1	51[2]	23	20,7[2]	20,2	—	—	2	—	—	7	—	16	12	11	26	—
† Breslau	346 442	241	8	241[3]	143	36,2[3]	29,9	—	1	6	4	1	18	9	96	34	32	103	3
Bromberg	43 016	33	—	17	8	20,6	23,6	—	—	—	—	—	1	2	6	5	4	8	—
† Charlottenburg	87 781	65	1	56	31	33,2	24,9	—	—	1	—	1	2	1	22	16	13	28	1
† Chemnitz	147 863	97	3	125	90	44,0	31,2	2	—	2	—	—	5	—	22	20	17	92	2
Danzig	122 091	69	1	61	42	26,0	27,4	—	—	2	—	—	3	4	32	32	32	20	—
† Darmstadt	58 012	28	1	25	7	22,4	20,5	—	—	—	—	—	1	1	6	1	—	15	2
† Dortmund	93 219	75	2	53	22	29,6	25,0	—	—	2	1	—	6	6	15	2	1	23	—
† Dresden	297 870	209	15	143[4]	93	25,0[4]	23,5	—	—	4	—	—	10	5	73	43	40	49	2
† Düsseldorf	158 968	98	5	87	51	29,4	22,7	—	—	—	—	1	1	1	40	21	20	40	4
† Duisburg	63 010	40	2	30	14	24,8	24,8	1	—	3	—	—	1	3	6	2	2	15	1
† Elberfeld	131 181	88	2	45	17	17,8	21,5	—	—	—	1	—	6	5	12	3	3	16	5
† Elbing	42 621	31	—	28	11	34,2	29,5	—	—	2	—	—	1	1	8	4	3	15	1
† Erfurt	76 785	60	—	37	23	25,1	22,5	—	1	—	—	—	2	1	17	17	17	15	1
† Essen	83 025	64	3	56	12	35,1	25,6	3	—	2	1	1	4	7	23	5	4	13	2
† Frankfurt a. M.	188 050	104	2	97	42	26,8	19,3	1	—	4	1	—	12	4	25	10	9	45	5
† Frankfurt a. O.	56 262	40	1	33	18	30,5	27,0	—	1	—	2	—	3	1	15	11	11	11	—
† Freiburg i. B.	51 306	23	—	15[5]	4	15,2[5]	23,9	—	—	2	1	—	2	—	2	2	2	8	—
† Fürth	45 653	34	3	30	14	34,2	27,6	—	—	1	—	—	3	2	14	7	4	8	2
† Gera	41 323	39	1	33	18	41,5	29,0	—	—	2	—	—	3	2	18	14	14	8	—
† M.-Gladbach	51 338	45	1	47	33	47,6	25,0	—	—	1	—	—	9	7	18	16	14	11	1
† Görlitz	64 173	33	—	43	19	34,8	26,3	—	—	—	—	1	4	2	12	10	9	24	—
† Halle	107 551	90	6	67[6]	38	32,4[6]	24,3	—	—	1	—	—	8	4	20	14	14	29	5
† Hamburg u. Vororte	594 273	391	17	4064	840	355,6	25,1	8	2	1	3	1	34	38	778	586	343	3188	11
† Hannover	171 148	138	6	128	76	38,9	20,9	2	—	3	1	2	10	5	53	53	51	49	3
† Karlsruhe	77 680	48	3	27	14	18,1	19,6	—	—	2	—	—	3	1	8	4	4	13	—
† Kassel	75 135	31	3	20	6	13,8	19,9	2	—	1	—	—	2	1	5	5	4	9	—
† Kiel	74 702	62	—	50	25	34,8	22,8	—	1	4	1	—	2	2	14	12	12	24	2
† Köln	295 059	211	5	191	111	33,7	25,7	6	—	3	2	3	9	8	66	38	36	85	9
Königsberg i. Pr.	164 996	79	1	92	47	29,0	30,2	2	—	1	—	—	5	6	30	13	12	41	7
† Krefeld	110 170	77	2	72	40	34,0	23,9	4	—	—	—	—	2	6	29	29	23	31	—
† Leipzig	375 707	282	6	263	181	36,4	22,7	2	2	7	—	—	15	8	143	68	61	81	5
† Liegnitz	47 990	35	1	25	14	27,1	30,4	—	—	—	—	—	2	1	6	2	2	16	—
† Lübeck	66 183	30	4	22	14	17,3	21,0	—	—	1	—	—	1	—	11	8	6	8	1
† Magdeburg	215 760	166	4	156	108	37,6	26,5	2	—	2	1	—	5	19	74	30	30	52	1
† Mainz	73 877	34	2	21	9	14,8	22,5	—	1	1	—	—	2	—	4	2	2	13	—
† Mannheim	84 690	60	3	35	20	21,5	21,4	—	—	—	—	—	4	—	14	2	2	14	3
† Metz	62 122	26	1	28	9	23,4	21,4	—	1	—	—	—	3	—	5	3	3	18	1
† Mülhausen i. E.	79 152	47	—	33	17	21,7	23,9[1]	—	—	—	1	—	2	2	14	14	14	14	—
† München	372 418	247	5	198	130	27,6	28,2	—	—	7	—	—	19	7	95	28	26	65	5
† Münster	51 012	29	—	22	9	22,4	24,5	—	—	—	—	—	4	1	9	7	5	8	—
† Nürnberg	151 362	107	6	55	27	18,9	26,1	—	1	1	—	—	11	5	23	17	14	14	—
† Osnabrück	41 205	21	—	19	12	24,0	22,0	—	—	—	—	—	2	—	8	7	7	9	—
† Plauen i. V.	48 324	36	2	23	13	24,7	25,2	—	—	—	—	—	1	3	10	9	6	9	—
† Posen	70 042	34	2	33	9	24,5	29,0	—	1	2	—	—	4	5	2	2	2	19	—
† Potsdam	55 154	21	1	29[7]	14	27,3[7]	23,5	—	—	1	1	—	1	—	13	10	10	11	2
† Remscheid	42 393	35	1	14	8	17,2	21,2	—	—	1	—	—	3	2	1	1	—	7	—
† Rostock	46 010	25	2	23	10	26,0	20,4	—	—	—	—	1	2	4	7	7	5	8	1
† Spandau	49 594	45	3	40	28	41,9	23,2	—	—	—	—	—	3	4	21	14	14	12	—
† Stettin	121 512	72	1	82	47	35,1	25,8	—	—	1	3	—	4	1	34	22	20	36	3
† Straßburg i. E.	127 147	71	2	71	39	29,0	25,7	—	—	1	—	—	7	2	30	30	27	30	1
† Stuttgart	128 826	67	3	56	22	22,6	20,1	1	—	2	—	—	9	1	16	14	13	26	1
† Wiesbaden	67 588	35	1	35	14	26,9	19,3	—	—	1	—	—	4	2	4	2	2	24	—
† Würzburg	62 949	28	2	26	15	21,5	25,4	—	—	—	—	—	5	—	7	7	7	14	—
† Zwickau	45 767	10	—	28	19	31,8	27,7	—	1	—	—	—	—	1	10	7	7	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 46 = 18,7 ‰. — [3]) Desgl. 232 = 34,6 ‰. — [4]) Desgl. 134 = 23,4 ‰. — [5]) Desgl. 11 = 11,1 ‰. — [6]) Desgl. 55 = 26,6 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,7 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. August bis 3. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 27. August	426 480	268	11	137	53	16,7	—	1	1	3	—	8	28	27	2	.	66	3
Brünn	96 186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 148	98	7	81	31	23,4	—	—	—	1	—	7	10	24	1	.	38	1
Budapest bis 27. August	526 263	310	18	267	93	26,4	—	4	12	6	—	45	16	73	.	.	105	6
Christiania	156 500	56	—	61	23	20,3	—	1	4	—	—	8	4	17	.	.	27	—
Dublin	349 594	184	.	176	.	26,3	1	2	2	.	.	.	—	19	.	.	152	.
Edinburg	264 787	106	.	73	12	14,4	2	1	3	.	.	11	—	5	.	.	51	.
Glasgow	669 059	391	.	219	.	17,1	7	9	—	.	.	.	9	16	.	.	178	.
Graz	114 272	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	326 000	187	2	91	33	14,5	2	—	5	—	—	8	.	.	.	.	47	4
Krakau bis 27. August	76 116	42	4	41	9	28,0	—	—	—	3	—	4	3	8	.	—	21	2
Lemberg	130 333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	513 790	368	.	243	88	24,7	4	2	—	.	.	.	1	31	.	.	204	1
London	4 263 294	2462	.	1356	435	16,6	21	38	36	3	10	221	57	209	12	.	801	60
Lyon bis 20. August	438 077	184	4	227	31	26,9	2	2	—	1	2	16	14	44	—	.	141	5
Manchester	510 998	341	.	233	92	23,8	7	4	3	.	.	.	2	48	.	.	162	7
New-York bis 20. August	1 836 153	931	58	789	244	22,3	6	2	18	10	1	85	89	58	2	.	358	49
Odessa	302 000	.	10	122	50	20,3	—	6	1	6	1	10	5	24	24	13	66	3
Paris	2 424 705	1042	76	1117	252	24,0	11	4	23	26	5	75	43	395	177	.	410	25
Petersburg bis 27. August	944 400	462	26	796	202	43,4	7	2	2	8	2	.	18	113	.	.	572	.
Prag und Vororte	321 167	190	4	164	59	26,6	1	—	5	1	—	6	5	15	.	.	101	6
Rom bis 6. August	438 123	191	9	159	47	18,9	—	—	1	1	1	14	2	19	.	.	104	3
Stockholm bis 27. August	248 051	120	4	93	39	19,5	—	4	3	2	—	12	.	.	.	.	36	2
Triest	157 343	93	9	76	23	25,1	—	—	5	—	—	10	3	8	.	.	40	3
Venedig bis 27. August	162 664	80	2	65	21	20,8	—	—	1	1	—	3	7	6	.	.	46	1
Warschau bis 27. August	490 417	360	14	313	140	33,2	4	18	9	2	—	24	38	104	.	.	109	5
Wien	1 406 933	852	41	616	273	22,8	6	5	21	1	—	102	48	179	1	—	244	10

ORIGINAL COLUMBIA UNIVERSITY 13 SEP 92 LIBRARY

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 28. August bis 3. September 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	2	—	1	—	1	—	—	—
Scharlach	8	1	3	1	3	—	—	3
Diphtherie	40	1	14	17	8	—	—	12
Croup	1	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	14	—	—	2	8	4	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	148	3	4	2	71	57	11	5
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	—	1	3	3	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	79	—	—	2	68	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	30	—	1	3	10	14	2	6
Lungenschwindsucht	46	—	3	16	27	—	—	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	42	1	4	2	18	14	3	8
Akuter Darmkatarrh	45	6	—	2	23	11	3	6
Chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	3	14	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	1	15	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	39	—	—	2	22	10	5	—
Verletzungen	114	—	4	14	50	42	4	12
Alle übrigen Krankheiten	689	10	32	40	309	246	52	58
Summe	1348	22	64	92	630	458	82	140

Gesammtbestand **war** am 27. Aug. 4615 und **bleibt** am 3. Sept. 4404.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./8.-3./9.	25	27	37[1])	72[1])	5
„ Breslau	desgl.	5	11	16	15	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	4	—	12	—	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl	10	25	—	3	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	7	15	2	4	1
„ Düsseldorf	desgl.	46	389	23	87	6
„ Erfurt	desgl.	10	135	7	24	2
„ Hannover	desgl.	8	116	23	30	1
„ Hildesheim	desgl.	13	136	27	27	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	3	22	2	12	2
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	13	20	9	33	3
„ Münster	desgl.	5	21	—	19	—
„ Osnabrück	21./8.-27./8.	—	6	—	11	—
„ Posen	28./8.-3./9.	24	92	5	63	—
„ Schleswig	desgl.	128	177	55	76	—
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	69	4	5	1
„ Stettin	desgl.	23	36	4	30	—
„ Stralsund	desgl.	12	23	4	20	—
„ Trier	desgl.	19	24	4	5	1
„ Wiesbaden	desgl.	10	90	15	34	1
Stadt München	21./8.-3./9.	3	18	9	63[2])	3
„ Nürnberg	28./8.-3./9.	1	2	6	14[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	51	4	8	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	21./8.-3./9.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	2	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	26	26	11	12	—

Witterung. Woche vom 28. August bis 3. September 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. August	25,2	15,5	752,4	750,0	749,6	72	52	53	gemessen 7 Uhr Morg.	SW	2—3
	29. „	23,7	12,3	752,9	755,9	754,3	85	47	53	—	NW	2
	30. „	31,7	13,1	753,9	753,3	752,4	74	38	54	—	SW	2
	31. „	25,9	16,0	752,3	752,2	754,0	75	49	84	—	SW—NW	2
	1. September	21,5	13,9	755,8	756,7	754,0	83	41	76	11,0	WNW	3
	2. „	23,0	11,2	758,5	756,3	758,4	69	47	55	—	SW	3
	3. „	19,2	13,2	744,2	750,7	751,3	61	90	80	—	WSW	2
München	28. August	24,7	12,1	716,2	714,5	715,1	53	42	59	—	SW	0,7
	29. „	26,5	13,6	717,2	716,5	716,3	49	36	57	—	SW	0,5
	30. „	29,0	14,8	716,4	714,8	713,9	48	27	55	—	NO	0,3
	31. „	29,1	15,7	714,7	711,9	716,1	54	38	76	0,8	SO	0,3
	1. September	18,2	13,4	719,4	720,6	722,1	81	74	83	4,9	SW	0,0
	2. „	20,6	9,5	721,7	718,1	716,0	86	43	72	—	SO	0,0
	3. „	23,0	11,0	714,3	712,4	711,4	70	44	100	—	SW	0,8

Beobachtungs-Ort: Berlin 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr; München 8 Uhr Morg. / 2 Uhr / 8 Uhr

[1]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		August					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,63	30,62	30,61	30,60	30,59	30,63	30,59	30,61
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	31,01	31,00	30,98	30,97	30,96	31,02	30,95	30,98
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,74	31,77	31,76	31,76	31,75	31,78	31,74	31,76
9	Vor dem Invalidenpark	30,44	30,43	30,43	30,42	30,42	30,44	30,42	30,43
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,524	515,464	515,414	515,344	515,304	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. August Morg. 8 Uhr.						am 15. August Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Lufttemp. von °C.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von °C.	in einer Tiefe von			
		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.		0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,5	17,5	18,3	18,4	15,78	14,0	21,25	17,5	17,4	17,0	14,9	13,8
München. Hygienisches Institut . .	17,2	17,2	17,0	16,0	14,2	13,2	19,0	17,4	17,0	15,8	14,6	13,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

griffen. In Sibirien ist sie bis Jeniseisk, westwärts bis Riga vorgedrungen. In Kiew und Akkerman, sowie im Gouvernement Nowgorod sind Cholera-erkrankungen festgestellt. Im Gouvernement Cherson hat eine wesentliche Verbreitung der Seuche stattgefunden. Im Kaukasus sind selbst hoch gelegene Gebirgsorte nicht krankheitsfrei geblieben. Nach einem Bericht wäre in der Höhe von 1000 m Cholera nicht selten vorgekommen, ja sogar in einem hart an der Schneegrenze gelegenen Aul der Bergvölker im Innern des Gebirges. Eine bemerkenswerthe Abnahme der Erkrankungsziffer ist nur in Transkaukasien feststellbar, wenigstens soweit die zu Gebot stehenden offiziellen Cholerabulletins reichen:

In den Gouvernements Baku erkrankten am 26. August 54 Personen und starben 41, Jelissawetpol 57 bezw. 28, Sakatala 23 bezw. 16, Eriwan am 25. August 157 bezw. 71, Tiflis 142 bezw. 80, im Karsgebiet 52 bezw. 29 und im Bezirk Kutais am 26. August 4 bezw. 3. In Ciskaukasien hatte das Gouvernement Dagestan am 26. August 408 Erkrankungen, 164 Todesfälle, das Terekgebiet am 25. August 254 bezw. 100, das Kubangebiet 1154 bezw. 678, das Gouvernement Stawropol 346 bezw. 223, an der Wolga die Gouvernements Astrachan am 26. August 49 bezw. 38, Saratow 334 bezw. 122, Samara am 24. August 423 bezw. 157, Simbirsk am 26. August 266 bezw. 71, Kasan 145 bezw. 45, die Stadt Nishni-Nowgorod am 27. August 18 bezw. 14, sonst das Gouvernement 35 bezw. 9. In der Stadt Wjawatka erkrankten am 26. August 5, in den Gouvernements Perm am 25. August 63, es starben 23, Ufa am 26. August 95 bezw. 34, in der Stadt Orenburg 25 bezw. 12, sonst im Gouvernement am 24. August 283 bezw. 134, im Uralskgebiet am 25. August 150 bezw. 84, im Turgaigebiet am 26. August 13 bezw. 9, in Transkaspien am 19 August 28 bezw. 21, in Turkestan am 24. August 196 Todesfälle, in der Stadt Tobolsk am 26. August 2 Erkrankungen, 3 Todesfälle. Die Stadt Tjrmen hatte vom 20. bis 27. August durchschnittlich täglich 14 bezw. 4, der dazu gehörige Bezirk insgesammt 610 bezw. 331, die Stadt Tomsk am 26. August 30 bezw. 14, der Bezirk 67 bezw. 35, die Stadt Omsk 80 bezw. 33, sonst der Bezirk Akmolinsk 6 bezw. 5, im Bezirke Semipalatinsk vom 27. zum 28. August 32 bezw. 15, Semiretschenskk am 26. August 2 Erkrankungen, Jeniseisk vom 16. bis 24. August 25 Erkrankungen, 8 Todesfälle. Die Stadt Rostow mit Nachitschewan zählte am 25. August 10 Todesfälle, das Dongebiet 835 Erkrankungen mit 557 Todesfällen, das Gouvernement Jekaterinoslaw am 26. August 67 bezw. 34, der Kreis Berdjansk in Taurien am 25. August 57 bezw. 18, Kertsch am 26. August 5 bezw. 5, das Gouvernement Cherson vom 24. bis 25. August 26 bezw. 9, die Stadt Akkerman am 25. August 1 Erkrankung, die Stadt Kiew vom 28. bis 30. August 15 Erkrankungen und 5 Todesfälle, das Gouvernement Poltawa am 25. August 20 bezw. 11, Charkow 209 bezw. 103, Woronesch 319 bezw. 126, Kursk am 26. August 53 bezw. 24, Orel am 24. August 22 bezw. 5, Tula vom 20. bis 22. August 61 bezw. 22, Tambow am 25. August 440 bezw. 183, Pensa am 26. August 91 bezw. 52, Rjäsan 27 bezw. 14, Wladimir 3 bezw. 1, Kostroma am 25. August 19 bezw. 7, Jaroslaw 23 bezw. 17, Twer vom 19. bis 23. August 6 bezw. 3. In Moskau erkrankten am 28. August 8, es starben 5, im Gouvernement bis zum genannten Tage insgesammt 50 bezw. 20, in St. Petersburg vom 28. zum 29. August 156 bezw. 41, in Kronstadt vom 25. bis 27. August 7 bezw. 1; in Riga kamen vom 26. bis 31. August 4 Todesfälle vor. Die Stadt Lublin mit Umgebung hatte vom 26. bis 30. August 139 Erkrankungen, 39 Todesfälle, vom 30. August bis 1. September 32 bezw. 9, das Gouvernement Nowgorod am 31. August 2 bezw. 1.

Persien. (Vgl. S. 587.) In Reschi kamen vom 18. bis 22. August 50 Choleratodesfälle vor, in Enseli 19. In Ardebil nimmt die Anzahl der Erkrankten zu, in Tabris sollen bis zum 19. August 1000 Todesfälle vorgekommen sein. In Teheran soll die Zahl der täglichen Todesfälle bis auf 150 heruntergegangen sein.

Kalkutta. (Vgl. S. 618.) In der Woche vom 31. Juli bis 6. August starben 13 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 8, Paris, Petersburg je 2, Warschau 7, New-York 4 Todesfälle; Prag 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Freiburg i. Baden — aus Berlin wurden 72, München 63, Wien 53, Budapest 40, Kopenhagen 55 Erkrankungen gemeldet — ferner wurden gemeldet Erkrankungen an **Unterleibstyphus** aus dem Reg.-Bezirk Schleswig 128; Erkrankungen an **Masern** aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 389, Erfurt 135, Hannover 116, Hildesheim 136 und Schleswig 177, aus Edinburg 95; in den Krankenhäusern Londons sind 461 an **Scharlach** Erkrankte aufgenommen.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg in den Jahren 1889 und 1890.[1])

(Nach den „Mittheilungen aus dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg", Heft 13 und dem „Berichte über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg, Jahrgang 1890").

Das Hauptmittel des Luftdruckes wurde im Jahre 1889 zu 733,76 (1890: 734,15) mm bestimmt und lag 0,63 (0,03) mm über dem normalen. Die Jahresschwankung betrug 39,0 (42,1) mm. Als wahre Mitteltemperatur ergab sich 7,43 (7,60)° C, dieselbe lag 1,08 (0,91)° C. unter dem fünfzigjährigen Mittel. Sämmtliche Monate hatten tiefere Temperaturen als die normalen mit Ausnahme 1889 des Mai und Juni (1890 des Januar, März, August, November). Die höchste Temperatur wurde beobachtet am 11. Juli (17. Juli) mit 32,0 (31,1)° C., die niedrigste am 13. und 14. Februar (1. März) mit — 24,5 (—16,9)° C. Gegenüber dem zwanzigjährigen (dreißigjährigen) Mittel von 632,7 (627) mm betrug die Gesammtmenge der gefallenen Niederschläge 756,1 (613,1) mm.

Die Einwohnerzahl berechnete sich auf die Mitte des Jahres 1889 zu 127 296 (am 1. Dezember 1890 betrug sie nach der an diesem Tage vorgenommenen Zählung 142 523) Seelen; geboren wurden 4911 (5058) lebende Kinder; gestorben sind 3456 (3479) Personen = 2,71 (2,44)% der Bevölkerung. Es berechnet sich somit der natürliche Bevölkerungszuwachs auf 1455 (1579) Seelen. Die höchste Sterblichkeit fiel auf den Monat Juli (Januar) mit 396 (408), die niedrigste auf den Monat Oktober (Juli) mit 218 (230) Todten.

Die hauptsächlichsten Todesursachen waren

	1889	1890
Scharlach	16	64
Typhus	16	18
Kindbettfieber	14	8
Syphilis	18	25
Genickstarre	7	3
Unglücksfälle	32	32
Selbstmord	35	36
Gehirnschlag (apoplexia cerebri)	65	61
Altersschwäche	73	74
Keuchhusten	73	28
Croupöse Lungenentzündung	81	90
andere entzündl. Erkrank. d. Athmungsorgane	228	214
Nierenkrankheiten	83	89
Croup 2c.	152	180
Diphtherie	112	118
Atrophie der Kinder	125	88
Neubildungen	128	144
Masern	143	78
Herz- und Gefäßerkrankungen	155	165
Gehirn- und Rückenmarkserkrankungen	167	166
Lebensschwäche	185	206
Darmkatarrh der Kinder	280	240
Cholera nostras	308	198
Tuberkulose	585	636

An ächten Blattern starb im Mai eine 36jährige Frau, an Milzbrand im August 1890 ein 18jähriger Pinselmacher.

Insgesammt wurden in den beiden Berichtsjahren 9128 (7670) Erkrankungen angemeldet. Es sind unter anderen Infektionskrankheiten hieran betheiligt die Masern mit 3265 (2051), die Diphtherie und der Croup mit 1234 (1230), der Brechdurchfall mit 1189 (748), der Keuchhusten mit 639 (452), die croupöse Lungenentzündung mit 484 (646), die Steinblattern mit 480 (353), der Scharlach mit 388 (718), der Typhus mit 111 (128) und die ächten Blattern mit 14 (0) Fällen.

Der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel gingen während des Jahres 1889 841 (1890: 763) Einläufe mit 824 (757) Untersuchungsobjekten zu. Auf Grund von Untersuchungen wurden 217 (191), ohne vorausgegangener Untersuchung 17 (4) Gutachten abgegeben. Beanstandet wurden 16,87 (14,54)% der Untersuchungsobjekte. Am häufigsten gelangten zur Untersuchung Gewürze in 93 (71) Fällen, gewöhnliche Töpfergeschirre in 90 (57), Mineralfarbstoffe in 87 (96), organische Farbstoffe in 62 (64), Wein in 69 (73), Metallgeräthschaften in 58 (30), Butterschmalz in 52 (31), Mehl in 42 (44), Wurstproben 39 (41), emaillirtes eisernes Geschirr 39 (11), Milch 16 (23), Essig 16 (15), Selterwasser 16 (14) und Margarine 15 (21). Von Bier wurden 6 (29) Proben untersucht. Von sämmtlichen Gewürzproben, welche zur Untersuchung eingegangen waren, wurden 17,2 (14,08)% beanstandet. Ungenügend haltbare Bleiglasur wurde bei 22,2 (5,26)% der irdenen Geschirre ermittelt. Die untersuchten Metallgeräthe betrafen meistens Gegenstände aus bleihaltigem Zinn. Butterschmalz erwies sich durch Beimengung fremder Fette gefälscht, oder es war der Ranzigkeitsgrad ein zu hoher; hinsichtlich des Essig's führte häufig der zu geringe Gehalt an Essigsäure zur Beanstandung. In den untersuchten Kindermalkästen sind als giftige Farben Kupfer, Zink, Zinn, Bleisulfid, Bleichromat, Mennige, Eosinbleilack, Berlinerblau und Chromgelb nachgewiesen worden.

Hinsichtlich der in den „Mittheilungen aus dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege der Stadt Nürnberg" Heft 13 bekannt gegebenen Desinfektionsordnung der städtischen Desinfektionsanstalt wird auf das Orginal verwiesen.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich vom Jahre 1888.

(Oesterr. Statistik XXVIII. Band, 2. Heft.) Vgl. Veröff. 1891 S. 212.

Während des Jahres 1888 starben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern Oesterreichs ausschließlich der Todtgeborenen im Ganzen 684 060 gegen 666 493 Personen im Jahre 1887. Auf die Bevölkerung vom 31. Dezember 1880 berechnet starben einschl. der Todtgeborenen von je 1000 Einwohnern 32,34 (im Vorjahre 31,55), und zwar sind 26 761 Todtgeburten, 672 975 Sterbefälle an natürlichen Todesursachen und 11 085 gewaltsame Todesfälle verzeichnet. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle ereigneten sich in der Bukowina (38,03‰), demnächst folgen Galizien (34,39‰); Triest sammt Gebiet (32,49‰) und Schlesien (31,75‰), die wenigsten in Salzburg (25,62‰), Tirol (25,81‰), Steiermark (26,07‰), Vorarlberg (27,39‰), Kärnten (27,41‰) und Ober-Oesterreich (27,97‰).

Die Pocken traten im Berichtsjahre wiederum stärker auf als in den Vorjahren, da 14 138 Todesfälle gegen

[1]) Veröff. 1889 S. 328.

9591 im Jahre 1887 und 8794 im Jahre 1886 verzeichnet sind. Am stärksten betheiligt waren Galizien mit 5001 und Böhmen mit 4344 Fällen. Die höchste Ziffer im Verhältniß zur Einwohnerzahl wurde in Krain (219 auf 100 000 Einwohner), sodann in Triest sammt Gebiet (170), Bukowina (140), Schlesien (127), Galizien (84) und Böhmen (79) beobachtet. — An den Masern starben weniger Personen als im Jahre 1887 (12 627 : 14 073) und auch die Todesfälle an Scharlach zeigten eine Abnahme (14 571 : 15 737 im Vorjahre). — An Typhus starben 14 049 Personen gegen 14 807 im Jahre 1887 und 15 890 im Jahre 1886. Die Bukowina und Galizien waren (wie auch im Vorjahre) mit 192 bezw. 138 Todesfällen auf je 100 000 Einwohner verhältnißmäßig am meisten betroffen. — Croup und Diphtherie rafften im Jahre 1888 32 532 (1887: 35 512, 1886: 31 666) Personen dahin, haben somit seit dem Vorjahre bedeutend abgenommen. Namentlich in Galizien (mit 244 Todesfällen auf 100 000 Einwohner), in der Bukowina (221), in Böhmen (156) und Schlesien (137) hatte die Diphtherie einen epidemischen Charakter angenommen. — An Ruhr starben 10 396 Personen (1887: 10 744, 1886: 9613), am meisten in der Bukowina (270 Todesfälle auf 100 000 Einwohner) und in Galizien (133). — Die Gesammtzahl der an Keuchhusten Verstorbenen belief sich auf 20 561 (1887: 21 792, 1886: 20 977). — Die Sterbefälle an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane zeigten eine nicht unbedeutende Zunahme seit dem Vorjahre (1888: 70 805, 1887: 67 949, 1886: 69 366). Sie kamen am häufigsten vor in Triest sammt Gebiet (567 auf 100 000 Einwohner), am seltensten in Krain und Görz mit Gradisca (je 222). — An Lungenschwindsucht starben 89 599 Personen (1887: 85 616, 1886: 91 555). Die höchsten Verhältnißziffern ergaben sich in Niederösterreich (531), Triest sammt Gebiet (500), die niedrigsten in Tirol (263) und Salzburg (277). — Die Wuthkrankheit war in Galizien 37, in Böhmen 21, in ganz Oesterreich 73 Mal Todesursache gewesen. — Von den 11 085 eines gewaltsamen Todes Gestorbenen entfielen auf zufällige Beschädigung 6497, Selbstmord 3690, Mord und Todtschlag 631, unbestimmte Veranlassung 263, Justifikation 4.

Im Jahre 1888 waren in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 578 Krankenhäuser (öffentliche und private) mit 33 831 Betten vorhanden, in diesen wurden 311 988 Kranke behandelt. Im Durchschnitt kam ein Krankenbett auf 638 und ein behandelter Kranker auf 71 Einwohner.[1]) Die Zahl der Krankenhäuser ist gegen das Vorjahr um 10 gestiegen, die Zahl ihrer Betten um 663, die Gesammtzahl der behandelten Kranken hat sich um 11 566 oder um 3,67% gehoben. Im Abgang kamen 290 469, davon geheilt 67,8%, gestorben 10,3%.

Von den in Abgang gekommenen Kranken waren behandelt an:

		Die Sterblichkeit in % war:
Tuberkulose	17 876	46,23
Pneumonie	7 305	22,29
Typhus (Unterleibs- u. Fleck-)	5 971	15,80
Blattern	3 102	21,31
Diphtherie und Croup	2 041	3,95
Scharlach	1 344	13,09
Masern	1 376	11,27
Ruhr	531	15,44

Am häufigsten kamen venerische und syphilitische Krankheiten zur Behandlung, da 24 901 Personen oder 8,60% sämmtlicher in den Heilanstalten Behandelten daran gelitten hatten. (Im Deutschen Reiche während der Jahre 1886 bis 1888 kaum 4,5). An Tuberkulose litten 6,2% der Behandelten, doch bedingte diese Krankheu mehr als ein Viertel (27,49%) aller Todesfälle. Es wurden ferner behandelt (und starben) an Pocken 3102 (661), an Krebs 5560 (1555), an chronischem Alkoholismus 1689 (147), an Verletzungen 21 188 (742).

In 30 Irrenanstalten mit 8922 Betten wurden im Berichtsjahre 13 857 Irre verpflegt. Gegen das Vorjahr haben sich die Anstalten um 2, die Zahl der Betten um 236, diejenige der behandelten Kranken um 416 vermehrt. Nach den Krankheitsformen entfielen auf Verrücktheit 30,0%, Blödsinn 26,0%, Tobsucht 16,5% aller Kranken. Dem Geschlechte nach waren 55% männlich und 45% weiblich. Soweit angegeben, war erbliche Anlage bei 14,9% der behandelten Irren, Trunksucht bei 11,4% (1887: 13,1%, 1886: 12,0%) die Krankheitsursache.

In den 18 Gebäranstalten mit 1530 Betten (1887: 1612, 1886: 1557) fanden 14 839 Geburten statt (gegen 15 547 bezw. 13 368).

In den Findelanstalten (9, davon 2 in der Auflösung begriffene, welche Findlinge nicht mehr oder nur ausnahmsweise aufnahmen) wurden 10 466 Kinder verpflegt, außerhalb derselben gegen Entgelt 30 399. Die Sterblichkeit der Findlinge betrug im Ganzen 12,76%, in den Anstalten 5,45%, außerhalb derselben 15,30%. Die Auslagen der Findelanstalten beliefen sich im Ganzen auf 1 814 462 Gulden gegen 1 882 983 Gulden im Jahre 1887, für den einzelnen Findling und Tag auf 10 bis 91 Kreuzer. Ferner hatten die Gemeinden noch 26 806 Findlinge bei Pflegeparteien untergebracht, die meisten in Niederösterreich (11 994), Böhmen (10 162), Steiermark (1676) und Mähren (1126).

Nach den Impfausweisen waren im Berichtsjahre 923 835 (im Vorjahre 885 297) impfpflichtige Personen vorhanden, hiervon wurden geimpft 727 802 (694 357), und zwar mit Erfolg 650 318 (631 747) oder 89,4 (91,0) %. Von den ungeimpft verbliebenen 196 033 Personen werden 24 656 oder 12,5% (1887: 10,7, 1886: 11,6) als Impfrenitenten bezeichnet. Von den in Wirksamkeit gewesenen 17 Impfinstituten wurden 61 408 gefüllte Phiolen und 923 imprägnirte Lanzetten abgegeben.

Ueber den Stand des Sanitätspersonals wird mitgetheilt, daß im Ganzen 7223 Doktoren der Medizin und Wundärzte vorhanden waren, von denen 3951 (3033 Mediziner und 918 Wundärzte) als Angestellte bezeichnet werden, und zwar vom Staate 874 Doktoren der Medizin und 10 Wundärzte, von Gemeinden, Bezirken 2c. 1629 bezw. 745, von Körperschaften oder Vereinen 530 bezw. 163. Im Durchschnitt entfiel in Oesterreich im Jahre 1888 ein Arzt auf 3043 (1887 auf 3100) Einwohner; am günstigsten gestaltete sich das Verhältniß in Niederösterreich, Salzburg, Triest mit Gebiet, Tirol und Vorarlberg, wo schon auf weniger als 2000 Einwohner ein Arzt entfiel, am ungünstigsten in Galizien und der Bukowina, wo mehr als 7000 Einwohner auf die Thätigkeit eines Arztes angewiesen waren. — Die Zahl der Thierärzte betrug 628, darunter 483 Angestellte (202 vom Staate). — Die Zahl der Hebammen ist eine ziemlich große (17 058), dennoch ist sie zu gering und ihre Vertheilung zu ungleichmäßig; während in 9 Kronländern auf weniger als 1000 Einwohner eine Hebamme kam, war in der Bukowina und in Dalmatien eine solche auf 2357 bezw. 2134, in Galizien sogar erst auf 5044 Einwohner vorhanden. — Apotheken bestanden im Jahre 1888 in Oesterreich 1317, Hausapotheken 1673.

[1]) Im Deutschen Reiche kam in demselben Jahre ein Krankenbett schon auf 449, aber je ein behandelter Kranker auf 72 Einwohner. (Med.-stat. Mitth. a. d. Kaiserl. Gesundheitsamt S. 44, 45.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. August sind die aus Hamburg und Altona kommenden Schiffe als choleraverdächtig im Sinne der zwischen den Bundesseestaaten im Jahre 1883 vereinbarten Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe erklärt worden. Gleiche Erlasse sind bezüglich der französischen Häfen der Nordsee von der belgischen Grenze westwärts bis einschließlich Cherbourg, sowie der belgischen Häfen am 26. August, bezüglich Kiel, Bremen am 3. September ergangen.

Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen, regelmäßige Mittheilung über die Cholera betr., vom 7. September 1892.

Der Gang der Cholera-Invasion läßt erkennen, daß die Seuche von dem ersten Herde aus nach einer großen Zahl von Orten, zum Theil in beträchtliche Entfernungen verschleppt worden ist. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Hoffnung nicht unbegründet, daß es bei rechtzeitigem Eingreifen überall gelingen wird, die Krankheit in ihrem ersten Auftreten zu unterdrücken und eine Weiterverbreitung zu hindern.

Gleichwohl ist es von Wichtigkeit, daß die Behörden nicht nur des zunächst betroffenen Landes, sondern auch der durch Verkehrsbeziehungen damit verbundenen Bundesstaaten und die Reichsverwaltung so schnell wie möglich Kenntniß von den Seuchenausbrüchen und deren weiteren Verlauf erhalten. Demgemäß sind unter Nr. 1 der Maßnahmen, welche von der am 27. und 28. v. M. im Reichsamt des Innern versammelten Kommission empfohlen wurden, außer den, medizinalstatistischen Zwecken dienenden Wochen-Nachweisungen noch besondere Benachrichtigungen des Reichsamts des Innern von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfall in einer Stadt, sowie fortlaufende, womöglich tägliche Veröffentlichungen über den Stand der Seuche in Aussicht genommen.

Soviel mir bekannt, haben die meisten Bundesregierungen Vorsorge getroffen, daß sie bei einem Ausbruch der Seuche in ihrem Gebiete nicht nur die ersten Fälle in den Orten, sondern auch weiterhin täglich die gemeldeten Erkrankungen und Sterbefälle erfahren. Einige Bundesregierungen haben schon bisher diese Nachrichten dem Kaiserlichen Gesundheitsamt regelmäßig zugehen lassen. So ist es möglich gewesen, jeden Tag im Reichsanzeiger eine wenigstens annähernd den Verhältnissen entsprechende Zusammenstellung über den Gang der Cholera zu veröffentlichen. Es dürfte auch in den Wünschen der hohen Regierungen liegen, auf diese Weise über den täglichen Stand der Seuche in ganz Deutschland auf dem Laufenden erhalten zu werden. Um dies namentlich im Falle eines weiteren Vorschreitens der Seuche nach Mittel- und Süddeutschland zu ermöglichen, beehre ich mich an d. . . . . 2c. das ergebenste Ersuchen zu richten, im Falle und für die Dauer des Auftretens der Cholera im dortigen Staatsgebiet, von den dort eingehenden Meldungen gefälligst täglich eine gedrängte Mittheilung an das mit der Verarbeitung des Materials betraute Kaiserliche Gesundheitsamt gelangen zu lassen. Es würde hierbei genügen, daß in der Art der bisherigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger, nach den kleineren, den preußischen Kreisen entsprechenden Verwaltungsbezirken geordnet, kurz die Zahl der Tags zuvor der absendenden Stelle gemeldeten Erkrankungen und Sterbefälle, unter Angabe der Zahl der in jedem Kreise 2c. betroffenen Orte, sofern aber aus einzelnen Orten an einem Tage 3 oder mehr Erkrankungs- oder Sterbefälle gemeldet sein sollten, auch die Namen dieser Orte und die Zahl der Fälle telegraphisch angegeben werden.

Indem ich mich beehre, Vorstehendes einer wohlwollenden Erwägung zu unterstellen, würde ich es behufs rechtzeitiger Veröffentlichung mit besonderem Danke erkennen, wenn die Mittheilungen so zeitig abgesandt werden könnten, daß sie bis 11 Uhr Vormittags in Berlin einträfen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Boetticher.

Preußen. Laut Erlaß des Medizinalministers vom 31. August 1892 sind alle aus französischen Häfen der Nordsee von der belgischen Grenze westwärts bis einschließlich Cherbourg, sowie aus belgischen Häfen einlaufenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften von 1883 zu unterziehen. Ein gleicher Erlaß bezüglich der aus Kiel und Bremen kommenden Seeschiffe ging am 5. September 1892 den Oberpräsidenten der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, West- und Ostpreußen zu. —

— Seitens des Ministers des Innern und der Medizinalangelegenheiten ist unterm 6. September 1892 eine 6tägige Quarantäne auf Staatskosten unterhalb Magdeburg's für alle von der Elbmündung bis Lauenburg abgefahrenen Flußfahrzeuge bis auf Weiteres genehmigt worden. —

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten 2c. betreffend, vom 31. August 1892.

Mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten hervorgetretenen Krankheitserscheinungen erachtet es das Ministerium des Innern für angezeigt, die Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten im Königreiche Sachsen bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Solches wird den Verwaltungsbehörden des Landes zur Nachachtung andurch eröffnet. —

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung der Landesregierung, Desinfektion der aus Choleraorten kommenden Betten 2c. betr., vom 3. September 1892.

Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß Betten, schmutzige Wäsche, alte Kleider und Lumpen, welche aus Choleraorten geschickt werden, den Empfängern nur nach polizeilich überwachter Desinfektion verabfolgt werden dürfen. —

Oldenburg. Erlaß des Staatsministeriums, Dep. d. Inn., Verbot der Abhaltung von Märkten und Volksfesten betr., vom 29. August 1892.

Wegen der drohenden Choleragefahr werden für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober d. Js. die im Herzogthum Oldenburg stattfindenden Krammärkte aufgehoben und wird für diese Zeit zugleich die Abhaltung von Volks- und Schützenfesten untersagt.

Die Pferde-, Vieh-, Woll-, Flachs- und Holzmärkte, sowie Thierschauen dürfen, vorbehältlich weiterer Anordnung, abgehalten werden. Indessen sind die Polizeibehörden angewiesen, von denselben Belustigungen jeder Art fernzuhalten und keinerlei Schenk- und sonstige Verkaufs-Buden und -Tische zu denselben zuzulassen. —

Bremen. Mit Rücksicht auf die herrschende Choleragefahr sind sämmtliche Badeanstalten geschlossen.

Laut Verordnung des Medizinalamts vom 3. September sind die Führer der Fluß- und Seefahrzeuge bei Strafe angewiesen worden darauf zu achten, daß von den an Bord befindlichen Personen das Hafen- und Flußwasser weder als Trink- noch als Gebrauchswasser verwendet wird, und daß sich jederzeit eine genügende Menge unverdächtigen Wassers an Bord befinde. Den Flußfahrzeugen wird bis auf Weiteres Leitungswasser unentgeltlich geliefert.

Am 4. September wurde verordnet, daß alle Personen, welche von Hamburg oder von einem anderen choleraverdächtigen Orte in der Stadt oder im Landgebiete anlangen oder in den letzten 8 Tagen angelangt sind, binnen 24 Stunden unter Vorzeigung eines ärztlichen Gesundheitsattestes beim nächsten Polizeibureau, bezw. beim Gemeindevorsteher persönlich sich zu melden und allen Maßnahmen sich zu unterwerfen haben, welche in Betreff der ärztlichen und polizeilichen Beachtung ihrer Person oder ihrer Effekten ihnen vorgeschrieben werden.

Vor der Vergeudung des Leitungswassers wurde gewarnt, damit das Wasserwerk in der Lage bleibt, ausreichend gut filtrirtes Wasser zu liefern. Die Abhaltung des Freimarktes in diesem Jahre ist unterm 7. September untersagt worden, desgleichen die Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Tanzbelustigungen in den Wirthshäusern.

Der „Norddeutsche Lloyd" schließt von der Beförderung alle aus Rußland und anderen choleraverdächtigen Gegenden kommenden Personen aus. —

Hamburg. Die Polizeibehörde hat am 4. September bekannt gegeben, daß die Beerdigung der in die Leichenhäuser eingebrachten, an Cholera verstorbenen Personen behördlicherseits herbeigeführt wird, sofern die Bestattung nicht seitens der Angehörigen binnen 24 Stunden erfolgt sein sollte. Am 5. September ist ein Verbot der Beförderung von Leichen aus dem Hamburgischen Gebiet über die Grenzen desselben für die Dauer der Choleraepidemie erlassen worden.

Die für den September in Hamburg, Bergedorf

und Kirchwärder in Aussicht genommenen Pferde-, Vieh- und Krammärkte werden nicht stattfinden.

An Stelle der (S. 622) erwähnten „Anleitung zur Desinfektion bei Cholerakranken“ wurde auf Veranlassung der Polizeibehörde die im Reichsamte des Innern am 27. und 28. August d. J. beschlossene „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera am 2. September in 250 000 Exemplaren verbreitet. Die Warnung vor dem Genuß ungekochter Speisen, namentlich ungekochten Elb- und Leitungswasser, sowie ungekochter Milch wurde an die Häuser angeschlagen. Durch eine Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 6. September ist die Anmeldung von Erkrankungen oder Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten innerhalb 24 Stunden in Ausführung der von Cholerakommission des Reichs beschlossenen Maßnahmen, angeordnet worden, endlich sind Abdrücke einiger von einem Berliner Arzte zusammengestellten „Schutzmaßregeln gegen die Cholera“ auf Veranlassung der Polizeibehörde sowie demnächst des vom Gesundheitsamt ausgearbeiteten Flugblattes: „Schutzmaßregeln gegen Cholera“ verbreitet worden.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft läßt ihre größten Doppelschraubenschnelldampfer bis auf Weiteres nicht nach der Elbe kommen, sondern sie nur zwischen Southampton und New-York verkehren. Die Beförderung von Zwischendeckreisenden findet vorläufig nicht mehr statt. (R.-A. Nr. 201.) —

Oesterreich-Ungarn. Die ungarische Regierung hat angeordnet, daß nicht nur die aus Rußland sondern auch die aus Deutschland, ferner aus Galizien und der Bukowina, sowie die an den Grenzen des Landes, und zwar von den 4 Einfallstationen Csacza, Orlo, Lupkov, Woloz kommenden Reisenden ärztlich untersucht und an ihrem Niederlassungsorte einer 5tägigen Beobachtung unterzogen werden.

Am 2. September wurde laut Erlaß des Königl. ungarischen Ministerpräsidenten das gegen Provenienzen aus Hamburg und Altona erlassene Ein- und Durchfuhrverbot auf die deutschen Häfen der Nordsee, sowie auf Havre und Antwerpen ausgedehnt.

Die Seebehörde von Triest hat für Provenienzen aus Elbehäfen und den russischen Häfen des baltischen Meeres und für solche aus Häfen der französischen Nordküste von der belgischen Grenze bis einschließlich Cherbourg eine 7tägige Quarantäne angeordnet. (Meldung vom 30. August 1892.) —

Italien. Das Ministerium des Innern hat unterm 26. August 1892 die am 7. Juli bezüglich der Provenienzen vom Schwarzen Meer erlassenen Bestimmungen (vgl. S. 476) auf alle Schiffe ausgedehnt, welche aus französischen Häfen des Atlantischen Oceans und des Kanals kommen, ebenso aus den Häfen Belgiens und Hollands, sowie aus den Nordseehäfen Deutschlands einschließlich Hamburg. Dieselben Vorschriften sollen auch auf alle Schiffe mit bezüglich der Cholera unreinen Gesundheitspässen, woher dieselben auch kommen, Anwendung finden. Die Präfekten der Seeprovinzen und die Hafenbehörden wurden mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Danach unterliegen die aus den deutschen Nordseehäfen kommenden Schiffe in Italien einer sanitätspolizeilichen Untersuchung und, falls während der Ueberfahrt Cholerafälle vorgekommen sind, einer Beobachtungsquarantäne bei Asinara oder Poveglia, deren Dauer die Regierung von Fall zu Fall bestimmen wird.

Laut Verordnung vom 27. August wurde die Einfuhr von zum Handel bestimmten Lumpen, gebrauchten Kleidern und Betten aus Deutschland, Rußland, der europäischen Türkei und Frankreich verboten. —

Frankreich. Am 26. August wurden vom Gesundheitsrath folgende Vorkehrungen gegen die Choleraverbreitung beschlossen: Auf der Grenzlinie von Delle bis Dünkirchen wird die Einfuhr gewisser Frachtgüter wie Lumpen, frische Früchte und Gemüse verboten. Der Personenverkehr wird in der Weise überwacht, daß die Reisenden einer Untersuchung unterzogen werden; das Gepäck wird desinfizirt. In den Seehäfen wird das Reglement vom 22. Februar 1876 auf Passagiere und Waaren aus Deutschland, Belgien und Rußland angewendet. Schiffe, auf welchen verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind, werden (wenigstens von Havre aus) nach der Quarantänestation Saint-Nazaire geschickt und möglichst gründlich desinfizirt. Die Dauer der Quarantäne beträgt bis 7 Tage, je nach den Umständen. Schiffe, welche aus verdächtigen Orten kommen, sind zunächst einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen. Schiffe, welche vom Rhein kommen, haben Pässe mitzubringen, welche von demjenigen belgischen Konsul, dessen Wohnsitz dem Abfahrtsort am nächsten gelegen ist, visirt sein müssen. In diesen Pässen muß ausgesprochen sein, daß die betreffenden Schiffe keine verdächtigen Waaren mit sich führen. Mangels eines solchen Passes haben sich Schiffe einer Beobachtung zu unterziehen, deren Dauer die Sanitätskommission bestimmen wird.

Zufolge Mittheilung vom 30. August wurden für alle Schiffe, die aus nordrussischen, deutschen, holländischen und belgischen Häfen, sowie aus Havre kommen, Gesundheitspaß bezw. Visa für obligatorisch erklärt.

Gegen die Verbreitung der Cholera in Havre sind folgende Maßnahmen getroffen: Es ist ein regelmäßiger Tagesdienst und Nachtdienst für solche Aerzte eingerichtet worden, welche sich dazu im bureau d'hygiène bereit erklärt haben. Dem genannten Bureau liegt die Sorge für die Desinfektionen ob. Kleider und dergl. sollen entweder sofort verbrannt oder den Desinfektionsanstalten übergeben werden. Der Krankentransport erfolgt durch besondere Wagen, die den Krankenhäusern beigegeben sind. —

Großbritannien. Auf die Nachricht von dem Choleraausbruch in Hamburg sind Medizinalinspektoren nach den Haupthäfen, welche Schiffe aus Hamburg anlaufen, abgesandt worden. Von einer Quarantäneeinrichtung wurde bisher abgesehen, da eine solche einen großen Schaden für den Handel bedeutet und die erfolgreiche Abwehr der Seuche nicht verbürgt. Das System, welches jetzt bei den vom Auslande kommenden Reisenden angewandt wird, ist ein sehr einfaches. Wenn ein Schiff nicht wirklich Cholerakranke an Bord hat, wird dasselbe nicht zurückgehalten, und ebensowenig werden die Passagiere eines solchen Schiffes irgend einer Quarantäne unterworfen, selbst wenn das Schiff aus einem Hafen kommt, wo die Epidemie herrscht. Wenn während der Reise oder bei der Ankunft im Hafen ein Cholerafall zu verzeichnen gewesen ist, so hat der diensthuende Zollbeamte das Schiff zurückzuhalten zum Zwecke der Untersuchung der ganzen Mannschaft, sowie sämmtlicher Passagiere durch den Sanitätsbeamten. Wird dann ein Cholerafall festgestellt, so wird die Ueberführung des betreffenden Kranken nach dem Hospital veranlaßt, während von allen übrigen auf dem Schiffe anwesenden Personen Namen und Adresse eingetragen werden. Es ist denselben die Landung gestattet unter dem Vorbehalt, daß, wenn irgend ein verdächtiges Krankheitszeichen bei einer auf dem Schiffe befindlichen Person auftritt, dieselbe 2 Tage lang zum Zwecke der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Krankheit zurückgehalten wird. Kleider und Bettzeug der mit der Krankheit Behafteten sind zu vernichten und das Schiff zu desinfiziren. Weitere Maßnahmen hält man nicht für angezeigt; man müsse sich mehr auf den guten Gesundheitszustand des Landes als auf besondere Maßregeln gegen die Einschleppung der Krankheit verlassen.

Das „Local Government Board“ hat unterm 26. August „Precautions against the Infection of Cholera“ erlassen, in welchen eine Belehrung über die Verbreitungsmittel der Seuche und über die gegen dieselbe zu ergreifenden Maßnahmen gegeben wird. Ein an dem gleichen Tage veröffentlichtes „General Memorandum on the Proceedings, which are advisable in Places attacked or threatened by Epidemic Disease“ bespricht die während des Herrschens einer Epidemie oder bei dem Herannahen einer solchen zu ergreifenden sanitären Maßregeln und enthält an ihrem Schlusse eine Desinfektionsanweisung. In letzterer werden haupt-

sächlich Sublimat, Eisenvitriol und schweflige Säure empfohlen. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat auf Grund des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. März 1877 alle russischen Häfen an der Ostsee unterm 19. August, Hamburg und Antwerpen am 25. August 1892, endlich alle an der Nordsee oder an solchen Flüssen, die in die Nordsee münden, gelegenen deutschen Plätze unterm 27. August für von der asiatischen Cholera verseucht erklärt. In gleicher Weise wurden am 29. August alle Plätze längs der Nordküste von Frankreich, von der belgischen Grenze bis einschließlich Brest, daneben alle französischen Plätze, die an den in den Kanal mündenden Wasserläufen gelegen sind, von der asiatischen Cholera für befallen erklärt.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben am 25. August zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 29. August 1892 ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Hamburg und Antwerpen verboten ist. Reisegepäck, durch Reisende mitgebracht, ist unter dieses Verbot und insoweit einbegriffen, als es sich auf ungewaschenes Leib- und Bettzeug bezieht, das nicht ein- oder durchgeführt werden darf, ohne daß es auf die von dem Inspekteur des Gesundheitsamts vorgeschriebene Weise gereinigt oder desinfizirt worden ist.

Durch Erlaß vom 29. August ist dies Ein- und Durchfuhrverbot auf ganz Deutschland, Belgien (unter Zurücknahme der Sonderbestimmung für Lüttich S. 569) und Frankreich mit Gültigkeit vom 2. September ab ausgedehnt worden.

Vom 25. August 1892 ab ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen ꝛc. aus Marseille (vgl. S. 569), wo zufolge amtlichen Berichten die Pocken nicht mehr herrschen, wieder gestattet worden.

Der Quarantäneplatz für Rotterdam befindet sich unterhalb der Gemeinde s'Gravenzande, woselbst zur Krankenaufnahme eine Baracke errichtet ist.

An den Grenzen sind nachstehende Maßregeln gegen die Choleraeinschleppung getroffen:

„An den Grenzstationen soll festgestellt werden, ob Reisende aus Hamburg unter den Ankommenden sich befinden; dieselben müssen Namen und Reiseziel angeben, in letzterem wird der Bürgermeister entsprechend benachrichtigt; zur wirksameren Beaufsichtigung des Reiseverkehrs an den Grenzstationen sind Militärärzte kommandirt; zur wirksameren Beaufsichtigung des Quarantänewesens auf den hauptsächlichen Flußmündungen sind Kriegsschiffe entsendet; durchgehende Wagen in den Schnellzügen von und nach dem Auslande sollen in Niederland nicht mehr zugelassen werden; die von Belgien her eingehenden Rheinschiffe werden auch in Dordrecht, durch ein hierzu bestimmtes Fahrzeug untersucht und zum Einlaufen im Dordrechter Hafen, oder zum Passiren nach Deutschland zu, nur dann zugelassen, wenn keine Kranken an Bord sind; über den Auswandererertransport via Neuschanz finden, wie berichtet wird, Verhandlungen mit der Oldenburger Staatsbahnverwaltung statt."

Die Niederländisch-Amerikanische Schiffahrtsgesellschaft, also die auch von Deutschland aus vielfach benutzte Auswandererlinie von Rotterdam und Amsterdam nach den Vereinigten Staaten von Amerika, hat den Transport von Auswanderern vorläufig eingestellt.

Die von Gladbach aus kommenden, nach Antwerpen bestimmten Auswanderer, welche von Vlodrop aus auf diesem Wege niederländisches Gebiet passiren, sollen auch fernerhin zugelassen werden, dürfen aber auf niederländischem Gebiete den Zug nicht verlassen. —

Belgien. Der Ackerbauminister hat seinem an die Provinzialgouverneure gerichteten Rundschreiben (vgl. S. 586) eine Instruktion über die Cholera — zur Verbreitung unter den Verwaltungsbehörden der Gemeinden — beigefügt. Diese Instruktion hebt in ihrem ersten Theil die gesundheitlichen Maßnahmen hervor, welche den Behörden und den Aerzten zufallen, als auch diejenigen, die der einzelne Bürger beobachten muß, um vor einer Erkrankung sich zu schützen. Der zweite Theil enthält die Maßnahmen bei der Annäherung der Cholera und während ihres epidemischen Auftretens. Im Anschluß daran wird eine Desinfektionsanweisung gegeben. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen: Karbolsäure, Sublimat, Kreolin, Kupfervitriol und schweflige Säure (Moniteur Belge S. 2502 u. ff.) —

Dänemark. Das Justizministerium hat am 25. August bekannt gemacht, daß die Ueberschreitung der dänischen Landesgrenze mittelst Eisenbahn bis auf Weiteres nur über Vamdrup zu erfolgen hat. Es wurde am 26. August für alle vom Auslande nach Vamdrup kommende Reisende eine ärztliche Untersuchung angeordnet. Personen, die an asiatischer Cholera, Cholerine oder Diarrhoe zu leiden scheinen, sind behufs Beobachtung und Behandlung in einem an Ort und Stelle dazu eingerichteten Lokale unterzubringen. Die als Reisegut vom Auslande eingeführte ungewaschene Leibwäsche, Bettzeuge und wollene Kleidungsstücke sind, sofern sie an dem Grenzorte nicht desinfizirt oder auf der Stelle zurückgeschickt werden können, zu verbrennen.

Eine gesundheitspolizeiliche Untersuchung ist gegenüber denjenigen Schiffen, welche aus belgischen oder aus französischen Häfen des atlantischen Meeres und des Kanals kommen, oder mit aus solchen Hafenplätzen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben, in Kraft gesetzt worden. Das Einfuhrverbot (S. 624) von Lumpen u. s. w. ist auf die vorgenannten Häfen ausgedehnt worden. —

Schweden. Nach amtlicher Mittheilung vom 25. August hat die Schwedische Regierung die deutschen Häfen an den Küsten der Nordsee sowie die Häfen an den Küsten der Ostsee zwischen der dänischen Grenze und der Provinz Pommern für von der Cholera angesteckt erklärt. Schiffe, die von den gedachten Häfen kommen, werden gemäß der königlichen Verfügung vom 5. August 1892 einer Observation von 48 Stunden unterworfen.

Einer Meldung vom 31. August zufolge ist nunmehr ganz Deutschland für choleraverdächtig erklärt. Demnach sind fortan Schiffe aus allen deutschen Häfen bei ihrer Ankunft in Schweden einer 48stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen. —

Norwegen. Gegen Rußland und Finland ist am 19. August 1892 ein Einfuhrverbot von gebrauchter Wäsche ꝛc. (vgl. S. 624) erlassen worden. Die norwegischen Zollämter sind gleichzeitig angewiesen worden, darauf zu achten, daß die Einfuhr der verbotenen Sachen auch nicht über andere Länder erfolgt. Wäsche und Kleidungsstücke, welche als Passagiergut mitgenommen werden, unterliegen jedoch dem Verbot nicht. Am 25. August erfolgte ein Erlaß, durch den die französischen Häfen am Kanal bis auf Weiteres als mit Cholera verseucht angesehen werden. —

Griechenland. Zufolge amtlicher Mittheilung vom 23. August ist auf Anordnung des Departements des Innern statt der bisherigen 11tägigen Quarantäne für die Dampf- und Segelschiffe, welche aus den zwischen Beirut und Jaffa liegenden Häfen kommen, eine solche von 5 Tagen — und zwar vom 6. August ab — eingerichtet worden; dieselbe kann in jedem griechischen Hafen, in dem sich ein Gesundheitsamt befindet, abgehalten werden. (Vgl. S. 590.) —

Spanien. Der Minister des Innern hat eine Königliche Verordnung vom 25. d. M. veröffentlicht, nach welcher die Einführung von Lumpen, gebrauchten Stoffen, Matratzen, Bettwäsche, Bodenfrüchten und Gemüsen auf dem Seewege aus Häfen Britisch-Indiens, des Schwarzen, Asow'schen und Baltischen Meeres, des Finländischen Meerbusens, Belgiens und Frankreichs verboten und angeordnet wird, daß Kleidungsstücke und Effekten von Passagieren und Bemannung, ungewaschene Wolle, gegerbte und ungegerbte Felle, Häute, Felle und thierische Haare, welche nicht durch ein Fabrikationsverfahren geläutert erscheinen, vor der Einführung, auch wenn die bezüglichen Schiffe mit reinem Gesundheitspatent eingelaufen sind, gelüftet und desinfizirt werden müssen. Die Waaren, deren Einführung durch die angezogene Verordnung verboten wird, sind entweder von den Interessenten wieder auszuführen, oder es ist von den

Directoren der Gesundheitsbehörden deren Verbrennung anzuordnen.

Eine Königl. Verordnung vom 26. d. M. bestimmt, daß Provenienzen von Altona, dem rechtsseitigen Elbufer und von Havre, wie immer auch deren Gesundheitspatente lauten mögen, als verseucht zu betrachten und unter Quarantäne zu stellen sind.

Eine gleiche Königl. Verordnung bezüglich Antwerpen's wurde am 28. August von der Gaceta de Madrid veröffentlicht; gleichzeitig eine andere des Inhalts, daß Reisende bei ihrem Eintritt in Spanien an der französisch-spanischen Grenze ärztlich untersucht und deren Effekten desinfizirt werden müssen. Personen, an welchen choleraartige Krankheitssymptome konstatirt werden, müssen entweder zurückreisen oder in ein Beobachtungslazareth gebracht werden. Die als gesund befundenen Reisenden können frei eintreten und erhalten ein Patent, welches sie verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden nach Ankunft an ihrem Bestimmungsorte bei dem betreffenden Bürgermeister behufs nochmaliger ärztlicher Untersuchung vorzustellen.

In der Gaceta vom 30. August 1892 ist eine Quarantäneverordnung gegen Bremen mitgetheilt, außerdem 3 Königl. Verordnungen:

1. Die Erste vom 29. d. M. verfügt die sofortige Ernennung je eines Provinzial-Sanitätsinspektors in allen Provinzen Spaniens; in den Städten über 100000 Einwohner können mehrere Sanitätsinspektoren ernannt werden; diese Inspektoren empfangen regelmäßig Berichte von den Distriktsärzten und erstatten ihrerseits Berichte an die Generaldirektion für das Gesundheitswesen.

2. Die Zweite vom 29. d. M. verfügt mit Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 25. d. M. — cfr. s. p. Nr. 92 — daß jedem Passagier und Mitglied der Schiffsbesatzung derjenigen Schiffe, welche aus den Häfen Englisch-Indiens, des Schwarzen, Asowschen und Baltischen Meeres, des Finländischen Meerbusens, der Küste der Asiatischen Türkei im Mittelmeer, Deutschland, Belgien und Frankreich herkommen und als gesund befunden frei zugelassen sind, ein Gesundheitspatent ausgestellt wird, sobald es an Land geht. Dieses Patent muß der Passagier innerhalb 24 Stunden nach Ankunft an seinem Bestimmungsort bei dem betreffenden Bürgermeister behufs Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung seiner Person vorzeigen.

3. Die Dritte vom 30. August verfügt, daß Provenienzen aus Bremen, wie immer auch deren Gesundheitspatent lauten möge, als verseucht zu betrachten und zur Quarantänebeobachtung angehalten werden sollen. —

Portugal. Das Ministerium des Innern hat am 25. August einen Erlaß veröffentlicht, nach welchem die Häfen von Hamburg, Antwerpen und Havre für choleraverseucht erklärt werden. Ein gleicher Erlaß bezüglich Altona wurde am 26. August bekannt gegeben. Auch wurde der Einlaß von Postpacketen und Waarenproben, welche über Hamburg und Antwerpen befördert waren, in Portugal verboten. —

Malta. (Vgl. S. 570.) Ein Erlaß des Gouverneurs vom 30. Juli 1892 hat (in Abänderung desjenigen vom 21. Juli) bestimmt, daß Schiffe, welche aus andern Theilen des Schwarzen Meeres als von der russischen Küste kommen, einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne in dem großen Hafen unterliegen. Ein weiterer Erlaß vom 6. August verordnete, daß krankheitsfangende Güter, auch wenn sie unterwegs nur Häfen passirt haben, die der Quarantäne unterworfen sind, ebenso behandelt werden sollen, als wenn sie aus den verdächtigen Häfen selbst kommen; es sei denn, daß hinreichende Beweise dafür erbracht werden, daß solche Güter aus andern Häfen stammen, die der Quarantäne nicht unterliegen. Eine weitere Verschärfung erfuhren die Vorschriften unterm 8. August in dem Sinne, daß Schiffen vom Schwarzen Meer nur erlaubt sein soll, in das Hafengebiet einzulaufen zum Zweck der Kohlenversorgung und der Proviantcinnahme unter strenger Quarantäne; die Kohlen sollen durch das eigene Schiffsvolk verladen werden, und hat das Schiff den Hafen alsdann sofort zu verlassen. Am 10. August wurde weiter angeordnet, daß auch solche Schiffe den Hafen sofort zu verlassen haben, bei welchen im Hafen ein Fall von Cholera oder choleraverdächtiger Diarrhöe vorkommt. Den Schiffen vom Schwarzen Meer wurde außer der Erlaubniß, Kohlen und Proviant einzunehmen, noch gestattet, die Schiffsladung zu löschen. Die Arbeiter, welche die Kohlen auf die Schiffe bringen, sind jedoch einer 21tägigen Quarantäne zu unterwerfen; die Einbringung der Kohlen in die Kohlenräume hat durch die Schiffsmannschaft zu erfolgen. Nicht krankheitfangende Güter können gelandet werden; lebendes

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1891.)

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar. 1891 Nr. 22, 1892 Nr. 1, 2 u. 3.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es wurden betroffen im Oktober Gemeinden	Oktober Thiere	November Gemeinden	November Thiere	Dezember Gemeinden	Dezember Thiere
Milzbrand.						
Falciu	1	[2] 4	1	[2] 3	—	—
Vasluiu	1	[2] 9	—	—	—	—
Tollwuth.						
Argesu	—	—	1	[3] 3	—	—
Covurluiu	—	—	1	[2] 8	3	[2] 8
Falciu	—	—	—	—	1	[6] 1
Ilfov	—	—	—	—	1	[6] 1
Muscel	—	—	—	—	1	[6] 1
Suceava	—	—	1	[4] 1	—	—
Tutova	—	—	1	[2] 3	—	—
Tulcea	—	—	—	—	1	[7] 1
Valcea	—	—	—	—	1	[4] 1
Rotz und Wurm.						
Botosani	1	1	—	—	—	—
Braila	—	—	1	1	1	1
Buzeu	—	—	—	—	1	2
Covurluiu	—	—	—	—	1	2
Jalomita	—	—	—	—	1	3
Jasi	—	—	—	—	1	1
Ilfov	3	4	2	3	5	7
Putna	1	1	—	—	1	5
Roman	—	—	—	—	1	4
Tulcea	1	1	2	2	—	—
Vlasca	—	—	—	—	2	3
Valcea	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.						
Falciu	—	—	—	—	1	[2] 29
Schafpocken.						
Argesu	—	—	1	130	1	330
Braila	1	2500	—	—	—	—
Buzeu	—	—	1	1130	—	—
Constanta	6	460	3	74	1	700
Dambovita	—	—	1	79	1	10
Falciu	—	—	1	5	2	69
Jalomita	—	—	1	10	—	—
Ilfov	—	—	2	1100	—	—
Putna	—	—	1	283	—	—
Valcea	—	—	—	—	1	60
Vasluiu	4	70	2	441	—	—
Räude.						
Botosani	—	—	1	[5] 36	1	[5] 58

Anmerkung. Die an Milzbrand, Tollwuth, Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

[1]) Vergl. S. 142. — [2]) Rinder. — [3]) Hunde und Schweine. — [4]) Hund. — [5]) Schafe. — [6]) Rind. — [7]) Schweine.

Vieh soll in der üblichen Weise desinfizirt werden. Bei der Ausschiffung ist die Fracht von dem Schiffsvolk den Ausladern innerhalb einer bestimmten Zeit und jedenfalls im Beisein des Zollbeamten zu übergeben. Den Reisenden ist das Landen nicht erlaubt. Nach dem Löschen, nach dem Empfang von Kohlen oder Proviant müssen die Schiffe sofort den Hafen verlassen. Endlich wurde am 20. August bestimmt, daß Schiffe, die in einem Hafen des Schwarzen Meeres gewesen sind und unterwegs freie Einfahrt in einen anderen Hafen schon gehabt haben, erst 28 Tage nach dem Verlassen des Hafens am Schwarzen Meer unbeanstandet an die Insel herankommen dürfen. —

Persien. Auf Wunsch der türkischen Regierung hat der Schah die Pilgerfahrten nach Kerbela und Nedschef im Vilajet Bagdad und vor allem den Transport von Leichen, welche die Perser dorthin zur Bestattung in heiliger Erde zu bringen pflegen, in ganz Persien verboten.

Der Verkehr zwischen Baku und den benachbart gelegenen Provinzen wird seitens beider Staaten zu Wasser und zu Lande strengstens verhindert. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge einer Meldung vom 2. September ist eine Quarantäne von 20 Tagen gegen alle Schiffe verordnet worden, welche Einwanderer bringen; für bereits abgegangene Schiffe können Aenderungen eintreten. —

Cuba. Für Schiffe aus Hamburg und Bremen ist seit dem 31. August Quarantäne angeordnet worden. —

Brasilien. Die Regierung hat nach einer Drahtnachricht vom 27. August den Hafen von Hamburg für verseucht und die anderen deutschen Häfen der Nordsee, sowie diejenigen der Ostsee, auch die Flußläufe, die in die Nord- und Ostsee münden, für verdächtig erklärt. Die Schiffe, die nach Brasilien wollen, haben sich zuerst zum Lazareth von Ilha Grande zu begeben.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Einfuhr von Schafen aus Deutschland. J. off. S. 3724.

Der Ackerbauminister hat unter dem 16. Juli l. J. verfügt, daß die aus dem Deutschen Reich kommenden, nach dem Sanatorium des Schlachthofes von La Villette bestimmten Schafe, welche bis jetzt nur über die Zollämter Jeumont, Anor, Batilly, Avricourt und Delle nach Frankreich eingeführt werden durften, unter den in der Ministerialverfügung vom 21. Januar 1892 angegebenen Bedingungen[1]) auch über die Häfen von Dünkirchen, Boulogne und Havre eingeführt werden dürfen, wenn der Transport vom Einschiffungshafen nach einem der genannten französischen Häfen direkt erfolgt.

Gesetzgebung u. s. w.

Berichtigung. In der vorigen Nummer ist auf S. 628 rechte Spalte Zeile 3 „Opiumtinktur und Aether" statt „Opiumtinktur und Wasser" zu lesen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Reichskommissariat für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe. Vom 12. September 1892.

Behufs einer wirksamen seuchenpolizeilichen Kontrole der Unter- und Oberelbe und der mit ihr in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwege habe ich auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung in der Person des Königlich preußischen Oberregierungsraths Freiherrn von Richthofen einen „Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe" berufen. Dem Reichskommissar ist das erforderliche ärztliche Personal zur Verfügung gestellt. Er ist angewiesen, unverweilt mit den Behörden derjenigen Bezirke, welche durch seine Amtsthätigkeit berührt werden, in Verbindung zu treten. Ueber die Einrichtung des Dienstes und über die Vertheilung des zur sachverständigen Beaufsichtigung der Gesundheitsverhältnisse auf den vorbezeichneten Schifffahrtsstraßen berufenen ärztlichen Personals wird der Reichskommissar das Erforderliche bekannt machen. Die Geschäftsräume desselben befinden sich im Reichsamt des Innern, Wilhelmstraße 74.

Der Reichskanzler.
Graf von Caprivi.

Deutsches Reich. Errichtung einer Cholerakommission im Kais. Gesundheitsamte betr. Vom 11. September 1892.

Die während der gegenwärtigen Cholera-Epidemie gemachten Erfahrungen weisen darauf hin, eine für ganz Deutschland gemeinsame Stelle zu schaffen, welche noch eingehender, als das Kaiserliche Gesundheitsamt dies vermag, die Entwickelung der Seuche verfolgt, die Nutzbarmachung der Epidemie für die Wissenschaft in die Wege leitet, auch bereit und im Stande ist, auf Grund der ihren Mitgliedern beiwohnenden Sachkenntniß und der bei ihr eingehenden Nachrichten den Behörden des Reichs und der Landesverwaltungen auf schnellstem Wege Auskunft und Rath zu ertheilen, falls ein dahingehender Wunsch laut werden sollte. Zur Erledigung dieser Aufgaben ist vom Reichskanzler die Einrichtung einer Cholera-Kommission in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt für zweckmäßig erachtet worden.

Für die Cholera-Kommission sind die nachstehenden Organisations-Bestimmungen festgesetzt worden. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat hiervon die Bundesregierungen unter dem 11. September benachrichtigt, sie auch ersucht, diejenigen Provinzial-Behörden, an welche die Kommission sich zu wenden befugt sein soll, zu benennen und dieselben mit Weisung zu versehen, daß sie etwaigen Anträgen der Kommission auf Ertheilung von Auskunft entsprechen und deren Abgesandte bei Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Bestimmungen, betreffend die Cholera-Kommission.

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Cholera-Invasion tritt im Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Cholera-Kommission zusammen. Dieselbe besteht aus dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, welcher den Vorsitz führt, und aus einem oder mehreren, von dem Reichskanzler berufenen Fachmännern.

Den Bundesregierungen, sowie der preußischen Militär-Medizinalverwaltung wird es anheimgegeben, Vertreter zu bezeichnen, welche im Bedürfnißfall zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden können.

Der Vorsitzende ist befugt, Mitglieder des Gesundheitsamts mit berathender Stimme zuzuziehen.

Bei Behinderung des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts tritt dasjenige Mitglied dieser Behörde an seine Stelle, welches ihn in der Leitung des Gesundheitsamts vertritt.

2. Der Cholera-Kommission liegt es ob, den Gang und die Verbreitung der Cholera zu verfolgen.

Sie ist ermächtigt, in geeigneten Fällen den Behörden des Reichs und den Bundesstaaten durch Vermittelung des Gesundheitsamts Auskunft und Rath zu ertheilen.

Ihr liegt es ob, in gleicher Weise Erhebungen zu veranlassen und das gewonnene Material zu verarbeiten, um die gegenwärtige Epidemie zur Festigung und Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Cholera zu benutzen.

Die Cholera-Kommission ist berechtigt, sich behufs Erlangung von Auskunft durch Vermittelung des Kaiserlichen Gesundheitsamts mit den ihr bezeichneten Behörden des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen und Sachverständige zu Erhebungen an Ort und Stelle zu entsenden.

Deutsches Reich. Rundschreiben, gemeinverständliche Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Cholera-epidemie, und Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte betr. Vom 4. September 1892.

Bei den kommissarischen Berathungen, welche am

[1]) Vergl. Veröffentl. S. 76.

27. und 28. August d. J. im Reichsamte des Innern stattgefunden haben, ist von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Aufstellung eines Entwurfs zu einer gemeinverständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie ausgesprochen worden. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sich dieser Aufgabe unterzogen.

2c. beehre ich mich unter Bezugnahme auf Ziff. 8 meines Schreibens vom 29. v. M. (I. A. 5865) ein Exemplar des „Schutzmaßregeln gegen Cholera“ betitelten Flugblattes mit dem Bemerken ergebenst zu übersenden, daß diese Druckschrift zum Preise von 5 Pf. (Hundert Exemplare zu 3 ℳ, Tausend Exemplare zu 25 ℳ) von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijouplatz 3 bezogen werden kann.

Ferner ist sowohl im Kaiserlichen Gesundheitsamte als auch im Königlich preußischen Institute für Infektionskrankheiten hierselbst die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Entnahme und Verpackung der eingesendeten choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte (Bestandtheile von Stuhlabgängen, Choleraleichen) nicht immer in zweckmäßiger Weise und mit ausreichender Vorsicht vorgegangen wird. Die eingesendeten Proben waren zum Theil für eine Untersuchung überhaupt nicht geeignet oder ließen eine zuverlässige Feststellung des Charakters der Krankheit nicht mehr erhoffen, zum Theil gaben sie zu der Befürchtung Anlaß, daß in Folge der mangelhaften Verpackung eine Weiterverbreitung des Infektionsstoffes möglich sei. Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist deshalb der Entwurf einer Anweisung ausgearbeitet worden, durch welche dem erwähnten Mißstande abgeholfen werden soll.

2c. beehre ich mich beifolgend auch ein Exemplar dieses Entwurfs mit dem Anheimstellen ergebenst zu übersenden, die Medizinalbeamten und Polizeibehörden mit entsprechenden Verhaltungsmaßregeln versehen, eventuell auch den praktischen Aerzten Kenntniß von der Anlage geben zu wollen.

Die dortseits getroffenen Maßnahmen bitte ich dem Gesundheitsamt geneigtest in Abschrift mittheilen zu wollen. Der Reichskanzler.

J. V.: v. Boetticher.

Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

I. Sei besonnen in der Gefahr; hüte Dich vor übergroßer Aengstlichkeit, denn sie trübt Dir das klare Urtheil! Nur der klar denkende Mensch kann die gefahrverhütenden Mittel richtig anwenden.

Halte auf Sauberkeit an Dir und um Dich! Besonnenheit, Mäßigkeit, peinliche Sauberkeit gewähren den besten Schutz vor Erkrankung.

Halte fest an Deiner gewohnten, geregelten Lebensweise, gehe Festlichkeiten und Menschenansammlungen aus dem Wege!

Vermeide Arzneien, so lange Du gesund bist!

Besuche Kranke nur dann, wenn Deine Pflicht Dich ruft!

Vermeide Verkehr und nähere Berührung mit Personen, welche aus Choleraorten kommen!

Verlasse nicht, um der Krankheit zu entgehen, Deinen Wohnort; bedenke, daß Du auf der Reise und an fremdem Orte unter veränderten Lebensverhältnissen mehr gefährdet sein kannst, als zu Hause bei vorsichtiger, gleichbleibender Lebensweise!

II. Andere Gegenstände, als Nahrungs- oder Genußmittel, bringe nicht an oder in den Mund (z. B. nicht die Finger beim Umblättern, Federhalter, Bleifedern und dergl.)!

Trinke möglichst wenig Wasser und nur solches, welches als unverdächtig Dir bekannt ist!

Unverdächtig ist in der Regel reines Quellwasser, Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen, solches aus geschlossenen Leitungen, welches — wenn offenen Gewässern entnommen — einer wirksamen Filtration unterzogen ist. (Kleine Hausfilter sind, wenn nicht häufig gewechselt oder gereinigt, eher schädlich als nützlich.)

Wasser aus Flüssen, Gräben, Teichen, flachen offenen oder mit undichten Decken versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz oder Düngerstätten befinden, ist in Cholerazeiten verdächtig. Jedes Waschen und Spülen, sowie Ausgießen von Schmutzwasser in der Nähe von Brunnen kann gesundheitsgefährlich werden.

Verdächtiges Wasser darf beim Herrschen oder Nahen der Krankheit nur nach minutenlangem Kochen zum Genuß, zum Waschen des Gesichts, zum Reinigen des Mundes, zum Spülen der Eß- und Trinkgeschirre und dgl. verwendet werden. Durch Kochen werden die Krankheitskeime zerstört; jedoch können sich bei längerem Stehen frische Keime wieder festsetzen.

Um gekochtes Wasser schmackhaft zu machen, setze einem Glase (1/4 Liter) eine Messerspitze Weinsteinsäure oder 2 Tropfen reiner Salzsäure zu.

Bewahre Wasser in sauberen Gefäßen auf!

Thee, Kaffee und Kakao sind erlaubte Getränke, auch gutes Bier und reiner Wein.

Hüte Dich vor Eis und sehr kalten Getränken!

Dein Bier sei klar und frisch, weder sauer noch schal; laß es Dir nur in solchen Gläsern geben, welche mit unverdächtigem (nöthigenfalls gekochtem) Wasser gespült sind!

Bittere Schnäpse enthalten häufig Aloë, wirken daher abführend und sind bedenklich.

Mineralwässer sind unbedenklich, wenn sie natürlichen Quellen entstammen oder mit destillirtem Wasser bereitet sind.

Vermeide den Genuß von ungekochter Milch!

An Butter und an frischem Käse kann der Krankheitskeim haften, wenn sie in der Nähe cholerakranker Personen zubereitet oder aufbewahrt wurden.

Iß Obst und Gemüse, auch Gurken u. dgl., nur in gekochtem Zustande, genieße überhaupt nichts ungekocht oder ungebraten, was von fremden, Dir nicht als zuverlässig rein bekannten Händen angefaßt worden ist!

Hole Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen! Meide solche, welche sich in Cholerahäusern befinden!

Vermeide alles Uebermaß im Genuß von Speisen und Getränken! Besonders vorsichtig sei, wenn Du zu Durchfall neigst!

Iß und trink als Gesunder nichts in einem Krankenzimmer! Bedenke, daß dort Fliegen und ähnliche Insekten den Krankheitskeim aus der Nähe des Kranken auf Deine Speisen übertragen können. Auch die Cigarre kann Dir im Hause des Kranken den Ansteckungsstoff zuführen.

III. Halte den Kopf kühl, den Leib warm, die Füße trocken!

Wohne und schlafe in reiner Luft! Räucherungen schützen nicht vor Ansteckung!

Wasche oft am Tage Deine Hände mit Wasser, Seife und Bürste, insbesondere ehe Du Eßwaaren berührst! Hast Du beschmutzte oder verdächtige Gegenstände angefaßt, so reinige Deine Hände zuvörderst sorgfältig mit einer Lösung von 55 g (etwa 4 Eßlöffel) wasserklarer, verflüssigter Karbolsäure in einem Liter Wasser (fünfprozentige Karbolsäurelösung) und wasche sie dann mit Seife und reinem Wasser nach!

In Choleragegenden bade Dich nicht in Flüssen oder Teichen!

Benutze einen öffentlichen Abtritt nur im Nothfalle. Die Sitzbretter von Abtritten, welche fremden Personen zugänglich sind, sollten täglich mit Seifenwasser gescheuert werden. Nimm hierzu 1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser. Ist Dein Abtritt von krankheitsverdächtigen Personen benutzt, so spüle die Wand des Trichters mit frisch bereiteter[1]) Kalkmilch ab (1 Theil Aetzkalk auf 4 Theile Wasser)!

IV. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken. Er haftet an beschmutzten Wäsche- und Kleidungsstücken und kann durch

[1]) Kalkmilch verliert durch Stehen an der Luft ihre Wirksamkeit.

Alles, was mit solchen Gegenständen oder Ausleerungen, wenn auch nur mittelbar und in nicht augenfälliger Weise in Berührung gekommen ist, verschleppt werden.

Entleerungen von Cholerakranken oder choleraverdächtigen Kranken und damit beschmutzte Fußböden u. s. w. mache durch reichliche, mindestens einstündige Anwendung von Kalkmilch oder Chlorkalklösung (20 g Chlorkalk auf 1 Liter kaltes Wasser) oder andere bewährte Desinfektionsmittel unschädlich. Wäsche, Kleider, Bettzeug, Decken u. dergl., auch solche, die Dir von auswärts aus Choleraorten zugehen, schicke festumwickelt und geschnürt in eine öffentliche Desinfektionsanstalt! Ist eine solche nicht erreichbar, so weiche die Sachen 24 Stunden lang in Seifenwasser (1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser) ein und koche sie dann gründlich aus!

Sonst beschmutzte Gegenstände reinige gründlich mit solchem Seifenwasser, mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung! Ist auch dies nach Beschaffenheit der Gegenstände nicht ausführbar, so stelle dieselben mindestens 6 Tage lang an einem luftigen trocknen Orte außer Gebrauch. Gründliches Austrocknen ist der Entwickelung des Krankheitskeims ungünstig.

V. Ist Deine Verdauungsthätigkeit gestört, tritt Durchfall, namentlich mit Erbrechen oder heftiger Uebelkeit auf, so wende Dich alsbald an einen Arzt. Bis derselbe kommt, genieße ein warmes Getränk, lege eine wollene Leibbinde um, bleibe in Deinem Zimmer, bei heftigen Beschwerden suche das Bett auf! Zur Linderung kannst Du eine Tasse Thee mit Cognak oder Rum genießen. Deine Nahrung sei einstweilen eine schleimige Suppe, auch Zwieback oder altbackenes Weißbrod ohne Butter.

Hast Du bewährte (nach ärztlicher Vorschrift verfertigte) Cholera tropfen vorräthig, so nimm davon 20 bis 30 Tropfen auf Zucker!

Bleibe besonnen, auch wenn Du erkrankt bist. Furchtsamkeit und Feigheit wirken nachtheilig auf Körper und Geist!

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich 3 doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Ileum, etwa 2 m und dicht oberhalb der Ileocöcalklappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen getrennt, in passende trockene Gefäße gebracht. Blechgefäße, durch Loth verschlossen, sind zweckmäßig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, sodaß meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmacheglöser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am Besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten zylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Die Gefäße sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und, falls mehrere Gefäße zusammen verpackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Alte zerbrechliche Zigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Deutsches Reich. Anordnungen einzelner Bundesregierungen gegen die Cholera.

Preußen. Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Cholera betr. Vom 8. September 1892.

Das Bestreben, ihren Verwaltungsbezirk gegen die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera zu schützen, hat zahlreiche Orts-, Kreis- und Landes-Polizeibehörden zu sehr verschiedenem Vorgehen in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiete eintreffenden Personen und Gegenstände und damit zu Unzuträglichkeiten geführt, die nicht weiter zugelassen werden dürfen. Vielmehr bedürfen die bezüglichen Maßnahmen bei der Gleichmäßigkeit der Gefahr für alle Landestheile der einheitlichen Regelung. Wir bestimmen hiermit, daß dieselbe den nachstehenden Grundsätzen entsprechend zu erfolgen hat:

1) Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Orts-Polizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht noch nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustands polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger“ Cholera epidemisch herrscht.

2) Quarantänen werden grundsätzlich nur für den Seeschifffahrtsverkehr durch die Centralbehörden geschaffen. Ausnahmsweise können dieselben nach Zustimmung der letzteren von der Landes-Polizeibehörde für Flußfahrzeuge auf Flüssen dann eingerichtet werden, wenn die gefährliche Infektion des Flusses mit Cholerakeimen zu befürchten steht. Die Zurückhaltung der Personen in der Quarantäne soll so lange dauern, bis sechs Tage seit dem Verlassen der verseuchten Gegend oder seit den Ablauf des letzten auf dem Fahrzeug vorgekommenen Cholera-Erkrankungsfalls vergangen sind.

Eine Landquarantäne ist in der Regel unzulässig, weil sie für die in ihr festgehaltenen Personen gefährlich, den Verkehr in hohem Grade störend und fast stets wirkungs-

los ist. Nur in sehr seltenen Ausnahmen, in denen die Sicherheit besteht, daß die gesunden Personen von den kranken und diese beiderlei Personen von den nur möglicherweise mit dem Krankheitskeime behafteten völlig getrennt zu halten sind und die Wirksamkeit der Quarantäne wegen besonderer Verhältnisse des zu schützenden Ortes sich erwarten läßt, darf diese Maßregel von der Ortsbehörde nach Zustimmung der Landes-Polizeibehörde angeordnet werden. Unter keinen Umständen dürfen Reisende zum Zweck der Quarantäne auf Bahnhöfen zurückgehalten werden; es müssen vielmehr die erforderlichen Räume anderweitig, getrennt vom Bahnhof, bereit gestellt werden.

3) Die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer verseuchten Gegend ist im allgemeinen unstatthaft und kann nur von der Landes-Polizeibehörde höchstens da gestattet werden, wo wegen der besonderen Verhältnisse des abzusperrenden Ortes ein wirksamer Schutz gegen die Cholera durch diese Maßnahme ermöglicht wird und die letztere daher gerechtfertigt erscheint, z. B. ausnahmsweise die Absperrung einer Insel, eines Badeortes, eines abgelegenen Gebirgsortes.

4) Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet ist sofort durch Landes-Polizeiverordnung zu verbieten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Hinsichtlich der vorbezeichneten Gegenstände, welche von aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder etwa trotz des erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gelten die durch meine, des unterzeichneten Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Verfügung vom 25. Juli d. J. — M. Nr. 6605 — erlassenen Vorschriften. Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf andere, als die vorbezeichneten Gegenstände ist das Ein- und Durchfuhrverbot nicht auszudehnen. Bereits erlassene Polizeiverordnungen, durch welche solches geschehen ist, sind, soweit sie sich auf andere Gegenstände erstrecken, außer Kraft zu setzen.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, hat sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht zu erstrecken.

Das gleiche Ein- und Durchfuhrverbot ist gegenüber anderen Orten oder Gegenden zu erlassen, an denen nach der unter 1 Abs. 3 bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht.

Durch Landes-Polizeiverordnung ist sicher zu stellen, daß jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem andern als verseucht bekannt gewordenen Ort eintreffende Post- oder andere Packetsendung von dem Empfänger vor der Oeffnung der Orts-Polizeibehörde gemeldet und daß von der letzteren bei der Oeffnung festgestellt wird, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die hiernach erforderlichen Veranlassungen gefälligst sofort zu treffen und uns binnen acht Tagen über das Veranlaßte unter Beifügung von je zwei Druckexemplaren der erlassenen Polizeiverordnungen und sonstigen Veröffentlichungen zu berichten.

(Unterschriften.)

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift vorstehender Verfügung lassen wir Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen.

Berlin, den 8. September 1892.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Schutzmaßregeln gegen Cholera und Entnahme von Untersuchungsproben betr. Vom 8. September 1892.

In unserer Rundverfügung vom 1. September d. J. (M. d. J. II. 11 005. M. d. g. A. M. 8310), betreffend Maßnahmen gegen die Cholera, ist unter Ziffer 8 die Ausarbeitung — des Entwurfs einer kurz gefaßten und leicht verständlichen Anweisung — über das Verhalten zur Zeit einer Cholera-Epidemie in Aussicht gestellt worden. Nachdem diese Ausarbeitung in der Form eines „Schutzmaßregeln gegen die Cholera“[1]) betitelten Flugblattes seitens des Reichsgesundheitsamts erfolgt ist, übersenden wir Ew. Hochwohlgeboren Abschrift desselben mit dem ergebensten Ersuchen, den Inhalt des Flugblatts gefälligst sofort in einer den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem lokalen Sprachgebrauch angepaßten Form der Bevölkerung in weitestem Umfange zur Kenntniß zu bringen. Wir bemerken hierbei, daß diese Druckschrift zum Preise von 5 Pf. (Hundert Exemplare zu 3 ℳ, Tausend Exemplare zu 25 ℳ) von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijou-Platz 3, bezogen werden kann.

Ferner ist sowohl im Kaiserlichen Gesundheitsamte als auch im Königl. Preußischen Institute für Infektionskrankheiten hierselbst die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Entnahme und Verpackung — der eingesendeten choleraverdächtigen Untersuchungsobjekte (Bestandtheile von Stuhlabgängen und von Cholera-leichen) nicht immer in zweckmäßiger Weise und mit ausreichender Vorsicht vorgegangen wird. Die eingesendeten Proben waren zum Theil für eine Untersuchung überhaupt nicht geeignet oder ließen eine zuverlässige Feststellung des Charakters der Krankheit nicht mehr erhoffen, zum Theil gaben sie zu der Befürchtung Anlaß, daß in Folge der mangelhaften Verpackung — eine Weiterverbreitung — des Infektionsstoffs nicht ausgeschlossen sei. Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist deshalb der Entwurf einer Anweisung[1]) ausgearbeitet worden, durch welche dem erwähnten Mißstande abgeholfen werden soll.

Unter Beifügung auch einer Abschrift dieses Entwurfes ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst die Medizinal-Beamten und Polizei-Behörden mit entsprechenden Verhaltungsmaßregeln versehen[1]), eventuell auch den praktischen Aerzten Kenntniß von der Anlage zu geben.

Einem gefälligen Bericht über die hiernach getroffenen Maßnahmen sehen wir binnen 10 Tagen ergebenst entgegen.

Die Minister 2c.

1. An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Abschrift (von 1) theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Namen Ihrer Excellenzen der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. (gez.) Bosse.

des Innern. J. V. (gez.) Braunbehrens.

2. An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

— **Berlin.** Polizeiverordnung, Maßregeln gegen Choleraeinschleppung betr. Vom 1. September 1892.

Die Ein- und Durchfuhr von Butter aus Hamburg und seinen Vororten wird wegen der daselbst herrschenden Cholera hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 327 Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

— **Reg.-Bez. Breslau.** Landespolizeiliche Anordnung, Ueberwachung des Reiseverkehrs aus Rußland betr. Vom 6. September 1892.

Auß Anlaß der drohenden Choleragefahr wird der Eintritt von Personen aus Rußland in den diesseitigen Regierungsbezirk an anderen Stellen, als auf Eisenbahn-

---

[1]) Die beiden Anlagen stimmen mit denjenigen des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 4. September (s. S. 649) wörtlich überein.

stationen mit eingerichteter ärztlicher Ueberwachung des Reisendenverkehrs hiermit unter Hinweisung auf § 327 des Reichsstrafgesetzes verboten.

Bayern. 1. Bekanntmachung des Staatsminist. des Innern, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. Vom 3. September 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 605.)

Auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera oder choleraverdächtiger Krankheit (insbesondere Brechdurchfall) vorkommt, haben innerhalb drei Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf jener Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht haben; ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter zwei Jahren.

Auch die Führer von Flußfahrzeugen sind in den unter Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn solche auf ihren Fahrzeugen eintreten, zur Anzeige im Sinne des Abs. 1 verpflichtet.

Ist in vorstehenden Fällen der Abs. 1 und 2 ein Arzt zugezogen worden, so hat auf Grund des Vorbehaltes in § 2 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1891, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229, der Arzt die Anzeige nach gegenwärtiger Vorschrift zu machen.

§ 2. Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinfizirt und dürfen, bevor sie desinfizirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet. So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfizirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin gestorben oder genesen ist, muß die Desinfektion der Abtritte noch drei Wochen lang forgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den anderen Tag, in der zweiten und dritten Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§ 3. Die Desinfektion der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde angeordnet wird.

§ 4. Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme desinfizirt und darf erst nach dieser Desinfektion mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§ 5. Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer derselben und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur, wenn unbedingt nothwendig und auch in diesem Falle nur nach vorgenommenener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden.

§ 6. Die Desinfektionen sind mit einem der jeweils amtlich bekannt gegebenen Mittel und in dem dazu bezeichneten Verfahren vorzunehmen.

§ 8. Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§ 8. Den k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 9. Durch vorstehende Anordnungen erscheint die Bekanntmachung des k. Staatsministerium des Innern vom 11. November 1872, Regierungsbl. S. 2523 ff., als aufgehoben.

2. Ministerialentschließung, denselben Gegenstand betr. Vom 3. September 1892. (Amtsbl. S. 371.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und die Ortspolizeibehörden sowie die k. Bezirksärzte.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblicke auf die erhöhte Gefahr, welche die seitherige Verbreitung der asiatischen Cholera für Bayern bietet, werden nach den Grundsätzen, wie solche jüngst von einer Kommission im Reichsamte des Innern aufgestellt wurden, im Einvernehmen mit den betheiligten k. Staatsministerien weitere Maßnahmen bekanntgegeben:

Der Inhalt derselben unterscheidet sich in nachstehenden Punkten von dem S. 607 befindlichen Abdruck der gegen die Choleraverbreitung beschlossenen Maßnahmen, es lauten:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. In Bezug auf die Anzeige von Erkrankungs- oder Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten hat die Anlage Ia zur Nachachtung zu dienen

Da vielfach die rechtzeitige Anzeige von Cholerafällen verzögert wird, weil die Meldepflichtigen über den Inhalt der zu erstattenden Anzeige im Zweifel sind, so wird hiemit in der Anlage Ib das Formular einer Zählkarte beigefügt, wonach die Anzeige zu erstatten ist.

Zur Erleichterung ist den Meldepflichtigen, namentlich auch den Aerzten, ein entsprechender Vorrath dieser Formulare seitens der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen oder zur unentgeltlichen Entnahme bei derselben zu hinterlegen.

Insoweit die Anzeigen von Haushaltungsvorständen gleichwohl noch Mängel enthalten sollten, hat die Ortspolizeibehörde im etwaigen Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzte nachträglich Ergänzung und Berichtigung der Anzeige zu bewirken.

Von jedem ersten Choleraerkrankungsfalle in einer Stadt ist seitens der Ortspolizeibehörde sofort direkt dem k. Staatsministerium des Innern und der k. Kreisgierung, Kammer des Innern, sowie auch dem Reichsamte des Innern telegraphisch Anzeige zu machen; in den übrigen Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden zunächst der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten und letztere dann das kgl. Staatsministerium des Innern und die Kreisregierung, Kammer des Innern, telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortspolizeibehörden nach Anlage Ic eine fortlaufende Liste zu führen.

Mit Schluß jeder Woche ist nach Anlage II seitens der Ortspolizeibehörden eine Nachweisung über den Stand der Cholera zu erstellen und in je einem Exemplare jeden Sonntag Morgens an das k. Staatsministerium des Innern, die einschlägige k. Kreisregierung, Kammer des Innern, und bezw. die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde sowie auch an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin einzusenden.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie womöglich täglich in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3. In Betreff des Schulbesuches und der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird auf die gesonderte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom Heutigen Nr. 13 320 (Cult.-Min.-Bl. S. 259) verwiesen.

4. auf jenen Stationen des Eisenbahnverkehrs, die nach der jeweiligen Verbreitung der Epidemie besonders dafür bestimmt werden, ist wegen Fürsorge für krank befundene Passagiere durch Bereitstellung ärztlicher

Hülfe und Unterbringung in geeignete, isolirte Räume im gegebenen Falle das Erforderliche zu veranlassen und auch dafür Sorge zu tragen, daß an denjenigen Eisenbahnstationsorten, an denen geeignete Krankenhäuser sich befinden, der Aufnahme dort abgesetzter Kranken Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.

Für besonders bedrohte Orte z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland und für Transporte, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderungstransporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, bleibt die Anordnung eingehender ärztlicher Besichtigungen der Reisenden und ihres Gepäckes, eventuell auch Desinfektion des letzteren vorbehalten.

In Bezug auf den Eisenbahnverkehr selbst und die Eisenbahnbediensteten wurden seitens des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern die entsprechenden Anordnungen getroffen.

In 7. ist das letzte Wort: „veranlaßt" (anstatt „anzurathen").

8. enthält den Zusatz: zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe das Geeignete vorzukehren.

Es lautet:

10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, wobei auf § 7 in der Anlage Ia Bezug genommen wird.

Für Einrichtung von Leichenhäusern oder in Ermangelung eines solchen für Bereitstellung abgesonderter tauglicher Lokale zur Unterbringung von Leichen ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbnisse zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen und hat hienach die Bestimmung in § 10 der Oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 658) über die regelmäßigen Beerdigungsfristen hieher keine Anwendung zu finden.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist nicht zu gestatten, wobei auf § 8 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1888, die Beförderung von Leichen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 126), hingewiesen wird.

In 11. ist der ganze Absatz 2. fortgefallen.

In 12.: „Für reines Trinkwasser und Gebrauchswasser ist thunlichst und rechtzeitig" u. s. w. anstatt: „bei Zeiten".

Am Schluß des 2. Absatzes heißt es: „ist zu untersagen".

14. Der 1. Absatz lautet:

Die Entleerung vorhandener Abtrittgruben empfiehlt sich, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist; wenn letzteres der Fall, ist der § 5 unter Anlage Ia zu beachten.

An Stelle des letzten Satzes im 2. Absatz ist gesagt: auf größte Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten und im Uebrigen noch der § 2 unter Anlage Ia wahrzunehmen.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anlage IV zu bewirken.

In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in denen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken; den Stadtgemeinden wird dabei nahe gelegt, die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen für Unbemittelte soweit veranlaßt thunlichst unentgeltlich zu bewerkstelligen.

Dabei wird hervorgehoben, daß die in Anlage IV unter Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Desinfektionsmittel hinsichtlich der Wirksamkeit im Allgemeinen gleich stehen, so daß, falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eines der anderen zurückgegriffen werden kann.

Auch unterliegt es keinem Bedenken weitere in Anlage IV nicht genannte Desinfektionsmittel zuzulassen, soferne deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten ist; es wird nach dieser Richtung auf die mit Entschließung vom 30. Juli l. J. Nr. 12 336 (Amtsblatt S. 326) veröffentlichte Instruktion zur Vornahme der Desinfektion aufmerksam gemacht.

Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfektionsmittel sowie unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, werden die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der Anlage IV besonders hingewiesen.

16. Eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen; zu dem Behufe ist die Anlage V beigefügt.

Zur Beruhigung der Bevölkerung, sowie zur Erhöhung des persönlichen Schutzes des Einzelnen gegen die Empfänglichkeit für Cholerainfektion dient aber namentlich die Massenverbreitung einer kurz gefaßten und leicht verständlichen Anweisung über das Verhalten zur Zeit einer Choleraepidemie; bezüglich eines hiefür geeigneten Entwurfes bleibt Weiteres vorbehalten.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen, sind solche gemäß Ziff. 13 unter lit. C der mit Entschließung vom 30. Juli l. J. (Amtsblatt S. 326) bekannt gegebenen Allgemeinen Grundsätze zu bilden und zur Mitwirkung gegen die Choleragefahr entsprechend heranzuziehen.

2. enthält den Zusatz:

Mit Nachdruck wird deshalb den örtlichen Sanitätsbehörden eingeschärft, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben; nach sachverständiger Ansicht kann durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

3. „und sonstige Kontrole" ist hinzugefügt nach den Worten: „durch fortgesetzte Besuche". In Parenthese steht: „(Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beschaffenheit der Abtritte, Beseitigung der Haushaltungs-Abfälle und Schmutzwässer u. s. w.)". Anstatt „gefährlich erscheinende Brunnen" ist gesetzt: „Brunnen mit ungesundem Wasser".

In 4. ist der letzte Satz: „Um der Verheimlichung u. s. w." fortgefallen.

6. hat den Zusatz; „in dieser Beziehung ist namentlich Ziffer 5 und 10 unter lit. C. der mit Entschließung vom 30. Juli l. Js. (Amtsblatt S. 324/5) veröffentlichten Allgemeinen Grundsätze zu beachten.

Anlage Ia ist die oben abgedruckte Bekanntmachung vom 3. September 1892.

Anlage Ib bildet die „Zählkarte", Anlage Ic die „Liste der Cholerafälle", Anlage II die „Nachweisung über den Stand der Cholera" (der Vermerk: „Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusenden" ist fortgefallen). Anlage III enthält nur folgenden Hinweis: (Bezieht sich auf das Eisenbahnpersonal, für welches seitens des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern gesonderte Entschließung erging).

Anlage IV und V sind unverändert aufgenommen, bis auf einen unwesentlichen Zusatz in Anlage V, 12 „(II, 3 und 4 der Anlage IV)".

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Cholera betreffend. Vom 12. September 1892.

Im Reichsamte des Innern sind neuerdings Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera berathen und festgestellt worden.

Dieselben entsprechen zwar im Wesentlichen den Bestimmungen der an die Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung des Ministerium des Innern vom

16. Juli 1884, sowie den bereits im Jahre 1879 zwischen den Deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, enthalten aber doch nach gewissen Richtungen hin, entsprechend dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung, mehrfache Abänderungen und Erweiterungen und werden deshalb im Interesse eines einheitlichen Verfahrens hiermit sämmtlichen Verwaltungs-Behörden bekannt gegeben:

Der Inhalt der Verordnung unterscheidet sich in folgenden Punkten von dem S. 607 befindlichen Abdruck der gegen die Choleraverbreitung beschlossenen Maßnahmen:

A. Allgemeine Maßnahmen Seitens der Behörden.

1. „Die Polizei-Behörden (in Städten mit revidirter Städte-Ordnung die Stadträthe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister, sowie in den Ortschaften des platten Landes die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniß gesetzt werden und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884 an sämmtliche Kreishauptmannschaften. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Namentlich sind auch die Führer der Fluß-Fahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Ortes verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen, zu welchen das Formular Anlage I zu verwenden ist, haben die Orts-Polizei-Behörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage II) fortlaufend zu führen.

Die Bezirksärzte haben allwöchentlich unter Benutzung des Formulars Anlage III derart an das Ministerium des Innern unmittelbar Bericht zu erstatten, daß derselbe regelmäßig jeden Sonntag Vormittag hier zur Vorlage gelangen kann.

Auch ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden".

4. „Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen.

An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderer-Transporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, hat eingehende ärztliche Besichtigung der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfektion des letzteren einzutreten".

5. „Die Polizeibehörde eines Ortes hat . . . . . zu richten . . . . Es empfiehlt sich . . ."

8. „Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen. Im Bedarfsfalle von Krankenzelten ist wegen Beschaffung derselben Anzeige anher zu erstatten.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern untergebracht und verpflegt werden".

10. „Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Im Uebrigen ist den Bestimmungen über das stille Begräbniß in § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1850, bez. 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Mai 1882 nachzugehen.

Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist verboten".

In 11 ist der letzte Satz, betreffend die Entschädigung fortgefallen.

In 13, Satz 2: „dürfen soweit thunlich" anstatt „sollen".

In 15, Satz 1 ist hinter Anweisung eingeschaltet: (Anlage IV). Der dritte Satz ist fortgefallen.

Es lautet:

16. „Im Uebrigen wird auf die in Anlage V enthaltende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten besonders hingewiesen".

In B., 4 ist der letzte Satz „um der Verheimlichung infizirter Gegenstände u. s. w." nicht mit aufgenommen worden.

Die Verordnung schließt wie folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die voranstehende Verordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet.

Vorstehende Verordnung ist in allen Amtsblättern unverzüglich abzudrucken.

Die Zählkarte ist als Anlage I, die Liste der Cholerafälle als Anlage II, die Nachweisung über den Stand der Cholera, „wöchentlich dem Ministerium des Innern einzusenden", als Anlage III beigegeben. Die „Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen" sind in den Erlaß nicht aufgenommen. Anlage IV und Anlage V decken sich mit dem Muster auf S. 611 bis 613.

Oldenburg. 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Dep. d. Jn., die Anzeigepflicht bei Cholera betr. Vom 26. August 1892.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§ 1. Die den Aerzten nach § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1873 obliegende Anzeigepflicht wird dahin erweitert, daß die Aerzte von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera, sowie von jedem choleraverdächtigen Erkrankungsfall dem Amte (Stadtmagistrat) und dem Amtsarzte bezw. dem Landphysikus sofort Anzeige zu machen haben.

§ 2. Die Haushaltungsvorstände und die Schiffsführer, in deren Räumen eine Choleraerkrankung bezw. ein Choleratodesfall vorkommt, sind verpflichtet, dem Amte (Stadtmagistrat) ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Zum Transporte von Cholerakranken dürfen Fuhrwerke, welche dem öffentlichen Verkehr dienen (Droschken, Omnibusse u. s. w.), nicht benutzt werden.

§ 4. Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsplatze, ist verboten.

§ 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit gesetzlich eine andere Strafe nicht eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

2. Ergänzende Bekanntmachung des Staatsministeriums, Dep. d. Jn., die Anzeigepflicht bei Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungen betr. Vom 30. August 1892.

In Erweiterung des § 2 seiner Bekanntmachung vom 26. d. M., betreffend die Anzeige von Cholerafällen u. s. w., schreibt das Staatsministerium hierdurch im Höchsten Auftrage vor, daß die Haushaltungsvorstände (zu denen auch Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe 2c. oder deren Stellvertreter gehören), sowie die Schiffsführer auch von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an choleraverdächtiger Krankheit (insbesondere von Brechdurchfall) dem zuständigen Amte (Stadtmagistrat) sofort Anzeige zu machen haben. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren.

3. Bekanntmachung vom 31. August (Beil. 2 zu Nr. 205 der Oldenb. Anzeigen).

Das Staatsministerium bringt die durch Beschluß der Kommission, welche aus Anlaß des Auftretens der Cholera in Hamburg im Reichsamt des Innern am 27.

und 28. August d. J. versammelt gewesen, den Bundesregierungen empfohlenen allgemeinen Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera, sowie die von der Kommission aufgestellte Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, — welche im wesentlichen der in der Beilage 2 zu Nr. 187 der Oldenburgischen Anzeigen mitgetheilten Anweisung sich anschließt —, zur allgemeinen Kenntniß und empfiehlt dieselben zur Beachtung.

Der Inhalt der Anlage unterscheidet sich in nachstehenden unwesentlichen Punkten von dem Wortlaut der S. 6 wiedergegebenen Maßnahmen:

A. 1. Am Schluß des 1. Absatzes heißt es „nach einem bestimmten Muster" anstatt „nach anliegendem Muster". Im Absatz ist fortgefallen: „hier als Anlage II beigegebenen". In dem folgenden Satze ist „in der vergangenen Woche" anstatt „vorangegangenen" gesetzt.

4. „Anweisung nach vereinbarten Grundsätzen" an Stelle von „Anweisung nach Maßgabe der anliegenden Grundsätze (Anlage III)."

12. Absatz 2. „Haushaltsabfälle" anstatt „Haushaltungsabfälle".

15. Im Anfangssatz: „besonderer Anweisung" anstatt „der anliegenden Anweisung".

16. „Eine bereits früher vereinbarte und schon mehrfach veröffentlichte Belehrung u. s. w." anstatt „Eine etwa nach dem Muster der Anlage V auszuarbeitende Belehrung u. s. w."

In B. 4. ist „(Anlage IV)" fortgefallen.

4. Erlaß des Staatsministeriums, die Ausführung der Maßnahmen gegen die Cholera betr. Vom 2. September 1892.

Indem das Staatsministerium die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse darauf aufmerksam macht, daß die „Maßnahmen" und die „Anweisung", welche durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. v. M. in der Beilage 2 zu Nr. 205 der Oldenb. Anzeigen vom 2. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, soweit nach den örtlichen Verhältnissen thunlich, zur Richtschnur zu nehmen sind, bemerkt es Folgendes:

1. Zu A. 1. der Maßnahmen erfolgen hieneben

a) Formulare zu einer Zählkarte, von welchen jedem Arzte ein Exemplar als Anleitung für die von ihm zu machenden Anzeigen zuzustellen ist;

b) einige Formulare zu der von den Behörden zu führenden Liste der Cholerafälle;

c) einige Formulare zu den von den Behörden zu gebenden Nachweisungen über den Stand der Cholera. Diese Wochenberichte sind rechtzeitig direkt an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin als Reichsdienstsache abzusenden.

2. Die unter A. 1. a. E. der Maßnahmen erwähnten Nachrichten wird das Staatsministerium veröffentlichen. — Sobald die Cholera an einem Orte aufgetreten ist, wird bis zum Erlöschen derselben einer kurzen täglichen Anzeige über den Stand entgegengesehen.

3. Zu A. 6. der Maßnahmen bleibt es den Behörden überlassen, etwaige weitere Anordnungen hinsichtlich der Flußfahrzeuge zu treffen bezw. zu beantragen.

4. Zu B. 2. der Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle geforscht und mit Energie deren Unschädlichmachung betrieben werde. Nach sachverständiger Meinung kann durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

5. Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfektionsmittel sowie unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, wird es sich empfehlen, die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der „Anweisung" hinzuweisen.

Die beigefügten Muster für Zählkarte, Liste und Nachweisung entsprechen derjenigen auf S. 610.

5. Ein an die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse unterm 29. August gerichteter Erlaß ermächtigt, die Schulen an den von Cholera ergriffenen Orten zu schließen, sowie Schulkinder aus choleraverseuchten Orten von dem Schulbesuch in choleralreien Orten fernzuhalten; in den Schulen ist erforderlichenfalles nur gekochtes Wasser zu verabreichen.

Waldeck. Polizei-Verordnung, die Cholera-Gefahr betreffend. Vom 1. September 1892.

Aus Anlaß des Auftretens der asiatischen Cholera in Hamburg und an anderen Orten Deutschlands wird auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes angeordnet:

Von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall bei Kindern über 2 Jahren und älteren Personen) sind die Ortspolizeibehörden sofort schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Haushaltungsvorstände, die Gast- und Schankwirthe, sowie die Haus- und Grundbesitzer, in deren Haushalt oder Wirthschaft Krankheits- oder Todesfälle der fraglichen Art vorkommen, desgleichen die behandelnden Aerzte und bei Erkrankungen von Schulkindern in Schulräumen auch die betreffenden Lehrer.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Landesdirektor.

Unter Hinweis auf vorstehende Verordnung weise ich die Ortspolizeibehörden hiermit an, die ihnen auf Grund derselben gemachten Anzeigen sofort auf dem kürzesten Wege dem zuständigen Kreisamtmann mitzutheilen.

Der Landesdirektor.

Lübeck. Polizeiverordnungen vom 7. September 1892. a. Betr. den Gewerbetrieb im Umherziehen.

§ 1. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

b. Betr. den Schiffsverkehr auf der Wakenitz.

§ 1. Der Verkehr mit Böten, Kähnen und sonstigen Schiffsgefäßen oder Flößen auf der Wakenitz zwischen Ratzeburg und Lübeck ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Bremen. Polizei-Verordnungen, Maßregeln gegen die Choleraeinschleppung betr. Vom 7. September 1892.

a) Mit Rücksicht auf die bestehende Choleragefahr wird es bis auf Weiteres verboten, von Hamburg oder anderen verseuchten Plätzen Fleisch, Fische (frische und geräucherte), Obst, Butter und Margarine in Bremen einzuführen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Die verbotswidrig eingeführten Waaren werden vernichtet werden.

b) Das Feilhalten und der Verkauf solcher zu Schiff oder mit der Bahn von auswärts eingeführten Kronsbeeren, die nicht von Schweden direkt in geschlossenen Verpackungen eingehen, wird mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse bis auf Weiteres bei Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen verboten.

Preußen. Provinz Westpreußen. Polizeiverordnung, Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln u. dgl. betr. Vom 16. Juli 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Danzig S. 287.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265 ff.) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Westpreußen Nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9), desgleichen Geheimmittel dürfen innerhalb der Provinz Westpreußen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Ober-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Fleischbeschauer. Vom 4. Januar 1892. (Amtsbl. S. 12.)

Die Bestimmung in Nr. 2 der Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung hierselbst vom 16. Oktober 1884 (cfr. Amtsblatt 1884 S. 322) wird hiermit dahin abgeändert, daß die zur Prüfung als Fleischbeschauer Zugelassenen nicht mehr von dem Kreisphysikus, sondern bis auf Weiteres von dem zuständigen Kreisthierarzt bezw. dessen Stellvertreter in der vorgeschriebenen Weise zu prüfen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Kgr. Sachsen. Stadt Dresden. Bestimmungen der Schlachtviehversicherung im Schlacht- und Viehhofe zu Dresden.

§ 1. Die unter Verwaltung der Fleischerinnung zu Dresden auf ihrem Schlacht- und Viehhofe bestehende Schlachtviehversicherung versichert gegen den Schaden, welcher den Eigenthümern von im Viehhofe zum Verkauf gestellten Viehstücken dadurch entsteht, daß solche Thiere nach erfolgter Schlachtung bei der thierärztlichen Untersuchung nicht als gesund befunden und deshalb entweder zwar als genießbar, aber nicht bankwürdig der Freibank zur Verwerthung oder als ungenießbar der Vernichtung überwiesen werden.

Sogenannter Transportschaden oder ein von solchem herzuleitender Minderwerth wird aus der Versicherungskasse nicht vergütet und muß in diesen Fällen der Händler selbst Ersatz an den Käufer leisten.

§ 2. Jedes Mitglied der Versicherung ist verpflichtet, alle von ihm zum Verkauf gestellten Viehstücke zu versichern (siehe § 3), selbst wenn dieselben schon anderweit versichert sind.

Betreiben mehrere Viehhändler ihr Geschäft gemeinschaftlich, so muß das von ihnen eingebrachte Vieh versichert werden, selbst wenn auch nur ein Geschäftstheilhaber Mitglied der Versicherungsanstalt ist.

Jeder Viehhändler, welcher noch nicht Mitglied der Versicherung ist, kann derselben gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes beitreten. Das Eintrittsgeld wird für jeden einzelnen Fall von mindestens 1 Vorstandsmitgliede der Innung und 1 Mitgliede der Viehhändlerkommission festgesetzt.

§ 3. Viehstücke, welche beim Auftrieb von dem diesen überwachenden Thierarzt als krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, sind nicht versicherungsfähig und werden mit einem sichtbaren Anschnitte am linken Vorderblatte versehen.

§ 4. Die Versicherung wird bewirkt und tritt in Kraft durch Zahlung einer Prämie, deren Höhe vom Innungsvorstande und der Kommission der auf dem hiesigen Viehmarkte verkehrenden Schlachtviehhändler in der Regel mit dem Beginn jeden Vierteljahres oder nach Bedarf festgestellt wird.

Die Vereinnahmung dieser Prämie geschieht durch den Viehmarktinspektor oder dessen Stellvertreter gleichzeitig mit Erhebung des Standgeldes.

§ 5. Diese Prämie wird nach Ansammlung eines angemessenen Reservefonds nur nach Höhe der zu vergütenden Schäden und entstandenen geschäftlichen Unkosten erhoben.

§ 6. Als Versicherter gilt derjenige, welcher das betreffende Viehstück zur Zeit der Beanstandung im Besitz hat.

Wird am hiesigen Markte ein Viehstück vom Käufer wieder weiter verkauft, so erlischt die Versicherung ohne Zurückzahlung der Prämie. Die Versicherung kann jedoch durch nochmalige Zahlung der Prämie wieder hergestellt werden, dafern der derzeitige Eigenthümer Mitglied der Versicherungskasse ist.

§ 7. Der durch Zahlung der Prämie versicherte Werth ist der Einkaufspreis. Sind mehrere Viehstücke zusammen gekauft und läßt sich der Werth des oder der beanstandeten Thiere nicht ohne Weiteres feststellen, so werden die betreffenden Stücke von zwei Vorstandsmitgliedern nach den Preisen der Märkte, an welchen der Einkauf erfolgte, geschätzt. Diese Schätzung ist maßgebend. Außer diesem Einkaufs- oder Schätzungsbetrage erhält der Versicherte die gehabten Auslagen, als Schlachtsteuer ꝛc., zurückerstattet.

Die zu gewährende Entschädigung für einzelne Organe bezw. Fleischtheile wird, wenn sich deren Werth nicht sofort ermitteln läßt, durch ein Vorstandsmitglied bestimmt. Als Werth wird für eine Rindsleber 8 ℳ, für eine Rindszunge 4 ℳ, für eine Rindslunge mit Herz 3 ℳ, für einen Rindsbutten mit Magen 6 ℳ, für eine Rindsmilz 0,75 ℳ, für die Därme eines Rindes 2,50 ℳ, für ein Euter 3 ℳ als regelmäßige Norm festgestellt.

§ 8. Der durch Zahlung der Prämie versicherte Einkaufspreis wird dem Besitzer auch dann gewährt, wenn vor dem Verkauf das betreffende Viehstück ohne Verschulden des Eigenthümers verendet.

§ 9. Für Viehstücke, welche als unverkauft vom Einbringer nach anderen Viehhöfen zum weiteren Verkauf gebracht werden, ebenso für Vieh, welches auf hiesigem Viehhof gekauft wird, um anderwärts zum Verkauf gestellt zu werden, erlischt die Versicherung und wird beim Abtrieb die gezahlte Prämie nach Abzug von 1 ℳ Verwaltungskosten pro Rind zurückgegeben.

§ 10. Für Thiere, welche auf hiesigem Viehhofe behufs alsbaldiger Abschlachtung nach auswärts verkauft werden, kann die Versicherung bestehen bleiben.

Doch ist auch die Aufhebung derselben gestattet. In letzterem Falle erfolgt beim Abtrieb die Zurückgabe der gezahlten Prämie abzüglich 1 ℳ Verwaltungskosten pro Rind; die Erhebung derselben muß aber am Tage des Kaufes vom Käufer persönlich erfolgen.

§ 11. Wird bei Viehstücken, welche behufs alsbaldiger Abschlachtung vom Viehhof abgetrieben werden, das Fortbestehen der Versicherung gewünscht, so ist der Direktion des Schlacht- und Viehhofes der Einkaufspreis der betreffenden Viehstücke anzuzeigen. Es werden dann die Rinder durch Hornbrand gezeichnet. (Siehe Anschläge.)

§ 12. Die Entschädigung (§ 1) wird gewährt, wenn die Rinder, welche nach auswärts abgetrieben werden, binnen 5 Tagen, und die Rinder, welche auf dem hiesigen Schlacht- und Viehhofe verbleiben, binnen 10 Tagen, den Tag des Ankaufes und der Schlachtung mitgerechnet, nach der Schlachtung thierärztlich beanstandet werden.

Für die unverkauft auf hiesigem Viehhofe verbleibenden Viehstücke wird die Versicherungsfrist auf 14 Tage festgestellt.

§ 13. Bei thierärztlicher Beanstandung von nach auswärts abgetriebenen versicherten Thieren muß der Direktion des Schlacht- und Viehhofes unverzüglich Anzeige erstattet werden.

Bis zum Eintreffen des Bescheides der genannten

Direktion hat der Eigenthümer des betreffenden Viehstückes Alles das zu thun, was eine eventuelle Verwerthung des letzteren ermöglicht.

§ 14. Diese Versicherungsanstalt wird im geschäftlichen Verkehr durch den Direktor des Schlacht- und Viehhofes oder dessen Stellvertreter, bei Rechtsstreitigkeiten aber im Namen der Fleischerinnung zu Dresden von deren Obermeister oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 15. Die Abänderung dieser Bestimmungen oder die sofortige Auflösung der Versicherungsanstalt bleibt vorbehalten.

Dresden, den 1. Januar 1892.

Der Vorstand der Fleischerinnung zu Dresden und die Kommission der Schlachtviehhändler.

(Unterschriften.)

Prämiensätze bis auf Weiteres: 1. für Ochsen, Stiere, Bullen pro Stück 3 *M*, 2. für Kühe, Kalben pro Stück 6 *M*.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen betr. Vom 10. August 1892. (Oesterr. San.-Wes. S. 274.)

Um den Vorgang der Zollämter mit den geltenden sanitären Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, welchen zufolge laut Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) das Färben von Wein mit Theerfarbstoffen verboten ist, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

Die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten.

Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rothweinen auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat gemäß den näheren Bestimmungen der an die Zollämter hinauszugebenden Instruktion zu erfolgen, und sind hiernach etwaige Färbungen des Rothweines mittelst Theerfarbstoffen durch Bleiessig und Amylalkohol nachzuweisen, wobei ungefärbte Rothweine keine Färbung des sich nach der Mischung abscheidenden Amylalkohols ergeben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Das Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums veröffentlicht gleichzeitig folgende

Instruktion zur Untersuchung der Rothweine auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen seitens der Zollämter.

In einen graduirten Cylinder mit eingeschliffenem Glasstöpsel werden 500 cm³ Wein abgemessen und 15 cm³ Bleiessiglösung hinzugefügt, der Cylinder mit dem Stöpsel geschlossen und die Flüssigkeit durch Schütteln gut gemischt. Dann wird der Stöpsel entfernt, die ganze Flüssigkeit auf ein Faltenfilter, daß sich in einem Trichter befindet, gegossen und das Filtrat in einem zweiten solchen Cylinder gesammelt, in welchen vorher 5 cm³ Amylalkohol gebracht wurden. Nach dem vollständigen Abtropfen der Flüssigkeit wird dieselbe mit dem Amylalkohol tüchtig durchgeschüttelt und zur Ruhe hingestellt. Ist der an der Oberfläche der Flüssigkeit angesammelte Amylalkohol roth gefärbt, so ist der Rothwein mit Theerfarbstoffen gefärbt.

Rußland. Der Senat für Finland hat die Herstellung von Margarine in Finland bis auf weiteres verboten. (Amtl. Zeitung v. 1. August).

Dänemark. Vorläufiges Gesetz, weitere Maßregeln gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera betr. Vom 1. September 1892.

Wir Christian IX. 2c. thun kund:

Da wegen der Heftigkeit, womit die asiatische Cholera in unmittelbarer Nähe des Landes auftritt, es dringend nothwendig befunden worden ist, Maßregeln zu treffen, die über dasjenige hinausgehen, was die bestehende Gesetzgebung gebietet, so wollen wir im Hinblick auf § 25 des Grundgesetzes wie folgt verordnen:

§ 1. Unser Justizministerium ist ermächtigt zu verfügen, daß aller und jeder Personenverkehr von Süden her über die Landgrenze eingestellt wird, bis Quarantäne-Maßregeln daselbst getroffen werden können.

§ 2. Unser Justizministerium ist ferner ermächtigt, ärztliche Aufsicht Personen gegenüber anzuordnen, die hier im Lande angekommen sind oder hiernach aus Ländern ankommen werden, denen gegenüber die im Gesetze, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich vom 2. Juli 1880, 2. Abschnitt, 1, vorgeschriebene allgemeine Untersuchung oder Quarantäne in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1885, betr. weitere Veranstaltungen gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera, in Kraft gesetzt worden sind, welcher ärztlichen Aufsicht dieselben bis nach Ablauf des fünften Tages nach ihrer Ankunft im Reiche unterworfen sind, sowie diejenigen Regeln vorzuschreiben, nach denen sich solche Personen zu richten haben werden, bei Strafe von einfachem Gefängniß oder unter mildernden Umständen von Bußen von 10 bis 200 Kronen, die der Staatskasse zufallen. Sachen, betr. derartige Uebertretungen, sind gleich öffentlichen Polizeisachen zu behandeln.

§ 3. Personen, die aus den in § 2 bezeichneten Ländern ankommen und die zu denjenigen gehören, die hier im Lande verpflichtet sind, sich in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1875, betr. Aufsicht über Fremde und Reisende, mit einem Aufenthaltsbuche zu versehen, wird der Zutritt in das Reich bis auf Weiteres untersagt. Diejenigen, die diesem Verbot entgegen in das Reich kommen sollten, sind im Hinblick auf § 2 des angezogenen Gesetzes sofort auszuweisen.

§ 4. Dieses Gesetz, das nicht für die Faröer gilt, tritt sofort in Kraft.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz. Vom 1. September 1892.

Im Hinblick auf § 2 des vorläufigen Gesetzes vom heutigen Tage wird hiermit Folgendes verfügt:

§ 1. Bis auf Weiteres ist Jeder, der aus einem Land, dem gegenüber in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1885, betr. weitere Maßregeln gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera, Quarantäne in Kraft gesetzt worden ist, sich in das Reich begeben will, und der einer 10tägigen Quarantäne nicht unterworfen gewesen ist, von der Quarantäne-Kommission oder der Zollaufsicht zur Angabe seines vollen Namens und seines Bestimmungsortes hier im Reiche, sowie, wenn thunlich, seiner Wohnung zu veranlassen.

Diese Angaben sind, wenn möglich, unverzüglich der Polizei des Bestimmungsortes mitzutheilen. Vor Abgang einer solchen Mittheilung darf der Reisende nicht weiter befördert werden.

§ 2. Die Polizeimeister haben unter Mitwirkung der Gesundheitskommissionen Maßregeln zu treffen, daß die Personen, von deren Ankunft sie zufolge § 1 Nachricht erhalten, bis zum Ablauf des fünften Tages nach ihrer Ankunft hier im Lande von einem dazu angenommenen Arzte täglich ein Mal untersucht werden. Zu diesem Zwecke haben sie sich auf Verlangen des Arztes zu einer bestimmten Zeit des Tages zu Hause zu halten.

§ 3. Den in Gemäßheit des § 1 aufgegebenen Bestimmungsort darf der Betreffende während der auf die Ueberschreitung der Grenze folgenden nächsten 5 Tage nicht ändern, ohne seinen neuen Bestimmungsort und, wenn thunlich, seine Wohnung der Polizei anzugeben, welche alsdann die Polizei des neuen Bestimmungsortes davon telegraphisch in Kenntniß zu setzen hat, sofern dieser Ort nicht außerhalb des Reiches liegt; ebenso verhält es sich bei jeder Veränderung des Aufenthaltsortes innerhalb der oben angeführten Zeitgrenze.

(Fortsetzung auf Seite 661.)

Ergänzende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892. (Vgl. S. 637.)

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt … von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Stadt Berlin.	1 579 244	29. August	—	2	2	4	—	—	3	1
Reg.-Bez. Potsdam.[1]										
Rathenow (Kr. Westhavelland)	16 353	1. Septbr.	—	2	—	2	—	—	2	—
Reg.-Bez. Posen.										
Ruda (Kr. Krotoschin)	325	28. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Perver (Kr. Salzwedel)	1 070	26. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Schollene (Kr. Jerichow II)	1 205	2. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Aken (Kr. Kalbe)	6 109	2. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Glinde (desgl.)	384	31. August	—	1	—	1	1	—	—	—
Magdeburg, Stadtbezirk	202 234	28. "	—	—	5	5	1	—	1	3
Rogätz (Kr. Wolmirstedt)	1 986	30. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.[2]										
Reg.-Bez. Hannover.										
Hannover, Stadtkreis	163 593	3. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Hildesheim.										
Hildesheim, Stadtkreis	33 481	31. August	—	1	1	2	—	—	1	1
Moritzberg (Kr. Marienburg in Hannover)	2 000	30. "	—	1	1	2	—	—	2	—
Zellerfeld (Kr. Zellerfeld)										
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Uelzen (Kr. Uelzen)	7 700	24. August	—	1	2	3	—	—	1	2
Drethem (Kr. Dannenberg)	155	31. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Tismesland (desgl.)	102	3. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Gosewerder (Kr. Bleckede)	55	29. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Kleinburg-Burgleben (Kr. Bleckede)	452	2. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Artlenburg (Kr. Lüneburg-Land)	459	30. August	—	—	2	2	—	—	2	—
Barförde (desgl.)	184	27. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Winsen (Kr. Winsen)	3 367	25. "	—	—	2	2	—	—	2	—
Harburg (Stadtkreis)	34 835	27. "	—	12	—	12	3	—	6	3
Altenwerder (Kr. Harburg)	1 945	21. "	—	11	—	11	1	—	7	3
Wilhelmsburg (desgl.)	8 766	22. "	—	41	—	41	—	—	18	23
Finkenwerder (desgl.)	755	25. "	—	2	—	2	1	—	1	—
Neuhof (desgl.)	900	26. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Neuland (desgl.)	677	31. "	—	3	—	3	—	—	2	1
Lauenbruch (desgl.)	745	29. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Over (desgl.)	658	29. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Eckel (desgl.)	127	30. "	—	1	—	1	—	—	1	
Bullenhausen (desgl.)	261	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Immenbeck (desgl.)	299	3. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Ehestorf (desgl.)	145	24. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Stade.[3]										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Koblenz (Stadtkreis)	32 671	29./30. Aug.	—	3	1	4	1	—	3	—
Königreich Sachsen.										
Leipzig, Stadtbezirk	354 899	26. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Oldenburg.										
Delmenhorst (Delmenh.)	6 828	26. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Sachsen-Altenburg.										
Rositz (Kr. Altenburg)	1 106	28. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Bremen.										
Bremen, Stadtbezirk	125 684	28. "	—	2	4	6	—	—	4	2
Auf der Rhede von Bremerhaven	16 414	29. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Hamburg.	622 530	16. "	—	10 164	—	10 164	.	.	4326	.

[1] Bezüglich einiger weiterer aus dem Reg.-Bez. Potsdam mitgetheilter Krankheitsfälle sind Ermittelungen noch im Gange. — [2] Wochen-Nachweisung noch nicht eingetroffen. — [3] Bezüglich der aus dem Reg.-Bez. Stade mitgetheilten Cholerafälle sind noch Ermittelungen im Gange.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-bezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 3. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 4. September bis 10. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Stadt Berlin.	1 579 244	29. August	1	1	2	4	—	—	3	1
Reg.-Bez. Potsdam.[1])										
Rathenow (Kr. Westhavelland)	16 353	1. Septbr.	—	1	--	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Bromberg.										
Schneidemühl (Kr. Kolmar i. Pos.)	14 447	9. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Schollene(Kr.Jerichow II)	1 205	2. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Magdeburg (Stadtkreis)	202 234	28. August	3	3	—	6	—	—	3	3
Rogätz (Kr. Wolmirstedt)	1 986	30. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.[2])										
Reg.-Bez. Hannover.										
Kirchwenhe (Kr. Syke)	1 145	4. Septbr	—	2	—	2	2	—	—	—
Hannover (Stadtkreis)	163 593	3. "	1	1	—	2	1	—	1	—
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Burgdorf (Kr. Burgdorf)	3 386	4. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Uelzen[3]) (Kr. Uelzen)	7 700	24. August	2							
Drethem (Kr. Dannenberg)	155	31. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Tiesmesland (desgl.)	102	3. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Hoopte (Kr. Winsen)	542	6. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Winsen (desgl.)	3 367	25. August	—	—	1	1	—	—	—	1
Harburg (Stadtkreis)	34 835	27. "	3	2	—	5	3	—	2	—
Altenwerder (Kr. Harburg)	1 945	21. "	3	3	—	6	—	—	1	5
Bullenhausen (desgl.)	261	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Finkenwerder (desgl.)	755	25. August	—	3	—	3	—	—	1	2
Immenbeck (desgl.)	299	3. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Neuhof (desgl.)	900	26. August	—	5	—	5	3	—	2	—
Neuland (desgl.)	677	31. "	1	2	—	3	2	—	1	—
Over (desgl.)	658	29. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Wilhelmsburg (desgl.)	8 766	22. "	23	32	—	55	15	—	20	20
Reg.-Bez. Stade.[4])										
Reg.-Bez. Minden.										
Bielefeld (Stadtbez.)	39 950	2. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Düsseldorf.										
Cleve (Kr. Cleve)	10 407	5. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Mecklenburg-Schwerin.										
Neustadt, Stadt	1 743	25. August	2	—	—	2	2	—	—	—
Altendorf, Kämmereidorf (Boizenburg)	157	26. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Boizenburg, Stadt	3 672	26. "	5	1	—	6	3	—	2	1
Boizenburg auf der Elbe	.	5. Sept.	—	—	2	2	—	—	1	1
Neu-Gülze (Amt Boizenburg)	222	29. August	2	—	—	2	—	—	—	2
Wendisch-Wehningen (Amt Dömitz)	284	27. "	4	—	1	5	2	—	—	3
Alt-Krenzlin (Amt Hagenow)	373	27. "	3	—	3	6	—	—	2	4
Rostock, Stadt	44 409	27. "	1	1	—	2	—	—	1	1
Doberan (desgl.)	4 349	28. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Malchin (desgl.)	7 298	30. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Ludwigslust (desgl.)	6 500	30. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Dömitz (desgl.)	2 611	1. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Dömitz auf der Elbe	.	6. "	—	—	1	1	—	—	—	1

[1]) Bezüglich der übrigen aus dem Reg.-Bez. Potsdam mitgetheilten Krankheitsfälle sind Ermittelungen noch im Gange. — [2]) Wochen-Nachweisung noch nicht eingegangen. — [3]) Nachrichten noch nicht eingegangen. — [4]) Bezüglich der aus dem Reg.-Bez. Stade mitgetheilten Cholerafälle sind noch Ermittelungen im Gange.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 3. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 4. September bis 10. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bismar, Stadt . . .	16 787	2. Septbr.	1	2	—	3	—	—	2	1
Lessin (desgl.) . . .	2 474	2. "	—	2	—	2	—	—	—	2
Grüel (desgl.) . . .	2 103	2. "	2	—	—	2	—	—	1	1
Güstrow (desgl.) . .	14 568	3. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Sützow (desgl.) . . .	5 256	3. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Malchow (desgl.) . .	3 664	6. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Penzlin (Amt Lübz) .	134	6. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Mecklenburg-Strelitz.										
Neubrandenburg, Stadt	9 323	30. August	5	—	—	5	5	—	—	—
Wesenberg (desgl.) . .	1 621	1. Septbr.	1	1	—	2	—	—	2	—
Canow (Amt Mirow) .	167	4. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Oldenburg.										
Niendorf (Fürstenthum Lübeck)	451	3. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Stadt Lübeck.	63 590	31. August	3	1	—	4	—	—	—	4
Stadt Bremen.	125 684	28. "	2	—	—	2	—	—	2	—
Hamburg.	564 728	16. "	.	3074	—	3074	.	—	1479	.

§ 4. Personen, die vor dem 30. v. Mts. hier im Lande aus den in § 1 bezeichneten Ländern angekommen sind und sich noch keine 5 Tage hier im Lande aufgehalten haben, sollen sich bei der Polizei ihres Aufenthaltsortes anmelden, und finden danach die Vorschriften dieser Bekanntmachung auf sie Anwendung.

§ 5. Die zur Vornahme der Aufsicht in Gemäßheit dieser Bekanntmachung angenommenen Aerzte sind nach den Regeln zu § 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 über Maßregeln gegen die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten zu honoriren.

§ 6. Alle Ausgaben, welche die Durchführung dieser Bekanntmachung erfordern, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 7. Uebertretung der Vorschriften dieser Bekanntmachung von Seiten der Zureisenden ist mit einfachem Gefängniß oder unter mildernden Umständen mit 10 bis 200 Kronen zu bestrafen, welche der Staatskasse zufallen. Die Sachen sind gleich öffentlichen Polizeisachen zu behandeln.

§ 8. Diese Bekanntmachung, die an Stelle der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. August 1892, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera tritt, tritt sofort in Kraft.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Großbritannien. Nachtrag zum Kunstbuttergesetz (vergl. Veröff. 1887 S. 624.) Dem Parlament ist der Entwurf eines Nachtrages zur Margarine Act 1887 zugegangen, nach welchem Kunstbutter entweder ungefärbt oder mit einer von Naturbutter unterscheidenden Farbe gefärbt in den Verkehr gebracht werden soll. Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der Margarine Act soll auf Gefängniß nicht über 6 Monat mit oder ohne schwere Arbeit erkannt werden. Das Anbringen des Wortes „Butter" auf Gefäßen, Umhüllungen und Stücken ist im Verkehr mit Margarine gänzlich untersagt.

Dänemark. Verhandlungen des königl. Gesundheitskollegiums im Jahre 1890.

Dieselben betreffen: a) eine Reihe von Gutachten, welche in gerichtlichen Angelegenheiten (Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit von Verbrechern, Vaterschaftssachen, Kindsmord, Kurpfuscherei u. s. w.) abgegeben wurden.

b) Gutachten, welche Obliegenheiten der Amts- und Privatärzte, Aenderung bezw. Theilung amtsärztlicher Bezirke, das Zahnärzte-, Apotheker- und Hebammenwesen, Errichtung von Kranken- und Irrenhäusern und ähnliche Fragen betreffen.

c) Vorschläge und Verhandlungen, welche bezüglich einer Umgestaltung des dänischen Sanitätswesens zwischen dem Justizministerium, dem Gesundheitskollegium und den Amtsärzten gepflogen wurden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ragnini, Dr. R. Esperimenti comparativi di disinfezione con vapore acqueo fatti colle stufe Geneste-Herscher ed Henneberg. Roma. 1891. 4°.

Statistica, annali di —. Ser. IV No. 48, 49, 50, 51. Roma. 1891. 8°.

— delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti negli anni 1881—89. Vol. VIII. Roma. 1891. Fol.

— giudiziaria penale per l'anno 1889. Roma. 1891. 8°.

Statistique, bulletin de l'institut international de —. Tome V. Liv. 1. Roma. 1890. 8°.

di Vestea, Dr. A. Della correzione dei vini ingessati mediante il tartrato di stronzio. Roma. 1891. 4°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 41* bis 48*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreuer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

GAEDKE'S
CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 21. September 1892.** Nr. 38.

ROYAL ... 23 SEP 92 ... LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 663. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 663, 689 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 664. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 665. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 665. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 665. — Sterblichkeit in nordamerikanischen Großstädten 1890. S. 667. — **Witterung.** S. 665. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 668. — **Thierseuchen** in Italien, 3. Januar bis 2. April. S. 674. — Rinderpest und Schafpocken in der Türkei. S. 674. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Posen, Malta). S. 674. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Bakteriologische Cholerauntersuchungen. S. 674. — Absperrungsmaßregeln gegen Cholera. S. 675. — Cholerabekämpfung in Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß ä. L., Lübeck, Bremen. S. 674. — (Reg.-Bez. Oppeln). Schlammkrankheit. S. 681. — (Italien). Schweinefleisch-Einfuhr. S. 682. — (Großbritannien). Choleramaßnahmen. S. 683. — (Belgien). Entschädigung für geschlachtete Thiere. S. 683. — (Niederlande). Choleramaßnahmen. S. 684. — (Norwegen). Desgl. S. 686. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Anwendbarkeit des § 132 Ges. vom 30. Juli 1883 in Impfsachen. S. 687. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlesische Bäder 1891. S. 689. — (Schweiz.) Molkereiwesen. S. 689. — (Norwegen.) Irrenhäuser 1890. S. 689.

Der Königlich preußische Stabsarzt Dr. Kübler vom Friedrich-Wilhelms-Institut ist als ärztlicher Hülfsarbeiter zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 639.) Nachdem die Cholera bald nach ihrem ersten Auftreten in Hamburg-Altona die nächste Umgebung dieser beiden Städte verseucht und durch Vermittelung der Eisenbahnen in mehr oder weniger weit entfernten Plätzen Erkrankungen veranlaßt hatte, bemächtigt sie sich nunmehr des Wasserverkehrs für ihre weitere Ausbreitung und ist der Elbe und den zu derselben gehörigen Nebenflüssen und Kanälen gefolgt. In letzter Zeit erscheint durch eine Infektion von Stettin und Umgegend das Stromgebiet der Oder gefährdet.

Die am Schlusse dieser Nummer beigegebenen Zusammenstellungen ergänzen die bisher gebrachten Nachweisungen. Die Wochennachweisungen über die im Reg.-Bezirk Schleswig vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle sind auf Seite 689 beigegeben, allerdings nach einem besondern Schema, da die Zahl der Genesenen und im Bestande verbliebenen Kranken nicht mitgetheilt worden sind.

Das statistische Bureau der Stadt Hamburg hat seine Angaben über Erkrankungen und Todesfälle in der Zeit vom 4. bis 11. September durch Hinzurechnung der nachträglichen Meldungen geändert. Die neuen Zahlen finden sich in der Zusammenstellung. Gleichzeitig sind die in der Stadt, der Vorstadt und den Hafenanlagen stattgefundenen Erkrankungen von denjenigen des Landgebiets ausgesondert worden.

Italien. Zufolge einer Meldung vom 5. September verstarb in Capri eine aus Hamburg zugereiste Frau an der Cholera. Ein zweiter Todesfall dortselbst ereignete sich am 9. September.

Frankreich. Während für Paris (S. 615) vom 4. bis 17. August 16, für die Vororte 33 Todesfälle angegeben worden waren, betrug die Zahl derselben — nach der Darstellung des Dr. Dujardin-Beaumetz vom 2. September im Gesundheitsrath des Seine-Departements — vom 18. bis 31. August für Paris 175, für die Vororte 75. Das Journal officiel vom 9. September berechnet die „au choléra, à la cholérine et autres maladies cholériformes" vom 1. bis einschließlich 3. September Gestorbenen für Paris auf 82, für die Vororte auf 13. Vom 4. bis einschließlich 13. September starben in Paris (tageweise geordnet) 14, 37, 26, 20, 34, 7, 8, 17, 12, 12, in den Vororten 5, 19, 21, 10, 18, 6, 9, 3, 1, 6.

In Havre kamen am 29. August 70 Erkrankungen, 17 Todesfälle vor, am 30. August 65 bezw. 33. Die Zahl der Todesfälle am 31. August wird auf 13, am 1. September auf 15, am 2. September auf 12, am 3. September auf 17 angegeben.

Neue Fälle sind aus Rouen und Saint Lô gemeldet worden. In Nancy ist der erste Cholerafall

Forts. auf S. 666.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 36. Woche vom 4. bis 10. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	69	3	48	30	23,6	25,6	—	—	—	—	—	5	2	16	13	13	25	—
† Altona	148 615	100	2	132	31	46,2	23,7	—	—	1	2	—	9	3	22	20	16	92	3
† Augsburg	78 709	46	2	37	15	24,4	28,2	—	—	2	—	—	9	1	9	5	4	16	—
† Barmen	120 284	68	6	50	22	21,6	21,0	—	—	1	—	—	10	1	21	7	6	17	—
† Berlin	1 662 237	799	22	715	373	22,4	24,1	4	8	24	4	1	70	31	252	113	104	303	18
† Bielefeld	41 540	27	—	17	2	21,3	20,4	—	—	3	1	2	—	2	2	2	2	6	1
† Bochum	49 765	52	—	16	6	16,7	26,3	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	7	1
† Bonn	41 013	24	1	15	5	19,0	26,8	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	11	—
† Braunschweig	106 074	80	2	69	36	33,8	23,6	—	—	1	1	—	5	5	39	19	15	18	—
† Bremen	127 993	70	1	442[1])	17	17,9[2])	20,2	—	—	—	—	—	12	—	11	4	4	20	1
† Breslau	346 442	238	7	1683[3])	81	25,2[3])	29,9	1	1	5	1	—	21	8	53	18	17	74	4
Bromberg	43 016	19	—	16	8	19,3	23,6	—	—	1	—	—	1	2	4	3	2	8	—
† Charlottenburg	87 781	66	—	44	22	26,1	24,9	2	1	2	—	—	2	1	11	5	5	24	1
† Chemnitz	147 863	118	2	90	50	31,7	31,2	—	1	3	—	—	7	2	11	11	9	64	2
Danzig	122 091	85	9	63	37	26,8	27,4	—	—	3	—	—	2	2	23	23	20	30	3
† Darmstadt	58 012	24	—	19	6	17,0	20,5	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	11	—
† Dortmund	93 219	73	—	41	13	22,9	25,0	—	—	5	—	—	4	2	11	2	—	17	2
† Dresden	297 870	188	5	1424[1])	71	24,8[4])	23,5	—	—	2	—	—	17	3	49	29	25	66	5
† Düsseldorf	153 968	111	4	71	41	24,0	22,7	—	—	—	—	—	6	3	24	9	7	36	2
† Duisburg	63 010	58	3	33	17	27,2	24,8	1	—	7	—	—	2	8	5	2	2	10	—
† Elberfeld	131 181	82	2	58	21	23,0	21,5	1	1	1	—	—	15	4	12	7	6	21	3
† Elbing	42 621	35	1	15	6	18,3	29,5	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	12	—
† Erfurt	76 785	44	—	37	19	25,1	22,5	—	—	3	—	—	2	—	10	9	9	21	1
† Essen	83 025	52	7	52	23	32,6	25,6	3	—	1	2	—	4	6	21	4	2	15	—
† Frankfurt a. M.	188 050	88	3	74	28	20,5	19,3	1	—	4	—	—	7	4	18	7	7	37	3
† Frankfurt a. O.	56 262	39	2	20	9	18,5	27,0	—	1	2	1	—	5	—	5	2	2	6	—
† Freiburg i. B.	51 306	18	2	195[5])	2	19,3[5])	23,9	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	9	—
† Fürth	45 653	35	—	18	10	20,5	27,6	—	—	1	—	—	3	2	7	6	6	5	—
† Gera	41 323	30	1	21	14	26,4	29,0	—	—	—	—	—	—	1	9	5	4	10	1
† M.-Gladbach	51 338	36	1	43	25	43,6	25,0	1	—	1	—	—	3	5	20	16	.	13	—
† Görlitz	64 173	45	3	42	19	34,0	26,3	—	2	2	—	—	4	4	15	7	7	15	—
† Halle	107 551	74	1	526[6])	24	25,1[6])	24,3	—	—	1	—	—	3	3	17	7	6	27	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	392	31	2790	668	244,1	25,1	5	1	2	6	—	27	37	485	339	211	2221	6
† Hannover	171 148	112	2	89	51	27,0	20,9	1	—	4	—	—	8	4	29	29	29	43	—
† Karlsruhe	77 680	36	2	30	11	20,1	19,6	—	1	1	—	—	3	3	2	1	1	20	—
† Kassel	75 135	53	4	28	7	19,4	19,9	—	—	1	1	—	1	3	4	1	1	18	—
† Kiel	74 702	52	3	39	21	27,1	22,8	—	—	1	3	—	—	1	4	4	4	29	1
† Köln	295 059	266	2	167	107	29,4	25,7	7	1	6	—	—	9	9	52	17	16	80	3
Königsberg i. Pr.	164 996	93	3	104	68	32,8	30,2	—	1	—	—	—	1	7	48	18	17	40	7
† Krefeld	110 170	64	2	63	44	29,7	23,9	—	—	1	—	—	9	4	29	21	17	20	—
† Leipzig	375 707	255	11	226	141	31,3	22,7	—	2	6	1	—	16	8	97	35	30	90	6
† Liegnitz[8])	47 990	36	—	18	13	19,5	30,4	—	1	1	—	—	1	—	1	1	1	14	—
† Lübeck	66 183	36	4	28	19	22,0	21,0	—	—	—	1	—	—	2	5	4	3	20	—
† Magdeburg	215 760	138	3	126	73	30,4	26,5	—	—	8	—	—	6	8	54	17	14	45	5
† Mainz	73 877	35	4	30	6	21,1	22,5	—	—	4	—	—	4	—	4	1	1	15	3
† Mannheim	84 690	63	1	29	19	17,8	21,4	—	—	—	—	—	2	2	8	3	3	16	1
† Metz	62 122	28	2	22	8	18,4	21,4	—	—	2	—	—	2	1	6	3	2	10	1
† Mülhausen i. E.	79 152	50	3	20	9	13,1	23,9[7])	—	—	—	—	—	2	4	5	5	5	8	1
† München	372 418	249	8	189	99	26,4	28,2	—	1	4	1	—	24	5	72	11	9	80	2
† Münster	51 012	21	—	21	12	21,4	24,5	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	18	—
† Nürnberg	151 362	92	5	89	46	30,6	26,1	—	2	4	—	—	14	4	32	23	17	31	2
† Osnabrück	41 205	22	1	25	10	31,5	22,0	—	—	2	—	—	4	1	6	2	2	12	—
† Plauen i. V.	48 324	36	1	26	16	28,0	25,2	—	—	—	—	—	1	1	7	4	3	16	1
† Posen	70 042	31	1	33	21	24,5	29,0	3	1	1	—	—	2	6	5	1	1	15	—
† Potsdam	55 154	30	1	407[1])	21	37,7[1])	23,5	—	—	—	1	—	3	—	13	5	5	22	1
† Remscheid	42 393	25	—	22	15	27,0	21,2	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	15	—
† Rostock	46 010	23	1	21	11	23,7	20,4	—	—	—	—	—	2	3	7	7	5	9	—
† Spandau	49 594	37	3	28	21	29,4	23,2	—	—	—	—	—	2	2	8	4	4	16	—
† Stettin	121 512	85	1	65	34	27,8	25,8	—	—	2	1	—	2	2	27	16	9	30	1
† Straßburg i. E.	127 147	72	1	62	31	25,4	25,7	1	—	1	—	—	5	3	17	16	15	34	1
† Stuttgart	128 826	53	3	53	30	21,4	20,1	—	—	5	—	—	5	4	19	13	13	18	2
† Wiesbaden	67 588	33	1	27	9	20,8	19,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	19	1
† Würzburg	62 949	36	1	23	9	19,0	25,4	—	—	—	—	—	5	—	4	4	4	14	—
† Zwickau	45 767	31	2	24	15	27,3	27,7	—	2	—	—	—	1	2	3	1	—	16	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 41 = 16,7 ‰. — [3]) Desgl. 161 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 129 = 22,5 ‰. — [5]) Desgl. 14 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 47 = 22,7 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 34,9 ‰. — [8]) Laut nachträglicher Mittheilung sind in Liegnitz in der 31. Woche (s. S. 544) nur 9 Todtgeburten vorgekommen.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Group	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 3. September	426 480	264	8	141	61	17,2	—	—	3	6	—	13	10	35	2	71	3
Brünn bis 3. September	96 186	57	1	74	26	40,0	—	—	6	4	—	13	6	19	.	26	—
Brüssel	180 148	66	4	70	16	20,2	1	—	—	1	—	5	7	11	1	43	2
Budapest bis 3. September	526 263	355	21	240	80	23,7	2	3	19	6	1	31	20	48	.	100	10
Christiania	156 500	51	3	52	17	17,3	—	1	2	—	—	5	1	14	.	29	—
Dublin	349 594	163	.	190	.	28,3	3	—	—	.	.	.	1	28	.	158	.
Edinburg	264 787	133	.	82	12	16,1	5	—	1	.	.	8	—	4	.	64	.
Glasgow	669 059	407	.	222	.	17,3	2	10	3	.	.	.	7	12	.	188	.
Graz bis 3. September	114 272	48	5	50	9	22,8	—	—	—	1	—	9	1	4	.	35	—
Kopenhagen	326 000	203	2	117	43	18,7	—	—	3	1	1	21	6	27	.	55	3
Krakau bis 3. September	76 116	59	—	39	7	26,6	—	—	1	1	—	6	2	8	—	20	1
Lemberg bis 3. September	130 333	47	2	78	23	31,1	—	3	2	1	—	18	7	20	.	26	1
Liverpool	513 790	341	.	232	80	23,5	—	3	4	.	.	.	1	36	.	173	15
London	4 263 294	2604	.	1361	442	16,6	18	34	39	10	10	120	55	148	5	839	48
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	510 998	333	.	201	73	20,5	3	1	2	—	.	.	4	34	.	148	9
New-York bis 27. August	1 837 379	1058	67	726	214	20,5	8	4	24	14	2	82	79	156	31	312	45
Odessa	302 000	.	.	143	48	24,6	1	3	2	4	1	13	1	31	31	84	3
Paris	2 424 705	1149	56	1047	196	22,5	8	3	18	8	3	191	54	297	148	437	29
Petersburg	944 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	201	5	146	39	23,6	—	1	5	3	.	.	.	.	.	88	5
Rom bis 13. August	438 123	180	7	132	24	15,7	—	—	1	3	.	28	8	16	.	88	3
Stockholm bis 3. September	248 051	144	3	70	22	14,7	—	6	4	—	1	10	2	15	.	25	7
Triest	157 343	.	.	69	31	22,8	—	2	—	—	—	.	.	23	.	43	1
Venedig bis 3. September	162 664	88	4	83	30	26,5	—	—	—	3	—	11	1	18	.	40	4
Warschau bis 3. September	490 417	343	18	388	153	41,1	5	16	12	2	1	30	15	128	.	143	6
Wien	1 406 933	907	48	521	180	19,2	5	2	27	1	—	107	68	84	—	221	10

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND
23 SEP 92
LIBRARY

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 8 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 4. bis 10. September 1892.

Krankheitsformen	Zahl	Aufgenommene: Lebensalter 1	2. bis 5	6. bis 15	16. bis 30	31. bis 60	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	1	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	8	—	3	4	1	—	—	3
Diphtherie	53	1	26	17	9	—	—	11
Croup	2	—	—	2	—	—	—	—
Unterleibstyphus	14	—	1	2	8	2	1	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	110	9	2	1	63	32	3	6
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	1	1	—	—	—
Rose	11	—	—	—	6	4	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	1	1	2	55	7	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	30	—	—	—	15	14	1	3
Lungenschwindsucht	48	—	—	1	26	20	1	21
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	33	—	5	2	13	10	3	8
Akuter Darmkatarrh	32	6	2	2	13	8	1	3
Chronischer Alkoholismus	21	—	—	—	5	16	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	19	6	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	27	—	—	2	9	16	—	—
Verletzungen	84	—	3	12	31	28	10	3
Alle übrigen Krankheiten	583	14	19	38	231	228	53	68
Summe	1152	31	62	87	506	391	75	131

Gesammtbestand war am 3. Sept. 4615 und bleibt am 10. Sept. 4374.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./9.-10./9.	15	25	47[1])	77[1])	3
„ Breslau	desgl.	8	20	16	20	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	16	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl	11	88	—	6	—
„ Arnsberg	28./8.-10./9.	111	399	103	157	3
„ Aurich	4./9.-10./9.	2	12	8	2	—
„ Düsseldorf	desgl.	48	235	25	89	5
„ Erfurt	desgl.	29	165	5	26	2
„ Hannover	desgl.	16	89	16	23	—
„ Hildesheim	desgl.	10	117	20	16	—
„ Königsberg	28./8.-10./9.	27	105	89	46	1
„ Lüneburg	4./9.-10./9	3	11	1	11	—
„ Marienwerder	desgl.	4	2	37	19	—
„ Minden	desgl.	21	—	6	16	—
„ Münster	desgl.	3	35	4	11	—
„ Osnabrück	28./8.-3./9.	8	13	6	22	—
„ Posen	4./9.-10./9.	35	83	17	46	—
„ Schleswig[2])	desgl.	76	99	54	49	—
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	14	8	15	17	—
„ Stettin	desgl.	29	70	13	36	—
„ Stralsund	desgl.	34	30	1	15	—
„ Trier	desgl.	3	32	43	—	1
„ Wiesbaden	desgl.	17	60	12	52	3
Stadt München	desgl.	5	9	9	57[2])	1
„ Nürnberg	desgl.	2	2	5	8[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	6	61	9	17	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe.	4./9.-10./9.	—	—	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	5	2	2	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	82	22	15	16	—

Witterung. Woche vom 4. bis 10. September 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. September	18,2	12,5	752,1	753,6	755,8	87	69	75	0,3	SW—NW	1
	5. „	16,9	8,4	759,4	761,1	763,6	91	52	60	—	NNW	2
	6. „	16,7	7,5	763,7	763,8	762,6	93	58	68	—	NO	1
	7. „	18,7	11,5	758,5	757,0	755,4	87	74	91	—	OSO	2
	8. „	15,7	10,7	752,0	753,0	753,8	98	81	88	3,9	WSW	1
	9. „	17,7	8,1	754,6	755,3	757,0	96	56	84	0,5	SW	1
	10. „	20,0	8,0	758,3	758,2	759,6	86	53	80	—	SW—NW	1
München	4. September	10,7	8,8	713,1	714,3	715,5	89	87	92	17,3	SW	0,2
	5. „	9,8	8,2	716,9	718,2	720,4	96	94	88	26,8	N	0,6
	6. „	10,1	5,9	719,9	719,6	719,7	93	86	98	25,0	W	0,2
	7. „	9,2	7,1	716,3	716,5	716,8	90	73	92	14,5	SW	0,7
	8. „	14,5	8,6	715,2	714,1	715,4	94	70	81	1,5	SW	0,4
	9. „	10,4	6,5	714,6	714,2	714,7	86	80	93	3,9	Stille	0,3
	10. „	9,6	6,7	717,1	718,7	720,8	92	88	91	1,5	W	0,1

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup — [3]) Die Meldungen aus Apenrade, Sonderburg, Kappeln, Husum und Oldenburg fehlen.

am 8. September aufgetreten und verlief tödtlich; seine Einschleppung von Paris unterliegt nach der Mittheilung des Berichterstatters keinem Zweifel. Aus Bussang liegen Nachrichten über choleraverdächtige Erkrankungen vor (Meldung vom 9. September) In Nantes ist eine aus Paris zugereiste Frau gestorben, wie unterm 12. September mitgetheilt wurde. Aus Dünkirchen sind unterm 13. September 10 choleraverdächtige Fälle, darunter 2 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet worden. Endlich sind in Toulouse, Dieppe, Evreux und Saint Mihiel einzelne Cholerafälle vorgekommen.

Großbritannien. (Vgl. S. 586.) In Liverpool kamen am 31. August unter russischen Auswanderern 3 Cholerafälle vor, von welchen 2 tödlich verliefen. Auf dem Londoner Dampfer „Elbe“, welcher am 4. September Abends von Hamburg im Tynefluß ankam, verstarb der erste Steuermann am 5. September an der Cholera; schon während des Aufenthalts in Hamburg war ein Mann der Besatzung wegen „Cholerine“ einem dortigen Hospital übergeben worden. In dem letzten Drittel des Monats August erkrankten auch zu Glasgow 2 russische Auswanderer an der Cholera, welche von Hamburg über Leith dorthin gelangt waren. Der englische Dampfer „Gerona“, welcher am 27. August von Hamburg in Middlesbrough ankam, hatte am Abend desselben Tages einen Choleratodesfall aufzuweisen. Am 30. August wurden in London in das St. Bartholomew Hospital 3 mit dem Dampfer „Peregrine“ aus Hamburg angekommene Reisende wegen choleraverdächtiger Erkrankung aufgenommen; von denselben starb am 31. August 1 an Cholera.

Niederlande. Nachdem im letzten Drittel des Monats August in den Häfen von Rotterdam und Ymuiden auf 2 von Hamburg gekommenen Schiffen 3 Choleratodesfälle sich ereignet hatten, ist auch im Haag ein Fall dieser Seuche vorgekommen: Ein russischer Reisender, der mit seiner Familie am 25. August über Hamburg im Haag eingetroffen war, ist in der Nacht vom 28. zum 29. August an der Cholera erkrankt. In Groningen starben eine aus Hamburg zugereiste Frau und ein Landstreicher. Je ein Fall in Papendrecht und Dordrecht (Südholland) werden vorläufig noch als Cholera nostras bezeichnet. Nach einer Meldung vom 3. September waren in Rotterdam bis dahin 5 Fälle (darunter 1 tödtlich) vorgekommen. Um die Gesundheitsverhältnisse Rotterdams ist man deshalb besorgt, weil Hunderte von Auswanderern — in Folge des Einstellens der Auswandererbeförderung durch die Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrtsgesellschaft — dort haben liegen bleiben müssen.

Dänemark. (Vgl. S. 639.) Eine dritte Choleraerkrankung in Dänemark erfolgte am 31. August in Fridericia; sie verlief ganz leicht und betraf einen aus Hamburg eingetroffenen, aus Fridericia stammenden jungen Mann. Ein vierter Cholerafall, der gleichfalls in Genesung überging, kam in Kopenhagen am 3. September bei einem Kandidaten der Medizin vor, welcher in den Tagen zuvor im bakteriologischen Laboratorium bei der Untersuchung von Präparaten aus Aarhus zugegen gewesen war.

Rußland. (Vgl. S. 639.) Im Westen ist das Gouvernement Tschernigow und Bessarabien, im Norden Wologda neu ergriffen. Eine Abnahme der täglichen Erkrankungsziffer macht sich in einzelnen Bezirken Ciskaukasiens, des Wolga- und Dongebietes bemerkbar. Nach Kiew ist die Seuche durch Wallfahrer verschleppt worden. Der Berichterstatter spricht sich bei dieser Gelegenheit dahin aus, daß besonders Wallfahrer, Arbeiterzüge und Gefangenentransporte in Rußland zur Verbreitung der Cholera beigetragen zu haben scheinen.

Nach den hier vorliegenden offiziellen Cholerabulletins erkrankten in den Gouvernements Baku am 1. September 88 und starben 63, Jelissawetpol 84 bezw. 40, Sakatala 40 bezw. 22, Eriwan am 31. August 94 bezw. 57, Tiflis 130 bezw. 91, im Karsgebiet am 1. September 33 bezw. 13 und im Bezirk Kutais 16 bezw. 4. In Ciskaukasien hatte das Gouvernement Dagestan am 1. September 141 Erkrankungen, 81 Todesfälle, das Terekgebiet 710 bezw. 270, das Kubangebiet 423 bezw. 195, das Gouvernement Stawropol am 31. August 216 bezw. 114, an der Wolga die Gouvernements Astrachan am 1. September 18 bezw. 4, Saratow 552 bezw. 238, Samara am 31. August 254 bezw. 88, Simbirsk am 1. September 165 bezw. 65, Kasan 187 bezw. 82, die Stadt Nischni-Nowgorod am 2. September 14 bezw. 7, sonst das Gouvernement 39 bezw. 11. In der Stadt Wjatka erkrankten am 1. September 4, es starben 2, im Gouvernement vom 20. bis 27. August durchschnittlich täglich 253 bezw. 134, in den Gouvernements Wologda am 1. September 3 bezw. 1, Perm 40 bezw. 19, Ufa 153 bezw. 78, Orenburg 303 bezw. 138, im Uralskgebiet 164 bezw. 43, im Turgaigebiet vom 22. August bis 1. September 106 bezw. 59, in Transkaspien am 28. August 7 bezw. 3. In Turkestan starben am 28. August 165 Personen an der Cholera. Die Stadt Tobolsk hatte am 1. September 1 Erkrankung 2 Todesfälle, Omsk 25 bezw. 18, sonst der Bezirk Akmolinsk am 31. August 30 bezw. 19, Semipalatinsk am 1. September 8 bezw. 5, der Bezirk Tomsk 236 bezw. 146. Die Stadt Rostow mit Nachitschewan zählte vom 30. August bis 1. September 11 Erkrankungen, 11 Todesfälle, das Dongebiet 749 bezw. 294, das Gouvernement Jekaterinoslaw am 2. September 108 bezw. 50, der Kreis Berdjansk in Taurien vom 30. August bis 2. September 38 bezw. 12, Kertsch am 1. September 13 bezw. 4, das Gouvernement Cherson am 2. September 12 bezw. 7, die Stadt Kiew vom

28. August bis 2. September 47 bezw. 8, das Gouvernement am 31. August 16 bezw. 8, Stadt Poltawa am 31. August 20 bezw. 12, Gouvernement Charkow am 1. September 123 bezw. 33, Stadt Woronesch am 31. August 2 bezw. 5, das Gouvernement am 31. August und 1. September durchschnittlich täglich 598 bezw. 198, Gouvernement Kursk am 1. September 254 bezw. 103, Stadt Tschernigow 29 bezw. 7, Gouvernement Orel am 31. August 63 bezw. 26, Tambow am 1. September 362 bezw. 187, Pensa 143 bezw. 52, Rjäsan 94 bezw. 23, Tula vom 22. bis 27. August 87 bezw. 33, Wladimir am 1. September 5 bezw. 5, Kostroma am 31. August 10 bezw. 2, Jaroslaw am 1. September 40 bezw. 22, Twer 2 bezw. 1, Lublin 32 bezw. 9. In Moskau erkrankten vom 3. bis 4. September 19, es starben 12, in St. Petersburg 103 bezw. 40, sonst im Gouvernement 18 bezw. 5, in Kronstadt vom 28. August bis 2. September 22 bezw. 6. Bis zum 12. September sind in Riga 18 Erkrankungen und 5 Todesfälle aufgetreten.

Kleinasien. (Vgl. S. 587.) Im Lazareth zu Platana sind vom 14. bis 21. August 9 Erkrankungen mit 6 Todesfällen vorgekommen, die Stadt selbst hatte 4 bezw. 3, darunter einen Todesfall unter den Soldaten des Kordons. Am 22. August ereignete sich im Militärkordon eine neue Erkrankung, am 23. August ein Todesfall.

Persien. Die Cholera ist — zufolge einer Meldung vom 15. August — auch in Ispahan aufgetreten. Der Grund der in letzter Zeit so bedeutenden Verschlimmerung der Seuche, welche über ganz Nordpersien von Khorassan bis Azerbaidschan verbreitet ist, wird in den Muharrem-Festlichkeiten gesucht, welche zum Andenken des Märtyrers Hussein während der beiden Monate Muharrem und Sefer (vom 26. Juli bis 23. September d. J.) das Volk überall in Städten und Dörfern einen großen Theil des Tages und der Nacht über zu Trauerversammlungen und Passionsspielen vereinigen. In Täbris, wo die religiöse Aufregung bei diesem Anlasse am größten ist, zeigt sich auch die größte Sterblichkeit.

Seitens der persischen Regierung oder der Lokalverwaltungen geschieht nichts zur Bekämpfung des Uebels. Selbst das Waschen der Leichen in den Quellen und Leitungen, deren Wasser unmittelbar darauf zum Trinken, Kochen und Brodbacken benutzt wird, wird von den Lokalbehörden allgemein geduldet und wird nur stellenweise durch persönliches Eingreifen der Gesandtschaften verhindert. Aus den von der Cholera heimgesuchten Städten zieht ein großer Theil der Bevölkerung in die umliegenden Ortschaften, in welchen dann sofort auch die Epidemie auftritt. So ist auch die ganze Umgebung Teherans bereits infizirt.

Algier. In Oran sind zufolge einer Meldung vom 13. September einige Fälle asiatischer Cholera festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 5, Prag 3, Warschau 14 Todesfälle; **Flecktyphus:** Herzogthum Braunschweig 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Dortmund, Duisburg und Mainz — aus Berlin wurden 77, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 157 Erkrankungen an dieser Krankheit gemeldet, desgleichen an **Masern** aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 399, Erfurt 165, Hildesheim 117, Königsberg 105, Schleswig 99, aus Edinburg 70 — an **Unterleibstyphus** aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 111, Schleswig 76, aus Hamburg 82, desgleichen an **Scharlach** aus Berlin 47, Reg.-Bez. Arnsberg 103, Budapest 34, Edinburg 41, London 414 (Krankenhäuser) Erkrankungen.

Sterblichkeitsverhältnisse in nordamerikanischen Großstädten während des Jahres 1890. (Vgl. Veröff. 1890 S. 648.)

Stadt	Einwohnerzahl	Zahl der gestorbenen			Todesursachen							
		Personen im Ganzen	Kinder des 1. Lebensjahres	Kinder des 1.-5. Lebensjahres	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Typhus	Schwindsucht	Durchfallkrankheiten	Krebs
New-York	1 631 232	40 103	10 288	16 305	730	408	1262	521	352	5492	3346	954
Chicago	1 100 000	21 856	6 585	9 909	67	193	881	380	1008	1972	2638	464
Philadelphia	1 064 277	19 923	.	.	58	227	483	.	579	.	1328	.
Brooklyn	853 945	18 481	.	.	85	198	904	.	218	.	2114	.
St. Louis	460 000	8 409	2 200	3 115	1	87	186	58	140	843	539	263
Baltimore	434 439	10 198	2 740	4 117	248	42	274	45	301	1249	1092	276
Boston	448 477	10 126	2 271	3 347	42	44	455		146	1600	731	.
San Franzisko[1]	330 000	6 378	1 206	1 730	31	20	105	77	149	1042	270	217
New-Orleans	254 000	6 922	.	.	36	5	87	.	45	.	579	.
Montreal	233 000	6 209	2 765	3 715	62	17	146	131	76	529	794	78

[1]) Das Berichtsjahr für San Franzisko läuft vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 (vgl. Veröff. 1889 S. 156).

Die vorstehenden Zahlenangaben sind theils den direkt an das Gesundheitsamt gelangten Jahresberichten, theils, soweit die Spalten unvollständig ausgefüllt sind, einer bez. Zusammenstellung in einem dieser Jahresberichte entnommen. Die Geburten werden in fast allen genannten Städten so unvollständig eingetragen, daß die hier und da mitgetheilten Zahlen nicht weiter benutzt worden sind.

Die angegebenen Todesfälle an Typhus umfassen nur diejenigen an Unterleibstyphus (typhoid fever), für Baltimore sind auch 54 Todesfälle an typho-malarial fever mitgezählt.

Die höchste Sterblichkeitsziffer wurde 1890 in New-Orleans (27,25‰) und in Montreal (26,65) beobachtet, es folgen New-York (24,58), Boston (22,58), Baltimore (22,41), Brooklyn (21,64), Chicago (19,87), San Franzisko (19,32), Philadelphia (18,72), St. Louis (18,28). Die Kindersterblichkeit scheint, soweit Angaben vorliegen, am höchsten in Montreal gewesen zu sein, woselbst 44% aller Sterbefälle auf Kinder des 1. Lebensjahres und 60% auf Kinder des 1. bis 5. Lebensjahres entfielen. (In Berlin waren die betr. Ziffern = 37,8 bezw. 52,8). In New-York und Baltimore hatten nur 25 bezw. 27%, in San Franzisko 19%, in Chicago 30% der Gestorbenen das erste Lebensjahr nicht überschritten.

Pockentodesfälle sind 2 aus New-York gemeldet. Der Typhus verursachte verhältnißmäßig viele Todesfälle, namentlich in Chicago (9,16 : 10 000 Einw.), Baltimore (6,9) und Philadelphia (5,4), demgegenüber in Berlin nicht mehr als 0,9 : 10 000 Einw. Diphtheritodesfälle (ausschl. Croup) waren in Brooklyn am häufigsten. Während in Berlin 9,6 derartige Todesfälle auf 10 000 Einwohner vorkamen, sind aus Brooklyn deren 10,6 gemeldet, aus Chicago 8,0, aus New-York 7,7, aus Baltimore 6,3, aus St. Louis 4,0 u. s. w. Die Schwindsuchtssterblichkeit entsprach in New-York und San Franzisko etwa derjenigen in den Städten des Deutschen Reiches (3,2‰ der Bevölkerung), höher war sie in Boston (3,6‰), geringer erscheint sie in Chicago und in St. Louis (je 1,8‰); Durchfallskrankheiten waren in Montreal, Chicago, Brooklyn und Baltimore bei 10—13% der Gestorbenen die Todesursache, in Städten des Deutschen Reiches durchschnittlich bei 10,8%. Eine verhältnißmäßig häufige Todesursache war die Genickstarre (cerebrospinal fever), ihr erlagen in Chicago 142, in New-York 136, in Baltimore 31, in San Franzisko 30 Personen; auch Herzleiden führten häufig zum Tode, nämlich in New-York bei 1978, in Baltimore bei 430, in San Franzisko gar bei 546 (8,6% der Gestorbenen). Krebs — z. Th. einschl. anderer bösartiger Geschwülste — scheint in Nordamerika keine häufigere Todesursache zu sein als in deutschen Städten. Den Krebsleiden erlagen dort 6 bis 7, in Hamburg zu gleicher Zeit 9,6 auf je 10 000 Einwohner.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Obwohl allgemein bekannt ist, daß die Einfuhrverbote gegen choleraverseuchte Orte sich auf wenige Waaren — gebrauchte Wäsche und Kleider (mit Ausschluß von Wäsche und Kleidern der Reisenden), Hadern und Lumpen, Obst und frisches Gemüse, Butter und Weichkäse — beschränken, und daß nach dem Urtheil der maßgebenden Behörden der Bezug anderer Waaren aus verseuchten Orten keine Gefahr in sich birgt, so dauern doch in Handels- wie in Konsumentenkreisen die Versuche, den Bezug von Waaren aus Hamburg abzulehnen, auffälliger Weise fort. Gegen die hierbei einwirkenden Besorgnisse richtet sich das nachfolgende Gutachten, welches von der im Kaiserlichen Gesundheitsamt errichteten Cholerakommission auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern erstattet worden ist.

Die Cholera ist nach den bisherigen Erfahrungen noch nie durch andere Waaren als diejenigen verbreitet worden, deren Einfuhr aus verseuchten Gebieten schon jetzt regierungsseitig verboten ist. Die gleichen Erfahrungen machen wir auch gegenwärtig wieder, denn seit dem Bestehen der Epidemie in Hamburg sind von dort zahlreiche Waaren nach vielen Orten verschickt worden, ohne daß jemals von einer Ansteckung durch solche Colli etwas bekannt geworden wäre. In Anbetracht dieser Verhältnisse liegt kein Grund zu der jetzt vielfach verbreiteten Besorgniß einer Verschleppung von Cholera durch Waaren vor. Die meisten Waaren sind schon durch ihre trockene Beschaffenheit (Bücher, Cigarren, Tabacke, Erzeugnisse der Papierindustrie, der Lederindustrie 2c.) ungeeignet, als Vermittler des Ansteckungsstoffes zu dienen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Waaren in Umhüllungen zum Versandt kommen, welche den Inhalt der Packete, Ballen, Kisten 2c. vor verdächtigen Berührungen ausreichend schützen. In besonderem Maße gilt dies von allen Sendungen, welche durch den verseuchten Ort nur durchgehen, ohne daselbst geöffnet zu werden. Aengstliche Empfänger von Waarensendungen aus choleraverseuchten Ortschaften können die zur Verpackung benutzten Umhüllungen entweder vernichten, oder durch Abwaschen mit Kalkmilch (Kisten, Tonnen und ähnliches) bezw. 5prozentiger Karbolsäurelösung (Ballen, Sackleinewand und dergleichen) desinfiziren, obwohl solches im Allgemeinen überflüssig ist.

Nach Inhalt dieses Gutachtens können die Versuche, sich von dem Waarenverkehr mit Choleraorten abzusperren, durch nichts gerechtfertigt werden. Sie können nur zur Erhöhung der Schwierigkeiten beitragen, unter welchen Handel und Wandel zur Zeit zu leiden haben. Was insbesondere Hamburg betrifft, so wird die wirksamste Hilfe, welche die schwer geprüfte Stadt erwarten darf, unter allen Umständen darin bestehen, daß man im übrigen Deutschland die alten Handelsbeziehungen bereitwillig wieder aufnimmt und davon absieht, dieselben durch weitere Ablehnungen auf Grund eingebildeter Gefahren noch mehr zu schädigen. (R.-A. Nr. 221.)

Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen, Maßnahmen gegenüber aus choleraverseuchten Orten kommenden Post- und Eisenbahnbeamten betreffend. Vom 9. September 1892.

Nach Mittheilungen, die mir aus dem Reichs-Postamte und dem Königlich preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten zugegangen sind, werden an verschiedenen Orten Beamte der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung, welche nach dienstlicher Begleitung der aus Hamburg eintreffenden Eisenbahnzüge ankommen, weitgehenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen seitens der Ortsbehörden unterworfen. Zum Theil wird dem erwähnten Personale das Betreten der Ankunftsorte gänzlich untersagt und jede Erholung während der dienstfreien Zeit unmöglich gemacht. Es ist zweifellos, daß durch derartige polizeiliche Maßnahmen die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Post- und Eisenbahnverkehrs erschwert und unter Umständen vollständig in Frage gestellt werden kann — ein Zustand, der meines Erachtens unhaltbar sein würde. Ich glaube, daß von solchen verkehrsstörenden Anordnungen bezüglich des aus verseuchten Orten und Gebieten kommenden Post- und Eisenbahnpersonales Abstand genommen werden sollte, zumal seitens der Post- und Eisenbahnverwaltungen Vorsorge getroffen wird, daß ihre Beamten der nach den Verhältnissen gebotenen ärztlichen Ueberwachung unterstehen.

Ew. 2c. (Das 2c. Den 2c.) beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen, gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß die Behörden sich aller Maßnahmen der obenbezeichneten Art, welche von störenden Folgen für den Post- und Eisenbahnverkehr begleitet sind, enthalten und, falls sie unter besonderen Umständen ein Eingreifen der Polizei für erforderlich erachten, sich zuvor der Zustimmung der höheren Behörden vergewissern. Das aus verseuchten Orten eintreffende Personal der Post- und Eisenbahnverwaltung ist meines Erachtens, soweit dasselbe einer ärztlichen Ueberwachung unterstellt und während der Fahrt nicht erkrankt ist, den für den allgemeinen Reiseverkehr erlassenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen nicht zu unterwerfen.

Der Reichskanzler.

— Einen mit dem vorstehenden Rundschreiben nahezu wörtlich übereinstimmenden Erlaß haben die Kgl. Preußischen Minister des Innern und der geistl. ꝛc. Angelegenheiten am 15. September d. J. an die Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin gerichtet.

— Rundschreiben des Reichskanzlers an die betheiligten Bundesregierungen, Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Cholera im Stromgebiet der Elbe betr. Vom 11. September 1892.

Nach sachverständigem Gutachten muß ich annehmen, daß die von Hamburg-Altona ausgehenden Wasserstraßen die gefährlichsten Wege für die Weiterverbreitung der Cholera sind. Sowohl die Seuchenfälle in den Ortschaften an der Unterelbe als auch die an der Oberelbe und an den mit ihr in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwegen vorgekommenen Erkrankungen deuten darauf hin. Vor Allem die letzteren Erkrankungsfälle haben in zweifacher Beziehung lebhafte Besorgniß wachgerufen. Auf der einen Seite sind sie geeignet, die Seuche in die kleinen Ortschaften des platten Landes zu verschleppen, in welchen ein wirksames und rasches Eingreifen der Sanitätspolizei erschwert ist; dies führt zu einer Gefährdung der ländlichen Bevölkerung in weiten Landstrichen. Auf der anderen Seite und vor Allem aber ist zu bedenken, daß jene Schiffahrtswege mehr oder weniger alle nach und durch Berlin führen. Sollte durch Krankheitsfälle, die unter der schiffahrttreibenden Bevölkerung während ihrer Fahrt sich ereignen, eine bedenkliche Verunreinigung der mit Berlin in Verbindung stehenden und zum Theil der Berliner Bevölkerung ihr Trinkwasser liefernden Wasserflächen herbeigeführt werden, so würde die Gefahr einer Verseuchung der Stadt Berlin und bei deren Verkehrsverhältnissen die Gefahr einer weiteren Verschleppung der Seuche in das Binnenland eine sehr ernste werden. Diese Gefahr ist um so weniger zu unterschätzen, als das Beispiel von Hamburg gelehrt hat, wie schwer es ist, der Seuche entgegen zu wirken, nachdem einmal die Wasserflächen des Gemeindebezirks durch Seuchenkeime verunreinigt sind.

Ich halte es für meine Pflicht, diesen Gefahren, soviel an mir liegt, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Ich habe daher beschlossen, einen Reichskommissar zu berufen, welcher den Auftrag erhalten soll, den Elbstrom abwärts und aufwärts und die mit ihm in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwege, soweit nach näherer Prüfung deren Verseuchung durch den von Hamburg ausgehenden Schiffahrtsverkehr besorgt werden kann, mit Hülfe einer Anzahl ihm zugewiesener Aerzte bis auf Weiteres unter Kontrole zu nehmen. Der Kommissar wird sich selbstverständlich jedes unmittelbaren Eingreifens in die Verkehrsverhältnisse zu enthalten haben, er wird aber ermächtigt sein, den Behörden und der Bevölkerung, selbst oder durch seine ärztlichen Organe, in jeder Weise mit Rath und Belehrung zur Seite zu stehen, und ich setze voraus, daß die betheiligten Bundesregierungen bereit sein werden, den Kommissar nicht nur durch die auf seinen Wunsch ihm beizugebenden polizeilichen Kräfte zu unterstützen, sondern auch diejenigen Anordnungen treffen zu lassen, welche von ihm zur Verhütung einer weiteren Seuchenverschleppung für den Schiffahrtsverkehr oder für einzelne Stellen der Schiffahrtsstraßen als nothwendig bezeichnet werden. Obwohl ich nicht zweifle, daß die betheiligten Bundesregierungen auch ihrerseits mit allen Kräften bemüht sind, den von mir angedeuteten Gefahren zu begegnen, so kommt doch in Betracht, daß an den gedachten Wasserstraßen die Grenzen des preußischen, des mecklenburgischen, des lübeckischen und des hamburgischen Gebietes zum Theil so durch einander laufen, daß eine gleichmäßige und kräftige Wahrung der sanitätspolizeilichen Interessen nur durch eine einheitliche Leitung verbürgt werden kann. Zum Reichskommissar habe ich den Königlich preußischen Oberregierungsrath Freiherrn von Richthofen in Potsdam ernannt. Derselbe wird sich mit den betheiligten Landesbehörden unverweilt in Verbindung setzen.

Eure Excellenzen (Das ꝛc., Den ꝛc.) beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, diese Behörden mit den nothwendigen Weisungen schleunigst versehen zu wollen.

Der Reichskanzler.
gez. Graf von Caprivi

Der Staatssekretär des Innern fügte seinem Schreiben vom 12. September 1892 an den neu berufenen Reichskommissar bei, daß derselbe sich in unausgesetzter Fühlung mit der in dem Gesundheitsamt gebildeten Cholerakommission zu halten habe. Für die Ueberwachung des Stromgebiets der Elbe und der dazu gehörigen Kanäle sind 8 Kontrolstationen eingerichtet, welchen eigens dazu kommandirte Kaiserliche Marine- bezw. Kgl. preußische Sanitätsoffiziere vorstehen.

— Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat in einem Erlaß vom 26. August 1892 die Oberpostdirektionen darauf hingewiesen, das unterstellte Personal mit den Verhaltungsmaßregeln bei Cholera vertraut zu machen, für die Desinfektion geschlossener Räume (Wartezimmer, Postwagen), falls Cholerakranke oder verdächtige Gepäckstücke sich darin befunden haben, Sorge zu tragen und auf die Reinhaltung der Aborte zu achten.

Nachdem im Bremen und Kiel die Cholera wieder erloschen ist, ist durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 12. bezw. 13. September 1892 anheimgestellt, von der seuchenpolizeilichen Ueberwachung der von dort kommenden Schiffe fortan abzusehen. (Vgl. S. 644.) —

— Bekanntmachung, betr. Packetsendungen aus Hamburg. Vom 12. September 1892.

Nachdem die Königlich preußische Staatsregierung den sofortigen Erlaß eines Ein- und Durchfuhrverbots für gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse im Verkehr mit dem hamburgischen Staatsgebiet angeordnet hat, wird zur Verhinderung der Postbeförderung dieser verbotenen Gegenstände in Ergänzung der Postordnung vom 11. Juni d. J. für die Dauer des vorbezeichneten Verbots Folgendes bestimmt;

1. Alle Packete, welche bei den Postanstalten im hamburgischen Staatsgebiet, sowie in Altona und Harburg eingeliefert werden, müssen — ebenso wie die zugehörigen Begleitadressen — mit einer kurzen, deutlichen Angabe des Inhalts der Sendung versehen sein.

2. Packete, welche die oben bezeichneten verbotenen Gegenstände enthalten, werden bei den Postanstalten im hamburgischen Staatsgebiet, sowie in Altona und Harburg zur Postbeförderung nicht angenommen.

3. Das Gleiche gilt für Packete aus anderen Orten des Reichspostgebietes, an welchen nach amtlicher Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" Cholera epidemisch herrscht und gegenüber denen das Ein- und Durchfuhrverbot landespolizeilich angeordnet worden ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat laut Erlaß vom 5. September 1892 angeordnet, daß die in den Abtheilen I. und II. Wagenklasse etwa befindlichen losen Fußteppiche während der Dauer der Choleraepidemie aus denselben entfernt, bezw. die Winterdecken erst nach Erlöschen der Epidemie eingelegt werden. Die in einzelnen Personenwagen befindlichen festen Teppiche sind bei denjenigen Wagen, welche von Hamburg ausgehen, mit Linoleum oder Wachstuch zu bedecken. Im Uebrigen erscheint es ausreichend, wenn im Falle der Infizirung eines solchen Wagens der feste Teppich einer gründlichen Desinfektion im strömenden Dampfe unterzogen wird. Dasselbe hat auch mit den losen Teppichen zu geschehen, die in einem infizirten Wagen sich befinden.

— Die diesjährigen großen Manöver beim 8. und 16. Armeekorps sind durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September abgesagt. Mannschaften, welche nach Orten, die von der Cholera infizirt sind, zur Entlassung kommen müßten, ist es gestattet, vorläufig bei der Truppe zu verbleiben.

Die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der von Kiel kommenden Schiffe ist unterm 14. September aufgehoben.

Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm

12. September genehmigt, daß die diesjährige Michaelismesse in Leipzig ausfällt, ferner nachstehenden Erlaß an die Kreishauptmannschaften gerichtet:

Um einer Verseuchung der Gefängnisse thunlichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, bei Personen, die aus cholera-verseuchten Gegenden kommen,

1. die Anlegung der Haft soviel als nur irgend möglich zu beschränken,

2. wo die Haftanlegung nicht zu umgehen ist, eine strenge ärztliche Untersuchung einleiten zu lassen und bei irgend verdächtigen Erscheinungen die Person in eine Krankenanstalt abzuliefern,

3. in allen Verhaftungsfällen die Person und die Effekten sorgsam zu desinfiziren.

Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, die Polizeibehörden entsprechend zu bescheiden. —

gez. Bodel.

Württemberg. Laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. September findet das diesjährige landwirthschaftliche Hauptfest in Cannstatt nicht statt. (Staats-Anz. S. 1395.)

Die Kgl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 27. August 1892 an sämmtliche Stationsvorstände, die Dampfschifffahrts-Verwaltung Friedrichshafen und die Wagenwerkstätte Cannstatt eine Verfügung erlassen, daß auf den hauptsächlichsten Bahnstrecken in jedem Personenzuge ein für die Isolirung von Kranken bestimmter Personenwagen mitläuft. Jeder Zug ist mit Desinfektionsmitteln zu versehen. An Knotenpunkten sind Isolirräume und Desinfektionsmittel bereit zu halten. Das Bahnhofs- und Zugpersonal, sowie das Schiffbegleitungspersonal ist über das Verhalten bei Cholera und über die Ausführung der Desinfektion zu instruiren. Infizirte Wagen sind zur Desinfektion nach Cannstatt abzugeben. Unterm 29. August hat die Generaldirektion das Verzeichniß von 59 Eisenbahnstationen bekannt gemacht, bei welchen Krankenhäuser zur Aufnahme Cholerakranker eingerichtet sind. Am 7. September sind „Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen" (wörtlich wie auf S. 611; statt „Zugführer" ist „Zugmeister" gesetzt), sowie die Anweisung zur Desinfektion (wie auf S. 516 und 517) erlassen worden. —

Baden. Auf den Eisenbahnen wird der durchgehende Personenverkehr genau überwacht. Die Eisenbahnverwaltungen sind unterm 1. September ersucht worden, das Betriebspersonal mit einer den auf S. 611 enthaltenen Grundsätzen entsprechenden Anweisung zu versehen. Erkrankte oder krankheitsverdächtige Reisende können auf den Stationen Konstanz, Waldshut, Lörrach, (Leopoldshöhe) Freiburg, Offenburg, Lahr, Dinglingen, Baden, Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim und Mosbach ausgesetzt werden; dortselbst sind die Bezirksämter beauftragt, für die Bereitstellung der erforderlichen Krankenanstalts- und Isolirräume, Transportgelegenheiten, Desinfectionsmittel, Wartepersonal u. s. w. Sorge zu tragen. Für die Stationen Heidelberg und Mannheim werden Lokalitäten bereit gehalten, in denen erforderlichenfalls die ärztliche Untersuchung und vorläufige Unterbringung erkrankter Reisender bis zu ihrer Ueberführung in die Anstalt statthaben kann. In Mannheim ist eine ärztliche Kontrolle aller in den dortigen Hafen einlaufenden Rheinschiffe eingerichtet; die Aemter Heidelberg, Eberbach, Mosbach und Rastatt haben den Gesundheitszustand der von dem Niederrhein anlangenden Schiffsmannschaften und Flößer besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Am 27. August sind die Aemter mit größeren Städten, am 31. August sämmtliche Bezirksämter des Landes veranlaßt worden, sofort eine bezirkspolizeiliche Anordnung dahin zu erlassen, daß jeder Gasthofs- oder Wohnungsbesitzer von der Ankunft einer aus Hamburg oder aus sonstigen choleraverseuchten Orten zugereisten Person sofort Anzeige dem Bezirksamte (ev. durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde) zu machen verpflichtet sei. Es hat dann eine ärztliche Untersuchung, etwaigenfalls eine Desinfection des Reisegepäcks, eine weitere ärztliche Beobachtung u. s. w. stattzufinden.

Die Bezirksämter sind ferner unterm 31. August angewiesen worden, die Verkündigung der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Juli 1884, Maßregeln gegen die Cholera betreffend, sofort zu wiederholen und den Zusatz zu machen, daß die in § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige vor Erkrankung an Cholera und Todesfällen in jedem Falle zu geschehen habe, in welchem die in § 2 bezeichneten Erscheinungen wahrgenommen sind. Ausgenommen sind allein Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren.

Reuß ä. L. Unterm 5. September 1892 ist die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten bis auf Weiteres verboten worden. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 755).

Lübeck. Die Abhaltung des Kram- und Viehmarktes zu Travemünde ist verboten worden. Unterm 10. September hat das Medizinalamt bekannt gemacht, daß in allen Apotheken an Jeden, welcher für die Desinfektion von Kleidungsstücken, Wäsche, Möbeln u. dergl., sowie der Hände „Desinfektionskarbol" verlangt, eine 5 % Lösung chemisch reiner Karbolsäure unentgeltlich abgegeben werden wird. Zum Desinfiziren der Aborte u. s. w. ist dagegen Kalkmilch zu verwenden. Das Polizeiamt hat unterm 15. September eine Warnung vor dem Erwerb von in Gebrauch gewesenen Gebrauchsgegenständen unbekannter Herkunft erlassen und auf eine Desinfektion solcher Gegenstände hingewiesen.

Hamburg, Unterm 2. September sind 54 Stellen, nämlich die 33 Polizeiwachen und 21 Desinfektionsanstalten bekannt gegeben worden, bei welchen Gesuche zur Vornahme von Desinfektionen anzubringen sind. Das Desinfektionswesen ist unter ärztliche Leitung gestellt. Am 8. September ist angeordnet, daß der Unrath aus den Schiffen im Hafen bis auf Weiteres nicht mehr auf die dazu bestimmten Plätze am Reihersteg gebracht werden soll, sondern daß derselbe behufs Besichtigung auf ein bestimmtes, vor Kuhwärder liegendes Fahrzeug abzuliefern ist. Die Polizeibehörde hat unterm 9. September bekannt gegeben, daß Droschken seitens der Behörden zum Cholerakrankentransport bisher nicht benutzt worden sind, auch nicht benutzt werden sollen. Alle Schiffe, welche Cuxhaven oder einen Punkt des Ritzebüttler Ufers anlaufen und aus einem choleraverseuchten Elbhafen kommen, können — auf Anordnung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 10. September — einer Beobachtungsquarantäne bis zu 6 Tagen unterzogen werden. Dieselbe Deputation hat am 13. September zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß während des Herrschens der Cholera-Epidemie die Versorgung der Seeschiffe mit Trinkwasser aus der Stadt-Wasserkunst und mit aus der Elbe geschöpftem Wasser unterbleiben muß. Solche Schiffe, welche ihr Wasser nicht den beiden Wasser aus der Bill-Brauerei führenden Fahrzeugen entnehmen, bleibt es anheimgestellt, sich aus der Altonaer Wasserleitung zu versorgen. Die Cholerakommission des Senats hat am 13. September darauf aufmerksam gemacht, daß das Berühren feilgebotener Backwaaren und sonstiger Lebensmittel zum Zwecke der Auswahl gesundheitsgefährlich werden kann. Die Altonaer Wassergesellschaft hat an der Hamburg-Altonaer Grenze 10 Zapfbrunnen zum unentgeltlichen Gebrauch für die Hamburger Bevölkerung aufgestellt.

Die Hausbesitzer sind unter dem 15. September verpflichtet worden, die Wasserkasten der Wasserleitung, welche sich in jeder Wohnung befinden und deren Boden die Senkstoffe des Leitungswassers in Gestalt einer Schlammschicht bedecken, mit Kalkmilch zu desinfiziren und alsdann auszuspülen. Die Desinfektion ist alle 4 Wochen zu wiederholen und wird polizeilich kontrollirt werden.

Das Amt Ritzebüttel hat gegen Hamburg ein Ein- und Durchfuhrverbot von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Federn, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse erlassen und ferner bestimmt, daß jeder Empfänger einer Post- oder Frachtsendung aus dem Hamburger Gebiet vor der Oeffnung einem Polizeibeamten hiervon Anzeige zu machen hat. In Gegenwart derselben ist alsdann festzustellen, ob die Sendung verboten ist oder nicht; in ersterem Falle hat eine Desinfektion stattzufinden.

Oesterreich-Ungarn. Das S. 623 abgedruckte Ein- und Durchfuhrverbot ist unterm 3. September auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt worden. (Oest. R.-Ges.-Bl. S. 692.)

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels, sanitäre Vorkehrungen für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie im Inlande betreffend. Vom 2. September 1892. (R.-G.-Bl. S. 691.)

Im Hinblicke auf die immer wachsende Gefahr eines Auftretens der asiatischen Cholera im Inlande sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sobald in einem politischen Bezirke (Stadtgemeinde mit eigenem Statute) das epidemische Auftreten der asiatischen Cholera konstatirt ist, ist

a) die Ausfuhr von geschlachtetem Fleische, von Würsten aller Art, von Milch, Käse und Butter von Gemüse und Obst aus diesem politischen Bezirke (Stadtgebiete) untersagt,

b) das Sammeln von Hadern innerhalb dieses politischen Bezirkes (Stadtgebietes), dann die Feilbietung von Milch, Butter, Obst, Gemüse von Haus zu Haus oder auf der Straße (§ 60, Alinea 2 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 [R.-G.-Bl. Nr. 39]) innerhalb jener Gemeinden verboten, in welchen die Cholera herrscht.

§ 2. Uebertretungen dieser Verbote sind an den Schuldtragenden mit Geldbußen von 1 bis 100 fl., oder mit Arreststrafen von 6 Stunden bis 14 Tagen zu ahnden. Die unter § 1, lit. a fallenden Gegenstände sind außerdem im Falle der Betretung zu vertilgen.

§ 3. Das Verbot nach § 1, lit. a und des Sammelns von Hadern dauert in dem betreffenden politischen Bezirke (Stadtgebiete) bis nach Ablauf von 4 Wochen nach dem gänzlichen Erlöschen der Epidemie.

§ 4. Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern hat durch Erlasse vom 30. August und vom 2. September den Landesbehörden die sanitäre Ueberwachung von Arbeiterquartieren, die Krankenkontrole der Krankenkassen im Falle einer Choleraepidemie, sowie die rechtzeitige Beschaffung von Desinfektionsmitteln zur Pflicht gemacht. In einem Erlaß vom 24. August wurde auf eine gesundheitspolizeiliche Revision solcher Personen und deren Gepäcks Bedacht genommen, welche im Falle eines Choleraausbruchs ihren Wohnort verlassen wollen. Das Handelsministerium hat in einem Erlaß vom 30. August die Aufmerksamkeit der Eisenbahn-Verwaltungen auf die Ueberwachung der in den Bahnhofsrestaurationen zum Verkauf gelangenden Lebensmittel gelenkt. Die k. k. n.-ö. Statthalterei verbot unterm 31. August die Schaustellung von Nahrungs- und Genußmitteln und ordnete unterm 1. September die Bereithaltung von Leichenkammern neben den Friedhöfen an.

Italien. Laut seesanitätspolizeilicher Verordnung Nr. 4 vom 31. August haben sich alle Schiffe, welche nach dem 20. August die Häfen von Havre, Antwerpen, Bremen, Hamburg, sowie die russischen Häfen der Ostsee verlassen haben, ohne Unterschied nach der Quarantänestation in Asinara zu begeben.

Diejenigen Schiffe, auf welchen während der Ueberfahrt Cholera erkrankungen nicht vorgekommen sind, und auf denen sich choleraverdächtige Erkrankungen nicht zeigen, werden nach Vornahme der vorgeschriebenen Desinfizirungen und wenn seit der Abfahrt von einem der oben erwähnten Häfen mindestens 8 Tage verflossen sind, sofort zum freien Verkehr in den italienischen Häfen zugelassen.

Die anderen Schiffe, auf denen während der Ueberfahrt Cholerafälle oder choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, oder welche bei ihrer Ankunft in Asinara verdächtige Erkrankungen zeigen, werden nach Ausschiffung der erkrankten Personen und nach geschehener Desinfizirung einer Beobachtungsquarantäne unterworfen, deren Dauer die Regierung von Fall zu Fall bestimmen wird. —

Frankreich. Die Provenienzen, welche der strengen Anwendung des Reglements vom 22. Februar 1876 unterliegen, sind solche aus den russischen Häfen der Ostsee, den deutschen Häfen an der Ost- und Nordsee, dem Hafen von Antwerpen, den Häfen des Schwarzen Meeres und den Häfen Syriens zwischen Bayrut und Iskanderun. Aerztliche Besichtigung und Desinfektion der Gebrauchsgegenstände, der verdächtigen Sachen und der Schiffe selbst sind vorgeschrieben. Die Ankünfte aus dem Hafen von Havre sollen einer genauen Ueberwachung unterzogen werden (Journal Le Havre vom 30. August 1892).

In Calais ist für Schiffe aus Rußland, Holland, Deutschland, Belgien und Havre eine 7tägige Quarantäne (einschließlich der Reise) angeordnet worden.

Ein Dekret des Präsidenten vom 29. August 1892 setzt folgende Maßnahmen gegen die Choleracinschleppung fest: Alle Reisende haben bei der Ueberschreitung der Grenze im Norden und Osten, von Dünkirchen bis Delle, ihr Reiseziel anzugeben. Beim Eintreffen am Bestimmungsort haben sie sich innerhalb 24 Stunden polizeilich zu melden und den ihnen an der Grenze ausgestellten französischen Gesundheitspaß vorzuzeigen. Fünf Tage lang nach dem Ueberschreiten der Grenze werden diese Reisenden ärztlich kontrolirt. Von der Ankunft solcher Reisenden ist auch seitens derjenigen Personen, bei welchen sie Wohnung und Unterkunft gefunden haben, polizeiliche Mittheilung zu machen. Diese Vorschriften gelten gleichfalls für die auf dem Seewege nach Frankreich oder Algier zu reisenden Personen aus Deutschland, Rußland und Belgien. Aerzte, jedes Familienhaupt, Pflegepersonen und Quartierwirthe müssen innerhalb 24 Stunden jede choleraverdächtige Erkrankung zur polizeilichen Anzeige bringen. Die Einfuhr von Lumpen, Hadern, Bettzeug, Matratzen, Bettdecken u. s. w., von Früchten und Gemüsen aus Rußland, Deutschland und Belgien ist bis auf Weiteres verboten.

Die Compagnie Générale Transatlantique läßt ihre New-Yorker Schiffe von Cherbourg anstatt von Havre abgehen, um den für Provenienzen aus Havre in New-York vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln auszuweichen. —

— „Le Siècle“ hat am 8. September einen Erlaß des Ministers des Innern veröffentlicht, in welchem mit Rücksicht auf die Choleragefahr dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, daß die größeren Gemeinden, auch Verbände von mehreren kleineren Gemeinden, sowie die Wohlthätigkeitsanstalten sich mit Desinfektionsapparaten versehen.

Großbritannien. Das am 11. August 1892 für England und Wales erlassene Einfuhrverbot für Lumpen ꝛc. (S. 623) haben der Board of Supervision in Edinburgh und der Local Government Board in Dublin auf Schottland und Irland ausgedehnt. Standard vom 27. August).

Die am 28. August 1890 erlassenen Choleramaßnahmen (vgl. S. 641, Jahrg. 1890) sind durch eine neue Ordre des Local Government Board zu London vom 29. August 1892 verschärft worden. Die Verschärfungen bestehen in zwei Punkten:

Erstens: Nach dem Regulativ von 1890 (Art. 12) konnten die zuständigen Behörden Passagiere am Verlassen eines Schiffes nur hindern, falls durch den Gesundheitsbeamten bescheinigt worden war, daß das betreffende Schiff als mit Cholera inficirt zu betrachten sei. Die gleiche Befugniß steht den Behörden nunmehr nach Art. II und III der neuen Verordnung auch bezüglich solcher Schiffe zu, welche nach einem Zeugniß des Gesundheitsbeamten Passagiere an Bord haben, die sich in einem schmutzigen oder sonst hygienisch zu beanstandenden (unwholesome) Zustande befinden.

Zweitens: Trifft eine der beiden vorgedachten Voraussetzungen zu, so dürfen auch Personen, welche der Cholera nicht verdächtig sind, das Schiff zufolge Art. I bezw. III der neuen Verordnung nur verlassen, nachdem sie den Sanitätsbeamten in zufriedenstellender Weise über ihren Namen, Bestimmungsort

und ihre Adresse an diesem Platz informirt haben, während bisher solchen Personen das Landen sofort gestattet werden mußte, sobald sie dem Sanitätsbeamten ihren Namen, Bestimmungsort und wenn thunlich, ihre genaue Adresse angegeben hatten.

— Eine ergänzende Bestimmung vom 31. August 1892 ordnete an, daß die Sanitätsbeamten, falls sie Ursache haben, anzunehmen, daß ein Schiff mit Cholera inficirt ist, oder von einem mit Cholera befallenen Orte kommt, anordnen können, daß das Kielwasser (bilgewater) ausgepumpt werden muß, bevor das Schiff in ein Dock oder Bassin hineingelassen wird.

Ferner kann der Sanitätsbeamte, falls die betreffende Gesundheitsbehörde das Schiff in geeigneter Weise mit Trink- und Kochwasser versorgt, anordnen, daß alle Fässer oder Behälter an Bord des Schiffes, welche Wasser für den Gebrauch der an Bord befindlichen Personen enthalten, ausgeleert werden müssen. Der Führer des Schiffes ist verpflichtet, die bezüglichen Anordnungen des Sanitätsbeamten auszuführen.

Diese beiden Erlasse sind durch einen neuen vom 6. September 1892 ersetzt worden. (Vgl. S. 683.) —

Belgien. Laut Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. August ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, alten Kleidern, getragener Leibwäsche und Bettstücken aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden in und durch das belgische Staatsgebiet sowohl auf dem Land- wie auf dem Wasserwege verboten worden. Die aus Bremen und den deutschen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe sind einer ärztlichen Untersuchung und erforderlichenfalls der Isolirung, Quarantäne oder Desinfektion zu unterwerfen. (Moniteur Belge S. 2589.) —

Niederlande. Der Minister des Innern hat unterm 30. August alle an der Ostsee oder an in dieselbe mündenden Wasserläufen gelegenen deutschen Plätze für choleraverseucht erklärt und ferner am 7. September verordnet, daß seitens der Quartierwirthe die Ankunft von Personen aus Rußland, Hamburg, Altona, Antwerpen und Havre polizeilich mitgetheilt werden soll. —

Luxemburg. Die Regierung hat am 2. September die Ein- und Durchfuhr von Hadern, Lumpen, Bettzeug, getragener Wäsche, alten Kleidern (mit Ausnahme von Reisegepäck) verboten. Dem mit dem Sanitätswesen betrauten Regierungsmitgliede bleibt es jedoch vorbehalten, Ausnahmen von diesem Verbot unter der Bedingung zu gestatten, daß der Nachweis über die Herkunft der eingeführten Gegenstände erbracht, sowie allen für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln Genüge geleistet werde. Ein Beschluß des Generaldirektors der öffentlichen Arbeiten vom 2. September ermächtigt die Gemeindeverwaltungen, im Interesse der öffentlichen Hygiene Hausfuchungen vorzunehmen.

Zufolge einer Verordnung des Generaldirektors der öffentlichen Arbeiten vom 5. September ist in Rodingen — Eisenbahnstation zwischen Petingen und Longwy — ein ärztlicher Ueberwachungsdienst für die aus Frankreich und Belgien eintreffenden Reisenden eingerichtet worden. Diejenigen, welche verdächtige Krankheitszeichen darbieten, werden 5 Tage lang in Quarantäne gehalten werden. —

Dänemark. Nachdem die Ueberschreitung der Dänischen Landesgrenze (Vgl. S. 647) außer in Vandrup noch bei Vedsted und auf der Landstraße bei Egeback unterm 30. August gestattet worden war, ist der Zutritt von Personen über die jütische Landesgrenze nach Dänemark unterm 1. September bis auf Weiteres verboten worden. Am 30. August 1892 ist Quarantäne für diejenigen Schiffe angeordnet worden, die aus französischen Häfen des atlantischen Meeres und des Kanals oder aus belgischen Häfen kommen oder mit aus solchen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben; desgleichen am 29. August für Schiffe aus deutschen Häfen der Nordsee zwischen der dänischen und holländischen Grenze, endlich am 1. September 1892 für die von deutschen Häfen der Ostsee zwischen der dänischen und russischen Grenze ausfahrenden Schiffe. Nur für die nach Gjedser und Korsör bestimmten Postdampfschiffe ist die übliche 10tägige Quarantäne auf eine 48stündige zu beschränken. Auf alle diejenigen Länder, denen gegenüber bezüglich einzelner oder sämmtlicher Häfen Quarantäne oder Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung vorgeschrieben ist, wurde das Einfuhrverbot von gebrauchter Leibwäsche 2c., von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen, Haar, Häuten, Obst, Grüngewächsen und Blumen ausgedehnt.

Die unter dem 15. Oktober 1890 angeordnete Untersuchung der Provenienzen aus dem Hafen von Lissabon ist am 29. August 1892 aufgehoben worden.

Laut Erlaß vom 5. September ist Quarantäne für solche Schiffe angeordnet worden, welche aus französischen Häfen des atlantischen Meeres und des Kanals, belgischen Häfen, deutschen Häfen der Nordsee zwischen der dänischen und holländischen Grenze, Häfen der Elbe und deutschen Häfen der Ostsee zwischen der dänischen und russischen Grenze nach den Faröer-Inseln kommen. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. Kommerz-Kollegiums vom 31. August sollen für Schiffe aus choleraverseuchten Ländern Beobachtungsplätze auch bei Arkös in Ostergotland und auf der Rhede von der Insel Hven sofort eingerichtet werden: auf letzterer ist ein Kanonenboot stationirt, um den Verkehr zwischen dem Lande und den unter Beobachtung liegenden Schiffen zu hindern.

Eine Kgl. Bekanntmachung vom 31. August hat bestimmt, daß Schiffe, welche von Dänemark in Schweden ankommen mit Besatzung, Passagieren und Ladung, in derselben Weise behandelt werden sollen, wie Schiffe aus Choleraorten, in gleicher Weise auch die Dampffähre zwischen Helsingör und Helsingborg. Am 3. September ist insofern eine Abschwächung dieser Bekanntmachung erfolgt, als daß dänische Schiffe, welche von Kopenhagen oder Helsingör nach Malmö oder Helsingborg fahren, keinen besonderen Maßnahmen unterliegen, so lange keine andere Theile Dänemarks als Jütland für choleraverseucht erklärt worden sind, und sofern diese Schiffe mit anderen dänischen Orten nicht in Berührung gekommen sind und ausschließlich Post- und Passagiergut mit sich führen. Die Dampffähre zwischen Helsingör und Helsingborg soll in dieser Beziehung nur dann mit anderen Schiffen gleichgestellt sein, wenn sie keine Eisenbahnwagen an Bord hat. —

Norwegen. Das Justiz- und Polizei-Departement hat am 27. August die belgischen Häfen, am 31. August die an der Themse gelegenen englischen Häfen, am 1. September die dänischen Häfen, die englischen Häfen am Kanal und die französischen Häfen am atlantischen Meere für choleraverseucht erklärt. Das gegen Rußland und Deutschland (Vgl. S. 624, 647) erlassene Einfuhrverbot ist auch auf Frankreich, Belgien und Dänemark ausgedehnt worden. Außerdem wurde die Einfuhr von frischem und getrocknetem Obst und Gemüse aus Deutschland, Rußland, Finland, Frankreich, Dänemark und Belgien verboten. Sämmtliche Bekleidungsstücke, welche Reisende aus Rußland, Finland, Deutschland, Frankreich, Belgien und Dänemark zum eigenen Gebrauch mit sich führen, sollen bei der Ankunft in Norwegen unter behördlicher Aufsicht in dem Umfange und in der Weise gereinigt werden, wie es vom Justizdepartement näher bestimmt werden wird. —

Rußland. Nach einer Meldung vom 2. September ist an der preußisch-russischen Grenze eine ärztliche Besichtigung der aus Deutschland kommenden Reisenden und eine Desinfection des Gepäcks in Kraft getreten.

Auf Anordnung des Gouverneurs von Livland findet im Rigaschen Hafen eine sanitäre Besichtigung solcher Fahrzeuge statt, welche aus choleraverdächtigen Häfen eintreffen. Gesund befundene Schiffe werden durch Herablassen der Quarantäneflagge von der Aufsicht befreit. Finden sich Cholerakranke oder verdächtige Kranke an Bord, so wird das Schiff sofort einer 3tägigen Quarantäne unterworfen, nach dieser Zeit nochmals berichtigt und nur bei Vorweisung eines von der Quarantäneverwaltung ausgestellten Scheines in den Hafen

eingelassen. Eines solchen Scheines bedürfen unter allen Umständen die Schiffe aus Hamburg und aus Häfen, wo die Cholera besonders stark verbreitet ist. Die Erkrankten werden ohne Verzug in das Cholera-lazareth übergeführt. Ein Verzeichniß der als verdächtig zu erachtenden Häfen wird täglich dem Lootsenkommandeur und der Polderaaschen Polizei Seitens des Livländischen Gouverneurs übermittelt.

Für Finland ist unterm 31. August 1892 eine sanitätspolizeiliche Besichtigung der Schiffe angeordnet, welche aus französischen Häfen des Atlantischen Meeres (von einschließlich Brest ab nordwärts), aus Antwerpen und aus Hamburg kommen, desgleichen am 3. September für Schiffe aus allen deutschen und dänischen Häfen. —

Rumänien. Zufolge einer Meldung vom 2. September 1892 hat die Regierung die Einfuhr von

a) als Handelsartikel eingeführter, gebrauchter, nicht gewaschener Leib- und Bettwäsche,

b) gebrauchten Kleidern, Lumpen, Stoffabfällen aller Art sowie Papierabfällen aus Deutschland und Oesterreich untersagt. Dies Einfuhrverbot wurde zufolge einer Meldung vom 8. September auf rohe Häute, ungewaschene Wolle und Watte, sowie auf Milch, Butter, Käse und frische Früchte ausgedehnt und gleichzeitig gegen Belgien erlassen. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat am 17. August 1892 verordnet, daß die 5tägige Quarantäne, welche den Provenienzen von Kertsch (nicht inbegriffen) bis zur rumänischen Grenze auferlegt worden war, vom 16. August ab auf 10 Tage ausgedehnt und nur in Sinope vom 26. August ab abgehalten werden soll; desgleichen am 24. August, daß die 5tägige Quarantäne für die Ankünfte von der Küste Syriens (zwischen Beirut und Jaffa) aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung vom 23. August ab ersetzt (Vgl. S. 590), endlich, daß die 5tägige Quarantäne für persische Provenienzen auf die ganze türkisch-persische Grenze und auf 10 Tage ausgedehnt werden soll.

Unter dem 29. August hat die Pforte an die Vertreter der fremden Regierungen eine Note gerichtet, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die aus unreinen Häfen des Schwarzen Meeres kommenden und die Meerenge passirenden Dampfschiffe sich den vorgeschriebenen Ferman für Passage der Meerenge zu verschaffen haben.

— Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 30. August ist gegen die Herkünfte zur See aus Kiel, Flensburg, Hamburg, Bremen, Antwerpen und Havre eine 10tägige Quarantäne, welche in Clazomene bei Smyrna zur Ausführung gelangt, angeordnet worden. Die etwa in Gibraltar, Malta oder in einem Hafen Griechenlands überstandene Quarantäne wird in Abzug gebracht, nicht jedoch die Reisezeit. Von der Maßregel werden alle diejenigen Provenienzen betroffen, welche seit dem 15. August d. J. einschließlich die genannten Häfen verlassen haben.

Der Gesundheitsrath verfügte ferner 10 Tage Quarantäne gegen Provenienzen seit 7. September von den Küsten der Ostsee von Kronstadt ab, Dänemarks, der Nordsee bis Cherbourg und von den englischen Häfen Grimsby, Shields, Liverpool und London; ferner 5 Tage Observation in Quarantänehäfen gegen Passagierschiffe von Mittelmeerhäfen Frankreichs, Italiens und Oesterreichs; wegen Cholera in Kuratschi gegen Provenienzen des persischen Golfs 10 Tage Quarantäne; wegen Cholera in Hodeida in Yemen 10 Tage Quarantäne gegen Provenienzen arabischer Küste bis Lith und afrikanischer Küste von Massaua ausschließlich bis Cap Guardafui.

Eine 3tägige Quarantäne mit Desinfection der Reisenden und deren Gepäcks wurde am 10. September in Mustafa Pascha eingeführt, desgleichen eine 3tägige Quarantäne in Kavak gegen ostrumelische, bulgarische und rumänische Häfen.

Bulgarien. Zufolge einer Meldung vom 3. September hat die Sanitätsdirektion angeordnet, daß die von der oberen Donau her ankommenden Reisenden einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung und deren Gepäck, sowie sonstige Provenienzen von der oberen Donau der Desinfektion unterliegen. Die auf der Eisenbahn nach Bulgarien kommenden Reisenden haben sich auf der Grenzstation Zaribrod einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen, die Postsachen aus dem Westen werden desinfizirt. —

Unterm 7. September wurde angeordnet, daß die aus Deutschland und anderen choleraverseuchten Ländern anlangenden Reisenden in Zaribrod einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung sich unterwerfen müssen. Sollte in Oesterreich-Ungarn die Cholera ausbrechen, so würden die Reisenden und die Provenienzen von daher einer 10tägigen Quarantäne zu unterziehen sein. —

Griechenland. Zufolge einer Meldung vom 31. August wurde für Schiffe, die Hamburg vom 7. bis 24. August verlassen haben, ärztliche Besichtigung und für Schiffe, welche es vom 24. August ab verlassen haben, 11tägige Quarantäne in Delos verfügt. —

Spanien. Der Kolonialminister hat am 2. September 1892 eine königliche Verordnung veröffentlicht, zufolge welcher die Verpflichtung spanischer Postdampfer, Hafenorte, wie Hamburg, Havre, Antwerpen und auch Marseille anzulaufen, aufgehoben wird, weil solche von dem Ministerium des Innern als verseucht erklärt worden sind. Ebenmäßig verfügt die angezogene Verordnung, daß die Aufhebung dieser Verpflichtung sich auch auf alle diejenigen Häfen zu erstrecken hat, welche in Zukunft noch als verseucht erklärt werden.

Durch weitere königliche Verordnungen vom 2. September sind Quarantäne-Maßregeln gegen Provenienzen von Mecheln, Brügge, Rouen, der übrigen Seine-Häfen und Aarhus in Kraft gesetzt worden. In der Gaceta vom 4. September wurde Quarantäne gegen Riga und den Livländischen Meerbusen, gegen London, Liverpool, Swansea und Grimsby, vom 5. September gegen Hoboken und Boom in Belgien, vom 6. September gegen Danzig, vom 7. September gegen Groningen und vom 8. September gegen Kiel angeordnet. Provenienzen von Kiel, die nach dem 1. August d. J., und solche von Mecheln, welche nach dem 28. August abgegangen sind, haben sich nach dem Quarantänehafen zu begeben; Provenienzen aus Falmouth, Tyne und Blyth sind 3 Tage lang sanitätspolizeilich zu beobachten.

Eine Verordnung vom 30. August bestimmt, daß die Aerzte an den Grenzstationen stets den Bürgermeistern derjenigen Orte, nach welchen sich die von ihnen untersuchten Reisenden begeben, deren Namen und Wohnort amtlich mittheilen; ferner daß die Familienhäupter und Gasthausbesitzer alsbald von den ihnen bekannt gewordenen verdächtigen Erkrankungen polizeiliche Anzeige machen sollen. —

Portugal. Das Ministerium des Innern hat im diario do governo Nr. 192 vom 27. August sämmtliche Häfen Deutschlands, Belgiens und Hollands für der Cholera verdächtig und diejenigen des persischen Meerbusens, des Golfs von Oman und der asiatischen Türkei für choleraverseucht erklärt, desgleichen laut Veröffentlichung vom 30. August den Hafen von Gravesend, vom 1. September den Hafen von Amsterdam für choleraverseucht, endlich am 1. September 1892 den Hafen von Liverpool für choleraverseucht und die übrigen Häfen Großbritanniens für choleraverdächtig. Am 3. September wurden für verseucht erklärt Dover, Falmouth, Grangemouth, alle holländischen Häfen, ferner Bordeaux Kiel und Bremen.

Die Einfuhr von Früchten, frischen Gemüsen, Lumpen, Bettzeug und ungewaschener Wolle aus Deutschland, Belgien und Holland ist (laut Veröffentlichung im diario vom 29. August) untersagt und für die zu Lande ankommenden Reisenden die ärztliche Untersuchung angeordnet worden.

Zufolge einer Meldung vom 3. September wurde das Einfuhrverbot auf alle verseucht erklärten Häfen ausgedehnt.

Den aus verseuchten oder aus nur verdächtigen Häfen kommenden Schiffen ist laut Erlaß vom 2. September nicht nur die Landung von Reisenden, sondern auch das Löschen und Einnehmen von Ladung jeder Art in portugiesischen Häfen untersagt worden. Es wird jedoch Hülfe erforderlichenfalls ihnen geleistet. Auch

Schiffe aus reinen Häfen, welche unterwegs einen Cholerafall an Bord gehabt haben, trifft die gleiche Bestimmung. —

Malta. (Vgl. S. 648.) In Umänderung des Erlasses vom 20. August wurden unterm 27. August 1892 die Provenienzen aus Hamburg und Antwerpen denselben Maßregeln wie diejenigen aus dem Schwarzen Meere unterworfen. —

Algier. Zufolge einer Meldung vom 31. August werden die aus den Häfen der Ostsee und des Festlandes der Nordsee und des Kanals kommenden Schiffe, welche choleraverdächtig oder verseucht sind, den durch das Reglement vom 22. Februar 1876 angeordneten sanitären Maßnahmen unterworfen. Bei denjenigen Schiffen, an deren Bord während der Ueberfahrt kein verdächtiger Krankheitsfall festgestellt worden ist, findet nur eine ärztliche Untersuchung und Beobachtung statt, welche so lange zu dauern hat, als Zeit zur Desinfektion des Schiffes und der Effekten erforderlich ist. —

Tunis. Gesundheitspaß und Visa sind (S. 646) für alle Schiffe aus nordrussischen, deutschen, niederländischen, belgischen Häfen, sowie aus dem Hafen von Havre für unumgänglich nöthig erklärt worden. —

Uruguay. Die russischen Häfen am Baltischen und Schwarzen Meer wurden für verseucht, die Häfen am Golf von Persien für verdächtig am 10. August 1892 erklärt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. Januar bis 2. April 1892.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Pockenseuche	Räude der Schafe	Mothlauf der Schweine
Piemont	26	3	—	1	3	1	1	—	1
Lombardei	15	1	—	—	[2])58	3	—	—	2
Venetien	29	4	—	1	3	—	—	—	—
Ligurien	2	—	—	1	—	—	—	—	—
Emilia	24	6	—	7	34	—	—	—	13
Marken und Umbrien	2	2	—	1	5	—	1	—	3
Toskana	2	—	—	—	5	—	—	—	3
Latium	1	—	—	1	1	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	4	—	—	6	1	—	—	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	6	—	—	4	8	—	—	—	2
Sizilien	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Sardinien	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Bösartige Klauenseuche der Schafe: Lombardei und Latium je 1 Gemeinde.

Türkei. Im Kaza Tikvesch (Vilajet Salonik) ist unterm 1. August der Ausbruch der Rinderpest und der Schafpocken amtlich erklärt und sind die nöthigen Abwehrmaßnahmen ergriffen worden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Landespolizeiliche Anordnung vom 5. September 1892.

Zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 15. August d. J. wird hiermit auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 12./24. Februar 1881, das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus für den Umfang der Kreise Ostrowo, Kempen und Schildberg bis auf Weiteres verboten.

Wissentliche Verletzungen dieses Verbots werden nach § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Malta (Vgl. S. 261). Die Regierung hat die Kundmachung vom 8. März d. J. bezüglich Nr. 4 unterm 6. August d. J. dahin abgeändert, daß die Bedingungen für die aus Syrien eingeführten Thiere auf die Einfuhr von Rumelien und Thessalien ausgedehnt werden. Das aus Häfen des Schwarzen oder Asowschen Meeres eingeführte Vieh soll isolirt und 3 Monate lang unter Beobachtung gehalten werden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat den Bundesregierungen unter dem 2. September d. J. die Mittheilung gemacht, daß mit Rücksicht auf den zu Tage tretenden Mangel an Aerzten, welche die zur Feststellung der asiatischen Cholera erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen auszuführen im Stande sind, der Königlich preußische Kriegsminister die Generalkommandos veranlaßt hat, die Königlichen Sanitätsämter mit Anweisung dahin zu versehen, daß die erforderlichen Untersuchungen auch auf Antrag der Zivilbehörden in den chemisch-hygienischen Laboratorien der Sanitätsämter vorzunehmen sind. Ferner sollen auf Antrag der Zivilbehörden, wenn möglich, solche Sanitätsoffiziere, welche mit den einschlägigen bakteriologischen Untersuchungen vertraut sind, zur Ausführung derselben an bedrohte Orte gesendet werden. Die bezüglichen Anträge der Zivilbehörden sind an die Generalkommandos bezw. unmittelbar an die Königlichen Sanitätsämter zu richten.

Deutsches Reich. Rundschreiben, Absperrungsmaßregeln gegen Cholera betr., vom 13. September 1892.

Die große Verschiedenheit der Absperrungsmaßregeln, mit welchen die Behörden aus Anlaß der Choleragefahr in den letzten Wochen sowohl gegen die Einfuhr von Waaren, als auch gegen den Zuzug von Personen aus verseuchten Orten vorgegangen sind, hat der Königlich preußischen Regierung Veranlassung gegeben, ihre Behörden mit einer allgemeinen Anweisung[1]) darüber zu versehen, bis zu welchen Grenzen äußersten Falls die Kontrol- und Sperrmaßregeln gegen Personen und Waaren sollen ergehen dürfen.

Dem ꝛc. (Der ꝛc., Gw. ꝛc.) . . . . . beehre ich mich Abschrift dieses Rundschreibens mit dem Anheimstellen zu übersenden, die dortigen Behörden, soweit dies schon jetzt angezeigt erscheint oder in Zukunft angezeigt erscheinen sollte, mit Anweisungen versehen zu wollen, welche weiteren als den in Preußen gestatteten Verkehrsbeschränkungen vorbeugen.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen ꝛc.

Deutsches Reich. Anordnungen einzelner Bundesregierungen gegen Cholera.

Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unterm 7. September 1892 den Königl. Eisenbahn-Direktionen den Erlaß einer „Dienstanweisung, betreffend die Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr" mitgetheilt:

Auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und an der Hand der neuerdings gemachten Erfahrungen hat der Herr Reichskanzler unter Zuziehung medizinischer Autoritäten eine Kommission von Vertretern betheiligter Bundesregierungen mit einer Prüfung der aus Anlaß der Cholera getroffenen Maßnahmen be-

[1]) Vgl. S. 359. — [2]) Außerdem eine unbestimmte Zahl von Gemeinden.

[1]) Veröffentl. S. 651.

auftragt. Die Prüfung hat ergeben, daß die für den Eisenbahnverkehr bereits getroffenen Anordnungen im Allgemeinen auch jetzt noch als zweckmäßig zu betrachten sind und nur geringer Aenderungen und Ergänzungen bedürfen. Zur Gewinnung einer besseren Uebersicht über die zu beobachtenden Verhaltungsmaßregeln sind dieselben in der nebst 3 Anlagen in 10 Abdrücken beigefügten Dienstanweisung, betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr, zusammengestellt worden.

Die Dienstanweisung ist sofort in Vollzug zu setzen; gleichzeitig treten die Erlasse vom 18. Juli 1884 II b. 11 879, vom 30. August 1884 II b 14 269 (E.=V.=Bl. S. 350), vom 29. September 1886 II b T. 5596, vom 31. März 1887 II b 3276 (E.=V.=Bl. S. 207), vom 4. August 1892 V II 5858, soweit dieser Erlaß die Desinfektionsvorschriften betrifft und vom 27. August 1892 V II 6783 außer Kraft.

Im Einzelnen findet sich noch Folgendes zu bemerken:

I. Die Vorschriften sind hauptsächlich in folgenden Punkten erweitert bezw. abgeändert:

1. Nach den bisherigen allgemeinen Anordnungen war nur auf denjenigen Stationen eine Uebergabe erkrankter Reisender ausdrücklich vorgeschrieben, wo von der Sanitätsbehörde Aerzte mit der Besichtigung und Untersuchung der Reisenden beauftragt sind (Untersuchungsstationen im Sinne der jetzt einzuführenden Dienstanweisung). Nach der beiliegenden Dienstanweisung hat (im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den schon jetzt von den Königlichen Eisenbahndirektionen erlassenen Weisungen nach Maßgabe der im Archiv für Eisenbahnwesen von 1887 empfohlenen Gesichtspunkte) die Uebergabe erkrankter Reisenden auf jeder Station stattzufinden, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist und eine geeignete Krankenunterkunft bietet. (Krankenübergabestation im Sinne der beiliegenden Dienstanweisung.) Die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Herren Ober-Präsidenten beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Stationen den Eisenbahn-Direktionen unverzüglich bezeichnet werden. Bezüglich der nicht in Preußen gelegenen Eisenbahnstrecken sind die Königlichen Eisenbahn-Direktionen schon angewiesen worden, die zuständigen Sanitätsbehörden unter Uebersendung eines Abdruckes der Dienstanweisung um eine schleunige gleichmäßige Mittheilung zu ersuchen.

2. In der Dienstanweisung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß sich die Thätigkeit der Aerzte auf den Untersuchungsstationen auf die Behandlung Erkrankter beschränkt und daß eine strenge Ueberwachung der Reisenden — abgesehen von besonderen Anordnungen für Grenzbezirke — nicht ihre Aufgabe ist. Dieser Hinweis erfolgt lediglich nachrichtlich; sollten im Einzelfalle von den Aerzten weitergehende Anforderungen gestellt werden, so ist denselben zu entsprechen; ich sehe über derartige Fälle jedoch einer Anzeige entgegen.

3. Die Vorschriften für die Desinfektion, welche im Allgemeinen mit den durch den Erlaß vom 4. August 1892 — V. II. 5858 — mitgetheilten übereinstimmen, weichen sehr erheblich von den vor dieser Zeit in Geltung gewesenen Bestimmungen ab. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen wollen insbesondere prüfen, ob für einzelne zu desinfizirende Gegenstände der Gebrauch bestimmter Desinfektionsmittel vorzuschreiben ist, wie es in der Anweisung ihr die Behandlung der Eisenbahn-Personen- pp. Wagen und zum Theil in der Dienstanweisung bereits geschehen ist. Ferner ist zu erwägen, ob die Dienststellen nicht noch besonders vor dem für den vorliegenden Zweck nutzlosen Gebrauch der Karbolsäure zu warnen sein werden; die sogenannte „100prozentige Karbolsäure" ist allein und für sich ungeeignet für eine wirksame Desinfektion, sie muß vielmehr in Kaliseife gelöst werden, wie dies unter I. 4. der Desinfektionsvorschriften vorgesehen ist. Es empfiehlt sich indessen an Stelle der theuren Karbolsäure, wo irgend angängig, Kalkmilch und Kaliseifenlösung zu verwenden. Eine regelmäßige Desinfektion von Gepäck- und Güterwagen, Gepäckräumen und Güterböden ist nach der von zuständiger Stelle eingezogenen Erkundigung vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte ohne Werth und unter Umständen nachtheilig für die darin untergebrachten Gepäckstücke und Güter. Eine sorgfältige Reinhaltung der Wagen, Gepäckräume und Güterböden verdient den Vorzug. Hat indessen eine Infektion stattgefunden oder liegt begründeter Verdacht einer solchen vor, so muß eine gründliche Desinfektion mit Kalkmilch oder Kaliseifenlösung erfolgen (s. Anl. II unter I 1, 3 und II 5).

Um einen vorzeitigen Aufbrauch der Desinfektionsmittel, sowie eine unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, sind die Dienststellen besonders auf die Ausführungen am Schlusse der Desinfektionsvorschriften (Anlage II) hinzuweisen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß sich das in dem Erlasse vom 29. August d. Js. — V. II 6826 — und in der Anlage des Erlasses vom 1. d. Mts. — V. II 7012 — unter 6 erwähnte Gemisch von einfacher Opiumtinktur und Aether leicht wieder in seine einzelnen Theile scheidet und übereinander schichtet, ist in der Dienstanweisung unter 7 und in der Anlage III unter 6 statt dessen ein Gemisch von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aetherweingeist vorgeschrieben.

Wo etwa bereits andere nach ärztlichem Urtheil gleichwerthige Mischungen beschafft sind, kann es dabei bewenden. Es ist ferner hinzugefügt, daß Kindern nur soviel Tropfen als sie Lebensjahre zählen, verabreicht werden und daß Kinder unter 2 Jahren gar nichts erhalten dürfen. Wegen Durchführung dieser Aenderung ist sofort das Erforderliche durch entsprechende Ausrüstung und Anweisung der Fahrbeamten zu veranlassen.

5. Nachdem von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sämmtliche Regierungspräsidenten ersucht sind, eine Polizeiverordnung zu erlassen, welche choleraverdächtigen Personen das Verlassen der Züge auf anderen als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten Stationen verboten wird, hat die in der Anlage des Erlasses vom 1. d. Mts. V. II 7012 unter Nr. 3 Absatz 2 getroffene Anordnung insofern eine Aenderung erfahren, als dieselbe nur noch da Platz greift, wo eine derartige Polizeiverordnung (z. B. außerhalb Preußens) etwa nicht ergangen ist. Wo dagegen das Verbot besteht, ist das Aussteigen choleraverdächtiger Personen an anderen als den Krankenübergabestationen von vornherein und ohne daß eine polizeiliche Aufforderung hierzu abgewartet wird, eisenbahnseitig zu verhindern. (S. Dienstanweisung unter 9 und Anlage III unter 3 Absatz 2.)

II. Am Schlusse jeder Woche sehe ich einer Mittheilung derjenigen Fälle entgegen, in welchen Cholerakranke oder der Erkrankung verdächtige Reisende, Beamte oder Arbeiter an Krankenhäuser, Sanitäts- oder Polizeibehörden übergeben worden sind; Vakatanzeigen sind nicht erforderlich.

III. Der Bedarf an weiteren Abdrücken der Dienstanweisung nebst Anlagen ist schriftlich oder telegraphisch bei Carl Heymann, Berlin, zu bestellen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Dienstanweisung, betreffend Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr.

1. Von den Sanitätsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Gelaß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedürfnißfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden auf ein Neben-

geleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Auf einer Anzahl dieser Stationen und zwar bei Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze auf denjenigen Stationen des Grenzgebietes, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet und bei dem Auftreten der Cholera im Lande selbst auf allen wichtigen Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Gegenden werden auf Anordnung der Sanitätsbehörde Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hülfe angedeihen zu lassen. Eine strenge ärztliche Ueberwachung der Reisenden ist — abgesehen von etwaigen besonderen für Grenzbezirke getroffenen Anordnungen — nicht die Aufgabe der Aerzte, dieselben werden sich vielmehr der Regel nach darauf beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hülfe von erkrankten Reisenden beansprucht wird, oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle oder Krankheitsverdacht zugeht. Diese Mittheilung ist von dem Zugführer ankommender Züge sofort über die aus eigener Wahrnehmung, durch Meldungen der Schaffner oder Aeußerungen von Reisenden ihm bekannt gewordenen choleraverdächtigen Erkrankungen zu machen.

Die Stationen, auf welchen bei Ankunft der Züge ständig Aerzte anwesend sind, werden im Folgenden als Untersuchungsstationen bezeichnet.

3. Die Auswahl der Untersuchungsstationen erfolgt durch die Sanitätsbehörde nach Benehmen mit den Eisenbahndirektionen; sie geschieht unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse; thunlichst werden Stationen mit ausreichendem fahrplanmäßigen Aufenthalt gewählt.

4. Auf den Untersuchungsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Kloset versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniß sämmtlicher Krankenübergabestationen (einschließlich der Untersuchungsstationen) ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben. Der Zugführer hat die unterwegs an verdächtigen Erscheinungen Erkrankten der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Station, gleichviel ob diese zugleich eine Untersuchungsstation ist oder nicht, zu übergeben. Zu diesem Zweck haben die Schaffner dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

Schon während der Fahrt ist thunlichst festzustellen, wer der Erkrankte ist, woher er kommt und welches das Ziel seiner Reise ist.

6. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

7. Der Zugführer eines jeden zur Beförderung von Personen dienenden Zuges ist mit einem Abtropfläschchen zu versehen, welches etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aetherweingeist enthält, woraus Erkrankten, nach tüchtigem Umschütteln, 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können. Kindern sind nur soviel Tropfen, als sie Lebensjahre zählen, Kindern unter 2 Jahren ist gar nichts zu verabreichen.

8. Berührt der Zug vor Ankunft auf der Krankenübergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphische Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Medizinalbehörde veranlaßt werden kann.

9. Insoweit durch Polizeiverordnung das Verlassen der Züge durch choleraverdächtige Reisende auf andere als den Krankenübergabestationen verboten ist, muß der Erkrankte, welcher auf einer früheren Station den Zug verlassen will, gleichviel, ob diese das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier die Reise zu unterbrechen beabsichtigt, hieran durch das Eisenbahnpersonal verhindert werden. Insoweit derartige Polizeiverordnungen nicht ergangen sind, ist, falls auf der betreffenden Station eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zur überlassen; andernfalls ist der Erkrankte, so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt, am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

10. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

11. Der Wagen, in welchem sich ein Cholerakranker oder Choleraverdächtiger befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfizirung zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfizirung, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahnpersonen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die als Anlage I. beigefügte Anweisung.

12. Mit dem Inhalte der in Anlage II. beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämmtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen; insbesondere ist die Anweisung den Stationen mitzutheilen, welche mit den geeigneten Desinfektionsmitteln auszurüsten sind.

Die Zugbeamten haben die Desinfektion, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig auszuführen und die in gleiche Lage gekommenen Reisenden auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Damit die Desinfektion bei solchen Zügen, welche lange Strecken ohne Aufenthalt durchlaufen, auch während der Fahrt erfolgen kann, sind die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife auszurüsten.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter vorschriftsmäßiger Reinigung ihre Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes

durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter Desinfektion zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

13. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnißanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Desinfektion derselben hat nach Maßgabe der Anweisung, Anlage II, täglich und zwar mit Kalkmilch (siehe Anlage II unter I, 1) zu erfolgen. Die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe I, 3 der Anweisung, Anlage II) mindestens täglich zu reinigen. Die Fußböden oder Aborte sind, soweit sie diese Behandlung vertragen, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinficiren. Auch ist der Boden zwischen Gleisen, wenn er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten verunreinigt wird, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch alsbald gehörig zu desinfiziren.

14. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs wird, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Einfuhrverboten, nicht anempfohlen. Eine Desinfektion von Gepäck und Gütern ist nicht vorzunehmen, wenn sie nicht in einzelnen Fällen (bei Zollübergangsstellen, für Auswandereregepäck) besonders vorgeschrieben ist.

15. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen über Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Sanitätsbehörden Mittheilung zu machen.

16. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

17. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgesetzten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung,
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten,
c) Woher der Kranke zugereist ist.

Anlage I.

Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenwagen.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenwagen Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnißanstalten sind regelmäßig zu desinfiziren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (Vergl. Ziffer 4).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein an der Cholera Erkrankter oder von einem choleraverdächtigen Zustande befallener Reisender sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfizirung zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenwagen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen — auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Ziffer 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens 6 Tage lang aufzustellen.

Bei Personenwagen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizirte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transportes ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenwagen 3. und 4. Klasse unter Ziffer 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinfizirt werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (Vergl. I., Ziffer 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Klosets sind wie unter I. Ziffer 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem choleakranken oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I. Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinfiziren. Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Dampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen in Be-

rührung gekommen sind, für ihre eigene Desinfizirung Sorge zu tragen. (Vergl. die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.)

Anlage II, Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera hat denselben Wortlaut wie diejenige auf S. 611 der Veröffentl.

Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Choleraverdächtig ist Jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

2. Von jeder choleraverdächtigen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

3. Der Zugführer hat den Erkrankten der nächsten Eisenbahnstation, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen ist und eine genügende Krankenunterkunft bietet, zu übergeben; berührt der Zug vor Ankunft auf dieser Station eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen auf der letzteren dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen, damit dieser die telegraphische Meldung an die Uebergabestation ungesäumt bewirke. Die Stationen, auf welchen eine Uebergabe Erkrankter erfolgen kann, werden dem Zugführer bezeichnet.

Insoweit durch Polizeiverordnung das Verlassen der Züge durch choleraverdächtige Reisende auf anderen als den Krankenübergabestationen verboten ist, muß der Erkrankte, welcher auf einer früheren Station den Zug verlassen will, gleichviel ob dieser das Ziel seiner Reise ist oder ob er hier die Reise zu unterbrechen beabsichtigt, hieran durch das Eisenbahnpersonal verhindert werden. Insoweit derartige Polizeiverordnungen nicht ergangen sind, ist, falls auf der betreffenden Station eine Polizeiwache besteht, dieser die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verlassens des Zuges lediglich zu überlassen, andernfalls ist der Erkrankte — so lange nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt — am Verlassen des Zuges nicht zu hindern; der Zugführer hat aber den diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe bleiben will, (wo er möglichst zu isoliren ist) Namen, Wohnort und Absteigequartier des Erkrankten feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt oder der Verdacht einer solchen vorliegt, sind sämmtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämmtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem andern Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

6. Der Zugführer eines jeden zur Beförderung von Personen dienenden Zuges ist mit einem Abtropfläschchen zu versehen, welches etwa 30 ccm eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Optiumtinktur und Aetherweingeist enthält woraus Erkrankten nach tüchtigem Umschütteln 20—30 Tropfen, am besten auf Zucker, verabreicht werden können. Kindern sind nur soviel Tropfen als sie Lebensjahre zählen, Kindern unter 2 Jahren ist garnichts zu verabreichen.

7. Die Zugbeamten haben sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen, damit sie sich, wenn sie oder ihre Kleider mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, vor Ansteckung schützen können; auch sind Reisende, welche mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen. Die Desinfektionsvorschriften sind den Stationen in einer besonderen Anweisung mitgetheilt; die Angaben über die Desinfektion von Händen und sonstigen Körpertheilen, Wäsche und Kleidungsstücken finden sich unter II Nr. 2 und 3 der Anweisung. Die Desinfektion ist der Regel nach auf der nächsten Station zu bewirken; damit sie jedoch auch während der Fahrt bei Zügen, welche längere Strecken ohne Aufenthalt durchfahren, erfolgen kann, werden die Zugführer solcher Züge mit einem entsprechenden Vorrath von Chlorkalk und Kaliseife ausgerüstet.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahndirektionen, Durchführung des Einfuhrverbots aus Hamburg betr. Vom 15. September 1892.

In der durch den Erlaß vom 10. d. Mts. — V. II. 7421 — mitgetheilten Anweisung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. Mts. M. d. I. 11241 M. d. g. A. M. 10337 ist ein Verbot der Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiete angeordnet. Ausgenommen von dem Verbot sind nur Wäsche und Kleider von Reisenden. Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, hat sich das Einfuhrverbot nicht zu erstrecken.

Um die Durchführung dieses Einfuhrverbots zu sichern, ist es erforderlich, daß aus den Frachtbriefen über alle Güter, welche aus dem hamburgischen Staatsgebiet versandt werden sollen, mit Bestimmtheit hervorgehe, daß dem Einfuhrverbot unterliegende Gegenstände sich nicht darunter befinden. Die Annahme von Gütern mit Frachtbriefen, welche dieser Voraussetzung nicht entsprechen, ist daher bis auf Weiteres zu verweigern, wenn sich auch die Inhaltsangabe im Uebrigen in Uebereinstimmung mit der Nomenklatur des Eisenbahntarifs befindet. Aus dem gleichen Grunde darf die Annahme von Gepäck aus dem hamburgischen Staatsgebiete zur Beförderung ohne gleichzeitige Lösung von Fahrkarten (Expreßgut) bis auf Weiteres nur dann stattfinden, wenn der Auflieferer in einer von ihm zu unterschreibenden und auf dem Gepäckstück in dauerhafter Weise anzubringenden Bescheinigung erklärt, daß das Gepäckstück keine der dem Einfuhrverbot unterliegenden, einzeln anzuführenden, Gegenstände enthält.

Ich beauftrage die Königliche Eisenbahn-Direktion, sofort eine hierauf bezügliche Bekanntmachung zu erlassen und in Abschrift den sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen, dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat und dem Reichseisenbahnamt mitzutheilen.

Sollten ungeachtet des Einfuhrverbotes Gegenstände, welche demselben unterliegen, eingeführt werden, so gelten die durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 25. Juli d. Js. — 6606 — mitgetheilt durch den Erlaß vom 28. Juli d. Js. — V. 5772 — erlassenen Vorschriften. Derartige Gegenstände sind daher nicht auszuliefern, sondern unter Benachrichtigung des Adressaten sofort der zuständigen Polizeibehörde, welcher die weitere Verfügung zu überlassen ist, anzumelden.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums d. Inn., Maßregeln wider die Cholera betr., vom 2. August 1884, mit den durch die Ministerialverfügung vom 26. August 1892 angeordneten Aenderungen. (Reg.-Bl. S. 325.)

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera wird hiemit mit höchster Genehmigung

Seiner Majestät des Königs vom 1. August d. J. unter Aufhebung der Verfügung vom 29. August 1873 (Reg.-Blatt S. 343) Nachstehendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffender Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Kommission niedergesetzt.

§ 2. Innerhalb der Bezirke werden die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera zu treffenden Maßregeln durch die aus dem Oberamt und dem Oberamtsarzt bestehende Bezirkskommission geleitet.

§ 3. In Orten, welche von der Cholera unmittelbar bedroht sind (vergl. § 10), oder in welchem dieselbe ausbricht, werden die bürgerlichen Kollegien im Einvernehmen mit der Bezirkskommission sogleich aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort ansässigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Ortskommission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Kollegien den nöthigen Kredit zur Bestreitung der Ausgaben erhält. Vorstand der Ortskommission ist der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter.

Die Ortskommission wird in größeren Orten in verschiedene Abtheilungen getheilt, welchen je die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zugewiesen wird. Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Ortskommission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

§ 4. Die Thätigkeit der Bezirks- und der Ortskommissionen regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verfügung (vergl. auch §§ 12 und 32).

Da den Kommissionen als solchen eine Straf- oder Zwangsbefugniß nicht zukommt, so sind, wo die Anwendung eines Zwangs sich als nothwendig herausstellt, die Anordnungen vom Oberamt beziehungsweise Ortsvorsteher zu erlassen, welche die Ansicht der Kommission nach Thunlichkeit zu berücksichtigen haben. Ebenso sind orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften durch die Polizeibehörden (vergl. Art. 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) zu erlassen. Maßregeln, welche einen größeren Kostenaufwand erfordern, sind unbeschadet dringlicher vorläufiger Vorkehrungen von den Ortskommissionen bei dem Gemeinderath in Antrag zu bringen.

§. 5. Die Ortskommissionen unterstehen der Aufsicht der Bezirkskommission, welche ihre Thätigkeit zu überwachen, ihnen erforderlichen Falls die nöthigen Direktiven zu ertheilen und im Falle ungenügender Durchführung der Vorschriften dieser Verfügung, oder wenn einheitliche Maßregeln für den ganzen Bezirk angezeigt sind, das Geeignete vorzukehren hat.

Auch hat die Bezirkskommission für die rechtzeitige Aufstellung der Ortskommissionen Sorge zu tragen.

§ 6. Die Bezirkskommission berichtet an die Cholerakommission

1. telegraphisch über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte, sobald derselbe durch den Oberamtsarzt festgestellt worden ist, ebenso in allen dringenden Angelegenheiten,

2. zugleich mit dem telegraphischen Bericht über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Seuche schriftlich unter näherer Darlegung der Sachlage,

3. unter Benützung des in Beilage I enthaltenen Formulars je für den Zeitraum vom 1.—7., 8.—15., 16.—22. und 23.—30./31. jeden Monats über den Fortgang der Seuche, wobei etwaige Nachträge und Berichtigungen je in der nächsten Nachweisung abgesondert zu verzeichnen sind,

4. über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirk,

5. über etwaige Anstände und Zweifel sowie über außerordentliche in dieser Verfügung nicht vorgesehene Schutzmaßregeln und Vorkommnisse, wie z. B. vorübergehende Unmöglichkeit der Beschaffung der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, wobei sie jedoch dringende Vorkehrungen vorsorglich trifft.

Die Berichtserstattung ist stets möglichst zu beschleunigen.

Eine Berichtserstattung an die Kreisregierungen findet nicht statt.

7. Für die Kosten findet die Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 4. November 1875, und des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Kosten für besondere chirurgische Verrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffentlichen Kassen übernommen, wenn sie auf Verordnung anderer als der aufgestellten Armenärzte sich gründen (§ 37 der Verfügung vom 14. Oktober 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

Die Kosten, welche die Aufstellung eines besonderen Hilfsarztes verursacht, trägt die Staatskasse allein. Derselbe erhält neben der regulativmäßigen Vergütung der Reisekosten und der Diäten der achten Rangstufe noch eine besondere Zulage von täglich 9 Mark. Eine besondere Verrechnung von Krankenbesuchen findet nicht statt.

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittelvorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Ortskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

II. Maßregeln, welche im Falle der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera zu treffen sind.

§ 8. Wenn im Falle des Ausbruchs der Cholera in Deutschland oder einem außerdeutschen europäischen Staat die Gefahr einer Verbreitung der Cholera nach dem Inland näher gerückt ist, sind folgende vorbereitende Maßregeln zu treffen.

1. Seitens der Oberämter und der Oberamtsphysikate sowie der Gemeindebehörden ist ein besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der Wohnplätze insbesondere darauf zu richten, daß die Straßen und Kanäle gehörig gereinigt, die Abtritte und Düngerstätten in geordnetem Stand erhalten und die Brunnen gegen Verunreinigungen hinreichend geschützt werden.

In allen denjenigen Ortschaften, in welchen die Cholera in früheren Jahren epidemisch aufgetreten ist, ist von den Gemeindebehörden, wenn die Ortschaft Sitz eines Oberamts ist, von dem Oberamt und Oberamtsphysikat und den Gemeindebehörden, der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln einer besonders sorgfältigen und scharfen Kontrole zu unterwerfen, und die Versorgung mit Trinkwasser, die Abführung der Schmutzwässer, das Abtrittswesen und der Zustand der Düngerstätten einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Beseitigung der hiebei vorgefundenen Uebelstände ist unter besonderer Berücksichtigung der früher schon von der Cholera betroffenen Gebäude und Quartiere, welche zu diesem Behuf festzustellen sind, allen Ernstes hinzuwirken.

2. Auf Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden zureisen, ist während der ersten Woche ihres Aufenthalts bezüglich ihres Gesundheitszustands ein besonderes Auge zu haben. In größeren Städten sowie in sonstigen Orten mit erheblichem Fremdenverkehr ist von der Ortspolizeibehörde den Gastwirthen die Auflage zu machen, sobald aus solchen Gegenden zugereiste Gäste von einer Krankheit befallen werden, bei der nicht sofort der Verdacht der Cholera ausgeschlossen ist, hievon unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

3. Die Gemeindebehörden der Oberamtsstädte sowie der Orte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5000 Seelen und des Grenzorts Friedrichshafen haben in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise für den Fall der der Einschleppung der Cholera die zur Isolirung der Kranken erforderlichen Räume, sowie die alsdann nothwendig werdenden Desinfektionsanstalten beschafft werden sollen.

4. In den größeren Städten und in sonstigen Orten

mit erheblichem Fremdenverkehr sind die Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde aufzufordern, sowohl ihre Abtritte als auch diejenige Bettwäsche, welche durch Dejektionen von Gästen (Erbrechen oder Stuhlgang) verunreinigt sind, nach Vorschrift der Desinfektionsanweisung Beilage IV zu desinfiziren. (Schluß folgt.)

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Cholera betr. Vom 5 September 1892. (Ges.- u. V.-Bl. S. 435.)

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird an Stelle der Verordnungen vom 18. Juli 1884 und 2. August d. J. verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten, insbesondere von Brechdurchfall, muß unverzüglich von dem Haupte der Familie oder von dem Inhaber der Wohnung oder von dem Besitzer des Hauses, worin der Kranke sich befindet, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren.

Die Anzeige muß angeben:
die Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk),
ob der Kranke zugereist ist,
wann und woher,
den Familiennamen, das Geschlecht, Alter,
den Stand oder das Gewerbe des Erkrankten,
den Tag der Erkrankung beziehungsweise des Todes.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, wo sie arbeiten, zu bemerken.

Die Führer von Schiffen sind in gleicher Weise zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Aerzte (Verordnung vom 30. Dezember 1881) erstreckt sich ebenfalls auf diese Fälle.

§ 2. Die Krankheit (§ 1) ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Nach vorausgegangener Diarrhöe oder auch plötzlich tritt heftiges Erbrechen mit häufigen Durchfällen auf, deren Farbe weißlich wird; es gesellen sich schmerzhafte Wadenkrämpfe dazu, die Haut wird kühl, die Stimme klanglos, der Kranke athmet schwer und verfällt sichtlich.

Wo diese Merkmale hervortreten, liegt Choleraverdacht vor und ist deßhalb die in § 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden haben über die angemeldeten Fälle ein Verzeichniß nach Anlage A. zu führen und täglich dem Bezirksamte eine Abschrift der Einträge einzusenden. Die ersten Erkrankungen in einer Gemeinde sind dem Bezirksamte unverzüglich durch den Telegraphen oder durch besondere Boten mitzutheilen.

Nicht minder haben die Bezirksämter telegraphisch dem Ministerium des Innern sowohl von den ersten Erkrankungen wie täglich von der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Anzeige zu erstatten und im Amtsverkündigungsblatte fortlaufende Mittheilungen über den Stand der Krankheit im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu veröffentlichen.

Die Bezirksärzte erstatten über den Ausbruch, den Verlauf und das Erlöschen der Krankheit dem Ministerium des Innern eingehende Berichte. (Schluß folgt.)

Sachsen-Weimar. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, Maßnahmen gegen die Cholera betr., vom 12. September 1892.

Im Anschlusse an die innerhalb des Königreichs Preußen zur Bekämpfung der Choleragefahr neuerdings erlassenen Bestimmungen wird für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte des Großherzogthums, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebietes mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichen Falles zu wiederholen.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den bereits erlassenen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

§ 3. Derselben Meldepflicht und Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" Cholera epidemisch herrscht.

Die Orte, hinsichtlich deren dieses der Fall ist, werden regelmäßig in der „Weimarischen Zeitung" genannt werden.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weißkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus anderen als mit Cholera epidemisch behaftet bezeichneten Orten (§ 3) ist verboten. Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

§ 5. Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet oder durch andere Orte, an denen die Cholera epidemisch herrscht, hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt worden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot (§ 4) nicht.

§ 6. Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem andern Orte, an welchem die Cholera epidemisch herrscht (§ 3), eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Von der letzteren ist bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden, ebenso wie alle auf anderem Wege verbotswidrig eingeführten Gegenstände zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben auf die gegenwärtige Verordnung innerhalb ihrer Bezirke in ortsüblicher Weise noch besonders hinzuweisen, auch, wo Bahnhöfe sich befinden, die §§ 1—3 derselben durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen.

Mecklenburg-Strelitz. Erlaß der Landesregierung, Maßnahmen bei choleraverdächtigen Krankheitsfällen betr. Vom 5. September 1892 (Offiz. Anzeiger S. 370).

Die Ortsobrigkeiten haben in allen verdächtigen Krankheitsfällen, in welchen die Ansteckung in einem von der Cholera befallenen Ort erfolgt sein kann, wegen der Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sofort so zu verfahren, als ob asiatische Cholera schon constatirt wäre.

Oldenburg. Landespolizeiverordnungen des Staatsministeriums des Innern, Depart. d. Innern, a) Einfuhr von Fleisch aus choleraverseuchten Plätzen betr., vom 10. September 1892.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage mit Rücksicht auf die bestehende Choleragefahr die Einfuhr von Fleisch, Fischen (frischen und geräucherten), Obst, Butter und

Margarine aus Hamburg und anderen verseuchten Plätzen in das Herzogthum bis weiter verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Die verbotswidrig eingeführten Waaren werden vernichtet werden.

b) Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche 2c. betr., vom 16. September 1892.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt im Höchsten Auftrage das Ministerium:

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden — Hadern und Lumpen aller Art, sowie von frischem Gemüse und Weichkäse aus Hamburg und anderen verseuchten Plätzen in das Herzogthum wird bis weiter verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Die verbotswidrig eingeführten Waaren werden vernichtet werden.

Reuß ä. L. Regierungs-Bekanntmachung, Einfuhrverbot aus choleraverseuchten Orten betr. Vom 7. September 1892. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 761).

Um die Einschleppung der Cholera möglichst zu verhüten, wird die Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, von frischem und getrocknetem Obst, frischem Gemüse, Butter, Blumen, frischen und geräucherten Fischen, Austern, Hummern, Krebsen und Caviar, sowie von sogenanntem Weichkäse aus Hamburg, Altona und anderen durch die asiatische Cholera verseuchten Orten in das Fürstenthum hiermit verboten.

Lübeck. Polizei-Verordnungen. a) Das Verlassen der Eisenbahnzüge seitens choleraverdächtiger Personen betr. Vom 9. September 1892.

§ 1. Wer von dem Eisenbahnpersonal, Zugführer, Schaffner, Stationsvorsteher oder sonstigen mit der Beachtung choleraverdächtiger Erkrankungen der Passagiere bahnseitig beauftragten Personen während der Eisenbahnfahrt für krankheitsverdächtig erklärt worden ist, darf den Zug auf keiner anderen, als auf einer für die Uebergabe Erkrankter bestimmten Station verlassen.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

b) Die Anmeldung von Personen und Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera epidemisch herrscht, betr. Vom 12. September 1892.

§ 1. Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an dem Ort des lübeckischen Staatsgebiets, an dem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden, und über den Tag, an dem sie das hamburgische Staatsgebiet verlassen haben, auszuweisen.

Die Meldungen haben für Stadt und Vorstädte auf dem Meldeamt in Travemünde und in den Landgemeinden bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu erfolgen.

§ 2. Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet eintreffende Post- oder andere Packetsendung muß vor der Oeffnung von dem Empfänger gemeldet werden: in Stadt und Vorstädten auf der der Wohnung des Empfängers zunächst belegenen Polizeiwache; in Travemünde und den Landgemeinden bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes.

Die Stelle, bei der die Anmeldung erfolgt, hat festzustellen, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist.

Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren, oder falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

§ 3. Auf Sendungen, die von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus dem hamburgischen Staatsgebiet ausgeführt werden, finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr aus dem hamburgischen Staatsgebiet verboten ist, und die trotz des erlassenen Verbots von Personen, die aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommen, mitgeführt werden, sind zu desinfiziren, oder, falls sie werthlos sind, unschädlich zu vernichten.

§ 5. Diese Verordnung findet sinngemäße Anwendung auf alle Personen und Gegenstände, die aus einem Ort eintreffen, an dem nach einer ausdrücklichen Veröffentlichung des Polizei-Amtes Cholera epidemisch herrscht.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

c) Abhaltung öffentlicher Auktionen betr. Vom 15. September 1892.

§ 1. Die Abhaltung öffentlicher Auktionen über gebrauchte Mobilien, gebrauchte Kleidungs-, Wäsche- oder Bettstücke, sowie über sonstige im Gebrauch gewesene Gebrauchsgegenstände ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Uebertretungen werden, sofern nicht der § 327 St.-G.-B. in Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Bremen. Polizei-Verordnung, Einfuhrverbot aus choleraverseuchten Plätzen betr. Vom 14. September 1892.

Mit Rücksicht auf die bestehende Choleragefahr wird es bis auf Weiteres verboten, von Hamburg oder anderen verseuchten Plätzen gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — Hadern und Lumpen aller Art, Fleisch, Fische (frische und geräucherte), Obst, frisches Gemüse, Butter, Margarine und Weichkäse in die Stadt Bremen oder das Landgebiet einzuführen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht die härtere Strafe des § 327 des Straf-Gesetzbuches (Gefängnißstrafe bis zu 2 bezw. 3 Jahren) eintritt. Die verbotswidrig eingeführten Waaren werden vernichtet werden.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Die Schlammkrankheit betr. Vom 15. Oktober 1891.

Im Anschluß an meine der Verfügung vom 11. Juli d. Js., J IX. 2106c, beigegebene Mittheilung, betreffend die im Kreise Kosel aufgetretene typhusähnliche Epidemie bringe ich nachstehend die wichtigsten Ergebnisse der hier angestellten Erhebungen zur Kenntniß.

Die eigenartige Krankheit, welche zuerst im Kreise Kosel sich bemerkbar gemacht hat, ist innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks in weiteren 7 Kreisen: Ratibor, Neustadt, Neisse, Grottkau, Falkenberg, Oppeln, Lublinitz aufgetreten, außerdem im Regierungsbezirk Breslau (Ohlau) nach einer Mittheilung des Herrn Regierungspräsidenten und Zeitungsnachrichten zufolge auch im Regierungsbezirk Liegnitz (Glogau) in gleicher Weise beobachtet worden. Ziffermäßige Angaben über die Zahl der Erkrankten lassen sich nicht gewinnen, da vielfach, insbesondere, nachdem der quartige Spontanablauf der Krankheit bekannt geworden, die Krankheitsfälle zur öffentlichen Cognition nicht kamen, es läßt sich jedoch aus den hierher gelangten ärztlichen Berichten mit Bestimmtheit ersehen, daß ein erheblicher Theil der Bevölkerung der genannten Kreise, der von einem Arzte sogar auf 1/5 geschätzt wird, von der Krankheit befallen war. Von besonderer Wichtigkeit war die Thatsache, daß fast ausschließlich mit Feld- und Erdarbeiten beschäftigte Personen insbesondere Drainagearbeiter von der Krankheit heimgesucht waren. Außer den Erkrankungsfällen in dieser Bevölkerungsklasse sind

noch 2 Gruppenerkrankungen in der Koseler und Oppelner Garnison zu verzeichnen.

Die ärztliche Auffassung hinsichtlich des Wesens der Krankheit kennzeichnet sich in den vorliegenden Berichten als eine sehr mannigfaltige und vielfach weit auseinandergehende, wie sich dieses in den gebrauchten Benennungen ausdrückt. Besonderes Eingehen beansprucht mit Rücksicht auf die Folgerungen für das sanitätspolitische Handeln die vielfach vertretene Anschauung, welche die Erkrankung in das Gebiet der Typhen: Flecktyphus, Unterleibstyphus und Rückfallstyphus verwiesen wissen will. Die schlende Kontagiosität, in dem trotz der zahlreichen Erkrankungsfälle eine Uebertragung von Person zu Person in keinem Falle nachgewiesen ist, sowie die Unwahrscheinlichkeit bezw. Unmöglichkeit der Einschleppung des Flecktyphuskeimes gleichzeitig an so viele vielfach außer Verkehr stehende Orte gestatten neben anderen aus dem Krankheitsbilde selbst sich ergebenden Gründen nicht, die Krankheit dem Flecktyphus zuzuzählen.

Die Fieberkurve, welche in raschem, zumeist mit Schüttelfrost einhergehenden Ansteigen den höchsten Grad (bis 41,8°) bei Beginn der Krankheit erreicht, sich etwa 2 Tage auf der Höhe hält und dann bis zum 4.—5. Tage zur Norm und darunter herabfällt, sowie die schlenden charakteristischen Darmerscheinungen, der Verlauf und das sonstige Krankheitsbild lassen sich mit dem typischen Krankheitsbilde des Unterleibstyphus auch in seiner abortiven Form nicht vereinen.

Gegen den Rückfallstyphus (Recurrens) ist anzuführen, daß von 2 Seiten ausgeführte Untersuchungen Spirillen im Blute nicht ergeben haben.

Durch die vergleichende Prüfung der Berichte, sowie die Beobachtung einzelner Krankheitsfälle Seitens des Regierungs-Medizinalraths ist nunmehr die für die Beurtheilung wichtige Thatsache festgelegt, daß sämmtliche Erkrankungsfälle mit dem Boden in Zusammenhang zu bringen sind und daß die nasse Bodenbeschaffenheit bezw. der hohe Grundwasserstand, welcher in verschiedenen Gegenden des Bezirks in Folge der im Monat Juni und Juli stattgehabten Niederschläge und Ueberschwemmungen vorhanden war, ein begünstigendes Moment und geeigneten Nährboden für die Entwickelung des spezifischen Krankheitskeimes dargeboten hat. Ob, wie und wann die erkrankte Person mit dem siechhaften Boden in Berührung gekommen? ist deshalb die Kardinalfrage, die bei der Beurtheilung der Erkrankungsfälle in den Vordergrund zu stellen ist und in der Beantwortung dieser Frage ist der Schlüssel gefunden für die Beobachtungen, daß fast ausschließlich der Stand der Landleute, Feldarbeiter und Drainagearbeiter befallen ist, daß die Zahl der weiblichen Kranken überall da überwiegt, wo dieselben mehr als die Männer zu ländlichen Arbeiten herangezogen sind, daß fast ausschließlich das arbeitsfähige Alter das Krankenkontingent stellt, während das Kindesalter fast ganz verschont bleibt, daß die Konstitution der Personen von Bedeutung sich nicht erweist, daß in der Zeit der meisten Feldarbeit, Juni, Juli, August, September, die zahlreichsten Erkrankungen sich einstellen. Auch die auffälligen Gruppenerkrankungen der Koseler und Oppelner Garnison lassen sich auf dieser Basis ungezwungen den anderen Krankheitsfällen anreihen, denn für sämmtliche Erkrankte ist nachgewiesen, daß sie theils bei Erdarbeiten auf feuchtem Boden beschäftigt waren, theils beim Baden Gelegenheit hatten, infizirtes Wasser zu schlucken. Die Uebertragung des Krankheitskeimes auf den Menschen wird nämlich nicht etwa durch Einathmung der Bodenluft bewirkt, sondern erfolgt durch direkte Einverleibung von Bodenbestandtheilen in den Magen, sei es beim Essen mit erdbeschmutzten Händen oder sei es beim Trinken von den sich als Bodenausbauchungen darstellenden Grabenwässern und den hiervon infizirten Flüssen. In letzterer Hinsicht sind charakteristische Beispiele die Erkrankungsfälle unter den gebadeten Soldaten und weiterhin die Erkrankung eines Mannes, nachdem derselbe während der Ueberschwemmung der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt gewesen war und reichlich Neißewasser geschluckt hatte.

Der Verlauf der Krankheit ist in allen gemeldeten Fällen ein günstiger gewesen, indem meist nach circa 14 Tagen volle Genesung eintrat. Immerhin war eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit und damit eine rel. erhebliche Schädigung der Arbeiter-Bevölkerung durch die Krankheit veranlaßt.

Die Inkubationsdauer von der Zeit der Einführung der Noxe bis zum Ausbruche der Krankheit beträgt anscheinend 3 Tage.

Welcher Art die Noxe ist, kann bisher noch nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, doch ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselbe als kleinstes Lebewesen (Mikroorganismus) anzusprechen ist, welches in seinen Wirkungen im menschlichen Organismus dem Malariakeim am nächsten steht und das deshalb nicht im Reiche der Spaltpilze (Bakterien) sondern nach Analogie des Malariagiftes muthmaßlich in der Reihe der Myectozoën und Protozoën zu suchen sein dürfte. — Für die Frage: Woher kommt der Krankheitskeim? findet sich ein Anhaltspunkt darin, daß bereits im Jahre 1882 während der Sommermonate Seitens des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Kornfeld in Grottkau die gleiche Erkrankungsform beobachtet wurde. Es ist deshalb die auch mit den wissenschaftlichen Anschauungen vereinbarte Annahme berechtigt, daß der Krankheitskeim im Boden präformirt war und unter dem Einflusse begünstigender Witterungs- 2c. Verhältnisse in diesem Jahre zu außergewöhnlicher Entwickelung gelangen konnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist derselbe auch jetzt noch in geeignetem Boden reichlich vorhanden, wie erst kürzlich aufgetretene Erkrankungsfälle beweisen und der Nachlaß der Erkranktenzahl und das scheinbare Erlöschen der Epidemie ist zur Zeit deshalb eingetreten, weil die Gelegenheit zu Feld- und Erdarbeit und damit zur Infektion der Jahreszeit entsprechend eine geringe ist.

Indem somit die eigenartige, bisher unerkannte, typhoide Krankheit, welche den Regierungsbezirk in epidemischer Ausbreitung heimgesucht hat, aus der Reihe der kontagiösen Krankheiten ausgeschieden und wissenschaftlich festgestellt ist, daß dieselbe als eine malariaähnliche (Malariatyphoid) akute Infektionskrankheit miasmatischen Ursprungs aufzufassen ist, welche ihre Entstehung dem siechhaften Boden verdankt und in zutreffender Weise vom Volksmunde mit dem Namen: „Schlammkrankheit" belegt ist, ergeben sich für die sanitätspolizeiliche Behandlung folgende praktische Schlußfolgerungen:

1. Besondere Maßregeln für Isolirung der Kranken, Desinfektion 2c. sind nicht erforderlich.

2. Der Entstehung und Verbreitung der Krankheit ist dadurch mit Erfolg zu begegnen, daß, sobald dieses durch erneutes Auftreten zahlreicher Erkrankungsfälle begründet ist, die Erkenntniß über die Entstehung und Verhütung durch entsprechende Belehrung im Kreisblatte oder in sonst geeigneter Weise thunlichst gefördert wird und daß hierbei gleichzeitig vor dem Trinken der Grabenwässer, sowie dem Essen mit erdbeschmutzten Händen gewarnt wird.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

An sämmtliche Königlichen Landräthe des Bezirks und den Ersten Bürgermeister der Stadt Beuthen O.-S., sowie sämmtliche Königlichen Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks. J. IX. 2374 a.

Italien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 31. August 1892 darf gepökeltes, geräuchertes oder anderswie zur Aufbewahrung zubereitetes Schweinefleisch aus der Schweiz nach Italien eingeführt werden, falls eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörden darüber, daß das Fleisch untersucht und gesund befunden ist, beigegeben ist. (Riv. d'igiene e san. pubbl. S. 498.)

Großbritannien. General Order des Local Government Board zu London, Abänderung der Cholera-maßnahmen vom 28. August 1890[1]) betreffend. Vom 6. September 1892.

To all Port Sanitary Authorities; —

To all other Sanitary Authorities as defined in Our Order of the 28th day of August, 1890, hereafter recited: —

To all Masters of Ships; —

And to all others whom it may concern.

Whereas We, the Local Government Board, are empowered by Section 130 of the Public Health Act, 1875, and Section 2 of the Public Health Act, 1889, from time to time, to make, alter, and revoke such Regulations as to Us may seem fit, with a view to the treatment of persons affected with Cholera, and preventing the spread of Cholera, as well on the seas, rivers, and waters of the United Kingdom, and on the high seas within three miles of the coasts thereof, as on land, and may declare by what Authority or Authorities such Regulations shall be enforced and executed;

And whereas by an Order dated the 28th day of August, 1890, We, the Local Government Board, made Regulations under Section 130 of the Public Health Act, 1875, and Section 2 of the Public Health Act 1889, with a view to the treatment of persons affected with Cholera, and preventing the spread of Cholera;

And whereas Article 12 of those Regulations provides as follows: —

„The Medical Officer of Health shall, as soon as possible after any such ship has been certified to be infected with Cholera, examine every person on board the same, and in the case of any person suffering from Cholera or from Cholera or from any illness which the Medical Officer of Health suspects may prove to be Cholera, shall certify accordingly; and any person who shall not be so certified by him shall be permitted to land immediately on giving to the Medical Officer of Health his name and place of destination, stating, where practicable, his address at such place.

The name and address of any such person shall forthwith be given by the Medical Officer of Health to the Clerk to the Sanitary Authority, and such Clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the District in which the place of destination of such person is situate";

And whereas the above-recited Order has been amended by Orders made by Us and dated the 29th and 31th days of August, 1892, by which further Regulations are made under the said Sections; and it is desirable that the provisions of the lastmentioned Orders should be consolidated and amended:

Now therefore, We, the Local Government Board, do, by this Our Order, in the exercise of the power conferred on Us by the Public Health Act, 1875, the Public Health Act, 1889, and every other power enabling Us in that behalf, revoke the said Orders dated the 29th and 31th days of August, 1892[2]) (except so far as relates to any proceedings taken or commenced thereunder), and make the following Regulations, and declare that they shall be duly enforced and executed: —

Article I. — Article 12 of the said Order dated the 28th day of August, 1890, shall be amended by the omission therefrom of the words, „and any person who", and the following words to the end of the first paragraph, and the insertion of the following words in place thereof: „and a person who shall not be so certified shall not be permitted to land, unless he satisfy the Medical Officer of Health as to his name, place of destination, and address at such place."

[1]) S. 641 Jahrg. 1890 der Veröffentl. — [2]) S. den wesentlichen Inhalt im Abschnitt „Zeitweilige Maßregeln".

Article II. — Where a ship is not infected with Cholera, but has passengers on board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition, or has come from a place infected with Cholera, the Medical Officer of Health may, if in his opinion it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, give a certificate in duplicate in the following form, or to the like effect, and shall deliver one to the Master, and retain the other or transmit it to the Sanitary Authority: —

Certificate.

day of , 189 .

Sanitary Authority of

I hereby certify that I have examined the ship from now in the port of ,

and that she has passengers on board in a filthy or otherwise unwholesome condition or has come from a place infected with Cholera], and that, in my opinion, it is desirable with a view to checking the introduction or spread of Cholera, that the persons on board the ship should not be allowed to land unless they satisfy me as to their names, places of destination, and addresses at such places.

Signed . . .

Medical Officer of Health (or Medical Practitioner appointed by the Sanitary Authority)

Article III. — When such certificate has been given, no person on board the ship shall leave or be allowed to leave the same unless he satisfy the Medical Officer of Health as to his name, place of destination, and address at such place; and such name and address shall forthwith be given by the Medical Officer of health to the Clerk to the Sanitary Authority, and such Clerk shall thereupon transmit the same to the Local Authority of the district in which the place of destination of such person is situate.

In this Article the term „Local Authority" means any Urban or Rural Sanitary Authority, and in the Administrative County of London any Sanitary Authority as defined by the Public Health (London) Act, 1891.

Article IV. — If the Medical Officer of Health have reason to believe that any ship coming or being within the jurisdiction of the Sanitary Authority is infected with Cholera, or has come from a place infected with Cholera, he may direct the bilge water to be pumped out before such ship enters any Dock or Basin; and on the Sanitary Authority providing a proper supply of water for drinking and cooking purposes for persons on bord the ship, he may direct all casks or tanks on board the ship containing water for the use of such persons to be emptied and cleansed, and the Master shall cause the said directions to be carried into effect.

Article V. — This Order shall be read as one with the said Order dated the 28th day of August, 1890, and words herein shall have the same meaning as words in that Order.

Given under the Seal of Office of the Local Government Board, this Sixth day of September, in the year One thousand eight hundred and ninety-two.

L. S. Henry H. Fowler, President.

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Ackerbau ꝛc. an die Gouverneure, betr. Entschädigung für geschlachtete Thiere. Vom 4. April 1892.

Monsieur le Gouverneur,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir un certain nombre d'exemplaires de deux arrêtés, dont l'un, en date du 2 avril, a pour but de modifier les bases des indemnités à accorder aux détenteurs de chevaux abattus pour cause de morve ou de farcin, et dont l'autre, du 3 de ce mois, règle le mode d'octroi des indemnités à allouer aux propriétaires de bêtes bovines, reconnues à l'abatage impropres a la consommation pour cause de tuberculose.

En augmentant dans une proportion notable le taux des indemnités dans les cas d'abatage de chevaux atteints ou suspects d'être atteints ou contaminés de morve ou de farcin, le premier de ces arrêtés renforcera, d'une manière efficace, la police sanitaire des animaux domestiques, tout en apportant une harmonie plus grande entre le taux des indemnités et la valeur moyenne marchande de nos chevaux.

Le second arrêté, en même temps qu'il facilitera l'exécution des dispositions réglementaires relatives au commerce des viandes, constituera un sérieux encouragement à l'institution de fonds provinciaux d'agriculture, dont je n'ai cessé de préconiser la création.

S'inspirant de cette pensée, l'article 1 de l'arrêté du 3 de ce mois laisse aux députations permanentes le soin de répartir entre les réclamants, et d'après les bases déterminées par l'article 4, les allocations mises à la disposition des provinces, tandis que dans celles où fonctionne un fonds d'agriculture, les allocations seront liquidées au profit de celui-ci.

Pour mettre votre province à même de satisfaire aux demandes qui lui seront adressées, je prendrai incessamment des mesures pour qu'un premier crédit soit mis à sa disposition.

Des instructions spéciales régleront le mode de contrôler l'emploi de cette somme ainsi que celui des autres allocations qui seront liquidées successivement au profit de votre province.

Je suis persuadé, Monsieur le Gouverneur, que, mieux éclairées sur les besoins de l'agriculture, les provinces apprécieront de plus en plus les bienfaits des fonds provinciaux d'agriculture qui, en mettant les cultivateurs à l'abri des éventualités ruineuses pour la conservation de leur bétail, rendront le gage mobilier plus stable et contribueront par là même à élargir, sûrement, le fondement du crédit agricole.

Dans une circulaire du 4 mars dernier (Moniteur du 5 du même mois) je vous ai signalé l'initiative prise par certains conseils communaux qui ont gratuitement organisé le service d'inspection des viandes, tandis que beaucoup d'autres ont décidé de supporter une partie des frais.

En égard aux sacrifices que le gouvernement assumera en indemnisant les intéressés dont les animaux seront à l'avenir déclarés impropres à la consommation pour cause de tuberculose, j'ai tout lieu de croire que d'autres conseils communaux voudront bien entrer dans cette voie, et contribuer ainsi à l'exécution de dispositions réglementaires qui intéressent si vivement la santé de leurs administrés.

Les demandes d'indemnité devront être adressées à la députation permanente dans les trente jours après l'abatage et elles devront être visées par l'inspecteur vétérinaire de la province où l'abatage a eu lieu.

Lorsqu'il le juge opportun ou lorsque les circonstances s'y prêteront, l'inspecteur vétérinaire contrôlera la déclaration du vétérinaire-expert désigné à l'effet d'instrumenter en pareil cas. C'est pour ce motif que, conformément au paragraphe 2 de l'article 5, la viande et les issues devront rester à sa disposition deux fois vingt-quatre heures après la visite du vétérinaire.

Dans le but de faciliter la liquidation des indemnités, j'ai fait dresser un modèle de la demande d'indemnité, ainsi que des pièces à fournir par les intéressés. Des exemplaires de ces formules seront mis à la disposition des administrations communales par les soins de mon département.

Je vous prie, Monsieur le Gouverneur, de bien vouloir porter la teneur de la présente à la connaissance des autorités provinciales et communales de votre province, des sociétés provinciales d'agriculture, ainsi que des médecins vétérinaires.

Niederlande. Königl. Beschluß, Maßnahmen gegen Cholera betr. Vom 4. September 1892.

Art. 1. Abgesehen von dem Königlichen Beschlusse vom 13. Juli 1892 (Staatsblad Nr. 177), betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus den vom Minister des Innern und vom Finanzminister zu bezeichnenden Ländern und Plätzen, ist Einfuhr, Durchfuhr und Transport von unbearbeiteter Wolle, Häuten, Pelzwerk und anderen für die Uebertragung von Ansteckung in Betracht kommenden Gegenständen aus den durch den Minister des Innern und den Finanzminister zu bezeichnenden Ländern und Plätzen verboten.

Diese Anweisungen werden durch Aufnahme in den Nederlandsche Staatscourant zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die vorgenannten Minister sind befugt, diese Anweisungen zu ändern, jenachdem die Umstände dies räthlich erscheinen lassen oder nothwendig machen; die Verfügungen hierüber werden gleichfalls im Nederlandsche Staatscourant veröffentlicht.

Art. 2. Die Gemeindeverwaltungen und Bürgermeister, eine jede, bezw. ein jeder, für ihren, bezw. seinen Theil, haben gewissenhaft Sorge zu tragen für eine zweckentsprechende Ausführung der Vorschriften im Gesetz vom 4. Dezember 1872 (Staatsblad Nr. 134), abgeändert durch die Gesetze vom 3. Dezember 1874 (Staatsblad Nr. 188), 28. März 1877 (Staatsblad Nr. 36) und 15. April 1886 (Staatsblad Nr. 64).

Auszüge aus dem Text dieses Gesetzes, insoweit die Bestimmungen auf asiatische Cholera sich beziehen und die Erinnerung der Einwohner an dieselben von Wichtigkeit erscheint, ebensowie aus dem Text des gegenwärtigen Beschlusses werden Seitens des Ministers des Innern den Gemeindeverwaltungen zugänglich gemacht, um in den einzelnen Gemeinden öffentlich angeschlagen zu werden.

Art. 3. Ein Jeder ist verpflichtet, die Auskunft, welche ihm durch Beamte oder Aerzte in Sachen der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses abverlangt wird, gewissenhaft und nach Wahrheit unverzüglich zu ertheilen.

Art. 4. In den an den Grenzen des Landes gelegenen, durch den Minister des Innern und den Finanzminister zu bezeichnenden Gemeinden werden keine Personen, welche vom Auslande über die Grenze kommen, zugelassen, außer nachdem sie ärztlich untersucht und, soweit nöthig, desinfizirt sind. Die Untersuchung geschieht durch einen Arzt, welchen der Minister des Innern, unter Zubilligung einer durch Letzteren zu bemessenden Vergütung, bis auf Widerruf dafür anstellt.

Die Verfügung über die Auswahl der betreffenden Gemeinden wird im Nederlandsche Staatscourant bekannt gemacht, mindestens einen Tag vor ihrem Inkrafttreten.

Ausnahmen vom Verbot werden nicht zugelassen außer unter Beobachtung der vom Minister des Innern und vom Finanzminister für diesen Fall ertheilten Vorschriften.

Art. 5. Ein Jeder, der wahrnimmt, daß eine Person, welche auf dem Land- und Wasserwege nach Niederland kommt, an asiatischer Cholera leidet oder Krankheitserscheinungen zeigt, welche die Erkrankung an asiatischer Cholera befürchten lassen, oder der wahrnimmt, daß für die Uebertragung der Ansteckung durch asiatische Cholera in Betracht kommende Waaren, deren Einfuhr verboten ist, auf dem Land- oder Wasserwege in Niederland eingeführt werden, ist verpflichtet, unverzüglich davon Meldung zu machen an den Bürgermeister oder an den nächst zu erreichenden Beamten der Reichs- oder Gemeindepolizei oder — wenn es sich um Waaren handelt — an den nächst zu erreichenden Beamten der Reichssteuerverwaltung.

Diese Verpflichtung liegt insbesondere den Inhabern von Fuhrmitteln ob und den dabei Angestellten.

Art. 6. Der Bürgermeister ist befugt, auf die im ersten Absatz von Art. 5 gedachten Personen, nach ein-

geholtem Gutachten eines Arztes, die von ihm für nothwendig erachteten Maßregeln von Untersuchung, Absonderung und Desinfizirung anwenden und sie nach einer öffentlichen Anstalt oder nach einem anderen Aufenthaltsorte in der Gemeinde zur Verpflegung überführen zu lassen.

Die hiergedachten kranken oder verdächtigen Personen sind verpflichtet, sich diesen Maßregeln zu unterwerfen, und dürfen sich, ohne Genehmigung des Bürgermeisters, nicht nach einem anderen Platze begeben.

Art. 7. Auf die im ersten Absatz von Artikel 5 gedachten Waaren findet Art. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblad Nr. 134) Anwendung[1]).

Art. 8. Ein Jeder, der eine oder mehrere Personen, welche aus, vom Minister des Innern im Niederländsche Staatscourant bezeichneten Ländern oder Plätzen kommen, in seinem Hause aufnimmt, ist verpflichtet, unverzüglich nach Ankunft der Person oder Personen dem Bürgermeister davon Kenntniß zu geben und ebenso dem Bürgermeister Kenntniß zu geben von jedem verdächtigen Krankheitsfalle in seiner Wohnung, auch von der Abreise vorerwähnter Personen und von dem Platze, wohin sie sich begeben haben.

Der Bürgermeister läßt durch einen von ihm angewiesenen Arzt jede der vorerwähnten Personen, während eines Zeitraums von 5 Tagen nach ihrer Ankunft, beaufsichtigen.

Vorerwähnte Personen sind verpflichtet, diesen Arzt bei sich zu empfangen und ihm, in Sachen der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, alle verlangten Aufklärungen, mündlich oder schriftlich, zu verschaffen.

Verzieht eine Person, wie vorerwähnt, innerhalb von 5 Tagen nach seiner Ankunft wieder nach einer anderen Gemeinde, so giebt der Bürgermeister unverzüglich davon Kenntniß an seine Amtsgenossen in dieser Gemeinde, welcher in gleicher Weise und, unter gleichen Obliegenheiten der vorerwähnten Person, letztere unter ärztliche Aufsicht stellen kann.

Art. 9. Der Bürgermeister ist berechtigt, nach Anhörung eines Arztes, das Wegführen verdächtiger und für die Uebertragung von Ansteckung besonders in Betracht kommender Gegenstände jeder Art aus einem Hause, Grundstücke oder Fahrzeuge, wo ein Fall asiatischer Cholera vorgekommen ist, außer unter Beobachtung der von ihm hierfür erheilten Vorschriften zu verbieten.

Art. 10. In Eile erfordernden Fällen sind die Vorstände von Reichsanstalten, soweit es der Dienst in ihrer Anstalt zuläßt, verpflichtet, auf Ersuchen eines Bürgermeisters, diesem unmittelbar zukommen zu lassen oder zum Gebrauch abzugeben zu ihrer Anstalt gehörendes Material, nöthig für Behandlung, Verpflegung, Absonderung, Desinfizirung oder Transport von an asiatischer Cholera Leidenden oder deren Verdächtigen oder für Desinfizirung oder Transport infizirter Güter. Im Falle von Weigerung oder Differenz wird unverweilt die Entscheidung des Departementschefs, unter dem die Anstalt ressortirt, angerufen.

Art. 11. An jeder der durch die Minister des Innern und „van Waterstaat, Handel en Nyverheid" anzuweisenden Grenzstationen der Eisen- und Straßenbahnen wird ärztliche Aufsicht gehalten über die Personen und Güter, welche per Eisen- oder Straßenbahn nach Niederland kommen, durch einen Arzt, welcher dazu durch den Minister des Innern, unter Bewilligung einer durch diesen zu bestimmenden Vergütung, auf Widerruf angewiesen wird.

Art. 12. Der in Art. 11 gedachte Arzt ist bei Ankunft jeden Personenzuges oder jeder Straßenbahn aus dem Auslande anwesend.

Art. 13. Gleich nach Ankunft jeden Personenzuges oder jeder Straßenbahn aus dem Auslande werden die Reisenden durch den Arzt untersucht auf die Weise, welche ihm, nach Ueberlegung mit dem Stationschef und dem im Rang höchsten anwesenden Zollbeamten, als am zweckmäßigsten vorkommt. Die Güter (einschließlich der durch Reisende mitgebrachten Bagage) werden, sofern es der Arzt für nöthig hält, so bald als möglich nach Ankunft durch ihn oder in seinem Namen untersucht, auf die Weise, welche ihm nach Ueberlegung mit dem Stationschef und dem in Rang höchsten anwesenden Zollbeamten, als am zweckmäßigsten vorkommt.

Art. 14. Reisende, bei welchen durch den Arzt festgestellt worden, daß sie nicht an asiatischer Cholera leiden und nicht Anzeichen dieser Krankheit zeigen, werden sofort zur Fortsetzung der Reise zugelassen. Kommen sie jedoch aus einem der in Art. 8 gegenwärtigen Beschlusses gedachten Länder oder Plätze, dann wird, durch Vermittelung des Arztes, der Bürgermeister ihres Bestimmungsortes telegraphisch von ihrer Ankunft in Kenntniß gesetzt.

Art 15. Reisende, bei welchen durch den Arzt festgestellt wird, daß sie an asiatischer Cholera leiden oder Anzeichen dieser Krankheit zeigen, werden, wenn es der Arzt für nöthig hält, unverweilt unter Inachtnahme des Art. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872, nach einer der durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Grenzstation liegt, zufolge Art. 18. gegenwärtigen Beschlusses anzuweisenden Anstalt zur Verpflegung an ansteckenden Krankheiten Leidender gebracht, dort abgesondert und verpflegt. Die Kosten für Beförderung und Verflegung werden durch die Verpflegten oder ihre Erben vergütet. Bedürftige werden auf Reichskosten befördert und verpflegt, soweit nicht die Kosten dafür nach dem Gesetz zur Regelung der Armenverwaltung zu Lasten einer Gemeinde gebracht werden müssen.

Art. 16. Die Eisenbahn- oder Straßenbahnwagons (sowohl Personen- als auch Güterwagen), welche aus dem Auslande hereinkommen und die Güter (einschließlich der durch Reisende mitgebrachten Bagage), welche aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nicht weiter befördert werden, bevor sie nicht, sofern der Arzt dies für nöthig hält, desinfizirt sind auf die durch ihn vorgeschriebene Weise. Erachtet der Arzt es für nothwendig, dann werden sie in Gemäßheit mit den Bestimmungen in Art. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 enteignet und vernichtet. Bagage, welche durch Reisende mitgebracht und zur Desinfizirung angehalten worden, wird auf Verlangen den Eigenthümern auf ihre Kosten durch den Bürgermeister nachgesandt.

Art. 17. Schlafwagen (waggons-lits) einschließlich der Wagen mit Schlafabtheilen, welche aus dem Auslande an einer der in Art. 11 gedachten Grenzstationen hereinkommen, dürfen nicht weiter gebraucht werden und werden nach Ankunft an der Grenzstation unmittelbar geschlossen und so schnell als möglich zurückgesandt, nöthigenfalls nachdem sie, wenn der Arzt es für nöthig hält, auf die durch ihn vorgeschriebene Weise desinfizirt worden sind.

Art. 18. Der Bürgermeister jeder Gemeinde, worin eine im Art. 11 dieses Beschlusses erwähnte Grenzstation liegt, sorgt mit thunlichster Beschleunigung auf Reichskosten, im Einvernehmen mit dem kraft genannten Artikels angewiesenen Arzte:

a) für Einrichtung einer Gelegenheit zur Absonderung und Verpflegung der im Artikel 15 des gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten an der asiatischen Cholera erkrankten oder verdächtigen Reisenden;

b) für einen passenden Ort für Desinfektion oder Vernichtung der im Artikel 16 des gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Güter;

c) für das nöthige Personal zur Hülfe oder Aufsicht bei der Untersuchung, der Absonderung, der Desinfektion und dem Transporte der in den Artikeln 13, 14, 15, 16 und 17 des gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Personen und Güter;

d) für die erforderlichen Heilmittel, Desinfektionsmittel, Transportmittel, Möbel und sonstiges nöthiges Material.

Falls Gebrauch gemacht wird von der auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatslad Nr. 134)[1]) von Gemeindewegen zu Stande

[1]) Betrifft die Desinfizirung der Waaren und deren Enteignung gegen Vergütung.

[1]) Betrifft Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten.

gebrachten Einrichtung, so bestimmt der Minister des Innern die dafür an die Gemeinde zu vergütende Summe.

Art. 19. Die Beamten der Reichs- und Gemeindepolizei, die Zoll- und Accisebeamten und die Stationsvorsteher und Angestellten bei einer Eisenbahn- oder Straßenbahn-Unternehmung sind, soweit ihr Dienst es zuläßt, verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverweilt mitzuwirken zur Ausführung der durch den Kraft Artikels 4 oder Artikels 11 des gegenwärtigen Beschlusses angewiesenen Arzt vorgeschriebenen Maßregeln, betreffend die Untersuchung, die Absonderung, die Desinfektion, Behandlung und Verpflegung und den Transport von Personen oder Gütern.

Die Zugführer eines jeden aus dem Auslande hereinkommenden Zuges oder einer Straßenbahn sind verpflichtet, dem Arzt so bald als möglich nach Ankunft des Zuges oder der Straßenbahn auf der Station Mittheilung zu machen von verdächtigen Anzeichen, die sie bei Reisenden wahrgenommen haben, und von ihrer Wahrnehmung über das Vorhandensein in dem Zuge von für Uebertragung der Ansteckung faßbaren Gegenständen.

Art. 20. Die Kosten der in den Artikeln 4, 13, 14, 15, 16 und 17 des gegenwärtigen Beschlusses vorgeschriebenen Maßregeln fallen dem Reiche zur Last, insofern in den aufgeführten Artikeln nichts anderes bestimmt ist und die Kosten nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmung Anderen aufzuerlegen sind.

Art. 21. Der Kraft Art. 4 oder Art. 11 des gegenwärtigen Beschlusses angewiesene Arzt folgt bei der Ausübung seines Amtes den Anweisungen, welche der Minister des Innern oder der Inspekteur oder Adjunkt-Inspekteur der Medizinal-Staats-Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstkreis sein Standplatz gehört, ihm, so weit sie es für nöthig erachten, geben werden.

Er steht dem Bürgermeister, jedem Beamten der Reichs- oder Gemeindepolizei oder Zoll- und Accisebeamten, den Stationsvorstehern und den übrigen Angestellten bei einer Eisenbahn- oder Straßenbahn-Unternehmung mit seinem Rath zur Seite, wenn sie dessen bedürfen bei Ausführung gesetzlicher Vorschriften, betreffend Verhütung oder Bekämpfung der asiatischen Cholera.

Entdeckt er drohende Gefahr für die öffentliche Gesundheit, dann giebt er, unbeschadet Art. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (Staatsblad Nr. 134), ohne Säumen davon dem Bürgermeister und dem Inspekteur oder Adjunkt-Inspekteur der Medizinal-Staats-Aufsichtsbehörde Nachricht.

Art. 22. Der Minister des Innern ist befugt, da, wo es nöthig ist, unter Mitwirkung des Finanzministers und des Ministers für Waterstaat, Handel en Nyverheid, zur Verhütung der Ansteckung durch asiatische Cholera Aufsicht ausüben zu lassen über Schiffe, die längs Binnengewässern ins Land hereinfahren, und solches — falls möglich und nöthig — unter Anwendung der Art. 11 bis 16, einschließlich, und 18 bis 21 einschließlich, des gegenwärtigen Beschlusses.

Art. 23. Der gegenwärtige Beschluß, welcher, falls er nicht früher aufgehoben wird, auf die Dauer eines Jahres in Kraft bleibt, tritt in Wirkung am fünften Tage nach demjenigen des Datums des Staatsblad und des Staats-Courant, worin er abgedruckt ist. —

Norwegen. Quarantänebestimmungen gegen die Cholera betr. Vom 27. August 1892.

Mit Bezug auf § 14 des Quarantänegesetzes vom 12. Juli 1848 werden folgende Quarantänebestimmungen gegen die bösartige (asiatische) Cholera erlassen:

§ 1. Auf den Schiffen, welche vom Auslande nach Norwegen kommen, ist die Quarantäneflagge zu hissen:

a. wenn sie von ausländischen Häfen kommen, die mit Cholera verseucht sind, oder wenn sie während der Reise mit einem solchen Hafen oder mit einem Schiffe in Berührung gekommen sind, das Cholerakranke an Bord hatte, oder

b. wenn sie Kranke an Bord haben, von denen man befürchtet, daß sie bereits Cholera haben, oder solche noch bekommen können, oder

c. wenn sie während der Reise bezw. bei ihrer Ankunft Kranke oder Todte an Bord hatten, bezw. noch haben, deren Leiden augenscheinlich in Cholera bestand bezw. besteht, oder

d. wenn sich an Bord von Cholerakranken benützte Kleider oder Betten finden sollten,

e. wenn sie von solchen Häfen kommen, von denen zufolge Bekanntmachung des zuständigen Departements angenommen werden muß, daß sie mit Plätzen, die mit Cholera verseucht sind, in so naher Verbindung stehen, daß eine Ueberführung des Ansteckungsstoffes durch Reisende zu befürchten ist.

In allen diesen Fällen ist eine Verbindung mit dem Lande erst nach Beendigung der quarantänemäßigen Behandlung gestattet.

Als mit Cholera verseucht wird jeder Platz im Auslande angesehen, woselbst laut zuverlässiger Mittheilung der Ausbruch der bösartigen (asiatischen) Cholera festgestellt worden ist, selbst wenn eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt sein sollte.

§ 2. Bei Ankunft des Schiffes in einem norwegischen Hafen, in dem eine Quarantänekommission sich nicht befinden sollte, ist dasselbe, sowie dessen Besatzung und Passagiere — sobald sich das Schiff in einem der in § 1 aufgeführten Fälle befindet — einer Untersuchung durch den betreffenden Zollbeamten, erforderlichen Falles auch durch den Lotsen-Altermann zu unterwerfen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist ungesäumt die nächste Quarantänekommission zu berichten, welche alles Weitere zu veranlassen hat. Setzt das Schiff die Reise nach einem Hafen fort, in welchem sich eine Quarantänekommission befindet, so kommt der § 3 in Anwendung und die Quarantäneflagge darf erst gestrichen werden, wenn die Quarantänekommission hierzu die Erlaubniß ertheilt hat.

§ 3. Bei Ankunft des Schiffes in einem Hafen, in dem eine Quarantänekommission eingesetzt ist, soll dasselbe, sowie dessen Besatzung und Passagiere, sobald sich das Schiff in einem der in § 1 aufgeführten Fälle befindet, so rasch wie irgend möglich einer Untersuchung durch die Kommission unterworfen werden. Soweit thunlich hat deren ärztliches Mitglied oder ein anderer von der Komission bestellter Arzt diese Untersuchung vorzunehmen.

§ 4. Ist eine cholerakranke oder choleraverdächtige Person an Bord, so soll dieselbe gehörig abgesondert gehalten und entweder — wenn die Kommission einen hierzu geeigneten und isolirten Raum zu schaffen vermag — an Land gebracht oder aber, den Bestimmungen der Kommission entsprechend, an Bord behalten werden.

Wenn jemand in Folge von Cholera an Bord stirbt, so ist die Leiche der behufs Bekämpfung der Ansteckungsgefahr seitens der Kommission ertheilten Weisungen entsprechend zu bestatten.

Befinden sich Kleider an Bord, welche eine an Cholera erkrankte bezw. verstorbene Person getragen hat, so sollen diese, sammt demjenigen Raume, in welchem sie aufbewahrt gewesen, den Anordnungen der Kommission entsprechend gereinigt werden.

§ 5. Befindet sich das Schiff in einem der in § 1 lit. b. c. oder d. aufgeführten Fälle, so kann die Quarantänekommission bestimmen, daß das Schiff, dessen Besatzung und Passagiere — von dem Tage ab, an welchem der Cholera erlegene, cholerakranke oder choleraverdächtige Personen an Land gebracht, bezw. an Bord verbliebene Kranke wiedergenesen oder verstorben, und die von den Patienten benützten Räume, Kleider und Gegenstände vorschriftsgemäß gereinigt worden sind — bis zur Dauer von fünf Tagen abgesondert gehalten bleiben. Während dieser Absperrung muß das Schiff unter Quarantäneflagge liegen und darf nur insoweit Verbindung mit dem Lande oder mit anderen Schiffen haben, als die Quarantänekommission dies gestattet. Doch soll das Schiff nicht daran gehindert werden, — unter Beachtung der von der Quarantänekommission angeordneten Vorsichtsmaßregeln — die an Bord be-

findliche Ladung zu löschen, bezw. neue Ladung einzunehmen.

§ 6. Befindet sich das Fahrzeug nicht in einem der in § 1 lit. b. c. oder d. aufgeführten Fälle, so kann die Quarantänekommission, wenn sie es für nöthig halten sollte, bestimmen, daß das Schiff und sämmtliche an Bord befindliche Personen bis zur Dauer von fünf Tagen abgesondert gehalten werden und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff zuletzt einen vom Departement für choleraverseucht oder choleraverdächtig erklärten Hafen im Auslande verlassen hat oder mit einem solchen Platze bezw. mit einem Schiffe, das Cholerakranke an Bord hatte, in Berührung gekommen ist.

§ 7. Ein Schiff, welches von einem inländischen Platze kommt, während der Reise aber Cholerakranke oder an Cholera verstorbene Personen an Bord hatte, muß die Quarantäneflagge hissen und sich der für vom Ausland kommende Schiffe angeordneten quarantänemäßigen Behandlung unterwerfen.

Die an Bord von Passagierdampfern, die eine regelmäßige Verbindung unterhalten, befindlichen gesunden Personen können nicht daran gehindert werden, das Schiff sofort nach Beendigung der Untersuchung und der von der Kommission angeordneten Reinigung zu verlassen.

§ 8. Für quarantänemäßige Untersuchung bezw. Behandlung eines Schiffes erhält der Arzt 4 Kronen für die Untersuchung von einer Anzahl bis zu 20 Personen; das seekundige Mitglied der Kommission erhält für jedes Schiff, an dessen Untersuchung bezw. Behandlung er theilnimmt, 2 Kronen; der Zollbeamte oder Lootsen-Altermann erhält für jedes zufolge § 2 untersuchte Schiff 2 Kronen.

Für die Ausstellung eines Attestes darüber, daß ein Schiff, welches nach einem andern norwegischen Hafen weitersegeln soll, der in § 5 behandelten Reinigung unterzogen worden ist, bezw. aus der in §§ 5 und 6 behandelten Absonderung entlassen worden ist, erhält der Sekretär der Quarantänekommission 2 Kronen.

§ 9. Dieses Plakat tritt sofort in Kraft.

Die seither gültigen Spezialbestimmungen, betreffend Quarantäne gegen die Cholera, sowie alle älteren Bestimmungen, welche nicht in Uebereinstimmung mit diesem Plakat stehen sollten, werden hierdurch aufgehoben.

Rechtsprechung.

Anwendbarkeit des § 132[1]) des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Impfsachen.

Urtheile des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 1892.

a) Wenn auch eine nach Nr 2 des § 132 a. a. O. angedrohte Exekutiv- (Geld-) Strafe zur Erzwingung der Impfung unzulässig ist, weil die Unterlassung derselben bereits durch § 14 des Reichsimpfgesetzes unter Strafe gestellt ist, so steht das letztere Gesetz doch der Anwendung der übrigen Zwangsmittel des § 132, insbesondere des unmittelbaren Zwanges nicht entgegen.

In der Verwaltungsstreitsache des Rechtsanwalts B. zu Herford, Klägers, wider die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte, beide Berufungskläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 2. April 1892 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung beider Theile die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Minden vom 17. Juli 1891 zu bestätigen und für die zweite Instanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens jeder Partei zur Hälfte aufzuerlegen, der auf die Beklagte entfallende Theil des Pauschquantums jedoch außer Ansatz zu lassen, sowie die baaren Auslagen der Parteien zu kompensiren.

Gründe:

Die Verfügung der Beklagten vom 5. Mai 1891, durch welche dem Kläger bei Vermeidung einer Exekutivstrafe aufgegeben war, die Impfung seiner Kinder zu bewirken und binnen zwei Wochen nachzuweisen, ist durch die hiermit in Bezug genommene Entscheidung des Bezirksausschusses vom 17. Juli 1891 bezüglich der Anordnung aufrecht erhalten, bezüglich der Androhung des Zwangsmittels dagegen außer Kraft gesetzt. Mittelst fristzeitiger Berufung hat der Kläger die Aufhebung der Vorentscheidung, soweit sie die Klagen abgewiesen hat, beantragt, weil ein Impfzwang vom Gesetzgeber nicht gewollt sei.

Die Beklagte hat sich dem Rechtsmittel mit dem Antrage angeschlossen, unter Aufhebung der Vorentscheidung die Klage gänzlich abzuweisen. Der Satz ne bis in idem treffe hier nicht zu. Einmal, weil es sich nicht um Strafrecht und Strafe, sondern um die Erzwingung einer Handlung auf dem gesetzlichen Zwangswege handele. Sodann, weil der Kläger wegen Unterlassung der hier gerade zu erzwingenden Handlung überhaupt noch nicht bestraft sei; denn nach den Urtheilen der Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. M. und Breslau vom 13. Mai und 26. Juni 1891 sehe der § 14 des Impfgesetzes die wiederholte Bestrafung für jede nach vorgängiger Aufforderung eintretende Unterlassung einer Impfung vor, sodaß jede neue Unterlassung auch ein neues Delikt bilde.

Neben dem Strafrecht und abgesehen von diesem

---

[1]) § 132 hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (=Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

b) Die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;

c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3 Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist".

bleibe die Behörde verpflichtet, die Handlung zu erzwingen. Wenn auch eine gesetzlich verbotene Handlung nicht noch einmal aus § 132 des Landesverwaltungsgesetzes unter Androhung von Geldstrafen verboten werden dürfe, so passe dies nicht für das hier streitige Gebot einer Handlung; anderenfalls würde die Behörde auch nicht das Recht haben, die Einfriedigung eines gefährlichen Abhanges an der Straße gegenüber dem § 367 12 des Strafgesetzbuches zu erzwingen.

Es war indeß, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) sind der Impfung zu unterziehen, Neugeborene und Schulzöglinge innerhalb des auf die Geburt folgenden bezw. das zwölfte Lebensjahr abschließenden Kalenderjahres (§ 1), sofern nicht einer der drei gesetzlichen Befreiungsgründe ärztlich bezeugt wird, daß nämlich das Kind entweder in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder in gleicher Frist mit Erfolg geimpft ist (§ 1) oder ohne Gesundheitsgefahr nicht geimpft werden kann, solange diese Gefahr fortbesteht (§ 2). Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so muß die Behörde eine Frist setzen, in welcher sie nachzuholen ist (§ 4). Eltern 2c. haben auf Erfordern die geschehene Impfung oder die gesetzliche Befreiung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 12) und werden nach § 14 bestraft, einmal wenn sie den erforderten Nachweis unterlassen und ferner, wenn die Kinder der amtlichen Aufforderung ungeachtet der Impfung ohne gesetzlichen Grund entzogen geblieben sind. Die Polizeibehörde ist daher (§ 4) verpflichtet, die Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, und nach § 12 berechtigt, den Nachweis derselben zu erfordern. Beides ist in der hier streitigen Verfügung vom 5. Mai 1891 geschehen, deren bezügliche Anordnung ist daher zweifellos rechtmäßig und die Berufung des Klägers unbegründet. Denn selbst, wenn der § 14 nur einmalige Unterlassung der erstmals geforderten Impfung oder Nachweisführung und nicht auch zugleich die weitere Nichtbeachtung jeder der nachfolgenden Aufforderungen unter Strafe gestellt haben sollte, so ist doch jedenfalls die einmal erfolgte Bestrafung von dem Gesetzgeber nirgends als einer derjenigen Gründe aufgestellt, wegen welcher die Impfung unterbleiben darf, und daher auch in keiner Weise geeignet, die nach §§ 4 und 12 begründeten Pflichten oder Rechte der Behörde auszuschließen, gemäß welcher sie die Frist für die Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung setzen und den Nachweis über jene erfordern darf.

Fraglich bleibt nur für die Anschlußberufung der Beklagten, ob die mit der Anordnung verbundene Androhung des Zwangsmittels aus § 132 zu 2 des Landesverwaltungsgesetzes, der Geldstrafe als unzulässig erachtet werden muß, sei es weil — nach der Behauptung des Klägers — das Impfgesetz kein Zwangsgesetz sei und die Zwangsmittel des § 132 überhaupt ausschließe, sei es weil — nach der Annahme des ersten Richters — die erforderte Handlung bereits vom Gesetze unter der Strafe des § 14 erfordert sei und deshalb nicht nochmals durch die polizeiliche Androhung einer Geldstrafe erzwungen werden dürfe.

Der erste Einwand des Klägers ist augenscheinlich unzutreffend. Gegenüber dem § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach die Polizeibehörde ihre gesetzlich gerechtfertigten Anordnungen durch die dort genannten Mittel durchsetzen darf, könnte er nur in Betracht kommen, wenn das Impfgesetz für die von ihm geregelten Verhältnisse beschränkende Vorschriften enthielte. Solche sind aus dessen Wortlaute in keiner Weise ersichtlich. Und ebensowenig ergiebt sich aus dessen Entstehungsgeschichte, daß zur Durchführung der Impfung kein anderes Zwangsmittel als die gerichtliche Verfolgung der Widerstrebenden wegen der dort angedrohten Kriminalstrafen zulässig bleiben sollte. Zwar ist die ursprüngliche Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" bei der zweiten Berathung umgeändert, aber — wie in der Sitzung vom 9. Mai 1874 Stenographische Berichte S. 268 ausdrücklich betont wurde — nur um deswillen, weil das Gesetz das ganze Impfwesen regeln und Impfzwang nur einen Theil des Geregelten ausdrücken würde, während im Eingange der dritten Berathung (a. a. O. S. 337) nachdrücklich hervorgehoben wurde, daß „es sich in der That um ein Zwangsgesetz handele, daß der Zwang dasselbe von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durchziehe und sich bereits in den ersten Paragraphen deutlich genug ausspreche". Wenn ferner der § 15 des Entwurfs, der die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle für zulässig erklärte, bereits von der freien Kommission ohne nähere Begründung gestrichen ist, so hatte dies seinen Grund vielleicht darin, daß man denselben als einen durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Punkt für überflüssig hielt, aber nicht darin, daß man jeden polizeilichen Zwang für unstatthaft erachtet hätte, denn der die Impfung Erwachsener regelnde § 14 des Entwurfs ist nach langdauernder Berathung in zweiter und dritter Lesung (vgl. S. 255 ff. und S. 341 ff.) hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil man trotz der erfolgten Streichung den polizeilichen und selbst körperlichen Zwang gegen Erwachsene zwar für gesetzlich zulässig, aber dessen Neueinführung für praktisch unzweckmäßig hielt. Deshalb ist der körperliche Zwang für die Impfung Erwachsener dort, wo er wie z. B. nach § 55 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 landesgesetzlich bereits bestand (vgl. Stenographische Berichte S. 343 und 351 ff.), durch den § 18 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich beibehalten.

Den zweiten, in der Anschlußberufung geltend gemachten Einwand der Beklagten anlangend, so hat der unterzeichnete Gerichtshof in feststehender Rechtsprechung (vgl. u. a. das Urtheil vom 12. April 1878 Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 125 und Entsch. Bd. V. S. 284) angenommen, daß zur Erzwingung einer Unterlassung, welche bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz oder Polizeiverordnung) unter Strafe gestellt war, zwar die sonstigen Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, aber nicht dasjenige der Androhung einer Geldstrafe aus Nr. 2 a. a. O. zulässig ist. Dies ist von der Praxis (vgl. Reskript vom 15. März 1869 — Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 74 — von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze Bd. I S. 140 Anm. 263) wie von der Wissenschaft (vgl. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 67, Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 252 und Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 65) anerkannt und zwar für die Erzwingung einer durch die Strafnorm sowohl verwie gebotenen Handlung, wie denn auch für eine verschiedenartige rechtliche Beurtheilung beider Fälle ein Grund von der Beklagten nicht angeführt und auch anderweit nicht ersichtlich ist. Die hier fragliche Verfügung enthält aber das völlig gleiche Verbot derselben Handlungen, wie die beiden Absätze des die Kriminalstrafe androhenden § 14 des Reichsimpfgesetzes, sodaß eine Erörterung darüber sich erübrigt, inwieweit in solchen Fällen, in welchen das durch die Strafnorm und das durch die Einzelanordnung ausgedrückte Ge- oder Verbot nach Gegenstand, Ziel oder Voraussetzung sich nicht vollständig decken, in welchen insbesondere jenes nur eine Handlung und dieses die Fortdauer eines durch die Handlung entstandenen polizeiwidrigen Zustandes hindern will, dennoch die Androhung polizeilicher Exekutivstrafen zulässig erscheinen könnte. Vielmehr ist hier bei der völligen Identität der durch das Gesetz, wie durch die Einzelanordnung erforderten Handlung die dieser Anordnung hinzugefügte Androhung der Exekutivstrafe rechtlich unstatthaft, wogegen die Polizei befugt bleibt, ihre rechtmäßige Anordnung, da nach der Sachlage deren Ausführung durch Dritte (Nr. 1 des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes) unthunlich erscheint, gemäß der Nr. 3 a. a. O. durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

War hiernach die Vorentscheidung zu bestätigen, so wird durch §§ 103 und 107 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes die wegen des Kostenpunkts getroffene Bestimmung gerechtfertigt. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1891. (Nach „Der 20. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Bearbeitet und herausgegeben von dem Vorsitzenden P. Dengler". Reinerz 1892.)

Die schlesischen Bäder ausschließlich Langenaus, von wo ein Bericht nicht eingegangen war, wurden 1891 von 23 504 (10 jähr. Durchschnitt 25 881) Familien mit 44 503 (42 841) Personen besucht. Von letzteren waren, soweit Einzelangaben vorliegen, 18 761 (20 705) wirkliche Kurgäste und 21 655 (21 781) Erholungsgäste und Durchreisende. Im Berichtsjahre wies Warmbrunn mit 9699 die zahlreichsten Besucher auf, demnächst Reinerz mit 7291, Salzbrunn mit 6251 und Landeck mit 5740. Es starben in Görbersdorf 26 (im Durchschnitt 41), in Salzbrunn 13 (10,1), in Reinerz 7 (8,5), in Warmbrunn 5 (2,9), in Charlottenbrunn und Flinsberg je 2 (je 5) Personen. Mineralbäder wurden 359 317 gebraucht, Moorbäder 30 616, Süßwasser —, medizinische und Gasbäder 18 073, Zellen-Soolbäder 13 200, Soolbampfbäder und Dampfbäder 1283, Fichtenrinde- und Fichtennadelbäder 9995, Sitzbäder 137, Kiefernadelbäder 5753, Kaltwasseranwendungen 5936, Inhalationen 5492, Douchen 62 242.

Außer Kuh-, Ziegen-, Schaf- und Eselinnenmilch wurden 43 000 l Kuh-, 47 611 l Ziegen-, 3056 l Schafmolken und 21 962 l Kefyr getrunken. Der Brunnenversandt belief sich auf 745 448 Flaschen, von denen 716 262 (im Durchschnitt 460 242) auf Salzbrunn kamen. Gozalkowitz hat außer 5380 Flaschen Brunnen 10 300 kg Soolsalz, 1180 Stück Soolseife und 380 Schachteln Soolpastillen versandt.

Aerztlich behandelt wurden, soweit Berichte vorliegen, 12 020 (1890: 14 841) Personen. Von diesen kamen 2474 auf Reinerz, 2148 auf Salzbrunn, 1715 auf Flinsberg, 1424 auf Cudowa. 60,2 von je 100 ärztlich Behandelten waren weiblichen Geschlechts. Die Kur dauerte im Durchschnitt 30,8 Tage.

Schweiz. Molkereiwesen. In Nr. 6 der schweizerischen Blätter für Gesundheitspflege ist der Betrieb der neuen Zentralmolkerei in Zürich eingehend geschildert. Das Geschäft ist darnach auf einen täglichen Umsatz von 10 000 l Milch berechnet, ein Hauptaugenmerk aber darauf gerichtet, die Konsumenten vor Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Milch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen.

Das Regulativ für Milchsendung an die Molkerei enthält u. a. die Bestimmung: Es darf nur von gesunden Kühen Milch herbeigeschafft werden; erkrankte oder einer Krankheit verdächtige Milchthiere sind dem thierärztlichen Inspektor der Molkerei sofort zu melden. Erst gegen eine schriftliche Bewilligung des letzteren ist Milch von derartigen Kühen zulässig. Sollte der Inspektor eine Kuh als der Tuberkulose verdächtig oder als wirklich tuberkulös (perlsüchtig) bezeichnen, so muß dieselbe sofort aus dem Stalle entfernt werden.

Von Wichtigkeit sind ferner die genauen Vorschriften für möglichst gesundheitsgemäße Fütterung der Kühe, auch bezüglich Melken, reinliche Behandlung des Euters der Kühe, der Hände des Melkers, der Melkgeschirre 2c. sind Vorschriften erlassen. Bemerkenswerth ist ein Paragraph im Regulativ, betr. ansteckende Krankheiten bei den Lieferanten der Milch und am Lieferungsort. Demzufolge dürfen Personen, welche mit Hautkrankheiten — Ausschlägen und dergl. — behaftet sind, weder melken, noch überhaupt die Milch besorgen; desgleichen Leute, die mit Menschen zusammen wohnen, welche ansteckende Krankheiten, wie Pocken, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und Typhus haben. Bei epidemischer Verbreitung solcher Infektionskrankheiten am Lieferungsorte kann eventuell die Milchlieferung verboten werden.

Norwegen. Statistik der Irrenhäuser 1890.

Die Anzahl der Irrenhäuser betrug 11 im ganzen Land mit 1329 Stellen; davon befanden sich 3 in Christiania, je 2 in Christianssand und Trondhjem, je 1 in Stavanger und Bergen; und dazu noch die Privatanstalten Rosenbergs Asyl und Mollendals Asyl in Bergen.

Die Gesammtsumme der Behandelten betrug 2164; darunter 795 neu Aufgenommene (39 mehr als im Vorjahr), mit 503 990 Verpflegungstagen. Das Verhältniß der Belegung zur Aufnahmefähigkeit betrug durchschnittlich 59,8%, war aber sehr ungleich in den einzelnen Anstalten, zwischen 90,9% und 7,5% schwankend. Männer kamen etwas mehr zur Aufnahme als Frauen (52,9%, 47,1%).

Entlassen wurden als geheilt 219, gebessert 230, ungeheilt 234, auf besonderen Wunsch 15; gestorben sind 94, sodaß dem Zuwachs von 795 ein Gesammtabgang von 792 gegenübersteht; es bleibt also am Ende des Jahres 1890 ein Bestand von 1372.

Auf Staatskosten verpflegt wurden 1802, d. i. 83,3%, auf eigene Rechnung 16,7%.

Der Gesundheitszustand in den Anstalten war ein sehr günstiger, nur in Rotvold Statsasyl in Trondhjem wurden 50 Patienten von einer Influenzaepidemie befallen. Unter den Todesursachen nimmt die Lungentuberkulose die erste Stelle ein; ihr erlagen 28 Patienten, d. i. 29,8% sämmtlicher Todesfälle; Todesfälle an Influenza werden nicht erwähnt.

Die Behandlungsdauer erstreckte sich

auf 2 und mehr Jahre	. .	in 26,3% Fällen	
= unbekannte Zeit	. . .	= 6,8 =	=
= weniger als ½ Jahr	.	= 47,1 =	=
= ½ bis 1 Jahr	. . .	= 12,6 =	=
= 1 bis 2 Jahr	. . .	= 7,15 =	=

Unter den Krankheitsursachen steht die erbliche Anlage mit 186 Fällen an erster Stelle; im Anschluß an fieberhafte Erkrankungen traten Geistesstörungen 11 Mal auf, davon 6 Mal nach Influenza, 2 Mal nach Masern, je 1 Mal nach Typhus und Rose.

Nachweisung über den Stand der Cholera in dem Regierungsbezirk Schleswig.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Erkrankt sind	Gestorben
1.	2.	3.	4.	5.
In der Zeit vom ersten Auftreten bis einschl. 27. August 1892				
Altona	143 249	19. Aug.	102	40
Kreis Pinneberg				
Uetersen	5 311	23. =	1	1
Pinneberg	3 777	26. =	2	1
Elmshorn	9 803	26 =	2	2
Blankenese	3 922	26. =	1	1
Heidgraben	444	27. =	1	.
Kreis Stormarn:				
Wandsbek	20 571	26. =	9	4
Schiffbek	3 201	27. =	1	1
Hinschenfelde	2 072	27. =	1	.
Kr. Hzth. Lauenburg:				
Lauenburg	5 213	26. =	24	6
Schwarzenbek . . .	1 379	27. =	1	1
Kiel	69 172	26. =	5	4
Kreis Rendsburg:				
Elsdorf	886	26. =	1	1
Kreis Norder-Dithmarschen:				
Hemme	889	27. =	1	.
Summa			152	62

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Erkrankt sind	Gestorben
1.	2.	3.	4.	5.
Vom 28. August bis incl. 3. September 1892				
Altona	143 249	19. Aug.	188	84
Kreis Pinneberg:				
Uetersen	5 311	23. "	3	1
Pinneberg	3 777	26. "	1	1
Elmshorn	9 803	26. "	4	1
Blankenese	3 922	26. "	1	.
Heidgraben	444	27. "	.	.
Rellingen	1 061	31. "	1	.
Scholenfleth	1 212	31. "	1	.
Schulau	361	31. "	2	1
Osdorf	915	31. "	1	.
Stellingen / Langenfelde	4 174	31. " / 2. Sept.	1 / 2	. / .
Lokstedt	2 678	2. "	2	.
Nienstedten	1 206	2. "	1	1
Hasselau	853	2. "	1	.
Moorrege	1 194	2. "	1	.
Tangstedt	645	2. "	1	.
Geestermühe	706	1. "	3	1
Neuendeich	544	1. "	1	.
Garstedt	1 242	1. "	1	.
Kreis Stormarn:				
Wandsbek	20 571	26. Aug.	34	15
Schiffbek	3 201	27. "	5	.
Hinschenfelde	2 072	27. "	12	6
Poppenbüttel	569	28. "	3	3
Rethwischfeld	454	28. "	1	.
Grabau	179	28. "	1	1
Havighorst	245	30. "	1	.
Langelohe	174	30. "	1	.
Hummelsbüttel	512	30. "	3	.
Bramfeld	1 166	30. "	1	.
Ahrensburg	1 629	1. Sept.	1	.
Sasel	502	1. "	1	1
Wulfsdorf	217	1. "	2	2
Steinbek	1 172	1. "	1	.
Tremsbüttel	273	2. "	1	.
Harksheide	501	3. "	1	1
Kr. Hzth. Lauenburg:				
Lauenburg	5 213	26. Aug.	37	11
Schwarzenbek	1 379	27. "	.	.
Schiphorst	373	1. Sept.	1	.
Ratzeburg	4 233	2. "	1	1
Kiel	69 172	26. Aug.	12	4
Kreis Rendsburg:				
Elsdorf	886	26. "	.	.
Rendsburg	13 195	28. "	6	3
Schülp	366	28. "	1	.
Kreis Norder-Dithmarschen:				
Hemme	889	27. "	1	.
Landkreis Kiel:				
Suchsdorf	911	28. "	6	2
Neumünster	17 539	30. "	1	.
Schierensee / Bollhuserteich	173	1. Sept. / 2. "	1 / 1	1 / 1
Kreis Husum:				
Arlewatt (Gem. Olderup)	466	29. Aug.	1	.
Kreis Tondern:				
Amrum	670	30. "	1	.
Kreis Oldenburg:				
Brodau	822	30. Aug.	1	.
Kreis Schleswig:				
Kappeln	2 492	30. "	1	.
Kreis Eiderstedt:				
Tönning	3 228	2. Sept.	1	.
Kreis Steinburg:				
Lockstedter Lager	480	29. Aug.	10	5
Lockstedt	176	30. "	1	.
Beidenfleth	946	31. "	2	2
Summa in der Woche			371	149
Vom 4. bis einschl. 10. September 1892				
Altona	143 249	19. Aug.	90	58
Kreis Pinneberg:				
Blankenese	3 922	26. "	1	1
Uetersen	5 311	23. "	2	.
Schulau	361	31. "	3	1
Garstedt	1 242	1. Sept.	1	1
Kummerfeld	421	6. "	1	.
Kölln	195	8. "	1	1
Spiekerhörn / Rad	388	9. " / 9. "	1 / 1	. / .
Kreis Stormarn:				
Wandsbek	20 571	26. Aug.	12	11
Schiffbek	3 201	27. "	.	1
Hinschenfelde	2 072	27. "	.	2
Oldenfelde	319	4. Sept.	1	.
Oejendorf	418	4. "	1	.
Glinde	281	4. "	3	3
Tangstedterheide	808	10. "	1	1
Kr. Hzth. Lauenburg:				
Lauenburg	5 213	26. Aug.	1	.
Ratzeburg	4 233	2. Sept.	1	1
Breitenfelde	687	4. "	1	.
Kiel	69 172	26. Aug.	.	.
Kreis Rendsburg:				
Rendsburg	13 195	28. "	3	4
Landkreis Kiel:				
Ottendorf	401	8. Sept.	1	1
Kreis Schleswig:				
Schleswig	15 123	4. "	1	1
Erfde	1 469	4. "	1	.
Kreis Eiderstedt:				
Tönning	3 228	2. "	.	1
Kreis Segeberg:				
Segeberg	4 552	4. "	1	.
Sülfeld	569	8. "	2	1
Kreis Plön:				
Plön	3 212	5. "	1	.
Kreis Steinburg:				
Münsterdorf	687	4. "	1	1
Rethwisch	376	8. "	2	2
Wewelsfleth	1 242	8. "	2	1
Itzehoe	12 481	10. "	1	1
Summa in der Woche			138	94

Ergänzende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Zehdnick (Kr. Templin)	3 390	2. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Neu-Weißensee (Kr. Niederbarnim)	18 015	2. "	—	1	—	1	1	—	—	—
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. August	—	3	2	5	—	—	4	1
Rathenow (Kr. Westhavelland)[1]	16 353	1. Septbr.	—	1	—	1	1	—	—	—
Bälow (Kr. Westprignitz)	270	2. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Cumlosen (desgl.)	603	3. "	—	3	—	3	—	—	3	—
Mödlich (desgl.)	498	2. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Wittenberge (desgl.)	12 590	25. August	—	2	—	2	—	—	2	—
Reg.-Bez. Köslin.										
Stolpmünde (Kr. Stolp)	1 957	2. Septbr.	—	—	1	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Hildesheim.										
Zellerfeld (Kr. Zellerfeld)	4 400	1. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Stade.										
Buxtehude (Kr. Jork)	3 443	27. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Borstel (desgl.)[2]	1 906	1. Septbr.	—	—	1	1	1	—	—	—
Cranz (desgl.)	536	25. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Francop (desgl.)	678	31. "	—	—	2	2	1	—	1	—
Estebrügge (desgl.)	759	25. "	—	9	2	11	—	—	7	4
Neuenfelde (desgl.)[3]	1 829	25. "	—	28	—	28	1	—	10	17
Hove (desgl.)	477	26. "	—	3	1	4	3	—	1	—
Königreich (desgl.)	770	26. "	—	—	4	4	—	—	3	1
Moorende (desgl.)	645	25. "	—	4	—	4	3	—	1	—
Twielenfleth (desgl.)	1 102	2. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Stadt Stade (Kr. Stade)	10 191	31. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Assel (Kr. Kehdingen)[4]	2 949	24. "	—	1	1	2	—	—	2	—
Büßfleth (desgl.)[5]	2 331	30. "	—	3	—	3	1	—	2	—
Freiburg (desgl.)	2 278	30. "	—	—	1	1	1	—	—	—
Hamelwörden (desgl.)[6]	1 771	28. "	—	—	2	2	2	—	—	—
Neuland (desgl.)	1 235	2. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Hechthausen (Kreis Neuhaus a. O.)	715	30. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Neuhaus (desgl.)	1 655	3. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Rotenburg (Kr. Rotenburg)	2 338	28. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Osnabrück.										
Osnabrück (Stadtkreis)	39 929	25. "	—	—	1	1	—	—	1	—

Ergänzende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

Preußen.			3. Septbr.				Desgl. vom 4.		bis 10. Septbr.	
Reg.-Bez. Potsdam.										
Zerpenschleuse (Kr. Niederbarnim)	1 816	9. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. August	1	1	2	4	4	—	—	—
Spandau (desgl.)	44 495	9. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Lenzen (Kr. Westprignitz)	2 768	5. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Wittenberge (desgl.)	12 590	25. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Stettin.[7]										
Stettin (Stadtkreis)	116 228	6. Septbr.	—	4	—	4	—	—	3	1
Reg.-Bez. Stralsund.										
Wolgast, auf der Rhede (Kr. Greifswald)	7 889	10. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Westerhüsen (Kr. Wanzleben)	2 595	10. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Hildesheim										
Hildesheim, Stadtkreis	33 481	31. August	1	—	—	1	1	—	—	—

[1]) Dieser Fall ist zu den auf S. 659 veröffentlichten nachträglich gemeldet. — [2]) Dazu gehört Lühe. — [3]) Dazu Hasselwerder. — [4]) Dazu Barnkrug und Ritsch. — [5]) Dazu Abbensfleth und Götzdorf. — [6]) Dazu Altendorf. — [7]) Ermittelungen über weitere Erkrankungsfälle noch im Gange.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 3. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 4. September bis 10. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Uelzen (Kr. Uelzen) . .	7 700	24. August	2	1	—	3	—	—	—	3
Wilhelmsburg (Kr. Harburg)[1]	8 766	22. =	23	37	—	60	15	—	21	24
Reg.-Bez. Stade.										
Vorstel (Kr. Jork) . . .	1 906	1. Septbr.	—	4	—	4	—	—	—	4
Estebrügge (desgl.) . .	759	25. August	4	—	—	4	4	—	—	—
Jork (desgl.)	1 370	4. Septbr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Königreich (desgl.) . . .	770	26. August	1	1	—	2	1	—	1	—
Neuenfelde (desgl.) . . .	1 829	25. =	17	7	1	25	—	—	7	18
Nottensdorf (Kr. Stade)	343	4. Septbr.	—	2	—	2	—	—	—	2
Assel (Kr. Kehdingen) .	2 949	24. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Büßfleth (desgl.)	2 331	30. =	—	4	—	4	—	—	1	3
Drochtersen (desgl.) . .	3 756	5. Septbr.	—	2	—	2	1	—	1	—
Freiburg (desgl.)	2 278	30. August	—	—	1	1	1	—	—	—
Hamelwörden (desgl.) .	1 771	28. =	—	2	—	2	1	—	1	—
Krautsand (desgl.) . . .	1 155	4. Septbr.	—	10	—	10	5	—	5	—
Neuland (desgl.)	1 235	2. =	—	5	—	5	2	—	3	—
Belum (Kreis Neuhaus a. O.)	659	6. =	—	—	1	1	—	—	—	1
Hamburg.[2]										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen	569 260	16. August	.	3 326	.	3 326	.	.	1 533	.
Landgebiet	53 270	.	.	45	.	45	.	.	17	.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.[3]

		10. Septbr.				Desgl. vom 11. bis 17. Septbr.			
Preußen.									
Stadt Berlin	1 579 244	29. Aug.	1	—	2	3	1	—	1	1
Reg.-Bez. Potsdam.										
Eberswalde (Kr. Oberbarnim)	16 122	11. Sept.	—	3	—	3	—	—	3	—
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. Aug.	—	1	—	1	1	—	—	—
Spandau (desgl.) . .	44 495	9. Sept.	—	1	—	1	—	—	1	—
Rathenow (Kreis Westhavelland)	16 353	1. Sept.	1	2	—	3	1	—	—	—
Motrich (Westpriegnitz)	350	13. Sept.	—	1	—	1	—	—	—	1
Wittenberge (desgl.) .	12 590	25. Aug.	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin[4]										
Stolzenhagen (Randow)	2 027	12. Sept.	—	3	—	3	—	—	3	—
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	6. Sept.	1	5	—	6	—	—	4	2
Reg.-Bez. Stralsund.										
Wolgast, auf der Rhede, (Kr. Greifswald) . .	7 889	10. Sept.	1	—	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Bromberg.										
Schneidemühl (Kr. Kolmar i. Pos.) . . .	14 447	9. Sept.	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Woltersdorf (Kreis Jerichow II)	371	11. Sept.	—	1	—	1	—	—	1	—
Magdeburg (Stadtkreis)	202 234	28. Aug.	3	—	—	3	1	—	—	2
Rogäz (Kr. Wolmirstedt)	1 986	30. Aug.	1	—	—	1	—	—	—	1

[1] (Vgl. S. 660.) Nach einer vom Landrath des Kreises Harburg eingegangenen Berichtigung. — [2] Vom statist. Bureau nachträglich eingesandte, berichtigte Angaben. — [3] Für die Zeit vom 11. bis 17. September sind Nachweisungen aus dem Reg.-Bez. Schleswig noch nicht eingegangen. — [4] Ermittlungen über weitere Erkrankungen noch im Gang.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-bezirks.)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 10. Septbr	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 11. September bis 17. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Burgdorf (Kr. Burgdorf)	3 386	4. Septbr	1	—	—	1	1	—	—	—
Uelzen (Kr. Uelzen) . .	7 700	24. August	3	—	—	3	3	—	—	—
Achterdeich (Kr. Winsen)[1]	156	15. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Fahrenholz (desgl.) .	135	15. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Winsen (desgl.) . . .	3 367	25. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Harburg (Stadtkreis) .	34 835	27. "	—	3	—	3	1	—	2	—
Altenwerder (Kr. Harburg)	1 945	21. "	5	1	—	6	5	—	1	—
Finkenwerder (desgl.) .	755	25. "	2	1	—	3	2	—	1	—
Friesenwerdermoor (dgl.)	136	16. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Neuhof (desgl.) . . .	900	26. August	—	1	—	1	—	—	—	1
Wilhelmsburg (desgl.)	8 766	22. "	24	28	—	52	30	—	13	9
Reg.-Bez. Stade.										
Borstel (Kr. Jork) . .	1 906	1. Septbr.	4	3	—	7	4	—	—	3
Jork (desgl.)	1 370	4. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Neuenfelde (desgl.) . .	1 829	25. August	18	4	—	22	18	—	3	1
Nottensdorf (Kr. Stade)	343	4. Septbr.	2	—	—	2	2	—	—	—
Stade (desgl.) . . .	10 191	31. August	—	2	—	2	—	—	1	1
Assel (Kr. Kehdingen) .	2 949	24. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Bützfleth (desgl.) . .	2 331	30. "	3	5	—	8	1	—	4	3
Drochtersen (desgl.) .	3 756	5. Septbr.	—	2	—	2	—	—	—	2
Hamelwörden (desgl.) .	1 771	28. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Krautsand (desgl.) . .	1 155	4. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Belum (Kreis Neuhaus a. O.) . . .	659	6. "	1	1	—	2	2	—	—	—
Reg.-Bez. Düsseldorf.										
Krefeld (Stadtkreis) .	105 371	14. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Mecklenburg-Schwerin.										
Altendorf, Kämmereidorf (Boizenburg) . . .	157	26. August	—	2	—	2	—	—	2	—
Boizenburg, Stadt . .	3 672	26. "	1	2	—	3	1	—	2	—
Boizenburg auf der Elbe	.	5. Septbr.	1	—	—	1	—	—	—	1
Wendisch-Wehningen (Amt Dömitz) . . .	284	27. August	3	—	—	3	2	—	1	—
Alt-Krenzlin (Amt Hagenow)	373	27. "	4	—	—	4	3	—	1	—
Rostock, Stadt . . .	44 409	27. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Malchin (desgl.) . . .	7 298	30. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Ludwigslust (desgl.) .	6 500	30. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Neu-Gülze (Amt Boizenburg)	222	29. "	2	—	—	2	2	—	—	—
Dömitz auf der Elbe .	.	6. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Wismar, Stadt . . .	16 787	2. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Tessin (desgl.) . . .	2 474	2. "	2	—	—	2	—	—	1	1
Brüel (desgl.) . . .	2 103	2. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Güstrow (desgl.) . .	14 568	3. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Bützow (desgl.) . . .	5 256	3. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Malchow (desgl.) . .	3 664	6. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Sülze (desgl.) . . .	2 342	11. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Rehna (desgl.) . . .	2 151	13. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Mecklenburg-Strelitz.										
Schönberg (Fürstenth. Ratzeburg)	2 846	26. August	—	2	—	2	1	—	1	—
Sachsen-Weimar.										
Weimar (Weimar) . .	24 546	11. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Stadt Lübeck.	63 590	31. August	4	—	—	4	1	—	1	2
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. "	.	2045	—	2 045	.	.	867	.
Landgebiet	53 270	16. "	.	54	—	54	.	.	14	.

[1]) Die in der Nachweisung vom 10. September für Hoopte aufgeführte Person ist nach Mittheilung des Landraths zu Winsen an cholera nostras gestorben.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antiepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher

Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose

850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL

Dresden

(9966)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Die neuesten

vom Deutschen Reich mit den Bundesregierungen vereinbarten

Maßregeln gegen die Cholera.

Nach den

Bestimmungen der Cholera-Kommission

vom 27. u. 28. August 1892.

Preis **10 Pf.**; bei portofreier Zusendung **15 Pf.**

(50 Exempl. M. 4,50; 100 Exempl. M. 8,—; 1000 Exempl. M. 70,—.)

Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Preis **5 Pf.**; bei portofreier Zusendung **10 Pf.**

(100 Exempl. M. 3,—; 1000 Exempl. M. 25,—.)

☞ Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge kann die Lieferung ausnahmslos nur gegen vorherige Einsendung des Betrages erfolgen. ☜

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit

der zur

Erforschung der Cholera

im Jahre 1883

nach Egypten und Indien entsandten Kommission

unter Mitwirkung von

Dr. Robert Koch

Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin

bearbeitet von

Dr. Georg Gaffky

Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.

Preis M. 30,—.

NEUENAHRER SPRUDEL

(9963)

Prospecte gratis.

☞ Saison-Beginn: 1. Mai. Ahrthalbahn, linksrhein. ☜

Lithionhaltige alkalische Therme, anerkannt bestwirkend bei Catarrhen der Magen-, Harn-, Darm- und Respirations-Organe, bei Leberanschwellungen, Nierenleiden, Gallenstein, Diabetes mel., Gicht, Rheumatismus u. Frauenleiden, nicht schwächend selbst bei anhaltendem Gebrauche. Zu beziehen durch die Direction, Apotheken u. Niederlagen. — Nur das Curhotel (vortreffliche Verpflegung) steht mit Bädern und Lesesaal in directer Verbindung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verunreinigung der Gewässer,

deren schädliche Folgen, nebst Mitteln

zur

Reinigung der Schmutzwässer.

Mit dem Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.

Von

Prof. Dr. J. König,

Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation Münster i. W.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 10 lithographirten Tafeln.

Preis M. 20,—; geb. M. 21,50.

Hierzu eine Beilage von **Dr. A. Gude & Co., Leipzig.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preis von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung [illegible]

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 28. September 1892.** Nr. 39.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND -1 OCT 92 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 695, 722 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 696. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 697. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 697. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 697. — Medizinalbericht von Württemberg 1885/87. S. 700. — **Witterung.** S. 697. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 701. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, August. S. 707. — Desgl. in den Niederlanden. S. 708. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Posen, Königr. Sachsen, Frankreich, Rumänien). S. 708. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Cholerabekämpfung in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Lübeck, Elsaß-Lothringen. S. 708. — (Preußen). Hebammenlehrbuch. S. 720. — (Reg.-Bez. Oppeln). Tuberkulose. S. 721. — (Reg.-Bez. Stade). Hebammen. S. 722. — **Vermischtes.** (Hamburg). Sanirung der Stadt. S. 722. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier). S. 49*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 663.) Die Cholera in Hamburg hat abgenommen: am 24. September kamen 81 Erkrankungen und 49 Todesfälle zur Anmeldung, am 25. September 126 bezw. 47. Auch in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches ist im allgemeinen ein Rückgang der Seuche zu bemerken.

Ein großer Theil der Erkrankungen hat sich bei Schiffern ereignet. Von den 7 Cholerakranken, welche am 20. September im Berliner städtischen Krankenhause Moabit zur Aufnahme gelangten, waren nicht weniger als 6 Schiffer bezw. deren Angehörige, welche auf den Flußfahrzeugen gewohnt hatten.

Die Zusammenstellungen am Schlusse dieser Nummer bringen Ergänzungen, sowie einzelne Abänderungen früher mitgetheilter Meldungen.

Oesterreich-Ungarn. In Krakau, Podgorze und Molowice ist das Auftreten der Cholera festgestellt. Der erste Todesfall erfolgte am 9. September. Der „Reichsanzeiger" vom 23. September berichtet, daß in Galizien seit dem Auftreten der Cholera bis zum 22. September Abends in Podgorze 4 Erkrankungen und 4 Todesfälle, in Krakau 11 bezw. 2 und in Molowice 4 bezw. 2 vorgekommen sind.

Frankreich. Die Choleraepidemie in Havre ist im Rückgange: Vom 30. Juli bis 24. August betrug die Zahl der Erkrankungen 365, der Todesfälle 104, am 27. August erreichte die Zahl der Erkrankungen mit 71 ihre Höhe; die meisten Todesfälle (33) hatte der 30. August. Am 15. September erkrankten 15 und starben 3. Insgesammt sind bis dahin 1133 erkrankt und 404 gestorben.

Die Zahl der am 15. September Abends in den Krankenhäusern zu Rouen befindlichen Cholerakranken betrug 31.

In Nancy sind nach amtlichen Nachrichten bis zum 14. September 5 Erkrankungen vorgekommen, in Dünkirchen vom 1. bis 16. September 12 mit 3 Todesfällen.

In Paris und seinen Vororten sind nach dem „Reichsanzeiger" vom 21. September am Tage zuvor 38 Personen an der Cholera erkrankt und 17 gestorben.

Belgien. (Vgl. S. 639.) Ueber das Auftreten der Cholera liegt eine amtliche Zusammenstellung vor: Der französische Dampfer St. Paul, welcher von Havre am 15. August nach Antwerpen gelangte, hatte in der Nacht vom 15. zum 16. August einen Choleratodesfall, welchem am 17., 19. und 22. August 3 weitere folgten. Am 22. August starb ein Schiffer im Hafen unter choleraartigen Erscheinungen. Bis zum 2. September hatte Antwerpen 63 Erkrankungen mit 22 Todesfällen, bis zum 8. September (nach Zeitungsangaben) im Ganzen 91 bezw. 29. Die von der Seuche betroffenen Personen gehören fast ausschließlich den Kreisen der Schiffs-

Forts. auf S. 698.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 37. Woche vom 11. bis 17. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
		der vorangegangenen Woche		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle-, Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	69	2	60	24	29,5	25,6	—	—	2	—	1	4	4	9	6	5	39	1
† Altona	148 615	98	7	88	23	30,8	23,7	—	—	1	4	—	8	6	14	13	10	53	2
† Augsburg	78 709	57	2	42	25	27,7	28,2	—	—	1	—	—	4	—	13	6	6	23	1
† Barmen	120 284	73	—	42	19	18,2	21,0	—	—	1	1	—	6	3	12	1	1	19	—
† Berlin	1 662 237	897	36	646	277	20,2	24,1	1	6	30	6	4	68	27	155	61	55	334	15
† Bielefeld	41 540	27	—	12	6	15,0	20,4	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	9	—
† Bochum	49 765	38	2	19	8	19,9	26,3	2	—	—	—	—	2	2	4	2	2	9	—
† Bonn	41 013	34	2	20	9	25,4	26,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	16	—
† Braunschweig	106 074	65	—	60	27	29,4	23,6	3	—	2	1	—	5	8	16	8	6	23	2
† Bremen[8]	133 287	72	5	49	25	19,9	20,2	—	—	3	—	—	5	4	11	4	3	23	3
† Breslau	346 442	240	4	156[2]	71	23,4[2]	29,9	—	1	3	2	—	20	8	40	6	5	77	5
Bromberg	43 016	26	—	14	4	16,9	23,6	—	—	1	—	—	2	2	4	3	2	4	1
† Charlottenburg	87 781	55	1	26	13	15,4	24,9	—	1	2	—	1	3	2	7	1	1	9	1
† Chemnitz	147 863	105	2	96	52	33,8	31,2	—	—	3	—	—	15	—	13	10	7	64	1
Danzig	122 091	85	2	61	31	26,0	27,4	—	1	2	—	2	6	2	18	17	16	29	1
† Darmstadt	58 012	20	2	24	7	21,5	20,5	2	—	1	—	—	1	1	5	—	—	14	—
† Dortmund	93 219	71	1	34	13	19,0	25,0	—	—	1	—	1	5	3	6	1	1	17	1
† Dresden	297 870	194	11	111[3]	45	19,4[3]	23,5	—	—	3	1	—	12	5	25	15	7	64	1
† Düsseldorf	153 968	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Duisburg	63 010	56	4	27	18	22,3	24,8	1	—	3	—	—	3	—	9	2	2	11	—
† Elberfeld	131 181	87	7	42	17	16,6	21,5	2	—	—	—	—	13	4	8	1	1	14	1
† Elbing	42 621	29	1	16	7	19,5	29,5	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	10	—
† Erfurt	76 785	53	1	41	13	27,8	22,5	1	1	2	—	—	2	2	12	7	7	19	2
† Essen	83 025	62	—	47	16	29,4	25,6	—	—	7	2	—	5	7	14	—	—	10	2
† Frankfurt a. M.	188 050	101	2	61	26	16,9	19,3	—	1	4	1	—	9	4	9	4	4	31	2
† Frankfurt a. O.	56 262	34	1	22	11	20,3	27,0	—	1	2	—	—	1	1	9	3	3	8	—
† Freiburg i. B.	51 306	17	3	21[4]	5	21,3[4]	23,9	—	—	2	—	—	1	2	2	2	2	13	1
† Fürth	45 653	38	2	16	7	18,2	27,6	—	—	—	—	—	2	—	5	3	3	9	—
† Gera	41 323	31	1	23	14	28,9	24,0	—	—	1	1	—	1	1	9	1	1	10	—
† M.-Gladbach	51 338	32	2	36	17	36,5	25,0	—	—	1	—	1	7	5	13	9	9	7	2
† Görlitz	64 173	36	3	28	14	22,7	26,3	—	—	2	—	—	1	3	12	7	7	10	—
† Halle	107 551	93	5	40[5]	15	19,3[5]	24,3	—	—	1	1	—	4	2	8	4	3	24	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	455	27	1697	394	148,5	25,1	5	1	2	14	1	34	42	274	195	119	1310	14
† Hannover	171 148	108	2	83	42	25,2	20,9	1	—	1	—	—	11	4	20	20	20	45	1
† Karlsruhe	77 680	41	1	26	12	17,4	19,6	—	—	—	—	—	5	2	6	2	2	13	—
† Kassel	75 135	28	1	29	11	20,1	19,9	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	24	—
† Kiel	74 702	53	2	35	19	24,4	22,8	—	—	1	2	—	1	—	6	6	6	25	—
† Köln	295 059	195	3	149	89	26,2	25,7	2	—	3	—	—	13	9	47	13	13	69	6
Königsberg i. Pr.	164 996	99	2	83	48	26,2	30,2	—	1	3	—	—	8	12	35	10	10	22	2
† Krefeld	110 170	57	4	51	30	24,1	23,9	2	—	—	—	—	5	3	19	13	10	22	—
† Leipzig	375 707	269	5	203	123	28,1	22,7	2	4	8	1	—	12	6	80	27	23	87	3
† Liegnitz	47 990	34	—	24[6]	10	26,0[6]	30,4	—	2	1	—	—	1	1	4	3	2	13	2
† Lübeck	66 183	34	2	20	8	15,7	21,0	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	16	—
† Magdeburg	215 760	151	3	131	71	31,1	26,5	1	1	3	—	1	4	12	55	22	17	53	1
† Mainz	73 877	32	1	25	6	17,6	22,5	—	—	1	2	—	2	1	3	2	2	14	2
† Mannheim	84 690	73	—	22	8	13,5	21,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	12	2
† Metz	62 122	29	1	19	6	15,9	21,4	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	12	2
† Mülhausen i. E.	79 152	37	4	27	15	17,7	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	3	11	11	10	9	1
† München	372 418	232	7	186	95	26,0	28,2	—	1	6	1	—	16	2	62	12	11	93	5
† Münster	51 012	33	—	24	10	24,5	24,5	—	—	—	—	—	4	—	7	6	6	12	1
† Nürnberg	151 362	108	6	60	27	20,6	26,1	2	—	3	1	—	13	4	16	8	1	19	2
† Osnabrück	41 205	18	1	12	6	15,1	22,0	—	—	1	—	—	2	—	5	1	1	3	1
† Plauen i. V.	48 324	34	—	27	18	29,1	25,2	—	—	—	—	—	—	3	4	3	3	20	—
† Posen	70 042	52	2	43	20	31,9	29,0	2	—	8	—	1	2	1	3	1	1	26	—
† Potsdam	55 154	25	1	29[7]	11	27,37]	23,5	—	1	2	—	—	4	2	6	4	4	14	—
† Remscheid	42 393	26	2	19	4	23,3	21,2	—	—	2	—	—	6	—	3	—	—	8	—
† Rostock	46 010	21	2	12	4	13,6	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	7	—
† Spandau	49 594	33	—	23	13	24,1	23,2	—	—	—	2	—	3	1	5	—	—	12	—
† Stettin	121 512	94	1	64	36	27,4	25,8	—	—	3	—	—	4	3	14	11	11	38	2
† Straßburg i. E.	127 147	65	2	52	20	21,3	25,7	1	—	1	—	—	8	—	18	18	18	22	2
† Stuttgart	128 826	59	1	52	20	21,0	20,1	—	—	3	—	1	4	2	11	7	7	27	4
† Wiesbaden	67 588	29	—	21	8	16,2	19,3	—	—	—	1	—	4	2	1	—	—	12	1
† Würzburg	62 949	35	—	22	6	18,2	25,4	—	—	1	—	1	3	2	2	2	2	12	1
† Zwickau	45 767	36	1	22	13	25,0	27,7	—	3	—	—	—	3	—	6	2	2	10	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 150 = 22,5 ‰. — [3]) Desgl. 104 = 18,2 ‰. — [4]) Desgl. 16 = 16,2 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 23 = 24,9 ‰. — [7]) Desgl. 27 = 25,5 ‰. — [8]) In Bremen sind am 1. April 1892 Theile der Landgemeinde Walle eingemeindet worden.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 10. September	426 480	276	10	163	72	19,9	1	1	3	3	—	15	19	27	—	—	92	2
Brünn bis 10. September	96 186	48	1	58	19	31,4	—	—	6	—	—	10	4	15	.	.	20	3
Brüssel	180 148	84	3	60	16	17,3	1	—	—	—	—	6	7	9	.	.	33	4
Budapest bis 10. September	526 263	337	27	209	61	20,6	1	4	10	2	—	34	22	40	.	.	89	7
Christiania	156 500	46	1	39	19	13,0	—	—	2	—	1	8	—	8	.	.	20	—
Dublin	349 594	215	.	156	.	23,3	1	—	—	.	.	.	1	18	.	.	136	.
Edinburg	264 787	138	.	88	18	17,3	7	2	—	.	.	4	1	1	.	.	73	.
Glasgow	669 059	387	.	242	.	18,9	4	7	3	.	.	.	4	16	.	.	208	.
Graz bis 10. September	114 272	52	3	45	14	20,5	1	—	2	—	—	8	2	1	.	.	31	—
Kopenhagen	326 000	150	4	105	37	16,7	—	—	5	1	—	16	6	19	.	.	57	1
Krakau bis 10. September	76 116	39	3	42	7	28,7	—	—	—	1	—	6	8	6	—	—	19	2
Lemberg bis 10. September	130 333	40	2	57	16	22,7	—	1	2	—	—	8	5	15	.	.	25	1
Liverpool	513 790	362	.	228	74	23,1	1	3	3	.	.	.	2	33	.	.	168	18
London	4 263 294	2547	.	1381	430	16,9	17	31	38	19	7	153	59	139	6	2	886	52
Lyon bis 3. September	438 077	181	15	149	34	17,7	—	—	1	4	2	19	4	26	—	—	91	2
Manchester	510 998	358	.	211	74	21,5	—	6	—	.	.	.	—	33	.	.	167	5
New-York bis 3. September	1 838 605	930	64	718	222	20,3	8	4	24	15	1	92	86	130	.	.	309	49
Odessa	302 000	.	10	154	.	25,3	2	2	2	—	—	12	3	34	34	20	93	6
Paris	2 424 705	1071	82	987	153	21,2	7	5	18	17	3	190	60	189	71	—	465	33
Petersburg	944 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	164	9	152	44	24,6	—	—	4	1	—	23	12	7	.	.	100	5
Rom bis 20. August	438 123	202	14	147	23	17,4	—	—	2	3	—	23	10	21	.	.	85	3
Stockholm bis 10. September	248 051	128	5	78	20	16,4	—	1	3	—	—	17	6	19	.	.	31	1
Triest	157 343	.	.	75	22	24,8	—	—	2	1	1	.	.	14	.	.	56	1
Venedig bis 10. September	162 664	72	2	58	24	18,5	—	—	—	2	—	2	8	15	.	.	31	—
Warschau bis 10. September	490 417	398	17	357	120	37,9	10	15	18	6	5	23	30	117	.	.	128	5
Wien	1 406 933	809	35	516	197	20,2	2	3	24	7	2	92	53	117	1	1	206	10

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. September 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	7	—	2	2	3	—	—	2
Scharlach	8	—	4	2	2	—	—	4
Diphtherie	35	—	18	13	4	—	—	19
Croup	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	35	—	—	3	24	8	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr	48	5	1	—	22	20	—	3
Kindbettfieber	6	—	—	—	5	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	1	5	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	70	—	2	2	62	4	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	20	—	2	4	8	3	3	3
Lungenschwindsucht	40	1	—	2	22	15	—	20
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	51	2	4	2	19	19	5	5
Akuter Darmkatarrh	21	—	1	1	9	8	2	2
Chronischer Alkoholismus	10	—	—	—	—	9	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	3	22	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	14	—	—	—	9	3	2	—
Verletzungen	88	—	6	10	33	36	3	3
Alle übrigen Krankheiten	610	15	19	38	258	241	39	75
Summe	1101	23	59	83	507	374	55	144

Gesammtbestand **war** am 10. Sept. 4374 und **bleibt** am 17. Sept. 4316.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie, kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./9.-17./9.	34	32	56[1])	91[1]) 7
= Breslau	desgl.	10	17	23	19 —
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	17	2 —
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	49	56	—	2 1
= Arnsberg	desgl.	59	311	70	112 5
= Aurich	desgl.	—	11	—	3 1
= Düsseldorf	desgl.	75	175	30	100 11
= Erfurt	desgl.	22	221	7	28 —
= Hannover	desgl.	18	120	17	9 —
= Hildesheim	desgl.	14	123	30	34 —
= Königsberg	desgl.	12	40	68	32 1
= Lüneburg	desgl.	4	13	9	20 1
= Marienwerder	desgl.	5	13	17	19 —
= Minden	desgl.	24	—	1	27 1
= Münster	desgl.	6	19	2	18 2
= Osnabrück	4./9.-10./9.	9	28	3	23 1
= Posen	11./9.-17./9.	38	67	21	41 2
= Schleswig	desgl.	103	109	53	69 5
= Sigmaringen	.	.	.	.	. .
= Stade	desgl.	17	11	8	5 —
= Stettin	desgl.	32	21	1	33 —
= Stralsund	desgl.	56	34	4	11 —
= Trier	desgl.	16	3	2	5 —
= Wiesbaden	desgl.	6	71	19	19 1
Stadt München	desgl.	3	4	9	30[2]) 1
= Nürnberg	desgl.	1	1	1	17[2]) —
Herzogthum Braunschweig	desgl.	13	50	11	16 —
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	. .
= Schaumburg-Lippe	11./9.-17./9.	—	—	1	1 1
Stadt Lübeck	desgl.	3	1	3	4 —
= Hamburg und Vororte	desgl.	97	35	14	10 2

Witterung. Woche vom 11. bis 17. September 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. September	20,9	12,2	760,2	759,0	760,0	85	55	83		WSW	2
	12. =	18,7	12,2	759,0	761,3	763,0	81	70	90		WNW	2
	13. =	25,9	10,6	760,2	756,8	754,9	87	45	72		S	2
	14. =	20,7	13,7	757,0	758,6	761,1	84	71	87		WNW	1
	15. =	21,0	13,0	763,0	763,1	760,5	76	68	72		OSO	1
	16. =	23,7	14,7	757,1	756,6	758,3	93	74	88	4,9	SW	2
	17. =	24,2	10,6	757,4	757,6	762,6	83	63	98		NW	2
München	11. September	17,9	6,5	721,9	721,6	722,2	82	56	88		SW	0,0
	12. =	20,2	10,7	722,6	723,2	722,6	70	56	87		SW	0,0
	13. =	23,2	8,3	719,4	718,0	717,1	75	56	83		—	0,0
	14. =	25,0	11,3	718,9	719,1	720,1	56	50	82		W	0,2
	15. =	24,2	13,0	720,0	719,2	718,7	66	60	85		—	0,0
	16. =	23,0	12,7	718,0	719,3	719,3	64	51	80		SW	0,4
	17. =	25,2	12,0	719,1	718,8	719,6	76	46	74		SW	23,8

Berlin: 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr Abends; gemessen 7 Uhr Morg.

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

und Hafenbevölkerung an. Nach einer Mittheilung vom 16. September starben in den vorangegangenen 15 Tagen 17 Personen an der Cholera in ganz Belgien. 5 belgische Provinzen (Limburg, Namur, Ostflandern, Lüttich und Luxemburg) sind (zufolge einer Mittheilung vom 7. September) cholerafrei geblieben, in Brabant, Hennegau und Westflandern sind nur vereinzelte Fälle aufgetreten.

Niederlande. In Rotterdam und in dem daran grenzenden Kralingen sind mehrere Cholerafälle vorgekommen, 3 von denselben werden auf Hamburg und auf Berührung mit von Hamburg kommenden Schiffen zurückgeführt. Bei einem 4. Fall fehlt es hierfür an jedem Anhaltspunkt. Als Cholerafall wird auch eine tödtlich verlaufene Erkrankung in Zwijendrecht bei Dortrecht bezeichnet. Sonstige vereinzelte Fälle sind vorgekommen in inschoten (Prov. Friesland), in Tilburg (Prov. Nordbrabant), in Groningen, in Dedemsvaart (Prov. Over-Yssel), in Maaßluis (Prov. Südholland), in Rysen, auf einem von Dordrecht gekommenen Schiffe zu Lage Zwaluwe beim Moerdyk, in Wormerveer (Prov. Nordholland), in Brandwijk (Prov. Südholland) und auch in Amsterdam, sonst noch in Doorwerth bei Arnheim, Sliedrecht bei Dordrecht, Bleskengraaf, Meersen bei Maastricht und Millingen unweit Cleve In Tiel wurde der erste Cholerafall am 18. September auf einem in dem Flusse liegenden Schiffe festgestellt, welches mit Ladung von Antwerpen gekommen und von Dordrecht aus hinter einem holländischen Schlepper angehängt war.

Nach dem offiziellen Bericht sind in der Woche vom 7. bis 13. September in den Niederlanden an der asiatischen Cholera gestorben, in Rotterdam 1, Kralingen 1, Velsen bei Ymuiden 1, Groningen 1.

Die Seuche ist im Begriff, an den Wasserstraßen hinauf weiter vorzudringen, und zwar von Dordrecht mit seiner Nachbarschaft auf der einen, Rotterdam mit dem Nachbarorte Kralingen und seinen Vorhäfen auf der andern Seite. In beiden Bezirken beschränkt sich die Seuche nicht mehr auf Personen des Schiffsgewerbes, sondern dehnt sich auch auf andere Einwohner aus, wenn auch vorläufig die Seuchenfälle noch nicht über 6 sich erheben.

Rußland. (Vgl. S. 666). Die Cholera hat auch neuerdings wieder einige Fortschritte gemacht: im Norden hat die Seuche im Gouvernement Olonez eine Reihe von Erkrankungen verursacht und steht somit im Begriff, das weiße Meer zu erreichen; von Lublin aus ist sie nach dem nördlich gelegenen Kreise Lubartow gelangt. Die Erkrankungsziffern sind im Allgemeinen noch bedeutend, im Einzelnen besonders da, wo die Cholera neuerdings ihren Eingang gefunden hat. Die „Charkower Gouvernements-Nachrichten“ berechnen (nach einer Mittheilung der Börsenzeitung vom 11. September) die Anzahl der Menschen, welche bis zum 1. September in Rußland der Seuche zum Opfer gefallen sind, auf 144 590; davon kommen auf das Kaukasusgebiet 53 200, das Dongebiet 14 600, Transkaspien 9500, Saratow 10 300, Samara 9700, Astrachan 7500, Tobolsk 7700.

Nach den vorliegenden offiziellen Cholerabulletins erkrankten in der Stadt Baku am 7. September 26, und starben 10, in den Gouvernements Jelissawetpol am 8. September 119 bezw. 71, Sakatala am 11. September 2 bezw. 4, Eriwan am 10. September 189 bezw. 180, Tiflis am 11. September 70 bezw. 37, im Karsgebiet am 12. September 21 bezw. 17 und im Gebiet Kutais am 8. September 6 bezw. 7. In Ciskaukasien hatte das Gouvernement Dagestan am 12. September 53 Erkrankungen, 24 Todesfälle, das Terekgebiet 38 bezw. 17, das Kubangebiet 349 bezw. 167, das Gouvernement Stawropol 234 bezw. 96, an der Wolga die Gouvernements Astrachan am 9. September 9 bezw. 13, Saratow am 12. September 379 bezw. 166, Samara 289 bezw. 127, Simbirsk 164 bezw. 76, Kasan 152 bezw. 76, die Stadt Nishni-Nowgorod, in welcher die am 6. September offiziell geschlossene Messe noch ihren weiteren Fortgang genommen hat, am 13. September 9 bezw. 2, sonst das Gouvernement 21 bezw. 14. In der Stadt Wjatka erkrankte am 10. September 1, es starb 1, sonst im Gouvernement vom 3. bis 8. September im Durchschnitt täglich 110 bezw. 44, in der Stadt Wologda vom 25. August bis 5. September 6 bezw. 4, in den Gouvernements Perm am 12. September 18 bezw. 5, Ufa am 11. September 41 bezw. 20, Orenburg am 12. September 191 bezw. 91, im Uralskgebiet 136 bezw. 60, im Turgaigebiet vom 10. bis 11. September 81 bezw. 36, in Transkaspien vom 1. bis 10. September keine Erkrankungen, kein Todesfall. In Turkestan starben am 10. September 65 Personen. Das Gebiet Akmolinsk hatte am 9. September 38 Erkrankungen 18 Todesfälle, außerdem die Stadt Omsk 12 bezw. 9, das Gebiet Semipalatinsk 24 bezw. 9; im Gebiet Tobolsk erkrankten vom 2. bis 9. September im Durchschnitt täglich 374 und starben 191, in Stadt Tomsk am 9. September 4 bezw. 2. Aus dem Dongebiet wurden am 8. September 548 Erkrankungen, 285 Todesfälle gemeldet, aus den Gouvernements Jekaterinoslaw am 12. September 100 bezw. 31, Taurien am 11. September 24 bezw. 16, aus Simferopol am 10. September 2 bezw. 2, aus Kertsch am 12. September 28 bezw. 15, aus dem Gouvernement Cherson, in welchem bis zum 8. September 277 erkrankt und 83 gestorben sind, 29 bezw. 13, aus Stadt Kiew 85 bezw. 27, sonst aus dem Gouvernement 12 bezw. 6, aus Stadt Poltawa am 11. September 17 bezw. 11, aus Charkow am 12. September 55 bezw. 20,

aus den Gouvernements Woronesch 91 bezw. 26, Kursk 33 bezw. 6, aus Stadt Tschernigow 6 bezw. 1, aus den Gouvernements Orel vom 10. bis 12. September 51 bezw. 14, Tambow am 12. September 170 bezw. 78, Pensa 8 bezw. 4, Rjäsan 22 bezw. 19, Wladimir 6 bezw. 5, Kostroma am 9. September 3 bezw. 2, Jaroslaw am 12. September 18 bezw. 7, Nowgorod vom 3. bis 11. September 5 bezw. 5, Olonez vom 3. bis 10. September 24 bezw. 8, am 11. September 5 bezw. 3. In Moskau erkrankten am 12. September 16, es starben 12, sonst im Gouvernement 8 bezw. 2. In St. Petersburg sind in 15 Hospitälern bis zum 12. September 3038 Erkrankte aufgenommen worden; von denselben starben 917; die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle betrug vom 12. zum 13. September 61 bezw. 15, zum 14. September 55 bezw. 17, zum 15. September 59 bezw. 8, sonst im Gouvernement am 13. September 16 bezw. 3, in Kronstadt am 12. September 5 Erkrankungen. In Riga sind bis zum 16. September 24 Erkrankungen vorgekommen. Im Gouvernement Lublin erkrankten am 12. September 87 und starben 32, vom 1. bis 13. September insgesammt 921 bezw. 280.

In Odessa und dem 18 Werst davon entfernten Großliebenthal, in Akkerman, Bender, Leowo und Kischinew sind Choleratodesfälle vorgekommen, doch sind amtliche Nachweisungen über deren Anzahl bisher nicht veröffentlicht worden. In die Militärbaracken zu Kischinew sind am 10. September 70 an der Cholera erkrankte Soldaten, welche 40 Werst von Kischinew stationirt waren, übergeführt worden.

Kleinasien. (Vgl. S. 667.) Im Lazareth zu Platana sind vom 22. August bis 4. September 6 Erkrankungen mit 5 Todesfällen an Cholera vorgekommen. Von den Todesfällen betrafen 4 Soldaten des Kordons. Außerdem hatte die Stadt Platana einen leichten Erkrankungsfall unter den Soldaten des Kordons von Ahanta aufzuweisen.

Persien. (Vgl. S. 667.) Dem internationalen Gesundheitsrath zu Konstantinopel sind nähere Mittheilungen über das Auftreten der Cholera in Persien zugegangen: Am 17. August in Kahan (südlich von Teheran) 5 Erkrankungen 1 Todesfall, Abadeh (südlich von Ispahan) 33 bezw. 9, Khöi (östlich von Tebriz) 50 bezw. 30, Zendjan 19 bezw. 7, Casvin 11 bezw. 3, Mesched 19 bezw. 4, Yezd 160 bezw. 63; Teheran hatte am 15. und 16. August 600, Tebriz 400 Todesfälle auf die dreifache Zahl von Erkrankungen. Vom 17. bis 21. August hatte Teheran 2200 Erkrankungen 1300 Todesfälle, Tebriz 1200 bezw. 800. Um diese Zeit trat die Cholera auch im Sawutah-Boulak auf, das von seiner Bevölkerung theilweise verlassen wurde. Nach den Nachrichten vom 24. August ist in der Gegend von Mesched, Teheran und Rescht die Seuche im Abnehmen: Tebriz hatte vom 21. bis 24. August 700 Erkrankungen 350 Todesfälle, Teheran 1300 bezw. 900. Unterm 27. August wurden für Hamadan 70 Erkrankungen 5 Todesfälle gemeldet, am 29. August für Urmia 100 bezw. 50, am 31. August für Kaschan 60 bezw. 40, unterm 5. September heftiges Auftreten der Cholera in Schiraz, am 6. September Ausbruch der Cholera in den Dörfern der Ebene Veramin (30 km südlich von Teheran) mit 1000 Erkrankungen, 500 Todesfällen. Auch in Hassankale, Kiotek, Ain Djeklek und Veli Baba sowie in den Dörfern des Caza Ovadjek sind Choleratodesfälle vorgekommen. Die Dörfer sind cernirt und die Straße nach Erzerum gesperrt. Nach den letzten Nachrichten erkrankten in Teheran vom 24. bis 29. August 2400, es starben 1500, vom 29. August bis 1. September 1500 bezw. 700, vom 1. bis 5. September 800 bezw. 320, in Tebriz für die gleichen Zeitabschnitte 1200 bezw. 750, 1400 bezw. 750 und 900 bezw. 400.

Arabien. Amtlichen Nachrichten zufolge ist in Yemen die Cholera wieder ausgebrochen und zwar am 4. September im Hafen von Loheia, ebenso in den Dörfern der Beni Djami bei Hodeïda. Die Epidemie scheint (zufolge einer Meldung aus Konstantinopel) aus Harrar, wo sie noch herrscht, eingeschleppt worden zu sein.

Ostindien. Ein heftiger Ausbruch von Cholera hat in dem Hafen von Karratschi stattgefunden.

— Kalkutta. (Vgl. S. 643.) In den Wochen vom 7. bis 13. und 14. bis 20. August starben 18 Personen an der Cholera.

Vereinigte Staaten von Amerika. In New-York langte am 30. August Abends das am 17. August von Hamburg abgegangene Schiff „Moravia“ an, nachdem während der Reise 20 Kinder und 2 Erwachsene an „Cholerine“ gestorben waren. Das Schiff wurde der Quarantäne unterworfen.

Zufolge einer Meldung vom 15. September sind in New-York mehrere Cholerafälle vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg, Prag je 3, Odessa 2, Warschau 10, New-York 3 Todesfälle; Prag 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 311, Düsseldorf 175, Erfurt 221, Hannover 120, Hildesheim 123, Schleswig 109, aus Edinburg 88 Erkrankungen gemeldet — an **Unterleibstyphus** wurden 103 Erkrankungen aus dem Reg.-Bez. Schleswig und 97 aus Hamburg angezeigt — Erkrankungen an **Scharlach** sind aus Berlin 56, Wien 37, Budapest 42, London 349 (Krankenhäuser), Edinburg 63

gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Duisburg, Essen, Posen, Remscheid und Brünn — in Berlin kamen 91, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 112, Düsseldorf 100, in München 30, Wien 71, Budapest 49, Kopenhagen 61 Erkrankungen zur Anzeige.

Mittheilungen aus dem Medizinal-Berichte von Württemberg für die Jahre 1885, 1886 und 1887.
(Bearbeitet vom Medizinalrath Dr. Pfeilsticker. Stuttgart 1891.) Vergl. Veröffentl. 1887 S. 721.

Mit dem Jahre 1887 sind in Württemberg die Ziffern für Geborene, Gestorbene und Todtgeborene, die bereits seit dem Jahre 1875/76 im Sinken begriffen waren, auf einem seither noch nie erreichten Tiefpunkt angelangt; es betrug nämlich 1887 die Zahl der Lebend- und Todtgeborenen 72 828 (gegen 89 224 im Jahre 1876), die der Gestorbenen einschl. der Todtgeborenen 48 388 (gegen 64 480) und die der Todtgeborenen 2524 (gegen 3330). Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsziffern — beide einschl. der Todtgeborenen — zeigen vom Jahre 1875 an, in welchem auf 1000 Einwohner 47,17 Geburten und 34,41 Gestorbene kommen, bis zum Jahre 1887, in welchem diese Zahlen 36,14 und 24,01 betrugen[1]), ein stetiges Fallen. In dem Berichtszeitraume ist die Sterblichkeitsziffer noch schneller gefallen als die Geburtsziffer; letztere betrug 1884: 38,46, 1887: 36,14, zeigte also eine Abnahme von 2,32‰, die Sterblichkeitsziffer dagegen betrug 1884: 28,23 und 1887: 24,01, erfuhr also eine fast doppelt so große Abnahme als die Geburtsziffer. Dem entsprechend ist auch die Säuglingssterblichkeit, welche in Württemberg vorher eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte, in den Berichtsjahren eine etwas geringere gewesen. Auf je 100 Lebendgeborene waren im Jahre 1880 noch 30,04 und im Jahre 1884: 29,18 Kinder des 1. Lebensjahres gestorben, in den drei Berichtsjahren starben von letzteren nacheinander 27,61, 28,26 und 28,49% der Lebendgeborenen. Die höchsten betreffenden Ziffern wurden, wie auch früher, im Donaukreise beobachtet (32,99, 33,27, 27,76), im Neckarkreise zeichnete sich das Amt Stuttgart durch eine hohe Kindersterblichkeit aus. (Württ. Jahrb. f. Statistik 2c. 1889. I., 1.)

Epidemische und sonstige die Medizinalpolizei berührende Krankheiten. Die Gesammtzahl der Todesfälle an Masern in den größeren Städten fiel von 139 im Jahre 1884 auf 10 im Jahre 1885, in den folgenden beiden Jahren stieg sie wieder auf 28 und 119 an. Der Berichterstatter bemerkt hierzu: „Seit 1872 ergeben sich in den größeren Städten 2 Maxima der Masernsterblichkeit, nämlich eines 1876 mit 261 und eines 1882 mit 160 Todesfällen, und ebenso 2 Minima, nämlich eines 1878 mit 2 und eines 1885 mit 10 Todesfällen. Sowohl die Maxima als auch die Minima liegen je 6 bis 7 Jahre auseinander, ein Zeitabstand, welcher der Erfahrung entspricht, daß größere Masernepidemien sich in der Regel nach 6 bis 7 Jahren wiederholen. Diese Erscheinung dürfte mit dem Schuleintritt im 6. bis 7. Jahre zusammenhängen. Hat nämlich nach einer größeren Epidemie bei sämmtlichen Kindern die Durchseuchung stattgefunden, so werden in der nächsten Zeit da und dort eingeschleppte Masernfälle nur beschränkte Verbreitung unter den nachkommenden noch nicht verseuchten Kindern finden, sind aber 6 bis 7 Jahre vergangen und kommt wieder ein ganzer Jahrgang nicht durchmaserter Kinder in der Schule zusammen, so ist sofort der Massenansteckung Thür und Thor geöffnet." Auch im ganzen Lande hatten die Masern nur eine mäßige Verbreitung. (158, 57, 387 Todesfälle.)

Der Keuchhusten war in den größeren Städten nur mäßig häufig vorgekommen (57, 85 und 46 Todesfälle), im ganzen Lande nahm seine Verbreitung nach den Epidemien von 1883/84 allmählich wieder ab. (628, 525 und 423 Todesfälle.)

Scharlach kam in den größeren Städten selten vor (14, 37, 27 Todesfälle); im Jahre 1885 war der niedrigste Stand seit 1872 erreicht. Auch im ganzen Lande war die Scharlachsterblichkeit auf dem niedrigen Stande der vorigen Berichtsperiode geblieben und erreichte mit 300 Todesfällen im Jahre 1887 ebenfalls den niedrigsten Stand seit 1872. Im Allgemeinen verlief der Scharlach ziemlich gutartig.

Die Diphtheriesterblichkeit, welche in den größern Städten im Jahre 1884 mit 303 Todesfällen den höchsten seither beobachteten Stand erreicht hatte, erfuhr in den Berichtsjahren eine stetige und nicht unerhebliche Abnahme (294, 209, 71 Todesfälle). Im ganzen Lande hatte die Zahl der Todesfälle an Diphtherie 1885 mit 1781 ihren Höhepunkt erreicht und fiel in den beiden folgenden Jahren auf 1368 bezw. 940. Nichtsdestoweniger tritt die Diphtherie in den Berichtsjahren unter den epidemischen Erkrankungen immer noch wesentlich in den Vordergrund, indem sie mehr Todesfälle als die anderen epidemischen Krankheiten verursachte.

Die Pocken zeigten sich in den Berichtsjahren nur in vereinzelten Fällen und traten nirgends epidemisch auf. Es erkrankten im Jahre 1885 im ganzen Lande 10, 1886: 6, 1887: 7 Personen, von denen nur 2 im Jahre 1886 starben. In der Mehrzahl der Fälle war die erste Ansteckung durch Bettfedergeschäfte veranlaßt. Bei einer Bettfedernfabrik war die Anordnung getroffen, daß nur frisch revaccinirte Arbeiter angestellt werden durften. Als trotzdem ein neuer Ausbruch erfolgte, stellte es sich heraus, daß der Fabrikarzt die Impfung auch dann als erfolgreich bezeichnet hatte, wenn mehrere Impfschnittchen eine entzündliche Reaktion, jedoch ohne Knötchen- oder Pustelbildung, gezeigt hatten. Es wurde hierauf von dem Königl. Med.-Kollegium verfügt, daß eine solche einfache entzündliche Reaktion in Zukunft bei diesen Fabrikimpfungen als erfolgreich nur dann anzusehen sei, wenn je mindestens eine vollständige Pustel zur Entwickelung gelange, und daß eine Immunität erst nach dreimaliger vergeblicher Impfung anzunehmen sei.

Ruhr trat in den größeren Städten und auch im ganzen Lande nur vereinzelt auf. (33, 15 und 19 Todesfälle.)

Die Todesfälle an Unterleibstyphus haben gegen die Vorjahre in den größeren Städten eine weitere Abnahme erfahren (28, 40, 18 Todesfälle), es scheint daselbst durch die ausgeführten Assanirungsarbeiten (Kanalisation, Wasserleitung 2c.) die Herrschaft dieser Seuche gebrochen zu sein. Auch im ganzen Lande hat die Typhussterblichkeit eine Abnahme erfahren. (Zahl der Todesfälle 315, 382, 251.) Mit der letzteren Zahl ist im ganzen Lande wie auch in den größeren Städten der niedrigste Stand seit 1872 (730 Todesfälle) erreicht.

Erkrankungen an Malaria wurden in den größeren Städten gar nicht, im ganzen Lande nur vereinzelt beobachtet; ein Todesfall ist nicht vorgekommen.

Todesfälle bei Menschen in Folge der Tollwuth sind seit 1879 nicht beobachtet.

Eine Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen kam in 13 Fällen vor, von welchen jedoch keiner tödtlich endete. Als Hauptursache für die seit 10 bis 15 Jahren sich stetig mehrenden Erkrankungen an Milzbrand in Württemberg ist der umfangreiche Betrieb der Wildhautgerberei anzusehen.

Rotz wurde 2 Mal auf Menschen übertragen, beide Fälle hatten tödtlichen Ausgang.

Trichinose ist nicht vorgekommen.

Die Gesammtzahl der Selbstmorde betrug in den drei Jahren nacheinander 329, 328, 325, die der tödtlich gewordenen Unglücksfälle 507, 473, 425.

Von je 100 Verstorbenen (ausschl. der Todtgeborenen) sind nacheinander jährlich 48, 49, 51 von approbirten Aerzten behandelt worden; die Zahlen lassen auf

[1]) Lebendgeboren wurden im Jahre 1887 auf je 1000 Einwohner 34,89 Kinder, es starben (ausschl. der Todtgeborenen) 22,76‰, wenn man eine mittlere Bevölkerung von 2 015 000 in Rechnung zieht.

ein nicht unerhebliches Steigen der Häufigkeit der Behandlung durch approbirte Aerzte schließen.

Die Gesammtzahl der Aerzte und Wundärzte in Württemberg hat in den beiden ersten Berichtsjahren eine weitere Verminderung gegen die Vorjahre erfahren, nämlich von 984 im Jahre 1884 auf 965 im Jahre 1886; im letzten Berichtsjahre ist sie auf 975 gestiegen. Die Zahl der nicht approbirten Personen, die sich mit Behandlung kranker Menschen oder Thiere abgeben und ihren Gewerbebetrieb angezeigt oder sich öffentlich angekündigt haben, hat in den Berichtsjahren, wie seither, stetig zugenommen (138, 148, 151). Die Zahl der Hebammen hat eine weitere Abnahme erfahren (2602, 2594, 2584).

Ueber den Verlauf des öffentlichen Impfgeschäftes wird im Berichte erwähnt, daß von einem verbreiteten Widerstande gegen das Impfgesetz wenig mehr zu verspüren gewesen ist, nachdem es gelungen, die animale Impfung im Lande allgemein zur Durchführung zu bringen, und damit einen Hauptgrund des Widerstandes der Bevölkerung, die zwangsweise Abnahme der Lymphe von den Impflingen, zu beseitigen. Es wurden vorschriftswidrig der Impfung entzogen 1884: 3,1%, 1885: 3,4%, 1886: 1,8% (erstmalige Durchführung der animalen Impfung).

Den Abschnitten über allgemeine und örtliche Gesundheitspolizei ist zu entnehmen: Wegen Verfehlungen gegen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde und Arzneiverordnung (einschl. kunstwidriges Heilverfahren) wurden im Jahre 1885: 96, 1886: 65 und 1887: 101 Untersuchungen eingeleitet; wegen Verfehlungen gegen die Vorschriften über Bereitung, Verkauf und Abgabe von Arzneimitteln, Handel mit Geheimmitteln 2c. bezw. 121, 90, 54. Von den Zuwiderhandlungen gegen die giftpolizeilichen Vorschriften werden 2 Fälle erwähnt, in denen zu stark bleihaltige Töpferwaaren feilgehalten wurden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat in einem Rundschreiben an die Regierungen der Bundesstaaten vom 17. September den niederländischen Hafen Delfzyl für seuchenverdächtig erklärt und unter dem 22. September dieselben ersucht, sämmtliche aus niederländischen Häfen kommenden Schiffe einer gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen.

Die 8, dem Reichskommissar (S. 649) unterstellten Kontrolstationen im Stromgebiet der Elbe (S. 669) haben nachstehende Amtsbezirke:

I. Kontrolstation: Elbstromstrecke von Cuxhafen (Mündung der Elbe) bis Harburg einschließlich sämmtlicher schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe mit Ausschluß ihres unter hamburgischer Staatsoberhoheit stehenden Theils. Vorstand: Marine-Stabsarzt Dr. Davids mit dem Amtssitz in Altona.

II. Kontrolstation: Elbstromstrecke von Altona (Staatsgebiet Hamburg) bis zur preußischen Grenze einschließlich der Strecken aller schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen, welche Hamburger Staatsgebiet umspülen. Vorstand: Marine-Stabsarzt Dr. Nocht und Marine-Assistenz-Arzt Dr. Garbsch mit dem Amtssitz in Hamburg.

III. Kontrolstation: Elbstromstrecke von Hamburg bis Wittenberge einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe sowie der Verbindungskanäle, des Stecknitzkanals bis Travemünde und der Elde, sowie der mit letzterer in Verbindung stehenden Kanalstrecken. Vorstand: Stabsarzt Dr. Kranzfelder mit dem Amtssitz in Lauenburg.

IV. Kontrolstation: Elbstromstrecke von Wittenberge weiter stromaufwärts einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse, jedoch ausschließlich der Havel. Vorstand: Stabsarzt Dr. Lenhartz mit dem Amtssitz in Wittenberge.

V. Kontrolstation: Havelstromstrecke von der Mündung bis Werder einschließlich des Plauer-Kanals. Vorstand: Stabsarzt Dr. Herhold mit dem Amtssitz in Rathenow.

VI. Kontrolstation: Havelstromstrecke von Werder bis Spandau mit Nebengewässern. Vorstand: Stabsarzt Dr. Tilmann mit dem Amtssitz in Potsdam.

VII. Kontrolstation: Spreestromstrecke von Spandau bis Erkner einschließlich des Spandauer Schiffahrtskanals, der Berliner Kanäle und der Rüdersdorfer Gewässer. Vorstand: Stabsarzt Dr. Goldscheider mit dem Amtssitz in Berlin. Unterstellt ist die Nebenkontrolstation, welcher die Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf dem Oder-Spree-Kanal übertragen ist. Vorstand: Assistenzarzt Dr. Plagge.

VIII. Kontrolstation: Havelstrecke von Spandau aufwärts (soweit schiffbar) einschließlich der mit derselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Kanalwege, insbesondere des Finow-Kanals. Vorstand: Stabsarzt Dr. Baege mit dem Amtssitz in Eberswalde. (R.-A. Nr. 216 und 220).

— Das „Marine-Verordnungsblatt" bringt die Verordnung vom Jahre 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, erneut zur Kenntniß und veröffentlicht daran anschließend folgende Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts vom 5. September 1892: Wenn auch nach § 14 der Verordnung die Vorschriften derselben auf die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung finden, so ist es doch erforderlich, daß solche Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine, welche aus einem als seucheverdächtig erklärten Hafen kommen, oder seucheverdächtige Krankheitsfälle während der Reise an Bord gehabt haben, bei dem Einlaufen in einen anderen Hafen unter Hissen der Quarantäneflagge sich die in der Verordnung erwähnten Beschränkungen im Verkehr mit dem Lande und mit anderen Schiffen so lange auferlegen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist. (R.-A. Nr. 212).

Preußen. Durch Rundschreiben der Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern an die Regierungs-Präsidenten vom 20. September 1892 ist mitgetheilt worden, daß der Kriegsminister bereit ist, von dem Vorrath an 100prozentiger Karbolsäure, welchen er in den Lazarethen am Sitze der Generalkommandos hat niederlegen lassen, gegen Erstattung der Selbstkosten den von amtlichen Stellen angemeldeten Bedarf zu decken.

Da die Gefahr besteht, daß die Cholera durch Flußfahrzeuge theils vom Stromgebiete der Elbe, theils von Stettin aus verschleppt wird, haben die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten durch Verfügungen an die Regierungspräsidenten in Stettin, Potsdam und Frankfurt a. O. vom 15. September bestimmt, daß 1. oberhalb Stettin, 2. an der Stelle, an welcher der Finow-Kanal in die Oder einmündet, und 3. an der Stelle, an welcher der Oder-Spree-Kanal in die Oder einmündet, je eine Station eingerichtet wird, an welcher sämmtliche — sowohl die zu Berg, wie die zu Thal fahrenden — Flußfahrzeuge, welche diese Station passiren, einem Desinfektionsverfahren unterworfen werden. Das Verfahren soll darin bestehen, daß das in den sogenannten Sumpf oder den Kielraum hineingelangte Wasser mit 1/2 % seiner Menge Aetzkalk gründlich so lange gemischt wird, bis an verschiedenen Stellen eingetauchtes stark rothes Lackmuspapier intensiv blau gefärbt wird, worauf diese Mischung 10 Stunden lang in dem Fahrzeug zu belassen ist, ehe ihre Entfernung erfolgt.

Zugleich sind die genannten Regierungs-Präsidenten ersucht worden, alle Sorge dafür zu tragen, daß sämmtliche auf der Oder und deren Nebengewässern verkehrenden Fahrzeuge einer eingehenden scharfen gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen werden. Falls sich dabei cholerakranke oder der Krankheit verdächtige Personen finden sollten, so sind nicht nur diese in eine Krankenanstalt, sondern auch alle übrigen Bewohner des Fahrzeuges an Land zu bringen und 6 Tage lang unter ärztliche Beobachtung zu stellen und ferner alle Räume des Fahrzeuges gründlich zu desinfiziren.

Auch wird die gesammte Bevölkerung, welche auf den gedachten Gewässern verkehrt oder an deren Ufern wohnt, vor der Benutzung des Wassers dieser Flußläufe, ganz insbesondere aber des nicht gründlich durchgekochten Wassers, zum Trinken oder zu irgend einem wirthschaftlichen Zwecke, wie auch zum Baden, eindringlich gewarnt werden.

Die Regierungs-Präsidenten in Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und Oppeln haben gleichfalls entsprechende Nachricht erhalten, um auch in Betreff der hiernach in ihren Verwaltungsbezirken in Betracht kommenden Gewässer die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Aehnliche Desinfektionsanstalten wie die im Eingang erwähnten sind bereits in Ketzin bei Potsdam und in Hennigsdorf bei Spandau angeordnet.

Zum Kommissar für die Durchführung der Schutzmaßregeln im Gebiete der Oder ist unterm 20. September 1892 Regierungsrath Müller aus Danzig ernannt worden; derselbe wird zunächst seinen Amtssitz in Stettin nehmen.

Mit Rücksicht auf die von Krakau aus drohende Choleragefahr und die dortigen überaus ungünstigen sanitären Verhältnisse sind folgende Maßnahmen unterm 21. September vom Regierungs-Präsidenten zu Oppeln beantragt und von den Ministern des Innern und der Medizinalangelegenheiten genehmigt worden.

1. Sofortige Sperrung der Preußisch-Galizischen und der Preußisch-Oesterreichisch-Schlesischen Grenze bis Schwarzwasser unter Freilassung der Bahnlinien Oswiecim-Myslowitz, Szakowa-Myslowitz und Oswiecim-Oderberg-Ratibor als Uebertritts- resp. Eingangspunkte. 2. Einrichtung einer Desinfektionsanstalt in Myslowitz. 3. Verbot des Eintritts Galizischer Schiffer und Flößer nach Preußen. 4. Verbot der Einfuhr der bekannten Artikel aus Galizien. 5. Ausdehnung der für Hamburg erlassenen Polizeivorschriften auf Galizien.

Zur sanitätspolizeilichen Ueberwachung der aus den Niederlanden kommenden Flußfahrzeuge werden mit ministerieller Genehmigung Kontrolstationen am Rheine eingerichtet, um durch dieselben, sowie durch Kontrolwachtschiffe Revisionen täglich vorzunehmen; auch ist die Meldepflicht und nochmalige Untersuchung am Bestimmungshafen angeordnet.

In Berlin ist den sämmtlichen Inhabern von Bäckerläden am 11. September ein Plakat von den Polizeirevieren übergeben worden, welches vor der Berührung der Backwaaren zum Zwecke der Auswahl warnt; desgleichen sind an sämmtliche Hausbesitzer Plakate zur Anheftung an hervorragender Stelle vertheilt worden, die in Kürze Folgendes besagen: „Lebensmittel sind besonders geeignet, Unreinlichkeit und Ansteckungsstoff von den Händen zu empfangen; strengste Desinfektion der Auswurfstoffe, des Krankheitsheerdes durch Kalkmilch und Chlorkalklösung, zu deren Anfertigung entsprechende Anleitung gegeben wird. Ferner wird unentgeltliche Abgabe von Desinfektionsmitteln an Unbemittelte in Aussicht gestellt, sowie endlich die dringende Aufforderung hinzugefügt, jeden verdächtigen Fall sofort der nächsten Polizeiwache zu melden, auf welcher die Adresse der Aerzte zu erfahren, sowie die nächste Transportgelegenheit nachzusuchen sei.

Der Regierungs-Präsident zu Köslin hat unterm 11. September angeordnet, daß in den Schulen des Bezirks (mit Ausnahme der Stadt Köslin) den Schülern nur abgekochtes Wasser als Trinkwasser verabreicht und bei dem Vorkommen einer verdächtigen Erkrankung die Schulklasse so lange geschlossen wird, bis eine gründliche Desinfektion stattgefunden hat. Auf die Reinhaltung der Schulzimmer und der Aborte wird gleichzeitig Gewicht gelegt. Unterm 15. September sind die Polizeiverwaltungen auf die Beachtung der früher ergangenen Verfügungen (Vgl. S. 566) nochmals hingewiesen, namentlich auf die Maßnahmen bei den ersten Erkrankungsfällen, sodann auf die Ueberwachung der Wasserverhältnisse und des Nahrungsmittelverkehrs. Sollte sich ein Cholerafall oder eine choleraverdächtige Erkrankung in einem Hause ereignen, in welchem Nahrungsmittel feilgehalten und verkauft werden (Bäcker, Fleischer, Vorkosthändler, Obsthändler und Milchwirthschaften 2c.), so ist der Gewerbebetrieb sofort zu untersagen und nicht eher wieder zu gestatten, als bis nach Aussage des Kreisphysikus jede Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Der Regierungs-Präsident von Potsdam hat folgende Bekanntmachung unterm 15. September erlassen: Es ist anzunehmen, daß das Wasser der Elbe, Havel und Spree und der mit diesen Flüssen in Verbindung stehenden Wasserstraßen und Wasserläufe mit Cholerakeimen durchsetzt ist. Die gesammte Schiffsbevölkerung, auch die Anwohner der sämmtlichen Wasserstraßen im Regierungsbezirk werden deshalb dringend gewarnt vor Benutzung des Wassers aller Flüsse und Kanäle, Gräben u. s. w. zum Trinken, Baden, Waschen, Reinigen oder zu irgend welchen Haushaltungszwecken; nur in gründlich durchgekochtem Zustande ist solches Wasser für den menschlichen Gebrauch ungefährlich. Streng untersagt wird, menschliche Auswurfstoffe in die Flüsse oder Wasserläufe auszuschütten. Auf jedem Flußfahrzeuge sind solche Auswurfstoffe in geeigneten Gefäßen aufzufangen, sofort gehörig zu desinfiziren und nur an geeigneten, dafür bezeichneten Stellen aus Ufer zu bringen.

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat das unterm 31. August erlassene Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten unterm 17. September wieder zurückgezogen. Ob an einzelnen Orten gewisse Einschränkungen, z. B. in Bezug auf Tanzbelustigungen, auf den Verkauf gewisser Genußmittel und dergl. sich empfehlen möchten, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen.

Bei dem für einige Bezirke wegen der Maul- und Klauenseuche erlassenen Verbote der Abhaltung von Viehmärkten hat es zu bewenden.

Anhalt. Im Hinblick auf die Choleragefahr sind von der Herzoglichen Regierung, Abth. d. Innern, bisher folgende Maßnahmen getroffen worden: Im Staats-Anzeiger ist die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten (S. 515 der Veröffentl.) veröffentlicht, ebendaselbst das gegen Rußland gerichtete, unterm 4. August 1892 erlassene Ein- und Durchfuhrverbot von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse, gleichzeitig eine Warnung vor der Berührung der Choleraübertragung verdächtigen Sachen. An die Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte ist unterm 11. August die Aufforderung ergangen, mit Zuziehung der Kreisphysiker passende Plätze oder Räumlichkeiten zur Errichtung von Choleralazarethen ausfindig zu machen, erforderlichenfalls Baracken aufzustellen, die Gesundheitskommission bei Zeiten zusammenzusetzen, sanitätspolizeilich die Brunnen, Aborte u. s. w. zu überwachen und für die unentgeltliche Abgabe von Desinfektionsmitteln an Unbemittelte zu sorgen. Den Kreisphysikern ist am 11. August aufgetragen, in verdächtigen Fällen dieselben Maßregeln zu ergreifen wie bei sicher festgestellter Cholera, die baldige Erkennung der Erkrankungen durch bakteriologische Untersuchungen zu betreiben, nach der Ansteckungsquelle zu forschen, ansteckungsfähige Gegenstände unschädlich zu machen, für die geeignete Unterbringung der Erkrankten zu sorgen und ohne Verzug der Kreispolizeibehörde das erforderliche zu melden. Den vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unter Umständen abgesendeten Beamten ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben thunlichste Unterstützung zu gewähren.

Gegen die von Hamburg herkommenden und bei anhaltischen Ortschaften, namentlich bei Roßlau und Coswig, am Kornhause und Wallwitzhafen bei Dessau, sowie bei Nienburg und Bernburg anlegenden Elbfahrzeuge ist Quarantäne angeordnet. Die Stromaufseher sind angewiesen worden, sich bei Durchführung der Quarantäne-Maßregeln den Polizeibehörden zur Verfügung zu stellen und die ungesäumte Anzeige von Cholera- 2c. Erkrankungs- und Todesfällen zu kontroliren.

Durch Erlaß vom 27. August ist ärztliche Beobachtung von Reisenden aus Choleraorten angeordnet worden für die Stationen Roßlau, Dessau, Köthen, Güsten und Frose; verunreinigte Wagen sind auszuschalten und zu desinfiziren. Das oben angeführte Einfuhrverbot ist auf alle Choleragegenden ausgedehnt worden.

Die für September angesetzten Kram- und Viehmärkte sind im Herzogthum verboten worden.

Ein Erlaß vom 12. September hat sich über die Unzulässigkeit der Landquarantäne und der Absperrung eines Ortes im Allgemeinen ausgesprochen. —

Lübeck. Unterm 21. September hat das Polizeiamt eine Warnung vor dem Erwerb von gebrauchten Mobilien, Bett- und Wäschestücken u. s. w. (Vgl. auch S. 670) und gleichzeitig eine Aufforderung erlassen, solche Gegenstände desinfiziren zu lassen. Das Medizinalamt hat unterm 21. September nachstehende Warnung erlassen:

„Nachdem in Uebereinstimmung mit den im Königreich Preußen getroffenen Anordnungen die Einfuhr von Margarine, Schmalz und Fischen aus Hamburg, Altona und Umgegend wieder zugelassen worden ist, wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Einzelne sich gegen die etwa möglichen nachtheiligen Folgen, welche die Zubereitung oder der Genuß jener Nahrungsmittel mit sich bringen könnte, dadurch zu schützen vermag, daß er Margarine oder Schmalz vor dem Gebrauche schmilzt, und nach dem Anfassen oder Zubereiten der Fische die Hände mit 5prozent. Karbolsäurelösung desinfizirt. Die zur Verpackung benutzten Umhüllungen mag man entweder vernichten, oder durch Abwaschen mit Kalkmilch (Kisten, Tonnen u. dgl.) bezw. mit 5prozent. Karbolsäurelösung (Ballen, Sackleinewand u. dgl.) desinfiziren." —

Hamburg. Der Verkehr mit Karren, Wagen u. s. w., auf denen Eis feilgeboten wird, ist seit dem 2. September für sämmtliche innerhalb des städtischen Gebiets belegenen Straßen, Plätze, Wege, Höfe, Wohnhöfe, Brücken und Durchgänge verboten. Vor dem innerlichen Gebrauche von sogenannten Heilmitteln und Schutzmitteln bei Cholera ist unterm 6. September öffentlich gewarnt worden. An die Rhedereien und an das Seemannsamt ist unterm 13. September das Ersuchen ergangen, von allen Choleraerkrankungen, welche bei Mannschaften und Reisenden der von Hamburg ausgelaufenen Schiffe sich ereignet haben, im Interesse späterer wissenschaftlicher Arbeiten über die Ausbreitung der Choleraepidemie Anzeige zu machen. Laut Bekanntmachung des Senats vom 16. September sind die Schiffer und Flößer verpflichtet worden, beim Passiren der Kontrolstationen im Stromgebiet der Elbe (sowie auch an anderen Stellen auf besondere Weisung der Revisionsbeamten) ihre Fahrzeuge zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Mannschaften anzuhalten, einer Revision unterziehen zu lassen und eine Bescheinigung über den Befund entgegenzunehmen. Diese Bescheinigung ist beim Passiren der nächsten Kontrolstation vorzuzeigen. Im Uebrigen haben die Schiffer und Flößer sämmtlichen Anordnungen der revidirenden Aerzte und Polizeibeamten namentlich in Bezug auf Isolirung und Desinfizirung Erkrankter oder der Schiffe selbst unweigerlich Folge zu leisten. Unterm 23. September ist die Errichtung von 2 Kontrolstationen auf Hamburgischem Gebiete bekannt gegeben; zur Ueberwachung der elbaufwärts bestimmten Schiffahrt am rechten Ufer der Elbe am Einfluß der Dove-Elbe, zur Ueberwachung der elbabwärts bestimmten Flußschiffahrt zwischen Hamburg und den Häfen der Unterelbe und ihrer Nebenflüsse bei der westlichen Duc d'Albe des Kuhwärderhafens am tollen Ort. Die Revision findet nur am Tage statt. Fahrzeuge, welche Nachts nach der Unterelbe abfahren wollen, müssen sich vor 3 Uhr Nachmittags bei den Stationen am Kuhwärder anmelden, damit deren Revision noch während der Tagesstunden erledigt werden kann. Auf der Oberelbe ist der Frachtschiffs- und Floßverkehr von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens untersagt.

Der Magistrat von Wandsbek hat an der Hamburger Grenze einen Wasserpfosten zur unentgeltlichen Abgabe des Wassers aus der Wandsbeker Leitung errichten lassen, was am 17. September zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

— Bekanntmachung des Senats, die Einsetzung von Gesundheitskommissionen für die Dauer der Cholera-Epidemie betr., vom 21. September 1892. (Amts-Blatt S. 665.)

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die von dem Hilfskomité für den Cholera-Nothstand für die einzelnen Stadttheile und Vororte eingesetzten Bezirks-Kommissionen im Einvernehmen mit der Polizeibehörde schon seit längerer Zeit zur Ueberwachung und Ausführung der Desinfektionen mitgewirkt haben, nunmehr auf Veranlassung der Cholerakommission des Senats von dem Hülfskomité für alle Bezirke besondere Gesundheitskommissionen gebildet worden sind, deren Vorsitzende und Bureaux in dem untenstehenden Verzeichniß aufgeführt sind.

Die Aufgabe der Gesundheitskommissionen besteht darin, durch ihre Mitglieder die Verhältnisse ihres Bezirkes in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen und von sanitären Mängeln der Polizeibehörde zum Zweck der Abhülfe Mittheilung zu machen. Die einzelnen Mitglieder haben zu dem Zweck die ihnen zur Beaufsichtigung überwiesenen Wohnungen ihres Bezirks zu besichtigen und ist ihnen der Zutritt zu den Wohnungen nach Vorzeigung einer von der Polizeibehörde ausgestellten Legitimationskarte zu gestatten. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß in jeder Wohnung, in welcher ein Cholerafall vorgekommen ist, eine ausreichende Desinfektion vorgenommen werde und wo das etwa noch nicht geschehen sein sollte, die polizeilichen Desinfektionsanstalten zur Vornahme der Desinfektion zu requiriren. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die angeordnete Desinfektion und Reinigung der Wasserkasten ordnungsmäßig ausgeführt und in Zwischenräumen von vier Wochen wiederholt werde, erforderlichenfalls auch die Polizeibehörde zur Veranlassung der Desinfektion und Reinigung zu requiriren.

Von solchen Grundstücken, in welchen eine größere Anzahl von Cholerafällen vorgekommen ist, haben die Mitglieder der Gesundheitskommissionen der Polizeibehörde besondere Mittheilung zu machen, damit eine ärztliche und polizeiliche Revision der Grundstücke und soweit erforderlich eine gründliche Desinfektion der betreffenden Wohnungen vorgenommen werde. Soweit es den Umständen nach geboten erscheint, wird die Polizeibehörde behufs Vornahme der Desinfektion die Bewohner solcher Wohnungen für einige Tage anderweitig unterbringen lassen.

Die Bevölkerung Hamburgs wird aufgefordert, die Mitglieder der Gesundheitskommissionen bei ihrer Thätigkeit in jeder Weise zu unterstützen, da die Unterdrückung der Cholera-Epidemie durch eine erfolgreiche Mitwirkung der Gesundheitskommissionen wesentlich gefördert werden wird.

Insbesondere bei der Abnahme der Epidemie ist es von der größten Wichtigkeit, daß jeder neue Cholerafall sofort auch zur Kenntniß der betreffenden Gesundheitskommission gebracht werde, damit alles Erforderliche für Isolirung des Erkrankten und Desinfektion der Wohnung, sowie zur Nachforschung über den Ausgangspunkt der Erkrankung sofort veranlaßt werden kann. —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. d. Innern, hat unterm 6. September die ärztliche Besichtigung der Rheinfahrzeuge während 5 Tagen nach dem Eintritt an den Anlagestellen, eine zweckmäßige Unterbringung der etwaigen Kranken und die Desinfektion der Effekten angeordnet.

Das Wasserwerk von Straßburg ist auf Anordnung des Bezirkspräsidenten durch eine Kommission des Gesundheitsrathes darauf geprüft worden, ob die Brunnenquellen vor Verunreinigung vollständig gesichert sind.

Unterm 31. August hat das Ministerium, Abth. des Innern, eine ärztliche Untersuchung und 5tägige Ueberwachung sämmtlicher aus Choleragegenden kommenden Reisenden (insbesondere Choleraflüchtlinge aus Paris, Havre, Antwerpen, Hamburg, Altona) angeordnet; gebrauchte Wäsche und getragene Kleider solcher Reisenden

sind auf Kosten derselben zu desinfiziren. Vorstehende Maßnahmen sind insbesondere gegenüber denjenigen Reisenden zur Anwendung dringend empfohlen worden, welche den am 16. September von Paris nach Belfort abgehenden Vergnügungszug benutzten und nach dem Elsaß weiter reisen wollten. Ein Erlaß vom 3. September hat die Generaldirektion der Eisenbahnen ersucht, französische und belgische Wagen auf den Grenzstationen durch deutsche Wagen ersetzen und die Reinigung der erstgenannten auf deutschem Gebiet nicht vornehmen zu lassen.

Ein Erlaß vom 7. September hat den Bezirkspräsidenten anheimgestellt, diejenigen Veranstaltungen zu verbieten, welche wie Jahrmärkte, Messen, Wallfahrten u. s. w. geeignet sind, der Choleraeinschleppung Vorschub zu leisten.

Um den Besuch französischer Jahrmärkte und die Theilnahme an ausländischen Wallfahrten zu erschweren, ist in einem Erlaß vom 9. September an die Generaldirektion der Eisenbahnen das Nichtgewähren von Ausnahmetarifen anempfohlen worden.

Den auf den Bahnhöfen Straßburg, Neudorf, Mülhausen, Metz, Diedenhofen, Altmünsterol, Avricourt, Amanweiler, Chambrey, Novéant und Fentsch sanitätspolizeilich beschäftigten Aerzten ist unterm 8. September aufgegeben worden, die Krankenträger mit den Desinfektionsvorschriften (S. 611) vertraut zu machen.

Unterm 13. September ist die Ein- und Durchfuhr von Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Frankreich verboten worden.

Ein Erlaß vom 14. September an die Bezirkspräsidenten giebt anheim, die Aufhebung der sämmtlichen von Ortspolizeibehörden erlassenen Einfuhrverbote, insofern dieselben die Einfuhr von Fischen aus Belgien betreffen, in geeigneter Weise zu veranlassen und zwar deshalb weil in Ostende, dem Hauptbezugsorte für Seefische bis dahin Cholera nicht festgestellt worden ist.

Unter dem 20. September ist angeordnet worden, daß auf den Eisenbahnstationen, welche als geeignete Krankenunterkunft für choleraverdächtige Reisende bezeichnet worden sind, ein Polizei- oder Gemeindebeamter ständig sich aufhält oder in der Nähe derselben, so daß er in kürzester Frist herbeigeholt werden kann. Der Beamte hat für schleunigen Transport des Kranken und seines uneröffneten Gepäcks in das Lazareth, desgleichen für die etwaige Desinfektion der Reisenden Sorge zu tragen, welche mit dem Erkrankten denselben Wagenabtheil inne gehabt haben. —

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde zu Triest hat unterm 5. September eine 7tägige Quarantäne für Provenienzen aus belgischen und aus deutschen Häfen der Nordsee verfügt, desgleichen unterm 14. September eine solche für Provenienzen aus holländischen Häfen.

Ein Erlaß des K. K. Handelsministeriums vom 8. August 1892 an die Bahnverwaltungen hat angeordnet, daß das Streckenpersonal angewiesen werde, die auf dem Bahnkörper sich vorfindenden menschlichen Auswurfstoffe durch Uebergießen mit Kalkmilch unschädlich zu machen.

Die ungarische Regierung hat (zufolge einer Meldung vom 13. September) Sanitätsorgane an die österreichischen Grenzstationen entsendet, um die Frachtbriefe der aus dem Auslande kommenden Waaren zu prüfen und die aus choleraverdächtigen Ländern eintreffenden Sendungen zurückzuweisen. Besonders streng wird diese Zwischenquarantäne in Marchegg ausgeübt. —

Italien. An den italienischen Grenzstationen Porlezza, Chiasso, Ponte Tresa, Porte Ceresio findet seit dem 11. September die Desinfektion der Wäsche der Durchreisenden statt.

Die Dampfschiffe der Gesellschaft Manzi, welche nach wie vor den täglichen Postdienst zwischen Neapel und Capri versehen, dürfen nur Mittwochs und Sonnabends Passagiere auf der gegen Salerno gelegenen Meerseite von Capri aufnehmen und, nachdem auf der Insel Nisida eine Desinfektion stattgefunden hat, in Neapel landen. —

Schweiz. (Vergl. S. 623.) Das am 23. August 1892 gegen Rußland und Frankreich erlassene Ein- und Durchfuhrverbot ist durch Beschluß des Bundesraths vom 6. September auf Deutschland und Belgien ausgedehnt worden. Ebenso ist die Ein- und Durchfuhr von Fischen, Schalthieren (Austern, Seekrebsen u. s. w.) und Caviar aus Rußland, Deutschland, Belgien und Frankreich, mit Ausnahme der in direkter Sendung von einer Mittelmeerstation kommenden, vom 2. September ab bis auf Weiteres verboten. (Beschluß vom 30. August 1892.)

In einem Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände hat unterm 30. August 1892 der Bundesrath aufgefordert, die in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886[1]) vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßregeln gegen die Choleraverbreitung zu treffen, Desinfektionsmittel in genügendem Vorrath zu beschaffen und regelmäßige sanitäre Hausrevisionen abhalten zu lassen; zugleich ist angeordnet, daß Reisende aus dem Auslande (in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach, Pruntrut, Locle, Vallorbes und Genf) einer ärztlichen Ueberwachung unterstellt und die von denselben mitgebrachten Sachen, namentlich gebrauchte Wäsche und getragene Kleider, desinfizirt werden. Auf zahlreichen, namentlich aufgeführten Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen ist ein regelmäßiger ärztlicher Dienst einzurichten, auch sind für bakteriologische Untersuchungen geeignete Aerzte bei Zeiten auszuwählen. Die in Art. 3 des angeführten Gesetzes vorgeschriebene Anzeigepflicht ist besonders eingeschärft und auch auf choleraverdächtige Fälle ausgedehnt worden.

Mit diesem Kreisschreiben ist eine Verordnung, Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera betreffend, soweit sie auf die Verkehrsanstalten Bezug haben, vom 15. August, sowie eine Anleitung zur Desinfektion bei Cholera von demselben Tage veröffentlicht worden. Als Desinfektionsmittel sind empfohlen: 2% Sodalösung, Kaliseifenlauge, 5% Karbolsäurelösung (in Wasser oder Seifenlauge), 1‰ Sublimatlösung, Kalkmilch, Chlorkalk, Siedehitze, Dampfapparate und Verbrennung. Auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen, in allen Häfen und Dampfschiffen ist mit dem Desinfektionsdienst und der Ueberwachung der Reinlichkeit eine besondere Persönlichkeit vom 1. September ab beauftragt.

Zur öffentlichen Belehrung wird eine im Auftrage der schweizerischen Aerzte-Kommission von Sonderegger herausgegebene Druckschrift: „Zum Schutze gegen die Cholera“ unentgeltlich seitens der Bundesbehörde vertheilt. —

Frankreich. Der Minister des Innern hat angeordnet, daß der Präfekt von Marseille das Landen von Auswanderern, die aus verseuchten oder choleraverdächtigen Ländern kommen, untersage. Dieser Beschluß wird den französischen Konsuln im Orient mitgetheilt werden. (R.-A. 214.)

— Die (S. 646) auf Grund des Reglements vom 22. Februar 1876 gegen Deutschland, Belgien und Rußland angeordneten Quarantänemaßregeln finden laut Meldung vom 10. September auch auf Provenienzen aus inländischen Häfen Anwendung. Die Verpflichtung zur Vorlegung von Gesundheitspässen ist auf den Schiffverkehr zwischen französischen Häfen ausgedehnt worden.

Ein Erlaß des Präsidenten vom 12. September ordnet an, daß die Einfuhrbeschränkungen des Dekrets vom 29. August (S. 671) auf Holländische Provenienzen gleichfalls Anwendung finden, sodann, daß die übrigen Bestimmungen des genannten Dekretes die Reisenden und Waaren aus allen verseucht erklärten Häfen des Aus- und Inlandes zu unterwerfen sind, sobald sie einen französischen oder algerischen Seehafen betreten. —

Belgien. Die Gesundheits-Kommission der Schelde hat angeordnet, daß alle Schiffe, welche aus einem Hafen Nord-Rußlands, Schweden-Norwegens, Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Englands und Frankreichs kommen, sofern sie diesen Hafen nach dem 7. September verlassen haben, mit einem visirten Ge-

[1]) S. 460, Jahrg. 1886 der Veröffentl.

sundheits-Patent versehen sein müssen. Ferner müssen Schiffe ohne Unterschied ihrer Herkunft, welche vor ihrer Ankunft im Bestimmungshafen einen der vorgedachten Häfen anlaufen, in jedem Falle ihr Gesundheits-Patent in dem angelaufenen Hafen visiren lassen. Die Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen seitens eines belgischen oder fremden Schiffes hat zur Folge, daß dasselbe einer um mindestens fünf Tage verlängerten Quarantäne unterworfen wird. —

Niederlande. Die Ein- und Durchfuhr von unbearbeiteter Wolle und Haaren, Häuten, Pelzwerk, Eß- und Trinkwaaren, losem Getreide (mit Einschluß der Hülsen von Körnerfrüchten), Kaffee, Tabak, Cigarren, Papier und Tauwerk von Hamburg und Altona ist unterm 12. September verboten und das Verbot vom 13. September ab auf alle Elbhäfen ausgedehnt worden. Die etwas allgemeine Fassung der in dem Verbot begriffenen Waaren hat zu einer Nachfrage im Haag geführt und ist festgestellt worden, daß Rohzucker in Säcken, sowie Getreide und auch Hülsen in Säcken nach wie vor zugelassen werden sollen, desgleichen alles, was als Proviant an Bord von Schiffen sich befindet; auch bezieht sich das Einfuhrverbot von Papier und Tauwerk nicht auf die Verpackungsmaterialien; verweigert ist die Einfuhr von Wein und Sprit; an der Zollstelle von Amsterdam erachtet man auch Bier, Mineralwasser und Konserven für verboten.

Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 13. September 1892 wird mit Bezug auf Art. 22 des Königl. Beschlusses vom 4. September 1892 (vergl. S. 684) und unter thunlicher Anwendung der Art. 13 bis 16, 18 bis 21 Aufsicht über die Schiffe geübt, welche bei Ter Apel (Gemeinde Vlagtwedde), bei Lobith Tolkamer (Gemeinde Herwen en Aerkt), bei Maastricht, bei Hansweert, bei Breskens und bei Sas van Gent zum Lande herein kommen.

Laut Erlaß von demselben Tage sind mit Bezug auf Art. 11 des Königl. Beschlusses folgende Grenzstationen für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung der mit Eisenbahn oder Straßenbahn nach den Niederlanden kommenden Personen und Güter angewiesen worden: Nieuweschans, Oldenzaal, Enschede, Winterswijk, Zevenaar, Nijmegen (für die über Groesbeck hereinkommenden, aber dort nicht anhaltenden Eisenbahnzüge), Groesbeck, Gennep, Venlo, Vlodrop, Maastricht, Budel, Zundert, Rosendaal, Hulst, Sas van Gent, Eede und St. Anna ter Muiden (Gemeinde Sluis). —

Luxemburg. Laut Regierungsbeschluß vom 14. September 1892 ist jede cholerakranke oder verdächtige Person, falls es der behandelnde Arzt für nothwendig erachtet, zu isoliren und Gegenstände jeder Art, welche mit solchen Personen in Berührung gewesen oder sonst geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, gemäß der Anordnungen des Arztes zu desinfiziren. —

Dänemark. (Vergl. S. 672.) Laut Bekanntmachung des dänischen Justizministeriums vom 13. September ist der Eintritt nach Dänemark auf dem Landwege über die Orte Taps, Vandrup, Foldingbro, Obbekjaer, Egeback und Vedsted bis auf Weiteres solchen Personen gestattet, die durch ein höchstens 12 Stunden vor ihrer Ankunft auf der dänischen Grenze ausgestelltes Attest des betreffenden Gemeindevorstehers oder der Ortsbehörde nachweisen, daß sie sich während der letzten 5 Tage an ein und demselben Orte des Herzogthums Schleswig in einer Gemeinde aufgehalten haben, die nicht südlicher, als die Linie Flensburg-Tondern belegen ist, und daß in dem Orte choleraähnliche Fälle nicht vorgekommen sind.

Mit Rücksicht auf die von Auswanderschiffen in New-York durchzumachende lange Quarantäne hat die hiesige Dampfschiffsgesellschaft „Thingvalla“ die Beförderung von Zwischendeckpassagieren nach New-York eingestellt, so daß bis auf Weiteres nur Kajütpassagiere angenommen werden.

Unter dem 14. September ist für Schiffe, welche aus den Niederländischen Häfen kommen oder unterwegs mit solchen verkehrt haben, Quarantäne angeordnet, gleichzeitig auch das Einfuhrverbot (S. 672) auf die Niederlande ausgedehnt.

Eine Bekanntmachung vom 15. September hat eine Abkürzung der bisherigen Quarantänezeit und folgende Erleichterungen angeordnet:

„Insoweit das betreffende Schiff weder Todte noch Kranke, die den Verdachte einer Cholera-Ansteckung erregen können, an Bord hat noch solche während der Reise an Bord gehabt hat, und auch keine Waaren an Bord hat, deren Einfuhr in das Reich verboten ist, wird die Dauer der Quarantäne gegenüber allen Häfen, für welche bisher eine 10tägige Quarantäne stattfand, doch mit Ausnahme von St. Petersburg, Kronstadt, den Häfen der Elbe, Antwerpen und Havre auf 5 Tage beschränkt.

Auf Personen, welche die oben erwähnte 5tägige Quarantäne durchgemacht haben, finden die Bestimmungen der ministeriellen Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera, keine Anwendung.

Das zur Zeit bestehende Verbot gegen die Einfuhr von Haar und Häuten in das Reich wird aufgehoben, doch soll es in gleichem Umfang wie bisher verboten sein, gebrauchte Krollhaare einzuführen.“ —

Schweden. Unterm 25. August sind die französischen Häfen zwischen der belgischen Grenze und Brest als von der Cholera angesteckt erklärt. (R.-A. 201.)

— Eine Königl. Bekanntmachung vom 9. September hat die Einfuhr von Lumpen und gebrauchten Betten und Kleidungsstücken (soweit die beiden letzteren nicht von Reisenden oder Schiffsbesatzungen mitgeführt werden) bis auf Weiteres auch für Norwegen und Dänemark verboten. —

Norwegen. Am 5. September sind sämmtliche Häfen Großbritanniens und Irlands, sowie die niederländischen Häfen als choleraverseucht erklärt worden. —

Rußland. Auf Antrag des Stadthauptmanns von Odessa ist daselbst die vorgeschriebene 3tägige Quarantäne für Schiffe, welche Aerzte an Bord haben, und auf welchen eine Erkrankung bezw. ein Todesfall während der Reise sich nicht ereignet hat, aufgehoben worden. (Odessaer Amtsbl. vom 14. September 1892.) —

Rumänien. Das auf S. 673 erwähnte Einfuhrverbot ist auch auf Oesterreich-Ungarn ausgedehnt worden. (Meldung vom 7. September.) —

Serbien. Die serbische Regierung hat aus Anlaß der Choleragefahr folgende Maßnahmen getroffen:

In Anbetracht der Vorsichtsmaßregeln, welche die österreichisch-ungarische Regierung bezüglich der ärztlichen Untersuchung der aus Deutschland kommenden Reisenden angeordnet hat, sind die aus Oesterreich eintreffenden Reisenden bei ihrem Eintritt in Serbien einer ärztlichen Untersuchung nicht zu unterwerfen, so lange die Cholera in Oesterreich selbst nicht aufgetreten ist.

Aus Rußland und aus jedem anderen verseuchten Lande dürfen folgende Gegenstände in Serbien nicht eingeführt werden:

1. Für den Handel bestimmte gebrauchte Betttücher und Bettdecken;
2. Alte Kleidungsstücke, Lumpen, altes Papier;
3. Häute und alle aus Leder gearbeiteten Artikel;
4. Wolle im allgemeinen, Haare, Seide, Hanf, Baumwolle und Federn;
5. Abfälle im allgemeinen und Thierabfälle;
6. Caviar, gesalzene, getrocknete oder zubereitete Fische;
7. Proben von allen vorstehend aufgezählten Gegenständen.

Für den Fall, daß die Cholera in Oesterreich auftreten sollte, wird die Einfuhr der oben aufgezählten Artikel, wenn sie aus Oesterreich stammen, verboten. Außerdem sind alle aus Oesterreich kommenden Reisenden, mögen sie mit der Eisenbahn oder zu Schiff eintreffen, bei ihrem Eintritt in Serbien einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und ihre Gepäckstücke sorgfältig zu desinfiziren. Kein Reisender darf, bevor er untersucht worden ist, den Eisenbahnwagen oder das Schiff verlassen.

Jeder Reisende, welcher seuchenverdächtig erscheint,

ist zu isoliren und drei bis fünf Tage unter Beobachtung zu stellen.

Die Fahrt der aus Oesterreich kommenden Züge wird an der Grenze unterbrochen und die Waggons werden desinfizirt werden.

Die Kauffahrteischiffe haben im Außenwasser der Landungshäfen vor Anker zu gehen und werden einer Quarantäne von sieben Tagen unterworfen werden. (R.-A. Nr. 219.)

Packetsendungen aus Deutschland, welche obige Gegenstände enthalten, dürfen bis auf Weiteres nicht eingeführt werden. (R.-A. Nr. 223.)

Türkei. Laut Rundschreiben des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 7. September ist eine 24tägige Quarantäne (berechnet vom Tage der Abreise) für die aus *verseuchten* Häfen Deutschlands, Belgiens und Frankreichs anlangenden Schiffe festgesetzt worden.

Die Konventionszüge nach Wien sind eingestellt. (Meldung von 12. September 1892.) —

Bulgarien. Laut Rundschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. September unterliegen die aus Hamburg und anderen Häfen Deutschlands kommenden Waaren einer 11tägigen Quarantäne; Mustersendungen aus Ländern die von der Cholera heimgesucht sind, werden nach Bulgarien nicht hereingelassen.

— Zufolge einer Meldung vom 13. September werden direkte Personen- und Güterwagen nicht mehr ins Land gelassen. Alle eingeführte Waaren werden desinfizirt. In Zaribrod ist vom 14. September ab eine 3tägige Quarantäne angeordnet worden. (Vgl. S. 673.)

Die Sanitätsdirektion hat die Einfuhr von Nahrungsmitteln, Häuten aller Art, Spiritus und Petroleum aus Rußland verboten. (R.-A. Nr. 214.) —

Griechenland. (Vgl. S. 673.) Die Meldung vom 31. August ist dahin berichtigt worden, daß diejenigen Schiffe einer ärztlichen Besichtigung unterworfen sein sollen, die den Hamburger Hafen zwischen dem 19. und 24. August verlassen haben.

Die Sanitätsbehörde zu Korfu hat seit dem 9. September eine 5tägige Quarantäne gegen Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn angeordnet.

In Trisonia (Golf von Korinth) ist ein provisorisches Lazareth eingerichtet. Daselbst sollen alle aus choleraverseuchten Ländern kommenden Segel- und Dampfschiffe ausgeräuchert werden, welche Korinthen laden wollen, und an deren Bord kein Cholerafall während der Ueberfahrt vorgekommen ist. Andernfalls werden sie nach der sanitätspolizeilichen Untersuchung in das Lazareth von Delos oder Gouvino (Korfu) geschickt.

Vom 31. August ab haben alle aus Antwerpen kommenden Dampf- und Segelschiffe eine 11tägige Quarantäne in den Lazarethen von Delos und Korfu abzuhalten, desgleichen vom 5. September ab alle von Capri einlaufenden Schiffe. Die aus Neapel kommenden Schiffe hingegen sind vom 5. September ab einer nur 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, welche sie in allen griechischen Häfen, wo sich eine Gesundheitsstation befindet, oder in den Lazarethen von St. Georges (Rhede von Salamis) oder Vido (Korfu) abhalten dürfen. Auf Korfu sind also 2 Lazarethe eingerichtet, das eine in Gouvino für Schiffe aus choleraverseuchten Ländern, das andere in Vido für Provenienzen aus choleraverdächtigen Gegenden.

Am 8. September 1892 ist eine 11tägige Quarantäne für Provenienzen aus London, Glasgow, Liverpool, Greenwich, Shids und sämmtlichen Häfen von Kronstadt bis Cherbourg vom 7. September ab, eine 5tägige Beobachtung für Provenienzen aus Triest, Brindisi, Neapel angeordnet worden, für letztere unter Vorbehalt der Quarantäne.

Die Dampf- und Segelschiffe, welche aus den zwischen Kertsch und den russisch-rumänischen Grenzen gelegenen Häfen kommen, unterliegen vom 17. August 1892 ab, anstatt der bisherigen fünftägigen, einer elftägigen Quarantäne, welche im Lazareth von Delos abzuhalten ist. Allen aus den obengenannten oder den zwischen Batum und Ordon, und Batum und Kertsch gelegenen Häfen kommenden Dampf- und Segelschiffen wird eine Quarantäne von 24 Stunden auferlegt, welche in allen mit Gesundheitsstationen versehenen Häfen Griechenlands abgehalten werden kann, vorausgesetzt, daß diese Schiffe die von der türkischen Regierung angeordnete zehntägige Quarantäne bereits durchgemacht und überhaupt freie Passage in diesem Lande erlangt haben. —

Spanien. Die Gaceta vom 5. September 1892 veröffentlicht einen Erlaß, laut welchem Provenienzen von Oran, Rotterdam und Danzig nach den Quarantänehäfen zu schicken und Provenienzen aus den übrigen Häfen Algiers, Neapel und New-York 3 Tage lang sanitätspolizeilich zu beobachten sind.

— Der Minister des Innern hat in der Gaceta vom 8. September verfügt, daß Provenienzen aus Neapel, wenn sie mit von dem spanischen Konsul visitirtem, reinem Gesundheitspaß unter guten hygienischen Bedingungen einlaufen und ohne daß an Bord verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind, frei zugelassen werden sollen; wenn dagegen in dem Passe ein Vermerk steht, daß verdächtige Fälle epidemischer Cholera vorkamen, sind 3 Tage sanitätspolizeilicher Beobachtung zu verfügen; und wenn der Vermerk „Cholera“ im Passe verzeichnet ist, soll das Schiff nach dem Quarantänehafen geschickt werden.

Eine zweite Verordnung vom 8. September verfügt, daß Provenienzen von London, welche nach dem 31. August abgegangen sind, nach dem Quarantänehafen geschickt werden sollen.

Denselben Maßnahmen wie die Schiffe aus Neapel sind Provenienzen aus sämmtlichen Häfen Algiers (laut Erlaß vom 9. September) zu unterwerfen. Gegen Passagiere und Schiffsmannschaften sind die in der Kgl. Verordnung vom 29. August (S. 648) vorgeschriebenen Maßnahmen anzuwenden. Die Einfuhr von Lumpen, gebrauchten Stoffen, Matratzen, Bettwäsche, Früchten und frischen Gemüsen aus Algier ist verboten; Kleidungsstücke, Reiseeffecten der Passagiere und Schiffsmannschaften, Häute, Federn und thierische noch nicht durch Fabrikationsverfahren behandelte Haare, ungewaschene Wolle, gare und ungare Felle müssen vor der Ausschiffung gehörig ventilirt und desinfizirt werden.

Laut Verordnung vom 10. September sind Provenienzen aus Honfleur, welche nach dem 30. August abgegangen sind, nach dem Quarantänehafen zu senden.

An demselben Tage wurde ferner angeordnet, daß Provenienzen, welche nach länger als 4tägiger Reise einlaufen, nur einer 3tägigen sanitätspolizeilichen Beobachtung zu unterwerfen sind, soweit sie nicht Quarantäne zu halten haben; für diejenigen Provenienzen, welche kürzer als 4 Tage unterwegs waren, ist die Quarantänebeobachtung bis zum Ende des 7. Tages, vom Tage des Abgangs aus dem Ausgangshafen an gerechnet, auszudehnen. Während dieser Quarantänebeobachtung sind alle vorgeschriebenen Desinfektions- und Ventilationsmaßnahmen zu veranlassen; bei Dampfschiffen ist die schmutzige Wäsche der Reisenden, Besatzung und Ausrüstung mit dem Dampfe der Schiffsmaschine zu desinfiziren, bei Segelschiffen ist dieselbe Maßregel mit dem Reinigungsapparat der Hafenbehörde vorzunehmen.

Am 12. September sind 3 Verordnungen erlassen worden:

Provenienzen von Gibraltar, welche über La Linea de la Concepcion einlaufen, sind der ärztlichen Untersuchung der Reisenden, der Ventilation und Desinfektion der Effekten von Reisenden und der einzuführenden Waaren zu unterwerfen.

2. Provenienzen von Glasgow, welche nach dem 27. August abgegangen, sind nach dem Quarantänehafen zu schicken. Provenienzen aus Middlesborough, welche nach dem 3. September abgegangen, sind 3 Tage lang, bezw. länger nach der Verordnung vom 10. September sanitätspolizeilich zu beobachten, sonst im Falle der Choleraerkrankung in den Quarantänehafen zu schicken.

3. Auf Provenienzen von Großbritannien, Gibraltar und den englischen Besitzungen im Mittelmeer sind die

Verordnungen (S. 647, 648) vom 25. und 29. August betreffs Einfuhrverbot, Desinfektion von Waaren und ärztliche Untersuchung von Reisenden anzuwenden. —

Portugal. Der Hafen von Para ist seit dem 1. Juli 1892 für rein von Gelbfieber erklärt worden. (R.-A. Nr. 209.)

Das Ministerium des Innern hat im diario do governo Nr. 204 vom 10. September 1892 sämmtliche deutsche Häfen der Ostsee, Swansea und Plymouth in England, Oran in Algier für choleraverseucht, alle übrigen Häfen Algiers für choleraverdächtig, desgleichen im diario Nr. 206 vom 13. September sämmtliche deutschen Häfen, sowie Fécamp und Dünkirchen für verseucht und Neapel für verdächtig, desgleichen am 15. September den Hafen von Honfleur für verseucht erklärt. —

Malta. (Vgl. S. 674.) Die am 27. August 1892 erlassenen Quarantänevorschriften sind unterm 5. September auf die französischen Häfen am Atlantischen Meer und am Kanal, auf die belgischen, niederländischen, deutschen und dänischen Häfen, sowie auf diejenigen der Ostsee ausgedehnt worden. Schiffe, welche aus einem Hafen Großbritanniens kommen, sollen einer ärztlichen Besichtigung unterliegen. Gebrauchte Wäsche, welche mit einem Schiff aus den Häfen des Mittelmeeres oder Großbritanniens eintrifft, ist zunächst zu desinfiziren. —

Cypern. Der Ober-Commissar von Cypern hat Folgendes angeordnet:

1) Alle von der Küste Syriens zwischen Beyrut und Jaffa (ausschließlich dieser beiden Häfen) ankommenden Schiffe werden, sofern sie nicht in einem Zwischenhafen mindestens zehn volle Tage Quarantäne abgehalten haben und mit einem reinen Gesundheitszeugniß versehen sind, nur im Hafen von Larnaka zugelassen, in allen anderen Häfen Cyperns aber zurückgewiesen.

2) In Lanarka unterliegen die bezeichneten Schiffe einer Quarantäne von mindestens zehn vollen Tagen. Passagiere, denen die Landung von derartigen Schiffen erlaubt wird, sind als in Quarantäne befindlich zu landen und haben wenigstens zehn volle Tage nach dem Verlassen des Schiffes in Quarantäne zu verbleiben. Passagiergepäck und Waaren sind als unter Quarantäne stehend zu landen und auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers oder Empfängers zu desinfiziren. Lumpen sind zurückzuweisen. (R.-A. Nr. 203). —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat am 28. August 1892 beschlossen, das zur Verhütung der Einschleppung der Cholera bestimmte Reglement gegen Ankünfte von Havre provisorisch in Kraft zu setzen. (R.-A. Nr. 213.)

Der gleiche Beschluß wurde laut Meldung vom 10. September 1892 — gegen Ankünfte von der Küste des Yemen zwischen einschließlich Hodeidah und ausschließlich Lith gefaßt.

Die diesjährigen Pilgerfahrten aus Mekka werden abgeschlossen sein, sobald der einzig noch ausständige Dampfer „Chibin", auf welchem die egyptische Karavane mit dem heiligen Teppich heimkehrt, die vorschriftsmäßige 48stündige Beobachtung in Tôr durchgemacht haben wird. Demzufolge hat der internationale Quarantänerath am 30. August beschlossen:

1. Sofort nach Abfahrt des „Chibin" von Tôr die sämmtlichen Beamten des dortigen Quarantänelagers nach Egypten zurückzuberufen.

2. Die Pilgerzeit pro 1892 für beendigt zu erklären und für dieses Jahr das in Kraft gesetzte, für die Zeit der Rückkehr der Mekka-Pilger maßgebende Reglement unverzüglich nach Ankunft des „Chibin" in Suez außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Ankünfte aus Madras sind durch Beschluß vom 11. Juli, desgleichen solche von Cassorah durch Beschluß vom 8. August zum freien Verkehr zugelassen. (R.-A. 197, 199). —

Marokko. Laut Verordnung vom 29. August 1892 sind bis auf Weiteres Provenienzen aus Hamburg, Altona, Antwerpen, Havre, Bordeaux oder aus anderen Häfen, welche auch späterhin in Spanien oder in Gibraltar der Quarantäne unterworfen werden sollten, nur dann in einen Hafen Marokkos einzulassen, wenn sie zuvor in einem europäischen Lazareth eine Quarantäne überstanden haben. Die Provenienzen aus verdächtigen Häfen sind in Tanger zu überwachen, die Reisenden, deren Gepäck und Waaren zu desinfiziren laut Reglement vom 5. Juli 1890 (vergl. S. 474, Jahrg. 1890). Erst dann dürfen solche Schiffe andere Häfen an der Küste Marokkos anlaufen. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zur Desinfektion des Reisegepäcks ist unterm 26. August die Anwendung von Wasserdampf angeordnet worden; soweit Schiffstheile nicht für die Desinfektion mittelst Wasserdampf geeignet sind, ist eine Sublimatlösung zu gebrauchen. —

Cuba. (Vergl. S. 649.) Die Quarantänevorschriften, welche in Cuba in Anwendung gekommen, sind die am 22. Juni 1885 erlassenen, gleichzeitig zur Ergänzung derselben die gesundheitspolizeilichen Vorschriften vom 9. Juli und 9. September 1884. Demnach werden Schiffe, welche aus irgend einem als unrein erklärten Hafen auf Cuba anlangen, in den Lazareth-Stationen von Santiago de Cuba oder Mariel bei Havana einer Beobachtung von 7 Tagen unterworfen, sofern das Schiff während der Reise keinen Krankheitsfall an Bord gehabt hat. Ist ein Cholerafall unterwegs vorgekommen, so dauert die Beobachtung 20 Tage. Schiffe unbeschadet ihrer Herkunft, welche unterwegs mit den als unrein erklärten Provenienzen im Verkehr treten, werden gleichfalls als unrein behandelt. Mit der angeordneten Beobachtung ist eine Lüftung der Schiffe, Reinigung und Ausräucherung der Ladung und des Passagiergepäcks verbunden.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im August 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen, für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöfte der Bezirke Stadt München, Donauwörth, der Amtshauptmannschaft Zwickau, der Bezirke Gmünd, Mannheim, Heidelberg, Offenbach, sowie des Kreises Mülhausen.

Die Maul- und Klauenseuche hat abermals an Verbreitung gewonnen; so namentlich in den Regierungs- 2c. Bezirken Königsberg, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Kassel, Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben; ferner im Königreich Sachsen, in Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Meiningen. — Neu ergriffen wurden die Regierungsbezirke Gumbinnen, Sigmaringen, sowie Mecklenburg-Strelitz. — Erheblich abgenommen dagegen hat die Seuche in den Regierungs- 2c. Bezirken Arnsberg, Düsseldorf, Trier, Aachen, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, im Großherzogthum Baden, Herzogthum Gotha, in Anhalt, Waldeck und Elsaß-Lothringen. — Verschont geblieben sind wiederum Schaumburg-Lippe und das Lübeckische Staatsgebiet, außerdem der Regierungsbezirk Osnabrück, das Großherzogthum Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt. — Am Schlusse des Berichtsmonats war die Seuche hauptsächlich verbreitet in den Regierungs- 2c. Bezirken Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Oberfranken, Unterfranken, Freiburg, ferner im Großherzogthum Hessen, in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg.

Die Lungenseuche wurde festgestellt im Schlachtviehhofe zu Leipzig, sowie in 1 Gehöfte im Fürstenthum Waldeck.

Ausbrüche von Schafräude wurden ermittelt in je 1 Gemeinde von Oberfranken und des Jagstkreises, ferner in 11 Gemeinden von Oberhessen.

Niederlande. (Vgl. S. 571.) Von Thierseuchen sind gemeldet: Weitere Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Maastricht und Umgegend, Stenaken, Noorbeek, Beek, Bocholz und Wittem, ferner Auftreten dieser Seuche in Vijlen, Del-Gulpen und Eisden, sämmtlich in der Provinz Limburg, Giesendam und Giesen-Oude-Bovenkerk, Provinz Südholland; bösartige Klauenseuche unter den Schafen in Afkel Provinz Seeland; Milzbrand unter dem Rindvieh in Edam und Middelie, Provinz Nordholland, Varsen, Provinz Overijssel, Venraai, Provinz Limburg, Milden, Provinz Friesland; Räude unter den Schafen in Akkrum, Provinz Friesland.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnungen des Regier.-Präsidenten, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. August 1892. (Amtsbl. S. 322.)

I. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vom 15. d. Mts., wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus ist für den Umfang der Kreise Adelnau, Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa i./P., Meseritz, Neutomischel, Obornik, Pleschen, Posen Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Rawitsch, Samter, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a./W. und Wreschen bis auf Weiteres verboten.

Wissentliche Verletzungen dieses Verbotes werden nach der Vorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Zur Reinigung ist heißes Seifenwasser, zur Desinfektion 5procentige Karbolsäurelösung oder Chlorkalkmilch zu verwenden.

II. Auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion, vom 12./24. Februar 1881, und der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wird hierdurch für den Umfang der Kreise Meseritz und Schwerin a./W. der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte, sowie die Ansammlung solcher Thiere in den Gastställen zum Zwecke des Handels an Markttagen bis auf Weiteres verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Königr. Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn nach dem Schlachthofe zu Großenhain betr. Vom 20. September 1892.

Unter Zustimmung des Herrn Reichskanzler ist von dem Ministerium des Innern auf geschehenes Ansuchen die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Mastanstalten Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt nach dem Schlachthofe zu Großenhain unter nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

1. Den Sendungen sind Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse beizugeben, welche unter Bezeichnung ff. wie auf S. 94 der Veröffentl. unter III. 1.; 2. und 3. lautet wie am angegebenen Orte; dann heißt es weiter:

4. Die Einfuhr der Thiere erfolgt nur über Bodenbach-Tetschen, Zittau oder Voitersreuth, nachdem dieselben von einem Thierarzte an der Grenzeingangsstelle untersucht und für seuchenfrei befunden worden sind.

5 Die Thiere müssen mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen nach dem Schlachthofe in Großenhain überführt und dort alsbald geschlachtet werden. In keinem Falle dürfen die Thiere lebend aus dem Schlachthofe fortgebracht werden.

Dresden, den 20. September 1892.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: gez. von Charpentier.

Frankreich. Dem Journ. officiel vom 25. August zu Folge sind die Erleichterungen, welche für die Seetransporte von russischen Schafen bei der Einfuhr nach Frankreich gewährt wurden, auch auf das aus Montenegro direkt auf dem Seewege nach Frankreich gelangende Schafvieh ausgedehnt worden.

Rumänien. Die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes hat mit Rücksicht auf den Ausbruch der Rinderpest in verschiedenen Ortschaften des Sandjaks von Kazan und der Vilajets von Adana und Enderiné die Einfuhr von Wiederkäuern und Rohprodukten von solchen aus der Türkei nach Rumänien verboten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anordnungen einzelner Bundesregierungen gegen Cholera.

Preußen. Polizeiverordnung, den Schiffsverkehr während der Cholerazeit betr., vom 15. September 1892.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch das Folgende verordnet:

§ 1. Auf den in der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe vom 13. September 1892 (siehe Beilage) bezeichneten preußischen Strom- und Kanalstrecken ist bis auf Weiteres jeder Schiffs- und Flößverkehr während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens untersagt.

§ 2. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, an den in der Bekanntmachung genannten Kontrolstationen oder auf Verlangen der Revisionsbeamten auch außerhalb derselben anzuhalten und den Anordnungen dieser Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Kontrolstationen und die Revisionsboote sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 100 ℳ geahndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

— **Berlin.** Verordnungen des Polizeipräsidenten. a) Ein- und Durchfuhr aus Hamburg und anderen von der Cholera ergriffenen Orten betr., vom 11. September 1892. (Amtsbl. S. 392.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse, die aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ausgeführt sind, ist verboten.

§ 2. Ausgeschlossen von diesem Verbote sind 1) Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt worden sind. 2) Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden. Bezüglich der sonstigen von Reisenden mitgeführten Gegenstände sind diejenigen Personen, bei welchen Neuanziehende Aufnahme oder Unterkunft finden, insbesondere die Hauseigenthümer, Hausverwalter, Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis verpflichtet, von der zu ihrer Kenntniß gelangenden Einführung verbotener Gegenstände (§ 1) sofort dem zuständigen Polizeirevier Anzeige zu machen.

§ 3. Jeder Empfänger einer aus dem Hamburgischen Staatsgebiet eintreffenden Post- oder anderen Packetsendung ist verpflichtet, vor der Eröffnung

dieselbe dem zuständigen Polizeirevier anzumelden und behufs Eröffnung vorzulegen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für die aus einem anderen Orte eingeführten Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art, sobald durch eine amtliche Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger festgestellt worden ist, daß an dem betreffenden Orte oder in der Gegend desselben die Cholera epidemisch herrscht.

§ 5. Alle durch Polizeivorschriften erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, welche der gegenwärtigen Polizei-Verordnung nicht entsprechen, werden aufgehoben.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht durch deren wissentliche Verletzung die im § 327 des Strafgesetzbuchs angedrohte Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

b) Verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht betr., vom 11. September 1892. (Amtsbl. S. 393.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet in Berlin anlangenden Personen, welche das bezeichnete Gebiet innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft verlassen haben, sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich spätestens binnen zwölf Stunden nach ihrer Ankunft bei dem Polizeirevier, in dessen Bezirk sie Aufenthalt genommen oder Unterkunft gefunden haben, persönlich zu melden, ihren Aufenthalt bezw. Unterkunft genau anzugeben und sich gleichzeitig über den Tag, an welchem sie das Hamburgische Staatsgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Dergleichen Verpflichtung unterliegen alle auch aus einem anderen Ort ankommenden Personen, sobald durch eine amtliche Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger festgestellt worden ist, daß an dem betreffenden Orte die Cholera epidemisch herrscht.

§ 3. Durch die gegenwärtige Verordnung werden die für den Polizeibezirk von Berlin bestehenden sonstigen Meldevorschriften nicht berührt.

Die nach diesen Vorschriften zur Anmeldung neu anziehender Personen Verpflichteten, insbesondere die Hauseigenthümer, Hausverwalter, Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis haben die aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem unter die Bestimmung des § 2 fallenden Orte ankommenden Personen zu der im § 1 vorgeschriebenen persönlichen Meldung anzuhalten, und, falls dieselbe nicht ausführbar ist, dem zuständigen Polizeirevier sofort, spätestens aber innerhalb der bezeichneten Frist Anzeige zu machen.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

— **Reg.-Bez. Potsdam.** Polizei-Verordnungen des Regierungs-Präsidenten. a) Das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende betr., vom 7. September 1892. (Amtsbl. S. 375.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Choleraverdächtige Reisende, welche gegen die Anweisungen des Zugpersonals die Züge auf anderen als den für die Uebergabe erkrankter Personen bestimmten Stationen verlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

b) Die polizeiliche Meldepflicht aus Choleraorten zugereister Personen betr., vom 8. September 1892. (Amtsbl. S. 377.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer aus Choleraorten zugereiste Personen bei sich aufnimmt, hat dieselben binnen einer Stunde bei der Polizeibehörde anzumelden. Als Choleraorte sind bis jetzt Hamburg, Altona und Umgegend anzusehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

c) Fremdenankünfte aus Choleraorten betr., vom 12. September 1892. (Amtsbl. S. 379.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem Orte, in welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie den Choleraort verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Eine gleiche Meldepflicht bezüglich der aus Choleraorten zugereisten Personen liegt Demjenigen ob, welcher solche Personen bei sich aufnimmt.

Die den gleichen Gegenstand regelnde Polizei-Verordnung vom 8. September 1892 wird aufgehoben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

d) Einfuhr aus Choleraorten betr., vom 12. September 1892. (Amtsbl. S. 379.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Aus dem Hamburgischen Staatsgebiete, sowie aus Orten, in welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger die Cholera epidemisch herrscht, ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse verboten.

Ausgeschlossen von dem Verbot sind Wäsche und Kleider von Reisenden, desgleichen alle Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch die genannten Orte hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt werden.

§ 2. Alle Polizei-Verordnungen oder Anordnungen, durch welche ein sich auf andere als die im § 1 bezeichneten Gegenstände erstreckendes Ein- und Durchfuhrverbot gegenüber Choleraorten erlassen ist, werden außer Kraft gesetzt.

§ 3. Jede aus den im § 1 bezeichneten Choleraorten

eintreffende Postpacket- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Finden sich in der Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, so werden dieselben desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

§ 4. Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der Cholera ergriffen worden, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprecher Haft geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

— **Reg.-Bez. Marienwerder.** Polizei-Verordnungen des Regierungs-Präsidenten, a) Anzeige von Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungsfällen betr. Vom 31. Juli 1892. (Amtsbl. Extrabl.)

Auf Grund der Bestimmung der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

§ 1. Die nach § 9 des durch die Allerh. Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, durch § 25 daselbst angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalles wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) ausgedehnt.

§ 2. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medizinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern gleichzeitig auch dem zuständigen Kreisphysikus ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, soweit sie nicht den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

b) Anzeige von dergl. Todesfällen betr., vom 6. September 1892. (Amtsbl. S. 257.)

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vam 31. Juli d. J. I. 5147. 1. betreffend die Anzeigepflicht eines jeden cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungsfalles wird hierdurch dahin erweitert, daß die zur Anzeige verpflichteten Personen gehalten sind, außer den dort bezeichneten Erkrankungsfällen auch jeden durch Cholera oder choleroverdächtige Krankheit verursachten Todesfall sofort bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Zählkarten zur Erstattung aller genannten Anzeigen sind bei den Gemeindevorständen zu erhalten.

Die Anzeigepflicht ist nicht an die Benutzung derselben gebunden.

Außer den in der Polizeiverordnung vom 31. Juli d. J. bezeichneten Personen sind auch die Führer der Flußfahrzeuge und Trasten zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungsfälle, sowie der durch diese Krankheiten verursachten Todesfälle verpflichtet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden nach § 3 der oben genannten Polizei-Verordnung vom 31. Juli d. J. I. 5147. 1 bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Landespolizeiliche Anordnungen. a) Versendung von Cholerauntersuchungsobjekten betr., vom 31. August 1892. (Amtsbl. S. 256.)

Da der Transport von Cholerakeimen wesentlich zur Verbreitung der Cholera beizutragen geeignet ist, so wird hierdurch jede Versendung von Untersuchungsobjekten, welche von Cholerakranken oder Choleraleichen herrühren, sowie von Cholerakulturen verboten.

Ausgeschlossen von diesem Verbote ist die nur auf meine jedesmalige Anordnung auszuführende Versendung der genannten Objekte an Universitäts-Institute behufs Vornahme erforderlich scheinender Untersuchungen. Zuwiderhandlungen ziehen die in § 327 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohte Strafe nach sich.

b) Anzeigepflicht von Fremdenankünften aus Choleraorten betr., vom 5. September 1892. (Amtsbl. Extrablatt.)

Sämmtliche Haus- und Familienvorstände, insbesondere Gastwirthe sind verpflichtet, bis auf Weiteres jede aus Hamburg sowie aus allen denjenigen Orten, in denen nach den amtlichen Veröffentlichungen Choleraerkrankungen festgestellt sind, bei ihnen eintreffende Person spätestens eine Stunde nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, sofort eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der bezeichneten zugereisten Personen herbeizuführen und die nach ärztlicher Anordnung erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera sofort ausführen zu lassen, insbesondere in jedem Falle für die Desinfektion der Effekten derselben Sorge zu tragen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht, sowie gegen die von der Polizeibehörde angeordneten Maßnahmen ziehen die Strafen des § 327 des Str.-Ges.-Buches für das Deutsche Reich nach sich.

— **Reg.-Bez. Bromberg.** Bekanntmachung, Anzeige von choleraverdächtigen Erkrankungen auf Flußfahrzeugen und Reinigung von Flößen betr. Vom 2. September 1892.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108) verordne ich hierdurch für den Regierungsbezirk Bromberg, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die Führer von Flußfahrzeugen und Flößen sind verpflichtet, jeden auf diesen vorkommenden Fall von Cholera oder der Cholera verdächtigen Erkrankung, sowie jeden Todesfall in Folge solcher Erkrankungen ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, des zeitigen Aufenthaltsortes, sowie des Tages der Erkrankung bezw. des Todes.

§ 2. Die aus Rußland kommenden Flöße sind, soweit dies nicht bereits an der Landesgrenze geschehen ist, sofort nach ihrer Ankunft am ersten Anlegeplatz (auf der Weichsel spätestens zwischen der Przylubier Fähre und der Otterauer Kämpe) von allem zum Lager, zu den Schutzhütten der Flößer, sowie zum Verpacken dienenden Stroh, Heu, Schilf, Holzspähnen und anderem ähnlichen Material gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Diese Materialien dürfen weder in das Wasser noch an das Land geworfen werden, sondern sind sofort und vollständig zu verbrennen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere

Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

— **Reg.-Bez. Schleswig.** Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten, Maßnahmen gegen Cholera betr., vom 13. September 1892. (Amtsbl. S. 467.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), bezw. §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. Wochenblatt S. 13) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Alle aus dem Hamburger Staatsgebiete kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte des Regierungsbezirks, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von 6 Tagen nach dem Verlassen des Hamburgischen Staatsgebietes mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichen Falls zu wiederholen.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, Personen, welche in Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks wohnen, und als Beamte, Kaufleute oder sonst in Ausübung ihres Berufs regelmäßig und in kurzen Zwischenräumen das Hamburger Staatsgebiet betreten, bei ihrer Rückkehr in den Wohnort von der Meldepflicht zu dispensiren.

Die Dispensation ist schriftlich und jederzeit widerruflich zu ertheilen.

§. 3. Verboten ist aus dem Hamburger Staatsgebiet die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse. Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden; ferner Sendungen der erstgedachten Art, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden. Das Ein- und Durchfuhrverbot von gebrauchter Leib- und Bettwäsche u. s. w. aus Rußland (Amtsblattbekanntmachung vom 29. Juli 1892, Extrablatt Stück 32) bleibt bestehen.

Das Ein- und Durchfuhrverbot vom 25. August 1892, Amts-Extrablatt Stück 41, wird aufgehoben.

§ 4. Jede Post- oder Packetsendung aus dem Hamburger Staatsgebiet ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden.

Die Polizeibehörde hat die Oeffnung zu veranlassen und festzustellen, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Ist letzteres der Fall (vergl. § 3), so sind die betreffenden Gegenstände zu desinfiziren, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden, oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

§ 5. Die vorstehenden für den Verkehr mit dem Hamburger Staatsgebiet getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßige Anwendung für den Verkehr mit solchen Orten, an welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

§ 6. Die gegen die Verschleppung der Cholera seit dem 19. August erlassenen kreis- und ortspolizeilichen Verordnungen, welche den Personenverkehr zu beschränken bestimmt sind, insbesondere die Anordnung von Quarantänen, ärztlicher Untersuchung auf Bahnhöfen und dergleichen, werden aufgehoben.

Bestehen bleibt die Absperrung der Insel Helgoland.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 und 5 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen insbesondere auch nach § 327 des Strafgesetzbuches, eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsmin. d. Innern, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr., vom 16. September 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 610).

Auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem anderen Orte, welcher durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern als choleraverseucht bezeichnet wird, kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Ausweis über den Tag, an welchem sie aus dem choleraverseuchten Gebiete oder Orte abgegangen sind, sowie unter Angabe der Wohnung, welche sie am Ankunftsorte nehmen oder genommen haben, anzumelden.

§ 2. Die Einführung und Durchführung gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchter Kleider, von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem im Eingange des § 1 bezeichneten Gebiete oder Orte ist untersagt; ausgenommen hievon sind Wäsche und Kleider von Reisenden.

Jede aus angeführtem Gebiete oder Orte mit der Post oder sonstwie eingehende Packetsendung ist vor deren Oeffnung von dem Empfänger der Ortspolizeibehörde zu melden und von der letzteren bei Oeffnung der Sendung festzustellen, ob nicht Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, darin enthalten sind; ist solches der Fall, so werden dieselben desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehre zugelassen werden.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch choleraverseuchte Orte im Sinne gegenwärtiger Vorschriften nur durch-, nicht aber aus denselben ausgeführt werden, erstreckt sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht.

Königreich Sachsen. Verordnungen. a) Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera betr., vom 12. September 1892.

Die Polizeibehörden des Landes haben im Hinblick auf die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiet eintreffenden Personen und Gegenstände ein sehr verschiedenes Verfahren eingeschlagen. Bei der Gleichmäßigkeit der Gefahr für alle Landestheile macht sich eine einheitliche Regelung der bezüglichen Maßnahmen erforderlich und es findet sich das Ministerium des Innern bewogen, im Anschlusse an das Vorgehen der Königlich Preußischen Regierung hiermit Folgendes zu bestimmen:

1. Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldepflicht noch nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verordnungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den

Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustands polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im „Dresdener Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“ Cholera epidemisch herrscht.

2. Die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer verseuchten Gegend ist im Allgemeinen unstatthaft und kann nur von dem Ministerium des Innern höchstens da gestattet werden, wo wegen der besonderen Verhältnisse des abzusperrenden Ortes ein wirksamer Schutz gegen die Cholera durch diese Maßnahme ermöglicht wird und die letztere daher gerechtfertigt erscheint.

3. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet ist verboten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Hinsichtlich der vorbezeichneten Gegenstände, welche von aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder etwa trotz des erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gelten die in der Verordnung vom 11. vor. Mon. erlassenen Vorschriften.

Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot nicht.

Dagegen gilt dasselbe auch gegenüber anderen Orten, an denen nach der unter 1. bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht.

4. Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Ort eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden und von der letzteren bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände zu desinfiziren, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

b) An sämmtliche Polizeibehörden. Beamte der Post- und Eisenbahnverwaltung aus Choleraorten betr., vom 13. September 1892.

Nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern werden an verschiedenen Orten Beamte der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung, welche nach dienstlicher Begleitung der aus Hamburg eintreffenden Eisenbahnzüge ankommen, weitgehenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen seitens der Ortsbehörden unterworfen. Zum Theil wird dem erwähnten Personale das Betreten der Ankunftsorte gänzlich untersagt und jede Erholung während der dienstfreien Zeit unmöglich gemacht. Es ist zweifellos, daß durch derartige polizeiliche Maßnahmen die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Post- und Eisenbahnverkehrs erschwert und unter Umständen vollständig in Frage gestellt werden kann, ein Zustand, der offenbar unhaltbar sein würde. Es wird vielmehr von solchen verkehrsstörenden Anordnungen bezüglich des aus verseuchten Orten kommenden Post- und Eisenbahnpersonals um so unbedenklicher abgesehen werden können, als seitens der Post- und Eisenbahn-Verwaltungen Fürsorge getroffen wird, daß ihre Beamten der nach den Verhältnissen gebotenen ärztlichen Ueberwachung unterstehen.

Auf Anregung des Reichsamtes, welches der Ansicht ist, daß das aus verseuchten Orten eintreffende Personal der Post- und Eisenbahn-Verwaltung, soweit dasselbe einer ärztlichen Ueberwachung untersteht und während der Fahrt nicht erkrankt ist, den für den allgemeinen Reiseverkehr erlassenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen nicht zu unterwerfen ist, werden daher die Polizeibehörden angewiesen, sich Maßregeln der obenbezeichneten Art, welche von störenden Folgen für den Post- und Eisenbahnverkehr begleitet sind, zu enthalten, dafern sie aber unter besonderen Umständen ein polizeiliches Eingreifen für erforderlich erachten, sich zuvor der Zustimmung des Ministeriums des Innern zu versichern.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums d. Inn., Maßregeln wider die Cholera betr., vom 2. August 1884, mit den durch die Ministerialverfügung vom 26. August 1892 angeordneten Aenderungen. (Reg.-Bl. S. 325.) (Schluß.)

§ 9. Bezüglich der Beaufsichtigung des Grenzverkehrs mit der Schweiz wird seitens des Ministeriums des Innern im einzelnen Fall die erforderliche Anordnung getroffen werden.

§ 10. Sind in Folge der Annäherung der Seuche an die Landesgrenze oder des Ausbruchs derselben innerhalb Landes einzelne Orte von ihr unmittelbar bedroht, so hat in diesen Orten weiter Folgendes zu geschehen:

1. Die in § 8 Ziff. 1, Abs. 2 für Ortschaften, in welchen schon früher die Cholera ausgebrochen ist, vorgeschriebenen Maßregeln sind, auch ohne daß diese Voraussetzung zutrifft, ohne Verzug vorzunehmen, auch ist die in § 8 Ziff. 4 vorgesehene Desinfektion in allen diesen Orten den Gastwirthen und Herbergsbesitzern aufzuerlegen.

2. Es sind, ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, alle diejenigen Schutzvorkehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einiger Zeit bedürfen. Insbesondere sind

a) passende Isolirräume bereit zu stellen. Wo keine hiezu geeigneten Krankenhäuser vorhanden sind, und es sich nicht empfiehlt, zu diesem Zweck eigene rasch erstellbare Nothbaracken zu errichten, ist bei der Ausmittlung der Lokale, welche als Isolirräume verwendet werden sollen, darauf zu sehen, daß dieselben frei und hoch gelegen sind, und daß ihr Untergrund nicht feucht ist. Jedenfalls darf das die Räume enthaltende Gebäude nicht schon bei früheren Epidemien von der Seuche heimgesucht gewesen sein, oder an einem mit andern Wohngebäuden in Verbindung stehenden zur Abführung von Exkrementen dienenden Kanal angeschlossen sein. Die Krankenzimmer müssen leicht gelüftet werden können und einen gehörigen Luftraum haben, auch müssen im Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die nöthigsten Einrichtungen und Geräthe zur Desinfektion der Kranken (Badewannen), Kleider, Leib- und Bettwäsche sowie der Dejektionen vorhanden sein.

b) Für genügenden Vorrath an Desinfektionsmitteln sowie in größeren Städten für die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen.

Es empfiehlt sich, Desinfektionsmittel mit entsprechender Belehrung an Minderbemittelte nach Bedarf unentgeltlich abzugeben.

c) Die Kontrole des Fremdenverkehr in den Gasthäusern und Herbergen sowie die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher muß mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

d) Den Aerzten und dem Publikum ist die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bestehende Anzeigepflicht (vgl. § 33) aufs eindringlichste durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung einzuschärfen.

e) In Orten mit Eisenbahnstationen ist sich mit dem Stationsvorstand wegen der Kontrole der Desinfektion

auf dem Bahnhof sowie der Kontrole der auf der Station aussteigenden, nicht weiter reisenden Cholera-verdächtigen, soweit die Kondukteure auf solche aufmerksam machen, in's Benehmen zu setzen. Diese Verdächtigen sind, soferne der Verdacht sich nicht sofort als grundlos erweist, sogleich ärztlicher Behandlung zu übergeben und zutreffendenfalls in geeigneten Isolirräumen unterzubringen.

§ 11. Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, dürfen, solange in letzterem die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, ebenso sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Ort auszuschließen.

Gleiches gilt für den Besuch des Konfirmandenunterrichts.

§ 12. Die nach § 10 erforderlichen Maßregeln sind unter steter Aufsicht der Bezirkskommission von den Ortskommissionen anzuordnen, bezw. (vgl. § 4) zu beantragen. Den Ortskommissionen liegt es ob, die Maßregeln durchzuführen, sowie deren Einhaltung zu überwachen.

§ 13. Ist die Krankheit in der Nähe eines Bezirks oder in demselben selbst ausgebrochen, so hat die Bezirkskommission es zu verhindern, daß im Bezirk Messen, Jahrmärkte oder andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, stattfinden.

III. Maßregeln, welche in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, zu treffen sind.

a) Feststellung der Krankheitsfälle.

§ 14. Sobald in einem Ort ein erstmaliger Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Ortsvorstand hievon der Bezirkskommission telegraphisch oder, soweit dies nicht möglich, durch besondere Boten Anzeige zu machen.

Zugleich hat der Ortsvorstand wegen unverzüglicher Aufstellung der Ortskommission, wenn dies nicht bereits geschehen, Einleitung zu treffen.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige vom Ausbruch der Cholera begiebt sich der Oberamtsarzt behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle. Bestätigt sich hiebei der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nächsten Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

§ 15. Der Ortsvorstand hat auf Grund der eingehenden Anmeldungen nach dem in Beilage II enthaltenen Schema ein fortlaufendes Register über die angemeldeten Krankheitsfälle zu führen, auch nach diesem Schema der Bezirkskommission für deren Berichtserstattungen (vgl. § 6 Ziff. 3) das erforderliche Material zu liefern.

In größeren Städten sind im Falle erheblicheren Umsichgreifens der Krankheit tägliche Uebersichten über den Stand derselben nach dem Formular Beilage III in den Tagesblättern zu veröffentlichen.

Wenn in rascher Folge mehrere Fälle von Cholera in einem Garnisonsort oder in Orten, welche in nächster Nähe einer Garnison liegen und von den Angehörigen der letzteren häufig besucht werden, auftreten, so ist hievon, wenn der Ort Sitz eines Oberamts ist, durch dieses, andernfalls durch den Ortsvorstand der Militärbehörde des Garnisonsorts sofort unter Bezeichnung der von der Krankheit heimgesuchten Ortstheile Mittheilung zu machen.

Einer Garnison gleichzuachten sind Orte, in welchen Truppen einquartiert sind, oder in deren nächster Nähe solche im Lager stehen.

b) Isolirung der Erkrankten.

§ 16. Sobald ein Ort von der Cholera ergriffen wird, sind die ersten Cholerakranken in die hiefür bestimmten oder sofort zu bestimmenden Isolirräume (vgl. § 10 Ziff. 2a) zu verbringen. Ist dies nicht möglich, so soll wenigstens der Verkehr dieser Kranken und ihrer Umgebung mit der übrigen Einwohnerschaft möglichst beschränkt werden. Soweit nicht eine ständige polizeiliche Ueberwachung durchführbar ist, sind zu diesem Zwecke wenigstens Warnungsplakate an den Häusern und Wohnungen, in welchen Cholerakranke liegen, anzuschlagen, auch ist geeignetenfalls in größern Städten das Vorhandensein von Cholerakranken in bestimmten Häusern durch die Tagesblätter öffentlich bekannt zu geben.

§ 17. Auch im weiteren Verlauf einer Epidemie sind die Cholerakranken in thunlichst umfassender Weise, namentlich aber arme und schlecht untergebrachte Kranke in Hospitäler oder zu diesem Zweck besonders hergestellte Räumlichkeiten (§ 10 Ziff. 2a) unterzubringen und zu verpflegen. Unter Umständen ist es vorzuziehen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation ist namentlich angezeigt betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dgl.) aufweisen.

§ 18. Sobald die Krankheit in einem Orte eine größere Verbreitung findet, ist die Schließung sämmtlicher Schulen sowie des Konfirmandenunterrichts durch die Bezirkskommission herbeizuführen. Auch wenn nur einzelne Fälle der Krankheit vorkommen, soll Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

c) Sorge für die einzelnen Erkrankten.

§ 19. Für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern und insbesondere, wenn immer möglich, von ständigen Krankenträgern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größern Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Ortskommission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken 2c.) nicht zu benützen. Hat eine solche Benützung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren (vgl. Beil. IV Ziff. II 9).

§ 20. In größeren Orten wird die Ortskommission für Stationen sorgen, in welchen jeder Zeit, vor Allem aber Nachts, ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserstattung 2c. (§ 21 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten) ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so wird der Cholerakommission schleunig Anzeige erstattet, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt berufen.

§ 21. Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hülfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten (Distriktsärzten, Ortsarmenärzten) und den ihnen nöthigenfalls von der Cholerakommission beizugebenden Hülfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Ortskommission erforderlichenfalls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welche unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§ 20) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit neben den Kranken mit ausgesprochener Cholera auch den an Diarrhöe Leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Volksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter macht. Wenn es möglich ist, so sollen auch diese Kranken in ein besonderes Lokal aufgenommen, verpflegt und von der Ortskommission unterstützt werden.

Die Räume, in denen sich Cholerakranke befinden,

sind täglich dreimal gehörig zu lüften. Gegen Erkältungen beim Auslüften sind die Kranken durch warme Bedeckung, sowie unter Umständen durch Heizung zu schützen.

Für Herbeischaffung von Eis in genügendem Vorrath ist bei Zeiten zu sorgen.

d) Beerdigung der Gestorbenen.

§ 22. Die Beerdigung von an Cholera gestorbenen Personen ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen. Dieselbe ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen (vgl. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 und 3 des § 13. der K. Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882, R.-Bl. S. 33).

§ 23. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind da, wo Leichenhäuser bestehen, sobald als möglich in dieselben zu verbringen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist. In Orten, welche keine Leichenhäuser besitzen, sollen bei starker Vermehrung der Todesfälle provisorische Baracken auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zur Beerdigung errichtet werden.

§ 24. Die Ausstellung von Choleraleichen vor dem Begräbniß ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leichen besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

§ 25. Leichen, auch von Personen, welche nicht an der Cholera gestorben sind, dürfen aus einem Orte, in welchem die Cholera herrscht, während der Dauer der Epidemie sowie während eines Monats nach dem Erlöschen derselben nur auf den ordnungsmäßigen Begräbnißplatz des Orts, nicht aber sonst wohin nach auswärts verbracht werden.

e) Vorsichtsmaßregeln für das mit Cholerakranken und Choleraleichen beschäftigte Personal.

§ 26. Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder Effekten von solchen oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen, namentlich von den Ausleerungen, welche den Ansteckungsstoff enthalten (Stuhlgänge oder Erbrochenes) beschmutzt sind, haben jedesmal, sofort und bevor sie mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, ihre Hände und etwa beschmutzte andere Körpertheile sorgfältig zu desinfiziren (Beilage IV). Ebenso haben sie ihre Kleider, falls sie beschmutzt wurden, sofort vorschriftsmäßiger Desinfektion zu unterwerfen. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen und getrunken wird.

Hierüber müssen, abgesehen von den Angehörigen der Cholerakranken, die Krankenwärter, Krankenträger, sowie diejenigen Personen, welche die Wäsche der Kranken, und diejenigen, welche die Leichen besorgen, durch die Ortskommissionen eingehend belehrt werden. Die Wäscherinnen sind außerdem anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken sowie von Fremden während der Cholerazeit benützte Wäsche der Gasthöfe niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfektion zum Waschen annehmen dürfen. Dies ist namentlich auch den in größeren Städten bestehenden größeren Waschanstalten aufzugeben und sind dieselben bezüglich der Durchführung dieser Vorschrift polizeilich zu überwachen.

f. Desinfektion.

§ 27. Die Desinfektion ist in den von der Cholera betroffenen Wohnungen und Gebäuden durchweg nach Maßgabe der in Beilage IV gegebenen Anweisung und in dem dort vorgesehenen Umfang zu vollziehen.

§ 28—29. Die Aborte und Pissoirs auf Eisenbahnstationen, in Gasthäusern und Herbergen sind während der Dauer der Epidemie nach der in Beilage IV enthaltenen Anweisung auf Kosten der Eigenthümer zu desinfiziren. Auch bei andern Gebäuden, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind oder einer größeren Personenmenge zum Aufenthalt dienen, ist, wenn dies nach Lage des Falls erforderlich ist, eine solche Desinfektion der Abtritte anzuordnen.

g) Allgemeine sanitätspolizeiliche Maßnahmen.

§ 30. Sofort nach dem Ausbruche der Cholera wird der Ortskommission seitens der Cholerakommission eine genügende Anzahl gedruckter Belehrungen über das Verhalten während der Dauer einer Choleraepidemie zugesandt werden, für deren Verbreitung unter der Einwohnerschaft seitens der Ortskommission Sorge zu tragen ist.

§ 31. Den in § 8 Ziff. 1 dieser Verfügung angeordneten Maßregeln ist während der Dauer der Cholera erneute und verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dabei besonders Folgendes zu beachten:

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. Es soll zu diesem Zweck die Reinhaltung der Straßen, Abzugskanäle, Hofräume u. s. f. regelmäßig betrieben werden, und wenn es angeht, durch Abschwemmung geschehen. Pfützen und stehendes Wasser müssen ohne Verzug abgeleitet werden.

Münden Abtrittsschläuche auf den bloßen Boden oder in nicht wasserdichte Gruben, so sind unverweilt Fässer, Kübel oder andere Behälter unter dieselben zu stellen.

Nicht wasserdichte hölzerne Behälter werden in ihren Fugen ausgepicht und wie die zuerst genannten auf Steinplatten oder zusammengelegte Steine gestellt und Stroh dazwischen gelegt.

Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie ist die Räumung auf das Nothwendigste zu beschränken.

Muß aber wegen Gefahr des Ueberlaufens, welch' letzteres auf alle Fälle absolut zu vermeiden ist, eine Räumung stattfinden, so soll der Inhalt der Abtritte auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen, Brunnenstuben oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fäkalmassen werden dort in eine Grube von höchstens 0,5 m Tiefe und möglichst großer Grundfläche gebracht und mit Erde bedeckt.

Unter keinen Umständen ist es zu dulden, daß Fäkalmassen in Bäche, Flüsse oder stehende Wasser oder auf Düngerstätten geworfen werden.

Für ein reines Trink- und Gebrauchswasser ist Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser, wozu jedenfalls alle Pumpbrunnen in den Straßen, in der Nähe von Abtritten und von Häusern mit Cholerakranken gehören, sind sofort zu schließen.

Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch entnommen wird, und ihrer nächsten Umgebung, namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen ist zu verhindern. Insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen. Endlich ist auch für Reinlichkeit der Wohngelasse selbst sowie der Kleidung, für warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter Sorge zu tragen.

Was den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betrifft, welcher sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren, als auch der Verkaufslokale zu kontroliren ist, so kann es nach Umständen nöthig werden, Verkaufslokale wegen der Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 haben in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, auch soweit sie in Vorstehendem nicht wiederholt sind, Anwendung zu finden.

h) Von der Thätigkeit der Ortskommissionen insbesondere.

§ 32. Die Aufgabe der Ortskommission ist es, die gemäß §§ 14 bis 31 nothwendig werdenden Maßregeln anzuordnen, dieselben durchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission bezw. ihre Abtheilungen oder Deputationen sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß erhalten, für Ernährung, Kleidung und anderweitige Unterstützung der Armen, soweit ein Bedürfniß hiefür durch Erkrankungsfälle veranlaßt ist, Sorge tragen, in solchen Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen bezüglich der Isolirung und Behandlung der Kranken, Behandlung der Todten, Vorsichtsmaßregeln des Wartepersonals und der Desinfektion geben und den sanitären Zuständen sämmtlicher Häuser im Allgemeinen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, auch auf Abstellung vorgefundener Mißstände hinwirken. Bei diesen Geschäften wird sich die Ortskommission stets der Mithülfe der Aerzte versichern und bedienen.

In Garnisonsorten hat sich die Ortskommission geeignetenfalls auch mit der Militärbehörde behufs gleichmäßiger Durchführung der Schutzmaßregeln ins Benehmen zu setzen.

IV. Anzeigepflicht. Schlußbestimmung.

§ 33. Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Cholera wird auf die Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 hingewiesen. Die Angehörigen von Cholerakranken bezw. diejenigen Personen, welche die Pflege eines Kranken übernommen haben, werden neben der hienach ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige von jedem einzelnen Cholerakrankungsfalle unter Hinweisung auf Art. 25 Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, für verpflichtet erklärt, auch von jedem Todesfall bei Cholerakranken unverweilt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese Anzeige, welche durch die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt nicht ersetzt wird, geht im Falle der Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt auf diesen über.

Bei Cholerafällen bezw. Choleratodesfällen, welche sich auf Schiffen ereignen, liegt die Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes dem Führer des Schiffs ob.

§ 34. Der Cholerakommission bleibt es vorbehalten, jederzeit nach Maßgabe der Verbreitung der Krankheit im Lande oder des einzelnen Falls nothwendig werdende weitere allgemeine oder örtliche Maßregeln anzuordnen. Dieselbe erkennt insbesondere über die etwaige Entsendung von Hülfsärzten wie auch von Aerzten, welchen die Ueberwachung des Verkehrs an Eisenbahnstationen oder Grenzorten übertragen werden soll.

Beilage I bildet die „Nachweisung über den Stand der Choleraepidemie im“ u. s. w. (Schema wie auf S. 610).

Beilage II. Anzeige der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
Ort.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher?	Familien-Name	Geschlecht		Alter	Stand od. Gewerbe	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen.
				des Erkrankten							
					männl.	weibl.					

Anmerkungen.

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk 2c., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Von den früher Erkrankten sind gestorben:

Tag des Todes:	Namen der Verstorbenen:
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .

Zu 11. Hier sind womöglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse 2c. zu machen.

(Datum)
(Unterschrift)
. . . . . .

Beilage III.

Formular für Epidemie-Bulletins.

Zahl der Erkrankten am . . . . . (Datum des vorhergehenden Tages), Zugang am . . . . . (Datum des Berichtstages), Abgang am . . . . . (ebenso) und zwar durch Tod . . . ., durch Genesung . . . ., Zahl der Erkrankten am . . . . . (Datum des Berichtstages). Von den Erkrankten befinden sich im Cholera-Lazareth . . . . . ., in der eigenen Wohnung . . . . . und zwar . . . . . Straße Nr. . . .

Beilage IV, „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera“ entspricht wörtlich der auf S. 516 und 517 abgedruckten.

Erlasse des Ministers des Innern a) an die Stadtdirektion und das Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden. Maßregeln wider die Cholera betr. Vom 8. September 1892. (Staats-Anz. S. 1395.)

Angesichts der fortdauernden Verbreitung der Cholera in der Stadt Hamburg und deren Umgegend und der Gefahr, welche durch aus von der Krankheit betroffenen Orten zureisende Personen verursacht wird, sieht sich das Ministerium des Innern zu nachfolgenden weiteren Maßnahmen veranlaßt:

1. Auf Personen, welche aus von der Cholera betroffenen Orten zureisen oder von Reisen in solche Orte zurückkehren, ist seitens der Polizeibehörden ein ganz besonderes Augenmerk zu richten (vgl. auch § 8 Ziff. 2 der Ministerialverfügung vom 2. August 1884). Dieselben sind, soweit thunlich während acht Tagen einer ärztlichen Beobachtung zu unterziehen, auch ist auf eine Desinfektion ihres Gepäcks, hauptsächlich der Kleider und Wäsche, Bedacht zu nehmen. Wo ein größerer Zuzug solcher Personen in Aussicht genommen werden kann, ist durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift allen, welche solche Personen aufnehmen, die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige hievon, sowie zur Anzeige von jeder Erkrankung, bei welcher der Verdacht der Cholera nicht sofort auszuschließen ist, aufzuerlegen.

Auch können sich weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine im Benehmen mit der Eisenbahnbehörde zu veranstaltende Einrichtung auf den Bahnhöfen, wo-

nach schon dort die von Choleraorten kommenden Reisenden festgestellt und zur Sicherung ihrer Ueberwachung und der Vornahme der erforderlichen Desinfektion Einleitungen getroffen werden, empfehlen.

2. Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß bei den ersten Fällen von Cholera an einem Orte die Entstehungsursache festgestellt und eine weitere von derselben Quelle ausgehende schädliche Einwirkung verhütet werde, so haben bei dem ersten Auftreten von Cholera oder Choleraverdacht stets eingehende und umsichtige Nachforschungen hinsichtlich des Ortes und der Art der Infektion einzutreten, und es haben sich alsdann die Maßregeln in erster Linie auch gegen die hienach erhobene Infektionsquelle zu richten.

Sodann ist neben Einhaltung der in der Ministerialverfügung vom 2. August 1884 gegebenen Vorschriften darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schmutzwässer von Gebäuden, in welchen sich Cholerakranke befinden, in öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer soweit thunlich erst eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Die Verbringung auch der desinfizirten Ausleerungen Cholerakranker in öffentliche Wasserläufe und sonstige Gewässer hat zu unterbleiben. Die Desinfektion der vorbezeichneten Schmutzwässer hat in ähnlicher Weise zu geschehen, wie diejenige der flüssigen Abgänge der Cholerakranken (zu vergl. die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera II 1, R.-Bl. von 1892 S. 342), doch genügen hier geringere Mengen von Kalkmilch und Chlorkalk.

3. Falls reines Trink- und Gebrauchswasser noch nicht zur Verfügung steht (vgl. Min.-Verfügung vom 2. August 1884 § 31 Abs. 9), wird sich nach Umständen die Herstellung eiserner Röhrenbrunnen, welche thunlichst außerhalb des Bereichs von Wohnstätten direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (Abessinische Brunnen), empfehlen.

4. Hinsichtlich der Handhabung der Desinfektionsanweisung wird bemerkt, daß unter den in der Anweisung aufgeführten Desinfektionsmitteln die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen ist. Insbesondere kann, wenn es an 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, an deren Stelle Kalkmilch, Chlorkalk oder Kaliseifenlösung zur Anwendung kommen.

Die Desinfektion ist, wo sie geboten erscheint, namentlich wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infektion stattgefunden hat oder zu besorgen ist, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen aber sollte eine Vergeudung von Desinfektionsmitteln namentlich vor dem Auftreten der Krankheit vermieden werden.

b) Anzeigepflicht bei Cholera betr. Vom 9. September 1892. (Staats-Anz. S. 1399.)

Bezüglich der Anzeigepflicht bei Cholera wird mit Allerhöchster Genehmigung vom heutigen Tage unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 3 und Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jeder Fall der Erkrankung an Cholera oder an einer choleraverdächtigen Krankheit, insbesondere Brechdurchfall, sowie jeder durch Cholera oder eine choleraverdächtige Krankheit, insbesondere Brechdurchfall, verursachte Todesfall muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter zwei Jahren.

Die Verpflichtung zur Anzeige liegt den Angehörigen des Kranken bezw. Gestorbenen und denjenigen Personen, welche die Pflege des Kranken übernommen haben, sowie dem Inhaber der Wohnung oder des Hauses, worin der Kranke bezw. Gestorbene sich befindet, ob. Im Falle der Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt geht die Anzeigepflicht auf diesen über.

Bei Krankheits- bezw. Todesfällen, welche sich auf Schiffen ereignen, hat die Anzeige durch den Führer des Schiffs bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 (Reg.-Bl. S. 52), soweit sie sich auf die Anzeigepflicht bei Cholera bezieht, sowie § 33 der Ministerialverfügung vom 2. August 1884 (Reg.-Bl. S. 157) treten außer Wirkung.

c) Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern 2c. aus Choleragegenden betr. Vom 13. September 1892. (Staats-Anz. S. 1411.)

Unter Bezugnahme auf Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird hiermit die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Orten und Gegenden, in welchen die Cholera epidemisch herrscht, insbesondere aus dem hamburgischen Staatsgebiet, bis auf weiteres verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden, sowie frische Südfrüchte in Originalverpackung.

Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände vorbezeichneter Art sind zu desinfiziren oder falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch verseuchte Gegenden, insonderheit das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das Verbot nicht.

Weitergehende Vorschriften, falls sie durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt sind, bleiben den Ortspolizeibehörden unbenommen.

Behufs Sicherung der erforderlichen Kontrole wird weiter angeordnet, daß jede aus Choleragegenden, insbesondere aus dem hamburgischen Staatsgebiet eintreffende Post- oder andere Packetsendung von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden ist. Von letzterer ist hierauf bei der unter Beobachtung der erforderlichen seuchenpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln vorzunehmenden Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist dies der Fall, so sind die verbotswidrig eingeführten Gegenstände sofort und bevor sie in den weiteren Verkehr zugelassen werden, unter Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu desinfiziren.

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Cholera betr. Vom 5. September 1892. (Ges.- u. V.-Bl. S. 435.)

(Schluß.)

§ 4. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Cholerakranker sich befindet, ist verpflichtet, für thunlichste Absonderung des Kranken, für die Ausführung der Desinfektion nach Maßgabe der in der Anlage B. enthaltenen Anweisung, sowie für folgende weitere Sicherheitsmaßregeln zu sorgen:

Sobald in einer Wohnung keine Cholerakranken mehr sind, müssen die von den Kranken oder Gestorbenen benützten Wohnräume, Betten, Leibwäsche, Kleidungsstücke, Geräthschaften von den durch die Gemeinden bestellten Persönlichkeiten nach Anlage B. desinfizirt werden. Vor der Desinfektion dürfen Kleidungsstücke u. s. w. nicht an andere Orte verschickt oder in den Verkehr gebracht werden. Geringwerthige Gegenstände werden verbrannt. Auf Verlangen soll Ersatz aus der Gemeindekasse gewährt werden.

Alle Personen, welche mit einem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), haben ebenfalls die Desinfektionsvorschriften genau zu befolgen.

In den von Kranken benutzten Räumen soll nicht gegessen oder getrunken werden.

Die Beseitigung der desinfizirten Ausleerungen kann in Abortgruben, darf aber keinenfalls in der Nähe von Brunnen oder von Wasserläufen stattfinden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald Cholerakrankung festgestellt ist, dem Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Kranker sich befindet, die Beobachtung der

in § 4 und in der Anlage B. II. bezeichneten Bestimmungen schriftlich unter Hinweis auf die Nachbestimmungen des § 85 des P.-St.-G.-B. und § 327 Str.-G.-B. aufzugeben und am Eingang des Hauses durch Anschlag kund zu machen, daß in diesem Hause (Stock, Hinterhause) in der Wohnung des N. N. Cholerakranke sich befinden.

Unterliegt die Absonderung eines Kranken besonderen Schwierigkeiten, oder fehlen die Erfordernisse zu einer genügenden Pflege und Wartung des Kranken, so ist die Unterbringung desselben in dem von der Gemeinde bereit zu stellenden Krankenlokal durch die Ortspolizeibehörde anzuordnen.

§ 6. In von der Cholera bedrohten Orten hat der Ortspolizeibehörde eine von dem Gemeinderathe zu berufende besondere Kommission zur Seite zu treten, welcher obliegt:

1. die Ueberwachung aller auf die Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei bezüglichen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen, insbesondere soweit sie sich auf die Ableitung der Abwasser, die Beschaffenheit, Reinigung der Aborte und der Abtrittgruben, die Beseitigung der Haushaltungsabfälle, Reinhaltung der Brunnen, Wasserleitungen, den Betrieb der Schlächtereien und anderer gesundheitsgefährlicher Gewerbe, den Verkauf von Nahrungsmitteln, Getränken beziehen,

2. die Beobachtung der Gesundheitsverhältnisse der Bewohner, des Zustandes der Wohnungen, Abzugskanäle, Straßenrinnen,

3. die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände,

4. die Ueberwachung der zur Bekämpfung der Cholera unmittelbar dienenden Maßnahmen, insbesondere des Vollzugs der Desinfektionen und der Fürsorge für die Kranken.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Persönlichkeiten zur Vornahme der vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten auf Kosten der Gemeinde zu vollziehenden Desinfektionen zu bestellen und zur Aufnahme von Kranken geeignete Räumlichkeiten nebst den erforderlichen Einrichtungen, Arzneimitteln bereit zu halten.

Geeignetenfalls sind auch für gesunde Personen, die aus verseuchten Wohnungen zu entfernen sind, Räumlichkeiten zu beschaffen.

Auch für die Bereitstellung von zum Transporte der Kranken ausschließlich bestimmten Fuhrwerken, Tragkörben ist in größeren Gemeinden zu sorgen.

Die Ortspolizeibehörde hat insbesondere Folgendes anzuordnen:

1. Brunnen mit gesundheitsschädlichem oder verdächtigem Wasser müssen geschlossen, und alle Brunnen und deren Umgebung von Abfällen der Haushaltungen durchaus rein gehalten werden, namentlich ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, die mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Brunnen oder in deren Nähe zu verbieten. Wo Leitungswasser zur Verfügung steht, ist der Gebrauch von Pumpbrunnen thunlichst zu beschränken;

2. die Einleitung von Schmutzwassern in Gruben, die in der Nähe von Wohnungen liegen, ist zu untersagen;

3. in Städten ist die häufige Entleerung der Abtrittgruben anzuordnen; sobald aber die Cholera an einem Orte ausgebrochen, ist die Räumung der Gruben thunlichst zu beschränken und für die Vornahme täglicher Desinfektionen der Gruben in den von der Seuche befallenen Häusern Sorge zu tragen;

4. in Städten und in allen von der Cholera befallenen Orten ist für eine tägliche Desinfektion der öffentlichen und der in Wirthshäusern befindlichen Pissoirs, Abtritte und Abtrittsgruben zu sorgen.

Welche Orte im Sinne dieser Verordnung als von der Cholera bedroht zu erachten sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 7. Die Abhaltung von Messen, Jahrmärkten und alle Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen von Menschen veranlassen, wird an Orten, in welchen oder in deren Nähe die Cholera ausgebrochen ist, durch die Bezirksämter verboten.

§ 8. Schüler, in deren Familien Choleraerkrankungen vorgekommen, sind bis zum Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Erkrankung von dem Besuche der Schulen auszuschließen.

Auch dürfen Schulen an von der Cholera befallenen Orten von auswärts wohnenden Schülern und Schulen an cholerafreien Orten von Schülern, die an von der Cholera befallenen Orten wohnen, nicht besucht werden.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei starker Verbreitung der Cholera an einem Orte oder bei Erkrankungen in dem Schulgebäude die Schulen zu schließen.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Besuch des Konfirmandenunterrichts Anwendung.

§ 9. An der Cholera Erkrankte oder der Erkrankung daran Verdächtige dürfen nicht weiterreisen und werden nach Maßgabe der für die Betriebsverwaltung gegebenen Anordnungen von der Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeschlossen. Die Bemannung der zum Frachttransporte dienenden Schiffe und der Flöße ist, wenn sie aus einem Choleragebiet kommt oder sich einem solchen auf der Fahrt genähert hat, an den Anlagestellen ärztlicher Behandlung zu unterwerfen und nöthigenfalls in Krankenanstalten zu verbringen, wie auch ihre Effekten zu desinfiziren sind.

§ 10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen und in Leichenhäuser oder hierzu besonders bestimmte Räumlichkeiten zu verbringen. Insbesondere muß die Entfernung alsbald nach dem Tode stattfinden, wenn ein gesonderter Raum für die Aufbewahrung der Leiche nicht vorhanden ist.

Der Zutritt zur Leiche und in die Sterbewohnung ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen zu erlauben.

Die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen und kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses auch vor Ablauf von 30 Stunden nach dem Tode stattfinden; das Leichengefolge ist möglichst zu beschränken.

Bezüglich der Wegbringung einer Leiche aus dem Bezirk einer Gemeinde finden die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1888, insbesondere § 7 über den Transport von Leichen Anwendung.

Die Leiche soll möglichst wenig berührt, ohne Wechsel der Kleidung in mit Karbolsäurelösung getränkte Tücher gehüllt, sobald als thunlich in den Sarg gelegt werden. Der Sarg muß dicht schließen, die Fugen sollen auf der Innenseite mit Harz oder Pech bestrichen sein.

§ 11. Die Bezirksärzte haben sich auf die Anzeige von dem Ausbruch der Cholera in einer Gemeinde alsbald an Ort und Stelle zu begeben, über Ursprung und Stand der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde für die Einleitung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und der zur Pflege der Kranken nöthigen Vorkehrungen zu sorgen und während der Dauer der Epidemie durch zeitweilige Besuche sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu vergewissern. Sie können approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen oder Cholerakranke daselbst behandeln, zur Mithülfe in Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen angehen. Für solche Leistungen der Aerzte wird eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse bewilligt.

Anlage A. Liste der Cholera- und choleraverdächtigen Fälle.

Anlage B. Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera entspricht wörtlich der auf S. 611 und 612 abgedruckten Anlage IV. Nur sind in II, 8 die Worte: „(A. Nr. 14 der Maßnahmen)“ fortgefallen.

Baden. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend. Vom 14. September 1892.

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und

Weichkäse aus dem Hamburger Staatsgebiet ist verboten.

Ausgenommen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden.

§ 2. Wäsche und Kleider von unmittelbar aus dem Hamburger Staatsgebiet kommenden Reisenden (§ 1 Absatz 2) sind nach Anordnung des polizeilich mit der Besichtigung der Reisenden Beauftragten zu desinfiziren. Die Personen, welche die noch nicht desinfizirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie in Berührung kommen, sollen sich unverzüglich die Hände desinfiziren.

Zum Waschen dürfen derartige Gegenstände erst gegeben werden, nachdem sie desinfizirt worden sind.

§ 3. Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiete eintreffende Post- oder andere Packetsendung muß von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet werden. Die Oeffnung darf nur in Gegenwart eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde erfolgen, welcher festzustellen hat, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Alle dem Verbote zuwider eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, sofern sie werthlos sind, zu vernichten.

§ 4. Auf Packetsendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch das Hamburgische Gebiet hindurch, nicht aber von daher ausgeführt werden, hat sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht zu erstrecken.

§ 5. Eine Quarantäne für den Land- oder Wasserverkehr oder die gänzliche Absperrung eines Ortes gegen Personen aus einer von der Cholera verseuchten Gegend kann nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera betr., vom 19. September 1892. (Offiz. Anz. S. 376.)

Um die von den Ortspolizeibehörden in der Absicht, die Einschleppung der Cholera in ihre Bezirke zu verhindern, gegenüber den Herkünften aus Choleraorten vielfach getroffenen Abwehrmaßregeln einheitlich zu regeln, sieht Großherzogliche Landesregierung sich zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt.

1. Für das Verfahren gegenüber denjenigen Personen, welche aus einem Ort kommen, wo die Cholera herrscht, normirt Ziffer 2 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Offic. Anzeiger Nr. 39). Während der ärztlichen Beobachtungszeit ist die beobachtete Person auf ihre Wohnung zu beschränken. Nur unter besonderen Umständen, namentlich wenn die beobachtete Person ohne Unterkommen ist, hat die Beobachtung in eigens hierfür eingerichteten, einen angemessenen Aufenthalt bietenden Räumen zu geschehen, in welchem Falle zur Vermeidung einer Infektion Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinfizirt werden muß.

Oeffentliche Beamte, Geistliche und Aerzte, welche in Ausübung ihres Berufs aus den in Absatz 1 genannten Orten kommen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Auch sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen andere Ausnahmen zu gestatten.

2. Die Einfuhr (einschließlich Durchfuhr) von benutzter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet und anderen Orten außerhalb des Großherzogthums, in denen die Cholera herrscht, wird hiedurch landespolizeilich verboten.

Ebenso wird die Ausfuhr der im Absatz 1 genannten Gegenstände aus einem Orte des Großherzogthums, in welchem die Cholera herrscht, hiedurch landespolizeilich untersagt.

Ausgenommen von diesen Verboten sind die Wäsche und Kleider von Reisenden (s. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 30. v. Mts.).

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch die in Absatz 1 und 2 genannten Orte nur hindurchgeführt werden, erstrecken sich die Verbote nicht.

Verbotswidrig ein- oder ausgeführte Gegenstände sind einzuziehen und zu desinfiziren oder unschädlich zu vernichten.

Die landespolizeiliche Bekanntmachung vom 3. September d. J., betr. die Desinfektion der aus Choleraorten kommenden Betten 2c. (Offic. Anzeiger Nr. 40) tritt hiermit außer Kraft.

3. Großherzogliche Landesregierung wird in den Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen (Neustrelitzer Zeitung) diejenigen Orte bekannt machen, in welchen im Sinne der Ziffer 1 und 2 die Cholera herrscht.

4. Zur gänzlichen Absperrung eines Orts gegen Personen, welche aus Choleraorten kommen, zum Erlaß allgemeiner Einfuhrverbote und zu allgemeinen Untersagungen des Geschäftsverkehrs mit andern Orten sind die Ortsbehörden ohne landespoliche Genehmigung nicht berechtigt.

Anhalt. Erlasse der Herzoglichen Regierung, Abth. d. Innern. a) An sämmtliche Aerzte, Anzeige von Cholera- und choleraverdächtigen Fällen betr., vom 11. August 1892.

Behufs Bekämpfung der Cholera ist es von größter Wichtigkeit, an jedem Ort den ersten vorkommenden Fall oder die ersten gleichzeitigen Fälle der Krankheit mit möglichst großer Beschleunigung und Sicherheit sachverständig festzustellen, damit sofort die zur Verhütung der Verbreitung der Seuche erforderlichen Maßregeln ergriffen werden können.

Um hierbei eine unnöthige Verzögerung, welche schon binnen Stunden verhängnißvoll werden kann, zu vermeiden, erscheint es geboten, daß die nach §§ 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. 627 der Anhaltischen Gesetzsammlung vorgeschriebene Anzeige bei Cholera nicht nur sofort an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Kreisphysikus des betreffenden Kreises erstattet und daß die Anzeigepflicht auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt wird.

Das für die betreffenden Anzeigen verausgabte Porto wird von den Herzoglichen Kreisphysikern zurückerstattet.

Es wird sich empfehlen, einen Theil der Stuhlausleerungen des Kranken bis zur Ankunft des Kreisphysikus in geeigneter Weise, d. h. soweit dies ohne Gefahr der Verbreitung der Ansteckung möglich ist, aufbewahren zu lassen, damit derselbe sofort Material zu der nöthigen Untersuchung zur Hand hat.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und Strafandrohungen vertrauen wir, daß die hier gegebenen Verordnungen betr. Falls aufs Sorgfältigste ausgeführt werden.

b) Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera betr., vom 31. August 1892.

Der Inhalt des Erlasses unterscheidet sich in folgenden Punkten von dem S. 607 befindlichen Abdruck der gegen die Choleraverbreitung beschlossenen Maßnahmen.

A, 1. Absatz 1. „Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Erkrankungs- oder Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen".

Die weiteren Absätze sind fast wörtlich gleichlautend mit dem Muster („Maßnahmen 2c.").

2. „Die Polizeibehörden" anstatt „die zuständigen Behörden". Das Wort „Klassen" und „ähnliches" ist fortgefallen. Hinzugefügt ist: „Bezüglich der Märkte ist in solchen Fällen ungesäumt ein berichtlicher Antrag an die unterzeichnete Regierung zu richten".

3. Absatz 2 ist fortgefallen.

4. Enthält nur den 2. Satz des 2. Absatzes: „Es ist Anordnung zu treffen, daß u. s. w."

5. Satz 1: „Die Polizeibehörden haben je u. s. w.", „welche sich innerhalb ihres Bezirks aufhalten". Satz 2:

„Die von solchen Orten mitgebrachten u. s. w. sind zu desinfiziren", „Inkubationsdauer (5 Tage)."

6. „und auf die Personen" statt „sowie auf u. s. w."

Da Nr. 7 des Musters fortgefallen ist, rücken die nächsten Nummern entsprechend herunter.

7. wie 8 des Musters, jedoch ohne Absatz 2.

8. wie 9 des Musters.

9. Absatz 1 wie 10, Absatz 1, an Stelle der 3 weiteren Absätze: „Die Beerdigung der Choleraleichen ist thunlichst zu beschleunigen, auch ist deren Beförderung nach anderen als den ordnungsmäßigen Beerdigungsorten zu untersagen".

10. wie 11 des Musters; an Stelle des Absatz 2 ist der Satz getreten: „Nöthigen Falls sind Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen."

11. wie 12 des Musters, nur im 2. Satz: „Es empfiehlt sich, die Anlage eiserner u. s. w."; im 4. Satz: „Trink- oder Handgebrauch", „Haushaltsabfälle" statt „Hausgebrauch", „Haushaltungsabfälle".

12. wie 13 des Musters bis auf Satz 2: „Auch ist darauf zu halten, daß in öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer, Schmutzwässer u. s. w. (Anlage III) u. s. w.

13. entspricht 14 des Musters: Satz 2 „Eine sorgfältige und fortgesetzte Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist namentlich u. s. w."

14. wie 15 des Musters: Satz 2: „In den größeren u. s. w.", Satz 3 ist fortgelassen. Desgleichen auch Nr. 16 des Musters.

In der Ueberschrift B ist „bedrohten oder" fortgelassen, auch die beiden ersten Absätze der Einleitung. Abschnitt B beginnt:

„Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, ist Folgendes zu beachten:

1. „Bei ersten Cholerafällen ist nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben, da durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden kann".

2. „Die Cholerakranken, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, sind möglichst nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren".

3. entspricht ganz dem Muster, nur: „dem sanitären Zustand" anstatt „den . . Zuständen".

Desgleichen 4 bis auf den Wortlaut des letzten Satzes: „Es ist nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß infizirte Gegenstände nicht verheimlicht werden".

In 5. „(Anlage III)" anstatt „(Anlage IV)".

Anlage I und II gleichen dem Schema (S. 610); Anlage III ist gleichlautend mit Anlage IV (S. 611 und 612).

Laut Erlaß vom 2. September 1892 wurde A, 5 der „Maßnahmen" dahin ausgedehnt, daß die Aerzte, deren Aufsicht aus Choleraorten zugereiste Personen unterstehen, während der 5tägigen Inkubationsdauer der Ortspolizeibehörde täglich ein kurzes Attest über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen einzureichen haben.

c) Ergänzende Vorschriften bezüglich des polizeilichen Meldewesens betr., vom 1. September 1892.

Alle in Gasthöfen oder Privathäusern einkehrenden Fremden (Reisende, Besuchsfremde) sind innerhalb einer Stunde nach ihrem Eintreffen unter Einreichung eines Meldezettels, in welchem Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort des Fremden und Ort, von wo derselbe kommt, angegeben ist, bei der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes durch die Quartiergeber bis auf Weiteres anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

d) Ankünfte aus choleraverseuchten Orten betr., vom 12. September 1892.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 wird hierdurch landespolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte des Herzogthums Anhalt, an welchem sie anlangen, innerhalb einer Stunde nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von 6 Tagen nach dem Verlassen des Hamburgischen Staatsgebiets mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichen Falls zu wiederholen.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

§ 3. Derselben Meldepflicht und Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus anderen als verseucht bekannt gewordenen Orten (§ 3) ist verboten. Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

§ 5. Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot (§ 4) nicht. Ebensowenig erstreckt sich dieses Ein- und Durchfuhrverbot auf diejenigen Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch andere Orte, an denen die Cholera epidemisch herrscht (§ 3), nur hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt werden.

§ 6. Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder von einem andern Orte, an welchem die Cholera epidemisch herrscht (§ 3), eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Von der letzteren ist bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden, zu desinfiziren.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder den durch diese Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Lübeck. 1) Verordnung des Senats, den Schiffsverkehr während der Cholerazeit betr., vom 21. September 1892.

§ 1. Schiffer und Flößer sind auf den im Lübeckischen Staatsgebiete liegenden Strecken der Stekenitz und der Trave verpflichtet, auf Verlangen der vom Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe bestellten Revisionsbeamten ihre Fahrzeuge zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Mannschaft anzuhalten und einer Revision unterziehen zu lassen, auch den Anordnungen dieser Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Revisionsboote sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

§ 2. Auf der Stekenitz und auf der Trave von der preußischen Grenze bis zur südlichen Grenze des Hafens von Lübeck ist bis auf Weiteres jeder Schiffs- und Floßverkehr während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

2) Verordnung des Polizei-Amts, Beschränkungen der Einfuhr in Anlaß der Choleragefahr betr., vom 21. September 1892.

§ 1. Die Verordnungen vom 31. August d. Js. und vom 2. d. Mts.[1]), betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Hamburg und Altona, werden aufgehoben.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ist verboten.

§ 3. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr (§ 2) erstreckt sich nicht auf Wäsche und Kleider von Reisenden, welche diese Gegenstände mit sich führen, und auch nicht auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ausgeführt werden.

§ 4. Das Verbot des § 2 findet sinngemäße Anwendung auf die bezeichneten Gegenstände, wenn dieselben aus einem Orte, an dem nach einer ausdrücklichen Bekanntmachung des Polizei-Amts Cholera epidemisch herrscht, im hiesigen Staatsgebiete eintreffen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

3) Bekanntmachung des Polizei-Amts, Abhaltung öffentlicher Auktionen betr.

Die Verordnung vom 15. d. Mts.[2]), betr. Abhaltung öffentlicher Auktionen, wird hierdurch aufgehoben.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abth. d. Inn., „Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland" betreffend. Vom 3. September 1892.

Der Inhalt entspricht im Ganzen wörtlich den Vereinbarungen der Cholerakommission vom 27./28. August 1892 (S. 607 u. f.). Die Abweichungen sind folgende: In A, 1, Satz 3 des 1. Abschnitts heißt es „sind die Führer" anstatt „sind auch die Führer", in Satz 4 „(Anlage 1b)" anstatt „(Anlage 1)", im 3. Abschnitt, Satz 1 „vergangenen" statt „vorangegangenen", in A, 2, „Märkte oder andere" anstatt „Märkte und andere", in A, 12 „Haushaltsabfälle" anstatt Haushaltungsabfälle; in A, 15 ist hinter „Anweisung" „(Anlage IV)" hinzugefügt, desgleichen zu A, 16 als Anmerkung am Schluß der Seite: „Die Belehrung weicht nur ganz unwesentlich von der in Elsaß-Lothringen veröffentlichten ab; die Anlage V ist deshalb hier nicht abgedruckt". In B, 1 ist das Wort „Unreinlichkeit" aus der Parenthese fortgelassen.

Die Zählkarte ist als „Anlage 1a", die Liste der Cholerafälle als „Anlage 1b" beigegeben.

In Anlage IV ist bei I, 6 der Absatz 2 fortgefallen und bei II, 10 hinter den 1. Absatz eingeschoben worden. Den Schluß der Anlage IV bildet folgender Absatz: „Die unter 1, 1 bis 4 aufgezählten Desinfektionsmittel stehen hinsichtlich ihrer Wirkung im Allgemeinen gleich, sodaß, falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eines der andern zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt es keinem Bedenken, weitere nicht besonders genannte Desinfektionsmittel (Creolin, Lysol, Sublimat u. a.) zuzulassen, sofern deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten sei."

„Verhaltungsmaßregeln für das Bahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen während der Bahnfahrt", erlassen unterm 10. September 1892 entsprechen dem auf S. 628 abgedruckten preußischen Erlaß bis auf folgende Zusätze: Zu 6 am Schluß: „Vor der Abgabe ist aber das Arzneiglas stark umzuschütteln" und zu 7 im ersten Satz „erlassenen und umstehend abgedruckten Vorschriften".

Den Verhaltungsmaßregeln sind die oben besprochenen Desinfektionsvorschriften in Abdruck beigefügt.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, ein neues Hebammenlehrbuch betr.

M. Nr. 7966. Berlin, den 31. August 1892.

Ew. Excellenz theile ich Abschrift der an sämmtliche Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten hierselbst unterm heutigen Tage erlassenen Rundverfügung, betreffend die Einführung eines neuen Hebammenlehrbuchs, mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, den betreffenden Organen der Provinzialverwaltung hiervon gefälligst Mittheilung zu machen und deren Zustimmung zu vermitteln, daß den bedürftigen Bezirkshebammen der Provinz die Beschaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus Provinzialfonds, wie dies auch im Jahre 1878 geschehen ist, erleichtert werde.

Zugleich lasse ich Ew. Excellenz ein Exemplar des Lehrbuchs mit dem ganz ergebensten Ersuchen zugehen, dasselbe dem Direktor der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu . . . gefälligst zustellen lassen zu wollen.

Bosse.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn . . . . . Excellenz zu . . . .

Berlin, den 31. August 1892.

Das im Jahre 1878 verfaßte Lehrbuch für preußische Hebammen entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Es hat sich daher sowohl im Interesse des Unterrichts der Lehrtöchter, als auch in Rücksicht auf die praktische Wirksamkeit der Hebammen die Ersetzung desselben durch ein neues in dringender Weise fühlbar gemacht. Ich habe dementsprechend ein solches ausarbeiten lassen, welches nunmehr unter dem Titel: „Preußisches Hebammenlehrbuch" in meinem Auftrage im Verlage der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald hierselbst, Unter den Linden 68, erschienen ist. Dasselbe wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab eingeführt und ist auch bei den mit den Bezirkshebammen vorschriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen, sobald als möglich, zur Anwendung zu bringen.

Wie in dem Jahre 1878, habe ich auch diesmal den Herrn Oberpräsidenten ersucht, die Zustimmung der Organe der Provinzialverwaltung herbeizuführen, daß den bedürftigen Bezirkshebammen die Beschaffung des neuen Lehrbuchs durch Bewilligung einer Beihülfe aus Provinzialfonds erleichtert werde.

Der Preis des Lehrbuchs, welches allein bei der genannten Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist, ist für die von Ew. Hochwohlgeboren oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgehenden Bestellungen auf 3 ℳ für das Exemplar festgesetzt, wohingegen für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen ist, welcher den Preis hierfür auf 4,50 ℳ für das Exemplar festgesetzt hat. Ich bemerke hierbei zugleich, daß in demselben Verlage ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfaßtes „Tagebuch für Hebammen" erschienen und zum Preise von 1,50 ℳ zu beziehen ist.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren beikommend je ein Exemplar des Lehrbuchs für den Medizinalrath und die Bibliothek der dortigen Königlichen Regierung ergebenst übersende, ersuche ich Sie, die angeordnete Einführung des Lehrbuchs durch das Amtsblatt gefälligst schleunigst veröffentlichen zu lassen.

Bosse.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn . . . . Hochwohlgeboren zu . . . .

---

[1]) S. 629 d. Veröffentl.

[2]) S. 681 d. Veröffentl.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose betr. Vom 31. Januar 1891.

(Amtsbl. S. 29.)

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über ein auf der XI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Dr. Heller (Kiel) vorgetragenes Referat ein Gutachten, betr. die Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose, abgegeben, welches ich im Auftrage des genannten Herrn Ministers nachstehend veröffentliche und zur allseitigen Nachachtung empfehle

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

(Folgt das in den Veröff. 1890 S. 827 ff. abgedruckte Gutachten.)

Der Regierungs-Präsident.

Oppeln, den 31. Januar 1891.

Indem ich Euer Wohlgeboren auf die in dem nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verhütung der Tuberkulose, welche auch im dortigen Kreisblatte zur Veröffentlichung gelangen wird, ergebenst aufmerksam mache, ersuche ich Sie zugleich, nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die empfohlenen Maßregeln in möglichst weitem Umfange zur Durchführung gelangen.

Wenn ich hinsichtlich der einzelnen sanitätspolizeilichen Vorschläge der Wissenschaftlichen Deputation auch zugeben muß, daß ihre Ausführung Schwierigkeiten begegnen wird und daß insbesondere die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse sich vorläufig schwer wird verwirklichen lassen, so können doch überall die gegen die Verstäubung des Auswurfes der Tuberkulösen vorgeschlagenen Maßregeln: Spucknäpfe, feuchtes Aufwischen 2c. mit Leichtigkeit eingeführt werden und sind dieselben vornehmlich in den Krankenanstalten gemäß den im § II. 2 des Gutachtens näher dargelegten Vorschriften gewissenhaft zur Durchführung zu bringen. Ebenso wird es in größeren Krankenanstalten keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, gemäß § I. 1 des Gutachtens tuberkulöse Kranke gesondert unterzubringen. Das Gleiche gilt von der Instruirung der Krankenwärter gemäß I. 3. Bei den Revisionen der Krankenanstalten ist in Zukunft den in dieser Hinsicht getroffenen Maßregeln eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in den mir gemäß der Verfügung vom 11. Mai 1866 — A. d. J. IX. 492 — zu erstattenden jährlichen Berichten unter einer besonderen Nummer hierüber Mittheilung zu machen.

Die in Befolgung des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation II 2. erforderlichen Nachweisungen hinsichtlich der in den Krankenanstalten verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und der etwa beobachteten Fälle von Ansteckung wollen Euer Wohlgeboren nach mitfolgendem Schema mit möglichster Sorgfalt aufstellen lassen.

Die geforderten Erhebungen beziehen sich auf sämmtliche im Bezirk vorhandenen öffentlichen und privaten Krankenhäuser (Kreislazarethe, städtische und Gemeinde- 2c., Knappschafts- und Hütten-, Johanniter- und Maltheser-Ordens-, Strafanstalt- und Privat-Krankenanstalten) mit Ausnahme der beiden Provinzial-Irrenanstalten.

Dem Vorstande resp. dem dirigirenden Arzt einer jeden Krankenanstalt ist je ein Exemplar des beiliegenden Schemas zur genauen Ausfüllung zu übermitteln.

Die auf die Jahre 1888, 1889 und 1890 bezüglichen Nachweisungen sind in einer Gesammtübersicht (Schema B.) zusammengefaßt, mir durch Vermittelung der Herren Landräthe mit einem Bericht über die Ausführung der gegen die Tuberkulose gerichteten Maßregeln (II. 2c) bis zum 20. April d. Js. einzureichen, während die Einreichung in der Folge für das jedes Mal zurückliegende Kalenderjahr bis zum 10. Januar zu bewirken ist. Bei der Einreichung sehe ich zugleich einem Berichte darüber entgegen, was zur Verhütung der Tuberkulose abgesehen von den Krankenanstalten auf den übrigen in Betracht kommenden Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege geschehen ist.

Wegen Durchführung der Maßregeln in den Straf-

A. Uebersicht über die in der . . . . . Krankenanstalt zu . . . . . während der Jahre 1888, 1889 und 1890 verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und daselbst beobachtete Ansteckungen durch Tuberkulöse.

Jahr	Zahl		Alter								Diagnose			Erkrankungsform					Ansteckung					Lagerung			Kr.-Zimmer-Luft		Durchschnittl. Verpfl.-Dauer		
	der Verpflegten	der hiervon Verstorbenen	1-14		15-20		21-50		über 50 J.		Mit Bacillen	Ohne Nachweis	Durch Section	Allgemeine Tuberkulose	Tuberkulose: Lungen-	Tuberkulose: Darm-	Tuberkulose: Hirn-	Tuberkulose: Anderweitige	Außerhalb d. Krankenhauses: Zu der Familie (Gewerbe)	Außerhalb d. Krankenhauses: Anderweitig	Außerhalb d. Krankenhauses: nicht nachweisbar	Innerhalb d. Krankenhauses: Gesunder	Innerhalb d. Krankenhauses: Kranker	In besond. Krankenanstalten	Von andern Kranken: abgesondert	Von andern Kranken: nicht abgesondert	Auf Bazillen: untersucht	Auf Bazillen: nicht untersucht	der Kranken	der Tuberkulösen	Bemerkungen
			Verpflegt	Gestorben	Verpflegt	Gestorben	Verpflegt	Gestorben	Verpflegt	Gestorben																					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	

Der Vorstand des Krankenhauses: .....

Der dirigirende Arzt: .....

B. Uebersicht über die in den Krankenanstalten des Kreises . . . . . während der Jahre 1888, 1889 und 1890 verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen und daselbst beobachtete Ansteckungen durch Tuberkulöse.

Das Schema stimmt im Uebrigen mit A mit der Abweichung überein, daß unter II die Spalte „der Krankenhäuser", unter VII hinter „Lagerung" die Wörter „der Kranken" eingeschaltet sind und daß es unter VIII „Stuben" statt „Zimmer" heißt.

Der Königliche Landrath: .....

Der Königliche Kreis-Physikus: .....

anstalten, sowie in den der Aufsicht der Königlichen Regierung unterstehenden Schulen wird ebenso wie wegen der Durchführung in Fabriken besondere Verfügung ergehen, während zu gleichem Zwecke Euer Wohlgeboren betreffs aller übrigen, dem Ressort der Königlichen Regierung beziehungsweise meinem Ressort unterstellten, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden die entsprechenden Anträge an die Königlichen Landräthe und bezüglich der städtischen Gebäude an die Magistrate unter genauer Bezeichnung desjenigen, was zu geschehen haben wird, richten wollen.

Unter Hinweis auf Absatz III des Gutachtens, betr. die nothwendige Desinfektion der Gebrauchsgegenstände 2c. der Tuberkulösen, nehme ich gleichzeitig Veranlassung, die Beschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten für die Heilanstalten sowie für die öffentliche Benutzung abermals aufs Eindringlichste zu empfehlen und zu diesem Zwecke auf das anerkennenswerthe Vorgehen der Stadt Gleiwitz, des Kreises Tarnowitz 2c. mit der Beschaffung derartiger Apparate und die dort gewonnenen günstigen Erfahrungen zu verweisen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bitter.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Bezirks. J. IX. 25a.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen.

Stade, den 20. Februar 1892.

Um die Nachprüfungen der Hebammen und die Beaufsichtigung der dienstlichen Führung derselben durch die Kreisphysiker thunlichst gleichmäßig zu gestalten, habe ich die in mehreren Verfügungen zerstreuten Bestimmungen zusammenfassen und ergänzen lassen.

Ew. Hochwohlgeboren / Die Magistrate erhalten dieselben in nachstehender Anweisung zur Kenntnißnahme, die Königlichen Kreisphysiker mit dem ergebenen Ersuchen, danach von jetzt ab zu verfahren.

Anweisung für die Kreisphysiker, betreffend die Aufsicht über die Hebammen und die Nachprüfung derselben.

§ 1. Die Kreisphysiker haben über die dienstliche und außerdienstliche Führung der Hebammen ihres Kreises zu wachen und über jede Hebamme eine Personalakte zu führen.

§ 2. Bei Nichterfüllung der den Hebammen nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1884 obliegenden Verpflichtungen ist die Bestrafung bei der zuständigen Polizeibehörde in Anregung zu bringen.

§ 3. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen einschließlich der freipraktizirenden einer Nachprüfung zu unterziehen, am Schlusse des dreijährigen Turnus müssen sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§ 4. Mehr als 6 Hebammen sind zu einem Prüfungstermine nicht vorzuladen, die Auswahl derselben ist so zu treffen, daß nicht einzelne Gegenden des Kreises an den Prüfungstagen ganz von Hebammen entblößt werden.

§ 5. Die regelmäßigen Nachprüfungen sind in den Monaten August und September vorzunehmen. Die Hebammen sind zu denselben mindestens 14 Tage vorher zu laden unter Hinweis auf die bevorstehende Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Aufforderung, ihre Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen.

Um dem Direktor der Hebammenanstalt zu Celle Gelegenheit zur Theilnahme an den Nachprüfungen zu geben, sind die in Aussicht genommenen Termine demselben mindestens 4 Wochen vorher mitzutheilen, etwaige Wünsche desselben bei Festsetzung der Termine sind genau zu berücksichtigen.

§ 6. Die Dauer eines Prüftermins wird auf 3 bis 4 Stunden zu bemessen sein; die Terminsstunden sind daher so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Hebammen wo möglich den Hin- und Rückweg an demselben Tage zurücklegen können. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Hamburg. Der Senat hat als Berather in hygienischen Fragen und zur Leitung bakteriologischer Untersuchungen, welche die Sanirung der Stadt Hamburg vorbereiten sollen, den ordentlichen Professor an der Universität Gießen Dr. Gaffky auf einige Zeit nach Hamburg berufen.

Seitens des Reichskanzlers ist Professor Dr. Gaffky zum Mitgliede der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildeten Cholerakommission (Veröff. S. 649) ernannt worden.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 49* bis 56*.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge[1]) (Kr. Westprignitz)	12 590	25. August	—	1	5	6	—	—	4	2
Reg.-Bez. Stettin.										
Lübzin (Kr. Naugard) .	1 765	3. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel (Stadtkreis) . . .	69 172	25. August	—	15	—	15	—	—	7	8
Elsdorf (Kr. Rendsburg)	886	25. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Rendsburg (desgl.) . .	13 195	28. "	—	1	1	2	—	—	2	—
Schülp (desgl.) . . .	366	25. "	—	—	1	1	1	—	—	—
Kl. Flottbek (Kr. Pinneberg)	1 015	3. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1

[1]) Durch nachträglich eingegangene Nachrichten sind die S. 691 abgedruckten Angaben berichtigt.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 3. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 4. September bis 10. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge[1]) (Kr. Westprignitz)	12 590	25. August	2	1	—	3	1	—	1	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Grabow a. O. (Kr. Randow)	15 703	5. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Stolzenhagen (desgl.)	2 027	9. "	—	2	—	2	—	—	—	2
Stettin[1]) (Stadtkreis)	116 228	8. "	—	6	—	6	—	—	3	3
Lübzin (Kr. Naugard)	1 765	3. "	1	4	—	5	—	—	1	4
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel (Stadtkreis)	69 172	25. August	8	—	—	8	2	—	—	6
Ottendorf (Kr. Kiel Land)	401	8. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Rendsburg (Kr. Rendsburg)	13 195	28. August	—	2	4	6	—	—	4	2
Kl. Flottbek (Kr. Pinneberg)	1 015	3. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

			10. Septbr.				Desgl. vom 11. bis 17. Septbr.			
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. August	—	1	1	2	1	—	—	1
Schwedt (Kr. Angermünde)	9 756	15. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Eberswalde (Kr. Oberbarnim)	16 122	11. "	—	4	—	4	—	—	3	1
Hegermühle (desgl.)	2 377	17. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Spandau[2]) (Stadtkreis)	44 495	9. "	—	1	1	2	—	—	2	—
Rathenow (Kr. Westhavelland)	16 353	1. "	1	2	—	3	2	—	—	1
Wittenberge (Kr. Westprignitz)	12 590	25. "	1	1	3	5	1	—	1	3
Reg.-Bez. Stettin.										
Ueckermünde (Kr. Ueckermünde)	6 112	13. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Grabow a. O. (Kr. Randow)	15 703	5. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Stolzenhagen (desgl.)	2 027	9. "	2	1	—	3	—	—	3	—
Stettin (Stadtkreis)	116 228	8. "	3	3	—	6	—	—	4	2
Lübzin (Kr. Naugard)	1 765	3. "	4	1	—	5	1	—	1	3
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel (Stadtkreis)	69 172	25. August	6	—	—	6	3	—	—	3
Suchsdorf (Kr. Kiel Land)	911	28. "	—	4	—	4	—	4	—	—
Rendsburg (Kr. Rendsburg)	13 195	28. "	2	—	—	2	1	—	1	—
Meldorf (Kr. Süderdithmarschen)	3 377	11. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Schiffbek (Kr. Stormarn)	3 201	27. August	—	1	—	1	—	—	—	1
Steinbek (desgl.)	1 172	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Tangstedterheide (desgl.)	808	10. "	—	3	—	3	—	—	2	1
Wandsbek (desgl.)	20 571	26. August	9	12	—	21	6	—	4	11
Kl. Flottbek (Kr. Pinneberg)	1 015	3. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Uetersen (desgl.)	5 311	23. August	1	1	—	2	—	—	1	1
Altona (Stadtkreis)	143 249	19. August	.	56	—	56	.	.	26	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Schutschur (Kr. Dannenberg)	130	12. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Tiesmesland (desgl.)	102	3. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen	569 260	16. August	.	2 340	.	2 340	.	.	910	.
Landgebiet	53 270	16. "	.	56	.	56	.	.	13	.

[1]) Durch nachträglich eingegangene Nachrichten sind die Angaben auf S. 691 berichtigt, [2]) desgl. diejenigen auf S. 692.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 17. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 18. September bis 24. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	1	4	13	18	—	—	7	11
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. =	1	3	—	4	1	—	—	3
Eberswalde (Kr. Oberbarnim)	16 122	11. Septbr.	1	—	—	1	—	—	—	1
Hegermühle (desgl.) .	2 377	17. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Hohensathen (Kr. Angermünde)	955	21. =	—	2	—	2	—	—	2	—
Rathenow (Kreis Westhavelland) [1] . . .	16 353	1. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Motrich (Westpriegnitz)	350	13. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Wittenberge (desgl.) .	12 590	25. August	3	1	4	8	2	—	1	5
Reg.-Bez. Stettin.										
Ueckermünde (Kr. Uckermünde)	6 112	13. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Liepgarten (desgl.) . .	948	21. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Torgelow (desgl.) . .	3 029	19. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Torgelower Holländerei (desgl.)	500	18. =	—	3	—	3	—	—	2	1
Ziegenort (desgl.) . .	1 986	17. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Frauendorf (Kr. Randow)	2 741	19. =	—	2	—	2	—	1	1	—
Glienken (desgl.) . .	383	21. =	—	4	—	4	—	2	2	—
Kratzwiek (desgl.) . .	278	18. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Stolzenhagen (desgl.) .	2 027	9. =	—	3	—	3	—	1	2	—
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	8. =	2	5	5	12	—	—	3	9
Schwessow (Kr. Greifenberg)	337	22. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Lübzin (Kr. Naugard) .	1 765	3. =	3	—	—	3	3	—	—	—
Reg.-Bez. Bromberg.										
Schneidemühl (Kr. Kolmar i. Pos.) . . .	14 447	9. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Gr. Wusterwitz (Kr. Jerichow II)	1 173	18. =	—	2	—	2	—	—	2	—
Westerhüsen (Kr. Wanzleben)	2 595	10. =	—	2	—	2	—	—	1	1
Magdeburg (Stadtkreis)	202 234	28. August	2	—	2	4	2	—	1	1
Rogätz (Kr. Wolmirstedt)	1 986	30. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel (Stadtkreis) . . .	69 172	25. =	3	—	—	3	3	—	—	—
Meldorf (Kr. Süderdithmarschen) . . .	3 377	11. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Hinschenfelde (Kr. Stormarn)	2 072	27. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Sasel (desgl.) . . .	502	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Wandsbek (desgl.) . .	20 571	26. August	11	4	—	15	5	—	5	5
Schiffbek (desgl.) . .	3 201	27. =	1	4	—	5	1	—	—	4
Steinbek (desgl.) . .	1 172	1. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Tangstedterheide (desgl.)	808	10. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Blankenese (Kr. Pinneberg)	3 922	26. August	—	1	—	1	—	—	1	—

[1]) Ermittelungen über den Abgang in der vorangegangenen Woche noch im Gange.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks.)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 17. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 18. September bis 24. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Kl. Flottbek (desgl.)	1 015	3. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Nienstedten (desgl.)	1 206	2. "	—	—	1	1	1	—	—	—
Pinneberg (desgl.)	3 777	26. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Uetersen (desgl.)	5 311	23. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Altona (Stadtkreis)	143 249	19. "	.	83	.	.	.	—	46	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Tiesmesland (Kr. Dannenberg)	102	3. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Artlenburg (Lüneburg Land)	459	30. August	—	—	1	1	1	—	—	—
Achterdeich (Kr. Winsen)	156	15. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Harburg (Stadtkreis)	34 835	27. August	—	3	—	3	1	—	2	—
Lauenbruch (Kr. Harburg)	745	29. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Neuhof (desgl.)	900	26. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Wilhelmsburg (desgl.)	8 766	22. "	9	6	—	15	7	—	5	3
Reg.-Bez. Stade.										
Borstel (Kr. Jork)	1 906	1. Septbr.	3	—	—	3	3	—	—	—
Francop (desgl.)	678	31. August	—	1	—	1	—	—	—	1
Jork (desgl.)	1 370	4. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Königreich (desgl.)	770	26. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Neuenfelde (desgl.) [1]	1 829	25. "	1	3	—	4	1	—	1	2
Steinkirchen (desgl.)	1 176	19. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Wiedersdorf (Kr. Stade)	513	18. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Stade (desgl.)	10 191	31. August	1	1	—	2	2	—	—	—
Staderfand (desgl.)	93	20. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Assel (Kr. Kehdingen)	2 949	24. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Bützfleth (desgl.)	2 331	30. "	3	2	—	5	1	—	2	2
Drochtersen (desgl.)	3 756	5. Septbr.	2	3	—	5	—	—	4	1
Hamelwörden (desgl.)	1 771	28. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Belum (Kreis Neuhaus a. O.)	659	6. Septbr.	—	—	1	1	1	—	—	—
Achim (Kr. Achim)	2 820	18. "	—	3	—	3	—	—	3	—
Reg.-Bez. Aurich.										
Wilhelmshaven (Kreis Wittmund)	15 630	19. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Düsseldorf.										
Krefeld (Stadtkreis)	105 371	14. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin.										
Boizenburg, Stadt	3 672	26. August	—	3	—	3	—	—	1	2
Boizenburg auf der Elbe	.	5. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Vorderhagen (Amt Boizenburg)	271	24. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Ludwigslust, Stadt	6 500	30. August	1	—	—	1	—	—	1	—
Malchin (desgl.)	7 298	30. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Rostock (desgl.)	44 409	27. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Sülze (desgl.)	2 342	11. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Tessin (desgl.)	2 474	2. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Sachsen-Weimar.										
Weimar (Weimar) [2]	24 546	11. Septbr.	1	.	.	.	.	.	.	.
Stadt Lübeck.	63 590	31. August	2	—	—	2	2	—	—	—
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen	569 260	16. August	.	1194	.	1 194	.	.	534	.
Landgebiet	53 270	16. "	.	39	.	39	.	.	4	.

[1]) Dazu gehört Hasselwerder. — [2]) Nachweisung noch nicht eingetroffen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Die neuesten
vom Deutschen Reich mit den Bundesregierungen vereinbarten
Maßregeln gegen die Cholera.
Nach den
Bestimmungen der Cholera-Kommission
vom 27. u. 28. August 1892.
Preis **10 Pf.**; bei portofreier Zusendung **15 Pf.**
(50 Exempl. M. 4,50; 100 Exempl. M. 8,—; 1000 Exempl. M. 70,—)

Bei der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge kann die Lieferung ausnahmslos nur gegen vorherige Einsendung des Betrages erfolgen.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

GAEDKE'S
CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 5. Oktober 1892. Nr. 40.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND -7 OCT 92 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 727, 754 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 728. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 729. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 729. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 729. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im August. S. 731. — Egyptischer Sanitätsbericht 1889. S. 732. — **Witterung.** S. 729. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 732 — **Thierseuchen** in Rumänien, 1. Vierteljahr. S. 739. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln). S. 740 — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Cholerabekämpfung in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß j. L., Lübeck. S. 740. — (Preußen. Prov. Brandenburg). Schweine-Untersuchung. S. 747. — (Prov. Schlesien). Desgl. S. 747. — (Reg.-Bez. Köslin). Fleischbeschauer. S. 747. — (Reg.-Bez. Stade). Hebammen. (Schluß). S. 748. — (Württemberg). Tuberkulose. S. 748. — (Großbritannien). Public Health (London) Act 1891. S. 750. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Anwendbarkeit des § 132 Ges. vom 30. Juli 1883 in Impfsachen. (Schluß). S. 752. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, August. S. 758. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 761.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 728, 729, 758 ff. — Anmerk. zu S. 728, 758 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 695.) Von den Niederlanden her ist nach dem Regierungsbezirk Düsseldorf ein Cholerafall eingeschleppt worden: Am 24. September verstarb in Duisburg ein aus Dordrecht zugereister Schiffer.

Von den in letzter Woche sonst zur Anzeige gelangten Neuerkrankungen ist wiederum die Mehrzahl auf den Flußschiffverkehr im Stromgebiet der Elbe und Oder zurückzuführen; auch auf und an dem Rhein beginnen vereinzelte Erkrankungen aufzutreten.

In Hamburg nimmt die Seuche stetig ab: am 1. Oktober sind 43 Erkrankungen und 21 Sterbefälle gemeldet, am 2. Oktober 26 bezw. 12.

Ueber den Stand der Cholera geben die am Schlusse der Nummer abgedruckten Wochennachweisungen Aufschluß.

Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 695.) Die erste Erkrankung in Galizien ereignete sich in Podgorze, einer nur durch die Weichsel von Krakau getrennten Stadt, am 8. September und betraf eine Frau, welche kurz zuvor aus dem Badeorte Rabka (Bezirk Myslenice) heimgekehrt war. In den genannten Ort sollen vorher Erdarbeiter aus dem Lubliner Kreise heimlich zurückgekehrt sein. Ob aber bei denselben verdächtige Erkrankungen stattgefunden haben, oder ob die Erkrankte mit ihnen in Berührung gekommen ist, hat sich nicht sicherstellen lassen. Es wurde aber festgestellt, daß die Erkrankte im Dorfe, nicht in der Kuranstalt, gewohnt hatte. Die nächsten Erkrankungen befielen einige in den Nachbarhäusern wohnende Personen. Der erste in Wolowiec vorgekommene Fall betraf eine aus Amerika über Hamburg zugereiste Person.

„Das österreichische Sanitätswesen" (S. 347) meldet, daß bis zum 27. September in Galizien 20 Fälle asiatischer Cholera nachgewiesen worden sind, und daß von denselben (vgl. Beilage zu Nr. 39 desselben) auf Podgorze 6 mit 5 Todesfällen kommen, auf Krakau 10 mit 1 Todesfall. Seit dem 18 September hatte sich in Podgorze und seit dem 23. September in Krakau keine Neuerkrankung mehr ereignet.

Frankreich. (Vgl. S. 695.) In Havre sind vom 16. bis 18. September (tageweise geordnet) 5, 3 und 4 Todesfälle vorgekommen, in Paris vom 14. bis 19. September 5, 8, 11, 7, 8, 6 und in den Vororten während des gleichen Zeitraumes 5, 8, 6, 6, 7 und 2.

Zufolge einer Meldung aus Dünkirchen vom 20. September sind daselbst vom 1. bis 20. September Morgens 20 Erkrankungen mit 7 Todesfällen festgestellt. Unterm 25. September sind aus Cherbourg und Montmédy choleraverdächtige Fälle und am 26. September aus Boulogne sur mer 10 Choleraerkrankungen mit tödtlichem Ausgang gemeldet worden.

Großbritannien. (Vgl. S. 666.) Am 21. September verstarb vor Hull ein Heizer vom Hamburger Dampfer Uranus an Cholera. Das Schiff wurde nach der Quarantänestation geschickt. Weitere Erkrankungsfälle sind nicht vorgekommen.

Forts. auf S. 730.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 38. Woche vom 18. bis 24. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	69	—	35	15	17,2	25,6	—	—	—	—	—	3	2	8	5	4	21	1
† Altona	148 615	122	3	106	30	37,1	23,7	—	—	1	—	—	8	8	9	8	7	79	1
† Augsburg	78 709	52	—	48	21	31,7	28,2	—	1	2	—	—	4	2	14	6	6	25	—
† Barmen	120 284	60	2	36	13	15,6	21,0	—	—	—	—	—	7	4	6	1	1	18	1
† Berlin	1 662 237	854	25	597	235	18,7	24,1	7	7	25	5	3	62	39	107	41	35	327	15
† Bielefeld	41 540	26	—	14	7	17,5	20,4	—	—	1	—	—	2	—	3	2	2	7	19)
† Bochum	49 765	38	—	25	9	26,1	26,3	1	—	—	3	—	5	6	2	1	1	7	1
† Bonn	41 013	27	1	21	10	26,6	26,8	1	—	—	—	—	1	1	2	1	1	15	1
† Braunschweig	106 074	78	2	48	22	23,5	23,6	—	—	1	—	—	9	2	16	8	6	19	1
† Bremen8)	133 287	76	1	332)	15	12,952)	20,2	—	—	—	—	—	8	3	7	2	2	13	2
† Breslau	346 442	275	8	1633)	69	24,53)	24,9	—	1	6	1	—	15	15	35	5	4	83	7
Bromberg	43 016	25	—	20	11	24,2	23,6	—	—	1	1	1	1	—	5	2	2	11	—
† Charlottenburg	87 781	61	—	34	15	20,1	24,9	1	2	2	—	—	1	2	4	1	1	21	1
† Chemnitz	147 863	129	9	66	45	23,2	31,2	—	—	2	—	—	3	2	4	3	3	55	—
Danzig	122 091	76	4	39	17	16,6	27,4	—	—	—	—	—	3	2	10	8	8	21	3
† Darmstadt	58 012	33	1	21	4	18,8	20,5	1	—	1	1	—	3	1	—	—	—	13	1
† Dortmund	93 219	65	1	40	15	22,3	25,0	—	1	3	2	—	5	4	9	4	4	15	1
† Dresden	297 870	175	5	1171)	52	20,44)	23,5	—	—	3	—	—	14	6	34	12	11	60	—
† Düsseldorf	153 968	90	1	36	12	12,2	.	—	—	—	—	—	3	6	7	3	1	18	2
† Duisburg	63 010	47	—	36	18	29,7	24,8	1	—	4	—	1	3	2	6	—	—	16	3
† Elberfeld	131 181	89	1	42	16	16,6	21,5	2	—	3	—	—	9	1	8	2	2	17	2
† Elbing	42 621	36	—	15	7	18,3	29,5	—	—	1	—	—	—	—	3	3	3	10	1
† Erfurt	76 785	49	1	29	10	19,6	22,5	1	—	—	1	—	4	1	5	3	3	14	3
† Essen	83 025	75	3	51	21	31,9	25,6	—	—	2	—	—	2	13	10	—	—	24	—
† Frankfurt a. M.	188 050	92	3	63	17	17,4	19,3	—	—	5	2	—	12	4	6	2	2	30	4
† Frankfurt a. O.	56 262	27	—	29	10	26,8	27,0	—	1	2	—	—	1	—	5	1	1	17	3
† Freiburg i. B.	51 306	22	—	165)	8	16,25)	23,9	—	—	1	—	—	—	3	3	2	2	8	1
† Fürth	45 653	43	1	16	6	18,2	27,6	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	7	1
† Gera	41 323	30	—	12	5	15,1	20,0	—	—	—	—	—	3	—	5	3	2	4	—
† M.-Gladbach	51 338	34	2	23	13	23,3	25,0	—	—	1	1	—	6	5	7	3	3	3	—
† Görlitz	64 173	42	1	31	15	25,1	26,3	—	—	—	—	—	3	5	7	5	5	16	—
† Halle	107 551	78	5	346)	14	16,46)	24,3	—	—	1	—	—	5	3	5	2	2	20	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	405	34	1036	221	90,7	25,1	3	5	4	11	1	25	29	150	103	56	791	17
† Hannover	171 148	108	3	68	21	20,7	20,9	1	—	2	—	—	11	8	7	7	7	39	—
† Karlsruhe	77 680	46	1	22	6	14,7	19,6	—	—	1	1	—	5	—	3	3	3	12	—
† Kassel	75 135	27	—	27	5	18,7	19,9	—	—	—	1	—	6	3	2	1	1	14	1
† Kiel	74 702	54	1	31	14	21,6	22,8	—	—	2	1	—	2	3	5	5	4	17	1
† Köln	295 059	228	9	106	53	18,7	25,7	2	—	5	2	1	6	11	19	6	5	57	3
Königsberg i. Pr.	164 996	73	3	82	38	25,8	30,2	—	—	1	1	—	4	10	24	13	11	40	2
† Krefeld	110 170	62	3	46	25	21,7	23,9	2	—	—	—	1	3	5	9	8	8	26	—
† Leipzig	375 707	308	11	167	92	23,1	22,7	—	—	4	1	—	14	10	46	13	11	89	3
† Liegnitz	47 990	43	1	31	12	33,6	30,4	—	3	—	—	—	4	2	6	1	1	15	1
† Lübeck	66 183	30	2	13	2	10,2	21,0	—	—	—	—	—	1	—	3	2	1	9	—
† Magdeburg	215 760	154	3	118	58	28,4	26,5	1	2	7	1	—	6	14	29	14	11	56	2
† Mainz	73 877	36	1	31	10	21,8	22,5	—	—	2	—	1	2	4	2	—	—	18	2
† Mannheim	84 690	65	—	19	12	11,7	21,4	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	14	—
† Metz	62 122	27	2	18	6	15,1	21,4	—	2	—	—	—	5	1	5	5	5	4	1
† Mülhausen i. E.	79 152	47	2	28	10	18,4	23,91)	—	—	—	—	—	6	2	8	8	8	11	1
† München	372 418	301	12	181	85	25,3	28,2	—	—	5	—	—	20	8	42	7	5	105	1
† Münster	51 012	33	—	18	4	18,3	24,5	—	—	—	—	—	5	—	2	1	1	11	—
† Nürnberg	151 362	93	10	56	23	19,2	26,1	—	—	2	—	—	10	3	17	10	8	23	1
† Osnabrück	41 205	23	1	15	5	18,9	22,0	—	—	—	—	—	2	4	3	2	2	6	—
† Plauen i. V.	48 324	43	1	17	8	18,3	25,2	—	—	1	—	—	2	—	3	1	—	11	—
† Posen	70 042	38	2	34	19	25,2	29,0	1	—	4	—	—	2	4	1	1	1	20	2
† Potsdam	55 154	29	—	147)	6	13,27)	23,5	—	—	—	1	—	3	—	2	1	1	8	—
† Remscheid	42 393	28	1	13	4	15,9	21,2	—	—	3	—	—	4	1	1	1	1	4	—
† Rostock	46 010	32	1	14	4	15,8	20,4	—	—	1	—	—	2	3	1	1	—	7	—
† Spandau	49 594	48	1	30	9	31,5	23,2	—	—	2	—	—	2	1	3	—	—	22	—
† Stettin	121 512	92	3	47	21	20,1	25,8	—	—	3	1	—	5	—	4	2	2	34	—
† Straßburg i. E.	127 147	72	5	55	12	14,3	25,7	—	—	—	—	—	5	4	10	10	10	14	2
† Stuttgart	128 826	71	1	45	19	18,2	20,1	—	—	1	—	—	7	2	11	7	7	24	—
† Wiesbaden	67 588	34	2	17	3	13,1	19,3	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Würzburg	62 949	40	—	17	3	14,0	25,4	—	—	1	1	—	6	—	2	2	1	7	—
† Zwickau	45 767	35	—	25	10	28,4	27,7	—	2	—	2	1	3	—	6	1	1	10	1

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 31 = 12,1 ‰. — [3]) Desgl. 161 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 109 = 19,0 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 15,2 ‰. — [6]) Desgl. 31 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 13 = 12,3 ‰. — [8]) In Bremen sind am 1. April 1892 Theile der Landgemeinde Walle eingemeindet worden. — [9]) Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. September 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	285	14	150	73	18,2	—	—	4	1	—	13	22	19	—	—	88	3
Brünn bis 17. September	96 186	53	4	56	21	30,3	—	2	—	—	—	3	4	14	.	—	32	1
Brüssel	180 148	83	6	71	14	20,5	—	—	1	—	—	10	7	7	.	.	44	.
Budapest bis 17. September	526 263	312	12	204	72	20,2	—	5	12	4	—	29	23	41	.	.	86	4
Christiania	156 500	57	6	48	12	15,9	1	—	1	—	1	9	1	7	.	.	28	—
Dublin	349 594	181	.	132	.	19,7	—	1	—	.	.	.	1	15	.	.	115	.
Edinburg	264 787	114	.	81	10	16,0	7	5	—	.	.	11	3	4	.	.	51	.
Glasgow	669 059	426	.	243	.	18,9	3	7	2	.	.	.	6	16	.	.	209	.
Graz bis 17. September	114 272	47	3	49	15	22,5	—	—	2	1	—	9	4	3	.	.	29	1
Kopenhagen	326 000	160	7	129	46	20,6	—	1	5	1	—	17	7	17	.	.	78	3
Krakau bis 17. September	76 116	53	4	37	8	25,3	—	—	3	1	—	5	—	8	—	—	20	—
Lemberg bis 17. September	130 333	57	8	80	23	31,9	—	1	1	2	—	6	9	22	.	.	36	3
Liverpool	513 790	340	.	186	63	18,9	—	2	—	.	.	.	2	13	.	.	167	2
London	4 263 294	2433	.	1228	307	15,1	8	27	47	16	7	151	76	82	4	2	766	58
Lyon bis 10. September	438 077	135	13	155	.	18,4	1	—	3	2	—	25	18	27	—	—	78	1
Manchester	510 998	318	.	195	56	19,9	1	1	1	.	.	.	2	17	.	.	167	6
New-York bis 10. September	1 839 831	975	70	731	205	20,7	12	3	23	11	3	90	92	121	.	.	335	41
Odessa	302 000	.	4	126	45	21,4	1	7	5	1	—	10	.	17	17	16	84	1
Paris	2 424 705	1105	73	853	119	18,3	3	1	27	30	3	158	52	149	64	—	398	32
Petersburg bis 17. September	954 400	387	22	628	179	34,2	4	2	3	4	1	72	13	113	.	.	416	.
Prag und Vororte	321 167	193	9	142	37	23,0	1	—	5	1	—	29	10	2	.	.	89	5
Rom bis 27. August	438 123	209	12	124	24	14,7	—	—	4	—	—	21	11	9	.	.	73	6
Stockholm bis 17. September	248 051	128	5	71	20	14,9	—	1	4	—	—	7	8	10	.	.	39	2
Triest	157 343	83	6	71	22	23,5	—	—	7	1	—	9	10	13	.	.	29	2
Venedig	162 664	87	2	56	17	17,9	—	—	—	1	—	2	11	11	.	.	29	2
Warschau bis 17. September	490 417	345	14	358	122	38,0	5	20	12	—	3	24	36	119	.	.	137	2
Wien	1 406 933	794	56	518	185	19,1	5	6	20	3	1	86	49	104	1	1	229	15

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 18. bis 24. September 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	8	—	1	—	2	—	—	—
Scharlach	12	—	6	4	2	—	—	5
Diphtherie	49	1	24	21	3	—	—	16
Croup	2	—	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	34	—	—	5	27	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	31	4	—	2	11	13	1	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	13	—	—	—	5	7	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	62	3	—	1	49	9	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	27	—	7	—	5	12	3	8
Lungenschwindsucht	26	1	—	—	12	13	—	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	41	1	1	2	17	18	2	4
Akuter Darmkatarrh	33	2	1	1	13	13	3	2
Chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	4	19	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	2	23	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	—	—	11	10	2	—
Verletzungen	74	—	3	4	30	31	6	2
Alle übrigen Krankheiten	597	14	26	45	267	209	36	82
Summe	1085	26	71	87	483	363	55	151

Gesammtbestand **war** am 17. Sept. 4316 und **bleibt** am 24. Sept. 4380.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18./9.-24./9.	47	34	67[1])	79[1])	9
= Breslau	desgl.	5	13	19	16	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	15	5[2])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	21	23	3	6	1
= Arnsberg	desgl.	91	327	43	99	2
= Aurich	desgl.	4	3	5	3	1
= Düsseldorf	desgl.	77	167	35	105	6
= Erfurt	desgl.	16	135	14	25	1
= Hannover	desgl.	19	134	14	24	1
= Hildesheim	.	.	.	.	.	.
= Königsberg	desgl.	11	48	125	34	—
= Lüneburg	desgl.	8	19	1	8	1
= Marienwerder	desgl.	12	7	14	16	1
= Minden	desgl.	26	—	15	41	4
= Münster	desgl.	4	14	1	4	1
= Osnabrück	11./9.-17./9.	5	36	3	15	—
= Posen	18./9.-24./9.	40	29	20	47	—
= Schleswig	desgl.	93	121	58	86	2
= Sigmaringen	1./8.-31./8.	4	44	—	8[2])	1
= Stade	18./9.-24./9.	22	34	5	9	—
= Stettin	desgl.	30	47	7	25	2
= Stralsund	desgl.	57	21	—	15	—
= Trier	desgl.	24	72	2	26	—
= Wiesbaden	desgl.	4	72	11	37	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	2	2	2	24[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	11	99	3	9	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	18./9.-24./9.	—	—	2	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	—	1	2	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	96	32	32	19	2

Witterung. Woche vom 18. bis 24. September 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. September	16,2	9,1	764,9	764,7	763,0	92	60	83	3,7	NW	1
	19. =	21,0	6,9	759,9	758,2	758,2	89	44	69	—	SW	2
	20 =	22,7	13,0	760,0	759,7	759,9	87	52	69	—	W	1
	21. =	20,7	14,8	760,6	759,8	760,1	84	79	89	1,4	SO	1
	22. =	21,0	10,1	761,1	761,1	760,7	96	72	95	2,6	NO	1
	23. =	18,5	13,8	760,6	760,0	758,2	96	83	92	10,0	SW	1
	24. =	21,0	12,5	755,7	755,0	755,4	92	63	85	—	SW—NW	1
München	18. September	14,2	11,3	722,8	722,1	722,0	97	79	95	24,6	Stille	0,0
	19. =	20,0	8,1	720,5	720,0	720,5	91	57	77	0,1	Stille	0,4
	20. =	22,0	10,0	721,1	719,7	719,2	86	55	87	—	O	0,0
	21. =	21,8	11,4	720,7	720,0	719,3	93	56	79	—	O	0,0
	22. =	18,8	15,7	720,5	721,2	721,4	95	84	95	7,0	SW	0,0
	23. =	20,8	15,4	720,2	719,6	718,7	95	74	89	5,8	W	0,1
	24. =	19,0	14,0	717,1	716,2	716,9	86	79	90	6,6	SW	0,1

Morgens: 7 Uhr; Mittags: 2 Uhr; Abends: 9 Uhr. Niederschlag gemessen: 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr / 8 Uhr Morg.

[1]) Darunter 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Rußland. Gegen Mitte September hat sich die Cholera nach dem Gouvernement Mohilew verbreitet und sich des Kreises und Ortes Homel bemächtigt, welcher am Kreuzungspunkt der beiden großen nach Minsk—Wilna und Brest—Litewsk führenden Bahnlinien liegt. In St. Petersburg hat die Erkrankungsziffer etwas abgenommen; in Riga bewegt sie sich innerhalb mäßiger Grenzen, während die Städte Lublin, neuerdings auch Cherson, sowie Nicolajew, woselbst täglich 50 bis 60 Erkrankungen mit 20 bis 30 Todesfällen sich ereignen, und unter den Gouvernements besonders dasjenige von Tambow zahlreiche Erkrankungen aufweisen.

Nachstehende Nachweisung, aus offiziellen Choleraбulletins zusammengestellt, wird eine Uebersicht über den Stand der Cholera in Rußland geben. Wo nur der Name des Gouvernements angegeben ist, beziehen sich die Zahlenangaben auf die Summe der in der Gouvernementshauptstadt und in dem Bezirke Erkrankten und Gestorbenen.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku	9./9. b. 16./9.	34	13
Jelissawetpol	9./9. b. 16./9.	76	43
Sakatala	12./9. b. 19./9.	32	21
Eriwan	13./9.	6	4
Tiflis	13./9.	53	33
Karsgebiet	16./9. u. 17./9.	28	13
Kutais	9./9. b. 16./9.	41	16
Dagestan	18./9.	63	39
Terekgebiet	14./9. b. 20./9.	198	4
Kubangebiet	17./9.	257	127
Stawropol	17./9.	192	65
Astrachan	.	.	.
Saratow	18./9.	560	236
Samara	18./9.	420	170
Simbirsk	18./9.	313	150
Kasan	16./9.	131	51
Nishni-Nowgorod (Stadt)	17./9.	3	4
Nishni-Nowgorod	17./9.	14	8
Wjatka (Stadt)	11./9. b. 18./9.	13	6
Wjatka	31./8. b. 18./9.	75[1]	34
Wologda Stadt	13./9.	1	.
Perm (Stadt)	15./9.	68	26
Perm (außer der Stadt)	14./9.	86	26
Ufa	15./9.	33	32
Orenburg	15./9.	98	52
Uralsk	17./9. u. 18./9.	119	58
Transkaspien	11./9. u. 12./9.	9	.
Turkestan	11./9. b. 15./9.	.	81
Omsk (Stadt)	11./9. b. 17./9.	21	23
Akmolinsk	11./9. b. 17./9.	92	23
Semipalatinsk	11./9. b. 17./9.	85	58
Tobolsk (Stadt)	10./9. b. 17./9.	3	2
Tjumen (Stadt)	10./9. b. 17./9.	18	8
Tobolsk (außer den beiden Städten)	10./9. b. 17./9.	240	65
Dongebiet	15./9. b. 16.	412	220
Jekaterinoslaw	18./9.	30	16
Kertsch (Stadt)	17./9.	25	9
Taurien (außer Kertsch)	17./9.	70	39
Cherson (Stadt)	17./9. b. 18./9	89	18
Cherson (außer der Stadt)	17./9. b. 18./9.	53	24
Odessa[1] (Stadt)	4./9. b. 10./9.	.	31
Odessa	11./9. b. 17./9.	.	34
Bessarabien	12./9. b. 17./9.	6	4
Kiew (Stadt)	18./9.	38	11
Kiew (außer der Stadt)	18./9.	27	16
Poltawa	17./9.	41	2
Charkow (Stadt)	18./9.	18	9
Woronesch	18./9.	327	172
Kursk	18./9.	92	47
Tschernigow	15./9.	41	13
Orel (Stadt)	17./9. u. 18./9.	20	11
Tambow	18./9.	586	256
Penfa	15./9.	161	75
Rjäfan	17./9.	17	9
Tula (Stadt)	4./9. b. 9./9.	97	28
Wladimir	13./9. b. 19./9.	15	8
Kostroma	16./9.	33	14
Jaroslaw	17./9.	21	14
Twer	10./9. b. 16./9.	3	.
Wologda	11./9. b. 17./9.	6	4
Olonez	11./9. b. 17./9.	11	5
Mohilew (Kreis Homel)	14./9. b. 16./9.	11	2
Lublin (Stadt)	14./9. b. 19./9.	423	128
Kreise Lublin, Lubartow und Janow	14./9. b. 19./9.	136	61
Moskau (Stadt)	17./9. b. 18./9.	15	8
Moskau (außer der Stadt)	bis zum 18./9.	128	47
St. Petersburg	18./9. b. 19./9.	44	11
Kronstadt (Stadt)	18./9. b. 19./9.	2	—
St. Petersburg (sonst noch)	18./9. b. 19./9.	7	1

[1] Die Zahlen betreffen wohl den täglichen Durchschnitt (vgl. auch S. 698).

In Riga ist die Cholera anscheinend seit dem 25. August aufgetreten; es erkrankten vom 25. August bis 12. September 16 und starben 9. Gegen Mitte September griff die Seuche nach Bolderaa und Alt-Dubeln hinüber und betrug die Zahl der Erkrankungen vom 12. bis 21. September in Riga 19, in Bolderaa 7, in Alt-Dubbeln 3; es starben insgesammt 14 (Ztg. d. Rigaschen Stadtpolizei vom 11./23. September).

Belgien. (Vgl. S. 695.) Die Stadtverwaltung von Antwerpen hat unterm 15. September beschlossen, über die Ziffern der vorgekommenen Choleraerkrankungen, Sterbefälle, Heilungen u. s. w. fortlaufend täglich amtliche Mittheilungen zu machen. Zufolge denselben erkrankten in Antwerpen vom 15. August bis 13. September 144, es starben 44, vom 14. bis einschließlich 17. September (tageweise geordnet) 148 bezw. 45, 155 bezw. 51, 160 bezw. 54, 172 bezw. 58, am 18. und 19. September insgesammt 178 bezw. 60, am 20. September 187 bezw. 62 und am 21. September 191 bezw. 67.

Niederlande. Von den amtlich mitgetheilten Choleratodesfällen (S. 698), welche sich auf den 7. bis 13. September beziehen, ist der in Groningen

[1] Die in Odessa vorgekommenen Fälle sind angeblich durch „akuten Darmkatarrh“ verursacht.

vorgekommene in Abzug zu bringen, da es sich um eine nachträglich festgestellte Arsenikvergiftung handelt. Vom 11. bis 17. September starben nach offizieller Mittheilung in den Niederlanden in Nordbrabant zu Heusden 1, in Südholland zu Brandwijk 1, Kralingen 1, Maasluis 2, Rotterdam 2, Sliedrecht 1, Zwijndrecht 1, in Zeeland zu Brouwershaven 1, in Friesland zu Berlikum 1, in Limburg zu Meerssen 1, insgesammt 12 Personen.

Am 23. September sind die ersten 3 Fälle von, wie es amtlich ausgedrückt wird „vermuthlich" asiatischer Cholera in Amsterdam vorgekommen, auf dem Kahn eines Sandschiffers, welcher von Hillegom (zwischen Haarlem und Leiden) dorthin gekommen war. Auch in Groningen haben sich neuerdings wieder Fälle von Cholera gezeigt und ebenso hat die Krankheit durch Auftreten in Smilde (Provinz Drenthe) und in Mil (Provinz Nordbrabant) der deutschen Grenze sich weiter genähert; ferner ist sie in Neeritter (Provinz Limburg), in Tricht und Herwynen zwischen Waal und Leck, in Brenkelen (nördlich von Utrecht), in Bergambacht (zwischen Schoonhorn und Gouda), in Gykeland und in Groot-Amers (unterhalb Dordrecht), auch in Hertogenbosch und Umgegend aufgetreten.

Kleinasien. (Vgl. S. 699.) Im Lazareth, sowie in der Stadt Platana sind in der Woche vom 5. bis 11. September weder Erkrankungen noch Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Persien. Nach der „Russkija Wedomosti" sind in der Stadt Tebriz in der Zeit von Ende Juli bis zum 22. August etwa 15 000 Menschen der Cholera erlegen.

Vom 7. bis 8. September kamen in Asterabad keine Todesfälle vor, vom 9. bis 12. September starben 6, vom 13. bis 14. September 0.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 699.) In der Woche vom 21. bis 27. August starben 9 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 4, Prag 9, Warschau 6 Todesfälle; Prag 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 10 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Bochum — Erkrankungen wurden aus Berlin 47, aus dem Reg.-Bez. Schleswig 93, Hamburg 96 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Metz — aus Berlin sind 67, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 125, aus Hamburg 32, Wien 45, London (Krankenhäuser) 370, Edinburg 81 Erkrankungen gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Posen, Remscheid — in Berlin kamen 79, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 105, Schleswig 86, in Wien 56, Budapest, Kopenhagen je 59 Erkrankungen zur Anzeige — Erkrankungen an **Masern** sind aus Berlin 34, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 327, Düsseldorf 167, Erfurt 135, Hannover 134, Schleswig 121, Herzogthum Braunschweig 99, aus Hamburg 32, Wien 57, Edinburg 93 und Kopenhagen 32 zur Anzeige gekommen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Königsberg, Mannheim, Hamburg je 1, Bordeaux 25, Le Havre 3, Lille 19, Marseille 10, Nancy 7, Mailand 3, Moskau 13, Lissabon 1, Zürich 2, Alexandrien 6, Kairo 8, Bombay 16, Buenos Ayres 2; wegen **Cholera** siehe die fortlaufenden Mittheilungen in den betreffenden Nummern der Veröff.; **Flecktyphus:** Mailand 1, Moskau 18, Alexandrien 1, Kairo 3; **Rückfallsfieber:** Moskau 1, Kairo (einschl. biliösen Typhoids) 1; **Genickstarre:** Cincinnati 5, San Franzisko 1, Brooklyn 9; **Tollwuth:** Moskau 2, Bukarest 1; **Influenza:** Cincinnati 4, Buenos Ayres 40.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hanau, Hildesheim; an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Forst, Inowrazlaw, in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Hanau, Inowrazlaw, Malstatt-Burbach, Naumburg, Tilsit, Weißenfels, Hof, Gießen, Koburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Geestemünde, Koblenz, Mülheim a. Rh., Paderborn, Recklinghausen, Solingen, Ludwigshafen a. Rh., Gmünd;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Hildesheim, Hirschberg, Königshütte, Lissabon, Buenos Ayres;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 157 deutschen und 8 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Berlin, Aachen, Aschersleben, Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Schöneberg, „anderen Vororten" von Berlin, Brandenburg, Breslau, Brieg, Burg, Charlottenburg, Düsseldorf, Eberswalde, Eisleben, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O., Göttingen, Grabow, Greifswald, Grünberg, Halberstadt, Halle, Hannover, Harburg, Koblenz, Köln, Köpenick, Kottbus, Landsberg, Magdeburg, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Neumünster, Nordhausen, Paderborn, Prenzlau, Rheydt, Soest, Spandau, Stargard, Staßfurt, Stendal, Stettin, Wilhelmshaven, Zeitz, Augsburg, Bamberg, Fürth, Kaiserslautern, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Speyer, Dresden, Freiberg, Leipzig, Meißen, Cannstatt, Heilbronn, Reutlingen, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, Apolda, Weimar, Braunschweig, Gotha, Bernburg, Cöthen, Dessau, Greiz, Gera, Kolmar, Mülhausen, Straßburg, Moskau, Kairo, Baltimore, Brooklyn.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 43, darunter über 40,0‰ Eberswalde 40,2, Naumburg 40,8 (1881/90: 23,0), Burg 41,5 (26,4), Braunschweig 41,7 (23,6), Borbeck 42,0, Werdau 42,3, Zeitz, Chemnitz je 43,1 (25,9 und 31,2), Lichtenberg 44,0 (1887/90: 31,6), Altenburg 44,0 (1881/90: 30,2), Inowrazlaw 45,4, Zaborze 46,2, Gelsenkirchen 46,4 (1885/90: 29,5), Spandau 46,7 (1881/90: 23,2), Aschersleben 48,9 (26,6), Recklinghausen 49,3, Staßfurt 50,5 (1886/90: 25,3), Köpenick 52,1, Crimmitschau 54,5 (1881/90: 31,4),

Weißensee 55,3 (1887/90: 33,9), Rixdorf 57,6 (1887/90: 28,6), Hamburg 100,0 (1881/90: 25,1). Von sämmtlichen 43 Orten hatten Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Gelsenkirchen, Znowrazlaw, Königshütte, Köpenick, Linden, Neuß, Neustadt, Schweidnitz, Spandau, Zaborze, Crimmitschau schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 53,0 belief, betrug im Berichtsmonat 100,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 143 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 500,0‰ auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie in Wiesbaden 503 (Gesammtsterblichkeit 31,6), Reichenbach 506 (34,1), Aachen 508 (32,2), Linden 510 (38,7), Neuß 511 (35,8), Hannover 512 (32,5), Zeitz 520 (43,1), Bamberg 522 (29,7), Liegnitz 523 (40,0), Halberstadt 524 (29,0), Kottbus 528 (30,1), Görlitz 529 (35,3), Greiz 530 (31,9), Guben 531 (31,2), Magdeburg 533 (32,9), Breslau 534 (35,2), Potsdam 543 (32,4), Stargard 544 (34,5), Eschweiler 549 (27,9), Darmstadt 555 (30,2), Merseburg 557 (34,8), Bernburg 562 (39,8), Regensburg 564 (35,8), Plauen 569 (32,0), Aschersleben 573 (48,9), Mülheim a. Rh. 575 (36,8), Schöneberg 576 (30,7), Wilhelmshaven 585 (27,8), Stettin 606 (33,5), Landsberg 609 (36,7), Dessau 610 (33,9), Harburg 614 (39,9), Soest 615 (33,3), Zwickau 621 (32,3), Prenzlau, Freiberg je 627 (35,5 und 34,1), Frankfurt a. O. 639 (33,3), Stendal 653 (30,6), Burg 655 (41,5), „andere Vororte“ von Berlin 664 (37,8), Werdau 667 (42,3), Schweidnitz 672 (36,4), Leipzig 673 (38,2), Lichtenberg 690 (44,0), Spandau 711 (46,7), Braunschweig 715 (41,7), Meerane 717 (29,2), Rixdorf 728 (57,6), Greifswald, Chemnitz je 729 (32,7 und 43,1), Meißen 737 (34,1), Brandenburg 755 (34,5), Hamburg 777 (100,0), Köpenick 794 (52,1), Glauchau 803 (37,6), Crimmitschau 836 (54,5), Eberswalde 837 (40,2), Weißensee 853 (55,3), Altenburg 860 (44,0), Naumburg 902 (40,8), Staßfurt 910 (50,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Hamm 14,9 (1881/90: 22,9), Wismar 14,8 (1882/90: 21,7), Neunkirchen 14,3, Kaiserslautern 13,3 (20,9), Schleswig 12,7 (1882/90: 23,8), Köslin 12,0 (23,5), Koburg 11,7 (1881/90: 21,5), Ohligs 6,5. Von diesen Orten zeigten Köslin, Neunkirchen, Ohligs, Wismar schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Memel (Gesammtsterblichkeit 20,4) und Ohligs (6,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 3, weniger als ein Fünftel derselben in 16 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 43 Orten gegen 20 im Juli, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 18 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 143 Orten gegen 65, weniger als 200 in 21 gegen 65 im Vormonat.

Mittheilungen aus dem egyptischen Sanitätsberichte für das Jahr 1889.

Aus Egypten liegt für das Jahr 1889 ein eingehender Bericht über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten des Landes vor, welcher von der administration des services sanitaires et d'hygiène publique im egyptischen Ministerium des Innern herausgegeben ist[1]).

In den 19 Städten Unter-Egyptens, unter denen Kairo und Alexandrien die größten sind, wurden bei einer Gesammtbevölkerung von 784 153 Einw. (nach der Zählung von 1882) 47 836 Geburten und 40 133 Sterbefälle im Berichtsjahre eingetragen. Trotz der für europäische Verhältnisse anscheinend ungewöhnlich hohen Sterbeziffer war doch der Ueberschuß der Geburten beträchtlich. Gegenüber dem Vorjahre hat die Zahl der Sterbefälle um 3221 zugenommen, und zwar hauptsächlich unter der jugendlichen Bevölkerung bis zu 5 Jahren. Von sämmtlichen Todesfällen entfielen 35,6 % auf das 1. Lebensjahr und 29,1 % auf das Lebensalter von 1 bis 5 Jahren. Als Todesursachen werden Ruhr und Magen-Darmkatarrh besonders häufig genannt, mehr als ein Drittel sämmtlicher Gestorbenen (13 676 Pers.) sind diesen Leiden erlegen; verhältnißmäßig selten war Lungenschwindsucht (bei 2205) und Lungenentzündung (bei 1368) die Todesursache, Pocken führten in 265, typhöse Fieber in 1058, Malariafieber in 873 Fällen zum Tode.

In den 11 Städten Ober-Egyptens, deren Einwohnerzahl nach dem Zählungsergebnisse von 1882 auf 178 664 beziffert wird, sind 10 170 Geburten und 8179 Todesfälle eingetragen. Die Darmleiden waren hier eine noch häufigere Todesursache, da 41,4 % der Gesammtzahl an der Ruhr und Gastroenteritis gestorben sind; der Lungenschwindsucht erlagen nur 3,1 %, der Lungenentzündung und anderen Krankheiten der Athmungsorgane 15,6 % der Gestorbenen. Auch hier entfielen ca. zwei Drittel sämmtlicher Todesfälle (66 %) auf das kindliche Alter bis zu 5 Jahren.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den beiden bedeutendsten Städten Egyptens, Kairo und Alexandrien während des Jahres 1889 ergeben sich aus nachstehender Uebersicht:

[1]) Rapport annuel 1889. Le Caire 1891.

	Einwohnerzahl (1882)	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene unter 1 Jahr	Todesursachen: Pocken	Typhöse Fieber	Malariafieber	Ruhr	Gastroenterite	Lungenschwindsucht	Lungenentzündung	And. Kr. d. Athm.-Org.	Leberleiden
Kairo	353 188	20 745	931	18 247	6618	150	757	319	1247	5172	1292	605	3320	105
Alexandrien	181 703	10 504	375	9 297	3296	55	93	329	381	2269	485	360	1444	93

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat in einem Rundschreiben an die Regierungen der Bundesfestaaten unterm 28. September anheimgestellt, die Waarenzufuhr aus den Niederlanden den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Einfuhr aus Rußland angeordnet worden sind.

Der im Kaiserlichen Gesundheitsamt errichteten Cholerakommission gehen fortdauernd Anfragen zu, ob und welche Gefahren im Hinblick auf die Verbreitung der Cholera aus dem Verkehr mit Nahrungsmitteln und anderen Handelsartikeln zu befürchten sind. Um die Interessenten allgemein von der Auffassung dieser Kommission zu unterrichten, zu welcher unsere erfahrensten Fachmänner gehören, und um beruhigend zu wirken, erscheint es zweckmäßig, einige Grundsätze, nach welchen bisher den Fragestellern Bescheid ertheilt worden ist, zu veröffentlichen.

Was Fische und andere im Wasser lebende, dem menschlichen Genusse dienende Thiere betrifft, so ist der Genuß gut durchgekochter oder durchgebratener Fische, Krebse u. dgl. völlig ungefährlich. Seefische, Häringe, Bücklinge, Flundern sind in gleicher Weise, auch im gesalzenen oder geräucherten Zustande, ein unverdächtiges Nahrungsmittel.

Die gegen Butter und Weichkäse aus verseuchten Gegenden gerichteten Einfuhrverbote sind hauptsächlich durch die Möglichkeit begründet, daß diese Lebensmittel mit einem hinsichtlich der Cholera verdächtigen Wasser gewaschen und in unsauberen Gefäßen oder mit unreinen Händen bearbeitet sein können. Wo nach Herkunft und Bereitungsart der Lebensmittel ein solcher Verdacht ausgeschlossen ist, liegt ein Grund, diese zu meiden, nicht vor. Der Genuß von Milch aus verseuchten Orten ist nur in gekochtem Zustande zu empfehlen.

Was Cigarren und Taback betrifft, so sind sie wie alle Waaren, welche in trockenem Zustande versandt werden, an sich nicht geeignet, den Krankheitserreger der Cholera von Ort zu Ort zu verschleppen.

Auch Futtermittel für das Vieh, welche durch Auspressen öliger Massen (von Palmkernen, Baumwollsaat und dergleichen) gewonnen sind, ferner künstliche Düngermittel, sind als solche unverdächtige Waaren anzusehen. Aengstliche Personen können beim Empfang der Waaren deren Umhüllung (Kisten, Fässer 2c.) mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung desinfiziren. Ist auch der Inhalt beschmutzt, so ist größere Vorsicht erforderlich. (R.-A. 228.)

In den Kontrolbezirken des Stromgebiets der Elbe ist an mehreren Orten für die Bevölkerung der Flußfahrzeuge gutes Trinkwasser zur Verfügung gestellt worden.

Dienstanweisung für die Vorstände der ärztlichen Schiffs-Kontrol-Stationen im Stromgebiet der Elbe, vom 28. September 1892.

§ 1. Der Dienst der Schiffs-Kontrol-Stationen bezweckt die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und der Fahrzeuge des Elbstromgebiets. Die Kontrole umfaßt, falls nicht für einzelne Stationen anderweitige, besondere Anordnung erfolgt, alle stromauf- und stromabwärts fahrenden Schiffe und Flöße. Zur Unterstützung und wirksamen Durchführung der Amtsthätigkeit der Stations-Vorstände sind seitens der Central- bezw. Landespolizei-Behörden der betheiligten Staaten geeignete Verordnungen und Anweisungen erlassen worden.

§ 2. Die Stations-Vorstände tragen im Dienst Uniform. Für die Handhabung des Dienstes werden denselben je ein Lazarethgehülfe, sowie Beamte der Strom- oder Ortspolizei zur Verfügung gestellt. Hülfspersonal zur Ausführung der Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde zu erbitten, erforderlichen Falls vom Stations-Vorstande selbst gegen Gewährung des ortsüblichen Tagelohns zu dingen.

§ 3. Als Verkehrsmittel werden den Stations-Vorständen, soweit erforderlich und angängig, die vorhandenen staatlichen Dampfer und Barkassen zur Verfügung gestellt; sollte die Zuweisung eines staatlichen Dampfers sich nicht ermöglichen lassen, der Dienstbetrieb aber ohne ein solches Fahrzeug nicht versehen werden können, so wird zur Anmiethung eines geeigneten Schiffes zu schreiten sein, wobei der betreffende Wasserbaubeamte um Ertheilung entsprechender Rathschläge zu ersuchen sein wird.

§ 4. Die Kontrol-Stationen sowie die den Vorständen derselben zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind durch weiße Flaggen kenntlich zu machen, deren Beschaffung den Vorständen obliegt.

§ 5. Die Schiffs-Kontrole findet, soweit nicht anderweitige besondere Anordnung erlassen ist, nur während der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt; die Festsetzung der eigentlichen Dienststunden bleibt zunächst dem Ermessen der Stations-Vorstände überlassen.

§ 6. Für die Neueinrichtung einer Kontrol-Station gelten folgende Bestimmungen:

Sobald der Stations-Vorstand am Stationsorte seines Aufsichtsbezirkes eingetroffen ist, hat er sich sofort mit der betreffenden Ortspolizeibehörde sowie der zuständigen Sanitätsbehörde (Kreisphysikus) und dem bezw. den Wasserbaubeamten (Wasserbau-Inspektor 2c.) des Bezirkes in Verbindung zu setzen. Sodann unterrichtet er sich, wo Krankenhäuser bezw. Krankenunterkunftsräume (Isolirbaracken 2c.) sich befinden, ferner ob und wo Desinfektionsvorrichtungen und Apparate vorhanden sind. Sind keine Krankenunterkunftsräume zur Verfügung, so ist von vornherein durch Benehmung mit der Ortspolizeibehörde darauf hinzuwirken, daß schleunigst nach Lage und Bauart geeignete Gebäude als solche eingerichtet oder Isolirbaracken aufgeschlagen werden.

Zugleich ist für eine möglichst reichliche Beschaffung von Desinfektionsmitteln Sorge zu tragen; für dieselben ist ein geeigneter Aufbewahrungsraum auszuwählen.

Als Desinfektionsmittel sind in erster Linie Kalk zur Bereitung von Kalkmilch, sowie die sogenannte 100prozentige Karbolsäure bezw. rohe (50%) Karbolsäure und Kalifeifenlösung zu beschaffen. Es empfiehlt sich auch alsbald leinene Säcke zum Transport infizirter Kleidungs- und Wäschestücke herstellen zu lassen.

§ 7. Die Kontrole wird in folgender Weise ausgeübt:

Jedes die Kontrolstation passirende Fahrzeug ist anzuhalten; der Stationsvorstand begiebt sich selbst in Begleitung eines Polizeibeamten auf dasselbe und unterzieht sämmtliche auf dem Fahrzeug befindliche Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung. Der begleitende Polizeibeamte durchsucht die Schiffsräume bezw. die auf Flößen vorhandenen Hütten und Zelte nach etwa verheimlichten Personen. Jede, auch nur im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort vom Schiffe zu entfernen und in einem geeigneten Krankenunterkunftsraum (§ 6) zu isoliren. Von der Stuhlentleerung derselben ist sogleich eine Probe in einem zur Versendung geeigneten Gefäße aufzufangen und ist dieselbe umgehend, auf das sorgfältigste verpackt, an das Kaiserliche Gesundheitsamt oder an das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zu senden, wobei besonders auf genaue Angabe des Absenders und Abgangsortes zu achten ist. Die Versendung soll thunlichst Nachts und durch Eilboten geschehen. Es empfiehlt sich, derartige Gefäße mit Verpackungsmaterial von vornherein bereit zu halten, um die größte Schnelligkeit in der Versendung zu ermöglichen.

Außer dem Erkrankten sind auch sämmtliche übrigen Personen von dem Fahrzeug zu entfernen, zu desinfiziren und zur Beobachtung zu isoliren. Sämmtliche vorfindliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinfiziren, das Bettstroh ist stets zu verbrennen. Die Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem ein Erkrankungsfall festgestellt worden ist, erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß und auf das Kiel- (Bilge-) Wasser; außerdem sind noch alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Körperentleerungen zu durchsuchen.

§ 8. Nach stattgehabter Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem eine Erkrankung festgestellt worden ist, ist über dasselbe eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

§ 9. Werden auf dem zur Kontrole gelangten Fahrzeuge keine cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen angetroffen, so ist die Desinfektion auf das Kiel- (Bilge-) Wasser und den Abort, bezw. auf das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß zu beschränken.

§ 10. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen sind von den Stations-Vorständen so lange selbst auszuführen, bis dieselben ein völlig sicheres Hülfspersonal (§ 3) sich herangebildet haben, das unter ihrer Aufsicht arbeitet.

§ 11. Jedem Schiffer ist über die stattgehabte Revision eine Bescheinigung mit einem Vermerk über die Zahl der auf dem Schiffe vorgefundenen Personen u. s. w. auszustellen. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung von dem betreffenden Stationsvorstande angegebenen Zahl der Schiffsinsassen. Werden weniger Personen auf dem Schiffe vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichen Falls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen.

Die bezüglichen Bescheinigungsformulare werden den Stations-Vorständen geliefert.

§ 12. Die Insassen von Fahrzeugen, welche eine solche Bescheinigung haben, sind nichtsdestoweniger auf jeder nächsten Kontrol-Station auf Choleraverdacht zu untersuchen. Ergiebt die Untersuchung keinen Anhalt hierzu, so ist ein bezüglicher kurzer Revisionsvermerk auf der Bescheinigung zu bewirken. Eine neue Desinfizirung des Kiel- (Bilge-) Wassers darf nur in dem Fall unterbleiben, wenn dasselbe sich bei der Probe mit Lakmuspapier noch als desinfizirt erweist.

§ 13. Die Stations-Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, soweit nöthig durch Benehmung mit der Ortspolizeibehörde, daß auf den Stationen der Schiffahrtsbevölkerung unverdächtiges brauchbares Wasser zum Trinken und zu den sonstigen wirthschaftlichen Zwecken in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wird; die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln 2c. erkenntlich zu machen, auf denen in weitlesbarer Schrift der Vermerk: „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Bei jeder Schiffsrevision ist die Schiffsmannschaft eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluß- und Kanalwassers zu warnen.

§ 14. Die Stationsvorstände haben von jedem Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungsfalle, sowie von jedem Choleratodesfalle sofort dem Reichskommissar, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin und dem betreffenden Kreisphysikus telegraphische Meldung zu machen.

In jedem Erkrankungsfalle ist unverzüglich genau zu erforschen, aus welchem Orte der Erkrankte herstammt, ob und wo er mit dem Schiffe angelegt hat, mit welchen Leuten er in Berührung gekommen ist u. s. w. Nach Möglichkeit ist der Entstehungsherd der Seuche vom Stationsvorstande zu ermitteln, resp. durch Herbeiführung einer eingehenden Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die zuständigen Polizeibehörden von Letzteren feststellen zu lassen. Ueber das Resultat dieser Ermittelungen ist schleunigst zu berichten.

Ueber alle bemerkenswerthe Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege sind sorgfältige Aufzeichnungen zu machen, um damit geeignetes Material für spätere wissenschaftliche Bearbeitung zu sammeln.

§ 15. Die Stationsvorstände sind dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe unterstellt; alle Meldungen und Berichte 2c. sind direkt an denselben zu richten.

Die bezügliche Adresse lautet für Briefe: „An den Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe Herrn Ober-Regierungsrath Freiherrn von Richthofen, Berlin W., Wilhelmstraße 74", Telegramm-Adresse: „Reichskommissar von Richthofen, Berlin".

§ 16. Abänderung dieser Anweisung bleibt vorbehalten; die unter dem 14. d. M. erlassene Dienstanweisung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Reichskommissar
für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe.

— Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat unterm 30. September noch eine 9. Kontrolstation (vgl. S. 701) eingerichtet, welche die Elbstromstrecke von Magdeburg stromaufwärts bis Wittenberg mit Nebengewässern umfaßt. Dieselbe ist dem Stabsarzt Dr. Schreyer unterstellt, dessen Amtssitz sich in Roßlau befindet.

Ueber die Thätigkeit der ärztlichen Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe vom 13. bis 29. September ist eine ziffernmäßige Zusammenstellung bekannt gegeben worden. Es sind im Ganzen 9836 Schiffe mit 34 128 Personen revidirt, 7275 Schiffe desinfizirt, 78 Choleraerkrankungsfälle und 7 choleraverdächtige Fälle festgestellt worden.

Der Reichskanzler hat unterm 1. Oktober nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Behufs einer wirksamen seuchenpolizeilichen Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf dem Rhein von der niederländischen Grenze ab aufwärts, sowie auf den mit dem Rhein in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwegen habe ich gemäß Art. 4 der Reichsverfassung in der Person des Königlich preußischen Landraths Gescher einen „Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete des Rheines" mit dem Sitze in Koblenz berufen. Dem Reichskommissar ist das erforderliche ärztliche Personal zur Verfügung gestellt. Er ist angewiesen, unverweilt mit den Behörden derjenigen Bezirke, welche durch seine Amtsthätigkeit berührt werden, in Verbindung zu treten. Ueber die Einrichtung des Dienstes und über die Vertheilung des zur sachverständigen Beaufsichtigung der Gesundheitsverhältnisse auf den vorbezeichneten Schiffahrtsstraßen berufenen ärztlichen Personals wird der Reichskommissar das Erforderliche bekannt machen".

Preußen. (Vgl. S. 701.) Der Medizinalminister hat am 23. September 1892 nachstehendes Rundschreiben an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet:

„Da es von besonderer Wichtigkeit für die Beurtheilung des Ganges der Choleraepidemie und die zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen ist, zu erfahren, ob die an den einzelnen Orten festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle an diesen Orten selbst entstanden oder in dieselben eingeschleppt worden sind, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst schleunigst Sorge dafür zu tragen, daß in allen an Ew. Hochwohlgeboren sowohl, wie auch an mich und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu erstattenden Anzeigen, insbesondere auch in den täglichen telegraphischen Meldungen angegeben wird, wie viele der Fälle aus anderen Orten und eventuell woher dieselben eingeschleppt sind".

Im Anschluß an die von dem Königl. Polizeidirektor zu Stettin für den Hafenbezirk eingerichtete Ueberwachung ist von dem Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder eine ärztliche Kontrolstation in Gartz a. O. zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf der Oder — abwärts und aufwärts — am 26. September 1892 errichtet worden. Diese Kontrolstation umfaßt die Oderstromstrecke von Nipperwiese bis zum Hafengebiet von Stettin und untersteht dem Stabsarzt Dr. Waßmund. Die Errichtung weiterer Kontrolstationen steht bevor.

— Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat bezüglich der öffentlichen Trinkstellen an den Bahnhöfen unterm 30. September nachstehendes Rundschreiben an die Eisenbahndirektionen 2c. gerichtet:

„Ueber die aus dem Kreise medizinischer Sachverständiger angeregte Schließung der öffentlichen Trinkstellen an den Bahnhöfen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers die im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildete Cholera-Kommission gehört worden. Die Kommission hat sich dahin geäußert, daß vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu einer derartigen Maßregel an solchen Orten, an welchen die Cholera noch nicht aufgetreten ist, nicht zu rathen sei, daß aber an Choleraorten nur von Fall zu Fall je nach der Beschaffenheit des durch den Brunnen gelieferten Wassers und je nach dem Maße, in welchem der Brunnen gegen äußere Verunreinigungen geschützt ist, Entscheidung zu treffen sein würde".

Die Königliche Eisenbahn-Direktion / Kommissariat erhält hiervon mit dem Auftrage Kenntniß, der Beschaffenheit des Wassers an den öffentlichen Trinkstellen auf den Bahnhöfen, in den Werkstätten u. s. w. erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

— Zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schiffer hat der Regierungspräsident zu Potsdam nachstehendes verordnet:

„Die Ueberwachungsstelle ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Kontrolstelle, Halt!" und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen. Jedes an derselben vorüberfahrende Schiff und bemannte Floß ist ohne Unterschied seines Kurses durch den Schleusenmeister oder Strompolizeibeamten bezw. deren Beauftragte anzuhalten. Der Aufsichtsbeamte der Ueberwachungsstelle muß sämmtliche auf dem Fahrzeug befindliche Personen sehen und sich durch Untersuchung

der Schiffsräume, sowie der auf den Flößen vorhandenen Hütten und Zelte davon überzeugen, daß keine kranken Personen verheimlicht werden; er muß ferner alsbald die Desinfektion des im Kielraum jedes Fahrzeuges vorhandenen Wassers veranlassen, sofern der Schiffer nicht nachweist, daß dieselbe in den letzten 5 Tagen an einer anderen Ueberwachungsstelle erfolgt ist. Die Desinfizirung geschieht dadurch, daß das in den Kielraum hineingelangte Wasser mit ½ % seiner Menge Aetzkalk gründlich so lange gemischt wird, bis an verschiedenen Stellen eingetauchtes stark rothes Lackmuspapier lebhaft blau gefärbt ist. Dem Schiffer ist eine Bescheinigung über die so erfolgte Desinfizirung auszustellen. Wird eine cholerakranke oder verdächtige Person auf dem Fahrzeug gefunden, so ist nicht nur diese an's Land und in ein Krankenhaus zu schaffen, sondern auch alle anderen Bewohner des Fahrzeuges 6 Tage lang unter ärztliche Quarantäne zu stellen. Den Schluß der Instruktion bilden Informationen über die Behandlung eines Cholera verseuchten Fahrzeuges bezw. Einrichtung von Journalen an den Ueberwachungsstellen.„

Ferner ist folgende Verordnung erlassen worden: „Die zur Zeit bestehende Choleragefahr macht es wünschenswerth, daß der Handel mit den zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera dienenden Gegenständen (Desinfektionsstoffen 2c.) von den durch § 105 b Abs. 2 und § 41 a der Gewerbeordnungsnovelle vom 1 Juni v. J. getroffenen Beschränkungen des sonn- und festtäglichen Betriebes im Handelsgewerbe befreit sei. Auf Grund des § 105 e a. a. O. will ich daher den Handel mit den zur Abwehr der Cholera dienenden Gegenständen an Sonn- und Festtagen bis auf Weiteres auch außerhalb der Apotheken unbeschränkt gestatten. Den Gewerbetreibenden, welche von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen, ist jedoch die Verpflichtung aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Personen Sonntagsruhe im Umfange des § 105e Abs. 3 zu gewähren".

— Der Regierungspräsident zu Bromberg hat unterm 7. September 1892 zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera den Zuzug von Pilgern zu den katholisch-kirchlichen Ablässen aus anderen Pfarrgemeinden bis auf Weiteres untersagt. Unterm 7. September sind ferner die Wasserbauinspektoren angewiesen, auf den Bau- und sonstigen Arbeitsstellen, auf den fiskalischen Fahrzeugen und Baggern nur gekochtes Wasser zum Trinken und sonstigen Gebrauch verwenden zu lassen, die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsstellen zu überwachen und Desinfektionsstoffe in hinreichender Menge auf denselben vorräthig zu halten; bei Annahme neuer Arbeiter ist deren Herkunft festzustellen und erforderlichenfalls eine mehrtägige genaue Beobachtung anzuordnen.

— Der Regierungs-Präsident von Marienwerder hat unterm 12. September den Zuzug russischer und polnischer Arbeiter über die Grenzen des Regierungsbezirks bis auf Weiteres untersagt. Auch hat er unterm 17. September den Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirks an anderen Stellen als auf der Eisenbahnstation Thorn und auf dem Wasserwege über Schillno verboten.

Der Regierungs-Präsident von Oppeln hat (vergl. S. 702) unterm 22. September im Hinblick auf den Choleraausbruch in Krakau und Podgorze nachstehendes angeordnet:

„1. Der Eintritt aus Oesterreich-Ungarn in das Inland darf bis auf Weiteres längs der Grenze des Kattowitzer und des Pleßer Kreises nur über die Eisenbahnlinien Szczakowa—Myslowitz und Oswiecim—Myslowitz erfolgen. Sämmtliche sonstige Grenzübergänge werden ohne Ausnahme gesperrt. Die die Bahnlinie Oswiecim—Myslowitz benutzenden Reisenden aus Oesterreich-Ungarn dürfen die Züge auf den zwischen Oswiecim und Myslowitz gelegenen Stationen nicht verlassen. 2. Der Schiffahrtsverkehr auf der Przemsa nach dem Inlande darf nur in der Weise erfolgen, daß die aus Galizien kommenden Fahrzeuge in Klein-Chelm von preußischen, im Inlande wohnenden Bedienungsmannschaften nach vorangegangener Desinfektion der Fahrzeuge übernommen werden. Desgleichen sind die vom Inlande nach Galizien fahrenden Fahrzeuge bis Klein-Chelm von preußischen Schiffern zu führen und dort an österreichische Schiffer abzugeben. Der Eintritt von österreichischen Schiffern und Flößern in das Inland ist untersagt. 3. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Galizien ist untersagt. Ausgeschlossen von dem Verbot sind Wäsche und Kleider von Reisenden. Ebenso erstreckt sich das Verbot nicht auf solche Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch Galizien hindurch, nicht aber aus letzterem eingeführt werden. 4. Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 12. September d. J. §§ 1 und 3, betreffend die Anmeldung der aus dem hamburgischen Staatsgebiete kommenden Personen und die Untersuchung der aus dem hamburgischen Staatsgebiet eintreffenden Post- oder anderweitigen Packetsendungen haben auf die aus Galizien kommenden Personen, sowie auf die von dort eintreffenden Post- und Packetsendungen mit der Maßgabe gleichmäßige Anwendung zu finden, daß die im § 1 der Verordnung vom 12. September d. J. vorgeschriebene Meldung binnen zwei Stunden zu erfolgen hat. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tretende Verordnung werden gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs beziehungsweise § 5 der Polizei-Verordnung vom 12. September d. J. bestraft". —

Königreich Sachsen. Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Cholera von Hamburg nach Sachsen durch den Elbverkehr in Folge der seitens des Reichs an der Unterelbe eingerichteten ärztlichen Kontrolstationen als beseitigt anzusehen ist, hat das Ministerium des Innern unterm 21. September angeordnet, die zur Ueberwachung des Elbverkehrs in Riesa getroffenen Maßregeln wieder aufzuheben. —

Württemberg. Es ist Anordnung getroffen, daß sämmtliche den Neckar heraufkommenden Schiffe unterhalb von Heilbronn angehalten und einer Untersuchung unterworfen werden. —

Hessen. Das Ministerium des Innern und der Justiz hat am 30. Juli 1892 angesichts der in Paris und Umgegend aufgetretenen Cholera die Kreisämter ersucht, auf Grund der Verfügungen vom 11. Juli 1884 Vorbeugungsmaßregeln zu ergreifen, insbesondere auf den Stationen Bingen, Mainz und Worms — einschließlich des Wasserverkehrs — eine Ueberwachung der Reisenden eintreten zu lassen, erkrankte Personen von der Weiterreise ausschließen und isoliren zu lassen, sowie für die Desinfektion der Aborte, Wagen u. s. w. Fürsorge zu treffen. Unter dem 1. August sind eine „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten", eine „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" und „Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" zur Beachtung und Befolgung veröffentlicht worden. Dieselben stimmen wörtlich mit den auf S. 515 bis 517 abgedruckten gleichnamigen Belehrungen 2c. überein; nur in der Anmerkung zu Nr. 1 der „Rathschläge an praktische Aerzte" sind die Worte „von dem Physikus" fortgelassen.

Unterm 11. August sind die Kreisgesundheitsämter davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das hygienische Institut der Landesuniversität Gießen die Untersuchung choleraverdächtiger Objekte übernommen hat; gleichzeitig ist eine Anweisung zur Entnahme, Verpackung und Versendung der choleraverdächtigen Untersuchungsgegenstände beigefügt worden, welche im wesentlichen mit derjenigen auf S. 651 übereinstimmt. —

Mecklenburg-Schwerin. Außer den auf S. 509, 567 und 621 angeführten Maßnahmen gegen die Cholera hat das Ministerium noch nachstehende Anordnungen und Aufforderungen erlassen. Unterm 11. August sind in einem Rundschreiben an die Aemter, Klosterämter und Magistrate die Polizeibehörden hingewiesen

worden, den sanitären Verhältnissen ihrer Bezirke eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; auch wurde nicht nur für Städte sondern auch für größere ländliche Ortschaften die Beschaffung eines öffentlichen Desinfektionsapparats empfohlen. Die Kreisphysiker sind unterm 25. August aufgefordert worden, ihre Bezirke einer sanitären Besichtigung zu unterziehen, auch die auf den Eisenbahnstationen errichteten ärztlichen Beobachtungsstellen regelmäßig zu besuchen. Die Amtsgerichte haben eine Anweisung vom 25. August 1892 erhalten, den Gefangenenbestand von Zeit zu Zeit durch den Gefängnißarzt besichtigen, sowie jeden zur Einlieferung kommenden Gefangenen, soweit irgend thunlich die ersten 3 Tage in einer besonderen und abgelegenen Zelle unterzubringen und genau durch den Gefangenwärter beobachten zu lassen und bei verdächtigen Erscheinungen sofort den Gefängnißarzt zuzuziehen. Unterm 26. August sind die Kreisphysiker ersucht worden, den Ausbruch bezw. den Verdacht des Ausbruchs der Cholera auf telegraphischem Wege dem Ministerium anzuzeigen. Die Sedanfestlichkeiten sind unterm 27. August untersagt worden. Unterm 30. August ist eine Aufforderung an die Kreisphysiker ergangen, sofort dem Ministerium zu berichten, falls Ortspolizeibehörden die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die asiatische Cholera (S. 506, Jahrg. 1886 der Veröff.) nicht mit ganzem Nachdruck handhaben; die „Belehrung über das Wesen der Cholera" ist öffentlich dort anzuschlagen, wo die Cholera ausgebrochen ist. Der Vorstand des Mecklenburgischen Marien-Frauen-Vereins ist unterm 30. August ersucht worden, in thunlichst großem Umfange durch billige bezw. unentgeltliche Verabfolgung gesunder Kost an die Bedürftigen die Widerstandsfähigkeit der Armen gegen Erkrankungen zu wecken. Eine Anweisung zur Entnahme und Versendung von choleraverdächtigen Untersuchungsobjekten ist unterm 2. September erlassen. Sämmtliche Domänialämter und Magistrate sind unterm 3. September auf das Unstatthafte hingewiesen, reisende Personen aus Choleraorten den Aufenthalt zu verweigern oder gegen dieselben die Ausweisung zu verfügen.

Bekanntmachungen des Ministeriums, Abth. f. Med.-Ang. a. Feststellung der Cholera durch die Medizinalkommission und das Verfahren bei verdächtigen Krankheitsfällen betr., vom 1. September 1892 (Reg.-Bl. S. 165).

Die Medizinal-Kommission kann nicht jeden Krankheitsfall, der ihr auf Grund des § 9 Ziffer 2 und 4 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera, angezeigt wird, feststellen. Diese Feststellung bleibt aber in denjenigen Fällen des Choleraverdachtes wichtig, in welchen nicht angenommen werden kann, daß die Infektion außerhalb des Orts erfolgt ist.

Um deshalb eine zweckmäßige Auswahl der Fälle möglich zu machen, haben die Kreisphysiker und Ortsobrigkeiten in ihren Anzeigen an die Medizinal-Kommission und an das unterzeichnete Ministerium thunlichst zu bemerken, ob die erkrankte Person in den letzten 8 Tagen vor ihrer Erkrankung auswärts an einem von der Cholera befallenen Ort und namentlich in Hamburg-Altona gewesen ist.

b. Desinfektion der aus Choleraorten kommenden Betten, schmutziger Wäsche 2c. betr., vom 1. September 1892 (Reg.-Bl. S. 166).

Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß Betten, schmutzige Wäsche, alte Kleider und Lumpen, welche aus Choleraorten geschickt werden, den Empfängern nur nach polizeilich überwachter Desinfektion verabfolgt werden dürfen.

c. Anzeige verdächtiger Erkrankungen an die Kommandeure der im Ort befindlichen Truppen betr., vom 1. September 1892. (Reg.-Bl. S. 166.)

Die Ortsbehörden werden hiedurch angewiesen, während der gegenwärtigen Truppenübungen, von jedem Fall eines Choleraverdachts und einer Choleraerkrankung dem Kommandirenden des sich im Ort befindlichen Truppendetachements sofort Anzeige zu machen.

Unterm 8. September sind den Kreisphysikern die von der Cholerakommission am 27. und 28. August 1892 beschlossenen Maßnahmen mitgetheilt worden unter dem ausdrücklichen Hervorheben, „daß wenn es in A. 1 der Allgemeinen Maßnahmen heißt, von der Anzeigepflicht ausgenommen seien Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren diese Ausnahmen in § 9 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Cholera, nicht gemacht worden ist und also für Mecklenburg keine Anwendung findet. Nach den neuerdings im Lande gemachten Erfahrungen sind vielmehr Fälle von Brechdurchfall bei kleinen Kindern, insbesondere bei solchen, die aus Choleraorten zugebracht worden sind, auf die Möglichkeit des Zusammenhanges mit asiatischer Cholera zu prüfen".

Das Rundschreiben des Reichskanzlers, Maßnahmen gegenüber aus choleraverseuchten Orten kommenden Post- und Eisenbahnbeamten betr., vom 9. September 1892 (S. 668) ist unterm 12. September den Aemtern, Klosterämtern und Magistraten zur Nachachtung mitgetheilt.

Die Schließung der Schule an Orten, wo die Cholera in heftigerer Weise herrscht, sowie die sanitäre Ueberwachung der Schulen ist durch ein Rundschreiben vom 13. September angeordnet.

Unterm 15. September ist die Ausübung der Cholera-Polizei im Stromgebiet der Elbe durch den Reichskommissar bekannt gemacht und sind die Führer der Fahrzeuge verpflichtet worden, den Revisionsbeamten bezüglich ihrer Anordnungen Folge zu leisten. (Reg.-Bl. S. 178). —

Reuß j. L. Unterm 1. August 1892 hat das Ministerium, Abth. für das Innere, eine Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitaire Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen (Amts- und Verordn.-Bl. S. 265 bis 271). Dieselben entsprechen wörtlich den gleichnamigen Belehrungen 2c. auf S. 515 u. f., nur ist die Anmerkung auf S. 517 in Fortfall gekommen. —

Hamburg. Die Aerzte Hamburgs sind aufgefordert worden, an das Medizinal-Bureau ein Verzeichniß derjenigen Häuser, in denen eine auffallend große Zahl von Cholera-Erkrankungen vorgekommen ist, und welche als ganz besonders gefährliche Choleraherde angesehen werden müssen, einzureichen.

Betreffs der Versendung von Waaren und anderen Gegenständen während der Dauer der Cholera hat der Senat unterm 26. September nachstehende Bekanntmachung (Amtsbl. S. 669) erlassen:

„Alle Diejenigen, welche Waaren oder andere Gegenstände in Postpacketen oder mit der Eisenbahn oder auf anderen Wegen von hier aus versenden, werden hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre unbedingte Pflicht ist, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera in den Deutschen Bundesstaaten erlassenen Einfuhrverbote nicht nur selbst auf das Gewissenhafteste zu beobachten, sondern namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß das mit der Verpackung und Deklarirung der Sendungen beauftragte Personal mit den Einfuhrverboten und den von den zuständigen Stellen für die Waarenversendung erlassenen Deklarationsvorschriften genau bekannt gemacht und an jeder Verletzung dieser Vorschriften wirksam verhindert werde."

„Wer mittelst unwahrer Inhaltsangabe oder durch die auf dem Frachtbrief oder sonst abgegebene unwahre Erklärung „daß dem Einfuhrverbot unterliegende Gegenstände sich nicht unter den aufgegebenen Gütern befinden", die angeordneten Aufsichtsmaßregeln wissentlich verletzt, wird nach § 327 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft".

Die Gesundheitskontrole der nach den Deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe wird durch folgende Bekantmachung vom 28. September geregelt (Amtsbl. S. 673):

„Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe, hat die Cholera-Commission des Reiches zur Abwehr der Cholera von den deutschen Schutzgebieten in Afrika für die dahin bestimmten Schiffe, welche von einem verseuchten Hafen — im Besonderen Hamburg — abfahren, die folgenden Maßnahmen für erforderlich erachtet:

1. Aerztliche Untersuchung der Mannschaften und Passagiere vor der Einschiffung; Zurückweisung aller kranken oder krankheitsverdächtigen Personen und, falls solche Personen vorgefunden werden, Desinfektion der Effekten und Wohnräume;

2. Desinfektion des Bilgewassers nach dem Verlassen des inficirten Flußgebietes, beziehungsweise der Elbe;

3. Mitnahme durchaus unverdächtigen Trinkwassers;

4. Fünftägige ärztliche Beobachtung der eingeschifften Mannschaften 2c. vor der Ausfahrt an einem cholerafreien Orte, z. B. auf der Rhede in Cuxhafen;

5. Mitnahme eines zuverlässigen Schiffsarztes."

„Vor der Landung der Mannschaften am Endpunkte der Fahrt bezw. vor dem Löschen der Ladung ist eine ärztliche Kontrole des Gesundheitszustandes aller auf dem Schiffe befindlichen Personen unbedingt geboten."

„Der Senat bringt diesen Beschluß der Cholera-Kommission des Reichs mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe die Vorstände der Kontrolstationen in Hamburg und Altona angewiesen hat, alle nach Häfen des deutsch-afrikanischen Schutzgebietes bestimmten Schiffe zu revidiren und den Beschluß der Cholera-Kommission gemäß zu behandeln."

„Die Rhedereien und Führer der Schiffe, welche nach den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten bestimmt sind, haben den vorstehenden Anordnungen auf das Sorgfältigste nachzukommen. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit § 327 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bestraft."

Unterm 30. September ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden verboten worden. —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. des Innern, hat unterm 25. September 1892 die Anordnungen der preußischen Dienstanweisung, betreffend die Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr (S. 675) zur Anwendung für die der Landesverwaltung unterstellten Bahnen empfohlen. —

Oesterreich-Ungarn. Unterm 13. September 1892 ist gegen Provenienzen aus niederländischen Häfen, desgleichen laut Mittheilung vom 20. September gegen solche aus den deutschen Häfen der Ostsee eine 7tägige Quarantäne angeordnet worden.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß aus Rußland kommende Reisende bei der an der Grenze stattfindenden Revision unrichtige Angaben über ihr Reiseziel machten, um sich dadurch der vorgeschriebenen 5tägigen Ueberwachung zu entziehen, wurde von den politischen Landesbehörden in der Bukowina und in Galizien die Verfügung getroffen, daß den aus Rußland kommenden Reisenden ihre Reiselegitimation von den Grenzpolizeikommissarien abgenommen und dafür eigene, nach einem vorgeschriebenen Muster ausgestellte Zeugnisse mit 5tägiger Gültigkeit ausgefertigt werden. Die abgenommenen Reiselegitimationen werden sofort der politischen Behörde, in deren Gebiet sich die als Reiseziel angegebene Gemeinde befindet, übersendet und erst nach Ablauf der 5 tägigen Beobachtung gegen Rückstellung des Interimscheines ausgefolgt.

Die K. ungarische Regierung hat die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidern, altem Tauwerk und Stricken, gebrauchter Bett- und Leibwäsche, frischem Obst, Grünzeug und Gemüse, von nicht in Blechbüchsen konservirten Fischen und rohen thierischen Produkten, von Kaviar, von gebrauchten leeren Zucker- und Getreidesäcken, endlich von allen jenen Sendungen, zu deren Umhüllung keine neue Leinwand oder kein neuer Stoff verwendet wurde, aus Galizien und der Bukowina unterm 21. September verboten.

Unterm 24. September hat das K. K. Ministerium des Innern die strengste Handhabung der Anzeigepflicht für choleraverdächtige Erkrankungen bei Strafe nochmals anempfohlen, unter demselben Tage einer ärztlichen Untersuchung die aus Rumänien ankommenden Reisenden und deren Gepäck unterstellt; auch ist auf solche Reisende die 5tägige Beobachtung auszudehnen.

Ankömmlinge aus Podgorze und Krakau sind laut Erlaß vom 21. September den gleichen Maßnahmen unterworfen.

Unterm 20. September 1892 sind die politischen Behörden angewiesen, von jedem ärztlich festgestellten Erkrankungs- und von jedem Todesfall an Cholera nicht nur an die politischen Landesbehörden, sondern auch dem Ministerium des Innern telegraphische Anzeige zu erstatten.

Unterm 16. September hat das K. K. Finanzministerium die Einfuhr von alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände als Reisegepäck von den Reisenden mitgeführt oder denselben an das Reiseziel voraus- oder nachgeschickt werden. Sie unterliegen in beiden Fällen der ärztlichen Revision und erforderlichenfalls der sanitätspolizeilichen Behandlung. —

Italien. (Vgl. S. 704). Die Maßnahmen an den Grenzstationen sind nach Mittheilung vom 20. September folgende:

1. Fälle, in welchen die Gesundheit der Reisenden irgend welche Befürchtungen erweckt, müssen an der Grenzstation angezeigt werden.

2. Das Personal des Zollamts wacht darüber, daß das Gepäck der Reisenden nicht schmutzige Wäsche enthält, namentlich solcher Personen, welche aus verseuchten Gegenden kommen. Wird ein solcher Fall festgestellt, so werden die Effekten des Trägers in ein Desinfektionsbad getaucht; ohne ein solches schreitet man nicht zur Zollrevision, auch wird die Weiterreise nicht gestattet.

3. Die Ankunft von Arbeitern aus Deutschland oder aus verseuchten Gegenden wird dem Bürgermeister des Reiseziels behufs entsprechender Beaufsichtigung mitgetheilt. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat unterm 19. September die Ausübung einer Aufsicht in Enkhuizen über die zur Zuider-See hereinkommenden Schiffe angeordnet.

Folgende Warnung vor dem Genuß ungekochten Maaswassers hat der Minister des Innern im Staats-Courant vom 21. September erlassen: „Nach den bei dem Departement des Innern eingegangenen Amtsberichten sind die meisten der Fälle asiatischer Cholera oder der einheimischen Cholera in Südholland im Laufe dieses Monats, sofern sie nicht aus dem Ausland eingeschleppt waren, bei Personen wahrgenommen, die auf Schiffen, welche auf der Maas und den damit zusammenhängenden Wasserläufen fahren, wohnen oder arbeiten. Der Gebrauch von Maaswasser war die vermuthliche Ursache bei verschiedenen Fällen. Auf das Ernsteste wird deshalb aufs Neue gegen jeden Gebrauch von Maaswasser in ungekochtem Zustande gewarnt."

Der Kriegsminister hat die Beurlaubung von Mannschaften nach sämmtlichen Plätzen an der von Dortrecht über Rotterdam nach dem Hoek von Holland führenden Wasserstraße verboten mit der Begründung, daß diese Plätze sämmtlich als choleraverseucht erklärt werden

Das Ein- und Durchfuhrverbot vom 12. September (S. 705) ist unter dem 23. September auf Getreide (mit Einschluß der Hülsen von Getreidefrüchten) in Säcken und auf Zucker ausgedehnt worden. Unter Elbhäfen sind alle Plätze an der Elbe unterhalb Wittenberge zu verstehen. —

Dänemark. Das Justizministerium hat unterm 20. September 1892 solchen Personen, die sich über die Landesgrenze aus dem Königreiche nach dem Herzogthum Schleswig begeben, die Rückkehr auf den in der Bekanntmachung vom 13. September 1892 (S. 705) be-

zeichneten Wegen gestattet, wenn auch von dem Zeitpunkt der Abreise bis zur Rückkehr 5 Tage nicht verstrichen sind, und zwar unter der Bedingung, daß sie sich von der zuständigen Grenzzollstelle eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Abreise ausstellen lassen und im Uebrigen den in der gedachten Bekanntmachung gestellten Bedingungen genügen. —

Schweden. Nachdem das Commerz-Collegium nunmehr Jütland für cholerafrei erklärt hat, ist durch Königl. Bekanntmachung unterm 19. September folgendes verordnet worden:

„1. Solange nicht Theile von Dänemark als choleraverseucht erklärt worden sind, soll die durch Bekanntmachung vom 31. August d. J.[1]) erlassene Vorschrift, daß Schiffe, welche von Dänemark in Schweden ankommen, mit Besatzung, Passagieren und Ladung in Bezug auf die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in derselben Weise behandelt werden sollen, wie Schiffe, welche von Choleraorten ankommen, auf solche Schiffe keine Anwendung finden, welche keine anderen Güter als Briefe- und Zeitungspost, sowie Passagiereffekten mit sich führen. Diese Bestimmung gilt jedoch in Betreff der Dampffähre zwischen Helsingör und Helsingborg nur soweit die Dampffähre keine Eisenbahnwagen an Bord hat.

2. Leere schwedische Eisenbahngüterwagen dürfen, so lange nicht Theile von Dänemark als choleraverseucht erklärt worden sind, mit der Dampffähre von Helsingör nach Helsingborg unter der Bedingung eingeführt werden, daß auf der Dampffähre — welche bei diesen Transporten Helsingborg anlaufen darf, ohne der in der Bekanntmachung vom 5. August d. J.[2]) vorgeschriebenen Beobachtung unterzogen zu werden — nicht zugleich Passagiere, Post- oder andere Güter mitgeführt werden und daß, bevor die Dampffähre freien Verkehr mit dem Lande haben darf, der Zollbehörde attestirt wird, daß die Wagen keine Berührung mit solchen Gebieten gehabt haben, welche von dem Commerz-Collegium als choleraverseucht erklärt worden sind."

Im Hinblick darauf, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als choleraverseucht erklärt worden sind, sollen durch Königl. Bekanntmachung vom 19. September die unterm 5. August 1892 (S. 599) erlassenen Vorschriften auch auf außereuropäische Häfen in Anwendung kommen, in welchen oder in deren Nähe ein Cholerafall vorkommt. —

Norwegen. (Vergl. S. 705.) Am 20. September sind die Häfen Großbritanniens und Irlands wieder für cholerafrei erklärt worden. —

Rußland. Durch Allerhöchsten Befehl vom 3. September 1892 wurde, um einer Einschleppung der Cholera-Epidemie aus den ausländischen Grenzgebieten vorzubeugen, die Einfuhr von Lumpen, alten gebrauchten Kleidern und gebrauchtem Bettzeug (wozu auch Daunen, Federn und Haar zu zählen sind) verboten. In Anbetracht, daß die gleiche Maßregel fast in allen westeuropäischen Ländern, bezüglich derselben aus Rußland stammenden Waaren zur Anwendung gelangt, ist die obige Verordnung unverzüglich zur Geltung zu bringen. (Reg.-Anz. vom 24. September 1892). —

— Das Ministerium des Innern hat unterm 15. September angeordnet:

„Die aus den choleraverdächtigen russischen Häfen ankommenden Frachtdampfer, welche einen Ausweis über die wohlbehalten zurückgelegte Reise eingereicht haben und bei der ärztlichen Besichtigung in befriedigendem Sanitätszustande gefunden sind, sollen der Observation nicht unterzogen werden." —

Türkei. Unterm 26. August ist angeordnet, daß Segelschiffe aus den verseuchten Bezirken des Schwarzen Meeres im Lazareth von Sinope Quarantäne abzuhalten haben, den Bosporus aber nicht durchfahren dürfen.

Unterm 4. September sind die Sanitätsbehörden zu folgenden Maßnahmen bevollmächtigt worden:

1. Zum freien Verkehr wird jedes Schiff nach der strengen ärztlichen Untersuchung zugelassen werden, welches in einen mit einem Sanitätsarzte versehenen Hafen einläuft, wenn es 15 Tage vorher ein verseuchtes Land verlassen hat, dessen Provenienzen einer 5tägigen Quarantäne unterworfen sind.

2. Dieser Termin von 15 Tagen wird in 24 Tage umgewandelt, wenn die Provenienzen einer 10tägigen Quarantäne unterliegen sollen.

3. Von diesen Anordnungen können die Schiffe aber nur dann Nutzen ziehen, wenn sie nach ihrer Abreise von dem verseuchten Lande mit einem reinen, aus einem seuchenfreien Hafen stammenden Patent versehen sind und bei der ärztlichen Visite einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

4. Für Schiffe, welche vor Ablauf der Frist von 15 bezw. 24 Tagen eintreffen, gelten die verordneten Quarantänevorschriften; zutreffenden Falls sind solche Schiffe in ein Lazareth zu schicken.

5. Die in einem fremden Hafen überstandene Quarantäne wird in Abzug gebracht.

6. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Beamten über ihre Reisen Auskunft zu ertheilen, widrigenfalls die Quarantänemaßregeln in Kraft gesetzt werden.

Eine 10tägige Quarantäne ist vom 9. September ab den Provenienzen aus Erzerum auferlegt worden.

(Vervollständigung der Quarantäne-Verordnung S. 673). Einer 10tägigen, in Klazomenä oder Beirut abzuhaltenden Quarantäne sind die Provenienzen der europäischen Nordküste von Kronstadt (inbegriffen) bis Cherbourg (nicht inbegriffen), sowie folgender großbritannischer Orte: Glasgow, Liverpool, Swansea, Grimsby, Shields und London vom 7. September ab unterworfen. Für Schiffe, welche mit Reisenden an Bord aus einem Mittelmeerhafen der französischen (von einschließlich Marseille ab), italienischen und österreichisch-ungarischen Küste kommen, ist eine 5tägige Quarantäne in irgend einem mit einem Sanitätsarzte versehenen Hafen vom 7. September ab angeordnet worden. Schiffe der zuletzt angegebenen Herkunft ohne Passagiere an Bord unterliegen einer strengen ärztlichen Untersuchung. (Rundschreiben vom 9. September 1892.)

Unterm 13. September ist die Quarantäne gegen die angeführten 6 englischen Häfen auf 5 Tage herabgesetzt und gilt für die Abfahrten vom 13. September an; sie ist in den Häfen mit Sanitätsarzt zu überstehen. Die Quarantäne für die Häfen von Ostrumelien, Bulgarien und Rumänien bezieht sich nur auf die Schiffe mit Passagieren, ist auf 5 Tage mit Desinfektion des Gepäcks erhöht und im oberen Bosporus zu bestehen. (Vgl. S. 673.)

In Mustafa Pascha (S. 673) findet auch eine Desinfektion der Correspondenzen statt, dieselben werden durchstochen und mehrere Stunden Schwefeldämpfen ausgesetzt. —

Bulgarien. (Vgl. S. 673 und 706.) Unterm 13. September ist nachstehende Verordnung erlassen:

1. Reisende und Waaren aus verseuchten Ländern dürfen nach Bulgarien nur in Lom, Rustschuk, Varna, Burgas und Zaribrod zugelassen werden.

2. Der Orient-Expreßzug wird auf bulgarischem Gebiet eingestellt.

3. Fremde Eisenbahnwagen sind nach Bulgarien nicht einzulassen; die von ihnen mitgeführten Waaren sind in Zaribrod zu desinfiziren und umzuladen.

4. Eingeführte Waaren sind nur nach einer Desinfektion auszuliefern.

5. Die Einfuhr von Hamburger Bier ist untersagt.

6. Reservoir-Waggons mit Alkohol aus Oesterreich-Ungarn dürfen nach Desinfektion zu Zaribrod eingelassen werden.

7. Die Einfuhr von Fleisch- und Bratwurst, Schinken, Därmen, Salamiwurst, Kaviar, Käse, Butter und anderen Milchfabrikaten aus dem Auslande ist verboten.

8. Das Einfuhrverbot betreffs Petroleum aus Batum wird widerrufen, doch müssen die Petroleumbehälter 12 Tage im Freien stehen bleiben und mit Kalkwasser desinfizirt werden.

In einem Rundschreiben des Ministeriums der aus-

[1]) S. 672 der Veröffentl.
[2]) S. 647 der Veröffentl.

wärtigen Angelegenheiten vom 14. September ist für Reisende von der oberen Donau bei ihrer Ankunft in Rustschuk, Lom-Palanka, Sistow, Silistria, Widdin und Vraţa, sowie für Reisende aus Oesterreich-Ungarn und Serbien bei ihrer Ankunft in Zaribrod eine 3tägige Quarantäne angeordnet worden.

Unterm 15. September ist verfügt worden, daß Postpackete aus verseuchten Ländern zurückzuschicken sind und plombirte Wagen aus Oesterreich und Serbien, die nach Konstantinopel bestimmt sind, nicht mehr nach Bulgarien hereingelassen werden. Das Letztere gilt auch von deutschen Bieren, selbst wenn sie in besonderen Wagen verschickt werden.

Vom 23. September ab sind die von der oberen Donau und die auf dem Eisenbahnwege über Zaribrod kommenden Reisenden einer 5tägigen Quarantäne zu unterwerfen. Die bisherige 24stündige ärztliche Beobachtung für die aus Rumänien kommenden Reisenden ist durch eine 3tägige Quarantäne ersetzt. Postpackete, welche Arzneimittel enthalten, ist fortan der Eintritt gestattet, nachdem die Verpackung desinfizirt worden ist. —

Griechenland. Vom 24. August 1892 ab sind sämmtliche aus Havre kommenden Segel- und Dampfschiffe einer 11tägigen Quarantäne unterworfen, welche sie bei Delos oder Korfu abzuhalten haben.

Unterm 13. September ist die Verordnung bekannt gegeben, daß

1. diejenigen Dampf- und Segelschiffe, welche seit dem 7. September aus den zwischen Kronstadt und Cherbourg gelegenen Häfen kommen — wobei letzterer Ort nicht inbegriffen ist — eine 11tägige Quarantäne in den Lazarethen von Delos und Korfu abzuhalten haben,

2. ebenso die Provenienzen aus Glasgow, Liverpool, London, Swansea, Grimsby und Shields;

3. die aus den übrigen englischen Häfen kommenden Dampf- und Segelschiffe zugelassen werden, wenn sie keine Passagiere führen, wenn kein Krankheitsfall unterwegs vorgekommen ist, wenn eine strenge Sanitätsvisite den guten Gesundheitszustand der Bemannung feststellte und das betreffende Schiff mit keinem choleraverdächtigen Land oder Fahrzeug während der Reise in Berührung getreten ist. Dagegen unterliegen diese Schiffe, wenn sie Passagiere führen, einer Observationsquarantäne, welche sie in allen griechischen Häfen, wo sich Gesundheitsstationen befinden, oder in den Lazarethen von St. Georges (Salamis) und Vido (Korfu) abhalten können.

Unterm 14. September ist bekannt gegeben, daß Dampf- und Segelschiffe aus den Häfen von Italien, Frankreich und Oesterreich-Ungarn, welche keine Passagiere führen, freie Einfahrt haben, wenn sie den oben unter 3 aufgeführten Bedingungen entsprechen. Führen sie Passagiere, so unterliegen sie einer 5tägigen Observationsquarantäne an den unter 3 erwähnten Orten. Für die Provenienzen aus Capri und Havre bleibt jedoch die auferlegte Quarantäne bestehen.

Die 5tägige Quarantäne für Provenienzen aus den zwischen Beirut und Jaffa gelegenen Häfen ist aufgehoben. Nach Abhaltung einer Sanitätsvisite dürfen Dampf- und Segelschiffe frei einlaufen. (R.-A. Nr. 220). —

Spanien. (Vgl. S. 706). In der „Gaceta" vom 16. September ist eine Verordnung veröffentlicht, laut welcher Provenienzen von New-York, welche nach dem 3. September abgegangen sind und nach dem 15. September ankommen, in den Quarantänehafen zu schicken sind. Provenienzen von Oran, welche nach dem 10. September abgegangen sind und mit einem Gesundheitspaß oder mit dem Vermerk über choleraverdächtige Fälle einlaufen, müssen 3 Tage bezw. länger sanitätspolizeilich beobachtet und im Fall wirklicher Choleraerkrankungen nach dem Quarantänehafen geschickt werden.

Laut Verordnung vom 16. September sind die Provenienzen von Capri, Fécamp und Stettin, welche nach dem 31., bezw. 29. August bezw. 2. September abgegangen und nach dem 16. September ankommen, in den Quarantänehafen zu schicken.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach dem Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar. 1892 Nr. 5, 7 u. 8.)

Krankheitsformen. — Distrikte.	Es wurden betroffen im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere	Gemeinden	Thiere
Milzbrand.						
Suceava	—	—	1	[2]) 5	1	[3]) 1
Tollwuth.						
Braila	1	[4]) 1	—	—	—	—
Falciu	—	—	—	—	1	[3]) 1
Jasi	—	—	—	—	1	[3]) 1
Muscel	1	[3]) 1	—	—	—	—
Tutova	—	—	—	—	1	[5]) 8
Rotz und Wurm.						
Argesu	1	1	1	1	—	—
Jasi	—	—	2	12	1	2
Ilfov	1	1	2	8	1	3
Putna	—	—	1	3	—	—
Tecuciu	—	—	—	—	1	2
Maul- und Klauenseuche.						
Falciu	1	[2]) 2	—	—	—	—
Schafpocken.						
Argesu	1	404	—	—	—	—
Dorohoiu	—	—	2	34	1	22
Falciu	1	36	1	11	—	—
Jalomita	—	—	1	12	2	11
Muscel	2	32	1	1	—	—
Räude.						
Botosani	1	[6]) 24	—	—	—	—
Suceava	—	—	1	[7]) 15	1	[6]) 15

Anmerkung. Die an Milzbrand, Tollwuth, Rotz und Wurm erkrankten Thiere sind gefallen oder getödtet.

Unterm 17. September 1892 ist verordnet, daß Provenienzen von italienischen, zwischen Salerno und Neapel (beide mit inbegriffen) gelegenen Häfen und solche von Grangemouth, welche nach dem 10. September abgegangen sind und mit reinem Gesundheitspaß oder mit dem Vermerke einlaufen, daß verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen sind, 3 Tage lang sanitätspolizeilich beobachtet werden; ist jedoch im Passe vermerkt, daß Fälle epidemischer Cholera sich ereignet haben, dann sind die betreffenden Schiffe nach dem Quarantänehafen zu senden.

Laut Verordnung vom 20. September sind Provenienzen von Dünkirchen, welche nach dem 8. September abgegangen sind und nach dem 20. September einlaufen, nach dem Quarantänehafen zu senden. —

Portugal. Der diario do governo hat unterm 17. September eine Verordnung veröffentlicht, welche den Hafen von New-York für choleraverseucht und die Häfen an der Ostküste der Vereinigten Staaten bis zur Halbinsel Florida (einschließlich) für choleraverdächtig erklärt. —

Egypten. Die gegen Ankünfte von der syrischen Küste zwischen Beirut und Jaffa s. Zt. verhängte Quarantäne ist am 30. August wieder aufgehoben. (R.-A. Nr. 220.) —

Algier. Seit dem 14. September werden alle in den algerischen Häfen eintreffenden Schiffe einer ärztlichen Untersuchung und die an Bord befindliche gebrauchte

[1]) Vergl. S. 648. — [2]) Rinder. — [3]) Rind. — [4]) Hund. — [5]) Rinder, Pferde, Hunde. — [6]) Schafe. — [7]) Pferde.

Wäsche und die Reiseeffekten einer Desinfektion mittelst Dampf unterzogen. —

Brasilien. (Vgl. S. 649.) Gleiche Maßnahmen wie gegen die Provenienzen aus den deutschen Häfen sind auch gegen französische und belgische Ankünfte erlassen worden. Antwerpen ist als choleraverseucht, alle übrigen belgischen Häfen sind für choleraverdächtig erklärt. Den Quarantänemaßregeln werden alle Schiffe unterworfen, welche seit dem 16. August einen der genannten Häfen verlassen haben. Die Quarantäne dauert 8 Tage.

Laut Verordnung vom 2. September sind alle Häfen Großbritanniens für choleraverdächtig erklärt; ihre Provenienzen, welche seit dem 19. August ausgelaufen sind, sind den oben angeführten Maßnahmen unterworfen.

Aus Anlaß des Herrschens der Cholera in verschiedenen Theilen Europas ist die Einfuhr von Mineralwässern nach Brasilien verboten. (R.-A. Nr. 221.) —

Columbien. Die columbischen Häfen sind für Schiffsankünfte aus dem Deutschen Reich, England und Frankreich geschlossen.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 21. September 1892. (Amtsbl. S. 288.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Contumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie aus dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedzitz und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Strehlen widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[1]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anordnungen einzelner Bundesregierungen gegen Cholera.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten:

a) Ankünfte aus choleraverseuchten Orten betr, vom 12. September 1892. (Extrabl. zu Nr. 36 des Amtsblatts.)

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung der aus Hamburg kommenden Personen wird hierdurch unter ausdrücklicher Hinweisung auf § 327 des Strafgesetzbuches landespolizeilich Folgendes angeordnet:

1. Alle aus dem Hamburger Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

Die gleiche Verpflichtung wird denjenigen Personen auferlegt, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

2. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet ist verboten.

Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, findet dieses Ein- und Ausfuhrverbot keine Anwendung.

[1]) Veröff. 1891 S. 501.

3. Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte eintreffende Post- oder andere Packetsendung muß von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet werden, welche bei der Oeffnung feststellt, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

b) Eisenbahnbeförderung choleraverdächtiger Personen betr., vom 12. September 1892. (Amtsbl. S. 265.)

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Choleraverdächtige Personen dürfen bei Eisenbahnreisen die Züge nur an denjenigen Eisenbahnstationen verlassen, an denen Einrichtungen zur Aufnahme derartiger Kranken vorhanden sind.

Die Stationen werden von dem Zugführer und den Schaffnern der betreffenden Eisenbahnzüge auf Befragen bekannt gegeben.

Von der Absicht, den Eisenbahnzug zu verlassen, haben die in § 1 bezeichneten Personen, wenn möglich, schon auf der Fahrt den Zugführer oder Schaffner in Kenntniß zu setzen.

Sie sind verpflichtet, sich sofort bei der Ankunft auf der Station bei dem Stationsvorstande zu melden.

§ 2. Personen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider den Eisenbahnzug auf anderen Stationen, als den für die Uebernahme choleraкranker oder choleraverdächtiger Personen bestimmten, verlassen, oder die vorgeschriebene Meldung beim Verlassen des Zuges unterlassen, werden, soweit auf sie die Bestimmungen des § 327 des Strafgesetzbuches nicht Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Desgl. Reg.-Bez. Bromberg. Polizei-Verordnungen des Regierungspräsidenten, a) Choleraverdächtige Eisenbahnreisende betr., vom 7. September 1892. (Extrabeil. zu Amtsbl. Nr. 36.)

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (G.-S. S. 159 bezw. 108) verordne ich, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Choleraverdächtige Reisende dürfen die Eisenbahnzüge auf andern als den für die Uebergabe Erkrankter bestimmten, dem Zugpersonal namhaft gemachten Stationen nur mit Zustimmung des Vorstehers der Eisenbahnstation verlassen.

§ 2. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

b) Ankünfte aus choleraverseuchten Orten betr., vom 13. September 1892.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 u. s. w. (wie oben):

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder aus einem anderen Orte, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter An-

gabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, mit Ausnahme solcher von Reisenden, ferner von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder oder aus anderen Orten, in denen Cholera epidemisch herrscht (§ 1) ist verboten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch von der Cholera durchseuchte Orte hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt worden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 3. Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte (§ 1) eintreffende Post- oder andere Packetsendung muß von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde angemeldet werden, welche bei der Oeffnung festzustellen hat, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Desgl. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten, Versendung von Choleraculturen u. s. w. betr., vom 7. September 1892. (Amtsbl. S. 257.)

Aus Anlaß der Choleragefahr wird hierdurch unter Hinweis auf die Strafandrohung des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches jede Versendung von Untersuchungsgegenständen, welche von Cholerakranken oder von Choleraleichen herrühren, sowie von Cholerakulturen verboten.

Ausgeschlossen von diesem Verbote ist die Versendung solcher Gegenstände seitens der Oberamtsphysiker an den zur Vornahme von Cholerauntersuchungen von mir bestimmten Sachverständigen, sowie an hygienische oder medizinische Universitäts-Institute.

Desgleichen bezieht sich dieses Verbot nicht auf die Versendung von Cholera-Präparaten, d. h. sterilisirten Cholerakeimen auf Objektträgern.

Bayern. (Vgl. S. 654.) Die der Anlage III (S. 611) der Maßnahmen gegen die Cholera entsprechende Entschließung des k. Staatsministeriums ist unterm 7. September 1892 erlassen worden:

Auf allen deutschen Eisenbahnen sind nunmehr gleichmäßige Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt getroffen worden. Dieselben stehen in den wesentlichsten Punkten in Uebereinstimmung mit der durch Entschließung vom 29. August lfd. Js. Nr. 87 367 I bekannt gegebenen Anweisung der Bahnärzte, dann des Fahrdienst- und Stationspersonales in Bezug auf die Ueberwachung des Personenverkehrs und bleibt zu Ziff. II Abs. 1 derselben nur mehr Nachstehendes zu bemerken:

Choleraverdächtig ist jeder, welcher in Cholerazeiten an Erbrechen und Durchfall leidet. Es giebt aber auch schwere Cholerafälle, welche einen tödtlichen Ausgang nehmen, ohne daß es zum Erbrechen und Durchfall gekommen ist. Solche Fälle sind an der großen Schwäche und Mattigkeit, die oft ganz schnell die Betreffenden überfällt, zu erkennen.

Zur Aufnahme von Cholerakranken geeignete Krankenhäuser, deren Bekanntgabe in der vorbezeichneten Anweisung vorbehalten worden ist, befinden sich, soweit dies im Benehmen mit den k. Kreisregierungen bisher festgestellt werden konnte, an nachstehenden Stationen:

(Hier folgen die Namen von insgesammt 77 Stationen in 10 Oberbahnämtern.)

Etwaige weitere zur Aufnahme von Cholerakranken geeignete Krankenhäuser an Eisenbahnstationen werden nach Mittheilung seitens der k. Kreisregierungen bekannt gegeben werden.

Will ein Erkrankter auf einer andern Station den Zug verlassen, gleichviel ob diese das Ziel seiner Reise ist, oder ob er hier seine Reise zu unterbrechen beabsichtigt, so ist derselbe, falls nicht eine gegentheilige Verfügung der Polizeibehörde vorliegt, am Verlassen des Zuges nicht zu hindern. Der Oberkondukteur hat jedoch dem Vorstande jener Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit derselbe, wenn der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe (wo er möglichst zu isoliren ist) bleiben will, Namen, Wohnort, und Absteigequartier des Erkrankten feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

Die Sorge um den erkrankten Reisenden hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken und ist Sache desjenigen Kondukteurs, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Oberkondukteur eines jeden Zuges ist mit einem, sogenannte Choleratropfen enthaltenden Tropfsläschchen zu versehen, woraus Erkrankten nach der auf diesen Fläschchen befindlichen Anweisung bis zu 30 Tropfen auf Zucker verabreicht werden können.

Die Zugbediensteten haben sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen, damit sie sich, wenn sie oder ihre Kleider mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, vor Ansteckung schützen können; auch sind Reisende, welche mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, auf die Nothwendigkeit der Desinfektion aufmerksam zu machen.

Die Desinfektionsvorschriften sind mit den Dienstbefehlen Nr. 72 und 83 vom Jahre 1892 bekannt gegeben worden.

Württemberg. Erlaß des Minist. des Innern, Maßregeln wider die Cholera betr., vom 8. September 1892. (Staats-A. S. 1395.)

Angesichts der fortdauernden Verbreitung der Cholera in der Stadt Hamburg und deren Umgegend und der Gefahr, welche durch aus von der Krankheit betroffenen Orten zureisende Personen verursacht wird, sieht sich das Ministerium des Innern zu nachfolgenden weiteren Maßnahmen veranlaßt:

1) Auf Personen, welche aus von der Cholera betroffenen Orten zureisen oder von Reisen in solche Orte zurückkehren, ist seitens der Polizeibehörden ein ganz besonderes Augenmerk zu richten (vergl. auch § 8 Ziff. 2 der Ministerial-Verfügung vom 2. August 1884). Dieselben sind, soweit thunlich, während acht Tagen einer ärztlichen Beobachtung zu unterziehen, auch ist auf eine Desinfektion ihres Gepäcks, hauptsächlich der Kleider und Wäsche, Bedacht zu nehmen. Wo ein größerer Zuzug solcher Personen in Aussicht genommen werden kann, ist durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift allen, welche solche Personen aufnehmen, die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige hievon, sowie zur Anzeige von jeder Erkrankung, bei welcher der Verdacht der Cholera nicht sofort auszuschließen ist, aufzuerlegen.

Auch können sich weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine im Benehmen mit der Eisenbahnbehörde zu veranstaltende Einrichtung auf den Bahnhöfen, wonach schon dort die von den Choleraorten kommenden Reisenden festgestellt und zur Sicherung ihrer Ueberwachung und der Vornahme der erforderlichen Desinfektion Einleitungen getroffen werden, empfehlen.

2. Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß bei den ersten Fällen von Cholera an einem Orte die Entstehungsursache festgestellt und eine weitere von derselben Quelle ausgehende schädliche Einwirkung verhütet werde, so haben bei dem ersten Auftreten von Cholera oder Choleraverdacht stets eingehende und umsichtige Nachforschungen hinsichtlich des Ortes und der Art der Infektion einzutreten, und es haben sich alsdann die Maßregeln in erster Linie auch gegen die hienach erhobene Infektionsquelle zu richten.

Sodann ist neben Einhaltung der in der Ministerial-Verfügung vom 2. August 1884 gegebenen Vorschriften darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schmutzwässer von Gebäuden, in welchen sich Choleraktanke befinden, in öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer soweit thunlich erst eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Die Verbringung auch der desinfizirten Ausleerungen Cholerakranker in öffentliche Wasserläufe und sonstige Gewässer hat zu unterbleiben. Die Desinfektion der vorbezeichneten Schmutzwässer hat in ähnlicher Weise zu geschehen, wie diejenige der flüssigen Abgänge der Cholerakranken (zu vergl. die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera II 1, Reg.-Bl. von 1892, S. 342), doch genügen hier geringere Mengen von Kalkmilch und Chlorkalk.

3. Falls reines Trink- und Gebrauchswasser noch nicht zur Verfügung steht (vergl. Min.-Verfügung vom 2. August 1884, § 31, Abs. 9), wird sich nach Umständen die Herstellung eiserner Röhren-Brunnen, welche thunlichst außerhalb des Bereichs von Wohnstätten direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (Abessinische Brunnen) empfehlen.

4. Hinsichtlich der Handhabung der Desinfektionsanweisung wird bemerkt, daß unter den in der Anweisung aufgeführten Desinfektionsmitteln die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen ist. Insbesondere kann, wenn es an 100procentiger Karbolsäure mangeln sollte, an deren Stelle Kalkmilch, Chlorkalk oder Kalifeiselösung zur Anwendung kommen.

Die Desinfektion ist, wo sie geboten erscheint, namentlich wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infektion stattgefunden hat oder zu besorgen ist, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen aber sollte eine Vergeudung von Desinfektionsmitteln namentlich vor dem Auftreten der Krankheit vermieden werden.

Hessen. Bekanntmachung, Maßnahmen gegen die Cholera betr., vom 31. August 1892.

Nachstehend geben wir die aus Anlaß des Auftretens der Cholera in Hamburg im Reichsamt des Innern von der am 27. und 28. d. M. versammelt gewesenen Kommission vereinbarten und durch deren Beschluß den Bundesregierungen empfohlenen allgemeinen Maßnahmen bekannt.

Großh. Min. d. Inn. u. d. Justiz.
J. V.: v. Knorr.

„Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland."

Der Inhalt derselben weicht nur in folgenden unwesentlichen Punkten von dem auf S. 607 u. f. abgedruckten „Maßnahmen" ab:

A, 1, Absatz 1 am Schluß „nach einem bestimmten Muster" anstatt „nach anliegendem Muster (Anlage I)"; im Absatz 2 ist „hier als Anlage II beigegebenen" in Fortfall gebracht und statt „vorangegangenen Woche" „vergangene Woche" gesetzt worden.

4. Absatz 1 am Schluß: „der vereinbarten Grundsätze" anstatt „der anliegenden Grundsätze (Anlage III)".

12. „Haushaltsabfälle" anstatt „Haushaltungsabfälle".

13. „(Anlage IV)" ist fortgelassen.

15. Satz 1: „der besonderen Anweisung" anstatt der „anliegenden Anweisung".

16. „Eine bereits früher vereinbarte und veröffentlichte Belehrung" anstatt „Eine etwa nach dem Muster der Anlage V auszuarbeitende Belehrung".

B. 5: „(Anlage IV)" ist in Fortfall gekommen.

Anlagen sind nicht beigegeben. Die Anweisung zur Desinfektion und eine Belehrung über das Wesen der Cholera, dem Muster auf S. 515 bis 517 entsprechend, sind unterm 11. August erlassen worden (vgl. Maßnahmen). „Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen" sind unterm 29. August bekannt gegeben. Dieselben unterscheiden sich von den „Grundsätzen" auf Seite 611 nur in folgenden Punkten:

In 3 heißt es„ . . bietet, und worüber ihnen Verzeichniß zugestellt werden wird, zu übergeben. Eine vorherige telegraphische Benachrichtigung dieser Station hat, wenn thunlich, zu erfolgen".

4. „Auf der Fahrt bis zu der Uebergabestation ist der Kranke thunlichst und zweckmäßig in der Weise zu isoliren, daß die übrigen Mitreisenden, soweit sie vom Ansteckungsstoff frei geblieben sind, in einem anderen Wagen bezw. Wagenabtheil untergebracht werden. Angehörige können auf Wunsch im Coupé des Erkrankten verbleiben".

6. „Der Zugführer ist mit einem etwa 30 g eines Gemisches von gleichen Theilen einfacher Opiumtinktur und Aether enthaltenden Tropffläschchen, von dessen Inhalt dem Erkrankten 20 bis 30 Tropfen am besten auf Zucker gegeben werden, zu versehen".

7. „Das Zugpersonal hat sich mit den über die Desinfektion erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen und nach der zu erlassenden Desinfektionsordnung zur eigenen Sicherung an sich selbst sorgfältig zu verfahren".

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Medizinalangelegenheiten, Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera betr., vom 15. September 1892. (Reg.-Bl. S. 177.)

„In der Absicht, die Einschleppung der Cholera in ihre Bezirke zu verhindern, haben die Ortspolizeibehörden gegenüber den Herkünften aus Choleraorten vielfach Abwehrmaßregeln getroffen, welche theils der rechtlichen Voraussetzungen entbehren, theils, ohne den erstrebten Erfolg zu sichern, den Verkehr und das wirthschaftliche Leben unverhältnißmäßig schädigen.

Die unterzeichneten Ministerien sehen sich deshalb zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:"

Die Bestimmungen entsprechen wörtlich denjenigen von Mecklenburg-Strelitz auf S. 718, abgesehen von Folgendem:

1. „Ziffer 2 der landespolizeilichen Verordnung vom 29. v. Mts." (Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 33).[1])

2. „(s. Ziffer 2 der Verordnung vom 29. v. Mts.)" in Absatz 3 und „Die landespolizeiliche Verordnung[2]) vom 1. September d. J." (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 34.)

3. „Das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, wird in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen 2c.

Sachsen-Meiningen. Unterm 31. August 1892 hat das Staatsministerium, Abth. des Innern, die Anlage III, IV und V der von der Cholerakommission am 27. und 28. August 1892 beschlossenen Maßnahmen (S. 611 u. f.) der Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zur Nachachtung und weiteren Anordnung bekannt gemacht und unter dem 1. September diesen Erlaß den Landräthen, den Physikern, Magistraten und Bürgermeisterämtern, sowie den Betriebsverwaltungen der Eisenbahnen Hildburghausen—Heldburg und Eisfeld — Unterneubrunn zur Kenntnißnahme bezw. entsprechenden Verfügung mitgetheilt.

Bekanntmachung, Maßnahmen gegen Cholera betr., vom 2. September 1892 (Reg.-Blatt S. 829 u. ff.).

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 2. v. M. (Reg.-Bl. Nr. 122), vom 26. v. M. (Reg.-Bl. Nr. 134) und vom 29. v. M. (Reg.-Bl. Nr. 136)[3]) wird zur Abwehr der Cholera Folgendes bestimmt.

1. Nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 der Verordnung vom 9. November 1836, die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeingefährliche ansteckende Krankheiten der Menschen betreffend, sind alle

[1]) S. 621 der Veröffentl.
[2]) Vergl. Maßnahmen in dieser Nummer.
[3]) S. 622.

Familienhäupter und Haus- und Gastwirthe, sowie alle ausübenden Medizinalpersonen verbunden, jeden Fall der bösartigen epidemischen Cholera, jeden Krankheitsfall, welcher den Verdacht der genannten Krankheit erregt, sowie jeden verdächtigen Todesfall ungesäumt bei den Ortsvorständen zur Anzeige zu bringen.

Die Anzeige von Todesfällen in Folge der Cholera oder einer den Verdacht der Cholera erweckenden Krankheit hat seitens der Betreffenden auch dann zu erfolgen, wenn der Krankheitsfall bereits angezeigt war.

Als choleraverdächtige Krankheit wird insbesondere jeder Brechdurchfall angesehen, sofern es sich nicht um Kinder unter 2 Jahren handelt.

Die Anzeigepflicht liegt bei Erkrankungen, sofern ein Arzt zugezogen war, zunächst diesem ob.

Die Anzeigen sind baldmöglichst und zwar von den Aerzten schriftlich, von anderen anzeigepflichtigen Personen mündlich oder schriftlich bei den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeisterämtern, Schultheißen oder Gemarkungsvorständen) zu erstatten.

Die Aerzte haben sich zu ihren Anzeigen des nachstehend zu Anlage I abgedruckten Formulars zu bedienen. Für den ersten Bedarf werden den Aerzten einige Formulare von hier aus zugehen. Weitere Formulare werden den Ortsvorständen derjenigen Orte, an denen die Cholera ausbrechen sollte, Seitens der Herzogl. Landräthe zugestellt werden.

2. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortsvorstände Listen nach dem aus Anlage I ersichtlichen Muster fortlaufend zu führen.

Darauf, daß kein einzelner Fall doppelt in die Liste eingetragen werde, ist sorgfältig zu achten.

Von jedem ersten als solchen ärztlich ermittelten Choleraerkrankungsfall in einer Stadt hat der Herzogliche Landrath telegraphisch dem Reichsamte des Innern zu Berlin Mittheilung zu machen.

Von dem weiteren Verlaufe der Epidemie in allen befallenen Ortschaften hat der betreffende Ortsvorstand allwöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin unter Benutzung des in Anlage II ersichtlichen Formulars Kenntniß zu geben.

Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilung über die in der vorausgegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Nach dem gleichen Formulare haben die Gemeindevorstände der Orte, in denen die Cholera ausbrechen sollte, täglich eine Nachweisung an den Herzogl. Landrath und, soweit es sich um Stadtgemeinden handelt, an uns einzureichen.

3. Die Herzogl. Landräthe haben im Einvernehmen mit dem Herzogl. Physikus darüber zu befinden, ob und in wieweit Märkte, Feste, Tänze und sonstige Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an Orten oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in denen die Cholera ausgebrochen ist.

4. Die Polizeibehörden haben auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen sind. Die von solchen Orten mitgebrachten Gegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) sind nach Befinden soweit thunlich zu desinfiziren. Die Zugereisten selbst sind soweit erforderlich und möglich einer schonenden ärztlichen Beobachtung zu unterstellen.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Flößer zu richten.

Im Uebrigen hat eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs zunächst nicht oder doch nur in besonders dringenden Ausnahmefällen einzutreten.

5. Da, wo es nöthig oder zweckmäßig scheint, ist mit Bildung von Ortssanitätskommissionen im Sinne von Art. 31 d. V.-O. vom 9. November 1836 zeitig vorzugehen.

Auch wo solche nicht gebildet sind, ist es Pflicht der Herzogl. Landräthe, im Verein mit dem betr. Physikus und den Ortsvorständen zeitig dafür Sorge zu tragen, daß es für den Fall des Ausbruchs der Krankheit nicht an geeigneten Krankenräumen (wo nöthig Baracken oder dergl.), an Transportmitteln für Kranke und Leichen, am erforderlichen Pflegepersonal, an Desinfektionsmitteln und an Leichenräumen fehlt.

6. Für reines Trink- und Gebrauchswasser, sowie für das Schließen von Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen. (Vergl. Ziffer 6, 7 und 8 der mit unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. abgedruckten „Belehrungen“.)

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltungsabfälle ist zu verhindern.

Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen und in deren Nähe wird hierdurch ausdrücklich verboten. Auf dies Verbot ist wo nöthig noch besonders hinzuweisen.

Für rasches Abführen der Schmutzwasser aus der Nähe der Häuser ist thunlichst Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Die Herzoglichen Landräthe, Magistrate und Bürgermeisterämter haben, wo nöthig, zu bestimmen, daß Schmutzwasser in öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer nur eingeleitet werden dürfen, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

7. Die Entleerung der Abtrittsgrube ist, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu betreiben, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine vorsorgliche Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besondes gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern u. s. w.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

8. In den von Cholera bedrohten oder ergriffenen Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs Sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Wo nöthig sind Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

9. Für den Transport der Kranken und von Cholera-leichen sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fahrzeuge (Droschken u. s. w.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt sorgfältig zu desinfiziren.

10. Für den Fall des Ausbruchs der Cholera haben, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist oder noch bestimmt wird, die desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen (V.-O. v. 9. Nov. 1836) zur Richtschnur zu dienen.

Herzogl. Staatsmin., Abth. d. Innern.

Anlage I und II entsprechen dem Muster auf S. 610.

— Erlaß, Ein- und Durchfuhrverbot aus choleraverseuchten Orten betr., vom 14. September 1892 (Reg.-Bl. S. 863.).

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiet, aus Altona, aus Harburg oder aus anderen Gegenden und Orten, in denen nach weiteren uns ererseits im Regierungsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen die Cholera epidemisch herrscht, in oder durch das Herzogthum wird hiermit verboten.

Alle verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden, zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Jeder Empfänger einer Post- oder anderen Packetsendung aus dem hamburgischen Staatsgebiet, aus Altona, Harburg oder einem anderen nach Bekannt-

machung im Regierungsblatt als verseucht anzusehenden Ort ist gehalten, diese sofort vor der Eröffnung der Ortspolizeibehörde zu melden, damit von dieser festgestellt werde, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält.

Etwaige Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot sind von den Polizeibehörden auf Grund § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anzeige zu bringen.

Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

Herzogl. Staatsmin., Abth. d. Innern.

Sachsen-Koburg-Gotha. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Maßregeln gegen Cholera betr., vom 15. September 1892.

Im Anschluß an die Gothaer Ministerialverordnung vom 8. September 1871 und die Koburger Ministerialverordnung vom 13. Dezember 1872 und an die Ministerialbekanntmachung vom 29. August d. J., die asiatische Cholera betreffend, sowie in Ausführung einer Anordnung des Reichskanzlers wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alle aus dem hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Ort der Herzogthümer Koburg und Gotha, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von 6 Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebietes mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankung an Cholera ergiebt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichen Falls zu wiederholen.

Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den bereits erlassenen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

§ 3. Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

Die Orte, hinsichtlich deren dieses der Fall ist, werden regelmäßig in der Gothaischen und Koburger Zeitung genannt werden.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weißkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiete oder aus anderen als mit Cholera epidemisch behaftet bezeichneten Orten (§ 3) ist verboten. Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.

§ 5. Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das hamburgische Staatsgebiet oder durch andere Orte, an denen die Cholera epidemisch herrscht, hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot (§ 4) nicht.

§ 6. Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen Orte, an welchem die Cholera epidemisch herrscht (§ 3), eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Von der letzteren ist bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden, ebenso wie alle auf anderem Wege verbotswidrig eingeführten Gegenstände zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, zu vernichten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben auf die gegenwärtige Verordnung innerhalb ihrer Bezirke in ortsüblicher Weise noch besonders hinzuweisen, auch wo Bahnhöfe sich befinden, die §§ 1 bis 3 derselben durch Anschlag an denselben bekannt zu machen.

Reuß j. L. Verfügungen des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, a) Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr., vom 31. März 1892. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 296.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird wegen Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1856 (Amts- und Verordn.-Bl. Nr. 51) hiermit Folgendes verfügt:

1. Ueber jeden Krankheitsfall von Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Cholerine bei Erwachsenen, Typhus, Fleck- und Rückfallfieber, ansteckenden Augenkrankheiten, Croup, Diphtherie, Ruhr, Wochenbettfieber, brandiger Lungenentzündung, Genickstarre und übertragenen Thierkrankheiten (Wuth, Rotz u. s. w.) ist dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten.

2. Verpflichtet zur Anzeige (Nr. 1) sind:

a) die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, sowie alle mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassenden Personen in Bezug auf die ihrer Behandlung unterliegenden oder bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit vorkommenden anzeigepflichtigen Krankheiten;

b) die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter sowie die Leiter von Anstalten rücksichtlich der in ihren Haushaltungen oder Anstalten auftretenden anzeigepflichtigen Krankheiten, soweit die Anzeige nicht den unter a genannten Personen obliegt.

3. Die Anzeige ist ungesäumt, nachdem die Krankheit in Behandlung genommen oder eingetreten oder zur Kenntniß gekommen ist, schriftlich, in wichtigen Fällen (z. B. bei Cholera, choleraähnlichen Erkrankungen) und bei weiter Entfernung von dem Sitz des Bezirksarztes, soweit möglich, telegraphisch zu bewirken.

Sie hat Namen, Stand, Alter und Wohnung der erkrankten Person, bei Kindern zugleich Namen und Stand der Eltern oder Pflegeeltern, sowie Art der Krankheit, Tag der Erkrankung und Namen der behandelnden Person zu enthalten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

5. Uebrigens haben die Gemeindevorstände von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden anzeigepflichtigen Krankheiten ebenfalls dem Bezirksarzte sofortige Mittheilung zu machen, sofern ihnen nicht bestimmt bekannt ist, daß die Vorschriften unter 1—3 bereits erfüllt sind.

Auch die Bezirksärzte sind verpflichtet, von den ihnen zur Anzeige kommenden, sowie von den in ihrer Privatpraxis zur Behandlung gelangenden Krankheitsfällen (Nr. 1), soweit dies nicht wegen der zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln sofort zu geschehen hat, mindestens wöchentlich einmal den Landrathsämtern für das platte Land und den Stadtgemeindevorständen für die Städte schriftlich Kenntniß zu geben.

b) Instruktion, das beim Auftreten der Cholera von den Behörden zu beobachtende Verfahren betr., vom 27. August 1892, ergänzt und umgeändert unterm 31. August 1892.

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die nach Punkt 3 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 31. März 1892 (Amts- und Verordnungsbl. S. 112 ff.) in Verbindung mit der unter'm heutigen Tage erlassenen weiteren Ministerialverfügung (Anlage I) bestehende Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen ist dem Publikum von Zeit zu Zeit neu einzuschärfen. Um den meldepflichtigen Personen jeden Zweifel über den

Inhalt der zu erstattenden Anzeige zu benehmen, ist das Formular einer Zählkarte entworfen worden, von welchem ein entsprechender Vorrath seiten der fürstl. Landrathsämter sowie seiten des Stadtraths hier zu beschaffen und den anmeldepflichtigen Personen (Aerzten 2c.) zur Verfügung zu stellen oder bei den öffentlichen Behörden (Gemeindevorständen 2c.) zur unentgeltlichen Entnahme zu hinterlegen ist. Den Haushaltungsvorständen darf jedoch die Erfüllung der Anzeigepflicht nicht durch obligatorische Einführung der Zählkarten erschwert werden, vielmehr sind die in ihren Nachrichten fehlenden Angaben eventuell nachträglich durch die Polizeiorgane zu beschaffen. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortspolizeibehörden Zusammenstellungen nach dem anliegenden Schema (Anlage II) fortdauernd anzufertigen und mit thunlichster Beschleunigung der nächst höheren Verwaltungsbehörde (Landrathsamt, Ministerium, Abtheilung für das Innere) zuzustellen. Weiter haben die Ortspolizeibehörden von jedem ersten Cholera-erkrankungsfalle in einer Stadt das Reichsamt des Innern zu Berlin auf telegraphischem Wege und ferner von dem weiteren Verlaufe der Epidemie in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin nach Anleitung des als Anlage III beifolgenden Formulars Kenntniß zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Ueber den Stand der Epidemie sind fortlaufende Nachrichten, und zwar womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Arme und schlecht untergebrachte Kranke sind in thunlichst umfassender Weise in Hospitälern, wenn irgend angängig, kostenlos, unterzubringen und zu verpflegen, auch ist für Bereitstellung von Krankenhäusern in ausreichender Weise Sorge zu tragen.

3. 4. Diese Nummern stimmen mit dem unter Nr. 9 und 10 auf S. 608 der Veröff. abgedruckten Wortlaut überein, mit der Ausnahme, daß der letzte Absatz von Nr. 10, mit den Worten: „Für Ortschaften, welche . . .“ beginnend, weggelassen ist.

5. Eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen ist in den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften erforderlich.

Eventuell kann es nöthig werden, Verkaufslokale wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen. Den hiervon betroffenen Personen ist soweit irgend thunlich aus städtischen oder Bezirksmitteln Entschädigung zu gewähren.

6. Für ein reines Trink- und Gebrauchswasser ist Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch entnommen wird, und ihrer nächsten Umgebung, namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen ist zu verhindern. Insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Diese Nummer entspricht genau der Nr. 13 a. a. O., nur ist in derselben im zweiten Satze anstatt des Wortes „sollten“ das Wort: „dürfen“ gebraucht und der in Klammern befindliche Zusatz: „(Anlage IV)“ weggelassen.

8. Vorhandene Gruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, sofort und später in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen zu entleeren, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich zu unterlassen. Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern u. dergl.) erforderlich.

Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

9. Nummer 9 deckt sich mit Nummer 15 auf S. 609 der Veröffentl.; hinzugesetzt ist nur hinter dem Worte: „Anweisung“ die Bezeichnung: „(Anlage IV)“. Außerdem sind die Schlußworte des letzten Satzes: „sollten unentgeltlich geschehen“ umgeändert in: „sind unentgeltlich zu bewirken“.

10. Nummer 10 beginnt mit den Worten: „Bei Transporten, welche . . .“ und hat im Uebrigen den gleichen Wortlaut wie der letzte Theil von Nr. 4 auf S. 608 a. a. O.; jedoch heißt es anstatt: „kann es rathsam sein“ „ist es rathsam“.

11. Die Polizeibehörde eines Ortes hat je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche dort sich aufhalten u. s. w. wie unter Nr. 5 auf S. 608 der Veröffentl. bis: „vermieden werden“.

B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Cholerageſahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie ist:

1. thunlichst festzustellen, welche Häuser oder Häusergruppen der Ortschaft in früheren Epidemien vorzugsweise ergriffen waren oder verschont geblieben sind;

2. sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die sub A 5 bis 8 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf thunlichste Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

3. Desgleichen ist rechtzeitig Vorkehrung für geeignete Unterbringung von Cholerakranken, sowie von solchen Personen, deren Evakuirung nothwendig wird, zu treffen.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

4. die ersten Cholerakranken entweder in den betreffenden Wohnungen selbst zu isoliren oder nach einer Krankenanstalt überzuführen.

5. Kranke, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, sind in Krankenhäuser zu bringen. Der noch folgende Theil von Nr. 5 stimmt wörtlich überein mit demjenigen Theile von Nr. 1 unter B auf S. 609 der Veröffentl., welcher beginnt: „Unter Umständen“ und schließt: „geblieben sind“; jedoch ist vor dem Worte: „Gebäude“ eingeschaltet: „disponible“.

6. ist gleichlautend mit Nr. 3 a. a. O., jedoch ist für die Worte: „namentlich auch“ gesetzt: „insbesondere“.

7. In Häusern wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffs der Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, geringwerthige Gegenstände sind durch Verbrennen zu vernichten. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

8. Die Desinfektion ist im Allgemeinen unter Anwendung der sub A, Nr. 9 angegebenen Mittel zu bewirken, jedoch ist dabei noch besonders zu bemerken: Die Ausleerungen der Cholerakranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäure von der in Anlage A zu 2 bezeichneten Stärke enthält. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche sind sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen.

Kleidungsstücke, für welche diese Behandlung nicht angängig ist, sind vor erfolgter Desinfektion nicht aus dem Krankenzimmer zu entfernen. Mit den Ausleerungen verunreinigte Möbel, Fußböden u. s. w. sind mit trockenen Lappen abzureiben, letztere zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbollösung zu legen.

Die Menge der zu verwendenden Karbollösung muß mindestens den fünften Theil der zu desinfizirenden Masse ausmachen.

9. Alle Personen, welche mit dem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, zu reinigen und die Hände mit der in Anlage A zu 2 bezeichneten Karbollösung zu waschen.

10. Es ist dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen und getrunken wird.

11. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe oder an Medikamenten fühlbar machen oder zu befürchten sein, so sind sofort die Anträge zur Abhülfe zu stellen.

12. Gleichlautend mit Nr. 2 auf S. 609 der Veröff.

13. Die sub B 9 gedachten Personen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen) sind auf die Befolgung der Desinfektions-Vorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.

Anlage I.

Verfügung desselben Müsteriums vom 31. August 1892, die Anzeigepflicht bei Cholera und choleraähnlichen Erkrankungen betr.

Wir verordnen hiermit, daß unsere Verfügung vom 31. März d. J., die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 112), für die Dauer der gegenwärtigen Choleraepidemie nicht nur auf Cholera und Cholerine, sondern überhaupt auf choleraähnliche Erkrankungen aller Art, mit Ausnahme des Brechdurchfalls von Kindern unter zwei Jahren, sowie auch auf Cholera-Todesfälle Anwendung zu erleiden hat, sowie daß dem Gemeindevorstande des Ortes gleiche Anzeige wie dem Bezirksarzte zu erstatten ist.

Zu Anzeigen an den Gemeindevorstand empfiehlt man, sich des nachstehend sub a abgedruckten Formulars zu bedienen.

Formular a.

Das hier folgende Zählkartenformular entspricht genau dem auf S. 610 der Veröffentl. zum Abdruck gebrachten.

Anlage II: Liste der Cholerafälle, zu Anlage II: Zählkarte, und Anlage III: Nachweisung über den Stand der Cholera entsprechen den auf S. 610 der Veröffentl. wiedergegebenen Formularen.

Anlage IV.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

Hier ist die auf S. 611 der Veröffentl. enthaltene gleiche Anweisung wörtlich wiedergegeben.

c) Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera betr., vom 19. September 1892.

Die Bekanntmachung vom 7. d. M.,[1]) Maßregeln zur Abwehr der Cholera betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 311), wird andurch in veränderter, bez. erweiterter Form, wie folgt wiederholt und eingeschärft.

I. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, sowie von Lebensmitteln (insbesondere frischen und getrockneten Seefischen und sogenannten Hamburger Lebern) aus dem Hamburgischen Staatsgebiet ist verboten.

Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden, erstreckt sich das Ein- und Durchfuhrverbot nicht; wohl aber gilt dasselbe gegenüber andern Orten oder Gegenden, an denen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch auftritt.

Jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiet oder einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Orte eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Von dieser ist festzustellen, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Ist solches der Fall, so sind die betreffenden Gegenstände zu desinfiziren, bevor sie zum weitern Verkehr zugelassen werden.

II. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte des Fürstenthums, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen.

Derartigen Personen sind gleich nach der Ankunft gesonderte Räume anzuweisen, welche von ihnen unter keinen Umständen verlassen und von den übrigen Hausgenossen nur insoweit, als es die Bedienung der Ersteren unumgänglich erfordert, von fremden Personen, außer Aerzten, aber überhaupt nicht betreten werden dürfen; auch sind denselben für ihren ausschließlichen Gebrauch besondere Eßgeräthschaften zur Verfügung zu stellen.

Die Mitbenutzung der vorhandenen Aborte durch die zugereisten Personen ist verboten, vielmehr haben Letztere sich an deren Stelle geeigneter Gefäße (Eimer oder dergleichen) zu bedienen, in welche nach der Benutzung 20 % Kalkmilch (1 Liter Kalkmehl auf 5 Liter Wasser) eingegossen werden müssen. Der Inhalt dieser Gefäße ist, nachdem er eine Stunde lang gestanden hat, unter Umschütteln in den Abort auszuleeren.

Die Aborte sind acht Tage lang, vom Tage der Ankunft der zugereisten Personen an gerechnet, täglich ein Mal in genügender Weise (d. h. unter Verwendung von mindestens einem Liter Kalkmilch) zu desinfiziren.

Die von den zugereisten Personen mitgebrachten Kleidungsstücke müssen, falls sie nicht durch einen Desinfektionsapparat desinfizirt werden können, entweder in Schränken oder ähnlichen Gelassen, in welchen Näpfe mit Chlorkalk oder Karbol stehen, aufbewahrt, oder, wenn das nicht angängig erscheint, acht Tage lang im Freien an einem luftigen und sonnigen Orte aufgehängt werden, während dessen Leibwäsche, sowohl die gebrauchte als auch die ungebrauchte, in einer Schmierseifenlösung (ein Pfund Schmierseife auf einen Eimer Wasser) gehörig abzukochen, und dessen Schuhwerk mit einer gleichen Lösung Schmierseife sorgfältig abzureiben ist.

Derselben Behandlung unterliegen alle Personen, die aus einem anderen Orte eintreffen, an dem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht.

Von jedem auch noch so geringfügigen Unwohlsein der zugereisten Personen ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich durch den Haushaltungsvorstand in Kenntniß zu setzen.

Die Dauer der nach Vorstehendem den zugereisten Personen aufzuerlegenden Beschränkungen hat sich auf volle sechs Tage seit dem Verlassen des verseuchten Orts zu erstrecken.

Den Haushaltungsvorständen liegt in erster Linie ob, dafür zu sorgen, daß die sub II getroffenen Anordnungen während dieser Zeit gewissenhaft befolgt werden.

III. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Die Ortspolizeibehörden haben den zugereisten Personen sowie den Haushaltungsvorständen sofort nach der Anmeldung je ein Druckexemplar der Bekanntmachung aushändigen zu lassen. Ebenso ist dieselbe durch Anschlag auf den Bahnhöfen zur Veröffentlichung zu bringen.

[1]) Nicht abgedruckt.

Lübeck. Bekanntmachung des Polizeiamts, den Verkauf von frischem Obst betr., vom 26. September 1892.

Die Verordnung vom 30. v. M.[1]), betreffend den Verkauf von frischem Obst, wird hierdurch aufgehoben.

Preußen. Provinz Brandenburg. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der Schlachtschweine auf Trichinen. Vom 27. Juli 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam S. 323.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund von ordnungsmäßig genehmigten Gemeindebeschlüssen ein Schlachtzwang für Schweine im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1868 (G.-S. S. 217) / 9. März 1881 (G.-S. S. 273) zu Gunsten öffentlicher Schlachthäuser eingeführt ist und in denen zugleich gemäß § 2 Nr. 1 a. a. O. eine Untersuchung der Schlachtschweine durch Sachverständige stattfindet, kommt die in der Polizeiverordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 145 ff. (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 405 ff. Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt, Außerordentliche Beilage zu Stück 14) Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt S. 294) für gewerbliche und nicht gewerbliche Schlächter begründete Verpflichtung, die von ihnen oder in ihrem Auftrage geschlachteten Schweine ihrerseits von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, fortan in soweit in Wegfall, als die Schlachtung in dem öffentlichen Schlachthause stattfindet. Unter derselben Voraussetzung sind die genannten Personen von der Verpflichtung, Schlachtbücher zu führen bezw. sich von den Fleischbeschauern die in § 5 der erwähnten Polizeiverordnung vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen zu lassen, befreit.

Potsdam, den 27. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.
J. V.: v. Brandenstein.

Preußen. Provinz Schlesien. Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung von amerikanischem Schweinefleisch auf Trichinen. Vom 9. September 1892. (Amtsbl. d. Reg. z. Oppeln S. 288.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Amerikanische Schinken und Speckseiten müssen, auch wenn dieselben am Ursprungsort bereits auf Trichinen mikroskopisch untersucht worden sind, nochmals nach Maßgabe des § 1 der Polizeiverordnung vom 21. Mai d. J. durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht werden, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden.

§ 2. Kaufleute, Händler u. s. w., welche amerikanische Schinken und Speckseiten feilhalten, gleichviel, ob sie Groß- oder Kleinhandel mit diesen Waaren betreiben, haben der Ortspolizeibehörde auf Verlangen den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß die genannten Waaren durch einen einheimischen amtlich bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersucht worden sind.

Die Vorschriften des § 9a der Polizeiverordnung vom 21. Mai d. J. findet auf amerikanische Schinken und Speckseiten keine Anwendung, die Vorschrift des § 9b a. a. O. findet auf die genannten Waaren nur dann Anwendung, wenn der Absendungsort im Inlande belegen ist.

Breslau, den 9. September 1892.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Beaufsichtigung der Fleischbeschauer betr. Vom 30. Juni 1892.

Nachdem eine fortlaufende Beaufsichtigung der Fleischbeschauer im diesseitigen Bezirk sich als im öffentlichen Interesse dringend nothwendig herausgestellt hat, bestimme ich bezüglich der Kontrole derselben Folgendes:

Die amtlich bestellten Fleischbeschauer sind der Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker unterworfen.

Diese haben deren Thätigkeit, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, zu überwachen und etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, welche im Falle nachgewiesener Pflichtverletzung insbesondere grober Fahrlässigkeit die sofortige Entlassung des Fleischbeschauers aussprechen kann.

Die Ortspolizeibehörden haben mindestens alle drei Jahre einmal eine Nachprüfung sämmtlicher amtlich bestellten Fleischbeschauer ihres Bezirks, sowie eine Nachrevision der Mikroskope dieser Fleischbeschauer durch den zuständigen Kreisphysikus zu veranlassen und die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen am 1. Oktober jeden Jahres durch den Landrath hierher einzureichen.

Die Nachprüfungen finden am Wohnorte des Kreisphysikus im Laufe der Sommermonate statt, falls nicht von Letzterem mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ein anderer Ort festgesetzt wird.

Die Fleischbeschauer haben dabei vorzulegen:

1. Das Mikroskop nebst den zugehörigen Geräthschaften.
2. Das Prüfungszeugniß nebst Anstellungsurkunde.
3. Das seit der letzten Nachprüfung oder falls eine solche noch nicht stattgehabt hat, seit der Anstellung geführte Fleischschaubuch. Dasselbe muß folgende Rubriken enthalten:
   a) Laufende Nummer,
   b) Name und Wohnort des Eigenthümers des Schweines bezw. der Fleischwaaren,
   c) Gegenstand der Untersuchung,
   d) Tag und Ort der mikroskopischen Untersuchung,
   e) Ergebniß der Untersuchung.
4. Ein Lehrbuch über Trichinenschau.
5. den vorgeschriebenen Farbenstempel.

Die etwa fehlenden Gegenstände sind dem Kreisphysikus nachträglich vorzulegen.

Werden hierbei erhebliche Mängel in den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt oder unbrauchbare Mikroskope vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer für die sofortige Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen und sich außerdem einer Wiederholung der Nachprüfung zu unterwerfen. In diesem Falle hat sich der Fleischbeschauer in der Zwischenzeit jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Bei abermaligem ungenügendem Ausfall der Nachprüfung ist der Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde aus seiner Stellung zu entlassen und diese Entlassung öffentlich bekannt zu machen.

Die Gebühr für die Nachprüfung eines Fleischbeschauers, die als eine Ausgabe der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden bezw. Amtsverbänden zu tragen ist, beträgt einschließlich der Nachrevision eines Mikroskops 2 ℳ.

Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und die Verhandlungen, betreffend die Nachprüfung der Fleischbeschauer Ihres Kreises bis zum 1. Oktober jeden Jahres hierher einzureichen.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.

---

[1]) S. 629 d. Veröff.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Beaufsichtigung und Nachprüfung der Hebammen. (Schluß).

§ 7. Im Prüfungstermine sind die Instrumente und Geräthe der Hebammen, das Lehr- und Tagebuch sowie die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Nachlässig geführte Tagebücher muß der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen sich wieder vorlegen lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubeschaffung bezw. Instandsetzung fehlender oder unbrauchbarer Geräthschaften 2c. innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben. In den Fällen, wo die Gemeinden oder die Kreise zur unentgeltlichen Lieferung der Gegenstände verpflichtet sind, ist ein bezüglicher Antrag beim Königlichen Landrath bezw. Magistrat zu stellen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Physikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§ 8. Der Prüfung ist das Preußische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Unter Benutzung der zu Gebote stehenden Demonstrationsmittel (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborenen-Schädel) sind sowohl die theoretischen und praktischen Kenntnisse, wie die technischen Fertigkeiten zu prüfen. Die Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers sind jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Es ist stets im Auge zu behalten, daß die Nachprüfungen nicht allein dazu dienen sollen, um die Fähigkeiten und Leistungen der vorgeladenen Hebammen zu kontroliren, sondern auch um ihre Foribildung durch entsprechende Belehrung und praktische Unterweisung zu fördern.

§ 9. Ueber den Gang der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, aus welcher das Prüfungsergebniß für jede Hebamme ersichtlich sein muß.

§ 10. Hebammen, welche die Nachprüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Ergebniß ungenügend, so ist bei dem Königlichen Landrathe bezw. Magistrate die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung als Bezirkshebamme event. auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu beantragen.

§ 11. Für diejenigen Bezirkshebammen, welche sich gut geführt und gute Kenntnisse in der Nachprüfung gezeigt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall zugesicherten jährlichen Remuneration bei dem Königlichen Landrathe bezw. dem Magistrate zu stellen.

§ 12. Hebammen, welche ohne zutreffenden Entschuldigungsgrund zur Nachprüfung nicht erschienen sind, werden, ebenso wie die durch Krankheit oder dienstlich verhinderten Hebammen, sofort wieder zu einem neuen Termine vorgeladen, außerdem sind sie ersteren Falls der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 13. Das Ergebniß sämmtlicher Nachprüfungen ist nach anliegendem Schema in dem jährlichen Sanitätsberichte ersichtlich zu machen, dabei sind etwa beobachtete Mißstände und Mängel des Hebammenwesens nebst Vorschlägen zu deren Beseitigungen zur Sprache zu bringen, auch ist anzugeben, an welchen Prüfungen der Direktor der Hebammenlehranstalt zu Celle theilgenommen hat.

Im letzten Jahre des dreijährigen Turnus muß dem Berichte ausdrücklich die Angabe hinzugefügt werden, daß sämmtliche Hebammen des Bezirks nachgeprüft sind, oder aus welchen Gründen etwa die Nachprüfung der gegebenen Falles namhaft zu machenden Hebammen unterblieben ist.

Der Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

An die Königlichen Landräthe, die Magistrate der selbstständigen Städte, sowie an die Medizinalbeamten des Regierungsbezirks. I. H. 3017.

Uebersicht der Nachprüfungen der Hebammen im Kreise . . . . . während des Jahres . . . . . .

Nr.	Personalverhältnisse							Ergebnisse der Prüfung									Bemerkungen.
	Vor- und Zuname	Wohnort	Alter. Jahre	Als Hebamme approbirt im Jahre	Jährliche Entbindungen durchschnittlich	Bezirkshebamme oder freipraktizirend	Besteht ein Vertrag nach der Ministerialverfügung vom 6. August 1888? wann abgeschlossen?	Tag der Nachprüfung	Ist nicht erschienen		Führung des Tagebuchs	Beschaffenheit der vorgeschriebenen		Prüfungsgegenstand		Hat an Remuneration erhalten	
									entschuldigt	unentschuldigt und deshalb bestraft mit		Instrumente und Geräthe	Desinfektionsmittel		Kenntnisse a. theoretische, b. praktische, c. Gesammturtheil		
1.																	
2. u. s. w.																	

Württemberg. Erlaß, betr. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose innerhalb der Krankenanstalten und der gewerblichen Betriebe.

Vom 19. Januar 1892. Nr. 13 921. (Amtsbl. d. Minist. d. Innern S. 22.)

An das K. Medizinalkollegium, die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate.

Nach neueren Untersuchungen ist es außer Zweifel, daß die Tuberkulose in erheblichem Umfang durch die Absonderungen der Kranken übertragen wird. Um der hieraus sich ergebenden Gefahr zu begegnen, erscheinen vor allem Vorkehrungen angezeigt, durch welche der Verbreitung des Ansteckungsstoffs in Krankenanstalten und gewerblichen Betrieben vorgebeugt wird.

Die Maßregeln, welche hiebei in Betracht kommen, sind folgende:

I. Oeffentliche und private Krankenanstalten aller Art mit Ausnahme der Irrenanstalten sowie der Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

1. In allen Räumen der Krankenanstalten, in welchen Kranke verkehren, also insbesondere in den Krankensälen und Krankenzimmern, auf den Treppenabsätzen und Korridoren und in den Aborten, empfiehlt es sich, zweckentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzustellen, deren Boden mit einer flachen Schicht Wasser bedeckt ist.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, wenn möglich täglich, unter Nachspülen mit heißem Wasser in die Aborte geleert werden.

Alle Insassen der Anstalten, insbesondere auch das Wartpersonal, sind zur Benützung der Näpfe und Reinhaltung des Bodens von jedem Auswurf streng anzuhalten. In größeren Anstalten ist es angezeigt, sämmtliche Besucher durch geeignete Anschläge auf die Benützung der Näpfe hinzuweisen.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe durch Auswurfmassen verunreinigt, so sind die letzteren unter Benützung heißen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

2. Jedem Pflegling, welcher an Lungentuberkulose leidet, soll, soweit nach Lage der Verhältnisse von ihm eine entsprechende Benützung zu erwarten ist, ein besonderer, mit Deckel versehener Handspucknapf aus Porzellan, Glas, glasirtem Thon oder emaillirtem Metall ausgehändigt werden, dessen Boden mit einer dünnen Schichte Wasser bedeckt und der mindestens einmal täglich unter Nachspülen mit heißem Wasser in den Abort zu entleeren ist. Die mit diesen Näpfen versehenen Kranken sind strenge dazu anzuhalten, daß sie zur Ablagerung ihres Auswurfs die Näpfe benützen, namentlich ist darüber zu wachen, daß sie nicht auf den Boden oder an die Wände oder in das Taschentuch auswerfen oder die Bettstücke mit Auswurf beschmutzen.

An Lungentuberkulose leidende Kranke, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, oder auf welche dieselben wegen des Zustandes der Kranken nicht angewendet werden können, sollen, wenn irgend möglich in besondern Zimmern untergebracht werden.

Auch abgesehen hievon empfiehlt es sich, Tuberkulöse nach Thunlichkeit in besonderen Abtheilungen oder Zimmern zu vereinigen.

3. Mit tuberkulösem Eiter, insbesondere aus Abscessen und Knocheneiterungen beschmutzte Verbandstoffe sind sofort, nachdem sie abgenommen sind, zu verbrennen. Mit tuberkulösem Auswurf, tuberkulösem Eiter oder Theilen von diarrhöischen Entleerungen an Darmtuberkulose Leidender beschmutzte Wäsche oder Bettwäsche ist alsbald nach Entnahme aus dem Gebrauch des Kranken einzuweichen und gründlich auszukochen.

Alle von einem Tuberkulösen gebrauchten waschbaren Gegenstände (Bett- und Leibwäsche, Eßbestecke, Trinkgeschirr und dergl.) sollen, ehe sie für andere wieder in Gebrauch genommen werden, wenn thunlich ausgekocht, jedenfalls aber gründlich gereinigt werden. In Krankenhäusern, welche Desinfektionsapparate besitzen, sind die Bettstücke (Matratzen, Bettdecken, Kissen 2c.) sowie die Kleidung Tuberkulöser vor deren Wiedergebrauch durch andere mit strömenden Wasserdämpfen zu behandeln. Die Bettstellen tuberkulöser Kranken sollen, ehe sie von einem andern benützt werden, wenn thunlich mit heißem Seifenwasser gescheuert, andernfalls feucht abgewischt werden.

4. Die Reinigung sämmtlicher Räume der Krankenanstalten soll, soweit thunlich, auf nassem Wege erfolgen.

Zimmer, in welchen unreinliche Tuberkulöse isolirt waren, sollen vor der Wiederbelegung mit anderen Kranken desinfizirt werden. Zu diesem Behuf ist es erforderlich, daß die Fußböden, sowie mit Oelfarbe gestrichene Wände mit heißem Wasser gescheuert, oder aber erstere frisch gewichst werden.

Wände, welche nicht mit Oelfarbe gestrichen sind, sowie Decken sind entweder frisch zu weißnen oder mit Brot abzureiben. Die bei dem Abreiben mit Brot abfallenden Reste sind zu verbrennen.

5. Das Wart- und sonstige Dienstpersonal der Anstalten wäre über die Bedeutung der vorstehenden Maßregeln und über die Gefahr einer Infektion mit Tuberkulose durch den Anstaltsarzt eingehend zu instruiren.

II. Oeffentliche und private Irrenanstalten einschließlich der Anstalten für Schwachsinnige sowie Anstalten für Epileptische.

1. In den Tagräumen, den Schlafräumen, den Korridoren und Treppenaufgängen sowie in den Aborten sind, soweit dies der Zustand der in den betreffenden Räumen befindlichen Kranken erlaubt, zweckentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzustellen, deren Boden mit einer flachen Schicht Wasser bedeckt ist.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, womöglich täglich, unter Nachspülen mit heißem Wasser in die Aborte geleert werden.

Das Wart- und Dienstpersonal sowie die Kranken sind, letztere soweit möglich, zur Benützung der Näpfe und Reinhaltung des Bodens von jeglichem Auswurf streng anzuhalten.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe mit Auswurfmassen verunreinigt, so sind die letzteren unter Benützung heißen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

2. Pfleglinge mit festgestellter Tuberkulose, welche ansteckungsfähigen Auswurf produziren und nicht dazu zu bringen sind, den Auswurf ausschließlich in den hiefür bestimmten Gefäßen abzulagern, sollen, wenn irgend möglich, getrennt von anderen Kranken in besonderen Räumen untergebracht werden.

Auch abgesehen hievon empfiehlt es sich, tuberkulöse Kranke, soweit thunlich, in besonderen Räumen zu vereinigen.

3. Im übrigen sollen die Bestimmungen oben Ziff. I. 3 bis 5 auch bei Irrenanstalten einschließlich der Anstalten für Schwachsinnige sowie bei Anstalten für Epileptische Anwendung finden.

Das Medizinalkollegium erhält den Auftrag, die vorstehenden Vorschriften in den Staatskrankenanstalten zur Durchführung zu bringen, auch die seiner Aufsicht unterstellten Krankenanstalten (Irrenanstalten) zur Durchführung derselben aufzufordern und bei den Visitationen dieser Anstalten auf die Einhaltung derselben ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter werden angewiesen, wegen gleichmäßiger Durchführung in den Krankenanstalten öffentlicher Körperschaften geeignete Einleitung zu treffen und die Inhaber aller sonstigen in ihrem Bezirk befindlichen Krankenanstalten je unter Zustellung eines Exemplars dieses Erlasses zur Beachtung der Bestimmungen aufzufordern.

Die Medizinalvisitatoren und die Oberamtsärzte werden beauftragt, bei den Bezirks- und Gemeindevisitationen, letztere auch bei sonstiger Gelegenheit, von der Durchführung der Bestimmungen sich zu überzeugen und erforderlichenfalls auf deren Beachtung zu dringen.

III. Zur Vorbeugung gegen eine Verbreitung der Tuberkulose in gewerblichen Betrieben empfiehlt es sich:

1. möglichst viele, Wasser enthaltende, Spucknäpfe in den Arbeitsräumen aufzustellen, namentlich womöglich für jeden mit Auswurf behafteten Arbeiter einen solchen zu beschaffen und die Arbeiter zur Benützung der Näpfe anzuhalten, auch für deren regelmäßige Entleerung Sorge zu tragen,

2. die Arbeitsräume so oft als thunlich auf nassem Wege zu reinigen.

3. die Arbeiter über die Gefahr einer Ansteckung durch Tuberkulose, namentlich über die Bedeutung des Auswurfes hiefür, in geeigneter Weise zu belehren.

Angesichts der großen Bedeutung, welche einer Zurückdrängung der Tuberkulose für die öffentliche Gesundheitspflege zukommt, erhalten die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter die Weisung, auf suasorischem Wege dahin zu wirken, daß die vorbezeichneten Maßregeln in den gewerblichen Betrieben ihres Bezirks thunlichst Eingang finden.

Zu diesem Behuf sind von ihnen die Inhaber derjenigen Betriebe, welche Arbeiter in großer Zahl in geschlossenen Räumen beschäftigen oder in solchen Räumen Staub in größerer Menge erzeugen (Stahl, Stein, Wolle, Baumwolle, Taback), in geeigneter Weise dahin zu verständigen, daß dieselben in ihren Arbeitsstätten die erwähnten Maßregeln soweit als möglich einführen (vergl. übrigens bezüglich der Zigarrenfabriken § 8 der Bekanntmachung vom 9. Mai 1888. R.-G.-Bl. S. 172).

Die Fabrikinspektoren sind durch die Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit einer Weisung dahin zu versehen, daß sie bei den ihnen obliegenden Revisionen auch darauf sehen, ob die vorstehend bezeichneten Einrichtungen soweit thunlich getroffen sind, und daß sie den Gewerbeunternehmern, sofern dies hienach nothwendig ist, die Einführung derselben empfehlen.

Auch bei den Medizinalvisitationen der Bezirke und

bei den Gemeinde-Medizinalvisitationen ist der Durchführung der Maßregeln Beachtung zuzuwenden.

Stuttgart, den 19. Januar 1892.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Desgleichen. Erlaß, betr. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose innerhalb der Arbeitshäuser und Gefängnisse. Vom 19. Januar 1892. Nr. 13921. (Ebd. S. 26.)

An die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter sowie das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate.

Zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose in den dem Departement des Innern unterstellten Arbeitshäusern und Gefängnissen sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

I. Arbeitshäuser.

In allen Räumen der Arbeitshäuser, welche von den Eingewiesenen benützt werden, sind zweckentsprechende Spucknäpfe in genügender Zahl aufzustellen, welche eine flache Schicht Wasser enthalten.

Diese Spucknäpfe sollen in angemessenen Zwischenräumen, womöglich täglich, unter Nachspülen mit heißem Wasser in die Aborte entleert werden.

Die Eingewiesenen sowie das Dienstpersonal sind zur Benützung der Spucknäpfe und zur Reinhaltung der Räumlichkeiten von jedem Auswurf streng anzuhalten. Eingewiesene, welche an Lungentuberkulose leiden, sind nach dieser Richtung besonders zu überwachen.

Werden Boden oder Wände in der Umgebung der Näpfe mit Auswurfmassen verunreinigt, so sind die letzteren unter Benützung heißen Wassers oder in anderer zweckentsprechender Weise zu entfernen.

Eingewiesene, welche an Tuberkulose leiden, sind, soweit thunlich, von den anderen abzusondern. Es empfiehlt sich, wenn möglich, einen besonderen Raum zur Aufnahme von an Tuberkulose leidenden Eingewiesenen zu bestimmen.

Räume, in welchen tuberkulöse Eingewiesene längere Zeit untergebracht waren, sind vor ihrer Wiederbelegung mit anderen Insassen zu desinfiziren oder wenigstens einer gründlichen Reinigung an Böden und Wänden zu unterwerfen. Zum Zweck der Desinfektion sind nicht mit Oelfarbeanstrich versehene Wände und Decken frisch zu weißnen und die Böden mit heißem Seifenwasser zu scheuern. Sind die Wände mit Oelanstrich versehen, so genügt das Abwaschen derselben mit heißem Wasser.

Die von tuberkulösen Eingewiesenen benützte Wäsche ist gründlich auszukochen.

Die Reinigung aller von Eingewiesenen benützten Räume hat thunlichst auf nassem Wege zu erfolgen.

II. Gefängnisse.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die oberamtlichen Gefängnisse entsprechende Anwendung. Soweit im Bezirk größere Ortsgefängnisse sich befinden, für welche eine Anwendung der vorstehenden Vorschriften sich rechtfertigt, ist durch entsprechende Weisung an die Ortsbehörden für thunliche Beachtung derselben auch in diesen örtlichen Gefängnissen Sorge zu tragen.

III. Die Oberamtsärzte haben sowohl bei der ihnen obliegenden Behandlung kranker Eingewiesenen und Gefangenen, als auch bei der ärztlichen Visitation der Gefängnisse die Durchführung der ertheilten Vorschriften zu überwachen.

Stuttgart, den 19. Januar 1892.

K. Ministerium des Innern.

Schmid.

Großbritannien. London. Public Health (London) Act 1891. Vom 5. August 1891.

Mit dem 1. Januar 1892 ist für London ein die bisherigen Bestimmungen zusammenfassendes, bezw. änderndes Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen (an act to consolidate and amend the laws relating to public health in London) in Kraft getreten. Die vom 5. August 1891 datirten, sehr eingehenden Gesetzesvorschriften, welche in 144 Abtheilungen zerfallen und ein umfangreiches Buch von 94 Seiten füllen, haben folgenden Inhalt:

1. Sanitary authority to inspect district for detection of nuisances.

Nuisances (General).

2. What nuisances may be abated summarily. — 3. Information of nuisances to sanitary authority. — 4. Notice requiring abatement of nuisance. — 5. On non-compliance with notice, order to be made. — 6. Provision as to appeal against order. — 7. Provision in case of two convictions for overcrowding. — 8. In certain cases order may be addressed to sanitary authority. — 9. Power to sell manure, &c. — 10. Power of entry. — 11. Costs of execution of provisions relating to nuisances. — 12. Power of individual to complain to justice of nuisance. — 13. Proceedings in High Court for abatement of nuisances. — 14. Power to proceed where cause of nuisance arises without district. — 15. Penalty for injuring closet, &c. so as to cause a nuisance.

Penalties in respect of particular Nuisances.

16. Byelaws by sanitary authority and county council as to cleansing streets and prevention of nuisances. — 17. Penalty for keeping swine in unfit place. — 18. Power to prohibit keeping of animals in unfit place.

Offensive Trades.

19. Prohibition and regulation of establishing anew certain offensive businesses, and byelaws as to offensive businesses. — 20. Licensing of cow-houses and slaughter-houses. — 21. Duty of sanitary authority to complain to justice of nuisance arising from offensive trade. — 22. Provision as to nuisance created by sanitary authority in dealing with refuse.

Smoke Consumption.

23. Furnaces and steam vessels to consume their own smoke. — 24. Summary proceedings for abatement of nuisance caused by smoke.

Workshops and Bakehouses.

25. Limewashing and washing of workshops. — 26. Enactments respecting bakehouses. — 27. Notice to factory inspector respecting child or woman in workshop.

Dairies.

28. Orders and regulations for dairies.

Removal of Refuse.

29. Duty of sanitary authority to clean streets. — 30. Removal of house refuse. — 31. Sanitary authority to appoint scavengers. — 32. Disposal of refuse. — 33. Owners, &c. to pay for removal of refuse of trades. — 34. Provision on neglect of scavengers to remove dust. — 35. Removal of filth on requisition of sanitary inspector. — 36. Removal of refuse from stables, cow-houses, &c.

Regulations as to Waterclosets &c.

37. Obligation to provide waterclosets, &c. — 38. Sanitary conveniences for manufactories, &c. — 39. Byelaws as to waterclosets, &c. — 40. Power for sanitary authority to authorise examination of waterclosets, &c. — 41. Penalty on persons improperly making or altering waterclosets, &c. — 42. Improper construction or repair of watercloset or drain. — 43. Sanitary authority to cause offensive ditches, drains, &c. to be cleansed or covered. — 44. Power to sanitary authority to provide public conveniences. — 45. Regulations as to public sanitary conveniences. — 46. Sanitary conveniences used in common.

Unsound Food.

47. Inspection and destruction of unsound meat, &c.

Provisions as to Water.

48. Provisions as to house without proper water supply. — 49. Notice to sanitary authority of water supply being cut off. — 50. Cleansing of cisterns. — 51. Power of sanitary authority as to public foun-

tains. — 52. Penalty for causing water to be corrupted by gas washings. — 53. Penalty for fouling water. — 54. Power to close polluted wells, &c.

Infectious Diseases. — Notification.

55. Notification of infectious diasese. — 56. Power of sanitary authority to add to number of infectious diseases of which notification is required. — 57. Non-disqualification of medical officer by receipt of fees.

Infectious Diseases. — Prevention.

58. Application of special provisions to certain infectious diseases. — 59. Provision of means for disinfecting of bedding, &c. — 60. Cleansing and disinfecting of premises, &c. — 61. Disinfection of bedding, &c. — 62. Infectious rubbish thrown into ashpits, &c. to be disinfected. — 63. Penalty on letting houses in which infected persons have been lodging. — 64. Penalty on persons letting houses making false statements as to infectious disease. — 65. Penalty on ceasing to occupy house without disinfection or notice to owner, or making false answer. — 66. Removal to hospital of infected persons without proper lodging. — 67. Detention of infected person without proper lodging in hospital. — 68 Penalty on exposure of infected persons and things. — 69. Prohibition on infected person carrying on business. — 70. Prohibition on conveyance of infected person in public conveyance. — 71. Inspection of dairies, and power to prohibit supply of milk. — 72. Prohibition of retention of dead body in certain cases. — 73. Body of person dying of infectious disease in hospital, &c. to be removed only for burial. — 74. Disinfection of public conveyances if used for carrying corpses.

Hospitals and Ambulances.

75. Power of sanitary authority to provide hospitals. — 76. Recovery of cost of maintenance of non-infectious patient in hospital. — 77. Power to provide temporary supply of medicine. — 78. Provision of conveyance for infected persons. — 79. Power for Metropolitan Asylum Board to provide landingplaces, vessels, ambulances, &c. — 80. Reception of nonpauper fever and small-pox patients into hospital in metropolitan district. — 81. Reception into hospital in metropolitan district of child from shool outside London.

Prevention of Epidemic Diseases.

82. Sanitary authority to execute epidemic regulations. — 83. Poor law medical officers entitled to costs of attendance on board vessels. — 84. Local Government Board may combine sanitary authorities. — 85. Metropolitan Asylum Managers a sanitary authority for prevention of epidemic diseases. — 86. Power to let hospitals, &c. — 87. Repayment to sanitary authorities of certain expenses.

Mortuaries, &c.

88. Power of local authority to provide mortuaries. — 89. Power of justice in certain cases to order removal of dead body to mortuary. — 90. Power of sanitary authority to provide places for postmortem examinations. — 91. Power to sanitary authorities to unite for providing mortuary. — 92. Place for holding inquests. — 93. Mortuary for unidentified bodies.

Byelaws as to Houses let in Lodgings.

94. Power of sanitary authority to make byelaws as to lodginghouses.

Tents and Vans.

95. Tents and vans used from human habitation.

Underground Rooms.

96. Provisions as to the occupation of underground rooms as dwellings. — 97. Enforcement of provisions as to underground rooms. — 98. Provision in case of two convictions for unlawfully occupying underground room.

Authorities for Execution of Act.

99. Definition of sanitary authority. — 100. Power of county council to prosecute on default of sanitary authority. — 101. Proceedings on complaint to Local Government Board of default of sanitary authority. — 102. Application of Public Health Acts to Woolwich. — 103. Expenses of execution of Act. — 104. Expenses of Metropolitan Asylum Board. — 105. Power of vestries and district boards to borrow. — 106. Appointment of medical officers of health. — 107. Appointment of sanitary inspectors. — 108. Provisions as to medical officers and sanitary inspectors. — 109. Temporary arrangement for duties of medical officer or sanitary inspector. — 110. Jurisdiction as to ships.

Port Sanitary Authority of Port of London.

111. Port sanitary authority of port of London. — 112. Powers of port sanitary authority of port of London.

Application of Public Health Acts as to Cholera, &c.

113. Powers of Local Government Board as to epidemic diseases.

Byelaws.

114. Byelaws.

Legal Proceedings.

115. General provisions as to powers of entry. — 116. Penalty on obstructing execution of Act. — 117. Summary proceedings for offences, expenses, &c. — 118. Evidence by defendant. — 119. Application of fines and disposal of things forfeited. — 120. Proceedings in certain cases against nuisances. — 121. Recovery of expenses by sanitary authority from owner or occupier. — 122. Justice to act though member of sanitary authority or liable to contribute. — 123. Appearance of sanitary authority in legal proceedings. — 124. Protection of sanitary authority and their officers from personal liability.

Appeal.

125. Appeal to quarter sessions. — 126. Provision as to appeals to county council.

Notices.

127. Authentication of notices, &c. — 128. Service of notices.

Miscellaneous Provisions.

129. Inquiries by Local Government Board. — 130. Forms. — 131. Provision for apportionment of certain expenses between hamlet of Penge and remainder of Lewisham district. — 132 Extent of Act.

City of London.

133. Application of Act to City. — 134. Power of city police to proceed in certain cases against nuisances. — 135. Proceedings on complaint to Local Government Board of default of Commissioners of Sewers.

Saving Clauses.

136. Saving for water rights. — 137. Saving for Thames Conservators. — 138. Powers of Act to be cumulative.

Temporary Provisions.

139. Existing officers. — 140. Term of office of existing members of Woolwich board.

Interpretation.

141. Interpretation of terms.

Repeal.

142. Repeal of enactments in schedule. — 143. Commencement of Act. — 144. Short title. Schedules.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Nuisances (General).

2. — (1.) For the purposes of this Act, —

(a.) Any premises in such a state as to be a nuisance or injurious or dangerous to health;

(b.) Any pool, ditch, gutter, watercourse, cistern, watercloset, earth closet, privy, urinal, cesspool,

drain, dung-pit, or ashpit so foul or in such a state as to be a nuisance or injurious or dangerous to health;

(c.) Any animal kept in such place or manner as to be a nuisance or injurious or dangerous to health;

(d.) Any accumulation or deposit which is a nuisance or injurious or dangerous to health;

(e.) Any house or part of a house so overcrowded as to be injurious or dangerous to the health of the inmates, whether or not members of the same family;

(f.) Any such absence from premises of water fittings as is a nuisance by virtue of section thirty-three of the Metropolis Water Act, 1871, set out in the First Schedule to this Act; and

(g.) Any factory, workshop, or workplace which is not a factory subject to the provisions of the Factory and Workshop Act, 1878, relating to cleanliness, ventilation, and overcrowding, and

(I.) is not kept in a cleanly state and free from effluvia arising from any drain, privy, earth closet, watercloset, urinal, or other nuisance, or

(II.) is not ventilated in such a manner as to render harmless as far as practicable any gases, vapours, dust, or other impurities generated in the course of the work carried on therein that are a nuisance or injurious or dangerous to health, or

(III.) is so overcrowded while work is carried on as to be injurious or dangerous to the health of those employed therein,

shall be nuisances liable to be dealt with summarily under this Act. (Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Anwendbarkeit des § 132[1]) des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Impfsachen. (Schluß).

b) Die Vorführung eines Kindes, für welches auf Grund eines angezweifelten privatärztlichen Attestes Befreiung von der Impfung in Anspruch genommen wird, vor den Impfarzt behufs Untersuchung, ob eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen sein möchte, kann durch Exekutivstrafe auf Grund des § 132 Nr. 2 a. a. O. erzwungen werden.

In der Verwaltungsstreitsache des Buchhalters Karl B. zu A., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 2. April 1892 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 12. Oktober 1891 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 *M* festzusetzen und die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe.

Auf amtliche Aufforderung, die erfolgte Impfung seiner beiden Kinder, P. geboren den 1. August 1887 und K. geboren den 26. Juli 1888 nachzuweisen, legte der p. B. am 7. Februar 1891 zwei Atteste des Dr. med. R. N. in B. vom 13. Juni 1889 in Abschrift vor, wonach die Kinder „wegen mangelhafter Knochenbildung der Füße" bezw. „wegen allgemeiner Haut- und Blutaderschwäche" ohne Gefahr nicht geimpft werden können und deren gesetzliche Impfung bis zum 12. Jahre unterbleiben darf.

Nachdem der zuständige Impfarzt, Kreisphysikus Dr. L., in dem Gutachten vom 19. März 1891 bezweifelt hatte, ob die behauptete Gefahr noch fortbestehe, erließ der Königliche Landrath zu Alfeld die Verfügung vom 14./19. Mai 1891, Inhalts deren er die beiden Zeugnißabschriften als gesetzliche Gründe zur Unterlassung der Impfung nicht anerkennen zu können erklärte, und unter Bezugnahme auf den § 2 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 den B. aufforderte, binnen 14 Tagen die Kinder dem Impfarzte behufs endgültiger Entscheidung darüber, ob die Gefahr noch fortbestehe, bei Meidung einer Geldstrafe von je 20 *M* für jedes Kind vorzustellen.

Unter dem 15./27. Juni erging sodann eine zweite Verfügung des Landraths, durch welche zunächst die angedrohten Strafen mit 40 *M* festgesetzt und sodann von Neuem zur Vorstellung der Kinder bei Vermeidung einer Strafe von je 30 *M* aufgefordert wurde.

Die Beschwerde vom 10. Juli bestritt die Befugniß der landräthlichen Behörde, die beiden ärztlichen Befreiungszeugnisse, welche allen Erfordernissen des § 10 des Impfgesetzes entsprächen, ihrerseits als gesetzliche Befreiungsgründe nicht anzuerkennen, und beantragte die Aufhebung der Strafesetzung vom 15. Juni, womit auch die weitere Anforderung und Androhung hinfällig werde. Der Bescheid des Regierungspräsidenten vom 24. Juli wies die Beschwerde als unbegründet ab, weil die Verfügung vom 14. Mai durch Fristablauf unanfechtbar geworden und auch gegen die Höhe der festgesetzten Strafe Nichts zu erinnern sei. Im Uebrigen seien beide Verfügungen auch materiell begründet, weil die Zeugnisse berechtigten Zweifeln über das Fortbestehen der Gefahr Raum ließen, und daher die Anordnung der Nachprüfung durch den Impfarzt, und deren Durchführung mit den zulässigen Zwangsmitteln, auch mit unmittelbarem Zwange gerechtfertigt erscheine.

In der weiteren Beschwerde vom 13. August bat der p. B. darum, seine erste Beschwerde als zugleich gegen die Androhung vom 14. Mai gerichtet anzusehen. Da das Gesetz wegen der Nichtimpfung mehrerer Kinder nur eine Strafe bis zum Höchstbetrage von 20 *M* androhe, erscheine die polizeiliche Bestrafung mit 40 *M* unzulässig. Auch seien die beiden Verfügungen vom 14. Mai und 15. Juni materiell unbegründet. Nach § 2 des Impfgesetzes habe nur der Impfarzt, nicht die Polizeibehörde darüber zu befinden, ob ein den formellen Erfordernissen des § 10 entsprechendes Befreiungszeugniß anzuzweifeln sei, wie die Gerichte wiederholt, u. a. das Landgericht zu Nordhausen 1890 gegen W. und A. entschieden habe; die Befreiung bis zum 12. Lebensjahre sei medizinisch und rechtlich statthaft.

Außerdem sei die auf das Kind P. bezügliche Strafandrohung schon deshalb hinfällig, weil er wegen dieser auf Grund der §§ 1 und 14 des Impfgesetzes bereits gerichtlich bestraft, nach diesen Vorschriften aber die Bestrafung wegen unterlassener Impfung nur einmal zulässig sei, wie gleichfalls wiederholt, zuletzt vom Königlichen Landgericht zu Frankfurt am 2. Juli 1890, entschieden sei. Das Gesetz habe eben den Impfzwang beseitigt.

Endlich werde gegen den angedrohten Zwang protestirt. Denn einmal sei durch die als gültig anzusehenden, beigebrachten Zeugnisse dem § 12 des Impfgesetzes genügt. Sodann bestimme dieses selbst durch die Strafen des § 14 die allein zulässigen Zwangsmittel, so daß der § 132 des Landesverwaltungsgesetzes unanwendbar erscheine, und endlich läge die Voraussetzung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem letzteren nicht vor, weil nicht feststehe, daß die Anordnung ohne einen solchen unausführbar sei.

Es werde daher eine Aufhebung aller Verfügungen des Landraths wie des Regierungspräsidenten geboten.

Dieser Antrag ist durch Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten vom 12. Oktober 1891 abgewiesen. Die Polizeibehörde habe nicht den in den §§ 12 und 14 zu 1 des Impfgesetzes erwähnten Nachweis der erfolgten Impfung oder der Befreiung von derselben erfordert, sondern nur die administrative Durchführung des § 2 Abs. 2 a. a. O. erstrebt, nach welchem der Impfarzt in zweifelhaften Fällen endgültig zu entscheiden habe, ob die von der Impfung befreiende und ärztlich bescheinigte Gesundheitsgefahr bei einem Kinde noch fortbestehe. Ob die durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gestützte Auffassung, daß die Erhebung von Zweifeln gegen ein ärztliches Zeugniß nur vom Impfarzt und nicht von der Polizeibehörde ausgehen dürfe, als zutreffend anzuerkennen sei, könne hier dahin gestellt bleiben; denn vorliegend sei der Zweifel von dem Impfarzt erhoben,

bevor die Verfügung vom 14. Mai erlassen war, welche die Vorstellung der Kinder vor dem Impfarzte behufs Untersuchung über das Fortbestehen der Gefahr anordne. Zu deren Durchführung sei der § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, also die Androhung und Festsetzung von Strafen bis zu 150 ℳ anwendbar, hinter welchem Maximalbetrage die am 14. Mai zutreffend für jedes Kind einzeln angedrohte und festgesetzte Strafe weit zurückbleibe. Diese Strafe erscheine auch bezüglich der Tochter P. zulässig, weil bei der Anordnung keine Handlung in Frage stehe, deren Unterlassung durch die §§ 1 und 14 des Impfgesetzes mit Strafe bedroht sei.

Deshalb sei auch die Beschwerde gegen die weitere Androhung in der Verfügung vom 15. Juni sowie gegen die des unmittelbaren Zwanges unbegründet; denn die Polizeibehörden seien, solange die angeordneten Handlungen nicht durchgesetzt worden, zur wiederholten Anwendung von Geldstrafen und, falls diese unwirksam, auch zu der von unmittelbarem Zwang befugt.

Gegen diesen Bescheid hat der p. B. frühzeitig Klage erhoben, in welcher ausgeführt wird:

Die vorgelegten Zeugnisse entsprächen nach Inhalt und Form allen Anforderungen des § 10 des Impfgesetzes; zu deren Ausstellung sei jeder approbirte Arzt ohne Rücksicht auf den Wohnort, also auch der Dr. N. in B. berechtigt. Die Erhebung von Zweifeln gegen deren Inhalt sei nur denkbar, wenn das Zeugniß entweder nicht den gesetzlichen Anforderungen entspräche oder auf unbestimmte Zeit laute, oder endlich von zwei dissentirenden Aerzten unter Bekundung dieses Dissenses ausgestellt sei; alles dieses träfe hier nicht zu. Die Erhebung von Zweifeln könne nicht von der Polizeibehörde, sondern nur vom Impfarzt ausgehen. Die Verfügung vom 14. Mai stelle aber nur fest, daß der Landrath das Zeugniß nicht anerkennen könne. Dieselbe sei daher — selbst wenn richtig wäre, was Kläger erst aus dem Oberpräsidialbescheide erfahren habe, daß nämlich schon vorher der Impfarzt dem Zeugniß die Anerkennung versagt habe — jedenfalls formell rechtswidrig und ebenso wie die Straffestsetzung aufzuheben, da Kläger die Anordnung, falls ihm die Beanstandung der Zeugnisse auf Grund eines impfärztlichen Gutachtens mitgetheilt worden sei, befolgt haben würde. Da die Verfügungen und Bescheide auch im Uebrigen mit dem Impfgesetze und dessen Entstehung im Widerspruche ständen, werde beantragt, die Bescheide des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten sowie die Verfügungen des Landraths vom 14. Mai und 15. Juni aufzuheben, eventuell — wegen Nichtmittheilung der impfärztlichen Beanstandung — die festgesetzte Strafe von 40 ℳ entweder aufzuheben oder doch eventualissime, diese auf 20 ℳ zu ermäßigen, da bei der Nichtvorstellung beider Kinder die Wahrung desselben Rechtes, eine einheitliche Handlung in Frage stehe.

Der beklagte Oberpräsident hat bemerkt, wie das Impfgesetz nicht bestimme, daß die Befreiungszeugnisse, welche von jedem Arzte ausgestellt werden können, bei formell richtiger Abfassung keiner Prüfung durch die Polizeibehörde unterliegen, welche sich behufs sachkundiger Beurtheilung der Mitwirkung des Impfarztes bedienen werde. Da diese hier stattgefunden und das Vorhandensein von Zweifeln ergeben habe, so erscheine der Landrath berechtigt, behufs der Entscheidung über diese gemäß des § 2 Abs. 2 des Gesetzes die Untersuchung der Kinder durch den Impfarzt und deren Vorführung vor den letzteren anzuordnen, auch dies durch die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes durchzusetzen, ohne daß es einer näheren Mittheilung an den Kläger darüber bedurft hätte, in welcher Weise die Zweifel entstanden seien.

Soweit der Klageantrag auf Aufhebung oder Ermäßigung der mit 40 ℳ festgesetzten Strafen abziele, sei derselbe nach § 133 Abs. 2 im Streitverfahren unzulässig.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet nach § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt; bezüglich des ersten Theiles der Verfügung vom 15. Juni, der die früher angedrohten Strafen mit 40 ℳ festsetzt, ist daher die Klage und sind insbesondere deren beide Eventualanträge als unzulässig im Streitverfahren abzuweisen.

Die Verfügung vom 14. Mai enthält eine Anordnung, wie die Androhung eines Zwangsmittels und diejenige vom 15. Juni eine Wiederholung jener und die erneuerte Androhung dieses. Nun bringt zwar die Beschwerde vom 10. Juli nicht klar zum Ausdruck, ob dieselbe auch gegen die erste Verfügung mitgerichtet war; in der Beschwerde vom 13. August ist dies jedoch behauptet und sind sowohl die erste wie die zweite Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach angegriffen. Da auch die Bescheide vom 24. Juli und vom 12. Oktober beide Verfügungen materiell geprüft und für begründet erachtet haben, so bleibt über die Rechtmäßigkeit beider Anordnungen und Androhungen zu befinden.

Die Anordnung anlangend, so ist nach § 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) die Polizeibehörde verpflichtet, eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen, wenn — und daher auch zu prüfen, ob — die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist. Ein solcher Grund besteht nach § 2, wenn und so lange ein Impfpflichtiger nach ärztlichem, gemäß des § 10 Abs. 2 auszustellenden Zeugnisses ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann. Jener ist jedoch nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes und zwar binnen Jahresfrist der Impfung zu unterziehen. Daraus folgt, daß den gesetzlichen Grund für die zeitweilige Befreiung nur das thatsächliche Fortbestehen einer solchen Gefahr, nicht aber das, deren Vorhandensein bescheinigende ärztliche Zeugniß bildet. Entstehen in ersterer Beziehung — und also auch über die materielle Richtigkeit des Zeugnisses — Zweifel, so hat nach Abs. 2 des § 2 der Impfarzt endgültig zu entscheiden, ob die Gefahr noch fortbesteht.

Ist sonach die Impfung eines Kindes zufolge ärztlichen Zeugnisses unterblieben, und ist der Fall zweifelhaft, ob dies auf gesetzlichem Grunde beruht, d. i. ob die bezeugte Gefahr noch fortbesteht, so kann die Polizei ihre, aus § 4 entspringende Pflicht, eventuell für Nachholung der Impfung eine Frist zu setzen, nicht anders erfüllen, als daß sie den Impfarzt um die endgültige Entscheidung und zu diesem Behufe um die Untersuchung des Kindes ersucht und ferner den Angehörigen des letzteren aufgiebt, dieses binnen bestimmter Frist dem Impfarzte vorzustellen. Zu einer solchen Anordnung erscheint sie daher berechtigt, so lange das Gesetz nicht das Gegentheil positiv vorgeschrieben hat. Diese Berechtigung an sich wird auch vom Kläger nicht bestritten: er will das Einschreiten der Polizei, die Entscheidung des Impfarztes und den Ausdruck „zweifelhafte Fälle“ im Abs. 2 des § 2 nur auf diejenigen beschränkt wissen, in welchen entweder das ärztliche Zeugniß formell mangelhaft ist oder selbst durch seine Fassung den Zweifel ausspricht, oder in welchen doch die Anzweiflung der materiellen Richtigkeit des Zeugnisses von dem Impfarzte ausgegangen ist, indem er die Befugniß hierzu der Polizei abspricht. Die ersteren beiden Punkte der Alternative widerstreiten dem klaren Wortlaute des § 2; für den zweiten ist auf eine angebliche Entscheidung des Landgerichts Nordhausen Bezug genommen. Muß jedoch gemäß des § 4 die Polizeibehörde prüfen, ob ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, so ist kaum abzusehen, weshalb sie nicht auch selbstständig zu der Prüfung berechtigt sein sollte, ob die ärztlich bezeugte Gefahr noch zweifellos fortbesteht, oder ob sie zweifelhaft geworden und deshalb vom Impfarzt festzustellen ist? Aber selbst wenn dies verneint und zur bloßen Anzweiflung ärztlicher Zeugnisse lediglich der Impfarzt für berufen erachtet wird, so ist auch diesem Erfordernisse vor Erlaß der Verfügung vom 14. Mai thatsächlich genügt. Denn nachdem erst der Kläger die gesetzliche Befreiung seiner Kinder auf Grund der beiden Zeugnisse des Dr. med. N. vom 13. Juni 1889 behauptet, und erst nachdem der Impfarzt am 91. März 1891 das Fortbestehen der vor zwei Jahren bescheinigten Gefahr in Zweifel gezogen hatte, wurde die

Vorstellung der Kinder zur Untersuchung durch den letzteren angeordnet. Diese am 14. Mai erlassene und am 15. Juni widerholte Anordnung verletzt daher nicht das bestehende Recht und ermangelt auch — selbst bei der obigen Annahme — nicht der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Sie ist daher rechtsgültig, da es hierfür nur darauf ankommt, daß die Voraussetzungen, welche zu deren rlaß berechtigen, zur Zeit desselben thatsächlich vorhanden, nicht aber darauf, ob sie dem Empfänger auch sämmtlich mitgetheilt oder bekannt geworden sind.

Behufs Durchsetzung jener Anordnung war der Landrath gemäß des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zur Anwendung der dort bezeichneten Zwangsmittel, somit zur Androhung von Geldstrafen bis zu 150 ℳ befugt, sofern nicht das Reichs-Impfgesetz entgegengesetzte Vorschriften enthält. Solche sind aus dessen Wortlaute in keiner Weise ersichtlich, und ebensowenig ergiebt sich aus dessen Entstehungsgeschichte, daß zur Durchführung der Impfung kein anderes Zwangsmittel als die gerichtliche Verfolgung der Widerstrebenden wegen der dort angedrohten Kriminalstrafen zulässig bleiben sollte. Zwar ist die ursprüngliche Ueberschrift „Gesetz über den Impfzwang" in „Impfgesetz" bei der zweiten Berathung umgeändert, aber — wie in der Sitzung vom 9. Mai 1874, Stenographische Berichte S. 268, ausdrücklich betont wurde — nur um deswillen, weil das Gesetz das ganze Impfwesen regeln und Impfzwang nur einen Theil des Geregelten ausdrücken würde, während im Eingange der dritten Berathung (a. a. O. S. 337) nachdrücklichst hervorgehoben wurde, daß „es sich in der That um ein Zwangsgesetz handele, daß der Zwang dasselbe von Anfang bis zu Ende wie ein rother Faden durchziehe und sich bereits in den ersten Paragraphen deutlich genug ausspreche". Wenn ferner der § 15 des Entwurfs, der die zwangsweise Zuführung zur Impfstelle für zulässig erklärte, bereits von der freien Kommission ohne nähere Begründung gestrichen ist, so hatte dies seinen Grund vielleicht darin, daß man denselben als einen durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Punkt für überflüssig hielt, aber nicht darin, daß man jeden polizeilichen Zwang für unstatthaft erachtet hätte: denn der die Impfung Erwachsener regelnde § 14 des Entwurfs ist nach langdauernder Berathung in zweiter und dritter Lesung (vergl. S. 255 ff. und S. 341 ff.) hauptsächlich um deswillen abgelehnt, weil man trotz der erfolgten Streichung den polizeilichen und selbst körperlichen Zwang gegen Erwachsene zwar für gesetzlich zulässig, aber dessen Neueinführung für praktisch unzweckmäßig hielt.

Deshalb ist der körperliche Zwang für die Impfung Erwachsener dort, wo er wie z. B. nach § 55 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 landesgesetzlich bereits bestand (vergl. Stenographische Berichte S. 343 und 351 ff.), durch den § 18 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich beibehalten.

Die weitere Frage, ob und inwieweit zur Erzwingung einer bereits durch das Gesetz unter Strafe anbefohlenen Handlung das Zwangsmittel der Geldstrafe aus § 132 Nr. 2 anwendbar bleibt, scheidet hier völlig aus, da die Polizei nur die Vorführung der Kinder vor den Impfarzt behufs der Untersuchung, ob eine Frist zur Nachholung der Impfung zu bestimmen sein möchte, angeordnet und erzwungen, nicht aber die Handlung der Impfung bezw. des Nachweises dieser oder der Befreiung von derselben verlangt hat, und da das Impfgesetz nur die Unterlassung der beiden letzterwähnten Handlungen im § 14, nicht aber die Unterlassung der ersterwähnten, hier streitigen Vorführung mit Strafen bedroht. Ebenso ist gleichgültig, ob Kläger wegen unterlassener fristzeitiger Impfung seiner Tochter P. bereits bestraft ist; selbst bei der Annahme, daß die Strafen des § 14 nur einmal, wegen der ersten Unterlassung des Nachweises bezw. der Impfung eintreten, würde die Behörde nach § 14 doch immer berechtigt und verpflichtet bleiben, eine Frist zur Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung zu bestimmen, und daher auch eventuell die Vorstellung der noch nicht geimpften Kinder behufs der impfärztlichen Untersuchung auf fortbestehende Gefahr zu fordern und zu erzwingen.

Da diese Handlung vom Kläger als eine ihm für jedes seiner Kinder gesetzlich obliegende Pflicht gefordert ist, und da somit zwei von einander unabhängige Handlungen, von denen die eine geleistet, die andere unterlassen werden kann, in Frage stehen, so war für jede einzelne derselben die Androhung einer Strafe bis zum gesetzlichen Höchstbetrage zulässig.

Erweist sich hiernach die Klage in ihrem ganzen Umfange als unbegründet, so fallen dem Kläger gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten zur Last.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks.)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Schleswig.										
Plön (Kr. Plön) . . .	3 212	31. August	—	—	1	1	—	—	—	1
Blomesche Wildniß (Kr. Steinburg)	685	30. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Beidenfleth[2]) (desgl) .	946	31. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Neuendorf (desgl.) . .	927	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Wandsbek[1]) (Kr. Stormarn)	20 571	25. August	—	29	—	29	1	—	15	13
Ahrensburg[2]) (desgl.) .	1 625	31. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Bramfeld[2]) (desgl.) . .	1 169	31. "	—	2	—	2	2	—	—	—
Glinde (desgl.) . . .	281	31. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Grabau[2]) (desgl.) . .	179	28. "	—	1	—	1	—	—	1	—

[1]) Berichtigung zu S. 689 u. 690 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [2]) Desgl. zu S. 690.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Harksheide[2]) (desgl.) .	500	26. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Havighorst[2]) (desgl.) .	420	30. "	—	1	—	1	1	—	—	—
Hinschenfelde[1]) (desgl.) .	2 070	27. "	—	9	—	9	—	—	7	2
Hummelsbüttel[2]) (desgl.)	512	29. "	—	3	—	3	3	—	—	—
Poppenbüttel[2]) (desgl.)	586	26. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Rethwischfeld[2]) (desgl.)	454	28. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Sasel[2]) (desgl.) . . .	502	31. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Schiffbek[1]) (desgl.) . .	3 201	26. "	—	4	—	4	—	—	—	4
Steinbek[2]) (desgl.) . .	1 472	1. Septbr	—	1	—	1	1	—	—	—
Wulfsdorf[2]) (desgl.) .	217	1. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Langenfelde-Stellingen[2]) (Kr. Pinneberg) . .	3 096	23. August	—	5	—	5	3	—	2	—
Lokstedt[2]) (desgl.) . .	2 700	26. "	—	7	—	7	3	—	4	—
Altona[1]) (Stadtkreis) .	143 249	19. "	—	235	4	239	51	—	112	76

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

			3. Septbr.				Desgl. vom 4. bis 10. Septbr.			
Reg.-Bez. Schleswig.										
Plön (Kr. Plön) . .	3 212	31. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Blomesche Wildniß (Kr. Steinburg)	685	30. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Itzehoe (desgl.) . . .	12 481	9. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Münsterdorf[2]) (desgl.) .	687	4. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Neuendorf (desgl.) . .	927	1. "	1	1	—	2	—	—	1	1
Rethwisch[2]) (desgl.) . .	376	5. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Wewelsfleth (desgl.) .	1 242	5. "	—	3	—	3	—	—	1	2
Segeberg[2]) (Kr. Segeberg)	4 552	4 "	—	1	—	1	—	—	—	1
Sülfeld[2]) (desgl.) . .	569	8. "	—	2	—	2	—	—	1	1
Wandsbek[2]) (Kr. Stormarn)	20 571	25. August	13	12	—	25	2	—	14	9
Glinde[2]) (desgl.) . . .	281	31. "	1	2	—	3	—	—	3	—
Hinschenfelde[2]) (desgl.) .	2 070	27. "	2	—	—	2	1	—	1	—
Oejendorf[2]) (desgl.) .	418	4. Septbr.	—	1	—	1	1	—	—	—
Oldenfelde[2]) (desgl.) .	320	4. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Schiffbek[2]) (desgl.) . .	3 201	26. August	4	—	—	4	3	—	1	—
Tangstedterheide[2]) (desgl.)	807	8. Septbr	—	2	—	2	1	—	1	—
Lokstedt (Kr. Pinneberg)	2 700	26. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Altona[2]) (Stadtkreis) .	143 249	19. "	76	89	—	165	44	—	58	63

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

			10. Septbr.				Desgl. vom 11. bis 17. Septbr.			
Reg.-Bez. Stettin.										
Ueckermünde[3]) (Kr. Ueckermünde) . . .	6 112	13. Septbr.	—	4	—	4	—	—	2	2
Ziegenort (Kr. Ueckermünde)	1 986	17. Septbr.	—	3	—	3	—	—	1	2
Reg.-Bez. Schleswig.										
Plön (Kr. Plön) . .	3 212	31. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Münsterdorf (Kr. Steinburg)	687	4. Septbr.	—	1	—	1	1	—	—	—
Neuendorf (desgl.) . .	927	1. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Rethwisch (desgl.) . .	376	5. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Wewelsfleth (desgl.) .	1 242	5. "	2	—	—	2	2	—	—	—
Segeberg (Kr. Segeberg)	4 552	4. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Sülfeld (desgl.) . . .	569	8. "	1	1	—	2	1	—	1	—
Wandsbek[4]) (Kr. Stormarn)	20 571	25. August	9	12	—	21	6	—	4	11
Schiffbek[4]) (desgl.) . .	3 201	26. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Steinbek[4]) (desgl.) . .	1 472	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Tangstedterheide[4]) (desgl.)	807	8. "	—	3	—	3	1	—	2	—

[1]) Berichtigung zu S. 689 bezw. 690 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [2]) Desgl. zu S. 690. — [3]) Desgl. zu S. 724. — [4]) Desgl. zu S. 723.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 17. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 18. September bis 24. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Frankfurt a. O. (Stadtkreis)	55 726	20. Septbr.	—	—	1	1	--	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Ueckermünde[1]) (Kr. Ueckermünde)	6 112	13. "	2	3	—	5	1	—	3	1
Ziegenort[1]) (Kr. Ueckermünde)	1 986	17. "	2	1	—	3	—	—	1	2
Schillersdorf (Kr. Randow)	393	22. "	—	3	—	3	—	—	2	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Plön (Kr. Plön)	3 212	31. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Wandsbek[1]) (Kr. Stormarn)	20 571	25. "	11	5	—	16	5	—	5	6
Hinschenfelde[1]) (desgl.)	2 070	27. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Sasel[1]) (desgl.)	502	31. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Schiffbek (desgl.)	3 201	26. "	1	4	—	5	1	—	—	4
Steinbek[1]) (desgl.)	1 472	1. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Hannover.										
Bruchhausen (Kr. Hoya)	2 126	22. "	—	—	2	2	—	—	—	2
Reg.-Bez. Stade.										
Drochtersen[2]) (Kr. Kehdingen)	3 756	5. "	2	4	—	6	—	—	4	2
Reg.-Bez. Düsseldorf.										
Duisburg (Stadtkreis)	59 300	24. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[2])	569 260	16. August	.	1 284	.	.	.	.	542	.
Landgebiet[2])	53 270	16. "	.	42	.	.	.	.	4	.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	11	1	2	14	3	—	—	11
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. "	3	2	1	6	3	—	1	2
Kahn im Oderberger See (Kr. Angermünde)	—	1. Oktober	—	1	—	1	—	—	—	1
Eberswalde (Kr. Oberbarnim)	16 122	11. Septbr.	1	1	—	2	1	—	1	—
Hegermühle (desgl.)	2 377	17. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Malzer Schleuse (Kreis Niederbarnim)	.	28. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Spandau (Stadtkreis)	44 495	9. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Kahn bei Pichelswerder (Kr. Osthavelland)	—	1. Oktober	—	1	—	1	—	—	1	—
Plauer Schleuse (Kreis Westhavelland)	.	27. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Rathenow (desgl.)	16 353	1. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Motrich (Westpriegnitz)	350	13. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Wittenberge (desgl.)	12 590	25. August	5	2	—	7	5	—	1	1
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Frankfurt a. O. (Stadtkr.)	55 726	20. Septbr.	1	—	—	1	—	—	—	1
Festung Oderberg (Kreis Königsberg i. Neum.)	60	25. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Stettin.										
Liepgarten (Kr. Ueckermünde)	948	21. "	—	4	—	4	—	—	2	2
Torgelower Holländerei (desgl.)	500	18. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Ueckermünde (desgl.)	6 112	13. "	1	5	—	6	—	—	6	—

[1]) Berichtigung zu S. 724 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [2]) Desgl. zu S. 725.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 24. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 25. September bis 1. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ziegenort (desgl.) . .	1 986	17. Septbr.	2	—	—	2	1	—	1	—
Glienken (Kr. Randow)	383	21. =	—	1	—	1	—	—	—	1
Pölitz (desgl.). . . .	3 905	29. =	—	—	1	1	—	—	1	—
Schillersdorf (desgl.) .	393	22. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Stolzenhagen (desgl.) .	2 027	9. =	—	2	—	2	—	—	2	—
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	8. =	9	4	1	14	—	—	3	11
Ziddichow (Kr. Greifenhagen	2 745	26. =	—	6	—	6	—	—	3	3
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Carlbau bei Tangermünde (Kr. Stendal)	76	22. =	—	2	—	2	—	—	2	—
Westerhüsen (Kr. Wanzleben)	2 595	10. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Magdeburg (Stadtkreis)	202 234	28. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Rendsburg (Kr. Rendsburg).	13 195	28. =	—	—	1	1	—	—	1	—
Bramfeld (Kr. Stormarn)	1 169	21. =	—	1	—	1	—	1	—	—
Havighorst (desgl.) . .	420	30. =	—	1	—	1	—	—	—	1
Sasel (desgl.) . . .	502	31. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Wandsbek[1]) (desgl.) .	20 571	25. =	6	2	.	.	.	.	1	.
Schiffbek (desgl.) . .	3 201	26. =	4	2	—	6	3	—	—	3
Kl. Flottbek (Kr. Pinneberg)	1 015	3. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Langenfelde-Stellingen (desgl.)	3 069	23. August	—	1	—	1	—	—	—	1
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. =	.	65	.	.	.	.	53	.
Reg.-Bez. Hannover.										
Bruchhausen[2]) (Kr. Hoya)	2 126	22. Septbr.	2	.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Wilhelmsburg (Kreis Harburg)	8 766	22. August	3	4	—	7	2	—	4	1
Reg.-Bez. Stade.										
Francop (Kr. Jork) . .	678	31. =	1	1	—	2	1	—	—	1
Mittelnkirchen (desl.) .	870	29. Septbr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Neuenfelde[3]) (desgl.) .	1 829	25. August	2	—	—	2	2	—	—	—
Stade (Kr. Stade) . .	10 191	31. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Bützfleth (Kr. Kehdingen)	2 331	30. =	2	—	—	2	2	—	—	—
Drochtersen (desgl.) .	3 756	5. Septbr.	2	1	—	3	2	—	—	1
Achim (Kr. Achim) . .	2 820	18. =	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Aurich.										
Wilhelmshaven[2]) (Kreis Wittmund)	15 630	19. =	1	.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Koblenz.										
Koblenz (Stadtkreis) .	32 671	29./30. Aug.	—	—	2	2	1	—	—	1
St. Goar (Kr. St. Goar)	1 469	28. Septbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Mecklenburg-Schwerin.										
Boizenburg (Stadt) .	3 672	26. August	2	9	—	11	6	—	2	3
Rostock (desgl.) . . .	44 409	27. =	1	1	—	2	1	—	—	1
Ludwigslust (desgl.) .	6 500	30. =	—	1	—	1	1	—	—	—
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. =	.	423	.	.	.	.	172	.
Landgebiet	53 270	16. =	.	18	.	.	.	.	3	.

[1]) Ermittelungen noch im Gange. — [2]) Nachweisung noch nicht eingegangen. — Dazu gehört Hasselwerder.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entzündungskrankh. des Athmungsap.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	323	4	284	164	32,2	25,6	—	—	3	2	—	31	12	110	96	89	124	2
† Allenstein	21 851	55	3	49	20	26,9	. [2])	—	6	1	1	—	7	3	11	11	10	19	1
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	128	4	90	64	31,9	. [4])	4	—	—	1	1	—	4	—	28	—	—	51	1
† Altenessen	21 018	77	2	57	26	32,5	. [4])	4	—	—	1	—	—	6	14	12	12	12	18	2
† Altona	148 615	439	12	363	113	29,3	23,7	4	—	7	3	—	37	29	47	36	33	225	11
† Aschersleben	23 291	96	4	95	55	48,9	26,6	—	—	—	3	—	5	6	42	16	13	39	—
† Barmen	120 284	310	10	188	93	18,8	21,0	—	2	8	—	—	28	11	67	22	20	68	4
† Berlin	1662 237	4050	124	3342	1785	24,1	24,1	13	23	90	13	7	274	168	1211	728	679	1452	91
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	112	1	91	77	4,40	31,6[5])	—	1	—	—	—	5	1	54	24	21	29	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	39 792	195	6	191	142	57,6	28,6[6])	3	—	8	—	—	10	16	107	54	47	47	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 046	95	—	97	81	55,3	33,9[6])	—	—	—	—	—	1	5	49	38	37	41	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	99	4	84	57	30,7	20,3[5])	1	—	2	—	—	1	6	37	30	27	35	2
Vororte. Andere Vororte[1])	88 817	259	12	280	172	37,8	. [10])	—	—	3	2	—	20	15	131	86	83	101	8
† Beuthen O.-Schl.	40 205	97	6	86	43	25,7	29,7	—	—	2	—	—	6	5	27	25	16	44	2
† Bielefeld	41 540	132	3	56	22	16,2	20,4	3	—	5	—	2	4	—	7	4	4	33	2
† Bochum	49 765	190	5	94	34	22,7	26,3	—	1	1	5	—	7	12	14	—	—	52	2
† Bockenheim	19 061	58	—	34	11	21,4	22,7[8])	1	—	2	—	—	4	4	9	2	2	13	1
† Bonn	41 013	142	4	122	62	35,7	26,8	—	—	3	2	—	9	9	40	38	35	57	2
† Borbeck	30 007	120	—	105	60	42,0	. [4])	6	4	—	3	1	15	19	24	9	7	30	3
† Brandenburg a. H.	39 302	102	3	113	77	34,5	27,0	—	—	1	—	—	7	2	53	50	47	49	1
† Breslau	346 442	1058	36	[11])1016	565	35,2[11])	29,9	2	6	16	6	—	86	54	353	89	82	464	29
† Brieg	20 551	43	2	[12]) 44	20	25,7[12])	26,1	—	—	—	—	—	3	1	18	1	1	20	2
Bromberg	43 016	128	7	71	38	19,8	23,6	—	1	—	—	—	4	11	24	21	19	31	—
Burg b. Magdeburg	17 939	58	2	62	38	41,5	26,4	—	1	2	1	—	3	3	47	47	38	5	—
Celle	18 939	44	4	32	13	20,3	20,3	—	—	—	—	—	1	3	10	8	8	18	—
Charlottenburg	87 781	295	3	238	138	32,5	24,9	—	1	6	2	2	13	12	89	54	43	102	11
† Danzig	122 091	353	6	259	140	25,5	27,4	—	2	4	2	—	16	23	81	80	77	124	7
† Dortmund	93 219	311	7	248	126	31,9	25,0	2	—	8	1	2	24	26	69	14	11	111	5
† Düren	22 342	69	1	54	33	29,0	23,9[9])	—	—	—	1	—	4	2	8	2	2	39	—
† Düsseldorf	153 968	445	20	356	213	27,7	22,7	—	—	5	3	1	14	18	158	87	77	149	8[17])
† Duisburg	63 010	214	3	184	95	35,0	24,8	10	—	13	—	—	13	13	50	11	11	82	3
† Eberswalde	17 025	49	1	[16]) 57	41	40,2[16])	. [2])	—	—	—	1	—	—	6	31	31	31	19	—
† Eisleben	24 125	109	1	72	52	35,8	27,6[9])	—	—	—	—	—	6	4	30	30	25	32	—
† Elberfeld	131 181	384	15	208	91	19,0	21,5	—	1	2	1	—	28	14	58	25	24	97	7
† Elbing	42 621	137	3	93	47	26,2	29,5	—	—	9	1	—	3	3	37	22	21	38	2
† Erfurt	76 785	211	2	163	100	25,5	22,5	1	1	—	3	—	7	16	68	42	38	63	4
† Eschweiler	18 508	51	2	43	28	27,9	24,2[7])	—	—	—	1	—	2	2	14	14	13	24	—
† Essen	83 025	273	13	196	88	28,3	25,6	14	—	5	5	—	14	24	60	16	13	67	7
Eupen	15 447	43	—	27	13	21,0	21,8[9])	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	21	2
† Flensburg	38 028	102	3	63	24	19,9	23,2	—	—	4	1	—	6	1	11	11	11	38	2
† Forst i. L.	25 091	58	4	51	18	24,4	23,0[9])	—	9	3	1	—	2	5	7	7	6	23	1
† Frankfurt a. M.	188 050	443	10	363	162	23,2	19,3	2	1	16	3	—	45	19	99	34	33	161	17
† Frankfurt a. O.	56 262	144	7	156	92	33,3	27,0	—	5	1	2	—	11	2	68	46	44	64	3
Geestemünde	15 848	45	1	22	7	16,7	. [3])	—	—	—	2	—	5	—	5	5	5	8	2
† Gelsenkirchen	30 518	137	2	118	43	46,4	29,5[8])	9	—	10	3	—	12	10	16	8	8	54	4
† M.-Gladbach	51 338	175	3	133	73	31,1	25,0	1	—	—	—	1	16	25	38	31	30	51	1
† Gleiwitz	20 302	50	1	37	13	21,9	20,5[8])	1	—	—	—	—	3	1	5	—	—	25	2
† Glogau	20 687	42	2	38	17	22,0	22,7	1	—	1	—	—	6	—	7	7	6	22	1
† Gnesen	18 826	42	2	33	20	21,0	27,9[7])	—	—	—	—	—	2	2	7	7	7	21	1
† Görlitz	64 173	174	6	189	92	35,3	26,3	—	4	11	—	—	20	8	59	35	34	86	1
† Göttingen	24 364	55	—	[18]) 48	26	23,6[18])	25,5	—	—	—	—	—	3	4	22	20	20	19	—
Grabow a. O.	16 070	71	4	45	28	33,6	29,6[5])	—	—	—	1	—	—	2	16	16	16	25	1
† Graudenz	21 351	63	2	41	21	23,0	29,0	—	—	—	—	—	4	2	11	11	10	21	3
† Greifswald	22 029	48	2	[14]) 60	35	32,7[14])	29,3	—	—	—	—	—	2	4	28	15	15	24	2
Grünberg i. Schl.	16 629	49	2	27	15	19,5	22,8[5])	—	—	—	—	1	2	2	12	5	5	9	1
† Guben	30 036	81	2	78	43	31,2	25,3	—	—	—	—	—	6	3	11	.	.	58	—
† Hagen	37 269	133	1	61	24	19,6	24,6	—	1	4	—	1	5	8	11	3	3	30	1
† Halberstadt	37 660	105	4	91	55	29,0	26,6	—	—	—	1	—	8	11	53	50	43	18	—
† Halle a. S.	107 551	351	14	[15]) 243	134	27,1[15])	24,3	1	—	2	—	1	19	14	87	54	52	110	9
† Hamm i. W.	25 745	90	4	32	14	14,9	22,9	—	—	—	2	—	2	3	7	7	7	17	1
† Hanau	25 235	59	3	54	19	25,7	24,2	6	1	6	—	—	6	4	9	3	3	21	1
† Hannover	171 148	529	15	463	271	32,5	20,9	3	—	6	2	3	38	21	179	179	163	206	5
† Harburg	37 855	127	2	126	78	39,9	21,0	—	—	5	—	—	3	2	62	59	53	51	3
† Herford	20 318	66	3	36	15	21,3	22,8[7])	—	—	1	—	—	—	2	6	6	6	27	—
† Hildesheim	34 778	93	5	82	24	28,3	22,0	11	—	3	—	2	6	17	7	7	7	32	4
† Hirschberg	16 401	44	1	40	16	29,3	27,1[7])	—	—	—	—	—	1	9	1	1	1	28	1
Hörde	16 900	63	1	43	21	30,5	. [2])	—	—	—	—	—	8	3	5	5	4	24	3
Inowrazlaw	17 439	61	3	66	21	45,4	. [2])	1	22	8	1	1	3	—	4	4	4	25	1

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 976 = 33,8 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 23,4 ‰. — [13]) Desgl. 39 = 19,2 ‰. — [14]) Desgl. 53 = 28,9 ‰. — [15]) Desgl. 215 = 24,0 ‰. — [16]) Ohne 5 für der Landarren-Anstalt verstorbene Personen 52 = 36,7 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene				Todes-Ursachen												
					ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Tuberkulose d. Lungen, Schwindsucht	Akute Entz. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
					im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	57	—	36	13	19,1	23,2	—	1	2	—	—	3	2	4	4	4	22	2
† Iserlohn	22 755	79	—	49	28	25,8	21,9	1	—	—	—	1	7	4	14	10	10	21	1
† Kassel	75 135	168	9	119	34	18,0	19,9	5	—	4	2	—	6	8	25	25	18	60	3
† Kattowitz	17 246	69	3	44	22	30,6	21,45)	—	—	—	—	—	1	—	10	7	3	31	2
† Kiel	74 702	250	6	155	67	24,9	22,8	—	1	10	3	—	11	6	48	42	39	66	10
† Koblenz	32 979	80	2	77	27	28,0	21,8	1	—	5	—	—	16	5	29	6	6	15	6
† Köln	295 659	920	23	782	449	31,8	25,7	27	—	18	2	3	35	53	267	144	131	353	24
† Königsberg i. Pr.	164 996	432	8	389	177	28,3	30,2	3	—	5	4	—	25	43	107	50	47	182	20
† Königshütte	37 905	184	7	123	77	38,9	28,3	—	9	5	—	—	7	25	14	14	10	62	1
Köpenick	15 651	68	1	68	54	52,1	. 1)	—	2	4	—	—	—	5	34	34	34	22	1
Köslin	17 980	39	1	18	6	12,0	23,58)	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	—
† Kolberg	17 138	46	1	35	16	24,5	24,68)	—	—	2	—	—	5	—	4	4	4	19	5
† Kottbus	37 019	89	2	93	47	30,1	25,9	—	—	5	1	1	11	3	38	38	38	30	4
Krefeld	110 170	289	8	250	138	27,2	23,9	13	—	4	—	—	21	24	83	78	67	105	—
† Kreuznach	18 691	47	1	34	8	21,8	23,48)	—	—	1	—	—	4	—	5	3	2	24	—
† Küstrin	17 167	51	—	23	13	16,1	24,07)	—	—	—	—	—	2	4	5	5	5	11	1
† Landsberg a. W.	29 065	87	1	89	53	36,7	25,7	—	—	2	2	—	5	6	32	30	28	38	4
† Langenbielau	16 215	53	3	41	26	30,3	. 4)	—	—	1	1	—	4	5	5	5	4	25	—
Lehe	15 582	55	3	23	16	17,7	. 1)	—	1	—	—	—	—	—	3	3	3	16	3
† Liegnitz	47 990	153	8	160	80	40,0	30,4	—	5	4	1	—	14	10	39	15	12	83	4
Linden b. Hannover	28 816	100	3	93 9)	51	38,7 9)	36,97)	—	—	3	—	—	9	—	26	26	21	53	2
Luckenwalde	19 110	54	3	28	17	17,6	25,87)	—	—	—	—	—	4	1	7	4	4	16	—
Lüdenscheid	20 847	51	4	35	17	20,1	23,17)	—	—	—	2	—	6	—	10	10	8	17	—
† Lüneburg	21 086	56	1	34	11	19,3	23,3	—	—	2	2	—	4	3	6	5	3	15	2
† Magdeburg	215 760	711	17	591	379	32,9	26,5	3	1	6	4	1	22	54	248	120	112	245	7
† Malstatt-Burbach	19 464	77	2	37	16	22,8	19,46)	1	—	4	—	—	3	3	2	.	.	24	—
† Meiderich	21 782	98	—	44	27	24,2	. 4)	—	—	—	—	—	6	3	12	9	9	21	2
† Memel	19 451	43	2	33	3	20,4	26,1	—	1	—	—	—	3	5	1	—	—	19	4
† Merseburg	17 935	61	1	52	34	34,8	27,88)	—	—	—	—	—	3	4	10	10	9	35	—
† Minden	20 739	46	3	36	15	20,8	20,2	—	—	—	—	1	3	6	6	6	6	22	1
† Mühlhausen i. Th.	28 296	89	3	58	28	24,6	22,8	1	—	1	1	—	5	4	20	7	7	25	1
Mülheim a. Rh.	32 903	106	1	101	61	36,8	26,0	—	—	—	—	—	21	2	20	20	17	56	2
† Mülheim a. d. R.	28 992	113	2	79	38	32,7	24,0	2	—	4	2	1	4	12	22	5	5	30	2
† Münster	51 012	135	7	100	46	23,5	24,5	—	—	—	—	2	16	4	24	22	19	53	1
† Naumburg a. S.	20 010	41	3	68	37	40,8	23,0	—	—	12	—	—	2	2	26	14	13	26	—
† Neiße	22 635	46	3	40	17	21,2	21,9	1	—	4	—	—	1	2	8	2	2	17	7
† Neumünster (Holst.)	18 768	64	4	34	20	21,7	. 3)	—	1	—	—	—	—	1	17	11	10	14	1
† Neunkirchen	29 469	80	3	35	14	14,3	. 4)	—	—	—	1	—	7	1	1	1	1	22	3
† Neuß	23 446	90	—	70	46	35,8	26,4	—	—	2	1	—	4	6	21	21	21	35	1
† Neustadt O.-S.	18 047	57	1	58	21	38,6	29,37)	—	—	1	5	—	10	4	1	1	—	36	1
† Nordhausen	26 733	79	2	67	38	30,1	22,3	—	—	2	1	—	6	1	26	27	23	28	—
Oberhausen	26 794	92	2	74	33	33,1	23,0	—	—	7	1	—	4	11	23	6	5	25	3
Ohligs	16 536	44	4	9	4	6,5	. 2)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
† Oppeln	20 229	71	3	52	27	30,8	28,57)	—	—	1	—	—	2	1	12	6	6	31	5 10)
† Osnabrück	41 205	96	1	62	31	18,1	22,0	—	—	2	—	—	7	5	20	18	18	24	4
† Paderborn	18 416	40	—	32	18	20,9	20,97)	—	—	—	—	1	7	2	13	13	13	9	—
† Posen	70 042	184	5	180	86	30,8	29,1	9	3	17	1	1	22	18	14	12	12	91	4
† Potsdam	55 154	116	8	149	63	32,4	23,5	—	1	6	1	—	10	3	46	28	28	78	4
† Prenzlau	18 253	59	1	54	37	35,5	25,5	—	—	1	1	—	2	3	27	23	21	20	—
† Quedlinburg	21 217	66	3	42	20	23,8	26,1	—	—	2	—	—	4	3	12	7	5	20	1
Rathenow	17 392	56	2	40	23	27,6	. 2)	—	—	4	—	—	—	—	5	5	5	31	—
† Ratibor	21 122	63	1	39	14	22,2	24,4	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	32	1
† Recklinghausen	15 573	71	2	64	35	49,3	. 1)	2	—	3	—	—	15	5	10	5	5	29	—
† Remscheid	42 393	132	3	64	29	18,1	21,2	3	—	6	—	—	12	11	7	7	4	23	2
† Rheydt	28 150	83	1	47	22	20,0	20,1	1	—	—	—	—	6	4	17	11	11	19	—
† Schleswig	15 092	26	1	16	4	12,7	23,88)	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	10	1
† Schweidnitz	25 059	58	1	76	39	36,4	29,7	—	2	2	2	—	6	1	3	—	—	59	1
† Siegen	18 737	57	4	33	9	21,1	21,48)	—	—	1	—	—	5	3	4	2	2	19	1
† Soest	15 142	39	—	42	24	33,3	. 2)	—	—	—	—	—	3	4	23	21	19	9	3
† Solingen	38 001	105	3	64	25	20,2	24,5	—	—	3	—	—	14	2	3	3	3	40	2
† Spandau	49 594	204	6	192	145	46,7	23,2	2	—	—	1	—	5	11	109	79	75	61	4
† Stargard i. P.	24 316	68	2	70	37	34,5	25,0	1	—	—	2	—	5	7	25	22	20	30	—
Staßfurt	19 942	67	2	84	61	50,5	25,37)	2	—	1	—	—	2	7	45	38	36	24	3
† Stendal	19 197	49	2	49	32	30,6	24,27)	—	—	1	2	—	5	1	20	17	17	17	3
† Stettin	121 512	335	8	339	203	33,5	25,8	—	—	8	5	—	18	11	140	102	96	147	10
† Stolp	24 311	56	2	37	12	18,3	27,2	—	—	2	1	—	2	6	3	3	2	22	1
Stralsund	27 248	76	1	60	27	26,4	24,7	—	—	—	1	—	3	3	20	12	10	28	5
† Thorn	28 003	62	2	55	24	23,6	24,5	—	3	—	—	1	3	4	13	13	12	27	4
† Tilsit	25 218	85	3	57	21	27,1	27,6	—	—	6	—	—	2	2	7	7	5	37	3
† Trier	37 162	78	5	83	36	26,8	23,6	1	1	—	4	—	9	3	17	13	12	46	2
† Viersen	22 183	50	1	33	15	17,9	23,1	—	—	1	—	—	2	1	6	6	5	23	—

1) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1891. — 3) Desgl. seit 1890. — 4) Desgl. seit 1889. — 5) Durchschnitt 1888/90 — 6) Desgl. 1887/90. — 7) Desgl. 1886/90. — 8) Desgl. 1882/90. — 9) Ohne Ortsfremde 72 = 30,0‰. — 10) Darunter 1 Entbauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene				Todes-Ursachen											
					ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.		Brechdurchfall		Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
					im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890								im Ganzen	im Gnz.	bis 1 Jahr		
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbeck	21 461	77	3	64	36		35,8	21,7[7]	1	—	—	—	—	1	4	20	13	11	35	3
† Weißenfels	24 411	71	3	67	32		32,9	25,7	—	—	10	—	—	5	1	10	8	8	39	2
† Wesel	20 738	41	1	31	11		17,9	18,9	1	—	2	—	—	2	5	7	6	4	16	—
† Wiesbaden	67 588	151	1	178	76		31,6	19,3	4	—	2	2	—	20	19	27	12	12	100	4
† Wilhelmshaven	15 946	41	2	37	24		27,8	. [3]	—	—	3	1	—	—	2	19	18	18	10	2
Witten	27 079	75	2	59[8]	24		26,1[8]	22,9	3	2	1	1	—	6	9	12	12	11	22	3
† Zaborze	17 397	114	2	67	36		46,2	. [1]	1	—	4	—	—	4	5	10	8	5	43	—
† Zeitz	22 277	100	1	80	52		43,1	25,9	—	—	3	—	1	4	5	43	32	28	23	1
Bayern.																				
† Amberg	20 176	62	3	53	23		31,5	29,0[6]	—	—	—	5	—	6	6	9	8	8	27	—
† Augsburg	78 709	205	6	194	98		29,6	28,2	—	—	3	—	—	23	5	70	20	15	93	—
† Bamberg	37 175	92	19	92	48		29,7	23,7	—	—	—	—	—	11	8	36	27	24	35	2
† Bayreuth	24 871	49	—	38	13		18,3	22,2	—	—	3	—	—	6	—	10	6	5	18	1
† Erlangen	18 107	48	1	50[9]	19		33,1 [9]	32,4	—	—	—	—	—	3	1	2	2	1	43	1
† Fürth	45 653	139	4	111	69		29,2	27,6	—	—	1	—	—	8	9	50	34	30	36	7
† Hof	25 152	64	2	55	19		26,2	24,7	—	—	11	—	—	3	2	9	9	7	26	4
† Ingolstadt	18 045	57	3	53	27		35,2	31,0[7]	—	4	1	—	—	5	3	11	10	10	27	2
† Kaiserslautern	38 820	112	3	43	16		13,3	20,9	—	—	—	—	—	6	—	17	5	5	16	4
† Kempten	16 200	40	1	28	12		20,7	. [2]	—	—	—	2	—	1	—	7	3	3	16	2
† Landshut	19 176	55	—	41	18		25,7	26,1[7]	—	—	2	—	—	4	1	9	3	3	24	1
† Ludwigshafen a. R.	31 214	115	4	80	43		30,8	26,9[7]	—	—	4	1	1	18	2	35	17	16	13	6
† München	372 418	1082	27	861	467		27,7	28,2	2	3	20	1	—	91	36	304	86	77	387	17
† Nürnberg	151 362	434	19	303	173		24,0	26,1	1	2	3	1	—	43	21	128	83	76	99	5
† Passau	16 965	39	3	27	12		19,1	27,5[7]	—	—	—	—	—	4	1	6	6	6	16	—
† Pirmasens	22 974	109	2	52	40		27,2	. [4]	1	—	1	—	—	2	4	12	10	10	31	1
† Regensburg	38 517	110	3	115	62		35,8	29,9	—	—	1	1	—	6	6	13	5	2	87	1
† Speyer	18 015	43	—	23	12		15,3	23,2[7]	—	—	—	—	—	4	—	9	7	7	10	—
† Würzburg	62 949	162	5	109	47		20,8	25,4	1	—	1	—	—	13	12	23	15	11	57	2
Königreich Sachsen.																				
† Bautzen	22 282	57	1	38	16		20,5	22,3[7]	1	—	—	—	—	3	3	6	4	3	23	2
† Chemnitz	147 863	510	8	531	372		43,1	31,2	1	2	9	1	1	27	11	29	26	21	441	9
† Crimmitschau	20 040	73	1	91	61		54,5	31,4	—	—	—	—	—	1	6	26	26	22	56	2
† Dresden	297 870	869	30	714[10]	383		28,8 [10]	23,5	—	1	15	1	1	61	21	240	147	134	357	17
† Freiberg	29 562	83	5	84	52		34,1	28,3	—	—	2	1	2	5	7	33	29	29	32	2
† Glauchau	23 940	61	4	75	49		37,6	31,8	1	—	—	1	1	2	1	9	4	3	60	—
† Leipzig	375 707	1208	46	1195	813		38,2	22,7	11	4	24	3	2	71	48	620	271	248	392	20
† Meerane	22 584	60	3	55	43		29,2	33,2	—	—	—	—	—	5	2	12	12	12	36	—
† Meißen	18 635	57	2	53	42		34,1	26,2[5]	—	—	—	—	—	1	—	22	16	15	30	—
† Plauen i. V.	48 324	137	5	129	78		32,0	25,2	2	1	—	—	—	6	15	18	7	7	86	1
† Reichenbach	22 501	89	4	64	45		34,1	28,5[7]	—	—	1	—	—	5	1	19	19	19	37	1
† Werdau	16 756	63	4	59	42		42,3	. [4]	—	—	—	—	—	4	—	12	12	9	43	—
† Zittau	26 084	77	3	62	17		28,5	23,9	—	—	1	—	—	4	6	6	2	2	42	3
† Zwickau	45 767	116	1	123	72		32,3	27,7	—	7	2	1	—	7	2	19	7	7	80	5
Württemberg.																				
† Cannstatt	20 973	47	1	36	19		20,6	23,3	—	—	1	—	—	6	—	15	10	10	12	2
† Eßlingen	22 668	60	2	40	14		21,2	21,6	—	—	4	—	—	1	6	9	9	8	19	1
† Gmünd	17 290	43	—	23	9		16,0	23,5[5]	—	—	—	—	—	7	2	7	6	5	7	—
† Heilbronn	30 633	97	6	68	40		26,6	23,1	3	—	1	—	1	2	1	26	26	19	30	4
† Ludwigsburg	17 803	29	—	26	13		17,5	17,3[7]	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	15	2
† Reutlingen	18 930	63	1	48	27		30,4	23,3	—	—	2	—	1	1	2	21	21	20	18	3
† Stuttgart	128 826	278	12	234	97		21,8	20,1	2	—	12	—	2	26	9	70	58	53	103	10
† Ulm	37 008	74	2	59	29		19,1	22,0	—	—	2	1	—	6	3	14	8	8	28	5
Baden.																				
† Freiburg	51 306	122	5	81[11]	24		18,9 [11]	23,9	—	—	4	—	—	16	6	14	14	14	40	1
† Heidelberg	33 262	84	2	79	34		28,5	26,0	1	—	3	—	1	9	5	17	7	7	43	—
† Karlsruhe	77 680	183	8	136[12]	71		21,0 [12]	19,6	—	1	2	1	—	13	5	51	26	26	60	3
† Konstanz	16 753	43	—	29	15		20,8	. [4]	—	—	—	—	—	2	2	10	10	9	12	3
† Mannheim	84 690	277	10	182	107		25,8	21,4	2	—	2	—	—	14	9	65	28	27	79	11
† Pforzheim	30 870	90	—	64	41		24,9	22,1	—	—	2	—	—	2	—	27	27	26	32	1
Hessen.																				
† Darmstadt	58 012	110	2	146	61		30,2	20,5	10	1	2	2	—	4	10	40	2	2	70	7
† Gießen	21 068	60	1	30	8		17,1	23,9[7]	—	—	6	—	—	1	3	4	3	3	15	1
† Mainz	73 877	210	6	135	70		21,9	22,5	1	—	7	—	—	13	9	43	30	25	62	—
† Offenbach	36 152	92	1	62	35		20,6	21,0	1	—	—	—	—	6	4	19	—	—	28	4
† Worms	26 604	80	4	46	24		20,7	23,0	—	—	—	—	—	5	1	15	5	5	25	—
Mecklenb.-Schwerin.																				
† Rostock	46 010	120	7	91	32		23,7	20,4	—	—	7	3	1	5	10	19	16	14	42	4
† Schwerin	34 313	64	2	50	26		17,5	20,9	—	—	—	1	—	1	9	7	5	5	30	2
† Wismar	17 023	39	2	21	14		14,8	21,7[7]	—	—	—	—	—	2	3	4	4	4	11	1
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	21 773	63	5	32	21		17,6	26,8[7]	—	—	—	—	—	1	1	21	21	18	9	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 50 = 22,2‰. — [9]) Desgl. 35 = 23,2‰. — [10]) Desgl. 673 = 27,1‰. — [11]) Desgl. 68 = 15,9‰. — [12]) Desgl. 135 = 20,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	65	1	37	13	20,3	20,3	—	1	2	—	—	5	2	9	4	3	17	1
† Weimar	25 490	69	6	49	26	23,1	19,5	—	—	2	2	—	2	1	18	18	18	23	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	34	4	36	4	18,3	22,5	—	—	2	1	—	5	—	2	2	2	23	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	319	11	369	228	41,7	23,6	3	—	5	2	—	27	9	202	132	118	113	8
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	86	5	1184[1])	74	44,0[0])	30,2	—	1	—	—	—	5	8	27	21	17	77	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	77	1	52	26	21,1	21,6	—	1	—	—	—	5	1	23	15	13	21	1
† Koburg	17 389	49	—	17	7	11,7	21,5	—	—	2	1	—	—	—	4	4	4	9	1
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	105	3	101	59	39,8	23,2	5	—	1	3	—	8	2	41	41	36	40	1
† Cöthen	18 449	52	1	46	23	29,9	20,6[2])	2	—	2	—	—	5	3	16	14	14	18	—
† Dessau	36 840	105	6	104	64	33,9	23,9	—	—	5	—	—	6	4	51	51	51	38	—
† Zerbst	16 532	53	2	43	24	31,2	24,2[2])	—	—	—	—	—	3	—	8	8	6	29	3
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	66	5	56	35	31,9	25,1[3])	—	—	—	—	—	2	5	26	22	20	23	—
† Gera	41 323	146	3	93	52	27,0	29,0	—	—	4	1	—	13	1	49	28	28	24	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	170	4	89	40	16,1	21,0	—	1	2	—	—	4	4	23	18	16	53	2
† Bremen[6])	133 287	315	9	194	62	17,5	20,2	—	—	9	—	—	20	11	46	27	26	96	12
† Bremerhaven	16 894	37	—	23	4	16,3	. [1])	—	—	1	1	—	3	—	4	2	2	12	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	1774	84	4953	1379	100,0	25,1	27	9	16	14	1	94	183	1068	708	271	3493	48
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	74	4	64	36	24,3	27,7	—	—	3	—	—	8	1	29	29	27	22	1
† Metz	62 122	96	6	91	40	17,6	21,4	—	—	—	—	—	7	6	29	13	13	47	2
† Mülhausen	79 152	249	7	154	76	23,3	23,9[2])	—	—	2	3	—	9	14	57	57	53	64	5
† Straßburg	127 147	306	10	261	137	24,6	25,7	—	—	4	2	—	31	19	105	105	99	95	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, Juli	73 958	203	6	110	30	17.8	.	1	—	—	2	—	15	7	5)23	.	.	52	10
Bern, Juli	47 270	133	4	103	19	26,1	.	6	—	—	2	—	18	8	5)10	.	.	54	5
Besançon, April	56 509	90	12	137	27	29,1	.	—	—	3	2	—	19	19	5	.	.	85	4
Bordeaux, April	252 102	475	41	441	41	21,0	.	12	1	6	6	1	65	44	17	.	.	278	11
Bukarest, August	206 000	581	24	551	139	32,1	.	1	8	5	13	3	71	61	127	.	.	262	.
Calais, April	56 949	157	5	81	15	17,1	.	—	—	1	1	1	14	9	3	.	.	50	2
Cherson, 29./7.-1./9.	65 000	255	.	199	86	31,8	.	—	—	—	7	—	15	15	37	—	—	123	2
Dijon, April	64 656	120	3	105	11	19,5	.	—	—	—	1	—	12	16	6	.	.	65	5
Genf, Juli	53 480	92	4	76	15	17,1	.	—	—	—	—	1	15	4	5)10	.	.	38	8
Genua	211 790	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
Le Havre, April	116 302	303	13	302	59	31,2	.	1	1	6	3	1	60	52	27	.	.	140	11
Lille, April	200 325	563	39	452	108	27,1	.	1	1	14	2	—	62	75	40	.	.	245	12
Linz, 31./7.-3./9.	48 565	151	6	151	44	32,3	.	—	—	2	1	—	24	10	17	.	.	93	4
Lissabon, 31./1.-5./3.	242 297	994	54	796	167	34,2	.	1	1	7	5	2	84	188	—	.	.	487	21
Mailand, Juli	417 200	1149	81	1030	213	29,6	.	6	—	42	40	—	97	87	118	.	.	617	23
Marseille, April	406 919	967	72	851	141	25,1	.	42	4	54	11	1	78	123	62	.	.	455	21
Moskau, Juli	753 469	.	80	2699	1191	43,0	.	54	32	30	25	3	254	59	915	.	.	1297	30
Nancy, April	86 959	164	10	201	31	27,7	.	—	3	2	8	—	29	24	11	.	.	120	4
Pilsen, 31./7.-3./9.	51 860	160	13	125	47	25,1	.	—	2	11	—	—	15	13	15	.	.	64	5
Utrecht, August	87 910	241	16	160	49	21,8	.	9	—	2	2	—	16	21	4	2	.	101	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden Juli	96 839	257	14	125	31	15,5	.	—	1	3	1	1	8	6	5)12	.	.	80	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 1./7.-28./7.	231 396	802	29	728	304	40,9	.	1	1	12	7	1	38	38	189	.	.	432	9
Baltimore, Juli	455 427	688	66	1479	627	39,0	.	7	2	16	16	—	89	71	559	337	.	689	30
Bombay, 29./6.-2./8.	821 764	1500	149	2521	.	31,9	.	38	.	.	5	.	349	.	221	.	.	1881	27
Boston, 31./7.-27./8.	469 645	.	.	943	.	26,1	.	1	11	20	12	2	98	2	230	.	.	567	.
Brooklyn, Juli	957 163	.	.	2621	.	32,9	.	22	12	68	15	.	151	192	896	.	.	1204	61
Buenos Ayres, Juli	543 065	1960	107	1242	310	27,4	.	24	2	52	10	4	74	409	38	.	.	600	29
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Juli	305 000	.	42	588	166	23,1	.	4	2	17	6	2	48	46	97	47	34	341	25
Kairo, 1./7.—28./7.	374 838	1543	71	1441	615	50,0	.	—	—	2	58	8	94	45	492	.	.	721	21
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 3./7.-30./7.	254 000	.	62	500	118	25,6	.	—	—	3	3	1	75	16	91	31	.	288	23
Rio de Janeiro	400 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Juli	330 000	.	31	580	147	21,1	.	—	8	18	13	3	60	60	54	30	27	331	33
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 108 = 40,3 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) In Bremen sind am 1. April 1892 Theile der Landgemeinde Walle eingemeindet worden.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1891 wurden versichert **190 000 Knaben mit 216 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Cacao-Vero.

entölter, leicht löslicher
Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

Hartwig & Vogel
Dresden

(9960)

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Ueber die
Bereitung der Nährbouillon
für
bakteriologische Zwecke.
Von
Regier.-Rath Dr. R. J. Petri
und
Dr. Albert Maaßen.

Ein bequemes Verfahren
für die
anaërobe Züchtung der Bakterien
in Flüssigkeiten.
Von
Regier.-Rath Dr. R. J. Petri
und
Dr. Albert Maaßen.

Vorstehende Abhandlungen sind in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 2 (Preis M. 9,—) enthalten.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1892. Nr. 41.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 763, 803 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 765. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 765. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 765. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 765. — **Witterung.** S. 765. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 767. — Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen 1890. S. 784. — Gesundheitsverhältnisse in Mähren 1890. S. 784. — Sterblichkeit in Dänemark 1885/89. S. 785. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Todesursachenstatistik in Elsaß-Lothringen. S. 786. — (Preußen. Berlin). Maul- und Klauenseuche. S. 788. — (Reg.-Bez. Potsdam). Wohnungen der Wanderarbeiter. S. 788. — (Reg.-Bez. Köslin). Maul- und Klauenseuche. S. 789 — (Reg.-Bez. Bromberg). Begräbnißplätze. S. 790. — (Reg.-Bez. Stade). Hebammentaxe. S. 791. — (Baden). Besteuerung der Kunstweinfabrikation. S. 791. — (Sachsen-Meiningen). Morphin und Calomel in den Apotheken. S. 794. — (Reuß j. L.) Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder. S. 794. — (Oesterreich). Pharmazeutische Diplome. S. 796. — Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Waschanstalten. S. 796. — (Oberösterreich). Geschirr mit bleihaltigen Glasuren. S. 796. — (Ungarn). Mit Anilinfarben gefärbte Weine. S. 799. — (Italien). Saccharin. S. 799. — (Großbritannien). Public Health (London) Act 1891. (Schluß). S. 799. — **Thierseuchen.** Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung 1891. S. 801. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln und Merseburg, Württemberg, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Türkei, Bulgarien). S. 801. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Trichinenhaltige Schweine. — Schießstände in der Nähe von Kasernanstalten. — Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Marktverkehr 2c. auf das Feilhalten von Waaren auf einem Grundstücke. S. 802.

14 OCT 92 SMITHSONIAN LIBRARY

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 727.) Durch die in Russisch-Polen stattfindende Ausbreitung der Cholera ist das Weichselstromgebiet nunmehr gefährdet. Jedoch sind in demselben Erkrankungen bisher nicht vorgekommen.

Im Uebrigen ist im Allgemeinen ein weiterer Rückgang der Cholera zu bemerken. Insbesondere sind in Hamburg am 8. Oktober 14 Erkrankungen, 5 Todesfälle, am 9. Oktober 21 bezw. 4 gemeldet.

Ueber den Stand der Cholera vergl. die am Schlusse der Nummer abgedruckten Wochennachweisungen.

Oesterreich-Ungarn. In Pest sind bereits in den letzten Tagen des September verhältnißmäßig zahlreiche Todesfälle unter choleraartigen Erscheinungen aufgetreten. Am 1. Oktober ist der Ausbruch der asiatischen Cholera daselbst amtlich festgestellt worden.

Frankreich. (Vgl. S. 727.) Die Zahl der vom 20. bis 24. September in Dünkirchen festgestellten Choleraerkrankungen beträgt 2, darunter 1 mit tödtlichem Ausgang. Vom 24. September ab haben sich (laut Meldung vom 30. September) Neuerkrankungen nicht mehr gezeigt.

In Saint Omer und dem Fischerdorfe Le Portel bei Boulogne sur Mer ist zu Anfang des letzten Drittels vom September die Seuche stark aufgetreten. In Calais starb am 29. September der Führer eines Boulogner Fischerbootes an Bord im Hafen. Die Leiche wurde sofort begraben und das desinfizirte Boot nach der Quarantänestation übergeführt.

Niederlande. Nach amtlicher Mittheilung starben in der Woche vom 18. bis 24. September je 1 Person in Alblasserdam, Bergambacht, s'Gravendeel, Hertogenbusch, Mill, Millingen, Kruiningen, Veere, Loppersum, Brenkelen-Nijenrode, Utrecht und Zuilen, je 2 in Bleskengraf-Hofwegen und Zwijndrecht, 7 in Rotterdam, insgesammt also 23 Personen. Am 26. September ist in Harlingen, wie berichtet wird, 1 Cholerafall vorgekommen, der auf eine Verschleppung aus Hamburg zurückgeführt wird. Am 27. Oktober ist im Haag ein bei der städtischen Müllabfuhr beschäftigter Arbeiter erkrankt.

Fernere Erkrankungen sind bekannt geworden aus Harlemmermeer, Delft, Charlois, Maasland bei Rotterdam, Zonnemaire bei Brouwershaven, Goudswaard auf Ond-Beierland, Schiedam und Tunte bei Brielle, Krimpen (am Lek), Heerjansdam und Hansweerd bei Dordrecht, Oldeberkoop in Friesland, Zwammerdamm, Maarsen a. d. Vecht, Buchtdyk, Aarle-Rickstel, Woensel, Ysselstein, Gouda, Kapelle, Hoogezand, sowie aus Lonneker bei Enschede, aus Grave an der Maas und aus Wadenoyen-Drumpt. In der Hauptsache lassen die Fälle einen Zusammenhang mit dem Binnenschifffahrtsbetriebe und mit verseuchtem Wasser, namentlich des Maasflußnetzes und der Vecht erkennen.

Forts. auf S. 766.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 39. Woche vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	76	3	42	13	20,6	25,6	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	29	—
† Altona	148 615	166	4	105	22	36,7	23,7	—	1	—	1	—	7	10	13	13	6	72	1
† Augsburg	78 709	51	2	41	28	27,1	28,2	—	—	1	—	—	2	4	12	4	4	22	—
† Barmen	120 284	81	1	46	15	19,9	21,0	—	—	—	1	—	11	6	7	—	—	19	2
† Berlin	1 662 237	863	20	597	239	18,7	24,1	2	3	27	8	3	66	33	113	43	42	325	17
† Bielefeld	41 540	17	—	8	4	10,0	20,4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—
† Bochum	49 765	52	—	9	1	9,4	26,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	1
† Bonn	41 013	36	3	22	8	27,9	26,8	—	—	—	—	—	3	2	3	2	1	14	—
† Braunschweig	106 074	61	7	40	16	19,6	23,6	—	—	5	1	—	7	1	8	2	2	18	—
† Bremen[9])	133 287	74	3	36[2])	9	14,0[2])	20,2	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	22	1
† Breslau	346 442	244	10	165[3])	85	24,8[3])	29,9	—	3	5	—	1	15	15	47	6	5	75	4
Bromberg	43 016	23	—	14	8	16,9	23,6	—	—	1	—	—	1	1	3	1	1	7	1
† Charlottenburg	87 781	67	—	26	14	15,4	24,9	—	1	2	—	—	—	1	6	2	2	15	1
† Chemnitz	147 863	104	2	101	56	35,5	31,2	—	2	5	—	—	4	3	5	2	1	80	2
Danzig	122 091	81	2	61	28	26,0	27,4	—	—	2	2	—	6	3	16	14	14	31	1
† Darmstadt	58 012	23	1	16	5	14,3	20,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	—
† Dortmund	93 219	86	3	44	14	24,5	25,0	1	—	2	—	—	6	8	6	1	1	20	1
† Dresden	297 870	216	4	118[4])	53	20,6[4])	23,5	—	1	6	—	—	11	9	22	8	7	68	1
† Düsseldorf	153 968	114	2	52	23	17,6	.	—	—	—	—	—	9	3	9	—	—	28	3
† Duisburg	63 010	53	—	21	9	17,3	24,8	1	—	4	1	—	2	1	3	1	1	8	1
† Elberfeld	131 181	78	2	34	13	13,5	21,5	—	—	1	—	—	3	2	5	3	2	21	2[10])
† Elbing	42 621	27	—	24	14	29,3	29,5	—	—	—	—	—	1	1	7	6	6	15	—
† Erfurt	76 785	43	—	32	11	21,7	22,5	2	—	4	—	—	3	3	6	5	5	13	1
† Essen	83 025	67	4	45	19	28,2	25,6	5	—	1	1	—	—	8	10	2	2	20	—
† Frankfurt a. M.	188 050	109	3	47	14	13,0	19,3	—	—	3	—	—	10	3	10	1	1	17	4
† Frankfurt a. O.	56 262	27	—	24	7	22,2	27,0	—	3	—	—	—	1	1	2	2	2	17	—
† Freiburg i. B.	51 306	24	2	18[5])	4	18,2[5])	23,9	—	—	—	1	—	5	3	2	2	2	7	—
† Fürth	45 653	36	1	19	7	21,6	27,6	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	11	—
† Gera	41 323	36	—	21	11	26,4	29,0	—	—	4	—	—	2	2	6	3	3	5	2
† M.-Gladbach	51 338	50	—	24	9	23,3	25,0	—	—	1	—	—	5	2	5	3	2	10	1
† Görlitz	64 173	38	1	39	20	31,6	26,3	—	1	3	—	—	3	—	13	13	13	16	3
† Halle	107 551	80	—	47[6])	21	22,7[6])	24,3	—	—	—	1	—	3	4	10	4	3	28	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	468	24	505	156	44,2	25,1	4	6	4	7	1	23	19	63	33	21	358	20
† Hannover	171 148	133	4	36	14	10,9	20,9	—	—	—	—	—	4	4	5	5	5	23	—
† Karlsruhe	77 680	41	1	23	8	15,4	19,6	—	—	—	—	—	5	1	5	1	1	10	2
† Kassel	75 135	34	1	24	6	16,6	19,9	—	—	—	2	—	3	1	2	2	1	15	1
† Kiel	74 702	57	3	26	9	18,1	22,8	—	—	2	1	—	2	3	2	2	2	13	3
† Köln	295 059	224	7	113	58	19,9	25,7	2	—	4	1	—	10	17	18	5	4	58	3
Königsberg i. Pr.	164 996	93	2	76	27	24,0	30,2	—	1	3	2	—	2	8	17	6	6	38	5
† Krefeld	110 170	69	—	45	17	21,2	23,9	2	—	—	—	—	10	4	14	12	8	14	1
† Leipzig	375 707	282	7	157	74	21,7	22,7	2	—	9	1	1	11	11	44	18	16	77	1
† Liegnitz	47 990	43	3	25[7])	7	27,1[7])	30,4	—	—	—	1	—	2	2	4	1	1	15	1
† Lübeck	66 183	44	—	9	3	7,1	21,0	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	6	1
† Magdeburg	215 760	142	4	94	46	22,7	26,5	1	1	4	—	—	7	13	21	7	5	46	1
† Mainz	73 877	37	1	23	6	16,2	22,5	—	—	—	1	1	3	2	2	—	—	12	2
† Mannheim	84 690	55	—	35	20	21,5	21,4	—	—	1	—	—	3	3	11	3	3	14	3
† Metz	62 122	37	—	13	3	10,9	21,4	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	79 152	48	3	32	16	21,0	23,9[1])	—	—	—	1	—	4	3	9	9	9	15	—
† München	372 418	264	6	171	93	23,9	28,2	—	—	7	—	—	12	12	56	9	8	80	4
† Münster	51 012	18	1	12	6	12,2	24,5	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	8	—
† Nürnberg	151 362	108	7	57	32	19,6	26,1	—	2	4	—	—	5	1	16	9	9	29	—
† Osnabrück	41 205	28	—	15	6	18,9	22,0	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	48 324	29	1	18	11	19,4	25,2	—	—	—	—	—	—	—	4	2	1	14	—
† Posen	70 042	40	—	23	7	17,1	29,0	—	—	6	—	—	1	1	1	1	1	14	—
† Potsdam	55 154	30	—	29[8])	12	27,3[8])	23,5	—	1	—	—	—	5	1	4	1	1	18	—
† Remscheid	42 393	30	1	17	7	20,9	21,2	—	—	2	1	—	3	—	1	1	1	10	—
† Rostock	46 010	24	—	16	5	18,1	20,4	—	1	1	2	—	—	1	—	—	—	11	—
† Spandau	49 594	41	—	20	13	21,0	23,2	—	—	—	—	—	1	2	5	2	2	10	2
† Stettin	121 512	94	2	58	22	24,8	25,8	—	—	2	3	—	5	2	5	3	3	32	9
† Straßburg i. E.	127 147	60	3	43	15	17,6	25,7	—	—	2	1	—	4	3	10	10	8	21	2
† Stuttgart	128 826	57	2	30	13	12,1	20,1	—	—	6	—	—	1	3	8	6	6	12	—
† Wiesbaden	67 588	38	1	16	6	12,3	19,3	—	—	—	—	—	1	1	3	3	2	10	1
† Würzburg	62 949	36	—	27	7	22,3	25,4	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	18	1
† Zwickau	45 767	38	—	23	12	26,1	27,7	—	4	1	—	—	2	—	5	1	1	10	1[11])

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 13,7 ‰. — [3]) Desgl. 161 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 110 = 19,2 ‰. — [5]) Desgl. 13 = 13,2 ‰. — [6]) Desgl. 42 = 20,3 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 26,0 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 26,4 ‰. — [9]) In Bremen sind am 1. April 1892 Theile der Landgemeinde Walle eingemeindet worden. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung. — [11]) Raubmord.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	267	19	138	52	16,8	—	—	2	4	—	12	13	19	4	.	86	2
Brünn	96 186	.	.	.	.	30,3	.	.	.	.	.	.	8	10	16	.	,	.
Brüssel	180 148	89	6	74	21	21,4	—	—	—	—	—	8	10	16	.	.	38	2
Budapest bis 24. September	526 263	308	13	223	74	22,3	1	5	16	2	—	32	19	53	.	.	81	14
Christiania	156 500	57	1	64	17	21,3	—	1	7	—	1	8	5	10	.	.	29	3
Dublin	349 594	185	.	144	.	21,5	1	1	—	.	.	.	1	20	.	.	121	.
Edinburg	264 787	139	.	74	15	14,6	10	2	3	.	.	6	—	3	.	.	50	.
Glasgow	669 059	365	.	252	.	18,1	3	12	6	.	.	.	6	12	.	.	193	.
Graz	114 272	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	326 000	196	6	92	22	14,7	1	—	1	—	—	14	7	11	.	.	53	5
Krakau bis 24. September	76 116	56	1	50	13	34,2	—	1	3	—	—	12	5	8	—	—	21	—
Lemberg	130 333	.	.	.	.	31,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	513 790	373	.	200	54	20,3	3	3	4	.	.	.	2	15	.	.	162	11
London	4 263 294	2464	.	1245	321	15,2	12	32	55	16	4	108	82	73	—	—	804	59
Lyon bis 17. September	438 077	150	9	132	.	15,8	—	—	1	6	1	21	13	21	—	—	67	3
Manchester	510 998	346	.	210	66	21,4	4	3	1	.	.	.	1	12	.	.	183	6
New-York bis 17. September	1 841 057	864	67	758	221	21,4	2	5	29	9	4	90	99	145	.	.	343	32
Odessa	302 000	.	8	138	48	23,8	2	3	5	5	2	8	2	26	26	18	79	6
Paris	2 424 705	1117	66	869	149	18,6	5	—	21	21	2	145	57	157	.	.	429	32
Petersburg	954 400	.	.	.	.	24,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	321 167	174	11	124	24	20,1	—	2	4	5	1	22	10	4	.	.	72	4
Rom bis 3. September	438 123	220	11	135	18	16,0	—	—	1	4	1	13	8	17	.	.	89	2
Stockholm bis 24. September	248 051	122	1	91	22	19,1	—	4	12	—	—	7	6	16	.	.	41	5
Triest	157 343	82	6	78	24	25,8	—	1	6	1	—	15	11	14	.	.	25	5
Venedig	162 664	78	4	55	15	17,6	—	—	—	2	—	4	5	6	.	.	32	6
Warschau bis 24. September	490 417	269	16	379	134	40,2	6	28	13	4	4	28	45	111	.	.	142	3
Wien	1 406 933	921	48	497	179	18,4	2	2	30	4	1	73	49	111	—	—	211	14

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1	2. bis 5	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	6	—	4	1	1	—	—	—
Scharlach	13	—	10	2	1	—	—	1
Diphtherie	55	—	30	21	4	—	—	20
Croup	2	—	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	21	—	1	6	12	2	—	5
Brechdurchfall inkl. Ruhr	25	1	1	1	12	8	2	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	1	6	3	—	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	78	1	—	1	64	12	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	26	—	1	4	8	13	—	3
Lungenschwindsucht	33	—	—	1	16	16	—	19
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	44	1	3	3	21	15	1	5
Akuter Darmkatarrh	24	1	2	—	7	14	—	2
Chronischer Alkoholismus	8	—	—	—	3	5	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	1	10	6	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	34	—	—	1	13	16	4	—
Verletzungen	105	1	7	4	38	50	5	6
Alle übrigen Krankheiten	607	10	25	37	296	207	32	65
Summe	1114	15	86	84	515	368	46	135

Gesammtbestand **war** am 24. Sept. 4380 und **bleibt** am 1. Okt. 4444.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./9.-1./10.	31	25	45[1])	96[1])	4
" Breslau	desgl.	8	22	21	11	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	7	14[2])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl	9	48	2	5	—
" Arnsberg	desgl.	78	156	46	113	—
" Aurich	desgl.	3	2	4	6	—
" Düsseldorf	desgl.	67	169	30	89	3
" Erfurt	desgl.	26	153	11	24	3
" Hannover	desgl.	26	113	17	23	1
" Hildesheim	18./9.-1./10.	26	180	27	32	2
" Königsberg	25./9.-1./10.	21	52	55	25	—
" Lüneburg	desgl.	12	9	2	12	1
" Marienwerder	.	.	.	.	.	.
" Minden	desgl.	36	—	9	19	—
" Münster	desgl.	2	3	—	7	—
" Osnabrück	18./9.-24./9.	2	58	5	15	—
" Posen	25./9.-1./10.	36	23	4	45	—
" Schleswig[3])	desgl.	61	89	55	56	—
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	25./9.-1./10.	12	53	7	4	1
" Stettin	desgl.	37	26	—	27	1
" Stralsund	desgl.	19	15	2	15	—
" Trier	desgl.	6	13	1	7	2
" Wiesbaden	desgl.	12	64	18	29	—
Stadt München	18./9.-24./9.	3	9	7	41[2])	—
" Nürnberg	25./9.-1./10.	2	13	9	20[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	7	32	8	19	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[4])	1./9.-30./9.	2	—	—	10	—
" Schaumburg-Lippe	18./9.-1./10.	1	2	—	4	—
Stadt Lübeck	25./9.-1./10.	1	2	2	4	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	52	25	21	23	—

Witterung. Woche vom 25. September bis 1. Oktober 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. September	21,4	13,2	757,6	757,5	756,8	94	61	83	—	WNW-WSW	1
	26. "	19,6	10,5	759,8	759,9	759,8	93	61	83	—	WSW	1
	27. "	24,2	11,6	757,6	754,9	754,6	89	57	82	—	SO—SSW	1—2
	28. "	25,2	15,0	752,8	752,1	751,9	88	59	85	0,2	SSW	1—2
	29. "	18,7	11,5	753,3	758,1	758,8	90	66	78	13,2	WNW—SW	2
	30. "	16,4	8,4	756,3	753,8	753,7	89	69	87	—	SSW	2
	1. Oktober	21,1	9,6	753,5	751,9	751,5	95	56	91	—	SSW—SSO	2
München	25. September	20,8	14,2	717,8	717,2	717,7	80	68	89	—	NO	0,0
	26. "	20,4	13,6	719,5	718,7	718,5	93	72	84	—	NO	0,0
	27. "	24,5	11,5	717,6	717,1	716,8	92	51	85	—	W	0,0
	28. "	24,3	12,8	716,3	715,4	712,8	71	49	73	—	W	0,0
	29. "	19,2	11,9	716,5	718,4	718,7	78	86	96	4,1	W	0,0
	30. "	18,6	11,3	715,6	714,5	714,7	87	67	92	1,9	NO	0,0
	1. Oktober	20,4	11,7	712,7	710,2	709,2	84	53	92	—	O	.

gemessen 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr / 8 Uhr Morg.

[1]) Darunter 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Kappeln fehlt. — [4]) Physikats-Bez. Zeulenroda.

Rußland.[1]) Die Seuche hat im Königreich Polen die Gouvernements Siedlec (insbesondere die Orte Miendzyrzec im Kreise Radzyn und Ostrow im Kreise Wlodawa) und Kielce (vorzugsweise den Kreis Miechow) und die Städte Warschau, Grodno und Brest-Litowsk ergriffen. Für Odessa wird das Auftreten asiatischer Cholera nunmehr auch amtlich zugegeben. Die ersten Fälle in der Garnison von Odessa sind unter den aus dem Manöver in der verseuchten Umgegend Nikolajews zurückkehrenden Kosaken und Artilleristen vorgekommen.

Die Abnahme der Cholera in St. Petersburg dauert an: in der Woche vom 28. August bis 3. September starben 396, vom 4. bis 10. September 285, vom 11. bis 17. September 147. Im Gouvernement Lublin dagegen ist die tägliche Erkrankungsziffer im Wachsen.

Nachstehende Nachweisung giebt eine Uebersicht über die Choleraverbreitung, soweit offizielle Bulletins zu Gebote stehen:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben	Gouvernement (bez. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku (die Stadt ist cholerafrei)	15./9. b. 22./9.	5	6	Cherson (Stadt)	23./9.	53	31
Jelissawetpol	17./9. b. 24./9.[1]	73	44	Cherson (sonst im Gouv.)	23./9.	51	21
Eriwan	14./9. b. 21./9.	206	108	Odessa (Stadt)	23./9. b. 28./9.	10	4
Kutais	16./9. b. 23./9.	40	13	Bessarabien	21./9. b. 22./9.	23	11
Dagestan	19./9.	5	3	Kiew (Stadt)	24./9.	27	12
Kubangebiet	24./9.	138	76	Kiew (sonst im Gouv.)	24./9.	37	6
Stawropol	18./9.	151	82	Poltawa	18./9.	17	9
Saratow (Stadt)	23./9. b. 24./9.	9	—	Charkow (Stadt)	19./9. b. 20./9.	46	19
Saratow (sonst im Gouv.)	23./9. b. 24./9.[1]	456	225	Woronesch (Stadt)	19./9. b. 22./9.	4	2
Samara	23./9.	360	183	Woronesch (sonst im Gouv.)	19./9. b. 22./9.[1]	210	121
Simbirsk	19./9.	412	204	Kursk	21./9.	332	140
Kasan	21./9.	163	76	Tschernigow (Stadt)	19./9. b. 22./9.	57	11
Nishni-Nowgorod (Stadt)	19./9.	5	3	Tschernigow (sonst im Gouv.)	16./9. b. 19./9.	56	10
Nishni-Nowgorod	19./9.	13	4	Tambow	25./9.	161	84
Wjatka (Stadt)	18./9. u. 25./9.	2	—	Pensa (Stadt)	16./9. b. 22./9.	6	2
Wjatka	18./9. b. 25./9.[1]	62	33	Pensa (sonst im Gouv.)	16./9. b. 22./9.[1]	113	54
Perm (Stadt)	16./9. b. 22./9.	5	1	Tula	11./9./ b. 18./9.	92	39
Perm (sonst im Gouv.)	16./9. b. 22./9.	299	161	Kostroma	16./9. b. 23./9.	40	24
Ufa (Stadt)	16./9. b. 20./9.	14	9	Jaroslaw	18./9. u. 19./9.	27	13
Ufa (sonst im Gouv.)	16./9./ b.20./9.[1]	139	79	Nowgorod (Stadt)	13./9. b. 20./9.	4	1
Orenburg (Stadt)	16./9. b. 23./9.	10	8	Mohilew (Kreis Homel)	18./9. b. 25./9.	24	10
Orenburg (sonst im Gouv.)	16./9. b. 23./9.[1]	89	49	Moskau (Stadt)	26./9. b. 27./9.	9	4
Turgaigebiet	11./9. b. 22./9.	31	13	Moskau (sonst im Gouv.)	bis zum 26./9.	155	64
Turkestan	16./9. b. 20./9.	.	35	St. Petersburg	26./9. b. 27./9.	18	3
Omsk (Stadt)	17./9. b. 24./9.	23	8	Kronstadt (Stadt)	18./9. b. 25./9.	12	7
Akmolinsk	17./9. b. 24./9.	47	17	St. Petersburg (sonst im Gouv.)	26./9.	4	—
Semipalatinsk	17./9. b. 24./9.	46	33	Riga (Stadt) nebst Bolderaa	25./8. b. 30.9./	72	38
Tobolsk (Stadt)	17./9. b. 24./9.	2	1	Wolhynien	22./9.	11	5
Tobolsk (sonst im Gouv.)	17./9. b. 24./9.	25	12	Lublin (Stadt)	20./9. b. 26./9.	409	168
Dongebiet	21./9. u. 22./9.	407	147	Lublin (sonst im Gouv.)	20 9. b. 26./9.	362	143
Jekaterinoslaw	21./9. u. 22./9.	91	63	Kielce	25./9. b. 30./9.	17	7
Kertsch (Stadt)	21./9.	22	11	Siedlec	23./9. b. 30./9.	133	61
Taurien (außer Kertsch)	20./9.	15	3	Warschau (Stadt)	29./9.	.	2

[1]) Im Durchschnitt täglich erkrankt bezw. gestorben.

[1]) Die Bemerkung auf S. 730 der vorigen Nummer „(tägliche Durchschnittszahl)" bezieht sich nur auf das Gouvernement Tobolsk excl. Städte Tobolsk und Tjumen.

Die „Charkower Gouvernementszeitung" berechnet die Gesammtzahl der bis zum 13. September im Russischen Reich an der Cholera verstorbenen Personen auf 172 363, die sich, wie folgt, auf die einzelnen Gouvernements vertheilen:

Kaukasus	57 967	Gouv. Simbirsk	4 590	= Pensa	1 594
Donsches Kosaken-Gebiet	16 367	= Tambow	4 278	= Nishni Nowgorod	1 587
Gouv. Saratow	13 293	= Wjatka	3 770	= Ufa	1 523
= Samara	11 142	= Orenburg	3 409	Sibirien (ausschl. d. Gouv.	
= Tobolsk	10 798	= Kasan	2 450	Tobolsk und Tomsk)	1 367
Transkaspien	10 078	= Charkow	2 346	Gouv. Jekaterinoslaw	1 135
Gouv. Astrachan	7 629	Uralsches Gebiet	2 222	= Kursk	1 088
= Woronesch	6 184	Gouv. Tomsk	1 925	= Perm	1 000
				u. s. w.	

Weniger als 100 Todesfälle sind bis zum 13. September in den Gouvernements Kostroma (99), Tschernigow, Olonez, Twer (13), Bessarabien, Nowgorod, Wologda, Mohilew und im Turgaigebiet vorgekommen.

Kleinasien. In dem Lazareth von Sinope

wurde am 21. September ein Cholerafall bei einem 12jährigen Mädchen festgestellt unter den Passagieren des Dampfers Pars (von Trapezunt), welcher acht Tage Quarantäne durchgemacht hatte und freien Verkehr erhalten sollte. Der Fall endete tödtlich an demselben Tage. Ein zweiter Fall ereignete sich wenige Stunden später. In Trapezunt kam am 13. September 1 Todesfall vor. Das Lazareth von Platana wurde am 14. September geräumt.

Im Vilajet Erzerum sind (laut Meldung vom 12. September) vereinzelte Fälle in den Dörfern Kiotek, Zirin, Ketchesur und Djanik vorgekommen. Unterm 14. September sind 3 Todesfälle in dem Dorfe Kherter bei Zugereisten aus Rußland, unterm 20. September 1 Todesfall in Erzerum und unterm 26. September 3 weitere Todesfälle in Kherter mitgetheilt.

Persien. Vom 1. bis 12. September verursachte die Cholera in Mesched 73 Todesfälle, in Kutschan 19, Bujunrd 13, Asterabad 387, Rescht 320, Ardebil 84, Tebriz 620, Teheran (einschließlich der Vorstädte) 563, Hamadan 300, Ispahan 40, vom 12. bis 19. September in Teheran 100 Erkrankungen, 60 Todesfälle, in Tebriz 60 bezw. 25, in Hamadan 900 bezw. 380, in Ispahan 180 bezw. 70, vom 19. bis 26. September in Teheran 60 bezw. 20, in Tebriz 30 bezw. 10, in Hamadan 400 bezw. 150. Sonst wurden noch unterm 17. September für Soutsch Bulak 120 Erkrankungen, 60 Todesfälle, unterm 22. September für Tuch (bei Amul, Mazenderan) 120 bezw. 40, für den Bezirk Guerruz (südlich von Zendjan, Provinz Adrbeidjan) 300 bezw. 150, desgleichen für Guerruz vom 22. bis 26. September 150 bezw. 80 und für Burujird (südlich von Hamadan), Provinz Luristan 300 bezw. 200 gemeldet. Veramin hatte vom 16. bis 26. September 1000 Erkrankungen, 300 Sterbefälle an Cholera. In Desaschub sind bis zum 5. September 136 Personen (1/4 der Einwohnerschaft) an der Cholera gestorben.

Arabien. In Hodeïda und Zeïdie herrscht die Cholera laut Mittheilung vom 15. September sowohl unter der Bevölkerung wie unter den Soldaten. Vom 15. bis 21. September sind für Hodeïda 544 Erkrankungen, 129 Todesfälle, für Zeïdie 270 bezw. 78, für Beit-el-Fakih 20 bezw. 5, für Marawa 3 bezw. 2 gemeldet. Am 24. September wurde über das Auftreten der Cholera in Badjeh berichtet. Unter 40 Soldaten und 1400 Kedifs, welche der Dampfer Hassan Pascha in Hodeïda am 22. September ausschiffte, befanden sich 150 Kranke; bis zum 24. September Abends starben 60.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 731.) In der Woche vom 28. August bis 3. September starben 2 Personen an der Cholera.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge einer Meldung vom 26. September waren in New-York seit mehreren Tagen neue Cholerafälle nicht mehr vorgekommen. Im Ganzen waren bis dahin 7 Todesfälle festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 10, Paris, Odessa, New-York je 2, Warschau 10 Todesfälle; Prag 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Rostock — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Essen, Osnabrück und Edinburg — Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 156, Düsseldorf 169, Erfurt 153, Hannover 113, Hildesheim 180, aus Edinburg 167 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Frankfurt a. O. und Zwickau — aus Edinburg sind 61, London (Krankenhäuser) 369 Erkrankungen angezeigt worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Braunschweig, Duisburg, Erfurt, Gera, Posen, Remscheid, Stuttgart und Stockholm — aus Berlin sind 96, aus dem Reg.-Bez. Arnsberg 113, aus München 41, [illegible] 95, Budapest 53, Kopenhagen 56 Erkrankungen zur Anmeldung gekommen.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND 14 OCT 92

Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Deutsches Reich. In der am 28. August d. J. durch eine Fachkommission im Reichsamt des Innern vereinbarten „Belehrung über [illegible] der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten“ ist unter Nr. 6 solches Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner Wasser aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen als verdächtig bezeichnet worden, sofern es nicht einer wirksamen Filtration unterzogen worden ist. Bei weiteren Verhandlungen im Gesundheitsamt, insbesondere bei Beantwortung von Anfragen an die Cholerakommission, hat sich gezeigt, daß die Kenntniß der Voraussetzungen, deren Erfüllung für die Herstellung einer wirksamen Filtration erforderlich ist, keineswegs allgemein verbreitet ist. Aus Anlaß von Berathungen über die Wasserversorgung in Lübeck ist es für zweckmäßig erachtet worden, die wichtigsten Grundsätze in gemeinverständlicher Form zusammenzustellen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Sie lauten:

„Erfahrungssätze, nach welchen der Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration zu führen ist, um in Cholerazeiten Infektionsgefahren thunlichst auszuschließen. (Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das zur Entnahme dienende Gewässer (Fluß, See und dergleichen) so viel als möglich vor Verunreinigung durch menschliche Abgänge geschützt wird; namentlich ist das Anlegen von Fahrzeugen in der Nähe der Entnahmestelle zu verhüten.

2. Da die Sandfilter ein vollkommen keimfreies Wasser nicht liefern, sondern ihre Leistungsfähigkeit im Zurückhalten der Mikroorganismen, auch der Cholerakeime, nur eine beschränkte ist, darf der Anspruch an die Filter nicht über ein bestimmtes Maß hinaus erhöht werden.

3. Die Filtrationsgeschwindigkeit darf 100 Millimeter in der Stunde nicht überschreiten.

4. In solchen Orten, wo der Wasserverbrauch so hoch ist, daß die hiernach zulässige Filtergeschwindigkeit überschritten wird, muß alsbald für Abhülfe gesorgt werden. Dies geschieht entweder durch Einschränkung des Wasserverbrauchs, in welcher Hinsicht die Einführung von Wassermessern für die einzelnen Häuser zu empfehlen ist oder durch Vergrößerung der Filterfläche beziehungsweise Neuanlage weiterer Sandfilter.

5. Undurchlässig gewordene Filter dürfen nur soweit abgetragen werden, daß eine Sandschicht von mehr als 30 cm Stärke zurückbleibt.

6. Das erste, von einem frisch angelassenen beziehungsweise mit frischer Sandschicht versehenen Filter ablaufende Wasser ist, weil bakterienreich, nicht in den Reinwasserbehälter beziehungsweise in die Leitung einzulassen.

7. Die Leistung der Filter muß täglich durch bakteriologische Untersuchungen überwacht werden. Erscheinen im Filtrat plötzlich größere Mengen oder ungewohnte Arten von Mikroorganismen, so ist das Wasser vom Verbrauch auszuschließen und Abhilfe zu schaffen. Es empfiehlt sich sogar, das Filtrat eines jeden einzelnen Filters gesondert zu untersuchen.

8. Die sorgfältige Beachtung vorstehender Erfahrungssätze setzt die Gefahr des Uebertritts von Cholerakeimen in das Leitungswasser auf ein möglichst geringes Maß herab, wie dies neuerdings durch das Beispiel von Altona im Vergleiche zu Hamburg in großem Maßstab erwiesen worden ist."

— Nachdem die schon in früheren Choleraepidemien gewonnene Erfahrung, daß die Schiffer mit ihren Familien der Choleraerkrankung besonders ausgesetzt sind, in den letzten Wochen mannigfache Bestätigung gefunden hatte, ist von der im Kaiserlichen Gesundheitsamt errichteten Cholerakommission die Ausarbeitung einer die eigenthümlichen Lebensverhältnisse der Schifferbevölkerung berücksichtigenden Belehrung über die geeignetsten Schutzmaßregeln gegen Cholera beschlossen worden. Dieselbe ist nunmehr als Ergänzung des Ende August aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem Titel: „Schutzmaßregeln gegen die Cholera" hervorgegangenen, für weitere Kreise bestimmten Flugblatts hergestellt worden und soll demnächst unter den Schiffern verbreitet werden. Das neue Flugblatt, welches im Verlage von Julius Springer erschienen ist (Preis 5 Pf., 100 Exemplare 2 ℳ, 1000 Exemplare 15 ℳ), hat folgenden Wortlaut:

„Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?
Ergänzung zu den „Schutzmaßregeln gegen Cholera"[1]).
Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Schiffer sind mit ihren Familien der Cholera besonders ausgesetzt. Durch die Beachtung nachstehender Regeln kannst Du Dich in wirksamer Weise vor der Cholera schützen.

1. Das Choleragift findet sich häufig im Wasser, mit welchem Dein Beruf, z. B. beim Staken, Rudern, Einholen der Taue und Ketten Dich vielfach in Berührung bringt. Auch wenn dies Wasser ganz klar ist und gut schmeckt, kann das Choleragift darin enthalten sein.

2. Trinke daher niemals Wasser aus Kanälen, Flüssen und Seen; benutze dasselbe aber auch nicht zum Waschen der Hände und des Gesichts, zum Spülen des Eßgeschirrs und der Trinkgefäße noch zum Auswischen des Wohnraumes. Hüte Dich, Gegenstände, die mit solchem Wasser in Berührung waren, oder die Du mit nassen Händen angefaßt hast (Cigarren, Pfeifen z. B.) zum Munde zu führen.

3. Nimm zum Trinken, Waschen und Spülen nur unverdächtiges Wasser aus guten Brunnen und Wasserleitungen. Bei den Schleusen und Kontrolstationen sind die Entnahmestellen zu erfragen oder schon kenntlich gemacht.

[1]) S. 650 d. Veröff.

4. Halte an Bord gutes Wasser in einem zugedeckten Gefäß von ausreichender Größe (Tonne, Eimer).

5. Bist Du aus Mangel an unverdächtigem Wasser genöthigt, aus dem Fahrwasser zu schöpfen, so benutze dies Wasser nur, nachdem es mehrere Minuten lang gekocht ist.

6. Vor dem Essen reinige stets die Hände gründlich mit Wasser und Seife! Noch besser ist die Desinfektion mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung, durch welche sich z. B. auch Aerzte und Krankenpfleger schützen.

7. Verunreinige das Fahrwasser nicht durch Ausleerungen und halte auch Deine Angehörigen davon ab. Benutze zur Verrichtung der Nothdurft besondere Gefäße, in welche zuvor Kalkmilch, die an den Kontrolstationen ausgetheilt wird, geschüttet worden ist.

8. Vermeide jedes Uebermaß im Genuß von Speisen und Getränken, entnimm die Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen und schütze Dich durch zweckmäßige Kleidung vor Erkältungen. Halte Deine Kabinen peinlich sauber; genieße alle Nahrung (besonders Milch) womöglich nur in gekochtem Zustande. Vermeide den Verkehr mit choleraverdächtigen Personen und in unreinlichen Lokalen.

9. Bei Erkrankungen, insbesondere an Durchfall, Leibschmerz und Erbrechen, wende Dich sofort an den nächsten Arzt. Ausleerungen so Erkrankter dürfen unter keinen Umständen in das Wasser gelangen."

— Durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 15. September sind die aus Stettin kommenden Schiffe als choleraverdächtig im Sinne der zwischen den Bundesseestaaten im Jahre 1883 vereinbarten Vorschriften erklärt worden.

— Der Reichskanzler hat unterm 3. Oktober 1892 an die Bundesregierungen nachstehendes Rundschreiben, die Behandlung der von Hamburg anlangenden Waarensendungen betreffend, gerichtet:

„Wie ich aus zahlreichen hier einlaufenden Beschwerden ersehe, werden an vielen Orten des Reichs die von Hamburg anlangenden Waarensendungen in Folge behördlicher Anordnungen einer Desinfektion unterworfen. Dieses für den Verkehr mit großen Belästigungen und Nachtheilen verknüpfte Verfahren steht mit den unterm 29. August d. J. (I A 5865) den hohen Bundesregierungen mitgetheilten Grundsätzen für die zur Bekämpfung der Cholera zu ergreifenden Maßregeln nicht im Einklang. Nach Ziffer A. 7 dieser Grundsätze sind Beschränkungen des Güterverkehrs im Allgemeinen nicht anzurathen. Als Waaren, welche geeignet sind, eine Verschleppung der Cholera zu bewirken, sind nur diejenigen zu betrachten, bezüglich deren auch gegenüber dem Auslande Verkehrsbeschränkungen angeordnet worden sind, nämlich gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse. Demgemäß sind für diese Waaren in Preußen, und wie ich annehme, auch in den übrigen Bundesstaaten Einfuhrverbote gegen Hamburg erlassen worden.

Alle übrigen Waaren sind als ungefährlich zu betrachten; es liegt daher kein Grund vor, bei der Zufuhr derselben aus Hamburg besondere Sicherheitsmaßregeln zu treffen und ihre Zulassung von erschwerenden Bedingungen abhängig zu machen. In diesem Sinne hat sich auch die Cholera-Kommission in dem auf meine Veranlassung erstatteten, in Nr. 221 des Reichsanzeigers vom 19. September d. J. veröffentlichten Gutachten ausgesprochen.

Aus den Eingangs erwähnten Vorkommnissen scheint mir hervorzugehen, daß der Inhalt jenes Gutachtens bei den Behörden hinreichende Beachtung noch nicht gefunden hat. Es dürfte sich daher im Interesse des Verkehrs empfehlen, die in Betracht kommenden Behörden auf das Gutachten der Cholera-Kommission ausdrücklich hinzuweisen und sie dahin zu verständigen, daß für Waarensendungen aller Art, soweit sie nicht einem Einfuhrverbot unterliegen, die obrigkeitliche Anordnung einer Desinfektion, sei es der Waare selbst, sei es der Umhüllungen und des Verpackungsmaterials, nicht an-

gezeigt erscheint und daß derartige Maßregeln, wo sie ins Leben gerufen sein sollten, alsbald rückgängig zu machen sind.

Dem ꝛc. (der ꝛc. Ew. ꝛc.) . . . . . beehre ich mich anheimzustellen, hiernach gefälligst mit thunlicher Beschleunigung Verfügung treffen zu wollen."

— Nach den von der Cholerakommission auf Ansuchen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts gemachten Vorschlägen zur Abwehr der Cholera von den deutschen Schutzgebieten in Afrika ist für die dorthin bestimmten Schiffe seitens des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe die Rhede von Brunshausen zur Quarantäne-Station bestimmt worden.

Während der auf 5 Tage bemessenen Quarantäne wird von den Schiffen der Wasserbedarf für die Reise eingenommen und die Desinfektion der Kleidungsstücke sämmtlicher Schiffsinsassen bewirkt. Die Ausführung dieser Maßregeln und die Beobachtung des Gesundheitszustandes an Bord vollzieht sich unter Aufsicht der Reichskontrolstation I.

Nach Erfüllung der Bedingungen wird den Schiffen eine Bescheinigung durch den Centralstationsvorstand ausgestellt.

— Vom 30. September bis 6. Oktober sind seitens der 9 ärztlichen Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe 6482 Schiffe und Flöße mit insgesammt 24 111 Personen revidirt, 3864 Schiffe und Flöße desinfizirt, 17 Cholerarerkrankungen und 2 verdächtige Erkrankungen festgestellt worden. (R.-A. Nr. 238.)

— Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des Rheins hat laut Bekanntmachung vom 4. Oktober 1892 folgende Kontrolstationen errichtet:

„I. Kontrolstation Emmerich, umfassend: Hafen und Schiffsliegeplätze bei Emmerich und die Rheinstromstrecke von der niederländischen Grenze bis Emmerich einschließlich Spoy-Kanal. Vorstand: Stabsarzt Dr. Lodderstaedt, Amtssitz: Emmerich, 2. Arzt: Assistenzarzt Dr. Esselbrügge;

II. Kontrolstation Ruhrort, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Ruhrort-Homberg einschließlich Emscher Mündung, Rheinstromstrecke Kilometer 287 bis 278 und Ruhr. Vorstand: Stabsarzt Dr. Nehmiz, Amtssitz: Ruhrort;

III. Kontrolstation Duisburg, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Duisburg und Duisburgerbrücke, Rheinstromstrecke Kilometer 278 bis 270. Vorstand: Stabsarzt Dr. Schultzen, Amtssitz: Duisburg;

IV. Kontrolstation Düsseldorf, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Düsseldorf einschließlich Erft-Kanal, Rheinstromstrecke von Emmerich bis zur Mündung des Erft-Kanals (mit Ausnahme des Gebiets der Stationen I, II und III) und Lippe. Vorstand: fehlt. J. V.: Assistenzarzt Dr. Esselbrügge, Amtssitz: Düsseldorf;

V. Kontrolstation Köln, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Köln, Rheinstromstrecke von Düsseldorf bis Köln. Vorstand: Stabsarzt Dr. Guillery, Amtssitz: Köln;

VI. Kontrolstation Koblenz, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Koblenz, Rheinstromstrecke von Köln bis Koblenz und Mosel. Vorstand: Stabsarzt Ritter, Amtssitz: Koblenz;

VII. Kontrolstation St. Goar, umfassend: Rheinstromstrecke von Biebrich bis Koblenz und Lahn. Vorstand: fehlt. J. V.: Stabsarzt Dr. Passow, Amtssitz: St. Goar;

VIII. Kontrolstation Mainz, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze Mainz-Castel und Gustavsburg, Rheinstromstrecke zwischen Biebrich und Gustavsburg. Vorstand: Stabsarzt Dr. Spilling, Amtssitz: Mainz." —

Preußen. Die Minister der Medizinalangelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe haben unterm 4. Oktober nachstehenden Erlaß, betr. Einfuhr aus den Niederlanden, an die Regierungspräsidenten gerichtet:

„Nach den dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Nachrichten findet die Cholera in den Niederlanden immer weitere Verbreitung und hat sich bereits in bedenklicher Weise der Deutschen Grenze genähert.

„Mit Rücksicht auf die hiernach von dort her drohende Gefahr der Seuchen-Einschleppung auf dem Land- und Wasserwege haben wir beschlossen, das in dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Juli d. J. (M. 6605) ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland auch auf die gleichen Gegenstände aus den Niederlanden auszudehnen."

„Indem wir im Uebrigen auf die weiteren Punkte der erwähnten Verfügung behufs Beachtung verweisen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, unverzüglich gefälligst das demgemäß Erforderliche zu veranlassen."

— In Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. September 1892 über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit (S. 708 der Veröff.) hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 24. September bestimmt, daß von dem Verbote des Nachtverkehrs in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ausgenommen sind alle nach See bestimmten Seeschiffe und alle dem Marktverkehr stromauf- und abwärts vermittelnden Fahrzeuge auf der Hin- und Rückfahrt, sofern diese Fahrzeuge nicht dauernd bewohnt werden. Der sonstige Inhalt der Verordnungen vom 15. und 24. September ist durch nachstehende, unterm 30. September erlassene Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe abgeändert worden:

„Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich in Abänderung meiner Polizeiverordnungen vom 15. und 24. d. Mts. über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit Folgendes:

Art. 1. Die Ziffer 2 in Art. 1 der Polizeiverordnung vom 24. d. Mts. erhält folgende Fassung:

2. Alle auf der Unterelbe von Altona bezw. Harburg bis zur Mündung und auf den im Fluthgebiet der Elbe befindlichen, von den Gezeitenströmungen berührten Nebengewässern dem Frachtverkehre dienenden Schiffe, wenn sie innerhalb 12 Stunden vor Beginn ihrer Fahrt revidirt und mit Kontrolscheinen versehen sind.

Vor Ankunft an ihrem Bestimmungsorte ist jeder Verkehr dieser Schiffe mit dem Lande untersagt.

Art. 2. In der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist die Schiffahrt auf der Oberelbe (elbaufwärts von Harburg bezw. Altona bis Magdeburg) zwischen zwei Kontrolstationen gestattet, wenn die Revision auf der zuletzt bei Tage passirten Station befriedigend verlaufen und die Weiterfahrt erlaubt worden ist.

Art. 3. Die Schiffer sind verpflichtet, sich während der nächtlichen Fahrt Revisionen gefallen zu lassen und auf Verlangen der Behörde einen Aufsichtsbeamten an Bord mitzuführen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft, wie im § 3 der Polizeiverordnung vom 15. September d. J. angegeben.

Art. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft."

— Zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs an der Oder und Warthe — aufwärts und abwärts — (vergl. S. 702) sind laut Bekanntmachung des Staatskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Oder vom 1. Oktober, abgesehen von der zunächst eingerichteten Oder-Kontrolstation I zu Garz a. O. (S. 734), noch folgende Kontrolstationen errichtet worden:

„1. Oder-Kontrolstation II in Schwedt a. O. Oderstromstrecke von Nipperwiese bis Hohensaathen. Vorstand: Stabsarzt Dr. Rieder.

2. Oder-Kontrolstation III in Küstrin. Oderstromstrecke von Hohensaathen bis Lebus. Vorstand:

pr. Arzt Dr. Jonscher mit Unterstützung durch die Aerzte Dr. Loriesohn und Assistenz-Arzt Dr. Bieck.

3. Oder-Kontrolstation IV in Frankfurt a. O. Oderstromstrecke von Lebus bis zur Einmündung des Friedrich-Wilhelms-Kanals. Vorstand: pr. Arzt Dr. Raschdorf mit Unterstützung durch den pr. Arzt Dr. Baswitz.

4. Oder-Kontrolstation V in Fürstenberg a. O. mit Neben-Kontrolstation für den Oder-Spree-Kanal bei Schleuse O. Oderstromstrecke vom Friedrich-Wilhelms-Kanal aufwärts und Oder-Spree-Kanal. Vorstand: Stabsarzt Dr. Groebenschütz mit Unterstützung durch die pr. Aerzte Dr. Brandt und Dr. Maire.

5. Warthe-Kontrolstation I in Küstrin. Warthe von der Mündung aufwärts bis Fichtwerder. Vorstand: pr. Arzt Dr. Wichert mit Unterstützung durch den pr. Arzt Dr. Nieprasch jun.

6. Warthe-Kontrolstation II in Landsberg a. W. Warthe von Fichtwerder aufwärts. Vorstand: Stabsarzt Dr. Appelius."

Außerdem ist zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Uecker eine Neben-Kontrolstation „Am Ueckerkanal" errichtet worden. Vorstand: Assistenz-Arzt Dr. Groddeck zu Ueckermünde.

— Unter Aufhebung der am 25. September 1892 vom Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder, Regierungsrath Müller erlassenen Dienstanweisung ist eine neue am 2. Oktober in Kraft gesetzt worden. Dieselbe unterscheidet sich in folgenden Punkten von der für die Elbüberwachung vorgeschriebenen Dienstanweisung (S. 733 d. Veröff.):

Für die Handhabung des Dienstes sind Lazarethgehülfen nicht vorgesehen, sondern nur Beamte der Strom- oder Ortspolizei zur Verfügung gestellt; Hülfspersonal erforderlichenfalls selbst zu dingen, ist für die Stationsvorstände nicht besonders vorgeschrieben (§ 2). Die Kontrolstationen sowie die den Vorständen derselben zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind durch Kgl. Dienstflaggen oder weiße Flaggen kenntlich zu machen (§ 4). Die Schiffskontrole findet nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends statt (§ 5). Betreffs der Isolirung (§ 7) ist, falls ausreichende Isolirräumlichkeiten nicht sogleich zur Verfügung stehen, freigestellt, die zu beobachtenden Personen vorläufig auf dem Isolirt in Quarantäne zu legenden Fahrzeuge zu belassen; gleichzeitig ist für die Beschaffung gesonderter Räumlichkeiten Sorge zu tragen. § 9 hat den Zusatz: „Auf Beschaffung derartiger Gefäße, wo solche noch nicht vorhanden, ist von den Stationsvorständen möglichst hinzuwirken."

§ 12 lautet:

„Die bezüglichen Bescheinigsformulare, welche im Elb- und Oderstromgebiet nach einheitlichem Muster zur Verwendung gelangen und mit dem Stempel der örtlichen Polizei- bezw. Strompolizeibehörden im Voraus zu versehen sind, werden den Stationsvorständen diesseits geliefert und sind von ihnen nach stattgehabter Revision zu unterschreiben. Die Kontrolkarte ist in jedem Fall neu auszustellen. Außerdem hat der Stationsvorstand die Vorzeigung der Kontrolkarte der vorhergehenden Station zu fordern und, falls eine solche nicht vorgezeigt werden kann, die Revision mit besonderer Strenge auszuführen.

Die Kontrole muß ohne Rücksicht auf die Revision, welche an der vorhergehenden Station stattfand, stets von Neuem vorgenommen werden. Eine neue Desinfizirung des Kiel- (Bilge-) Wassers darf nur in dem Fall unterbleiben, wenn dasselbe sich bei der Probe mit Lakmuspapier noch als desinfizirt erweist."

Die durch § 14 vorgeschriebene Meldung hat an den Staatskommissar, an das K. Gesundheitsamt, an den Regierungspräsidenten des Bezirks, an den betreffenden Kreisphysikus, an den Landrath des Kreises bezw. in Städten an die Polizeiverwaltung telegraphisch und schriftlich zu erfolgen. Außerdem haben die Stationsvorstände täglich durch Postkarte die Zahl der revidirten und der desinfizirten Fahrzeuge und die Anzahl der Personen zu melden.

Vorgedruckte und frankirte Postkarten werden geliefert. Zur Erleichterung der Statistik ist eine Kontrolliste anzulegen, deren Inhalt mit den Angaben der Kontrolkarte übereinstimmt, und deren Führung zweckmäßig dem beigegebenen Strompolizeibeamten übertragen wird. § 15 bezieht sich auf die Anrechnung der Kosten für die Staatsdepeschen, auf Portoauslagen und auf die Beschaffung sachlicher Bedürfnisse. § 16 entspricht dem § 15 der Anweisung für das Elbgebiet; die bezügliche Adresse für Briefe lautet: „An den Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder, Herrn Regierungsrath Müller, Stettin, Grabowerstr. 24", Telegramm-Adresse: „Oderkommissar Stettin". § 17 hat einen entsprechenden Inhalt wie § 16 jener Dienstanweisung.

— Am 4. Oktober sind in Nakel und Czarnikau Netze-Kontrolstationen eingerichtet worden und in Thätigkeit getreten. Es ist damit der Anschluß an Landsberg und an die Weichselstation (s. unten) Brahmünde hergestellt.

— Der Medizinalminister hat unterm 3. Oktober die ärztliche Ueberwachung des Flußverkehrs im Stromgebiet der Weichsel entsprechend den eingereichten Vorschlägen angeordnet und nachstehende Dienstanweisung genehmigt:

„Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

§ 1. „Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf der Weichsel, der Nogat und der zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen, werden alle stromauf und stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahrzeuge einschließlich der Flöße täglich mindestens einmal ärztlich untersucht."

„Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome, während der Fahrt oder an bestimmten Ueberwachungsstellen."

§ 2. „Es werden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen eingerichtet:

„1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno mit der Ueberwachungsstelle Schilno, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspektion Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurske (Kilometer 1 bis 28)."

„Außer dem Verkehr auf der Weichsel selbst sind die bei Zlotterie auf der Drewenz ein- und auslaufenden Fahrzeuge und der Hafenverkehr in Thorn zu überwachen."

„2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde mit der Ueberwachungsstelle Brahmünde, umfassend die Bauabtheilung Schulitz der Wasserbauinspektion Thorn und die Bauabtheilung Fordon der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bromberg bei Koselitz (Kilometer 29 bis 70)."

„Außer dem Verkehr auf der Weichsel sind die bei Brahmünde auf der Brahe ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen."

„3. Ueberwachungsbezirk Nr. III Culm mit der Ueberwachungsstelle Culm, umfassend den Rest der Bauabtheilung Fordon und die Bauabtheilung Culm, der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis gegen Sartowitz (Kilometer 71 bis 101)."

„4. Ueberwachungsbezirk Nr. IV Graudenz mit der Ueberwachungsstelle Graudenz, umfassend den Rest der Bauabtheilung Culm und die Bauabtheilung Graudenz der Wasserbauinspektion Marienwerder, letztere bis gegen Wessel (Kilometer 102 bis 142)."

„5. Ueberwachungsbezirk Nr. V Kurzebrack mit der Ueberwachungsstelle Kurzebrack, umfassend die Bauabtheilung Kurzebrack der Wasserbauinspektion Marienwerder bis gegen die Montau'er Spitze (Kilometer 143 bis 165)."

„6. Ueberwachungsbezirk Nr. VI Pieckel mit der Ueberwachungsstelle Pieckel, umfassend:"

„a) auf der Weichsel die Bauabtheilung Pieckel der

Wasserbauinspektion Dirschau bis zur Mösländ'er Wachtbude (Kilometer 166 bis 175),

b) auf der Nogat den Rest der Bauabtheilung Pieckel und die Wasserbauabtheilung Marienburg der Wasserbauinspektion Marienburg, letztere bis unterhalb der Marienburger Eisenbahnbrücke (Kilometer 172 [Weichsel] bis 190 [Nogat])."

„Außer dem Verkehr auf den Strömen sind zu überwachen alle bei Pieckel auf der Nogat ein- und auslaufenden Fahrzeuge."

„7. Ueberwachungsbezirk Nr. VII Dirschau mit der Ueberwachungsstelle Dirschau, umfassend den Rest der Bauabtheilung Dirschau und die Bauabtheilung Pieckel und die Bauabtheilung Dirschau der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis gegen Palschau (Kilometer 176 bis 200)."

„8. Ueberwachungsbezirk Nr. VIII Käsemark mit der Ueberwachungsstelle Käsemark, umfassend den Rest der Bauabtheilung Dirschau und die Bauabtheilung Neufähr der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis unterhalb Einlage (Kilometer 201 bis 220)."

„Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Rothebuder Schleuse und die Elbinger Weichsel ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen."

„9. Ueberwachungsbezirk Nr. IX Gr. Plehnendorf mit der Ueberwachungsstelle Plehnendorf, umfassend den Rest der Bauabtheilung Neufähr (Kilometer 221 bis 230)."

„Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Plehnendorfer Schleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge und diejenigen bei Neufähr einlaufenden Fahrzeuge zu überwachen, denen das Einlaufen daselbst nach den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gestattet ist."

„10. Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig, ohne feste Ueberwachungsstelle mit dem Amtssitz Danzig, umfassend die tote Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse bis nach Neufahrwasser und die Mottlau, soweit sie zum Stadtbezirk Danzig gehört."

„11. Ueberwachungsbezirk XI „untere Nogat", mit der Ueberwachungsstelle an der Kraffohlschleuse, umfassend den Rest der Bauabtheilung Marienburg und die Bauabtheilung Wolfsdorf der Wasserbauinspektion Marienburg (Nogat Kilometer 190 bis zu den Nogatmündungen Nogat Kilometer 231)."

„Außer dem Verkehr auf dem Strom sind die durch die Kraffohlschleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen."

„12. Ueberwachungsbezirk Nr. XII Tiegenhof mit der Ueberwachungsstelle Platenhof bei Tiegenhof, umfassend den Weichselhaffkanal, die Elbinger Weichsel und den Tiege-Fluß."

„Es bleibt den Regierungs-Präsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten."

„§ 3. Jedem Ueberwachungsbezirke werden vom Regierungs-Präsidenten zwei Aerzte zugetheilt. Dem einen der Aerzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, dem andern die Stellvertretung des Leiters übertragen."

„Abgesehen von dem Bezirk Nr. X Danzig haben die Aerzte an den in § 2 für jeden Ueberwachungsbezirk bestimmten Ueberwachungsstellen oder in deren unmittelbaren Nähe ihren Aufenthalt zu nehmen."

„Dem leitenden Arzte überweisen die Regierungs-Präsidenten das nöthige Personal an Exekutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfektion, soweit sie es nicht für zweckmäßig erachten, die Annahme desselben den Aerzten selbst zu übertragen."

„Die von den Regierungs-Präsidenten etwa einzurichtenden Bootsüberwachungsstellen sind mit Exekutivbeamten zu besetzen, welche im Uebrigen den leitenden Aerzten unterstellt sind."

„Die Mannschaften und Fahrzeuge der Weichselstrombauverwaltung können, soweit dies mit dem sonstigen Dienste derselben vereinbar ist, nach Benehmen mit dem zuständigen Wasserbauinspektor zum Dienst bei den Bootsüberwachungsstationen herangezogen werden."

„§ 4. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk ein Dampfer bereit gestellt."

„Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfektionsmitteln, einer Trage und mit einem ausreichenden Vorrath reinem unverdächtigen Brunnenwassers dauernd ausgerüstet zu halten."

„Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen."

„Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge."

„Die Telephonanlagen der Strombauverwaltung werden für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung gestellt."

„§ 5. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle Halt!" und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen."

„In jedem Ueberwachungsbezirk und, abgesehen vom Bezirk Nr. X Danzig, in unmittelbarer Nähe der Ueberwachungsstellen sind Einrichtungen zu treffen, welche"

a) „die Unterbringung und Behandlung Cholerakranker,"

b) „die Unterbringung und Beobachtung Choleraverdächtiger"

c) „die Unterbringung und Beobachtung von Mannschaften in Quarantäne gelegter Fahrzeuge ermöglichen."

„Soweit geeignete Räumlichkeiten oder Schiffsgefäße nicht miethweise zu beschaffen sind, werden Baracken errichtet. Die Größe und die Einrichtung der letzteren ist nach dem Umfange des örtlichen Verkehrs und mit Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung Kranker in öffentliche Anstalten zulässig und möglich ist, zu bemessen."

„Für die Beschaffung des nöthigen Inventars von Badeeinrichtungen, Desinfektionsapparaten, Vorrichtungen zur Aufnahme der desinfizirten Abgänge, von Arznei- und Desinfektionsmitteln, sowie von Tragen (Tragkörben) ist zu sorgen."

„Für das mit dem Warten und dem Transport der Kranken betraute Personal sind abwaschbare Mäntel zu beschaffen."

„An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge reines unverdächtiges Brunnenwasser einnehmen können. Die Dienstfahrzeuge der Stationen haben solches in ausreichender Weise bei sich zu führen und erforderlichen Falls an die passirenden Fahrzeuge abzugeben. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat."

„Die Beschaffung eines geeigneten Begräbnißplatzes für Choleraleichen ist sicher zu stellen."

„Bei jeder Gelegenheit ist darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, in das Wasser gelangt."

„§ 6. Die ärztliche Untersuchung der Fahrzeuge erfolgt entweder auf dem Strome mittelst der, mit einem Arzt und dem nöthigen Hülfspersonal besetzten Dampfer und Boote, oder an den Ueberwachungsstellen. Der Untersuchung auf dem Strome unterliegen in der Regel die innerhalb eines Ueberwachungsbezirks fest liegenden Fahrzeuge, insbesondere die Flöße, und die auf der Fahrt begriffenen Dampfer, der Untersuchung an den Ueberwachungsstellen alle auf dem Strome nicht untersuchten Fahrzeuge, welche an den Ueberwachungsstellen stromauf oder stromab vorüberfahren."

„Im Uebrigen bleibt es, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, den leitenden Aerzten überlassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem Umfange die Untersuchung auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen stattzufinden hat. Dabei ist darauf zu achten, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird."

„Die zwischen Danzig und einer unterhalb Dirschau belegenen Station über Plehnendorf verkehrenden regelmäßigen Touren- und Personendampfer werden nur an

der Ueberwachungsstelle bei Gr. Plehnendorf möglichst bei dem Durchschleusen oder an einer Anlegestelle oder während der Fahrt untersucht."

„Im Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig erfolgt die Untersuchung an den Anlegestellen oder während der Fahrt auf dem Strom."

„Die Touren- und Personendampfer sind verpflichtet, das Untersuchungspersonal auf den regelmäßigen Haltestellen zum Zwecke der Untersuchung aufzunehmen, nach Bedarf unentgeltlich zu befördern und auf Verlangen an den Haltestellen abzusetzen."

„Königliche Dienstfahrzeuge werden nur auf der Fahrt oder während des Liegens an den Arbeits- oder Haltestellen untersucht."

„§ 7. Die auf dem Strom verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der sich aus dem vorhergehenden Paragraph für die Touren- und Personendampfer ergebenden Ausnahmen, verpflichtet, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen."

„Dieselbe Verpflichtung liegt den auf dem Strom befindlichen Fahrzeugen ob, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein gegebenes Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden."

„Außer den in § 6 bezeichneten Touren- und Personendampfern, darf kein Fahrzeug den Ueberwachungsstellen in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vorüberfahren. Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeit eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in der Nähe festzulegen und dürfen am anderen Morgen die Fahrt erst nach bewirkter Untersuchung wieder aufnehmen."

„Königliche Dienstfahrzeuge sind an Ueberwachungsstellen zu halten nur verpflichtet, wenn sie hierzu besonders aufgefordert werden."

„§ 8. Alle auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen angehaltenen oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge sind regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie innerhalb desselben Kalendertages schon einer Untersuchung unterlegen haben und dabei unverdächtig befunden sind."

„Der untersuchende Arzt ist jedoch befugt, auch solche Fahrzeuge, für welche dieser Nachweis erbracht ist, aus besonderen Gründen weiteren Untersuchungen zu unterwerfen."

„Die Untersuchung erfolgt nach den folgenden Vorschriften:"

„Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Jede im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort von dem Schiffe zu entfernen und in der im § 5 zu b bezeichneten Unterkunft zu isoliren."

„Zweifellos Cholerakranke sind sofort in die für dieselben bestimmten Lazarethe zu bringen."

„Zum Transport der Choleraverdächtigen und Kranken sind die Untersuchungs-Fahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist nach dem Gebrauch zu desinfiziren und zurückzugeben."

„Von den Abgängen der Cholerakranken und Choleraverdächtigen ist sofort eine Probe in einem zur Versendung geeigneten Gefäße aufzufangen. Dieselbe ist auf das sorgfältigste verpackt an das Sanitätsamt des XVII. Armee-Corps zu Danzig oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin abzusenden."

„Auf genaue Angabe des Absenders und Abgangsortes ist besonders zu achten. Die Versendung soll thunlichst Nachts und durch Eilboten geschehen."

„Zum Transport geeignete Gefäße sind bereit zu halten."

„Außer den Erkrankten sind sämmtliche übrigen Personen von dem Fahrzeuge zu entfernen, zu desinfiziren und zur Beobachtung zu isoliren (§ 5 zu c)."

„Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinfiziren. Das Bettstroh ist stets zu verbrennen."

„Die Fahrzeuge, auf welchen cholerakranke oder choleraverdächtige Personen vorgefunden sind, werden ebenfalls desinfizirt."

„Die Desinfektion des Fahrzeuges erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort und auf das Kiel-(Bilge-)wasser. Außerdem sind sämmtliche Räume des Fahrzeuges auf Abgänge zu durchsuchen."

§ 9. „Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind von den Aerzten selbst auszuführen, bis dieselben sich ein völlig sicheres Hilfspersonal herangebildet haben, welches unter ihrer Aufsicht arbeitet."

§ 10. „Nach stattgehabter Desinfektion ist über das betreffende Fahrzeug eine sechstägige Quarantäne zu verhängen."

§ 11. „Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge keine Cholerakranken oder Choleraverdächtigen gefunden, so wird denselben nach Erfüllung der Vorschriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es ist jedoch zum Mindesten das Kiel-(Bilge-)wasser desselben thunlichst zu desinfiziren."

„Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren- und Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel-(Bilge-)wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sicher gestellt ist. Bei denselben ist auf eine regelmäßige Desinfektion der Aborte zu halten."

„Bei Königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei der Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt die Desinfektion des Bilgeraumes."

§ 12. „Jedem Führer eines Schiffes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen namentlich aufgeführt sind".

„Bei den Flößen erhält jeder Trastenführer eine gleiche Bescheinigung, außerdem aber auch jede auf dem Floß befindliche Person eine auf dem Namen lautende Bescheinigung."

„Formulare nach dem beiliegenden Muster werden geliefert."

„Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung ist zu achten."

„In der Bescheinigung sind nicht namentlich aufzuführen die Passagiere derjenigen, dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, deren Fahrten zwischen 8 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends beginnen und schließen."

„Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und verhängten Quarantänen, sowie über die Zahl der untersuchten, cholerakrank, choleraverdächtig befundenen und in Quarantäne gelegten Personen sind genaue Nachweisungen zu führen."

§ 13. „Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodische bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, vorzunehmen. Wahrnehmungen von sanitätspolizeilicher Wichtigkeit sind auf kürzestem Wege und in einfachster Form dem Oberpräsidenten, dem Regierungspräsidenten, dem Landrathe, dem Wasserbauinspektor zu melden."

§ 14. „Die Aufsicht über den gesammten Dienst in den Ueberwachungsbezirken und das mit der Ueberwachung betraute Personal einschließlich der leitenden Aerzte steht zunächst dem Regierungspräsidenten zu."

§ 15. „Die Regierungspräsidenten haben die zur Durchführung dieser Anweisung erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen. Sämmtliche Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden, deren Bezirke von dem in § 1

bezeichneten Wasserläufen berührt werden, die Beamten der Strombauverwaltung und der Ausführungskommission, haben für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Anweisung Sorge zu tragen."

„Danzig, den 2. Oktober 1892.

Der Staatskommissar
für das Weichselgebiet, Oberpräsident der Provinz Westpreußen und Chef der Weichsel-Strombauverwaltung.
von Goßler."

Die vorstehende Anweisung ist von dem Staatskommissar, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

„Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigte Anweisung bringe ich unter Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein" zur öffentlichen Kenntniß."

„Danzig, den 2. Oktober 1892.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.
von Goßler. Ober-Präsident."

Formulare zu der vorstehenden Anweisung:

Formular A.

Bescheinigung
über
ärztliche Untersuchung und Desinfektion des .....
von ..... nach ..... geführt durch
..... mit den umstehend aufgeführten
Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

Namentliches Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeugs befindlichen Personen.

Lfde. Nr.		Bemerkungen
	I. der Führer: II. die Mannschaften: III. die sonst an Bord befindlichen Personen:	

Formular B.

Bescheinigung.
über
die ärztliche Untersuchung des .....
.....
gehörig zur Trift .....
von ..... nach .....
geführt durch .....

Der Untersuchung				Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift	Bemerkungen
Ort	Tag	Stunde	Befund		

— Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat in seiner Eigenschaft als Chef der Weichselstrombau-Verwaltung unterm 4. Oktober 1892 nachstehende Polizeiverordnung, Maßnahmen zur Verhütung der Cholera betr., erlassen (Danz. Reg.-Amtsbl. S. 369.):

„Auf Grund der §§ 138 und 139 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel und Nogat und deren Ausmündungen, sowie auf den sonstigen zu dem Bereiche der Weichselstrombau-Verwaltung gehörigen Wasserstraßen verkehrenden Flußfahrzeuge und Flöße unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in dieser Nummer des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten „Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge" vom 2. Oktober 1892.

§ 2. Jedes auf den in § 1 bezeichneten Gewässern befindliche Fahrzeug oder Floß hat eine gelbe und eine schwarze Flagge mit sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtigen Person, die schwarze bei dem einer Leiche aufzuziehen.

§ 3. Jedes der im § 2 bezeichneten Fahrzeuge oder Flöße, auf welchen sich eine choleraverdächtige Person oder eine Leiche befindet, hat bei Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung anzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und den strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der im § 1 angeführten Anweisung vom 2. Oktober 1892 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt."

Eine Verordnung desselben Inhalts hat der Regierungspräsident von Danzig für die ihm unterstellten Wasserstraßen im Weichselstromgebiet unterm 4. Oktober erlassen. (Amtsbl. S. 369.)

— Der Regierungspräsident von Oppeln hat unterm 30. August die Abhaltung von Ablaßfesten auf dem Annaberge bei Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz bis auf Weiteres untersagt. Derselbe hat ferner die Versendung von Choleradejektionen und -Kulturen, soweit sie nicht aus amtlicher Veranlassung erfolgt, unterm 31. August 1892 verboten. —

— Der Regierungspräsident zu Schleswig hat unter Aufhebung des Marktverbots vom 28. August d. J. Folgendes unterm 29. September verordnet:

„1. Krammärkte sind bis auf Weiteres nur noch verboten in den Gebieten des vormaligen Herzogthums Holstein und Lauenburg.

2. Viehmärkte sind bis auf Weiteres nur noch verboten im Stadtkreise Altona, sowie in den Kreisen Stormarn, Pinneberg und Steinburg." (Amtsbl. S. 499.) —

Bayern. Unterm 1. Oktober ist für die bayerische Strecke des Rheines im Regierungsbezirke der Pfalz der Königl. Kreismedizinalrath Dr. Karsch in Speyer zum Kommissar ernannt und angewiesen worden, behufs thunlichst gleichmäßigen Vorgehens in der Kontrole des Schiffsverkehres und der Wasserstraßen mit dem Reichskommissar sofort ins Benehmen zu treten. —

Mecklenburg-Schwerin. Die Kreisphysiker, sind vom Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, unterm 30. September 1892 angewiesen worden, jeden in ihrem Bezirk festgestellten neuen Choleraerkrankungs- und Todesfall mit dem Bemerken, ob es sich um einen eingeschleppten oder um einen am Orte selbst entstandenen Seuchenfall handelt, dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe telegraphisch anzuzeigen.

Das Großherzogl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang., hat nachstehendes Einfuhrverbot gegen die Niederlande unterm 30. September 1892 (Reg.-Bl. S. 193) erlassen:

„Wegen der Ausbreitung der Cholera in den Niederlanden wird für das Großherzogthum die Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden, ferner von Federn, Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus den Niederlanden hiermit bis auf weiteres landespolizeilich verboten.“ —

Oldenburg. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden —, ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden ist unterm 6. Oktober 1892 verboten worden. —

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Ministeriums, Maßnahmen gegen Cholera betr., vom 1. September 1892. (Amts- und Nachrichtsbl. S. 993.)

„Eine von dem Herrn Reichskanzler im Reichsamt des Innern zusammenberufene Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden hat an der Hand der jüngst gemachten Erfahrungen die Grundsätze einer Revision unterzogen, welche bereits im Jahre 1884 bezw. nur erst im laufenden Jahre 1892 für die Bekämpfung der Cholera festgestellt worden sind — zu vgl. die diesseitigen Verordnungen vom 23. Juli 1884 und 30. Juli 1892, die Cholera betreffend, G.-S. von 1884 S. 34 u. 1892 S. 135[1]) — und eine neue Bearbeitung dieser in den Verhandlungen wiederholt als noch zutreffend anerkannten und nur in Einzelheiten abgeänderten Grundsätze vorgenommen.“

„In der nachfolgenden neuen Bearbeitung dieser Grundsätze sind die wesentlichen sachlichen Abweichungen von den früheren Vereinbarungen durch lateinische Schriftzeichen erkennbar gemacht.“

„Die auf diesen Grundsätzen beruhenden Beschlüsse werden nunmehr nachstehend den Behörden und bezw. der Bevölkerung zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.“

„Dabei wird Folgendes bemerkt und angeordnet:

1) Die bereits unter Nr. 7 der erwähnten Verordnung vom 23. Juli 1884 eingeführte Anmeldepflicht wird hiermit von Neuem eingeschärft. Die Anzeigepflicht liegt, sofern ein Arzt zugezogen war, zunächst diesem ob.

Diese Anzeigepflicht hat sich aber nicht blos auf zweifellose Cholerafälle, sondern auch auf die nur choleraverdächtigen Erkrankungen (Brechdurchfall ꝛc.) zu erstrecken. Da vielfach in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die rechtzeitige Anzeige von Cholerafällen verzögert wird, weil die meldepflichtigen Personen über den Inhalt der zu erstattenden Anzeige im Zweifel waren, ist das Formular einer Zählkarte entworfen worden, von welchem ein entsprechender Vorrath bei den zuständigen Behörden herzustellen und den anmeldepflichtigen Personen (Aerzten ꝛc.) zur unentgeltlichen Entnahme zur Verfügung zu stellen ist. Die in den Nachrichten etwa fehlenden Angaben sind nachträglich durch die Polizeiorgane zu beschaffen.

2. Noch mehr, als früher, ist in der Gegenwart die Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs von Wichtigkeit. Die auf den größeren Eisenbahnstationen befindlichen Aerzte haben sich in der Regel darauf zu beschränken, dann einzugreifen, wenn ihre Hülfe Seiten erkrankter Passagiere beansprucht wird oder wenn ihnen eine Mittheilung über Erkrankungsfälle zugeht. Dagegen muß von dem Eisenbahnzugpersonale erwartet werden, daß es auf choleraverdächtige Erkrankungen der Passagiere achte, nöthigenfalls die erste Hülfe gewähre und für Ueberführung der Leidenden in ein Krankenhaus auf der nächsten geeigneten Station sorge. Um den einzelnen Eisenbahnverwaltungen einen Anhalt für die zu erlassenden Anweisungen zu geben, sind in der Anlage III die wichtigsten Grundsätze zusammengestellt worden.

[1]) S. 547 d. Veröffentl.

Es wird vorausgesetzt, daß die Zugführer durch alsbaldige telegraphische Benachrichtigung möglichst die unmittelbare Abnahme der Kranken aus dem Zuge selbst Seiten der Krankenhausverwaltung oder der Polizeibehörde an dem Ausladungsorte vorbereiten.

3. Eine besondere Ueberwachung wird bei Flüchtlingen aus Choleraorten angeordnet, wenn diese in bisher nicht inficirten Orten sich niederlassen. Im Gegensatze zu den gewöhnlichen Reisenden ist bei diesen Personen eine Desinfektion des mitgebrachten Gepäcks, sowie eine ärztliche Ueberwachung auf die Dauer der Ansteckungsgefahr vorzunehmen.

4. Den örtlichen Medizinal- und Polizeibehörden wird nachdrücklichst eingeschärft, bei ersten Cholerafällen nach der Infektionsquelle zu forschen und mit Energie deren Unschädlichmachung zu betreiben. Durch rechtzeitige und gewissenhafte Anwendung dieser Maßregel kann einer Weiterverbreitung der Seuche am ehesten Einhalt gethan werden.

5. Die in der Anweisung unter 1—4 aufgezählten Desinfektionsmittel stehen sich hinsichtlich der Wirksamkeit im Allgemeinen gleich, so daß, Falls im Verlaufe der Epidemie der Vorrath an einem oder dem anderen Mittel zu Ende geht, auf eins der anderen zurückgegriffen werden kann. Auch unterliegt es keinem Bedenken, weitere, nicht besonders genannte Desinfektionsmittel zuzulassen, sofern deren Wirkung nach wissenschaftlicher Feststellung als gleichwerthig zu erachten ist.

6. Um einen vorzeitigen Aufbruch der Desinfektionsmittel, sowie unnöthige Vergeudung derselben zu vermeiden, werden die betheiligten Kreise auf die Ausführungen am Schlusse der Anlage IV besonders hingewiesen.

7. Was die in Nr. 16 der nachgedruckten „Maßnahmen“ erwähnte Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten anlangt, so wird hier auf die diesseitige Bekanntmachung, gleichen Betreffs, vom 30. Juli d. J. verwiesen, welcher eine solche Belehrung bereits nachgedruckt ist, nur ist hinzuzufügen, daß verdächtiges Wasser außer durch Kochen auch durch eine wirksame Filtration zum Genuß brauchbar gemacht wird.“

„Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen und die bezeichneten Beschlüsse werden, insoweit nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft geahndet.“

„Herzogl. S. Minist., Abth. d. Innern.“

Die nun folgenden „Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland“ entsprechen dem auf S. 607 bis 612 abgedruckten Muster abgesehen von folgenden unwesentlichen Abweichungen:

A, 3, Absatz 2 „müssen eintretendenfalls auch“ u. s. w.

In 16 sind die Worte: „etwa nach dem Muster der Anlage V auszuarbeitende“ fortgelassen.

Anlage II hat die Ueberschrift: „Wöchentlich bis Montag Mittag dem Kaiserlichen Gesundheitsamte von den Stadträthen und Ortsvorständen einzusenden“.

Anlage V ist nicht übernommen.

Bekanntmachung dess. Ministeriums, Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera betr., vom 15. September 1892. (Ges.-Samml. S. 155.)

„Da von den Polizeibehörden des Landes im Hinblick auf die von Hamburg drohende Gefahr der Cholera in Betreff der Behandlung der aus dem verseuchten Gebiet eintreffenden Personen und Gegenstände ein verschiedenes Verfahren eingeschlagen wird, so ist bei der Gleichmäßigkeit der Gefahr für alle Landestheile eine einheitliche Regelung der bezüglichen Maßnahmen erforderlich und wird daher im Anschlusse an das Vorgehen der Königlich Preußischen Regierung hiermit Folgendes bestimmt:“

Nr. 1 der nachstehenden Bekanntmachung hat denselben Wortlaut wie Nr. 1 des auf S. 651 mitgetheilten preußischen Erlasses. Nr. 2 entspricht Nr. 3 des letzteren mit folgenden Abänderungen: „von dem unter-

zeichneten Ministerium" anstatt „von der Landespolizeibehörde"; der Schlußpassus: „z. B. ausnahmsweise die Absperrung" u. s. w. ist fortgelassen.

Nr. 3 entspricht den 4 ersten Absätzen von Nr. 4, jedoch endigt im 1. Absatz Satz 1 mit den Worten: „Staatsgebiet ist verboten", Satz 3: „gelten die in der Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. erlassenen Vorschriften." Der Absatz 2 des preußischen Erlasses ist nicht aufgenommen, die Absätze 3 und 4 sind zusammengefaßt und nach einem gleichlautenden Anfang folgendermaßen abgeändert: „ . . ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot nicht. Dagegen gilt dasselbe auch gegenüber anderen Orten, an denen nach der unter 1 bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht."

Nummer 4 ist abweichend von Absatz 5 der Nr. 4 in folgender Weise gehalten: „Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet . . ist . . zu melden und . . festzustellen . . ." „Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft." —

Schwarzburg-Rudolstadt. Das fürstliche Ministerium hat gegen die Cholera nachstehende Maßnahmen erlassen:

„Unterm 30. Juli 1892 sind die Landrathsämter angewiesen worden, unter Beihülfe der Sanitätskommissionen die sanitäre Beschaffenheit der unterstellten Ortschaften prüfen und nach Möglichkeit bessern, den Verkauf der Lebensmittel überwachen und für die Aufnahme von Kranken das Erforderliche vorbereiten zu lassen. Zur Beachtung seitens der Behörden, der Aerzte und der Bevölkerung sind am 1. August 1892 eine „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten", eine „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" und „Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" bekannt gemacht worden. Die genannten Belehrungen u. s. w. haben denselben Wortlaut wie die auf S. 515 bis 517 der Veröff. mitgetheilten. Auf die Wichtigkeit der bakteriologischen Untersuchung, einer schleunigen Anzeige und der Unschädlichmachung von Cholera oder choleraverdächtigen Fällen sind die Bezirksphysiker und die Aerzte unterm 18. August noch besonders hingewiesen worden. Die Direktion der Saal-Eisenbahn ist unterm 27. August aufgefordert worden, in Großheringen und Saalfeld den Personen- und Güterverkehr aus Hamburg und Umgegend zu überwachen.

Laut Bekanntmachung vom 28. August sind dementsprechend die Landrathsämter und Ortspolizeibehörden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Ankunft einer jeden aus Hamburg oder dessen nächster Umgebung zureisenden oder kurz zuvor zugereisten Person sofort zur Kenntniß des betreffenden Bezirksphysikus gebracht wird, und daß das Reisegepäck und die Kleidungsstücke solcher Personen gesondert verwahrt, auch die Wäschestücke, nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gereinigt werden." —

— Das Ministerium hat nachstehende Verordnungen gegen die Verbreitung der Cholera erlassen, a) vom 2. September 1892. (Ges.-Samml. S. 175.)

„Nachdem das Auftreten der asiatischen Cholera in Deutschland gefahrdrohende Dimensionen angenommen hat, verordnen wir für den Umfang des Fürstenthums zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 in Erweiterung der Verordnung vom 6. Juni 1890[1]), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, was folgt:"

„Art. 1. Die im § 1 der gedachten Verordnung vom 6. Juni 1890 aufgeführten Personen sind verpflichtet, nicht nur jeden in ihrer Familie, Wirthschaft und ihrem Hausstande bezw. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera, sondern auch jede den Verdacht auf Cholera begründende Erkrankung (Brechdurchfall aus unbekannten Ursachen, mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren) unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen."

„Die Aerzte haben von dem ersten in ihrer Praxis an einem Orte vorkommenden Fall an Cholera oder einer der Cholera verdächtigen Erkrankung nicht nur der zuständigen Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt dem Bezirksphysikus Anzeige zu machen."

„Ebenso ist jeder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen besonders zu melden."

„Art. 2. Zu § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1890:"

„Die ersten Erkrankungen in einer Gemeinde sind dem Fürstlichen Landrathsamte telegraphisch oder durch besonderen Boten anzuzeigen."

„Die Ortspolizeibehörde hat außerdem über die angemeldeten Fälle ein Verzeichniß nach Anlage I zu führen und täglich dem Landrathsamte eine Abschrift der Eingänge einzusenden. Letzteres hat dem Ministerium täglich von der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in den einzelnen Gemeinden des Bezirks Anzeige zu machen."

„Art. 3. Zu § 4 der gedachten Verordnung:"

„Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, müssen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, von ihren Eltern, Pflegeeltern und Vormündern vom Schulbesuch fern gehalten werden. In gleicher Weise sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, am Besuche der Schule in einem noch choleralreien Orte auszuschließen."

„Was in § 4 der Verordnung vom 6. Juni 1890 und vorstehend vom Schulbesuch gesagt ist, gilt auch vom Besuche des Konfirmandenunterrichts."

„Art. 4. Zu § 3 und 6 der gedachten Verordnung:"

„An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen."

„Art. 5. Die in den §§ 5, 7, 8 und 12 der mehrgedachten Verordnung vorgeschriebene Desinfektion ist nach Maßgabe der unten folgenden Anweisung zu bewirken."

„Art. 6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 13 der nurgedachten Verordnung vom 6. Juni 1890 bestraft."

„Art 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

Anlage 1 entspricht der Liste der Cholerafälle auf S. 610 d. Veröff., die „Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera" der gleichnamigen auf S. 611 und 612 bis auf die Fortlassung der Worte: „(A, Nr. 14 der Maßnahmen)" in II, 8 und des 2. und 3. Absatzes in II, 10. Hinzugefügt ist:

„III. Verfahren bei und nach Räumung des Krankenzimmers."

„1. Für den Transport der Cholerakranken sind besondere Tragkörbe oder Bahren, nicht aber dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke zu benutzen. Die Transportmittel sind vor weiterem Gebrauch nach Vorschrift zu desinfiziren."

„2. Leichen von an der Cholera verstorbenen Personen sind nach Feststellung des Todes ohne vorheriges Waschen bald einzusargen und aus den Wohnräumen zu entfernen, zuvor aber mit in fünfprozentige Karbollösung getränkte und feucht zu haltende Laken zu hüllen. Sie müssen womöglich vor Ablauf der allgemeinen gesetzlichen Frist beerdigt werden (vergl. §§ 6 und 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1859, Ges.-Samml. S. 167 und Verordnung vom 7. September 1860, Ges.-Samml. S. 107)."

„IV. Ausführung der Desinfektion."

„1. Die Desinfektion erfolgt, wenn sie von den Zugehörigen der Kranken nicht ausgeführt werden kann oder nicht zu erwarten ist, durch polizeilich beauftragte oder amtlich bestellte Personen."

„2. Die von der Polizei mit der Desinfektion beauftragten Personen und die Zugehörigen der Kranken, die dieselbe unter polizeilicher Aufsicht übernehmen, haben

[1]) S. 619, Jahrg. 1890 d. Veröffentl.

diese nach der vorstehenden Anweisung möglichst genau auszuführen."

„3. Wo eine Anstalt zur Desinfektion besteht, können die Gegenstände in dieser gegen übliches Entgelt gereinigt werden."

„4. Bei Armen sind die durch die Desinfektion verursachten Kosten aus der betreffenden Gemeindekasse zu decken."

„5. Die mit der Aufsicht über die Desinfektion oder zu der Ausführung derselben bestellten Personen unterliegen den bestehenden Strafbestimmungen, wenn sie ohne Grund die Desinfektion säumig oder unvollständig ausführen."

b) vom 3. September 1892. (Beilage zu 209 der Landeszeitung).

„Zum Zwecke der Ergänzung der Anweisung vom 1. August dieses Jahres wegen Bekämpfung der asiatischen Cholera (Beilage zur Schwarzburg-Rudolst. Landeszeitung 1892 Nr. 181 bez. Frankenhäuser Intelligenzblatt 1892 Nr. 62), bestimmen wir weiter was folgt:"

„Die Ortsvorstände haben die Ortseinwohner auf die Vorschriften der Verordnungen vom 6 Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 47) und vom 2. September 1892 (Gesetz-Samml. S. 175), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, speziell der Cholera, besonders aufmerksam zu machen und außerdem dafür Sorge zu tragen, daß nachbezeichnete Maßregeln zur Ausführung gelangen:"

„Nahrungs- und Genußmittel."

„1. In den von der Cholera bedrohten oder ergriffenen Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs sorgfältigste zu beaufsichtigen."

„Trinkwasser."

„2. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist Sorge zu tragen. Als solches ist das Wasser, welches aus dem Untergrunde des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn reines Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefen getrieben sind (abessynische Brunnen)."

„Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser, wozu jedenfalls alle Pumpbrunnen in den Straßen, in der Nähe von Abtritten und von Häusern mit Cholerakranken gehören, sind sofort zu schließen."

„Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und von Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen."

„Herbergen 2c."

„3. Einer scharfen Kontrole sind zu unterwerfen: Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen."

„Ableitung der Schmutzwässer."

„4. Für die thunlichste Entfernung aller faulenden oder dem Uebergang in Fäulniß drohenden Gegenstände, sowie für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu verhindern. Pfützen und stehendes Wasser müssen ohne Verzug abgeleitet werden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollen Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben."

„Abtritte."

„5. Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Krankheit noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung zu unterlassen. Muß wegen Gefahr des Ueberlaufens, welch letzteres auf alle Fälle unbedingt zu vermeiden ist, eine Räumung stattfinden, so soll der Inhalt der Abtritte auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen liegen. Die Fäkalmassen müssen dort in eine Grube von 0,5 m Tiefe und möglichst großer Grundfläche versenkt und mit Erde bedeckt werden."

„Münden Abtrittsschläuche auf den bloßen Boden, oder in nicht wasserdichte Gruben, so sind unverweilt Fässer, Kübel oder andere Behälter unter dieselben zu stellen."

„Dungstätten."

„Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird."

„Desinfektion der Aborte und Pissoirs in öffentlichen Gebäuden."

„6 Die Aborte und Pissoirs auf Eisenbahnstationen, in Gasthäusern und Herbergen sind täglich unter Beachtung der hierüber besonders erlassenen Anweisungen gründlich zu desinfiziren. Auch bei anderen Gebäuden, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, oder einer größeren Anzahl von Personen zum Aufenthalt dienen, ist, falls es nach Lage der Sache erforderlich scheint, eine solche Desinfektion der Abtritte anzuordnen. In allen derartigen Anlagen ist auf peinlichste Sauberkeit zu halten."

„Kontrole der zugereisten Personen und ihres Gepäcks."

„7. Personen, welche aus einer von der Cholera heimgesuchten, oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegend zureisen, sind während der ersten Woche ihres Aufenthaltes einer ärztlichen Beobachtung zu unterstellen. Die von solchen Orten mitgebrachten Kleidungsstücke und Wäsche sind zu desinfiziren. In Städten, sowie in Orten mit Fremdenverkehr sind die Quartiergeber anzuhalten, sobald aus verseuchten Gegenden zugereiste Gäste von einer Krankheit befallen werden, bei der nicht sofort der Verdacht auf Cholera ausgeschlossen ist, hiervon unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Ebenso muß die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden."

„Vorbereitende Schutzmaßregeln."

„8. Ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, sind diejenigen Schutzvorkehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einige Zeit bedürfen."

„Insbesondere sind:"

„a) passende Krankenräume bereit zu stellen; wo keine hierzu geeigneten Krankenhäuser vorhanden, sind rasch herstellbare Nothbaracken zu errichten. Wo dies nicht angängig, ist bei Ausmittelung der Lokale, welche als Isolirräume verwendet werden sollen, darauf zu sehen, daß dieselben frei und hoch gelegen sind und nicht an einen mit anderen Wohngebäuden in Verbindung stehenden, zur Abführung von Exkrementen dienenden Kanal angeschlossen sind. Es muß die Beschaffung aller für den Zweck dieser Lokale erforderlichen Utensilien vorgesehen und dafür Sorge getragen werden, daß das nöthige Krankenwärter- und sonstige Dienstpersonal eintretenden Falles alsbald zu beschaffen ist. Auch müssen im Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die nöthigen Einrichtungen und Geräthe zur Desinfektion der Kleider, der Leib- und Bettwäsche, sowie der Ausleerungen der Kranken vorhanden sein."

„b) Für genügenden Vorrath von Desinfektionsmitteln ist Sorge zu tragen."

„c) Ausreichende Mittel und Einrichtungen zum Transport der Kranken sind bereit zu stellen."

„Beobachtung des allgemeinen Gesundheitszustandes."

„9. Dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wenn Krankheiten der Verdauungsorgane, wie Durchfall, Brechdurchfall u. s. w. häufiger vorkommen, darauf zu sehen, daß unbemittelten Kranken rechtzeitig ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege zu Theil werden."

„Unterbringung der Kranken."

„10. Die Cholerakranken sind, wenn möglich, nach einer Krankenanstalt innerhalb des Ortes überzuführen;

die in ihrer Wohnung verbleibenden sind streng zu isoliren. Unter Umständen ist es vorzuziehen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Letzteres ist namentlich dann angezeigt, wenn die Häuser, in welchen eine Erkrankung stattgefunden hat, ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit u. s. w.) aufweisen. Zur Unterbringung der fortzuschaffenden Personen eignen sich am besten frei und lustig gelegene Gebäude."

„Art des Transportes."

„11. Für den Transport der Cholerakranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke nicht zu benutzen. Hat solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauche zu desinfiziren."

„Persönliche Desinfektion."

„12. Alle Personen, welche mit Cholerakranken, oder Effekten von solchen, oder mit Choleraleichen in Berührung kommen, sind darauf hinzuweisen, daß jedesmal, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten, oder bevor sie etwas genießen, sich zu reinigen und die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu waschen haben. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nichts gegessen und getrunken wird."

„Die Wäscherinnen sind anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken, sowie von Fremden während der Cholerazeit benutzte Wäsche der Gasthöfe niemals ohne vorhergehender gründlichen Desinfektion zum Waschen annehmen."

„Allgemeine Maßregeln."

„13. Auch nachdem die Cholera ausgebrochen ist, sind die sanitären Verhältnisse, nach Befinden mit Hülfe der Sanitätskommissionen, auf das sorgfältigste zu beaufsichtigen und etwaige Mißstände namentlich auch bezüglich des Trinkwassers abzustellen."

„Allgemeine Desinfektion."

„14. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben die Ortsvorstände die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebung der Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche der Kranken oder Gestorbenen zu widmen."

„Vernachlässigungen der Ortsvorstände gegen diese Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle nach Anleitung des Art. 163 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 durch das Landrathsamt bestraft, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt."

c) vom 17. September 1892. (Ges.-Samml. S. 183.)

„Im Anschluß an die Verordnung vom 2. September 1892, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Ges.-Samml. S. 175), und an die Bekanntmachung vom 28. August 1892 (Landeszeitung Nr. 204 und Frankenhäuser Intelligenzblatt Nr. 69) wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) verordnet, was folgt:"

§ 1 der nachstehenden Verordnung hat denselben Wortlaut wie Nr. 1 des auf S. 651 mitgetheilten preußischen Erlasses nur ist im 1. Satz des ersten Absatzes hinter: „jeden Ort" eingeschaltet: „des Fürstenthums" im letzten Satz des 2. Absatzes anstatt „der sanitätspolizeilichen Bestimmungen" gesetzt: „der oben erwähnten Verordnung", desgleichen im 3. Absatz statt „im deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger": „in der Landeszeitung und im Frankenhäuser Intelligenzblatt".

§ 2 entspricht Nr. 3 des preußischen Erlasses mit der Abänderung: „von dem Ministerium" anstatt: „von der Landespolizeibehörde"; ferner ist der Schlußpassus: „z. B. ausnahmsweise die Absperrung" u. s. w. fortgelassen.

§ 3 entspricht den 4 ersten Absätzen von Nr. 4, jedoch endigt Satz 1 im 1. Absatz mit den Worten: „Staatsgebiet oder aus anderen Orten, in welchen die Cholera epidemisch auftritt (§ 1, Abs. 3), ist verboten". Im 3. Satz, welcher gleichzeitig den 2. Absatz bildet, ist hinter „Staatsgebiet" eingeschaltet: „oder andern als verseucht bekannt gewordenen Orten"; der Schluß lautet: „. . . . . eintreffen, sind nach Maßgabe der Anweisung zur Verordnung vom 2. September 1892 sofort zu desinfiziren oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten".

Der Absatz 2 des preußischen Erlasses ist nicht aufgenommen, die Absätze 3 und 4 sind zusammengefaßt und nach einen gleichlautenden Anfang folgendermaßen abgeändert: „. . . . ausgeführt werden, erstreckt sich das vorstehende Ein- und Durchfuhrverbot nicht. Dagegen gilt dasselbe auch gegenüber anderen Orten, an denen nach den unter § 1, Abs. 3 bezeichneten Veröffentlichung Cholera epidemisch herrscht".

§ 4 ist abweichend von Absatz 5 der Nr. 4 in folgender Weise gehalten:

„Jede aus dem hamburgischen Staatsgebiet oder von einem anderen als verseucht bekannt gewordenen Ort (§ 1, Abs. 3) eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden und von der letzteren bei der Oeffnung festzustellen, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so ist nach § 3, Abs. 2 zu verfahren."

„§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft."

„§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben auf die vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise noch besonders hinzuweisen, auch wo Bahnhöfe sich befinden, den § 1 durch Anschlag an denselben bekannt zu machen."

Schaumburg-Lippe. Aus Anlaß der Choleragefahr hat die Landesregierung bisher folgende Maßnahmen getroffen: In den „Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe" (S. 321 bis 328) sind eine Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera und Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera unterm 2. August 1892 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen. Dieselben entsprechen wörtlich den gleichnamigen Belehrungen u. s. w. auf S. 515 bis 517; nur in den Rathschlägen an praktische Aerzte ist Folgendes geändert:

In 1. sind die Worte: „dem zuständigen Kreismedizinalbeamten" fortgefallen, desgleichen die Anmerkung zu dieser Nummer, in 7. die Worte: „bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder". In 10. ist „dem Reichsgesundheitsamt" anstatt „dem Medizinalbeamten" gesetzt.

Seitens der Behörden (Magistrat von Stadthagen, Landrathsämter von Bückeburg-Arensburg und Stadthagen-Hagenburg, Polizeidirektor von Bückeburg) ist durch Polizeiverordnungen im Laufe des Monats August auf die Reinigung der Aborte und Gossen, auf die Desinfektion der Bedürfnißanstalten auf den Bahnhöfen, in den Schulen, in den Schank- und Gasthäusern hingewirkt worden. Verordnet ist ferner, daß bis auf Weiteres jede Erkrankung an Brechdurchfall Erwachsener zur polizeilichen Anzeige gebracht, insbesondere der tödtliche Ausgang solcher Erkrankungen innerhalb 12 Stunden gemeldet wird. Von den in der Desinfektionsanweisung angeführten Mitteln werden vorzugsweise Kalkmilch, Kalisciſen und 5%ige Karbolseifenlösung amtlich empfohlen. Die polizeiliche Anmeldung zugereister Personen seitens ihrer Quartierwirthe innerhalb 12 Stunden hat der Polizeidirektor von Bückeburg unterm 29. August verordnet. —

Lippe. Die Fürstliche Regierung hat angesichts der Choleragefahr nachstehende Maßnahmen getroffen:

Unterm 6. August 1892 (Amtsbl. S. 349) ist eine Warnung vor der Berührung choleraverdächtiger Gegenstände, wie Wäsche und Kleider von Reisenden aus

Rußland, Verpackmaterialien (Heu, Stroh u. s. w.) erlassen worden; erstere sind vor dem Waschen und Reinigen zu desinfiziren, letztere zu verbrennen.

Unter denselben Tage sind eine Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, eine Anleitung zur Ausführung der Desinfektion und Rathschläge an die praktischen Aerzte über ihre Thätigkeit bei Bekämpfung der Cholera zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen worden (Amtsbl. S. 350 bis 355). Dieselben sind eine fast wörtliche Wiedergabe der auf S. 515 bis 517 abgedruckten gleichnamigen Belehrungen 2c.; die Abweichungen beziehen sich auf die unter „Schaumburg-Lippe“ angeführten Punkte.

Unterm 31. August sind die Verwaltungsämter und Magistrate angewiesen, auf regelmäßige Anmeldung der aus Choleraorten kommenden Personen zu halten und die Desinfektion ihrer Effekten anzuordnen, bei vorkommenden Choleraerkrankungen auf Befolgung des Gesetzes vom 5. Juli 1888 (S. 782, Jahrg. 1888 der Veröff.) zu achten, für die Unterbringung der Cholerakranken rechtzeitig zu sorgen und zu den Kommissionen für die sanitätspolizeiliche Untersuchung von Wohnungen auch die Aerzte, namentlich die beamteten, heranzuziehen.

Um der Gefahr der Choleraeinschleppung durch die zahlreichen Lippischen Ziegler, welche im Sommer an der unteren Elbe, in Holstein und am Bau des Nord-Ostseekanals arbeiten und im Herbst heimkehren, zu begegnen, sind nachstehende Vorkehrungen getroffen: In einem „Warnungsruf“ vom 3. September sind die Ziegler aufgefordert worden, vor ihrer Heimkehr ihre Kleider im Brennofen zu desinfiziren, die Wäsche mit Schmierseife auszukochen und für Reinlichkeit der eigenen Person zu sorgen. Die Vorstände der Ziegler-Kranken- und Unterstützungskassen des Landes sind verpflichtet worden, von jedem Cholera-Erkrankungs- oder Todesfall eines Zieglers sofort Anzeige zu machen. Die Rückbeförderung der Ziegler gegen ermäßigten Fahrpreis hat nur in Sonderzügen von Cuxhaven über Stade, Harburg, Hannover, Herford nach Detmold an noch näher zu bestimmenden Tagen zu erfolgen. Um die heimkehrenden sanitätspolizeilich überwachen zu können, sind die Namen und die Lippischen Wohnorte der Kassenmitglieder vorher alsbald anzugeben.

Die Heimgekehrten haben sich innerhalb 12 Stunden polizeilich anzumelden und in spätestens 24 Stunden eine Desinfektion ihrer Sachen nach besonderer Vorschrift und eine Reinigung ihres Körpers vorzunehmen; im Unterlassungsfalle sind letztere zwangsweise auszuführen.

Die Staatsanwaltschaft und die Amtsgerichte sind ersucht, diejenigen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Ziegler, die aus choleraverseuchten Gegenden kommen, der Detmolder Strafanstalt zur Verbüßung ihrer Strafe erst dann zuzuweisen, nachdem seit ihrer Rückkehr mindestens 10 Tage verflossen und sie sowohl wie ihre Angehörigen während dieser Zeit völlig frei von choleraverdächtigen Erscheinungen geblieben sind.

— Unterm 1. September 1892 (Amtsbl. S. 390) hat die Regierung eine Bekanntmachung, Maßnahmen gegen die Cholera betr., erlassen:

„Folgende, in der Cholerakommission zu Berlin entworfenen Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.“

Die Maßnahmen entsprechen bis auf folgende Abweichungen dem auf S. 607 bis 609 der Veröff. abgedruckten Muster:

In A 1, Absatz 1 ist fortgelassen: „nach anliegendem Muster (Anlage I)“, desgleichen in Absatz 2 „als Anlage II beigegeben“, in 4., Absatz 1 „nach Maßgabe der anliegenden Grundsätze (Anlage III)“, in Absatz 2 „(Nr. 15)“, in 13. „(Anlage IV)“, in 15., Satz 1 das Wort: „anliegenden“, endlich die ganze Nummer 16.

In B, 5 ist „(Anlage IV)“ fortgefallen.

— Verordnung der Regierung, das Verfahren bei Ausbruch der Cholera betr., vom 1. September 1892. (Amtsbl. S. 393.)

„Der erste Paragraph der Verordnung von 1888[1]), welcher sagt:“

„Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungsvorstände, Pensionshalter, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrer Wirthschaft und ihrem Hausstande, bezw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera ungesäumt der zuständigen Ortspolizeibehörde (Magistrat, Verwaltungsamt) schriftlich oder mündlich anzuzeigen, wird hiermit zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht und dahin erweitert, daß auch jeder Fall von choleraverdächtiger Erkrankung (namentlich von Brechdurchfall) sowie jeder Todesfall an Cholera sofort angezeigt werden muß.“

„Ferner wird auf strenge Befolgung der Vorschrift in § 8 und 11 jener Verordnung zu achten sein, wonach an Cholera Erkrankte oder Gestorbene nicht ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß aus einer Ortschaft in die andere sich begeben oder transportirt werden dürfen und werden die Behörden angewiesen, diese Erlaubniß in keinem Falle zu ertheilen. Jeder Cholerakranke muß also in dem Hause bleiben, in welchem er erkrankt ist, es sei denn, daß er in ein am Orte selbst befindliches Krankenhaus gebracht werden kann.“

„Die Beerdigung von Choleraleichen soll möglichst bald nach dem Tode erfolgen; es wird erwartet, daß Jedermann den Anordnungen des Arztes, welcher die Besichtigung der Leiche eines Angehörigen vorgenommen und den vorschriftsmäßigen Schein ausgestellt hat, in Betreff der Beerdigung Folge leistet.“

— Polizeiverordnung der Regierung, Einfuhrverbot aus Hamburg betr., vom 14. September 1892. (Amtsbl. S. 417.)

„Die Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem hamburgischen Staatsgebiete in hiesiges Land ist verboten. Ausgeschlossen von diesem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden.“

„Ferner wird hiermit angeordnet, daß jede aus dem hamburgischen Staatsgebiete oder von einem anderen als Cholera verseucht bekannt gewordenen Orte eintreffende Post- oder andere Packetsendung von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde gemeldet, und daß von der letzteren bei der Oeffnung festgestellt wird, ob die Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, enthält. Ist letzteres der Fall, so werden die betreffenden Gegenstände desinfizirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.“

„Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ belegt.“

Lübeck. Der Senat hat unterm 1. Oktober 1892 die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden —, ferner von Hadern und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden verboten.

— Bekanntmachungen des Polizeiamts

a) den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., vom 30. September 1892.

„Die Verordnung vom 7. d. M., S. 656 d. Veröff., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, wird hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nach § 56[2] der Gewerbeordnung vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle.“

---

[1]) S. 782, Jahrg. 1888 d. Veröff.

b) den Schiffsverkehr auf der Wackenitz betr., vom 1. Oktober 1892.

„Die unterm 7. vor. Monats, S. 656 d. Veröff., erlassene Verordnung, betreffend den Schiffsverkehr auf der Wackenitz, wird hierdurch aufgehoben."

Hamburg. Am 4. Oktober hat der Senat unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. September (S. 737 d. Veröff.) angeordnet, daß die Schiffer und Rheder der in den Hamburger Häfen liegenden Seeschiffe, welche eine Gesundheitskontrole ihres Schiffes durch den Vorstand der Kontrolstation II wünschen, den Antrag auf Revision und Desinfektion mindestens 24 Stunden vor der Abreise an den Stationsvorstand zu richten haben; nach stattgehabter Revision darf keine der Untersuchung unterzogene Person, welche die Reise mitmacht, das Schiff im Hafen oder auf der Elbe wieder verlassen; die Herkunft des Trinkwassers ist glaubhaft nachzuweisen; innerhalb 12 Stunden nach erfolgter Revision muß das Schiff den Hafen verlassen. (Amtsbl. S. 687.)

— Der Senat macht unterm 5. Oktober bekannt, daß dem Wiederbeginn des Schulunterrichts unter nachstehenden, seitens der ärztlichen Sachverständigen der Cholerakommission festgesetzten Bedingungen nichts entgegensteht:

1. „Für die Schüler muß in genügender Menge gutes Trinkwasser vorhanden sein, d. h. gekochtes Leitungswassers oder Brunnenwasser aus einer von der Behörde genehmigten Quelle. Getränke, welche die Kinder vom Hause mitgebracht haben, sind nicht zu beanstanden, sofern es sich nicht um ungekochtes Leitungswasser handelt."

2. „Alle Hähne der Wasserleitung im Schulhause und Schulhofe müssen mit Schlüsselhähnen versehen und während der Schulzeit geschlossen sein."

3. „Zum Scheuern darf nur gekochtes Leitungswasser oder Regenwasser oder Brunnenwasser oder solches Leitungswasser benutzt werden, das mit 3 Prozent grüner Seife versetzt ist."

4. „Die Kinder dürfen in der Schule keine anderen Speisen genießen, als solche, welche sie vom Hause mitgebracht haben. Brodfrauen und andere Verkäufer von Nahrungsmitteln dürfen in den Schulen nicht zugelassen werden."

5. „Die Klosets und Latrinen müssen hell sein oder erleuchtet werden, oft gespült und sehr sauber gehalten werden. Die Sitzbretter sind vor und nach der Unterrichtszeit mit Karbolseifenwasser abzuwaschen."

6. „Alles Streuen von Chlorkalk, Karbolkalk, sowie alles Sprengen mit flüssigen Desinfektionsmitteln ist zu untersagen."

7. „Kinder, in deren Umgebung (Familie, Wohnung, Haus) innerhalb der letzten 14 Tagen noch Cholerafälle vorgekommen sind, dürfen zum Schulbesuche nicht zugelassen werden."

8. „Schulhäuser, in welchen bei dem Hauspersonale nach dem 15. September noch Cholerafälle vorgekommen sind, dürfen erst nach einer amtsärztlichen Untersuchung der gesamnten Verhältnisse wieder benutzt werden. Bezügliche Anträge auf eine derartige Untersuchung gehen durch die Oberschulbehörde an das Medizinal-Inspektorat."

9. „Jedes an Durchfall oder Erbrechen leidende Kind ist sofort unter Aufsicht nach Hause zu schicken. Von einem solchen Vorkommnisse ist abseiten der Schule jedes Mal dem Medizinal-Inspektorate Mittheilung zu machen."

Die Oberschulbehörde ist veranlaßt, in den Schulen die nöthigen Einrichtungen für die Erfüllung obiger Bedingungen zu treffen und den Schulanfangstermin zu bezeichnen. Die für die Bekämpfung der Cholera in Anspruch genommenen Schulgrundstücke dürfen erst dann zum Schulunterricht wieder benutzt werden, wenn nach ärztlicher Besichtigung derselben die Wiederzulassung der Schüler durch das Medizinal-Inspektorat in jedem einzelnen Falle für unbedenklich erklärt wird. (Amtsblatt S. 685.)

— Unterm 5. Oktober ist folgende Verordnung, Maßnahmen zur Unterdrückung der Cholera betr, gegeben worden (Amtsbl. S. 683):

„Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

„1. Anmeldungen von Erkrankungen und Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten.

§ 1. „Jeder Erkrankungsfall und jeder Todesfall an Cholera oder einer choleraverdächtigen Krankheit, insbesondere an Brechdurchfall, ist unverzüglich von dem Vorstande der Haushaltung, in welcher der Erkrankungsfall oder Todesfall vorgekommen ist, anzumelden. Falls der Haushaltungsvorstand verhindert ist, so hat die Anmeldung durch ein anderes Mitglied der Haushaltung zu erfolgen. Ausgenommen von der Anmeldepflicht bleiben Brechdurchfälle bei Kindern unter 2 Jahren.

Die Führer der Flußfahrzeuge, sowie der Seeschiffe, auf denen in den Häfen des Hamburgischen Staatsgebiets ein Erkrankungsfall oder Todesfall an Cholera oder einer choleraverdächtigen Krankheit vorkommt, sind ebenfalls verpflichtet, hiervon unverzüglich Anzeige zu machen."

§ 2. „Die Anmeldung muß spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Eintreten der Erkrankung eingereicht werden und muß enthalten: Die Wohnung, in welcher die Erkrankung stattgefunden hat, den Namen des Erkrankten, dessen Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe, die Stelle, wo er beschäftigt gewesen ist, den Tag der Erkrankung oder des Todes. Falls der Erkrankte von auswärts eingetroffen ist, so ist anzugeben, wann und woher er zugereist ist."

§ 3. „Die Anmeldungen sind für die Stadt und die Vororte bei den Polizeiwachen, für die Häfen bei den Hafenpolizeiwachen, für die Stadt Bergedorf bei dem Magistrate in Bergedorf, in den Landgemeinden bei den Gemeindevorsitzenden, für den Hafen von Cuxhaven bei der dortigen Hafenpolizeiwache zu beschaffen. Formulare zu den Anmeldungen liegen bei den bezeichneten Meldestellen aus und werden unentgeltlich verabfolgt. Die Anmeldungen können auch mündlich an den bezeichneten Stellen gemacht werden, in welchem Falle die Ausstellung des Anmeldeformulars durch einen Angestellten der Meldestelle, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsitzenden, veranlaßt wird."

„2. Desinfektion und Reinigung der Wasserkasten."

§ 4. „Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, die Wasserkasten der städtischen Wasserleitung, welche sich in den ihnen gehörenden benutzten oder unbenutzten Wohnungen, Geschäftsräumen, Arbeitsstätten und sonstigen Lokalitäten befinden, ungesäumt durch einen der von der Sektion für die Stadtwasserkunst zugelassenen Mechaniker desinfiziren und reinigen zu lassen, auch die Reinigung in Zwischenräumen von vier Wochen wiederholen zu lassen.

Das Ausspülen der Wasserkasten darf bei der ersten Reinigung nur nach vorheriger Desinfektion des Bodensatzes vorgenommen werden. Die Ausführung der Desinfektion ist nach der von der Cholera-Kommission des Senats unter dem 15. September 1892 veröffentlichten Anleitung (S. 670 d. Veröff.) und den zu derselben etwa zu erlassenden Abänderungen zu beschaffen.

Hat vor Erlaß dieses Gesetzes eine den Vorschriften desselben entsprechende Desinfektion und Reinigung von Wasserkasten auf Grund der Bekanntmachung der Cholera-Kommission des Senats vom 15. September d. J. stattgefunden, so bedarf es einer nochmaligen Desinfektion nicht und einer Wiederholung der Reinigung erst nach Ablauf von vier Wochen seit der ersten Reinigung.

Jeder Mechaniker hat wöchentlich auf einem von der Polizeibehörde dafür ausgegebenen Formular der Polizeibehörde, Abtheilung 1b, anzuzeigen, in welchen Grundstücken die Desinfektion oder Reinigung der Wasserkasten von ihm ausgeführt worden ist. Außerdem hat der Mechaniker die von ihm desinfizirten Wasserkasten mit einem von ihm zu unterschreibenden Zettel zu bekleben, auf welchem anzugeben ist, an welchem Tage die Desinfektion oder Reinigung stattgefunden hat und dem Grundeigenthümer oder dem Verwalter (Vice-) des Grundstückes eine Bescheinigung darüber, daß die Desinfektion oder Reinigung der Wasserkasten stattgefunden hat, zu übergeben."

3. Besichtigung aller Wohnungen.

§ 5. „Den Mitgliedern der eingesetzten Gesundheits-Kommissionen, welche durch eine von der Polizeibehörde oder der zuständigen Landherrenschaft ausgestellte Legitimationskarte sich ausweisen, sowie den in gleicher Weise legitimirten Polizeibeamten und Aerzten ist behufs Ueberwachung der sanitären Verhältnisse der Zutritt zu allen Wohnungen, Geschäftsräumen, Arbeitsstätten und sonstigen Lokalitäten zu gestatten."

4. Strafvorschrift.

§ 6. „Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 dieser Verordnung werden mit einer von der Polizeibehörde, in den Landgemeinden von der betreffenden Landherrenschaft, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M* oder entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit der in §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldepflicht zuwiderhandelt."

5. Gültigkeit der Verordnung.

§ 7. „Die in §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften treten spätestens vier Wochen nach dem gänzlichen Erlöschen der Cholera im Hamburgischen Gebiet an einem von dem Senat zu bestimmenden Tage außer Kraft."

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. d. Innern, hat unterm 24. September 1892 den Erlaß der preußischen Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 8. September 1892 (S. 651 d. Veröff.) zur Kenntniß der Bezirkspräsidenten gebracht mit dem Ersuchen, bei der Anordnung von Absperrungsmaßregeln weitere als die in Preußen gestatteten Verkehrsbeschränkungen nicht zuzugeben; weitergehende Ortspolizei-Verordnungen sind aufzuheben. Ziffer 1, Abs. 1 ist durch den Erlaß vom 31. August d. J. (S. 703) bereits geregelt.

Oesterreich. Das Handelsministerium hat am 12. September 1892, Z. 44 174, (Oesterr. San.-Wesen S. 341), an die k. k. Post- und Telegraphendirektionen nachstehenden Erlaß, betr. die Desinfektion von Briefen aus Choleragegenden, gerichtet:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat über eine hierseitige Anfrage, betreffend den nöthigen Umfang und die Art der angesichts der Gefahr der Einschleppung der Cholera zu pflegenden Desinfektion der Postsendungen, anher eröffnet, daß mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen, wonach nicht bekannt ist, daß durch Schriftstücke oder Waarenmuster jemals ein Cholerafall veranlaßt worden wäre, die Desinfektion der Briefpostsendungen zum Zwecke der Hintanhaltung der Cholera nicht geboten erscheint.

Das genannte k. k. Ministerium hat ferner anher mitgetheilt, daß einer sanitären Ueberwachung und eventuellen Desinfektion im Postverkehre nur die den Reisenden mittels Post voraus- oder nachgesendeten Effekten unterliegen.

Die k. k. Direktion wird beauftragt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde das Entsprechende zu verfügen.

Hiedurch wird die sanitätspolizeiliche Behandlung der durch die erlassenen Einfuhrverbote betroffenen, oder von den öffentlichen Sanitätsorganen als desinfektionsbedürftig bezeichneten Gegenstände nicht berührt und ist in dieser Beziehung überhaupt stets nach den Weisungen der genannten Organe vorzugehen.

— Ein Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. Choleravorkehrungen in Schulen, vom 4. September 1892, Z. 1816. (Oesterr. San.-Wesen S. 341.) lautet:

„Das Ministerium des Innern hat in allen Verwaltungsgebieten, insbesondere aber in den von der Cholera zunächst bedrohten Ländern die umfassendsten Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr einer Einschleppung der Seuche und zur Hintanhaltung einer Verbreitung derselben im Falle, als der Krankheitskeim dennoch eingeschleppt werden sollte, getroffen, und mit dem Erlasse vom 26. August 1892, Z. 19 460, eine gemeinverständliche Belehrung über die Cholera und Choleramaßnahmen mit der Weisung hinausgegeben, die Lehrer und die Geistlichkeit auf diese Belehrung aufmerksam zu machen und für möglichste Verbreitung der darin enthaltenen Vorsichts- und Verhaltungsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Indem ich bemerke, daß die seitens des Ministeriums des Innern angeordneten Maßnahmen in gleicher Weise auf alle öffentlichen Lehranstalten Anwendung finden, beehre ich mich Eure . . . zu ersuchen, sämmtliche Schulbehörden und den gesammten Lehrerstand des dortigen Verwaltungsgebietes aufzufordern, bezw. durch den k. k. Landesschulrath auffordern zu lassen, daß sich dieselben selbst mit dem Inhalte der erwähnten, zum Einheitspreise von 15 kr. im Buchhandel zu beziehenden Schrift eingehend bekannt machen, und sowohl in der Schule, wie bei der Bevölkerung die Kenntniß der zum Schutze vor der Cholera zu ergreifenden allgemeinen und individuellen Vorbeugungsmaßregeln möglichst allgemein verbreiten.

Weiters wollen Eure . . . auch den Schulbehörden und dem Lehrerstande eine möglichst genaue und verständnißvolle Befolgung der seitens der politischen Behörden allenthalben getroffenen Anordnungen dringendst empfehlen.

Die in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehenden Vorschriften wegen Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen enthalten bereits die vom hygienischen Standpunkte zur Beseitigung von Krankheitsursachen überhaupt zu treffenden Einrichtungen und Vorkehrungen, und erübrigt nur, daß diese Vorschriften allenthalben genau befolgt werden.

Insbesondere ist den Schulbehörden, den Schulleitungen und allen Lehrern strengstens zur Pflicht zu machen, daß sie für sorgfältige und dauernde Reinhaltung der Schulgebäude in allen ihren Theilen, sowie ihrer Umgebung für ausgiebige Lüftung derselben, für wirksame Desinfektion der Aborte, wozu einem vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Gutachten zufolge außer Karbolsäure auch die überall leicht zu beschaffende und sehr wohlfeile Kalkmilch in Anwendung kommen kann, für Versorgung der Schulhäuser mit tadellosem Trinkwasser sorgen, auf Reinlichkeit bei den Schulkindern strenge achten, den Gesundheitszustand der Kinder und Zöglinge aufmerksam beobachten, jene Schüler, welche an Erbrechen oder Durchfall erkranken, vom Schulbesuche ausschließen und sofort hierüber der Behörde die Anzeige erstatten. Speziell ist anzuordnen, daß die von der politischen Behörde getroffenen Vorkehrungen seitens der Schulorgane genauestens befolgt und dadurch der übrigen Bevölkerung mit gutem Beispiele vorangegangen werde.

Sollte in einem Schulgebäude ein Cholerafall vorgekommen sein, ist ohne Verzug der betreffenden politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, die Schule sofort zu schließen, und erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion insbesondere der Aborte der Unterricht wieder aufzunehmen.

Endlich ersuche ich Eure . . . . . Veranlassung zu treffen, daß alle sanitär ungünstig gelegenen oder eingerichteten Schulhäuser sofort einer sanitären Inspektion durch den der politischen Behörde zugewiesenen Amtsarzt unterzogen und dadurch denselben die erforderlichenfalls zu treffenden Vorkehrungen bezeichnet werden. Die Abstellung vorgefundener Mißstände ist mit aller Strenge durchzuführen."

— Die Bukowinaer Landesregierung hat am 2. September 1892, Z. 13 320, (Oesterr. San.-Wesen S. 342 nach L.-G. u. V.-Bl. Nr. 15), anläßlich der Choleragefahr nachstehen Vorschriften über die Anmeldung der Fremden erlassen:

„1. Jedermann ist verpflichtet, jeden Fremden, den er auf welche Zeitdauer immer beherbergt, oder welchem er Unterkunft gewährt, binnen sechs Stunden nach dem Eintreffen bei dem Gemeindevorstande (Magistrate, Gutsgebiete) anzumelden.

Die Anmeldung kann in einfachster Weise mündlich oder schriftlich erfolgen.

Als Fremder gilt, wer in der betreffenden Ortschaft seinen ordentlichen Wohnsitz nicht hat.

2. Uebertretungen der vorstehenden Vorschrift werden gemäß Ministerialverordnung vom 30. September 1857,

R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Durchführung der Strafamtshandlung steht der politischen Bezirksbehörde (Magistrate) zu.

Die Strafgelder haben gemäß dem diesfalls mit dem Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen jener Gemeinde (Gutsgebiete), allwo die Uebertretung begangen wurde, zur Bestreitung der durch die Cholera-gefahr erwachsenen außerordentlichen Auslagen zuzufließen.

3. Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit." —

Schweiz. (Vgl. S. 704.) Der Bundesrath hat in Zusammenfassung und theilweiser Abänderung seiner Beschlüsse vom 23. August, 6. und 9. September 1892, betreffend die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche beschlossen:

1. „Die Ein- und Durchfuhr von aus Rußland, Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden stammenden Sendungen von Hadern und Lumpen aller Art, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche ist bis auf Weiteres untersagt.

Von diesem Verbot sind ausgenommen: a) Die von den Reisenden als Handgepäck oder Passagiergut mitgeführten persönlichen Effekten. b) Persönliche Effekten, welche von den Reisenden vorausgeschickt oder welche denselben nachgesandt werden und Umzugsgegenstände, wenn durch eine beigelegte amtliche Bescheinigung nachgewiesen ist, daß diese Sendungen aus einem cholerafreien Orte stammen."

2. „Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft." —

Frankreich. Gelegentlich des Wiederbeginns des Schulunterrichts hat der französische Unterrichts-Minister Bourgeois es für angezeigt gehalten, bei der herrschenden Cholera-Epidemie ein Rundschreiben an die Schul-Inspektoren zu richten, durch welches er die Aufmerksamkeit der Letzteren namentlich auf die der Schulwelt durch den Genuß ungeeigneten Trinkwassers drohenden Gefahren lenkt, die Einführung und Beaufsichtigung der Filtrir-Apparate bezw. das vorherige Kochen des Trinkwassers empfiehlt und das Schließen der vorhandenen Schulbrunnen anordnet. Auch werden die Schul-Inspektoren ermächtigt, in gewissen Fällen aus gesundheitlichen Gründen die Schulanstalt zeitweise gänzlich zu schließen und die Schüler bis auf Weiteres zu entlassen. (Agence Havas vom 30. September.) —

Belgien. Laut Kgl. Verordnung vom 17. September und laut der unterm 18. September 1892 von dem landwirthschaftlichen Minister zu derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen ist vom 22. September ab die Ein- und Durchfuhr von Fischen jeder Art (frisch, getrocknet, geräuchert oder gesalzen), von Fischabgängen, Schal- und Weichthieren aus Gegenden, in welchen die epidemische Cholera innerhalb der letzten zwei Monate vor der Absendung solcher Waaren aufgetreten ist, in bezw. durch das Königreich verboten. Die Ein- und Durchfuhr solcher Produkte, sofern dieselben aus anderen Orten Deutschlands, Rußlands, Frankreichs und der Niederlande kommen oder die genannten Länder passirt haben, ist, falls der Durchgang nicht direkt ohne Umladung erfolgt ist, nur gegen Beibringung einer Bescheinigung der zuständigen Lokalbehörde darüber gestattet, daß der betreffende Ort nicht mit der Cholera behaftet ist bezw. während des vorgedachten zweimonatlichen Zeitraums behaftet gewesen ist. Dieser Bestimmung nicht unterworfen ist jedoch diejenige Durchfuhr durch Belgien, welche direkt ohne Umladung auf dem Schienenwege erfolgt. Sendungen obiger Art, welche nicht mit den vorbezeichneten Attesten versehen sind, können von den Zollbehörden, falls denselben nicht andere befriedigende Nachweise erbracht werden, an die Grenze zurückgewiesen werden.

— In Abänderung der Königl. Verordnung vom 19. Juli 1892 (S. 510 d. Veröff.) bestimmt eine neue Verordnung vom 23. September 1892 (Moniteur Belge Nr. 270/271), daß Abgänge (déchets), welche direkt und in ungebrauchtem Zustande aus den Betriebswerkstätten (Spinnereien, Webereien, Bleicherein, Konfektionswerkstätten) kommen, vom 28. September 1892 ab zur Ein- und Durchfuhr in Belgien zugelassen werden, wofern diese Herkunft durch eine von dem betreffenden Betriebsleiter geschriebene und unterzeichnete Bescheinigung nachgewiesen und die letztere durch die Lokalbehörden oder den belgischen Konsulatsbeamten des Versendungsortes attestirt und legalisirt wird. —

Niederlande. Unter Aufhebung der weitergehenden Verfügungen vom 12., 14. und 22. September (S. 705 und 737 d. Veröff.) ist mit dem 3. Oktober 1892 die Ein- und Durchfuhr aus Hamburg, Altona und allen Elbhäfen unterhalb Wittenberge bezüglich folgender Handelsgüter verboten worden: unbearbeitete Wolle und Haare, Häute, Pelzwerk, frische Früchte und Gemüse, Butter und Buttersurrogate, Milch, Käse, Hülsen von Getreidefrüchten, Cigarren und Taue (mit Einschluß von Tauwerk). —

Norwegen. Unterm 22. September 1892 hat die Regierung die dänischen Häfen für nicht mehr cholera-verdächtig erklärt, auch unterm 23. September das gegen Dänemark erlassene Einfuhrverbot aufgehoben. (S. 672.) —

Rußland. Gegen die Einschleppung der Cholera sind zufolge einer Mittheilung vom 26. September nachstehende Maßnahmen ergriffen: Alle verdächtigen Provenienzen werden in den baltischen Häfen einer sanitätspolizeilichen Besichtigung unterworfen; die Schiffe werden nach Bedarf desinfizirt und, falls sich an Bord ein Cholerakranker vorfindet, in Quarantäne geschickt. Als verseucht erklärt sind Hamburg, Altona, Lübeck, Bremen, Antwerpen, Havre und Rotterdam. Reisende, welche aus Deutschland anlangen, werden in den Grenzorten Wirballen, Grajewo, Stchipiorna und Sosnowice ärztlich befragt und in verdächtigen Fällen beobachtet; Wäsche und Kleider der Personen aus verseuchten Orten werden desinfizirt. Die Schlagbäume und die Grenzübergangspunkte, welche gegenwärtig offen sind, werden nach Bedarf geschlossen werden. In Mlava, Alexandrowo, Sietrokow, Slugewski, Radjewski und Polajewski findet gleichfalls eine Besichtigung, bezw. eine Desinfektion statt. Eine Quarantäne wird eingerichtet in den Zollhäusern von Tscherwonokrzy und Nieschawa. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 23. September ist die Einfuhr von Häringen und anderen gesalzenen oder geräucherten Fischen, welche aus Holland, Belgien und Deutschland oder über Deutschland kommen, verboten.

— Im Hinblick auf den Ausbruch der Cholera in Bessarabien ist die an den Mündungen des Pruth (S. 548) für die Provenienzen von Pruth, sowie die in Sulina für die Provenienzen der russischen Donauhäfen eingeführte Quarantäne um 6 Tage verlängert. Die in Ungheni bestehende Quarantäne wird um 3 Tage verlängert, sodaß nunmehr sämmtliche russische Provenienzen in Ungheni, an den Mündungen des Pruth, sowie in Sulina einer 11tägigen Quarantäne unterliegen. (Mittheilung vom 24. September 1892.)

— Den aus Oesterreich-Ungarn kommenden Reisenden ist der Eintritt nach Rumänien über den Grenzpunkt Dorna, woselbst eine ärztliche Untersuchung nunmehr stattfindet, nach einer Mittheilung vom 24. September wieder gestattet worden.

— Unterm 24. September ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände deutscher, belgischer, österreichischer oder ungarischer Provenienz oder solcher, welche über diese Länder kommen (vgl. auch S. 673), verboten worden:

„a) als Handelsartikel eingeführte, gebrauchte aber nicht gewaschene Leib- und Bettwäsche, sowie schmutzige Wäsche der Reisenden,

b) gebrauchte Kleider, Lumpen und Abfälle von gewebten Stoffen aller Art, Papierschnitzel,

c) rohe Häute, Rauchwerk und Pelzwaaren, ungewaschene Wolle und Watte,

d) Milchbereitungen, Butter, Käse, Sahne und Obst."

— Nach Mittheilung des rum. Ministeriums des

Aeußern vom 24. September sind die Zollbehörden mit nachstehenden Weisungen versehen worden:

„Die geschlossenen Waggons (die Postwagen sowohl wie die für den Transport von Waaren bestimmten Wagen) sind bei ihrer Ankunft an der rumänischen Grenze zu öffnen und ist denselben, für den Fall, daß sie verbotene Waaren enthalten, das Ueberschreiten der gedachten Grenze zu versagen.

Verboten ist die Einfuhr nach Rumänien nachbenannter Gegenstände, welche aus England, Belgien, Frankreich, Deutschland, Rußland und aus den in der asiatischen Türkei belegenen, inficirten Häfen des Schwarzen Meeres stammen: Borsten, Kameel- und Rinderhaar, Roßhaar, Federn, Flaumfedern, Baumwolle, Blasen, Därme, frisch, getrocknet oder gesalzen, Kaviar, Fische, getrocknet, geräuchert oder eingemacht, Olivenöl in Schläuchen, Muster von Geweben, als Handelsartikel eingeführte Leib- und Bettwäsche, gebraucht aber nicht gewaschen, schmutzige Wäsche als Gepäck der Reisenden welche an der Grenze nicht desinfizirt worden ist), getragene Kleider, Lumpen, Stoffabfälle aller Art, Papierschnitzel, rohe Häute, Rauchwerk und Pelzwaaren, Wolle, nicht gewaschen, Watte, Häringe und andere getrocknete und geräucherte Fische, Butter, Käse, Milchbereitungen, Sahne und frisches Obst.

Die prohibirten Gegenstände, welche, bevor deren Einfuhr verboten worden, nach Rumänien etwa eingeführt worden sind, und die sich in den Lagerräumen der Zollämter befinden sollten, werden entweder in verschlossenen Wagen wieder ausgeführt oder in den Lagerräumen bis zum Verschwinden der Gefahr aufbewahrt; die Waaren von geringerem Werth und welche der Fäulniß ausgesetzt sind, werden verbrannt.

Hinsichtlich der oben angeführten Gegenstände österreichisch-ungarischer Provenienz, sowie der Häringe und anderen gesalzenen und geräucherten Fische holländischer Provenienz bleibt das Einfuhrverbot für diese Artikel in Kraft." —

Serbien. Unterm 23. September sind die von der serbischen Regierung gegen die aus Oesterreich-Ungarn ankommenden Reisenden getroffenen Maßregeln mitgetheilt worden:

Auf den Haupteisenbahnstationen und auf den Landungsplätzen an der Donau und Save, längs der österreich-ungarischen Grenze, sind Räumlichkeiten für die Revision, Desinfektion und unter Umständen auch für die Isolirung von Kranken hergerichtet. Die Desinfektion wird, wo es möglich ist, vermittelst Apparate oder des Dampfes aus dem Lokomotivkessel vorgenommen; getragene Wäsche wird 12 Stunden lang in 5prozentige wässerige Karbolsäurelösung eingeweicht. Anscheinend gesunde Reisende aus choleraverseuchten Gegenden dürfen sich nach der ärztlichen Untersuchung, und nachdem sie ihre Adresse angegeben haben, in ihre Wohnung begeben und werden bis auf Weiteres sanitätspolizeilich überwacht. Kranke Personen werden ohne Verzug auf besonderen Fahrzeugen in Isolirräume geschafft. Schiffe, welche einen Kranken an Bord haben, sollen eine gelbe Flagge aufziehen. Reisende aus verseuchten Ländern werden auf ihrer Reise durch Serbien in gesonderten Wagen befördert und unterwegs durch das Zugpersonal überwacht. Jeder Wagen besitzt einen Behälter für Karbolsäure. Verdächtige Eisenbahnzüge werden von einem serbischen Arzte begleitet. Wagen aus verseuchten Ländern dürfen durch Serbien nicht hindurchfahren. Die erforderlichen Desinfektionen von Wagen werden unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen. —

Türkei. Die durch die Meerengen in Contumaz fahrenden Schiffe, an deren Bord sich ein Cholerafall ereignet, werden nach Sinope gewiesen (Beschluß vom 16. August).

— Die 3tägige Quarantäne mit Desinfektion gegen die Provenienzen aus dem Westen findet außer in Mustafa Pascha auch in Zibetsche und Mitrowitza statt.

— Durch Beschluß vom 18. September ist den Provenienzen aus New-York und seiner unmittelbaren Umgebung eine 10tägige Quarantäne in Klazomenä oder Beirut vom 15. September ab auferlegt worden. —

Bulgarien. Der oberste Sanitätsrath hat in seinen Sitzungen vom 16., 17. und 19. September beschlossen:

„a) Fässer, Tonnen und andere Behälter mit Alkohol sind 5 Tage lang der frischen Luft auszusetzen und auf Kosten der Eigenthümer zu desinfiziren.

b) Die Einfuhr von Sendungen und Postpacketen aus verseuchten Orten nach Bulgarien ist untersagt; ausgenommen sind Geldpackete, welche außen zu desinfiziren sind.

c) Provenienzen der ganzen asiatischen Küste des Schwarzen Meeres sind in Bulgarien einer 11tägigen Quarantäne unterworfen.

d) Aerztliche Zeugnisse sind den Reisenden als Bescheinigung dafür, daß sie die verlangte Quarantäne beendigt haben, zu übergeben.

e) Außer Hamburg, Antwerpen, Havre und den sonst bezeichneten Orten werden noch als verseucht erklärt;

1. Die ganze Küste von Kronstadt (einschließlich) bis Cherbourg (ausschließlich).

2. Glasgow, Liverpool, Grimbsby, Scilly und London.

3. Karratschi und die ganze Persische Küste.

4. Das Vilajet Erzerum.

5. Die afrikanische Küste zwischen Guardafui und Massauah (einschließlich) und

6. Die Küste von Yemen von Hodeidah (einschließlich) bis Litt (ausschließlich)." —

Griechenland. Nach einer Meldung vom 28. September werden aus choleraverseuchten oder verdächtigen Ländern kommende Schiffe, welche als Ladung Felle, Lumpen, altes Tauwerk und schmutzige oder gebrauchte Wäsche („Weißwäsche") führen, in griechischen Häfen und Quarantäneanstalten nicht mehr angenommen, um die wirkliche oder die Observationsquarantäne abzuhalten. —

Spanien. Der Minister des Innern hat unterm 25. September Liverpool (vgl. S. 673) für seuchenfrei erklärt und die Quarantänemaßregeln gegen die Provenienzen von dort aufgehoben.

Zahlreiche Reklamationen und Anfragen, betreffend die von den spanischen Behörden zur Anwendung gebrachten Quarantänemaßregeln, haben dem Minister des Innern Veranlassung gegeben, in einer neuen Königlichen Verordnung vom 23. September d. Js, veröffentlicht in der Gazeta vom 24. dess. Mts., die Grundsätze niederzulegen, nach welchen die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen. Gleichzeitig überträgt der Minister die Ueberwachung des Gesundheitswesens insbesondere die Aufgabe, Quarantänemaßregeln auf Grund des Gesetzes zu verhängen oder aufzuheben, welche er bisher auf sich genommen hatte, auf die Generaldirektion für das Gesundheitswesen in seinem Ministerium, entsprechend einer Königlichen Verordnung vom 10. Dezember 1874.

Die Artikel des Sanitätsgesetzes vom 25. November 1855, deren Anwendung und Ausführung durch die neue Verordnung geregelt worden, sind in erster Linie folgende:

Art. 30, nach welchem jedem vom Ausland kommenden Schiffe, — mit reinem und visirtem Gesundheitspasse —, dessen Gesundheitszustand in Ordnung ist und auf dem während der Reise ein verdächtiger Unfall sich nicht ereignet hat, zu freier Einfahrt zuzulassen ist, wenn nicht amtlich festgestellt ist, daß in dem Ausgangshafen des Schiffes eine ansteckende Krankheit besteht.

Art 33, 34 und 35, durch welche die Dauer der strengen Quarantäne für levantinische Pest auf 15 Tage, für gelbes Fieber und Cholera auf 10 oder 5 Tage, je nachdem ein Fall an Bord vorgekommen ist oder nicht, festgesetzt wird.

Art. 38, welcher die Direktoren der Sanitätswesen ermächtigt, Quarantänemaßregeln gegen jedes Schiff, an dessen Bord Typhus, Pocken und Dysenterie und irgend eine übertragbare Krankheit herrschen, zu ergreifen.

Art. 36, durch welchen die dreitägige Beobachtungs-

Quarantäne gegen Herkünfte aus den infizirten Häfen benachbarten Gegenden festgesetzt wird.

— Eine am 23. September 1892 erlassene Ministerial-Verordnung, Auslegung der Artikel 30 und 36 des Sanitätsgesetzes und Behandlung der Getreidesorten betr., hat folgenden Wortlaut;

I. „1. In Ausführung des letzten Theils des Art. 30 des Sanitätsgesetzes und dessen Zusatzbestimmungen, Art. 18, Absatz 1 und Art. 36 desselben Gesetzes wird die Generaldirektion für das Gesundheitswesen ermächtigt, Hafenorte als verseucht, verdächtig oder rein zu erklären."

„In besonderen Fällen oder wann dies für angemessen erachtet wird, werden solche Erklärungen von diesem Ministerium ausgehen."

II. 2) „Die Abgabe der Erklärung, daß Hafenorte verseucht sind, wird durch die Nachrichten unserer diplomatischen Agenten oder Konsularbehörden, oder auch der durch diejenigen Mittheilungen, welche die Directoren für das Seegesundheitswesen durch die Gesundheitspässe oder durch direkte Benachrichtigung von Seiten jener Agenten oder Konsularbehörden erlangen, belegt sein; aus diesen Nachrichten muß sich ergeben, daß an den Provenienzorten asiatische Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest ausgebrochen ist."

3. „Die Abgabe der Erklärungen über verdächtig erscheinende Hafenorte im Sinne des Art. 18 Absatz 1 hat sich auf eine in der vorstehenden Regel bezeichnete amtliche Nachricht zu stützen oder, falls eine solche fehlt, auf andere vertrauenswürdig und berechtigt erscheinende Mittheilungen, vorausgesetzt, daß sie das Vorhandensein einer verdächtigen Krankheit, wie epidemische Cholera, gelbes Fieber und levantinische Pest nachweisen. Die Bestimmung über die angrenzenden (immediatos) oder notorisch in Mitleidenschaft gezogenen Zwischenländer (intermedios notoriamente comprometidos), auf welche sich der Art. 36 bezieht, hat sich auf die Erklärung der Versuchung eines Hafens zu stützen."

4. „Die Erklärung von Häfen als verseucht und verdächtig bedingt, daß an dem Orte oder Hafen amtlich nachweisbar ein Fall einer der bezeichneten Krankheitsarten vorgekommen ist, in Anlehnung an die Art. 18 und 30 des Gesetzes; die Bestimmung über die in Mitleidenschaft gezogenen Länder erfolgt nach Regel 6."

5. „Wenn die Nachrichten den Ort, an dem die Krankheit sich gezeigt hat, nicht genau bezeichnen, kann ausnahmsweise die Erklärung so abgegeben werden, daß sie sich auf ein bestimmt begrenztes Gebiet erstreckt; in diesem Falle sind die Provenienzen aus diesem Gebiet nach Regel 15 zu behandeln."

6. „Die Bestimmung über die unmittelbaren (inmediatos) Häfen oder notorisch in Mitleidenschaft gezogenen Zwischenhäfen (puertos intermedios notoriamente comprometidos), auf welche sich Regel 4 bezieht, wird getroffen unter Berücksichtigung der Art, der Mittel und der Bedeutung des Handels zwischen dem infizirten und den in Betracht kommenden Häfen und fußend auf den Charakter, die Dichtigkeit und den Grad der Ausdehnung der Epidemie, wie auch auf die Entfernung unserer Küsten von dem infizirten Orte; die Bestimmungserklärung kann sich bis zu einer durch die Klugheit festzusetzenden Küstenlinie, bis zu einer Landesgrenze oder bei imminenter Gefahr auf ein ganzes Ländergebiet erstrecken. Im letzteren Falle wird die Erklärung mittelst Königlicher Verordnung abgegeben."

7. „In allen angegebenen Erklärungsabgaben ist das Datum, an welchem die Quarantänebeobachtung in Kraft tritt, zu bezeichnen, dieses Datum wird bei levantinischer Pest 15 Tage, bei Cholera und gelbem Fieber 10 Tage vor Bekanntwerden der ersten Fälle für verseuchte Provenienzen anzusetzen sein, für verdächtige Provenienzen aber, auf welche sich Art. 18 des Gesetzes bezieht, auf 3 Tage vor dem Datum des Bekanntwerdens der ersten Fälle."

„Falls das Datum, an dem der erste oder die ersten Fälle vorgekommen sind, nicht bekannt geworden sein sollte, wird der Beginn der Quarantäne-Maßnahmen nach dem Klugheitsermessen festgesetzt."

8. „Für Provenienzen aus notorisch in Mitleidenschaft gezogenen Häfen, auf welche sich Art. 36 des Gesetzes bezieht, wird keinerlei Vorfrist vor dem Bekanntwerden der ersten Fälle an den infizirten Orten angesetzt werden."

9. „Die Rein-Erklärung von Hafenorten wird sich auf direkte Nachrichten unserer Konsuln begründen und auf die Vermerke in den Gesundheitspässen, auf welche sich die §§ 2 und 3 des Art. 159 des Reglements zum Seegesundheitswesen beziehen."

10. „Bei den Rein-Erklärungen von Hafenorten ist das Datum festzusetzen, von welchem an die Schiffe frei zugelassen werden; nachdem, ohne daß etwas Gegentheiliges vorgekommen wäre, 20 Tage verflossen sind bei Cholera und gelbem Fieber und 30 Tage bei levantinischer Pest, gerechnet von dem letzten zur Anzeige gekommenen Krankheitsfall, wie dies Art. 40 des Gesetzes vorschreibt."

„Wenn diese Thatsache nicht bekannt wurde, wird die für ausreichend erachtete Frist festgesetzt."

11. „Die Provenienzen aus Häfen, welche verdächtig erklärt wurden, sollen ohne Weiteres und ohne Ansetzung einer Vorsichtsfrist für rein erklärt werden."

(Schluß folgt.)

Portugal. Im „diario" vom 27. September sind die Häfen von Oesterreich-Ungarn für choleraverdächtig erklärt worden. —

Egypten. Laut Meldung vom 9. September ist das den heiligen Teppich und dessen Karawane an Bord führende Dampfschiff „Chibin" in Suez angekommen und hat nunmehr der am 30. August gefaßte Beschluß (S. 707) Kraft erlangt. —

Tunis. Einer Mittheilung vom 17. September 1892 zufolge sind nachstehende Quarantänemaßregeln von der tunesischen Regierung angeordnet worden: Schiffe, welche aus Häfen des Schwarzen Meeres, sowie aus deutschen, niederländischen, belgischen und solchen französischen Häfen kommen, in denen die Cholera amtlich festgestellt ist, werden nach Tunis zugelassen, wenn sie nicht krankheitfangende Waaren mit sich führen, eine 8tägige Quarantäne zuvor überstanden haben und ebenso wie die Waaren und das Reisegepäck den sanitätspolizeilicherseits angeordneten Maßnahmen unterworfen worden sind. Falls die oben erwähnten Provenienzen krankheitfangende Waaren geladen haben, sind sie nur nach einer Desinfektion in den Lazarethen von Mahon, Asinara oder Marseille zuzulassen. Doch ist die Einfuhr von Knochen, Lumpen, Hadern und Bettzeug laut Verordnung des Bey vom 1. September 1892 verboten. Die erfolgte Desinfektion ist durch ein von dem Konsulate zu beglaubigendes Zeugniß nachzuweisen. —

Brasilien. (Vgl. S. 740.) Laut Verordnung vom 5. September sind die Häfen von Bremen, Altona, Kiel, Lübeck und Havre für choleraverseucht, unterm 6. September alle niederländischen Häfen in Europa für choleraverdächtig erklärt. Die aus letzteren nach dem 27. August ausgelaufenen Schiffe haben sich bei ihrer Ankunft nach dem Quarantäne-Lazareth auf Ilha Grande zu begeben.

Das am 9. September 1892 erlassene Einfuhrverbot betreffs Mineralwasser (S. 740) bezieht sich auf die Länder, in welchen Cholera herrscht, bezw. auf Dampfer, welche von der Ilha Grande unterwegs sind. Das von letzteren eingebrachte Mineralwasser ist entweder unbrauchbar zu machen oder wieder auszuführen. —

Nicaragua. Zufolge einer Meldung vom 27. September 1892 sind die Häfen von Nicaragua der Choleragefahr wegen geschlossen. —

Uruguay. (Vgl. S. 674.) Am 30. August sind die Häfen von Havre und Hamburg für verseucht, die übrigen französischen und deutschen Häfen für verdächtig, desgleichen am 1. September der Hafen von Antwerpen für verseucht und die anderen belgischen Häfen für verdächtig erklärt. Vom 1. September an sind alle aus deutschen und französischen Häfen kommenden Schiffe einer Quarantäne nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Sanitätskonvention zu unterwerfen.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (5. Band, Jahrgang 1892.)

Die Zahl der Aerzte in Elsaß-Lothringen ist von 518 im Jahre 1888 auf 624 gestiegen. Von Kurpfuschern gab es nur einen einzigen, den sog. „Schläfer von Dorlisheim", welcher früher schon einmal entlarvt und bestraft sich jetzt dadurch, daß er seine wunderbaren Kuren mit dem Namen eines Arztes deckt, den Behörden zu entziehen sucht. Seitens der Bezirkspräsidenten von Unter- und Oberelsaß sind hinsichtlich dieses Unwesens Zirkularverfügungen an die Kreisdirektoren ergangen.

In die neue Hebammenordnung von 1889 hat sich das betr. Personal schnell eingelebt.

Aus den Untersuchungen des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg ist erwähnenswerth, daß von 23 Marktmilchproben 13 als gefälscht (Wasserzusatz) befunden wurden; von 52 Konservenproben (Erbsen, Bohnen, Gurken, Kapern, kondensirte Suppen) wurden 25 wegen Kupfergrünung beanstandet; der Kupfergehalt betrug bis 129 mg im Kilo.

Unter 496 Weinproben wurden 84 beanstandet, 26 als verdächtig bezeichnet. Fälschungsmittel waren zumeist Wasser und Alkohol. Von 79 Brunnenwässern erwiesen sich 45 als hygienisch verdächtig, von 26 Flußwässern war die Hälfte stark mit Industrieabwässern verunreinigt.

Von gerichtlichen Urtheilen und Entscheidungen (S. 60, 61) werden u. a. 2 Bestrafungen wegen Ankündigung von Geheimmitteln zu 40 bezw. 20 ℳ mitgetheilt.

Die im Berichtsjahr erlassenen sanitätspolizeilichen Verordnungen beziehen sich u. a. auf Verhütung der Infektion mit Tuberkulose (Veröff. 1891 S. 770, 771) und die Bearbeitung der Medizinalstatistik. Unter den Vorschlägen zu hygienischen Einrichtungen und Anlagen ist hauptsächlich zu nennen das Projekt zu einer Schwemmkanalisation der Stadt Straßburg; es war noch nicht entschieden, ob es zweckmäßiger sei, die Abwässer direkt in den Rhein oder die Ill zu leiten, oder dieselben zur Berieselung saudiger Wiesen zu benützen. Zu einer Wasserleitung für Zabern wurden 16 Quellen benachbarter Thäler zusammengefaßt und sollen auf den Kopf 120 l kommen. Die gußeisernen Röhren sind 24 000 m lang; dazu kommen 150 Hydranten und 214 Schachtkästen.

Die Geburtsziffer in Elsaß-Lothringen, welche seit Ende der 70er Jahre stetig sinkt, ist im Berichtsjahre auf 30,1 ‰ zurückgegangen; sie schwankte nach den einzelnen Bezirken, doch ließen sich bestimmte ursächliche Momente nicht auffinden.

Es wurden im Jahre 1890 a) lebend geboren 42 566 eheliche, 3638 uneheliche; b) todtgeboren 1399 eheliche und 208 uneheliche Kinder; auf 10 000 Einwohner kamen 25 uneheliche Kinder (in Straßburg 74,9).

Gestorben sind insgesammt 37 369 Personen bei einer Einwohnerzahl von 1 536 152; im ersten Lebensjahr starben 9863 Kinder, d. h. 21,3 auf 100 Lebendgeborene.

Als Todesursachen werden angegeben:

Altersschwäche	. .	3905	d. i.	254	auf	100 000	Einw.
Selbstmord	. . .	144	= =	9	=	=	=
Unglücksfälle	. . .	552	= =	36	=	=	=
Typhus	. . .	398	= =	26	=	=	=
Masern	. . .	307	= =	20	=	=	=
Keuchhusten	. . .	799	= =	52	=	=	=
Scharlach	. . .	105	= =	7	=	=	=
Diphtherie	. . .	736	= =	48	=	=	=
Lungenschwindsucht	.	4446	= =	289	=	=	=
Influenza	. . .	846	= =	55	=	=	=
Kindbettfieber	. .	106	= =	2	=	1000	Geburten.

Unbekannt blieb die Todesursache bei 840 Personen.

In den Berichten aus den einzelnen Kreisen für 1890 wird obenan die Influenza erwähnt, demnächst finden sich einzelne Notizen über Typhusepidemien. In Kolmar brach, nachdem vorher durch die neue Kanalisation und Wasserleitung der Typhus eine beträchtliche Abnahme erfahren hatte, eine neue Epidemie mit bedeutender Sterblichkeit aus; eine Ursache konnte nicht gefunden werden. Dagegen wurde bei 2 Epidemien in Straßburg das eine Mal ein in der Nähe des Aborts gelegener Brunnen, das andere Mal ungekochte Milch als Ursache erkannt. Aehnliche Befunde ergaben sich in Hagenau und Weißenburg; in Saarburg erkrankten nur die Anwohner eines Brunnens, in welchen erweislich Typhusdejektionen geleert worden waren.

Gesundheitszustand in Mähren 1890.

Nach dem Sanitätsberichte des k. k. Landessanitätsrathes, von Dr. R. Schöfl. (Vgl. Veröff. 1891 S. 578.)

Die mittlere Luftwärme blieb in Brünn mit 8,1° C. um 0,3° gegen den 36jährigen Durchschnitt zurück. Die Jahressumme der atmosphärischen Niederschläge (618 mm) überschritt den Durchschnitt um 108 mm und sogar das niederschlagsreiche Vorjahr um 46 mm.

Die Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1890 2 225 865, hat sich mithin im letzten Dezennium um 5,5 % vermehrt; im vorhergegangenen Dezennium war die Bevölkerung um 6,7 % gestiegen. Die Zunahme erfolgte hauptsächlich in den Industriegegenden Mšteck (Kohlenbergbau), Witkowitz (Eisenindustrie), Brünn (Wollwaaren) und in dem ackerbautreibenden Olmütz und Prerau. Im Sudetengebiet war die Zunahme gering, theilweise sogar negativ, wegen des ungünstigen Bodens und der niedergehenden Webindustrie.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 79 949, die der Todtgeborenen 1972, gestorben sind 69 087; das Berichtsjahr weist die größte Sterbeziffer und den geringsten Geburtsüberschuß im ganzen Dezennium auf. Das Verhältniß der Lebendgeborenen zu den Todtgeborenen war = 97,59 : 2,41.

Von sämmtlichen 81 921 Geburten waren 10,57 % unehelich, von den ehelichen Kindern waren 2,27 %, von den unehelichen 3,63 % todtgeboren.

Es starben auf 1000 lebende Personen: 30,6; nur 1881 hatte die Sterbeziffer mit 30,7 ‰ und 1883 mit 30,3 ‰ eine ähnliche Höhe erreicht; die Durchschnittssterblichkeit des letzten Dezennium wurde um 1,3 ‰ überschritten.

Diese erhöhte Sterblichkeitsziffer machte sich besonders unter den Säuglingen und Kindern bis zu 6 Jahren, sowie unter den älteren Leuten geltend und wird mit der Influenzaepidemie in in Zusammenhang gebracht. Die Sterbeziffern im einzelnen schwankten zwischen 36,7 % (Brünn) und 23,5 % (Kromau, Mähr.). Die Säuglingssterblichkeit war am stärksten in den Bezirken Ung.-Hradisch und Brünn, doch auch in Olmütz. Von den 971 gewaltsamen Todesfällen sind 560 durch zufällige Beschädigungen herbeigeführt worden; durch Selbstmord haben 359 Personen, die übrigen 52 durch Mord und Todtschlag geendet.

Die meisten Selbstmorde erfolgten in den industriellen Bezirken, als Motive wurden in 16 % Geistesstörung, in 22 % Trunkfucht angewiesen.

An Infektionskrankheiten starben im Ganzen 8072. Die Blatternepidemie des Vorjahres ist theils zurückgegangen, theils ganz erloschen; es sind erkrankt 6528, d. i. 897 weniger als im Vorjahr, das Sterblichkeitsprozent betrug 14,1 gegen 15,5 im Jahr 1889.

Erkrankt waren 4204 Kinder (darunter 1553 ungeimpfte) und 2324 Erwachsene (252); gestorben sind 676 Kinder (436) und 243 Erwachsene (63), mithin starben von den ungeimpften Kranken 27,6 %, von den geimpften 8,9 %. Wie lange vor der Erkrankung und mit welchem Erfolge die 4723 Erkrankten geimpft worden waren, wird nicht mitgetheilt.

Die Epidemie hatte ihr Maximum im Frühjahr, ging im Sommer zurück und stieg im Herbst langsam wieder an.

An Masern erkrankten 36 109 Personen, davon 269 Erwachsene und starben 2309, d. i. 6,39 %. Der

Umstand, daß die Masern alljährlich während der Ferien bedeutend abnahmen, beweist dem Verf. des Berichts ihre Verbreitung durch die Schule.

An Scharlach erkrankten 5034 Personen, davon 136 Erwachsene, gestorben sind 979, darunter 11 Erwachsene.

Die Diphtherie ist nur sporadisch aufgetreten; im ganzen erkrankten 1530 Personen, von denen 846 (55,2%) starben. Auch der Typhus trat mit geringerer Heftigkeit als im Vorjahr auf. Von den 222 Flecktyphusfällen betrafen 73% das männliche Geschlecht.

In den Anfang des Berichtsjahres fiel das Ende der vorjährigen Influenzaepidemie, am längsten hielt sich diese im Kromauer, Sternberger und Hohenstädter Bezirk. Eine kleine, nur lokale Influenzaepidemie herrschte im Oktober und November in Namiest, auch traten im Herbste in den größeren Städten sporadische Influenzafälle auf.

Die Frequenz der wichtigsten Kurorte Mährens erlitt einen beträchtlichen Niedergang, die Ursachen davon werden in den ungünstigen Witterungsverhältnissen des Sommers, in der neuerdings auftretenden Abneigung der massenhaften Anhäufung Lungenkranker, in dem gesunkenen Renommé der Molkenkuren, sowie darin gesucht, daß für Verbesserung und Verschönerung der Orte zu wenig gethan wurde.

Der Krankenstand der Landesirrenanstalt betrug Ende 1890 774 gegen 755 im Jahre 1889. Die arme, dienende Klasse (Tagelöhner) bildete den größten Theil der Verpflegten.

Als häufigste Krankheitsursachen wurden in absteigender Reihenfolge ermittelt: bei Männern Alkoholmißbrauch, erbliche Anlage, angeborener Blödsinn, Hirnhautentzündung, Epilepsie; bei Weibern erbliche Anlage, angeborener Blödsinn, Epilepsie, Gemüthsaffekte, Menstrualstörungen, Alkoholmißbrauch, Wochenbett.

In der Privatpflege befanden sich 1357 Irre gegen 1292 im Vorjahr. Die Zahl der Cretinen hat sich um 137 vermehrt.

Die Zahl der Alkoholiker ist von 10 719 auf 10 591 gesunken. Die Weiber sind daran mit 7% gegen 6% im Vorjahr betheiligt.

Taubstumme wurden 2843 gezählt, Blinde 1663.

Die Zahl aller Impflinge betrug nach Abzug der Gestorbenen und der Ausgewanderten 72 108; von diesen wurden 85,12% mit gutem, 2,98% mit unbekanntem und 1,41% ohne Erfolg geimpft. Im Ganzen wurden 64 545 geimpft und 7563, d. i. 10,48 der Impfung entzogen, davon 1159 aus Renitenz.

Die Gesammtzahl der ungeimpft Verbliebenen war um 849 größer als im Vorjahr. Dieser unbefriedigenden Erscheinung dürfte nach Ansicht des Verf. nur durch ein entsprechendes Impfzwangsgesetz abzuhelfen sein, dessen Einführung die immer wieder auftretenden Blatternepidemien dringend erheischen.

Die fast ausschließlich benützte animale Lymphe stammte aus der Anstalt des Dr. M. Winter in Brünn.

Die Zahl der Aerzte ist seit 1875 von 248 auf 384 gestiegen, die der Wundärzte im selben Zeitraum von 416 auf 234 zurückgegangen; Apotheker gab es 115, Hebammen 2581.

Aus dem Abschnitt über ansteckende Thierkrankheiten ist erwähnenswerth, daß die Fälle von Maul- und Klauenseuche bei Schafen um 327 zugenommen, bei Rindern um 24 087, bei Ziegen um 43, bei Schweinen um 451 abgenommen haben, an Milzbrand erkrankten 39 Thiere weniger.

Von Wuthkrankheit befallen wurden 56 Hunde, von welchen 5 gefallen, 48 getödtet wurden und 3 entwichen sind. 43 Menschen, 1 Rind, 5 Schweine wurden von wuthkranken Hunden gebissen; von den gebissenen Personen starb ein 15jähriger Knabe 46 Tage nach dem Biß an Lyssa humana, die gebissenen Thiere wurden getödtet und unschädlich beseitigt.

Für die Landwirthschaft und Viehzucht ist im Gegensatz zum Vorjahr bei der gut ausgefallenen Getreide- und Futterernte das Berichtsjahr ein relativ günstiges gewesen.

Sterblichkeitsverhältnisse in den größeren Städten Dänemarks während der Jahre 1885 bis 1889.

In Kopenhagen, Frederiksberg, den Provinzialhauptstädten und den 5 Haupt-Handelsplätzen Dänemarks, deren durchschnittliche Gesammtbevölkerung sich auf 681 451 belief, sind in den 5 Jahren 69 908 Personen (35 967 männliche und 33 941 weibliche) d. h. jährlich im Durchschnitte 20,5‰ der Bewohner gestorben. Auf Kinder unter einem Jahre kamen 20 341, auf Kinder im Alter von 1—5 Jahren 8569 Todesfälle. Außerhalb ärztlicher Behandlung starben in genanntem Zeitraum 7443 Personen (10,6% sämmtlicher Todesfälle gegenüber 2,2% in den Jahren 1876/83 und 7,8% im Jahre 1884). Um Uebrigen vertheilen sich die Sterbefälle in den einzelnen Berichtsjahren auf die Städte bezw. Städtegruppen in folgender Weise. Es starben:

a) in Kopenhagen (mit einer Durchschnittseinwohnerzahl von 296 220) nacheinander: 5731, 6696, 6982, 6577, 6700, zusammen 32 686 Personen.

b) in Frederiksberg (bei einer mittleren Einwohnerzahl von 40 736) nacheinander: 617, 686, 829, 839, 849 Personen.

c) in den Hauptstädten der Inseln einschl. der beiden Handelsplätze Frederiksvaerk und Marstel 2930, 3018, 3055, 3301, 3335, zusammen 15 639 Personen.

d) in den Hauptstädten Jütlands einschl. der Handelsplätze Noerre, Loegstoer und Silkeborg 3184, 3302, 3476, 3904, 3897, zusammen 17 763 Personen.

Unter den Todesursachen nimmt die Tuberkulose (Lungenschwindsucht einschl. Skrophulose und akute Miliartuberkulose) die erste Stelle ein. An ihr starben 9298 Personen (13,3% sämmtlicher Todesfälle) und zwar im Alter

von	15—25 Jahren	1466	(42 %),
=	25—35 =	1867	(44 =),
=	35—45 =	1564	(35,8 =).

Diese 9298 Sterbefälle an Tuberkulose umfassen 8068 Fälle von Lungenschwindsucht, 611 von Tuberkulose anderer Organe, 127 von Skrofulose und 492 von akuter Miliartuberkulose.

Im Ganzen starben hiernach auf je 10 000 Bewohner jährlich 27,3 an den gedachten Leiden, darunter etwa 24 an Lungenschwindsucht.

Der Cholerine und dem akuten Damkatarrhe erlagen in den 5 Jahren 4252 Personen, darunter 3731 Kinder unter 1 Jahre, der Diphtherie 2521 und dem Croup 1190 Personen; den Masern 1449, dem Scharlach 702, dem Keuchhusten 1253, dem Unterleibstyphus 868 Personen. Auf 10 000 Einwohner berechnet betrug die Zahl der Typhustodesfälle durchschnittlich jährlich in Kopenhagen und Frederiksberg je 1, in den übrigen Städten 2c. 4.

Von sonstigen Todesursachen sind hervorzuheben das Kindbettfieber (353 Todesfälle), die Trunksucht mit 778 Opfern (684 Männer, 94 Frauen), die krebsartigen Krankheiten mit 3871 Todesfällen (1579 Männer, 2292 Frauen).

Es starben ferner an croupöser Lungenentzündung in der Berichtszeit 3246 Personen, an kapillärer Bronchitis 3009, an akuter Bronchitis und Pleuritis (einschl. Empyem) 844, mithin an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane im Ganzen 7099 Personen (10,2% sämmtl. Todesfälle).

Eines gewaltsamen Todes (Verunglückung, Selbstmord, Todtschlag) starben 2188 Personen (1721 Männer und 467 Frauen), davon durch Selbstmord 1023 (815 Männer, 208 Frauen). In Kopenhagen und Frederiksberg kamen im Durchschnitt jährlich auf 10 000 Einwohner je 3,3, auf die übrigen Städte je 2,7 Selbstmorde. Auf je 1000 Todesfälle bei männlichen Personen des Alters von 20—35, bezw. 35—45 Jahren kamen je ca. 58 Todesfälle durch Selbstmord, in Kopenhagen und Friedrichsberg mehr als in den übrigen Städten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.
Fortsetzung. (Vgl. S. 225 bis 226 u. 244 bis 248.)

Elsaß-Lothringen. I. Ministerialerlaß an die Bezirkspräsidenten. Vom 30. Juni 1891.

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sind Verhandlungen über die Herbeiführung einer einheitlichen Statistik der Todesursachen gepflogen worden, deren Ergebniß in dem beifolgenden Abzug von „Grundsätzen für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen" zusammengefaßt ist. Nach Ziffer V dieser Grundsätze soll in allen Bundesstaaten vom 1. Januar 1892 ab die Sterblichkeitsstatistik vierteljährlich bearbeitet und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitgetheilt werden.

Für Elsaß-Lothringen erscheinen nur wenige Anordnungen erforderlich; die in Rede stehende Reichsstatistik wird von dem Medizinalreferenten des Ministeriums und dem statistischen Bureau auf Grund der von den Kreisärzten wie bisher ausgefüllten Tabellen bearbeitet und zusammengestellt werden. Die erforderlichen unbedeutenden Aenderungen der bisher benutzten Tabellen werden hier vorgenommen werden. Weisungen an die Standesbeamten und die Kantonalärzte erscheinen deshalb nicht erforderlich, wohl aber die nachstehenden Weisungen an die Kreisdirektoren und Kreisärzte.

1. Die Kreisdirektoren haben wie bisher nach Ablauf eines jeden Vierteljahres und zwar spätestens am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar die Zählkarten der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle an das statistische Bureau einzusenden. Das statistische Bureau bearbeitet Tabelle I bezw. auch Tabelle III des Formulars und sendet sodann dem Kreisarzte vierteljährlich (statt wie bisher jährlich) die Zählkarten der Sterbefälle mit den nothwendigen Formularen und Eintragbögen zur Verarbeitung der Tabelle II. Der Kreisarzt hat im Laufe der nächsten drei Wochen die Statistik zu bearbeiten und sodann die Zählkarten mit einem der bearbeiteten Formulare und Eintragbögen unter Briefumschlag des Herrn Bezirkspräsidenten an das Ministerium (Abtheilung des Innern) einzusenden. Ein Exemplar des statistischen Formulars (Tab. I bis III) und ein Exemplar der Eintragbögen nimmt der Kreisarzt zur Bearbeitung des Sanitätsberichts zu seinen Akten.

2. Der Kreisarzt hat bei dem Eintragen der Todesursachen die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestellten Grundsätze zu beachten, insbesondere hat derselbe künftig auch die Todesursache verstorbener aktiver Militärpersonen in Tabelle II einzutragen.

Die folgenden Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen entsprechen wörtlich den auf S. 241, 245 der Veröff. (als Anlage III) abgedruckten Grundsätzen, nur ist unter Nr. 17 hinter den Worten dem eintragenden Beamten eingeschaltet: (in Elsaß-Lothringen dem Kreisarzte bezw. dem statistischen Bureau). Hinter Nr. 18 folgt:

V. Die Ausweise über die Todesursachen werden in Preußen für jeden Kreis, in den übrigen Staaten für entsprechende Verwaltungsbezirke (in Elsaß-Lothringen für die Kreise) gesondert aufgestellt. Sie werden für jeden Staat unter Benutzung eines besonderen Formulars vierteljährlich zusammengestellt und nach Schluß des Kalenderjahres mit einer das ganze Jahr umfassenden, gleichartigen Uebersicht dem Kaiserlichen Gesundheitsamte kurzer Hand übermittelt.

Das weiterhin folgende alphabetische Verzeichniß einiger häufig genannten . . . . . Todesursachen entspricht der auf S. 246, 247 der Veröff. abgedruckten Anlage IV.

II. Ministerialerlaß an die Bezirkspräsidenten, betr. Bearbeitung der Sterblichkeitsstatistik. Vom 17. Februar 1892.

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Juni 1891 (s. vorst.) wird bezüglich der Bearbeitung der Sterblichkeitsstatistik und des für das Reichsgesundheitsamt aufzustellenden Ausweises über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse Folgendes bestimmt:

I. Im Allgemeinen.

1. Die Militärsterbefälle sind nicht mehr auszuscheiden, sondern wie die Zivilsterbefälle zu behandeln;

2. den Verhältnißzahlen ist nicht mehr die Zivilbevölkerung, sondern die Gesammtbevölkerung zu Grunde zu legen;

3. Bei Eintragung der Todesursachen in die neu umgearbeiteten Eintragbogen und die Tabelle II sind die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellten Grundsätze (Erlaß vom 30. Juni 1891) zu beachten;

4. In die Tabelle III sind außer den Angaben für die Kantone und den Kreis nur noch die Angaben für die Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern aufzunehmen.

II. Im Besonderen.

1. Die Zählkarten der Sterbefälle, welche nach wie vor mit den Zählkarten der Eheschließungen und Geburten für die einzelnen Vierteljahre am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar dem Statistischen Bureau einzusenden sind, sind dem Kreisarzte vorher auf 8 Tage zur Bearbeitung seiner Statistik (Eintragung der Todesursachen in die Eintragbogen) zu übergeben. Der Kreisarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten vollzählig und wohlgeordnet wieder zurückgegeben werden. Zu diesem Zwecke sind die Sterbefallzählkarten vorher und nachher zu zählen und mit der summarischen Nachweisung zu vergleichen.

2. Nach Eintragung der Todesursachen in die Eintragbogen hat der Kreisarzt (vierteljährlich) die für das Reichsgesundheitsamt erforderlichen Angaben über die Sterblichkeitsverhältnisse in den beiliegenden Ausweis einzutragen. Die Spalten 2 und 3 dieses Ausweises werden später vom Statistischen Bureau ausgefüllt.

3. Nach Bearbeitung der Zählkarten des letzten Vierteljahres hat der Kreisarzt

a) wie bisher die Tabelle II aus den Eintragbogen auszufüllen und dieselbe mit dem Sanitätsbericht dem Herrn Bezirkspräsidenten einzusenden,

b) den Ausweis, welcher die Angaben über die Todesursachen für das Reichsgesundheitsamt enthält, abzuschließen und mit den Eintragbogen direkt dem Statistischen Bureau des Ministeriums zu übersenden.

III. Obliegenheiten des Statistischen Bureaus.

Das Statistische Bureau hat

1. wie bisher die für die Sterblichkeitsstatistik erforderlichen Tabellen I und III aufzustellen,

2. die von den Kreisärzten eingesandten Ausweise über die Todesursachen für das Reichsgesundheitsamt zusammenzustellen.

3. nach Fertigstellung des Ausweises über die Todesursachen für das Reichsgesundheitsamt die von den Kreisärzten eingesandten Eintragbogen an die betreffenden Herren Bezirkspräsidenten zu senden.

Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Bearbeitung der Mortalitätsstatistik und des Sanitätsberichtes bei den Vorschriften des Erlasses vom 12. März 1885, I. A. 3303.

Die vorstehenden Bestimmungen finden erstmalig auf die Statistik des Jahres 1892 Anwendung.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach den Medizinalreferenten, die Kreisdirektoren und die Kreisärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Desgleichen. Lothringen. Zirkularverfügung des Bezirkspräsidenten an die Kreisdirektoren, betr. ansteckende Krankheiten. Vom 27. Januar 1892.

Die Thatsache, daß in letzter Zeit wiederholt ansteckende Krankheiten (namentlich Typhus, Diphtherie und Scharlach) in verschiedenen Gemeinden des Bezirks aufgetreten sind, von denen ich erst durch die Tagespresse oder durch Berichte der Kreisdirektoren Kenntniß erhalten habe, nachdem wegen großer Verbreitung der einen oder anderen dieser Krankheiten

unter der Schuljugend zeitweise Schulschluß angeordnet worden war, legt die Annahme nahe, daß wiederholt die rechtzeitige Anzeige Seitens der hierzu verpflichteten Organe unterblieben, in Folge dessen der Zeitpunkt zur Verhütung der epidemischen Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit verpaßt und endlich auch die Ausführung der amtlich gegebenen Maßregeln nur lässig betrieben worden ist.

Es empfiehlt sich daher die bezüglich der Anzeigepflicht bereits erlassenen Verfügungen in Erinnerung zu bringen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten eingehender auszuführen.

Ich ersuche Sie demgemäß ergebenst, je ein Exemplar der anliegenden Erläuterung zur Verfügung des Oberschulraths vom 29. August 1884 (Zentral- und Bezirksamtsblatt Nr. 38) dem Kreisarzte und dem Kreisschulinspektor gefälligst mitzutheilen und je ein solches jedem Hauptlehrer oder Hauptlehrerin Ihres Kreises zuzustellen.

Ein weiterer Punkt, in welchem ich mehrfach die erforderliche Einheitlichkeit des Vorgehens und Berücksichtigung der im Laufe der letzten Jahre, namentlich im Reichsgesundheitsamte gemachten Untersuchungen und Beobachtungen vermisse, betrifft die Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe, die sogenannte Desinfektion. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, eine Instruktion bezüglich des Desinfektionsverfahrens bei ansteckenden Krankheiten nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft zu entwerfen und in dem Zentral- und Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen. Sache des Kreisarztes wird es sein, gegebenen Falls bei der Ausführung der betreffenden Maßnahmen, insbesondere in Schulen, Spitälern, sonstigen öffentlichen Anstalten 2c. an die Hand zu gehen.

Abschriften dieser Verfügung für die Herren Kreisarzt und Kreisschulinspektor liegen bei.

(Anl.) Erläuterung zur Verfügung des Kaiserlichen Oberschulraths vom 29. August 1884 betr. das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Epidemien ansteckender Krankheiten, namentlich Typhus, Diphtherie und Scharlach, in verschiedenen Gemeinden des Bezirks aufgetreten, die mir die Annahme nahe legen, daß die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige Seitens der hierzu verpflichteten Organe unterblieben und in Folge dessen der Zeitpunkt zur Verhütung einer Epidemie verpaßt worden ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die bezüglich der Anzeigepflicht bereits erlassenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen bezw. näher zu erläutern.

1. Verpflichtet zur Anzeige sind die Vorstände höherer und niederer öffentlicher und privater Schulen.

2. Anzuzeigen sind insbesondere Pocken und Cholera, bezüglich welcher die Verordnung des Generalgouverneurs im Elsaß zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Blattern oder Pocken vom 20. Januar 1871 (von Möller's Gesetzsammlung Bd. III S. 13) und die diesseitige Instruktion bezüglich der Schutzmaßregeln gegen die Cholera vom 24. August 1884 erlassen sind und außerdem Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern (Rötheln), ansteckende Augenentzündung und Krätze und zwar bei Typhus und Ruhr gleich bei der ersten Erkrankung, bei Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern (Rötheln), ansteckender Augenentzündung und Krätze, sobald gleichzeitig oder kurz nach einander zwei oder mehr Krankheitsfälle zur Kenntniß des Lehrers oder der Lehrerin gelangen. Je frühzeitiger die Anzeige erfolgt, um so mehr ist die Aussicht vorhanden, daß der Ansteckungsstoff im Keime erstickt, eine Epidemie verhütet werden kann. Behält das Lehrpersonal die hohe Verantwortlichkeit, die in dieser Hinsicht auf ihm lastet, stets im Auge, so wird es auch bei jedem Unwohlsein eines Schulkindes sich die möglichst frühzeitige Ermittelung der Natur des Unwohlseins in der gehörigen taktvollen Weise angelegen sein lassen müssen.

3. Handelt es sich wirklich um eine der angeführten Krankheiten, so ist Sorge zu tragen, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach Möglichkeit vermieden werde und zwar zunächst durch Ausschluß der Kranken und ihrer Wohnungsgenossen vom Schulbesuch (falls kein ärztliches, das Nichtvorhandensein einer Verschleppungsgefahr bescheinigendes Zeugniß vorgelegt wird) auf die vorgeschriebene Dauer von sechs Wochen bei Scharlach und Diphtherie, von vier Wochen bei Masern und von zwölf Wochen bei Keuchhusten (vom ersten Krankheitstage an); während bei Pocken, Typhus, Ruhr, Cholera, ansteckender Augenentzündung und Krätze stets auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Gefahrlosigkeit des Schulbesuchs zu dringen ist.

Es ist ferner aufs Entschiedenste dahin zu wirken, daß auch während der schulfreien Zeit aller Verkehr zwischen den von der Schule Ausgeschlossenen und den die Schule Besuchenden unterbleibt.

4. Wenn eine der erwähnten Krankheiten unter den Bewohnern von Schulgebäuden, deren bauliche Einrichtung die Möglichkeit einer zuverlässigen Isolirung ausschließt, aufgetreten ist, so ist die Schule zu schließen, ebenso wenn einmal die Schulräume, bezw. Schulaborte und Schulbrunnen als Ansteckungsherde (insbesondere bei Typhus, Scharlach und Diphtherie) erachtet sind; die erforderlichen Desinfektions- und Assanirungsarbeiten sind nach Anleitung des Kantonalarztes auszuführen.

5. Wird eine Schule von Kindern verschiedener Gemeinden besucht, und ist in dem Schulorte selbst eine Epidemie ausgebrochen, so ist nach dem Erlasse des Oberschulraths vom 31. März 1885 nichts dagegen zu erinnern, wenn die dort eingeschulten Kinder der Nachbargemeinden auf die Dauer der Epidemie vom Besuche der Schule und des Religionsunterrichts dispensirt werden. Auch Eltern schwächlicher und kränklicher Kinder, die dieselben während dieser Zeit von der Schule zurückbehalten, sind mit Schulversäumnißstrafen zu verschonen. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist indeß beim Beginne dieses Zurückbehaltens ein ärztliches Zeugniß vorzulegen. Es bezieht sich dies ebenfalls namentlich auf Diphtherie, Scharlach und Typhus.

6. Endlich mache ich wiederholt auf die Gefahren des Besuches der Leichen von an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen und die Theilnahme der Schulkinder an den Leichenbegängnissen aufmerksam.

Metz, den 27. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

Desgleichen. Bezirk Lothringen. Instruktion über das bei ansteckenden Krankheiten anzuwendende Desinfektionsverfahren. Vom 21. Januar 1892. (Zentral- und Bezirksamtsblatt Nr. 5.)

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, im Interesse größerer Einheitlichkeit und wirksamen Vorgehens bei der Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen an der Hand der im Laufe der letzten Jahre namentlich im Reichsgesundheitsamte gemachten Untersuchungen und Beobachtungen die unterm 12. August 1878 (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen Nr. 36) erlassene Instruktion für Vorstände und Ärzte von Krankenhäusern in Hinsicht auf ansteckende Krankheiten und die an die Kreis-, Kantonal- und Spitalärzte unterm 13. April 1879 (Ia. 2042) gerichtete Bekanntmachung, betreffend die Mehlhausen'schen Schwefelräucherungen, in nachstehender Weise abzuändern bezw. zu ergänzen;

1. Die seither vielfach geübte Desinfektion mittelst Schwefelräucherung oder Entwickelung von Chlor-, Brom- oder sonstigen differenten Gasen hat sich als unwirksam erwiesen. Dagegen ist ausgiebige mechanische Reinigung unter gleichzeitiger Anwendung keimtödtender Chemikalien als zuverlässig wohl bewährt worden. Die bis in die jüngste Zeit als wirksamste derartige Stoffe in Anwendung gezogenen Quecksilbersalze (speziell Sublimat) und Karbolsäure haben wegen ihrer giftigen Wirkung auch auf den menschlichen Organismus schon oft Unglücksfälle verursacht, sodaß ihre allgemeine Anwendung zu Desinfektionszwecken nicht unbedenklich erscheinen muß.

2. Dagegen ist neuerdings ein Stoff hergestellt worden, dem (nach den u. a. im Reichsgesundheitsamte angestellten Versuchen) auch bei stärkerer Verdünnung eine hochgradig desinfizirende Kraft innewohnt, während er auch in konzentrirter Form als ungiftig bezeichnet zu werden verdient: nämlich das Lysol.

3. Eine wirksame Desinfektion (speziell bei Diphtherie, Scharlach, Pocken und Typhus) wird demnach bis auf Weiteres in der Weise vorzunehmen sein, daß verdächtige werthlose Gegenstände verbrannt, Bettzeug, Wäsche, Kleider u. dergl. während ungefähr einer halben Stunde der Einwirkung kochenden Wassers oder, bei Vorhandensein eines Desinfektionsapparates, den in einem solchen entwickelten Dämpfen von Siedetemperatur während derselben Zeit ausgesetzt, Lederzeug, Gebrauchsgegenstände, die unter der Einwirkung kochenden Wassers und Dampfes leiden würden, alles Holzwerk, Fußböden, abwaschbare (also mit Oelfarbenanstrich versehene) Wände mit einer wässerigen 3prozentigen Lysollösung (je 30 g Lysol auf 1 l Wasser) ausgiebig abgewaschen, getünchte Wände und Decken mit neuem Kalkanstrich versehen, Tapeten mit Brodkrume abgerieben werden und der dabei entstehende Abfall verbrannt wird.

4. In dieser Weise wäre z. B. zu verfahren, wenn ein Schullokal, etwa wegen Diphtherie und Scharlach zu desinfiziren ist. Hieran hat sich regelmäßig eine ausgiebige Lüftung anzuschließen, die im Winter durch Heizen des Zimmers oder Saales zu begünstigen wäre.

5. Ausleerungen von Typhus- und Ruhrkranken sind alsbald mit der gleichen Menge der erwähnten Lysollösung innigst zu vermischen und dann erst, unter Vermeidung der Nachbarschaft von Brunnen, Wasserleitungen oder sonstigen Wasserläufen, etwa 1 m tief zu vergraben.

6. Was endlich die Kranker selbst anlangt, so sollen dieselben, namentlich nach überstandenem Scharlachfieber, erst nach wiederholten warmen Reinigungsbädern und Beseitigung sämmtlicher Spuren von Häutung und Abschuppung wieder zum Verkehr mit Gesunden zugelassen werden. Dabei sind die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß gerade während dieser Periode begangene Unvorsichtigkeiten, namentlich Verkühlungen der Haut, den Ausbruch von Nachkrankheiten mit häufig tödtlichem Ausgange begünstigen.

Ich setze im übrigen voraus, daß die Kantonalärzte, im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht nur die in ihrer Praxis vorgekommenen, sondern überhaupt alle innerhalb ihres Amtsbezirkes zu ihrer Kenntniß gelangten Fälle von ansteckenden Krankheiten alsbald zur Kenntniß des Kreisdirektors bringen und sich die ihnen gemäß § 10 Absatz 1 der Kantonalarztordnung vom 17. Dezember 1890 zukommenden Obliegenheiten werden angelegen sein lassen.

Metz, den 21. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

Preußen. Berlin. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Vom 29. August 1892. (Amtsbl. S. 370.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 1 der vom Bundesrath dazu erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Stadtkreis Berlin bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

1. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

Die Desinfektion hat durch Waschung mit einer 2prozentigen, auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalösung zu geschehen.

2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches sowie dem § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 29. August 1892.

Der Polizei-Präsident.

J. V.: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben.

Vom 20. Dezember 1891. (Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In einem Arbeiterquartier, welches nicht lediglich zur Aufnahme von Familien dient, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht beherbergt werden. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechts müssen in getrennten Räumen untergebracht werden. Diese Räume müssen mit je einer besonderen Eingangsthür von Außen angelegt und auch sonst durch feste, nicht mit Verbindungsthüren versehene Wände, einschließlich der Hausflure, Treppen und Abtritte von einander getrennt sein.

Das Zusammenwohnen von mehreren Familien in einer Wohnung ist verboten. Fremde, zur Familie nicht in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehende Personen dürfen von Familien nicht beherbergt werden.

§ 2. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraum dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bodenraum und 7,5 cbm Luftraum kommen.

§ 3. Für jede Person ist in dem — im § 2 gedachten — Schlafraum eine besondere, erhöhte Lagerstätte herzurichten, welche mindestens 1,90 m lang und 80 cm breit sein muß. Dieselbe kann, sofern der die Lagerstätte Benutzende ein eigenes Bett besitzt, mit diesem belegt werden, anderenfalls muß die Lagerstätte Seitens des Arbeitgebers mit mindestens einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und im Sommer mit einer, im Winter mit zwei wollenen Decken versehen werden. Mehrere Personen dürfen nicht in einer Bettstelle (Butze) zusammenliegen. Die vorhandenen, für mehrere Personen bestimmten Lagerstellen müssen durch ein auf die Kante gestelltes Brett getrennt werden. Das Stroh der Säcke und Kissen ist alle drei Monate, auf Erfordern des überwachenden Polizeibeamten auch sofort zu erneuern. Die Säcke und Kissen sind jederzeit reinlich zu halten.

§ 4. Der Fußboden der Wohn- bezw. Schlafräume für Familien, sowie der gemeinschaftlichen Schlafräume der einzeln stehenden Arbeiter muß mit Mauersteinen gepflastert oder gedielt sein. Die Räume sind mit verschließbaren Thüren und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden zu versehen. Die Größe der Lichtflächen der Fenster muß so beschaffen sein, daß sie genügendes Licht gewähren.

Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und industriellen Betrieben, sowie bei den jenigen größeren Ernte- und landwirthschaftlichen Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß jedoch der Fußboden cementirt oder gedielt sein, auch muß die Lichtfläche der Fenster mindestens ein Zwölftel der Grundfläche der Schlafräume betragen. Die Fenster müssen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit täglich mehrere Stunden offen gehalten werden.

§ 5. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume müssen reinlich und ordentlich gehalten werden; insbesondere wird bestimmt:

a. In demselben dürfen zur Tageszeit keine Urinkübel aufgestellt und stark riechende Sachen nicht aufbewahrt werden, auch unbrauchbare Speisereste oder Abfallstoffe nicht umherstehen oder liegen.

b. Die Fußböden müssen täglich am Morgen gefegt, die Trink-, Wasch- und Uringeschirre entleert, gespült und gereinigt werden.

c. Die Wände und Decken sind bis zum 15. März jeden Jahres frisch zu weißen.

d. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern derselbe nicht selbst zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und dergleichen geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.

e. An der Thür auf der Innenseite ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 6. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume dürfen nicht gleichzeitig als Koch-, Eß- und Vorrathsraum benutzt werden. Jeder Arbeitgeber hat vielmehr für das Vorhandensein besonderer feuersicherer und hinreichend großer Räume für diese Zwecke zu sorgen.

Alle Schlaf- und Kochräume müssen so entfernt von Abtritten liegen, daß die Luft in der unmittelbaren Umgebung der Räume durch jene nicht verunreinigt wird. Diese Entfernung muß für neuanzulegende Abtritte mindestens 5 m betragen. Die Aborte müssen von den Brunnen mindestens 10 m entfernt sein.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern ausreichende Gelegenheit geboten wird, gesundes Wasser zum Trinken und Kochen zu benutzen und sich in den Schlafräumen oder dicht bei denselben zu waschen.

§ 8. Küchenabgänge, Schmutzwasser und dergleichen dürfen nicht vor die Hausthüren auf den Erdboden geschüttet werden. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechter getrennt eingerichtet sein müssen, sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober allwöchentlich zu reinigen.

§ 9. Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und bei größeren Ernte- und Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß mindestens ein Krankenzimmer, und wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden, deren zwei vorhanden sein. Die Krankenzimmer müssen cementirte oder gedielte Fußböden, Heizvorrichtungen, jedes mindestens 2 ordentliche Betten nebst Wäsche und auf je ein Bett wenigstens 6 qm Flächenraum und 20 cbm Luftraum haben. In dem Krankenzimmer sind die Betten erst dann mit Wäsche zu überziehen, wenn dieselben belegt werden, jedoch muß die erforderliche Bettwäsche bereit gehalten werden. Die Krankenzimmer sollen ausschließlich Krankenzwecken dienen, sie müssen jeder Zeit zur Aufnahme von Kranken bereit stehen und dürfen nicht als Vorrathsraum oder dergleichen benutzt werden.

In kleineren Betrieben ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Arbeiter, wenn dieselben länger als 2 Tage bettlägerig krank sind und — wenn der Arzt es verordnet, — schon früher in ein Krankenhaus unterzubringen. Leichtes Unwohlsein bedingt die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht.

§ 10. Auf Betriebe, in welchen weniger als 15 Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 5 d. e., 6 und 8 keine Anwendung. Landwirthschaftliche Betriebe, welche nur aushülfsweise z. B. in der Korn- oder Hackfruchternte Wanderarbeiter auf weniger als 8 Wochen (in einem ununterbrochenen Zeitraum) beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 11. Arbeitgeber, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldbuße bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt. Wenn der Arbeitgeber die in Betreff der Reinhaltung der Lokalitäten gegebenen Vorschriften (§ 8) außer Acht läßt und trotz erhaltener Anweisung Seitens der Ortspolizeibehörden in deren Ausführung säumig ist, so werden die erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zur Vollziehung gebracht und die Kosten nöthigenfalls im Zwangswege eingezogen.

§ 12. Diese Verordnung tritt, soweit Bauten nöthig sind, mit dem 1. April 1893, im Uebrigen mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr. Vom 13. Juli 1892.

Die erhebliche Ausbreitung, die die Maul- und Klauenseuche in der letzten Zeit in einem großen Theil des Bezirks gewonnen hat, hat mir Veranlassung gegeben, einmal den Auftrieb von Klauenvieh auf den Märkten im diesseitigen Verwaltungsbezirk überall vorläufig zu untersagen, sodann den Transport von Klauenvieh mit Ausnahme des Weidegangs nur auf Wagen resp. Karren zu gestatten (Amtsblatt Stück 28 vom 14. Juli cr.).

Indem ich bei Durchführung dieser Maßnahmen auf die thatkräftige Unterstützung Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) rechne, erwarte ich gleichzeitig die ausgedehnteste Heranziehung aller sonstigen zu Gebote stehenden Prohibitivmaßregeln, wie solche insbesondere in den diesseitigen Verfügungen vom 12. Juni 1886 / 30. Oktober 1888 niedergelegt sind.

Ergänzend bemerke ich, daß die Reinigung der Sammelstationen, auf welchen Vieh von Händlern zusammengebracht wird, der Stallungen, in denen dasselbe gestanden, sowie der Stallutensilien, der zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewerbsmäßig benutzten Landwagen, desgleichen die vorschriftsmäßige Beseitigung des Düngers, des Strohs u. s. w. einer besonders sorgfältigen Ueberwachung bedürfen, die event. durch lokale Polizeiverordnungen zu regeln sein würde.

Nicht minder nothwendig ist eine sorgfältige Kontrole der zahlreichen im Bezirk vorhandenen Genossenschaftsmolkereien, die, wie ein neuerdings im Lauenburger Kreise vorgekommener Fall lehrt, eine Verschleppung der Seuche herbeizuführen in hervorragendem Maße geeignet sind. Die strenge Durchführung des Ministerialerlasses vom 30. Mai 1891 in Verbindung mit dem § 61 der Instruktion zum Viehseuchengesetz dürften ausreichend sein, ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhüten.

Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen endlich dafür Sorge tragen, daß der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche von der Polizeibehörde jedesmal nicht blos im Kreisblatt, sondern auch im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nachstehende kurze Belehrung „Ueber die Maul- und Klauenseuche und Maßregeln zur Unterdrückung derselben" ersuche ich Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ergebenst, als Beilage der nächsten Nummer des Kreisblatts zur Kenntniß möglichst weiter Kreise zu bringen.

„Ueber die Maul- und Klauenseuche und Maßregeln zur Unterdrückung derselben".

Die Maul- und Klauenseuche ergreift von unsern Hausthieren namentlich das Rind, Schwein und Schaf und verbreitet sich durch einen besondern Ansteckungsstoff (Seuchengift), welcher vorzugsweise im Inhalt und in der Umgebung der Mäuler sowie an den Klauen resp. dem Euter der erkrankten Thiere sich findet. Das Seuchengift haftet ferner an allen Theilen eines Seuchenstalles, an den Lagerplätzen kranker Thiere, an Grundstücken und Straßen, wo solche gewandelt, sowie an den Kleidern von Personen, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind. Es kann daher die Seuche auf sehr verschiedene Weise verschleppt werden, am häufigsten durch Kauf kranker Thiere, hauptsächlich Schweine, aber auch durch Dienstboten, Arbeiter, Viehhändler, Fleischer 2c., die im Stalle und in der Nähe der kranken Thiere zu thun gehabt haben, durch Weg-

geben oder Verleihen von Stallutensilien, durch die rohe Milch kranker Thiere, durch Dünger, Stroh, Futterreste, durch Transportmittel (Wagen) 2c.

Jeder Viehbesitzer muß daher in Seuchezeiten sich dadurch zu schützen suchen, daß er keine Hausthiere aus Gegenden bezieht, wo die Seuche herrscht. Er vermeide, Klauenvieh auf Viehmärkten und aus Wanderherden zu kaufen, verschließe die Ställe für Fremde, wenn Warnungstafeln nicht ausreichen, den Verkehr in Viehställen zu verhindern und stelle verkäufliches Vieh Fleischern und Viehhändlern nur im Freien vor. Zugezogene Arbeiter oder Dienstboten lasse man, ehe sie die Stallgeschäfte beginnen, vorher ihre Kleider gehörig reinigen.

Bricht in einem Orte die Maul- und Klauenseuche aus, so kommt es darauf an, dieselbe schnell zu unterdrücken und zu verhindern, daß der Ansteckungsstoff sich weiter verbreitet. Die Schutzmaßregeln sind deshalb ohne Verzug und mit äußerstem Nachdruck in Gemäßheit der §§ 57 ff. der Bundesrathsinstruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz zur Anwendung zu bringen. Namentlich müssen die kranken und verdächtigen Wiederkäuer und Schweine sogleich der Gehöftsperre nach Vorschrift des § 59 der Instruktion unterworfen werden und ist seitens der Polizeibehörden (Amtsvorsteher) in jedem einzelnen Falle sorgfältig Vorkehrung dahin zu treffen, daß die gesperrten Thiere auf der Weide nicht mit Vieh aus anderen Gehöften in Berührung kommen, und daß die kranken Thiere keine Wege und Weiden betreten, welche von gesunden Thieren aus andern Gehöften benutzt werden.

Gelingt es trotzdem nicht, die Seuche zu begrenzen, hat dieselbe vielmehr einen größeren Umfang im Ort angenommen, so erscheint es in der Regel richtig, die Sperrmaßregeln zu Gunsten der seuchenfreien Gehöfte des Orts in dem bisherigen Umfang nicht aufrecht zu erhalten, weil bei der Fortdauer der Beschränkungen bezüglich des Weidegangs und der Feldarbeit der gesperrten Thiere die verseuchten Gehöfte allmählich übermäßigen wirthschaftlichen Schaden erleiden und vor Allem die Seuche in die Länge gezogen, der Ansteckungsstoff fortwährend im Ort erhalten und so die Gefahr begründet wird, daß sich die Seuche im Laufe der Zeit auf die benachbarten Ortschaften überträgt. Aus diesen Erwägungen bestimmt der § 64 der Instruktion, daß, wenn die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung gewonnen hat, die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen kann, daß die Ausführung von Thieren dieser Art aus dem Seuchenort und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. In diesem Falle hören innerhalb der Ortschaft die Beschränkungen des § 59 der Instruktion hinsichtlich des Weideganges und der Feldarbeit der kranken und verdächtigen Thiere auf, und sind dagegen in dieser Beziehung nach § 64 Abs. 3 der Instruktion solche Beschränkungen anzuordnen, welche nothwendig sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

An die sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Begräbnißplätze betr.

Bromberg, den 18. Februar 1892.

Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterliegen fortan die Projekte zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen sowie der Begräbnißplatzordnungen nach Maßgabe der in Abschrift beigefügten Beschlüsse der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1 November 1890 der diesseitigen Prüfung und Beurtheilung.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 7. September 1891 Nr. 2967 bestimme ich daher, daß zur Vorprüfung in jedem Falle der zuständige Medizinalbeamte (Kreisphysikus) an Ort und Stelle zu entsenden ist. Ob von der Entsendung ausnahmsweise bei einzelnen Fällen in dünn bevölkerter Gegend, in denen nach der weiten Entfernung des gewählten Platzes von Wohnstätten und Wasserentnahmestellen, nach dem tiefen Stande des Grundwasserspiegels und nach der dem trockenen Leichenzerfalle günstigen Bodenbeschaffenheit die geplante Benutzung des Platzes zu Begräbnißzwecken unzweifelhaft als hygienisch unbedenklich zu erachten ist, bleibt meiner Entschließung überlassen.

Nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen.

Die für die Prüfung erforderlichen Grundlagen sind dem Physikus vor der örtlichen Prüfung der Verhältnisse zu übermitteln, soweit deren Feststellung nicht an sich Sache des Medizinalbeamten ist.

Zur einheitlichen Regelung der Begräbnißplatzordnungen wird noch eine besondere Verfügung erlassen werden.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe und die städtische Polizeiverwaltung hier.

Auszugsweise Abschrift übersende ich Euer Wohlgeboren unter Beifügung eines Abdrucks der Deputationsbeschlüsse sammt den Abschnitten B und C des zugehörigen Referats unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 23. November 1887, welche auch fernerhin in Kraft bleibt, soweit sie nicht durch die Beschlüsse der Deputation modifizirt wird.

Ich spreche die Erwartung aus, daß Euer Wohlgeboren sich mit Sorgfalt, aber unter steter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, der Prüfung der Anlagen 2c. unterziehen werden, damit nicht Anforderungen geltend gemacht werden, deren Erfüllung nach Lage des konkreten Falles auf große Schwierigkeiten stoßen würde, ohne im öffentlichen Gesundheitsinteresse durchaus geboten zu sein. In keinem Falle darf jedoch versäumt werden, die Abwesenheit von Grundwasser nach längerer nasser Witterung bis zu einer mindesten Tiefe von 2,5 m unterhalb der Erdoberfläche an mehreren verschiedenen Stellen des Platzes und, falls in geringerer Tiefe Grundwasser angetroffen wird, die Höhe und Bewegungsrichtung desselben festzustellen.

Der Regierungs-Präsident.
Tiedemann.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . . .
Wohlgeboren. Nr. 320 M. I a.

Bromberg, den 18. Februar 1892.

(Die beiden ersten Absätze lauten wie in der vorstehenden Verordnung.)

Behufs Prüfung der Projekte und Entwürfe sind einzureichen:

1. Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen u. dgl.) und Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; anderenfalls bedarf es weiter reichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der voraussichtlichen weiteren Entwickelung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnißplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

2. Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1. angegebenen Wasserentnahmestellen eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserspiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern, bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3. Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrundverhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu

den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für verschiedene — mindestens 2 — senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1. einzutragen sind, und welchen die zu 2. angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muß. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m ersichtlich sein. Die Ermittelungen haben an genügend zahlreichen, sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1. markirt sein müssen, sachverständig mittelst Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden. Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn thunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzutheilen.

4. Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmäßigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammensetzung (Porosität — mittlere und extreme Größe der kleinsten einzelnen Erdtheilchen [Körnchen bis Gerölstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältniß der Feuchtigkeit zum Volumen —; Kiesel-, Thonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen u. dgl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).

5. Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.

5a. Eventuell im Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Eingänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und event. Erwärmvorrichtungen. Beschaffenheit der Fußböden und Wände, event. auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.

6. In dem Entwurf der Begräbnißordnung: Bestimmungen darüber, daß in der Regel in jedem Grabe nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe gleichzeitig mehrere Leichen beerdigt werden dürfen, ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenden Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, event. über die Errichtung und Benutzung von Grüften und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Größen- oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnißturnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

Nur in einzelnen Ausnahmefällen wird das eine oder andere dieser Mittel zur objektiven Klarstellung der Sachlage entbehrlich erscheinen dürfen.

Die für die Prüfung erforderlichen Grundlagen sind dem Physikus vor der örtlichen Prüfung der Verhältnisse zu übermitteln, soweit deren Feststellung nicht an sich Sache des Medizinalbeamten ist.

Zur einheitlichen Regelung der Begräbnißplatzordnungen wird noch eine besondere Verfügung erlassen werden.

An die Kreisphysiker, welchen ich Abdrücke der Deputationsbeschlüsse und des zugehörigen Referats übersandt habe, ist bezüglich der technischen Beurtheilung besonders verfügt worden.

Abdrücke für die städtischen Polizeiverwaltungen und die Distriktskommissarien sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
Tiedemann.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . Hochwohlgeboren. Nr. 320 M. I a.

Die den beiden Verordnungen abschriftlich beigefügten Beschlüsse der Kgl. Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890 sind bereits in den Veröff. 1891 S. 270 abgedruckt worden.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Betreffend den Erlaß einer Gebührentaxe für die Hebammen im Regierungsbezirke Stade. Vom 19. Februar 1892. (Amtsbl. S. 49.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringe ich nachstehende Gebührentaxe für die Mühwaltungen der Hebammen im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Unbeschadet einer freien Vereinbarung der Betheiligten ist die von den Hebammen für ihre Mühwaltung zu beanspruchende Vergütung innerhalb der Taxe zu bemessen. Bei Hülfeleistung an unvermögende Personen sind stets die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

Die Gebührentaxe tritt am 1. April d. Js. in Kraft, wogegen die von der vormaligen Hannoverschen Landdrostei zu Stade am 28. Januar 1863 erlassene Taxe aufgehoben wird.

Stade, den 19. Februar 1892.
Der Regierungs-Präsident.

Taxe für die Mühwaltungen der Hebammen im Reg.-Bezirke Stade.

1. Für sämmtliche Dienstleistungen einer Hebamme während der von ihr besorgten Entbindung und innerhalb der ersten 5 Tage des Wochenbettes 5 bis 10 ℳ. Bezüglich dieser Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Geburt eine regelmäßige oder unregelmäßige war, ob dieselbe von der Hebamme nach Vorschrift ihrer Dienstanweisung selbstständig geleitet werden konnte, oder ob sie durch einen Geburtshelfer beendigt werden mußte.

2. Für das Setzen eines Klystiers, desgleichen für das Ablassen des Urins mittelst Katheters außer der Zeit der Geburt und der ersten 5 Tage des Wochenbettes, oder für eine Ausspülung der Geburtswege auf Anordnung eines Arztes: 0,50 bis 1 ℳ.

3. Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung von Personen auf Schwangerschaft oder Geburt 0,75 bis 1,50 ℳ.

4. Für jeden verlangten Besuch nach dem 5. Tage des Wochenbettes

bei Tage = 0,30 bis 0,60 ℳ
bei Nacht = 0,75 bis 1,50 ℳ.

Beansprucht die Hebamme die unter Nr. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren, so fällt die Entschädigung für den Besuch fort.

5. Wohnt die Schwangere, Wöchnerin ꝛc. nicht an dem Wohnorte der Hebamme, so ist die Letztere, wenn ihr nicht zu den erforderlichen Besuchen ein angemessenes Transportmittel gestellt wird, befugt, sich für den Hin- und Rückweg zusammen an Reisekosten zu berechnen: 0,20 ℳ für jedes Kilometer, sofern die Entfernung vom Wohnorte der Hebamme mindestens 2 km beträgt. Angefangene Kilometer sind als voll zu berechnen.

Baden. Gesetz, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. Vom 27. Juni 1892. (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 293.)

Friedrich, ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Gegenstand der Besteuerung. Steuersatz.

Art. 1. Die gewerbsmäßige Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein

und von sonstigem künstlichem Wein unterliegt — unbeschadet der nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 170) zu entrichtenden Gewerbsteuer — der Besteuerung nach der Menge des hergestellten Fabrikats.

Vom Hektoliter Kunstwein werden sechs Mark Steuer erhoben.

Transport und anderweitige Einlage des Kunstweins.

Art. 2. In Bezug auf den Transport und die anderweitige Einlage des von den Kunstweinfabriken abgegebenen Kunstweins finden lediglich die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung.

Begriff des Kunstweins.

Art. 3. Als Kunstweindarstellung im Sinne dieses Gesetzes ist nicht zu betrachten:

1. die Vermischung von Wein zu Wein (Verschnitt),
2. der Zusatz von Stoffen, die lediglich die Haltbarmachung, Klärung oder Schönung des Weines bezwecken (Kellerbehandlung),
3. der Zusatz von kohlensaurem Kalk und Zucker oder von Zuckerwasser zum Wein (Weinverbesserung),
4. die Bereitung von Schaumwein.

Wenn im Uebrigen nach reichsgesetzlichen Bestimmungen irgend eine Art der Darstellung von Getränken, deren Besteuerung nicht ohnehin schon durch die Vorschriften dieses Gesetzes begründet ist, als Erzeugung von künstlichem Wein angesehen werden muß, so ist sie auch als Darstellung von Kunstwein im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes zu betrachten und demgemäß zu besteuern.

Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation. Gebühr.

Art. 4. Wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellen will, hat, bevor mit dem Betrieb begonnen wird, bei der Steuerbehörde einen Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation zu erwirken.

Zu diesem Behuf ist der Steuerbehörde mit dem Gesuch um Ausstellung des Erlaubnißscheins eine genaue Nachweisung der Betriebsräume nebst einem Grundriß derselben einzureichen.

In dem Erlaubnißschein werden die Betriebsräume einzeln bezeichnet.

Für den Erlaubnißschein ist jährlich eine Gebühr von fünfzig Mark, erstmals sofort bei dessen Erwirkung, später jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten. Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der direkten Steuern.

Der Erlaubnißschein berechtigt nur die Person, auf deren Namen er ausgestellt ist, zur Ausübung der Kunstweinfabrikation. Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so verliert der für den früheren Besitzer ausgefertigte Erlaubnißschein seine Giltigkeit und der neue Erwerber hat nach Absatz 1 für sich einen Erlaubnißschein zu erwirken.

Veränderungen der Betriebsräume.

Art. 5. Veränderungen der angemeldeten Betriebsräume (Artikel 4 Absatz 2) sind, bevor sie zur Ausführung gelangen, behufs Richtigstellung oder Ergänzung des Erlaubnißscheins der Steuerbehörde anzuzeigen.

Wirkungen des Erlaubnißscheins.

Art. 6. Auf die Darstellung von Kunstwein in den im Erlaubnißschein bezeichneten Räumen, sowie auf die sonstigen Weineinlagen daselbst findet Artikel 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) keine Anwendung.

Aller Wein, der in diese Räume verbracht oder darin hergestellt wird, ist als Kunstwein zu betrachten.

Betriebsvorschriften.

Art. 7. Für den Betrieb der Kunstweinfabrikation gelten folgende Vorschriften:

1. Die Herstellung des Kunstweines, sowie die Lagerung der Rohstoffe und Fabrikate darf nur in den im Erlaubnißschein bezeichneten Räumen stattfinden.
2. Ueber die Zu- und Abgänge an Rohstoffen und Fabrikaten hat der Fabrikant fortlaufende Anschreibungen zu führen, die den Steuerbeamten auf Verlangen sofort zur Einsichtsnahme vorzulegen sind.
3. Die zur Lagerung und zum Transport des Kunstweins dienenden Fässer müssen mit deutscher Aiche versehen sein und an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunstwein“ tragen.

Steuerentrichtung bei der Entnahme des Kunstweins aus den Betriebsräumen.

Art. 8. Vor jeder Entnahme von Kunstwein aus seinen Betriebsräumen hat der Fabrikant die Menge desselben unter Bezeichnung der Zahl und Größe der einzelnen Fässer, Flaschen oder sonstigen Transportgefäße, des Tags, an welchem die Entnahme erfolgen soll, endlich des Namens und Wohnortes des Empfängers dem Ortssteuererheber anzumelden und die gesetzliche Steuer zu entrichten. Ueber die Erfüllung dieser Verpflichtung hat er sich auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die vom Ortssteuererheber ausgestellte Quittung auszuweisen.

Kunstwein darf aus den Betriebsräumen an Dritte nur in Mengen von mindestens 20 Litern abgegeben werden.

Bei Feststellung der steuerpflichtigen Kunstweinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln. Proben in Flaschen von nicht mehr als $^1/_4$ l Gehalt dürfen ohne Versteuerung abgegeben werden.

Der Ortssteuererheber kann behufs Vornahme einer Revision der Waare anordnen, daß diese nicht vor Ablauf von zwei Stunden nach Einreichung der Anmeldung aus der Fabrik entfernt werden darf.

Steuerentrichtung beim Erlöschen des Erlaubnißscheins.

Art. 9. Die Wirkung des Erlaubnißscheins erlischt, außer in dem in Artikel 4 Absatz 5 bezeichneten Falle, sobald der Fabrikant oder dessen Rechtsnachfolger der Steuerbehörde erklären, daß der Betrieb der Kunstweinfabrik eingestellt sei.

Der gesammte in der Fabrik noch vorhandene Vorrath ist alsdann sofort zu versteuern.

Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Geschäftsnachfolger einen Erlaubnißschein für sich erwirkt und den Vorrath übernimmt.

Ueberwachung der Kunstweinfabriken.

Art. 10. Die Kunstweinfabriken stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung. Die Organe der letzteren sind befugt, von den Betriebsräumen und von den übrigen Räumen der Fabriken, mit Ausnahme der zu Wohnungszwecken dienenden, bei Tag jederzeit und sonst, solange der Betrieb im Gange ist, Einsicht zu nehmen und die Vorräthe an Rohstoffen und Fabrikaten einer Revision zu unterwerfen.

Verbot der Kunstweindarstellung in Wirthschafts- und Patentkellern.

Art. 11. Die Darstellung von Kunstwein in Wirthschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern (Artikel 11 und 19 des Weinsteuergesetzes), ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist untersagt.

Wirthen und Weinkleinverkäufern kann jedoch der Betrieb der Kunstweinfabrikation in Kellern, die sich innerhalb der Gemarkung des Wirthschaftsbetriebs oder Kleinverkaufs befinden und die nicht nach Absatz 1 ihrer Lage nach davon ausgeschlossen sind, gestattet werden. Diese Keller gelten alsdann nicht als Wirthschaftskeller, sondern als Betriebsräume einer Kunstweinfabrik.

Behandlung der Produzenten von Naturwein, die zugleich Kunstwein darstellen.

Art. 12. Produzenten von Naturwein, die nach der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 bezeichneten Methode oder auf anderem Wege gewerbsmäßig künstlichen Wein bereiten, sind hinsichtlich ihres auf die Darstellung von Kunst-

wein gerichteten Betriebs als Kunstweinfabrikanten zu behandeln.

Obliegenheiten der Inhaber von Weinhandlungs- oder Weinlagerkellern.

Art. 13. Die Inhaber von Weinhandlungs- oder Weinlagerkellern, welche in der gleichen Gemarkung, auf der sich der Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller befindet, die Kunstweinfabrikation betreiben, sind der Kontrole nach Artikel 23 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes unterworfen.

Form der zu führenden Anschreibungen.

Art. 14. Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt der nach Artikel 4 einzureichenden Nachweisung, sowie über die Einrichtung der nach Artikel 7 zu führenden Anschreibungen werden im Verordnungswege erlassen.

Bestrafung der Defraudation.

Art. 15. Wer es unternimmt, die nach Artikel 1 zu entrichtende Steuer vom Kunstwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfalle das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle das Zwölffache der vorenthaltenen Steuer, keinen Falls aber weniger als drei Mark beträgt.

Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, die dem Verbot in Artikel 11 zuwider in ihren Wirthschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, werden neben dieser Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1000 ℳ belegt.

Neben der verwirkten Strafe ist die vorenthaltene Steuer nachzuzahlen.

Ist der Betrag dieser Steuer nicht zu ermitteln, so kann eine Defraudationsstrafe bis 5000 ℳ ausgesprochen werden.

Thatbestand der Defraudation.

Art. 16. Der Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer bei der in Artikel 8 vorgeschriebenen Anmeldung oder im Falle des Artikel 9 in Bezug auf den vorhandenen Kunstweinvorrath zur Verkürzung der Steuer unrichtige Angaben macht,

2. wer Kunstwein ohne vorherige Entrichtung der schuldigen Steuer aus den Betriebsräumen entfernt,

3. wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellt, ohne einen Erlaubnißschein gemäß Artikel 4 Absatz 1 erwirkt zu haben.

Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe. Straflosigkeit.

Art. 17. Kann in den Fällen des Artikel 16 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so findet neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des Artikel 19 statt, welche jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

Wird die fehlerhafte Anmeldung berichtigt, bevor ein Steuerbeamter dieselbe beanstandet hat, oder die unterlassene Versteuerung nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Erkennung der Defraudationsstrafe abzusehen; doch kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

Begriff des Rückfalls.

Art. 18. Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Defraudation der Kunstweinsteuer verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer solchen Zuwiderhandlung schuldig macht.

Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten.

Art. 19. Einer Ordnungsstrafe von 3 bis 300 ℳ unterliegt:

1. wer den in Artikel 7 gegebenen Betriebsvorschriften oder

2. einer Anordnung des Ortssteuererhebers im Sinne von Artikel 8 Schlußsatz zuwiderhandelt;

3. wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Entziehung der Weinhandlungs- oder Weinlagerpatente.

Art. 20. Die Entziehung eines Weinhandlungs- oder Weinlagerpatents kann nach Maßgabe von Artikel 27 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes außer in den dort bezeichneten Fällen verfügt werden, wenn der Inhaber wegen Hinterziehung der Kunstweinsteuer nach Artikel 15 bestraft worden ist.

Exekutivstrafen.

Art. 21. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der durch dieses Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu 100 ℳ erzwingen.

Vertretungsverbindlichkeit.

Art. 22. Kunstweinfabrikanten, Weinhändler, Wirthe und Weinkleinverkäufer haften für die Strafgefälle, zu deren Entrichtung ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verurtheilt worden sind, nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 40 des Weinsteuergesetzes.

Verjährung der Strafverfolgung.

Art. 23. Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Die Besitzer der schon bestehenden Kunstweinfabriken haben die in Artikel 4 vorgeschriebene Nachweisung spätestens binnen acht Tagen nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einzureichen.

Vollzug des Gesetzes.

Art. 25. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe ist ermächtigt, von sich aus die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die in dem Gesetz vorgesehenen Kontrolvorschriften mit reichsgesetzlichen, den Verkehr mit Wein betreffenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Gegeben zu St. Blasien, den 27. Juni 1892.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Sr. Kgl. Hoh. höchst. Befehl: Leutz.

Baden. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 betr. Vom 27. Juni 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 300.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 27. Juni d. J., die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.), wird Nachstehendes verordnet:

Zu Art. 1.

§ 1. Gegenstand der Besteuerung ist jede Art der Kunstweindarstellung mit Ausnahme der Behandlung und Bereitung von Wein, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Methoden erfolgt.

Zur Begründung der Steuerpflicht wird vorausgesetzt, daß Kunstwein gewerbsmäßig dargestellt wird. Wer lediglich auf Grund des Artikel 29a des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (ergänzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) oder nur für den eigenen Bedarf Kunstwein erzeugt, ist zur Entrichtung der Steuer für Kunstweinfabrikation nicht verpflichtet.

Für die Kunstweinfabrikation ist neben der besonderen Kunstweinsteuer noch die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. April 1886 zu entrichten.

Zu Art. 2 u. 6.

§ 2. Der in den Fabriken dargestellte Kunstwein unterliegt, sobald er nach Entrichtung der Fabrikationssteuer aus der Erzeugungsstätte in den Verkehr übergeführt wird, den Vorschriften des Weinsteuergesetzes und

ist insbesondere nach Maßgabe des letzteren zu versteuern, wo die Voraussetzungen dazu vorliegen. Dagegen ist die Darstellung des Kunstweins in den Betriebsräumen, sowie eine sonstige Weineinlage daselbst nicht als Einlage im Sinne des Artikel 2 des Weinsteuergesetzes anzusehen und begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Weinsteuer.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1.

§ 3. Wird Kunstwein in den Betriebsräumen einer Kunstweinfabrik mit Naturwein verschnitten, so ist das ganze hierdurch gewonnene Gemenge als Kunstwein zu behandeln.

Zu Art. 4.

§ 4. Wer mehrere Kunstweinfabriken betreibt, hat für jede Fabrik einen Erlaubnißschein zu erwirken.

Die Gebühr für den Erlaubnißschein ist durch Zustellung eines Forderungszettels anzufordern.

Zu Art. 4 u. 7.

§ 5. Die Vorschriften über Form und Inhalt der nach Artikel 4 einzureichenden Nachw isung, sowie über die Einrichtung der nach Artikel 7 Ziffer 2 zu führenden Anschreibungen werden von der Steuerdirektion erlassen.

Zu Art. 8.

§ 6. Nur in dem in Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Falle darf Kunstwein ohne Steuerentrichtung aus den Betriebsräumen entfernt werden.

Wenn der Fabrikant für seinen eigenen Bedarf Kunstwein aus den Betriebsräumen entnehmen will, so hat er dies nach den allgemein giltigen Vorschriften behufs Entrichtung der Steuer dem Ortssteuererheber anzumelden. Er ist jedoch in diesem Falle nicht an die Einhaltung der in Artikel 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Mindestmenge von 20 Litern gebunden.

Zu Art. 11.

§ 7. Die Bereitung von Kunstwein in Wirthschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist unbedingt untersagt. Es darf daher in solchen Kellern und Räumen Kunstwein weder zum Verkauf noch als Haustrunk, noch auch nur für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

Zu Art. 12.

§ 8. Wenn ein Produzent von Naturwein sich mit der Darstellung von Kunstwein zu Verkaufszwecken befaßt, so ist er nach Artikel 12 hinsichtlich dieses Betriebes als Kunstweinfabrikant zu behandeln. Er bleibt zwar hinsichtlich der Darstellung von künstlichem Wein nach Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes von der Weinsteuer befreit, hat aber bei der Entnahme solchen Weines aus den Betriebsräumen nach Artikel 8 die Fabrikationssteuer und, soweit dies nach den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes begründet ist, die Weinsteuer zu entrichten.

Zu Art. 16.

§ 9. In den Fällen des Artikel 16 begründet das Vorhandensein der daselbst bezeichneten Thatsachen ohne Weiteres den Thatbestand der Defraudation; in den daselbst nicht bezeichneten Fällen bedarf es zur Begründung dieses Thatbestandes zunächst des Nachweises oder der richterlichen Ueberzeugung, daß eine auf Steuerhinterziehung gerichtete Absicht vorgelegen hat.

Zu Art. 21.

§ 10. Auf die exekutivischen Geldstrafen findet die diesseitige Verordnung vom 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), keine Anwendung. Derartige Geldstrafen sind durch die Bezirkssteuerstelle, mittelst einfacher Verfügung anzudrohen und auszusprechen. Gegen eine Verfügung der Bezirkssteuerstelle, mit der eine exekutivische Geldstrafe ausgesprochen ist, kann kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, sondern nur der Rekurs an die höheren Finanzverwaltungsbehörden nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385), ergriffen werden.

Zu Art. 24.

§ 11. Wenn der Besitzer einer schon bestehenden Kunstweinfabrik nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und vor Ablauf der in Artikel 24 Absatz 2 bezeichneten Frist den Betrieb der Fabrik einstellt, so ist der gesammte in der Fabrik noch vorhandene Vorrath an Kunstwein gemäß Artikel 9 Absatz 2 sofort zu versteuern.

Kunstweinvorräthe, die nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes aus den Räumen einer weiter betriebenen Fabrik entfernt werden, unterliegen der Fabrikationssteuer.

Karlsruhe, den 27. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter. Vdt. Fleischmann.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. Aufbewahrung und Zubereitung von Morphin und Calomel in den Apotheken. Vom 31. Januar 1892.

(Samml. d. Ausschr. S. 237.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird in Ergänzung unseres Ausschreibens vom 13. August 1891[1]) — Band X Nr. 27 der Ausschreiben — betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, zur Verhütung der Verwechselung von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung ärztlicher Verordnungen in Apotheken unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

§ 2. Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a) eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

§ 3. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

§ 4. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des letzteren mit Zucker u. s. w. vorräthig zu halten.

§ 5. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft, für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken haftbar.

§ 6. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von strafrechtlicher Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Herz. Staatsministerium, Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Reuß j. Linie. Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betr. Vom 18. Juli 1892.

(Ges.-Samml. S. 159.)

Wir Heinrich XIV. . . . .

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Für Rinder, welche in Folge von Milzbrand fallen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird,

[1]) Veröff. 1891 S. 601.

außer in den nachstehend in § 5 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthsverminderung, welche in Folge der Seuche eintritt. Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§ 3. Der gemeine Werth der gefallenen oder getödteten Rinder muß, thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden.

Die Schätzung hat nach den in den §§ 10 bis 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetzsammlung Band XIX S. 297 ff.), bestimmten Grundsätzen zu erfolgen.

§ 4. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Fallens beziehentlich der Tödtung befunden hat.

Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 5. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in den §§ 61 Z. 1 und 2, 62 Z. 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 6. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Die nähern Bestimmungen über die Auszahlung der Entschädigungen, über die Ermittelung der Rindviehbestände sowie über die Ausschreibung und Einziehung der zur Deckung der Entschädigungen und zur Bestreitung der erwachsenden Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge werden von dem Ministerium im Verordnungswege erlassen. Veränderungen im Viehbestande, welche in dem betreffenden Kalenderjahre vor oder nach dem Zählungstage stattfinden, bleiben bei Auswerfung der Beiträge unberücksichtigt.

Rückständige Beiträge sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 19. September 1879 (Gesetzsammlung Band XIX S. 160) beizutreiben; die Einmahnung der Rückstände hat durch den Gemeindevorstand, die Verfügung der Zwangsvollstreckung durch das Landrathsamt zu erfolgen.

§ 7. Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

§ 8. Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 ℳ, nach Befinden entsprechender Haft, verpflichtet, der zur Ermittelung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 2 auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Schleiz, den 18. Juli 1892.

(L. S.) Heinrich XIV.

Dr. Vollert. Engelhardt. v. Hinüber.

Desgleichen. Ministerialverordnung zu dem vorstehenden Gesetze. Vom 18. Juli 1892. (Ebd. S. 161.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird wegen Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die vom 1. Januar 1893 an zu leistenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt und in jedem folgenden Kalenderjahre von den sämmtlichen Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Aufstellungen (Nr. 2) gleichmäßig wieder eingezogen.

2. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monat Mai, soweit nicht ein anderer Termin bestimmt werden sollte, ist von den Gemeindevorständen eine genaue Aufstellung der in ihren Gemeindebezirken am 15. Mai vorhandenen Rinder, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, zu bewirken.

Rücksichtlich der einem Gemeindebezirk nicht zugewiesenen landesherrlichen Besitzungen liegt diese Aufstellung der Fürstlichen Kammer ob.

In diesen Aufstellungen sind die in § 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Reichs-Gesetzblatt S. 153), aufgeführten Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Aufstellungen haben nach dem unter ⊙ beigefügten Formular zu erfolgen, das in den Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

⊙

Aufstellung der am ..... 189 ..... in der Gemeinde ..... vorhanden gewesenen Rinder.

1. Nr.	2. Namen der Besitzer.	3. Stückzahl.	4. Gesammtbetrag der Beiträge.		5. Bezahlt.		6. Reste.	
			ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.
	Summa							

(Datum) .....

Der Gemeindevorstand.

.....

3. Die so ausgefüllten Aufstellungen sind von den Gemeindevorständen zu etwaiger Berichtigung acht Tage lang in jeder Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Nur innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Aufstellung bei dem Gemeindevorstand angebracht werden, der darüber zunächst zu entscheiden hat.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen ausschließlicher vierzehntägiger Frist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstand angebracht werden.

4. Spätestens bis Ende Juni jeden Jahres sind die Aufstellungen sammt den etwaigen Reklamationen dagegen an die Landrathsämter einzureichen.

Diese entscheiden endgültig über die eingegangenen Reklamationen, schließen die Aufstellungen ab und zeigen die Gesammtzahl der Rinder dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, berichtlich an. Die Aufstellungen selbst gehen abgestempelt an die betreffenden Gemeindevorstände zurück.

5. Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, schreibt im Monat Januar in dem Amts- und Verordnungsblatt diejenigen Beträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorausgegangenen Jahre aus der Staatskasse verlagsweise geleisteten Entschädigungen und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten zu leisten sind.

6. Die Gemeindevorstände haben hierauf die von den Besitzern der betreffenden Thiere zu leistenden Beiträge unter Ausfüllung der Spalten 4, 5 und 6 des Aufstellungsformulars einzuheben und unter Beischluß der Aufstellungen bis zum 1. April jeden Jahres an die Landrathsämter einzuzahlen. Zwangsweise beigetriebene Rückstände sind nachträglich einzusenden.

Von den Landrathsämtern werden die an sie ein-

gezahlten gesammten Beträge an die Fürstliche Hauptstaatskasse mittelst Lieferscheins abgegeben, gleichzeitig aber ist unter genereller Angabe der Reste kurzer Bericht an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu erstatten.

7. Von diesen so eingegangenen Beträgen werden zunächst die von der Staatskasse geleisteten Vorschüsse und die Verwaltungskosten gedeckt, etwaige Ueberschüsse aber werden auf die für das nächstfolgende Jahr auszuschreibenden Jahresbeiträge in Anrechnung gebracht.

Gera, den 18. Juli 1892.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Dr. Vollert. Frommhold.

Oesterreich. Kundmachung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betr. das Formular für die auf Grund der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, den Magistern der Pharmazie auszustellenden Diplome.

Vom 13. Februar 1892, Z. 27 295 ex 1891.
(Oesterr. San.-Wesen S. 131 u. d. Verordn.-Bl. d. Minist. f. Kult. u. Unterr. VII. St. Nr. 11.)

Den Studirenden der Pharmazie, welche den Bedingungen für die Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmazie nach Maßgabe der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200[1]), bezw. der die Lehr- und Dienstzeit des pharmazeutischen Dienstpersonales betreffenden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81[2]), Genüge geleistet haben,[3]) wird seitens der inländischen Universitäten das nach § 27 der zitirten Studienordnung auszufertigende Diplom mit Benützung des nachstehenden Formulartextes ausgestellt:

Nos Decanus et facultas medica in antiquissima ac celeberrima Universitate (Vindobonensi) omnibus et singulis notum facimus Dominum . . . oriundum ex oppido . . . . . in . . . . . postquam prælectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticæ dignitatem rite impetrandam præscriptas, quæ in hac universitate habentur de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quæ cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quæ antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse.

Quare eum artis pharmaceuticæ Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges universitatis facultatisque nostræ semper et ubique religiose observet.

Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostræ sigillo et subscriptione decani et professoris chemiæ / pharmacognosiæ munitum.

Actum (Vindobonæ) die . . . . anno

N. N. Professor chemiæ / pharmacognosiæ.

N. N. Decanus facultatis medicæ.

Bei den seitens der Universitäten in Lemberg und Czernowitz auszustellenden Diplomen lautet der Eingang:

„Nos Director studii pharmaceutici et facultas philosophica in Universitate . . ." und der Schluß: „ . . subscriptione Directoris studii pharmaceutici et professoris chemiæ munitum."

[1]) Veröff. 1890 S. 56.
[2]) Ebenda S. 479.
[3]) Die künftige Sponsionsformel lautet:

„Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des akademischen Grades eines Mag. der Pharm. (mit ausgezeichnetem Erfolge) Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Dekan der medizinischen (philosophischen (Fakultät der Universität in . . . . und im Beisein des ordentlichen Professors der Chemie / Pharmakognosie . . . . zu geloben, daß Sie sich des von Ihnen erworbenen akademischen Grades stets würdig erweisen wollen, daß Sie bei Ausübung Ihres Berufes als Pharmazeut die hiefür in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden, sowie daß Sie sich von diesen Ihren Pflichten niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, daß Sie dieser Ihrer Pflichten stets eingedenk sein werden.

Ich überreiche Ihnen somit das Diplom eines Magisters der Pharmazie."

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. Maßnahmen zur Hintanhaltung von Uebertragungen ansteckender Krankheiten durch den Betrieb von Waschanstalten.

Vom 28. März 1892, Z. 13 175 ex 1891.
(Oesterr. San.-Wesen S. 112.)

Ueber die in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 30. Oktober 1890, Z. 21 778, erstatteten Berichte der politischen Landesbehörden, betr. die zur Verhütung von Krankheitsübertragungen durch Waschanstalten einzuleitenden Maßnahmen, hat das Ministerium des Innern das Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes eingeholt, und werden auf Grund desselben nachstehende Grundsätze bekannt gegeben, welche bei der im Grunde der Bestimmungen der Gewerbeordnung erfolgenden Bewilligung von Betriebsanlagen für Waschanstalten, sowie in Bezug auf die sanitäre Ueberwachung derselben — unbeschadet der aus besonderen Anlässen vorgeschriebenen weitergehenden sanitären Anordnungen — allgemein zur Richtschnur zu nehmen sind.

1. In Gemäßheit der mit dem h. o. Erlasse vom 16. August 1887, Z. 20 662 ex 1886, hinausgegebenen Anleitung zum Desinfektionsverfahren[1]) bei ansteckenden Krankheiten ist strengstens darauf zu dringen, daß die von Infektionskranken herrührende Leib- und Bettwäsche vor ihrer weiteren Reinigung der vorgeschriebenen Desinfektion unterzogen werde. Insbesondere ist durch strenge Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Desinfektion infizirter Wäsche in allen Kranken- und Humanitätsanstalten, in Hotels und Beherbergungslokalitäten aller Art, Arbeitshäusern und Massenquartieren vollständig sicherzustellen.

Den Inhabern oder Leitern von gewerblichen Waschanstalten ist sonach verboten, Wäsche, von welcher bekannt ist oder vermuthet wird, daß dieselbe von Personen herrührt, welche an solchen Infektionskrankheiten, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, erkrankt oder verstorben sind, vor erfolgter und von dem verantwortlichen Leiter des Desinfektionsverfahrens bestätigter Desinfektion zur Reinigung zu übernehmen.

Bei Kontrakten, welche die Inhaber oder Leiter von Waschanstalten mit den Verwaltungen von Krankenanstalten, Instituten, Etablissements ꝛc. wegen Wäschereinigung schließen, haben dieselben auf die Ausschließung von infizirter Wäsche, deren vollkommen entsprechende Desinfektion nicht beglaubigt ist, Bedacht zu nehmen.

Ueberdies ist, um allfällige der Wäsche anhaftende Infektionsstoffe sicher zu zerstören und so die Verschleppung derselben durch die Waschanstalten hintan zu halten, den Inhabern oder Leitern gewerblicher Waschanstalten zu empfehlen, alle schmutzigen Wäschestücke mit Ausnahme jener, welche hiebei Schaden leiden würden, auszukochen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Wäsche durch mindestens eine Viertelstunde in der kochenden Flüssigkeit unter der Einwirkung einer Temperatur von 100° C verbleibt.

2. Der Transport der schmutzigen Wäsche hat stets in sicherer Verwahrung und derart zu geschehen, daß die

[1]) Veröff. 1887 S. 753.

schmutzige Wäsche mit der gereinigten in keinerlei Berührung kommen kann.

3. Die mit dem Sortiren und Einweichen der schmutzigen Wäsche beschäftigten Personen sollen während ihrer Arbeit leicht zu reinigende Oberkleider (Ueberwürfe, den Vorderkörper deckende Schürze) tragen, welche nach geschehener Arbeit abzulegen und nach Bedarf zu reinigen sind.

Auch dürfen diese Personen während des Sortirens und Einweichens der schmutzigen Wäsche keinerlei Nahrung genießen und haben sich dieselben bei Unterbrechung der Arbeit zu diesem Zwecke oder nach Beendigung der Arbeit Gesicht und Hände gut zu reinigen.

4. Die Waschgeräthe sollen dicht, glatt und leicht zu reinigen sein; ebenso müssen die Waschlokalitäten, welche mit einem undurchlässigen Boden versehen sein sollen, stets auf das Sorgfältigste rein gehalten werden.

5. Alle in den Waschanstalten Beschäftigten, welche die Blattern nicht überstanden haben, sollen geimpft, und wenn die Impfung schon vor länger als 15 Jahren stattgefunden hat, revaccinirt sein.

6. In jedem Betriebslokale soll eine Betriebsordnung an deutlich sichtbarer Stelle affichirt sein, in welcher die von den Bediensteten der Waschanstalt zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln aufgeführt sind.

Nach den im Vorstehenden angeführten Grundzügen ist hinsichtlich aller gewerblichen Waschanstalten, für welche die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, vorzugehen.

Hinsichtlich anderweitiger gewerblicher Wäschereien, auf welche die im Punkte 1 und 2 enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung finden, ist anläßlich sich ergebender sanitätspolizeilicher Amtshandlungen anzustreben, daß auch die in den übrigen Punkten angeführten sanitären Einrichtungen thunlichst zur Durchführung gelangen.

Oesterreich. Erlasse der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die Ueberwachung der Fabrikation und des Verkaufs von Geschirren mit bleihaltigen Glasuren.

(Oesterr. San.-Wesen 1892 S. 113.)

a) Erlaß vom 11. Oktober 1892, Z. 14 633.

Die in letzter Zeit mehrfach beobachteten Fälle von Gesundheitsschädigungen durch schlechte, stark bleihaltige Glasuren bei Thongeschirren aus den verschiedensten Erzeugungsstätten lassen die verschärfte Ueberwachung der Fabrikation und des Verkaufes dieser Geschirre nothwendig erscheinen.

Es sind demnach die mit der unmittelbaren marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organe unter Hinweis auf die vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 6. Dezember 1871, Z. 11 862 (h. o. Erlaß vom 4. Jänner 1872, Z. 12 356), hinausgegebene Anleitung zur Untersuchung der im Gemeindegebiet erzeugten und feilgehaltenen Thon- und Eisengeschirre aufzufordern, bezw. diese Untersuchungen, sofern die Vornahme derselben durch diese unmittelbar berufenen Organe keine sichere Bürgschaft in Bezug auf die sachverständige Durchführung derselben bietet, durch den Amtsarzt oder einen anderen Sachverständigen, in jedem Falle aber unter Kontrole des ersteren zu veranlassen.

Ueber das Ergebniß dieser Untersuchungen sowie über etwa weitere aus Anlaß derselben getroffene Verfügungen ist bis zum Schlusse dieses Jahres unter genauer Aufzählung der Erzeugungs- und Verkaufsstellen zu berichten und ist für jene Fälle, wo ein positiver Nachweis der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Glasur solcher Geschirre erbracht wurde, für die Ermöglichung einer eventuell anzuordnenden Ueberprüfung dieses Befundes Sorge zu tragen.

b) Erlaß vom 13. Jänner 1892, Z. 202.

Aus den bisher vorgenommenen Untersuchungen der hierlands erzeugten und feilgehaltenen Töpfergeschirre hat sich in den meisten Fällen eine den hygienischen Anforderungen nicht entsprechende Beschaffenheit der Glasuren ergeben, welche durch das Vorhandensein von leicht löslichen Bleiverbindungen in verschiedenster Menge gekennzeichnet ist und welche durch die Verschiedenheit in der Form der chemischen Zusammensetzung und Menge dieser giftigen Stoffe auch eine Verschiedenartigkeit in der gesundheitsschädlichen Einwirkung derartiger Geschirre bedingt.

Die k. k. Statthalterei findet demnach im Nachhange an den Erlaß vom 11 Oktober v. J., Z. 14 633, die Aufmerksamkeit namentlich auf jene Geschirre zu lenken, deren innere Fläche schon beim bloßen Befeuchten mit Schwefelwasserstoffwasser eine dunklere Färbung der Glasur bis zur vollkommenen Schwärzung derselben, oder wohl gar einen deutlichen Spiegelbeleg zeigt, ferners auf jene Geschirre, in denen Essigsäure in der vorgeschriebenen Konzentration und Dauer der Einwirkung Blei in solcher Menge gelöst hat, daß beim Einleiten von Schwefelwasserstoff oder Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser sofort ein dichter Niederschlag von Schwefelblei entsteht.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) wird aufgefordert, beim Vorkommen derartiger, sowie schlechter Glasuren überhaupt gemäß § 408, lit. b Stf.-G. die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

c) Erlaß vom 30. Jänner 1892, Z. 18 738, 18 993.

In Folge mehrfacher Anfragen findet die k. k. Statthalterei in Bezug auf die mit h. o. Erlasse vom 11. Oktober v. J., Z. 14 633, angeordnete Untersuchung der im dortigen Bezirke erzeugten oder feilgehaltenen Geschirre auf ihre eventuelle Gesundheitsschädlichkeit und in Bezug auf die aus diesen Untersuchungen etwa erwachsenden Kosten zu eröffnen, was folgt: Den Schaden, welcher für das wegen bleihaltiger Glasur beanstandete und auf Grund rechtskräftigen Urtheiles des zuständigen Gerichtes konfisizirte Geschirr erwächst, hat der betreffende Besitzer, eventuell der Erzeuger zu tragen, da der Staatsschatz keineswegs dazu herangezogen werden kann, für derlei gesundheitswidrige Artikel eine Entschädigung zu leisten.

Die Reisekosten und sonstigen Auslagen, welche den Amtsärzten anläßlich der Untersuchung der Thon- und Eisengeschirre in den Gemeinden erwachsen, sind, nachdem die Angelegenheit eine sanitätspolizeiliche ist, in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 26. September 1871, Z. 9727, aus dem Pauschale der Amtsärzte zu bestreiten, soferne es sich um eine Ueberprüfung der von den Gemeinden angezeigten Untersuchungsresultate, also um eine Kontrole im Sinne des h. o. Erlasses vom 11. Oktober v. J., Z. 14 633, handelt.

Im Falle, daß Gemeinden sich jedoch der Ausführung dieser ihnen gemäß des Reichssanitätsgesetzes im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtung entziehen oder unfähig erweisen, werden diese die oberwähnten Kosten zu tragen haben.

Der vorstehend angezogene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1871, Z. 11 862, betr. die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge von Thon- und Eisengeschirren, lautet:

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- und Eisengeschirren wollen Ew. . . . . die angeschlossene diesfällige Anleitung in geeigneter Weise verlautbaren, damit dieselbe den mit der unmittelbaren marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen der Gemeinden zur Darnachachtung bekannt werde.

Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande.

Vorbemerkungen.

Die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten oder Aufbewahren von

Speisen und Getränken bestimmten Thon- oder Eisengeschirre hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, ob die zum Verkaufe gebrachten Geräthe Bleioxyd und insoferne die Bleiglasur durch Kupferoxyd grün gefärbt ist, neben jenem auch Kupferoxyd in einem solchen Zustande enthalten, daß der Uebergang des Bleioxydes oder dieses und des Kupferoxydes in die Speisen und Getränke stattfinden könne, welche in solchen Geschirren bereitet oder aufbewahrt werden.

Für die Untersuchung müssen vor allem solche Geschirre ausgewählt werden, welche das Gepräge einer mangelhaften Glasur an sich tragen, schon durch augenfällige Merkmale eine mangelhafte Beschaffenheit der Glasur oder des Emailüberzuges erkennen lassen, und müssen denselben auch noch einige scheinbar tadellose Geschirre hinzugefügt werden, denn bei der großen Anzahl von Geschirren, welche in den Verkaufsräumen gewöhnlich aufgespeichert sind, ist es weder thunlich, jedes einzelne einer Prüfung zu unterziehen, noch zureichend, an einigen auf gut Glück herausgegriffenen Stücken, an sogenannten Stichproben die Untersuchung vorzunehmen, um nach dem Ergebnisse derselben summarisch über die gute oder schlechte Beschaffenheit der Waare das Gutachten abzugeben.

Die gewöhnlichen augenfälligen Merkmale einer mangelhaften und aus Gesundheitsrücksichten bedenklichen Glasur (Email) sind:

Ist der Glasur- oder Emailsatz mit Bleioxyd übersetzt, also sehr leicht flüssig, so erscheint die Glasur (Email) nicht gleichförmig aufgetragen, fleckig uneben, stellenweise dicker, stellenweise sehr dünn; war die Hitze beim Einbrennen zu schwach, so ist die Oberfläche matt glänzend, rauh, in der geschmolzenen Masse zeigen sich zahlreiche nicht zur Schmelzung gekommene Theilchen, kleine Löcher oder Poren; eine rissige Beschaffenheit deutet auf ungleiche Ausdehnungsfähigkeit der aufgeschmolzenen Glasur im Verhältnisse zu der Masse, aus welcher das Geschirr gemacht ist. Schlecht gebrannte Thongeschirre saugen Flüssigkeiten rasch auf, so daß in kurzer Zeit die Unterlage, auf welcher das mit einer Flüssigkeit gefüllte Gefäß steht, feucht erscheint, wogegen eine gute Glasur das Aufsaugen der in das Geschirr gebrachten Flüssigkeit entweder ganz verhindert oder doch sehr beschränkt. Man kann daher einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Güte glasirter Thongeschirre dadurch gewinnen, daß man in dieselben genau abgemessene Mengen Wasser oder Essig bringt und nach etwa einer viertel oder halben Stunde die Flüssigkeit behufs des Vergleiches wieder in das ursprüngliche Maßgefäß zurückgießt.

Was an der Flüssigkeit fehlt, ist auf Rechnung des Aufsaugungsvermögens des Geschirres zu setzen; je größer der Verlust, desto schlechter ist die Glasur.

In chemischer Beziehung widerstehen Glasuren oder Emailüberzüge, in welchen das Bleioxyd mit den übrigen Bestandtheilen des Glasursatzes (Kieselerde oder Lehm) innig gebunden und gut eingebrannt ist, selbst einer 24stündigen Einwirkung von 6 bis 8percentigem Essig, sie geben hierbei keine Spur von Blei an den letzteren ab, auch Schwefelwasserstoffwasser und selbst Schwefelammonium bleibt auf solchen Glasuren oder Emailüberzügen ohne Wirkung.

Dagegen nimmt heißer Essig, welcher 6 bis 8 Procent Essigsäurehydrat enthält, aus Geschirren, in deren Glasuren (Email) das Bleioxyd nicht vollständig von der Kieselerde (oder von dem Lehm) gebunden ist, schon nach kurzer Zeit, etwa nach 10 bis 15 Minuten der Einwirkung ungebundenes Bleioxyd auf, und man erhält aus solchem Essig auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser einen flockigen, schwarzbraunen Niederschlag von Schwefelblei, wenn unvollständig gebundenes Bleioxyd in der Glasur (Email) in irgend erheblicher Menge vorhanden ist. Wenn sich jedoch solcher Essig nach Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nur in verschiedenen Abstufungen braun färbt, so ist daraus zu folgern, daß die Glasur (Email) vom lose gebundenen Bleioxyd nur Spuren enthält.

Das Bespülen mit Schwefelwasserstoff erzeugt auf Glasuren und Emailüberzügen von lichter Farbe, wenn dieselben unverbundenes oder nur lose gebundenes Bleioxyd enthalten, durch Bildung von Schwefelblei eine dunklere Färbung, welche entweder ausgebreitet ist oder blos an einzelnen umschriebenen Stellen, selbst nur in Form von Punkten oder punktirten Strecken erscheint. Die letztere Erscheinung tritt insbesondere auf, wenn der Glasur- oder Emailsatz nicht vollständig zum Schmelzen gekommen und an die Thon- oder Eisenmasse nicht vollständig eingebrannt ist. Das durch Schwefelwasserstoff auf obige Art aus unverbundenem Bleioxyd erzeugte Schwefelblei kann man zum Theile von der Wand des Gefäßes abstreifen oder abspülen, so daß das in ein Glasgefäß zurückgebrachte Schwefelwasserstoffwasser durch fein vertheiltes schwarzes Schwefelblei getrübt erscheint.

Das Bespülen mit Schwefelammonium bringt dieselbe Wirkung wie das Bespülen mit Schwefelwasserstoff, nur in noch gesteigertem Grade hervor.

Schön grün gefärbte Glasuren (Emails) enthalten neben Bleioxyd auch Kupferoxyd, doch bleibt, wenn sie von guter Beschaffenheit sind, unter der Einwirkung obiger chemischer Hülfsmittel auch dieses Metalloxyd von der Kieselerde fest gebunden, während dasselbe im entgegengesetzten Falle gleichzeitig mit dem Bleioxyd aufgelöst wird. Die Anwesenheit von Kupferoxyd im verwendeten Essig wird durch Zusatz von Ammoniak erkannt, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes im Essig eine schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Nach diesen Vorbemerkungen ergiebt sich das Verfahren, wie Eß- und Kochgeschirre auf die wenigst umständliche Art auf einen gesundheitsschädlichen Metallgehalt zu prüfen seien und wie das Prüfungsresultat für den Befund zu verwerthen sei.

Vorgang bei der Untersuchung.

Haben die zur Untersuchung gebrachten Geschirre eine leicht gefärbte Glasur (Email), an welcher sich demnach die Einwirkung des Schwefelwasserstoffwassers auch wahrnehmen läßt, so bringt man zunächst eine solche Menge Schwefelwasserstoffwasser in das Geschirr, daß man damit beim Neigen und Wenden des Gefäßes nach und nach alle Theile seiner Wandung bespülen kann. Beim Bespülen beachtet man einerseits den Grad der Aufsaugung des Schwefelwasserstoffwassers, welchen man nach dem Zurückschütten in das Maßgefäß erkennt, andererseits die Veränderungen in der Farbe der Glasur (oder des Emails). Bleibt die Farbe allenthalben unverändert und zeigt sich auch an der Probeflüssigkeit kein über die Befeuchtung der Gefäßwandung hinaus reichender erheblicher Verlust, so ist das Geschirr als tadellos zu betrachten, besonders wenn auch Schwefelammonium sich als unwirksam erweist.

Kommt jedoch an der Glasur (Email) eine dunklere Färbung der Eingangs bezeichneten Art zum Vorschein, welche bei Thongeschirren immer gleichzeitig mit einer entsprechenden Aufsaugung der Probeflüssigkeit einhergeht, so ist das Geschirr als verdächtig anzusehen und ist nun weiter zu prüfen, ob blos Spuren oder ob erhebliche Mengen von durch Speisen und Getränke lösbarem Bleioxyde vorhanden seien.

Zu diesem Zwecke gießt man in das Geschirr ungefärbten 6 bis 8procentigen Essig in entsprechender Menge, bringt diesen darin zum Kochen und unterhält das Kochen mindestens durch 10 Minuten. Scheidet nach dieser Zeit der Essig auf Zusatz von gesättigtem Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraunes Schwefelblei in Form von Flocken ab, so ist das Geschirr als gesundheitsschädlich zu beanstanden; tritt dagegen hiebei nur eine dunklere ins Braune ziehende Färbung auf, ohne daß Schwefelblei in Form von Flocken gefällt erscheint, so ist das Geschirr je nach der Abstufung der Färbung als mehr oder minder gesundheitsbedenklich zu bezeichnen.

Die Untersuchung von Geschirren, welche so dunkle Farben haben, daß sich die Einwirkung von Schwefelwasserstoff und auch von Schwefelammonium an ihnen

nicht wahrnehmen läßt, muß sich auf die Essigprobe beschränken.

Hat eine mit Kupferoxyd grün gefärbte Bleiglasur den Probeessig in obiger Weise verändert, so erkennt man die Anwesenheit von Kupferoxyd im Essig nach Zusatz von Ammoniak, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes eine schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Vorsichten.

Die Geschirre, welche zur Prüfung verwendet werden, müssen zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt werden.

Der zu verwendende Essig muß klar und farblos sein, auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser klar und farblos bleiben und darf, in überschüssiges Ammoniak gegossen, keine blaue Färbung annehmen.

Ungarn. Ueber das Verbot der Einfuhr von mit Anilinfarben (Theerfarbstoffen) gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist eine mit der österreichischerseits erlassenen (s. Veröff. S. 658) übereinstimmende Verordnung von den Kgl. Ungarischen Ministern des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus am 10. August 1892 erlassen worden. (Pester Lloyd vom 14. August).

Italien. Einfuhr von Saccharin zu medizinischen Zwecken. (D. Hand.-Arch. S. 801.)

Gemäß einer Instruktion der Italienischen General-Zolldirektion vom 10. Juni d. J. wird, in Folge einer Uebereinkunft mit dem Post- und Telegraphenministerium, die Einfuhr von Saccharin und seinen Produkten in Postpacketen zu medizinischem Gebrauch gestattet, und zwar unter Beobachtung der in dem Ministerialdekret vom 5. Oktober 1889 gegebenen Vorschriften.

Aus dem Auslande herrührende, Saccharin enthaltende und nicht an Apotheker gerichtete Packete werden, sofern der Inhalt in der Deklaration regelrecht angegeben ist, an den Ursprungsort zurückgesandt, entgegengesetztenfalls indeß mit Beschlag belegt, bezw. als Kontrebande behandelt nach Maßgabe des Artikels 1 der Königlichen Verordnung vom 29. September 1889.

Großbritannien. London. Public Health (London) Act 1891. (Schluß.)

Smoke Comsumption.

23. — (1.) Every furnace employed in the working of engines by steam, and every furnace employed in any public bath or washhouse, or in any mill, factory, printing house, dyehouse, iron foundry, glasshouse, distillery, brewhouse, sugar refinery, bakehouse, gasworks, waterworks, or other buildings used for the purpose of trade or manufacture (although a steam engine be not used or employed therein), shall be constructed so as to consume or burn the smoke arising from such furnace.

(2.) If any person being the owner or occupier of the premises, or being a foreman or other person employed by such owner or occupier —

(a.) uses any such furnace which is not constructed so as to consume or burn the smoke arising therefrom; or

(b.) so negligently uses any such furnace as that the smoke arising therefrom is not effectually consumed or burnt; or

(c.) carries on any trade or business which occasions any noxious or offensive effluvia, or otherwise annoys the neighbourhood or inhabitants, without using the best practicable means for preventing or counteracting such effluvia or other annoyance;

such person shall be liable to a fine not exceeding five pounds, and on a second conviction to a fine of ten pounds, and on each subsequent conviction to a fine double the amount of the fine imposed on the last preceding conviction.

Dairies.

28. — (1.) The Local Government Board may make such general or special orders as they think fit for the following purposes, or any of them, that is to say, —

(a.) for the registration with the county council of all persons carrying on the trade of dairymen;

(b.) for the inspection of cattle in dairies, and for prescribing and regulating the lighting, ventilation, cleansing, drainage, and water supply of dairies in the occupation of persons carrying on the trade of dairymen.

(c.) for securing the cleanliness of milk-vessels used for containing milk for sale by such persons;

(d.) for prescribing precautions to be taken for protecting milk against infection or contamination;

(e.) for authorising the county council to make byelaws for the purposes aforesaid, or any of them.

Unsound Food.

47. — (1.) Any medical officer of health or sanitary inspector may at all reasonable times enter any premises and inspect and examine

(a.) any animal intended for the food of man which is exposed for sale, or deposited in any place for the purpose of sale, or of preparation for sale, and

(b.) any article, whether solid or liquid, intended for the food of man, and sold or exposed for sale or deposited in any place for the purpose of sale or of preparation for sale,

the proof that the same was not exposed or deposited for any such purpose or was not intended for the food of man, resting with the person charged; and if any such animal or article appears to such medical officer or inspector to be diseased, or unsound, or unwholesome, or unfit for the foot of man, he may seize and carry away the same himself or by an assistant, in order to have the same dealt with by a justice.

Provisions as to Water.

48. — (1.) An occupied house without a proper and sufficient supply of water shall be a nuisance liable to be dealt with summarily under this Act, and, if it is a dwelling-house, shall be deemed unfit for human habitation.

(2.) A house which after the commencement of this Act is newly erected, or is pulled down to or below the ground floor and rebuilt, shall not be occupied as a dwelling-house until the sanitary authority have certified that it has a proper and sufficient supply of water, either from a water company or by some other means.

(3.) If the sanitary authority refuse such certificate, or fail to give it within one month after written request for the same from the owner of the house, the owner of the house may apply to a petty sessional court, and that court, after hearing or giving the sanitary authority an opportunity to be heard, may, if they think the certificate ought to have been granted, make an order authorising the occupation of the house; but, unless such order is made, an owner who occupies or permits to be occupied the house as a dwelling-house without such certificate shall be liable to a fine not exceeding ten pounds, and to a fine not exceeding twenty shillings for every day during which it is so occupied until a proper and sufficient supply of water is provided; but the imposition of such fine shall be without prejudice to any proceedings for obtaining a closing order.

Infectious Diseases. — Notification.

55. — (1.) Where an inmate of any house within the district of a sanitary authority is suffering from an infectious disease to which this section applies, the following provisions shall have effect, that is to say: —

(*a.*) The head of the family to which such inmate

(in this section referred to as the patient) belongs, and in his default the nearest relatives of the patient present in the house or being in attendance on the patient, and in default of such relatives, every person in charge of or in attendance on the patient, and in default of any such person the master of the house, shall, as soon as he becomes aware that the patient is suffering from an infectious disease to which this section applies, send notice thereof to the medical officer of health of the district:

(*b.*) Every medical practitioner attending on or called in to visit the patient shall forthwith, on becoming aware that the patient is suffering from an infectious disease to which this section applies, send to the medical officer of health of the district a certificate stating the full name and the age and sex of the patient, the full postal address of the house, and the infectious disease from which in the opinion of such medical practitioner the patient is suffering, and stating also whether the case occurs in the private practice of such practitioner or in his practice as a medical officer of any public body or institution, and where the certificate refers to the inmate of a hospital it shall specify the place from which and the date at which the inmate was brought to the hospital, and shall be sent to the medical officer of health of the district in which the said place is situate.

Provided that, in the case of a hospital of the Metropolitan Asylum Managers, a notice or certificate need not be sent respecting any inmate with respect to whom a copy of the certificate has been previously forwarded by the medical officer of health of the district to the said Managers.

(8.) In this section the expression „infectious disease to which this section applies“ means any of the following diseases, namely, small-pox, cholera, diphtheria, membranous croup, erysipelas, the disease known as scarlatina or scarlet fever, and the fevers known by any of the following names, typhus, typhoid, enteric, relapsing, continued, or puerperal, and includes as respects any particular district any infectious disease to which this section has been applied by the sanitary authority of the district in manner provided by this Act.

Infectious Diseases. — Prevention.

60. — (1.) Where the medical officer of health of any sanitary authority, or any other legally qualified medical practitioner, certifies that the cleansing and disinfecting of any house, or part thereof, and of any articles therein likely to retain infection, or the destruction of such articles, would tend to prevent or check any dangerous infectious disease, the sanitary authority shall serve notice on the master, or where the house or part is unoccupied on the owner, of such house or part that the same and any such articles therein will be cleansed and disinfected or (as regards the articles) destroyed, by the sanitary authority, unless he informs the sanitary authority within twenty-four hours from the receipt of the notice that he will cleanse and disinfect the house or part and any such articles or destroy such articles to the satisfaction of the medical officer of health, or of any other legally qualified medical practitioner, within a time fixed in the notice.

(2.) If either —

(a.) within twenty-four hours from the receipt of the notice, the person on whom the notice is served does not inform the sanitary authority as aforesaid, or

(b.) having so informed the sanitary authority he fails to have the house or part thereof and any such articles disinfected or such articles destroyed as aforesaid within the time fixed in the notice, or

(c.) the master or owner without such notice gives his consent,

the house or part and articles shall be cleansed and disinfected or such articles destroyed by the officers and at the cost of the sanitary authority under the superintendence of the medical officer of health.

Byelaws as to Houses let in Lodgings.

94. — (1.) Every sanitary authority shall make and enforce such byelaws as are requisite for the following matters; (that is to say,)

(a.) for fixing the number of persons who may occupy a house or part of a house which is let in lodgings or occupied by the members of more than one family, and for the separation of sexes in a house so let or occupied:

(b.) for the registration of houses so let or occupied:

(*c.*) for the inspection of such houses:

(d.) for enforcing drainage for such houses, and for promoting cleanliness and ventilation in such houses:

(e.) for the cleansing and lime-washing at stated times of the premises:

(f.) for the taking of precautions in case of any infectious disease.

Underground Rooms.

96. — (1.) Any underground room, which was not let or occupied separately as a dwelling before the passing of this Act, shall not be so let or occupied unless it possesses the following requisites; that is to say,

(a.) unless the room is in every part thereof at least seven feet high measured from the floor to the ceiling, and has at least three feet of its hight above the surface of the street or ground adjoining or nearest to the room: Provided that, if the width of the area herein-after mentioned is not less than the height of the room from the floor to the said surface of the street or ground, the height of the room above such surface may be less than three feet, but it shall not in any case be less than one foot, and the width of the area need not in any case be more than six feet;

(b.) unless every wall of the room is constructed with a proper damp course, and, if in contact with the soil, is effectually secured against dampness from that soil;

(c.) unless there is outside of and adjoining the room and extending along the entire frontage thereof and upwards from six inches below the level of the floor thereof an open area properly paved at least four feet wide in every part thereof: Provided that in the area there may be placed steps necessary for access to the room, and over and across such area there may be steps necessary for access to any building above the underground room, if the steps in each case be so placed as not to be over or across any external window;

(d.) unless the said area and the soil immediately below the room are effectually drained;

(e.) unless, if the room has a hollow floor, the space beneath it is sufficiently ventilated to the outer air;

(f.) unless any drain passing under the room is properly constructed of a gas-tight pipe;

(g.) unless the room is effectually secured against the rising of any effluvia or exhalation;

(h.) unless there is appurtenant to the room the use of a water-closet and a proper and snfficient ash-pit;

(i.) unless the room is effectually ventilated;

(*j.*) unless the room has a fire-place with a proper chimney or flue;

(*k.*) unless the room has one or more windows opening directly into the external air with a total area clear of the sash frames eqnal to at least one tenth of the floor area of the room, and so constructed that one half at least of each window of the room can be opened, and the opening in each case extends to the top of the window.

Thierseuchen.

Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung im Jahre 1891.[1])

In Preußen waren betroffen:

	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte		Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar . . .	63	140	218	Juli	43	51	99
Februar . .	60	104	191	August . . .	34	52	76
März	53	91	173	September.	36	50	80
April	56	89	199	Oktober . .	40	58	102
Mai	57	77	155	November .	46	71	128
Juni	48	64	130	Dezember .	59	93	231

An der Influenza gefallen oder getödtet sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 20, Gumbinnen 26, Danzig 20, Marienwerder 33, Stadtbezirk Berlin 50, Potsdam 61, Frankfurt a. O. 17, Stettin 34, Cöslin 1, Stralsund 13, Posen 20, Bromberg 7, Breslau 12, Liegnitz 4, Magdeburg 1, Schlewig 59, Hannover 1, Lüneburg 5, Stade 7, Aurich 4, Arnsberg 1, Cassel 10, Coblenz 2, Düsseldorf 7, Cöln 5, Trier 8, Aachen 1. Zusammen 429.

In Braunschweig ist die Brustseuche bei 53 Pferden von 2 Gehöften in 2 Gemeinden des Kreises Braunschweig, ferner in 1 Gehöfte des Kreises Wolfenbüttel, die Pferdestaupe in 2 Gehöften von 2 Gemeinden des Kreises Holzminden und bei 23 Pferden in 3 Gehöften von 2 Gemeinden im Kreise Gandersheim, endlich ist die Seuche in 5 Gehöften von 3 Gemeinden des Kreises Blankenburg aufgetreten.

In Sachsen-Koburg-Gotha waren in den Monaten Februar, März und April 2, 1, 1 Kreise und je 3, 2, 1 Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte von der Seuche betroffen. 2 Pferde sind gefallen. In 2 Gehöften waren sämmtliche 27 Pferde erkrankt.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich nach Guhrau. Vom 31. Oktober 1892.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herr Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biala und Steinbruch bei Budapest, sowie aus dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedit und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Guhrau widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsbl. S. 213) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.
gez. J. V.: Tuercke.

Desgl. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betr. den Transport der zum Handel bestimmten Schweine. Vom 10. August 1892. (Amtsbl. S. 327.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 153 ff.) der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg, was folgt:

§ 1. Der Transport der zum Handel bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist bis auf Weiteres nur mittelst Fuhrwerkes gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, vorbehaltlich anderer in Folge gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften verwirkten Strafen mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen, betr. das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen, sowie die Reinigung und Desinfektion des gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerks. Vom 7. September 1892. (Gbd. S. 338.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird zur Bekämpfung der im diesseitigen Regierungsbezirke wieder erheblich an Verbreitung zugenommenen Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks, beziehungsweise der Feldmark hinaus ist verboten,

2. das gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk hat der Besitzer nach jedesmaligem Gebrauch gründlich reinigen und desinfiziren zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Rundschreiben zu vorstehenden Polizei-Verordnungen. Vom 7. September 1892.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die von mir unterm heutigen Tage erlassene und im 37. Stück des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung veröffentlichte polizeiliche Anordnung, betreffend das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen, sowie die Reinigung und Desinfektion des gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerks, in dem für amtliche Publikationen bestimmten (Kreis-) Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig, die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen des dortigen Kreises anzuweisen, daß sie auf das Strengste für die Befolgung dieser Anordnung sorgen und jede Zuwiderhandlung nachsichtslos an gehöriger Stelle zur Anzeige bringen.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, die gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerke, welche Sie gelegentlich der Ausführung Ihrer Dienstgeschäfte, namentlich der Beaufsichtigung der Viehmärkte antreffen, auf die Reinigung und Desinfektion einer genauen Besichtigung zu unterziehen und jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich an gehöriger Stelle anzuzeigen.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Durchfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn. Vom 3. August 1892. (Reg.-Bl. S. 370.)

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. v. M. wird hiemit das durch die Ministerialverfügung vom 8. August 1879 (Reg.-Bl. S. 149) erlassene Verbot der Durchfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn unter Vorbehalt der Anwendung der Kontrolbestimmungen, welche in dem Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 enthalten sind, insoweit aufgehoben, als die Durchfuhr mittelst der Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt stattfindet.

Für den Staatsminister:
Rüdinger.

[1]) Vgl. S. 328.

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 14. September d. Js. — 5017. The Animals (Amendment) Order of 1892, No. 8 — ist Art. 151 der Animals Order of 1886 (Veröffentl. 1886 S. 748) wie folgt abgeändert:

First bis Third der neuen Verordnung lauten wie First, Third und Fourth a. a. O., nur ist jedesmal „in" vor Her weggefallen und nach North America zu lesen: or Iceland, or New Zealand, or the Channel Islands, or the United States of America, or the Isle of Man.

In Second ist ferner nach vessel „in which they are imported" eingeschaltet.

Die Verordnung ist nach dem 19. September in Kraft getreten.

Niederlande. Das Ministerium des Innern hat durch Bekanntmachung im Staatscourant vom 4. August d. J. die Beförderung von Widerkäuern und Schweinen aus folgenden Gegenden verboten:

a. aus einem Kreise, umfassend Weidegründe in der Gemeinde Gießendam (Provinz Zuidholland) an beiden Seiten des Eisenbahndammes Dordrecht-Gorinchem zwischen Wächterposten 71 und Hecke 134—135 vorbei an Wächterposten 72, begrenzt im Norden durch den bebauten Theil der Gemeinde und ihren bebauten Deich, im Süden durch die durch den Tiendweg zwischen vorerwähnten Weidegründen und den dahinter liegenden Ländereien gezogene Grenzlinie;

b. aus den Gehöften Kuttingen und Neziet in der Gemeinde Wittem (Provinz Limburg).

Ein weiters Verbot ist unter den 24. August ergangen, und zwar mit Bezug auf folgende Gegenden:

1. den Bezirk, umfassend Weidegründe in der Gemeinde Gießendam, an beiden Seiten der Eisenbahnen Dordrecht-Gorinchem, zwischen Wächterposten 71 und 73, begrenzt im Norden durch den Tiendweg, im Süden durch den bebauten Theil der Gemeinde Gießendam und ihren bebauten Deich, im Westen durch die Zwynskade und im Osten durch die Ostgrenze des P. Ter Louw'schen Weidegrundes vor Wächterposten 71;

2. den Bezirk, umfassend Weidegründe zu Gießen Oudekork unterhalb Gießendam, begrenzt im Norden durch den Tiendweg, im Süden durch das Gehöft Gießen Oudekork, im Westen durch den Damsche Weg und im Osten durch die Ostgrenze des J. Rielveldschen Weidegrundes.

Desgleichen ist unterm 22. August die Anbringung von Wiederkäuern und Schweinen auf den Markt zu Gorinkem aus der Provinz Zuidholland verboten worden.

Schweden. (Vgl. S. 537.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 20. September wird von demselben die Stadt Hamburg nebst deren Gebiet als von Roß oder Springwurm, und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen befallen angesehen.

Türkei. Laut Mittheilung des Sanitätsamtes in Salonik vom 19. August ist die Rinderpest im Kaza Tikvesch des Vilajets Salonik als erloschen zu betrachten, während die Schafpocken weiter bestehen.

Bulgarien. Die fürstliche Sanitätsdirektion hat wegen Ausbruchs der Rinderpest im Bezirke Tikvesch des Vilajets von Salonik die Einfuhr von Groß- und Kleinvieh, thierischen Rohstoffen und giftfangenden Gegenständen aus der europäischen Türkei nach Bulgarien bis auf Weiteres verboten.

Rechtsprechung.

Preußen. Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. (Aus der amtlichen Sammlung Band XXI.)

I. Wo mit der Abdeckereiberechtigung der Anspruch auf Ausantwortung des beim Schlachten unrein gefundenen Viehs verbunden ist, besteht auch das Recht auf Ausantwortung trichinenhaltig befundener Schweine. Urtheil vom 8. Oktober 1891. (S. 353.)

II. Eine andere Entscheidung betrifft die Berechtigung der Polizei, die Benutzung eines Schießstandes zum Scheibenschießen zu verbieten, sobald die damit verbundenen Detonationen das Leben oder die Gesundheit in der Nähe befindlicher Kranken gefährden. Ein solches Verbot ist auch dann zulässig, wenn es mit Rücksicht auf eine in der Nähe des Schießstandes befindliche Krankenanstalt ergeht, und diese später als der Schießstand in Gebrauch genommen ist. Urtheil des I. Senats vom 4. April 1891. (S. 411.)

III. Der Verkehr, welcher sich auf einem Grundstücke dadurch entwickelt, daß der Eigenthümer das Feilbieten von Waaren auf demselben und den Zutritt der Kauflustigen gestattet, wird weder durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über den Marktverkehr berührt, noch ist er durch sonstige Gesetzesvorschriften für unzulässig erklärt oder von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht. Urtheil des III. Senats vom 17. September 1891. (S. 343.)

In H. hatte auf dem Grundstück des Händlers L. seit Jahren der Verkauf von Vieh, insbesondere von Faselschweinen stattgefunden. Auf eine Anzeige, daß der dort abgehaltene Schweinemarkt Gesundheitsschädigungen hervorrufe, war derselbe in den Jahren 1886 und 1887 zeitweise aufgehoben, später ausschließlich auf die Stallungen beschränkt worden. Nachdem inzwischen Viehmärkte auf dem städtischen Viehhofe eingerichtet worden waren, ist das Verbot am 3. Juni 1890 unter Berufung auf §§ 65 und 69 der Reichsgewerbeordnung und §§ 1 und 4 der im Jahre 1881 für H. ergangenen Wochenmarktsordnung erneuert worden.

Eine dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos; auch der demnächst angerufene Oberpräsident entschied, daß die Polizeiverwaltung nur innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt habe und die Abhaltung von Viehmärkten auf dem Hofe sowohl im sanitätspolizeilichen wie im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht länger geduldet werden könne.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte jedoch auf die nunmehr noch angebrachte Klage in dem Sinne, daß der in letzter Instanz ergangene Bescheid und die ihm vorangegangenen Verfügungen außer Kraft zu setzen seien.

Aus den Gründen (zusammengefaßt):

Die Klage führt an, daß auf dem Hofe und in den dortigen Ställen des Klägers schon seit über 30 Jahren der Verkauf von Vieh und namentlich von Faselschweinen, auch an Wochenmarktstagen, stattgefunden habe. Kläger bezahle Gewerbesteuer für ein Haus- und ein Hausirgewerbe. Einen Theil seiner Ställe nebst Hofraum habe er ständig und fest an andere Händler vermiethet, welche in der letzten Zeit für das in seinen Ställen betriebene Handelsgeschäft ebenfalls Gewerbesteuer bezahlt hätten. Dieser Geschäftsbetrieb werde von den Vorschriften in den §§ 65 und 69 der Gew.-O. und §§ 1 und 4 der Wochenmarktsordnung für die Stadt H. nicht berührt und gäbe auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu Bedenken keinen Anlaß.

Das erlassene Verbot läßt zunächst dem Zweifel Raum, ob dem Kläger nur verboten werden soll, anderen Personen den Schweineverkauf auf seinem Grundstücke zu gestatten, oder ob er selbst auch nicht solche Verkäufe vornehmen sollte. Der Kläger nimmt nach dem Schriftsatze letzteres an, und der Beklagte hat dem nicht widersprochen. Ferner bleibt zweifelhaft, ob nur der Schweineverkauf an Wochenmarktstagen vor beendeter Marktzeit oder auch zu anderen Zeiten untersagt werden sollte. Für letzteres spricht der Wortlaut der Verfügung, für ersteres der Umstand, daß das Verbot mit einer Bestimmung der Wochenmarktsordnung gerechtfertigt wird, nach welcher zum Marktverkehr gehörige Gegenstände, die von Außen hereingebracht werden, vor beendeter Marktzeit nur an den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen verkauft werden dürfen. In welchem Sinne aber auch das Verbot ausgelegt werden möge, auf die

Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr und auf die Wochenmarktsordnung für die Stadt H. kann es nicht gestützt werden.

Nach dem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 10. November 1887 (Entsch. Bd. XV. S. 366) besteht die rechtliche Eigenthümlichkeit der Märkte darin, daß für den Verkehr während der Marktzeit und innerhalb der Marktplätze zwischen Verkäufern und Käufern in Folge der Gleichstellung der auswärtigen und der einheimischen Marktbesucher die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen außer Kraft treten. Für das Feilbieten von Waaren zu anderer Zeit oder an anderen Plätzen gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Wenn daher der Eigenthümer eines Grundstücks gestattet, daß daselbst Waaren feilgeboten werden, und daß dasselbe von Kauflustigen betreten wird, so errichtet derselbe nicht einen Markt im Sinne des Gesetzes und kann einen solchen Markt nicht errichten, da er dem Verkehr auf seinem Grundstücke die rechtliche Sonderstellung, welche das Wesen der Märkte bildet, nicht zu verleihen vermag. Sein Unternehmen verletzt weder die Bestimmungen der Gewerbeordnung, noch auch ist es sonst für gesetzlich unzulässig zu erklären oder von polizeilicher Genehmigung abhängig.

Ebensowenig läßt sich aber auch eine Berechtigung der Polizeibehörde für ein derartiges Verbot aus den Bestimmungen der Wochenmarktsordnung für die Stadt H. herleiten. Dieselbe verweist in § 1 den Verkauf von Vieh mit Ausnahme des Federviehs auf einen von den übrigen Wochenmarktsplätzen gesonderten Platz, führt im § 3 unter den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs rohe Naturerzeugnisse aller Art mit Einschluß des größeren Viehs auf und bestimmt in § 4:

Zum Marktverkehre gehörende Gegenstände, welche von Außen hereingebracht werden, dürfen an den Markttagen vor beendeter Marktzeit an keinem anderen als den für den Marktverkehr bestimmten Plätzen verkauft und gekauft werden.

Im Uebertretungsfalle sind Käufer und Verkäufer gleichmäßig strafbar.

Eine Ausnahme machen: frische Gemüse, Obst, Butter, Eier, Fische, Wild, Geflügel, Stroh und Futterkräuter, die auch zur Marktzeit an beliebigen anderen Stellen in der Stadt im Umherfahren und Umhertragen verkauft werden dürfen, ferner größeres Vieh, welches zur Marktzeit auch an anderen Stellen der Stadt feilgeboten werden darf.

Der Beklagte bemerkt in seiner Gegenerklärung, daß die Ausnahmevorschrift in § 4 Abs. 3 hier nicht in Betracht komme, da Schweine nach dem Preuß. Minist.-Erlaß vom 26. Dezember 1847 zum Kleinvieh zu rechnen seien. Da § 4 Abs. 3 über den Verkauf von Geflügel und dann über den Verkauf von größerem Vieh Bestimmung trifft, und § 1 den Verkauf von Geflügel dem Verkauf von allem anderen Vieh gegenüberstellt, so liegt die Annahme nahe, daß im Sinne der Wochenmarktsordnung unter dem größeren Vieh alles Vieh mit Ausnahme des Geflügels zu verstehen ist. Wenn aber auch § 4 dahin auszulegen wäre, daß Schweine während der Marktzeit nur auf dem dafür bestimmten Marktplatz und nicht an anderen Stellen der Stadt feilgeboten werden dürften, so würden doch aus dieser Bestimmung der Wochenmarktsordnung dem Schweineverkaufe auf dem Grundstücke des Klägers ein rechtliches Hinderniß nicht erwachsen. Denn nach § 69 der Gew.-O. ist die Aufgabe der Marktordnungen begrenzt und ihnen versagt, demjenigen Verkehr, der seine Berechtigung nicht aus dem Marktprivilegium schöpft, Beschränkungen aufzuerlegen, indem sie Personen, welche auch außer der Marktzeit zum Feilbieten von Waaren im Marktorte befugt sind, zwingen, während der Dauer der Marktzeit nur auf den Marktplätzen feilzubieten. Es können daher durch Bestimmungen der Marktordnung die am Marktorte einheimischen Personen nicht verhindert werden, während der Dauer der Marktzeit ihre Waaren auf Grundstücken oder auch — soweit nicht § 42b der Gew.-O. entgegensteht — auf den öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze feilzubieten, und dasselbe gilt von auswärtigen Personen, welche den Wandergewerbeschein erlangt haben oder für den Verkauf ihrer Waaren eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen.

Was endlich die gegen den Schweineverkauf auf dem Grundstücke des Klägers erhobenen sanitätspolizeilichen Bedenken anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß die Unterbringung einer größeren Anzahl von Schweinen bei nicht zweckentsprechenden Einrichtungen leicht Gefahren für die Gesundheit der Nachbaren herbeiführen könnten. In keinem Falle aber läßt sich ein Verbot rechtfertigen, welches, wie das an L. ergangene, den Eigenthümer hindert, Schweine in noch so geringer Zahl und auf noch so kurze Zeit auf seinem Grundstücke feilhalten zu lassen. Auch auf die vom Beklagten geltend gemachten verkehrspolizeilichen Interessen kann ein solches Verbot nicht gestützt werden.

Hiernach mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Amrum[1]) (Kr. Tondern)	670	2. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Brodau[1])(Kr. Oldenburg)	823	29. August	—	—	1	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

			3. Septbr.				Desgl. vom 4. bis 10. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Amrum (Kr. Tondern) .	670	2. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—

[1]) Berichtigung zu S. 690 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 17. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 18. September bis 24. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Züllchow[1])(Kr. Randow)	.	24. Septbr.	—	—	4	4	—	—	—	4
Fiddichow[2])(Kr. Greifenhagen)	2709	23. „	—	1	1	—	—	—	1	—
Sachsen-Weimar.										
Weimar (Weimar) . .	24 546	11. „	1	—	—	1	1	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[3])(Stadtkreis)	76 518	30. August	3	2	2	7	3	—	1	3
Reg.-Bez. Stettin.										
Gartz a. O. (Kr. Randow)	4 431	29. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Züllchow (desgl.) . .	.	24. „	4	—	—	4	—	—	—	4
Pakulent (Kr. Greifenhagen)	460	1. Oktober	—	—	1	1	—	—	1	—
Fiddichow[4]) (desgl.) .	2 709	23. Septbr.	—	5	—	5	—	—	4	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wandsbek[4]) (Kr. Stormarn)	30 571	25. August	6	4	—	10	3	—	1	1
Reg.-Bez. Hannover.										
Bruchhausen[3]) (Kr. Hoya)	2 126	22. Septbr.	2	.	,	.	.	.	.	.
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[4]) . .	569 260	16. August	.	453	.	.	.	.	175	.
Landgebiet[4])	53 270	16. „	.	21	.	.	.	.	5	.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktober				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober			
Preußen.										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	11	1	2[6])	14	8	—	1	5
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. August	3	1	—	4	3	—	—	1
Kahn im Oderberger See (Kr. Angermünde) .	—	1. Oktober	1	—	—	1	—	—	1	—
Finow-Kanal bei Liebenwalde (Kreis Niederbarnim)	—	2. „	—	—	1	1	—	—	1	—
Im Walde bei Niederschönhausen (desgl.)	—	2. „	—	—	1	1	—	—	1	—
Rummelsburg, Arbeitshaus (desgl.) . . .	—	5. „	—	2	—	2	—	2[6])	—	—
Rathenow (Westhavelland)	16 353	1. Septbr.	1	—	—	1	.	.	.	.
Wittenberge (Kr. Westpriegnitz)	12 590	25. August	1	—	2	3	1	—	—	2

[1]) Betrifft die auf S. 724 Spalte 9 mitgetheilten Fälle aus Frauendorf, Glienken und Stolzenhagen. — [2]) Nachträgliche Meldung unter Abänderung der Angaben auf S. 757. — [3]) Berichtigung zu S. 756 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [4]) Desgl. zu S. 757. — [5]) Nachweisung noch nicht eingegangen. — [6]) Die 2 in Berlin von außerhalb zugegangenen Kranken sind die 2 in Rummelsburg nach außerhalb abgegangenen Arbeitshäusler.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 1. Oktober	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 2. Oktober bis 8. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Nieder-Wutzow (Kreis Königsberg i. Neum.)	550	5./6. Oktober	—	—	4	4	—	—	2	2
Frankfurt a. O. (Stadtkr.)	55 726	20. Septbr.	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktbr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Liepgarten[2]) (Kr. Uecker-münde)	948	21. Septbr.	2	.	.	.	.	.	.	.
Gartz (Kr. Randow)	4 431	29. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Glienken[2]) (desgl.)	383	21. "	1	.	.	.	.	.	.	.
Schillersdorf[2]) (desgl.)	393	22. "	1	.	.	.	.	.	.	.
Stolzenhagen (desgl.)	2 027	9. "	—	5	—	5	—	5	—	—
Züllchow (desgl.)	.	24. "	4	—	—	4	4	—	—	—
Stettin (Stadtkreis)	116 228	8. "	11	1	1	13	7	—	3	3
Stargard i. Pom. (Kr. Saatzig)	23 785	2. Oktbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Fiddichow (Kr. Greifenhagen)	2 709	23. Septbr.	1	2	—	3	1	—	2	—
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Westerhüsen[1]) (Kr. Wanzleben)	2 595	10. "	1	.	.	.	.	.	.	.
Magdeburg[2]) (Stadtkr.)	202 234	28. August	1	.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Schleswig.										
Rendsburg (Kr. Rendsburg)	13 195	28. "	—	4	—	4	—	—	2	2
Havighorst (Kreis Stormarn)	420	30. "	1	1	—	2	—	—	2	—
Schiffbek (desgl.)	3 201	26. "	3	—	—	3	3	—	—	—
Langenfelde-Stellingen (Kr. Pinneberg)	3 069	23. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Altona (Stadtkreis)	143 249	19. "	.	16	.	.	.	.	15	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Harburg (Stadtkreis)	34 835	27. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Altenwerder (Kr. Harburg)	1 945	21. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Wilhelmsburg (desgl.)	8 766	22. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Stade.										
Francop (Kr. Jork)	678	31. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Mittelnkirchen (desl.)	870	29. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Drochtersen (Kreis Kehdingen)	3 756	5. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Krautsand (desgl.)	1 155	4. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Hüll (Kr. Neuhaus a. O.)	1 023	3. Oktbr.	—	—	1	1	—	—	1	—
Achim (Kr. Achim)	2 820	18. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Koblenz.[3])										
Miesenheim (Kr. Mayen)	1 075	5. Oktbr.	—	5	—	5	—	—	2	3
Mecklenburg-Schwerin.										
Boizenburg (Stadt)	3 672	26. August	3	—	—	3	3	—	—	—
Rostock (desgl.)	44 409	27. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen	569 260	16. "	.	150	.	.	.	.	43	.
Landgebiet	53 270	16. "	.	5	.	.	.	.	—	.

[1]) Ermittelungen über die in Westerhüsen vorgekommenen Fälle sind noch im Gange. — [2]) Nachweisung noch nicht eingegangen. — [3]) Nach einer nachträglich eingegangenen Mittheilung des Reg.-Präsidenten ist der Ausbruch der Cholera zu St. Goar — vergl. S. 757 — nicht am 28. September, sondern am 27. September erfolgt. Der in der vorigen Woche bei Koblenz (Stadtkreis) in Bestand Gebliebene ist nach der inzwischen abgeschlossenen bakteriologischen Untersuchung von Cholera nicht befallen gewesen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. —— *Preislisten stehen zu Diensten.* —— (9962)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9966)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verunreinigung der Gewässer,
deren schädliche Folgen, nebst Mitteln
zur
Reinigung der Schmutzwässer.
Mit dem Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.
Von
Prof. Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation Münster i. W.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 10 lithographirten Tafeln.
Preis M. 20,—; geb. M. 21,50.

Vergleichende Untersuchungen
über den
Vibrio Cholerae asiaticae
(Kommabacillus Koch)
mit besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Merkmale desselben.
Von **Dr. Paul Friedrich.**
Mit 3 Tafeln.
Vorstehende Abhandlung ist in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 1 (Preis M. 16,—) enthalten.
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 19. Oktober 1892. Nr. 42.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 21 OCT 92 LIBRARY

Inhalt. Uebersicht über die Erkrankungen und Todesfälle an Cholera im Deutschen Reiche S. 807. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 810, 843 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 808. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 809. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 809. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 809. — **Witterung.** S. 809. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 812. — Gesundheitsstand in Lima. S. 824. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Viehseuchenstatistik. S. 825 — Viehbeförderung. S. 827. — (Reg.-Bez. Merseburg). Eisenbahnviehwagen. S. 828. — (Reg.-Bez Düsseldorf). Apotheken und Drogenhandlungen. S. 828. — Pocken. S. 828. — Kindbettfieber. S. 829. — Dampfdesinfektionsapparate. S. 829. — (Sachsen). Maul- und Klauenseuche. S. 830. — (Reuß j. L.) Ansteckende Krankheiten. S. 832. — (Oesterreich). Lungenseuche. S. 832. — Pharmazeutische und chemische Präparate. S. 835. — (Niederösterreich). Infektionskranke. S. 837. — (Oberösterreich). Abgabe von Giften. S. 838. — (Italien). Reinigung von Gemeinden. S. 838. — (Schweiz). Schularzt in Chaux-de-Fonds. S. 838. — (Belgien). Maul- und Klauenseuche. S. 839. — (Schweden). Viehtransport. S. 839. — (Mexiko). Gesundheits-Gesetzbuch. S. 940. — **Thierseuchen** im Deutschen Reich. S. 842. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Breslau, Hildesheim). S. 843. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Bier). S. 57*.

Uebersicht über die Erkrankungen und Todesfälle an Cholera im Deutschen Reiche

(bis einschließlich 14. Oktober 1892).

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

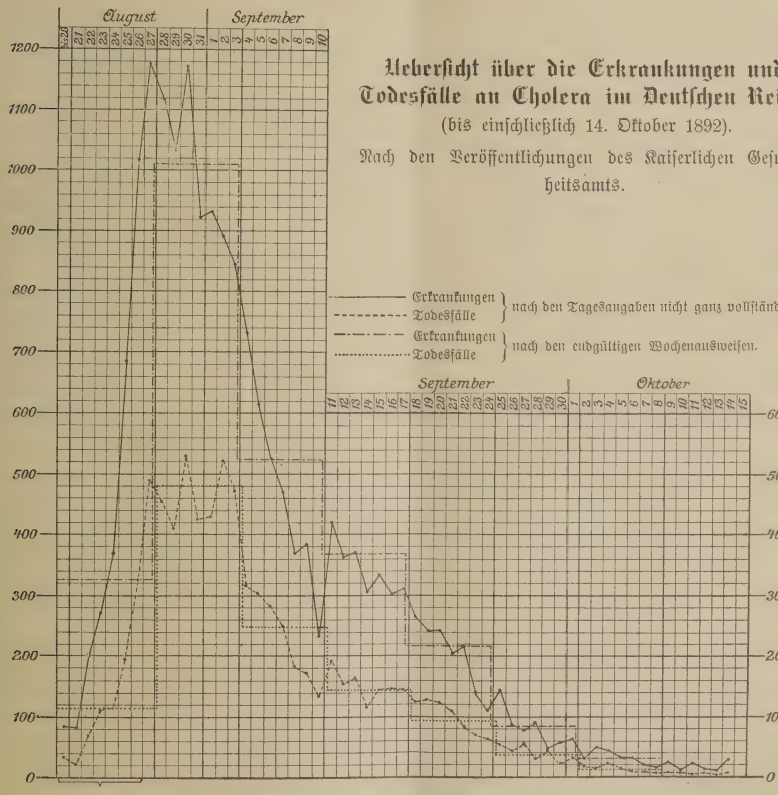

Zu den Tageskurven kommen außerdem 80 Erkrankungen, 29 Todesfälle aus Altona.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 40. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	73	3	35	13	17,2	25,6	—	—	—	1	1	4	2	5	2	2	21	1
† Altona	148 615	102	3	62	18	21,7	23,7	—	1	2	1	—	6	7	6	5	4	38	1
† Augsburg	78 709	44	4	30	19	19,8	28,2	—	—	1	—	—	4	3	10	3	3	11	1
† Barmen	120 284	82	3	36	14	15,6	21,0	—	1	—	—	—	4	7	1	—	—	23	—
† Berlin	1 662 237	955	33	521	204	16,3	24,1	4	5	25	5	8	58	37	91	38	34	274	14
† Bielefeld	41 540	28	—	9	4	11,3	20,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	2
† Bochum	49 765	44	2	25	10	26,1	26,3	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	16	1
† Bonn	41 013	30	3	13[8]	8	16,5[8]	26,8	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Braunschweig	106 074	75	1	38	13	18,6	23,6	1	—	3	1	—	4	3	7	2	2	17	2
† Bremen[9]	133 287	87	1	35[2]	14	13,7[2]	20,2	—	1	—	—	—	6	8	3	—	—	17	—
† Breslau	346 442	238	6	160[3]	64	24,0[3]	29,9	3	—	4	1	—	23	11	36	3	1	74	8
Bromberg	43 016	19	—	19	7	23,0	23,6	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	12	—
† Charlottenburg	87 781	.	.	.	.	.	24,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	147 863	149	7	58	40	20,4	31,2	—	1	4	—	—	2	—	3	2	2	47	1
Danzig	122 091	74	—	33	12	14,1	27,4	—	1	3	—	—	—	3	6	6	6	20	—
† Darmstadt	58 012	41	3	14	2	12,5	20,5	3	—	—	1	1	1	1	—	—	—	7	—
† Dortmund	93 219	79	2	32	11	17,9	25,0	—	1	2	—	—	3	5	5	1	1	14	2
† Dresden	297 870	187	6	109[4]	35	19,0[4]	23,5	—	—	7	—	1	8	7	19	7	6	57	10
† Düsseldorf	153 968	125	1	49	24	16,5	.	—	—	1	—	—	2	2	16	6	6	26	2
† Duisburg	63 010	48	1	19	6	15,7	24,8	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	9	1
† Elberfeld	131 181	89	2	34	15	13,5	21,5	—	—	1	—	—	4	2	10	2	2	15	2
† Elbing	42 621	37	1	21	10	25,6	29,5	—	—	3	—	—	—	—	5	4	4	12	1
† Erfurt	76 785	49	—	21	9	14,2	22,5	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	14	—
† Essen	83 025	71	—	46	17	28,8	25,6	1	—	3	1	1	6	5	8	—	—	21	—
† Frankfurt a. M.	188 050	95	—	52	13	14,4	19,3	—	—	3	—	—	—	3	4	1	1	39	3
† Frankfurt a. O.	56 262	37	—	24	7	22,2	27,0	—	—	8	—	1	1	2	7	2	1	5	—
† Freiburg i. B.	51 306	30	—	20[5]	9	20,3[5]	23,9	—	—	1	—	—	—	—	3	3	3	16	—
† Fürth	45 653	47	3	14	8	15,9	27,6	—	—	1	—	—	2	2	3	1	1	6	—
† Gera	41 323	31	1	26	10	32,7	26,0	—	2	2	1	—	5	—	5	—	—	10	1
† M.-Gladbach	51 338	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	64 173	56	4	21	12	17,0	26,3	—	2	1	—	—	2	1	9	7	7	5	1
† Halle	107 551	81	5	43[6]	16	20,8[8]	24,3	—	—	1	2	—	2	3	10	5	4	25	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	381	17	320	104	28,0	25,1	4	5	5	8	2	36	21	39	19	14	187	13
† Hannover	171 148	128	3	65	16	19,7	20,9	—	—	2	—	1	9	7	4	4	4	37	5
† Karlsruhe	77 680	37	1	19	10	12,7	19,6	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	10	—
† Kassel	75 135	34	1	14	1	9,7	19,9	—	—	1	2	—	3	—	1	1	1	7	—
† Kiel	74 702	60	1	24	6	16,7	22,8	—	—	2	2	—	3	5	3	2	2	9	—
† Köln	295 059	223	13	131	72	23,1	25,7	3	—	—	1	—	15	10	22	4	4	76	4
Königsberg i. Pr.	164 996	98	3	88	47	27,7	30,2	—	—	2	—	—	3	9	32	14	14	39	3
† Krefeld	110 170	65	1	49	23	23,1	23,9	—	—	—	—	—	8	—	16	12	12	25	—
† Leipzig	375 707	286	13	158	66	21,9	22,7	—	3	11	3	—	23	8	34	4	3	72	4
† Liegnitz	47 990	35	3	32	12	34,7	30,4	—	1	3	—	—	3	3	3	1	1	19	—
† Lübeck	66 183	43	1	21	6	16,5	21,0	—	—	1	—	—	—	3	2	1	1	14	1
† Magdeburg	215 760	161	3	92	39	22,2	26,5	6	1	4	—	—	4	12	19	3	3	45	1
† Mainz	73 877	36	1	21	8	14,8	22,5	—	—	1	—	1	5	—	3	1	1	10	1
† Mannheim	84 690	72	1	24	12	14,7	21,4	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	15	4
† Metz	62 122	22	1	20	3	16,7	21,4	—	—	1	1	—	5	1	1	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	79 152	56	2	27	18	17,7	23,9[1]	—	—	—	—	—	—	3	12	12	12	12	—
† München	372 418	287	7	194	105	27,1	28,2	—	—	1	—	—	16	9	76	19	17	84	8
† Münster	51 012	25	2	12	2	12,2	24,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Nürnberg	151 362	101	2	54	28	18,6	26,1	—	—	—	—	—	8	2	20	10	8	22	2
† Osnabrück	41 205	31	2	20	5	25,2	22,0	6	—	—	—	—	3	4	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	48 324	42	1	14	10	15,1	25,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	13	—
† Posen	70 042	32	—	32	7	23,8	29,0	1	—	2	1	—	11	2	1	1	1	14	—
† Potsdam	55 154	32	2	24[7]	8	22,6[7]	23,5	—	1	—	—	—	7	—	1	1	1	15	—
† Remscheid	42 393	25	1	17	10	20,9	21,2	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	9	—
† Rostock	46 010	33	1	10	4	11,3	20,4	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	6	—
† Spandau	49 594	48	3	24	11	25,2	23,2	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	16	2
† Stettin	121 512	91	4	39	12	16,7	25,8	—	—	2	—	—	5	—	6	3	3	23	3
† Straßburg i. E.	127 147	64	4	40	15	16,4	25,7	1	—	1	1	—	6	3	10	10	9	17	1
† Stuttgart	128 826	54	3	45	17	18,2	20,1	—	—	—	—	1	5	2	8	6	6	29	—
† Wiesbaden	67 588	33	2	22	7	16,9	19,3	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	14	—
† Würzburg	62 949	32	—	15	7	12,4	25,4	—	—	—	—	—	2	—	3	2	1	9	1
† Zwickau	45 767	30	—	18	8	20,5	27,7	—	2	2	—	—	2	1	1	—	—	10	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 34 = 13,3 ‰. — [3]) Desgl. 153 = 23,0 ‰. — [4]) Desgl. 96 = 16,8 ‰. — [5]) Desgl. 14 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 20,7 ‰. — [8]) Desgl. 12 = 15,2 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	270	14	147	56	17,9	1	—	3	1	—	19	18	14	1	.	88	3
Brünn	96 186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	180 148	74	8	56	14	16,2	1	—	—	1	—	7	5	6	.	.	34	2
Budapest bis 1. Oktober	526 263	371	21	277	81	27,4	—	10	26	1	—	33	23	45	.	.	126	13
Christiania	156 500	91	3	41	11	13,5	—	1	3	—	—	6	3	2	.	.	25	1
Dublin	349 594	174	.	134	.	20,0	—	—	—	.	.	.	.	9	.	.	125	4
Edinburg	264 787	121	.	101	21	19,9	17	2	4	1	.	10	2	2	.	.	63	1
Glasgow	669 059	362	.	252	.	19,6	2	11	3	.	.	.	7	13	.	.	216	.
Graz	114 272	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	326 000	185	5	99	36	15,8	—	—	3	1	—	18	12	8	.	.	56	1
Krakau bis 1 Oktober	76 116	48	1	51	16	34,8	—	—	2	1	—	7	4	10	—	—	25	2
Lemberg	130 333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	513 790	299	.	217	70	22,0	1	4	1	.	.	.	2	14	.	.	184	11
London	4 263 294	2441	.	1344	326	16,4	16	33	57	14	8	142	74	56	1	1	883	61
Lyon bis 24. September	438 077	165	14	118	.	14,0	—	1	1	4	—	17	15	15	—	—	61	4
Manchester	510 998	337	.	214	67	21,8	5	4	—	.	.	.	1	14	.	.	181	9
New-York bis 24. September	1 842 283	913	83	744	230	21,0	2	7	45	19	2	90	109	97	.	.	334	39
Odessa	302 000	.	8	166	45	27,3	1	11	1	6	—	9	1	27	14	13	103	7
Paris	2 424 705	1012	85	872	120	18,7	2	2	19	24	2	169	51	108	.	.	459	36
Petersburg bis 1. Oktober	954 400	430	35	459	129	25,0	4	4	3	1	2	89	17	64	.	.	275	.
Prag und Vororte	322 910	155	12	109	30	17,6	1	—	2	3	1	17	11	3	.	.	68	3
Rom bis 10. September	438 123	201	8	117	21	13,9	—	—	1	5	—	19	13	10	.	.	63	6
Stockholm bis 1. Oktober	248 051	122	3	102	29	21,4	—	—	6	2	—	17	11	10	.	.	50	6
Triest	157 343	87	8	68	22	22,5	—	—	3	—	—	9	9	13	.	.	33	1
Venedig	162 664	79	2	57	19	18,2	1	—	—	1	—	5	6	9	.	.	31	4
Warschau bis 1. Oktober	490 417	337	12	382	114	40,5	4	25	16	—	8	21	50	117	.	.	139	2
Wien	1 406 933	860	37	512	174	18,9	5	3	21	5	—	105	43	91	—	—	228	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Oktober 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	5	—	3	—	2	—	—	1
Diphtherie	54	3	24	16	10	1	—	21
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	14	—	—	2	8	4	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	27	3	—	2	9	13	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	5
Wechselfieber	1	1	—	—	—	1	—	—
Rose	10	—	1	—	4	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	—	—	—	72	10	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	—	5	1	8	10	—	5
Lungenschwindsucht	29	1	—	—	10	17	1	23
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	41	2	3	3	17	13	3	3
Akuter Darmkatarrh	30	3	2	3	5	17	—	1
Chronischer Alkoholismus	21	—	—	—	3	17	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	15	4	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	3	16	13	—	—
Verletzungen	82	—	3	6	35	34	4	5
Alle übrigen Krankheiten	600	22	17	35	250	228	48	72
Summe	1073	34	59	71	464	388	57	141

Gesammtbestand **war** am 1. Okt. 4444 und **bleibt** am 8. Okt. 4380.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2./10.-8./10.	24	14	42[1])	103[1])	7
" Breslau	desgl.	5	35	23	20	3
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	15	6[2])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	77	2	3	2
" Arnsberg	desgl.	56	193	52	102	2
" Aurich	desgl.	5	2	—	2	—
" Düsseldorf	desgl.	60	222	21	88	3
" Erfurt	desgl.	10	90	3	21	1
" Hannover	.	.	.	.	.	.
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	desgl.	16	25	98	32	—
" Lüneburg	desgl.	6	17	1	14	—
" Marienwerder	25./9.-3./10	19	6	15	10	—
" Minden	2./10-8./10.	15	5	6	45	—
" Münster	desgl.	3	1	2	6	—
" Osnabrück	25./9.-1./10	1	48	2	5	—
" Posen	2./10.-8./10	12	5	11	21	—
" Schleswig	desgl.	43	105	62	56	4
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade[3])	desgl.	6	65	2	3	—
" Stettin	desgl.	24	15	—	25	1
" Stralsund	desgl.	26	7	2	11	—
" Trier	desgl.	7	3	3	2	—
" Wiesbaden	desgl.	9	51	14	50	1
Stadt München	25./9.-8./10.	7	16	21	77[2])	3
" Nürnberg	2./10.-8./10.	3	7	4	18[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	11	40	8	10	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	2	3	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	69	14	24	19	1

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Oktober 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Oktober	19,7	13,4	750,4	751,1	752,3	96	82	92	—	SSO	1
	3. "	14,2	9,8	752,1	753,9	755,7	98	71	84	0,9	W	1
	4. "	19,7	5,4	758,6	758,2	757,4	88	61	82	—	SW	1
	5. "	18,1	6,7	754,2	751,5	750,6	87	56	80	—	SO	2
	6. "	18,7	9,8	749,7	647,0	748,5	89	63	83	—	SW	3
	7. "	16,4	11,5	748,4	749,4	749,0	84	57	73	1,2	SSW	2—3
	8. "	15,5	9,0	749,0	749,6	750,4	84	56	74	—	SW	3
München	2. Oktober	15,8	11,1	710,6	711,7	712,6	93	79	90	5,2	W	1,6
	3. "	14,5	8,9	715,0	716,1	716,6	86	57	89	0,1	SW	2,2
	4. "	15,6	5,5	717,5	715,2	713,8	80	57	81	—	SO	1,4
	5. "	19,4	6,7	710,8	708,9	708,5	89	58	93	—	SO	0,9
	6. "	22,1	10,3	706,2	703,4	703,0	74	51	74	1,2	S	2,1
	7. "	15,8	9,8	710,1	710,0	711,9	87	53	92	9,1	SW	1,5
	8. "	12,6	6,5	711,5	712,6	713,6	87	83	89	6,2	W	2,0

[1]) Darunter 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Masern-Epidemien in 2 Gemeinden des Kreises Osterholz.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 763.) Im Stromgebiet des Rheins sind hie und da vereinzelte Erkrankungen an Cholera bei Schiffern vorgekommen. Am 11. Oktober starb in Leopoldshafen (Baden) ein Schiffer, der den Rhein aufwärts gefahren war. Im Hafen von Frankfurt a. M. erkrankten auf einem Schiffe, welches vom Unterrhein angelangt war, 3 Kinder an Cholera. Die Erkrankungen verliefen sämmtlich tödtlich.

In dem Kreise Mayen (Reg.-Bez. Koblenz) hat sich zu Miesenheim und in einigen benachbarten Ortschaften ein Choleraheerd gebildet, dessen Unterdrückung die Behörden sich angelegen sein lassen.

Die Erkrankungen im Stromgebiet der Elbe und Oder sind seltener geworden. In Hamburg wurden am 15. Oktober 10 Erkrankungen 3 Todesfälle, am 16. Oktober 6 bezw. 1 gemeldet.

Das durch die Erkrankungen in Galizien und in Russisch-Polen erheblich gefährdete Weichselstromgebiet ist noch cholerafrei geblieben.

Die den Stand der Cholera zur Anschauung bringenden Wochennachweisungen befinden sich am Schlusse der Nummer.

Oesterreich-Ungarn. Die Erhebungen über die Art der Choleraeinschleppung nach Podgorze haben die S. 727 mitgetheilte Vermuthung widerlegt. Es ist nunmehr erwiesen, daß aus Rabka Erdarbeiter sich überhaupt nicht nach Russisch-Polen begeben hatten und solche Arbeiter von dort auch nicht in die bezeichnete Gemeinde gekommen sind.

Nach einer mehrtägigen Unterbrechung sind in Krakau und Podgorze weitere Erkrankungen am 27. bezw. 28. September wieder aufgetreten; auch in den durch die Weichsel von Krakau getrennten, im Bezirke Wieliczka gelegenen Gemeinden Debniki, Ludwinow und Plaszow, sowie in dem etwa 20 km von Krakau entfernten, im Bezirk Krakau gelegenen Orte Koscielniki und in der Gemeinde Zwierzyniec haben sich Erkrankungen vom 27. September bis 5. Oktober ereignet.

Aus Krakau[1]) wurden für diese Zeit 12 Erkrankungen 7 Todesfälle mitgetheilt, aus Podgorze 3 bezw. 1, Ludwinow 1 bezw. 1, Debniki 3 bezw. 3, Plaszow 1 bezw. 1, Zwierzyrniec 1 bezw. 1, insgesammt 21 Erkrankungen, darunter 14 Todesfälle.

Vom 5. bis 11. Oktober erkrankten in der Stadt Krakau 15, es starben 7, im Bezirk Krakau zu Koscielniki 1 bezw. 0, zu Dabie 1 bezw. 1, zu Ujazd 1 bezw. 1, im Bezirk Wieliczka zu Podgorze 2 bezw. 2, Debniki 1 bezw. 0, Ludwinow 1 bezw. 1, Luzina 1 bezw. 1, Plaszow 1 bezw. 1, im Bezirk Bochnia zu Niepolomice 7 bezw. 4, insgesammt 31 Erkrankungen, darunter 18 Todesfälle. Von den neuerdings befallenen Orten liegen Dabie und Niepolomice gleichfalls an der Weichsel.

Die Zahl der in Budapest vom 28. September bis 7. Oktober vorgekommenen neuen Choleraerkrankungen bezw. Todesfälle wird auf 205 bezw. 88 angegeben. Für den 2. bis einschließlich 9. Oktober liegen (tageweise geordnet) folgende Erkrankungs- und Sterbeziffern vor: 18 : 6, 31 : 9, 34 : 8, 40 : 17, 51 : 19, 39 : 17, 26 : 11, 36 : 13. Auch außerhalb Budapest sind bereits vereinzelte Cholerafälle festgestellt worden. (Oesterr. San.-Wesen Nr. 40 und 41.)

Frankreich. (Vgl. S. 727 u. 763.) Am 3. Oktober berichtete der Generalinspektor des Sanitätsdienstes Proust im französischen Gesundheitsrathe über die in Paris, Havre und Rouen neuerdings festgestellten Cholerafälle: Vom 18. September bis 2. Oktober einschließlich starben in Paris 182, in den Vororten 88, in Havre 50 und in Rouen 3 Personen. In Havre ist die Seuche im Erlöschen, in Paris und seinen Vororten in der Abnahme begriffen.

Für Cherbourg werden bis zum 3. Oktober 7 Todesfälle mitgetheilt, für das benachbarte Tourlaville 6, für Dieppe 40, für Treport 12, für Portel bis zum 2. Oktober Abends 59 Erkrankungen und 31 Todesfälle. In Portel scheint die Cholera schon im August aufgetreten zu sein; denn man hat bereits vom 25. August bis 17. September einige Fälle von „choleraartiger Diarrhöe", welche in Heilung übergingen, und 3 Todesfälle an Durchfall bei Kindern unter einem Jahr festgestellt. Der erste Sterbefall an „typischer Cholera" innerhalb weniger Stunden ereignete sich am 19. September (Vgl. Journ. officiel de la rép. franc. vom 5. Oktober 1892.)

Nach einer Mittheilung vom 8. Oktober ist in dem Dorfe Villers in der Nähe des Grenzorts Pagny eine Frau an Cholera gestorben. Aus Marseille sind um dieselbe Zeit mehrere „choleraverdächtige" Todesfälle gemeldet worden, welche die von Paris eingetroffene Sanitätskommission als „diarrhée suspecte" bezeichnete. Die Präfektur hat die Zahl der bis zum 10. Oktober aufgetretenen Erkrankungen auf etwa 12, wovon 6 tödtlich verliefen, angegeben.

Großbritannien. (Vgl. S. 727.) Nach einer

[1]) Die in Koscielniki erkrankte Person ist nach dem Krakauer Choleraspital gebracht worden und daselbst verstorben; sie ist unter Krakau verrechnet.

Mittheilung vom 3. Oktober sind im vereinigten Königreich seit dem 19. September nur 2 Cholerafälle, welche beide eingeschleppt waren, vorgekommen.

Belgien. In der Sitzung des französischen Gesundheitsraths vom 3. Oktober berichtete nach dem „Journ. officiel de la rép. franç." Monod, daß in Belgien vom 15. August bis zum 26. September 622 Choleraerkrankungen und 291 Todesfälle vorgekommen seien; in Antwerpen habe man am 29. September 211 Erkrankungen, 75 Todesfälle gezählt.

Rußland. (Vergl. S. 766.) Die Zahl der Choleraerkrankungen in Russisch-Polen ist in der Zunahme begriffen. Nach den zuletzt eingegangenen Mittheilungen über den Stand der Epidemie hatte die Stadt Warschau am 6. und 7. Oktober 13 Erkrankungen, 5 Todesfälle, die Gouvernements Kielce am 5. und 6. Oktober 38 bezw. 16, Lublin am 5. Oktober 167 bezw. 67 und Siedlec 65 bezw. 29.

Ueber die Choleraverbreitung im Allgemeinen giebt die nachstehende, aus den amtlichen Bulletins zusammengestellte Nachweisung Auskunft:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku	22./9. b. 30./9.	.	21
Jelissawetpol	24./9. v. 1./10.	48	28
Sakatala	19./9. b. 26./9.	10	7
Eriwan	21./9. b. 28./9.	115	37
Tiflis (Stadt)	14./9. b. 28./9.	10	4
Tiflis (sonst im Gouv.)	12./9. b. 26./9.[1]	29	14
Kutais	23./9. b. 30./9.	25	10
Dagestan	20./9. b. 27./9.[1]	71	33
Terekgebiet	do.[1])	71	19
Kubangebiet	26./9. b. 27./9.	134	69
Stawropol	do.[1])	41	28
Saratow (Stadt)	30./9.	4	2
Saratow (sonst im Gouv.)	do.	586	311
Samara	25./9.	35	24
Simbirsk	20./9. b. 29./9.	109	57
Kasan (Stadt)	22./9. b. 29./9.	12	7
Kasan (sonst im Gouv.)	do.[1])	74	40
Nishni-Nowgorod (Stadt)	20./9. b. 27./9.	20	15
Nishni-Nowgorod	do.	38	27
Wjatka (Stadt)	25./9. b. 1./10.	2	1
Wjatka (sonst im Gouv.)	do.	136	91
Perm	22./9. b. 26./9.	119	61
Ufa (Stadt)	20./9. b. 27./9.	20	19
Ufa (sonst im Gouv.)	do.[1])	122	64
Uralsk (Stadt)	19./9. b. 27./9.	10	5
Uralsk (sonst im Gouv.)	do.[1])	78	37
Turkestan	21./9. b. 28./9.	.	19
Omsk (Stadt)	24./9. b. 30./9.	19	5
Akmolinsk	do.	37	15
Semipalatinsk	do.	71	31
Tobolsk (Stadt)	24./9. b. 1./10.	—	—
Tjumen (Stadt)	do.	6	4
Tobolsk (sonst im Gouv.)	do.[1])	84	40
Dongebiet	27./9. b. 28./9.	130	68
Jekaterinoslaw	23./9. b. 30./9.	209	104
Kertsch (Stadt)	22./9. b. 29./9.	61	50
Taurien (außer Kertsch)	21./9. b. 27./9.	246	130
Cherson (Stadt)	30./9.	13	11
Cherson (Kreis)	15./8. b. 27./9.	748	285
Odessa (Stadt)	29./9. b. 3./10.	6	6
Odessa (Kreis)	16./8. b. 3./10.	328	108
Cherson (sonst im Gouv.)	29./9.	56	28
Bessarabien	27./9. b. 30./9.	69	35
Podolien (Dorf Wontjatsching)	11./9. b. 23./9.	10	5
Kiew (Stadt)	30./9.	20	4
Kiew (sonst im Gouv.)	do.	71	54
Poltawa	19./9. b. 26./9.	138	68
Woronesch (Stadt)	29./9.	7	5
Woronesch (sonst im Gouv.)	do.	268	149
Kursk (Stadt)	22./9. b. 29./9.[1]	46	16
Kursk (sonst im Gouv.)	do.	119	53
Tschernigow	20./9. b. 24./9.	54	11
Orel	19./9. b. 26./9.	177	75
Tambow	30./9. b. 1./10.[1]	198	86
Pensa (Stadt)	22./9. b. 29./9.	24	9
Pensa (sonst im Gouv.)	do.[1])	83	41
Rjäsan	19./9. b. 26./9.	98	49
Tula	18./9. b. 25./9.	35	19
Wladimir	20./9. b. 27./9.	22	13
Olonez	15./9. b. 30./9.	24	14
Mohilew	21./9. b. 28./9.	46	21
Moskau (Stadt)	1./10. b. 2./10.	7	2
Moskau (sonst im Gouv.)	bis zum 2./10.	171	75
St. Petersburg	2./10. b. 3./10.	12	6
Kronstadt (Stadt)	27./9. b. 1./10.	6	3
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	1./10.	7	—
Riga (Stadt)	28./9. b. 7./10.	25	9
Shitomir (Stadt)	15./9. b. 30./9.	17	4
Wolhynien (sonst im Gouv.)	25./9. b. 26./9.	2	2
Lublin (Stadt)	30./9.	21	12
Lublin	3./10. b. 5./10.	316	119
Kielce	30./9. b. 5./10.	111	39
Siedlec	do.	145	71
Warschau (Stadt)	30./9. einschl. 7./10.	54	14
Grodno	24./9. b. 30./9.	5	2

[1]) Im Durchschnitt täglich erkrankt bezw. gestorben.

Nach amtlichen Angaben, welche für einige Gouvernements im Süden vorliegen, sind bis zum 27. September an der Cholera gestorben:

Gouvernement	Einwohner-Zahl für 1889	gestorben an Cholera
Astrachan	883 276	7 629
Bessarabien	1 525 804	62
Cherson	2 140 006	524
Donisches Gebiet	1 962 369	17 419
Jekaterinoslaw	1 587 278	1 406
Taurien	1 104 314	691

Niederlande. (Vgl. S. 763.) Nach amtlicher Mittheilung starben während der Woche vom 25. September bis 1. Oktober in der Provinz Nordbrabant zu Empel-Meerwyk 1, s'Hertogenbosch 2, Heusden 1, in der Provinz Gelderland zu Nymegen 1, in der Provinz Südholland zu Alblasserdam 1, Bleskensgraf-Hofwegen 4, Kapelle a. d. Yssel 2, Delft 2, Goudswaard 3, Haag 1, Maasland 1, Oostvoorne 2, Puttershock 1, Rotterdam 5, Zwammerdam 4, Zwyndrecht 1, Zuidbeierland 1, in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 3, in der Provinz Utrecht zu Brenkelen-Nyenrode 2, Maarsen 5, Utrecht 1, Ysselstein 1, Zuilen 1 und in der Provinz Groningen zu Groningen 2, insgesammt 48 Personen.

Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen sind außerdem in folgenden bisher noch nicht ergriffen gewesenen Orten aufgetreten: im westlichen Landesgebiet zu Zwaag bei Hoorn, zu Zolterwoude bei Leiden, zu Laandam, zu Beverwyk, zu s'Gravenzande, zu Hillegesluis, zu Zuidland, in den mittleren Landestheilen zu Nieuwersbrug bei Woerden, Akkrum und Klostertille in Friesland, Crevecoer a. d. Maas, Varik, Doodewaard, Zuidwolde bei Meppel in Drenthe, Maarseveen und Hendrick-Ido-Ambacht, besonders aber nach der deutschen Grenze zu in Groenlo unweit Winterswyk, Gorinchem, Schelluinen, Zuylichem unweit Zaltbommel, Buren, Passeway bei Wadenogen und in Deest an der Waal.

Wiederholt wird von den Berichterstattern auf die Thatsache hingewiesen, daß die im Lande umherfahrenden Schiffer die Verschlepper der Krankheit sind, indem sie bei Krankheitsfällen an Bord, da und dort durch Ausschütten der Abgänge das Wasser vergiften.

In Rotterdam sind vom 7. September bis 8. Oktober im Ganzen 30 Erkrankungen mit 18 Sterbefällen, darunter seit dem 1. Oktober 5 bezw. 6 amtlich angezeigt worden.

Abessinien. In Tadjura ist die Cholera ausgebrochen (s. Maßnahmen).

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 767.) In der Woche vom 4. bis 10. September starben 15 Personen an der Cholera.

Vereinigte Staaten von Amerika. Einer Meldung vom 27. September zufolge sind 5 Cholerafälle in der Quarantänestation von New-York auf dem Passagierschiff „Bohemia" vorgekommen. In der Stadt New-York sind laut Mittheilung vom 28. September seit dem 19. September Neuerkrankungen nicht wieder aufgetreten. (Abstract of Sanit. Reports Nr. 40. S. 582.)

Arabien. Laut einer vom internationalen Quarantänerath in Alexandrien zusammengestellten Uebersicht über die diesjährige Pilgerbewegung im Quarantänelager von Tôr während der Zeit vom 25. Juni bis 6. September sind in Tôr insgesammt 18 161 Pilger angekommen, von welchen 39 während der Beobachtungsquarantäne daselbst verstorben sind.

Pocken. Südafrika. Eine bösartige Blatternepidemie, die unter den Eingeborenen von Swazieland ausgebrochen war, ist nach einer amtlichen Mittheilung aus Pretoria im Rückgange begriffen, so daß nicht zu besorgen steht, daß die Seuche auf das Gebiet der südafrikanischen Republik übergreift. Die Regierung in Pretoria hat den Verkehr von Personen und deren Güter von Swazieland nach dem Transvaal untersagt und außerdem strenge Quarantänemaßregeln ergriffen. Aehnliche Vorkehrungen sollen auch seitens der Provinz Mozambique getroffen worden sein.

Flecktyphus. (Vgl. S. 531 u. 566.) Aus Königsberg i. Pr. wird amtlich mitgetheilt, daß nur der unter dem 1. August d. J. gemeldete Fall als Flecktyphus festgestellt worden ist, und eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht stattgefunden hat.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 3, Warschau 10, New-York 2 Todesfälle; Prag 3, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Kassel — aus Hamburg wurden 69 Erkrankungen gemeldet — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Darmstadt, Osnabrück und Edinburg — Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 193, Düsseldorf 222, Schleswig 105, aus Edinburg 204 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Zwickau — aus Budapest sind 49, London (Krankenhäuser) 412, Edinburg 57 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Elbing, Frankfurt a. O. und Zwickau — Erkrankungen kamen in Berlin 103, Reg.-Bez. Arnsberg 102, München 77, Wien 71, Budapest 61, Kopenhagen 56 zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Ueber das Verhalten der Cholerabazillen auf frischen Früchten, einigen Genuß- und Nahrungsmitteln.

In früheren Epidemien, wie auch besonders in der gegenwärtigen hat die Ansicht vielfach Vertreter gefunden, daß unsere Nahrungs- und Genußmittel eine hervorragende Rolle bei der Verbreitung der Cholera spielen. In choleraverseuchten Orten können diese Gegenstände auf die mannigfaltigste Weise mit den Erregern der Cholera infizirt werden, sei es durch unreine Hände, Instrumente u. dergl., sei es durch die Ausleerungen Cholerakranker selbst. Im Kaiserlichen Gesundheitsamt werden schon seit längerer Zeit Versuche besonders darüber angestellt, wie sich die Cholerabazillen auf der Oberfläche und dem Fleische frischer Früchte, ferner in Getränken, auf verschiedenen Nahrungs- und Genußmitteln verhalten. Eine ausführliche Darlegung dieser Versuche wird demnächst in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte" gegeben werden. Nachstehend ist eine kurze tabellarische Uebersicht über die wichtigsten Ergebnisse derselben mitgetheilt.

I. Früchte.

a) Verhalten der Cholerabazillen auf dem Fleisch derselben bei Zimmertemperatur.

Fruchtsorte	Säuregehalt derselben in % Apfelsäure	Die Cholerabazillen sind abgestorben innerhalb Stunden, Tagen.
1. Süße Herzkirschen	0,38	3—7 Tagen
2. Saure Kirschen	0,67	3 Stunden
3. Erdbeeren	1,2	1 Tage
4. Johannisbeeren, weiß	2,48	1 Stunde
5. Johannisbeeren, roth	2,65	1 "
6. Himbeeren	1,38	1 "
7. Stachelbeeren	1,89	1 Tage
8. Italien.-Pfirsiche	0,89	5 Stunden
9. Reineclauden	1,03	1 Tage
10. Aprikosen	1,4	20 Stunden
11. Birnen I	0,13	4 Tagen
12. Birnen II	0,32	2 "
13. Birnen III	0,31	5 "
14. Birnen IV	0,25	5 "
(nach 4 Tagen verfault)		
15. Pflaumen	1,24—1,29	6 Std. — 4 Tagen
16. Pflaumen, sehr große Sorte	0,86	6 Stunden
17. Heidelbeeren	0,24	3 "
18. Preißelbeeren	2,33	2 "
19. Aepfel	0,83	6 "
20. Gurke I	sehr schwach sauer	5 Tagen
21. Gurke II		7 "
22. Gurke III		

b) Verhalten der Cholerabazillen auf dem Fleisch der Früchte bei 37° C.

Fruchtsorte	Säuregehalt derselben in % Apfelsäure	Die Cholerabazillen sind abgestorben innerhalb Stunden, Tagen
1. Süße Herzkirschen	0,45	6 Stunden
2. Saure Kirschen	0,67	3 "
3. Erdbeeren	1,2	1 Tage[1])
4. Johannisbeeren, weiß	2,48	1 Stunde
5. Johannisbeeren, roth	2,65	1 "
6. Himbeeren	1,38	1 "
7. Stachelbeeren	1,89	1 Tage
8. Italien.-Pfirsiche	0,91	5 Stunden
9. Reineclauden	1,01	20 "
10. Aprikosen	1,3	1 Tage
11. Birnen I	0,17	2 Tagen
12. Birnen II	0,40	5 Stunden
13. Birnen III[2])	0,27	4 Tagen
14. Birnen IV[2])	0,15	4 "
15. Pflaumen	1,24—1,30	6 Std. — 2 Tagen
16. Pflaumen, sehr große Sorte	0,87	6 Stunden
17. Heidelbeeren	0,94	3 "
18. Preißelbeeren	2,33	2 "
19. Aepfel	1,20	6 "
20. Gurke I	sehr schwach sauer	4 Tagen
21. Gurke II		3 "
22. Gurke III		

[1]) 3 Stunden nach der Impfung noch lebensfähig. —
[2]) Birnen nach 3 Tagen verfault.

c) Verhalten der Cholerabazillen auf der Oberfläche der Früchte im angetrockneten Zustande.

Fruchtsorte	Die Cholerabazillen sind abgestorben innerhalb Stunden, Tagen
1. Kirschen	1 Tage
2. Stachelbeeren	1 "
3. Aprikosen	1 "
4. Pfirsiche	2 Tagen
5. Große Pflaumen	1 Tage
6. Weiße Johannisbeeren	1 "

d) Verhalten der Cholerabazillen auf der Oberfläche der Früchte, dem direkten Sonnenlichte (33° R) ausgesetzt.

Fruchtsorte	Die Cholerabazillen sind abgestorben in weniger als Tagen, Stunden
1. Weiße Johannisbeeren	1½ Stunden
2. Rothe Johannisbeeren	5 "
3. Kirschen	2 "
4. Reineclauden	1½ "
5. Aprikosen	5 "
6. Pflaumen	2 "

e) Verhalten der Cholerabazillen auf der Oberfläche von Früchten im feuchten Zustande.

Fruchtsorte	Die Cholerabazillen sind abgestorben innerhalb Tagen, Stunden.
1. Aprikosen	1 Tage
2. Kirschen	5 Tagen
3. Weiße Johannisbeeren	7 "
4. Rothe Johannisbeeren	5 "
5. Pfirsiche	2 "
6. Große Pflaumen	1 Tage
7. Gurken	6 Tagen

II. Verhalten der Cholerabazillen in Getränken.

Sorte des Getränks	Die Cholerabazillen waren noch lebend nach wieviel Stunden, Tagen?	Die Cholerabazillen waren abgestorben nach wieviel Stunden, Tagen?
1. Pilsener Bier	1 Stunde	3 Stunden
2. Patzenhofer Bier	1 "	3 "
3. Münchener Bier	2 Stunden	3 "
4. Berliner Weißbier	1½ "	2 "
5. Weißwein	—	5 Minuten
6. Rothwein	10 Minuten	15 "
7. Apfelwein	15 "	20 "
8. Gekochter und erkalteter Kaffee (6% Aufguß)	1 Stunde	2 Stunden
9. desgl. mit Zusatz von Roggen und Cichorien	2 Stunden	5 "
10. Nicht sterilisirte Milch	—	24 "
11. Milch, 1 Stunde gekocht	9 Tage	10 Tagen
12. Thee, chinesischer, als 1% Aufguß, erkaltet	8 "	—
als 2% Aufguß, erkaltet	2 Stunden	4 Tagen
" 3 " " "	—	1 Tage
" 4 " " "	—	1 Stunde
13. Kakao, als 1 u. 2% Aufguß, erkaltet	7 Tagen	—

III. Verhalten der Cholerabazillen auf verschiedenen Tabacksorten.

Tabacksorte	Die Cholerabazillen waren noch lebend nach wieviel Stunden, Tagen?	Die Cholerabazillen waren abgestorben nach wieviel Stunden, Tagen?
1. Cigarren am angefeuchteten Mundende infizirt	4 Stunden	7 Stunden
2. Gut trockener Rollentaback	—	1½ =
3. Kautaback	—	1 Stunde[1])
4. Schnupftaback	4 Stunden	1 Tage

IV. Verhalten der Cholerabazillen auf verschiedenen Confektsorten.

Confektsorte	Die Cholerabazillen waren abgestorben innerhalb Tagen, Stunden
1. Zuckerkonfekt	24 Stunden[1])
2. Mandelconfekt	24 = [2])
3. Chokoladenconfekt . .	24 =
4. Bisquitconfekt	24 Stunden bis 4 Tagen

[1]) In 3 Versuchen waren die Komma-Bazillen schon 1 Stunde nach der Impfung vernichtet. — [2]) In 4 Versuchen waren die Cholerakeime schon nach 1 Stunde abgestorben.

V. Verhalten der Cholerabazillen auf frischen, gesalzenen und geräucherten Fischen.

Fischsorte	Die Cholerabazillen waren abgestorben in weniger als Tagen, Stunden
1. frischer Flunder . . .	2 Tagen
2. = Schellfisch . . .	2 =
3. = Karpfen	2 =
4. Salzhäring	24 Stunden
5. Geräucherter Häring . .	24 =

Zu 4 und 5. Diese Fischsorten enthielten auf ihrer Oberfläche sehr zahlreiche, die Gelatine rasch verflüssigende Bakterienarten, so daß der Nachweis der Cholerakeime schon 24 Stunden nach der Impfung nicht mehr gelang.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat in einem Rundschreiben an die Regierungen der Bundesseestaaten vom 14. Oktober die Provenienzen von **Marseille** für **choleraverdächtig** erklärt und ersucht, dieselben einer gesunheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

— Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet der Elbe** hat laut Bekanntmachung vom 7. Oktober 1892 zur Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Elde und dem Störkanal eine der Station III (Lauenburg) unterstellte **„Nebenkontrolstation Eldenschleuse“** (Großh. Mecklenburg-Schwerin), Vorstand: Assistenzarzt Dr. Barenholz in Eldenschleuse und zur Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Oberspree und deren Nebengewässern (ausschließlich des Oder-Spree-Kanals) eine der Station VII (Berlin) unterstellte **„Nebenkontrolstation Stralau“**, Vorstand: Assistenzarzt Dr. Ohlsen in Stralau eingerichtet. (R.-A. 237.).

— Zu den in Preußen und Hessen bereits eingerichteten **Kontrolstationen im Stromgebiet des Rheines** (S. 769) sind laut Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des Rheines vom 10. Oktober folgende hinzugetreten:

„IX. Kontrolstation Mannheim, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Mannheim; Rheinstromstrecke von oberhalb Gustavsburg (bei Mainz) bis Leopoldshafen (Maxau), soweit sie nicht der Kontrolstation X zugetheilt ist, sowie Neckar. Vorstand: Stabsarzt Dr. Panienskÿ. Amtssitz: Mannheim.

X. Kontrolstation Ludwigshafen, umfassend Häfen und Schiffsliegeplätze bei Ludwigshafen; das zum Königreich Bayern gehörige Rheinstromgebiet von der hessischen Grenze bei Bodenheim bis zur elsaß-lothringischen Grenze bei Lauterburg, sowie Frankenthaler Kanal. Vorstand: Königlich bayerischer Stabsarzt Dr. Hofbauer; zweiter Arzt: Königlich bayerischer Assistenzarzt erster Klasse Dr. Kolb. Amtssitz: Ludwigshafen.

Der VIII. Kontrolstation (Mainz) ist ferner der Main, einstweilen bis Frankfurt, zugetheilt und für die Station zum zweiten Arzt Assistenzarzt Dr. Sternsdorff ernannt.“

Zum Vorstand der IV. Kontrolstation in Düsseldorf ist Stabsarzt Dr. Meyer, der 7. Kontrolstation in St. Goar Stabsarzt Dr. Bücker unterm 8. Oktober eingesetzt worden. Die bisherigen stellvertretenden Vorstände, Stabsarzt Dr. Passow und Assistenzarzt Esselbrügge sind wieder in ihr früheres Verhältniß zurückgetreten: ersterer als beauftragt mit Wahrnehmung der dienstlichen Geschäfte beim Reichskommissar und letzterer als zweiter Arzt der Kontrolstation Emmerich. —

Preußen. Aus Veranlassung des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 3. Oktober (S. 768) hat der Medizinalminister unterm 7. Oktober die Regierungs-Präsidenten ersucht, alle obrigkeitlichen Verordnungen über die **Desinfektion von aus Hamburg eintreffenden Waarensendungen**, soweit solche nicht unter das Einfuhrverbot fallen, rückgängig machen zu lassen.

— Zur Verminderung der Erschwerungen, von welchen die Seeschifffahrt bisher durch die Bestimmungen des § 10 der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 5. Juli 1883 in Verbindung mit § 6 der Instruktion zur Desinfektion der Seeschiffe vom 11. Juli 1883 betroffen worden ist, haben die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf Grund der Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Erfahrungen über wirksame Desinfektion bei Cholera und über die Art der Verschleppung dieser Krankheit unter Aufhebung des § 6 der vorerwähnten Instruktion und Abänderung des § 7 der bezeichneten Verordnung durch Erlaß vom 2. Oktober 1892 folgende Bestimmungen getroffen:

„Das Wasser in den Bilgeräumen und der Wasserballast jedes unter § 1 Ziffer 2 oder 4 der Verordnung vom 5. Juli 1883 fallenden Schiffes ist durch die Quarantäneanstalt derart zu desinfiziren, daß diese Flüssigkeiten mit dem vierzigsten Theil ihrer Menge an Kalkmilch, welche entsprechend der durch die Rundverfügung vom 1. September d. J. — M. d. J. II 11 005, M. d. g. A. M. 8310 — erlassenen Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera zu I, 1 hergestellt ist, gründlich so lange vermischt werden, bis an mehreren Stellen jedes Bilgeraumes bezw. des Wasserballastes eingetauchtes stark rothes Lackmuspapier intensiv blau gefärbt wird. Zu gleicher Zeit sind die Kleidungs- und Wäschestücke, sowie das Bettzeug und die sonstigen Effekten der Schiffsbevölkerung nach Maßgabe der zuletzt bezeichneten Anweisung zu desinfiziren. Nachdem dies beendet ist, ist der Schiffsführer mit einem Attest des Quarantäne-Amtes darüber, daß die vorstehenden Bestimmungen an dem Schiff und der Bevölkerung desselben zur Durchführung gelangt sind, zu versehen und anzuweisen, das mit der Kalkmilch versetzte Bilgewasser bezw. den Wasserballast nicht vor Ablauf von zehn Stunden zu entfernen. Hierauf ist die Weiterfahrt des Schiffes und die Löschung der Ladung durch die Schiffsmannschaft unter der Bedingung zu gestatten, daß der Schiffsführer sich schriftlich verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem preußischen Hafen innerhalb der nächsten 12 Stunden der Hafenpolizeibehörde anzuzeigen und der ärztlichen Kontrole der Schiffsbevölkerung keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Kontrole hat durch einen von der Polizeibehörde bestellten Arzt und zu einer von

[1]) Zu einem Versuche nach 1 Stunde noch lebende Cholerabazillen nachgewiesen.

demselben rechtzeitig vorher zu bestimmenden Stunde an Bord des Schiffes auf Kosten des Schiffsbesitzers stattzufinden, sich auf die gesammte Schiffsbevölkerung und alle Schiffsräume zu erstrecken und ist während des Aufenthalts des Schiffes täglich einmal so lange zu wiederholen, bis sechs Tage seit der Abfahrt des Schiffes aus einem der unter § 1 der Verordnung vom 5. Juli 1883 fallenden Häfen oder seit dem Ablauf des letzten auf dem Schiff etwa vorgekommenen Cholera-Erkrankungs- oder choleraverdächtigen Falles oder dem während der Reise etwa stattgehabten Verkehr mit einem seucheverdächtigen Schiffe verflossen sind. Die geschehene Kontrole ist dem Schiffsführer täglich in dem oben genannten Desinfections-Atteste zu bescheinigen."

— Laut Bekanntmachung des Staatskommissars für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet der Oder** vom 8. Oktober sind noch folgende **Kontrolstationen** (vgl. S. 769 und 770) **eingerichtet** worden:

„A. An der Netze, im Anschlusse an die Warthestation II in Landsberg a. W. einerseits und an die Weichselstation Brahemünde andererseits:

1. Netze-Kontrolstation I in Czarnikau. Netzeflußstrecke von der Mündung in die Warthe bis Usch. Vorstand: pr. Arzt Dr. Becker. Stationsort: Czarnikau.

2. Netze-Kontrolstation II in Nakel. Netzeflußstrecke und Bromberger Kanal von Usch bis zur Weichsel bei Brahemünde. Vorstand: pr Arzt Dr. Schwarz. Stationsort: IX. Schleuse bei Nakel.

B. Im unteren Odergebiet, im Anschlusse an die Hafenkontrole in Stettin und die Kontrolstation am Ueckerkanal bei Ueckermünde:

1. Swine-Kontrolstation Swinemünde. Ueberwachungsbezirk: Swinefluß. Vorstand: pr. Arzt Dr. Scheffler. Stationsort: Swinemünde.

2. Peene-Kontrolstation I Wolgast. Ueberwachungsbezirk: Peenestrom. Vorstand: pr. Arzt Dr. Krey. Stationsort: Wolgast.

3. Peene-Kontrolstation II Anklam. Ueberwachungsbezirk: Peenefluß. Vorstand: pr. Arzt Dr. Vanhöven. Stationsort: Anklam."

— Vom **21. bis 30. September** sind seitens der ärztlichen **Schiffskontrolstationen** im Stromgebiet der Oder 2080 Schiffe mit 6899 Personen revidirt, 1136 Schiffe desinfizirt, 1 choleraverdächtige und 1 Choleraerkrankung festgestellt worden. (R.-A. Nr. 239.)

— In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober wurden 6598 Fahrzeuge mit zusammen 22 464 Personen revidirt, 4075 Fahrzeuge desinfizirt, 5 Cholera- und 1 choleraverdächtige Erkrankung festgestellt. In dem letztgenannten Zeitraum sind von der im Hafenbezirk Stettin durch den Polizeidirektor zu Stettin eingerichteten Schiffskontrole 625 Fahrzeuge mit 2371 Personen revidirt und dabei 3 Cholera- und 3 choleraverdächtige Erkrankungen vorgefunden worden.

— Der Staatskommissar für das **Weichselgebiet** hat den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke eine **Anweisung zur „Beseitigung der Choleraausleerungen durch Verbrennung"** von Oberstabsarzt Dr. Boretius unterm 10. Oktober zugehen lassen:

„Die Ausleerungen der Cholerakranken werden in dem mit Kalkmilch desinfizirten Steckbecken, Nachtgeschirr, Nachtstuhl, Speiglas u. s. w. mit Kalkmilch in Ueberschuß versetzt und dann in einen größeren, gleichfalls mit etwas Kalkmilch versehenen Zinkeimer gegossen. Hier werden sie sofort mit soviel Torfmüll[1]) überschüttet und mit einem Holzstab durchgerührt, bis die ganze Masse eine halbfeste, nur noch mäßig feuchte Beschaffenheit hat. Diese Masse kann nun leicht und ohne Gefahr des Verschüttens behufs Verbrennung nach dem dazu eingerichteten Ofen getragen werden."

„Dieser Ofen ist von einfacher Construktion und kann von jedem Wärter in kürzester Zeit hergestellt werden. Er besteht aus einer Untermauerung als Aschenraum, etwa 0,25 m hoch, 0,75 m lang und 0,50 m breit. Auf diese werden 5 bis 6 entsprechend lange (etwa 0,45 m lange) Roststäbe gelegt und darüber ein Feuerungsraum von 0,37 m Höhe und 0,25 m Breite angelegt, aus welchem hinten der etwa 2 m hohe Schornstein aufsteigt. Der vor diesem befindliche offene Zugang zum Feuerungsraum wird am zweckmäßigsten ganz vorn durch einen festgemauerten Ziegel, nach hinten zu durch zwei lose aufzulegende Ziegel verschlossen."

„Sobald ein kräftiges Steinkohlenfeuer im Ofen angemacht und die vordere Oeffnung durch einen vorgesetzten Ziegel thürartig verschlossen ist, wird auf das Feuer von oben her nach Abnahme der zwei Deckziegel eine Lage etwas breiter und flacher Holzstücke gelegt, die das Feuer rostähnlich überdecken und auf diese die zu verbrennende Masse aufgeschüttet, selbstverständlich auch der zum Umrühren und Ausschütten benutzte Holzstab. Nach Verschluß der oberen Oeffnung durch die zwei Ziegel geht die Verbrennung nun kräftig von statten."

„Diese Holzschicht ist von großem Belang, weil die feuchten Massen beim unmittelbaren Aufschütten die glühenden Steinkohlen erdrücken, die Verbrennung verzögern und zu starkem Qualm und Gestank Anlaß geben, während die von unten her Feuer fassende Holzschicht schon zum Trocknen der feuchten Massen beiträgt, welche alsdann gleichmäßiger, schneller und geruchlos zu Asche verbrennen."

„Die Versuche haben ergeben, daß etwa 3 bis 4 Stuhlentleerungen mit überreichlich Kalkmilch versetzt in 10 bis 15 Minuten bereits soweit verkohlt sind, daß eine neue Aufschüttung von zubereiteten Entleerungen erfolgen kann und so weiter. Nach etwa ½ Stunde ist von den Massen nur die durch den Kalk weißgefärbte Asche übrig, jedenfalls ist durch die hohe Gluth jede Spur eines Krankheitskeimes getilgt."

„Wenn ein solcher Ofen Tag und Nacht im Gang ist, kann dadurch eine große Menge von Entleerungen sicher beseitigt werden; es können aber auch 2, 3 und 4 Oefen rechtwinklig zu- und nebeneinander, selbstverständlich mit ebensoviel Schornsteinen, aufgestellt werden, was sich nicht nur zur Erhöhung der Leistung, sondern auch für den Wechsel der Oefen, je nach der Windrichtung zur Vermeidung des Rauchens, sowie zum gegenseitigen Stützen der Schornsteine empfiehlt."

— Unterm 11. Oktober 1892 hat der Staatskommissar für das Weichselgebiet das vollständige Verzeichniß der in den Ueberwachungsbezirken thätigen Aerzte zur öffentlichen Kenntniß gebracht (vgl. S. 770). Es sind bestellt für den Bezirk I Dr. Drewitz und Abraham in Schilno[1]), II Dr. Hellmann in Fordon und Dr. Kruczkowski in Bromberg, III Dr. Ponath in Culm und Dr. Neuenborn, IV Dr. von Grumbkow und Dr. Loewy in Graudenz, V Dr. Wagner und Dr. Caro, VI Dr. Anger und Dr. Rautenberg in Pieckel, VII Dr. Schulz und Dr. Wessel in Dirschau, VIII Stabsarzt Dr. Friedheim und Assistenzarzt Dr. Muenzer in Käsemark, IX Stabsarzt Dr. Boldt und Assistenzarzt Dr. Rosenthal in Gr. Plehnendorf, X Dr. Hirschfeld und Dr. Scharienorth in Danzig, XI Dr. Rubinski und Dr. Masurke, XII Sanitätsrath Dr. Wiedemann, Stellvertreter Sanitätsrath Dr. Huhn, Dr. Plathe, Dr. Kern in Tiegenhof. Dem Bezirk VI ist eine Bootsüberwachungsstelle VIa in Marienburg unter dem Kreiswundarzt Dr. Arbeit in Marienburg beigegeben worden.

— Der Polizeipräsident von Berlin hat unterm 12. Oktober nachstehendes **Ein- und Durchfuhrverbot gegen die Niederlande** erlassen:

„Um die Einschleppung des Ansteckungsstoffes der Cholera aus den Niederlanden zu verhüten, wird für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenantem

[1]) „Der Torfmüll verdichtet Flüssigkeiten in wenigen Sekunden durch seine aufsaugende Kraft. Er ist in vorzüglicher Beschaffenheit in der Fabrik von J. Siewert in Budda bei Pr. Stargard und in der Niederlage in Danzig bei J. Schleimer Hundegasse Nr. 55 zu beziehen."

[1]) Der zuerst genannte Arzt ist der leitende, der andere der Stellvertreter.

Weichkäse aus den Niederlanden hiermit bis auf Weiteres verboten."

„Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches zur Folge."

„Im Uebrigen verweise ich zur gleichmäßigen Beachtung auf die weiteren Punkte meiner unter Anderen im amtlichen Anzeiger zum Berliner Intelligenzblatt vom 6. August 1892 Nr. 182 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Abwehr der Choleragefahr aus Rußland."

— Eine Polizeiverordnung, **denselben Gegenstand betreffend**, ist von dem Regierungspräsident zu **Bromberg** unterm 9. Oktober 1892 bekannt gemacht und lautet:

„Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, 19. Mai 1889 (G.-S. pro 1883 S. 195 und pro 1889 S. 108) wird hierdurch für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt."

„§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden ist bis auf Weiteres verboten."

„§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft."

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft."

Bayern. Das **Staatsministerium des Innern** hat an die Königl. Regierungen unterm **8. Oktober ein Rundschreiben** gerichtet, in welchem auf Grund der Ministerialentschließung vom 3. September d. J. Lit. A, Ziffer 7 (S. 654 der Veröff.) auf die **Unzulässigkeit der Desinfektion von aus Hamburg anlangenden Waarensendungen** aufmerksam gemacht wird, soweit dieselben nicht unter das Ein- und Durchfuhrverbot fallen. Die Anordnungen solcher Desinfektionen sind alsbald rückgängig zu machen. (Vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers S. 768.)

— **Dasselbe Ministerium** hat in Folge des Auftretens der Cholera in Pest unterm **9. Oktober** eine **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf der Donau** in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg und von Niederbayern angeordnet. Für die bezeichnete Donaustrecke ist der Kreismedizinalrath Dr. Hofmann zum Kommissar der Gesundheitspflege bestellt worden. Derselbe hat den Kontrolldienst zur Ueberwachung des Schiffsverkehrs zu leiten, je nach Erforderniß mit den einschlägigen Behörden unmittelbar zu verkehren und über seine Thätigkeit sowie über wichtigere Vorkommnisse an die betheiligten Regierungen, Kammern des Innern, zu berichten. Aerztliche Schiffskontrolstationen sind in Regensburg (Vorstand: Bezirksarzt Dr. Bertram) und in Passau (Vorstand: Bezirksarzt und Medizinalrath Dr. Strobel) einzurichten; die Vorstände sind ermächtigt, je nach Bedarf einen approbirten Arzt zu ihrer Assistenz beizuziehen. Wegen Beistellung eines Polizeibediensteten zum Kontrolldienst ist an die Ortspolizeibehörde des Stationsortes Auftrag zu ertheilen.

Die Handhabung des Kontrolldienstes erfolgt nach der **„Dienstanweisung für die Vorstände der ärztlichen Schiffskontrolstationen auf der Donau in Bayern"**.

Die genannte Dienstanweisung entspricht inhaltlich im Allgemeinen, insbesondere betreffs der Ausübung der Kontrole der für die Elbüberwachung erlassenen Dienstanweisung (S. 733). Von der Ausdehnung der Ueberwachung auf alle stromauf- und stromabwärts fahrenden Schiffe handelt Ziffer 1, von der Stellung des erforderlichen Hilfspersonals für die Vorstände (welche Dienstmützen zu tragen haben) Ziffer 2 und von der Benutzung eines Bootes als Verkehrsmittel, worüber mit dem betreffenden Königl. Straßen- und Flußbauamte ins Benehmen zu treten ist, Ziffer 3. Ueber die Zeit, innerhalb welcher die Schiffskontrole stattzufinden hat, sind keine Bestimmungen getroffen. Die Ziffern 4 bis 12 lauten zum größten Theil wörtlich wie § 7 bis 15 Abschnitt 1 der Elbstromanweisung; § 7 (entsprechend § 10 für die Elbe) hat den Zusatz: „Passende Desinfektionsmittel sind in geeignetem Verwahrungsraume vorräthig und bereit zu halten". § 8 (entsprechend § 11), Absatz 2 lautet: „Zu den Bescheinigungen sind Formulare nach angefügtem Muster von den Stationsvorständen bereit zu halten. Fomular hierzu:

„Kontrolstation . . . . . .
Fahrzeug des Schiffers . . . . .
Zahl der Schiffsinsassen . . . .
Revidirt am . . . . . .
Revisionsvermerk . . . . . ."

Die durch § 11 (sonst entsprechend § 14) Absatz 1 vorgeschriebenen Meldungen sind an den Regierungskommissar sowie an die Ortspolizeibehörden zu erstatten. Ziffer 12 (entsprechend § 15, Absatz 1) bildet den Schluß der Anweisung.

Baden. Unterm 14. Oktober 1892 hat das Ministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und Weichkäse aus den **Niederlanden** verboten. Die verbotswidrig eingeführten Gegenstände sind zu desinfiziren oder, sofern sie werthlos sind, zu vernichten.

Mecklenburg-Schwerin. In einem **Rundschreiben** des **Ministeriums vom 7. Oktober** sind die Aemter, Klosterämter und Magistrate angewiesen worden, obrigkeitliche Anordnungen einer **Desinfektion von Waarensendungen** aus Hamburg, sofern solche nicht in dem Einfuhrverbot inbegriffen sind, außer Kraft zu setzen (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers, S. 732 d. Veröff.)

Das Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten hat unterm **8. Oktober** nachstehende **Bekanntmachung, die Feststellung des Erlöschens der Cholera** in einem von derselben befallenen Orte betreffend, erlassen (Reg.-Bl. S. 205):

„Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Verordnung vom 21. Juli 1886[1]), betr. die Asiatische Cholera, keine Bestimmung darüber getroffen hat, welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um in einem von der Cholera befallenen Ort die Seuche zu der Folge als erloschen anzusehen, daß die Beschränkungen in § 10 Ziffer 4 und 5 und § 13 Ziffer 1 und 2 der Verordnung wieder aufhören. Ebensowenig ist in der Verordnung einer Behörde die Befugniß beigelegt, die Seuche für erloschen zu erklären."

„Es findet deshalb in Bezug hierauf die allgemeine für epidemische Krankheiten geltende Vorschrift des § 4 Kap. 2 der Medizinalordnung Anwendung. Dieser Vorschrift aber entspricht es, daß die Feststellung, ob die Cholera an einem Ort erloschen ist, nur gemeinschaftlich von dem Kreisphysikus und der Ortsobrigkeit gemacht werden kann."

— Unterm **11. Oktober** sind die auf den Eisenbahnstationen **Hagenow, Ludwigslust und Lalendorf** errichteten ärztlichen **Beobachtungsstellen aufgehoben.**

— Für den Veterinärbezirk **Boizenburg** ist die **Abhaltung von Viehmärkten** unterm 11. Oktober wieder gestattet worden. —

Großherzogthum Sachsen. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat unterm 1. September 1892 nachstehende **Bekanntmachung, Maßnahmen gegen die Cholera betr.**, erlassen:

„Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat auf Einladung desselben, da der gegenwärtige Stand der Cholera innerhalb des deutschen Reichs es nachdrücklichst gebietet, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Weiterverbreitung der Seuche entgegenzutreten, eine Kommission von Vertretern der vornehmlich betheiligten Bundesregierungen und Reichsbehörden

[1]) S. 506, Jahrg. 1886 d. Veröff.

am 27. und 28. August d. J. im Reichsamt des Innern getagt, und ist aus den Berathungen dieser Kommission eine neue Bearbeitung der für die Bekämpfung der Cholera im Falle ihres Auftretens in Deutschland maßgebenden Grundsätze hervorgegangen, welche wir im Anschlusse an diese Bekanntmachung nebst allen darin bezeichneten Anlagen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen."

„Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, an der Hand dieser Grundsätze für das Gebiet des Großherzogthums andurch die nachfolgenden Anordnungen zu treffen:"

„I. Anmeldung der Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle. 1. Jeder Fall der Erkrankung an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall, mit Ausnahme der Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren) ist der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen."

„2. Ist bei Erstattung der Anzeige der Tod bereits eingetreten, so hat sich die Anzeige auf denselben alsbald mit zu erstrecken. Tritt der Tod später ein, so ist die Anzeige desselben nachträglich alsbald zu bewirken."

„3. Anzeigepflichtig sind:"

„a) der behandelnde Arzt,"

„b) der Haushaltungsvorstand."

„Der Haushaltungsvorstand hat sich durch Nachfrage zu vergewissern, ob die Anzeige durch den behandelnden Arzt rechtzeitig bewirkt worden ist. Ist dieses der Fall, so bedarf es einer nochmaligen Anzeige durch den Haushaltungsvorstand nicht. Andernfalls hat der letztere die Anzeige sofort selbst zu bewirken."

„4. Der behandelnde Arzt hat sich bei der Anmeldung der in der Anlage I ersichtlichen Zählkarte, zu welcher den Aerzten Formulare beim Auftreten der Krankheit im Großherzogthume durch Vermittelung der Bezirksdirektoren zugehen werden, unter vollständiger Ausfüllung derselben zu bedienen. In den Fällen, in welchen die Anmeldung durch den Haushaltungsvorstand zu bewirken ist, hat der letztere, sofern er nicht alsbald in den Besitz eines Formulars zu der Zählkarte gelangen kann, die Anzeige zunächst in anderer Form schriftlich zu erstatten, ist aber verpflichtet, der Ortspolizeibehörde nachträglich die zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung der Zählkarte, welche in diesen Fällen der Ortspolizeibehörde obliegt, erforderlichen Angaben zu machen."

„Den Ortspolizeibehörden werden beim Auftreten der Krankheit im Gemeindebezirke Formulare zu der Zählkarte durch die Bezirksdirektoren zugefertigt werden."

„5. Unterlassungen oder Vernachlässigungen in Beziehung auf die vorstehend angeordnete Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft."

„6. Die Ortspolizeibehörden haben über die bei ihnen eingehenden Anzeigen nach dem Muster der Anlage I eine Liste der im Gemeindebezirke vorkommenden Cholerafälle zu führen und täglich eine Abschrift der neuen Eintragungen an den Bezirksdirektor einzusenden, welcher dieselben sofort dem unterzeichneten Staats-Ministerium vorzulegen hat. Vom ersten in einem Gemeindebezirke vorkommenden Falle der Erkrankung an Cholera oder einer choleraverdächtigen Krankheit ist dem Bezirksdirektor alsbald und zwar, wo hierzu Gelegenheit ist, auf telegraphischem Wege Meldung zu erstatten, welche von demselben in gleicher Weise an das unterzeichnete Staats-Ministerium abzugeben ist."

„7. Von jedem ersten Cholera-Erkrankungsfalle in einer Stadt ist **dem Reichsamt des Innern zu Berlin** von der Ortspolizeibehörde auf telegraphischem Wege Kenntniß zu geben."

„Im Uebrigen haben die Ortspolizeibehörden von allen innerhalb einer Woche in dem Gemeindebezirke vorgekommenen Fällen der Erkrankung oder des Todes an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten dem Kaiserl. Gesundheitsamt zu Berlin unter Benutzung des Nachweisungs-Formulars Anlage II fortlaufend Nachricht zu ertheilen. Diese Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamt eingehen."

„8. Von der Ortspolizeibehörde sind fortlaufende Nachrichten über den Stand der im Gemeindebezirke aufgetretenen Epidemie täglich in geeigneter Weise und zwar, wo hierzu Gelegenheit gegeben ist, unter Benutzung der im Orte erscheinenden Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

„II. Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs. Hinsichtlich der Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs werden in Betreff der hierbei besonders in Betracht kommenden Orte des Großherzogthums besondere Verfügungen ergehen. Hervorzuheben ist indessen, daß eine allgemeine ärztliche Untersuchung aller Reisenden sowie eine allgemeine Desinfektion des Gepäcks derselben nicht stattzufinden hat, sondern daß Maßregeln dieser Art, insbesondere auch eine ärztliche Beobachtung zugereister Personen, sich auf die unter A. Z. 4 und 5 der nachstehend abgedruckten Maßnahmen bezeichneten besonderen Fälle zu beschränken haben und allenthalben in schonender Form und thunlichster Vermeidung von Belästigungen der betroffenen Personen zur Ausführung zu bringen sind."

„Werden Reisende wegen choleraverdächtiger Erkrankungen von den Eisenbahnbehörden an die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in welchen sich öffentliche Krankenhäuser befinden, überwiesen, so hat die Ortspolizeibehörde für sofortige Aufnahme derselben in das Krankenhaus Sorge zu tragen."

„III. Nachforschung nach der Infektionsquelle bei ersten Cholerafällen. Die Bezirksärzte und die Ortspolizeibehörden haben bei den ersten Fällen von Cholera-Erkrankungen in einem Orte die eingehendsten und umsichtigsten Nachforschungen darüber anzustellen, wo und wie sich die Kranken angesteckt haben, und gegen diesen Punkt alsdann die erforderlichen Maßregeln in erster Linie zu richten. Auch ist von dem Ergebnisse dem Bezirksdirektor sofort Anzeige zu erstatten."

„IV. Krankenanstalten. Die Ortspolizeibehörden der größeren Ortschaften haben, soweit in letzteren nicht besondere Krankenhäuser bereits vorhanden sind, schon jetzt die Auswahl geeigneter, möglichst frei und isolirt vom Wohnorte gelegener Gebäude ins Auge zu fassen, welche im Falle des Ausbruchs der Cholera ohne erheblichen Zeitverlust als Cholera-Lazarethe eingerichtet und verwendet werden können."

„Ferner ist in diesen Orten das zur etwaigen Pflege der in diesen Lazarethen untergebrachten Kranken erforderliche Personal schon im Voraus auszuwählen und, soweit nöthig und möglich, durch den zuständigen Bezirksarzt für den fraglichen Warte- und Pflegedienst gehörig zu unterweisen."

„V. Desinfektionsmittel. Die Bezirksdirektoren haben dahin zu wirken, daß in den größeren Orten eine ausreichende Menge von Desinfektionsmitteln — Anlage IV — in Bereitschaft gehalten wird, so daß von den Bezirks- und den behandelnden Aerzten auch für einen nothwendig werdenden Gebrauch in den kleineren Orten der erforderliche Vorrath sofort von da entnommen werden kann."

„Dagegen ist mit Verweisung auf den Schlußsatz von Anlage IV vor vorzeitigem Aufbrauche der Desinfektionsmittel, sowie vor unnöthiger Vergeudung derselben dringend zu warnen."

„VI. Schlußbestimmung. Soweit nicht vorstehend Besonderes angeordnet ist, ist allenthalben nach den nachstehend abgedruckten „Maßnahmen" und deren Anlagen zu verfahren. Weitergehende Maßnahmen bei veränderter Sachlage werden von uns mit Beschleunigung getroffen werden. Es ist aber auch in den jetzt zu treffenden Maßregeln über das in der gegenwärtigen Verordnung und deren Beilagen Enthaltene zunächst nicht hinauszugehen, und werden weitergehende Anordnungen aller Art, mögen dieselben von dem unterzeichneten Staats-Ministerium oder von den demselben unterstehenden Verwaltungs- und Polizeistellen erlassen worden sein, vorerst bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt."

Als Beilage sind die auf S. 607 bis 613 der Veröffentl. abgedruckten Maßnahmen sammt Anlagen hinzugefügt. In A, 1 ist die Anmerkung fortgeblieben.

Schwarzburg-Sondershausen. Das **Ministerium** hat zur **Abwehr gegen die Cholera unterm 27. August** ein **Ein- und Durchfuhrverbot** von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Wolle, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Rußland und Hamburg erlassen und gleichzeitig eine **Warnung** (gleichen Inhalts wie S. 514) vor der Berührung von choleraverdächtigen Gegenständen insbesondere von Packmaterial veröffentlicht. An demselben Tage sind eine **Belehrung über das Wesen** der Cholera und das während der Choleragzeit zu beobachtende Verhalten, eine **Anweisung zur Ausführung** der **Desinfektion** bei Cholera, sowie **Rathschläge an praktische Aerzte** wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera bekannt gegeben worden. Dieselben unterscheiden sich in folgenden Punkten von den gleichnamigen Belehrungen 2c. auf S. 515 bis 517 der Veröffentl. Der Desinfektionsanweisung ist am Schlusse hinzugefügt:

„III. Die Fürstlichen Landräthe und bezw. die Ortspolizeibehörden haben für die einzelnen Ortschaften über die Ausführung der Desinfektion nähere Vorschriften zu erlassen und deren strengste Befolgung genau zu überwachen."

In den „Rathschlägen" ist in Ziffer 1 anstatt „Kreismedizinalbeamten" gesetzt „Fürstlichen Bezirksphysikus", ferner die Anmerkung fortgelassen; in Ziffer 7 heißt es entsprechend „Bezirksphysikus" anstatt „Medizinalbeamten."

— In einer **Bekanntmachung des Ministeriums vom 30. August** ist vor der **Aufnahme von Personen aus Hamburg und Umgegend** gewarnt, die **Anzeigepflicht** über Aufnahme Fremder in Erinnerung gebracht und der **Transport** von **Choleakranken** von einem Ort in den andern, insbesondere in Städte, nur mit Erlaubniß des Landraths oder des Bezirks-Physikus gestattet worden; gleichzeitig wurde auf die Durchführung der vorbeugenden Maßnahmen, auf die Anzeige jedes Erkrankungs- und Todesfalles an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten und auf die Verbreitung der Belehrung über Cholera Bezug genommen.

— In einem **Rundschreiben vom 3. September** sind die Landräthe angewiesen, auf die **Choleraanzeigeerstattung** (im Sinne von A, 1 der Maßnahmen S. 607), auf die **Erforschung der Infektionsquelle** bei den ersten Cholerafällen, auf eine angemessene Verwendung der **Desinfektionsmittel**, sowie auf die Vermeidung gesundheitsgefährlichen **Trink-** und **Gebrauchswassers** hinzuwirken. Von einer Bekanntmachung der von der Cholerakommission am 27. und 28. August 1892 beschlossenen Maßnahmen ist im Uebrigen Abstand genommen worden. Die „Grundsätze für das Verhalten des Eisenbahnpersonals bei choleraverdächtigen Erkrankungen" sind der Bachsteinschen Bahnverwaltung als Anweisung vorgeschrieben und Sondershausen sowie Arnstadt als **Krankenunterkunftsorte** bezeichnet worden. Die Abhaltung von **Jahr- und Viehmärkten** wurde bis auf Weiteres verboten. Auf die Ueberwachung der **Naturalverpflegungsstationen** wurde gleichzeitig aufmerksam gemacht.

— Ein **Rundschreiben vom 14. September** an die Landräthe, Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Cholera betreffend, entspricht im Ganzen dem auf S. 651 abgedruckten preußischen Erlaß. Der **Meldepflicht** unterworfen sind die aus Rußland oder Hamburg kommenden Personen. Unterm **15. September** ist in einem **weiteren Rundschreiben** dringend empfohlen worden, die Meldepflicht für solche in den Tagesstunden eintreffenden Personen auf 2 Stunden zu beschränken und dieselbe für die in den Nachtstunden eintreffenden Personen auf die ersten Morgenstunden festzusetzen.

— Unterm 11. Oktober ist das am 3. September 1892 erlassene Verbot der Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten wieder aufgehoben worden.

— Das Ministerium hat unterm 12. Oktober 1892 nachstehende Verordnung, Maßnahmen gegen die Einschleppung von Cholera betreffend, erlassen (Reg.- und Nachr.-Bl. Nr. 123, S. 489):

„Nachdem die Cholera in Hamburg wesentlich zurückgegangen ist, bestimmen wir unter Abänderung des von uns erlassenen Ein- und Durchfuhrverbots, Nr. 1 der Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Beilage zu Nr. 103 des Regierungs- und Nachrichtsblattes), sowie in Abänderung der Bekanntmachung vom 14. September d. J. (Regierungs- und Nachrichtsblatt Nr. 111)[1]) hierdurch Folgendes:

I. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Rußland und Hamburg ist verboten. Ausgeschlossen von diesem Verbot bleiben Wäsche und Kleider von Reisenden. Alle weitergehenden Ein- und Durchfuhrverbote der Polizeibehörden des Fürstenthums werden aufgehoben.

II. Jede aus Rußland oder Hamburg eintreffende Post- oder andere Packetsendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung und innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, damit von letzterer bei der Oeffnung festgestellt werden kann, ob die Sendung unter das Verbot fallende Gegenstände enthält.

III. Sendungen verbotswidrig eingeführter Gegenstände sind nach den hierüber erlassenen Vorschriften gründlich zu desinfiziren oder, falls eine Desinfektion nicht möglich ist, zu vernichten, sofern die Empfänger nicht die sofortige Rücksendung der Gegenstände auf ihre Kosten bewerkstelligen.

Waarensendungen, welche nicht unter das Verbot fallen, sind künftig einer zwangsweisen Desinfektion nicht mehr zu unterwerfen; jedoch sind die Behörden verpflichtet, auf Wunsch und Ansuchen den Empfänger auch andere Waarensendungen einer gehörigen Desinfektion zu unterziehen.

IV. Hinsichtlich der Anmeldung von auswärts eintreffender Personen bleibt es bei den von den Fürstl. Landräthen bezw. den sonstigen Polizeibehörden für ihre Bezirke erlassenen Vorschriften. Jedoch dürfen Anweisungen von aus Choleraorten kommenden Personen nicht erfolgen.

Alle über die Isolirung und Desinfizirung choleraskranker oder choleraverdächtiger Personen erlassenen Bestimmungen bleiben bestehen, und wird die strengste Handhabung derselben den zuständigen Behörden nochmals und umsomehr zur Pflicht gemacht, als die trotz Abnahme der Cholera in Hamburg an den verschiedensten Orten auftretenden vereinzelten Cholerafälle die Nothwendigkeit der größten Vorsicht und Aufmerksamkeit immer von Neuem beweisen.

V. Die für den Eisenbahnverkehr ergangenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Anordnungen haben Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuchs (Gefängniß bis zu 2, eventuell bis zu 3 Jahren) zur Folge.

VII. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die von den Polizeibehörden des Fürstenthums etwa angeordneten anderweitigen Beschränkungen des Güter- und Personenverkehrs treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft."

Bremen. Der Senat hat ein **Ein- und Durchfuhrverbot gegen die Niederlande** (im Sinne des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 28. September 1892, S. 732 d. Veröff.) unterm 30. September beschlossen und am 5. Oktober bekannt gemacht. (Ges.-Bl. S. 230) —

Hamburg. Unterm 10. Oktober sind „Vorschriften für die Desinfektion der zu Cholerazwecken benutzten Schulen und Turnhallen" öffentlich bekannt gegeben worden.

— Die Polizeibehörde hat mittelst Rundschreiben vom 25. und vom 28. September für wünschenswerth erklärt, daß jede Desinfektion bei Neuerkrankungen nunmehr unter ärztlicher Ueberwachung stattfinde; insbesondere ist ein Arzt zu einer Desinfektion stets hinzuzuziehen, wenn die Erkrankung in irgend welcher Beziehung zu einer offenen Verkaufsstelle steht. Hierbei sind auch Anord-

[1]) Nicht abgedruckt.

nungen ärztlicherseits zu treffen, ob und auf wie lange Zeit das Lokal zu schließen ist und ob und welche Waaren u. s. w. zu vernichten sind.

— Die Deputation für Handel und Schiffahrt hat unterm 5. Oktober die Schiffer darauf hingewiesen, geeignete Behälter zur Trinkwasseraufbewahrung an Bord sich zu beschaffen.

— Die Polizeibehörde hat unterm 6. Oktober bekannt gemacht, daß choleraKranke Reisende die Eisenbahnwagen und auf dem Venloer, dem Berliner, dem Lübecker Bahnhof und auf dem Dammthorbahnhof verlassen dürfen.

— Das Verbot des Leichentransports aus dem Hamburgischen Gebiet nach auswärts, erlassen am 5. September 1892 (S. 645 d. Veröff.), ist unterm 10. Oktober 1892 auf den Transport von Leichen solcher Personen eingeschränkt worden, welche an der Cholera oder an einer choleraverdächtigen Krankheit gestorben sind.

— Mit dem 12. Oktober hat der ärztliche Wachtdienst an sämmtlichen Desinfektionsanstalten aufgehört.

— Unterm 11. Oktober ist die Abhaltung des sogenannten Martinimarktes (vom 20. Oktober bis 1. November) verboten, das Verbot von Tanzlustbarkeiten unterm 13. Oktober hingegen aufgehoben worden.

— Unterm 14. Oktober ist die in dem Exercierschuppen vor dem Holstenthor provisorisch errichtete Desinfektionsanstalt für diejenigen Theile der Stadt und der Vororte, welche auf dem rechten Alsterufer belegen sind, sowie für die Vorstadt St. Pauli der allgemeinen Benutzung übergeben worden; dafür stellten die in den erwähnten Stadttheilen gelegenen 8 Desinfektionsanstalten in den Turnhallen die Thätigkeit ein. Die Anträge auf eine Desinfektion sind bei den Polizeiwachen zu stellen. Die Abholung und Rücklieferung der zu desinfizirenden Gegenstände erfolgt seitens der Anstalt. Bis zum Erlöschen der Choleraepidemie werden Desinfektionen von Wohnungen und Sachen in Cholerafällen unentgeltlich ausgeführt; auch wird 5% Karbolseifenwasser und Kalkmilch sowohl in der Desinfektionsanstalt als auch in den Polizeiwachen unentgeltlich verabfolgt. —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. d. Innern, hat unterm 8. Oktober das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 3. Oktober 1892 (vgl. S. 768 d. Veröff.) abschriftlich den Bezirkspräsidenten mit dem Ersuchen mitgetheilt, etwaige Verordnungen über die **Desinfektion von aus Hamburg eintreffenden Waarensendungen**, soweit solche nicht unter das Einfuhrverbot fallen, rückgängig machen zu lassen.

Gegen die Niederlande ist ein **Ein- und Durchfuhrverbot** (im Sinne des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 28. September 1892, vgl. S. 732 d. Veröff.) erlassen worden. —

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat am 1. Oktober 1892 an alle politischen Landesstellen einen Erlaß über die richtige **Handhabung der Desinfektionsvorschriften** gerichtet. Danach ist von einer Desinfektion von Personen (mittelst Karbolspray's) abzusehen, außer wenn in einem besonderen Falle von Infektionsverdacht die Desinfektion der durch Besudelung infektionsverdächtigen Kleidung eines Ankömmlings in anderer geeigneter Weise nicht stattfinden kann. Von Gepäckstücken sollen lediglich die mit Auswurfsstoffen des menschlichen Körpers besudelten Bekleidungsstücke, insbesondere Leib- und Bettwäsche, einer Desinfektion unterzogen werden. Bei Frachtsendungen ist die Einfuhr wohlerhaltener Getreide- und anderer Waarensäcke nicht verboten, jedoch sind Säcke, welche aus choleraverdächtigen Gegenden zurückkamen, ausnahmsweise der Desinfektion im Dampfdesinfektionsapparate zu unterziehen. Bei Beanstandung von Sendungen in einer Umhüllung, welche durch die hadernähnliche Beschaffenheit oder besondere Verunreinigung bei verdächtiger Provenienz sanitäre Bedenken erregt, hat nach Maßgabe des Falles die Verweigerung des Einlasses bis zur Behebung des Anstandes durch Umpackung oder eventuell äußerliche Desinfektion, wozu Kalkmilch oder 5%ige Karbollösung nach Art des Inhalt zu verwenden ist, einzutreten, oder, falls die Ausladestation im Gebiete oder im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, soll diese verständigt und beauftragt werden, zum Zwecke der sanitätspolizeilichen Intervention bei der Ausladung bezw. weiterhin bei der Beförderung und Auspackung der Waaren die zuständige Gemeinde bezw. politische Behörde behufs der sanitätspolizeilichen Intervention zu verständigen und anzurufen. Verbotswidrige oder wegen Infektionsgefahr bedenkliche Packmittel sind nach erfolgter Auspackung der Waaren zu verbrennen. Wenn eine solche Maßregel durch sanitäre fachmännische Begründung nothwendig erscheint, ist die Desinfektion der Hände, des Gesichts und der Kleidung der bei diesem Geschäfte Hand anlegenden Personen baldigst zu veranlassen. In derselben Weise soll auch vorgegangen werden, wenn der bedenkliche Verpackungszustand erst in der Ausladestation wahrgenommen wird. — Die von der Staatsverwaltung zum Schutze gegen Infektionseinschleppung getroffenen Maßnahmen dürfen nicht nach lokalen Anschauungen ergänzt werden. (Oesterr. San.-Wesen S. 363.) —

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Mittheilung vom 8. Oktober aus Triest ist angesichts des Choleraausbruchs in Yemen gegen **Provenienzen aus den arabischen Häfen des rothen Meeres** von Kunfuda bis Bab-el-Mandeb eine 7tägige Quarantäne angeordnet.

— Die **Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen** haben **unterm 10. Oktober 1892** die **Ein- und Durchfuhr** von Weintrauben, Ananas, frischen Tafel- und sonstigen Gemüsen, Obst, frischen und anderen Fischen, Krebsen, Schnecken, Muschel- oder Schalthieren, nicht zubereiteten Schildkröten, Milch, Fellen und Häuten, Haaren und Borsten, Bettfedern, Blasen, Därmen, Butter, Schweine- und Gänsefett, Speck, Talg, Fleisch, Fleischwürsten, Käse, Häringen, Kaviar und Kaviarsurrogaten, Hörnern, Klauen, Füßen, Hufen, Knochen, Baumwollwatte, roher Wolle, thierischem Dünger, Blut, Thierflechsen, Leimleder, Lumpen aller Art, alten Netzen, altem Tauwerk, alten Stricken, Charpie, sowie von allen Gegenständen aus Textilstoffen, Kautschuk, Wachstuch, Leder und Pelzwerk, welche als Bekleidung, Wäsche, Bettzeug und dergleichen in Gebrauch gestanden haben, insofern es sich nicht um Reisegepäck handelt, **aus den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Rumänien** verboten. Diese Verordnung findet auf Waarensendungen, welche aus anderen als den von derselben betroffenen Ländern stammen und durch letztere in plombirten Wagen ohne Umladung durchgingen, keine Anwendung. Die gegen Rußland und gegen das Deutsche Reich unterm 15. Juli und 8. August bezw. 3. September d. J. ausgesprochenen Ein- und Durchfuhrverbote sind durch die obige Verordnung näher präzisirt worden. —

— Damit die in Budapest aufgetretene asiatische Cholera nicht in andere, noch seuchenfreie Orte des Landes verschleppt werde, hat der ungarische Minister des Innern unterm 4. Oktober die Verordnung erlassen, daß allen von Budapest nach der Provinz, oder nach dem Auslande abgehenden Reisenden gegenüber dasselbe Verfahren Platz zu greifen hat, welches früher den aus verseuchten Orten Anlangenden gegenüber beobachtet wurde. Es werden daher diese Reisenden einer ärztlichen Untersuchung, die in ihrem Reisegepäck enthaltene schmutzige Wäsche, namentlich **verdächtige, mit Exkrementen beschmutzte Gegenstände und Bettzeug** einer gründlichen Desinfektion unterzogen, oder wenn diese Effekten von geringerem Werthe sind, durch Feuer vernichtet. Derartige Untersuchungs-Stationen werden auf dem Territorium des Komitats längs der Eisenbahnen an folgenden Orten eingerichtet: In **Waitzen** für alle nach dem Auslande bestimmten Eisenbahnzüge, mit Ausnahme der Wiener Züge — auf welchen sich Begleitärzte befinden — ferner in **Peczel** für die Personenzüge, in **Gödöllö** für die Eilzüge, in **Nagykata** und **Monor** für Personenzüge; in **Alberti-Irsa** aber für Eilzüge; in **Dabas** und **Dömsöd** ebenfalls für Eilzüge; in **Waitzen** und **Szt.-Endre** werden Untersuchungs-Stationen für Dampfschiffe eingerichtet. Das Komitat ist angewiesen, in Betreff der Versehung der genannten Stationen mit den nöthigen Dampf-Desinfektoren und behufs Unterbringung verdächtiger Rei-

fender in provisorischen Seuchenspitälern das Nöthige zu veranlassen. Die Ausfuhr von Hadern, alten Kleidern (Wäsche), rohen thierischen Abfällen aus Budapest ist verboten.

— In Krakau ist der cholerainfizirte Häuserkomplex in der Laurenzgasse durch Militärwachen abgesperrt. Die internirten Personen werden für die Dauer der Abschließung auf Gemeindekosten verpflegt. Der Wasserbezug aus der Weichsel zu Genuß- und Haushaltungszwecken ist untersagt; die Gemeinde läßt den Bewohnern gekochtes Wasser zuführen. Außerdem läßt die Stadtverwaltung auf öffentlichen Plätzen Thee gegen geringes Entgelt verabreichen.

Italien. Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober ist die durch Erlaß vom 7. Juli d. J. festgesetzte strenge ärztliche Untersuchung (S. 476 d. Veröff.) auf die Schiffe in Anwendung gebracht, welche seit dem 4. Oktober von **Häfen Oesterreich-Ungarns** nach italienischen Häfen ausgegangen sind. (Art. 1 der Verordn.) Gemäß Art. 2 wird das in der Verordnung Nr. 3 vom 27. August d. J. (S. 646 d. Veröff.) erlassene **Einfuhrverbot** von zum Handel bestimmten Lumpen, gebrauchten Kleidern und Betten auf **Oesterreich-Ungarn** und **Belgien** ausgedehnt, soweit solche Gegenstände sich noch nicht unterwegs befinden. —

Niederlande. Der **Minister des Innern** hat **unterm 7. Oktober 1892** Nachstehendes bekannt gemacht:

„Nach den bei dem Departement des Innern eingegangenen Berichten sind die meisten der Fälle asiatischer Cholera oder der einheimischen Cholera in der Provinz Utrecht wahrgenommen und zwar bei Personen, die an der Vecht oder an mit dieser in Verbindung stehenden Wasserläufen wohnen oder daselbst in Arbeit stehen."

„Der **Gebrauch von Wasser aus der Vecht** war die vermuthliche Ursache von verschiedenen Fällen."

„Auf das Ernsteste wird deshalb vor dem Gebrauch von Wasser aus der Vecht und den zufließenden Wasserläufen gewarnt, es sei denn gekocht oder filtrirt." —

Luxemburg. Laut Beschluß der Regierung vom 4. Oktober 1892 ist der in Rodingen eingeführt gewesene ärztliche Ueberwachungsdienst für Reisende (S. 672 d. Veröff.) „in Folge des Abnehmens der Choleraseuche" wieder eingestellt worden. —

Dänemark. Die unterm 13. und 20. September 1892 (vgl. S. 705 und S. 737 der Veröff.) erlassenen **ministeriellen Bestimmungen** sind durch eine neue **vom 1. Oktober** (veröffentlicht am 3. Oktober) dahin erweitert worden, daß denjenigen Personen, welche den in jenen Verordnungen gestellten Bedingungen genügen und keine ungewaschene Leibwäsche oder ungewaschenes Wollenzeug mit sich führen, die Ueberschreitung der Grenze über **Kalvslund**, sowie auf dem Wege **Jels-Vamdrup** gestattet wird.

Das Justizministerium hat laut **Bekanntmachung vom 28. September** ferner für alle **aus niederländischen Häfen nach den Farör** kommenden Schiffe Quarantäne angeordnet. —

Schweden. Am **30. September** 1892 sind **2 Kgl. Bekanntmachungen** erlassen:

1. „Die Bekanntmachungen vom 31. August[1]) und 13. September d. Js. werden aufgehoben."

„In Bezug auf den Güterverkehr mittelst der **Dampffähre von Helsingör nach Helsingborg** wird bestimmt, daß Güter, welche, in Eisenbahnwagen verladen, mit der Dampffähre in Helsingborg ankommen, nicht an's Land gebracht werden dürfen, sofern nicht der Zollverwaltung von der zuständigen Eisenbahnverwaltung bescheinigt wird, daß die Güter in Dänemark in die Wagen verladen worden sind. Von dieser Bestimmung sollen jedoch Brief- und Zeitungspost sowie Passagier-Effekten ausgenommen sein."

2. „Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 5. August 1892[2]), betreffend Verbot der Einfuhr von gebrauchten Betten und Kleidern sowie der Bekanntmachung vom 9. September 1892[3]), betreffend Verbot der Einfuhr von Lumpen und gebrauchten Betten und Kleidern 2c. von Norwegen und Dänemark, soweit durch letztere Bekanntmachung die Einfuhr von Betten, Kleidern und ähnlichen Waaren und Effekten, welche nicht von Reisenden oder Schiffsbesatzungen zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, verboten ist, wird bestimmt, daß **gebrauchte Betten, Kleider und ähnliche Waaren** und Effekten, welche nicht von Reisenden oder Schiffsbesatzungen zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, nach der Ankunft in Schweden erst dann an die Besitzer ausgeliefert werden dürfen, wenn attestirt wird, daß sie am Quarantäneplatz einer Desinfektion unterzogen worden sind, oder wenn dieselben durch Veranstaltung der Gesundheitsbehörde auf Kosten des Eigenthümers desinfizirt werden, oder wenn die Medizinalverwaltung auf Antrag des Eigenthümers erklärt, daß die Waaren keine Gefahr für die Verbreitung der Cholera bieten."

„Ueber nicht ausgelöste Waaren wird von der Königl. Regierung entschieden werden."

Rußland. In **St. Petersburg** beabsichtigt die Stadtverwaltung trotz der Abnahme der Seuche die gegenwärtige, **verschärfte Sanitätsaufsicht noch ein Jahr in Kraft** zu belassen, da für das nächste Frühjahr ein Wiederaufflackern der Epidemie befürchtet wird. Auf Vorschlag des Stadthauptmanns wird die Zahl der Sanitätsärzte von 11 auf 26 erhöht. —

Rumänien. Der sanitätspolizeiliche **Ueberwachungsdienst in Dorna** (vgl. S. 781) besteht nicht nur in der ärztlichen Untersuchung der Reisenden, sondern auch in der Desinfizirung der Kleider, der Fußbekleidung und der Wäsche derselben. —

Serbien. Angesichts des **Choleraausbruchs in Pest** hat der **Minister des Innern unterm 3. Oktober** nachstehende **Maßregeln angeordnet:**

1. Zu Belgrad ist eine 3tägige Quarantäne für Reisende, die mit der Eisenbahn aus Oesterreich-Ungarn kommen, eingesetzt worden,

2. desgleichen eine strenge ärztliche Untersuchung für Reisende aus Oesterreich-Ungarn, welche an einer Station der Save oder Donau landen.

3. Die Einfuhr solcher Artikel österreichisch-ungarischer Provenienz in der Ausdehnung, wie sie für verseuchte Länder bereits besteht, ist verboten.

4. Reisende, die zu Wasser von Semlin oder von Tanesova anlangen, sind vorläufig von der Quarantäne befreit, falls sie ein Zeugniß beibringen können, daß sie Einwohner des einen oder andern dieser Orte sind.

Alle übrigen aus Oesterreich-Ungarn in Serbien ankommenden Reisenden, gleichviel ob sie die Reise auf Schiffen, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Orten vermitteln oder auf Fahrzeugen, welche die große Donauschifffahrt betreiben, zurückgelegt haben, sind der Quarantäne unterworfen.

— Die 3tägige Quarantäne gegen die Provenienzen aus Oesterreich-Ungarn ist vom 4. Oktober ab festgesetzt worden. —

Türkei. Für die **mit Passagieren** aus den S. 738 genannten **6 englischen Häfen** London, Liverpool, Glasgow, Swansea, Grimsby und Shields seit dem 27. September **ausgelaufenen Schiffe** bleibt die 5tägige Quarantäne bestehen; für solche **Schiffe ohne Passagiere** ist unterm 27. September nur eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Gleichzeitig ist eine 5tägige Quarantäne für Schiffe, welche mit Passagieren einen **egyptischen Mittelmeerhafen** seit dem 27. September verlassen haben, angeordnet worden, dagegen für solche Schiffe ohne Passagiere eine ärztliche Untersuchung.

— Laut **Rundschreiben vom 26. September** ist Ziffer 4 der Verordnung vom 4. September 1892 (S. 738) dahin ermäßigt worden, daß **Schiffe, welche nicht 15 bezw. 24 Tage unterwegs** gewesen sind, soviel Tage Quarantäne halten müssen, als solche ihnen seit der Abfahrt an obigem Zeitraum noch fehlen.

— Seit dem 1. Oktober ist die **Quarantäne in Mustafa Pascha und Zibesdsche** auf 10 Tage erhöht worden. Für **Passagierdampfer,** welche seit dem 1. Oktober **österreichische, bulgarische oder rumänische Häfen** verlassen haben, ist in Klazomene eine 10tägige Qua-

[1]) Veröff. S. 672 — [2]) Ebd. S. 599. — [3]) Ebd. S. 705.

rantäne verordnet worden, eine 5tägige für Dampfer ohne Passagiere. —

Bulgarien. Zufolge einer Meldung vom 1. Oktober wird laut den zur Zeit in Kraft stehenden Bestimmungen allen **aus Deutschland, Frankreich und Rußland kommenden Postpacketen** (mit Ausnahme solcher, welche Medikamente (vgl. S. 739) enthalten), der Eintritt verwehrt. Postpackete **aus Oesterreich-Ungarn** dagegen werden zugelassen, da dieses Reich einstweilen noch nicht zu den cholerainfizirten Ländern gerechnet wird.

— In Anbetracht des **Choleraausbruchs in Budapest ist unterm 5. Oktober** folgende **Verordnung** erlassen:

1. Reisende und Provenienzen von der obern Donau sind einer 11tägigen Quarantäne unterworfen,

2. desgleichen solche, welche in Zaribrod ankommen. In Abrechnung von der Quarantänezeit kommt diejenige Zahl von Tagen, welche in Serbien an der serbisch-österreichischen Grenze durchgemacht wurde, sobald ein Zeugniß der serbischen Quarantänebehörde beigebracht wird.

3. Reisende und Provenienzen aus rumänischen Häfen sowohl, wie solche, welche auf dem Landwege eintreffen, sind einer 5tägigen Quarantäne unterworfen. —

Griechenland. Laut **Verordnung vom 22. September** sind die **aus London, Glasgow, Liverpool, Swansea, Grimbsby und Shields** kommenden Dampf- und Segelschiffe (vgl. S. 739), welche Passagiere führen, vom 27. September nicht mehr einer 11-, sondern einer **5tägigen Quarantäne** unterworfen. Diejenigen, welche Passagiere **nicht** führen, haben nach ärztlicher Visite freie Praktik. Die **aus New-York** kommenden Dampf- und Segelschiffe sind vom 15. September ab einer **11tägigen Quarantäne** im Lazareth von Delos oder Korfu (Gonvino) unterworfen.

— Laut **Verordnung vom 25. September** ist die **5tägige Beobachtungsquarantäne**, welcher die aus französischen, englischen, italienischen und österreichisch-ungarischen Häfen kommenden Dampf- und Segelschiffe (S. 739), falls sie Passagiere führen, unterliegen, auch auf **Schiffe ohne Passagiere** ausgedehnt. Die bisherige Quarantäne für Provenienzen aus Havre und Capri ist aufrecht erhalten worden.

— Die S. 782 **mitgetheilte Meldung vom 28. September** ist noch dahin **zu ergänzen**, daß jene Schiffe erst dann zum freien Verkehr angenommen werden, wenn sie Station in einem fremden Hafen gemacht, dort die zur Cholerazeit in Griechenland verbotenen Waaren (zu denen auch Kleidungsstücke gehören) abgeladen und damit die sanitätspolizeilich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

— Laut **Verordnung vom 5. Oktober** sind **Passagiere** führende Schiffe, welche seit dem 1. Oktober **österreichisch-ungarische** Häfen verlassen haben, einer **11tägigen Quarantäne**, Schiffe **ohne Passagiere** einer **5tägigen** Beobachtungsquarantäne unterworfen. —

Spanien. (Schluß der Ministerialverordnung vom 23. September 1892. — S. S. 783.)

„III. 12. In den in Regel 4 angezogenen Fällen werden unsere Direktoren für das Gesundheitswesen an unseren Hafenorten diejenigen Schiffe, welche aus verdächtigen oder verseuchten Häfen kommen, wenn sie auch mit reinem konsularisch visirten Gesundheitpaß einlaufen, nach dem Quarantänebeobachtungs- oder Lazarethhafen senden, vorausgesetzt, daß der Abgang des Schiffes vom Krankheitsorte nach dem für den Beginn der Quarantäne festgesetzten Datum stattgefunden und die Anwendung der Regeln 13 und 14 nicht Platz zu greifen hat."

„13. Wenn aus den konsularischen Vermerken in den Gesundheitspässen (s. §§ 2 und 3 zu Art. 159 des organischen Reglements für das Seegesundheitswesen) hervorgeht, daß das Schiff den als verseucht erklärten Hafen nach Ablauf der in Art. 40[1]) festgesetzten Fristen verlassen hat, soll es trotz des in Regel 12 Gesagten frei zugelassen werden, unter Beobachtung der Verfügung in der Königlichen Verordnung vom 29. Oktober 1886, betreffend die Desinfektion, welcher während eines Zeitraums von 20 Tagen ein Theil der Effekten und bezüglichen Waaren zu unterwerfen sind."

„14. Wenn trotz des in Regel 12 Gesagten ein aus einem als verseucht oder verdächtig erklärten Hafen herkommendes Schiff nach Ablauf eines Monats nach der amtlichen Erklärungsabgabe einläuft und zwar mit reinem konsularisch visirtem Gesundheitspaß, ohne daß dabei die Bestimmungen in Regel 13 Platz zu greifen haben, so wird dasselbe außer Verbindung gesetzt und der Generaldirektion telegraphisch Kenntniß von dem Geschehenen gegeben, damit auf Grund der amtlichen Nachrichten verfügt werden kann, ob das Schiff zugelassen werden soll oder einer Quarantäne unterworfen werden muß, oder auch, wenn möglich, die erforderliche Erklärung, daß es aus reinem Hafen kommt, von Seiten des Schiffsführers gemacht werden kann."

„15. Bei der Anwendung der Regel 5 werden die Schiffe, wenn sie, ohne daß während der Reise irgend etwas der Gesundheit Nachtheiliges vorgekommen wäre und sie unter guten hygienischen Bedingungen mit reinem, vom spanischen Konsul visirtem Gesundheitspaß einlaufen, ohne daß darin ein Vermerk über verdächtige Fälle an Cholera, gelbem Fieber oder levantinischer Pest verzeichnet steht, in Gemäßheit des in Art. 30 des Gesetzes Verfügten frei zugelassen."

„16. Wenn Erklärungen in der in Regel 5 festgesetzten Form abgegeben werden, wird die Regel 3 der Königlichen Verordnung vom 17. Mai 1880, bezüglich des Mangels eines Gesundheitspasses oder eines konsularischen Visums, außer Kraft zu setzen sein."

„In diesen Fällen ist jedes Schiff, das ohne Gesundheitspaß oder ohne konsularische Bescheinigung darüber, daß ein solcher am Abgangsorte nicht ausgefertigt wird, auch an demselben keine ansteckende verdächtige Krankheit herrschte, einläuft, nach dem Lazarethhafen zu schicken; ein Schiff, welches mit einem nicht konsularisch visirten Gesundheitspaß einläuft, auch dieses konsularische Visum nicht in dem dem ersten Ausgangshafen nächstgelegenen Hafen bei dem dortigen spanischen Konsul nachgeholt hat, wie dies in Artikel 18 des Gesetzes für solche Fälle vorgesehen ist, in denen am Ausgangshafenorte kein spanischer Konsul wohnt, wird gleichfalls nach dem Lazarethhafen gesandt; in den erwähnten Konsulatsvisa ist die Versicherung abzugeben, daß der Gesundheitszustand am Abgangshafen auf Grund amtlicher Nachrichten als ein zufriedenstellender und in keiner Weise zu Verdachtsmomenten Anlaß gebender bezeichnet werden muß."

„IV. 17. Die Gesundheitspässe mit dem Vermerke, daß ein oder mehrere Fälle einer verdächtigen Krankheit wie Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest an dem Ausfertigungsorte vorgekommen sind, verpflichten zur Abhaltung einer Beobachtungsquarantäne im Ankunftshafen nach Maßgabe der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 10. d. Mts."

„18. Vermerke von asiatischer Cholera oder nur die kurze Bezeichnung Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest, auch wenn nur ein einziger Fall am Ausgangshafen vorgekommen ist, verpflichten zur Quarantänehaltung im Lazarethhafen."

„19. Wenn Gesundheitspässe Vermerke über andere Krankheiten tragen, tritt der Art. 38 des Gesetzes in Kraft und werden die Direktoren für das Gesundheitswesen in Uebereinstimmung mit den Sanitätsbehörden (Juntas de Sanidad) die geeignet erscheinenden Gesundheitsmaßregeln bestimmen, jedoch nur für solche Schiffe, welche infizirt erscheinen; solche Schiffe, welche unter guten Bedingungen und ohne daß an Bord ein gesundheitsverdächtiger Unfall vorgekommen wäre, einlaufen, werden frei zugelassen."

„V. 20. Die Direktoren für das Gesundheitswesen werden suchen, unter sich stets behufs Nachrichtenerhalts aus dem Auslande in Verbindung zu bleiben, auch werden sie sich bei den Konsuln des betreffenden Ortes, bei den Schiffsführern und bei den spanischen Konsuln im Aus-

[1]) Vgl. pl. Regel 10.

lande fortgesetzt um Nachrichten über die Gesundheit erkundigen, selbst in Fällen der Eile den Telegraphen zur Hülfe nehmen."

„Die Kosten für Telegramme werden den Direktoren für das Gesundheitswesen im letzteren Falle mittelst Verfügung der General-Direktion und nach Belegung derselben ersetzt werden."

„21. Die Nachrichten, welche die Direktoren erhalten, werden sie alsbald telegraphisch der General-Direktion, ebenso wie auch die in den Regeln 13 und 22 angezogenen Fälle mittheilen, so lange die General-Direktion die geeignet erscheinende Erklärung veröffentlicht."

„22. Wenn unsere Seegesundheits-Direktoren durch die Gesundheitspässe oder direkte Nachrichten von unseren Konsuln oder diejenigen anderer Nationen von dem Vorhandensein einer bestätigten oder verdächtigen Krankheit, wie Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest, an irgend einem Hafenorte hören, werden sie Provenienzen aus diesem Orte einer Quarantänemaßnahme unterwerfen und als in Mitleidenschaft gezogene Häfen solche in Betracht ziehen, welche innerhalb von 165 km von dem infizirten Orte liegen; solche Provenienzen sind nach Maßgabe des Art. 36 des Gesetzes der Quarantänebeobachtung zu unterwerfen bis die vorgesetzte Behörde anderweitig verfügt hat."

„VI. 23. Reisende, welche aus Ländern kommen, in denen die Cholera, das gelbe Fieber oder die levantinische Pest herrscht, werden bei der Ankunft in unseren Häfen der in der Königlichen Verordnung vom 29. August d. Js., veröffentlicht in der „Gaceta" vom 30. dess. Mts., vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden."

„VII. 24. Waaren aus infizirten Ländern sind den Verfügungen der Königlichen Verordnung vom 25. August d. Js., veröffentlicht in der „Gaceta" vom 26. dess. M., zu unterwerfen."

„VIII. 25. Wenn die Schiffe nach dem Lazarethhafen bestimmt sind, müssen die Waarenreinigungen in der in Kap. 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden. Jute und analoge Textilstoffe, Weizen und die übrigen Getreidesorten fallen unter die Artikel 43 und 44 des Gesetzes und müssen ventilirt werden, indem die Ventilationsröhren an die geöffneten Schiffsluken angelegt werden, falls während der Reise keinerlei Krankheitsfall vorgekommen ist; im gegentheiligen Falle jedoch müssen die Waaren im Lazarethhafen gelöscht und die Textilstoffe sowohl, wie die Getreidesäcke in geeigneter Weise gereinigt werden."

„IX. 26. Zur geeigneten Auslegung der Regel 8 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 wird erläutert, daß unter einer zurückgelegten Reise (viaje rendido) eines Schiffes diejenige Reise verstanden wird, welche ein Schiff von einem verseuchten Hafen nach einem reinen Hafen des Auslandes in Ballast zurückgelegt hat, um dort Ladung nach spanischen Häfen einzunehmen."

„27. Die Beobachtungs-Quarantäne von drei Tagen, die in Regel 10 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 festgesetzt ist, tritt ein, wenn das Schiff vier oder mehr Tage von dem verseuchten Ausgangshafen an zur Reise gebraucht hat; wenn das Schiff weniger als vier Tage zur Reise gebraucht hat, muß die Quarantänebeobachtungsdauer auf im Ganzen sieben Tage ausgedehnt werden, damit die zur Entwickelung einer Krankheit nothwendig erachtete Zeit ablaufen kann."

„28. Zur Anwendung der Regel 11 der erwähnten Königlichen Verordnung ist erforderlich, daß zur Reise von dem infizirten Ausgangshafen an sieben oder mehr Tage gebraucht worden sind; ist dies nicht der Fall gewesen, muß das Schiff einer Beobachtung bis zum Ablauf dieses Zeitraumes unterworfen werden. Die in besagter Regel zur Räucherung und Ventilirung des Schiffes bestimmte Zeit, wie auch ebensolcher Behandlung der bezüglichen Effekten und Kleidungsstücke ist auf 24 Stunden auszudehnen."

„Unter den „bezüglichen Schiffseffekten und Kleidungsstücken" auf welche sich die erwähnte Regel bezieht, sind diejenigen der Schiffsmannschaft, als ein integrirender Theil des Schiffes, zu verstehen und nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 10. d. Mts. zu desinfiziren."

„29. Wenn sich ergiebt, daß das Schiff bei Reisen, welche vor seiner letzten Provenienz in einem Zeitraum von vier Monaten Statt hatten, Cholera, gelbe Fieber oder levantinische Pestfälle an Bord zu verzeichnen gehabt hat, ohne daß es im Auslande die durch unsere Gesetze vorgeschriebene Quarantäne eingehalten hätte, dann muß bei Anwendung der Regeln 9, 10 und 11 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 das Schiff nach dem Lazarethhafen geschickt werden, um während 15 Tagen Quarantäne bei Abkehren aller Flachtheile des Schiffes zu halten."

„30. Die Regel 13 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 wird sich nur auf solche Länder beziehen, in denen irgend eine der erwähnten Krankheiten als ortseigenthümlich herrschend zu bezeichnen ist, bei anderen Krankheitsfällen wird ein einziger Fall schon, ob bestätigt oder nur verdächtig, zu der betreffenden Quarantänemaßnahme Anlaß geben."

„Damit die in der besagten Regel 13 bezeichnete dreitägige Quarantäne verfügt werden kann, wird in Zukunft erforderlich sein, daß die Konsuln mit aller nöthigen Klarheit angeben, daß die vereinzelt beobachteten Fälle, auf welche sich die Regel bezieht, ortseigenthümliche, d. h. solche sind, welche jedes Jahr gewöhnlich vorzukommen pflegen. Wenn der konsularische Vermerk darüber nicht die geeignete klare Auskunft giebt, muß das Schiff als mit unreinem Gesundheitspaß einlaufend, Quarantäne im Lazarethhafen abhalten."

„31. Als Zusatz zu den Regeln 21 und 31 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 wird vorgeschrieben, daß beim Umladen (trasbordar) von bezüglichen Passagiereffekten Waaren oder sonstige Effekten, bezeichnet im Art. 41 des Seesanitätsgesetzes, und aus einem verseuchten Hafen stammend, ohne daß das Schiff die von unseren Gesetzen vorgeschriebene Quarantäne abgehalten hat, soll das die betreffenden Reiseeffekten 2c. bringende Schiff nach dem Lazarethhafen zur Quarantäneabhaltung geschickt werden."

„Wenn die besagten Waaren oder Effekten während einiger Zeit auf den Quais oder in den Docks gelegen haben, soll das in Regel 29 der bezeichneten Königlichen Verordnung Verfügte in Anwendung gebracht werden."

„32. Wenn auf irgend einer der Uebersahrten das Schiff einen Passagier aus einem verseuchten Hafen an Bord genommen hat und seit seinem Abgang bis zur Ankunft in unseren Häfen nicht sieben Tage verflossen sind, wird das Schiff in Beobachtung zurückgehalten werden, bis diese Zeit abgelaufen ist, dann erst und wenn der Gesundheitszustand an Bord ein zufriedenstellender ist, soll dasselbe frei zugelassen werden."

„33. Die Regel 51 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 bezieht sich auf die strenge Quarantäne; die Schiffe müssen mindestens 3 Tage lang im Lazarethhafen verbleiben, damit den Instruktionen des Lazarethdirektors gemäß und unter dessen Aufsicht die nothwendigen in den Art. 43, 44 und 45 des Sanitätsgesetzes verfügten Sanirungsmaßnahmen veranlaßt werden können."

„X. 34. Zur geeigneten Anwendung der Art. 18 und 19 des Gesetzes ist erforderlich, daß die Konsuln fortdauernd den Gesundheitszustand ihres Distriktes überwachen und diesem Ministerium direkt und wenn möglich telegraphisch jeden Wechsel im Gesundheitszustand und das leiseste Anzeichen einer verdächtigen Krankheit, wie Cholera, gelbes Fieber und levantinische Pest, mittheilen."

„Bei Einsendung dieser Nachricht ist stets anzugeben, ob der Krankheitsort im Innern liegt oder am See- oder Flußgebiet, ebenso auch die Handelsbedeutung des Platzes und die geographische Lage desselben, um jeden Irrthum oder Schaden in Folge falscher Auslegung zu vermeiden."

„35. Wenn nach dem Abgang eines Schiffes und vor

dessen Ankunft in einem spanischen Hafen unsere Konsuln von irgend einer bestätigten oder verdächtigen Krankheit, wie Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest, Kenntniß erhalten, werden sie dies sofort diesem Ministerium und dem Direktor des Sanitätswesens des Bestimmungshafens des Schiffes telegraphisch mittheilen."

„36. Bei den Visas in den Gesundheitspässen müssen die Konsuln nicht allein den Gesundheitszustand des Abgangshafens angeben, sondern auch, wenn es ihnen glaubwürdig bekannt geworden ist, ob bei den früheren Reisen während eines Zeitraumes von vier Monaten an Bord nicht ein Fall einer verdächtigen Krankheit, wie Cholera, gelbes Fieber oder levantinische Pest, vorgekommen ist; im bejahenden Falle ist dies ausführlich im Gesundheitspaß anzugeben."

„37. Unseren Konsuln wird die pünktliche und genaue Beobachtung der Art. 159 und 166 des Reglements zum Seegesundheitswesen vom 12. Juni 1887 und der Regel 68 der Königlichen Verordnung vom 31. März 1888 über Konsularfunktionen und Pflichten im Seegesundheitsdienste anempfohlen."

„38. Aufgehoben werden die Regel 12 der Königlichen Verordnung vom 6. Juni 1860, die Regel 2 im Falle 2 der Königlichen Veroronung vom 17. Mai 1880 und alle den gegenwärtigen zuwiderlaufenden Bestimmungen."

— Der Minister des Innern hat in der „Gaceta" vom 1. Oktober **3 Königl. Verordnungen vom 30. September** veröffentlicht:

1. wird verfügt, daß Provenienzen aus **Aarhus, von der Insel Capri,** aus den Hafenorten von **Salerno bis Neapel** und von **Oran** frei zugelassen werden sollen und zwar diejenigen aus Aarhus, wenn sie nach dem 20, und die von Capri, wenn sie nach dem 29. September abgegangen sind; für die übrigen Provenienzen kommt der Abgangstag nicht in Betracht;

2. daß Provenienzen aus **Taganrog,** welche nach dem 6. September abgegangen und nach dem 30. desselben Monats ankommen, nach dem Lazarethhafen zu schicken sind, wie immer auch deren Gesundheitspaß lauten möge; als verdächtig sind alle diejenigen Orte zu betrachten, welche innerhalb eines Entfernungskreises von 165 km von Taganrog gelegen sind;

3. daß Provenienzen aus **Dieppe, Amsterdam und Duisburg und Odessa,** welche nach dem 10., bezw. 13., bezw. 17., bezw. 18. September abgegangen sind und nach dem 30. dess. Mon. ankommen, wie immer deren Gesundheitspaß lauten möge, nach dem Quarantänehafen zu schicken sind; als verdächtig sind alle diejenigen Orte zu betrachten, welche innerhalb eines Entfernungskreises von 165 km von den bezeichneten infizirten vier Orten gelegen sind.

— In der „Gaceta" vom 2. Oktober sind die 3 nachstehenden **Verordnungen vom 1. Oktober** und in der „Gaceta" vom 3. Oktober die unter 4 aufgeführte **Verordnung vom 3. Oktober** veröffentlicht:

1. Provenienzen aus **Hull,** welche nach dem 11. September abgegangen sind und nach dem 1. Oktober ankommen, werden, wie immer deren Gesundheitspaß lauten möge, nach dem Lazarethhafen geschickt. Das verdächtige Gebiet erstreckt sich auf einen Umkreis von 165 km.

2. Provenienzen aus **Glasgow und Middlesborough,** welche mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß unter guten hygienischen Bedingungen einlaufen, werden frei zugelassen.

3. Provenienzen aus **Cherbourg,** welche nach dem 11. v. M. abgegangen sind, werden einer 3tägigen sanitätspolizeilichen Beobachtung unterworfen.

4. Provenienzen aus **London, Danzig und Kiel,** die nach dem 20. bezw. 25. September oder 2. Oktober abgegangen sind, solche aus **Swansea, Falmouth, Grimsby und Grangemouth** ohne Berücksichtigung des Abgangsdatums werden frei zugelassen, wenn sie mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß und unter guten hygienischen Bedingungen einlaufen. Die aus **London, Danzig und Kiel** eingeführten Waaren müssen bis zum 10. bezw. 15. oder 22. Oktober entsprechend den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 29. Oktober 1886 gereinigt werden.

— Eine weitere **Verordnung vom 3. Oktober** (am 4. Oktober veröffentlicht) hat bestimmt, daß Provenienzen aus der **Tyna-Mündung** und von **Blyth** frei zugelassen werden sollen, wenn sie mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß einlaufen.

— Die gegen **Ankünfte aus Danzig** verfügte Quarantäne ist durch **Verordnung vom 3. Oktober 1892** wieder aufgehoben worden. Dasselbe ist gleichzeitig bezüglich **Kiel** geschehen (R.-A. 239).

Portugal. Durch nachstehende **Bekanntmachung vom 22. September 1892** hat eine gewisse **Erleichterung des Einfuhrverbots** von aus verseuchten Häfen kommenden Waaren stattgefunden:

„1. Die Einfuhr in das Festland des Königreichs und die anliegenden Inseln der in den Bekanntmachungen vom 13. und 23. Juli und 14. September 1892[1]) genannten Gegenstände wird verboten und ebenso auch, wenn aus von Cholera verseuchten Gegenden kommend, die von Zimmerschmuck, wie Teppiche, Gardinen und Portieren, gebrauchten, gepolsterten oder mit Zeug überzogenen Möbeln, gebrauchten Stiefeln, alten Kleidern, mit Ausnahme der zum Gepäck der Reisenden gehörenden, Seegras-Dünger, organischen in Verwesung begriffenen Stoffen, thierischen Abfällen, wie Blut, Häute, Felle und Pferdehaare, natürlichen Federn, Haaren und Knochen, frischem, getrocknetem oder gesalzenem Fleisch, Schinken und Würsten, Leim, Gelatine, Schmalz und Butter, Most von Weintrauben oder Oliven, Brot oder dem Brot ähnlichen Produkten, Hefe, todten oder lebenden Vögeln, frischen, trockenen oder gesalzenen Fischen, Eiern, Honig, rohem Wachs, Milch und Milchspeisen, Konserven, gebrauchten Wagen, Zwieback und Kuchen, rohem oder verarbeitetem Taback und anderen Gegenständen, auf welche dieses Verbot ausgedehnt werden sollte, unbeschadet der Bestimmung der Sanitätsverordnung Nr. 501, solange diese nicht geändert wird, welche auf alle aus verseuchten Gegenden kommenden Gegenstände Bezug hat."

„2. Freien Eintritt auf dem Landwege haben bis auf Weiteres lose geladene Mineralien und Steinkohlen in offenen Waggons, welche keine andere Ladung bringen, rohe oder verarbeitete Metalle, ohne empfängliche Verpackung, Bau- und Korkholz in offenen Waggons ohne weitere Ladung und die als Desinfektanten angesehenen chemischen Substanzen in irgendwelcher Verpackung."

„3. Durch Verfügung des Ministers kann auf ein Gesuch hin, welches sich auf einen bestimmten Fall bezieht, und nach erbrachtem Beweis der betreffenden Herkunft, der Bedingungen des Versandts und anderer bezüglichen Umstände, aber ohne daß irgend eine Verfügung auf irgend einen anderen, als den in jedem Gesuch bezeichneten Fall angewendet werden könnte, die Einfuhr auf dem Landwege unter den für nothwendig erachteten Bedingungen und Bestimmungen gestattet werden, von aus von Cholera verseuchten Gegenden kommenden Thieren, deren Eintritt nicht absolut verboten ist, Früchten in geschlossenen Kisten und in Transit nach dem Auslande, Medikamenten, vegetabilischen oder animalischen Droguen, Flüssigkeiten in Holzgebinden und anderen Gegenständen, auf welche diese Maßregel ausgedehnt werden sollte."

„4. Alle anderen Waaren und für den eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, welche in den vorstehenden Bestimmungen nicht einbegriffen sind und auf dem Landwege eingeführt werden, werden an den eröffneten, oder noch für diesen Dienst an der Grenze zu eröffnenden Stationen desinfizirt, sei es im Ofen durch Dampfdruck oder in der Schwefelkammer, je nach der Natur des Gegenstandes oder nur auf letztere Weise,

[1]) S. 493 und 535 d. Veröff.; die Bekanntmachung vom 14. September erklärt die Herkunft der Waaren, unbeschadet des Weges, auf dem sie eingeführt werden, als entscheidend für das Verbot der Einfuhr.

wenn für die erstere Art die nothwendigen Apparate noch nicht eingerichtet sind."

„5. Von dem Gepäck der Reisenden werden die Gegenstände vernichtet, deren Eintritt verboten ist."

„6. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die aus Spanien kommenden Gegenstände anwendbar, wenn sie nicht von einem Ursprungszeugniß des Konsuls begleitet sind."

„7. Die aus von Cholera verseuchten Gegenden in Transit kommenden Postsäcke werden ohne Desinfektion zugelassen, wenn sie in gehörig getheerten oder mit Karbolsäure getränkten Säcken kommen."

„8. Es bleiben in Kraft die Bestimmungen der Verfügungen vom 23. und 27. Juli a. c.[1]), betreffend die Untersuchungen der Reisenden an den zu diesem Zweck eingerichteten Stationen und die Pflicht der persönlichen Meldung bei der betreffenden Behörde, und wird im Unterlassungsfalle die Bestimmung des Artikel 188 § 1 des Strafgesetzbuches angewendet werden."

„9. Kein Schiff wird zur Landung von Reisenden und zum Löschen und Einnehmen von Ladung in den Häfen des Festlandes des Königreiches und der anliegenden Inseln zugelassen, wenn an Bord ein Fall von Cholera vorgekommen ist, es wird ihm aber nach den Bestimmungen des Reglements die nothwendige Hülfe gewährt."

„10. Außer in dem im Vorstehenden bezeichneten Falle wird jedes aus einem für von Cholera verseucht erklärten Hafen kommende Schiff, oder welches einen solchen Hafen als Zwischenhafen oder Nothhafen angelaufen hat, in allen Fällen der Absperrung und der Desinfektion unterworfen, den Reisenden wird eine strenge Quarantäne auferlegt und die Ladung auf eine ihrer Natur entsprechende Weise desinfizirt."

„Auf dieselbe Weise werden alle Waaren behandelt, welche zur Ladung eines aus von Cholera verdächtig erklärten Hafen kommenden Schiffes gehören, oder wenn das Schiff einen solchen Hafen angelaufen hat, falls diese Ladung nach den Bestimmungen der Sanitätsordnung desinfizirt werden muß."

„11. Falls ein dringendes Bedürfniß der Vertheidigung des Gesundheitszustandes es erfordern sollte, kann irgend eine der vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden, und zwar ohne vorherige Veröffentlichung, welche sobald als möglich erfolgen wird."

„Auf diese Weise werden die Bekanntmachungen vom 13. und 23. Juli, die Instruktionen vom 2. und die Bekanntmachung vom 14. September 1892 bestätigt und vervollständigt, und die Bekanntmachung vom 2. September[2]) ersetzt.

— Als Ergänzung der vorstehenden Bekanntmachung ist folgende **Ausführungsbestimmung unterm 27. September** erlassen:

„Auf höheren Befehl wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Bestimmung 1 der Verordnung vom 22. September 1892 mit Bezug auf den Landweg alle aus von Cholera verseuchten oder verdächtigen Gegenden kommende Wolle einbegriffen ist, und in Bezug auf den Seeweg die aus solchen Gegenden kommende ungewaschene Wolle. Für die Zulassung von Wolle, die sich in keinem der genannten Fälle befindet, ist der Beweis der betreffenden Herkunft unumgänglich nothwendig. Es wird außerdem erklärt, daß unter den Bestimmungen 1 und 3 derselben Bekanntmachung außer den namentlich aufgeführten Gegenständen auch die gleichartigen und ähnlichen einbegriffen sind."

Unterm 22. September sind alle **zwischen Neapel und Salerno gelegenen Häfen für verdächtig**, ferner der **Hafen von Cherbourg** laut Bekanntmachung vom 24. September für verseucht erklärt. Im diario vom 1. Oktober ist bekannt gemacht worden, daß für die **Häfen von Grangemouth und Gravesend** die Verseuchterklärung aufrecht erhalten wird, während die **Häfen von London, Falmouth und Liverpool** verdächtig bleiben und die **übrigen Häfen Großbritannieus** für „**rein**" erklärt werden. Laut Veröffentlichung **vom 4. Oktober** sind schließlich **sämmtliche Häfen Großbritanniens** seit dem 3. Oktober für „**rein**" von Cholera erklärt worden —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandria hat unterm 15. September beschlossen, gegen die aus dem **Hafen von Karratschi eintreffenden Schiffe** das zur Verhütung der Choleraeinschleppung bestimmte Reglement in Kraft zu setzen. Ein gleicher Beschluß gegen **Tadjura** ist am 19. September gefaßt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Ein Rundschreiben des Generalarztes Wyman, gegengezeichnet von dem Schatzamtssekretär Foster, vom 19. September 1892 hat den Zollbehörden in **kleineren** oder solchen **Häfen**, in welchen ausreichende sanitäre Maßregeln nicht bestehen, eine besonders **strenge Ueberwachung** der durch Cholera verseuchten oder aus verseuchten Häfen des Auslandes einlaufenden **Schiffe** zur Pflicht gemacht, da erwiesenermaßen sowohl Fahrzeuge überseeischer Linien als auch besonders kleinere selbstständige Ozeanfahrer (sogenannte „tramps", wiederholt den Versuch gemacht hätten, mit Umgehung der großen, streng beaufsichtigten Hafenstädte die Landung an weniger bedeutenden Küstenplätzen zu bewerkstelligen. Zur völligen Durchführung solcher Maßregeln wird den Zollbehörden erforderlichenfalls die Gestellung zuverlässiger Medizinalinspektoren gewährleistet. —

Mexiko. Angesichts der in New-York aufgetretenen Cholera sind der Eintritt für Reisende und die Waareneinfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Mexiko nur an einzelnen Orten (Matamoras, Neu-Laredo, Piedras Negras, Juarez, Nogales und Tijuava) gestattet. Die etwaige Desinfektion der Reisenden besteht in einem lauwarmen Bade oder in Waschungen mit desinfizirenden Wässern; Reisegepäck und Waaren werden mit schwefliger Säure (30 g auf 1 cbm) ausgeräuchert oder durch 5%ige Karbolsäure- bezw. 1‰ige Sublimat-Lösung desinfizirt. Die Entleerungen von Kranken werden mit 20%iger Kupfervitriol-Lösung oder mit Kalkmich unschädlich gemacht.

Costa Rica. Laut Beschluß vom 2. September ist für sämmtliche nach dem 10. August 1892 aus **Hamburg ausgelaufenen Schiffe** eine Quarantäne im Hafen Limon angeordnet worden. —

Portorico. Laut Erlaß vom 1. September sind die Provenienzen aus **Havre** und **Altona** vom 20. August, diejenigen aus **Antwerpen** vom 26., aus **Bremen** vom 19. August ab, endlich diejenigen aus **Hamburg** ohne Rücksicht auf den Abfahrtstag für „unrein" erklärt worden. —

Brasilien. Einer Meldung vom 4. Oktober zufolge sind unter Abänderung der Verordnung vom 5. September 1892 (S. 783) die **Häfen von Bremen, Kiel** und **Lübeck** nunmehr nur noch für verdächtig erklärt.

Uruguay. Unterm 13. September 1892 ist angeordnet, daß **Segelschiffe**, welche vor dem 15. August **aus europäischen**, für choleraverseucht oder verdächtig erklärten **Häfen** abgegangen sind, nach vorangegangener Desinfektion der Kleidungsstücke einer 48stündigen Beobachtung ausgesetzt werden. Diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkt auslaufen, werden einer strengen Quarantäne unterworfen und haben, sofern sie **aus verseuchten** Häfen kommen, nach der Insel Flores zu gehen, um die nöthige Reinigung vorzunehmen.

Gesundheitszustand in Lima. Der Gesundheitszustand in Lima ist nach Mittheilungen von Mitte August d. J. seit einiger Zeit ein schlechter; es herrscht dort neben den ständigen Blattern seit einigen Monaten eine heftige Influenzaepidemie, die sich häufig mit Lungenentzündung verbindet, und dann meist tödtlich endigt. Außerdem kommen viele Fälle von Wechselfieber zur Beobachtung; dagegen ist trotz mangelhafter sanitärer Einrichtungen die Cholera noch nie und das gelbe Fieber nur selten nach Lima gekommen.

---

[1]) S. 535 d. Veröff. — [2]) Desgl. S. 673.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Cirkular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Viehseuchenstatistik.

Vom 23. Juli 1892.

Bei der auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Oktober 1885 erfolgten Bearbeitung der Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich haben sich nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers verschiedene Ungleichheiten in den dem Kaiserlichen Gesundheitsamt gelieferten statistischen Aufzeichnungen herausgestellt, welche die Bearbeitung des Materials erschweren und für einen nicht unerheblichen Theil desselben auch die Verwerthbarkeit beeinträchtigen. Das Kaiserliche Reichsamt des Innern hat aus dieser Veranlassung einige im Kaiserlichen Gesundheitsamt zusammengestellte Erläuterungen zu den Bestimmungen, betreffend Ermittelungen über die Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen, den einzelnen Bundesstaaten mit dem Anheimstellen zugehen lassen, die Beachtung dieser Erläuterungen den in Betracht kommenden Dienststellen zu empfehlen.

Die Königliche technische Deputation für das Veterinär-Wesen hat daraufhin in meinem Auftrage nach diesen Erläuterungen eine erneute Instruktion für die beamteten Thierärzte entworfen, mit deren Inhalt ich in allen Punkten einverstanden bin.

Ich lasse Euerer Hoch . . . . . Exemplare dieses Cirkulars mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, den Veterinärbeamten des dortigen Bezirks je ein Exemplar zufertigen und dieselben anweisen zu wollen, die in den Cirkularen der Veterinär-Deputation vom 28. Februar 1886 — ad V. D. 3 — und 5. Oktober 1888 — ad V. D. 444 — enthaltenen Anleitungen zur Bearbeitung und Sammlung des Materials für die Viehseuchen-Statistik sich nach wie vor als Richtschnur für die Berichterstattung über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten dienen zu lassen, in Zukunft jedoch noch dabei die Vorschriften in dem Cirkular vom 2. d. Mts. — ad V. D. 281 — sorgfältig zu beachten.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Michelly.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Cirkular an sämmtliche Departements- und Kreisthierärzte.

Berlin, den 2. Juli 1892.
ad V. D. 281.

Viehseuchen-Statistik betreffend.

Bei Zusammenstellung der von den beamteten Thierärzten vierteljährlich eingereichten Tabellen zur Viehseuchen-Statistik und der jährlich erstatteten Begleitberichte zu denselben haben sich während der letzten Jahre so zahlreiche, die weitere Bearbeitung der statistischen Angaben über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten wesentlich erschwerende Ungleichheiten ergeben, daß sich das Bedürfniß nach einer größeren Uebereinstimmung des genannten Materials in hohem Maße bemerklich macht. Das Kaiserliche Reichsamt des Innern hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, den einzelnen Bundesstaaten einige im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellte Erläuterungen zu den Bestimmungen, betreffend Ermittelungen über die Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen, mit dem Anheimstellen zugehen zu lassen, die Beachtung dieser Erläuterungen den in Betracht kommenden Dienststellen zu empfehlen.

Die Erläuterungen entsprechen zum größten Theile den Erfahrungen, welche wir während der letzten Jahre bei der Sammlung und weiteren Bearbeitung des Materials zur Viehseuchen-Statistik zu machen Gelegenheit hatten. Wir sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt worden, auf Grund der von dem Kaiserlichen Reichsamt des Innern gegebenen Anleitung und unserer eigenen Erfahrungen eine Anweisung für die beamteten Thierärzte zu entwerfen, welche geeignet erscheint, die von dem Kaiserlichen Reichsamt des Innern geforderte Gleichmäßigkeit der Berichterstattung herbeizuführen und namentlich auch die zahlreichen Rückfragen zu verhüten, welche bisher durch irrthümliche Auffassungen der an die Berichterstattung gestellten Anforderungen häufig veranlaßt wurden.

Indem wir dieser Anweisung Seiner Excellenz des Herrn Ressortministers nachkommen, bemerken wir, daß die in unseren Cirkularen an die beamteten Thierärzte vom 28. Februar 1886 ad V. D. 3 und vom 5. Oktober 1888 ad V. D. 444 enthaltenen Anleitungen zur Bearbeitung und Sammlung des Materials für die Viehseuchen-Statistik nach wie vor als Richtschnur für die Berichterstattung über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten zu beachten, daß dabei jedoch noch ferner die nachstehenden Erläuterungen sorgfältig zu berücksichtigen sind.

I. Anleitung zum Gebrauch der Formulare für die vierteljährlich einzureichenden Tabellen zur Viehseuchen-Statistik.

A. Allgemeines.

Die darauffolgenden Erläuterungen stimmen mit den auf S. 227 u. folgd. der Veröffentlichungen unter Deutsches Reich abgedruckten überein, bis auf nachstehende Abweichungen bezw. Zusätze.

In 1. ist statt eines Vierteljahres gesetzt „desselben Vierteljahres“, statt Seuchenausbruch „Ausbruch derselben ansteckenden Thierkrankheit.“

2. lautet: Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte, welche in einem vorhergegangenen Vierteljahr desselben Berichtsjahres bereits durch dieselbe ansteckende Thierkrankheit verseucht gewesen sind, müssen, wenn sie im Berichtsvierteljahr abermals von derselben Seuche betroffen werden, anmerkungsweise kenntlich gemacht werden.

Es ist mitunter vorgekommen, daß dieselbe Gemeinde bezw. dasselbe Gehöft in den aufeinanderfolgenden Vierteljahren eines Berichtsjahres wiederholt oder mehrmals von derselben ansteckenden Thierkrankheit betroffen wurde. In solchen Fällen würde ohne die unter Nr. 2 geforderte Anmerkung: „die Seuche herrschte im 1. bezw. 2. oder 3. Vierteljahre des Berichtsjahres unter Beständen dieser Gemeinde bezw dieses Gehöftes“ die betreffende Gemeinde oder das betreffende Gehöft bei Zusammenstellung des Jahresberichtes rechnerisch doppelt, unter Umständen selbst drei- oder viermal gezählt werden müssen, was der Wirklichkeit nicht entspricht, da thatsächlich nur eine Gemeinde bezw. nur ein Gehöft, diese allerdings zwei-, drei- oder viermal von der Seuche betroffen worden ist. Die durch diese Erläuterung vorgeschriebenen Anmerkungen sind ferner veterinärpolizeilich von großem Interesse; durch dieselben werden Wiederausbrüche in Beständen, in denen eine Seuche anscheinend vollständig getilgt war, kenntlich gemacht b'zw. solche Gemeinde und Gehöfte bekannt, in denen der Milzbrand in längeren oder kürzeren Zwischenzeiten auftritt, u. s. w. Dagegen erscheint die geforderte Anmerkung nicht nothwendig in den Fällen, in denen — wie die beiden ersten Spalten der Tabellen-Formulare angeben — die Gemeinde bezw. das Gehöft „bei Beginn des Vierteljahres verseucht war“ d. h. die ansteckende Thierkrankheit aus dem vorhergegangenen in das Berichtsvierteljahr fortherrscht.

In 3. ist als neuer Absatz zugefügt: Eine ähnliche Anweisung über die Bedeutung, welche dem Begriff „Gemeinde“ bei der Berichterstattung über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten beizulegen ist, haben wir bereits in unserem Cirkular vom 5. Oktober 1888, Seite 3, Zeile 1—3 oben, gegeben und dort empfohlen, in den Tabellen die Namen der Gemeinde und der Ortschaft für den Fall anzuführen, daß mehrere Ortschaften zu derselben Gemeinde gehören.

In 4. ist als neuer Absatz zugefügt: Die Berichterstatter sind häufig im Zweifel gewesen, wie die Tabellen-Formulare unter den oben genannten Verhältnissen auszufüllen sind; die betreffenden Fälle haben demgemäß zu sehr verschiedenen Auffassungen Anlaß geboten, welche zahlreiche Rückfragen zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich machten.

Zu 5. ist statt gestellt sind, haben getrennt von den übrigen stattzufinden gesetzt worden: „gestellt wurden, sind vollständig getrennt von denjenigen Fällen zu halten, in denen ein Ausbruch derselben Seuche konstatirt worden ist."

Als neuer Absatz steht am Schlusse: Diese Erläuterung ist namentlich von Wichtigkeit für die Berichterstattung über die Rotz-Wurmkrankheit, welche sehr häufig ganz erheblich an Uebersichtlichkeit verloren und zu zahlreichen Rückfragen Anlaß geboten hat, weil die lediglich der Ansteckung verdächtigen und deshalb unter Sperre gestellten Pferdebestände — vielfach sogar ohne Anführung dieses Umstandes — mit solchen, in denen das Herrschen der Rotz-Wurmkrankheit konstatirt war, zusammengeworfen wurden. Nur in zwei Regierungs-Bezirken sind die wirklich verseuchten und die nur der Ansteckung verdächtigen Pferdebestände bisher genau von einander getrennt gehalten worden. Dieses Verfahren erleichtert wesentlich die Zusammenstellung des Berichtsmaterials; es empfiehlt sich, über die lediglich der Ansteckung verdächtigen und deshalb unter Sperre gestellten Thiere auf einem gesonderten Tabellen-Formulare zu berichten.

B. Besonderes.

Sämmtliche Beispiele sind weggelassen, dagegen sind im Text hinter den Angaben der Spaltenzahlen stets die Ueberschriften der betreffenden Spalten angegeben.

a) Zu Milzbrand (einschließlich Rauschbrand).

1. Zusatz: Dieselbe Anweisung ist den beamteten Thierärzten bereits unter Nr. 6 Seite 4 unseres Cirkulars vom 5. Oktober 1888 ertheilt und meistens in der Art befolgt worden, daß die vorgekommenen Rauschbrandfälle in der Tabelle „Milzbrand" anmerkungsweise kenntlich gemacht wurden. Die Berichterstattung dürfte jedoch sehr an Uebersichtlichkeit gewinnen, wenn die Rauschbranderkrankungen — wie es die vorstehende Erläuterung verlangt — in eine besondere Tabelle eingetragen werden.

2. Zusatz: Die Berichterstatter haben häufig in der Tabelle „Milzbrand" nur die gefallenen bezw. getödteten Thiere in den Spalten 16—20 angegeben, dagegen die Spalten 11—15 unausgefüllt gelassen. Obgleich die in den Spalten 16—20 erwähnten Thiere an Milzbrand erkrankt gewesen sein müssen, erscheint die Ausfüllung der Spalten 11—15 schon aus dem Grunde erforderlich, weil einzelne an Milzbrand erkrankten Thiere möglicherweise auch genesen sein können.

b) Zu Tollwuth.

In 1. ist hinter gestellten eingeschaltet „der Ansteckung"; Zusatz am Schluß: Anmerkungsweise sind diejenigen Fälle hervorzuheben, in denen nach § 19 alin. 3 der Instruktion vom 24. Februar 1881 unter polizeilicher Beobachtung gestellte Hunde während der Beobachtungszeit an Tollwuth erkranken.

Die Erläuterung — 1. Absatz — soll verhindern, daß unter polizeiliche Beobachtung gestellte, der Ansteckung verdächtige Hunde doppelt gezählt werden, wenn sich die Observationszeit in das nächstfolgende Berichtsvierteljahr erstreckt. Die im zweiten Absatz genannten Fälle sind veterinärpolizeilich von Interesse, insofern dieselben ein Urtheil über die Gefährlichkeit bezw. über die Nachtheile der im § 19 alin. 3 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen ermöglichen.

In 2. ist Eingangs oder getödteten weggelassen und am Schluß zugefügt: Die Erläuterung beseitigt die Zweifel, welche den beamteten Thierärzten bezüglich der Berichterstattung über die in den Spalten 7—11 der Tabelle nicht genannten Thiere mitunter aufgestoßen sind und zu verschiedenen, die Uebersichtlichkeit des Berichtsmaterials beeinträchtigenden Auffassungen Anlaß gegeben haben.

In 3. sind statt des 2. Satzes hinter beschränken die Worte gesetzt: „und die betroffenen Gehöfte nicht zu berücksichtigen".

c) Zu Rotz-Wurmkrankheit.

1. lautet: In Spalte 13 der Tabelle — „im Laufe des Vierteljahrs sind Pferde gefallen" — dürfen nur an Rotz-Wurmkrankheit gefallene, unter keinen Umständen solche Pferde der Zahl nach eingetragen werden, welche an anderen, mit Rotz-Wurm in keinem Zusammenhange stehenden Krankheiten gestorben sind. Gegen die in unserem Cirkular vom 5. Oktober 1888 Seite 4 unter Nr. 5 gegebenen Anweisung, nach welcher gefallene, nicht mit Rotz-Wurmkrankheit behaftete Pferde in den Tabellen keine Erwähnung finden sollen, ist häufig gefehlt und sind in Spalte 13 der Tabelle an den verschiedensten Krankheiten gefallene Pferde aufgeführt worden. Diese Verstöße gegen die Forderungen unseres Cirkulars haben die Uebersichtlichkeit des Berichtsmaterials nicht selten erheblich geschädigt und zahlreiche Rückfragen zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes veranlaßt. Wir können demgemäß nicht dringend genug auf die Beachtung der obigen Erläuterung hinweisen. Wollen die Berichterstatter zur genaueren Kontrole der Zahl des Pferdebestandes auch solche Todesfälle, welche durch andere mit dem Rotz-Wurm nicht in Zusammenhang stehende Krankheiten bedingt wurden, anführen, so mag dieses anmerkungsweise, es darf niemals durch Zahlen-Angaben in Spalte 13 der Tabelle geschehen.

In 2. ist zugefügt: Anmerkungsweise ist jedoch stets zu erwähnen, wie viele von den auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden bei der Sektion nicht rotz-wurmkrank befunden wurden.

Die beamteten Thierärzte haben in vielen Fällen die auf Antrag der Besitzer und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde erfolgten Tödtungen von der Ansteckung verdächtigen Pferden, — namentlich, wenn es sich um Beseitigung von Restbeständen seit längerer Zeit verseuchter Gehöfte handelte —, als solche bezeichnet, welche auf Veranlassung der Besitzer ausgeführt wurden. Der Antrag der Besitzer wurde in diesen Fällen als gleichbedeutend mit „auf Veranlassung der Besitzer" aufgefaßt und dabei außer Acht gelassen, daß als „auf Veranlassung der Besitzer" nur solche Tödtungen bezeichnet werden dürfen, welche in Folge freier Entschließung der Besitzer und unter Aufgabe jeden Entschädigungs-Anspruches erfolgt sind. Diese Irrthümer haben am meisten zu Unklarheiten des Berichtsmaterials Anlaß gegeben und am häufigsten Rückfragen erforderlich gemacht; es ist zu erwarten, daß diese irrthümlichen Auffassungen bei Beachtung der obigen Erläuterung in Zukunft nicht vorkommen werden.

In 3. ist hinter Besitzers gesetzt: „behufs Bekämpfung bezw. Tilgung der Rotz-Wurmkrankheit getödteten". Ferner ist zugefügt: Anmerkungsweise ist jedoch zu erwähnen, wie viele von den oben genannten Pferden sich bei der Sektion nicht rotz-wurmkrank erwiesen.

Die Berichterstatter haben nicht selten in Spalte 15 der Tabelle auch diejenigen Pferde angeführt, welche die Besitzer tödten ließen, weil die Pferde an unheilbaren, mit dem Rotzwurm nicht in Zusammenhang stehenden Krankheiten litten oder keinen Gebrauchswerth hatten. Solche Pferde gehören nicht in Spalte 15, sie dürfen höchstens anmerkungsweise angeführt werden, wenn die die Berichterstatter beabsichtigen, eine genauere Kontrole der Zahl des verseuchten Pferdebestandes zu ermöglichen.

4. lautet: Wird ein Fall von Rotz (Wurm) an lebenden oder an getödteten bezw. gefallenen Pferden bei Beaufsichtigung der Pferdemärkte bezw. in Roßschlächtereien oder Abdeckereien ermittelt, so ist dieser Umstand unter Angabe des Herkunftsortes (Kreises 2c.) des betreffenden Thieres anmerkungsweise hervorzuheben.

Die Erläuterung erweitert unsere früher gegebene Anweisung durch die im veterinärpolizeilichen Interesse wichtige Forderung, daß der Herkunftsort der in der genannten Weise ermittelten rotz-wurmkranken Pferde anzugeben ist.

Schließlich bemerken wir, daß wir nach wie vor Gewicht darauf legen, durch die Berichterstattung diejenigen

Fälle kennen zu lernen, in denen Pferde lediglich mit Lungenrotz ohne gleichzeitig vorhandene krankhafte Veränderungen in den Nasenhöhlen oder der Haut behaftet waren. Diese Angaben sind von wesentlicher Bedeutung für die Beurtheilung der noch vielfach streitigen Frage über das häufigere oder seltenere Vorkommen des sogenannten Lungenrotzes.

d) Zu Maul- und Klauenseuche.

Das Wort verseuchten ist weggelassen und als neuer Absatz zugesetzt:

Die Erläuterung soll jede unrichtige Auffassung der Anweisung unter A Allgemeines Nr. 4 beseitigen und namentlich verhindern, daß sämmtliche Thiere, welche sich zur Zeit der Konstatirung eines Ausbruches der Maul- und Klauenseuche auf einem Viehmarkt, Schlachtviehhof bezw. in einem Schlachthause befinden, in den Spalten 11—14 der Tabelle aufgeführt werden.

e) Zu Lungenseuche.

1. ist weggelassen, die laufenden Nummern sind dementsprechend geändert.

2. (hier 1.) lautet: In Spalte 13 der Tabelle — „im Laufe des Vierteljahres sind Stück Rindvieh gefallen" — darf nur die Zahl des an Lungenseuche, dagegen nicht die Zahl des an einer anderen Krankheit gefallenen Rindviehs eingetragen werden.

In 3. (hier 2.) ist statt seuchenkrank gesetzt: „lungenseuchekrank". Von Inbegriffen ist ein neuer Absatz gebildet; als Schlußsatz steht: Anmerkungsweise ist jedoch stets zu erwähnen, wie viele von den auf polizeiliche Anordnung getödteten Stück Rindvieh bei der Sektion nicht mit Lungenseuche behaftet gefunden wurden.

4. (hier 3.) lautet: In Spalte 15 der Tabelle — „im Laufe des Vierteljahres sind Stück Rindvieh auf Veranlassung des Besitzers getödtet" — sind sämmtliche nach der freiwilligen Entschließung des Besitzers behufs Bekämpfung bezw. Tilgung der Lungenseuche getödteten seuchekranken, seuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere einzutragen, ebenso auch diejenigen, welche mit Genehmigung der Polizeibehörde (§ 86 der Instruktion) vom Besitzer zur Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser — unter Angabe der letzteren — übergeführt worden sind, gleichviel, ob dieselben bei der Sektion lungenseuchekrank befunden wurden oder nicht. Anmerkungsweise ist jedoch zu erwähnen, wie viele von den obengenannten Stück Rindvieh sich bei der Sektion nicht lungenseuchekrank erwiesen.

In 5. (hier 4.) ist zu lesen: statt getödteten „lebenden", hinter gefallenen „getödteten", hinter Thieren „bei Beaufsichtigung der Viehmärkte oder", statt oder in Abdeckereien entdeckt: „bezw. Abdeckereien ermittelt". Als letzter Absatz steht: Die Erläuterungen zu Lungenseuche stimmen im Wesentlichen mit den bezüglich der Rotz-Wurmkrankheit gegebenen überein; wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den letzteren, welche sinngemäß auch für die Erläuterungen zu Lungenseuche Anwendung finden dürften.

f) Zu Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Hinter 10 ist eingefügt: „der Tabelle—Zahlen bezüglich der verseuchten Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte — für Pferde und für Rindvieh."

g) Zu Räude der Pferde und Schafe.

Zugefügt ist: Es empfiehlt sich, über die im Berichtsvierteljahr vorgekommenen Fälle von Pferderäude und Schafräude auf besonderen Tabellenformularen zu berichten.

Die Erläuterungen zu f) und g) sind bestimmt, eine größere Klarheit in die Berichterstattung zu bringen und diejenigen Zweifel zu beseitigen, welche mehrfach dadurch bedingt wurden, daß die Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte derselben Kreise, in denen Bläschenausschlag bei Pferden und Rindvieh oder Räude bei Pferden und Schafen vorgekommen sind, zusammengerechnet wurden.

II. Die Ueberschrift lautet: Anleitung zur Beantwortung der 16 Fragen des jährlich zu erstattenden Begleitberichts.

In 1. ist hinter stattgefunden hat als neuer Absatz eingefügt: Die Erläuterung bestimmt, den beamteten Thierärzten eine allgemeine Richtschnur für die Anfertigung der jährlichen Begleitberichte zu geben.

Der am Schluß in Klammern stehende Satz ist mit laufender Nummer 2. bezeichnet und am Schlusse desselben zugefügt: „(vergleiche unser Cirkular vom 5. Oktober 1888 Seite 2 Nr. 1)."

In 2. (hier 3.) ist statt Revision gesetzt „Untersuchung" und am Schluß zugefügt: „(Vergl unser Cirkular vom 5. Oktober 1888 Seite 3 unter Nr. 3.)"

In 3. (hier 4.) ist zugefügt: „(vergl. unser Cirkular vom 5. Oktober 1888 S. 3 unter Nr. 4c)."

In 4. (hier 5.) ist beide Mal hinter welche eingeschaltet: „auf polizeiliche Anordnung". Die Worte hinter Behandlung „wie bei der Schafräude (s. u.)" sind weggelassen, statt oder ob ist zu lesen „bezw. ob." Am Schluß ist zugefügt: Bei Beantwortung von Frage 13 des Begleitberichtes ist nicht selten von der irrthümlichen Auffassung ausgegangen, daß über jede Behandlung der Pferderäude und Schafräude d. h. auch über solche, welche auf Veranlassung der Besitzer ausgeführt wurde, berichtet werden soll. Noch häufiger, man kann fast sagen, in der Mehrzahl der Fälle, sind die Angaben zu Frage 13 recht oberflächlich gewesen. Die Erläuterung Nr. 5 ist bestimmt, eine größere Vollständigkeit der bisher sehr lückenhaft gebliebenen Berichterstattung über die Räude — namentlich über die Schafräude — herbeizuführen.

Zu 5. (hier 6.) ist am Schluß zugesetzt: (vergleiche unser Cirkular vom 5. Oktober 1888 Nr. 5 S. 4 und die oben gegebenen Erläuterungen Nr. 2 zu Rotz-Wurmkrankheit und Nr. 2 zu Lungenseuche).

III. ist weggelassen.

Der Schluß lautet: Wir erwarten von der Pflichttreue und dem Diensteifer der beamteten Thierärzte, daß sie auf die Bearbeitung der Tabellen zur Viehseuchenstatistik und der Begleitberichte zu denselben die Sorgfalt, welche die Sammlung dieses für die Veterinär-Polizei wichtigen Materials erfordert, verwenden und hierbei die oben gegebenen Erläuterungen genau beachtet werden. Schließlich wiederholen wir nochmals, daß die in unseren Cirkularen vom 28. Februar 1886 und 5. Oktober 1888 enthaltenen Vorschriften, soweit sie durch die vorstehenden Erläuterungen keine Abänderungen erlitten haben, auch in Zukunft als Richtschnur für die Berichterstattung zu betrachten sind.

Königlich technische Deputation für das Veterinär-Wesen.

Preußen. Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten. 1. Betr. Reinigung und Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, mit einer doppelten Verschalung versehenen Güterwagen. (Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 261.)

Berlin, den 5. August 1892.

Durch amtliche Erhebungen ist festgestellt, daß sich in den mit einer doppelten (äußeren und inneren) Verschalung versehenen Güterwagen, wenn sie zur Viehbeförderung benutzt werden, hinter der inneren Verschalung, namentlich wenn diese schadhaft ist oder undicht schließt, in Folge des Eindringens thierischer Auswurfstoffe Schmutz ansammelt, der durch das vorgeschriebene Reinigungs- und Desinfektionsverfahren nicht vollständig beseitigt wird. Da hieraus bei der Verunreinigung solcher Wagen durch seuchenkranke Thiere die Gefahr der Uebertragung von Ansteckungsstoffen entstehen kann und eine Loslösung der inneren Verschalung vor der Desinfektion in jedem einzelnen Falle aus technischen und Betriebsrücksichten nicht angängig ist, so sind von dem Herrn Reichskanzler zur thunlichsten Verhütung der Ansteckungsgefahr die nachstehenden besonderen Vorkehrungen empfohlen worden:

1. Die innere Verschalung solcher Wagen (einschl. der zugehörigen doppelt verschalten Thüren) ist stets in gutem Zustande zu erhalten und in den Fugen auszukitten, erforderlichen Falls auszuspähnen.

2. Wagen, deren innere Verschalung schadhaft ist, sind zur Beförderung von Thieren nicht zu verwenden.

3. Bei größeren Reparaturen an den Wagen ist die innere Verschalung abzunehmen und der dahinter befindliche Schmutz zu entfernen.

4. In Fällen einer wirklichen Infektion durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion (Vgl. II zu § 4 Ziffer 4b der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 — C.-V.-Bl. S. 467 —) ist die innere Verschalung bei der Reinigung und Desinfektion des Wagens abzunehmen und ebenfalls zu reinigen und zu desinfiziren.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen werden angewiesen, demgemäß zu verfahren und die Dienststellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen V. II. I. IV. 5666.

---

2. Betr. Reinigung und Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten Eisenbahnwagen, Rampen, Ladeplätze und der auf den Bahnhöfen befindlichen Viehbuchten. (Ebd. S. 262.)

Berlin, den 23. August 1892.

Die lange Dauer und die sich neuerdings wieder bemerklich machende Zunahme der Maul- und Klauenseuche in den meisten Provinzen des Staates hat dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Veranlassung gegeben, sämmtliche Regierungspräsidenten auf die strenge Anwendung aller durch das Reichsviehseuchengesetz und die Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 gebotenen Tilgungsmaßregeln hinzuweisen.

Die Bemühungen der Veterinärpolizei können aber nur dann wirksam sein, wenn die zur Beförderung der Wiederkäuer benutzten Eisenbahnwagen, Rampen und Aus- und Einladeplätze, sowie die auf den Bahnhöfen befindlichen Viehbuchten nach jedem Gebrauch sorgfältig gereinigt und desinfizirt werden. Die Königlichen Eisenbahndirektionen und Betriebsämter wollen deshalb alle betheiligten Bahnbeamten eindringlich anweisen, auf die strengste Anwendung der bezüglichen Vorschriften in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 und in der zu derselben erlassenen Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 (C.-V.-Bl. 1886 S. 467 f.) zu achten.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter, sowie zur entsprechenden Veranlassung an das Königliche Eisenbahnkommissariat. V. II.(IV) 6502.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben, betr. Desinfektion von Eisenbahnviehwagen.

Vom 1. August 1892.

Euer Wohlgeboren ersuche ich unter Bezugnahme auf die diesseitigen Rundverfügungen vom 30. Juli 1887 — II 091 1b — und 22. Mai 1890 — 3286 Id[1]) — ergebenst, gefälligst in Zukunft die Besichtigung der Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf den Eisenbahnstationen stets unter Zuziehung des Stationsvorstehers oder dessen Vertreters vorzunehmen und denselben auf etwaige begründete Ausstellungen gegen die Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten 2c. sofort aufmerksam zu machen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des diesseitigen Bezirks. 4462 Id.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Revisionen der Apotheken und Drogenhandlungen betr.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. M. Nr. 98.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Aus den mittelst gefälligen Berichtes vom 23. Dezember 1891 (I. II. A. 6128) mir überreichten, wieder beigefügten Akten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die im verflossenen Jahre vorgenommenen Apotheken-Revisionen ein meist günstiges Ergebniß gehabt haben. Gegen das Besichtigungsverfahren, welches, wie die erlassenen Bescheide, für die Sorgfalt der Revisionen spricht, hat sich Wesentliches nicht zu erinnern gefunden; 2c.

[1]) Veröff. 1890 S. 509.

Die mit Sublimat und Jodoform 2c. getränkten Verbandstoffe sind durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9 ff.) § 1 Abs. 2 ohne Einschränkung dem freien Verkehr überlassen, können daher von Apothekern anstandslos ohne ärztliche Verordnung abgegeben und an jeder gesonderten Stelle der Apothekenräume aufbewahrt werden; eine Verweisung dieser Stoffe in den Separatenraum oder Giftschrank würde den Verkehr ohne zwingenden Grund erschweren.

Für den bei der Revision der Drogenhandlungen bewiesenen Eifer und für die mit Einsicht und Umsicht betriebene Vermehrung der Apotheken spreche ich meine besondere Anerkennung aus. Ueber die Aufbewahrung der Reagentien bleibt eine allgemeine Verfügung für spätere Zeit vorbehalten.

J. A.: gez. Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freih. von der Recke von der Horst, Hochwohlgeboren zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 2. März 1892.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren — Wohlgeboren — auszugsweise zur gefälligen Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Herren Apothekenbesitzer Ihres Kreises, für welche Abdrücke beiliegen.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks, I. II. M. 1102, durch das Landrathsamt.

Desgl. Vorbeugungsmaßregeln gegen die Pocken betr.

Düsseldorf, den 25. Februar 1892.

In dem 3½ km von der diesseitigen Grenze entfernt liegenden niederländischen Orte Groesbeck — Station der den Verkehr zwischen Cleve und Nymwegen vermittelnden holländischen Eisenbahn — sind die Menschenpocken ausgebrochen und scheint die Krankheit einen epidemischen Charakter annehmen zu wollen. Indem ich dies im öffentlichen Interesse hierdurch zur Kenntniß bringe, warne ich die Eingesessenen des Bezirks vor dem Betreten des genannten Ortes und dessen nächster Umgebung bezw. vor dem Verkehr mit den aus demselben kommenden Personen. Namentlich den vieheinführenden Personen empfehle ich dringend, die Handelsbeziehungen zu den inficirten Gegenden bis auf Weiteres thunlichst abzubrechen, auch bei der Vieheinfuhr die größte Vorsicht bei dem Personenverkehr zu beobachten, den Ort Groesbeck und dessen nächste Umgegend, so lange die Ansteckungsgefahr nicht beseitigt ist, zu meiden und erforderlichenfalls sich der Impfung bezw. Wiederimpfung zu unterziehen.

Vor allen Dingen empfehle ich den aus der inficirten Gegend zureisenden Personen eine gründliche Desinfektion insbesondere ihrer etwa mitgeführten für die Ansteckungsstoffe aufnahmefähigen Gegenstände, wie Kleidungsstücke, Betten, Bett- und Leibwäsche, Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Lumpen, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen.

Schließlich bemerke ich noch ausdrücklich, daß nach Lage der Verhältnisse eine weitere und schnelle Verbreitung der Krankheit in den Niederlanden nicht ausgeschlossen erscheint und daß sich auch im dem Orte Heyen bei Bergen die Pocken schon gezeigt haben.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebenen Ersuchen, die vorstehende Bekanntmachung durch das amtliche Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es wird dies, wie ich annehme, unentgeltlich erfolgen können.

Abdrücke für die Herren Medizinalbeamten und Bürgermeister liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche betheiligten Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 1014.

Desgl. Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers betr.

Düsseldorf, den 16. März 1892.

Die bestehenden Vorschriften verordnen zwar zur Bekämpfung des Kindbettfiebers eine gründliche Desinfektion der Hebammen, bieten aber erfahrungsgemäß für ordnungsmäßige Ausführung einer solchen Desinfektion keine genügende Gewähr.

Bei der thatsächlich noch neuerdings erfolgten Uebertragung des Kindbettfiebers durch Hebammen empfiehlt es sich daher, zunächst überall da, wo geeignete Dampfdesinfektionsapparate vorhanden sind, eine zuverlässige Kontrole der Hebammen hinsichtlich der Desinfektion in ähnlicher Weise zu sichern, wie dies in der beiliegenden Instruktion für die Hebammen der Stadt Essen geschehen ist.

Indem ich daher Ew. Hochwohlgeboren anheimstelle, geeignetenfalls den Erlaß einer gleichen oder ähnlichen Instruktion in Anregung zu bringen, weise ich zugleich auf § 1 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 2. April 1891 (Amtsbl. S. 232) hin, der zufolge die Anzeigepflicht bei Kindbettfieber auf Alle ausgedehnt ist, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmäßig beschäftigen.

Da ferner zu einer gründlichen Desinfektion vor Allem ein warmes Vollbad gehört, nicht überall aber mit der Desinfektions- auch eine Bade-Anstalt verbunden ist, empfiehlt es sich nach dem Vorgange einiger Städte wie Potsdam, Düsseldorf, den Hebammen u. s. w. thunlichst Freikarten für jedes zu ihrer Desinfektion erforderliche Warmbad in einer Badeanstalt zu gewähren, und zwar durch Vermittelung des Königlichen Kreisphysikus.

Letzterer händigt der betreffenden Hebamme mit der Freikarte auch eine Bescheinigung der Nothwendigkeit eines Warmbades ein. Diese Bescheinigungen werden in der Badeanstalt gesammelt, und auf diese Weise wird genau kontrolirt, ob und wann die betreffende Hebamme auch wirklich gebadet hat.

Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit wollen Euer Hochwohlgeboren dieselbe gefälligst in Gemeinschaft mit dem Königlichen Kreisphysikus und den Bürgermeistern, für welche Abdrücke beiliegen, sorgfältig in Erwägung ziehen und, falls Einrichtungen der vorgedachten Art getroffen werden sollten, mir binnen 6 Monaten darüber Bericht erstatten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. A. 5121/91.

Instruktion für die Hebammen der Stadt Essen zur Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers.

Unter Hinweis auf § 1 ad 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. November 1883 wird hiermit für die Hebammen der Stadt Essen bestimmt:

§ 1. Die Hebammen der Stadt Essen sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber auf dem Bureau II des Rathhauses (Polizeibureau) unverzüglich zu Protokoll des Bureau-Vorstehers bezw. dessen Vertreter persönlich anzuzeigen und demselben gleichzeitig mitzutheilen, welche Personen (Warte- und Wickelfrauen) berufsmäßig mit der Wöchnerin in Berührung gekommen sind.

§ 2. Der Bureauvorsteher bezw. dessen Vertreter übergiebt der Hebamme nach gemachter Anzeige das von ihm ausgefertigte Formular (siehe Anlage) womit diese sich ungesäumt zum Kreisphysikus zu begeben hat. Nachdem dieser die erforderlichen Bemerkungen auf dem Formular gemacht, begiebt sich die Hebamme mit demselben auf direktem Wege zum evangl. bezw. katholischen Krankenhause (Huyssens-Stiftung) bezw. Kloster der barmherzigen Schwestern zum Zweck der Desinfizirung. Nach erfolgter Desinfektion, welche auf dem Formular seitens der Verwaltung des Krankenhauses zu bescheinigen ist, giebt die Hebamme am selbigen Tage das ihr von dem Bureauvorsteher übergebene Schriftstück an die Letztere zurück.

Die Hebamme hat sich von dem Augenblick an, wo sie eine am Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin angetroffen hat, bis nach ihrer gehörig erfolgten Desinfektion jeglicher Ausübung ihres Berufes zu enthalten und diesen nicht eher wieder aufzunehmen, falls ihr keine andere Weisungen von dem Kreisphysikus gegeben werden, als bis sie die Bescheinigung über die Desinfektion an den Vorsteher des Polizeibureaus abgegeben hat.

Essen, den . . . . . 189 . .

Der Oberbürgermeister.

Formular.

Anzeige über Erkrankungsfall am Kindbettfieber und die der betheiligten Hebammen vorgeschriebene und von derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit.

Essen, den . . . . . 189 . .

I. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten) . . erschien die Hebamme . . . Straße Nr. . . und zeigt an, daß die Wöchnerin . . . . Straße . . . am . . ten . . . 189 . . (Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten) . . . von ihr besucht und als vom Kindbettfieber erkrankt angetroffen sei.

Dieselbe wurde angewiesen unter Vorzeigung dieser Anzeige sich ungesäumt zum Kreisphysikus zu begeben.

Das Polizei-Bureau.

Essen, den . . . . . 189 .

II. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunde und der Minuten) . . . . meldete sich die Hebamme bei mir, vorstehendende Anzeige überreichend. Dieselbe wurde, nachdem sie angewiesen:

a) bis nach ihrer gehörig erfolgten Desinfektion sich jeglicher Ausübung ihres Berufs zu enthalten bezw. . . .

b) sich ungesäumt auf direktestem Wege nach dem evangl. bezw. kathl. Krankenhause (Huyssens-Stiftung) bezw. Kloster der barmherzigen Schwestern zum Zweck der Desinfizirung zu begeben und daß die Desinfektion ordnungsmäßig erfolgt sei, sich auf diesem Formular von der Verwaltung des Krankenhauses bescheinigen zu lassen.

(Angabe der Tageszeit, der Stunde und Minuten.)

Der Königl. Kreisphysikus.

III. Heute (Angabe der Tageszeit, der Stunden und der Minuten) . . . . erschien die Hebamme . . . . . im evangl. Krankenhause, vorstehende Anweisung des Herrn Kreisphysikus übergebend.

Die 2c. . . . . wurde sofort einer ordnungsmäßigen Desinfektion unterzogen und (Angabe der Tageszeit, der Stunde und der Minuten) . . . mit dem Auftrage entlassen, die über die erfolgte Desinfektion hiermit ertheilte Bescheinigung sofort an den Vorsteher des Polizei-Bureaus abzugeben.

Die Verwaltung des . . . . . Krankenhauses.

Desgl. Benutzung der Dampfdesinfektionsapparate betr.

Vom 17. März 1892. (Amtsbl. S. 248.)

Zu jeder gründlichen Desinfektion, d. h. zur Vernichtung oder Unschädlichmachung der Ansteckungskeime bei: Cholera, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Kindbettfieber, Rotz- und Wurmkrankheit und Milzbrand, erforderlichenfalls auch bei Unterleibstyphus (gastrischen, Schleim- oder Nervenfieber), Ruhr (epidemischer), Masern und Röthеln, Keuchhusten, Lungen- und Darmschwindsucht (Tuberkulose), Lungenentzündung (kroupöser), kontagiöser Augenentzündung, Genickstarre (epidemischer) und Wuthkrankheit (bei Menschen) müssen unbedingt alle vom Kranken während der Krankheit benutzten nichtwaschbaren Gegenstände wie Betten, Matratzen, Strohsäcke, Kissen, Decken, Bettvorleger, Kleidungsstücke, Wäsche, Gardinen, Teppiche, Pelzwerk und Polstermöbel ohne Holzgestell und dergleichen von überhitzten Wasserdämpfen in einer Temperatur von mindestens 100° C. eine bis zwei Stunden durchströmt werden.

Bereits unter B. 4 der Anweisung II. zur Bezirks-Polizeiverordnung vom 1. August 1887 (Amtsbl. Nr. 32, Extrabeilage), und seitdem wiederholt durch besondere Rundverfügungen wurde allen größeren Ortschaften sowie Kranken- und sonstigen Anstalten die Beschaffung hierzu geeigneter Apparate dringend empfohlen.

Inzwischen ist diese Beschaffung, wenn schon theilweise nur in einfacher Form (Waschkessel und Holzfaß) auch fast überall erfolgt oder in Aussicht genommen.

Trotzdem aber werden diese meist dem allgemeinen Gebrauche gegen eine geringe Entschädigung zugängigen Apparate verhältnißmäßig noch immer zu wenig benutzt.

Unter Hinweis auf die §§ 4a und 5 obiger Verordnung, wonach die zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten Verpflichteten auch zur vorschriftsmäßigen Desinfektion der Erkrankten u. s. w. verpflichtet sind, sei noch besonders hervorgehoben, daß jeder dem Zuwiderhandelnde nicht nur nach § 8 a. a. O. einer Bestrafung verfällt, sondern auch sich selbst und seine Angehörigen der durch Benutzung obiger Apparate leicht zu vermeidenden großen Ansteckungsgefahr aussetzt. I. II. M. 1501.

Düsseldorf, den 17. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

Düsseldorf, den 17. März 1892.

Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, auf meine im nächsten Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung, betreffend Benutzung der Dampfdesinfektionsapparate, behufs geeigneter Weiterveröffentlichung ergebenst noch besonders hinzuweisen mit dem ergebenen Ersuchen, gegebenen Falls dafür nach Kräften einzutreten, daß die Benutzung der Desinfektionsapparate möglichst billig, bequem und ohne irgend welche Weitläufigkeiten leicht zugänglich erfolgen kann.

Abdrücke für die Herren Kreismedizinalbeamten und Bürgermeister werden beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks.

Königreich Sachsen. Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend. Vom 10. August 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 342).

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, nachdem die bisher gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche verordneten und ergriffenen Maßregeln sich mehrfach und nach verschiedenen Richtungen hin als unzulänglich erwiesen haben, unter Aufhebung der §§ 64 bis mit 76 der Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 9. Mai 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 35) Folgendes verordnet.

I. Maßregel beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

a) Ausbruch der Seuche.

[An Stelle des aufzuhebenden § 64. (§ 57 der Instruktion.)] § 1. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in einem Orte oder dessen Umgebung oder von dem Vorhandensein eines Verdachtes dieser Seuche in jedem Falle sofort den Bezirksthierarzt zur Feststellung und Ermittelung über den Stand und die Ursachen der Krankheit zuzuziehen, uns auf Grund des von demselben abgegebenen Gutachtens die weiter erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und zwar bei der Anzeige neuer Seuchenausbrüche auch in dem Falle, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des Bezirksthierarztes bereits früher festgestellt worden war.

[§ 65 der bisherigen Verordnung abgeändert. (§ 58 der Instruktion.)] § 2. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zwar wenn der Ausbruch der Seuche in einem Gasthofs- oder Händlerstalle erfolgt, unter Nennung des Namens des Betroffenen, in allen anderen Fällen aber ohne Namensnennung unter Angabe der Katasternummer des betroffenen Gehöftes.

Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingange oder an einer sonst geeigneten Stelle mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

[§ 66 abgeändert. (§ 59 der Instruktion.)] § 3. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre. Als verdächtig gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Gehöfte aufgestellt sind.

In Fällen, in denen eine strenge Durchführung der Gehöftesperre zu unverhältnißmäßigen wirthschaftlichen Nachtheilen führen würde, dürfen vom Gemeindevorstande nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise zugestanden werden, nachdem durch die Erklärung des vorher zu hörenden Bezirksthierarztes festgestellt worden ist, daß durch Genehmigung dieser Erleichterung die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vermehrt wird.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit ist untersagt.

Der Weidegang kranker und verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung verdächtiger Thiere zur Feldarbeit darf nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege, Felder und Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf dem Felde und der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftliche Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vor der Ausführung vorzunehmende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß die betreffenden Thiere frei von der Maul- und Klauenseuche sind. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

[§ 67 abgeändert. (§ 60 der Instruktion.)] Wenn der Besitzer die polizeilich genehmigten Verkehrs- und Nutzungserleichterungen übertritt, ist von der Polizeibehörde die Stallsperre der erkrankten und verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes anzuordnen.

[§ 68 abgeändert. (§ 61 der Instruktion.)] § 4. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Molkereien, welche Milch von mehreren Gütern verarbeiten, ist verboten.

[§ 69 unverändert. (§ 62 der Instruktion.)] § 5. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauchfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

[§ 70 mit Zusatz. (§ 63 der Instruktion.)] § 6. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine, sowie das Betreten der Seuchenställe durch fremde Personen nicht zu gestatten.

[§ 71 unverändert. (§ 64 der Instruktion.)] § 7. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 5 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

[§ 72 unverändert. (§ 65 der Instruktion.)] § 8. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

(§ 73 unverändert.) § 9. Wird die Seuche bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchten oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b) Desinfektion.

[§ 74 unverändert bis auf eine Einschaltung. (§ 67 der Instruktion.)] § 10. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen, sowie die Händlerställe sind der Anordnung des Bezirksthierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der Bezirksthierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

[§ 75 unverändert. (§ 68 der Instruktion.)] § 11. Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

[§ 76. Einschaltung. (§ 69 der Instruktion.)] § 12. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

In allen Fällen umfangreicherer Verseuchung (wenn z. B. nicht blos einzelne Gehöfte, sondern mehrere Gehöfte eines Ortes, oder wenn auf größeren Gütern verschiedene Ställe verseucht waren) hat die Polizeibehörde den Bezirksthierarzt zur Feststellung des Erloschenseins der Seuche und der Ausführung der Reinigung beziehentlich Desinfektion zuzuziehen.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 9 abgesperrten Heerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie solches in Bezug auf den Ausbruch der Seuche in § 2 vorgeschrieben ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

II. Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

(Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs.)

a) für alle Zeiten.

§ 13. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt; der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufs von einem hierländischen Bezirksthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf das Freisein von Maul- und Klauenseuche, untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dies Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern.

Die Kosten fallen den betreffenden Führern zur Last.

§ 14. Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch die bezirksthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist.

Zu diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler, als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Händlervieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Zuziehung des Bezirksthierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

§ 15. Auf allen Viehmärkten sind die zum Verkauf aufgetriebenen Rinder reihenweise aufzustellen. Das Durcheinanderziehen der aufgestellten Rinder ist untersagt. Die Polizeibehörden haben für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Vorverkauf von Rindern vor erfolgter bezirksthierärztlicher Untersuchung (§ 14) ist verboten.

b) zu Zeiten größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Inlande oder in den Nachbarländern.

§ 16. Die Bestimmung, wann und für welche Landestheile die nachstehenden Maßregeln in Kraft zu treten haben, bleibt für jeden einzelnen Fall dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 17. Alle Gasthofsställe, in welchen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine untergebracht gewesen sind, sind vor ihrer Wiederbenutzung gründlich zu reinigen.

§ 18. Auf Viehmärkten hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen.

Zu diesem Zweck hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus bestimmten Zutriebswegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die Untersuchung der in Gasthofsställen untergebrachten Rinder darf an dem dem Markttage vorausgehenden Tage erfolgen.

Die Untersuchung hat von Amtswegen zu erfolgen.

Nach dem Markte sind sowohl der Marktplatz als alle von fremden Rindvieh und Schweinen benutzten Stallungen gründlich zu reinigen.

§ 19. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze sind in den Stationen, in welchen Vieh- und Schlachtviehmärkte abgehalten werden, nach dem Aus- und nach dem Einladen durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1888, Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend (abgedruckt in Nr. 301 des Dresdener Journals und Nr. 302 der Leipziger Zeitung), sowie die an die Kreishauptmannschaften ergangene Verordnung vom 25. März 1892, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Beaufsichtigung der von Händlern aufgestellten Rindviehbestände und Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen, finden durch vorstehende Verordnung ihre thatsächliche Erledigung.

Die an sämmtliche Amtshauptmannschaften gerichtete Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882, die Beaufsichtigung von zum Verkaufe gestellten Viehbeständen durch die Bezirksthierärzte betreffend, sowie die an sämmtliche Kreishauptmannschaften gerichtete, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1892 werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 10. August 1892.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Reiner.

Desgleichen. Rundschreiben des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der vorstehenden Verordnung. Vom 24. September 1892.

Das Ministerium des Innern erachtet es nach dem dermaligen Stande der Maul- und Klauenseuche, welche seit längerer Zeit sowohl im Königreich Sachsen als auch in den angrenzenden Ländern in größerer Ausbreitung herrscht und durch den im Herbste gewöhnlich stattfindenden stärkeren Verkehr mit Vieh noch weiter verbreitet werden könnte, für angezeigt, auf Grund von § 16 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 — Seite 342 des Gesetz- und Verordnungsblattes — zu bestimmen, daß die Vorschriften in den §§ 17 bis mit 19 dieser Verordnung von jetzt an bis auf Weiteres für das ganze Land in Kraft zu treten haben, wie außerdem auch das für mehrere Verwaltungsbezirke bereits bestehende Verbot der Viehmärkte, mit Ausnahme der gestatteten Schlachtviehmärkte, noch fernerhin aufrecht erhalten bleibt.

An die Kreishauptmannschaften ergeht daher andurch Verordnung, wegen gehöriger Bekanntmachung und strenger Durchführung der beregten Vorschriften die erforderliche Anordnung zu treffen.

Desgleichen. Durch Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 2. August d. Js. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 334) ist unter Aufhebung der Bestimmungen vom 7. Juli 1860 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 137) die Gebührentaxe für Thierärzte neu geregelt worden.

Reuß j. Linie. Verfügung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 31. März 1892. (Amts- u. Verordnungsblatt. S. 112.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird wegen Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1856 (Amts- und Verordnungsblatt Nr. 51) hiermit Folgendes verfügt.

1. Ueber jeden Krankheitsfall von Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Cholerine bei Erwachsenen, Typhus, Fleck- und Rückfallfieber, ansteckenden Augenkrankheiten, Croup, Diphtherie, Ruhr, Wochenbettfieber, brandiger Lungenentzündung, Genickstarre und übertragenen Thierkrankheiten (Wuth, Rotz u. s. w.) ist dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten.

2. Verpflichtet zur Anzeige (Nr. 1) sind:

a) die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, sowie alle mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassenden Personen in Bezug auf die ihrer Behandlung unterliegenden oder bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit vorkommenden anzeigepflichtigen Krankheiten;

b) die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter, sowie die Leiter von Anstalten rücksichtlich der in ihren Haushaltungen oder Anstalten auftretenden anzeigepflichtigen Krankheiten, soweit die Anzeige nicht den unter a genannten Personen obliegt.

3. Die Anzeige ist ungesäumt, nachdem die Krankheit in Behandlung genommen oder eingetreten oder zur Kenntniß gekommen ist, schriftlich, in wichtigen Fällen und bei weiter Entfernung von dem Sitz des Bezirksarztes, soweit möglich, telegraphisch zu bewirken.

Sie hat Namen, Stand, Alter und Wohnung der erkrankten Person, bei Kindern zugleich Namen und Stand der Eltern oder Pflegeeltern, sowie Art der Krankheit, Tag der Erkrankung und Namen der behandelnden Person zu enthalten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

5. Uebrigens haben die Gemeindevorstände von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden anzeigepflichtigen Krankheiten ebenfalls dem Bezirksarzte sofortige Mittheilung zu machen, sofern ihnen nicht bestimmt bekannt ist, daß die Vorschriften unter 1—3 bereits erfüllt sind.

Auch die Bezirksärzte sind verpflichtet, von den ihnen zur Anzeige kommenden, sowie von den in ihrer Privatpraxis zur Behandlung gelangenden Krankheitsfällen (Nr. 1), soweit dies nicht wegen der zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln sofort zu geschehen hat, mindestens wöchentlich einmal den Landräthsämtern für das platte Land und den Stadtgemeindevorständen für die Städte schriftlich Kenntniß zu geben.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.

Engelhardt. Frommhold.

Oesterreich. Gesetz vom 17. August 1892, betr. die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder. (Reichsgesetzbl. S. 675.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der

Lungenseuche der Rinder ist mit der Tödtung der an Lungenseuche kranken, dann der der Lungenseuche verdächtigen, endlich jener Thiere des Rindergeschlechtes vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Thieren in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Rindviehtriebe und jene Rindviehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen zu behandeln, unter welchen die Lungenseuche konstatirt wird.

Zu demselben Zwecke ist auch mit der Vornahme der genauesten Desinfektion der Räume, in welchen die getödteten Thiere untergebracht waren, und der für die kranken oder verdächtigen Thiere benützten Einrichtungen und Gegenstände von Staatswegen vorzugehen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwaggons und Seeschiffe bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht.

§ 2. Die Tödtung der kranken, ferner der der Seuche verdächtigen Thiere und endlich der der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit kranken oder seuchenverdächtigen Thieren in demselben Stalle untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze, in demselben Triebe oder Transporte sich bewegt hatten, ist unter allen Umständen vorzunehmen.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seuchenverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, jedoch nicht in derselben Stallung untergebracht waren sind in der Regel auch der Tödtung zu unterziehen, können jedoch nach Maßgabe des § 20 dieses Gesetzes hievon ausgenommen werden.

§ 3. Als der Ansteckung verdächtige und daher im Wege der Tödtung zu beseitigende Thiere können unter Umständen auch Thiere des Rindergeschlechtes bezeichnet werden, welche in einem an das verseuchte Gehöfte angrenzenden Hofe untergebracht sind.

§ 4. Für die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes getödteten Thiere werden von dem im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werthe der zu tödtenden Thiere 19 Zwanzigstel, also 95 kr. vom Gulden des Schätzungswerthes aus dem Staatsschatze vergütet.

Für die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes getödteten Thiere wird der volle Schätzungswerth aus dem Staatsschatze ersetzt.

§ 5. Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an die Behörde erstattet ist, oder die Behörde auf anderem Wege zur Kenntniß der Seuche gelangt, ist nach amtlicher Konstatirung des Vorhandenseins oder des Verdachtes derselben unverzüglich alles in dem betreffenden Gehöfte oder Standorte untergebrachte Rindvieh durch Haarschnitt zu kennzeichnen.

Diese Thiere unterliegen nicht mehr der freien Verfügung des Besitzers und dürfen unter keiner Bedingung, außer über Anordnung der Behörde und nur behufs Tödtung aus dem Gehöfte oder Standorte gebracht werden.

§ 6. Der politischen Landesbehörde bleibt es vorbehalten, zu der nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze zu bildenden Seuchenkommission einen ihr zur Verfügung stehenden Thierarzt (Landesthierarzt, Veterinärinspektor, Veterinärkonzipist) zu entsenden, welcher die Leitung der Seuchenkommission übernimmt, falls nicht in besonders wichtigen und schwierigen Fällen die politische Landesbehörde auch den betreffenden Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder seinen Stellvertreter entsendet und mit der Leitung der Seuchenkommission beauftragt.

§ 7. Der Leiter der Seuchenkommission hat zunächst aus der Reihe der für den betreffenden politischen Bezirk für die Dauer von drei Jahren durch die zuständige k. k. Landwirthschaftsgesellschaft (Landeskulturrath) namhaft gemachten Schätzmänner zwei zu berufen und für den speziellen Fall zu beeiden. Als dritter Schätzmann hat der Bezirksthierarzt zu fungiren und giebt derselbe sein Votum unter Berufung auf seinen Diensteid ab.

Die Schätzmänner haben sofort mit der Schätznng vorzugehen.

Die Entlohnung der gewählten Schätzmänner erfolgt aus dem Staatsschatze.

§ 8. Als der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legende Schätzungswerth ist der laufende Marktwerth der Thiere, und zwar unter Rücksichtnahme auf ihre Bestimmung als Zucht-, Nutz-, Schlacht- oder Mastvieh zu ermitteln.

Auf die vorhandene Krankheit oder auf den bestehenden Seuchen- oder Ansteckungsverdacht ist bei der Schätzung keinesfalls Rücksicht zu nehmen.

§ 9. Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswerth — ohne sich vorher darüber zu verständigen — schriftlich auszudrücken und ihren Befund dem Leiter der Seuchenkommission zu übergeben.

Falls die Schätzmänner in den von ihnen ermittelten Ziffern nicht übereinstimmen, hat der Leiter der Seuchenkommission aus den drei Ziffern für jedes Thier den Durchschnitt zu ziehen, welcher dann als Schätzungswerth des betreffenden Thieres gilt.

§ 10. Nach Durchführung der Schätzung ist unbedingt sofort mit der Tödtung der kranken Thiere vorzugehen. Die seuche- und ansteckungsverdächtigen Rinder sind in der Regel gleichzeitig mit den kranken Rindern der Tödtung zu unterziehen.

§ 11. Das Fleisch von über Auftrag der Behörde getödteten Rindern darf nach Maßgabe des thierärztlichen Befundes nach völligem Erkalten verwerthet und unter Beigabe eines Certifikates der Seuchenkommission ausgeführt werden.

Die Brustorgane der getödteten lungenseuchekranken, dann der seuchenverdächtigen Thiere, bei denen nach der Tödtung die Lungenseuche konstatirt wurde, sind selbst dann, wenn das Fleisch dieser Rinder zum menschlichen Genusse zugelassen wurde, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und jener getödteten kranken Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden wurde, unschädlich zu beseitigen.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der umgestandenen und getödteten lungenseuchekranken Rinder können nach erfolgter veterinärpolizeilicher Behandlung verwerthet werden.

§ 12. Ist die Zahl der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder so groß, daß die Verwerthung des Fleisches derselben in der Gemeinde des Seuchenortes und in den Gemeinden der nächsten Umgebung nicht möglich wäre, so ist die Abtransportirung derselben bis zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation und deren Ueberführung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff (Schlepper) nach dem öffentlichen Schlachthause des nächsten größeren Konsumortes, eventuell nach jenem der Landeshauptstadt oder in das St. Marxer Schlachthaus der Reichshauptstadt Wien zulässig.

§ 13. Die Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder zur nächsten Eisenbahn- oder Dampfschiffstation ist nur unter strengster polizeilicher Ueberwachung in einer die Verschleppung der Seuche vollkommen ausschließenden Weise zulässig. Die Verfrachtung solcher Thiere mittelst der Eisenbahn oder des Dampfschiffes darf nur in besonderen Viehwaggons, beziehungsweise auf besonderen Schleppern, welche ausschließlich die zum Transporte bestimmten lungenseuche- oder ansteckungsverdächtigen Thiere aufnehmen dürfen und mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezeichnet sein müssen, durchgeführt werden.

Jede Ausladung oder Zuladung von Thieren ist während des Transportes auf Eisenbahnen oder Schleppern bei strengster Ahndung zu unterlassen.

§ 14. In welchen Fällen die seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere nicht sofort im Seuchenorte getödtet werden, sondern ihre Abtransportirung und Verfrachtung zum Zwecke der Schlachtung in ein auswärts gelegenes öffentliches Schlachthaus stattzufinden hat, sowie die speziellen Modalitäten und Vorsichten,

welche hiebei in Anwendung zu kommen haben, bestimmt endgültig die politische Behörde erster Instanz, falls aber der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister von der politischen Landesbehörde mit der Leitung der Seuchenkommission betraut wurde, diese Kommission selbst.

§ 15. Die Beseitigung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere aus ihrem Standorte hat unter allen Umständen längstens innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Konstituirung der Seuchenkommission gerechnet, zu erfolgen.

Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter oder Besteller die Thiere in der bisherigen Unterkunft unentgeltlich zu belassen und die nothwendige Wartung, Pflege und Fütterung unentgeltlich beizustellen, wogegen dem Eigenthümer die nach dem Thierseuchengesetze zulässige Nutzung verbleibt.

§ 16. Sofort nach der Tödtung aller im Gehöfte oder sonstigen Standorte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes oder nach Abtransportirung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Thiere hat der Bezirksthierarzt die gründlichste Desinfektion der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. auf Staatskosten vorzunehmen.

Er darf vor Beendigung der Desinfektion den Seuchenort nicht verlassen.

§ 17. In den Fällen der Anwendung dieses Gesetzes hat die Sperre der Gehöfte (§ 5 dieses Gesetzes) bis zum Ablaufe des achten Tages nach Durchführung der Desinfektion (§ 16 dieses Gesetzes) fortzudauern.

Während dieses Zeitraumes ist die betreffende Stallung fortwährend für den Zutritt der ziehenden Luft geöffnet zu halten und darf eine Einstellung von Thieren in dieselbe nicht stattfinden.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Einstellung von Rindvieh wieder gestattet.

§ 18. Sobald die Seuchenkommission ihre Funktionen in einem Gehöfte oder Standorte wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht beim Rindvieh begonnen hat, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfektion, haben der Besitzer, dessen Vertreter oder Besteller, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in unmittelbarer Berührung gestanden sind, unweigerlich bei strengster Ahndung den Anordnungen der Seuchenkommission und bei der Desinfektion jenen des Bezirksthierarztes, insoferne diese Anordnungen die Tilgung der Seuche, respektive die Desinfektion nach § 16 dieses Gesetzes bezwecken, Folge zu leisten und das gewöhnliche Aufsichts- und Wartepersonal, einschließlich etwa bestellter Privatthierärzte, der Seuchenkommission respektive dem Bezirksthierarzte zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weigerung oder Zuwiderhandlung des Aufsichts- oder Wartepersonales gegen die Anordnungen der Seuchenkommission oder des Bezirksthierarztes wird das betreffende Personale nach den Bestimmungen des § 29 dieses Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.

Nach der Konstatirung der Seuche bis nach erfolgter Desinfektion wird der Stall und die darin befindlichen Geräthschaften abgesperrt und haben nur die von der Seuchenkommission respektive dem Bezirksthierarzte bezeichneten Personen Zutritt zu denselben.

§ 19. Der Ausspruch, daß der Fall des § 3 dieses Gesetzes vorliegt, kann nur von einer Seuchenkommission gefällt werden, welche in der durch § 6 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Weise zusammengesetzt ist.

Bezüglich der Behandlung der Thiere eines solchen Gehöftes gelten im vollen Umfange die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausspruch der Seuchenkommission ist endgültig.

§ 20. Die im § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß alle der Ansteckung verdächtigen Thiere, welche mit den kranken oder seuchenverdächtigen Thieren zwar in demselben Gehöfte, aber in einer anderen Stallung untergebracht sind, getödtet werden müssen, darf nur in jenen Fällen eintreten, wenn

1. diese Stallung von jener Stallung, in welcher das seuchenkranke oder seuchenverdächtige Vieh steht, räumlich und auch in Bezug auf die Bedachung vollständig getrennt und wenn die nächstgelegenen Theile der betreffenden Stallungen mindestens 200 m von einander entfernt sind;

2. der Beweis erbracht wird, daß schon vor Konstatirung der Lungenseuche oder des Verdachtes derselben eine Berührung zwischen den Thieren der betreffenden Stallungen nicht stattgefunden hat, dann daß schon vor dieser Konstatirung für die betreffenden Stallungen eine abgesonderte Wartung der Thiere, abgesonderter Wasserbezug, abgesonderte Verwahrung der Futtervorräthe stattgefunden hat und abgesonderte Geräthschaften benützt worden sind.

Nur wenn beide Voraussetzungen im vollsten Maße zutreffen, in welcher Beziehung die strengste Beurtheilung einzutreten hat, kann über Antrag des Eigenthümers, beziehungsweise dessen Stellvertreters oder Bestellten, die nach § 6 dieses Gesetzes unter der Leitung des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) fungirende Seuchenkommission den Ausspruch fällen, ob die im § 2 dieses Gesetzes vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist. Der Ausspruch der Kommission ist endgültig.

§ 21. Wenn der Ausspruch gefällt ist, daß die in §§ 2 und 20 vorhergesehene Ausnahme vorhanden ist, darf jene Stallung, aus welcher die darin untergebrachten Thiere der Tödtung zugeführt wurden, nach geschehener Desinfektion (§ 16 dieses Gesetzes) und Ablauf weiterer acht Tage, während deren die Stallung dem Zutritt der ziehenden Luft offen stehen muß, wieder mit Thieren besetzt werden, welche aber sofort genau zu beschreiben und mit einem angemessenen Haarschnitt zu kennzeichnen sind.

Das ganze Gehöfte bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Tage, von welchem das letzte Viehstück in die eben erwähnte Stallung eingebracht worden ist, der strengen Sperre respektive der veterinärpolizeilichen Beobachtung (§ 22) unterworfen, so daß während dieses Zeitraumes aus dem Gehöfte kein Rindviehstück, außer mit Bewilligung der politischen Behörde und zwar nur zur Schlachtung unter den in den §§ 12 und 13 dieses Gesetzes vorgezeichneten Modalitäten, abtransportirt werden darf.

§ 22. Das sämmtliche in einem Gehöfte, auf welches die Ausnahme des § 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, untergebrachte Vieh ist während der ganzen Dauer der Sperre alle 14 Tage vom Bezirksthierarzte von amtswegen der strengsten thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche sich auf die genaueste Kontrole der Zahl der im Gehöfte befindlichen Thiere des Rindergeschlechtes, auf das Vorhandensein des Haarschnittes und auf die allenfalls nöthige Erneuerung desselben zu erstrecken hat. Die Aufhebung der sechsmonatlichen Sperre darf jedenfalls erst nach der unmittelbar vorausgehenden letzten Untersuchung durch den Bezirksthierarzt erfolgen und nur dann ausgesprochen werden, wenn bei dieser letzten Untersuchung sämmtliche Thiere vollkommen gesund und nicht seuchenverdächtig befunden worden sind.

Wenn während der Dauer der sechsmonatlichen Sperre des Gehöftes in welch' immer Stallung desselben die Lungenseuche konstatirt wird, ist jedenfalls mit der Tödtung aller in diesem Gehöfte vorhandenen Thiere des Rindergeschlechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Bezirksthierarzt den Verdacht der Lungenseuche auch nur bei einem Thiere wahrnimmt und auch von dem seitens der politischen Landesbehörde in einem solchen Falle zu entsendenden Thierarzte (§ 6 dieses Gesetzes) nach vorgenommener Probeschlachtung die Lungenseuche konstatirt wird.

§ 23. Der Anspruch auf die Entschädigung aus dem Staatsschatze für die auf Grund dieses Gesetzes getödteten Rinder tritt nur im beschränkten Maße nach den Bestimmungen des § 24 ein,

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15,

Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften und insbesonders den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Einstellung von Rindvieh seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde

c) wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung des Rindes erst nach Einführung desselben in das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat.

§ 24. In den Fällen des § 23 ist für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh nur jener Betrag als Entschädigung zu zahlen, welcher dem Erlöse aus den getödteten Rindern, beziehungsweise aus den verwerthbaren Theilen derselben nach Abzug aller durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen, wie immer gearteten Auslagen mit Einschluß jener für die Desinfektion (§ 16 dieses Gesetzes) entspricht.

Auch in diesen Fällen steht dem Eigenthümer des Viehes, respektive dessen Vertretern oder Bestellten auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwerthung der Thiere und der verwerthbaren Theile derselben eine Einflußnahme nicht zu. Jedoch hat die Behörde für die thunlichst hohe Verwerthung der Thiere oder der verwendbaren Theile derselben Sorge zu tragen, und diesbezüglich haben auch für diese Thiere die Bestimmungen der §§ 11 bis 15, betreffend die Abtransportirung in größere Konsumorte, Anwendung zu finden.

In den Fällen des § 23 dieses Gesetzes kann auch von der Anwendung der im § 2 desselben vorgesehene Ausnahme unter keinen Umständen die Rede sein.

§ 25. Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz, ob die Entschädigung für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere nach § 4 oder nach § 24 bemessen werden soll, sowie über die Ziffer der hienach für die getödteten Thiere gebührenden Entschädigung.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen an das Ministerium des Innern rekurrirt werden.

§ 26. Der Erlös, welcher für die über Auftrag der Behörde getödteten Thiere oder für die verwerthbaren Theile solcher Thiere erzielt wird, ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die für die getödteten Thiere gebührende Entschädigung (§ 4, beziehungsweise § 24 dieses Gesetzes) ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen vier Wochen nach Abschluß des Desinfektionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§ 27. Die politische Landesbehörde kann festsetzen, daß demjenigen, welcher über den Bestand eines verheimlichten Lungenseuchefalles eine durch amtliche Erhebung als richtig konstatirte Anzeige an die Behörde macht, ein Betrag je nach der Wichtigkeit des Falles von mindestens 20 fl., höchstens 50 fl. aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§ 28. Wenn in einer und derselben Ortschaft (Gutsgebiet) in mehr als einem Gehöfte oder sonstigen Standorte der Bestand der Lungenseuche konstatirt wird, ist die Ortssperre über die Thiere des Rindergeschlechtes der ganzen Ortschaft (mit Einschluß des Gutsgebietes), nach Umständen der ganzen Ortsgemeinde, zu welcher diese Ortschaft gehört, von der politischen Bezirksbehörde auszusprechen. — Ein Rekurs ist an die politische Landesbehörd binnen 24 Stunden zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Sperre ist aufzuheben, sobald nach Durchführung des Desinfektionsverfahrens in allen verseuchten Gehöften oder sonstigen Standorten acht Tage verstrichen sind.

§ 29. Uebertretungen dieses Gesetzes oder auf Grund desselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, oder unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 10 fl. und nicht über 300 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel 1, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so liegt ein Vergehen vor und kommen die dort gegebenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§ 30. Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die politischen Landesbehörden mit der Tilgung der Lungenseuche nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte, jedoch mit möglichster Beschleunigung vorzugehen haben, und werden ermächtigt, hiezu auch Bezirkstthierärzte seuchenfreier Bezirke in Verwendung zu stellen.

§ 31. Bei Durchführung dieses Gesetzes haben folgende Uebergangsbestimmungen zu gelten:

a) Wenn jemand die pflichtgemäße Anzeige des Bestandes der Lungenseuche nach § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, Absatz 1 bis 5, an die Behörde bisher unterlassen hat, und diese Anzeige binnen 6 Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt erstattet, so werden zum Nachtheile des Schuldigen weder die Strafolgen nach § 44 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51), noch die Bestimmungen des § 24 des gegenwärtigen Gesetzes eintreten;

b) für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes amtlich bekannten oder bis 1. Dezember 1892 bekannt werdenden Fälle von Lungenseuche wird die im § 23, lit. c) bezüglich der aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören, eingeführten Rinder festgestellte Frist von 180 Tagen auf 90 Tage reduzirt;

c) jene Rindviehbestände, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grundlage des § 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes infolge Lungenseuche noch unter Sperre stehen, sind als seuchenverdächtig zu betrachten, und als solche nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln;

d) bezüglich dieser Rindviehbestände wird weiters bestimmt, daß dieselben auf Antrag des Besitzers, dessen Vertreters oder Bestellten schon vor dem im § 33 festgesetzten Termin nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden können.

§ 32. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Uebereinstimmung stehenden, auf die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171[1]), treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 33. Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1892 in Kraft und sind mit der Durchführung desselben Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Ischl, den 17. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. — Falkenhayn m. p.

Bacquehem m. p. — Schönborn m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharm. und chem. Präparate und Droguen der österr. Pharmakopöe, welche gemäß dem Handels- und Zollvertrage ohne Beibringung eines ärztlichen Rezeptes aus dem Deutschen Reiche eingeführt werden dürfen. Vom 28. März 1892, Z. 1315. (Oesterr. San.-Wes. S. 122.)

Im Punkte 9[2]) der Anlage C des zwischen Oester-

---

[1]) Veröff. 1887 S. 97.

[2]) Die betreffende Bestimmung lautet: „Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von

reich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892, wurde festgesetzt, daß bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogueu und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen im Falle ihrer Einbringung im Grenzverkehr von dem, Erforderniß der Beibringung von ärztlichen Rezepten abzusehen ist.

In Vollziehung dieser Vertragsbestimmung ist in die bezügliche Durchführungs-Verordnung die Bestimmung aufgenommen worden, daß den Grenz-Zollämtern ein Verzeichniß dieser Droguen und Präparate seitens der betreffenden politischen Landesstellen zukommen wird.

In der Anlage wird daher der k. k. . . . . eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Droguen der siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, welche im Grenzverkehr aus benachbarten Apotheken des Deutschen Reichsgebietes auch ohne ärztliches Rezept bezogen werden können, mit der Aufforderung übermittelt, dasselbe den politischen Bezirksbehörden an der Deutschen Reichsgrenze behufs Verständigung der daselbst ansässigen Aerzte und Apotheker mitzutheilen, sowie die Verständigung der Grenz-Zollämter zu veranlassen.

Anläßlich dieser Intimation ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Einbringung der bezeichneten Arzneiartikel aus Grenzapotheken des Deutschen Reiches nur dann stattfinden dürfe, wenn auf dem Behältnisse derselben die Firma der betreffenden Apotheke und die pharmazeutische Bezeichnung des Inhaltes deutlich ersichtlich gemacht und zum Zweifel an der Richtigkeit der Angabe kein Anlaß gegeben ist.

Den an der Grenze ansässigen Aerzten ist der Bezug von Arzneiartikeln aus ausländischen Apotheken zur Ergänzung des Medikamentenvorrathes ihrer Hausapotheken und Nothapparate, die nur aus einer der nächsten inländischen Apotheken zu erfolgen hat, nicht gestattet.

Verzeichniß

jener einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Droguen der österreichischen Pharmakopöe, 7. Ausgabe, welche laut Punkt 9 der Anlage C des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche (Gesetz vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892) im Grenzverkehre ohne Beibringung eines ärztlichen Rezeptes aus den Grenzapotheken bezogen werden können.

Acetum aromaticum, Aromatischer Essig. A Scillae, Meerzwiebelessig. Acidum benzoicum, Benzoësäure. A. boricum, Borsäure. A. citricum, Citronsäure. A. salicylicum, Salizylsäure. A. tannicum, Gerbsäure. A. tartaricum, Weinsäure. Aether aceticus, Essigäther. Alumen pulv. et ustum pulv., Alaun. pulver. und gebrannter pulver. Aluminium aceticum solut., Essigsaure Aluminiumlösung. A. sulfuricum, Schwefelsaures Aluminium. Ammonia, Ammoniak. Ammoniacum pulv., Ammoniakharz. Ammonium aceticum solut., Essigsaure Ammoniumlösung. A. bromatum, Bromammonium. A. carbonicum, Kohlensaures Ammonium. A. chloratum, Chlorammonium. Amygdalae amarae et dulces, Bittere und süße Mandeln. Amylum Marantae pulv., Pfeilwurzstärke. A. Tritici pulv., Weizenstärke. Antidotum Arsenici albi, Gegenmittel gegen Arsenige Säure. Aqua Aurantii florum, Orangenblüthenwasser. A. Calcis, Kalkwasser. A. carbolisata Carbolwasser. A. carminativa, Windwasser. A. Chamomillae, Kamillenwasser. A. Cinnamomi simplex, Einfaches Zimmtwasser. A. Foeniculi, Fenchelwasser. A. Melissae, Melissenwasser. A. Menthae piperitae, Pfefferminzwasser. A. plumbica, Bleiwasser. A. Rosae, Rosenwasser. A. Rubi Idaei, Himmbeerenwasser. A. Salviae, Salbeiwasser. Asa foetida pulv., Stinkasant. Axungia porci, Schweinefett. Balsamum Copaivae, Copaiva-Balsam. B. Peruvianum, Peru-Balsam. B. Tolutanum, Tolu-Balsam. Benzoë pulv. Benzoë. Bolus alba pulv., Weißer Bolus. Bulbus Scillae (sicc. pulv.), Meerzwiebel. Camphora, Kampher. Carbo Ligni depuratus, Gereinigte Holzkohle. Carrageen sciss., Carrageen. Caryophilli pulv., Gewürznelken. Caules Dulcamarae, sciss., Bitterstengel. Cera alba, Weißes Wachs. C. flava, Gelbes Wachs. Ceratum Cetacei, Walrath-Cerat. C. fuscum, Braunes Cerat. Cetaceum, Walrath. Chininum bisulfuricum, Saures schwefelsaures Chinin. Ch. sulfuricum, Schwefelsaures Chinin. Ch. tannicum, Gerbsaures Chinin. Cortex Cascarillae, Kaskarillarinde. C. Chinae, Chinarinde. C. Cinnamomi, Zimmtrinde. C. Condurango, Condurangorinde. C. Frangulae, Faulbaumrinde. C. Fructus Aurantii, Orangenschalen. C. Fr. Citri, Limonenschalen. C. Quercus, Eichenrinde. C. Rhamni Purshiani, Amerikanische Faulbaumrinde. C. Salicis, Weidenrinde.

Emplastrum adhaesivum, Heftpflaster. E. Anglicanum, Englisches Pflaster. E. Cantharidum, Canthariden-pflaster. E. C. perpetuum, Beständiges Canthariden-pflaster. E. Cerussae, Bleiweißpflaster. E. Conii., Schierlingspflaster. E. Diachylon compos., Zusammengesetztes Diachylonpflaster. E. D. simpl., Einfaches Diachylonpflaster. E. Hydrargyri, Quecksilberpflaster. E. Meliloti, Steinkleepflaster. E. Minii, Mennigpflaster. E. oxycroceum, Harziges Safranpflaster. E. saponatum, Seifenpflaster. Extractum Calami aromatici, Calmus-Extrakt. E. Calumbae, Calumba-Extrakt. E. Centaurii minoris, Tausendguldenkraut-Extrakt. E. Chinae, China-Extrakt. E. Gentianae, Enzian-Extrakt. E. Graminis, Queckenwurzel-Extrakt. E. Liquiritiae, Süßholz-Extrakt. E Malatis Ferri, Apfelsaures Eisen-Extrakt. E. Quassiae, Quassia-Extrakt. E. Taraxaci, Löwenzahn-Extrakt. E. Trifolii fibrini, Bitterklee-Extrakt.

Ferrum carbonicum saccharat. Gezuckertes kohlensaures Eisen. F. lacticum, Milchsaures Eisen. Flores Arnicae, Wohlverleibblüthen. F. Chamomillae Roman. et. vulg., Römische und gemeine Kamillen. F. Lavandulae, Lavendelblüthen. F. Malvae, Malvenblüthen. F. Rhoeados, Klatschrosenblumen. F. Rosae, Rosenblumen. F. Sambuci, Hollunderblüthen. F. Tiliae, Lindenblüthen. F. Verbasci, Wollkrautblüthen. Folia Althaeae, Eibischblätter. F. Aurantii, Orangenblätter. F. Coca, Cocablätter. F. Malvae, Malvenblätter. F. Melissae, Melissenblätter. F. Menthae crispae, Krausemintzblätter. F. M. piperitae, Pfefferminzblätter. F. Rosmarini, Rosmarinblätter. F. Salviae, Salbeiblätter. F. Sennae Alexandr., Sennablätter. F. S. de Tinnevelly, Sennablätter. F. Taraxaci, Löwenzahnblätter. F. Trifolii fibrini, Bitterkleeblätter. F. Uvae ursi, Bärentraubenblätter. Fructus Anisi stellati, Sternanis. Fr. A. vulgaris, Gemeiner Anis. Fr. Cardamomi, Kardamomen. Fr. Carvi, Kümmel. Fr. Cassiae Fistulae, Röhrenkassie. Fr. Coriandri, Koriander. Fr. Cubebae, Cubeben. Fr. Foeniculi, Fenchel. Fr. Juniperi, Wachholderfrüchte. Fr. Lauri, Lorbeeren. Fr. Tamarindi, Tamarinden. Fr. Vanillae, Vanille. Fungus igniarius, Feuerschwamm.

Galbanum, Mutterharz. Gallae, Gallen. Glycerinum, Glycerin.

---

zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist, und welche nach den in dem betreffenden Gebiet geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies vom Erfordernisse der Beibringung von Rezepten abgesehen."

Herba Absinthii, Wermuthkraut. H. Capilli Veneris, Frauenhaar. H. Centaurii minoris, Tausendguldenkraut. H. Chenopodii, Mexikanisches Traubenkraut. H. Galeopsidis, Hohlzahnkraut. H. Herniariae, Bruchkraut. H. Meliloti, Steinkleekraut. H. Millefolii, Schafgarbenkraut. H. Origani, Dostenkraut. H. Serpylli, Quendelkraut. H. Spilanthis, Parakressenkraut. H. Violae tricoloris, Freisamkraut. Hirudo, Blutegel. Hydromel infantum, Kindermeth.

Kalium bromatum, Bromkalium. K. chloricum, Chlorsaures Kalium. K. hypermanganicum, Uebermangansaures Kalium. K. jodatum, Jodkalium.

Lanolinum, Lanolin. Lichen islandicus, Isländische Flechte. Lignum Guajaci, Guajakholz. L. Haematoxyli, Campechenholz. L. Juniperi, Wachholderholz. L. Quassiae, Bitterholz. L. Santali rubrum, Rothes Santelholz. Linimentum ammoniatum, Ammoniakliniment. L. Saponato - camphorat. (Opodeldoc), Kampherhaltiges Seifenliniment (Opodeldoc). Liquor Ammoniae anisat., Anishaltige Ammoniakflüssigkeit. Lycopodium, Bärlapp.

Macis, Macis. Magnesium carbonicum, Kohlensaures Magnesium. M. citricum, Citronsaures Magnesium. M. oxydatum, Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia). M. sulfuricum, Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz). Maltum, Malz. Manna cannulata, Manna. M. communis electa, Manna. Mel depuratum, Gereinigter Honig. M. rosatum, Rosenhonig. Mentholum, Menthol, Pfefferminzkampher.

Naphtalinum, Naphtalin. Natrium bromatum, Bromnatrium. N. jodatum, Jodnatrium. N. salicylicum, Salicylsaures Natrum. N. sulfuricum, Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz).

Oleum Amygdalarum, Mandelöl. O. Anisi, Anisöl. O. Aurantii cort. et flor., Orangenschalenöl und Orangenblüthenöl. O. Bergamottae, Bergamotteöl. O. Cacao, Cacaofett. O. cadinum, Kadöl. O. camphoratum, Kampherhaltiges Oel. O. Carvi, Kümmelöl. O. Caryophyllorum, Nelkenöl. O. Cinnamomi, Zimmtöl. O. Citri, Citronenöl. O. Foeniculi, Fenchelöl. O. Hyoscyami folior. coc., Gekochtes Bilsenkrautöl. O. Jecoris Aselli, Leberthran. O. Juniperi, Wachholderöl. O. Lauri, Lorbeeröl. O. Lavandulae, Lavendelöl. O. Lini, Leinöl. O. Macidis, Macisöl. O. Menthae piperit., Pfefferminzöl. O. Myristicae expressum, Muskatbutter. O. Olivae, Olivenöl. O. Pini Pumillionis, Kiefernadelöl. O. Ricini, Ricinusöl. O. Rosae, Rosenöl. O. Rosmarini, Rosmarinöl. O. Santali, Santelöl. O. Terebinthinae, Terpentinöl. O. Valerianae, Baldrianöl. Olibanum, Weihrauch. Oxymel Scillae, Meerzwiebel, Sauerhonig. O. simplex, Einfacher Sauerhonig.

Pix Liquida, Theer. Placenta seminum Lini pulv., Leinsamenkuchen. Plumbum aceticum bas. sol., Basisch essigsaure Bleilösung. Pulpa Cassiae Fistulae, Cassiennus. Pulpa Prunorum, Pflaumenmus. P. Tamarind. depur., Gereinigtes Tamarindenmus. Pulvis aërophorus, Brausepulver. P. a. Seidlitzensis, Seidlitzer Brausepulver. P. Liquiritiae compos., Zusammengesetztes Süßholzpulver.

Radix Althaeae, Eibischwurzel. R. Angelicae, Engelswurzel. R. Arnicae, Wohlverleihwurzel. R. Bardanae, Klettenwurzel. R. Calami aromat., Kalmuswurzel. R. Calumbae, Calumbawurzel. R. Filicis maris, Wurmfarnwurzel. R. Gentianae, Enzianwurzel. R. Graminis, Graswurzel. R. Iridis, Veilchenwurzel. R. Liquiritiae, Süßholzwurzel. R. Ononidis, Hauhechelwurzel. R. Pyrethri, Bertramwurzel. R. Ratanhiae, Ratanhiawurzel. R. Rhei, Rhabarber. R. Salep, Salep. R. Sarsaparillae, Sarsaparillwurzel. R. Sassafras, Sassafraswurzel. R. Senegae, Senegawurzel. R. Taraxaci, Löwenzahnwurzel. R. Valerianae, Baldrianwurzel. R. Zedoariae, Zittwerwurzel. R. Zingiberis, Ingwer. Roob Juniperi, Wachholdersalse. R. Sambuci, Hollundersalse.

Saccharum, Zucker. S. lactis, Milchzucker. Sapo kalinus, Kaliseife. S. medicinalis, Medizinische Seife. S. Venetus, Venetianische Seife. Semen Cydoniae, Quittensamen. S. Lini, Leinsamen. S. Quercus, Eichensamen. S. Sinapis, Senfsamen. Species Althaeae, Eibisch-Species. S. amaricantes, Species zum Bitterthee. S. aromaticae, Aromatische Species. S. a. pro catapl., Aromatische Species zu Umschlägen. S. emollientes, Erweichende Species. S. e. pro catapl., Erweichende Species zu Umschlägen. S. laxantes St. Germain, St. Germain's abführende Species. S. lignorum, Species zum Holzthee. S. pectorales, Species zum Brustthee. Spiritus Aetheris (Liquor Hoffmanni), Aetherweingeist (Hoffmann's Geist). S. Anisi, Anisgeist. S. aromaticus, Aromatischer Spiritus. S. camphoratus, Kamphergeist. S. Carvi, Kümmelgeist. S. Juniperi, Wachholdergeist. S. Lavandulae, Lavendelgeist. S. Menthae piperit., Pfefferminzgeist. S. Rosmarini, Rosmaringeist. S. saponatus, Seifengeist. S. Saponis kalini, Kalliseifengeist. S. sinapis, Senfgeist. Styrax liquidus, Flüssiger Storax. Succus Liquiritiae dep. pulv., Lakritz. Sulfur depuratum, Gereinigter Schwefel. S. praecipitatum, Schwefelmilch. Syrupus Althaeae, Eibischsyrup. S. amygdalinus, Mandelsyrup. S. Aurantii corticis, Orangenschalensyrup. S. Capilli Veneris, Frauenhaarsyrup. S. Cinnamomi, Zimmtsyrup. S. Citri, Citronensyrup. S. Ferri jodati, Jodeisensyrup. S. Menthae, Pfefferminzsyrup. S. Mororum, Maulbeerensyrup. S. Rhei, Rhabarbersyrup. S. Ribium, Ribiselsyrup. S. Rubi Idaei, Himbeersyrup. S. Senegae, Senegasyrup. S. simplex, Einfacher Syrup.

Talcum pulv., Talk. Terebinthina, Gemeiner Terpentin. Thymolum, Thymol. Tinctura Absinthii comp., Zusammengesetzte Wermuthtinktur. T. Arnicae, Wohlverleihtinktur. T. Aurantii corticis, Orangenschalentinktur. T. Benzoës, Benzoëtinktur. T. Calami aromatici, Calmustinktur. T. Cascarillae, Cascarillatinktur. T. Chamomillae, Kamillentinktur. T. Cinnamomi, Zimmttinktur. T. Gallarum, Galläpfeltinktur. T. Guajaci, Guajakharztinktur. T. Malatis Ferri, Aepfelsaure Eisentinktur. T. Ratanhiae, Ratanhiatinktur. T. Rhei aquosa, Wässerige Rhabarbertinktur. T. R. vinosa Darelli, Darelli's weingeistige Rhabarbertinktur. T. Valerianae, Baldriantinktur. T. Vanillae, Vanillentinktur. Trochisci Ipecacuanhae, Brechwurzelzeltchen. T. Santonini, Santoninzeltchen.

Unguentum aromaticum, Aromatische Salbe. U. Cerussae, Bleiweißsalbe. U. Diachylon, Diachylonsalbe. U. emolliens, Erweichende Salbe. U. Glycerini, Glycerinsalbe. U. Hydrargyri, Quecksilbersalbe. U. Juniperi, Wachholdersalbe. U. Plumbi acetici, Bleisalbe. U. rosatum, Rosensalbe. U. Sabadillae, Sabadillasalbe. U. simplex, Einfache Salbe. U. sulfuratum, Schwefelsalbe. U. inci oxydati, Zinksalbe.

Vaselinum, Vaselin.

Zincum oxydatum, Zinkoxyd

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. die Unterbringung der Infektionskranken in den Wiener k. k. Krankenanstalten. Vom 2. April 1892, Z. 19541. (Oesterr. San.-Wesen S. 139.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet aus Anlaß der Vollendung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales und der häufig an dieselbe gelangenden Anfragen über die Verwendung der daselbst errichteten Infektionsabtheilung in Betreff der Unterbringung und Verpflegung der auf die Spitalshilfe angewiesenen Infektionskranken folgendes zu bestimmen:

In regulären Spitälern, welche über keine eigenen, gehörig isolirten Infektionskranken-Abtheilungen verfügen, ist, soweit als nur immer möglich, die Aufnahme und Verpflegung Infektionskranker hintanzuhalten.

In solche Anstalten etwa importirte Infektionskeime sind durch die nachdrücklichst zielbewußte Anwendung der Desinfektionsvorrichtungen so rasch und so vollständig als möglich zu vernichten.

Zur Aufnahme von Infektionskranken ist in erster Linie die Infektionskranken-Abtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales im X. Wiener Gemeindebezirke

bestimmt, welche von den übrigen Abtheilungen dieses Spitales baulich und räumlich vollkommen separirt ist.

Blattern- und Flecktyphuskranke, welche der Spitalspflege bedürfen, sind ausschließlich in den abgesonderten Infektionspavillon des eben gedachten Spitals zu überbringen.

Ebendaselbst findet auch die Behandlung und Verpflegung Infektionskranker nach der I. und II. Verpflegsklasse (zu 5 fl., bezw. 2 fl. 50 kr. per Tag) statt.

Ueberdies sind in jeder der k. k. Krankenanstalten einzelne Isolirräume zur Verpflegung Infektiöser, deren Zustand eine Abtransportirung nicht gestattet, bereitgehalten.

Für die Verpflegung infektiös erkrankter Kinder und unter diesen insbesondere der mit Diphtheritis behafteten ist der diesem Zwecke gewidmete Infektionspavillon des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals im XIV. Bezirke (Rudolfsheim) besonders bestimmt.

Die Infektionsabtheilung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals im XVI. Bezirke (Neulerchenfeld) wird als solche aufgelassen und hat dieses Spital in Zukunft nur eine chirurgische Abtheilung zu bilden. Dagegen ist das k. k. Wilhelminen-Spital im XVI. Bezirke (Ottakring) zur Aufnahme von Internkranken mit Ausschluß chirurgischer Fälle bestimmt worden.

Nachdem die sämmtlichen k. k. Krankenanstalten in das allgemeine Telephonnetz eingeschaltet sind, respektive in der kürzesten Zeit einbezogen sein werden, muß zur Verhütung des vorgekommenen vergeblichen Herumtragens Schwerkranker die Vorsicht beobachtet werden, daß bei der Abweisung von Kranken von dem einen k. k. Spitale und vor der Ueberweisung derselben an eine andere der in Wien bestehenden k. k. Krankenanstalten unter allen Umständen die Versicherung im telephonischen Wege darüber eingeholt werde, ob auch der Belagraum für die Aufnahme des betreffenden Kranken thatsächlich vorhanden sei.

Dieselbe Vorsicht hätten auch die behördlichen Organe, Aerzte und das Publikum zu gebrauchen, sobald irgend ein Zweifel obwaltet, in welches Spital ein Kranker sich begeben oder transportirt werden solle. Dabei sollte der betreffenden Anstalt die Natur des Leidens, ob chirurgischer Fall, Augenleiden, Hautkrankheit u. s. w., wenn irgend möglich telephonisch stets angedeutet werden.

Hievon sind die sämmtlichen bei der Zuweisung von Kranken an die öffentlichen Spitäler beschäftigten Amtsorgane in Kenntniß zu setzen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Oberösterreich, an alle Unterbehörden, betreffend die Abgabe von Giften an die mit Thierheilkunde sich befassenden Empiriker. Vom 15. April 1892, Z. 5682.

(Oesterr. San.-Wesen S. 139.)

Aus mehreren der bisher vorgelegten Veterinärberichte pro 1891 ist zu entnehmen, daß von verschiedenen, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis nicht befugten Personen die stärksten Gifte (Arsenik, Brechweinstein, Strychnin u. dgl.) bei der von ihnen in unberechtigter Weise betriebenen Behandlung von Thieren, namentlich Rindern, in Anwendung gezogen werden.

Abgesehen von dieser widerrechtlichen Ausübung der thierärztlichen Praxis kommt hier die Außerachtlassung der den Apothekern und Materialwaarenhändlern obliegenden Vorsichten bei Verabfolgung von derlei heftig wirkenden Giften in Betracht und werden Euer Wohlgeboren aufgefordert, ersteren die Bestimmungen der hohen Verordnung vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191), wonach solche Artikel von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wund- oder Thierarztes, hintangegeben werden dürfen, neuerdings einzuschärfen, eventuell dieselben gemäß § 22 der bezeichneten Verordnung zur Verantwortung zu ziehen.

Die zum Verkaufe von Giften berechtigten Materialwaarenhändler sind aber auf das Verbot der Abgabe von Giften überhaupt an derartige Individuen ohne die Beibringung der vorgeschriebenen Giftbezugs-Bewilligungsscheine aufmerksam zu machen und ist gegebenen Falles nach § 17 der hohen Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) gegen Dawiderhandelnde vorzugehen.

Italien. Reinigung von Gemeinden betr. Vom 7. Januar 1892. (Riv; d'igiene e san. pubbl. S. 97. — Uebersetzung ohne Gewähr). Risanamento dei comuni.

Wir Humbert I. u. s. w. haben nach erfolgter Beschlußfassung durch Senat und Deputirtenkammer genehmigt und verkünden wie folgt:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, die in den Art. 12, 13, 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Januar 1885 Nr. 2892 enthaltenen Bestimmungen auf die darum innerhalb zweier Jahre nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes nachsuchenden Gemeinden mittelst Königlichen Beschlusses ganz oder theilweise auszudehnen, wenn die Unsauberkeit der Wohnungen, Kanäle und des Wassers das Bedürfniß hierfür ergiebt.

Art. 2. Dem Gesuch soll ein Vorschlag über die zur Reinigung nothwendigen Arbeiten und die betreffenden Entwürfe, wo die Anwendung des Art. 13 erforderlich ist, beigegeben werden.

Art. 3. Der Königliche Beschluß soll eine Erklärung über den öffentlichen Nutzen der erforderlichen Reinigungsarbeiten enthalten.

Art. 4. Zur Bildung des besonderen Sanitäts-Verbandes kann ein Richter des Tribunalgerichts oder der Richter (pretore) in den Gemeinden, welche Sitz eines Berufungshofes nicht sind, berufen werden.

Art. 5. Die Ausführung dieses Gesetzes sieht das mittelst Königlicher Verfügung vom 12. März 1885 Nr. 3003 genehmigte Reglement vor.

Wir bestimmen u. s. w.

Gegeben Rom, 7. Januar 1892.

Humbert I. G. Nicotera.

Schweiz. Obliegenheiten des Schularztes in Chaux-de-Fonds betr. (Schweiz. Bl. f. Gesundheitspfl. 1892. S. 52.)

In der neuenburgischen Gemeinde Chaux-de-Fonds, welche gegen 26 000 Einwohner zählt, ist ein Schularzt ernannt worden, für dessen Amtsthätigkeit ein Reglement besondere Bestimmungen aufgestellt hat. (Réglement pour le Médecin des écoles. Feuilles d'Hygiène et de Police sanitaire No. 2. 1892.) Dieselben lauten in der Uebersetzung folgendermaßen:

1. Dem Schularzt liegt, in Erfüllung seiner Aufgabe, über die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse in den Schulen zu wachen, die Untersuchung und Beaufsichtigung der Schulhäuser und Schullokale ob. Er hat dem Lehrerstande die in gesundheitlichen Beziehungen nöthigen Belehrungen zu ertheilen und die Behandlung von Schülern nach Maßgabe besonderer Umstände durchzuführen.

2. Im speziellen stehen dem Schularzt folgende Verrichtungen zu:

a) Prüfung und Begutachtung der Pläne für neue Schulhäuser.

b) Ueberwachung gehöriger Handhabung der Vorschriften betreffend Beleuchtung, Heizung und Ventilation der Schulzimmer. Rathschläge hinsichtlich Verbesserungen des Schulmobiliars.

c) Gemeinsame Instruktionen des Lehrerpersonals über Erkennung und Unterscheidung der ersten Zeichen der hauptsächlichsten Infektionskrankheiten und über erste Hilfeleistung in plötzlichen Unfällen. Ebenso soll er in Vorträgen Belehrungen geben bezüglich Gesundheitspflege und Schulkrankheiten.

d) Untersuchung derjenigen Schüler, welche die Lehrer in seine schulärztlichen Konsultationen schicken behufs Feststellung, ob dieselben an einer Krankheit leiden, die deren sofortige Dispensation vom Unterrichte erheischt. Nöthigenfalls übermittelt er den Lehrern die Bescheinigung über die Krankheit und die Wiedergenesungsanzeige.

Er untersucht ferner solche Zöglinge, welche schwachsinnig oder ganz untauglich für den Schulunterricht sind,

Er behandelt die ihm von den Lehrern zugewiesenen kranken Schüler, deren Eltern wegen Mittellosigkeit nicht im Stande sind, sie sonst ärztlich besorgen zu lassen. Die Einwilligung der Eltern wird dabei vorausgesetzt.

3. Der Schularzt soll der Untersuchung der Gemeindeschulklassen durchschnittlich eine Stunde wöchentlich widmen. Die Schulen der Ausgemeinden besucht er jährlich einmal.

4. Jede Woche hat der Schularzt regelmäßig eine Konsultationsstunde für Berathungen hinsichtlich des Schularztdienstes abzuhalten. Zu diesem Zwecke werden ihm zwei Zimmer in Schulhäusern zur Verfügung gestellt.

5. Jedes Trimester hält der Schularzt dem Lehrerpersonal einen Vortrag über schulgesundheitliche Gegenstände.

6. Liegt ihm jede außerordentliche Untersuchung oder Inspektion ob, welche die Schulbehörde als dringend erachten wird.

7. Der Schularzt ist verpflichtet, der Schulkommission jährlich einen Bericht zu erstatten.

Belgien. Rundschreiben, betr. die Absperrung der verdächtigen Thiere bei Maul- und Klauenseuche. Vom 27. April 1892. (Bull. mens. d. anim. domest. S. 90.)

Monsieur le Gouverneur. — On me soumet la question de savoir quelle est la durée du délai pendant lequel il y a lieu de tenir séquestrés, après leur guérison, les animaux qui ont été atteints de stomatite aphteuse.

Pour toutes les affections contagieuses spécifiées à l'arrêté royal du 15 septembre 1883, le règlement d'administration générale du 20 du même mois ordonne l'abatage des animaux qui sont reconnus malades, à l'exception de ceux atteints de stomatite aphteuse, de piétin, de gale ou du charbon.

Le règlement ne prescrit aucun délai pendant lequel les animaux atteints de l'une de ces dernières maladies doivent être isolés, mais ces animaux tombent sous l'application des mesures prévues à l'article 5, lequel fait notamment au bourgmestre l'obligation d'ordonner, sur le rapport de l'inspecteur vétérinaire provincial ou du vétérinaire agréé, les mesures nécessaires peur assurer l'isolement des animaux malades.

Ces dispositions ne peuvent être levées ou modifiées que sur une déclaration écrite de l'inspecteur ou de vétérinaire agréé. Mais comme ce dernier ne peut être requis par le bourgmestre, pour constater l'opportunité de lever les mesures de séquestration (art. 18 du règlement sur le service vétérinaire), que lorsqu'il y est autorisé par l'inspecteur, il résulte de là que ces mesures doivent toujours être prises de l'avis conforme de ce fonctionnaire.

L'article 60 du règlement de 1883 prescrit la séquestration des animaux suspects d'être atteints de stomatite aphteuse pendant un délai de 15 jours qui suit la disparition de la dernière lésion. Dans la majorité des cas, il convient de provoquer l'application de cette disposition pour les animaux qui en ont été atteints, mais il se pourrait également que ce délai dût être prolongé à raison du caractère grave de la maladie. Ce point doit nécessairement être laissé à l'appréciation de l'inspecteur vétérinaire provincial, qui, dans le cas où il devrait recourir à l'intervention des vétérinaires agréés, en vue de la levée de mesures de séquestration, donnera à ces derniers les instructions qu'il jugera opportunes.

Vous voudrez bien, M. le Gouverneur, porter d'urgence la teneur de la présente à la connaisance des bourgmestres ainsi que des médecins vétérinaires agréés de votre province.

Le Ministre,
Léon de Bruyn.

Schweden. Königl. Bekanntmachung, die Bedingungen für den Transport von wiederkäuenden Thieren sowie Pferden und Schweinen mittelst der Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör betr. Vom 6. Juli 1892. (Uebersetzung.)

Wir Oskar ꝛc. thun kund, daß, nachdem die Medizinal-Verwaltung mit einem Antrag eingekommen ist, Wir unter Aufhebung Unserer gnädigen Bekanntmachung, betreffend gewisse Vorschriften über die Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör vom 4. Februar 1892[1]), für gut befunden haben, in Bezug auf den Transport von wiederkäuenden Thieren sowie Pferden und Schweinen mittelst der genannten Dampffährverbindung in Gnaden zu verordnen, daß, abgesehen von sonstigen in Bezug auf die Einfuhr solcher Thiere seewärts geltenden Vorschriften, bis auf Weiteres folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

§ 1. Wiederkäuende Thiere, sowie Pferde und Schweine dürfen auf der Dampffähre nicht befördert werden, sofern dieselben nicht in Eisenbahnwagen verladen sind.

Zur Ausfuhr solcher Thiere dürfen nur schwedische Eisenbahnwagen benutzt werden.

§ 2. Eisenbahnwagen, welche mit der Dampffähre anlangen und wiederkäuende Thiere oder Pferde aus Ländern enthalten, welche frei von ansteckenden Hausthierkrankheiten sind, wie solche die gnädige Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten aufführt, müssen unmittelbar nach der Ankunft in Helsingborg nach dem daselbst befindlichen, von der Königlichen Provinzialregierung, genehmigten und unter Veterinäraufsicht gestellten Beobachtungsstall transportirt werden, woselbst die Thiere mindestens 24 Stunden hindurch zum Zwecke der Reinigung und Pflege, sowie der Besichtigung durch den Veterinär verwahrt werden sollen. Ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Thiere krank sein könnten oder besteht keine Gefahr für die Verbreitung einer ansteckenden Hausthierkrankheit, so darf der Veterinär ein Zeugniß hierüber ausstellen und der Eigenthümer sodann frei über die Thiere verfügen. Ergiebt sich, daß die Thiere krank sind oder sonst Ansteckung mit sich führen können, so ist mit ihnen nach den Vorschriften der obengenannten gnädigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885 zu verfahren.

§ 3. Eisenbahnwagen, welche mit der Dampffähre anlangen und wiederkäuende Thiere oder Pferde aus Ländern enthalten, welche von solchen Hausthierkrankheiten befallen sind, daß die Thiere einer Quarantäne unterzogen werden müßten, sofern sie auf Schiffen eingehen, müssen unmittelbar nach der Ankunft in Helsingborg nach dem daselbst befindlichen Quarantänestall transportirt werden, woselbst die Thiere unter Aufsicht des Veterinärs in Quarantäne gestellt werden.

Enthalten die Eisenbahnwagen Schweine, so sind in jedem Fall, ob nun das Land, von welchem die Thiere kommen, von Schweinepest befallen ist oder nicht, die Wagen nach dem Quarantänestall zu schaffen, woselbst mit den Thieren nach der Bestimmung der gnädigen Bekanntmachung vom 24. April 1888[2]), betreffend Vorschriften für die Einfuhr lebender Schweine in das Reich verfahren wird.

§ 4. Sobald die Eisenbahnwagen nach dem Beobachtungs- oder Quarantäneplatz geführt worden sind, müssen die Thiere daselbst ausgeladen und die Wagen sodann verschlossen und ohne Verzögerung nach einem besonders eingefriedigten, gegen Hausthiere vollständig geschützten sowie von der Königlichen Provinzialregierung gutgeheißenen und unter Veterinäraufsicht gestellten Desinfektionsplatz geschafft werden, woselbst die Wagen mit allem zugehörigen Material und Geräth innerhalb 24 höchstens 48 Stunden sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren sind und zwar unter persönlicher Leitung und Ueberwachung des Veterinärs.

Sind Umstände vorhanden, welche zu der Annahme

[1]) Veröff. S. 599. — [2]) Ebd. 1888 S. 472.

Veranlassung geben, daß die Eisenbahnwagen, welche bei der Ankunft mit der Dampffähre kein Thier der im § 1 erwähnten Art enthalten, schon früher zum Transport solcher Thiere verwandt worden sind, ohne später nachweislich einer genügenden Desinfektion unterzogen zu sein, so sind die Wagen unmittelbar zur Desinfektion nach dem Desinfektionsplatz zu schaffen.

§ 5. An den desinfizirten Eisenbahnwagen ist ein von dem zuständigen Veterinär unterzeichnetes, nach dem von der zuständigen Eisenbahnverwaltung genehmigten Formular abgefaßtes Attest über Zeit und Ort der Desinfektion des Wagens anzubringen.

§ 6. Wenn in Helsingborg kein in vorstehender Weise eingerichteter Beobachtungs- oder Quarantänestall oder kein Desinfektionsplatz vorhanden ist, so dürfen Thiere der im § 1 erwähnten Art mit der Dampffähre nicht eingeführt werden.

§ 7. Wiederkäuende Thiere sowie Pferde und Schweine dürfen mittelst der Dampffähre nicht ausgeführt werden, sofern dieselben nicht in Helsingborg unmittelbar vor der Einladung in die Eisenbahnwagen von einem konzessionirten Veterinär besichtigt worden sind und dieser schriftliche Genehmigung zur Ausfuhr der Thiere ertheilt hat. Solche Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn die Thiere bei der Besichtigung von ansteckenden Krankheiten befallen befunden werden oder wenn Umstände vorliegen, welche sie solcher Krankheiten verdächtig erscheinen lassen oder auch wenn bei den Thieren Krankheitserscheinungen beobachtet werden, welche möglicherweise in dem Lande, nach dem die Ausfuhr geschehen soll, die Thiere ansteckender Krankheiten verdächtig erscheinen lassen. Sind die Thiere in Helsingborg in Eisenbahnwagen angekommen, so müssen sie daselbst abgeladen, gut gereinigt und mindestens vier Stunden verpflegt werden, bevor die Besichtigung vom Veterinär vorgenommen werden darf.

§ 8. Thiere, welche bei der Besichtigung zur Ausfuhr zugelassen werden, sind vor der Einladung in die Eisenbahnwagen mit deutlichen Abzeichen zu versehen, welche am Fell angebracht oder an den Hörnern eingebrannt werden.

§ 9. Zur Ausfuhr bestimmte Thiere, wie sie im § 1 erwähnt werden, dürfen nicht in Eisenbahnwagen in Helsingborg verladen werden, bevor der zuständige Veterinär mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Wagens zum Vieherport schriftliche Genehmigung dazu ertheilt hat.

Ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß Wagen vorher zum Transport solcher Thiere benutzt worden sind, so müssen, bevor solche Genehmigung ertheilt werden darf, die Wagen auf Veranlassung des Veterinärs desinfizirt werden, sofern nicht durch Attest eines schwedischen legitimirten Veterinärs nachgewiesen wird, daß dieselben nach der letzten ähnlichen Verwendung unter seiner Aufsicht bereits einer Desinfektion unterzogen worden sind.

§ 10. Schwedische Eisenbahnwagen dürfen im Auslande zum Transport anderer Thiere der im § 1 benannten Art als solche, welche beim Abgang der Wagen von Helsingborg mit denselben befördert wurden, nicht benutzt werden.

§ 11. In Schweden dürfen ausländische Eisenbahnwagen zum Transport von Thieren der im § 1 benannten Art und Norwegische Eisenbahnwagen zum Transport von anderen Thieren derselben Art als solche, welche von Norwegen in den Wagen abgegangen sind, nicht benutzt werden.

§ 12. Die Zollverwaltung in Helsingborg hat, abgesehen von den übrigen nach ihrer Instruktion ihr übertragenen Verpflichtungen, darüber zu wachen, daß in Betreff der Ausfuhr mit der Dampffähre die Vorschriften des § 6 sowie Alles, was in dieser Verordnung über die Abführung von mit Vieh beladenen Eisenbahnwagen nach dem Beobachtungs- oder Quarantänestall und über die Abführung anderer Wagen nach dem Desinfektionsplatz bestimmt worden ist, genau befolgt wird, sowie ferner in Bezug auf die Ausfuhr, daß diese nicht in anderen als schwedischen Eisenbahnwagen stattfindet, nachdem der Veterinär, wie in den §§ 7 und 9 erwähnt ist, seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 13. Die Medizinalverwaltung ist befugt, die näheren Vorschriften und Anweisungen zu erlassen, welche etwa erforderlich sind in Bezug auf sowohl die den Veterinären nach dieser Verordnung obliegende Untersuchung der Thiere und Eisenbahnwagen als auch auf das Verfahren bei der Besichtigung und Desinfektion.

§ 14. Die Königliche Provinzialregierung in Malmö ernennt einen oder mehrere legitimirte Veterinäre für die Ausführung der in dieser Bekanntmachung erwähnten Amtshandlungen in Helsingborg. Werden mehrere Veterinäre ernannt, so bestimmt die Königliche Provinzialregierung, welcher von ihnen die direkte Aufsicht über die Beobachtungs- oder Quarantäneställe sowie über den Desinfektionsplatz auszuüben hat.

§ 15. In Bezug auf die den Veterinären für die in dieser Verordnung erwähnten Amtshandlungen zustehenden Gebühren kommen die Bestimmungen der Veterinärtaxe vom 19. Oktober 1888 in ihren anwendbaren Theilen in Betracht, jedoch mit der Maßgabe, daß die Veterinäre für die Besichtigung von einem oder mehreren Eisenbahnwagen, welche gleichzeitig untersucht werden sollen, im ganzen 2 Kronen und außerdem denselben Betrag für jeden Wagen, welcher desinfizirt werden soll, zu beanspruchen berechtigt sind, sowie daß die Schoonen-Halland-Eisenbahnaktiengesellschaft für die Zahlung der Entschädigungen oder Gebühren und der Kosten für die Desinfektion haftbar sein soll.

Wonach sich Alle, welche es angeht, unterthänigst zu richten haben.

Mexiko. Gesundheits-Gesetzbuch vom 1. August 1891. Código sanitario des los Estados Unidos Mexicanos. Edicion oficial. México 1891. (Wiedergabe ohne Gewähr.)

Nachdem die Exekutivgewalt durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 zur Herausgabe eines Gesundheits-Gesetzbuchs ermächtigt war, zeigte der Minister des Innern dem Senat am 31. Mai 1891 an, daß der Entwurf dieses Gesetzbuchs ausgearbeitet und genehmigt sei, und daß der Präsident angeordnet habe, er solle gedruckt werden, damit er am 1. August 1891 als Gesetz in Kraft trete.

Das Gesundheits-Gesetzbuch zerfällt in eine Einleitung (Titulo preliminar), in welcher die Organisation des Sanitätsdienstes geregelt wird und in 4 Bücher.

Das erste Buch behandelt die Bundes-Sanitäts-Organisation (Administración sanitaria federal), welche sich auf die See-Gesundheitspflege — Servizio de sanidad maritima (Titel I: Kap. 1. Häfen, Kap. 2. Lazarethe), die Gesundheitspflege in Grenzorten — Servizio de sanidad en poblaciones fronterizas (Titel II), die Bundesgesundheitspflege in den Staaten — Servizio de sanidad federal en los Estados (Titel III) und die medizinische Statistik — De la estadistica médica (Titel IV) bezieht.

Das zweite Buch (Oertliche Sanitäts-Organisation — De la Administración sanitaria local — dieselbe ist der Exekutivgewalt der Republik unterstellt) ist in die drei Titel eingetheilt:

Titel I. Sanitäts-Verwaltung der Hauptstadt der Republik — Administración sanitaria de la Capital de la República: Kap. 1. Wohnungen und Schulen — Habitaciones y escuelas, Kap. 2. Speisen und Getränke — Alimentos y bebidas, Kap. 3. Kirchen, Theater und andere Zusammenkunftsorte — Templos, teatros y otros lugares de reunión, Kap. 4. Gesundheitspflege im Innern der Fabriken — Higiene en el interior de las fábricas, Kap. 5. Fabriken, Werkstätten, Lagerräume und andere gefährliche, ungesunde und lästige Anstalten — Fábricas, industrias, depósitos y demas establecemientos peligrosos, insalubres é incomodos, Kap. 6. Verkauf von Arzneien und anderen gewerblichen Gebrauchsgegenständen in Apotheken, Drogenhandlungen und ähnlichen Geschäften — Venta de medicinas y otras sustancias de uso industrial en boticas, droguerias y establecimientos análogos,

Kap. 7. Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Zweigen Ejercicio — de la medicina en sus diferentes ramos, Kap. 8. Beerdigung, Ausgrabung und Transport von Leichen — Inhumaciones, exhumaciones y traslacion de cadáveres, Kap. 9. Infektiöse und ansteckende Krankheiten — Enfermedades infecciosas y contagiosas, Kap. 10. Thierseuchen und auf Thiere bezügliche Sanitätspolizei — Epizootias. Policia sanitaria con relación á animales, Kap. 11. Ställe, Schlachthäuser, Fleischeinfuhr in die Hauptstadt von außerhalb — Establos. Mataderos. Carnes de fuera de la Capital, Kap. 12. Märkte — Mercados, Kap. 13. Kehrichthaufen — Basureros, Kap. 14. Oeffentliche sanitäre Werke — Obras públicas que afecten á la higiene.

Titel II. Sanitätsverwaltung innerhalb des Bundesbezirks, aber außerhalb der Hauptstadt der Republik — Administración sanitaria dentro del Distrito Federal; pero fuera de la Capital de la República.

Titel III. Oertliche Sanitätsverwaltung in den Bundes-Territorien (Tepu und Nieder-Kalifornien) — Administración sanitaria local en los Territorios Federales.

Das dritte Buch handelt von den Strafen — De las penas, das vierte Buch von dem Verfahren — Del procedimiento.

Am Schlusse folgen die Uebergangsbestimmungen und ein Verzeichniß des anzustellenden Sanitätspersonals unter Angabe der Gehälter.

Von den einzelnen Bestimmungen seien die nachstehenden wiedergegeben:

Organisation des Sanitätsdienstes. (Einleitung. Art. 1.) Der Sanitätsdienst der Republik ist der Bundes-Exekutive, den Gouverneuren der Staaten und den übrigen Verwaltungsbehörden und Beamten nach Maßgabe der Gesetze und Bestimmungen des Bundes und der Sonderbestimmungen der Staaten unterstellt.

(Art. 2.) Die Sanitäts-Verwaltung zerfällt in die Bundes- und örtliche Verwaltung.

(Art. 3.) Die Bundes-Verwaltung wird ausgeübt I. von dem Minister als obersten Vorgesetzten dieses Dienstzweiges, II. von dem Obersten Gesundheitsrath, III. von den Sanitätsverbänden der Häfen und Grenzorte, IV. von den in den Staaten niedergesetzten Bundesbehörden und Beamten und einer besonderen mit dem Ministerium in Verbindung stehenden Kommission, V. von den Sanitätsagenten, welche für die einzelnen Punkte der Republik besonders ernannt werden.

(Art. 6.) Der Oberste Gesundheitsrath besteht aus 6 hygienisch gebildeten Aerzten (5 bürgerlichen und 1 Militärbeamten), einem Verwaltungsbeamten, einem Thierarzt, einem Pharmaceuten und einem Ingenieur.

Häfen. (Buch I, Titel I, Kap. 1, Art. 14.) Schiffe, welche nach einem Hafen der Republik zu fahren bestimmt sind, müssen mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein, welches von einem mexikanischen Konsul im Auslande ausgestellt ist.

(Art. 15.) Die Schiffe sind bei ihrer Ankunft einer Besichtigung zu unterwerfen. Vorher dürfen sie weder zur freien Praktik zugelassen, noch ein Passagier gelandet, noch ein Theil der Ladung gelöscht werden.

(Art. 18.) Nur zwei Arten von Patenten werden ausgestellt, reine, wenn keine verschleppbare oder verdächtige Krankheit herrscht, und unreine im gegentheiligen Falle. Im Auslande ausgestellte Patente anderer Art, gleichviel welches ihre Bezeichnung sei, werden als unrein angesehen. Dasselbe gilt von reinen Patenten, deren Charakter sich durch Vorfälle, die unterwegs vorgekommen sind, verändert hat, von Patenten, welche in einem auswärtigen Hafen ausgefertigt, aber von einem mexikanischen Konsul oder, wo es einen solchen nicht giebt, von dem Konsul eines befreundeten Volkes am Abfahrtsorte oder, wenn dort keine Konsuln sind, an einem anderen in der Nähe gelegenen Orte nicht visirt sind, ferner wenn die Schiffe ein solches Zeugniß nicht haben.

Die Exekutivbehörde kann von der strengen Beobachtung dieser Vorschrift entbinden, wenn Beweise dafür beigebracht werden, daß eine Gefahr für die Gesundheit nicht besteht.

(Art. 19.) Die Seequarantänen kommen zur Anwendung, wenn es sich um Cholera, Gelbfieber oder andere Krankheiten handelt, welche von der Exekutivbehörde als beunruhigend bezeichnet sind. Je nach der Gefahr, welche droht, wird zwischen strenger Quarantäne und einfacher Beobachtung unterschieden; die erstere, welche in Häfen mit Lazarethen vorzunehmen ist, besteht in der Ausschiffung der Passagiere und der Mannschaft, sowie der Fracht, und in der Desinfektion des Schiffes, der Waaren und des Gepäcks; bei der letzteren handelt es sich nur um Verhütung des freien Verkehrs während einer bestimmten Zeit, deren Dauer von der Inkubationsperiode der Krankheit abhängt, ferner um die Desinfektion der Waaren und Gegenstände, welche zur Uebertragung einer Infektion geeignet sind.

(Art. 20.) Die strenge Quarantäne ist anzuwenden, wenn Kranke während der Fahrt an Bord waren oder es bei der Ankunft sind, die Beobachtung, wenn das Schiff nur von einem verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Orte kommt oder unterwegs einen solchen angelaufen hat.

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Dauer und Ausführung der Quarantäne und auf die Desinfektion.

Lazarethe. (Kap. 2. Art. 31.) In den von der Exekutive bestimmten Häfen werden Lazarethe eingerichtet, welche hinsichtlich ihres Baus, ihrer Verwaltung und sonstigen Verhältnisse den Bestimmungen eines besonderen Reglements unterworfen sind.

Gesundheitspflege in Grenzorten. (Titel II.) Art. 32 bis 35 handeln von den Landquarantänen, welche beim Herrschen von Cholera und anderen von der Exekutive als beunruhigend bezeichneten Epidemien nach Benachrichtigung des Rathes eingerichtet worden und in Sanitätskordons bestehen sollen, Art. 36 bis 43 von der Vieheinfuhr. Fremdes Vieh und die Produkte desselben müssen bei der Einfuhr mit einem von einem gesetzlich dazu befugten Thierarzte ausgestellten und einem mexikanischen Konsul unterzeichneten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß keine infektiös-kontagiöse Krankheit durch diese Einfuhr eingeschleppt wird.

Bundes-Gesundheitspflege in den Staaten. (Titel III Art. 44.) Alle Aerzte sind verpflichtet, den Bundes-Sanitätsbehörden von Fällen epidemischer und von der Exekutive als beunruhigend bezeichneter Krankheiten Kenntniß zu geben, damit diese die geeigneten Maßregeln ergreifen können.

(Art. 48.) Neben der schon bestehenden Zentral-Impfanstalt soll in der Hauptstadt der Republik eine Lymphe-Bewahranstalt zum Studium, zur Aufbewahrung, Kultivirung und Vermehrung der thierischen Lymphe errichtet werden.

(Art. 49.) Von der in der Bewahranstalt gesammelten Lymphe soll der Oberste Gesundheitsrath möglichst viel den Bundes-Sanitätsbeamten zur thunlichsten Verbreitung der Impfung übersenden.

(Art. 50.) Die Wiederimpfung ist im Heer und in der Marine der Republik obligatorisch. Die Ausführung derselben fällt den betreffenden Aerzten zu, welche eine Statistik darüber zu führen und diese dem Obersten Gesundheitsrath mitzutheilen haben.

Medizinal-Statistik. (Titel IV. Art. 51.) Die Medizinal-Statistik soll sich auf die Geburten, Ehen, Todesfälle, auf die Krankenbewegung in den Krankenhäusern und auf die infektiös-ansteckenden Krankheiten, soweit darüber Material zu erhalten ist, beziehen.

(Art. 52.) Die Allgemeine Direktion für Statistik hat die Sterblichkeitsergebnisse dem Obersten Gesundheitsrath zur Verfügung zu stellen.

(Art. 53.) Der Oberste Gesundheitsrath soll die Angaben der Beobachtungsanstalten und anderer Anstalten der Exekutive über Meteorologie, Hydrographie, Geologie und andere zur Vervollständigung der

Medizinal-Statistik für unerläßlich gehaltene Angaben sammeln.

(Art. 54.) Alle zur Ausübung der Praxis gesetzlich befugten Aerzte und Wundärzte sind verpflichtet, über die in ihrer Praxis vorgekommenen Todesfälle nach vorgeschriebenem Muster gegen Bezahlung der Gebühren Bescheinigungen auszustellen.

(Art. 55.) Alle Krankenhäuser, auch die mit privatem Charakter, haben die Daten ihrer Statistik zur Verfügung zu stellen.

Wohnungen und Schulen. (Buch II, Titel I, Kap. 1. Art. 58.) Bei Bauten oder Abänderungen von Häusern ist dem Obersten Gesundheitsrath Kenntniß zu geben, damit dieser die an die Wohnungen zu stellenden hygienischen Anforderungen erheben kann. Die Bewohnung eines Hauses ist erst nach Besichtigung und Genehmigung desselben Rathes statthaft.

Art. 59 bis 63 enthalten Vorschriften über den Baugrund, die unteren Theile und Mauern der Häuser. Der Raum zwischen Erdboden und Boden des Hauses ist nach außen zu ventiliren. Dem Aufsteigen des Grundwassers in die Wände ist beim Bau möglichst vorzubeugen.

(Art. 64.) In den Gemeindehäusern, Hotels, Wirthshäusern, Kostanstalten und öffentlichen Schlafanstalten müssen alle Räume mindestens einen Luftgehalt von 20 cbm und ein Fenster, welches nach außen führt, haben oder, wenn dies nicht möglich ist, geeignete Ventilationsvorrichtungen. Die Gesammtfensterfläche der Räume soll mindestens ein Zehntel ihrer Bodenfläche betragen.

(Art. 66.) Die zum öffentlichen Dienst bestimmten Hotels, Wirthshäuser, Kost- und Schlafanstalten dürfen erst auf Grund einer Erlaubniß, welche von dem Bezirksgouverneur nach Aeußerung des Obersten Gesundheitsraths ertheilt wird, eröffnet werden. (Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung von Thierseuchen im zweiten Vierteljahre 1892[1]). (Auszug.)

Staaten bezw. Landestheile	Es erkrankten an: Milzbrand	Rauschbrand	Tollwuth	Rotz (Wurm) der Pferde	Lungenseuche des Rindviehs	Bläschenausschlag	Räude der Pferde	Die Stückzahl des gesammten Bestandes der von: Maul- und Klauenseuche			Pockenseuche	Schafräude
	Thiere							neu betroffenen Gehöfte betrug				
								Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Schafe	Schafe
Deutsches Reich	841	80	121	266	331	2118	130	189551	292888	2652	66874	—	41154
Preußen	466	13	105	235	267	794	113	127634	243792	993	50967	—	32696
Ostpreußen	7	—	39	15	—	—	33	607	1728	1	173	—	—
Westpreußen	12	—	9	37	—	3	8	3429	12265	26	1028	—	—
Berlin	1	—	—	17	—	—	—	13888	21357	—	26489	—	—
Brandenburg	26	—	1	36	—	59	8	13533	60162	58	3987	—	—
Pommern	20	—	—	23	—	6	1	1074	5223	3	548	—	—
Posen	81	—	25	39	—	1	24	20473	30113	179	4142	—	—
Schlesien	80	—	37	25	—	33	24	24605	16665	101	2764	—	—
Sachsen	69	—	1	12	264	66	8	32152	54298	212	7811	—	2070
Schleswig-Holstein	1	6	—	5	—	85	—	500	2	—	16	—	150
Hannover	12	3	—	1	—	28	4	5980	12312	55	1385	—	13609
Westfalen	19	—	1	5	3	10	1	4599	10970	58	550	—	7775
Hessen-Nassau	59	2	—	1	—	419	—	3227	17617	269	1680	—	9004
Rheinprovinz	74	2	1	19	—	68	2	3460	1080	26	394	—	108
Hohenzollern	5	—	—	—	—	16	—	107	—	—	—	—	—
Bayern	51	10	6	19	2	199	14	12092	7317	467	1481	—	2449
Sachsen	96	—	7	4	25	33	—	11106	3304	255	4977	—	5
Württemberg	78	26	—	3	—	188	1	3012	1736	30	182	—	1618
Baden	50	27	—	—	—	142	—	1805	540	17	16	—	189
Hessen	12	—	—	—	—	163	—	1990	1223	89	601	—	224
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	4	—	9	1	5207	4257	102	1855	—	800
Sachsen-Weimar	11	—	—	—	—	66	—	4132	7569	227	618	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	1	77	650	—	24	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	1352
Braunschweig	12	—	—	—	—	—	—	8969	12904	49	1552	—	164
Sachsen-Meiningen	—	—	—	1	—	29	—	477	130	26	57	—	—
Sachsen-Altenburg	5	—	—	—	—	14	—	4396	813	211	1946	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	31	—	—	—	—	99	—	1175	2311	45	524	—	1325
Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	1666	1451	16	295	—	30
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	280	—	114	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	—	—	—	—	75	—	355	1707	17	91	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	6	—	314	1522	6	85	—	—
Reuß ä. L.	3	—	—	—	—	—	—	74	—	1	18	—	—
Reuß j. L.	1	—	—	—	—	6	—	584	—	—	22	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—
Lippe	—	—	1	—	—	—	—	259	300	—	50	—	70
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	99	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	5	192	—	60	—	—
Elsaß-Lothringen	24	4	2	—	37	15	2	3874	870	101	1453	—	32

[1]) Veröff. S. 464.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Der Regierungspräsident hat in Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Landwirthschaft, betr. die Maul- und Klauenseuche, vom 15. August d. Js. (Veröffentl. S. 572) am 25. August (Amtsbl. S. 347), das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen sowie den Auftrieb von solchen auf Wochenmärkte verboten, und die Reinigung und Desinfektion der zum gewerbsmäßigen Transport von Vieh benutzten Fuhrwerke für seinen Bezirk angeordnet.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim, Bekanntmachung, betr. Desinfektion des zum Viehtransport benutzten Fuhrwerks im Kreise Peine. Vom 29. September 1892.

Zur wirksameren Bekämpfung der in letzterer Zeit im Bezirk des Kreises Peine wieder stärker aufgetretenen Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1881 und des § 1 der dazu erlassenen Bundesraths-Instruktion und mit Hinweis auf die Strafvorschrift des § 66 Nr. 4 des citirten Gesetzes hiemit angeordnet, daß im Kreise Peine alles, dortigen Besitzern gehörige und gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen und hiernach durch Ueberstreichen der Wagentheile, mit denen das Vieh in Berührung gekommen ist, mittelst Kalkmilch zu desinfiziren ist. Letztere wird bereitet, indem 1 Theil frisch gelöschter Kalk mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser angerührt wird.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Bergmann, E. Das Langenbeck-Haus. Leipzig 1892. 8°.

Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme, die, vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin. Heft 2. Berlin. 1891. 4°.

Dengler, P. Der zwanzigste schlesische Bädertag und seine Verhandlungen. Reinerz. 1892. 8°.

Dieckhoff, Dr. Emil. Ueber das Ozon. Erste Abhandlung. Habilitations-Schrift. Karlsruhe. 1891. 8°.

Doergens, R. Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Mißstände. Rede. Berlin. 1892. 8°.

Gesundheitspflege, Verhandlungen und Mittheilungen des Vereins für öffentl. — in Magdeburg. 18. Jahresheft. Magdeburg. 1891. 8°.

Gesundheitswesen, systematische Uebersicht der Gesetze, Verordnungen u. s. w., betr. das öffentl. — in der Schweiz. Bern. 1891. 8°.

Gewerbemuseum, Denkschrift über das Projekt eines Neubaues des bayerischen —s zu Nürnberg. Nürnberg. 1891. 4°.

Gewerbemuseum, Jahresberichte des bayerischen —s zu Nürnberg. 1880 bis 1890. Nürnberg. 8°.

Heim, Dr. L. Die Neuerungen auf dem Gebiete der bakteriologischen Untersuchungsmethoden seit dem Jahre 1887. Jena. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Heim, Dr. L. Zwei Apparate für bakteriologische Arbeiten. Würzburg. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Henneberg, Rudolf. Der Kapill-Desinfektor. Berlin. 1892. 8°.

Hochwasserverhältnisse, Ergebnisse der Untersuchung der — im deutschen Rheingebiet. Heft 1/2. Berlin. 1891. Fol.

Hospital, 8. Bericht umfassend das Jahr 1891 des Alexander-—s für Männer in St. Petersburg. St. Petersburg. 1892. 8°.

Knappschafts-Verein, Jahresbericht des oberschlesischen —s für das Jahr 1890. Kattowitz. O./S. 8°.

Kranken-Anstalt, 23. statistischer Bericht über die Pfründen- und — des Kgl. Juliusspitals zu Würzburg für 1890. Würzburg. 1891. 8°.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 57* bis 64*.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Schierensee[1]) (Ldkr. Kiel)	169	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Suchsdorf (desgl.)[1])	911	28. August	—	2	—	2	—	2[3])	—	—
Breitenfelde (Kr. Hrzgth. Lauenburg)	690	27. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Havekost (desgl.)	181	26. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Lauenburg[2]) (desgl.)	5 101	21. "	—	36	4	40	—	—	23	17
Ratzeburg[1]) (desgl.)	4 223	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Schiphorst[1]) (desgl.)	374	29. August	—	—	1	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

			3. Septbr.				Desgl. vom 4. bis 10. September			
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Breitenfelde[1]) (Kr. Hrzgth. Lauenburg)	690	27. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Lauenburg[1]) (desgl.)	5 101	21. "	17	3	—	20	17	—	2	1
Ratzeburg[1]) (desgl.)	4 223	1. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Schiphorst (desgl.)	374	29. August	1	—	—	1	1	—	—	—

[1]) Berichtigung zu S. 690 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [2]) Desgl. zu S. 689 u. 690. — [3]) Nach den akademischen Heilanstalten in Kiel.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 10. Septbr	Neuerkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 11. September bis 17. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Lauenburg (Kr. Hrzgth. Lauenburg)	5 101	21. August	1	—	—	1	1	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 18. September 1892.

			17. Septbr.				Desgl. vom 18. bis 24. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Fiddichow[1] (Kr. Greifenhagen)	2 709	23. Septbr	—	1	—	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Magdeburg[2] (Stadtkr.)	202 234	28. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Hannover.										
Bruchhausen[3] (Kr. Hoya)	2 126	22. Septbr.	2	1	—	3	3	—	—	—
Reg.-Bez. Aurich.										
Wilhelmshaven[4] (Kr. Wittmund)	15 630	19. "	1	—	—	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktober				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Rathenow[5] (Kr. Westhavelland)	16 353	1. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Fürstenwalde (Kr. Lebus)	12 934	5. Oktober	—	—	1	1	—	—	—	1
Hohenwutzen (Kreis Königsberg i. Neum.)	929	4. "	—	2	—	2	—	—	2	—
Küstrin (desgl.)	16 666	5. "	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Stettin.										
Swinemünde (Kr. Usedom-Wollin)	8 510	4. "	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stralsund.										
Stralsund (Stadtkreis)	28 984	6. "	—	—	1	1	—	—	1	—
R.-B. Magdeburg.[7]										
Magdeburg[6] (Stadtkr.)	202 234	28. August	—	—	1	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wandsbek[8] (Kr. Stormarn)	20 571	25. "	6	1	—	7	3	—	3	1
Lutzhorn (Kr. Pinneberg)	575	5. Oktober	—	1	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden.										
Frankfurt a. M. (Stadtkr.)	179 850	7. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Aurich.										
Wilhelmshaven (Kreis Wittmund)	15 630	19. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—

[1]) Berichtigung zu S. 804. — [2]) Berichtigung zu S. 757 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [3]) Ergänzung zu S. 804. — [4]) Ergänzung zu S. 757. — [5]) Berichtigung zu S. 804 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [6]) Desgl. zu S. 805. — [7]) Die S. 724 und 757 für Westerhüsen gemeldeten Fälle sind zufolge nachträglicher Mittheilung nicht cholera asiatica gewesen. — [8]) Druckfehlerberichtigung: Bei Wandsbeck S. 804 muß der Bestand in Sp. 11 nicht 1, sondern 6 sein.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 1. Oktober	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 2. Oktober bis 8. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Königreich Sachsen.										
Leipzig (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	—	—	1	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[1]) . .	569 260	16. =	.	167	.	.	.	.	46	.
Landgebiet[1])	53 270	16. =	.	6	.	.	.	.	—	.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1892.

			8. Oktober				Desgl. vom 9. bis 15. Oktober.			
Preußen.										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	5	—	—	5	1	—	—	4
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg (Stadtkreis)	76 518	30. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Wittenberge (Kr. Westprignitz)[2])	12 590	25. =	2	.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Nieder-Wutzow (Kreis Königsberg i. Neum.)	550	3. Oktbr.[3])	2	—	—	2	—	—	2	—
Fürstenwalde (Kr. Lebus)	12 934	5. =	1	—	—	1	—	—	—	1
Frankfurt a. O. (Stadtkreis)	55 726	20. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Stettin.										
Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Swinemünde (Kr. Usedom-Wollin) . . .	8 510	4. =	1	—	—	1	—	—	1	—
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	8. Septbr.	3	1	—	4	2	—	—	2
Reg.-Bez. Schleswig.										
Rendsburg (Kr. Rendsburg)	13 195	28. August	2	2	—	4	1	—	1	2
Langenfelde-Stellingen (Kr. Pinneberg) .	3 069	23. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. =	.	12	.	.	.	.	7	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Harburg (Stadtkreis) .	34 835	27. =	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stade.										
Achim (Kr. Achim) . .	2 820	18. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Wiesbaden.										
Frankfurt a. M. (Stadtkr.)	179 850	7. Oktbr.	1	—	1	2	—	—	2	—
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim (Kr. Mayen)	1 075	28. Sept.[4])	3	2	—	5	2	—	3	—
Königreich Sachsen.										
Leipzig (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Mecklenburg-Schwerin.										
Rostock (Stadt) . . .	44 409	27. =	1	—	—	1	1	—	—	—
Boizenburg (desgl.) .	3 672	26. =	—	1	—	1	—	—	1	—
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. =	.	77	.	.	.	.	24	.
Landgebiet	53 270	16. =	.	5	.	.	.	.	—	.

[1]) Berichtigung zu S. 805 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [1] [2]) Nachweisung noch nicht eingetroffen. — [3]) Geändert zufolge nachträglicher Meldung. — [4]) Zufolge nachträglicher Mittheilung ist der 28. September der Tag des Ausbruchs der Krankheit.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9966)

Salzbrunner Oberbrunnen
(9965)
Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn
in **Braunschweig.**
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)
Soeben erschien:
Neunter Jahresbericht
über die
Fortschritte und Leistungen auf dem
Gebiete der Hygiene.
Jahrgang 1891.
Von **Prof. Dr. J. Uffelmann,**
Director des hygienischen Instituts der Universität Rostock.
Supplement zur „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege". Band XXIV.
gr. 8. geh. Preis 7 Mark. (9973)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky
Kaiserl. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Vergleichende Untersuchungen
über den
Vibrio Cholerae asiaticae
(Kommabacillus Koch)
mit besonderer Berücksichtigung der diagnostischen Merkmale desselben.
Von
Dr. Paul Friedrich.
Mit 3 Tafeln.
Vorstehende Abhandlung ist in den „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", Achter Band, Heft 1 (Preis M. 16,—) enthalten.
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer
in Berlin N., Monbijouplatz 3.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen die Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 26. Oktober 1892. Nr. 43.

29 OCT 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 847, 883 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 848. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 849. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 849. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 849. — **Witterung.** S. 849. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 850. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 851. — Medizinalwesen in Sachsen 1890. S. 862. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, 1. Halbjahr. S. 863. — Desgl. in Fiume. Sommer 1892. S. 863. — Desgl. in der englischen Kriegsflotte 1890. S. 863 — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Speck und Schinken. S. 864. — (Prov. Pommern). Gifte. S. 864. — (Reg.-Bez. Bromberg). Transportable Seuchenbaracken. S. 864. — (Reg.-Bez. Erfurt). Schulschluß bei Infektionskrankheiten. S. 864. — (Reg.-Bez. Lüneburg). Bierschankeinrichtungen. S. 864. — (Reg.-Bez. Stade). Sanitätskommissionen S. 866. — (Reg.-Bez. Koblenz). Niederlassungs-Anzeigen der Medizinalpersonen. S. 867. — (Braunschweig). Schlafgängerwesen. S. 867. — Unterbringung von Arbeitern. S. 868. — (Oesterreich-Ungarn). Handelsvertrag mit Italien. S. 868. — (Oesterreich). Thierseuchen. S. 869. — Lungenseuche. S. 870. — (Belgien). Nahrungsmittel. S. 874. — Schutzimpfung bei Thierseuchen. S. 875. — (Dänemark). Nahrungsmittel. S. 875. — (Spanien). Kupfersalze zum Färben von Nahrungsmitteln. S. 875. — (Mexiko). Gesundheits-Gesetzbuch. (Schluß). S. 876. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Frankfurt a. M.) Strafbarkeit aus § 14[1] des Impfgesetzes. S. 880. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, September. S. 881. — Desgl. in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 881. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Potsdam, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Belgien). S. 881. — **Vermischtes.** (Oesterreich. Krakau). Sterblichkeit 1888/90. S. 883. — (Rußland). Bakteriologische Station zu Odessa 1891. S. 883.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. (Vgl. S. 810.) Im Weichselstromgebiet sind neuerdings vereinzelte Erkrankungen bei Schiffern festgestellt worden.

Im Allgemeinen nimmt die Cholera in bemerkenswerther Weise ab: In Hamburg kamen am 22. Oktober 7 Erkrankungen, kein Todesfall zur Meldung, am 23. Oktober 2 bezw. 2, in Altona am 22. Oktober 2 bezw. 1. Abgesehen von diesen beiden Städten treten Neuerkrankungen nur noch vereinzelt auf.

Die Wochennachweisungen über den Stand der Cholera finden sich wieder am Schlusse der Nummer.

Oesterreich-Ungarn. Vom 11. bis 18. Oktober erkrankten in der Stadt Krakau 4 Personen, es starben 3, im Bezirk Wieliczka zu Podgorze 5 bezw. 3, zu Plaszow 2 bezw. 1, zu Debniki 1 bezw. 0, im Bezirk Krakau zu Zwierzyniec 1 bezw. 1, Grzegorski 2 bezw. 2, im Bezirk Bochnia zu Niepolomiec 2 bezw. 0. Bisher sind in Galizien 89 Choleraerkrankungsfälle gemeldet, von denen 40 auf die Stadt Krakau 28 auf den Bezirk Wieliczka (16 in Podgorze, 5 in Debniki, 4 in Plaszow, 2 in Ludwinow, 1 in Luzina), 8 auf den Bezirk Krakau Umgebung (je 2 in Koscielniki, Grzegorski und Zwierzyniec, je 1 in Dabie und Ujazd), 9 auf den Bezirk Bochnia (Mszencin und Pasterznik, Vororte von Niepolomiec), 4 auf den Bezirk Gorlice (Gemeinde Wolowiec) entfallen.

In Budapest erkrankten bezw. starben vom 10. bis einschließlich 16. Oktober (tageweise geordnet) 35 : 11, 42 : 15, 31 : 18, 29 : 17, 34 : 11, 27 : 12, 34 : 11. Nach einer Reihe von Provinzorten in Ungarn soll die Cholera sich bereits verbreitet haben, doch fehlen darüber nähere Angaben. In Szegedin sollen bis zum 11. Oktober 7 Sterbefälle sich ereignet haben.

In Kroatien-Slavonien starb zu Kamenik, Komitat Syrmien, eine Frau.

In Wrabsko bei Pisek in Böhmen ist am 15. Oktober ein aus Budapest dahin zurückgekehrter Maurer an Cholera gestorben. (Oesterr. San.-Wesen Nr. 42.)

Frankreich. Die Gesammtzahl der vom 30. Juli bis 10. Oktober für Havre amtlich gemeldeten Cholera-Erkrankungen bezw. Todesfälle beträgt 1255 bezw. 479, davon am 9. und 10. Oktober 4 : 3 bezw. 4 : 2.

Zufolge einer Mittheilung vom 13. Oktober sind zu Carvin (Arrondissement Béthune) 2, zu Burbure (ebendaselbst) 3 Todesfälle an der „diarrhée cholériforme" vorgekommen. In Le Portel hält die Seuche noch an; in Boulogne sur Mer und Umgegend sind mehrere Neuerkrankungen mit tödtlichem Ausgange aufgetreten. In Dünkirchen hat sich je 1 tödtlich verlaufene Erkrankung am 2., 4. und 11. Oktober ereignet.

In Marseille sind vom 11. Oktober Abends 6 Uhr

Forts. auf S. 850.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 41. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall: im Ganzen Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	54	2	39	11	19,1	25,6	—	—	1	1	—	4	5	2	1	1	26	—
† Altona	148 615	100	1	57	16	19,9	23,7	—	—	1	—	—	3	3	6	5	4	42	2
† Augsburg	78 709	44	3	35	22	23,1	28,2	—	—	1	—	—	8	2	12	2	2	11	1
† Barmen	120 284	80	5	28	6	12,1	21,0	—	—	1	—	—	6	7	3	1	1	11	—
† Berlin	1 662 237	910	29	527	196	16,5	24,1	3	9	31	5	3	66	34	79	29	28	280	17
† Bielefeld	41 540	25	1	19	4	23,8	20,4	—	—	2	1	—	—	—	1	1	1	14	1
† Bochum	49 765	41	2	15	10	15,7	26,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	9	—
† Bonn	41 013	26	2	18[1])	3	22,8[1])	26,8	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	14	—
† Braunschweig	106 074	77	4	31	9	15,2	23,6	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	23	1
† Bremen	133 287	76	4	32[2])	7	12,5[2])	20,2	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	23	2
† Breslau	346 442	251	6	155[3])	64	23,3[3])	29,9	2	1	10	—	1	15	18	25	3	3	79	4
Bromberg	43 016	20	1	9	2	10,9	23,6	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	3	1
† Charlottenburg	87 781	47	1	27	11	16,0	24,9	—	1	1	—	—	1	2	4	1	1	16	2
† Chemnitz	147 863	113	4	75	41	26,4	31,2	2	—	3	—	—	7	4	2	1	1	56	1
Danzig	122 091	82	—	45	18	19,2	27,4	—	—	4	—	—	6	3	8	7	7	22	2
† Darmstadt	58 012	23	2	17	2	15,2	20,5	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	1
† Dortmund	93 219	69	1	48	19	26,8	25,0	—	1	3	1	—	5	6	6	1	1	26	—
† Dresden	297 870	167	10	89[4])	30	15,5[4])	23,5	1	2	5	2	—	14	5	10	3	3	46	4
† Düsseldorf	158 968	129	2	54	23	18,2	.	—	—	1	—	—	8	4	11	3	3	29	1
† Duisburg	63 010	47	—	26	9	21,5	24,8	—	—	2	—	—	5	6	5	1	—	8	—
† Elberfeld	131 181	87	2	26	8	10,3	21,5	—	2	—	—	—	4	4	1	—	—	14	1
† Elbing	42 621	22	1	18	6	22,0	29,5	1	—	3	1	—	1	—	6	3	3	6	—
† Erfurt	76 785	40	1	32	16	21,7	22,5	1	—	1	1	—	6	3	7	6	6	13	—
† Essen	83 025	73	3	52	20	32,6	25,6	3	—	2	6	—	5	5	7	2	2	20	4
† Frankfurt a. M.	188 050	97	—	52	16	14,4	19,3	—	—	2	—	—	6	3	7	1	1	33	1
† Frankfurt a. O.	56 262	34	1	24	7	22,2	27,0	—	2	1	—	—	1	2	4	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	51 306	22	2	14[5])	3	14,2[5])	23,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	1
† Fürth	45 653	27	—	21	14	23,9	27,6	—	—	—	—	—	3	—	10	8	6	8	—
† Gera	41 323	32	—	21	9	26,4	29,0	—	2	3	—	—	1	2	4	—	—	9	—
† M.-Gladbach	51 338	37	2	26	12	26,3	25,0	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	14	1
† Görlitz	64 173	31	—	28	14	22,7	26,3	—	1	1	—	—	—	6	7	4	4	13	—
† Halle	107 551	73	1	28[6])	8	13,5[6])	24,3	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	21	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	386	11	234	63	20,5	25,1	6	2	6	1	1	24	22	16	9	7	142	14
† Hannover	171 148	120	1	57	16	17,3	20,9	2	—	2	—	—	9	4	4	4	4	35	1
† Karlsruhe	77 680	41	2	23	9	15,4	19,6	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	14	—
† Kassel	75 135	25	—	20	6	13,8	19,9	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	14	—
† Kiel	74 702	68	2	18	8	12,5	22,8	—	1	3	—	—	4	2	1	1	1	7	—
† Köln	295 059	217	7	132	58	23,3	25,7	1	1	3	2	—	16	10	18	7	7	79	2
Königsberg i. Pr.	164 996	93	2	93	42	29,3	30,2	1	3	5	1	1	5	6	17	9	8	54	—
† Krefeld	110 170	69	3	38	20	17,9	23,9	—	—	2	—	—	9	1	4	4	4	20	2
† Leipzig	375 707	288	8	181	79	25,1	22,7	2	—	11	2	—	22	10	33	11	10	94	7
† Liegnitz	47 990	37	1	26[7])	9	28,2[7])	30,4	—	3	—	—	—	2	3	5	1	—	12	1
† Lübeck	66 183	40	2	15	5	11,8	21,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	8	1
† Magdeburg	215 760	143	5	99	43	23,9	26,5	2	1	2	—	—	7	15	13	6	5	57	2
† Mainz	73 877	33	2	27	5	19,0	22,5	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	18	—
† Mannheim	84 690	66	3	30	13	18,4	21,4	—	—	—	—	1	3	3	4	2	2	18	1
† Metz	62 122	19	—	16	2	13,4	21,4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	11	2
† Mülhausen i. E.	79 152	43	2	28	14	18,4	23,9[1])	—	—	—	—	—	4	2	10	10	10	12	—
† München	372 418	237	9	181	101	25,3	28,2	—	—	3	—	1	14	10	52	9	9	97	4
† Münster	51 012	36	1	22	4	22,4	24,5	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	14	—
† Nürnberg	151 362	93	7	58	25	19,9	26,1	—	1	2	—	—	12	1	14	9	9	28	—
† Osnabrück	41 205	38	3	25	6	31,5	22,0	7	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	48 324	40	—	15	5	16,1	25,2	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	9	1
† Posen	70 042	35	—	33	7	24,5	29,0	—	—	3	—	—	5	3	2	2	2	19	1
† Potsdam	55 154	21	—	8[8])	2	7,5[8])	23,5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	1
† Remscheid	42 393	26	5	21	7	25,8	21,2	—	—	2	1	—	6	2	4	1	—	4	2
† Rostock	46 010	30	—	12	5	13,6	20,4	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	7	1
† Spandau	49 594	51	—	19	7	19,9	23,2	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	14	2
† Stettin	121 512	80	2	58	16	24,8	25,8	—	—	3	—	—	8	3	10	4	4	31	3
† Straßburg i. E.	127 147	62	3	49	16	20,0	25,7	—	1	2	3	—	6	2	11	10	10	22	2
† Stuttgart	128 826	72	1	46	16	18,6	20,1	—	—	4	—	—	9	5	4	4	4	23	1
† Wiesbaden	67 588	40	2	24	4	18,5	19,3	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	17	—
† Würzburg	62 949	33	1	17	4	14,0	25,4	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	10	—
† Zwickau	45 767	32	—	23	10	26,1	27,7	—	2	1	—	—	2	1	1	—	—	16	—

[1]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,4 ‰. — [2]) Desgl. 31 = 12,1 ‰. — [3]) Desgl. 148 = 22,2 ‰. — [4]) Desgl. 83 = 14,5 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 10,1 ‰. — [6]) Desgl. 27 = 13,1 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 26,0 ‰. — [8]) Desgl. 7 = 6,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	.	.	45	10	24,2	1	2	6	—	—	8	3	5	.	.	13	1
Brünn bis 8. Oktober	96 761	51	4	45	10	24,2	1	—	2	—	—	9	4	.	.	.	36	2
Brüssel	180 148	83	4	65	12	18,2	1	—	2	—	—	7	9	1	.	.	187	6
Budapest bis 8. Oktober	526 263	338	21	301	75	29,7	—	3	8	2	1	33	13	48	.	.	30	—
Christiania	156 500	61	5	51	9	16,9	—	1	2	1	—	7	9	1	.	.	136	.
Dublin	349 594	126	.	139	.	20,7	—	—	—	.	.	.	.	3	.	.	56	.
Edinburg	264 787	144	.	90	22	17,7	17	2	1	1	.	9	1	3	.	.	213	.
Glasgow	669 059	448	.	247	.	19,2	8	11	1	.	.	.	6	8	.	.	30	1
Graz bis 8. Oktober	115 006	68	8	50	11	22,6	—	—	—	—	—	17	2	—	.	.	50	5
Kopenhagen	326 000	150	7	94	26	15,0	1	2	7	—	1	14	8	6	.	.	26	—
Krakau bis 8. Oktober	76 116	54	1	46	10	31,4	—	—	2	3	1	2	6	6	—	—	37	1
Lemberg bis 8. Oktober	131 129	47	6	74	19	29,3	—	2	—	1	—	14	2	17	.	.	171	12
Liverpool	513 790	353	.	199	66	20,2	—	5	1	.	.	.	3	7	.	.	920	50
London	4 263 294	2511	.	1295	331	17,1	20	24	49	12	9	163	104	44	1	—	81	1
Lyon bis 1. Oktober	438 077	150	16	129	30	15,3	—	1	—	1	2	17	9	17	—	—	165	2
Manchester	510 998	333	.	192	52	19,6	4	2	2	.	.	.	1	16	.	.	336	34
New-York bis 1. Oktober	1 843 509	954	65	689	181	19,4	7	7	22	13	3	84	88	95	.	.	94	2
Odessa	302 000	.	7	155	43	25,8	1	8	1	5	1	12	2	29	18	11	409	25
Paris	2 424 705	1029	71	817	119	17,5	4	2	22	21	3	197	40	94	.	.	.	.
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	158	9	137	33	22,1	1	1	5	1	—	33	13	2	.	.	75	6
Rom bis 17. September	438 123	206	14	130	26	15,4	—	—	2	3	—	16	14	19	.	.	76	—
Stockholm bis 8. Oktober	248 051	99	7	69	14	14,5	—	3	9	—	—	13	2	9	.	.	28	5
Triest	157 343	82	4	87	27	28,8	—	—	1	—	—	21	9	16	.	.	40	—
Venedig	162 664	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 8. Oktober	490 417	317	18	396	110	42,0	5	19	17	5	4	23	53	110	.	.	151	9
Wien	1 406 933	808	49	505	172	18,7	1	4	34	4	1	115	45	84	—	—	209	8

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Südisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Oktober 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	17	—	11	5	1	—	—	3
Diphtherie	53	3	23	18	9	—	—	19
Croup	4	—	4	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	8	—	—	—	5	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	9	1	—	—	4	3	1	2
Kindbettfieber	4	—	—	—	4	—	—	3
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	12	—	—	1	4	7	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	60	—	—	—	54	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	23	1	2	—	13	6	1	8
Lungenschwindsucht	31	—	1	1	8	20	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	42	1	4	3	13	18	3	5
Akuter Darmkatarrh	17	—	—	1	5	7	4	2
Chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	3	17	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	3	15	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	30	—	—	1	13	16	—	—
Verletzungen	90	1	4	2	39	40	4	1
Alle übrigen Krankheiten	583	19	34	31	240	217	42	59
Summe	1032	26	83	66	430	369	58	135

Gesammtbestand **war** am 8. Okt. 4380 und **bleibt** am 15. Okt. 4367.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9./10.-15./10.	13	29	71[1])	72[1])	6
" Breslau	desgl.	3	29	16	9	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	13	3[2])	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	9	15	1	9	—
" Arnsberg	desgl.	39	373	50	108	3
" Aurich	desgl.	3	4	3	3	1
" Düsseldorf	desgl.	68	267	20	110	4
" Erfurt	desgl.	24	74	5	18	2
" Hannover	desgl.	9	116	17	21	3
" Hildesheim	1./10.-15./10.	18	90	23	56	1
" Königsberg	2./10.-8./10.	15	227	120	41	—
" Lüneburg	9./10.-15./10.	7	15	5	31	1
" Marienwerder	2./10.-15./10.	20	4	29	23	1
" Minden	9./10-15./10.	23	1	21	19	1
" Münster	desgl.	8	3	—	7	1
" Osnabrück	2./10.-8./10.	6	53	3	10	1
" Posen	9./10.-15./10.	18	39	15	27	1
" Schleswig	desgl.	62	94	47	72	1
" Sigmaringen	desgl.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	8	44	10	2	—
" Stettin	desgl.	22	23	1	30	—
" Stralsund	desgl.	19	17	—	24	—
" Trier	desgl.	17	15	2	10	—
" Wiesbaden	desgl.	7	88	15	29	—
Stadt München	desgl.	3	10	10	61[2])	1
" Nürnberg	desgl.	2	14	1	15[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	8	24	11	10	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./9.-30./9.	2	7	7	13	—
" Schaumburg-Lippe	9./10.-15./10.	1	1	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	9	4	—
" Hamburg und Vororte	desgl.	49	30	32	21	1

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Oktober 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Oktober	13,0	6,0	750,5	749,6	748,8	86	65	69	—	SW	4
	10. "	13,4	8,5	747,4	748,9	751,1	91	70	64	1,5	SW	4
	11. "	12,7	6,0	754,0	754,4	755,8	88	61	65	—	WSW	3
	12. "	11,4	5,0	756,1	756,2	757,3	83	84	90	—	WSW	1
	13. "	13,5	4,1	757,3	757,5	758,4	94	53	83	0,5	OSO	1
	14. "	13,9	5,9	758,5	757,1	755,8	90	64	70	—	O	4
	15. "	9,4	7,0	751,8	750,5	749,5	79	95	98	—	O	2
München	9. Oktober	12,7	4,7	714,1	714,1	714,2	85	54	87	2,8	SW	3,2
	10. "	15,2	6,3	714,4	715,0	716,5	60	54	83	—	SW	3,8
	11. "	11,3	8,2	716,7	716,8	717,8	92	88	93	3,1	W	1,3
	12. "	10,7	6,5	716,3	715,2	714,7	92	87	96	15,2	SO	1,3
	13. "	15,1	8,0	712,3	711,2	710,8	92	72	97	6,6	O	1,4
	14. "	14,0	8,5	709,7	709,4	710,8	91	82	90	—	Stille	0,5
	15. "	9,4	7,8	711,8	712,0	712,5	91	86	89	0,8	W	0,3

gemessen 7 Uhr Morg. — 2 Uhr — 8 Uhr Abds. — 8 Uhr Morg.

[1]) Darunter 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikats-Bezirk Greiz.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 5.	am 12.	am 19.	am 26.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		September					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,57	30,53	—	30,50	—	30,59	30,50	30,53
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,93	30,91	30,89	30,87	—	30,97	30,86	30,90
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,74	31,73	31,71	31,71	—	31,75	31,70	31,72
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,40	30,41	30,41	—	30,42	30,40	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,284	515,494	515,494	515,484	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Sept. Morg. 8 Uhr.						am 15. Sept. Morg. 8 Uhr.					
	beim. Luftwärme von	in einer Tiefe von					beim. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,5	15,8	17,4	18,3	16,8	15,1	16,2	14,3	15,1	15,4	14,4	13,9
München. Hygienisches Institut . .	16,0	19,7	19,1	18,3	16,6	15,3	15,0	15,7	15,3	14,6	14,0	13,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

bis ebendahin am 14. Oktober 7 Todesfälle an „diarrhée suspecte“ gemeldet.

Unterm 12. Oktober ist das Vorkommen der Cholera in dem Dorfe Houdreville bei Nancy festgestellt worden.

Belgien. Der oberste Gesundheitsrath in Brüssel hat mitgetheilt, daß seit dem 25. Juli d. J. bis zum 13. Oktober in ganz Belgien 1135 Cholerafälle und choleraverdächtige Erkrankungen festgestellt worden sind, von denen 564 tödtlich verliefen. (R.-A. 243.)

In der Stadt Antwerpen, woselbst die Zahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle an Cholera vom 15. August bis 21. September insgesammt 191 bezw. 67 betrug (vgl. S. 730), sind zufolge amtlicher Mittheilung bis einschließlich 14. Oktober 252 Erkrankungen mit 95 Todesfällen vorgekommen, in der Provinz Antwerpen bis dahin 462 (einschl. 13 zweifelhafter Fälle) bezw. 248.

Niederlande. In der Woche vom 2. bis 8. Oktober starben an Cholera zufolge amtlicher Mittheilung in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 2, Zaandam 1, in der Provinz Gelderland zu Drumpt 1, Barik 2, Buren 1, Zuilichem 1, in der Provinz Südholland zu Bleskensgraf-Hofwegen 1, Capelle a. d. Yssel 2, Charlois 4, Gorinchem 2, Gouda 1, Hendrik-Ido-Ambacht 2, Kralingen 1, Oostvoorne 1, Rietveld 1, Rotterdam 4, in der Provinz Utrecht zu Brenkelen-Nyenrode 3, Maarsen-Maarseveen 3, Utrecht 1, Ysselstein 2, in der Provinz Friesland zu Utingeradeel 1, in der Provinz Overyssel in Kampen 1, in der Provinz Groningen zu Groningen 1, Hoogezand 1, insgesammt 42 Personen.

In der Woche vom 9. bis 15. Oktober starben in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 2, in der Provinz Gelderland zu Appeltern 1, Manrik 1, Barik 1, in der Provinz Südholland zu Alphen 2, Charlois 1, Gorinchem 1, Gouda 2, Goudswaard 1, Hendrick-Ido-Ambacht 1, Krimpen a. d. Yssel 1, Maasluis 1, Puttershoek 1, Rotterdam 1, Zuidbeierland 1, in der Provinz Utrecht zu Intfas 2, Utrecht 9, Ysselstein 3, in der Provinz Overyssel zu Diepenveen 3, insgesammt 35 Personen.

Neu ergriffen sind außerdem in letzter Zeit in dem westlichen Küstengebiet Oude Wetering, Roelofarendsveen und Hillegersberg bei Rotterdam, in den mittleren Landestheilen Oosterwolde, Ooststellingwerf, Oostermoor, Lekdyk, Jubbegga, Andel und Loenen, sowie im östlichen Grenzgebiete Kendam, Wyhe bei Deventer, Altforst und Huissen unweit Arnheim.

Rußland. Die Cholera greift immer mehr auf die bisher verschont gebliebenen, westlich gelegenen Gouvernements über und hat neuerdings Pskow, Minsk, Plock und Radom in ihren Bereich gezogen. In den zu Beginn der Epidemie verseuchten Landstrichen macht sich im Allgemeinen ein bemerkenswerther Niedergang der Erkrankungen geltend, so daß nach einer Ankündigung im „Regierungs-Anzeiger“ vom 13./1. Oktober die amtlichen Bulletins nunmehr nur noch wöchentlich erscheinen sollen. In Folge dieser Abnahme hat auch das Eisenbahndepartement die obligatorische Einstellung eines Sanitätswaggons in die Passagierzüge aufgehoben und die Verminderung des Medizinalpersonals auf den Eisenbahnen angeordnet. In Troize bei der Sergiusfeier ist trotz der großen Menschenansammlung kein Cholerafall vorgekommen.

Die auf der nebenstehenden Seite befindliche Zusammenstellung veranschaulicht den Stand der Cholera in Rußland.

Persien. Laut Nachrichten vom 9. Oktober ist in Asterabad die Choleraepidemie erloschen: vom 24. September bis 9. Oktober kam kein Todesfall mehr vor. In Masanderan dauert die Epidemie fort.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 812.) In der Woche vom 11. bis 17. September starben 9 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 5, Prag 3, Odessa 2, Warschau 11 Todesfälle; Prag 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben	Gouvernement (bez. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku (Stadt)	30./9. b. 7./10.	5	—	Kertsch (Stadt)	29./9.	6	2
Jelissawetpol (Stadt)	1./10. b. 7./10.	79	61	Taurien	5./10. b. 9./10.	146	80
Sakatala	3./10. b. 10./10.	22	15	Cherson (Stadt)	8./10. u. 9./10.	17	7
Eriwan	2./10. b. 9./10.	60	16	Odessa (Stadt)	8./10.	2	1
Tiflis (Stadt)	28./9. b. 5./10.	2	1	Cherson (sonst im Gouv.)	8./10. u. 9./10.	173	78
Tiflis (sonst im Gouv.)	26./9. b. 3./10.	135	70	Bessarabien	3./10. b. 7./10.	123	56
Kutais	30./9. b. 7./10.	21	15	Kiew (Stadt)	9./10.	24	5
Karsgebiet	4./10. b. 11./10.	163	92	Kiew (sonst im Gouv.)	desgl.	89	49
Dagestan	27./9. b. 4./10.[1]	32	16	Poltawa	3./10. b. 8./10.	182	67
Terekgebiet	desgl.	75	28	Charkow	2./10. b. 10./10.	49	42
Jekaterinodar (Stadt)	5./10. b. 11./10.	5	2	Woronesch	6./10. b. 7./10.	36	4
Kubangebiet (sonst)	28./9. b. 5./10.[1]	55	29	Kursk (Stadt)	6./10. b. 10./10.	44	31
Stawropol	29./9. b. 10./10.	182	93	Kursk (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	58	24
Saratow (Stadt)	9./10.	1	2	Tschernigow	5./10. b. 6./10.	6	4
Saratow (sonst im Gouv.)	desgl.	116	59	Orel	3./10. b. 7./10	92	35
Samara (Stadt)	3./10. b. 10./10.	6	3	Tambow (Stadt)	6./10. b. 11./10.	1	—
Samara (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	214	90	Tambow (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	174	68
Simbirsk (Stadt)	29./9. b. 6./10.	1	2	Pensa	6./10. b. 9./10.	98	57
Simbirsk (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	78	38	Rjäsan	3./10. b. 9./10.	45	29
Kasan (Stadt)	7./10. b. 10./10.	1	1	Tula	25./9. b. 2./10.	73	18
Kasan (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	66	43	Wladimir (Stadt)	27./9. b. 4./10.	14	6
Nishni-Nowgorod (Stadt)	3./10. b. 10./10.	20	8	Kostroma	30./9. b. 7./10.	9	5
Nishni-Nowgorod (sonst im Gouv.)	desgl.	59	27	Nowgorod	27./9. b. 4./10.	1	1
Wjatka	1./10. b. 8./10.	72	32	Olonez	30./9. b. 7./10.	18	9
Perm	3./10. b. 10./10.	105	64	Pskow (Stadt)	5./10. b. 7./10.	6	2
Ufa (Stadt)	4./10. b. 11./10.	6	4	St. Petersburg (Stadt)	11./10. b. 13./10.	26	9
Ufa (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	74	36	Kronstadt (Stadt)	9./10.	2	—
Orenburg	23./9. b. 2./10.	4	5	St. Petersburg (sonst im Gouv.)	11./10.	1	3
Orenburg (sonst im Gouv.)	desgl.[1])	86	43	Riga (Stadt)	7./10. b. 14./10.	15	7
Uralsk	27./9. b. 5./10.	294	149	Moskau (Stadt)	8./10. b. 9./10.	5	4
Turgaigebiet	22./9. b. 2./10.	12	8	Moskau (sonst im Gouv.)	bis 9./10.	187	78
Omsk (Stadt)	1./10. b. 7./10.	7	9	Minsk	1./10. b. 3./10.	2	2
Akmolinsk (sonst im Gouv.)	1./10. b. 7./10.	41	22	Wolhynien	30./9. b. 6./10.	59	16
Semipalatinsk (Stadt)	desgl.	27	21	Lublin	6./10. b. 12./10.	745	402
Semiretschensk	desgl.	2	1	Grodno	10./10.	15	6
Tobolsk (Stadt)	desgl.	5	4	Siedlec	6./10. b. 11./10.	174	101
Tjumen (Stadt)	desgl.	15	8	Plock	10./10. b. 13./10.	28	7
Tobolsk (sonst im Gouv.)	desgl.	235	116	Warschau (Stadt)	8./10. b. 13./10.	61	21
Dongebiet	7./10. b. 8./10.	53	19	Radom	4./10. b. 7./10.	41	12
Jekaterinoslaw	7./10. b. 10./10.	34	20	Kielce	7./10. b. 9./10.	58	26

[1]) Im Durchschnitt täglich erkrankt bezw. gestorben.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Essen — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Darmstadt, Osnabrück und Edinburg — Erkrankungen wurden aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 373, Düsseldorf 267, Hannover 116, Königsberg 227, Schleswig 94, aus Edinburg 263 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Liegnitz — aus Berlin sind 71, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 120, aus Budapest 52, London 503 (Krankenhäuser), Edinburg 53 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Elbing, Gera, Kiel, Brünn und Stockholm — in Berlin kamen 72, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 110, in München 61, Budapest 43, Kopenhagen 65 Erkrankungen zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 17. Oktober 1892 nachstehendes Rundschreiben, betreffend die **Aufhebung der polizeilichen Prüfung** der von **Hamburg** eingehenden **Post- und Packetsendungen**, an die Bundesregierungen gerichtet:

„Ew. 2c. Dem 2c. Der 2c. beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. September d. J. (I A. 6573), betreffend Absperrungsmaßregeln aus Anlaß der Choleragefahr, mitzutheilen, daß die Königlich preußische Regierung mittelst Verfügung vom 11. d. M. die Wiederaufhebung derjenigen von ihren Behörden erlassenen Vorschriften angeordnet hat, nach welchen alle von Hamburg ausgehenden Post- und Packetsendungen am Bestimmungsorte von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde angemeldet und von letzterer hinsichtlich ihres Inhaltes geprüft werden mußten."

„Da die Gründe, welche eine solche Erleichterung des Waarenverkehrs in Preußen als unbedenklich erscheinen ließen, auch für das übrige Reichsgebiet zutreffen möchten, gestatte ich mir für den Fall, daß auch für das dortseitige Staatsgebiet eine gleiche Anordnung ergangen sein sollte, die Zurücknahme derselben ergebenst anheimzustellen."

— Zufolge der Einrichtung der 9. Kontrolstation im Stromgebiet der Elbe zu Roßlau (S. 734) hat das Herzogl. **Anhaltische** Staatsministerium den **Schiff- und Flößverkehr auf der Elbe** während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens (vgl. S. 769) und das Passiren der Elbbrücke bei Roßlau während der Zeit von

6 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens bis auf Weiteres untersagt.

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet des Rheines** hat unterm 15. Oktober 1892 nachstehende **Dienstanweisung**, betreffend die seuchenpolizeiliche Ueberwachung des Schiffverkehrs im Rheinstromgebiet, bekannt gemacht:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. d. Mts., betreffend die Maßnahmen zur seuchenpolizeilichen Ueberwachung des Schiffverkehrs im Rheinstromgebiet (siehe Nr. 232 des Deutschen Reichsanzeigers)[1] bringe ich hierdurch die nachfolgenden von mir getroffenen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Die Maßregeln, welche von den zur Verhütung der Choleraeinschleppung und -Verbreitung durch den Schiffsfahrtsverkehr im Rheinstromgebiete errichteten Kontrolstationen (s. meine Bekanntmachungen in Nr. 238 und 241 des Deutschen Reichsanzeigers) auszuführen sind, umfassen:

a) Regelmäßige auf den gesammten Schiffsfahrtsverkehr anzuwendende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (§ 2),

b) Vorkehrungen für den Fall von Cholera- oder choleraähnlichen Erkrankungen der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen (§ 6),

c) Mitwirkung bei Beschaffung der behufs Aussetzung, sowie behufs Unterbringung Cholerakranker und -verdächtiger nothwendigen Einrichtungen und Geräthschaften (§ 7).

§ 2. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bestehen in der ärztlichen Untersuchung der auf den Fahrzeugen befindlichen Personen, in der Besichtigung der Fahrzeuge, in Reinigungs- und Desinfektionsmaßregeln und in der Belehrung der Schiffsmannschaft.

Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auf sämmtliche auf den Fahrzeugen befindlichen Schiffsmannschaften und Fahrgäste.

Durch dieselbe ist festzustellen, ob bei diesen Personen Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen vorliegen. Die Schiffs- bezw. Floßführer sind verpflichtet, bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung über sämmtliche auf solche Erkrankungen hindeutenden und von ihnen wahrgenommenen Erscheinungen (Durchfall, Erbrechen u. s. w.) Mittheilung zu machen. Durch Einsichtnahme des Besundscheins (§ 3) ist zu ermitteln, ob sich alle in demselben aufgeführten Personen der Untersuchung gestellt haben. Fehlt eine derselben, so ist nach deren Verbleib zu forschen und geeigneten Falls der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Besichtigung werden sämmtliche betretbaren Schiffsräume bezw. Floßhütten unterzogen.

Gelegentlich der Besichtigung ist zugleich festzustellen, ob gutes Trinkwasser in genügender Menge auf dem Fahrzeuge vorhanden ist.

Die bei der Besichtigung sich als nothwendig herausstellenden Reinigungsmaßregeln werden seitens des diensthuenden Sanitätsoffiziers angeordnet. Dieselben sind durch den Schiffs- bezw. Floßführer ungesäumt zur Ausführung zu bringen. Die Desinfektion hat auf dem Fahrzeuge überall da, wo dies nach dem ärztlichen Urtheil in jedem einzelnen Falle erforderlich erscheint, stattzufinden, hat sich aber in allen Fällen auf den Abort und das Kiel- (Bilge-) Wasser zu erstrecken. Die Desinfektion findet in Gemäßheit der darüber den Kontrolstationen zugegangenen besonderen Vorschriften unter Aufsicht des diensthuenden Sanitätsoffiziers statt.

Seitens der Kontrolstationsvorstände ist Sorge zu tragen, daß jeder Führer eines Fahrzeugs sich im Besitz eines Exemplars der Druckschrift „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?", zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt, sowie einer noch herzustellenden Druckschrift befindet, welche einen Auszug der gegenwärtigen Bekanntmachung sowie den Wortlaut des § 327 Strafgesetzbuches und der im § 10 zu erwähnenden Polizeiverordnungen enthalten wird. Die besonders wichtigen dieser Bestimmungen werden mit gesperrter Schrift gedruckt sein.

§ 3. Die Beurkundung der vorschriftsmäßigen Ausführung der im § 2 aufgeführten Maßregeln und der hierbei gemachten wichtigeren Beobachtungen erfolgt auf einem Besundschein, welcher bei der nächstfolgenden Vornahme derselben Maßregeln stets vorzulegen ist. In den Besundschein ist die Anzahl der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen einzutragen.

§ 4. Den regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§ 2) unterliegen die sämmtlichen innerhalb der Dienstbezirke der Kontrolstationen schwimmenden Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) mit Ausnahme der Ruderboote.

Für die Lokaldampfer können auf Grund ausdrücklicher für jeden einzelnen Lokaldienst zu treffender Anordnung des unterzeichneten Reichskommissars die erwähnten Maßnahmen ganz oder theilweise außer Anwendung gesetzt werden.

§ 5. Die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§ 2) werden ebensowohl während der Fahrt, als während des Stilliegens der Fahrzeuge in Gemäßheit der hierüber den Kontrolstationen zugegangenen besonderen Vorschriften ausgeführt.

Während des Kalendertages, an welchem diese Maßregeln an einem Fahrzeuge ausgeführt worden sind, darf dasselbe eine gelb-blaue Flagge führen und bleibt alsdann während desselben Tages der Regel nach von der Wiederholung der gleichen Maßnahmen befreit.

Die Kontrolstationsvorstände werden indessen einstweilen bei mindestens 10 vom Hundert der in ihrem Dienstbezirk mit gehißter gelb-blauer Flagge betroffenen Fahrzeuge feststellen, ob dieselben zu deren Führung gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes berechtigt sind und, wenn dies nicht der Fall, die Einleitung der Strafverfolgung gegen den Schuldigen herbeiführen.

Die gelb-blaue Flagge wird auf allen Kontrolstationen durch den diensthuenden Gensdarmen oder Polizeibeamten gegen Erlegung der Herstellungskosten (70 Pf.) auf Verlangen verabfolgt.

Jeder diensthuende Sanitätsoffizier ist jederzeit befugt, die im § 2 aufgeführten Maßregeln auch an solchen Fahrzeugen vorzunehmen, an welchen diese Maßregeln bereits am selben Tage vorgenommen worden sind, sobald ihm solches durch besondere Umstände geboten erscheint.

Den Schiffen, welche zu Berg die Schiffbrücken zu Düsseldorf und Koblenz durchfahren, wird vor der Durchfahrt ein durch Dienstabzeichen kenntlicher Strombaubeamter entgegenfahren. Die Schiffsführer aller, auch der mit gelb-blauer Flagge fahrenden Schiffe haben diesem Beamten ihren Befundschein (§ 3) vorzuzeigen. Ergiebt sich aus dessen Inhalt, daß während der letzten 24 Stunden das Schiff den regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (§ 2) nicht unterzogen worden ist, so wird die Weiterfahrt des Schiffes zwar nicht gehindert, indessen wird, falls der Schiffsführer sich diesen Maßnahmen wissentlich entzogen hat, Anzeige behufs Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben erstattet werden. Der erwähnte Beamte wird zugleich der zunächst bergwärts gelegenen Station die bevorstehende Ankunft bezw. Durchfahrt des Schiffes telegraphisch melden.

Die Dienststelle der Kontrolstationsvorstände am Lande ist durch eine weiße Flagge mit rothem Kreuz bezeichnet. Dieselbe Flagge führen die von den diensthuenden Sanitätsoffizieren benutzten Fahrzeuge.

Auf ein mit dieser Flagge durch Senken und Heben gegebenes Zeichen hat jedes Schiff anzuhalten.

Durch die regelmäßigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen darf der Schiffsfahrtsverkehr nur in soweit aufgehalten oder gestört werden, als dies unumgänglich nothwendig ist.

§ 6. Bezüglich der Fahrzeuge, auf welchen cholerakranke oder verdächtige Personen aufgefunden werden, sind folgende Maßregeln vorzunehmen:

Der diensthuende Sanitätsoffizier läßt das Fahrzeug

[1] S. 734 d. Veröff.

unter seiner Begleitung zu der am schnellsten zu erreichenden Aussetzungsstation (§ 7) bringen. Dort werden sämmtliche auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen unter Beobachtung der durch die verschiedene Lage der Verhältnisse bedingten Vorsichtsmaßregeln an Land gebracht und der Ortspolizeibehörde, welche zu diesem Zwecke vorher thunlichst zeitig zu benachrichtigen ist, behufs weiterer Veranlassung überwiesen. Die Cholerakranken und -Verdächtigen werden sofort, und zwar bereits auf dem Fahrzeuge selbst, von den übrigen Personen abgesondert, auch getrennt von diesen ans Land übergeführt. Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind, in Karbol durchtränkte Säcke verpackt, ebenfalls der Ortspolizeibehörde behufs Desinfektion zu überliefern. Alles vorhandene Bettstroh ist auf dem Fahrzeuge selbst zu verbrennen.

Der diensthuende Sanitätsoffizier wird bei Ausführung vorstehender Maßregeln, auch soweit sie ihm nicht selbst obliegen, der Ortsbehörde mit seinem Rathe und seinem Personale nach Kräften Hülfe zu leisten bereit sein. Der Ortspolizeibehörde ist kurze schriftliche Mittheilung über den Erkrankungsfall und die bezüglich der Entstehung desselben stattgehabten Ermittelungen behufs Anzeige an die zuständigen Behörden zu erstatten. Sodann ist zu einer gründlichen Desinfektion des ganzen Schiffes bezw. der Flozhütten unter Leitung und Verantwortlichkeit des diensthuenden Sanitätsoffiziers zu schreiten. Die Desinfektion erstreckt sich auch auf die Wohn-, Schlaf- und Küchen-, sowie auf alle übrigen betretbaren Räume des Fahrzeuges. Zugleich ist das Fahrzeug auf Abgänge zu durchsuchen. Im Auffindungsfalle sind letztere, in geeigneter Weise desinfizirt, zu beseitigen, wobei sorgfältigst zu vermeiden ist, daß dieselben in das Wasser gelangen. Nach geschehener Desinfektion verbleibt das Fahrzeug 6 mal 24 Stunden in Quarantäne.

In jedem Erkrankungs- oder Verdachtsfalle sind die genauesten Ermittelungen über den Ort und die Art der Entstehung der Krankheit, unter Zuhülfenahme der Ortspolizeibehörden anzustellen.

§ 7. Diejenigen Orte, an welchen die Aussetzung cholerakranker Personen stattzufinden hat (Aussetzungsstationen), sind die folgenden: Emmerich, Rees, Wesel, Ruhrort, Duisburg, Uerdingen, Kaiserswerth, Düsseldorf, Mülheim, Köln, Bonn, Remagen, Linz, Andernach, Koblenz, St. Goar, Rüdesheim, Bingen, Biberich, Mainz, Castel, Worms, Frankenthal, Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Speyer, Germersheim und Maxau.

Die Kontrolstationsvorstände haben sich mit den Ortsbehörden an den Aussetzungsstationen ihrer Dienstbezirke in engster Verbindung und, zumal im Falle größerer Verbreitung der Cholera, darüber unterrichtet zu halten, ob die an den Aussetzungsstationen vorhandenen Einrichtungen zur Beförderung, Unterbringung und Behandlung bezw. Beobachtung von Cholerakranken und Choleraverdächtigen sowie von Schiffsmannschaften und Fahrgästen in Quarantäne gelegter Fahrzeuge genügen, auch ob gutes und für die Schiffsbevölkerung leicht erreichbares Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist. Wo eine Vervollständigung oder Erweiterung der vorerwähnten Einrichtungen erforderlich wird, hat der Kontrolstationsvorstand dahin zu wirken, daß solches schleunigst und in zweckmäßiger Weise geschehe. Wird den Anforderungen, welche der Kontrolstationsvorstand in dieser Beziehung stellen zu müssen glaubt, nicht genügt, so hat er an den unterzeichneten Reichskommissar zu berichten. Das Gleiche hat von ihm zu geschehen, falls er der Ansicht ist, daß die Zahl der Aussetzungsstationen nicht bezw. nicht mehr genügt.

§ 8. Der diensthuende Sanitätsoffizier trägt Uniform.

§ 9. Die den Kontrolstationsvorständen bei ihrem Dienstantritte ertheilte, vorläufige Instruktion tritt außer Kraft.

Zugleich mit der gegenwärtigen Bekanntmachung ergeht an die Kontrolstationsvorstände eine Anweisung bezüglich der von ihnen zu erstattenden Meldungen und Berichte, der Entnahme und Uebersendung von Untersuchungsobjekten, der erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der von ihnen zu machenden wissenschaftlichen Beobachtungen und anderer Angelegenheiten des inneren Dienstes.

§ 10. Um den Erlaß der zur Durchführung vorstehender Anordnungen erforderlichen Polizeiverordnungen sind die zuständigen Central- bezw. Landespolizeibehörden ersucht."

— Die Ueberwachung des **Schiffsverkehrs in Straßburg und Lagarde** ist dem Stabsarzt Dr. Lasser, welchem ein Assistenzarzt beigegeben ist, übertragen worden. —

Preußen. Die Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten haben unterm **11. Oktober** nachstehenden **Erlaß** an die Regierungspräsidenten mit dem Ersuchen um Aufhebung der landespolizeilich angeordneten **Prüfung der von Hamburg eingehenden Packetsendungen** seitens der Polizeibehörden gerichtet:

„Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird es von den handeltreibenden Kreisen Hamburgs als eine besonders lästige Erschwerung des Verkehrs empfunden, daß nach Ziffer 4, Absatz 5 unserer Rundverfügung vom 8. September d. J.[1]) alle von Hamburg ausgehenden Post- oder anderen Packet-Sendungen am Bestimmungsorte von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde angemeldet und von letzterer hinsichtlich ihres Inhaltes geprüft werden müssen. Um die Versendung von Waaren, deren Einfuhr aus Hamburg verboten ist, nach Möglichkeit zu verhindern, hat der dortige Senat unterm 26. September d. J, die in Abschrift beifolgende Bekanntmachung[2]) erlassen, durch welche allen Denjenigen, welche Waaren von Hamburg aus versenden, die gewissenhafte Beobachtung der bestehenden Einfuhrverbote unter Verweisung auf die Strafandrohung in § 327 des Strafgesetzbuches zur Pflicht gemacht wird."

„Unter Berücksichtigung dieser Kundgebung des Senats in Hamburg und im Hinblick auf die inzwischen verminderte Gefahr der Verschleppung der Cholera von Hamburg aus ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die entsprechend der Ziffer 4, Absatz 5 unserer vorerwähnten Rundverfügung dortseits erlassene landespolizeiliche Bestimmung bis auf Weiteres gefälligst wieder aufzuheben."

— Laut Bekanntmachung des Staatskommissars für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet der Oder** vom 13. Oktober sind im Anschlusse an die Peene-Kontrol-Station II Anklam (S. 815), welcher der Peenefluß bis nach Jarmen aufwärts als Ueberwachungsbezirk zugewiesen wird, eine **Peene-Kontrol-Station III Demmin** errichtet worden. Ueberwachungsbezirk: Peenefluß mit Trebel und Tollense von Jarmen bis zur mecklenburgischen Landesgrenze. Vorstand: Assistenzarzt 1. Kl. Dr. Gorroncżek in Demmin.

— Laut Bekanntmachung des **Staatskommissars für das Weichselgebiet** vom 16. Oktober sind in der Zeit **vom 2. bis einschl. 15. Oktober** in den Ueberwachungsbezirken 3233 Schiffe und 257 Flöße mit zusammen 20 519 Personen untersucht und davon 1138 Schiffe und 77 Flöße desinficirt worden. Eine choleraverdächtige Erkrankung, welche sich nachträglich als echte Cholera herausstellte, ist aufgefunden worden.

Unterm 20. Oktober hat derselbe Staatskommissar bekannt gemacht, daß im Anschluß an den Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno eine **Bootsüberwachungsstation Nr. Ia Thorn** zur Untersuchung der in Quarantäne und zur Zollabfertigung liegenden Flöße eingerichtet ist. Vorstand: Kreisphysikus Dr. Siedamgrotzki, Stellvertreter: Kreiswundarzt Dr. Rozicky in Thorn. Im Anschluß an den Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde ist eine **Bootsüberwachungsstation Nr. IIa Schulitz** eingerichtet. Vorstand: Dr. Simon daselbst. Im Ueberwachungsbezirk Schilno ist als dritter Arzt Dr. Ohlof angestellt.

— In Ausführung der gegen die Choleraeinschleppung aus Galizien (S. 735) von dem **Regierungs-Präsidenten von Oppeln** angeordneten Maßnahmen findet im Ein-

[1]) S. 651 d. Veröff. — [2]) Abgedruckt auf S. 736 d. Veröff.

verständniß mit der Oesterreichischen Regierung auf dem Bahnhofe Oesterreich-**Oderberg** eine **Untersuchung aller** aus Krakau und überhaupt **aus Oesterreich-Ungarn und** Rußland mit allen Eisenbahnzügen **ankommenden** und nach Deutschland reisenden **Personen** (einschließlich der ausländischen Auswanderer), insbesondere der vom Zugpersonal als krank oder verdächtig bezeichneten Reisenden durch einen preußischen Arzt statt. Die cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen werden von der Weiterfahrt nach Deutschland ausgeschlossen und ärztlicherseits dem österreichischen Stationsvorstande zum Zweck der weiteren Fürsorge gemeldet. Für die Desinfektion des Reisegepäcks ist der der österreichischen Bahnverwaltung angehörige Desinfektionsapparat nach Möglichkeit zur Benutzung bereitwilligst angeboten. Da derselbe jedoch für eine größere Menge von Desinfektionen nicht ausreicht, so ist das Eisenbahnbetriebsamt zu Ratibor ersucht worden, eine Desinfektionskammer aus einem Güterwagen in gleicher Weise, wie dieses in Kattowitz geschehen ist, herzustellen. Auf dem Bahnhofe Myslowitz, wo in großer Zahl der Eintritt unsauberer Personen stattfindet, sind Einrichtungen auch für die Desinfektion der Person und der von ihr getragenen Kleider getroffen. Ein Zwang zur körperlichen Desinfektion wird nicht angewendet; wer sich einer solchen, als nothwendig befundenen Desinfektion nicht unterziehen will, wird über die Grenze zurückgewiesen. Die Waschwässer werden unschädlich gemacht.

Unterm **29. September** ist das S. 735 erwähnte **Einfuhrverbot** hinsichtlich der Butter und des Weichkäses auf die galizischen Bezirke Krakau, Wieliczka und Gorlice **beschränkt** worden.

— Der **Regierungs-Präsident zu Aurich** hat innerhalb seines Regierungsbezirks folgende Maßnahmen gegen die Cholera ergriffen: Laut Polizeiverordnung vom 30. Juli ist ein **Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland** (gleichen Inhalts wie diejenigen der anderen Regierungen, S. 531), unter demselben Tage auch eine **Warnung vor der Berührung choleraverdächtiger Gegenstände** (vgl. S. 514) bekannt gegeben worden. Eine **Polizeiverordnung vom 31. Juli** hat die am 30. Mai 1889 erlassene Polizeiverordnung bezüglich Ziffer 1, welche von der **Anzeigepflicht** bei Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankungen handelt, dahin ergänzt bezw. abgeändert: „Die Personen, welchen hiernach die Anzeigepflicht obliegt“ (Aerzte, Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe oder deren Stellvertreter) „haben in Betreff jedes von ihnen anzuzeigenden Falles von Cholera, sowie in Betreff jedes von ihnen anzuzeigenden Erkrankungsfalles, in welchem der Verdacht des Vorhandenseins von Cholera nicht vollständig ausgeschlossen ist, die vorgeschriebenen Anzeigen sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich zu erstatten. Als Erkrankungsfälle, in denen der Verdacht des Vorhandenseins von Cholera nicht vollständig ausgeschlossen ist, gelten namentlich Fälle von heftigem Brechdurchfall aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren.“ Laut **Polizeiverordnung vom 1. September** haben diejenigen, welche **Personen aus Hamburg, Altona oder** einem anderen choleraverseuchten Orte bei sich aufnehmen, solche Personen spätestens eine Stunde nach deren Ankunft bezw. spätestens um 7 Uhr Morgens polizeilich **anzumelden**; Personen, welche aus Hamburg, Altona, Harburg oder aus einem choleraverseuchten Orte kommen, haben sich den polizeilicherseits angeordneten Desinfektionen ihrer Sachen zu unterwerfen.

Unterm **5. September** sind die auf S. 607 bis 613 abgedruckten Maßnahmen gegen Cholera öffentlich bekannt gegeben, und aus Veranlassung derselben **2 Polizeiverordnungen** erlassen worden.

Die **eine** ergänzt die oben erwähnte vom 31. Juli 1892 dahin, daß die zur **Anzeige** verpflichteten Personen auch von **jedem Todesfall** an Cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungen Anzeige zu machen haben, ausgenommen bleiben Todesfälle an Brechdurchfall bei Kindern unter 2 Jahren; ferner ist auch jeder Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, von derartigen Erkrankungen und Todesfällen sofort der nächsten Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch darf er ohne Zustimmung der Ortspolizeibehörde in solchem Falle die Fahrt über die nächste Anlegestelle hinaus nicht fortsetzen.

Die **andere** Polizeiverordnung betrifft das **Verhalten choleraverdächtiger Reisender auf der Eisenbahn**: Choleraverdächtig erkrankte Personen „dürfen den Eisenbahnzug nur auf solchen vom Zugführer bezeichneten Stationen verlassen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung derjenigen Ortspolizeibehörde zulässig, in deren Bezirk die Eisenbahnstation liegt, auf welcher der betreffende Reisende den Zug zu verlassen beabsichtigt, und dürfen nur in solchen Fällen gestattet werden, wo die sofortige Unterbringung der Kranken in einer den Bestimmungen gegen die Verschleppung der Cholera entsprechenden Weise gesichert ist.“

Von **2 weiteren unterm 11. September 1892 erlassenen Polizeiverordnungen** betrifft die **eine** das Verhalten von **Personen**, welche **aus dem Hamburgischen** Staatsgebiete oder einem sonstigen, von der Cholera epidemisch befallenen Orte kommen, und entspricht inhaltlich der Ziffer 1 des Erlasses der Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 8. September 1892 (S. 651). Die **andere** bezieht sich auf Ziffer 4 des genannten Erlasses und betrifft die **Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem hamburgischen Staatsgebiete** oder einem sonstigen von der Cholera befallenen Orte.

Zur Ausführung des Erlasses der Minister der Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 2. Oktober 1892 (S. 814 abgedruckt) ist unterm **5. Oktober** Folgendes bestimmt worden (Amtsbl. S. 274):

„Alle **Schiffe, welche aus einem der Cholera verdächtigen Häfen kommen**, oder auf denen während der Reise ein den Verdacht der Cholera erregender Krankheitsfall sich ereignet hat (§ 1 Ziffer 2 und 4 der Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1883) sind gemäß § 12 der vorbezeichneten Verordnung aus den Häfen des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektion nach den Quarantäne-Anstalten bei Emden oder Geestemünde zu verweisen.“

„Für die Quarantäne-Anstalt bei Emden sind folgende Anordnungen getroffen:“

„1. Zur Ausführung der Schiffsdesinfektion ist der Binnenliegeplatz an der Emdener Seeschleuse eingerichtet.“

„2. Die Schiffe, gegen deren Zulassung zum freien Verkehr sich bei der gesundheitspolizeilichen Untersuchung durch den Quarantänearzt an der Knock Bedenken nicht ergeben haben, werden von dem Quarantänearzte mit einer entsprechenden Bescheinigung dem mit der Beaufsichtigung der Desinfektion an dem Binnenliegeplatze der Emdener Seeschleuse betrauten Beamten überwiesen.“

„3. Um eine Ansammlung von Schiffen vor der Schleuse zu vermeiden, geschieht die Ueberweisung nur nach Maßgabe des jeweilig an dem Binnenliegeplatze vorhandenen Platzes.“

„4. Bis zu ihrer Ueberweisung müssen alle Schiffe auf dem ihnen von dem Quarantänewachtschiffe angewiesenen Ankerplatze liegen bleiben.“

„5. Um zu verhindern, daß derartige Schiffe sich der vorgeschriebenen Desinfektion entziehen, sind die betheiligten Behörden angewiesen, oberhalb der Knock allen von dort kommenden Schiffen den Verkehr mit dem Lande oder das Einlaufen in die Oberems nur zu gestatten, wenn sie entweder einen Passirschein vom Quarantänewachtschiff oder eine Bescheinigung über die Zulassung zum freien Verkehr erhalten haben.“

„6. Die Schiffe haben sich beim Liegen an der Knock und auf der Fahrt zum Binnenliegeplatze bis nach erfolgter Desinfektion gemäß der unter dem heutigen Datum erlassenen Polizeiverordnung des Auspumpens oder Ablassens von Ballastwasser oder Wasserballast zu enthalten,

solange nicht ohnedem eine Gefahr für die Sicherheit des Schiffes entsteht."

„7. Das Auspumpen des desinfizirten Bilgewassers und Wasserballastes ist möglichst außerhalb der Emdener Seeschleuse vorzunehmen."

„8. Die Desinfektion des Bilgewassers und Wasserballastes kann bei solchen Schiffen, bei denen dies ohne Schwierigkeit in zuverlässiger Weise möglich ist, auf Anweisung des Quarantänearztes und unter seiner Aufsicht auch schon an der Knock erfolgen."

„9. Die Desinfektion der Kleidungs- und Wäschestücke, sowie des Bettzeuges und der sonstigen Effekten der Schiffsbevölkerung geschieht in der Quarantäneanstalt an der Emdener Seeschleuse."

„10. Große Schiffe, welche in die Emdener Schleuse nicht ohne Gefahr einlaufen können, werden, wenn die Desinfektion an der Knock nicht ausführbar ist, nach Geestemünde verwiesen."

„11. Die Bescheinigung darüber, daß die Bestimmungen des vorstehenden Ministerialerlasses vom 2. Oktober 1892 wegen der vorgeschriebenen Desinfektion an dem Schiffe und der Bevölkerung desselben zur Durchführung gelangt sind, sowie die Erlaubniß zur Löschung der Ladung und zur Weiterfahrt unter den daselbst angegebenen Bedingungen ist von dem Königlichen Hafenamt zu Emden zu ertheilen."

„12. Mit der Ausführung und Leitung der Quarantänemaßnahmen auf der Unterems ist bis auf Weiteres der Oberbürgermeister Fürbringer zu Emden, als Vorsitzender des dortigen Hafenamts, und in dessen Vertretung der Königliche Wasserbauinspektor, Baurath Dannenberg in Emden, als Mitglied des Hafenamts betraut."

Betreffs der Ausführung der Quarantäne-Maßnahmen vor Emden ist unterm 5. Oktober nachstehende Polizei-Verordnung erlassen worden (Amtsbl. S. 274):

„Auf Grund der §§ 136 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) bestimme ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. September d. J. I. 15 245 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aurich Stück 36 a vom 2. September d. J.) hierdurch, was folgt:"

„§ 1. Die der gesundheitspolizeilichen Kontrole nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1883 unterworfenen Schiffe, welche an der Knock vor Emden in Quarantäne liegen, dürfen sich ohne Genehmigung des mit der Ausführung der Quarantäne-Maßnahmen beauftragten Personals des Quarantäne-Wachtschiffs nicht von dem ihnen durch letzteres angewiesenen Ankerplatz entfernen."

„§ 2. Das Auspumpen oder Ablassen von Bilgewasser oder Wasserballast ist auf den im § 1 bezeichneten Schiffen bis nach erfolgter Desinfektion verboten, so lange nicht ohnedem eine Gefahr für die Sicherheit des betreffenden Schiffes entsteht."

„§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 327 des Strafgesetzbuchs, nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft."

„§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft." —

Bayern. Laut Entschließung vom **13. Oktober 1892** hat das Staatsministerium des Innern den Polizeibehörden anheimgegeben, auf Verbreitung des auf S. 768 abgedruckten **Flugblattes**: **„Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?"** unter der von der Erkrankungsgefahr besonders bedrohten Schiffsbevölkerung Bedacht zu nehmen.

— Mittelst Rundschreiben's vom **15. Oktober** sind den Regierungen die auf S. 767 d. Veröff. abgedruckten „Erfahrungssätze, nach welchen der **Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration** zu führen ist u. s. w." mitgetheilt worden:

„Mit Bezug auf Lit. A., Ziffer 12 der Ministerialentschließung vom 3. v. M. Amtsbl. S. 371[1]), folgt Abdruck einer im Kaiserl. Gesundheitsamte ausgearbeiteten gemeinverständlichen Zusammenstellung derjenigen Erfahrungssätze, nach denen der Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration zu führen ist, um in Cholerazeiten Infektionsgefahren thunlichst auszuschließen, unter dem Auftrage, Gemeinden, die etwa auf derartigen Wasserbezug angewiesen sind, geeignet davon zu verständigen."

Baden. Das Ministerium des Innern hat unterm **17. Oktober 1892** bekannt gemacht, daß von der in § 3 der Verordnung vom 14. September 1892 (S. 717 d. Veröff.) vorgeschriebenen polizeilichen **Revision der** aus den hamburgischen Staatsgebiete eintreffenden **Post- und anderen Packetsendungen Abstand genommen** werden kann.

Hessen. (Vgl. S. 735.) Das Ministerium des Innern hat unterm **6. September 1892** angeordnet, daß Jedermann, der in seinem Hause **Personen aus Hamburg, Altona** oder deren nächster Umgebung aufnimmt, hiervon innerhalb 2 Stunden der Polizeibehörde **Anzeige** zu machen hat. Die angelangten Personen sind ärztlich zu untersuchen und 5 Tage lang zu überwachen.

— Die **Kontrole der rheinaufwärts verkehrenden** Schiffe ist für kleine seit dem 1. September angeordnet und im Uebrigen den Kreisämtern Offenbach, Bingen, Worms, Oppenheim und Groß-Gerau unterm **6. September** aufgetragen worden. Die eintreffenden Reisenden sind ärztlich zu untersuchen; der Schiffsmannschaft der Passagierboote, Güterfahrzeuge, Schleppdampfer und Schleppkähne ist das Betreten des Ufers nur zu gestatten, wenn der Schiffsführer den Hafenbeamten bezw. den bestellten Polizeiorganen eine ärztliche Bescheinigung darüber aushändigt, daß der Gesundheitszustand aller an Bord befindlichen Personen ein guter ist. Die Einsetzung eines Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des Rheines ist unterm 1. Oktober den Kreisämtern mit dem Ersuchen bekannt gegeben, denselben in seinem Dienste zu unterstützen.

— Laut **Rundschreiben vom 16. September** an die Kreisämter ist ein **Ein- und Durchfuhrverbot gegen Hamburg** und eine Verordnung, betreffend die Behandlung der von Hamburg eintreffenden Packetsendungen, (im Sinne des preußischen Erlasses vom 8. September 1892, Ziffer 4, vgl. S. 652) ergangen. Das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 3. Oktober, welches um **Aufhebung** der obrigkeitlich angeordneten **Desinfektionen von Waarensendungen aus Hamburg** ersucht, soweit solche nicht unter das Einfuhrverbot fallen (vgl. S. 768), ist unterm 6. Oktober den Kreisämtern bekannt gegeben worden.

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Med.-Ang., hat unterm **8. Oktober** 1892 nachstehende **Ausführungsbestimmung** zu der auf S. 816 abgedruckten Bekanntmachung, die **Feststellung des Erlöschens der Cholera** an einem Orte betreffend, laut Rundschreiben an die Kreisphysiker erlassen:

„Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 8. d. M., betr. das Erlöschen der Cholera (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 42), werden die Kreisphysiker hierdurch angewiesen, ihre Erklärung, daß die Cholera an einem Ort als erloschen zu betrachten sei, nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums abzugeben."

„Uebrigens wird die Krankheit unter allen Umständen frühestens erst dann als erloschen gelten können, wenn alle Kranke genesen, die vorschriftsmäßigen Desinfektionen der Personen, Gegenstände und Räume erfolgt und vom Kreisphysikus festgestellt und hierauf 6 Tage verflossen sind, ohne daß sich neue verdächtige Erkrankungen ereignet haben."

— Laut Bekanntmachung vom 15. Oktober ist die **Abhaltung der Jahrmärkte** vom 20. Oktober einschließlich ab mit der Maßgabe gestattet worden, daß die ortspolizeiliche Genehmigung zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle (§ 67, Abs. 2 d. Gew.-Ordn.) nicht ertheilt wird und an den Markttagen öffent-

[1]) S. 653 d. Veröff.

liche Tanzvergnügen nicht länger als bis 9 Uhr Abends erlaubt werden. —

Braunschweig. (Vgl. S. 622.) In Verfolg der weiteren gegen die Choleragefahr zu ergreifenden Maßnahmen hat das Staatsministerium unterm **1. September 1892** nachstehende **Anweisung** an die Landespolizeibehörden erlassen:

„In Veranlassung der Beschlüsse, welche Seitens der im Reichsamt des Innern am 27. und 28. v. Mts. versammelt gewesenen Kommission gefaßt sind, weisen wir Herzogliche Kreisdirektion unter Bezugnahme auf unser Reskript vom 24. August d. Js. Nr. 7433 hierdurch an, behufs Bekämpfung der Cholera sich noch ferner das Nachfolgende zur Richtschnur dienen zu lassen:"

„1. Soweit solches noch nicht geschehen, ist das Publikum auf die gesetzliche Verpflichtung (§ 8 Z. 1 des P.-St.-G.-B.), Cholerafälle der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, mit dem Hinweise aufmerksam zu machen, daß die Anzeige so schleunig als möglich, und zwar in jedem Falle zu geschehen habe, in welchem auch nur choleraverdächtige Erscheinungen (Brechdurchfall) vorliegen. Für die Anzeige ist eine bestimmte Form obligatorisch nicht zu machen, jedoch kann es sich unter Umständen empfehlen, dafür den Gebrauch von Zählkarten anzuordnen. Das Muster einer solchen liegt an. Herzogliche Kreisdirektion wird ermächtigt, soweit dies angezeigt erscheinen sollte, eine genügende Anzahl Zählkarten auf Kosten der Bureaukasse zu beschaffen und zur Benutzung, insbesondere für die Aerzte, kostenfrei abzugeben."

„Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster fortlaufend zu führen. Allwöchentlich nach etwaigem Ausbruch der Epidemie hat Herzogl. Kreisdirektion dem Kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem weiteren Verlaufe derselben Kenntniß zu geben. Abschriften der betr. Mittheilungen sind jedesmal an uns einzusenden. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen. Fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie sind thunlichst häufig in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

„2. Herzogl. Kreisdirektion hat zu erwägen, ob bei drohender Gefahr oder nach Ausbruch der Epidemie im Kreise oder in benachbarten Kreisen Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten seien."

„3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem Letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen."

„Gleichartige Bestimmungen müssen eventuell auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts erlassen werden."

„4. An denjenigen Eisenbahnstationsorten, an welchen geeignete Krankenhäuser oder Cholerabaracken sich befinden, sind der Aufnahme eisenbahnseitig dort abgesetzter Kranker Hindernisse nicht in den Weg zu legen."

„5. Die Ortspolizeibehörden haben auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche sich an einem Orte des Kreises aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es kann sich empfehlen, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinfiziren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden."

„6. Für Bereitstellung von Krankenräumen (Baracken oder dergleichen) ist namentlich in den Städten thunlichst bei Zeiten Sorge zu tragen. Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern oder Baracken untergebracht und verpflegt werden."

„7. Für den Transport der Kranken sind namentlich in den Städten besondere Gefährte oder dergl., welche für den öffentlichen Verkehr nicht benutzt werden, bereit zu halten."

„8. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung der Leiche nicht vorhanden ist. Die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten."

„Wo, namentlich in den Städten, Leichenhäuser nicht vorhanden, ist auf Einrichtung von Räumlichkeiten zu diesem Zwecke thunlichst hinzuwirken."

„Die Beerdigung der Choleraleichen ist, insoweit dies in dem betr. Falle ärztlich für statthaft erklärt wird, bereits vor Ablauf der im § 4 Nr. 1 des P.-St.-G.-B. vorgeschriebenen 48stündigen Frist zu gestatten bezw. anzuordnen."

„9. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist, sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waare, als auch der Verkaufsstelle, auf's sorgfältigste zu beaufsichtigen. Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen."

„10. Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu untersagen."

„11. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden."

„12. Vorhandene Abtrittgruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen."

„Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern u. dergl.) erforderlich. Auf reinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten."

„13. Wegen Ausführung der Desinfektionen kann auf die bereits veröffentlichte Anweisung verwiesen werden. Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber von einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln zu warnen. Unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit. Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion."

„14. Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die unter Nr. 9—12 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und die vorgefundenen Mißstände zu beseitigen. Sobald der Ort von der Cholera ergriffen wird, sind die Choleraerkrankten, namentlich solche, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt bezw. Baracke überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden, betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und un-

günstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit u. dergl.) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind."

„15. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten."

„16. Wo dies noch nicht geschehen und nicht in anderer Weise nach pflichtmäßiger sorgfältiger Prüfung Seitens Herzogl. Kreisdirektion für die völlige Durchführung aller erforderlichen Maßregeln Sorge getragen ist, sind Gesundheits-Kommissionen zu bilden, welche sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungs-Abfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen haben."

„17. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen."

„18. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Wäschcrinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (cfr. Bekanntmachung in Nr. 149 der braunschw. Anzeigen) besonders hinzuweisen."

„19. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei- oder Desinfektionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhülfe zu sorgen."

Anlage I und II entsprechen den Mustern auf S. 610.

Reuß j. L. Das Ministerium, Abth. f. d. Innere, hat unterm **15. Oktober** 1892 folgende Bekanntmachung, betreffend **Abänderungen bisher getroffener Schutzmaßregeln** gegen die Cholera, erlassen:

„Die Bekanntmachung vom 11. September d. J., betreffend das Verbot der Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten, wird hiermit wieder aufgehoben, desgleichen Punkt II der Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend, vom 19. September 1892[1]) wohingegen Punkt I dieser Bekanntmachung dahin abgeändert wird, daß künftighin Lebensmittel, mit Ausnahme von Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse, dem dort erwähnten Einfuhrverbote nicht mehr unterliegen."

Lübeck. Die unterm 12. September 1892 erlassene Polizei-Verordnung, die **Anmeldung von Personen und Gegenständen aus Orten, in denen die Cholera epidemisch herrscht,** betreffend (S. 681 d. Veröff.), ist unter Aufhebung ihrer §§ 2, 3 und 4 durch eine neue, sonst wörtlich gleichlautende Verordnung, betreffend die Anmeldung von Personen aus Orten, in denen die Cholera epidemisch herrscht, vom **20. Oktober** ersetzt worden.

Hamburg. Unterm 17. Oktober hat der Senat zum Zweck der Entdeckung jeder choleraverdächtigen Erkrankung im **Hafen** eine fortlaufende **ärztliche Revision** der in den Häfen liegenden See- und Flußschiffe angeordnet.

Am 21. Oktober ist die vor dem Lübecker Thor provisorisch errichtete **Desinfektionsanstalt** für diejenigen Theile der Stadt und der Vororte, welche auf dem linken Alsterufer belegen sind, der allgemeinen Benutzung übergeben worden. Dafür stellten nunmehr alle in den Turnhallen noch vorhandenen Desinfektionsanstalten die Thätigkeit ein. Wegen der unentgeltlichen Verabfolgung von Desinfektionsmitteln in der Anstalt und in den Polizeiwachen vgl. S. 819.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. d. Innern, hat durch Erlaß vom 20. Oktober die Bezirks-Präsidenten ersucht, den Kreisdirektoren dahin Weisung zu ertheilen, daß sie alle **Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungen von Schiffern und Flößern,** welche in den am Ufer des Rheines, an den Nebenflüssen des Rheines oder an den Kanälen gelegenen Gemeinden ihres Amtsbezirkes vorkommen sollten, telegraphisch dem Reichskommissar Gescher in Koblenz sowie dem Stabsarzt Lasser in Straßburg anzuzeigen haben. Diese Anzeige ist gleichzeitig mit der Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

Italien. Der Minister des Innern hat mit Rücksicht darauf, daß die Cholera in Ländern, mit denen Italien dauernde und wichtige Beziehungen unterhält, sowie in Nachbarländern des Reichs sich weiter zu verbreiten droht, mittelst Erlasses vom 24. September 1892 den Präfekten eine **Instruktion zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Cholera in den Gemeinden des Reichs** (Istruzioni per prevenire lo sviluppo e la diffusione del colera nei comuni del Regno) mit der Weisung zugehen lassen, die nachgeordneten Behörden von der Instruktion in Kenntniß zu setzen und für die Beobachtung der Bestimmungen derselben Sorge zu tragen. Gleichzeitig ist den Gemeindebehörden streng verboten, über die in der Instruktion vorgesehenen Vorbeugungsmaßregeln hinaus Sanitätskordons anzuordnen oder zu dulden oder den Eintritt der aus verseuchten Gegenden kommenden Personen in die Gemeinde irgendwie zu hindern, oder solchen Personen Quarantänen, Beobachtungen, Isolirungen oder Räucherungen aufzuerlegen.

Die Instruktion lautet in der Uebersetzung (ohne Gewähr) folgendermaßen:

I. Infektiöser Cholerastoff.

1. Der infektiöse Cholerastoff entsteht hauptsächlich in den Verdauungswegen der von der Krankheit befallenen Personen und wird mit den Stuhlausleerungen oder mittelst Brechens ausgeschieden.

Dieser Stoff kann andere Personen inficiren und bei ihnen die Krankheit erzeugen, wenn er auf irgend eine Weise, sei es mittelst der Hände in den Mund oder mit inficirten Nahrungsmitteln oder Getränken, in ihre Verdauungswege gelangt.

2. Die Möglichkeit einer solchen Infektion ist eine sehr große, da die mit den genannten Stoffen ausgeschiedenen Cholerakeime bei nicht zu niedriger Temperatur (über 16° C) sich auch außerhalb des lebenden Körpers weiter vermehren und verbreiten können, wenn sie auch nur in äußerst geringer Menge z. B. auf feuchte Gegenstände, Erde, Zeug, Papier u. s. w. oder in Flüssigkeiten wie Milch und selbst Wasser gelangen.

3. Daher sind als besonders gefährlich für die Verbreitung der Cholerainfektion an Ort und Stelle oder auch in größerer Entfernung von den verseuchten Orten anzusehen:

a) die von sehr leichten Formen der Krankheit befallenen und die in der Genesung befindlichen Personen;

b) Die Hände, die Kleider, Wäsche und verschiedene andere Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs, wenn sie mit Cholerakranken in Berührung gekommen und besonders wenn sie mit den Ausleerungen solcher oder den von ihnen erbrochenen Massen direkt besudelt sind;

c) Fußböden, Wände und Hausgeräth solcher Räume, in denen sich derartige Kranke selbst nur kurze Zeit aufgehalten haben;

d) Die Oberfläche von Höfen und Gängen, die Mistgruben, Abtritte, Kloaken, auf denen oder in die Ausleerungen oder erbrochene Massen Cholerakranker ausgegossen sind;

e) Die Wasserläufe, in denen beschmutzte Gegenstände gewaschen werden können oder in welche Wasserleitungs- oder Regenwasser aus bewohnten Orten abgeleitet wird;

Die offenen Brunnen, in welche Wassereimer oder andere in den Häusern gehaltene Behälter getaucht oder in denen irgendwelche Gegenstände gewaschen werden;

[1]) S. 746 d. Veröff.

Die Cisternen, Brunnen oder Leitungen mit durchlässigen Wandungen für Trink- und Gebrauchswasser, welche mit Kloaken oder anderen Stätten zur Ablagerung von unreinem Wasser oder Stoffen, in die Ausleerungen Cholerakranker geschüttet sein können, in Verbindung stehen;

f) Gemüse, Obst, Milch, Butter oder andere Nahrungsmittel, welche im Naturzustande oder nach erfolgter Zubereitung mit Wasser, in dem Ausleerungsstoffe Cholerakranker enthalten sind, oder direkt mit den Ausleerungen besudelt sein können.

4. Die infektiösen Cholerastoffe können ohne Beschädigung der Gegenstände, auf denen sie sich befinden, durch die folgenden Mittel unschädlich gemacht werden:

a) Durch Einwirkung der feuchten Hitze, welche dadurch zur Anwendung kommt, daß solche Gegenstände 10 Minuten lang in kochendes Wasser getaucht werden oder daß sie der Einwirkung von 100 bis 105° heißen Wasserdampfes in Apparaten ausgesetzt werden, welche zur Aufnahme solchen Dampfes bei mittlerem Atmosphärendruck geeignet sind.

Dieses physikalische Mittel dient zur Desinfektion von Wasser selbst und von Milch (welche man vor dem Gebrauch aufkocht); von Gemüse, Knollen, Obst oder anderen Nahrungsmitteln; von Zeug, Woll-, Leinen-, Gewebs-, Baumwoll- u. s. w. Wäsche; von Geschirr und verschiedenen anderen Gegenständen des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs.

b) Durch eine Lösung von 1 Theil Sublimat, 5 Theilen Salzsäure und 1000 Theilen Wasser, welche nöthigenfalls zur Vermeidung gefährlicher Verwechslungen (z. B. mit Indigo oder Eosin) gefärbt wird.

Mit dieser Lösung können Wäsche, Kleider und überhaupt alle Gegenstände des persönlichen und häuslichen Gebrauchs einschließlich des Leders, Kautschuks u. s. w. desinfizirt werden, welche gegen feuchte Hitze nicht widerstandsfähig sind, ausgenommen sind Metallgegenstände, welche von Sublimat angegriffen werden; es können damit Mobiliar und Wände solcher Räume gewaschen werden, in denen Cholerakranke gehalten werden oder sich befinden, desgleichen die Hände oder andere Körpertheile, welche mit Stuhlausleerungen oder dem Erbrochenen solcher Kranken besudelt sind.

Diese selbe Lösung ist mehr als jede andere zur reichlichen Spülung der inneren Theile der Eisenbahn- oder anderer Wagen, in welchen choleraverdächtige Personen befördert sind, behufs Erreichung einer zuverlässigen und weniger unbequemen Desinfektion geeignet.

c) Durch eine Lösung von 5 Theilen krystallisirter Karbolsäure in 100 Theilen Wasser.

Mit dieser Lösung, welche zu den Zwecken des persönlichen und häuslichen Bedarfs jeder Art, zur Desinfektion der Hände und anderer Körpertheile, sofern dieselben besudelt sind, verwendbar ist, können außerdem Metallgegenstände, Fußböden, die Ausleerungen der Cholerakranken selbst, die Abtritte und Latrinen, soweit die Sublimatlösung für solche nicht rathsam ist, desinfizirt werden.

d) Durch Kalkmilch im Verhältniß von 20 auf 100, welche jedesmal unmittelbar vor der Benutzung folgendermaßen bereitet wird: auf 1 kg/m zerkleinerten ungelöschten Kalk wird nach und nach ein halbes Liter Wasser gethan und der auf diese Weise erhaltene gelöschte Kalk wird in weiteren 4½ Litern Wasser gelöst.

Mit Kalkmilch welche wegen ihrer geringen Kosten zu empfehlen ist, erhält man eine gute Desinfektion der Wände und Fußböden der Räume, der Latrinen, der Stuhlausleerungen und erbrochenen Massen, der Oberfläche von Höfen oder Wegen, sowie jedes Stoffes, welcher von Kalk nicht angegriffen wird.

5. Beim Mangel an den genannten wirksameren Desinfektionsmitteln oder zur Ergänzung ihrer Wirkung kann man allemal eine Austrocknung der besudelten Gegenstände mit Nutzen vornehmen, indem man sie entbündelt und längere Zeit der Luft und dem Licht aussetzt.

Für Gegenstände von geringem Werth ist das sicherste Mittel ihre Verbrennung.

6. Die infektiösen Cholerastoffe vermehren sich, selbst wenn sie in die Verdauungswege eingedrungen sind, nicht in jedem Körper und bei jeder Beschaffenheit, in welcher sie denselben antreffen. Die Entwickelung und die verheerende Wirkung der Infektionsstoffe werden besonders begünstigt:

a) durch einen dauernden oder vorübergehend durch schlechte Ernährung, Anstrengungen irgend welcher Art, Aufenthalt in schlecht gelüfteten, dunkelen oder feuchten Räumen, Seelenleiden u. s. w. hervorgerufenen Zustand organischer Schwäche;

b) durch Verdauungsstörungen in Folge ungesunder oder schwer verdaulicher Kost, Ausschweifungen im Essen und Trinken, plötzlicher Abkühlung des Unterleibs und im Allgemeinen in Folge jeder Ursache, welche die normale Verdauungsthätigkeit zu verändern und Magen- oder Darmkatarrhe, Diarrhöen u. s. w. zu veranlassen pflegt. (Schluß folgt.)

Frankreich. Die im Hafen von **Marseille** einlaufenden **Auswandererschiffe** werden zum freien Verkehr zugelassen, doch müssen die Auswanderer an Bord bleiben.

Belgien. Laut Mittheilung vom **10. Oktober** 1892 hat der landwirthschaftliche Minister unter Abänderung seines Erlasses vom 18. September 1892 (S. 781 d. Veröff.) und mit Ausschluß der Provenienzen aus Hamburg angeordnet, daß die **Ein- und Durchfuhr frischer Seefische** jeder Art, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftshafen und ihre Transportweise, gestattet ist; von der Beibringung eines Herkunftszeugnisses wird abgesehen. Unterm **12. Oktober** ist die Zulassung geräucherter und gesalzener **Häringe** gemeldet worden. Unterm **13. Oktober** endlich hat der Minister verordnet, daß sein Erlaß vom 18. September 1892 mit dem 16. Oktober aufhört, gültig zu sein.

Dänemark. Das Ministerium für **Island** hat unterm 4. und 28. September die gesetzlichen Bestimmungen über **gesundheitspolizeiliche Untersuchung** gegenüber allen aus französischen Häfen des atlantischen Meeres und des Kanals, belgischen Häfen, deutschen Häfen der Nordsee zwischen der dänischen und holländischen Grenze, Häfen der Elbe und deutschen Ostseehäfen zwischen der dänischen und russischen Grenze, sowie aus niederländischen Häfen nach Island kommenden Schiffen in Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug — soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören — ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haar, Häuten und Obst aus den in Rede stehenden Häfen nach Island verboten worden. Für die als Reisegut aus denselben, sowie aus Häfen des schwarzen und asowschen Meeres, russischen Häfen der Ostsee und des finnischen Meerbusens sammt finnischen Häfen nach Island eingeführte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeuge ist eine Reinigung unter öffentlicher Kontrole angeordnet worden.

Die bisher festgesetzte **Quarantänezeit** ist durch nachstehende Bekanntmachung vom 7. Oktober **abgekürzt** worden:

„Insoweit das betreffende Schiff weder Todte noch Kranke, die den Verdacht einer Choleraansteckung erregen können, an Bord hat oder solche während der Reise an Bord gehabt hat, und auch keine Waaren führt, deren Einfuhr in das Reich verboten ist, wird die Dauer der Quarantäne gegenüber St. Petersburg, Kronstadt, den Häfen der Elbe, Antwerpen und Havre auf 5 Tage und gegenüber allen Schiffen, die aus deutschen Ostseehäfen — mit Ausnahme von Stettin — nach Kopenhagen, Gjedser und Korsör kommen, auf 48 Stunden beschränkt."

„Auf Personen, welche die oben erwähnte 5tägige Quarantäne durchgemacht haben, finden die Bestimmungen der ministeriellen Bekanntmachung vom 1. September 1892 keine Anwendung, während solche Personen, die nur 48 Stunden in Quarantäne gelegen haben, in den auf die Landung folgenden 3 nächsten Tagen einer ärztlichen Aufsicht unterworfen sind."

„Durch die gleiche Bekanntmachung ist die unter dem 2. November 1888[1]) und 15. Juni 1891[2]) angeordnete gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegenüber den aus dem Hafen von Marseille bezw. Rio de Janeiro kommenden Schiffen außer Wirksamkeit gesetzt worden."

Unterm 10. Oktober ist das **Einfuhrverbot von Blumen** nach Dänemark aufgehoben worden. (Vgl. S. 672.)

Serbien. Unterm **6. Oktober** ist folgende neue **Verordnung** (vgl. S. 820) erlassen worden:

1. Die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien ist für die im Erlaß vom 17. August erwähnten Gegenstände (S. 705 der Veröff.) verboten.

2. Reisende aus Oesterreich-Ungarn und den andern europäischen Staaten sind ebenso wie ihr Reisegepäck einer strengen ärztlichen Untersuchung am Ort der Grenzüberschreitung zu unterwerfen; die Reisenden unterliegen einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung in ihren Wohnungen.

3. Reisende aus Pest und anderen verseuchten Orten unterstehen einer 3tägigen Quarantäne auf dem Bahnhofe zu Belgrad.

4. In gleicher Weise wird der genannten Quarantäne jeder Reisende aus Oesterreich-Ungarn unterworfen, welcher den Beweis dafür nicht liefern kann, daß er unmittelbar aus einem von der Cholera verschont gebliebenen Lande kommt, oder daß er sich unterwegs in verseuchten Gegenden nicht aufgehalten hat.

5. Schiffe, welche den Passagierdienst in den österreichisch-ungarischen Donau- oder Savestationen betreiben, dürfen innerhalb Serbiens nicht landen. Diese Vorschrift bezieht sich indeß vor der Hand nicht auf Fahrzeuge, welche dem lokalen Verkehr zwischen Belgrad, Semlin und Tancsowa dienen, so lange die Umgebung dieser Orte cholerafrei ist. Von dieser Vergünstigung werden auch nur die Passagiere betroffen, welche nachweisen können, daß sie Einwohner von Semlin oder Belgrad sind, und daß sie innerhalb der letzten 6 Tage nicht in verseuchten Gegenden sich aufgehalten haben. —

Rumänien. Seit dem 3. Oktober 1892 werden Schiffe, welche **Cholerakranke an Bord** haben, weder in die rumänischen Häfen noch in die Quarantänen zugelassen. Für die **Reisenden**, welche **durch die Bukowina** nach Rumänien gelangen, ist an Stelle der bisherigen ärztlichen Untersuchung eine 5tägige Quarantäne zu Burdujeni eingerichtet worden. An der Stelle, wo die aus der Bukowina kommenden **Holzflöße** auf rumänisches Gebiet treten, ist eine Wache eingesetzt, welche nur das Holz durchläßt, dagegen die Flößer und andere Personen am Betreten des rumänischen Bodens hindert. Der an der **rumänisch-russischen Grenze** aufgestellte **Militärkordon** ist in letzter Zeit bedeutend verstärkt worden. Das Uebertreten des Grenzpunktes Dorna ist für Personen untersagt (vgl. S. 781).

— Unter dem **8. Oktober 1892** sind nachstehende **Maßnahmen verordnet** worden:

1. Die rumänische Grenze wird nach der österreich-ungarischen und serbischen Seite gesperrt bis auf Verciorova und Predeal: auch bleiben vorläufig Dituz und Riu-Vadului noch offen. Die gegen die Grenze von Bukowina bisher getroffenen Anordnungen werden nicht geändert.

2. In Verciorova und Predeal ist eine Quarantäne einzurichten; die serbischen Provenienzen werden nach Verciorova gebracht und haben dort der Quarantäne sich zu unterwerfen.

3. Fahrzeuge, welche ungarische oder serbische Donauhäfen angelaufen haben, werden in keinem rumänischen Hafen zugelassen.

4. Bis zur Einführung der Quarantäne in Verciorova und Predeal werden die an einem der unter Ziffer 1 genannten Orte eintreffenden Reisenden einer ärztlichen Untersuchung unterzogen; die gebrauchte Wäsche wird desinfizirt; auch haben dieselben sich einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung an ihrem Bestimmungsorte zu unterwerfen.

5. Zurückzuweisen und an der Grenzüberschreitung zu verhindern sind Vagabunden sowie kranke oder unsaubere Personen.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Oktober ist eine **10tägige Quarantäne** den Schiffen mit Passagieren aus **den österreichisch-ungarischen** Häfen des adriatischen Meeres **vom 1. Oktober** ab auferlegt worden: die Quarantäne ist im Lazareth von Klazomenä oder Beirut abzuhalten. Ebendaselbst haben solche Schiffe **ohne** Passagiere eine 5tägige Quarantäne zu überstehen. Gleichfalls einer 10tägigen Quarantäne sind Schiffe **mit** Passagieren aus **allen Donauhäfen** sowohl wie von der **rumänischen und bulgarischen Küste des Schwarzen Meeres** bis Vasiliko (ausschließlich) vom 1. Oktober ab im Lazareth von Sinope unterworfen. Solche Schiffe **ohne** Passagiere unterliegen einer 5tägigen Quarantäne zu Kawak. Die 5tägige, für die Provenienzen aus **englischen Häfen** (London, Liverpool, Glasgow, Swansea, Grimsby und Shields) angeordnete Quarantäne (S. 820) ist in eine strenge **ärztliche Untersuchung** vom 4. Oktober ab umgewandelt worden.

Bulgarien. Nach einer Mittheilung vom **10. Oktober 1892** müssen **Waarensendungen** nach Bulgarien fortan von einem Zeugniß über den Gesundheitszustand am Herkunftsort zur Zeit der Absendung begleitet sein. Waaren aus verseuchten Orten unterliegen einer 20tägigen Quarantäne und der Desinfektion, Waaren aus nicht verseuchten Orten einer 11tägigen Quarantäne und der Desinfektion der Emballage. — In Folge der zu **Zaribrod** stattfindenden **Quarantäne** sind der am Vormittag von Zaribrod nach Sofia abfahrende Konventionszug, desgleichen der in umgekehrter Richtung am Nachmittag fahrende, sowie der zwischen Zaribrod und Nisch verkehrende Zug, letzterer soweit er für die serbische Strecke in Betracht kommt, ausgefallen. Statt dessen verkehren „gemischte" Züge mit besonderem Fahrplan.

Griechenland. (Vgl. S. 821). Zufolge einer Meldung vom 6. Oktober 1892 sind alle **Dampf- und Segelschiffe**, welche **aus egyptischen Häfen** kommen, vom 27. September ab einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, welche sie in allen Häfen Griechenlands, wo es Gesundheitsstationen giebt, ebenso wie in den Lazarethen von St. Georges (Salamis) und Vido (Korfu) abhalten können.

— Nach einer Mittheilung vom 11. Oktober sind die aus den **österreichischen Häfen** der Adria kommenden und Passagiere führenden Dampf- und Segelschiffe vom 1. Oktober ab (statt einer 5-) einer 11tägigen Quarantäne bei Delos oder Korfu (Gouvino) unterworfen; Schiffe ohne Passagiere unterliegen einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne, welche sie in allen Häfen Griechenlands, wo es eine Gesundheitsstation giebt, ebenso wie in den Lazarethen von St. Georges (Salamis) und Vido (Korfu) abhalten können. Schiffe, welche bereits die 5tägige Quarantäne angetreten hatten, sind unverzüglich nach Delos bezw. Gouvino gesandt worden, um die 11tägige Quarantäne zu vervollständigen.

— Laut weiterer Mittheilung vom 11. Oktober sind die **aus Marseille** kommenden Dampf- und Segelschiffe vom 8. Oktober ab nunmehr einer 11tägigen Quarantäne bei Delos oder Korfu (Gouvino) unterworfen.

Spanien. Laut Kgl. Verordnung vom 8. Oktober werden die **Herkünfte von Marseille**, welche nach dem 22. September abgegangen sind, nach dem Lazarethhafen in Quarantäne geschickt; gleichzeitig sind die bis zu 165 km von Marseille entfernt gelegenen Häfen für verdächtig seit dem 3. Oktober erklärt worden.

— Unterm 9. Oktober ist die Anwendung der Verordnungen vom 25. und 29. August d. J., betreffend **Einfuhrverbot** gegen Lumpen u. s. w. und ärztliche Untersuchung von Passagieren (S. 647 d. Veröff.), auf die Herkünfte von **Oesterreich-Ungarn** ausgedehnt worden.

Provenienzen von **Wiborg** sind unterm 10. Oktober für „rein" erklärt.

Portugal. Vom 5. Oktober ab sind folgende **Häfen für „rein" von Cholera** erklärt worden:

[1]) S. 686 Jahrg. 1888 der Veröff. — [2]) Desgl. 1891 S. 389.

1. New-York und alle andern Häfen der Ostküste, welche der Cholera verdächtig erklärt waren (S. 739),

2. Oran und alle andern Häfen von Algier (S. 707),

3. Die Häfen zwischen Neapel und Salerno einschließlich (S. 824).

Im Diario do Governo vom 11. Oktober sind die Häfen von Marseille, Dieppe, Boulogne sur Mer, Saint-Malo und Calais für choleraverseucht erklärt.

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandria hat unterm 22. September 1892 beschlossen, von dem genannten Tage ab alle **Herkünfte aus den europäischen Mittelmeerhäfen** — diejenigen der Türkei und Griechenlands ausgenommen — einer ärztlichen **Untersuchung** zu unterziehen. Am 23. September sind die Herkünfte aus Gibraltar und Malta, am 25. September die aus den spanischen Mittelmeerhäfen von dieser Ueberwachung ausgenommen worden.

— Laut Beschluß derselben Behörde vom 1. Oktober sind auf die englischerseits vorliegenden, amtlichen Nachrichten, daß die Cholera in **Karratschi** seit dem 11. September erloschen ist, die Provenienzen aus dem genannten Hafenort zum **freien Verkehr** wieder zugelassen. —

Marokko (vgl. S. 707). Laut Beschluß vom **5. September 1892** sind als **verseucht** anzusehen die **Häfen von Hamburg, Altona,** Antwerpen, Hâvre, Bordeaux, **Bremen,** Rotterdam, Dünkirchen, Rouen und **Kiel,** sodann alle Häfen, welche Schiffe mit unreinem Patent entlassen werden, endlich diejenigen, deren Verseuchterklärung dem Gesundheitsrath in Zukunft durch amtliche oder sonstige Benachrichtigung bekannt werden wird. Als **verdächtig** werden angesehen alle Häfen, welche von einem verseuchten Hafen desselben Landes weniger als 60 Meilen entfernt sind, ferner solche, welche enge Handelsbeziehungen mit einem verseuchten Hafen unterhalten, auch wenn letzterer dem Auslande angehört, endlich diejenigen, welche der Gesundheitsrath auf Grund von Benachrichtigungen dafür erklären wird. Als **weniger verdächtig** haben zu gelten alle Häfen Englands, Frankreichs, Deutschlands und Belgiens, ferner diejenigen, welche die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegenüber verseuchten Häfen ergreifen, endlich solche, welche der Gesundheitsrath nach irgend welcher Richtung dafür erklären wird. Die Provenienzen verseuchter Häfen werden in Tanger erst zugelassen, wenn sie in einem europäischen Lazareth eine 14tägige Quarantäne vorher abgehalten haben. Schiffe aus verdächtigen Häfen unterliegen auf der Rhede von Tanger einer 3 bis 7tägigen Beobachtungsquarantäne, bis zu deren Ablauf die Anwendung des Reglements vom 5. Juli 1890 (S. 474 Jahrg. 1890) stathaben wird. Schiffe aus weniger verdächtigen Häfen werden nach der ärztlichen Besichtigung und der Desinfektion der Insassen, des Reisegepäcks und der Effekten zum freien Verkehr zugelassen.

— Unterm **17. September** ist folgende **Verordnung** erlassen: Alle Schiffe, welche von einem anderen Schiffe Waaren übernommen haben, die aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen stammen, sind in keinem Hafen von Marokko zuzulassen, sondern nach Tanger zu schicken, woselbst sie eine Beobachtungsquarantäne nach dem Beschluß des Gesundheitsrathes vom 5. September 1892 abhalten werden. —

Madeira. Auf Anordnung des Gouverneurs wird die Annahme der **aus England und Deutschland** nach Madeira kommenden **Postsendungen** zufolge einer Mittheilung vom 29. September verweigert. Nur noch von Lissabon sollen Posten zugelassen werden, weil, wie es heißt, nur dort eine gründliche Desinfektion vorgenommen würde.

Vereinigte Staaten von Amerika. Von Maßnahmen gegen die Cholera sind noch folgende nachzutragen: Laut **Rundschreiben** des Schatzamts **vom** 8. Juli 1892 soll kein Schiff, welches **Lumpen, Pelzwaaren, Häute, Haare, Federn, verpackte Kleider oder Betten** oder ähnliche, die Cholera übermittelnde Artikel an Bord hat und aus einem russischen, persischen Hafen, aus Kalkutta oder von der Westküste des rothen Meeres stammt, wo die Cholera herrscht, auch kein Schiff mit den eben erwähnten Waaren oder Einwanderern an Bord aus zur Zeit verseuchten oder solchen Gegenden, welche später als verseucht erklärt werden, einen Hafen der Vereinigten Staaten anlaufen dürfen, wenn es nicht durch ein Zeugniß des Konsuls oder des Sanitätsbeamten des Marinehospitals oder eines Quarantänebeamten nachweisen kann, daß das Schiff, die Ladung, das Passagiergut u. s. w. desinfizirt worden sind nach folgender Art: Die Desinfektion des Schiffes hat zu erfolgen mittelst Sublimatlösung, schwefliger Säure oder Wasserdampf; nebenbei ist eine Reinigung und Abwaschung mit Seewasser vorzunehmen. Die Desinfektion von Handelsartikeln, Passagiergut u. s. w. hat, nachdem die Gegenstände ausgepackt sind, stattzufinden:

1. durch kochendes Wasser (nicht kürzer als eine Stunde);

2. durch Wasserdampf von 115° C., ohne Luftbeimengung (nicht kürzer als eine Stunde);

Alle Betten und Kleider müssen nach einer von diesen Methoden behandelt werden.

3. durch schweflige Säure (3 Pfund Schwefel auf 1000 Kubikfuß), nicht unter 6 Stunden;

4. durch verflüchtigte wässerige schweflige Säure (3 % des Luftgehalts), nicht unter 6 Stunden;

5. durch 2%ige Karbolsäurelösung. Letztere Methode ist nur bei Lederwaaren anzuwenden.

— Ein **Rundschreiben** des stellvertretenden Schatzamtssekretärs **vom 19. August 1892** bestimmt im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten durch **Lumpen** und angesichts der Unmöglichkeit, die Provenienz, d. h. den Sammelort derselben, festzustellen, und in Anbetracht der u. A. in Deutschland herrschenden Cholera-Epidemie, daß vom 20. September 1892 einschließlich Lumpensendungen aus fremden Häfen nur dann in einem Hafen der Union zugelassen werden sollen, wenn dieselben von einem Nachweis des amerikanischen Konsuls im Verschiffungshafen begleitet sind, aus welchem hervorgeht, daß eine gründliche nach der Anweisung des Rundschreibens vorzunehmende Desinfektion der Waare stattgefunden hat. Lumpen, deren Sammelort oder Verschiffungshafen anerkanntermaßen von der Cholera-Epidemie heimgesucht ist, sollen vom Datum des Circulars an in allen Häfen der Vereinigten Staaten unter allen Umständen zurückgewiesen werden. Ladungen, welche bei Erlaß des Rundschreibens jedoch bereits verschifft waren, können nach Desinfektion zugelassen werden. Die Desinfektionsverordnung bezieht sich auf obenerwähnte Ziffer 1 bis 4; am Schluß ist hinzugefügt: Bei den Methoden 2 bis 4 müssen die Lumpen auf Gestellen so ausgebreitet werden oder so geordnet werden, daß sie von Zeit zu Zeit gewendet und in allen ihren Theilen dem Dampf oder Gas ausgesetzt werden können.

— Das Rundschreiben vom 8. Juli 1892 ist durch das **Circular vom 7. September** dahin erweitert worden, daß auch andere **Arten der Desinfektion** als genügend anerkannt werden sollen, wenn nachgewiesen wird, daß die Beschaffenheit der zu reinigenden Waare eine andere Methode verlangt, oder daß die in dem Circular vorgeschriebenen Methoden die Waare entwerthen. Ein diesbezügliches Zeugniß wird von dem Sanitätsbeamten des Ankunftshafens auf Verlangen ausgestellt und hinzugefügt, daß der Beamte die persönliche Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Waaren an sich nicht ansteckungsgefährlich sind oder in einer ihm genügend erscheinenden Weise desinfizirt und gefahrlos gemacht wurden.

Haiti. Die Regierung der Republik hat unterm **15. September 1892** nachstehende Verfügung, **Maßnahmen gegen die Einschleppung von Cholera** betreffend, erlassen:

Art. 1. Schiffe, welche aus cholera verseucht erklärten Häfen kommen, ein unreines Patent besitzen und einen Fall einer seuchenartigen Krankheit an Bord haben oder gehabt haben, werden in den offenen Häfen der Republik nicht zugelassen.

Art. 2. Schiffe mit reinem Patent, welche unmittelbar oder mittelbar aus einem verseuchten Hafen kommen,

und einen Fall einer seuchenartigen Krankheit an Bord haben oder gehabt haben, werden in den offenen Häfen der Republik nicht zugelassen.

Art. 3. Schiffe mit unreinem Patent, welche seit ihrer Abfahrt aus einem verdächtigen Hafen keinen Fall einer seuchenartigen Krankheit an Bord gehabt haben, werden einer Beobachtungsquarantäne unterworfen. Die Dauer derselben hat 5 Tage nicht zu überschreiten, wenn sich ein Krankheitsfall während der Quarantänefrist nicht ereignet.

Art 4. Schiffe mit reinem Patent, welche sich nicht in dem Fall des Art. 2 befinden, sind zur freien Praktika zuzulassen.

Art. 5. Schiffe, welche der Beobachtungsquarantäne unterliegen, haben nach Ablauf der Quarantänezeit ihre Waaren an Bord der Schiffe, welche dem Dienst provisorischer Waarenniederlagen angehören, abzuladen, falls sich solche in dem Hafen vorfinden. In keinem Falle sind die Waaren ohne vorangegangene Desinfektion (vgl. Art. 6) in den Zollhäusern der Republik niederzulegen.

Art. 6. Waaren, welche unmittelbar oder mittelbar aus verseuchten Häfen kommen, dürfen, selbst wenn sie von einem zur freien Praktika zugelassenen Schiffe geführt wurden, in einem offenen Hafen der Republik nicht abgeladen werden ohne vorangegangene Desinfektion auf einem Dienstschiff der provisorischen Waarenniederlage oder, falls solche nicht vorhanden sind, auf dem Fahrzeug, welches sie zum Ufer bringt und zum zweiten Male auf dem Ufer selber, es sei denn daß die Sanitätsbehörde nicht die Vernichtung anbefohlen hat.

Art. 7. Briefe und Postpackete aus Europa sind — wegen der verseuchten Häfen daselbst — in keinem offenen Hafen der Republik zuzulassen, wenn sie nicht seitens der Sanitäts- und Ortsbehörden sorgfältig desinfizirt worden sind: das erste Mal auf dem Schiff, welches sie gebracht hat, das zweite Mal am Ufer des Hafens, wo sie niedergelegt worden sind, und zum dritten Male gelegentlich ihrer Sonderung und Absendung in die Städte der Republik.

Art. 8. Um die Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, werden den Aerzten der offenen Häfen der Republik noch besondere Aerzte beigesellt, welche beauftragt werden, dem Gebrauch entsprechend, gemeinsam mit dem Hafenarzt die Schiffe zu untersuchen; diese Aerzte sind gehalten, sich nach den von der Sanitätsbehörde vorgeschriebenen und von der Wissenschaft gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu richten.

Art. 9. Dieselben sollen soweit möglich die Schiffe auf hoher See einholen und auf das sorgfältigste untersuchen. Passagiere, welche nach Haiti wollen, sind im Falle der Beobachtungsquarantäne verpflichtet, vor der Landung die Quarantäne abzuwarten entweder an Bord der Schiffe, denen man die freie Einfahrt verweigert hat, oder an Bord der zum Dienst der provisorischen Waarenniederlagen bestimmten Fahrzeuge. Die Koffer und Effekten der genannten Passagiere dürfen erst nach vorangegangener Desinfektion gelandet werden.

Art. 10. Die Hafenärzte und diejenigen welche ihnen beigegeben werden, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, jede nothwendige Desinfektion vornehmen zu lassen; sie haben auch die besondere Ueberwachung der zum Dienst der provisorischen Waagenniederlagen gehörigen Fahrzeuge und der in Quarantäne befindlichen Schiffe.

Art. 11. Die Häfen der Republik sind alsbald mit Desinfektoren zu versehen, welche die Vorbeugungsmaßregeln oder die etwaige Gegenwart der Epidemie verlangen.

Art. 12. Die Sanitätsbehörde ist gehalten, der Bevölkerung geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Epidemie anzuzeigen. Die Gemeinderäthe sind für die möglichste Ausführung der von der Sanitätsbehörde ertheilten Maßnahmen verantwortlich.

Art. 13. Die Regierung wird ohne Aufschub der Bevölkerung die besten Desinfektionsmittel empfehlen und den Gebrauch anweisen.

Art. 14. Außer obigen Maßnahmen ist jede Vorsicht streng zu beobachten, welche durch die Wissenschaft wie durch die Erfahrung geboten erscheint und von der Sanitätsbehörde für nöthig erachtet wird.

Art. 15. Die Ausgaben, welche aus der Anwendung des gegenwärtigen Erlasses erwachsen, fallen den rechtlich dazu Verpflichteten zur Last.

Art. 16. Die Sekretäre des Staates sind verpflichtet, jeder nach seinem Ressort, zur Ausführung des in Rede stehenden Erlasses.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Oktober hat das Gouvernement Nachstehendes angeordnet:

1. Alle Provenienzen aus **Europa** und den **Vereinigten Staaten von Amerika** sind bis auf Weiteres einer 14tägigen **Quarantäne**, vom Tage der Abfahrt gerechnet, unterworfen.

2. Die **Einfuhr** von gebrauchter Wäsche und Kleidungsstücken — mit Ausnahme derjenigen von Reisenden —, Bettzeug, Lumpen, Watte, Kratzwolle, Papierschnitzeln, Haaren und Häuten, Früchten, Blumen und Gemüsen aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

3. Das Gepäck der Reisenden ist vor der Ausschiffung zu untersuchen.

4. Die gebrauchte Wäsche und die Effekten der Reisenden sind unter behördlicher Aufsicht zu desinfiziren. —

Brasilien. Der Minister des Innern hat unterm **16. September** den **Hafen von New-York** für **choleraverseucht** und alle Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika am **atlantischen Meer** als **choleraverdächtig** erklärt. Die aus diesen Häfen direkt oder über Zwischenhäfen kommenden Schiffe werden in den Häfen Brasiliens nur zugelassen, nachdem sie der erforderlichen sanitären Behandlung im Quarantänelazareth auf Ilha Grande, wohin sich dieselben zuerst zu begeben haben, unterzogen worden sind. Diese Maßregel ist auf alle seit dem 7. September aus den genannten Häfen abgegangenen Schiffe anzuwenden.

— Laut Erlaß vom **16. September** ist die Ausschiffung aller in Brasilien anlangenden armenischen, persischen und syrischen Einwanderer bis auf Weiteres untersagt.

Surinam. Laut Gouvernementsbefehl vom 20. September sind sämmtliche Schiffe, welche aus **Deutschland, Rußland, Belgien, der Nordküste von Frankreich bis Brest** kommen oder während ihrer Reise mit Schiffen aus diesen Gegenden in Berührung gekommen sind, der in Europa herrschenden Cholera wegen, in Uebereinstimmung mit den unterm 23. April 1886 erlassenen Bestimmungen, einer Quarantäne zu unterwerfen. —

Australien. Der Ausbruch der Cholera in verschiedenen Theilen Europas hat die Regierungen der Kolonien des australischen Festlandes veranlaßt, **alle europäischen Häfen** für **choleraverdächtig** zu erklären.

— Für die Kolonie **Neu-Süd-Wales** ist unterm 7. September eine **Verordnung** nachstehenden Inhalts erlassen: Auf Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen kommen, sollen die Passagiere und das Schiffsvolk mit besonderer Sorgfalt untersucht werden. Hat während der Fahrt eine Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankung stattgefunden oder läßt sich eine solche bei der Untersuchung feststellen, so ist das Schiff einstweilen in strenger Quarantäne zu halten, bis von der Sanitätsbehörde weitere Anweisungen eintreffen. Alle Schiffe haben ihren Vorrath an frischem Wasser über Bord zu schütten, auch wenn es in einem reinen Hafen eingenommen wurde; die eisernen Wasserbehälter sind zu desinfiziren, die hölzernen zu verbrennen, das Kielwasser ist auszupumpen und Seewasser so lange einzufüllen, bis das ausgepumpte Wasser völlig rein erscheint; der aus frischem Wasser, Sand, Lehm oder Erde bestehende Ballast ist in die See zu schütten, auch sind alle Schiffsräume zu desinfiziren, bevor die Erlaubniß zum freien Verkehr gegeben wird. Falls das Schiff nicht ohne den Ballast an frischem Wasser von der Quarantänestation zur Werft zu fahren vermag, muß das frische Wasser durch Seewasser ersetzt werden.

Der das Schiff sanitätspolizeilich untersuchende Beamte hat alle Theile des Schiffes, insbesondere das Vorderkastell und die Räumlichkeiten der Schiffsmannschaft zu prüfen und vor der etwa erforderlichen Reinigung von Betten, Kleidern u. s. w. die Erlaubniß zur freien Praktika nicht zu geben. Die Postbeutel sind mit schwefliger Säure auszuräuchern oder auf eine andere Weise zu desinfiziren. Von allen dienstlichen Vorkommnissen hat die Sanitätsbehörde sofort Nachricht zu erhalten.

Um die Zulassung der Schiffe zum freien Verkehr möglichst zu erleichtern, sind die Schiffsführer durch eine Bekanntmachung angewiesen worden, den Sanitätsbeamten jeglichen Beistand bei der Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten zu gewähren und zu veranlassen, daß die Passagiere jede Erkrankung an Durchfall sofort dem Schiffsarzt melden, daß der Schiffsarzt über einen jeden solchen Fall, über seinen Verlauf und seine Behandlung Bericht führt, und daß die Wäsche und Betten der so erkrankten Personen durch Auskochen, Ausräuchern oder vermittelst Sublimatlösung desinfizirt werden.

Bezüglich der Schiffe, welche **Bremen** und **Hamburg** nach dem 10. August verlassen haben, ist angeordnet worden, daß sie — bis zum Eintreffen weiterer Instruktionen seitens der Gesundheitsbehörde — in strenge Quarantäne zu nehmen sind, mögen Erkrankungen unterwegs vorgekommen sein oder nicht.

Aus dem XXII. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1890. (Vgl. Veröff. 1891 S. 695.)

Der erste Abschnitt des Berichts „Die ärztlichen und pharmazeutischen Organe der Medizinalverwaltung" bespricht die am 24. November 1890 abgehaltene Plenarversammlung, in welcher beschlossen wurde, bei dem Königl. Ministerium des Innern die Zuziehung von Aerzten in den Vorstand der Krankenkassen, die Errichtung ländlicher Genesungsstätten und die unentgeltliche Verabfolgung gedruckter Anzeigeformulare für ansteckende Krankheiten an sämmtliche Aerzte zu beantragen. Unter den mannigfachen Gutachten befinden sich Beschlüsse über Maßregeln gegen Ausbreitung der Tuberkulose, über Anstellung von Nahrungsmittelchemikern, über Vervollkommnung des Impfunterrichts an der Landesuniversität, über Stellung der Apothekergehülfen und Ertheilung von Apothekenkonzessionen, über Abgabe stark wirkender Arzneimittel, über Umgestaltung der Landesheil- und Pflegeanstalten und der für die Unterbringung in solchen geltenden Vorschriften u. A.

Der zweite Abschnitt betrifft das öffentliche Gesundheitswesen. In dem Jahre 1890 hatte die Sterblichkeit ebenso wie in den 3 vorausgehenden Jahren nicht den erfahrungsgemäß bestehenden Mittelwerth erreicht, wenngleich sie höher war wie im Vorjahre. Dagegen war die Zahl der Geburten seit 1886, besonders aber seit 1889 zurückgegangen.

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 3 473 975 (1889: 3 334 300, eine Zahl, welche sich nach der neuesten Volkszählung als eine höhere herausgestellt hat) Menschen berechneten Bevölkerung wurden geboren lebend 140 514 (142 639), todt 5147 (5339), insgesammt 145 661 (147 978) Kinder d. i. 41,93 (43,39) ‰ der Einwohnerschaft. Es starben ausschließlich der Todtgeborenen 93 439 (89 992), entsprechend 26,90 (26,39) auf 1000 Bewohner. Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften vertheilte sich die Zahl der Geborenen und Gestorbenen ausschließlich der Todtgeborenen für je 1000 Lebende folgendermaßen:

	Geborene	Gestorbene
Dresden . .	36,65 (37,39)	23,56 (24,20)
Bautzen . .	34,10 (34,81)	25,00 (24,55)
Leipzig . . .	39,72 (41,76)	26,14 (25,62)
Zwickau . .	43,43 (47,10)	28,21 (29,01).

Fast drei Fünftel der Sterbefälle kamen auf die Kinderjahre, etwas über zwei Fünftel auf die Erwachsenen. Gegenüber 1889 ist die Sterblichkeit in dem Säuglingsalter fast um 2 %, nämlich von 44,9 % auf 42,6 % gesunken, während alle anderen Altersklassen verhältnißmäßig stärker, wenn auch nicht erheblich, vertreten waren. Von 100 Lebendgeborenen starben in dem 1. Lebensjahre fast genau so viele wie im Vorjahre, nämlich 28,36 % gegen 28,35 % im Jahre 1889.

Den von dem statistischen Bureau berechneten 93 439 Sterbefällen steht die Angabe der Medizinalbeamten ohne nähere Nennung des Grundes gegenüber, wonach im Jahre 1890 93 635 Todesfälle vorkamen. Von den letztgenannten 93 636 (89 992) haben 48 282 (43 855) oder 51,56 % (48,75 %) den von Aerzten beglaubigten Nachweis der Todesursache erhalten, eine Zahl, welche fast um 3 % die des Vorjahres übersteigt und dadurch sich erklären läßt, daß die Todesfälle im Säuglingsalter 1890 bei 60 %, dagegen 1889 nur bei 56,4 % ärztlich konstatirt wurden. Abgesehen von dem Säuglingsalter wurden die Todesursachen in 70,86 % (70,12 %) von approbirten Aerzten bescheinigt, am häufigsten zwischen dem 20. bis 30. Lebensjahre, wo dies in 86,2 % (85,1 %) geschah. Die günstigste Zahl zeigt hierbei Leipzig-Stadt, die ungünstigste Glauchau, nämlich 100 % bez. 32,4 % (1889 Leipzig-Stadt 100 %, Glauchau 30,8 %).

Von den Todesursachen haben zugenommen die Kinderkrankheiten im ersten Lebensjahrzehnt um 1 ‰ des Vorjahres und in geringerem Grade der Krebs, etwas abgenommen der Unterleibstyphus, während die Verbreitung der Lungenschwindsucht fast gleich geblieben ist. Die Sterblichkeit durch Kinderkrankheiten, besonders Diphtherie, war erheblicher auf dem Lande, die durch chronische Krankheiten erheblicher in den größeren Städten. Die Masern verursachten den Tod in 1143 (383) Fällen, d. i. auf 10 000 Bewohner 3,29 (1,15); sie traten namentlich im Juni-Juli und November-Dezember fast in dem ganzen Lande gleich stark auf. An Scharlach starben 1062 (718) d. i. 3,06 (2,15) auf 10 000, an Diphtherie und Croup 3500 (3689) d. i. 10,08 (11,06) auf 10 000, an Keuchhusten 1221 (1027) d. i. 3,52 (3,08) auf 10 000. An den Pocken erkrankten 25 (71) von denen 15 nicht oder ohne Erfolg, 9 mit Erfolg und 1 wiedergeimpft war; von den nicht geimpften Personen erlagen der Krankheit 6, von den geimpften 1. Der Unterleibstyphus trat in größerer Verbreitung nur in Leisnig auf, wo daran 440 d. i. 5,6 % der Bewohner erkrankten und 10 % der Kranken starben. Im ganzen Lande raffte er 415 (534) oder auf 10 000 Lebende 1,20 (1,60) hin. Die Influenza (s. Merbach, die Influenzaepidemie vom Winter 1889/90 im Königreich Sachsen) trat Anfang November 1889 an mehreren Stellen auf, griff seit Anfang Dezember immer weiter um sich und erreicht ihren Höhepunkt Ende Dezember 1889 bis Mitte Januar 1890, sie erlosch Mitte März. Verschont von der Krankheit blieb dem Bericht zufolge nur das abgelegene Dörfchen Grundau bei Zöblitz. Die Dauer der Epidemie schwankte zwischen 6 bis 12 Wochen. Die Zahl der Erkrankungsfälle ist sehr unsicher; als geringste wird 10 bis 20 %, als höchste 65 bis 75 % der Bevölkerung angegeben; mit dem Tode gingen ab 0,5 bis 3,0 von 100 Kranken. Auf die Monate vertheilten sich die Fälle: November 1889 0,8 %, Dezember 1889 21,5 %, Januar 1890 69,9 %, Februar 6,2 %, März 1,6 %. An Kindbettfieber und anderen Wochenbettkrankheiten starben 833 (950) Frauen, darunter an den in Gruppe I aufgezählten infektiösen Kindbettkrankheiten 329 (404), an Blutverlust, Erschöpfung und Eklampsie u. s. w. 250 (273), an sonstigen Krankheiten 254 (273). Lungenschwindsucht war die Todesursache bei 8387 (7936) Kranken, betraf demnach 24,14 (23,80) von 10 000 Bewohner und zwar vorzüglich Personen zwischen 20 und 60 Jahren; ihr erlagen 8,96 % (8,82 %) sämmtlicher Gestorbenen. Krebs verursachte den Tod in 2787 (2589) Fällen d. i. bei 8,03 (7,76) von 10 000 Lebenden, er bildete 2,98 % aller Todesfälle und betraf besonders die Altersklassen zwischen 40 und 80 Jahren.

Von anderen ansteckenden Krankheiten ist eine Epidemie von folliculärer Bindehautentzündung

zu erwähnen, welche von November 1889 bis Ende März 1890 in fast sämmtlichen Schulen Dresdens herrschte; sie erreichte ihren Höhepunkt im Januar-Februar 1890, wo 8000 Schulkinder von ihr befallen waren. An Trichinose erkrankten 117 Personen in Ernstthal und Umgegend; alle Kranken genasen, die Ursache der Epidemie konnte nicht nachgewiesen werden. Milzbrand kam bei 26 (10) Menschen, darunter 15 Fleischern, vor; von Thieren fielen ihm 559 Rinder, 90 Schafe und 5 andere Thiere zum Opfer. Der Tollwuth erlag 1 (0) Mann, während 17 (11) durch wuthkranke bezw. wuthverdächtige Thiere verletzte Personen gesund blieben. Erkrankungen durch den Genuß verdorbenen Fleisches wurden beobachtet in Löbtau und Lawalde, durch den Genuß von Pilzen in Frankenberg, durch den Genuß bleihaltigen Mehles in Remt bei Wurzen. Wegen Verkaufs gesundheitsschädlicher Fleischwaaren wurden 4 Personen verurtheilt. Als vortheilhaft hat sich die Gründung einer Schlachtvieh-Versicherungsanstalt in Leipzig und die Herstellung und der Verkauf von keimfreier Dauer- und Kindermilch in Leipzig und Dresden erwiesen.

Die ungewöhnlich hohe Elbfluth im September hatte keine schädlichen Folgen, obgleich sie in den an der Elbe gelegenen Ortschaften sehr viele Häuser unter Wasser setzte. Untersuchungen ergaben ferner, daß das Wasser der Elbe unterhalb Dresdens reiner als oberhalb ist; es wurde deshalb eine Kanalisation der Stadt nach dem Strome, wie in München, für unbedenklich und zweckmäßig empfohlen.

Die Anzahl der sogenannten Kurpfuscher ist in Sachsen seit 1887 von 503 auf 605 gestiegen, auch sind dieselben in vielen Bezirken in den Krankenkassen thätig. Zur Anzeige kamen 11 von ihnen, von denen 5 bestraft wurden. Die Zahl der Civilärzte betrug am 1. Januar 1891 1282 (1221) approbirte und 55 (51) Wund- und Zahnärzte, die Zahl der Hebammen 1782 (1773), die Zahl der Apotheken 275 (270). Oeffentliche Krankenhäuser gab es 104 (104) mit im ganzen 5793 (5598) Betten. In ihnen wurden im Verlauf des Jahres 37 728 (35 663) Kranke verpflegt, von denen durchschnittlich jeder 31,3 (32,3) Tage in der betreffenden Anstalt verblieb.

Gesundheitsverhältnisse des k. und k. österreichisch-ungarischen Heeres. (Vgl. Veröff. S. 192.)

Während der ersten Hälfte des laufenden Jahres erkrankten im österreich-ungarischen Heere 139 253 Mannschaften, etwa 49,3% des Präsenzstandes. Den Sanitätsanstalten wurde wie in der Regel etwa ein Drittel der neuen Kranken überwiesen, die Gesammterkrankungsziffer war namentlich im Januar unter dem Einflusse der Influenza eine ungewöhnlich hohe gewesen; fast ein Fünftel der Kranken war in diesem Monate an Influenza behandelt worden.

Von den 139 662 im Halbjahre aus der ärztlichen Behandlung geschiedenen Kranken sind 126 519 genesen (90,6%) und 749 gestorben, darunter 105 an Darmtyphus, 194 an Lungentuberkulose, 155 an Lungenentzündung, 27 an Influenza, 29 an Brustfellentzündung; außerdem endeten 198 durch Selbstmord und 51 durch Verunglückung.

Bemerkenswerthe Krankheitsformen bei den in Abgang gekommenen Mannschaften waren Magen- und Darmkatarrhe (12 877 Fälle); Influenza (8279), venerische Krankheiten (8124), Lungenentzündung (1567), Brustfellentzündung (803), Lungentuberkulose (659), Darmtyphus (624), Blattern (29 ohne Todesfall), Wechselfieber (3704), Skorbut (167), Trachom (926). An Lungen- und Brustfellentzündung waren 224 Personen mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres behandelt und — außer an Influenza — 72 mehr gestorben.

Gesundheitszustand in Fiume im Sommer 1892. Die ersten Monate des Sommers waren kühl und brachten reichliche Niederschläge. Ende Juli trat wärmere Witterung ein, welche, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im Anfang des Monats September, mit sehr geringen Schwankungen bis zum Ende desselben andauerte. In Folge dieser für Fiume sehr vortheilhaften Witterungsverhältnisse gestaltete sich die Sterblichkeit daselbst günstig. So starben im August nur 22 von je 1000 Einwohnern. Vorwiegend wurden Magen- und Darmkrankheiten, besonders unter den Kindern, beobachtet; die Katarrhe im Allgemeinen und Entzündungen der Athmungsorgane im Besonderen nahmen ab, desgleichen die Fälle von Tuberkulose.

Die Assanirungsarbeiten, wie Kanalisation und Pflasterung der Straßen, sind in diesem Jahre in Angriff genommen worden und sollen im nächsten Jahre, in welchem mit der Einrichtung einer Wasserleitung begonnen werden wird, beendet werden.

Der Gesundheitszustand in der englischen Kriegsflotte im Jahre 1890.[1])

Der Gesundheitszustand in der englischen Kriegsflotte während des Jahres 1890 wird als befriedigend bezeichnet, obwohl gegen das Vorjahr sowohl die Zahl der Erkrankungen als die der Todesfälle erheblich zugenommen hat; erstere Zunahme war hauptsächlich durch die Influenza-Epidemie, letztere vorzugsweise durch den Untergang des Serpent bedingt, bei welchem 173 Personen das Leben verloren.

Die englische Seemacht umfaßte in dem Berichtsjahre 53 350 Offiziere und Mannschaften, von denen 30 020 Mann das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht und 6020 Mann das 35. Jahr überschritten hatten. Die Gesammtzahl der Kranken und Verletzten betrug 56 763 d. i. 1063,97 ‰ der Gesammtstärke und zeigte gegen das Vorjahr eine Zunahme von 101,25 ‰, gegen den Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine Zunahme von 74,33 ‰. Es starben i. J. 1890 insgesammt 456 Personen (8,52 ‰), in 221 Fällen war Krankheit, in 235 äußere Gewalteinwirkung die Todesursache; ertrunken sind 208 (einschl. beim Untergang des Serpent), durch Selbstmord endigten 4. Invalidisirt wurden 1397 Mann und zwar 1279 wegen Krankheit, 118 wegen Verletzungen; die Zahl der Invalidisirungen stieg gegen das Vorjahr um 1,2 ‰, ging dagegen zurück gegen die früheren 3 Jahre; die höchste Ziffer (58,18 ‰) wies die ostindische Station auf.

Auf jeden Tag des Jahres kamen 2258,32 Kranke d. i. 42,33 ‰ der Gesammtstärke. Am günstigsten war der Gesundheitszustand auf der Flottenstation von Südostamerika, am ungünstigsten bei der irregulären Truppe und in den chinesischen Gewässern.

Zur Behandlung kamen: Pocken 7 Mal, Masern 19, Scharlach 52, Denguefieber 24, Cholera 1 und Ruhr 65 Mal. Eine hervorragende Stelle nimmt in den Berichten der einzelnen Stationen die Influenza ein, an ihr sind im ganzen 7821 Mann erkrankt, wovon 6 starben und 2 invalide wurden. Am häufigsten wurde in England selbst die Mannschaft mitgenommen (3092 Kranke), demnächst die Mittelmeerstation (1315), den geringsten Zugang weisen die Stationen an der Südost- und West-Küste von Amerika (272 resp. 276), sowie in den chinesischen und ostindischen Gewässern (281 resp. 263) auf. Ganz verschont blieb keine Station; ein sicherer Nachweis über die Verbreitungsweise der Influenza ließ sich nicht erbringen. An Malaria kamen 1243 zur Behandlung und starben daran 14; am meisten hatte die Mittelmeerstation mit 345 Erkrankungen zu leiden. Venerische Krankheiten wurden bei 8727 beobachtet, darunter Syphilis 4579 Mal. 151 mußten deshalb invalidisirt werden, 4 starben daran. Klimatischen Einflüssen bezw. der Hitze wurden 206, dem Alkoholismus 72 Erkrankungen zugeschrieben; an Tuberkulose erkrankten im ganzen 41 Personen, 12 starben, 15 wurden invalidisirt. Auch der westafrikanischen Station wurde einmal die eigenthümliche Krankheit „Ainhum“ beobachtet, bei welcher ein allmähliges Abstoßen der beiden kleinen Zehen eintrat.

[1]) Statistical report of the health of the navy for the year 1890.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.
Vom 17. September 1892. (Amtsbl. S. 415.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Speck und Schinken von außerhalb Deutschlands geschlachteten Schweinen dürfen im hiesigen Polizeibezirk erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Berlin stattfindet, in anderem Falle binnen 24 Stunden nach Empfang bei dem städtischen Fleischschauamt zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Provinz Pommern. Bekanntmachung, betr. Aenderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen vom 28. Februar 1891.[1])
Vom 21. April 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Stettin S. 125).

Auf Grund der mir durch den § 24 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 28. Februar 1891 (Amtsblatt S. 74), betreffend den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen, eingeräumten Ermächtigung ändere ich die Anlage A und B und den zu dieser Polizei-Verordnung gehörigen Anhang dahin ab:

Die im Anhange der Verzeichnisse A und B aufgeführten Farbenwaaren fallen nur dann unter die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, wenn sie zugleich zu einer der Kategorien dieser Verzeichnisse selbst gehören, z. B. Kasseler Braun, falls dasselbe — was notorisch häufig vorkommt — blei- oder kupferhaltig ist; Smalte ist den direkten Giften gleich nur in dem Falle zu behandeln, wenn diese Waare Arsen enthält.

Das in der Anlage A unter III „Quecksilberverbindungen" aufgeführte Hydrargyrum phosphoricum ist dort zu streichen, da es ein indirektes Gift und auch bereits in Anlage B unter 14 aufgeführt ist.

Stettin, den 21. April 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Puttkamer.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Transportable Seuchenbaracken betr.

Bromberg, den 16. Mai 1892.

Bei dem Auftreten von Menschenseuchen stößt die sofortige, rechtzeitige Isolirung der ersten Kranken bei dem Mangel ausreichender und zweckentsprechender Heilanstalten häufig auf die größten Hindernisse. Hauptsächlich ist es die unterlassene Isolirung der Erkrankten, die dem weiteren Umsichgreifen allgemeingefährlicher, ansteckender Krankheiten Vorschub leistet.

Diesem sich namentlich auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sehr fühlbar machenden Uebelstande wird in wirksamster Weise durch die rechtzeitige Beschaffung der bekannten in der neuesten Zeit erheblich vervollkommneten leicht aufzustellenden zerlegbaren und leicht desinfizirbaren transportablen Seuchenbaracken nach dem System Doecker-Christoph & Unmack entgegen getreten. Dieselben haben sich nicht nur im Anschluß an schon bestehende Krankenanstalten gut bewährt, sondern sind auch besonders geeignet für kleinere Gemeinden, die über ein zweckentsprechendes Krankenhaus nicht verfügen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren anheimstelle, die Beschaffung derartiger Baracken aus Kreismitteln in gefällige Erwägung zu ziehen, ersuche ich ergebenst, das Interesse der städtischen Verwaltungen, für welche Ueberdruckexemplare dieser Verfügung beiliegen, für den vorliegenden Gegenstand anzuregen. —

Ausführliche Prospekte nebst Abbildungen sendet auf Wunsch die Firma „Georg Goldschmidt, Berlin SW., Königgrätzer Straße Nr. 851".

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An den Königlichen Landrath . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Schließung der Schulen bei epidemischen und bösartigen Krankheiten betr.
Vom 31. März 1892. (Amtl. Schulbl. S. 23)

Auf den Bericht vom 2. d. M., Nr. 126, betr. die Schließung der Schulen in N., veranlasse ich Euer Wohlgeboren ergebenst, bei herrschenden Kinderkrankheiten, welche gemäß der Ministerial-Verfügung vom 14. Juli 1884 — Amtl. Schulblatt de 1889, S. 35 — die Frage der Schließung der Schulen an Sie herantreten lassen, Ihre Entscheidung nach dem Beschlusse der Aerztekammer der Provinz Sachsen zu treffen, welchen dieselbe in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1888 gefaßt hat und der aus folgenden 3 Thesen besteht:

a) Bei Keuchhustenepidemieen ist die Schließung ganzer Schulen oder einzelner Schulklassen aus Gesundheitsrücksichten nicht anzurathen und genügt die Ausschließung der an Keuchhusten leidenden Kinder vom Schulbesuch, sobald und solange der Husten krampfartig auftritt.

b) Bei Masern ist die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884, betr. die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, bezeichneten Kinder vom Schulbesuch als ausreichend zu erachten. Nur in den seltenen Fällen ganz besonders bösartiger Epidemieen und sehr zahlreicher Erkrankungen könnte die Schließung der einen oder der anderen untersten Klasse nöthig werden.

c) Bei epidemischem und bösartigem Auftreten von Scharlach und Diphtheritis ist die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklassen nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar nothwendig, wenn Thatsachen vorliegen, welche dafür sprechen, daß die Ansteckung durch die Schule besonders begünstigt wird. In solchen Fällen genügt die Ausschließung der in Nr. 2 und 3 der Ministerialanweisung vom 14. Juli 1884 bezeichneten Kinder vom Schulbesuche nicht, während dieselbe der Regel nach auch bei Scharlach und Diphtherie ausreicht.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn N., Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren / Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Erfurt, den 31. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks. Nr. 2116 Pr. 1.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizeiverordnung, betr. Bierschankeinrichtungen. Vom 18. Dezember 1891. (Amtsbl. 1892 S. 1.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird hiermit unter Zustimmung des

[1]) Veröff. 1891 S. 581.

Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen vom 1. April 1892 ab nur solche Bierdruckapparate gebraucht werden, welche den nachstehend angegebenen Vorschriften entsprechend eingerichtet sind.

Die Fortbenutzung vorhandener Apparate kann von der Polizeibehörde noch bis zum 1. Januar 1893 gestattet werden, falls dieselben nachweislich vor dem Erlaß dieser Verordnung bereits im Betriebe waren und falls sie den Bestimmungen der Polizeiverordnungen der vormaligen Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 10. Dezember 1880 und vom 7. Februar 1882 genügen.

§ 2. Bierdruckapparate, bei welchen zur Erzeugung der Druckluft Luftpumpen dienen, müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

a) Die Bierdruckapparate müssen in einem hinreichend großen und reinlich gehaltenen Gelaß aufgestellt werden, welches von dem Schankraum und solchen Räumen, die zu Haushaltungs- oder Lagerzwecken dienen, durch dichte Wände abgetrennt ist. Der Boden des Raumes, in welchem der Bierdruckapparat sich befindet, muß undurchlässig hergestellt werden.

b) Die von der Luftpumpe anzusaugende Luft darf nur aus dem Freien und nur an solchen Stellen entnommen werden, an welchen eine Verunreinigung derselben durch Dünste aus Aborten, Pissoirs, Dünger- und Müllgruben, oder aus Orten, an denen organische Stoffe der Zersetzung durch Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, nicht stattfinden kann. Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres soll von solchen Anlagen und Orten mindestens 5 m entfernt sein. Außerdem muß dieselbe mindestens 2,5 m hoch über dem Erdboden liegen und muß durch einen Trichter mit Siebplatte, Drahtgaze oder dergleichen verschlossen sein. In diesen Trichter ist Salizylwatte zu legen, durch welche die Luft streichen muß, ehe sie in die Luftpumpe gelangt. Die Watte ist in Zwischenräumen von 14 Tagen zu erneuern; nach Bedarf ist diese Erneuerung auch häufiger vorzunehmen, nämlich dann, wenn die Watte eine schmutzige Farbe angenommen hat.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres ist gegen den Zutritt von Regen, Staub und dergleichen durch ein Schutzdach, eine Schutzhaube oder in anderer zweckentsprechender Weise möglichst zu verwahren.

Das Luftleitungsrohr soll mindestens 13 mm inneren Durchmesser haben.

c) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß eine Vorrichtung eingeschaltet sein, in welcher sich sämmtliches, etwa durch die Luftpumpe fortgeführte Schmieröl sammelt. Das in diesem Oelsammler sich ansammelnde Schmieröl muß durch einen an demselben angebrachten Hahn nach Bedarf abgelassen werden.

d) Im Spundaufsatz ist ein Ventil anzubringen, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird.

Zwischen diesem sogenannten „Rückschlagventil“ und dem Windkessel ist ein vollkommen durchsichtiger Biersang aus Glas von mindestens 50 mm lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Versagen des Ventils festzustellen.

Sobald sich Bier im Biersang zeigt, ist der Windkessel baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden zu öffnen und zu reinigen und das schadhafte Rückschlagventil in Ordnung zu bringen.

Die Oeffnung und Reinigung des Windkessels kann unterbleiben, wenn der Biersang so eingerichtet ist, daß der Eintritt von Biertheilen durch denselben nach dem Windkessel unmöglich erscheint, oder wenn durch mit Glasscheiben versehene Oeffnungen am Windkessel, die Feststellung der Reinheit desselben, namentlich auch am Boden, von außen erfolgen kann.

e) Die Rohrleitung für das Bier, deren innerer Durchmesser mindestens 10 mm betragen soll, darf nur aus reinem oder aus höchstens ein Prozent Blei enthaltendem Zinn gefertigt sein. Zur Kontrole darüber, ob die Leitung innen rein gehalten wird, kann in dieselbe eine ungefähr 300 mm lange Glasröhre von demselben Durchmesser wie jene eingeschaltet werden.

Die Einschaltung von Kautschukstücken an den Biegungsstellen ist nicht gestattet; jedoch ist es erlaubt, zur leichteren Auswechselung der Bierfässer zwischen dem Faßhahn und dem festen Zinnrohr einen bleifreien Kautschukschlauch von 1 m Länge in die Rohrleitung einzuschieben. Der sogenannte Stecher, d. i. das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr, darf aus verzinntem Messing bestehen.

f) In der Nähe der Bierkrahnen muß, für den Zapfer sichtbar, ein Druckmesser angebracht sein, welcher den zulässigen Betriebsdruck anzeigt, mit welchem das Bier aus dem Faß gehoben wird. Der Betriebsdruck muß durch eine geeignete Vorrichtung so regulirt werden, daß derselbe den Luftdruck im Freien höchstens um dreiviertel Atmosphären übersteigt. Der Windkessel muß auf einen Ueberdruck von mindestens 3 Atmosphären geprüft sein. Im Gebrauch darf der Druck dieses Kessels eineinhalb Atmosphären (Ueberdruck) nicht überschreiten.

g) Die sämmtlichen Theile der Bierdruckapparate, namentlich die Bierleitungsröhren sind stets vollkommen rein zu erhalten.

In der Regel muß die Bierleitung in Zwischenräumen von 8 Tagen gründlich gereinigt werden. Die Polizeibehörden können jedoch je nach Belegenheit des einzelnen Falles andere Fristen für die Reinigung festsetzen.

h) Der Windkessel muß so konstruirt sein, daß er in seinem Innern jederzeit geprüft und mittelst einer am Boden oder in der Nähe desselben angebrachten ausreichend großen verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann. Solche Reinigungen sind, abgesehen von dem unter d) vorstehend erwähnten Falle, mindestens monatlich einmal vorzunehmen.

i) Die Bierleitung zwischen Faß und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Rohrleitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchstoßen werden kann.

Die Einschaltung von Kühlapparaten in die Rohrleitung ist nur gestattet, wenn sämmtliche Konstruktionstheile derselben im Innern verzinnt sind, durch Bürsten gereinigt werden können und zu letzterem Zwecke losnehmbar oder mit genügend großen Reinigungsöffnungen versehen sind.

k) Bei der polizeilichen Revision der Bierdruckapparate sind die Bierleitungsröhren zu entleeren, auch sind die zur Untersuchung der einzelnen Theile der Apparate nöthigen Werkzeuge von den Schankwirthen zu halten und zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Bierdruckapparate, welche als Druckmittel gasförmige Kohlensäure erfordern, dürfen nur angewendet werden, wenn hinreichende Gewähr dafür geleistet werden kann, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure durch bewährte Sachverständige erfolgt. Der Nachweis ist der Polizeibehörde gegenüber durch Vorlage der Bescheinigung eines vereidigten Chemikers zu führen, dem die Einrichtungen, namentlich die Waschvorrichtungen der das Gas liefernden Fabrik bekannt sind.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz b und Absatz c treten außer Anwendung, wenn gasförmige Kohlensäure als Druckmittel dient. Die übrigen Bestimmungen des § 2 behalten auch für diese Bierdruckapparate Gültigkeit; jedoch soll es zulässig sein, daß die im Absatz h vorgeschriebene Reinigung des Kessels nur einmal vierteljährlich vorgenommen wird.

§ 4. Bierdruckapparate, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel benutzt wird, sind zulässig, wenn der Polizeibehörde gegenüber durch Bescheinigung eines zuverlässigen Sachverständigen oder eines zuverlässigen Fabrikanten solcher Apparate der Nachweis geführt wird, daß der betreffende Apparat seiner Konstruktion nach jede Gefahr einer Explosion ausschließt.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz b und c, treten außer Anwendung. Die übrigen Bestimmungen des

§ 2 behalten unter Berücksichtigung nachfolgender Vorschriften Gültigkeit:

a) Die Aufstellung der Apparate an der Schankstätte ist zulässig, wenn dieselben mindestens 2 m von Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergleichen verschlossen gehalten werden.

b) Hat der Apparat außer dem Behälter der flüssigen Kohlensäure einen sogenannten Expansionskessel, so finden auf denselben die Bestimmungen des im § 2 genannten Windkessels Anwendung. Die vorgeschriebene Reinigung des Kessels muß mindestens einmal vierteljährlich vorgenommen werden.

c) Jeder Expansionskessel muß ein Sicherheitsventil und einen Druckmesser zum Anzeigen des Betriebsdruckes haben.

d) Steht der Expansionskessel nicht in der Nähe der Schankstelle, so ist an letzterer eine besondere Druckregulirung und ein Druckmesser anzubringen, damit von dieser Stelle aus der Betriebsdruck bequem regulirt werden kann.

e) Solche Apparate, bei welchen der hohe Druck der flüssigen Kohlensäure durch Reduzirventile selbstthätig auf den Betriebsdruck herabgemindert wird, müssen ein genügendes Sicherheitsventil und einen Druckmesser haben, welcher den Betriebsdruck anzeigt.

§ 5. Wasserdruckapparate, bei denen statt der Luftpumpe Druckwasser zur Pressung der Luft verwendet wird, müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Windkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des § 2 finden auf diese Apparate mit Ausnahme des Absatz c Anwendung, auch ist zulässig, daß die im Absatz h vorgeschriebene Reinigung des Windkessels nur einmal vierteljährlich vorgenommen wird.

§ 6. Der Gebrauch von

a) Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird,

b) allen Saugpumpen zur Hebung von Bier aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen,

ist untersagt. Verboten sind ferner auch alle transportablen Biedruckapparate, welche auf die Fässer aufgeschraubt werden, es sei denn, dieselben entsprächen hinsichtlich der Entnahme der Druckluft, der Absonderung des Schmiermaterials und der wegen Reinigung erforderlichen Zugänglichkeit der einzelnen Theile, sämmtlichen Bestimmungen des § 2.

§ 7. Jeder Besitzer eines Bierdruckapparates hat ein Revisionsbuch zu führen, in welches Tag und Datum jeder Revision, die Art wie die letztere ausgeführt worden ist, der Revisionsbefund und die Namen der bei der Revision thätig gewesenen Personen einzutragen sind.

Dem Revisionsbuch ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung vorzuheften.

§ 8. Inhaber von Schanklokalen, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel einrichten wollen, sind verpflichtet, der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und den Tag der Inbetriebnahme anzugeben. Wenn es sich um einen Apparat, der mit gasförmiger oder flüssiger Kohlensäure betrieben werden soll, handelt, ist gleichzeitig mit der Anzeige die in den §§ 3 und 4 verlangte Bescheinigung eines Sachverständigen vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 3—60 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft. Gleichzeitig werden die bezüglichen Verordnungen der vormaligen Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 10. Dezember 1880 und vom 7. Februar 1882 aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Oertliche Sanitätskommissionen betr.

Stade, den 29. April 1892.

Aus den auf meine Verfügung vom 21. Dezember v. J., I. H. L. 20 871, erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Bildung ständiger Sanitätskommissionen, soweit solche nicht bestehen, in denjenigen Orten des Regierungsbezirks, in welchen Aerzte wohnen, auf erhebliche Schwierigkeiten voraussichtlich nicht stoßen wird.

In Hinblick auf den Nutzen, der von der Mitwirkung mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Personen bei der öffentlichen Gesundheitspflege erwartet werden darf, ist von dieser Einrichtung in möglichst umfassender Weise Gebrauch zu machen. Wegen der Zusammensetzung und des Zwecks der Sanitätskommissionen erinnere ich an die Bestimmungen im XI. Abschnitt der Anweisung vom 3. Dezember 1889, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Danach sind die Kommissionen zusammenzusetzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande bezw. Vertreter der Ortspolizeibehörde,

b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten, zu denen am Kreisorte der zuständige Kreisphysikus gehören muß,

c) aus mindestens 3 von den Vertretern der Kommune — Bürgervorsteher-Kollegium, Flecken-Gemeindevorstand — zu wählenden Einwohnern der betreffenden Ortschaften, darunter thunlichst ein Apotheker und ein Bautechniker und

d) in Garnisonen aus einem oder mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzte.

Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, nach 3 Jahren ist eine Neuwahl der unter c aufgeführten Mitglieder vorzunehmen.

Die Sanitätskommissionen sind lediglich berathende und begutachtende Organe für die den Ortspolizeibehörden obliegenden sanitären Angelegenheiten und vermöge ihrer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse am besten im Stande, für die Aufdeckung und rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den betreffenden Gemeinden erfolgreich zu wirken, und die Ortspolizeibehörden bei Ausführung der diesbezüglichen Anordnungen zu unterstützen. Auch steht ihnen das Recht zu, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse ihres Bezirks und auf die Durchführung entsprechender Maßregeln zu stellen.

Für die Thätigkeit der Kommissionen werden folgende Punkte besondere Berücksichtigung verdienen.

1. Die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitszustandes und die Mitwirkung bei der Durchführung der Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Es wird auf Beachtung der Anzeigepflicht seitens der Haushaltungsvorstände, auf rechtzeitige Beschaffung ärztlicher Hülfe bei den Ansteckungsverdächtigen oder anderen ernsten Erkrankungen hinzuwirken, der Kurpfuscherei und dem Geheimmittelunwesen entgegen zu treten sein. Durch die Auswahl von geeigneten Personen, welche die erforderlichen Desinfektionen vorzunehmen haben, durch Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit, durch Desinfektionen von solchen Miethwohnungen, in denen ansteckende Krankheiten häufig vorzukommen pflegen, beim Wechsel der Bewohner wird dem Gemeinwohl erheblich genützt werden können, nicht minder durch Hinwirkung auf die Durchführung der Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose in den Gast- und Schankwirthschaften, in Massenquartieren, Armenhäusern u. dgl. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß herumziehende Personen und deren Unterkunftsstätten häufig zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen und der Beaufsichtigung bedürfen.

2. Die Ueberwachung der allgemeinen Reinlichkeit macht eine vielseitige Thätigkeit nothwendig. Die Aufbewahrung menschlicher und thierischer Abgänge, die Abfuhrverhältnisse derselben, die Beachtung überfüllter, oder sonst gesundheitsgefährlicher Wohnungen wird ohne

regelmäßige Besichtigungen kaum erfolgreich auszuführen sein, und in den Städten es wünschenswerth machen, eine größere Zahl von Mitgliedern mit dieser Thätigkeit zu betrauen.

3. Die Trinkwasserverhältnisse, die Reinhaltung der Brunnen, der fließenden und stehenden Gewässer oberhalb oder innerhalb der Ortschaften,

4. die feilgehaltenen Nahrungsmittel, besonders der Verkehr mit Fleisch und Milch werden in jedem Orte Gegenstand der Beaufsichtigung bilden müssen.

5. Von gewerblichen Betrieben verdienen besonders Gerbereien, Lager von Lumpen, Knochen, Fellen u. dgl. Beachtung wegen Beschädigung oder Belästigungen der Nachbaren.

6. Die Ueberwachung der Schulen wird sich regelmäßig auf Sorge für gesundheitsgemäße Handhabung der Heizung und Ventilation, für Reinhaltung der Schulzimmer und Bedürfnißanstalten zu erstrecken haben.

Selbstverständlich wird durch die Thätigkeit der Sanitätskommissionen die Behandlung der Angelegenheiten, bei welchen die Begutachtung durch die Medizinalbeamten vorgeschrieben ist, nicht berührt. Es kann jedoch bei manchen derartigen Fragen dem öffentlichen Gesundheitswesen nur förderlich sein, wenn zunächst die Sanitätskommission gehört und deren Aeußerung sodann dem Medizinalbeamten zur Benutzung bei der vorgeschriebenen Begutachtung vorgelegt wird.

Wie oft die Sanitätskommissionen zusammenzutreten haben, wird sich nach dem allgemeinen Gesundheitszustande und den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Um dieselben in ihrer Thätigkeit nicht erlahmen zu lassen und ihr Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege wach zu halten, sind dieselben wenigstens jährlich einmal zu einer Sitzung zu berufen, um ihre Ansicht über Gegenstände, welche das Sanitätswesen betreffen, einzuholen und um das Ergebniß ihrer Thätigkeit zu erfahren.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe ist sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem Kreisphysikus mitzutheilen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ergebenst, mit der Bildung von Sanitätskommissionen nach vorstehenden Gesichtspunkten gefälligst vorzugehen, und über den Erfolg nach 6 Monaten zu berichten. Die Herren Medizinalbeamten erinnere ich daran, daß die Thätigkeit der Sanitätskommissionen in dem jährlichen Sanitätsberichte zu berücksichtigen ist.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Heyer.

An die Königlichen Landräthe, die Magistrate der selbstständigen Städte und die Medizinalbeamten des Regierungsbezirks. I. H. L. 5654.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Niederlassungs-Anzeigen der Medizinalpersonen betr.

I. 4b 921. Der Regierungs-Präsident.
Koblenz, den 30. April 1892.

Es ist wiederholt zu meiner Kenntniß gekommen, daß Medizinalpersonen (Aerzte, Apotheker u. a.) dem zuständigen Kreisphysikus ihre Niederlassung schriftlich anzeigen, ohne ihre Zeugnisse über Approbation und etwaige Promotion vorzulegen, — ferner, daß Medizinalpersonen auf längere oder kürzere Zeit zur Hülfe oder Stellvertretung in den Bezirk gekommen sind und entweder sich gar nicht beim Kreisphysikus gemeldet oder derjenigen Medizinalperson, in deren Dienst sie treten, es überlassen haben, dem Kreisphysikus davon Anzeige zu erstatten.

Die Herren Kreisphysiker wollen solche Uebertretungen der Polizeiverordnung vom 3. Januar 1876 nicht — wie es geschehen — mir anzeigen, sondern sofort den Herrn Landrath ersuchen, durch die Ortspolizeibehörde der betreffenden Medizinalperson aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist bei dem Kreisphysikus die vorschriftsmäßige Meldung unter gleichzeitiger Vorlegung der Zeugnisse zu machen und den Zuwiderhandelnden, falls dies innerhalb der gestellten Frist unterbleibt, gemäß § 5 der erwähnten Verordnung zu bestrafen.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nicht approbirten Medizinalpersonen, selbst wenn sie vor oder in dem Staatsexamen sich befinden, die freie Ausübung der Praxis nicht gestattet ist.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Koch.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . . . Wohlgeboren.

Braunschweig. Gesetz, das Schlafgängerwesen betr.[1])

Vom 8. April 1892. (G.- u. V.-S. S. 65.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Wer Schlafgänger — sei es mit, sei es ohne gleichzeitige Gewährung von Kost — bei sich aufnimmt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der Schlafgänger und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Aufnahme Anzeige zu machen.

Jede Veränderung in der Zahl der Schlafgänger und jeder Wechsel in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls binnen vierundzwanzig Stunden der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Betreff der Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der für die Schlafgänger bestimmten Räumlichkeiten, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, nach Anhörung der Kreisausschüsse bezw. in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften sind mit Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums in den Braunschweigischen Anzeigen oder in dem Kreisblatte zu veröffentlichen.

§ 3. Niemand darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß gleichzeitig Schlafgänger verschiedenen Geschlechts halten, es sei denn, daß dieselben zu einer Familie gehören.

§ 4. Dem Schlafgänger ist verboten, dritte Personen in Aftermiethe oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen.

§ 5. Das Halten von Schlafgängern kann auf die Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren demjenigen verboten werden, gegen welchen Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er die Gelegenheit zur Aufnahme von Schlafgängern zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit mißbrauche.

Ein gegen den einen Ehegatten erlassenes bezügliches Verbot ist auch gegen den anderen die häusliche Gemeinschaft theilenden Ehegatten wirksam.

§ 6. Der Antrag auf Erlaß eines solchen Verbots ist seitens der Ortspolizeibehörde an die kollegiale Gewerbebehörde zu richten, welche darüber in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Schlafstellenvermiethers zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist endgültig, wenn der Antrag abgelehnt wird.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der kollegialen Gewerbebehörde, durch welche das Halten von Schlafgängern verboten wird, entscheidet endgültig das Herzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. Die Beschwerden sind innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der kollegialen Gewerbebehörde sowohl einzulegen, als auch zu rechtfertigen und von letzterer mit gutachtlichem Berichte dem Herzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, zu überreichen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer Schlafgänger hält, nachdem und solange solches in Gemäßheit der §§ 5 und 6 verboten ist.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund des § 2 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

[1]) Vgl. S. 233.

Die Polizeibehörden sind befugt, von Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 2 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften sich, auch durch Augenscheinseinnahme, zu überzeugen.

§ 8. Dies Gesetz tritt am 1. Mai 1892 in Kraft. Wer an diesem Tage Schlafgänger hält, oder in der Zeit vom 1. bis 14. Mai bei sich aufnimmt, hat die im § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige bis spätestens den 15. Mai 1892 zu erstatten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Kanzlei-Siegels.

Baden-Baden, den 8. April 1892.

(L. S.) (gez.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

(ggez.) Otto. Spies. Hartwieg.

Desgleichen. Gesetz, betr. die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiter-Kasernen und sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten.[1]) Vom 8. April 1892. (G.- u. V.-S. S. 69.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§ 1. Wer Arbeitern in Arbeiterkasernen oder in sonstigen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten Unterkommen gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Aufnahme Anzeige zu machen.

Jede Vermehrung der Zahl der Personen und jeder Wechsel in den für dieselben bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Familien dürfen in solchen Arbeiter-Kasernen 2c. nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen besondere Räume gewährt werden.

§ 3. Im Uebrigen müssen die Geschlechter getrennt gehalten und für jedes derselben abgesonderte Wohn-, beziehungsweise Schlafräume mit getrennten Eingängen angewiesen werden.

§ 4. Die Landespolizeibehörden sind befugt, in Betreff der Lage, Größe, Zugänglichkeit und Einrichtung der Wohn- und Schlafräume, sowie hinsichtlich der Zahl der Personen, welche dieselben gleichzeitig benutzen dürfen, nach Anhörung der Kreisausschüsse bezw. in der Stadt Braunschweig der städtischen Behörden mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums die sonst erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften sind mit Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums in den Braunschweigischen Anzeigen oder in dem Kreisblatte zu veröffentlichen.

§ 5. Behuf Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, sowie behuf Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse sind die Arbeiterkasernen 2c. von demjenigen, welcher Arbeitern in denselben Unterkommen gewährt, fortgesetzt zu beaufsichtigen.

Wohnen mehr als 20 Personen zusammen, so ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und demselben eine Wohnung anzuweisen, von welcher aus eine ausreichende Aufsicht geübt werden kann. Auch muß in solchen Fällen eine das Verhalten der Arbeiter unter Androhung von Geldstrafen regelnde, von der Landespolizeibehörde bestätigte Hausordnung erlassen werden. Auch wenn weniger als 20 Personen zusammen wohnen, kann eine solche Hausordnung erlassen werden.

Der Erlaß der Hausordnung erfolgt eintretendenfalls durch Aushang in den Wohnräumen; außerdem ist dieselbe jedem Arbeiter bei Aufnahme in die Arbeiterkasernen 2c. bekannt zu machen und von demselben zu unterschreiben.

In der Hausordnung angedrohte Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden.

[1]) Vgl. S. 233.

§ 6. Die Polizeibehörden sind befugt, sich von der Befolgung der in diesem Gesetze erlassenen oder nach § 4 zu erlassenden Vorschriften, auch durch Augenscheinseinnahme, zu überzeugen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund des § 4 von den Landespolizeibehörden erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Dies Gesetz tritt am 1. Mai 1892 in Kraft. Wer an diesem Tage oder in der Zeit vom 1. bis 14. Mai Arbeitern in Arbeiterkasernen 2c. Unterkommen gewährt, hat die im § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige bis spätestens den 15. Mai 1892 zu erstatten.

Behuf Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sollen für schon bei Inkrafttreten desselben vorhandene Gebäude die Landespolizeibehörden befugt sein, bis zu 1 Jahr Frist zu gewähren.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Baden-Baden, den 8. April 1892.

(L. S.) (gez.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

(ggez.) Otto. Spies. Hartwieg.

Oesterreich-Ungarn. Handelsvertrag mit Italien. (Reichsgesetzbl. f. d. im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrg. 1892. Nr. 17. S. 111 ff.)

Der am 6. Dezember 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene und am 1. Februar 1892 in Kraft getretene Handels- und Schifffahrts-Vertrag enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche auch vom gesundheitlichen Standpunkte von Interesse sind. Besonders zu erwähnen ist Folgendes:

1. Freie Ein-, Aus- und Durchfuhr. Nach Art. 6 des Vertrages verpflichten sich die vertragschließenden Theile den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden a) bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen; b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen; c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Dieser Vorbehalt erstreckt sich laut § 1 des Schlußprotokolls zu Art. 6 auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus) und anderer Organismen ergriffen werden. Laut § 2 ebenda werden sich die vertragschließenden Theile alle aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen. Ferner kommen die vertragschließenden Theile überein, so bald als möglich Verhandlungen über ein neues Viehseuchen-Uebereinkommen anzunehmen. Bis zum Abschlusse dieses Aktes bleibt das am 7. Dezember 1887 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Viehseuchen-Uebereinkommen in Kraft. Jedoch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, das genannte Uebereinkommen während der Dauer des gegenwärtigen Handels- und Schifffahrtsvertrages jederzeit zu kündigen.

Ferner sind nach § 2 der Zusatzartikel sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

„b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel, frische Oliven;"

„d) thierisches Blut; e) Eier jeder Art; f) Milch, auch geronnene (Topfen); m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg, Kastanien in der Menge von höchstens 10 kg, frisches Fleisch in der Menge von

höchstens 4 kg, Käse in der Menge von höchstens 2 kg, frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg."

Ferner wird nach § 3 der Zusatzartikel Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen unter Anderem für Arbeitsvieh zugestanden, welches von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedelungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt wird. — Auch sind nach § 4 der Zusatzartikel die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises, jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragschließenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transport in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb des Termins von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei. —

Die erwähnten, unter §§ 2 und 3 der Zusatzartikel zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Oesterreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche, abgesehen von lokalen Ausnahmen, im Interesse des Zolldienstes auf 7½ km Breite sich erstreckt.

Nach Art. 10 des Vertrages wird zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden. „b) für Vieh, welches auf Märkte, zu landwirthschaftlichen Arbeiten, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse wie Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;"

„d) für Reis zum Vermahlen, wenn er zu Grundbesitzen gehört, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden, dann für Cerealien zum Vermahlen überhaupt."

Im Schlußprotokoll finden sich zu Art. 10 des Vertrages unter § 9 die näheren Bestimmungen, betr. den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkten. Von diesen Bestimmungen erscheint besonders erwähnenswerth, daß die für die genannten Arten von Vieh beim Grenzübertritte zugestandenen Zollfreiheit auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung findet. Es sollen demgemäß zollfrei behandelt werden: „a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für soviele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebiets verblieben sind;" „b) Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag: Käse, von jeder Kuh 0,29 kg, von jeder Ziege 0,058 kg, von jedem Schafe 0,029 kg, Butter, von jeder Kuh 0,16 kg, von jeder Ziege 0,032 kg.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden."

Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden. (Schluß folgt.)

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Absperrung verseuchter Landstriche zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten. Vom 23. April 1892. (Oesterr. San.-Wes. S. 156.)

Aus den zufolge des h. o. Erlasses vom 15. August v. J., Z. 17 249, erstatteten Berichten der politischen Landesbehörden über die Erfahrungen, welche bei der im Zwecke der Beschränkung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche nach Maßgabe des § 26 Absatz 1, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) in Anwendung gebrachten Maßregel der Absperrung verseuchter Landstriche bisher gemacht worden sind, hat das Ministerium des Innern entnommen, daß von dieser Maßregel thatsächlich nicht der in landwirthschaftlichen und Handelskreisen so oft beklagte übermäßige und bedrückende Gebrauch gemacht, daß dieselbe vielmehr immer nur als letztes Auskunftsmittel in jenen äußersten Nothfällen in Anwendung gebracht worden ist, in welchen bei den Seuchen-Erhebungen und bei der Kontrole des Klauenviehes im öffentlichen Verkehre sich herausgestellt hatte, daß vielfach zerstreute Seuchenherde bestehen und daß dieselben häufig geheim gehalten wurden, so daß der weiteren Verschleppung der Seuche in anderer Weise nicht mehr wirksam begegnet werden konnte.

Aus dieser Rücksicht will denn auch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium gegen die Anwendung dieser Maßregel noch so lange keine Einsprache erheben, weil sie immerhin nicht leicht vermeidbar sein mag, damit die mit der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen im Interesse eines regen Viehexportes zur vollen Geltung gelangen, was nur dann erfolgen wird, wenn wir auch in der Lage sind, dauernd jede Verschleppung von Seuchen durch Handelsvieh nach ihren respektiven Gebieten hintanzuhalten.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß von der unter allen Umständen und Verhältnissen in die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung tief einschneidenden Maßregel der Absperrung ganzer Gerichts- oder politischer Bezirke gegen die Ausfuhr von Klauenvieh nur im äußersten Nothfalle und vorzugsweise dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn Verheimlichungen und Verschleppungen der Seuche wahrgenommen werden sollten, oder wenn den verfügten sonstigen milderen Sicherungs- und Tilgungsvorschriften nicht die nothwendige Beachtung geschenkt wird.

Dabei wird sich immerhin auch gegenwärtig zu halten sein, daß die Absperrung ganzer Gerichts-, oder politischer Bezirke, ohne Rücksichtnahme auf die Lage der Seuchenherde und deren etwa gegebene nähere oder entferntere natürliche, daher auch leichter bewachbare Begrenzung durch Gebirge, Flüsse, Eisenbahndämme eine jedenfalls zu weitgehende Maßregel von bloß theoretischem Werthe ist, deshalb auch von der landwirthschaftlichen Bevölkerung, und zwar nicht mit Unrecht, perhorrescirt wird, und daß es sich vielmehr empfiehlt, zunächst dafür Sorge zu tragen, daß die rechtzeitige Anzeige der Seuchenausbrüche, sowie die strengste Ueberwachung der Einhaltung der Tilgungsvorschriften in den verseuchten Gemeinden gesichert werde.

Jedenfalls ist bei der Anwendung der Sperre größerer Landstriche, insbesondere ganzer Gerichts- und politischer Bezirke in der Art vorzugehen, daß nicht der Betrieb landwirthschaftlicher Güter oder Fabriken während der Dauer dieser Sperre in Frage gestellt werde.

Der Veterinär-Polizei stehen eben hinlänglich viele Mittel zu Gebote, um bei nur einiger Umsicht, auch diesen Verkehr mit Zugvieh wirksam überwachen zu lassen.

In dieser Richtung muß als ein besonders zweckmäßiges Auskunftsmittel, welches bei Währung aller veterinärpolizeilichen Rücksichten doch die ungestörte Aufrechthaltung des Verkehrs mit dem zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Zugvieh gestattet, die Kennzeichnung der betreffenden Zugthiere mittels eines besonderen Haarschnittes dringend empfohlen werden.

Ein solcher Haarschnitt müßte dann selbstverständlich

den dabei in Frage kommenden Gemeinden, aus welchen die betreffenden Thiere stammen, und welche dieselben bei den landwirthschaftlichen Dienstfuhren zu passiren haben, ebenso wie den k. k. Gendarmerie- oder sonstigen Ueberwachungsorganen bekannt gegeben werden.

Eine andere Frage jedoch ist die, ob es nothwendig und rathsam ist, innerhalb des verseuchten und abgesperrten Gebietes auch Viehmärkte für den lokalen Bedarf, demnach nicht über dieses Gebiet hinaus, zu gestatten.

Bevor das Ministerium des Innern nach dieser Richtung eine Entscheidung trifft, gewärtigt es noch die umständliche gutächtliche Aeußerung der k. k. . . . . bis spätestens Ende Mai l. J.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. August 1892 über die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche.

Vom 22. September 1892. (Reichsgesetzbl. S. 707.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 142), betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, wird verordnet, wie folgt:

Zu § 5 und 6. In jenen Fällen, in welchen die Lungenseuche an Thieren eines Gehöftes bereits vor dem 1. Oktober 1892 konstatirt worden ist und daher die Vorerhebungen bereits abgeschlossen sind, hat der Bezirksthierarzt ein erschöpfendes Inventar über sämmtliche Gegenstände und Geräthschaften aufzunehmen, welche zur Stalleinrichtung gehören und nicht niet- oder nagelfest angebracht sind, überhaupt im Seuchenstalle vorgefunden oder in demselben, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden, daher der Reinigung und der Desinfektion unterzogen, nöthigenfalls verbrannt werden müssen.

Hierauf hat die eventuell nach § 6 gebildete Seuchenkommission sofort mit der Schätzung und den weiteren Amtshandlungen im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

Sobald bei der politischen Behörde erster Instanz vom 1. Oktober 1892 angefangen die Anzeige über einen Fall der Lungenseuche oder des Verdachtes dieser Seuche einlangt, ist der Bezirksthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden.

Der Bezirksthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die erste Erhebung zu pflegen und sobald aus den Aussagen der betreffenden Parteien ein begründeter Verdacht auf den Bestand der Lungenseuche sich ergiebt, ohne die als verdächtig bezeichnete Stallung betreten zu haben, vor allem den Rindviehstand sämmtlicher Wirthschaftsgehöfte der Ortschaft (des Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des zunächst gefährdeten Theiles derselben, durch Begehung der einzelnen Rindviehstallungen rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes zu kontroliren, nöthigenfalls auch genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstandsverzeichniß aufzunehmen.

Sodann hat der Bezirksthierarzt zu der Untersuchung der Thiere in dem als verdächtig bezeichneten Gehöfte zu schreiten, und falls in demselben mehrere Stallungen vorhanden sind, die Untersuchung vorerst in jenen, deren Rindviehstand als gesund bezeichnet wird und erst zuletzt in dem verdächtigen Stalle vorzunehmen.

Wird hiebei der Bestand der Krankheit, eventuell nach erfolgter Tödtung eines seuchenverdächtigen Rindes, auf Grund des § 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sichergestellt, so hat er mit der Kennzeichnung des gesammten Rindviehstandes des verseuchten Stalles, beziehungsweise Gehöftes mittelst Haarschnittes vorzugehen.

Hierauf hat er zur protokollarischen Feststellung der Erhebungsergebnisse zu schreiten, welche insbesondere auch alle jene Momente zu umfassen haben, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf Entschädigung maßgebend sind.

In diesem Protokolle ist auch anzuführen, ob der Viehbesitzer auf die Begünstigung des § 2, beziehungsweise 20 des Gesetzes Anspruch erhebt, oder ob der Fall des § 3 des Gesetzes vorliegt.

In den letzteren Fällen sind in dem Erhebungsprotokolle auch alle maßgebenden Verhältnisse zu erörtern, dann im Falle des § 3 die Zahl und Qualität der Viehstücke des Nachbargehöftes anzugeben.

Hierauf ist das erschöpfende Inventare aller Gegenstände und Geräthschaften, wie dies in der ersten Alinea der Bestimmungen zu den §§ 5 und 6 vorgeschrieben ist, aufzunehmen.

Nach Beendigung dieser Amtshandlungen hat der Bezirksthierarzt, falls er mit Rücksicht auf den kleinen Viehbestand sowie auf die voraussichtliche Möglichkeit einer entsprechenden Verwerthung der verwerthbaren Theile von der politischen Bezirksbehörde hiezu schriftlich ermächtigt ist, mit der weiteren Durchführung der gesetzlichen Amtshandlung selbstständig vorzugehen, wenn diese Voraussetzungen aber nicht vorliegen, der politischen Behörde im kürzesten Wege, bei geringerer Entfernung vom Sitze derselben persönlich unter Vorlage der sämmtlichen Erhebungsakten Bericht zu erstatten und die weiteren Weisungen abzuwarten, beziehungsweise einzuholen.

Der politischen Bezirksbehörde obliegt die unverweilte telegraphische Meldung hierüber an die vorgesetzte politische Landesbehörde unter Angabe der obwaltenden wichtigsten Verhältnisse.

Auch die weiteren Anordnungen der politischen Landesbehörde haben umgehend im telegraphischen Wege zu erfolgen.

Der Haarschnitt, welcher bei allen Rindern der wegen konstatirten Bestandes der Lungenseuche gegen die Zu- und Abfuhr von Rindvieh abzusperrenden Gehöfte auszuführen ist, hat in römischen Ziffern mittelst einer nach der Fläche gebogenen chirurgischen Scheere ausgeführt zu werden.

Die einzelnen Linien dieser Ziffern haben möglichst schmale Streifen darzustellen, längs welcher die Haare bis unmittelbar an die Haut so zu kürzen sind, daß dieselbe deutlich sichtbar wird.

Bei einer großen Zahl von Rindern in derselben Stallung oder wenn Rindvieh in mehreren Stallungen desselben Gehöftes untergebracht ist, können die Thiere der einzelnen Standreihen, beziehungsweise Stallungen je von „I“ aufwärts, jedoch unter Anbringung eines besonderen unterscheidenden Zeichens für jede Standreihe, beziehungsweise Stallung gemärkt werden.

Diese Märkzeichen sind mit den in jeder Gruppe gesetzten Zahlen (von — bis) im Kommissionsprotokoll genau vorzumerken.

Aehnlich ist vorzugehen, wenn in einer Ortschaft der Rindviehstand mehrerer Gehöfte durch Lungenseuche verseucht befunden wird, dann, wenn der Fall des § 3 des Gesetzes eintritt, bezüglich der Rinder des an das verseuchte angrenzenden Gehöftes.

Zu § 7. Die Schätzmänner, gegen welche selbstverständlich kein in den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung enthaltener Ausschließungsgrund bestehen darf, werden über Einladung der politischen Landesbehörde von der zuständigen Landwirthschaftsgesellschaft und wo ein Landeskulturrath besteht, von diesem namhaft gemacht.

Dabei ist darauf zu achten, daß für jeden Gerichtsbezirk eine entsprechende Anzahl von Schätzmännern aufgestellt wird, deren Wohnsitze so vertheilt sind, daß die erforderlichen Schätzmänner auf möglichst kurze Entfernungen und womöglich mittelst Post oder Telegraphen herangezogen werden können.

Die Funktionsdauer der Gewählten gilt für drei Kalenderjahre.

Die Namen der für die einzelnen politischen Bezirke Gewählten sind von der politischen Landesbehörde den betreffenden politischen Bezirksbehörden mitzutheilen und in der amtlichen Landeszeitung sowie im Amtsblatte der politischen Bezirksbehörde, wo ein solches besteht, zu verlautbaren.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) entsendet die Schätzmänner zu den vorkommenden Kommissionen nach freiem Ermessen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die dem Kom-

missionsorte zunächst wohnenden Schätzmänner, jedoch nie der Schätzmann aus dem Kommissionsorte selbst, oder ein Schätzmann, welcher zu dem betreffenden Seuchenhofbesitzer in einem Verwandtschafts- (Schwägerschafts-) oder in einem notorischen Abhängigkeitsverhältnisse steht, beigezogen werden.

Die Beeidigung der Schätzmänner hat jedesmal vor deren Verwendung bei der Schätzungskommission nach der beiliegenden Beeidigungsformel zu erfolgen. (Formulare A.)

Zu § 8. Bei der Bestimmung des Marktwerthes der Thiere sind jene Preise zu Grunde zu legen, welche für die zu schätzenden Thiere in ihrer Eigenschaft als Zucht-, Nutz- oder Mastvieh mit Rücksicht auf

a) bei Zuchtvieh: Race, Racenreinheit, Geschlecht, Alter, Körperform, Entwicklung, Nähr- und Gesundheitszustand, Pflege, momentane Nutzleistung (Milchergiebigkeit, Trächtigkeit, beziehungsweise Sprungfähigkeit bei Zuchtstieren);
b) bei Nutzvieh schlechtweg: Alter, Nähr- und allgemeinen Gesundheitszustand, Pflege, momentane Nutzleistung (Milchergiebigkeit, Trächtigkeit beziehungsweise Zugleistung);
c) bei Schlacht- und Mastvieh: Alter, Geschlecht, allgemeinen Gesundheitszustand, auch den bereits erreichten Grad der Mastung und
d) bezüglich des Jungviehes: Race, Racenreinheit, Geschlecht, Körperform, Entwicklung, Nähr- und allgemeinen Gesundheitszustand, Pflege, sowie den im Zusammenhalte aller dieser Momente anzuhoffenden Zuchtgebrauch;

auf den in der betreffenden Gegend zu Gebote stehenden Handelsplätzen erreicht werden könnten, wenn diese Thiere nicht an der Lungenseuche erkrankt, respektive der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen wären.

Hiebei wird selbstverständlich vor Augen zu halten sein, daß überhaupt, somit auch bei Thieren fremdländischer Racen ein höherer als der laufende Marktwerth nach dem Gesetze nicht angenommen werden kann.

Auf Saugkälber finden die in lit. d enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Zu § 9. Die Schätzung der einzelnen Thiere hat ohne vorausgegangene Besprechung der Schätzmänner zu erfolgen; der Schätzungswerth darf nicht ausgesprochen, sondern muß für jedes zu schätzende Thier auf einen besonderen Zettel geschrieben werden.

Auf jedem dieser Zettel ist die Nummer, eventuell auch das besondere Zeichen, mit welcher das betreffende Rindviehstück mittelst Haarschnitt gekennzeichnet wurde, in der linken oberen Ecke vorzumerken und die Unterschrift des betreffenden Schätzmannes unter dem verzeichneten Schätzungswerthe anzubringen.

Nach der über die einzelnen Thiere vorgenommenen Schätzung sind die betreffenden drei Schätzungszettel dem Kommissionsleiter zur sofortigen Ueberprüfung hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausfertigung und zur Ermittelung des Durchschnittes der von den drei Schätzmännern bezifferten Werthe zu übergeben.

Dieser Durchschnitt bildet den Schätzungswerth, welcher dem Viehbesitzer sofort bekannt zu geben ist.

Ueber die Schätzung von Rindvieh eines verseuchten Gehöftes ist ein besonderes Schätzungsprotokoll nach Formular B aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

Das Schätzungsprotokoll bildet einen integrirenden Theil des Seuchenerhebungsprotokolles.

Zu § 10. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere sind in der Regel im verseuchten Gehöfte selbst zu schlachten; deren Ueberführung nach einer Schlachtstätte des Seuchenortes ist nur in dem Falle statthaft, wenn dieselbe in der nächsten Nähe und in einem Gehöfte untergebracht ist, in welchem kein Rindvieh gehalten wird.

Zu § 11. Ergiebt sich im Seuchenorte selbst oder in den benachbarten Gemeinden für das Fleisch der geschlachteten Thiere keine entsprechende Verwerthung, so ist dasselbe nach vollständigem Erkalten unter Deckung eines Certifikates der Seuchenkommission nach Formular C nach größeren Konsumorten zu versenden.

Die Ueberführung des Fleisches nach anderen Gemeinden darf nur auf gut gereinigten Wägen und zum Schutze gegen jede Verunreinigung unter Umhüllung mit reinen luftigen Decken erfolgen.

Zu § 12. Hochträchtige Kühe, bei welchen das Abkalben während des Transportes zu besorgen wäre, sind gleich den seuchenkranken Rindern zu behandeln und an Ort und Stelle der Schlachtung zu unterziehen.

Zu § 13. Die Ueberführung der seuche-, beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Rinder nach dem Schlachthause einer benachbarten Gemeinde oder nach der nächsten Eisenbahn- (Schiffahrts-) Station darf nur unter verläßlicher polizeilicher Ueberwachung, womöglich in der Nacht oder zu einer Tageszeit stattfinden, in welcher auf der betreffenden Triebstraße kein reger Verkehr mit Rindvieh stattfindet.

Die Vorstehungen jener Gemeinden (Gutsgebiete), deren Gebiet der Trieb zu passieren hat, sind rechtzeitig hiervon zu verständigen und anzuweisen, Fürsorge zu treffen, daß auf diesen Straßen während der Dauer des Durchtriebes der Verkehr mit Rindvieh vermieden werde.

Erstreckt sich der Trieb mit solchen Thieren auch auf das Gebiet eines benachbarten politischen Bezirkes, so ist die betreffende politische Behörde erster Instanz wegen entsprechender Mitwirkung hievon im kürzesten Wege in Kenntniß zu setzen.

Einer solchen Triebherde muß soviel Begleitpersonal beigegeben werden, daß ein Ausbrechen einzelner Thiere vom Triebwege hintangehalten werden kann.

Der Trieb muß ununterbrochen vor sich gehen; eine Einstallung, Fütterung oder Tränkung der Thiere ist strengstens verboten und darf erst in der Eisenbahnstation nach deren erfolgter Verladung vor sich gehen; dabei müssen eigene Fütterungs- und Tränkgeräthe verwendet werden.

Während des weiteren Eisenbahn- (Schiffs-) Transportes darf eine Fütterung oder Tränkung nicht stattfinden.

Nach erfolgter Verladung und Versicherung der Thiere durch Anbinden mittels Stricken an der der Verladestelle gegenüberliegenden Wandseite des Viehwagens, ist die Wagenthüre unter Offenlassung einer Spalte bis zum zweiten Einfallshaken zu schließen und der Verschluß durch eine Plombe des Bahnamtes zu versichern.

Die Luftklappen sind offen zu lassen.

Ein solcher Viehtransport ist statt mittels des Viehpasses durch ein von der Seuchenkommission ausgefertigtes Certifikat nach Formular D zu decken; dasselbe ist dem mit der Ueberwachung der Triebherde betrauten Organ zu übergeben, bei Eisenbahn- (Schiffs-) Transporten aber dem Frachtbriefe beizuschließen.

Von der beabsichtigten Verladung seuchenverdächtiger Rinder ist das betreffende Eisenbahnstationsamt von der amtirenden Seuchenkommission rechtzeitig schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Das betreffende Eisenbahnstationsamt ist verpflichtet, die geforderten Waggons ohne Kautionserlag binnen 48 Stunden beizustellen.

Während der Zeit der Ein- und Ausladung solcher Thiere und so lange die Desinfektion der Rampe ꝛc. nicht beendet ist, darf anderes Rindvieh weder am Verladeplatz, noch in Waggons in der Nähe der Verladerampe, geduldet werden.

Nach der erfolgten Verladung ist der betreffende Viehwaggon am äußeren oberen Theile der beiden Schubthüren mit einem gelben Zettel zu versehen, welcher in einer Buchstabenhöhe von circa 6 cm und der entsprechenden Breite die Aufschrift trägt: „Seuchenverdächtige Thiere“.

Sobald die Ein- und Ausladung beendet ist, hat unter allen Umständen die Viehverladerampe sofort der gründlichsten Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden.

Das zum Triebe und zur Ein- und Ausladung solcher Thiere verwendete Personale ist verpflichtet, nach beendeter Arbeit sich selbst und die Kleider, das Schuhwerk, sowie die in Verwendung gezogenen Fütterungs- und Tränkgeräthe, Stricke, Ketten, Stöcke, Peitschen 2c. nach Anleitung und unter Aufsicht des amtirenden thierärztlichen Organes gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Vor Beendigung dieser Desinfektion darf keines dieser Individuen in den weiteren Verkehr entlassen werden.

Derlei seuchen- oder ansteckungsverdächtige Rinder unterliegen weder in der Ein- noch in der Ausladestation der thierärztlichen Beschau im Sinne des § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes; dessen ungeachtet sind dieselben in den respektiven Beschauprotokollen vorzumerken und als „im behördlichen Auftrag nicht beschaut" zu bezeichnen.

Zu § 15. Vom Tage der amtlichen Konstatirung der Lungenseuche in einem Gehöfte bis zum Tage der Beendigung der Schlachtung der in dem Gehöfte vorhandenen Rinder steht dem Viehbesitzer

a) die Verwerthung der Milch der Kühe ohne jeder Beschränkung;

b) die Verwendung der Zugthiere mit besonderer Bewilligung der Seuchenkommission in dem Falle zu, wenn der Verkehr mit Rindern unverseuchter Gehöfte überhaupt ausgeschlossen werden kann.

Dieselben Ansprüche haben jene Viehbesitzer, in deren Viehstande die Lungenseuche schon vor dem 1. Oktober l. J. konstatirt worden ist.

Zu § 16. Nach vollständiger Entleerung des Seuchenstalles, beziehungsweise Standortes ist die Desinfektion in Angriff zu nehmen. Dieselbe erfolgt auf Staatskosten und muß unter allen Umständen in der sorgfältigsten Weise ausgeführt werden, weshalb auch nur die kräftigsten und in ihrer Wirksamkeit verläßlichsten Desinfektionsmittel in Anwendung kommen dürfen.

Die Beschaffung der Desinfektionsmittel obliegt, insoferne es sich nicht um die Desinfektion von Eisenbahnwaggons oder Schiffen handelt, der politischen Behörde erster Instanz.

Vor allem sind das vorhandene Streumateriale, die Futterreste, der Dünger zu entfernen.

Nach Entfernung dieser Stoffe ist mit der Räucherung des Seuchenstalles, falls er gewölbt oder stukkatort ist, vorzugehen und sind nach deren Beendigung die folgenden Arbeiten vorzunehmen:

1. Die Entfernung des Fußbodens, insoferne derselbe nicht aus undurchlässigem Materiale hergestellt ist, sammt der darunter liegenden mit Jauche durchtränkten Erd- oder Schotterschichte.

2. Die Entfernung der oberflächlichen Schichte von sonst gut erhaltenem, festen Mauerwerk durch Abkratzen, nöthigenfalls die Abnahme des schadhaften Anwurfes.

3. Die Entfernung des sämmtlichen schadhaften Holzwerkes, der schadhaften werthlosen hölzernen Einrichtungsgegenstände und Geräthe, sowie der hölzernen Futterbarren und Raufen, dann der Fußbodendielen, insoferne diese nicht von allen Seiten mit starker heißer Kali- oder Natronlauge rein gewaschen und nach vollkommener Abtrocknung abgehobelt oder desinfizirt werden können.

4. Das Ausglühen der eisernen, nicht emaillirten, leicht entfernbaren Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände und überhaupt das Erhitzen aller leicht entfernbaren metallenen Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände bis auf mindestens 120 Grad Celsius in der Dauer von 30 Minuten auf der Ofenplatte oder im Backofen.

5. Das Einlegen derjenigen Kleidungsstücke, welche vom Wart- und Aufsichtspersonale in der Ausübung seines Dienstes im Seuchenstalle getragen worden sind, in starke kalte Kali- oder Natronlauge durch wenigstens 12 Stunden.

Unmittelbar nach der Entfernung des Rindviehes, des Streumateriales und der Futterreste aus dem verseuchten Stalle ist derselbe, nachdem sämmtliche in der Stallwirthschaft verwendeten Gegenstände und Geräthe 2c. darin aufgestellt worden sind, gut zu verschließen und der Räucherung mit Schwefeldämpfen (schwefeliger Säure) durch mindestens 12 Stunden auszusetzen.

Die Räucherung erfolgt am sichersten und bequemsten dadurch, daß zur Sicherung gegen Feuergefahr an verschiedenen Stellen des Stalles mäßig hohe Schichten von feuchtem Sande oder feuchter Erde ausgebreitet, darauf je ein flaches, glasirtes Thongeschirr aufgestellt und in dasselbe Stangenschwefel, welcher in kleine Stücke zerschlagen ist, eingelegt wird.

Um das Anzünden des Schwefels zu erleichtern, werden zwischen die kleinen Stücke noch Schwefelfäden gezogen.

Nach erfolgter 12stündiger Einwirkung des Gases werden die Thüren und Fenster wieder geöffnet und behufs gründlicher Lüftung durch weitere 12 Stunden offen erhalten.

Der Zutritt von Menschen darf erst nach Ablauf dieser 12 Stunden gestattet werden.

Diese Räucherung muß unter Aufsicht des Amtsthierarztes eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Desinfektion des Düngers und der Jauche erfolgt durch Uebergießen mit einer so kräftigen Kalkmilch, wie dieselbe zum Weißen der Mauerwände benützt wird.

Die Fußböden der Stallungen, welche aus gut erhaltenem undurchlässigem Materiale (Stein, Ziegel, Cement oder Beton, Asphalt 2c.) hergestellt sind, werden durch Ueberstreichen und Abfegen mit Kalkmilch, welche mindestens zwei Tage darauf einwirken soll, desinfizirt.

Sämmtliche hölzernen Bestandtheile, Einrichtungsgegenstände und Geräthschaften eines Seuchenstalles, welche schadhaft und werthlos sind, daher vernichtet werden sollen, müssen noch am Tage der Durchführung der Stallräucherung unter Aufsicht des Amtsthierarztes unbrauchbar gemacht (zerhackt) und womöglich gleich verbrannt werden.

Nach Vollendung aller dieser Arbeiten sind alle hölzernen und gereinigten Bestandtheile des Stalles, seiner Einrichtungsgegenstände und Geräthe 2c. entweder mit einer beispielsweise wässerigen Lösung von reiner Karbolsäure (10%), Lysol (10%), oder Sublimat (ein Theil auf 1000 Theile Wasser) von allen Seiten gut zu überstreichen und nach Ablauf von zwei Tagen mit reinem Wasser wieder abzuwaschen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten wird die betreffende Stallung der weiters nöthigen im Belieben des Eigenthümers gelegenen Restaurirung überlassen, wobei jedoch im Verlaufe der nächsten acht Tage alle Fenster und Thüren offen erhalten bleiben müssen.

Zu § 20. Die nach Maßgabe des § 2, Absatz 2 und § 20 des Gesetzes von der Tödtung ausgenommenen Rinder eines verseuchten Gehöftes unterliegen gleichfalls der Kennzeichnung durch Haarschnitt in fortlaufenden römischen Ziffern (§ 5 des Gesetzes).

Zu § 23. Behufs Begründung des rechtlichen Anspruches der Partei auf Entschädigung getödteter Rinder aus dem Staatsschatze ist gleich bei der amtlichen Konstatirung der Seuche mit aller Strenge zu erheben und festzustellen, ob nicht einer der Fälle des § 23 vorliegt, in welchem die Entschädigung nur im beschränkten Maße nach den Bestimmungen des § 24 eintritt.

Als vollgiltiges Beweismittel über die Herkunft und die Zeit der Einfuhr des Rindes (§ 23, lit. c) gilt im Falle das betreffende Rind nicht aus der eigenen Zucht oder aus dem Viehstande eines Gemeindegenossen stammt, der Viehpaß, der daher zu diesem Behufe auch dann beizubringen ist, wenn das betreffende Thier aus einer Entfernung von weniger als 10 km eingebracht wird. Zu diesem Zwecke ist der Viehpaß bei der Erwerbung eines Rindes durch Kauf, Tausch oder ein sonstiges Rechtsgeschäft bei der Ursprungsgemeinde zu beheben, bei der Vorstehung jener Gemeinde, in welche das Rind eingeführt wird, unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten Einfuhr desselben vorzuweisen und von dieser Gemeindevorstehung auf der Rückseite mit dem Datum und der Stunde der Ueber-

nahme und der Nummer des Beschauprotokolles zu versehen.

Diese Funktion kann von Seite der Gemeindevorstehung auch dem von der Gemeinde bestellten und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Viehbeschauer übertragen werden.

Zu § 25. Das Seuchenerhebungsprotokoll ist sammt dem Schätzungsprotokoll und dem Protokoll über die Versteigerung, eventuell den vollzogenen Verkauf des Fleisches und der gesetzlich verwerthbaren Theile der getödteten oder zur sofortigen Tödtung unter veterinärpolizeilicher Aufsicht im lebenden Zustande veräußerten Rinder, dann mit der Rechnung über alle von der politischen Behörde erster Instanz, von der Kommission, beziehungsweise dem Bezirksthierarzte bestrittenen Auslagen, endlich mit den Reisepartikularien der verwendeten Amtsorgane **ohne Verzug** der politischen Landesbehörde zum Zwecke der Entscheidung über die dem Viehbesitzer zukommende Entschädigung in Vorlage zu bringen.

Zu §§ 26 und 27. Der Erlös für die verwertheten oder der verwerthbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchenkommission, beziehungsweise von der zum Verkaufe solcher Thiere oder der verwerthbaren Theile von geschlachteten Thieren in einem anderen politischen Bezirke etwa delegirten Kommission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beischluß eines von derselben vidirten Gegenscheines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Die von der politischen Landesbehörde liquid befundenen Entschädigungsbeträge, dann die den Anzeigern verheimlichter Lungenseuchenfälle bewilligten Beträge sind zu Händen der Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des bezüglichen Verständigungsdekretes und gegen skalamäßig gestempelte Quittung bei jenem k. k. Steueramte zahlbar anzuweisen, in dessen Bezirke das verseuchte Gehöft liegt.

Zu § 28 beziehungsweise 21. In den wegen des Bestandes der Lungenseuche gesperrten Ortschaften ist die Verwendung der Rinder unverseuchter Gehöfte im Ortsrayon zu Feld- oder sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten von der Seuchenkommission insoweit zu gestatten, als dabei jeder Verkehr mit Rindvieh aus anderen Ortschaften hintangehalten werden kann.

Auch ist dieselbe Seuchenkommission ermächtigt, die Verwendung von Rindvieh der unter Sperre gehaltenen Gehöfe während der nach § 21 des Lungenseuchengesetzes einzuhaltenden sechsmonatlichen Sperre, zu denselben Arbeiten in dem gleichen Umfange zu gestatten, wenn nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche damit nicht verbunden ist und inzwischen nicht verdächtige Krankheitserscheinungen wahrgenommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.
Bacquehem m. p. Schönborn m. p.

Formulare A.

Eidesformel für die Schätzmänner.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1892 und der zu demselben erlassenen Durchführungsvorschrift abgeben werde.

So wahr mir Gott helfe.

. . . . am . . . . . 189 .

Vor mir: Unterschrift:

Formulare B.

Gemeinde: ..... Politischer Bezirk: .....
Gerichtsbezirk: .....

Schätzungsprotokoll über die zum Zwecke der Konstatirung und Unterdrückung der Lungenseuche auf Anordnung der Seuchenkommission zu tödtenden Thiere mit Rücksicht auf die Entschädigung der Viehbesitzer aus der Staatskassa.

Fortlaufende Nummer	Name des Viehbesitzers	Ort	Gasse und Hausnummer	Bezeichnung der Thiere	Getödtet zum Zwecke der Lungenseuche: der Konstatirung	der Unterdrückung: als seuchekrank	der Unterdrückung: als seuchenverdächtig	Betrag der Schätzung: fl.	Betrag der Schätzung: kr.	Anmerkung

. . . . am . . . . . 189 . . Schätzmänner: Der Leiter der Seuchenkommission:

Formulare C.

Gemeinde: ..... Land: .....
Politischer Bezirk: .....

Certifikat für Fleisch von aus Anlaß der Tilgung der Lungenseuche geschlachteten Rindern, welches nach vorausgegangener sanitätspolizeilicher Beschau zum menschlichen Genusse verwendbar befunden und von der Seuchenkommission zum Versandt bestimmt worden ist.

Zahl und Gattung der Fleischtheile: vordere Viertel	hintere Viertel	Kälber	Die Versendung erfolgt in: der Eisenbahnstation	Schifffahrtsstation	Bestimmungsort	Name des Empfängers	Anmerkung

. . . . am . . . . . 189 . . Für die Seuchenkommission:

Formulare D.

Gemeinde: ..... Land: .....
Politischer Bezirk:

Certifikat, mittels welchem die nachbezeichneten . . . . Rindviehstücke (. . . . Stiere, ... Ochsen, ... Kühe, . . . Kalbinnen, . . . Stierkälber, . . . Kuhkälber), welche wegen des Verdachtes der stattgefundenen Ansteckung durch Lungenseuche von der unterzeichneten politischen Behörde erster Instanz auf Grund der §§ 13 und 14 des Lungenseuchengesetzes vom 17. August 1892 (R.-G.-Bl.

Nr. 142) zur sofortigen Schlachtung im Schlachthause der Gemeinde . . . . . und deshalb zum Transport dorthin mittelst der Eisenbahn (Schiff) unter veterinär-polizeilicher Aufsicht bestimmt sind, ausgewiesen werden:

Name, Wohnort und Hausnummer des Viehführers:

Beschreibung des Viehes und Bezeichnung der zugehörigen Haarschnitt-Nummern:

Obige Viehstücke wurden beim Abtransport amtsthierärztlich untersucht und vollkommen gesund befunden.

. . . . am . . . . . 189 .

Der k. k. Bezirkshauptmann (der Bürgermeister):

Belgien. Ueberwachung der Fabrikation und des Handels mit Nahrungsmitteln. Vom 19. April 1891. (Moniteur belge S. 1182.)

Surveillance de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires.

Circulaire à MM. les gouverneurs.

Bruxelles, le 19 avril 1892.

Monsieur le Gouverneur,

Ainsi que j'avais l'honneur de vous l'annoncer dans ma circulaire en date du 12 décembre dernier, le personnel attaché au service de l'inspection de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires a visité, dans ces derniers temps, les principales localités du pays, afin de vérifier la façon dont les règlements relatifs aux dites denrées sont connus et observés.

Il résulte des rapports de ce personnel que, dans beaucoup de communes, aucune mesure n'a été prise pour vulgariser ces règlements et les porter tout particulièrement à la connaissance des commerçants et fabricants intéressés; et que, plus souvent encore, l'autorité locale omet de veiller d'une manière effective à l'exécution des règlements.

Les motifs d'abstention allégués par les fonctionnaires communaux sont notamment les suivants:

1° Manque d'exemplaires imprimés des règlements et des circulaires interprétatives, à remettre aux agents communaux, à afficher dans les lieux publics et à distribuer aux intéressés;

2° Manque de renseignements précis au sujet des attributions et des devoirs des bourgmestres et des commissaires de police en la matière, comme aussi au sujet de la façon de procéder à la prise d'échantillons, à la remise de ceux-ci aux laboratoires d'analyse, etc.;

3° Manque de ressources pécuniaires pour faire face aux frais d'analyse des échantillons de denrées suspectes, prélevés, le cas échéant, par l'autorité locale.

Différentes mesures ont été prises pour rencontrer ces objections:

1° Des avis rappelant les dispositions réglementaires relatives au beurre artificiel (margarine), aux bières saccharinées, ainsi qu'aux ustensiles employés pour la fabrication et le débit des bières, ont été imprimés à un grand nombre d'exemplaires. J'ai l'honneur de vous en envoyer pour les distribuer aux communes de votre province. Vous voudrez bien, monsieur le gouverneur, prier les bourgmestres de les faire remettre contre récépissé au domicile des industriels et négociants intéressés. Les administrations communales et les particuliers qui voudraient posséder le recueil complet des lois, arrêtés et circulaires relatifs aux denrées alimentaires peuvent aujourd'hui se le procurer facilement dans le commerce de librairie.

2° Je joins à la présente, pour être communiquées aux administrations communales par la voie du Mémorial administratif: a) une notice où se trouvent formulés les devoirs et les attributions des bourgmestres et des commissaires de police; b) la collection des imprimés remis aux délégués du gouvernement: modèles de récépissés d'échantillons prélevés et de denrées saisies, bons de remboursement, procès-verbaux, avis d'expédition aux greffiers des tribunaux et aux directeurs des laboratoires; c) des instructions pour la prise d'échantillons: quantités à prélever et genre de récipient à employer.

3° Il sera utile, monsieur le gouverneur, d'insérer également au Mémorial administratif de votre province l'extrait ou résumé ci-joint des tarifs des laboratoires d'analyses de l'Etat et des laboratoires agréés pour les analyses de denrées alimentaires.

Commo on le voit, des réductions de prix sont accordées aux communes qui présentent aux laboratoires des échantillons multiples d'une même denrée, pour être analysés à la fois d'après les mêmes procédés.

Celles qui voudraient s'engager à présenter annuellement à l'analyse un minimum déterminé d'échantillons, pourront obtenir une nouvelle réduction sur les prix ordinaires du tarif.

Enfin, pour autant que le crédit du service de santé et de l'hygiène le permette, mon département participera, dans une certaine mesure, aux frais d'analyse dans les laboratoires de l'Etat et dans les laboratoires agréés, des échantillons prélevés, en exécution des règlements sur le commerce des denrées alimentaires, par les agents des communes dont les ressources budgétaires sont manifestement insuffisantes.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien insister auprès de MM. les bourgmestres pour que, les difficultés signalées par eux étant ainsi aplanies, ils n'hésitent pas plus longtemps à remplir personnellement leurs obligations et à stimuler dans le même sens les commissaires de police.

MM. les commissaires d'arrondissement devraient aussi être invités à s'intéresser à ces questions et à agir sur les bourgmestres de leur ressort. Je désire, M. le gouverneur, que vous réclamiez de leur part, en cette circonstance, une intervention très active.

J'estime qu'il a lieu, pour MM. les bourgmestres et commissaires de police, de dresser, sans plus tarder, des procès-verbaux à charge des industriels et négociants qui, ayant connaissance des dispositions légales et réglementaires que les concernent, seraient trouvés en contravention à ces dispositions, comme aussi de prélever des échantillons des denrées ou objets suspects, aux fins d'analyse et dans le but de faire poursuivre, le cas échéant, les détenteurs ou les fabricants coupables.

Il est notamment urgent de sévir contre les marchands de beurre falsifié, contre les fabricants et marchands de bières saccharinées à l'insu du public, ainsi que contre les débitants de bières s'obstinant à faire usage de pompes dans lesquelles ce liquide se trouve en contact direct avec du plomb, de l'étain conenant des proportions notables de plomb, du zinc ou des alliages de zinc tels que le laiton ou cuivre jaune. Les règlements relatifs à ces objets sont en vigueur depuis assez longtemps déjà et les intérressés ont, pour la plupart, reçu des avertissements.

Tout en s'occupant spécialement, au début, de margarine, de saccharine et de pompes à bière, MM. les bourgmestres et commissaires de police ne doivent pas perdre de vue les autres objets visés par le réglement relatif aux ustensiles, vases, etc., ainsi que l'application des règlements sur la coloration artificielle des denrées alimentaires, sur les farines et leurs dérivés, le café, etc.

Des instructions conformes à ces vues sont données, d'autre part, aux délégués du gouvernement chargés de la surveillance de la fabrication et du commerce des denrées alimentaires.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Belgien. Rundschreiben des Ministers für Landwirthschaft, betr. die Schutzimpfung bei Thierseuchen. Vom 5. Juni 1892. (Bull. mens. d. malad. cont. des anim. domest. S. 113.)

Monsieur le Gouverneur,

Par les circulaires ministérielles du 3 juin 1884 et du 28 juin 1885, le gouvernement a décidé qu'il fournirait, à titre gratuit, aux médecins vétérinaires, les vaccins nécessaires pour les inoculations préventives contre le charbon bactéridien de la bête bovine et contre le rouget du porc.

J'ai décidé de mettre également à la disposition de ces praticiens le vaccin du charbon bactérien ou symptomatique.

Comme les inoculations du charbon bactéridien et du rouget, celle du charbon bactérien comporte deux vaccinations, pratiquées à dix jours d'intervalle; la première se fait avec un virus fortement atténué et la seconde avec un virus plus actif.

Ces deux sortes de vaccin seront envoyés aux praticiens sous forme de poudre, par paquets de dix doses au minimum, en même temps qu'une instruction relative au mode d'emploi.

Les époques de l'année où la température est modérée sont celles que l'on doit choisir pour pratiquer les inoculations.

Comme pour le vaccin du charbon bactéridien et du rouget, je crois devoir formuler les mêmes réserves que mes prédécesseurs en ce qui concerne les conséquences que peut avoir l'emploi du vaccin bactérien; le gouvernement se borne à fournir ce vaccin, mais il n'entend encourir aucune responsabilité qui pourrait résulter de son usage.

Le médecin vétérinaire chargé par un propriétaire de bétail de procéder à l'inoculation, aura à s'adresser à M. le directeur de l'agriculture pour obtenir le vaccin, qui lui sera expédié directement de Paris, par les soins du dépositaire.

Veuillez, monsieur le Gouverneur, porter la teneur de la présente circulaire à la connaissance des médecins vétérinaires et des cultivateurs de votre province.

Dänemark. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Nahrungsmitteln u. s. w. Vom 8. September 1891. Uebersetzung ohne Gewähr.[1])

Lov om Undersogelse af levnedsmidler m. m.

§ 1. Der Justizminister wird ermächtigt, für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet mit dem in Kopenhagen bestehenden privaten analytisch-chemischen Laboratorium ein Abkommen dahin zu treffen, daß dieses gegen eine jährliche Vergütung von 8000 Kr. Untersuchungen der öffentlich feilgebotenen Nahrungsmittel vornimmt.

§ 2. Das Laboratorium hat auf Erfordern der Gerichte, Polizeibehörden und auch der außerhalb Kopenhagens bestehenden Gesundheitskommissionen die von diesen zur Untersuchung eingesandten Nahrungsmittel zu untersuchen und sich über Verfälschung oder andere Uebelstände derselben zu äußern.

Desgleichen hat das Laboratorium dem Justizminister, so oft dieser es verlangt, über die vorgenommenen Untersuchungen und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

§ 3. Proben der im § 1 erwähnten Nahrungsmittel sollen auf Veranlassung der Polizei zu den üblichen Preisen entnommen und dem Laboratorium zur Untersuchung übersandt werden, selbst dort wo kein Argwohn besteht, daß eine Ungesetzlichkeit begangen oder beabsichtigt ist.

Die nähere Regelung für die Wirksamkeit der Polizei in der fraglichen Hinsicht wird vom Justizminister mittelst einer von diesem erlassenen Bekanntmachung bestimmt.

§ 4. Die Ausgaben für Entnahme und Einsendung der Proben werden durch das jährliche Finanzgesetz bestimmt.

§ 5. Wer zu Verkaufszwecken betrügerisch Nahrungsmittel nachmacht oder verfälscht oder verdorbene Nahrungsmittel einer Behandlung unterwirft, welche den verdorbenen Zustand derselben zu verbergen bestimmt ist, sowie wer, obwohl er weiß, daß ein Stoff einer der bezeichneten Behandlungen unterworfen ist, denselben als Nahrungsmittel feilhält, ohne daß die besondere Beschaffenheit desselben durch eine darauf angebrachte deutliche und verständliche Bezeichnung oder in anderer Weise ausdrücklich angegeben ist, wird mit Gefängniß bestraft, sofern das Vergehen nicht unter andere Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes, namentlich unter § 278, 1. Stück, fällt. Doch kann unter besonders mildernden Umständen und, falls ein Vergehen zum ersten Male begangen ist, die Strafe auf Geldbuße ermäßigt werden.

In den im allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz § 290, 6. Stück behandelten Fällen kann die Strafe unter verschärften Umständen bis Gefängniß steigen.

§ 6. Durch Bekanntmachung des Justizministers wird festgesetzt, an welchem Tage dieses Gesetz in Kraft tritt und es gilt alsdann drei Jahre lang.

Spanien. Königliche Verordnung, betr. das vollständige Verbot des Gebrauchs von Kupfersalzen zum Färben von Nahrungsmitteln. Vom 9. Dezember 1891. (Freie Uebersetzung ohne Gewähr.[1])

Auf die durch den Direktor des dortigen chemischen Munizipal-Laboratoriums beim Ministerium erhobene Anfrage, ob der Gebrauch von Kupfersalzen zum Färben von Nahrungsmitteln als gesundheitsschädlich anzusehen sei, hat der Königliche Gesundheitsrath in der gestern stattgehabten Sitzung durch Stimmenmehrheit folgende Vorlage seiner ersten Sektion genehmigt: „Die Sektion hat sich mit der durch den Direktor des Munizipal-Laboratoriums von San-Sebastian erhobenen Anfrage, bezüglich des Gebrauchs der Kupfersalze zum Grünfärben von zur Nahrung bestimmten Fruchtkonserven und Gemüsen, beschäftigt. Aus ihren Ermittelungen geht hervor, daß die französische Regierung im Juli 1882 den Gebrauch von kupfernen Gefäßen und Kupfersalzen bei der Bereitung von Fruchtkonserven und Gemüsen, die zur Nahrung bestimmt sind, untersagt und im Mai 1889 genanntes Verbot auf Grund eines Gutachtens des comité consultatif d'hygiène publique de France aufgehoben hat.[2]) Nachstehende Punkte sind in diesem Gutachten erörtert:

1. Ob die Gegenwart von Kupfersalzen in irgend einem Nahrungsmittel oder Getränke statthaft ist, ohne daß dies als gesundheitsschädlich zu bezeichnen ist.

2. Wenn diese Salze als unschädlich erlaubt werden, ob ihre Anwesenheit darin bis zu einer Maximalmenge gestattet werden soll, oder ob sie unbeschränkt zu dulden sind.

Indem sich die Sektion auf diese beiden in Frage kommenden Punkte beschränkt, erklärt sie in Bezug auf den ersten:

Daß keine Substanz, welche in kleinen Mengen in den Magen gebracht, mehr oder minder schwere Störungen der Gesundheit verursachen kann, als unschädlich angesehen werden darf. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher für die Kupfersalze ohne Ausnahme und nicht nur bei einer bestimmten Klasse von Nahrungsmitteln gilt.

Bezüglich der zweiten Frage scheint es fast überflüssig, dieselbe zu beantworten, nachdem die Salze einmal als gefährlich anerkannt worden sind, auch ist es klar, daß, wenn eine Substanz — wie es in der Frage heißt, — für unschädlich erklärt wird, es nicht nöthig ist eine Maximalmenge für sie beim Mischen in die Nahrung festzusetzen. In Bezug darauf, ob und in welcher Menge die Kupfersalze zur Grünfärbung von Konserven zugelassen werden dürfen, giebt daher die Sektion ihr Urtheil in möglichster Kürze ab.

Die Meinungen der Sachverständigen gehen über die Mengen von Kupfersalzen, welche der Magen auf-

[1]) Die Kgl. Bestätigung ist am 9. April 1891 erfolgt.

[1]) Nach Nr. 6 des Boletin de sanidad S. 633—635.

[2]) Vgl. Veröffentl. 1889. S. 308.

nehmen kann, ohne daß irgend eine Gesundheitsstörung erzeugt wird, sehr auseinander. Manche behaupten, daß eine Person täglich verschiedene Dezigramm Kupfersalze einnehmen kann, ohne vergiftet zu werden, weil sich, bevor es hierzu kommt, Erbrechen einstellt; Andere versichern, daß, obschon in gewissen Fällen die Unschädlichkeit kleiner wiederholter Dosen dieser Salze ohne Störung bewiesen erscheint, doch eine langsame Vergiftung durch den Gebrauch erzeugt werde, welche zu Muskellähmungen Veranlassung geben kann. Ferner fehlt es nicht an Solchen, welche es als bewiesene Thatsache hinstellen, daß die mit der Grünfärbung beschäftigten Arbeiter, deren Kleidung sich nach einiger Zeit mit Kupfer sättigt, keine Schädigung der Gesundheit erleiden. Pietra Santa hat zahlreiche Beobachtungen veröffentlicht, von denen die aus dem Jahre 1884 die völlige Unschädlichkeit des Kupfers betreffen, oder vielmehr ergeben, daß die Beschäftigung der Kupferarbeiter auf deren Gesundheit nicht den geringsten Einfluß ausübt.

Daß Kupfer in den Organismus eingedrungen ist, giebt sich zu erkennen: äußerlich durch die grünliche Färbung der Haut, des Bartes und des Kopfhaares, sodann durch den Nachweis von Kupfer im Harn und Schweiß, sowie nach dem Tode in den Knochen.

Aus den in Frankreich ausgeführten Analysen geht hervor, daß Pasteur im Gemüse 1 dg Kupfer und in anderen Proben 10 mg auf 1 kg gefunden hat.

Dr. Galippe fand in 1 kg Gemüse 48 mg metallisches Kupfer, in anderen Proben 50 und in noch anderen 60 mg. Die Flüssigkeit, welche die Gemüse umgab, enthielt auf 1 kg im Mittel 15 mg Kupfer. Charles fand 70 bis 200 mg im Kilogramm.

Ferner ist bekannt, daß das Kupfer — nach verschiedenen Gewährsmännern, wie Engel, Bergeron und L'Hote — im thierischen Haushalte, wenn auch in geringer Menge vorkommt.

Aber auch unter denen, welche meinen, daß Kupfer in geringer Menge nicht gefährlich sei, giebt es manche, welche versichern, daß durch den fortwährenden Gebrauch eine langsame Vergiftung hervorgebracht werden kann, welche zu Lähmungen und anderen Störungen der Lebensthätigkeit Veranlassung giebt.

Nach den vorstehenden Erfahrungen könnte man, um die mit der Grünfärbung von Gemüsen beschäftigten Fabriken nicht zu schädigen, den Gebrauch der Kupfersalze zwar nicht wie in Frankreich ohne irgend eine Beschränkung, aber in kleinen Mengen, etwa 10 bis 15 mg auf je 1 kg eingemachter Gemüse, gestatten.

Wenn aber diese Kupfermenge einmal zugelassen ist, wird die Unwissenheit der Leiter derartiger Fabriken oder der Wunsch die Grünfärbung zu verstärken, um durch dieselbe ein dem Konsumenten gefälligeres Aussehen herbeizuführen, zu sehr vielen Mißbräuchen Anlaß geben können; es ergiebt sich daher die Nothwendigkeit, den Gebrauch von Kupfersalzen zum Färben von Nahrungsmitteln überhaupt zu verbieten, um so mehr, als die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

Es steht zwar fest, daß die Wissenschaft Mittel hat, um die Mißbräuche aufzudecken, welche durch Verwendung größerer, als der gesetzlich etwa gestatteten Kupfermengen, verübt werden; denn zur Entdeckung des Mißbrauches würde es genügen, eine Probe der Konserven der Analyse zu unterwerfen, aber in der Praxis ist es nicht möglich, diese Mittel immer zu gebrauchen und die Operationen alle Tage und zu allen Stunden mit tausenden von Büchsen, welche unablässig über unsere Grenzen gelangen, — Paris allein verkauft 24 Millionen Büchsen jährlich — auszuführen. Da andererseits diese Konserven nicht eine nothwendige Nahrung, sondern eine Luxusspeise sind, welche vortheilhaft sowohl in hygienischer als in wirthschaftlicher Beziehung durch die nicht künstlich gefärbten ersetzt werden kann, so muß der Gebrauch der Kupfersalze zum Grünfärben der Nahrungsmittel-Konserven überhaupt verboten werden.

Dieses ist die Beurtheilung der Sektion vom ausschließlich hygienischen Standpunkte aus, welche sie dem Rathe zur Beschlußfassung unterbreitet."

Nachdem Seine Majestät der König und in seinem Namen die Königin-Regentin des Reiches mit der vorstehenden Vorschrift Sich einverstanden erklärt haben, hat dieselbe geruht, dem Vorschlage gemäß Sich zu entscheiden.

Ich bringe die Königl. Verordnung zur Kenntniß Ew. Hochwohlgeboren und zu der des Direktors genannten Munizipal-Laboratoriums. Gott erhalte Ew. Hochwohlgeboren viele Jahre. Madrid, d. 9. Dezember 1891. — J. Elduayen. An den Statthalter der Provinz Guipuzioa.

Mexiko. Gesundheits-Gesetzbuch vom 1. August 1891.

(Schluß.)

(Art. 67.) In den genannten Anstalten muß für jede Person, welche aufgenommen wird, mindestens ein Luftraum von 20 cbm vorhanden sein. Die Höhe der Räume soll mindestens 4 m betragen.

Die folgenden Artikel bestimmen, daß die Hausableitungskanäle zweckmäßig angelegt werden, die Wasserleitungen nicht verunreinigt werden dürfen, ferner, daß jedes Haus einen Abtritt haben muß. Die Hauseigenthümer sind verpflichtet, für die Zuführung genügender Mengen Wasser in die Häuser zu sorgen. Die gemeinsamen Brunnen sind zu vermauern.

(Art. 87.) Wenn der Gesundheitsrath ein Haus oder einen Theil eines solchen für ungesund hält, soll er dem Eigenthümer unter Bestimmung einer Frist für die Beseitigung der bezeichneten Mängel davon Mittheilung machen. Ist die Frist nutzlos verstrichen, so soll der Rath an der Außenseite des Hauses eine deutlich lesbare Aufschrift anbringen lassen, welche angiebt, daß das Haus ganz oder theilweise für die Bewohner Gefahren darbietet. Diese Maßnahme macht den Eigenthümer zivilrechtlich verantwortlich und begründet die Aufhebung des Kontraktes.

(Art. 88.) Ist ein Haus oder ein Theil eines solchen nach dem Urtheil des Rathes ein Epidemieherd geworden oder eine drohende Gefahr für die Gesundheit der Nachbarn, soll der Rath die Räumung des Hauses und die Ausführung der für erforderlich gehaltenen Arbeiten innerhalb einer bestimmten Frist fordern. Sind die Arbeiten nach Ablauf der Frist nicht ausgeführt worden, so sind sie von der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf Kosten des Eigenthümers auszuführen.

(Art. 89.) Alle Schulen, öffentliche, wie private, sind den hygienischen und ärztlichen Besichtigungen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzbuchs, des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht und der einschlägigen Reglements unterworfen.

Speisen und Getränke. (Kap. 2. Art. 90.) Unter Lebensmitteln sind alle Stoffe zu verstehen, welche als Speisen oder Getränke für den Menschen dienen.

(Art. 91.) Die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel müssen rein, unbeschädigt sein und sich in einem vollkommenen Aufbewahrungszustande befinden.

(Art. 92.) Ein Lebensmittel ist als verfälscht anzusehen, wenn es einen oder mehrere seiner natürlichen oder bekannten und angenommenen Zusammensetzung fremde Bestandtheile enthält, wenn ihm einer oder mehrere seiner Bestandtheile ganz oder theilweise entzogen sind oder wenn es nach Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Bezeichnung, unter welcher es verkauft wird, nicht entspricht.

(Art. 93.) Ein Lebensmittel gilt als verdorben, wenn es sich nach Maßgabe seiner Beschaffenheit im Anfange der fauligen Zersetzung befindet oder bitter, scharf oder ranzig ist oder in einem oder mehreren seiner Bestandtheile eine andere von selbst eingetretene Veränderung erlitten hat, welche seine Nährkraft vermindert oder es gesundheitsschädlich macht.

(Art. 94.) Wer ein Lebensmittel verkauft, das mittelst eines weder positiv noch negativ gesundheitsschädlichen Stoffes verfälscht ist, hat die bestimmte Verpflichtung, dies dem Publikum klar und deutlich anzuzeigen und er muß jedes Stück mit einem Etikett oder einer Aufschrift versehen, aus der die wahre Beschaffenheit und Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels erhellt.

(Art. 95.) Es ist streng verboten, das Fleisch von Thieren, welche gestorben oder wegen Erkrankung an einer ansteckenden, insektiösen oder sonst der Gesundheit zu schaden geeigneten Krankheit getödtet sind, zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken.

(Art. 96.) Es wird ausdrücklich verboten, giftige oder schädliche Stoffe zur Aufnahme, zum Färben, Bemalen, Einwickeln, Einhüllen, Einfüllen von Lebensmitteln zu verwenden.

(Art. 97.) Es wird ausdrücklich verboten, Lebensmittel mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen zu verfälschen, zu färben oder deren Eigenart damit zu ändern, mag die giftige oder schädliche Wirkung eine unmittelbare oder allmähliche sein.

(Art. 98.) Der Milchverkauf durch Personen, welche nicht mit einem von der Bezirksregierung ausgefertigten Erlaubnißschein versehen sind, ist verboten.

(Art. 99.) Beim Milchbetriebe ist der Gebrauch von Geräthen oder Behältern aus unverzinntem Kupfer, Messing, Zink, Metall mit Bleiglasur oder schlecht glasirtem Steingut verboten. Die Räume, aus denen die Milch abgegeben oder in denen sie aufbewahrt wird, müssen rein, gelüftet und von Schlaf- oder Krankenzimmern entfernt gelegen sein.

(Art. 100.) Die Kühe, Ziegen und anderes Melkvieh sind auf dem Felde oder in geräumigen Ställen unter den besten hygienischen Bedingungen zu halten. Zur Ernährung dieser Thiere dürfen faulige oder ungesunde Stoffe irgend welcher Art auch nicht in kleinster Menge verwandt werden und das denselben gereichte Wasser soll trinkbar sein.

(Art. 101.) Besondere Reglements werden die Bedingungen für den Betrieb der Lebensmittel (Eßwaaren oder Getränke), die Orte ihrer Herstellung, ihre Herstellung selbst, ihre Färbung und Ausschmückung feststellen.

Kirchen, Theater ꝛc. (Kap. 3. Art. 102 bis 103.) Kirchen, Theater, Cirkusgebäude und andere Versammlungsräume dürfen erst nach Genehmigung der betreffenden Pläne seitens des Obersten Gesundheitsraths erbaut werden. Auch ihre Eröffnung ist von einer Zustimmungserklärung dieser Behörde abhängig.

Fabriken. (Kap. 4. Art. 104 und 105.) Im Sinne dieses Gesetzbuchs sind als Fabriken alle gewerblichen Anstalten anzusehen, in denen mehrere Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen gleichzeitig und regelmäßig arbeiten. Im Zweifelsfalle entscheidet die Bezirksregierung nach Anhörung des Obersten Gesundheitsraths.

(Art. 106.) Die Werkstätten und Arbeitsplätze müssen hinreichend geräumig sein. Für jeden Arbeiter müssen mindestens 2 qm und 10 cbm Raum vorhanden sein.

(Art. 107.) Die Lüftung muß zweckmäßig geregelt sein und es ist für schnelle Entfernung der bei den dort ausgeführten Arbeiten sich entwickelnden Gase und des schädlichen Staubes Sorge zu tragen.

(Art. 108.) Arbeiten, bei welchen sich schädliche Gase und Staub entwickeln, sind in den Fabriken, möglichst entsprechend den Grundsätzen der Wissenschaft, in geschlossenen oder derart eingerichteten Apparaten vorzunehmen, daß die schädlichen Produkte zurückgehalten werden und sich der Atmosphäre nicht mittheilen.

(Art. 109.) Die Werkstätten sind an gut erleuchteten und nicht feuchten Orten einzurichten.

Die folgenden Artikel befinden über die Aborte, die Aufstellung der Maschinen und Apparate, Wellen und Motoren.

(Art. 114.) Kinder unter 10 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

(Art. 115.) Unwissenheit über das Alter der Arbeiter gilt in dieser Beziehung für die Arbeitgeber nicht als Entschuldigung.

(Art. 117) beschränkt die Arbeitszeit im Allgemeinen auf höchstens 12 Stunden.

(Art. 118.) Fabriken mit einer größeren Arbeiterzahl als 200 müssen einen Arzt zur Behandlung der durch die Maschinen verursachten Unfälle haben.

(Art. 119.) Durch besondere nach Begutachtung durch den Obersten Gesundheitsrath erlassene Reglements kann die Dauer der Arbeiten in einigen Fabriken eingeschränkt oder vermehrt werden.

Fabriken, Werkstätten, Lagerräume. (Kap. 5. Art. 120.) Die gefährlichen, gesundheitswidrigen und lästigen Anstalten zerfallen in drei Gruppen:

I. die erste umfaßt solche, welche immer in einer passenden Entfernung von den Wohnungen und dem Saume der Chausseen liegen müssen;

II. die zweite solche, welche, da sie im Allgemeinen in den Vorstädten gelegen sein müssen, nur dann in der Nähe von Wohnungen eingerichtet werden dürfen, wenn dies in solcher Weise geschieht, daß sie der Nachbarschaft nicht schädlich oder lästig werden können;

III. die dritte solche, welche an jedem Orte der Stadt gelegen sein können. Dieselben sind gleichwohl der Ueberwachung durch den Obersten Gesundheitsrath und die Polizei, sowie den Bestimmungen der Regierung über die Ausschmückung und saubere Haltung gewisser Straßen unterworfen.

Die folgenden Artikel handeln von den Konzessionen, welche für die Errichtung der verschiedenen Anstalten erforderlich sind, und den Behörden, welche solche zu ertheilen haben, von der Aufstellung verschiedener Apparate, der Behandlung und Ableitung der Abfallwässer, Dämpfe und Gase, besonderen Einrichtungen in solchen Anstalten, in welchen fäulnißfähige, entzündliche und explosive Stoffe fabrizirt werden, sowie von der Anlage von Dampfkesseln.

Verkauf von Arzneien ꝛc. (Kap. 6. Art. 201.) In Apotheken, Drogerien und anderen Anstalten, in denen Stoffe zum ärztlichen Gebrauch abgegeben werden, soll ein gesetzlich befugter Pharmazeut vorhanden sein, welcher zivil- und strafrechtlich für die Reinheit und gute Beschaffenheit dieser Stoffe verantwortlich ist.

(Art. 202.) In den pharmazeutischen Anstalten hat die verantwortliche Person die Abgabe der Arzneien zu überwachen und sich daselbst während der von ihr bezeichneten Stunden beständig aufzuhalten, darf auch nie für mehr als eine solcher Anstalten verantwortlich sein.

(Art. 203.) In den thierärztlichen Krankenanstalten, welche von geprüften Thierärzten geleitet werden, ebenso in den von gesetzlich dazu berechtigten Aerzten geleiteten Krankenhäusern können zur Benutzung in dringenden Fällen geeignete Handapotheken eingerichtet werden, welche aber der Ueberwachung und Besichtigung durch den Rath unterworfen sind.

(Art. 204.) Die Ausführung jeder ärztlichen Vorschrift oder Rezeptes, welche mehr als einfaches Abwägen oder Abmessen erforderlich macht, muß ausschließlich in den Apotheken erfolgen.

(Art. 205.) Der Name des pharmazeutischen Leiters einer Anstalt, in welcher Arzneistoffe abgegeben werden, ist an der Vorderseite ebenso wie die festgesetzten Stunden seiner Anwesenheit, von denen Art. 202 handelt, mit deutlichen Buchstaben anzugeben.

(Art. 206.) Jeder Stoff, welcher als Arzneimittel verkauft wird, ist genau in der vorgeschriebenen Gabe, in gleichförmigem, reinem und gutem Zustande abzugeben und soll als Aufschrift die Worte „Arzneigebrauch (uso medicinal)“ und den Namen, unter welchem man ihn kennt (z. B. Opium, Magnesiumsulfat u. s. w.) oder eine entsprechende Bezeichnung, welche, wenn die ärztliche Vorschrift sie angiebt, verlangt wird (z. B. Tropfen, Abführmittel, zu Einathmungen u. s. w.) enthalten. Solche Stoffe können allein in Anstalten verkauft werden, in denen es einen Pharmazeuten giebt.

(Art. 207.) Alle Stoffe, welche, auch wenn sie als Arzneimittel benutzt werden, im gewerblichen Verkehr Verwendung finden, können mit der alleinigen Beschränkung verkauft werden, daß sie die Aufschrift „Gewerblicher Gebrauch (uso industrial)“, den Namen des Stoffes und die Angabe, ob er giftig ist, tragen.

(Art. 208.) Die einfachen oder zusammengesetzten gefährlichen Arzneien dürfen zur Verwendung in der Medizin oder Thiermedizin, soweit sie in den Reglements enthalten sind, nur auf schriftliche und von einem Arzt

unterzeichnete, auf Verlangen mit dem Siegel der Apotheke oder der Abgabestelle eines Sachverständigen (Arzt, Pharmazeut, Thierarzt) versehene Vorschrift verkauft werden.

(Art. 209.) Wer sich mit der Sammlung und dem Verkauf von Medizinalpflanzen und -Thieren beschäftigt, darf solche, sofern sie in den Reglements als giftig oder schädlich erklärt sind, nur an Pharmazeuten oder Drogisten verkaufen.

(Art. 210.) In jeder Betriebsstätte von Arzneien sind die Aufschriften auf den Flaschen, Schachteln, Kisten u. s. w., in welchen die Stoffe enthalten sind, deutlich auszuführen und müssen genau den darin enthaltenen Stoffen entsprechen.

(Art. 211.) Die giftigen oder gefährlichen Stoffe sind ebendort an besonderen Orten und so aufzustellen, daß sie von anderen vollkommen getrennt sind.

(Art. 212.) Verschreibt ein Arzt einen Stoff in außergewöhnlicher Form oder Gabe, so soll der Pharmazeut ihn nicht verabfolgen, bevor er den Arzt befragt und dieser die Vorschrift bestätigt hat. Das in Art. 208 erwähnte Reglement wird angeben, wann eine Gabe außergewöhnlich ist.

(Art. 213.) Das Rezept, auf welchem der Arzt einen Stoff in außergewöhnlicher Form oder Gabe verordnet hat, ist nach erfolgter Bestätigung sofort auszuführen.

(Art. 214.) In den Arznei-Verkaufsstellen ist ein Rezept-Kopirbuch zu halten, in welches mit einer Ordnungszahl, die auch auf den Etiketten der Zubereitungen angegeben wird, der Name der verordnenden und der verabfolgenden Person anzugeben ist. In einem der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Falle hat die Verkaufsstelle das Originalrezept zurückzubehalten und dafür demjenigen, der es vorgezeigt hat, eine auf ungestempeltem Papier angefertigte Abschrift zu übergeben.

(Art. 215.) Inzwischen wird eine Universal-Pharmakopöe oder Gesetzbuch zur Herstellung von Arzneien herausgegeben oder die National-Pharmakopöe veröffentlicht; die Herstellung der galenischen Arzneimittel, der offizinellen Zusammensetzungen und der chemischen Produkte, welche je nach dem Herstellungsverfahren von verschiedener Wirkung sind, hat so zu erfolgen, wie die Reglements es bestimmen.

In gleicher Weise werden immer nach Maßgabe der Fortschritte der Wissenschaft oder der lokalen Erfordernisse nach Gutheißung des Raths die Ergänzungen veröffentlicht werden, welche zu den Pharmakopöen erforderlich sind.

(Art. 216.) Die Geheimmittel, Kosmetika u. s. w., welche nach dem Urtheil des Obersten Gesundheitsraths, wesentlich schädlich sind oder zu strafbaren Zwecken benutzt werden können, sind aus dem öffentlichen Verkehr zu ziehen und ihr Verkauf wird in der Folge verboten werden.

(Art. 217.) In den Apotheken sind die Stoffe, Geräthe und Apparate zu halten, welche in den Reglements angegeben werden.

(Art. 218.) Pharmazeuten, welche eine Anstalt übernehmen oder verlassen, haben dies sofort dem Obersten Gesundheitsrath schriftlich mitzutheilen.

(Art. 219.) Apotheken, Drogenhandlungen und andere Anstalten, in denen Arzneistoffe abgegeben werden, dürfen ohne Erlaubniß der Bezirksregierung, welche nach vorheriger Benachrichtigung des Obersten Gesundheitsraths ertheilt wird, für den öffentlichen Verkehr nicht eröffnet werden.

Ausübung der Heilkunde. (Kap. 7. Art. 220.) Wer die Heilkunde, Wund-, Thierheilkunde, Geburtshülfe oder Zahnheilkunde im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen ausübt, hat dies in der Hauptstadt dem Gesundheitsrath und in den Bezirken den politischen Präfekten mitzutheilen und zugleich den Ort anzugeben, wo er sich niederläßt.

(Art. 222.) Die Todtenscheine von Personen, welche ohne ärztlichen Beistand gestorben sind, werden von den Polizeiärzten nach Besichtigung der Leiche und Beschaffung aller zur Erkenntniß der wahren Todesursache erforderlichen Daten ausgestellt.

(Art. 223.) Die gesetzlich berechtigten Aerzte sind im Falle des Todes einer von ihnen behandelten Person zur Ausstellung eines Todtenscheines nach einem vom Rath angegebenen Muster verpflichtet.

(Art. 224.) Sie können hiervon nur befreit werden, wenn es sich um die Aufdeckung eines Verbrechens handelt, von dem sie bei Ausübung ihres Gewerbes Kenntniß bekommen haben.

Die Art. 225 bis 227 handeln von der Registrirung der Medizinalpersonen.

(Art. 228.) Leichenöffnungen und Einbalsamirungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung und vorherige Vorzeigung des ärztlichen Todtenscheines nicht vorgenommen werden.

(Art. 229.) In den Krankenhäusern ist die Ausführung von Leichenöffnungen nur von den Bestimmungen der betreffenden Reglements abhängig.

Beerdigungen, Ausgrabungen und Leichen-Transporte. (Kap. 8. Art. 230.) Alle Kirchhöfe sollen in Zukunft außerhalb der Stadt an einem in der Richtung der herrschenden Winde offenen und wenigstens 2000 m von bewohnten Häusern entfernten und so beschaffenen Orte angelegt werden, daß seine Filtrate die Trinkwasser nicht verunreinigen.

(Art. 231.) Zur Einrichtung eines neuen Kirchhofes ist die Erlaubniß der Bezirksregierung nach vorheriger Benachrichtigung des Obersten Gesundheitsraths erforderlich.

(Art. 232.) Im öffentlichen Interesse kann jeder Kirchhof zu jeder Zeit auf Beschluß des Regierungsministeriums nach Befragung des Raths geschlossen werden. War ein solcher Privateigenthum, so ist der Besitzer gemäß dem Gesetze vom 31. Mai 1882 zu entschädigen.

(Art. 233.) Jeder Kirchhof muß einen besonderen Saal zur Aufbewahrung der Leichen haben, welche daselbst in den von den Reglements vorgeschriebenen Fällen und der vorgeschriebenen Zeit zu verbleiben haben.

(Art. 234.) Alle Kirchhöfe sind, auch wenn sie Privateigenthum sind, der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksregierung unterworfen.

Art. 235 schreibt als geringste Tiefe der Gräber 1,50 m und als geringste Entfernung derselben von einander 30 cm vor.

(Art. 236.) Ohne Erlaubniß des Raths darf keine Beerdigung vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden.

(Art. 238.) Die Ueberführung von Leichen nach anderen Orten der Republik darf von dem Gouverneur nur gestattet werden, wenn es sich nicht um infektiös-kontagiöse Krankheiten handelt, und nach Befragung des Raths in jedem einzelnen Falle.

Art. 239 bis 241 handeln von den Ausgrabungen.

Infektiöse und ansteckende Krankheiten. (Kap. 9. Art. 242.) Wer die Heilkunde in der Hauptstadt ausübt, ist verpflichtet, dem Obersten Gesundheitsrath von jedem Erkrankungsfall an asiatischer Cholera, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Pocken oder Diphtherie sofort Kenntniß zu geben.

(Art. 243.) Dieselbe Benachrichtigung hat bei Masern, Scharlach oder anderen Krankheiten stattzufinden, wenn solche nach dem Urtheil des Raths eine bösartige Form angenommen haben und eine epidemische Verbreitung derselben zu befürchten ist.

(Art. 244.) Die Direktoren von Pensionaten, Fabriken und Werkstätten, die Besitzer, oder deren Beauftragte, von Hotels, Speiseanstalten oder anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Menschen stattfindet, sind in gleicher Weise zur Anzeige solcher Krankheiten verpflichtet, wenn sich dieselben in den genannten Anstalten zeigen.

(Art. 245.) Dieselbe Verpflichtung liegt den Familienhäuptern ob, wenn der Kranke ohne Beistand seitens einer die Heilkunde ausübenden Person ist.

Art. 246 verpflichtet die Krankenhausdirektoren zur

entsprechenden Anzeige unter Angabe der Häuser, aus welchen die Kranken gekommen sind.

(Art. 247 bis 250.) Die an solchen Krankheiten Leidenden müssen während der Behandlung und Rekonvalescenz isolirt werden. Ist die Isolirung im Hause nicht möglich, so sind sie in ein öffentliches Krankenhaus zu bringen.

(Art. 251.) In den Krankenhäusern müssen solche Kranke in besonderen Sälen oder Abtheilungen behandelt werden.

(Art. 252.) Die Wohnungen, in denen sich ein Fall von den genannten Krankheiten gezeigt hat, sind zu desinfiziren, desgleichen alle Gegenstände, welche infizirt sein könnten. Im Falle der Armuth der Familie findet die Desinfektion von amtswegen statt.

(Art. 253.) Die Besitzer der Häuser, in welchen ein Fleck- oder Unterleibstyphusfall vorgekommen ist, haben sofort für die Reinigung der Abtritte, etwa verstopfte Röhren und Abzugsgräben zu sorgen und alle Arbeiten ausführen zu lassen, welche zur Beseitigung der Unsauberkeit nothwendig sein sollten.

Art. 254 verbietet bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten die Leichenehren. Haben andere Krankheiten vorgelegen, so sind solche mit Erlaubniß des Raths unter Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln statthaft.

(Art. 255.) Die mit infektiös-kontagiösen Krankheiten behafteten Personen dürfen nicht mit öffentlichem Fuhrwerk befördert werden.

(Art. 256.) Ist dies trotzdem geschehen, so darf das betreffende Fuhrwerk erst nach zweckmäßiger Desinfizirung wieder benutzt werden.

(Art. 257.) Die Impfung ist obligatorisch. Alle Kinder sind innerhalb der ersten vier Lebensmonate zu impfen.

(Art 258.) Ohne eine nach Benachrichtigung des Rathes ertheilte Genehmigung des Regierungsministeriums darf Niemand eine Anstalt zur Bereitung oder Verkauf von Lymphe, zur Verhütung oder Behandlung der Tollwuth oder anderer Infektionskrankheiten mittelst Impfung mit abgeschwächtem Virus eröffnen. Jedenfalls muß die Anstalt von Aerzten geleitet und geführt werden und der Aufsicht der Orts-Gesundheitsbehörde unterliegen.

(Art. 259.) Weiber, welche die Prostitution ausüben, müssen auf amtlichen Verzeichnissen eingeschrieben werden und sind nach den Vorschriften des betreffenden Reglements ärztlichen Untersuchungen unterworfen.

(Art. 260.) Besondere Reglements werden die zur Verhütung der Verbreitung infektiöser oder ansteckender Krankheiten geeigneten Mittel bestimmen.

Thierseuchen ꝛc. (Kap. 10. Art. 261.) Dieser Artikel legt beim Auftreten ansteckender Thierkrankheiten den Thierärzten oder beim Mangel solcher den Thierbesitzern die Pflicht sofortiger schriftlicher Meldung bei der Polizeiinspektion behufs Feststellung der Art der Krankheit und Anordnung geeigneter Maßregeln auf.

(Art. 262.) Beim Auftreten einer Thierseuche in der Hauptstadt sind die kranken Thiere zu isoliren und im Falle der Unheilbarkeit der Krankheit zu tödten und zu verbrennen.

(Art. 263.) Ställe, in denen sich kranke Thiere aufgehalten haben, dürfen erst nach erfolgter zweckmäßiger Desinfizirung wieder benutzt werden.

Nach Art. 264 ist beim Transport kranker Thiere oder ihrer Kadaver dafür zu sorgen, daß Blut, Exkremente oder Flüssigkeiten aus denselben unterwegs nicht verschüttet werden.

(Art. 265.) Wenn die in Art. 261 bezeichnete Viehseuche auf den Menschen übertragbar ist, hat der Rath zu bestimmen, welche Maßregeln zur Vermeidung ihrer Verbreitung zu treffen sind.

(Art. 266.) Die von der Räude befallenen Thiere sind zu isoliren und geeigneter Behandlung zu unterziehen.

(Art. 267.) Die von Tollwuth befallenen Hunde sind zu tödten.

(Art. 268 bis 270.) Hunde dürfen nur mit Maulkorb auf die Straße gelassen werden. Die ohne solchen betroffenen Hunde sind von den Polizeibeamten zu tödten.

(Art. 271.) Da es zur Zeit leicht ist, Hunde gegen die Tollwuth durch Impfungen mit abgeschwächtem Tollwuthgift immun zu machen, können die von anderen tollen Thieren gebissenen Hunde in den ersten Tagen nach dem Biß geimpft werden. Oder sie sind der Behörde zur Tödtung zu übergeben.

Die folgenden Artikel besinden u. a. über die Behandlung der auf öffentlichen Wegen gefundenen Kadaver, der Kadaver von an Seuchen gefallenen Thieren, die Desinfizirung der zu ihrem Transport dienenden Fahrzeuge und die Thierkrankenhäuser, Pferdepensionen u. s. w.

(Kap. 11. Art. 280.) Die Ställe müssen in den Vorstädten gelegen sein und außerdem die hinsichtlich ihrer Einrichtung in Art. 100 aufgestellten Bedingungen erfüllen.

(Art. 281.) Die öffentlichen Schlachthäuser oder Viehhöfe müssen den in den Reglements aufgestellten Forderungen entsprechen, damit sie die Gesundheit der Bevölkerung nicht schädigen.

(Art. 282.) Die zum öffentlichen Genuß bestimmten Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Hammel, Lämmer, Ziegen und Schweine dürfen nur in den öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden.

(Art. 283.) Das Schlachten außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser wird als unstatthaft angesehen.

(Art 284.) Das Fleisch der in den Viehhöfen verstorbenen Thiere darf nicht ohne vorherige Besichtigung durch hierzu bestimmte Sachverständige verkauft werden.

(Art. 285.) Frisches Fleisch, welches auf den Markt der Hauptstadt von außerhalb eingeführt wird, ohne vom Thierarzte des Schlachtortes besichtigt zu sein, ist mit den Nieren und Lungen nach dem städtischen Viehhof zur Besichtigung zu bringen und darf ohne dieses Erforderniß nicht abgegeben werden.

(Art. 286.) Wer frisches Fleisch aus den Staaten oder von außerhalb der Republik einführt, hat die von dem Rath bestimmten Vorschriften zu beobachten und für den gesunden Zustand des fraglichen Fleisches aufzukommen.

(Art. 287.) Alle durch die Ausführung der Bestimmungen dieses Kapitels verursachten Kosten werden von den Betheiligten getragen.

Märkte. (Kap. 12. Art. 288.) Märkte sind nach Einholung eines Gutachtens des Raths nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten.

(Art. 289.) Die Ausdehnung derselben ist nach den Erfordernissen des örtlichen Handels zu bemessen.

(Art. 290.) Die Dächer sollen hinreichend hoch und, wenn aus Metallplatten bestehend, so weit von den Mauern entfernt sein, als die Reglements es bestimmen.

(Art. 291.) Der Boden soll undurchgängig sein, eine Neigung haben und auch im Uebrigen so beschaffen sein, daß eine Wasseransammlung vermieden wird.

(Art. 292.) In allen diesen Anstalten soll Trinkwasser zur Genüge vorhanden sein.

(Art. 293.) Die Verkaufsplätze werden je nach der Art der dort verkauften Stoffe in Abtheilungen angeordnet; die freie Luftbewegung darf nicht erschwert und die Verbindungswege müssen vollständig freigelassen werden.

(Art. 294.) Die Verkäufer haben sich den Bestimmungen der besonderen Reglements zu unterwerfen und die Anweisungen der Verwaltung bezüglich der thunlichst gesundheitsmäßen Haltung der Verkaufsplätze zu beobachten.

Kehrichthaufen. (Kap. 13. Art. 295.) Die Anlage von Kehricht- oder Misthaufen außerhalb der von der Bezirksregierung bezeichneten Plätze ist verboten.

(Art. 296.) Niemand darf auf seinen Grundstücken Kehricht ansammeln.

(Art. 297.) Innerhalb 48 Stunden sind die verwerthbaren Stoffe aus den Kehrichthaufen auszusondern und das Uebrige dann sofort zu verbrennen. Fortan

ist die Benutzung von Kehricht zur Erhöhung des Bodens öffentlicher Wege oder Häuser oder zur Zuschüttung von Kanälen oder Gräben unstatthaft.

(Art. 298.) Fäkalien oder Thierkadaver dürfen nicht auf Kehrichthaufen geworfen werden.

Oeffentliche sanitäre Werke. (Kap. 14. Art. 299.) Bezüglich öffentlicher sanitärer Werke und des Sanitätsdienstes der städtischen Behörden kann der Oberste Gesundheitsrath als berathende Körperschaft dienen.

Nach Titel II sind die Bestimmungen des I. Titels mit gewissen Aenderungen auch auf das außerhalb der Hauptstadt gelegene Bundesgebiet anzuwenden Die Veränderungen betreffen vorzugsweise das Verwaltungs- und Medizinalpersonal.

Der auf die Schließung der Gemeindebrunnen bezügliche Art. 77 soll nicht anwendbar sein. Von der Vorschrift des Art. 281 (Schlachthäuser) sind Orte mit weniger als 3000 Einwohnern entbunden. In jedem Ort muß es wenigstens einen Kehricht- oder Misthaufen geben.

Titel III bestimmt, daß die Vorschriften des Titels II mit gewissen, das Personal der Behörden betreffenden Aenderungen auch für die Bundes-Territorien maßgebend sind.

Rechtsprechung.

Eine Bestrafung aus § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Unterlassen des erforderten Nachweises der Impfung) ist auch in solchen Fällen zulässig, in welchen die Thatsache des Unterlassens anderweit feststeht, mithin § 14 Abs. 2 a. a. O. (Bestrafung wegen gesetzwidrigen Unterlassens der Impfung) anwendbar wäre.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 17. Februar 1892.

In der Strafsache gegen 1. den Buchbinder Ernst K. zu Frankfurt a. M., 2. den Architekten Philipp Kl. daselbst, 3. den Händler Heinrich H. daselbst, 4. den Schneidermeister Heinrich Eduard B. daselbst, 5. den Barbier Anton Ba. daselbst, 6. den Buchhändler Ludwig Fl. daselbst, wegen Uebertretung des Impfgesetzes, hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. Oktober 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 17. Februar 1892 für Recht erkannt:

> Das angefochtene Urtheil wird nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben, und die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. zurückverwiesen.

Gründe:

Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft ist gegen das Urtheil der Strafkammer III des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. Oktober 1891 die Revision rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt. Angefochten wird das Urtheil mit der Rüge, daß Normen des materiellen Rechts, nämlich die §§ 1 und 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 verletzt seien.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Gegenstand der gegen die Angeklagten gerichteten Beschuldigungen sind lediglich Verfehlungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes.

Denn den Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie — und zwar K. als Vater seiner im Jahre 1888 geborenen Tochter Emilie, Kl. als Vater seines im Jahre 1885 geborenen Sohnes Louis, H. als Vater seiner im Jahre 1880 geborenen Tochter Franziska, B. als Vater seines im Jahre 1887 geborenen Sohnes Heinrich Eduard, Ba. als Vater seiner im Jahre 1884 geborenen Tochter Pauline und Fl. als Vater seiner im Jahre 1888 geborenen Tochter Georgine — ungeachtet der amtlichen Aufforderung vom 4. November 1890, die vorgeschriebene Bescheinigung bezüglich der Impfung ihrer genannten Kinder nicht erbracht haben. Gleichwohl hat das angefochtene Urtheil es unterlassen, gerade diese erhobenen Beschuldigungen auf ihre thatsächliche Richtigkeit zu prüfen. Vielmehr hat die Strafkammer sich darauf beschränkt, das Verhalten der Angeklagten aus dem Gesichtspunkte des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes ihrer Beurtheilung zu unterziehen. und lediglich, weil aus diesem § 14 Abs. 2 eine Strafbarkeit nicht zu begründen war, auf Freisprechung erkannt.

Daß die Strafkammer in dieser Weise verfahren ist hat seinen Grund in einer rechtsirrthümlichen Auffassung von dem Verhältniß der Absätze 1 und 2 des § 14 cit. zu einander. Es wird nämlich in dem angefochtenen Urtheil als thatsächlich feststehend bezeichnet, daß die genannten Kinder der Angeklagten bis heute der gesetzlichen Impfung entzogen geblieben seien, und es wird im Anschluß hieran die Rechtsansicht vertreten, daß Personen, auf welche, wie auf die Angeklagten die §§ 4 bezw. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes Anwendung fänden, auf Grund der Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 cit. überhaupt nicht bestraft werden könnten. Diese Rechtsansicht ist unhaltbar. Der § 14 Abs. 1 cit. ist nicht, wie der § 14 Abs. 2, auf Erzwingung der Impfung direkt gerichtet, hat vielmehr als nächsten Zweck einer wirksamen Kontrolmaßregel strafrechtlichen Schutz zu gewähren. Die Behörde soll in der Lage sein, übersehen und überwachen zu können, inwieweit der Impfpflicht genügt ist. Deshalb ergeht die Aufforderung des § 12 des Impfgesetzes und, damit diese Aufforderung nicht wirkungslos bleibe, ist die Unterlassung ihrer Befolgung im § 14 Abs. 1 cit. mit Strafe bedroht. Nach Maßgabe dieser Straf-Bestimmung ist strafbar ein Jeder, welcher dem an ihn ergangenen Erfordern, die vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Impfung beizubringen, innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt, zum mindesten, wenn er die Frist, ohne sich irgend zu rechtfertigen, in völlig passivem Verhalten verstreichen läßt. Damit hat er die Strafe des § 14 Abs. 1 verwirkt, und daß er etwa dann straffrei werden sollte, wenn sich später im Laufe der gerichtlichen Untersuchung herausstellt, er gehöre zu den Personen, welche die Impfpflicht überhaupt nicht erfüllt haben, findet weder im Impfgesetze noch in anderweiten gesetzlichen Vorschriften Anerkennung oder Unterstützung.

Der § 73 Str.-G.-B., auf dessen Anwendung man sich vielleicht berufen könnte, erfordert, daß durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind. In eine Prüfung, ob von dem § 73 Str.-G.-B. Gebrauch zu machen sei, würde man folgeweise nur dann einzutreten haben, wenn feststände, daß Jemand, dessen Verhalten den Thatbestand der Uebertretung des § 14 Abs. 1 erfüllt, zugleich nach § 14 Abs. 2 strafbar ist. In dem gekennzeichneten Falle würde aber, was keineswegs gleichbedeutend ist, nur die Möglichkeit Platz greifen, daß vielleicht aus § 14 Abs. 2 gestraft werden könne, und in den zur Entscheidung stehenden Fällen fehlt es überhaupt an den Voraussetzungen, welche für die Anwendbarkeit des § 73 cit. unerläßlich sind. Denn der Berufungsrichter hat selbst verneint, daß die Angeklagten sich aus § 14 Abs. 2 strafbar gemacht haben, und diese Entscheidung muß um deswillen für richtig gehalten werden, weil eine Aufforderung, wie sie der § 14 Abs. 2 zur Strafvoraussetzung hat, nämlich daß die Impfung nachgeholt werde, nicht vorliegt.

Völlig abwegig endlich erscheint es, wenn man sagen wollte, derjenige, welcher der Pflicht, seine Kinder impfen zu lassen, nicht nachkomme, könne eine nach § 12 des Impfgesetzes ergehende Aufforderung nicht befolgen, und etwas unmögliches könne nicht unter Strafe gestellt werden. Denn entweder ist es noch Zeit, sich in Nachholung der Impfpflicht die Bescheinigung des § 12 zu verschaffen, und dann ist die angebliche Unmöglichkeit nur ein Beharren im Nichtwollen, oder es ist zu dieser Nachholung keine Zeit mehr, und dann ist das Nichtkönnen auf das frühere Nichtwollen, also auf eigenes Verschulden zurückzuführen.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung, wie geschehen, aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. — §§ 393, 394 St.-P.-O.

Bei dieser anderweiten Verhandlung und Entscheidung ist in rechtlicher Beziehung davon auszugehen, daß ein einmal impfpflichtig gewordenes Kind so lange impfpflichtig bleibt, bis der Impfpflicht genügt ist, und daß das amtliche Erfordern des § 12 des Impfgesetzes nicht nothwendig eine Aufforderung von Person zu Person zu sein braucht, daß vielmehr — vgl. Goltdammer, Archiv Bd. 26 S. 142 fgde. und Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 19 S. 113 — jede Form, also auch die öffentliche Aufforderung, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß sie den Erfolg hat, zur Kenntniß der Betheiligten zu gelangen.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im September 1892. (Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor. — Aus Waldeck ist ein Bericht nicht eingegangen.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöfte der Bezirke Deggendorf, Neuburg a. D. (Bayern), Weinsberg, Riedlingen, Waldsee (Württemberg), Mannheim, Heidelberg (Baden) und Stadt Hamburg.

Die Maul- und Klauenseuche hat wieder etwas an Ausbreitung gewonnen. Neu ergriffen wurden Schwarzburg-Rudolstadt und das oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Verschont geblieben sind Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, das lübeckische und das bremische Staatsgebiet, ferner die Regierungsbezirke Stade, Osnabrück und Aurich, sowie das Ober-Elsaß. Stark von der Seuche befallen wurden die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oberbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben, die Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, Oberhessen, ferner Mecklenburg-Schwerin und die thüringischen Staaten. Zugenommen gegenüber dem Vormonat hat die Seuche auch in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Ober- und Niederbayern, Ober- und Mittelfranken, im Neckar-, Schwarzwald- und Jagstkreise, sowie in Mecklenburg-Schwerin und Anhalt; merklich abgenommen dagegen in den Regierungsbezirken Frankfurt, Posen, Breslau, Münster und Arnsberg, den Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden, sowie in dem Landeskommissärbezirk Freiburg.

Von Lungenseuche wurde 1 Fall festgestellt im Bezirke Burglengenfeld (Oberpfalz).

Ausbrüche von Schafräude wurden ermittelt in je 1 Gemeinde von Oberbayern, Oberfranken und Schwaben, ferner in 2 Gemeinden des Jagstkreises, 13 von Oberhessen, 5 von Sachsen-Meiningen und 2 von Schwarzburg-Rudolstadt.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im ersten Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1—6.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Bern	2	2	3	3	6	6
Luzern . . .	—	—	2	2	1	1
Solothurn . .	4	4	1	1	—	—
St. Gallen . .	1	1	2	3	1	1
Thurgau . . .	1	1	2	2	2	2
Waadt . . .	1	1	—	—	2	2

Außerdem im Januar: Schwyz und Freiburg je 1 Stück Vieh; Februar: Zürich 3 Stück in 3 Gemeinden, Graubünden 1 Stück; März: Aargau und Neuenburg je 1 Stück.

[1]) Vgl. Seite 535. — [2]) Sämmtliche Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — Von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 56 geschlachtet und 2 gefallen. — [3]) Die Seuche wurde wiederholt durch aus Italien stammendes Vieh eingeschleppt.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Rauschbrand.						
Bern	1	1	—	—	2	2

Außerdem im Januar: Glarus und Freiburg je 1 Stück Vieh; Solothurn 2 Stück in 2 Gemeinden; März: Unterwalden n. d. W. 1 Stück.

Wuth.

Im Januar: Waadt 2 Hunde in 2 Gemeinden; Februar: Genf 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.

Im Januar: Graubünden 1 Pferd; Februar: St. Gallen desgleichen.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	1	5	3	25	2	2
Luzern . . .	1	30	1	30	1	5
Glarus . . .	2	47	1	101	1	8
Basel-Stadt . .	1	5	—	—	1	1
Basel-Landschaft	1	47	1	52	—	—
Appenzell a. Rh.	2	31	2	34	1	11
St. Gallen . .	3	66	5	78	4	63
Graubünden .	9	428	3	121	5	346
Thurgau . . .	4	57	6	49	7	88
Neuenburg . .	1	31	—	—	1	34

Außerdem im Januar: Bern 11 Stück Vieh in 1 Gemeinde; Schwyz 35 Stück in 2 Gemeinden, Solothurn 21 Stück in 2 Gemeinden, Zug 41 Stück in 1 Gemeinde, Tessin 13 Stück in 3 Gemeinden, Waadt 6 Stück in 1 Gemeinde; im Februar: Schaffhausen 22 Stück Vieh in 1 Gemeinde.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	3	5	3	9	2	2
Bern	2	15	—	—	2	2
Freiburg . . .	2	8	—	—	1	3
Schaffhausen .	3	3	1	1	—	—
Waadt . . .	1	3	6	22	1	2

Außerdem im Januar: Graubünden 1 Stück Vieh, Aargau und Genf 2 Stück in je 1 Gemeinde; im Februar: St. Gallen 1 Stück; im März: Thurgau 10 Stück in 1 Gemeinde.

Räude.

Im Januar: Freiburg 22 Schafe in 1 Gemeinde, Waadt 1 Schaf.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk. Vom 23. August 1892. (Amtsbl. S. 349.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus wird verboten.

§ 2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer

gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Zu dem Behufe ist:

a) das auf den Fuhrwerken befindliche Stroh zu verbrennen oder derart zu vergraben, daß es von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt wird;

b) Sand oder Erde, welche auf den Fuhrwerken liegen, sowie etwaiger darauf befindlicher Dünger (die Darmexkremente der Thiere) sind sorgfältig zu sammeln und derart zu vergraben, daß sie von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt werden;

c) die Fuhrwerke selbst sind darauf mit heißem Seifenwasser (100 g Schmierseife zu 10 l Wasser) oder mit heißer Sodalauge (10 g rohe Soda zu 10 l Wasser) sorgfältig abzuwaschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu sechszig (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1892 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen, betr. Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände. (Ebd.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 sowie des § 7 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Diese Anordnung gilt für die Zeit vom 1. September bis zum Jahresschluß.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen. Vom 30. August 1892. (Ebd. S. 360.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus wird verboten.

§ 2. Die Landräthe werden ermächtigt, für den Umfang ihres Kreises das Treiben von Rindvieh auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter Bezugnahme auf diese Verordnung zu verbieten.

§ 3. Wer dem Verbote des § 1 zuwider Schafe treibt oder wer der vom Landrathe erlassenen Bekanntmachung (§ 2) zuwider Rindvieh treibt, wird, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 6. September in Kraft.

(Unterschrift wie oben.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchfuhr lebenden Viehs aus Italien. Vom 20. September 1892. (Reg.-Bl. S. 489.)

In Abänderung des durch die Ministerialverfügung vom 24. Oktober 1885 (Reg.-Blatt S. 487) erlassenen Verbots der Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien wird hiemit die Durchfuhr lebender Thiere der genannten Gattungen aus Italien unter der Bedingung, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden, sowie bei Einhaltung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1) Es sind für die zur Durchfuhr kommenden Thiere Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, in welchen die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen sowie nach dem Herkunftsort bezeichnet und Rindviehstücke einzeln behandelt sind. Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß entweder in deutscher Sprache ausgefertigt oder aber muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Die Gültigkeit der Zeugnisse erstreckt sich auf 8 acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so ist, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem beamteten Thierarzt von neuem zu untersuchen und der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

2) Die Thiere werden in Friedrichshafen durch den beamteten Thierarzt untersucht, weßhalb ihr Eintreffen daselbst der Hafendirektion rechtzeitig zuvor anzuzeigen ist. Thiere, die hiebei mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit solchen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Stuttgart, den 20. September 1892.

Schmid.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien. Vom 14. Oktober 1892.

In Abänderung des durch Verordnung vom 24. Februar 1890, III. A. 608 (Central- und Bezirksamtsblatt Seite 67) erlassenen Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien wird die Durchfuhr lebender Thiere der genannten Gattungen aus Italien unter den nachstehenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet:

1. Die Sendungen dürfen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

2. Für die zur Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen, in welchen die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen, sowie nach dem Herkunftsort bezeichnet und Rindviehstücke einzeln aufgeführt sind. Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab,

so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Die Durchfuhr der Thiere ist nur über die Grenzeingangsstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) gestattet.

4. Thiere, die von dem mit der veterinärpolizeilichen Untersuchung in Basel beauftragten Thierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit solchen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem mit der Untersuchung beauftragten Thierarzt auf dem Zeugniß anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. f. Finanzen, Landw. und Dom.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Rindern und Schafen aus Frankreich. Vom 26. Mai 1892. (Bull. mens. d. malad. contag. des anim. domest. S. 112.)

Le ministre de l'agriculture . . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'entrée et le transit des animaux des espèces bovine et ovine provenant de la France.

Cette interdiction n'est pas applicable aux animaux en question expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. Par modification de l'arrêté ministériel du 23 février 1888, le transit des porcs provenant de la France est autorisé dans les conditions stipulées au § 2 de l'article précédent.

Art. 3. Le présent arrêté sera obligatoire le 29 de ce mois.

Vermischtes.

Oesterreich. Krakau. Sterblichkeit in den Jahren 1888 bis 1890. Nach der „Statystyka miasta Krakowa etc. Zeszyt III". Kraków 1892.) Vgl. Veröff. 1890 S. 239.

Während der drei Berichtsjahre starben im Ganzen 2460, 2344 und 2797 Personen oder 34, 32 und 37,72 auf je 1000 Einwohner. Unter Nichtberücksichtigung der Militärbevölkerung würden sich die angegebenen Verhältnißziffern auf 35,7, 33,4 und 39,4 erhöhen, während sie nach Abzug der in den Krankenhäusern verstorbenen Ortsfremden nur 25,97, 24,54 und 28,12 lauten würden. Auf je 10 000 Personen der 1890 gezählten Bevölkerung berechnet sind 1890: 405 Männer und 345 Frauen gestorben.

Im ersten Lebensjahre starben von je 100 Lebendgeborenen 1887: 22,5, 1888: 22,6, 1889: 19. Unter je 100 Neugeborenen starben in diesen Jahren 17,3, 18,3 und 18,1 ehelicher und 29,6, 28,1, 20,2 unehelicher Abkunft.

Den Pocken erlagen während der Berichtszeit 5, 1, 0, den Masern 94, 18, 101, dem Scharlachfieber 43, 31, 54, Diphtherie und Croup 106, 114, 195, Keuchhusten 3, 14, 21, Unterleibstyphus 52, 33, 49, Flecktyphus 14, 6, 20, Ruhr 10, 11, 14, Lungenschwindsucht 525, 501, 549, Lungen- und Brustfellentzündung 447, 386, 504 Personen.

Rußland. Aus dem Berichte über die Thätigkeit der bakteriologischen Station zu Odessa im Jahre 1891 (1890 s. Veröff. 1891 S. 573) ist zu entnehmen, daß in genanntem Jahre 840 von wuthkranken Thieren gebissene, und 14 in Folge Wartung und Pflege wuthkranker Menschen und Thiere der Ansteckung verdächtige Personen geimpft wurden. Die Bißwunden stammten in 796 Fällen von Hunden, 22 Fällen von Katzen, 14 Fällen von Wölfen, 5 Fällen von Schweinen, in je 1 Falle von einer Kuh, einem Pferde und einem Menschen her. Von den 840 Geimpften erkrankten 6 während der Impfungen, 1 zwei Wochen nach beendeter Impfung. Von 820 Gebissenen, an denen die Impfungen vollzogen waren, starb 1. Im Ganzen sind unter 826 Gebissenen 7 Todesfälle = 0,85 % vorgekommen.

Außerdem befaßte sich das Institut mit bakteriologischen Untersuchungen des Odessaer Trink- und Kanalwassers, der Marktmilch und mit einer großen Reihe von Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel[1]) (Stadtkreis) . .	69 172	25. August	—	15	2	17	—	—	9	8
Reg.-Bez. Stade.										
Ladecop (Kr. Jork) . .	629	13. "	—	1	—	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

			3. Septbr.				Desgl. vom 4. bis 10. Sept.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Raa-Besenbek[2]) (Kreis Pinneberg)	381	5. Septbr.	—	2	—	2	—	—	—	2
Reg.-Bez. Stade.										
Ladecop (Kr. Jork) . .	629	31. August	1	—	—	1	1	—	—	—

[1]) Die 2 in Kiel von außerhalb zugegangenen sind die (s. S. 845 Sp. 9) von Suchsdorf nach außerhalb abgegangenen Kranken. Abänderung von S. 722. — [2]) Berichtigung zu S. 690 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 10. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 11. September bis 17. September einschl. sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Kiel[1]) (Stadtkreis) . .	69 172	25. August	6	—	4	10	5	—	2	3
Naa-Besenbek (Kreis Pinneberg)	381	5. Septbr	2	—	—	2	—	—	—	2

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

			17. Septbr.				Desgl. vom 18. bis 24. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Züllchow[2]) (Kr. Randow)	6 788	18. Septbr.	—	—	4[2])	4	1	—	3	—
Kratzwiek[2]) (desgl.) . .	278	18. "	—	1	—	1	—	1	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Naa-Besenbek (Kreis Pinneberg)	381	5. "	2	—	—	2	2	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Torgelower Holländ.[3]) (Kr. Ueckermünde) .	500	18. Septbr.	1	4	—	5	—	—	1	4
Züllchow (Kr. Randow)	6 788	18. "	—	—	1[4])	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktober				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.[5])										
Torgelower Holländerei (Kr. Ueckermünde)	500	18. Septbr.	4	—	—	4	—	—	—	4
Glienken[6]) (Kr. Randow)	383	21. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Schillersdorf[6]) (desgl.).	393	22. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Stolzenhagen[7]) (desgl.)	2 027	9. "	—	—	—	—	—	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1892.

			8. Oktober				Desgl. vom 9. bis 15. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge (Kr. Westpriegnitz[8])	12 590	25. August	2	—	1	3	2	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Torgelower Holländerei (Kr. Ueckermünde) .	500	18. Septbr	4	—	—	4	4	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wandsbek (Kreis Stormarn)	20 571	25. August	1	1	—	2	1	—	1	—
Blankenese (Kr. Pinneberg)	3 922	26. "	—	1	—	1	—	—	—	1

[1]) Die 4 in Kiel von außerhalb zugegangenen sind die (s. S. 723 Sp. 9) von Suchsdorf nach außerhalb abgegangenen Kranken. — [2]) Abänderung zu S. 724. Die 4 nach Züllchow von außerhalb zugegangenen Fälle stammen aus Frauendorf, Glienken (S. 724) und Kratzwiek. — [3]) Berichtigung zu S. 756 in Folge nachträglicher Meldungen. — [4]) Betrifft den (s. S. 724) von Stolzenhagen nach auswärts abgegangenen Fall. — [5]) Nach nachträglicher Meldung sind die auf S. 724, S. 756 und S. 805 für Liepgarten mitgetheilten Fälle von der Nachweisung zu streichen. — [6]) Ergänzung zu S. 805. — [7]) Berichtigung zu S. 805. — [8]) Ergänzung zu S. 845.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 8. Oktober	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 9. Oktober bis 15. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Reg.-Bez. Stade.										
Achim[1]) (Kr. Achim) .	2 820	18. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Koblenz.										
Polch (Kr. Mayen) . .	2 674	14. Oktbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[1]) . .	569 260	16. August	.	67	.	.	.	.	25	.
Landgebiet[1])	53 270	16. "	.	4	.	.	.	.	—	.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 22. Oktober 1892.

			15. Oktbr.				Desgl. vom 16. bis 22. Oktober			
Preußen.										
R.-B. Marienwerd.[2])										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	4	—	—	4	2	—	—	2
Reg.-Bez. Frankfurt.										
Fürstenwalde (Kr. Lebus)	12 934	5. Oktbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Stettin.										
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	8. Septbr.	2	1	—	3	—	—	1	2
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Fermersleben (Kr. Wanzleben)	2 572	16. Oktbr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Rendsburg (Kr. Rendsburg)	13 195	28. August	2	—	—	2	2	—	—	—
Blankenese (Kr. Pinneberg)	3 922	26. "	1	3	—	4	—	—	4	—
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. "	.	9	.	.	.	.	7	.
Reg.-Bez. Lüneburg.										
Harburg (Stadtkreis) .	34 835	27. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden.										
Frankfurt a. M. (Stadtkr.)	179 850	7. Oktbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Reg.-Bez. Koblenz.										
Bendorf (Kr. Koblenz) .	5 017	17. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Miesenheim[3]) (Kreis Mayen)	1 075	28. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Monreal (desgl.) . .	704	20. Oktbr.	—	1	—	1	—	—	1	—
Plaidt (desgl.) . . .	1 509	16. "	—	6	—	6	—	—	2	4
Polch (desgl.) . . .	2 674	14. "	1	1	—	2	—	—	—	2
Königreich Sachsen.										
Leipzig (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. "	.	.	31	.	.	.	6	.
Landgebiet	53 270	16. "	.	.	1	.	.	.	.	.

[1]) Berichtigung zu S. 845 in Folge nachträglich eingegangener Nachrichten. — [2]) Nachweisung noch nicht eingetroffen. — [3]) Ermittelungen noch im Gange.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr 42.

GAEDKE'S
CACAO
enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bericht über die Thätigkeit
der zur
Erforschung der Cholera
im Jahre 1883
nach Egypten und Indien entsandten Kommission
unter Mitwirkung von
Dr. Robert Koch
Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und o. ö. Professor an der Universität Berlin.
bearbeitet von
Dr. Georg Gaffky

Mit Abbildungen im Text, 30 Tafeln und einem Titelbilde.
Preis M. 30,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 2. November 1892. Nr. 44.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND -4 NOV 92 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 887. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 887, 920 ff. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im September. S. 892. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 888. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 889. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 889. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 889. — **Witterung.** S. 889. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 893. — Sterblichkeit in Preußen 1890. S. 902. — Gesundheitsverhältnisse in Breslau 1890. S. 903. — Gesundheitswesen in Dresden 1890. S. 903. — Medizinal-Bericht über Dänemark 1888. S. 903. — Gesundheitsstand in Buenos Ayres 1891. S. 904. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Schlachtviehuntersuchung. S. 905. — (Reg.-Bez. Bromberg). Begräbnißplätze. S. 905. — Desinfektionsapparate. S. 905. — (Reg.-Bez. Erfurt). Untersuchung amerikanischer Schinken. S. 906. — (Reg.-Bez. Minden. Ansteckende Krankheiten. S. 906. — (Herzogth. Gotha. Leichenschau. S. 907. — (Oesterreich-Ungarn). Handelsvertrag mit Italien. (Schluß). S. 909. (Oesterreich). Viehmarktwesen. S. 910. — Orthopädie. S. 912. — (Dänemark). Ansteckende Krankheiten. S. 912. — (Norwegen). Schulmunteruchungen. S. 917. — (Rußland). Apothekerpersonal. S. 917. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht und Landgericht Aachen). Entfernung von Zähnen seitens eines Zahntechnikers in selbstsüchtiger Absicht. S. 917. — **Thierseuchen** in den Niederlanden. S. 919. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Erfurt, Bayern). S. 919. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, September. S. 922. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 925.

Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen haben allergnädigst geruht, dem außerord. Mitgliede des Kais. Gesundheitsamts, Großherz. badischen Ober-Regierungsrath Dr. Lydtin den Rothen Adlerorden 3. Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 788, 729, 758 ff. — Anmerk. zu S. 788, 758 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Der Rückgang der Choleraerkrankungen dauert an. Der im Kreise **Mayen** (Reg.-Bez. Koblenz) entstandene Seuchenheerd (S. 810) ist als beseitigt anzusehen. Die Erkrankungen im **Weichselstromgebiet** sind vereinzelt geblieben. In **Hamburg** sind Choleraerkrankungen und Choleratodesfälle vom 29. und 30. Oktober **nicht mehr** festgestellt.

Das statistische Amt zu Hamburg hat festgestellt, daß unter den bis zum 23. Oktober in die Krankenhäuser Hamburgs aufgenommenen Cholerakranken sich 166 Personen befanden, deren Wohnung außerhalb des Hamburgischen Staates gelegen war. Von denselben wohnten 43 in Altona-Ottensen, 5 in Wandsbeck, 54 auf der Wilhelmsburg, 23 in anderen Orten und 41 waren obdachlos.

Ueber den Stand der Cholera vergl. die Wochennachweisungen auf Seite 920 und 921.

Oesterreich-Ungarn. Vom 18. bis 25. Oktober erkrankten in der Stadt **Krakau** 2 Personen, es starben 2, in dem Bezirke Krakau zu Russocice 1 bezw. 1 und zu Zwierzyniec 1 bezw. 1, in dem Bezirke Mielec zu Zachwiejow 1 bezw. 0, in dem Bezirke Wieliczka zu Podgorze 2 bezw. 1, zu Debniki 1 bezw. 0, zu Plaszow 1 bezw. 1, zu Piaski-wielkie 24 bezw. 6 und zu Prokocim 1 bezw. 0, insgesammt in **Galizien** 34 bezw. 12.

Aus der an der Weichsel gelegenen Gemeinde Tyniec im Bezirke Wieliczka wurden am 26. Oktober 6 Fälle von Cholerine gemeldet, von denen 3 tödtlich endeten.

In **Ungarn** hat sich die Cholera nach einer bedeutenden Zahl von Orten zumeist längs oder in der Nähe der Donau verbreitet. Aus Budapest wurden vom 17. bis einschließlich 22. Oktober (tageweise geordnet) nachstehende Erkrankungs- bezw. Todesfälle gemeldet: 40 : 17, 22 : 15, 32 : 12, 27 : 18, 24 : 15, 21 : 11. Im Pester Komitat sind bis einschl. 18. Oktober 59 Erkrankungen mit 39 Sterbefällen vorgekommen.

In **Kroatien-Slavonien** sind in mehreren Orten Cholerafälle angezeigt worden, so in Eszek, Rokovci, Slankamen, Belegis, Surduk, Semlin, Carlovic, Cerevic, Vakowar.

In **Wien** sind 2 Cholerafälle festgestellt, von denen der erste am 21. Oktober im Kaiser-Franz-Joseph-Spitale Aufnahme fand und am 23. Oktober einen tödtlichen Ausgang hatte. Während in diesem Falle die Krankheitsquelle noch nicht aufgeklärt ist, wird im andern Erkrankungsfalle (in der Nacht vom

Forts. auf S. 890.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 42. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöses Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	77	3	44	16	21,6	25,6	—	—	—	—	—	7	5	4	1	1	25	3
† Altona	148 615	110	2	58	18	20,3	23,7	—	1	1	1	—	9	3	4	4	4	36	3
† Augsburg	78 709	41	3	32	13	21,1	28,2	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	20	1
† Barmen	120 284	75	1	35	15	15,1	21,0	—	1	—	1	—	4	7	3	—	—	17	2
† Berlin	1 662 237	855	23	532	189	16,6	24,1	4	9	30	4	3	59	37	55	21	20	322	9
† Bielefeld	41 540	19	—	14	3	17,5	20,4	—	—	1	2	—	1	—	1	1	1	9	—
† Bochum	49 765	42	1	9	—	9,4	26,3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	65	4	35	13	17,2	23,6	—	—	—	1	—	4	4	7	1	1	18	1
† Bremen	133 287	62	3	33[2]	12	12,9[2]	20,2	1	1	—	1	1	4	3	4	1	1	16	2
† Breslau	346 442	230	9	142[3]	41	21,3[3]	29,9	—	2	5	2	—	18	12	16	1	1	81	6
Bromberg	43 016	20	—	9	2	10,9	23,6	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	4	1
† Charlottenburg	87 781	63	3	29	8	17,2	24,9	—	2	2	—	1	—	3	2	—	—	19	—
† Chemnitz	147 863	111	2	55	24	19,3	31,2	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	42	1
Danzig	122 091	69	1	50	12	21,3	27,4	—	—	—	1	1	12	2	6	5	5	26	2
† Darmstadt	58 012	39	1	13	3	11,7	20,5	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Dortmund	93 219	76	1	40	19	22,3	25,0	—	1	2	—	—	7	2	8	1	1	20	—
† Dresden	297 870	165	5	107[4]	24	18,7[4]	23,5	—	1	7	—	1	16	6	11	5	5	62	3
† Düsseldorf	153 968	80	2	46	13	15,5	.	—	—	1	—	—	5	6	5	4	4	25	4
† Duisburg	63 010	41	—	29	10	23,9	24,8	—	—	5	—	—	4	3	1	—	—	15	1
† Elberfeld	131 181	84	1	35	13	13,9	21,5	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	27	1
† Elbing	42 621	27	—	25	5	30,5	29,5	3	—	2	—	—	1	1	2	1	1	16	—
† Erfurt	76 785	59	1	31	6	21,0	22,5	—	—	4	—	—	5	2	2	1	1	17	1
† Essen	83 025	58	8	46	15	28,8	25,6	2	—	2	—	—	7	9	7	1	—	18	1
† Frankfurt a. M.	188 050	101	4	56	12	15,5	19,3	—	—	5	1	—	4	6	4	1	1	34	2
† Frankfurt a. O.	56 262	42	1	26	9	24,0	27,0	—	—	2	1	1	—	2	2	—	—	15	3
† Freiburg i. B.	51 306	22	—	14[5]	3	14,2[5]	23,9	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Fürth	45 653	30	2	15	8	17,1	27,6	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	10	—
† Gera	41 323	28	—	30	12	37,8	28,0	—	3	2	—	—	6	2	3	—	—	14	—
† M.-Gladbach	51 338	33	1	18	11	18,2	25,0	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	13	—
† Görlitz	64 173	27	—	31	9	25,1	26,3	—	—	2	1	—	5	2	6	4	4	14	1
† Halle	107 551	64	—	55[6]	16	26,6[6]	24,3	—	1	1	1	—	10	6	7	4	3	26	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	347	9	213	55	18,6	25,1	9	3	2	4	—	24	20	10	5	3	127	14
† Hannover	171 148	119	5	67	21	19,4	20,9	4	—	—	1	—	6	8	2	2	2	41	2
† Karlsruhe	77 680	43	1	27	10	18,1	19,6	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	13	3
† Kassel	75 135	40	4	22	3	15,2	19,9	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	12	1
† Kiel	74 702	51	—	18	3	12,5	22,8	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	11	1
† Köln	295 059	224	5	114	38	20,1	25,7	1	—	3	1	—	16	6	12	5	3	72	3
Königsberg i. Pr.	164 996	72	3	84	36	26,5	30,2	1	1	4	—	—	7	9	17	4	3	44	1
† Krefeld	110 170	58	3	28	12	13,2	23,9	—	—	—	—	—	5	2	3	2	2	18	—
† Leipzig	375 707	257	8	144	55	19,9	22,7	1	2	15	—	—	15	11	25	8	8	70	5
† Liegnitz	47 990	27	3	17[7]	7	18,4[7]	30,4	—	2	—	—	1	1	1	2	—	—	10	—
† Lübeck	66 183	47	—	18	3	14,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	13	—
† Magdeburg	215 760	142	4	85	28	20,5	26,5	3	1	3	—	—	6	11	12	3	3	45	4
† Mainz	73 877	38	4	29	5	20,4	22,5	—	—	2	—	—	7	4	3	2	2	10	3
† Mannheim	84 690	62	1	25	13	15,4	21,4	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	15	1
† Metz	62 122	18	—	18	2	15,1	21,4	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	79 152	47	—	1	33	21,7	23,9[1]	—	—	—	1	—	4	1	7	7	7	18	2
† München	372 418	259	4	158	74	22,1	28,2	—	—	9	—	—	20	6	39	7	7	83	1
† Münster	51 012	23	—	20	5	20,4	24,5	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	13	—
† Nürnberg	151 362	81	4	63	23	21,6	26,1	2	—	—	1	1	14	2	10	5	5	31	2
† Osnabrück	41 205	28	—	24	4	30,3	22,0	5	—	2	—	—	2	5	1	1	1	9	—
† Plauen i. V.	48 324	31	1	21	10	22,6	25,2	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	13	—
† Posen	70 042	35	2	37	18	27,5	29,0	—	1	3	—	—	3	2	2	2	2	25	1
† Potsdam	55 154	29	2	17[8]	3	16,0[8]	23,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	12	1
† Remscheid	42 393	32	1	15	5	18,4	21,2	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	8	—
† Rostock	46 010	17	1	20	3	22,6	20,4	1	—	1	—	—	2	1	1	1	1	13	1
† Spandau	49 594	37	—	16	6	16,8	23,2	—	—	1	1	—	1	2	2	—	—	7	2
† Stettin	121 512	75	2	54	18	23,1	25,8	—	1	1	1	1	4	1	4	2	2	36	5
† Straßburg i. E.	127 147	61	2	44	17	18,0	25,7	—	—	—	1	1	3	3	15	14	13	19	2
† Stuttgart	128 826	59	3	43	18	17,4	20,1	—	—	5	—	—	5	3	6	3	3	24	—
† Wiesbaden	67 588	40	—	16	3	12,3	19,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	10	1
† Würzburg	62 949	28	—	23	8	19,0	25,4	—	—	—	—	—	4	3	5	5	4	11	—
† Zwickau	45 767	30	—	19	4	21,6	27,7	—	2	—	—	—	3	2	1	—	—	10	1

[1]) Ohne Ortsfremde 11 = 11,4 ‰. — [2]) Desgl. 32 = 12,5 ‰. — [3]) Desgl. 121 = 19,7 ‰. — [4]) Desgl. 97 = 16,9 ‰. — [5]) Desgl. 11 = 10,1 ‰. — [6]) Desgl. 45 = 21,8 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 17,8 ‰. — [8]) Desgl. 13 = 12,3 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend geborene	Todt geborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 15. Oktober	426 480	256	17	126	38	15,4	—	—	2	—	1	9	13	13	1	.	85	3
Brünn bis 15. Oktober	96 761	52	2	42	12	22,6	—	1	4	—	—	7	2	9	.	.	18	1
Brüssel	180 148	81	6	87	21	25,1	1	—	2	—	—	14	14	8	.	.	47	1
Budapest bis 15. Oktober	526 263	339	23	337	65	33,3	1	5	16	5	—	32	14	56	.	.	201	7
Christiania	156 500	46	1	61	16	20,3	2	1	2	—	1	14	6	4	.	.	31	—
Dublin	349 594	175	.	130	.	19,4	—	—	—	.	.	.	1	4	.	.	125	.
Edinburg	264 787	155	.	128	15	25,2	27	3	—	2	.	9	3	5	.	.	79	.
Glasgow	669 059	435	.	242	.	18,9	2	8	1	.	.	.	5	5	.	.	221	.
Graz bis 15. Oktober	115 006	44	3	53	13	24,0	—	—	1	—	—	13	4	3	.	.	30	2
Kopenhagen	326 000	228	6	119	42	19,0	2	—	8	2	1	14	13	12	.	.	60	7
Krakau bis 15. Oktober	76 116	41	3	57	12	38,9	—	—	2	4	2	7	5	11	—	—	25	1
Lemberg bis 15. Oktober	131 129	49	5	80	26	31,7	—	—	1	3	—	10	8	25	.	.	29	4
Liverpool	513 790	310	.	195	50	19,8	1	4	1	.	.	.	5	2	.	.	172	10
London	4 263 294	2446	.	1449	328	17,7	28	28	6	13	6	155	95	50	—	—	967	61
Lyon bis 8. Oktober	438 077	156	9	132	23	15,7	1	—	2	1	—	21	12	20	—	—	73	2
Manchester	510 998	321	.	188	37	19,2	6	3	4	.	.	.	3	4	.	.	163	5
New-York bis 8. Oktober	1 844 735	1080	69	659	167	18,6	2	4	36	6	1	75	94	81	.	.	319	41
Odessa	302 000	.	7	148	36	25,1	1	8	2	3	—	5	3	25	19	6	95	8
Paris	2 424 705	1112	79	867	102	18,6	5	3	21	17	5	193	64	67	.	.	463	29
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	175	6	132	21	21,3	2	—	6	4	—	32	8	3	.	.	77	—
Rom bis 24. September	438 123	212	18	139	22	16,5	—	—	4	4	1	14	13	12	.	.	87	4
Stockholm bis 15. Oktober	248 051	122	4	58	13	12,2	—	1	4	1	—	9	7	3	.	.	32	1
Triest	157 343	97	6	83	19	27,4	—	1	8	—	—	13	12	12	.	.	34	4
Venedig bis 15. Oktober	162 664	47	6	42	13	13,4	1	—	—	—	—	5	3	10	.	.	17	1
Warschau bis 15. Oktober	490 417	304	19	399	104	42,3	11	23	12	4	4	26	55	76	.	.	183	5
Wien	1 406 933	800	50	483	133	17,8	5	1	30	3	—	87	45	53	—	—	248	11

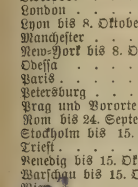

Aus Berliner Krankenhäusern.

Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Oktober 1892.

-4 NOV 92 ENGLAND

Krankheitsform	Aufgenommene Zahl	Lebensalter 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	3	—	—	—	—	1
Scharlach	12	1	5	4	2	—	—	3
Diphtherie	54	1	25	18	10	—	—	25
Croup	2	—	1	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11	—	—	1	4	6	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	8	3	—	1	2	2	—	2
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	1	4	—	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	87	—	—	—	78	9	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	22	—	3	—	10	6	3	3
Lungenschwindsucht	42	—	1	1	21	18	1	16
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	60	—	8	4	24	22	2	7
Akuter Darmkatarrh	11	2	—	—	4	5	—	—
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	13	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	3	8	6	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	36	—	1	—	15	18	2	—
Verletzungen	91	—	3	4	47	34	3	3
Alle übrigen Krankheiten	514	8	24	29	248	170	35	65
Summe	996	15	74	67	482	311	47	131

Gesammtbestand **war** am 15. Okt. 4367 und **bleibt** am 8. Okt. 4419.

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	16./10.-22./10.	11	25	53[1])	89[1])	4
„ Breslau	desgl.	5	28	26	28	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	13	3[2])	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	15	47	—	7	—
„ Arnsberg	desgl.	40	273	41	113	2
„ Aurich	desgl.	—	2	—	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	76	239	45	107	4
„ Erfurt	desgl.	36	142	5	29	3
„ Hannover	desgl.	10	110	11	29	1
„ Hildesheim	desgl.	11	90	18	13	1
„ Königsberg	desgl.	17	39	172	29	—
„ Lüneburg	desgl.	2	10	8	22	—
„ Marienwerder	.	.	.	.	.	.
„ Minden	desgl.	14	16	1	38	1
„ Münster	desgl.	4	1	3	6	—
„ Osnabrück	9./10.-15./10.	—	74	3	10	—
„ Posen	16./10.-22./10.	21	38	11	49	—
„ Schleswig	desgl.	35	105	43	71	1
„ Sigmaringen	1./9-30./9.	4	—	—	3[2])	2
„ Stade	16./10.-12./10.	10	19	11	2	—
„ Stettin	desgl.	19	31	10	37	4
„ Stralsund	desgl.	10	8	2	12	—
„ Trier	desgl.	9	17	2	7	1
„ Wiesbaden	desgl.	10	86	14	68	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	4	4	2	19[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	18	24	9	9	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	2	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	—	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	40	20	30	22	1

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Oktober 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Oktober	14,4	7,5	748,4	747,3	746,3	86	59	83	2,4	WSW	3
	17. „	10,6	4,7	746,1	748,0	750,5	94	78	94	4,1	NNO—NNW	2
	18. „	4,7	2,0	755,0	757,6	759,9	93	84	93	3,2	W	1
	19. „	7,7	— 1,0	761,0	761,0	761,7	98	58	90	—	W	0—1
	20. „	8,6	— 0,4	760,7	759,4	759,3	93	62	88	—	SSW	1
	21. „	9,1	1,0	756,7	754,1	750,8	89	66	84	—	SSO	2
	22. „	6,7	2,6	744,2	741,0	740,1	89	76	85	—	SO—SW	2
München	16. Oktober	13,9	3,9	710,5	708,4	708,0	99	55	84	5,4	S	1,1
	17. „	9,6	6,0	707,2	708,3	711,6	91	81	91	8,6	W	2,3
	18. „	6,1	2,2	714,5	715,7	716,7	98	85	91	10,9	W	1,1
	19. „	2,2	— 0,5	716,6	716,8	717,4	98	96	98	10,7	NW	0,8
	20. „	2,6	— 1,1	718,6	718,9	718,6	90	82	100	0,6	SW	1,7
	21. „	2,2	— 4,8	713,1	708,9	707,2	98	80	92	—	O	2,5
	22. „	7,5	0,0	704,4	703,0	706,1	80	60	75	—	SW	4,9

Morgens 2 Uhr, Mittags 9 Uhr, Abends 9 Uhr, gemessen 7 Uhr Morg. 8 Uhr Morg.

[1]) Dar unter 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

23. zum 24. Oktober) die Infektion auf Ungarn zurückgeführt.

In **Steiermark**, in der an der Drau und in der Nähe von Pettau gelegenen Gemeinde Sabofzen sind 3 verdächtige Todesfälle vorgekommen, deren bakteriologisches Untersuchungsergebniß noch nicht bekannt ist. (Oesterr. San.-Wes. Nr. 43.)

Niederlande. In der Woche vom 16. bis 22. Oktober starben in der Provinz Nordholland zu Haarlem 2, in der Provinz Gelderland zu Huissen 1, in der Provinz Südholland zu Gouda, Oudshoorn und Rotterdam je 1, in der Provinz Utrecht zu Jutfas 3, zu Utrecht 12, insgesammt 21 Personen.

In folgenden, bisher verschont gewesenen Orten sind ferner neuerdings Cholera- bezw. choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen: in dem westlichen Küstenstriche zu Berkel (zwischen Delft und Rotterdam, in den mittleren Landestheilen zu Vianen am Lek, zu Jolsgara bei Sneek (Prov. Friesland), zu Zutphen (Prov. Gelderland), zu Koudekerk (bei Alfen).

Im Hafen von **Rotterdam** kann die Seuche als erloschen betrachtet werden; nach Mittheilung der Hafenmeisterei ist die Schiffsbevölkerung seit dem 2. Oktober von Erkrankungen an asiatischer Cholera verschont geblieben.

Frankreich. (Vgl. S. 847.) Die auf S. 810 mitgetheilte Nachricht, daß in dem Dorfe Villers Cholera aufgetreten wäre, hat sich nicht bestätigt; es hat sich dortselbst um Ruhrerkrankungen gehandelt.

In Houdreville sind zufolge einer Mittheilung vom 18. Oktober bereits 17 Erkrankungen mit 6 Sterbefällen vorgekommen.

In **Marseille** scheint sich der erste „verdächtige" Todesfall bereits am 23. September gezeigt zu haben (vgl. Le Petit Marseillais vom 12. Oktober 1892). Vom 1. bis 15. Oktober starben dortselbst 33 Personen an der Cholera, vom 15. Oktober Abends 6 Uhr bis zum 17. Oktober um dieselbe Zeit 12.

In der Sitzung des „Comité consultatif d'Hygiène publique de France" am 17. Oktober (vgl. Journ. officiel de la Rep. franç. vom 19. Oktober 1892) wurden über die Choleraepidemie in Frankreich nachstehende Mittheilungen gemacht:

Die Stadt **Paris** hatte vom 3. bis einschl. 15. Oktober 67 Todesfälle, das Seinedepartement, abgesehen von Paris 38, **Havre** 20, Rouen 13, Dieppe 13 Todesfälle. In Cherbourg, Tourlaville und Tréport sind in der letzten Zeit keine choleraverdächtigen Todesfälle mehr zu verzeichnen gewesen. Seit Beginn der Epidemie (angeblich 4. April) bis zum 15. Oktober sind 20 Departements mit 212 Ortschaften ergriffen worden; die Zahl der Todesfälle beträgt 3184. In nachstehendem Verzeichniß sind die Departements in der Reihenfolge, wie sie von der Cholera befallen wurden, aufgeführt.

Departements	Zahl der ergriffenen Ortschaften	Zahl der Todesfälle	Departements	Zahl der ergriffenen Ortschaften	Zahl der Todesfälle
Seine	49	1694[1])	Calvados . .	3	17
Seine-et-Oise.	23	204	Meurthe-et-Moselle. . .	2	5
Seine-Inférieure	61	879	Loire-Inférieure	1	1
Eure-et-Loir .	1	57	Sarthe	1	3
Eure	17	93	Marne	3	3
Nord	12	61	Meuse.	2	3
Oise.	10	17	Seine-et-Marne . . .	8	10
Pas-de-Calais . . .	6	53	Somme. . . .	2	3
Manche. . . .	6	31	Aisne.	2	4
Bouches-du-Rhône . . .	2	41	Vendée	1	5

Am 15. Oktober ereigneten sich in ganz Frankreich 7 Choleratodesfälle: 2 zu Paris, 2 zu Havre, 1 zu Dieppe, 1 zu Portel, 1 zu Marseille.

Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Todesfälle und die befallenen Ortschaften in folgender Weise:

Monat	Gefallene Personen	Departements	Ortschaften
April	65	2[2])	12
Mai	28	2	11
Juni	107	2	23
Juli	466	6	42
August	841	16	76
September	1411	17	157
1. bis 15. Oktober	266	10	53

Vergleichsweise sei hervorgehoben, daß die Epidemie von 1884 bis 1885 in 35 Departements bezw. 639 Ortschaften 11 865 Todesfälle verursacht hat.

Vom 16. bis einschl. 18. Oktober ist in Havre keine Neuerkrankung und 1 Sterbefall vorgekommen; die Gesammtzahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle vom Beginn der Epidemie bis dahin beträgt 1268, bezw. 490.

Seit dem 21. Oktober sind — nach einer Mittheilung vom 25. Oktober — in **Calais** 3 Cholerafälle, von denen 1 tödtlich verlief, aufgetreten. In dem 1 km von Calais gelegenen Dörfchen Les Barraques sind seit dem 19. Oktober an „diarrhée cholériforme" 5 Kinder erkrankt und 3 gestorben.

Belgien. Zufolge einer Mittheilung vom 18. Oktober sind in Brügge 4 Cholerafälle vorgekommen, von welchen 2 tödtlich verliefen. Die Krankheit ist in einer Familie ausgebrochen, welche aus Frankreich und zwar aus Roubaix gekommen war.

Aus Lüttich ist unterm 26. Oktober das Vorkommen von 3 Cholerafällen in einem Hause des Vorortes Grivegnée gemeldet worden; von den Erkrankten sind 2 gestorben.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung sind in der Stadt **Antwerpen** bis einschließlich 21. Oktober

258 Erkrankungen mit 96 Todesfällen vorgekommen, in der Provinz Antwerpen bis dahin 474 (einschl. 13 zweifelhafter Fälle) bezw. 265.

Rußland. Im ganzen Reiche sind nach der Zusammenstellung der „Charkower Gouvernementszeitung" bis zum 27. September 1892 195 195 Choleratodesfälle vorgekommen. Die größte Zahl hatte der Kaukasus mit 61 173; die Gouvernements Saratow wiesen 17 023, Tobolsk 11 276, Transkaspien 10 195 nach. In **St. Petersburg** (Stadt) sind nach einer Berechnung der St. Peterburger Zeitung bis zum 14. Oktober 3957 Personen erkrankt und 1189 gestorben.

Durch nachstehende Zusammenstellung über den Stand der Cholera in Rußland wird die Herrschaft der Seuche in der bisherigen örtlichen Verbreitung bestätigt. Nach einem Telegramm der Nordischen Telegraphen-Agentur aus **Astrachan** vom 15. Oktober ist unterdeß das Gouvernement Astrachan jedoch für **cholerafrei** erklärt worden.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku (Stadt)	7./10. b. 13./10.	6	4
Jelissawetpol	7./10. b. 14./10.	57	32
Sakatala	10./10. b. 17./10.	11	9
Eriwan	9./10. b. 15./10.	31	26
Tiflis	5./10. b. 13./10.	77	41
Kutais	7./10. b. 14./10.	9	9
Karsgebiet	11./10. b. 18./10.	94	44
Dagestan	4./10. b. 12./10.	187	71
Terekgebiet	desgl.	27	15
Jekaterinodar (Stadt)	11./10. b. 19./10.	21	13
Kubangebiet (sonst)	desgl.	159	88
Stawropol	11./10. b. 18./10.	34	16
Astrachan (Stadt)	10./9. b. 1./10.	83	49
Astrachan (sonst im Gouv.)	desgl.	304	190
Saratow	10./10. b. 17./10.	645	359
Samara (Stadt)	desgl.	12	3
Samara (sonst im Gouv.)	desgl.	905	363
Simbirsk	7./10. b. 14./10.	298	163
Kasan	10./10. b. 17./10.	143	96
Nishni-Nowgorod (Stadt)	desgl.	11	6
Nishni-Nowgorod (sonst im Gouv.)	desgl.	39	20
Wjatka	8./10. b. 15./10.	45	25
Perm	10./10. b. 17./10.	95	64
Ufa	11./10. b. 13./10.	218	91
Orenburg	27./9. b. 10./10.	357	146
Uralsk	5./10. b. 14./10.	217	150
Turgaigebiet	2./10. b. 12./10.	6	5
Turkestan	28./9. b. 13./10.	.	13
Omsk (Stadt)	7./10. b. 14./10.	2	2
Tobolsk (Stadt)	desgl.	4	3
Tjumen (Stadt)	desgl.	3	2
Tobolsk (sonst im Gouv.)	desgl.	158	96
Dongebiet	9./10. b. 15./10.	92	45
Jekaterinoslaw	11./10. b. 18./10.	76	31
Taurien	9./10. b. 14./10.	152	106
Odessa (Stadt)	9./10. b. 16./10.	15	7
Odessa (Kreis)	16./8. b. 15./10.	549	194
Ananjew (Kreis)	2./9. b. 3./10.	41	14
Tiraspol (Kreis)	bis 13./10.	243	97
Bessarabien	7./10. b. 15./10.	248	122
Poltawa	8./10. b. 12./10.	98	49
Charkow	10./10. b. 19./10.	39	27
Woronesch	8./10. b. 15./10.	562	301
Kursk	10./10. b. 16./10.	420	202
Tschernigow	3./10. b. 9./10.	189	61
Orel	7./10. b. 14./10.	63	31
Tambow	11./10. b. 17./10.	725	333
Pensa	9./10. b. 16./10.	207	86
Rjäsan	desgl.	176	93
Tula	2./10. b. 9./10.	57	13
Wladimir	4./10. b. 19./10.	1	4
Kostroma	7./10. b. 14./10.	6	3
Jaroslaw	20./9. b. 8./10.	78	37
Olonez	7./10. b. 14./10.	4	5
Mohilew	10./10. b. 17./10.	31	18
St. Petersburg (Stadt)	12./10. b. 19./10.	88	29
Kronstadt (Stadt)	10./10. b. 17./10.	6	1
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	12./10. b. 19./10	8	7
Riga (Stadt)	14./10. b. 20./10.	13	8
Moskau (Stadt)	15./10. b. 16./10.	15	7
Moskau (sonst im Gouv.)	bis 16./10.	210	90
Smolensk	8./10. b. 11./10.	2	1
Wolhynien	6./10. b. 13./10.	356	128
Lublin	13./10. b. 19./10.	402	214
Siedlec	12./10. b. 19./10.	259	122
Warschau (Stadt)	14./10. b. 22./10.	69	18
Radom	8./10. b. 17./10.	128	64
Kielce	10./10. b. 17./10.	86	57

Kleinasien. (Vgl. S. 766.) Zufolge einer Mittheilung vom 11. Oktober sind in dem Vilajet Trebizonde seit 27 Tagen weder Cholera-Erkrankungen noch Todesfälle vorgekommen. Im Vilajet Erzerum wurden vom 1. bis 23. September festgestellt in Migudchik 11 Todesfälle, Djanik 2, Orout 6, Saxori 2, Konani 1, Schekerut 1, Este 10, Seidjan Kale 8, Ahalekler 8, Mendiope 25, Horun 5, Heran 12, Bajazid 1, zusammen 92. Aus Erzerum selbst wurden am 27. September 1 Todesfall gemeldet, desgleichen 1 am 30. September, 6 Erkrankungen, 7 Todesfälle am 7. Oktober, 7 bezw. 5 am 8., 12 bezw. 10 am 9., 16 bezw. 10 am 10. Oktober.

Persien. (Vgl. S. 767 und 850.) Die Choleraepidemie geht nach neueren Mittheilungen rasch zu Ende: Vom 27. September bis 3. Oktober ereigneten sich in Tebriz 20 Erkrankungen 5 Todesfälle, in Teheran 25 bezw. 10, in Gerruz 180 bezw. 40, in Hamadan 150 bezw. 60, in Ispahan 60 bezw. 20, vom 3. bis 10. Oktober in Tebriz 22 bezw. 7, in Teheran 27 bezw. 11, in Gerruz 80 bezw. 30, in Veramin 60 bezw. 28.

Arabien. (Vgl. S. 767.) In Kamaran sind bis zum 27. September Morgens 82 Choleratodesfälle aufgetreten; die Zahl der neuen Erkrankungen war zu jener Zeit von täglich 30 auf 10 heruntergegangen. Vom 21. bis 29. September hatte Hodeïda 628 Erkrankungen, 245 Todesfälle, Zeïde 42 Todesfälle, Beït-el-Fakih 3, Marawa 6. Laut Mittheilung vom 1. Oktober war in Loheïa seit 17 Tagen ein Cholerafall nicht mehr

vorgekommen. Der Gesundheitszustand der in Hodeïda ausgeschifften Redifs ist ein besserer geworden: nach der letzten Nachricht vom 7. Oktober war seit 3 Tagen ein Todesfall nicht mehr eingetreten.

Ostindien. (Vgl. S. 566.) Im 2. Quartal 1892 sind nach dem Bericht des Gesundheitsamtes zu Kalkutta in der Stadt Kalkutta im April 258, Mai 199, Juni 112, zusammmen 569 Choleratodesfälle vorgekommen, in der Vorstadt im April 142, Mai 141, Juni 56, zusammen 339; insgesammt also 908. In den umliegenden Bezirken Howrah, Serampore und Hooghly, aus welchen allerdings die Nachrichten für die 3 letzten Berichtswochen des Vierteljahrs ausgeblieben sind, beträgt die Zahl der Choleratodesfälle 343, 169 bezw. 133.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge einer Meldung vom 7. Oktober ist in der Stadt New-York (vgl. S. 812) neuerdings wieder ein Choleratodesfall vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 5, Prag 7, Odessa 3, Warschau 14 Todesfälle; Prag 4 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen; **Genickstarre**: New-York 5 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum, Elbing und Edinburg — aus den Reg.-Bezirken Arnsberg wurden 273, Düsseldorf 239, Erfurt 142, Hannover 110, Hildesheim 90, Schleswig 105, aus Wien 104, Edinburg 296 Erkrankungen gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Liegnitz — aus Berlin wurden 53, London 484 (Krankenhäuser), Edinburg 66 Erkrankungen angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Duisburg, Erfurt, Leipzig, Remscheid, Stuttgart — Erkrankungen kamen in Berlin 89, Reg.-Bezirke Arnsberg 113, Düsseldorf 107, in Wien 79, Budapest 59, Kopenhagen 53 zur Anzeige.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 21, Genua 9, Lille 18, Lissabon 1, Marseille 4, Moskau 6, Nancy 3, Zürich 1, Alexandrien, Bombay je 3, Kairo 6, Buenos Ayres 6, Rio de Janairo 45; wegen **Cholera** siehe die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff.; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1404; **Flecktyphus:** Lissabon 1, Moskau 5, Alexandrien, Kairo je 2; **Rückfallsfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1, Kairo 3; **Genickstarre:** Brooklyn 9, Cincinnati 4, San Franzisko 5; **Tollwuth:** Moskau 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1881/90 erlagen demselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Iserlohn, Lüdenscheid, Soest, Amberg; an **Masern** (1881/90: 1,30% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Mühlhausen i. Th. (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Inowrazlaw, Königshütte, Zwickau; an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Duisburg, Flensburg, Hagen, Hanau, Königshütte, Kottbus, Neunkirchen, Posen, Quedlinburg, Rathenow, Remscheid, Siegen, Tilsit, Weißenfels, Wilhelmshaven (in diesem Orte sogar höher als ein Fünftel), Hof, Bautzen, Reutlingen, Gießen, Worms, Koburg.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Celle, Elberfeld, Mülheim a. Rh., Recklinghausen, Remscheid, Erlangen, Ludwigshafen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Grünberg, Rheydt, Koburg, Buenos Ayres;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 123 deutschen und 9 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Lichtenberg, Rixdorf, Borbeck, Burg, Geestemünde, M.-Gladbach, Grabow, Halberstadt, Königsberg, Köpenick, Krefeld, Magdeburg, Meiderich, Neumünster, Neuß, Prenzlau, Rheydt, Soest, Staßfurt, Stralsund, Wesel, Zeitz, Ludwigshafen, Passau, Pirmasens, Speyer, Leipzig, Reutlingen, Weimar, Braunschweig, Gotha, Bernburg, Cöthen, Dessau, Greiz, Gera, Kairo.

Unter 223[1]) deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 19, nämlich Rathenow 35,2, Weißenfels 35,4 (1881/90: 25,7), Oppeln 35,6 (1886/90: 28,5), Aschersleben, Linden je 36,6 (1881/90: 26,6 und (1886/90: 36,9), Königshütte 37,0 (1881/90: 28,3), Borbeck 37,7, Altona 38,0 (23,7), Schweidnitz 38,3 (29,7), Soest 38,8, Inowrazlaw 40,6, Crimmitschau 42,5 (31,4), Gelsenkirchen 43,3 (1885/90: 29,5), Eberswalde 45,8, Zaborze 46,9, Wandsbeck 48,6 (1882/90: 21,7), Rixdorf 50,1 (1887/90: 28,6), Lehe 61,6, Hamburg 153,0 (1881/90: 25,1). Diese Orte hatten sämmtlich bis auf die 6 durch gesperrten Druck ausgezeichneten schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 100,0 belief, betrug im Berichtsmonat 153,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 84 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 500,0‰ auf je 1000 Lebendgeborene betrug sie in Meißen 510 (Gesammtsterblichkeit 24,5), Meerane 513 (33,5), Königsberg 516 (28,0), Graudenz 536 (27,0), Köpenick 538 (33,7), Ingolstadt 551 (30,6), Hirschberg 553 (30,0), Rixdorf 558 (50,1), Altenburg 570 (33,6), Reutlingen 634 (29,2), Eberswalde 661 (45,8), Crimmitschau 697 (42,5), Greiz 850 (26,8), Hamburg 1024 (153,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 Orten, nämlich in Brieg, Koblenz je 14,6 (1881/90: 26,1 und 21,8), Lüdenscheid 14,4 (1886/90: 23,1), Wismar, Lübeck je 14,1 (1882/90: 21,7 und 1881/90: 21,0), Colmar 14,0 (27,7), Köslin 13,4 (1882/90: 23,5), Oldenburg 13,2 (1881/90: 22,5), Wilhelmshaven 12,8, Offenbach 11,9 (21,0), Siegen 10,9 (1882/90: 21,4), Neunkirchen, Ohligs, Kaiserslautern (1881/90: 20,9) je 10,2, Koburg 9,7 (21,5). Von diesen Orten zeigten Köslin, Neunkirchen, Ohligs, Kaiserslautern, Wismar, Koburg schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Kreuznach (Gesammtsterblichkeit 16,7), Ohligs (10,2), Siegen (10,9), Oldenburg (13,2). Weniger als ein Siebentel der Lebend-

---

[1]) Davon 839 zu Paris. — [2]) Seine et Seine-et-Oise.

[1] Der Bericht aus Naumburg ist ausgeblieben.

geborenen starb in 12, weniger als ein Fünftel derselben in 22 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 19 Orten gegen 43 im August, eine solche von weniger als 15,0 in 15 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 84 Orten gegen 143, weniger als 200,0 in 38 gegen 21 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat in nachstehendem Rundschreiben vom 22. Oktober 1892 an die Bundesregierungen die **Aufhebung der gegen Hamburg erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote** befürwortet:

„Nach amtlicher Feststellung ist die Zahl der täglichen Cholerafälle in Deutschland in letzter Zeit derart im Rückgange begriffen, daß die Seuche an keinem Orte mehr in größerem Umfange auftritt. Insbesondere ist die Krankheit auch in Hamburg dem Erlöschen nahe. Mit Rücksicht hierauf und in der Erwägung, daß im bisherigen Verlaufe der Seuche keinerlei Anhaltspunkte dafür sich ergeben haben, daß durch Waarensendungen der Cholerakeim verschleppt worden ist, hat die im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildete Cholera-Kommission einstimmig die Wiederaufhebung aller Beschränkungen des Waarenverkehrs befürwortet, welche aus Anlaß der Choleragefahr gegenüber Hamburg und anderen verseuchten deutschen Städten seitens inländischer Behörden angeordnet worden sind."

„Da hiernach die Freigabe des inländischen Waarenverkehrs einem sanitätspolizeilichen Bedenken nicht unterliegt, zugleich aber behufs Hintanhaltung weiterer Schädigungen der Handels- und Industriekreise dringend wünschenswerth ist, beehre ich mich anheimzustellen, die Zurücknahme der bezüglichen Absperrungsmaßnahmen alsbald herbeiführen zu wollen."

„Einer gefälligen Mittheilung über das Veranlaßte darf ich ergebenst entgegensehen."

— Seitens der ärztlichen Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der **Elbe** sind vom 7. bis 20. Oktober 1892 insgesammt 14 548 Schiffe und Flöße mit 53 202 Personen revidirt, 8794 Schiffe und Flöße desinfizirt, 1 choleraverdächtige und 12 Cholera-Erkrankungen festgestellt worden.

— Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im **Rheinstromgebiet** hat unterm 16. Oktober 1892 die Errichtung der XI. Kontrol-Station **Straßburg im Elsaß**, umfassend: Häfen und Schiffsliegeplätze bei Straßburg, Rheinstromstrecke von Lauterburg bis Straßburg, sämmtliche schiffbaren Kanäle in Elsaß-Lothringen, Vorstand: Stabsarzt Dr. Lasser, Amtssitz: Straßburg im Elsaß, zweiter Arzt: Assistenzarzt Dr. Weniger, Amtssitz: Gondrexange am Rhein-Marne-Kanal (vgl. S. 853) bekannt gemacht. —

Preußen. Der Medizinalminister hat unterm 15. Oktober 1892 nachstehenden Erlaß, betreffend die Einfuhr der in anderem **Frachtverkehr** als durch die Post oder Eisenbahn **durch Hamburg** gelangten Sendungen an die Regierungs-Präsidenten gerichtet:

„Aus Anlaß eines Einzelfalles, betreffend die Durchführung in Fässern fest verpackter spanischer Weintrauben in dieser Originalverpackung durch Hamburg, benachrichtigen wir Ew. Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 8. September d. J.[1]) ergebenst, daß Sendungen der daselbst unter Ziffer 4 Absatz 3 gedachten Art auch dann Ein- und Durchfuhrverboten nicht zu unterwerfen sind, wenn sie in anderem Frachtverkehr als durch die Post oder Eisenbahn durch Hamburg hindurchgeführt und dort nachweislich nicht ausgepackt worden sind."

— Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet der Oder** hat unterm 27. Oktober bekannt gemacht, daß in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin ein ärztlicher Ueberwachungsdienst auf den Wasserstraßen der **Peene** und der **Trebel** eingerichtet worden ist. Als Ueberwachungsbezirk ist die Peene von der Einmündung des Darguner Kanals — einschließlich desselben — bis zur Vereinigung mit der Trebel und die Trebel vom Paß abwärts bis zur Peene festgesetzt. Der Ueberwachungsdienst schließt sich einerseits an die von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Aalbude (s. unten) errichteten festen Ueberwachungsstelle und andererseits an die Peene-Kontrolstation III Demmin (S. 853) an. Von dem dieser Kontrolstation zugewiesenen Ueberwachungsbezirke sind die vorstehend bezeichneten preußischen Fluß- und Kanalstrecken abgezweigt worden. Der Ueberwachungsdienst wird im Umherfahren ausgeübt. Vorstand: Stabsarzt Dr. Körbitz mit dem Amtssitze Demmin.

— Um die **Flößer** nach Möglichkeit zu verhindern, **das muthmaßlich verseuchte Weichselwasser zu trinken,** hat der Staatskommissar für das **Weichselgebiet** am 22. Oktober angeordnet, daß in Schilno und in Thorn jede Trift mit 2 Trinkwassertonnen ausgerüstet wird. Die Ueberwachungsstellen haben dafür zu sorgen, daß die Wassertonnen auf den in ihren Bezirken liegenden oder stromab fahrenden Triften mit einwandfreiem Trinkwasser gefüllt werden. Sobald die Flöße ausgewaschen und die Flößer abgelohnt sind, haben die Triftenführer die durch die Aufschrift „Ueberwachungsbezirk Schilno" kenntlichen Tonnen an die nächste Ueberwachungsstelle abzuliefern, welche ihrerseits die Ablieferung zu kontrolliren haben. Die Regierungspräsidenten zu Marienwerder, Danzig und Bromberg sind gleichzeitig ersucht worden, Polizeiverordnungen nach nachstehendem Muster zu erlassen:

„Auf Grund der §§ 137, 138 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungbezirks was folgt:"

„§ 1. Die im Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno liegenden oder denselben passirenden Flöße (Triften) werden von jetzt an auf Anordnung des Herrn Staatskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel mit je zwei Tonnen ausgerüstet werden, welche dauernd mit gutem einwandsfreien Trinkwasser gefüllt zu halten sind."

„§ 2. Die im vorigen Paragraphen erwähnten Tonnen, welche den Flößen bis zur Beendigung ihrer Thalfahrt belassen werden, sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsort ausgewaschen beziehungsweise die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben."

„§ 3. Für die Befolgung dieser Polizeiverordnung, insbesondere für die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt sind der Kassirer und der Rottmann der betreffenden Trift beziehungsweise deren Stellvertreter verantwortlich."

„§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft."

„§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

— In Anbetracht der Thatsache, daß Fahrzeuge sich der ärztlichen Ueberwachung zu entziehen versucht haben, hat der Staatskommissar für das Weichselgebiet unterm 25. Oktober 1892 nachstehende Verordnung erlassen:

„Wiederholt sind Fälle zur Feststellung gelangt, in denen Schiffer und Dampfschiffsführer den Anordnungen der untersuchenden Aerzte nicht gehorcht und die Vorschrift, daß alle auf der Weichsel und den zu ihr gehörigen Wasserstraßen fahrenden oder liegenden Fahrzeuge täglich mindestens ein Mal ärztlich untersucht werden sollen, verletzt haben. Auch steht es fest, daß in einem Falle ein Kranker von einem Floß, und in einem andern Falle ein Kranker aus einem Schiff heimlich entfernt ist.

[1]) S. 651 der Veröff.

Um die aus solchem Verhalten der schiffahrtstreibenden Bevölkerung für die Gesundheit der Bewohner der Provinz sich ergebenden Gefahren möglichst zu verhüten, bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Vorschrift des § 8 der Anweisung vom 2. Oktober 1892, wonach die Fahrzeuge nach versteckten Personen zu durchsuchen sind, ist genau zu beachten.

Bei der Untersuchung ist festzustellen:

a. ob sich die in der Nachweisung A aufgeführten Personen noch auf dem Fahrzeuge befinden, oder an welchem Ort und unter welchen Umständen eine Person entfernt worden ist,

b. ob das Fahrzeug innerhalb des voraufgehenden Ueberwachungsbezirks untersucht worden ist, oder aus welchen Gründen die Untersuchung unterblieben ist.

2. Jedes Fahrzeug, dessen Führer die Nachweisung A nicht hat, ist festzuhalten und, falls die Ermittelungen ihn nicht als entschuldigt erscheinen lassen, in sechstägige Quarantäne zu legen.

3. Jedes Fahrzeug, auf welchem die Verheimlichung einer Person erfolgt oder versucht ist, ist festzuhalten und in sechstägige Quarantäne zu legen.

4. Jedes Fahrzeug, von welchem eine in der Nachweisung A aufgeführte Person entfernt ist, ohne daß über den Grund der Entfernung und den Gesundheitszustand der entfernten Person eine zuverlässige Auskunft gegeben werden kann, ist festzuhalten. Liefern die mit Hülfe der früheren Untersuchungsstellen, der Königlichen Landräthe und der Polizeibehörden anzustellenden Ermittelungen kein befriedigendes Ergebniß, so ist über das Fahrzeug eine sechstägige Quarantäne zu verhängen. Auf Personendampfer findet diese Vorschrift nur soweit Anwendung, als es sich um die Schiffsmannschaft handelt.

5. Jedes Fahrzeug, welches einen Ueberwachungsbezirk ohne Untersuchung durchfahren hat, ist festzuhalten. Ergeben die sofort anzustellenden Ermittelungen keine genügende Entschuldigung, so ist über das Fahrzeug eine sechstägige Quarantäne zu verhängen. Die bezüglich der Dampfschiffe in der Anweisung vom 2. Oktober 1892 gewährten Erleichterungen bleiben unberührt.

6. Jedes Fahrzeug, dessen Führer sich den Anordnungen der Aerzte, Polizei- und Sicherheits-(Exekutiv-) Beamten gegenüber ungehorsam verhält, ist festzuhalten und unter sechstägige Quarantäne zu stellen.

Sucht sich der Führer dem Festhalten des Fahrzeuges durch die Flucht zu entziehen, so ist er zu verfolgen und falls das Festhalten nicht gelingt, sofort den folgenden Untersuchungsstellen Nachricht zu geben.

7. Für die vorläufige Festnahme gilt die Vorschrift des § 127 der Straf-Prozeß-Ordnung, welche lautet:

„Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet."

Ueber die Voraussetzungen eines Haftbefehls bestimmt die Strafprozeß-Ordnung Folgendes:

„§ 112. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;

2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;

3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

„§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landesbehörde erkannt werden kann.

Nach § 128 ist der Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen."

8. Behufs Durchführung der Quarantäne von Fahrzeugen ist die Mitwirkung der Strompolizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

Die Flößer sind, wenn irgend möglich von den Flößen zu entfernen und auf dem Lande unterzubringen.

Bei der Quarantäne anderer Fahrzeuge haben die Leiter der Untersuchungsstellen zu erwägen, ob die Schiffsbesatzung ganz oder theilweise auf den Fahrzeugen belassen werden kann.

Für eine wirksame Durchführung der Quarantäne, für die Versorgung der auf den Fahrzeugen belassenen Personen mit einwandsfreiem Trinkwasser und für die Zulassung gesunder Lebensmittel ist Sorge zu tragen.

9. Die Strompolizeibeamten werden angewiesen, die Aerzte der Untersuchungsstellen und die sonst mit dem Gesundheitsdienst im Weichselgebiete betrauten Beamten zu unterstützen.

Die Königlichen Landräthe, die städtischen und ländlichen Polizeiverwaltungen des Weichselgebiets werden ersucht, zu gleichem Zwecke ihre Unterstützung zu leihen und alle auf die Durchführung dieser Verfügung bezüglichen Angelegenheiten in den für Hastsachen vorgeschriebenen Fristen zu erledigen.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß die Führer von Fahrzeugen sich im Besitz der Anweisung vom 2. Oktober 1892 und dieser Verfügung befinden. In der Nachweisung A ist ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Von jeder Zuwiderhandlung gegen die Anweisung vom 2. Oktober 1892 ist der Königlichen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. An mich ist stets (in einfachster) Form zu berichten."

— Laut Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu **Königsberg i. Pr.** ist der Uebertritt von **Personen aus Rußland** nach Preußen innerhalb der Kreise Neidenburg und Ortelsburg nur bei Illowo und Opalenicze gestattet, bei letzterem Uebergangspunkt jedoch erst von der Zeit an, wo eine ärztliche Kontrole eingerichtet ist. Die Grenzgendarmerie der genannten Kreise ist durch Dragoner-Unteroffiziere verstärkt worden. (R.-A. Nr. 249.)

— Polizeiverordnungen, die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter **Leib- und Bettwäsche** u. s. w. aus den **Niederlanden** betreffend, sind auch von den Regierungspräsidenten von Merseburg, Erfurt und Breslau unterm 12. Oktober 1892 (vgl. S. 816) erlassen. —

Bayern. Laut Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Oktober 1892 ist die Anordnung einer polizeilichen Revision der **Sendungen aus Hamburg** (erlassen unterm 16. September 1892, § 2, Abs. 2, vgl. S. 711) aufgehoben. —

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Oktober angeordnet, daß obrigkeitliche Vorschriften einer Desinfektion von **Waarensendungen aus Hamburg**, sofern solche dem Einfuhrverbot nicht unterliegen, alsbald rückgängig zu machen sind (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers, S. 768).

Unterm 25. Oktober 1892 ist die in der Verordnung vom 12. September 1892 unter Ziffer 4 enthaltene Anordnung, die polizeiliche Prüfung der aus Hamburg eintreffenden **Post- und Packetsendungen** betreffend (vgl. S. 712) aufgehoben worden. —

— Unterm 27. Oktober ist das gegen **Hamburg** erlassene Ein- und Durchfuhrverbot Ziffer 3 der Ver-

ordnung vom 12. September 1892 (S. 711), **aufgehoben** worden.

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten, hat unterm 21. Oktober bekannt gemacht, daß am nordöstlichen Ende des Cummerower Sees bei der Aalbude Amts Dargun eine **ärztliche Kontrolstation** für alle stromauf- und stromabwärts fahrenden Fahrzeuge landespolizeilich angeordnet ist; alle auf der Peene verkehrenden Fahrzeuge, einschließlich der Flöße, haben an der Station auch ohne besondere Aufforderung anzuhalten und dürfen die Fahrt erst nach Genehmigung des Stationsarztes fortsetzen. (Reg.-Bl. S. 216.)

— Dasselbe Ministerium hat unterm 22. Oktober nachstehende Bekanntmachung, betreffend das Verfahren gegenüber den **aus choleraverseuchten Orten kommenden Personen**, erlassen (Reg.-Bl. S. 216):

„An Stelle der Ziffer 1, Abs. 1 der landespolizeilichen Verordnung vom 15. September d. J.[1]), betreffend Maßregeln gegen die Cholera (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 37), tritt nachstehende Bestimmung:"

„Für das Verfahren gegenüber denjenigen Personen, welche aus einem Orte kommen, wo die Cholera herrscht, normirt Ziffer 2 der landespolizeilichen Verordnung vom 29. August d. J.[2]) Nur unter besonderen Umständen ist die beobachtete Person während der ärztlichen Beobachtungszeit auf ihre Wohnung zu beschränken. Erscheint im einzelnen Fall eine solche Beschränkung erforderlich und läßt sich dieselbe in der Wohnung der beobachteten Person nicht ausführen oder ist letztere überhaupt ohne Unterkommen, so hat die Beobachtung in eigens hierfür eingerichteten, einen angemessenen Aufenthalt bietenden Räumen zu geschehen, in welchem Falle zur Vermeidung einer Infektion Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinfizirt werden muß."

„Im übrigen haben die Ortsobrigkeiten die Vorschrift in Ziffer 2, Abs. 2 der erwähnten Verordnung vom 29. August d. J. in ihren Bezirken in Erinnerung zu bringen."

Oldenburg. Unterm 29. Oktober sind die Landespolizeiverordnungen vom 10. und 16. September 1892, betreffend die Einfuhr aus **Hamburg** und anderen verseuchten Plätzen (vgl. S. 680 und 681), wieder **aufgehoben.** Das Einfuhrverbot aus Rußland (vom 5. August d. J.) und aus den Niederlanden (vom 6. Oktober d. J.) bleiben in Kraft.

Schwarzburg-Rudolstadt. Laut Ministerialbekanntmachung vom 21. Oktober 1892 ist die Anordnung einer polizeilichen Revision der **Sendungen aus Hamburg** (erlassen unterm 17. September, vgl. S. 777) aufgehoben. —

Elsaß-Lothringen. Das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1892 (abgedruckt auf S. 851), betreffend die **Aufhebung der polizeilichen Prüfung der von Hamburg eingehenden Post- und Packetsendungen,** hat das Ministerium des Innern dem Bezirkspräsidenten mit dem Hinzufügen mitgetheilt, daß die in Rede stehende Maßnahme seitens des Ministeriums weder angeordnet noch angeregt worden ist; sollte dieselbe von einer Ortspolizeibehörde irgend einer Gemeinde in eigener Zuständigkeit angeordnet worden sein, so sei für schleunige Aufhebung derselben Sorge zu tragen. —

Oesterreich-Ungarn. Gegen die Verschleppung der Cholera aus Budapest hat das K. ungarische Ministerium des Innern nicht nur die Ausfuhr von Hadern, alten Kleidern (Wäsche), rohen thierischen Abfällen (vgl. S. 820), sondern auch von gebrauchter Bettwäsche, unreiner Weißwäsche, Tauwerk, frischem Obst, frischem Grünzeug, Caviar, Fischen mit Ausnahme der in Blechbüchsen eingeschlossenen, Fleisch, Würsten, rohen Fellen, Milch, Butter, Topfen, Weichkäse, gepreßtem Fett, Haaren und Borsten, Federn, frischen und gesalzenen Därmen, Schweinewolle, Knochen und von in Fetzen gepackten Waaren überhaupt aus Budapest verboten. (Oesterr. San.-Wes. S. 390).

[1]) S. 742 d. Veröff. [2]) Desgl. S. 621.

Laut Bekanntmachung des K. K. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober ist ferner in Ungarn die sanitäre **Revision der Abreisenden** verschärft und sind zur sanitätspolizeilichen Aufsicht an Eisenbahnen und Dampfschiffen Revisionsärzte bestellt. In Budapest versehen 41 Aerzte diesen Dienst und wurden außerdem 10 Aerzte zur Begleitung der in der Richtung nach Wien verkehrenden Eisenbahnzüge ernannt. Sämmtliche Bahnhöfe sind mit Desinfektionsapparaten versehen.

In Budapest sind 1 Central- und 10 Bezirks-Epidemie-Kommissionen in Thätigkeit getreten. Der **Hausirhandel** mit giftfangenden Waaren wurde verboten, Tanzlokalitäten gesperrt, für gewöhnliche Gast- und Kaffeehäuser ist Polizeistunde eingeführt, Volksküchen sind errichtet und wird auch in den Verzehrungssteuerbarrieren in Budapest die Befolgung des bestehenden Ausfuhrverbots überwacht; kleine Nachbareisenbahnstationen sind geschlossen. Die Post- und Verkehrsanstalten handhaben das für cholerainfizirte Orte bestehende Ausfuhrverbot (Oesterr. San.-Wes. S. 402.)

— Betreffs der Behandlung der aus verseuchten Auslandsgegenden kommenden **Postsendungen** hat das Finanzministerium unterm 8. Oktober 1892 nachstehenden Erlaß (Oesterr. San.-Wes. S. 390) an die Finanzlandesbehörden gerichtet:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich der Anfrage einer k. k. Post- und Telegraphendirektion rücksichtlich der Behandlung der aus verseuchten Gebieten kommenden Postsendungen mitgetheilt, daß nicht alle aus cholerainfizirten Gebieten einlangenden Post- und Frachtsendungen einer Desinfektion zu unterziehen sind."

„Es ist beim Innerlandszollamte lediglich in dem Falle, daß der Verdacht der Einbringung verbotener Artikel besteht, die sanitätspolizeiliche von der Gemeinde anzusprechende Intervention des hiefür bestimmten Arztes zu veranlassen, welcher nur in dem Falle auf Kosten der Partei eine Desinfektion zu veranlassen hat, wenn verdächtig verunreinigte Wäsch- oder Bekleidungsstücke vorgefunden werden oder verbotwidrig eingebrachte Objekte, welche erst nach erfolgter Desinfektion zur Ausfolgung gelangen können."

„Speziell die Desinfektion von Kaffeesäcken, welche wegen ihrer trockenen Beschaffenheit keinen Boden für die Entwicklung von Cholerabazillen abgeben können, ist in der Regel nicht erforderlich und würde es Sache des ärztlichen Sanitätsorganes sein, im Falle eines bestimmten Verdachtes der Infektion wegen Entleerung der Säcke unter sanitätspolizeilicher Aufsicht und Verbrennung oder Desinfektion der entleerten Säcke das Geeignete zu veranlassen."

„Im Falle ein Desinfektionsapparat nicht zu Gebote steht, giebt die bei der politischen Behörde I. Instanz einzuholende Desinfektionsvorschrift andere Mittel an, durch welche die Desinfektion vorzunehmen ist."

— Laut besonderer Auskunft wird durch das Ein- und Durchfuhrverbot vom 10. Oktober 1892 (S. 819 d. Veröff.) das **Reisegepäck**, auch wenn es voraus- oder nachgesendet wird, nicht betroffen.

— Die sanitäre Revision an der Grenze **gegen das Deutsche Reich** in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist in Wegfall gekommen.

— Der Ort Wrabsko bei Pisek in Böhmen (S. 847) ist durch Gendarmeriewachen abgeschlossen worden. —

Italien. Instruktion zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Cholera in den Gemeinden des Reichs. (Schluß zu S. 858).

II. Allgemeine Maßnahmen, welche beim Drohen oder während einer Choleraepidemie von den Gemeindebehörden zu ergreifen sind.

7. Wo ein geeigneter hygienisch-sanitärer Ueberwachungsdienst noch nicht besteht, muß er mit dem nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse geeigneten Personal und Mitteln eingerichtet werden, damit sofort die erforderlichen Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinden angestellt, die einschlägigen Vorkehrungen angerathen und deren Ausführung überwacht wird.

Für dieses Amt ist solchen Gesundheitsbeamten oder Ingenieuren der Vorzug zu geben, welche besondere praktische Studien über öffentliche Gesundheitspflege getrieben haben, desgleichen den in der Anwendung derselben besonders erfahrenen Chemikern.

Auch ist dafür zu sorgen, daß für den Fall der Epidemie ein außerordentlicher Dienst ärztlicher Hülfeleistung[1]), im Dienst für die Desinfektion in den Häusern und für den Krankentransport und alles übrige sicher gestellt ist, was sich auf eine schnelle Isolirung der Kranken und auf die Vorsichtsmaßregeln bezieht, welche die Uebertragung des Infektionsstoffes von den in der Genesung befindlichen oder von den gestorbenen Personen zu verhindern geeignet sind.

8. Jede Gemeinde hat nach Art. 112 des allgemeinen Sanitätsreglements vom 9. Oktober 1889[2]) für ein zur Isolirung und Behandlung der von der Krankheit Befallenen geeignetes Lokal mit einem besonderen Raum für die Beobachtung der Verdächtigen zu sorgen.

Ein solches Lokal muß hinsichtlich seiner Größe, Einrichtung und Ausrüstung von dem Gemeinde-Sanitätsbeamten als passend erkannt sein.

9. Ferner hat jede Gemeinde die in Kap. I bezeichneten Desinfektionsmittel behufs Vertheilung im Falle des Bedürfnisses nach Art. 111 des genannten allgemeinen Reglements[3]) in genügender Menge bereit zu halten. Eine den muthmaßlichen Erfordernissen des Dienstes entsprechende Zahl von Personen wird vortheilhaft im Gebrauch solcher Desinfektionsmittel in den verschiedenen Fällen ihrer Verwendung unterrichtet.

10. Die Gemeindebehörde hat vorzuschreiben, daß die Gastwirthe, welche Zimmer vermiethen, und im Allgemeinen jeder, welcher in der eigenen Wohnung Leute aus verseuchten Orten aufnimmt, für den Fall, daß sie erfahren oder vermuthen, daß solche Personen beschmutzte Gegenstände, welche aus den genannten Orten stammen, bei sich führen oder daß sie, wenn auch nur leicht von choleraartigen Verdauungsstörungen (Erbrechen, Diarrhöe, Leibschmerzen u. s. w.) befallen sind oder kurz vor ihrer Ankunft befallen gewesen sind, gehalten sind, im Interesse der eigenen Gesundheit und derjenigen der übrigen Einwohner dem Gemeinde-Sanitätsbeamten zur Herbeiführung der erforderlichen Vorkehrungen davon Anzeige zu erstatten.

11. Eine gleiche Anzeige haben die Zugführer und Schiffskapitäne bei der nächsten Haltestelle zu machen, wenn sie zu der Vermuthung Grund haben, daß ein Passagier unterwegs von plötzlichen Störungen befallen ist, wobei sie den Stations- oder Hafenvorständen Mittheilung machen, damit die verdächtig Erkrankten mit den Gegenständen ihres persönlichen Gebrauchs zum Aussteigen veranlaßt und isolirt werden; sodann sind die Maßnahmen abzuwarten, welche der Bürgermeister des Ortes nach erfolgter Benachrichtigung gemäß Kap III dieser Instruktion mittelst des Gesundheitsbeamten oder eines Stellvertreters veranlassen wird.

Die Grenzzollbeamten sind nur gehalten, dem Bürgermeister ihrer Gemeinde von dem Verdachte Kenntniß zu geben, welchen sie bezüglich choleraartiger Verdauungsstörungen (Erbrechen, Diarrhöe, Unterleibsschmerzen u. s. w.) haben, von denen die an ihren Wachtposten ankommenden Personen befallen erscheinen.

12. Nach den den Zollbeamten gegebenen Anweisungen ist, obwohl die Ausführung der nothwendigen Desinfektionen der beschmutzten Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs, welche aus verseuchten Orten stammen und an der Grenze[4]) für die Steuerzwecke untersucht werden, von der Regierungsbehörde zu veranlassen ist, den Gemeindebehörden vorbehalten worden, solche beschmutzten Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs, welche als Durchgangsgepäck aus dem Auslande direkt, ohne an der Zollgrenze untersucht zu sein, nach ihrer Gemeinde gelangen, mit den in Nr. 4 angegebenen Mitteln einer Desinfektion zu unterwerfen.

13. Bezüglich des Wassers muß besonders darüber gewacht werden,

a) daß die Leitungen für Trink- und Gebrauchswasser von ihrem Ursprung bis zur Vertheilung in den Häusern und öffentlichen Springbrunnen vollständig bedeckt und gegen Verunreinigungen jeder Art durch Zuleitung fremden oder Durchsickern des um die Leitungen herum befindlichen Wassers geschützt werden. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß längs des Laufes keine direkte Berührung mit Behältern irgend welcher Art stattfindet oder Wäsche, Kleider, Geschirr oder andere Gegenstände gewaschen werden. Nach dieser Richtung müssen auch die Wasserableitungswerke und die Aufbewahrungsgeräthe in den Häusern genau untersucht werden.

b) Von den im Gebrauch befindlichen Wassergruben und Brunnen sind alle diejenigen zu schließen, welche weniger als 6 m von Mistgruben, Abtrittsgruben oder anderen Ablagerungsstätten von unreinem Wasser oder Stoffen entfernt sind.

Für die im Gebrauch verbliebenen muß vorgesehen werden, daß die umgebenden Wände in der Dicke von wenigstens 1 m undurchlässig sind, sodaß das Oberflächenwasser nicht durch die Wände durchsickern kann; sodann ist das Waschen von Gegenständen jeder Art in ihrer Nachbarschaft auf jeden Fall absolut zu verbieten.

Es ist ferner verboten, in die Brunnen oder Wasserbehälter Eimer oder andere aus den Häusern gebrachte Behälter einzutauchen, indem die Anwendung eines Pumpenwerks, mit welchem die Brunnen selbst bedeckt werden würden, vorgeschrieben oder wenigstens ein Eimer zu allgemeinem Gebrauch bestimmt wird.

Wo es möglich ist, wird man gut thun, wiederholt die bakteriologische Untersuchung der Brunnen- und Cisternenwässer behufs Feststellung ihres gesundheitsgemäßen Zustandes ausführen zu lassen.

c) Wasser aus Flüssen oder unbedeckten Kanälen ist thunlichst vom Gebrauch auszuschließen. Liegt eine absolute Nothwendigkeit zum Gebrauch solchen Wassers vor, so ist die vorherige Abkochung desselben zu empfehlen.

14. Sobald die Reinheit des Wassers nicht feststeht, ist die Abkochung desselben vor dem Gebrauch zum Trinken oder Waschen des Gesichts, von Geschirr, Gemüse u. s. w. stets zu empfehlen und gekochtes Wasser an solche, welche es brauchen, öffentlich zu vertheilen.

---

[1]) Hinweis auf Art. 46 des Gesetzes, die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst betr., vom 22. Dezember 1888; s. Veröff. 1889 Ergänzungsheft S. 159*. — [2]) Hinweis auf Art. 48 desselben Gesetzes; s. ebd. — [3]) Hinweis auf Art. 111 des allg. Sanitätsreglements; s. Veröff. 1890 S. 377.

[4]) An den Landgrenzposten werden die Zollbeamten mit 1 oder 2 Holzfübeln von etwa 2 Hektolitern Inhalt versehen, in deren Innern ein Zeichen die Höhe angiebt, bis zu der ein Hektoliter Wasser reicht; desgl. mit einer genügenden Zahl Flaschen, welche 100 g Sublimat und 500 g Salzsäure enthalten. Reicht in dem Kübel gewöhnliches Wasser bis zu dem genannten Zeichen und wird der Inhalt einer der Flaschen hinzugefügt, so erhält man 1 hl Desinfektionsflüssigkeit von 1‰ Sublimat und 5‰ Salzsäure. Die Zollwachen müssen fordern, daß in diese Lösung die beschmutzten Gegenstände des persönlichen und häuslichen Gebrauchs (ausschließlich der Metallgegenstände) der Personen, welche die Grenze überschreiten wollen, enthüllt getaucht werden, bevor sie die Untersuchung ihres Gepäcks vornehmen. Sowohl das Eintauchen solcher Gegenstände, als das Herausziehen und Ausdrücken derselben ist von ihren Eigenthümern vorzunehmen. An den Grenzstationen, an denen der Verkehr von Personen, welche beschmutzte Gegenstände verdächtiger Herkunft bei sich zu führen pflegen, größer ist, werden Dampfdesinfektionsapparate zur schnelleren Erledigung der Desinfektionen aufgestellt.

Die besonderen Sanitätsmaßregeln für die aus verseuchten Orten auf dem Seewege eingehenden Provenienzen werden den Hafenbehörden und den dort eingerichteten Seesanitätsstationen anvertraut.

Der Reinigung von Wasser durch Filter ist im Allgemeinen kein Vertrauen zu schenken.

15. Bei Besorgung der Reinigung und Desinfektion von Abtritten und Latrinen muß man sich gegenwärtig halten, daß der Zusatz von gewöhnlichem Wasser ohne wirksame Desinfektionsstoffe zu den Ausleerungen die Leichtigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung der eventuell darin vorhandenen Infektionskeime befördert.

Als wirksame Desinfektionsmittel können hierbei Kalkmilch oder 5prozentige Karbolsäurelösung, wie oben angegeben, dienen, weniger zweckmäßig die Sublimatlösung.

Sehr empfehlenswerth ist die Einrichtung öffentlicher Aborte an stark besuchten Orten und besonders dort, wo Privataborte fehlen und die Volksgewohnheiten weniger gesittet sind. Doch müssen solche Abortsysteme gewählt werden, bei denen eine im Verhältniß zu den Entleerungen ausreichende Desinfektion beständig erreicht werden kann, damit nichts fortgeführt oder in die Rinnsteine gegossen wird, was vermuthlich noch lebende Cholerakeime enthält.

16. Mit größter Strenge muß verhindert werden, daß die Wege, Höfe oder sonst ein öffentlicher Ort irgendwie mit Ausleerungsstoffen verunreinigt werden.

Es ist für die schleunigste Entfernung der Unreinlichkeiten aus den Häusern mittelst geeigneter Wagen zu sorgen, und die Anhäufung solcher in der Umgebung der Wohnungen zu verbieten. In gleicher Weise ist es verboten, Misthaufen oder andere Ablagerungsstätten für Schmutzstoffe auf den Höfen und Wegen zu halten, vielmehr sind solche weit fort auf das unbebaute Land zu bringen.

17. Die Wege werden zweckmäßigerweise vor dem Reinfegen besprengt; doch ist nur eine mäßige Besprengung vorzunehmen, weil ein Ueberfluß an Feuchtigkeit der Entwickelung der Infektionskeime günstig ist.

Auch muß das hierzu verwandte Wasser von sicherer Herkunft sein, weil beim Vorhandensein von Infektionskeimen eine leichtere Vervielfältigung und Verbreitung derselben durch das Besprengen des Bodens begünstigt würde.

18. Sehr strenge Anordnungen müssen für die öffentlichen Waschanstalten getroffen werden, da dort die günstigsten Bedingungen für die Verbreitung der Infektionskeime vorhanden sind.

Waschanstalten mit Geräthen oder Behältern, in denen das Wasser nicht oder zu langsam erneuert wird, sind zu verbieten.

Da schon wenige schmutzige Gegenstände von Cholerakranken große Mengen von Wäsche oder anderen für Gesunde bestimmten Gegenständen infiziren können, sind gemeinsame Waschanstalten allemal zu widerrathen. Weit empfehlenswerther ist es, die Waschanstalten in getrennte Zellen zu theilen, welche nach jedesmaligem Gebrauch leicht zu desinfiziren sind.

Beim Verdacht des Auftretens choleraartiger Krankheiten in einer Gemeinde müssen ferner alle Wäscherinnen verpflichtet werden, öffentliche Waschanstalten oder passend eingerichtete Orte zu benutzen, an denen sie Holzkübel mit der vorerwähnten Sublimatlösung zur Verfügung haben, damit alle Gegenstände vor dem Beginn des Waschens dort eingetaucht werden. Dieses wichtige Vorbeugungsmittel dient zum Schutz der Gesundheit der Wäscherinnen selbst und zur Verhütung einer Verbreitung der Infektionskeime.

Große Aufmerksamkeit ist der Stelle zuzuwenden, an welcher das Abflußwasser der Waschanstalten entleert wird, damit die Gefahr vermieden werde, daß dasselbe zu häuslichen Zwecken benutzte Wasserläufe verunreinige.

Es ist stets zu verlangen, daß das Trocknen der gewaschenen Gegenstände lange fortgesetzt und möglichst unter Einwirkung der Sonnenstrahlen vollzogen wird.

19. Da eine schlechte Ernährung die Prädisposition der Menschen, von der Cholera befallen zu werden, erhöht, ist bei der Besichtigung der Nahrungsmittel mit größter Strenge zu verfahren, und sind alle verfälschten oder verdorbenen Nahrungsmittel mit Beschlag zu belegen, wobei dem Grünzeug und unreifem oder verdorbenem Obst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Mit Eifer ist dafür zu sorgen, daß auf den Märkten große Sauberkeit herrscht, und zum Waschen der feilgebotenen Nahrungsmittel von jeder Verunreinigung freies Wasser verwandt wird.

20. Die Einrichtung von Volksküchen zur Verbesserung der Kost der minder wohlhabenden Bevölkerung ist ein mächtiges Mittel, der Verbreitung einer Choleraepidemie vorzubeugen.

III. Besondere Maßnahmen, welche bei verdächtigen oder sicheren Cholerafällen zu ergreifen sind.

21. Nach Tit. 4 Kap. 2 des Gesetzes über die Gesundheitspflege und den öffentlichen Gesundheitsdienst und Kap. 13 des dazu gehörigen allgemeinen Reglements muß jeder Arzt, welcher in einer Gemeinde des Reichs einen verdächtigen oder sicheren Cholerafall feststellt, dem Bürgermeister und Gemeinde-Gesundheitsbeamten davon Anzeige machen und dieselben erforderlichenfalls bei der Ausführung der ersten dringenden Anordnungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit unterstützen.[1])

Solche Anzeigen sind vom Bürgermeister sofort dem Präfekten, vom Gesundheitsbeamten dem Provinzialarzt mitzutheilen.

22. Sobald sich der Gesundheitsbeamte über die choleraartige Beschaffenheit der Krankheit erklärt hat, soll die Gemeindebehörde die weiter unten bezeichneten Maßnahmen zur Verhütung einer Uebertragung der Krankheit auf andere schleunigst ergreifen und gleichzeitig anordnen, daß dem Kranken die durch die Schwere seines Zustandes bedingte Behandlung zu Theil wird.

Hinsichtlich der Verbreitungsgefahr sind die leichten wie die schweren Krankheitsfälle in gleicher Weise zu behandeln.

Die Vorbeugungsmaßregeln bestehen im Wesentlichen in der Isolirung des oder der Kranken, in Vorsichtsmaßregeln für die denselben zur Seite stehenden Personen, in der Vernichtung oder wirksamen Desinfektion der Stuhlausleerungen oder erbrochenen Massen, der Wäsche, Kleidung, des Bettzeugs und der sonst der Verunreinigung durch diese ausgesetzten Gegenstände, in der Desinfektion der Räume, in denen die Kranken sich aufgehalten haben und in Vorkehrungen beim Leichentransport.

23. Die Isolirung der Kranken wird nach Lage des Falles entweder bei ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung durch Entfernung aller Gesunden, welche zu ihrem Beistande nicht unumgänglich nothwendig sind (dieselben bleiben jedoch wenigstens acht Tage unter ärztlicher Aufsicht), oder durch Ueberführung in einen von der Gemeinde zuvor bereit gestellten, geeigneten Isolirraum bewerkstelligt.

24 Die Ueberführung der Cholerakranken hat stets mittelst besonderer Wagen oder Bahren zu erfolgen, welche jedesmal durch reichliche Waschungen mit der zuvor (Art. 4 b) bezeichneten Sublimatlösung sorgfältig zu desinfiziren sind.

25. Wenn die ersten Cholerafälle in einer beschränkten Gruppe von Häusern auftreten, und besonders wenn diese schlechte hygienische Verhältnisse darbieten, muß, wenn dies möglich ist, zur Entfernung aller gesunden Bewohner geschritten werden, welche in einzeln stehenden Häusern oder in Baracken oder Zelten untergebracht werden, wo sie unter Beobachtung bleiben, während die verseuchte Gegend vollständig gesäubert wird.

Diese Maßregel empfiehlt sich unter gleichen Umständen in erhöhtem Maße für Erziehungs- und Krankenanstalten, Kasernen, Gefängnisse u. s. w.

26. Die den Cholerakranken zur Seite stehenden Personen sind davon wohl zu unterrichten, daß sie durch die Berührung mit den Kranken oder deren Aufenthalt im Krankenzimmer keine Gefahr laufen, wofern sie nur dafür sorgen, daß sie sich nicht mit den Stuhlausleerungen oder dem Erbrochenen der Kranken infiziren. Sie müssen

[1]) Hinweis auf die Strafbestimmungen in Art. 45 des Gesetzes; s. Veröff. 1889 Ergänzungsheft S. 150*.

sich daher enthalten, die Hände an den Mund zu bringen, im Krankenzimmer zu essen und Ueberreste der Krankenkost zu benutzen; sie müssen auch die Hände häufig mit den desinfizirenden Flüssigkeiten (Sublimat oder Karbolsäure) waschen und solchen Waschungen ihre Kleidung und Schuhwerk unterziehen, so oft sie Anlaß zu der Befürchtung haben, daß dieselben besudelt sind.

Die Waschung der Hände und Vorderarme ist besonders beim Verlassen des Krankenzimmers sorgfältig auszuführen (wobei wohl darauf zu achten ist, daß die Nägelränder sauber sind).

27. Zu diesem Zweck ist das Krankenzimmer sofort mit einer hinreichenden Menge einer Sublimatlösung zu versehen, welche in nicht metallischen Behältern aufbewahrt und mit irgend einer Farbe (z. B. Indigo oder Cosin) schwach gefärbt wird, um, da sie giftig ist, gefährliche Verwechslungen zu vermeiden.

Ist Sublimat nicht vorhanden, so ist für die Waschungen des Hülfspersonals eine Karbolsäurelösung zu verwenden.

28. Die Stuhlentleerungen der Kranken sind in Gefäßen zu sammeln, welche eine reichliche Menge von Desinfektionsflüssigkeiten und zwar vorzugsweise Karbolsäure oder Kalkmilch enthalten, und sind mit diesen mindestens eine Stunde in Berührung zu lassen, bevor sie weggegossen werden. Auch dann aber dürfen sie nicht auf die Straße oder Höfe oder Misthaufen gegossen werden, sondern sie sind an besonderen Orten oder in Abtritten zu entleeren, durch welche eine Verunreinigung von Wasser oder Boden sicher nicht herbeigeführt werden kann.

Die Behälter, welche für die Ausleerungen benutzt sind, müssen mit denselben Desinfektionsmitteln, von welchen auch reichliche Mengen auf die Ausgußstelle zu schütten sind, gewaschen werden.

29. Für Wäsche, Wolle, Kleider, Schuhzeug und Bettzeug, welche von dem Kranken gebraucht oder irgendwie mit Stuhlausleerungen oder Erbrochenem verunreinigt sind, ist die Verbrennung jeder Desinfektion vorzuziehen, besonders in den ersten Fällen, wenn diese auch nicht tödtlich verlaufen. Wo aus finanziellen Gründen dies Mittel nicht anwendbar ist, gebe man der Desinfektion durch 10 Minuten langes Eintauchen in eine Sublimat-, oder falls solche nicht vorhanden, in eine Karbolsäurelösung den Vorzug.

Nach erfolgter Desinfektion werden diese Gegenstände zweckmäßig von denjenigen gesunder Personen getrennt und thunlichst in geeigneten Waschanstalten gewaschen.

Die Desinfektion der Gebrauchsgegenstände der Cholerakranken ist unter Ersatz derselben im Krankenzimmer selbst in geeigneten Kübeln mit den genannten Mitteln zu desinfiziren, da es sehr gefährlich ist, dieselben in beschmutztem Zustande anzuhäufen oder ohne vorherige Desinfektion fortzubringen.

30. Bei eingetretener Genesung des Kranken oder seiner Ueberführung in ein anderes Lokal oder bei Eintritt des Todes ist möglichst bald eine sorgfältige Desinfektion der in dem Zimmer enthaltenen Gegenstände und des Zimmers selbst vorzunehmen, bevor dasselbe von Gesunden wieder benutzt werden darf.

Die fraglichen Gegenstände und die Wände sind daher mit der genannten Sublimatlösung zu waschen und letztere sind nachher aufzuweißen.

Der Fußboden ist mit Karbolsäurelösung oder mit Kalkmilch zu waschen.

Strohsäcke und Matratzen müssen in der Regel verbrannt werden. Wenn man sie aber erhalten will, so muß man sie mittelst feuchter Hitze in einem geeigneten Apparat (s. Art. 4 a) oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, muß man die Hüllen und die Wolle getrennt mit der Sublimatlösung desinfiziren; mit letzterer sind auch Betttücher und Decken u. s. w. zu desinfiziren.

31. Nach Feststellung des Todes eines Cholerakranken durch ärztliche Leichenschau ist der Leichnam binnen kürzester Frist nach einer geeigneten Leichenhalle zu überführen, um dort innerhalb der im Leichenreglement festgesetzten Zeit beobachtet zu werden.

Die Ueberführung erfolgt in einem Holzsarge, in welchem die Leiche in ein mit der gewöhnlichen Sublimatlösung getränktes Tuch gehüllt ist.

Den Trägern soll Gelegenheit geboten werden, sich nach Bedürfniß mit den genannten Desinfektionsflüssigkeiten zu waschen.

32. Die Vergrabung, Beisetzung unter einem Hügel oder Verbrennung der an der Cholera gestorbenen Personen erfolgt unter den für die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen üblichen Vorsichtsmaßregeln. Doch ist, abgesehen von Räumlichkeitsgründen, die Anlegung besonderer Kirchhöfe nicht nöthig, und es steht nichts im Wege, die Leichen in den Erbbegräbnissen der Kirchhöfe oder sonstigen reglementsmäßigen Gräbern beizusetzen.

Der Minister.
Giolitti.

— Eine seesanitätspolizeiliche Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober hat die in der Verordnung vom 7. Juli d. J. enthaltenen Bestimmungen (S. 476 d. Veröff.) auf die Schiffe ausgedehnt, welche vom 14. Oktober ab von **französischen Häfen** des Mittelmeeres nach italienischen Häfen in See gegangen sind (Art. 1). Auch in dem Falle, daß die Schiffe nach den Bestimmungen jener Verordnung in italienischen Häfen zum freien Verkehr zugelassen werden, bleibt die Ausschiffung der Mannschaft verboten, es sei denn, daß die Reise aufhört (Art. 2). Schiffe, welche gemäß Art. 5 derselben Verordnung den Sanitätsmaßregeln in Asinara unterworfen waren, sind bei ihrer Ankunft in italienischen Häfen einer anderen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, um festzustellen, ob die gesundheitlichen Verhältnisse sich vollkommen gut erhalten haben. —

Schweiz. Durch einen am 26. Oktober 1892 in Kraft tretenden Bundesrathsbeschluß vom 18. Oktober 1892 ist die **Ein- und Durchfuhr von frischen Fischen**, Kaviar und Schalthieren aus **Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Rußland und Oesterreich** nach der Schweiz unter der Bedingung wieder gestattet, daß jede einzelne Sendung von einem amtlichen Ursprungszeugniß begleitet ist, in welchem zugleich bescheinigt wird, daß die Gewässer, aus welchen die Fische und Schalthiere stammen, von der betreffenden Landesbehörde nicht als mit Cholerakeimen inficirt angesehen werden, und daß der Absendungsort cholerafrei ist.

— Laut Bundesrathsbeschluß ebenfalls vom 18. Oktober ist die bisher an den Bahnhöfen in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach, Pruntrut, Locle, Verrières, Vallorbes und Genf geübte **ärztliche Ueberwachung** der aus dem Auslande kommenden **Passagiere** aufgehoben. —

Frankreich. Der Minister des Innern hat unterm 13/14. Oktober angeordnet, daß alle von **Marseille** kommenden, den Hafen von Nizza anlaufenden Schiffe einer Desinfektion unterliegen, und daß die Mannschaft derselben körperlich untersucht und 24 Stunden lang beobachtet wird. —

Großbritannien. Unterm 14. Oktober 1892 ist ein **Einfuhrverbot** von Lumpen, Betten, getragenen oder schmutzigen Kleidungsstücken aus **Dänemark** nach England und Wales, welches mit dem 26. Oktober in Kraft tritt, erlassen worden; findet die Einfuhr unter Uebertretung des Erlasses statt, so hat der mit der Aufsicht betraute Beamte solche Gegenstände vernichten zu lassen. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat unterm 22. Oktober 1892 gegen die Choleraverschleppung durch die **binnenlandsfahrenden Schiffer** angeordnet, daß die längs Sluis einfahrenden Schiffe einer gesundheitlichen Ueberwachung unterstellt werden. (Sluis liegt an dem die Inseln Schouwen und Duiveland, Provinz Zeeland, trennenden Kanal, gegenüber Zirizee.) —

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Justizministeriums vom 17. Oktober ist die Dauer der Quarantäne gegenüber sämmtlichen **finischen Häfen** — mit Ausnahme der östlich von Hanggö gelegenen Hafenplätze — auf 48 Stunden unter denselben Bedingungen, wie auf S. 858 angegeben, beschränkt worden. Personen, welche die 48stündige Quarantäne bestanden haben, sind

bis zum Ablauf von 5 Tagen nach ihrer Abreise einer ärztlichen Aufsicht unterworfen. Gleichzeitig ist eine 5tägige Quarantäne gegen alle Schiffe angeordnet worden, welche aus **französischen Mittelmeerhäfen** kommen oder mit den aus solchen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben. Auch ist die **Einfuhr** von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug — soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören — ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle und Papierabfällen, Obst und Grüngewächsen aus jenen Häfen verboten. Wenn eine Desinfektion des Reisegutes nach örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, soll doch festgestellt werden, ob dasselbe ungewaschene Leibwäsche, Wollenzeug oder Bettzeug enthält. Zutreffendenfalls sind solche sowie die in unmittelbarer Berührung mit ihnen gewesenen Gegenstände sofern sie nicht an Ort und Stelle desinfizirt werden können und auch nicht sofort zurückgeschickt werden, zu verbrennen.

Laut Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 19. Oktober ist die Dauer der Quarantäne gegenüber allen Schiffen, welche von **Stettin** nach Kopenhagen, Gjedser und Korsör kommen, auf 48 Stunden beschränkt worden, insofern sie den auf S. 858 angeführten Bedingungen entsprechen. —

Schweden. Das **Verbot der Einfuhr** von gebrauchter Bettwäsche, getragenen Kleidungsstücken, sowie von ähnlichen Waaren und Gegenständen nach Schweden ist aufgehoben.

Sendungen mit solchen Gegenständen werden indeß nach ihrer Ankunft in Schweden nur dann an den Eigenthümer zur freien Verfügung ausgehändigt, wenn festgestellt ist, daß der Inhalt am Quarantäneplatz einer Desinfektion unterzogen oder auf Kosten des Eigenthümers durch die betreffende Gesundheitsbehörde desinfizirt worden ist; oder wenn die schwedische Medizinal-Verwaltung auf Antrag des Eigenthümers erklärt, daß durch die bezeichneten Gegenstände eine Einschleppung der Cholera nicht zu befürchten sei. (R. A. N. 251). —

Serbien. (Vgl. S. 859). Unterm 12. Oktober ist nachstehende **Verordnung** mitgetheilt worden:

1. Nach Serbien ist die Einfuhr folgender Gegenstände aus Oesterreich-Ungarn oder aus anderen verseuchten Ländern verboten: Käse, Butter, geronnene Milch, Sahne, Früchte, Salate, Tomaten, Piment, Pfeffergurken, Speck- und Wurstwaaren, Schinken, getrocknete Fische, Brode und Backwaaren jeder Art.

2. Alle Kolonialwaaren, welche aus verseuchten Ortschaften kommen oder solche bei der Durchfuhr passirt haben, sind einer 10tägigen Quarantäne unterworfen.

3. Das Betreten des serbischen Gebietes am Eisernen Thor ist für neu ankommende Arbeiter verboten.

4. Ein Kordon ist längs der Save und der Donau einzurichten, um die Ueberfuhrt in Nachen aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien zu verhindern.

5. Die örtliche Schifffahrtsbehörde zwischen Chobatz und Mitrovica ist ermächtigt, zu der Ausführung — indeß unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Absatz 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1892, betreffend den örtlichen Dienst zwischen Semlin, Belgrad und Pancsova.

6. Waarenschiffe, Schlepper und Flöße dürfen in Serbien landen nach ärztlicher Prüfung des Schiffsvolks. In den Stationen, wo es keinen Arzt giebt, muß das Schiffsvolk ein Zeugniß vorzeigen, daß es der ärztlichen Prüfung an der nächsten Station unterworfen gewesen ist. In letzterem Fall ist dem Schiffsvolk aber der Zutritt zu der Stadt bezw. Ortschaft untersagt.

7. Vagabunden ist der Eintritt nach Serbien verboten.

Unterm 13. Oktober ist mitgetheilt worden, daß die serbische Regierung sämmtliche **Nachtzüge** aufgehoben hat.

Rumänien. Unterm 1. Oktober ist gegen Rußland, Deutschland, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Holland und gegen die in der asiatischen Türkei gelegenen Häfen des Schwarzen Meeres die **Einfuhr** nachbenannter Gegenstände **verboten** worden (vgl. S. 782):

a) Leib- und Bettwäsche, als Handelsartikel, gebraucht, aber nicht gewaschen (die schmutzige Wäsche der Reisenden wird an der Grenze der Desinfektion unterworfen); gebrauchte Kleider als Handelsartikel;

b) Stoffmuster (Gewebe) gebraucht, mit Ausschluß der Muster von ungebrauchten Stoffen; alle Arten von Hadern und Lumpen von jedem beliebigen Gewebe, Papierschnitzel;

c) rohe Häute, Blasen, frische, getrocknete und gesalzene Därme;

d) Rinderhaar, Roßhaar (aber nicht die gefärbten Siebe aus Roßhaar), Borsten, Kameelhaar, Federn im Allgemeinen (die Luxusfedern und die mit Federn garnirten Gegenstände mit inbegriffen); Flaumfedern, rohe Baumwolle (aber nicht die baumwollenen Gespinnste), Watte, ungewaschene Wolle;

e) Rauchwerk und Pelzwaaren;

f) Kaviar, Häringe und andere gesalzene, getrocknete, geräucherte oder eingemachte Fische (jedoch nicht die in hermetisch verschlossenen Metallbüchsen befindlichen Fisch-Konserven);

g) Olivenöl in Schläuchen, Schinken, Speck, Salami und anderer Wurstkram, gesund, Büffeltalg, Mehlteigwaaren, Zwieback;

h) Milchbereitungen, Butter, Käse, Sahne und frisches Obst:

i) gebrauchte Säcke; Ausgenommen sind die zum Transport von Cerealien gebrauchten und an der Grenze mittels des Dunstes von siedendem Wasser oder durch Eintauchen in siedendes Wasser oder in gelöschten Kalk desinfizirten Säcke.

Die Einfuhr der vorbenannten Gegenstände ist verboten, mögen dieselben von den obenerwähnten Ländern direkt kommen, oder eines jener Länder nach Auftreten der Cholera passirt haben."

In Abänderung nachstehend aufgeführter Punkte ist das eben erwähnte Einfuhrverbot gegen die aufgezählten Staaten bezw. Häfen und gegen Serbien unterm 12. Oktober erlassen worden; es sind verboten unter: „d) Rinderhaar, Roßhaar (aber nicht die gefärbten Siebe aus Roßhaar) Borsten, ungereinigt, Kameelhaar, Federn unbearbeitet (mit Ausschluß der gefärbten und gereinigten Federn) und Federkissen (Die Kissen der Reisenden werden an der Grenze desinfizirt), ungewaschene und nicht desinfizirte Wolle, rohe Baumwolle (ausgenommen die gewaschene, gereinigte und präparirte Baumwolle zu Verbänden und neue Watte).

e) Pelzwerk nicht verarbeitet (die mit Pelz besetzten Kleidungsstücke werden desinfizirt, indem dieselben während 8 Tagen gelüftet werden).

g) Oel in Schläuchen u. s. w. wie oben.

h) Milchbereitungen, Sahne, Butter, Käse, weich oder hart, frische Früchte, grünes Gemüse, Kartoffeln."

— Die **Quarantäne** zu Predeal ist vom 15. Oktober ab in Kraft getreten, diejenige zu Verciorova vom 16. ab; sie ist zunächst auf 8 Tage angesetzt gewesen. Die vorläufig offen gelassenen Grenzübergänge von Dituz und Rin-Vadului (S. 859) sind dem Verkehr verschlossen. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Oktober dauert die Quarantäne zu Verciorova, Predeal und Ungheni (S. 781) gleichwie in Burdujeni (S. 859) nunmehr nur 5 Tage.

— Die Quarantäne zu Burdujeni haben die Reisenden in Personenwaggons, die mit Betten eingerichtet sind, zu verleben; die Mahlzeiten werden von der Bahnhofsrestauration geliefert. Oesterreichische Reisende, deren Pässe durch einen rumänischen Konsul nicht visirt worden sind, werden an der Grenze zurückgewiesen. Die Aufsicht über die Quarantäne leitet ein Arzt mit einem Gehülfen. Das Reisegepäck wird mit heißem Dampf desinfizirt.

Türkei. Der Gesundheitsrath hat unterm 1. Oktober die 10tägige **Quarantäne**, welche den Provenienzen vom **Schwarzen Meer** zwischen **Trebizonde** bis **Ordu** (beide eingerechnet) auferlegt worden war, auf 5 Tage vom 1. Oktober ab ermäßigt; dieselbe ist im Lazareth von Sinope abzuhalten.

— Eine 5tägige Quarantäne in einem mit einem Sanitätsbeamten versehenen Hafen ist laut Beschluß vom 2. Oktober den Provenienzen von **Montenegro** mit

Passagieren vom 1. Oktober ab auferlegt; Schiffe ohne Passagiere haben eine ärztliche Untersuchung zu bestehen.

— Die den Provenienzen aus **Karratschi** laut Mittheilung vom 8. September 1892 auferlegte 10tägige Quarantäne ist für die seit dem 4. Oktober in See gegangenen Schiffe auf 5 Tage herabgesetzt worden.

— Laut Beschluß vom 11. Oktober ist eine 10tägige Quarantäne zu Klazomenä oder Beirut für Schiffe mit Passagieren aus den **französischen Mittelmeerhäfen**, welche nach dem 8. Oktober abgefahren sind, angeordnet worden. Derartige Schiffe ohne Passagiere haben eine 5tägige Quarantäne zu beobachten.

— In Abänderung des Beschlusses vom 1. Oktober unterm 11. dess. M. sind nur die Schiffe mit Passagieren vom **Schwarzen Meer** zwischen **Trebizonde** und **Ordu** (beide mitinbegriffen) vom 11. Oktober ab einer 5tägigen Quarantäne zu Sinope oder Kawak unterworfen; Schiffe ohne Passagiere unterliegen einer 24stündigen Beobachtung zu Kawak mit nachfolgender ärztlicher Untersuchung.

Spanien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1892 sind **Herkünfte aus Hull** (mit Umgebung bis zu 165 km) frei zuzulassen, wenn sie mit einem vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß einlaufen. Die in der Verordnung vom 29. Oktober 1886 aufgeführten Waaren, welche während der Epidemie in Hull gelagert haben, müssen bis zum 31. Oktober im Ankunftshafen den angeordneten Reinigungsmaßregeln unterworfen werden. Ferner ist die Verordnung vom 12. September gegenüber Herkünften aus Großbritannien und dessen Besitzungen im **Mittelmeer** (S. 706) aufgehoben.

Unterm 19. Oktober ist die freie Zulassung der Provenienzen aus **New-York** (mit Umgebung bis zu 165 km), welche nach dem 19. Oktober abgegangen sind, angeordnet worden; doch müssen sie mit reinem, vom spanischen Konsul visirtem Gesundheitspaß unter guten hygienischen Bedingungen einlaufen.

Die in der Verordnung vom 29. Oktober 1886 bezeichneten Waaren, welche vor dem 9. November d. J. abgehen, sind der Reinigung zu unterwerfen (vgl. S. 739.)

Unter gleichen Bedingungen haben die Herkünfte von **Bremen** (mit Umgebung bis zu 165 km) laut Verordnung vom 20. Oktober freien Zulaß erhalten; die erst nach dem 13. Oktober abgegangenen Waaren unterliegen den Reinigungsmaßnahmen (vgl. S. 648) —

Bulgarien. Unterm 10. Oktober 1892 ist die vollständige **Sperrung der Grenze** gegen **Serbien** mit Ausnahmen von Zaribrod, wo bereits eine Quarantänestation besteht, und eines noch näher zu bestimmenden Uebergangspunktes bei Widdin angezeigt worden.

Zufolge einer Mittheilung vom 10. Oktober sind mit dem 8. Oktober nachstehende **Maßnahmen** in Kraft getreten:

„1. Die nach Bulgarien eingeführten Waaren sollen fortan von Zeugnissen über den Gesundheitszustand ihres Herkunftsorts begleitet sein.

2. Waaren aus verseuchten Orten sind nach ihrer Ankunft einer 20tägigen Quarantäne und demnächst einer Desinfektion nach den Anordnungen der Sanitätsdirektion zu unterwerfen.

3. Waaren, welche aus nicht verseuchten Orten kommen, auf der Durchfuhr aber verseuchte Gegenden passirt haben, unterliegen einer 11tägigen Quarantäne mit nachfolgender Desinfektion der Verpackung.

4. Waaren aus nicht verseuchten Orten, welche, ohne ein verseuchtes Land zu passiren, eingetroffen sind, unterliegen einer 11tägigen Quarantäne an dem Ausschiffungsort und werden nach einer Lüftung freigegeben.

5. Die bisher erlassenen Einfuhrverbote werden aufrecht erhalten.

6. An der bulgarischen Donauseite sind nur die Häfen von Lom und Rustschuk den Reisenden, welche daselbst einer 8tägigen Quarantäne zu unterwerfen sind, offen. Waaren dürfen in allen bulgarischen Donauhäfen ausgeschifft werden und unterliegen daselbst auch der Quarantäne bezw. Desinfektion."

Nachstehendes **Cirkular** des bulgarischen Ministers des Aeußern und des Kultus vom 13. Oktober enthält die zur Zeit in Kraft stehenden Maßregeln:

„1. Reisende aus verseuchten Orten sind einer 11tägigen Quarantäne, das Reisegepäck einer Desinfektion mittels Dampf unterworfen.

2. Reisende aus Rumänien unterliegen einer 8tägigen Quarantäne.

3. Waaren aus verseuchten Orten werden nach einer 20tägigen Quarantäne freigegeben; die Desinfektionen der einzelnen Stücke erfolgt nach den Anordnungen der Sanitätsdirektion.

4. Waaren aus nicht verseuchten Ortschaften, die in verseuchten Ländern liegen, und Waaren aus nicht verseuchten Ländern, welche auf der Durchfuhr verseuchte Länder passirt haben, unterliegen einer 11tägigen Quarantäne und einer Desinfektion der Umhüllung. (Diese Waaren müssen von einem Gesundheitspaß ihres Herkunftsortes begleitet sein.)

5. Waaren, welche unmittelbar aus seuchefreien Ländern kommen (wie z. B. aus England, Italien u. s. w.) sollen ohne Quarantäne und ohne Desinfection eingelassen werden.

6. Reisende und Waaren aus verseuchten Ländern dürfen nach Bulgarien nur über die Häfen Burgas, Varna, Lom, Rustschuk und über die Station Zaribrod.

7. Mit Ausnahme der Geldsendungen ist jede Art von Postpackетsendungen für Bulgarien verboten.

8. Die Einfuhr folgender Gegenstände ist in Bulgarien untersagt:

a) Leib- und Bettwäsche als Handelsartikel (gebrauchte wie nicht gebrauchte Wäsche der Reisenden wird desinfizirt),

b) Gebrauchte Kleider, Lumpen und Ueberbleibsel jeder Art von gewebten Stoffen, Muster alter Leinewand, gebrauchte Säcke, Taue und alte Papierstücke,

c) Rohe Häute, Pelzwerk, aus Pelzwerk gefertigte Sachen (gebraucht oder ungebraucht wie die von Reisenden getragenen), Blasen, Därme, frisch oder getrocknet; ungewaschene Wolle und Watte,

d) Milchbereitungen wie Milch, Butter, Käse, Fett und Sahne,

e) Jede Art frischer Früchte,

f) Frische, gesalzene und geräucherte Fische, Sardinen, Konserven und Kaviar,

g) Frisches, gesalzenes oder geräuchertes Fleisch, Fleischwurst, Schinken und Bratwurst,

h) Oel in Schläuchen,

i) Haare von Rindern, Pferden (mit Ausnahme der gefärbten Siebe aus Roßhaar), Schweinen, Kameelen, jede Art von Federn, auch solche, die zur Anfertigung von Gegenständen irgend welcher Art dienen.

j) Mineralwässer." —

— Laut Beschluß vom 19. Oktober ist die **Quarantäne** gegen **Rumänien** von 8 auf 5 Tage herabgesetzt worden. —

Egypten. Laut Meldung vom 16. Oktober ist über Provenienzen aus **Marseille** eine 7tägige Quarantäne mit Einschluß der Reise verhängt. Durch den Suezkanal fahrende Schiffe aus Marseille werden durchgelassen, wenn sie für Egypten bestimmte Reisende und Güter in der Quarantänestation bei Suez ans Land setzen. —

Marokko. Unterm 11. Oktober hat der Gesundheitsrath die **großbritannischen Häfen** für gesund erklärt; jedoch haben die aus großbritannischen Häfen kommenden Schiffe die Verpflichtung, durch ein Attest nachzuweisen, daß die Waaren, welche sie bringen, englischen Ursprungs seien. Diese Einschränkung ist laut Beschluß vom 14. Oktober weggefallen.

Bremen, welches seit dem 5. September 1892 (S. 860) als „Verseucht" erklärt ist, wurde unterm 11. Oktober nur als „verdächtig" angesehen und laut Meldung vom 23. Oktober nunmehr als „seuchefrei" bezeichnet.

Der Hafen von **Marseille** ist unterm 14. Oktober als „verseucht" erklärt worden; die von dort kommenden Provenienzen werden zurückgewiesen. Unter dem ge-

nannten Tage ist ferner angeordnet worden, daß Schiffe, die aus **choleraverseuchten Häfen** (S. 860) kommen und in einem europäischen Lazareth eine 10tägige Quarantäne abgehalten haben, in allen marokkanischen Häfen zugelassen werden. Falls die Quarantäne eine kürzere Dauer gehabt hat, müssen die Schiffe erst Tanger anlaufen und sich der weiteren Entscheidung des Gesundheitsrathes unterwerfen. Ist die Quarantäne an einem Orte, wo ein Lazareth sich nicht befindet, z. B. in Gibraltar, abgehalten worden, so genügt dies nicht den Vorschriften.

Oberguinea. Der Gouverneur zu Lagos hat unterm 27. September die aus den Häfen von Hamburg, Antwerpen und Havre kommenden Schiffe für choleraverdächtig erklärt. Die der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffe haben, sobald sie sich der Rhede von Lagos auf Schweite genähert haben, die **Quarantäneflagge** aufzuziehen. Nach Examinirung durch die Behörde erfolgt entweder der Zulaß zum freien Verkehr oder die Auferlegung einer bestimmten Quarantäne.

Guatemala. Laut Verordnung vom 12. September 1892 sind alle Fahrzeuge, welche von choleraverseuchten oder verdächtigen **europäischen** Ländern oder Häfen kommen, vom 18. September ab einer scharfen Quarantäne bezw. Beobachtung unterworfen und in den Häfen an der atlantischen Küste von Guatemala nur nach Untersuchung seitens der Gesundheitsbehörde zum freien Verkehr zuzulassen. Die vorgeschriebene **Quarantäne** soll vorläufig 20 Tage dauern, unbeschadet einer Verringerung oder Vergrößerung der Einschließungszeit, je nachdem die Umstände es erfordern.

Unterm 20. September 1892 ist die sofortige **Schließung der atlantischen Häfen** für jede Art von Fahrzeugen angeordnet worden —

Brasilien. Der Minister des Innern hat unterm 25. September 1892 die Häfen **Oesterreich-Ungarns** für choleraverdächtig erklärt und angeordnet, daß alle nach dem 11. September aus diesen Häfen abgegangenen und geraden Wegs oder über Zwischenhäfen nach Brasilien kommenden Schiffe in den Häfen nur zugelassen werden, nachdem sie der erforderlichen sanitären Behandlung im Quarantänelazareth bei Ilha Grande, wohin sich dieselben zuerst zu begeben haben, unterzogen worden sind. —

Columbien. (vgl. S. 740). Laut Bekanntmachung vom 13. September hat die Regierung beschlossen, bis auf Weiteres die atlantischen Häfen ausnahmslos **allen europäischen Herkünften,** abgesehen von denjenigen aus Spanien, zu verschließen.

Uruguay. (Vgl. S. 824.) Unterm 24. September hat die Gesundheitsbehörde in Uebereinstimmung mit Absatz 4 von Artikel 1 der Internationalen Sanitäts-Konvention nachstehende **Verordnung** erlassen:

„Art. 1. Alle aus reinen europäischen Häfen kommenden Schiffe, auf welchen während der Reise Todesfälle aus nicht festgestellter Ursache, oder wiederholte Fälle irgend welcher Krankheit vorgekommen sind, werden einer gewissen von der Behörde in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden **Besbachtung** unterworfen."

„Art. 2. Solche, deren Gesundheitszustand ein guter ist, die sich aber mit Bezug auf Hygiene und Sauberkeit in einem schlechten Zustande befinden, werden einer strengen **Desinfizirung** unterworfen, sowohl was das Schiff, als auch was die Kleider der Passagiere und der Besatzung anbelangt."

„Art. 3. Mitzutheilen zur allgemeinen Kenntnißnahme."

Australien (vgl. S. 861). Das Public Health Department zu Melbourne hat unterm 8. September 1892 die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung, die **Bedingungen** betreffend, erlassen, **ohne deren Erfüllung Schiffe aus europäischen und asiatischen Häfen zum freien Verkehr nicht zugelassen werden.** Insbesondere enthält diese Bekanntmachung bestimmt gefaßte **Desinfektionsvorschriften.** Sie lautet:

„I have the honour, by direction, to inform you that the Board, being desirous of interfering as little as possible, consistently with the protection of the public health, with the clearance of vessels at this port, and having given instructions to the Port Health Officers concerning the inquiries to be made, and concerning the disinfecting of vessels, personal effects, and cargo at this port with special reference to the possibility of the introduction of Cholera, beg to draw attention to the fact that the clearance of vessels from European and Asiatic ports will be very considerably facilitated and delays avoided if the following matters receive attention, viz.: —

1. If a form have been prepared to be handed over here to the Port Health Officer, setting out certain particulars relative to each person on the vessel as per schedule.

Name.	Place of Departure	Place of Destination.	Whether Affected with Diarrhoea during the Voyage.	Date and Duration of Longest Period during with Diarrhoea continued.	Remarks by Ship's Surgeon.	Column to be left Blank for Port Health Officer.

2. If satisfaction can be given to the Port Health Officer that the mail compartment and the luggage compartment with their contents have been thoroughly fumigated with either chlorine or sulphur.

(The best appliance for sulphur fumigation is the patent evaporator of Williams, Turner, and Nance; and 3 lbs. of sulphur should be burnt for every 1000 cubic feet of space of the compartment. If chlorine be used, 1 lb. of chlorinated lime is required with 1½ lb. of fuming hydrochloric acid for every 1000 cubic feet of space.)

3. If satisfaction can be given to the Port Health Officer that all articles of bedding and clothing belonging to the crew are thoroughly clean.

(Linen and cotton articles are best disinfected by being boiled. Blankets and woollen articles of clothing are best disinfected by being soaked in a solution of corrosive sublimate (1 part to 1000 parts of water) in a wooden vessel for an hour. In soaking coloured articles in this solution, it is advisable to place those which are of the same colour by themselves, because the colours, if not well fixed, will run, though there is not the slightest risk of this if the colours be well fixed.)

4. In case the vessel have proceeded from, or have been loaded, or have taken on board any of the crew at an actually infected port, if satisfaction can be given to the Port Health Officer that all the quarters occupied by the crew have been thoroughly cleansed by washing, and the bed as well as the clothing has been cleansed; and, in case any of the officers or of the passengers have come from such a port, that the like processes have been gone through in reference to their beds, bedding, and clothing, and other personal effects.

(The disinfection of a bed, mattress, or palliasse is best conducted by merely sponging it over with a solution of 1 part of corrosive sublimate in 1000 parts of water, and then allowing it to air and dry.)

5. If satisfaction can be given to the Port Health Officer that all the boxes belonging to the crew have been opened, and all their contents thoroughly aired.

6. If notification have been given at the port of departure to every person — officers, crew, and passengers (notices having been placed in a conspicuous position for the purpose) — that every case of relaxation of the bowels is to be immediately notified to the master and to the surgeon.

7. If the surgeon — or, if there be no surgeon, then the master — keep, to be open to inspection

by the Port Health Officer, a daily record of every case of diarrhoea, dysentery, cholera, or choleraic diarrhoea which has come under his observation, and continue such record until complete recovery has taken place, and that such record is countersigned daily by the master.

8. If the bilge-water have within three days or so of reaching port been pumped out.

9. If any fresh water taken on board at any port actually infected with cholera have been pumped out, and the vessel containing it thoroughly scrubbed out, or, if of wood, burnt.

10. If a list of the cargo with names of consignees and of places of shipping, and, if possible, of manufacture of same, be handed over to the Port Health Officer.

11. If there are no fresh vegetables, or fruit, or rags, on board from a cholera infected country.

12. If a supply of disinfectants (corrosive sublimate, chloride of lime, and sulphur cakes, as sold by Williams, Turner, and Nance) be in readiness at this port in order that any necessary disinfection processes the Health Officer directs may be carried out without delay.

I am also directed to inform you that the Board invite the co-operation of all shipping agents in their endeavours to prevent the development of cholera, special stress being laid upon the real necessity that masters and surgeons of ships should, after vessels have been cleared, and while they are in port, keep a constant supervision over the health of the crews, and at once notify the Board of any case of diarrhoea which may reasonably be suspected to be of the nature of cholera. It is intended that ships on board of which there shall have been during the voyage no cases of cholera or choleraic diarrhoea shall, notwithstanding that they have arrived from infected ports, come up the Bay for clearance at the outer anchorage.

I have the honour to be, Sir,
Your most obedient servant,
J. W. Colville,
Secretary.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1890.

(Nach Heft 117 der Preuß. Statistik.)

Wie im gesammten Deutschen Reiche (vgl. Veröff. S. 301) so sind auch im Königreiche Preußen während des Jahres 1890 verhältnißmäßig weniger Kinder als in den Vorjahren geboren worden. Obgleich die Heirathsziffer bereits seit 1887 in stetigem Steigen begriffen ist, sank die Geburtsziffer mehr als bisher, nämlich von 38,8 (im Jahre 1889) auf 38,1 Promille der Einwohnerzahl. Auf 1 092 158 lebendgeborene kamen 37 962 todtgeborene Kinder, mithin auf 1000 Geburten nur 33,6 Todtgeburten, welche Ziffer um 3,4 niedriger als die entsprechende des Vorjahres ist. Von den lebendgeborenen waren 7,65, von den todtgeborenen Kindern 10,3% außerehelichen Ursprungs.

Die höchste Ziffer der Lebendgeborenen (berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Bewohner) entfiel im Berichtsjahre auf Westpreußen (42,4) demnächst auf Posen (41,6) und Ostpreußen (40,1), die niedrigste auf Hohenzollern (29,6), Hessen-Nassau (30,7) und Berlin (31,4); auch Schleswig-Holstein und Hannover blieben mit 32,1‰ weit unter dem Durchschnitte des Staates (36,5). Nach der Jahreszeit entfielen die wenigsten Geburten in Berlin auf den September, in allen übrigen Landestheilen auf den Oktober, was mit der — in Berlin zuerst aufgetretenen — Influenza-Epidemie des vorhergegangen Winters sehr wahrscheinlich im Zusammenhang steht. (Vgl. Veröff. S. 301.)

Wie in Berlin, so wurde übrigens auch in den Städten Ostpreußens, welche ebenfalls früh von der Influenza betroffen gewesen waren, im Monat September eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Geburten als im Oktober beobachtet, während in den Landgemeinden Ostpreußens und in der Gesammtprovinz dasselbe Verhältniß wie in den übrigen Provinzen obwaltete.

Im November und Dezember stieg die Zahl der Geburten überall beträchtlich an und erreichte sogar in den meisten Provinzen während des Dezember eine größere Höhe als in irgend einem anderen Monate des Berichtsjahres. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Schwankens der Geburtsziffer erhellt u. a. aus Folgendem. In den Städten kamen während des ganzen Jahres durchschnittlich 36,0, in den Landgemeinden durchschnittlich 39,5 Geburten auf je 1000 Bewohner und sank diese Ziffer in den Städten bereits im September, dagegen auf dem Lande erst im Oktober unter das Mittel. Da nun das auffällige Sinken der Geburtsziffern im Herbst 1890 als eine Nachwirkung der Influenza-Epidemie angesehen werden muß, so darf man folgern, daß im Jahre 1888 die Bewohner des platten Landes auch später als die Stadtbewohner von der Seuche befallen worden sind. Es entfielen Geburten:

Durchschnittlich auf jeden Tag des	a) in den Städten (11 786 061 Bew.)	b) in den Landgemeinden (18 169 220 Bew.)
Juli	1141,5	1904,6
August	1137,9	1974,0
September . . .	1082,2	1999,4
Oktober	984,4	1745,7
November . . .	1164,3	1962,1
Dezember . . .	1241,7	2138,1
Jahres	1141,5	1954,7

Das Sinken der Geburtsziffer in Spalte a während des August und September 1890 ist besonders deshalb auffällig, weil nach bisherigen Erfahrungen alljährlich gerade im August und September ein beträchtliches Ansteigen der Geburtenhäufigkeit eintritt, dem dann in der Regel ein allmähliches, langsames Sinken derselben bis zum Dezember folgt.[1])

Es starben im Berichtsjahre 717 143 Personen d. h. auf je 1000 Lebende 23,9 (einschl. der Todtgeborenen 25,5.) Die Sterblichkeit war hiernach im Gesammtstaate höher als im Vorjahre, ebenso in den Landgemeinden, nicht aber in den Städten, vielmehr hat die Sterbeziffer der städtischen Bevölkerung im Berichtsjahre die bereits im Jahre 1889 erreichte Höhe nicht überschritten. Es starben nämlich (einschl. der Todtgeborenen) auf je 1000 Lebende:

im Jahre	a) in den Städten	b) in den Landgemeinden
1888	24,3	24,5
1889	25,3	24,4
1890	25,3	25,5

Hiernach machte sich die durch die Influenza bewirkte Erhöhung der Sterblichkeit in den Städten schon im Jahre 1889, dagegen auf dem Lande erst im Jahre 1890 bemerklich. Dies geht auch aus folgenden Sterblichkeitsziffern der Monate November 1889 bis März 1890 hervor; es starben (ausschließlich der Todtgeborenen) durchschnittlich:

an jedem Tage des	a) in den Städten	b) in den Landgemeinden
November 1889	631,8	1011,9
Dezember 1889	800,9	1188,4
Januar 1890	1063,7	1700,2
Februar 1890	788,6	1325,1
März 1890	792,2	1321,7

Die Sterbeziffer wuchs also zu Beginn der Influenzaepidemie unter der städtischen Bevölkerung um 26,6%, unter der ländlichen nur um ca. 17%, später dagegen (im Februar und März) blieb sie auf dem platten Lande noch zu einer Zeit sehr hoch, als sie in den Städten schon wieder unter die im Dezember erreichte Höhe gefallen war. Das im Januar überall erreichte

[1]) Vgl. u. a. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 44, S. 78*, woselbst die bezüglichen Erfahrungen der Jahre 1872—1880 zusammengestellt sind.

Maximum der Sterblichkeit entsprach einer Jahresziffer von 32,9‰ in den Städten, von 34,2‰ in den Landgemeinden.

Von den einzelnen Landestheilen hatten im Berichtsjahre Ostpreußen mit 28,1‰ und Schlesien mit 27,8‰ die höchste Sterblichkeit (ausschl. der Todtgeborenen), Schleswig-Holstein (19,6) und Hannover (20,9) zeigten die niedrigste Sterbeziffer. Die tägliche Durchschnittszahl der Sterbefälle stieg auf der Höhe der Influenza-Epidemie in Ostpreußen (von 151,0 im Jahresdurchschnitt) auf 186,6, in Schlesien (von 321,7) auf 375,2, in Schleswig-Holstein (von 65,4) auf 91,7. In Berlin war schon im Dezember 1889 die sehr hohe Durchschnittzahl von täglich 117 Sterbefällen erreicht, welche dann nicht weiter stieg, sondern im Januar auf 102 sank. (Auch in Danzig, Kiel, Stettin starben im Dezember mehr Personen als im Januar.)

Vor Vollendung des 1. Lebensjahres starben (ausschl. der Todtgeborenen) 229 205 Kinder, d. h. 21,0 auf je 100 Lebendgeborene. Die Kindersterblichkeit erscheint in Folge der geringeren Zahl der Lebendgeborenen etwas höher als in den beiden Vorjahren (vgl. Veröff. 1891 S. 610), obwohl von je 100 Sterbefällen im Berichtsjahre nur 32, im Jahre vorher 33,2 auf Kinder des 1. Lebensjahres entfallen sind.

Gesundheitsverhältnisse in Breslau 1890.

(Breslauer Statistik XIV. 1.)

In der Stadt Breslau kamen Fälle von Flecktyphus, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre während des Jahres 1890 nicht zur Anzeige. An Diphtherie waren nach den eingegangenen Meldungen 1171 Personen (weniger als in jedem der 3 Vorjahre) erkrankt, und zwar die meisten im Monat September; an Unterleibstyphus erkrankten 294, verhältnißmäßig mehr als doppelt so viele wie im Vorjahre (vgl. Veröff. 1891, S. 784), und ebenfalls besonders viele (etwa 1/3 der Gesammtzahl) im September. Die Masern waren mit nur 1045 gemeldeten Fällen anscheinend sehr viel seltener als im Vorjahre, sie traten erst im November und namentlich im Dezember häufig auf, während der Scharlach mit im Ganzen 1437 Erkrankungsfällen schon vom Juli ab bis zum Schlusse des Jahres eine stärkere Verbreitung gezeigt hatte. (Bez. der Sterbefälle vgl. Veröff. 1891 S. 294.)

Scharlach sowohl, wie auch Diphtherie und Masern wurden ganz überwiegend im Kindesalter von 2 bis 10 Jahren beobachtet; es entfielen auf dieses Lebensalter 70% aller Scharlachfälle, 69% der Diphtheriefälle und 80% aller Masernfälle, außerdem betrafen bei letzteren Krankheiten 11 bis 12%, beim Scharlach 8% die beiden ersten Lebensjahre.

Die Säuglingssterblichkeit war am höchsten im Monat August, während von der übrigen Bevölkerung (ausschl. der Säuglinge) die meisten (1184) im Januar und Februar zur Zeit der damaligen Influenzaepidemie, demnächst auch viele im Monat Dezember (533) gestorben sind. Den Krankheiten der Athmungsorgane erlagen von insgesammt 9241 Gestorbenen in jenem Jahre 2625 (28,4%), darunter 30 der dieser Krankheitsgruppe zugerechneten Influenza.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1890.

Dem Jahresbericht des Stadtbezirksarztes[1]) ist zu entnehmen, daß während des Jahres 1890 in Dresden 2 Epidemien von ungewöhnlicher Ausbreitung geherrscht haben, die Influenza und eine ansteckende Erkrankung der Augenbindehaut unter den Schulkindern.

Die ersten Erkrankungsfälle an Influenza traten am 10. Dezember 1889 auf und zwar an Personen, die aus Berlin und Leipzig nach Dresden gekommen waren; vom 27. Dezember ab wurden täglich 50 bis 70 an Influenza Erkrankte in die Krankenhäuser aufgenommen; im ganzen dürften nach den angestellten Ermittelungen 80 000 Einwohner, d. i. 30% von der Influenza ergriffen gewesen sein.

Die ansteckende Augenkrankheit war in zwei Schulen bereits im November 1889 aufgetreten und erreichte im Januar eine solche Ausbreitung, daß sämmtliche Schulen der Neustadt geschlossen werden mußten. Da indessen sich zeigte, daß auch Schulen, welche geschlossen gewesen und gründlich desinfizirt worden waren, wieder von der Seuche ergriffen wurden, nahm man späterhin von der Schließung der Schulen zum Zwecke der Desinfektion Abstand, hielt nur auf größte Reinlichkeit und Lufterneuerung, dispensirte die erkrankten Kinder nicht mehr vom Schulbesuch, sondern ließ sämmtliche Kinder aller öffentlichen und Privat-Schulen regelmäßig augenärztlich untersuchen und die dabei krank befundenen in der Schule ärztlich behandeln. Die Zahl der augenkranken Kinder betrug Anfangs 7000, dann 8000, ließ darauf aber schnell nach, und konnte die Epidemie mit Ende des Winterhalbjahres als erloschen angesehen werden. Anläßlich der Epidemie waren 7 Augenärzte angestellt, denen 25 andere Aerzte zur Seite gestellt wurden, der Kostenaufwand zur Unterdrückung der Augenkrankheit belief sich auf rund 28000 ℳ.

Von den der Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Krankheiten wurden 1496 Personen befallen, von denen 329 starben, und zwar erkrankten (bezw. starben) 710 (253) an Diphtherie, 642 (46) an Scharlach, 130 (22) an Typhus u. s. w. In allen Fällen ist eine Desinfektion der Wohnräume und der Kleidung der Kranken behördlich angeordnet und ausgeführt worden.

Auf dem Gebiete der Bau- und Wohnungspolizei erwuchs der Medizinalverwaltung eine wichtige Aufgabe aus der Untersuchung und Begutachtung der 915 Wohnungen und Gewerbslokalitäten, welche in Folge der ganz ungewöhnlich hohen Elbhochfluth des September von ihren Bewohnern geräumt werden mußten; über 4000 Personen waren dadurch betroffen. Wesentliche Gesundheitsschädigungen außer vielleicht einer geringen Steigerung der Erkrankungen an Typhus sind durch die Ueberschwemmung angeblich nicht veranlaßt.

Die Städtereinigungsfrage war Gegenstand eingehender Erörterungen; die zur Lösung derselben eingesetzte Kommission erachtete eine Kanalisation Dresdens nach der Elbe als die sachgemäßeste Lösung, da man, wie im Berichte begründet wird, die circa 80 000 cbm Fäkalien in die einen intensiven Selbstreinigungsprozeß unterliegende Elbe ohne eine Gefahr ableiten könne.

Die medizinalpolizeiliche Ueberwachung und Prüfung der zum Verkauf gelangenden Nahrungsmittel und Getränke ist in Dresden wohl organisirt; im Berichtsjahre ist zum ersten Male sterilisirte Milch in den Handel gebracht, über deren Werth für die Ernährung der Säuglinge das Urtheil aber noch vorbehalten ist, zumal sie wegen ihres hohen Preises allgemeinere Verbreitung noch nicht finden konnte. — Eine ernstliche Vergiftung mehrerer Personen durch Schweinfurter Grün, das als Mittel gegen Schwaben unvorsichtig ausgestreut war, gelangte zur Kenntniß der Behörde, führte jedoch zu keiner Bestrafung.

Die Thätigkeit des Personals der Wohlfahrtspolizei war durch die Aufsichtsführung über den Schlacht- und Viehhof im Berichtsjahre erheblich gesteigert; die Aufsicht betraf u. a. 22 139 aus Ungarn und Galizien lebend eingeführte Schweine, 349 mit Maul- und Klauenseuche behaftete Rinder, 342 finnige Schweine u. s. w. Ein toller Hund veranlaßte eine dreimonatliche Hundesperre, gebissen war von demselben eine Person, deren Erkrankung aber nicht erfolgte.

Aus dem Medizinalberichte für das Königreich Dänemark für das Jahr 1888. (Herausgegeben vom Königl. Gesundheitskollegium durch Emil Madsen Hoff. Kopenhagen 1891.[1])

Witterung. Die mittlere Lufttemperatur des Jahres 1888 im ganzen Königreiche war = 6,2° C. Das Maximum der Mittelwärme von 14,2° fiel in die

---

[1]) S. Verwaltungsbericht des Rathes der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für 1890, I S. 41.

[1]) Vergl. auch Veröffent. S. 344.

Monate Juli und August, das Minimum von — 3,1 ° in den Monat März. Die Höhe der Niederschläge betrug 627, im Monat Juli 103 mm.

Erkrankungsverhältnisse. Pocken wurden in 4 Fällen (3 auf Seeland, 1 auf Fünen) beobachtet. Dysenterie in 68 Fällen, von Erkrankungen an Unterleibstyphus wurden 4335 (in Kopenhagen 522) gemeldet. Die epipemische Genickstarre wurde 38 mal beobachtet (15 mal in Kopenhagen). Die Diphtherie (ausschließlich Croup) kam in 13 214 Fällen zur Anzeige gegenüber 11 618 Fällen im Jahre 1887 und 7966 im Jahre 1886. Besonders schwer waren von dieser Krankheit heimgesucht Kopenhagen und die Städte des Physikats von Nord-Seeland und Aalborg-Hjöring. Croup trat 1089 mal auf. Scharlach zeigte gegen das Vorjahr eine nicht unbedeutende Abnahme (5148 gegen 6053 Erkrankungen). Die Masern traten im Berichtsjahre in allen Physikaten, mit Ausnahme von Bornholm, epidemisch auf und veranlaßten 23 798 Erkungen (1887: 27 711). Das Gleiche war der Fall mit dem Keuchhusten, welcher in 9048 Fällen beobachtet wurde (1887: 13 384 Fälle). Mumps zeigte 1888 die niedrigste Erkrankungsziffer der letzten zehn Jahre (1197 Erkrankungen). Auch das Wechselfieber war im letzten Jahrzehnt im beständigen Rückgange begriffen, die Zahl der Erkrankungen, welche im Jahre 1878 noch 4295 betragen hatte, sank im Jahre 1887 auf 1817 und im Jahre 1888 auf 1434. Beim Kindbettfieber ist ebenfalls eine allmähliche Abnahme der Erkrankungen und Todesfälle in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen. Im Jahre 1888 erkrankten hieran 683 Frauen, im vorhergehenden Jahre 758, im Jahre 1886 796. In Kopenhagen und den Provinzialstädten starben am Kindbettfieber in den 3 Jahren 49, 67, 95 Frauen. An croupöser Lungenentzündung erkrankten 11 833 Personen. Auffallend ist die hohe Sterblichkeitsziffer dieser Krankheit, es starben von je 1000 Erkrankten in Kopenhagen 215, in den Provinzstädten 156. Von akuten Erkrankungen der Athmungsorgane überhaupt wurden 74 754 Fälle gemeldet. An Tripper Erkrankten nach den ärztlichen Anzeigen 6449 (davon in Kopenhagen allein 5281), an weichem Schanker 894 (727), an erworbener Syphilis 1459 (1159), an ererbter Syphilis 124 (98).

An Delirium tremens litten 841 Personen (gegen 806 im Vorjahre und 772 im Jahre 1878). Kopenhagen allein betheiligte sich an dieser Zahl mit 422 Fällen.

Geburts- und Sterblichkeitsverhälnisse des Jahres 1888. Auf eine Einwohnerzahl von 2 102 915 Seelen kamen im engeren Königreich 66 564 Lebendgeburten (= 31,7 auf 1000 Einwohner), 41 722 (19,8 ‰) Todesfälle, und 1751 Todtgeburten (2,6 % der Geborenen). In den Städten allein belief sich bei einer Einwohnerzahl von 673 343 Personen die Zahl der Lebendgeborenen auf 23 147 (34,4 ‰), der Verstorbenen auf 14 369 (21,3 ‰), der Todtgeborenen auf 597 (2,5 %).

Dänische Besitzungen in Europa. 1. Auf den Faröern war der Gesundheitszustand im Jahre 1888 ein recht guter, epidemische Krankheiten kamen selten zur Behandlung. Vereinzelt traten Unterleibstyphus (29), Diphtherie (6), Scharlach (23), Kindbettfieber (5), croupöse Lungenentzündung (59) auf, die Zahl der Lebendgeborenen belief sich bei einer Einwohnerzahl von 12 804 Seelen auf 340 = 2,66 % der Bevölkerung, die der Verstorbenen auf 191 = 1,49 %. 1/5 sämmtlicher Verstorbenen ging an Verunglückung (meist Tod durch Ertrinken) zu Grunde.

2. Island. Witterung. Die höchste Lufttemperatur betrug 21,5 ° C., die niedrigste — 22,5 °. Frosttage gab es 187. Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft war gegen das Vorjahr ziemlich gering (74 %). Die Menge der Niederschläge belief sich auf 749 mm für die westlichen und auf 1018 mm für die östlichen Gebiete der Insel. — Die Anzahl der Geburten beziffert sich auf 1994 = 28,8 ‰ der Bevölkerung (darunter 1605 eheliche und 389 uneheliche), die Zahl der Todesfälle auf 1307 (= 18,9 ‰), der Todtgeburten auf 77. Die Einwohnerzahl betrug rund 69 000 Seelen. — Von akuten Infektionskrankheiten wurde der Unterleibstyphus (149 mal mit 16 Todesfällen), Scharlach (etwa 300 mal), Masern, Diphtherie (47 mal mit 10 Todesfällen), croupöse Lungenentzündung (103 mal mit 28 Todesfällen), das Puerperalfieber (12 Todesfälle) beobachtet. — Die Zahl der Leprakranken betrug noch 48. Erkrankungen an Echinokokken waren sehr häufig. Die Sterblichkeit an denselben stellte sich auf 1,1 % sämmtlicher Todesfälle.

3. Grönland. In Nordgrönland betrug die Zahl der Geburten 141, bei einer Bevölkerung von 4542 Seelen, die der Todesfälle 119. Die hauptsächlichsten Todesursachen waren Schwindsucht (34) und Skorbut (21). — In Südgrönland belief sich die Zahl der Geburten auf 249. die der Todesfälle auf 162 bei einer Einwohnerzahl von 5679 Seelen. Die hauptsächlichsten Todesursachen waren Lungenschwindsucht (25) und andere Erkrankungen der Brustorgane (23).

Gesundheitsverhältnisse in Buenos-Aires 1891.

Nach dem statistischen Jahrbuche der Stadt Buenos-Aires (Jahrg. I. 1891) schwankte die mittlere Monatstemperatur daselbst Morgens um 7 Uhr zwischen 11 ° im Juli und 25,5 ° im Januar, die monatliche Regenmenge zwischen 22 mm im November und 158 mm im März.

Die Einwohnerzahl der Stadt war bei der Zählung vom 15. September 1887 auf 433 375 festgestellt; unter Berücksichtigung des Geburtenüberschusses und der Wanderungen ist sie für den Beginn des Berichtsjahres (31. 12. 90.) auf 547 144, für das Ende desselben auf 535 060 berechnet. Die Zahl der Einwanderer hat in den letzten Jahren erheblich sich verringert, u. a. aus dem Deutschen Reiche von 2599 i. J. 1889. auf 832 i. J. 1891. Im letzteren Jahre war die Zahl der Auswanderer um 17 339 höher als die der Einwanderer.

Lebendgeboren wurden 24 591 Kinder, mehr als doppelt so viele wie vor 10 Jahren. Die Geburtsziffer erreichte die beträchtliche Höhe von 45,95 ‰; außerehelichen Ursprungs waren 13,5 von je 100 Lebendgeborenen, todtgeboren wurden 1318 = 5,1 % aller Geborenen.

Es starben (ausschl. der Todtgeborenen) 13 014 oder 24,32 ‰ der Bevölkerung, gegen 16 417 im Jahre vorher. Von den Leichen wurden im Berichtsjahre 824, im Vorjahre 2233 verbrannt. Im 1. Lebensjahre starben 3864 Kinder oder 15,7 auf je 100 Lebendgeborene.

Was die einzelnen Todesursachen betrifft, so starben u. a. an Pocken 275 (im Vorjahre 2198), an Diphtherie und Croup 623, Unterleibstyphus 408, an Influenza 11 (im Vorjahre 24), an Lungentuberkulose 814, sonst an Tuberkulose 279 und an Abzehrung (consuncion) 134; ferner an Lungen- und Brustfellentzündung 1547 (im Vorjahre 1795), an akuten Darmkrankheiten 1622 u. s. w. Die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht war am geringsten im Winter (Juni bis August), demnächst im Herbst (März bis Mai), am beträchtlichsten im Sommer (Dezember bis Februar). Von allen Todesfällen an Infektionskrankheiten, zu denen auch Schwindsucht gerechnet wird, entfielen 30 % auf öffentliche Anstalten.

Die Zahl der Schutzpockenimpfungen hat sich seit dem Vorjahre von 38 037 auf 13 056 verringert. Von letzterer Zahl entfielen 3858 auf Wiederimpfungen, und waren im ganzen 6316 Impfungen erfolgreich, 1157 erfolglos, 5583 von unbekanntem Erfolge.

Nach den Ausweisen des „Laboratoriums für antirabische Impfung" wurden in den zwei Jahren 1890 und 1891 im ganzen 534 Personen gegen Tollwuth geimpft, darunter 346 in der Hauptstadt.

Im bakteriologischen Laboratorium der Stadt wurden im Berichtsjahre 4444 Untersuchungen krankhafter Produkte ausgeführt, darunter 3964 von Harn, 295 von Sputum. Im städtischen chemischen Laboratorium kamen 8784 Analysen von Nahrungs- und Genußmitteln vor, darunter 4404 von Wein, 764 von Milch, 775 von Essig, 631 von Likören, 265 von Branntweinen. Von den 4404 Weinproben erwiesen sich nur 2047 als gut, 425 als genügend. 1436 als schlecht aber nicht schädlich, 496 als schlecht und schädlich.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Stadt Berlin. Aenderung des Regulativs vom 23./24. Februar 1883, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes.

Vom 8. September 1892. (Nat.-Ztg. Nr. 589.)

Die §§ 13 und 25 lauten nunmehr folgendermaßen:

§ 13. Bis dahin, daß das geschlachtete Thier untersucht und von dem untersuchenden Thierarzt als gesund bezeichnet, auch die Abstempelung (§ 15) erfolgt ist, darf dasselbe weder zerlegt noch fortgebracht werden; indeß können Rinder einmal durchgehauen werden. Ferner dürfen vor beendeter Untersuchung des geschlachteten Thieres einzelne Theile desselben nicht entfernt werden. Die Eingeweide müssen in unmittelbarer Nähe desselben und zwar so, daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 25. Die geschlachteten Schweine bezw. einzelne Theile desselben dürfen, bevor sie nach Maßgabe dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen und freigegeben sind, aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen bestimmten Nebenräumen nicht entfernt werden.

Vor erfolgter Freigabe darf eine Zerlegung derselben in Stücke nicht stattfinden.

Zulässig jedoch ist es, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben. Desgleichen dürfen die Eingeweide und die sogenannten Lieferen sofort herausgenommen werden, dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

Stadtverordnete zu Berlin.
gez.: Stryck.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$, des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 30. September 1892.

Der Ober-Präsident von Berlin.
Staatsminister Achenbach.

Vorstehenden Gemeindebeschluß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 15. Oktober 1892.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Begräbnißplatzordnung betr. Vom 5. April 1892.

Aus den in Verfolg meiner Verfügung vom 25. Mai pr. Nr. 1151 P. M. I. eingegangenen Berichten ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Betrieb auf den Begräbnißplätzen durch eine Begräbnißplatzordnung zu regeln. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse, erscheint der Erlaß einer Polizei-Verordnung für den ganzen Regierungsbezirk zu dem gedachten Zwecke jedoch nicht geeignet. Es empfiehlt sich vielmehr, den einzelnen Gemeinden ꝛc. die Regelung des Betriebes unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhätnisse zu überlassen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. Februar d. J. Nr. 320 M. Ia Pos. 6 ordne ich daher hiermit an, daß fortan bei jeder Anlage oder Erweiterung eines Begräbnißplatzes für den Betrieb auf dem letzteren eine Begräbnißplatzordnung nach Maßgabe der Beschlüsse der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890 unter thunlichster Berücksichtigung des der Eingangs erwähnten Verfügung beigefügten Entwurfes aufgestellt wird, welche meiner Genehmigung unterliegt.

Hierzu bemerke ich noch Folgendes:

1. Ob die Führung des Lagerbuchs und die Anbringung von Marken an den Grabstellen von vornherein bestimmten Persönlichkeiten oder nur allgemein dem Begräbnißvorstande mit der Befugniß, sich unter eigener Verantwortlichkeit durch eine andere Person vertreten zu lassen, zu übertragen ist, bleibt der Erwägung in jedem einzelnen Falle überlassen.

2, Die Anlegung von Grüften ist thunlichst zu vermeiden. Die Einrichtung und der Betrieb derselben wie auch der Leichenhallen ist derart zu regeln, daß aus ihnen Fäulnißgerüche sich nicht verbreiten und Keime von Infektionskrankheiten nicht verschleppt werden können. Der Eintritt in Grüfte und geöffnete Gräber ist nur zulässig, nachdem festgestellt ist, daß in ihnen eine Anhäufung von Kohlensäure in gefährlichem Grade nicht besteht.

3. Es empfiehlt sich die Aufnahme von Bestimmungen, welche den Schutz gegen den Eintritt von Vieh und unbefugten Zutritt von Menschen bezwecken.

4. Auch die Art der Bepflanzung und Umwehrung der Begräbnißplätze wird durch geeignete Bestimmungen sicher gestellt werden können. Zur Anpflanzung eignen sich vorzugsweise Nadelholzgattungen und Sträucher.

5. Die Beaufsichtigung der Begräbnißplätze unterliegt den Begräbnißvorständen und der Ortspolizei-Verwaltung, welche letztere befugt ist, die Ausführung der Bestimmungen der Begräbnißplatzordnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen event. zu erzwingen.

Hiernach wollen Euer H . . . . das Erforderliche gefälligst veranlassen und nur die Entwürfe zu den Begräbnißplatzordnungen zugleich mit den Projekten über die Anlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen zur Genehmigung fortan einreichen Auch stelle ich der Erwägung ergebenst anheim, für solche bereits bestehende Friedhöfe, deren Betrieb bisher nicht geregelt ist, die Festsetzung von Begräbnißordnungen nach Maßgabe obiger Bestimmungen anzuregen.

Abdrücke für die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Distrikts-Kommissare sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Gruben.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . Hochwohlgeboren.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Rundschreiben des Regierungs-Präsidenten betr. Beschaffung von Desinfektions-Anlagen und fahrbaren Desinfektions-Apparaten.

Vom 12. Mai 1892.

Die Aktien-Gesellschaft Schäffer & Walcker in Berlin SW. Lindenstraße 18 liefert Desinfektions-Anlagen für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, sowie auch fahrbare Desinfektions-Kammern für den ambulanten Gebrauch unter Uebernahme der Gewähr, daß bei einer selbstständigen Einwirkung des Dampfes von 100° nach erreichten 100° im Innern der Füllung alle Krankheitssporen der Kammerfüllung abgetödtet werden und daß eine Beschädigung der eingelegten Gegenstände, mit Ausnahme solcher von Leder, nicht stattfindet

Anläßlich der gegenwärtig in Rußland grassirenden Flecktyphus-Epidemie mache ich hiermit auf die Anschaffung zweckentsprechender Desinfektions-Anlagen mit strömendem gesättigten Wasserdampf wiederholt aufmerksam. Der Besitz eines derartigen Desinfektions-Apparates ist für jedes größere Krankenhaus unentbehrlich, da die Abtödtung sämmtlicher Krankheitskeime auf anderem Wege auf die größten Schwierigkeiten stößt. Die fahrbaren Desinfektionskammern werden am Besten auf Kosten des Kreises beschafft werden können, da es wünschenswerth erscheint, daß jeder Kreis über mindestens einen derartigen Apparat verfügt, damit bei dem Auftreten von gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten eine zweckentsprechende Desinfektion sofort am Orte des Auftretens der Infektionskrankheit vorgenommen werden kann.

Die Eingangs genannte Gesellschaft ist bereit, die Preislisten und sonstige über die Wirksamkeit der Apparate sprechende Druckschaften auf Wunsch einzusenden.

Ich werde es gerne sehen, wenn es Euer Hochwohlgeboren Einfluß gelingen sollte, unter Mitwirkung des Medizinal-Beamten das Verständniß für die Nothwendig-

keit der Beschaffung von geeigneten Desinfektions-Apparaten zu beleben und ersuche ergebenst, in dem bis zum 1. Februar jeden Jahres zu erstattenden Bericht über die zur Verhütung der Tuberkulose ergriffenen Maßnahmen (Rundverfügung vom 5. Februar 1891 Nr. 40 M/D) gleichzeitig anzugeben, welchen Erfolg Ihre darauf gerichteten Bestrebungen bisher gehabt haben.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift sende ich Euer Wohlgeboren mit dem ergebenen Ersuchen, auch Ihrerseits die Beschaffung von Desinfektions-Apparaten mit strömenden Wasserdampf, namentlich bei allen größeren Kranken-Anstalten anzuregen und über den Erfolg Ihrer Bemühungen in dem bis zum 10. Februar jeden Jahres zu erstattenden Bericht über die zur Verhütung der Tuberkulose zur Durchführung gelangten Maßnahmen zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Grubener.

An sämmtliche Königliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks. Nr. 762 M. 1b.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung amerikanischer Schinken und Speckseiten. Vom 13. Juli 1892. (Amtsbl. S. 156.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich in Ergänzung des § 2 der Polizeiverordnung, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches 2c. betreffend, vom 8. Mai 1889 (Amtsblatt S. 90) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, was folgt:

§ 1. Die in den Handel gelangenden amerikanischen Schinken und Speckseiten unterliegen ohne Ausnahme vor dem Vertrieb der mikroskopischen Untersuchung gemäß den Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 8. Mai 1889.

§ 2. Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift werden, vorbehaltlich sonstiger, aus gesetzlichen oder anderweiten Bestimmungen verwirkten Strafen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizei-Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 10. August 1891.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Aerzte, sowie andere Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, jeden bei Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungsfall an

a) Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Ruhr, Diphtherie bezw. Croup, Scharlach, Rotz und Wurmkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit, Wochenbettfieber, sowie
b) Trichinose und Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere

ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Erkrankungsfall vorgekommen ist, schriftlich oder mündlich anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens, Alter, Standes und der Wohnung des Erkrankten, sowie des Tages seiner Erkrankung.

Diese Anzeige ist auch in denjenigen Erkrankungsfällen zu erstatten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus und Wochenbettfieber nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Bei Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie bezw. Croup und Scharlach, ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind, sowie, zutreffendenfalls, welche Schulen dieselben besuchen.

Desgleichen sind die im Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, bei den von ihnen behandelten Wöchnerinnen, die am Wochenbettfieber oder an einer des Wochenbettfiebers verdächtigen Krankheit erkrankt sind, dies unverweilt der zugezogenen Hebamme mitzutheilen.

§ 2. Ist zu den im § 1 genannnten Erkrankungsfällen ein Arzt oder eine andere mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigende Person nicht zugezogen, so hat der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, die im § 1 vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgesehenen Frist mit den erforderlichen Angaben der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich zu erstatten.

§ 3. Jeder Todesfall in Folge einer der im § 1 genannten Krankheiten ist von den nach den §§ 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Personen innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnhafte Person an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Ruhr, Diphtherie bezw Croup, Scharlach, Masern, Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörige Person an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie bezw. Croup, Scharlach, Masern, Rötheln, so hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter hiervon ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden sowohl der Ortspolizeibehörde als auch dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gemäß § 1 wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Eltern, Pflegeeltern und Erzieher sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn dieselben an Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, Rotzkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit, Ruhr, Diphtherie bezw. Croup, Scharlach, Masern, Rötheln, kontagiöse Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten leiden, vom Besuche der Schule oder anderer Orte, an denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, wie private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmanden-Unterrichtszimmer, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. so lange fern zu halten, bis

a) entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit — bei Pocken und Scharlach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln 4 Wochen, bei Diphtherie bezw. Croup 3 Wochen — abgelaufen ist und
b) die krankgewesenen Kinder selbst, sowie ihre Kleidungsstücke gründlich gereinigt und desinfizirt sind.

§ 6. In gleicher Weise sind gesunde Kinder, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Rückfallfieber, Ruhr, Diphtherie bezw. Croup, Scharlach, Masern oder Rötheln vorkommt, von dem Besuche der Schule, sowie der im § 5 genannten Oertlichkeiten fern zu halten, es müßte denn

ärztlich bescheinigt sein, daß die Kinder durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt seien.

§ 7. Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe oder deren Stellvertreter, sowie die behandelnden Aerzte und sonstige mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigenden Personen sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Hausstande u. s. w. an einer der im § 1a genannten Krankheiten Erkrankten, soweit als möglich von anderen Personen abgesondert werden, daß während des Bestehens der Krankheit, sowie alsbald nach deren Beendigung eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe der allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders gegebenen Vorschriften durchgeführt werde und die in Bezug auf die Einsargung, Aufbewahrung und Beerdigung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgesehenen Bestimmungen genau beobachtet werden.

§ 8. Personen, welche an einer der im § 1a genannten Krankheiten oder an Masern leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich weder aus einer Wohnung (Logis, Schlafstelle, Obdach u. s. w.) in eine andere, noch aus einer Ortschaft in die andere begeben oder fortgeschafft werden, soweit es sich nicht um ihre unmittelbare Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 9. Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von an einer im § 1a genannten Krankheiten oder an Masern erkrankten Personen benutzt worden sind, müssen nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

§ 10. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe bereits vorgesehen oder eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der mit diesem Zeitpunkte aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnung vom 23. Januar 1885, vom 25. November 1888 und vom 7. Juni 1889.

Minden, den 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Jaenecke.

Unter dem 5. April 1892 ist seitens des Regierungs-Präsidenten eine ausführliche Anweisung zur Ausführung der vorstehenden Polizeiverordnung erlassen. Bezüglich des Wortlauts der Anweisung wird auf eine im Buchhandel erschienene (Minden, J. C. C. Bruns' Verlag. 1892) Zusammenstellung der bez. Bestimmungen von Reg.- u. Med.-Rath Dr. Rapmund hingewiesen.

Herzogthum Gotha. Verordnung, betr. die Leichenschau. Vom 17. Januar 1892.

Auf Höchsten Befehl wird verordnet, was folgt:

§ 1. Jede menschliche Leiche ist vor der Bestattung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Leichenschau zu unterstellen.

Die Leichen neugeborener Kinder unterliegen der Leichenschau nur dann, wenn die Frucht nach zurückgelegtem siebenten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt worden ist.

§ 2. Zu dem in § 1, Abs. 1 bezeichneten Zwecke sind von den landräthlichen Behörden Leichenschaubezirke zu bilden und für jeden dieser Bezirke ein Leichenschauer und ein Stellvertreter desselben auf Vorschlag des Gemeindevorstandes (oder der Gemeindevorstände) und unter Begutachtung des Physikatsarztes widerruflich anzustellen und in Pflicht zu nehmen.

Die Leichenschaubezirke, sowie die bestellten Leichenschauer und deren Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Zur Leichenschau sind in erster Reihe Aerzte, dann Chirurgen und approbirte Heilgehülfen, endlich in Ermangelung derselben andere Personen zu berufen. Die letzteren sind durch den Physikatsarzt vor ihrer Anstellung unter Zugrundelegung der Dienstanweisung für die Leichenschauer entsprechend zu unterrichten und darauf mit einem Prüfungszeugniß zu versehen.

Die Leichenschau darf nur unbescholtenen Personen übertragen und belassen werden.

In öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten liegt die Vornahme der Leichenschau den Anstaltsärzten ob.

§ 4. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritte des Todes oder, wenn der Tod zur Nachtzeit (nach 9 Uhr Abends) und nicht gewaltsam erfolgte, spätestens am folgenden Morgen vor 10 Uhr dem Leichenschauer angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige, welche mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat, ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, diejenige Person verpflichtet, in deren Wohnung oder Behausung der Todesfall sich ereignet hat. Die Verpflichteten können diese Anzeige auch durch zuverlässige Angehörige oder durch die Leichenfrau ausführen lassen. Vor Ankunft des Leichenschauers darf an der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 5. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, die Leiche unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes seiner Dienstanweisung gemäß zu besichtigen und, wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen sind, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Leichenschein (nach Formular I) auszustellen.

Die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen haben spätestens am nächsten Wochentage nach dem Todestage dem Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalles den Leichenschein vorzuzeigen.

§ 6. In der Regel mit dem Ablaufe von 48 Stunden nach eingetretenem Tode oder innerhalb der letzten 24 Stunden vor stattfindender Bestattung hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen und, wenn er die in seiner Dienstanweisung angegebenen sicheren Zeichen des Todes vorfindet, den Leichenbestattungsschein für die Zulässigkeit der Bestattung (nach Formular II) auszustellen.

Ist wegen Verdachtes eines gewaltsamen Todes (vergl. die Verordnung, das bei plötzlichen Todesfällen ꝛc. zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 16. Februar 1879) eine Untersuchung eingeleitet, so ist zur Ausstellung des Leichenbestattungsscheines die schriftliche Zustimmung der untersuchenden Behörde erforderlich.

In Gemeinden, welche ein Leichenhaus besitzen, kann die Ueberführung der Leiche in dasselbe schon nach Ausstellung des Leichenscheines (unter Innehaltung der sonstigen darüber bestehenden Vorschriften) geschehen; es ist alsdann die zweite Besichtigung im Leichenhause vorzunehmen.

§ 7. Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in folgenden Fällen zum Zwecke der früheren Bestattung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen resp. der Leichenbestattungsschein ausgestellt werden:

1. wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2. wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
3. wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Blattern, Cholera ꝛc., die Ursache des Todes gewesen ist;
4. wenn sonstige erhebliche Gründe vorliegen.

§ 8. Die zweite Besichtigung fällt weg:

1. bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2. bei todtgeborenen Kindern, welche schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt kommen;

und ist dies auf dem Leichenscheine anzugeben.

§ 9. Die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer kann unterbleiben, wenn der behandelnde Arzt sofort nach erfolgtem Tode unter Innehaltung der Bestimmungen des § 5 den Leichenschein ausgestellt hat und dieser dem Leichenschauer zugleich mit der Anzeige des Todesfalles eingehändigt worden ist.

§ 10. Hat der behandelnde Arzt einen Leichenschein nicht ausgestellt, so hat die zur Anzeige des Sterbefalles

verpflichtete Person (§ 4 Abs. 2) binnen 24 Stunden nach erfolgtem Tode einen vom behandelnden Arzt auszustellenden Todesursachenschein (Formular III) dem Leichenschauer vor der zweiten Besichtigung behufs Eintrags in den Leichenbestattungsschein abzugeben.

§ 11. Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Leichenbestattung beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften des § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6 Februar 1875 und des § 157 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 — die Bestattung einer Leiche nicht eher erlauben, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist.

Der Leichenbestattungsschein und der Todesursachenschein sind nach erfolgter Bestattung dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher sie bis zur weiteren Abgabe an die landräthliche Behörde aufzubewahren hat.

§ 12. Der Leichenschauer hat ein Leichenschauregister (nach Formular IV) zu führen. Dasselbe ist nach Schluß jeden Jahres binnen 4 Wochen in Abschrift an die landräthliche Behörde einzureichen. Ebenso sind binnen gleicher Frist alljährlich von den Gemeindevorständen die für das betreffende Jahr aufgesammelten Leichenbestattungsscheine und Todesursachenscheine an die landräthliche Behörde einzusenden. Letztere hat durch ihren Physikus die Leichenschauregister, die Leichenbestattungsscheine und die Todesursachenscheine zu prüfen, etwaige Mängel und Unrichtigkeiten durch die betreffenden Gemeinden ergänzen und berichtigen zu lassen und dieselben alsdann bis zum 1. April jeden Jahres an das Herzogl Staatsministerium einzureichen.

§ 13. Die Gebühren der Leichenschauer, welche von denjenigen zu entrichten sind, denen die Bestreitung der Bestattungskosten obliegt, sind von den Gemeinden mit Genehmigung des Landrathsamts festzusetzen. Für die Ausstellung der Scheine wird keine Gebühr erhoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern nicht weitere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft belegt.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1892 in Kraft.

Gotha, den 17. Januar 1892.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Strenge.

Leichen-Schein. Formular I.

Der verstorbenen Person Vor- und Zuname:
Geburtsjahr und -Tag:
Stand oder Beruf:
(Bei ehelichen Kindern unter 14 Jahren Beruf 2c. des Vaters, bei unehelichen unter 14 Jahren der Mutter.)
Wohnung:
Tag und Stunde des erfolgten Todes:
Tag, Stunde und Ort der Leichenbesichtigung:
Art und Dauer der vorausgegangenen Krankheit, beziehungsweise die Todesart:
Ob ärztliche Hülfe geleistet worden ist und von wem:

Vorstehende Angaben, soweit sie ermittelt werden konnten, verzeichnet und die in § 4 der Dienstanweisung für Leichenschauer angegebenen Erscheinungen wahrgenommen zu haben, bescheinigt

....., den ..... 189....

Der Leichenschauer.

.....

Leichenbestattungsschein. Formular II.

Der verstorbenen Person Vor- und Zuname:
Geburtsjahr und -Tag:
Stand oder Beruf:
(Bei ehelichen Kindern unter 14 Jahren Beruf 2c. des Vaters, bei unehelichen unter 14 Jahren der Mutter.)
Wohnung nach Straße, Hausnummer, Vorder- oder Nebenhaus, Stockwerk:
Tag und Stunde des erfolgten Todes:
Zeit und Ort der Leichenbesichtigung:
Todesursachen: 1. Zweifellose oder muthmaßliche Todesursache nach Angabe des behandelnden Arztes:
a) primäre Krankheit:
b) secundäre Krankheit (unmittelbare Todesursache):
c) muthmaßliche Krankheit:
2. Zweifellose oder muthmaßliche Todesursache nach der Ermittelung des Leichenschauers, im Falle die verstorbene Person von keinem Arzte behandelt wurde:
Bemerkungen:

Vorstehende Angaben, soweit sie ermittelt werden konnten, verzeichnet und an der besichtigten Person (Leiche) die Zeichen des wirklichen Todes, ohne Spuren einer widernatürlichen Veranlassung desselben, wahrgenommen zu haben, bescheinigt mit dem Hinzufügen, daß die Bestattung

Von diesen vier Rubriken sind die nicht dem Aussteller zu durchstreichen. gelten sollenden von } nach Ablauf der gesetzmäßigen Frist / wegen rascher Fäulniß / wegen Gefahr der Ansteckung / wegen vorgenommener Section } ..... Stunden vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist erfolgen kann.

....., den ..... 189....

Der Leichenschauer.

.....

Todesursachenschein. Formular III.

Der verstorbenen Person Vor- und Zuname:
Geburtsjahr und -Tag:
Stand oder Beruf:
(Bei ehelichen Kindern unter 14 Jahren Beruf 2c. des Vaters, bei unehelichen unter 14 Jahren der Mutter.)
Wohnung nach Ort, Straße, Hausnummer 2c.:
Zeit der Behandlung durch den Unterzeichneten:
Tag und Stunde des erfolgten Todes:
Todesursache: Zweifellose oder muhmaßliche Todesursache:
1. primäre Krankheit:
2. sekundäre Krankheit (unmittelbare Todesursache):
3. muthmaßliche Krankheit:
Bemerkungen:

....., den ..... 189....

Der behandelnde Arzt.

.....

Leichenschauregister. Formular IV.

Herzogthum Gotha.

Leichenschaubezirk:
(Name der dazu gehörigen Gemeinden, Stadtbezirke 2c.)
Landrathsamt (Stadt):
Leichenschauer:
(Name, Stand, Wohnort.)
Jahr ..... bis .....

Laufende Nummer.	Datum des Eintrags.	Vor- und Zuname, Familienstand und Beruf des Verstorbenen.	Wohnsitz des Verstorbenen (Straße und Hausnummer).	Alter des Verstorbenen.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Name der behandelnden Person (Arzt 2c.)	Tag und Stunde der ersten / zweiten Leichenschau.	Name und Dauer der Krankheit: nach Angabe des behandelnden Arztes.	Name und Dauer der Krankheit: nach sonstigen Angaben.	Art, Tag und Stunde der Bestattung	Bemerkungen

Gleichzeitig sind vom Herzoglichen Staatsministerium eine Dienstanweisung für die Leichenschauer und eine Dienstanweisung für die Leichenfrauen aufgestellt und unter demselben Datum wie obige Verordnung veröffentlicht.

Oesterreich-Ungarn. Handelsvertrag mit Italien.
(Schluß.)

2. Gewerbebetrieb. In Bezug auf den Gewerbebetrieb ist den Angehörigen der vertragschließenden Staaten völlige Gleichstellung mit den Inländern zugesichert worden.

3. Nahrungs- und Genußmittel. Bezüglich der Verzollung von Nahrungs- und Genußmitteln finden sich in dem Schlußprotokoll unter II zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien) und unter III zum Tarife B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) unter Anderem die folgenden Bestimmungen.

„Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, den obigen Grenzwerth überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe."

„Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt."

„Im Falle, als, während der Dauer des Vertrages ein Zollsatz von 5 Fr. 77 Cts., oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betr. den Tarif B des Schlußprotokolls zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. Dezember 1878 aufgeführten Spezialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 kg betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden." (Die vorstehende Voraussetzung ist inzwischen eingetreten. Die zur Durchführung der diesbezüglichen Vereinbarung am 10. August 1892 erlassene Ministerialverordnung ist weiter unten wörtlich wiedergegeben.)

„Sliwowitz aus den Ländern der heiligen Stephanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Lire per Hektoliter unter der Voraussetzung, daß der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist."

„Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl unterliegt dem Zolle von 25 Lire für hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt. Derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Lire für hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. —"

Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der anderen Getreidearten (granaglie altre). — Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Lire für 100 kg gegen Ursprungscertifikate zugelassen. — Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Lire für 100 kg für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieser Begünstigung ist jedoch an die Verweisung von Ursprungscertifikaten gebunden. —

Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maëna vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen. Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 % des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen. —

Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Lire für 100 kg unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes aus Oesterreich-Ungarn durch Certifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner im Jahr nicht überschreiten.

Diejenigen Käsesorten, welche eine Spezialität Italiens sind, das ist Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 fl. für 100 kg zugelassen. —

Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87 des Tarifes B. (Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet für 100 kg 3 Gulden Gold.) Die in Nr. 88 des Tarifes B. begriffenen Fische (Fische, zubereitet [marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.] in Fässern für 100 kg 15 Gulden Gold) fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dgl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht sind. —

Cervelatwürste und Salami genießen den ermäßigten Zollsatz von 16 fl. für 100 kg. —

Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93 des Tarifes B. mit einem Zollsatz von 35 fl. Gold für 100 kg. —

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892, zur Durchführung der Vereinbarung im Punkte 5 des Schlußprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891. (R.-G.-Bl. S. 638.)

Nachdem die Voraussetzung des Punktes 5 des Schlußprotokolles III zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 17 ex 1892) eingetreten ist, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

Lombardische, venetianische, mittelitalienische, neapolitanische und sizilianische Weine, ferner gemeine piemontesische Weine, sind, soferne dieselben in Fässern eingehen, bei der Einfuhr zu Lande oder zur See in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zum Zollsatz von 3 fl. 20 kr. Gold österreichischer Währung per 100 kg unter den nachstehenden Modalitäten abzufertigen:

1. Den einzelnen Sendungen müssen Ursprungscertifikate beigegeben sein, welche darthun, daß die betreffenden Weine Bodenerzeugnisse eines der oberwähnten Weingebiete sind.

Diese Ursprungszeugnisse sind entweder von demjenigen kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Konsularamte, in dessen Amtsbezirk der Erzeugungsort des Weines gelegen ist, oder von der Ortsbehörde des Erzeugungsortes auszustellen; in letzterem Falle hat das Ursprungszeugniß mit dem Visum des zuständigen kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Konsularamtes versehen zu sein.

Das Ursprungszeugniß hat außer den nach § 4 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 49) erforderlichen Angaben noch den Erzeugungsort, sowie die Angabe, zu welchem der obbezeichneten Weingebiete derselbe gehört, dann die nähere Bezeichnung des Weines nach seiner Farbe, die Anzahl, Zeichen und Nummern der einzelnen Fässer, sowie das Gesammtbruttogewicht der Sendung zu enthalten.

In den zollämtlichen Erklärungen, worin die Anwendung des Zollsatzes von 3 fl. 20 kr. beansprucht wird, ist das betreffende begünstigte Weingebiet des

Königreiches Italien und insbesondere bei den piemontesischen Weinen noch anzugeben, daß die betreffenden Weine „gemeine" piemontesische sind.

2. Die aus den obbezeichneten Weingebieten des Königreichs Italien stammenden Weine müssen durch alkoholische Gährung aus frischen Trauben hergestellt sein, wobei es zulässig ist, daß dieselben auch eine zur kunstgerechten Schulung und Klärung erforderliche Behandlung erfahren haben.

Andere Weine, sowie Most, versetzte Weine (zum Beispiel Wermuthwein), eingedickter Most, eingekochte Weine und Weine, welche in anderen Umschließungen zur Einfuhr gelangen als in Fässern, sind von der Behandlung nach dem Zollsatze von 3 fl. 20 kr. per 100 kg ausgeschlossen.

3. Als Weine zum Zollsatze von 3 fl. 20 kr. per 100 kg werden die Zollämter ohne Einholung eines Sachverständigenbefundes diejenigen Weine abzufertigen befugt sein, bei welchen

a) anlässlich der inneren Untersuchung der betreffenden Sendung zunächst durch eine Kostprobe festgestellt wird, daß überhaupt Wein vorliegt, wobei der untersuchende Beamte insbesondere auf Geruch, Geschmack und Farbe zu achten hat;

b) der Alkohol-, der Gesammtextrakt- und der Gypsgehalt sich innerhalb der folgenden Grenzen bewegen:

I. Der Alkoholgehalt darf bei einer Temperatur von 12° R. nicht mehr als 15 Volumprozent betragen; bei den gemeinen piemontesischen Weinen jedoch darf der Alkoholgehatt 12 Volumprozent nicht überschreiten

II. Der Gesammtextraktgehalt dieser Weine darf:

A. bei nicht süßlich schmeckenden Weißweinen:

a) mit einem Alkoholgehalte bis 9 Volumprozent nicht weniger als 16 g im Liter;

b) mit einem Alkoholgehalte über 9 bis 11 Volumprozent nicht weniger als 19 g im Liter;

c) mit einem Alkoholgehalte über 11 bis 15 Volumprozent nicht weniger als 21 g im Liter;

B. bei nicht süßlich schmeckenden Rothweinen:

a) mit einem Alkoholgehalte bis 11 Volumprozent nicht weniger als 21 g im Liter;

b) mit einem Alkoholgehalte über 11 bis 15 Volumprozent nicht weniger als 25 g im Liter;

C. bei süßlich schmeckenden Weiß- und Rothweinen mit einem Alkoholgehalte bis 15 Volumprozent nicht weniger als 30 g im Liter — betragen.

III. Der Gehalt an Kaliumsulphat darf 2 g im Liter nicht übersteigen.

4. Die nach dem vorhergehenden Punkte erforderlichen Untersuchungen durch die Zollämter sind in folgender Weise vorzunehmen:

ad I. Bei der Bestimmung des Alkoholgehaltes ist sich der Destillationsmethode zu bedienen und die Prüfung des Destillates mit dem Alkoholometer vorzunehmen.

ad II. Bei der Bestimmung des Gesammtextraktgehaltes ist der nach Durchführung der Untersuchung ad I erhaltene Destillationsrückstand mittels des Balling'schen Saccharometers auf den Gesammtextraktgehalt zu untersuchen.

ad III. Die Prüfung der Weine auf ihren Gipsgehalt geschieht mittels einer 28 g Chlorbaryum im Liter enthaltenden Lösung auf einen Gehalt von höchstens 2 g Kaliumsulphat per Liter und darf sich im Filtrate kein Niederschlag ergeben.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Untersuchungen und den Gebrauch der hiebei in Verwendung kommenden Apparate werden den Zollämtern in einer separaten Instruktion bekanntgegeben werden.

5. Führt die seitens der Zollämter vorgenommene Untersuchung zu einem von den im Punkte 3 dieser Verordnung aufgeführten Merkmalen verschiedenen Ergebnisse, so sind der betreffenden Weinsendung zwei Muster von je 1 Liter zu entnehmen, in völlig reine, trockene Flaschen zu füllen, luftdicht zu verschließen, unter Amts- und Parteisiegel zu legen und mit den, den Angaben des Ursprungszeugnisses und der zollämtlichen Erklärung entsprechenden Ueberschriften zu versehen.

Eines dieser Muster ist, und zwar bei der Abfertigung des Weines seitens eines der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern oder in Bosnien oder der Herzegovina gelegenen Zollämter an die önologischen Versuchsstationen in Görz, Klosterneuburg, St. Michele oder Wien, bezw. bei der Abfertigung seitens eines der in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Zollämter an die önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest oder Ungarisch-Altenburg zur weiteren chemischen Untersuchung zu senden. Das andere Muster ist beim Zollamte durch sechs Monate aufzubewahren.

Ueber Wunsch der Partei kann die Abfertigung von Sendungen, von welchen Proben an eine önologische Versuchsstation eingesendet wurden, bereits vor Eintreffen des Befundes dieser Anstalten gegen Sicherstellung des allgemeinen Zollsatzes von 20 fl. per 100 kg und der eventuellen Gefällsstrafe vorgenommen werden.

6. Die önologischen Versuchsstationen haben nach den wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen festzustellen, ob ein Wein aus den bezeichneten Weinbaugebieten, welcher den Voraussetzungen des Punktes 2 dieser Verordnung entspricht, vorliegt, und sind bei dieser Prüfung an die für die Vornahme der Prüfung durch die Zollämter aufgestellten Direktiven und Grenzziffern nicht gebunden.

7. Die Abfertigung der genannten italienischen Weine zum Zolle von 3 fl. 20 kr. in Mengen über 100 kg kann nur bei den mit den erforderlichen Apparaten versehenen Zollämtern stattfinden.

Diese letzteren sind:

a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: Wien, Prag, Linz, Laibach, Klagenfurt, Pontafel, Innsbruck, Bozen, Riva, Ala, Codrone, Triest, Görz, Pola, Rovigno Lussinpiccolo, Cormons, Visco, Nogaredo, Zara, Spalato, Sebenico, Metkovič, Gravosa, Ragusa, Cattaro und Castelnuovo di Cattaro;

b) in den Ländern der ungarischen Krone: Budapest, Preßburg, Fiume, Temesvar, Agram, Oedenburg und Zengg;

c) in Bosnien und der Herzegovina: Sarajevo.

In Mengen unter 100 kg kann die Abfertigung zum Zolle von 3 fl. 20 kr. — den Fall augenscheinlichen Verdachtes ausgenommen — ohne nähere Untersuchung stattfinden.

8. Diese Verordnung tritt am 27. August 1892 in Kraft.

Falkenhayn m p. Bacquehem m. p.
Steinbach m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an sämmtliche politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Linz und Salzburg, betreffend die Regelung des Viehmarktwesens. Vom 23. Mai 1892, Z. 23 843 — 1890. (Oesterr. San.-Wesen S. 186.)

Der Umstand, daß die Viehmärkte nur in den wenigsten Gemeinden in einer den Anforderungen der Sanitäts- und Veterinärpolizei, sowie des Handels entsprechenden Weise geregelt und eingerichtet sind, und daß die auf die Hebung des Exportverkehres mit Vieh nothgedrungen gerichteten Bestrebungen der Regierung einerseits und die internationalen Verträge andererseits Anforderungen stellen, welchen auch zum Nutzen der einheimischen Interessentenkreise nur durch ein einheitlich wohl geordnetes Viehmarktwesen entsprochen werden kann, findet das Ministerium des Innern sich bestimmt, die k. k. . . . . zu beauftragen, dieser Angelegenheit nunmehr die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Regelung des Viehmarktwesens auf Grund des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes ungesäumt mit aller Energie in Angriff zu nehmen, respektive die in dieser Richtung bereits angebahnte Organisation weiter auszubauen. Dabei wird unter strengster Beachtung der nachstehenden Prinzipien bei gleichzeitig nachdrucksvoller belehrender Einflußnahme darüber zu wachen sein, daß

wo möglich in allen Marktgemeinden die erforderlichen Einrichtungen auf dieser Basis bis zum Schlusse des Jahres 1895 hergestellt werden.

Es ist eine schon vielseitig und grade in landwirthschaftlichen Kreisen beklagte Thatsache, daß viel zu viele Viehmärkte bestehen, wovon eine große Zahl keine Lebensfähigkeit besitzt. Die wenigsten Viehmärkte haben eine den neugeschaffenen Verkehrsmitteln entsprechende Lage und ihre Aufeinanderfolge ist so regellos, daß sie ohne Rücksicht auf die Richtung des Handels und des Viehexportes einmal in der nächsten Nähe der Exportgrenze, dann im entferntesten Winkel eines Racen- oder Zuchtgebietes — oft wochenlang keine, dann wieder 5 bis 6 an einem und demselben Tage im gleichen Gebiete — abgehalten werden.

Dieser letztere Uebelstand wird vorzugsweise durch die Abhängigkeit der meisten Markttage von den beweglichen Festtagen hervorgerufen. In- und ausländische Käufer verlieren in Folge des Mangels einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge der Märkte und durch den zu häufig bemüßigten Ankauf von Vieh von Ort zu Ort und in den Alpenländern sogar auch von Hof zu Hof so viel Zeit und Geld, daß sie am Besuche dieser Märkte überhaupt wenig Gefallen finden und nicht selten ihren Bedarf an Vieh lieber im Allgäu oder in der Schweiz — wo zwar weniger, aber stark beschickte Viehmärkte abgehalten werden — um weit höhere Preise decken.

Sowie die Verhältnisse gegenwärtig sich gestalten, ist gegründete Hoffnung gegeben, daß der rationelle Betrieb der Viehzucht in Zukunft lohnenden Ertrag bieten wird; die zur Unterhaltung eines regen Handelsverkehres nothwendigen Bedingungen müssen jedoch vorerst von allen berufenen Faktoren erfüllt werden. Es liegt auf der Hand, daß Viehmärkte, welche ordnungslos abgehalten werden, weder eine rasche und bequeme, für Verkäufer und Käufer gleichmäßig vortheilhafte Abwicklung, noch weniger aber eine garantiefähige veterinärpolizeiliche Ueberwachung, daher Visitirung der einzelnen Marktthiere vor und während des Marktes ermöglichen; ja nicht einmal den Viehbesitzern, welchen doch in der Regel auch Marktgebühren aufgelastet sind, eine relative Bequemlichkeit bieten, so daß die Marktfahrer selbst beim Eintritte eines Unwetters und oft während der größten Kälte ihr Marktvieh am Stricke oder an der Kette halten müssen, und sich nicht den geringsten Schutz gönnen können.

Das dringende Bedürfniß nach einem geregelten, ununterbrochenen und lohnenden Viehhandelsverkehr im eigenen Reiche sowohl, als aus nach dem Auslande erheischt gegenwärtig mehr als früher die aufmerksamste Beachtung und eifrigste Mitwirkung aller betheiligten Faktoren.

Das erste und wichtigste Erforderniß zur Hebung des Viehhandels und der Viehzucht bildet unter allen Verhältnissen die Herstellung und Erhaltung eines seuchenfreien Zustandes unter den landwirthschaftlichen Hausthieren; dieser Zustand kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch auf den Viehmärkten eine gute Ordnung hergestellt und unterhalten wird. Vor Allem müssen die Marktgemeinden dahin vermocht werden, daß sie sich gegenseitig unterstützen und jede unfruchtbare Konkurrenz vermeiden. Ihre Interessen können am sichersten nur durch eine zweckmäßige Anreihung der Märkte untereinander, und zwar in der Richtung der vorherrschenden Handelsbewegung, somit auch nach den gegebenen Exportgrenzen zu, erreicht werden. In den beiden Hauptviehbewegungsperioden (Frühjahr und Herbst) sollten daher in den einzelnen Zucht- (Racen-) Gebieten die Viehmärkte in den entferntesten Punkten beginnen und sich in rascher Aufeinanderfolge nach den an der Eisenbahn gelegenen wichtigeren Handelsplätzen, oder nach der Nähe der Landes- oder der Reichsgrenzen zu, abwickeln. Die Hauptmärkte müssen unter allen Verhältnissen nach den Bahnlinien verlegt werden.

Diese Art der Abwicklung des Handels könnte dann nach Maßgabe der betreffenden Marktprivilegien oder landesbehördlichen Bewilligungen zur Abhaltung von Viehmärkten entsprechend oft im Jahre in jedem Zuchts-, Aufzuchts- oder Mastungsgebiete sich wiederholen.

Da die Handhabung einer gewährleistenden Veterinärpolizei nur dann möglich ist, wenn auf den Märkten selbst eine gute Ordnung eingehalten wird, so müssen dieselben auch mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

Viehmärkte, welche in dieser Hinsicht entsprechen sollen, müssen nach außerhalb der Städte, Märkte und Ortschaften verlegt, durch Einplankung versichert, mit nur einer Zufahrt, und dieser gegenüber einer Abfahrt eingerichtet und durch hinlänglich starke Holzbarrièren in entsprechenden Abständen und zwar in der Richtung der Zu- zur Abfahrt in Reihen abgetheilt werden.

Die Aufstellung des Großviehes (Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh) ist nur an einer Seite dieser Barrièren zulässig, und muß zur Ermöglichung eines ungestörten Marktverkehres in jeder Standreihe mit der Aufstellung bei dem der Abfahrt zunächst gelegenen Ende begonnen werden. Für die einzelnen Viehgattungen (Einhufer, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) sind abgesonderte Standplätze erforderlich, und benöthigt die Abtheilung für Einhufer auch einen gut beschotterten und durch Einplankung versicherten Raum zum Vorführen.

Für die großen Viehheerden der Händler sind Kastenstände, in welchen die Thiere nicht angebunden zu werden brauchen, bequem und zulässig.

Das Vieh aus Ländern, welche nicht zum Geltungsgebiete des allgemeinen Thierseuchengesetzes gehören, ist unbedingt auf einer ganz abgesonderten Marktabtheilung, die in der gleichen Weise eingerichtet sein muß, aufzustellen.

Für die hinlängliche Befestigung der Thiere an den Standreihen sind deren Besitzer im Sinne des § 391 des Strafgesetzes verantwortlich; bösartige Thiere aber müssen bei den Marktaufsichtsorganen eigens angemeldet und an besonderen, für diesen Zweck bestimmten festen Ständen angebunden werden.

Verseuchtes und seuchenverdächtiges Vieh darf nicht auf offenen Plätzen verwahrt, sondern muß bis zur Durchseuchung, beziehungsweise Entscheidung über den bloßen Seuchenverdacht — wenn nicht eine anderweitige behördliche Anordnung getroffen wird — in schon vorhandenen, geeignet gelegenen, oder erst für diesen Zweck besonders herzurichtenden Stallungen oder Schupfen in Kontumaz gehalten werden.

Die Abhaltung von Vormärkten, sowie Verkaufsabschlüsse in den Stallungen der Marktgemeinde und überhaupt vor dem Marktbeginne oder außerhalb der Marktabtheilungen darf nicht stattfinden.

Der Beginn der Märkte muß auf eine bestimmte Stunde anberaumt und durch ein entsprechendes Zeichen eingeleitet werden.

Die Markt- oder Standgebühren sind in der Marktordnung jeder Marktgemeinde in einem Betrage zu fixiren, welcher den mit der Abhaltung der Märkte und ihrer Ueberwachung verbundenen Kosten angemessen ist.

Thiere im Säuglingsalter, welche mit den Mutterthieren zu Markt gebracht werden, dürfen prinzipiell mit keiner Markt- (Stand-) Gebühr belegt werden.

Die Revision der Viehpäße kann den mit der veterinärpolizeilichen Ueberwachung des Marktviehes betrauten und hiedurch, wenn sie ihrer Pflicht nachkommen sollen, vollauf beschäftigten Organen ohne Beeinträchtigung dieses ihres wichtigen Dienstes, bei größeren Viehmärkten nicht auferlegt, sondern muß von den Organen der Lokalpolizei oder von der k. k. Gendarmerie besorgt werden.

Außerdem ist wohl zu beachten, daß die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte in allen Marktgemeinden, wo es immer möglich ist, d. h. wo in der nächsten Nähe oder im Marktorte selbst ein Thierarzt oder Kurschmied wohnhaft ist, an diesen, und in Gemeinden mit großem Viehauftriebe überhaupt an die vom Staate bestellten Thierärzte zu übertragen ist.

Dieser Aktion wird eine wesentliche Förderung und oppositionslose Durchführung geschiert werden, wenn — soferne dies nicht ohnehin schon geschehen sein sollte —

zunächst ein genauer Kataster über die bestehenden Viehmärkte in der Weise angelegt wird, daß daraus das erworbene Marktrecht, die Marktage und der durchschnittliche Auftrieb von Vieh der einzelnen Gattungen an den verschiedenen Markttagen, entnommen werden kann, daraufhin aber den zur Durchführung einer zeitgemäßen Organisirung des Viehmarktwesens veranlassenden Motiven die thunlichst ausgebreitete Publizität verschafft werde.

Der vorgedachte Kataster über die Viehmärkte ist für die politische Administration ein unentbehrlicher Behelf, weil demselben bei der Beurtheilung der erforderlichen Art und Intensität der veterinärpolizeilichen Ueberwachung, sowie bei Bewerbungen um Marktkonzessionen oder um Verlegung von Markttagen eine vielfach ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Im Verlaufe der Durchführung dieser Organisation und an der Hand des gedachten Katasters wird es unschwer zu beurtheilen sein, ob die bestehenden Märkte der vorherrschenden Handelsrichtung sich entsprechend anreihen, und auch an den geeignetsten Verkehrspunkten liegen. Nach Lage dieser Verhältnisse und je nach dem von den einzelnen marktberechtigten Gemeinden bethätigten Entgegenkommen wird in fachlich-förderlicher Weise zu veranlassen oder zu entscheiden sein, woselbst ohne weitere Rücksichtnahme auf das Marktrecht einer den behördlichen Anforderungen widerstrebenden Gemeinde die Konzession zur Abhaltung von Viehmärkten einer anderen zweckentsprechend gelegenen Gemeinde, gegen genaue Erfüllung derselben zu verleihen wäre.

Schließlich wird der k. k. . . . auch die Bedachtnahme darauf nahe gelegt, daß bei Viehmärkten mit regelmäßig besonders großem Viehauftriebe nach Maßgabe des zu Gebote stehenden thierärztlichen Personales eventuell auch mehrere Thierärzte aus der nächsten Umgebung auf Kosten der Marktgemeinde herangezogen werden müssen, da hiebei in keinem Falle ein größerer Auftrieb als höchstens 1000 Stück Großvieh (Einhufer und Rinder) auf je eines dieser Organe gerechnet werden kann.

Selbstverständlich kann unter solchen Umständen der betreffenden Gemeinde für ihre eigenen Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung eine verhältnißmäßige Marktgebühr bewilligt werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Ausübung der Orthopädie und die Errichtung orthopädischer Anstalten. Vom 27. Mai 1892, Z. 11 298. (Oesterr. San.-Wesen S. 184.)

Wie aus dem in Nr. 20 der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Protokollauszuge über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes vom 14. Mai d. J. zu entnehmen ist, hat dieser Fachrath auf die Unzulässigkeit des Unfugs, daß nichtärztliche Personen unter verschiedenen Formen sich gewerbsmäßig mit Orthopädie befassen und eine „orthopädische Thätigkeit“ ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegen zu treten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medizinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, daß die Befassung mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muß.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, sich in vorkommenden Fällen der Bewerbung von Nichtärzten um die Bewilligung zur Vornahme orthopädischer Verrichtungen die im Vorstehenden angegebenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen und insbesondere im Auge zu behalten, daß bei der angestrebten Errichtung orthopädischer Privatinstitute jeder Art und zwar auch dann, wenn nur eine blos heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht blos formell angemeldet, sondern die in medizinischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie wohlerfahrenen Arztes sichergestellt sein müsse.

Dänemark. Gesetz, betr. Vorkehrungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Von Sr. Majestät König Christian IX. am 30. März 1892 bestätigt. Kopenhagen. 1892.

I. § 1. Die Leitung der Vorkehrungsmaßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten, welche nach vorliegendem Gesetze Gegenstand der öffentlichen Behandlung sind, liegt in Kopenhagen, den anderen Städten und Handelsplätzen (Fredericksberg, Fredericksvaerk, Logstor, Norre-Sundby, Silkeborg und Marstal) den Gesundheitskommissionen ob, welche nach den zur Zeit gültigen, vom Justizministerium bestätigten Gesundheitsordnungen bestehen. Die betreffenden Polizeimeister und Bezirks- (Stadt-) Aerzte sind nicht Mitglieder dieser Gesundheitskommissionen, treten jedoch denselben bei, wenn eine ansteckende Krankheit unter öffentliche Behandlung kommt. In den Städten und Handelsplätzen, welche eine vom Justizministerium bestätigte Gesundheitsordnung noch nicht besitzen, sowie auf dem Lande, liegt die Leitung der fraglichen Vorkehrungsmaßregeln für jeden Gerichtsbezirk einer außerordentlichen Gesundheitskommission ob, welche aus dem Polizeimeister als Vorsitzenden, den Bezirksärzten und, innerhalb oder außerhalb der Städte und Handelsplätze, drei vom Stadtrath (Gemeindeverwaltung) oder Amtsrath auf die Zeit von drei Jahren gewählten Personen besteht.

Gehören die Gerichtsbezirke zu verschiedenen Bezirksarztämtern, so tritt den Gesundheitskommissionen jeder Bezirksarzt für den auf ihn fallenden Theil des Gerichtsbezirks bei.

Von den Gesundheitskommissionen auf dem Lande kann beschlossen werden, daß das Gebiet der Kommission in kleinere Kreise getheilt wird, welche unter den vom Amtsrath gewählten Mitgliedern dergestalt vertheilt werden, daß in der Regel nur einer von ihnen an den Kommissionsbeschlüssen theilnimmt. Die Gesundheitskommissionen können außerdem beschließen, daß gewisse Vorkehrungsmaßregeln unter näher festgestellten Bedingungen von einzelnen Kommissionsmitgliedern ausgeführt werden.

Die Gesundheitskommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen. Die Ausgaben für die Protokolle, Schreibmaterialien und Portokosten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Wo die Umstände nicht gestatten, daß die Gesundheitskommissionen zur Beschlußfassung berufen werden, können die erforderlichen Vorkehrungen vorläufig von den Polizeimeistern insoweit getroffen werden, als die Stadt- oder Bezirksärzte dies mit ihnen für nöthig ansehen.

Außerdem sind die Gemeindeverwaltungen in den Städten und Handelsplätzen, welche von dem Justizministerium bestätigte Gesundheitsordnungen noch nicht besitzen, sowie in den Kirchspielgemeinden auf dem Lande, in denen eine ansteckende Krankheit in öffentliche Behandlung kommt, verpflichtet, selbst oder mittelst Ausschusses, in den zugleich Mitglieder außerhalb der Gemeindeverwaltungen gewählt werden können, die außerordentlichen Gesundheitskommissionen zu unterstützen und nach deren Anweisung die nöthigen örtlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Oberaufsicht über sämmtliche ordentlichen und außerordentlichen Gesundheitskommissionen in einem Amtsrathskreise liegt einer Obergesundheitskommission ob, welche aus dem Amtmann als Vorsitzenden, dem Physikus und drei für einen Zeitraum von drei Jahren gewählten Männern besteht, welche letztere für Bornholm und diejenigen Amtsrathskreise, in welchen keine Städte liegen, sämmtlich vom Amtsrath gewählt werden, während sonst einer von der Stadt des Amtsrathskreises nach der Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 16. März 1851 und zwei vom Amtsrath gewählt werden. Gehört ein Amtsrathskreis zu

verschiedenen Physikaten, so nimmt jeder Physikus für den ihm angehörigen Kreistheil an der Obergesundheitskommission Theil. Die Vorschriften des 2. Absatzes dieses Paragraphen finden auf die Obergesundheitskommissionen entsprechende Anwendung. Der Physikus muß, wenn sich Fälle der im § 2 Absatz 1 behandelten Krankheiten gezeigt haben, und kann, wenn sonst ansteckende Krankheiten auftreten, sich durch persönliche Untersuchung in dem von ihm für nöthig befundenen Umfange auf dem von den Krankheiten heimgesuchten Gebiet davon überzeugen, daß Vorkehrungen gegen die Krankheiten in dem erforderlichen Umfange getroffen sind.

Die von den Amts- oder Stadträthen zu Mitgliedern der außerordentlichen und Obergesundheitskommissionen Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, falls sie nicht das 60. Jahr vollendet haben oder Hinderungsgründe vorliegen, welche vom Amts- oder Stadtrath als gesetzlich gültig angesehen werden.

Sämmtliche Gesundheitskommissionen sind verpflichtet, so oft die Oberaufsichtsbehörde es verlangt, über den Gesundheitszustand in ihrem Wirkungskreise und die von ihnen getroffenen Vorkehrungen Bericht zu erstatten und auch im Uebrigen den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 2. Folgende Krankheiten sollen stets Gegenstand für die öffentliche Behandlung sein: asiatische Cholera, Gelbfieber, Ruhr, Flecktyphus, Pocken und Pest nebst Krankheiten, im Hinblick auf welche in dem Gesetz über Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten vom 2 Juli 1880, Abschnitt 2, Bestimmungen vorgesehen sind, welche nach § 13 Absatz 2 des genannten Gesetzes durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Andere ansteckende Krankheiten, mit Ausnahme der venerischen Krankheiten, für deren öffentliche Behandlung die zur Zeit gültigen Anordnungen in Kraft verbleiben, und chronische ansteckende Hautkrankheiten können, wenn sie bösartig oder in großem Umfange oder sonst unter Verhältnissen auftreten, welche besonderen Anlaß dazu bieten, als Gegenstand öffentlicher Behandlung erklärt werden, wenn ein Beschluß hierüber in Kopenhagen von der Gemeindeverwaltung und außerhalb Kopenhagens von der Oberaufsichtsbehörde gefaßt ist; doch kann der Oberpräsident in Kopenhagen und der zuständige Amtmann, soweit sie Anlaß dazu finden, den gefaßten Beschluß außer Kraft setzen, bis die Sache dem Justizministerium zur Entscheidung vorgelegt ist.

In jedem Falle, wo eine bösartige ansteckende Krankheit unter Verhältnissen auftritt, welche sofortige Maßregeln zur Verhinderung einer Verbreitung der Krankheit in weiterem Umfange erforderlich machen, soll die Gesundheitskommission, bis die Sache der vorgenannten Behörde zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann, was schleunigst zu geschehen hat, berechtigt sein, die für die öffentliche Behandlung gültigen Isolirungs- und Desinfektionsvorschriften vorläufig in Kraft zu setzen.

Sobald die öffentliche Behandlung einer im Abs. 1 dieses Paragraphen behandelten Krankheit stattfindet, soll die zuständige Gesundheitskommission der Oberaufsichtsbehörde darüber Bericht erstatten. Sowohl in diesem Falle als sonst bei Eintritt einer öffentlichen Behandlung soll die Gesundheitskommission hierüber eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, welche in zweckmäßigster Weise dies zur allgemeinen Kenntniß in dem betreffenden Bezirk bringt. Doch kann die Bekanntmachung unterlassen werden, solange sich die öffentliche Behandlung auf Personen beschränkt, welche sich in den im § 9 des Gesetzes über die Vorkehrungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten vom 2. Juli 1880 erwähnten Räumlichkeiten in Behandlung befinden, desgleichen, wenn die öffentliche Behandlung nur zweifelhafte Fälle der im 1. Absatz dieses Paragraphen erwähnten Krankheiten umfaßt, bis die Beschaffenheit der Krankheit mit Sicherheit erkannt werden kann.

Wenn die öffentliche Behandlung in Folge Beschlusses der Oberaufsichtsbehörde, in Kopenhagen der Gesundheitskommission aufhört, ist dies in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Kranke, welche an Diphtherie, Scharlach, Typhus oder gastrischem Fieber leiden, können wenn solches sofort beim Ausbruch der Krankheit möglich ist, event. sobald das Vorhandensein der Krankheit erkannt wird, auf Verlangen eines Arztes zur unentgeltlichen Behandlung in das zur Aufnahme solcher Kranken für das Amt, Bezirk oder Stadt, wo die Kranken wohnen, bestimmte Kranken- oder Seuchenhaus gebracht werden; die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten werden, bis die öffentliche Behandlung der Krankheit angeordnet wird, nach Maßgabe der Bestimmung in § 26 Abs. 6 aufgebracht.

Wenn die Gemeindeverwaltung es als erwünscht ansieht, daß Kranke, welche an anderen ansteckenden Krankheiten als den zuvor genannten leiden, zur freien Behandlung in das Gemeinde-Seuchenhaus aufgenommen werden, kann ein entsprechendes Regulativ mit Bewilligung des Justizministeriums aufgestellt werden, und werden in diesem Falle die Kosten für die Krankenbehandlung gemäß § 26 Abs. 6 vertheilt.

§ 3. Die Obergesundheitskommissionen, in Kopenhagen die Gesundheitskommission, haben mit Billigung des Justizministeriums, sobald eine der in § 2 Abs. 1 genannten Krankheiten sich innerhalb des Wirkungskreises der Kommission oder in solcher Nähe desselben zeigt, daß nach Ansicht der Kommission die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit nach ihrem Bezirk hin besteht, sowie wenn dort eine andere ansteckende Krankheit der öffentlichen Behandlung unterzogen wird, dafür Sorge zu tragen, daß dort, soweit die öffentliche Behandlung der Krankheiten von den Stadt- oder Bezirksärzten nicht übernommen werden kann oder dies im Uebrigen zur Bekämpfung der Krankheiten oder zur Verringerung der Ausgaben für zweckmäßig erachtet wird, die erforderliche Zahl von Aerzten beschafft wird, um unter der Oberaufsicht des Amtsarztes, welcher die Krankenbehandlung selbst nicht übernehmen kann, die öffentliche Behandlung in dem von den Gesundheitskommissionen näher festgesetzten Bezirk auf sich zu nehmen; hierüber wird eine Bekanntmachung ausgearbeitet und in zweckmäßigster Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Jeder Arzt, dem die öffentliche Behandlung obliegt, soll thunlichst jeden Fall der betreffenden Krankheit, bei welchem seine Hülfe verlangt wird, behandeln und außerdem bei den Fällen, wo die Behandlung durch einen anderen Arzt erfolgt, die Aufsicht darüber führen, daß die von diesem vorgeschriebenen Maßregeln zur Isolirung des Falles und zur gehörigen Desinfektion beobachtet und ausreichend ausgeführt werden, sowie, daß erforderlichenfalls das Nöthige veranlaßt wird.

Auf dem Lande tritt der Arzt, welcher zur Uebernahme der öffentlichen Behandlung besonders bestellt ist, der Gesundheitskommission des betreffenden Bezirks, für welchen er bestellt ist, bei. Dasselbe gilt in Städten oder Handelsplätzen, in denen kein Bezirksarzt wohnt, und welche eine vom Justizministerium bestätigte Gesundheitsordnung noch nicht besitzen.

§ 4. In den in § 2 Abs. 1 genannten Fällen soll die Gesundheitskommission ferner, wenn es erforderlich ist, ein oder nach den Umständen mehrere passende Isolirungsräume, welche mit dem erforderlichen Zubehör versehen sind, herrichten lassen. Kann ein Raum nicht durch Benutzung öffentlicher Gebäude oder Aufführung von Baracken oder dergleichen beschafft werden, so kann die Gesundheitskommission verlangen, daß ihr Privaträume gegen Vergütung in jeder Beziehung und bei thunlichster Rücksichtnahme darauf, daß die Bewohner so wenig als möglich in ihrem Erwerb gestört werden, zur Verfügung gestellt werden. Die Gesundheitskommission hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß das zur Krankenbehandlung erforderliche Wärterpersonal und die ausschließlich zum Krankentransport bestimmten Beförderungsmittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sowie daß, soweit beim Kirchhof ein Leichenhaus nicht vorhanden ist, ein zum Hinsetzen der

Leichen erforderliches, isolirt gelegenes Lokal beschafft wird.

In den im § 2 Abs. 2 genannten Fällen kann bei besonderem Verhalten, namentlich wenn die der öffentlichen Behandlung unterzogene Krankheit sehr bösartig auftritt und sich stark zu verbreiten droht, für Kopenhagen durch das Justizministerium und außerhalb Kopenhagens durch die Okergesundheitskommissionen auf Vorschlag der Gesundheitskommissionen angeordnet werden, daß die Gesundheitskommissionen die in diesem Paragraphen, Abs. 1 erwähnten Vorkehrungen treffen. Doch sind die Kommissionen in diesen Fällen nicht berechtigt, gegen den Willen der betreffenden Eigenthümer oder Besitzer die Bereitstellung von Privaträumen zu verlangen.

§ 5. Wenn bei einem Todesfall die Annahme vorliegt, daß er durch eine der im § 2 Abs. 1 behandelten Krankheiten veranlaßt ist, kann die Gesundheitskommission, sofern sie dies zur Entscheidung der Frage, ob eine öffentliche Behandlung einzutreten hat, für nöthig ansieht, anordnen, daß eine Untersuchung einzelner Leichentheile, eventuell eine Obduktion der Leiche stattfindet.

§ 6. Die Gesundheitskommissionen können zur Deckung der Ausgaben für die von ihnen in Ausführung dieses Gesetzes getroffenen Vorkehrungen Vorschuß von den Gemeindekassen verlangen, welche nach § 26 gegen spätere gehörige Rechenschaftslegung vorschußweise Zahlung zu leisten haben.

§ 7. Unter Epidemieärzten sind im Sinne dieses Gesetzes Stadt- oder Bezirksärzte oder die anderen Aerzte zu verstehen, welche gemäß § 3 Abs. 6 den Gesundheitskommissionen beitreten.

§ 8. Jeder Arzt soll, wenn er zu einem Kranken gerufen wird oder wenn er einen Kranken in Behandlung bekommt, welcher an einer der Krankheiten leidet, die nach § 2, Abs. 1 stets Gegenstand der öffentlichen Behandlung sind, dies sofort dem Epidemiearzt anzeigen, selbst bei Fällen von milder oder nicht ganz ausgesprochener (Abortiv-)Form. Die Anmeldung, welche die genaue Bezeichnung der Krankheit unter Angabe des Namens des Kranken, seines Alters, Standes, Wohnung und dessen, was sonst von Bedeutung sein kann, zu enthalten hat, soll für jeden neuen Fall wiederholt werden.

Jeder Arzt soll demnächst wöchentlich dem betreffenden Stadt- oder Bezirksarzt einen Nachweis über die in seiner Praxis vorgekommenen Fälle von ansteckenden Krankheiten übersenden. Der Nachweis ist nach einem von dem Kgl. Gesundheitskollegium gutgeheißenen Schema zu liefern, welches den Aerzten auf Anordnung des Justizministeriums unentgeltlich verabfolgt wird.

Wenn es von den betreffenden Epidemieärzten verlangt wird, ist auch jeder Arzt zur Erstattung einer ähnlichen Anzeige über andere ansteckende Krankheiten als die in diesem Paragraphen Abs. 1 behandelten verpflichtet, und zwar sowohl betreffs des ersten, als jedes folgenden Falles.

Ueber jede Meldung eines in einer Gemeinde vorgekommenen ersten Falles einer Krankheit, auf die sich die Bestimmungen von Abs. 1 und 3 dieses Paragraphen beziehen, haben die Amts- oder Epidemieärzte außerhalb Kopenhagens, welche solche erhalten, baldthunlichst dem Physikus Bericht zu erstatten.

Jedem Arzt, welcher zu einem Kranken gerufen wird oder einen Fall von einer Krankheit in Behandlung bekommt, welche nach § 2 Gegenstand der öffentlichen Behandlung ist oder sein kann, liegt es ob, der Umgebung des Kranken über die Vorkehrungen Anweisung zu ertheilen, welche zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit zweckmäßig zu treffen sind. Gehört die Krankheit zu den in § 2 Abs. 1 behandelten Krankheiten, soll und in anderen Fällen kann der Arzt anordnen, daß am Eingange zu der betreffenden Wohnung oder Hause die Aufschrift „ansteckende Krankheit" angebracht wird, soll aber sofort die Gesundheitskommission davon benachrichtigen.

§ 9. Es ist verboten, zur Beförderung von Kranken, welche an Krankheiten, die stets Gegenstand der öffentlichen Behandlung sind, oder an Diphtherie, Scharlach oder Unterleibstyphus leiden, Eisenbahnen, Passagierschiffe, Pferdebahnen, Omnibusse, Posten und ähnliche Beförderungsmittel zu benutzen, außer wenn die für solche Benutzung in Betracht kommenden vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden. Außer in Nothfällen dürfen zu solcher Beförderung auch andere zur öffentlichen Personenbeförderung bestimmte Beförderungsmittel nicht benutzt werden, und soweit dies stattgefunden hat, soll es von dem, welcher den Transport veranlaßt hat, sofort der Polizei gemeldet werden.

§ 10. Das Justizministerium kann auf dem Verordnungswege Vorschriften über die Art, wie die Desinfektion ausgeführt werden soll, sowie über die Behandlung, Besichtigung und Beerdigung der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, geben.

II. § 11. Auf die Krankheiten, welche gemäß § 2 Gegenstand der öffentlichen Behandlung sind, finden außerdem die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 12. Wer weiß oder zu der Vermuthung Anlaß hat, daß ein in seinem Hausstand vorgekommener Krankheitsfall zu den im § 2 Abs. 1 genannten Krankheiten gehört oder eine Krankheit ist, welche in Folge einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bekanntmachung Gegenstand der öffentlichen Behandlung ist, soll dies unverzüglich der Polizei (Dorfschulzen) anzeigen, welche, falls ein Arzt nicht zugezogen ist, dafür sorgt, daß es geschieht. Zum Hausstand werden auch zugereiste Personen, Mitbewohner und Pensionäre gerechnet. Für solche einschlägigen Personen, denen irgendwo ein Zwangsaufenthalt angewiesen ist, und bei Krankheitsfällen, welche in Krankenhäusern, öffentlichen Stiftungen und ähnlichen Anstalten auftreten, liegt die Anzeigepflicht der Verwaltung der betreffenden Anstalt oder denjenigen ob, welcher zunächst die Leitung hat. Wer weiß, daß ein bestimmter Krankheitsfall nicht gemeldet ist, dem liegt es ob, die Meldung unverzüglich bei der Polizei zu erstatten.

Die Polizei hat, sobald sie die erwähnte Meldung erhalten hat, davon sofort die Gesundheitskommission (oder den Arzt, welchen die Gesundheitskommission für solche Fälle Anweisung gegeben hat), zu unterrichten, damit die nöthigen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Krankheit getroffen werden können.

§ 13. Die Gesundheitskommission kann anordnen, daß jeder, der an einer der in Betracht kommenden Krankheiten leidet und in seiner Wohnung nicht so isolirt werden kann, daß einer Ansteckung vorgebeugt wird, in eines der für solche Fälle zur Verfügung gestellten Krankenhäuser des Krankenbezirks oder in eines der im § 4 behandelten Räume übergeführt wird, wo ihm ordentliche ärztliche Aufsicht und Pflege gewährt werden kann, und wo er zu bleiben verpflichtet ist, bis er ohne Gefahr für eine Verbreitung der Krankheit transportirt werden kann. Eine solche Anordnung kann auch zur Beobachtung zweifelhafter Fälle getroffen werden. Beim Transport ist darauf zu achten, daß er auf die für den Kranken schonendste Art erfolgt, soweit dies mit der Verhütung einer Ansteckung vereinbar ist.

§ 14. Falls der Transport eines Kranken nicht erfolgen kann oder nicht erfolgt, weil er in seiner Wohnung vollständig isolirt werden kann, liegt es der Gesundheitskommission ob, dafür zu sorgen, daß das zur Isolirung des Kranken und zur Verhütung einer Ansteckung Erforderliche geschieht, und es kann in dieser Beziehung von der Gesundheitskommission angeordnet werden, daß der Eingang zu der betreffenden Wohnung oder zu dem betreffenden Hause mit der Aufschrift „Ansteckende Krankheit" versehen wird, oder daß der Zutritt zu demselben Jedem, nöthigenfalls durch Absperrung, verboten wird. Die Gesundheitskommission kann, wo sie Anlaß dazu findet, die Durchführung der nöthigen Vorkehrungsmaßnahmen selbst übernehmen. Sowohl die Kranken, wie alle in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen, welche in dieser Hinsicht von dem behandelnden Arzt oder von der Gesundheitskommission getroffen werden, nachzukommen. Die

Kranken dürfen in solchem Falle nicht ohne schriftliche Einwilligung des Epidemiearztes aus der Wohnung, in welcher sie sich unter Behandlung befinden, gebracht werden.

§ 15. Sowohl wer, wie man annimmt, von einer einschlägigen Krankheit ergriffen ist, als wer in solche Berührung mit dem Kranken kommt, daß zu fürchten ist, er sei Träger der Ansteckung und wem deshalb von dem behandelnden Arzte oder der Gesundheitskommission vorgeschrieben ist, sich persönlich oder Gegenstände von sich einer Reinigung oder Desinfektion zu unterziehen, hat die Verpflichtung, solcher Anordnung genau nachzukommen.

Solchen Personen, deren Thätigkeit die Gefahr einer Ansteckungsverbreitung in sich birgt, kann nach dem Auftreten der Krankheit in ihrem Hausstande von der Gesundheitskommission auferlegt werden, ihre Thätigkeit so lange zu unterbrechen, bis sie eine Bescheinigung des den Kranken behandelnden Arztes oder des Epidemiearztes darüber haben, daß die Annahme einer Ansteckungsverbreitung durch sie nicht vorliegt. Die Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt. Ein solches Verbot kann, wenn die Krankheit zu den im § 2 Abs. 1 behandelten Krankheiten gehört, auf andere Personen ausgedehnt werden, welche mit dem Kranken solche Berührung gehabt haben, daß die Befürchtung entstehen kann, daß sie Träger der Ansteckung sind, auch kann, wenn eine gehörige Isolirung im Hause nicht zu bewerkstelligen ist, angeordnet werden, daß der Betreffende in einem der zur Verfügung stehenden Krankenhäuser oder in einem der in § 4 erwähnten Räume Aufenthalt nimmt. Derjenige, an den in Ausführung dieses Absatzes eine Anordnung ergeht, ist berechtigt, Erstattung wegen des dadurch erlittenen Verlustes zu verlangen.

§ 16. Die Gesundheitskommission kann eine Desinfektion der Räume nebst Entfernung der Bewohner aus solchen Wohnungen oder Häusern anordnen, in denen Krankheiten aufgetreten sind, gleichwie sie verlangen kann, daß die verlassene Wohnung und Haus gereinigt und desinfizirt werden, und daß selbige leer stehen bleiben, bis sie ohne Gefahr für die Bewohner wieder benutzt werden können, unter Gewährung einer entsprechenden Vergütung.

Die Kinder armer Leute sollen, solange die Krankheit in deren Wohnung herrscht, auf Wunsch der Eltern thunlichst anderswo auf öffentliche Kosten in gute Pflege gegeben werden, ohne daß die damit verbundenen Kosten als Armenunterstützung angesehen werden.

Wo das Urtheil dahin geht, daß die Desinfektion beweglicher Gegenstände mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft ist, können diese auf Veranlassung der Gesundheitskommission unter Leistung einer Vergütung an die Eigenthümer verbrannt oder auf andere Weise vernichtet werden.

§ 17. Räume, in denen sich Personen, welche an Krankheiten leiden, aufgehalten haben, sowie Beförderungsmittel, mit denen solche Kranken befördert sind, dürfen für Personen, welche von der Krankheit nicht ergriffen sind, nicht benutzt werden, bevor sie ausreichend gereinigt und desinfiziert sind. Für die Zeit, in welcher Beförderungsmittel in Folge hiervon der Personenbeförderung entzogen werden, wird den Führern derselben für ihren Unterhalt Vergütung geleistet.

Leibwäsche, Kleider und Betten, Möbel und andere Gegenstände, welche von Kranken benutzt sind, dürfen ohne vorherige gehörige Desinfektion nicht zur Wäsche oder Ausbesserung geschickt, auch nicht verkauft, weggegeben oder ausgeliehen werden.

§ 18. Entsteht auf einem Besitz, auf welchem eine Gesellschafts- oder Handelsmeierei eingerichtet ist, oder in einer Meierei, aus welcher Milch verkauft wird, oder in einem Milchgeschäft eine Krankheit, welche Gegenstand der öffentlichen Behandlung ist, so kann die Gesundheitskommission anordnen, daß dort, bis die Gefahr einer Ansteckungsverbreitung durch die nach Vorschrift der Gesundheitskommission getroffenen Vorkehrungen beseitigt ist, Milch, Molken oder andere Meiereierzeugnisse aus der Meierei oder dem Milchgeschäft nicht abgegeben werden dürfen, oder daß die Abgabe nur unter Beachtung der Vorschriften erfolgen darf, welche die Gesundheitskommission zu erlassen für nöthig hält. Findet die Gesundheitskommission es für richtig, so kann sie auch die Lieferung von Milch an Meiereien oder Milchgeschäfte aus anderen Besitzen verbieten.

Für den Verlust, welche bei dem in Ausführung des Abs. 1 dieses Paragraphen ertheilten Verbot der oder die Eigenthümer einer Meierei oder eines Milchgeschäfts, sowie Diejenigen, welche an eine Meierei oder ein Milchgeschäft Milch liefern, erleiden, wird entsprechende Vergütung geleistet.

In gleicher Weise kann die Fortschaffung von Milch aus Häusern, wo eine der in Betracht kommenden Krankheiten ausgebrochen ist, verboten werden, bis die zur Beseitigung der Gefahr einer Ansteckungsverbreitung erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Insoweit das Verbot einen wirthschaftlichen Schaden herbeiführt, wird Vergütung gewährt.

§ 19. Wenn sich eine Krankheit in einem Hausstande zeigt, dürfen die zu demselben gehörigen schulpflichtigen Kinder die Schule nicht besuchen, bevor sie eine Bescheinigung des Arztes, welcher den Kranken behandelt, oder des Epidemiearztes darüber bringen, daß eine Verbreitung der Ansteckung durch sie nicht zu befürchten ist.

§ 20. Alle Desinfektionen, welche in Ausführung dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben getroffenen Anordnungen erfolgen, sollen gemäß dem vom Justizministerium erlassenen Regulativ von den von der Gesundheitskommission dazu angenommenen Personen ausgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

§ 21. In den Gemeinden, in welchen Krankheiten auftreten, sowie in den Nachbargemeinden kann die Gesundheitskommission anordnen, daß die öffentlichen und privaten Schulen geschlossen werden, auch kann sie dort die Abhaltung von Lustbarkeiten, bei welchen viele Personen in demselben Raum zusammen kommen, verbieten.

§ 22. Wenn eine Krankheit auf Grund des vorliegenden Gesetzes in dem Amtsbezirk eines Stadt- oder Bezirksarztes der öffentlichen Behandlung unterworfen wird, soll er unter Mitwirkung des oder der nach § 3 zur Behandlung der Krankheit besonders herangezogenen Aerzte einen genauen und vollständigen Bericht über die Krankheit von ihrem ersten Auftreten in der betreffenden Stadt oder Bezirk bis zu ihrem Aufhören ausarbeiten und spätestens drei Wochen nach dem Schluß der öffentlichen Behandlung dem Physikus einsenden.

III. § 23. Die Befugniß, welche der vorhergehende Abschnitt II bezüglich der Anordnung und Veranlassung einer Desinfektion, sowie bezüglich der im § 18 enthaltenen Anordnungen der Gesundheitskommission zuweist, steht ihr auch für solche ansteckenden Krankheiten zu, welche in einzelnen Fällen auftreten und nicht in öffentliche Behandlung genommen werden. Die Gesundheitskommission kann sowohl Epidemieärzte als andere ihr unterstehende Aerzte ermächtigen, die Ausführung der vorerwähnten Anordnungen und Vorkehrungen anzuordnen, mit der Verpflichtung jedoch, der Kommission darüber sofort zu berichten.

Die Vorschriften im § 19 finden außerhalb der öffentlichen Behandlung auch auf Kinder Anwendung, welche zu einem Hausstand gehören, in dem Diphtherie, Croup oder Scharlach aufgetreten ist; in Kopenhagen sind im Hinblick auf die Ausstellung von Attesten die Gemeindeärzte als Epidemieärzte anzusehen, und soweit die Verbreitung einer Krankheit innerhalb oder außerhalb Kopenhagens oder das sonstige Verhalten derselben es erforderlich machen sollte, kommen die Vorschriften in § 3 Abs. 1 zur Anwendung. Kommt eine der genannten Krankheiten im Hausstande eines Lehrers vor, so hat sich dieser des Unterrichtens solange zu enthalten, bis er ein ärztliches Attest darüber aufweist, daß eine Verschleppung der Ansteckung durch ihn nicht zu fürchten ist.

IV. § 24. Bei der öffentlichen Behandlung einer Krankheit im Sinne dieses Gesetzes steht dem Epidemiearzt, soweit bei Uebernahme der Behandlung mit dem

Betreffenden kein anderes Abkommen getroffen ist, folgende Vergütung zu:

Für einen Krankenbesuch in dem Wohnorte des Arztes oder innerhalb 1¼ km von der Wohnung des Arztes entfernt 2 Kronen für den ersten Besuch in einem Hausstande und 1 Krone für jeden folgenden Besuch daselbst; für einen Krankenbesuch in größerer Entfernung 4 Kronen mit Zulage von 1 Krone für jede nach der ersten Meile von der Wohnung des Arztes folgende halbe Meile. Die erhöhte Bezahlung findet auch bei Krankenbesuchen in der Umgegend einer Stadt bei einer Entfernung von mindestens 1¼ km statt.

Werden auf solcher Reise mehrere Krankenbesuche in einer Entfernung von über 1¼ km von der Wohnung des Arztes gemacht, so wird solche Bezahlung nur für den fernsten Krankenbesuch entrichtet; für jeden der anderen auf solcher Reise gemachten Besuche werden nur 2 Kronen vergütet.

Die Bezahlung für einen Krankenbesuch bezieht sich auf alle zu demselben Hausstande gehörigen Personen, welche gleichzeitig beaufsichtigt werden. Für Krankenbesuche in Krankenhäusern, Stiften, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten in denen verschiedene Personen, welche nicht zu demselben Hausstande gehören sich aufhalten, kommt dem Arzt, soweit nicht ein anderes besonderes Abkommen getroffen ist, 50 Oere für jede an demselben Tage behandelte Person zu, vorausgesetzt, daß die Bezahlung nicht geringer wird, als oben als Regel angegeben ist.

Ferner erhält der Epidemiearzt, wenn er zur Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten über 1¼ km von seiner Wohnung hinausgerufen wird, freie Beförderung, welche zu Lande auf 2 Kronen für die laufende Meile berechnet wird, und, wenn die Verrichtung (einschließlich der Hin- und Rückreise) über 6 Stunden erfordert, 4 Kronen Diäten für je 6 Stunden.

Für die dem Amtsarzte gemäß § 3 obliegende Oberaufsicht, sowie für die von dem Amtsarzt außer den Krankenbesuchen aus Anlaß der öffentlichen Behandlung unternommenen Reisen wird, abgesehen von den Reisekosten und Diäten, nichts vergütet.

Der Physikus erhält für die über 1¼ km von seiner Wohnung hinaus unternommenen Reisen, welche zur Erfüllung der ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten gemacht werden, freie Beförderung, welche bei Eisenbahnbenutzung nach dem Eisenbahntarif für die 2. Klasse sammt den laut Rechnung für Wagen gemachten Auslagen, im Uebrigen nach den für die Epidemieärzte geltenden Regeln berechnet wird, ferner Diäten von 8 Kronen für die ersten 6 Stunden oder Theile derselben mit Zuschlag von 4 Kronen für jede folgenden 3 Stunden oder Theile derselben.

Amtmänner, Polizeibeamte und die vom Amts- oder Stadtrath (Gemeindeverwaltung) beigeordneten Personen erhalten, wenn sie zur Führung der Oberaufsicht oder als Mitglieder der Gesundheitskommission Reisen über 1¼ km von ihrer Wohnung hinaus machen, freie Beförderung, welche nach den oben für die Physici aufgestellten Regeln berechnet werden, und 6 Kronen Diäten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen in Kopenhagen nicht zur Anwendung; für diese Stadt wird die betreffende Bezahlung für Epidemieärzte nach Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 25. Aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, außer den im § 1, Abs. 3 genannten Ausgaben und den in § 24 behandelten Vergütungen, alle Ausgaben, welche sich durch die Vorbeugungsmaßregeln, die Einsetzung der Gesundheitskommissionen nach Maßgabe dieses Gesetzes oder die Anordnungen ergeben, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und das vom Justizministerium gemäß § 10 genehmigten Regulativs getroffen werden, ohne daß diese in irgend einem Falle als Armenunterstützung angesehen werden, ferner die Ausgaben, welche durch die Krankenbehandlung seitens der Epidemieärzte und die Krankenpflege sammt Beschaffung der Arzneien entstehen, welche bei der öffentlichen Behandlung einer Krankheit gebraucht werden, außer soweit diese Hülfe in der Wohnung von Leuten geleistet wird, welche nach Ansicht der Gemeindeverwaltung als unvermögend nicht gelten können, in welchem Falle die Ausgaben zurückerstattet und Mangels Bezahlung durch Pfändung eingetrieben werden sollen.

Ueber die Höhe der Vergütung, welche dem Einzelnen für die im öffentlichen gesundheitlichen Interesse nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, hat die betreffende Gesundheitskommission nach Verhandlung mit den zu entschädigenden Personen in Kopenhagen dem Magistrat, außerhalb Kopenhagens der Oberaufsichtsbehörde, welche in der Sache zu beschließen hat, Vorschläge zu machen. Die die Vergütungsansprüche betreffenden Fragen können nicht gerichtlich verfolgt werden. Doch kann derjenige, welcher mit der ihm zugebilligten Vergütung nicht zufrieden ist, verlangen, daß deren Höhe durch Schätzung zweier von dem Gerichte bestimmter unparteiischer Leute festgesetzt wird. Die Kosten, welche die Schätzungen verursachen, werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Sowohl Behörden, wie Privatpersonen können eine zweite Schätzung verlangen, welche von 4 seitens des Gerichts gewählten Personen vorgenommen wird. Die Kosten für diese Schätzung werden von den Privatleuten getragen, wenn sie dieselbe verlangt und auf Grund desselben keine höhere, als die zuerst festgestellte Entschädigung erhalten haben, im gegentheiligen Falle aus öffentlichen Mitteln.

§ 26. Die in § 25 behandelten Ausgaben werden vorschußweise in Kopenhagen von der Stadtkasse, in Städten und Handelsplätzen von der Kämmerei- und Gemeindekasse und auf dem Lande vom Amtsvertheilungsfonds geleistet. Die Kosten werden, abzüglich derjenigen, welche nach dem Schlußsatz von § 25 Abs. 1 von Privatleuten zurückzuerstatten sind, zur Hälfte von der Staatskasse, zur anderen Hälfte in Kopenhagen von der Stadtkasse, auf Bornholm von dem für Städte und Landbezirke gemeinschaftlichen Amtsfonds und im Uebrigen, soweit die in § 2 Abs. 1 behandelten Krankheiten in Betracht kommen, von dem Amtsvertheilungsfonds jedes Amtskreises nebst den in den Kreisen vorhandenen Städten im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl, soweit es sich aber um die in § 2 Abs. 2 behandelten Krankheiten handelt, in jedem Amtskreise von dem betreffenden Amtsvertheilungsfond und in jeder Stadt von der Kämmereikasse getragen. Doch bleiben die Kosten, welche die Krankenbehandlung solcher Personen erfordert, die in den im Gesetz über Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten vom 2. Juli 1880 § 9 genannten Räumen in Behandlung stehen, fernerhin zu Lasten der Staatskasse.

Von den in § 2 Abs. 6 erwähnten Ausgaben, welche sich für jeden Krankheitstag außerhalb Kopenhagens auf 2 Kronen und in Kopenhagen auf 2 Kronen 50 Oere, abgesehen von dem für Ausführung einer Operation dem Arzte zukommenden Betrage berechnen, vergütet die Staatskasse der betreffenden Gemeindekasse drei Viertel.

§ 27. Uebertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder besonderen Verordnungen werden, soweit nicht höhere Strafen nach der allgemeinen Gesetzgebung verwirkt sind, mit Gefängniß oder Geldstrafe bestraft.

Die Fälle werden als öffentliche Polizeisachen behandelt.

§ 28. Die Verordnung vom 17. April 1782, der Erlaß vom 27. Mai 1808 § 5, die Verordnung vom 8. August 1832 und das Gesetz vom 20. April 1888 werden aufgehoben.

§ 29. Dieses Gesetz findet auf die militärischen Anstalten, auf Flußschiffe und auf Orte keine Anwendung, welche zeitweilig ausschließlich vom Militär belegt sind, wie bei Truppensammlungen. Die Militärärzte sind verpflichtet, die in § 8 des Gesetzes erwähnten Nachweise dem betreffenden Civilamtsarzt zu übersenden.

Für die Farörinseln gilt das Gesetz nicht. Am 1. April 1900 kommt dies in Fortfall, falls nicht eine Fristverlängerung zuvor festgesetzt wird.

Norwegen. Rundschreiben des Regierungsdepartements für das Kirchen- und Unterrichtswesen an die Verwaltungen einer Anzahl höherer Schulen wegen Vornahme hygienischer Untersuchungen an Schülern.

(Ztschr. f. Schulgesundheitspfl. S. 238.)

Christiania, den 24. September 1891.

Die Kommission für eine Revision des höheren Schulwesens hat darum angesucht, daß im Verlaufe des gegenwärtigen Schuljahres thunlichst genaue Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Schuljugend, speziell zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre, angestellt werden mögen. Es wird angenommen, daß man sich bei diesen Untersuchungen mit einer geringeren Anzahl Schulen begnügen könne, wenn nur in gehöriger Weise individualisirt und die Aufmerksamkeit ebensosehr dem möglichen Einfluß der Schule wie des Hauses auf den Gesundheitszustand der Kinder zugewendet werde.

Mit Bezug hierauf hat das Departement eine solche Untersuchung zu veranstalten beschlossen. Sie wird sich auf 13 Schulen in verschiedenen Theilen des Landes beschränken und von den zuständigen Klassenvorstehern in Verbindung mit einem Arzte nach einem gemeinsamen Schema ausgeführt werden. Dieselbe soll Schulkinder in den höheren Klassen von Mittelschulen für Knaben und den zweiklassigen Mäd.henschulen umfassen; ebenso wird die erste Gymnasialklasse jener Mittelschulen, die mit einem Gymnasium verbunden sind, einbezogen. Die spezielle Untersuchung durch die Klassenvorstände und Aerzte ist dreimal vorzunehmen, nämlich im Dezember, Mai und unmittelbar nach den Ferien, im August. Es wird jedoch erwartet, daß die Lehrer während des ganzen Schuljahres versäumte Tage mit der Ursache der Versäumniß notiren und überdies genau auf das Befinden der Kinder, namentlich auf Kopfschmerz und Ermüdung, achten. Ist Krankheit Ursache der Schulversäumniß, so ist die Art der Krankheit anzugeben.

Mit dem Bemerken, daß das obengenannte Schema für die spezielle Untersuchung der Schulen später zugestellt werden wird, ersuchen wir den Herrn Direktor, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe so genau und vollständig als möglich ausgeführt werde.

(gez.) Wexelsen.

Rußland. Runderlaß des Medizinal-Departements, die gleichzeitige Beschäftigung männlicher und weiblicher Lehrlinge in den Apotheken betr. Vom 24. Februar 1892.

(Pharmaz. Ztschr. f. Rußland S. 172.)

In Beantwortung der Frage, ob die Medizinal-Verwaltungen gestatten können, in die Apotheken neben männlichen Lehrlingen auch weibliche Lehrlinge für Tagesbeschäftigungen, ohne Wohnungsnahme bei der Apotheke selbst, aufzunehmen, fand der Medizinalrath laut Journalverfügung sub Nr. 17, bestätigt vom Minister des Innern am 17. Januar d. J., ebenso der Minister der Volksaufklärung kein Hinderniß, Personen weiblichen Geschlechts zu gestatten gleichzeitig mit Personen männlichen Geschlechtes sich in freien Apotheken zu beschäftigen, jedoch unter der Bedingung, daß sie außerhalb der Apotheke wohnen und sich hier nur während des Tages beschäftigen.

Dieses Circular dient zur Ergänzung des Circulars vom 19. Mai 1888 sub Nr. 4886.

Rechtsprechung.

Bestrafung eines Zahntechnikers, welcher Leidenden eine größere Anzahl Zähne als verabredet herausgerissen hatte, um sie zur Bestellung künstlicher Gebisse zu veranlassen.

Urtheil des Kgl. preuß. Landgerichts zu Aachen vom 6. November 1891.

In der Strafsache gegen den Adolf Fr., Zahntechniker, früher in Aachen, jetzt in Wiesbaden wohnend, wegen Körperverletzung hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen in der Sitzung vom 6. November 1891 für Recht erkannt.

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung in zwei Fällen zu einer Gesammtgefängnißstrafe von sechs Monaten und zur Erlegung einer Buße in Höhe von fünfhundert Mark an die Ehefrau Sch. verurtheilt und von der weitergehenden Anklage freigesprochen.

Die durch die Verhandlung der Straffälle Ha. und Ho. entstandenen besonderen Kosten werden der Staatskasse, die übrigen Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Nebenklage dem Angeklagten zur Last gelegt.

Gründe.

Durch den Eröffnungsbeschluß vom 24. März 1891 ist der Angeklagte für hinreichend verdächtig erachtet: zu Aachen durch zwei selbstständige Handlungen im Jahre 1889 bezw. 1890 — 1. die Katharina Ha. und 2. den Wilhelm Ho. durch Fahrlässigkeit körperlich mißhandelt zu haben und zwar in beiden Fällen unter der Voraussetzung des § 230 Abs. 2 Strafgesetzbuchs. Der Eröffnungsbeschluß vom 5. Mai 1891 legte dem Angeklagten fernerhin zur Last: 3. zu Aachen am 22. Januar 1891 dadurch der Ehefrau Sch. vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, daß er derselben anstatt, wie verabredet, 2 Backenzähne und eine Zahnwurzel, ohne deren Einwilligung noch eine weitere Anzahl Zähne auszog, (Verg. gegen § 223 St.-G.-B.), und wurde Angeklagter endlich gemäß dem Eröffnungsbeschlusse vom 21. Juli 1891 beschuldigt: 4. zu Aachen am 25. Januar 1891 die Ehefrau Scho. durch Ausziehen von mehr wie 20 Zähnen fahrlässig körperlich verletzt zu haben und zwar gleichfalls unter der Voraussetzung des § 230 Abs. 2 St.-G.-B.

Auf Grund der Beschlüsse vom 21. Mai 1891 und 6. November 1891 wurde die Verbindung der sämmtlichen Strafsachen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung angeordnet. Gemäß Schriftsatz vom 25. Mai 1891 hatten sich die Eheleute Sch. und Katharina geb. H. der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen; ihre Berechtigung zum Anschlusse wurde in dem Beschlusse vom 6. Juni 1891 anerkannt. Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebniß.

I . . . . . und II . . . . betreffen die Fälle Ha. u. Ho., in welchen der Gerichtshof die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewann.

III. Am 22. Januar 1891 suchte die Ehefrau des Sparkassenbeamten Mathias Sch. den Angeklagten auf. Derselben verursachten 2 Zähne im Oberkiefer und eine Zahnwurzel im Unterkiefer starke Schmerzen, was sie veranlaßte, den Angeklagten um Rath zu befragen. Die Zeugin bezeichnete demselben genau jene beiden Zähne und die Wurzel, worauf der Angeklagte dieselben untersuchte, sie als schlecht und faul bezeichnete und der Zeugin anempfahl, die fraglichen Zähne und Wurzel ziehen zu lassen. Die Zeugin und ihr in ihrer Begleitung anwesender Ehemann erklärten sich hiermit d. h. mit der Beseitigung der beiden erwähnten Zähne und der Wurzel einverstanden und ersuchten den Angeklagten, die Operation sofort vorzunehmen. Derselbe vollzog diese denn auch, nachdem vorher noch die p. Sch. durch einen von dem Angeklagten inmittels herbeigerufenen Arzt und mit ihrem Einverständniß chloroformirt worden war. Die stattgehabte Betäubung und die durch die Operation herbeigeführte Ermattung verhinderte die Zeugin noch am nämlichen Tage eine Besichtigung ihrer Mundhöhle vorzunehmen, und bemerkte dieselbe erst am folgenden Morgen, daß ihr anstatt der 3 insgesammt 10 Zähne von dem Angeklagten beseitigt worden waren. Zu diesem Verluste gesellten sich neben dem Unvermögen, in geordneter Weise Nahrung zu sich zu nehmen, als weitere Folge der Operation andauernde heftige Schmerzen, Entzündungen und Anschwellungen des Gesichts, welch' letztere auch jetzt noch häufig bei der Zeugin wiederkehren.

Bei den der Operation vorausgegangenen Verhandlungen und der Untersuchung der Zähne war außer der Eheleuten Sch. und dem Angeklagten Niemand sonst

zugegeben. Weder vor noch nach der Operation war ferner von der Bestellung eines Gebisses seitens der Eheleute Sch. die Rede. Der Angeklagte zeigte denselben wohl künstliche Zähne vor; jedoch hielten die p. Sch. solche nicht und viel weniger ein ganzes Gebiß für nöthig, da für sie nur die 3 Zähne einschließlich der Wurzel in Betracht kamen und die übrigen Zähne der Ehefrau Sch. bisher keine Veranlassung zu Klagen gegeben hatten. Aus dem nämlichen Grunde war seitens des Angeklagten auch kein Abdruck für die Herstellung eines Gebisses genommen worden. Gleichwohl schrieb der Angeklagte unterm 28. Februar 1891 an den Ehemann Sch. den Bl. 309 der Akten befindlichen Brief u. a. des Inhalts: „Ersuche Sie hiermit, das für Ihre Frau bestellte Gebiß resp. Ihre Frau nach hier zur Anprobe zu senden," welches Schreiben aber seitens der Eheleute Sch. unberücksichtigt blieb. Die ohne Auftrag von dem Angeklagten beseitigten Zähne waren nach Angabe der Zeugen Sch. gesund: die Ehefrau Sch. hatte, wie erwähnt, bisher niemals Schmerzen oder Beschwerden durch jene Zähne empfunden; der Hausarzt der Eheleute Sch. bestätigt diese Angabe mit dem Bemerken, daß es sich auf Grund seiner Untersuchung um durchaus gesund aussehende und anscheinend kräftige Zähne gehandelt habe, deren Beseitigung jedenfalls nicht erforderlich gewesen sei. Nicht minder stimmen die Sachverständigen Dr. Kr., Dr. M. und G. auf Grund des Befundes eines von der Ehefrau Sch. vorgelegten zu den fraglichen Zähnen gehörenden Zahnes dahin überein, daß sie an demselben eine seine Entfernung begründende Ursache nicht zu erkennen vermögen, daß das Ausziehen der übrigen Zähne gemäß dem Beweismaterial zweifellos gleichfalls nicht geboten gewesen sei, und daß sich endlich die Handlungsweise des Angeklagten, insbesondere die umfangreiche Operation, nach Lage der Sache als eine Körperverletzung und unverantwortliche Gesundheitsbeschädigung der Ehefrau Sch. darstelle.

Es erübrigt an dieser Stelle eine Beleuchtung des nach der Beweisaufnahme zu diesem Falle von dem Angeklagten gestellten Beweisantrages betreffend die Vorladung des Assistenten W. — vergl. Sitzungsprotokoll Bl. 323 act. — Bereits am 30. April 1891 — vergl. Bl. 117 act. — hatte Angeklagter die die Körperverletzung der Ehefrau Sch. behandelnde Anklageschrift zugestellt erhalten, und war auch schon auf den 1. Juli 1891 der erste Termin zur Hauptverhandlung anberaumt worden. Weder vor jenem noch auch zu dem gegenwärtigen mehr als 4 Monate später stattfindenden Termine hatte Angeklagter die Vorladung jenes angeblich seine Vertheidigung fördernden Zeugen beantragt, obwohl seinem Antrage betreffend Vernehmung eines anderen Zeugen vor der Hauptverhandlung willfahrt und von ihm selbst eine Reihe von Zeugen unmittelbar geladen worden waren. Unter diesen Umständen mußte das Gericht die Ueberzeugung, daß es sich nicht um einen im Interesse der Vertheidigung ernsthaft gemeinten Antrag handele, daß Angeklagter nur beabsichtige, durch Verschleppung des Verfahrens sich der Aburtheilung und Bestrafung auf Weiteres zu entziehen, um so mehr gewinnen, da jener Antrag um Vorladung eines im Auslande wohnenden Zeugen erst in dem Augenblicke erfolgte, als die Beweisaufnahme in einer auch für den Angeklagten unverkennbaren Weise seiner Schutzbehauptung den Stempel der Unwahrheit aufprägte.

IV. Am 25. Januar 1891 ersuchte die Ehefrau Scho. den Angeklagten, ihre 3 im Oberkiefer stehenden Zähne, die sie schmerzten, zu ziehen. Angeklagter untersuchte die Scho. und machte dieselbe sodann darauf aufmerksam, daß auch noch zwei andere Zähne schadhaft seien, worauf die p. Scho. sich auch mit der Beseitigung dieser beiden Zähne — insgesammt also 5 — einverstanden erklärte. Nach beendigter Operation mußte die Scho. wahrnehmen, daß ihr nicht weniger wie 23 bis 24 Zähne von dem Angeklagten gezogen worden waren. Obwohl auch in diesem Falle ein Gebiß von der p. Scho. nicht bestellt worden, ebensowenig von einer anderen Person, schrieb nichts destoweniger Angeklagter am 2. März 1891 an den Ehemann Scho. laut Karte Bl. 250 act.: „Ersuche Sie hiermit, Ihre Frau zur Anprobe der bestellten Zähne nach hier zu senden." Die nunmehr allerdings erforderlichen neuen Zähne ließ die Ehefrau Scho. bei einem anderen Zahnarzt anfertigen. Gemäß den überzeugenden Darstellungen des Sachverständigen R., denen ein von ihm Ende Februar 1891 hergestellter Abdruck des Zahnfleisches der Ehefrau Scho. zu Grunde lag und welchen Ausführungen auch die Sachverständigen Dr. W. und G. sich im Wesentlichen anschlossen, sind bei der Ehefrau Scho. in der Mehrzahl gesunde in gesunden Wurzeln stehende Zähne von dem Angeklagten beseitigt worden. Auch die Ehefrau Scho. bekundet in dieser Hinsicht noch, daß sie nie an ihren Zähnen — abgesehen von den 3 erwähnten, derentwegen sie aber den Angeklagten konsultirte — Schmerzen empfunden, daß jene Zähne vielmehr schön und der Gegenstand der Bewunderung gewesen seien. Auch für die Ehefrau Scho. brachte die umfangreiche Operation langandauernde Schmerzen und Störungen der empfindlichsten Art mit sich.

Auf Grund des vorstehenden Sachverhalts soweit sich derselbe auf die Ehefrau Sch. und Scho. bezieht, war der Thatbestand des § 223 in 2 Fällen als vorliegend erachtet worden.

Es hat kein Zweifel darüber bestanden, daß es dem Angeklagten in beiden Fällen nicht um eine den Umständen entsprechende sachgemäße Behandlung seiner Patienten zu thun war, bei welcher derselbe behufs Erreichung eines erlaubten Zweckes etwa kunstwidrig oder unter Außerachtlassung der gebotenen Aufmerksamkeit zu Werke gegangen wäre. Das Bestreben des Angeklagten war vielmehr darauf gerichtet, die genannten bei ihm Rath und Hülfe suchenden Patienten zur Bestellung eines Gebisses zu veranlassen und sich auf diese Weise eine höhere Einnahme zu verschaffen, als ihm aus der Erledigung der wirklich ertheilten Aufträge erwachsen konnte. Zur Erreichung dieses sich gesetzten Zieles ging der Wille des Angeklagten dahin nicht nur die wenigen schadhaften Zähne, sondern auch die gesunden Zähne seiner Patienten in genügender Anzahl zu entfernen, um dadurch die Voraussetzung für die Bestellung künstlicher Zähne zu schaffen. Der Angeklagte wußte aber auch, daß es gesunde Zähne waren, die er gleichzeitig beseitigte. Es beweist dies die geschilderte Art und Weise, wie Angeklagter bei den Operationen vorging ohne Wissen und Willen der Patienten und mit Hinwegsetzung über die unmittelbar vorher mit denselben getroffenen Verabredungen. Nicht minder deutet auf jene Kenntniß hin die geflissentlich schnelle Beiseiteschaffung der gezogenen Zähne nach der Operation; der Ehefrau Sch. gelang es eben noch, einen ihrer Zähne an sich zu bringen, während die übrigen Zähne schleunigst durch den Angeklagten weggetragen wurden. Daß endlich schon der Verlust eines gesunden Zahnes, abgesehen von den durch die maßlosen Operationen verursachten Schmerzen, eine Störung des Wohlbefindens darstellt, daß Angeklagter sich auch der Gesundheitsbeschädigung als unausbleiblichen Folge seiner Handlungen wohl bewußt war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es war daher für festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte zu Aachen durch 2 selbstständige Handlungen 1. am 22. Januar 1891 die Ehefrau Sch., 2. am 25. Januar die Ehefrau Scho. vorsätzlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt hat. Vergehen gegen §§ 263, 74 St.-G.-B. Strafantrag haben die Verletzten in vorschriftsmäßiger Weise gestellt.

Bei Abmessung der Strafe wurden die große Verwerflichkeit und Gemeingefährlichkeit der Handlungsweise des Angeklagten, sowie der dadurch gleichzeitig verübte schwere Vertrauensbruch strafschärfend in Betracht gezogen und demgemäß der erkannten Gesammtstrafe Einzelstrafen von 4 Monaten Gefängniß für den Fall zu 1. und von 5 Monaten Gefängniß für den Fall zu 2. zu Grunde gelegt.

Was schließlich die von den Eheleuten Sch. erhobene Nebenklage betrifft, so konnte zunächst die Anwendbarkeit des § 231 St.-G.-B. keinem Bedenken unterliegen, da Angeklagter nach vorstehendem eines strafbaren Eingriffs in die Integrität des Körpers und der Gesundheit

der Ehefrau Sch. überführt ist. Auch für die Festsetzung des Betrages der von dem Angeklagten an die Nebenkläger zu erlegenden Buße bot die Verhandlung genügende Unterlage. Heftige, geraume Zeit andauernde Schmerzen, Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Vornahme körperlicher Funktionen, Auferlegung von Entbehrungen der verschiedensten Art waren für die Ehefrau Sch. die naturgemäßen und thatsächlich eingetretenen Folgen ihrer Behandlung durch den Angeklagten. In unmittelbarem Zusammenhange hiermit, stehen die durch die Krankheitserscheinungen den Eheleuten Sch. erwachsenen Auslagen für die Hilfeleistung des Arztes. Die Ehefrau Sch. war aber auch ferner durch das Verfahren des Angeklagten in die Nothwendigkeit versetzt worden, ein künstliches Gebiß sich herstellen zu lassen, welche Anschaffung ihr einen Kostenaufwand von 90 ℳ verursacht. Die Erneuerung desselben hat gemäß den Angaben der Sachverständigen zunächst nach Jahresfrist und sodann in Zwischenräumen von 3 bis 4 Jahren zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente erachtet das Gericht eine Buße von 500 ℳ als eine den Nebenklägern zuzuerkennende angemessene Entschädigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 493, 497, 503 Str.-P.-O.

Der Angeklagte legte gegen dies Urtheil die Revision ein und suchte dieselbe durch nebensächliche formelle Einwände zu begründen; dieselbe wurde vom Reichsgericht mittels Urtheils vom 28. Januar 1892 kostenpflichtig verworfen.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vergl. S. 571). Von Thierseuchen sind im September gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Beemster (Prov. Nordholland), Terkapla (Friesland), Lekkerkerk (Südholland), Varsen, Gemeinde Ommen (Overyssel), Venraai (Limburg); Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Melisserke, Walcheren, Grypskerke (Seeland); Giesendam, Giesen-Nieuwkerk, Vryenban, Veur, Delft, Groot-Ammers (Südholland), Del, Gemeinde Gulpen, Gulpen, Eijs-Wittem, Noorbeek, Simpelweld, Slenaken, Pezaken, Herkenbosch, Oud-Vroenhoven (Limburg), desgleichen unter den Schafen in Groede (Seeland); Räude unter den Schafen in Opsterland (Friesland).

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Nachtrag zur Uebersicht der ertheilten Dispense zum Bezuge von Schlachtvieh aus dem Auslande.[1])

Gestattet ist die Einfuhr:

I. von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt nach Eisenach, Großenhain, Guhrau, Kattowitz, Kreuzburg O./S. und Strehlen.

bei II keine Veränderung:)

III. von Rindern aus Oesterreich-Ungarn nach Kattowitz.

IV. von Schweinen und Rindern aus Italien nach Eisenach.[2])

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. den Transport der zum Handel bestimmten Schweine. Vom 12. Juli 1892. (Amtsbl. S. 156.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich in Abänderung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Amtsblatt S. 99) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungbezirks Erfurt, was folgt:

§ 1. Der Transport der zum Handel bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist nur mittelst Fuhrwerks gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, vorbehaltlich anderer in Folge gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften verwirkten Strafen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen, betr. die Desinfizirung des zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerks. Vom 30. August 1892. (Ebd. S. 222.)

Der Eingang lautet wie vorstehend bis verordne ich. Dann heißt es weiter: vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, daß der § 1 der Polizeiverordnung vom 12. Juli d. J. (Amtsblatt S. 156), betreffend den Transport der zum Handel bestimmten Schweine, folgender Zusatz gegeben wird:

„Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren".

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, die Durchfuhr lebenden Viehes aus Italien betreffend. Vom 13. Oktober 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 697.)

K. Staatsministerium des Innern.

In theilweiser Abänderung der Bestimmung in Ziff 1 der Bekanntmachung vom 3. November 1885, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend, (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 611), wird hiemit die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet und hiebei nachstehende Vorschriften eingehalten werden:

1. Die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien darf nur über die Grenzeingangsstellen Kufstein und Lindau erfolgen.

2. Es sind für die zur Durchfuhr kommenden Thiere Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen, in welchen die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen, sowie nach dem Herkunftsort bezeichnet und Rindviehstücke einzeln behandelt sind. Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß entweder in deutscher Sprache ausgefertigt oder es muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Der Weitertransport der Thiere von den unter 1 genannten Eintrittsstationen ist nur dann gestattet, wenn die Thiere durch den bayerischen Kontrolthierarzt untersucht und ausnahmslos seuchefrei und unverdächtig befunden worden sind.

4. Thiere, die von dem Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

[1]) Vergl. Veröff. S. 463. — [2]) Nur von Schweinen.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam										
Charlottenburg[1]) (Stadtkreis)	76 518	30. August	—	2	2	4	—	—	4	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Hemme[2]) (Kr. Norderdithmarschen)	1 114	25. August	—	—	1	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. September 1892.

			3. Septbr.				Desgl. vom 4. bis 10. Sept.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[3])(Stadtkreis)	76 518	30. August	—	—	1	1	1	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

			10. Septbr.				Desgl. vom 11. bis 17. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[4])(Stadtkreis)	76 518	30. August	—	—	—	—	—	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

			17. Septbr				Desgl. vom 18. bis 24. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[5])(Stadtkreis)	76 518	30. August	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Züllchow[6])(Kr. Randow)	6 788	18. Septbr.	—	—	—	—	—	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[7])(Stadtkreis)	76 518	30. August	1	—	2	3	1	—	1	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Bramfeld[8]) (Kreis Stormarn)	1 169	31. August	—	1	—	1	—	1	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktbr.				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Charlottenburg[9]) Stadtkreis)	76 518	30. August	1	—	—	1	—	—	—	1

[1]) Berichtigung zu S. 691, in Charlottenburg hatte man auch die choleraverdächtigen Fälle in den Nachweisungen aufgenommen. — [2]) Desgl. zu S. 689 und 690. — [3]) Desgl. zu S. 691 zufolge nachträglicher Meldungen. — [4]) Desgl. zu S. 692 und 723 zufolge nachträglicher Meldungen. — [5]) Desgl. zu S. 724 zufolge nachträglicher Meldungen. — [6]) Die S. 804 und 805 für die Wochen vom 18./9. bis 24./9., 25./9. bis 1./10. und 2./10. bis 8./10. gemeldeten 4 Fälle sind zu streichen (keine Cholera). — [7]) Berichtigung zu S. 756 und 804 zufolge nachträglicher Meldungen. — [8]) Zufolge angestellter Ermittelungen ist der in Sp. 9 angegebene Kranke nach Hamburg gebracht und daselbst in den für die Woche vom 25./9. bis 1./10. mitgetheilten Zahlen mit enthalten. (Ergänzung zu S. 757.) — [9]) Berichtigung zu S. 804 zufolge nachträglicher Meldungen.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 8. Oktober	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 9. Oktober bis 15. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
R.-B. Marienwerder.										
Schillno (Kreis Thorn) .	406	15. Oktbr.	—	—	1	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 22. Oktober 1892.

			22. Oktbr.				Desgl. vom 16. bis 22. Oktober			
Preußen.										
Thorn (Kreis Thorn) .	27 018	19. Oktbr.	—	2	—	2	—	—	1	1
Schillno (desgl.) . .	406	15. "	1	—	—	1	—	—	1	—
Kulm (Kreis Kulm) .	9 762	18. "	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge[1]) (Kr. Westprignitz)	12 590	25. August	1	.	.	.	.	.	.	.
Reg.-Bez. Stettin.										
Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Bromberg.[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[2]) . .	569 260	16. August	.	24	.	.	.	.	7	
Landgebiet[2])	53 270	16. "	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 29. Oktober 1892.

			22. Oktbr.				Desgl. vom 23. bis 29. Oktober			
Preußen.										
R.-B. Marienwerder.										
Thorn (Kreis Thorn) .	27 018	19. Oktbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Kulm (Kreis Kulm) . .	9 762	18. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	2	—	—	2	1	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
Stettin (Stadtkreis) . .	116 228	8. Septbr.	2	—	—	2	2	—	—	—
Reg.-Bez. Magdeburg.										
Fermersleben (Kr. Wanzleben)	2 572	16. Oktbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. August	.	2	.	.	.	.	3	.
Reg.-Bez. Koblenz.										
Bendorf (Kr. Koblenz) .	5 017	17. Oktbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Miesenheim (Kr. Mayen)	1 075	28. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Plaidt (desgl.) . . .	1 509	16. Oktbr.	4	1	—	5	—	—	—	5
Polch (desgl.) . . .	2 674	14. "	2	—	—	2	—	—	—	2
Königreich Sachsen.										
Leipzig (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Lübeck (Stadt) . . .	63 590	31. "	—	—	1	1	.	.	.	.
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. "	.	14	.	.	.	.	5	.
Landgebiet	53 270	16. "	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Nachweisung noch nicht eingegangen. — [2]) Berichtigung zu S. 885 zufolge nachträglicher Meldungen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken, Flecktyph.	Scharlach	Diphtheritis u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht.	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	105 923	299	11	210	100	23,8	25,6	—	—	3	—	1	20	14	45	35	33	125	2
† Allenstein	21 851	66	—	60	24	33,0	. [2])	—	11	1	2	—	2	2	18	18	15	23	1
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	126	6	97	44	34,4	. [4])	11	1	2	1	1	3	—	32	1	—	45	—
† Altenessen	21 018	79	1	45	21	25,7	. [4])	—	—	1	—	—	4	14	3	3	2	22	1
† Altona	148 615	441	18	471	121	38,0	23,7	—	1	3	7	—	35	27	67	60	42	324	7
† Aschersleben	23 291	90	2	71	29	36,6	26,6	2	1	2	2	3	6	5	19	5	4	28	3
† Barmen	120 284	309	7	181	80	18,1	21,0	—	—	2	2	—	34	15	54	12	11	71	3
† Berlin	1662 237	3981	120	2776	1253	20,0	24,1	10	28	107	27	13	289	121	710	305	275	1401	67
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	24 800	111	—	62	50	30,5	31,6[5])	—	—	—	—	—	7	1	28	11	10	26	1
Vororte. Standesamtsbez. Nixdorf	39 792	181	4	166	101	50,1	28,6[6])	1	—	13	—	—	6	18	69	28	26	55	4
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	21 046	97	2	44	31	25,1	33,9[6])	—	—	—	—	—	1	4	13	6	5	26	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	32 790	101	2	56	30	20,5	20,3[6])	—	1	1	2	—	3	3	15	9	7	29	2
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	88 817	287	12	154	79	20,8	[10])	—	—	4	1	—	8	7	49	30	29	78	7[18])
† Beuthen O.-Schl.	40 205	106	4	81	29	24,2	29,7	—	—	—	—	—	5	6	22	19	9	48	—
† Bielefeld	41 540	106	1	59	22	17,0	20,4	—	—	6	2	3	2	—	11	11	8	33	2
† Bochum	49 765	194	4	75	25	18,1	26,3	3	—	—	4	—	12	14	7	—	—	32	3
† Bockenheim	19 661	57	3	24	8	15,1	22,7[8])	—	—	—	—	—	6	1	4	—	—	13	—
† Bonn	41 013	127	7	[11]) 86	35	25,2[11])	26,8	1	—	—	—	—	8	3	10	5	4	63	1
† Borbeck	30 007	118	1	95	51	37,7	. [4])	4	—	4	3	—	9	13	35	16	11	25	2
† Brandenburg a. H.	39 362	92	4	74	37	22,6	27,0	—	—	2	3	—	11	2	21	10	10	35	—
† Breslau	346 442	1068	32	[12]) 725	357	25,1[12])	29,9	1	5	20	4	2	77	47	205	50	45	346	18
† Brieg	20 551	58	2	[13]) 25	8	14,6[13])	26,1	—	—	—	1	2	2	3	4	1	1	12	1
Bromberg	43 016	98	—	72	34	20,1	23,6	—	—	4	1	1	6	6	19	14	9	33	2
Burg b. Magdeburg	17 939	48	3	31	12	20,7	26,4	—	—	2	2	—	4	3	13	13	12	7	—
Celle	18 939	51	1	29	9	18,4	20,3	—	—	—	—	1	7	—	2	2	2	17	2
Charlottenburg	87 781	268	1	149	78	20,4	24,9	3	5	8	—	1	6	5	36	13	13	81	4
† Danzig	122 091	348	17	243	124	23,9	27,4	—	1	8	2	2	17	9	76	71	67	121	7
† Dortmund	93 219	320	7	162	56	20,9	25,0	1	1	11	3	1	19	15	33	9	5	73	5
† Düren	22 342	69	—	63	19	19,3	23,9[9])	—	—	—	—	—	7	1	3	2	2	25	—
† Düsseldorf	153 968	482	9	247	119	19,3	22,7	—	—	—	1	1	26	14	73	32	27	123	9
† Duisburg	63 010	226	3	127	64	24,2	24,8	5	—	19	1	1	11	13	24	7	7	48	5
† Eberswalde	17 025	56	3	[16]) 65	37	45,8[16])	. [2])	—	—	—	—	—	1	7	21	17	17	36	—
† Eisleben	24 125	69	2	56	30	27,9	27,6[9])	—	—	—	—	1	9	4	13	13	10	29	—
† Elberfeld	131 181	363	12	184	69	16,8	21,5	5	1	4	1	—	42	13	35	13	11	71	12[18])
† Elbing	42 621	135	2	78	38	22,0	29,5	—	—	2	—	—	3	2	18	13	13	51	2
† Erfurt	76 785	212	2	148	60	23,1	22,5	4	1	11	1	—	10	17	34	8	8	63	7
† Eschweiler	18 508	78	1	38	20	24,6	24,27[9])	—	—	—	—	—	2	2	9	9	8	25	—
† Essen	83 025	282	11	217	89	31,4	25,6	9	—	12	5	1	12	38	65	8	6	72	2
Eupen	15 447	26	1	23	9	17,9	21,8[9])	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	17	2
† Flensburg	38 028	116	3	59	27	18,6	23,2	—	—	6	1	—	3	—	11	11	11	36	2
† Forst i. L.	25 091	58	3	56	25	26,8	23,0[9])	2	4	1	1	—	7	6	11	10	10	23	1
† Frankfurt a. M.	188 050	417	10	261	92	16,7	19,3	1	1	16	3	—	39	15	46	16	16	124	16
† Frankfurt a. O.	56 262	139	3	109	46	23,2	27,0	—	7	6	2	—	8	3	31	15	15	49	3
Geestemünde	15 848	60	2	32	18	24,2	. [3])	1	—	—	—	1	3	2	12	12	12	10	3
† Gelsenkirchen	30 518	129	7	110	48	43,3	29,5[8])	6	—	6	—	—	12	8	26	13	13	50	2
† M.-Gladbach	51 338	176	5	136	69	31,8	25,0	1	—	5	1	1	24	19	47	32	27	35	3
† Gleiwitz	20 302	59	3	40	18	23,6	20,5[8])	—	1	1	—	1	3	4	5	1	1	24	1
† Glogau	20 687	41	3	35	20	20,3	22,7	—	—	—	—	1	5	3	9	9	9	16	1
† Gnesen	18 826	53	4	35	9	22,3	27,9[7])	—	—	2	2	—	2	2	9	5	4	18	—
† Görlitz	64 173	180	8	154	72	28,8	26,3	—	3	7	—	1	12	12	50	35	35	66	3
† Göttingen	24 364	55	1	[15]) 38	9	18,7[15])	25,5	—	—	2	1	—	3	2	10	10	7	18	2
Grabow a. O.	16 070	63	2	39	27	29,1	29,6[5])	1	—	1	1	—	1	3	14	14	10	18	—
† Graudenz	21 351	56	4	48	30	27,0	29,0	—	—	3	—	—	4	5	10	10	9	26	—
† Greifswald	22 029	59	1	[14]) 56	16	30,5[14])	29,3	—	—	1	2	—	7	3	9	7	7	31	3
Grünberg i. Schl.	16 629	44	1	31	15	22,4	22,85[9])	—	—	2	—	—	3	9	8	4	4	9	—
† Guben	30 036	75	2	56	18	[2]24,4	25,3	—	—	1	2	1	—	5	6	6	.	40	1
† Hagen	37 269	116	7	57	23	18,4	24,6	—	1	8	—	—	7	6	8	2	2	24	3
† Halberstadt	37 660	108	3	81	32	25,8	26,6	—	2	2	4	—	13	10	28	27	20	21	1
† Halle a. S.	107 551	349	16	[17]) 198	87	22,1[17])	24,3	—	—	3	3	—	18	16	46	22	18	108	4
† Hamm i. W.	25 745	83	2	39	11	18,2	22,9	—	—	2	1	—	7	2	4	4	3	21	2
† Hanau	25 235	62	4	53	12	25,2	24,2	2	1	10	3	1	4	5	5	—	—	17	5
† Hannover	171 148	502	14	324	157	22,7	20,9	3	—	9	—	1	37	20	79	79	71	170	5
† Harburg	37 855	155	4	84	38	26,6	21,0	—	—	—	—	—	4	3	25	17	11	48	4
† Herford	20 318	66	—	27	17	15,9	22,8[7])	—	—	—	—	—	3	—	7	7	7	17	—
† Hildesheim	34 778	65	1	74	24	25,5	22,0	7	1	3	—	—	10	8	12	11	11	33	—
† Hirschberg	16 401	47	—	41	26	30,0	27,1[7])	—	—	—	1	1	1	—	6	3	3	31	1
Hörde	16 900	51	1	26	15	18,5	. [2])	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	16	1
Inowrazlaw	17 439	53	3	59	14	40,6	. [2])	—	13	11	—	—	7	—	8	8	8	18	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 69 = 20,2 ‰. — [12]) Desgl. 706 = 24,5 ‰. — [13]) Desgl. 24 = 14,0 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 25,1 ‰. — [15]) Desgl. 28 = 13,8 ‰. — [16]) Ohne 13 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 52 = 36,7 ‰. — [17]) Desgl. 174 = 19,4 ‰. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Saugetyphus	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall um Gnj.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	64	1	40	14	21,2	23,2	—	4	1	1	1	6	4	2	2	2	21	—
† Iserlohn	22 755	82	2	50	20	26,4	21,9	—	—	—	10	—	4	3	6	4	4	24	3
† Kassel	75 135	136	6	112	31	17,9	19,9	—	—	2	3	—	14	7	12	9	3	72	2
† Kattowitz	17 246	69	3	33	11	23,0	21,4[5])	—	—	2	—	—	2	1	8	6	2	20	—
† Kiel	74 702	234	9	142	70	22,8	22,8	—	1	7	7	—	5	7	20	19	18	90	5
† Koblenz	32 979	81	2	40	11	14,6	21,8	—	1	3	1	—	1	3	6	—	—	23	2
† Köln	225 059	929	32	608	346	24,7	25,7	16	1	20	5	3	41	47	58	53	48	296	21
† Königsberg i. Pr.	164 996	378	12	385	195	28,0	30,2	2	3	7	1	—	17	41	135	54	50	163	16
† Königshütte	37 905	167	3	117	48	37,0	28,3	1	12	15	2	—	9	12	5	5	4	58	3
Köpenick	15 651	52	3	44	28	33,7	. [1])	—	—	1	—	—	—	3	15	15	15	22	3
Köslin	17 980	41	1	20	10	13,4	23,5[8])	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	16	—
† Kolberg	17 138	36	1	32	16	22,4	24,6[8])	—	—	—	1	—	—	2	8	6	6	21	—
† Kottbus	37 019	97	—	56	25	18,2	25,9	—	—	11	—	1	3	6	17	14	14	16	2
Krefeld	110 170	274	8	233	135	25,4	23,9	5	—	1	—	1	26	18	84	67	53	98	—
† Kreuznach	18 691	38	3	26	2	16,7	23,4[8])	—	2	2	1	—	2	3	3	2	—	12	1
† Küstrin	17 167	49	2	33	17	23,1	24,0[7])	—	—	—	—	—	5	4	7	7	7	14	3
† Landsberg a. W.	29 065	83	2	77	35	31,8	25,7	—	—	—	1	1	6	5	24	21	16	39	1
† Langenbielau	16 215	56	6	34	18	25,2	. [4])	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	30	1
Lehe	15 582	116	7	80	40	61,6	. [1])	—	1	2	1	—	4	5	9	4	3	53	5
† Liegnitz	47 990	167	4	102[9])	48	25,5[9])	30,4	—	6	2	—	—	7	4	16	8	5	63	4
Linden b. Hannover	28 816	96	2	88[10])	34	36,6[10])	36,9[7])	6	—	6	—	—	11	12	25	14	13	28	—
Luckenwalde	19 110	48	1	46	23	28,9	25,8[7])	—	—	4	2	—	4	1	14	5	4	20	1
Lüdenscheid	20 847	58	3	25	7	14,4	23,1[7])	—	—	1	3	—	3	1	3	2	1	14	—
† Lüneburg	21 086	54	1	39	10	22,2	23,3	—	—	3	1	—	3	1	5	1	1	25	1
† Magdeburg	215 760	639	15	520	290	28,9	26,5	4	4	22	2	1	22	55	184	69	57	219	7
† Malstatt-Burbach	19 464	70	3	28	12	17,3	19,4[6])	1	—	2	2	—	3	1	2	—	—	16	1
† Meiderich	21 782	91	3	41	19	22,6	. [4])	—	—	4	—	—	3	6	16	9	7	12	—
† Memel	19 451	35	—	48	16	29,6	26,1	—	2	—	—	1	2	5	5	3	2	30	3
† Merseburg	17 935	54	—	44	21	29,4	27,8[8])	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	39	—
† Minden	20 739	48	—	36	15	20,8	20,2	—	—	—	1	—	6	1	6	6	6	19	3
† Mühlhausen i. Th.	28 296	91	2	65	30	27,6	22,8	17	—	3	—	—	4	9	16	16	14	16	—
Mülheim a. Rh.	32 903	116	6	69	44	25,2	26,0	—	—	1	2	—	15	4	10	10	10	35	2
† Mülheim a. d. R.	28 992	100	3	43	19	17,8	24,0	1	—	3	1	—	5	7	10	2	2	15	1
† Münster	51 012	115	2	81	35	19,1	24,5	—	—	—	—	—	9	2	17	14	14	52	1
† Naumburg a. S.	20 010	.	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Neisse	22 635	54	2	49	21	26,0	21,9	—	—	4	2	—	6	—	9	3	3	27	1
† Neumünster (Holst.)	18 768	80	1	31[11])	15	19,8[11])	. [3])	—	3	—	—	—	1	1	19	9	3	6	1
† Neunkirchen	29 469	75	3	25	11	10,2	. [4])	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	16	4
† Neuß	23 446	71	2	46	26	23,5	26,4	—	—	—	—	—	2	3	16	16	16	24	1
† Neustadt O.-S.	18 047	53	3	38	12	25,3	29,3[7])	—	—	—	2	—	3	4	1	1	—	27	1
† Nordhausen	26 733	60	2	37	14	16,6	22,3	—	—	—	—	—	2	4	6	4	3	25	—
Oberhausen	26 794	106	3	49	28	21,9	23,0	—	—	3	—	—	2	5	10	1	1	27	2
Ohligs	16 536	40	4	14	3	10,2	. [2])	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—
† Oppeln	20 229	72	2	60	30	35,6	28,5[7])	3	—	1	—	1	5	2	6	6	5	40	2
† Osnabrück	41 205	101	3	74	31	21,6	22,0	3	—	3	—	—	11	4	18	10	10	32	3
† Paderborn	18 416	57	2	26	12	16,9	20,9[7])	—	—	1	—	—	5	4	7	7	4	9	—
† Posen	70 042	166	2	139	72	23,8	29,1	6	1	18	—	1	8	15	9	4	4	79	2
† Potsdam	55 154	127	3	119	55	25,9	23,5	—	2	2	2	—	13	4	30	15	15	64	2
† Prenzlau	18 253	44	1	34	16	22,4	25,5	—	—	—	3	—	1	1	12	11	9	16	1
† Quedlinburg	21 217	71	—	48	20	27,1	26,1	—	—	6	1	—	1	2	6	4	4	30	2
Rathenow	17 392	49	2	51	16	35,2	. [2])	—	—	7	—	—	1	—	10	10	10	33	—
† Ratibor	21 122	34	1	40	9	22,7	24,4	—	2	4	—	—	4	4	—	—	—	25	1[12])
† Recklinghausen	15 573	58	2	42	20	32,4	. [1])	2	—	3	—	—	10	4	10	7	7	13	—
† Remscheid	42 393	125	3	77	32	21,8	21,2	—	—	8	1	—	18	3	7	3	3	40	—
† Rheydt	28 150	86	2	45	20	19,2	20,1	—	—	—	—	—	4	11	17	9	9	12	1
† Schleswig	15 092	24	—	29	9	23,1	23,8[8])	—	—	—	1	—	2	1	2	2	2	22	1
† Schweidnitz	25 059	68	4	80	29	38,3	29,7	—	5	—	—	2	7	5	—	—	—	59	2
† Siegen	18 737	51	1	17	3	10,9	21,4[8])	—	—	3	—	1	2	2	—	—	—	8	1
† Soest	15 142	52	2	49	26	38,8	. [2])	—	—	—	7	—	—	—	29	29	21	12	1
† Solingen	38 001	125	3	49	24	15,5	24,5	3	—	3	—	1	9	6	3	3	3	24	—
† Spandau	49 594	170	5	114	64	27,6	23,2	—	—	2	2	—	9	7	30	9	9	61	3
† Stargard i. P.	24 316	79	2	56	26	27,6	25,0	—	—	—	1	—	2	2	13	10	10	35	3
Staßfurt	19 942	76	2	44	19	26,5	25,3[7])	—	—	—	—	—	2	8	18	12	7	16	—
† Stendal	19 197	47	1	33	18	20,6	24,2[7])	—	—	2	2	—	—	3	9	8	8	16	1
† Stettin	121 512	395	7	258	125	25,5	25,8	—	—	10	7	—	15	7	65	41	33	143	11
† Stolp	24 311	63	—	31	13	15,3	27,2	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	24	2
Stralsund	27 248	55	2	58	24	25,5	24,7	—	—	1	4	—	7	1	20	12	9	24	1
† Thorn	28 003	78	1	50	25	21,4	24,5	—	—	—	1	—	—	5	15	15	11	28	1
† Tilsit	25 218	73	3	61	27	29,0	27,6	—	1	9	1	—	4	4	14	11	8	26	2
† Trier	37 162	96	3	56	18	18,1	23,6	4	—	1	5	—	7	2	5	4	4	30	2
† Viersen	22 183	48	2	29	10	15,7	23,1	—	—	—	—	—	4	1	4	4	3	20	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 100 = 25,0 ‰. — [10]) Desgl. 77 = 32,1 ‰. — [11]) Desgl. 34 = 19,2 ‰. — [12]) Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-Typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gng.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Todesart
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbeck	21 461	79	—	87[8]	26	48,6[8]	21,7[7]	2	2	—	—	—	1	1	14	13	9	66	1
† Weißenfels	24 411	81	4	72	37	35,4	25,7	—	—	13	—	1	3	1	16	10	10	37	1
† Wesel	20 738	51	3	28	11	16,2	18,9	—	—	1	—	—	3	2	12	6	6	10	—
† Wiesbaden	67 588	140	5	92	28	16,3	19,3	1	—	1	1	—	14	7	4	3	3	61	3
† Wilhelmshaven	15 946	37	6	17	6	12,8	. [3]	—	—	5	—	—	—	1	5	2	2	7	1
Witten	27 079	82	1	44[9]	27	19,5[9]	22,9	2	1	—	—	—	3	1	10	10	10	25	2
† Zaborze	17 397	101	2	68	34	46,9	. [1]	—	1	2	—	—	4	8	8	7	4	44	1
† Zeitz	22 277	80	1	54	30	29,1	25,9	—	—	1	1	—	4	2	23	23	21	23	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	58	1	48	22	28,5	29,0[6]	1	—	2	5	—	3	2	8	6	6	26	1
† Augsburg	78 709	223	9	187	107	28,5	28,2	—	1	6	—	—	20	7	60	24	23	92	1
† Bamberg	37 175	79	1	62	21	20,0	23,7	—	1	1	—	—	9	5	16	13	11	30	—
† Bayreuth	24 871	55	2	36	8	17,4	22,2	—	—	2	—	—	5	2	7	4	4	20	—
† Erlangen	18 107	61	1	28[10]	7	18,6[10]	32,4	—	—	—	—	—	7	2	3	3	3	16	—
† Fürth	45 653	169	6	72	35	18,9	27,6	—	—	1	—	—	10	4	24	15	13	31	2
† Hof	25 152	83	3	39	12	18,6	24,7	—	1	4	—	—	3	6	1	1	1	24	—
† Ingolstadt	18 045	49	—	46	27	30,6	31,0[7]	—	1	1	—	—	8	—	15	7	7	20	1
† Kaiserslautern	38 820	116	—	33	12	10,2	20,9	—	—	3	1	—	3	5	8	2	2	13	—
† Kempten	16 200	45	3	33	10	24,4	. [2]	—	—	—	—	—	5	—	4	2	1	24	—
† Landshut	19 176	50	—	39	17	24,4	26,1[7]	—	1	1	—	—	6	2	9	1	1	19	1
† Ludwigshafen a. R.	31 214	128	2	54	31	20,8	26,9[7]	—	—	2	—	—	13	—	24	10	8	14	1
† München	372 418	1166	33	782	405	25,2	28,2	—	2	22	2	—	74	30	255	45	39	383	14
† Nürnberg	151 362	435	28	274	129	21,7	26,1	2	5	12	1	—	48	14	84	52	42	103	5
† Passau	16 965	43	1	33	14	23,3	27,5[7]	—	—	—	—	—	5	—	15	15	15	13	—
† Pirmasens	22 974	74	3	34	25	17,8	. [4]	—	—	—	—	—	2	—	17	13	11	14	1
† Regensburg	38 517	118	2	71	29	22,1	29,9	—	—	—	—	—	6	2	9	4	4	53	1
† Speyer	18 015	50	1	23	12	15,3	23,2[7]	—	—	2	—	—	1	—	8	5	5	11	1
† Würzburg	62 949	151	3	95	28	18,1	25,4	—	—	2	2	1	13	3	19	19	18	53	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	57	4	36	15	19,4	22,3[7]	—	—	5	2	—	5	2	4	—	—	18	—
† Chemnitz	147 863	512	19	384	228	31,2	31,2	1	2	12	—	—	29	7	43	33	25	285	5
† Crimmitschau	20 040	66	2	71	46	42,5	31,4	—	3	1	—	—	1	3	21	21	19	39	3
† Dresden	297 870	845	27	536[11]	252	21,6[11]	23,5	—	—	15	1	—	57	25	156	66	59	275	7
† Freiberg	29 562	73	5	59	31	23,9	28,3	—	3	—	—	—	4	3	15	11	11	34	—
† Glauchau	23 940	97	3	63	45	34,6	31,8	—	—	—	—	—	6	1	7	7	7	54	1
† Leipzig	375 707	1203	41	838	491	26,8	22,7	5	7	28	4	1	56	35	310	120	104	377	15
† Meerane	22 584	80	2	63	41	33,5	33,2	—	—	—	—	—	2	3	21	13	6	36	1
† Meißen	18 635	49	1	38	25	24,5	26,2[5]	—	—	—	—	—	4	2	7	1	1	24	1
† Plauen i. V.	48 324	158	3	95	55	23,6	25,2	—	—	1	—	—	4	5	21	15	9	63	1
† Reichenbach	22 501	78	1	51	34	27,2	28,5[7]	—	—	2	1	—	3	1	14	14	14	30	—
† Werdau	16 756	77	2	45	30	32,2	. [4]	—	—	—	—	—	2	—	5	5	3	37	1
† Zittau	26 084	66	3	45	18	20,7	23,9	—	—	—	2	—	4	3	7	6	3	28	1
† Zwickau	45 767	145	3	97[12]	54	25,4[12]	27,7	—	10	1	2	1	8	3	22	8	7	48	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	62	2	39	22	22,3	23,3	1	—	1	—	—	4	5	13	3	3	12	3
† Eßlingen	22 668	54	3	32	15	16,9	21,6	2	—	2	1	—	2	4	9	9	9	12	—
† Gmünd	17 290	47	1	30	14	20,8	23,5[5]	—	—	—	—	1	2	3	6	3	3	18	—
† Heilbronn	30 633	77	6	51	27	20,0	23,1	—	—	2	—	—	2	—	15	12	12	28	4
† Ludwigsburg	17 803	38	1	30	12	20,2	17,3[7]	—	1	—	—	—	3	1	5	4	3	19	1
† Reutlingen	18 930	41	—	46	26	29,2	23,3	—	—	5	—	—	1	1	16	16	14	22	1
† Stuttgart	128 826	261	8	191	88	17,8	20,1	—	—	14	—	1	17	11	53	37	37	88	7
† Ulm	37 008	78	4	50	23	16,2	22,0	—	3	1	—	1	1	7	15	7	6	20	2
Baden.																			
† Freiburg	51 306	104	6	75[13]	20	17,5[13]	23,9	—	—	5	1	—	12	9	9	7	7	37	2
† Heidelberg	33 262	75	6	60[14]	17	21,6[14]	26,0	1	—	4	1	1	7	8	11	4	4	24	3
† Karlsruhe	77 680	169	8	105[15]	41	16,2[15]	19,6	—	1	3	1	—	18	6	16	8	8	58	2
† Konstanz	16 753	34	—	23	8	16,5	. [4]	—	—	—	—	—	3	—	6	6	6	13	1
† Mannheim	84 690	280	1	114	64	16,2	21,4	—	—	1	—	—	9	10	30	9	9	56	8
† Pforzheim	30 870	74	6	50	25	19,4	22,1	—	—	1	—	—	4	3	14	14	14	28	—
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	126	7	86	23	17,8	20,5	3	—	2	1	—	9	5	14	—	—	51	1
† Gießen	21 068	69	5	37	12	21,1	23,9[7]	—	—	6	—	—	2	1	3	3	3	25	—
† Mainz	73 877	147	6	115	30	18,7	22,5	—	1	7	3	2	13	6	12	4	4	62	9
† Offenbach	36 152	90	2	36	11	11,9	21,0	—	—	1	3	—	5	—	6	—	—	19	2
† Worms	26 604	74	4	36	9	16,2	23,0	—	—	6	—	—	6	2	5	3	3	11	6
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	113	4	71	27	18,5	20,4	—	1	2	2	—	6	11	11	11	8	38	—
† Schwerin	34 313	77	1	51	22	17,8	20,9	—	—	—	1	—	3	6	2	1	1	38	1
† Wismar	17 023	40	1	20	8	14,1	21,7[7]	—	—	—	2	—	1	2	3	2	2	11	1
Grosth. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	74	8	34	21	18,7	26,8[7]	—	—	1	1	—	3	1	11	11	11	17	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 82 = 45,9 ‰. — [9]) Desgl. 38 = 16,8 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 10,6 ‰. — [11]) Desgl. 495 = 19,9 ‰. — [12]) Desgl. 92 = 24,1 ‰. — [13]) Desgl. 63 = 14,7 ‰. — [14]) Desgl. 42 = 15,2 ‰. — [15]) Desgl. 95 = 17,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Typhoide u. Group	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	55	4	34	13	18,6	20,3	—	—	—	1	—	5	—	6	4	3	21	1
† Weimar	25 490	70	2	41	18	19,3	19,5	—	—	—	1	—	5	2	15	15	15	18	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	36	—	26	3	13,2	22,5	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	15	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	307	11	236	115	26,7	23,6	3	—	9	3	—	26	17	92	43	33	83	3
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	93	1	90[4]	53	33,6[4]	30,2	—	1	1	—	—	7	3	19	14	11	58	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	63	4	50	23	20,3	21,6	—	—	—	—	1	2	1	19	13	12	27	—
† Koburg	17 389	35	2	14	4	9,7	21,5	—	—	2	—	—	1	4	1	1	1	6	—
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	96	—	79	37	31,1	23,2	4	1	1	1	—	2	7	28	28	19	33	2
† Cöthen	18 449	49	1	35	19	22,8	20,6[2]	—	—	1	—	—	2	1	16	14	11	14	1
† Dessau	36 840	135	—	69	36	22,5	23,9	—	1	3	—	—	2	4	24	24	24	33	2
† Zerbst	16 532	41	—	37	15	26,9	24,2[2]	—	—	—	1	—	3	3	5	5	4	24	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	40	2	47	34	26,8	25,1[3]	—	—	1	—	—	1	3	25	25	19	17	—
† Gera	41 323	136	2	90	50	26,1	29,0	—	—	5	1	—	7	5	35	15	15	34	3
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	170	8	78	38	14,1	21,0	—	1	—	1	—	3	3	14	8	6	55	1
† Bremen[6]	133 287	298	10	180	72	16,2	20,2	—	—	3	1	—	33	13	33	14	13	90	7
† Bremerhaven	16 894	34	1	26	11	18,5	. [1]	—	—	1	—	—	3	1	7	6	6	12	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	1734	113	7579	1776	153,0	25,1	19	13	13	37	3	122	139	1259	879	549	5914	60
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	79	3	37	11	14,0	27,7	—	—	1	—	—	1	1	6	6	4	27	1
† Metz	62 122	127	5	80	26	15,5	21,4	—	3	3	—	—	11	3	17	11	10	39	4
† Mülhausen	79 152	182	12	107	50	16,2	23,9[2]	—	—	1	1	—	14	12	33	33	32	43	3
† Straßburg	127 147	286	11	213	90	20,1	25,7	3	—	5	1	—	24	10	65	65	62	98	7

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, August	73 958	205	9	108	37	17,5	.	—	—	1	1	1	16	5	5)28	.	.	50	6
Bern, August	47 270	150	6	108	30	27,4	.	6	—	2	—	1	12	2	5)22	.	.	57	6
Besançon, Mai	56 509	116	19	109	20	23,3	.	—	1	2	—	—	14	14	11	.	.	62	4
Bordeaux, Mai	252 102	455	46	399	41	19,0	.	11	—	6	4	1	45	41	17	.	.	263	11
Bukarest, September	206 000	486	21	415	97	24,2	.	5	5	7	7	—	59	45	88	.	.	199	.
Calais, Mai	56 949	163	5	91	24	19,2	.	—	—	—	1	2	13	15	4	.	.	56	—
Cherson, 2./9.-29./9.	65 000	196	.	555	92	111,0	.	—	—	—	5	—	16	17	24	—	—	492	1
Dijon, Mai	64 656	113	3	106	7	19,7	.	—	—	—	1	—	13	17	2	.	.	70	3
Genf, August	53 480	85	2	87	28	19,5	.	—	—	1	—	—	15	6	5)24	.	.	34	7
Genua, August	211 790	481	28	368	97	20,9	.	2	—	7	5	1	31	32	71	.	.	211	8
Le Havre, Mai	116 302	337	23	289	51	29,8	.	—	—	3	11	—	52	38	26	.	.	143	16
Lille, Mai	200 325	509	36	429	98	25,6	.	1	—	17	—	1	58	68	40	.	.	237	7
Linz, 4./9.-1./10.	48 565	92	5	88	20	23,6	.	—	1	1	1	—	13	10	15	.	.	45	2
Lissabon, 1./5.-28./5.	242 297	768	45	609	92	32,7	.	6	1	6	16	4	108	86	—	.	.	373	9
Mailand	417 200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille, Mai	406 919	992	64	961	178	25,9	.	36	3	48	29	—	72	133	79	.	.	533	28
Moskau, August	753 469	.	78	2482	976	39,5	.	29	28	32	25	4	254	54	649	.	.	1378	29
Nancy, Mai	86 959	173	20	158	26	21,8	.	—	4	4	3	1	17	31	11	.	.	82	5
Pilsen, 4./9.-1./10.	51 860	122	4	85	26	21,3	.	—	1	5	2	1	15	5	13	.	.	37	6
Utrecht, September	87 910	249	12	146	57	19,9	.	3	—	2	—	—	16	10	1	.	.	110	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden August.	96 839	262	18	146	31	18,1	.	—	—	5	4	2	15	2	5)17	.	.	86	15
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 29./7.-1./9.	231 396	953	40	939	390	42,2	.	—	—	10	9	—	47	46	273	—	—	541	13
Baltimore, August	455 427	836	72	945	373	24,9	.	6	2	7	30	—	80	47	271	162	.	465	37
Bombay, 3./8.-30./8.	821 764	1118	139	2065	.	32,7	.	13	—	—	1	—	321	.	216	.	.	1481	33
Boston, 28./8.-1./10.	469 645	.	.	978	.	21,7	.	—	10	39	18	—	127	6	115	.	.	663	.
Brooklyn, August	957 163	.	.	1953	.	24,5	.	12	7	50	30	14	157	193	444	.	.	979	67
Buenos Ayres, Aug.	544 765	2023	115	1138	281	25,1	.	25	2	90	7	3	68	233	36	.	.	639	35
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, August	305 000	.	47	410	116	16,1	.	1	1	12	10	—	46	18	59	23	15	241	22
Kairo, 29./7.—1./9.	374 838	1957	91	1863	813	51,7	.	1	—	8	42	8	112	55	626	—	—	981	30
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 31./7.-27./8.	254 000	.	52	542	130	27,7	.	—	—	6	6	—	72	30	59	10	.	345	24
Rio de Janeiro, März	400 000	.	108	3164	418	94,9	.	1	1	3	27	12	193	107	135	.	.	2659	26
San Franzisko, Aug.	330 000	.	36	450	86	16,4	.	1	8	22	14	1	54	23	32	16	14	273	22
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 84 = 31,3 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre. — [6]) In Bremen sind am 1. April 1892 Theile der Landgemeinde Walle eingemeindet worden.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die Verunreinigung der Gewässer,
deren schädliche Folgen, nebst Mitteln
zur
Reinigung der Schmutzwässer.
Mit dem Ehrenpreis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.
Von
Prof. Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation Münster i. W.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 10 lithographirten Tafeln.
Preis M. 20,—; geb. M. 21,50.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 Seiten) gr. 8°. Elegant in Leinwand gebunden. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingereicht ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 9. November 1892.** Nr. 45.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF EDINBURGH 11 NOV 92 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 927, 948 ff. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 928. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 929. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 929. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 929. — **Witterung.** S. 929. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 931. — Erkrankungen und Sterbefälle in der preußischen Armee 2c., 1. Halbjahr. S. 936. — Aus dem statistischen Jahrbuche von Wien 1890. S. 936. — Erkrankungen 2c. im italienischen Heere 1890. S. 937. — Infektionskrankheiten in Italien 1891. S. 937. — Mittheilungen aus Britisch-Ostindien 1890 und 1891. S. 938. — Gesundheitsstand in der Kapkolonie 1891. S. 939. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Apotheken-Revisionen. S. 940. — Eiskalte Mineralwässer S. 940. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Unterkunftsräume für Arbeiter 2c. S. 940. — (Reg.-Bez. Minden). Hebammen. S. 941. — Meldepflicht der Medizinalpersonen. S. 942. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). Heil-, Geheim- und Schwindelmittel. S. 942. — (Mecklenburg-Schwerin). Maul- und Klauenseuche. S. 943. — (Braunschweig). Leichenschauberichte. S. 943 — (Lippe). Leichenfeierlichkeiten. S. 943. — (Oesterreich). Tabakfabriksarbeiter. S. 943. — Lungenseuche-Sperrgebiete. S. 944. — (Schweiz. Stadt St. Gallen). Schulgesundheitspflege. S. 945. — (Großbritannien und Irland). Lungenseuche und Maul- und Klauenseuche. S. 946. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Schweden. S. 946. —. Thierseuchen in Italien vom 3. April bis 2. Juni. S. 946. — Desgl. in Norwegen, 1. Vierteljahr. S. 946. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Berlin, Dänemark). S. 946. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke. S. 947. — (Baden). Gesundheitspflege 1890. S. 947. — (Niederlande). Sterblichkeit 1891. S. 947. — (Cochinchina). Schutzimpfungen bei Tollwuth. S. 947.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerk. zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die Cholera-Epidemie geht ihrem Ende entgegen; nur hier und da sind noch Einzelerkrankungen vorgekommen. In Hamburg ist seit dem 2. November früh, wo sich noch ein Todesfall ereignete, keine Neuerkrankung festgestellt worden. Altona hatte am 4. November 1 Neuerkrankung, welche am Tage darauf tödtlich endigte. In dem Dorfe Auerswalde (Kreishauptmannschaft Zwickau) haben in einer Familie 5 Erkrankungen (darunter 3 mit tödtlichem Ausgang) stattgefunden, ohne daß die Einschleppung sich bisher nachweisen ließ; seit dem 30. Oktober erfolgte keine Neuerkrankung mehr.

Vgl. auch die Wochennachweisungen am Schlusse der Nummer.

Oesterreich-Ungarn. Vom 26. Oktober bis 1. November sind in der Stadt Krakau Neuerkrankungen nicht erfolgt; in dem Bezirke Krakau erkrankte zu Dabie 1 Person. In dem Bezirke Wieliczka kamen zu Dobczyce 4 Erkrankungen mit 3 Todesfällen vor, zu Piaskiwielkie 4 bezw. 3, zu Prokocim 2 bezw. 1, zu Rzaka 2 bezw. 1, zu Tyniec, woselbst die auf S. 887 mitgetheilten 6 choleraverdächtigen Fälle sich mittlerweile als asiatische Choleraerkrankungen erwiesen haben, 1 Neuerkrankung; von den insgesammt 7 Cholerakranken zu Tyniec sind 5 gestorben.

Aus Galizien sind demnach für die Berichtswoche 14 Neuerkrankungen mitgetheilt. Bis einschl. 31. Oktober sind 142 Cholerafälle gemeldet, davon entfallen auf Stadt Krakau 42, Bezirk Krakau 10, Bezirk Bochnia 9, Bezirk Gorlice 4, Bezirk Mielec 1 und Bezirk Wieliczka 76.

In Wien ist noch ein dritter Cholerafall festgestellt worden; der Beginn der Erkrankung wird auf die Nacht vom 23. zum 24. Oktober zurückgeführt.

In der Gemeinde Sabofzen (Steiermark) in der insgesammt 4 choleraverdächtige Erkrankungen mit 3 Todesfällen (S. 890) vorgekommen sind, ist durch bakteriologische Untersuchung Cholera — wenigstens in einem Falle — nunmehr festgestellt worden.

In Budapest sind für den 23. bis 29. Oktober (tageweise geordnet) nachstehende Erkrankungen bezw. Todesfälle gemeldet worden: 15 : 16, 20 : 3, 23 : 11, 17 : 9, 16 : 5, 19 : 10, 15 : 10, insgesammt 125 : 64.

In Kroatien-Slavonien sind weitere Cholerafälle in Sotin, Eszek, Semlin, Jasenovac, Borovo und Surduk vorgekommen.

„Das österreichische Sanitätswesen" (Nr. 44), welchem diese Nachrichten entnommen sind, hebt besonders hervor, daß die Ausbreitung der Cholera in Ungarn sowohl, wie in Kroatien-Slavonien entlang den Wasserwegen, stromauf- und abwärts erfolgt.

Frankreich. Zufolge der im Journ. officiel de la Rep. franç. vom 27. Oktober enthaltenen An-

Forts. auf S. 930.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 43. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken und Impfpocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-nervöse Fieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Krankh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	69	2	39	10	19,1	25,6	—	—	—	1	—	9	2	3	1	1	23	1
† Altona	148 615	101	1	67	14	23,4	23,7	1	2	2	—	—	11	8	2	2	2	40	1
† Augsburg	78 709	53	1	46	17	30,4	28,2	—	—	1	—	1	5	3	9	3	3	25	2
† Barmen	120 284	62	1	32	12	13,8	21,0	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	17	1
† Berlin	1 662 237	849	27	534	168	16,7	24,1	3	9	40	1	5	62	43	41	13	12	316	14
† Bielefeld	41 540	38	1	13	4	16,3	20,4	—	—	2	—	1	2	—	3	2	2	5	—
† Bochum	49 765	34	1	22	1	23,0	26,3	3	—	2	—	—	2	9	1	—	—	4	1
† Bonn	41 013	29	—	23[1]	7	29,2[1]	26,8	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	16	—
† Braunschweig	106 074	76	1	32	6	15,7	23,6	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	18	2
† Bremen	133 287	85	1	41[2]	10	16,0[2]	20,2	—	—	—	2	1	4	2	4	—	—	20	8
† Breslau	346 442	247	5	156[3]	54	23,4[3]	29,9	2	2	6	—	—	18	19	24	3	3	84	1
Bromberg	43 016	31	2	16	6	19,3	23,6	—	—	3	—	—	—	3	1	—	—	9	—
† Charlottenburg	87 781	50	2	24	4	14,2	24,9	—	—	3	—	—	2	2	1	1	—	16	—
† Chemnitz	147 863	109	2	70	36	24,6	31,2	—	—	4	—	1	4	4	1	1	—	55	1
Danzig	122 091	82	1	48	21	20,4	27,4	—	1	2	1	—	5	1	6	6	6	31	1
† Darmstadt	58 012	22	—	15	2	13,4	20,5	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
† Dortmund	93 219	71	1	45	11	25,1	25,0	—	1	2	1	—	5	9	2	1	1	22	3
† Dresden	297 870	206	11	103[4]	30	19,2[4]	23,5	—	—	13	—	1	11	7	11	3	3	64	3
† Düsseldorf	153 968	118	8	50	23	16,9	.	1	—	—	—	—	8	2	8	1	1	31	—
† Duisburg	63 010	55	2	20	7	16,5	24,8	—	—	4	—	—	2	—	4	1	1	10	—
† Elberfeld	131 181	76	2	39	18	15,5	21,5	—	2	1	—	—	5	5	5	—	—	21	—
† Elbing	42 621	23	—	36	15	43,9	29,5	5	—	3	—	—	—	1	5	2	2	20	2
† Erfurt	76 785	42	—	30	7	20,3	22,5	—	—	3	—	—	2	4	2	2	2	19	—
† Essen	83 025	75	2	46	15	28,8	25,6	2	—	5	3	—	4	8	6	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	188 050	93	2	57	17	15,8	19,3	—	—	2	—	—	5	5	6	2	1	38	1
† Frankfurt a. O.	56 262	29	6	26	5	24,0	27,0	—	2	5	—	—	5	1	—	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	19	1	12[5]	2	12,2[5]	23,9	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	8	—
† Fürth	45 653	32	1	16	5	18,2	27,6	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	8	—
† Gera	41 323	26	2	24	14	30,2	29,0	—	1	1	—	—	—	1	3	—	—	17	1
† M.-Gladbach	51 338	37	2	23	7	23,3	25,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	13	—
† Görlitz	64 173	38	1	33	5	26,7	26,3	—	1	4	—	1	3	1	—	—	—	22	1
† Halle	107 551	69	2	45[6]	11	21,8[6]	24,3	—	—	3	—	—	1	6	8	4	4	22	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	402	17	202	45	17,7	25,1	10	5	1	1	1	21	21	6	2	—	123	13
† Hannover	171 148	111	2	63	17	19,1	20,9	1	—	1	—	—	11	6	1	1	1	43	—
† Karlsruhe	77 680	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	75 135	33	1	11	1	7,6	19,9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	1
† Kiel	74 702	50	2	17	5	11,8	22,8	—	—	1	1	—	3	3	1	1	1	6	2
† Köln	295 059	207	4	122	43	21,5	25,7	1	—	5	1	2	13	12	13	1	1	72	3
Königsberg i. Pr.	164 996	88	—	77	22	24,3	30,2	—	2	5	1	2	8	8	6	2	2	44	1
† Krefeld	110 170	63	1	38	15	17,9	23,9	—	—	—	—	—	6	8	1	—	—	23	—
† Leipzig	375 707	281	10	146	42	20,2	22,7	2	1	14	1	—	26	17	15	—	—	66	4
† Liegnitz	47 990	29	1	30[7]	9	32,5[7]	30,4	—	3	2	—	—	4	3	3	—	—	14	1
† Lübeck	66 183	46	—	21	4	16,5	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	15	2
† Magdeburg	215 760	148	3	90	31	21,7	26,5	5	—	3	1	—	8	16	6	2	2	51	—
† Mainz	73 877	39	2	27	6	19,0	22,5	—	—	2	1	—	6	3	1	—	—	14	—
† Mannheim	84 690	56	—	21	6	12,9	21,4	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	9	3
† Metz	62 122	31	2	18	4	15,1	21,4	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	79 152	44	3	26	6	17,1	23,9	—	—	1	—	—	2	3	5	5	5	15	—
† München	372 418	228	10	147	50	20,5	28,2	2	—	13	—	—	23	12	18	3	3	76	3
† Münster	51 012	28	1	24	10	24,5	24,5	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	19	—
† Nürnberg	151 362	85	4	71	33	24,4	26,1	—	—	6	—	1	11	3	18	7	7	29	3
† Osnabrück	41 205	31	1	21	6	26,5	22,0	1	—	1	—	—	4	8	—	—	—	5	2
† Plauen i. V.	48 324	16	2	12	7	12,9	25,2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	9	—
† Posen	70 042	62	2	34	10	25,3	29,0	—	1	5	—	1	3	4	5	2	2	14	1
† Potsdam	55 154	23	2	19[8]	1	17,9[8]	23,5	1	—	2	—	—	3	—	—	—	—	13	—
† Remscheid	42 393	28	—	13	2	15,9	21,2	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	7	1
† Rostock	46 010	28	1	12	3	13,6	20,4	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	5	1
† Spandau	49 594	46	2	14	3	14,6	23,2	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	7	1
† Stettin	121 512	90	1	46	13	19,7	25,8	—	—	3	—	—	11	6	3	3	3	21	2
† Straßburg i. E.	127 147	70	4	35	12	14,3	25,7	1	—	1	2	—	3	3	2	2	2	23	—
† Stuttgart	128 826	56	1	38	15	15,3	20,1	—	—	4	—	—	2	3	3	2	2	26	—
† Wiesbaden	67 588	28	—	16	3	12,3	19,3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	12	2
† Würzburg	62 949	32	—	20	4	16,5	25,4	—	—	—	1	—	5	—	2	1	1	11	1
† Zwickau	45 767	21	10	30	7	34,1	27,7	—	5	3	—	—	5	3	2	—	—	14	2

[1]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,8 ‰. — [2]) Desgl. 40 = 15,6 ‰. — [3]) Desgl. 152 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 11 = 11,1 ‰
[6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 31,4 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 22. Oktober	426 480	286	13	130	35	15,9	1	2	2	—	—	19	17	12	—	—	74	3
Brünn bis 22. Oktober	96 761	45	3	45	13	24,2	1	—	4	—	—	7	1	5	.	.	27	1
Brüssel	180 148	79	6	68	10	19,6	1	—	—	1	—	8	9	6	.	.	39	4
Budapest bis 22. Oktober	526 263	355	25	319	67	31,5	1	4	13	1	—	33	16	39	.	.	207	5
Christiania	156 500	88	4	47	10	15,6	—	—	3	—	—	9	3	2	.	.	30	—
Dublin	349 594	184	.	173	.	25,8	—	—	—	—	.	.	1	1	.	.	171	.
Edinburg	264 787	147	.	100	20	19,7	21	3	5	1	.	3	2	2	.	.	63	.
Glasgow	669 059	443	.	289	.	22,5	6	10	6	.	.	.	7	3	.	.	257	.
Graz bis 22. Oktober	115 006	44	3	43	4	19,4	—	—	—	3	—	15	4	—	.	.	21	—
Kopenhagen	326 000	208	4	99	23	15,8	1	—	6	—	1	14	11	5	.	.	57	4
Krakau bis 22. Oktober	76 116	47	3	52	13	35,5	1	1	6	2	—	7	5	6	—	—	23	1
Lemberg bis 22. Oktober	131 129	52	1	88	9	34,9	—	—	5	2	—	16	5	15	.	.	44	1
Liverpool	513 790	356	.	220	52	22,3	—	1	1	.	.	.	4	7	.	.	194	13
London	4 263 294	2325	.	1514	348	18,5	22	39	62	18	9	151	111	29	1	1	1019	54
Lyon bis 15. Oktober	438 077	157	15	117	20	13,9	—	—	—	4	—	25	13	18	—	—	56	1
Manchester	510 998	330	.	222	57	22,7	9	3	1	.	.	.	3	4	.	.	190	12
New-York bis 15. Oktober	1 845 361	804	61	738	165	20,8	1	6	31	15	6	98	111	66	.	.	361	43
Odessa	302 000	.	9	177	40	29,6	5	11	5	10	—	8	1	24	17	7	110	3
Paris	2 424 705	1044	71	956	138	20,5	1	2	24	23	2	192	94	74	.	.	519	25
Petersburg bis 22. Oktober	954 400	463	21	423	96	23,0	—	6	3	4	1	75	17	42	.	.	275	.
Prag und Vororte	322 910	181	8	145	23	23,4	5	—	11	1	—	26	11	4	.	.	84	3
Rom bis 1. Oktober	438 123	219	8	119	22	14,1	—	—	2	4	—	12	10	15	.	.	73	3
Stockholm bis 22. Oktober	248 051	123	5	100	24	21,0	—	7	10	1	—	13	9	11	.	.	46	3
Triest	157 343	.	.	79	18	26,1	—	—	4	3	—	—	—	8	.	.	64	.
Venedig bis 22. Oktober	162 664	65	3	50	16	16,0	—	—	—	1	—	3	7	4	.	.	32	3
Warschau bis 22. Oktober	490 417	374	17	401	94	42,5	8	43	15	1	1	33	69	66	.	.	160	5
Wien	1 406 933	769	49	482	140	17,8	2	3	43	4	1	79	64	44	—	—	232	10

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Oktober 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	—	2	—	3	—	—	—
Scharlach	11	—	4	4	3	—	—	4
Diphtherie	50	2	26	13	7	2	—	19
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	14	—	—	1	7	6	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	3	1	—	—	—	2	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	2	3	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	—	3	63	7	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	23	—	—	3	7	10	3	5
Lungenschwindsucht	39	—	—	—	14	25	—	18
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	51	—	6	4	15	22	4	2
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	—	2	4	—	2
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	2	19	8	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	26	—	1	1	10	12	2	—
Verletzungen	103	—	4	12	41	42	4	2
Alle übrigen Krankheiten	548	17	18	24	235	214	40	69
Summe	1008	21	62	69	434	369	53	125

Gesammtbestand **war** am 22. Okt. 4419 und **bleibt** am 29. Okt. 4452.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./10.-29./10.	14	25	67[1])	90[1])	5
„ Breslau	desgl.	3	59	27	28	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	5	—	11	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	21	13	2	9	—
„ Arnsberg	desgl.	27	258	44	110	5
„ Aurich	desgl.	2	4	2	2	1
„ Düsseldorf	desgl.	77	125	47	123	2
„ Erfurt	desgl.	9	97	6	14	—
„ Hannover	desgl.	8	105	13	38	—
„ Hildesheim	desgl.	7	38	18	39	1
„ Königsberg	desgl.	16	14	192	26	—
„ Lüneburg	desgl.	10	42	7	26	2
„ Marienwerder	16./10.-29./10.	60	14	51	46	2
„ Minden	23./10.-29./10.	9	9	5	38	3
„ Münster	desgl.	—	3	1	17	1
„ Osnabrück	16./10.-22./10	4	66	2	11	—
„ Posen	23./10.-29./10.	26	52	13	64	—
„ Schleswig	desgl.	34	117	42	78	2
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	38	16	8	—
„ Stettin	desgl.	14	7	2	23	2
„ Stralsund	desgl.	10	10	7	9	—
„ Trier	desgl.	12	18	5	22	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	83	16	41	1
Stadt München	16./10.-29./10.	7	34	22	118[2])	3
„ Nürnberg	23./10.-29./10	2	4	2	14[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	4	25	12	22	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[3])	1./10.-31./10.	4	2	4	14	1
„ Schaumburg-Lippe	23./10.-29./10.	1	4	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	3	3	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	32	23	45	37	1

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Oktober 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Oktober	6,9	2,2	742,0	745,5	743,7	84	59	91	1,8	SW	4
	24. „	6,3	1,9	746,8	749,7	751,0	77	74	80	0,8	WSW	4
	25. „	6,8	1,6	752,5	751,8	749,8	83	76	87	—	SW	1
	26. „	7,6	0,9	751,8	756,9	761,6	96	52	84	—	NW	2
	27. „	7,5	— 1,0	763,5	762,4	759,4	98	85	68	—	SSO	3
	28. „	13,3	2,6	753,6	752,2	752,7	70	46	63	—	SSW	5
	29. „	17,2	5,0	751,9	751,9	753,6	75	51	67	—	SSW	4
München	23. Oktober	6,1	0,5	709,0	709,6	710,4	84	61	67	0,8	SW	4,0
	24. „	9,1	1,5	712,1	710,9	711,7	77	47	80	1,3	SW	1,9
	25. „	11,4	2,6	714,2	710,1	706,9	92	92	70	8,7	SW	4,2
	26. „	11,2	1,0	709,0	717,4	720,2	94	85	91	20,7	N	1,7
	27. „	6,1	— 1,0	719,0	717,4	716,3	94	77	94	0,2	O	1,5
	28. „	10,8	— 1,0	714,4	713,9	713,5	94	74	92	0,1	Stille	0,7
	29. „	16,5	2,9	713,8	712,9	713,6	71	61	89	—	S	0,8

[1]) 12 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physik.-Bezirke Greiz und Zeulenroda.

gaben sind vom 16. bis 22. Oktober in Frankreich insgesammt 90 Todesfälle an Cholera festgestellt worden. Davon entfallen 33 auf Marseille, 9 auf Paris, 10 auf die Vororte, 7 auf Havre und je 2 auf Cherbourg und Rouen.

In Calais ist, wie unterm 27. Oktober mitgetheilt worden, auch der zweite der 3 dortselbst Erkrankten gestorben; in Les Barraques sind neue Erkrankungen und Todesfälle nicht vorgekommen

In Dünkirchen und Umgegend sind zufolge einer Benachrichtigung vom 31. Oktober auch neuerdings wieder vereinzelte Erkrankungen, darunter 4 mit tödtlichem Ausgange aufgetreten.

In Havre ist (laut Meldung vom 29. Oktober) angeblich seit dem 22. Oktober kein Choleratodesfall, sowie auch angeblich keine Neuerkrankung mehr vorgekommen. Seit dem 28. Oktober sind reine Gesundheitspässe ausgegeben worden.

Niederlande. Die Zahl der Choleratodesfälle hat in der Woche vom 23. bis 29. Oktober weiter abgenommen: Es starben in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 1, in der Provinz Gelderland zu Brakel 1, in der Provinz Südholland zu Gouda 1, zu Koudekerk 2, in der Provinz Utrecht zu Jutfas 1, zu Maarseveen 1, zu Utrecht 3, zu Yſſelstein 2, insgesammt 12 Personen.

In folgenden, bisher verschont gewesenen Orten sind ferner neuerdings Cholera- bezw. choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen: in dem westlichen Küstenstriche zu Helder und Scheveningen, in den mittleren Landestheilen zu Woubrugge (bei Alfen), Brakel an der Waal und im östlichen Grenzstriche zu Marle sowie zu Maastricht.

Rußland. Die Nachrichten über den weiteren Verlauf der Choleraepidemie sind nur spärlich. In der Ortschaft Windau (Kurland) sind in den letzten Tagen des Oktober 4 choleraähnliche Erkrankungen, darunter 1 mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen. In Riga erkrankten vom 21. bis 26. Oktober 2, es starben 2 in der Stadt Moskau, wo eine Zunahme der Erkrankungen sich bemerkbar machte (vgl. auch S. 891), vom 22. zum 23. Oktober 12 bezw. 6, sonst im Gouvernement bis zum 23. Oktober 239 bezw. 98. In dem Gouvernement Grodno sind vom 13. bis 20. Oktober in dem Dorfe Nepli (Kreis Brest) 2 Erkrankungen, 2 Todesfälle, in dem Dorfe Nowoje (Kreis Slonim) 13 bezw. 4 vorgekommen. Für die Stadt Warschau sind für die Zeit vom 23. bis 26. Oktober 19 Erkrankungen, 4 Todesfälle gemeldet, für die Gouvernements Kielce vom 18. bis 21. Oktober 28 bezw. 11, Radom 50 bezw. 16, Lublin vom 20. bis 23. Oktober 229 bezw. 103 und Siedlec 80 bezw. 52.

Serbien. Unterm 27. Oktober ist aus Belgrad mitgetheilt worden, daß asiatische Cholera daselbst bei einer aus Semendria gekommenen Frau amtlich festgestellt wurde.

Kleinasien. Im Villajet Erzerum wurden vom 10. bis 17. Oktober zu Erzerum 132 Choleraerkrankungen und 89 Todesfälle festgestellt, zu Illidje vom 10. bis 16. Oktober 51 bezw. 21, am 13. Oktober zu Tortum 4 bezw. 4, am 16. Oktober zu Tschiflik 6 bezw. 6, zu Uzün 5 bezw. 5. und zu Setank 2 bezw. 2.

Arabien. In Hodeïda sind vom 5. bis 17. Oktober nur 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle an Cholera vorgekommen.

Persien. Zufolge einer Meldung vom 12. Oktober hat die Cholera östlich von Kermanschah, Burudjird, Nehavend, Daletabad aufgehört.

Vom 10. bis 17. Oktober erkrankten in Tebriz 10, es starben 3 Personen, in Teheran 12 bezw. 5, in Veramin 35 bezw. 12, in Guerruz 60 bezw. 35, in Burudjird 80 bezw. 20, in Nehavend 70 bezw. 25, in Dooletabad 65 bezw. 22.

Die Zahl der während der Epidemie in Teheran gestorbenen Personen soll nach möglichst genauer Schätzung 20 000 betragen; hierunter sind diejenigen inbegriffen, welche Teheran verlassen hatten und außerhalb der Stadt gestorben sind.

Pocken. In Smyrna sind angeblich die Pocken stark verbreitet und verursachen namentlich unter Kindern viele Todesfälle. (R.-A. vom 1. November 1892.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 7, Krakau 2, Prag 4, Petersburg 3, Warschau 10, New-York 4 Todesfälle; Prag 6, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum, Darmstadt und Edinburg — Erkrankungen wurden aus Breslau 59, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 258, Düsseldorf 125, Erfurt 97, Hannover 105, Schleswig 117, aus Wien 125, Edinburg 380 und Kopenhagen 54 gemeldet — an **Schlarlach** (1881/90: 1,39%): in Zwickau und Warschau — aus Berlin sind 67, Hamburg 45, Wien 50, London 410 (Krankenhäuser), Edinburg 75 Erkrankungen zur Anzeige gelangt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bromberg, Charlottenburg, Dresden, Duisburg, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Görlitz, Metz, Posen, Potsdam, Remscheid, Stuttgart und Krakau — Erkrankungen sind aus Berlin 90, Reg.-Bezirken Arnsberg 110, Düsseldorf 123, aus München 61, Wien 108, Kopenhagen 76 gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Zur Beseitigung der Zweifel über den begrifflichen Umfang der von dem **Ein- und Durchfuhrverbot** betroffenen Waarengattung „Obst" hat der Reichskanzler unterm 1. November nachstehendes Rundschreiben an die Bundesregierungen gerichtet:

„Beim Vollzug der Ein- und Durchfuhrverbote, welche von einzelnen der Hohen Bundesregierungen behufs Abwehr der Choleragefahr gegenüber dem Ausland erlassen worden sind, haben sich Zweifel über den begrifflichen Umfang der von diesen Sperrmaßnahmen betroffenen Waarengattung „Obst" ergeben. Ich habe hieraus Veranlassung genommen, die im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildete Cholerakommission mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Verschleppungsgefahr der Cholera durch die einzelnen Obstarten zu betrauen.

Wie aus dem hierüber erstatteten Berichte des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 22. v. M., von welchem Abschrift im Auszuge beifolgt[1]) hervorgeht, hält die Kommission die Möglichkeit einer Weiterverbreitung der Seuche vermittelst Sendungen frischer, durch einen hohen Feuchtigkeitsgehalt sich auszeichnender Obstsorten für gegeben, erachtet dagegen die als Handelsartikel in den Verkehr kommenden getrockneten Obstwaaren, wie Backobst, einschließlich der getrockneten amerikanischen Apfelschnitte, ferner Datteln, Rosinen und alle sonst präservirten Obstsorten nicht für geeignete Träger des Cholerakeimes.

Da es im Interesse des Verkehrs erwünscht ist, eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Einfuhrverbote sicher zu stellen, und da auf der anderen Seite aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Fernhaltung ausländischen Obstes nur insoweit erforderlich ist, als durch dessen Zufuhr die Gefahr der Seucheneinschleppung herbeigeführt wird, so erscheint es zweckmäßig, die hervorgetretenen Zweifel durch eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Obst" im Sinne des Gutachtens der Cholerakommission auszuschließen.

Ich halte es in Uebereinstimmung mit der Kommission für genügend, die an der Kontrole der eingeführten Waaren betheiligten Behörden dahin zu verständigen, daß unter Obst im Sinne der Ein- und Durchfuhrverbote nur frisches Obst, namentlich frische Aepfel, Birnen, Pflaumen, Trauben (letztere im ungequetschten Zustande) und dergleichen zu verstehen sei.

Um auch im dortseitigen Staatsgebiete, insoweit daselbst etwa die Ein- und Durchfuhr von Obst aus ausländischen, von der Cholera befallenen Ländern verboten worden ist, eine mit dem Verfahren in den übrigen Bundesstaaten übereinstimmende Handhabung dieser Sperrmaßnahmen herbeizuführen, darf ich den Erlaß einer entsprechenden Weisung im Sinne der vorstehenden Ausführungen an die in Betracht kommenden Behörden ergebenst anheimstellen."

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet **der Elbe** hat laut Bekanntmachung vom 2. November die bisherige Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs in nachstehender Weise geändert:

„Da die Choleraepidemie in Hamburg im Erlöschen begriffen ist und daher die Gefahr einer Weiterverbreitung derselben von dort durch den Schifffahrtsverkehr im Stromgebiet der Elbe nur noch in geringem Maße besteht, auch in Berlin und nächster Umgebung seit dem 5. Oktober d. J. eine Choleraerkrankung nicht mehr festgestellt worden ist, erscheint es augenblicklich nicht erforderlich, die zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs getroffenen Einrichtungen im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten.

Es ist dieserhalb zunächst und bis auf weiteres Folgendes angeordnet worden:

1. Die ärztlichen Schiffskontrolstationen IV (Wittenberge) und V (Rathenow-Plaue) werden aufgehoben.

2. Bei den Kontrolstationen III (Lauenburg a. E.) und IX (Roßlau, Herzogthum Anhalt) findet von jetzt ab nur noch Revision und Desinfektion der stromaufwärts fahrenden Schiffe statt.

3. Bei den Revisionsstellen der Kontrolstation VII (Berlin): Charlottenburger Schleuse, Schleuse bei Plötzensee und Stralau findet von jetzt ab nur noch Revision und Desinfektion der nach Berlin fahrenden Flußfahrzeuge statt; die Berlin verlassenden Schiffe sind von der Kontrole an den genannten Stellen befreit.

4. Bei der Nebenkontrolstation Fürstenwalde und bei der Kontrolstation VIII (Eberswalde) findet von jetzt ab nur noch Revision und Desinfektion der von der Oder her kommenden Schiffe statt. Bei den übrigen Kontrolstationen des Elbstromgebiets wird einstweilen noch der Dienstbetrieb in der bisherigen Weise ausgeübt." —

Preußen. Die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten haben mittelst nachstehendem Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 31. Oktober d. J. die gegen das **Hamburgische** Staatsgebiet verordneten Sperrmaßregeln für die unten näher bezeichneten Theile desselben außer Kraft gesetzt:

„Da nach den uns vorliegenden amtlichen Nachrichten die Choleraepidemie in dem zum Hamburgischen Staatsgebiet gehörigen Amt **Ritzebüttel** mit dem Hauptort **Curhafen,** sowie in der zu demselben Staatsgebiet gehörigen Stadt **Bergedorf** schon seit längerer Zeit erloschen ist und die Gefahr der Einschleppung der Seuche von dort aus nicht mehr besteht, haben wir beschlossen, die in unserer Rundverfügung vom 8. September d. J.[1]) unter Ziffer 1 und 4 hinsichtlich der Meldepflicht und polizeilichen Beobachtung von Personen und der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände gegen das gesammte Hamburgische Staatsgebiet angeordneten Maßregeln für die vorgenannten Theile desselben außer Kraft zu setzen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach unverzüglich das Weitere zu veranlassen."

— Der **Staatskommissar** für die Gesundheitspflege im **Stromgebiet der Oder** hat unterm 23. Oktober die **Aufhebung** der Oderkontrolstation II in **Schwedt a. O.** bekannt gegeben. An deren Stelle ist eine ärztliche **Kontrolstation** in **Hohensaathen** errichtet worden. Ueberwachungsbezirk: Oderstromstrecke von Nipperwiese bis Kienitz einschließlich. Vorstand: Stabsarzt Dr. Rieder mit Unterstützung durch den Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Oberbeck. Stationsort: Schleuse bei Hohensaathen. Abgesehen von der Ueberwachung am Stationsort wird der Ueberwachungsdienst im Umherfahren ausgeübt. Von dem der Oderkontrolstation III zu Küstrin überwiesenen Ueberwachungsbezirk ist die Oderstromstrecke von Kienitz bis Hohensaathen abgezweigt worden.

— Die **Schiffskontrolstationen** im Stromgebiet der **Oder** haben vom 16. bis 31. Oktober 8838 Fahrzeuge mit zusammen 28 831 Personen revidirt, 4765 Fahrzeuge desinfizirt und 1 choleraverdächtige sowie 1 Choleraerkrankung festgestellt. Außerdem hat die von dem Königl. Polizeidirektor zu Stettin eingerichtete ärztliche Schiffskontrole im **Hafenbezirk Stettin** während der genannten Zeit 560 Fahrzeuge mit 2049 Personen revidirt.

— Im **Stromgebiet** der **Weichsel** sind vom 16. bis 31. Oktober seitens der ärztlichen Untersuchungsstellen 8847 Schiffe, 1056 Flöße mit zusammen 58 173 Personen untersucht, 5040 Schiffe und 182 Flöße desinfizirt, 2 choleraverdächtige und 2 Cholera-Erkrankungen festgestellt worden. —

Bayern. Unterm 1. November sind die in § 2 der Bekanntmachung vom 16. September 1892 (S. 711) angeordneten Beschränkungen des **Waarenverkehrs** mit dem **Hamburgischen** Staatsgebiete aufgehoben. —

Baden. Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Oktober 1892 das in § 1 der Verordnung vom 14. September d. J. (S. 717) enthaltene **Ein- und Durchverbot** gegen das **Hamburgische** Staatsgebiet, sowie die §§ 2 und 3 der gleichen Verordnung **aufgehoben.** Die auf Grund der Generalverfügung vom 31. August d. J. (vgl.

[1]) Nicht abgedruckt.

[1]) S. 651 d. Veröff.

S. 670) bezirkspolizeilich getroffenen Anordnungen zur Kontrole der unmittelbar aus dem Hamburger Staatsgebiet ankommenden und im Großherzogthum Aufenthalt nehmenden Personen bleiben einstweilen noch in Kraft.

Mecklenburg-Schwerin. Unterm 26. Oktober ist die auf der Eisenbahnstation Dömitz errichtete **ärztliche Beobachtungsstelle** aufgehoben; die Beobachtungsstellen zu Kleinen und Boizenburg bleiben einstweilen noch von Bestand (S. 621).

— Das in Ziffer 2, Abs. 1 der landespolizeilichen Verordnung vom 15. September d. J. (S. 742) erlassene **Einfuhrverbot** gegen das **Hamburgische Staatsgebiet** ist unterm 28. Oktober wieder aufgehoben worden. —

Mecklenburg-Strelitz. Die Landesregierung hat nachstehende Bekanntmachung, betreffend das Verfahren gegenüber **Personen**, welche **aus choleraverseuchten Orten** kommen, unterm 26. Oktober 1892 erlassen (Offiz. Anz. S. 398):

„An Stelle der Ziff. 1, Abs. 1 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 19. September d. J.[1]), betreffend Maßregeln gegen die Cholera (Offiz. Anzeiger Nr. 43), tritt nachstehende Bestimmung:"

„Für das Verfahren gegenüber denjenigen Personen, welche aus einem Ort kommen, wo die Cholera herrscht, normirt Ziff. 2 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 30. August d. J.[2]) (Offiz. Anzeiger Nr. 39). Nur unter besonderen Umständen ist die beobachtete Person während der ärztlichen Beobachtungszeit auf ihre Wohnung zu beschränken. Erscheint im einzelnen Fall eine solche Beschränkung erforderlich und läßt sich dieselbe in der Wohnung der beobachteten Person nicht ausführen oder ist letztere überhaupt ohne Unterkommen, so hat die Beobachtung in eigens hierfür eingerichteten, einen angemessenen Aufenthalt bietenden Räumen zu geschehen, in welchem Falle zur Vermeidung einer Infektion Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinfizirt werden muß."

„Im übrigen haben die Ortsobrigkeiten die Vorschrift in Ziffer 2, Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung vom 30. August d. J. in ihren Bezirken in Erinnerung zu bringen." —

Schwarzburg-Sondershausen. Das Ministerium hat unterm 31. Oktober alle Beschränkungen des **Güter- und Waarenverkehrs**, soweit solche gegenüber **Hamburg**, insbesondere auch in der Bekanntmachung vom Oktober d. J. (S. 818) erlassen waren, aufgehoben. —

Schwarzburg-Rudolstadt. Unterm 28. Oktober 1892 ist das durch § 3 der Verordnung vom 17. September d. J. erlassene Verbot der **Ein- und Durchfuhr** von Waaren aus dem **hamburgischen** Staatsgebiet (S. 777) aufgehoben worden. Die Beschränkungen hinsichtlich des Personenverkehrs sind bis auf Weiteres noch in Kraft geblieben. (Ges.-Samml. S. 221.) —

Hamburg. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. August d. J., betreffend die Anwendung der Verordnung einer **gesundheitspolizeilichen Ueberwachung** der einen **hamburgischen Hafen** anlaufenden Schiffe auf alle die Elbe befahrenden Schiffe, welche Cuxhaven oder einen Punkt des Ritzebüttler Ufers anlaufen, sind mit dem 24. Oktober wieder aufgehoben worden.

— Die durch die Bekanntmachung vom 25. August d. J. den Mitgliedern der **Dienstbotenkrankenkasse** ertheilte Ermächtigung, für die Dauer der Cholera-Epidemie sich für Rechnung der Kasse von jedem in Hamburg zugelassenen praktischen Arzt in allen solchen Fällen behandeln lassen zu dürfen, in denen es sich um eine choleraartige Erkrankung handelte, ist unterm 25. Oktober außer Kraft gesetzt worden. (S. 622.) —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abth. des Innern, hat unterm 28. Oktober die Bezirkspräsidenten ersucht, alle gegen **Hamburg** noch bestehenden **Absperrungsmaßregeln** sofort **zurücknehmen** zu lassen (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 22. Oktober, S. 893). —

Oesterreich-Ungarn. Die Ministerien des Innern und des Handels haben unterm 28. Oktober 1892 **gegen Ungarn** nachstehendes **Ein- und Durchfuhrverbot** erlassen:

„In Anbetracht der Verbreitung der Cholera in dem Königreiche Ungarn, sowie in den Königreichen Kroatien und Slavonien finden das Ministerium des Innern und das Handelsministerium zu verordnen, wie folgt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Hadern mit Einschluß von Trennwolle, von alten Bekleidungsgegenständen mit Einschluß von altem Schuhwerke, dann von Leib- und Bettwäsche in gebrauchtem Zustande aus den Ländern der ungar. Krone in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist verboten.

2. Derlei verbotswidrig eingebrachte Gegenstände sind von der Weiterbeförderung auf dem diesseitigen Reichsgebiete bezw. von der Ausfolgung an den Adressaten auszuschließen und der zuständigen politischen Behörde zur sofortigen Vertilgung zu übergeben.

3. Von diesem Verbote ausgenommen sind alte Bekleidungsgegenstände mit Einschluß von altem Schuhwerke, dann Leibwäsche im gebrauchten Zustande, insoferne diese Gegenstände als Reisegepäck dienen.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Kraft."

In einem Erlaß vom 28. Oktober an die politischen Landesbehörden hat der Minister des Innern ausdrücklich hervorgehoben, daß sich das vorstehende Einfuhrverbot auf **frisch** gewaschene und gebügelte **Leib- und Bettwäsche** nicht erstreckt und daß die Ankömmlinge aus Kroatien und Slavonien einer **5tägigen Ueberwachung** zu unterziehen sind; eine solche Ueberwachung ist dadurch wesentlich erleichtert, daß die aus Ungarn und Kroatien mittelst der Eisenbahnzüge kommenden Reisenden in gesonderten Wagen befördert werden.

— In Böhmen ist die **sanitätspolizeiliche Untersuchung der Reisenden** und ihrer Effekten in fast allen Grenzstationen gegen das Deutsche Reich **aufgehoben** und wird bis auf Weiteres nur noch in Bodenbach-Tetschen, Seidenberg, Zittau und Mittelwalde, ferner für den Schiffsverkehr auf der Elbe in Niedergrund aufrecht erhalten.

— Die k. k. schlesische Landesregierung hat unterm 23. Oktober angeordnet, daß in der Presse **unbefugte Veröffentlichungen über die Cholera**, ihre Verbreitungsart, Behandlung u. s. w. unterbleiben sollen.

— Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern ist nachstehende **„Anleitung zur Desinfektion während einer Cholera-Epidemie"** verfaßt und bekannt gegeben worden:

„Unter „Desinfektion" soll ein planmäßiges Verfahren zur Vertilgung der Infektionskeime (Ansteckungsstoffe) verstanden werden.

Demgemäß sollen hierbei die richtigen Mittel zur rechten Zeit und am rechten Orte in zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen.

Geschieht dies, so läßt sich selbst mit Wenigem viel ausrichten, während durch schablonenhaftes, gedankenloses, unüberlegtes Vorgehen selbst bei verschwenderischer Anwendung von Desinfektionsmitteln nichts oder nur wenig erreicht wird.

Der Cholerakeim ist wenig widerstandsfähig; er geht schon bei Temperaturen über 60° C. zu Grunde und wird durch Austrocknen geschädigt.

Es giebt daher mehrere Mittel, welche bei entsprechender Handhabung diesen Ansteckungskeim ganz sicher zu vernichten im Stande sind.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß die Ansteckungsstoffe durch Feuer zerstört werden.

Werthlose, mit Cholerakrankheitsgängen beschmutzte oder dieser Beschmutzung verdächtige Gegenstände sind sonach dem Feuer zu überliefern, vorausgesetzt, daß das Feuer groß genug unterhalten werden kann, um jene in der kürzesten Frist zu verzehren.

Die Desinfektion mittelst gesättigten Wasserdampfes von 100° C. ist nur in eigenen Apparaten möglich, welche vom Staate und von den Gemeinden in erforderlicher Anzahl beigestellt und bereit gehalten sein sollen.

Unter den sonst bekannten Desinfektionsmitteln muß behufs allgemeiner, weitest ausgedehnter Verwendbarkeit

[1]) Veröff. S. 718. — [2]) Desgl. S. 622.

eine verständige Auswahl getroffen werden. Die Erfordernisse, auf welche es dabei ankommt, sind: sichere Wirkung, leichte Beschaffbarkeit bis zu beliebigen unbegrenzten Quantitäten, gefahrlose Handhabung, billiger Preis.

Nach diesen Grundsätzen sind bezüglich einer vernünftigen Desinfektion zu Cholerazeiten folgende Fragen in Betracht zu ziehen:

Womit soll desinfizirt werden?

Was soll desinfizirt werden?

Wann soll desinfizirt werden?

Wie ist die Desinfektion durchzuführen?

Bezüglich des ersten Punktes sind vor allem solche Mittel und Verfahren auszuschließen, welche betreffs ihrer Wirkung nicht genügend wissenschaftlich erprobt sind, oder welche sich bei dieser Prüfung als unwirksam herausgestellt haben.

Desgleichen darf von gefährlichen Mitteln — wie Aetzsublimat, ätzenden Säuren — kein allgemeiner Gebrauch gemacht werden.

Es muß entschieden vor allen Präparaten gewarnt werden, welche erfahrungsgemäß bei jeder Epidemie in großer Zahl dem Publikum mit dreisten Anpreisungen aufgenöthigt werden, ohne daß hiefür die Spur einer Berechtigung beigebracht werden kann.

Für solche ganz zwecklose Mittel werden Unsummen verausgabt, welche dem wirklichen Desinfektionszwecke entzogen werden, und bei deren Anwendung nur der leere Schein gewahrt zu werden gesucht wird.

Derartige Mittel stammen zum Theile aus alten Zeiten, in denen über das Wesen der Infektionskrankheiten noch unrichtige Anschauungen bestanden, theils werden solche von mannigfaltigen Industrien auch in der Gegenwart aus bloßer Gewinnsucht auf den Markt gebracht.

Es diene zur Kenntniß, daß die verschiedenen Präparate zur Ozonisirung und zur Verbesserung der Luft, ferner alle Räuchermittel, wie Holzessig, aromatische Kräuter, parfümirte Kohle, ja selbst die Räucherungen mittelst Schwefel und Chlor für die Bekämpfung der Seuche nichts leisten.

Die Bestreuung der Pissoirs, der Aborte, der Pferdestände u. s. w. mit sogenanntem Karbolkalk oder phenylsaurem Kalk ist für werthlos anzusehen, da diesem in so großen Massen und demgemäß mit ganz erheblichen Kosten verwendeten Mittel erfahrungsgemäß desinfizirende Eigenschaften nicht zukommen. Wiederholte Wasserspülungen sind wirksamer zur Beseitigung lästiger Gerüche und zur Beförderung der Reinlichkeit.

Die sogenannte rohe Karbolsäure, welche in großen Massen verwendet wird, ist meist nichts anderes als gewöhnlicher Theer, dessen desinfizirende Leistung nur gering anzuschlagen ist.

Die Verwendung roher Salzsäure und roher Schwefelsäure zu Desinfektionszwecken ist nur unter sachverständiger Aufsicht zulässig.

Es bleiben somit von den thatsächlich leistungsfähigen, gefahrlosen und daher allgemein verwendbaren Desinfektionsmitteln nur der Aetzkalk, die krystallisirte Karbolsäure, das Lysol, eventuell das Wiener und Pearson'sche Kreolin übrig.

Die letztgenannten Substanzen, mit Ausnahme des Aetzkalkes, sind keine billigen Desinfektionsmittel. Ihre Anwendung findet in diesem Umstande eine Beschränkung. Ueberdies erhöht sich der Preis dieser Kunstprodukte der Industrie mit steigender Nachfrage; ja es kann der Fall eintreten, daß die Erzeugung derselben dem Bedarfe nicht nachzukommen vermag.

Selbst die gleichmäßige Zusammensetzung dieser Präparate ist schwer zu garantiren.

Der Kalk ist hingegen in unbegrenzten Massen vorhanden, er ist und bleibt in Folge dessen ein billiges Desinfektionsmittel, und da dessen Wirksamkeit durch zahlreiche wissenschaftliche Prüfungen außer Zweifel gestellt ist, so verdient derselbe unstreitig den ersten Rang unter allen derzeit bekannten Desinfektionsmitteln.

Der Aetzkalk ist in Pulverform als Bedeckungs- und Streumittel mit besserem Erfolge als der Karbolkalk zu verwenden. Am leistungsfähigsten erweist sich derselbe in der Form von Kalkmilch, welche in folgender Weise zu bereiten ist:

Grob zerschlagene Stücke von Aetzkalk (gebranntem Kalk) werden mit reichlich zwei Drittheilen ihres Gewichtes Wasser besprengt und nach dem Zerfallen zu einem gleichmäßigen Pulver zerrührt.

Ein Liter von diesem lockeren Pulver wird in eine geräumige Flasche eingetragen, 4 Liter Wasser werden aufgegossen, die Flasche gut verkorkt und deren Inhalt kräftig durchgeschüttelt.

Die hierdurch zustandegekommene Flüssigkeit stellt eines der kräftigsten Desinfektionsmittel dar.

Vor jedesmaliger Gebrauchnahme ist der Flascheninhalt aufzuschütteln und nach dieser die Flasche sogleich wieder zu verstopfen. In offen stehenden Gefäßen wird die Kalkmilch bald unwirksam.

Von der krystallisirten Karbolsäure sind Lösungen von 5 Theilen Substanz auf 100 Theile Wasser, von 2 Theilen Lysol auf 100 Theile Wasser, eventuell von 5 Theilen Kreolin auf 100 Theile Wasser zu verwenden.

Die Kreolinlösungen sind vor der Ingebrauchnahme aufzuschütteln.

Auf die Frage, was in Cholerazeiten alles desinfizirt werden soll, läßt sich folgender Bescheid geben:

Es sollen alle Gegenstände desinfizirt werden, welche durch die Entleerungen Cholerakranker direkt oder indirekt beschmutzt oder einer solchen Beschmutzung verdächtig sind, vorausgesetzt, daß vernünftigerweise ein Erfolg davon erwartet werden darf.

Ansammlungen von Exkrementen und anderem Unrath, wie auf Düngstätten, in Gruben, Tonnen u. dgl. müssen behufs wirksamer Desinfektion mit den in ausreichender Menge zugesetzten Desinfektionsmitteln gründlich vermischt werden.

Das bloße Bestreuen, Besprengen oder Uebergießen erfüllt nicht den Zweck.

In einzelnen, besonders dringlichen Fällen kann die einmalige gründliche Desinfektion derartiger Unrathsammelstätten nothwendig sein und auch ordentlich durchgeführt werden.

Eine allgemeine, andauernde Desinfektion derselben ist jedoch undurchführbar.

Das planlose Einschütten von Desinfektionsmitteln in Kanäle ist als eine nutzlose Vergeudung derselben zu betrachten.

Wohl zu unterscheiden hiervon ist die zeitweise Beschickung von Kanälen und Aborten mit Substanzen, welche schädliche oder lästige Gase zu binden im Stande sind.

Eine solche Maßregel — wiewohl dieselbe keineswegs desinfizirt — erweist sich öfters, insbesonders bei dürftiger Wasserspülung, als sehr wohlthätig.

Die Erwartung, die Abortanlage von der Fallröhre nach abwärts bis in die Grube oder den Kanal und namentlich diese letzteren mit irgend welchen Mitteln wirklich allgemein desinfiziren zu können, muß sonach aufgegeben werden.

Dafür muß mit allem Nachdrucke die Desinfektion des Abortraumes selbst — sobald die Zeit hiefür gekommen ist — angestrebt werden und läßt sich auch mit Erfolg durchführen.

Wann ist diese Zeit als eingetreten zu erachten?

Insolange in einem Orte kein Erkrankungsfall an Cholera konstatirt worden ist, sind alle desinfektorischen Maßnahmen dagegen überflüssig.

Die Desinfektionsmittel, welche vorzeitig nutzlos geopfert werden, fehlen dann gerade zur rechten Zeit, da man ihrer am dringendsten bedarf.

Mit der Konstatirung des ersten Erkrankungsfalles tritt die Nothwendigkeit allgemeiner Desinfektionsmaßregeln ein.

Von diesem Zeitpunkte an ist eine strenge Ueberwachung der öffentlichen Aborte und erforderlichen Falles eine gründliche Desinfektion derselben geboten.

Die Desinfektion soll bei wahrgenommener Beschmutzung ohne Säumen sofort bewerkstelligt werden.

Die größte Aufmerksamkeit ist ferner den in Straßenwinkeln abgelagerten Exkrementen behufs möglichst rascher und gründlicher Desinfizirung zuzuwenden.

Bezüglich der Art und Weise der Desinfektion ist vor Allem zu betonen, daß dieselbe energisch in Angriff zu nehmen und gründlichst durchzuführen ist.

Rasches und entschlossenes Vorgehen ist von großem Nutzen, Säumigkeit, Zaghaftigkeit und Unentschiedenheit von großem Schaden.

Die hie und da bestehende Vorstellung, als ob für die Desinfektion schon etwas geleistet sei, wenn in dem betreffenden Raum ein Desinfektionsmittel von starkem Geruche einfach aufgestellt wird, ist ganz irrthümlich.

Es ist vielmehr durchaus erforderlich, die Choleraentleerungen mit reichlichen Mengen von Desinfektionsmitteln zusammenzubringen, damit gut zu vermischen und das Desinfektionsmittel mindestens eine halbe Stunde einwirken zu lassen, ehe die definitive Beseitigung des Gemisches erfolgt. Desgleichen sind Besudelungen von Gegenständen aller Art mit Choleraabgängen zu behandeln.

Bei der groben Desinfektion hat hauptsächlich Kalkmilch zur Anwendung zu gelangen, von welcher zu den flüssigen Abgängen wenigstens die gleichen Mengen zuzusetzen sind.

Ein Cholerastuhl von einem halben Liter erheischt also beispielsweise einen Zusatz von mindestens einem halben Liter Kalkmilch.

Von krystallisirter Karbolsäure und von Kreolin sind 5prozentige, von Lysol 2prozentige Lösungen zu denselben Zwecke den Entleerungen im gleichen Ausmaße beizumischen.

Zu Waschungen oder Abwischungen von Gegenständen, an denen flüssige und breiige Beschmutzungen zwar nicht wahrnehmbar, welche jedoch einer Beschmutzung mit Choleraabgängen verdächtig sind (Fußboden, Wände, Möbelstücke und Gebrauchsgegenstände), können 2prozentige Karbolsäure- oder Kreolin- oder 1prozentige Lysollösungen verwendet werden.

In den öffentlichen Aborten sind während der Choleraepidemie alle beschmutzten Stellen mit Kalkmilch oder den anderen genannten Desinfektionsmitteln in der angegebenen Konzentration und genügender Menge zu übergießen; nach mindestens halbstündiger Einwirkung sind die gesammelten Flüssigkeiten in die Abortmuschel oder, wo eine solche nicht besteht, in den Abortschlauch zu entleeren.

Hierauf ist eine ausgiebige Wasserspülung vorzunehmen und das Spülwasser zur Nachspülung der Muschel und des Abortschlauches zu verwenden.

In gleicher Weise ist behufs Desinfizirung von Aborten in Privatwohnungen vorzugehen, sobald sich in solchen ein Cholerafall ergeben hat.

Große, unablässige Obsorge ist während der Choleraepidemie der möglichsten Desinfizirung der Gewandung von Kanalarbeitern zu widmen.

Vor Allem sind Kanalarbeiten in Cholerazeiten auf das Dringlichste zu beschränken. Den betreffenden Arbeitern ist einzuschärfen, daß sie sich während ihrer Arbeit des Essens, Trinkens und Rauchens enthalten müssen.

Denselben ist ein Vorrath von 1prozentiger Lysollösung zu behändigen mit der Anweisung, sich wiederholt damit Hände und Gesicht, unbedingt sofort nach stattgefundener Besudelung mit Kanaljauche, zu waschen.

Sie haben ihre Bekleidung sofort nach dem Aufstiege in bereit gestellten, isolirten Hütten abzulegen, sich sorgfältig Hände und Gesicht mit 1prozentiger Lysollösung, dann mit Wasser und Seife zu waschen und hierauf die in einem abgeschlossenen Raume aufbewahrten anderen Kleider anzulegen, bevor sie wieder in die Gesellschaft zurückkehren.

In keinem Falle dürfen die Kanalarbeiter in derselben Gewandung, die sie während ihrer Beschäftigung trugen, nach Hause entlassen werden.

Die gleichen Vorsichtsmaßregeln haben die mit den Desinfektionsarbeiten beschäftigten Personen zu beobachten.

Für die Desinfektion der Wäsche Cholerakranker sind in den Krankenräumen geräumige Kübel aufzustellen, welche mit 2prozentiger Karbolsäure- oder Kreolin- oder 1prozentiger Lysollösung beschickt sind.

In den Inhalt dieser Kübel sind die Wäschestücke unterzutauchen und darin mindestens eine Stunde zu belassen.

Bettzeug und Bekleidungsgegenstände, welche nicht gewaschen werden können, sind in mit Karbolsäure oder Lysollösung befeuchteten Tüchern eingehüllt an die nächste Dampfdesinfektionsanstalt zu übertragen. Schuhwerk ist mit 2prozentiger Karbolsäure oder 1prozentiger Lysollösung abzuwaschen.

Beschmutzte Stellen des Fußbodens und der Wände sind in der bereits angegebenen Weise zu behandeln.

Für die Pflegepersonen Cholerakranker diene zur Darnachachtung, daß eine Ansteckung nur durch Einbringung der Cholerakeime in den Mund und von da in die Verdauungsorgane zustande kommt. Demgemäß haben solche Personen jedwede Beschmutzung durch Choleraabgänge auf der Stelle zu desinfiziren.

Zu diesem Zwecke haben dieselben ein Uebergewand oder wenigstens eine Schürze aus waschbarem Stoffe zu tragen, welche nach stattgefundener Beschmutzung mit Choleraabgängen in gleicher Weise zu desinfiziren sind, wie die Wäsche Cholerakranker.

Sie müssen sich ferner während ihres Aufenthaltes im Krankenzimmer des Essens und Trinkens enthalten und dürfen dieses Zimmer nicht verlassen, ohne die Ueberkleidung abgelegt und sich Hände und Gesicht zuerst mit 1prozentiger Lysollösung und darauf mit Wasser und Seife gewaschen zu haben. Wiederholte Waschungen mit desinfizirenden Flüssigkeiten und Bäder können solchen Pflegepersonen nicht genug anempfohlen werden.

Die Besprengung von aus Choleragegenden zugereisten Personen mit desinfizirenden Flüssigkeiten ist eine belästigende und nutzlose Maßregel.

Die möglichst wirksame Durchführung der Desinfektion erfordert Kenntnisse, Umsicht und Geschicklichkeit; daher erscheint die Heranbildung und Schulung eines geeigneten Desinfektions-Personales als eine dringende Nothwendigkeit.

Zum Schlusse sei Jedermann während der Choleraepidemie die strengste Reinlichkeit, namentlich öfteres Waschen der Hände — unbedingt vor jeder Mahlzeit — mit desinfizirenden Flüssigkeiten empfohlen.

Der Zweck dieser Belehrung wird nach menschlichem Ermessen und Können erreicht werden, wenn Jeder dazu beiträgt, abergläubisches Treiben beiseite läßt, scharf die Gefahr ins Auge faßt und dort, wo es gilt, zu entschlossenem, verständigem und opferwilligem Handeln mit den Anderen zusammensteht." —

Belgien. Die Gesundheitskommission der Schelde hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober beschlossen, daß diejenigen aus **Hamburg** kommenden Schiffe, welche in Nachachtung der Verordnung des Hamburgischen Senats vom 4. Oktober sich bei ihrem Austritt aus der Elbe einer 5tägigen Beobachtung unterzogen haben, bei ihrer Ankunft im Hafen von Antwerpen künftighin nicht mehr der für Hamburgische Herkünfte vorgeschriebenen 7tägigen Quarantäne, sondern lediglich einer Besichtigung unterworfen sein sollen. Voraussetzung für diese Vergünstigung ist die Beibringung ordnungsmäßiger Papiere, aus welchen erhellt, daß den Vorschriften der erwähnten Senatsverordnung Genüge gethan worden ist. —

Niederlande. Laut Erlaß der Minister des Innern, für Waterstaat, Handel und Industrie vom 22. Oktober 1892 ist für die **gesundheitliche Aufsicht** über Personen und Güter, die mittelst Eisenbahn oder Trambahn nach den Niederlanden kommen, die Station **Sluis** angewiesen; die Aufsicht bei der Station **St. Anna ter Muiden** (Gemeinde Sluis) wird demzufolge nicht mehr ausgeübt (vgl. S. 705). —

Dänemark. Das Justizministerium hat laut Bekanntmachung vom 24. Oktober die für gewisse finnische Häfen

nachgegebene Einschränkung der Quarantänezeit auf 48 Stunden (S. 898) auf sämmtliche **finnischen Häfen** ausgedehnt mit Ausnahme der östlich von Helsingfors gelegenen.

— Laut einer am 31. Oktober 1892 in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 29. Oktober ist für alle zur Zeit quarantänepflichtigen Schiffe, welche weder den bestehenden Einfuhrverboten unterworfene Waaren führen, noch auf der Reise choleraverdächtige Kranke oder Leichen an Bord gehabt haben, die **Quarantänezeit auf 12 Stunden** herabgesetzt worden, sofern die Schiffe nicht bereits in Folge einer längeren Reisezeit auf frühere Zulassung an Land Anspruch erheben können.

— Gleichzeitig ist die **Bekanntmachung vom 1. September**, Maßregeln gegen Einschleppung der Cholera betreffend, **aufgehoben** worden. In Folge dessen fällt u. A. die bisherige 5tägige ärztliche Beobachtung der nach Dänemark gekommenen Reisenden fort. —

Schweden. Zufolge einer Mittheilung vom 25. Oktober 1892 sollen laut Verfügung der Kgl. Regierung die **Beobachtungsplätze** Juniskären vor Sundvall und Bredvik vor Umea (vgl. S. 533) am 5. November d. J., bezw. sobald die an diesem Tage etwa in Beobachtung befindlichen Schiffe entlassen sind, **eingezogen** werden.

— Die Kgl. Bekanntmachung, **Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera** in das Reich betr., vom 5. August 1892 (S. 599) ist bezüglich des § 4 unterm 28. Oktober in nachstehender Weise abgeändert worden:

„§ 4. Die in Gemäßheit der Vorschriften des § 2 am Beobachtungsorte ankommenden Schiffe müssen daselbst mit Besatzung, Passagieren und Ladung — außer in den in Alin. 3 erwähnten Fällen — 12 Stunden zwecks ärztlicher Untersuchung verbleiben; jedoch kann, wenn die Umstände es erfordern, diese Beobachtungszeit seitens des Arztes auf 48 Stunden ausgedehnt werden.

„Ergiebt sich bei der Untersuchung kein Grund zu der Annahme, daß durch Personen oder Waaren die Cholera eingeführt werden kann, so darf das Schiff mit Passagieren, Besatzung und Ladung nach Ablauf der Beobachtungszeit seine Reise fortsetzen, nachdem der Arzt hierzu seine schriftliche Genehmigung nach einem von der Medizinalverwaltung festgestellten Formular ertheilt hat."

„Ergiebt sich, daß das Schiff während der Reise Cholera-Kranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord gehabt hat, oder zeigt sich die Krankheit an Bord während des Aufenthaltes am Beobachtungsorte, oder befinden sich an Bord Kleider oder Betten oder andere ähnliche Waaren oder Effekten, durch welche möglicherweise Ansteckungsstoff eingeführt werden kann, so ist das Schiff unverzüglich nach dem Quarantäneplatz zu verweisen, um daselbst in Quarantäne zu gehen."

— Die **Einfuhr von Kunst-(Shoddy-)Wolle** betreffend, sind unterm 23. September und 14. Oktober Kgl. Verordnungen nachstehenden Inhalts erlassen worden:

1. Kunstwolle darf nur seewärts über eine Hafenstadt und nur dann eingeführt werden, wenn der Empfänger den Nachweis führt, daß er über ein passendes Magazin zum Lagern der Waare verfügt.

2. Jedes Kolli der Waare ist vor dem Löschen auswendig mit Desinfektionsstoffen zu behandeln. Sofort nach dem Löschen ist die Waare unter Zollbewachung in das Magazin zu bringen und dort unter doppeltem Verschluß zu lagern. Der Schlüssel zu dem einen Schloß wird von dem nach 4 von der Gesundheitsbehörde zu ernennenden Aufseher aufbewahrt.

3. Bevor der Eigenthümer über die Waare verfügen darf, muß dieselbe nebst der Umhüllung in besonders vorgeschriebener Weise desinfizirt werden.

4. Zur Beaufsichtigung der Desinfektionen nach 2 und 3 ernennt die Gesundheitsbehörde eine passende Person.

5. Die Gesundheitsbehörde erläßt ferner Vorschriften, um Ansteckungen unter denjenigen Personen, zu verhüten, welche vor der Desinfektion mit der Waare zu thun haben.

6. Alle Kosten hat der Eigenthümer der Waare zu tragen.

7. Wenn Besitzer von Fabriken, welche nicht in Seestädten belegen sind, Kunstwolle verarbeiten und die Genehmigung zur Lagerung und Desinfektion solcher Waare in der Nähe der Fabrik beantragen, so werden solche Anträge besonders geprüft und beschieden werden.

Mit Bezug auf diese Vorschriften wird ferner verordnet, daß Schiffe, welche aus choleraverdächtigen Plätzen kommen, allein aus dem Grunde, weil sie Kunstwolle an Bord haben, nicht nach einem Quarantäneort verwiesen werden sollen, und daß, wenn Schiffe mit solcher Waare an Quarantäneorten ankommen, nur dann eine Reinigung und Desinfektion derselben stattzufinden hat, wenn es von dem Arzte angeordnet wird.

— In Ergänzung der vorstehenden Bekanntmachung sind schwedischerseits unter dem 14. Oktober 1892 die folgenden Bestimmungen getroffen worden.

1. Sofern die Eigenthümer der zur Einfuhr kommenden Kunstwolle es wünschen, wird gestattet, daß die Waare — ohne Desinfektion am Löschungsorte — sofort mit der Eisenbahn nach einer anderen Stadt transportirt und erst dort gelagert und desinfizirt wird.

Verfügt der Eigenthümer nicht über das unter Nr. 1 der Bekanntmachung vom 23. September erwähnte Magazin, so darf die Waare dennoch unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln gelöscht werden:

Der mit der äußeren Desinfektion der Waare betraute Aufseher nimmt dieselbe beim Entlöschen in Empfang und sorgt dafür, daß die Waare nach geschehener Desinfektion unverzüglich der zuständigen Eisenbahnverwaltung übergeben wird.

In den Eisenbahnwagen, in welchen der Transport stattfindet, dürfen nicht gleichzeitig andere Güter geführt werden.

Die Waare darf nur in Gegenwart des unter Nr. 4 a. a. O. erwähnten Aufsehers von der Bahn ausgeliefert werden, und die Waare ist unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsorte unter Aufsicht des Aufsehers nach einem von der städtischen Gesundheitsbehörde gutgeheißenen Magazin zu schaffen und daselbst unter zwei verschiedenen Verschlüssen zu lagern. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse behält der Aufseher, welcher darüber zu wachen hat, daß, bevor der Eigenthümer über die Waare verfügen darf, dieselbe nebst der Umhüllung, in welcher sie eingegangen ist, der unter Nr. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Desinfektion unterzogen wird.

2. Kunstwolle, welche in Schweden eingeführt wird, kann vor der Vornahme der unter Nr. 2 a. a. O. erwähnten Desinfektion gelöscht werden, sofern der Aufseher, welcher die Ausführung dieser Desinfektion zu überwachen hat, beim Entlöschen zugegen ist und sich dafür verbürgt, daß die Desinfektion anstatt dessen unmittelbar nach der Entlöschung vorgenommen wird.

Norwegen. Sämmtliche Häfen von Frankreich sind — zufolge Mittheilung vom 27. Oktober — nunmehr als choleraverseucht erklärt worden. —

Türkei. Laut Rundschreiben vom 19. Oktober ist die 5tägige Quarantäne, welche den Provenienzen aus **Karratschi** (S. 900) auferlegt worden war, für die seit dem 18. Oktober in See gegangenen Schiffe in eine ärztliche Untersuchung umgewandelt worden. Ferner sind auch die **Schiffe ohne Passagiere** aus den **französischen Mittelmeerhäfen** vom 18. Oktober ab der 10tägigen Quarantäne zu Klazomenä oder Beirut unterworfen. (S. 900). —

Bulgarien. Unterm 22. Oktober ist nachstehende Verordnung beschlossen worden:

1. Die **europäische Türkei** wird nicht als choleraverseucht angesehen; ihre Provenienzen sind ausgenommen von der Quarantäne und der Desinfektion gemäß § 5 des Cirkulars vom 13. Oktober d. J.[1])

2 Die **Einfuhr** der unter § 8 des genannten Cirkulars[1]) aufgeführten Gegenstände nach Bulgarien ist ohne Rücksicht auf das Herkunftsland derselben allgemein verboten. Bezüglich der Einfuhr von **Citronen** und **Orangen** wird indeß eine Ausnahme gemacht: Dieselben sind ohne Quarantäne aber nach Desinfektion der Verpackung einzulassen. —

[1]) Veröff. S. 900.

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 18. Oktober sind Dampf- und Segelschiffe, welche Passagiere führen und aus den **Häfen der Donau** oder aus denjenigen Rumäniens und **Bulgariens am Schwarzen Meere** bis Vasiliko (nicht inbegriffen) kommen, einer 11tägigen Quarantäne zu Delos oder Corfu (Gouvino) unterworfen; Schiffe ohne Passagiere haben eine 5tägige Beobachtungsquarantäne in solchen Häfen des Königreichs, wo sich Gesundheitsstationen befinden, oder in St. Georges (Rhede von Salamis) bezw. Vido (Corfu) abzuhalten.

Die 11tägige Quarantäne, welche laut Verordnung vom 18. Juli 1892 den Provenienzen aus Batum auferlegt worden war, ist für diejenigen Schiffe, welche aus den **zwischen Trapezunt und Ordu** gelegenen Häfen — beide Orte mit inbegriffen — kommen, vom 29. September 1892 ab in eine 5tägige Beobachtungsquarantäne umgewandelt worden; die übrigen Bestimmungen jener Verordnung bleiben in Kraft. —

Spanien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Oktober sind die Provenienzen von **Calais**, welche nach dem 14. Oktober abgegangen sind und nach dem 27. Oktober in spanische Häfen einlaufen, nach dem Lazarethhafen zu schicken. Provenienzen aus Orten, welche weniger als 165 km von **Havre** entfernt liegen, werden als verdächtig angesehen. —

Portugal. Laut einer am 27. Oktober veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Häfen von **Bremen** (S. 673) und **Brake** vom 18. Oktober an als **choleraverdächtig** anzusehen.

— Durch eine andere Verfügung sind der Hafen von **Triest** und alle anderen an dem gleichnamigen Golf gelegenen Häfen seit dem 20. Oktober für choleraverseucht erklärt, während für sämmtliche anderen Häfen Oesterreich-Ungarns die Bezeichnung „verdächtig" beibehalten worden ist.

— Der Hafen von **Pernambuco** ist seit dem 20. September 1892 für **rein vom Gelbfieber** erklärt worden. (R.-A. 256). —

Egypten. Der internationale Sanitätsrath hat unterm 13. Oktober beschlossen, gegen die Ankünfte aus **Odessa** das zur Verhütung der Cholera-Einschleppung bestehende Reglement in Kraft zu setzen. —

Marokko. Laut Mittheilung vom 24. Oktober hat der Gesundheitsrath in Tanger Folgendes beschlossen:

1. Jedes Schiff, welches aus einem **choleraverseuchten** Orte kommt, wird in allen Häfen Marokkos zurückgewiesen, wenn es nicht in einem europäischen Lazareth eine 10tägige Quarantäne gemacht hat. (S. 901). Auch in letzterem Falle werden **folgende Artikel zurückgewiesen:** Kartoffeln, Gemüse und Früchte außer als Konserven, Butter, Käse, Schinken und Speck, gebrauchte Wäsche und Lumpen.

2. **Bremen**[1]) wird als seuchefrei erklärt, **Dünkirchen** als verdächtig, **Boulogne** als verseucht.

3. Das Lazareth in **Algier** (Matifu) wird als europäisches Lazareth angesehen. —

Venezuela. Unterm 27. September 1892 ist angeordnet worden, daß den von **Hamburg** kommenden oder solchen Schiffen, welche dortselbst angelaufen sein sollten, der **Zutritt zu** La Guayra und den übrigen **Häfen** der Republik bis auf Weiteres **nicht** zu **gestatten** ist. —

Brasilien. Einer Mittheilung vom 10. Oktober zufolge ist die gegen **England** verhängte **Choleraquarantäne** für alle vom 4. Oktober ab aus den großbritannischen Häfen ausgelaufenen Schiffe **aufgehoben** worden. (S. 740). —

Peru. Die Regierung hat in Anbetracht des Umstandes, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Sanitätsreglements über Quarantäne wegen des Fehlens der Lazarethe und aus andern Gründen noch nicht in Wirksamkeit treten können, unterm 13. September Nachstehendes verfügt:

„1. Alle Küstenhäfen der Republik sind für Schiffe, die direkt aus **inficirten Europäischen Häfen** kommen, und welche nach dem 15. August d. J. von dort abgegangen sind, geschlossen."

[1]) Bereits S. 900 zufolge Drahtnachricht mitgetheilt.

„2. In gleicher Weise sind die Küstenhäfen für alle Schiffe geschlossen, welche ein **unreines Patent**, oder, welche während der Fahrt irgend welche Zufälle erlitten haben, die den Charakter ihres Patents veränderten."

„3. Die aus Europa kommenden Schiffe, welche **bereits in anderen Häfen** der Westküste **zugelassen** wurden, dort eine Quarantäne durchgemacht haben, und ein reines Gesundheitspatent bringen, ohne daß sich dessen Charakter durch Zufälle auf der Reise verändert hätte, werden der Beobachtungsquarantäne unterworfen."

„4. Die Küsten-Sanitätskommissionen bestimmen in jedem Falle die **Dauer der Quarantäne**, indem sie genau das im Artikel 8 des Allgemeinen Sanitätsreglements vorgeschriebene befolgen, und berichten der höchsten Sanitätskommission, damit diese, bevor die Fahrzeuge in freien Verkehr treten, das Entsprechende veranlassen kann."

— Unterm 16. September sind auf Grund des Art. 1 vorstehenden Beschlusses **alle Häfen Englands, Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Oesterreichs**, der Hafen von **Gibraltar** und die Häfen von **Quebec** und **New-York** für infizirt erklärt worden. —

Uruguay. Laut Verordnung der Regierung vom 27. September sind alle **Häfen Oesterreichs** für **verdächtig** erklärt. Die von dort kommenden Schiffe sind seit dem 29. September der durch die internationale Sanitätskonvention festgesetzten **Quarantäne** unterworfen.

— Unterm 28. September ist der **Hafen von Montevideo** als der einzige bezeichnet worden, welchen von jenseits des Meeres herkommende Schiffe anlaufen dürfen.

Erkrankungen und Sterbefälle in der Königl. preußischen Armee, dem XII. (Königl. sächsischen) und XIII. (Königl. württemb.) Armeekorps während des ersten Halbjahrs 1892.

(Nach den amtlichen Generalrapporten.)

Zu Beginn des Jahres befanden sich 10 694 kranke Mannschaften, etwa 2,45% der damaligen Iststärke, in ärztlicher Behandlung (vgl. Veröff. S. 390), hierzu kamen bis Ende Juni 66 361 in die Lazarethverpflegung und 133 100 in revierärztliche Behandlung, zusammen fast 9200 Kranke weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres (vgl. Veröff. S. 73.)

Der tägliche (mittlere) Krankenzugang war im Verhältniß zur Kopfstärke am geringsten im Juni, am höchsten im Februar und März.

Von den 210 155 militärärztlich behandelten Kranken starben 488 (in der gleichen Zeit des Vorjahres 654), 1743 wurden als invalide, 2226 als dienstunbrauchbar entlassen; 96% aller aus der Behandlung geschiedenen Kranken waren geheilt. Von jenen 488 Gestorbenen hatten gelitten: an Lungenschwindsucht 115, an Lungenentzündung 88, an Brustfellentzündung 32, an Unterleibstyphus 46 (dazu 2 an gastrischem Fieber), an Grippe 13, an Diphtherie 11, an Scharlach 5, an Genickstarre 4, an sonstigen Hirn- und Hirnhautleiden 29, an Hitzschlag 5, ferner 23 an Bauchfellentzündung und 6 an Darmentzündung, an akutem Gelenkrheumatismus 9, an Herzleiden 3, an Nierenleiden 22, endlich ebenso viele (12 bezw. 10) an den Folgen einer Verunglückung oder eines Selbstmordversuchs. Außerhalb militärärztlicher Behandlung starben noch 213 Mannschaften, darunter 61 durch Verunglückung und 124 durch Selbstmord.

Im ganzen verlor die Armee in den ersten 6 Monaten des Jahres von je 100 000 der durchschnittlichen Iststärke 158 durch den Tod, während — einschl. des Anfangbestandes — von je 100 Mannschaften 47 als krank in Behandlung gewesen sind. Die Sterblichkeit unter den militärärztlich behandelten Kranken bezifferte sich auf kaum 2,5 vom Tausend.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1890.

Während des Berichtsjahres wurden im ehemaligen Gemeindegebiete der Stadt Wien auf 811 266 Einw.

(mittlere Civilbevölkerung) 27 220 Kinder lebend- und 1542 todtgeboren, im Ganzen 878 weniger als im Jahre vorher, trotzdem die auf die Jahresmitte errechnete Bevölkerung seit dem Vorjahre um 11 932 angestiegen ist. Der bedeutende Rückgang der Geburtszahl wird auf die zu Ende 1889 und Anfang 1890 herrschende Influenza zurückgeführt, er machte sich besonders im September und Oktober bemerkbar. Von je 100 Lebendgeborenen waren 41,8, von je 100 Todtgeborenen waren 40,1 außerehelichen Ursprungs. Die Mehrzahl der unehelichen Kinder (7875 von 12 006) war in der Gebäranstalt geboren.

Die Zahl der Gestorbenen betrug 20 324, sie hat gegen das Vorjahr nur um 218 zugenommen, so daß die Sterblichkeitsziffer sogar sank. Von den Verstorbenen standen 5124 im 1. Lebensjahre (18,8 auf je 100 Lebendgeborene), die Säuglingssterblichkeit war mithin gering.

Nach den Anzeigen, betr. Erkrankungen und Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten, starben an Blattern 52 (von 231 Erkrankten), an Scharlach 92 (von 1278), an Masern 459 (von 5146), an Typhus 74 (von 229), an Diphtherie 369 (von 1092), an Keuchhusten 78 (von 1274), an Kindbettfieber 91 (von 193); außerdem wurden 1589 Erkrankungen an Parizellen, 149 an egyptischer Augenkrankheit und 761 an Rothlauf, letztere mit 53 Todesfällen, gemeldet. Von 24 an Blattern Verstorbenen, deren Impfzustand angegeben ist, waren 18 ungeimpft. (Vgl. Veröff. 1891. S. 872.)

An Lungentuberkulose starben 4498 Personen, an Lungenentzündung 2130, an Luftröhrenentzündung 858 und an Rippenfellentzündung 180, den genannten 4 Leiden sind somit 37,7 % aller Gestorbenen erlegen. (Influenza ist als Todesursache nicht genannt.)

Dem Gebärhause gingen 8510 Mütter zu, und wurden daselbst 7754 Kinder geboren, während 56 Mütter und 273 Kinder starben.

Der n. öst. Landes-Findelanstalt gingen 6573 Kinder zu, davon 6041 aus dem Gebärhause. Die Gesammtzahl der in der Findelanstalt während des Berichtsjahres verpflegten Kinder betrug 28 579.

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1890.

Im Anschlusse an die Mittheilungen über den Gesundheitszustand des italienischen Heeres während des Jahres 1888 (Veröffentl. 1890, S. 728) ist dem neuesten diesbezüglichen italienischen Bericht[1]) zu entnehmen, daß die Zahl der Erkrankungen in den beiden letzten Jahren etwas zugenommen hat. Es erkrankten nämlich im Jahre 1890 bei einer Durchschnittsstärke des Heeres von 221 384 Mann im Ganzen 176 206, d. h. 796 von je 1000 Personen, während im Vorjahre bei einer Durchschnittsstärke von 218 917 Mann 164 027 Krankheitsfälle, d. h. 749 auf 1000 (1888 : 732‰) zu verzeichnen waren.

Von je 1000 Angehörigen des Heeres starben 7,5 und wurden 13,0 als unbrauchbar bezw. invalide entlassen, erstere Ziffer ist kleiner, letztere größer als die entsprechende des Vorjahres.

Der Krankenzugang war am beträchtlichsten im Januar (14,6 %), am geringsten im November (4,9 %) und Dezember (5,0 %).

Von den einzelnen Krankheiten kamen am häufigsten zur Beobachtung:

	im Jahre 1890	im Jahre 1889
Influenza	70 764	4 409
Venerische Leiden	15 656	14 117
Malariafieber (einschl. der Folgezustände)	5 393	6 096
Eintagsfieber (Effimere)	3 809	3 984

Gegen das Vorjahr zugenommen hat ferner die Zahl der Erkrankungen infolge Brustfellentzündung (2887 Fälle), Gelenkrheumatismus (2369), Unterleibstyphus (1267) und Lungenschwindsucht (269).

Eine Abnahme macht sich bemerkbar bei akuter Lungenentzündung (1136 Fälle), Masern (670), Rose (576) und Scharlach (41).

Unter den Todesursachen in der Armee nahm nächst der Tuberkulose der Unterleibstyphus mit 285 Sterbefällen (gegenüber 278 im Jahre 1889) die erste Stelle ein; demnächst starben:

	im Jahre 1890	im Jahre 1889
an akuter Lungenentzündung	211	182
" Brustfellentzündung	126	158
" Lungentuberkulose	319	265
" Bronchitis	66	141
" Hirn- und Hirnhautentzündung	75	74
" Masern	42	44
" Pocken	6	5
" Scharlach	1	4
" Selbstmord	87	83

Im Ganzen starben in der Armee 1665 Personen, gegenüber 1741 im Vorjahre.

Als nicht mehr dienstfähig wurden während des Berichtsjahres 2877, während des vorhergehenden Jahres 2640 Mannschaften entlassen. Die hauptsächlichsten Entlassungsursachen waren: Unterleibsbrüche (539 Fälle), Brustfellentzündung und deren Ausgänge (364), Tuberkulose (276), chronischer Luftröhrenkatarrh und Bluthusten (198), Krankheiten des Herzens und Gefäßsystems (174), Augenkrankheiten (174), Geisteskrankheiten (130), Epilepsie und andere Nervenkrankheiten (123), Marasmus und Schwächlichkeit (99).

[1]) Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1890. Roma 1892.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1891.

Landestheil	Einwohnerzahl (v. 31. 12. 91.)	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterl.-typhus	Fleck-typhus	Kindbettfieber	Tollwuth
Piemont	3 252 738	849	9 128	930	1 562	2 995	35	248	18
Ligurien	952 573	321	4 246	298	428	536	1	83	1
Lombardei	3 932 111	1 043	28 811	2 651	4 498	9 444	84	781	14
Veneto	3 004 161	677	11 037	2 231	1 806	5 268	44	291	8
Emilia	2 260 848	1 408	21 368	4 361	1 771	8 038	82	561	4
Toskana	2 281 446	1 096	27 076	5 505	2 242	7 235	84	533	2
Marken	963 942	287	2 388	372	341	2 983	67	185	1
Umbrien	595 579	270	2 934	262	769	1 614	19	153	—
Rom-Latium	986 135	597	10 058	826	947	1 217	19	155	7
Abruzzen und Mol	1 365 171	517	4 003	765	701	2 239	28	205	2
Campanien	3 062 011	1 991	23 949	3 859	1 674	3 909	77	541	9
Apulien	1 778 323	1 529	16 592	2 569	2 295	5 693	60	391	5
Basilikata	540 287	245	1 755	846	865	427	3	35	4
Calabrien	1 315 296	1 284	1 823	2 722	1 228	1 095	12	176	4
Sizilien	3 325 203	727	8 751	1 823	3 538	3 666	90	530	13
Sardinien	731 467	1 041	49	6	320	61	1	16	1
Italien	30 347 291	13 882	173 968	29 826	24 985	54 480	706	4 884	93

Die vorstehenden Zahlenangaben sind nach einem Beiblatt zur amtlichen Zeitung des Königreichs Italien vom 26. April 1892 aus den Monatsausweisen zusammengestellt, welche aus allen Gemeinden des Landes dem Ministerium des Innern zugehen sollen. Im Ganzen haben sich nur etwa 76% der Gemeinden an den vorgeschriebenen Ausweisen betheiligt, da aus mehr als 2000 Gemeinden Nachrichten fehlen; beklagt wird überdies, daß aus einigen der volksreichsten Städte des Landes die Angaben nur unvollständig eingehen. Im Vergleich zum Vorjahre (vgl. Veröff. 1891, S. 746) hat die Zahl der gemeldeten Fälle von Pocken, Flecktyphus und Kindbettfieber erheblich abgenommen, in geringem Maße auch die Zahl der Diphtheriefälle, die übrigen genannten Krankheiten sind häufiger zur Anzeige gelangt, insbesondere Masern und Scharlach. Die Zahl der Typhusfälle hat um 683, der Tollwuthfälle um 1 zugenommen.

Die seit mehreren Jahren beobachtete stetige und erhebliche Abnahme der Pockenfälle (von 64 078 im Jahre 1888 auf 13 882) wird mit der zunehmenden Verbreitung des Impfwesens in Italien erklärt.

An Milzbrand waren nach den eingegangen Meldungen 2241 Personen, 214 mehr als im Vorjahre, erkrankt, die meisten in Süditalien (Calabrien und Apulien), demnächst in Latium und den Abruzzen (hier mehr als 16 auf je 100 000 Bewohner).

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. S. 57).

I. Stadt und Hafen Kalkutta.

1. Die Thätigkeit der Polizeiverwaltung der Stadt im Jahre 1890. (Annual Report on the Police Administration of the Town of Calcutta and its Suburbs for the Year 1890.)

Im Berichtsjahre wurden in der Stadt Kalkutta 25 301 und in den Vorstädten 8173 Verbrechen und Vergehen von der Polizei verfolgt und 36 301 (8698) Verhaftungen vorgenommen; von den Verhafteten wurden 1390 (407) alsbald wieder entlassen.

Während desselben Zeitraums wurden 33 738 (8172) Personen eines Vergehens oder Verbrechens überführt. Durch 13 Brände wurde in der Stadt Kalkutta ein Schaden von 165 890, durch 26 Brände in den Vorstädten ein solcher von 299 530 Rupien verursacht.

2. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten der Stadt für das Jahr 1890. (Report of the Health Officer of Calcutta for 1890.)

Im Berichtsjahre wurden 7948 Geburten (17,0 ‰ der Bevölkerung) und 12 382 Todesfälle (26,5 ‰) gemeldet. Als Todesursache trat Cholera 963 mal, Pocken 700 mal, Fieber 4154 mal und Ruhr 1311 mal auf. Unter den Gestorbenen befanden sich 144 Nicht-Asiaten, 8771 Hindus, 2977 Muhamedaner und nach dem Alter 2392 Kinder unter 1 Jahr. Im Hafen von Kalkutta befanden sich 1679 europäische Seeleute, von denen 14 (8,3 ‰) an Cholera starben. Erstimpfungen wurden 11 528 (10 056 mit Erfolg), Wiederimpfungen 6718 (652) ausgeführt.

3. Die Krankenanstalten von Kalkutta. (Report on the Calcutta Medical Institutions for the Year 1890.)

In den Krankenanstalten von Kalkutta einschließlich der Vorstädte wurden im Berichtsjahre 24 362 Kranke verpflegt und 208 073 mit ärztlichem Rath und Arznei versehen. Unter den ärztlich Behandelten waren 8730 Europäer, 25 757 Eurasier, 74 611 Muhamedaner und 115 635 Hindus. In den Anstalten starben 2950 Personen (12,4 % der Behandelten), darunter 291 Cholerakranke. Die hervorragendsten Krankheitsursachen waren Cholera (528 Erkrankungen und 291 Todesfälle), Pocken (321 bezw. 153), Malariafieber (4366 bezw. 289) und Ruhr (1178 bezw. 337). Größere Operationen wurden 2080 ausgeführt, von denen 1485 erfolgreich, 88 tödtlich verliefen.

4. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für den Hafen von Kalkutta (Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1891.) Vergl. S. 57.

Von der Gesammtzahl der 1501 besichtigten Schiffe waren 814 gegen 647 im Vorjahr von auswärts eingelaufen und 687 gegen 747 nach auswärts bestimmt. Die Bemannung der ersteren bestand aus 17 787 Europäern und 27 203 Asiaten, die der letzteren aus 17 209 und 19 839. Außerdem wurden 12 761 Flußschiffe gegen 12 096 im Vorjahre besichtigt.

In den Krankenhäusern für europäische Seeleute wurden 900 aufgenommen, von denen 23,84 auf je 1000 insgesammt, 6,31 an Cholera starben. Von den eingeborenen Seeleuten starben 170 oder 6,63‰. In den Krankenhäusern wurden 12 Europäer an Cholera behandelt, deren 9 starben, 87 an Ruhr und Diarrhöe (2 Todesfälle), 8 an Unterleibstyphus (4), 106 an Malaria (2), 5 an Skorbut, 185 an venerischen Krankheiten.

Von der Hafenbevölkerung erlagen der Cholera 97 Personen oder 3,78 auf 1000 Bewohner, an Darmkrankheiten 7 (0,27), an Fieber 33 (1,2), an Pocken 1 (0,03).

II. Centralprovinzen.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1891. (Report of the Sanitary Commissioner of the Central Provinces for the year 1891.) Vergl. S. 58.

Im Berichtsjahre wurden 379 918 Geburten (43,09‰ der Bevölkerung) und 313 364 Todesfälle (35,54) gemeldet. Mit Ausnahme des Jahres 1889 (43,79‰) war die Sterblichkeit des Berichtjahres größer als in irgend einem der letzten 10 Jahre. Unter den Gestorbenen waren 94 894 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 9032 Muhamedaner, 228 288 Hindus. Durch Cholera wurden 21 312 (2,42‰), durch Pocken 748 (0,08), durch Fieber 190 550 (21,61), durch Ruhr und Durchfälle 20 889 (2,37) Todesfälle veranlaßt. 1432 Personen starben durch Schlangenbiß oder wurden von wilden Thieren getödtet.

2. Das Impfwesen in den Jahren 1890/91 und 1891/92. (Notes on the Annual Statements of Vaccine Operations in the Central Provinces for the Years 1890/91 and 1891/92.)

Von 243 (1891/92 : 250) öffentlichen Impfern wurden in der Berichtszeit 441 989 (445 720) Personen geimpft, 395 218 (398 954) zum ersten Male (96,39 und 96,40 % mit Erfolg) und 46 771 (46 766) wiedergeimpft (77,62 und 79,57 % mit Erfolg). Im Ganzen wurden 34,89 (38,25) ‰ der Bevölkerung erfolgreich geimpft, wofür 49 841 (51 143) Rupien verausgabt wurden. In den Krankenanstalten wurden 13 808 (13 453) Personen (93,82 und 92,20 % mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 1881 bezw. 2118 (68,53 % und 63,31 % mit Erfolg) wiedergeimpft.

III. Provinz Berar. (Vergl. Veröff. 1891 S. 256)

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für 1890. (Report of the Sanitary Commissioner, Hyderabad Assigned Districts, for the Year 1890.)

Im Berichtsjahr wurden 111 450 Geburten (42,5 ‰ der Bevölkerung) und 93 020 Todesfälle (35,4 ‰) gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich 23 843 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 29 Christen, 6118 Muhamedaner und 82 904 Hindus. Durch Cholera wurden 847, durch Pocken 324, durch Fieber 47 894, durch Ruhr und Durchfälle 13 328 Todesfälle verursacht. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1888 sind Cholera und Pocken erheblich seltener geworden, dagegen haben die Fieber häufiger zum Tode geführt. Die größte Sterblichkeit entfiel auf den Monat April, demnächst den September, die geringste auf den Juni, Januar und Februar.

2. Desgl. für 1891.

Nach der Zählung von 1891 betrug die Bevölkerung der Provinz Berar 2 896 681, was gegenüber der vorhergehenden Zählung einer Zunahme von 8,3% entspricht.

Geboren wurden im Berichtsjahre 121 755 Kinder oder 42,8 auf je 1000 Einwohner. Die Zahl der Todtgeborenen machte 5213 oder 4,2% der Gesammtgeburten aus.

Gestorben sind 115 558 Personen (40,6‰ der Bevölkerung) oder 22 538 mehr als im Vorjahre (1890: 35,4‰). Den Monaten nach war die Sterblichkeit im

September, Oktober, August am höchsten, im Februar, März, April, Januar am niedrigsten

Von je 1000 Todesfällen kamen 301,9 auf Kinder unter 1, 108,3 auf solche von 1 bis 5 Jahren.

Die hauptsächlichsten Todesursachen waren:

Cholera mit 7958 (1890: 847) Fällen, Pocken 34 (324), Fieber 49850 (47894), Ruhr und Diarrhöe 22007 (13328), Verletzungen 1090 (1004.) In allen Orten der Provinz, deren Sterblichkeit gesteigert war, herrschte die Cholera epidemisch. Besonders war dies in Karinja, einer alten Stadt mit theilweise schlechtem Wasser, der Fall, wo im Ganzen 64,0, darunter an Cholera 14,8‰ Personen starben.

IV. Präsidentschaft Bombay.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für 1890. (27. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay.)

Im Berichtsjahre (1890) wurden 641 115 Geburten (38,97 ‰ der Bevölkerung) gemeldet. Die Zahl der Todesfälle betrug 463 616 (28,18 ‰ der Bevölkerung), darunter befanden sich 98 401 Kinder unter 1 Jahr. Während die Zahl der Geburten am höchsten unter der ländlichen Bevölkerung war, starben hier verhältnißmäßig weniger Menschen als in den Städten. Die Geburtsziffer belief sich in den Städten (bezw. unter der Landbevölkerung) auf 28,40 (40,52) ‰, die Sterbeziffer war entsprechend 29,80 (27,96): einer natürlichen Abnahme der städtischen Bevölkerung steht demnach eine beträchtliche Vermehrung der Landbevölkerung gegenüber. Nach Bevölkerungsklassen fielen 72 307 Todesfälle auf Muhamedaner, 386 095 auf Hindus und 2270 auf Christen. Als Todesursachen traten Cholera 3259 mal, Pocken 2877 mal, Fieber 344 897 mal, Ruhr und Durchfall 36 037 mal auf. Die Zahl der letzteren Todesfälle war geringer als in jedem der 5 Vorjahre.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1890. (Administration and Progress Report on the Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the Year 1890.

In den 248 Krankenanstalten, welche am 31. Dezember 1890 in der Präsidentschaft bestanden, standen 3612 Betten zur Verfügung. Dieselben wurden mit 38 512 (täglich im Durchschnitt mit 1808) Kranken belegt; von letzteren wurden 26 237 geheilt, 4998 gebessert und 2611 starben. Ferner wurde 1 685 072 Personen ärztlicher Rath und Arznei gewährt. Cholera wurde 691 mal, Pocken 247 mal, Malariafieber 288 919 mal und Ruhr 26 856 mal behandelt und 5710 größere Operationen ausgeführt. Unter den behandelten Kranken befanden sich 7718 Europäer, 3229 Eurasier, 1 163 938 Hindus, 456 243 Muhamedaner, 30 873 Parsis und 46 363 christliche Eingeborene.

3. Das Impfwesen im Jahre 1890/91. (Report on Vaccination in the Bombay Presidency for the Year 1890/91.)

Von 521 Impfern wurden im Berichtsjahre 878 665 Personen (95,17 % mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 43 611 Personen (61,33 % mit Erfolg) wiedergeimpft; im Ganzen wurden 33,59 ‰ der Bevölkerung mit Erfolg geimpft, wofür 295 179 Rupien verausgabt wurden. In den Krankenanstalten der Provinz wurden außerdem zum ersten Male geimpft 5038 Personen (87,21 % mit Erfolg) und wiedergeimpft 631 Personen (58,60 % mit Erfolg).

V. Provinz Punjab.

Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1890. (Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the Year 1890.)

Im Berichtsjahr wurden 736 406 Geburten (39,08 ‰ der Bevölkerung) und 883 149 Todesfälle (46,87 ‰) gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich 196 958 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 526 759 Muhamedaner, 355 646 Hindus und 415 christliche Eingeborene. Cholera verursachte 3401, Pocken 8922, die Fieber verursachten 692 511, die Ruhr und Durchfälle 17 163 Todesfälle.

Den Fiebern erlagen am meisten Personen im Oktober, demnächst im September und November, die günstigsten Monate waren der Juni, Februar und März. Die Cholera raffte weitaus die meisten Menschen im September und August dahin; während der ersten 3 Monate des Jahres und im Dezember sind Choleratodesfälle nicht verzeichnet. Die Häufigkeit der Todesfälle an Ruhr und Durchfällen ging parallel mit der Sterblichkeit an Fiebern.

VI. Provinz Assam. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1891. Annual Report on the Tezpur lunatic Asylum for the year 1891.)

Bei einem Bestande von 90 männlichen und 28 weiblichen Personen bei Beginn des Berichtsjahres wurden 33 und 9 neu, 5 und 2 wieder aufgenommen. Bei 33 dieser Personen dauerte die Krankheit unter, bei 16 über 6 Monate. 58 Personen wurden ein oder mehrere Male in die Krankenabtheilung aufgenommen. Todesfälle kamen 18 vor.

Gesundheitsstand in der Kapkolonie während des Jahres 1891. (Vergl. S. 292).

Nach dem Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen in der Kapkolonie für 1891 war während dieser Zeit der Gesundheitsstand in 25 Bezirken ein sehr guter, in 14 gut, in 12 ziemlich gut, während er in 8 Bezirken zu wünschen ließ (nur in 1 der letzteren [Kenhardt] wird er als schlecht bezeichnet, in 1 als indifferent und in 6 als nicht gut bezw. verschlechtert). Aus den Sonderberichten erhellt, daß der Gesundheitsstand in den 18 übrigen Bezirken zum mindesten befriedigend war. In 33 Bezirken kamen epidemische Krankheiten nicht vor. Die Influenza trat nur noch in verhältnißmäßig wenigen Bezirken auf. Im Bezirk Kapstadt kam eine Scharlachepidemie vor. Der Keuchhusten in milder Form trat in einigen Bezirken auf. Typhusepidemieen von Bedeutung kamen nicht vor, sondern die Krankheit trat nur sporadisch und in beschränkter Ausdehnung auf. Behördlicherseits wurde aus Anlaß der vorjährigen Typhusepidemieen der Wasserversorgung besondere Aufmerksamkeit gewidmet und jeder Distriktsbehörde Gelegenheit zu Trinkwasseruntersuchungen nach Vorschrift geboten (79 Untersuchungen ausgeführt). Von sanitären Maßnahmen ist zu erwähnen der Ersatz von Versitzgruben an einigen Orten durch Erdklosets, Verbesserungen im Schlachtwesen und Durchführung von Reinlichkeitsbestrebungen. Die Zahl der Leprakranken ist auf 664 gestiegen; über die gegen diese Krankheit im Vorjahr begonnene Behandlung mit Koch'scher Lymphe waren günstige Berichte nicht zu verzeichnen. Die Syphilis trat in den meisten Bezirken auf, in 5 besonders stark, in 6 nahm sie etwas ab; 3 litten besonders wenig daran. Gegen die Kuhpockenimpfung bestand noch bedenkliche Gleichgültigkeit. Die Regierung hat Verhandlungen zur Errichtung eines staatlichen Instituts für Beschaffung von thierischem Impfstoff angebahnt, und die Zwangsimpfung soll durchgeführt werden. In 2 Bezirken trat der Krebs ungewöhnlich häufig auf. An 2 Orten des Bezirkes Knysna herrschte eine kleine Fieberepidemie. Aus den Sonderberichten geht hervor, daß die von Europa bezogene Kälberlymphe meist ungeeignet war, und auch deshalb die Errichtung eines Impfinstitutes im Lande selbst nöthig ist. In dem Lepra-Hospital auf Robben-Island wurden seit 1846 589 Leprakranke behandelt, von denen 264 starben, 202 zur Entlassung kamen und 123 im Bestand verblieben. Die Anzahl der in 6 Irrenanstalten der Kolonie untergebrachten Geisteskranken stieg im Verlaufe des Jahres von 595 auf 645; sie bezifferte sich in den Jahren 1880, 1885, 1890 auf 354, 445 bezw. 572. (Cape of Good Hope, reports on public health. Cape Town, 1892.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Apotheken-Revisionen betr.

Vom 7. September 1892.

Wie Ew. Hochwohlgeboren bekannt ist, beabsichtige ich, die Vorschriften über die Revision ꝛc. der Apotheken in der nächsten Zeit den Verhältnissen entsprechend umarbeiten zu lassen.

Mit Rücksicht darauf bestimme ich, daß der Regierungs-Medizinalrath einen ausführlichen Revisionsbericht über die im laufenden Jahre ausgeführten Besichtigungen und deren Ergebniß nach den bekannten Gesichtspunkten an Ew. Hochwohlgeboren erstattet. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diesen Bericht in Urschrift erforderlichen Falles mit Beibericht, aber ohne Beifügung der Verhandlungen mir bis zum 1. Februar 1893 gefälligst einzureichen und behalte mir vor, seiner Zeit über die Einsendung der Revisionsverhandungen, für deren Inhalt die Instruktion vom 21. Oktober 1819 und die Circular-Verfügung vom 13. März 1820 (Eulenberg, Medizinal-Wesen S. 526 ff.) und die dazu ergangenen Erläuterungen bis auf Weiteres maßgebend bleiben, Anordnung zu treffen.

Eine Uebersicht der stattgehabten Besichtigungen nach beifolgendem Muster ist dem Jahresbericht beizugeben.

Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Hochwohlgeboren zu . . .

Ew. Excellenz lasse ich anbei Abschrift meiner heut an die Herren Regierungspräsidenten ergangenen Verfügung, betreffend Erstattung der Jahresberichte über Apotheken-Revisionen, ganz ergebenst zugehen.

Bartsch.

An den Königlichen Oberpräsidenten Excellenz zu . . .

Regierungs-Bezirk . . . .

Nachweisung

über Besichtigung von Apotheken, Hausapotheken u. s. w.

18 . . .

Laufende Nummer	Tag und Jahr der vorletzten Besichtigung	Tag der diesjährigen Besichtigung	Privilegirt oder konzessionirt	Kreis, Ortschaft, Seelenzahl, Apothekenzahl für den Kreis	Kreis, Ortschaft, Seelenzahl, Apothekenzahl für die Ortschaft	Namen des Apothekenvorstandes event. der Besitzerin, der Kinder nach Ableben des Inhabers.	Zahl der Gehilfen	Zahl der Lehrlinge	Befund bei der Besichtigung im Allgemeinen in der Offizin	Befund bei der Besichtigung im Allgemeinen in den Vorräthen	Befund bei der Besichtigung im Allgemeinen in den Arbeitsräumen	Beschaffenheit der Arzneimittel im Allgemeinen	ob Strafen oder Nachrevision erforderlich	Besondere Bemerkungen; z. B. Revision sämmtlicher Apotheken in letzten 3 Jahren. Vermehrung der Apotheken im Berichtsjahre. Besitzwechsel, Verkaufszweck und dergl.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eiskalte Mineral-Wässer betr.

Vom 26. September 1892. M. Nr. 8656.

Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen ꝛc. feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwässer-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Ew. Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Bosse.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Hochwohlgeboren zu . . .

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Polizeiverordnung, betr. die Unterkunftsräume der in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Vom 27. Februar 1892. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Hildesheim S. 74.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12, 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, erlasse ich für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1. Jeder, der es unternimmt, den in gewerblichen Anlagen, landwirthschaftlichen Betrieben, namentlich bei dem Zuckerrübenbau und den bei Bauten beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen ein Unterkommen zu gewähren, hat sich den folgenden Bestimmungen über die Einrichtung und Benutzung der Unterkunftsräume zu unterwerfen:

a) Die Unterkunfts- und zwar sowohl die Wohn- und Speise- als die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt und durch gesonderte Hauseingänge zugänglich sein. Dieselben müssen, soweit nicht bestehende Baupolizei-Verordnungen ein Mehreres vorschreiben, oder wenn nicht bei älteren Gebäuden in dringenden Fällen von mir eine Ausnahme zugelassen wird, mindestens 30 cm über dem Erdboden liegen, mit Holz oder Gipsfußböden und mit gut schließenden Thüren und Fenstern, die geöffnet werden können, versehen sein und dürfen ferner nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen, noch mit Aborten in direkter Verbindung stehen.

b) Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen wenigstens 2,75 m hoch sein und jedem darin untergebrachten Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin einen Flächenraum von mindestens 3 qm gewähren. Befinden sich die Schlafräume unter schrägen Dachflächen, so muß für jeden Arbeiter oder für jede Arbeiterin mindestens ein Luftraum von 10 cbm vorhanden und müssen die Dachflächen berohrt und verputzt oder gut verschalt sein.

Stehen in den Schlafräumen die Betten über einander, so ist unter allen Umständen — auch bei wagerechter Deckenfläche — ein Luftraum von 10 cbm für jeden Arbeiter zu gewähren.

c) Die Bettgestelle müssen leicht zu reinigen sein und dürfen nicht aus ungehobeltem Holze bestehen. Für jedes einzelne Bett, deren jeder Arbeiter oder jede Arbeiterin eins für sich haben muß, ist eine Matratze oder ein Strohsack, ein Kopfkissen und eine hinreichend wärmende Decke zu beschaffen. Das unmittelbare Hintereinanderbenutzen derselben Lagerstelle durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Jedem neu eintretenden Arbeiter bezw. jeder Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben. Das Bettstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge mindestens alle 8 Wochen und die Decken alle 6 Monat zu waschen oder sonst zu reinigen.

d) Die Schlafräume dürfen sich nicht über Brennöfen, Darren oder über sonstigen Räumen befinden, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht.

e) Speisesäle oder sonstige Wohnräume müssen heizbar sein, und ist während der kalten Jahreszeit für deren angemessene Heizung zu sorgen. In jedem derselben muß eine hinreichende Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie eine angemessene Anzahl von Spucknäpfen, welche mit Wasser gefüllt sind, vorhanden sein.

f) Sind besondere Speise- und Wohnräume nicht vorhanden, sondern werden die Mahlzeiten in denselben Räumen eingenommen, welche auch als Schlafräume dienen, so müssen diese für jeden Arbeiter resp. für jede Arbeiterin einen Luftraum von mindestens 12 cbm und einen Flächenraum von mindestens 4 qm gewähren.

g) Es ist für tägliche Lüftung und überhaupt dafür zu sorgen, daß in den Unterkunftsräumen die Luft durch ausreichende Ventilation in einem möglichst reinen Zustande erhalten wird.

h) Sämmtliche Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

i) Dieselben sind täglich vor Beginn der Mittagspause zu reinigen und auszufegen; auch sind die Betten bis dahin in Ordnung zu bringen. Vor dem Ausfegen sind die Fußböden zu befeuchten.

k) Sämmtliche Unterkunftsräume sind jährlich mindestens einmal entweder neu mit Kalkanstrich zu versehen oder abzuseifen oder in anderer von der Polizeibehörde als zweckmäßig anerkannter Weise zu reinigen und aufzufrischen.

l) Bei jeder Einrichtung zur Unterkunft von Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein der Zahl derselben entsprechend großes Krankenzimmer und zwar eins für männliche und eins für weibliche Kranke zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kranken nach Bestimmung des Arztes verpflegt werden, solange sie nicht Aufenthalt in einer öffentlichen oder sonstigen Krankenanstalt gefunden haben. Die Krankenzimmer müssen den ad b bis e aufgeführten Forderungen entsprechen und muß in denselben außerdem ein besonderes Waschbecken und ein besonderes Handtuch verabreicht werden.

m) Aborte müssen in gehöriger Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen vorhanden sein. Bei Anlagen, in welchen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Abortssitze vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Sitz hinzu. Außerdem müssen die Aborte für die Geschlechter getrennt und mit verschiedenen Eingängen für dieselben hergestellt werden. Die Abortsgruben müssen undurchlässig sein und mit einem dichtschließenden Deckel verschlossen gehalten werden.

§ 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu jeder geeigneten Zeit die Unterkunftsräume sowohl von der Ortspolizeibehörde oder deren Organen als auch von dem zuständigen Gewerbe-Inspektionsbeamten revidiren zu lassen.

§ 3. Arbeitgeber bezw. deren Vertreter dürfen Arbeiter und Arbeiterinnen bei den im § 1 erwähnten Unternehmungen nicht beschäftigen, wenn dieselben an einer übertragbaren (sog. ansteckenden) Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung 2c.) leiden. Sie haben vielmehr jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Krankheitsfall binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde des Orts, in welchem die Unternehmung stattfindet, anzuzeigen. Erkrankt eine zur Arbeit angenommene Person an einer übertragbaren Krankheit, so ist sie sofort von den übrigen Arbeitern zu trennen und ist umgehend der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Ist der Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter nicht dieselbe Person, welche dem Arbeiter Unterkunft gewährt, so liegt auch dieser die Anzeigepflicht ob. Außerdem ist dieselbe verpflichtet, den Kranken der ärztlichen Behandlung zu übergeben und dafür zu sorgen, daß derselbe in einem Krankenhause untergebracht wird.

Die Anzeigepflicht findet auch statt, falls der Arbeiter aus der Arbeit austreten bezw. die Unterkunftsräume verlassen sollte.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung der vormaligen hiesigen Königlichen Landdrostei vom 14. März 1884 außer Wirksamkeit.

Hildesheim, den 27. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betr. die Berufspflichten der Hebammen.

Vom 10. August 1891. (Amtsbl. S. 222.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit bei dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, des vorgeschriebenen Lehr- und Tagebuches, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen Verhältnisse persönlich zu melden.

Ebenso ist sie verpflichtet, dem vorgenannten Beamten bei etwaigem Wechsel des Wohnortes oder bei Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritte der Veränderung davon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, und gleichzeitig mitzutheilen, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt hat oder zu verlegen beabsichtigt.

§ 2. Bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit haben die Hebammen sich genau nach dem gültigen Hebammen-Lehrbuche, nach der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten. Insbesondere sind sie gehalten:

a) die in Bezug auf die Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckender Krankheiten, sowie in Bezug auf Reinlichkeit und Desinfektion für die Hebammen erlassenen oder ihnen seitens des Königlichen Kreisphysikus sonst gegebenen, dahin zielenden Vorschriften streng zu beachten;

b) jeden in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungsfall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, sowie jeden den Verdacht einer dieser Krankheiten erregenden Fall und jeden Todesfall einer von ihr behandelten Gebärenden dem Königlichen Kreisphysikus ihres Bezirks, sowie der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem der betreffende Erkrankungs- oder Todesfall vorgekommen ist, binnen 24 Stunden anzuzeigen und

c) sich sofort jeder beruflichen Thätigkeit bis zum Empfange der von dem Königlichen Kreisphysikus binnen 24 Stunden einzuholenden Verhaltungsmaßregeln und der von diesem zu ertheilenden Erlaubniß zur Wiederaufnahme ihrer Berufsthätigkeit zu enthalten und weder Wöchnerinnen noch Kreißende oder Schwangere zu besuchen, sobald eine von ihr behandelte Wöchnerin oder eine ihrem Hausstande angehörige Person an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Faul- oder Eiterfieber, Fleckentyphus, Cholera, Ruhr oder an einer als solcher verdächtigen Krankheit leidet.

Die hier gegebene Vorschrift findet in gleicher Weise Anwendung, wenn die Hebamme selbst an einer der vorstehend genannten Krankheiten oder an Masern, kontagiöser Augenentzündung oder Syphilis erkrankt ist.

§ 3. Die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben, wenn sie nicht durch Krankheit verhindert sind, die im § 2 unter b vorgesehenen Anzeigen persönlich zu erstatten und sich auch in den unter c erwähnten Fällen persönlich die erforderlichen Verhaltungsmaßregeln einzuholen; bei den auswärts wohnenden Hebammen kann dies auf schriftlichem Wege

geschehen unter kurzer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse.

§ 4. Alle Hebammen müssen ein vorschriftsmäßiges Tagebuch führen, in dem jede von ihnen besorgte Geburt unter Beantwortung der in dem Schema gestellten Fragen nebst einem Vermerk über die jedesmal verbrauchten Desinfektionsmittel zu verzeichnen ist. In denjenigen Fällen, in denen bei Entbindungen die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig gewesen ist, hat die Hebamme diesem ihr Tagebuch behufs Eintragung eines kurzen Vermerks über ihr Verhalten vorzulegen.

In der ersten Hälfte des Januar und Juli jeden Jahres ist das Tagebuch durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde (Amtmann, Bürgermeister) dem Königlichen Kreisphysikus zur Revision einzureichen; die am Wohnorte des Kreisphysikus wohnenden Hebammen haben dasselbe persönlich vorzulegen.

§ 5. Die Hebammen müssen im Besitze der erforderlichen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel und des gültigen Lehrbuches sein und Instrumente, Geräthe wie Desinfektionsmittel bei Ausübung ihres Berufes stets mit sich führen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Königlichen Kreisphysikus zu unterziehen und beim Nichtbestehen dieselbe jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfung an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Instrumente, Geräthe, Desinfektionsmittel, Lehr- und Tagebuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; in Behinderungsfällen ihr Ausbleiben dem Königlichen Kreisphysikus durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu melden und durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers zu rechtfertigen.

§ 7. Die in den §§ 1 bis 3 und 5 gegebenen Vorschriften gelten auch für die in den Grenzgebieten der benachbarten Bundesstaaten vorhandenen Hebammen, welche im hiesigen Regierungsbezirke ihre Berufsthätigkeit ausüben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 7 werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkte ab aufgehobenen Bezirk-Polizeiverordnungen vom 31. Dezember 1875 (Amtsbl. 1876 S. 15), vom 6. September 1883 (Amtsbl. S. 168), vom 18. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 201), vom 23. Januar 1885 (Amtsbl. S. 25) und vom 25. November 1888 (Amtsbl. S. 305).

Minden, den 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Jaenecke.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Thierärzte, der Zahntechniker, Heilgehülfen, Krankenpfleger und aller nicht approbirten mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigenden Personen. Vom 10. August 1891. (Amtsbl. S. 211.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die sich behufs Ausübung ihrer Berufsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirkes niederlassen, haben dies binnen acht Tagen nach der Niederlassung dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer Approbation oder einer beglaubigten Abschrift derselben, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer persönlichen Verhältnisse (Geburtsjahr, Religion, Datum und Ort ihrer Promotion, Militärverhältnisse, Besitz von Titeln u. s. w.) mündlich oder schriftlich zu melden.

Ebenso sind die vorgenannten Medizinalpersonen verpflichtet, den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit dem Königlichen Kreisphysikus innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritte dieser Veränderung anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen.

§ 2. Der gleichen Meldepflicht unterliegen die Thierärzte nur mit dem Unterschiede, daß die in § 1 angeordneten An- und Abmeldungen bei dem Königlichen Kreisthierarzte zu machen sind.

§ 3. Zahntechniker, Heilgehülfen, gewerbsmäßige Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, sowie alle nicht approbirten, mit der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigenden Personen, die ihre Erwerbsthätigkeit innerhalb des Regierungsbezirks ausüben, haben dies binnen acht Tagen dem Königlichen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer etwaigen Zeugnisse und unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse mündlich oder schriftlich anzuzeigen, sowie den etwaigen Wechsel des Wohnortes oder die etwaige Aufgabe ihrer Erwerbsthätigkeit unter Angabe, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben oder zu verlegen beabsichtigen, in gleicher Weise zu melden.

Auf die den kirchlichen oder weltlichen Genossenschaften angehörenden Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen (Diakonissen, Brüder, barmherzige Schwestern, Schwestern vom rothen Kreuz u. s. w.) finden die vorstehend gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

§ 4. Die zur Zeit bereits im Regierungsbezirke wohnhaften in § 3 aufgeführten Personen haben sich binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei dem Königlichen Kreisphysikus in der vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§ 5. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die bestehenden Vorschriften über die An- und Abmeldung bei den Ortspolizeibehörden (Polizeiverordnung vom 25. Juli 1874 Amtsblatt S. 171) nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—4 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und an Stelle der von diesem Zeitpunkte ab aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1875, betreffend die Meldepflicht der Medizinalpersonen (Amtsblatt 1876 S. 15).

Minden, den 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.
v. Pilgrim.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung von Heil-, Geheim- und Schwindelmitteln. Vom 13. Juni 1892. (Amtsbl. S. 199.)

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsges.-Bl. S. 9),

b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Schwindelmittel),

dürfen als Heilmittel für Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Abs. a findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der

Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sigmaringen, den 13. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

I 3629. J. V.: Drolshagen.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 15. Oktober 1892. (Reg.-Bl. S. 208.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Veterinärbezirken Gadebusch, Wismar, Rostock, Güstrow und Gnoyen große Ausdehnung erlangt hat, wird auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 1 der Bundesrathsinstruktion hierdurch landespolizeilich verordnet, daß alle in den genannten Veterinärbezirken gelegenen Molkereien die Sammel- und Magermilch bis auf Weiteres nicht anders als in desinfizirtem Zustand abgeben dürfen. Die Desinfektion geschieht nach Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 der Verordnung vom 5. März d. J. betr. die Molkereien (Reg.-Blatt 1892 Nr. 9).

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenh.

Desgl. Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Es wird hierdurch auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz landespolizeilich verordnet:

1. daß in allen Fällen der Maul- und Klauenseuche die in § 67 Abs. 2 der Instruktion der Regel nach lediglich für Viehhöfe oder Gasthöfe vorgeschriebene Desinfektion der Räumlichkeiten und zwar, was den § 9 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren betrifft, mit der Maßgabe zu erfolgen hat, daß die Ausräucherung der Räumlichkeiten unterbleibt; mit dicker Kalkmilch aber nicht bloß die Ställe und Geräthschaften, sondern auch die Klauen der Thiere abgeschlämmt werden;

2. daß an Stelle des § 69, Abs. 1, der Bundesrathsinstruktion nachstehende Bestimmung tritt:

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und die vorschriftsmäßige Desinfektion geschehen ist, und für den Fall, daß die Seuche an einem Ort einen größeren Umfangang enommen hat, wenn der Bezirksthierarzt das gänzliche Erlöschen der Seuche am Ort festgestellt hat.

Indem das unterzeichnete Ministerium ferner auf seine Bekanntmachung vom 18. Februar dieses Jahres, betreffend die Maul- und Klauenseuche (Reg.-Blatt 1892 Amtl. Beilage Nr. 7), verweist, sieht es sich zugleich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung in § 15 des Reichsviehseuchengesetzes, nach welcher die Polizeibehörde berechtigt ist, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche am Ort bezirksthierärztlich festgestellt ist, auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche im Ort oder in dessen Umgegend, entgegen der Vorschrift in § 14 des Gesetzes, die polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß der Bezirksthierarzt die Seuche in den einzelnen Fällen konstatirt hat, im Interesse schneller Bekämpfung der Seuche gegeben ist, nicht dahin führen darf, den Bezirksthierarzt von der Theilnahme an der Unterdrückung der Seuche auszuschließen.

Unterschrift wie oben.

Braunschweig. Gerichtsärztliche Leichenschauberichte betr.

Braunschweig, den 22. Juli 1892.

Bei der Durchsicht der im verflossenen Jahre hier eingegangenen gerichtsärztlichen Leichenschauberichte hat sich herausgestellt, daß dieselben von manchen der Herren Physici noch immer nicht ordnungsmäßig abgefaßt werden. Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 5. November v. J. fordern wir Sie daher nochmals auf, alle Leichenschauberichte so abzufassen, als ob dieselben den ersten Theil der gerichtlichen Sektion bildeten, insbesondere dieselben in ihren einzelnen Theilen zu nummeriren, die Leichenverfärbungen, etwaige Exkoriationen 2c. einzuschneiden und darüber einen Vermerk zu machen.

Außerdem ersuchen wir Sie, falls sich aus der äußeren Besichtigung die Todesursache nicht ergiebt, in solchen Fällen nicht etwa das Gutachten dahin abzugeben, daß der Tod an einer inneren Krankheit erfolgt sei, was in mehreren Fällen geschehen ist, sondern einfach dem Sachverhalt entsprechend dahin, daß sich aus der äußeren Besichtigung die Todesursache nicht feststellen lasse, vielmehr zur sicheren Feststellung derselben die Vornahme der Sektion erforderlich sei.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

An sämmtliche Herren Physici.

Lippe. Verordnung, betr. das Verbot von Leichenfeierlichkeiten bei offenem Sarge. Vom 15. Mai 1892. (Ges.-S. S. 65.)

Mit höchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

§ 1. Leichen vor ihrer Einsargung oder im offenen Sarge zur Schau zu stellen, wie dies auf dem Lande bisher noch üblich gewesen ist, wird hiermit verboten.

§ 2. Bei Begräbnissen muß der Sarg vor dem Beginn der Begräbnißfeierlichkeit und bevor das Leichengefolge sich versammelt hat, geschlossen sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Detmold, den 15. Mai 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.

von Wolffgramm.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, an sämmtliche polit. Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Zara, Troppau und Czernowitz, betreffend die ärztliche Untersuchung und Superarbitrirung der in den Invalidenstand tretenden Tabakfabriksarbeiter.

Vom 2. April 1892, Z. 4866. (Oesterr. San.-Wes. S. 146.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Oktober 1891 hat vom 1. Jänner 1892 angefangen, eine wirksame Aufbesserung der bisherigen Versorgungsgenüsse für die in Folge Dienstuntauglichkeit in den Invalidenstand tretenden Arbeiter der k. k. Tabakfabriken Platz gegriffen, deren nähere Bestimmungen mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. November 1891, Z. 38 939, festgestellt worden sind.

Um die Durchführung dieses neuen Versorgungsnormales zu regeln und insbesondere um allfällige Erschleichungen oder einen ungebührlichen Fortgenuß von Invalidenbezügen hintanzuhalten, hat die k. k. Generaldirektion der Tabakregie eine Durchführungsvorschrift an sämmtliche Tabakfabriken erlassen, welche unter anderem auch Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung der in den Invalidenstand tretenden Arbeiter, sowie über die amtsärztliche Superarbitrirung und die Art der Zeugnißausfertigung enthält.

Da die genannte Direktion es als wünschenswerth bezeichnete, daß von dem Inhalte dieser Durchführungsvorschrift jene l. f. Sanitätsorgane, welche zur Superarbitrirung von Tabakfabriksarbeitern herangezogen werden, genaue Kenntniß erhalten, wird die k. k. . . . . über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums aufgefordert, den mit dieser Untersuchung bisher betrauten k. k. Landessanitätsreferenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter mit einem Druckexemplare der in Rede stehenden Durchführungsvorschrift zu betheilen, den genannten Organen die genaue Befolgung der in dieser Durchführungsvorschrift erhaltenen, auf die ärztliche Untersuchung Bezug habenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und dieselben insbesondere aufmerksam zu machen, daß im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 29. Juli 1830 die Beisetzung eines „Vidi“ oder „Coram me“ auf das

fabriksärztliche Zeugniß nicht genügt, sondern daß von Seite des intervenirenden öffentlichen Sanitätsbeamten jedesmal nach vorhergegangener eigener ärztlicher Untersuchung mit Bestimmtheit auszudrücken ist, ob derselbe den Inhalt des fabriksärztlichen Zeugnisses richtig finde oder nicht, in welch' letzterem Falle das differirende Urtheil, wenn auch kurz, doch gehörig zu begründen ist.

Durchführungs-Vorschrift[1]) zur Verordnung vom 4. Dezember 1891, Z. 17500 (Beilage Nr. 7 z. Fin.-Min.-V.-Bl. ex 1891), betreffend die Regelung der Invalidenbezüge der Tabakfabriksarbeiter. (Beilage zum Verordn.-Bl. des k. k. Finanzministeriums. 1892, Nr. 1.)

Mit Rücksicht auf den hohen Finanz-Ministerialerlaß vom 2. November 1891, Z. 38939, wonach vom 1. Jänner 1892 angefangen eine Aufbesserung der bisherigen Versorgungsgenüsse für die in den Invalidenstand tretenden Arbeiter der k. k. Tabakfabriken platzgreift, findet man sich bestimmt, den Tabakfabriken folgende Weisungen zu ertheilen:

1. Die bisherige Bestimmung, wonach zur Erlangung einer Altersversorgung seitens der Tabakfabriksarbeiter nicht blos die Untauglichkeit zur Fabriksarbeit, sondern die gänzliche Unfähigkeit zu jedem anderen Erwerbe erforderlich ist, bleibt auch in Hinkunft aufrecht.

Dagegen erscheint die h. ä. Verordnung vom 1. August 1861, Z. 9551 (Nr. 143 der Sammlung der Beilagen zum Fin.-Min.-V.-Bl. der Jahre 1854 bis 1863), daß nur vollkommen mittellose Arbeitsindividuen mit Versorgungsgenüssen betheilt werden können, aufgehoben.

Weiters wurde mit dem Eingangs zitirten hohen Erlasse als zulässig erklärt, daß in den Invalidenstand versetzte Tabakfabriksarbeiterinnen den Invalidenbezug für ihre eigene Dienstleistung zugleich mit den ihnen etwa als Staatsdienerswittwen zukommenden Wittwengenüssen beziehen dürfen.

2. Seitens der Fabriksleitungen ist die ärztliche Untersuchung von Arbeitsindividuen zum Zwecke der Invalidenversorgung, beziehungsweise behufs Ausscheidung aus dem Arbeiterstande, zu veranlassen, wenn dieselben entweder durch wenigstens 20 Wochen im Sinne der Krankeninstituts-Statuten im Krankenstande geführt worden sind, ohne daß in absehbarer Zeit Aussicht auf Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, oder wenn bei denselben außer dem Falle vorausgegangener Erkrankung solche Gebrechen hervortreten, welche die Dienstunfähigkeit mit Sicherheit erkennen lassen.

Die ärztliche Untersuchung geht von dem Fabriksarzte aus, dessen Parere, wenn es auf Dienstunfähigkeit lautet, noch des weiteren Befundes des zuständigen politischen Arztes bedarf, diesbezüglich wird erinnert, daß es nach den bestehenden Vorschriften nicht genügt, dem fabriksärztlichen Parere lediglich ein Vidi oder Coram me beizusetzen, sondern daß ein selbstständiger Befund auf Grund eigener Untersuchung abzugeben ist.

Bei den ärztlichen Untersuchungen und den hierauf gegründeten Gutachten ist darauf Bedacht zu nehmen, ob in Folge hohen Alters oder bleibender Gebrechen die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gänzlich ausgeschlossen erscheint oder nicht.

Da von dieser Unterscheidung die Zuerkennung des Ruhegenusses auf Lebenszeit oder auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit abhängig ist, so muß in den ärztlichen Gutachten nebst der genauen Bezeichnung der Invaliditätsursachen stets auch angegeben sein, ob das untersuchte Individuum als lebenslänglich oder nur als zeitlich erwerbsunfähig zu betrachten ist.

In allen Fällen, wo die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht absolut ausgeschlossen ist, darf nur die Versetzung in den zeitlichen Invalidenstand auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beantragt werden; dies ist besonders bei jüngeren Personen zu beachten.

[1]) Soweit die Bestimmungen derselben auf die ärztliche Untersuchung, bezw. Superarbitrirung Anwendung finden, auszugsweise abgedruckt.

Der Antrag auf Versetzung in den lebenslänglichen Invalidenstand ist überhaupt nur dann zulässig, wenn die Gutachten des Fabriksarztes und des politischen Arztes übereinstimmend auf dauernde Erwerbsunfähigkeit lauten.

Bei ihren Anträgen haben die Fabriksvorstehungen sich nicht allein die ärztlichen Gutachten, sondern auch alle weiters in Betracht kommenden Umstände vor Augen zu halten, und bleibt es denselben unbenommen, auch wenn die ärztlichen Gutachten auf lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit lauten, die Versetzung in den zeitlichen Invalidenstand zu beantragen.

3. Die auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zeitlich in den Invalidenstand versetzten Individuen haben sich jährlich im Monate Juni an einem von der Tabakfabriks-Vorstehung zu bestimmenden Tage über die durch die Krankenväter zu bewerkstelligende Vorladung in der Tabakfabrik einzufinden und einer Kommission, bestehend aus den Fabriksvorständen, dem politischen und dem Fabriksarzte zur Musterung in Bezug auf ihre noch andauernde Erwerbsunfähigkeit vorzustellen.

In zweifelhaften Fällen ist über Antrag eines Kommissionsmitgliedes eine eingehende Untersuchung des betreffenden Individuums seitens der ärztlichen Kommissionsmitglieder in Abwesenheit der Fabriksvorstände vorzunehmen.

Ueber die jährliche Invalidenmusterung ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Taballe nach dem beiliegenden Formulare I (Druckforte F, Klein-Konzept Nr. 46) zu verfassen; beide Schriftstücke sind unter Anschluß allfälliger ärztlicher Befunde und sonstiger Belege mit bestimmten Anträgen an die k. k. Generaldirektion vorzulegen.

Jene zeitlichen Invaliden, welche aus triftigen Gründen verhindert sind, sich bei der Musterung einzufinden, haben ihr Nichterscheinen durch ein von dem Ortspfarrer bestätigtes Zeugniß des Gemeindevorstandes zu rechtfertigen, sowie über ihre fortdauernde Erwerbsunfähigkeit das Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes beizubringen und diese Zeugnisse bis zum Musterungstage an die Tabakfabriksvorstehung einzusenden.

Wenn bei der jährlichen Musterung ein Invalide als dauernd arbeitsunfähig erkannt wird, kann dessen Versetzung in den Invalidenstand auf Lebenszeit beantragt werden.

4. Die Delegirten der k. k. Generaldirektion sind berechtigt, während ihrer Anwesenheit im Fabriksorte sich die dort wohnenden zeitlichen Invaliden vom Fabriksarzte vorführen zu lassen und in zweifelhaften Fällen die Superarbitrirung der betreffenden Individuen durch den politischen Arzt in Antrag zu bringen. Eine derartige Superarbitrirung hat die Wirkung einer Musterung.

5. Wenn der ungerechtfertigte Fortgenuß eines Invalidenbezuges der Fabriksvorstehung auf irgend eine Weise zur Kenntniß kommt, so ist sie verpflichtet, den Fall sofort durch den Fabriksarzt untersuchen zu lassen und hierüber an die k. k. Generaldirektion zu berichten

---

Oesterreich. Kundmachung des Ministeriums des Innern, mittelst deren die auf Grund des Punktes 5 des Schlußprotokolles zum Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche mit der Regierung desselben für den Fall des Bestandes der Lungenseuche der Rinder vereinbarten engeren Sperrgebiete zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.[1]) Vom 24. Mai 1892, R.-G.-Bl. Nr. 80.

(Oesterr. San.-Wesen S. 184.)

Im Punkte 5 des Schlußprotokolles zu dem Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) wurde hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits und den österreichischen Königreichen und Ländern: Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits erklärt, daß die vertragschließenden Theile

[1]) Veröff. S. 361.

die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebiets, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblicke auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen, und daß zu diesem Zwecke innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete werden bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Der in dieser Bestimmung vorgezeichnete Notenwechsel zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches hat seither stattgefunden, und es werden nunmehr die übereinstimmend festgestellten engeren Sperrgebiete in Nachstehendem verlautbart:

A. Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns:

I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Groß-Enzersdorf, dann der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln;

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Hietzing, Neunkirchen, St. Pölten, Scheibbs, Wiener Neustadt, Tulln (ohne den zum I. Sperrgebiete gehörigen Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram), die Städte Wien, Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

B. Markgrafschaft Mähren:

I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Iglau, Neustadtl, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg, Auspitz, dann die Städte Brünn, Iglau und Znaim.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ung.-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau, Proßnitz, dann die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier;

III. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutitschein, Mistek, dann die Stadt Olmütz.

C. Königreich Böhmen:

I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Asch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Podersam, Kaaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Luditz;

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz, Laun;

III. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Teschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, dann die Stadt Reichenberg;

IV. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow;

V. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Policka, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch, dann Caslau;

VI. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein;

VII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mühlhausen, Pisek, Strakonitz, dann Prestitz;

VIII. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Secau, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, dann die Stadt Prag.

D. Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau:

I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Sayhusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, dann die Stadt Krakau;

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Gorlice, Jaslo, Pilzno, Mielec, Tarnobrzeg, Nisko, Kolbuszowa, Nopczyce, Lancut, Rzeszow, Krosno, Sanok und Brzozow;

III. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Jaroslau, Przemysl, Dobromil, Lisko, Turka, Staremiasto, Sambor, Moscisko, Jaworow, Cieszanow, Rawa Ruska, Sokal, Zolkiew, Grodek, Rudki, dann Drohobycz;

IV. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Stryj, Dolina, Zydaczow, Bobrka, Lemberg, Kamionka, Brody, Zloczow, Przemysłany, Brzezany, Rohatyn, Kolusz, Bohorodczany und Stanislau, dann die Stadt Lemberg;

V. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Nadworna, Tlumacz, Buczacz, Podhajce, Tarnopol, Zbaraz, Skalat, Trembowla, Husiatyn, Czortkow, Borszczow, Zaleszczki, Horodenka, Kolomea, Sniatyn und Kosow.

Für die Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten wurden als engere Sperrgebiete übereinstimmend festgestellt:

Für das Königreich Preußen: Die einzelnen Regierungsbezirke.

Für das Königreich Bayern: Die einzelnen Regierungsbezirke;

Für das Königreich Sachsen: Die einzelnen Kreishauptmannschaften;

Für das Königreich Württemberg: Die einzelnen Kreise;

Für das Großherzogthum Baden: Die einzelnen Landeskommissärs-Bezirke:

Für Elsaß-Lothringen: Die einzelnen Bezirke.

Schweiz. Stadt St. Gallen. Bestimmungen des Schulraths über Gesundheitspflege. (Ztschr. f. Schulgesundheitspflege 1892 S. 335 nach der Wchschr. f. Kindergärtn.)

Die nachstehenden Bestimmungen sind der am 25. Juni 1891 erlassenen Schulordnung einverleibt worden:

§ 1. Die Schüler sind nach ihrer Größe auf die für sie passenden Bänke zu vertheilen. Für Kurzsichtige und Schwerhörige sind die vordersten Plätze anzuweisen.

§ 2. Das Tragen von Oberkleidern, wie Schleifen, Ueberröcke, Pulswärmer ꝛc., ist im Schulzimmer unbedingt verboten.

§ 3. Die Temperatur in den Schulzimmern soll während der Heizperiode nicht unter 15° C. und nicht über 18° C. betragen.

§ 4. Die Lehrer sorgen für genügende Lüftung der Lokale. Von Uebelständen in Bezug auf Heizung und Ventilationseinrichtungen haben sie sofort dem Vorsteher zu Händen der Verwaltungskommission Anzeige zu machen.

§ 5. Wenn im Laufe des Vormittags die Temperatur in den Schulzimmern auf 27° C. steigt und über Mittag anhält, so dürfen an der Primarschule Klassenspaziergänge an Stelle des Unterrichts treten.

§ 6. Die Lehrer sollen ein wachsames Auge auf epidemische Kinderkrankheiten halten und ihre Wahrnehmungen, wenn immer nöthig, dem Bezirksphysikat mittheilen. Kinder, die an Scharlach gelitten haben, dürfen nur auf ärztliches Zeugniß hin wieder in die Schule aufgenommn werden.

Im Uebrigen gelten die sanitätspolizeilichen Vorschriften.

§ 7. Der Besuch der Eisenbahnen ist der Schuljugend nur von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Mittags bis zu einbrechender Dunkelheit gestattet.

Der Besuch des Eisfeldes bei abendlicher Beleuchtung ist Schülern nur dann erlaubt, wenn sie unter elterlicher Begleitung erscheinen.

§ 8. In Handarbeitsschulen der Mädchen von der ersten bis zur letzten Schulstufe ist es verboten, Hausaufgaben zu ertheilen. Es dürfen also in der Schule begonnene Arbeiten nicht zur Fertigstellung nach Hause mitgegeben werden.

Großbritannien und Irland. Gesetz, betr. die Kosten der Tilgung der Lungenseuche, sowie der Maul- und Klauenseuche. Contagious Diseases (Animals) Act, 1892. Vom 27. Juni 1892.

Chapter 47. An Act to amend the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890.

Be it enacted, by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. Whereas the Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-Pneumonia) Act, 1890, provides for the payment out of moneys provided by Parliament, of sums not exceeding in the aggregate one hundred and sixty thousand pounds a year for the execution of the Act, and for the payment in any one year of not more than one hundred and forty thousand pounds for the execution of the Act in Great Britain, and of not more than twenty thousand pounds for the execution of the Act in Ireland, and it is expedient to provide for varying the apportionment, between Great Britain and Ireland, of the said sum of one hundred and sixty thousand pounds; be it therefore enacted as follows: —

The sums provided by Parliament for the execution of the Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-Pneumonia) Act, 1890, may, notwithstanding anything in that Act, be apportioned between Great Britain and Ireland in such manner as the Treasury in communication with the Board of Agriculture and the Lord Lieutenant of Ireland may direct.

2. Subsection eight of section eighty-three of the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, shall have effect as if for the word „fourpence" were substituted the word „eightpence".

3. Any money applicable under the Contagious Diseases (Animals) (Pleuro-Pneumonia) Act, 1890, in cases of pleuro-pneumonia shall be applicable in cases of foot and mouth disease, and any powers exercisable under that Act with respect to pleuro-pneumonia may be exercised with respect to foot-and-mouth disease; and for this purpose the expression „cattle" in that Act shall include any animals.

Provided that the compensation to be paid for any animal slaughtered under the powers conferred by this section shall be the value of the animal immediately before it is slaughtered, or if affected with disease before it was so affected.

4. This Act may be cited as the Contagious Diseases (Animals) Act, 1892, and shall be read with the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1890.

Thierseuchen.

Schweden. Amtlichen Nachrichten zufolge ist am 28. Oktober in dem Kirchspiel Harlösa (Prov. Schonen) die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. April bis 2. Juni 1892.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.						
	Milzbrand	Rauschbrand	Rog und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine
Piemont	31	—	5	—	1	—	—
Lombardei	26	2	5	27	—	—	10
Venetien	32	2	8	5	1	—	1
Ligurien	2	—	1	—	—	—	—
Emilia	36	5	8	24	—	—	31
Marken und Umbrien	8	7	2	2	—	2	3
Toskana	5	—	4	—	—	—	—
Lazium	—	—	1	3	—	4	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	2	—	—	—	—	2	1
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	6	—	2	4	—	1	2
Sizilien	1	—	5	1	—	—	—
Sardinien	2	—	—	—	—	—	—

Außerdem sind gemeldet worden: Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien, südliche Provinzen am Mittelländischen Meer je 2; milzbrandartige Bräune: Piemont 1; Pockenseuche unter Schweinen: Emilia 1.

[1]) Vgl. S. 674.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1892.[1])

(Ausgegeben von dem Chef des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Rauschbrand.		Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde.		Schweinerothlauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—
Akerhus	5	5	—	—	2	2	6	5	9	6
Smaalenene	2	2	—	—	6	6	3	2	1	1
Buskerud	9	9	—	—	1	1	—	—	3	2
Jarlsberg u. Laurvik	3	3	—	—	5	3	5	5	—	—
Hedemarken	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Christians	3	3	1	1	9	9	—	—	9	6
Bratsberg	3	3	—	—	3	3	—	—	1	1
Nedenäs	8	8	1	1	2	2	—	—	—	—
Lister und Mandal	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	16	13	—	—	1	1	—	—	3	3
Süd-Bergenhus	19	19	—	—	9	8	—	—	2	2
Bergen	4	4	—	—	—	—	—	—	1	1
Romsdal	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Süd-Drontheim	2	2	—	—	4	4	—	—	—	—
Nord-Drontheim	3	1	—	—	8	8	—	—	1	1
Zusammen	83	78	3	3	54	51	14	12	30	23

Außerdem sind gemeldet: Brasot (akute Erkungen) unter Schafen: Stavanger Amt 36 Fälle, 10 Ställe, Süd-Bergenhus Amt 7 Fälle, 2 Ställe; Räude der Schafe: Christians Amt 58 Fälle, 9 Ställe.

[1]) Vgl. Veröff. S. 193.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Berlin. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 9. September 1892.

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 1 der vom Bundesrath dazu erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin bis auf Weiteres hierdurch folgendes Verbot erlassen:

1. Das Treiben von Schafen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins, soweit dasselbe nicht bereits durch die Polizeiverordnung vom 1. August 1873 / 15. November 1877 und 18. Februar 1881 untersagt ist, wird verboten.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie dem § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Polizeipräsident.

Dänemark. Bekanntmachung. Vom 9. Oktober 1892 (Uebersetzung.)

Da in einem Viehbestande im Amte Sorö ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, der für die Maul- und Klauenseuche gehalten werden muß, so wird hiermit auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 1857 und des Ges. Nr. 25 vom 25. Februar 1876 verboten, daß lebendes Hornvieh und Schweine aus Seeland nach den übrigen Provinzen des Landes oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Des Weiteren wird die Einfuhr solcher Thiere aus dem Amte Sorö und von Thybjerg Herred im Amte Præstö nach dem übrigen Seeland verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Was hiermit allen die es angeht zur Nachricht und Beachtung bekannt gegeben wird.

Das Ministerium des Innern.

Desgl. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von lebendem Hornvieh und Schweinen aus Seeland 2c. Vom 12. Oktober 1892. (Uebersetzung.)

In Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. d. M., das Verbot gegen die Ausfuhr von lebendem Hornvieh und Schweinen aus Seeland, sowie gegen die Einfuhr der genannten Thiere von dem Amte Sorö und der Tybjerg Herred im Amte Præstö nach dem übrigen Theile von Seeland betreffend, wird hierdurch festgesetzt:

Die in der Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften betreffen alle Klauen tragenden Hausthiere, als Hornvieh, Schafe, Ziegen sowie Schweine.

Der Umfang, für welchen die Bekanntmachung gilt (Seeland) wird nachstehend näher festgesetzt: die Stadt Kopenhagen, das Amt Kopenhagen, das Amt Frederiksborg, das Amt Holbäk, mit Ausnahme des zum Amte gehörenden Theils des Bezirks Samsö, das Amt Sorö und das Amt Præstö, mit Ausnahme der Moens Harde mit der Handelsstadt Stege und den Inseln Baagö und Farö. Die Bestimmung der Bekanntmachung, betreffend die Tybjerg Herred, kommt nicht auf das Kirchspiel Rönnebäck und das Landkirchspiel von Nästved St. Martens Landdistrikt in der gedachten Jurisdiktion zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Was hiermit allen, die es angeht, zur Nachricht und Beachtung bekannt gegeben wird.

Das Ministerium des Innern.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsid., mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke betr. Vom 21. Oktober 1892.

Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte des Getränks, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genusse von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und in Folge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 21. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Baden. Gesundheitspflege. Den statistischen Angaben über das Großherzogthum Baden" (1892 Februar) ist zu entnehmen, daß die Zahl der Aerzte am Ende des Jahres 1890 auf 623, der Zahnärzte auf 23, der Thierärzte auf 117 sich belief. An Hebammen wurden 2084, an Apotheken einschl. der Filialen und Handapotheken 210 nachgewiesen. Von den im Jahre 1890 gestorbenen 38 205 Personen waren 67,9 % ärztlich behandelt; von Todesursachen wird u. a. 907 Mal die Influenza genannt, 683 Mal Diphtherie, 423 Mal Croup, 178 Mal Scharlach, 147 Mal Typhus u. s. w. Von anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten kamen zur Anmeldung: 2693 Fälle von Diphtherie, 2685 von Scharlach, 1147 von Typhus, 363 von Kindbettfieber. Letztere Erkrankungen entsprachen 134 Todesfälle an Kindbettfieber.

Die Zahl der Geisteskranken betrug nach einer im September 1890 vorgenommenen Zählung in sämmtlichen badischen Gemeinden 4810 einschl. der Schwachsinnigen und Kretinen, davon befanden sich 3320 außerhalb, 1490 innerhalb der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke. Auf je 100 000 Einwohner kamen hiernach etwa 290 Geisteskranke, darunter 90 in den Anstalten.

Von den bedeutendsten Heilbädern des Landes zählte Baden-Baden 58 609 Gäste, Badenweiler 4323, Dürrheim 2632, Rippoldsau 1293 u. s. f.

Der Fleischbeschau unterlagen 514 245 gewerblich geschlachtete Thiere, von denen 278 für ungenießbar erklärt wurden; nothgeschlachtet wurden außerdem 6864 Thiere, von denen 626 ungenießbar waren.

Niederlande. Sterblichkeit 1891. In den an das Deutsche Reich grenzenden niederländischen Provinzen Friesland und Groningen starben im Jahre 1891 nach amtlichen Ausweisen 11 019 Personen, mithin, da die Bevölkerung mit 611 180 angegeben wird, nur 18 von je 1000 Einwohnern. Der Influenza erlagen im Monat Dezember 169, im ganzen Jahre 236 Personen, außerdem 1494 den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und 1268 der Lungen- und Kehlkopfschwindsucht. Von den Gestorbenen hatten 3368 (30,6 %) das 65. Lebensjahr überschritten, 2255 standen im 1. Lebensjahre, nur 701 starben außerhalb ärztlicher Behandlung. Todesfälle an Pocken kamen nicht vor, am Typhus starben 98 (von 308 gemeldeten Erkrankungsfällen), an Scharlach 15 (von 305), an Diphtherie und Croup 226, durch Ertrinken 148, an Krebs 535 Personen. An Wochenbettleiden starben 96, und kam in Friesland auf 225, in Groningen auf 182 Geburten ein Todesfall im Wochenbette. Die Zahl der Lebendgeborenen überstieg die der Gestorbenen um 7652, so daß auf 1000 Einwohner ein Bevölkerungszuwachs von 12,5 kam (Geburtsziffer = 30,5 ‰); die Säuglingssterblichkeit war sehr gering, denn auf 100 Lebendgeborene kamen nur 12,6 Sterbefälle im 1. Lebensjahre.

Cochinchina. Schutzimpfungen bei Tollwuth. Im Journal offic. de l'Indo-Chine française 1892, S. 466 ff. werden die Ergebnisse der im neu errichteten Institut für Bakteriologie und animale Vaccine zu Saigon vorgenommenen Hundwuthsimpfungen veröffentlicht. Dieselben erstrecken sich über die Zeit vom 15. April 1891 bis 1. Mai 1892 und betreffen 48 Geimpfte, darunter 24 Europäer. Es kam nur 1 Todesfall vor (bei einem 14 Tage nach dem Bisse in die Behandlung Gekommenen). Derselbe zeigte umfangreiche stark eiternde Bißwunden an beiden Beinen und starb 45 Tage nach dem Bisse, nachdem er nach 18tägiger Behandlung wieder das Institut verlassen hatte.

Bei den der Wuth verdächtigen Hunden wurde in 17 Fällen die Krankheit durch die experimentelle Uebertragung nachgewiesen, im Uebrigen wurde jedesmal durch die Leichenöffnung Gewißheit verschafft. Unter den Geheilten befanden sich 3 mit Kopfwunden.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 3. September 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom ersten Auftreten bis 3. September einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Osnabrück.										
Diffen (Kr. Iburg) . .	1 646	27. August	—	1	—	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 17. September 1892.

			10. Septbr.				Desgl. vom 11. bis 17. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Stolzenhagen[1]) (Kreis Randow)	2 027	12. Septbr.	—	3	—	3	—	—	3	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. September 1892.

			17. Septbr				Desgl. vom 18. bis 24. Septbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Frauendorf[2]) (Kreis Randow)	2 741	19. Septbr.	—	1	—	1	—	14)	—	—
Stolzenhagen[2]) (desgl.)	2 027	12. =	—	3	—	3	—	—	2	1
Züllchow[3]) (desgl.) . .	6 788	18. =	—	—	4	4	—	—	3	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

			24. Septbr.				Desgl. vom 25. Sept. bis 1. Okt.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Stolzenhagen[5]) (Kreis Randow)	2 027	12. Septbr.	1	1	—	2	—	17)	1	—
Züllchow[6]) (desgl.) . .	6 788	18. =	1	—	18)	2	—	—	1	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktbr.				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Züllchow (Kr. Randow)	6 788	18. Septbr.	1	—	—	1	1	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1892.

			8. Oktbr.				Desgl. vom 9. bis 15. Oktbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim[9]) (Kreis Mayen)	1 075	28. Septbr.	3	3	—	6	—	—	3	3
Baden.										
Leopoldshafen (Amtsbezirk Karlsruhe) .	728	10. Oktober	—	—	1	1	—	—	1	—
Anhalt.										
Roßlau (Kr. Zerbst) .	7 628	10. =	—	—	1	1	—	—	—	1

[1]) Berichtigung zu S. 723 zufolge nachträglicher Meldungen; vom 4./9. bis 10./9. keine Cholera in Stolzenhagen. — [2]) Desgl. zu S. 724 zufolge nachträglicher Meldungen. — [3]) Desgl. zu S. 884; die 4 Kranken sind von Frauendorf, Glienken und Kratzwiek nach außerhalb abgegangen. — [4]) Nach dem Züllchower Krankenhause gebracht. — [5]) Berichtigung zu S. 757 zufolge nachträglicher Meldungen. — [6]) Desgl. zu S. 884. — [7]) Nach dem Züllchower Krankenhause gebracht. — [8]) Stammt von Stolzenhagen, vergl. daselbst Sp. 9. — [9]) Berichtigung zu S. 845 zufolge nachträglicher Meldung.

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 22. Oktober 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 15. Oktober	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 16. Oktober bis 22. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim[1]) (Kreis Mayen)	1 075	28. Septbr.	3	1	—	4	—	—	—	4
Anhalt.										
Roßlau (Kr. Zerbst) .	7 628	10. Oktbr.	1	—	—	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 29. Oktober 1892.

			22. Oktbr.				Desgl. vom 23. bis 29. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Stettin.										
Gartz a. O. (Kr. Randow)	4 431	29. Septbr.	—	—	1	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim[4]) Kreis) Mayen)	1 075	28. "	4	—	—	4	4	—	—	—
Königreich Sachsen.										
Auerswalde (Kreishauptm. Zwickau) .	1 833	23. Oktbr.	—	5	—	5	—	—	2	3
Anhalt.										
Roßlau (Kr. Zerbst) .	7 628	10. "	1	—	—	1	—	—	—	1
Lübeck[2]) (Stadt) . . .	63 590	31. August	—	—	1	1	—	—	—	1
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen[3]) . .	569 260	16. "	.	2	.	.	.	.	4	.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 5. November 1892.

			29. Oktbr.				Desgl. vom 30. Okt. bis 5. Novbr.			
Preußen.										
R.-B. Marienwerder.										
Thorn (Kreis Thorn) .	27 018	19. Oktbr.	—	—	1	1	—	[5])1	—	—
Schillno (desgl.) . . .	406	15. "	—	—	[6])1	1	—	—	1	—
Rothhof (Kr. Stuhm) .	40	30./31. "	—	1	—	1	—	—	1	—
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin.										
Gartz a. O. (Kr. Randow)	4 431	29. Septbr	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. August	[7])5	—	1	6	4	—	1	1
Reg.-Bez. Koblenz.										
Plaidt (Kr. Mayen) .	1 509	16. Oktbr.	5	—	—	5	5	—	—	—
Polch (desgl.) . . .	2 674	14. "	2	—	—	2	2	—	—	—
Königreich Sachsen.										
Leipzig (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	1	.	.	.	.	.	.	.
Auerswalde (Kreishauptm. Zwickau) .	1 833	23. Oktbr.	3	—	—	3	2	—	1	—
Anhalt.										
Roßlau (Kr. Zerbst) .	7 628	10. "	1	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck (Stadt) . . .	63 590	31. August	1	—	—	1	—	—	1	—
Hamburg.										
Stadt, Vorstadt, Vororte und Häfen . .	569 260	16. "	.	1	.	.	.	.	1	.

[1]) Berichtigung zu S. 885 zufolge nachträglicher Meldung. — [2]) Ergänzung zu S. 921. — [3]) Berichtigung zu S. 691 zufolge nachträglicher Meldung. — [4]) Desgl. zu S. 921. — [5]) Nach Schillno gebracht und dort gestorben. — [6]) Der von Thorn nach Schillno gebrachte Kranke. — [7]) Für die Woche vom 23. bis 29. Oktober war der verbliebene Bestand nicht angegeben; vergl. Sp. 11 S. 921.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

GAEDKE'S

CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe

in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.

Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose 850 300 150 75 Pfennige.

(9966)

HARTWIG & VOGEL

Dresden

Flüssige

Kali-Glycerinseife

auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.

Dresdenerstr. 42.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.

Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch

Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn

Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.

Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 16. November 1892.** Nr. 46.

18 NOV 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 951 u. 981. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 952. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 953. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 953. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 953. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, Frankfurt a. M., Köln, 1891. S. 954. — **Witterung.** S. 953. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 956. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 956. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Minden 1886/88. S. 959. — Desgl. im Staate Hamburg 1891. S. 962. — Verwaltungsbericht von Prag 1887/89. S. 962. — Bewegung der Bevölkerung in Italien 1890. S. 962. — Sterbefälle in Italien 1889 und 1890. S. 963. — Gesundheitsverhältnisse Rußlands 1889. S. 963. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf). Brausebäder. S. 964. — Schlachthäuser. S. 964. — (Sachsen). Einführung verschiedener Bestimmungen, Hebammen betr. S. 966. — Hebammenordnung. S. 967. — Kindbettfieber. S. 968. — Augenentzündung der Neugeborenen. S. 970. — (Hamburg). Personen außerhalb der Apotheken. S. 972. — (Oesterreich. Böhmen). Strychninzeltchen. 972. — (Italien). Arzneibuch. S. 973. — (Frankreich). Gewerbliche Kinderarbeit. S. 974. — Ungesunde [illegible] S. 974. — (Großbritannien). Rotz. S. 974. — **Thierseuchen** in Norwegen 1890. S. 977. — Desgl. in Ungarn, 2. Vierteljahr. S. 978. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 1. Vierteljahr. S. 978. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln). S. 978. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Breslau). Wiederholte Bestrafung aus § 14² Impfgef. S. 979 — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Krankenkassenwesen 1891. S. 979. — (Baden, Karlsruhe — Oesterreich). Geheimmittel. S. 979. — (Bayern). Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel 1891. S. 980.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerk. zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der letzten Woche sind nur in Hamburg und in einem Orte des Kreises Marienwerder vereinzelte Choleraerkrankungen festgestellt worden. (Vgl. die Wochennachweisung.)

Oesterreich-Ungarn. Aus Galizien sind insgesammt 5 Neuerkrankungen für die Woche vom 2. bis 8. November gemeldet worden; dieselben ereigneten sich im Bezirk Wieliczka (in Tyniec 1, in Piaski wielkie 4). Ueber den Verlauf der Erkrankungen fehlen die Nachrichten. Bei den auf S. 927 für Rzaka mitgetheilten 2 Erkrankungen hat sich die Annahme von Cholera nachträglich nicht bestätigt: Die eine der Erkrankten ist an eitriger Bauchfellentzündung verstorben, die andere (Mutter der zuerst aufgeführten) ist nach nur wenige Stunden anhaltender Diarrhöe genesen.

In Budapest sind vom 30. Oktober bis 5. November (tageweise geordnet) nachstehende Erkrankungen bezw. Todesfälle gemeldet: 15 : 8, 24 : 5, 23 : 8, 17 : 10, 21 : 12, 16 : 11, 11 : 2, insgesammt 127 bezw. 56.

Zufolge dem „Neuen Pester Journal" sind bis zum 30. Oktober 852 Erkrankungen, 369 Todesfälle in Budapest festgestellt worden.

Während die Cholera in Ungarn bisher sich fast ausschließlich in den an den Ufern der Donau und Theiß gelegenen Ortschaften bemerkbar machte, ist sie nunmehr auch in den gebirgigeren Komitaten Liptau und Trencsin aufgetreten.

Ueber den Stand der Cholera in Kroatien-Slavonien wird mitgetheilt, daß vom 28. bis 31. Oktober in Jasenovac, Bezirk Novska, 15 Erkrankungen mit 3 Todesfällen, ferner in Semlin 1 Erkrankung, in Pleternica, Bezirk Pozega, und in Serdek, Bezirk Pazua, je 1 Todesfall vorgekommen sind. (D. österreichische San.-Wesen vom 10. November S. 430 u. ff.)

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung aus Calais vom 7. November sind dort weitere Erkrankungen (vgl. S. 930) nicht vorgekommen.

Niederlande. In der Woche vom 30. Oktober bis 5. November starben zufolge amtlicher Mittheilung: in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 1, Nederhorst den Berg 2, in der Provinz Südholland zu Alphen 1, im Haag 2, zu s'Gravenzande, Gouda, Hazerswoude und Koudekerk je 1, in der Provinz Nordbrabant zu Breda 3, Prinsenhage 2, in der Provinz Gelderland zu Huissen 3, in der Provinz Utrecht zu Utrecht 3, Ysselstein 5, in der Provinz Friesland zu Sneek 1, insgesammt 27 Personen. Die Zahl der Todesfälle hat also im Vergleich zur vorhergegangenen Woche zugenommen.

Ferner sind in nachstehenden, bisher seuchefrei gewesenen Orten Cholera- bezw. choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen: in dem westlichen Küstenstriche zu Katwyk a. d. Ryn, Blaardingen

Forts. auf S. 955.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 44. Woche vom 30. Okt. bis 5. Nov. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Gesichtsrose	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	66	5	34	10	16,7	25,6	—	—	—	—	—	—	1	8	2	1	22	1
† Altona	148 615	93	6	53	24	18,5	23,7	—	—	3	—	—	—	6	10	5	4	29	—
† Augsburg	78 709	57	2	31	7	20,5	28,2	—	—	3	—	—	—	7	2	3	1	16	—
† Barmen	120 284	75	4	31	6	13,4	21,0	—	—	—	—	—	—	6	5	2	—	17	1
† Berlin	1 662 237	872	22	538	164	16,8	24,1	5	9	32	4	4	—	67	48	16	3	335	18
† Bielefeld	41 540	19	2	11	4	13,8	20,4	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	6	1
† Bochum	49 765	46	—	21	8	21,9	26,3	1	—	1	1	—	—	1	5	1	—	11	—
† Bonn	41 013	27	1	16[1])	5	20,3[1])	26,8	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	9	1
† Braunschweig	106 074	88	1	34	8	16,7	23,6	—	—	2	1	—	—	4	6	3	1	17	1
† Bremen	133 287	74	4	33[2])	11	12,9[2])	20,2	—	1	—	—	—	—	5	5	1	1	18	3
† Breslau	346 442	229	4	165[3])	50	24,8[3])	29,9	1	—	8	1	—	—	21	15	15	2	99	5
Bromberg	43 016	29	—	20	7	24,2	23,6	—	—	4	2	—	—	2	3	1	1	8	—
† Charlottenburg	87 781	53	1	37	9	21,9	24,9	—	—	2	1	—	—	3	6	3	—	21	1
† Chemnitz	147 863	122	2	65	25	22,9	31,2	1	—	7	—	1	—	2	1	—	—	51	2
Danzig	122 091	78	3	57	24	24,3	27,4	—	—	2	—	—	—	2	6	6	5	40	1
† Darmstadt	58 012	24	1	24	5	21,5	20,5	—	1	—	—	—	—	2	1	2	—	17	1
† Dortmund	93 219	72	3	28	10	15,6	25,0	1	—	1	—	—	—	4	4	2	—	14	2
† Dresden	297 870	182	2	96[4])	31	16,8[4])	23,5	1	—	5	1	—	—	10	16	10	1	56	3
† Düsseldorf	153 968	112	3	51	15	17,2	22,7	—	—	—	1	1	—	7	9	3	—	28	2
† Duisburg	63 010	45	5	23	4	19,0	24,8	—	—	4	—	1	—	1	2	1	—	14	—
† Elberfeld	131 181	81	3	30	11	11,9	21,5	—	1	—	1	—	—	2	6	3	—	17	—
† Elbing	42 621	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	76 785	54	—	42	12	28,4	22,5	1	—	7	1	—	—	4	2	1	1	24	2
† Essen	83 025	71	1	38	11	23,8	25,6	1	1	3	6	—	—	4	5	3	—	15	—
† Frankfurt a. M.	188 050	88	4	54	8	14,9	19,3	—	—	2	—	—	—	11	4	2	—	34	1
† Frankfurt a. O.	56 262	39	1	26	4	24,0	27,0	—	5	3	1	—	—	2	4	2	1	9	—
† Freiburg i. B.	51 306	21	1	27[5])	4	27,4[5])	23,9	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—	19	1
† Fürth	45 653	34	—	18	6	20,5	27,6	—	—	—	—	—	—	3	3	3	1	9	—
† Gera	41 323	29	—	20	13	25,2	29,0	—	1	2	—	—	—	1	—	8	2	7	1
† M.-Gladbach	51 338	30	—	23	15	23,3	25,0	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	16	—
† Görlitz	64 173	31	1	19	8	15,4	26,3	—	—	3	—	—	—	1	2	6	4	4	6	1
† Halle	107 551	68	4	50[6])	13	24,2[6])	24,3	—	1	4	—	—	—	9	4	2	—	27	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	361	12	218	62	19,1	25,1	3	6	4	2	—	—	30	18	10	2	137	8
† Hannover	171 148	126	1	70	16	21,3	20,9	4	1	4	1	—	—	8	12	—	—	37	3
† Karlsruhe	77 680	45	1	35	11	23,4	19,6	—	—	1	—	—	—	5	3	4	1	1	20	2
† Kassel	75 135	41	1	23	7	15,9	19,9	1	1	3	—	—	—	—	2	1	—	13	2
† Kiel	74 702	61	3	21	9	14,6	22,8	—	—	1	—	—	—	1	2	3	2	2	12	2
† Köln	295 059	202	7	108	35	19,0	25,7	—	1	3	1	1	—	12	19	7	1	1	63	1
Königsberg i. Pr.	164 996	92	3	82	23	25,8	30,2	2	7	3	1	—	—	6	9	10	2	2	43	1
† Krefeld	110 170	68	3	36	10	17,0	23,9	—	—	2	—	—	—	11	5	—	—	—	18	—
† Leipzig	375 707	268	13	146	54	20,2	22,7	2	5	8	2	—	—	19	16	14	4	2	81	1
† Liegnitz	47 990	29	—	19	5	20,6	30,4	—	2	2	1	—	—	1	1	3	1	1	9	—
† Lübeck	66 183	32	—	19	3	14,9	21,0	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Magdeburg	215 760	133	2	80	26	19,3	26,5	2	1	5	—	1	—	9	22	3	—	—	37	—
† Mainz	73 877	30	3	25	8	17,6	22,5	—	—	3	—	—	—	3	4	1	1	1	14	—
† Mannheim	84 690	56	1	26	10	16,0	21,4	—	—	1	—	—	—	5	10	1	—	—	9	—
† Metz	62 122	29	—	15	2	12,6	21,4	—	—	2	1	—	—	5	1	—	—	—	6	—
† Mülhausen i. E.	79 152	50	2	27	7	17,7	23,9	—	—	1	1	—	—	4	1	2	2	2	18	—
† München	372 418	253	10	128	45	17,9	28,2	—	—	12	—	—	—	18	8	16	1	1	71	3
† Münster	51 012	25	2	16	6	16,3	24,5	—	—	1	—	—	—	6	1	1	—	—	7	—
† Nürnberg	151 362	97	3	42	15	14,4	26,1	—	—	2	—	—	—	10	3	7	1	—	19	1
† Osnabrück	41 205	25	1	10	—	12,6	22,0	—	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	48 324	41	2	15	6	16,1	25,2	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
† Posen	70 042	54	6	29	8	21,5	29,0	—	—	3	—	—	—	2	4	1	1	—	18	1
† Potsdam	55 154	25	—	24[7])	9	22,6[7])	23,5	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	15	2
† Remscheid	42 393	26	—	10	1	12,3	21,2	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—
† Rostock	46 010	26	1	21	10	23,7	20,4	—	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	14	1
† Spandau	49 594	45	1	13	5	13,6	23,2	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	6	—
† Stettin	121 512	67	2	33	10	14,1	25,8	—	1	2	—	—	—	1	5	2	—	—	19	3
† Straßburg i. E.	127 147	75	3	34	7	13,9	25,7	2	—	1	1	1	—	2	2	1	1	1	19	5
† Stuttgart	128 826	56	1	47	8	19,0	20,1	—	—	4	—	—	—	4	6	2	1	1	29	2
† Wiesbaden	67 588	28	1	17	2	13,1	19,3	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	10	3
† Würzburg	62 949	34	—	15	3	12,4	25,4	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
† Zwickau	45 767	28	1	22	—	25,0	27,7	—	6	1	—	—	—	4	4	—	—	—	7	—

[1]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,9 ‰. — [2]) Desgl. 40 = 15,6 ‰. — [3]) Desgl. 155 = 23,3 ‰. — [4]) Desgl. 88 = 15,4 ‰. — [5]) Desgl. 21 = 21,3 ‰. — [6]) Desgl. 43 = 20,8 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 19,8 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg. im Ganzen	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 29. Oktober	426 480	250	15	152	48	18,5	1	—	6	1	1	15	17	11	—	—	97	3
Brünn bis 29. Oktober	96 761	68	2	48	8	25,8	1	1	6	—	—	6	6	1	.	.	27	—
Brüssel	180 148	76	11	69	10	19,9	1	—	2	2	—	17	4	4	.	.	35	4
Budapest bis 29. Oktober	526 263	327	22	346	64	34,2	4	3	31	5	—	39	24	37	.	.	194	9
Christiania	156 500	55	1	33	8	11,0	—	3	1	—	—	5	3	3	.	.	18	—
Dublin	349 594	154	.	191	.	28,4	—	3	—	.	.	.	—	—	.	.	188	.
Edinburg	264 787	113	.	133	19	26,1	34	1	5	—	.	7	—	1	.	.	85	.
Glasgow	669 059	460	.	299	.	23,2	7	9	6	.	.	.	5	—	.	.	272	.
Graz bis 29. Oktober	115 006	58	6	49	11	22,2	—	—	1	—	—	8	2	2	.	.	33	3
Kopenhagen	326 000	206	1	118	35	18,8	—	1	13	2	—	15	21	6	.	.	56	4
Krakau bis 29. Oktober	76 116	46	—	42	5	28,7	—	2	5	3	—	6	6	1	—	—	19	—
Lemberg bis 29. Oktober	131 129	62	6	85	15	33,7	—	—	3	3	—	19	14	14	.	.	30	2
Liverpool	513 790	322	.	248	81	25,1	1	3	1	.	.	.	4	3	.	.	224	12
London	4 263 294	2767	.	1491	341	18,2	32	36	49	10	16	133	132	37	—	—	981	65
Lyon bis 22. Oktober	438 077	162	15	154	18	18,5	—	1	2	5	1	28	13	9	—	—	92	3
Manchester	510 998	320	.	252	59	25,6	8	2	1	.	.	.	5	5	.	.	220	11
New-York bis 22. Oktober	1 847 187	930	75	665	166	18,7	3	6	31	15	3	67	122	41	.	.	346	31
Odessa	302 000	.	11	188	47	32,4	5	14	3	2	3	12	—	18	10	8	128	3
Paris	2 424 705	1028	91	877	104	18,8	4	3	15	20	4	164	88	61	.	.	491	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	186	9	162	35	26,1	—	1	8	—	2	32	16	4	.	.	93	6
Rom	438 123	.	.	.	.	17,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 29. Oktober	248 051	129	2	97	23	20,3	—	8	9	1	—	16	10	13	.	.	38	2
Triest	157 343	91	5	61	11	20,2	—	—	4	1	—	10	6	4	.	.	34	2
Venedig bis 29. Oktober	162 664	64	3	57	17	18,2	—	1	—	1	—	8	7	8	.	.	32	1
Warschau bis 29. Oktober	490 417	400	24	266	79	38,8	5	26	8	7	2	30	60	64	.	.	160	4
Wien	1 406 933	789	44	524	130	19,4	3	2	27	5	2	97	82	46	—	—	247	13

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2. bis 5	6. bis 15.	16 bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	—	1	2	—	—	1
Scharlach	9	—	4	3	2	—	—	5
Diphtherie	57	—	28	18	11	—	—	18
Croup	4	—	3	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	—	—	9	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	15	1	—	3	7	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	1	—	—	47	8	—	2
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	49	—	4	2	17	20	6	7
Lungenschwindsucht	76	1	—	—	34	40	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	83	2	4	10	26	33	8	6
Akuter Darmkatarrh	13	3	1	2	2	4	1	—
Chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	—	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	43	—	—	5	24	13	1	—
Andere rheumatische Krankheiten	23	—	—	2	5	16	—	—
Verletzungen	94	2	3	12	37	30	10	4
Alle übrigen Krankheiten	603	18	17	36	249	240	43	64
Summe	1158	30	64	95	474	425	70	141

Gesammtbestand **war** am 29. Okt. 4452 und **bleibt** am 5 Nov.. 4541.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./10.-5./11.	9	30	61[1])	105[1])	7
„ Breslau	desgl.	4	77	11	19	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	3	10	5	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	3	25	1	3	—
„ Arnsberg	.	.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	1	1	9	—
„ Düsseldorf	desgl.	77	234	37	122	8
„ Erfurt	desgl.	22	107	18	29	—
„ Hannover	desgl.	10	107	15	18	—
„ Hildesheim	desgl.	12	63	16	29	1
„ Königsberg	desgl.	21	49	133	116	1
„ Lüneburg	desgl.	1	42	6	25	2
„ Marienwerder	desgl.	10	3	21	25	2
„ Minden	desgl.	25	45	8	54	6
„ Münster	desgl.	7	5	—	18	1
„ Osnabrück	23./10.-29./10	1	27	1	16	1
„ Posen	30./10.-5./11.	27	29	12	60	3
„ Schleswig[2])	desgl.	33	112	66	67	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	30./10.-5./11.	11	13	11	6	1
„ Stettin	desgl.	18	32	11	29	—
„ Stralsund	desgl.	12	7	2	34	—
„ Trier	desgl.	35	18	—	11	1
„ Wiesbaden	desgl.	4	239	12	58	1
Stadt München	desgl.	1	28	11	57[3])	3
„ Nürnberg	desgl.	1	2	6	27[3])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	15	15	15	18	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	30./10.-5./11.	—	123	2	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	1	1	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	25	15	24	36	—

Witterung. Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Oktober	14,8	7,6	753,6	753,1	754,3	78	62	79		SO	2–3
	31. „	15,6	6,4	753,1	751,7	751,4	91	66	84		SSO	2
	1. November	15,1	6,6	750,3	749,2	749,0	94	67	91		S	1
	2. „	11,2	6,5	748,5	750,6	752,2	98	86	89		WNW	1–2
	3. „	9,2	7,0	753,4	754,2	755,2	94	83	89	0,6	WNW—SW	1
	4. „	10,2	6,1	757,8	760,5	763,0	96	92	94	1,3	WNW	1
	5. „	9,9	5,1	765,0	764,6	753,4	98	71	88	2,1	SO	2–3
München	30. Oktober	13,6	3,5	712,9	713,0	713,0	89	71	94		NO	1,1
	31. „	14,7	1,5	712,7	710,9	710,2	98	71	81		NO	0,9
	1. November	19,0	9,2	709,5	707,7	708,9	78	42	82		SO	1,0
	2. „	14,0	5,5	710,6	710,4	712,1	96	68	94	2,2	W	1,6
	3. „	11,6	7,4	714,3	714,6	716,2	94	70	87	0,4	SW	1,5
	4. „	12,6	6,6	719,9	720,1	721,3	93	69	96	0,1	W	0,5
	5. „	10,7	— 0,5	722,2	721,2	720,5	98	88	99	0,1	O	1,5

[1]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Der Bericht aus Kappeln fehlt.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Städte Aachen, Frankfurt a. M., Köln im Jahre 1891.

Beobachtungsmonate	Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene auf 1000 E. u. aufs Jahr ber.	Alter der Gestorbenen 0–1 Jahre	1–5 Jahre	5–10 Jahre	10–15 Jahre	15–20 Jahre	20–30 Jahre	30–40 Jahre	40–60 Jahre	60–80 Jahre	80 Jahre und darüber	Todesursachen Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyph.	Rose	Kindbettfieber	Influenza	Lungenschwindsucht	Lungenentzdg.	a. Luftröhrenentzündung	Magen-Darm-Katarrh	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Mord
Aachen.[1] (104 372 Einw.)																																
Januar	349		13	217	25,4	61	36	10			21	28	61			—	—	—	6	2	1	.	—	.	26	36		2	137	5	2	—
Februar	338		8	189	22,1	68	29	6			14	30	42			—	—	—	2	1	—	.	1	.	23	37		1	122	2	—	—
März	368		9	220	25,7	85	33	7			26	26	43			—	—	—	4	—	2	.	1	.	23	32		4	153	1	—	—
April	368		10	172	19,9	53	12	7			22	30	48			—	—	—	4	—	—	.	—	.	21	20		2	120	1	3	1
Mai	317		12	164	19,0	48	18	8			17	22	51			—	—	—	—	—	2	.	1	.	23	26		4	105	2	1	—
Juni	321		8	178	2,60	60	9	9			21	35	44			—	—	—	—	—	—	.	—	.	23	19		2	129	2	3	—
Juli	306		12	207	23,8	97	27	12			11	25	35			—	—	—	2	2	2	.	—	.	15	19		9	154	3	1	—
August	331		10	229	26,3	132	14	11			15	22	35			—	—	—	1	—	2	.	—	.	19	15		15	174	2	1	—
September	321		3	269	30,9	152	31	11			17	22	36			—	—	—	—	—	4	.	—	.	17	26		23	195	3	1	—
Oktober	296		5	233	26,8	130	18	10			17	21	37			—	—	—	1	—	3	.	1	.	20	17		9	176	6	—	—
November	291		7	202	23,2	79	19	16			17	27	44			—	—	—	—	—	3	.	—	.	28	26		6	133	4	1	1
Dezember	331		11	201	23,1	58	27	8			22	29	57			—	—	—	3	—	2	.	2	.	31	33		5	122	2	1	—
Jahr 1891	3937		108	2481	23,8	1023	273	115			220	317	533			—	—	—	23	5	21	.	6	.	269	306		82	17204)	33	14	2
Frankfurt a. M.[2] (183500 E.)																																
Januar	230	210	13	314	20,3	64	50	12	4	7	19	35	51	56	16	1	2	48	2	4	3	1	—	—	50	29	15	7	138	2	16	2
Februar	210	214	19	291	20,8	60	48	8	8	4	15	27	59	52	10	—	4	30	1	2	—	1	—	—	64	24	6	6	145	2	6	—
März	217	237	15	329	21,2	50	46	14	11	11	25	33	55	72	12	—	5	30	1	2	—	2	1	3	69	24	11	3	170	3	3	2
April	228	234	12	286	19,1	42	35	14	8	9	29	26	59	55	9	—	4	27	1	2	2	1	1	2	52	28	4	4	140	5	13	—
Mai	214	218	15	324	20,9	63	43	12	4	9	28	29	56	67	13	—	2	24	—	—	—	3	2	—	56	24	7	14	170	8	14	—
Juni	231	223	8	271	18,1	51	36	7	6	4	18	23	59	63	4	—	2	15	—	—	—	—	1	—	63	11	2	15	156	1	5	—
Juli	200	230	8	275	17,7	86	19	13	5	5	26	22	58	39	2	—	1	16	—	5	3	1	—	—	62	7	5	31	133	5	4	2
August	235	205	7	255	16,4	87	24	5	3	3	18	18	49	40	8	—	—	14	—	3	—	2	—	—	40	7	3	30	143	5	5	3
September	233	201	10	276	18,4	115	22	10	2	4	16	17	47	38	5	—	—	10	—	6	1	—	—	—	30	5	2	68	137	8	7	2
Oktober	214	201	8	264	17,0	101	21	11	3	4	19	17	40	38	10	—	—	19	—	7	—	1	1	—	30	11	4	38	147	4	2	—
November	185	208	7	244	16,3	51	29	9	4	3	23	19	52	47	7	—	1	22	—	3	2	1	2	—	36	16	4	13	138	2	4	—
Dezember	196	188	10	238	15,3	52	28	8	6	5	22	18	56	33	10	—	1	25	—	4	—	1	—	—	37	16	2	9	137	—	5	1
Jahr 1891	5162		132	3367	18,4	822	401	123	64	68	258	284	641	600	106	1	22	280	5	38	11	14	8	5	589	202	65	238	17545)	45	78	12
Köln.[3] (286 832 Einw.)																																
Januar	560	525	27	658	27,0	204	102	25	7	17	40	36	95	115	17	8	2	23	7	18	4	1	6	—	93	78	.	8	397	10	2	1
Februar	447	458	30	535	24,3	170	107	15	7	4	37	28	66	90	11	5	2	22	6	18	1	1	2	—	68	53	.	7	340	6	3	1
März	522	488	32	619	25,4	205	111	7	10	14	36	51	87	84	14	4	8	21	4	12	3	2	1	1	78	48	.	11	417	9	—	—
April	508	436	25	522	22,1	180	86	13	5	8	29	35	78	78	10	—	3	19	2	10	—	2	3	2	87	36	.	21	328	7	2	—
Mai	543	474	29	569	23,4	224	86	11	7	6	31	37	70	80	17	—	1	13	1	8	1	2	4	—	86	43	.	25	373	9	3	—
Juni	581	457	25	504	21,4	204	87	10	6	9	34	33	61	49	11	5	2	10	1	14	4	1	4	1	63	36	.	28	315	14	6	—
Juli	500	450	29	575	23,6	274	79	19	8	7	26	33	72	44	13	1	3	10	—	9	5	2	2	—	71	19	.	61	376	12	4	—
August	494	482	24	665	27,3	402	67	12	7	14	22	32	51	53	5	4	2	6	1	14	3	1	1	—	55	25	.	96	447	9	1	—
September	449	471	33	781	33,1	456	107	13	11	8	32	22	58	63	11	10	1	18	1	16	5	—	2	—	42	15	.	115	534	17	5	—
Oktober	465	447	28	671	27,5	362	87	17	4	15	26	31	67	58	4	10	2	21	1	14	5	1	—	—	70	21	.	90	425	6	4	1
November	488	497	30	607	25,7	249	118	21	5	6	22	36	70	66	14	34	4	23	5	7	2	—	3	—	64	39	.	24	387	12	2	1
Dezember	475	430	25	646	26,5	231	128	22	7	15	22	35	76	98	12	61	—	36	4	9	5	4	1	5	51	55	.	22	376	11	6	—

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 954.

Die Einwohnerzahlen sind auf die Mitte des Jahres berechnet worden. — [1]) Nach einer von dem Standesbeamten zu Aachen aufgestellten Tabelle. — [2]) Nach den tabellarischen Uebersichten betr. den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. — [3]) Nach einer vom statistischen Bureau zu Köln aufgestellten Tabelle. — [4]) Einschl. 211 Fälle von Brechdurchfall. — [5]) Desgl. 54. — [6]) Desgl. 490.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku (Stadt)	13./10. b. 20./10.	2	1
Jelissawetpol	14./10. b. 20./10.	19	16
Sakatala	16./10. b. 23./10.	4	3
Eriwan	15./10. b. 21./10.	16	10
Tiflis	13./10. b. 20./10.	10	5
Kutais	14./10. b. 21./10.	8	4
Karsgebiet	18./10. b. 25./10.	34	23
Dagestan	13./10. b. 20./10.	58	32
Terekgebiet	desgl.	21	12
Kubangebiet	18./10. b. 23./10.	132	63
Astrachan (Stadt)	14./10. b. 21./10.	62	36
Samara	17./10. b. 24./10.	832	312
Simbirsk	14./10. b. 21./10.	224	126
Kasan	17./10. b. 24./10.	151	67
Nishni-Nowgorod	desgl.	20	17
Wjatka	15./10. b. 22./10.	175	140
Perm	17./10. b. 24./10.	29	13
Ufa	13./10. b. 20./10.	191	90
Orenburg	2./10. b. 13./10.	311	217
Tobolsk	15./10. b. 22./10.	90	36
Semipalatinsk (Stadt)	13./10. b. 16./10.	3	3
Dongebiet	15./10. b. 22./10.	89	47
Jekaterinoslaw	13./10. b. 20./10.	15	6
Taurien	15./10. b. 21./10.	116	46
Odessa (Stadt)	16./10. b. 23./10.	10	7
Cherson (Stadt)	10./10. b. 18./10.	34	20
Cherson (sonst im Gouv.)	desgl.	416	192
Bessarabien	15./10. b. 23./10.	29	8
Poltawa	13./10. b. 19./10.	148	62
Charkow	10./10. b. 24./10.	48	30
Kursk	17./10. b. 23./10.	249	150
Tschernigow	10./10. b. 16./10.	188	53
Orel (Stadt)	18./10. b. 24./10.	46	22
Orel (sonst im Gouv.)	14./10. b. 21./10.	62	33
Tambow	17./10. b. 24./10.	624	265
Penza	16./10. b. 23./10.	355	294
Rjäsan	desgl.	70	28
Tula	9./10. b. 22./10.	57	25
Kostroma	14./10. b. 21./10	2	2
Jaroslaw	9./10. b. 22./10.	3	4
Mohilew	17./10. b. 24./10.	11	3
Pskow (Stadt)	18./10. b. 24./10.	10	4
St. Petersburg (Stadt)	18./10. b. 24./10.	44	20
Kronstadt (Stadt)	17./10. b. 24./10.	3	5
Riga (Stadt)	desgl.	2	5
Moskau (Stadt)	29./10. b. 30./10.	2	3
Moskau (sonst im Gouv.)	bis 30./10.	254	105
Kiew (Stadt)	10./10. b. 18./10.	154	47
Kiew (sonst im Gouv.)	desgl.	1220	458
Wolhynien	15./10. b. 22./10.	257	129
Minsk	29./9. b. 22./10.	31	18
Grodno	15./10. b. 22./10.	18	12
Siedlec	24./10. b. 1./11.	164	79
Lublin	desgl.	266	154
Warschau (Stadt)	27./10. b. 4./11.	29	7
Radom	22./10. b. 30./10.	87	34
Kielce	desgl.	12	9
Petrokow	11./10. b. 21./10.	10	2

Reiches noch heftig auf, insbesondere in den Gouvernements Kiew, Tambow, Cherson u. A., desgleichen an der Wolga. In der Stadt Astrachan (vgl. S. 891) flackert die Seuche wieder auf.

In Russisch-Polen hat die Zahl der Erkrankungen etwas nachgelassen.

Riga hat seit dem 25. Oktober Neuerkrankungen nicht mehr gehabt.

Serbien. Es liegen nunmehr amtliche Cholerabulletins für Belgrad vor, in welchen auch die choleraverdächtigen Fälle Aufnahme gefunden haben: Der zuerst (am 19. Oktober) Erkrankte (ein Packträger) litt an „einfachem Magendarmkatarrh" und ist bereits geheilt. Am 21. Oktober erkrankte auf der Zitadelle ein Häftling an „Typhus" und starb am 28. Oktober. Die am 24. Oktober aus Semendria krank angekommene Frau (vgl. S. 930) starb am 26. Oktober an Cholera. Am 26. Oktober wurde ein Dienstbote unter verdächtigen Krankheitszeichen in das Hospital geschafft; die bakteriologische Untersuchung hat bisher ein negatives Ergebniß gehabt. Am 28. Oktober wurde ein choleraverdächtiger Soldat des 9. Bataillons dem Militärlazareth übergeben, ferner wurden an demselben Tage die Anzeichen der asiatischen Cholera bei einem Dienstmädchen festgestellt. Am 29. Oktober kam wieder ein verdächtiger Krankheitsfall zur Hospitalaufnahme. Am 30. und 31. Oktober hat angeblich keine Neuerkrankung stattgefunden.

In Semendria sind 5 choleraverdächtige Erkrankungen, von denen 4 zum Tode führten, bis zum 28. Oktober vorgekommen.

Arabien. (Vgl. S. 930.) Aus Hodeïda ist unterm 19. Oktober d. J. gemeldet, daß dortselbst seit 9 Tagen keine Choleraerkrankungen mehr festgestellt wurden.

Persien. Vom 17. bis 26. Oktober sind für Tebriz 9 Choleraerkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet worden, für Teheran 10 bezw. 3, für Soutchbulak 25 bezw. 10, für Kaswin 45 bezw. 18. Ispahan hatte vom 3. bis 17. Oktober 130 Erkrankungen mit 42 Sterbefällen, vom 17. bis 26. Oktober 13 bezw. 5, Koruſch (zwischen Hamadan und Sineh) am 22. Oktober 60 bezw. 20, Sulduz (südlich von Urmia) am 27. Oktober 50 bezw. 28.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 850.) In den

(Vorhafen von Rotterdam), Numansdorp (seewärts vor Dordrecht) und auf der Quarantänestation Hoek van Holland, sowie in den mittleren Landestheilen zu Beek und Oudover.

Rußland. Wie die beigefügte Zusammenstellung zeigt, tritt die Cholera in einigen Gegenden des

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am 31.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Oktober							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,50	30,50	30,49	30,48	30,48	30,50	30,48	30,49
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,85	30,82	30,79	30,79	30,77	30,86	30,77	30,80
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,71	31,70	31,65	31,63	31,60	31,71	31,60	31,66
9	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,42	30,41	30,41	30,41	30,42	30,41	30,42
	München. Hygienisches Institut . .	515,444	515,404	515,384	515,424	515,544	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Okt. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Okt. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	13,5	9,5	11,0	13,0	14,2	13,7	9,5	8,5	9,3	10,0	11,4	12,3
München. Hygienisches Institut . .	13,0	14,7	15,7	15,8	15,4	14,7	9,2	10,2	11,7	12,1	13,2	13,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

drei Wochen vom 18. September bis 8. Oktober starben 8, 10 und 11 Personen an der Cholera.

Gelbfieber. (Vergl. S. 303.) In Havanna starben während der ersten 6 Monate des Jahres 1892 an Gelbfieber nacheinander: 15, 12, 8, 8, 8, 13, im Ganzen 64 Personen. In den letzten fünf Jahren sind in Havanna nach einer amtlichen Statistik 2122 Personen, darunter 365 im Jahre 1891 dem Gelbfieber erlegen, die meisten in den Monaten August und Juli.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg, Prag je 4, Odessa 3, Warschau 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 7, Prag 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen wurden aus Breslau 77, aus den Reg.-Bezirken Düsseldorf 234, Erfurt und Hannover je 107, Schleswig 112, Wiesbaden 239, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 123, aus Wien 133, Edinburg 368, Kopenhagen 60 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Frankfurt a. O., Liegnitz, Zwickau — aus Berlin sind 61, aus dem Reg.-Bez. Königsberg 133, Wien 44, London 484 (Krankenhäuser), Edinburg 59 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bromberg, Chemnitz, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. O., Görlitz, Kassel, Liegnitz, Mainz, Metz, Posen, Remscheid und Krakau — in Berlin kamen 105, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 122, Königsberg 116, in Wien 87, Budapest 49, Kopenhagen 63 Erkrankungen zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 4. November d. J. nachstehendes Rundschreiben, betr. das **Verhalten gegenüber den ersten choleraverdächtigen Erkrankungen** in einem bisher seuchefreien Orte, an die Bundesregierungen gerichtet:

„2c. beehre ich mich beifolgend Abschrift eines Berichts des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 20. v. M. zu übersenden, in welchem aus Anlaß der während der diesjährigen Choleraepidemie gemachten Erfahrungen auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, daß ärztlicherseits den nur Choleraverdacht begründenden Erkrankungen, desgleichen Cholerafällen mit leichtem Verlaufe größere Achtsamkeit zugewendet, ferner auf die Beschaffung und Untersuchung des Darminhalts von Choleraleichen beim ersten Auftreten der Seuche an einem Orte besondere Sorgfalt verwendet und eventuell auf die schleunige Einsendung des Untersuchungsmaterials an die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt behufs rascher und zuverlässiger Feststellung des Charakters der Krankheit Bedacht genommen werde. Auch die im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildete Cholerakommission hat dieser Anschauung zugestimmt.

2c. darf ich anheimstellen, den Inhalt dieses Berichts gefälligst in geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß der ärztlichen Kreise bringen zu wollen."

Der bez. Wortlaut des abschriftlich mitgetheilten Berichtes ist folgender:

„Die während der letzten Wochen eingegangenen Nachrichten über Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera lassen nicht selten erkennen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche nicht rechtzeitig getroffen worden sind, weil seitens der Aerzte gegenüber den ersten Cholerafällen ein unrichtiges, oft zu vorsichtiges Verhalten gezeigt wurde; es erscheint daher geboten, alle Aerzte gefährdeter Ortschaften, insbesondere auch die beamteten Aerzte, behördlicherseits auf ein zweckentsprechendes Vorgehen zur Bekämpfung der Seuche ausdrücklich hinzuweisen.

Zunächst hat die Erfahrung gezeigt, daß die ersten Cholerafälle vielfach deshalb keine Beachtung gefunden, daher zu einer Verschleppung des Krankheitskeimes geführt haben, weil sie ärztlicherseits nur als choleraverdächtig bezeichnet oder wegen leichten Verlaufs gar nicht zur Anzeige gebracht worden waren. Zu Cholerazeiten ist es aber unbedingt rathsam, alle unter choleraähnlichen Erscheinungen erkrankten Personen nicht nur sorgfältigst zu beobachten, sondern auch deren Entleerungen so lange als ansteckungsfähig anzusehen, bis der Verlauf des Leidens oder eine zuverlässige bakteriologische Untersuchung jeden Seuchenverdacht beseitigt hat.

Erfolgt an einem bisher anscheinend cholerafreien Orte der Tod einer unter verdächtigen Erscheinungen erkrankten Person, so ist es sehr wichtig, alsbald die Leiche zu öffnen, um eine bakteriologische Prüfung des Inhalts von Dünndarmschlingen zu veranlassen. Aeußerliche Manipulationen an der Leiche zur Gewinnung von Darminhalt, wie sie nach einem Berichte vorgenommen wurden, können geeignete Untersuchungsobjekte nicht liefern.

Was die bakteriologische Feststellung der Cholera betrifft, so hat es sich gezeigt, daß praktizirende Aerzte, auch wenn sie bakteriologisch ausgebildet sind, in der Regel eine zu lange Zeit zu ihrer Untersuchung ge-

brauchen, da ihnen die erforderliche Fertigkeit und Sicherheit, vielleicht auch ausreichende Arbeitszeit fehlt. So sehr es anzuerkennen ist, daß zahlreiche, insbesondere beamtete Aerzte, mit der Methode der in Betracht kommenden Untersuchungen sich bekannt gemacht haben, so erfordern dieselben doch, wenn sie zu sicheren Ergebnissen führen sollen, eine gewisse Uebung, welche praktisch beschäftigten Aerzten leicht verloren geht. Es ist daher dringend zu empfehlen, behufs schleuniger Feststellung der Krankheit geeignetes Untersuchungsmaterial alsbald an das nächste, mit den erforderlichen Einrichtungen versehene Universitätsinstitut oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu senden, woselbst eine rasche und zuverlässige Entscheidung getroffen werden wird."

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet **der Elbe** hat unterm 9. November d. J. bekannt gemacht, daß mit dem genannten Tage die der ärztlichen Kontrolstation VII (Berlin) unterstellte, zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffsverkehrs auf der Oberspree und deren Nebengewässern (ausschl. des Oder-Spree-Kanals) errichtete **Neben-Kontrolstation Stralau aufgehoben** worden ist (vgl. S. 931).

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet **des Rheins** hat unterm 4. November zur Kenntniß gebracht, daß vom 6. Oktober bis 3. November d. J. seitens der ärztlichen **Kontrolstationen** I bis VII. 17 153 Schiffe, 59 Flöße mit zusammen 88 854 Personen revidirt, 9786 Schiffe desinfizirt und 2 choleraverdächtige, sowie 1 Choleraerkrankung festgestellt worden sind. Die Kontrolstationen VIII bis XI haben vom 8. Oktober bis 3. November 4983 Schiffe, 36 Flöße, 23 304 Personen revidirt, 3193 Schiffe desinfizirt und 4 Choleraerkrankungen festgestellt. Insgesammt wurden also 22 136 Schiffe, 95 Flöße mit im Ganzen 112 158 Personen revidirt, 12 979 Schiffe desinfizirt und 2 choleraverdächtige, sowie 5 Choleraerkrankungen aufgefunden. —

Preußen. Unterm 5. November 1892 haben die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten nachstehenden Erlaß, betreffend die **Aufhebung** aller gegen das **Hamburgische** Staatgebiet getroffenen **Sperrmaßregeln,** an die Regierungspräsidenten gerichtet.

„Im Anschlusse an unseren Runderlaß vom 31. Oktober d. J.[1]) benachrichtigen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß wir mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Choleraepidemie in Hamburg beschlossen haben, die in unserer Rundverfügung vom 8. September d. J.[2]) unter Ziffer 1 und 4 hinsichtlich der Meldepflicht und polizeilichen Beobachtung von Personen, sowie der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände gegen das Hamburgische Staatsgebiet getroffenen Maßnahmen vollständig aufzuheben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach weiter Erforderliche gefälligst unverzüglich zu veranlassen."

— Der **Staatskommissar** für das **Weichselgebiet** hat unterm 4. November d. J. nachstehende Bekanntmachung, betreffend die möglichst **frühzeitige Unschädlichmachung** etwaiger **Choleraerkrankungen,** erlassen:

„Seit dem 15. Oktober d. J. sind in dem Gebiete der preußischen Weichsel, wie durch bakteriologische Untersuchung zweifellos festgestellt, sieben Fälle von asiatischer Cholera vorgekommen.

In der Mehrzahl dieser Fälle sind die behandelnden Aerzte geneigt gewesen, von vorn herein das Vorhandensein von asiatischer Cholera zu verneinen, weil bei den Erkrankten die eine oder die andere der für asiatische Cholera typischen klinischen Erscheinungen nicht beobachtet und in einzelnen Fällen auch durch in der Eile vorgenommene unvollständige Untersuchungen in den Abgängen der Kranken Cholerabazillen zunächst nicht gefunden wurden.

Aehnliche Erfahrungen hat man in diesem Herbst auch anderwärts bei dem vereinzelten Auftreten der ersten Cholerafälle gemacht.

Die Neigung, auf Grund eines theilweise negativen symptomatischen oder sonstigen Befundes, vor dem Abschluß einer an den zuständigen Stellen vorgenommenen bakteriologischen Untersuchung, die Möglichkeit einer Choleraerkrankung zu verneinen, hat naturgemäß die Folge, daß die Ermittelungen über die Entstehungsursache der Krankheit und die zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung gebotenen Maßnahmen zu spät und nicht mehr mit der Aussicht auf unbedingten Erfolg in Angriff genommen werden.

An Aerzte und Laien, vor Allem auch an die Ortsbehörden, muß daher die dringende Mahnung gerichtet werden, alle auch nur unvollkommen das Bild einer Choleraerkrankung bietenden Fälle zunächst als Cholerafall zu behandeln und die hienach gebotenen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen. Zu den letzteren gehören nicht nur eine sofortige Anmeldung des Erkrankungsfalles bei dem Kreisphysikus und der Ortspolizeibehörde, eine Isolirung des Kranken und eine Desinfektion der von demselben beschmutzten oder benutzten Räumlichkeiten und Sachen, insbesondere auch der Aborte, sondern auch eine sorgfältige Ermittelung aller auf die Feststellung der Entstehungsursache der Krankheit wichtigen Thatsachen, wie der Aufenthalt des Kranken im Laufe der letzten 6 Tage vor seiner Erkrankung und dessen etwaige Berührungen mit verseuchten Personen, Gegenständen und Oertlichkeiten.

Diese Ermittelungen sind nicht nur wissenschaftlich von Bedeutung, sondern sie setzen die Behörden auch in den Stand, an anderen Orten, die der Kranke vor seiner Erkrankung berührt hat, die nöthigen Anordnungen zur Verhütung einer Verbreitung der Krankheit zu treffen.

Das Publikum und die Behörden können in dieser Beziehung die Medizinalbeamten wirksam unterstützen.

Die behandelnden Aerzte müssen in allen, auch den zweifelhaftesten Fällen dafür Sorge tragen, daß die zur bakteriologischen Untersuchung geeigneten Abgänge des Kranken rechtzeitig an das Sanitätsamt des XVII. Armeekorps, an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin eingesandt werden können."

— Der Regierungspräsident zu **Bromberg** hat nachstehende Polizeiverordnung, **Reiseeinschränkungen der aus Rußland** und **Oesterreich-Ungarn anlangenden Flöße** betreffend, unterm 5 November d. J. erlassen;

„Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks zur Verhütung der Choleraeinschleppung was folgt:

§ 1. Den auf Trasten von der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden, aus Rußland und Oesterreich-Ungarn stammenden Flößern ist das Verlassen der Trasten und das Betreten der Ufer in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens untersagt.

§ 2. Der Aufenthalt in den am Ufer belegenen Ortschaften ist den Flößern nur zum Zwecke des Einkaufs von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in den Tagesstunden nach vorheriger Meldung bei der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Stelle gestattet. Auch dürfen nicht mehr als zwei Mann von jeder Trast die Ortschaften betreten und sind diese verpflichtet, nach Erledigung der Geschäfte die Ortschaften zu verlassen und auf die Trasten zurückzukehren.

§ 3. Die in § 1 genannten Flößer, welche nach Beendigung ihrer Fahrt die Weichsel auf der Strecke von der russischen Grenze bis Ostromeczko verlassen, dürfen nur unter Benutzung der Eisenbahn auf der Linie Brahnau-Schulitz-Thorn-Alexandrowo in ihre Heimath zurückkehren. Sie dürfen auch nur die Züge, welche Brahnau um 9 Uhr 48 Min. Vormittags und um 5 Uhr Nachmittags bezw. Schulitz um 10 Uhr 2 Min. Vormittags

[1]) Veröff. S. 931. — [2]) Desgl. S. 651.

und um 5 Uhr 13 Min. Nachmittags verlassen und nur die von der Bahnverwaltung besonders für sie zur Verfügung gestellten Wagen auf ihrer Reise benutzen.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Flößer sind verpflichtet, den an sie ergehenden Anweisungen den Polizeibehörden in Bezug auf ihren Aufenthalt am Ende der Thalfahrt, in Betreff ihrer Rückkehr und in Bezug auf ihren Aufenthalt auf den Eisenbahnstationen unbedingt Folge zu leisten. Sie dürfen die ihnen angewiesenen Unterkunftsräume und Eisenbahnwagen nur auf Anordnung der zuständigen Polizei- beziehungsweise Eisenbahnbeamten verlassen.

§ 5. Soweit durch Provinzial- oder Ortspolizeiverordnungen für einzelne Fluß- oder Bahnstrecken oder einzelne Ortschaften weiter gehende Beschränkungen angeordnet sind oder werden, behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 6. Die Bestimmung der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern das Betreten der Ufer und der Aufenthalt am Lande durch die Meldung von Erkrankungsfällen oder den Marsch zu den vorgeschriebenen Bahnzügen und Stationen bedingt wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft." —

Bayern. Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 22. Oktober und 1. November d. J. (S. 894 und 931) ist unterm 9. November die Bekanntmachung vom 16. September d. J. (S. 711) in Bezug auf das **hamburgische Staatsgebiet** nunmehr ihrem ganzen Umfange nach aufgehoben worden.

— Die gesundheitspolizeiliche **Schiffskontrole auf der Donau** (vgl. S. 816) ist zufolge nachstehendem Bericht des Magistrats Passau an die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in folgender Weise organisirt:

„Alle auf der Donau verkehrenden Schiffe müssen wegen der Zollbehandlung in Passau zufahren und darf vor Eintreffen des Herrn Kontrolstationsvorstandes bezw. dessen Stellvertreters Niemand von der Schiffsbesatzung das Land betreten. Zum Vollzug der letztbezeichneten Anordnung haben wir die Unterstützung des k. Hauptzollamtes Passau durch entsprechende Anweisung der Grenzwache nachgesucht.

Die Ankunft der Schiffe der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft wird durch die Agentie der letzteren so rechtzeitig angezeigt, daß der Herr Kontrolstationsvorstand unverzüglich die Untersuchung vornehmen kann. Die Untersuchung der Mannschaften und Schiffsräume erfolgt vom Herrn Stationsvorstand unter Assistenz eines hiesigen Baders, welcher die Desinfektion vornimmt und eines Polizeidienersteten.

Trinkwasser für die Schiffsbemannung ist in nächster Nähe der Anländestelle bereitgestellt durch Errichtung von Auslaufrohren der städtischen Wasserleitung mit dem Anschlag: „Trinkwasser für Schiffer."

Desinfektionsmittel werden in einem Gewölbe zunächst der Anländestelle bereit gehalten.

Für Cholerakranke oder verdächtige Personen ist deren Unterbringung im Epidemiehaus vorgesehen. Wird eine Quarantäne nothwendig, so bleibt auf Anrathen des hiesigen Hafenkapitäns die gesunde Mannschaft auf dem Schiffe, welches an geeigneter Stelle im Flusse verankert und bewacht wird.

Die Desinfektion der Kleider geschieht durch einen von der hiesigen Agentie der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zur Verfügung gestellten Dampfdesinfektor.

Für Bereitstellung von Tragbahren und Trägern ist genügend gesorgt." —

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm 8. November auch Ziffer 1 der Verordnung vom 12. September d. J. (S. 711), die **Meldepflicht** und polizeiliche Beobachtung **von Personen** aus dem **hamburgischen** Staatsgebiet betreffend, **aufgehoben.** —

Mecklenburg-Strelitz. Die Landesregierung hat unterm 31. Oktober 1892 (Offiz. Anz. S. 401) das in Ziff. 2. Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. September d. J. erlassene **Einfuhrverbot** gegen das **hamburgische** Staatsgebiet (S. 718 d. V.) **aufgehoben.** —

Sachsen-Altenburg. Das Ministerium, Abth. d. Innern hat zunächst unterm 21. Oktober d. J. in theilweiser Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. September d. J. (S. 774 d. V.) die Anordnung der polizeilichen Revision der aus Hamburg anlangenden Sendungen außer Kraft gesetzt. Unterm 27. Oktober sind sodann alle im Inlande behördlicherseits erlassenen **Beschränkungen des Waarenverkehrs aufgehoben,** auch die Abhaltung der Märkte wieder gestattet worden. (Ges.-Samml. S. 165 und 166.) —

Lübeck. Unterm 9. November d. J. sind die am 21. September und 20. Oktober d. J. erlassenen Verordnungen betreffend, **Beschränkungen der Einfuhr** in Anlaß der Choleragefahr, bezw. **Anmeldung von Personen aus choleraverseuchten** Orten (S. 720 und 857 d. V.), **aufgehoben** werden. —

Hamburg. Der Senat hat unterm 9. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den Regierungen von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburn, beiden Schwarzburg, beiden Reuß, Bremen, und Elsaß-Lothringen gegen Hamburg verfügten **Beschränkungen des Waarenverkehrs** nunmehr **zurückgenommen** worden sind. —

Oesterreich-Ungarn. Mittels Verordnung vom 6. November hat die k. k. Regierung die theilweise Aufhebung des **Ein- und Durchfuhrverbots** gegen das **Deutsche Reich** vom 10. Oktober d. J. (S. 819 d. Veröff.) verfügt. Ausgeschlossen bleiben folgende Artikel: Hadern, ungereinigte Trennwolle, zum Handeln bestimmte alte, getragene Bekleidungsstücke, altes, getragenes Schuhwerk, Leib- und Bettwäsche im gebrauchten, ungereinigten Zustande. Auf Reise- und Uebersiedelungseffekten findet dieses letztere Verbot — unbeschadet der hinsichtlich derselben angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen — keine Anwendung. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

— Nach einer Bekanntmachung der Seebehörden in **Triest** und **Fiume** werden die dortselbst eingehenden Waaren, deren Ein- und Durchfuhr aus Anlaß der Choleragefahr durch die österreichisch-ungarische Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1892 verboten worden ist, — behufs **Wiederausfuhr** durch den Versender — in das nächste Seelazareth geschickt. Unterläßt der Versender die Wiederausfuhr in der ihm im Einzelfalle gestellten kurzen Frist, so werden die betreffenden Waaren vernichtet. (R.-A. 256.)

— Das Ministerium des Innern hat in einem Erlaß an die politischen Landesbehörden vom 1. November d. J. auf die Gefahr der Choleraverschleppung durch den **Verkehr auf den Wasserstraßen** und gleichzeitig auf die Erfolge aufmerksam gemacht, welche man im Auslande durch die Ueberwachung dieses Verkehrs erzielt hat.

Um die Nothwendigkeit solcher sanitätspolizeilichen Ueberwachung insbesondere in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit in Erwägung ziehen zu können, hat das Ministerium die Landesbehörden aufgefordert, über die Verkehrsverhältnisse auf den in Betracht kommenden Wasserstraßen unter Beifügung etwaiger Anträge zu berichten. Inzwischen sollen die Ufergemeinden, die in ihrem Bereich landenden Fahrzeuge überwachen. Sind an der Wasserstraße Choleraheerde aufgetreten und die **Infektion des Wassers** zu besorgen, so ist das Wasser für Trink- und sonstige Gebrauchszwecke zu verwerfen. Insbesondere ist auf den Schiffen unverdächtiges Wasser in genügender Menge vorräthig zu halten, desgleichen zum Zweck der etwa erforderlichen Desinfektion ein Kübel mit Kalkmilch. —

Italien. In Ergänzung der unterm 27. August und 14. Oktober d. J. erlassenen Verordnungen (S. 646 und 898) ist unterm 28. Oktober die Einfuhr zu Lande oder zu Wasser von gebrauchten aus **Frankreich** und

Oesterreich-Ungarn herrührenden **Bettgegenständen** nach Italien verboten worden, auch wenn dieselben **nicht zum Handel** bestimmt sind. —

Schweiz. Die **Ein- und Durchfuhr** von frischen **Fischen, Kaviar** und **Schalthieren** aus Deutschland in bezw. durch die Schweiz ist — laut Bundesrathsbeschluß vom 4. November — vom 8. November ab ohne Einschränkung zugelassen. (Vgl. S. 898.) —

Belgien. Die Dauer der in Antwerpen bestehenden Beobachtung für **Provenienzen aus Hamburg**, welche zunächst auf 2 Tage angesetzt worden war, ist unterm 8. November auf 24 Stunden ermäßigt worden. —

Niederlande. Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Oktober 1892 sollen die bei Bath (Provinz Zeeland, Zusammenfluß der Wester- und Oosterschelde) landeinwärts fahrenden **Schiffe gesundheitlich beobachtet** werden; ferner ist die seiner Zeit angeordnete Beaufsichtigung der bei Breskens[1]) Provinz Zeeland am Scheldeausfluß, südlich gegenüber von Vlissingen) einfahrenden Schiffe aufgehoben worden (R.-A. 256).

— Laut ministerieller Verordnung vom 5. November ist das **Ein- und Durchfuhrverbot** für **Cigarren** aus **Hamburg, Altona** und allen Plätzen an der **Elbe** unterhalb Wittenberge (S. 781) **aufgehoben** worden. —

Rumänien. Zufolge Mittheilung vom 5. November d. J. ist die **Einfuhr von Häringen deutscher Provenienz** nach Rumänien wieder **gestattet** worden; jedoch müssen die Absender den Nachweis führen, daß der Ursprungsort nicht verseucht gewesen ist. —

Türkei. Unterm 23. Oktober d. J. ist der Beschluß vom 11. dess. M. (S. 900) dahin abgeändert worden, daß sämmtliche Schiffe vom **Schwarzen Meer** zwischen **Trebizonde** und **Ordu** (beide Häfen inbegriffen), mögen sie Passagiere an Bord haben oder nicht, nur noch einer 24stündigen Beobachtung im Lazareth von Sinope oder von Kawak zum Zweck der Desinfektion (mittelst eines Apparats) von Lumpen, der Reiseeffekten, Ausrüstung und empfänglichen Waaren unterliegen.

Die ärztliche Untersuchung, welcher die Herkünfte vom **Schwarzen Meer** — von **Ordu** bis zur **Bosporusmündung** — zu bestehen hatten, ist laut Beschluß von 23. Oktober aufgehoben.

— Einer Quarantäne von 10 Tagen, welche im Lazareth von Sinope durchzumachen ist, unterliegen alle Schiffe mit Passagieren an Bord, welche aus **Donauhäfen** sowie von der **rumänischen** und **bulgarischen** Küste des Schwarzen Meeres bis Wasiliko (ausschließlich) kommen und nach dem 18. Oktober abgefahren sind. Schiffe derselben Herkunft, aber ohne Passagiere sind gehalten, in Kawak einer 5tägigen Quarantäne sich zu unterwerfen (R.-A. 254). —

Bulgarien. Laut Verordnung vom 1. November d. J. unterliegen die von **Serbien** her ankommenden Reisenden ausnahmslos einer 11tägigen Quarantäne; es findet eine Anrechnung der an der serbisch-ungarischen Grenze durchgemachten Quarantäne nicht mehr statt (vgl. S. 821).

— Unterm 2. November d. J. ist bekannt gegeben, daß außer den Donauhäfen Lom und Rustschuk (S. 900) auch noch **Sistowa** für Reisende und Waaren **geöffnet**, sowie daß die **Einfuhr von Makkaroni** und anderen aus Mehl gefertigten **Waaren verboten** ist. —

Spanien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 11. Oktober d. J. sind gegen **Herkünfte** aus den **Niederlanden** die in den Verordnungen vom 25. und 29. August d. J. (S. 647) erlassenen Maßnahmen, betreffend Einfuhrverbot gegen Lumpen u. s. w. und ärztliche Untersuchung der Passagiere, in Anwendung zu bringen (R.-A. 251). —

Portugal. Laut einer am 3. November im Diario do Governo veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern sind sämmtliche **Häfen Hollands** seit dem 1. November für „**rein**" von Cholera erklärt. —

Egypten. Für Waarenankünfte aus choleraverdächtigen Orten bestehen keinerlei Einfuhrverbote. Dagegen werden in Gemäßheit des Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths vom 3. April 1888 zur Zeit die nachfolgend aufgeführten **Waaren** einer **Desinfektion** unterworfen: Lumpen, Hadern, Kleidungsstücke, Bettzeug, Verbrauchsgegenstände wie Matratzen, Wäsche, Teppiche, Tücher, Pelzwerk, gebrauchtes Fahr- und Reitgeschirre, Häute, ungegerbtes Leder und Thierabfälle aller Art. (R.-A. 261.) —

Canada. Einwanderer aus Europa werden nach Canada bis auf Weiteres nicht zugelassen; eine Ausnahme machen indeß solche aus Großbritannien und Skandinavien.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirks Minden in den Jahren 1886 bis 1888.

(Nach dem von dem Reg.- und Medizinalrath Dr. O. Rapmund erstatteten General-Berichte. Minden 1892). Vergl. Veröff. 1888 S. 518.

Bevölkerungszunahme. Nach den Ergebnissen der Volkszählungen vom 1. Dezember 1880, 1885 und 1890 sind die Kreise mit mehr ländlicher Bevölkerung von den industriereichen Kreisen (Herford, Land- und Stadtkreis Bielefeld) an Einwohnerzahl allmählich überflügelt worden.

Witterung. Nach den auf der Station Herford gemachten Beobachtungen betrug der mittlere Luftdruck 1886 : 753,6 (1887 : 755,7, 1888 : 754,7) mm, die mittlere Luftwärme (8,6, 7,8 und 7,7) ° C., die Niederschlagshöhe 637,2 (542,4 und 646,4) mm, die relative Feuchtigkeit 80,0 (77,0 und 81,0) %.

Geburten und Todesfälle. Die Gesammtzahl der Geburten einschließlich der Todtgeburten hat während der Berichtsjahre in den Stadtgemeinden mit 34,95 auf je 1000 Einwohner etwas ab —, in den Landgemeinden dagegen mit 38,91‰ um 1‰ zugenommen, sodaß diese 1888 mit 39,41‰ nur noch um 1‰ hinter derjenigen des preußischen Staats zurückblieben, während sich die Geburtsziffer der Städte des Regierungsbezirks gegen diejenige der Stadtgemeinden im Staate durchschnittlich um 3‰ niedriger stellte. Die Ursache der niedrigen Geburtsziffer in einzelnen Stadt- und Landgemeinden ist nach dem Bericht zum Theil in der geringeren Anzahl von Eheschließungen zu suchen, da die Städte und Landgemeinden mit hohen Geburtsziffern (Bielefeld, Herford, Landgemeinden der Kreise Bielefeld, Herford und Minden) im Allgemeinen auch eine verhältnißmäßig hohe Heiralhsziffer aufwiesen. Es wirken aber auch noch andere Umstände mit, so die besonders auf dem platten Lande des Bezirks weit verbreitete Unsitte der Mütter, ihre Kinder 2 Jahre und länger an der Brust zu behalten, um einer neuen Konception vorzubeugen. Die Zahl der unehelichen Geburten blieb mit 3,9 auf je 100 Geborene übereinstimmend mit den Vorjahren sehr erheblich hinter dem Durchschnitt (8,3) des preußischen Staats zurück.

Die Sterblichkeit, welche 1886 : 22,9 (1887 : 21,6, 1888 : 20,7, 1886/88 : 21,7) auf je 1000 Lebende betrug, ist im Ganzen wie in den einzelnen Kreisen mit wenigen Ausnahmen günstiger als in den Vorjahren gewesen, namentlich im Jahre 1888, in welchem der Regierungsbezirk ebenso wie der preußische Staat die geringste bisher beobachtete Sterblichkeit zeigte. In allen drei Berichtsjahren hatten die Winter- und Frühjahrsmonate vom Januar bis Mai eine ausnehmend hohe, die Sommer- und Herbstmonate August bis Oktober eine niedrige Sterblichkeit; in den zwischenliegenden Monaten fand ein allmähliches An- und Absteigen der Sterbeziffer in der Art statt, daß diese meist im März ihren Höhepunkt, im August ihren niedrigsten Stand erreichte. Von den einzelnen Altersklassen hatte das 1. Lebensjahr (1886 : 160,5, 1887 : 137,3, 1888 : 142,5 von je 1000 im 1. Jahre Lebenden) eine sehr hohe Sterbeziffer, dieselbe blieb aber gleichwohl noch um 60‰ hinter derjenigen des Staats zurück. Auch in den Altersklassen von 1 bis 10 Jahren, in denen die Sterblichkeit allmählich immer geringer wurde, stellte sich dieselbe für den Bezirk erheblich günstiger als für den Staat, während in allen darauf folgenden Altersklassen ein derartiger Unterschied nicht in gleichem Maße hervortrat.

[1]) S. 705 d. Veröff.

Der Geburtsüberschuß (1886/88 : 14,15 auf je 1000 Einwohner) stellte sich in den Landgemeinden (15,49) in Folge der höheren Geburtsziffer etwas größer als in den Stadtgemeinden (12,30), besonders in dem durch eine verhältnißmäßig hohe Geburts- und niedrige Sterblichkeitsziffer ausgezeichneten Jahre 1888 (16,72 gegen 13,65).

Gesundheitsverhältnisse. Unten den Berichtsjahren zeichnete sich das Jahr 1886 durch den ungünstigsten Gesundheitszustand aus. Besonders in den sehr kalten, rauhen und trockenen Winter- und Frühjahrsmonaten Januar bis Mai war die Zahl der Kranken eine ausnehmend hohe. Entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane herrschten während dieser Zeitperiode vor, daneben forderte die Lungenschwindsucht besonders im März und April verhältnißmäßig viele Opfer. Das Jahr 1888 zeigte den günstigsten Gesundheitszustand und blieb auch von größeren Epidemien, abgesehen von Masern und kontagiöser Augenentzündung, am meisten verschont.

Todesursachen. Von den Pocken ist der Bezirk vollständig verschont geblieben, desgleichen sind Flecktyphus und Rückfallsfieber nicht beobachtet worden. Erkrankungen an epidemischer Ruhr sind nur vereinzelt vorgekommen. — An Unterleibstyphus starben von je 10 000 Lebenden 1886 : 2,33 (1887 : 2,09, 1888 : 1,89). Polizeilich gemeldet wurden in den 3 Jahren 439, 315 und 273 Erkrankungen. Die Mehrzahl der Erkrankungen trat sporadisch auf; selbst dort, wo mehrere Erkrankungen gleichzeitig oder schnell auf einander erfolgten, handelte es sich nur um Hausepidemien. Hinsichtlich der Ursache der Erkrankungen konnte mehrfach eine Verschleppung des Typhusgiftes von einem Hause oder Orte zum andern nachgewiesen werden. In verschiedenen Fällen wurden schlechte Trinkwasser-, Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, Mangel an Reinlichkeit und frischer Luft, Verjauchung des Untergrundes und des Grundwassers durch mangelhafte, ungünstige Einrichtung der Aborte und Dungstätten u. s. w. als begünstigende Momente für die Entstehung der fraglichen Erkrankungen festgestellt. Damit stimmt überein, daß vorzugsweise die ärmeren Volksklassen vom Typhus heimgesucht waren. — Die Diphtherie war, besonders 1886 und 1887, nächst den Masern die verbreitetste Infektionskrankheit. Während jedoch in den Vorjahren vorzugsweise die nördlichen Kreise des Bezirks heimgesucht wurden, waren während der Berichtszeit hauptsächlich die südlich gelegenen Kreise ergriffen. Im Ganzen starben 7,85, 7,18 und 4,24 von je 10 000 Lebenden bei 440, 425 und 307 polizeilich gemeldeten Erkrankungen. Eine größere epidemische Verbreitung nahm die Krankheit nur in den Kreisen Paderborn, Höxter und Warburg an. Der Charakter dieser Epidemien war bösartig. Die Verbreitung der Diphtherie von den einzelnen Seucheherden aus wurde meist durch den fortgesetzten Verkehr der Gesunden mit den Kranken veranlaßt. In vielen Fällen ließ sich eine Verschleppung von einem Orte zum anderen nachweisen. Mehrfach konnte auch die Schule als derjenige Herd bezeichnet werden, von welchem aus die Krankheit ihre weitere Ausbreitung genommen hatte. Wie sehr feuchte, dunkle Wohnungen die Konservirung des diphtherischen Giftes begünstigen, zeigte ein Fall in Blotho (Kreis Herford), wo in einem neu erbauten, von den Nachbarhäusern eng eingeschlossenen Hause innerhalb kurzer Zeit 5 Kinder der Krankheit erlagen. — Das Scharlachfieber, dem 2,57, 1,23 und 0,41 von je 10 000 Lebenden bei 525, 423 und 184 polizeilich gemeldeten Erkrankungen erlagen, hat den Bezirk während der Berichtsperiode niemals vollständig verlassen, eine größere Ausbreitung aber nur 1886 und 1887 gefunden. — Von allen Infektionskrankheiten haben die Masern den Bezirk am meisten heimgesucht. Es starben daran 1,42, 3,61 und 2,63 von je 10 000 Lebenden. Der Charakter der einzelnen Epidemien war 1887 ziemlich bösartig. — An Tuberkulose starben 41,54, 38,65 und 37,75 von je 10 000 Lebenden. Die Sterblichkeit war erheblich höher als im Staate. Die große Häufigkeit der Krankheit im Bezirke, und zwar besonders in den fast ausschließlich Landwirthschaft treibenden Landgemeinden der Kreise Paderborn, Halle, Lübbecke, ist nach dem Berichte um so auffälliger, als hier die eine Disposition zur Lungenschwindsucht erfahrungsgemäß steigernden Einflüsse, wie dichtes Zusammenleben, dauernder Aufenthalt in geschlossenen Räumen u. s. w., viel weniger in Betracht kommen als in anderen gewerblichen Kreisen. In den ländlichen Kreisen müssen daher noch andere Ursachen für die große Ausbreitung der Krankheit bestehen, als welche vornehmlich die kleinen, niedrigen, schlecht zu lüftenden, feuchten Wohn- und Schlafräume besonders der Arbeiterbevölkerung, sowie das in den wohlhabenderen Bauernfamilien allgemein übliche Heirathen innerhalb der Verwandtschaft angegeben werden. — Größere Epidemien von ansteckender Augenentzündung sind 1888 in Gütersloh, Halle, Bünde und Bielefeld beobachtet worden. In Bünde, wo die Krankheit von Osnabrück her eingeschleppt war, erkrankten 453 Schulkinder, in den benachbarten Dörfern Spradow und Ennigloh 108 und 6.

Wohnungen. In den Städten, wie auf dem platten Lande ist dem Bericht zufolge ein Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen. Besonders in den größeren Städten war die Bauthätigkeit eine sehr lebhafte. Auf dem Lande verschwinden allmählich die Strohdächer und schornsteinlosen Häuser. Da die meisten Baupolizei-Verordnungen veraltet sind, hat die Regierung Veranlassung genommen, den Erlaß neuer, den gesundheitlichen, wie bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen mehr entsprechender Vorschriften für die größeren Städte einerseits, wie für die Flecken und Landgemeinden andererseits in Erwägung zu ziehen. — Zur Besserung der Wohnungsverhältnisse für die Arbeiten haben sich in Bielefeld zwei Vereine gebildet: Der Verein für gesunde Volkswohnungen und der Verein „Arbeiterheim". Das Schlafstellenwesen, welches bisher nur in der Stadt Bielefeld geregelt war, ist inzwischen auch für den Stadtbezirk Herford durch Polizei-Verordnung vom 1. September 1887 geregelt worden. Bezüglich der Behandlung der Abfallstoffe sind wesentliche Fortschritte gemacht worden. In den Städten und Flecken, in welchen fast überall das Grubensystem herrscht, ist zum Theil auch durch neue Baupolizei-Verordnungen eine wesentliche Besserung erzielt worden. Die Ableitung der Schmutzwasser mittelst Kanalisation geschieht nur in Herford und Minden, wo aber die Fäkalienzufuhr in die Kanäle verboten ist. In Minden sind zu den bis 1886 fertig gestellten Kanalstrecken von 2206,83 lfd. Metern bis zum 1. April 1890 6352,10 lfd. Meter hinzugekommen. Auf diesen Kanalstrecken waren erforderlich 6 Einsteigeschachte, 105 Revisionsbrunnen, 2 Nothauslasse und 228 Gullys. Die Herstellungskosten der Kanalisation haben bis 1. April 1890 235 236,78 ℳ betragen, die Zahl der Hausanschlüsse 134. In Herford hat man sich entschlossen, ein Gesammt-Kanalprojekt ausarbeiten zu lassen, das auf dem Prinzip beruht, möglichst sämmtliche Straßen systematisch mit Kanälen zur Abführung der Tages-, Haushaltungs- und Industriewässer zu versehen und diese Kanäle in einer Gesammtlänge von etwa 8800 Metern von 7 Spülstellen aus unter Benutzung des natürlichen Gefälles der die Stadt durchfließenden natürlichen Wasserläufe spülbar zu machen.

Wasser. Nur in den größeren Städten Bielefeld, Gütersloh, Minden, Paderborn und Warburg, sowie in einigen kleineren Ortschaften der Kreise Büren, Höxter, Warburg sind Wasserleitungen vorhanden. Die sog. trocknen Dörfer im Kreise Paderborn und einige Gemeinden des Kreises Büren sind auf das in Zisternen aufgefangene Regenwasser oder auf das Wasser der in ihrer nächsten Nähe vorbeifließenden Bäche angewiesen. Die im Uebrigen üblichen Brunnen sind mit geringen Ausnahmen Flachbrunnen von 2 bis 5 Metern Tiefe. Bei dieser geringen Tiefe erklärt es sich, daß die Trinkwasser-Untersuchungen vielfach schlechte Ergebnisse geliefert haben. So erwies sich in der Stadt Borgholzhausen das Wasser von 17 unter 92 untersuchten Brunnen als ungenießbar oder gesundheitsschädlich. — Fast sämmtliche ältere Wasserleitungen sind theils durch Auffangen

und Abfassen neuer Quellen, theils durch Vermehrung und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Wasserbehälter, theils durch Neuanlage und Vergrößerung des Rohrnetzes verbessert worden.

Nahrungsmittel 2c. Untersuchungsanstalten sind nur in Herford und Bielefeld vorhanden. In der letzteren wurden in den drei Berichtsjahren 154, 242 und 153 Untersuchungen ausgeführt. Die zunehmende Besserung der Beschaffenheit der Milch in Bielefeld wird von dem Berichte mit darauf zurückgeführt, daß die Untersuchungsergebnisse öffentlich bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Bierdruckvorrichtungen hat mit Zunahme des Verbrauchs von Flaschenbier etwas abgenommen. Bei den jährlichen Revisionen derselben sind in der Stadt Bielefeld von 137, 141 und 128 Bierdruckapparaten 26, 12 und 29, also 19,0, 8,5 und 22,6% unvorschriftsmäßig befunden, in den übrigen Kreisen aber wenige Ausstellungen erhoben worden. — Nach einer Verordnung der Polizei-Verwaltung der Stadt Herford vom 18. Februar 1887 darf von Gast- und Schankwirthen nur vollständig von Fuselölen freier Branntwein verkauft oder feilgehalten werden. — Zu den 3 bisher vorhandenen öffentlichen Schlachthäusern sind neue in Paderborn, Höxter, Warburg und Herford hinzugekommen. In diesen Orten ist mit Eröffnung des Schlachthauses auch der Schlachthauszwang, in einigen jedoch nur für das gewerbsmäßige Schlachten, eingeführt worden. In den öffentlichen Schlachthäusern zu Bielefeld. Minden, Paderborn, Höxter, Warburg wurden 1886/88

	Pferde	Rinder	Kälbir	Schafe	Schweine	Ziegen
geschlachtet	1672	22 750	39 770	9978	31 091	415
als zur menschlichen Nahrung ungeeignet vernichtet	15	62	61	1	133	—
als minderwerthig verkauft	—	102	199	18	65	3
wegen Magerkeit zurückgewiesen . . .	13	19	143	3	17	—
einzelne Organe wegen lokaler Tuberkulose, Echinokokken u. s. w. vernichtet .	282	7 045	262	1602	5 989	20

In der Zeit vom 1. Oktober 1888/89 wurden 0,76% der in öffentlichen und privaten Schlachthäusern geschlachteten 27 137 Stück Rindvieh perlsüchtig befunden. Von 142 703, 157 034 und 172 751 in den drei Berichtsjahren untersuchten Schweinen erwiesen sich 4,9 und 9 als trichinös, 213, 245 und 222 als finnig; außerdem wurden 1886 zwei amerikanische Speckseiten und Schweinefleisch-Präparate trichinös befunden.

In Vlotho kamen 1886, in Büren 1888 Käsevergiftungen leichter Art vor. Bei einem Soldaten in Minden wurden im Dezember 1887 Vergiftungserscheinungen nach dem Genuß von sog. Rinderwurst beobachtet. Die bemerkenswerthesten Gesundheitsbeschädigungen bestanden in den Massenerkrankungen nach einem Hochzeitsessen in Clarholz, deren eigentliche Ursache unaufgeklärt geblieben ist. Wenige Tage darauf erkrankten ungefähr 2/3 der Hochzeitsgäste unter den Erscheinungen eines akuten Magenkatarrhs oder des Typhus.

Gewerbliche Anlagen. Mehr als die Hälfte der neu konzessionirten Anlagen (68 von 123) entfielen auf Schlachtereien. Bei der häufigen Unvollständigkeit der Vorlagen bei den Konzessionsgesuchen nahm die Regierung am 18 Februar 1886 Veranlassung, eine Zusammenstellung derjenigen allgemeinen Anforderungen zu erlassen, von deren Erfüllung die Genehmigung von Schlachtereien aller Art, in denen das Schlachten gewerbsmäßig betrieben werden soll, abhängig zu machen sei.

Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist sehr erheblich und seit 1876 von 2297 auf 4506 im Jahre 1888 gestiegen. Die Steigerung ist besonders auf die stetige Zunahme der Cigarren- (1888: 2346 = 52,1% aller jugendlichen Arbeiter) und Textilindustrie (803 = 17,8%) im Regierungsbezirke zurückzuführen.

Schulen. Von größeren, hervorragenden Schulneubauten sind besonders diejenigen in Bielefeld, Herford, Lübbecke und Paderborn zu erwähnen. Eine Mitwirkung der Medizinalbeamten bei Begutachtung der Neu- und Erweiterungsbauten hat bis auf die jüngste Zeit nicht stattgefunden.

Geschlossen wurden

wegen Masern: im Jahre 1886: 2 Schulen im Kreise Minden, 3 Schulen im Kreise Höxter, eine Schule im Landkreise Bielefeld und eine Kleinkinderschule in der Stadt Bielefeld; im Jahre 1887: 4 Schulen im Kreise Minden, je 6 Schulen in den Kreisen Höxter und Paderborn, je 3 Schulen in den Kreisen Büren und Herford, 2 Schulen im Landkreise Bielefeld und je eine Schule in den Kreisen Wiedenbrück und Lübbecke; im Jahre 1888: je 2 Schulen in den Kreisen Herford, Höxter und Lübbecke, je 4 Schulen in den Kreisen Büren und Bielefeld, je 5 Schulen in den Kreisen Halle und Wiedenbrück;

wegen Scharlach: im Jahre 1886: je eine Schule in den Kreisen Büren, Halle und Wiedenbrück; im Jahre 1887: eine Schule im Kreise Wiedenbrück und zwei Schulen im Kreise Höxter; im Jahre 1888: je eine Schule in den Kreisen Büren, Halle und Höxter;

wegen Diphtherie im Jahre 1886: eine Schule im Kreise Minden; im Jahre 1887: zwei Schulen im Kreise Minden und je eine Schule in den Kreisen Büren, Warburg, Höxter und Bielefeld; im Jahre 1887: zwei Schulen im Landkreise Bielefeld und je eine Schule in den Kreisen Höxter und Warburg;

wegen Keuchhusten: im Jahre 1887: zwei Schulen im Kreise Minden und eine Schule im Kreise Wiedenbrück; im Jahre 1888: zwei Schulen im Kreise Höxter.

Außerdem mußten noch im Jahre 1888: je eine Schule in den Kreisen Büren und Höxter wegen Unterleibstyphus, eine Schule im Landkreise Bielefeld wegen Ruhr und zwei Schulen im Kreise Wiedenbrück, sowie drei Schulen im Kreise Herford wegen kontagiöser Augenentzündung geschlossen werden.

Fast zwei Drittel dieser Schulschließungen wurden somit durch Ausbruch von Masern bedingt (57 = 64%); jedoch handelte es sich hier keineswegs immer um ausgebreitete Masernepidemien, sondern nicht selten auch nur um einzelne Erkrankungen an Masern in der Familie des im Schulhause wohnenden Lehrers, die wegen nicht genügender Absonderung der betreffenden Lehrerwohnung bezw. der Kranken eine Unterbrechung des Unterrichts nothwendig machten. Noch häufiger war letzteres bei den wegen anderer ansteckender Krankheiten erforderlichen Schulschließungen der Fall.

Die Bestrebungen für Ferienkolonien haben nach dem Bericht seitens der Schule wenig Förderung erfahren. Dagegen wurde von den Zweigvereinen des vaterländischen Frauenvereins alljährlich eine Anzahl schwächlicher skrophulöser Kinder der ärmeren Volksklassen in die Kinderheilbäder Salzuflen und Rothenfelde geschickt. Die außer den größeren Städten auch in verschiedenen kleinen Orten bestehenden Kinderbewahranstalten sind meist von wohlthätigen Vereinen ins Leben gerufen und werden durch freiwillige Gaben oder städtische Zuschüsse unterhalten. Dieselben erfreuen sich bei der Arbeiterbevölkerung einer großen Beliebtheit und sind zahlreich besucht.

Bäder. Der Besuch der Bäder, welche mit wenigen Ausnahmen nur eine örtliche Bedeutung haben, zeigte 1888 meist einen kleinen Rückgang, vermuthlich in Folge der damals ungünstigen Witterung. In Oeynhausen, wo 1886 ein mit einem Kostenaufwande von fast 300 000 ℳ erbautes Soolbadehaus eröffnet wurde, hat der Besuch besonders seit 1881 (3767 Kurgäste) so rasch zugenommen, daß die Zahl der Kurgäste durchschnittlich schon nach je 4 Jahren um je 1000 stieg und 1889 (6248) das sechste Tausend überschritt. In Lippspringe waren in den drei Berichtsjahren 2415, 2476, 2471 Badegäste anwesend und wurden 7353, 6002, 5820 Bäder, außerdem 1699, 2020, 1505 Douchen und

5387, 5827, 5710 Inhalationen verabfolgt, in Driburg desgleichen 1170, 1185, 1080 Badegäste und 13 550, 14 107, 12 755 Bäder, darunter durchschnittlich 700 Wellenbäder, außerdem 2000, 2133, 1122 Douchen.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1891.[1])

Die Einwohnerzahl des Staates Hamburg ist für das Jahr 1891 auf 622 530 berechnet, von welcher Zahl 323 923 auf die Stadt Hamburg mit den Vorstädten, 245 337 auf die Vororte und 53 270 auf das Landgebiet entfallen. Die Bevölkerung der Vororte hat sich in den letzten 19 Jahren fast auf das Vierfache erhöht, die der Vorstädte hat sich etwa verdoppelt, während die der Altstadt abgenommen hat.

Lebendgeboren wurden im Berichtsjahre 22 952 Kinder (36,9: 1000 Einw); verhältnißmäßig die meisten Geburten entfielen auf jeden Tag des März, Februar und September. Auf 100 Geburten kamen 11 außereheliche und 89 eheliche, todtgeboren wurden 728 Kinder. Es starben 14 676 Personen (23,6: 1000 Lebenden), d. h. mehr als im Vorjahre, aber verhältnißmäßig weniger als in jedem der früheren Jahre seit 1871. Die höchste Zahl der Todesfälle entfiel in Folge des Auftretens der Influenza auf den Monat November, namentlich in den Altersklassen von 40 Jahren und darüber wurde das Maximum der Todesfälle im November beobachtet; im Säuglingsalter entfielen die meisten Sterbefälle auf den September, im Alter von 20 bis 40 Jahren auf den Mai. Das kindliche Alter von 1 bis 5 Jahren hatte unter dem Einflusse der Influenza ebenfalls die meisten Verluste im November, insbesondere an „Katarrh und Grippe". Von der Gesammtbevölkerung sind im Berichtsjahre 1091 an Katarrh und Grippe, 928 an akuten Entzündungen der Athmungsorgane, außerdem 395 an chronischen Entzündungen dieser Organe und 1647 an Schwindsucht gestorben, so daß im Ganzen 27 % aller Todesfälle durch die genannten Leiden bedingt waren.

Von sonstigen Krankheiten verursachten der Typhus 147, Croup und Diphtherie 249 Todesfälle, beide um 13 bezw. 130 weniger als im Vorjahre; auch Masern und Keuchhusten führten seltener, dagegen u. a. Scharlach, Krebs und Säuglingskrankheiten häufiger als im Vorjahre zum Tode. Im Wochenbett starben 116 von 23 351 Wöchnerinnen, darunter 52 an Puerperalfieber und Blutzersetzung, die Zahl der Selbstmorde unter den Personen von 25 Jahren und darüber hat sich seit dem Vorjahre von 151 auf 196 erhöht, ausschließlich der Fälle von zweifelhaftem Selbstmord, deren Zahl ebenfalls um fast die Hälfte gewachsen ist.

Was die Erkrankungen an akuten Infektionskrankheiten betrifft, so haben typhöse Fieber seit 1887 stetig an Häufigkeit abgenommen; während damals 6875 Fälle gemeldet wurden, kamen im Berichtsjahre nur noch 1295 zur Anzeige. Cholerine, Scharlach und Keuchhusten wurden häufiger, Masern und Diphtherie seltener als im Vorjahre gemeldet, die Todesfälle an Croup und Diphtherie haben seit 1887 sich von 663 auf 252 ununterbrochen verringert, und auch von betreffenden Erkrankungen kamen im Berichtsjahre nur etwa halb so viele wie durchschnittlich in den Jahren 1885 bis 1889 zur Anzeige.

Aus dem Jahre 1890 (vgl. Veröffentl. S. 109) ist nach dem Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt Hamburg, bezw. des Medizinal-Kollegiums nachzutragen, daß im chemischen Staatslaboratorium u. a. 117 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgenommen wurden, daß von 45 433 untersuchten Schweinen 11 trichinös und 0,27 % der in Hamburg und den Vororten geschlachteten Rinder tuberkulös befunden worden sind.

[1]) Nach dem Berichte des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates.

Aus dem Verwaltungsbericht der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für die Jahre 1887 bis 1889.

(Vergl. Veröffentl. 1891 S. 784.)

Kanalisation: Im Laufe der Berichtsjahre wurden die für die Kanalisirung erforderlichen Vermessungs-, Nivellirungs- und Bureau-Arbeiten fertig gestellt und mit 2 Ingenieuren ein Abkommen bez. der Ausarbeitung eines Generalprojektes für Reinigung und Entwässerung der Stadt abgeschlossen.

Wasserversorgung: Größere Bauten wurden nicht ausgeführt; dagegen wurden im Anschluß an frühere Versuche behufs Gewinnung von Trinkwasser bei Lahovic und Radotin noch weitere Untersuchungen im Thal des Radotiner Baches angestellt. Die geologischen, chemischen und bakteriologischen Prüfungen ergaben übereinstimmend, daß das Radotiner Wasser allen hygienischen Anforderungen entspreche, und ganz wohl mit dem weicheren von Lahovic, das für sich allein nicht ergiebig genug sein dürfte, zu mengen sei. Die definitive Entscheidung der städtischen Behörden steht noch aus.

Gemeindebauten: In Holesowic wurde an Stelle der alten Kinderbewahranstalt ein neues größeres Gebäude aufgeführt.

Gassen- und Kanalreinigung: In Folge häufiger Klagen der Bevölkerung werden seit 1887 die verkehrreichsten Straßen und Plätze nicht mehr im Laufe des Tages, sondern früh morgens vor 8 bez. 7 Uhr gereinigt.

Beleuchtung. Da durch die bisher bestehenden Gemeinde-Gasanstalten trotz mannigfacher Neubeschaffungen die Ansprüche nicht mehr gedeckt werden konnten, so wurde im Sommer 1887 mit dem Bau einer neuen Gasanstalt in Holesowic begonnen; dieselbe wurde 1889 bis auf einige Nebengebäude fertig gestellt und hat auch bereits Gas in das städtische Röhrensystem geliefert. Die Prager Gemeinde besaß bei ihren Gasanstalten in Zizkow, Holesowic und Smichow Ende Juni 1889 ein Gasröhrennetz in der Gesammtlänge von 188 814 m. — Die Summe sämmtlicher zur öffentlichen Beleuchtung dienender Flammen betrug Ende Juni 1889: 4791.

Bewegung der Bevölkerung in Italien 1890.

Unter dem Einflusse der Influenzaepidemie hat während des Jahres 1890 auch in Italien die Bevölkerung weniger als in den Vorjahren (vgl. u. a. Veröff. 1891, S. 385) zugenommen. Die Geburtenziffer sank gegenüber dem Jahre 1889 von 38,35 auf 35,91‰, die Sterbeziffer stieg von 25,63 auf 26,39; bei einer für das Berichtsjahr (1890) errechneten Bevölkerung von 30 158 408 wurden 1 083 103 Kinder lebend geboren und starben (ausschließlich der Todtgeborenen) 795 911 Personen. Auf 1000 Geburten kamen 37,4 todt- und 962,6 lebend geborene Kinder, d. h. verhältnißmäßig etwas mehr Todtgeburten als in den beiden Vorjahren. Die Sterblichkeit war in Italien am höchsten während des Monats Februar (täglich 3306 Sterbefälle gegen täglich 2615 im Januar), am niedrigsten im Mai (1712) und Juni (1766).

Die Zahl der Lebendgeborenen war am geringsten im November, was der hohen Morbidität im Februar entspricht In einzelnen früh von der Influenza ergriffenen Provinzen, wie Genua, Mailand, Novara, woselbst das Maximum der Sterbefälle schon auf den Januar entfiel, hatte dementsprechend bereits der Oktober die Mindestzahl der Geburten.

Das Ansteigen der Sterblichkeit gegenüber den Vorjahren trat am meisten in der Lombardei zu Tage.

Die Kindersterblichkeit des 1. Lebensjahres, welche im Jahre 1889 auf 18,6% der Lebendgeborenen gesunken war, stieg im Jahre 1890 wieder auf 19,2%, da 214 779 Kinder des 1. Lebensjahres starben; im Verhältniß zur Gesammtzahl der Gestorbenen war sie jedoch geringer als im Vorjahre. (Popolazione. Anno XXIX. Roma 1892.)

Die Ursachen der Sterbefälle im Königreich Italien während der Jahre 1889 und 1890.

Im Anschlusse an die entsprechenden Mittheilungen aus dem Jahre 1888 (Veröff. 1891, S. 730), denen bereits einige Angaben für 1889 beigefügt waren, ist den neuesten bez. italienischen Veröffentlichungen (Statistica delle cause di morte etc. Roma. 1891) zu entnehmen, daß im Jahre 1890 aus allen Gemeinden Italiens 795 911 Sterbefälle bekannt geworden sind, d. h. 27 843 mehr als im Jahre vorher und 26,39 auf je 1000 der für das Berichtsjahr errechneten mittleren Bevölkerung (30 158 408).

Eine bemerkenswerthe Abnahme der Sterbefälle war namentlich bei Pocken, Ruhr und Diphtherie, auch bei Typhus und Kindbettfieber eingetreten, eine beträchtliche Zunahme wurde u. a. bei den Krankheiten der Athmungsorgane, auch bei Diarrhöe und Enteritis beobachtet.

Todesursache	Zahl der Todesfälle		Auf je 10 000 E.
	1889	1890	1890
Pocken	13 416	7 120	2,4
Masern	13 800	14 394	4,8
Scharlach	6 444	7 396	2,5
Diphtherie	18 418	12 284	4,1
Croup	1 497	.	.
Keuchhusten	12 275	13 091	4,3
Darmtyphus	22 756	20 441	6,8
Flecktyphus	463	187	0,1
Ruhr	5 678	1 782	0,6
Malaria	16 194	15 624	5,2
Influenza	521	.	.
Pellagra	3 113	3 698	2,1
Kindbettfieber	2 106	1 682	0,6
Sonstige Kindbettleiden	4 003	2 715	0,9
Lungen- u. Luftröhren-Entzündung	134 624	162 123	53,8
Diarrhöe 2c.	92 134	97 309	32,3
Tuberkulose	46 027	44 493	14,8
Selbstmord	1 463	1 659	0,6
Verunglückung[1])	10 303	9 354	3,1
unbekannt	19 809	23 358	7,7

Die 46 027 Todesfälle an „Tuberkulose" des Jahres 1889 umfassen 31 781 an Lungenschwindsucht, 10 975 an allgemeiner Tuberkulose und 3271 an Hirnhauttuberkulose; außerdem starben in jenem Jahre noch 11 668 an Darmschwindsucht und 2828 an Skrophulose.

Die 134 624 Todesfälle an Krankheiten der Athmungsorgane des Jahres 1889 umfassen 63 187 an akuter Lungenentzündung, 2631 an Lungenschlag und Lungenkongestion, 3883 an chronischer Lungenentzündung und 64 923 an Luftröhrenleiden; außerdem starben noch 4389 an Brustfell- (und Mittelfell-) Leiden, 2252 an Kehlkopfs- (und Trachea-) Leiden 2c.

Von den 92 134 Todesfällen an Diarrhöe, Enteritis und Brechdurchfall des Jahres 1889 entfielen 40 296 auf Kinder des ersten Lebensjahres und 33 692 auf Kinder des 2. bis 5. Lebensjahres.

An Kindbettleiden einschl. Kindbettfieber starben im Jahre 1890 auf je 1000 Wöchnerinnen 4,0, in den beiden Jahren vorher 5,1 bezw. 6,0 (1888); auch die Zahl der bei der Geburt gestorbenen Kinder ist in den letzten Jahren stetig gesunken.

Von sonstigen Todesursachen sind aus dem Jahre 1890 (bezw. 1889) zu nennen: 12 980 (12 923) Fälle von bösartiger Geschwulst, 2134 (2084) von Syphilis, 526 (526) von (Milzbrand-) Karbunkel, 75 (118) von Tollwuth, 30 668 (28 917) an Altersschwäche.

[1]) Den „Verunglückungen" sind auch die Vergiftungen hinzugerechnet, ausschließlich der 426 bezw. 484 Todesfälle an Alkoholismus.

Die Gesundheitsverhältnisse Rußlands während des Jahres 1889.

(Nach dem Rechenschaftsberichte des Medizinal-Departements für das Jahr 1889. St. Petersburg 1891.)

Der Inhalt des Berichts entspricht im Allgemeinen demjenigen der früheren Jahre (vergl. Veröffentl. 1890 S. 472).

Die Einwohnerzahl des russischen Reiches im Jahre 1889 ist auf 114 378 520 angegeben, wovon 96 009 426 auf den europäischen Theil des Reiches, 7 712 316 auf den Kaukasus, 4 594 842 auf Sibirien und 6 061 936 auf die asiatischen Bezirke des Reiches entfallen. In dem europäischen Theil des Reiches[1]) wurden im Berichtsjahre 4 580 873 Kinder geboren oder auf je 1000 Einwohner 47,7 (1888: 48,6, 1887: 47,4, 1886: 46,8, 1885: 47,9, 1884: 48,7). Die Geburtenhäufigkeit in den verschiedenen Gouvernements schwankte zwischen 27,9 in Kurland, wo 1888 25,9 und 61,4 in Astrachan, wo 1888 56,2‰ Kinder geboren wurden; in 3 Gouvernements kamen bis zu 30, in 12 zwischen 30 und 40, in 31 zwischen 40 und 50 und in 19 Gouvernements über 50 Geburten auf je 1000 Einwohner vor.

Die Zahl der Todesfälle belief sich in dem europäischen Gebiete auf 3 206 506 oder 33,4 von je 1000 Einwohnern (1888: 31,4, 1887: 31,8, 1886: 31,3, 1885: 34,3, 1884: 32,7). Die niedrigste Sterblichkeitsziffer zeigte das Gouvernement Kurland (17,1), die höchste Tula (46,7); in 2 Gouvernements betrug die Sterblichkeit bis zu 20, in 25 zwischen 20 und 30, in 30 zwischen 30 und 40 und in 8 Gouvernements über 40 auf je 1000 Einwohner.

Der Geburtenüberschuß machte demnach für das vorgenannte Gebiet 1 374 367 = 14,1 auf je 1000 Einwohner aus.

Von den seitens der Medizinal-Inspektoren während des Jahres 1889 gemeldeten Erkrankungen, welche sich auf verschiedene Bezirke des Reich mit zusammen 21 491 633 Einwohner beziehen, sind zu erwähnen 699 227 Fälle von Grippe (Influenza), 673 535 von Syphilis, 192 398 von Unterleibstyphus, 179 252 von Dysenterie, 169 747 von venerischen Erkrankungen ausschl. Syphilis, 118 764 von Scharlach, 112 550 von Diphtherie, 95 365 von Pocken, 60 018 von Flecktyphus, 23 307 von Croup, 143 427 von croupöser Pneumonie, 1 431 129 von Malariafiebern und 158 091 Fälle von Masern.

Folgende Zusammenstellung giebt Auskunft über den Antheil, welchen einige Infektionskrankheiten an der Zahl der in acht Städten überhaupt vorgekommenen Todesfälle hatten. (Die diesen Angaben zu Grunde liegenden Zahlen sind von den Medizinalbeamten beziehentlich von den statistischen Aemtern der betreffenden Orte angegeben worden und stimmen nicht immer genau mit den von den Verwaltungsbehörden gemeldeten Sterbeziffern überein.)

Es starben 1889 in der Stadt	insgesammt	an Pocken	Diphth. u. Croup	Unterleibstyph.	Masern	Scharlach	Flecktyphus
St. Petersburg	27 787	26	409	752	472	635	26
Moskau	29 865	19	652	194	370	462	79
Wilna	2 342	—	173	38	2	8	16
Saratow	5 093	267	969	.	41	65	.
Cherson	1 674	1	531	.	—	1	.
Warschau	14 104	775	646	94	243	265	22
Odessa	8 194	51	156	63	25	70	44
Tiflis	2 920	40	63	18	7	67	3

[1]) Das außereuropäische Rußland ist bei den nachstehenden Zahlenangaben nicht immer berücksichtigt worden.

[2]) Croupfälle wurden hier nicht gemeldet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Brausebäder betr.

Düsseldorf, den 25. Juni 1892.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 16. September v. Js. I. II. A. 4080 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, bei der Errichtung von Badeeinrichtungen für die ärmeren Volksklassen, insbesondere auch auf die Herstellung von Brausebädern Bedacht nehmen zu wollen, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit und Billigkeit namentlich für solche Fälle, in welchen durch die Verhältnisse einfachere Vorrichtungen geboten erscheinen, empfehlen.

Von allgemeinem Interesse sind in dieser Beziehung die nachstehenden Ausführungen eines Sachverständigen:

„Die Brause- oder Douchebäder wirken mehr belebend und erfrischend und weniger erschlaffend als die Wannenbäder. Sie können in kürzerer Zeit genommen werden — bei Arbeitern genügen z. B. 10 bis 15 Minuten für ein Bad einschließlich des Aus- und Ankleidens — und verlangen weit weniger Wasser, nämlich nur etwa 20 bis 30 l pro Bad, während für ein Wannenbad etwa 300 l nöthig sind. Durch richtige Form und Stellung der Brausen und richtige Höhe des Wasserdrucks läßt es sich dabei erreichen, daß mit dem geringsten Kostenaufwande eine möglichst große Zahl von Bädern verabfolgt werden kann. Der Badende wird von einem ununterbrochenen Strom reinen, mäßig warmen Wassers überrieselt, kann sich dabei abseifen und dann wieder abspülen lassen und mit viel weniger Wasser eine angenehmere und gründlichere Reinigung seines Körpers als in einer Badewanne erzielen. Die Unterhaltung solcher Bäder stellt sich wesentlich billiger (nach Dr. Grove [s. u.] sollen 100 Brausebäder nur 20 bis 30 kg Steinkohle zur Erwärmung des Wassers erfordern) und es kann jede Zelle von etwa 3mal so viel Menschen benutzt werden als eine Zelle mit einer Badewanne. Zudem sind die neueren Brausebäder meist so eingerichtet, daß sich der Badende die gewünschte Temperatur des Wassers selbst einstellen kann und doch gegen eine Verbrühung durch zu heißes Wasser selbstthätig geschützt ist, ohne daß eine solche Einrichtung die Gesammtkosten allzu stark erhöht. Die Bäder können mit verhältnißmäßig geringen Kosten überall eingerichtet werden, wo ein angemessener Raum dafür verfügbar gemacht werden kann. In vielen Fällen können bereits vorhandene Räumlichkeiten ohne bedeutende Kosten zur Einrichtung einer solchen Brausebadeanstalt benutzt werden. Bei einfacher Einrichtung sind für jede Brausebadzelle, obwohl dieselbe auch zum Aus- und Ankleiden dient, nur etwa 2 qm Fläche nöthig, wozu dann noch ein längs den Zellen hinlaufender Gang kommt, so daß also z. B. in einem nur 3 m breiten Raume sich so viele Zellen (mit Zwischenwänden aus Holz oder besser Zinkwellblech) anbringen lassen, als derselbe Meter lang ist.

Die betreffs solcher Einrichtungen und ihres Kostenpunktes angestellten Ermittelungen haben ferner ergeben, daß sich bei Anlage mehrerer Badezellen der Preis für einfache Einrichtung je einer Brausebadzelle einschließlich der Leitungs-, ausschließlich der Erwärmungseinrichtungen für das Wasser und der Kosten für die Gebäulichkeiten auf etwa 100 bis 120 ℳ stellen würde. Letztere sind zu verschieden, als daß sich allgemein gültige Angaben darüber machen ließen.

Einrichtungen und einzelne Theile zu solchen Brausebädern liefern z. B. die Firmen: David Grove, Berlin SW., Friedrichstraße 24, Börner, Berlin SW., Bernburgerstraße, Schäffer & Walker, Berlin SW., Lindenstraße 18, L. Kalkbrenner in Wiesbaden, H. Schaffstädt in Gießen, Voltz & Wittner in Straßburg.

Zur näheren Erläuterung mögen noch folgende Angaben dienen: Die gesammte Einrichtung für 15 Brausebäder, welche von der Firma Krupp auf der Herrmannshütte bei Neuwied in eigener Regie errichtet wurde, kostete etwa 2700 ℳ.

Die vollständige Einrichtung einschließlich der Baulichkeiten hat sich in der städtischen Badeanstalt zu M. Gladbach nach Angabe des Gewerbeinspektors auf 350 ℳ pro Zelle gestellt. Kalkbrenner in Wiesbaden liefert eine Anlage von 8 bis 12 Brausebadzellen bei vorhandener Baulichkeit für 1000 bis 1200 ℳ, Schäffer & Walker die mechanischen Einrichtungen für 10 Brause-(Douche-)badezellen für 1200 ℳ, Voltz & Wittner eine Anlage von 12 Zellen, wenn keine Wasserleitung vorhanden ist, einschließlich der Einrichtung zum Erwärmen des Wassers und des Pumpwerks für 2200 bis 2400 ℳ, bei vorhandener Wasserleitung oder einem vorhandenen Hochreservoir die Anlage von 20 Brausebadezellen für 2000 ℳ, ist außerdem noch eine Dampfleitung vorhanden, welcher Dampf zur Erwärmung des Wassers entnommen werden kann, so soll die Einrichtung von 12 Brausebadezellen etwa 1500 ℳ — stets ausschließlich der betreffenden Gebäulichkeiten kosten.

D. Grove liefert Anlagen von 6 Brausebadezellen aufwärts ausschließlich der Baulichkeiten, einschließlich Oefen, Reservoir, allen nothwendigen Apparaten und Montage für etwa 150 ℳ pro Zelle, kleinere Anlagen sind nach seiner Angabe wesentlich theurer. Außerdem stellt Grove auch ein transportables Brausebad her, dessen Apparat nöthigenfalls in ein gewöhnliches zur Hälfte mit lauwarmem Wasser gefülltes Viertel-Bierfaß eingeschraubt werden kann. Dasselbe ist mit einem zusammenlegbaren Holzrahmen umgeben, welcher mit wasserdichtem Stoffe überzogen ist. Ein solcher Apparat könnte in jedem Zimmer benutzt und nach der Benutzung zusammengeklappt und bei Seite gestellt werden. Die besten Apparate zum Douchen mit je nach dem Wunsche des Badenden verschieden stark erwärmtem Wasser dürfte Schaffstädt in Gießen liefern.

Soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, haben derartige Brausebadeeinrichtungen bei einem Preise von 10 Pf. pro Bad ohne und von 15 Pf. mit Seife und Wäsche sich einer steigenden Beliebtheit und eines rasch zunehmenden Besuches zu erfreuen gehabt. Sie haben in Folge ihrer geringen Betriebskosten selbst da, wo, wie z. B. in Gotha, die Anlagekosten in Folge örtlicher Verhältnisse ungemein hoch waren, noch eine angemessene Verzinsung und Amortisation des angewandten Kapitals gestattet."

Abdrücke für die Bürgermeister, Kreiswundärzte und Kreisschulinspektoren sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An die Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. M. 3293.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Rundschreiben, betr. die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern.

Vom 7. Juli 1892.

Obwohl die wirthschaftlichen und gesundheitlichen Vortheile, welche die Errichtung eines Schlachthauses für ein Gemeinwesen bieten, in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung anerkannt werden, und auch durch geeignete Bauten dem vorhandenen Bedürfnisse in größeren Städten im Allgemeinen entsprochen worden ist, entbehren doch noch eine große Anzahl kleinerer Städte derartige Anlagen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als erfahrungsmäßig auch in kleineren Städten durch die zu zahlenden Gebühren die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Unterhaltungskosten gedeckt werden und eine geordnete Kontrole des Schlachtbetriebs auch hier von großem Vortheile ist.

Wenn dessen ungeachtet sich die Herstellung von Schlachthäusern hinzögerte, so hatte dies vielfach seinen Grund darin, daß es an der hinreichenden Kenntniß der Bedingungen fehlt, unter welchen im Allgemeinen für die Verhältnisse einer kleinern Stadt zweckmäßig und preiswürdig eine Schlachtanlage errichtet werden kann.

Ich habe mir daher die Unterlagen für den Bau eines Schlachthauses, welches nach den gemachten Erfahrungen sich bewährt hat, beschafft und lasse Euer Hochwohlgeboren in der Anlage eine Beschreibung des Schlachthauses in Cleve zugehen, aus welcher ersehen

werden kann, daß mit verhältnißmäßig nicht zu hohen Kosten ein allen Anforderungen entsprechendes Schlachthaus in einer derartigen Stadt errichtet werden kann.

Indem ich 3 Abdrücke der Beschreibung beifüge, stelle ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, geeignetenfalls dieselben unter einzelne Bürgermeister des dortigen Kreises zu vertheilen und die Errichtung neuer Schlachthäuser, sofern solche in Anbetracht der Gesammtverhältnisse des Ortes wünschenswerth sein sollten, in Anregung zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheffer.

An die Herren Landräthe des Bezirks.

Beschreibung des öffentlichen Schlachthauses der Stadt Cleve.

Das öffentliche Schlachthaus der Stadt Cleve, vom Regierungsbaumeister und Stadtbaurath a. D. Osthoff zu Berlin in den Jahren 1890/91 erbaut, besteht aus

1. einer Schlachthalle für Groß- und Kleinvieh,
2. einer Schlachthalle für Schweine,
3. einem Kühlraume,
4. einer Kaldaunenwäsche für Groß- und Kleinvieh,
5. einem Düngerraum,
6. einem Maschinenraum,
7. einem Kesselraum mit anstoßendem Kohlenraum,
8. einem Schweinestalle,
9. einem großen Verbindungsgang.

Die Lage dieser Räume ist so gewählt, daß die beiden Schlachthallen und der zwischen beiden befindliche Kühlraum mit der Hauptfront nach Norden, die übrigen Räume nach Süden liegen. An die Schlachthallen schließt sich nach Süden der durch Oberlicht erleuchtete große Verbindungsgang an, von dem aus sämmtliche Räume zugänglich sind. Der Schweinestall stößt an die Schlachthalle für Schweine an.

Beschreibung der einzelnen Räume.

1. Die Schlachthalle für Groß- und Kleinvieh hat eine Größe von 15,6 × 12,5 m im lichten Raum. Sie ist mit von der Firma Beck & Henkel in Cassel gelieferten Sicherheitswinden zum Aufziehen der geschlachteten Thiere versehen, die durch 4 Laufkrahnen mit Transportvorrichtung mit Leichtigkeit hin- und hertransportirt werden können. Zum Abhängen und Auskühlen des Fleisches sind Hakengerüste vorhanden.

In der Großviehhalle können 40 Stück Großvieh, in der mit dieser verbundenen Kleinviehschlachthalle 30 bis 40 Stück Kleinvieh an einem Tage geschlachtet werden. In dem hierfür bestimmten Theile der Halle sind entsprechende Hakengerüste angebracht und mehrere Schlachtschragen aufgestellt.

2. In der Schlachthalle für Schweine können an einem Tage 70 bis 80 Stück Schweine geschlachtet werden. Sie dient gleichzeitig als Kaldaunenwäsche für Schweine und hat eine Größe von 20 × 12 m im lichten Raum. In dieser Halle befindet sich ein Drehkrahn, ein großer Brühbottich, hinreichende Aufhängevorrichtungen für die geschlachteten Schweine und Enthaarungstische. Das Fleisch kann mittels dreier Laufkrahne und fahrbarer Flaschenzüge nach jeder Richtung geschafft werden. In jeder der beiden Schlachthallen ist eine Waage zum Verwiegen des Fleisches und eine Centesimalwaage zum Verwiegen des lebenden Viehes vorhanden.

3. Der zwischen den beiden Schlachthallen liegende Kühlraum hat eine Größe von 12,5 × 11 m im lichten Raum und enthält eine Kühlvorrichtung nach dem Ammoniak-Kompressionssystem, die von der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen in Wiesbaden geliefert und von der Augsburger Maschinenfabrik gebaut ist. In dem Kühlraum befinden sich 24 verschließbare Zellen, die zum Aufbewahren des frischen Fleisches dienen. In dem oberen Theile steht der Luftkühlapparat. Durch einen Ventilator und durch Druck- und Saugkanäle wird eine hinreichende Cirkulation der kalten Luft im unteren Kühlraum herbeigeführt. Zur Abführung der verbrauchten und Einführung der frischen Luft ist im Dache ein Luftschacht angebracht, der durch eine Drosselklappe geschlossen und geöffnet werden kann.

Die Kosten dieser Kühlanlage betragen 26567,76 ℳ.

4. In der Kaldaunenwäsche für Groß- und Kleinvieh befindet sich ein großer Brühbottich, 17 Kaldaunenwaschgefäße mit Spülvorrichtungen und ebensoviele Entfettungstischplatten.

5. Der neben der Kaldaunenwäsche liegende Düngerraum hat eine Größe von 8,5 × 7,0 m und ist mit einem Vorbau zur Einfahrt versehen, der 7,0 × 4,0 m im lichten Raum groß ist. In diesem Raum steht der sogenannte Wampensprültrog.

6. In dem 8,5 × 8,0 m im lichten Raum großen Maschinenraum befindet sich die Dampfmaschine, die Eismaschine, ein Kondensator und eine Dynamomaschine.

7. Der Kesselraum hat eine Größe von 9,8 × 7,4 m im lichten Raum, der darin befindliche Einflammrohr-Dampfkessel ist von der Firma Liller & Jamart in Barmen-Rittershausen geliefert.

Der daran stoßende Kohlenraum ist 8,5 × 2,5 m groß. In diesem Raum steht das Warmwasser-Reservoir.

8. Der neben dem Kesselraum gelegene Schweinestall hat eine Größe von 8,5 × 3,94 m im lichten Raum. — Die Schweine werden vom Hofe aus in den Stall geführt und zum Schlachten in die angrenzende Schweineschlachthalle gebracht.

9. In der Mitte des Verbindungsganges ist ein Wasserthurm zur Aufnahme des von dem Kondensator verbrauchten, jedoch vollkommen reinen Wassers errichtet. Dieses Wasser wird wieder zur Reinigung benutzt.

In allen diesen Räumen ist außer durch bewegliches Oberlicht in den Fenstern, auch durch eine Anzahl Windhüte für hinreichende Ventilation gesorgt. Die Schlachthallen haben anstatt der Windhüte auf der First mehr als zwei Drittel ihrer Länge 2 m hohe Laternen mit zu öffnenden Fenstern.

Die Heizung des Warmwasser-Reservoirs und der Brühbottiche geschieht durch Dampf.

Elektrische Beleuchtung für sämmtliche Räume und für den das Schlachthaus umgebenden großen Hofraum, ferner Kalt- und Warmwasserleitung, Dampfleitung und Kanalisation sind vorhanden. Die Abwässer werden in einem Bassin gesammelt, von dort in Klärgruben geleitet und dann abgeführt.

Der Hofraum ist mit Basalt gepflastert.

Beschreibung der Nebengebäude.

Auf dem Hofraum, links vom Haupteingange, liegt das Verwaltungsgebäude.

Dieses enthält das Bureau der Schlachthausverwaltung nebst Kassenlokal, die Räume für die Trichinenschauer und die Wohnung des Verwalters.

Rechts vom Eingange befindet sich der Pferdestall nebst Wagenschuppen; links von der Schlachthalle für Groß- und Kleinvieh, und zwar nach Osten, liegt der Stall für Groß- und Kleinvieh.

Hinter dem Schlachthause befindet sich ein Gebäude, welches einen Raum zum Schlachten von Pferden, in dem allmonatlich im Durchschnitt 2 Pferde geschlachtet werden, einen Stall für krankes Vieh, einen Raum zum Schlachten des kranken Viehes und einen Raum zum Talgschmelzen enthält.

Sämmtliche Gebäude sind massiv aus Ziegelsteinen bester Qualität gebaut und, mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes, welches ein Ziegeldach hat, mit Holzcementdächern versehen.

Der die Gebäude umgebende Hofraum ist durch eine Mauer und durch ein schmiedeeisernes Gitter von den Verkehrsstraßen abgeschlossen.

Die Kosten der Anlage einschließlich des Kaufpreises der Dampfmaschine, der Eismaschine, der Dynamomaschine und des Kaufpreises des Grundstücks — dieser beträgt 12 750 ℳ — erreichen ungefähr die Summe von 200 000 ℳ.

Sachsen. Verordnung, die Einführung einer umgeänderten Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen, einer neuen Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und von Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen betreffend. Vom 22. Juni 1892.

Nachdem es sich nothwendig gemacht hat, die revidirte Hebammenordnung vom 8. Mai 1872, die Hebammentaxe, die Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen und mehrere auf das Hebammenwesen sich beziehende Bestimmungen einer gründlichen Umarbeitung zu unterwerfen, so verordnen die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Gehör des Landesmedizinalkollegiums wie folgt:

§ 1. Die revidirte Hebammenordnung vom 8. Mai 1872, die derselben unter I beigegebene Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen und die ihr unter II beigegebene Hebammentaxe nebst Einführungsverordnung dazu von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 291), ferner die Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 22. August 1877, einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 8. Mai 1872 und der mittelst derselben publizirten revidirten Hebammenordnung, betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 258) die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882 nebst Nachtrag dazu vom 28. März 1885, endlich die revidirte Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 28. März 1885 und die Verordnung des Ministeriums des Innern von demselben Tage, Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der revidirten Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 28. März 1885, sowie gegen die Bestimmungen der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882 beziehentlich des Nachtrags hierzu vom 28. März 1885 enthaltend, werden hiermit vom 1. August dieses Jahres ab außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten vom 1. August dieses Jahres ab die nachstehende umgeänderte Hebammenordnung nebst Hebammentaxe und Eidesformel, sowie die neue Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und die Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen von demselben Tage.

§ 2. Das Mandat vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betreffend, soweit dasselbe nicht in Verfolg der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bereits durch die Verordnung vom 21. Oktober 1869, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf das Medizinalwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 315) aufgehoben, beziehentlich durch die Bekanntmachung, die Einführung des Lehrbuchs der Hebammenkunst von Dr. Credé und Dr. Winckel betreffend, vom 15. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 242) in Verbindung mit der Bekanntmachung, die 5. Auflage des Lehrbuchs der Geburtshülfe für Hebammen betreffend, vom 14. Januar 1892 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 7) abgeändert worden ist, bleibt auch ferner in Gültigkeit, ebenso die Verordnung vom 13. Juni 1832, die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhalts für Hebammen betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 339).

§ 3. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben den sämmtlichen gegenwärtig bereits angestellten Hebammen ihrer Bezirke alsbald je ein Druckexemplar dieser Einführungsverordnung nebst der umgeänderten Hebammenordnung, der neuen Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen mit der Weisung, sich deren Inhalt allenthalben gehörig bekannt zu machen, zu übergeben und dieselben 14 Tage später auf die genaue Befolgung der in der Hebammenordnung, der Instruktion und den Vorschriften enthaltenen Bestimmungen unter Hinweis auf ihre frühere Vereidigung mittelst Handschlags zu verpflichten. Die gedachten Druckexemplare werden den Verwaltungsbehörden auf Verlangen durch die Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer) in Dresden unentgeltlich verabfolgt werden

Bei der Verpflichtung einer neuanzustellenden Hebamme ist den im § 9 des Mandats vom 2. April 1818 gegebenen Vorschriften nachzugehen, nachdem die in Pflicht zu nehmende Hebamme durch ein Zeugniß des Bezirksarztes nachgewiesen hat, daß sie die in § 7 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände in der vorschriftsmäßigen Weise besitze.

Diese Verpflichtung der Hebammen hat nach der unter I beigefügten Eidesformel zu geschehen.

§ 4. Die Bezirksärzte haben die sämmtlichen Hebammen ihrer Bezirke mit den Formularen zu den von diesen zu führenden Geburtstabellen (§ 15 der umgeänderten Hebammenordnung), an deren bisherigem Schema Einiges geändert worden ist, zu versehen und zu diesem Behufe die Formulare in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 32) bestimmten Weise von den daselbst in § 4 genannten Behörden, die sich auf dem in § 2 jener Verordnung vorgeschriebenen Wege mit dem erforderlichen Vorrathe an solchen Formularen zu versorgen haben, zu beziehen.

§ 5. Den Frauenspersonen, welche sich dem Hebammenberufe widmen und zu diesem Zwecke in eine der Landesanstalten für Geburtshülfe als Lehrtöchter eintreten wollen, haben die Standesämter auf Verlangen ein Geburtszeugniß und die Ortspolizeibehörden ein Leumundszeugniß in Gemäßheit von § 1 unter Nr. 1 beziehentlich 4 und am Schlusse der umgeänderten Hebammenordnung unentgeltlich auszustellen.

§ 6. Die Bezirksärzte haben diejenigen Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Landesanstalt für Geburtshülfe zu treten beabsichtigen, nach Beibringung des in § 1 unter Nr. 2 der umgeänderten Hebammenordnung erwähnten Schulzeugnisses und der im vorstehenden § 5 genannten Zeugnisse auf ihre Tauglichkeit zum Hebammenberufe sorgfältig zu prüfen und nur Solchen das zum Eintritt in eine öffentliche Lehranstalt des Landes für Geburtshülfe erforderliche in § 1 Nr. 3 der umgeänderten Hebammenordnung gedachte Befähigungszeugniß ebenfalls unentgeltlich auszustellen, welche den daselbst bezeichneten Erfordernissen in allen Punkten genügen.

§ 7. Vor Anstellung einer Frauensperson als Hebamme haben sich die Bezirksärzte zu überzeugen, daß die Anzustellende im Besitze der vorschriftsmäßigen in § 19 der umgeänderten Hebammenordnung aufgeführten Hebammengeräthe, sowie des Hebammenbuchs (§ 4 Abs. 2 der umgeänderten Hebammenordnung) und eines Exemplars der mit dieser Verordnung eingeführten umgeänderten Hebammenordnung, der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen sich befinde, und wenn dies geschehen, davon der Verwaltungbehörde, welche die Verpflichtung der Hebammen vorzunehmen hat, Anzeige zu machen.

§ 8. Die Bezirksärzte haben über das pflichtmäßige Verhalten der Hebammen in Gemäßheit von § 19 des Mandats vom 2. April 1818 sorgfältig zu wachen und zu dem Ende über deren Thätigkeit von Zeit zu Zeit Erkundigung einzuziehen und sich auch bei Anwesenheit in deren Wohnorte oder sonst darbietender Gelegenheit ihre Hebammengeräthe vorzeigen zu lassen und auf ihren guten Zustand zu prüfen.

Wo sie es den gemachten Beobachtungen zufolge für angemessen erachten, haben sie sich durch eine Prüfung zu überzeugen, daß die Hebammen in ihren Kenntnissen nicht zurückgegangen sind.

Uebrigens haben sie auch darauf zu achten, daß die Hebammen ihnen ihre Geburtstabellen rechtzeitig vorlegen und daß letztere ordnungsmäßig geführt werden,

und haben sie nach erfolgter Durchsicht, daß dies geschehen, auf den Tabellen zu bemerken.

§ 9. Zur Beurtheilung des Verfahrens der Hebammen bei ungewöhnlichen Ereignissen in ihrem Wirkungskreise haben sich die Behörden und Bezirksärzte die umgeänderte Hebammenordnung und soweit diese nicht ausreichen sollte, in Betreff der vor dem 1. Juli 1863 geprüften Hebammen das durch § 6 des Mandats vom 2. April 1818 eingeführte Lehrbuch des Dr. Jörg, in Betreff der vor dem 1. Juli 1875 geprüften Hebammen das durch Verordnung vom 27. Juni 1863 eingeführte Lehrbuch des Dr. Grenser, in Betreff aller übrigen Hebammen aber das durch Verordnung vom 15. April 1875 eingeführte Lehrbuch der DDr. Credé und Winckel beziehentlich Leopold je in der zur Zeit ihrer Prüfung eingeführten Auflage als Anhalt dienen zu lassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die in der umgeänderten Hebammenordnung, in der neuen Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und in den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen enthaltenen Bestimmungen sind an den Hebammen, insoweit aus ihrer Handlungsweise nicht ein anderwärts geregeltes Strafverfahren gegen sie begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

Dresden, am 22. Juni 1892.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(gez.) von Metzsch. (gez.) von Seydewitz.

I. Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen.

Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie den Ihnen wohlbekannten Bestimmungen der Hebammenordnung, der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen, sowie aller sonst noch bei Ausübung Ihres Hebammenberufs in Betracht kommenden Vorschriften getreulich nachgehen und alles Das genau beobachten und leisten wollen, was einer rechtschaffenen Hebamme ihren Pflichten nach zu thun gebührt.

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

II. Hebammentaxe.

1. Für die Hülfe bei einer natürlichen Geburt 6 bis 10 ℳ.

2. desgleichen bei einer Zwillingsgeburt 7 bis 12 ℳ,

3. desgleichen bei einer natürlichen aber sich verzögernden Geburt, bei welcher die Hebamme länger als 24 Stunden zugebracht hat, 6 bis 15 ℳ,

4. desgleichen bei einer Geburt, welche durch einen Geburtshelfer beendet worden ist, 7 bis 12 ℳ.

5. Für die Untersuchung einer schwangeren oder nicht schwangeren Person 1 bis 2 ℳ.

6. Für die Beibringung eines Klystirs oder einer Einspritzung in die Geschlechtstheile oder das Abnehmen des Urins mittelst des Katheters

a) bei Wöchnerinnen 50 Pf. bis 1 ℳ,

b) bei Kindern 50 Pf. bis 1 ℳ,

c) bei anderen Personen, welche nicht Wöchnerinnen oder Gebärende sind 1 bis 2 ℳ.

Anmerkung. Diese Verrichtungen bei Gebärenden werden nicht besonders bezahlt.

7. Für jeden im Lehrbuche vorgeschriebenen und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Wöchnerin und für das Wickeln, Baden oder Waschen des Kindes

a) bei Tage 60 Pf. bis 1 ℳ 50 Pf.,

b) bei Nacht (zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh) 1 ℳ 20 Pf. bis 2 ℳ 50 Pf.

8. Für eine Nacht- oder Tagwache bei einer Wöchnerin oder Kranken 2 bis 5 ℳ.

9. Für eine Nacht- und Tagwache 5 bis 10 ℳ.

Sachsen. Umgeänderte Hebammenordnung.

Vom 22. Juni 1892.

§ 1. Jede Frauensperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlicher Lehranstalt des Landes erlernen will, hat zuvor durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie die dazu erforderliche Befähigung besitzt.

Diese Zeugnisse sind:

1. das Geburtszeugniß, zum Zwecke des Nachweises, daß die Bewerberin nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt ist;

2. das Schulzeugniß;

3. ein Befähigungszeugniß, ausgestellt vom Bezirksarzte (Physikus). Dieses Zeugniß muß ausdrücklich enthalten, daß die Person einen gesunden, nicht schwächlichen Körperbau hat und mit ungeschwächten Sinnen, gesunden, gehörig gebildeten, nicht zu starken Händen ausgestattet und mit einem guten natürlichen Verstande begabt ist; daß sie geläufig lesen und ein Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben kann, daß sie im Rechnen die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse besitzt und mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten genau vertraut ist;

4. ein Leumundszeugniß; dasselbe ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts — Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen, und hat sich nicht auf die bloße Angabe zu beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genießt, sondern muß darauf lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei; es ist zu verweigern, wenn es in dieser Form nicht ausgestellt werden kann.

Personen, welche außerehelich geboren haben, sind abzuweisen. Ausnahmen sind nur zulässig nach sorgfältigster Erörterung der einschlagenden Verhältnisse.

Die Ausstellung der beregten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

§ 2. Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, haben sich bei der Direktion des betreffenden Lehrinstituts mindestens 2 Monate vor Anfang der jedesmal am 1. Januar und 1. Juli beginnenden Lehrkurse unter Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und einer Probehandschrift anzumelden. Spätere Anmeldungen sind nur dann zu beachten, wenn dies seiten der Anstaltsdirektion für zulässig erachtet wird.

§ 3. Geprüfte Hebammenschülerinnen, welche binnen zweier Jahre nach ihrer Entlassung aus der Hebammenschule als Hebammen nicht angestellt worden sind, sowie solche bereits angestellt gewesene Hebammen, welche seit länger als zwei Jahren von ihrem Berufe zurückgetreten waren, haben unmittelbar vor der späteren Anstellung bezw. Wiederanstellung als Hebamme, einen mehrwöchigen praktischen Wiederholungskursus an einer Hebammenschule des Landes zu bestehen, und dürfen nicht eher zu der gedachten Anstellung zugelassen werden, als bis sie durch ein Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Hebammenschule dargelegt haben, daß sie den gedachten Wiederholungskursus mit Erfolg bestanden haben.

§ 4. Die von einer Obrigkeit des Landes nach Vorschrift des Mandats vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr., als Hebamme angestellte und vereidete Frauensperson hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufes Folgendes zu beobachten:

Dieselbe soll alle in der Hebammenordnung und in den auf das Hebammenwesen bezüglichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften und die im Lehrbuche der Geburtshülfe für die Hebammen[1]), sowie die beim Unterricht ertheilten Anweisungen jederzeit streng und pünktlich befolgen; zu dem Behufe soll sie sich sowohl mit den obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften gehörig vertraut machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen in dem Lehrbuche ihre Kenntnisse immer mehr befestigen, auch die neueste Auflage des Lehrbuchs sich

[1]) Jetzt: das durch die Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 14. Januar 1892 eingeführte Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen von Dr. Credé und Dr. Leopold. 5. Auflage. Leipzig, Hirzel, 1892.

womöglich anschaffen, um mit den neuesten Vorschriften stets bekannt zu sein. Sie hat sich aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, wie alles Anderen, was ihr bei pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, gänzlich zu enthalten.

Auch darf sie, solange sie ihren Beruf als Hebamme ausübt, das Amt einer Leichenfrau nicht übernehmen.

§ 5. Sie hat sich stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, damit sie sich das Zutrauen und die Achtung Derer erwerbe, welche auf ihre Hülfe angewiesen sind.

§ 6. Sie hat innerhalb des ihr angewiesenen Bezirks zu wohnen, wenn nicht eine Ausnahme von der zuständigen Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte genehmigt worden ist.

§ 7. Sie soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein, den Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen der Ortsbehörde, nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwangere befinden auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. Bevor sie ihre Behausung verläßt, sorge sie dafür, daß jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, weder Armen, noch Solchen, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

§ 8. Ueber Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufs bekannt wird, soll die Hebamme strenge Verschwiegenheit beobachten. Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten ihrer Pfleglinge nicht weiter bekannt machen, wenn nicht durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen ihrer Pflegebefohlenen Anderen Nichts hinterbringen.

§ 9. Sollten ihr aber versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindestödtung, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort der Obrigkeit des Ortes davon Anzeige zu machen.

§ 10. Wird sie zu einer Gebärenden verlangt, während sie bereits bei der Geburt einer Anderen beschäftigt ist, so darf sie weder den Verlauf der vorliegenden Geburt beschleunigen, noch eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und alle Gefahr einer Nachblutung beseitigt ist. Sie hat vielmehr die zweite Gebärende an eine andere Hebamme zu verweisen, welche entweder nur einstweilen für sie eintritt, oder den Geburtsfall ganz übernimmt, wenn die Betreffenden es wünschen. Niemals darf die Hebamme zwei Geburten gleichzeitig zur Besorgung übernehmen. In dringenden Fällen, wenn eine andere Hebamme nicht schnell genug zu erlangen ist, soll sie dahin eilen, wo die Hülfe ihr am nöthigsten erscheint.

Die Beistandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten der Hebamme vor, also namentlich den Verrichtungen bei der Taufe, den Besuchen einer Wöchnerin oder Kranken, dem Baden eines Neugeborenen.

§ 11. Wenn die Hebamme von der Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger Gehaltenen oder sich dafür Ausgebenden, oder die Annahme, daß eine Frauensperson geboren habe, festzustellen, oder, wenn ihr andere in ihren Beruf einschlagende Fragen vorgelegt werden, so hat sie dasjenige, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden hat, der strengsten Wahrheit gemäß anzugeben.

§ 12. Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat die Hebamme bei ihrer Ortsobrigkeit anzufragen, ob ihr das erlaubt werde.

Zur Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt bedarf sie der Genehmigung der betreffenden Kreishauptmannschaft (§ 30 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 — R.-G.-Bl. S. 177).

§ 13. Jede Hebamme soll mit den vorschriftsmäßigen Hebammengeräthen [1]) vor ihrer Verpflichtung versehen sein.

Diese Geräthe hat sie in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und dem Bezirksarzte sowohl vor der Verpflichtung als auch später auf Verlangen von Zeit zu Zeit vorzulegen.

§ 14. Außer den im Lehrbuche genannten und für jeden Fall genau bestimmten Heilmitteln dürfen Hebammen Arzneimittel nicht verordnen oder anwenden, und haben sich überhaupt alles unbefugten Kurirens, sowie der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segensprechens, der Sympathie u. s. w. streng zu enthalten.

§ 15. Die Hebammen sind verpflichtet, über diejenigen Geburten, bei denen sie in ihrem Berufe thätig gewesen sind, tabellarische Geburtsverzeichnisse nach der vorgeschriebenen Form zu halten, und die Einträge in diese Verzeichnisse wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig zu bewirken. Im Januar und Juli jeden Jahres sollen die Hebammen dem zuständigen Bezirksarzte in der Regel persönlich die Verzeichnisse zur Durchsicht und Prüfung überreichen.

Die Formulare hierzu werden den Hebammen unentgeltlich geliefert.

§ 16. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie gerufen worden war, in der gesetzlichen Frist bei dem Standesbeamten und der Kirche (dem Kirchner oder dem Pfarrer) pflichtgemäß angezeigt werden, und daß diese Anzeige in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit geschehen [2]).

§ 17. Ferner soll die Hebamme darauf sehen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen getauft werden, und wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Ablauf dieser Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen.

In Fällen jedoch, wo Krankheitszustände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von 6 Wochen und die Hausstaufe in Erinnerung zu bringen, auch wenn die Eltern ihre Verwarnung nicht beachten, den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu ertheilende Verwarnung anzugehen [3]).

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen dürfen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber ist sie von dem Pfarrer ihres Wohnortes, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hatte (§ 9 des Mandats vom 2. April 1818), unterrichtet worden, und hat sie dieser Unterweisung genau nachzugehen.

§ 18. Die Hebamme soll Schwangeren, wo es gewünscht wird, unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Rath ertheilen, wie diese zu leben haben, um gesund zu bleiben und ihrer Leibesfrucht

---

[1]) Vergl. § 19.

[2]) Vergl. Verordnung vom 6. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875, § 19.

[3]) Vergl. die Belehrung der Hebammen vom 8. November 1877, die Taufe der Neugeborenen betreffend.

nicht zu schaden, ingleichen, wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorzubereiten haben.

§ 19. Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, so beschleunige sie soviel wie möglich ihre Ankunft bei derselben und nehme in einer Tasche ihre Geräthe mit, welche sie immer in sauberem, brauchbarem Zustande und bereit zu halten hat.

Diese Tasche, welche so eingerichtet sein muß, daß sie jederzeit ausgewaschen werden kann, soll nur die Geräthe enthalten. Alles Andere außer den Geräthen, hat aus der Tasche fortzubleiben, wie Lehrbuch, Strickzeug, Eßwaaren, Kämme u. s. w.

Diese Geräthe sind:

1. eine Nabelschnurscheere;
2. mehrere feste weiße Bändchen von 40 cm Länge aus Leinwand oder Gummischnürchen zum Unterbinden der Nabelschnur;
3. eine Spülkanne mittlerer Größe aus Blech mit 1 m langem Gummischlauch;
4. zwei beinerne Afterröhrchen zum Klystiren Erwachsener und der Kinder;
5. zwei gläserne Scheidenrohre;
6. eine Kinderklystirspritze;
7. eine Bürste zur Belebung scheintodter Neugeborener;
8. zwei Gurtbänder zum Verarbeiten der Wehen;
9. zwei gebogene Katheter aus Neusilber;
10. eine Handbürste und ein Nagelreiniger;
11. ein Bade- und ein Fieberwärmemesser;
12. ein Packet reine Verbandwatte;
13. ein bis zwei reine ungebrauchte Handtücher;
14. ein weißleinener kurzärmlicher Mantel.

Ferner folgende Arzneimittel:

15. ein Fläschchen Hofmann'schen Tropfen;
16. eine Flasche mit verflüssigter Karbolsäure (Ac. carbol. liquef. Ph. germ. Ed. III);
17. eine Büchse mit 2% Karbolvaseline zum Einfetten der Finger und Geräthe.

Nach der Ankunft hat sie zunächst durch gründliche äußere und wenn nöthig innere Untersuchung und durch Beobachtung zu ermitteln, ob die Geburt wirklich begonnen habe, wie weit sie vorgeschritten sei und ob Regelwidrigkeiten vorhanden seien. In solchem Falle hat sie auf die sofortige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen.

§ 20. Hat die Geburt ihren Anfang genommen, so soll die Hebamme sofort die bei jeder Geburt nothwendigen Vorkehrungen, wie die Herstellung eines zweckmäßigen Geburtslagers und was sonst das Lehrbuch vorschreibt, treffen.

Die Kreißende aber darf sie nicht mehr verlassen, bis einige Stunden nach Beendigung der Geburt verstrichen sind, und die Gefahr einer zu starken Nachblutung vorüber ist.

§ 21. Solange die Hebamme bei der Gebärenden und dem Kinde Alles in regelmäßigem Zustande findet, hat sie der Kreißenden, soweit nöthig, Muth einzusprechen, durch wiederholte äußere Untersuchung das Fortschreiten der Geburt, sowie die kindlichen Herztöne zu überwachen, die Kreißende zur rechten Zeit auf das Geburtslager zu bringen, sie nicht vorzeitig zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern und sonst bei der Unterstützung des Dammes, der Empfangnahme des Kindes, dem Abnabeln desselben und der Entfernung der Nachgeburt alles Das genau zu beobachten, was ihr das Lehrbuch vorschreibt.

§ 22. Sobald aber die Geburt etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe Abweichendes darbietet, so hat sie Solches sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreißenden mit guter Art zu eröffnen und in jedem einzelnen Falle auf das Bestimmteste darauf zu dringen, daß ohne ferneren Zeitverlust ein Geburtshelfer herbeigerufen werde.

Insbesondere hat dies zu geschehen:

1. wenn bei sonst regelmäßiger Geburt der vorliegende Kopf der Frucht, nachdem der Muttermund ringsum ganz zurückgezogen und das Fruchtwasser abgeflossen ist, eine Stunde lang ohne vorzurücken stehen bleibt;
2. in allen Fällen von Steiß-, Knie- oder Fußlagen; bei Gesichts- und Stirnlagen; bei mehrfachen Früchten; in allen Fällen von engen Becken, von fehlerhafter Einstellung des Kopfes, von frühzeitigem Blasensprung;
3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet, oder diese, weil sie innerlich keinen vorliegenden Fruchttheil fühlt, mit Wahrscheinlichkeit annehmen muß;
4. bei Vorfall eines Armes oder des Nabelstranges;
5. wenn zwei Stunden nach völliger Erweiterung des Muttermundes und nach Abfluß des Fruchtwassers verstrichen sind, ohne daß die Wehen sich verstärkt haben;
6. bei Blutungen aus den Geschlechtstheilen während der Schwangerschaft, während der Geburt oder nach der Geburt des Kindes; vor Allem schon bei dem bloßen Verdachte, daß der Fruchtkuchen vorliege;
7. bei drohender Zerreißung der Gebärmutter; in allen Fällen von Damm-, Scheiden- und Gebärmutterhalsrissen;
8. bei allgemeinen Krämpfen, übermäßigem Erbrechen, fieberhaften und anderen Krankheiten der Gebärenden;
9. wenn bei Schwangern, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plötzlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme Nichts verabsäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr nach den Vorschriften des Lehrbuchs obliegt.

§ 23. Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer oder Arzt hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten, und Das, was der Arzt ihr auftragen oder anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§ 24. Haben Hebammen bei Entbindungen einen Arzt herbeizuziehen gehabt (vgl. § 22), so haben sie zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder von Haft bis zu 6 Wochen binnen 4 Wochen von dem Tage der betreffenden Entbindung an gerechnet, dem zugezogenen Arzte die von ihnen zu haltenden Geburtstabellen (vgl. § 15) vorzulegen und dafür zu sorgen, daß der

Tabellarisches Geburtsverzeichniß der Hebeamme N. N.

in .....

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Gebärenden	Alter und Gesundheit der Gebärenden. Die wievielte Niederkunft? Ehelich oder unehelich?	Wann fingen die Wehen an? An welchem Tage und zu welcher Stunde kam die Hebamme bei der Gebärenden an?	Tag und Stunde der Geburt des Kindes und der Nachgeburt?	Hatte das Kind eine Schiefellage, oder Gesichtslage, oder Fußlage endlage, oder Schieflage?	Welches Geschlecht hatte das Kind?	War das Kind lebend oder während der Geburt abgestorben oder schon in Verwesung?	War das Kind völlig ausgetragen oder nicht?	War ärztliche Hilfe bei der Geburt nöthig?	Weshalb und wann hat die Hebamme noch ärztlicher Hülfe gesucht und welche Aerzte haben die Frau künstlich entbunden?	Getraute die Wöchnerin und worum?	Starb die Wöchnerin? an welchem Tage und zu welcher Stunde?	Wurde das Kind von der Mutter gestillt und wie lange?	künstlich ernährt und womit?	Erkrankte das Kind an Augenentzündung?	Starb das Kind und an welchem Tage?	Besondere Bemerkungen für den Arzt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

betreffende Arzt die von ihm etwa ausgeführten Operationen und deren Ausgang für Mutter und Kind in die Tabellenrubrik für „Besondere Bemerkungen“ selbst eintrage.

§ 25. Bei ihren Besuchen der Wöchnerinnen hat die Hebamme auch die erste Pflege der Neugeborenen zu übernehmen und den Müttern oder Wärterinnen über die weitere Pflege der Kinder die erforderliche Unterweisung zu ertheilen.

Bei Erkrankung der Kinder hat sie den Rath zu geben, daß ein Arzt gerufen werde, insbesondere hat sie bei den ersten Zeichen der Augenentzündung darauf zu dringen, daß ohne Aufschub ärztliche Hülfe gesucht werde, und die Gefahr der Erblindung des Kindes den Angehörigen vorzustellen, sich selbst aber jeder andern Hülfsleistung, als die sie gelehrt worden ist, dabei zu enthalten.

§ 26. Die Hebammen sollen ihre Wöchnerinnen in den ersten neun Tagen wenn irgend möglich täglich zweimal, wenigstens aber einmal besuchen. Wie lange diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise von dem Befinden der Wöchnerin ab.

Dresden, am 22. Juni 1892.

Sachsen. Neue Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers. Vom 22. Juni 1892.

Unter Aufhebung der unterm 28. März 1885 erlassenen Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers wird den Hebammen mit besonderem Hinweise auf die unterm heutigen Tage im Gesetz- und Verordnungsblatte erlassene vorgedruckte Verordnung zur Regelung ihres Verhaltens behufs Verhütung des Kindbettfiebers folgende neue Instruktion ertheilt.

I. § 1. Die Hebamme hat dahin zu wirken, daß womöglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor ihrer Entbindung sich eine eigene Spülkanne mit Mutterrohr, einen metallenen Katheter und eine Flasche der in § 6 beschriebenen verflüssigten Karbolsäure anschaffe.

§ 2. Die Hebamme hat, da sie öfter erst zu Gebärenden geholt wird, stets die in § 6 aufgeführte Menge Karbolsäure in der daselbst vorgeschriebenen Flasche, auch stets mehrere gläserne Mutterrohre mit sich zu führen, um letztere den betreffenden Gebärenden käuflich überlassen zu können.

§ 3. Vor der inneren Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden ist diese selbst erst vorschriftsmäßig zu reinigen.

Zu diesem Zwecke soll die Hebamme die zu Untersuchende, wenn irgend noch möglich im Vollbade gründlich abseifen lassen, dann die Schamhaare kurz schneiden, darauf die Schamtheile und ihre ganze Umgebung (Schamberg, Oberschenkel, After, Gesäß) bis in die Falten zwischen den großen und kleinen Lippen einseifen und mit einer weichen Bürste und warmem Wasser 5 Minuten lang abbürsten, mit 2½ % Karbollösung 3 Minuten lang abreiben, dann abspülen und schließlich der Betreffenden frische Wäsche anziehen.

Diese äußere Reinigung der Geschlechtstheile ist im Laufe einer sich lange hinziehenden Entbindung öfters und zwar spätestens alle 3 Stunden zu wiederholen.

§ 4. Nach einer jeden Geburt hat die Hebamme in der Seitenlage der Entbundenen bei Besichtigung des Dammes die äußeren Geschlechtstheile mit in 2½ % Karbollösung getauchter feiner weicher Leinwand oder Verbandwatte abzuwischen.

§ 5. Die Hebamme hat sich bei der Behandlung der Wöchnerinnen der peinlichsten Reinlichkeit zu befleißigen. Bei jeder Wöchnerin sind in den ersten neun Tagen des Wochenbettes täglich zweimal, bei übelriechendem Wochenflusse öfter, jedesmal mit ½ l einer 2½ % Karbollösung die äußeren Geschlechtstheile abzuspülen, vorsichtig mit einem reinen Tuche abzutrocknen und dann mit einem in 2½ % Karbollösung ausgerungenen Stopftuche oder mit Salicylwatte oder Karboljute, ähnlich wie mit einem Stopftuche zu bedecken. Nach jeder dieser Reinigung ist die Wöchnerin womöglich auf eine frische Unterlage zu legen.

§ 6. Vom Bezirksarzte erhält die Hebamme zwei auf ihren Namen lautende Rezepte, das eine zu 50 g 2 % Karbolvaseline, das andere zu 150 g verflüssigter Karbolsäure — Ac. carbol. liqu. Ph. G. Ed. III. — Beides ist aus der Apotheke zu beziehen.

Mittelst der verflüssigten Karbolsäure hat sich die Hebamme die 5 % Karbollösung durch Vermischung von 5 Theelöffeln oder 5 Theilstrichen des Mäßchens = 25 g verflüssigter Karbolsäure mit einem halben Liter warmen reinen Wassers und durch gründliches Umrühren der Mischung zu bereiten. Zum Abmessen bedient man sich am Besten eines dazu besonders eingerichteten Glasmäßchens, das durch Querstriche außen am Glase von 5 zu 5 g abgetheilt ist. Die Flasche mit der verflüssigten Karbolsäure soll die Aufschrift haben:

„Stark ätzende Karbolsäure.
Vorsicht.
Nach Vorschrift 5 Theelöffel bezw. 5 Theilstriche des Glasmäßchens voll mit ½ l warmen Wassers zu vermischen. Für die Hebamme N. N. in N. N.“

II. § 7. Die Kleidung der Hebamme bei einer Entbindung soll aus einem reinen Waschkleide mit kurzen Aermeln und einer großen weißen Schürze mit Brustlatz oder einem weißen leinenen kurzärmlichen Mantel bestehen.

§ 8. Die Hebamme hat die Nägel ihrer sämmtlichen, nicht blos des untersuchenden Zeigefingers kurz geschnitten zu halten.

Mit Wunden, Warzen, Entzündungen und Geschwüren oder mit Ringen an den Fingern darf die Hebamme innerlich nicht untersuchen.

§ 9. Die Hebamme hat bei jeder Entbindung, außer den dabei sonst erforderlichen Bestandtheilen ihrer Geräthschaften, wenn möglich drei Waschbecken bereit zu stellen.

Das eine füllt sie mit warmem Wasser zum Waschen ihrer eigenen Hände; in dem anderen bereitet sie eine 5 % Karbollösung so, daß sie 50 g, also 10 Theelöffel oder 10 Striche des Glasmäßchens voll verflüssigter Karbolsäure mit 1 l warmen reinen Wassers vermischt und gründlich umrührt.

Setzt sie zur Hälfte dieser 5 % Karbollösung ebensoviel warmes Wasser zu, so hat sie eine 2½ % Karbollösung, welche sie zum Abreiben und Abspülen der äußeren Geschlechtstheile, nach deren gründlicher Waschung mit Seife, verwenden soll.

§ 10. Vor jeder einzelnen inneren Untersuchung einer Schwangern oder Gebärenden hat sich die Hebamme in der Behausung der Betreffenden nach den in § 11 gegebenen Vorschriften zu reinigen.

Unterläßt sie diese Reinigung oder führt sie dieselbe nicht ganz nach den Vorschriften aus, so macht sie sich eines Vergehens gegen die Gesundheit und das Leben der zu Untersuchenden schuldig, und setzt sich außerdem der Gefahr aus, im Falle, daß eine Wöchnerin schwer erkrankt oder gestorben ist, vor Gericht hierüber zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Innere Untersuchungen sind aber bei Schwangeren und Gebärenden so selten wie möglich vorzunehmen und zwar nur da, wo die äußere Untersuchung nicht genügenden Aufschluß giebt.

Dagegen soll die äußere Untersuchung, mit welcher man niemals eine Schwangere oder Gebärende anstecken wird, möglichst oft vorgenommen werden. Vor Allem soll die Hebamme sehr oft nach den kindlichen Herztönen hören.

§ 11. Die Reinigung der Hände hat folgendermaßen zu geschehen:

1. Zunächst ist der Schmutz unter den Nägeln mit dem Nagelreiniger zu entfernen, welchen die Hebamme stets in ihrer Tasche mit zu führen hat.

2. Darauf sind die Hände, insbesondere die Nägel und die Haut zwischen den Fingern, dann die Vorderarme bis zum Ellenbogengelenk erst in warmem Wasser mit Handbürste und Seife auf das Sorgfältigste mindestens 5 Minuten lang, nach der Uhr gemessen,

jedenfalls aber so lange zu reinigen, bis weder eine Spur von Schmutz, noch von üblem Geruche daran mehr haftet.

3. Darauf bürstet sie die Hände, Fingernägel und Vorderarme in der warmen 5 % Karbollösung mit Handbürste und Seife volle 3 Minuten lang nach der Uhr gemessen.

§ 12. Die auf diese Weise gereinigten Hände und Arme werden nicht abgetrocknet, sondern noch naß zur Untersuchung verwendet, dürfen aber bis zur Untersuchung mit keinem Gegenstande, als Kleidungsstücken oder Körpertheilen der Gebärenden, z. B. Beinen oder Unterleib in Berührung kommen. In letzterem Falle müßte die Reinigung wiederholt werden.

§ 13. Vor der innern Untersuchung muß auf die Sauberkeit der Geschlechtstheile nochmals sorgfältig geachtet werden, namentlich ob sie etwa durch ausgepreßten Koth verunreinigt sind. In diesem Falle hat die Untersuchung so lange zu unterbleiben, bis die Geschlechtstheile vorschriftsmäßig wieder gereinigt sind. Nun werden mit zwei Fingern der einen Hand die Schamlippen auseinander gehalten und der untersuchende, mit 2% Karbolvaseline bestrichene Zeigefinger wird ein- und an der hintern Scheidewand in die Höhe geführt.

§ 14. Der untersuchende Finger schone die Fruchtblase und bohre niemals, mag die Blase gesprungen sein oder nicht, in oder am Gebärmutterhalse herum, er betaste immer nur den vorangehenden Kindestheil. Denn alles Bohren und rohe Herumarbeiten an den Wänden des Gebärmutterhalses bringt die Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin stets in große Gefahr, muß daher unter allen Umständen vermieden werden.

§ 15. Die inneren Untersuchungen der Gebärenden dürfen nicht lange ausgedehnt werden.

§ 16. Vor jeder neuen innern Untersuchung während einer Entbindung hat die Reinigung der Hände durchaus wieder so zu erfolgen, wie in § 11 vorgeschrieben ist.

§ 17. Sollte die Hebamme zu einer Gebärenden so spät gerufen werden, daß sie wegen nothwendiger dringendster Hülfeleistung bei ihr nicht mehr Zeit hat, sich selbst und die Gebärende vorschriftsmäßig zu reinigen, so schlage sie schnell um ihre ungereinigten Hände je ein reines, wenn möglich in 2½% Karbollösung getauchtes, ausgerungenes Handtuch und stütze damit den Damm u. s. w.

§ 18. Die Vorschriften der Reinigung hat die Hebamme nicht etwa nur vor und während einer inneren Untersuchung, sondern während der ganzen Dauer einer Entbindung gewissenhaft zu befolgen.

§ 19. Katheter, Mutterrohr und die zum Reinigen der Gebärenden erforderlichen leinenen Tücher haben während der Entbindung stets in 2½ % Karbollösung zu liegen.

§ 20. Zur Einfettung der Instrumente und Finger darf nur 2% Karbolvaseline benutzt werden, welche die Hebamme aus der Apotheke zu beziehen und stets mit sich zu führen hat (siehe § 6).

§ 21. Zum Abwaschen der Wöchnerin (siehe § 4) darf sich die Hebamme keinesfalls eines Schwammes bedienen.

§ 22. Der Hebamme ist untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschestücke, wie Unterlagen, Stopftücher, Betttücher, Hemden und dergleichen zu waschen oder sonst zu reinigen.

§ 23. Gesunde Wöchnerinnen darf die Hebamme in den ersten neun Tagen des Wochenbettes innerlich niemals untersuchen.

Kranke Wöchnerinnen innerlich zu untersuchen, ist ihr auf das Strengste verboten.

§ 24. Tritt bei einer Gebärenden oder Entbundenen ein regelwidriger bezw. krankhafter Verlauf der Entbindung oder des Wochenbetts ein, so ist die Hebamme verpflichtet, ärztliche Hülfe sobald als möglich herbeizuziehen.

Verzögern oder verweigern aber die Angehörigen die Herbeiziehung solcher, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortsbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 25. Die Hebamme hat dem Bezirksarzte von jedem Falle schwerer fieberhafter Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen, sowie von jedem Falle, den der hinzugezogene Arzt für Kindbettfieber erklärt hat, sofort, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, Anzeige zu erstatten, unter Benutzung der dazu eingeführten Formulare.

§ 26. Jedes Ableben einer Wöchnerin hat die Hebamme, sobald sie davon Kenntniß erlangt, wenn möglich persönlich, sonst aber schriftlich, unter Angabe der Todesursache, dem Bezirksarzte anzuzeigen, unter Benutzung der dazu vorgeschriebenen Formulare.

§ 27. Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte nicht mehr selbst besuchen.

Ebensowenig aber darf sich eine andere Hebamme der weiteren Abwartung der am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuchs bei der von ihr entbundenen, am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet mindestens fünf Tage lang, nach dem Ermessen des Bezirksarztes auch noch länger, keine Entbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und der Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleider und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel erst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in 5% Karbollösung und unter jedesmaligem Gebrauche der Nagelbürste auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Desgleichen hat sie die bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchten Instrumente, namentlich Glasmutterrohr und Katheter, zur gründlichen Reinigung eine halbe Stunde lang in kochendem Wasser auszukochen, den Gummischlauch der Spülkanne aber eine halbe Stunde lang in kalte 5% Karbollösung zu legen.

§ 28. Während der in § 27, Abs. 3 gedachten Frist darf die Hebamme die nicht erkrankten bereits früher von ihr entbundenen Wöchnerinnen zwar weiter besuchen, sie hat sich jedoch jeder innerlichen Untersuchung derselben streng zu enthalten.

Bleiben die betreffenden Wöchnerinnen gesund, so darf die Hebamme nach Ablauf von fünf Tagen, beziehentlich der von dem Bezirksarzte nach Befinden bestimmten längeren Frist (siehe § 27, Abs. 3), Entbindungen zwar wieder übernehmen, sie hat jedoch noch eine Woche lang von zwei zu zwei Tagen dem Bezirksarzte über alle ihre Wöchnerinnen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 29. Erkrankt innerhalb der nächsten 30 Tage nach Wiederaufnahme der Entbindungen (siehe § 28) auch eine der weiter Entbundenen am Kindbettfieber, oder sind einer Hebamme in ihrer Praxis zwei oder mehrere Wöchnerinnen innerhalb 30 Tagen kurz hintereinander am Kindbettfieber erkrankt, so darf die Hebamme mindestens 14 Tage hindurch, von dem letzten Erkrankungsfalle an gerechnet, keine weitere Entbindung übernehmen.

Während dieser 14 Tage hat die Hebamme das in § 27, Abs. 4 und 5 Vorgeschriebene genau zu beachten.

Dresden, am 22. Juni 1892.

Ministerium des Innern.

Sachsen. Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen.

Vom 22. Juni 1892.

§ 1. Die Augenentzündung Neugeborener zeigt sich oft schon in den ersten Tagen nach der Geburt, bald auf nur einem, bald gleichzeitig auf beiden Augen. Das erste Zeichen der Krankheit ist häufig die Verklebung der Augenlider im Schlaf. Weiterhin dringt gelber Schleim aus der Augenlidspalte hervor, die

Augenränder röthen sich, die Augenlider schwellen an und es entleert sich nun eine wässerige, wässerig-blutige oder eiterartige Flüssigkeit. Wenn diese Krankheit nicht zeitig ärztlich behandelt wird, so geht die Entzündung auf den Augapfel über und endet zuweilen schon nach wenigen Tagen mit unheilbarer Blindheit oder Trübung des Sehvermögens.

§ 2. Die häufigste Ursache der Augenentzündung Neugeborener ist die Ansteckung der Augen des Neugeborenen mit dem Schleime der Geschlechtstheile solcher Kreißenden oder der Wochenreinigung solcher Wöchnerinnen, welche an wundmachendem weißen Flusse schon während der Schwangerschaft litten.

Aber auch der von den kranken Augen abgesonderte eiterige Schleim ist ansteckend und wenn er unvorsichtiger Weise durch die Hände, oder durch zum Abwischen der Augen benutzte Gegenstände an ein gesundes Auge gebracht wird, so kann hier dieselbe gefährliche Krankheit entstehen, sowohl bei Erwachsenen, als bei Kindern.

§ 3. Zur Verhütung der Krankheit hat die Hebamme die Pflicht, Schwangere, welche an eiterigem Schleimabgange leiden, auf die Gefahr, welche daraus für die Augen des Kindes entstehen könne, aufmerksam zu machen, damit zur Beseitigung des Uebels ärztlicher Rath von der Schwangeren gesucht werde.

§ 4. Sofort nach der Geburt hat die Hebamme die Augen eines jeden geborenen Kindes von allem an ihnen hängenden Schleime sorgfältig zu reinigen.

Die Hebamme nimmt ein feines, weiches Leinwandläppchen, feuchtet es mit reinem Wasser an und wischt mit sanften Zügen von dem äußeren nach dem inneren (Nasen-) Winkel die Augenlider ab, bis dieselben rein erscheinen; vermeidet dabei aber jeden Druck. Ein Schwamm darf zu dieser Reinigung nicht verwendet werden.

Nach Beendigung der Reinigung hat die Hebamme ihre Hände sorgfältig zu waschen.

§ 5. Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt an einem oder an beiden Augen des Kindes Zeichen der Krankheit — also Verklebung, Anschwellung, Röthung der Lider — so muß unbedingt der Arzt sofort geholt werden. Wenn auch nur wenige Stunden mit der Herbeirufung eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehvermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hülfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augenleidens nicht auf eigne Hand unternehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hülfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus hervorgehende Gefahr der Ortsbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzüngung aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Berührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

§ 6. So lange noch keine ärztliche Hülfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachbeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mutter oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des Oefteren reinigen.

§ 7. Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen: man nimmt ein Stück weicher, vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem Wasser an, drückt es aus und wischt sanft — ohne zu drücken oder zu kratzen — den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augenwinkel nach der Nase zu sich ansammelt, reinigt dann das Läppchen sogleich wieder, drückt es aus und hebt nun das obere Augenlid sanft so in die Höhe, daß man den Daumen, quer gehalten, mit einer Innenseite breit auf das obere Lid und die Augenbrauen des Kindes auflegt, ohne den Augapfel zu drücken und das Augenlid nun nach oben schiebt. Der hervorquellende eiterige Schleim wird abermals mit dem Läppchen abgetupft. Hierauf wird das untere Augenlid mit dem Zeigefinger der einen Hand ein wenig nach unten gezogen und abermals vorsichtig abgewischt.

Sind aber die Augen durch einigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Befeuchten mit einem reinen feuchten Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen.

Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Läppchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

§ 8. Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anforderungen Folge zu leisten.

§ 9. Hinsichtlich der Taufe kränklicher, namentlich augenkranker Neugeborener sind Hebammen auf die Belehrung vom 8. November 1877 hinzuweisen.

Dresden, den 22. Juni 1892.

Ministerium des Innern.

Hamburg. Rundschreiben des Medizinal-Kollegiums an die Apothekenbesitzer, betr. das Wohnen außerhalb der Apotheken. Vom 5. August 1892.

In gegebener Veranlassung und in Ausführung des § 81 der Medizinal-Ordnung wird den Herren Apothekenbesitzern das Folgende mitgetheilt:

Das Medizinal-Kollegium sieht es als selbverständliche Regel an, daß der Apothekenbesitzer in demselben Hause ständig wohnt, in welchem sein Geschäft sich befindet.

Falls ein Apothekenbesitzer aus irgend einem Grunde zeitweilig oder dauernd an einer andern Stelle zu wohnen beabsichtigt, hat er — ebenso wie bei Reisen und Krankheiten, welche ihn längere Zeit vom Geschäft fern halten — dem Medizinal-Kollegium davon Anzeige zu machen unter Mittheilung der Veranlassung der Entfernung seiner Wohnung vom Geschäft, der wahrscheinlichen Dauer der Wohnungsveränderung und der Art der beabsichtigten Vertretung.

Das Medizinal-Kollegium behält sich vor, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Vertretung zu beschaffen ist.

Die Herren Apothekenbesitzer, welche schon jetzt an einer vom Geschäft entfernten Stelle wohnen und davon bis dahin der Behörde eine Anzeige nicht gemacht haben, werden hiermit aufgefordert, die fragliche Anzeige mit den oben erwähnten näheren Angaben nachträglich dem Medizinal-Kollegium einzureichen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen an alle Unterbehörden, betreffend den Verkauf von Santonin-Zeltchen. Vom 31. Mai 1892, Z. 61 106.

(Oesterr. San.-Wesen S. 202.)

Anläßlich der gegen einen Kanditenfabrikanten eingeleiteten Strafamtshandlung wegen der Erzeugung und des Verkaufes von Santonin-Zeltchen hat sich der Betreffende darauf berufen, daß auch von anderen Fabriken derartige Zeltchen erzeugt und in den Handel gebracht werden.

Da das Santonin ausschließlich als Heilmittel Verwendung findet und auch in der Form der Zeltchen zu keinen anderen Zwecken gebraucht wird, da dasselbe ferner nach der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 zu jenen Heilmitteln gehört, welche nur auf ärztliche Verschreibung in den Apotheken ausgefolgt werden dürfen, erscheint die Erzeugung und der Verkauf der erwähnten Zeltchen seitens der Chokoladen- und Kanditenfabriken gänzlich unstatthaft.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur genauen Darnachachtung, beziehungsweise zur ent-

sprechenden Ueberwachung der in Frage kommenden Industriellen und Gewerbsleute in die Kenntniß gesetzt.

Italien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1892 ist der Wortlaut des neuen Arzneibuchs nebst den Vorschriften über die besonderen Pflichten der Apotheker betreffs der Gesundheitspflege und des öffentlichen Wohls genehmigt; durch Kgl. Verordnung vom 5. Mai sind weiterhin die zugehörigen Tabellen genehmigt. Von diesen enthält

Tab. 1. Die Arzneimittel, welche in jeder Apotheke vorräthig sein müssen.

Tab. 2. Die in das Arzneibuch aufgenommenen Substanzen, welche von dem Apotheker mit einer besonderen Bezeichnung versehen und in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt werden müssen.

Anidride arseniosa, Arseniato ferroso-ferrico, Ars. di sodio, Atropina, Bicloruro di mercurio, Biioduro di mercurio, Cloramiduro di mercurio, Cloridrato di apomorfina, Clor. di morfina, Clor. di pilocarpina, Codeina, Estratto di aconito idroalcoolico, Est. di belladonna idroalcoolico, Est. di noce vomica idroalcoolico, Est. di oppio, Etere amilnitroso, Fosforo, Morfina, Nitrato di argento cristallizzato, Nitr. di argento fuso con nitrato di potassio, Nitr. mercurico, Nitr. di stricnina, Olio di crotontiglio, Ossido mercurico giallo, Oss. mercurico rosso, Oppio, Protoioduro di mercurio, Salicilato di eserina, Solfato di atropina, Soluzione alcalina di arsenito di potassio, Stricnina, Tartrato di antimonio e potassio, Veratrina.

Tab. 3. Desgl. diejenigen, welche von Jedermann (vorbehaltlich der bereits bestehenden Bestimmungen betreffs der Gifte) verkauft werden dürfen, jedoch nicht in geringerer Menge, als für jede derselben hier festgesetzt ist. (Wo nichts anderes bemerkt ist, sind 100 g die geringste Menge.)

Acetato neutro di piombo, Ac. n. di rame, Acido acetico conc., Acido borico 200 g, Acido citrico 200 g, A. cloridrico conc., A. gallico 50 g, A. nitrico conc., A. ossalico, A. solforico conc., A. tannico, A. tartarico 200 g, Acqua ossigenata, Ammoniaca pura, Anidride arseniosa 50 g, Anilina, Balsamo del copaibe, B. peruviano, B. tolutano, Bicarbonato di sodio, Bicloruro di mercurio, 50 g, Bicromato di potassio, Biossalato di potassio 50 g, Borato di sodio 5 0g, Bromo, Bromuro di potassio 200 g, Carbonato di ammonio 50 g, Carb. di potassio Carb. di sodio, Catechù, Cetina (spermaceti), Clorato di potassio, Cloroformio 200 g, Cloruro d'ammonio, Clor. di calce, Coca, foglie, Collodio, Essenza di anice 10 g, E. di cannella 10 g, E. di cedro 10 g, E. di corteccia d'arancio 10 g, E. di eucalitto 10 g, E. di finocchio 10 g, E. di garofani 10 g, E. di ginepro 10 g, E. di menta 10 g, E. di rosmarino 10 g, E. di timo 10 g, E. di trementina depurata 200 g, Etere 200 g, Etere acetico 50 g, Fenolo greggio e cristall., Ferro cianuro di potassio 50 g, Fosfato di sodio, Fosforo, Glicerina 200 g, Gomma gutta 50 g, Ipoclorito di sodio, Iodo 50 g, Ioduro di potassio 200 g, Lanolina, Litargirio, Lupolino 50 g, Mercurio 50 g, Nitrato d'argento 20 g, Nitrato di potassio, Nitrato di sodio, Olio di fegato di merluzzo 1,000 g, O. di mandorle dolci, O. di ricino 200 g, Ossido di zinco 50 g, Permanganato di potassio, Potassa caustica, Sale di acetosella 50 g, Solfato di alluminio e potassio 200 g, S. di rame, S. di rame ammoniacale, S. di zinco, S. ferroso, Solfuro di carbonio 200 g, S. di potassio 200 g, Soluzione di silicato di potassio 200 g, Tartrato acido di potassio, Tricloruro di antimonio 50 g, Vasellina.

Tab. 4. Desgl. diejenigen, deren Verkauf frei steht.

Aceto aromatico, Acetone, Alcool, Alloro, frutti e foglie, Altea, radice, Amido, Angelica, radice, Anice, frutti, Anice stellato, frutti, Apio palustre, radice, Arancio, corteccia del frutto, Argento, Asparago, radice, Assenzio, sommità fiorite, Bardana, radice, Benzina del petrolio, Benzoino, Benzolo, Biossido di manganese, Bismuto, Camomilla comune, fiori, Cam. romana, fiori, Canfora, Cannella, corteccia, Carbone di ossa, C. vegetale, Cardo benedetto, foglie, Catrame, Cedro, corteccia del frutto immaturo, Cera bianca, C. gialla, Cicoria, radice, Coclearia, erba, Colla di pesce, Colofonia, Cornioli, frutti, Cotone assorbente, Crescione, erba, Essenza di fiori d'arancio, E. di lavanda, E. di rose, E. di trementina greggia (acqua ragia), Finocchi, frutti, Garofani, chiodi, Ginepro, frutti, Gomma adraganta, G. arabica, Grasso bovino, Gr. di montone, Gr. suino, Guaiaco, Iride rizoma, Lattosio, Lattuca domestica, Lavanda, Lichene islandico, Licopodio, Limone, Lino, semi, Liquirizia, radice, Macis, Maggiorana, Malva, foglie, Mandorle, Melissa, erba, Melone, semi, Menta, sommità, Miele, Mirra, More di rovo, Muschio, Musco di Corsica, Naftalina, Noce comune, foglie e malli, N. moscata, Noci di galla, Olibano, Olio di lino, O. d'oliva, Oro, Orzo, Ossido di calcio, Pastiglie di acido citrico, P. di menta, Pece di Borgogna, Persico, fiori, Petrolio, Pino, gemme, Pioppo, gemme, Prezzemolo, radice, Quassio, Quercia, corteccia, Rafano, radice, Ratania, radice, Rosa pallida, petali, R. rossa, petali, Rosmarino, foglie, Rusco, radice, Ruta, erba, Salep, Salice, corteccia, Salvia, foglie, Sambuco, fiori, Sanguisughe, Sapone animale, S. verde, Sciroppo di arancio, Sc. di cedro, Sc. di more, Sc. di tamarindi, Sc. semplice, Senape, Solfo, S. sublimato non lavato, Succo di liquirizia, Tamarindi, frutto, Timo, erba, Tiglio, fiori, Trementina, Vino di Marsala, Viola mammola, Viola tricolore, Zafferano, Zenzero, Zinco, Zucchero.

Tab. 5. Die Höchstgaben der Arzneimittel für einen Erwachsenen, über welche hinaus der Apotheker nicht abgeben darf, außer im Falle einer besonderen Erklärung des Arztes nach Artikel 66 des Allgemeinen Sanitätsreglements.

	Für die Einzelgabe g	Für 24 Stunden g
Acetato neutro di piombo	0,05	0,25
Aconito (radice)	0,10	0,40
Acqua distillata di mandorle amare	3,00	9,00
Anidride arseniosa	0,005	0,015
Arseniato bisodico	0,006	0,020
Ars. ferroso-ferrico	0,010	0,050
Belladonna (foglie e radice)	0,15	0,40
Bicloruro di mercurio	0,02	0,10
Bijoduro di mercurio	0,02	0,10
Cantaride	0,05	0,15
Cloralio idrato	2,00	6,00
Cloridrato di apomorfina	0,01	0,05
Clor. di cocaina	0,20	1,00
Clor. di morfina	0,02	0,10
Clor. di pilocarpina	0,02	0,06
Cloruro di ore e di sodio	0,05	0,20
Codeina	0,10	0,30
Digitale (polvere)	0,20	1,00
Digitale (infuso)	0,40	2,00
Estratto di aconito idroalcoolico	0,03	0,12
E. di belladonna idroalcoolico	0,03	0,10
E. di cicuta	0,05	0,20
E. di coloquintide	0,05	0,20
E. di digitale idroalcoolico	0,10	0,30
E. di giusquiamo idroalcoolico	0,20	0,60
E. di lattuca virosa	0,50	1,50
E. di noce vomica alcoolico	0,05	0,20
E. di oppio acquoso	0,10	0,30
Fenolo cristallizzato	0,10	0,50
Fosforo	0,001	0,003
Giusquiamo (foglie)	0,40	1,20
Gomma gotta	0,30	0,90
Iodo	0,03	0,12

	Für die Einzelgabe g	Für 24 Stunden g
Iodoformio	0,40	2,00
Nitrato d'argento cristallizzato	0,03	0,15
Nitrato di stricnina	0,005	0,015
Noce vomica	0,10	0,30
Olio di crotontiglio	0,05	0,15
Oppio	0,10	0,50
Podofillina	0,05	0,15
Polvere di oppio composta	0,80	2,40
Protoioduro di mercurio	0,05	0,20
Santonina	0,10	0,30
Solfato di atropina	0,001	0,003
Soluzione alcalina di arsenito di potassio	0,50	1,50
S. alcoolica di iodo	0,30	1,00
S. idroalcoolica di bicloruro di mercurio	20,00	100,00
Stramonio (foglie)	0,10	0,50
Tintura di aconito	0,50	1,50
T. di cantaridi	0,50	1,00
T. di digitale	1,50	5,00
T. di lobelia	2,00	6,00
T. di noce vomica	1,00	3,00
T. di oppio	1,00	5,00
T. di trofanto	1,00	3,00
Veratrina	1,005	0,015
Vino di oppio composto	1,00	5,00

Frankreich. Verordnung, betr. das Arbeiten von Kindern in gewissen Industriebetrieben.

Vom 26. Januar 1892. (Bull. des lois S. 618.)

Le Président de la République française.

Sur le rapport du ministre du commerce, de l'industrie et des colonies;

Vu l'article 13 de la loi du 19 mai 1874, ainsi conçu:

„Les enfants ne pourront être employés dans les fabriques et ateliers indiqués au tableau officiel des établissements insalubres ou dangereux que sous les conditions spéciales déterminées par un règlement d'administration publique;

„Cette interdiction sera généralement appliquée à toutes les opérations où l'ouvrier est exposé à des manipulations ou à des émanations préjudiciables à la santé";

Vu les règlements en date du 14 mai 1875 et du 3 mars 1877, rendus en exécution dudit article;

Vu l'avis du comité consultatif des arts et manufactures;

Vu l'avis de la commission supérieure instituée par l'article 23 de la loi du 19 mai 1874;

Le Conseil d'État entendu,

Décrète:

Art. 1er. La nomenclature des établissements ou opérations contenue dans le tableau C annexé au décret du 3 mars 1877 est complétée et modifiée conformément aux tableaux A et B annexés du présent décret.

2. Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 26 Janvier 1892.

Signé: Carnot.

Le Ministre du commerce, de l'industrie et des colonies,

Signé: Jules Roche.

Tableau A.

Établissements ou opérations.	Motifs de l'interdiction.
Peaux ou poils de lapin ou de lièvre (éjarrage et coupage).	Poussières dangereuses

Tableau B.

Article à supprimer dans la nomenclature du décret du 3 mars 1877.

Établissements ou opérations	Motifs de l'interdiction
Peaux de lapin ou de lièvre (Coupage des poils de).	Poussières dangereuses.

Frankreich. Verordnung, betr. die Bezeichnung der ungesunden, gefährlichen und belästigenden Betriebe.

Vom 26. Januar 1892. (Bull. des lois S. 619.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre du commerce, de l'industrie et des colonies;

Vu le décret du 15 octobre 1810, l'ordonnance du 14 janvier 1815 et le décret du 25 mars 1852 sur la décentralisation administrative;

Vu le décret du 3 mai 1886[1]), déterminant la nomenclature et la division en trois classes des établissements insalubres, dangereux ou incommodes;

Vu les décrets des 5 mai 1888 et 15 mars 1890, qui ont complété cette nomenclature;

Vu l'avis du comité consultatif des arts et manufactures;

Le Conseil d'État entendu,

Décrète:

Art. 1er. La nomenclature des établissements insalubres, dangereux ou incommodes contenue dans les tableaux annexés aux décrets des 3 mai 1886, 5 mai 1888 et 15 mars 1890 est complétée conformément au tableau annexé au présent décret.

2. Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 26 Janvier 1892.

Signé; Carnot.

Le Ministre du commerce, de l'industrie et des colonies,

Signé: Jules Roche.

Addition aux nomenclatures annexées aux décrets des 3 mai 1886, 5 mai 1888 et 15 mars 1890.

Désignation des industries.	Inconvénients.	Classes.
Cuivre (Trituration des composés de).	Poussières	3e
Liège (Usine pour la trituration du).	Dangers d'incendie	2e
Sucre (Râperies annexées aux fabriques de).	Odeur et altération des eaux	3e

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. den Rotz (Wurm) der Pferde, Esel und Maulthiere. Vom 26. September 1892.

(5020). The Glanders or Farcy Order of 1892.

Short Title.

1. This Order may be cited as The Glanders or Farcy Order of 1892.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence to take effect on the seventeenth day of October, one thousand eight hundred and ninety-two.

Glanders and Farcy.

4. For the purposes of this Order disease means glanders, and includes that form of glanders which

[1]) Veröff. 1886 S. 651.

is commonly known as farcy, and diseased or suspected means affected with or suspected of being affected with glanders (including farcy).

Interpretation.

5. In this Order —

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Acts of 1878 to 1892 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1892:

Carcase means the carcase of a horse, ass, or mule, and part of such a carcase, and the flesh, bones, hide, skin, hoofs, offal, or other part of a horse, ass, or mule, separately or otherwise or any portion thereof:

Fodder means hay or other substance commonly used for food of horses, asses, or mules:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about horses, asses, or mules:

Article, except where it is otherwise expressed, means Article of this Order:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Revocation.

6. The Order described in the Schedule to this Order to the extent described in the said Schedule is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that such revocation shall not affect the past operation of the parts of the Order hereby revoked, or invalidate or make unlawful anything done under the parts of the Order hereby revoked, or affect any licence granted or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the parts of the Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Regulations.

7. Any Regulation made by a Local Authority under any part of the Order revoked by this Order, and in force at the commencement of this Order, shall, unless altered or revoked by the Local Authority, remain in force for such time and in such manner as if this Order had not been made, and for the purposes of this Order shall be deemed to have been made under this Order.

Extension of certain Sections of Acts of 1878 and 1886.

8. Horses, asses, and mules shall be animals, and glanders (includig farcy) shall be a disease, for the purposes of the following sections of the Act of 1878 and the Act of 1886 (namely):

Section thirty of the Act of 1878 (slaughter and compensation);

Section thirty-one of the Act of 1878 (notice of disease);

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders);

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police);

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors);

Section fifty-two of the Act of 1878 (detention of vessels);

Section fifty-three of the Act of 1878 (carcases washed ashore);

Section six of the Act of 1886 (slaughter);

Section eleven of the Act of 1886 (carcases washed ashore);

and of all other sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections, including such sections as provide for offences and procedure.

Notice of Glanders or Farcy.

9. — (1.) Every person having or having had in his possession or under his charge any diseased horse, ass, or mule shall, with all practicable speed, give notice of the fact of the horse, ass, or mule being or having been so diseased to a constable of the police district wherein the diseased horse, ass or mule is or was.

(2.) The constable receiving such notice shall forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

10. und 11. nebst Ueberschriften lauten wie 59. und 60. in den Veröffentlichungen 1886 S. 721 mit nachstehenden Abweichungen: in beiden ist statt glanders or farcy jedesmal „disease". in 10. ferner statt such glanders or farcy „the disease", statt 1886 „1892", statt of Council „made thereunder" zu lesen, und in 11. from time to time fortgefallen. Dann heißt es weiter:

Regulation of Local Authority as to Movement of Horses, Asses, or Mules for Glanders or Farcy.

12. — (1.) Any Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a.) for prohibiting or regulating the movement into, in, or out of any stable, building, field, or other place of any diseased or suspected horse, ass, or mule, or for marking any such horse, ass, or mule:

(b.) for prohibiting or regulating the movement into or out of any stable, building, field, or other place in which glanders or farcy exists, of any horse, ass, or mule which has been in the same stable, building, field, or other place, or otherwise in contact with any diseased or suspected horse, ass or mule, or which has been otherwise exposed to the infection of glanders or farcy: and

(c.) for regulating the taking out of any stable, building, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about any diseased or suspected horse, ass, or mule:

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any Order of the Board of Agriculture for the time being in force; and a Regulation under paragraph (*b*) of this Article shall operate so long only as any horse, ass, or mule, which in the judgment of the Local Authority is diseased, remains in the stable, building, field, or other place to which the Regulation refers, and, in case of a stable, building, or other like place, until the Regulations of the Local Authority as to cleansing and disinfection have been complied with by the owner or occupier of such premises.

(2.) The power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

Regulation of Local Authority as to Cleansing and Disinfection in Glanders or Farcy.

13. — (1.) Any Local Authority may make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a.) for providing for the cleansing and disinfection of places used by, and of utensils, mangers, feeding-throughs, pens, hurdles, or other things used for or about, any diseased or suspected horse, ass, or mule:

(b.) for providing for the cleansing and disinfection of vans or carts or other vehicles used for carrying any diseased or suspected horse, ass or mule on land otherwise than on a railway:

(c.) for prescribing the mode in which such cleansing and such disinfction are to be effected: and

(d.) for providing that such places, utensils, mangers, feeding-throughs, pens, hurdles, or other things, vans, carts, or other vehicles should be cleansed and disinfected at the expense of the Lo-

cal Authority, or of the owner, lessee, or occupier thereof.

(2.) If any person fails to cleanse and disinfect any place, or any utensil, manger, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such place, or such utensil, manger, feeding-through, pen, hurdle, or other thing, or such van, cart, or other vehicle to be cleansed and disinfected, and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such person summarily.

(3.) The power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

Occupiers und Owners to give facitities for Cleansing, &c.

14. Where the power of causing any place or any utensil, manger, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle to be cleansed and disinfected under this Order is exercised by a Local Authority, the occupier or owner thereof shall give all reasonable facilities for that purpose.

Prohibition to expose or move Horses, Asses, or Mules affected with or suspected of Glanders or Farcy.

15. lautet wie 91. a. a. O. S. 741, nur ist jedesmal vor horse oder horses „animal" oder „animals", in (a.) und (b.) „animal or", ferner der ganze Absatz (b.) fortgefallen; in (d.) ist nach driven „except in the case provided for by Regulation A of the next following Article", in (e.) statt with animals „with any horse, ass, or mule" zu lesen und am Schlusse von (f.) „or" angefügt.

16. nebst Ueberschrift lautet wie 92 a. a. O. mit folgenden Abweichungen: in (1.) ist animal fortgefallen, nach Inspector ist „of the Local Authority or other officer appointed by them in that" u. s. w. zu lesen. In der Ueberschrift Regulation A. ist Animals fortgefallen. Der einzige Absatz (1.) lautet: If the horse, ass, or mule is diseased the Local Authority shall cause it to be forthwith slaughtered; and, if not slaughtered u ff. wie in (IV.) a. a. O. — In der Ueberschrift Regulation B. ist animals gleichfalls fortgefallen. Abs. (II.) bis (XI.) lauten wie Abs. (VI.) bis (XV.) a. a. O. mit folgenden Abweichungen: in (II.), (III.), (IV.), (VI.), (VII.), (VIII.), (IX.), (X.), (XI.) ist vor horse jedesmal „animal", und in (IV.), (VI.), (VII.) und (X.) jedesmal „slaughterhouse or" fortgefallen; in (XI.) statt affected with disease und statt affected jedesmal „diseased" zu lesen und nach time „when" eingeschaltet.

In der Ueberschrift zu (2.) ist Regulation C. fortgefallen und in dem Artikel selbst „animals" vor dem ersten horse, während von used ab der Wortlaut wie folgt ist: for horses, asses, or mules, that portion of the market or other place where the diseased horse, ass, or mule was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

17. und 18. nebst Ueberschriften lauten wie 93. und 94. a. a. O., nur ist in ersterem statt this Chapter „the last preceding Article" und nach dem zweiten owner statt des Schlußsatzes „summarily" zu lesen, ferner in diesem und dem letzteren jedesmal „animal" vor horse und in 18. auch „in a Pleuro-Pneumonia or a Foot-and-Mouth Disease or a Sheep-Pox or a Swine-Fever Infected Place, or that has been" fortgefallen, sodann nach situate „granted", und nach Inspector „of the Local Authority" eingeschaltet.

Dann heißt es weiter:

Slaughter and Compensation in Glanders or Farcy.

19. — (1.) A Local Authority may if they think fit, and when required by the Board of Agriculture shall, cause to be slaughtered —

(a.) any diseased or suspected horse, ass, or mule; and

(b.) any horse, ass, or mule being or having been in the same field, stable, shed, or other place, or otherwise in contact with any diseased horse, ass, or mule or being or having been in any way exposed to the infection of disease.

(2.) The Local Authority shall out of the local rate pay compensation as follows for any horse, ass, or mule slaughtered under this Article —

(a.) where the horse, ass, or mule slaughtered was diseased the compensation shall be onehalf of its value immediately before it became so diseased; but so that the compensation do not in any such case exceed twenty pounds, and

(b.) in every other case the compensation shall be the value of the horse, ass, or mule immediately before it was slaughtered.

(3.) Provided, that if the owner of the horse, ass, or mule gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer that he objects to the horse, ass, or mule being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to cause that horse, ass, or mule to be slaughtered except with the further special authority of the Board of Agriculture first obtained.

Ascertainment of Value for Compensation in England and Wales.

20. — (1.) Where in England or Wales a horse, ass, or mule is slaughtered by order of a Local Authority under this Order, the Local Authority shall within fourteen days after the slaughter give to the owner of the animal notice in writing of the valuation thereof made by them.

(2.) If the owner does not within six days after the receipt of that notice give to the Local Authority or their Inspector or other officer a counter-notice in writing stating to the effect that he disputes the valuation made by the Lokal Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(3.) If the Local Authority fail to give such a notice or if the owner gives such a counter-notice, as aforesaid, then the question of the value of the animal shall by virtue of this Article stand referred to the arbitration of a single arbitrator, who shall make his award ready for delivery within seven days after he is appointed; and the provisions of the Arbitration Act, 1889, shall apply to the reference and arbitration, as if the same where pursuant to a submission, except in so far as that Act is inconsistent with the provisions of this Article.

(4.) If on the arbitration a higher valuation is awarded than the valuation made by the Local Authority, then the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay the costs of the reference and award, and all costs of the owner with reference thereto, otherwise the owner shall be liable to and shall bear and pay the costs of the reference and award. The arbitrator may tax or settle the amount of costs to be paid by the Local Authority under this Article.

(5.) All such expenses and costs paid bey the Local Authority shall be part of their expenses under the Act of 1878.

Withholding of Compensation.

21. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold, either wholly or partially, compensation in respect of a horse, ass, or mule slaughtered by their order under this Order where the animal was in their opinion diseased at the time of its being brought into their district.

(2.) A Local Authority before determining, under sub-section seven of section thirty of the Act of 1878 or under this Article, to withold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of a horse, ass, or mule slaughtered by their

order under this Order, shall give to the owner of the horse, ass, or mule an opportunity of making representations to them respecting the facts and circumstances of the case, and shall consider the same.

Record of Slaughter.

22. The provisions of Article 181 *(Record of Slaughter)* of the Animals Order of 1886 shall apply to the case of any horse, ass, or mule slaughtered under this Order.

Disposal of Carcases.

23. — (1.) The carcase of every horse, ass, or mule that was diseased at the time when it died or was slaughtered shall be disposed of by the Local Authority as follows:

Im Uebrigen stimmt der Wortlaut mit 95. a. a. O. S. 742 überein, bis auf nachstehende Abweichungen: in (II.) ist statt from the Privy Council „of the Board of Agriculture", statt Privy Council „Board" zu lesen; in (2.) ist nach make „from time to time" fortgefallen und als Schlußsatz: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by the Local Authority or their Executive Committee and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee angefügt. In (4.) ist statt Privy Council „Board of Agriculture" zu lesen. Dann heißt es weiter:

Digging up Carcases of Horses, Asses, or Mules Buried on Account of Glanders or Farcy.

24. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Board of Agriculture, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any horse, ass, or mule that has been buried on account of being diseased.

Weekly Returns as to Glanders or Farcy.

25. Where an Inspector of a Local Authority finds glanders or farcy in his District, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Board of Agriculture, on a form provided by the Board, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

26. — (1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board of Agriculture a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry with respect to any Regulation of a Local Authority made under this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences; Names and Addresses.

27.—(1.) Every person in charge of any horse, ass, or mule being moved, where, under any Regulation of a Local Authority made under this Order a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Local Authority, produce and show to him the Lincence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Exemption of Army Departement and Veterinary Colleges.

28. Nothing in this Order applies to horses, asses, or mules kept in stables of military barracks or camps under the care and supervision of the Army Veterinary Medical Department, or to horses, asses, or mules kept in stables of any Veterinary College affiliated to the Royal College of Veterinary Surgeons: Provided that nothing in this Article shall be deemed to apply to the carcases of such horses, asses, or mules, nor to exempt any Local Authority from any obligation imposed on them in regard to the disposal of such carcases.

Offences.

29.—(1.) If any horse, ass, or mule, or the carcase of any horse, ass, or mule, is moved in contravention of a Regulation of a Local Authority made under this Order or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of such horse, ass, or mule, or carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying such horse, ass, or mule, or carcase, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a horse, ass, or mule is not marked as required by a Regulation of a Local Authority made under this Order, the owner, consignee, or the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any such mark clipped, painted, or stamped on any horse, ass, or mule, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the horse, ass, or mule, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of a Regulation of a Local Authority made under this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place or thing in or in respect of which, — and the person using the van, cart, or other vehicle, in which, — (as the case may be) the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If a person in charge of any horse, ass, or mule being moved, where, under a Regulation of a Local Authority made under this Order a Movement Lincence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-sixth day of September, one thousand eight hundred and ninety-two.

L. S. T. H. Elliott,
Secretary.

Nach der beigegebenen Schedule sind von der Animals-Order von 1886 die Kapitel 6 ganz, 12, 13, 14, 21 und 175, soweit sie sich auf Rotz und Wurm beziehen, aufgehoben.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1890.[1])

(Aus Beretning om Veterinærvæsenet i Norge for Aaret 1890. Kristiania 1892.)

Während des Berichtsjahres sind folgende ansteckende Thierkrankheiten gemeldet worden:

Bei Pferden: Milzbrand 21 Fälle, sämmtlich tödtlich, und zwar 5 in der Stadt Christiania, 4 im Stavanger Amt, 3 im Akershus Amt, je 2 im Smäle-

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 767.

nenes Amt, Lister og Mandals Amt und Bergenhus Amt, je 1 Fall im Buskerubs Amt, Jarlsberg og Larwiks Amt und im nördlichen Drontheim Amt; Brustseuche 406 Fälle, wovon 13 tödtlich; Drüse 902 Fälle, wovon 30 tödtlich; Räude 60 Fälle.

Beim Rindvieh: Milzbrand 201 Fälle, wovon 168 tödtlich, darunter 33 im südlichen Bergenhus Amt, 23 im Lister og Mandals Amt, 21 im Stavanger Amt; Rauschbrand 15 Fälle (14 tödtlich), wovon 10 im Christians Amt, 4 im südlichen Bergenhus Amt; bösartiges Katarrhalfieber 174 Fälle; Tuberkulose 181 Fälle, davon je 40 im Akershus und im Hedemarkens Amt, 21 im Jarlsberg og Larviks Amt, Aktinomykose 15 Fälle, Pocken 83 Fälle; Räude 141 Fälle.

Bei Schafen: Milzbrand 8 Fälle, wovon 4 im Lister og Mandals Amt, 2 im südlichen Bergenhus Amt, je 1 im Jarlsberg og Larviks Amt und südlichen Drontheims Amt; bösartiges Katarrhalfieber 5 Fälle; Bräsot (Blutseuche — akutes seuchenartiges Verenden von Schafen) 152 Fälle (134 tödtlich), und zwar 60 im südlichen Bergenhus Amt, 47 im Stavanger Amt, 40 im Romsdal Amt, 3 im Lister og Mandals Amt, Räude 572 Fälle, darunter 559 im Christians Amt.

Bei Ziegen: Milzbrand 1 Fall im Smälenenes Amt, Pocken 264 Fälle im Christians Amt.

Bei Schweinen: Milzbrand 38 Fälle (25 tödtlich), darunter 16 im Akershus Amt, 11 im nördlichen Drontheim Amt; Tuberkulose 16 Fälle; Rothlaufseuche (Morbus ruber) 191 Fälle (57 tödtlich), darunter 42 im nördlichen Drontheims Amt, 36 im Akerhus Amt; Rothlauf (Erysipel) 8 Fälle im südlichen Drontheim Amt; Schweinepest 60 Fälle (47 tödtlich) im Christians Amt.

Bei Hunden: Milzbrand 6 Fälle (3 tödtlich), Räude 18 Fälle, davon 11 in der Stadt Christiania.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	April				Mai				Juni					
	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	1.	9.	16.	23.	30.
Milzbrand	105	108	108	115	115	152	173	189	200	220	223	222	220
Wuth	61	67	65	73	74	83	88	96	102	112	111	99	96
Roß und Hautwurm	79	88	95	105	109	112	113	127	126	132	137	140	144
Maul- und Klauenseuche	25	31	28	26	26	20	16	17	20	19	20	20	22
Lungenseuche	80	77	68	63	55	52	54	54	47	45	60	68	69
Blattern	8	9	8	9	8	9	7	10	9	14	13	15	15
Bläschenausschlag	—	4	3	3	4	6	8	8	11	7	7	8	9
Räude	43	47	47	52	51	57	58	62	59	71	72	79	80
Rothlauf der Schweine	5	8	8	6	6	12	17	29	44	60	65	97	123

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgegend, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

1) Vgl. S. 625.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für					
	Januar		Februar		März	
	getödtet	gefallen	getödtet	gefallen	getödtet	gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Ostrußland. (10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Orenburg	24	—	—	—	21	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv. u. 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	103	1	1	—	—	—
Kuban	387	217	47	32	46	52
Terek	62	123	4	142	31	42
Europäisch. Rußland	576	341	52	174	98	94

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Rinderpest in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Tobolsk, Tomsk, Akmolinsk, Turgai; außerdem nur im Januar im Gouvernement Jelisawetpol, im Januar und Februar im Gebiet Daghestanund im März im Gouvernement Irkutsk.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für					
		Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Viehes		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	—	—	1	—	—	2
Polen	10	6	2	3	51	7	7
West- oder Weißrußland . . .	8	1	2	1	2	6	6
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	2	3	3	6	30	61
Südrußland . .	5	3	4	4	31	56	55
Großrußland . .	16	5	7	9	56	60	79
Ostrußland . . .	11	5	5	6	25	41	66
Nördl. Kaukasus	3	1	—	1	2	—	4
Europ. Rußland	64	23	23	28	173	200	280
Asiat. Rußland .	15	—	—	—	—	—	—
Transkaukasien .	8	—	—	—	—	—	—

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Oppeln. Bekanntmachung vom 31. Oktober 1892. (Amtsbl. S. 328.) Der Herr Reichskanzler hat die Einfuhr lebender Schweine aus den Contumaz-Anstalten zu Bielitz-Biala, Steinbruch b. Budapest, sowie von dem Borstenvieh-Markte zu Wiener-Neustadt über Dziedit̃z und Oderberg in das öffentliche Schlachthaus zu Rostock widerruflich gestattet. Für die Einfuhr der Schweine sind die Bedingungen

1) Vgl. S. 625.

1) Veröff. S. 441.

meiner Bekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsbl. Seite 213)[1]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes ist bei wiederholter Nichtbefolgung amtlicher Aufforderung zur Impfung zulässig.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts Breslau vom 18. Dezember 1891.

In der Strafsache gegen den Drahtwaarenfabrikanten Paul P. zu Neiße wegen Uebertretung des Impfgesetzes hat auf die von dem Angeklagten gegen das Berufungs-Urtheil der II. Strafkammer — des Königlichen Landgerichts — zu Neiße vom 31. Oktober 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau in der Sitzung vom 18. Dezember 1891 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten wird unter Verurtheilung desselben in die Kosten des Rechtsmittels verworfen.

Gründe.

Ohne Grund rügt der Angeklagte Verletzung der Bestimmungen. §§ 1, 3, 4, 14 und 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und der Rechtsregel ne bis in idem, denn die Erwägungen, auf welchen die vom Berufungsrichter dahin getroffene Schlußfeststellung, daß der Angeklagte als Vater seine am 4. August 1888 geborenen Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen hat, und die in Anwendung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes erfolgte Verurtheilung des Angeklagten zu Strafe beruhen, sind nicht nur vollständig frei von irgend welcher rechtsirrthümlichen Auffassung, sie stehen vielmehr im vollen Einklange mit dem, was das Gesetz zu seiner Anwendung verlangt, und mit dem Wesen jener Rechtsregel.

In richtiger Erkennung des, auf Verhütung der Pockenseuchengefahr gerichteten Zweckes des Gesetzes, legt der Berufungsrichter aus der Entstehungsgeschichte desselben klar, daß ein Impfzwang hat eingeführt werden sollen, und weist in eingehender Erörterung der in den §§ 1, 3, 4 gegebenen Bestimmungen nach, daß der Wille des Gesetzgebers auch in den Worten des Gesetzes Ausdruck gefunden hat. In zutreffender Würdigung des Sinnes der Vorschriften §§ 12 und 14 Abs. 1 und 2 entwickelt er, daß die Durchführung jenes Zwanges lediglich in der Verhängung von Strafen besteht, und widerlegt die — auch noch in der Revisionsinstanz aufrecht erhaltene — Meinung des Angeklagten, daß bei Annahme der Zulässigkeit mehrfacher Bestrafungen, es in der Hand der Polizeibehörde liegen würde, solche beliebig eintreten zu lassen, indem er ausführt, daß nicht von der Polizeibehörde, sondern lediglich von dem Widerstande des Angeklagten gegen die geforderte Gesetzeserfüllung die Möglichkeit der Wiederholung der Bestrafung abhänge. Hierbei wird nicht minder zutreffend bemerkt, daß bei der Annahme der Zulässigkeit einer nur einmaligen Bestrafung aus § 14 Abs. 2 der vom Gesetzgeber gewollte Impfzwang illusorisch werden würde, indem dann dem Impfgegner die Möglichkeit gegeben wäre, durch eine einmalige Zahlung sich für immer der Impfung zu entziehen.

In ausführlicher Beleuchtung des Rechtssatzes ne bis in idem — (in Ansehung dessen es hier dahin gestellt bleiben kann, ob derselbe nicht lediglich prozessualer Natur ist, in welchem Falle der Vorwurf der Verletzung an der Vorschrift § 380 St.-P.-O. scheitern müßte) — weist der Berufungsrichter mit seinen, mit Theorie und Praxis durchaus übereinstimmenden Ausführungen nach, daß jene Rechtsregel auf das vorliegende Omissivdelikt nicht Anwendung findet, da das Verharren des Angeklagten in der Nichterfüllung der Impfpflicht gegenüber der früheren Verurtheilung desselben als ein neues Delikt sich darstellt.

Das Revisionsgericht theilt die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils enthaltenen Gesetzesauslegungen und Rechtsausführungen durchgehends, und hat, unter Aufhebung einer früheren, abweichenden Ansicht, derselben in dem in der Sache wider H. am 26. Juni 1891[1]) gefällten Urtheile auch bereits Ausdruck gegeben.

Hiernach war unter Bestimmung des Kostenpunktes nach § 505 Str.-P.-O. die Revision zu verwerfen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Krankenkassenwesen. In einer Beilage zu Nr. 24 des Gemeindeblatts werden die Betriebsergebnisse der in Berlin vorhandenen 61 Ortskrankenkassen, 21 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, 11 Innungskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung vom Jahre 1891 mitgetheilt. Die Zahl der Kassenmitglieder belief sich am Jahresschluß auf 304 550 (darunter 74 145 weibliche), und zwar entfielen 269 044 auf die Ortskrankenkassen, nur 42 (meist weibliche) auf die Gemeindekrankenversicherung.

Auf je 100 Mitglieder kamen im ganzen 35,4 Krankheitsfälle, und dauerte jede Erkrankung durchschnittlich 26,2 Tage. Die meisten Krankheitsfälle (über 45 auf je 100 Mitglieder) wurden bei den Ortskrankenkassen der Bierbrauer und Buchdrucker, die wenigsten u. a. bei Böttchern, Photographen, Barbieren und Friseuren beobachtet; auch von den Innungskrankenkassen hatte die der Barbiere und Friseure verhältnißmäßig die wenigsten Krankheitsfälle. Von den Betriebskrankenkassen haben die der beiden Pferdebahngesellschaften mit die meisten Krankheitsfälle gehabt.

An Krankengeld wurden im Jahre rund 3 188 591 ℳ und an Sterbegeld rund 246 479 ℳ gezahlt. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, sowie Krankenhauspflege betrugen etwa 2,5 Millionen Mark, und zwar entfielen von dieser Summe rund 40% auf die Krankenhauspflege, fast ebensoviel auf Arzneikosten und nur 20,4% der Summe wurden für ärztliche Behandlung verausgabt. Bei den Betriebskrankenkassen waren die Kosten der ärztlichen Behandlung (ℳ 3,31 auf jedes Mitglied) mehr als doppelt so hoch wie bei den Ortskrankenkassen, und etwa 3 Mal so hoch wie bei den Innungskrankenkassen; auch die Kosten für Arzneien und Heilmittel waren bei ersteren Kassen (ℳ 4,16 auf jedes Mitglied) höher als bei den anderen.

Die Ausgabe für Krankengeld war verhältnißmäßig am beträchtlichsten bei der Ortskrankenkasse der Buchdrucker (20,01 ℳ auf jedes Mitglied), demnächst bei den Maschinenbauarbeitern (17,58) und Cigarrenmachern (15,81); für ärztliche Behandlung hatte von den Ortskrankenkassen ebenfalls die der Buchdrucker den verhältnißmäßig höchsten Betrag zu entrichten, während die der Barbiere sowohl an Krankengeld als auch an Arztkosten mit am wenigsten zu zahlen hatte.

Baden. Karlsruhe. Warnungen vor Geheimmitteln und Anpreisungen. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat gewarnt:

am 11. Juli 1892: vor dem Bezuge einer Broschüre des bereits mehrfach bestraften früheren Uhrmachers, späteren Photographengehülfen Richard Mohrmann über „Entstehung, Steigerung, Zweck und Heilung der Influenza". Die darin enthaltenen Ausführungen sind völlig haltlos und vielfach geradezu unsinnig;

am 11. Juli 1892: vor Anwendung des „Antihydropsin" von Dr. Bödiker, welches von einem Friedrich Meyer in Münster i. W. in einer Broschüre angepriesen wird, die „Wassersucht-, Asthma-, Nieren- und Verfettungskranken auf Grund einer vielfach bewährten und ärztlicherseits erprobten Methode Rath und Hülfe gewähren soll. Das Antihydropsin, wovon eine 200 g fassende Flasche 6 ℳ kostet, besteht aus einem alkoholischem Auszuge aus der Liebstöckel-Rhabarber, Hauhechel-Enzian, Kalmus und Galgantwurzel,

[1]) Veröffentl. 1891 S. 501.

[1]) Veröff. 1891 S. 504.

Bayern. Uebersicht über die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1891. (Vergl. Veröff. 1891 S. 605.)

Untersuchungsgegenstände (Proben)		Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers			Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönlichen Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche der auswärtigen Gemeinden
Zahl									
im Jahre 1891	im Vorjahre		Gerichte und Staatsanwaltschaft	Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Private				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
5225	4266	713 = 13,6 %	45	5021	159	40	—	6	449
b) München.									
6078[1])	5150	1334 = 22,02 %	89	5686	303	66	1	16	187
c) Würzburg.									
1163	973	322 = 27,6 %	76	840[2])	247	1	—	12	51
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
1162	763	164 = 14,11 %	21	946	195	13	2	9	—
e) Fürth.									
502	376	84[3]) = 16,8 %	3	453	46	10	—	1	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
688	996	146 = 21,22 %	40	125	523	21	6	7	—
14818	12524	2763 = 18,6 %	274	13071	1473	151	9	51	687
				14818					

[1]) Einschl. 43 Untersuchungen von Imprägnirmitteln, 365 von Leuchtgas, 37 von Laktodensimetern. — [2]) Hiervon 33 für die Zwecke der deutschen Weinbaustatistik. — [3]) Außerdem 8 Beanstandungen, die Niemanden zur Last fallen. Es haben außerdem stattgefunden 343 Milchprüfungen mit dem Laktodensimeter.

Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Weise sich die Untersuchungen auf die einzelnen Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände vertheilen.

Untersuchungsgegenstände (Proben)		Zahl der Beanstandungen
Zahl	Bezeichnung	
717	Bier	135
115	Branntwein und Liqueure	6
297	Brod und Mehl	42
759	Butter, Schmalz, Fette	149
13	Cacao, Chokolade	—
38	Conditoreiwaaren	—
4	Conserven	3
613	Essig	139
68	Fabrikate aus Mehl und Zucker	6
502	Farben	61
32	Fruchtsäfte	5
	Kleiderstoffe 372	[1])
	Tapeten und Buntpapiere 68	[1])
	Spielwaaren 65	[1])
	Christbaumkerzen 19	[1])
962	insgesammt Gebrauchsgegenstände	54
3218	Gewürze	427
9	Honig	1
24	Käse	—
367	Kaffee	151
9	Kaffeesurrogate	1
673	Kochgeschirre	276
579	Mehl	27
412	Metallgeräthe	266
1336	Milch	169
18	Petroleum	2
54	Thee	7
95	Most	—
727	Wasser	277
816	Wein	169
1279	Wurstwaaren	286
151	Zucker	31
6	Geheimmittel	3
26	Harn	—
554	Technische Analysen	27
—	Hefe	—
39	Fleischextrakt	1
50	Kartoffel	17
9	Obstwein	—
27	Speiseöle	2
230	Diverse	23
14818		2763

[1]) Die Anstalten zu Würzburg und München haben die Gebrauchsgegenstände nicht ausgeschieden.

dem Guajakharz, Sassafrasholz und den Bärentraubenblättern. Seine Anpreisung als Heilmittel der Wassersucht schlechthin ist unstatthaft, da dasselbe die Grundkrankheiten selbst nicht zu heben vermag;

am 20. Juli 1892: vor dem Bezuge der vom Apotheker H. Villinger in Besigheim als Mittel zur Erleichterung der Entbindung angepriesenen Frauenlatwerge. Dieselbe ist im wesentlichen mit Zucker versetztes Feigenmus, hat eine leicht abführende Wirkung, ermöglicht eine Beeinflussung des Geburtsverlaufs aber nicht;

am 2. August 1892: vor dem Gebrauch der Mittel des wegen Verkaufs des sog. Weißmann'schen Schlagwassers bereits bestraften Kaufmanns August Hemme in Hannover: Schlag- oder Nervenwasser und Urbanuspillen. Das zu dem hohen Preise von 4 ℳ verkaufte, aus einer roth gefärbten alkoholischen Lösung ätherischer Oele, namentlich des Nelkenöls bestehende Schlag- oder Nervenwasser soll bei äußerlicher Anwendung als Kopfwaschung sensationelle Erfolge bei den verschiedensten Nervenleiden erzielen und dem Gehirnschlagfluß vorbeugen. Die Anpreisung ist eine schwindelhafte, weil dem Centralnervensystem auf dem angegebenen Wege Substanzen nicht zugeführt werden können. — Die Urbanuspillen, welche bei verschiedenen Krankheiten, wie Gicht und Rheuma, wirksam sein sollen, obwohl sie durch ihren Gehalt an Aloe, Rhabarber und Sennesblättern lediglich abführend wirken, werden zu 90 Stück für 2,70 ℳ verkauft; in der Apotheke würden sie 0,60 bis 1 ℳ kosten;

am 14. Oktober 1892: vor dem innerlichen Gebrauche des von der Firma Pearson und Comp. hergestellten und als ungiftiges Heilmittel der Cholera angepriesenen Creolins ohne genaue ärztliche Vorschrift. Die Bezeichnung „ungiftig" kommt dem Präparat nicht zu, weil dasselbe in Gaben, welche die von der Firma Pearson empfohlenen nicht erheblich überschritten, sehr bedrohliche Vergiftungserscheinungen hervorgerufen hat.

Oesterreich. Triest. Durch Rundschreiben der Statthalterei in Triest vom 21. Juni 1892 ist der Verkauf des stark bleihaltig befundenen und daher gesundheitsschädlichen Haarfärbemittels Eau de Lienes von E. Guesquin allgemein verboten worden. (Oesterr. San.-Wesen S. 229).

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 24. Septbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 25. September bis 1. Oktober einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim (Kr. Mayen)	1 075	28. Septbr.	—	1	—	1	—	—	1	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 8. Oktober 1892.

			1. Oktbr.				Desgl. vom 2. bis 8. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim[1]) (Kreis Mayen)	1 075	28. Septbr.	—	6	—	6	3	—	2	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1892.

			8. Oktbr.				Desgl. vom 9. bis 15. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Koblenz.										
Miesenheim[2]) Kreis) Mayen)	1 075	28. Septbr.	1	2	—	3	—	—	3	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 22. Oktober 1892.

			15. Oktbr.				Desgl. vom 16. bis 22. Oktober			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge[3]) (Kr. Westprignitz)	12 590	25. August	1	—	—	1	—	—	—	1

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 29. Oktober 1892.

			22. Oktbr.				Desgl. vom 23. bis 29. Oktbr.			
Preußen.										
Reg.-Bez. Potsdam.										
Wittenberge (Kr. Westprignitz)	12 590	25. August	1	—	—	1	1	—	—	—

Ergänzende bezw. berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 5. November 1892.

			29. Oktbr.				Desgl. vom 30 Okt. bis 5. Novbr.			
Königreich Sachsen.										
Leipzig[4]) (Stadtbezirk) .	354 899	26. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Anhalt.										
Roßlau[4]) (Kr. Zerbst) .	7 628	10. Oktbr.	1	—	—	1	1	—	—	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte[4]) .	569 260	16. August	—	1	—	1	—	—	1	—

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 12. November 1892.

			5. Novbr				Desgl. vom 6. bis 12. Novbr.			
Preußen.										
R.-B. Marienwerd.[5])										
Stadt Berlin	1 579 244	29. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. "	1	—	—	1	1	—	—	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. "	—	2	—	2	.	.	.	.

[1]) Berichtigung zu S. 805 zufolge nachträglicher Angaben. — [2]) Desgl. zu S. 845 und 948 zufolge nachträglichen Berichts; die auf S. 885, 921 und 949 für die Wochen vom 16. bis 22. und vom 23. bis 29. Oktober angegebenen Fälle kommen in Wegfall, da solche zufolge nachträglicher Meldungen in dieser Zeit nicht mehr vorgekommen sind. — [3]) Ergänzung zu S. 921. — [4]) Desgl. zu S. 949. — [5]) Nachweisung noch nicht eingegangen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26** T. **Malzextrakt, 3,41** T. **Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) | pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) | exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9974)

Verlag von **FERDINAND ENKE** in Stuttgart.

Soeben ist erschienen:

Handbuch
der
Unfallverletzungen.
Mit Berücksichtigung der
deutschen, österreichischen und schweizerischen Unfallpraxis.
Für Aerzte, Versicherungsbeamte und Juristen
bearbeitet von
Privatdoc. Dr. Constantin Kaufmann.

(9975) gr. 8. geh. M. 6,—.

Winterkur.

Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Cacao-Vero,

entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 =Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

(9966)

Hartwig & Vogel
Dresden

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 40 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, deren Format vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1892. Nr. 47.

ROYAL INSTITUTE OF PUBLIC HEALTH LONDON 26 NOV 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 983 u. 997. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 984. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 985. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 985. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 985. — **Witterung.** S. 985 — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 988. — Bevölkerung im Deutschen Reiche im Vergleich zu anderen Ländern. S. 990. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf). Erziehungs- und Rettungsanstalten. S. 991. — Turnhallen. S. 991. — (Mecklenburg-Strelitz). Maul- und Klauenseuche. S. 992. — (Oesterreich). Beschauorgane in Eisenbahnstationen. S. 992. — (Niederösterreich). Brechweinstein im gewerblichen Betriebe. S. 992. — **Thierseuchen** in Großbritannien, 3. April bis 2. Juli. S. 993. — Desgl. in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 994. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Stralsund, Schleswig, Niederlande). S. 992. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen seitens der Regierungspräsidenten auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes. S. 995. — (Landgericht Eisenach). Maul- und Klauenseuche. S. 995. — **Vermischtes.** (Preußen). 1891/92 geprüfte Mediziner und Pharmazeuten. S. 996. — Fleischverbrauch in verschiedenen Ländern. S. 996. — **Geschenkliste.** S. 696.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerk. zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die Choleraepidemie ist in allen Theilen des Reiches nunmehr als erloschen anzusehen, wenngleich vereinzelte Erkrankungen in mehr oder weniger langen Zwischenräumen vielleicht sich noch zeigen werden. Die Frage, wieviel Erkrankungen die Cholera veranlaßt hat, und wieviel Personen derselben zum Opfer gefallen sind, läßt sich trotz der zahlenmäßig geführten, wiederholt berichtigten und ergänzten Wochennachweisungen nur annähernd richtig beantworten. Die Schwierigkeiten, welche insbesondere zu Hamburg bei dem explosionsartigen Seuchenausbruch der Berichterstattung sich entgegenstellten, sind in ihren Folgen noch nicht völlig überwunden und haben zu einem endgültigen Zahlenergebniß bisher nicht gelangen lassen. Man ist gegenwärtig dortselbst bemüht, die stattgehabten Erkrankungen einzeln zu prüfen, Doppelzählungen auszuscheiden, sowie die neben der Choleraepidemie zahlreich vorgekommenen Brechdurchfälle bei Erwachsenen und bei Kindern mit Bezug darauf zu sichten, welche von ihnen der Cholera zuzuzählen sind.

Auch für die anderen Gebiete des Deutschen Reiches haben sich inzwischen und werden sich noch hie und da Ergänzungen ergeben. So sind die für die Orte Langelohe und Tremsbüttel im Kreise Stormarn (S. 690) und Schwarzenbek im Kreise Herzogth. Lauenburg (S. 689 und 690), Reg.-Bezirk Schleswig aufgezählten Erkrankungen von der Choleraliste zu streichen. Dasselbe gilt für die aus Malchow, Penzlin, Sülze, Dömitz auf der Elbe, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (S. 660, 661, 693, 725) gemeldeten Krankheitsfälle. Andererseits sind von den in der letzten Zeit im Weichselstromgebiet vorgekommenen Erkrankungen einige noch nicht in den Nachweisungen enthalten.

Die in nachstehender Tabelle für etwa 270 Orte des Deutschen Reiches enthaltenen Zahlenangaben sind daher im obigen Sinne immer noch als vorläufige anzusehen; sie sollen dazu dienen, über den Umfang der überstandenen Choleraepidemie, soweit es gegenwärtig möglich ist, Auskunft zu geben.

Staat (bezw. Reg.-Bez. u. s. w.)	Erkrankt	Gestorben
Preußen.		
Reg.-Bez. Marienwerder	15	7
Stadt Berlin	30	15
Reg.-Bez. Potsdam	67	43
" Frankfurt	11	9
" Stettin	94	66
" Köslin	1	—
" Stralsund	3	3
" Posen	1	1
" Bromberg	1	—
" Oppeln	3	1
" Magdeburg	24	16
" Schleswig	882	502
" Hannover	7	1
" Hildesheim	5	4
" Lüneburg	204	116
" Stade	164	88
" Osnabrück	2	2
" Aurich	1	—
" Minden	1	—
" Wiesbaden	3	3
" Koblenz	26	13
" Düsseldorf	3	2
Zusammen	1 548	892

Forts. auf S. 986.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 45. Woche vom 6. bis 12. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche		Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
					im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Pocken und Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (excl. Recurrens)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. im Ganzen: Brechdurchfall	Akute Darmkrankh. Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	82	5	37	13	18,2	25,6	—	—	1	—	—	4	7	2	1	1	20	3
† Altona	148 615	99	5	42	16	14,7	23,7	—	—	2	—	—	4	6	3	2	2	26	1
† Augsburg	78 709	42	—	33	15	21,8	28,2	—	—	1	—	—	3	2	4	2	2	23	—
† Barmen	120 284	56	1	32	5	13,8	21,0	—	4	—	—	1	8	4	—	—	—	15	—
† Berlin	1 662 237	853	27	524	147	16,4	24,1	2	8	39	1	3	68	56	20	5	5	315	12
† Bielefeld	41 540	37	—	18	4	22,5	20,4	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—	12	—
† Bochum	49 765	44	—	22	5	23,0	26,3	2	—	2	—	—	—	6	1	—	—	11	—
† Bonn	41 013	37	—	16[1]	2	20,3[1]	26,8	1	—	2	—	—	3	—	2	1	1	8	—
† Braunschweig	106 074	57	—	36	5	17,6	23,6	—	—	4	—	—	3	2	2	1	1	22	3
† Bremen	133 287	80	2	31[2]	12	12,1[2]	20,2	1	1	1	—	1	4	—	2	—	—	20	1
† Breslau	346 442	224	7	141[3]	53	21,2[3]	29,9	—	—	9	1	—	15	14	16	1	1	79	7
Bromberg	43 016	25	1	18	6	21,8	23,6	—	—	1	—	—	3	1	3	—	—	10	—
† Charlottenburg	87 781	58	1	26	4	15,4	24,9	—	1	5	—	—	2	5	1	—	—	10	2
† Chemnitz	147 863	105	4	62	27	21,8	31,2	1	—	3	—	—	6	2	2	1	1	45	3
Danzig	122 091	67	3	37	9	15,8	27,4	—	—	1	—	1	5	6	4	3	3	18	2
† Darmstadt	58 012	33	2	21	—	18,8	20,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Dortmund	93 219	87	—	43	10	24,0	25,0	—	—	3	—	—	3	10	1	—	—	24	2
† Dresden	297 870	171	6	105[4]	26	18,3[4]	23,5	—	—	11	—	—	17	11	5	—	—	59	2
† Düsseldorf	153 968	117	5	44	9	14,9	22,7	—	—	—	—	—	6	11	1	1	1	25	1
† Duisburg	63 010	54	3	23	5	19,0	24,8	—	—	7	—	—	3	1	3	1	1	8	1
† Elberfeld	131 181	82	2	27	3	10,7	21,5	—	2	1	—	—	5	4	1	—	—	14	—
† Elbing	42 621	25	2	26	6	31,7	29,5	3	—	2	2	—	1	5	3	—	—	10	—
† Erfurt	76 785	32	—	28	7	19,0	22,5	—	—	4	1	—	5	2	3	2	2	13	—
† Essen	83 025	76	1	57	14	35,7	25,6	1	3	3	4	1	6	14	2	1	1	21	2
† Frankfurt a. M.	188 050	109	—	57	14	15,8	19,3	—	—	8	—	1	7	6	4	—	—	31	—
† Frankfurt a. O.	56 262	26	3	21	6	19,4	27,0	—	1	1	2	—	4	3	—	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	51 306	25	1	16[5]	4	16,2[5]	23,9	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	12	—
† Fürth	45 653	33	—	10	3	11,4	27,6	—	1	—	—	—	4	1	2	1	1	2	—
† Gera	41 323	29	1	18	6	22,7	20,0	—	4	2	—	—	—	—	5	—	—	7	—
† M.-Gladbach	51 338	38	—	25	12	25,3	25,0	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	11	—
† Görlitz	64 173	36	—	32	8	25,9	26,3	—	1	2	—	—	5	1	3	2	2	20	—
† Halle	107 551	89	—	34[6]	10	16,4[6]	24,3	1	—	3	—	—	3	—	—	—	—	25	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	408	12	167	49	14,6	25,1	—	—	4	4	—	22	16	5	2	2	110	6
† Hannover	171 148	113	2	56	15	17,0	20,9	3	—	1	—	—	10	10	2	2	2	28	2
† Karlsruhe	77 680	40	3	21	5	14,1	19,6	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Kassel	75 135	37	1	20	6	13,8	19,9	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	14	—
† Kiel	74 702	61	1	25	9	17,4	22,8	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	19	—
† Köln	295 059	218	7	102	29	18,0	25,7	2	—	3	1	—	13	14	8	2	2	58	3
Königsberg i. Pr.	164 996	92	1	62	22	19,5	30,2	—	6	4	—	—	6	12	5	3	3	29	—
† Krefeld	110 170	54	1	38	12	17,9	23,9	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	24	3
† Leipzig	375 707	287	11	138	43	19,1	22,7	1	5	11	1	2	20	12	10	1	1	17	5
† Liegnitz	47 990	21	3	26	7	28,2	30,4	—	—	1	1	—	5	5	4	—	—	9	1
† Lübeck	66 183	46	—	26	13	20,4	21,0	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	—
† Magdeburg	215 760	152	2	82	33	19,8	26,5	3	2	4	—	1	11	14	7	3	3	37	3
† Mainz	73 877	50	3	23	8	16,2	22,5	1	—	2	—	—	6	1	1	—	—	12	—
† Mannheim	84 690	61	—	37	14	22,7	21,4	1	—	—	—	—	6	8	3	3	3	19	—
† Metz	62 122	20	1	15	3	12,6	21,4	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	79 152	45	1	22	6	14,5	23,9	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	17	—
† München	372 418	231	6	131	49	18,3	28,2	—	—	6	1	—	18	13	15	2	2	74	4
† Münster	51 012	32	2	18	5	18,3	24,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	17	—
† Nürnberg	151 362	96	7	50	20	17,2	26,1	—	—	1	—	—	6	4	6	4	2	30	3
† Osnabrück	41 205	36	1	13	2	16,4	22,0	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	35	2	19	7	20,4	25,2	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
† Posen	70 042	35	2	29	8	21,5	29,0	—	1	3	1	—	4	3	2	1	1	15	—
† Potsdam	55 154	22	2	18[7]	5	17,0[7]	23,5	—	—	4	—	—	2	1	1	—	—	10	—
† Remscheid	42 393	22	—	13	7	15,9	21,2	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	6	1
† Rostock	46 010	42	2	16	5	18,1	20,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	—
† Spandau	49 594	45	1	17	4	17,8	23,2	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	14	—
† Stettin	121 512	97	3	39	13	16,7	25,8	1	1	3	—	—	5	—	3	2	2	25	1
† Straßburg i. E.	127 147	61	2	30	10	12,3	25,7	2	—	2	—	—	2	3	5	5	5	15	1
† Stuttgart	128 826	65	2	51	16	20,6	20,1	—	—	4	—	1	3	8	5	4	4	28	2
† Wiesbaden	67 588	34	1	23	1	17,7	19,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	1
† Würzburg	62 949	39	—	24	3	19,8	25,4	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	17	1
† Zwickau	45 767	31	—	19	5	21,6	27,7	—	2	2	—	—	1	2	2	—	—	10	—

[1]) Ohne Ortsfremde 12 = 15,2 ‰ — [2]) Desgl. 29 = 11,3 ‰ — [3]) Desgl. 129 = 19,4 ‰ — [4]) Desgl. 93 = 16,2 ‰ — [5]) Desgl. 13 = 13,2 ‰ — [6]) Desgl. 24 = 11,6 ‰ — [7]) Desgl. 17 = 16,0 ‰.

den nächsten Tagen erscheint:

№ 575

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

VI. Jahrgang. Das Jahr 1891. Mit 6 Uebersichtskarten. Preis M. 12,—.

ALT: Einleitung — Allgemeines — Besonderes: 1. Der Milzbrand. 1a. Anhang: Der Rauschbrand. — 2. Die Tollwuth. — 3. Der Rotz (Wurm) der Pferde — 4. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine. — 5. Die Lungenseuche des Rindviehs. — 6. Die Pockenseuche der Schafe. — 7. Der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs. — 8. Die Räude der Pferde und Schafe. — 9. Schweinerothlauf, Schweineseuche — Nachtrag: Thierseuchen in Grossbritannien. Zusammenstellung von deutschen Gesetzen pp. über das Veterinärwesen. — Anhang: A. Verbote und Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh und frischem Fleisch. — B. Gesetze pp. über das Veterinärwesen ausserdeutscher Staaten. — Anlagen: Tabelle I. 1. Der Viehstand in den Bundesstaaten und preussischen Provinzen nach der Zählung vom 10. Januar 1883. — 2. Der Viehstand in den im Jahre 1891 neu- oder umgebildeten Kreisen etc. — 3. Veränderungen des Standes an Gemeindeeinheiten in den im Jahre 1891 von Grenzveränderungen nicht betroffenen Verwaltungsbezirken — 4. Anhang: Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr von Vieh und thierischen Rohstoffen im deutschen Zollgebiet während des Jahres 1891. — Tabelle II. Zahlenmässige Nachweisungen über die Verbreitung von Thierseuchen im Jahre 1891. — Tabelle III. Uebersicht über die aus Anlass der Bekämpfung von Thierseuchen für polizeilich getödtete und für gefallene Thiere gewährten Entschädigungen. — Kartenanlagen: Die Verbreitung 1. des Milzbrands unter dem Rindvieh (Tafel I). — 2. Der Tollwuth unter den Hunden (Tafel II) — 3. Des Rotzes (Wurmes) unter den Pferden (Tafel III). — 4. Der Maul- und Klauenseuche (Tafel IV.) — 5. Der Lungenseuche unter dem Rindvieh (Tafel V). — 6. Der Räude unter den Schafen (Tafel VI).

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** halten den **„Jahresbericht"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 9,60) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. Dezbr. 1892 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

Buchhandlung von .....

Expl. **Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen 1891**

ermässigten Preise von M. 9,60 (statt M. 12,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todt-	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 5. November	426 480	260	17	133	38	16,5	—	—	3	—	1	10	28	15	—	—	74	2
Brünn bis 5. November	96 761	40	9	50	7	26,9	2	2	7	—	—	5	6	3	.	.	25	—
Brüssel	180 148	76	4	60	9	17,3	3	—	2	1	—	4	7	6	.	.	33	4
Budapest bis 5. November	526 263	342	11	263	50	26,0	2	3	18	5	—	27	19	28	.	.	155	6
Christiania	156 500	53	—	44	12	14,6	—	—	2	—	—	4	3	2			33	—
Dublin	349 594	142	.	160	.	23,9	2	—	—	.	.	.	.	2	.	.	156	.
Edinburg	264 787	140	.	106	14	20,9	23	3	5	.	.	14	—	1	.	.	62	.
Glasgow	669 059	450	.	288	.	22,4	7	14	2	.	.	.	8	4	.	.	253	.
Graz bis 5. November	115 066	60	4	46	7	20,8	—	—	—	1	—	15	4	1	.	.	24	1
Kopenhagen	326 000	190	1	144	38	23,0	1	2	9	1	1	25	19	7	.	.	68	11
Krakau bis 5. November	76 116	51	2	44	2	30,1	—	—	6	—	—	5	8	3	—	—	21	1
Lemberg bis 5. November	131 129	64	8	81	9	32,1	3	1	2	4	1	10	15	5	.	.	39	1
Liverpool	513 790	344	.	211	51	21,4	1	3	2	.	.	.	2	—	.	.	189	14
London	4 263 294	2435	.	1538	345	18,8	29	32	56	9	8	148	133	22	1	—	1045	56
Lyon bis 29. Oktober	438 077	142	7	136	11	16,1	—	—	4	2	1	16	19	7	—	—	87	—
Manchester	510 938	.	.	221	63	22,6	9	3	3	.	.	.	4	6	.	.	185	11
New-York bis 29. Oktober	1 848 413	1036	74	631	138	17,8	4	7	37	14	4	75	107	32	.	.	313	38
Odessa	302 000	.	19	166	44	28,6	2	4	5	3	2	14	2	20	14	6	111	3
Paris	2 424 705	1080	82	851	123	18,3	3	1	32	7	3	170	93	36	.	.	466	40
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	155	10	142	40	22,9	1	—	10	2	1	20	16	—	.	.	88	4
Rom bis 8. Oktober	439 150	225	9	127	21	15,0	—	—	3	4	—	22	6	10	.	.	76	6
Stockholm bis 5. November	248 051	120	4	85	21	17,8	—	4	7	—	1	10	8	6	.	.	45	4
Triest	157 343	82	3	67	10	22,1	—	—	3	3	—	13	8	5	.	.	34	1
Venedig bis 5. November	162 664	55	3	47	10	15,0	—	—	—	1	—	2	5	6	.	.	31	2
Warschau bis 5. November	490 417	456	21	327	88	34,7	17	22	14	5	3	27	62	31	.	.	144	2
Wien	1 406 933	781	46	523	162	19,7	2	1	27	1	—	111	102	42	—	—	238	9

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.-u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 6. bis 12. November 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2. bis 5	6. bis 15	16. bis 30	31. bis 60	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	—	4	—	—	—	—
Scharlach	15	—	4	10	1	—	—	2
Diphtherie	54	4	32	12	4	2	—	24
Croup	2	—	1	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8	—	—	—	7	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	1	1	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	—	2	4	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	77	—	—	3	61	13	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	28	—	1	—	8	18	1	8
Lungenschwindsucht	64	—	—	—	26	37	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	51	—	4	3	15	24	5	2
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	1	2	—	—	1
Chronischer Alkoholismus	4	—	—	—	1	7	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	9	—	—	3	24	10	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	27	—	—	1	15	11	—	—
Verletzungen	91	—	4	7	27	51	2	4
Alle übrigen Krankheiten	584	17	35	38	253	191	50	55
Summe	1074	22	82	85	451	373	61	124

Gesammtbestand **war** am 5. Nov. 4551 und **bleibt** am 12. Nov. 4556.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6./11.-12./11.	12	28	65[1])	93[1])	7
„ Breslau	desgl.	7	74	21	24	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	13	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	17	107	—	7	2
„ Arnsberg	30./10.-12./11.	53	647	110	242	4
„ Aurich	6./11.-12./11.	1	3	2	10	1
„ Düsseldorf	desgl.	54	224	42	158	2
„ Erfurt	desgl.	10	93	8	35	1
„ Hannover	desgl.	3	85	17	18	2
„ Hildesheim	desgl.	6	137	15	61	1
„ Königsberg	desgl.	11	35	161	48	—
„ Lüneburg	desgl.	2	46	2	25	1
„ Marienwerder	desgl.	30	5	28	8	—
„ Minden	desgl.	18	23	4	58	3
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	30./10.-5./11.	1	21	2	16	—
„ Posen	6./11.-12./11.	12	230	7	64	—
„ Schleswig	desgl.	32	132	70	91	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	8	14	9	6	2
„ Stettin	desgl.	16	31	9	36	—
„ Stralsund	desgl.	9	4	—	18	—
„ Trier	desgl.	23	1	—	14	—
„ Wiesbaden	desgl.	6	103	25	73	4
Stadt München	desgl.	5	39	5	49[2])	—
„ Nürnberg	desgl.	—	2	13	39[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	9	44	9	24	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	—	37	1	5	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	2	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	19	12	22	22	—

[1]) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. November 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. November	9,4	3,2	761,6	759,4	759,0	94	78	93	—	SO	3–4
	7. „	9,3	5,6	758,8	760,2	763,0	89	81	86	—	SO	2
	8. „	9,2	6,0	766,3	767,6	768,2	91	84	86	—	SO	0
	9. „	9,3	3,2	768,1	766,0	765,0	93	89	89	—	SO	2
	10. „	5,7	3,9	764,3	764,2	765,0	93	87	87	—	SO	1–2
	11. „	5,7	1,6	765,2	764,8	765,9	93	82	93	—	OSO	2
	12. „	5,5	1,6	764,6	763,2	762,8	87	71	98	—	SO	3–4
München	6. November	5,3	1,6	717,4	716,0	716,1	98	92	94	0,1	Stille	0,2
	7. „	8,1	2,6	717,3	718,1	719,9	96	96	92	3,6	N	1,3
	8. „	7,0	4,5	723,1	722,2	723,9	98	99	93	0,1	NO	2,3
	9. „	5,1	2,4	723,2	721,9	721,5	95	93	96	—	Stille	0,5
	10. „	4,1	1,0	721,1	721,2	721,4	100	98	92	0,2	SO	1,3
	11. „	4,6	2,9	720,7	719,8	720,0	98	98	100	0,2	NO	1,7
	12. „	3,2	1,2	718,9	717,6	717,4	98	95	98	0,3	NO	1,6

Beobachtungen: Berlin 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; München 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abends; gemessen 8 Uhr Morg.

Staat (bezw. Reg.-Bez. u. s. w.)	Erkrankt	Gestorben
Uebertrag	1 548	892
Königreich Sachsen.		
Amtshauptmannschaft Leipzig	2	1
= Zwickau	5	3
Zusammen	7	4
Baden	1	1
Hessen	1	—
Mecklenburg-Schwerin	83[1])	46
Großherzogthum Sachsen	1	—
Mecklenburg-Strelitz	12	6
Oldenburg	3	3
Braunschweig	1	1
Sachsen-Altenburg	1	1
Anhalt	1	—
Lübeck	6	3
Bremen	7	7
Hamburg	17 975	7 611
Gesammtsumme	19 647	8 575

Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 951.) Nach dem „österreichischen Sanitätswesen" vom 17. November ist in Galizien seit der letzten Berichterstattung nur noch 1 Choleraerkrankung in Piaski wielki vorgekommen.

Aus Budapest sind vom 6. bis einschließlich 12. November nachstehende Erkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) gemeldet: 16 : 7, 16 : 10, 8 : 5, 9 : 2, 9 : 6, 11 : 1, 7 : 3, insgesammt 76 : 34. Im Monat Oktober kamen beim Stadtphysikate 865 Choleraerkrankungen zur Anmeldung; von denselben erwiesen sich jedoch 185 nicht als Cholerafälle. Von den 680 an asiatischer Cholera Erkrankten starben 368.

In Kroatien und Slavonien sind weitere Cholerafälle aufgetreten: in Surduk (Bezirk Parna) 3 Fälle, Paternica (Bezirk Pozega) 1 Todesfall, in Jasenovac (Bezirk Novska) 15 Erkrankungs- und 6 Todesfälle, in Stari Banovci (Bezirk Altpazua) kamen 8 verdächtige Todesfälle vor.

In Wien ist ein vierter Cholerafall festgestellt. In einem aus Baja in Ungarn eingetroffenen Schleppschiffe wurde am 9. November ein Matrose todt aufgefunden.

Frankreich. In der Sitzung des französischen Gesundheitsrathes am 7. November wurde mitgetheilt, daß in Paris und den Vororten seit mehreren Tagen kein verdächtiger Krankheitsfall mehr vorgekommen ist. In Calais ist seit dem 27., in Dünkirchen seit dem 23. Oktober kein Cholerafall festgestellt. Wie in Havre, werden auch in Rouen seit dem 28. Oktober, in Boulogne sur Mer, Tréport und Portel seit dem 1. d. M. und in Marseille seit dem 7. d. M. reine Gesundheitspässe ausgestellt. Wenngleich vereinzelte Cholera-Erkrankungen in Cherbourg, Lorient, Quimper und in einigen Ortschaften des Departements Seine Inférieure noch festgestellt worden sind, sieht der Gesundheitsrath dennoch die Epidemie in Frankreich als erloschen an. (Journ. officiel de la Rep. franç. vom 9. November d. J.)

Die Gesammtzahl der im Oktober zu Marseille durch „diarrhée suspecte" verursachten Todesfälle wird auf 81 angegeben.

Nach einer Mittheilung vom 14. November sind in Calais in den Tagen zuvor wieder drei verdächtige Todesfälle vorgekommen, desgleichen 1 Todesfall in Les Barraques. Aus Arion bei Arras sind 5 Erkrankungen gemeldet, in Etaples sind von mehreren choleraartigen Erkrankungen 2 tödtlich verlaufen.

Belgien. (Vgl. S. 890.) In der bei Lüttich gelegenen Gemeinde Grivegnée sind noch 2 weitere Choleraerkrankungen und 1 Todesfall festgestellt. In Lüttich selbst sind 7 Personen an Cholera erkrankt und 5 gestorben.

Niederlande. In Rotterdam ist am 13. November ein neuer Cholerafall nach längerer Pause vorgekommen, er verlief tödtlich.

In den mittleren Landestheilen sind in Leeuwarden (Friesland), Woerden, Boshoop (nördlich von Gouda) und Terheiden bei Breda gleichfalls Choleraerkrankungen neuerdings aufgetreten.

Rußland. Im Gouvernement Plock, wo die Cholera bereits vollständig erloschen war, sind in der Stadt Mlawa Neuerkrankungen aufgetreten. Auch unter den in Opole (Gouv. Lublin) stehenden Truppen hat sich die Cholera neuerdings gezeigt.

Zufolge einer Nachricht vom 4. November ist die Stadt Kasan für cholerafrei erklärt worden.

Nach der Zusammenstellung auf S. 987 über den Stand der Seuche im russischen Reiche ist im Allgemeinen ein schnelles Erlöschen der Cholera noch nicht zu erhoffen. Besonders stark ergriffen sind das Gouvernement Baku, das Kubangebiet, die Gouvernements Cherson, Bessarabien, Podolien und Kiew. In Livland hat eine beachtenswerthe Verbreitung der Cholera stattgefunden. Der Westen und der Süden des europäischen Rußlands gehören somit im Ganzen dem Hauptsitz der Cholera gegenwärtig an.

Serbien. Nach den amtlichen Cholerabulletins sind in Belgrad vom 1. bis 9. November 10 Choleraerkrankungen mit 5 Todesfällen festgestellt worden, in Semendria am 5. und 6 November insgesammt 2 bezw. 1.

Kleinasien. Im Vilajet Erzerum sind in der Stadt Erzerum vom 20. bis einschl. 25. Oktober 95 Choleraerkrankungen und 40 Todesfälle festgestellt, in Aschkle am 20. Oktober 7 bezw. 9; Illidja hatte an demselben Tage 3 Erkrankungen. Vom 26. bis 31. Oktober erkrankten und starben in der Stadt Erzerum zufolge amtlicher Angaben insgesammt

[1]) Einschl. 2 Fälle, in denen Cholera mit Sicherheit nicht nachgewiesen ist.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku (Stadt)	27./10. b. 3./11.	3	1
Baku (sonst im Gouv.)	18./10. b. 2./11.	691	436
Jelissawetpol	26./10 b. 2./11.	40	26
Sakatala	30./10. b. 7./11.	9	8
Tiflis (Stadt)	20./10. b. 4./11.	9	4
Tiflis (sonst im Gouv.)	7./10. b. 4./11.	18	12
Eriwan	28./10. b. 3./11.	64	44
Karsgebiet	25./10. b. 3./11.	11	5
Kutais	28./10. b. 4./11.	15	6
Dagestan	27./10. b. 2./11.	37	15
Terekgebiet	20./10. b. 27./10.	11	8
Kubangebiet	28./10. b. 4./11.	234	124
Stawropol	1./11. b. 8./11.	3	2
Saratow	31./10. b. 7./11.	106	63
Samara	desgl.	69	13
Simbirsk	3./11. b. 9./11.	36	18
Kasan[1])	29./10. b. 5./11.	72	14
Nishni-Nowgorod	24./10. b 31./10.	10	6
Wjatka	22./10. b. 29./10.	1	1
Perm	31./10. b. 7./11.	2	2
Ufa	27./10. b. 3./11.	159	64
Orenburg	13./10. b. 20./10.	77	38
Uralsk	20./9. b. 10./10.	153	55
Tobolsk	29./10. b. 7./11.	11	1
Dongebiet	23./10. b. 29./10.	48	21
Jekaterinoslaw	1./11. b. 8./11.	161	91
Taurien	28./10. b. 4./11.	28	10
Odessa (Stadt)	23./10. b. 6./11.	20	9
Odessa (Kreis)	bis 31./10.	750	287
Cherson (Stadt)	25./10. b. 1./11.	3	3
Cherson (sonst im Gouv.)	desgl.	341	164
Bessarabien	28./10. b. 5./11.	453	199
Podolien	26./10. b. 2./11.	561	207
Kiew (Stadt)	30./10. b. 6./11.	20	7
Kiew (sonst im Gouv.)	30./10. b. 6./11.	1020	316
Poltawa	27./10. b. 7./11.	94	29
Charkow	31./10. b. 7./11.	12	11
Woronesch	29./10. b. 5./11	66	39
Kursk	31./10. b. 6./11.	176	83
Tschernigow	25./10. b. 1./11.	144	65
Orel	28./10. b. 4./11.	49	24
Tambow	31./10. b. 7./11.	313	129
Pensa	desgl.	59	25
Rjäsan	30./10. b. 6./11.	36	15
Tula	22./10. b. 6./11.	79	28
Wladimir	30./10. b. 9./11.	1	1
Olonez	17./10. b. 28./10.	2	2
Moskau (Stadt)	bis 31./10.	1141	570
desgl.	1./11. b. 6./11.	29	14
Moskau (sonst im Gouv.)	bis 6./11.	261	115
Smolensk	28./10. b. 1./11.	—	1
Mohilew	31./10. b. 7./11.	24	13
St. Petersburg (Stadt)	31./10. b. 8./11.	28	8
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	26./10. b. 8./11.	10	11
Riga (Stadt)	30./10. b. 7./11	—	1
Livland (sonst im Gouv.)	desgl.	122	75
Kurland	26./10. b. 31./10.	2	—
Pskow (Stadt)	25./10. b. 7./11.	9	10
Minsk	31./10. b. 7./11.	36	18
Wolhynien	24./10. b. 1./11.	99	42
Grodno	20./10. b. 30./10.	5	3
Siedlec	2./11. b. 9./11.	141	82
Lublin	2./11. b. 9./11.	80	44
Warschau (Stadt)	5./11. b. 10./11.	8	2
Plock	2./11. b. 9./11.	2	—
Radom	31./10. b. 7./11.	75	32
Kielce	desgl.	10	6

[1]) Die Stadt Kasan war cholerafrei.

23 bezw. 24, am 2. November 2 bezw. 8, vom 3. bis einschl. 6. November 49 bezw. 20; in Baiburt am 3. November 4 bezw. 1, in Hinas an demselben Tage 2 bezw. 2. Die Gesammtzahl der von Anfang der Epidemie in der Stadt Erzerum festgestellten Erkrankungen beträgt 423, der Todesfälle 222; in der Umgegend der Stadt und in dem übrigen Vilajet zählte man 220 Erkrankte, von welchen 129 starben. In Wirklichkeit soll die Sterblichkeit indeß bedeutend höher sein, weil die Bevölkerung ihre Kranken aus Furcht vor den sanitären Maßregeln verheimlicht und die Todten in den Hofräumen und Gärten verscharrt.

In Trapezunt ist am 30. Oktober die Cholera wieder ausgebrochen. Die Seuche soll durch Artilleristen, welche auf ihrem Marsche von Erzerum nach Trapezunt bereits einen Mann an Cholera verloren hatten, verschleppt worden sein. 5 Erkrankungen, darunter 2 (nach einer anderen Nachricht 4) bei den Artilleristen, sind am 30. Oktober amtlich festgestellt worden; von denselben starben 3 am 31. Oktober. Außerdem kam noch 1 tödtlich verlaufene Erkrankung am 31. Oktober hinzu. Am 1. November ereigneten sich 5 Erkrankungen mit 2 Todesfällen, am 2. November 6 bezw. 2, vom 3. bis einschl. 7. November betrug die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle 48 bezw. 32.

In Gümüschhané kam am 31. Oktober 1 Todesfall (Soldat) vor, desgleichen 1 am 2. November. In Daldaban bei Gümüschhané erkrankte am 31. Oktober ein Gensdarm. In Coas, 5 Stunden von Gümüschhané gelegen, ist ein Reisender aus Erzerum der Cholera erlegen.

In dem Lazareth von Sinope wurde am 19. Oktober unter den Passagieren des Dampfers „Nachimow" (aus Odessa) ein Fall von „Cholerine", welchem noch 3 gleiche Erkrankungen folgten, beobachtet. In allen Fällen trat Genesung ein. Am 30. Oktober erkrankte die Wärterin, welche die 4 Passagiere gepflegt hatte, gleichfalls an „Cholerine". Am 6. November erkrankte ein Passagier des von Trapezunt angelangten Schiffes „Heraklia" an Cholera.

Arabien. In Yemen sind in der Stadt Selif vom 5. bis 28. Oktober 7 Erkrankungen mit 2 Todesfällen beobachtet worden.

Die Einschleppung der Cholera nach Hodeïda ist durch ein Schiff veranlaßt worden, welches am 20. August d. J. mit etwa 400 Sklaven von der

Somaliküste in dem kleinen Hafen von Maïdi, Beni-Djuma und Loheia anlangte. Unter den in Beni-Djuma ausgeschifften Sklaven brach die Cholera aus und gelangte durch dieselben auch nach Hodeïda.

Persien. Vom 28. Oktober bis 2. November sind in Soutschbulak 70 Erkrankungen, 20 Todesfälle amtlich festgestellt worden, in Sulduz 90 bezw. 35, in Tebriz 11 bezw. 4, in Teheran 9 bezw. 2, in Ispahan 300 bezw. 120, in Juche (Mazenderan) 70 bezw. 35, zusammen 550 bezw. 216.

Am 7. November sind in Asterabad 120 Erkrankungen, 40 Todesfälle gemeldet, in Kum 150 bezw. 55, in Schiraz 250 bezw. 125.

Die Choleraepidemie in Persien hat demnach an Ausdehnung zugenommen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 955.) In der Woche vom 9. bis 15. Oktober starben 4 Personen an der Cholera.

Pest. Ueber das Auftreten der Pest in Persien, worüber auf S. 546 zufolge einer aus Tiflis am 25. Juli d. J. abgeschickten Meldung bereits berichtet worden ist, und über die Verbreitung der Seuche nach Turkestan liegen weitere Nachrichten vor. Nach Persien soll die Krankheit, welche Eiterbeulen, insbesondere im Gesicht und an den unteren Gliedmaßen hervorbringt und in vielen Fällen schnell zum Tode führt, aus Kerbela (westlich vom Euphrat in Mesopotamien) verschleppt worden sein. Außer Astarabad ist auch Ardebil von der Seuche angeblich ergriffen gewesen, sodaß die persische Regierung Maßregeln zur Isolirung des zuletzt genannten Ortes traf und der Chef des Transkaspigebietes den von dort anlangenden Passagieren den Eintritt in sein Gebiet verwehrte.

In Turkestan brach zu Askabad — trotz der auf S. 546 angeführten Schutzmaßregeln — am 22. September n. St. plötzlich die Seuche aus, raffte von der 30 000 Personen zählenden Bevölkerung 1303 in 6 Tagen hinweg und erlosch ebenso plötzlich, wie sie entstanden war. Auch Thiere blieben nicht unverschont. (British Med. Journ. S. 1017.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 8, Prag 7, Warschau 12, Odessa und New-York je 2 Todesfälle; Prag 9 Erkrankungen; **Genickstarre**: Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Influenza**: London 6 Todesfälle; Kopenhagen 106 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elbing und Edinburg — Erkrankungen wurden aus Breslau 74, aus den Reg.-Bezirken Aachen 107, Arnsberg 647, Düsseldorf 224, Erfurt 93, Hildesheim 137, Posen 230, Schleswig 132, aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe 37, aus Wien 167, Edinburg 443, Kopenhagen 76 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Barmen, Gera und Zwickau — in Berlin kamen 65, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 110, Königsberg 161, in Wien 58, London 403 (Krankenhäuser), Edinburg 51, Stockholm 40 Erkrankungen zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Charlottenburg, Dresden, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Posen, Remscheid, Zwickau, Brünn und Krakau — Erkrankungen sind in Berlin 93, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 242, Düsseldorf 158, Nürnberg 39, Wien 94, Budapest 57, Kopenhagen 73, Stockholm 53 zur Meldung gekommen.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 14. November d. J. an die Regierungen der Bundesseestaaten nachstehendes Rundschreiben, die **Aufhebung des gegen die Niederlande erlassenen Einfuhrverbots** betreffend, gerichtet:

„Die Lage der Gesundheitsverhältnisse in den Niederlanden läßt es nach dem Urtheile der im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildeten Cholera-Kommission zulässig erscheinen, die aus Anlaß des Auftretens der Cholera in den Niederlanden von deutscher Seite angeordneten Beschränkungen des Waarenverkehrs wieder aufzugeben. Das 2c. beehre ich mich daher unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. September d. J.[1]) zu ersuchen, das dortseits gegen die Niederlande erlassene Einfuhrverbot gefälligst mit thunlichster Beschleunigung außer Kraft setzen zu wollen."

— Gleichfalls am 14. November d. J. hat der Reichskanzler auf Grund eines Ausspruchs der Choleracommission in der Sitzung von demselben Tage den Regierungen der Bundesseestaaten anheimgegeben, von der gesundheitspolizeilichen Kontrole der aus **Hamburg, Altona** und **Stettin** kommenden Schiffe fortan Abstand zu nehmen (vgl. S. 644 und 768).

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der **Elbe** hat unterm 16. November 1892 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem genannten Tage die der ärztlichen Kontrolstation III (Lauenburg) unterstellten **Nebenkontrolstationen Dömitz** und **Elbenschleuse** (Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin) **aufgehoben** worden sind. —

Preußen. Der **Staatskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der **Oder** hat unterm 11. November bekannt gemacht, daß bei der Oder-Kontrolstation V zu Fürstenberg a. O. fortan nur noch eine ärztliche Ueberwachung der die Oder aufwärts fahrenden und der von der unteren Oder in den Oder-Spree-Kanal einlaufenden Fahrzeuge und zwar an der Haupt-Kontrolstelle an der Kanalmündung stattfindet, auch daß die Nebenkontrole an der Schleuse O fortfällt (vgl. S. 770). Ferner ist (laut Bekanntmachung vom 15. November d. J.) im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Mecklenburgischen Ministerium der gemeinschaftliche Ueberwachungsdienst auf der Peene und Trebel mit dem 16. November eingestellt worden (vgl. S. 893). Laut Bekanntmachung vom 18. November endlich hat der Ueberwachungsdienst auf der Oder kontrolstation III in Küstrin und auf den Peenekontrolstationen I in Wolgast, II in Anklam, III in Demmin mit dem 20. November d. J. aufgehört (S. 769, 815 und 853).

— Die ärztlichen **Schiffskontrolstationen** im Stromgebiet der **Oder** (einschließlich der Preußisch-Mecklen-

[1]) Veröff. S. 732.

burgischen Ueberwachungsstelle) haben vom 1. bis 15. November 9242 Fahrzeuge mit 32 114 Personen revidirt und 4578 Fahrzeuge desinfizirt; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen sind nicht aufgefunden worden. —

Bayern. Laut Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. ist das Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland auf die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 1. November d. J. (S. 931) aufgezählten **Obstsorten** auszuwenden. —

Baden. Das Ministerium des Innern hat unterm 10. November d. J. bekannt gemacht, daß unter „Obst" im Sinne der die **Ein- und Durchfuhr** aus den Niederlanden verbietenden Verordnung vom 14. Oktober d. J. (S. 816 der Veröff.) nur frisches Obst, namentlich frische Aepfel, Birnen, Pflaumen, Trauben (letztere in ungequetschtem Zustande) und dergleichen zu verstehen ist (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 1. November d. J., S. 931.) —

Hamburg. Unterm 16. November ist das am 30. September d. J. gegen die **Niederlande** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (S. 737) **aufgehoben** worden. —

Elsaß-Lothringen. Das Verbot der **Ein- und Durchfuhr** von Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse **aus Frankreich** (S. 704) ist unterm 10. November **aufgehoben.** —

Oesterreich-Ungarn. Das unterm 10. Oktober d. J. gegen die **Niederlande, Belgien** und **Frankreich** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (S. 819 d. Veröff.) ist unterm 10. November d. J. bis auf die auch gegen das Deutsche Reich noch in Kraft bestehenden Einschränkungen (vgl. S. 958) aufgehoben worden.

— In Böhmen ist nunmehr auch in den auf S. 932 erwähnten Eisenbahnstationen die **sanitätspolizeiliche Untersuchung der Reisenden** aufgegeben worden; die Ueberwachung des Schiffsverkehrs auf der Elbe im Niedergrund wird noch fortgesetzt.

— Das **Verbot der Ausfuhr** von Fleisch, Fleischwaaren, Milch, Käse, Butter, Gemüse und Obst **aus Krakau** ist aufgehoben worden; das Verbot des Hadernsammelns bleibt aber noch bis auf Weiteres in Kraft.

— Von der Seebehörde in Triest ist unterm 7. November d. J. für direkte **Seeprovenienzen aus Fiume** und von der **kroatischen Küste** eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet worden. Aus den genannten Häfen zur See ankommende Reisende sind dem betreffenden Gemeindevorstande behufs der vorgeschriebenen 5tägigen Ueberwachung anzuzeigen. —

Italien. Unterm 11. November d. J. hat der Minister des Innern nachstehende seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 9 erlassen:

„Art. 1. Die seesanitätspolizeilichen Verordnungen Nr. 4 und Nr. 7 vom 31. August und 14. Oktober d. J.[1]) werden aufgehoben.

Art. 2. Alle Schiffe, welche von den **Häfen des Schwarzen Meeres,** von den **französischen, belgischen, holländischen,** den **deutschen Häfen der Nordsee,** einschließlich **Hamburg,** den **österreichisch-ungarischen** und den **russischen Häfen der Ostsee** kommen, sind in dem ersten italienischen Ankunftshafen noch einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Art. 3. Von den genannten Schiffen ist die Ausschiffung von Wäsche- und Wollgegenständen, welche zu persönlichem oder häuslichem Gebrauch bestimmt sind, verboten, sofern sie nicht vollkommen rein oder vorher desinfizirt worden sind.

Art. 4. Die Desinfizirung schmutziger Effekten ist mittelst geeigneten Dampfapparats zu bewirken, sofern die Schiffe oder der Hafen damit versehen, oder durch Eintauchen während mindestens zehn Minuten in siedendes Wasser oder in eine Lösung von 1 : 1000 Sublimat unter Zusatz von Salzsäure (5 auf 1000).

Art. 5. Die mit der Untersuchung an Bord beauftragten Herren Sanitätsbeamten haben in den einzelnen Fällen zu erwägen, ob auch die Kleidungsstücke der Passagiere oder der Schiffsmannschaft einer Desinfizirung zu unterwerfen sind.

[1]) S. 671 und 898 d. Veröff.

Art. 6. Schiffe, auf denen während der Fahrt Cholerafälle vorgekommen oder bei ihrer Ankunft choleraverdächtige Fälle sich zeigen, sind nach der nächsten Sanitätsstation der Insel Asinara oder der Insel Poveglia zu senden, um dort denjenigen Kontumazialmaßregeln unterworfen zu werden, welche vom Ministerium von Fall zu Fall werden bestimmt werden.

Schiffe, welche sich nach eigener Erkenntniß in solcher Lage befinden, können sich, bevor sie in einem anderen Hafen anlegen, direkt nach den genannten Stationen begeben.

Art. 7. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden auch auf Schiffe, welcher Herkunft sie auch sein mögen, angewendet werden, sofern sie wegen Cholera ein unreines Patent mit sich führen.

Die Herren Präfekten der Küstenprovinzen des Königreichs, die Hafenkapitanate und Behörden sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt." —

Frankreich. Der an der Grenze zwischen Dünkirchen bis Delle eingeführte **Gesundheitspaßzwang** (S. 671) ist seit dem 9. November wieder **aufgehoben.** Dagegen bleibt die ärztliche Untersuchung und die Durchräucherung der schmutzigen Wäsche noch bis auf Weiteres bestehen. —

Belgien. Laut Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. November d. J. ist die Abänderung der Verordnung vom 31. August d. J. (S. 672) die **Ein- und Durchfuhr von Lumpen, Hadern** und alten Kleidern in Ballen aus **Deutschland, Frankreich** und den **Niederlanden** vom 15. November abgestattet, wofern den Sendungen ein Konsulatszeugniß darüber beigefügt ist, daß am Herkunftsorte die epidemische Cholera nicht herrscht. —

Niederlande. Laut Verfügung vom 11. November d. J. ist das gegen **Hamburg, Altona** und die **Elbhäfen** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (S. 781), welches nach mehrfacher Einschränkung noch für unbearbeitete Wolle und Haare, Häute, Pelzwerk, frische Früchte und Gemüse, Butter und Buttersurrogate, Milch, Käse, Hülsen von Getreidefrüchten und Seilerwaaren (mit Einschluß von Tauwerk) Anwendung fand, mit dem 14. November d. J. seinem vollen Umfange nach **außer Kraft** gesetzt. Das gegen ganz Deutschland erlassene niederländische Ein- und Durchfuhrverbot für Lumpen, gebrauchte Kleidungsstücke und ungewaschene Leib- und Bettwäsche wird dadurch nicht berührt. —

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 7. November ist die unterm 1. September angeordnete **Absperrung** der dänischen **Landesgrenze** (S. 672) **aufgehoben** worden. Doch dürfen Personen, die ungewaschene Leibwäsche, Wollenzeug oder gebrauchte Bettwäsche mit sich führen, keine anderen Wege als die Eisenbahnlinien über Vandrup und Vedsted sowie die Landstraßen über Obbekjaer, Foldingbro und Taps benutzen. Die mit den Eisenbahnen über Vandrup und Vedsted kommenden Reisenden haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Personen, welche an asiatischer Cholera, Cholerine oder Diarrhöe leiden, werden zurückgehalten und in den dazu eingerichteten Räumlichkeiten beobachtet oder behandelt. Die zur Zeit bestehenden Verbote gegen die Einfuhr von Waaren, sowie die angeordnete Desinfektion verbleiben auch fernerhin in Kraft. —

Norwegen. Die städtische Quarantäne-Kommission zu Christiansand hat unterm 9 November die **Quarantäne für Schiffe aus deutschen Häfen** im Allgemeinen **aufgehoben;** nur Schiffe, welche Kranke an Bord haben, unterliegen einer vorläufigen Beobachtungsquarantäne.

— Laut Verordnung der Regierung vom 5. November sind die **französischen Mittelmeerhäfen** (S. 935), sowie sämmtliche Häfen in **Finland** (S. 624), welche bisher als choleraverseucht angesehen wurden, für **seuchenfrei** erklärt. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 8. November ist die 11tägige Quarantäne in Tschatal von Ismaïl (S. 781) gegenüber den Provenienzen aus **russischen Donauhäfen** auf 8 Tage, desgleichen die 8tägige Quarantäne zu Burdujeni-Itzcani (S. 899) gegenüber den An-

künften aus **Oesterreich-Ungarn** auf 3 Tage herabgesetzt worden.

— Unterm 11. November ist gemeldet, daß die **Zurücknahme des Einfuhrverbotes** gegen Deutschland sich nicht nur auf Heringe (S. 959), sondern auch **auf andere** gesalzene, getrocknete, geräucherte oder eingemachte **Fische** erstreckt (S. 781).

— Mittelst weiterer Verordnungen sind die gegen **deutsche Waaren** aus Anlaß der Choleragefahr verfügten Ein- und Durchfuhrverbote nunmehr für den Landwie für den Seeverkehr aufgehoben worden, jedoch mit der Beschränkung, daß die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn geradewegs und in plombirten Wagen erfolgen muß; andererseits haben die betreffenden Schiffe den Nachweis zu führen, daß sie auf der Reise keinen verseuchten Hafen angelaufen haben.

— Zufolge einer Mittheilung vom 12. November haben **nachstehende Quarantäne-Ermäßigungen** stattgefunden: An Stelle der Quarantäne in Burdujeni, Itzcani und Predeal hat fortan nur eine ärztliche Untersuchung der Reisenden, sowie Desinfektion ihres Gepäcks stattzufinden. Die 5tägige Quarantäne in Ungheni ist auf 3 Tage herabgesetzt. Dagegen bleibt die Quarantäne in Verciorova noch in Kraft (S. 899). —

Türkei. Laut Rundschreiben vom 1. November d. J. ist neuerdings gegen die Schiffe vom **Schwarzen Meer** — von **Trebizonde** bis **Ordu** (beide Häfen inbegriffen) —, welche seit dem 30. Oktober abgefahren sind, eine 10tägige Quarantäne in **Sinope** verhängt worden.

Gleichzeitig ist die 10tägige Quarantäne gegenüber den Provenienzen aus **New-York** und dessen unmittelbarer Umgebung (S. 782), welche seit dem 1. November unterwegs sind, auf 5 Tage herabgesetzt worden.

Unterm 10. November d. J. sind nachstehende Herabsetzungen der Quarantäne gemeldet worden: für die Herkünfte der **nordeuropäischen Küste** von **Kronstadt** bis **Cherbourg** (S. 738) auf 5 Tage, für Schiffe mit Passagieren von der **österreichischen Küste** (S. 859), sowie für diejenigen (mit und ohne Passagiere) von der **französischen Mittelmeerküste** (S. 900 und 935) ebenfalls auf 5 Tage, für Schiffe mit Passagieren von **Italien** auf 3 Tage. Die Herabsetzungen sind gültig für die Abfahrten seit dem 8. November.

— Nachstehende **Quarantänebestimmungen** sind unterm 22. Oktober von der Sanitätsverwaltung erlassen worden:

„1. Schiffe, welche aus „von Cholera verseuchten" Häfen nach einem „cholerafreien" fremden Hafen gegangen sind, dort ihre sämmtlichen Passagiere gelandet und die Ladung vollständig gelöscht und von dort eine neue Reise begonnen haben, werden in den türkischen Gewässern nach den für diesen letzten Herkunftsort in Kraft stehenden Vorschriften behandelt, unterliegen jedoch vor der Zulassung zum freien Verkehr stets einer strengen ärztlichen Visite."

„2. Die Zeit der in einem cholerafreien fremden Hafen absolvirten Quarantäne wird auf die in einem türkischen Hafen abzuhaltende angerechnet."

„3. Schiffe, welche aus einem Hafen kommen, dessen Herkünfte der Quarantäne unterliegen und welche in einem cholerafreien fremden Hafen freie Praktik erlangt haben, ohne indessen alle Passagiere gelandet und ihre ganze Ladung gelöscht zu haben, werden wie folgt behandelt:

a) Schiffe aus Häfen, deren Herkünfte in der Türkei einer 5tägigen Quarantäne unterliegen, werden, sofern sie bei der Ankunft in einem türkischen, mit einem Sanitätsbeamten versehenen Hafen, seit dem Verlassen des quarantänepflichtigen Hafens bereits 15 Tage unterwegs gewesen sind, einer strengen ärztlichen Visite unterzogen. Werden die Gesundheitsverhältnisse als gute befunden, so wird freie Praktik gegeben.

b) Schiffe aus Häfen, deren Herkünfte in der Türkei einer 10tägigen Quarantäne unterliegen, müssen sich nach einem Lazarethhafen begeben und dort bis zum Ablauf von 20 Tagen seit dem Verlassen des verseuchten Hafens Quarantäne halten.

Bei günstigen Gesundheitsverhältnissen wird hierauf das Schiff zum freien Verkehre zugelassen, nachdem die Kleidungsstücke der Passagiere sowie ansteckungsverdächtige Waaren zuvor mit thunlicher Beschleunigung desinfizirt worden.

c) Schiffe aus quarantänepflichtigen Häfen, welche vor Ablauf von 15 bezw. 20 Tagen in einem türkischen Hafen eintreffen, haben die übrig bleibende Frist in einem mit Sanitätsbeamten oder Lazareth versehenen Hafen nach Maßgabe der auf sie anwendbaren Bestimmungen und der vorstehenden Vorschriften nachzuholen."

„4. Die in einem türkischen Hafen eintreffenden Schiffsführer haben den Gesundheitsbehörden jede gewünschte Auskunft über ihre Reise und die im Laufe derselben berührten Orte zu geben. Beim Mangel von Beweisstücken, insbesondere von Schiffspapieren, welche auf die Reise Bezug haben, sind sie zu einer schriftlichen und gehörig vollzogenen Bekundung verpflichtet. Verweigern sie die Erfüllung dieser Förmlichkeiten, so wird ihr Schiff als verdächtig angesehen und in Quarantäne geschickt."

„5. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Schiffe, die aus dem Rothen Meer oder aus dem äußersten Osten kommen oder welche Spezialvorschriften unterliegen, keine Anwendung." —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 12. November d. J. ist die Quarantäne für Provenienzen aus den **Häfen von Kronstadt bis Cherbourg** (S. 739), ferner aus **Marseille** (S. 859) und **Triest** (S. 859) von 11 auf 5 Tage, für Ankünfte aus **italienischen Häfen** (S. 821) von 5 auf 3 Tage herabgesetzt worden. —

Spanien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 8. November d. J. werden die **Provenienzen von Rotterdam**, welche nach dem 7. November abgegangen sind, **frei zugelassen**, wenn sie mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß und unter guten hygienischen Bedingungen an Bord einlaufen. Die in der Verordnung vom 29. Oktober 1886 aufgeführten Waaren, welche während der Epidemie in Rotterdam gelagert haben, werden ebenfalls frei zugelassen. —

Portugal. Im Diario do Governo vom 7. November d. J. hat das Ministerium des Innern eine Verfügung veröffentlicht, laut welcher die **französischen Häfen** Dieppe, Boulogne sur Mer, Fécamp, Saint-Malo, Dünkirchen, Honfleur, Cherbourg und Bordeaux sowie sämmtliche **belgischen** Häfen, welche für choleraverseucht angesehen waren und noch für choleraverdächtig erklärt worden sind.

— Der Hafen von **Amsterdam** ist unter dem 10. November d. J. wieder für choleraverseucht und die anderen **niederländischen Häfen** für verdächtig bezeichnet worden. (Vgl. S. 959.) —

Guatemala. (Vgl. S. 901.) Laut Regierungsbeschluß vom 14. Oktober sind die **atlantischen Häfen** für alle Schiffe wieder **geöffnet** worden. —

Columbien. (Vgl. S. 901.) Zufolge Mittheilung vom 18. Oktober d. J. ist den von **England** und den **Vereinigten Staaten von Amerika** kommenden Schiffen das Einlaufen in die columbischen Häfen wieder gestattet.

Der Gouverneur von **Panama** hatte unterm 5. September d. J. die Einfahrt in die Häfen der atlantischen Küste den aus Deutschland, Frankreich und England anlangenden Dampf- und Segelschiffen verboten (vgl. S. 740) und unterm 12. September die Schließung der Häfen gegen alle Provenienzen aus Europa angeordnet.

Die Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reiche, verglichen mit derjenigen in anderen Ländern.

Band 44 der „Statistik des Deutschen Reiches" N. F. enthält eine auch in medizinalstatistischer Hinsicht werthvolle Zusammenstellung über die Bewegung der Bevölkerung während der Jahre 1841 bis 1886, nicht nur im Deutschen Reiche und dessen einzelnen Staaten, sondern auch in mehreren anderen Staaten Europas. Die jährliche Bevölkerungszunahme während des Jahrzehnts 1871/80 betrug im Deutschen Reiche durch-

schnittlich 1,01 Prozent der mittleren Einwohnerzahl; etwas höher war sie u. a. in Griechenland (1,55), Finnland (1,53), dem übrigen europäischen Rußland (1,41), in England und Schottland (1,30), und in der Niederlande (1,17), niedriger war sie in Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Oesterreich, der Schweiz, Italien 2c., am geringsten in Frankreich (0,2) und den Ländern der ungarischen Krone (0,08), während in Irland sogar eine Abnahme der Bevölkerung eintrat. Die meisten Länder hatten bei einem mehr oder minder beträchtlichen Geburtenüberschuß einen Verlust durch die Wanderungen erlitten, derselbe war aber im Deutschen Reiche während des Jahrzehnts 1871/80 geringer als in den vorhergegangenen beiden Jahrzehnten. Der jährliche Geburtenüberschuß war innerhalb des Deutschen Reiches (1841 bis 1885) am beträchtlichsten in Pommern, Westpreußen, Posen, der bayerischen Pfalz, dem Königreich Sachsen und einigen mitteldeutschen kleineren Staaten, namentlich Reuß ä. L., der Gewinn durch Zuwanderung war am stärksten in Berlin, Hamburg und Bremen.

Bezüglich der Geburtenfrequenz nimmt das Deutsche Reich mit jährlich 4,12 Lebend- und Todtgeborenen auf je 100 Einwohner unter den aufgeführten Ländern die 3. Stelle hinter Galizien und Ungarn ein; innerhalb des Reiches zeichneten sich nächst Posen und Westpreußen Sachsen und Württemberg durch die höchste Geburtsziffer aus. Im ganzen heutigen Gebiete des Reiches wurde die höchste Geburtsziffer seit 1841 in den Jahren 1872 bis 1877 beobachtet, seither ist dieselbe nicht unerheblich gesunken. Die Jahresschwankungen hinsichtlich der Häufigkeit der Geburten sind durch Kurven veranschaulicht, wonach die meisten Geburten durchschnittlich auf jeden Tag im September und Februar, die wenigsten (täglich) auf die Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli entfielen. In Berlin wurden die meisten Kinder ausnahmsweise im Januar geboren, in den meisten fremden Staaten aber ebenfalls im Februar oder März.

Die meisten Todtgeborenen wurden, soweit Nachrichten hierüber vorliegen, während des Jahrzehntes 1871/80 in den Niederlanden eingetragen (5,2 auf 100 Geborene), demnächst in Frankreich, Belgien und der Schweiz; im Deutschen Reiche 3,96, und mit die wenigsten in den österreichischen Staaten. Daß die betr. Ziffern unter einander nicht wohl vergleichbar sind, wird im Original näher ausgeführt (S. 13.)

Weniger umfangreich ist das Material zur richtigen Beurtheilung der Sterblichkeit der Bevölkerung. Ohne die Todtgeborenen starben von je 1000 Personen im Laufe des achten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts: im Deutschen Reiche jährlich 26,94, in den Niederlanden 24,49, in der Schweiz 22,91, in Frankreich 22,35, in England und Schottland 21,40, in Dänemark 19,32, in Schweden 18,27, in Norwegen 17,02. Durch höhere Sterblichkeitsziffern (einschl. der Todtgeborenen) zeichneten sich Ungarn (41,1), Galizien mit der Bukowina (38,1), das europäische Rußland (ohne Finnland und Polen: 35,7), Serbien (34,8) und Westösterreich (30,2) aus. Innerhalb des Deutsches Reiches kamen während der Periode von 1841 bis 1885 die höchsten Sterblichkeitsziffern auf das rechtsrheinische Bayern (mit Ausnahme der 3 Reg.-Bezirke Franken: 32,86), demnächst auf Westpreußen, Ostpreußen und Posen (32,65 bis 32,21), Württemberg (31,87) mit Hohenzollern (31,48), Schlesien (30,91), und das Kgr. Sachsen (30,14), sowie Sachsen-Altenburg (30,21); die niedrigsten Sterbeziffern wurden in Schaumburg-Lippe (21,64), demnächst hauptsächlich in Schleswig-Holstein (22,24), Mecklenburg-Strelitz (22,77), Oldenburg (23,41) und Mecklenburg-Schwerin (23,24) festgestellt. Zeitlich wurde im heutigen Gebiete des Deutschen Reiches die höchste Sterblichkeit (seit 1841) im Jahre 1866, und in den Jahren 1871, 1872, 1848, die niedrigste im Jahre 1860 beobachtet. Die Kurve der monatlichen Schwankungen zeigt, daß die meisten Sterbefälle (täglich) im März und Februar, demnächst im April und August vorkamen, die wenigsten im Oktober, November, Juni und Juli.

Untersuchungen über die Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen der Bevölkerung, bezw. über die Säuglingssterblichkeit liegen nicht für alle deutsche und fremde Staaten vor. Soweit die Angaben reichen, starben innerhalb des Deutschen Reiches die meisten Personen (im Verh. zur Gesammtzahl der Gestorbenen): a) unter 15 Jahren in Berlin, — b) von 15 bis 60 Jahren im Reg.-Bez. Arnsberg, — c) von 60 Jahren und darüber in Hessen-Nassau.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Revision der Erziehungs- und Rettungsanstalten betr.

Düsseldorf, den 16. Mai 1892.

Im Anschlusse an die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 26. November 1886, II. A. 10 036, ordnen wir hierdurch an, daß fortan außer sämmtlichen Waisenhäusern auch die Erziehungs- und Rettungsanstalten alljährlich in Bezug auf ihre sanitären Verhältnisse revidirt werden und zwar in Orten mit Krankenhäusern gelegentlich deren alljährlicher Revision und in Orten ohne Krankenhäuser (z. B. kommen nur die Anstalten zu Anrath [Landkreis Krefeld], Lüttringhausen [Kreis Lennep], Neukirchen [Kreis Moers], Götterswickerham [Kreis Ruhrort] und Wald [Kreis Solingen] in Betracht), falls sich sonst keine Gelegenheit darbietet, mittelst besonderer Dienstreise.

Der Vorlage der diesbezüglichen Revisionsberichte der Herren Kreisphysiker sehen wir alljährlich bei Einreichung der Verhandlungen über die Krankenhaus-Revisionen entgegen.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kentnißnahme.

Königliche Regierung.
Scheffer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Oberbürgermeister des Bezirks. I. II. M. 1023.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Turnhallen betr.

Düsseldorf, den 9. Juli 1892.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 11. März d. J. II. A. 1. 185 erstatteten Berichten haben wir mit Befriedigung ersehen, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die Reinigung und Lüftung der im Bezirke vorhandenen Turnhallen in ausreichendem Maße geschieht, und daß im Allgemeinen die Vorschriften des mitgetheilten Ministerial-Erlasses vom 24. Dezember v. J. befolgt werden.

Wenn es demnach besonderer Anordnungen unsererseits nicht bedarf, so wollen wir doch nicht unterlassen, die von dem Oberbürgermeisteramt in Düsseldorf für die hiesigen Turnhallen hinsichtlich ihrer Reinigung und Lüftung erlassenen Bestimmungen zur weiteren Kenntniß zu bringen, da sich diese gut bewährt haben und deshalb zur Nachahmung empfohlen werden können.

Indem wir einen Abdruck der einschlägigen Instruktion vom 29. Dezember 1892 zur Beachtung und weiteren Veranlassung hier beifügen, beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren dafür Sorge zu tragen, daß Reinigung und Lüftung der öffentlichen Turnhallen des dortigen Kreises möglichst nach den hier gegebenen Vorschriften ausgeführt werden, und daß von letzteren auch diejenigen Turnvereine Kenntniß erhalten, deren Turnhallen von der schulpflichtigen Jugend mitbenutzt werden.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

An sämmtliche betheiligten Herren Landräthe und Oberbürgermeister. II. A. 1. 3657.

Instruktion über die Reinigung der Turnhallen.

§ 1. Die Turnhalle und die dazu gehörigen Räumlichkeiten sind nach Bedürfniß, mindestens aber dreimal wöchentlich, nach vorherigem Bestreuen des Fußbodens mit feuchtem Sägemehl, sorgfältig auszukehren und zu lüften, die Turngeräthe abzustäuben. Ebenso müssen die Springmatten täglich einmal vom Staube gereinigt

werden. Ferner muß die Turnhalle wöchentlich einmal gescheuert und müssen aldann alle Turngeräthe mit nassen Tüchern abgeputzt werden. Ueberhaupt ist der Kastellan verpflichtet, für die Beseitigung des Staubes möglichst Sorge zu tragen.

§ 2. Der Kastellan hat die Turngeräthe nach Anweisung des betreffenden Lehrers aufzustellen und sie nach jedesmaligem Gebrauche wieder an ihren Platz zu bringen. Der Erhaltung der Turngeräthe und der sonstigen Utensilien hat er die größte Sorgfalt zu widmen. Während der Wintermonate hat er für die Heizung pünktlich und frühzeitig Sorge zu tragen, so daß bei Beginn des Unterrichts die Turnhalle gehörig durchwärmt ist.

§ 3. Der Kastellan hat jeden an den Geräthen und Utensilien wahrgenommenen Schaden sofort dem Hauptlehrer behufs Mittheilung an die städtische Behörde anzuzeigen und ohne alle Nachsicht Denjenigen namhaft zu machen, der den Schaden mit oder ohne Schuld veranlaßt hat. Er ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die Turnhalle nicht beschädigt, die Turngeräthe nicht ordnungswidrig gebraucht werden. Er darf ferner die Turnhalle nur von Denjenigen benutzen lassen, die ihm von der städtischen Verwaltung als dazu berechtigt bezeichnet sind.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1882.

Der Oberbürgermeister.

gez. Becker.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. Oktober 1892.

(Offiz. Anzeiger S. 395.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Herzogthum große Ausdehnung erlangt hat, wird auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 1 der Bundesrathsinstruktion hierdurch landespolizeilich verordnet, daß alle Molkereien die Sammel- und Magermilch bis auf Weiteres nicht anders als in desinfizirtem Zustande abgeben dürfen. Die Desinfektion muß durch Erhitzen der Milch auf 100° Celsius mittelst Kochens oder Einleitens heißer Wasserdämpfe geschehen; das übliche Pasteurisiren der Milch genügt für die Desinfektion nicht und kommt dem Kochen nicht gleich.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

Desgleichen. Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Datum und Unterschrift wie oben. (Ebd.)

Die Verordnung stimmt wörtlich mit derjenigen von Mecklenburg-Schwerin überein, welche S. 943 an 2. Stelle abgedruckt ist, und zwar bis festgestellt hat am Schlusse des Abschn. 2.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an sämmtliche politischen Landesbehörden — mit Ausnahme jener in Innsbruck, betreffend die Verständigung der Beschauorgane in Eisenbahnstationen.

Vom 5. Juni 1892, Z. 9590. (Oesterr. San.-Wesen S. 205.)

Aus einer dem Ministerium des Innern im Wege des k. k. Handelsministeriums zugekommenen Beschwerde der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wurde entnommen, daß in Durchführung der im § 10 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) begründeten sachverständigen Beschau der mittelst der Eisenbahnen zur Beförderung gelangenden Thiere in Hinsicht der Verpflichtung zur Berufung der zur Vornahme dieser Beschau bestellten Organe in den verschiedenen Verwaltungsgebieten kein gleichmäßiger Vorgang besteht und zumeist in sachlich nicht entsprechender Weise, statt den Transporteuren, den Eisenbahnstationsämtern die Verpflichtung zu dieser Berufung auferlegt worden ist.

Nur in Tirol-Vorarlberg ist mit der Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 11. Juli 1880, Z. 11 639, unter Ziffer 6 die zweckmäßige Anordnung getroffen worden, „daß, damit die Beschau der ein- und auszuladenden Thiere jederzeit ohne Versäumniß vorgenommen werden könne, die Versender dafür zu sorgen haben, daß das Eintreffen ihrer Viehtransporte in den Verlade- oder Endstationen den Beschauorganen rechtzeitig bekannt gegeben werde".

Nachdem es aus mehrfachen naheliegenden Gründen nicht angehen kann, daß den Eisenbahnstationsämtern die Verpflichtung auferlegt werde, die jeweilig zur Aus- oder Einladung bestimmten Thiere dem mit der Viehbeschau betrauten Organe anzeigen zu lassen, wird die k. k. . . . beauftragt, sofort die Veranlassung zu treffen, daß in dieser Hinsicht der in Tirol-Vorarlberg übliche und als zweckmäßig erprobte Vorgang zur Anwendung gelange, falls dies inzwischen nicht schon geschehen sein sollte.

Ueber das Verfügte wird der Berichterstattung entgegengesehen.

Oesterreich. Erlaß der n. ö. Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften ꝛc., betreffend Vorsichten bei Verwendung von Brechweinstein im gewerblichen Betriebe.

Vom 24. Juni 1892, Z. 34 713. (Oesterr. San. Wes. S. 219.)

Anläßlich einer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya unterm 28. März 1892, Z. 9753, anher gerichteten Anfrage, betreffend die Verwendung des Brechweinsteines zum Färben, Bleichen und Glätten von Garnen und Geweben aus Linnen, Schaf- und Baumwolle, Seide u. s. w., bezw. die hierbei zu beobachtenden Vorsichten, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht darauf, als der zu gewissen gewerblichen Betrieben unvermeidlich zur Verwendung kommende Brechweinstein als eine sauerstoffsaltige Verbindung von Antimon unter die im § 1 der Verordnung der hohen Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-B. Nr. 60, aufgezählten Gifte gehört, in Betreff des Bezuges desselben, sowie überhaupt in Betreff des Verkehres mit demselben und seiner Verwahrung die diesbezüglich vorgeschriebenen Bestimmungen der bezogenen Ministerialverordnung genau einzuhalten sind.

Nachdem die bei der Anwendung von Brechweinstein in Betracht kommenden Gefahren durch verständige Anwendung gewisser Vorsichten vermieden werden können, obwaltet gegen die Verwendung dieses Stoffes bei gewerblichen Betrieben zwar kein Anstand, doch sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, diesbezüglich nachfolgende Verfügungen zu treffen.

1) Für alle aus der Anwendung des Brechweinsteines sich etwa ergebenden Gesundheitsschädigungen ist ein der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machender sachverständiger Leiter des betreffenden gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die betreffenden Vorräthe zu verwahren, und von denselben nur so viel den Arbeitsleuten in entsprechender Verdünnung abzugeben hat, als sie in einer gewissen Zeit (etwa in einem Tage) benöthigen.

2) Die Ableitung der Abwässer in offene Gerinne, in Kanäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge zu untersagen, und sind überhaupt diese Abwässer mit etwas Kalk versetzt und erst nach Abscheidung des Sediments abzuleiten.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Polizeiliche Anordnung vom 19. August 1892. (Extrabl. z. St. 33 d. Amtsbl.)

Auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß § 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) in Verbindung mit dem § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 ertheilten Ermächtigung verbiete ich hiermit wegen der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang der Landkreise Grimmen, Greifswald, Franzburg und den Stadtkreis Stralsund,

daß auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks, bezw. der Feldmark hinaus bis

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Lungenseuche und Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. April bis 2. Juli 1892.[1]

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht verbliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		April				Mai				Juni				Juli	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.		
Milzbrand.																
England	4	3	3	1	5	5	4	3	4	6	8	1	2	5	138	27
Schottland	2	1	—	2	—	1	1	—	2	2	—	—	1	1	20	8
Tollwuth.																
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2] 12	4
Rotz.																
England	14	21	16	13	14	16	18	14	12	19	12	28	25	15	350	14
Schottland	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	14	1
Wurm.																
England	8	9	9	17	10	11	12	10	10	14	6	13	18	11	283	11
Maul- und Klauenseuche.																
England	16	2	3	3	3	1	1	2	3	4	2	—	—	—	2196	6
Schottland	8	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	292	2
Schweinefieber.																
England	80	42	50	49	45	65	59	61	78	83	83	97	68	68	4450	41
Wales	1	2	1	3	3	2	1	3	3	2	4	4	6	—	100	6
Schottland	3	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	1	—	91	3

Uebersicht über die Verbreitung der Lungenseuche in Großbritannien während der 13 Wochen vom 3. April bis 2. Juli 1892.[3]

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Betroffene Grafschaften.	Zahl der erkrankten Thiere in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit geschlachteten Thiere
	April				Mai				Juni				Juli	
	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.	
England.														
London	—	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	—	—	35
York, West Riding	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	125
Schottland.														
Midlothian	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	51

Außerdem: Surrey ex. London (1 erkr. 3. bis 9. April, 30 geschl.), Durham (22 geschl.), York, East Riding (2 geschl.), York, North Riding (9 geschl.), Fife (14 geschl.), Perth (6 geschl.), Forfar (1 erkr. 29. Mai bis 4. Juni, 20 geschl.), zusammen in England 18 erkrankte und 223 geschlachtete Thiere, in Schottland 6 erkrankte und 91 geschlachtete Thiere.

[1]) Veröff. S. 570. — [2]) Darunter 11 Hunde. — [3]) Veröff. S. 571.

zum Ablauf des Jahres Schweine getrieben werden.

Solche Personen, welche gegen dieses Verbot handeln, haben nach § 328 R.-Str.-G.-B. Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu gewärtigen.

Es wird ferner hiermit vorgeschrieben, daß in den vorbezeichneten Theilen des Regierungsbezirks alle zum Transport von Vieh benützten Fuhrwerke nach jedem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen sind.

Der Auftrieb von Schweinen zu den Wochenmärkten wird untersagt und bleibt nur für den Kreis Rügen erlaubt.

Ich behalte mir vor, die vorstehenden Anordnungen jeder Zeit außer Kraft zu setzen, wenn die Seuche im Bezirke oder in größeren Theilen erloschen ist.

Die zuständigen Behörden werden angewiesen, auf das Schärfste für die Beobachtung dieser Anordnungen zu sorgen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiliche Anordnung vom 21. August 1892. (Extrabl. z. St. 33 d. Amtsbl.)

Im Anschluß an meine in dem Extrablatt vom 20. d. M. zu dem letzten Amtsblatt enthaltene polizeiliche Anordnung verbiete ich auf Grund der mir gestern von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Verbindung mit dem § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Landkreise Grimmen, Franzburg, Greifswald und den Stadtkreis Stralsund,

daß auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark bis zum Ablauf des Jahres Rindvieh und Schafe getrieben werden.

Wer gegen dieses Verbot handelt, hat nach § 328 R.-St.-G.-B. Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu gewärtigen. Die frühere Zurücknahme dieses Verbots behalte ich mir für den Fall vor, daß die Seuche im ganzen Bezirk oder in größeren Theilen desselben vor

dem obigen Zeitpunkt erlischt. — In Folge des am 19. d. M. und des heute erlassenen Verbots dürfen also sämmtliche Spalthufer nur innerhalb desjenigen Guts- oder Gemeindebezirks getrieben werden, in deren Ställe sie gehören, und jeder, der in Kenntniß dieses Verbots mit Spalthufern auf öffentlichen Wegen die Grenze einer Feldmark oder eines Gemeindebezirks beim Treiben überschreitet, kann mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Um die ungewöhnlich schnell um sich greifende Seuche möglichst auf ihre bisherigen Heerde zu beschränken, empfiehlt es sich, jedes Uebertreten meiner Verbote an der gehörigen Stelle zur Anzeige zu bringen, wie ich denn auch die betreffenden Behörden zu einem nachsichtslosen Vorgehen in dieser Beziehung angewiesen habe.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiliche Anordnung vom 19. September 1892. (Amtsbl. S. 192.)

Auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß § 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) in Verbindung mit dem § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 ertheilten Ermächtigung verbiete

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Januar		Februar		März	
Norden: Aisne, Nord (**14** 18, **16** 23, **12** 19), Oise, Pas-de-Calais, Seine (**18** 77, **17** 91, **17** 80), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	**46**	117	**42**	135	**42**	125
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse	**7**	14	**4**	5	**3**	10
Centrum: Allier, Nièvre, Yonne, Puy-de-Dôme	**6**	19	**9**	14	**3**	5
Süd-Westen: Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées	**2**	2	**3**	4	**3**	3
Süd-Osten: Gard, Var	**1**	1	**1**	1	**1**	5
Frankreich	**62**	153	**59**	159	**52**	148
Geimpft wurden Rinder	483		437		676	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Morbihan	—	—	1
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure	3	3	5
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meuse, Vosges	1	3	1
Westen: Vendée	1	—	—
Centrum: Loiret, Puy-de-Dôme	—	2	2
Osten: Côte-d'Or, Jura, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Savoie	2	4	—
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Basses-Pyrénées	17	14	7
Süden: Aveyron, Lozère	1	3	—
Algerien: Alger, Oran	—	—	2
Frankreich	25	29	18

[1]) Veröff. S. 407.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Ille-et-Vilaine, Manche, Morbihan	2	7	2
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	11	14	16
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	7	4	4
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne	7	5	11
Centrum: Cher, Indre, Loir-et-Cher, Loiret	1	3	5
Osten: Ain, Doubs, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	12	13	8
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	5	9	4
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Lot, Tarn, Tarn-et-Garonne	6	6	5
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	9	8	2
Algerien: Alger, Constantine, Oran	—	—	19
Frankreich	60	69	76
Getödtet wurden Pferde	55	65	70

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Orne, Sarthe	2	—	—
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Seine (47, 47, 79, davon 30, 35, 58 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	68	61	89
Nord-Osten: Aube, Haute-Marne, Vosges	2	2	4
Westen: Indre-et-Loire	2	—	—
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret	3	—	4
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie	13	22	22
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées,	10	9	18
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn-et-Garonne	—	7	13
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	7	9	8
Algerien: Alger, Constantine, Oran	—	—	21
Frankreich	107	110	179

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 66, 65, 101 Gemeinden in 30, 23, 33 Departements. — Außer den Hunden sind noch 2, 6, 4 Katzen und 1, 2, 37 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren wurden 34, 32, 57 Personen gebissen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Februar in 1 und im März in 5 Stallungen des Departements Nord, ferner im März in je 1 Stallung der Departements Oise und Seine, in 2 von Somme, in 3 von Seine-et-Marne, in 21 von Haute-Saône aufgetreten.

Die Schafpocken herrschten im Januar in 8, im Februar in 1, im März in 5 Heerden von 3, 1 und 2 Departements (Pas-de-Calais, Aude, Bouches-du-Rhône, Basses-Alpes, Var, Constantine.)

Die Schafräude ist gemeldet im Januar von 9 Heerden in 7 Departements (Eure-et-Loire, Charente, Allier, Creuse, Vienne, Ariège, Gironde), im Februar in 16 Heerden von 10 Departements (Eure-et-Loir, Nord, Oise, Seine-Inférieure, Aube, Charente, Vendée, Loiret, Basses-Pyrénées, Var), im März in 22 Heerden von 13 Departements (Eure-et-Loire, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme, Aube, Meurthe-et-Moselle, Loiret, Puy-de-Dôme, Aude, Bouches-du-Rhône, Alger, Constantine).

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 64 Ställen von 17 Departements, im Februar in 83 von 20, im März in 52 von 22.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 10, 15, 6 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 18 und einigen, 5, 4 Beständen von 5, 2, 4 Departements.

Die Tuberkulose ist festgestellt im Januar in 110, im Februar in 154, im März in 140 Fällen (davon 80, 104, 91 in Schlachthäusern) von 30, 28, 34 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Januar im Departement Gard vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 17, 11, 21 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2, 2, — Departements.

---

ich hiermit, nachdem das Auftreten der Maul- und Klauenseuche nunmehr auch im Kreise Rügen festgestellt worden ist,

daß auf den öffentlichen Wegen des Kreises Rügen über die Grenzen des Gemeindebezirks, bezw. der Feldmark hinaus bis zum Ablauf des Jahres Spalthufer (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) getrieben werden.

Wer gegen dieses Verbot handelt, hat nach § 328 R.St.-G.-B. Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu gewärtigen.

Es wird ferner hiermit für den Kreis Rügen vorgeschrieben, daß alle zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerke nach jedem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen sind.

Der Auftrieb von Schweinen zu den Wochenmärkten wird für den obengedachten Kreis ebenfalls untersagt.

Ich behalte mir vor, die vorstehenden Anordnungen jeder Zeit außer Kraft zu setzen, wenn die Seuche im Bezirke oder in größeren Theilen erloschen ist.

Im Fall eines dringenden Bedürfnisses ist der Königliche Landrath des Kreises Rügen ermächtigt, von dem Verbote des Viehtreibens auf öffentlichen Wegen außerhalb des Gemeindebezirks Ausnahmen zu gestatten.

Die zuständigen Behörden werden angewiesen, aufs Schärfste für die Beobachtung dieser Anordnungen zu sorgen. Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Ein- und Durchfuhrverbot vom 10. November 1892. (Extrabl. zum Amtsbl. S. 549.)

In Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Dänemark wird die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Jütland für den Regierungsbezirk auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichsseuchengesetze vom 23. Juni 1880 bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Niederlande. Nederlandsche Staats-Courant vom 28. Oktober enthält ein weiteres Verbot[1]) der Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und zwar in und aus dem in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze, anstoßend an den Regierungsbezirk Aachen liegenden Bezirk der Gemeinden Waals, Witten (theilweise), Slenaken, Gulpen (theilweise), Noorbeek, Mheer und Mesch.

Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat in einem Urtheile des IV. Strafsenats vom 3. November 1891 (Entsch. in Straff. Bd. XXIII S. 190; Vorinstanz: Landgericht Beuthen O.-S.) sich dahin ausgesprochen, daß die auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) von den Regierungspräsidenten erlassenen Anordnungen (Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen) als Polizeiverordnungen im Sinne des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht anzusehen sind, mithin auch nicht den formalen Anforderungen des § 140 a. a. O. zu entsprechen brauchen. Derartige Anordnungen stellen sich nur als eine Ausführung der Vorschriften im § 7 des Reichsgesetzes, gleichsam als eine Ausfüllung des dort gegebenen Blanketts dar; sie sind daher nicht eine selbstständige Gebotsnorm (Polizeiverordnung gleich Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, ein aus der Initiative der berechtigten Behörden oder Beamten hervorgegangener Akt, der dazu bestimmt ist, die Erfüllung der den Polizeibehörden nach § 10 Allg. L.-R. II, 17 obliegenden Pflichten zu erleichtern und zu fördern) und zwar um so weniger, als das Reichsgesetz im § 66 eine besondere Strafandrohung für ihre Nichtbefolgung enthält, die eintreten soll, sobald der Thatbestand des § 328 Str.-G.-B. nicht erfüllt wird.

Auch die im § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vorgesehene ministerielle Genehmigung braucht in der Anordnung nicht hervorgehoben zu sein.

Unterlassene Anzeige des Ausbruchs bezw. bei Verdacht der Maul- und Klauenseuche.

Landgericht Eisenach. Urtheil vom 12. November 1891 wider den Gutsbesitzer Qu. und Gen.[2])

Der Angeklagte Qu. hielt in seiner Milchwirthschaft zu Z. 21 Kühe, von denen 6 im Oktober 1890 trächtig waren und einige Zeit abgängig gewesen sein sollen. Im Juli und August hatte er durchschnittlich täglich 133 l, im September 113 l, von da bis Mitte Oktober 99 l, dann täglich 83 bis 96 l Ertrag gehabt, bis dieser gegen Ende Oktober auf 70 und etliche Liter täglich herabgesunken war. Die Milch wurde täglich nach Eisenach gefahren und dort verkauft. Auf Grund einer am 2. November 1890 bei dem Polizeiamte in E. eingegangenen namenlosen Anzeige, daß die Kühe des Angeklagten verseucht seien, wurde der Rindviehbestand des Angeklagten durch den Bezirksthierarzt Kr. am 3. November untersucht. Erst am 4. November wurde von dem Angeklagten Anzeige über den Ausbruch der Seuche erstattet und in Folge dessen auch von dem Bezirksthierarzt H. die Untersuchung der Kühe vorgenommen. Beide Sachverständige erklärten die Kühe als von der Maul- und Klauenseuche befallen; bei denselben hatte starke Schleimabsonderung aus den Mäulern stattgefunden, sie hatten Geschwüre in der Maulhöhle gehabt,

---

[1]) Veröff. S. 802.

[2]) Beilage zu den Veröff. 1892. (Entsch. betr. Milch kranker Thiere.)

Lahmheit in den Beinen gezeigt, nicht ordentlich gefressen; einige hatten auch Bläschen am Euter.

Auf Grund der vorliegenden Thatsachen nahm das Gericht für erwiesen an, daß der Angeklagte, welcher sich selbst als gebildeten und rationellen Landwirth bezeichnete, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche in seinem Stalle schon in den letzten Tagen des Oktober, spätestens aber am 1. November 1890 Kenntniß gehabt hatte; dies war um so mehr anzunehmen, da dem jedenfalls nicht zu den Bewohnern des Gutes gehörenden, namenlosen Anzeiger die Erkrankung der Kühe an der Seuche zuverlässig hatte bekannt werden können. Der Angeklagte hatte sonach der Vorschrift der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr 2c. von Viehseuchen zuwider gehandelt, indem er die Anzeige bei der Polizeibehörde über den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter seinen Kühen, bezüglich von Erscheinungen, welche den Verdacht des Seuchenausbruchs begründeten, länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert hatte, in der Absicht, durch den dann verbotenen Verkauf der Milch dieser Kühe sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Er wurde wegen Uebertretung der §§ 65 Ziffer 2 und 67 verbunden mit § 9 und 10 Ziffer 4 des eben erwähnten Gesetzes zu 75 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Woche Haft verurtheilt.

Gleichzeitig wurde er wegen Verkaufs der Milch dieser Kühe auf Grund der §§ 12[1] und 14 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 500 ℳ event. zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die Mitangeklagte N. wurde freigesprochen.

Vermischtes.

Preußen. Gesammt-Uebersicht der im Prüfungsjahre 1891/92 bei den Königlich preußischen medizinischen und pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen geprüften Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie. (R.-A. Nr. 721).

	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Münster	Summe
Doktoren und Kandidaten der Medizin:											
aus dem Vorjahre	82	23	23	16	23	23	7	10	15	keine ärztliche Prüfungskommission	222
neu eingetreten	159	77	33	31	76	65	67	53	39		600
zusammen . .	241	100	56	47	99	88	74	63	54		822
davon bestanden mit der Censur genügend	54	7	7	13	23	17	16	22	7		166
gut . .	68	70	21	22	46	42	46	27	29		371
sehr gut.	—	9	2	2	3	2	3	7	6		34
	122	86	30	37	72	61	65	56	42		571
nicht bestanden bezw. zurückgetreten . .	119	14	26	10	27	27	9	7	12		251
Kandidaten der Pharmazie:											
aus dem Vorjahre	12	1	7	1	3	—	—	3	6	—	33
neu eingetreten	65	27	50	6	14	13	5	20	52	19	271
	77	28	57	7	17	13	5	23	58	19	304
davon bestanden mit der Censur genügend	16	6	8	2	7	4	—	4	24	5	76
gut . .	40	17	23	5	7	8	1	15	21	9	146
sehr gut.	6	4	12	—	2	1	4	2	7	5	43
zusammen . .	62	27	43	7	16	13	5	21	52	19	265
nicht bestanden bezw. zurückgetreten . .	15	1	14	—	1	—	—	2	6	—	39

Fleischverbrauch in verschiedenen Ländern. Nach einer englischen amtlichen Statistik stellt sich der Fleischverbrauch im Jahre für jeden Einwohner Australiens auf 111,6 kg, der Vereinigten Staaten auf 54,4, Großbritanniens auf 47,6 kg. Dann folgen Schweden und Norwegen (39,5), Frankreich (33,6), das Deutsche Reich (31,3), Belgien und die Niederlande (31,3), Oesterreich (29,0), Spanien (22,2), Rußland (21,8); die unterste Stufe nimmt nach der Zusammenstellung Italien ein mit einem Verbrauch von nur 10,4 kg auf jeden Bewohner. Letztere Ziffer sank in Sizilien auf 7, und in der südlichen adriatischen Region auf 4,7 kg. (Rivista d'igiene sanità pubblica III S. 318.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kranken-Anstalt, Bericht der k. k. — Rudolph-Stiftung in Wien vom Jahre 1890. Wien. 1891. 8°.

Landwirthschaftsschule zu Hildesheim. 15. Jahresbericht. 1891/92. Hildesheim. 1892. 4°.

Lassar. Die gesundheitsschädliche Tragweite der Prostitution. Berlin. 1892. 8°.

Lassar, Dr. Oscar. Die Prostitution zu Paris. Berlin. 1892. 4°. Sep.-Abdr.

Leipzig, Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Heft 23. Leipzig. 1892. 4°.

Leuchtmann, J. Die Medizinalwein-Frage vom wissenschaftlich-praktischen Standpunkte und die Stellungnahme der deutschen Reichsregierung. Wien. 1892. 12°.

Loeffler, Prof. F. Ueber Epidemieen unter den im hygienischen Institute zu Greifswald gehaltenen Mäusen und über die Bekämpfung der Feldmausplage. Jena. 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Löwy, Dr. Wilhelm. Das Unterrichtswesen in Wien. Wien. 1891. 4°. Sep.-Abdr.

Meyer, Dr. L. Meteorologische Beobachtungen in Württemberg. Jahrg. 1890. Stuttgart. 1892. 4°.

Migula, Dr. Walter. Beiträge zur Kenntniß des Gonium pectorale. — Die Anzahl der Bakterien bei der Beurtheilung des Trinkwassers. Habilitationsschriften. Jena. 1890. 8°. Sep.-Abdr.

Mosler, Prof. Dr. Ueber die sogenannte Acromegalie (Pachyacrie). 8°. Sep.-Abdr.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche										
a) für die Zeit vom ersten Auftreten bis zum 3. September 1892.										
Mecklenb.-Schwerin.[1] Neu-Gülze[2]) (Amt Boizenburg)	222	30. August	—	1	—	1	—	—	—	1
b) vom 4. bis 10. September 1892.										
Mecklenburg-Schwerin. Neu-Gülze[3]) (Amt Boizenburg)	222	30. August	1	—	—	1	—	—	—	1
c) vom 11. bis 17. September 1892.										
Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landsberg a. W. (Kreis Landsberg)	28 065	17. Septbr.	—	1	—	1	—	—	—	1
Mecklenburg-Schwerin. Neu-Gülze[4]) (Amt Boizenburg)	222	30. August	1	—	—	1	1	—	—	—
d) vom 18. bis 24. September 1892.										
Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landsberg a. W. (Kreis Landsberg)	28 065	17. Septbr.	1	—	—	1	—	—	1	—
e) vom 2. bis 8. Oktober 1892.										
Hessen. Bingen[5]) (Kr. Bingen)	7 654	7. Oktober	—	—	1	1	—	—	—	1
f) vom 9. bis 15. Oktober 1892.										
Hessen. Bingen[6]) (Kr. Bingen)	7 654	7. Oktober	1	—	—	1	—	—	—	1
g) vom 16. bis 22. Oktober 1892.										
Hessen. Bingen[7]) (Kr. Bingen)	7 654	7. Oktober	1	—	—	1	—	—	—	1
h) vom 23. bis 29. Oktober 1892.										
Hessen. Bingen[8]) (Kr. Bingen)	7 654	7. Oktober	1	—	—	1	1	—	—	—
i) vom 6. bis 12. November 1892.										
Preußen. R.-B. Marienwerd.[9]) Dorf Kgl. Kiewo (Kreis Kulm)	360	6. Novbr.	—	3	—	3	—	—	1	2
Hamburg. Stadt und Vororte[9]) .	569 260	16. August	—	2	—	2	—	—	—	2
Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 19. November 1892.										
Preußen. R.-B. Marienwerder. Dorf Kgl. Kiewo (Kreis Kulm)	360	6. Novbr.	2	5	—	7	2	—	—	5
Stadt Berlin.	1 579 244	29. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Hamburg. Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	2	—	—	2	—	—	—	2

[1]) Die für Dömitz auf der Elbe, Malchow, Penzlin, Sülze (S. 660, 661, 693, 725) und Ludwigslust (S. 757) gemeldeten Erkrankungen kommen in Wegfall. — [2]) Berichtigung zu S. 637. — [3]) Desgl. zu S. 660. — [4]) Desgl. zu S. 693. — [5]) Ergänzung zu S. 805. — [6]) Desgl. zu S. 845. — [7]) Desgl. zu S. 885. — [8]) Desgl. zu S. 921. — [9]) Desgl. zu S. 981.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Privatdocent der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Salzbrunner Oberbrunnen

(9964)

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

GAEDKE'S

CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker

bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit

als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)

von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,

während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.

Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,

ebenso werden Proben gratis versandt von

P. W. Gaedke, Hamburg.

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

(9966)

HARTWIG & VOGEL
Dresden

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung **tropenklimatischer Gesichtspunkte.**

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung angenommen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1892. Nr. 48.

-2 DEC 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 999 u. 1013. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1000. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1001. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 1001. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1001. — **Bitterung.** S. 1001 — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1002. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Schleswig). Viehschlachten. S. 1006 — (Württemberg. Stuttgart). Gesundheitspolizeiliche Anordnungen für Schulen. S. 1006. — (Mecklenburg-Schwerin). Typhusausbrüche. S. 1007. — (Frankreich). Wein aus getrockneten Trauben. S. 1008. — (Rußland). Desinfektionsmittel. S. 1008. — (Ohio). Käse. S. 1008. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Okt. S. 1009. — Desgl. in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 1009. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Belgien). S. 1009. — **Rechtsprechung.** (Schöffengericht Wandsbek). Absperrungsmaßregeln und Einfuhrverbote aus Anlaß der Cholera-gefahr. S. 1010. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Kuppelei, Zuhälterthum u. s. w. Entwurf. S. 1011. — Auswanderungswesen. Entwurf. S. 1011. — Etat für das Gesundheitsamt 1893/94 und Grundstück für ein Dienstgebäude desselben. S. 1011. — **Vermischtes.** (Australien. Viktoria). Irrenanstalten 1890. S. 1012. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier, Wein). S. 73*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerk. zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Siehe die am Ende der Nummer befindlichen Wochennachweisungen.

Oesterreich-Ungarn. Aus Budapest sind vom 13. bis einschließlich 19. November nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) gemeldet worden: 3 : 4, 11 : 1, 3 : 3, 6 : 2, 10 : 6, 7 : 2, 5 : 5, insgesammt 45 : 23. („D. österr. San.-Wes." vom 24. November 1892.)

Ueber die Verbreitung der Seuche in Ungarn liegen sonst nur spärliche Nachrichten vor, welche aber für einige Orte einen ziemlich heftigen Ausbruch derselben melden: So sind in dem 1800 Einwohner zählenden Flecken Aradácz bei Großbecskerek am 11. November 57, Tags darauf 30 Personen an der Cholera erkrankt.

Frankreich. In Dünkirchen (vgl. S. 986), wo bis zum 11. November keine choleraartigen Erkrankungen und Todesfälle vorgekommen waren, sind solche wieder festgestellt worden und zwar am 12. November 1 Erkrankung, am 14. dess. M. 5, am 17. dess. M. 2 bezw. 3 Todesfälle, am 19. dess. M. 3 bezw. 1 und am 20. dess. M. 2 bezw. 2. Aus Les Barraques (bei Calais) ist wieder ein neuer Todesfall gemeldet.

Zufolge einer Mittheilung vom 21. November haben sich auch in Nantes mehrere Fälle asiatischer Cholera, darunter einige mit tödtlichem Ausgange gezeigt.

Belgien. In Brügge sind zufolge einer Mittheilung vom 20. November 7 Cholerafälle festgestellt worden; 5 derselben sind tödtlich verlaufen.

Niederlande. In der Woche vom 6 bis 12. November sind nach amtlicher Auskunft folgende Todesfälle in Folge asiatischer Cholera vorgekommen: in der Provinz Nordbrabant zu Breda 3, Steenbergen 1, Terheiden 2, in der Provinz Gelderland zu Huisen 1, in der Provinz Südholland zu Bodegraven 1, s'Gravenzande 1, Hazerswoude 1, Rumansdorp 1, Woerden 3, Woubrugge 1, in der Provinz Utrecht zu Loosdrecht 3, Ysselstein 2, in der Provinz Friesland zu Leeuwarden 2, insgesammt 22 Todesfälle.

Neuerdings haben sich Cholera- bezw. choleraverdächtige Erkrankungen noch in folgenden, bisher frei gewesenen Orten gezeigt: im westlichen Küstenstriche zu Krimpen a. d. Yssel, Weesp bei Amsterdam, Hoofdplaat (Prov. Zeeland), in den mittleren Landestheilen zu Barwoutewarder bei Woerden, zu Zevenbergen (westlich von Breda) und zu Reenwyk (nördlich von Gouda).

Rußland. In Russisch-Polen hat die Cholera theilweise an Verbreitung etwas verloren. Im Gouv. Radom hat die Zahl der Erkrankungen sich gemehrt; auch aus dem Gouv. Lomza, insbesondere aus Nasielsk werden Cholerafälle gemeldet. Die Stadt Warschau hatte vom 10. bis 19. November 12 Erkrankungen, 1 Todesfall, die Gouv. Kielce vom 8. bis 15. November 6 bezw. 3, Radom desgleichen 115 bezw. 45, Lublin vom 10. bis 17. November 66 bezw. 40, Siedlec desgleichen 115 bezw. 60, Plock 1 Todesfall, Lomza vom 10. bis 16. November 18 Erkrankungen, 4 Todesfälle.

Forts. auf S. 1002.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 46. Woche vom 13. bis 19. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	85	3	40	11	19,6	25,6	—	—	—	—	—	9	5	1	1	1	25	—
† Altona	148 615	90	1	39	14	13,6	23,7	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	27	2
† Augsburg	78 709	43	1	38	15	25,1	28,2	—	2	2	—	—	4	5	8	3	3	17	—
† Barmen	120 284	65	3	26	7	11,2	21,0	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	12	1
† Berlin	1 662 237	877	31	582	162	18,2	24,1	5	11	45	4	3	67	54	25	6	6	362	6
† Bielefeld	41 540	22	3	14	1	17,5	20,4	1	—	4	—	1	2	—	—	—	—	6	—
† Bochum	49 765	40	—	28	5	29,3	26,3	1	—	3	1	—	3	4	1	—	—	13	2
† Bonn	41 013	31	1	11[1]	2	13,9[1]	26,8	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
† Braunschweig	106 074	74	1	38	13	18,6	23,6	—	—	4	—	—	4	6	—	—	—	22	2
† Bremen	133 287	59	1	38[2]	7	14,8[2]	20,2	—	1	3	—	—	5	3	1	—	—	22	3
† Breslau	346 442	222	8	149[3]	50	22,4[3]	29,9	—	—	12	1	—	21	12	20	1	1	79	4
Bromberg	43 016	23	2	14	1	16,9	23,6	—	—	1	1	—	3	2	—	—	—	7	—
† Charlottenburg	87 781	50	3	19	1	11,3	24,9	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Chemnitz	147 863	113	4	68	30	23,2	31,2	3	—	—	—	—	12	4	1	—	—	46	2
Danzig	122 091	74	2	50	18	21,3	27,4	—	—	8	—	1	3	3	3	1	1	30	2
† Darmstadt	58 012	30	1	20	4	17,9	20,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
† Dortmund	93 219	66	2	28	12	15,6	25,0	—	—	4	—	—	2	3	2	—	—	17	—
† Dresden	297 870	156	2	83[4]	27	14,5[4]	23,5	—	—	8	—	—	13	7	4	1	1	50	1
† Düsseldorf	158 968	120	3	42	14	14,2	22,7	—	—	—	1	—	6	5	5	3	3	25	—
† Duisburg	63 010	48	1	23	9	19,0	24,8	—	—	3	—	—	2	4	3	—	—	11	—
† Elberfeld	131 181	78	4	28	4	11,1	21,5	1	—	—	—	—	5	5	2	2	2	15	—
† Elbing	42 621	24	1	30	12	36,6	29,5	2	—	4	4	—	—	2	5	2	2	13	—
† Erfurt	76 785	46	2	26		17,6	22,5	—	—	3	—	—	3	6	1	1	1	12	1
† Essen	83 025	64	1	34	16	21,3	25,6	2	—	3	1	—	1	5	3	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	188 050	108	4	49	6	13,5	19,3	—	—	8	—	—	7	6	—	—	—	26	2
† Frankfurt a. O.	56 262	36	2	23	3	21,3	27,0	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	51 306	15	—	12[5]	3	12,2[5]	23,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	11	—
† Fürth	45 653	35	—	18	3	20,5	27,6	—	3	2	—	—	8	1	2	2	2	—	2
† Gera	41 323	35	—	11	3	13,8	29,0	—	4	1	—	—	1	1	1	—	—	3	—
† M.-Gladbach	51 338	32	1	28	11	28,4	25,0	—	—	—	2	—	5	4	1	—	—	16	—
† Görlitz	64 173	34	1	27	5	21,9	26,3	—	—	4	—	1	4	4	5	1	1	8	1
† Halle	107 551	101	4	36[6]	7	17,4[6]	24,3	1	—	3	—	—	7	3	1	—	—	21	—
† Hamburg u. Vororte	594 273	371	14	190	35	16,6	25,1	2	—	1	4	1	23	28	9	6	6	114	8
† Hannover	171 148	144	4	52	7	15,8	20,9	3	—	4	1	—	10	7	1	1	1	25	1
† Karlsruhe	77 680	35	—	16	3	10,7	19,6	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	11	—
† Kassel	75 135	30	—	18	7	12,5	19,9	—	—	3	1	—	1	6	—	—	—	7	—
† Kiel	74 702	59	1	25	9	17,4	22,8	—	—	5	—	—	4	5	3	3	3	7	1
† Köln	295 059	224	6	97	42	17,1	25,7	—	1	7	—	1	14	8	5	1	—	60	1
Königsberg i. Pr.	164 996	94	5	84	24	26,5	30,2	—	4	4	1	—	8	13	8	1	1	45	1
† Krefeld	110 170	78	—	23	9	10,9	23,9	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	18	—
† Leipzig	375 707	234	6	136	39	18,8	22,7	1	1	12	1	—	28	15	9	3	2	67	2
† Liegnitz	47 990	36	1	27[7]	8	29,3[7]	30,4	—	3	2	—	—	6	3	2	1	1	10	1
† Lübeck	66 183	44	1	19	7	14,9	21,0	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	1
† Magdeburg	215 760	175	8	71	26	17,1	26,5	—	1	2	—	1	10	13	6	1	1	36	2
† Mainz	73 877	27	—	18	4	12,7	22,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	12	2
† Mannheim	84 690	51	3	23	8	14,1	21,4	2	—	1	—	—	2	4	2	—	—	10	2
† Metz	62 122	30	2	12	1	10,0	21,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	8	—
† Mülhausen i. E.	79 152	31	1	24	5	15,8	23,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	—
† München	372 418	227	11	160	63	22,3	28,2	—	—	6	—	—	13	17	19	1	—	101	4[8]
† Münster	51 012	22	1	8	2	8,2	24,5	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	3	—
† Nürnberg	151 362	96	4	44	17	15,1	26,1	—	1	3	—	1	5	5	6	1	1	21	2
† Osnabrück	41 205	35	1	19	4	24,0	22,0	2	—	3	—	—	2	3	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	28	1	12	5	12,9	25,2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	7	1
† Posen	70 042	49	1	25	7	18,6	29,0	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	20	—
† Potsdam	55 154	21	—	12[8]	2	11,3[8]	23,5	—	—	3	—	—	—	1	1	—	—	7	—
† Remscheid	42 393	31	—	17	2	20,9	21,2	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	8	—
† Rostock	46 010	24	3	13	1	14,7	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	1
† Spandau	49 594	46	1	15	5	15,7	23,2	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	8	1
† Stettin	121 512	73	3	62	18	26,5	25,8	—	—	11	2	—	5	3	5	1	1	32	4
† Straßburg i. E.	127 147	44	4	47	8	19,2	25,7	5	1	4	—	—	3	4	3	3	3	24	3
† Stuttgart	128 826	68	1	37	12	14,9	20,1	—	—	6	1	—	4	5	3	1	1	17	1
† Wiesbaden	67 588	28	1	14	4	10,8	19,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	1
† Würzburg	62 949	32	2	19	4	15,7	25,4	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	10	1
† Zwickau	45 767	26	—	26	9	29,5	27,7	—	5	1	—	1	1	2	2	1	1	13	1

[1]) Ohne Ortsfremde 8 = 10,1 ‰. — [2]) Desgl. 37 = 14,4 ‰. — [3]) Desgl. 138 = 20,7 ‰. — [4]) Desgl. 74 — 12,9 ‰. — [5]) Desgl. 9 = 9,1 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 14,0 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 27,1 ‰. — [8]) Desgl. 10 = 9,4 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	426 480	.	.	.	.	16,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 12. November	96 761	54	4	60	9	32,2	—	1	6	1	—	10	7	6	.	.	28	1
Brüssel	180 147	78	3	71	17	20,5	1	—	—	—	—	9	14	7	.	.	37	3
Budapest bis 12. November	526 263	368	19	237	48	23,4	2	—	12	3	—	21	26	19	.	.	147	7
Christiania	156 500	82	3	33	5	11,0	1	—	2	—	—	4	5	—	.	.	21	—
Dublin	349 594	155	.	160	.	23,9	1	—	—	.	.	.	1	5	.	.	153	.
Edinburg	264 787	131	.	111	20	21,9	22	4	2	.	.	12	—	.	.	.	71	.
Glasgow	669 059	453	.	275	.	21,4	16	14	3	.	.	.	5	3	.	.	234	.
Graz bis 12. November	115 006	63	7	44	9	19,9	—	—	—	—	—	6	1	—	.	.	36	1
Kopenhagen	326 000	211	5	105	37	16,7	—	—	6	1	—	10	24	6	.	.	54	4
Krakau bis 12. November	76 116	53	—	38	5	26,0	—	—	3	1	—	8	2	7	—	—	16	1
Lemberg bis 12. November	131 129	55	3	89	15	35,5	1	2	—	5	—	22	12	8	.	.	37	2
Liverpool	513 790	333	.	190	34	19,3	—	3	.	.	.	.	1	—	.	.	165	21
London	4 263 294	2510	.	1508	365	18,4	30	32	32	15	8	144	137	25	1	1	1023	56
Lyon bis 5. November	438 077	155	10	146	10	17,2	—	—	4	1	4	25	18	4	—	—	90	—
Manchester	510 998	312	.	217	59	22,1	10	1	—	.	.	.	4	4	.	.	191	7
New-York bis 5. November	1 849 639	946	68	738	153	20,7	3	10	46	7	2	95	156	34	.	.	350	35
Odessa	302 000	.	9	159	42	26,9	4	11	4	5	—	9	2	12	12	7	107	5
Paris	2 424 705	1116	66	834	102	17,9	3	—	21	12	4	181	66	47	1	.	474	26
Petersburg bis 12. November	954 400	587	28	395	91	21,5	3	8	8	5	—	67	21	27	.	.	256	.
Prag und Vororte	322 910	195	7	157	41	25,3	—	2	7	1	—	29	18	3	.	.	94	3
Rom bis 15. Oktober	439 150	214	12	135	32	16,0	—	—	—	4	1	17	4	16	.	.	89	4
Stockholm bis 12. November	248 051	133	4	82	8	17,2	—	10	12	2	1	8	8	4	.	.	32	5
Triest	157 343	.	.	86	15	28,4	—	1	9	3	.	.	.	3	.	.	68	2
Venedig bis 12. November	162 664	58	—	52	17	16,6	—	—	1	1	1	3	8	8	.	.	29	1
Warschau bis 12. November	490 417	390	17	309	87	32,8	8	18	16	2	4	28	57	35	.	.	137	4
Wien	1 406 933	903	64	542	155	20,0	8	5	37	—	1	97	97	30	—	—	256	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 2 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 13. bis 19. November 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2 bis 5	6. bis 15.	16. bis 30.	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	3	—	—	1	1	1	—	—
Scharlach	9	—	1	3	5	—	—	5
Diphtherie	59	1	22	26	8	2	—	31
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11	—	—	1	6	4	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	1	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	5	—	—	—	4	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	5	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	2	67	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	34	3	1	3	10	16	1	9
Lungenschwindsucht	45	—	—	—	19	25	1	27
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	53	2	4	1	18	25	3	7
Akuter Darmkatarrh	7	1	—	1	3	1	1	—
Chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	3	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	32	—	—	3	24	5	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	32	—	—	1	10	20	1	—
Verletzungen	103	—	3	8	39	43	10	1
Alle übrigen Krankheiten	535	15	20	31	245	196	28	53
Summe	1025	23	52	81	467	357	45	137

Gesammtbestand **war** am 12. Nov. 4356 und **bleibt** am 19. Nov. 4728.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13./11.-19./11.	12	43	58[1])	94[1])	9
„ Breslau	desgl.	3	100	15	31	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	14	1	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	7	28	4	3	—
„ Arnsberg	desgl.	35	305	50	119	2
„ Aurich	desgl.	—	3	1	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	45	173	48	153	3
„ Erfurt	desgl.	27	114	13	38	2
„ Hannover	desgl.	8	142	22	24	2
„ Hildesheim	desgl.	8	128	21	37	2
„ Königsberg	desgl.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	2	58	13	29	1
„ Marienwerder	desgl.	12	22	35	14	2
„ Minden	desgl.	22	35	6	76	5
„ Münster	desgl.	18	107	4	44	4
„ Osnabrück	6./11.-12./11.	—	2	—	16	—
„ Posen	13./11.-19./11.	14	91	8	50	3
„ Schleswig	desgl.	28	138	55	90	2
„ Sigmaringen	1./10.-31./10.	3	—	1	10	—
„ Stade	13./11.-19./11.	16	21	8	6	—
„ Stettin	desgl.	12	37	11	54	—
„ Stralsund	desgl.	5	5	—	40	2
„ Trier	desgl.	13	19	—	22	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	[2]) 400	21	37	—
Stadt München	desgl.	2	46	10	48[3])	1
„ Nürnberg	desgl.	2	—	6	44[3])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	8	47	11	36	2
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	.	6	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	—	2	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	19	9	24	31	4

[1]) Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Epidemie im ganzen Regierungs-Bezirk. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. November 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. November	6,0	−0,4	762,7	762,0	762,0	96	76	90	—	SO	2
	14. „	4,3	−1,5	761,5	761,4	762,2	96	80	92	—	SO	1—2
	15. „	2,1	−1,9	762,1	761,6	762,2	92	85	90	—	SO	2
	16. „	4,3	−1,4	761,3	760,8	761,7	96	76	92	—	SO	3
	17. „	2,7	−2,8	762,4	762,0	763,4	83	65	86	—	OSO	4
	18. „	1,8	−4,0	763,3	762,8	762,1	95	74	98	—	OSO	4—5
	19. „	2,9	−0,4	759,9	759,0	759,0	78	71	89	—		
München	13. November	5,3	1,8	717,0	717,0	717,6	100	94	98	0,4	O	0,9
	14. „	9,4	1,4	718,1	717,8	717,9	98	87	93	0,1	SO	0,6
	15. „	12,1	4,5	718,2	718,1	718,6	96	83	96	—	SW	0,8
	16. „	9,2	2,0	717,7	716,8	716,5	99	91	100	0,2	NO	1,1
	17. „	7,5	3,6	717,3	716,6	716,3	100	91	98	0,2	O	2,1
	18. „	3,6	0,9	716,0	715,5	715,0	100	100	98	0,7	NO	1,1
	19. „	2,5	0,0	713,5	712,0	711,5	100	98	98	0,2	NO	0,9

In der Stadt Moskau erkrankten und starben vom 6. bis 13. November 43 bezw. 32, in dem gleichnamigen Gouvernement sonst noch 7 bezw. 2.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 988.) In der Woche vom 16. bis 22. Oktober sind 9 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Krakau 2, Prag 10, Glasgow, Petersburg, Odessa je 3, Warschau 8, New-York 6 Todesfälle; Prag 6, Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallsfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 2, New-York 3 Todesfälle; Kopenhagen 106 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Elbing — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Osnabrück, Straßburg und Edinburg — Erkrankungen wurden aus Breslau 100, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 305, Düsseldorf 173, Erfurt 114, Hannover 142, Hildesheim 128, Münster 107, Posen 91, Schleswig 138, Wiesbaden 400, aus Wien 156, Edinburg 478, Kopenhagen 75 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Fürth, Gera, Liegnitz, Zwickau und Stockholm — Erkrankungen sind aus London 404 (Krankenhäuser), Edinburg 56 gemeldet worden — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Bochum, Braunschweig, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Duisburg, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. M., Fürth, Görlitz, Kassel, Kiel, Osnabrück, Potsdam, Remscheid, Stettin, Stuttgart, Triest, Stockholm — aus Berlin sind 94, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 119, Düsseldorf 153, aus Nürnberg 44, Wien 92, Budapest 44, Kopenhagen 72 Erkrankungen gemeldet worden.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 22. November d. J. nachstehendes Rundschreiben, die **Ausschließung Finlands von dem gegen Rußland erlassenen Einfuhrverbote** betreffend, an die Regierungen der Bundesseestaaten gerichtet:

„Das wegen der Choleragefahr für das dortseitige Staatsgebiet erlassene Einfuhrverbot gegen Rußland erstreckt sich auch auf die Herkünfte aus Finland. Während der gegenwärtige Stand der Cholera in Rußland, insbesondere in den westlichen Gouvernements und im Königreich Polen die gänzliche Aufhebung des Verbotes in naher Zeit noch nicht angängig erscheinen läßt, ist es nach dem Urtheile der im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildeten Cholera-Kommission unbedenklich, Finland, welches bisher von der Seuche freigeblieben ist, von dem Verbote auszunehmen.

Euren 2c. . . . . Dem 2c . . . . beehre ich mich, anheimzustellen, zu diesem Behufe gefälligst das Erforderliche veranlassen zu wollen."

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der **Elbe** hat unterm 24. November d. J. die **Aufhebung** der **Kontrolstation IX** (Roßlau) mit der Revisionsstelle Wallwitzhafen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des **Rheins** hat unterm 20. November d. J. bekannt gegeben, daß vom 4. bis 17. November von den ärztlichen **Schiffskontrolstationen** 14 794 Schiffe, 53 Flöße mit insgesammt 73 384 Personen revidirt und 8165 Schiffe desinfizirt worden sind; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen sind nicht aufgefunden. Die **Kontrolstation Ludwigshafen** (S. 814) ist durch die Kgl. Bayerische Regierung am 16. November **aufgehoben** worden. —

Preußen.[1]) Laut Erlaß der Minister für Handel und Medizinalangelegenheiten vom 20. November d. J. ist die **gesundheitspolizeiliche Kontrole** der von **Hamburg, Altona** und **Stettin** kommenden Seeschiffe **aufzuheben.** (Vgl. das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 14. November d. J., S. 988.)

— Die **ärztlichen Untersuchungsstellen** im Stromgebiet der **Weichsel** haben vom 1. bis einschließlich 15. November d. J. 8753 Schiffe, 1206 Flöße mit zusammen 63 174 Personen untersucht sowie 5904 Schiffe und 360 Flöße desinfizirt; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen sind nicht aufgefunden worden. (R.-A. 273.) —

Mecklenburg-Strelitz. Die Landesregierung hat unterm 11. November d. J. (Offiz. Anzeiger, S. 405) eine Bekanntmachung erlassen, laut welcher unter **Obst** im Sinne des Einfuhrverbotes vom 3. August d. J. (S. 546) lediglich frisches Obst zu verstehen ist. —

Oldenburg. Das **Einfuhrverbot** gegen die **Niederlande** vom 6. Oktober d. J. (S. 774) ist unterm 21. November **außer Kraft** gesetzt worden. —

Schwarzburg-Sondershausen. Das Ministerium hat unterm 18. November d. J. im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober d. J. (S. 932) sämmtliche **Beschränkungen des Personenverkehrs** gegenüber **Hamburg,** sowie alle sonstigen aus Anlaß der Choleragefahr im Fürstenthum erlassenen Maßregeln **aufgehoben.** Indeß sind die **Rußland** gegenüber erlassenen Verkehrsbeschränkungen (S. 818) bis auf Weiteres in Kraft geblieben. Auch sind die Behörden des Fürstenthums angewiesen worden, bei etwa vorkommenden Cholera- oder Choleraverdachtsfällen nach den bekannt gegebenen Vorschriften zu verfahren. —

Schwarzburg-Rudolstadt. Die mittelst Verordnung vom 17. September d. J. (S. 777) gegen das **Hamburgische Staatsgebiet** getroffenen Maßregeln sind unterm 17. November nunmehr vollständig aufgehoben worden. (Vgl. S. 894 und 932.) —

Bremen. Der Senat hat unterm 18. November die Aufhebung der Verordnung vom 5. Oktober d. J., betr. die Beschränkung der **Ein- und Durchfuhr** aus den **Niederlanden,** beschlossen. —

Elsaß-Lothringen. Das unter dem 31. Juli d. J. erlassene Verbot der **Einfuhr** von Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche **aus Frankreich** (S. 532) ist unterm 19. November aufgehoben worden.

Nachdem ferner auch das gegen die **Niederlande** erlassene Einfuhrverbot (S. 819) zurückgenommen und die an den Eisenbahnhöfen mit der **Ueberwachung des Personenverkehrs** betrauten Aerzte zurückberufen worden sind, hat das Ministerium, Abtheilung des Innern, laut Rundschreiben an die Bezirks-Präsidenten vom 24. November d. J. anheimgestellt, von der durch Erlaß vom 31. August d. J. verfügten ärztlichen Ueberwachung der Reisenden nunmehr Abstand zu nehmen; dagegen erscheint es geboten, daß die Anzeigepflicht für Cholera- und choleraverdächtige Erkrankungen in Kraft bleibt, daß die Kreis- und Kantonalärzte den Gesundheitszustand ihrer Amtsbezirke nach wie vor sorgfältig überwachen, und daß etwaige choleraverdächtige Erkrankungen vorschriftsgemäß untersucht und behandelt werden. —

[1]) Vgl. auch den Abschnitt „Rechtsprechung", in welchem über zwei Bestrafungen wegen Uebertretens von Einfuhrverboten gegen Hamburg berichtet ist.

Oesterreich-Ungarn. Die schlesische Landesregierung hat die **Aufhebung der Revisionsstationen Ziegenhals und Jägerndorf** verfügt und in den Stationen Oderberg und Dziedzitz die **Revision der aus dem Deutschen Reich kommenden Reisenden** und ihres Gepäcks eingestellt. Dagegen bleibt eine **Revision** bezüglich der gegenwärtig in großer Zahl **über Hamburg, Bremen** u. s. w. **zurückkehrenden Auswanderer** in Oderberg bis auf Weiteres **aufrecht.**

— Der ungarische Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern laut Runderlaß vom 16. November 1892 die bisherigen Bestimmungen über die **Ausfuhr von Waaren** 2c. aus ungarischen Stationen, wie folgt, abgeändert (Oesterr. San.-Wesen S. 453):

„A. Die nachstehenden Waaren sind ohne Rücksicht darauf, ob sie aus verseuchten oder unverseuchten Orten stammen, sowohl im Verkehr ungarischer Stationen untereinander, als auch im Verkehre von Ungarn nach Kroatien-Slavonien, Oesterreich und nach dem Ausland vom Transporte, resp. von der Aufnahme unbedingt auszuschließen, und zwar:

1. Hadern mit Einschluß von Trennwolle (gebrauchte Säcke können aber nicht ausgeschlossen werden).

2. Alte Bekleidungsgegenstände mit Einschluß von altem Schuhwerk, insoferne sie Handelsartikel bilden.

3. Leib- und Bettwäsche in gebrauchtem Zustande, wenn sie ungewaschen und ungereinigt zum Transporte gelangten.

Von diesem Verbote ausgenommen sind: alte Bekleidungsgegenstände, mit Einschluß von altem Schuhwerke, dann Leibwäsche in gebrauchtem aber gewaschenem und reinem Zustande, insoferne diese Gegenstände als Reisegepäck dienen. Eine Ausnahme bilden ferner diese Gegenstände auch dann, wenn sie zu Uebersiedlungseffekten gehören, für welche auch weiterhin meine Erlässe Z 73 522/III vom 28. Oktober 1892 und 75 312/III vom 4. November 1892 in Kraft bleiben.

4. Altes Tauwerk und alte Stricke.

B. Von verseuchten Orten, als welcher jeder Ort zu betrachten ist, wo ein Cholerafall amtlich konstatirt wurde, sind außer den sub A. angeführten Waaren noch folgende Artikel von der Aufnahme behufs Transportes auszuschließen:

1. Kaviar (frische Fische und Fischkonserven in verschlossenen Blechbüchsen oder in mit Kalkmilch desinfizirten Fässern fallen nicht unter das Verbot).

2. Die nachstehenden thierischen Rohprodukte:

a) Alle Würste, die ungekocht und ungebraten genossen zu werden pflegen, wie Cervelat-, Pariser, Preßwurst. (Andere Würste und auch Salami fallen nicht unter das Verbot.)

b) Rohe, d. h. frische und nicht vollkommen getrocknete Häute (trockne sind nicht verboten).

c) Milch, Butter, Topfen und Weichkäse.

d) Gepreßtes Fett (geschmolzenes Fett und Speck sind frei).

e) Haare.

f) Frische, ungesalzene Gedärme (gesalzene sowie trockene Gedärme fallen nicht unter das Verbot).

g) Knochen.

h) Sonstige rohe thierische Abfälle.

3. In gebrauchte oder schmutzige Hadern verpackte Sendungen jedweder Art.

Andere als die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltene Waaren, von welchen diejenigen unter A. bei Aufgabe an welchem Ort immer, jene unter B. nur, wenn sie aus verseuchten Orten stammen, vom Transport ausgeschlossen sind, dürfen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden. Die in einigen ausländischen Staaten, wie Rumänien, Serbien und Bulgarien bestehenden Einfuhrverbote aber, wenn sie auch die obigen Waarenverzeichnisse sub A. und B. überschreiten, werden durch meine gegenwärtige Verordnung selbstverständlich nicht berührt.

Bezüglich dessen, wie lange ein Ort nach Aufhören der Cholerafälle als verseucht zu betrachten ist, resp. wie lange daselbst das Verbot sub B. anzuwenden ist, verordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, daß dies Verbot für Orte, wo nur ein Fall oder nur einzelne Fälle vorkamen, fünf Tage nach Erlöschen der Cholera, in Orten, die stärker oder epidemisch getroffen wurden, 10 Tage nach dem letzten Falle aufzuhören hat, während für Munizipien und Orte, wo das Verbot von der Regierung ausgesprochen wurde, z. B. Budapest, diese den Zeitpunkt der Aufhebung des Verbotes bestimmt."

— Von der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung ist mit Verordnung vom 8. November d. J., Z. 53 311, die **Ein- und Durchfuhr** von Hadern mit Einschluß von Trennwolle, von alten Bekleidungsgegenständen mit Einschluß von altem Schuhwerk, dann von Leib- und Bettwäsche in gebrauchtem Zustande, sowie von beschmutztem altem Bettzeuge aus Ungarn nach Kroatien und Slavonien verboten worden. Derlei verbotswidrig eingebrachte Gegenstände sind an den Landesgrenzen aufzuhalten, dürfen dem Adressaten nicht ausgefolgt werden und sind der zuständigen politischen Behörde zur sofortigen Vertilgung zu übergeben. Alte Bekleidungsgegenstände mit Einschluß alten Schuhwerks und gebrauchte Leibwäsche, insofern diese Gegenstände als Reisegepäck dienen, sind von der Ein- und Durchfuhr nicht ausgeschlossen, unterliegen aber der Desinfektion, mit Desekten beschmutzte Bekleidungsgegenstände und Wäsche werden vertilgt. —

Schweiz. Der Bundesrath hat in theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 27. September 1892 (S. 781 d. Veröff.) betreffend die Ein- und Durchfuhr von aus Rußland, Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden stammenden alten Hadern, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche (Ziffer 1, litt. b) am 18. November d. J. beschlossen:

1. Die Ein- und Durchfuhr von persönlichen Effekten und von Umzugsgegenständen aus **Deutschland, Frankreich** und **Belgien** ist vom 21. November 1892 an ohne Weiteres wieder gestattet.

2. Im Uebrigen bleibt der Beschluß vom 27. September einstweilen in Kraft; ebenso derjenige vom 11. Oktober 1892, betreffend die Ein- und Durchfuhr von aus **Oesterreich-Ungarn** stammenden Hadern, alten Kleidern 2c.

Ferner hat der Bundesrath in Abänderung und theilweiser Aufhebung seiner Beschlüsse vom 30. August (S. 704 d. Veröff.) und 2. Septemberbeschlossen: Die Vollziehung des zweiten Theiles der Verordnung vom 15. August 1892 (S. 704 d. Veröff.) betreffend die Maßregeln zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen, mit Ausnahme von Art. 15, wird vom 21. November 1892 an sistirt. Art. 15 schreibt vor, daß auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen und in allen Häfen und Dampfschiffen seitens der betreffenden Verwaltung ein Angestellter zu bezeichnen ist, der die Reinlichkeit überwacht und die Desinfektion nach der von der Verwaltung ihm ertheilten Instruktion leitet. —

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung aus Havre vom 16. November d. J. sind die aus **deutschen Häfen** ankommenden Schiffe auf Anordnung der französischen Regierung fortan nur so lange Zeit in Quarantäne zu halten, als zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Kontrolle und der vorgeschriebenen Desinfektion erforderlich ist. —

Großbritannien. Laut Verordnung des Local Government Board vom 16. November d. J. ist das gegen **Dänemark** erlassene **Einfuhrverbot** von Lumpen, Bettzeug, gebrauchten und schmutzigen Kleidungsstücken nach England (S. 898) aufgehoben. —

Belgien. Die Sanitätskommission der Schelde hat unterm 17. November d. J. beschlossen, daß die bestehenden **Quarantänen für Herkünfte aller Länder aufgehoben** werden, und daß sämmtliche Schiffe bei der Ankunft in Antwerpen nur einer genauen ärztlichen Untersuchung unterliegen sollen. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat unterm 15. November seine früheren Verordnungen, inhaltsderen **Antwerpen** (vom 25. August d. J., S. 647 der Veröff.), alle an der **Nordsee** oder an, in dieselbe

mündenden Wasserläufen gelegenen **deutschen Plätze** (vom 27. August d. J., S. 647 d. Veröff.) alle Plätze längs der **Nordküste von Frankreich** von der Belgischen Grenze bis einschließlich Brest, sowie alle an den in den **Kanal** mündenden Wasserläufen gelegenen **französischen Plätze** (vom 29. August d. J., S. 647 d. Veröff.), endlich alle an der **Ostsee** oder an in dieselbe mündenden Wasserläufen gelegenen **deutschen Plätze** (vom 30. August d. J., S. 672 d. Veröff.) für choleraverseucht erklärt worden sind, vom 17. November d. J. ab außer Kraft gesetzt. Die Verseuchterklärung von Hamburg, am 25. August d. J. erlassen (S. 647 d. Veröff.), wird von obiger Verordnung nicht betroffen.

— Unterm 15. November ist die Verordnung vom 7. September d. J., laut welcher eine **Meldepflicht** für **Personen** aus **Rußland, Hamburg, Altona, Antwerpen** und **Havre** vorgeschrieben war (S. 672), vom 17. November ab **aufgehoben** worden.

— Laut Verfügung vom 15. November ist das unterm 29. August d. J. gegen **Deutschland, Belgien** und **Frankreich** erlassene Ein- und Durchfuhrverbot, betreffend Lumpen, getragene Kleidungsstücke, ungewaschene Leib- und Bettwäsche und Betten (S. 647), eingeschränkt worden: Das **durch Reisende mitgebrachte Gepäck** war von diesem Verbot nur insoweit ausgenommen, als dasselbe nicht in ungewaschener Leib- und Bettwäsche bestand. Vom 17. November an soll Reisegepäck, welches durch Reisende mitgebracht wird, ausnahmslos nicht mehr unter das Ein- und Durchfuhrverbot fallen.

— Gleichfalls unterm 15. November ist die **ärztliche Kontrole von Personen und Gütern,** welche mit der Eisenbahn oder Straßenbahn nach Holland kommen, an den Grenzstationen Nieuweschans, Oldenzaal, Enschede, Winterswyk, Zevenaar, Nymegen, Groesbeek, Gennep, Venlo, Vlodrop, Maastricht, Budel, Zundert, Rosendaal, Hulst, Sas van Gent, Zelde und Sluis (S. 705 und 934) vom 17. November ab aufgehoben, desgleichen die **seuchenpolizeiliche Aufsicht für Schiffe,** welche bei Ter Apel (Gemeinde Vlagtwedde), Lobith Tolkamer (Gemeinde Herwen en Aerdt), Maastricht, Hansweerdt (Gemeinde Kruiningen), Bath (Gemeinde Rilland-Bath), Sas van Gent, Sluis und über Enkhuizen binnenwärts fahren (S. 705, 737, 898 und 959). —

Dänemark. Unterm 7. November d. J. sind die gesetzlichen Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung gegen alle Schiffe in Kraft gesetzt worden, die aus **französischen Mittelmeerhafen** nach den **Farör** und nach **Island** kommen. Gleichzeitig ist die **Einfuhr** von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchter Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug — soweit diese Gegenstände nicht zum Reisegut von Schiffspassagieren gehören —, ferner von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haar, Häuten und Obst **aus den genannten Häfen nach Island verboten** worden. Für die als Reisegut von Passagieren eingehende gebrauchte Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeug hat eine Reinigung unter öffentlicher Kontrole stattzufinden.

— Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. November 1892 sind sämmtliche bisher geltenden Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. Dagegen treten die Bestimmungen im zweiten Abschnitt I des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die **gesundheitspolizeiliche Untersuchung** gegen solche **Schiffe** in Kraft, welche aus **russischen Häfen der Ostsee** und des **finischen Meerbusens,** ferner aus **niederländischen, belgischen** und **französischen Häfen** kommen, oder mit den aus solchen Häfen kommenden Schiffen auf der Reise verkehrt haben.

— Gleichzeitig sind die durch die Bekanntmachung vom 7. November 1892 angeordneten Beschränkungen in der **Ueberschreitung der Landgrenze,** sowie die bisher vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der mit der Eisenbahn an der **jütländischen** Grenze ankommenden Personen aufgehoben worden (S. 989).

Außerdem ist das **Einfuhrverbot** für gebrauchte Watte, Kratzwolle, Papierabfälle, gebrauchte Krollhaare, Obst und Gemüse, sowie die Vorschrift über Desinfektion des Reisegutes von Passagieren außer Wirksamkeit gesetzt worden. Das Desinfektionsgebot bleibt jedoch für Provenienzen aus denjenigen Häfen in Kraft, für welche die oben erwähnten Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Untersuchung angeordnet worden sind. —

Norwegen. Zufolge einer Mittheilung vom 17. November ist das **gegen Deutschland erlassene Einfuhrverbot** von Haaren, Flock- (Kratz-) Wolle, frischem und getrocknetem Obst, sowie Gemüse (S. 624 und 672) aufgehoben. Die Einfuhr von gebrauchter Watte ist bis auf Weiteres noch in Kraft geblieben. Die entsprechenden Einfuhrverbote gegen **Frankreich, Belgien, Rußland** und **Finland** sind gleichzeitig außer Kraft gesetzt. —

Serbien. Der Minister des Innern hat unterm 15. November d. J. angeordnet, daß **Kolonialwaaren,** welche von einem nicht choleraverseuchten Orte kommen, ohne Quarantäne ins Land hineingelassen werden, auch wenn sie choleraverseuchte Orte passirt haben. Das **Einfuhrverbot,** betreffend die in Ziff. 1 der Verordnung vom 9. Oktober d. J. (S. 899) verzeichneten Artikel, ist nur für diejenigen Orte gültig, welche verseucht gewesen sind, oder in welchen die Cholera noch herrscht; die Einfuhr ist jedoch gestattet, wenn die Artikel aus seuchefreien und nicht verseucht gewesenen Orten kommen und hierüber eine Bestätigung beigebracht wird.

— Die **Quarantäne** für aus dem Auslande eintreffende **Reisende** ist gleichzeitig aufgehoben und durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 20. November sind die aus **deutschen Häfen** kommenden Schiffe in Sulina unter der Voraussetzung **von der Quarantäne befreit,** daß dieselben unterwegs keinen verseuchten Hafen angelaufen und keinen Cholerafall an Bord gehabt haben. —

Türkei. Laut Rundschreiben vom 9. November d. J. sind nachstehende **Quarantäne-Ermäßigungen** bekannt gegeben worden:

Die 10tägige Quarantäne, welche den Provenienzen der **europäischen Nordküste von Kronstadt bis Cherbourg** (S. 738), der **österreichisch-ungarischen Häfen** des Adriatischen Meeres, falls sie Passagiere an Bord haben (S. 859), sowie den Herkünften mit und ohne Passagiere von den **französischen Mittelmeerhäfen** (S. 900 u. 935) auferlegt worden war, ist für die seit dem 8. November von dort abgegangenen Schiffe auf 5 Tage im Lazareth von Klazomenä oder Beirut herabgesetzt worden. Die bisherige 5tägige Quarantäne für Schiffe mit Passagieren aus **Italien** (S. 738), **Montenegro** (S. 899) und aus den **Mittelmeerhäfen Egyptens** (S. 820) ist in eine dreitägige umgewandelt, falls die Abfahrt seit dem 8. November, bezw. von Italien seit dem 9. November erfolgte; derartige Schiffe ohne Passagiere an Bord unterliegen nur einer strengen ärztlichen Untersuchung, desgleichen die Provenienzen von **New-York** (S. 990). —

Bulgarien. Laut Beschluß des Gesundheitsrathes vom 18. November d. J. ist das **Deutsche Reich** als **seuchenfrei** anerkannt. Für die unmittelbar aus demselben anlangenden Provenienzen ist Quarantäne und Desinfektion aufgehoben. Das **Waarenverbot** (S. 935) ist seuchefreien Ländern gegenüber beseitigt; **Postpackete** (S. 900) werden wieder zugelassen. Die Quarantäne gegen **Rumänien** (S. 900) ist auf 3 Tage ermäßigt worden. Die 11tägige Quarantäne in Zaribrod bleibt bis auf Weiteres in Kraft. —

Spanien. Unterm 12. November d. J. sind die Provenienzen von **Honfleur** (S. 706) und **Zecamp** (S. 739) für rein erklärt, desgleichen diejenigen von **Havre** (S. 936), welche nach dem 9. November und solche von **Rouen** (S. 673), welche nach dem 10. November von dort abgegangen sind. Die Ankünfte von **Antwerpen** (S. 648), welche nach dem 11. November den Hafen verlassen haben, sind bereits unterm 11. November für cholerarein erklärt worden. Jedoch müssen alle oben genannten Provenienzen mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß einlaufen, auch darf unterwegs an Bord ein verdächtiger Krankheitsfall nicht vorgekommen sein. Die in der Kgl. Verordnung vom 26. Oktober 1886

bezeichneten Waaren, welche während der Epidemie in den nunmehr für rein erklärten Hafenorten gelagert haben, werden gleichfalls frei zugelassen.

— Laut Verordnung vom 12. November sind alle Orte, welche 165 km oder weniger entfernt von **Lorient** liegen, als **verdächtig** erklärt. Die Provenienzen von Lorient, welche nach dem 26. Oktober abgegangen sind und nach dem 12. November in spanische Häfen einlaufen, sind nach dem Lazarethhafen zu schicken, wie immer auch deren Gesundheitspaß lauten möge. —

Portugal. Laut einer im Diario do Governo vom 14. November d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern sind die Häfen **Lorient** und **Toulon** für choleraverseucht erklärt worden. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 16. November sind die Provenienzen von **Triest** (S. 990) nur noch einer 3tägigen Quarantäne in Korfu unterworfen; sie werden jedoch auf der Weiterreise 2 Tage lang von griechischen Quarantäne-Wächtern begleitet.

— Die **Einfuhr** von trockenen Fellen, von Postpacketen und von Mustern ohne Werth ist — zufolge einer Nachricht vom 18. November — wieder gestattet. —

Malta. Unter dem 12 November d. J. ist seitens des Gouverneurs nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche alle fortan in Malta zu beobachtenden **Quarantäne-Maßregeln** enthält. Sie lautet folgendermaßen:

„1. Exclusion from the Harbour (Sfratto) with provision for coaling under such restrictions as may in each case be directed by the Collector of Customs.

The following shall not be permitted to enter the Harbour, but may be allowed to coal and take provisions in strict Quarantine, with the least delay, and subject to the orders of the Collector of Custom: and, shall in all cases be ordered, after coaling, to quit with all despatch:

a. Vessels with Pilgrims from the East;

b. Vessels having cases of Cholera on board;

c. Vessels which have had on board a case of Diarrhoea, Cholerine, or any disease with symptoms resembling Cholera either among the passengers or the crew;

d. Vessels from North or South America when cases of Yellow Fever have occurred on board during the voyage;

e. Vessels arriving from Arabian Ports in the Red Sea, which have not been admitted to free pratique at Suez and Port Said.

2. Quarantine for 10 days to be reckoned from the commencement of the voyage with provision for handling cargo in Quarantine.

a. The following shall be subject to a period of 10 days Quarantine, but shall be permitted, under the directions of the Collector of Customs, to discharge goods (which are not suspected of communicating contagion) by means of the Vessels' crew on lighters or to employ for coaling local labourers under 10 days Quarantine.

b. Vessels arriving from the Persian Gulf, the Arabian Ports of the Red Sea, the Black Sea, French Ports, Austro-Hungarian Ports, Belgium, Holland, Germany, Denmark, the Baltic-Sea and from the coast of Turkey in Asia between Adalia and Jaffa.

3. Medical Inspection.

a. All Vessels arriving at Malta shall undergo strict Medical Inspection.

4. Passengers.

a. Passengers, arriving by any vessel subject to exclusion from the Harbours under paragraph 1, are not to be permitted to land.

b. Passengers will on arrival at Malta be subject to a period of quarantine to complete the term of 10 days from the date of departure from a place declared infected, unless they declare on oath before the local Authorities that they have not resided or been in any Port of Arabia, the Black Sea, France, Belgium, Holland, Germany, Denmark, Austria Hungary, the Baltic Sea, and on the coast of Turkey in Asia between Adalia and Jaffa, for 10 days previous to their arrival.

c) Passengers arriving direct from England on Vessels having a duly qualified Medical Officer on board are to be allowed to land without Medical Inspection or the declaration of not having been in an infected place, provided that the Medical Officer in charge on board shall declare on oath that during the voyage there has not been on board a case of Dysentery, Diarrhoea, Cholerine, Cholera or any disease with symptoms resembling Cholera either among the passengers or the crew.

d. The declaration above referred to shall be counter-signed by the Master of the Vessel.

5. Susceptible Goods.

a. The importation of the following articles is forbidden from any Ports subjected to quarantine or from Italy or on Vessels calling at any such Ports: rags, cotton seed, raw silk, hair and feathers. Cotton seed may however be imported from Sicily provided it be accompanied by a British Consular Certificate stating that it is the produce of that island.

b. The importation of soiled wearing apparel before disinfection is prohibited.

c. The importation of rags from Egypt is prohibited.

d. The importation of vines, vine shoots, vine leaves or roots from any Port of the Mediterranean is prohibited.

e. The importation of grapes, raisins, poles, or supports used in the cultivation of vines, vegetable earth, vegetable or mixed manure, is prohibited unless the importation is accompanied by a sworn declaration, made by the shipper before the British Consular Authority of the place of its origin to the effect that the shipment does not contain vine plants or cuttings, or that its contents come from nurseries, hothouses, fields or gardens which are at least 200 yards distant from the nearest vines or vineyards, and that moreover the Phyloxera is not known to exist at the place of origin.

f. Provided, however, that the Collector of Customs may grant permission for the importation of plants, and vegetable produce under proper restrictions when application has been made and the precautions necessary are established before the shipment leaves the place of origin."

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandria hat am 4. November d. J. beschlossen, die Herkünfte aus **Antwerpen** zum freien Verkehr in Egypten zuzulassen.

— Die gegen Provenienzen aus **Marseille** verfügte, einschließlich der Reisezeit 7tägige Quarantäne (S. 900 der Veröff.) ist auf 5 Tage herabgesetzt worden. Vor der Zulassung der Schiffe zum freien Verkehr findet eine ärztliche Visite und Desinfektion der schmutzigen Wäsche statt. (R.-A. S. 276.) —

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat in Ergänzung seines Beschlusses vom 14. Oktober d. J. (S. 901 der Veröff.) verfügt, daß **Schiffe aus verseuchten Häfen,** welche die in Gibraltar vorgeschriebene Beobachtungsquarantäne (21 Tage einschließlich der Reise) bereits durchgemacht haben, fortan in den marokkanischen Häfen zugelassen werden, nachdem sie zunächst Tanger selbst angelaufen haben. Die Zulassung erfolgt unter denselben Beschränkungen für Passagiere und Ladung wie in Gibraltar. (Die Einfuhr von Gütern in Säcken und Ballen, sowie von Wollenwaaren ist in Gibraltar unbedingt verboten.) (R.-A. 268.)

— Zufolge Mittheilung vom 21. November ist **Hamburg** für **cholerafrei** erklärt worden unter der alleinigen Bedingung, daß die Schiffe zuerst Tanger anlaufen müssen, um sich der ärztlichen Visite zu unterziehen. Falls der Gesundheitszustand für gut befunden wird,

werden sie frei zugelassen und dürfen in den übrigen marokkanischen Häfen ungehindert verkehren. —

Niederländisch-Indien. Laut einer Mitte Oktober d. J. erlassenen Verordnung sind die **deutschen** und **russischen Ostseehäfen**, die **russischen** und **türkischen** Häfen am **Schwarzen** und **Asowschen Meer** und an der syrischen Küste, die **deutschen Nordseehäfen**, sowie die **belgischen** und **französischen Häfen** bis **Brest** vom 17. September d. J. ab als **choleraverseucht** erklärt worden. —

Central-Amerika. Unterm 19. November d. J. ist mitgetheilt worden, daß **alle Häfen** Central-Amerika's — **mit Ausnahme** der atlantischen Häfen von **Honduras** — wieder **geöffnet** worden sind. —

Columbien. Zufolge einer Mittheilung vom 16. November d. J. werden laut Verordnung der Regierung nunmehr **alle Schiffe zugelassen**, welche 20 Tage unterwegs gewesen und ein Konsulatszeugniß darüber beibringen, daß der Abfahrtshafen 10 Tage vor der Abfahrt cholerafrei gewesen ist. Schiff und Ladung unterliegen jedoch der Desinfektion. Bezüglich der Provenienzen von **Hamburg** ist die Anordnung weiterer Maßnahmen den betreffenden Gouverneuren überlassen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten.

Vom 3. August 1892. (A.-Bl. S. 407.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S 1529) bezw. §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. Wochenbl. S. 13) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Thieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tödtung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämmtlichen Schlachtviehs und das Rupfen des Federviehs vor eingetretenem Tode verboten.

§ 3 Das Schlachten sämmtlichen Viehs einschließlich des Federviehs darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen. Jedoch muß der Schlachtplatz möglichst so gelegen sein, daß er nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen ist.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten ist verboten.

§ 5. Das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Außerdem gelten für dasselbe neben den §§ 2 bis 4 folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Vorrichtungen bewirkt werden, welche jedes plötzliche Umwerfen, sowie jede schmerzhafte Beschädigung des Körpers verhindern. Die dabei gebrauchten Seile müssen fest und geschmeidig sein.

2. Während des Niederlegens muß der Kopf des Thieres gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

2. Das Niederlegen des Thieres darf erst in Gegenwart des Schächters erfolgen, der unmittelbar darauf die Schächtung schnell und sicher auszuführen hat.

4. Während des Schächtungsaktes und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes muß der Kopf des Thieres festgelegt werden.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Thieres, wenn er an Ort und Stelle ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1 Oktober 1892 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Stuttgart. Weitergehende gesundheitspolizeiliche Anordnungen für die städtischen Schulen Stuttgarts, mit Desinfektionsordnung, auf Grund der Ziffer 14 der vorstehenden Ministerialverfügung festgestellt durch Beschluß des Gemeinderaths. Vom 14. Januar 1892. (Protokoll § 50.) Med.-stat. Jahresber. vom Jahre 1891, S. 84.)

1 Schulkinder, welche offensichtlich krank sind, sollen sofort und, wenn nöthig, mit Begleitung nach Hause geschickt werden.

2. Mit Ungeziefer behaftete Kinder sind von der Schule auf einige Tage auszuschließen und es ist den Eltern oder Pflegeeltern aufzutragen, für die Beseitigung des Uebelstandes sofort Vorsorge zu treffen.

Die Ausschließung von der Schule hat in solchen Fällen in möglichst schonender Weise, nöthigenfalls durch den Schulvorstand (Ortsschulinspektor) oder Oberlehrer zu geschehen.

3. Bei an Krampfanfällen (Epilepsie, Hysterie, großer und kleiner Veitstanz u. a.) leidenden Schulkindern ist ein ärztliches Zeugniß über die Natur der Krankheit einzufordern (7) und dasselbe dem Ortsschulinspektor zur weiteren Behandlung zu übergeben.

4. Schwächlichen und blutarmen, schwachsichtigen oder kurzsichtigen, schwerhörigen, an Verkrümmungen leidenden und schwachsinnigen Kindern ist in Beziehung auf die Hausaufgaben, die Wahl der Bankreihe, die Art des Subselliums, die Körperhaltung u. s. w. eine sorgfältige individualisirende Behandlung angedeihen zu lassen; in irgendwie zweifelhaften Fällen ist der Rath des Stadtarztes hierüber einzuholen.

5. An Stottern leidenden Schulkindern ist seitens der Lehrer unter Mitberathung eines Stadtarztes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

6. Wenn Infektionskrankheiten herrschen, haben Lehrer und Schulinspektoren, auch wenn ihre Schulen nicht davon befallen sind, ihr besonderes Augenmerk auf gehörige Lüftung der Klassenräume während der Pausen und auf Desinfektion der Bedürfnißanstalten (12) zu richten. Schulkindern darf die letztere Arbeit nicht übertragen werden.

7. Die ärztlichen Zeugnisse, welche die Eltern oder Pflegeeltern erkrankter Schüler gemäß der Ministerialverfügung vom 13. Juli 1891 oder gegenwärtiger Vorschriften dem Klassenlehrer auf dessen Verlangen vorzulegen haben, können dieselben von ihren Hausärzten oder unentgeltlich von dem Armenarzt ihres Distrikts ausstellen lassen; in letzterem Falle ertheilt der Klassenlehrer auf Wunsch eine schriftliche Anweisung an den betreffenden Armenarzt.

Weigern sich die Eltern oder Pflegeeltern das verlangte ärztliche Zeugniß beizubringen, so kann der Ortsschulinspektor den Stadtarzt zu einer unentgeltlichen Untersuchung und Begutachtung veranlassen. Zu diesem Behufe wird der Ortsschulinspektor das zu untersuchende Schulkind während der Schulzeit dem Stadtarzt in seinen üblichen Dienststunden durch den Schuldiener zuführen lassen.

In besonderen Fällen wird der Stadtarzt auf

Wunsch die Untersuchung im Schulgebäude selbst vornehmen.

In den Vororten hat der betreffende Distriktsarzt an Stelle des Stadtarztes die Kinder zu untersuchen und zu begutachten.

8. In Betreff der Ausschließung solcher Kinder, welche durch ihr Aussehen und Verhalten den Verdacht einer ansteckenden Krankheit erregen, ist namentlich anzuführen, daß während des Herrschens von Keuchhustenepidemien Kinder, welche an rasch aufeinanderfolgenden Hustenstößen mit pfeifender Einathmung und stark geröthetem Gesicht leiden, als an Keuchhusten leidend, während des Herrschens von Masernepidemien Kinder, welche an Fieber mit Schnupfen, Husten und Augenkatarrh leiden, als an Masern leidend anzusehen sind, es wäre denn, daß das Nichtvorhandensein dieser Krankheiten durch ärztliches Zeugniß dargethan würde (7).

9. Neben den in Ziffer 13 der Ministerialverfügung namhaft gemachten Fällen sind vom Schulbesuch ferner auszuschließen solche Kinder, welche an vorgeschrittener Schwindsucht leiden, desgleichen solche, welche mit langwierigem Husten behaftet sind, es wäre denn, daß diesen letzteren ärztlich bescheinigt würde (7), daß sie zur Zeit ohne Schaden für sich selbst und, unter Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßregeln, auch für andere die Schule besuchen können; zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört zum mindesten, daß das hustende Kind seinen Auswurf nur in einen mit einer dünnen Schicht Wasser gefüllten, in jedem Schulzimmer aufgestellten Spucknapf entleert, welcher von dem Schuldiener täglich zu reinigen und wieder mit Wasser zu versehen ist.

10. In Bezug auf Ziffer 9 Abs. 3 der Ministerialverfügung wird bemerkt, daß bei Unbemittelten die Desinfektion der Kleidungsstücke in der im Katharinenhospital eingerichteten städtischen Desinfektionsanstalt unentgeltlich erfolgt.

11. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig (12).

12. Ueber die Desinfektion von Schulzimmern, Aborten 2c. bestehen besondere, vom Stadtarzt ausgearbeitete Vorschriften (s. Anhang).

Anhang.
Desinfektionsordnung für die städtischen Schulen Stuttgarts.

In Ausführung des § 12 der auf Grund der Ziffer 14 der Ministerialverfügung vom 13. Juli 1891 erlassenen weitergehenden gesundheitspolizeilichen Anordnungen wird folgende Desinfektionsordnung erlassen.

1. Eine Desinfektion der Schulzimmer hat stattzufinden, wenn unter den Schülern einer Klasse zahlreichere Erkrankungen an Scharlach, Masern, Unterleibstyphus, Ruhr auftreten; desgleichen bei Diphtherie (Croup), auch wenn sich nur wenige Fälle zeigen, bei Pocken und Cholera in jedem einzelnen Falle.

Außer den etwaigen zur Desinfektion im städtischen Desinfektionsofen sich eignenden Gegenständen (z. B. Vorhängen) darf vor der Desinfektion kein Möbelstück oder sonstiger beweglicher Gegenstand aus dem betreffenden Schulzimmer entfernt werden.

Sämmtliche Gegenstände, welche gewaschen oder sonstwie, eventuell auf chemischem Wege gereinigt werden wollen, sind zuvor im städtischen Desinfektionsofen zu desinfiziren.

Sofern nicht eine Erneuerung der Wand- und Deckenanstriche angezeigt erscheint, sind die Wände und Decken mit frischem Brot scharf abzureiben, welches sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist.

Das Abreiben mit Brot kann durch den Neuanstrich der Wände und Decken ersetzt werden, wenn der letztere — gerade so wie das Abreiben — vor den übrigen Desinfektionsmaßnahmen erfolgt ist.

Der Fußboden, sämmtliche Geräthe (Schulbänke, Katheder, Kästen, Wandtafeln 2c.), die Thüren, Fenster und alle Holzbekleidungen, ferner die Oefen, das Treppengeländer werden mit 5 proz. Karbollösung kräftig abgebürstet; bei der Bürstung des Fußbodens sind die Dielenfugen mit der Karbollösung auszugießen; auch ist auf schadhafte Stellen desselben genau zu achten und von etwaigem Vorhandensein solcher das städtische Hochbauamt ungesäumt zu benachrichtigen. Bücher, Wandkarten und Papiere, die sich im Schulzimmer befinden, sind entweder mit 5 proz. Karbollösung zu besprengen oder in ein mit solcher Lösung durchtränktes Tuch auf mehrere Stunden einzuschlagen; werthlose Papiere 2c. sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion des Schulzimmers ist dasselbe mindestens 12 Stunden lang, womöglich länger, durch Oeffnen von Fenstern und Thüren, unter Anheizung des Ofens — auch zur Sommerszeit — zu lüften.

Der Stadtarzt hat den Auftrag, zur Handhabung der Desinfektionspraxis, Bereitung der Karbollösung u. s. w. den städtischen Schuldienern genaue Anleitung zu geben.

2. Sämmtliche Aborte sind jede Woche mindestens einmal zu desinfiziren; außerdem sind bei jedem Fall von Unterleibstyphus, Ruhr, Cholera, Pocken und bei gehäuftem Auftreten der übrigen oben aufgeführten Infektionskrankheiten diejenigen Aborte zu desinfiziren, bei welchen die Benützung seitens kranker Schüler als möglich angenommen werden kann.

Ferner ist beim Auftreten solcher Krankheiten die gründliche Entleerung der betreffenden Abtrittgruben vorgeschrieben.

Zum Zweck der Desinfektion werden die Sitze und die Böden der Abtritte mit 5 proz. Sulfurkarbolsäure (5 Theile rohe Karbolsäure, 1 Theil rohe Schwefelsäure, 100 Theile Brunnenwasser) abgebürstet und die Innenflächen der Abtrittschlünde mittels einer Gießkanne mit 3 bis 4 Litern einer Mischung von 5 Theilen Chlorkalk mit 100 Theilen Wasser übergossen.

Die mit der Ausführung der Desinfektionsarbeiten beauftragten Schuldiener erhalten für jede Desinfektion, abgesehen von den regelmäßigen wöchentlichen Desinfektionen der Aborte, eine besondere Entschädigung.

Die Königl. Stadtdirektion Stuttgart hat die vom Gemeinderath beschlossenen Anordnungen, welche für alle Schulen in städtischer Verwaltung, nämlich die Elementaranstalt, Bürgerschule, Mädchenmittelschule, evangelische Volksschule in der Stadt und in den Vororten und katholische Volksschule gelten, mit Erlaß vom 26. Januar 1892 gemäß Art. 53 des Polizeistrafgesetzes vom 29. Dezember 1871 für vollziehbar erklärt.

Mecklenburg-Schwerin. Verhalten der Kreisphysiker bei Typhusausbrüchen betr. Vom 22. September 1892.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 38) werden die Kreisphysiker hierdurch ermächtigt, wenn sie es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nöthig halten, sich auch abgesehen von der Bestimmung in Ziff. 2. d der Instruktion vom 13. Mai 1841 (Raabe III Nr. 2661) beim Auftreten des Typhus an einem Ort ihres Bezirks ohne zuvorige Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums an Ort und Stelle zu begeben und dort in Gemäßheit des Kap. II § 4 der Medizinalordnung mit der Ortsobrigkeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Kosten derjenigen Reisen, welche die Kreisphysiker auf Requisition der Ortsobrigkeiten machen, bei den letzteren zu liquidiren sind.

Der Entstehung und den Ursachen der Typhusausbrüche haben die Kreisphysiker besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über das Ergebniß ihrer Nachforschungen von Zeit zu Zeit an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Med.-Ang.
J. A.: Mühlenbruch.

Zirkular an die Kreisphysiker.

Frankreich. Die Fabrikation von Wein aus getrockneten Trauben betr. Vom 25. Januar 1892. (Bullet. des lois S. 134.)

Décret modifiant celui du 7 octobre 1890 sur la fabrication des Vins de raisins secs. Du 25 janvier 1892. (Promulgué au Journal officiel du 28 janvier 1892.)

Le Président de la République française,

Vu la loi du 26 juillet 1890[1]), et notamment les articles 5 et 7 de cette loi;

Vu le décret du 7 octobre 1890[2]), et notamment les articles 14 et 15 de ce décret;

Vu l'article 12 de la loi de douane du 11 janvier 1892;

Sur le rapport du ministre des finances,

Décrète:

Art. 1er. Les paragraphes 5, 6, 7 et 8 de l'article 14 du décret du 7 octobre 1890 sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

„Tout excédent sera saisi par procès-verbal et ajouté aux charges; tout manquant de raisins secs donnera lieu au payement:

„1° Des droits généraux et locaux;

„2° De la taxe de fabrication, à raison d'un franc (1 f) par hectolitre de vin;

„Le tout à raison de trois hectolitres de vin par cent (100 kg) kilogrammes de raisins secs."

2. L'article 15 du décret du 7 octobre 1890 est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

„Le compte général de fabrication est chargé, au minimum, d'une quantité de vin correspondant à la quantité de raisins secs mise en œuvre d'après les bases déterminées par l'article 6 de la loi du 26 juillet 1890[1]).

„Les excédents au volume constatés dans les cuves de fermentation ou à l'entonnement sont ajoutés aux charges.

„Le compte général est déchargé:

„1° Des quantités de vin, excédents compris, qui, dès l'achèvement de chaque fabrication, seront portées à l'état de produits comme passibles du droit de fabrication et seront ensuite immédiatement prises en charge au compte définitif des produits achevés;

„2° Des manquants constatés, soit à l'entonnement, soit en cours de fabrication, et qui auront donné lieu à la constatation immédiate: (a) des droits généraux et locaux; (b) de la taxe spéciale de fabrication;

„3° Enfin des pertes matérielles dûment constatées."

3. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 25 janvier 1892.

Signé: Carnot.

Le Ministre des finances,

Signé: Rouvier.

Rußland. Verf. des Medizinal-Raths, Desinfektionsmittel betr.

Bestätigt vom Minister des Innern am 10. Juni 1892. (Pharmaz. Ztschr. f. Rußland S. 396.)

1. Alle Apotheken, Normal- wie Landapotheken, in den von der Cholera bedrohten Gouvernements sind verpflichtet, einen den örtlichen Anforderungen genügenden Vorrath untengenannter Desinfektionsmittel vorräthig zu halten.

2. Der Ablaß der genannten Mittel ist nicht nach der in Kraft bestehenden Taxe, sondern nach den unten aufgeführten Preisen vorzunehmen, wobei die Taxa laborum nicht anzurechnen ist.

3. Die genannten Gegenstände können abgelassen werden in Gefäßen, die vom Käufer mitgebracht werden.

4. Zur Beaufsichtigung des richtigen Ablasses der genannten Gegenstände aus den Apotheken sind in besonderer Weise die Gebiets- und Gouvernements-Medizinalverwaltungen sowie die zu diesen ressortirenden Kreis-, Stadt- und Dorfärzte verpflichtet.

Mittel	Für 1 Pud		Für 1 Pfund		Für 1 Unze	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1) Acidum carbolic. crud. 50%	3	84	—	14	—	1¼
2) Acidum carbolic. crud. 100%	7	20	—	21	—	2
3) Acidum carbolic. crystal. purum	—	—	1	5	—	9¼
4) Acidum sulfuric. crud.	2	40	—	7	—	1
5) Calcaria hypochlorosa	5	28	—	17½	—	1⅔
6) Calcaria caustica	nach den örtlichen Preisen mit einem Aufschlage von 25%					
7) Hydrargyr. bichlorat. corrosiv.	—	—	2	62½	—	23
8) Aqua destillata	1	50	—	6	—	½

Ohio. Gesetz, die Stempelung des Käses und Verhütung von Betrug bei Herstellung und Verkauf desselben betr. Beschlossen am 30. März 1892.

An act to regulate the branding of cheese in the state of Ohio and to prevent fraud in its manufacture and sale.

Section 1. *Be it enacted by the General Assembly of the State of Ohio.* That every manufacturer of cheese in the state of Ohio shall have upon the sale thereof distinctly and durably stamped in full faced capital letters upon each and every such cheese by whatever style or name known, the grade of the same as: „Ohio, full cream", „Ohio state cheese", „Ohio standard" or „Ohio skimmed", as hereinafter provided for, together with the name of the city, village or town where such cheese was manufactured.

Section 2. Such cheese only as shall have been manufactured from pure and wholesome milk from which no portion of the butter fats have been removed by skimming or any other process, and in the manufacture of which neither butter nor any other animal or vegetable fats or oils have been used, nor any fats which have been extracted from milk in any form and returned for the purpose of filling the cheese, shall be stamped: „Ohio full cream". All cheese manufactured as above required from pure and wholesome milk, but from which a portion of the butter fats have been removed, shall, if it contain not less than seventy-five per centum of pure butter fats, be stamped: „Ohio state cheese". All cheese manufactured as above required from pure and wholesome milk, but from which a portion of the butter fats have been removed, shall if it contain less than seventy-five per centum of butter fats and not less than forty per centum of butter fats, be stamped: „Ohio standard". All cheese containing less than forty per centum of butter fats shall be stamped: „Ohio skimmed".

Section 3. The stamp provided for in this act designating the grade of cheese shall be such as to produce an impression not less than three inches in width and not less than five inches in length, and the words: „Ohio full cream", „Ohio state cheese", „Ohio standard" or „Ohio skimmed", together with the name of the factory and the name of the city, village or town where such factory is located, the whole to be included within a full heavy border. Ordinary stamping ink, red, green, purple or violet in color and of such composition as not to be easily removed or wholly obliterated by moisture, shall be used in stamping as provided in this act.

Section 4. Any manufacturer of cheese who shall sell or dispose of any cheese without being

[1]) Veröff. 1891 S. 48. — [2]) Ebd. S. 162.

stamped as required by this act, or who shall falsely stamp the same, and any dealer or other person who shall remove, deface or obliterate such stamp from any cheese so stamped, shall, upon the conviction thereof, be fined not less than twenty-five dollars nor more than one hundred dollars for the first offense, and for each subsequent offense not less than one hundred dollars and not more than three hundred dollars and pay the costs of prosecution.

Section 5. This act shall take effect and be in force from and after June 1, 1892.

Lewis C. Laylin,
Speaker of the House of Representatives.
Andrew L. Harris,
President of the Senate.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Oktober 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt, in je 1 Gehöfte der Bezirke Riedlingen (Württemberg) und Neustrelitz (Mecklenburg-Strelitz).

Die Maul- und Klauenseuche ist wiederum in nahezu allen Theilen des Reichs aufgetreten und hat in der Mehrzahl der verseuchten Gebiete eine größere Verbreitung erlangt als im September. Neu ergriffen wurden beide Reuß, das bremische Staatsgebiet, der Regierungsbezirk Stade und der Bezirk Ober-Elsaß. Verschont geblieben sind Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, das lübeckische und das hamburgische Staatsgebiet, ferner die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich, sowie das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld. Hauptsächlich von der Seuche betroffen wurden die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Merseburg, ferner Ober- und Nieder-Bayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben, die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau, der Landeskommissarbezirk Karlsruhe, Oberhessen und beide Mecklenburg. — Im Vergleiche zu dem Vormonat weisen erheblich größere Zahlen von verseuchten Ortschaften auf die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Bromberg, Nieder-Bayern, Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken, Schwaben, die Kreishauptmannschaft Zwickau, die Landeskommissärbezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, ferner beide Mecklenburg; geringere dagegen die Regierungsbezirke Posen, Liegnitz und Ober-Bayern.

Fälle von Lungenseuche sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche von Schafräude wurden ermittelt in je 1 Gemeinde von Ober-Bayern, der Pfalz, von Ober- und Unterfranken, 4 von Mittelfranken, je 1 von Unterfranken, Schwaben und der Kreishauptmannschaft Zwickau, 3 des Jagstkreises, 14 von Oberhessen, 6 von Sachsen-Meinigen und 1 von Waldeck.

Stand der Thierseuchen in Belgien im ersten Vierteljahr 1892.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweine-Rothlauf		
	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan	Febr.	März	Jan.	Febr	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März	Jan.	Febr.	März
Antwerpen .	6	—	3	—	1	—	—	1	—	5	1	2	—	98	365	16	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4
Brabant . .	1	—	—	—	—	—	3	1	1	17	1	1	9	459	635	—	17	4	—	—	—	112	—	—	—	—
Westflandern	8	3	3	5	4	4	1	1	—	1	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Ostflandern	12	10	10	—	—	—	—	1	1	1	2	4	—	24	232	2	—	—	—	—	—	4	—	—	4	4	6
Hennegau .	—	2	1	—	2	—	1	1	1	1	3	1	—	237	453	4	6	3	—	—	2	—	—	58	—	1	—
Lüttich . . .	12	3	11	3	—	5	—	1	—	1	—	—	—	—	24	10	14	10	—	—	—	—	—	—	150	121	143
Limburg . .	3	2	5	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	116	18	24	15	—	—	—	—	—	—	4	1	3
Luxemburg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	25	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Namur. . .	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	2	3	—	308	875	6	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Im ganzen Königreich	42	21	33	9	7	10	6	6	5	27	10	11	9	1139	2760	56	68	46	—	—	2	116	—	58	160	131	160

Die Lungenseuche herrschte in 30, 28 und 17 Gehöften von 23, 24 und 15 Gemeinden. Lungenseuchever dächtige Thiere wurden 14, 18 und 13 getödtet. Die 17 Tollwuthfälle betrafen 15 Hunde, 1 Katze, 1 Rind. Als wuthverdächtig sind 20 Hunde und 1 Katze getödtet. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 1, 2, 3 Personen. — [1]) Veröff. S. 391.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien. Vom 18. November 1892.

An Stelle der Bekanntmachungen vom 24. Februar[1]), 8. Oktober, 15. Oktober, 23. Oktober und 1. Dezember 1890[2]) (Zentral- und Bezirksblatt 1890 S. 67, 299, 307, 314 und 346), vom 5. Januar, 17. Januar, 8. Oktober und 4. November 1891 (Zentral- und Bezirksamtsblatt 1891, A. S. 9, 21, 183 und 191) und vom 14. Oktober 1892 (Zentral- und Bezirksamtsblatt, A. S. 382)[3]) treten, soweit dieselben sich auf die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Italien beziehen, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153 ff.) vom 15. Dezember 1892 ab folgende Bestimmungen.

Art. 1. Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Italien bleibt bis auf Weiteres verboten.

Art. 2. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien ist nur gestattet:

1. zum Zwecke der Schlachtung nach den Gemeinden Colmar, Gebweiler, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern und nach denjenigen Städten des Deutschen Reichs, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind; und

2. nach Erfüllung der in Artikel 5 angegebenen Bedingungen.

Art. 3. Die Einfuhr von lebenden Rindern aus Italien ist nur gestattet:

1. zum Zwecke der Schlachtung nach den Gemeinden Colmar, Gebweiler, Markirch, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Thann und Zabern und nach den-

[1]) Veröff. 1890 S. 123. — [2]) Desgl. 1891 S. 42. — [3]) Desgl. 1892 S. 882.

jenigen Städten des Deutschen Reiches, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind; und

2. nach Erfüllung der in Artikel 5 angegebenen Bedingungen.

Art. 4. Die Durchfuhr von lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien ist unter den in Artikel 5 angegebenen Bedingungen gestattet.

Art. 5. Soweit die Einfuhr und Durchfuhr von lebendem Vieh aus Italien gestattet ist, erfolgt dieselbe unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen dürfen nur auf der Eisenbahn erfolgen und müssen ohne unnöthigen Aufenthalt ihrem Bestimmungsort zugeführt, bezw. durch das Deutsche Gebiet geleitet werden;

2. für die zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen.

Für Großvieh (Rinder) sind Einzelpässe erforderlich, während für Kleinvieh (Schweine u. s. w.) Gesammtpässe genügen, falls darin die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reichs beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken;

3. die Einfuhr oder Durchfuhr der Thiere ist nur über die Grenzeingangsstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) gestattet;

4. an der Grenzeingangsstelle findet eine Untersuchung der Thiere durch einen beamteten Thierarzt statt. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit solchen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugniß anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Art 6. Die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen nach der Ankunft in den in dem Artikel 2 und 3 namentlich bezeichneten Gemeinden in dem öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet werden.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. f. Fin., Landw. u. Domänen.

Oesterreich. Die Seebehörde in Triest hat aus Anlaß des Auftretens von Thierseuchen, und zwar:

Der Rinderpest in Emvaroye, im Vilajete von Monastir mit Cirkular-Erlaß vom 2. November d. J., Z. 10 341,

des Anthrax unter den Rindern in der Gemeinde Idyllia und einer nicht näher bezeichneten Seuche vorwiegend unter den Eseln in der Gemeinde Megara in Griechenland mit dem Cirkular-Erlaß vom 12. Oktober d. J., Z. 9604,

der Räude unter den Hausthieren in den Orten Terdjizir und Bala des Distriktes von Monastir mit dem Cirkular-Erlasse vom 20 Oktober d. J., Z. 9907, entsprechende Ein- und Durchfuhrverbote erlassen.

Dagegen wurde das in Folge des Ausbruches der Pockenseuche unter dem Kleinhornvieh in Peodacomo auf Cypern angeordnete Einfuhrverbot wieder aufgehoben. (Oesterr. San.-Wesen S. 457.)

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden. Vom 15. Oktober 1892. (Mon. Belge S. 3051.)

Le Ministre de l'agriculture . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'entrée et le transit des animaux de l'espèce bovine provenant des Pays-Bas.

Le transit direct de ces animaux ne pourra avoir lieu que par la voie ferrée, en wagons plombles et sans transbordement en cours de route.

Art. 2. Aussi longtemps que sera maintenue l'interdiction dont il est question à l'article précédent, les bourgmestres des communes limitrophes des Pays-Bas ne pourront autoriser, soit le pacage sur le territoire de leur commune du bétail appartenant à des cultivateurs établis dans ce pays, soit le transport, sur les terres qu'ils y exploitent, du fumier importé des Pays-Bas, que sur la production d'un certificat du bourgmestre de la commune néerlandaise, constatant qu'aucun cas de maladies contagieuses n'existe ou n'a existé depuis quinze jours au moins dans la localité d'où provient le bétail ou le fumier, ainsi que dans le rayon de cinq kilomètres de cette localité.

Art. 3. Le bétail admis au pacage dans les Pays-Bas, et appartenant à des cultivateurs établis en Belgique, peut être, chaque jour au besoin, ramené dans le pays, moyennant d'observer les prescriptions énoncées à l'article précédent.

Art. 4. Le présent arrêté entrera en vigueur le surlendemain de sa publication au Moniteur.

Rechtsprechung.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wandsbek vom 6. Oktober 1892 sind die Arbeiterin B. und der Arbeiter M. wegen Verletzung von Absperrungsmaßregeln und Einfuhrverboten des Viehes gegen § 327 des Strafgesetzbuchs in je 5 Fällen für schuldig erachtet und mit einem Jahre und sechs Monaten bezw. zwei Jahren und vier Monaten Gefängniß bestraft worden. Die Verurtheilten hatten gemeinschaftlich ein Gewerbe daraus gemacht, trotz der vom Regierungspräsidenten zu Schleswig erlassenen Einfuhrverbote gebrauchte Kleider und Wäschestücke aus Hamburg in Wandsbek heimlich einzuführen und zu veräußern. Die Untersuchung hatte ergeben, daß eine Frau B. und ihr kleiner Sohn am ersten bezw. zweiten Tage, nachdem M. ihr Sachen, welche von der B. eingeschmuggelt waren (ungereinigtes Bettlaken und Hemd, Knöpfstiefeln, Strümpfe), verkauft hatte, an der Cholera gestorben waren; ferner war ein Kind der Frau J., dessen Bett mit einem von dem M. gekauften alten, schmutzigen Unterrock bedeckt worden, am vierten Tage an „Brechdurchfall" gestorben. Es ließ sich der sichere Nachweis, daß der Tod durch die betreffenden Sachen herbeigeführt worden, nicht erbringen; auch konnte nicht festgestellt werden, daß die von den Verurtheilten verkauften Sachen thatsächlich inficirt gewesen waren, wenn auch diese Vermuthung sich schwer von der Hand weisen ließ. Demnach erfolgte die Verurtheilung nur wegen Verletzung der Einfuhrverbote und Absperrungsmaßregeln.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Nachdem der dem Reichstage am 29. Februar d. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Aenderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, welcher bezweckte, schärfere Vorschriften gegen die Kuppelei, das Zuhälterthum, die Verbreitung unzüchtiger Schriften einzuführen, die Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht zu erleichtern und die öffentliche Mittheilung aus Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, zu erschweren, in der vorigen 1. Session der 8. Legislaturperiode nicht mehr zur Erledigung gekommen war, hat der Reichskanzler dem Reichstage am 22. November d. J. einen mit dem früheren wörtlich übereinstimmenden Entwurf vorgelegt. Die hier besonders interessirenden Vorschläge zu den §§ 180, 181, 181a, sowie § 16a des Strafgesetzbuchs sind bereits auf S. 165 der Veröff. abgedruckt worden.

— Ferner ist dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen nebst Begründung vorgelegt worden. In sanitätspolizeilicher Beziehung schreibt derselbe eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der Auswanderer vor Abgang des Schiffes vor und beauftragt den Bundesrath, nähere Vorschriften über die ärztliche Untersuchung auch der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung und über die Ausschließung kranker Personen von der Reise, ebenso wie über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe zu erlassen. In letzterer Hinsicht wird, wie die Begründung hervorhebt, namentlich der Inhalt des hamburgischen Gesetzes, das Auswandererwesen betreffend, vom 14. Januar 1887, dessen Bestimmungen (§§ 30 ff.) sich in der Praxis bewährt haben, einen geeigneten Anhalt bieten. Das genannte hamburgische Gesetz bezieht sich in den einschlägigen Paragraphen besonders auf solche Schiffseinrichtungen, die in gesundheitlicher Beziehung zu fordern sind; u. A. wird (§ 35) für jeden Zwischendeckspassagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,85 cbm im Passagierdeck vorgeschrieben, wobei eine mehr als 2,40 m betragende Zwischendeckshöhe nur für 2,40 m in Rechnung gestellt wird. Die Einrichtungen der Auswandererschiffe sind laut Vorschrift des vorgelegten Gesetzentwurfs vor dem Antritt der Reise einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Deutsches Reich. Der Etat für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1893/94 schließt mit einer Gesammtausgabe von 203 770 *M* ab. Die Mehrforderung für das neue Etatsjahr beträgt 5 390 *M*.

Davon entfallen auf:

Tit. 2: Zugang von 1 technischen Hülfsarbeiter	3150 *M*
Zugang von 1 Unterbeamten	1000 =
	4150 *M*
ab für Unterbeamten in Folge Regelung der Besoldungen nach Dienstaltersstufen . . .	50 *M*
	4100 *M*

Erläuterungen:

„Die Arbeiten in der bakteriologischen Abtheilung des Laboratoriums haben in den letzten Jahren fort und fort zugenommen. In dieser Abtheilung wurden bisher hauptsächlich die zum Gesundheitsamt kommandirten Sanitätsoffiziere beschäftigt. Derartige Kommandos haben sich zwar als eine für das Amt nützliche Einrichtung erwiesen; die Dauer des Kommandos (1 bis 2 Jahre) ist jedoch eine kurze und bedingt einen häufigen Personalwechsel. Das Fehlen eines dauernd beschäftigten ärztlichen Hülfsarbeiters hat sich namentlich bei Behinderung des die Arbeiten in dieser Abtheilung leitenden Beamten nachtheilig geltend gemacht.

Seit der Einrichtung des allgemein-hygienischen Laboratoriums hat sich das Bedürfniß herausgestellt, für dies Laboratorium einen besonderen Diener zur Verfügung zu haben. Da die vorhandenen Unterbeamten nicht ausreichten, so ist ein Hülfsdiener angenommen worden. Das Bedürfniß ist ein dauerndes; auch würde ein häufiger Wechsel wegen der Eigenart der Arbeiten mit Schwierigkeiten für den Betrieb des Laboratoriums verbunden sein."

Tit. 3: Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse in Folge der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen . . . . . 1140 *M*

Tit. 5: Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen in Folge des Zugangs der Stellen unter Tit. 2 . . . . 150 =

Tit. 4. ist unverändert geblieben. Die Erläuterungen besagen hierzu: „Die Ausgaben bei diesem Titel haben im Durchschnitt der letzten drei Jahre rund 24 000 *M* betragen; eine Verminderung des Etatssolls erscheint daher, ungeachtet der jetzt in Aussicht genommenen Vermehrung der etatsmäßigen Stellen, nicht angängig."

Unter den einmaligen Ausgaben des Etats des Reichsamts des Innern sind unter Kap. 3 Tit. 4 zur Erwerbung eines Grundstücks für ein Dienstgebäude des Gesundheitsamts und zu den Vorarbeiten für den Bau 690 000 *M* ausgeworfen. Zur Erläuterung dieser Forderung ist dem Etat eine Denkschrift beigegeben, welche folgendermaßen lautet:

„Das Dienstgebäude des Gesundheitsamts, Louisenstraße 57, entspricht nicht mehr dem Bedürfnisse. Es ist im Jahre 1878 käuflich erworben und durch einen theilweisen Umbau für die Aufnahme der Behörde hergerichtet worden. Inzwischen haben die Aufgaben des Gesundheitsamts eine erhebliche Erweiterung erfahren, und es ist dementsprechend auch die Zahl der Beamten gestiegen. Während das Personal anfänglich neben dem Direktor nur zwei Mitglieder, zwei Bureaubeamte, einen Kanzleisekretär und einen Unterbeamten umfaßte, setzt es sich nach dem vorliegenden Etat wie folgt zusammen:

Der Direktor, sechs Mitglieder, sieben technische Hülfsarbeiter, zehn Bureaubeamte, drei Kanzleisekretäre, sechs Unterbeamte.

Außerdem sind im Gesundheitsamt regelmäßig mehrere Militärärzte zu ihrer Ausbildung beschäftigt; auch findet in dem Bureau und in den Laboratorien eine größere Anzahl nicht etatsmäßig angestellter Beamten dauernde Verwendung.

Abgesehen von dem durch diese Vermehrung des Personals bedingten Raumbedarf, nimmt die Registratur und Bibliothek von Jahr zu Jahr mehr Raum in Anspruch.

Ganz besonders aber sind die Laboratorien über die bei dem Ankaufe des gegenwärtigen Dienstgrundstücks vorauszusehenden Grenzen hinaus gewachsen. Der Aufschwung, welchen inzwischen die Erforschung der Infektionskrankheiten von Menschen und Thieren mittelst der bakteriologischen Untersuchungsmethoden genommen hat, stellte das Amt vor neue Aufgaben, einen durch Einrichtung einer besonderen Abtheilung des Laboratoriums Rechnung getragen werden mußte. Die Unzulänglichkeit der Räume hat dazu geführt, daß schon seit längerer Zeit und in steigendem Umfange in einem benachbarten Gebäude (Louisenstraße 12) Räume zugemiethet wurden, in welchen ein Theil der Bureaus und Laboratorien untergebracht worden ist. Der Miethszins, welcher hierfür entrichtet wird, beziffert sich zur Zeit auf 7000 *M*. Diese räumliche Trennung hat für den Geschäftsbetrieb Unzuträglichkeiten zur Folge, deren Beseitigung im dienstlichen Interesse geboten erscheint. Aber auch abgesehen davon sind die gegenwärtigen Zustände auf die Dauer nicht haltbar. Dies gilt namentlich von den Laboratorien, welche weder hinsichtlich ihrer Aus-

dehnung noch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit denjenigen Anforderungen entsprechen, die sich aus den dem Gesundheitsamt obliegenden experimentellen Arbeiten ergeben.

Für wichtige Untersuchungsarten fehlen geeignete Räume, so daß wiederholt unter Aufwendung großer Kosten einzelne Zimmer umgestaltet oder Räume in anderen wissenschaftlichen Instituten in Anspruch genommen werden mußten. Die Zustände in den Laboratorien und namentlich im Thierstall und in den damit zusammenhängenden Räumen sind als gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die Beschränktheit der räumlichen Verhältnisse und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung mit den übrigen Diensträumen, haben einen beständigen Verkehr der im Stalle und in den Laboratorien beschäftigten Personen in anderen Theilen des Gebäudes zur Folge und hierdurch entsteht die Gefahr, daß durch Verschleppung von Krankheitsstoffen ansteckende Krankheiten auf Menschen, und zwar auch auf solche übertragen werden, welche mit Versuchen nicht beschäftigt sind. Auch die Rücksicht auf die Gesundheit der Beamten läßt daher die anderweite Unterbringung des Amts geboten erscheinen.

Dazu kommt, daß das Gesundheitsamt vielfach von deutschen und außerdeutschen Gelehrten und Fachmännern besucht wird, welche theils die Einrichtungen desselben kennen zu lernen, theils vorübergehend in den Laboratorien zu arbeiten wünschen. Auch hierbei stellt sich der mangelhafte Zustand der Laboratorien als ein großer Mißstand dar.

Ein Erweiterungsbau auf dem vorhandenen Grundstücke ist mit Rücksicht auf den geringen Umfang des letzteren (922 qm) ausgeschlossen. Auch der Erwerb anstoßender Grundstücke ist unthunlich. Die verkäuflichen Nachbargebäude eignen sich nach ihrer Bauart nicht zur Aufnahme von Bureaus und Laboratorien, sie würden vielmehr abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden müssen. Bei den hohen Preisen des Grund und Bodens in der betreffenden Stadtgegend würden aber durch den Erwerb eines hinreichend großen Bauplatzes unverhältnißmäßig hohe Kosten entstehen, wie sich daraus ergiebt, daß vor Jahresfrist für die zunächst anstoßenden 3 Häuser zusammen 980 000 ℳ gefordert wurden, während die dadurch gewonnene Fläche von im Ganzen 3807 qm für den Neubau nicht ausreichen würde.

Unter diesen Umständen erübrigt nur, einen geeigneten Bauplatz an anderer Stelle zu erwerben. Als solcher ist dem Reiche z. Z. ein geeignetes Grundstück in der Klopstockstraße angeboten. Dasselbe hat einen Flächeninhalt von 5558 qm und entspricht hiermit dem Raumbedarf des Gesundheitsamts für absehbare Zeit. Nach den vorläufigen Ermittelungen wird der Neubau eine bebaute Fläche von etwa 1800 qm in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht darauf, daß mehrere getrennte Gebäude (Verwaltungsgebäude, Laboratorium, Thierstall) errichtet werden müssen, und daß die experimentellen Arbeiten des Gesundheitsamts eine besonders reichliche Zuführung von Licht und Luft erfordern, ist im Ganzen eine Fläche von 5000 bis 6000 qm erforderlich. Die Lage des fraglichen Grundstücks ist im Hinblick auf die vorhandenen Verkehrsmittel nicht ungünstig. Der Kaufpreis mit 678 076 ℳ oder 122 ℳ für das Quadratmeter ist im Vergleich mit dem jetzigen Werth des Grund und Bodens in Berlin als mäßig zu betrachten, wie auch daraus hervorgeht, daß im Laufe der letzten Jahre an Grunderwerbskosten unter Anderem für das Patentamt 165 ℳ, für das Reichs-Versicherungsamt 185 ℳ auf ein Quadratmeter gezahlt worden sind. Was die Beschaffenheit des Untergrundes anlangt, so haben die angestellten Bohrungen ergeben, daß sich überall in einer Tiefe von 3 bis 5 m guter und tragfähiger Baugrund vorfindet. Besondere technische Schwierigkeiten wird daher die Gründung nicht bieten, zumal da die Nachbargrundstücke noch nicht bebaut sind. Immerhin wird die tiefe Lage des bebaubaren Untergrundes eine Steigerung der Baukosten zur Folge haben. Aber selbst wenn man die hieraus sich ergebende Vertheuerung des Baues in Rechnung zieht, stellt sich unter allen im Laufe der letzten Jahre eingegangenen Angeboten das vorliegende als das weitaus vortheilhafteste dar.

Neben den Grunderwerbskosten ist ein angemessener Betrag für die Vorarbeiten zum Bau, insbesondere für die Bearbeitung der Baupläne bereit zu stellen; es ist daher im Ganzen eine Summe von 690 000 ℳ ausgebracht.

Nach Verlegung des Gesundheitsamts in den projektirten Neubau wird das jetzige Dienstgebäude, welches im Jahre 1879 für 200 000 ℳ gekauft worden ist, entbehrlich."

Vermischtes.

Australien. Viktoria. Irrenanstalten. Am 31. Dezember 1890 waren in der Kolonie Viktoria 3773 (2069 männliche und 1704 weibliche) Irre unter öffentlicher Fürsorge, 86 männliche und 56 weibliche mehr als im Vorjahre; davon befanden sich 3546 in den fünf staatlichen Irrenanstalten (public lunatic asylums), die übrigen probeweise auf Urlaub bei ihren Angehörigen (194), in Privatpflege (30) oder auf Beobachtungsstationen (3).

Aufgenommen wurden im Berichtsjahre 729 Personen (654 i. J. 1889); davon kamen 581 zum ersten Male in eine Anstalt, 148 hatten schon vorher an Geisteskrankheiten gelitten. Bei einer Gesammtbevölkerung von 1 147 994 Seelen in der Kolonie ergiebt sich, daß von je 1574 Personen eine in eine Anstalt aufgenommen wurde; im gleichen Zeitraum in Neu-Süd-Wales je eine von 1914, in Süd-Australien von 1403.

Die verhältnißmäßig große Zahl der in den Listen geführten Irren in Viktoria (1 auf 304 Einwohner — gegen 300 im Jahre 1889, und gegen 377 in Neu-Süd-Wales 1890, 410 in Süd-Australien, 341 in England) — führt der Bericht auf 5 Umstände zurück.

1. Billigkeit und Leichtigkeit der Aufnahme, überwiegende Erhaltung auf Staatskosten, 2. Fehlen der Armenhäuser, 3. die Gewohnheit, altersschwache, harmlose Personen für geisteskrank zu erklären, 4. geringe Sterblichkeit in den Asylen, 5. geringe Seßhaftigkeit der Bevölkerung, welche sich schädlichen Einflüssen stark aussetzt. Für zahlreiche Arme, Altersschwache ꝛc. scheinen weniger streng überwachte und daher billigere Anstalten ein Bedürfniß zu sein.

Der Abgang von 779 Pfleglingen setzt sich zusammen aus 294 Geheilten, 41 Gebesserten, 31 Entwichenen, 149 Nichtgebesserten, 264 Gestorbenen. Der Heilerfolg (39,25 Heilungen auf je 100 Aufnahmen) blieb hinter dem Durchschnitt der letzten 23 Jahre (43,08) zurück, auch hinter dem von Neu-Süd-Wales (42,06), übertraf dagegen den in Süd-Australien (33,4) und England (38,81) erzielten. Als gebessert wurden solche in den Listen gestrichen, welche auf Probe zu den Angehörigen beurlaubt, nach 3 Monaten noch keinen Rückfall erlebt hatten und nicht in die Anstalt zurückkehrten.

Die Todesfälle belaufen sich auf 7,45 vom Hundert des Durchschnittsbestandes (im 23jährigen Durchschnitt 7,18), Neu-Süd-Wales hatte 6,52, Süd-Australien 7,9, England 9,81 % Todesfälle.

Auf Probe wurden zu Angehörigen beurlaubt 433, 133 verblieben am Ende des Jahres in diesem Verhältnisse; bei Privatpersonen wurden Geisteskranke in diesem Berichtsjahr zum ersten Male untergebracht, doch findet die Einrichtung in der Bevölkerung wenig Unterstützung.

Etwa die Hälfte der Patienten war arbeitsfähig und wurde überwiegend mit Feldarbeit und häuslichen Dienstleistungen beschäftigt, nur wenige unterstützten die Handwerker der Anstalten. Große Sorgfalt wurde auf den Unterricht der 89 verpflegten Kinder verwandt, der jedoch nur geringe Erfolge hatte.

Die durch das Gesetz (lunacy act) vorgeschriebene jährliche Untersuchung der Patienten durch den Anstalten nicht angehörige Aerzte wünscht der Berichterstatter als nutzlos und oftmals schädlich abgeschafft zu sehen.

Die leitenden Aerzte haben im letzten Jahre das Recht erhalten, die Wärter mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu belegen; den Bestraften steht Berufung an den Minister zu.

Wissenschaftlicher Unterricht der Wärter ist nur wenig erfolgreich gewesen, auch sind wissenschaftliche Kenntnisse nach dem Bericht keineswegs maßgebend für die Brauchbarkeit des Personals.

Die Erhaltung der fünf Asyle kostete 2 201 300 ℳ (33 700 ℳ mehr als 1889); für jede Verpflegungswoche wurden 11 ℳ 94 Pf. aufgewandt (12 ℳ 16 Pf. 1889); davon wurden 1 ℳ 3 Pf. durch Sammlungen und sonstige Einnahmen der einzelnen Anstalten aufgebracht (in Neu-Süd-Wales 11 ℳ 94 Pf. und 1 ℳ 58 Pf.).

In den Anlagen des Berichtes finden sich zahlreiche Mittheilungen über die einzelnen Anstalten, außerdem über das Trinkerasyl zu Beaconsfield, wo 55 Personen (38 männliche und 17 weibliche) unter sofortiger vollständiger Entziehung aller Reizmittel behandelt wurden. Von den ersten 46 Patienten des Asyls wurden 19 geheilt, 10 gebessert, 10 rückfällig, sonst abgegeben wurden 5, es starben 2.

Die Verhältnisse der früheren Jahre, Alter, Beruf, Beschäftigungen und Zerstreuungen, Nationalität und Religion der Kranken, Ursachen und Art der Geisteskrankheiten, Ursachen der Todesfälle, Dauer und Erfolge der Behandlung, Einfluß der Ehe, Erträge der Felder und Gärten, Rechnungslegung, Unterrichtsstundenpläne und vieles andere findet sich in den 135 Tabellen der Anlagen.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 73* bis 80*.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera										
a) für die Zeit vom ersten Auftreten bis zum 3. September 1892.										
Mecklenb.-Schwerin. Boizenburg (Stadt) mit Kämmereidorf Altendorf und Boizenburg auf der Elbe[1] . .	3 829	27. August	—	10	6	16	3	—	7	6
b) vom 4. bis 10. September 1892.										
Desgl.[2]	3 829	27. August	6	4	2	12	3	—	4	5
c) vom 11. bis 17. September 1892.										
Desgl.[3]	3 829	27. August	5	3	—	8	2	—	5	1
d) vom 18. bis 24. September 1892.										
Desgl.[4]	3 829	27. August	1	5	—	6	1	—	1	4
e) vom 25. September bis 1. Oktober 1892.										
Desgl.[5].	3 829	27. August	4	7	—	11	6	—	2	3
f) vom 23. bis 29. Oktober 1892.										
Preußen. Reg.-Bez. Koblenz.[6]) Plaidt[7]) (Kreis Mayen)	1 509	16. Oktober	4	—	—	4	—	—	—	4
g) vom 30. Oktober bis 5. November 1892.										
Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Plaidt[8]) (Kreis Mayen)	1 509	16. Oktober	4	—	—	4	4	—	—	—
Nachweisung über den Stand der Cholera am 26. November 1892.										
Preußen. R.-B. Marienwerder. Dorf Kgl. Kiewo (Kreis Kulm)	360	6. Novbr.	5	2	—	7	1	—	2	4
Stadt Berlin.	1 579 244	29. August	1	—	—	1	—	—	—	1
Reg.-Bez. Stettin. Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktober	—	3	—	3	—	—	2	1
Hamburg. Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	2	—	—	2	2	—	—	—

[1]) Berichtigung zu S. 637 zufolge nachträglicher Mittheilung. — [2]) Desgl. zu S. 660. — [3]) Desgl. zu S. 693. — [4]) Desgl. zu S. 725. — [5]) Desgl. zu S. 757. Für die Wochen vom 2. bis 8. und vom 9. bis 15. Oktober gelten die auf den Seiten 805 und 845 für Boizenburg (Stadt) in Spalte 4 bis 11 angegebenen Zahlen. — [6]) Die aus Bendorf und Monreal auf S. 885 für die Woche vom 16. bis 22. Oktober und die aus Bendorf auf S. 921 für die Woche vom 23. bis 29. Oktober gemeldeten Zahlen kommen in Wegfall. — [7]) Berichtigung zu S. 921. — [8]) Desgl. zu S. 949.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9959)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.
Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.
Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.
Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.
In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von
Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Handbuch der Arzneimittellehre.
Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen
für Studirende und Aerzte
bearbeitet von
Dr. Theodor Husemann,
Professor der Medicin an der Universität Göttingen.
Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.
44 Bogen (ca. 700 S.) gr. 8°. Eleg. in Leinw. geb. Preis M. 10,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu eine Beilage von **Velhagen & Klasing,** Bielefeld.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Zeitungs-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 7. Dezember 1892. Nr. 49.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 1015 u. 1029. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1016. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1017. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 1017. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1017. — Gesundheitsstand und Sterbefälle im Oktober. S. 1019 — **Witterung.** S. 1017. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1020. — Sterblichkeit in Stuttgart 1891. S. 1025 — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien, 2. Vierteljahr. S. 1025. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Potsdam) Roheis. S. 1025. — (Lübeck). Morphin in Apotheken. S. 1025. — Antiseptische Verbandmittel. S. 1026. — (Oesterreich. Niederösterreich). Viehpässe bei Schweinetransporten. S. 1026. — **Thierseuchen.** Entschädigungen bei Bekämpfung der Thierseuchen im Deutschen Reiche 1891. S. 1026. — Thierseuchen in Oesterreich, 2. Vierteljahr. S. 1027. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Großbritannien). S. 1027. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Celle). Anpreisen von Heilmitteln. S. 1028. — **Vermischtes.** (Australien. Viktoria). Statistischer Sanitätsbericht 1890. S. 1028. — Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 1030. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 1033.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 1016, 1017, 1030 ff. — Anmerk. zu S. 1016, 1030 ff.: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Siehe die am Schluß der Nummer befindlichen Wochennachweisungen.

Oesterreich-Ungarn. Aus Galizien sind bis zum 30. November d. J. Mittags folgende neue Choleraerkrankungen gemeldet: Am 14. November erkrankte in Husiatyn ein Maurer, am 17. ein Kürschner, welcher den ersteren Kranken gepflegt hatte, unter choleraverdächtigen Erscheinungen. Beide starben, der erstere am 15., der letztere am 18. November. Durch die bakteriologische Untersuchung sind Cholerabazillen nachgewiesen worden. Die Einschleppung der Seuche erfolgte aus der gleichnamigen russischen Grenzstadt Husiatyn. In der dicht an der russischen Grenze gelegenen Ortschaft Szydlowce (Bezirk Husiatyn) sind seit dem 20. November 15 Erkrankungen, von denen 3 einen tödtlichen Verlauf genommen haben, festgestellt. In demselben Bezirke ereigneten sich noch zu Olchowczyk 8 Erkrankungen mit 4 Todesfällen und zu Suchodol 3 bezw. 1. In dem erstgenannten Orte erfolgte der Krankheitsausbruch am 15., in dem letzteren am 27. November.

Aus Budapest sind vom 20. bis einschließlich 25. November nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) gemeldet worden: 8 : 3, 6 : 4, 6 : 2, 8 : 1, 3 : 1, 5 : 1, insgesammt 36 : 12. Außerhalb Budapest's tauchen immer noch an neuen, auch von den großen Verkehrsstraßen abseits gelegenen Orten Cholerafälle auf.

In Kroatien-Slavonien sind in Jasenovac zwischen dem 8. und 18. November 4 Personen an Cholera erkrankt, 1 gestorben; in Semlin am 16. eine erkrankt, in St. Banovci am 9., in Esseg am 13., 15. und 16. je eine gestorben. („D. österr. San.-Wes." vom 1. Dezember)

Frankreich. In der Umgegend von Calais sind zu Pont-sans-Pareil, Brêmes und Balinghem mehrere Todesfälle an „diarrhée cholériforme" beobachtet worden. (Mittheilung vom 25. November d. J.) Eine plötzliche Zunahme der Cholera-Erkrankungen in Cherbourg ist am 19. November eingetreten.

Ueber die Erkrankungen in Nantes sind folgende Einzelheiten bekannt geworden: Schon seit mehreren Wochen war daselbst eine Anzahl choleraartiger Krankheitsfälle, welche indeß vereinzelt blieben, vorgekommen. In der Woche vom 13. bis 19. November stellte man indeß bereits 9 Erkrankungen, darunter 4 Todesfälle, fest und vom 22. bis 25. November insgesammt 13 Erkrankungen. Der Sitz der Krankheit ist hauptsächlich das sanitär ungünstige Bretagner Viertel St. Anne. In der 8 km stromabwärts gelegenen Ortschaft Basse-Indre fanden am 24. November 2 Erkrankungen statt.

In Lorient, besonders in seinen Vorstädten und in einigen umliegenden Dörfern ereigneten sich (nach Mittheilung vom 26. November) täglich mehr oder weniger zahlreiche Erkrankungen, so in Locmique an einem Tage 20 Fälle, darunter vier tödtliche.

Belgien. In Brügge sind vom 19. bis 28. Nov. d. J. durch Cholera 28 Erkrankungen verursacht worden; 17 davon nahmen einen tödtlichen Verlauf. In Brüssel sind am 19. November 6 choleraartige

Forts. auf S. 1018.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 47. Woche vom 20. bis 26. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr.-Nervenf.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	75	2	35	12	17,2	25,6	2	—	1	1	—	1	9	2	2	1	19	—
† Altona	148 615	93	2	41	14	14,3	23,7	—	—	3	—	—	3	5	3	2	2	27	—
† Augsburg	78 709	42	2	27	8	17,8	28,2	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	20	—
† Barmen	120 284	76	1	33	5	14,3	21,0	—	—	1	—	—	7	6	1	—	—	16	2
† Berlin	1 662 237	900	30	557	151	17,4	24,1	5	10	53	4	3	77	49	16	4	4	327	13
† Bielefeld	41 540	16	1	14	5	17,5	20,4	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Bochum	49 765	31	1	27	7	28,2	26,3	3	1	2	—	—	4	6	1	—	—	10	—
† Bonn	41 013	28	2	19[1])	7	24,11[1])	26,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	1
† Braunschweig	106 074	70	3	28	4	13,7	23,6	—	—	3	—	—	3	7	3	3	—	10	2
† Bremen	133 287	71	4	38[2])	6	14,8[2])	20,2	—	—	4	—	—	4	2	2	—	—	22	4
† Breslau	346 442	217	8	144[3])	42	21,6[3])	29,9	4	1	7	2	—	20	10	8	1	1	88	4
Bromberg	43 016	30	—	10	1	12,1	23,6	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	5	—
† Charlottenburg	87 781	59	—	32	14	19,0	24,9	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	21	—
† Chemnitz	147 863	113	4	66	29	23,2	31,2	2	—	3	1	1	6	1	—	—	—	49	3
Danzig	122 091	67	1	46	15	19,6	27,4	—	—	1	1	—	4	4	1	—	—	33	2
† Darmstadt	58 012	27	—	31	7	27,8	20,5	4	—	1	—	—	2	3	2	—	—	18	1
† Dortmund	93 219	55	2	38	14	21,2	25,0	1	—	5	—	—	3	8	1	—	—	20	—
† Dresden	297 870	176	2	107[4])	27	18,7[4])	23,5	—	—	10	1	—	15	8	8	1	1	60	5
† Düsseldorf	153 968	120	2	52	12	17,6	22,7	1	—	3	—	—	7	3	1	—	—	35	2
† Duisburg	63 010	47	2	33	15	27,2	24,8	—	—	4	—	—	3	6	3	—	—	16	1
† Elberfeld	131 181	86	3	24	10	9,5	21,5	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	1
† Elbing	42 621	37	—	38	15	46,4	29,5	1	—	3	3	—	1	4	8	1	1	17	1
† Erfurt	76 785	52	—	28	4	19,0	22,5	2	—	2	—	1	3	3	—	—	—	16	1
† Essen	83 025	74	3	40	15	25,1	25,6	1	—	4	3	—	4	7	2	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	188 050	67	2	38	7	10,5	19,3	—	—	5	—	—	6	4	1	—	—	22	—
† Frankfurt a. O.	56 262	29	—	25	5	23,1	27,0	—	1	—	1	—	3	6	—	—	—	13	1
† Freiburg i. B.	51 306	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	45 653	35	2	13	3	14,8	27,6	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
† Gera	41 323	28	2	16	4	20,1	28,0	—	1	3	—	—	1	—	2	1	1	9	—
† M.-Gladbach	51 338	34	—	13	3	13,2	25,0	—	—	—	1	—	4	2	1	1	—	5	—
† Görlitz	64 173	28	1	28	5	22,7	26,3	—	—	4	—	—	2	4	1	—	—	17	—
† Halle	107 551	66	1	45[5])	11	21,8[5])	24,3	—	—	1	—	—	9	3	2	1	1	26	4
† Hamburg u. Vororte	594 273	357	10	179	45	15,7	25,1	1	2	5	3	2	32	10	4	1	1	110	10
† Hannover	171 148	105	3	67	19	20,4	20,9	2	—	5	—	—	18	4	1	1	1	37	—
† Karlsruhe	77 680	47	—	18	6	12,0	19,6	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	12	2
† Kassel	75 135	40	1	18	8	12,5	19,9	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	10	—
† Kiel	74 702	64	4	25	5	17,4	22,8	—	—	5	1	—	2	3	3	—	—	8	3
† Köln	295 059	215	3	97	29	17,1	25,7	—	—	3	—	—	11	11	2	—	—	67	3
Königsberg i. Pr.	164 996	105	4	82	22	25,8	30,2	1	1	7	2	—	5	11	7	3	3	46	2
† Krefeld	110 170	77	3	30	6	14,2	23,9	2	—	—	—	—	9	4	—	—	—	15	—
† Leipzig	375 707	259	5	126	36	17,4	22,7	1	—	15	—	—	21	12	9	3	3	60	8
† Liegnitz	47 990	39	—	11	4	11,9	30,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Lübeck	66 183	40	1	24	5	18,9	21,0	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	13	—
† Magdeburg	215 760	160	4	91	21	21,9	26,5	3	1	10	1	—	6	19	5	2	1	45	1
† Mainz	73 877	44	1	27	3	19,0	22,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	3
† Mannheim	84 690	63	2	21	7	12,9	21,4	3	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	1
† Metz	62 122	28	2	13	4	10,9	21,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	79 152	32	7	21	10	13,8	23,9	—	—	1	—	—	1	—	4	4	4	14	1
† München	372 418	263	6	139	52	19,4	28,2	—	—	10	—	—	16	8	25	3	3	80	2
† Münster	51 012	33	1	11	3	11,2	24,5	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Nürnberg	151 362	85	4	36	12	12,4	26,1	1	—	1	—	—	7	8	3	1	1	15	1
† Osnabrück	41 205	26	2	19	4	24,0	22,0	3	—	1	—	—	2	5	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	48 324	31	2	15	4	16,1	25,2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	11	—
† Posen	70 042	44	2	27	7	20,0	29,0	—	1	1	—	1	5	6	1	—	—	12	—
† Potsdam	55 154	24	—	19[6])	2	17,9[6])	23,5	—	2	3	—	—	1	1	—	—	—	12	—
† Remscheid	42 393	31	2	14	3	17,2	21,2	—	—	6	—	—	1	2	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	20	1	12	3	13,6	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	5	—
† Spandau	49 594	46	4	20	13	21,0	23,2	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	14	—
† Stettin	121 512	71	2	50	15	21,4	25,8	1	2	9	—	—	5	2	4	1	1	26	1
† Straßburg i. E.	127 147	75	1	50	19	20,4	25,7	3	—	4	—	—	1	6	2	1	1	33	1
† Stuttgart	128 826	53	2	45	12	18,2	20,1	—	1	5	—	—	6	3	3	2	2	25	2
† Wiesbaden	67 588	31	1	9	2	6,9	19,3	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	6	1
† Würzburg	62 949	34	—	23	5	19,0	25,4	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Zwickau	45 767	34	—	28	9	31,8	27,7	—	4	—	—	—	3	5	3	—	—	11	2

[1]) Ohne Ortsfremde 14 = 17,8 ‰. — [2]) Desgl. 37 = 14,4 ‰. — [3]) Desgl. 130 = 19,5 ‰. — [4]) Desgl. 99 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 40 = 19,3 ‰. — [6]) Desgl. 17 = 16,0 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. November 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 12. November	426 480	265	6	124	40	15,1	—	—	2	—	—	16	19	10	—	—	73	4
Brünn bis 19. November	96 761	81	1	37	6	19,9	—	1	3	—	—	8	9	2	.	.	13	1
Brüssel	180 147	75	5	64	11	18,5	—	—	1	1	—	7	8	7	4	.	39	1
Budapest bis 19. November	526 263	329	21	253	66	25,0	—	4	10	—	—	23	37	27	.	.	145	7
Christiania	156 500	54	2	37	12	12,3	—	1	1	—	—	4	3	2	.	.	26	—
Dublin	349 594	173	.	153	.	22,8	—	—	—	.	.	.	1	2	.	.	150	.
Edinburg	264 787	146	.	122	24	24,0	29	3	4	—	.	8	.	2	.	.	76	.
Glasgow	669 059	446	.	300	.	23,4	16	18	3	.	.	.	9	4	.	.	250	.
Graz bis 19. November	115 006	66	2	55	12	24,9	—	—	—	—	1	16	4	1	.	.	31	2
Kopenhagen	326 000	200	3	124	39	19,8	—	1	9	1	2	17	16	5	.	.	72	1
Krakau bis 19. November	76 116	54	5	40	8	27,3	—	—	2	1	—	5	7	2	—	—	21	2
Lemberg bis 19. November	131 129	93	6	92	13	36,5	3	2	4	9	—	19	14	6	.	.	33	2
Liverpool	513 790	326	.	202	52	20,5	1	4	2	.	.	.	3	4	.	.	179	9
London	4 263 294	2391	.	1447	339	17,7	28	29	49	11	10	144	138	23	1	—	958	57
Lyon bis 12. November	438 077	140	6	151	15	17,9	—	—	2	2	1	27	26	5	—	—	85	5
Manchester	510 998	332	.	224	52	22,9	15	1	4	.	.	.	9	4	.	.	188	5
New-York bis 12. November	1 850 865	849	61	629	126	17,4	4	4	43	11	3	78	124	27	.	.	293	33
Odessa	302 000	.	12	152	29	25,7	4	9	7	9	—	13	1	11	11	7	94	4
Paris	2 424 705	1095	75	871	109	18,7	6	1	38	9	3	178	78	52	1	.	474	32
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	181	12	175	36	28,2	2	2	11	1	—	30	19	1	.	.	107	2
Rom bis 22. Oktober	439 150	191	19	132	23	15,6	1	—	5	3	1	15	11	12	.	.	78	6
Stockholm bis 19. November	248 051	155	1	70	11	14,7	—	2	7	1	—	8	5	5	.	.	39	3
Turin	157 343	72	10	75	20	24,8	—	—	5	—	—	9	19	7	.	.	34	1
Venedig bis 19. November	162 664	52	4	68	26	21,7	—	1	3	—	—	6	15	5	.	.	36	2
Warschau bis 19. November	490 417	321	11	297	67	31,5	4	20	16	2	2	22	49	19	.	.	161	2
Wien	1 406 933	741	52	529	156	19,9	16	6	24	2	2	107	116	29	—	—	231	6

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 20. bis 26. November 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	2	—	2	—	—	—
Scharlach	12	2	4	5	1	—	—	3
Diphtherie	77	2	41	22	10	2	—	33
Croup	2	—	2	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	9	—	—	—	5	4	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	—	—	—	1	1	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	—	—	—	8	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	—	—	1	75	6	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	25	2	3	—	7	10	3	7
Lungenschwindsucht	53	1	1	1	19	31	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	52	1	4	1	16	25	5	2
Akuter Darmkatarrh	5	2	—	—	2	1	—	—
Chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	3	13	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	43	—	—	5	22	16	—	1
Andere rheumatische Krankheiten	41	—	—	2	21	18	—	—
Verletzungen	97	1	7	4	41	38	6	5
Alle übrigen Krankheiten	565	12	17	44	239	222	31	56
Summe	1101	23	81	85	474	392	46	141

Gesammtbestand **war** am 19. Nov. 4728 und **bleibt** am 26. Nov. 4864.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)

	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	20./11.-26./11.	14	43	55[1])	130[1])	3
= Breslau	desgl.	4	99	15	21	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	3	15	3	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl	4	59	—	11	1
= Arnsberg	desgl.	19	344	77	130	3
= Aurich	desgl.	1	13	1	5	—
= Düsseldorf	desgl.	29	232	43	170	3
= Erfurt	desgl.	8	140	19	29	—
= Hannover	desgl.	8	92	25	21	—
= Hildesheim	desgl.	4	156	9	66	—
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	3	18	30	34	2
= Marienwerder	.	.	.	.	.	.
= Minden	desgl.	22	85	11	65	2
= Münster	desgl.	3	39	6	16	—
= Osnabrück	13./11.-19./11.	—	23	3	23	—
= Posen	20./11.-26./11	9	290	31	51	2
= Schleswig	desgl.	29	146	54	98	3
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	11	33	5	6	1
= Stettin	desgl.	10	42	6	44	2
= Stralsund	desgl.	3	2	1	51	2
= Trier	desgl.	18	6	—	64	—
= Wiesbaden	desgl	6	[2]) 216	25	49	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	—	2	4	39[3])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	64	20	27	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
= Schaumburg-Lippe	desgl.	—	39	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	4	—
= Hamburg und Vororte	desgl.	12	13	33	22	1

Witterung. Woche vom 20. bis 26. November 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. November	1,2	—0,8	760,4	763,3	766,3	85	82	81	—	SO	3
	21. =	0,3	—2,4	768,6	768,9	770,4	88	92	94	—	SSO	1
	22. =	—2,3	—4,0	771,1	771,0	769,9	89	95	100	—	SSW	0
	23. =	—3,6	—5,8	767,5	766,2	765,1	100	95	100	—	SSW	1
	24. =	1,8	—5,4	761,4	759,5	758,4	98	93	91	1,6	W	2
	25. =	1,7	—3,5	759,9	764,2	768,6	96	78	91	2,4	NNO	1
	26. =	3,0	—7,2	771,5	771,4	770,4	100	87	90	—	SSO	2
München	20. November	1,3	—1,9	713,6	716,8	720,2	90	96	89	1,8	NO	0,7
	21. =	1,3	—0,7	723,1	723,7	724,8	96	94	100	0,3	NO	1,6
	22. =	1,4	—2,0	726,1	724,8	723,7	94	96	94	—	NO	1,1
	23. =	—0,2	—3,2	723,3	722,8	722,9	100	100	100	0,1	N	1,5
	24. =	2,0	—2,6	721,9	720,4	720,1	98	80	92	—	W	1,6
	25. =	5,2	0,2	718,0	718,5	721,3	89	95	94	9,9	NW	3,2
	26. =	0,2	—6,0	724,0	723,0	723,3	98	89	93	—	O	2,3

gemessen 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr Abends / 8 Uhr Morg.

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Aus den meisten Kreisen fehlen Zahlenangaben. Die Masern sind im ganzen Regierungs-Bezirk epidemisch verbreitet. — [3]) Einschl. Croup.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS LIBRARY 12 DEC 92

Krankheitsfälle festgestellt. Von den Erkrankten sind 3 gestorben.

Niederlande. In der Woche vom 13. bis 19. November sind nach amtlicher Veröffentlichung folgende Choleratodesfälle vorgekommen: in der Provinz Nordbrabant zu Breda 3, Druten 1, in der Provinz Südholland zu Barwoutswaarder 1, Bodegraven 1, Hazerswoude 1, Rietveld 1, Rotterdam 2, in der Provinz Nordholland zu Weesp 1, in der Provinz Utrecht zu Utrecht 3, insgesamnt 14 Todesfälle.

Rußland. Aus dem Kreise Pultusk im Gouvernement Lomza ist neuerdings das Auftreten der Cholera mitgetheilt worden. In den Ortschaften Wloclawek, Novo-Minsk, Wilanow und Ochota des Gouvernements Warschau hat (laut Nachricht vom 26. November) je eine Cholera-Erkrankung stattgefunden.

Nächst den Gouvernements Cherson, Bessarabien, Podolien, Kiew, Wolhynien, Kursk und Tambow ist das Kaukasusgebiet von der Seuche schwer betroffen. Die stärkste Verbreitung hat dieselbe im Kreise Lenkoran (Gouv. Baku) gefunden; es erkrankten daselbst nach den Mittheilungen des „Kawkas“ vom 18. Oktober bis 3. November d. J. 691 Personen an der Cholera. Auch in den Städten Noworossysk (Kubangebiet) und Batum kommen zahlreiche Erkrankungen vor; in letzterer Stadt hat die Zahl derselben am 18. November 30 betragen.

Die Ausbreitung der Cholera im Besonderen wird aus der beigegebenen, den amtlichen Cholerabulletins entnommenen Zusammenstellung ersichtlich.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben	Gouvernement (bez. Stadt)	Datum n. St.	erkrankt	gestorben
Baku	10./11. b. 15./11.	78	40	Podolien	9./11. b. 18./11.	1033	375
Jelissawetpol	8./11. b. 15./11.	55	31	Kiew	14./11. b. 20./11.	608	174
Sakatala	13./11. b. 20./11.	14	8	Poltawa	9./11. b. 16./11.	50	23
Tiflis	4./11. b. 13./11.	18	8	Charkow	15./11. b. 22./11.	25	13
Eriwan	10./11. b. 17./11.	53	62	Woronesch	12./11. b. 19./11.	37	17
Kars (Stadt)	13./11. b. 22./11.	4	2	Kursk	13./11. b. 20./11.	101	54
Batum (Stadt)	8./11. b. 22./11.	48	29	Tschernigow	8./11. b. 16./11.	51	15
Kutais	11./11. b. 18./11.	48	24	Orel	11./11. b. 19./11.	18	7
Dagestan	12./11. b. 20./11.	4	1	Tambow	14./11. b. 21./11.	256	13
Kubangebiet	11./11. b. 18./11.	92	47	Pensa	13./11. b. 20./11.	26	14
Saratow	7./11. b. 14./11.	62	41	Rjäsan	desgl.	24	13
Samara	7./11. b. 13./11.	41	13	Tula	6./11. b. 13./11.	34	6
Simbirsk	9./11. b. 22./11.	29	18	Kaluga	29./10. b. 3./11.	7	7
Kasan	12./11. b. 19./11.	3	6	Mohilew	14./11. b. 21./11.	10	5
Nishni-Nowgorod	7./11. b. 13./11.	10	6	Moskau (Stadt)	13./11. b. 20./11.	38	25
Perm	7./11. b. 14./11.	80	25	Moskau (sonst im Gouv.)	bis 20./11.	277	119
Ufa	13./11. b. 20./11.	65	31	St. Petersburg (Stadt)	14./11. b. 21./11.	57	22
Orenburg	27./10. b. 3./11.	27	15	St. Petersburg (sonst im Gouv.)	desgl.	2	—
Uralsk	24./10. b. 21./11.	3	2	Pskow (Stadt)	8./11. b. 15./11.	5	—
Tobolsk	7./11. b. 14./11.	2	1	Wolhynien	13./11. b. 22./11.	100	31
Jenisseisk	7./9. b. 3./10.	25	12	Lomza	16./11. b. 24./11.	13	14
Turkestan	24./10. b. 9./11.	3	1	Siedlec	18./11. b. 27./11.	90	45
Dongebiet	5./11. b. 12./11.	5	11	Lublin	desgl.	49	25
Jekaterinoslaw	15./11. b. 22./11.	34	29	Warschau (Stadt)	20./11. b. 29./11.	6	3
Taurien	4./11. b. 11./11.	33	28	Warschau (sonst im Gouv.)	26./11. b. 28./11.	3	7
Odessa (Stadt)	7./11. b. 19./11.	2	2	Plock	22./11. u. 23./11.	4	2
Cherson (sonst im Gouv.)	8./11. b. 16./11.	128	63	Radom	16./11. b. 25./11.	79	44
Bessarabien	12./11. b. 19./11.	305	106				

Kleinasien. Ueber den bisherigen Verlauf der Choleraepidemie im Vilajet von Erzerum sind die nachstehenden und die auf der folgenden Seite oben zusammengestellten statistischen Angaben mitgetheilt worden.

Die täglichen Ziffern für die Stadt Erzerum waren am 14. November 3 Erkrankungen, 3 Todesfälle, die Rückkehr der kurdischen Wanderstämme aus ihren Sommerplätzen in Persien ins Vilajet von Mossul giebt zu ernsteren Besorgnissen Anlaß.

Aus Trapezunt sind vom 8. bis 13. November (tageweise geordnet) nachstehende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet worden: 11 : 5, 10 : 7, 13 : 11, 9 : 9, 8 : 6, 3 : 7, zusammen 54 : 45, seit dem 30. Oktober, dem Beginn der Seuche, 137 bezw. 85.

In Platana kam am 11. November 1 Erkrankung vor.

Arabien. In der Stadt Selif (Yemen) hat sich am 10. November ein neuer Choleratodesfall ereignet.

Persien. Vom 2. bis 9. November sind folgende Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Cholera gemeldet worden: Für Soutschbulak 60 : 23, Sulduz 65 : 27, Tebriz 9 : 3, Kaswin 40 : 15, Juch (Mazanderan) 40 : 15, Teheran 11 : 4, Ispahan 400 : 150, Cheistan 190 : 75, Zendjan 150 : 60.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 1002.) In der

Ort	Datum	erkrankt	gestorben
Migutschik	1./9. b. 23./9.	11	11
Djanik	desgl.	2	2
Oront	desgl.	6	6
Lazuri	desgl.	2	2
Konani	desgl.	1	1
Chekerut	desgl.	1	1
Eite	desgl.	10	10
Seidjankalé	desgl.	8	8
Ahalekler	desgl.	8	8
Mendiope	desgl.	40	25
Horun	desgl.	5	5
Heran	desgl.	12	12
Bajasid	desgl.	1	1
Hertew	14./9. b. 26./9.	6	6
Erzerum	20./9. b. 14./11.	409	256
Bauchek	7./10.	1	1
Illidje	7./10. b. 20./10.	71	27
	Summa	594	376

Ort	Datum	erkrankt	gestorben
	Uebertrag	594	376
Tortoum	12./10.	4	4
Tschislik	16./10.	6	6
Uzun	desgl.	5	5
Setank	desgl.	2	2
Aschkalé	18./10. b. 20./10.	36	23
Hinas	3./11.	2	2
Baiburt	3./11. b. 14./11.	60	12
Alaschkert	13./11.	8	4
Erzingnian	11./11. b. 14./11.	14	6
Van	14./11.	5	—
Todovilan	1./9. b. 14./11.	53	38
Suluk	desgl.	.	14
Bosviran	desgl.	.	10
Ischki	desgl.	.	10
Tedjan	desgl.	1	2
	Zusammen also	784	514

Woche vom 23. bis 29. Oktober starben 16 Personen an der Cholera.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Prag 6, Lemberg, Paris, Odessa je 3, Warschau 16 Todesfälle; Prag 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 2, New-York 6 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Influenza:** Kopenhagen 167 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bochum, Darmstadt, Osnabrück, Mannheim und Edinburg — Erkrankungen sind aus Breslau 99, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 344, Düsseldorf 232, Erfurt 140, Hannover 92, Hildesheim 156, Posen 290, Schleswig 146, Wiesbaden 216, aus Edinburg 519, Kopenhagen 93 gemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Potsdam und Zwickau — aus London wurden 302 (Krankenhäuser) Erkrankungen angezeigt — **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Duisburg, Frankfurt a. M., Gera, Görlitz, Kassel, Kiel, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Remscheid, Stettin, Stuttgart — Erkrankungen sind aus Berlin 130, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 130, Düsseldorf 170, Schleswig 98, aus Kopenhagen 70 zur Anzeige gelangt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Basel je 1, Bordeaux, Genua je 17, Lille 6, Mailand, Marseille, Moskau je 2, Nancy 3, Alexandrien 1, Bombay 2, Brooklyn 1, Buenos Ayres 2, Kairo 3, Rio de Janairo 25; **Cholera:** Bombay 41, im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 410; **Flecktyphus:** Altendorf, Lissabon je 1, Moskau 4, Alexandrien 1; **Genickstarre:** Baltimore 2, Brooklyn 15, Cincinnati, New Orleans je 4.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel: an **Unterleibstyphus** (1881/90 erlagen demselben 1,09 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Aschersleben, Soest (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Masern** (1881/90: 1,30% in allen deutschen Orten): in Osnabrück, Darmstadt, Mühlhausen i. Th. (in letzterem Orte sogar höher als ein Fünftel); an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Memel, Schweidnitz, Crimmitschau, Zwickau, Allenstein, Inowrazlaw (in letzteren beiden Orten sogar höher als ein Fünftel); an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Rixdorf, Bielefeld, Bockenheim, Duisburg, Elbing, Flensburg, Frankfurt a. O., Hanau, Inowrazlaw, Koblenz, Kottbus, Langenbielau, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Mülheim a. d. R., Naumburg, Paderborn, Wilhelmshaven, Hof, Ludwigshafen, Pirmasens, Bautzen, Reichenbach, Ludwigsburg, Pforzheim, Gießen, Offenbach, Worms, Quedlinburg, Reutlingen (in letzteren beiden Orten sogar höher als ein Fünftel).

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen sind nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Hörde, Lüdenscheid, Recklinghausen, Solingen, Bamberg, Bautzen; **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Barmen, Bochum, Brieg, Geestemünde, M.-Gladbach, Grünberg, Guben, Hildesheim, Linden, Osnabrück, Wandsbeck, Eßlingen, Cöthen, Buenos Ayres, Oberhausen (hier sogar mehr als ein Drittel); **akuten Darmkrankheiten** (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 35 deutschen und 5 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Burg, Prenzlau, Zeitz, Alexandrien.

Unter 224 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Königshütte 38,9 (1878/87: 28,3), Inowrazlaw 39,2, Zaborze 42,8, welche sämmtlich schon im Vormonate eine über 35,0‰ hinausgehende Sterblichkeit aufwiesen. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 153,0 belief, betrug im Berichtsmonat 42,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 24 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Rheydt, München je 337,0 (Gesammtsterblichkeit 21,3 und 24,0), Werdau 339 (29,4), Allenstein, Freiberg je 353 (30,8 und 20,7), Neustadt, Speyer je 356 (27,9 und 22,0), Graudenz 360 (20,2), Glogau, Stendal

je 366 (20,9 und 20,6), Meißen, Gera je 370 (23,2 und 31,4), Augsburg 373 (24,2), Zerbst 375 (24,0), Ingolstadt 385 (27,3), Soest 400 (31,7), Königsberg 421 (27,1), Regensburg 427 (24,9), Gmünd 429 (25,0), Crimmitschau 452 (28,1), Hirschberg 474 (27,8), Kempten 500 (25,2), Amberg 525 (32,7), Meerane 540 (28,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 24 Orten, nämlich in Küstrin 14,7 (1886/90: 24,0) Offenbach 14,6 (1881/90: 21,0), Lübeck 14,5 (21,0), Barmen, Brandenburg je 14,4 (21.0 und 27,0), Darmstadt 14,3 (20,5), Iserlohn, Lüneburg je 14,2 (21,9 und 23,3) Kiel, Bremen je 14,0 (22,8 und 20,2), Elberfeld, Kaiserslautern je 13,9 (21.5 und 20,9), Wismar 13,4 (1882/90: 21,7), Zittau, Ulm je 13,3 (1881/90: 23,9 und 22,0), Eisenach, Greiz je 13,1 (20,3 und 1882/90: 25,1), Wilhelmshaven 12,8, Kassel 12,5 (1881/90: 19,9), Kreuznach 12,2 (1882/90: 23,4), Neunkirchen 11,8, Nordhausen 11.7 (1881/90: 22,3), Siegen 11,5 (1882/90: 21,4), Wesel 9,8 (1881/90: 18,9). Von diesen Orten zeigten Neunkirchen, Siegen, Wilhelmshaven, Kaiserslautern, Offenbach, Wismar, Lübeck schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Hanau (Gesammtsterblichkeit 21,4), Kassel (12,5), Kreuznach (12,2), Posen (26,9), Schleswig (22,9), Siegen (11,5), Wilhelmshaven (12,8), Bautzen (16,2), Konstanz (15,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 29, weniger als ein Fünftel derselben in 65 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 3 Orten gegen 19 im September, eine solche von weniger als 15,0 in 24 gegen 15 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 24 Orten gegen 84, weniger als 200,0 in 103 gegen 38 im Vormonat.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat unterm 29. November d. J. zur Kenntniß gebracht, daß die bisher noch im Betriebe gewesenen ärztlichen Kontrolstationen: I. Altona, II. Hamburg, III. Lauenburg, VI. Potsdam, VII. Berlin und VIII. Eberswalde aufgehoben worden sind. Der ärztliche **Schiffskontroldienst** ist demnach mit dem genannten Tage im Stromgebiet der **Elbe** vollständig **eingestellt** worden (R.-A. 283).

— Seitens der ärztlichen **Schiffskontrolstationen** im Stromgebiet der **Elbe** sind vom 21. Oktober bis 17. November d. J. 22 416 Schiffe und Flöße mit 81 181 Personen revidirt, 11 689 Schiffe und Flöße desinfizirt und 1 choleraverdächtige Erkrankung festgestellt worden (R.-A. 275). — Vom 13. September bis 29. November sind — laut Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege in dem genannten Stromgebiet vom 3. Dezember d. J. — im Ganzen 57 108 Schiffe und Flöße mit 205 954 Personen untersucht und 32 851 Schiffe und Flöße desinfizirt worden; zur Feststellung sind 108 Cholera- und 11 choleraverdächtige Erkrankungen gelangt. (R.-A. 287.)

— Laut Bekanntmachung des **Reichskommissars** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des **Rheins** vom 30. November d. J. sind die Kontrolstationen Straßburg am 17. November und Mannheim am 19. dess. M. aufgehoben worden. Die Stationen IV bis VIII (Düsseldorf, Köln, Koblenz, St. Goar und Mainz) sind mit dem 30. dess. M. außer Thätigkeit getreten. Die Nebenstation Gondrexange bleibt dagegen einstweilen noch bestehen. (R.-A. Nr. 287.) —

Preußen. Die Minister des Innern, der Medizinal-Angelegenheiten und für Handel haben unterm 22. November das am 4. Oktober d. J. gegen die **Niederlande** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (S. 769 d. Veröff.) außer Kraft gesetzt.

— Der Minister des Innern hat sich in einer Verfügung, betr. **Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in Straf- und Gefangenanstalten,** vom 9. September 1892 (Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwalt. S. 295) nach Benehmen mit dem Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten dahin ausgesprochen,

„daß es nicht erforderlich erscheint, in der Verpflegung der Gefangenen im Allgemeinen eine Aenderung eintreten zu lassen. Es ist nur darauf zu halten, daß der Käse, wenn möglich in Kisten, aus Molkereien bezogen wird, welche in cholerafreien Gegenden belegen sind, daß die zulässigen Verpflegungszulagen — Milch, Fleisch, Schinken — nur in gekochtem Zustande verabreicht werden und Schlackwurst nicht zur Verwendung kommt, sobald deren Ursprung irgend zu Bedenken Veranlassung giebt. Wenn die Anstalten über einwandfreies Wasser aus eigenen Brunnen oder öffentlichen Leitungen verfügen, so kann von Abkochen des Trink- und Gebrauchswassers abgesehen werden. Ein Zusatz von Essig oder Kornbranntwein zum Trinkwasser ist eher schädlich als nützlich. Sollten in einer Anstalt Gefangene an der Cholera erkranken, so ist in Betreff der Kranken und ihrer Pfleger nach den Anordnungen des Arztes zu verfahren, welcher dabei die Bestimmungen meiner in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Verfügung vom 5. September d. J. (Min.-Bl. 1892 S. 259 ff.) zum Anhalt nehmen wird. Den in der Pflege der Cholerakranken verwendeten Gefangenen kann im Einverständniß mit dem Anstaltsarzte über den Etat hinaus Krankenkost I. Diät verabreicht werden.

Mit dem Antrage, daß der Ziegelfußboden der Tischlerei bei der Hauptanstalt, um sie zur Aufnahme von Cholerakranken benutzen zu können, mit einem Cementguß versehen werde, sowie daß für den Fall des Ausbruches der Cholera in dem Hülfsgefängniß der Theil der Krankenräume, in welchem die Betten stehen, mit Linoleum belegt werde, erkläre ich mich einverstanden. Dagegen ist der Oelanstrich der Wände nicht erforderlich; Kalkanstrich, der während der Benutzung öfter zu wiederholen ist, verdient den Vorzug."

— Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. Oktober 1892 (ebd. S. 296) bezüglich der **zur Abwehr der Choleragefahr erforderlichen Maßregeln in der staatlichen Bauverwaltung** nachstehende Anordnungen getroffen:

„Aus den auf meinen Runderlaß vom 5. September d. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung im Allgemeinen die zur Abwehr der Choleragefahr erforderlichen Maßregeln mit der Umsicht und Entschiedenheit getroffen haben, welche der Ernst der Lage erheischt und so an ihrem Theile dazu beigetragen haben, daß die Arbeiter der staatlichen Baubetriebe im Wesentlichen von der Seuche verschont geblieben sind. Die vorgeschrittene Jahreszeit und die dadurch bedingte Einschränkung eines großen Theils der hier fraglichen Betriebe vermindert die unmittelbare Gefahr. Immerhin ist dieselbe noch nicht beseitigt. Auch erscheint ein stärkeres Wiederauftreten der Krankheit im Frühjahr nicht ausgeschlossen.

Ich erachte es daher für zweckmäßig, auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte, sofern sie nicht bereits bei den dort getroffenen Anordnungen Berücksichtigung gefunden haben, besonders hinzuweisen:

1. Die Annahme von auswärts zuziehender Arbeiter ist, abgesehen von ihrem augenblicklichen Gesundheitszustande, welcher nöthigenfalls ärztlich zu prüfen ist, von dem Nachweise abhängig zu machen, daß sie seit mindestens sechs Tagen in choleraverdächtigen Orten sich nicht aufgehalten haben.

2. Auf die Belehrung der Beamten, Vorarbeiter und Arbeiter über die drohende Gefahr und die Mittel, ihr zu begegnen, ist nach Möglichkeit hinzuwirken. Dies geschieht neben der Verbreitung geeigneter Schriften auch am wirksamsten durch unausgesetzte, eindringliche Hinweise seitens der Vorgesetzten. Als Schriften der gedachten Art kommen in erster Linie in Betracht

- die vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Erlasses vom 1. September d. J. in revidirter Fassung herausgegebene „Belehrung über das Wesen der Cholera" nebst „Anweisung zur Desinfektion" (zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer hier, Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 3 ℳ für 100 Exemplare, von 25 ℳ für 1000 Exemplare) (Min.-Bl. 1892 S. 259 ff.),

sowie die im Reichsgesundheitsamte zusammengestellten „Schutzmaßregeln gegen die Cholera".

3. Die den Arbeitern zum Aufenthalte während der Arbeit, zum Wohnen oder zum Schlafen, sowie zur Einnahme der Mahlzeiten dienenden Räume in Gebäuden, Baracken und Buden, sowie auf Prähmen und Schiffen sind auf ihre Sauberkeit hin fortgesetzt sorgfältig zu untersuchen, möglichst häufig zu lüften und, wo erforderlich, zu desinfiziren. Letzteres hat namentlich auch bei den Bilgeräumen der Fahrzeuge regelmäßig zu geschehen.

In gleicher Weise ist dem ordnungsmäßigen Zustande der Latrinen und Abortsanlagen auf den Baustellen, dem Verbleib der Abwässer aus diesen, sowie aus Wohn- und Kantinenräumen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf deren regelmäßige genügende Desinfektion zu halten.

Die erforderlichen Desinfektionsmittel müssen an den Arbeitsstellen, sowie auf den Fahrzeugen stets in ausreichender Menge vorhanden sein.

4. Besonderer Werth ist auf ein unverdächtiges Trinkwasser zu legen. Wo dieses aus durchaus unverdächtigen Wasserleitungen, Sammelbehältern, Quellen oder Brunnen nicht zu beschaffen ist, darf nur abgekochtes Wasser zum Trinken verwendet werden. Der Genuß von Flußwasser 2c. ist streng zu verbieten. Als Zusatz wird Salzsäure nach Anordnung Sachverständiger empfohlen.

5. Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist scharf zu kontroliren. Verdächtige Erscheinungen müssen sofort der Bauleitung und dem Arzte, außerdem den sonstigen durch die ergangenen polizeilichen Vorschriften etwa bezeichneten Stellen, insbesondere dem Kreisphysikus gemeldet werden. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß die verdächtigen Personen von den übrigen Arbeitern getrennt und unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie von den gemeinsamen Aborten 2c. fern bleiben und daß die Auswurfstoffe sofort unschädlich gemacht, insbesondere nicht undesinfizirt in Wasserläufe 2c. gebracht oder vergraben werden.

6. Um diese Maßregeln wirksam handhaben zu können, wird, soweit nicht bereits anderweit dafür gesorgt ist, nach Möglichkeit und unter Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten auf Bereitstellung von Räumen zur einstweiligen Unterbringung verdächtiger Personen Bedacht zu nehmen sein. Namentlich sind auf größeren, abgelegenen Baustellen Räume für diesen Zweck verfügbar zu machen. Für die Beschaffung von ärztlicherseits für unentbehrlich bezeichneten Gegenständen der Krankenpflege, z. B. Stechbecken, ist auf Erfordern des Arztes Sorge zu tragen. Das für den Transport Verdächtiger und Erkrankter etwa benöthigte Material ist bereit zu halten. Das Personal wird aus Freiwilligen, welche sich dazu melden, zu entnehmen und, soweit als möglich, vorzubilden sein.

7. Im Falle von Erkrankungen sind alle diejenigen Arbeiter, welche mit dem Erkrankten in unmittelbarem persönlichen Verkehr gestanden haben, namentlich in denselben Räumen untergebracht waren, von den übrigen Arbeitern getrennt zu halten und scharf zu beobachten, jedoch nicht zu entlassen, bevor sechs Tage seit dem letzten Verkehr mit dem Erkrankten verflossen sind.

Die Einstellung der Arbeiten an Arbeitsstellen, an denen die Cholera etwa ausbrechen sollte, würde nach den Umständen des besonderen Falles und jedenfalls nur auf ausdrückliche Anordnung der Medizinalbehörde zu bewirken sein.

8. Schließlich empfiehlt es sich, bei dem erheblichen Interesse, welches die Krankenkassen daran haben, daß der Seuche wirksam entgegengetreten und daß insbesondere die Versorgung der Erkrankten und Verdächtigen mit ausgiebiger und rechtzeitiger ärztlicher Hülfe sicher gestellt werde, in Erwägung zu ziehen, und event. in Anregung zu bringen, inwieweit die betheiligten Krankenkassen durch Bestellung von Aerzten, Beschaffung von Arzneimitteln u. s. w. ihrerseits thatkräftigen Antheil an der Bekämpfung der Gefahr nehmen wollen.

Was die Kosten der im Vorstehenden angedeuteten Maßregeln anlangt, so werden sie, soweit die Arbeiten an Unternehmer vergeben sind, in der Regel und in erster Linie von diesen zu tragen sein. Eventuell ist bei Abschluß der Verdingungsverträge auf die Regelung der Frage Bedacht zu nehmen. Soweit es sich um Arbeiten handelt, welche im Eigenbetriebe des Staates ausgeführt werden, fallen die Kosten dem betreffenden Bau- oder Unterhaltungsfonds zur Last. Kosten, welche über die Fürsorge, die der Staat als Arbeitgeber seinen Arbeitern zuwendet, hinaus erwachsen, z. B. aus Anlaß der Unterstützung der Landespolizeibehörde bei deren Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit oder der Gemeinden und Gutsbezirke bei der Erfüllung der ihnen nach § 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) obliegenden Pflichten, werden dagegen, wie ich unter Bezugnahme auf den Cirkularerlaß vom 6. dieses Monats bemerke, im Allgemeinen zur Erstattung zu liquidiren und demgemäß einstweilen nur vorschußweise zu verausgaben sein."

— Nachdem die Befürchtung, daß durch die **Fußdecken in den Personen-Eisenbahnwagen** eine Infektion erleichtert werden könne, bei dem jetzigen Stande der Choleraepidemie zuständigen Orts als gegenstandslos erachtet worden ist, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten unter Aufhebung des Erlasses vom 5. September d. J. (S. 669) unterm 28. Oktober bestimmt, daß die Winter-Fußdecken nunmehr in die Personenwagen einzulegen sind.

— Der **Staatskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der **Oder** hat unterm 30. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 16. bis 27. November d. J. seitens der ärztlichen Schiffskontrolstationen 3316 Fahrzeuge mit 12 839 Personen revidirt und 1384 Fahrzeuge desinfizirt worden sind; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen sind nicht vorgefunden. Der theilweise im September, theilweise im Oktober begonnene ärztliche Ueberwachungsdienst ist im Hafenbezirk Stettin am 31. Oktober, für die Preußisch-Mecklenburg'schen Wasserstraßen am 16. November an der Peene im Uebrigen am 20. November und im gesammten Odergebiet am 27. November eingestellt worden. Im Ganzen sind während der Ueberwachungszeit 31 985 Schiffe und Flöße mit insgesammt 110 994 Personen revidirt, 15 939 Schiffe desinfizirt worden; es gelangten 11 Cholera- und 6 choleraverdächtige Erkrankungen zur Feststellung.

— Der **Staatskommissar** für das **Weichselgebiet** hat unterm 1. Dezember d. J. bekannt gemacht, daß vom 16. bis 30. November seitens der ärztlichen Untersuchungsstellen 5790 Schiffe, 619 Flöße mit zusammen 43 024 Personen untersucht, 4295 Schiffe und 174 Flöße desinzirt worden sind; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen wurden nicht aufgefunden. (R.-A. 286.) —

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat unterm 24. November d. J. nachstehendes Rundschreiben, betr. das **Verhalten gegenüber den ersten choleraverdächtigen Erkrankungen**, an die Regierungen gerichtet:

„Von dem Reichsamte des Innern wurde ein Bericht des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom 20. v. M., welchem auch die im Kaiserlichen Gesundheitsamte gebildete Cholerakommission zugestimmt hat, in Abschrift mitgetheilt.

In diesem Berichte wird aus Anlaß der während der diesjährigen Choleraepidemie gemachten Erfahrungen auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß ärztlicherseits den nur Choleraverdacht begründenden Erkrankungen, desgleichen Cholerafällen mit leichtem Verlaufe größere

Achtsamkeit zugewendet, ferner auf die Beschaffung und Untersuchung des Darminhaltes von Choleraleichen beim ersten Auftreten der Seuche an einem Orte besondere Sorgfalt verwendet und eventuell auf die schleunige Einsendung des Untersuchungsmaterials an die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institute oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt behufs rascher und zuverlässiger Feststellung des Charakters der Krankheit Bedacht genommen werde.

Indem Abdruck des bezeichneten Berichtes[1]) angefügt wird, ist Sorge zu tragen, daß die amtlichen Aerzte in geeigneter Weise zur Beachtung davon Kenntniß erhalten und auch die praktischen Aerzte entsprechend darauf aufmerksam gemacht werden. Dabei ist namentlich auch hervorzuheben, daß etwaige Untersuchungsobjekte in Choleraverdachtsfällen in Bayern

1. aus den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg an das hygienische Institut der k. Universität München,

2. aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg und von Mittelfranken an das pathologisch-anatomische Institut der k. Universität Erlangen,

3. aus den Regierungsbezirken von Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz an das hygienische Institut der k. Universität Würzburg einzusenden sind.

Damit ist jedoch, soferne amtliche und praktische Aerzte auf bakteriologische Untersuchungen sich verstehen, nicht ausgeschlossen, daß solche Untersuchungen auf asiatische Cholera gleichzeitig auch von den Aerzten selbst ausgeführt werden.

Was die Entnahme und Verpackung der Untersuchungsobjekte betrifft, wird auf die autographirte Ministerial-Entschließung vom 10. September d. J. Nr. 14 545 hingewiesen."

— Dasselbe Ministerium hat unterm 2. Dezember d. J. die **Aufhebung der Schiffskontrolstationen** zu **Regensburg** und **Passau** (S. 816) und aller einschlägigen Kommissorien angeordnet. —

Baden. Das am 14. Oktober d. J. gegen die **Niederlande** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (S. 816 d. Veröff.) ist unterm 22 November aufgehoben worden. (Ges. und Ver.-Bl. S. 580.) —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. f. Med.-Ang., hat nachstehende „Bekanntmachung, betreffend das **Aufhören der Cholera**", unterm 26. November d. J. erlassen (Reg.-Bl. S. 246):

„Nachdem die Cholera aufgehört hat, das Land unmittelbar zu bedrohen, treten die Bestimmungen unter Ziffer II (§ 5—7) der Verordnung vom 21. Juli 1886[2]) über die asiatische Cholera nunmehr außer Anwendung.

Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 25. August d. J.[3]) insoweit von Bestand, als es sich um die Bestimmungen unter Ziffer I (§ 1—4) jener Verordnung handelt.

Nach der Ansicht ärztlicher Autoritäten muß mit dem Wiederausbruch der Cholera im nächsten Jahre gerechnet werden. Die Gesundheitskommissionen werden sich deshalb hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, daß die sanitären Verhältnisse in ihren Bezirken nicht verschlechtert und, wie es an vielen Orten noth thut, gründlich gebessert werden. Insbesondere wird bis dahin zweckmäßiger, als es bei dem plötzlichen Erscheinen der Cholera in diesem Sommer möglich war, für unschädliches Trink- und Haushaltungswasser und für eine geregelte Beseitigung des Unraths und der Abwässer gesorgt werden können.

Das unterzeichnete Ministerium erwartet in der ersten Hälfte des Februars k. J. die Berichte der Ortsobrigkeit darüber, was von ihnen und den Gesundheitskommissionen in Ausführung der Ziff. I der Verordnung vom 21. Juli 1886 geschehen oder in Aussicht genommen ist." —

Hamburg. Unterm 28. November d. J. ist das am 5. und 12. August d. J. (S. 547) gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot dahin eingeschränkt worden, daß die aus **Finland** kommenden Gegenstände der betreffenden Art dem Verbot nicht mehr unterliegen. (R.-A. 284.) —

Oesterreich-Ungarn. Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera im Deutschen Reiche sind die noch in Kraft befindlichen **Maßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung** weiter **eingeschränkt** und die 5tägige ärztliche Beobachtung der Ankömmlinge aus Deutschland aufgehoben worden. Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unterm 18. November d. J. den Verkehr direkter Wagen aus allen mit dem Deutschen Reiche in unmittelbarer Verbindung stehenden, nach Böhmen, Schlesien und Galizien führenden Eisenbahnlinien wieder gestattet und die gesonderte Unterbringung der aus Deutschland kommenden Reisenden und Waaren aufgehoben. Die sonstigen Vorsichtsmaßregeln zur raschen Entdeckung, Isolirung und Behandlung der während der Bahnfahrt unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten Reisenden sind noch bis auf Weiteres in Kraft geblieben.

— Die Statthalterei in Böhmen hat die **Aufhebung der sanitären Revisionen** in Niedergrund und Herrnkretschen **an der Elbe** angeordnet. Die Stromaufsichts- und Zollbeamten haben dagegen die etwa noch vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankungen sofort der Bezirkshauptmannschaft in Tetschen anzuzeigen.

— Die gegen **Reisende aus Galizien** und der **Bukowina** verfügte sanitäre Revision ist am 12. November außer Kraft gesetzt. (D. österr. San.-Wes. S. 462, 463 und 466.) —

Frankreich. Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 18. November d. J. sind die zwischen französischen Häfen verkehrenden Schiffe von der Verpflichtung zur Vorlegung von **Gesundheitspässen** (S. 704 d. Veröff.) befreit worden.

— Laut Dekret vom 26. November d. J. sind **alle** seiner Zeit aus Anlaß der Choleragefahr ergangenen **Einfuhrverbote aufgehoben** worden.

— Die **von Nantes abgehenden Schiffe** erhalten seit dem 24. November d. J. keine reinen Gesundheitspässe mehr; auf Weisung des Ministeriums werden die Pässe mit dem Vermerk versehen: „On observe quelques cas de diarrhée suspecte." Außerdem wird darauf bemerkt, daß das Schiff vor seiner Abfahrt von einer Sanitätskommission untersucht, daß unter der Besatzung keine verdächtige Krankheitserscheinung festgestellt worden ist, daß schmutzige Wäsche und dergl. an Bord nicht gekommen ist, und daß alle Gegenstände an Bord, welche die Krankheit weiter tragen könnten, sorgfältig desinfizirt worden sind.

— In **Marseille** werden die **aus Cherbourg, Calais, Lorient, Boulogne und Nantes kommenden Schiffe** oder solche, welche in den angegebenen Häfen angelegt haben, bei ihrer Ankunft einer gründlichen Desinfektion unterzogen. —

Luxemburg. Das **Ein- und Durchfuhrverbot** von Hadern, Lumpen, Bettzeug, getragener Wäsche und alten Kleidern (S. 672 d. Veröff.) ist laut Regierungsbeschluß vom 19. November d. J. **aufgehoben** worden. —

Schweden. Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 5. August d. J., betr. Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera (auf S. 599 abgedruckt), vom 24. Oktober d. J., betr. Abänderung des § 4 der eben genannten Bekanntmachung (S. 935), vom 19. September d. J., betr. erweiterte Anwendung derselben auf außereuropäische Häfen (S. 738), sowie vom 30. September d. J., betr. den Verkehr auf der Dampffähre zwischen Helsingör und Helsingborg (S. 820) ist unterm 18. November 1892 nachstehende Kgl. Bekanntmachung, betr. **abgeänderte Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera** erlassen:

§ 1. „1. Beim Eintreffen eines Cholerafalles in einem europäischen oder außereuropäischen Hafen oder in der Nähe eines solchen hat das Kommerz-Kollegium die betr. Landestheile als von der Cholera befallen zu erklären.

[1]) Vgl. Veröff. S. 956.
[2]) Veröff 1886, S. 506. — [3]) Desgl. S. 621.

2. Diese Erklärung bleibt in Kraft, bis das Kommerz-Kollegium dieselbe ausdrücklich aufhebt.

3. Auch wenn die bezügliche Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums noch nicht veröffentlicht worden ist, gilt ein Hafen als von Cholera befallen, sobald zuverlässige Nachrichten über das Vorkommen eines Cholerafalles daselbst eintreffen.

4. Die genannten Bekanntmachungen, in welchen stets die früher von Cholera befallenen Gebiete wieder mit aufzuführen sind, müssen sofort veröffentlicht und den Zoll-, Medizinal- und Lootsenbehörden übersandt werden.

§ 2. 1. Schiffe, welche von Choleraorten abgegangen sind, solche angelaufen oder sonstige Berührung mit ihnen gehabt haben, ferner Schiffe, welche mit anderen Schiffen in Berührung gekommen sind, die Cholera-Kranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord gehabt haben, dürfen zwar, sofern dieselben nicht Cholera-Kranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord haben oder während der Reise gehabt haben, in den Hafen einlaufen, ohne vorher einen Quarantäneplatz anzulaufen; eine Berührung mit dem Lande darf jedoch erst dann stattfinden, wenn nach ärztlicher Untersuchung des Gesundheitszustandes an Bord die Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

2. Wenn ein vom Auslande kommendes Schiff Cholera-Kranke, -Todte oder -Verdächtige an Bord hat oder während der Reise gehabt hat, so soll dasselbe, bevor eine Berührung mit dem Lande stattfinden darf, unmittelbar nach dem Quarantäneplatz abgehen.

§ 3. Das Kommerz-Kollgium hat die Quarantäneplätze bekannt zu machen.

§ 4. 1. In Häfen, woselbst sich eine Gesundheitsbehörde befindet, hat dieselbe die Aerzte oder andere Personen zu ernennen, welche die Untersuchungen auszuführen haben.

2. Ist eine Gesundheitsbehörde nicht vorhanden, so wird die Untersuchung von dem Zollstations-Vorsteher vorgenommen oder, falls sich ein Arzt am Orte befindet, ist derselbe von dem Zollstations-Vorsteher zur Vornahme der Untersuchung herbeizurufen.

3. Ergiebt sich bei der Untersuchung nichts Verdächtiges, so ist der Untersuchende befugt, nach Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Schiffers dem Schiffe den freien Verkehr mit dem Lande zu gestatten. Andernfalls ist das Schiff sofort nach einem Quarantäneplatz zu verweisen, jedoch ist, wenn die Untersuchung von einem Arzte ausgeführt worden ist, dieser berechtigt, sofern sich an Bord Personen befinden, welche unter verdächtigen Symptomen erkrankt sind, zu gestatten, daß das Schiff, falls der Schiffer es nicht vorzieht, unmittelbar nach einem Quarantäneplatz abzugehen, noch höchstens 24 Stunden liegen bleibt, damit die Art der Krankheit noch weiter untersucht werde, bevor die Entscheidung darüber, ob das Schiff der Quarantäne unterworfen werden soll oder freien Verkehr mit dem Lande haben darf, stattfindet.

4. Der die Untersuchung Vornehmende ist verpflichtet, genügende Vorkehrungen zu treffen, damit eine Ansteckung durch ihn ausgeschlossen wird.

§ 5. 1. Schiffe, welche auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 4 am Quarantäneplatz ankommen, müssen daselbst mit Besatzung, Passagieren und Ladung sechs Tage hindurch von Ankunft des Schiffes und von der Entfernung des letzten Cholera-Kranken oder -Todten vom Schiffe an gerechnet, in Quarantäne bleiben.

2. Schiffe, welche in Quarantäne liegen, sowie auf demselben befindliche Effekten, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, müssen am Quarantäneplatz einer Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe besonderer von der Medizinalverwaltung erlassener Vorschriften unterzogen werden.

3. Nach geschehener Reinigung und Desinfektion sowie nach Ablauf der Quarantänezeit darf die Reise auf schriftliche Genehmigung des Arztes fortgesetzt werden.

4. Stellt sich am Quarantäneplatz als gewiß heraus, daß die Krankheitsfälle, auf Grund welcher das Schiff sich in Quarantäne befindet, nicht Cholera sind, so mag die Genehmigung zur Weiterreise ertheilt werden, wenn auch die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 6. Briefe und Zeitungen dürfen unmittelbar nach Ankunft des Schiffes ungehindert durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ausgeliefert werden.

§ 7. Die zu zahlenden Abgaben werden nach dem Reglement für die Quarantäneeinrichtung auf Känsö bezw. der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Einwohnern des Reiches, berechnet.

§ 8. Die Medizinalverwaltung erläßt die Instruktionen und Vorschriften für die Aerzte und deren Personal.

§ 9. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung vom 19. März 1875 nach wie vor in Gültigkeit bleiben.

§ 10. Wenn ein Schiff durch Eis verhindert wird, nach einem Quarantäneplatz abzugehen, so hat die Medizinalverwaltung weitere Bestimmungen zu treffen."

— Die unter dem 24. Oktober d. J. ergangene Bekanntmachung, der zufolge **Schiffe aus choleraverdächtigen Orten** einer 12stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen waren, ist laut Bekanntmachung vom 18. November d. J. aufgehoben worden (R.-A. 281).

— Laut Bekanntmachung vom 21. November d. J. sind die bisherigen **Beobachtungsplätze** (vgl. S. 590, 672 und 935) unverzüglich einzuziehen; die Quarantäneplätze Känsö und Fejan sollen jedoch beibehalten werden.

— Unterm 18. November d. J. ist eine Verordnung erlassen, laut welcher **gebrauchte Betten und Kleider** nur dann in Schweden eingeführt werden dürfen, wenn dieselben zum persönlichen Gebrauch des Eigenthümers, seiner Familie oder seiner Dienerschaft bestimmt sind. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 18. November d. J. ist die dauernde **Quarantäne** am Tschatal von Ismail und an den Mündungen des Pruth von 8 auf 5 Tage **herabgesetzt** worden und zwar vom 13. November ab (vgl. S. 989).

Die auf S. 990 mitgetheilte Aufhebung des Einfuhrverbotes **deutscher Waaren** ist noch dahin zu ergänzen, daß die in der Verordnung vom 1. Oktober d. J. (S. 899) unter a, c, d, e und h aufgeführten Artikel, wenn sie über Rußland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn oder Serbien gehen, durch diese — noch für versucht erachteten — Länder entweder luftdicht oder in verschlossenen Eisenbahnwagen verpackt befördert werden müssen. Waaren **niederländischen** und **belgischen** Ursprungs unterliegen betreffs ihrer Einfuhr in Rumänien der gleichen Behandlung wie die deutschen Produkte. —

Türkei. Der Gesundheitsrath hat in der Sitzung vom 15. November d. J. die 10tägige Quarantäne gegen **Provenienzen von Sebastopol** ohne Passagiere auf 5 Tage ermäßigt; die Schiffe sind in Kawak der Desinfektion zu unterziehen. Die Provenienzen von **Triest**, welche in Korfu 3 Tage Quarantäne nebst Desinfektion durchgemacht und während 2 Tage der Weiterreise von griechischen Gesundheitswächtern begleitet werden, sind ebenso wie die griechischen Provenienzen zu behandeln und haben in türkischen Häfen sofort freie Praktika zu erhalten. Die Quarantäne zwischen **Bajazid** und **Erzerum**, sowie diejenige in Kiötek gegen **Kars** ist auf 5 Tage herabgesetzt worden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 23. November d. J. ist den Provenienzen aus **italienischen** Häfen, sowie aus **egyptischen Mittelmeerhäfen** mit Passagieren nur noch eine 24stündige Beobachtung auferlegt worden; Schiffe ohne Passagiere unterstehen einer ärztlichen Visite; Provenienzen aus **französischen Mittelmeerhäfen** mit oder ohne Passagiere sind einer 48stündigen Beobachtung, solche aus **nordeuropäischen** Häfen einer nur 24stündigen unterworfen (S. 1004). Die Herabsetzungen sind gültig für die Abfahrten seit dem 22. November. Die gegen die Provenienzen des **Finischen Meerbusens** verhängte 5tägige Quarantäne bleibt unverändert in Kraft. —

Bulgarien. In Ergänzung des zufolge einer Draht-

nachricht auf S. 1004 mitgetheilten Beschlusses des Gesundheitsrathes vom 18. November d. J. bringt nachstehendes (ohne Gewähr übersetztes) Rundschreiben vom 21. November die vom 19. dess. Mts. in Kraft gesetzten **Quarantäne- bezw. Schutzmaßregeln:**

1. Die aus Serbien auf der Donau oder auf dem Wege nach Zaribrod eintreffenden Reisenden werden einer 11tägigen Quarantäne unterworfen, in gleicher Weise auch diejenigen, welche nur auf der Durchreise Serbien berührt haben.

2. Reisende aus russischen Häfen der Donau und des Schwarzen Meeres, sowie vom asiatisch-türkischen Gestade des letzteren bis einschließlich Ordu werden einer 11tägigen Quarantäne unterworfen.

3. Die 11tägige Quarantäne, welcher die aus Oesterreich-Ungarn auf der Donau eintreffenden Reisenden bisher unterlagen, wird auf 8 Tage ermäßigt.

4. Die 5tägige Quarantäne für Reisende aus Rumänien wird auf 3 Tage herabgesetzt.

5. Reisende und Waaren werden nach Bulgarien nur in Zaribrod, Lom, Svischtow, Rustschuk, Varna und Burgas zugelassen.

Die Waareneinfuhr kann auch durch die Donauhäfen Widdin, Rahovo, Nikopol und Silistria erfolgen. Die ganze türkische Grenze bleibt bis auf Weiteres offen.

6. Reisegepäck und Kleider der einer Quarantäne unterworfenen Reisenden werden mittelst eines Apparats desinfizirt.

7. Waaren aus verseuchten Städten werden erst nach einer 11tägigen Quarantäne und nach einer Desinfektion jedes einzelnen Stückes freigegeben.

8. Waaren aus solchen Städten, welche zwar seuchefrei sind, aber in von der Seuche ergriffenen Ländern liegen, sowie solche Waaren, welche aus seuchefreien Ländern kommen, aber auf der Durchfuhr verseuchte Länder berührt haben, werden ebenso wie die im Transit verschickten Waaren nach einer 5tägigen Quarantäne freigegeben. Die Verpackung solcher Waaren allein wird desinfizirt.

9. Waaren, welche unmittelbar aus seuchefreien Ländern und ohne verseuchte Orte berührt zu haben, anlangen, werden ohne Quarantäne und ohne Desinfektion zugelassen.

10. Die Waaren müssen mit einem Zeugniß über den Gesundheitszustand des Herkunftsortes versehen sein; mangels desselben werden sie als aus einem verseuchten Lande stammend angesehen werden.

11. Alle Waaren, mit Ausnahme derjenigen im Transit, werden geöffnet und geprüft, ob unter ihnen sich nicht solche Artikel befinden, deren Einfuhr in Bulgarien verboten ist.

12. Postpackete werden in Bulgarien zugelassen, so bald die in ihnen enthaltenen Gegenstände, entsprechend den Waaren, Quarantäne und Desinfektion überstanden haben. Falls sie verbotene Gegenstände enthalten, werden solche Postpackete nicht zugelassen.

13. Die Einfuhr nachstehender Artikel, welche unmittelbar oder im Transit aus Rußland, Belgien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Serbien und der Türkei kommen, wird in Bulgarien verboten:

a) Leib- und Bettwäsche als Handelsartikel,

b) gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen und Reste jeder Art von gewebten Stoffen, alten Seidenmustern, gebrauchte Säcke, Seile und alte Papierstücke,

c) rohe Häute, Pelzwerk, Arbeiten aus Pelzwerk (gebraucht oder nicht gebraucht, desgleichen die von den Reisenden getragenen Pelzsachen), Blasen, frische oder getrocknete Därme, ungewaschene Wolle und Watte,

d) Milchfabrikate und Milch, Butter, Käse, Fett und Sahne (Kaimak),

e) jede Art frischer Früchte mit Ausnahme von Citronen, Orangen, Cedracitronen und Granatäpfeln,

f) frische, gesalzene und geräucherte Fische, Sardinen als Konserven und Kaviar,

g) frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fleischwurst, Schinken und Bratwurst,

h) Oel in Schläuchen,

i) Rinder- und Pferdehaare (mit Ausnahme der aus gefärbtem Pferdehaar hergestellten Gewebe zu Sieben u. A.), Schweine- und Kameelhaare, jede Art von Federn (mit Ausnahme der gefärbten),

j) Mineralwässer.

— Zufolge einer Mittheilung vom 25. November d. J. ist die **Personen-Quarantäne** in **Zaribrod** nunmehr von 11 Tagen auf 8 Tage ermäßigt worden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 15. November d. J. sind die aus **Egypten** kommenden Dampf- und Segelschiffe vom 8. November ab nicht mehr einer 5tägigen (S. 859), sondern nur noch einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne unterworfen. Schiffe aus **England** und **New-York** (S. 821) — letztere vom 1. November ab — haben freie Praktik zu erhalten, nachdem sie die ärztliche Untersuchung überstanden haben.

— Dagegen sind laut Verordnung vom 5. November d. J. die aus den Häfen zwischen **Trapezunt** und **Ordu** (beide Orte mit einbegriffen) kommenden Schiffe vom 30. Oktober ab anstatt der früheren 5- einer 11tägigen Quarantäne in den Lazarethen von Delos oder Korfu (Gouvino) unterworfen (vgl. S. 936). Für diejenigen Schiffe, welche vor dem 30. Oktober die genannten Häfen verlassen haben, sind die früheren Bestimmungen in Kraft geblieben.

Unterm 30. November d. J. ist mitgetheilt worden, daß die gegen **Schiffe aus deutschen Häfen** verhängte Quarantäne für Abfahrten vom 15. November ab aufgehoben ist; die **Einfuhr von frischen Fellen,** welche nicht vor dem 21. November verladen wurden, ist gestattet. —

Spanien. Der Minister des Innern hat unter dem 22. November d. J. die Provenienzen von **Stettin** (S. 739), **Groningen** (S. 673) und **Hoboken** (S. 673) für **rein** erklärt; dieselben sind ohne Rücksicht auf das Abfahrtsdatum frei zuzulassen. Für rein sind ferner die Schiffe aus **Dünkirchen** (S. 739), welche seit dem 16. November ausgelaufen sind, und solche aus **Dieppe** (S. 823) vom 18. November ab erklärt worden, desgleichen laut Erlaß vom 23. November die Provenienzen von **Marseille** (S. 859) vom 22. November ab. Bei sämmtlichen Verordnungen wird vorausgesetzt, daß die betreffenden Herkünfte mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß, und ohne daß während der Reise ein verdächtiger Krankheitsfall an Bord vorgekommen ist, einlaufen. Ebenso werden auch durch obige Verordnungen die in dem Erlaß vom 29. Oktober 1886 bezeichneten Waaren, die in der Verordnung vom 25. August d. J. (S. 647) nicht mit einbegriffen sind, ohne vorherige Desinfektion frei zugelassen.

— Laut Mittheilung vom 30. November ist die Quarantäne gegen **Duisburg** (S. 823) und **Altona** (S. 648) aufgehoben worden. —

Portugal. Laut einer im diario do Governo vom 21. November d. J. veröffentlichten Verfügung ist der bisher als choleraverseucht angesehene Hafen von **Havre** für seit dem 1. desselben Monats **verdächtig** erklärt (R.-A. S. 281).

— Der Hafen von **Cherbourg** ist seit dem 12. November für choleraverseucht erklärt worden (diario do governo vom 25. November), desgleichen alle **Häfen des Departements Morbihan** in Frankreich seit dem 15. November (diario do governo vom 26. desselben Monats). —

Gibraltar. Zufolge einer Mittheilung vom 22. November d. J. ist den **Schiffen aus Hamburg,** welche mit reinem, vom britischen Konsul visirten Gesundheitspaß und ohne Kranke an Bord eintreffen, das Einlaufen in den Hafen gestattet worden. Die gleiche Erlaubniß ist den Schiffen aus **Taganrog** ertheilt. —

Egypten. Der Internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat am 17. November d. J. beschlossen, die Anordnung einer ärztlichen Besichtigung (S. 860) gegenüber den Ankünften aus **Italien** außer Kraft zu setzen. —

Marokko. Der Gesundheitsrath zu Tanger hat unterm 21. November d. J. beschlossen, die Provenienzen von **Antwerpen, Rotterdam** und **Marseille** ohne Einschränkung zum freien Verkehr zuzulassen. —

Dänische Antillen. Die gegen die **Vereinigten Staaten**

von Amerika erlassenen Quarantänemaßregeln sind unter dem 29. Oktober d. J. aufgehoben worden. —

Brasilien. Laut Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Oktober d. J. ist die gegen den Hafen von **New-York** und die Häfen der **Vereinigten Staaten von Amerika** am atlantischen Ozean unter dem 16. September d. J. verhängte Cholera-Quarantäne (S. 861) aufgehoben. Alle vom 27. Oktober ab aus jenen Häfen ausgelaufenen Schiffe werden zum freien Verkehr in den Brasilianischen Häfen zugelassen. —

Sterblichkeit in Stuttgart 1891. (Vergl. Veröff. 1892, S. 243.)

Nach dem 19. medizinisch-statistischen Jahresberichte über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1891, herausgegeben von dem dortigen ärztlichen Vereine, betrug die Bevölkerungsziffer der eigentlichen Stadt im genannten Jahre (1. Juli 1891) 126 569 Seelen (1890: 125 253), im ganzen Stadtdirektionsbezirke, (d. i. einschl. der 3 Parzellen) 141 440 (139 817).

Es starben im Berichtsjahre in der eigentlichen Stadt 2400 Personen (ausschl. der Todtgeborenen) d. i. 18,96 von 1000 Einwohnern. Von den im Bericht unterschiedenen einzelnen Altersklassen wies nur das erste Lebensjahr eine Zunahme der Todesfälle auf (33,7% gegenüber 30,4% der Verstorbenen im Vorjahre), für die anderen Altersklassen dagegen machte sich eine Abnahme der Sterbefälle gegenüber dem Vorjahre bemerkbar. Die höchste Sterblichkeit wurde im Monat Februar mit 10,6% der Verstorbenen (einschl. der Todtgeborenen), die niedrigste im Monat Juni mit 6,4% erreicht.

Was die Todesursachen anbelangt, so erlagen den akuten Krankheiten der Athmungsorgane 322, den akuten Darmkrankheiten 303, der Lungenschwindsucht 301, der Diphtherie einschl. Croup 173 Personen. Masern, Scharlach, Unterleibstyphus, Kindbettfieber kamen nur in ganz vereinzelten Fällen zur Beobachtung; durch Verunglückung gingen 26, durch Selbstmord 30, durch Todtschlag 2 Personen zu Grunde.

Geboren wurden in der Stadt Stuttgart im Berichtsjahre 3677 Kinder (davon lebend 3567, todt 110), in den Parzellen 575 (553 und 22).

Die Zahl der in die Krankenhäuser der Stadt aufgenommenen Kranken zeigt entsprechend dem Wachsthum der Bevölkerung eine geringe Zunahme. Sie betrug im Berichtsjahre 10 733 Personen, gegen 10 696 des Vorjahres.

In Ferienkolonien wurden 417 Kinder geschickt, von welchen 264 in 16 Kolonien auf dem Lande, 153 in sogenannten Halbkolonien in der Stadt untergebracht waren. Die Durchschnittsgewichtszunahme der Landferienkolonickinder gegen das Vorjahr war 2,31: 2,55 kg, das Durchschnittsgewicht 25,93: 26,3 kg.

Bezüglich der Schutzpockenimpfung, bei welcher ausschließlich thierische Lymphe zur Verwendung kam, ist zu berichten, daß im Berichtsjahre 2235 Kinder mit nur 35 Mißerfolgen zum ersten Male, 2348 Schulkinder mit 30 Mißerfolgen wiedergeimpft wurden.

Im Kapitel „öffentliche Gesundheitspflege" werden eine Ministerialverfügung, betr. Maßregeln für die Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 13. Juli 1891 (s. Veröff. 1892, S. 282) und auf Grund des § 14 derselben für die städtischen Schulen Stuttgarts erlassene weitergehende gesundheitspolizeiliche Anordnungen (ebd. S. 1006) mitgetheilt.

Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien.
(Vgl. S. 374.)

Der Gesundheitszustand war während des 2. Vierteljahres 1892 im Allgemeinen günstiger als im 1. Vierteljahr, jedoch herrschte auch in diesem zur Regenzeit gehörigen Jahresabschnitt die Cholera, namentlich in Atjeh, im Hafen von Tandjong-Priok, in Krawang (West-Java) und in der Abtheilung Toeban der Residentschaft Rembang.

In einzelnen Theilen Javas und auf der Insel Ceram (Molukken) traten auch die Pocken mit ungewöhnlicher Heftigkeit auf.

Am 17. Mai wurde auf Sumatra und Malakka, namentlich in West-Sumatra ein schweres Erdbeben beobachtet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Gesundheitsschädliches Roheis betr.

Potsdam, den 4. März 1892.

Durch Untersuchungen im Kaiserl. Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen oft zahlreiche, in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen (Mikroorganismen) enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte des Getränks, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, welche durch Liegen auf solchem Eis gekühlt worden, entstehen.

Es empfiehlt sich daher, mittelst öffentlicher Belehrungen darauf aufmerksam zu machen, daß der Genuß von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind, gesundheitsgefährlich ist. Es ist aber auch nothwendig, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß das in den Handel gelangende Roheis nicht aus Gewässern gewonnen werde, welche durch zufließende Unreinigkeiten oder andere besondere Umstände in gesundheitlicher Beziehung von bedenklicher Beschaffenheit sind, insbesondere nicht aus Sümpfen, Teichen, Gräben und kleinen dicht bei bebauten Ortschaften liegenden Seen, sowie aus Flüssen an und dicht unterhalb bebauter Ortschaften. Es ist Sache der Ortspolizeibehörden, nach Lage der örtlichen Verhältnisse dieserhalb in geeigneter Jahreszeit besondere Verbote zu erlassen und nach Umständen alljährlich zu wiederholen.

Hiernach ersuche ich, das Erforderliche zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Hue de Grais.

An die Herren Landräthe, den Herrn Polizei-Präsidenten zu Potsdam und die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg und Spandau.

Lübeck. Verordnung, betr. die Aufbewahrung von Morphin in den Apotheken. Vom 11. Oktober 1892.

Das Polizei-Amt verordnet:

§ 1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten verschließbaren, „Tab. C." bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda (Tab. C des Arzneibuches) entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

a) eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

b) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata,

c) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 19 Theilen aqua amygdalarum amararum.

§ 2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die im § 1 bezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

§ 3. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des letzteren mit Zucker 2c. vorräthig zu halten.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach

§ 367[5] Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung antiseptischer Verbandmittel. Vom 11. Oktober 1892.

Bei der hohen Bedeutung, welche der Verwendung von einwandfreien antiseptischen Verbandmitteln in der Heilkunde beizulegen ist, erscheint die sorgfältige Aufbewahrungsweise dieser Stoffe von ganz besonderer Wichtigkeit.

Um dieselben vor Schädigung durch Staub, Feuchtigkeit und direktes Sonnenlicht oder durch in der Nähe lagernde Stoffe zu bewahren, wird die Aufbewahrung solcher Verbandmittel, sowohl im Laden als auf dem Lager zweckmäßig nur in besonderen Schränken oder in Fächern, welche mit Thür bezw. Deckel versehen sind, zu erfolgen haben.

Ein Auslegen antiseptischer Verbandmittel in den Schaufenstern muß wegen der zu befürchtenden thermischen und chemischen Einwirkungen des Sonnenlichtes als unstatthaft bezeichnet werden.

Ein Aufbewahren angebrochener Packete würde die Beschaffenheit der Reste ernstlich gefährden können; es ist daher dringend geboten, antiseptische Verbandmittel stets nur stückweise in fest verschlossener Umhüllung an Käufer abzugeben.

Das Medizinalamt darf bei Mittheilung vorstehender Gesichtspunkte die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß die Apotheker, Droguenhändler und Bandagisten des hiesigen Staates bei Aufbewahrung und Abgabe antiseptischer Verbandmittel fortan obige Grundsätze, soweit sie bisher noch nicht berücksichtigt sind, allgemein zur Durchführung bringen werden.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Niederösterreich. Kundmachung der Statthalterei für Niederösterreich, betr. die Beibringung von Viehpässen bei dem Transporte von Schweinen auf Eisenbahnen und Schiffen. Vom 16. August 1892, Z. 28 678. (Oesterr. San.-Wesen S. 457.)

Da bei dem Transporte von Schweinen (mit Einschluß der sogenannten Ferkeln) auf Eisenbahnen (Schiffen) hinsichtlich der Beibringung von Viehpässen mehrfach ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, wodurch wiederholt Anstände entstanden sind, findet die k. k. Statthalterei, unter Behebung des hierortigen Erlasses vom 18. November 1882, Z. 51 047, auf Grund des § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, im Interesse einer ordnungsmäßigen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des genannten Gesetzes, sowie zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten durch Schweine (Ferkel) Nachstehendes anzuordnen:

1. Die im § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes für gewisse Fälle vorgeschriebene Beibringung von Viehpässen für Schweine hat auch für die auf Viehmärkte gebrachten oder mittelst Eisenbahnen (Schiffen) transportirten Schweine Anwendung zu finden, und zwar ohne Unterschied des Alters dieser Thiere und ohne Rücksicht auf die eventuelle Unterbringung derselben in Körben 2c.

2. Hinsichtlich der Ausstellung der betreffenden Viehpässe und ihrer Form gelten die Durchführungsvorschriften zu § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1880, während rücksichtlich des Treibens der Schweine und der Beschau derselben auf Eisenbahnstationen die bezüglichen Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 5. Mai 1892, Z. 27 818, bis auf Weiteres in Wirksamkeit bleiben.

3. Uebertretungen dieser Anordnungen, welche am 1. September 1892 in Kraft treten, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1891[1]).

Nach dem soeben im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen sechsten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche — das Jahr 1891 —, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist, sind aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungssummen an die Viehbesitzer theils aus Staats-, theils aus Verbandskassen gezahlt worden.[2])

Für aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) getödtete 1276 Pferde sind 442 181,62 ℳ, somit durchschnittlich für 1 Pferd 346,54 ℳ gezahlt worden; für weitere 73 Pferde wurde auf Grund der §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gezahlt. 392 Pferde sind zum vollen Werthe und 884 zu drei Viertel des Werthes entschädigt worden. Auf Preußen entfallen 1117 entschädigte Pferde (darunter 348 zum vollen Werthe), davon auf die Provinzen Ostpreußen 237 (140), Westpreußen 172 (65), Berlin 3 (0), Brandenburg 90 (15), Pommern 109 (23), Posen 220 (61), Schlesien 159 (29), Sachsen 53 (1), Schleswig-Holstein 25 (1), Hannover 7 (1), Westfalen 7 (5), Rheinland 32 (5) und Hohenzollern 3 (2); auf Bayern 46, wovon 12 zum vollen Werthe, auf Sachsen 27 (3), Württemberg 36 (7), Mecklenburg-Schwerin 30 (11), Sachsen-Weimar 1 (0), Mecklenburg-Strelitz 1 (1), Sachsen-Koburg-Gotha 2 (2), Schwarzburg-Sondershausen 1 (0) und Elsaß-Lothringen 15 (8). Die gezahlten Geldsummen vertheilen sich auf Preußen mit 378 800,20 ℳ (der höchste Betrag entfällt auf die Provinz Ostpreußen mit 65 016,32 ℳ, dann folgen in absteigender Reihe Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Pommern, Sachsen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Berlin, Hannover und Hohenzollern), Bayern mit 17 691,75 ℳ, Sachsen 16 163,75 ℳ, Mecklenburg-Schwerin 12 751,67 ℳ, Württemberg 11 056,25 ℳ, Elsaß-Lothringen 4 652,75 ℳ, Sachsen-Koburg-Gotha 600 ℳ, Mecklenburg-Strelitz 269 ℳ, Sachsen-Weimar 131,25 ℳ und Schwarzburg-Sondershausen 65 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag für ein entschädigtes Pferd ist im Regierungsbezirk Aachen gezahlt worden (1073,50 ℳ), der geringste in Schwarzburg-Sondershausen (65 ℳ). Verhältnißmäßig viele Pferde wurden zum vollen Werth entschädigt in Ostpreußen (140 von 237 = 59,1 %), Westpreußen (65 von 172 = 37,7 %), Westfalen (5 von 7 = 71,4 %), Mecklenburg-Schwerin (11 von 30 = 36,7 %), Elsaß-Lothringen (8 von 15 = 53,3 %).

Aus Anlaß der Lungenseuche sind für 1211 Stück Rindvieh 243 102,25 ℳ, somit durchschnittlich für ein Stück 200,75 ℳ gezahlt worden. Eine Entschädigung wurde nicht geleistet auf Grund der §§ 61 bis 63 des oben genannten Reichsgesetzes für 12 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 169, zu vier Fünftel des Werthes 1042 Stück. Auf Preußen entfallen 990 entschädigte Stück Rindvieh (darunter 135 zum vollen Werthe), davon allein 745 (117) auf die Provinz Sachsen; auf Bayern 34 (20), Königreich Sachsen 63 (1), Württemberg 3 (1), Braunschweig 46 (3), Anhalt 36 (0), Hamburg 1 (1) und Elsaß-Lothringen 38 (8) Stück. An Entschädigungssummen sind gezahlt in Preußen 190 166,15 ℳ, davon in der Provinz Sachsen 138 060,83 ℳ, ferner in Bayern 4895,40 ℳ, Königreich Sachsen

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 715. — [2]) Die angegebenen Zahlen sind nicht aus gleichartigen Faktoren zusammengesetzt, indem die Summen für die nach dem vollen Werthe entschädigten Thiere von denjenigen nicht getrennt sind, welche nur zu drei Viertel (Rotz) oder vier Fünftel (Lungenseuche) entschädigt wurden.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des zweiten Vierteljahrs 1892.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7. April	14. April	21. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	31. Mai	7. Juni	14. Juni	21. Juni	30. Juni
Milzbrand.												
Galizien	1	2	2	2	2	1	2	2	3	3	5	4
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Mähren	—	—	1	—	2	2	1	—	—	—	1	—
Böhmen	1	1	1	3	4	2	6	5	3	2	3	5
Niederösterreich.	1	2	—	1	1	—	2	1	1	3	1	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bukowina	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Küstenland	1	—	2	2	—	—	—	1	1	—	2	2
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Niederösterreich.	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Kärnten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Galizien	3	2	—	—	3	2	2	3	2	—	2	3
Schlesien	2	—	—	2	2	1	—	1	—	—	—	—
Mähren	—	—	2	—	1	1	3	3	—	—	1	2
Böhmen	6	11	8	10	10	6	12	6	6	12	9	5
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—
Krain	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	3	2
Bukowina	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Rotz und Wurm.												
Galizien	5	6	5	5	7	9	10	11	13	12	12	11
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Mähren	1	3	2	2	2	2	2	1	2	2	1	1
Böhmen	2	2	5	6	7	9	9	10	10	10	6	3
Oberösterreich	1	1	1	1	1	1	1	2	3	3	3	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	2	3	2	2	2	2	2	2
Niederösterreich.	1	1	1	1	1	2	3	3	1	2	2	2
Krain	1	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—
Küstenland	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	4	7	7	6	6	6	5	5	4	2	2	3
Mähren	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2
Böhmen	11	13	14	13	16	11	12	11	4	4	4	3
Oberösterreich	7	7	3	4	3	2	1	2	2	1	1	1
Salzburg	1	1	3	9	9	11	6	2	1	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	1	1	1	1	1	2	1	1	2	3	4	5
Niederösterreich.	5	10	9	9	6	7	6	5	2	2	1	2
Steiermark	1	3	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Krain	2	3	4	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Schlesien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren[2])	54	56	41	43	33	28	24	23	20	23	20	20
Böhmen	48	45	41	44	47	47	45	44	43	43	42	43
Oberösterreich	6	6	7	7	7	—	1	2	2	—	—	2
Niederösterreich.	5	4	4	4	4	4	5	5	5	4	4	3
Bläschen-Ausschlag.												
Galizien	3	1	3	3	5	6	6	3	2	9	9	10
Schlesien	—	1	1	—	—	—	—	5	8	8	7	8
Mähren	2	7	3	2	2	1	1	4	4	3	1	1
Böhmen	5	4	5	5	5	5	3	4	6	6	5	5
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol-Vorarlbg.	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich.	1	1	2	2	2	3	3	6	6	5	5	5
Steiermark	—	2	2	1	7	6	3	6	7	1	1	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	2
Krain	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Räude.												
Galizien	4	5	7	8	4	3	3	2	2	2	3	2
Schlesien	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	2	2
Böhmen	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Salzburg	7	6	6	6	7	7	7	3	1	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	5	3	2	2	1	1	1	1	4	3	4	5
Niederösterreich.	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	1	1	1	2	3	2	2	2	1	1	1
Kärnten	4	4	4	4	4	4	1	1	1	1	1	1
Krain	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—
Bukowina	—	—	—	—	1	3	3	3	2	2	—	—
Dalmatien	6	6	6	7	7	1	1	2	2	2	4	4
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	2	1	2	2	—	—	1	—	2	3	5	9
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mähren	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	2
Böhmen	—	—	1	3	3	2	2	2	2	7	11	13
Oberösterreich	—	1	1	2	2	—	—	1	1	1	—	1
Niederösterreich.	—	—	—	—	2	3	4	4	5	7	9	8
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Krain	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1
Bukowina	—	—	—	—	—	2	2	2	5	5	3	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1

[1]) Veröff. S. 478. — [2]) Der Rückgang der Lungenseuche in Mähren ist nach einigen Berichten begründet in der energischen Durchführung der Tödtung aller erkrankten und der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder der betreffenden Gehöfte im Sinne des dortigen Landes-Rindviehversicherungsgesetzes.

Die Rinderpest ist während des 2. Vierteljahrs 1892 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

---

17 257,82 *M*, Württemberg 645 *M*, Braunschweig 10 074 *M*, Anhalt 14 544,80 *M*, Hamburg 400 *M* und Elsaß-Lothringen 5119,08 *M*. Der höchste Durchschnittsbetrag für ein entschädigtes Stück Rindvieh ist gezahlt im Regierungsbezirk Potsdam (813,43 *M*), der geringste im Regierungsbezirk Oppeln (127 *M*). Verhältnißmäßig viele Thiere wurden zum vollen Werthe entschädigt in Bayern (20 von 34 = 58,5 %).

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 1276 Pferde und 1211 Stück Rindvieh beläuft sich auf 685 283,87 *M*.

Aus Anlaß der Bekämpfung der Tollwuth sind im Königreich Sachsen für 3 polizeilich getödtete Pferde 1312,50 *M* Entschädigung gezahlt worden.

Außer den vorstehenden sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Königreich Sachsen für 1 Pferd und 535 Stück Rindvieh 149 021 *M*, in Württemberg für 6 Pferde und 311 Stück Rindvieh 76 756 *M*, in Baden für 119 Stück Rindvieh 31 217,60 *M* und in Reuß ä. L. für 7 desgleichen 1490,40 *M*; an Milz- und Rauschbrand in Elsaß-Lothringen für 4 Pferde und 100 Stück Rindvieh 21 470,95 *M*; an Rauschbrand im Königreich Sachsen für 3 Stück Rindvieh 901,33 *M*, in Baden für 140 desgleichen 21 937 *M*: zusammen an Milzbrand und Rauschbrand für 11 Pferde und 1215 Stück Rindvieh 302 854,28 *M*.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großbritannien. Durch Verordnung des Board of Agriculture vom 4. November d. J. — (5040.) The Animals (Amendment) Order of 1892, No. 9 — ist The

Animals (Amendment) Order No. 8 (Veröff. S. 802) aufgehoben und hat Art. 151 der Animal Order of 1886 (Veröff. 1886 S. 748) folgenden Wortlaut erhalten:

Conditions of Landing.

151. — (1.) The landing of foreign animals at a Landing-Place for foreign animals under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any country other than Her Majesty's Possessions in North America (provision as to which country is made by the second condition of this Article), or Iceland, or New Zealand, or the Channel Islands, or the United States of America (provision as to which country is made by the third condition of this Article), or the Isle of Man.

Second. That, in the case of the landing of cattle, the vessel in which they are imported has not within twenty-eight days before taking them on board had on board any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Her Majesty's Possessions in North America.

Third. That, in the case of the landing of cattle or swine, the vessel in which they are imported has not within twenty-one days before taking them on board had on board any cattle or swine exported or carried coastwise from a port or place in the United States of America.

Fourth. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-one days before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any country other than Her Majesty's Possessions in North America, or Iceland, or New Zealand, or the Channel Islands, or the United States of America, or the Isle of Man.

Fifth. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any country other than Her Majesty's Possessions in North America (provision as to which country is made by the sixth condition of this Artikle), or Iceland, or New Zealand, or the Channel Islands, or the United States of America (provision as to which country is made by the seventh condition of this Article), or the Isle of Man.

Sixth. That none of the cattle imported have while on board the vessel been in contact with any cattle exported or carried coastwise from any port or place in Her Majesty's Possessions in North America.

Seventh. That none of the cattle or swine imported have while on board the vessel been in contact with any cattle or swine exported or carried coastwise from any port or place in the United States of America.

(2.) lautet wie a. a. O. Die Verordnung ist nach dem 21. November in Kraft getreten.

Rechtsprechung.

Ein nur für die Presse geltendes Verbot des Anpreisens von Heilmitteln steht im Widerspruch mit dem Gesetze über die Presse vom 7. Mai 1874.

Urtheil des Königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Celle vom 11. Juli 1891.

In der Strafsache gegen 1. den Redakteur Rudolf H. zu Detmold, 2. den Redakteur Robert St. daselbst, wegen Uebertretung der Verordnung vom 23. Juli 1890 hat auf die von den Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 2. Mai 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts für das Fürstenthum Lippe zu Celle in der Sitzung vom 11. Juli 1891 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Fürstlichen Landgerichts Detmold vom 2. Mai 1891 wird aufgehoben. Die Angeklagten werden freigesprochen und die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Die Angeklagten sind wegen Anpreisens von Geheimmitteln durch die Presse auf Grund der §§ 1 und 3 der Fürstlich Lippeschen Verordnung, das Feilbieten und Anpreisen von Heilmitteln betreffend, vom 23. Juli 1890[1]) verurtheilt. Ihre form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision rügt u. a. eine Gesetzesverletzung insofern, als die genannte Verordnung die durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 gewährleistete Freiheit der Presse verletze und deshalb mit Unrecht zur Anwendung gebracht sei.

Dieser Angriff erscheint begründet.

Nach § 1 des Preßgesetzes unterliegt die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Daß damit nicht nur die äußere Ordnung der Presse beschränkende Bestimmungen gemeint sind, sondern auch solche, wodurch der Inhalt der Veröffentlichung durch die Presse beschränkt wird, ergiebt die Aufnahme der Bestimmungen der §§ 15 bis 17 in das Gesetz. § 15 enthält zwar noch kein Verbot, wohl aber gestattet er den Erlaß eines solchen, nämlich, daß zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges der Reichskanzler Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel verbietet.

Die obengenannte Verordnung nun verbietet das Anpreisen von Heilmitteln nicht allgemein, sondern nur das Anpreisen durch die Presse. Sie schafft also damit ein Spezialdelikt für die Presse und enthält, ohne daß eine solche Beschränkung durch das Preßgesetz oder durch späteres Reichsgesetz zugelassen wäre, einen Eingriff in die Preßfreiheit. Da darin ein Verstoß gegen das Reichsrecht liegt, ist die Verordnung für nicht rechtsverbindlich zu erklären. Deshalb war, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und, da die unter Anklage gestellten Anpreisungen auch nicht unter ein anderes Strafgesetz fallen, auf Freisprechung der Angeklagten zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 499 der St.-P.-O.

Vermischtes.

Australien. Viktoria. (Vgl. Veröffentl. 1891, S. 67.) Dem Statistical Register of the Colony of Victoria for the year 1890. Part. IV. Vital Statistics sind folgende Angaben zu entnehmen.

Auf etwa 203 940 qkm lebten 1 118 500 Bewohner.

37 578 Geburten von 19 175 Kindern männlichen und 18 403 Kindern weiblichen Geschlechts, darunter 1913 illegitime, 9187 Eheschließungen, 18 012 Todesfälle geben für jedes Tausend der Bevölkerung 33,60 Geburten, 8,21 Eheschließungen, 16,10 Todesfälle. Das Gebiet der Hauptstadt Melbourne, ein Kreis von 10 engl. Meilen Radius, hatte die höchste Geburtenzahl mit 37,72, die rein ländlichen Distrikte die niedrigste 28,93; entsprechend waren Eheschließungen in der Hauptstadt 10,92, auf dem platten Lande 4,21, Todesfälle 19,63 und 10,09 aufs Tausend zu verzeichnen.

Die Zahl der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle hat sich seit 1880 fast stetig gehoben; von 30,75 und 13,70 auf 33,6 und 16,1 ‰, die Gesammtbevölkerung von 850 343 auf 1 118 500.

Die meisten Geburten fielen in die Monate Juli bis September, von den 18 012 Todesfällen fielen 5359 in die Monate Januar bis März, die wenigsten, ausnahmsweise auf Oktober bis Dezember, statt, wie in der Regel, auf Juli bis September; es starben

[1]) Veröff. 1890 S. 537.

10 369 männliche und 7643 weibliche Personen; der Geburtenüberschuß (19 566) ist größer als die Zahl der Todesfälle. Im Alter bis zu einem Jahre starben 4412 Kinder (11,7 auf 100 Geburten).

Unter den Todesursachen (miasmatic diseases) sind hervorzuheben: an Scharlach starben 34 männliche und 34 weibliche Personen, an Influenza 98 und 66, an Keuchhusten 42 und 56, an Diphtherie 368 und 366, an Typhus 370 und 240, an Durchfallkrankheiten 415 und 384, darunter 49 und 33 an Cholera simple, an venerischen Krankheiten 36 und 24, an septischen Krankheiten 44 und 94, darunter 62 an Kindbettfieber, in Folge von intemperance sind 63 und 40 Personen gestorben.

Gewaltsamer Tod durch Unfall oder Fahrlässigkeit wurde 787 und 216 Mal gemeldet; durch Selbstmord endeten 108 männliche und 15 weibliche Personen, auf gewaltsame Weise im Ganzen 919 und 246. Die Summe aller Fälle ergiebt sich zu 10 369 und 7643.

In den 13 Hospitälern der Hauptstadt starben 1627 Personen, in den 39 allgemeinen Krankenhäusern der ganzen Kolonie wurden 354 Fälle von Influenza (davon 5 tödtlich) verzeichnet, 225 von Diphtherie (66), 1922 von Typhus (223), 74 von Erysipel (6), 14 von Pyämie und Septicämie (10), 10 von Kindbettfieber (4); im Ganzen wurden 16 699 Kranke während 588 514 Tagen, also jeder durchschnittlich 35 Tage behandelt; 2118 starben.

200 Impfärzte impften 12 968 männliche und 12 534 weibliche Personen mit Erfolg, die Impfungen (67,87 auf je 100 Geburten) kosteten 102 211 ℳ.

In Melbourne schwankte die Temperatur um das Mittel von 14,8° C. zwischen 39,67° C. und — 1,67° C., bei einem mittleren Barometerstand von 760,05 mm. An 140 Tagen fielen zusammen 615,7 mm Regen, die mittlere Feuchtigkeit wurde zu 0,72, die mittlere Bewölkung zu 6,2 bestimmt.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera

a) für die Zeit vom 18. bis 24. September 1892.

Preußen.										
R.-B. Magdeburg.[1])										
Carlbau bei Tangermünde (Kr. Stendal)	76	22. Septbr.	—	2	—	2	—	—	—	2

b) vom 25. September bis 1. Oktober 1892.

Desgl.[2])	76	22. Septbr.	2	—	—	2	—	—	2	—

c) vom 16. bis 22. Oktober 1892.

Reg.-Bez. Bromberg.										
Schulitz[3]) (Kr. Bromberg)	2 181	21. Oktober	—	—	1	1	—	[4]) 1	—	—
Fordon[3]) (Desgl.) . .	2 430	21. "	—	—	[4]) 1	1	—	—	—	1

d) vom 23. bis 29. Oktober 1892.

Reg.-Bez. Bromberg.										
Fordon[5]) (Kr. Bromberg)	2 430	21. Oktober	1	—	—	1	—	—	—	1

e) vom 30. Oktober bis 5. November 1892.

Desgl.[6])	2 430	21. Oktober	1	—	—	1	1	—	—	—

f) vom 6. bis 12. November 1892.

R.-B. Marienwerd.[7])										
Kurzebrack (Kr. Marienwerder)	665	7. Novbr.	—	1	—	1	—	—	1	—

Nachweisung über den Stand der Cholera am 3. Dezember 1892.

Preußen.										
R.-B. Marienwerder.										
Dorf Kgl. Kiewo (Kreis Kulm)	360	6. Novbr.	4	.	.	.	.	.	.	.
Stadt Berlin.	1 579 244	29. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Stettin.										
Demmin (Kr. Demmin)	10 886	7. Oktober	1	—	—	1	1	—	—	—
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. August	—	1	—	1	—	—	—	1

[1]) Ergänzung zu S. 724. — [2]) Berichtigung zu S. 757. — [3]) Ergänzung zu S. 885. — [4]) Von Schulitz in das Choleralazareth zu Fordon gebracht. — [5]) Ergänzung zu S. 921. — [6]) Desgl. zu S. 949. — [7]) Desgl. zu S. 981.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1892.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene			Todes-Ursachen											
				ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																				
† Aachen	105 923	307	14	172	57	19,5	25,6		—	—	1	3	1	25	19	15	5	5	102	6
† Altenstein	21 851	68	2	56	24	30,8	. [2]		—	19	3	—	—	1	2	13	13	9	16	2
† Altendorf (Rheinprov.)	33 855	134	2	56	21	19,8	. [4]		1	—	—	1	—	9	1	12	—	—	32	—
† Altenessen	21 018	87	7	50	28	28,5	. [4]		2	—	3	1	—	4	10	3	3	3	25	2
† Altona	148 615	467	10	278	80	22,4	23,7		—	3	6	4	—	33	24	21	18	16	180	7
† Aschersleben	23 291	74	3	55	21	28,3	26,6		—	—	—	11	—	1	1	6	4	4	35	1
† Barmen	120 284	324	13	144	49	14,4	21,0		—	2	1	1	—	19	30	11	1	1	77	3
† Berlin	1662 237	4143	117	2352	828	17,0	24,1		7	34	140	17	18	292	181	275	107	98	1329	59
Vororte des Standesamtsbez.	Lichtenberg	24 800	91	2	37	18	17,9	31,6[5]	—	1	1	1	—	3	2	8	—	—	18	3
	Rixdorf	39 792	171	10	74	42	22,3	28,6[6]	—	1	9	—	—	1	6	20	8	7	37	—
	Weißensee	21 046	99	—	52	26	29,6	33,9[6]	—	—	2	—	—	1	6	8	1	1	33	2
	Schöneberg	32 790	125	5	49	21	17,9	20,3[6]	—	—	—	2	—	1	8	3	2	3	33	2
	Andere Vororte[1]	88 817	286	11	148	63	20,0	. [10]	—	—	—	5	1	2	17	13	25	10	9	75	10
† Beuthen O.-Schl.	40 205	115	1	86	25	25,7	29,7		—	—	—	5	—	—	4	4	24	19	5	48	1
† Bielefeld	41 540	118	4	59	19	17,1	20,4		—	—	—	8	3	1	4	—	5	4	4	35	3
† Bochum	49 765	181	4	76	21	18,3	26,3		6	—	—	4	—	—	8	16	4	—	—	36	2
† Bockenheim	19 061	54	—	24	8	15,1	22,7[8]		—	—	—	3	—	—	2	2	3	1	1	14	—
† Bonn	41 013	128	3	[11]) 79	27	23,1[11])	26,8		—	—	—	4	—	—	9	8	5	—	—	52	1
† Borbeck	30 007	129	4	67	26	26,8	. [4]		3	2	4	—	—	—	5	11	9	4	3	31	2
† Brandenburg a. H.	39 302	124	3	47	18	14,4	27,0		—	—	1	—	1	—	1	2	10	3	3	28	4
† Breslau	346 442	1061	27	[12]) 669	241	23,2[12])	29,9		4	8	30	4	1	79	66	112	10	9	343	22
† Brieg	20 551	51	—	[13]) 41	6	23,9[13])	26,1		3	—	2	—	—	8	9	6	—	—	12	1
Bromberg	43 016	106	3	60	21	16,7	23,6		—	—	5	—	—	5	8	6	2	2	35	1
Burg b. Magdeburg	17 939	71	1	30	14	20,1	26,4		—	—	1	—	—	4	4	12	12	11	7	2
Celle	18 939	47	2	54	9	21,5	20,3		—	—	3	1	—	5	1	6	6	6	17	1
Charlottenburg	87 781	249	8	126	40	17,2	24,9		—	5	9	—	1	6	10	15	5	4	74	6
† Danzig	122 091	331	4	200	76	19,7	27,4		—	2	10	3	1	25	9	31	29	29	113	6
† Dortmund	93 219	328	6	179	65	23,0	25,0		—	4	9	2	—	23	25	25	5	5	86	5
† Düren	22 342	67	1	38	12	20,4	23,9[9])		—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	29	—
† Düsseldorf	153 968	486	15	223	96	17,4	22,7		1	—	3	1	—	27	16	42	14	14	126	7
† Duisburg	63 010	203	8	105	36	20,0	24,8		—	—	15	1	—	14	11	14	2	1	48	2
† Eberswalde	17 025	34	—	[18]) 36	9	25,4[18])	. [2]		—	—	2	—	—	2	1	2	2	2	28	1
† Eisleben	24 125	79	5	56	22	27,9	27,6[9])		—	4	3	—	—	2	4	4	4	4	39	—
† Elberfeld	131 181	361	8	152	62	13,9	21,5		—	4	3	1	—	18	14	17	2	2	91	4
† Elbing	42 621	119	2	107	39	30,1	29,5		10	—	11	1	—	2	1	19	11	11	60	3
† Erfurt	76 785	214	1	133	46	20,8	22,5		1	—	11	2	—	16	16	19	5	5	65	3
† Eschweiler	18 508	61	—	36	16	23,3	24,2[7])		—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	30	—
† Essen	83 025	313	15	203	68	29,3	25,6		9	—	12	12	1	23	28	28	3	2	85	5
Eupen	15 447	39	—	20	4	15,5	21,8[9])		—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	15	—
† Flensburg	38 028	118	5	53	19	16,7	23,2		—	—	7	2	—	5	3	7	4	3	28	1
† Forst i. L.	25 091	73	—	35	9	15,8	23,0[9])		—	1	1	—	—	3	3	5	5	5	19	1
† Frankfurt a. M.	188 050	436	10	249	66	15,9	19,3		—	—	13	1	—	25	20	25	5	4	157	8
† Frankfurt a. O.	56 262	163	9	108	31	23,0	27,0		—	5	16	1	2	8	8	13	2	1	52	3
Geestemünde	15 848	42	1	22	7	16,7	. [3])		1	—	—	1	—	2	6	6	6	6	5	1
† Gelsenkirchen	30 518	128	6	72	26	28,3	29,5[8])		—	—	7	2	1	8	5	10	8	8	37	2
† M.-Gladbach	51 338	158	8	102	52	23,8	25,0		—	—	—	—	—	13	21	12	5	4	55	1
† Gleiwitz	20 302	59	—	49	17	29,0	20,5[8])		1	—	2	2	—	3	5	3	2	2	28	5
† Glogau	20 687	41	—	36	15	20,9	22,7		—	—	1	—	—	5	4	3	3	2	23	—
† Gnesen	18 826	49	2	27	12	17,2	27,9[7])		—	2	1	2	—	1	2	2	2	2	17	—
† Görlitz	64 173	144	5	121	43	22,6	26,3		—	4	10	1	1	11	10	24	17	17	56	4
† Göttingen	24 364	59	4	[14]) 44	7	21,7[14])	25,5		—	1	3	—	—	5	2	4	2	2	29	—
Grabow a. O.	16 070	62	—	25	12	18,7	29,6[5])		—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	20	—
† Graudenz	21 351	50	—	[15]) 36	18	20,2[15])	29,0		—	—	1	—	—	4	2	3	3	3	23	3
† Greifswald	22 029	53	1	[16]) 51	13	27,8[16])	29,3		—	—	3	4	—	5	6	5	5	5	27	1
Grünberg i. Schl.	16 629	49	—	34	12	24,5	22,8[5])		—	—	—	—	—	2	9	2	1	—	21	—
† Guben	30 036	79	—	53	21	21,2	25,3		—	1	2	—	—	—	12	4	4	.	30	4
† Hagen	37 269	105	3	54	19	17,4	24,6		—	—	6	1	1	10	5	1	—	—	28	2
† Halberstadt	37 660	103	3	72	19	22,9	26,6		—	1	4	4	—	13	12	4	3	1	32	2
† Halle a. S.	107 551	315	7	[17]) 195	59	21,8[17])	24,3		—	2	6	3	—	24	17	30	14	13	105	8
† Hamm i. W.	25 745	86	3	46	20	21,4	22,9		—	—	—	—	1	5	5	4	2	—	30	2
† Hanau	25 235	60	1	45	5	21,4	24,2		1	—	7	—	—	7	4	—	—	—	24	2
† Hannover	171 148	512	11	275	75	19,3	20,9		8	1	6	2	1	38	33	11	11	11	168	7
† Harburg	37 855	159	4	56	25	17,8	21,0		—	—	—	1	2	4	7	4	2	1	35	3
† Herford	20 318	68	2	36	11	21,3	22,8[7])		—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	28	1
† Hildesheim	34 778	85	4	64	10	22,1	22,0		6	—	2	1	—	7	16	5	1	1	24	3
† Hirschberg	16 401	38	1	38	18	27,8	27,1[7])		—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	29	5
Hörde	16 900	65	1	23	8	16,3	. [2])		—	—	—	1	1	7	3	—	—	—	10	1
Inowrazlaw	17 439	74	4	57	14	39,2	. [2])		—	15	8	—	—	2	6	6	4	2	18	2

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee, Tegel, Reinickendorf, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Stralau, Borhagen-Rummelsburg. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Desgl. 1888 bezw. 1887. — [11]) Ohne Ortsfremde 51 = 14,9 ‰. — [12]) Desgl. 637 = 22,1 ‰. — [13]) Desgl. 36 = 21,0 ‰. — [14]) Desgl. 25 = 12,3 ‰. — [15]) Desgl. 33 = 18,5 ‰. — [16]) Desgl. 34 = 18,5 ‰. — [17]) Desgl. 169 = 18,9 ‰. — [18]) Ohne 6 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 30 = 21,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Entzündung	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 644	58	4	36	10	19,1	23,2	—	2	—	1	2	3	4	1	—	—	23	—
† Iserlohn	22 755	63	1	27	7	14,2	21,9	—	—	—	1	—	4	3	2	1	1	16	1
† Kassel	75 135	164	6	78	14	12,5	19,9	—	—	3	3	—	7	7	6	1	1	49	3
† Kattowitz	17 246	57	—	32	9	22,3	21,45)	—	—	1	—	—	5	—	5	3	2	19	2
† Kiel	74 702	258	7	87	29	14,0	22,8	—	1	7	3	—	14	10	8	6	6	39	5
† Koblenz	32 979	82	—	58	15	21,1	21,8	—	1	7	1	—	6	6	6	1	1	31	—
† Köln	295 059	948	28	542	227	22,0	25,7	6	1	13	5	3	60	44	71	18	16	327	12
† Königsberg i. Pr.	164 996	368	9	372	155	27,1	30,2	3	9	17	2	3	25	35	86	31	29	185	7
† Königshütte	37 905	207	2	123	47	38,9	28,3	—	8	10	2	—	5	22	10	5	3	64	2
Köpenick	15 651	77	2	41	20	31,4	. 1)	—	—	2	—	1	3	3	7	7	6	25	—
Köslin	17 980	36	1	28	8	18,7	23,58)	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	19	2
† Kolberg	17 138	46	—	36	12	25,2	24,68)	—	—	—	—	—	3	2	4	4	3	26	1
† Kottbus	37 019	113	—	77	30	25,0	25,9	—	—	14	1	—	9	9	22	21	21	21	1
Krefeld	110 170	288	11	168	71	18,3	23,9	1	—	2	—	—	31	15	25	19	19	91	3
† Kreuznach	18 691	52	1	19	2	12,2	23,48)	—	—	1	2	—	1	3	—	—	—	12	—
† Küstrin	17 167	36	—	21	9	14,7	24,07)	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	15	—
† Landsberg a. W.	29 065	78	1	58	16	23,9	25,7	—	—	3	2	—	6	8	5	5	3	32	2
† Langenbielau	16 215	46	2	39	11	28,9	. 4)	—	—	4	1	—	4	—	2	1	1	26	2
Lehe	15 582	40	4	28	13	21,6	. 1)	—	—	1	2	—	1	4	3	3	2	17	—
† Liegnitz	47 990	135	6	116[9])	42	29,0[9])	30,4	—	10	5	—	1	11	12	14	2	1	61	2
Linden b. Hannover	28 816	99	1	83[10])	21	34,6[10])	36,97)	6	—	8	1	—	7	17	10	5	2	33	1
Luckenwalde	19 110	61	2	35	18	22,0	25,87)	—	—	—	1	—	6	5	9	4	3	14	—
Lüdenscheid	20 847	53	4	26	6	15,0	23,17)	—	—	1	1	—	7	2	1	—	—	14	—
† Lüneburg	21 086	57	1	25	9	14,2	23,3	1	—	4	—	—	2	1	1	1	1	15	1
† Magdeburg	215 760	635	14	403	154	22,4	26,5	17	3	13	1	—	31	62	53	15	13	215	7
† Malstatt-Burbach	19 464	88	5	43	12	26,5	19,46)	—	1	6	—	1	2	5	—	—	—	28	—
† Meiderich	21 782	98	4	36	15	19,8	. 4)	—	1	—	—	—	5	4	8	5	5	18	—
† Memel	19 451	70	2	50	15	30,8	26,1	—	9	—	—	—	3	6	3	1	1	29	—
† Merseburg	17 935	60	1	33	14	22,1	27,88)	—	—	1	1	—	6	3	1	1	1	20	1
† Minden	20 739	52	3	28	9	16,2	20,2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	20	1
† Mühlhausen i. Th.	28 296	91	2	70	18	29,7	22,8	20	—	2	—	—	—	13	11	7	7	23	1
Mülheim a. Rh.	32 903	120	4	53	29	19,3	26,0	—	—	—	—	2	8	4	2	2	2	35	2
† Mülheim a. d. R.	28 992	90	5	61	19	25,2	24,0	1	—	9	—	—	6	7	7	1	1	30	1
† Münster	51 012	119	6	88	28	20,7	24,5	—	—	1	—	—	13	7	9	6	6	58	—
† Naumburg a. S.	20 010	55	4	47	12	28,2	23,0	—	—	7	—	—	2	2	5	3	3	30	1
† Neiße	22 635	57	—	41	17	21,7	21,9	—	1	3	—	—	3	—	6	2	2	28	—
† Neumünster (Holst.)	18 768	64	—	27[11])	10	17,3[11])	. 3)	—	1	—	—	—	5	2	4	2	2	12	3
† Neunkirchen	29 469	75	3	29	11	11,8	. 4)	2	—	1	—	1	4	2	—	—	—	17	2
† Neuß	23 446	81	1	37	17	18,9	26,4	1	—	1	1	—	6	2	2	2	2	23	1
† Neustadt O.-S.	18 047	59	3	42	21	27,9	29,37)	—	—	1	2	—	3	2	—	—	—	34	—
† Nordhausen	26 733	66	2	26	7	11,7	22,3	—	—	1	1	—	4	2	—	—	—	17	1
Oberhausen	26 794	103	1	38	12	17,0	23,0	—	—	3	—	—	—	13	10	1	1	9	3
Ohligs	16 536	40	2	27	12	19,6	. 2)	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	22	—
† Oppeln	20 229	70	1	41	18	24,3	28,57)	—	—	2	—	—	5	4	5	5	5	24	1
† Osnabrück	41 205	142	6	96	22	28,0	22,0	19	—	4	—	—	11	24	2	1	—	32	4
† Paderborn	18 416	53	—	27	9	17,6	20,97)	—	—	3	—	—	5	1	2	1	1	15	1
† Posen	70 042	200	12	157	19	26,9	29,1	1	2	15	1	1	22	13	10	7	7	90	2
† Potsdam	55 154	169	4	81	18	17,6	23,5	1	1	3	—	—	15	1	4	—	—	52	4
† Prenzlau	18 253	37	2	37	8	24,3	25,5	—	—	—	1	—	2	3	14	9	4	17	—
† Quedlinburg	21 217	75	1	54	9	30,5	26,1	—	—	21	—	—	1	6	4	1	1	21	1
Rathenow	17 392	54	1	27	13	18,6	. 2)	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	20	—
† Ratibor	21 122	32	—	29	8	16,5	24,4	1	—	1	—	—	4	2	2	—	—	19	—
† Recklinghausen	15 573	83	—	31	12	23,9	. 1)	1	—	2	—	—	8	3	—	—	—	17	—
† Remscheid	42 393	129	8	73	26	20,7	21,2	—	—	7	1	—	13	9	8	3	2	33	2
† Rheydt	28 150	83	2	50	28	21,3	20,1	1	—	2	—	—	4	5	13	5	5	25	—
† Schleswig	15 092	43	—	30	3	23,9	23,88)	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	22	1
† Schweidnitz	25 059	67	4	51	10	24,4	29,7	—	9	2	—	—	4	1	1	1	1	32	2
† Siegen	18 737	48	3	18	4	11,5	21,48)	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	9	—
† Soest	15 142	30	—	40	12	31,7	. 2)	—	—	—	12	—	3	3	11	11	8	10	1
† Solingen	38 001	87	3	49	22	15,5	24,5	—	—	4	—	—	15	3	2	2	2	24	1
† Spandau	49 594	205	6	80	29	19,4	23,2	—	—	3	2	—	9	5	6	2	2	48	7
† Stargard i. P.	24 316	72	1	44	19	21,7	25,0	—	—	1	—	—	—	4	5	4	1	33	1
Staßfurt	19 942	72	2	38	15	22,9	25,37)	—	—	--	--	--	3	7	5	1	1	22	1
† Stendal	19 197	41	—	33	15	20,6	24,27)	—	—	2	—	—	—	3	4	2	2	23	1
† Stettin	121 512	352	10	214	65	21,1	25,8	—	1	9	1	1	29	11	25	13	13	122	15
† Stolp	24 311	65	1	43	16	21,2	27,2	—	—	3	—	—	3	4	2	2	2	31	—
Stralsund	27 248	69	3	36	11	15,3	24,7	—	—	1	—	—	4	—	9	1	1	19	3
† Thorn	28 003	69	1	43	13	18,4	24,5	—	—	—	—	—	4	5	5	4	3	25	4
† Tilsit	25 218	80	1	57	23	27,1	27,6	—	1	11	—	—	1	4	4	3	3	34	2
† Trier	37 162	85	3	62	11	20,0	23,6	1	—	—	3	—	10	5	2	1	1	39	2
† Viersen	22 183	56	2	34	11	18,4	23,1	—	—	—	—	—	4	1	4	4	3	25	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Durchschnitt 1888/90. — [6]) Desgl. 1887/90. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 112 = 28,0 ‰. — [10]) Desgl. 62 = 25,8 ‰. — [11]) Desgl. 26. = 16,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Pocken, Wahrsch.	Scharlach	Diphtheritis u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Wandsbeck	21 461	58	1	34	16	19,0	21,7[7]	—	—	—	—	—	1	7	3	2	2	22	1
† Weißenfels	24 411	73	2	40	19	19,7	25,7	—	—	4	—	1	1	1	4	3	3	28	1
† Wesel	20 738	40	1	17	5	9,8	18,9	—	—	1	—	1	2	1	2	2	2	9	1
† Wiesbaden	67 588	150	4	86	18	15,3	19,3	—	—	1	1	—	10	8	3	1	—	60	3
† Wilhelmshaven	15 946	34	3	17	3	12,8	. [3]	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	6	5
Witten	27 079	76	2	408[8]	14	17,7 [8]	22,9	—	—	2	—	—	5	8	1	1	1	22	2
† Zaborze	17 397	116	—	62	27	42,8	. [1]	—	—	5	—	—	3	11	10	9	6	31	2
† Zeitz	22 277	77	2	56	22	30,2	25,9	—	—	4	—	1	5	4	22	22	13	20	—
Bayern.																			
† Amberg	20 176	40	1	55	21	32,7	29,0[6]	—	—	3	1	—	10	4	12	10	10	24	1
† Augsburg	78 709	212	9	159	79	24,2	28,2	—	—	3	—	1	23	11	37	10	10	79	5
† Bamberg	37 175	86	—	63	24	20,3	23,7	—	—	2	—	—	13	5	8	3	3	34	1
† Bayreuth	24 871	57	2	40	9	19,3	22,2	—	—	3	—	—	6	4	1	—	—	24	2
† Erlangen	18 107	69	2	48[9]	12	31,8 [9]	32,4	—	—	3	—	—	8	6	8	8	8	21	2
† Fürth	45 653	143	4	79	38	20,8	27,6	—	—	1	—	—	13	9	19	10	8	37	—
† Hof	25 152	76	4	46	20	21,9	24,7	—	—	9	—	—	1	6	3	3	3	27	—
† Ingolstadt	18 045	52	3	41	20	27,3	31,0[7]	—	3	—	—	—	5	1	7	3	3	24	1
† Kaiserslautern	38 820	108	2	45	15	13,9	20,9	—	—	3	—	—	9	5	4	—	—	21	3
† Kempten	16 200	30	—	34	15	25,2	. [2]	—	—	3	1	—	2	3	8	1	1	17	—
† Landshut	19 176	49	1	34	13	21,3	26,1[7]	—	—	1	—	—	2	2	6	1	1	23	—
† Ludwigshafen a. R.	31 214	105	3	45	15	17,3	26,9[7]	—	—	6	—	1	8	3	8	1	1	15	4
† München	372 418	1069	42	744	360	24,0	28,2	2	—	33	—	1	79	42	199	39	37	370	18
† Nürnberg	151 362	397	20	264	118	20,9	26,1	2	1	8	1	2	48	11	69	35	32	114	8
† Passau	16 965	40	3	23	8	16,3	27,5[7]	—	—	—	1	—	3	—	7	7	7	9	3
† Pirmasens	22 974	81	4	36	18	18,8	. [4]	1	—	6	—	—	2	6	4	2	2	17	—
† Regensburg	38 517	89	2	80	38	24,9	29,9	—	—	1	—	—	6	4	11	1	1	55	3
† Speyer	18 015	45	4	33	16	22,0	23,2[7]	—	—	1	—	—	6	3	10	3	3	11	2
† Würzburg	62 949	142	4	91	29	17,3	25,4	—	—	—	1	—	15	7	14	7	7	52	2
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 282	58	1	30	5	16,2	22,3[7]	—	—	6	—	—	8	4	2	1	1	10	—
† Chemnitz	147 863	511	11	288	155	23,4	31,2	2	2	15	—	1	19	13	8	5	3	223	5
† Crimmitschau	20 040	62	2	47	28	28,1	31,4	—	6	—	—	—	4	2	4	1	1	30	1
† Dresden	297 870	788	30	454[10]	129	18,3 [10]	23,5	1	4	35	3	3	56	30	54	19	18	247	21
† Freiberg	29 562	68	2	51	24	20,7	28,3	—	—	1	—	—	4	7	3	3	3	33	3
† Glauchau	23 940	78	4	55	26	27,6	31,8	—	1	1	—	—	7	4	1	—	—	39	2
† Leipzig	375 707	1183	44	685	265	22,0	22,7	6	7	54	7	—	32	54	114	25	22	332	19
† Meerane	22 584	63	7	54	34	28,7	33,2	—	—	—	2	—	5	2	8	4	4	37	—
† Meißen	18 635	46	2	36	17	23,2	26,2[5]	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	27	1
† Plauen i. V.	48 324	148	5	69	36	17,1	25,2	—	2	1	—	—	7	6	6	4	4	46	1
† Reichenbach	22 501	81	3	37	23	19,7	28,5[7]	—	—	4	—	—	—	—	9	9	9	23	1
† Werdau	16 756	62	1	41	21	29,4	. [4]	—	—	2	—	—	4	4	2	2	2	28	1
† Zittau	26 084	72	3	29	14	13,3	23,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	23	—
† Zwickau	45 767	128	1	102[11]	32	26,7 [11]	27,7	—	15	6	—	—	10	9	6	—	—	53	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	20 973	49	—	32	12	18,3	23,3	—	—	1	—	1	3	—	9	1	1	17	1
† Eßlingen	22 668	57	—	46	16	24,4	21,6	1	—	—	—	—	2	12	4	4	4	27	—
† Gmünd	17 290	42	2	36	18	25,0	23,5[5]	—	—	1	—	1	5	3	8	5	5	18	—
† Heilbronn	30 633	83	5	56	17	21,9	23,1	—	—	—	—	—	8	5	6	5	4	32	5
† Ludwigsburg	17 803	37	—	26	6	17,5	17,3[7]	—	—	4	—	—	5	2	1	—	—	14	—
† Reutlingen	18 930	43	—	39	12	24,7	23,3	—	—	11	2	—	1	1	5	5	5	17	2
† Stuttgart	128 826	265	8	195	68	18,2	20,1	—	—	18	—	1	23	18	20	16	16	113	2
† Ulm	37 008	71	1	41	17	13,3	22,0	1	—	1	—	1	4	4	5	5	5	21	4
Baden.																			
† Freiburg	51 306	93	4	76[12]	19	17,8 [12]	23,9	—	—	4	1	—	8	3	4	3	3	55	1
† Heidelberg	33 262	86	3	50[13]	9	18,0 [13]	26,0	—	—	2	2	1	6	—	5	5	4	31	3
† Karlsruhe	77 680	180	5	107[14]	43	16,5 [14]	19,6	—	—	3	—	—	15	12	10	3	3	64	3
† Konstanz	16 753	33	2	21	3	15,0	. [4]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	3
† Mannheim	84 690	269	5	108	51	15,3	21,4	—	—	—	1	1	14	12	12	4	4	61	7
† Pforzheim	30 870	68	4	47	16	18,3	22,1	—	1	6	—	—	4	1	9	9	8	25	1
Hessen.																			
† Darmstadt	58 012	124	5	69	13	14,3	20,5	8	—	—	1	1	6	9	1	—	—	42	1
† Gießen	21 068	49	2	36	6	20,5	23,9[7]	—	—	6	—	1	3	3	2	2	2	20	1
† Mainz	73 877	159	12	116	28	18,8	22,5	—	—	7	1	1	23	12	10	4	4	58	4
† Offenbach	36 152	98	1	44	10	14,6	21,0	—	—	5	—	—	5	3	6	—	—	24	1
† Worms	26 604	61	2	43	13	19,4	23,0	—	—	6	—	—	3	2	1	—	—	30	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	46 010	125	4	67	17	17,5	20,4	1	—	4	—	—	7	5	8	7	7	37	5
† Schwerin	34 313	79	6	47	15	16,4	20,9	—	—	—	1	—	2	3	3	1	1	37	1
† Wismar	17 023	35	—	19	6	13,4	21,7[7]	—	—	—	1	—	3	2	1	1	1	10	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	21 773	73	2	37	22	20,4	26,8[7]	—	—	2	—	1	2	—	10	7	7	22	—

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1889. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Desgl. 1885/90. — [7]) Desgl. 1882/90. — [8]) Ohne Ortsfremde 31 = 13,7 ‰. — [9]) Desgl. 30 = 19,9‰. — [10]) Desgl. 411 = 16,6‰. — [11]) Desgl. 98 = 25,7‰. — [12]) Desgl. 55 = 12,9 ‰. — [13]) Desgl. 35 = 12,6 ‰. — [14]) Desgl. 102 = 15,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im 1. Lebensj.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Eisenach	21 923	60	1	24	6	13,1	20,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	-	21	—
† Weimar	25 490	52	2	33	13	15,5	19,5	1	—	2	—	—	5	2	8	8	8	15	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 650	53	2	32	10	16,2	22,5	—	—	3	—	—	5	1	—	—	—	22	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	106 074	336	11	149	44	16,9	23,6	1	—	4	2	—	17	19	19	7	7	80	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 177	80	6	54[4])	25	20,1[4])	30,2	—	—	1	3	—	5	4	7	5	4	33	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 555	77	3	42	11	17,1	21,6	—	—	1	—	1	4	3	2	2	2	26	5
† Koburg	17 389	37	1	26	10	17,9	21,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	21	—
Anhalt.																			
† Bernburg	30 441	102	5	69	27	27,2	23,2	1	—	1	—	—	3	4	14	14	11	44	2
† Cöthen	18 449	39	—	26	9	16,9	20,6[2])	—	—	1	—	—	2	7	3	2	2	11	2
† Dessau	36 840	114	4	55	32	17,9	23,9	—	—	1	—	—	6	1	7	7	7	39	1
† Zerbst	16 532	40	—	33	15	24,0	24,2[2])	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	28	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 045	55	5	23	8	13,1	25,1[3])	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	14	—
† Gera	41 323	127	2	108	47	31,4	29,0	—	9	11	1	—	12	5	16	—	—	53	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	66 183	188	2	80	19	14,5	21,0	—	—	—	—	—	5	8	7	1	—	56	4
† Bremen	133 287	341	10	156	47	14,0	20,2	1	3	—	3	2	18	20	13	1	1	83	13
† Bremerhaven	16 894	47	—	28	8	19,9	. [1])	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	17	4
†Hamburg u. Vororte	594 273	1650	56	1096	307	22,1	25,1	31	19	15	15	4	117	89	83	40	28	666	57
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	31 621	77	5	63	23	23,9	27,7	—	—	1	2	—	5	2	16	14	2	35	2
† Metz	62 122	109	3	80	12	15,5	21,4	—	—	6	1	—	13	2	5	—	—	50	3
† Mülhausen	79 152	190	8	114	46	17,3	23,9[2])	—	—	1	1	—	10	9	34	34	34	57	2
† Straßburg	127 147	291	14	181	62	17,1	25,7	2	—	5	7	2	21	12	39	37	35	86	7

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1892. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel, September	73 958	197	5	95	40	15,4	.	—	—	3	—	—	13	2	5)29	.	.	46	2
Bern, September	47 270	143	10	88	26	22,3	.	1	1	1	—	—	14	15	5)15	.	.	37	4
Besançon, Juni	56 509	87	4	101	12	21,4	.	—	2	1	1	—	18	6	15	.	.	52	6
Bordeaux, Juni	252 102	436	26	414	59	19,7	.	8	4	8	3	—	40	28	56	.	.	248	19
Bukarest, Oktober	206 000	529	28	516	132	30,1	.	18	13	9	19	1	57	58	113	.	.	228	.
Calais, Juni	56 949	131	2	80	13	16,9	.	—	—	—	2	—	16	6	4	.	.	50	2
Cherson, 30./9.-3./11.	65 000	224	.	342	78	54,7	.	—	—	2	18	1	6	28	11	—	—	273	3
Dijon, Juni	64 656	103	7	103	17	19,1	.	1	—	—	2	—	11	5	11	.	.	68	5
Genf, September	53 480	99	1	68	14	15,3	.	—	—	4	—	—	4	2	5)9	.	.	43	6
Genua, September	211 790	409	42	331	67	18,8	.	—	1	2	11	—	36	29	44	.	.	202	6
Le Havre, Juni	116 302	300	6	252	66	26,0	.	—	1	3	15	—	46	16	46	.	.	115	10
Lille, Juni	200 325	514	33	361	93	21,6	.	—	—	10	—	2	53	41	60	.	.	185	10
Linz, 2./10.-29./10.	48 868	93	5	82	16	21,8	.	—	—	1	1	—	10	11	5	.	.	52	2
Lissabon, 29./5.-2./7.	242 297	821	61	717	141	30,8	.	22	3	3	12	2	95	90	—	—	—	475	15
Mailand, August	417 782	1071	67	860	170	24,7	.	2	—	29	43	—	80	15	107	.	.	560	24
Marseille, Juni	406 919	897	58	961	274	28,3	.	30	2	44	31	—	61	82	193	.	.	494	24
Moskau, September	753 469	.	96	2078	691	33,1	.	23	47	41	17	3	223	63	358	.	.	1281	22
Nancy, Juni	86 959	163	16	156	33	21,5	.	1	3	2	3	—	19	13	26	.	.	81	8
Pilsen, 2./10.-29./10.	52 406	130	10	66	22	16,4	.	—	2	4	—	—	9	8	11	.	.	31	1
Utrecht	87 910	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich mit 9 Ausgemeinden September	96 839	253	8	147	45	18,2	.	—	1	1	1	—	17	7	5)29	.	.	78	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 2./9.-29./9.	231 396	793	34	687	268	38,6	.	—	—	9	5	—	34	37	231	—	—	361	10
Baltimore, Septbr.	455 427	875	77	741	209	19,5	.	1	1	25	26	1	78	73	94	37	.	401	41
Bombay, 31./8.-4./10.	821 764	1539	171	2484	.	31,4	.	6	—	—	3	—	365	—	192	.	.	1876	42
Boston, 2./10.-29./10.	469 645	.	.	731	.	20,2	.	1	22	34	29	1	93	.	18	.	.	553	.
Brooklyn, September	957 163	.	.	1682	.	21,1	.	7	10	66	38	.	172	207	227	.	.	904	51
Buenos Ayres, Sept.	547 406	1973	102	1090	274	23,9	.	23	1	74	5	4	59	236	64	.	.	594	30
Chicago	1 250 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati, Septbr.	305 000	.	34	411	112	16,2	.	—	1	26	12	—	36	34	54	19	15	223	25
Kairo, 2./9.—29./9.	374 838	1556	84	1269	463	44,0	.	1	—	4	37	5	91	45	421	—	—	640	25
Montreal	216 650	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N.-Orleans, 28./8.-1./10.	254 000	.	51	641	101	26,2	.	—	—	4	14	2	111	52	49	4	.	382	27
Rio de Janeiro, April	400 000	.	110	1637	250	49,1	.	—	1	2	11	4	192	95	114	.	.	1202	16
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis	460 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1889 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 48 = 17,9 ‰. — [5]) Im 1. Lebensjahre.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antiueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,
Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5% **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)

Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.

Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

(9964)

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

(9966)

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 1/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

GAEDKE'S
CACAO

enthält nach Untersuchungen der ersten deutschen und ausländischen Chemiker
bedeutend mehr Nährstoffe
in besserer Löslichkeit
als die bekannten holländischen Fabrikate, ist ohne Alkalien aufgeschlossen und wird deshalb (9963)
von sehr magenschwachen Personen gut vertragen,
während dieselben anderen Cacao nicht trinken konnten.
Empfehlungen v. ersten Medizinern, Vorstehern v. Krankenhäusern etc. stehen zu Diensten,
ebenso werden Proben gratis versandt von
P. W. Gaedke, Hamburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Malaria-Krankheiten

unter specieller Berücksichtigung
tropenklimatischer Gesichtspunkte.

Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von

Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.

Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.

Preis M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 40 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 14. Dezember 1892. Nr. 50.

17 DEC 92

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 1035 u. 1045. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1036. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1037. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 1037. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1037. — Sterblichkeit in größeren Verwaltungsgebieten 1891. S. 1038. — **Witterung.** S. 1037. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1040. — **Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche 1891. S. 1043. — Thierseuchen in Dänemark 1891. S. 1043. — Desgl. in den Niederlanden, Okt. S. 1043. — Desgl. in Niederländisch-Indien, 3 Vierteljahr. S. 1044. — Rinderpest in der Türkei, 1. Halbjahr. S. 1044. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Ungarn, Italien, Frankreich). S. 1044. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Düsseldorf). Kolportage der Broschüre „Safe cure". S. 1045. — **Vermischtes.** (Brasilien. Rio de Janeiro). Sanitäre Maßnahmen. S. 1045.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Siehe die am Schluß der Nummer befindliche Wochennachweisung.

Oesterreich-Ungarn. Vom 30. November bis zum 7. Dezember Mittags sind im Bezirke Husiatyn in Galizien 7 weitere Choleraerkrankungen vorgekommen. Davon entfallen auf die Gemeinden Husiatyn 2 (mit 1 Todesfall), Czarnokonce wielki 1 und Szydlowce 4; in letzterer starben von den Erkrankten in genannter Zeit 5 Personen.

Aus Budapest sind vom 26. November bis einschl. 2. Dezember nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) amtlich gemeldet worden: 1 : 1, 2 : 1, 2 : 0, 1 : 1, 6 : 2, 2 : 1, 2 : 1, insgesammt 16 : 7. („D. österr. San.-Wes." vom 8. Dezember.)

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Dezember d. J. ist in dem Gesundheitszustande von Nantes eine wesentliche Aenderung bisher nicht eingetreten. Die Durchschnittszahl der täglichen Erkrankungen beträgt 2 bis 3. Im Ganzen sind daselbst seit dem ersten Auftreten der Cholera (Mitte September) bis zum 5. Dezember 75 Erkrankungen mit 41 Todesfällen vorgekommen. In Basse-Indre ist die Cholera im Zunehmen begriffen: am 5. Dezember wurden daselbst 7 Neuerkrankungen festgestellt.

Aus Lorient und Umgegend dagegen wird berichtet, daß die Epidemie dort entschieden abnimmt.

Belgien (vgl. S. 1015). Zufolge einer Mittheilung vom 3. Dezember sind in Brügge selbst keine Neuerkrankungen weiter vorgekommen, hingegen ist von den bisher Erkrankten 1 gestorben. In der Umgebung von Brügge haben 3 Erkrankungen, von denen 1 tödtlich verlief, stattgefunden. Ein Cholerafall wurde auch in einem 10 km von Ostende entfernt gelegenen Orte festgestellt.

Niederlande. In der Woche vom 20. bis 26. November sind nach amtlicher Veröffentlichung folgende Choleratodesfälle vorgekommen: in der Provinz Nordbrabant zu Oud- und Neuw-Gastel 2, in der Provinz Südholland zu Barwoutswaarder 2, Boskoop 2, Hazerswoude 2, Haag 1, Koukederk 1, Reeuwijk 1, Waseringen 1, in der Provinz Nordholland zu Amsterdam 2 und in der Provinz Utrecht zu Yfselstein 2, insgesammt 16 Todesfälle.

Ferner in der Woche vom 27. November bis 3. Dezember in der Provinz Südholland zu Gouda 1, Haag 1, Rietveld 1, in der Provinz Nordholland zu Weesp 1, insgesammt 4 Todesfälle.

Rußland. Im Kreise Slonim, Gouvernement Grodno, ist die Cholera wieder ausgebrochen und verursachte bis zum 4. Dezember 5 Erkrankungen. Im Gouvernement Wilna ist das Dorf Sapoliaki (Kreis Wileika) ein neuer Seuchenheerd geworden: bis zum 8. Dezember wurden 6 Erkrankungen und 4 Todesfälle daselbst amtlich festgestellt.

Die Stadt Warschau hatte vom 30. November bis 5. Dezember 10 Erkrankungen, 2 Todesfälle, das gleichnamige Gouvernement vom 29. November bis 3. Dezember 14 : 4, die Gouvernements Radom

Forts. auf S. 1040.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 48. Woche vom 27. Nov. bis 3. Dez. 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	70	—	36	14	17,7	25,6	1	—	—	1	1	4	8	—	—	—	20	1
† Altona	148 615	98	3	59	19	20,6	23,7	—	—	2	—	—	8	8	6	6	5	33	2
† Augsburg	78 709	40	2	33	10	21,8	28,2	2	—	1	—	—	6	2	4	—	—	18	—
† Barmen	120 284	67	1	44	7	19,0	21,0	—	—	2	—	1	11	4	3	—	—	21	2
† Berlin	1 662 237	899	33	597	176	18,7	24,1	4	7	39	3	2	85	54	23	5	5	362	18
† Bielefeld	41 540	29	2	21	.	26,3	20,4	1	—	5	1	1	3	—	—	—	—	10	—
† Bochum	49 765	46	—	23	5	24,0	26,3	4	1	2	—	—	2	7	—	—	—	7	—
† Bonn	41 013	21	2	19[1]	3	24,1[1]	26,8	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	13	—
† Braunschweig	106 074	81	1	26	7	12,7	23,6	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	15	2
† Bremen	133 287	79	4	41[2]	9	16,0[2]	20,2	—	—	1	1	—	4	6	1	1	1	26	2
† Breslau	346 442	241	8	163[3]	37	24,5[3]	29,9	1	—	13	1	—	26	17	9	1	1	92	4
Bromberg	43 016	23	1	22	4	26,6	23,6	—	—	2	—	—	6	3	1	—	—	10	—
† Charlottenburg	87 781	78	1	28	8	16,6	24,9	—	—	2	1	—	3	2	1	—	—	18	1
† Chemnitz	147 863	113	5	80	.	28,1	31,2	3	1	8	—	1	11	4	—	—	—	51	1
Danzig	122 091	82	3	42	19	17,9	27,4	—	—	2	1	1	2	3	8	7	7	25	—
† Darmstadt	58 012	19	—	21	1	18,8	20,5	—	3	—	—	—	2	2	—	—	—	12	2
† Dortmund	93 219	62	1	35	8	19,5	25,0	—	—	2	1	—	5	7	1	—	—	19	—
† Dresden	297 870	185	6	106[4]	22	18,5[4]	23,5	2	2	9	—	1	11	7	7	—	—	64	3
† Düsseldorf	153 968	94	2	61	25	20,6	22,7	—	—	1	—	1	9	8	2	1	—	39	1
† Duisburg	63 010	50	2	31	7	25,6	24,8	—	—	9	—	—	3	3	1	—	—	14	1
† Elberfeld	131 181	81	5	39	5	15,5	21,5	3	—	2	—	—	8	6	—	—	—	20	—
† Elbing	42 621	32	—	42	15	51,2	29,5	2	—	1	7	1	1	4	9	1	1	17	—
† Erfurt	76 785	37	—	37	16	25,1	22,5	2	—	1	—	—	6	4	4	4	4	19	1
† Essen	83 025	74	1	52	19	32,6	25,6	2	—	11	—	—	4	11	5	—	—	17	2
† Frankfurt a. M.	188 050	98	3	52	11	14,4	19,3	—	—	4	—	—	6	8	2	—	—	28	4
† Frankfurt a. O.	56 262	27	—	26	5	24,0	27,0	—	—	4	1	—	1	3	1	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	51 306	20	1	19[5]	3	19,3[5]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	15	—
† Fürth	45 653	29	—	21	6	23,9	27,6	—	3	1	—	—	2	2	—	—	—	13	—
† Gera	41 323	24	1	26	13	32,7	29,0	—	6	1	—	—	1	3	5	1	1	10	—
† M.-Gladbach	51 338	42	1	16	3	16,2	25,0	—	—	—	1	—	4	4	1	—	—	6	—
† Görlitz	64 173	32	4	36	9	29,2	26,3	—	1	2	—	1	7	3	1	—	—	21	—
† Halle	107 551	72	1	44[6]	6	21,3[6]	24,3	—	—	2	1	—	4	5	—	—	—	30	2
† Hamburg u. Vororte	594 273	351	8	201	61	17,6	25,1	2	3	3	2	—	31	25	5	—	—	124	6
† Hannover	171 148	107	4	39	7	11,8	20,9	—	—	4	1	—	8	4	2	2	2	20	—
† Karlsruhe	77 680	35	1	23	5	15,3	19,6	—	1	1	—	—	1	7	1	—	—	11	1
† Kassel	75 135	35	1	19	4	13,1	19,9	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	10	1
† Kiel	74 702	48	—	33	6	23,0	22,8	—	—	1	1	—	1	9	1	—	—	19	1
† Köln	295 059	253	8	110	44	19,4	25,7	3	1	5	1	—	14	10	8	1	1	65	3
Königsberg i. Pr.	164 996	99	4	80	23	25,2	30,2	1	3	6	—	—	4	15	10	2	2	41	—
† Krefeld	110 170	63	1	25	6	11,8	23,9	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	17	1
† Leipzig	375 707	255	6	127	39	17,6	22,7	1	4	12	—	—	7	27	3	—	—	70	3
† Liegnitz	47 990	25	4	17	3	18,4	30,4	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	10	—
† Lübeck	66 183	38	1	31	9	24,4	21,0	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	19	—
† Magdeburg	215 760	152	3	83	25	20,0	26,5	3	1	3	—	1	5	23	3	—	—	43	1
† Mainz	73 877	37	4	27	5	19,0	22,5	1	1	6	—	—	3	3	1	1	1	12	—
† Mannheim	84 690	70	3	27	10	16,6	21,4	—	—	2	—	—	5	4	4	2	2	12	—
† Metz	62 122	27	1	21	4	17,6	21,4	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	79 152	58	1	29	8	19,1	23,9	—	—	1	—	—	2	5	5	4	16	—	
† München	372 418	230	5	149	49	20,8	28,2	1	—	9	—	—	23	10	16	2	2	87	3
† Münster	51 012	34	2	16	3	16,3	24,5	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	151 362	75	5	52	18	17,9	26,1	—	—	3	—	1	10	8	4	2	2	25	1
† Osnabrück	41 205	27	—	21	5	26,5	22,0	1	—	6	—	—	—	3	—	—	—	11	—
† Plauen i. V.	48 324	44	2	14	5	15,1	25,2	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	7	1
† Posen	70 042	36	1	27	5	20,0	29,0	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	18	—
† Potsdam	55 154	30	—	21	5	19,8	23,5	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	1
† Remscheid	42 393	24	—	13	4	15,9	21,2	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	4	1
† Rostock	46 010	36	—	14	4	15,8	20,4	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	7	1
† Spandau	49 594	40	2	23	16	24,1	23,2	—	—	—	1	—	3	8	2	1	1	9	—
† Stettin	121 512	93	2	54	13	23,1	25,8	1	1	2	2	1	5	1	7	1	1	32	2
† Straßburg i. E.	127 147	68	6	50	11	20,4	25,7	6	—	4	—	—	4	5	5	3	3	25	1
† Stuttgart	128 826	54	5	51	11	20,6	20,1	—	1	7	—	—	8	7	4	2	2	20	4
† Wiesbaden	67 588	30	2	17	5	13,1	19,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
† Würzburg	62 949	24	—	27	4	22,3	25,4	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	15	—
† Zwickau	45 767	27	—	29	12	32,9	27,7	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	21	2

[1]) Ohne Ortsfremde 12 = 15,2 ‰. — [2]) Desgl. 39 = 15,2 ‰. — [3]) Desgl. 152 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 13 = 13,2 ‰. — [6]) Desgl. 39 = 18,9 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 19. November	426 480	271	11	159	45	19,4	2	—	2	—	1	14	36	8	—	93	3
Brünn bis 26. November	96 761	53	2	50	8	26,9	—	1	4	2	—	9	7	5	.	22	—
Brüssel	180 147	102	10	79	23	22,8	2	—	1	1	—	6	8	14	4	44	3
Budapest bis 26. November	526 263	385	16	197	42	19,4	1	5	9	1	—	29	24	14	.	110	4
Christiania	156 500	63	2	47	13	15,6	—	—	2	—	1	7	9	2	.	26	—
Dublin	349 594	183	.	156	.	23,3	—	1	—	.	.	.	.	2	.	153	.
Edinburg	264 787	125	.	141	34	27,8	36	2	3	1	.	7	.	1	.	91	.
Glasgow	669 059	418	.	281	.	21,9	16	6	1	.	.	.	11	4	.	243	.
Graz bis 26. November	115 006	56	5	47	12	21,2	1	—	—	—	—	8	2	1	.	33	2
Kopenhagen	326 000	190	4	115	36	18,3	1	—	5	1	1	15	22	4	.	62	4
Krakau bis 26. November	76 116	23	3	55	14	37,6	1	—	7	1	—	9	8	2	—	26	1
Lemberg bis 26. November	131 129	74	3	96	19	38,1	2	2	6	6	—	15	17	12	.	32	4
Liverpool	513 790	363	.	205	59	20,8	2	3	—	.	.	.	.	1	.	182	17
London	4 263 294	2381	.	1451	346	17,7	35	31	43	11	8	129	142	18	—	972	62
Lyon bis 19. November	438 077	144	13	101	10	12,0	—	—	—	2	—	14	15	4	—	65	3
Manchester	510 998	307	.	243	58	24,8	17	4	6	.	.	.	10	7	.	185	14
New-York bis 19. November	1 852 091	1034	78	677	141	19,0	7	10	50	7	—	80	166	19	.	313	25
Odessa	302 000	.	8	157	34	26,7	3	8	4	2	3	15	—	7	6	112	3
Paris	2 424 705	1070	89	897	133	19,3	8	2	52	16	1	165	107	62	6	477	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	185	9	148	33	23,4	1	1	8	1	1	24	23	3	.	79	7
Rom bis 29. Oktober	439 150	209	17	162	30	19,2	—	—	5	5	—	25	7	16	.	100	4
Stockholm bis 26. November	248 051	131	5	83	17	17,4	—	8	6	—	—	12	9	5	.	40	3
Triest	157 343	101	6	84	15	27,8	—	—	5	1	—	14	14	4	.	44	2
Venedig bis 26. November	162 664	77	5	68	18	21,7	—	—	2	—	—	6	14	6	.	38	2
Warschau bis 26. November	490 417	393	17	308	79	32,7	7	27	22	4	2	29	51	27	.	133	6
Wien	1 406 933	888	54	620	193	22,9	18	3	36	2	1	113	120	39	—	277	11

Aus Berliner Krankenhäusern.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 27. Nov. bis 3. Dez. 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1	2. bis 5	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	4	—	1	2	1	—	—	—
Scharlach	6	—	—	5	1	—	—	1
Diphtherie	42	1	24	12	3	2	—	17
Croup	1	—	1	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	9	—	—	1	7	1	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	13	—	—	—	6	5	2	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	76	—	—	1	66	9	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	24	—	2	2	8	10	2	13
Lungenschwindsucht	36	1	—	—	15	20	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	62	3	5	3	20	23	8	7
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	1	1	1	2
Chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	12	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	48	—	1	1	27	17	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	44	—	—	1	23	19	1	—
Verletzungen	108	—	—	8	44	48	8	5
Alle übrigen Krankheiten	599	23	29	40	275	193	39	75
Summe	1095	28	63	76	504	360	64	158

Gesammtbestand **war** am 26. Nov. 4864 und **bleibt** am 3. Dez. 4879.

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin[2])	27./11.-3./12.	11	54	58	118	7
= Breslau	desgl.	2	130	18	27	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	4	6	4	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	64	—	1	—
= Arnsberg	desgl.	59	315	80	148	5
= Aurich	desgl.	—	12	2	8	1
= Düsseldorf	desgl.	13	288	38	187	9
= Erfurt	desgl.	18	150	13	18	—
= Hannover	desgl.	3	78	16	39	2
= Hildesheim	desgl.	5	76	21	37	—
= Königsberg	13./11.-3./12.	30	215	420	192	1
= Lüneburg	27./11.-3./12	1	28	5	28	—
= Marienwerder	20./11.-3./12.	40	112	65	23	3
= Minden	27./11.-3./12.	13	34	15	101	4
= Münster	desgl.	1	40	3	17	—
= Osnabrück	20./11.-26./11.	7	42	3	25	1
= Posen	27./11.-3./12	14	246	9	48	1
= Schleswig	desgl.	15	86	63	93	2
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	16	36	8	11	2
= Stettin	desgl.	15	98	8	39	—
= Stralsund	desgl.	5	5	2	30	—
= Trier	desgl.	26	4	—	10	—
= Wiesbaden[3])	desgl.	6	372	19	68	2
Stadt München	20./11.-3./12.	2	49	15	12[1])	3
= Nürnberg	27./11.-3./12	7	4	11	34[1])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	—	89[4])	9	43	—
Fürstenth. Reuß ä. L.[5])	1./11.-30./11.	—	19	11	21	—
= Schaumburg-Lippe	27./11.-3./12.	—	64	2	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	4	2	2
= Hamburg und Vororte	desgl.	24	16	35	26	1

Witterung. Woche vom 27. November bis 3. Dezember 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. November	−4,3	−9,7	768,7	769,9	769,7	94	79	90		S	3
	28. =	2,0	−6,9	769,6	768,5	767,5	93	92	96		SSW	1
	29. =	2,9	1,7	763,4	760,6	758,3	89	87	85		SW	3–4
	30. =	5,4	0,7	753,0	752,4	753,1	93	79	82	4,0	WSW	5
	1. Dezember	3,4	0,7	757,2	755,9	754,3	85	66	83	0,4	WSW	4
	2. =	1,7	−1,8	745,6	754,6	759,3	94	78	92	5,3	WNW	5
	3. =	−1,4	−7,0	763,3	760,5	753,9	100	90	84	1,2	SSO	3
München	27. November	1,3	−6,2	723,3	724,3	725,7	96	83	100	—	O	0,8
	28. =	0,1	−3,0	728,2	728,5	727,5	88	94	92	—	O	1,6
	29. =	−0,3	−4,1	724,3	722,7	721,7	91	90	100	0,1	SW	0,4
	30. =	5,9	−4,8	718,8	717,8	719,5	90	74	82	2,2	W	2,6
	1. Dezember	2,8	−2,0	721,3	719,6	719,3	90	75	81	1,6	W	3,5
	2. =	3,1	−0,4	713,5	717,1	721,0	80	90	94	3,2	W	3,6
	3. =	0,2	−5,0	718,8	715,8	713,2	100	92	96	—	O	1,4

Beobachtungszeiten: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr (Berlin); Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr (München). Niederschläge gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin) bzw. 8 Uhr Morg. (München).

[1]) Einsicht. Gromm. — [2]) Laut nachträglicher Meldung sind vom 20.–26. November nicht 43, sondern 53 Masernerkrankungen vorgekommen. — [3]) Masern noch fast im ganzen Bezirk epidemisch verbreitet. — [4]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch verbreitet. — [5]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1891.

(Vergl. Veröff. 1891 S. 499.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Rindviehpest	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1891, Januar . .	2 059 816	7441	.	4257	1187	24,8	—	33	9	187	71	48	.	18	.	.	.	88	3670	133
„ Februar . .	2 061 296	7093	.	3914	1094	22,8	—	23	12	186	67	50	.	11	.	.	.	99	3362	104
„ März	2 061 298	7543	.	4243	1272	24,7	2	31	27	189	102	44	.	20	.	.	.	119	3636	73
„ April	2 061 289	7206	.	3752	1117	21,8	1	19	17	157	51	27	.	10	.	.	.	119	3283	68
„ Mai	2 061 297	7127	.	3695	1120	21 5	1	17	9	109	63	20	.	10	.	.	.	179	3190	97
„ Juni	2 063 246	6892	.	3279	1081	19,1	—	22	9	84	47	23	.	12	.	.	.	193	2781	108
„ Juli	2 063 462	6629	.	3395	1333	19,7	—	11	4	76	56	32	.	11	.	.	.	505	2576	124
„ August . . .	2 065 639	6574	.	3668	1723	21,3	—	27	6	107	60	32	.	9	.	.	.	790	2558	79
„ September .	2 069 656	6567	.	4150	2194	24,1	—	24	3	104	63	44	.	6	.	.	.	1145	2661	100
„ Oktober . . .	2 072 955	6446	.	3870	1806	22,4	—	26	10	134	56	60	.	10	.	.	.	736	2745	93
„ November .	2 074 078	6372	.	3707	1212	21,4	—	115	11	169	34	43	.	15	.	.	.	241	2991	88
„ Dezember .	2 079 345	6666	.	4161	1224	24,0	—	159	6	254	38	58	.	11	.	.	.	132	3394	109
Für das Jahr 1891	2 060 489	81811	2474	46132	16390	22,4	4	507	123	1753	711	480	.	142	.	6449	6622	4350	23765	1206
Baden.[2])																				
1891, 1. Viertelj.	1 656 827	.	.	10202	2817	24,6	—	125	35	451	104	36	.	71	.	.	.	.	9380	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2409	590	24,9	—	37	6	99	27	8	.	19	.	.	.	.	2213	.
1891, 2. Viertelj.	1 656 827	.	.	9369	2687	22,6	—	163	55	302	125	25	.	37	.	.	.	.	8662	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2080	603	21,5	—	32	15	80	12	8	.	7	.	.	.	.	1926	.
1891, 3. Viertelj.	1 656 827	.	.	9149	3770	22,1	—	147	17	222	127	46	.	21	.	.	.	1	8568	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	2164	983	22,3	—	47	2	57	17	18	.	3	.	.	.	.	2020	.
1891, 4. Viertelj.	1 656 827	.	.	9460	3323	22,8	—	193	28	483	113	71	.	35	.	.	.	.	8573	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	1943	620	20,1	—	25	2	77	20	32	.	7	.	.	.	.	1780	.
Für das Jahr 1891	1 656 827	.	.	38180	12597	23,0	—	628	135	1458	469	178	.	164	.	.	.	1	35147	.
darunt. Städte über 4000 Einwohner.	387 544	.	.	8596	2796	22,2	—	141	25	313	76	66	.	36	.	.	.	.	7939	.
Hessen[3])																				
1891, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	420 000	.	.	2338	602	22,3	—	24	25	117	28	9	—	14	8	306	358	45	1368	36
„ Oberhessen .	266 100	.	.	1492	255	22,4	—	7	6	125	13	6	—	10	4	200	239	7	848	27
„ Rheinhessen.	308 600	.	.	1816	448	23,5	—	5	5	98	26	5	—	8	7	243	262	30	1090	37
Zusammen .	994 700	.	.	5646	1305	22,7	—	36	36	340	67	20	—	32	19	749	859	82	3306	100
1891, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	420 000	.	.	2226	590	21,2	—	11	6	69	35	8	—	8	3	309	289	66	1369	53
„ Oberhessen .	266 100	.	.	1429	229	21,5	—	17	10	99	13	—	—	7	5	184	187	16	847	44
„ Rheinhessen.	308 600	.	.	1651	415	21,4	—	—	4	47	16	7	—	9	8	284	186	77	960	53
Zusammen .	994 700	.	.	5306	1234	21,3	—	28	20	215	64	15	—	24	16	777	662	159	3176	150
1891, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	420 000	.	.	1929	705	18,4	—	2	5	47	13	13	—	8	4	257	116	267	1141	56
„ Oberhessen .	266 100	.	.	1069	209	16,1	1	9	4	59	16	2	—	6	—	154	65	33	683	37
„ Rheinhessen.	308 600	.	.	1495	521	19,4	—	—	1	45	15	3	—	6	4	188	74	216	879	64
Zusammen .	994 700	.	.	4493	1435	18,3	1	11	10	151	44	18	—	20	8	599	255	516	2703	157
1891, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	420 000	.	.	2046	603	19,5	—	8	9	114	11	12	—	13	8	266	174	144	1239	48
„ Oberhessen .	266 100	.	.	1181	195	17,8	—	5	3	98	9	3	—	2	2	132	123	34	748	22
„ Rheinhessen.	308 600	.	.	1477	461	19,1	—	6	4	96	28	8	—	6	6	183	128	97	885	30
Zusammen .	994 700	.	.	4704	1259	18,9	—	19	16	308	48	23	—	21	16	581	425	275	2872	100
Für das Jahr 1891	994 700	.	.	20149	5233	20,3	1	94	82	1014	223	76	—	97	59	2706	2201	1032	12057	507

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1891 und 1892. Die kleinste dieser Städte, Süchteln, hat 8807 Einwohner. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Todesursachen. — [2]) Beilage zu Nr. 137 Jahrg. 1891 der Karlsruher Zeitung, desgl. Nr. 305 und 1892 Nr. 45. — [3]) Correspondenzblatt der ärztlichen Vereine des Großh. Hessen.

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (incl. ocult. u. Nervenfieb.) Flecktyphus	Kindbettfieber Rose	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [1]																		
Sämmtliche Städte																		
1891, Januar . .	175 733	571	.	351	99	24,0	—	2	2	17	1	3 .	2 .	54	61	24	174	11
„ Februar . .	172 136	557	.	286	86	19,9	—	—	1	19	2	2 .	— .	33	43	21	162	3
„ März	173 992	599	.	334	100	23,0	—	—	6	17	—	2 .	2 .	54	49	14	180	10
„ April	173 992	518	.	277	75	19,1	—	—	3	12	1	4 .	1 .	33	36	13	165	9
„ Mai	173 992	536	.	306	80	21,1	—	—	3	11	1	1 .	— .	53	48	19	151	19
„ Juni	173 992	544	.	257	68	17,7	—	1	4	12	—	1 .	1 .	36	32	12	146	12
„ Juli	173 992	562	.	317	117	21,9	—	—	5	13	—	3 .	— .	39	31	63	150	13
„ August . . .	174 659	476	.	313	122	21,5	—	1	3	5	2	— .	1 .	36	14	97	143	11
„ September .	174 659	531	.	324	165	22,3	—	—	—	10	1	1 .	1 .	26	15	118	143	9
„ Oktober . .	174 659	499	.	362	152	24,9	—	—	2	8	1	4 .	1 .	39	24	97	176	10
„ November .	174 659	495	.	278	83	19,1	—	—	—	8	5	5 .	2 .	39	47	22	145	5
„ Dezember .	174 659	515	.	341	76	23,4	—	14	2	12	2	4 .	— .	32	47	18	204	6
Zusammen .	174 659	6 403	.	3 746	1223	21,4	—	18	31	144	16	30 .	11 .	474	447	518	1 939	118
Oesterreich [2] 1891, 52 Städte und Gemeinden	3 240 342	104 898	5841	88824	23 568	27,4	946	1336	1118	2860	534	737 .	381 .	17368	12110	7114	42 564	[2] 1756
Ungarn [3] 12 Städte. 1891, vom 28. Dez. 90 bis 26. Dez. 91.	966 699	33 399	1492	28125	8438	29,0	6	223	496	1558	160	353 .	60 .	4677	3130	3612	13 192	658
Schweiz [4] 15 größere Städte u. Gemeind.																		
1891, Januar . .	503 503	1 240	38	1 060	195	25,3	—	46	15	55	11	12 .	8 7	134	134	33	580	25
„ Februar . .	503 503	1 199	49	1 034	212	24,6	—	27	12	39	18	10 .	4 3	127	162	38	566	28
„ März	503 503	1 346	55	1 190	265	28,4	—	29	7	47	21	15 .	8 6	158	253	31	580	35
„ April	503 503	1 270	49	1 124	192	26,8	1	20	14	60	20	4 .	6 1	163	138	38	620	39
„ Mai	503 503	1 237	46	1 070	211	25,5	1	12	6	40	15	7 .	10 4	179	127	56	568	45
„ Juni	503 503	1 270	54	882	164	21,0	—	9	7	23	13	5 .	5 2	142	70	51	504	51
„ Juli	503 503	1 266	44	770	162	18,4	—	4	4	12	8	8 .	7 —	117	36	72	449	53
„ August . . .	503 503	1 207	43	762	160	18 2	1	4	5	16	16	9 .	2 1	113	36	89	418	52
„ September .	503 503	1 090	41	787	236	18,8	—	1	4	25	11	11 .	— 2	104	35	154	396	44
„ Oktober . . .	503 503	1 136	52	712	165	17,0	—	4	1	36	10	9 .	5 1	86	29	93	402	36
„ November .	503 503	1 095	46	829	182	19,8	—	16	1	28	13	6 .	— 2	114	43	54	510	42
„ Dezember .	503 503	1 134	51	819	170	19,5	—	20	3	33	15	9 .	4 2	110	64	53	466	40
Zusammen .	503 503	14490	568	11039	2314	21,9	3	192	79	414	171	105 .	59 31	1 547	1 127	762	6 059	490
Italien [5] 1891, 69 Hauptstädte	5 187 285	164 714	8404	139 629	.	26,9	370	2675	945	2912	759	3109 2	229 .	11469	23704	13 506	77 637	2 312
Frankreich [6] 100 Städte																		
1891, Januar . .	7 454 204	17230	1198	20268	2608	32,6	140	274	50	519	111	277 .	79 .	2 162	3 654	769	11 863	370
„ Februar . .	7 454 204	16103	1183	17195	2549	27,7	129	262	54	515	120	220 .	83 .	2 096	2 739	762	9 861	354
„ März	7 454 204	17275	1185	19319	2900	31,1	138	319	67	507	157	239 .	93 .	2 374	3 200	909	10 875	441
„ April	7 454 204	16431	1125	17448	2556	28,1	103	389	55	431	139	196 .	93 .	2 253	2 517	869	9 935	468
„ Mai	7 454 204	16065	1168	15952	2425	25,7	108	379	67	394	115	177 .	70 .	2 216	1 896	975	9 096	459
„ Juni	7 454 204	16011	1026	13763	2249	22,2	80	317	47	324	98	180 .	68 .	1 857	1 327	1048	7 922	495
„ Juli	7 454 204	16014	1008	13574	2832	21,9	82	226	32	286	99	211 .	64 .	1 827	1 052	1730	7 512	453
„ August . . .	7 454 204	15667	959	13851	3253	22,3	78	154	39	255	105	268 .	71 .	1 795	940	2225	7 456	465
„ September .	7 454 204	14941	913	13522	3300	21,8	66	90	19	224	86	301 .	69 .	1 699	892	2372	7 306	398
„ Oktober . . .	7 454 204	15039	1021	13647	2588	22,0	74	49	26	259	87	333 .	45 .	1 921	1 040	1671	7 682	480
„ November .	7 454 204	14664	1013	15704	2208	25,3	71	99	22	359	42	330 .	69 .	2 036	2 116	1023	9 165	372
„ Dezember .	7 454 204	15418	1123	17063	2344	27,5	95	142	19	435	72	266 .	61 .	2 024	2 691	861	9 916	481
Zusammen .	7 454 204	190 858	12992	191 306	31 812	25,7	1164	2700	497	4508	1231	2978 .	865 .	24260	24064	15 214	108589	5 236
England [7] 1891, 28 Städte	9 405 108	305 716	.	210 750	51 055	22,5	18	4916	1689	2010	6044	1859 [7]	. .	.	.	6134	180796	7 284
Belgien [8] 1891, 63 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	1 898 888	57621	2769	42048	10473	22,1	559	1149	77	625	492	669 .	148 .	4 072	7 095	3889	22 367	906
Niederlande [9] 1891, 12 große Städte .	1 198 116	41534	1999	26081	7887	21,8		3371	17	539	471	138 .	. .	2 484	3 698	2393	15 430	537
Norwegen [10] 1891 .	.	.	.	2 445	.	.		4	106	105	377	[10] 100	56 .	25	26 .	1 084	521	.

[1]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege. — [2]) Separatabdruck aus: „Das österreichische Sanitätswesen". (1892, Nr. 10). — Darunter 1 Fall von Tollwuth. — [3]) Statistische Nachweisungen des statist. Büreaus zu Budapest. Die kleinste dieser Städte, Sz.-Fehervar, hat 29 092 Einwohner. Bei Kronstadt fehlen die Angaben der Lebendgeborenen. Aus Kaiu-Felegyháza fehlen die Angaben für einige Wochen. — [4]) Monatsbülletin des Eidgen. statist. Büreaus über die Geburten und Sterbefälle in den größeren städtischen Gemeinden der Schweiz. — Enteritis im 1. Lebensjahre. — [5]) Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1892 S. 1439. — [6]) Statistique sanitaire des villes de France 1891. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20 000 habitants. Von einzelnen Städten fehlen zum Theil die Angaben der Lebendgeborenen und der Todesursachen. — [7]) Annual summary of births, deaths and causes of death etc. In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [8]) Résumé annual de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1891. Von einzelnen Städten fehlen die Angaben der Todesursachen. — [9]) Weekblad van het Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde No. 12 vom 19./3. 1892. — [10]) Norge. De i Byerne anmelde epidemiske Sygdomme i Aaret 1891.

vom 26. bis 30. November 16 : 10, Lublin vom 28. November bis 3. Dezember 22 : 10, Siedlec während derselben Zeit 18 : 14, Lomza vom 25. bis 30. November 4 : 3. Das Gouvernement Kielce ist seit dem 16. November seuchefrei.

In der Stadt Moskau kamen vom 20. bis 27. November 27 Erkrankungen und 15 Todesfälle vor, im Gouvernement sonst 2 : 2.

Serbien. Das amtliche Cholerabulletin vom 29. November (n. St.) Abends meldete, daß in Belgrad seit 5 Tagen keine Neuerkrankung mehr angezeigt worden ist, daß am eisernen Thore aber 2 Arbeiter an Cholera gestorben und noch 6 Arbeiter krank darniederliegen.

Kleinasien. In dem Vilajet von Erzerum hat die Cholera einen bedeutenderen Umfang gewonnen. Während die Epidemie in der Stadt Erzerum zu Ende geht, hat sich in der Garnison von Erzingian ein besonders gefährlicher Heerd entwickelt. Man hat festgestellt vom 14. bis 19. November in Erzerum 4 Erkrankungen, 5 Todesfälle, in Terdjan 5:5, Erzingian 107:73, Baiburt 46:17, Van 62 : 34, vom 15. bis 18. desselben Monats in Khinis 21 : 13, vom 16. bis 17. desselben Monats in Mama Khatun 10 : 2, am 17. desselben Monats in Haider Boghaz 3 Todesfälle, desgleichen 4 zu Kara Köprü vom 17. bis 18. November. Im ganzen Vilajet sind demnach 255 Neuerkrankungen und 156 Todesfälle zu den auf S. 1019 mitgetheilten hinzugekommen; ihre Gesammtzahl beträgt bis zum 19. November demnach 1039 bezw. 670.

In der Stadt Trapezunt tritt die Epidemie sehr milde auf. Nachstehende Erkrankungen bezw. Todesfälle sind vom 14. bis einschl. 20. November (tageweise geordnet) von dort gemeldet worden; 8 : 2, 3 : 6, 9 : 5, 7 : 5, 0 : 3, 5 : 2, 9 : 0, insgesammt 41 : 23. In den Dörfern der Umgebung von Trapezunt wurden vom 5. bis 15. November 12 Erkrankungen und 9 Todesfälle an Cholera gezählt.

In dem Lazareth von Sinope erkrankte am 20. November eine Frau an „Cholerine", welche Tags zuvor auf einem Dampfer aus Trapezunt angelangt war.

Persien. Vom 9. bis 16. November sind folgende Erkrankungen und Todesfälle in Folge von Cholera gemeldet worden: in Soutschbulak 70 : 25, Sulduz 90 : 31, Tebriz 7 : 2, Kaswin 23 : 7, Teheran 11 : 4, Ispahan 250 : 90, Zendjan 450 : 180, Schiraz 350 : 95, Sistan 120 : 42, insgesammt 1371 : 476. Die Epidemie, welche in der Woche zuvor 965 Erkrankungen und 372 Todesfälle verursacht hatte (S. 1018), scheint demnach in der Zunahme begriffen zu sein.

Niederländisch-Indien. Während des 3. Viertels des Jahres 1892 hat die Cholera entgegen der für die in Rede stehende Jahreszeit geltenden Regel nur in Soerabaya (Ost-Java) Opfer in nennenswerther Zahl gefordert, während im ganzen übrigen Archipel namentlich auch in Batavia (Tandjong Prick) nur wenige vereinzelte Fälle vorgekommen sind.

Pocken. Niederländisch-Indien. Die Pocken haben während des 3. Viertels des Jahres 1892 in vielen Gegenden, besonders in Batavia geherrscht, aber nirgends einen bedrohlichen und epidemischen Charakter angenommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 2, Krakau, Prag je 5, London 2, Odessa 4, Warschau 16 Todesfälle; Prag 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 6, New-York 4 Todesfälle; Frankfurt a. O. 9, Reg.-Bez. Düsseldorf 19, Kopenhagen 159 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Elbing — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Bochum, Straßburg und Edinburg — Erkrankungen wurden aus Berlin 54, Breslau 130, Reg.-Bezirke Arnsberg 315, Düsseldorf 288, Erfurt 150, Königsberg 215, Posen 246, Wiesbaden 372, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 64, aus Wien 272, Edinburg 570, Kopenhagen 102 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Darmstadt, Fürth, Gera — aus Berlin sind 58, Reg.-Bez. Königsberg 420, London 302 (Krankenhäuser), Edinburg 60 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Braunschweig, Duisburg, Essen, Frankfurt a. O., Hannover, Kassel, Liegnitz, Mainz, Osnabrück, Remscheid, Rostock, Stuttgart und Krakau — aus Berlin kamen 118, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 148, Düsseldorf 187, Königsberg 192, Minden 101, Schleswig 93, aus München 113, Wien 95, Kopenhagen 67 Erkrankungen zur Anzeige.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unterm 2. Dezember d. J. nachstehendes Rundschreiben, betr. die **Aufhebung der im Eisenbahnbetriebe angeordneten Maßnahmen gegen die Cholera**, an die Bundesregierungen gerichtet:

„Dem 2c. Der 2c. Ew. 2c. . . . . beehre ich mich mit Bezugnahme auf meine Schreiben vom 5. und 13. September d. J. beifolgend Abdruck eines von dem Königlich preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ausgegangenen Erlasses vom 25. vor. M. zu übersenden, mittelst dessen die Wiederaufhebung der hauptsächlichsten, aus Anlaß der diesjährigen Choleraepidemie für den Eisenbahnbetrieb in Preußen angeordneten Vorsichtsmaßnahmen veranlaßt worden ist.

Dem Reichs-Eisenbahnamte habe ich von dem Erlasse behufs Verständigung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen gleichfalls Mittheilung gemacht."

Der bezügliche, **an die Eisenbahn-Direktion gerichtete Erlaß** des Kgl. Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. November d. J. lautet:

„Da die Choleragefahr im Wesentlichen beseitigt erscheint, ermächtige ich die Königliche Eisenbahn-Direktion, einstweilen von der durch Erlaß vom 1. September d. J.[1]) angeordneten Desinfektion der Aborte in den Wagen durch Kalkmilch und dem Abwischen der Sitze mit Kaliseife abzusehen und die dem Fahrpersonal überwiesenen Gegenstände, als Waschschüsseln, Nagelbürsten, Handtücher, Karbolflaschen u. s. w., wieder einzuziehen, sowie ferner die durch den Erlaß vom 7. September d. J.[2]) angeordneten Maßnahmen mit dem Vorbehalt wieder aufzuheben, daß an der sorgfältigen Reinigung der Aborte nach wie vor festgehalten wird, und die Aufhebung der Krankenübergabestationen und der Untersuchungsstationen nur nach Benehmen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgt.

Die dem Fahrpersonal abzunehmenden Gegenstände vorbezeichneter Art sind übrigens so aufzubewahren, daß ihre Wiederaushändigung ohne jeden Verzug stattfinden kann.

In den Bezirken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg und Breslau bleiben die durch die Erlasse vom 1. und 7. September d. J. getroffenen Anordnungen mit Rücksicht auf den Stand der Cholera-Epidemie in Rußland und die von dorther dem Osten der Monarchie auch ferner drohende Gefahr zur Zeit noch in Geltung."

— Die Regierungen der Bundesseestaaten sind — anläßlich der in letzter Zeit in einigen Hafenstädten der französischen Westküste, insbesondere in Nantes und L'Orient vorgekommenen choleraartigen Erkrankungen und Todesfälle — seitens des Reichskanzlers mittelst Rundschreibens vom 3. Dezember d. J. ersucht worden, die aus **französischen Häfen von Cherbourg bis zur Loire-Mündung, einschließlich Nantes**, kommenden Seeschiffe einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterstellen.

— Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des **Rheins** hat unterm 8. Dezember d. J. die Aufhebung der Kontrolstationen II Ruhrort und III Duisburg bekannt gegeben. Vom 18. November bis einschl. 1. Dezember d. J. sind seitens der ärztlichen Kontrolstationen 11 386 Schiffe und 27 Flöße mit zusammen 56 169 Personen revidirt, sowie 5101 Schiffe desinfizirt worden; Cholera- oder choleraverdächtige Erkrankungen gelangten nicht zur Feststellung. —

Preußen. Der Minister des Innern hat zur **Verhütung der Einschleppung der Cholera in die Straf- und Gefangenanstalten** mittelst Runderlasses an die betheiligten Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. August 1892 (Ministerialbl. f. d. ges. innere Verw. S. 258) nachstehende Bestimmungen getroffen:

„1. Das in § 22 des Rawitsch'er Reglements vorgeschriebene Baden der Neueingelieferten ist mit besonderer Sorgfalt unter reichlicher Anwendung von Kaliseife vorzunehmen.

2. Sämmtliche Gegenstände, welche die Neueingelieferten mitbringen, sind zu desinfiziren, entweder im Dampf-Desinfektionsapparat, oder, wo dieser nicht vorhanden ist, durch mindestens halbstündiges Kochen in Kalilauge. Gegenstände, welche diese Art der Desinfektion nicht vertragen, sind in eine vom Arzte zu bestimmende Desinfektionsflüssigkeit zu tauchen.

3. Die Neueingelieferten sind mindestens drei Tage von den anderen Gefangenen unter ärztlicher Beobachtung getrennt zu halten; sie dürfen mit anderen Gefangenen nicht eher in Gemeinschaft gebracht werden, bis der Arzt sie für nicht choleraverdächtig erklärt hat. Lassen die Einrichtungen der Anstalt die strenge Durchführung dieser Maßregel nicht zu, so sind die Neueingelieferten wenigstens unter besondere ärztliche Beobachtung zu stellen.

4. Die Beschaffung der bisher gestatteten Zusatznahrungsmittel hört bis auf Weiteres auf. Statt dessen können sich die Gefangenen für den verfügbaren Theil ihrer Arbeitsprämie gekochte Milch, gekochten Speck, gekochten Schinken beschaffen. Milch, Speck und Schinken sind von der Anstalt in rohem Zustande einzukaufen, in der Anstaltsküche gut durchzukochen und gegen Erstattung des Selbstkostenpreises an die Gefangenen abzulassen.

5. Bier darf bis auf Weiteres als Verpflegungszulage nicht verabreicht werden, statt dessen ist eine Morgenportion Kaffee zu geben.

6. Beim Reinigen der Gefängnißräume ist das Erregen von Staub möglichst zu vermeiden, Fußböden, Wände und Gegenstände sind mit feuchten Tüchern abzuwischen, die letzteren nach Bedarf im Einverständniß mit dem Arzte zu desinfiziren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Vorsteher der Straf- und Gefangenanstalten des dortigen Bezirks gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen, zu welchem Zwecke für jede Anstalt zwei Ueberdruckexemplare beigefügt sind. Sollte in einer Anstalt ein Fall von asiatischer Cholera vorkommen, so ist mir davon schleunigst unter Mittheilung der näheren Umstände, und, falls der Erkrankte ein Neueingelieferter ist, unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts desselben Anzeige zu erstatten."

— Die **gesundheitspolizeiliche Ueberwachung** im Stromgebiet der **Weichsel** ist mit dem 5. Dezember d. J. beendigt worden. Von den ärztlichen Untersuchungsstellen sind bis dahin insgesammt 26 885 Schiffe, 3138 Flöße mit im ganzen 186 760 Personen untersucht, 16 605 Schiffe und 793 Flöße desinfizirt, 6 Cholera- und 2 choleraverdächtige Erkrankungen festgestellt.

— Der Regierungspräsident zu **Potsdam** hat nachstehende Verfügung, betr. die **Entnahme von Eis** aus verunreinigten oder durch **Cholerakeime** verseuchten Gewässern, unterm 3. Dezember d. J. an die Landräthe, den Polizeidirektor zu Potsdam und die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg und Spandau erlassen:

„Die im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin errichtete Cholerakommission hat die Frage einer Choleraübertragung durch Eis aus verseuchten Gewässern wiederholt erwogen und es laut Protokoll der 7. Sitzung für erwünscht gehalten, bei dem ersten Frosteintritt eine öffentliche Warnung dahin zu erlassen, daß bei Benutzung des Eises aus verseuchten Gewässern eine Berührung desselben mit Nahrungs- und Genußmitteln vermieden werde.

Dieses giebt mir Veranlassung, meine Verfügung, betreffend die gesundheitsgefährliche Benutzung von Roheis, vom 4. März 1892[1]) in Erinnerung zu bringen. In Berücksichtigung der Jahreszeit verbinde ich damit das Ersuchen, entsprechende Belehrungen und Warnungen baldigst zu veröffentlichen und in denselben auch auf die vorerwähnte Aeußerung der Cholerakommission aufmerksam zu machen." —

Mecklenburg-Schwerin. Das Ministerium, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 28. November d. J. eine Bekanntmachung erlassen, laut welcher die Herkünfte aus **Finland** von dem unterm 25. Juli d. J. gegen Rußland (S. 509) erlassenen Einfuhrverbot ausgenommen sind. (Reg.-Bl. S. 249.) —

Mecklenburg-Strelitz. Eine Bekanntmachung, betreffend das **Aufhören der Cholera**, gleichlautend mit der unterm 26. November d. J. für Mecklenburg-Schwerin erlassenen und auf S. 1022 abgedruckten, ist am 30. November d. J. von der Landesregierung erlassen. —

Oldenburg. Laut Bekanntmachung des Staatsministeriums, Dep. d. Innern, vom 1. Dezember d. J. ist **Finland** von dem unterm 5. August d. J. (S. 589) gegen Rußland erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote ausgenommen worden. —

Lippe. Die Regierung hat unterm 25. Oktober d. J. die am 14. September d. J. erlassenen Vorschriften, nach welchen alle von **Hamburg** kommenden Post- und Packetsendungen von dem Empfänger bei der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden mußten, aufgehoben, desgleichen unterm 1. November das gegen Hamburg er-

[1]) Veröff. S. 627. — [2]) Desgl. S. 674.

[1]) S. 1025 d. Veröff.

lassene Einfuhrverbot. Ferner ist die Polizeiverordnung vom 15. September d. J., betr. die Verhaltungsmaßregeln für die aus den Choleragegenden zurückkehrenden **Ziegler**, unterm 16. November d. J. außer Kraft gesetzt worden. (S. 778). —

Bremen. Der Senat hat unterm 1. Dezember d. J. verordnet, daß das am 7. August d. J. (S. 567) gegen Rußland erlassene Ein- und Durchfuhrverbot für **Finland** außer Kraft tritt. —

Hamburg. Der Senat hat unterm 30. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ärztliche **Kontrolstation Hamburg** aufgehoben (vgl. S. 1020) und die Quarantänestation **Brunshausen** (S. 736, 737 und 769) **außer Wirksamkeit** getreten ist. Die durch die Bekanntmachungen vom 16., 26. und 28. September, sowie vom 11. November d. J. angeordneten Beschränkungen des Schiffahrtsverkehrs (S. 703, 736) sind außer Kraft gesetzt, dagegen bleibt die laut Bekanntmachung vom 17. Oktober d. J. angeordnete **ärztliche Revision** der in den **Hamburger Häfen** liegenden See- und Flußschiffe (S. 857) **unverändert** bestehen.

— Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung hat die Deputation für Handel und Schiffahrt die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 23. September d. J., betr. gesundheitliche Ueberwachung des **Schiffsverkehrs auf der Elbe** (S. 703), vom 4. Oktober d. J., betr. fakultative gesundheitliche Untersuchung der Seeschiffe (S. 779), und vom 20. Oktober d. J., betr. Bezeichnung der Gesundheitskontrolstationen auf der Elbe während der Nacht, unterm 1. Dezember d. J. aufgehoben. —

Oesterreich-Ungarn. In Mähren und Schlesien ist das Verbot des **Marktbesuches** durch Bewohner Galiziens und des Deutschen Reiches aufgehoben worden und nur noch hinsichtlich der Marktbesucher aus Ungarn in Kraft geblieben.

— Der Verkehr **direkter Waggons** aus Deutschland nach Italien über die Tiroler Linie der Südbahn ist wieder gestattet.

— Die ärztliche Untersuchung der Seeprovenienzen aus **Fiume** und der **kroatischen Küste** in österreichischen Häfen hat die Seebehörde in Triest unterm 23. November aufgehoben.

— In Budapest ist der **Hausirhandel** mit Obst ꝛc. wieder freigegeben und sind die für Wein- und Gasthäuser angeordneten Polizeistunden außer Kraft gesetzt worden (S. 895). —

Belgien. Die Ministerialverordnung vom 31. August d. J., betreffend die **Ein- und Durchfuhr** von Lumpen, alten Kleidern, getragener Leibwäsche und Bettstücken aus **Deutschland, Frankreich** und den **Niederlanden** (S. 672), ist unterm 28. November d. J. aufgehoben worden. —

Niederlande. Das gegen **Deutschland, Belgien** und **Frankreich** erlassene allgemeine **Ein- und Durchfuhrverbot** für Lumpen, getragene Kleidungsstücke und ungereinigte Leib- und Bettwäsche, sowie für Betten (S. 647) ist laut Verordnung vom 3. Dezember d. J. vom 7. dess. M. ab **außer Kraft** gesetzt.

— Das unterm 11. April d. J. angeordnete Verbot des **Versandes von Lumpen** in den Gemeinden Grocsbeek, Wychen und Nymegen (S. 276) ist vom 20. November ab aufgehoben worden. (R.-A. 282.) —

Rumänien. Das am 12. Oktober d. J. erlassene **Einfuhrverbot** (S. 899) ist zufolge Rundschreibens vom 1. Dezember d. J. in nachstehender Weise abgeändert worden:

Die Einfuhr nachbenannter, aus **Rußland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Serbien** oder aus den an der Küste der **asiatischen Türkei** belegenen **Schwarz-Meer-Häfen** kommenden Gegenstände nach Rumänien bleibt verboten:

a) Leib- und Bettwäsche als Handelsartikel gebraucht, aber nicht gewaschen (die schmutzige Wäsche der Reisenden wird an der Grenze desinfizirt); gebrauchte Kleider als Handelsartikel.

b) Rohe Häute, die etwa nicht desinfizirt worden sind, Blasen, frische, getrocknete und gesalzene Därme (mit Ausschluß der Darm-Seiten).

c) Rinderhaar und Kameelhaar, Roßhaar, das etwa nicht desinfizirt worden ist, mit Ausschluß des gefärbten Roßhaares für Siebe; Borsten ungereinigt; Federn unbearbeitet (mit Ausschluß der gefärbten oder gereinigten Federn, [Federkissen] die Kissen der Reisenden werden an der Grenze desinfizirt); ungewaschene Wolle, rohe Baumwolle (ausgenommen die gereinigte und präparirte Baumwolle zu Verbänden und neue Watte).

d) Pelzwerk, nicht verarbeitet;

e) Milchprodukte, Sahne, Butter, Käse, weich oder hart, frische Früchte, grünes Gemüse, Kartoffeln.

f) Gebrauchte Säcke. Ausgenommen sind die zum Transport von Cerealien verwendeten Säcke, welche an der Grenze mittelst Dampfes von siedendem Wasser oder durch Eintauchen in siedendes Wasser desinfizirt werden.

Die vorstehend aufgeführten, aus unverseuchten Ländern kommenden Waaren werden, falls sie auf dem Wege nach Rumänien ein verseuchtes Land passiren, dennoch unter der Bedingung zur Einfuhr nach Rumänien zugelassen, daß die Sendungen hermetisch verpackt oder in plombirten Wagen erfolgen. —

Bulgarien. Laut Rundschreiben vom 28. November d. J. ist außer den auf S. 1024 genannten Donauhäfen nunmehr auch der Donauhafen **Tutrakom** (Turtukai) für die Waareneinfuhr **geöffnet** worden.

Nachstehender (ohne Gewähr übersetzter) Beschluß des obersten Gesundheitsrathes vom 29. November d. J. ist in einem Rundschreiben vom 1. Dezember mitgetheilt worden (vgl. S. 1004):

1) Reisende aus **Rumänien** werden einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung in den Quarantänen unterworfen.

2) Reisende, welche aus **Oesterreich-Ungarn** und **Serbien** auf der Donau oder in Zaribrod ankommen, werden einer 5tägigen Quarantäne unterworfen.

3) Das **Reisegepäck** wird sorgfältig mittelst eines Apparats desinfizirt.

4) Die Einfuhr solcher **Konserven** wie Sardinen, Hummern u. s. w. wird in Bulgarien gestattet, wenn die Büchsen hermetisch verschlossen und nach beendigter Quarantäne äußerlich desinzirt worden sind.

5) In gleicher Weise wird die Einfuhr von **Macaroni** und **Mehl** nach überstandener Quarantäne gestattet. Die Verpackung von Macaroni wird desinfizirt, diejenige des Mehls bleibt von der Desinfektion verschont, wenn es sich um ganz neue Säcke handelt.

6) Alle andern Vorschriften des am 21. November d. J. mitgetheilten Beschlusses (vgl. S. 1024) bleiben in Kraft. —

Griechenland. Laut Verordnung vom 28. November d. J. ist die für Schiffe aus den Häfen von **Kronstadt bis Cherbourg** angeordnete Quarantäne (S. 990) aufgehoben; Provenienzen, welche seit dem 15. November dort abgefahren sind, haben sich nur einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieselbe Maßregel kommt auch auf die vom 27. November ab von **Egypten** (S. 1024) und den **Französischen Häfen** (S. 821), ausgenommen Marseille, abfahrenden Schiffe zur Anwendung. Die von **Marseille** (S. 990) anlangenden Schiffe müssen sich noch einer 2tägigen, diejenigen der **italienischen Küsten** (S. 990) dagegen einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne unterziehen. —

Spanien. Unterm 28. November d. J. ist angeordnet worden, daß

1. die Provenienzen von **Nantes**, welche nach dem 17. desselben Monats abgegangen sind, einer 3tägigen sanitätspolizeilichen Beobachtung unterliegen, wie auch deren Gesundheitspaß lauten möge, und daß

2. die Provenienzen von **Nicolajew** und Umgegend bis zu 165 km, welche nach dem 28. November d. J. in spanische Häfen einlaufen, nach dem Lazarethhafen zu senden sind.

— Laut eines am 6. Dezember veröffentlichten Erlasses ist **Hamburg** (S. 624) für seuchefrei erklärt und dem Personen- und Waarenverkehr von dorther der freie Verkehr wieder eröffnet worden. —

Portugal. Im diario do governo vom 28. November hat das Ministerium des Innern alle Häfen des Departements **Pas de Calais** seit dem 12. November d. J., sowie alle **Niederländischen Häfen** seit dem 1. desselben Monats für verseucht erklärt (S. 990).

— **Alle deutschen Häfen** sind für seuchefrei seit dem 1. Dezember d. J. erklärt worden (S. 707, 936).

— Der Hafen von **Marseille** wird laut einer am 30. November d. J. veröffentlichten Verfügung seit dem 23. desselben Monats noch für verdächtig angesehen (S. 860).

— Der Hafen von **Rio de Janeiro** und die übrigen Hafenplätze der gleichnamigen Provinz sind seit dem 1. November für rein von **Gelbfieber** erklärt worden (R.-A. 287). —

Malta. Laut Bekanntmachung vom 23. November d. J. sind alle in Malta **mit reinem Gesundheitspaß** ankommenden Schiffe fortan nur noch einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. —

Egypten. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Dezember d. J. ist für Herkünfte aus **Hamburg** (S. 624) und **Havre** (S. 707) das Reglement gegen Choleraeinschleppung außer Kraft gesetzt worden. —

Venezuela. In Aufhebung der auf S. 936 mitgetheilten Verordnung ist unterm 14. Oktober d. J. für sämmtliche Schiffe aus **europäischen**, von der **Cholera** heimgesuchten **Häfen** eine **Quarantäne** in allen Häfen der Republik verfügt worden. —

Brasilien. Die vom 5. Dezember d. J. ab aus **deutschen Häfen** kommenden Schiffe unterliegen nur noch einer strengen ärztlichen Untersuchung. —

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1891.[1])

Nach dem im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten und im Verlage von Julius Springer hierselbst erschienenen 6. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Tollwuth im Jahre 1891 gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen. Es sind 23,9 % Erkrankungsfälle überhaupt und 24,6 % solche unter Hunden weniger gemeldet als im Vorjahre. Auch die räumliche Verbreitung der Seuche war geringer. Ansteckungsverdächtige und herrenlose wuthverdächtige Hunde sind gleichfalls in geringerer Zahl ermittelt worden. An der Tollwuth erkrankt und gefallen oder getödtet sind 445 Hunde (1890: 590), 3 Katzen (11), 10 Pferde (4), 1 Esel, 70 Rinder (98), 8 Schafe (2), 1 Ziege und 4 Schweine (9). Die Tollwuthfälle vertheilen sich auf 86 Regierungs- 2c. Bezirke und 146 Kreise 2c. gegen 40 und 178 im Vorjahre. Die meisten derselben sind wieder in den Regierungs- 2c. Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz und in Oppeln ermittelt, während die im Vorjahr stark verseuchten Regierungs- 2c. Bezirke Marienwerder, Oberfranken und Bautzen diesmal nur schwach betroffen waren. Von den einzelnen Kreisen 2c. wiesen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach Mohrungen, Heilsberg, Osterode i. Ostpr., Lyck, Schrimm, Pleschen, Koschmin, Schroda, Wreschen, Krotoschin. Was die Verbreitung der Seuche speziell unter den Hunden betrifft, so gewährt die dem Jahresberichte beigegebene kartographische Darstellung derselben ein ähnliches Bild wie in den vorhergehenden Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr erscheinen indessen Westpreußen, Königreich Sachsen und die daran grenzenden Theile von Schlesien erheblich weniger, Ostpreußen und Posen dagegen stärker verseucht. Von den an Rußland grenzenden Kreisen sind nur Tilsit, Pillkallen, Briesen, Inowrazlaw, Beuthen und Kattowitz verschont gewesen. Die größten Herde befanden sich in den Kreisen Osterode i. Ostpr. und Mohrungen, Schroda und Schrimm, ferner Pleschen. In Elsaß-Lothringen sind 10 Kreise, wovon die meisten an der französischen Grenze, betroffen gewesen. In den übrigen Theilen des Reiches sind nur in vereinzelten, zerstreut liegenden Bezirken 1 oder 2 Tollwuthfälle unter Hunden vorgekommen. — Einschleppungen der Tollwuth aus dem Auslande haben wiederholt in Ostpreußen, Schlesien und Elsaß-Lothringen, in einem Falle auch in das Königreich Sachsen stattgefunden. Insbesondere wurde durch aus Rußland übergelaufene wuthkranke Hunde in 5 Gemeinden des Kreises Ortelsburg, in einer Gemeinde des Kreises Goldap und in mehreren Gemeinden des Kreises Rosenberg i. O.-S. die Tollwuth verbreitet. Im Königreich Sachsen ist die Krankheit an einem aus Böhmen zugelaufenen Hunde festgestellt und aus Frankreich in einem Falle in den Kreis Forbach eingeschleppt worden. In den Kreisen Hagenau, Rappoltsweiler, Altkirch und Erstein wurde je ein aus dem Departement der Vogesen übergelaufener wuthkranker Hund getödtet. — Die Zeit des Ausbruchs der Wuth nach erfolgtem Bisse schwankte bei den Hunden zwischen 6 und 102 Tagen, beim Rindvieh zwischen 19 Tagen und 11 Monaten, bei den Schafen zwischen 25 und 57 Tagen. — In 3 Fällen hatte eine Uebertragung der Tollwuth auf Menschen stattgefunden. Die Erkrankten sind 50 bezw. 59 Tage nach dem Bisse gestorben.

Stand der Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1891.[1])

(Nach Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1891. Bearbeitet von Dr. Krabbe. Kopenhagen 1892.)

1. **Bösartige ansteckende Krankheiten: Milzbrand** in 29 Rindviehbeständen auf Seeland, 1 auf Laaland, 14 auf Fünen, 24 in Jütland; außerdem in 5 Beständen auf Seeland, 2 auf Fünen, 5 in Jütland zugleich auch unter anderen Hausthieren. Ferner in 2 Pferdebeständen in Jütland; in 3 Schweinebeständen auf Seeland, je 1 auf Fünen und in Jütland; in 1 Schafbestand auf Fünen und 3 in Jütland, endlich in einem Bestand unter anderen Thieren auf Seeland. **Rothlauf** (milzbrandartige Rose) der Schweine in 828 Beständen mit einer Gesammtzahl von 9438 Schweinen in 17 Aemtern. Erkrankt sind 2146, gefallen 1538, getödtet 31, geschlachtet 99 Thiere. Die Verluste betrugen 77,7 % der erkrankten Schweine. Die höchsten Erkrankungsziffern kommen auf die Aemter Hjörring (411), Ringkjöbing (393), Aalborg (301). **Rotz** ist bei zwei Pferden im Amte Præsto und bei 1 Pferde im Amte Randers festgestellt worden; **Rückenmarkstyphus** in 19 Fällen unter 12 Pferdebeständen von 10 Aemtern; **ansteckende Lungenseuche** in 1 Bestande des Amtes Odense; **chronische Schweinediphtherie** (Schweinepest) in 3 Beständen des Amtes Kopenhagen, 2 von Præstö, je 1 von Holbaek, Soro und Maribo.

2. **Mildere ansteckende Krankheiten: Maulseuche** der Pferde 151 Fälle in 53 Beständen; **Pocken** 509 in 92 Rindviehbeständen und 39 in 3 Schweinebestände; **Druse** 3228 Fälle in 1501 Pferdebeständen; **bösartiges Katarrhfieber** des Rindviehs 64 in 40; **bösartige Brustseuche** der Pferde 1022 in 565; **seuchenartiges Katarrhfieber** (Influenza) bei Pferden 3565 Fälle; **Knötchenrothlauf** (Knuderosen) bei Schweinen 284 Fälle in 157 Beständen; **Bläschenausschlag** unter den Pferden 5 in 5, dem Rindvieh 19 in 11; **Pferderäude** 25 in 16, **Rinderräude** 2 in 1; **Ringflechte** 25 Fälle in 5 Pferde-, 266 in 54 Rindvieh-, 6 in 2 Schweinebeständen und bei 9 Hunden; **Rauschbrand** 1 Fall; **Lungen- und Luftröhren-Entzündung** unter dem Rindvieh 7 Fälle in 4 Beständen im Amte Kopenhagen (2 gefallen, 1 geschlachtet); **Croup** bei Rindern 8 (3 gefallen, 1 geschlachtet); **Diphtherie** bei Kälbern 44 Fälle (26 gefallen).

Niederlande. (Vgl. S. 919.) Von Thierseuchen sind im Oktober gemeldet: **Milzbrand** unter dem Rindvieh in den Gemeinden Edam, Tilburg (Prov. Nordholland), Terkaple (Friesland); **Zungenblattern** unter dem Rindvieh in Harlemmermeer (Nordholland), Voorburg (Südholland), Polzbrock, Willeskop (Utrecht);

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 731.

[1]) Veröff. S. 25.

Rotz unter den Pferden in Loenen op de Veluwe (Gelderland), Zoeterwoude (Südholland); Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Echt, Baexem, Noorbeek, Banholt, Wittem, Wybre, Del-Gulpen, Gulpen, Baersbasselt bei Maastricht, Limmel-Meerssen, Kerkrade, Schaulder, Mesch, Horn, Roermond, Brunssum (Limburg), Delft, Meerkerk, Brandwyk, Stompwyk, Giessendam, Noordeloos, Voorschoten, Leiderdorp, Bleiswyk, Schoonhoven, Berg-Ambacht, Oudsboorn, Vlist bei Gouda, Onwerschin, Leiden, Berkenwoude, Zoeterwoude, Alkenrade (Südholland), Haarlemmermeer (Nordholland), Koewacht (Zeeland), Bunschoten, Kamerik, Lopik, Polsbrock, Mydrecht (Utrecht); Räude unter den Schafen in Berg-Ambacht (Südholland); Maden seuche unter den Schafen im Beemster (Nordholland). —

In **Niederländisch-Indien** (vgl. S. 375) ist die „Viehpest" während des 3. Viertels des Jahres 1892 beinahe in allen betroffenen Landstrichen erloschen.

Die Rinderpest in der Türkei im 1. Halbjahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den von der Kaiserl. Administration Sanitaire in Konstantinopel ausgegebenen Bulletins.)

Nr. des Bulletins	Datum	Ort, von welchem aus die Meldung erfolgte	Datum der Meldung	Verseucht gemeldete Oertlichkeiten ꝛc. (In den mit * bezeichneten Orten ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.)
2	12. Januar	Tripolis in Syrien	5. Januar	Muhtarie* (Caza Sayun)
3	2. Februar	Canea	26. =	Umgebung von Canea*
=	2. =	Mersine	30. =	= = Alexandrette*
4	23. =	Beirut	20. Februar	Hama* (Vilajet Damaskus)
5	1. März	=	26. =	Saïda (Vilajet Beirut)
7	12. April	Mersine	7. April	mehrere Dörfer der Sandjaks Kozan*, Adana*, Tarsus*
9	24. Mai	Canea	12. Mai	Amari* (Umgebung von Rethymo)
10	31. =	Tripolis in Syrien	25. =	ein Dorf bei Lattaquié
=	31. =	Damaskus	26. =	Haudud, Hader, Debaha, Feruſſa (Distrikte Hama und Homs)
12	14. Juni	Mersine	1. Juni	Mersine
=	14. =	Tripolis in Syrien	2. =	Zakakonié (1 Stunde von Lattaquié); ferner in 4 Dörfern der Distrikte Homs und Hama

Erloschen ist die Rinderpest außerdem zufolge Meldung aus Silivria vom 10. März in den Bezirken Silivria und Bighados.[1])

[1]) Veröff. S. 375.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. November 1892. (R.-A. Nr. 291.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1878, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestimme ich hierdurch in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 13. März 1882 (Amtsbl. S. 76) und 22. April 1888 (Amtsbl. S. 191)[1]) Folgendes:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh und Schweinen zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in den beiden landespolizeilichen Anordnungen vom 13. März 1882 und 22. April 1888 angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan bis auf Weiteres auch auf der Station Pillkallen der Eisenbahnstrecke Stallupönen-Pillkallen-Ragnit gestattet.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Publikation der Verladetage im Kreisblatt des Kreises Pillkallen in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai (Reichs-Gesetzblatt S. 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt S. 151) und der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 12. November 1892. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 579.)

Die Bekanntmachung vom 2. März 1892, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 33), wird auf neuerliche Anregung des Herrn Reichskanzlers dahin ergänzt, daß für die Einfuhr von Viehsendungen aus Italien in allen Fällen die Beglaubigung der vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch den zuständigen deutschen Konsul, sowie die amtlich beglaubigte Uebersetzung der Zeugnisse erforderlich ist, wenn dieselben nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind.

Auf die Vorschrift in Ziffer 3c der Bekanntmachung vom 2. März 1892, nach welcher für jedes einzuführende Stück Großvieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen ist, wird zur Nachachtung besonders hingewiesen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung vom 26. November 1892. (Offiz. Anzeiger S. 409.)

Wegen der noch immer erheblichen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird das durch die Bekanntmachung vom 17. August d. J. für das hiesige Land erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte auf die Zeit bis zum Ablauf dieses Jahres hiedurch ausgedehnt.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Ungarn. Amtlichen Nachrichten vom 28. November zufolge ist in Steinbruch in zwei Stallungen unter den Schweinen die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die ungarische Regierung hat in Folge dessen die Ausfuhr von Schweinen aus Steinbruch bis auf Weiteres verboten.

Italien. Frisches Fleisch jeder Art kann fortan in Postpacketen nach Italien eingeführt werden. Bei Sendungen, welche frisches oder verarbeitetes, aus Deutschland stammendes Schweinefleisch enthalten, ist jedoch die Beigabe einer seitens der zuständigen deutschen Behörde ausgestellten Bescheinigung erforderlich, welche darthut, daß das zur Versendung kommende Fleisch einer gesundheitspolizeilichen Prüfung unterzogen und hierbei als gesund befunden worden ist. (R.-A. Nr. 291.)

Frankreich. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 18. November 1892. (Journ. offic. vom 22. November.)

Le ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. — L'importation en France et le transit

[1]) Veröff. 1888 S. 331.

des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant des Pays-Bas sont interdits par nos frontières de terre et de mer jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. — Les préfets des départements sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Rechtsprechung.

Die Kolportage der Broschüre „Safe cure" ist nicht als Anpreisung von Geheimmitteln strafbar, wenn der Kolporteur von dem Inhalt der Druckschrift Kenntniß nicht gehabt hat.

Urtheile des Kgl. Preußischen Landgerichts, zweite Ferienstrafkammer, zu Düsseldorf.

a) Vom 27. August 1891.

In der Strafsache gegen den Kolporteur P. Sch. zu N. wegen Anpreisung von Geheimmitteln hat das Kgl. Preußische Landgericht zu Düsseldorf auf die von dem Amtsanwalt gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Neuß eingelegte Berufung in der Sitzung vom 27. August 1891 für Recht erkannt:

Die Berufung wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Staatskasse.

Gründe.

Nach dem Eröffnungsbeschluß soll der Angeklagte am 3. Juni 1891 zu Neuß durch öffentliche Vertheilung von Warners medizinischer Broschüre „Safe cure" Geheimmittel öffentlich angekündigt bezw. angepriesen haben. Der Eröffnungsbeschluß findet in dem Verhalten des Angeklagten eine Uebertretung gegen die B.-P.-V. vom 9. Mai 1888. Das Schöffengericht hat den Angeklagten freigesprochen. Gegen die Entscheidung hat der Amtsanwalt frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Das Urtheil 1. Instanz ist, wenn auch nicht in seinen Gründen, so doch in dem Resultate zu billigen. Auf der linken Rheinseite gelten, soweit es sich um die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln handelt, noch die Gesetze vom 21. Germ. Jahres 11 (11. April 1803), 29. Pluviose Jahres 13 (18. Februar 1805) und das Kaiserliche Dekret, betreffend die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln vom 25. Prairial Jahres 13 (14. Juni 1805). Diese Gesetze sind durch spätere Gesetze — wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt wird — nicht beseitigt. Soweit diese Gesetze noch gelten, ist für den Erlaß einer Polizeiverordnung kein Raum. Es können daher nur die obigen französischen Gesetze der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Angeklagter hat nach seiner glaubhaften Angabe die Broschüre als Beilage zu dem „Hauptannoncenblatt für Düsseldorf und Umgegend", dessen Bote er war, rundgetragen. Seine Behauptung, er habe von dem Inhalt der Broschüre keine Kenntniß gehabt, ist nicht widerlegt und erscheint glaubhaft. Kannte Angeklagter den Inhalt der Broschüre nicht, so kann von einem strafbaren Ankündigen und Anpreisen keine Rede sein. Ein solches liegt nur dann vor, wenn der Thäter sich bewußt ist, daß er Geheimmittel ankündigt und anpreist. Dieses Erforderniß ist für die französischen Gesetze — ebenso wie für die hier nicht anwendbare B.-P.-V. vom 9. Mai 1888 — als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die gegentheilige Annahme würde zu den größten Härten führen, die das Gesetz nicht beabsichtigt haben kann.

Angeklagter ist mit Recht vom 1. Richter freigesprochen worden. Die Berufung war zu verwerfen. Die Kosten trägt die Staatskasse nach § 505 St.-P.-O.

b) Vom 29. August 1891.

In der Strafsache gegen den Dienstmann J. B. zu N. wegen Ankündigung von Geheimmitteln hat das Kgl. Preußische Landgericht zu Düsseldorf auf die von dem Amtsanwalt gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Neuß eingelegte Berufung in der Sitzung vom 29. August 1891 wie unter a) und mit Anführung der gleichen Gründe für Recht erkannt. Nur anstatt der beiden ersten Sätze im Absatz 2 der „Gründe" findet sich folgender Wortlaut:

„Dem Angeklagten sind nach seiner glaubhaften Aussage die Broschüren von Emil Meyer in München zugesandt worden. In dessen Auftrag hat er sie von Haus zu Haus vertheilt. Angeklagter will die Broschüre nicht gelesen haben. Diese Behauptung ist nicht widerlegt und erscheint glaubhaft."

Vermischtes.

Brasilien. Rio de Janeiro. Sanitäre Maßnahmen. (Vgl. Veröff. 1891 S. 507.) Aus Anlaß der ungemein heftigen und lange dauernden Gelbfieber-Epidemie des Jahres 1892 trat am 1. August der oberste Sanitätsrath von Rio de Janeiro zu einer Sitzung zusammen, in welcher folgende Maßregeln vereinbart wurden:

1. Anlegung einer vollständigen Abzugskanalisation nach modernem System; 2. Ausdehnung der Wasserversorgung auf alle Straßen und Vertheilung von mindestens 300 l täglich auf den Einwohner; 3. Umbau des Pflasters mit gutem Unterbau und Anlegung von Abzugs-Sammelmagazinen in demselben; 4. Verbesserung und Verallgemeinerung der Straßenbesprengung und Straßenwaschung; 5. Verbesserungen hinsichtlich der Straßenreinigung und der Fortschaffung des Kehrichts und der Abfälle; 6. Geeignete Vermehrung der Krankenhäuser; 7. Umwandlung der brachliegenden Grundstücke in Gärten; 8. Beaufsichtigung des Baues und der Gesundheitsverhältnisse der Wohnhäuser; 9. Schließung der großen Miethswohngebäude (sogen. „Bienenkörbe"); 10. Verbot der Einwanderung auf 4 Jahre; 11. Verlegung der Aborte außerhalb der Häuser; 12. Einrichtung eines Leichenverbrennungsofens; 13. Straßenwaschung; 14. Untersuchung des Zustandes der jetzt vorhandenen Abzugskanäle und Drainirung; 15. Desinfektion aller Wohnhäuser, in denen Gelbfieberfälle vorgekommen sind.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 10. Dezember 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 3. Dezbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 4. Dezember bis 10. Dezember 1892 einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Altona (Stadtkreis) . .	143 249	19. August	1	—	—	1	1	—	—	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	—	—	1	1	—	—	1	—

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Rekonvaleszenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthielt laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892 **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismark** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchener gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit empfiehlt die

(Gegründet **1696.**) **Fürstliche Brauerei Köstritz.** (Gegründet **1696.**)

Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextrakt- und Phosphorsäuregehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst bei Verordnung kräftiger Biere für ihre werten Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages exkl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } exkl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9974)

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. **Cacao.**
Preis: per 2/1 1/1 1/2 1/4=Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik
Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.
Monbijouplatz 3.

Soeben erschien:

Amtliche Denkschrift
über
die Choleraepidemie 1892.

Preis M. 2,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1892. Nr. 51.

Inhalt. Gesundheitsstand. Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 1047 u. 1057. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1048. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1049. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 1049. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1049. — **Witterung.** S. 1049. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, November S. 1050. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1051. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Frankreich). Ausübung der Medizin. S. 1052. — **Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche 1891. S. 1055. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Lübeck, Hamburg). S. 1055. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Koblenz: Falsche Bezeichnung einer Arznei durch einen Apotheker. S. 1056. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Kongressen.** (Deutsches Reich). Denkschrift über die Cholera 1892. S. 1056. — (Oesterreich). Versammlung österreichischer Nahrungsmittel-Chemiker. 1892. S. 1057. — **Geschenkliste.** S. 1057. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Wein). S. 81*.

Der Weihnachtsfeiertage wegen erscheint Nr. 52 am **Donnerstag den 29. Dezember.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todesscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In der verflossenen Woche sind in Hamburg wieder Einzelerkrankungen an Cholera festgestellt. (Vgl. die Wochennachweisungen am Schlusse der Nummer.) Doch lassen die Behörden es sich angelegen sein, jeden neuen Krankheitsfall unschädlich zu machen.

In den übrigen Theilen des Reiches sind Cholerafälle nicht vorgekommen.

Oesterreich-Ungarn. Vom 7. bis 14. Dezember sind in Galizien und zwar nur im Bezirke Husiatyn 2 Neuerkrankungen an Cholera aus der Gemeinde Husiatyn, sowie 1 tödtlich verlaufener Fall aus Konciu binczyki gemeldet worden. Von den früher mitgetheilten Fällen hat noch 1 aus Olchowczyk einen tödtlichen Ausgang gehabt. Die Gesammtzahl der bisherigen Cholerafälle im Bezirke Husiatyn beträgt 38, darunter 18 Sterbefälle.

Aus Budapest sind vom 3. bis 9. Dezember nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) amtlich gemeldet worden: 0 : 0, 1 : 1, 1 : 1, 4 : 0, 1 : 0, 2 : 1, 0 : 0, insgesammt 9 : 3.

In Kroatien-Slavonien kamen zwischen dem 19. und 27. November in Dvor (Bezirk Kostajnica) 14 (davon 6 mit tödtlichem Ausgang), in Esseк 10 (5), in Peterwardein 11 (2) Cholerafälle vor. („D. österr. San.-Wes. vom 15. Dezember.)

— Ueber das Vorkommen der Cholera im ungarischen Heere wird Folgendes mitgetheilt: (Pester Lloyd v. 7. 12. 92.)

Am 26. September traten die ersten Cholerafälle in der Zivilbevölkerung auf, die am 1. Oktober zweifellos als cholera asiatica erkannt wurden. Beim Militär ist der erste Cholerakranke am 5. Oktober eingebracht worden. Vom 5. Oktober bis inklusive 30. November erkrankten in der Garnison Budapest zwei Personen, welche dem gemeinsamen Heere, und sieben Personen, welche der königlich ungarischen Landwehr angehörten; im Ganzen daher neun Personen. Hievon sind genesen sechs, starben drei Personen.

Der vorstehend dargelegte günstige Prozentsatz der Erkrankungen und der Todesfälle veranlaßte das Korpskommando, sämmtliche angeordnete Maßnahmen so lange in Kraft bestehen zu lassen, bis die Cholera offiziell als gänzlich erloschen erklärt wird.

Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 7. Dezember d. J. ist zu Calais in den Tagen zuvor wieder ein Todesfall an „diarrhée cholériforme" vorgekommen; auch sind aus den umliegenden Ortschaften mehrere vereinzelte Fälle neuerdings angezeigt worden.

In Dünkirchen sind vom 21. November bis 10. Dezember 4 „choleraartige" Erkrankungen und 1 Todesfall festgestellt worden, in 6 Ortschaften der Umgegend 13 bezw. 8.

Belgien. Nach einer neueren amtlichen Zusammenstellung sind in der Stadt Antwerpen vom 15. August bis einschl. 21. Oktober d. J. insgesammt 258 Erkrankungen und 98 Todesfälle in Folge von Cholera vorgekommen; seither haben

Forts. auf S. 1050.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 49. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene (ausschließlich Todtgeborene) im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	der vorangegangenen Woche 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	66	2	37	13	18,2	25,6	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	24	—
† Altona	148 615	107	4	59	22	20,6	23,7	—	—	2	—	—	10	7	3	3	3	35	2
† Augsburg	78 709	50	1	23	8	15,2	28,2	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	16	—
† Barmen	120 284	80	1	31	7	13,4	21,0	1	—	1	—	1	7	10	—	—	—	11	—
† Berlin	1 662 237	901	24	614	177	19,2	24,1	5	9	46	4	2	85	57	28	5	5	364	14
† Bielefeld	41 540	25	—	16	9	20,0	20,4	2	—	1	1	—	—	—	1	—	—	11	—
† Bochum	49 765	24	1	26	7	27,2	26,3	—	2	2	—	—	7	8	—	—	—	7	—
† Bonn	41 013	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	106 074	60	5	36	9	17,6	23,6	—	—	2	—	—	4	6	1	—	—	22	1
† Bremen	133 287	63	1	46[1])	13	17,9[1])	20,2	1	1	3	—	—	7	5	2	1	1	25	2
† Breslau	346 442	249	9	167[2])	34	25,1[2])	29,9	1	1	3	1	2	21	24	9	2	2	99	6
Bromberg	43 016	23	2	14	3	16,9	23,6	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	9	—
† Charlottenburg	87 781	51	—	40	8	23,7	24,9	—	—	7	—	—	2	8	1	—	—	22	—
† Chemnitz	147 863	123	1	79	31	27,8	31,2	5	—	4	—	—	4	6	1	—	—	58	1
Danzig	122 091	69	—	55	18	23,4	27,4	—	—	1	1	2	5	8	4	2	2	33	1
† Darmstadt	58 012	24	—	29	2	26,0	20,5	3	—	—	—	—	6	4	—	—	—	15	1
† Dortmund	93 219	70	5	51	11	28,4	25,0	—	—	4	1	—	4	13	3	1	1	23	3
† Dresden	297 870	198	6	95[3])	24	16,6[3])	23,5	3	1	10	1	—	16	9	2	—	—	50	3
† Düsseldorf	153 968	118	3	43	7	14,5	22,7	3	—	1	—	—	5	8	—	—	—	25	1
† Duisburg	63 010	42	3	24	5	19,8	24,8	—	—	4	—	—	2	8	—	—	—	8	2
† Elberfeld	131 181	98	1	42	8	16,6	21,5	2	—	1	—	—	6	4	—	—	—	29	—
† Elbing	42 621	39	—	30	8	36,6	29,5	3	—	3	1	—	—	4	4	—	—	15	—
† Erfurt	76 785	37	1	39	12	26,9	22,5	1	1	4	—	1	4	4	2	2	2	21	1
† Essen	83 025	69	1	50	10	31,3	25,6	—	1	7	2	—	7	14	3	—	—	15	1
† Frankfurt a. M.	188 050	102	5	42	10	11,6	19,3	—	—	5	1	—	9	1	2	—	—	22	2
† Frankfurt a. O.	56 262	35	—	23	9	21,3	27,0	—	—	2	—	—	4	2	2	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	51 306	22	2	21[4])	3	21,3[4])	23,9	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	13	—
† Fürth	45 653	36	3	19	5	21,6	27,6	—	3	—	1	—	6	—	—	—	—	9	—
† Gera	41 323	37	—	21	8	26,4	29,0	—	3	1	—	—	2	4	6	—	—	4	1
† M.-Gladbach	51 338	33	—	20	6	20,3	25,0	—	—	1	—	—	3	4	3	—	—	9	—
† Görlitz	64 173	43	1	20	4	16,2	26,3	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	—
† Halle	107 551	83	2	31[5])	13	15,8[5])	24,3	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	19	1
† Hamburg u. Vororte	594 273	456	18	220	64	19,3	25,1	—	2	4	2	1	30	26	15	2	2	127	13
† Hannover	171 148	112	3	78	19	23,7	20,9	2	—	5	—	—	12	9	—	—	—	47	3
† Karlsruhe	77 680	43	3	26	7	17,4	19,6	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	16	—
† Kassel	75 135	49	2	17	4	11,8	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	10	2
† Kiel	74 702	56	1	29	8	20,2	22,8	—	—	4	1	—	1	7	2	—	—	13	1
† Köln	295 059	238	8	107	35	18,9	25,7	2	—	6	1	1	12	11	2	—	—	68	4
Königsberg i. Pr.	164 996	113	5	85	24	26,8	30,2	—	3	4	—	—	6	4	11	—	—	55	2
† Krefeld	110 170	66	3	36	11	17,0	23,9	—	—	1	—	—	5	8	—	—	—	22	—
† Leipzig	375 707	263	10	159	50	22,0	22,7	1	5	7	—	1	23	17	13	—	—	87	5
† Liegnitz	47 990	30	1	21[6])	5	22,8[6])	30,4	—	1	2	—	—	3	1	—	—	—	14	—
† Lübeck	66 183	37	2	21	4	16,5	21,0	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	17	—
† Magdeburg	215 760	150	5	79	18	19,0	26,5	1	—	2	1	1	14	18	4	—	—	38	—
† Mainz	73 877	41	3	36	4	25,3	22,5	2	—	5	—	—	3	1	—	—	—	23	2
† Mannheim	84 690	63	—	33	12	20,3	21,4	2	—	2	—	—	3	7	1	1	1	17	1
† Metz	62 122	30	1	25	5	20,9	21,4	—	2	5	—	—	1	2	2	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	79 152	52	2	27	5	17,7	23,9	—	—	2	—	—	6	4	5	5	5	10	—
† München	372 418	227	10	131	42	18,3	28,2	—	—	10	—	—	17	22	6	1	1	75	1
† Münster	51 012	30	—	25	12	25,5	24,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	18	—
† Nürnberg	151 362	86	7	45	12	15,5	26,1	—	—	3	—	—	8	7	1	—	—	25	1
† Osnabrück	41 205	23	3	23	2	29,0	22,0	—	—	7	—	—	5	2	—	—	—	8	1
† Plauen i. V.	48 324	17	1	12	6	12,9	25,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
† Posen	70 042	32	2	37	10	27,5	29,0	—	1	6	—	—	3	6	—	—	—	21	—
† Potsdam	55 154	24	1	18	6	17,0	23,5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	16	—
† Remscheid	42 393	27	1	11	2	13,5	21,2	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	6	—
† Rostock	46 010	21	—	23	4	26,0	20,4	—	—	3	—	—	2	6	—	—	—	12	—
† Spandau	49 594	47	—	34	16	35,6	23,2	—	—	1	1	—	4	10	1	—	—	16	1
† Stettin	121 512	92	6	45	13	19,3	25,8	—	—	4	—	1	4	5	1	1	1	24	6
† Straßburg i. E.	127 147	72	3	47	16	19,2	25,7	9	—	2	2	—	5	3	3	3	3	22	1
† Stuttgart	128 826	51	1	44	6	17,8	20,1	—	—	5	—	1	8	6	5	3	2	18	1
† Wiesbaden	67 588	38	2	15	7	11,5	19,3	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	7	—
† Würzburg	62 949	32	1	29	11	24,0	25,4	—	—	1	—	—	6	11	1	1	1	10	—
† Zwickau	45 767	27	—	22	5	25,0	27,7	—	4	3	—	—	1	1	—	—	—	13	—

[1]) Ohne Ortsfremde 45 = 17,6 °/₀₀. — [2]) Desgl. 157 = 23,6 °/₀₀. — [3]) Desgl. 83 = 14,5 °/₀₀. — [4]) Desgl. 18 = 18,2 °/₀₀. — [5]) Desgl. 30 = 14,5 °/₀₀. — [6]) Desgl. 20 = 21,7 °/₀₀.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Todtgeborene
Amsterdam bis 26. November	426 480	254	18	151	48	18,4	1	—	6	—	1	23	32	11	—	—	75	2
Brünn bis 3. Dezember	96 761	52	2	38	9	20,4	—	1	4	—	—	4	5	3	.	.	21	—
Brüssel	180 147	91	8	68	13	19,6	2	—	—	1	—	8	23	2	1	.	28	4
Budapest bis 3. Dezember	526 263	324	17	214	51	21,1	—	4	20	1	—	32	26	10	.	.	116	5
Christiania	156 500	88	5	62	14	20,6	—	2	3	—	—	7	14	3	.	.	33	—
Dublin	349 594	147	.	161	.	24,0	—	1	—	.	.	.	1	3	.	.	156	.
Edinburg	264 787	135	.	129	27	25,4	31	1	4	1	.	15	1	1	.	.	75	.
Glasgow	669 059	405	.	327	.	25,5	26	11	8	.	.	.	8	4	.	.	270	.
Graz bis 3. Dezember	115 006	59	7	64	10	28,9	—	—	2	—	—	14	7	1	.	.	40	—
Kopenhagen	326 000	206	5	112	31	17,9	—	2	9	2	1	17	23	4	.	.	52	2
Krakau bis 3. Dezember	76 116	65	1	45	5	30,7	1	2	4	1	—	4	10	2	—	—	21	—
Lemberg bis 3. Dezember	131 129	75	5	94	19	37,3	5	1	1	3	—	14	19	7	.	.	36	8
Liverpool	513 790	302	.	210	49	21,3	5	2	1	.	.	.	4	1	.	.	190	7
London	4 263 294	2397	.	1452	298	17,7	30	23	62	11	6	142	131	26	—	—	968	53
Lyon bis 26. November	438 077	163	12	135	11	16,0	1	—	3	—	—	28	19	5	—	—	77	2
Manchester	510 998	264	.	256	60	26,1	17	5	1	.	.	.	4	3	.	.	216	10
New-York bis 26. November	1 853 317	976	68	673	125	18,9	7	9	40	8	5	88	158	22	.	.	298	38
Odessa	302 000	.	7	162	33	26,9	10	9	2	3	1	17	4	8	4	4	107	1
Paris	2 424 705	1123	80	953	165	20,4	6	3	55	9	4	179	114	64	4	.	511	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	322 910	187	16	163	42	26,3	—	—	13	2	1	23	26	1	.	.	93	4
Rom bis 5. November	439 150	228	17	132	19	15,6	—	—	3	1	—	15	9	11	.	.	88	5
Stockholm bis 3. Dezember	248 051	134	4	88	20	18,4	—	8	7	—	1	9	9	8	.	.	45	1
Triest	157 343	.	.	73	10	24,1	—	—	8	.	.	.	.	3	.	.	61	1
Venedig bis 3. Dezember	162 664	67	3	86	21	27,0	—	—	1	3	—	—	21	7	.	.	52	2
Warschau bis 3. Dezember	490 417	320	15	270	68	28,6	5	14	17	1	1	32	51	24	.	.	123	2
Wien	1 406 933	965	51	608	188	22,5	12	1	25	3	1	109	138	35	—	—	277	7

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Dezember 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	5	—	2	1	2	—	—	2
Scharlach	12	1	3	4	4	—	—	2
Diphtherie	40	1	22	15	1	1	—	26
Croup	2	—	1	1	—	—	—	2
Unterleibstyphus	7	—	—	—	5	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	—	—	1	8	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	88	1	—	1	78	8	—	—
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	30	1	—	2	7	19	1	16
Lungenschwindsucht	42	1	—	—	19	22	—	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	82	2	6	1	37	30	6	4
Akuter Darmkatarrh	5	—	—	—	3	2	—	2
Chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	1	16	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	47	—	—	2	29	16	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	50	—	—	—	19	24	7	—
Verletzungen	88	—	4	5	36	40	3	3
Alle übrigen Krankheiten	569	15	19	32	275	193	37	48
Summe	1098	22	57	65	522	378	54	148

Gesammtbestand **war** am 3. Dez. 4879 und **bleibt** am 10. Dez. 5007.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4./12.-10./12.	9	54	60[1])	88[1])	8
„ Breslau	desgl.	5	159	19	21	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	4	14	3	—
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	6	18	—	1	1
„ Arnsberg	desgl.	55	277	74	184	4
„ Aurich[3])	desgl.	2	21	2	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	27	207	49	217	10
„ Erfurt	desgl.	12	85	18	28	2
„ Hannover	desgl.	8	107	12	15	1
„ Hildesheim	desgl.	1	241	19	58	—
„ Königsberg	desgl.	8	87	115	92	1
„ Lüneburg	desgl.	3	21	6	25	3
„ Marienwerder	desgl.	24	162	57	21	1
„ Minden	desgl.	11	24	4	42	1
„ Münster	desgl.	2	65	—	12	2
„ Osnabrück	27./11.-3./12.	1	21	4	30	1
„ Posen	4./12.-10./12.	5	175	14	55	4
„ Schleswig	desgl.	23	91	59	104	5
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	9	13	4	6	—
„ Stettin	desgl.	10	107	7	41	1
„ Stralsund	desgl.	7	4	4	55	—
„ Trier	desgl.	13	16	—	80	4
„ Wiesbaden	desgl.	2	242	27	72	1
Stadt München	desgl.	1	27	9	58[2])	3
„ Nürnberg	desgl.	—	2	6	25[2])	1
Herzogthum Braunschweig	desgl.	3	68	12	56	1
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
„ Schaumburg-Lippe	desgl.	—	96	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	1	4	4	—
„ Hamburg und Vororte	desgl.	15	14	28	34	—

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Dezember 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Dezember	2,2	—2,4	743,9	740,1	742,2	85	92	91	0,5	SSW	3
	5. „	1,7	—1,0	744,3	745,1	744,9	92	89	86	4,6	NNW-WSW	2
	6. „	0,7	—1,2	744,9	744,6	747,5	89	92	85	—	NNW	3—4
	7. „	1,3	—1,4	749,7	751,8	753,7	90	96	88	1,8	NNW	3
	8. „	0,7	—2,4	755,4	755,5	755,1	96	92	92	0,4	WNW	2
	9. „	1,4	—4,4	754,4	754,0	753,9	85	80	91	1,2	SW	3
	10. „	—2,8	—5,4	752,4	753,3	754,2	90	96	90	—	SO	1
München	4. Dezember	5,1	—2,4	706,8	703,2	706,2	98	76	86	3,1	SW	3,7
	5. „	—0,8	—3,5	707,3	707,2	706,6	85	86	85	0,7	W	2,9
	6. „	—2,9	—5,4	708,1	709,5	710,8	86	87	87	1,5	SW	6,0
	7. „	—0,6	—5,0	712,7	712,8	713,1	87	71	80	0,3	SW	2,4
	8. „	—1,8	—4,0	715,8	717,1	717,9	87	75	90	—	W	0,1
	9. „	—2,6	—9,0	716,7	712,9	710,2	90	70	87	—	S	1,0
	10. „	1,8	—8,9	709,2	710,7	712,0	63	59	76	—	S	2,2

Beobachtungszeiten: Berlin 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends; München 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abends.

[1]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) In einigen Orten des Kreises Leer sind die Masern epidemisch aufgetreten.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1892.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 7.	am 14.	am 21.	am 28.	am —	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		November					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,47	30,46	30,46	30,45	—	30,48	30,45	30,46
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,75	30,73	30,71	30,70	—	30,77	30,70	30,73
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,58	31,55	31,52	31,49	—	31,60	31,49	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,41	30,40	30,40	—	30,41	30,40	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,574	515,524	515,464	515,414	—	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Nov. Morg. 8 Uhr.						am 15. Nov. Morg. 8 Uhr				
	bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von			
	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 m °C.	1 1/2 m °C.	°C.	0 m °C.	1/4 m °C.	1/2 m °C.	1 1/2 m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	8,25	5,0	7,0	7,8	8,6	9,8	$-0_{,25}$	-2,0	1,8	4,4	7,85	9,5
München. Hygienisches Institut . .	8,5	7,0	8,4	8,6	9,5	10,5	7,0	6,2	6,4	7,1	8,8	9,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Neuerkrankungen und Todesfälle nicht mehr stattgefunden. In der Provinz Antwerpen haben sich die ersten Krankheitsfälle am 26. August und zwar in 2 Ortschaften gezeigt. Bis einschl. 15. November sind in 30 Ortschaften insgesammt 540 Erkrankungen und 302 Sterbefälle festgestellt. Die Stadt und Provinz zusammen hatte demnach 798 bezw. 400. Die Höhe der Epidemie in der gesammten Provinz fiel mit 32 Erkrankungen in 24 Stunden auf den 16. September; die meisten Todesfälle (13) hatten der 19. und 20. September, sowie der 1. Oktober d. J.

Zufolge einer Mittheilung vom 8. Dezember d. J. sind in Brügge 5 neue Cholerafälle, von denen 3 tödtlich verliefen, vorgekommen.

Niederlande. Die Cholera scheint im Erlöschen begriffen zu sein. Nach einer amtlichen Bekanntmachung sind in der Woche vom 4. bis 10. Dezember nur 2 Personen der Seuche erlegen.

Rußland. Nur für einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Reiches liegen Cholerabulletins vor. In der Stadt Moskau erkrankten und starben vom 27. November bis 4. Dezember 31 bezw. 17 Personen, im Gouvernement sonst 1 bezw. 0. In Russisch-Polen haben im Gouvernement Plock vom 2. bis 10. Dezember 24 Neuerkrankungen und 6 Todesfälle stattgehabt; in den übrigen Bezirken scheint die Seuche im Abnehmen begriffen zu sein: Die Stadt Warschau hatte vom 6. bis 8. Dezember nur 2 Erkrankungen, vom 9. bis 12. Dezember weder Erkrankungen noch Todesfälle, die Gouvernements Radom vom 5. bis 7. desselben Monats 4 : 5, Lublin vom 7. bis 10. desselben Monats 11 : 4, Siedlec in der gleichen Zeit 0 : 1, Lomza vom 4. bis 6. desselben Monats 2 : 2.

Im Gouvernement Grodno ist zufolge einer amtlichen Mittheilung die Seuche erloschen.

Kleinasien. Zufolge einer Mittheilung vom 29. November d. J. ist in der Stadt Erzerum die Choleraepidemie erloschen; seit dem 21. November wurde weder eine neue Erkrankung, noch ein Todesfall festgestellt. Auch in den Vilajets Erzerum und Van ist eine Abnahme der Seuche theilweise bemerkbar. Gundek hatte in 6 Tagen 25 Todesfälle, Alaschgerd vom 22. bis 24. November 12 Erkrankungen, 16 Todesfälle, Khinis am 24. desselben Monats 2 Todesfälle, Malasguerd am 23. desselben Monats 3 Erkrankungen, 2 Todesfälle, Haliton an demselben Tage 2 : 1, Terdjan am 23. und 24. desselben Monats 1 : 6, Baiburt vom 21. bis 23. desselben Monats 11 : 5, Van am 21., 23. und 24. desselben Monats 9 : 13. In der Garnison von Erzingian erkrankten bezw. starben vom 21. bis 24. November 140 : 64, in derjenigen von Van am 24. November 9 : 2 Personen.

Die Stadt Trapezunt hatte vom 21. bis 25. November 25 Erkrankungen und 18 Sterbefälle, am 26. desselben Monats 0 : 0.

Arabien. Selif (Yemen) hatte am 16. November 1 und am 19. desselben Monats 2 Cholera-todesfälle.

Persien. Die Cholera ist in nächster Nähe der türkischen Grenze von Mesopotamien neu aufgetreten; In Kermanschah traten am 19. November 1, am 24. desselben Monats 4 Erkrankungen mit 3 Todesfällen auf. Aus Serdecht sind am 27. November 120 Erkrankungen und 40 Todesfälle gemeldet worden.

Vom 16. bis 28. November d. J. sind ferner folgende Erkrankungen und Todesfälle an Cholera festgestellt worden: in Soutschbulak 110 : 45, Sulduz 110 : 60, Ispahan 180 : 65, Zendjan 1050 : 620, Schiraz 400 : 145, Sistan 110 : 43, in der Provinz Mazenderan 200 : 70.

Die Zahl der während der diesjährigen Choleraepidemie vorgekommenen Todesfälle wird nach einer Angabe des „österreichischen Sanitätswesens" (S. 485) auf 52 138 berechnet.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 1018.) In den beiden Wochen vom 30. Oktober bis 12. November sind 31 (11 und 20) Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 4, Prag 3, Paris, Odessa je 2,

Warschau 12, New-York 2 Todesfälle; Breslau 4 (3 Variolois), Prag 8 Erkrankungen; **Genickstarre**: New-York 3 Todesfälle; **Influenza**: Braunschweig 2, London 5, Kopenhagen, New-York je 2 Todesfälle; Kopenhagen 185 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt, Straßburg und Edinburg — aus Berlin sind 54, Breslau 189, Reg.-Bezirken Arnsberg 277, Düsseldorf 207, Hannover 107, Posen 175, Stettin 107, Wiesbaden 242, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 96, Wien 295, Edinburg 501, Kopenhagen 76 Erkrankungen gemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Fürth, Gera, Zwickau — Erkrankungen wurden aus Berlin 60, Reg.-Bez. Königsberg 115, London 273 (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bromberg, Charlottenburg, Dresden, Duisburg, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Kiel, Mainz, Metz, Osnabrück, Posen, Potsdam, Remscheid, Rostock, Stuttgart, Zwickau, Brünn, Triest — in Berlin kamen 88, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 184, Düsseldorf 217, Königsberg 92, Schleswig 104, München 58, Wien 55, Kopenhagen 67 Erkrankungen zur Meldung.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des **Rheins** hat unterm 9. Dezember zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nebenstation Gondrexange (vgl. S. 1020) am 8. dess. Mts. aufgelöst worden und daß sein Amtssitz am Tage der Bekanntmachung von Koblenz nach Wesel verlegt ist. (R.-A. 294.). —

Preußen. Die Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten haben unterm 9. Dezember d. J. den Regierungspräsidenten von Oppeln ermächtigt, das gegen **Galizien** erlassene **Ein- und Durchfuhrverbot** (vgl. S. 854) aufzuheben.

— Die Minister für Handel und der Medizinalangelegenheiten haben anläßlich des vom Reichskanzler unterm 3. Dezember d. J. (vgl. S. 1041) erlassenen Rundschreibens angeordnet, daß die aus **französischen Häfen von Cherbourg bis zur Loire-Mündung, einschließlich Nantes**, kommenden Seeschiffe einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen sind. —

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat unterm 12. Dezember d. J. nachstehenden Erlaß, betr. Sperrung der österreichisch-bayerischen Grenze gegen **österreichisch-ungarische Auswanderer**, an die unterstellten Regierungen gerichtet:

„Auf Grund einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern wird eröffnet:

Der Stand der Cholera in Oesterreich-Ungarn schließt noch immer die Befürchtung nicht aus, daß durch die von dort kommenden Auswanderer, welche ihre Reise nach Amerika über die deutschen Nordseehäfen auszuführen beabsichtigen, die Seuche nach Deutschland eingeschleppt werde. Um dieser Gefahr vorzubeugen, haben die Königlich preußischen Herren Ressortminister die Anordnung getroffen, daß, gleich wie schon bisher, die russischen Auswanderer, so auch künftighin alle österreichisch-ungarischen Auswanderer, insbesondere jene aus Galizien vom preußischen Staatsgebiete fernzuhalten sind, sofern dieselben nur Zwischendeckskarten oder überhaupt keine Seefahrkarten besitzen.

Da die Möglichkeit besteht, daß die fraglichen Auswanderer mit Rücksicht auf diese Anordnungen ihre Reise über die österreichisch-bayerische Grenze auszuführen versuchen werden, so ist Anordnung zu treffen, daß derartige Auswanderer von dem Eintritte über die Grenze zurückgehalten und bezw. zurückgewiesen werden.

Die Grenzpolizeibehörden sind hienach entsprechend anzuweisen, während anderseits auch den einschlägigen Eisenbahn- und Grenzzollbehörden durch die vorgesetzten Stellen Verständigung zugehen wird." —

Sachsen-Altenburg. Das Ministerium, Abth. des Innern, hat unterm 11. November d. J. die Anordnung der **Meldepflicht** und **polizeilichen Beobachtung** aller aus dem **hamburgischen** Staatsgebiet kommenden Personen (Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 15. September d. J., vgl. S. 774 der Veröff.) **aufgehoben** (Ges.-Samml. S. 177). —

Oesterreich-Ungarn. In Budapest ist auf den Bahnhöfen die Untersuchung der Reisenden nunmehr eingestellt worden.

— Aus den militärischerseits angeordneten Maßnahmen gegen die Cholera ist Folgendes hervorzuheben:

Alle vom sanitären Standpunkte nicht ganz entsprechenden Räumlichkeiten sind auf die Zeit der Dauer der Epidemie vom Mannschaftsbelage unbedingt auszuschließen; der Normal-Mannschaftsbelag aber ist um ein Drittel herabzumindern. Weiter wurde anbefohlen, daß das Trinkwasser mindestens alle vierzehn Tage zu untersuchen und vor dem Trinken stets abzukochen sei.

Ein Hauptgewicht wird auf die peinlichste Reinhaltung der Brunnen und ihrer Umgebung gelegt. Auch ist angeordnet worden, daß der Mannschaft die Bauchbinden und Winterkotzen auszufolgen sind.

Vegetabilien sollen nur in gut gekochtem, gebackenem oder gebratenem Zustande genossen werden. Gleichzeitig ist der Mannschaft eine Sanitätszubuße — bestehend aus russischem Thee mit Zucker und Rum als warmes Nachtmahl — bewilligt worden und durfte diese nur in natura verabfolgt werden. Später konnte die Zubuße — im Verhältnisse der Abnahme der Epidemie — nach und nach vermindert und endlich gänzlich eingestellt werden.

Die Nachtwachen mußten längstens alle Stunden abgelöst und die Beschäftigungen des Mannes durften nicht kräfteerschöpfend abgehalten werden. Auf genügenden Schlaf, Hintanhaltung aller nächtlicher Unterhaltungen wurde besonderes Gewicht gelegt.

Nach Aufzählung der seither genügend bekannten Desinfektionsmittel, wurde in der erwähnten Instruktion schließlich noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß unter allen Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche die Isolirung und die Desinfektion die wirksamsten Hilfsmittel sind, und diese daher in allen Fällen gewissenhaft angewendet werden müssen.

Zur selben Zeit wurde eine, vom königl. ung. Ministerium des Innern approbirte Instruktion versendet, in welcher das Verfahren bekannt gegeben wurde, in welcher Weise etwa verdächtig erscheinende Defekte behufs **bakteriologischer Untersuchung** von den auswärtigen Stationen an die Garnisonsspitäler Nr. 16 und 17 in Budapest zu versenden sind.

Am 3. September erfolgte auf allerhöchsten Befehl die **Einstellung der Korpsmanöver bei Fünfkirchen.** Vergl. Pester Lloyd vom 7. Dezember. —

Schweiz. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der Bundesbeschluß vom 27. September 1892, betreffend die **Ein- und Durchfuhr** von aus Rußland, Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden stammenden Lumpen, alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchter Leib- und Bettwäsche, theilweise modifizirt durch denjenigen vom 18. November 1892[1]), wird, insoweit er sich auf Provenienzen aus **Deutschland** und **Frankreich** bezieht, gänzlich aufgehoben.

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 12. Dezember 1892 in Kraft."

Niederlande. Die für **Postsendungen aus Deutschland** erlassenen Einfuhrbeschränkungen sind aufgehoben worden. (R.-A. 292.) —

[1]) S. 781 und 1003 der Veröff.

Serbien. Der Minister des Innern hat unterm 8. Dezember d. J. das **Einfuhrverbot** für sämmtliche im Erlaß vom 17./29. August d. J. unter 3 bis 7 aufgeführten Gegenstände (vgl. S. 705), desgleichen die Quarantäne auf Kolonialwaaren, gleichviel woher sie stammen mögen, aufgehoben. Dagegen bleibt die Einfuhr von Lumpen, Gewebeabfällen und gebrauchter Baumwolle auch weiterhin verboten. Ebenso bleibt die Einfuhr alter Kleider, ungewaschener Leib- und Bettwäsche, alter Schuhe und im Allgemeinen alter Sachen, wenn dieselben als Handelsartikel eingeführt werden, untersagt. Die zuletzt aufgezählten Gegenstände sollen aber zugelassen werden, wenn sie zum Reisegepäck oder zu Uebersiedelungseffekten gehören; ungewaschene Wäsche aber wird vorher desinfizirt werden. Das Einfuhrverbot auf Käse, Butter, Milch, Sahne, Obst und die sonst in Ziffer 1 der Verfügung vom 9. Oktober d. J. (S. 899) aufgeführten Eßwaaren, bleibt auch weiterhin in Kraft, wenn die betreffenden Gegenstände aus choleraverseucht gewesenen oder noch verseuchten Orten und insbesondere aus Peterwardein und Umgegend kommen. —

Bulgarien. Zufolge einer Mittheilung vom 11. Dezember d. J. ist die Personen-Quarantäne in **Zaribrod** (S. 1042) auf 24 Stunden ermäßigt worden.

Die **Einfuhr** von Waaren sowie von Postsendungen aus **Deutschland** ist fortan ganz frei. —

Griechenland. Die Einfuhr von **Postfrachtstücken** ist wieder zugelassen worden. Postfrachtstücke, Postpackete und Waarenprobensendungen nach Griechenland werden demnach, soweit ihr Inhalt nicht unter die in der Schweiz bezw. in Oesterreich-Ungarn noch bestehenden Durchfuhrbeschränkungen fällt, allgemein wieder befördert. (R.-A. 291.) —

Portugal. Laut Bekanntmachung im diario do Governo vom 5. Dezember d. J. ist die Einführung von **Postpacketen aus Deutschland** über Hamburg auf dem Seewege seit dem 3. dess. M. wieder gestattet.

Das unterm 22. September d. J. für den Seeverkehr erlassene **Waareneinfuhrverbot** (S. 823) ist laut Verfügung vom 3. Dezember d. J. **aufgehoben** und das allgemeine Sanitätsreglement vom 4. Oktober 1889 in Kraft gesetzt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß den aus choleraverseuchten oder verdächtigen Häfen kommenden Schiffen auf Vorschlag des Lazarethinspektors von Lissabon strengere sanitäre Maßregeln als die in dem genannten Reglement vorgesehenen auferlegt werden können, sobald bewiesen wird, daß außerordentliche Umstände bestehen, welche solche Maßregeln für das allgemeine Wohl verlangen.

Der Hafen von **Dünkirchen** ist für verseucht seit dem 14. November erklärt worden, desgleichen laut Bekanntmachung vom 6. Dezember d. J. der Hafen von **Nantes** vom 18. November d. J. ab.

— Laut einer im diario do Governo vom 9. Dezember d. J. veröffentlichten Verfügung ist der Hafen von **Rotterdam** seit dem 4. d. M. nur noch für „choleraverdächtig" erklärt worden, desgleichen laut Veröffentlichung vom 10. d. M. der Hafen von **Amsterdam** seit dem 6. d. M. —

Gibraltar. Zufolge einer Mittheilung vom 6 Dezember d. J. ist die Quarantäne für die vom **Schwarzen** und **Asowschen Meere** kommenden Schiffe, welche einen vom britischen Konsul visirten Gesundheitspaß und günstigen Gesundheitszustand an Bord haben, aufgehoben worden. —

Egypten. Der internationale Quarantänerath zu Alexandrien hat laut Beschluß vom 22. November d. J. die auf S. 860 mitgetheilten Maßnahmen zur Verhütung der Choleraeinschleppung für die Herkünfte aus allen **europäischen Mittelmeerhäfen** mit alleiniger Ausnahme von **Fiume** außer Kraft gesetzt.

— Vom 22. November d. J. ab werden alle Herkünfte von **Marseille** (S. 1005) ohne Weiteres zum freien Verkehr zugelassen. —

Madeira (vgl. S. 860) **Postpackete** und Waarenprobensendungen dürfen auf dem Wege über **Hamburg** wieder eingeführt werden (R.-A. 297). —

Uruguay. Unter Abänderung der bisherigen Quarantäne-Bestimmungen hat die Gesundheitsbehörde von Montevideo unterm 7. November d. J. angeordnet, daß die aus verseuchten Häfen vor dem 20. Oktober d. J. abgegangenen Schiffe einer sanitären Beobachtung auf der Quarantäne-Insel Flores unterworfen werden, während die nach dem 20. dess. Mts. abgegangenen Schiffe nur eine strenge Desinfektion daselbst durchzumachen haben. Eine gleiche Desinfektion bleibt für die Schiffe bestehen, welche aus verdächtigen Häfen kommen. Alle Waaren werden dagegen ohne Weiteres eingelassen.

Gesetzgebung u. s. w.

Frankreich. Gesetz über die Ausübung der Medizin. Vom 30. November 1892. (Journ. offic. 1892 S. 5749.)

Loi sur l'exercice de la médecine.

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Titre 1er. Conditions de l'exercice de la médecine.

Art. 1er. — Nul ne peut exercer la médecine en France s'il n'est muni d'un diplôme de docteur en médecine, délivré par le gouvernement français, à la suite d'examens subis devant un établissement d'enseignement supérieur médical de l'Etat (facultés, écoles de plein exercice et écoles préparatoires réorganisées conformément aux règlements rendus après avis du conseil supérieur de l'instruction publique).

Les inscriptions précédant les deux premiers examens probatoires pourront être prises et les deux premiers examens subis dans une école préparatoire réorganisée comme il est dit ci-dessus.

Titre II. Conditions de l'exercice de la profession de dentiste.

Art. 2. — Nul ne peut exercer la profession de dentiste s'il n'est muni d'un diplôme de docteur en médecine ou de chirurgien-dentiste. Le diplôme de chirurgien-dentiste sera délivré par le gouvernement français à la suite d'études organisées suivant un règlement rendu après avis du conseil supérieur de l'instruction publique et d'examens subis devant un établissement d'enseignement supérieur médical de l'Etat.

Titre III. Conditions de l'exercice de la profession de sage-femme.

Art. 3. — Les sages-femmes ne peuvent pratiquer l'art des accouchements que si elles sont munies d'un diplôme de 1er ou de 2e classe, délivré par le gouvernement français, à la suite d'examens subis devant une faculté de médecine, une école de plein exercice ou une école préparatoire de médecine et de pharmacie de l'Etat.

Un arrêté pris après avis du conseil supérieur de l'instruction publique déterminera les conditions de scolarité et le programme applicable aux élèves sages-femmes.

Les sages-femmes de 1re et de 2e classe continueront à exercer leur profession dans les conditions antérieures.

Art. 4. — Il est interdit aux sages-femmes d'employer des instruments. Dans les cas d'accouchement laborieux, elles feront appeler un docteur en médecine ou un officier de santé.

Il leur est également interdit de prescrire des médicaments, sauf le cas prévu par le décret du 23 juin 1873 et par les décrets qui pourraient être rendus dans les mêmes conditions, après avis de l'Académie de médecine.

Les sages-femmes sont autorisées à pratiquer les vaccinations et les revaccinations antivarioliques.

Titre IV. Conditions communes à l'exercice de la médecine, de l'art dentaire et de la profession de sage-femme.

Art. 5. — Les médecins, les chirurgiens-dentistes et les sages-femmes diplômés à l'étranger, quelle

que soit leur nationalité, ne pourront exercer leur profession en France qu'à la condition d'y avoir obtenu le diplôme de docteur en médecine, de dentiste ou de sage-femme, et en se conformant aux dispositions prévues par les articles précédents.

Des dispenses de scolarité et d'examens pourront être accordées par le ministre, conformément à un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique. En aucun cas, les dispenses accordées pour l'obtention du doctorat ne pourront porter sur plus de trois épreuves.

Art. 6. — Les internes des hôpitaux et hospices français, nommés au concours et munis de douze inscriptions, et les étudiants en médecine dont la scolarité est terminée peuvent être autorisés à exercer la médecine pendant une épidémie ou à titre de remplaçants de docteurs en médecine ou d'officiers de santé.

Cette autorisation, délivrée par le préfet du département, est limitée à trois mois; elle est renouvelable dans les mêmes conditions.

Art. 7. — Les étudiants étrangers qui postulent, soit le diplôme de docteur en médecine visé à l'article 1er de la présente loi, soit le diplôme de chirurgien-dentiste visé à l'article 2, et les élèves de nationalité étrangère qui postulent le diplôme de sage-femme de 1re ou de 2e classe visé à l'article 3, sont soumis aux mêmes règles de scolarité et d'examens que les étudiants français.

Toutefois il pourra leur être accordé, en vue de l'inscription dans les facultés et écoles de médecine, soit l'équivalence des diplômes ou certificats obtenus par eux à l'étranger, soit la dispense des grades français requis pour cette inscription, ainsi que des dispenses partielles de scolarité correspondant à la durée des études faites par eux à l'étranger.

Art. 8. — Le grade de docteur en chirurgie est et demeure aboli.

Art. 9. — Les docteurs en médecine, les chirurgiens-dentistes et les sages-femmes sont tenus, dans le mois qui suit leur établissement, de faire enregistrer, sans frais, leur titre à la préfecture ou sous-préfecture et au greffe du tribunal civil de leur arrondissement.

Le fait de porter son domicile dans un autre département oblige à un nouvel enregistrement du titre dans le même délai.

Ceux ou celles qui, n'exerçant plus depuis deux ans, veulent se livrer à l'exercice de leur profession, doivent faire enregistrer leur titre dans les mêmes conditions.

Il est interdit d'exercer sous un pseudonyme les professions ci-dessus, sous les peines édictées à l'article 18.

Art. 10. — Il est établi chaque année dans les départements, par les soins des préfets et de l'autorité judiciaire, des listes distinctes portant les noms et prénoms, la résidence, la date et la provenance du diplôme des médecins, chirurgiens-dentistes et sages-femmes visés par la présente loi.

Ces listes sont affichées chaque année, dans le mois de janvier, dans toutes les communes du département. Des copies certifiées en sont transmises aux ministres de l'intérieur, de l'instruction publique et de la justice.

La statistique du personnel médical existant en France et aux colonies est dressée tous les ans par les soins du ministre de l'intérieur.

Art. 11. — L'article 2272 du code civil est modifié ainsi qu'il suit:

„L'action des huissiers, pour le salaire des actes qu'ils signifient et des commissions qu'ils exécutent;

„Celle des marchands, pour les marchandises qu'ils vendent aux particuliers non marchands;

„Celle des maîtres de pension, pour le prix de pension de leurs élèves; et des autres maîtres, pour le prix de l'apprentissage;

„Celle des domestiques qui se louent à l'année, pour le payement de leur salaire,

„Se prescrivent par un an.

„L'action des médecins, chirurgiens, chirurgiens-dentistes, sages-femmes et pharmaciens, pour leurs visites, opérations et médicaments, se prescrit par deux ans."

Art. 12. — L'article 2101 du code civil, relatif aux privilèges généraux sur les meubles, est modifié ainsi qu'il suit dans son paragraphe 3:

„Les frais quelconques de la dernière maladie, quelle qu'en ait été la terminaison, concurremment entre ceux à qui ils sont dus."

Art. 13. — A partir de l'application de la présente loi, les médecins, chirurgiens-dentistes et sages-femmes jouiront du droit de se constituer en associations syndicales, dans les conditions de la loi du 21 mars 1884, pour la défense de leurs intérêts professionnels, à l'égard de toutes personnes autres que l'Etat, les départements et les communes.

Art. 14. — Les fonctions de médecins experts près les tribunaux ne peuvent être remplies que par des docteurs en médecine français.

Un règlement d'administration publique revisera les tarifs du décret du 18 juin 1811, en ce qui touche les honoraires, vacations, frais de transport et de séjour des médecins.

Le même règlement déterminera les conditions suivant lesquelles pourra être conféré le titre d'expert devant les tribunaux.

Art. 15. — Tout docteur, officier de santé ou sage-femme est tenu de faire à l'autorité publique, son diagnostic établi, la déclaration des cas de maladies épidémiques tombées sous son observation et visées dans le paragraphe suivant.

La liste des maladies épidémiques dont la divulgation n'engage pas le secret professionnel sera dressée par arrêté du ministre de l'intérieur, après avis de l'Académie de médecine et du comité consultatif d'hygiène publique de France. Le même arrêté fixera le mode des déclarations desdites maladies.

Titre V. Exercice illégal. — Pénalités.

Art. 16. — Exerce illégalement la médecine:

1° Toute personne qui, non munie d'un diplôme de docteur en médecine, d'officier de santé, de chirurgien-dentiste ou de sage-femme, ou n'étant pas dans les conditions stipulées aux articles 6, 29 et 32 de la présente loi, prend part, habituellement ou par une direction suivie, au traitement des maladies ou des affections chirurgicales ainsi qu'à la pratique de l'art dentaire ou des accouchements, sauf les cas d'urgence avérée;

2° Toute sage-femme qui sort des limites fixées pour l'exercice de sa profession par l'article 4 de la présente loi;

3° Toute personne qui, munie d'un titre régulier, sort des attributions que la loi lui confère, notamment en prêtant son concours aux personnes visées dans les paragraphes précédents, à l'effet de les soustraire aux prescriptions de la présente loi.

Les dispositions du paragraphe 1er du présent article ne peuvent s'appliquer aux élèves en médecine qui agissent comme aides d'un docteur ou que celui-ci place auprès de ses malades, ni aux garde-malades, ni aux personnes qui, sans prendre le titre de chirurgien-dentiste, opèrent accidentellement l'extraction des dents.

Art. 17. — Les infractions prévues et punies par la présente loi seront poursuivies devant la juridiction correctionnelle.

En ce qui concerne spécialement l'exercice illégal de la médecine, de l'art dentaire ou de la pratique des accouchements, les médecins, les chirurgiens-dentistes, les sages-femmes, les associations de médecins régulièrement constituées, les syndicats visés dans l'article 13 pourront en saisir les tribunaux par voie de citation directe donnée dans les termes

de l'article 182 du code d'instruction criminelle, sans préjudice de la faculté de se porter, s'il y a lieu, partie civile dans toute poursuite de ces délits intentée par le ministère public.

Art. 18. — Quiconque exerce illégalement la médecine est puni d'une amende de 100 à 500 fr., et, en cas de récidive, d'une amende de 500 à 1000 fr. et d'un emprisonnement de six jours à six mois, ou de l'une de ces deux peines seulement.

L'exercice illégal de l'art dentaire est puni d'une amende de 50 à 100 fr. et, en cas de récidive, d'une amende de 100 à 500 fr.

L'exercice illégal de l'art des accouchements est puni d'une amende de 50 à 100 fr. et, en cas de récidive, d'une amende de 100 à 500 fr. et d'un emprisonnement de six jours à un mois, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 19. — L'exercice illégal de la médecine ou de l'art dentaire, avec usurpation du titre de docteur ou d'officier de santé, est puni d'une amende de 1000 à 2000 fr. et, en cas de récidive, d'une amende de 2000 à 3000 fr. et d'un emprisonnement de six mois à un an, ou de l'une de ces deux peines seulement.

L'usurpation du titre de dentiste sera punie d'une amende de 100 à 500 fr. et, en cas de récidive, d'une amende de 500 à 1000 fr. et d'un emprisonnement de six jours à un mois, ou de l'une de ces deux peines seulement.

L'usurpation du titre de sage-femme sera punie d'une amende de 100 à 500 fr. et, en cas de récidive, d'une amende de 500 à 1000 fr. et d'un emprisonnement de un mois à deux mois, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Art. 20. — Est considéré comme ayant usurpé le titre français de docteur en médecine quiconque, se livrant à l'exercice de la médecine, fait précéder ou suivre son nom du titre de docteur en médecine sans en indiquer l'orgine étrangère. Il sera puni d'une amende de 100 à 200 fr.

Art. 21. — Le docteur en médecine ou l'officier de santé qui n'aurait pas fait la déclaration prescrite par l'article 15 sera puni d'une amende de 50 à 200 fr.

Art. 22. — Quiconque exerce la médecine, l'art dentaire ou l'art des accouchements sans avoir fait enregistrer son diplôme dans les délais et conditions fixés à l'article 9 de la présente loi, est puni d'une amende de 25 à 100 fr.

Art. 23. — Tout docteur en médecine est tenu de déférer aux réquisitions de la justice, sous les peines portées à l'article précédent.

Art. 24. — Il n'y a récidive qu'autant que l'agent du délit relevé a été, dans les cinq ans qui précèdent ce délit,, condamné pour une infraction de qualification identique.

Art. 25. — La suspension temporaire ou l'incapacité absolue de l'exercice de leur profession peuvent être prononcées par les cours et tribunaux, accessoirement à la peine principale, contre tout médecin, officier de santé, dentiste ou sage-femme, qui est condamné:

1° A une peine afflictive et infamante;

2° A une peine correctionnelle prononcée pour crime de faux, pour vol et escroquerie, pour crimes ou délits prévus par les articles 316, 317, 331, 332, 334 et 335 du code pénal;

3° A une peine correctionnelle prononcée par une cour d'assises pour des faits qualifiés crimes par la loi.

En cas de condamnation prononcée à l'étranger pour un des crimes et délits ci-dessus spécifiés, le coupable, pourra également, à la requête du ministère public, être frappé, par les tribunaux français, de suspension temporaire ou d'incapacité absolue de l'exercice de sa profession.

Les aspirants ou aspirantes aux diplômes de docteur en médecine, d'officier de santé, de chirurgien-dentiste et de sage-femme condamnés à l'une des peines énumérées aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, peuvent être exclus des établissements d'enseignement supérieur.

La peine de l'exclusion sera prononcée dans les conditions prévues par la loi du 27 février 1880.

En aucun cas, les crimes et délits politiques ne pourront entraîner la suspension temporaire ou l'incapacité absolue d'exercer les professions visées au présent article, ni l'exclusion des établissements d'enseignement médical.

Art. 26. — L'exercice de leur profession par les personnes contre lesquelles a été prononcée la suspension temporaire ou l'incapacité absolue, dans les conditions spécifiées à l'article précédent, tombe sous le coup des articles 17, 18, 19, 20 et 21 de la présente loi.

Art. 27. — L'article 463 du code pénal est applicable aux infractions prévues par la présente loi.

Titre VI. Dispositions Transitoires.

Art. 28. — Les médecins et sages-femmes venus de l'étranger, autorisés à exercer leur profession avant l'application de la présente loi, continueront à jouir de cette autorisation dans les conditions où elle leur a été donnée.

Art. 29. — Les officiers de santé reçus antérieurement à l'application de la présente loi, et ceux reçus dans les conditions déterminées par l'article 31 ci-après, auront le droit d'exercer la médecine et l'art dentaire sur tout le territoire de la République. Ils seront soumis à toutes les obligations imposées par la loi aux docteurs en médecine.

Art 30. — Un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique déterminera les conditions dans lesquelles: 1° un officier de santé pourra obtenir le grade de docteur en médecine; 2° un dentiste qui bénéficie des dispositions transitoires ci-après pourra obtenir le diplôme de chirurgien-dentiste.

Art. 31. — Les élèves qui, au moment de l'application de la présente loi, auront pris leur première inscription pour l'officiat de santé, pourront continuer leurs études médicales et obtenir le diplôme d'officier de santé.

Art. 32. — Le droit d'exercer l'art dentaire est maintenu à tout dentiste justifiant qu'il est inscrit au rôle des patentes au 1er janvier 1892.

Les dentistes se trouvant dans les conditions indiquées au paragraphe précédent n'auront le droit de pratiquer l'anesthésie qu'avec l'assistance d'un docteur ou d'un officier de santé.

Les dentistes qui contreviendront aux dispositions du paragraphe précédent tomberont sous le coup des peines portées au deuxième paragraphe de l'article 19.

Art. 33. — Le droit de continuer l'exercice de leur profession est maintenu aux sages-femmes de 1er et de 2e classe reçues en vertu des articles 30, 31 et 32 de la loi du 19 ventôse an XI ou des décrets et arrêtés ministériels ultérieurs.

Art. 34. — La présente loi ne sera exécutoire qu'un an après sa promulgation.

Art. 35. — Des règlements d'administration publique détermineront les conditions d'application de la présente loi à l'Algérie et aux colonies et fixeront les dispositions transitoires ou spéciales qu'il sera nécessaire d'édicter ou de maintenir.

Un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique déterminera les épreuves qu'auront à subir, pour obtenir le titre de docteur, les jeunes gens des colonies françaises ayant suivi les cours d'une école de médecine existant dans une colonie.

Art. 36. — Sont et demeurent abrogés, à partir du moment où la présente loi sera exécutoire, les

dispositions de la loi du 19 ventôse an XI et généralement toutes les dispositions de lois et règlements contraires à la présente loi.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députées, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 30 novembre 1892.

Carnot.

Par le Président de la République:
Le président du conseil, ministre de l'intérieur,
Emile Loubet.
Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
L. Ricard.
Le ministre de l'instruction publique
et des beaux-arts,
Léon Bourgeois.
Le ministre des affaires étrangères,
Ribot.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1891.[1])

Nach dem bereits erwähnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1891, welcher im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet und im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen ist, hat die Maul- und Klauenseuche das ganze Jahr hindurch geherrscht, und zwar am stärksten im Süden, am schwächsten im Nordwesten von Deutschland. In der ersten Zeit hat die Seuche an räumlicher Ausdehnung zwar etwas gewonnen, dagegen weniger Gemeinden und Gehöfte befallen, als im vorangegangenen Vierteljahre von 1890. In der Folge wurden indeß allmählich mehr Neuausbrüche in einer größeren Zahl von Gemeinden gemeldet, während gleichzeitig die Zahl der betroffenen Kreise 2c. und größeren Verwaltungsbezirke sich verringerte. Ihren niedrigsten Stand hatte die Seuche im 3. Vierteljahr, dann nahm sie nach und nach wieder zu, und suchte schließlich auch mittlere und nördliche Theile des Reichsgebietes etwas stärker heim. — Im Laufe des Berichtsjahres sind im ganzen Reiche ungefähr 7/10 sämmtlicher Kreise 2c. (gegen 3/4 im Vorjahre) von der Seuche heimgesucht worden. Verschont blieb nur das lübeckische Staatsgebiet; verhältnißmäßig wenig verseucht waren Schleswig-Holstein und andere nördlich gelegene Gebietstheile. Während bei Beginn des Berichtsjahres 3346 Gehöfte in 1234 Gemeinden betroffen waren, erwiesen sich am Schlusse des Berichtsjahres 1416 Gehöfte in 535 Gemeinden verseucht. Ueberhaupt betroffen wurden 25 Staaten (21 im Vorjahre), 79 Regierungs- 2c. Bezirke (77), 739 Kreise 2c. (769), 10 545 Gemeinden 2c. (9263) und 47 865 Gehöfte 2c. (40 699). Die Gesammtzahl der Thiere in den neu verseuchten Gehöften betrug nachweislich 394 640 Stück Rindvieh, 240 904 Schafe, 3378 Ziegen, 182 208 Schweine, zusammen 821 130 Thiere.

— Die größten Bestände an Thieren in den neu betroffenen Gehöften wiesen auf die Regierungs- 2c. Bezirke Berlin (114 614), Schwaben (104 584), Oberbayern (69 273), Jagstkreis (56 534), Donaukreis (40 777), Magdeburg (37 917), Niederbayern (32 763), Anhalt (28 453), Mittelfranken (26 546), Merseburg (23 530), Bromberg (19 876), Schwarzwaldkreis (18 569), Kassel (16 525), Neckarkreis (15 795); — von den Kreisen 2c.: Köthen (20 703), Neuburg a. D. (15 171), Straubing (15 106), Dillingen (13 464), Jerichow I (12 333), Gerabronn (12 143), Aichach (11 665), Neresheim (10 769), Donauwörth (8337), Augsburg (8245), Heidenheim (7891), Zusmarshausen (7568). Die größten Bestände an Rindvieh waren vorhanden in den Regierungs- 2c. Bezirken Schwaben (58 905), Oberbayern (47 654), Donaukreis (27 849), Niederbayern (22 031), Jagstkreis (21 978), Merseburg (14 079), Schwarzwaldkreis (13 742), Mittelfranken (12 538), Neckarkreis (12 358), Freiburg (11 078), Magdeburg (10 239); in den Kreisen 2c. Neuburg a. D. (8808), Straubing (8650), Aichach (5788), Augsburg (4831), Memmingen (4810), Köthen (4809), Bruck (4042), Donaueschingen (3956), Landau a. J. (3919), Gerabronn (3916), Münsingen (3871), Illertissen (3864), Dillingen (3689), Berlin (3555), Zusmarshausen (3521). Die größten Bestände an Schweinen ergeben sich für die Regierungs- 2c. Bezirke Berlin (111 054), Oberbayern (8899), Schwaben (8336), Niederbayern (8158), Leipzig (5498), Jagstkreis (4785), Mittelfranken (4099), Magdeburg (2564), Kassel (2499), Donaukreis (2038), Bromberg (2013); für die Kreise 2c. Straubing (5548), Stadt Leipzig (4553), Neuburg a. D. (3109), Aichach (2517), Gerabronn (2401), Eichstätt (1540), Donauwörth (1446), Bruck (1347), Augsburg (1316), Pfaffenhofen (1235), Kelheim (1157), Köthen (1133). —

Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande haben wie in den Vorjahren in zahlreichen Fällen stattgefunden. Vielfach wurde die Seuche im Inlande durch den Ankauf bereits erkrankter oder angesteckter Thiere verschleppt.

Viele Ausbrüche sind auf Unterlassung oder mangelhafte Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln, sowie der Reinigung und Desinfektion zurückgeführt. Außerdem haben die Benutzung der Thiere zur Feldarbeit und sonstigen Gespanndiensten, Berührung gesunder und kranker Thiere auf mangelhaft getrennten Weiden, Tränken von Vieh an öffentlichen Brunnen, Treiben gesunder Thiere durch verseuchte Orte, gemeinschaftliche Schafwäschen, der Handel mit Vieh, sowie Märkte und Gasthöfe zur Verbreitung der Seuche beigetragen. Eine besondere Rolle spielten hierbei Personen, wie Händler, Schlächter, Hirten, Dienstboten, ferner Thiere, welche für die Seuche selbst nicht empfänglich sind, wie Pferde, Hunde, Katzen, Geflügel und dergl., sowie leblose Gegenstände, wie frische Thierhäute, Stallgeräthe, Stroh als Zwischenträger des Ansteckungsstoffes. In einer größeren Zahl von Fällen ist die Seuche durch die von Molkereien abgegebene Magermilch in die Gehöfte der Abnehmer eingeschleppt worden. Durch den Genuß ungekochter Milch von seuchenkranken Thieren ist die Krankheit nicht selten auf Menschen übertragen worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1891, S. 767.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bezirk Aachen. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern, beziehungsweise Beschränkung der Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 12. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 467.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche der Niederlande wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich Kälber, sowie von Schafen und Ziegen wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

Ausnahmsweise werde ich in solchen Fällen, in welchen es sich nachweislich um den Transport von bereits vor Bekanntmachung dieses Einfuhrverbots nach dem Inlande verkauften holländischen Rindvieh handelt, noch bis zum Ablauf des 17. d. Mts die Einfuhr der betreffenden Thiere auf Ansuchen unter den bisherigen Bedingungen gestatten.

§ 2. Die Einfuhr von Schweinen wird fortan nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Schweine beziehungsweise Schweinesendungen dürfen nur über die Landesgrenze eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der auf der Grenzeingangsstelle von diesseitigen beamteten Thierärzten

vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

b. Die eingelassenen Schweine müssen mittels der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in ein öffentliches, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

Die Importeure von Schweinen haben bei der Einlassung der Sendung das Schlachthaus, in welches die Thiere verbracht werden sollen, zu bezeichnen, damit die Polizeiverwaltung des bezeichneten Schlachtortes von dem Abgange der Sendung telegraphisch behufs Kontrolirung der isolirten Aufstellung und Abschlachtung der Thiere benachrichtigt werden kann.

c. Die Einfuhr ist nur über die Grenzeingangsstellen Dalheim und Bahnhof Templerbend hierselbst am Dienstag und Freitag jeder Woche gestattet. Ausnahmen von den einzelnen Einfuhrbedingungen werden nicht gestattet

§ 3. Wer dem vorstehenden gänzlichen Verbote (§ 1), oder den beschränkenden Bestimmungen für die ausnahmsweise Erlaubniß der Ein- und Durchfuhr von Schweinen (§ 2) zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 des obengenannten Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe unterliegen die verbotswidrig eingeführten Thiere der Einziehung.

§ 4. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. tritt sofort, die obige Beschränkung der Schweine-Einfuhr mit dem Ablauf desjenigen Tages in Kraft, welcher auf den Tag der Ausgabe des diese Verordnung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts folgt.

Der Regierungs-Präsident

Lübeck. Verordnung, betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden. Vom 8. Dezember 1892. (Verordn.-Samml. Nr. 45.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden in das Lübeckische Staatsgebiet verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 7. Dezember 1892.

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden in das hamburgische Staatsgebiet bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Körperverletzung in Folge falscher Bezeichnung einer Arznei durch einen Apotheker.
(Bestrafung aus § 230 St.-G.-B.)

Urtheil des Landgerichts Koblenz vom 9. Juni 1892 wider den Apothekenverwalter R. zu S.

Am 29. März 1892 verordnete der Augenarzt Dr. B. für einen wenige Tage alten Knaben, welcher an einer Augenentzündung erkrankt war, eine Borsäurelösung zu Auswaschungen und eine Höllensteinlösung zum Pinseln der Augen. Der behandelnde Arzt Dr. E. schrieb dementsprechend auf die beiden Rezepte, daß die Flasche mit der Borlösung mit „Augenwaschwasser", die mit der Höllensteinlösung mit „Pinselwasser" zu etiquettiren sei. Der Angeklagte fertigte die Rezepte an und verwechselte die Signaturen der beiden Flaschen. Infolgedessen wusch der Vater des Patienten 4 Mal die Augen des Kindes mit der Höllensteinlösung, die fälschlich mit „Augenwaschwasser" signirt war. Am Vormittage des 30. März fand Dr E. eine erhebliche Verschlimmerung der Entzündung vor und stellte mit dem nochmals herbeigerufenen Dr. B. fest, daß die Verschlimmerung durch die Augenwaschungen mit der verwechselten Medizin entstanden sei. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen, welches der von R. vorgeladene Augenarzt Dr. G. bestätigte, wurde hierdurch eine erhebliche Störung des Wohlbefindens des Kindes und eine Verzögerung der vollständigen Heilung um einige Tage bewirkt; einen dauernden Schaden hat das Kind durch die Auswaschungen nicht erlitten. Nach der Feststellung des Gerichts hat R. die mit Höllensteinlösung gefüllte Flasche vorschriftswidrig mit der Aufschrift „Augenwaschwasser" versehen und dadurch die Gesundheitsschädigung des betreffenden Kindes verursacht. Das Gericht erblickte hierin eine Fahrlässigkeit, denn bei Anwendung der Aufmerksamkeit, zu welcher der Angeklagte als Apotheker bei Ausübung seines Berufs verpflichtet sei, habe er die unrichtige Bezeichnung der Flaschen vermeiden können und müssen. R. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 230 St.-G.-B.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Kongressen.

Deutsches Reich. Den Mitgliedern des Reichstags wurde seitens des Reichskanzlers am 5. Dezember d. J. eine Denkschrift über die Choleraepidemie 1892 vorgelegt. Nach einer Einleitung, in welcher der Gang der Seuche in Rußland und Frankreich bis zum August geschildert wird, folgt die aktenmäßige Darlegung der Ereignisse, welche zur amtlichen Feststellung des Choleraausbruchs in Hamburg geführt haben. Das Vorhandensein der Cholera in Hamburg wurde am 21. August durch das Ergebniß einer in Altona ausgeführten bakteriologischen Untersuchung erwiesen. Mit dem 25. August begann die regelmäßige tägliche Veröffentlichung der Zahlen der Erkrankungen und Todesfälle an Cholera durch die Hamburger Behörde.

Die außerordentlich rasche Verbreitung der Cholera in Hamburg wird durch eine Infektion des Hafenwassers erklärt, welches allein zur Wasserversorgung der Stadt verwendet und ohne vorausgegangene Filtration in die Röhrenleitung gepumpt wird. Eine große Kaserne in Hamburg, welche eigene Tiefbrunnen besitzt und einige Straßen, welche an die mit einer guten Filteranlage versehenen Wasserleitung Altonas angeschlossen sind, blieben von der Seuche verschont. Die Cholerafälle in den unmittelbar angrenzenden Städten Wandsbeck und Altona betrafen zum größten Theil Personen, welche sich ihres Berufs wegen am Tage in Hamburg aufzuhalten pflegten.

Von Hamburg aus wurde die Seuche auf dem Landwege zwar in zahlreiche andere Orte des Reiches verschleppt, fast überall jedoch durch geeignete Maßregeln schnell unterdrückt; dagegen führte die Verbreitung der Cholera längs der Wasserstraßen des Elbgebiets mehrfach zur Entstehung örtlicher Epidemien.

In Berlin sind im Ganzen 32 vereinzelte Cholerafälle beobachtet, von denen 7 aus Hamburg zugereiste Personen betrafen. Bei den übrigen ließ sich meist irgend eine Beziehung zum Spreewasser ermitteln, 14 der erkrankten Personen gehörten der Schifferbevölkerung an.

Von den großen deutschen Stromgebieten ist das der Weser nur in sehr geringem Umfange durch die Cholera heimgesucht worden; Bremen hatte im Ganzen 6 Erkrankungen, in Achim kam es im Anschluß an eine Einschleppung aus Hamburg zu einer kleinen Ortsepidemie, welche rasch unterdrückt wurde.

Was das Odergebiet betrifft, so waren in Stettin schon seit dem 27. August vereinzelte choleraähnliche Erkrankungen vorgekommen, am 8. September wurde daselbst der erste unzweifelhafte Cholerafall festgestellt. Bis zum 22. Oktober sind im Stadtkreise Stettin 28 Erkrankungen mit 17 Todesfällen vorgekommen. Von Stettin aus wurde die Cholera auf dem Wasserwege nach mehreren anderen Orten des Odergebiets verschleppt, u. a. entstand in Fiddichow, Kreis Greifenhagen, auf diese Weise eine kleine Ortsepidemie.

In das Rheingebiet sind sowohl von Hamburg aus als von den Niederlanden, woselbst seit Ende August die Cholera auftrat, vereinzelte Fälle der Krankheit eingeschleppt worden. Während des Oktober entwickelte sich im Kreise Mayen nördlich von Coblenz eine Epidemie, welche 18 Erkrankungen mit 8 Todesfällen verursachte.

Das heftige Auftreten der Cholera in den an das Deutsche Reich grenzenden Bezirken Rußlands seit der zweiten Hälfte des August hat bisher ernstere Folgen für die östlichen Grenzbezirke Deutschlands nicht gehabt. Im preußischen Weichselgebiet sind nur vereinzelte Fälle vorgekommen.

Aus den der Denkschrift beigefügten Tabellen und Karten geht hervor, daß im Deutschen Reich in der Zeit vom 16. August bis 19. November 267 Orte von der Seuche heimgesucht wurden und 19 614 Personen daran erkrankt, davon 8466 gestorben sind. Hamburg hatte 17 930 Erkrankungen mit 7611 Todesfällen durch Cholera.

Im zweiten Theil der Denkschrift sind einzelne von den Reichs- und Staatsbehörden zur Abwehr der Cholera ergriffenen Maßnahmen, welche seiner Zeit in den Veröffentlichungen bekannt gegeben worden sind, aufgeführt und theilweise begründet. Am Schluß dieses Theils, welcher in einem besonderen Abschnitte auch die Maßnahmen der Heeres- und Marineverwaltung erwähnt, wird der Aussichten für die Zukunft gedacht. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Cholera, welche zwar in Deutschland so gut wie erloschen sei, dagegen in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Ungarn fortbestehe und in Rußland sogar noch in erheblichem Umfange herrsche, ist darnach auch für Deutschland mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit ein Wiederausbruch der Seuche zu befürchten.

Der dritte Theil schildert ausführlich den Einfluß, welchen die Choleraepidemie auf die Verkehrsbeziehungen des Deutschen Reichs zum Auslande gehabt hat.

Der Denkschrift sind 13 Anlagen beigefügt, welche, abgesehen von den bereits erwähnten Karten und Tabellen, einige wichtige, behördlicherseits erlassene Verordnungen, Rundschreiben und öffentliche Belehrungen enthalten und eine Uebersicht über die Thätigkeit der aus Anlaß der Choleragefahr in den deutschen Stromgebieten errichteten Schiffahrtskontrolstationen geben. Zum Schluß ist nach den beim Kaiserlichen Gesundheitsamt bis zum 9. Dezember eingetroffenen Nachrichten eine Uebersicht über den Zustand der Cholera in Rußland mitgetheilt.

Oesterreich. Wien. Für den 17., 18. und 19. Dezember d. J. war eine Versammlung österreichischer Nahrungsmittelchemiker und Mikroskopiker in Wien in Aussicht genommen. Von den Gegenständen der Tagesordnung sind Gruppensitzungen der Kommission zur Ausarbeitung eines „Codex alimentarius Austriacus“ hervorzuheben.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Pettenkofer, Max. Acht Thesen gegen die Münchener Schwemm-Kanalisation. München. 1892. 8°.

von Pettenkofer, Max. Ueber Selbstreinigung der Flüsse. Leipzig. 1891. 8°. Sep.-Abdr.

Pott, Prof. Ueber Schutzimpfung und Bakteriotherapie. Berlin. 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Hierzu gerichtl. Entsch. II S. 81* bis 88*.

Nachweisungen über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Berichtszeit sind: genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ergänzende und berichtigende Nachweisung über den Stand der Cholera										
a) vom 6. bis 12. November 1892.										
Preußen.										
R.-B. Marienwerder.										
Dorf Kgl. Kiewo (Kreis Kulm)[1]	360	6. Novbr.	—	4	—	4	—	—	1	3
b) vom 13. bis 19. November 1892.										
Desgl.[1]	360	6. Novbr.	3	3	—	6	—	—	—	6
c) vom 20. bis 26. November 1892.										
Desgl.[2]	360	6. Novbr.	6	5	—	11	6	—	2	3
d) vom 27. November bis 3. Dezember 1892.										
Desgl.	360	6. Novbr.	3	—	—	3	3	—	—	—
Nachweisung über den Stand der Cholera am 17. Dezember 1892.										
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	—	4	—	4	—	—	1	3

[1]) Berichtigung zu S. 997. — [2]) Ergänzung zu S. 1013.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. **(Gegründet 1863.)**

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

E. MERCK, DARMSTADT,

liefert

Garantirt reine Reagentien

den Anforderungen entsprechend, die Dr. C. Krauch in seiner Schrift:

„Die Prüfung der chemischen Reagentien auf Reinheit"

(2. Auflage. Verlag von **Julius Springer, Berlin.**)

festgestellt hat. — *Preislisten stehen zu Diensten.* — (9962)

CACAO-VERO,

entölter, leicht löslicher Cacao.

Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis: per 3/1 1/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.

HARTWIG & VOGEL
Dresden

(9960)

(9964)

Salzbrunner Oberbrunnen

Als alkalische Quelle ersten Ranges bereits seit 1601 erfolgreich verordnet.
Brunnenschriften und Analysen gratis und franco durch
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll, Salzbrunn i/Schles.
Niederlagen in allen Apotheken und Mineralwasser-Handlungen.

Flüssige
Kali-Glycerinseife
auf Wunsch mit 5 % **Carbol-** oder **Cresolzusatz,** vorzüglich geeignet zur Desinfection der **Hände und Instrumente** des Arztes. (9971)
Seit Jahren erprobt in vielen Kliniken, Krankenhäusern, Hospitälern etc.
Paul Bumcke, Berlin S.
Dresdenerstr. 42.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Malaria-Krankheiten
unter specieller Berücksichtigung **tropenklimatischer Gesichtspunkte.**
Auf Grund von in Kaiser Wilhelms-Land (Neu-Guinea) gemachten Beobachtungen bearbeitet von
Dr. O. Schellong,
Arzt in Königsberg.
Mit Abbildungen im Text und 9 lithographirten Tafeln.
Preis M. 5,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.
Monbijouplatz 3.

Soeben erschien:

Amtliche Denkschrift
über
die Choleraepidemie 1892.

Preis M. 2,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6525) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVI. Jahrgang. **Berlin, den 29. Dezember 1892.** Nr. 52.

-2 JAN 93

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 1059. — **Gesundheitsstand.** Mittheilungen über Volkskrankheiten, insb. Cholera. S. 1059 u. 1071. — Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 1060. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 1061. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 1061. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 1061. — **Witterung.** S. 1061. — **Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 1062. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Thermometer. S. 1064. — Begräbnißplätze. S. 1064. — Tuberkulose. S. 1064. — (Italien). Impfwesen. S. 1065. — **Thierseuchen** im Deutschen Reiche, November. S. 1065. — Lungenseuche im Deutschen Reiche 1891. S. 1065. — Thierseuchen in den Niederlanden, November. S. 1066. — Desgl. in Dänemark, 2. Vierteljahr. S. 1067. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 2. Vierteljahr. S. 1066. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** (Preuß. Reg.-Bez Osnabrück, Düsseldorf, Aachen, Baden, Oldenburg, Bremen). S. 1067. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Landsberg). Behandlung einer Geisteskranken durch Magnetisiren. S. 1068. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlachthäuser. S. 1070. — (Australien. Viktoria). Krankenhäuser. S. 1070.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht,

1. dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. Köhler den Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und der Königlichen Krone,
2. dem Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Regierungsrath Dr. Rahts den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Königlichen Krone

zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf der 2. und 3. Seite. — Anmerkung zur 2. Seite: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1892. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresüberschriften mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Die am Schlusse der Nummer befindliche Wochennachweisung giebt eine Uebersicht über die in der letzten Woche vorgekommenen Choleraerkrankungen, deren Zahl sich etwas gemehrt hat. Außer in Hamburg ist auch in Wandsbek Cholera wieder beobachtet worden.

Oesterreich-Ungarn. Bis zum 20. Dezember ist in Folge der Cholera nur noch ein Todesfall im galizischen Bezirke Husiatyn vorgekommen; die Erkrankung der betreffenden Person war (S. 1047 d. Veröff.) bereits gemeldet worden.

In Budapest sind vom 10. bis einschließlich 17. Dezember den amtlichen Berichten zufolge nachstehende Choleraerkrankungen und Todesfälle (tageweise geordnet) festgestellt: 0 : 0, 1 : 1, 2 : 0, 2 : 0, 0 : 0, 2 : 2, 0 : 0, 2 : 1, insgesammt 9 : 4. („D. österr. San.-Wes." vom 22. Dezember.)

Frankreich. Nach einer Mittheilung vom 15. Dezember sind während der letzten Wochen in den am Kanal unweit Boulogne gelegenen kleinen Hafenplätzen Portel und Etaples mehrere Cholerafälle mit tödtlichem Ausgang festgestellt worden.

Nantes hatte vom 6. bis 16. Dezember 19 Neuerkrankungen an Cholera, von denen 11 einen tödtlichen Ausgang nahmen. In dem übrigen Theil des Departements Loire-Inférieure sind bis zum 17. Dezember 21 Erkrankungen mit 10 Todesfällen beobachtet.

Zufolge einer Mittheilung vom 20. Dezember sind in Calais (vgl. S. 1047) zwei weitere Todesfälle vorgekommen.

Belgien. In Snaeskerke, einem 8 km von Ostende entfernten Dorfe, sind zufolge Mittheilung vom 20. Dezember 3 Cholerafälle festgestellt worden; einer derselben verlief tödtlich.

Niederlande. Die auf S. 1050 gemachte Mittheilung, daß in der Woche vom 4. bis 10. Dezember 2 Choleratodesfälle in den Niederlanden sich ereignet haben, ist durch eine neuere amtliche Bekanntmachung ergänzt worden: ein dritter Todesfall fand noch in Nieuwkerk a. d. Yssel (Südholland) statt.

In der Woche vom 11. bis 17. Dezember verstarb an Cholera je eine Person zu Alphen und zu Hazerswoude in der Provinz Südholland.

Rußland. Eine allgemeine Uebersicht über den Stand der Cholera im Reiche zu geben, ist mangels vollständiger Bulletins nicht möglich. Die eingetroffenen Nachrichten beziehen sich nur auf einige Gebiete: In Russisch-Polen hatte die Stadt Warschau vom 17. bis 19. Dezember 1 Erkrankung, das Gouvernement vom 10. bis 13. Dezember 1 Todesfall, die Gouvernements Radom vom 8. bis 15. Dezember 11 Erkrankungen, 5 Todesfälle, Lublin vom 11. bis 18. Dezember 28 : 13,

Forts. auf S. 1062.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 50. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	105 923	78	1	42	17	20,6	25,6	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	33	1
† Altona	148 615	87	1	59	25	20,6	23,7	—	—	3	—	—	6	9	6	5	5	34	1
† Augsburg	78 709	51	2	41	17	27,1	28,2	—	—	4	—	—	3	5	6	4	4	20	3
† Barmen	120 284	69	2	36	11	15,6	21,0	—	1	—	—	—	6	4	1	—	—	24	—
† Berlin	1 662 237	917	25	582	185	18,2	24,1	2	12	35	5	5	87	54	42	8	8	326	14
† Bielefeld	41 540	22	2	18	4	22,5	20,4	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	13	—
† Bochum	49 765	39	1	23	6	24,0	26,3	—	—	1	2	—	3	5	1	—	—	11	—
† Bonn	41 013	23	2	13[1]	4	16,5[1]	26,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Braunschweig	106 074	75	8	46	13	22,6	23,6	—	—	3	1	—	6	8	1	—	—	27	—
† Bremen	133 287	77	1	40[2]	9	15,6[2]	20,2	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	29	1
† Breslau	346 442	248	10	159[3]	39	23,9[3]	29,9	—	—	7	—	1	28	21	18	1	1	79	5
Bromberg	43 016	23	3	15	5	18,1	23,6	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	9	1
† Charlottenburg	87 781	52	1	33	13	19,5	24,9	—	2	—	—	—	1	8	1	—	—	21	—
† Chemnitz	147 863	119	3	69	35	24,3	31,2	5	1	5	—	1	5	5	1	—	—	46	—
Danzig	122 091	71	2	58	13	24,7	27,4	—	—	6	1	—	5	7	8	4	4	25	6
† Darmstadt	58 012	34	—	19	3	17,0	20,5	3	—	1	—	—	1	4	—	—	—	10	—
† Dortmund	93 219	67	5	47	16	26,2	25,0	—	—	4	—	—	5	13	3	1	1	22	—
† Dresden	297 870	178	7	92[4]	18	16,1[4]	23,5	2	—	6	—	—	21	8	—	—	—	55	—
† Düsseldorf	153 968	87	4	53	20	17,9	22,7	1	—	1	—	—	7	3	6	1	—	35	—
† Duisburg	63 010	54	—	39	9	32,2	24,8	—	—	10	1	—	4	5	1	—	—	15	3
† Elberfeld	131 181	92	4	50	12	19,8	21,5	1	—	2	—	—	8	6	—	—	—	31	2
† Elbing	42 621	34	—	31	9	37,8	29,5	—	—	2	—	—	—	8	3	3	3	17	1
† Erfurt	76 785	49	1	28	10	19,0	22,5	1	—	2	1	—	3	2	4	4	4	15	—
† Essen	83 025	88	1	31	10	19,4	25,6	—	—	11	1	—	2	6	—	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	188 059	87	6	58	13	16,0	19,3	—	1	4	—	—	9	7	1	—	—	32	4
† Frankfurt a. O.	56 262	42	2	29	3	26,8	27,0	—	1	2	—	—	4	3	—	—	—	18	1
† Freiburg i. B.	51 306	19	—	21[5]	8	21,3[5]	23,9	—	—	2	—	—	2	3	1	1	1	13	—
† Fürth	45 653	16	2	20	11	22,8	27,6	—	2	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
† Gera	41 323	29	—	25	6	31,5	29,0	—	7	1	—	—	4	3	2	—	—	8	—
† M.-Gladbach	51 338	37	—	20	10	20,3	25,0	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	13	—
† Görlitz	64 173	36	2	29	7	23,5	26,3	2	1	2	—	—	4	1	1	—	—	16	2
† Halle	107 551	93	—	43[6]	11	20,8[6]	24,3	—	—	6	2	—	5	6	2	1	1	19	3
† Hamburg u. Vororte	594 273	394	8	233	84	20,4	25,1	2	4	6	6	—	28	26	18	7	7	132	11
† Hannover	171 148	96	9	62	14	18,8	20,9	5	—	2	—	—	13	8	—	—	—	32	2
† Karlsruhe	77 680	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	75 135	44	2	25	4	17,3	19,9	—	—	4	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Kiel	74 702	59	—	32	9	22,3	22,8	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	20	1
† Köln	295 059	228	4	133	46	23,4	25,7	3	3	12	1	—	11	11	6	1	1	79	7
Königsberg i. Pr.	164 996	92	1	72	18	22,7	30,2	1	4	6	1	—	4	14	5	1	1	37	—
† Krefeld	110 170	63	2	42	9	19,8	23,9	1	—	3	—	—	6	7	—	—	—	24	1
† Leipzig	375 707	228	11	157	43	21,7	22,7	7	1	15	—	—	20	18	6	—	—	83	7
† Liegnitz	47 990	30	2	16	9	17,3	30,4	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	10	—
† Lübeck	66 183	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Magdeburg	215 760	170	6	73	22	17,6	26,5	—	—	3	—	—	7	17	2	1	—	43	1
† Mainz	73 877	34	2	29	9	20,4	22,5	—	—	4	1	—	4	4	2	2	2	12	2
† Mannheim	84 690	56	3	32	9	19,6	21,4	1	1	2	—	1	3	6	—	—	—	17	1
† Metz	62 122	38	1	24	4	20,1	21,4	—	—	3	—	—	2	6	—	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	79 152	50	3	33	17	21,7	23,9	—	—	1	—	1	4	7	4	4	4	16	—
† München	372 418	238	6	143	51	20,8	28,2	—	—	11	—	—	18	16	17	1	1	83	4
† Münster	51 012	21	1	18	3	18,3	24,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
† Nürnberg	151 362	90	2	49	16	16,8	26,1	—	—	3	—	—	8	4	3	1	1	28	3
† Osnabrück	41 205	20	—	11	—	13,9	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	48 324	36	—	17	4	18,3	25,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	11	—
† Posen	70 042	37	1	34	5	25,2	29,0	—	—	4	—	—	6	5	3	—	—	15	1
† Potsdam	55 154	32	1	11[7]	2	10,4[7]	23,5	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	7	—
† Remscheid	42 393	38	—	20	4	24,5	21,2	—	—	9	—	—	5	1	—	—	—	5	—
† Rostock	46 010	29	1	18	3	20,3	20,4	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	10	1
† Spandau	49 594	41	2	25	11	26,2	23,2	—	—	—	—	1	3	7	—	—	—	12	2
† Stettin	121 512	79	5	65	14	27,8	25,8	2	—	7	—	—	9	5	—	—	—	40	2
† Straßburg i. E.	127 147	73	4	54	14	22,1	25,7	4	—	3	—	—	4	10	4	3	3	28	1
† Stuttgart	128 826	46	4	50	15	20,2	20,1	—	—	9	—	—	3	8	2	1	1	28	—
† Wiesbaden	67 588	42	3	28	6	21,5	19,3	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	19	2
† Würzburg	62 949	34	—	19	4	15,7	25,4	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	9	—
† Zwickau	45 767	24	1	17	6	19,3	27,7	—	2	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—

[1]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,4 ‰. — [2]) Desgl. 39 = 15,2 ‰. — [3]) Desgl. 149 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 82 = 14,3 ‰. — [5]) Desgl. 19 = 19,3 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 16,9 ‰. — [7]) Desgl 9 = 8,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1892.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam bis 3. Dezember	426 480	284	15	166	63	20,2	1	—	3	2	1	14	29	17	—	—	98	1
Brünn bis 10. Dezember	96 761	59	—	52	13	27,9	—	3	2	—	—	6	4	7	.	.	30	—
Brüssel	189 147	77	9	85	11	24,5	—	—	1	—	—	8	11	5	2	.	58	2
Budapest bis 10. Dezember	526 263	349	14	208	41	20,6	—	2	11	1	—	31	26	14	.	.	117	6
Christiania	156 500	40	4	43	9	14,3	—	1	6	—	—	7	5	1	.	.	23	—
Dublin	349 594	191	.	167	.	24,9	—	3	1	.	.	.	.	2	.	.	161	.
Edinburg	264 787	152	.	143	32	28,2	26	3	4	2	.	13	.	1	.	.	94	.
Glasgow	669 059	426	.	319	.	24,9	23	10	6	.	.	.	4	7	.	.	269	.
Graz bis 10. Dezember	115 006	57	4	51	14	23,1	—	—	1	1	—	10	6	2	.	.	30	1
Kopenhagen	326 000	200	8	108	43	17,2	—	1	8	—	—	18	14	2	.	.	61	4
Krakau bis 10. Dezember	76 116	34	5	46	6	31,4	3	1	3	1	—	8	8	—	—	—	22	—
Lemberg bis 10. Dezember	131 129	67	5	65	23	25,8	1	3	1	5	—	15	10	6	.	.	23	1
Liverpool	513 790	359	.	224	48	22,7	6	7	1	.	.	.	1	1	.	.	192	16
London	4 263 294	2451	.	1589	330	19,4	31	35	64	15	12	155	130	28	—	—	1055	64
Lyon bis 3. Dezember	438 077	142	8	137	14	16,3	—	—	7	2	1	19	26	5	—	—	75	2
Manchester	510 998	231	.	258	67	26,3	15	2	1	.	.	.	6	2	.	.	222	10
New-York bis 3. Dezember	1 854 543	1064	74	735	130	20,6	5	10	45	6	1	89	152	26	.	.	365	36
Odessa	302 000	.	5	148	31	25,5	4	9	5	5	—	12	—	5	3	2	108	4
Paris	2 424 705	1145	81	1009	157	21,6	8	1	43	10	3	184	154	48	3	—	529	29
Petersburg bis 10. Dezember	954 400	559	23	425	112	23,2	6	4	6	4	—	83	34	49	.	.	239	.
Prag und Vororte	322 910	148	10	174	38	28,0	—	3	11	2	1	37	17	2	.	.	98	3
Rom bis 12. November	439 150	208	12	149	26	17,6	1	—	8	3	—	24	7	13	.	.	90	3
Stockholm bis 10. Dezember	248 051	151	6	92	16	19,3	—	6	12	—	—	11	10	8	.	.	42	3
Triest	157 343	.	.	96	25	31,7	.	.	8	2	.	.	.	1	.	.	84	1
Venedig bis 10. Dezember	162 664	79	4	69	19	22,2	—	—	1	—	—	2	13	3	.	.	47	3
Warschau bis 10. Dezember	490 417	419	18	261	74	27,7	3	18	8	5	2	21	58	13	.	.	128	5
Wien	1 406 933	888	54	585	164	22,3	18	3	26	1	1	111	127	24	—	—	259	15

Aus Berliner Krankenhäusern. Gemeldete Erkrankungen.

(Königl. Charité, 3 Städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches-, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Dezember 1892.

Krankheitsformen	Aufgenommene: Zahl	Lebensalter: 1.	2. bis 5.	6. bis 15.	16. bis 30	31. bis 60.	61. u. darüber	Gestorbene
Masern	12	3	5	3	—	1	—	—
Scharlach	12	1	5	2	4	—	—	3
Diphtherie	51	2	24	12	12	1	—	22
Croup	1	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr	2	—	1	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	3	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	—	—	—	57	11	—	1
Lungen- u. Brustfell-Entzündg.	27	—	4	1	9	12	1	16
Lungenschwindsucht	36	1	—	—	10	25	—	38
Andere Erkrankungen der Athmungs-Organe	66	2	4	2	26	24	8	5
Akuter Darmkatarrh	11	1	—	—	7	3	—	2
Chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	3	6	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	2	20	13	—	—
Andere rheumatische Krankheiten	45	—	—	—	14	23	8	—
Verletzungen	119	—	1	6	55	49	8	6
Alle übrigen Krankheiten	581	9	13	20	272	235	32	50
Summe	1086	19	58	48	496	408	57	147

Gesammtbestand war am 10. Dez. 5007 und bleibt am 17. Dez. 4974.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11./12.-17./12.	14	51	58[1])	89[1])	6
" Breslau	desgl.	1	165	24	18	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	3	12	14	4	1
Reg.-Bez. Aachen	desgl.	2	36	—	8	—
" Arnsberg	desgl.	61	285	52	17[2])	3
" Aurich	desgl.	2	8	1	2	—
" Düsseldorf	desgl.	20	212	62	182	4
" Erfurt	desgl.	5	179	14	36	2
" Hannover	desgl.	6	72	18	23	—
" Hildesheim	desgl.	7	152	58	42	2
" Königsberg	desgl.	14	102	125	66	—
" Lüneburg	desgl.	2	11	1	23	1
" Marienwerder	desgl.	25	115	30	16	—
" Minden	desgl.	5	320	9	61	5
" Münster	desgl.	4	48	6	20	5
" Osnabrück	4./12.-10./12.	3	38	3	41	—
" Posen	11./12.-17./12.	5	471	10	47	2
" Schleswig	desgl.	27	88	46	84	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	1	15	10	6	1
" Stettin	desgl.	7	155	10	38	3
" Stralsund	desgl.	—	2	13	31	2
" Trier	desgl.	27	1	—	28	1
" Wiesbaden	desgl.	—	117	14	81	—
Stadt München	desgl.	1	44	18	40[2])	3
" Nürnberg	desgl.	1	—	13	33[2])	—
Herzogthum Braunschweig	desgl.	6	67	9	32[3])	—
Fürstenth. Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
" Schaumburg-Lippe	desgl.	—	94	2	4	1
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	7	4	1
" Hamburg und Vororte	desgl.	14	14	34	45	1

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Dezember 1892.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm		Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Dezember	−3,6	−8,3	753,8	752,0	749,5	94	91	90		—	SW	1–2
	12. "	2,7	−7,3	745,4	743,6	744,5	96	96	93		—	SW	3
	13. "	2,9	0,6	745,1	747,8	752,6	89	93	90		4,1	W	1
	14. "	1,4	−0,6	759,7	761,1	757,9	87	71	85		0,4	WNW-WSW	2
	15. "	4,4	0,4	753,6	755,2	752,8	96	87	97		5,0	WNW	2
	16. "	6,4	2,0	755,2	761,2	764,7	87	78	87		10,9	WNW	3
	17. "	6,3	2,0	765,2	763,7	763,7	89	87	97		—	SW	2–3
München	11. Dezember	−1,0	−4,1	713,8	712,0	709,2	75	65	70		2,3	W	2,8
	12. "	5,1	−3,3	709,6	709,6	710,2	87	67	71		0,4	SW	5,8
	13. "	6,2	−0,2	707,8	710,6	715,5	78	87	94		3,2	SW	4,0
	14. "	2,0	−2,5	720,3	721,8	721,6	89	84	96		0,6	SW	2,8
	15. "	6,1	−3,2	719,7	719,2	718,5	75	88	90		5,4	SW	6,5
	16. "	7,3	1,8	722,7	725,4	727,0	89	83	95		0,3	W	1,9
	17. "	5,5	−1,5	726,9	726,0	726,4	92	75	94		—	SW	0,4

[1]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [2]) Einschl. Croup — [3]) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch.

Plock vom 11. bis 16. Dezember 15 : 13, Lomza vom 7. bis 14. Dezember 3 : 2. Im Gouvernement Wilna ist aus Sapoliaki (S. 1035 d. Veröff.) die Cholera nach dem Dorfe Siwitzy (Kreis Oschmiany) verschleppt worden, daselbst jedoch bereits wieder erloschen.

In der Stadt Moskau sind vom 4. bis 12. Dezember 24 Erkrankungen mit 12 Todesfällen festgestellt worden.

In der Stadt Batum sind nach einer 3tägigen Pause am 8. Dezember 8, am 9. Dezember 3 Neuerkrankungen vorgekommen. In den übrigen Bezirken des Kaukasus, insbesondere im Kreise Lenkoran scheint die Seuche so ziemlich erloschen zu sein.

„Das österreichische Sanitätswesen" vom 22. Dezember (S. 496) theilt mit, daß im Gouvernement Podolien die Choleraepidemie noch in der Zunahme, im Gouvernement Kiew in Abnahme begriffen und in Wolhynien unverändert geblieben ist.

Asiatische Türkei. Während die Choleraepidemie in den Vilajets von Trapezunt, Erzerum und Van — zufolge einer Mittheilung vom 6. Dezember d. J. — eine weitere Abnahme zeigt, ist das Vilajet von Mossul durch die Nachbarschaft des Choleraherdes zu Kermanschah in Persien, wo die Seuche stark um sich greift, umsomehr bedroht, als dortselbst überdies mehrere Hundert Choleraleichen aus Persien seit einiger Zeit angekommen sind, um demnächst über die türkische Grenze gebracht und im schiitischen Wallfahrtsorte Kerbela beigesetzt zu werden.

Trapezunt hatte vom 27. November bis einschließlich 4. Dezember 17 Erkrankungen, 9 Todesfälle. In den Vilajets von Erzerum und Van sind am 25. November zu Khinis 3 Todesfälle, vom 25. November bis 3. Dezember zu Erzingian 10 Erkrankungen, 7 Sterbefälle, Baiburt 17 : 11, Van 34 : 29, Terdjan 4 : 2, Alaschgerd 10 : 7 und zu Passin 4 : 4 vorgekommen.

Persien. Am 29. November d. J. ist der Ausbruch der Cholera im Bezirke Saveh (nordwestlich von Kum) und in Bender-Abbas am persischen Meerbusen gemeldet worden. In Kermanschah zählte man vom 14. November bis 1. Dezember 130 Erkrankungen und 120 Todesfälle.

Vom 23. bis 28. November wurden ferner folgende Erkrankungen und Todesfälle festgestellt: zu Soutschbulak 60 : 25, Sulduz 50 : 23, Zendjan, 650 : 350, Ispahan 60 : 25, Schiraz 150 : 60, Sistan 70 : 28, Mazenderan 160 : 75, Malair (südlich von Hamadan) 130 : 55.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 1050.) In den beiden Wochen vom 13. bis 26. November sind 54 (17 und 37) Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Prag 4, Petersburg 2, Odessa 7, Warschau 9 Todesfälle; Breslau 5 (Variolois), Prag 4, Edinburg 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 7, Reg.-Bezirke Düsseldorf und Posen je 3, Nürnberg 2, Kopenhagen 173 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt, Zwickau, Edinburg — aus Berlin sind 51, Breslau 165, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 285, Düsseldorf 212, Erfurt 179, Hildesheim 152, Königsberg 102, Minden 320, Posen 471, Stettin 155, Wiesbaden 117, aus München 44, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 94, Wien 356, Edinburg 436, Kopenhagen 88 Erkrankungen gemeldet worden — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Gera — Erkrankungen wurden aus Berlin 58, Reg.-Bez. Königsberg 125, Hamburg 34, Wien 40, London 286 (Krankenhäuser) gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bielefeld, Danzig, Duisburg, Essen, Halle, Kassel, Mainz, Posen, Remscheid, Stettin, Stuttgart, Stockholm, Christiania — Erkrankungen sind aus Berlin 89, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 177, Düsseldorf 182, aus München 40, Nürnberg 33, Hamburg 45, Wien 96, Kopenhagen 63 zur Anzeige gekommen.

Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der **Reichskommissar** für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des **Rheins** hat bekannt gemacht, daß mit der unterm 14. Dezember d. J. erfolgten Aufhebung der Kontrolstation Emmerich der ärztliche Ueberwachungsdienst im gesammten Rheingebiet beendigt ist. Während der Zeit seines Bestehens sind im Ganzen 51 482 Schiffe und 157 Flöße mit 258 418 Personen untersucht und 27 360 Schiffe desinfizirt worden; 6 Cholera- und 3 choleraverdächtige Erkrankungen sind zur Feststellung gelangt. —

Preußen. Die Minister des Innern, für Handel und der Medizinalangelegenheiten haben unterm 11. Dezember nachstehenden Erlaß, die **Ausschließung Finlands von dem gegen Rußland erlassenen Einfuhrverbot** betreffend (vgl. das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 22. November d. J., S. 1002 d. Veröff.), an die Regierungs-Präsidenten gerichtet:

„Das wegen der Choleragefahr mittelst meiner, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Rundverfügung vom 25. Juli d. J.[1]) erlassene Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland erstreckt sich auch auf die Herkünfte aus Finland. Während nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) der gegenwärtige Stand der Cholera in Rußland, insbesondere in den westlichen Gouvernements und im Königreich Polen, die gänzliche Aufhebung des Verbots in naher Zeit noch nicht angängig erscheinen läßt, ist es nach dem Urtheile der im Kaiserlichen Gesundheitsamt gebildeten Cholera-Kommission unbedenklich, Finland, welches bisher von der Seuche freigeblieben ist, von dem Verbote auszunehmen.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, wegen der Außer-

[1]) S. 514 d. Veröff.

kraftsetzung des gegen Rußland ergangenen Ein- und Durchfuhrverbots, soweit es sich auf Herkünfte aus Finland bezieht, für den dortigen Verwaltungsbezirk gefälligst schleunigst das Weitere zu veranlassen."

— Der Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 5. Dezember d. J. die am 3. November d. J. erlassene Polizeiverordnung über den **Schiffsverkehr** auf den Stromgebieten der **Elbe** während der Cholerazeit aufgehoben (vgl. S. 1020). —

Großbritannien. Die Einfuhr sog. „Kunstwolle" (Shoddy-Wolle), welche in England aus Anlaß der Choleragefahr seit dem 19. August 1892 verboten war, ist durch Verordnung des Local Government Board zu London vom 14. Dezember 1892 wieder gestattet worden (R.-A. 299). —

Rumänien. Unterm 5. Dezember d. J. ist die Ermächtigung zur einstweiligen **Aufhebung des Quarantänedienstes** an den Mündungen des **Pruth** ertheilt worden, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Schifffahrt auf dem Pruth in Folge starken Eisganges aufgehört hat. —

Türkei. Der Gesundheitsrath hat in der Sitzung vom 26. November d. J. die gegen die Ankünfte von **Sebastopol** mit Passagieren bestehende 10tägige Quarantäne auf 5 Tage herabgesetzt; die Quarantäne ist im Lazareth von Kawak abzuhalten. Ankünfte ohne Passagiere (vgl. S. 1023) unterliegen nur noch einer Beobachtung von 24 Stunden. Für Schiffe aus **Theodosia** und **Kertsch** ohne Passagiere ist die Quarantäne auf 5 Tage ermäßigt worden.

— In der Sitzung vom 6. Dezember d. J. sind nachstehende Beschlüsse gefaßt worden: Schiffe ohne Passagiere, welche **Triest** seit dem 6. Dezember d. J. verlassen haben, unterliegen, ebenso wie die Provenienzen aus den übrigen Häfen der **österreichischen** und **montenegrinischen Küste**, einer 3tägigen Quarantäne. Für Abfahrten aus den **italienischen Häfen** — vom 6. Dezember an — ist nur noch eine ärztliche Visite vorgeschrieben, desgleichen für Provenienzen aus **egyptischen** Häfen mit oder ohne Passagiere (S. 1023). Schiffe aus den **französischen Mittelmeerhäfen** sind einer 24stündigen Beobaa,tung unterworfen. Die Abfahrten aus Odessa — vom 6. Dezember an — ohne Passagiere haben eine 5tägige, desgleichen ebensolche aus den **bulgarischen** und ostrumelischen Häfen eine 3tägige Quarantäne zu beobachten. Für die Schiffe mit Passagieren, ausschließlich der italienischen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

— Zum Ankerplatz für die in Quarantäne befindlichen Schiffe ist laut Mittheilung vom 6. Dezember d. J. nunmehr die Bucht von Omar Jeri bestimmt worden. —

Bulgarien. Laut Rundschreiben vom 9. Dezember sind nachstehende, mit dem 7. Dezember in Kraft getretene **Quarantäne-** bezw. **Schutzmaßregeln** (vgl. S. 1024) in der Sitzung des Gesundheitsrathes vom 6. desselben Monats erlassen worden:

1. Reisende aus Rumänien unterliegen einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung.

2. Die aus Oesterreich-Ungarn oder aus Serbien auf der Donau oder zu Zaribrod eintreffenden Reisenden werden einer 3tägigen Quarantäne unterworfen.

3. Reisende aus russischen Donauhäfen oder aus Häfen des Schwarzen Meeres unterliegen einer 8tägigen Quarantäne.

4. Die von der Küste der asiatischen Türkei bis einschließlich Ordu anlangenden Reisenden haben eine 11tägige Quarantäne zu beobachten.

5. Reisegepäck wie Kleider der Reisenden werden mittelst eines Apparats sorgfältig desinfizirt.

6. Reisende und Waaren werden nach Bulgarien nur in Zaribrod, Lom, Swischtow, Rustschuk, Varna und Burgas zugelassen. Die Waareneinfuhr kann außerdem in allen andern Donauhäfen erfolgen. Die ganze Grenze der europäischen Türkei bleibt bis auf Weiteres offen.

7. Waaren aus verseuchten Ländern werden erst nach einer 5tägigen Quarantäne und nach Desinfektion jedes einzelnen Stückes zugelassen.

8. Waaren aus solchen Städten, welche zwar seuchenfrei sind, aber in einem verseuchten Lande liegen, sowie solche Waaren, welche ein verseuchtes Land auf der Durchfuhr berührt haben, unterliegen einer 3tägigen Quarantäne; außerdem wird ihre Verpackung desinfizirt.

9. Waaren, welche unmittelbar aus seuchefreien Ländern und ohne verseuchte Orte berührt zu haben, anlangen, werden ohne Quarantäne und ohne Desinfektion zugelassen.

10. Postpackete dürfen in Bulgarien eingeführt werden, sobald sie die vorgeschriebene Quarantäne beendigt haben. Diese Packete werden zum Zweck der Desinfektion geöffnet, falls sie Gegenstände enthalten, deren Einfuhr verboten ist.

11. Die Einfuhr nachstehender Artikel, welche unmittelbar oder auf der Durchfuhr aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Serbien und der Türkei kommen, ist verboten:

a) gebrauchte Leib- und Bettwäsche als Handelsartikel,

b) gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen und Reste jeder Art von gewebten Stoffen, alte Seidenmuster, gebrauchte Säcke und alte Papierstücke,

c) rohe Häute, Pelzwerk, Arbeiten aus Pelzwerk (gebrauchte wie nicht gebrauchte, desgleichen die von den Reisenden getragenen Pelzsachen), Blasen, Därme, ungewaschene Wolle und Watte,

d) Milchfabrikate und Milch, Butter, Käse, Fett und Sahne (Kaïmak),

e) jede Art frischer und getrockneter Früchte mit Ausnahme von Citronen, Orangen, Cedracitronen und Granatäpfeln,

f) frische, gesalzene und geräucherte Fische mit Ausnahme der hermetisch verschlossenen Konserven,

g) frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fleischwurst, Schinken und Bratwurst,

h) Oel in Schläuchen,

i) Rinder- und Pferdehaare (mit Ausnahme der aus gefärbtem Pferdehaar hergestellten Gewebe zu Sieben u. s. w.), rohe Schweine- und Kameelhaare jeder Art, Federn (mit Ausnahme der gefärbten),

k) Mineralwässer.

— Diese **Maßnahmen** sind in der Sitzung des Gesundheitsrathes vom 9. Dezember d. J. **ermäßigt** und in nachstehendem (ohne Gewähr übersetztem) **Rundschreiben** vom 10. Dezember d. J. veröffentlicht worden:

1. Reisende des Orient-Expreßzuges werden zu Zaribrod einer ärztlichen Beobachtung unterworfen und dürfen, ohne auf einer Station in Bulgarien auszusteigen, in Begleitung eines Arztes ihre Reise bis Mustafa Paschа fortsetzen[1].)

2. Reisende aus Rumänien unterliegen einer ärztlichen Beobachtung ohne Quarantäne.

3. Reisende, welche aus Serbien und Oesterreich-Ungarn auf der Donau oder in Zaribrod anlangen, haben einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung zu genügen.

4. Reisende aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau sind einer 5tägigen Quarantäne unterworfen.

5. Gepäck, sowie Kleider der einer ärztlichen Beobachtung oder der Quarantäne unterliegenden Reisenden werden mittelst eines Apparats sorgfältig desinfizirt.

6. Reisende, sowie Waaren werden in Bulgarien nur zugelassen in Zaribrod, Lom, Swischtow, Rustschuk, Varna und Burgas. Die Waareneinfuhr kann auch durch die anderen Donauhäfen erfolgen. Die ganze Grenze der europäischen Türkei bleibt für Reisende und Waaren geöffnet.

7. Waaren und Postpackete aus Rußland, Budapest und aus verseuchten Orten der asiatischen

[1]) Reisende des Orient-Expreßzuges, deren Reiseziel in Bulgarien liegt, müssen in Zaribrod aussteigen und werden dort einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung gemäß § 3 unterworfen.

Türkei werden erst nach 24stündiger Quarantäne und Desinfektion jedes einzelnen Stückes zugelassen.

8. Waaren und Postpackete aus allen andern als den in Ziff. 7 aufgeführten Orten dürfen ohne Quarantäne und ohne Desinfektion eingeführt werden.

9. Die **Einfuhr** nachstehender Artikel aus **Ungarn, Rußland** und der **asiatischen Türkei** ist in Bulgarien verboten:

a) gebrauchte Leib- und Bettwäsche u. s. w. (wie oben).

Alle bisher erlassenen Quarantänemaßregeln werden durch vorstehenden Beschluß aufgehoben. —

Griechenland. Die 24stündige Beobachtungsquarantäne, welcher die aus **italienischen Häfen** anlangenden Schiffe bisher noch unterworfen waren (S. 1042), ist laut Dekret vom 7. Dezember d. J. aufgehoben und an deren Stelle nur eine strenge ärztliche Untersuchung gesetzt worden.

— Laut Dekret vom 10. Dezember ist die 2tägige Beobachtungs-Quarantäne für Schiffe aus **Marseille** (S. 1042) aufgehoben und an deren Stelle eine strenge ärztliche Untersuchung angeordnet worden. Die aus **Triest** (S. 990) kommenden Schiffe sind bis auf Weiteres nur einer 3tägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. Die gegen Provenienzen aus **Odessa** verhängte 11tägige Quarantäne ist in eine 5tägige Beobachtungs-Quarantäne umgewandelt worden. Die genannten Ermäßigungen treten für Schiffe, welche seit dem 7. Dezember d. J. die betreffenden Häfen verlassen haben, in Kraft. —

Spanien. Laut Verordnung vom 14. Dezember d. J. sind die Provenienzen von **Amsterdam** (nebst Umgebung bis zu 165 km), welche nach dem 12. Dezember abgegangen sind, für rein erklärt worden. Doch müssen dieselben mit reinem, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß einlaufen; auch darf auf der Reise ein verdächtiger Krankheitsfall an Bord nicht vorgekommen sein. —

Portugal. Unterm 20. Dezember d. J. ist mitgetheilt, daß **Hamburg** wieder für verseucht, **alle anderen deutschen Häfen** für verdächtig erklärt worden sind. —

Columbien (vgl. S. 1006). Zufolge einer Mittheilung vom 21. November d. J. ist nunmehr allen Schiffen, welche einen **deutschen Hafen** nach dem 8. November verlassen haben, die freie Einfahrt in die Häfen der Republik wieder gestattet. —

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß des Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betr. die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers in Krankenhäusern, Lehranstalten ꝛc.

Vom 31. August 1892. (Ministerialbl. f. d. ges. i. Verw. S. 254.)

Nachdem das Königl. Staatsministerium dem meinerseits befürworteten Antrage der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1891, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers, zugestimmt hat, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers

1. in öffentlichen und privaten Kranken- und Irren-Anstalten,
2. in Bädern und Badeanstalten,
3. in den Hebammen-Lehranstalten,
4. in der Krankenpflege,
5. in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmählich herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets 100theilige Thermometer anzuschaffen sein. In Folge dessen werden beide Theilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Um die Umrechnung der 80theiligen in die 100theilige Skala zu erleichtern, hat die Physikalisch-Technische Reichsanstalt Umrechnungstafeln hergestellt (vorher mit der Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1892 abgedruckt, S. 249), von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern, sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie ist derart angeordnet, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann. Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 ℳ und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 ℳ für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittlung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Daß ein Bedürfniß auch für solche Tafeln vorliegt kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkehr zu bringen. Die Kosten der Beschaffung fallen den Betheiligten zur Last.

Ueber den Erfolg dieser Anordnungen sehe ich Ew. Excellenz gefälligem Berichte bis zum 31. Dezember 1894 ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 31. August 1892.

Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg.
Bosse.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Begräbnißplätze betr.

Berlin, den 18. Oktober 1892.

Nachdem durch die Verfügung vom 20. Januar d. Js. — M. 9127 G. I. G. II. G. III. — die Gesichtspunkte bezeichnet worden, welche für die amtsärztliche Begutachtung von Grundstücken zur Neuanlage oder Erweiterung von Begräbnißplätzen maßgebend sind, bestimme ich hierdurch, daß jedes Physikats-Gutachten über derartige Neuanlagen oder Erweiterungen von dem zuständigen Regierungs-Medizinalrath geprüft und mit einem Vermerk, daß dies geschehen, versehen werde. Im Falle das amtsärztliche Gutachten der Verfügung vom 20. Januar d. Js. nicht genügt, ist dasselbe zur Vervollständigung an den Gutachter zurückzugeben.

Bei den Anträgen auf Ertheilung meiner Genehmigung zu dergleichen Projekten ist der Regierungs-Medizinalrath als Mitberichterstatter zu betheiligen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, soweit hiernach dort bisher noch nicht verfahren sein sollte, demgemäß das Weitere gefälligst zu veranlassen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn . . . . .
Excellenz zu . . . .

Preußen. Erlaß der Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Tuberkulose betr.

Berlin, den 29. November 1892.

Aus den gefälligen Berichten über die im Vorjahre gegen die Verbreitung der Tuberkulose durchgeführten Maßregeln habe ich mit Befriedigung ersehen, daß durch Ausbreitung von Belehrungen über die Uebertragungsweise der Tuberkulose durch Aufstellung von Wasser enthaltenden Speibecken an geeigneten Orten sowie durch Anschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten Seitens der Gemeinden und Anstalten erfreulich viel auf diesem Gebiete geschehen ist.

Wenn die getroffenen Maßregeln dauernd zur Ausführung gelangen, so wird im nächsten Jahre hoffentlich über ebenso günstige Erfolge zu berichten sein.

J. V.: Weyrauch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn . . . . .
Excellenz zu . . . .

Italien. Verordnung, die Aufbewahrung der Lymphe und die Verpflichtung zur Impfung betr.
Vom 31. März 1892.

Das am 18. Juni 1891 über die Aufbewahrung der Schutzpockenlymphe und über die obligatorische Impfung erlassene Reglement (vgl. S. 145) hat durch Dekret des Ministers des Innern vom 29. März 1892, genehmigt durch Königliche Verordnung vom 31. März dess. J., einige Abänderungen erhalten:

1. Die Aufbewahrung der Lymphe.

Art. 1 und 2 unverändert.

Art. 3 hat den Zusatz bekommen:

„Benachbarte Provinzen dürfen sich zusammenthun, um sich gemeinschaftlich mit Lymphe aus einem Impfinstitut zu versehen.

Diese Vereinigung wird vertreten durch das Kollegium der Deputationspräsidenten jener vereinigten Provinzen mit dem Sitze und unter dem Vorsitze des Deputationspräsidenten derjenigen Provinz, in welcher das Institut gelegen ist.

Besteht die Vereinigung aus nur 2 Provinzen, so hat jede Provinzialdeputation außer ihrem Präsidenten noch ihr ältestes Mitglied zu delegiren.

Damit die Beschlüsse der Berathung Gültigkeit haben, ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Vereinigung.

Für die Berathungen dieser Vertretung sind die Bestimmungen des Kommunalgesetzes, betreffend die Berathung der Provinzialräthe, maßgebend.

Das diesen Provinzen gemeinsame Impfinstitut untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Provinzialarztes derjenigen Provinz, in welcher es gelegen ist."

Art. 4. Hinter „die Provinzen" ist gesetzt: „und die Vereinigung von Provinzen".

Art. 5. „Die Provinzen, welche ein schon bestehendes Privatinstitut übernehmen wollen, können dies nur thun mit einer schriftlichen Erklärung des Provinzialarztes, daß das Institut den Vorschriften des Art. 35 des Gesetzes, betreffend das öffentliche Sanitätswesen, entspricht.

Weigert sich der Provinzialarzt, die obige Erklärung abzugeben, so kann die Provinzialdeputation oder die Vertretung der vereinigten Provinzen dagegen Rekurs an den Minister des Innern ergreifen, welcher in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gesundheitsrathes entscheiden wird."

Art. 6. Der Schluß lautet jetzt: „mag das Institut nun Eigentum der Provinz sein oder mag ein Privatinstitut von der Provinz als ihr Eigen anerkannt sein".

Art. 7 unverändert.

Art. 8. „Die Provinzen, welche ein Privat- oder ein staatliches Impfinstitut zu benutzen gedenken, haben Vorsorge zu treffen für unentgeltliche Lymphabgabe je nach Bedarf unter Kontrole der Verwendung der Lymphe".

Der bisherige Art. 9 ist weggefallen.

Art. 9 (entsprechend dem früheren 10). „Die Entnahme der Lymphe aus dem staatlichen Impfinstitut und die Regelung der Kosten, welche von den Provinzen an die Staatskasse zu erlegen sind, hat nach den Bestimmungen zu geschehen, welche vom Ministerium des Innern erlassen worden sind."

2. Impfung.

Art. 10 unverändert gegen den früheren Art. 11.

Art. 11. „In den örtlichen hygienischen Bestimmungen, welche in Uebereinstimmung mit dem Art. 60 und 61 des Gesetzes beschlossen sind, sind die Normen festzustellen, welche behufs Erfüllung des Art. 51 desselben Gesetzes zu beobachten sind."

Art. 13 und Art. 14 entsprechen den bisherigen Art. 14 und 15, nur wird der in Rede stehende Impfarzt als „kommunaler" (früher offizieller) näher bezeichnet.

Art. 15 wie früher 16.

Art. 16 wie früher 17; nur ist im zweiten Absatz fortgelassen: „industriellen Unternehmungen" (o di opifici industriali).

Art. 17 unverändert gegen früher 18.

Art. 18 setzt die „Kommunalverwaltung" (L'Amministrazione comunale) an Stelle der Behörde (L'autorità c.), sonst unverändert geblieben.

Art. 19 wie früher 20.

Art. 20 wie früher 21, jedoch mit dem Zusatz: „Derselbe Sanitätsbeamte hat sich zu Beginn eines jeden Schuljahres davon zu überzeugen, daß alle Bestimmungen des Art. 16 beobachtet worden sind."

Art. 21 hat denselben Wortlaut wie der frühere Art. 22, am Schluß ist hinzugefügt: „mit ihren Resultaten".

Art. 22 wie früher 23, nur ist nach dem Worte „unentgeltlich" eingeschaltet: „und gebührenfrei" (e sopra carta libera).

Der frühere Art. 24 ist fortgelassen.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im November 1892.

(Nach amtlichen Mittheilungen; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Fälle von Rotz (Wurm) sind festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Landsberg, Traunstein, Erding (Oberbayern), Wangen (Donaukreis), Neustrelitz (Mecklenburg-Strelitz) und Mülhausen (Ober-Elsaß), ferner in 2 Gehöften des Kreises Saarburg (Lothringen).

Die Maul- und Klauenseuche herrschte wiederum in nahezu allen Theilen des Reiches; verschont blieben nur die preußischen Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich, ferner Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, das lübeckische und das hamburgische Staatsgebiet. Am stärksten von der Seuche betroffen waren wieder die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; etwas weniger Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, die fränkischen Kreise und Schwaben, die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau, der Jagstkreis, die Landeskommissärbezirke Karlsruhe und Mannheim. Hiervon weisen im Vergleiche zu dem Vormonat eine Zunahme an verseuchten Ortschaften nach die Regierungsbezirke Marienwerder, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, die Kreishauptmannschaft Zwickau, der Jagstkreis, die Landeskommissärbezirke Karlsruhe und Mannheim; eine Abnahme dagegen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oberbayern, Ober-, Mittel-, Unterfranken, ferner die Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, sowie das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. In den übrigen, nichtgenannten Regierungs- und anderen größeren Verwaltungsbezirken hat die Seuche theils einige Gemeinden mehr, theils einige weniger befallen als im Vormonat.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöfte des Kreises der Twiste.

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in 3 Beständen von Oberbayern, ferner in 3 Gemeinden von Oberfranken, je 1 von Mittel- und Unterfranken, Schwaben, des Neckar- und des Jagstkreises, je 3 des Donaukreises und des Landeskommissärbezirks Freiburg, 16 von Oberhessen, 2 von Oldenburg, 11 von Sachsen-Meiningen, je 1 von Anhalt und Waldeck.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1891.[1])

Dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten 6. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche (Verlag von Julius Springer, hier) entnehmen wir nachstehende Angaben: Die Lungenseuche hat in dem größeren Herde in Mitteldeutschland an Grad und Ausdehnung etwas gewonnen und sich vorübergehend auch an einigen anderen Orten in ziemlicher Heftigkeit gezeigt. Die Zahl der Erkrankungsfälle, sowie die Verluste an

[1]) Vergl. Veröff. 1891, S. 785.

Rindvieh aus Anlaß der Bekämpfung der Seuche beträgt mehr als das Doppelte derjenigen vom Jahre 1890. Auch die Zahl der heimgesuchten Gemeinden ist fast um das Zweifache und die der betroffenen Gehöfte annähernd um das Eineinhalbfache größer. Nach der dem Berichte beigegebenen Uebersichtskarte auf Tafel V reicht der erwähnte Seuchenherd im mittleren Deutschland in nordnordwestlicher Richtung bis in die Kreise Lüneburg Stadt und Land, sowie Bleckede. Weitere Herde befinden sich besonders in den Kreisen Randow, Reg.-Bez. Stettin, ferner Saarbrücken, Saarlouis, Metz und Umgegend. Eine stärkere Verseuchung tritt sodann im Königreich Sachsen hervor, während kleinere Herde in einzelnen Orten von Schlesien, Brandenburg, Hannover, Westfalen, Hamburg, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen zerstreut liegen. Im ganzen Reiche sind 1273 Stück Rindvieh an der Lungenseuche erkrankt, gegen 626 im Jahre 1890. Dieselben vertheilen sich auf 9 Staaten (Preußen 1053, Bayern 43, Sachsen 63, Württemberg 1, Sachsen-Weimar 1, Braunschweig 43, Anhalt 34, Hamburg 2, Elsaß-Lothringen 33), 22 Regierungs- 2c. Bezirke, 50 Kreise 2c. gegen 9, 18 und 32 im Vorjahre. Gefallen sind 18, getödtet auf polizeiliche Anordnung 1494, auf Veranlassung der Besitzer 740 Thiere. Der Gesammtverlust betrug somit 2268 Stück gegen 998 im Vorjahre. Auch der Bestand an Rindvieh in den neu verseuchten 185 Gehöften war größer als im Vorjahre und betrug 4857 Stück gegen 3188 in 76 Gehöften. Auf je 10 000 Stück Rindvieh im Reiche nach der Zählung vom 10. Januar 1883 kommen 0,81 Erkrankungsfälle gegen 0,40 im Jahre 1890; 1,43 gefallene oder getödtete Thiere gegen 0,62. Von je 100 getödteten Thieren sind 43,82 bei der Sektion seuchenfrei befunden worden, gegen 36,93 im Vorjahre. Auf je 1 erkranktes Thier kommen im Reiche 1,75 getödtete und 1,77 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere.

Was speziell die Verhältnisse in dem mitteldeutschen Seuchenbezirk betrifft, so waren dortselbst 22 Kreise (17 im Vorjahre) in den preußischen Regierungsbezirken Magdeburg (11 Kreise), Merseburg (1), Lüneburg (6), sowie in den Herzogthümern Braunschweig (2) und Anhalt (2) von der Seuche heimgesucht, wovon verhältnißmäßig am stärksten die Kreise Wolmirstadt (202,72 Fälle auf 10 000 Stück Rindvieh), Lüneburg, Stadt (180,72), Wanzleben (148,32) und Magdeburg, Stadt (104,53). Zugenommen hat die Seuche in den Kreisen Wolmirstedt, Wanzleben, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben und Köthen; neu betroffen wurden Magdeburg Stadt, Jerichow I, Gardelegen, Wernigerode, der Saalkreis, Lüneburg Stadt und Land, Bleckede, Gifhorn, Isenhagen, Uelzen und Wolfenbüttel. Im ganzen Seuchenbezirke sind 870 (567 im Vorjahre) = 68,3 % (90,6 %) der sämmtlichen im Reiche gemeldeten Erkrankungsfälle vorgekommen. In denselben waren ferner 89 Gemeinden 2c. (61) = 61,0 % (70,9 %), sowie 146 Gehöfte (72) = 69,2 % (74,2 %) der überhaupt betroffenen verseucht. Die Stückzahl an Rindvieh in den neu verseuchten Gehöften betrug 3526 (2848) oder 72,6 % (89,3 %) der sämmtlichen im Reiche neu betroffenen Gehöfte. Auf das betreffende Seuchengebiet kommen 1510 (903) gefallene und getödtete Thiere, d. s. 67,1 % (91,7 %) derjenigen im ganzen Reiche. Von den 1500 getödteten Thieren sind 640 = 42,7 % (37,21 %) bei der Sektion seuchenfrei befunden worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen sind Mittheilungen aus dem Regierungsbezirk Magdeburg, den sächsischen Kreishauptmannschaften Dresden und Zwickau, sowie den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt eingegangen. Hiernach waren von 26 in Betracht kommenden Beständen 17 verseucht und 9 seuchenfrei. Von den 17 verseuchten Beständen sind 6 bereits vor dem Ausbruch der Seuche geimpft gewesen, 11 nicht. Es erkrankten in den ersteren 6 Beständen beim Ausbruche von 554 geimpften Thieren 26 = 4,7 %, von 178 nicht geimpften 29 = 16,3 %. Nach Vornahme einer 2. Impfung in 2 von diesen Beständen erkrankte von 256 Thieren 1 Stück. Von den 11 erst nach dem Ausbruche der Seuche geimpften Beständen erkrankten beim Ausbruche von 706 Thieren 41 = 5,8 %, nach der Impfung von 586 Stück 63 = 10,8 %. Verluste an Thieren in Folge der Impfung sind im Ganzen 16 (0,7 %) gemeldet.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1892.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für April getödtet	April gefallen	Mai getödtet	Mai gefallen	Juni getödtet	Juni gefallen
	gemeldeten Viehes.					
Ostrußland. (10 Gouv. u. 1 Gebiet)						
Orenburg . . .	338	9	270	1	125	—
Ural (Gebiet auf der rechten Seite des Stromes) . . .	—	—	—	21	189	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv. u. 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	—	—	—	—	195	7
Terek	—	208	—	513	155	823
Kuban	1	73	—	424	—	976
Europ. Rußland [2])	339	290	270	959	664	1806

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Tobolsk, Daghestan, Akmolinsk und Turgai; im April und Mai in Irkutsk; nur im Mai in Bahu, im Mai und Juni in Tiflis.

[1]) Vgl. S. 978. — [2]) Außerdem kam die Seuche in der ersten Hälfte des Juni im don'schen Kosakengebiet (Südrußland) vor.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Viehes		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	1	2	2	3	4	15
Polen	10	3	5	3	8	42	51
West- oder Weißrußland . . .	8	2	6	5	2	202	379
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	4	4	4	82	393	1269
Südrußland . .	5	5	4	3	91	125	636
Nordrußland . .	3	—	1	2	—	9	20
Großrußland . .	16	10	15	16	187	1075	2997
Ostrußland . . .	11	8	11	11	81	538	2096
Nördl. Kaukasus	3	1	2	1	10	27	3
Europ. Rußland	64	34	50	47	464	2145	7466
Asiat. Rußland .	15	—	—	—	—	—	—
Transkaukasien .	8	—	—	—	—	—	—

Niederlande. (Vgl. S. 1043.) Von Thierseuchen sind in der ersten Hälfte des November gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Roermond (Prov. Limburg) und Edam (Nordholland);

Rotz unter den Pferden in Beverwyk (Nordholland): Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in 's Gravenzande, Voorburg, Oudshoorn, Schoonhoven, Schiedam, Broekpolder, Gemeinde Vlaardinger-Ambacht, Giesendam, Stompwyk Oukoop, Gemeinde Hekendorp, Koudekerk a. d. Ryn; Alkenmade, Gouderak, Zuidplaspolder, Gemeinde Nieuwerkerk a. d. Yssel, Ruyswyk, Zoetermeer, Ouwerschie, Schipluiden, Waarder, Lekkerkerk, Schiebroek, Bergambacht, Berkenwoude, Ter Aar, Hoogmade, Warmond, Valkenburg, Vlist, Voochout, Moordrecht, Maasland, Nieuwe Tange, Hillegersberg, Bergschenhoek (Südholland), Heemstede, Haarlemmermeer, Assendelft, Uitgeest (Nordholland), Spanbeek, Susteren, Eygelshoven, Caberg (Limburg), Deurne, Oiterwyk (Nordbrabant), Lunteren, Arnheim (Gelderland), Soest, Harmelen, Willige-Langerak, Wilnis (Utrecht), Lissa (Seeland); Rothlauf unter den Schweinen in Schipluiden (Südholland).

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1892.[1]) (Nach den Monatsberichten für April, Mai und Juni.

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Frederiksborg . . .	1	1	—
Sorö	1	—	1
Aarhus	2	3	1
Veile	1	2	1
Viborg	2	1	—

Außerdem im April: Holbäk 1, Bornholm 1; Ringkjöbing 1; Mai: Odense 2, Svendborg 1, Ribe 1; Juni: Aalborg 1, Randers 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Holbäk	—	1	2
Aalborg	6	2	7
Aarhus	2	—	2
Hjörring	2	2	5
Randers	1	—	1
Ringkjöbing	1	2	4
Veile	—	1	1
Viborg	2	—	3

Außerdem im April: Prästo 2; Juni: Frederiksborg 1; Ribe 1.

Rotz: Svendborg im April 1 Thierbestand.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Aalborg, Veile im April je 1 Thierbestand; Hjörring, Randers im Mai je 1; Randers im Juni 1.

Chronische Schweinediphtherie (käsige Darmentzündung): Amt Kopenhagen, Prästo im April je 1 Thierbestand.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern aus den Niederlanden. Vom 12. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 407.)

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande wird hiermit auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreiche der Niederlande über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Osnabrück ist ausnahmslos bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 3. Das Verbot tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Ausnahmsweise kann solchen inländischen Einführern von Rindvieh, welche in glaubhafter Weise nachzuweisen vermögen, daß sie den Ankauf des Rindviehs in Holland bereits vor der Bekanntmachung dieses Verbots bewirkt hatten, auf ihr Ansuchen die Einfuhr der Thiere noch bis zum Ablaufe des siebenzehnten Dezember d. J. unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden.

Derartige Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen (z. B amtlichen Ursprungsattesten) sind an die für den Einfuhrort (Grenzstation) zuständige Ortspolizeibehörde (Landrath zu Aschendorf, Meppen, Bentheim, landräthlichen Hülfsbeamten zu Neuenhaus) zu richten.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 13. Dezember 1892. (Extrabl. z. Amtsbl. S. 705.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes, vom 12. März 1881 verordne ich unter einstweiliger Aufhebung der Verordnung vom 16. Oktober 1883 (Amtsblatt Seite 327) und deren Ergänzungsverordnungen vom 1. Juli 1884 (Amtsblatt Seite 211) und vom 15. Juli 1885 (Amtsblatt Seite 323), betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

I. 1. Von Donnerstag, den 15. Dezember d. J. ab ist bis auf Weiteres die Einfuhr von Rindvieh aller Art, einschließlich der Kälber, sowie von Schafen und Ziegen aus dem Königreiche der Niederlande gänzlich verboten.

2. Ausnahmsweise wird von mir bis zum Ablauf des 17. Dezember d. J. die Einfuhr von Rind- (Zucht-) Vieh auf besonderen Antrag unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden, wenn mir der Nachweis in glaubhafter Weise erbracht wird, daß dieses Vieh bereits vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots in Holland angekauft ist.

II. Von Donnerstag den 15. Dezember d. J. ab wird die Einfuhr von Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Schweine bezw. Schweinesendungen dürfen nur über die Landesgrenze eingelassen werden, wenn sie mit holländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind und sich bei der an der Grenze von den diesseitigen beamteten Thierärzten auf Kosten der Besitzer vorzunehmenden Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten erweisen. Findet sich unter einer Schweinesendung auch nur ein Thier, welches mit einer solchen Krankheit — insbesondere mit der Maul- und Klauenseuche — behaftet ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

2. Die eingelassenen Schweine müssen mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen in ein öffentliches, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus, welches sie lebend nicht verlassen dürfen, gebracht und dort bis zur Abschlachtung so aufgestellt werden, daß sie mit inländischen Schweinen und Wiederkäuern nicht in Berührung kommen.

3. Die Einfuhr ist nur über die Grenzstationen Elten, Cranenburg, Goch, Straelen und Kaldenkirchen gestattet.

[1]) Vgl. S. 590.

4. Als Einfuhrtage werden bis auf Weiteres bestimmt:

a) für Elten (Untersuchung dortselbst) der Dienstag und Donnerstag;

b) für Cranenburg (Untersuchung in Nymwegen) der Mittwoch und Samstag (an letzterem Tage jedoch nur Vormittags);

c) für Goch (Untersuchung in Gennep) der Montag und der Samstag (am letzteren Tage aber erst von Mittag ab);

d) für Kaldenkirchen und Straelen (Untersuchung in Venlo) der Dienstag, Mittwoch und Freitag jeder Woche.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. von der Recke. I. II. M. 7655.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die den beamteten Thierärzten für die Untersuchung der Schweinetransporte zustehenden Gebühren von mir bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt sind:

1. Für die Untersuchung eines Transports bis zu 50 Schweinen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben einem oder mehreren Besitzern gehören, lediglich die den Kreisthierärzten zustehenden gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten.

2. Für die Untersuchung von je weiteren 25 Schweinen eine Zuschlagsgebühr von je 3 ℳ.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betr das Verbot der Einfuhr von frischen Fellen, Klauen der Wiederkäuer ꝛc. aus dem Königreiche der Niederlande. Vom 17. Dezember 1892. (Amtsbl. S. 479.)

Einziger Paragraph.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird das unterm 12. d. M.[1]) erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern ꝛc. aus dem Königreiche der Niederlande auf die Einfuhr von frischen und frisch gesalzenen Fellen und von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, sowie von unbearbeiteter — beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus diesem Lande bis auf Weiteres ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1892.

Die in § 1 der Verordnung vom 12. d. M. betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern ꝛc. aus dem Königreiche der Niederlande (Amtsbl. Stück 57, Seite 467 vom 13. d. M.) für die ausnahmsweise Einfuhr von Rindvieh festgesetzte Frist wird unter den dort angeführten Bedingungen auf Ansuchen bis zum 23. d. M. einschließlich verlängert werden.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung vom 12. November 1892. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen i. Großherzogthum.)

Die Bekanntmachung vom 2. März 1892, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1892 S. 33)[2]), wird auf neuerliche Anregung des Herrn Reichskanzlers dahin ergänzt, daß für die Einfuhr von Viehsendungen aus Italien in allen Fällen die Beglaubigung der vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch den zuständigen deutschen Konsul, sowie die amtlich beglaubigte Uebersetzung der Zeugnisse erforderlich ist, wenn dieselben nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind.

Auf die Vorschrift in Ziffer 3 c der Bekanntmachung vom 2. März 1892, nach welcher für jedes einzuführende Stück Großvieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen ist, wird zur Nachachtung besonders hingewiesen.

Großh. Ministerium des Innern.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Artikels 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, wird die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande in das Herzogthum verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bezw. nach § 66 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Bremen. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 15. Dezember 1892. (R.-A. Nr. 298.)

Wegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden verordnet der Senat:

Die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden in das bremische Staatsgebiet ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Rechtsprechung.

Behandlung einer Geisteskranken durch Magnetisiren. Verurtheilung wegen Betrugs aus § 263 Str.-G.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a. W. vom 18. März 1892 wider den Heilmagnetiseur Heinrich v. L. zu W.

Der am 19. Januar 1850 zu Erie in Pennsylvanien als Sohn eines Arztes geborene Angeklagte hatte bereits in seinem 8. Lebensjahr Visionen. Im 11. Lebensjahr wurde er in Deutschland naturalisirt. Nach dem französischen Feldzuge, an dem er theilnahm, trat er in ein kaufmännisches Geschäft ein. 1874/75 erfuhr er von dem Heilmagnetiseur M., daß er, da sein Auge umstort sei, magnetische Kraft besitze. Er widmete sich nunmehr dem Magnetisiren, das er, ohne sich aus Büchern zu informiren, lediglich als Versuchsmethode anwandte. Des Nachts erschien ihm, seiner Angabe zufolge, mehrmals Hahnemann, welcher ihm erklärte, er möge ihn in Zukunft, wenn er ihn zu sprechen wünsche, ausdrücklich bitten zu erscheinen. Auf Befragen hat H. ihm später stets darüber Rath ertheilt, ob er die Behandlung eines Kranken übernehmen solle oder nicht. Seit 1876 betrieb der Angeklagte in Freiburg magnetische Kuren, wobei er für das Magnetisiren, welches er in der Weise ausführte, daß er am Kopfe des Patienten 1/4 bis 3/4 Stunden lang herunterstrich, 3 bis 10 ℳ nahm. Als nach mehreren Jahren Mittheilungen über seine Heilerfolge in die Oeffentlichkeit drangen, wurde er vom Großfürsten Konstantin nach Petersburg berufen, wo er 7 Jahre bis 1885/86 blieb. Er behauptet, auch auf eine Entfernung von 100 Meilen magnetisiren zu können. Nach Deutschland zurückgekehrt, will er viele Schwerkranke mit bestem Erfolge behandelt haben. 1889 heilte er angeblich den irrsinnigen Engländer H. binnen 8 Monaten und begleitete ihn alsdann nach Exeter und London. 1891 nahm er seinen Wohnsitz in Wiesbaden, wo er angeblich durch Magnetisiren monatlich bis über 500 ℳ erwarb. Er unterbrach seine Praxis, um die 33jährige geisteskranke Tochter Betty der Frau Rentier E. in Landsberg a. W. an Ort und Stelle in Behandlung zu nehmen. Diese seit über 10 Jahren geisteskranke, im Verlaufe von 4 Jahren in 6 Anstalten erfolglos behandelte Person war durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts Landsberg a. W. vom 11. Mai 1885 für wahnsinnig erklärt worden. Sie hielt sich seitdem bei der Mutter in einem Zimmer auf,

[1]) Vgl. S. 1055. — [2]) Vgl. S. 338.

dessen Fenster mit Drahtgitter und dessen Thüren mit Guckklöchern versehen waren.

Als Frau E. dem Angeklagten schrieb, erwiderte er, daß er die Kranke für unheilbar halte. Er forderte ferner die Uebersendung von Kopfhaaren der Patientin, um zu untersuchen, ob ein kalter oder warmer Strom aus den Haaren auf ihn übergehe. Nachdem seinem Verlangen entsprochen worden, theilte er der Zeugin mit, er könne helfen. Später schrieb er einmal, er wisse von denen im Jenseits, daß die Kranke gesund werden müsse. Am 20. April 1891 schrieb er noch, er habe eine Luftpumpe durch die lieben Jenseitigen erfunden, welche alle unreinen Säfte aus dem Körper ohne Schmerzen ziehe, und bei der Kranken gewiß gute Dienste leisten werde. Nunmehr veranlaßte Frau E den Angeklagten, am 11. Mai 1891 gegen 100 ℳ Honorar nebst freiem Unterhalt und 80 ℳ Reisekosten auf eine Woche von Wiesbaden nach L. zu kommen. In L. äußerte der Angeklagte zur Zeugin: „Wir wissen es von oben, daß Fräulein Betty gesund werden muß". Er trat anständig und gebildet auf. Einmal übte er in Gegenwart der Zeugin E. seine Kunst aus, indem er der Patientin Hand in seine Hand legte, und machte er mit der andern Hand eine Bewegung, als ob er vom Haupt am Körper der Kranken herunterstrich. Im Verlaufe eines Gesprächs äußerte der Angeklagte, daß er die Kranke, wenn er sie 3 Monate haben könnte, gesund machen würde. Frau E. glaubte seiner Angabe, daß er mit höheren Geistern in Verbindung stehe, daß ihm insbesondere Hahnemann allabendlich erscheine und ihm Rathschläge über die vorzunehmende Heilung ertheile, und daß die Hahnemann'schen Rathschläge stets in Erfüllung gingen, daß endlich die durch die Jenseitigen von ihm erfundene Luftpumpe bei der Kranken gute Dienste leisten werde. Nachdem der Angeklagte nun versichert hatte, er werde ihre Tochter binnen drei Monaten heilen, trat Frau E. dieserhalb in Unterhandlung mit ihm. Nach anfänglicher Weigerung erklärte der Angeklagte sich bereit, im Herbst 1891 die Behandlung zu übernehmen.

Er empfahl der Zeugin auf das dringendste, der in ihrem Hause wohnhaften unverehelichten Marie Sch., einer ungebildeten Person von 42 Jahren, die Pflege der Kranken anzuvertrauen. Frau E. fügte sich diesem Wunsch, trotzdem ihr die Sch. wegen deren arroganten und lauten Wesens in hohem Grade unsympathisch war. Nach seiner Abreise unterhielt der Angeklagte mit der Zeugin brieflichen Verkehr. In einem Brief fragte die Zeugin den Angeklagten, ob er ahnen könne, was ihr gefehlt habe. Darauf antwortete ihr Angeklagter am 18. August 1891 Folgendes: „Sie lagen einige Tage zu Bett, an Gliederreißen und zwar in den Füßen, ließen den Arzt kommen, der aber nicht zum zweiten Mal nach Wunsch kam, Verordnung desselben war nicht richtig. Sie sollten Haberstrohumschläge machen, dieses wäre besser, sonst kömmt das Leiden wieder, es ist eine Erkältung, weiter nichts, habe ich richtig geahnt? So muß ich doch ein merkwürdiger Mensch sein"

Im höchsten Grade erstaunt über diese genaue Kenntniß der thatsächlichen Vorgänge, stellte die Zeugin der Sch., welche von den Vorgängen gleichfalls wußte, vor, daß sie dem Angeklagten die betreffenden Mittheilungen gemacht haben müsse. Die Sch. erklärte jedoch in grobem Tone: „Sie lügen, ich kenne Herrn von L. seine Adresse nicht einmal." Lange Zeit später erzählte der Zeugin deren damalige Magd, die vierzehnjährige Alma M., die Sch. habe nach dem vorgedachten Vorfall in der Küche geäußert: „Frau E. wollte nur auf den Strauch schlagen. Ich dachte, ich würde mich verschnappen. Wir wollen den Herrn von L. nicht verrathen. Um Gotteswillen verrathen Sie nicht, daß wir uns schreiben".

Nachdem nun die Sch. der Zeugin E. versichert, daß sie an den Angeklagten nicht geschrieben habe, fragte die Zeugin den Angeklagten brieflich, ob die Sch. ihm Mittheilungen über die Krankheit gemacht habe. Der Angeklagte wies diese Zumuthung mit dem Ausdruck des Erstaunens als eine Beleidigung zurück. Frau E. glaubte sich nunmehr versichert halten zu sollen, daß der Angeklagte mit den jenseitigen Geistern verkehre, und daß ihm der verstorbene Hahnemann Alles zutrage. Im Oktober 1891 traf der Angeklagte nach Empfang von 120 ℳ Reisegeld, sowie nach Zusicherung freier Station und eines Honorars von monatlich 150 ℳ bei Frau E. zur endgültigen Heilung der Tochter derselben ein. Die Behandlung der Kranken lag ausschließlich ihm in Gemeinschaft mit der Sch. ob. Nur ausnahmsweise wurde die M. zu Handreichungen zugezogen. Die Sch. nahm Abreibungen und kalte Fußbäder vor, und war zugegen, wenn der Angeklagte sich bei der Kranken befand. Er bewirkte, wie er der Zeugin mittheilte, das Magnetisiren, indem er einzelne entblößte Körpertheile, wie den Kopf, den Unterleib und Magen knetete und mit der bloßen Hand bestrich. Mittags brachte er in Gegenwart der Sch. der Patientin das Essen. Er erklärte sich von Anfang an mit dem Erfolge der Kur sehr befriedigt und äußerte, die Kranke müsse nach Ablauf der 3 Monate die Stadt mit ihm verlassen, um bei dem großen Aufsehen, welches die Heilung machen werde, einem Rückfall vorzubeugen. Er hielt die Zeugin mit der Begründung vom Krankenzimmer fern, daß Geisteskranke durch die Anwesenheit Verwandter nur aufgeregt würden. Dem Verlangen des Angeklagten, ihm ihr neben dem Zimmer der Patientin belegenes Schlafzimmer einzuräumen, entsprach die Zeugin aber nicht.

Am 24. November 1891 entließ letztere die Sch., weil diese sich ihr gegenüber von Tag zu Tag frecher benahm. Der Angeklagte, welcher bis dahin zum Magnetisiren die Assistenz der Sch. verlangt hatte, erklärte nunmehr, keiner Hülfe, insbesondere nicht der Hülfe der M. zu bedürfen. Zuvor hatte er der Letzteren unsittliche Zumuthungen gemacht, war aber von ihr energisch zurückgewiesen.

Als bis Anfang Dezember 1891 Frau E. nicht den geringsten Heilerfolg an der Kranken bemerkte und diese Wahrnehmung dem Angeklagten mittheilte, erklärte derselbe, daß im Hause nicht die nöthige Ruhe herrsche. Thatsächlich haben aber Frau E. und die M. mit größter Sorgfalt jedes Geräusch vermieden, während der Angeklagte und die Sch. durch lautes Sprechen und Schelten selbst im Krankenzimmer wiederholt Störungen hervorgerufen hatten.

Anfang Dezember 1891 eines Mittags erklärte der Angeklagte der Zeugin, daß die Kur durch die Menstruationsperiode der Kranken nicht unterbrochen werde. Hierauf begab er sich anscheinend zur Patientin. Frau E. stellte, indem sie durch das eine der vorgedachten Guckklöcher sah, fest, daß der Angeklagte das Zimmer ihrer Tochter überhaupt nicht betrat. Nach längerer Zeit kehrte der Angeklagte aus dem an das Krankenzimmer angrenzenden Vorzimmer zur Zeugin zurück. Er erzählte, die Kranke sei vollständig ruhig geblieben, habe ihm das Händchen gereicht und guten Morgen gewünscht. In gleicher Weise stellte die Zeugin E. am 7. und 8. Dezember 1891 fest, daß der Angeklagte, welcher auch an diesen Tagen das Zimmer der Kranken betreten zu haben versicherte, sich lediglich im Vorzimmer aufgehalten habe. Während der letztgedachten beiden Tage hatte auch die M., wie dieselbe bekundete, den Angeklagten beobachtet, und festgestellt, daß seine Angabe, er sei im Zimmer der Patientin gewesen, unwahr sei.

Weiter wurde festgestellt, daß der Angeklagte, obwohl Ehemann, mit der Sch. im Mai 1891 ein intimes, unsittliches Verhältniß angeknüpft hatte, welches er zu seinen Zwecken ausnutzte. Er ließ sich nämlich durch dieselbe brieflich über die Ereignisse im Hause der Frau E. fortgesetzt Bericht erstatten und verwerthete die Mittheilungen in unerlaubter Weise.

Nach Annahme des Gerichts kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Angeklagte sich gegenüber der Frau E. eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Nach dem eidlichen Gutachten des Direktor Dr. G. zu L. war die Betty E. im Jahre 1891 in derart hohem

Grade geisteskrank, daß selbst einem Laien die Hoffnungslosigkeit des Falls klar sein mußte. Demnach konnte, wie auch das Gericht annahm, auch dem Angeklagten bei seiner Anwesenheit in L. am 11. Mai 1891 nicht entgangen sein, daß die Kranke unheilbar sei, und daß er, der nach seiner eigenen Angabe nicht einmal medizinische Bücher gelesen hat und den geständlich seine Heilkraft schon oft im Stich gelassen hatte, dieselbe nicht heilen könne. Nach seiner Behauptung könne der Angeklagte auf 100 Meilen magnetisiren. Es wäre demnach allein richtig gewesen, von Wiesbaden aus die in L. befindliche Patientin zu magnetisiren und seine Patienten in Wiesbaden weiter zu behandeln. Offenbar glaube der Angeklagte somit selbst nicht die Richtigkeit seiner Angabe. Dasselbe müsse von seiner Behauptung, er stehe mit den Geistern aus dem Jenseits, insbesondere mit Hahnemann, in Verbindung, gelten. Denn die in Büchern wiedergegebenen Lehren des Hahnemann wiedersprächen nach der Bekundung des Direktor Dr. G. völlig den vom Angeklagten angewendeten Heilkünsten. Wäre demnach die Behauptung des Angeklagten, daß er mit den Jenseitigen in Verbindung stehe wahr, so könnte er sich unmöglich auf Hahnemann, welcher folgerichtig nicht sein Gegner und nicht sein Helfer wäre, berufen. Indem also der Angeklagte im Mai 1891 der Frau E. die unwahre Thatsache vorgespiegelt habe, er stehe mit den Geistern des Jenseits in Verbindung, er könne die Patientin und zwar insbesondere durch die von ihm durch Vermittelung der Jenseitigen erfundene Luftpumpe heilen und werde er dieselbe binnen 3 Monaten heilen, habe er die Frau E. bestimmt, ihn zu engagiren. In der Folgezeit habe er diesen in der Frau E. erregten Irrthum unterhalten.

Durch die ausführliche und zutreffende Antwort, welche er ihr am 18. August 1891 auf ihre Frage, was ihr gefehlt habe, gegeben, habe er in ihr den Irrthum unterhalten, daß er mit den Geistern in Verbindung stehe und vermöge seiner außergewöhnlichen Kraft die Kranken heilen könne. Charakteristisch für die Unwahrheit und die Unlauterkeit des Verhaltens des Angeklagten sei auch, daß er mehrmals trotz gegentheiliger Behauptung das Zimmer der Kranken garnicht betreten habe. Endlich sei ein Erfolg durch die Behandlung nicht herbeigeführt worden.

Der mit der Frau E. abgeschlossene Vertrag sei demnach durch Betrug des Angeklagten zu Stande gekommen. Letzterer habe 120 ℳ Reisekosten, sowie an Honorar für die Zeit vom 17. Oktober bis 9. Dezember 1891 zusammen 250 ℳ und ferner freie Station erhalten. Diesen Vermögensvortheil habe er erschwindelt, da er auf denselben keinen rechtlichen Anspruch gehabt habe. Unerheblich bleibe dabei, ob der Angeklagte, wie er behaupte, thatsächlich durch seine Reise nach L. eine gute Praxis aufgegeben und dort bei Konsultationen unentgeltlich Rath ertheilt habe. — Die Verurtheilung erfolgte zu 4 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe aus § 263 Str.-G.

Vermischtes.

Preußen.[1]) Vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 sind in den 219 öffentlichen Schlachthäusern 19 230 Pferde, 529 792 Rinder, 784 046 Kälber, 804 486 Schafe und Ziegen, 10 626 weitere nicht getrennt gezählte Kälber und Schafe, 1 827 866 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 3 Pferde, mit Tuberkulose 21 Pferde, 43 425 Rinder, 385 Kälber, 472 Schafe, 19 571 Schweine, mit Finnen 427 Rinder, 13 Schafe, 4778 Schweine, mit Trichinen 796 Schweine. Zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden befunden und zwar ganz: 155 Pferde, 3992 Rinder, 1148 Kälber, 760 Schafe, 7376 Schweine; theilweise: 667 Pferde, 58 979½ Rinder, 1865½ Kälber, 39 148½ Schafe, 49 388½ Schweine. Während derselben Zeit sind in 342 Roßschlächtereien 52 934 Pferde und 11 Esel einschließlich der in den öffentlichen Schlachthäusern gezählten, geschlachtet und hiervon 11 rotzkrank, 38 tuberkulös befunden worden. 395 Pferde wurden ganz und 2323 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

Speziell in Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthaus und in den öffentlichen Schlachthäusern auf dem städtischen Schlachthofe 137 849 Rinder, 106 561 Kälber, 368 796 Schafe, 531 164 Schweine geschlachtet und davon 21 358 Rinder, 123 Kälber, 15 Schafe, 14 513 Schweine tuberkulös, 260 Rinder, 1385 Schweine finnig und 254 Schweine trichinös befunden. 2236 Rinder, 226 Kälber, 307 Schafe, 5175 Schweine wurden ganz, 38 136 Rinder, 302 Kälber, 24 862 Schafe, 36 582 Schweine theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. In der Central-Roßschlächterei zu Berlin sind von 35 in Berlin und 6 in den Vororten ansäßigen Roßschlächtern 8141 Pferde geschlachtet worden von welchen 1 rotzkrank, 88 ganz und 1174 theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden wurden.

Australien. Viktoria. Krankenhäuser. Ein unter dem Titel Final General Report on Hospital Construction and Management by Prof. H. B. Allen M. D., University of Melbourne, kürzlich erschienener Bericht enthält eine kurze, auf eigener Anschauung des Verfassers begründete Beschreibung der Bauweise, Ausstattung und Verwaltung moderner Krankenhäuser, ferner eine Besprechung des Metropolitan Hospital in Melbourne mit Aenderungsvorschlägen des Berichterstatters, endlich einige allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung von Krankenhäusern.

Als Musterhospital wird zunächst das neue allgemeine Krankenhaus zu Hamburg-Eppendorf ausführlich beschrieben.[1])

Der Berichterstatter lobt im einzelnen die Fußbodenbelegung der Krankenpavillons (künstlichen Marmor), eine Bettkarre u. a. und faßt sein Urtheil in folgendem Satze zusammen:

„Diese Pavillons sind also beinahe vollkommen; jeder einzelne ist durchaus selbstständig, von keinem anderen Revier kann verdorbene Luft eindringen, sogar die Nebenkrankenräume für besondere Fälle im Pavillon selbst sind durch einen kreuzgelüfteten Pavillon abgetrennt. Ueberall erlaubt die glatte, undurchlässige und nicht poröse Oberfläche des Fußbodens gründliche Reinigung. Das Sonnenlicht findet in jeden Winkel freien Zutritt, die Umfassungswände sind dem Sonnenschein möglichst ausgesetzt, die Ventilation ist vollkommen, die Heizung ausgezeichnet. Ein großer, sonniger Tageraum steht zur Verfügung und die Kranken können mit Leichtigkeit ins Freie gebracht werden.

Unnöthiger Hausrath ist verbannt, jedes Stück wasserdicht und leicht zu reinigen, alle Arzneien und Verbandstoffe sind durch Glasdeckel geschützt. Der Gesammtanblick ist hell und freundlich, die Luft in den Sälen so rein und frisch wie im Freien.

Die einzige Einrichtung, welche die Kritik herausfordern könnte, ist die Verbindung der Aborte mit dem Saal (durch einen nicht besonders gelüfteten Vorraum und einfache Thür) „und vielleicht eine zu geringe Bodenfläche für jedes Bett." (7,246 qm.)

Weiter wird die Badeanstalt, die ansprechende Einrichtung der Leichenschauhalle, endlich die verhältnißmäßig geringe Bausumme (etwa 4490 ℳ auf jedes Bett) gerühmt.

Als Beispiel eines guten Krankenhauses auf be-

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 723.

[1]) Die thatsächlichen Angaben über diese und die später besprochenen europäischen Anstalten sind für deutsche Leser anderweit zugänglich, der Bericht verweist auf die „Mittheilungen über das neue allgemeine Krankenhaus zu Hamburg-Eppendorf", Vieweg, 1889.

schränktem Raume wird sodann kurz das „Krankenhaus am Urban“ in Berlin besprochen.

„Die Kosten für Bau und Einrichtung betrugen für jedes Bett 5420 ℳ.“

Auch über das „städtische Krankenhaus im Friedrichshain“ zu Berlin werden einige Mittheilungen gemacht, die Baukosten zu 7200 ℳ, die täglichen Bedürfnisse zu 2,80 ℳ per Bett angegeben.[1])

In Frankreich wurde besonders das neue Krankenhaus zu Havre beachtenswerth gefunden. Dasselbe unterscheidet sich von der Hamburger Anstalt u. a. durch die künstliche Lüftung, welche nach dem Bericht indessen nicht ausreichend wirkt. Die Kosten der Einrichtung (mit Ausschluß des Landerwerbes) betrugen kaum 3600 ℳ für jedes der 312 Betten.

Die Anlage der Klosets wird für besser als die in Hamburg erklärt.[2])

Zu den englischen Krankenhäusern übergehend, bespricht der Verfasser zuerst das vom Local Government Board in London errichtete St. Saviours Union Infirmary, East Dulwich Grove, Champion Hill. Die 786 Betten sind hier in 4 dreistöckigen, durch Korridore verbundenen Pavillons auf eine Fläche von 242,8 a vertheilt. Der Bericht nimmt Anstoß an der zu luxuriösen Ausstattung der Verwaltungsräume, der zu schwierigen Wartung der Wasserheizung, an zu viel Holztheilen in den Klosets und an den zu engen Zugängen zu letzteren. Große Feuersicherheit, praktische Transporteinrichtungen für das Essen und die gebrauchte Wäsche werden hervorgehoben. In den Abtheilungen mit durchschnittlich 28 Betten kommen 24 bis 28 cbm Luftraum auf jedes, die Kosten ohne den Landerwerb betrugen etwa 3000 ℳ pro Bett.

Bei aller Anerkennung wird der zu geringe Flächenraum und die zu große Höhe bei zu enger Stellung der Pavillons getadelt, die für England besonders billige Herstellung hervorgehoben.

Das St. Marylebone Infirmary ist dem vorigen ähnlich, die Bausumme belief sich auf 3220 ℳ für jedes Bett. (Vergl. Mouat und Snell, Hospital construction and management, London 1883.)

Als besonders sorgfältig durchgeführt rühmt der Bericht die Anlage des Great Northern and Central Hospital, Halloway Road, N, mit seiner Poliklinik, betont jedoch, daß auch die größten Vorzüge der Einrichtung nicht den Nachtheil des zu beschränkten Platzes aufheben können.

Dasselbe Bedenken mußte bei dem sonst gleichfalls vortrefflichen Hospital zu Hastings erhoben werden.

Von dem Middlesex-Hospital zu London wird die pathologische Abtheilung als mustergültig beschrieben.

Wie das Great Northern and Central Hospital wird auch das Liverpool Royal Infirmary als vortreffliches Korridor-Pavillon-Krankenhaus aufgeführt. Dasselbe giebt dem Referenten Anlaß, sich gegen geschlossene Verbindungskorridore auszusprechen, desgleichen gegen die Vereinigung kleiner Zimmer für zahlende Kranke mit den größeren Sälen; auch wird ein Vergleich angestellt zwischen länglich-rechteckigen und runden Krankenräumen, der im Allgemeinen zu Gunsten ersterer ausfällt. In einem besonderen Abschnitte wird die übermäßige Ausdehnung der Polikliniken bekämpft.

Das prachtvolle John Hopkins Hospital in Baltimore U. S. A. bespricht Professor Allen an der Hand der ausführlichen Beschreibung von Dr. Billings. Auch hier hält er trotz der verfügbaren 566 a eine größere Flächenausdehnung für wünschenswerth und erklärt die Vorrichtungen zur Heizung und Lüftung zwar für gut, aber für zu kostspielig.

Der Voranschlag verlangte 17 320 ℳ für jedes der 361 Betten. Durch noch größere Kostspieligkeit schreckt das Prince Alfred Hospital in Sydney von der Nachahmung ab.

Der Bericht geht zum Schluß dazu über, das zu Melbourne bestehende Krankenhaus und seine Mängel zu schildern und bringt einen ausführlichen Vorschlag zu einem durchgreifenden Umbau.

Zwar sind die Erfolge des Hospitals befriedigende (15,3% Todesfälle 1890/91), doch hält es der Verfasser für unmöglich, auf dem vorhandenen Platze von circa 162 a auch nur für die jetzt aufgestellten 300 Betten durch irgend eine Anordnung genügenden Platz zu schaffen und empfiehlt daher die Anlage eines neuen Krankenhauses mit 587 Betten und Polikliniк auf einem bisher nicht bebauten Platze von rund 650 a Fläche.

Anordnung und Einrichtung der Anlage richtet sich im Wesentlichen nach den europäischen Anstalten.

In einer Schlußbemerkung empfiehlt Professor Allen noch einmal, unnöthig kostbaren Schmuck zu vermeiden und nach dem Beispiel Deutschlands von den Kranken einen mäßigen Beitrag (etwa 2 ℳ pro Tag) zu ihrem Unterhalt zu erheben.

[1]) Der Bericht verweist auf die Festschriften zum X. internationalen medizinischen Kongreß, „die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege der Stadt Berlin“ und die „Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Preußen“.

[2]) Vergl.: „Notice sur le nouvel Hôpital“ Hâvre 1885, veuve Foucher jeune.

Nachweisung über den Stand der Cholera im Deutschen Reiche am 24. Dezember 1892.

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit	Bestand bei der letzten Anzeige vom 17. Dezbr.	Neu erkrankt sind	Erkrankt von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom 18. Dezember bis 24. Dezember einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Reg.-Bez. Schleswig.										
Wandsbek (Kreis Stormarn)	20 571	25. August	—	1	—	1	—	—	1	—
Hamburg.										
Stadt und Vororte . .	569 260	16. August	3	11	—	14	—	—	3	11

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich** a. Rhein. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein neues Antisepticum, **geruchlos und nichtgiftig,** ersetzt das Jodoform in allen medicinischen Verwendungen. D. R. P. 35 130. (9977)

Orexin, ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. Für die Wirksamkeit desselben ist hauptsächlich zu beachten, dass es in Oblaten oder **leicht löslichen** Perlen genommen wird. Der Import nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ist untersagt.

Salzsaures Glutinpeptonsublimat (Hydrargyrum peptonatum Paal) ein neues Antilueticum von **sicherer** und **rascher** Wirksamkeit, bei geringer Schmerzhaftigkeit der Injection und geringer Reizung der Injectionsstelle. D. R. P. 54587 und D. R. P. 54747. Die Präparate sind durch alle grossen Drogenhäuser und Apotheken in Originalverpackung zu beziehen.

CACAO-VERO.
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertroffn. Cacao.
Preis: per 1/1 1/2 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 300 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden
(9960)

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9976)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumatotherapie, Gymnastik Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.
Monbijouplatz 3.

Amtliche Denkschrift
über
die Choleraepidemie 1892.

Preis M. 2,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch
der
Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten
für Studirende und Aerzte.

Von
Dr. Felix Wesener,
Privatdocent der klinischen Medicin und I. Assistenzarzt der Poliklinik zu Freiburg i. B.

Mit 100 Figuren im Text und 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand gebunden, Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

WELLCOME LIBRARY

SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE